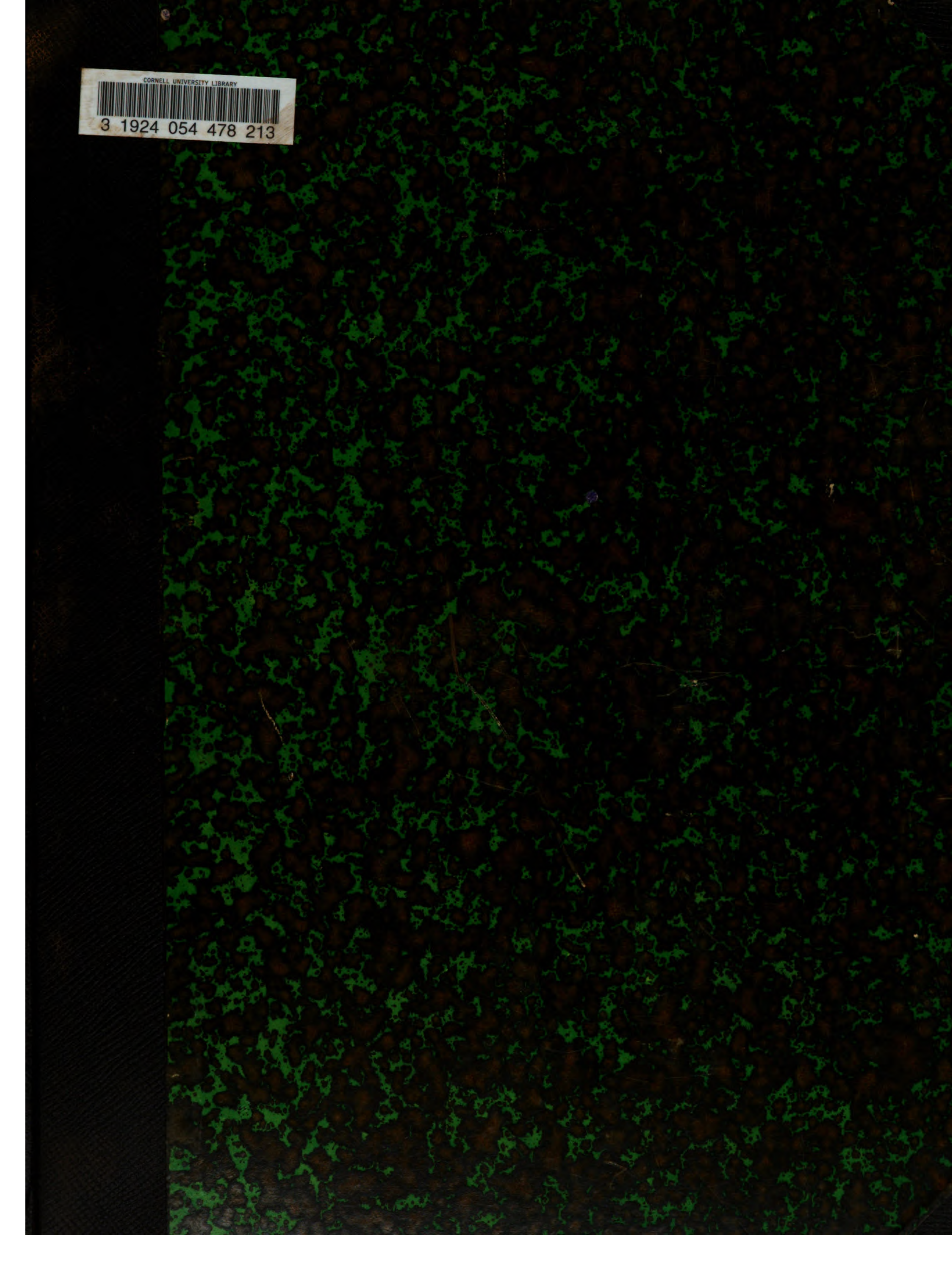
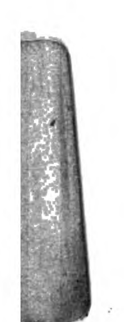

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 478 213


ANNEX
LIBRARY
C
026702

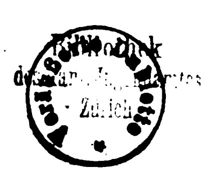
THE LIBRARY
OF THE
NEW YORK STATE SCHOOL
OF
INDUSTRIAL AND LABOR
RELATIONS



AT
CORNELL UNIVERSITY



Bibliothek
des kant. Jugendamtes
Zürich



Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit,
Vorsitzendem des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M.

und

Dr. Frieda Wunderlich,
Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Stadtverordnete, Berlin

herausgegeben von

Dr. Ludwig Heyde,
Hon.-Professor an der Universität Kiel,
Mitglied des Vorl. Reichswirtschaftsrats.

XXXV. Jahrgang.
1926.

PR... LIBRARY
N... SCHOOL
INDUST... RELATIONS
CORNELL UNIVERSITY

Mit Sach- und Verfasserverzeichnis.

Jena 1926.

Verlag von Gustav Fischer.

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachinhalt.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Reihenfolge der Beiträge durch sachliche Verwandtschaft bestimmt; die verwandten Beiträge sind in der Regel in zeitlicher Folge angeführt. Beiträge, die das Ausland (außerdeutsche Länder) betreffen, folgen gesondert. * bedeutet: größerer Aufsatz. Zum leichteren Auffinden des gesuchten Beitrags ist die genaue Beachtung der Verweise unter den Stichwörtern dringend nötig!

Sozialversicherung.
vergl. Versicherungswesen, privates.

Allgemeines. Gesamtdarstellungen.

Angestelltenversicherung.

Arbeitslosenversicherung.

Invalidenversicherung.

Knappschaftsversicherung.

Krankenversicherung.

Unfallversicherung.

Sozialversicherung im Ausland.

II. Verfasserverzeichnis.

Verantwortlich für das Inhaltsverzeichnis: Dr. Werner Bohnstedt, Berlin.

Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

7. Januar 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 1.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die internationale Sozialpolitik und die Internationale Arbeitsorganisation.

Von Prof. Dr. Karl Pribram, Abteilungsleiter im Internationalen Arbeitsamt in Genf[1]).

Es ist, ideengeschichtlich betrachtet, eine außerordentlich interessante Erscheinung, daß es immer wieder gelang, die Anhänger der verschiedensten Weltanschauungen und Parteirichtungen auf ein gemeinsames Programm sozialpolitischer Forderungen zu einigen, sobald man es vermied, die grundsätzliche Frage aufzuwerfen, wie sich diese Forderungen im Sinne einer jeden dieser Weltanschauungen begründen lassen. Daß wir es hier mit einer international gültigen Erscheinung zu tun haben, zeigt die Zusammensetzung der in den verschiedenen Ländern bestehenden Gesellschaften für soziale Reform. In der Verfechtung des Normalarbeitstags, der Arbeiterversicherung, des Schutzes der Frauen und Kinder, der Koalitionsfreiheit der Arbeiter, im Kampfe gegen die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter finden wir Anhänger der katholisch-sozialen Richtung neben liberal gefärbten Sozialpolitikern, überzeugte Mitglieder der sozialdemokratischen Partei neben Politikern, deren Bestrebungen in erster Linie von nationalistischen Gedanken geleitet sind. Allein die Unterschiede in der Weltanschauung gelangen sofort zu ihrem Rechte, wenn die Frage gestellt wird, in welchem Maße die Vorschriften und Einrichtungen der Sozialpolitik international zu vereinheitlichen sind, ob und welche Argumente für eine internationale Sozialpolitik sprechen. Hier scheiden sich die Geister in zwei Gruppen: der einen gilt die internationale Sozialpolitik als unabweisliche Konsequenz der für die Regelung der sozialen Beziehungen maßgebenden Grundsätze; den Vertretern der anderen Gruppe erscheint die internationale Sozialpolitik als eine durchaus problematische Sache.

Prüfen wir unter diesem Gesichtspunkte die verschiedenen weltanschauungsmäßig bedingten Motive der Sozialpolitik und gliedern wir deren Anhänger derart, daß wir jeweils den gesellschaftlichen Faktor bezeichnen, der ihnen als Träger des höchsten sozialen Wertes gilt, so gelangen wir zu folgender Einteilung[1]): Die liberal gefärbten Vertreter der Sozialpolitik betrachten das Individuum als die höchstbetonte Werteinheit. Freiheit und rechtliche Gleichstellung der Individuen sind die Grundbedingungen der sozialen Ordnung, die einem Wandel, insbesondere unter der Einwirkung der ständig sich umgestaltenden Organisation der Produktion, unterworfen sind. Das Individuum selbst ist denn auch in erster Linie berufen, vornehmlich im Wege frei gebildeter Verbände, den sozialen Mißständen entgegen zu wirken, die zweckmäßigste Regelung der Verteilung der Güter durchzusetzen. Die Aufgabe des Staates auf diesem Gebiete ist subsidiär. Für den liberalen Sozialpolitiker steht daher das Koalitionsrecht der Arbeiter im Mittelpunkt der Forderungen. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag, die bei Feststellung der Arbeitsbedingungen auch der Persönlichkeit des Arbeiters Rechnung trägt, ist die wünschenswerteste, weil zweckmäßigste Form der Regelung überhaupt. Es ist einleuchtend, daß diese Forderungen, die an das Individuum und seine Bedeutung im wirtschaftlichen und sozialen Leben anknüpfen, allgemeine Bedeutung behaupten, ohne Rücksicht auf national oder territorial bestimmte Grenzen; wie der Anhänger des Liberalismus grundsätzlich eine Beseitigung der Schranken fordert, die dem freien Wirtschaftsverkehr der Individuen im Wege stehen. Die vertragsmäßig gesicherte Erfüllung sozial-politischer Forderungen in allen Kulturstaaten ist für den liberalen Sozialpolitiker auch ein Schritt auf dem Wege zu diesem Ziele, da sie die Konkurrenzbedingungen ausgleicht.

Noch in einem tieferen Sinne bildet der Grundsatz, daß die gleichen sozialpolitischen Forderungen für alle Länder gelten, den Gegenstand der Ueberzeugung des christlich-sozialen Anhängers der Sozialpolitik. Denn diese Forderungen müssen sich logisch aus den

---

[1]) Vortrag, gehalten in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.

[1]) Diese Frage ist eingehender behandelt in dem Aufsatze des Verfassers: Die Wandlungen des Begriffs der Sozialpolitik. Festgabe für Lujo Brentano, Leipzig 1925, Bd. II.

absolut gültigen Glaubenssätzen der Offenbarungslehre herleiten lassen, und diese Sätze sind ebenso wie die Prinzipien menschlicher Erkenntnis für alle Menschen die gleichen. Das mit dem höchsten Werte betonte Kollektivum ist die Kirche als die Gemeinschaft der Gläubigen; die in ihr vereinigten Individuen sind gemeinsam verantwortlich für die Verwirklichung jener sozialen Ordnung, die dem göttlichen Weltplane entspricht, der grundsätzlich unveränderlich ist. Der Staat hat bei Erfüllung dieser Aufgabe unterstützend mitzuwirken. So ist auch die Sozialpolitik der christlich-sozialen Richtung grundsätzlich von internationalem Geiste erfüllt.

Ganz anders fügt sich der Gedanke der internationalen Sozialpolitik in die Vorstellungswelt des an der marxistischen Lehre orientierten Anhängers des Sozialismus ein. Nach seiner Weltanschauung ist die maßgebende Kollektiveinheit die Klasse der Proletarier, die auf dem Wege über den Klassenkampf Träger der sozialen Entwicklung ist. Er beurteilt daher die Maßnahmen der Sozialpolitik unter dem Gesichtspunkte, ob und inwieweit sie den Klassenkampf fördern, indem sie die Persönlichkeit des Arbeiters und die Macht der Arbeiterverbände stärken; dabei macht es keinen grundsätzlichen Unterschied, ob sie im Auslande oder im Inlande verwirklicht werden. Denn die Interessen der Arbeiterklasse sind solidarisch, ihr Gegner ist in allen Ländern der gleiche: der Kapitalismus.

Bildet für alle diese Ideenrichtungen, aller Verschiedenheiten der Motivierung ungeachtet, die internationale Sozialpolitik einen integrierenden Bestandteil ihrer politischen Ueberzeugung, so ist der national fühlende Politiker jener zweiten Gruppe zuzurechnen, die der internationalen Sozialpolitik mit Skepsis und Zurückhaltung gegenübersteht. Denn Träger des höchsten sozialen Wertes ist für ihn die eigene Nation oder der eigene Staat, in dem diese Nation das Zentrum ihrer Einigung findet. Die einem Entwicklungsprozesse unterworfenen Zwecke der Nation sind maßgebend für die Beurteilung aller politischen Maßnahmen, mithin auch der Forderungen der Sozialpolitik. Einigung der Nation, Steigerung ihrer Macht sind die leitenden Ziele der Politik; diesem Ziele ist auch die Sozialpolitik einzuordnen, deren vornehmste Aufgabe darin besteht, die Einheit der Nation zu erhalten und deren Leistungsfähigkeit auf allen Lebensgebieten zu steigern. Vornehmster Träger der Sozialpolitik wie aller Politik überhaupt ist das Organ der eigenen geeinigte Nation, der Staat. Die nationalen Zwecke können es wünschenswert machen, durch internationale Vereinbarungen die Verwirklichung der im Inlande eingeführten sozialpolitischen Maßnahmen auch in anderen Staaten zu sichern, wenn die aus diesen Maßnahmen folgende Belastung die Konkurrenzfähigkeit der eigenen Industrie auf dem Weltmarkte gefährdet. Aber darüber hinaus reicht das Interesse an der internationalen Sozialpolitik nicht. Insofern gewisse Einrichtungen der Sozialpolitik die Leistungsfähigkeit der eigenen Arbeiterschaft steigern, ist es sogar vorteilhaft, daß sie auf das eigene Land beschränkt bleiben und diesem eine dauernde Ueberlegenheit im internationalen Wettbewerbe sichern. Vom Standpunkte dieser Anschauung aus ist eine internationale Vereinbarung über Maßnahmen der Sozialpolitik nicht anders zu beurteilen als etwa ein Handelsvertrag, der ausschließlich von der Rücksicht auf die Erzielung nationaler Vorteile diktiert ist.

Es ist kaum zu verkennen, daß vor dem Kriege in erster Linie nationalistisch orientierte Erwägungen für die offizielle Behandlung der internationalen Sozialpolitik maßgebend gewesen sind. Soweit es zu internationalen Vereinbarungen kam, deren Voraussetzungen zunächst von den Delegiertenversammlungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vorbereitet wurden, waren es Diplomatenkonferenzen, auf denen sie verhandelt und abgeschlossen wurden; jeder Staat war dabei ängstlich auf die Wahrung seiner Interessen bedacht. Die Zahl der abgeschlossenen Konventionen war denn auch vergleichsweise gering, so wenig ihre Bedeutung unterschätzt werden soll. Durch die Schaffung der Internationalen Arbeitsorganisation ist gleichzeitig mit dem bei Vorbereitung derartiger Vereinbarungen zu beobachtenden Verfahren der Geist geändert worden, in dem die maßgebenden Verhandlungen geführt werden. Es mag sein, daß die Regierungen und Parlamente mancher Länder bei der Entscheidung der Frage, ob der Entwurf eines internationaten Uebereinkommens zu ratifizieren ist oder nicht, sich vor allem von der Rücksicht auf die internationale Konkurrenzfähigkeit der Industrie ihres Landes leiten lassen; bei der Beratung der Konventionsentwürfe selbst auf den alljährlich stattfindenden Arbeitskonferenzen sind derartige Erwägungen kaum mehr allein ausschlaggebend.

Die Schaffung der Internationalen Organisation der Arbeit wurde mit der Begründung motiviert, daß der Weltfriede nicht allein durch Interessenkonflikte zwischen den Staaten bedroht ist, sondern auch durch die sozialen Gegensätze, welche die Völker in zwei Klassen trennen. In der Zusammensetzung der Arbeitskonferenzen werden diese beiden trennenden Momente (die politische und die soziale Gliederung des Menschen) derart miteinander kombiniert, daß jedem Staate die Entsendung von zwei Vertretern der Regierung und je einem Vertreter der Unternehmer und der Arbeiterschaft zusteht. Arbeiterschaft und Unternehmer eines Landes werden daher je als eine Einheit erfaßt. Durch die Bestimmung, daß ihre Vertreter jeweils im Einvernehmen mit den repräsentativsten Berufsvereinigungen zu bestellen sind, wird das schwierige Problem gelöst, Vertreter für logisch und praktisch nicht scharf abgrenzbare, juristisch nirgends klar definierte Bevölkerungsgruppen, die Klassen zu gewinnen. Die bei politischen Konferenzen sonst durchaus beobachtete Gliederung ausschließlich nach Staaten ist daher hier durch eine andere Gliederung durchbrochen, die ihrem Wesen nach internationalen Charakters ist. Die Vertreter der Arbeiterschaft sind ihrer überwiegenden Mehrzahl nach ihrer Weltanschauung gemäß im Sinne der internationalen Sozialpolitik orientiert, als Führer sei es sozialdemokratischer, sei es christlicher Gewerkschaften. Eine Ausnahme bildet in neuester Zeit vor allem der Vertreter der faszistischen Arbeiterverbände Italiens, dessen Mandat indes von den übrigen Arbeitervertretern nicht als gültig anerkannt wird. Auch die Unternehmervertreter haben sich veranlaßt gesehen, sich international zu organisieren. Mitten zwischen ihnen stehen die Regierungsvertreter, deren Haltung jeweils von der im Lande maßgebenden politischen Parteirichtung bestimmt wird.

Während ferner vor dem Kriege die Abhaltung einer Konferenz zur Vereinbarung sozialpolitischer Maßnahmen von der Initiative einer Regierung abhing und daher allen in der Weltpolitik wurzelnden Fährlichkeiten ausgesetzt war, ist durch den Friedensvertrag die Abhaltung von mindestens einer Konferenz alljährlich vorgeschrieben. Bei der Bestimmung der Tagesordnung der Konferenzen wirkt die Rücksicht auf die internationale Konkurrenz in dem Sinne, daß jeder Staat, der ein gewisses Maß sozialpolitischer Forderungen bereits verwirklicht hat, bestrebt ist, die Einführung analoger Maßnahmen in den übrigen Mitgliedstaaten der Organisation zu veranlassen. Denn die Auffassung, daß sozialpolitische Maßnahmen infolge der durch sie bewirkten Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter einem Lande unmittelbar eine Ueberlegenheit im internationalen Wettbewerbe sichern, scheint keine entscheidende Rolle zu spielen. Und ebenso ist selbstverständlich jede Regierung bereit, ihre Zustimmung zu geben, daß in einen Konventionsentwurf jene sozialpolitischen Forderungen aufgenommen werden, die in dem betreffenden Lande schon verwirklicht sind. Aber es fehlt nicht an Beispielen für Fälle, in denen das Argument der internationalen Konkurrenz überhaupt keine Rolle spielt, so bei der Regelung der Nachtarbeit in den Bäckereibetrieben, denn hier handelt es sich um ein Gewerbe mit rein lokalem Absatzmarkt.

Der Arbeitsorganisation und ihren Konferenzen steht ferner im internationalen Arbeitsamte ein immerhin großer und leistungsfähiger Apparat zur Verfügung, wenn es gilt, vergleichende Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse der verschiedenen Länder und ihre sozialpolitischen Gesetze vorzunehmen. Die Vorbereitung internationaler Vereinbarungen wird dadurch außerordentlich erleichtert. Ein ständig erweitertes Programm sozialpolitischer Forderungen wird derart auf den Arbeitskonferenzen zur Diskussion gestellt; für die Wahl der zu behandelnden Fragen sind freilich vielfach augenblickliche Situationen oder Konstellationen bestimmend, und von einer systematischen Prüfung der möglichen Probleme ist keine Rede. Zum Teil handelt es sich um Forderungen mit einem sehr weiten Anwendungsgebiete (Achtstundentag, Arbeitsvermittlung, Frauen- und Kinderschutz, Entschädigung für Betriebsunfälle), zum Teil um Schutzvorschriften für einzelne Erwerbszweige (Glasindustrie, Bäckerei, Seeschiffahrt und dgl.). Der Umstand, daß es immer wieder gelingt, in einer aus den Vertretern von rund 50 Staaten zusammengesetzten Versammlung eine Zweidrittelmehrheit für den Entwurf eines internationalen Uebereinkommens zu finden, beweist jedenfalls, daß nicht nur eine weitgehende Uebereinstimmung in der grundsätzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse international möglich ist, sondern daß auch die Auffassungen über das, was als sozial gerechtfertigt oder doch zweckmäßig erkannt wird, in hohem Grade international die gleichen sind. Diese Einheitlichkeit der sozialen Ueberzeugung, mag sie zunächst auch auf Forderungen beschränkt sein, die keine sehr tiefgehenden Eingriffe in das Wirtschaftsleben beabsichtigen, ist um so beachtenswerter, als nicht etwa, wie dies im Mittelalter der Fall war, eine starke zentrale geistige Autorität einen Einfluß in diesem Sinne übt. Diese einheitliche Ueberzeugung, deren Macht sich auch die Unternehmervertreter keineswegs völlig entziehen können, wirkt jedenfalls allen Bestrebungen, eine streng national orientierte Sozialpolitik zu treiben, umsomehr entgegen, als heute die Arbeitsverhältnisse und ihre Regelung in allen Industriestaaten Gegenstand der aufmerksamsten international vergleichenden Beobachtung geworden sind. Die Fülle der Anfragen,

die das Arbeitsamt täglich aus allen Weltgegenden und von den verschiedensten Stellen (vor allem von Regierungen, Unternehmerverbänden und Arbeiterorganisationen) erhält, sind ein sprechender Beweis für das lebendige Interesse an dem, was jenseits der Grenzpfähle des eigenen Landes vorgeht. Die Sozialpolitik ist heute nirgends mehr eine rein nationale Angelegenheit, sie kann nicht mehr ohne Rücksicht auf internationale Zusammenhänge geübt werden.

Können wir demnach beobachten, daß ein gewisses Maß sozialpolitischer Forderungen als allgemein gültig anerkannt wird, so erhebt sich die Frage nach dem Ursprung und der Begründung dieser gemeinsamen Ueberzeugung; das tiefe Bedürfnis des menschlichen Denkens nach einer Einheit des Weltbildes drängt dahin, jene Einzelforderungen, die sich sämtlich auf ein deutlich abgrenzbares Lebensgebiet beziehen, derart zusammenzufassen, daß sie sich aus einigen obersten Prinzipien ableiten lassen, den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit. Von Gerechtigkeit sprechen wir hier deshalb, weil nach diesen Grundsätzen das Handeln der Menschen gesetzlich zu regeln ist — im Gegensatze zur Ethik, deren Grundsätze sich auf die innere Motivierung des menschlichen Handelns beziehen. Die Frage nach dem Wesen und dem etwaigen Inhalt einer international als gültig anerkannten sozialen Gerechtigkeit liegt umso näher, als unter den Argumenten für die Schaffung der internationalen Arbeitsorganisation ausdrücklich auch darauf hingewiesen wird, daß es notwendig sei, den Weltfrieden auf die soziale Gerechtigkeit zu gründen.

Von den anderen Formen der Gerechtigkeit läßt sich der Begriff der sozialen Gerechtigkeit, der seiner Entstehung nach sehr jungen Datums ist, offenbar insofern abgrenzen, als er nicht auf die Beziehungen von Individuen untereinander oder auf die Beziehungen zwischen Individuen und organisierten Verbänden Anwendung findet, sondern auf das Verhältnis zwischen unorganisierten, durch die Verschiedenheiten ihrer Besitzverhältnisse charakterisierten Bevölkerungsgruppen oder Klassen. Es wird nun allerdings jede Ideenrichtung den Begriff der sozialen Gerechtigkeit in ihrem Sinne verstehen. Die sozialpolitische Richtung des Liberalismus wird geneigt sein, als sozial gerecht im allgemeinen jenen Zustand zu erklären, der sich — ohne Gefährdung der persönlichen Freiheit und rechtlichen Gleichstellung der Individuen — aus dem Kampfe zwischen den organisierten Verbänden der Unternehmer und der Arbeiter ergibt, insoweit dieser zu einer zweckmäßigen Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen führt. Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit wird hier, wie dies dem System des Liberalismus entspricht, auf jenen der höchsten sozialen Zweckmäßigkeit reduziert.

Auch der marxistisch orientierte Sozialismus wird kaum bereit sein, die Idee der sozialen Gerechtigkeit als solche anzuerkennen, denn der wissenschaftliche Sozialismus leugnet die Wirksamkeit von Ideen als selbständig treibender Faktoren des Weltgeschehens und nimmt vielmehr an, daß absolute, den Naturgesetzen an die Seite zu stellende Tendenzen den Verlauf der gesellschaftlichen Erscheinungen bestimmen. Es ist daher sinnlos, diese irgendwie nach Maßstäben einer Gerechtigkeit zu bewerten, ganz ebenso wie es sinnlos wäre, diesen Maßstab an Naturerscheinungen anzulegen.

Dagegen sind die religiös gestimmten Anhänger der Sozialpolitik ebenso wie ihre national fühlenden Vertreter bestrebt, ihre Forderungen auf die Idee einer sozialen Gerechtigkeit zu stützen; die ersteren leiten diese Idee aus den Offenbarungssätzen der Religion ab und aus der übereinstimmenden vernunftmäßigen Einsicht aller Menschen; daraus ergibt sich die Gültigkeit der gleichen Grundsätze für alle Völker. Die letzteren entnehmen die Begründung dieser Idee dem Gedanken der notwendigen Einheit der Nation und verlangen lediglich für die eigene Nation die Verwirklichung ihrer Forderungen.

So wendet sich die Idee der sozialen Gerechtigkeit logisch gegen zwei Fronten: gegen das laisser-faire-Prinzip, das die Regelung alles wirtschaftlichen und sozialen Lebens ausschließlich von der isolierten Kraft der Individuen erwartet und jeden Eingriff des Staats überhaupt ablehnt, und gegen die Vorstellung, daß der menschliche Wille und menschliches Wirken machtlos seien gegen die das soziale Leben der Menschen beherrschenden Naturgesetze.

Zwei Grundsätze sind es nun vor allem, die sich als Inhalt der sozialen Gerechtigkeit aus einer Synthese der sozialpolitischen Mindestforderungen ableiten lassen: Erstens, daß bei Regelung der Arbeitsbedingungen ständig darauf Rücksicht genommen werde, daß die Arbeit an dem Menschen haftet, der sie leistet, und daß die Reproduktion der Arbeitskraft als Quelle der Arbeit gesichert werde. Mit diesem Gedanken wendet sich die Idee der sozialen Gerechtigkeit scharf und bestimmt gegen die Auffassung des extremen Liberalismus, daß die Arbeit eine Ware sei wie jede andere, daß die Bedingungen, unter denen sie zu leisten ist, grundsätzlich im Wege der unbeschränkten freien Konkurrenz zu bestimmen sind. Alle Maßnahmen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung lassen sich unter diesem Gesichtspunkte zusammenfassen. Das zweite Prinzip geht dahin, daß die Bedingungen, unter denen die Arbeit zu leisten ist, grundsätzlich im Wege der Vereinbarung zwischen Verbänden der Arbeiter und der Unternehmer und nicht individuell für den einzelnen Arbeiter festzusetzen sind. Das Koalitionsrecht der Arbeiter wird in diesem Zusammenhange nicht etwa aus einem Individualrechte des einzelnen Arbeiters hergeleitet, sondern aus der Erkenntnis, daß eine den Interessen der Arbeiter entsprechende Regelung der Arbeitsbedingungen und insbesondere des Arbeitslohnes nur dann erreichbar ist, wenn nicht über die von dem einzelnen Arbeiter zu leistende Arbeitsmenge gesondert verhandelt, sondern den Vereinbarungen das gesamte von den Unternehmern benötigte und geforderte Arbeitsquantum zugrunde gelegt wird.

Legt man der Idee der sozialen Gerechtigkeit internationale Gültigkeit bei, so erhebt sich die Frage, welche Modifikationen die in ihr enthaltenen konkreten Forderungen in ihrer Anwendung auf die einzelnen Staaten und Völker erfahren müssen, angesichts der Verschiedenheiten der wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen. Denn die gleiche Maßnahme wird, auf verschiedene Verhältnisse angewendet, verschiedene Wirkungen hervorrufen. Diese Frage findet selbstverständlich bei Erörterung der Entwürfe zu internationalen Konventionen eine eingehende Berücksichtigung.

Ebenso spielt der nationale Gesichtspunkt in der internationalen Sozialpolitik insofern eine maßgebende Rolle, als der Gedanke einer internationalen Solidarität bei der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit niemals bis in seine letzten Konsequenzen verfolgt wird. Es wird insbesondere keinem Lande zugemutet, ernstliche Opfer auf sich zu nehmen, damit eine Hebung der Lebensbedingungen der Arbeiter in einem anderen Lande ermöglicht werde. Und so ist bisher die vereinbarte Durchführung übereinstimmender sozialpolitischer Maßnahmen in allen Ländern das wesentliche Mittel der internationalen Sozialpolitik gewesen.

Allein es ist kaum möglich zu verkennen, daß die Mittel der Sozialpolitik im engeren Sinne keineswegs hinreichen, um jene Aufgaben zu erfüllen, die ihr gestellt sind. Um nur zwei Beispiele zu erwähnen: die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erheischt Maßnahmen, die an eine Reorganisation der Wirtschaft selbst anknüpfen müssen. Ebenso hat die Besserung der Arbeitsbedingungen und die Steigerung der Löhne vielfach eine Reform der Betriebsorganisation zur Voraussetzung, sie ist anderwärts bedingt durch die Schaffung eines gesicherten Absatzmarktes für eine Industrie, und dieser ist vielfach nur im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu gewinnen. Die Probleme, welche die Kohlenkrise heute stellt, bieten hierfür eine vortreffliche Illustration.

Von Erwägungen dieser Art gehen ganz neue Impulse im Sinne einer internationalen Behandlung entscheidender wirtschaftlicher Probleme aus. In ihren Konsequenzen führt eine internationale Sozialpolitik zu einer internationalen Wirtschaftspolitik.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Das Ende der Lohn- und Gehaltsregulierungen durch den Index in Deutschösterreich.

Von Dr. Erwin Paneth, Wien.

In der ersten Hälfte Mai haben die österreichischen Gewerkschaften den Beschluß gefaßt, aus der amtlichen Kommission zur Festsetzung des Index auszutreten und an der Indexfestsetzung nicht mehr mitzuwirken. Praktisch bedeutet dieser Beschluß — und dessen waren sich die Gewerkschaften bewußt — das Ende der Lohn- und Gehaltsregulierungen durch den Index in Oesterreich; durch das Gesetz vom 21. Dezember 1921 sind nämlich in Oesterreich zur Beschlußfassung über die Festsetzung des Index die Stimmen der Arbeitnehmer unentbehrlich und es ist mangels dieser die Kommission beschlußunfähig.

Offiziell wurde diese Konsequenz durch folgende amtliche Verlautbarung gezogen: „Die anläßlich des Abbaues der staatlichen Lebensmittelzuschüsse eingesetzte Paritätische Kommission trat auf Grund einer Einberufung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung am 12. Mai 1925 zusammen, um zu der Abberufung der Vertreter der Arbeitnehmer aus dem zur monatlichen Berechnung des Lebenskostenindex eingesetzten Unterausschusse (Indexkommission) Stellung zu nehmen. Die Kommission gelangte zu der einstimmigen Auffassung, daß gegenwärtig eine Indexberechnung unter paritätischer Kontrolle nicht mehr erforderlich sei."

Für die Außenstehenden war dieser Schritt der österreichischen Gewerkschaften sehr überraschend; für diejenigen aber, die in die

Materie eingedrungen und mit der Sachlage vertraut waren, bildete er nur eine bereits lang erwartete Stellungnahme.

Vor der Inflation war der Index bekanntlich nirgends als regelmäßiges Mittel für die Regulierung der Einkommensverhältnisse in Anwendung. Die Gründe hierfür liegen darin, daß es vor allem unmöglich ist, Konjunkturänderungen in einer bestimmten Ware durch Regulierung der Löhne auf ganz anderen Gebieten Rechnung zu tragen. Den eklatantesten Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht bildet die in den ersten Monaten dieses Jahres vor sich gegangene Haussespekulation in Weizen auf den amerikanischen Märkten. Mit Rücksicht darauf, daß das Mehl einen wichtigen Bestandteil der Indexberechnung bildet, stieg der Index dadurch rapid. Nun hat aber beispielsweise die Mehlspekulation in Amerika naturgemäß kaum einen Einfluß auf die Konjunktur der österreichischen Metallindustrie oder gar auf die Möglichkeit des Staates oder der Gemeinden, die für die Personalbezüge festgelegten Budgetposten zu vermehren. Nachdem nun diese amerikanische Weizenspekulation zusammengebrochen war, sank der Index begreiflicherweise durch die absteigende Tendenz in Getreide und Mehl, eine Bewegung, die darin zum Ausdruck kam, daß sowohl im März als auch im April l. J. der Index um je — 2% in Oesterreich negativ wurde, d. h. also eine Verbilligung in diesem Umfange anzeigte. Tatsache war jedoch, daß trotz dieses Rechnungsergebnisses die allgemeine Lebenshaltung sich nicht wesentlich in dieser Zeit verbilligte.

Ferner ist es auch nicht möglich, die Konjunktur auf dem Markte der wichtigsten Bedarfsartikel, das sind also vor allem Lebensmittel, Bekleidungs- und Wärmematerialien, mit der Konjunktur auf allen Industriegebieten unlösbar, wie es durch den Index geschieht, koppeln zu wollen, im Gegenteil es ist eine durch die Geschichte erwiesene Tatsache, daß Jahre der Mißernten, also Jahre der großen Teuerungen, gleichzeitig in Staaten, deren Industrie großenteils vom Inlandskonsum abhängt, auch Jahre der Industriekrisen sind und umgekehrt in diesen Staaten Jahre günstiger Ernteergebnisse auch gleichzeitig Jahre einer guten Beschäftigung der Industrie darstellen. Man kann sich leicht vorstellen, was in den Jahren einer Mißernte für die schlecht beschäftigte Industrie eine bedeutende Lohnerhöhung im Ausmaß der Steigerung der Lebensmittelpreise bedeuten würde und wie unzufrieden die Arbeiterschaft wäre, wenn in Jahren günstiger Beschäftigung die Unternehmer lediglich auf die relativ billigen Lebensmittelpreise hin Lohnerhöhungen verweigern würden.

Die Indexauswirkung auf Löhne und Gehälter wurde in Oesterreich erst zu dem Zeitpunkt im größeren Umfange eingeführt, als die Inflation schon relativ weit vorgeschritten war, durch das Preistreibereigesetz, den Mieterschutz und sonstige Maßnahmen gewisse Bedarfsartikelpreise unter ihrem wirklichen Wert stark zurückgeblieben waren und nun durch Einstellung der staatlichen Brotzuschüsse gemäß BGBl. Nr. 716 ex 1921 eine sprunghafte Teuerung befürchtet wurde. Der Gedankengang war also der, die Löhne und Gehälter durch irgendeine amtlich errechnete Proportion dem sprunghaften Ansteigen der von ihren Fesseln gelösten Bedarfsartikelpreise, vor allem also des Brotes, in gewissem Umfang anzupassen.

Als diese Bewegung vorüber war, machten sich die oben dargelegten Nachteile des Index, welche schon vor dem Kriege denselben als für das praktische Wirtschaftsleben unanwendbar gezeigt hatten, wieder geltend. Außerdem zeigten sich aber noch andere überaus bedenkliche Erscheinungen.

Durch die Erkenntnis, daß der Index alle Preiserhöhungen sowieso in Form höherer Bezüge ausgleiche, stellte sich auf vielen Gebieten gelinde gesagt eine sehr mangelnde Sparsamkeit und geringe Zurückhaltung ein. Vor allem stellten die Arbeitnehmer der Lebensmittelindustrie und der sonstigen Approvisionierung große Lohnforderungen, drohten bei Nichterfüllung mit Streiks und appellierten hierbei an die Solidarität der übrigen Arbeiterschaft unter dem Hinweis darauf, daß die Hauptmasse der Konsumenten durch ihre Lohnerhöhungen nicht geschädigt werde, weil der Index ohnehin alles ausgleiche. Dieses Vorgehen fand bald auch Anklang bei den Ländern und Gemeinden. Es wurden die Fürsorgeabgabe, die Nahrungs- und Genußmittelabgabe, die Wohnbausteuer usw. eingeführt bzw. erhöht, wobei man die eventuellen Bedenken aus den Kreisen der Konsumenten gegen die verteuernde Wirkung dieser Maßnahmen durch das Schlagwort, der Index gleiche die Wirkung dieser Lasten ohnehin für den Konsumenten aus, beschwichtigte. Zuletzt kam noch der Staat mit der Warenumsatzsteuer, welche selbstverständlich, da sie alle Waren trifft, mindestens eine sechsprozentige allgemeine Teuerung hervorrufen mußte. Wenn nun auch das Argument, Handel und Industrie können durch ihren Zusammenhang mit der Weltwirtschaft den Index zufolge der gleichzeitigen Verschlechterung der Krone auf sich nehmen, wenigstens zur Inflationszeit zum Teile richtig war, so zeigt es sich sofort, daß eine Steigerung des Index aus den oben angeführten Gründen, und zwar aus übermäßigen Lohnerhöhungen im Approvisionierungsgewerbe, öffentlichen Abgaben, Umsatzsteuer u. dgl. von dem Erwerbsleben bei sonstiger Gefahr der Konkurrenzunfähigkeit gerade zur Zeit der Stabilisierung nicht getragen werden konnte. Diese Erkenntnis verursachte eine langsame Abkehr von der Regulierung des gesamten Lohnsystems durch den Index, womit natürlich noch nicht gesagt ist, daß in diesem Moment sämtliche Bezugsregulierungen aufhörten.

Zunächst wurde Ende 1922 die Indexklausel aus dem Kollektivvertrage der Industrieangestellten und kurz darauf auch aus dem für die Metallarbeiter geltenden Kollektivvertrag gestrichen. Durch das Bundesgesetz vom 19. Juli 1923 wurde der Index zunächst auf ein halbes Jahr, durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1923 weiter suspendiert und durch die neue Besoldungsordnung für die Bezugsregulierung der Bundesangestellten endgültig abgeschafft. In ähnlicher Form hat auch die Gemeinde Wien für ihre Angestellten die Indexauswirkung aufgehoben. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging die Eliminierung des Index bei einer Reihe anderer großer Kollektivverträge; zuletzt erfolgte, und zwar per August vergangenen Jahres, die Aufhebung des Index für die Bank- und Sparkassenangestellten. Da die Annullierung der Indexklausel in den Kollektivverträgen nur einvernehmlich erfolgen konnte, so ist die Schlußfolgerung nicht von der Hand zu weisen, daß letzten Endes auch die Arbeitnehmer an gewissen, von den Unternehmern dargelegten Argumenten gegen den Fortbestand der Entgeltregulierung durch den Index nicht vorübergehen konnten.

Der zu Beginn dieser Ausführungen angeführte Beschluß der österreichischen Gewerkschaften, welcher das Ende des Index auch für die letzten noch mit seiner Berechnung verknüpften Löhne und Gehälter bedeutete, wurde durch den bereits erwähnten negativen Index von insgesamt 4% in den Monaten März und April l. J. ausgelöst. Die weiter fallenden Weizenpreise in Amerika, ferner das langsame Sinken des Preisniveaus einer Reihe anderer unentbehrlicher Bedarfsartikel auf dem Weltmarkt haben in den Kreisen der Arbeiterschaft die Befürchtung gestärkt, daß nun gegenüber der bisherigen Periode der ständigen Verteuerung eine Periode der ständigen Verbilligung kommen könnte und daß eine lange Kette negativer Indexziffern für das derzeitige Lohnniveau katastrophal werden müßte. Insbesondere wurde befürchtet, daß die in den wärmeren Monaten sich erfahrungsgemäß immer etwas günstiger stellende Konjunktur nicht nur bei den Löhnen nicht zum Ausdruck kommen, sondern daß im Gegenteil trotz derselben Lohnreduktionen vorgenommen werden würden.

Die dargestellte Entwicklung ist in ihrer Gesamtheit der Beweis der Praxis für die Richtigkeit der vor der Inflation maßgebenden Meinung, daß das Indexsystem für Lohn- und Gehaltsregulierungen unanwendbar ist. Der Eindruck, der aus der ca. nun mehr als dreijährigen Handhabung des Index sowohl in Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerkreisen in Oesterreich zurückgeblieben ist, ist der denkbar ungünstigste, so daß man wohl der Ueberzeugung sein kann, daß es nun mit einer Lohnregulierung durch den Index in Oesterreich auf sehr lange Zeit vorüber ist.

Der steuerfreie Lohnbetrag wird laut Reichstagsbeschluß vom 16. Dezember 1925 ab 1. Januar 1926 von 960 M. auf 1200 M. jährlich erhöht. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag von 720 M. (60 M. monatlich, 14,40 M. wöchentlich) und zwei Sonderbeträgen (Sp. 960) von je 240 M. (20, bzw. 4,80 M.) Teilweise erhöht ist zur Entlastung kinderreicher Familien der für Frau und Kinder darüber hinaus freibleibende Betrag, der wie bisher 10%, mindestens aber 720 M. (statt 600 M.) für das vierte und 960 M. (statt 600 M.) für das fünfte und jedes weitere Kind betragen soll. Die übrigen Sätze und die Berechnungsart bleiben unverändert.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Neue Bücher über Gewerkschaften und politische Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaftsbewegung, ihre Soziologie und ihr Kampf von Dr. Cassau, Soziale Organisationen der Gegenwart, Forschungen und Beiträge, herausgegeben von Prof. Dr. E. Grünfeld-Halle, Bd. 8, Halberstadt 1925, H. Meyers Buchdruckerei, 355 S., 10 M. — Die Gewerkschaften nach dem Kriege von Rich. Seidel, Braun-Seidel, Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und ihre Kämpfe, Bd. 2, Berlin 1925, J. H. Dietz Nachf. — Die Arbeit (Monats-) Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde, herausgegeben von Th. Leipart, Verlagsgesellschaft des A. D. G. B., Berlin, 2. Jahrgang. — Die Gestaltung der Organisationsform der freien Gewerkschaften von Dr. M. Ziervogel, Gießen 1924, Universitätsdruckerei O. Kindt. — Die Gewerkschaften im Ruhrkampf von Lothar Erdmann. Im

Auftrage des A. D. G. B., Berlin 1924, Verlagsgesellschaft des A. D. G. B. — Zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Schweden von Dr. Rud. Heberle, Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, herausgegeben von Prof. Dr. B. Harms, Bd. 39, Jena 1925, G. Fischer. — Die englische Gewerkschaftsbewegung in der Kriegs- und Nachkriegszeit von Dr. Lore Bodmer, Zürich 1925, Buchhandlung A. Rudolph. — Die Gewerkschaftsbewegung in Belgien von C. Mertens, Internationale Gewerkschaftsbibliothek, Heft 1 1925, Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Amsterdam. — Die Maifeierbewegung, ihre wirtschaftlichen und soziologischen Ursprünge und Wirkungen von Dr. F. Giovanoli, Karlsruhe 1925, G. Braun, 140 S., 4,50 M.

Das empfehlenswerte Buch Cassaus, das außer einer Geschichte der Gewerkschaftsbewegung und der Schilderung der inneren Organisation einen umfassenden Ueberblick über Kampfesziele und -mittel der Gewerkschaften, ihr Verhältnis zur Sozialpolitik, zur Sozialdemokratie und zu den großen prinzipiellen und akuten Fragen der Wirtschaftspolitik (Sozialisierung, Finanzpolitik, Inflation, Ruhrkampf) gibt, ist aus intimer Kenntnis der Gewerkschaftsbewegung, vornehmlich der Freien Gewerkschaften, geschrieben. Weit entfernt von trockener Aufzählung von Begebenheiten und Daten, versucht der Verfasser stets, die Motive aufzudecken, und führt so an die eigentlichen Probleme heran. Das Buch gibt viel Anregung, auch wenn man Cassau's Schlußfolgerungen nicht immer zustimmen kann. Warum im Untertitel die Soziologie an erster Stelle genannt wird, ist nicht recht erfindlich. Denn die eigentlich soziologischen Probleme (Masse und Führer, Auslese, Arbeiter und Intellektueller) nehmen keine 30 Seiten im Buche ein. — Will man die Probleme der Freien Gewerkschaften in der Nachkriegszeit „von innen her" gesehen kennen lernen, so ist Seidels Buch zu empfehlen. Es ist größtenteils aus Aufsätzen, die bereits in anderer Form in Zeitschriften veröffentlicht sind, entstanden. Diese für den Tagesgebrauch geschriebenen Abschnitte sind die lebendigsten und vermitteln, da vielfach andere Meinungen ausführlich angeführt werden, einen Einblick in die Gestaltung der Probleme. Aufsätze referierender Natur vervollständigen das Bild der Entwicklung bis zum letzten Kongreß. — Auf recht hohem Niveau steht die Zeitschrift „Die Arbeit". Ihre Mitarbeiter sind naturgemäß überwiegend, aber keineswegs ausschließlich Sozialisten. Die gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen werden nicht nur unter praktischen, sondern ebenso unter wissenschaftlich-problematischen und kulturellen Gesichtspunkten erörtert. Gewerkschaftler und Wissenschaftler kommen gleichermaßen zum Wort. Die Zeitschrift ist als eine Bereicherung zur Erforschung und Durchleuchtung der Gemeinschaftsbedeutung von Arbeit und Wirtschaft und ihrer gegenseitigen Verflochtenheit anzusprechen. — Einen interessanten Beitrag zu dem in letzter Zeit in den Freien Gewerkschaften wieder besonders akuten Problem der Organisationsform (Sp. 748, 805, 883) liefert Ziervogel in seiner Dissertation. Die gewerkschaftliche Organisationsbildung, die Formen der Organisation und ihre Beeinflussung durch die mittelalterlichen Zünfte und die englischen Gewerkvereine werden ausführlich geschildert. Interessant ist die Behandlung des Massen- und Führerproblems, die Darstellung, wie der Einfluß der sozialdemokratischen Partei, der die Gewerkschaften nur Rekrutenschulen für den Klassenkampf bedeuteten, zugunsten des Berufsinteresses immer mehr zurückgedrängt wird. — Einen der schwersten und in seinem Ausgang wenig erfreulichen Abschnitt der deutschen Geschichte in den letzten Jahren behandelt Erdmann in seinem Ruhrkampfbuch. Der Ruhrkampf selbst und seine Vorgeschichte wird geschildert und auf dieser Folie das Verhalten der Freien Gewerkschaften, die hier, wie schon im Kriege, eine der Hauptstützen des Widerstands waren. Nicht nur der Gewerkschaftler wird diese umfassende Darstellung des allzuschnell vergessenen Ruhrkampfes mit Gewinn lesen. — Heberle will in seinem lesenswerten Buch über die schwedische Arbeiterbewegung weniger deren lückenlose Geschichte geben, als an Hand der Darstellung der Hauptereignisse und Entwicklungen politischer, gewerkschaftlicher und ideenmäßiger Art ein Bild ihres Charakters zeichnen. Ihre Eigentümlichkeiten werden als durch die Art schwedischen Landes und Volkes bedingt angesehen. Das Vordringen der Demokratie und die Revolutionen des vergangenen Jahrzehnts spiegeln sich in der Entwicklung der Arbeiterbewegung Schwedens. — Dr. Lore Bodmers Schrift über die englischen Gewerkschaften gibt einen lehrreichen Abriß der Geschichte und Probleme der englischen Gewerkschaften in den Jahren 1911 bis 1923. Das Auf und Ab der Gewerkschaftsbewegung im Wandel der Kriegs- und Nachkriegskonjunkturen wird geschildert, die Organisationsprobleme der Gewerkschaften, ihr Verhältnis zur Arbeiterpartei und zum Staat werden erörtert und die Stellung der Gewerkschaften zur Frage der Arbeitslosigkeit und den Problemen der Nationalisierung und der Kontrolle der Industrie dargestellt. — In kürzester Form schildert Entwicklung und gegenwärtigen Stand der belgischen sozialistischen Gewerkschaften ihr Führer C. Mertens. Das Büchlein will nur über die wichtigsten Daten informieren und erfüllt diese Aufgabe recht gut. — Als Beitrag zur Geschichte der deutschen und der französischen Gewerkschaftsbewegung kann Giovanolis Buch angesehen werden, in dem ein ausgedehntes Material verarbeitet ist. Der letzte Teil des Buches, der eine Analyse des Maifeiergedankens und eine Soziologie der Bewegung enthält, ist nicht in gleichem Maße geglückt. Immerhin stellt das Buch eine Bereicherung der Literatur über die Gewerkschaftsbewegung dar.

Arbeiterschutz.

Ueber Bedingungen und Nebenerscheinungen einer Vermehrung oder Verminderung der Produktion.

Von Dr. Otto Lipmann, Leiter des Instituts für angewandte Psychologie in Berlin.

Von den außerordentlich zahlreichen Materialien, die sowohl von Seiten der Arbeitgeber wie von Seiten der Arbeitnehmer über die Ursachen der Produktionsverminderung oder über die Wirkung der Arbeitszeitverkürzung gesammelt und veröffentlicht worden sind, ist nur ein verhältnismäßig sehr kleiner Bruchteil für Zwecke der Arbeitswissenschaft verwertbar. Hauptgründe hierfür sind die, daß es in Deutschland nur verhältnismäßig wenig einwandfreie Betriebsstatistiken gibt (daher beruhen die mitgeteilten Ergebnisse z. T. auf bloßen Schätzungen, und die von einer Seite mitgeteilten Ziffern werden von der anderen Seite bezweifelt) und daß ferner sehr oft nur eine Ursache (z. B. Arbeitszeitverkürzung) für eine beobachtete Wirkung angeführt oder nur eine Wirkung (z. B. eine Produktionsverminderung) einer vorgenommenen Veränderung der Bedingungen ins Auge gefaßt wird. Demgegenüber erscheint es notwendig, in weit größerem Umfange als bisher einwandsfreies Material zu beschaffen, indem, womöglich zahlenmäßig, alle Bedingungen, welche eine beobachtete Wirkung ausgeübt haben könnten, und ebenso alle gleichzeitig zu beobachtenden Nebenwirkungen fixiert werden. Einwandsfreies Material dieser Art würde nicht nur der theoretischen Arbeitswissenschaft dienen, sondern sehr viele Streitfragen der Wirtschaftspolitik aus dem Niveau des ebenso unfruchtbaren wie kostspieligen Meinungsstreites herausheben.

Ein Entwurf, den ich im November 1924 im Auftrage des Internationalen Arbeitsamtes ausarbeitete, kann vielleicht zur Beschaffung derartiger einwandsfreier Materialien beitragen.

Es sollen entweder für je zwei Arbeitsperioden desselben Arbeiters oder dergl. oder für je zwei Arbeiter oder dergl., die sich durch erheblich verschiedene Produktionserträge unterscheiden, sämtliche Umstände mitgeteilt werden, in denen die Ursachen für diese Verschiedenheiten erblickt werden können.

Es können also (unter II) verglichen werden: Entweder die Arbeitsleistungen eines Arbeiters, einer Gruppe von Arbeitern, einer Abteilung eines Betriebes, eines ganzen Betriebes oder einer ganzen Industrie einer Stadt, eines Landes usw. in je zwei Tagen, Wochen, Monaten[1]) oder Jahren, die sich durch irgendwelche (unter III zu kennzeichnende) Umstände unterscheiden. In diesem Falle bedeutet A die frühere, B die spätere dieser Zeitperioden. (Wann sind die unter III gekennzeichneten Veränderungen eingetreten?) Oder die Arbeitsleistungen zweier gleichzeitig beschäftigter Arbeiter, Gruppen von Arbeitern, Abteilungen eines Betriebes oder zweier Betriebe derselben Industrie, die sich durch irgendwelche (der unter III zu kennzeichnenden) Umstände unterscheiden, während eines Tages, einer Woche, eines Monats oder eines Jahres. In diesem Falle bedeutet A den einen Arbeiter, die eine Gruppe von Arbeitern oder dergl., B den anderen Arbeiter, die andere Gruppe oder dergl.

Die Erhebung umfaßt:

I. die Beschreibung der Vergleichsgrundlagen,
II. die als Wirkung der zu erörternden Faktoren hingestellte Verschiedenheit der Produktionsmengen,
III. die Aufzählung der möglichen Ursachen dieser Verschiedenheit,
IV. die Aufzählung von Nebenwirkungen dieser selben Ursachen.

Für diejenigen der nachstehenden Fragen, die für A und B in gleicher Weise zu beantworten sind, sollen die Kolonnen A und B durch eine Klammer zusammengefaßt werden.

I. Beschreibung.

1. Name, Ort und Art des Betriebes und des Produktes. (Die Art des Produktes muß für A und B die gleiche sein).
2. Arbeitsperioden (kalendarische Bezeichnung) von
   bis
3. Arbeitssubjekte (Arbeiter, Betriebsteile oder dergl.). Wieviel Arbeiter enthalten die vorgesehenen Gruppen, Betriebsteile, Betriebe insgesamt?
4. Anzahl der mit produktiver Arbeit beschäftigten Arbeiter (mit Ausschluß der Arbeiter, die mit Aufräumungsarbeiten, Hilfsarbeiten und dergl. beschäftigt sind).
5. Wieviel „nominelle" Arbeitsstunden umfaßt die unter 2 genannte Arbeitsperiode (einschließlich Arbeitspausen[2]): Frühstückspause, Mittagspause usw.?
6. Wieviel „effektive" Arbeitsstunden umfaßt die unter 2 genannte Arbeitsperiode (ausschließlich Arbeitspausen?)[2]).

---

[1]) Wegen der Abhängigkeit der Produktion von der Jahreszeit sind möglichst zwei Tage gleichen Datums oder zwei gleiche Monate verschiedener Jahre zu wählen.

[2]) Unter Arbeitspausen sind nur die offiziellen Pausen zu verstehen, nicht die willkürlichen Unterbrechungen der Arbeit, Verspätungen bei Aufnahme der Arbeit und vorzeitiges Abbrechen der Arbeit (s. Frage 34) und gelegentliche Stillstandzeiten der Maschinen.

7. Anzahl der effektiven Arbeiter-Arbeitsstunden (Produkt der unter 4 [nach Abzug von Arbeiter-Krankheitstagen] und 6 angeführten Angaben).

II. Wirkung.

8. Menge des Arbeitsproduktes (in Stück oder Tonnen oder dergl.); (wenn die Akkordsätze für A und B die gleichen sind, kann anstelle der Produktionsmenge auch die Höhe der gezahlten oder vereinnahmten Akkordlöhne angegeben werden).
9. Menge des Arbeitsproduktes pro 1 effektive Arbeiter-Arbeitsstunde (die unter 8 angegebene Zahl geteilt durch die unter 7 angegebene Zahl).

III. Ursachen.

Es kommt hier zwar im wesentlichen auf die Bedingungen an, die für B andere sind als für A; es empfiehlt sich aber, auch über die für A und B gleichen Bedingungen Angaben zu machen (unter Verwendung einer Klammer).

10. Art der Arbeiter nach Alter, Geschlecht, Rasse, Nationalität, Familienstand, Herkunft, Bildung usw.
11. Berufs- und Arbeitseignung der Arbeiter (evtl.: wie festgestellt?) (Seit wie langer Zeit in demselben Berufe bezw. Betrieb bezw. mit derselben Arbeit beschäftigt?)
12. Gesundheits- und Ernährungszustand der Arbeiter.
13. Berufsschulung (Ausbildungs- und Anlernverfahren).
14. Art und Dauer der Beschäftigung in der Freizeit.
15. Zugehörigkeit zu Organisationen (Gewerkschaften).
16. Arbeitswille und Pünktlichkeit (evtl.: Gründe für Aenderungen des Arbeitswillens).
17. Gebrauch von Anregungsmitteln und Giften (Alkohol, Tee, Tabak usw.) { während der Arbeit / außerhalb „ „ .
18. Wohnverhältnisse (Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; wie wird der Weg zurückgelegt?).
19. Verhältnisse und hygienische Beschaffenheit des Arbeitsraumes (Temperatur, Beleuchtung, Luftfeuchtigkeit, Gerüche, Staub usw.).
20. Einrichtungen zur Bequemlichkeit des Arbeiters während der Arbeit (Sitzgelegenheiten und dergl.).
21. Sonstige hygienische und soziale Einrichtungen (Waschgelegenheiten, Erfrischungsräume, Lüftungs-, Entlüftungs-, Heiz-, Kühl-Einrichtungen und dergl.),
22. Arbeitsdauer und Zeiteinteilung des Betriebes (Schichtwechsel, Pausenordnung), wie am Sonnabend? { pro Tag / pro Woche
23. Wieviel Stunden soll sich der Arbeiter im Betriebe befinden („nominelle Arbeitszeit“)? { pro Tag / pro Woche
24. Wieviel Stunden soll der Arbeiter im Betrieb tätig sein („effektive Arbeitszeit“)? { pro Tag / pro Woche
25. Lohnperioden (wann erfolgt die Auszahlung der Löhne)?
26. Lohnhöhe (Akkordsätze usw.).
27. Lohnsystem (Stücklohn, Zeitlohn, Prämien usw.).
28. Betriebseinrichtungen (Maschinen, Arbeitsmethoden, Arbeitsteilung, Taylorisierung usw.); Einrichtungen, die größere Pünktlichkeit des Arbeiters herbeizuführen beabsichtigen.
29. Betriebsräte, Meister usw.
30. Wirtschaftliche und politische Konstellation (Streiks aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen, politische und gewerkschaftliche Agitation, Arbeitsstreckung, Kurzstunden, Arbeitgeberpolitik usw.; Belegschaftswechsel; Einstellung neuer unerfahrener Arbeiter).

IV. Nebenwirkungen.

Bewirkten die unter III genannten Veränderungen außer der unter II beschriebenen Wirkung noch Veränderungen der folgenden Art? Welche Unterschiede sind festzustellen, in Bezug auf:

31. die Qualität des Produktes,
32. die Nebenkosten, Verbrauch an Strom, Kraft und Rohmaterialien, die Generalunkosten für Heizung, unproduktive Arbeiter und Angestellte, Abnutzung der Maschinen usw.,
33. die Preise und Absatzmöglichkeiten des Fertigfabrikats,
34. die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit der Arbeit?
35. die Häufigkeit des Belegschaftswechsels und die Rekrutierung der Arbeiterschaft?
36. den Energieverbrauch (die Ermüdung) der Arbeiter?
37. den Gesundheitszustand der Arbeiter?
38. die Häufigkeit und die Art der Unfälle?
39. den Kulturzustand der Arbeiter (Dauer und Art der Beschäftigung in der Freizeit)?
40. den Alkoholverbrauch der Arbeiter?
41. den Arbeitswillen der Arbeiter?
42. das Einkommen und die Lebenshaltung der Arbeiter?
43. die erforderliche Ausbildungs- und Anlernzeit der Arbeiter?
44. Welches sind die diesen Feststellungen zugrunde liegenden Quellen?
45. Wer hat diese Erhebung vorgenommen? Unterschrift, Adresse, Datum.

Das Arbeitszeitproblem in der Glasindustrie.

Von Dr. Johann Fiedler, Teplitz-Schönau.

In der Glasindustrie hat das Problem der richtigen Arbeitszeit gegenwärtig ein erhöhtes Interesse. In der Deutschen Weißhohlglasindustrie ist es aus Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Arbeitszeit zu einem folgenschweren Lohnkampf gekommen. Aber nur Außenstehende kommen dadurch zu dem Eindruck, als wäre erst jetzt die Frage der Arbeitszeit in der Glasindustrie aktuell. Die Interessenten, die Glasarbeiter ebenso wie die Unternehmer, beschäftigen sich schon seit langem mit der Frage, ob eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Arbeitszeit gerechtfertigt ist.

Der Aussperrungsbewegung in der Deutschen Weißhohlglasindustrie und dem Widerstand der deutschen Arbeiter gegen eine längere als achtstündige Arbeitszeit geht der Beschluß des Internationalen Glasarbeiterkongresses voraus, der sich nicht bloß auf die 48-stündige Arbeitszeit festlegt, sondern sogar für die Glasarbeiter eine kürzere Arbeitszeit forderte.

Dabei wird, wenn auch nicht direkt, so doch immerhin darauf hingewiesen, daß die Glasarbeiter eine verkürzte Lebenszeit haben und wegen dieser, eine Verkürzung der Lebensdauer bewirkenden Eigenart des Berufes eine kürzere Arbeitszeit angemessen erscheint. Wir stehen nicht an zu erklären, daß wir diese Behauptung auch vom Standpunkt der allgemeinen Interessen als solche anerkennen, die untersucht werden und auf die Beurteilung der Arbeitszeit einen Einfluß haben muß.

Es ist selbstverständlich außer Frage, daß diese stete Beschäftigung mit dem Feuer an die Gesundheit des Glasarbeiters gewisse Anforderungen stellt, die ein schwächlicher und kranker Mensch nicht zu erfüllen vermag. Wenn wir aber in gesundheitlicher Beziehung normale Menschen voraussetzen, ist namentlich bei einer gewissen, fast ererbten Gewöhnung an Feuer die Arbeit des Glasmachers mit keinen größeren gesundheitlichen Nachteilen verbunden als die Ausübung irgend eines anderen normalen Berufes. Indessen fehlt für die Behauptung der Denkschrift des Internationalen Glasarbeiterkongresses, daß unsere Glasarbeiter vorzeitig in dem besten Durchschnittsalter von 40—42 Jahren sterben, jede Begründung.

Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis errechnet in seiner XXXIV, 39 besprochenen Publikation das durchschnittliche Lebensalter der Glasarbeiter mit 43.95 Jahren, wobei natürlich der Unterschied zwischen durchschnittlichem Lebensalter und der pauschalen Behauptung eines regelmäßigen Lebensalters von 40—42 Jahren in der Denkschrift des Glasarbeiterkongresses beachtet werden muß. Auch wenn man zugibt, daß der Beruf des Glasarbeiters kein leichter ist und Krankheitskeime für Menschen mit schwächlicher Körperkonstitution leicht entwickelt, darf man nicht übersehen, daß bis zu einem gewissen Grade die freiwillige Lebensweise mancher Glasarbeiter die Ursache späteren Siechtums ist. Ebenfalls in den genannten Untersuchungen des Medizinalrates Dr. Gerbis in Erfurt wird als Grund einer etwas größeren Sterblichkeit der Glasarbeiter unter anderem der Alkoholgenuß angeführt. Im übrigen war noch vor 40 Jahren das Durchschnittsalter eines Glasbläsers 38 Jahre. Wenn sich diese Durchschnitts-Sterblichkeitsziffer gebessert hat, war keineswegs eine Veränderung in der Arbeitsweise die Ursache, sondern die Hebung des kulturellen Niveaus infolge des Fortschreitens der Bildung unter unseren Glasarbeitern, die natürlich dann auch mittelbar und unmittelbar die sanitären Verhältnisse beeinflußte.

Man kann ruhig erklären, daß ein gut Teil Verdienst an dieser Besserung die Erziehungsarbeit der Arbeiterorganisationen hat, muß aber trotzdem entschieden die Behauptung zurückweisen, daß eine zu lange Arbeitsweise die Ursache eines vorzeitigen körperlichen Verfalles der Glasarbeiter wäre und insbesondere die Behauptung, daß eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit eine Erhöhung des Lebensalters der Glasarbeiter zur Folge hätte. Jedermann, der die Glasarbeiterverhältnisse kennt und die große Zahl von Glasarbeitern sieht, die im hohen Greisenalter stehen und trotzdem noch rüstig sind, wird über die Herstellung dieses Zusammenhanges lächeln. In einer der größten Glasfabriken der Tschechoslowakei hat eine Zählung ergeben, daß 40 Glasarbeiter bereits über 30 Jahre als Glasarbeiter arbeiten und vollkommen rüstig und gesund sind.

Es wäre verständlich gewesen, wenn der Internationale Glasarbeiterkongreß seine Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit mit der Begründung gerechtfertigt hätte, daß in der verkürzten Arbeitszeit die Leistung entsprechend höher ist und infolgedessen eine kürzere Arbeitszeit ohne Gefährdung der gesamten Wirtschaft bewilligt werden kann. Es ist bedauerlich, daß in dem Memorandum des Internationalen Glasarbeiterkongresses dieses von der Arbeiterschaft so oft angeführte zugkräftigste Argument vollkommen außer Acht gelassen und die Frage vom Standpunkt des nackten Berufsinteresses und des wirtschaftlichen Prinzipes aufgefaßt wird. Von dem, wie wir zugeben, durchaus nicht originellen Gesichtspunkte der Produktivität soll die folgende Untersuchung des Arbeitszeitproblems in der tschechischen Glasindustrie ausgehen.

Um die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Herabsetzung der Arbeitszeit in der tschechischen Glasindustrie beurteilen zu können, ist eine gewisse Kenntnis der Produktionsbedingungen der tschechischen Glasindustrie notwendig. Erst unter genauer Erwägung all dieser feinen Einflüsse, unter welchen der Industriezweig eines Landes steht, wird man sich ein richtiges Urteil erlauben können, ob der gegenwärtigen Produktivität und den Produktivkräften die bisherige Arbeitszeit, die in der Tschechoslowakei 48 Stunden wöchentlich beträgt, entspricht.

Um die so oft vorgenommene Untersuchung über die Verschiedenheit der Arbeitsleistungen bei einer verkürzten und bei einer verlängerten Arbeitszeit im Zusammenhang mit den gesamten Produktivkräften vornehmen zu können, ist zweierlei notwendig. Es muß die Untersuchung vor allem beschränkt werden auf möglichst wenige Arbeitsverrichtungen in einem einzelnen Industriezweige, um die bei Darstellung sozialer Verhältnisse und insbesondere der Arbeitszeitverhältnisse leider so übliche Generalisierung zu vermeiden. Diesem Erfordernis wird bei der vorliegenden Untersuchung, die sich auf die Glasindustrie der Tschechoslovakei allein beschränkt und einzelne Kategorien behandelt, Rechnung getragen.

Die zweite Voraussetzung ist die Möglichkeit eines exakten Vergleiches der Arbeitsleistungen bei längerer und bei kürzerer Arbeitszeit unter genauer Beobachtung der ausschlaggebenden sonstigen Verhältnisse. Der Vergleich ist in diesem Falle deshalb leicht möglich, weil der unmittelbare Eindruck der längeren, 9- und 10-stündigen Arbeitszeit, wie sie vor dem Kriege auch in der Glasindustrie Böhmens bestand, noch nicht verwischt ist und daher eine zahlenmäßige Gegenüberstellung mit den Arbeitsleistungen bei der gegenwärtigen 8-stündigen Arbeitszeit eher erlaubt. Selbstverständlich schließen sich bei dieser vergleichenden Gegenüberstellung von selbst diejenigen Produktionszweige aus, die schon seit Jahrzehnten eine 8-stündige Arbeitszeit für gewisse Verrichtungen hatten und nachher durch die allgemeine Einführung des Achtstundentages nicht berührt wurden. Es sind dies die beim Wannenbetrieb in der Fensterglasindustrie beschäftigten Facharbeiter, die schon vor dem Kriege eine 8-stündige Arbeitszeit hatten, und die Arbeiter, welche mit der Erzeugung der Glasröhren als der Rohprodukte für die Gablonzer Kurzindustrie beschäftigt sind.

Es waren durchaus technische Gründe, die die Einführung einer 8-stündigen Arbeitszeit bereits früher als zweckmäßig erscheinen ließen. Sobald zwecks Ausnützung eines ununterbrochenen Betriebsmittels ein 3-Schichtensystem eingeführt wurde, ergab sich die 8-stündige Arbeitszeit von selbst. Ebenso dort, wo der Hafeninhalt von der Arbeiterschaft in 8-stündiger oder manchmal auch in kürzerer Arbeitszeit geleert wurde, wie dies bei der Erzeugung der Gablonzer Röhren wiederholt vorgekommen ist. Es verdient hier angemerkt zu werden, daß dort, wo auf Grund technischer Eigenart das Optimum an Arbeitsleistung bei einer kürzeren Arbeitszeit erreicht wird, die Industrie schon von selbst für eine Verkürzung der Arbeitszeit sorgte.

Bei der Glühlampenerzeugung z. B. hat sich herausgestellt, daß bei einer 8-stündigen Arbeitszeit dieselbe Leistung erzielt wird als bei der vor dem Kriege üblich gewesenen 8- oder 9- oder 10-stündigen Arbeitszeit. Allerdings betrifft die Glühlampenerzeugung einen verhältnismäßig geringen Teil der tschechischen Glasproduktion, so daß eine allgemeine Ableitung für die Glasindustrie daraus nicht gemacht werden kann.

Es ist kein Zweifel, daß in jenen Zweigen unserer Industrie, in welchen die Arbeitszeit bereits 8 Stunden beträgt, sich das Optimum an Leistung bei dieser Arbeitszeit herausstellt. Alle Fachleute sind sich darüber einig, daß eine weitere Verringerung der Arbeitszeit in diesen Zweigen durchaus nicht eine frühere Herausholung des Optimums zur Folge hätte. Darüber war es übrigens möglich, ziffernmäßige Vergleiche in der Flascheninduftrie anzustellen.

Die Flascheninduftrie hat einige besondere Eigenheiten, die bei der Beurteilung der Arbeitszeit und bei der Untersuchung der Leistung im Verhältnis zur Arbeitszeit beachtet werden müssen. Vor allem ist bei der in der Flascheninduftrie üblichen 3-schichtigen Arbeitsweise der Ofen ständig unter starkem Feuer, so daß der Arbeiter infolge des Feuers leichter ermüdet. Die Ermüdungsgrenze liegt bei dem Flaschenmacher auch deshalb wesentlich niedriger, weil der Flaschenmacher infolge der Einförmigkeit der Artikel bei der Arbeit wenig Abwechslung hat und es Fabriken gibt, wo ganze Gruppen von bestqualifizierten Flaschenmachern oft nur einerlei Sorten von Flaschen jahraus, jahrein erzeugen. Aus diesen Gründen ist die Vermutung naheliegend, daß in der Flascheninduftrie das Optimum der Arbeitsleistung bei einer kürzeren Arbeitszeit erreicht wird.

Es wurden in einer Flaschenfabrik Versuche angestellt zur Prüfung der Anzahl der erzeugten Flaschen bei 7½-stündiger, 8- und 9-stündiger Arbeitszeit. Es hat sich dabei herausgestellt, daß bei 7½-stündiger Arbeitszeit die Leistung geringer als bei 8- und selbstverständlich 9-stündiger Arbeitszeit, aber bei 8-stündiger Arbeitszeit größer als bei 9-stündiger Arbeitszeit ist. Es darf allerdings dabei nicht übersehen werden, daß die neunte Stunde mit einem Zuschlag bezahlt wurde und infolgedessen leicht der Anreiz zur Arbeit bei der 9-stündigen Arbeitszeit eine Verminderung erfuhr.

Nichtsdestoweniger kann auf Grund dieser Beispiele behauptet werden, daß die 7½-stündige Arbeitszeit das Optimum der Arbeitsleistung bei der Flaschenerzeugung durchschnittlich noch nicht herausholt, sondern dieses etwas höher liegt, weil auch bei dem sonstigen Vergleich zwischen der jetzigen 7½-stündigen und der früheren 9-stündigen Arbeitszeit die Leistung der 9-stündigen Arbeitszeit bei einer Arbeitszeit von 7½ Stunden nicht eingeholt werden kann.

Die Glasindustrie ist so wenig einheitlich, daß wir das Urteil, wonach die 8-stündige Arbeitszeit als genügend angesehen, aber auch eine jede Verringerung derselben vom Standpunkt der Produktivität aus bekämpft werden muß, nicht für alle Zweige und Arbeitsverrichtungen aufrecht halten können. Eingehende Untersuchungen haben ergeben, daß für eine Reihe von Verrichtungen in unserer Industrie das Optimum an Arbeitsleistung auch bei einer 8-stündigen Arbeitszeit entweder nicht herausgeholt wird oder die Eigenart der Arbeitsverrichtungen eine längere Arbeitszeit erfordert. Wenn der Flaschenmacher bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden das Optimum herauszuholen scheint, hat das ganz bestimmt mit der Eigenart dieser Arbeitsverrichtung zusammenhängende Gründe. Der Flaschenmacher arbeitet in der Regel während der ganzen Schicht ein und dieselbe Flaschensorte. Ein jeder Flaschenmacher ist auf einige wenige Sorten eingestellt, die er jahraus, jahrein erzeugt. Der physische Kräfteverbrauch spielt infolgedessen keine so große Rolle wie die Ermüdungserscheinung infolge der Eigenart der Monotonie der Arbeitsleistung. Beim 3-schichtigen Betrieb in den Flaschenfabriken muß der Ofen unter starkem Feuer gehalten werden, was ebenfalls eine frühere Ermüdung begünstigt. Dazu kommt noch, daß das Verhältnis zwischen Langsamkeit der Arbeitsleistung und Qualität gerade bei den Flaschenmachern ein eigenartiges ist. Ein langsam arbeitender Flaschenmacher erreicht nicht nur eine geringe Stückzahl, sondern liefert auch noch bezüglich der Haltbarkeit schlechtes Material, weil für die Qualität es notwendig ist, daß die Flaschen genügend heiß in den Kühlofen kommen. Das alles bewirkt die so günstige Arbeitsleistung trotz der auf acht Stunden verkürzten Arbeitszeit.

Ganz anders ist es bei anderen Arbeitszweigen. Bei drei typischen Kategorien wäre unserer Ansicht nach vom Standpunkt der Produktivität geradezu eine Verlängerung der Arbeitszeit über die Zeit von acht Stunden am Platze, und daher ist weder eine achtundvierzigstündige, noch eine kürzere Arbeitszeit vom Standpunkt der Produktivität gerechtfertigt.

In der Fensterglasindustrie heißt diejenige Arbeiterkategorie, welche das Material verarbeitet, das der Glasbläser geblasen und der Strecker gestreckt hat, die der Glasschneider. Diejenigen Arbeiterkategorien, welche das Produkt selbst herstellen — die an der Wanne beschäftigten Bläser und die sogenannten Strecker samt Hilfspersonal —, hatten schon vor dem Kriege, wie erwähnt, die achtstündige Arbeitszeit, so daß eine Verkürzung derselben nicht eingetreten ist. Verkürzt wurde bloß die Arbeitszeit der Glasschneider, die vor dem Kriege in einer einzigen Schicht von zehn Stunden arbeiteten.

Da aber die Schneider nur das von den Bläsern und Streckern erzeugte Material verarbeiten und die Arbeitszeit dieser vorarbeitenden Kategorien keine Aenderung erfahren hat, ist bei dem gleichen Produktionsumfange auch ohne mühevolle Statistiken die Untersuchung darüber leicht, ob die verkürzte Arbeitszeit die Leistungen der Schneider herabgemindert hat oder die Leistungen trotz der verkürzten Arbeitszeit gleichgeblieben sind.

Viel mehr wie bei jeder anderen Erzeugung läßt sich bei der Arbeitsleistung der Schneider die Qualität der Arbeit kontrollieren, denn der Glasschneider, der die Aufgabe hat, ein schon der Qualität nach fertiges Produkt zu schneiden, hat seinerseits dem Qualitätserfordernis in der Weise nachzukommen, daß er für die Bestellungen, die er zuschneidet, die vorhandenen Glastafeln möglichst ausnützt. Je weniger er daher schneidet, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer sparsameren Ausnützung des ihm zum Schneiden übergebenen Glasvorrates, so daß die Schneider nur auf Kosten der Qualität und des sparsamen Schneidens die Leistung erhöhen können.

Verläßliche Untersuchungen haben nun die Richtigkeit dieser Behauptung auch in der Praxis ergeben, da sich auf Grund derselben herausgestellt hat, daß die Stundenleistung der Schneider trotz der achtstündigen Arbeitszeit gleich geblieben ist und die Schneider also in acht Stunden entsprechend weniger als bei einer neun- oder zehnstündigen Arbeitszeit zu leisten vermögen.

Wenn man sich nun fragt, wieso die Schneider dann imstande sind, das Material, das die Bläser und die Strecker vorher bearbeitet haben und das sich infolge der Gleichheit der Arbeitszeit bei diesen Kategorien gleich geblieben ist, zu verarbeiten, kommt man auf einen Umstand, der der eigentliche Beweis dafür ist, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht im Interesse der Produktivität ist und der Gesichtspunkt der letzteren, falls er in der Wirtschaft maßgebend wäre, eine längere Arbeitszeit erfordern würde. Es hat sich nämlich ergeben,

daß trotz einer gleichgebliebenen Menge von erzeugtem Glas und eines gleichen Standes von Bläsern und Streckern die Zahl der Schneider vermehrt werden mußte. In allen Fensterglasfabriken ergab eine auch nur oberflächliche Umfrage, daß bei dem gleichen Beschäftigungsumfange die Zahl der Schneider um nahezu ein Fünftel gestiegen ist. Während eine Fabrik im Jahre 1914 13 Schneider beschäftigte, hatte sie deren bei gleichem Stande der Erzeugung gegenwärtig 15. Eine andere Fabrik hatte vor Einführung des Achtstundentages 32, nach Einführung des Achtstundentages 38 Schneider.

Bei dieser Zahl ist noch gar nicht die Vermehrung von Arbeitskräften berücksichtigt, die nicht auf Kosten der Produktivität, sondern in einer Weise, der eine Berechtigung nicht abzustreiten ist, zur Erhöhung derselben vorgenommen wurde, indem Hilfskräfte zur Verrichtung von Nebenarbeiten herangezogen wurden, die man früher hochqualifizierten Facharbeitern zu ihrer Facharbeit hierzu noch überließ.

Es ist selbstverständlich, daß eine solche arbeitsteilige Verbesserung, welche den Schneidern Manipulationen wie das Wegtragen der Tafeln u. dgl. abnimmt, die ihn täglich eine längere Zeit in Anspruch nehmen, ihre günstigen Wirkungen in einer Verringerung der Anzahl der Schneider bei gleicher Erzeugung äußern müßte. Wenn aber die Zahl der Schneider trotz der gleichen Menge der Erzeugung eine Erhöhung erfahren hat, ist der Beweis dafür gegeben, daß die Einführung der verkürzten Arbeitszeit auf Kosten der Produktivität vor sich ging.

Wir können also, wenigstens hinsichtlich der Schneider in den Fensterglasbetrieben, behaupten, daß eigentlich im Sinne der Produktivität eine Verlängerung der Arbeitszeit über 8 Stunden verlangt werden müßte. Vom Standpunkt der Produktivität ist eine Verlängerung der Arbeitszeit der Schneider auch deshalb gerechtfertigt, weil erwiesenermaßen, z. B. nach Versuchen, die angestellt wurden, bei neunstündiger Arbeitszeit die Leistung der Schneider eine bessere ist; es hat sich herausgestellt, daß sich bei neunstündiger Arbeitszeit der Glasverschnitt, in welchem sich die qualitative Leistung des Schneiders widerspiegelt, um 2% verringert hat.

Genau dieselben Argumente gelten bezüglich der auch sonst noch in den Glasfabriken beschäftigten Facharbeiterkategorien der Tischler, Packer, Sortierer und Aufseher.

Eingehende Untersuchungen haben weiter dargetan, daß in einem vom Standpunkt der gesamten Glasindustrie noch viel wichtigeren und für die Eigenart unserer Glasindustrie charakteristischen Zweige derselben, nämlich in der Kunstglasindustrie, die bestehende achtstündige Arbeitszeit für die Produktivität ganz besonders empfindlich schädigend ist.

Aus Gründen, die nicht weiter erörtert zu werden brauchen, ist das Kunstglas, in der Hauptsache wenigstens, ein Erzeugungsartikel, in welchem die böhmische Glasindustrie noch vor kurzem das Monopol hatte und bei dem infolgedessen die größere oder geringere Produktivität trotz der anscheinend nur eine Branche betreffenden Bedeutung für die gesamte Wirtschaft von großem Interesse ist. Der Gegensatz von Kunstglas ist das sogenannte Massenglas, das zum Unterschied von Kunstglas, das am Hafenofen hergestellt wird, in der Hauptsache an der Wanne erzeugt wird.

Für unsere Untersuchung kann diese Einteilung in Kunstglas und Massenglas deshalb übernommen werden, weil bei der Erzeugung von Massenglas sich ein anderes Ergebnis der Arbeitszeitverkürzung zeigt als bei der Erzeugung von sogenanntem Kunstglas. Bei der Herstellung von Massenglas ist es im großen ganzen gelungen, den Ausfall an Arbeitsleistung unter gewissen Voraussetzungen zumindest annähernd wett zu machen.

Viele Fabriken haben festgestellt, daß die Erzeugung der Vorkriegszeit, wo bei den Oefen 9 Stunden gearbeitet wurde, bei der Massenglaserzeugung fast erreicht wurde. Allerdings ist diese Mehrleistung nur zu erzielen gewesen durch technische Verbesserungen der verschiedensten Art. Es ist allerdings sehr die Frage, ob die wichtigste produktionstechnische Aenderung, durch die eine Gleichheit der Leistung trotz verkürzter Arbeitszeit wenigstens annähernd erreicht wurde, nämlich die vermehrte Einstellung von Arbeitskräften, nicht als ein vom Standpunkt der Produktivität tadelnswertes Ergebnis der Verkürzung der Arbeitszeit anzusehen ist. Meist kann die gleiche Arbeitsleistung nur durch Einstellung eines zweiten Gehilfen und eines zweiten Abträgers erzielt werden. Während man früher mit einem Kölblmacher auskam, werden jetzt zwei verwendet, statt eines Gehilfen zwei und statt wie früher zwei Gehilfen drei und auch vier in die Werkstelle eingeteilt. Ebenso wie wir dies bei anderen Erzeugungsarten bereits erfahren haben, wurden gewisse Nebenverrichtungen den Facharbeitern abgenommen. Beispielsweise wurde den Glaspressern eine zweite Hilfskraft beigestellt und ähnliche Neuerungen mehr durchgeführt.

Daß die Leistung gleichgeblieben ist, hängt bis zu einem gewissen Grade auch mit einer Produktionsumstellung zusammen, welche durch die verkürzte Arbeitszeit hervorgerufen wurde und die infolgedessen erwähnt wird.

In den Hafenofenbetrieben der Hohlglasindustrie werden, wie übrigens schon erwähnt, in derselben Schicht verschiedene Artikel hergestellt. Diese Verschiedenheit der Sorten, die der Glasarbeiter aus dem Hafeninhalt herausarbeitet, ergibt sich außer aus der Verwendung für den Konsum, aus der Eigenart der Nachfrage schon deshalb, weil der Glasinhalt des Hafens begrenzt ist und bei der Ausarbeitung von sogenannten kleinen Sorten, die viel größere Zeit in Anspruch nehmen, bei der verkürzten Arbeitszeit von 8 Stunden der Hafeninhalt nicht geleert werden kann. Um die Entleerung des Hafeninhaltes innerhalb der verkürzten Arbeitszeit zu ermöglichen, müssen dann sogenannte große Sorten eingelegt werden, deren Ausarbeitung rascher vor sich geht und den Glasinhalt des Hafens eher leert.

Diese Notwendigkeit der Zuteilung von sogenannten Ausarbeitungsgegenständen an die Glasarbeiter besteht auch bei neun- und zehnstündiger Arbeitszeit, wenn auch in geringerem Ausmaße. Sobald natürlich die Arbeitszeit verringert wird, ist die Zuteilung von Ausarbeitungsgegenständen in erhöhtem Maße nötig. Wenn nun diese sogenannten großen Sorten in größerer Anzahl erzeugt werden, ist es erklärlich, wenn, namentlich mit Hilfe einer großen Arbeiterzahl, durch Einfügung von mehr Gehilfen u. dgl., die Leistung in diesen großen Artikeln zuminbest trotz verkürzter Arbeitszeit gleichgeblieben ist. Der Entgang zeigt sich aber in der Einbuße bei den sogenannten kleinen Artikeln und zeigt sich ganz besonders in jenen Fabriken, die keine Massenartikel erzeugen, sondern bloß Spezialartikel, deren Ausarbeitung entsprechend lange vor sich geht und die daher durch eine Verkürzung der Arbeitszeit überaus beeinträchtigt werden. Die Herstellung eines feinen Kelches mit kunstfertig angeheftetem Stiel und Boden läßt sich durch Aufnahme weiterer Hilfskräfte nicht beschleunigen.

In einem nur der Erzeugung von Spezial-Kunstglas gewidmeten Betriebe wurde folgende Aufstellung auf Grund gewissenhafter Erhebungen vorgenommen, unter der Annahme, daß die erzeugten Wertmengen mit 100% gleichzusetzen sind, und bei einem Vergleich einer sechswöchentlichen Arbeitsperiode zu acht Stunden und einer sechswöchentlichen Arbeitsperiode zu 9 Stunden. Bei achtstündiger Arbeitszeit sind in diesen 6 Wochen 18.1615% Gewichtsmengen mit 91.124% Wertmengen erzeugt worden. Bei neunstündiger Arbeitszeit sind in diesen 6 Wochen 20.678% Gewichtsmengen und 105.4266% Wertmengen erzeugt worden. — Es ergibt sich also bei neunstündiger Arbeitszeit ein Plus von 13.85% Gewichtsmengen und 15.69% Wertmengen. Aber auch bei Vergleich der einzelnen Stundenleistungen zeigt sich, daß bei neunstündiger Arbeitszeit die Stundenleistung um 1.35% Gewichtsmengen und 2.84% Wertmengen größer ist.

Von dieser allerdings sehr bedeutenden Ausnahme, die den Kern unserer böhmischen Glasindustrie trifft, abgesehen, gelang es zu erreichen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden ohne Einbuße der Produktivität vor sich ging. Gewiß war an diesem Erfolge der Fleiß, die Geschicklichkeit, die Anpassungsfähigkeit und der Ernst der Arbeiterschaft in bedeutendem Maße beteiligt. Aber dieser Erfolg war nur deshalb möglich, weil es sich um eine manuelle Leistung einer von gutem Willen beseelten Arbeiterschaft gehandelt hat.

Ganz anders liegt die Sache bei dem durchaus größten Teil der Raffineriearbeiter, die ihre Leistungen an Maschinen, Apparaten usw. vollbringen. Hier handelt es sich nicht um eine rein manuelle Arbeit, sondern um eine solche, die auf einem mechanischen Vorgang beruht, bei welchem die manuelle Leistung nur eine Arbeitsunterstützung darstellt, die freilich auch mit großer Geschicklichkeit verbunden ist. Der Kugler und der Eckenschleifer, der Graveur, der Guillocheur benötigen zur Ausfertigung ihrer Arbeitsstücke soviel Zeit, als das Kugelrad, das Scheibenschleiferrad, das Graveurrädchen und die Guillocheurnadel an Umdrehungen zur Bewältigung des Arbeitsprozesses benötigt. Dieser Vorgang und die hierzu benötigte Zeit kann von dem guten Willen des Arbeiters nicht beeinflußt werden, der gute Wille wird sich höchstens in der Qualität, aber nicht in der Quantität auswirken. Auch beim Aetzen liegt ein mechanischer Vorgang vor, das Stück muß seine Zeit in der Säure liegen und auch der Aerographenspritzer muß für dieses oder jenes Stück die erforderliche Zeit anwenden, wenn er qualitativ vollkommen sein will.

Aus diesen Gründen konnte genau festgestellt werden, daß die Produktivität dieser Arbeitsleistung um soviel zurückgegangen ist, als die Arbeitszeit verkürzt wurde. Es konnte ziffernmäßig konstatiert werden, daß z. B. an jenen Tagen, wo in der Kuglerei Ueberstunden geleistet wurden, der Produktionszuwachs so ziemlich der erhöhten Arbeitsstundenzahl entsprach.

Eine Versündigung gegen den Zweck der Produktivität der Wirtschaft stellt unseres Erachtens auch die achtstündige schematische Arbeitszeit für die ungelernten Arbeiter in der Glasindustrie dar. Die bisher angeführten Beispiele beziehen sich auf Facharbeiter, die auf die Produktion direkt einwirken und infolge der Art ihrer Entlohnung nach Stück hinsichtlich des Zusammenhanges ihrer Arbeitsleistung mit der Produktion genau beurteilt werden können. Wenn wir den Gedanken der Produktivität auf die Zeitlohnarbeiter übertragen, so kann, glauben wir, kein Zweifel darüber bestehen, daß derselbe die möglichst geringe Verwendung von menschlicher Arbeitskraft besagt, also eine unnütze Vergeudung von menschlicher Arbeitskraft in diesem Teil der Wirtschaft vermeiden will.

Wenn wir diesen Gedanken in Zusammenhang mit der Arbeitszeit bringen, die auch nach den Erklärungen maßgebender Arbeiterführer keine Verringerung der Arbeitsleistung nach sich ziehen soll, also infolge der geringeren Zeitspanne, welche zur Verrichtung derselben Arbeitsleistung genügt, produktivitätsfördernd ist, besagt dieser Umstand bei gleichbleibender Kapazität einer gewissen Unternehmung, daß die bisherige Zahl der Arbeiter auch bei verringerter Arbeitszeit ausreicht.

Wie sind nun die Verhältnisse wirklich?

Wenn wir auch die Leistungen der Schichtlohnarbeiter nicht prüfen können und die verschiedenen Angaben über die Leistungsverminderung und Leistungsvermehrung nur gefühlsmäßig begründet sein dürften, steht doch ein Anhaltspunkt zur Verfügung, der für die Beurteilung allein maßgebend sein kann. Es ist nämlich in den Glasfabriken bei gleicher Kapazität die Zahl der Zeitlohnarbeiter durchschnittlich seit der Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden um 25% gestiegen. Teils war bis zum Einbruch der Deflationskrise diese Ueberzahl an Hilfsarbeitern durch die Betriebe selbst verschuldet, welche unter dem Segen der durch die Valuta bewirkten Exportprämie vielfach die ökonomischen Gesichtspunkte außer acht lassen durften. Aber auch seitdem sich die diesbezüglichen Verhältnisse geändert haben und äußerste Sparsamkeit für jeden Unternehmer die Selbstverständlichkeit ist, ist die Zahl der Hilfsarbeiter bei gleichem oder verringertem Betriebsumfange um durchschnittlich 25% größer als 1914. Das läßt darauf schließen, daß die Leistung der einzelnen Stundenarbeiter bei verkürzter Arbeitszeit eine wesentlich geringere geworden ist.

Diese Behauptung kann durch verschiedene Hinweise ergänzt werden. So ist darüber z. B. kein Zweifel, daß die Leistung der Schürer eine geringere ist als sie vordem bei zehnstündiger Arbeitszeit war, weil inzwischen Drehrostgeneratoren eingeführt wurden und sich die Leistung der Schürer nurmehr fast nur auf das Füllen beschränkt.

Diese Behauptung trifft auch bei den Gemengemachern zu, für die infolge der Einführung der modernen Mischmaschinen ein großer Teil der bisher mit der Hand verrichteten Arbeiten überflüssig wurde.

Wenn trotz dieser Aenderung die Zahl der Arbeiter gestiegen ist, kann daraus nur gefolgert werden, daß die Leistung insgesamt unverhältnismäßig geringer wurde. Es mußten durch die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit an manchen Arbeitsstellen wie Kollergang, Gemengekammern, überhaupt an Stellen, wo eine gewisse Mindestarbeitsleistung sich zwangsläufig ergibt, zwei Arbeitsparteien eingeteilt werden, während früher nur einschichtig gearbeitet wurde. Schon dadurch, daß der Betrieb mehrschichtig ist, mußte bei achtstündiger Arbeitszeit eine größere Anzahl von Schichtarbeitern eingestellt werden.

Viel ist auch darauf zurückzuführen, daß qualifizierte Arbeiter, auch solche, welche vor dem Kriege schon acht Stunden gearbeitet haben, wie Anfänger, Postenanfänger, gewisse Arbeiten, wie Walzentragen usw. nunmehr verweigern, so daß auch dafür unqualifizierte Arbeiter in erhöhter Zahl eingestellt werden mußten. Daher kommt es, daß die Zahl der Walzenträger sich auf das Dreifache erhöhte (in einem Betriebe von 4 auf 12). Das Gleiche kommt in Betracht hinsichtlich der Schwenglerlehrlinge, die für jede Trommel vor dem Kriege nur in einer Person als Nachwuchs vorhanden waren und deren jetzt bei jeder Partie mehrere verlangt werden.

Bei allen Arbeiten, die mit der Waggonentladung zusammenhängen, mußte infolge der achtstündigen Arbeitszeit eine zweite Schicht eingeführt werden, weil die am späten Nachmittag beigestellten Wagen noch am selben Tage entladen werden mußten.

Wir wollen durch die teilweise Wiedergabe unserer Untersuchungen über die Wirkung der Verkürzung der Arbeitszeit beweisen, daß der allein für uns maßgebende Gesichtspunkt der Produktivität eigentlich eine Verlängerung der bisherigen Arbeitszeit von 48 Stunden wenigstens für eine Reihe von Kategorien als notwendig erscheinen läßt.

Das Arbeitszeitproblem in der Glasindustrie.

Von Martin Fromm, M. d. RWR., Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Berlin.

Das rege Interesse, welches die Arbeitszeitfrage in der Glasindustrie zur Zeit in der breiten Oeffentlichkeit findet, ist nicht auf den Prager internationalen Kongreß zurückzuführen. Dieser ist bisher in der großen Oeffentlichkeit kaum beachtet worden. Solche Kongresse haben schon öfters stattgefunden, und noch nie hat sich, abgesehen von den Angehörigen der dort vertretenen Organisationen und einigen sozialpolitisch orientierten Literaten, jemand um deren Beschlüsse gekümmert. Die letzte Aussperrung in der Weißhohlglasindustrie wird etwas mehr Beachtung gefunden haben, weil dabei die Arbeitszeitfrage eine erhebliche Rolle gespielt hat. Aber entscheidend für den Meinungsstreit über diese Frage in der Oeffentlichkeit ist sie nicht gewesen. Auch solche Kämpfe haben sich schon öfters abgespielt, ohne daß sie eine öffentliche Diskussion wie die gegenwärtige ausgelöst hätten. Der wirkliche Grund liegt in der Tatsache, daß der Reichsarbeitsminister im Sommer 1924 dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat den Entwurf einer Verordnung zu § 7 der Arbeitszeitverordnung zugeleitet hat, wonach auch ein wichtiger Teil der Glasarbeiterschaft dem Schutze dieses Paragraphen unterstellt werden soll; ferner in den dazu von den zuständigen Gewerkschaften gestellten Ergänzungsanträgen und vor allem in der Tatsache, daß der zur Beratung des erwähnten Entwurfs eingesetzte Unterausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates beschlossen hat, nunmehr seine Arbeiten auf die Glasindustrie zu konzentrieren. Die Besorgnis, unter Umständen dem § 7 der Arbeitszeitverordnung unterstellt zu werden, hat bereits eine Reihe von Industrien zur Herausgabe von Broschüren und Aufsätzen in wissenschaftlicher Aufmachung veranlaßt, um eine solche Unterstellung von ihrem Industriezweig abzuwenden[1]). In einem Aufsatz: „Paragraph 7 der Arbeitszeitverordnung und die deutsche Glasindustrie" in der „Berliner Börsenzeitung"[2]) wird dieser Beweggrund für die derzeitige öffentliche Diskussion in dieser Frage auch offen zugegeben.

Ist so festgestellt, ob dieses Aufrollen der Arbeitszeitfrage in der Glasindustrie in den großen Organen der öffentlichen Meinung einem rein wissenschaftlichen Interesse dient, oder ein ganz bestimmter Zweck, wie Wahrung der Arbeitgeberinteressen für die bevorstehende Entscheidung damit verfolgt wird, so ist für die Diskussion in solchen Fragen ein anderer, breiterer Untergrund gegeben. Die Frage, von allem Beiwerk an verwirrendem Wortgestrüpp entkleidet, muß lauten: **Ist eine Unterstellung der deutschen Glasarbeiterschaft oder eines Teiles derselben unter den Schutz des § 7 der Arbeitszeitverordnung notwendig und wirtschaftlich vertretbar?**

In der Beantwortung dieser Frage können die vielen Hinweise des Herrn Dr. Fiedler auf die Verhältnisse in der böhmischen Glasindustrie nicht recht viel Klärung bringen, weil die böhmischen Verhältnisse nicht die deutschen sind. Außerdem sind die Angaben so wenig konkret, daß sie eine Nachprüfung gar nicht ermöglichen. Mit den unbestimmten Wendungen „..man hat festgestellt.." oder „..es wurde folgende Aufstellung auf Grund gewissenhafter Erhebungen vorgenommen" ist für die Erforschung der objektiven Wahrheit nichts geschafft, solange nicht feststeht, wer festgestellt, wer Erhebungen vorgenommen hat, und auf welche Weise sie zustande gekommen sind. Sind es Arbeitgeber gewesen, die im vornherein ein bestimmtes Interesse an dem Ergebnis ihrer Feststellungen hatten oder doch viele Dinge mit anderen Augen sehen, mit anderen Maßstäben messen, als es der völlig vom Meinungsstreit Unberührte mit absoluter wissenschaftlicher Objektivität Arbeitende gewöhnt ist?

Das Arbeitszeitproblem in der Glasindustrie kann auch nicht allein mit dem Rechenschieber des kaufmännischen Hüttendirektors gelöst werden. Nicht einmal die Frage der Wirtschaftlichkeit läßt sich mit Rechenexempeln, etwa mit x Stunden x Produktion, ergibt in y Stunden so-und-so-viel Produktion, lösen. Es gibt neben der reinen Zahlenmechanik auch noch andere Dinge, die die Wirtschaftlichkeit und die Leistung beeinflussen. Körperliches Wohlbefinden oder Unbehagen und Uebermüdung, Temperatur, Luftbeschaffenheit und Belichtung des Arbeitsraumes, seelische Stimmungen, technische Anordnungen, die für dieselbe Arbeit einen recht unterschiedlichen Aufwand an Körperkraft und physischer Widerstandskraft erfordern, sind Faktoren, die dem rein mechanischen Zeitaufwand für Produktion und deren Wirtschaftlichkeit an Bedeutung bestimmt nicht nachstehen. Dazu kommt noch, daß die Wirtschaftsbelastung durch einzelne Produktionszweige nicht nur aus dem Lohnbuch, allenfalls noch aus dem Krankenbuch der Betriebskrankenkasse, errechnet werden darf. Der für den schweren und gesundheitsgefährlichen Beruf als unbrauchbar geworden Ausscheidende ist wohl für den betreffenden Betrieb als Belastungsfaktor erledigt. Aber der Betrieb ist ein Teil der Gesamtwirtschaft. Und die Gesamtwirtschaft wird diese Frühverbrauchten nicht los. Sie suchen sich leichtere, gesündere Arbeit da

---

[1]) Vgl. Dr. Printz: Arbeitszeitfrage in der Kalkindustrie u. a.

[2]) Vgl. „Berliner Börsenzeitung" vom 11. Dezember 1925.

und dort, kränkeln in anderen Betrieben, belasten andere Kassen. Sie sind immer am ersten und längsten arbeitslos. Sie sind die hauptsächlichsten Kostgänger der öffentlichen Fürsorge. In ihren Familien sind die meisten blutarmen Frauen, bleichsüchtigen, tuberkulösen Kinder. Aerzte, Krankenhäuser, Jugendfürsorgestellen, Heilstätten haben in dieser Menschenschicht ihren hauptsächlichsten Patienten- und Kundenkreis. Manche werden durch Not und Entbehrungen auch auf moralische und strafrechtlich abschüssige Bahn geleitet. Das englische Schriftstellerehepaar Webb[1]) hat nicht Unrecht, wenn es die Krankheit als eine Hauptquelle der Armut bezeichnet. Ist es nicht eine falsche Rechnung, wenn eine Betriebsleitung die an unterlassenen hygienischen Aufwendungen ersparten, durch Ueberanspannung der körperlichen Kräfte erworbenen Beträge addiert und dabei außer Acht läßt, wie sie mit dem Ueberverbrauch an wertvollen Menschenkräften die Gesamtwirtschaft und damit wieder sich selbst belastet?

Die entscheidende Frage darf also nicht lauten: Was ist mit verlängerter Arbeitszeit an X Stück Mehrproduktion und an Mark und Pfennig Mehrertrag zu gewinnen, sondern: „**Sind die Verhältnisse in der Glasindustrie so, daß durch eine Verlängerung der Arbeitszeit eine gesundheitliche Benachteiligung der Arbeiter nicht zu befürchten ist, oder eine Verkürzung der Arbeitszeit im Interesse der Gesundheit der Arbeiter wie der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse geboten erscheint?**"

Diese Frage läßt sich der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse wegen nicht generell mit wenigen Sätzen einheitlich beantworten; auch nicht mit einem aus dem Zusammenhang einer wissenschaftlichen Arbeit des Herrn Landesgewerbearztes Dr. Gerbis gerissenen Zitat. Herr Medizinalrat Dr. Gerbis nimmt nicht für sich in Anspruch, die Verhältnisse in der gesamten deutschen Glasindustrie erschöpfend dargestellt zu haben. Er hat nur das durchschnittliche Lebensalter der Glasarbeiter in seinem Amtsbezirk errechnet. Die Gesundheitsgefährdung der Arbeiterschaft eines Berufes läßt sich nicht aus der Summierung und Durchschnittsberechnung der Lebensalter der an einem bestimmten Stichtag in den Betrieben anwesenden Arbeiter ermitteln. Auch die Errechnung der mittleren Lebensdauer durch Berechnung des mittleren Sterbealters ergibt kein richtiges Bild, wie der bayrische Landesgewerbearzt Professor Dr. Kölsch auf Grund seines praktischen Blickes für das wirtschaftliche Leben sehr zutreffend in einem anderen Zusammenhang darlegt[2]).

Wenn die Gesundheitsverhältnisse eines bestimmten Berufes dargestellt werden sollen, so muß man schon die einzelnen Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit allen Einwirkungen auf den menschlichen Körper bei diesen Arbeitsvorgängen ernsthaft und ohne Voreingenommenheit ins Auge fassen.

Die Arbeiter am Glasofen, das sind die **Glasmacher, Gehilfen, Külbelmacher, Paßler** und die **Einträger**, sind den ganzen Tag der strahlenden Hitze aus dem Glasofen ausgesetzt. Nicht nur die Strahlung aus dem Arbeitsloch des Ofens, an dem es der Mensch nur immer wenige Sekunden hintereinander aushalten kann, kommt hier in Betracht. Die Strahlung aus dieser Oeffnung erhöht auch die Temperatur im ganzen Hüttenraum. Die Wände des Ofens strahlen von allen Seiten Wärme aus. Die zu bearbeitenden glühenden Gegenstände geben ständig Wärme ab, die sich je nach der Größe der Gegenstände oder der Zahl der Arbeitsstellen am Ofen erhöht. In den Weißhohlglas- und vielen Flaschenhütten sind rings um den Schmelzofen oder an den Seiten desselben die Kühlöfen angebracht, die ebenfalls dauernd erhebliche Wärmestrahlungen in den Arbeitsraum abgeben. Das Handwerkszeug, die Pfeife, wird bei der Arbeit so heiß, daß sie immer wieder in kurzen Zwischenräumen im Wasser gekühlt werden muß, damit sie in Händen gehalten werden kann. Es ist auffallend, daß die Industrie, die heute mit nicht geringem Geldaufwand die Gesundheitsschädlichkeit des Glasmacherberufs bestreitet, nirgends Vorrichtungen für ständige einwandfreie Temperaturmessung angebracht hat. Der Mensch kann sich gewiß im Laufe der Zeit an den ständigen Aufenthalt in hoher Temperatur so weit gewöhnen, daß er dies nicht mehr so unerträglich empfindet. Aber solche allmähliche Gefühlsabstumpfung wird die schädliche Einwirkung auf die Organe des menschlichen Körpers nicht verhindern können. Es muß dem Besucher einer Glashütte, der ohne Voreingenommenheit den Hüttenraum betritt, auffallen, daß diese Leute, besonders die jüngeren Leute, schlecht aussehen. Auffallend ist auch die stark zurückgebliebene Körperentwicklung vieler Jugendlicher, die oft Zwölf- und Dreizehnjährigen gleichen und schon sechzehn und siebzehn Jahre alt sind. Dabei handelt es sich hier um Leute, die auf Grund behördlicher Vorschrift vor Arbeitsaufnahme die Filter einer besonderen ärztlichen Untersuchung passiert haben, also gesundheitlich auserlesene Leute. Das kann nicht auf das Konto starken Alkoholgenusses gesetzt werden. Der Schreiber dieser Zeilen könnte eine Anzahl Hüttendirektoren namhaft machen, die erklärt haben, daß der Alkoholkonsum in ihren Betrieben nahezu völlig aufgehört habe. Das ist fast überall der Fall, wo die Betriebe den Arbeitern geeignete Getränke kostenfrei oder zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellen. Leider ist das in der Mehrzahl der deutschen Glashütten heute noch nicht der Fall. Die Feuchtigkeitsverluste durch den andauernden Schweiß können nicht andauernd durch kaltes Wasser wettgemacht werden, obwohl ganz erhebliche Mengen, namentlich in den Sommermonaten, konsumiert werden. Hierin liegt die Ursache der vielen Magenbeschwerden und Magenleiden, von denen die Krankenbücher der Glashütten in so auffallendem Ausmaße zu berichten wissen. Auch der häufige schroffe Temperaturwechsel dieser völlig in Schweiß gebadeten Menschen von der sengenden Bestrahlung an der Arbeitsöffnung nach irgend einer anderen oft recht zugigen Ecke des Ofenraumes bleibt nicht ohne Wirkung auf den menschlichen Körper. In vielen Hütten ist der Arbeitsraum zeitweilig je nach Ofengang und Windrichtung mit kohlenoxydhaltigen Ofengasen angefüllt, die zwar keine plötzlichen Vergiftungserscheinungen bewirken, wohl aber Kopfschmerzen, Uebelkeit, körperliches Unbehagen und sicher auch auf die Dauer Veränderungen in den inneren Organen des Körpers hervorrufen.

Gewiß ist in manchen Betrieben in den letzten Jahren manches für bessere Belüftung getan worden. Mechanische Luftzuführung an die Arbeitsplätze, Anbringen von Ventilatoren, Belüftungsjalousien an den Wänden sind geeignet, die Arbeit wesentlich zu erleichtern. Solche Einrichtungen machen sich bezahlt durch Steigerung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters. Sie können auch die Gesundheitsgefahren der Arbeiter etwas herabmindern; aber beseitigen können sie sie bei dem augenblicklichen technischen Stande noch nicht. Außerdem gehören solche Einrichtungen, abgesehen von den Flaschenhütten, wo sie stärker verbreitet sind, zu außergewöhnlichen Seltenheiten. Es werden noch kaum 10% der deutschen Glashütten sein, wo solche Maßnahmen getroffen sind.

In den Preßglashütten kommen zu den erwähnten Gesundheitsgefährdungen noch die Dämpfe und Gase der Oele, mit denen die Formen eingefettet werden, in den Tafelglashütten der außergewöhnliche Aufwand von Lungen- und Körperkraft, weshalb auch Herr Medizinalrat Dr. Gerbis die Lebensdauer der Tafelglasmacher erheblich kürzer bemißt als die der anderen Glasmacher. In der Spiegel- (Gußglas)-industrie sind die Hitzestrahlen und der Kräfteaufwand zeitweilig besonders konzentriert.

Die Arbeit der Strecker in der Tafelglasindustrie und der Pfleger in der Flascheninduſtrie ähnelt hinsichtlich der Gesundheitsbeeinflussung der der Glasmacher. Zudem steht diese Arbeit in einem gewissen Zusammenhang mit der Arbeitsleistung der ersteren.

Die **Schmelzer und Schmelzgehilfen** sind besonders beim Einlegen den stärksten Hitzestrahlen ausgesetzt. Dazu kommt die Staubwirkung des Gemenges, das teilweise erhebliche Mengen Mennige (Blei), Arsen und andere giftige chemische Stoffe enthält. Von den Hüttenleitungen wird häufig auf die hohe Verantwortung des Schmelzens verwiesen, die verlange, daß ein Schmelzer den ganzen Schmelzprozeß leitet. In den meisten deutschen Glashütten ist es in der Nachkriegszeit jahrelang mit dem System des Hilfsschmelzers gegangen. Die Arbeitgeberseite weiß allerdings aus zahlreichen Betrieben Fälle anzugeben, in denen der Betrieb und auch die in Stücklohn arbeitenden Glasmacher damals unter schlechtem Glas zu leiden hatten. Es ist aber dabei nicht festgestellt, ob nicht die damalige, außerordentlich unzureichende und qualitativ minderwertige Belieferung mit Sulfat, Soda und anderen Alkalien und Kohlen die Hauptursachen der damaligen Uebelstände gewesen sind. Auch fehlte es damals gleich nach dem großen Männersterben des Krieges an geeigneten, genügend vorgebildeten Hilfsschmelzern, ein Mangel, der inzwischen restlos behoben ist.

Die **Schürer** arbeiten in einem sehr erheblichen Teil der deutschen Glashütten in drei achtstündigen Schichten. Die große Mehrzahl der deutschen Glashütten arbeitet noch mit veralteten Generatoren. Denselben entsteigen ständig kohlenoxydhaltige Gase. Beim Aufschütten ist der Mann immer in eine dichte Wolke von Rauch und Brenngasen gehüllt. Das Ausschlacken erfolgt mittels schwerer, eiserner Stangen unter gewaltigen Hitzestrahlungen und in einer dichten Wolke von glühend heißer mit Schlackenstaub durchsetzter Asche. Wohl gibt es auch da und dort moderne Drehrostgeneratoren mit gut funktionierendem Dampfgebläse, die das Austreten des Gases auf ein sehr geringes Maß beschränken und das Ausschlacken in der Hauptsache automatisch besorgen. Es werden aber noch kaum 5 v. H. der deutschen Glashütten mit solchen ausgerüstet sein. Man kann es bedauern, daß von den vielen nach dem Krieg neu gebauten Glasöfen so wenig mit diesen modernen Einrichtungen versehen sind.

An diesen neuartigen Generatoren läßt sich aber an und für sich so viel Menschenkraft sparen, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit zur weiteren Steigerung der Wirtschaftlichkeit nicht notwendig erscheint.

[1]) Vgl. Webb: „Das Problem der Armut".
[2]) Vgl. Frz. Koelsch: „Porzellanindustrie und Tuberkulose", Klinische Beiträge Bd. 42, Heft 2, S. 198 ff.

Die Arbeitszeitfrage in der Schleiferei muß ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Einwirkungen der Arbeit auf den menschlichen Körper betrachtet werden. Die an den Absprengmaschinen tätigen Frauen und Mädchen müssen ständig scharf die Wirkungen der Stichflämmchen beobachten, mit dem Gesicht in nächster Nähe dieser Flämmchen, so daß sie ständig die Verbrennungsgase derselben einatmen. Das blasse Aussehen der meisten dieser Mädchen deutet schon an, daß die Arbeit nicht gesund sein kann. Dasselbe gilt für die Arbeit des Abschmelzens von Lampenzylindern und ähnlichen Gegenständen. Die größeren Stücke werden in demselben Raum durch trockenes Abschleifen abgesprengt. Daß diese Arbeit Staub aufwirbelt, wird kaum von jemandem bestritten werden können. Ueber die Gefährlichkeit des Glasstaubes dürften kaum Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die beim Absprengen rauh gebliebenen Stellen werden mittels Feile oder eines eisernen Schraubenstückes geglättet. Diese Arbeit, das sogenannte „Kröseln", verursacht sehr viel Glasstaub, der nicht nur die damit beschäftigten Personen, sondern deren ganze Umgebung gefährdet. Auf Anweisung der Gewerbeaufsichtsbeamten ist in verschiedenen Betrieben eine besondere Bank mit Absaugevorrichtung konstruiert worden. Darin liegt ein Fortschritt. Aber die Zahl der Schleifereien mit solchen Vorrichtungen ist noch gering und die Einrichtung funktioniert noch nicht vollkommen, wie der dicht darum herumliegende Glasstaub beweist.

Das eigentliche Schleifen in der Weißhohlglasindustrie erfolgt naß. Man sieht nicht viel von Staub. Aber nicht alle die Milliarden abgeschliffenen winzigen Glassplitterchen gelangen in den Schleifbottich. Wenn die Sonne ihre Strahlen durch die Fenster wirft, sieht man diese glänzenden, schillernden Atome in der Luft, die mit dieser den Weg in die feinsten Lungengewebe finden. Dazu kommt die durch die Arbeit erforderliche, dauernde, für die Atmungsorgane außerordentlich ungünstige Körperhaltung und die Hast der Arbeit infolge der meist sehr mäßig bemessenen Stücklöhne. Der amtliche Bericht der Preußischen Gewerbe-Aufsicht[1]) stellt fest, daß 1912 bei 1265 Glasschleifern der Grafschaft Glatz 49 Erkrankungsfälle der Atmungsorgane mit 2301 Krankheitstagen und 15 Sterbefällen vorgekommen sind. Auf 1000 Versicherte 14,2 Gestorbene, darunter 11,1 an Erkrankungen der Lunge. Es ist anzunehmen, daß heute der Gesundheitszustand erheblich günstiger ist, weil jetzt seit 6 Jahren nur mehr 8 Stunden gearbeitet wird gegenüber früher 10 und mehr Stunden. Auch das Verschwinden des früheren staubstreuenden Polierrades mag günstig gewirkt haben. Der Erfolg müßte ermuntern, die verkürzte Arbeitszeit beizubehalten, zumal diese teilweise hohe Kunstfertigkeit voraussetzende Arbeit dauernd höchste Aufmerksamkeit erfordert, sodaß die Ermüdungsgrenze bestimmt nach 8 Stunden angestrengter Arbeit bei der schon erwähnten ungünstigen Körperhaltung erreicht wird.

In den **Aetzereien** leiden die Arbeiter unter den Dämpfen der dort zur Verwendung kommenden Flußsäure. Die Gewerbeaufsichtsbeamten drängen, daß über den Säurebehältern Absaugvorrichtungen angebracht werden. Aber diese sind noch lange nicht überall vorhanden, und die vorhandenen können wohl die Menge der Säuredämpfe im Arbeitsraum und damit die Gefahr herabmindern, aber das Eindringen der schädlichen Dämpfe in die Atmungsluft nicht verhindern, wie der stechende Säuregeruch und die angefressenen Fensterscheiben und Glühbirnen in diesen Räumen beweisen. Um einer kleinen Mehrproduktion willen diese Arbeiter eine längere Zeit diesen Säuredampfwirkungen aussetzen, wäre, wenn man auch menschliche Kraft als Werte schätzt, kaum zu rechtfertigen.

Es wäre noch der **Gemengeraum**, der **Aufbereitungsraum** und die **Hafenstube** zu erwähnen. In mehr als 90 v. H. der deutschen Glashütten erfolgt das Mischen des Gemenges von Hand. Selbst in vielen Betrieben mit mechanisch bewegter Mischtrommel wird noch von Hand eingeschaufelt, gesiebt und abgewogen. Der auf allen Mauer- und Balkenvorsprüngen lagernde, von Mennige rot gefärbte, teilweise mit Arsen und anderen starken Giften durchsetzte Staub beweist, daß in diesen Räumen häufig „dicke Luft" ist.

In den Aufbereitungsräumen werden in mehr als 80 v. H. der deutschen Glashütten im offenen oder nur sehr mangelhaft verdeckten Kollergang Ton, Glasscherben, auch gebrannte Schamottebrocken gemahlen. Der Staub ist oft so dick, daß man die brennende elektrische Glühlampe aus wenigen Metern Entfernung nicht sehen kann. Namentlich der aus gebranntem feuerfestem Ton bestehende Staub wird in der gewerbehygienischen Literatur als bedenklich bezeichnet[2]). Die Hafenstuben haben in der Regel recht feuchte, warme, verbrauchte Luft. Auf die Hafenmacher der Glashütten trifft zu, was Leubuscher[1]) bereits 1899 hinsichtlich der Massenmüller in der Porzellan-Industrie ausgeführt hat.

[1]) Vgl. Jahresberichte der kgl. Preußischen Regierungs- und Gewerberäte 1912, 184 ff.

[2]) Vgl. Frz. Koelsch: „Porzellanindustrie und Tuberkulose", Klinische Beiträge Bd. 42, Hft. 2, S. 242, 236.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in fast allen Teilen des Glashüttenbetriebes recht erhebliche Gefahrenquellen für Leben und Gesundheit der Arbeiter vorhanden sind. Sie müssen naturgemäß um so wirksamer werden, je länger die Arbeiter jeden Tag den Einwirkungen derselben ausgesetzt sind, und je höher der Grad der Ermüdung ist, in dem sich die Arbeiter befinden. Demgegenüber wird von seiten der Arbeitgeber auf eine Anzahl alter Leute — Herr Dr. Fiedler spricht sogar von einer „großen Zahl von Glasarbeitern, die im Greisenalter stehen" — hingewiesen. Daß es auch unter den Glasarbeitern einzelne Leute von besonderer körperlicher Widerstandsfähigkeit gibt, ist nicht zu bestreiten, so gut, wie es hohe und höchste Staatsbeamte gibt, die mit 70 und mehr Jahren noch bedeutsame Leistungen vollbracht haben. Nach der Statistik der „Vereinigung deutscher Flaschenfabriken"[2]) von 1923 waren am 31. Dezember 1923 in 31 Flaschenfabriken unter 2542 Facharbeitern vor dem Feuer 58 Leute über 65 Jahre. Die Flascheninduſtrie hat bestimmt die höchste Zahl dieser alten Leute, da es hier leichtere Artikel zu machen und Möglichkeiten zur Schonung älterer Leute gibt. Unter den 70—80000 deutschen Glasarbeitern ist bestimmt kein halbes Prozent Fünfundsechzigjähriger zu finden.

Geht es nun den Glasarbeitern in der Tat um den **schematischen** Achtstundentag und muß eine achtstündige Normalarbeitszeit gegenüber einer längeren eine Produktionsminderung zur Folge haben? Daß ersteres **nicht** der Fall ist, beweist die Tatsache, daß während der ganzen Geltungsdauer der Arbeitszeitverordnung von 1918, also des strengen schematischen Achtstundentages die Tafelglasmacher auf deutsche Arbeitsweise wöchentlich in vier Schichten à **zwölf Stunden** gearbeitet haben. Ferner, daß in derselben Zeit das Herrichten und Wegräumen der Werkzeuge, Hafensetzen und zahlreiche Nebenarbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistet wurde, und die Arbeiter sich nur in den seltensten Fällen geweigert haben, andere wirklich notwendige Arbeiten, auch wenn es sich um Ausarbeiten eines Hafens gehandelt hat, über acht Stunden hinaus zu verrichten. Der von Herrn Dr. Fiedler so in den Vordergrund geschobenen wirtschaftlichen Bedeutung des Hafenausarbeitens bei kleineren Artikeln wird von der Arbeiterschaft nicht sehr große Bedeutung beigemessen, weil das mehr eine Frage einsichtiger Arbeitsdisposition der Betriebsleitung wie eine Arbeitszeitfrage ist.

Daß die Arbeitsleistung heute bei acht Stunden geringer sei wie vor dem Kriege, wird von den Arbeitern bestritten. Als Beweis wird auf die Lohntabellen für die einzelnen Werkstücke verwiesen, die teilweise noch niedriger als in der Vorkriegszeit sind. Wenn trotzdem nominell mehr verdient wird, muß dies auf Grund höherer Stückzahl erfolgen. Die teilweisen Arbeitserleichterungen durch Hilfskräfte sind nicht so erheblich, daß sie die Differenz ausgleichen könnten. Es könnten noch sehr viel mehr höhere Leistungen erzielt werden mit gleicher oder geringerer Arbeiterzahl, wenn die deutsche Glasindustrie in den letzten Jahren guter Konjunktur statt der vielen neuen Oefen und Betriebsräume alten Systems, die ein Drittel der Zeit wegen Absatzmangel stilliegen, die in anderen Industrien längst vorhandenen technischen Hilfsmittel auf ihre Arbeitsräume angewandt hätte, um die Arbeit zu erleichtern die Temperatur und Luftverhältnisse erträglicher, gesünder, die Arbeitseinteilung zweckmäßiger und rationeller zu gestalten. Was in anderen Ländern in der Glasindustrie mit technischen Mitteln geleistet wird, kann bei uns nicht dauernd auf Kosten der Volksgesundheit herausgewirtschaftet werden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der erste Jahresbericht des Internationalen Arbeitsamtes über die Ein- und Auswanderungsbewegung der Welt (Les Mouvements Migratoires de 1920 à 1923[3])) ist 1924 herausgegeben. Die Schwierigkeiten bei der Anfertigung eines solchen Berichtes, die darauf beruhen, daß die der Statistik zugrunde gelegten Begriffe in den einzelnen Ländern

[1]) Vgl. Leubuscher: „Die Ausbreitung der Tuberkulose im Herzogtum Sachsen-Meiningen". Bericht über den Kongr. z. Bek. der Tuberkulose als Volkskrankheit, Berlin 1899.

[2]) Vgl. Vereinigung deutscher Flaschenfabriken Hamburg, Statistik für 1923.

[3]) Dem Verfasser der Arbeit, Dr. Imre Ferenczi, ist inzwischen die Leitung einer ergänzenden Untersuchung betreffend die offiziellen Wanderungsstatistiken aller Länder der Welt seit Anfang ihrer Erhebung anvertraut worden, die von Prof. Willcox, Vizepräsident des Internationalen Statistischen Instituts angeregt und finanziell unterstützt wurde.

sehr stark von einander abweichen, und daß manche Länder — selbst europäische — überhaupt noch keine direkte Wanderungsstatistik besitzen, wurden weitgehend überwunden. Die Veröffentlichung umfaßt 60 Länder. Sie gibt, soweit darüber in den einzelnen Ländern Angaben vorhanden sind, nicht nur die Zahl der Aus- und Einwanderer wieder, sondern scheidet von der eigentlichen Auswanderungs- die Rückwanderungsbewegung und macht innerhalb beider einen Unterschied zwischen überseeischer und kontinentaler Wanderung. Diese Angaben werden ergänzt durch wertvolles Material über Alter, Geschlecht und Beruf der Wanderer.

Für einige wichtige europäische Auswanderungsländer seien in der folgenden Tabelle die Zahlen für die Auswanderungsstärke angegeben, die inzwischen durch die gleichfalls vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Berichte „Les Mouvements Migratoires" für 1924 ergänzt werden konnten.

Zahl der einheimischen Auswanderer

in	1920	1923	1924
Deutschland	8458	115416	58637
Oesterreich	5200	15497	2650
Groß-Britannien	285102	256284	155374
Belgien²)	41539	21225	2922¹)
Spanien	150566	93246	86920
Portugal	46410	30792	—
Italien³)	364944	348079	332370
Rumänien²), ³)	20000	20660	10434

Die europäische Ueberseeauswanderung ist im allgemeinen im Durchschnitt der Jahre 1920—1923 (dasselbe gilt, wenn man das Jahr 1924, das im ganzen gegenüber 1923 einen starken Rückgang der europäischen Auswanderung brachte, miteinbegreift) weit unter den Vorkriegsdurchschnitt zurückgegangen. Eine Ausnahme bilden nur drei Länder, die zwar sämtlich die Höhe der Auswanderung des Jahrzehnts 1881—1890 nicht erreicht haben, deren überseeische Auswanderung aber im Durchschnitt der Jahre 1920—1923 höher war, als im Durchschnitt der letzten der Vorkriegsjahrzehnte. Diese drei Länder sind Deutschland, die Niederlande und die Schweiz.

Eine sehr interessante Uebersicht ermöglicht der Bericht über die Wanderungsstärke, angegeben auf 100000 Einwohner, und über die Bilanz, die die einzelnen Länder aus Aus- und Rückwanderung ziehen. Von den europäischen Ländern hatte die größte Auswanderungsquote im Jahre 1923 Norwegen mit 703 Auswanderern auf 100000 Einwohner (hier war allerdings in den vorhergehenden Jahren die Quote wesentlich niedriger), dann folgen Großbritannien und Irland mit 580, Portugal mit 510, Italien mit 458, Spanien mit 437, Schweden mit 429 und Finnland mit 407 Auswanderern. Die niedrigsten Auswanderungsquoten wiesen Belgien mit 30 und Ungarn mit 24 Auswanderern auf 100000 Einwohner auf. An siebenter Stelle von unten folgt Deutschland mit 193 Auswanderern. Die Bilanz, die aus der überseeischen Wanderung in zehn Ländern zu ziehen war (zwischen Auswanderern und Rückwanderern), war fast überall passiv. Belgien hatte für das Jahr 1922 einen Ueberschuß an Rückwanderern von 7 auf 100000 Einwanderer, Spanien 1921 von 65 und Ungarn 1920: 10 und 1921: 7. Die passivsten Bilanzen hatten 1920—23: Portugal = 1936, Großbritannien mit Irland = 1429 und Italien = 1135. Dann folgen mit sehr viel geringerem Defizit Spanien, Schweden, die Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, Belgien und Ungarn (= 12).

Die überseeische Auswanderung aus Europa verteilte sich im Jahre 1923 folgendermaßen auf die einzelnen Länder: Großbritannien 27,10 %, Italien 18,80 %, Deutschland 12,20 %, Spanien 9,86 %, Polen 5,86 %, Portugal 3,25 % und Schweden 2,67 %.

Hinsichtlich der Zahl der Einwanderer stehen von den Ueberseeländern im Durchschnitt der letzten fünf Jahre bei weitem an erster Stelle die Vereinigten Staaten von Amerika mit durchschnittlich 378915 Einwanderern (1924 hat infolge der Kontingentierung einen schroffen Abfall auf 136337 zu verzeichnen). Dann folgt in weitem Abstand Argentinien mit 1920—24 durchschnittlich 131253 (1924: 159939), Australien (ohne Neuseeland) mit 90827 (1924: 103667) und Kanada mit durchschnittlich 81470 Einwanderern (1924: 108122). — Die Rückwanderung ist bei weitem am stärksten aus den Vereinigten Staaten, entsprechend der großen Anzahl ihrer Einwanderer. Jedoch ist hier von 1920—23 eine stark rückläufige Tendenz zu beobachten. Im Jahre 1920 verließen 274041 Einwanderer die Vereinigten Staaten. Das Jahr 1924 weist gegenüber der stark rückläufigen Bewegung der Jahre 1921—1923 wieder eine Zunahme auf: 86332 Rückwanderer verließen das Land.

Die deutsche Auswanderung sei im folgenden etwas schärfer gekennzeichnet. Die sehr starke Abnahme der Auswanderung im Jahre 1924 gegenüber 1923 ist teilweise darauf zurückzuführen, daß das Kontingent der Deutschen für die Einwanderung in die Vereinigten Staaten für die mit dem 30. Juni abschließende Periode bald nach Anfang des Jahres erreicht wurde. Außerdem sind als Ursachen anzuführen die Stabilisierung und die Einwanderungsbeschränkungen einiger Länder. Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1904—13 beträgt die Zahl der Auswanderer immer noch mehr als das Doppelte. (1903—14: 25632. 1924: 58637.) Von der Abnahme der Auswanderung 1924 gegenüber 1923 sind am wenigsten berührt die landwirtschaftlichen Bezirke. — Es besteht in Deutschland keine Statistik über die kontinentale Auswanderung. Von den Auswanderern nach Uebersee (für 868 sind keine Angaben vorhanden) waren 1924 61,2 % Männer.

Seit dem August 1924 werden für die von Hamburg und Bremen Auswandernden (zusammen 25146) Angaben über den Beruf verzeichnet. Es gehörten an: der Landwirtschaft 7695, der Metall- und Maschinenbauindustrie 2828, dem Handel 2628, dem Baugewerbe 968, der Nahrungsmittelindustrie 812, freien Berufen 739, der Bekleidungsindustrie 667, der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 562.

Die Landwirtschaft lieferte 1924 fast ein Drittel der Auswanderer und gleicht sich mit dieser Quote ungefähr der Friedensbeteiligung an, die 1907 36,4 %, 1911 28,2 % und 1912 33,5 % betrug während im Jahre 1923 nur 14,9 % der Auswanderer der Landwirtschaft angehörten. Die Beteiligung der freien Berufe hat sich nicht wesentlich verschoben. Sie betrug 1924 4,4 % während 1907 2,7 %, 1911 5 %, 1912 2,9 % und 1923 3,9 % als geistige Arbeiter aufgeführt wurden. D. B.

Eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung ist nach heißem Kampfe vom Reichstag noch unmittelbar vor den Weihnachtsferien beschlossen worden. Sie beträgt 20 % für die Hauptunterstützung, 10 % für die Familienunterstützung und 10 % für die Höchstunterstützung. Der soziale Ausschuß war in seinen Beschlüssen über diese Sätze hinausgegangen. Die Reichsregierung erklärte jedoch, nicht zuletzt mit Rücksicht auf ihren eigenen provisorischen Charakter, eine weitergehende Verantwortung nicht übernehmen zu können. Die Gewährung einmaliger Beihilfen an seit sechs Monaten ausgesteuerte Erwerbslose, sowie an die von der Erwerbslosenfürsorge nicht erfaßten Angestellten wurde ebenso abgelehnt wie eine Wiedereinführung von Kurzarbeiterunterstützung. Die Stimmung in den Gewerkschaftskreisen ist erbittert, wenn ihre Reichstagsvertreter auch den Beschlüssen zustimmten, um wenigstens etwas zu erreichen.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die sächsische Landeswohlfahrtstagung 1925 fand Ende September in Plauen i. V. unter reger Beteiligung aller Körperschaften der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege und zahlreicher in der öffentlichen Fürsorge tätigen Helfer und Helferinnen statt. Im vergangenen Jahre waren in Leipzig kurz nach der eingetretenen reichsrechtlichen Regelung der Fürsorge- und Jugendwohlfahrtsgesetzgebung Grundsätze und Richtlinien für die praktische Durchführung der Wohlfahrtspflege in Stadt und Land aufgestellt worden. Inzwischen ist Sachsen einen bedeutenden Schritt weiter gekommen. Nach fast halbjähriger Beratung hat der Landtag am 28. März dieses Jahres das Wohlfahrtspflegegesetz verabschiedet (vgl. XXXIV, 595), welches, wie von außersächsischen Stellen stets rühmend betont worden ist, dem Ideal am nächsten kommt, das den Schöpfern der reichsgesetzlichen Wohlfahrtspflege vorgeschwebt hat. Die diesjährige Tagung in Plauen sollte, wie der sächsische Arbeitsminister Elsner in seiner Begründung hervorhob, der Oeffentlichkeit Rechenschaft ablegen über die inzwischen geleistete Arbeit, sie sollte Zeugnis geben von der Bedeutung der Wohlfahrtspflege und alle in der Wohlfahrtspflege tätigen Kreise einander näher bringen. Das sächsische Landeswohlfahrts- und -jugendamt hat das besondere Verdienst, in den letzten Jahren in vorbildlicher Weise mit den freien Verbänden der Wohlfahrtspflege aller Richtungen und Parteien zusammengewirkt zu haben. Vertreter der kirchlichen und religiösen Verbände, der humanitären Vereine und der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft, wie auch die Interessenvertretungen der Hilfsbedürftigen, der Kriegsbeschädigten, der Sozial- und Kleinrentner, haben die oberste Landesbehörde bei dem Aufbau und der Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege nach der glücklich überwundenen schweren Zeit der Inflation, in der so viele Wohlfahrtsanstalten geschlossen werden mußten, unterstützt. Die diesjährige Tagung in Plauen zeigte, in welch harmonischer Weise trotz der Verschiedenheit der Anschauungen und Richtungen der einzelnen Verbände die Zusammenarbeit aller Kräfte der Wohlfahrtspflege in Sachsen erfolgt.

Einen besonders schönen Auftakt erhielt die Tagung durch einen öffentlichen Lichtbildervortrag am Abend vorher von Dr. Donin, dem Leiter des niederösterreichischen Landesjugendamtes in Wien über „Oesterreichs Jugendfürsorge und Jugendheime", der einen großen Anreiz zum Besuche der wirklich vorbildlichen Jugendheime und Jugendburgen in Niederösterreich bot.

Nach der offiziellen Eröffnung der Tagung durch Ministerialdirektor Dr. Kittel und Begrüßung durch Oberbürgermeister Lehmann-Plauen, sprach Amtshauptmann Venus, Stolberg, über „Die Stellung von Bezirksverbänden und Bezirksgemeinden in der Ausübung der Fürsorge." Im Mittelpunkt des Referates stand die Frage der Auslegung

¹) Bisher ist nur die überseeische Auswanderung angegeben, die in den beiden Vergleichsjahren 9384 und 2256 betrug.

²) Für diese Länder sind in den angegebenen Zahlen eine große Anzahl kontinentaler Wanderer mit enthalten.

³) Es ist eine gewisse Anzahl von ausländischen Auswanderern (Rückwanderern) mit einbegriffen.

von § 7 des Sächs. Wohlfahrtspflege-Gesetzes, der eine Uebertragung der Ausübung der Fürsorge auf einzelne Gemeinden und Zweckverbände zuläßt. Der Redner sprach sich, vom Standpunkt eines ländlichen Bezirkes ausgehend, im allgemeinen für die Zentralisation der Fürsorge beim Bezirksfürsorgeverband aus und hielt die Dezentralisation nur für einzelne Fürsorgegebiete für wünschenswert. Ratsassessor Zehrfeld-Bautzen behandelte in einem Referat über „Die Fürsorge in den Mittelstädten" ebenfalls nur die organisatorischen Grundlagen der Wohlfahrtspflege und bemühte sich, die Vielgestaltigkeit der Gliederung der Aemter, der Arbeitsausschüsse, wie die Art ihrer Zusammensetzung zu zeigen. Seine Ausführungen gipfelten in dem Leitsatz, daß die Organisation der Wohlfahrtspflege nicht nach einem Schema gestaltet werden kann, sondern sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu richten hat. Der Vortrag wurde nach der praktischen Seite hin ergänzt durch die Ausführungen des ersten Diskussionsredners, Bürgermeister Kühn-Bischofswerda, der das Recht der kleinen Städte auf eine selbständige Ausübung der Wohlfahrtspflege verteidigte, dabei aber auf den stärksten Widerstand bei dem größten Teil der Versammlung stieß.

In der weiteren Aussprache wurde zu einem Aufruf des Bundes der Bezirkspflegerinnen, alle Mittel und Kräfte vor allem zur Schaffung ausreichender Wohnungen einzusetzen, vom Arbeitsminister Elsner bekanntgegeben, daß vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium eine Vorlage in Bearbeitung sei, die eine erhöhte Abgabe — von 10 auf 20% Mietzinssteuer — für den Wohnungsneubau vom 1. Januar 1926 ab vorsieht. Außerdem sei eine umfassende Wohnungszählung in Vorbereitung.

Ganz besonders bedeutungsvoll war das Referat von Direktor Schlosser-Chemnitz über das zeitgemäße Thema „Die Eingliederung der Jugendbewegung in die Jugendfürsorge". Trotz der Zerspaltenheit der Jugendbewegung in zahllose Bünde und Gruppen und ihre Bindung an die entgegengesetztesten politischen und religiösen Richtungen wird dem Tieferblickenden doch ein Gemeinsames, das alle Gruppen beherrscht, bemerkbar: das Ringen um eine neue Sinnerfassung des Lebens. Die Jugend will „ihr Sein frei entwickeln, um es dann dem Dienst der Allgemeinheit zu widmen." Dieses starke Verantwortungsgefühl der Jugend trägt in sich die Tendenz zum Sozialen. Besonders in den Kreisen der proletarischen Jugend ist aus dem Gefühl schicksalhafter Verbundenheit heraus der Wille zur Hingabe an das Kind in Not, an die bedrängte Jugend, lebendig. Es ist das Streben, in der Lebensfreude, die man dem Kinde zu bringen sucht, etwas vom eigenen nie gehabten Kinderglück gleichsam nachzuholen, auch vielleicht die Sehnsucht nach einem Ausgleich für die seelenlose Arbeit in der Fabrik. Der Redner schilderte dann aus seinem persönlichen Erleben und Nachrichten aus allen Teilen Deutschlands die hingebungsvolle Arbeit einzelner Jugendbünde von ihren ersten tastenden Versuchen bis zur beruflichen Mitarbeit in der amtlichen Jugendwohlfahrtspflege und berichtete über die verschiedenen Versuche, die gestrauchelte Jugend mit der gesunden Jugend zusammenzubringen.

Der Vortrag von Ministerialrat Dr. Hans Maier über „Die gesellschaftliche Bedeutung der Wohlfahrtspflege", Aufruf und Programm zugleich, unterbreitete in überaus geistvoller Form und unter Heranziehung überzeugender praktischer Beweise, die wirtschaftspolitische, sozialethische und kulturpolitische Bedeutung der Wohlfahrtspflege der weitesten Oeffentlichkeit. Dr. Maier sieht das Ziel der Wohlfahrtspflege in einer aktiven Förderung des Staates, die sich in drei Formen vollzieht: Der Verhütung von Schäden, der Heilung von Gebrechen und der Versorgung leidender Menschen. Die Wohlfahrtspflege ist geeignet, aus reinen Güterverzehrern Gütervermehrer zu machen. Von 30000 Schwerbeschädigten in Sachsen sind 20000 der Wirtschaft eingegliedert, wodurch der Allgemeinheit jährlich mindestens 12 Mill. Mark an Unterstützungsgeldern erspart werden. Die Wohlfahrtsdezernenten einer Stadt sind die besten Sparkommissare. Wenn Unterstützung gezahlt werden muß, darf sie nicht zu niedrig bemessen sein. Sie verfehlt sonst ihren Zweck und würde letzten Endes nichts anderes als Verschwendung darstellen. Die Wohlfahrtspflege kann Klassengegensätze nicht beseitigen, aber Mißverständnisse, die dem Einander-Nichterkennen entspringen, überwinden helfen. Daneben wirkt sie verbindend von Land zu Land, von Volk zu Volk und birgt in sich wertvolle kulturelle Kräfte.

Die im Verlauf der weiteren Verhandlungen auftretenden Meinungsverschiedenheiten bei der Beratung des Themas „Der Beruf des Wohlfahrtsbeamten", zu dem Fräulein Dr. Fröhlich und Verwaltungsinspektor Krahnest referierten, sind den Fachkreisen bekannt und verständlich aus der besonderen geschichtlichen Entwicklung, die jeder Berufsstand für sich hat, wie aus den großen Unterschieden in der beruflichen Vorbildung. Die von Frl. Dr. Fröhlich im Interesse der Ueberwindung der Gegensätze geforderte Vereinheitlichung der Ausbildung und die gleichzeitige Verwendung von männlichen und weiblichen Beamten im Außen- und Innendienst wurde von Verwaltungsinspektor Krahnest nicht für erwünscht gehalten. Er forderte für die männlichen Berufsarbeiter der Wohlfahrtspflege die getrennte Ausbildung an Verwaltungsakademien in der Form von Fortbildungskursen und die Anpassung der Ausbildung an die Erfordernisse des Innendienstes, der allein dem männlichen Wohlfahrtsbeamten zustehe. Trotz eines Vermittlungsversuches von Stadtrat Schatter-Chemnitz ist es leider zu keiner Verständigung gekommen. Von ärztlicher Seite wurde noch davor gewarnt, den gegenwärtig bestehenden Raubbau an den Kräften der Wohlfahrtspflegerinnen fortzusetzen. Es wurden allerlei sehr beachtliche Vorschläge für die Schonung der überlasteten weiblichen Arbeitskräfte gemacht (zweimaliger Erholungsurlaub im Jahre von zusammen 6 Wochen, freier Tag in jeder Woche, zweckmäßigere Regelung der Arbeitszeit, Geschäftsvereinfachung bei der Aktenbearbeitung, dauernde vertrauensärztliche Ueberwachung und regelmäßige Untersuchungen der Wohlfahrtspflegerinnen), die hoffentlich bei den in Frage kommenden Instanzen Beachtung finden.

Auch der letzte Verhandlungstag vereinigte wieder eine große Zahl Tagungsteilnehmer, obwohl nur rein rechtliche und verwaltungstechnische Streit- und Zweifelsfragen der Wohlfahrtsgesetzgebung in der Form von Frage und Antwort zwischen Tagungsteilnehmern und Regierungsvertretern behandelt wurden.

Das Gesamtbild der Tagung zeigte, wie sehr an Vervollkommnung, Erweiterung und Erneuerung in der Wohlfahrtspflege im vergangenen Jahre gearbeitet worden ist. Ein ganz besonderer Fortschritt ist darin zu sehen, daß hier wie kaum sonst die soziale Sache, der Dienst an der leidenden Menschheit, vor alle subjektiven Richtungen und Anschauungen gestellt wurde. Dieses Prinzip wirkte sich in Vorschlag und Kritik fördernd aus. Aus dieser Einstellung erwuchs die einmütige Vertretung des § 7 des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes: Stärkste Zentralisierung der Wohlfahrtspflege in der Hand mächtiger, leistungsfähiger Organe unter weitgehendster Berücksichtigung lokaler Besonderheiten. Dem Streben nach Erweiterung der aktiven Kräfte der Wohlfahrtspflege verdankte die Idee der Heranziehung der Jugendbewegung zur Mitarbeit in der Jugendwohlfahrtspflege ihre Entstehung. Von der kulturpolitischen Arbeit der Jugendbewegung sollen Keime in die Jugendpflege getragen werden. Welch tiefe Bedeutung in dieser Umwälzung liegt, wird die Zukunft zu lehren haben. Die bestehende Organisation der Wohlfahrtspflege soll von innen heraus gekräftigt und erneuert werden durch Vertiefung der Ausbildung der in der Wohlfahrtspflege tätigen Kräfte und eine zweckmäßigere Verteilung der Arbeitsaufgaben.

M. Starrmann-Hunger, Leipzig.

Zum § 33a der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (Sp. 917 f.) geben der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern in einem Schreiben an die für die Durchführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht zuständigen Ministerien der Länder vom 19. November 1925 folgende Erläuterung: „Richtsätze sind Unterstützungssätze, die in der Regel zu gewähren sind, sofern nicht die Eigenart des einzelnen Falles ein Abweichen nach oben oder unten rechtfertigt. Die Richtsätze für die allgemeine Fürsorge müssen so bemessen sein, daß sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts im allgemeinen ausreichen. Die Richtsätze sollen den Aufsichtsbehörden und den Beschwerdestellen die Nachprüfung erleichtern, ob Fürsorge in erforderlicher Höhe gewährt wird. Sie sollen den Hilfsbedürftigen Sicherheit gegen willkürliche Festsetzung der Fürsorgeleistungen gewähren; denn ein Abweichen von den Richtsätzen zu Ungunsten der Hilfsbedürftigen muß bei Vorliegen von Beschwerden begründet werden. Einheitliche Richtsätze für alle Hilfsbedürftigen wären gegenüber der ausdrücklichen Bestimmung und dem Zweck des § 33a Abs. 1 Satz 2 und 3 der Reichsgrundsätze unzulässig". Damit ist authentisch festgestellt, daß bei der Bemessung der Unterstützung der Richtsatz den allgemeinen Anhaltspunkt liefern, die Lage des Einzelfalles aber den Ausschlag geben soll. Die zuständigen Ministerien werden ersucht, die Festsetzung der Richtsätze zu beschleunigen und zu überwachen. Betont wird nochmals, daß bei der Festsetzung der Einkommenssätze für die Wochenfürsorge nicht engherzig verfahren werden darf.

Jugendwohlfahrt.

Jugendpflege außerhalb der Jugendvereine.

Von Reg.-Rat Hecker, Düsseldorf.

I.

Spricht man heute von Jugendpflege, so denkt man zunächst an die Förderung derjenigen Jugend, die in den Jugendvereinen organisiert ist. Man übersieht dabei, daß dieser Teil unserer Jugend, vielleicht 30—40 % der gesamten Jugend umfassend, bei weitem nicht der pflegebedürftigste ist. Wahrhaft pflegebedürftig sind gerade die meisten der anderen 60%, die entweder nicht die Mittel oder den gesunden Willen besitzen, um sich einer Jugendgemeinschaft anzuschließen. Sie verkümmern vielfach in irgend einer „Familie", die diesen Namen nicht verdient, und in einem „eigenen Heim", das ebensowenig Anspruch auf diese Bezeichnung hat. Erfaßbar sind diese unglücklichsten der Jugendlichen für die öffentliche Jugendpflege eigentlich nur mit Hilfe der Berufsschule. Und die ist noch zu jung, noch zu wenig ausgebaut, um bislang die Fülle dieser neuen Arbeiten, die Pflege der unorganisierten Jugend, wirksam aufnehmen zu können. Dazu bedarf es dreierlei: 1. Führer, 2. Räume, 3. Geld. Da wir jedoch ein lebensnotwendiges Interesse daran erkennen, gerade die unorganisierte Jugend in die öffentliche Jugendpflege einzubeziehen, so müssen wir nach den besten und billigsten Methoden suchen, um an diese drei öffentlichen Hilfsmittel für unsere Art der Jugendpflege heranzukommen.

Dieser Versuch, die praktischen Möglichkeiten aufzuweisen zur Erweiterung der öffentlichen Jugendpflege auf die unorganisierte Jugend mit Hilfe und im Anschluß an die Berufsschule, sei im folgenden gemacht. Wir gehen dabei aus von den Bedürfnissen der Jugendlichen selbst in den Stunden, in denen sie einer Pflege zugänglich sind, d. i. in der Freizeit. Auch hier haben wir drei verschiedene Arten von Freizeit auseinanderzuhalten: 1. die Abendzeit, 2. die Sonntagszeit, 3. die Urlaubs- oder Ferienzeit.

Zunächst die erste: die tägliche Abendzeit. Hier müssen wir von der bedauerlichen Tatsache ausgehen, daß die abendliche Freizeit durchschnittlich von 6 oder 7 Uhr bis 9 oder 10 Uhr läuft nach 10—12-stündiger Arbeitszeit, obwohl für alle Jugendlichen im Pubertätsalter, d. h. für Jungen bis 17 und Mädchen bis 16 Jahren, eine Freizeit von 5 oder 6 bis 9 Uhr nach einer achtstündigen Arbeitszeit Regel werden muß — für die städtische Jugend. Jetzt ist diese städtische Jugend für eine Hauptart der Freizeitverwendung vielfach nicht mehr zu gebrauchen, nämlich für die „fortbildende Verwendung". Sie bringt nur mehr für die zweite Art, für die „unterhaltende Verwendung" (die nichtsdestoweniger bildend sein kann und sein soll) nach der Ueberanstrengung des jugendlichen Pubertätsorganismus während des Tages am Abend die nötige Spannkraft mit. Mit dieser tieftraurigen Tatsache müssen wir bei einem großen, wenn nicht dem größten Teil unserer Jugend rechnen. Deshalb bin ich ein Gegner von der vielfach geforderten obligatorischen Fortbildung am Feierabend, denn selbst die nichtobligatorischen freien Fortbildungseinrichtungen haben nach den Erfahrungen im Regierungsbezirk Düsseldorf nur einen beschränkten Wirkungskreis. Der jugendliche Organismus fühlt instinktiv, daß seiner Natur vor allem die Entspannung am Abend not- und guttut und zieht deshalb den anspannenden Fortbildungskursen in Volkshochschule und Jugendheim entspannende Unterhaltungseinrichtungen vor. Gibt man ihm keine guten, so nimmt er die schlechten, wie das Kino, wo nur sein Kopf und Körper entspannt, aber sein Gefühlsleben (das am Tage allerdings entspannt war) stark angespannt, ja gefährlich gereizt wird. Aehnlich ist es mit den Straßen- und Wirtshausunterhaltungen.

Helfen wir also zunächst und am kräftigsten mit unterhaltenden, aber guten Abendveranstaltungen, als da sind Jugendvorstellungen im Konzert, Theater und Kino. Lassen sich diese in größerem Maßstabe praktisch durchführen? Ja! Man lasse sich die Winterprogramme von Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Hamborn, M.-Gladbach kommen, die auch prächtige Einführungen in das jeweils gebotene Programm enthalten und zu einem sehr mäßigen Eintrittspreise (0,30 bis 1 M. je Vorstellung) von den Städten dargeboten werden. Erfahrung: Die Vereine (für die organisierte Jugend) und die Berufsschule (für die unorganisierte Jugend) müssen den Vertrieb der Karten selbst übernehmen.

Mit einer zweiten unterhaltenden Verwendung der Freizeit stoßen wir schon an die Grenze der „fortbildenden Verwendung": Es sind die Singkurse, die Volkstanz- und die Spielkurse (letztere wieder in zwei Formen: Spielkurse auf dem Gebiete der Leibesübungen und Spielkurse für Tisch-, Zimmer-, Brettspiele, für Handfertigkeit, Basteln, Heimkunst und ähnliches). Hier können Staat und Gemeinden mit allen drei Arten von Hilfe einspringen: mit Führern, mit Raum und mit Geld.

Zunächst mit Führern, denn sie fehlen. Es gibt außerhalb der Jugendvereine für die Massen der unorganisierten und durch die Berufsschule erfaßten Jugendlichen viel zu wenig ausgebildete Jugendleiter, die bei den genannten Kursen anleiten können. Hier scheint mir nun ein natürlicher Ausweg noch nicht begangen: Preußen hat z. Zt. rund 36 000 unbeschäftigte Junglehrer, die keine Anstellung finden, in den anderen Ländern werden die Zahlen entsprechend sein. Diese werden sich z. T. gern zu Freizeitverwendung zur Verfügung stellen. Sie sind unbesoldet, können aber aus einem sog. Fortbildungsfonds monatliche Vergütungen bekommen, wenn sie an einer sie fortbildenden Veranstaltung teilnehmen. Der Fortbildungsfonds ist nicht groß, wir müssen seine Erhöhung fordern; ferner aber von den Gemeinden fordern, daß sie den in der Freizeit tätigen Junglehrern ihre baren Auslagen ersetzen. Das ist ein praktisch gangbarer Weg. So können wir eine genügende Zahl geeigneter und jugendlicher Führer für die Freizeit gewinnen, vor allem für die unorganisierte Jugend. Die Ausbildung dieser Junglehrer zu Leitern der unterhaltenden Bildungseinrichtungen und anderer noch darzulegender Freizeitverwendung kann der Staat aus seinem „Lehrgangsfonds für Jugendpflege" (zum üblichen halben Satz) bestreiten. Die zweite Hälfte der Kosten trägt die Gemeinde.

Die zweite Art der Mithilfe, die den Raum betrifft, kann auch gleichzeitig von Staat und Gemeinden gewährt werden. Bislang werden hauptsächlich die Schulsäle für die Jugendpflege zur Verfügung gestellt. Das ist ein durchaus unerfreulicher Notbehelf (zu enge und niedrige Schulbänke, ewige Auseinandersetzungen mit den Hausmeistern). Wir müssen fordern das System des Gemeindejugendhauses, wenigstens in allen größeren Gemeinden, wie es in Amerika zum Teil durchgeführt ist. Es muß den Jugendvereinen ohne eigenes Heim und der unorganisierten Jugend überlassen werden. Nicht nur für die Abendkurse, sondern auch zur körperlichen Ertüchtigung. Deshalb muß es grundsätzlich eine Turnhalle mit Klavier (für Volkstänze, rhythmische Gymnastik, Gesang) und einen Spielplatz in der Nähe haben. (Keinen Sportplatz, da der Sport der organiersierten Vereinsjugend vorbehalten bleiben kann.) Solche Gemeindejugendhäuser besitzt der Regierungsbezirk Düsseldorf in 3 Großstädten und in 4 Landkreisen. Es muß aber ein lückenloses Netz solcher Heime angestrebt werden. Zu ihrer ersten Einrichtung gibt Preußen nennenswerte Zuschüsse. Ein Erfahrungssatz aus der Benutzung der Heime ist: freie Gruppenwahl und freie selbstgewählte Gruppenführung bei allen Abendveranstaltungen. Der Versuch, die Jugendlichen „einzuteilen", bestimmten Gruppen, die für sie „nützlich" sind, zuzuteilen, in diesen Gruppen eine nützliche schulmäßige Lehrmethode mit einem „Aufsichtsführenden" zu gebrauchen, führte alsbald dazu, daß die Gruppen kleiner und kleiner wurden, und das Jugendhaus seine Zugkraft verlor. Die Jugendlichen müssen jederzeit das freie Recht haben, zu der Gruppe zu gehen oder hinüberzuwechseln, die ihnen die nur von ihnen selbst gefühlte beste „Entspannung des Feierabends" bringt.

Wir kommen nun zu der dritten Verwendungsart der Abendfreizeit, zu den „rein fortbildenden Veranstaltungen". Um hier einmal die sonst immer zu Unrecht an zweiter Stelle behandelte weibliche Jugend vorweg zu nehmen, der hier auch sachlich der Vorrang gebührt, seien erwähnt: 1. ein Hauswirtschafts- und Haushaltungskurs (Kochkurs), 2. ein Säuglings- und Kleinkinderpflegekurs, 3. Nähkurse, die möglichst in „Aussteuer-Nähstuben" zu veranstalten und in eine Aussteuersparkasse nach dem Vorbild des Regierungsbezirks Düsseldorf einzugliedern wären[1]). Diese drei Hauptarten weiblicher Fortbildungskurse sind lebensnotwendig für die Zukunft unseres deutschen Frauentums und damit unserer kommenden Generationen — jedenfalls dort, wo es noch keine obligatorische weibliche Berufsschule gibt. — Im übrigen sind im Gemeindejugendhaus noch folgende fortbildende Abendkurse unentbehrlich: 1. Ein Wanderführerkurs in Verbindung mit seinen Hilfsfächern: Heimatkunde, Kartenlehre, Geologie und Botanik (nötig für die förderliche Verwendung der Freizeit an Sonntagen und im Urlaub, wie wir sehen werden), 2. je ein männlicher und ein weiblicher Lehrgang in neuzeitlichen Leibesübungen (nötig, um unser Volk an eine planmäßige tägliche Pflege des Körpers zu gewöhnen; dies gehört auch zur notwendigen Bildung des jungen Menschen).

Mehr fortbildende Veranstaltungen letzterer Art scheinen nicht unbedingt notwendig, sondern sind vom jeweiligen Bedürfnis abhängig zu machen, wie z. B. ein Buchführungskurs, Stenographiekurs, Staatsbürgerlicher Kurs usf. Ueber die Mithilfe des Staates an diesen Veranstaltungen gilt das Gleiche wie bei den unterhaltenden Veranstaltungen. Er muß die (Jung-)Lehrerschaft als Kurs- und Gruppenleiter gewinnen und ihre Ausbildung in Verbindung mit den Gemeinden organisieren und finanzieren.

Die Verwendung der Abendfreizeit muß für die unorganisierte Jugend in engere Verbindung mit der Berufsschule gebracht werden, wenn wirklich die Masse dieser Jugend erfaßt und von einer nicht förderlichen Verwendung abgehalten werden soll. Die Ausschreibung und die Meldungen zu den Abendveranstaltungen müssen schon in der Berufsschule selbst erledigt werden. In einzelnen Fällen, z. B. beim Theater und Konzertbesuch, muß der Unterricht $^1/_2$—1 Stunde früher geschlossen und die Jugend möglichst geschlossen hingeführt werden (gute Erfahrung damit in Mülheim a. d. Ruhr). (Schluß folgt.)

Der Staat und die Jugend.

Die Denkschrift des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt über die staatliche Förderung der Jugendpflege in Preußen.

Von Magdalene Mulert, Berlin.

Wenige Wochen bevor der Erste Allgemeine Kinderwohlfahrtskongreß in Genf die Aufmerksamkeit der Welt auf die Fragen des Jugendschutzes lenkte, erschien die amtliche Denkschrift über die Förderung der Jugendpflege in Preußen. — Siebzehn große Schreibmaschinenseiten füllen die Resolutionen des Kongresses, in denen mit Pathos die zukünftigen Pflichten der Menschheit gegenüber der Jugend formuliert werden; die amtliche Denkschrift ist ein schmales Bändchen, das unter Verzicht auf jede rhetorische Wirkung in einem Stil, den man als „preußisch" zu bezeichnen pflegt, davon berichtet, was von seiten des Staates vor, während und nach dem Kriege auf dem Gebiete der Jugendpflege geleistet worden ist. — Wer diese trockenen Sätze umzudeuten versteht, wird den Pulsschlag des Lebens fühlen. Er wird das Herauf und Hinab und Wiederherauf unserer Jugend erleben, um die, als um unser kostbarstes Volksgut, so heiß gerungen wird.

Mit dem Erlaß vom 18. Januar 1911 und vom 31. April 1913 beginnend, wird ein Rückblick auf die Lage der Jugend vor dem Kriege gegeben. — Nachdem die Kirche als Erste, alsdann die freien Vereine und politischen Parteien, ihr Augenmerk auf die schulentlassene Jugend gerichtet hatten, begannen viel später Gemeinden und Staat ihre Bedeutung

[1]) Vgl. XXXIV, 173 f.

zu erkennen. Ein organisiertes Zusammenarbeiten auf Anregung des Letzteren setzte ein. — Die Jugendbewegung, die schon vor 1911 entstanden war, und die auf eine Verinnerlichung des jungen Menschen abzielte, trat in Beziehung zur Jugendpflege, dieselbe mit frischem Leben durchströmend.

Eine jähe Unterbrechung erfuhr diese günstige Entwickelung durch den Krieg. Es erübrigt sich, an dieser Stelle auf die allgemein bekannten Symptome einzugehen. — Behördliche Maßnahmen, wie Sparzwang und Hilfsdienstgesetz, vermochten nicht den erschreckenden Niedergang aufzuhalten, über dessen Umfang die Statistiken der Fürsorgeerziehung und der Jugendgerichte Auskunft geben. — Vor einem Trümmerhaufen im Sinne des Wortes stehend, fand die Regierung im Erlaß vom 17. Dezember 1918 Worte, die denen eines Fichte an die Seite zu stellen sind: „So furchtbar die Lage ist, in die unser Volk durch den unglücklichen Ausgang des Krieges geraten ist, so zwecklos und eines großen Volkes unwürdig wäre es, verzweifelnd sich müssiger Trauer hinzugeben. Es gilt vielmehr, ungebeugten Mutes alsbald die Arbeit wieder aufzunehmen, um für eine glücklichere Zukunft Deutschlands den Grund zu legen ...“ — Der Bedeutung der Aufgabe entsprach die Schaffung des Ministeriums für Volkswohlfahrt, auf das am 1. November 1919 das Gebiet der Jugendpflege übertragen wurde. — Um die Bestrebungen in weiteste Kreise zu tragen, wurde der Landesbeirat für Jugendpflege und Jugendbewegung einschließlich Leibesübungen, gegründet, durch Konferenzen und Lehrgänge für die Weiterbildung des Jugendpflegepersonals gesorgt, durch dienstliche Entlastung seinen neuen Pflichten Rechnung getragen. — Die Aerzteschaft, die anfänglich sich ablehnend verhalten hatte, wurde gewonnen und stellte sich im „Deutschen Aerztebund zur Förderung der Leibesübungen“ in den Dienst der Sache. — Die Presse tat das Ihrige zur Aufklärung abseitsstehender Volkskreise. — Der Erfolg war, daß gegenüber einer Zahl von 1200000 Jugendlichen, die in den Bereich der Jugendpflege im Jahre 1913 einbezogen waren, im Jahre 1924 diese Zahl mit 2100000 nahezu eine Verdoppelung aufwies. — Die Inflation mit ihren depravierenden Wirkungen auf das Volk einerseits, mit den finanziellen Schwierigkeiten andererseits, die Gegenmaßnahmen lähmten, schien alle diese Bemühungen zur Erfolglosigkeit zu verurteilen. — Der Staatsministerialerlaß vom 17. Juni 1923 empfahl allen nachgeordneten Stellen, „ohne kleinliche Bedenken“ den Organisationen der Jugendpflege die Wege zu ebnen. Der Kampf gegen Alkohol, Nikotin, Geschlechtskrankheiten, Schmutz und Schund wurde aufgenommen. Mit tatkräftiger Unterstützung aus den Kreisen der Jugend selbst wurde für Veredelung der geistigen Genüsse als einer positiven Maßnahme gegenüber denen der Abwehr eingetreten. Das Augenmerk der Regierung war ferner darauf gerichtet, den in Vorbereitung befindlichen Gesetzen bzw. Novellen eine Fassung zu geben, die eine wirksame Bekämpfung dieser Mißstände ermöglichen. Eine Regelung der Arbeits- und Freizeit auf gesetzlichem Wege wurde ins Auge gefaßt, desgleichen der Berufsausbildung der Jugendlichen aufmerksame Beachtung geschenkt. — Interessant ist, daß der Geschmacksbildung der Jugend auch von dieser Stelle aus entscheidende Bedeutung beigemessen wurde in der richtigen Erkenntnis, daß die einzig sichere Schutzwehr ins Innere des einzelnen Menschen selbst gelegt werden müsse. — Berufs- und Jugendberatungsstellen, Einrichtungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, gingen mit diesen Bestrebungen Hand in Hand. Durch Steuererleichterungen, Fahrpreisermäßigungen, Verbot der Beschlagnahme von Jugendheimen zu Wohnzwecken kam die Regierung der Jugendpflege auch in den Zeiten entgegen, als sie selbst finanzielle Mittel in größerem Umfange nicht zur Verfügung stellen konnte.

Durch vereinte Bemühungen von Staat und Privatpersonen wurde die Bewegung in weite Kreise getragen. Vereinigungen, die mehr gesinnungsmäßigen Charakter trugen, nahmen die Leibesübungen in ihr Programm auf. — Auch die Hochschuljugend wurde davon erfaßt.

In richtiger Erkenntnis der Gefahren, die die Einstellung der Psyche ausschließlich auf sportliche Leistungen mit sich bringt, wurde vor verkapptem Professionalismus, Rekordhascherei und allen auf das Sensationsbedürfnis gerichteten Veranstaltungen gewarnt und die Einschränkungen der Wettkämpfe der Jugendlichen gefordert.

Wenngleich diese Maßnahmen für die gesamte Jugend galten, so wurde der weiblichen Jugend dennoch besonders Rechnung getragen gemäß der Bedeutung, die ihr für die Erneuerung unseres Volkslebens zukommt, „... denn von der Frau wird es vor allem abhängen, ob unserem Volke ein neuer Aufstieg beschieden ist“. — Die Erziehung der Mädchen zur Häuslichkeit stand im Vordergrund des Interesses. Wanderlehrgänge in Haushaltsführung, Säuglingspflege und allgemeiner Hygiene fanden statt. Aussteuer- und Leinensparkassen dienten in der Inflationszeit dazu, den Geist der Sparsamkeit zu erhalten. Die Pflege der Leibesübungen wurde im Hinblick auf die Gesunderhaltung der Frau und zukünftigen Mutter besonders betont. — Die Frage, ob die Leitung in männlicher oder weiblicher Hand zu liegen habe, wurde offen gelassen. — Vor allem aber wurde der Wert betont, den Mädchen ein neues Berufsethos zu geben, ihnen eine innere Verbundenheit mit ihrem Berufe, den Sinn für die „innere Verpflichtung“ zu vermitteln. „Wenn die Frauen besser vorgebildet sind, werden sie auch sittlich erstarken.“

Doch nicht die Fülle des Tatsachenmaterials, der Leistungen des Staates, ist es, die unsere Hochachtung gewinnt. Es sind vielmehr die Gesichtspunkte, aus denen dieser Staat handelt, aus denen er die Verantwortung für seine Jugend fühlt. — Allem voran steht die Erziehung der Jugend zur sozialen Idee, zur Staatsgesinnung unter Ausschaltung aller Parteipolitik. — Die Erziehung des jungen Menschen zu sozialem Verantwortungsgefühl, wie es das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz für das deutsche Kind und die Genfer Deklaration für jedes Kind fordert, ist eines der charakteristischsten Kennzeichen einer neuen Gesinnung. In ganzer Tiefe erfaßt, könnte dies in der Tat ein Weg sein, der herausführte aus der sittlichen Not unserer Zeit. — Mit Nachdruck wird hervorgehoben, das keineswegs alles Heil von der körperlichen Ertüchtigung zu erwarten sei, und daß keine Sportpflege imstande sei, die Jugend vor dem Herabgleiten zu schützen, wenn nicht eine Pflege des Geistes und der Seele hinzutritt. Die Abwendung der Jugend vom Materialismus, die Hinneigung zu religiösen Problemen, wird als Zeichen einer Wendung gedeutet, die zu unterstützen die Regierung als wichtige Aufgabe betrachtet.

Deutschlands Jugend wird Deutschlands Schicksal. In der Zeit tiefsten Niedergangs haben Staat und Volk den Mut und das Verantwortungsgefühl besessen, Gesetze und Einrichtungen zu schaffen, die über die Bedürfnisse des Tages hinaus höhere Ziele verfolgen. Noch ist die Wegstrecke weit, die zwischen Erreichtem und Ziel liegt. Die Tatsache aber, daß solche Ziele als lebensnotwendig erkannt wurden, ist uns ein Zeichen dafür, daß ein Geschlecht voll ungebrochener Kraft vorhanden ist, die großen Aufgaben, die seiner harren, in Angriff zu nehmen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Tagebuch einer Fürsorgerin von Hedwig Stiewe. F. A. Herbigs Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin 1925.

Aus dem Tagebuch spricht das tiefste Wesen jeder Fürsorge, der Geist des Helfenwollens mit dem Einsetzen der ganzen Persönlichkeit. Allein es spricht auch daraus eine Seele, die sich aufreibt an den Hemmungen einer starren Organisation und an dem Leid, das die Begrenztheit der Hilfsmöglichkeiten bedeutet. Die eigene Note dieser Seele macht die Aufzeichnungen so reizvoll. Doch weit darüber hinaus ist das Buch von besonderem Wert als Kunde von einem verhältnismäßig jungen Beruf, der hier seinen ersten literarischen Niederschlag gefunden hat. Es sollte nicht nur von den Berufsgenossen gelesen werden, sondern von allen jenen, die an der Spitze der Wohlfahrtsarbeit stehen, damit sie erkennen, wie deren Organisation sich auswirkt und was sie ihren Hauptträgern, den Fürsorgerinnen, schuldig bleibt.

Einführung in die Methodenlehre der Nationalökonomie von Richard Kerschagl. Verlag Hölder-Pichler-Tempsky A.-G., Wien und Leipzig 1925. 4,25 M. 114 S.

Nach einer Dogmengeschichte der Methodenlehre in der neuen nationalökonomischen Wissenschaft nimmt Verfasser zu einigen Hauptproblemen, wie Wirkung, Exaktheit, Notwendigkeit, Gesetzmäßigkeit, Kausalität und Teleologie Stellung. Die Schrift gibt eine Uebersicht über die schwebenden methodologischen Fragen.

Die Erwerbslosenfürsorge, erläutert von Ministerialrat Dr. Bernhard Lehfeldt. Zweite vollständig neu bearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1925. 17 M. 484 S.

Der ausgezeichnete Sachkenner dieses arbeitsrechtlichen Gebietes legt sein Kompendium zur Erwerbslosenfürsorge in zweiter Auflage in ganz neuer Gestalt, wie sie durch die großen Umwälzungen, die inzwischen erfolgt sind, notwendig wurde, vor. Einem geschichtlichen und systematischen Ueberblick folgen die Gesetzestexte und die konzentrierte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes. Auch das Arbeitsnachweisgesetz, die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, der Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes, sowie die Anordnungen und wichtigsten Ergebnisse der Erwerbslosenstatistik wurden aufgenommen. Die Vollständigkeit bei gleichzeitiger Beschränkung auf das Wesentliche machen das Handbuch zum unentbehrlichen Hilfsmittel aller mit der unterstützenden und produktiven Erwerbslosenfürsorge befaßten Kräfte.

Statistisches Handbuch der Stadt Bern. Herausgegeben vom statistischen Amt. 1925.

Anläßlich der zehnjährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeindestatistik gibt die Stadt Bern dieses wichtige Zahlenwerk heraus. In den Kapiteln 1—7 werden Zahlenübersichten gegeben, die Berner Verhältnisse betreffen (Gemeindegebiet und Bevölkerung, Gebäude und Wohnungen, Preise, Lebenskosten, Arbeitslöhne, Gewerbe, Handel, Verkehr, Fürsorge, Politik, Rechtspflege), während das achte Kapitel Vergleichsübersichten über den Kanton Bern und die größeren Schweizerstädte bringt.

Organisationsformen des Weltfunkverkehrs von Prof. F. Beckmann. Sammlung „Moderne Wirtschaftsgestaltung“, 7. Heft. Verlag Marcus & Weber, Bonn 1925. 8,50 M. 165 S.

Der Weltkrieg in seinen großen Linien. Gemeinverständliche und kritische Darstellung nach dem Werk des Reichsarchivs. Heft 1: Der Kriegsausbruch und seine Ursachen. Verhältnisse bei Kriegsbeginn, Kriegspläne. Heft 2: Die Grenzschlachten. Die Verfolgung. J. Bielefelds Verlag, Freiburg i. B. 1925.

Als politischer Gefangener. Erzählung von W. Kruse. Thüringer Verlagsanstalt und Druckerei G. m. b. H., Jena o. J. 3,50 M. 150 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt: Für Zahlungen an den Verlag: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Die Wohlfahrtsschule

der Universitätsstadt Jena wird am 12. Januar 1926 eröffnet. Abschluß des ersten zweijährigen Hauptlehrgangs 1. Oktober 1927 durch eine Prüfung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung.

Aufnahmealter: 20 Jahre. Ausbildung von pflegerisch oder erzieherisch oder wirtschaftlich vorgebildeten Frauen und Mädchen in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege. Aufnahmen finden noch statt bis 25. Januar 1926.

Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen das

Städtische Jugendpflege- und Schulamt Jena.

Im hiesigen städtischen Säuglingsheim werden zum sofortigen Antritt

2 Heimschwestern und 1 Säuglingsschülerin

gesucht. Vergütung für die Heimschwester nach Vergütungsgruppe V des Vergütungstarifs f. d. städt. Angestellten unter Abzug der für freie Station festgesetzten Beträge. Bewerberinnen mit der erforderlichen Befähigung und Ausbildung wollen sich mit Zeugnisabschriften und ärztlichem Zeugnis bis 8. Januar 1926 melden.

Ausbildung der **Säuglingsschülerin** erfolgt kostenlos. Freie Beköstigung wird gewährt. Nach beendigtem zweijährigen Lehrgang kann die Prüfung als staatlich anerkannte Säuglingsschwester abgelegt werden. Die Bewerberinnen müssen das 19. Lebensjahr vollendet, dürfen aber das 35. nicht überschritten haben. Nähere Auskunft wird erteilt im Wohlfahrtsamt — Stadthaus, Zimmer Nr. 205. Bewerberinnen wollen Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sofort einreichen.

Sämtliche Gesuche sind zu richten an

Stadtdirektor zu Gera — Personalamt.

Bibliothekarin

mit schöner Schrift und 200 Silben Stenographie gesucht. Bewerbungen an **Weltwirtschafts-Institut** der Handelshochschule **Leipzig**.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

DIE STEUERLAST IN DEUTSCHLAND

KRITISCHE BETRACHTUNGEN ZUR FRAGE DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN WIRKUNGEN DES GEGENWÄRTIGEN DEUTSCHEN STEUERWESENS

VON

DR. OTTO FRHR. VON MERING

PRIVATDOZENT IN BERLIN

V, 53 S. gr. 8° 1926 Gmk 2.80.

Inhalt: I. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der deutschen Besteuerung vor dem Kriege und heute. — II. Die Wirkungen der veränderten Besteuerung auf die Gewerbe und auf die Preise. 1. Vorbemerkung. 2. Allgemeine (theoretische) Untersuchung. a) Einkommensteuer und Preisbildung. Rente. Arbeitslohn. Monopolgewinn. Konkurrenzgewinn. b) Besteuerung nach äußeren Merkmalen und Preisbildung. 3. Spezielle Untersuchung der deutschen Verhältnisse. — III. Die Möglichkeit einer Umgestaltung des Steuersystems und ihre Grenzen. — Anhang: Steuern und Zinshöhe.

Der Zweck der vorliegenden Untersuchung ist in erster Linie die Darlegung der speziell in Deutschland zur Zeit gegebenen Verhältnisse. Da diese aber ohne ein gewisses theoretisches Rüstzeug nicht vor sich gehen kann, so verbindet sich mit der Untersuchung der konkreten Lage notwendig eine allgemeine theoretische Erörterung. Der Schrift sind bewußt Grenzen gesteckt. Sie geht lediglich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der steuertechnischen Möglichkeiten. Daher wird das entscheidende Gewicht auf den Einfluß der Besteuerung auf Produktion und Preise gelegt.

Zur **Verwaltung eines Heimes**, in welchem gefährdete Mädchen vorübergehend untergebracht werden (Durchgangsstation) und als

Fürsorgerin für die Mädchenberufsschule

wird für spätestens 15. Januar 1926 eine hierfür vorgebildete und erfahrene Kraft gesucht.

Vergütung nach Gruppe VI des Angestelltentarifs bei staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin.

Meldungen mit eingehender Darlegung des Ausbildungsganges und Zeugnisabschriften sofort an

Stadtdirektor zu Gera — Personalamt.

Zum 1. April 1926 suchen wir für die Tuberkulosefürsorge Liegnitz-Stadt eine vollausgebildete

Wohlfahrtspflegerin

mit dem Hauptfach „Gesundheitsfürsorge", die auch Kenntnisse in Stenographie und Maschinenschreiben hat. Vergütung bei staatlicher Anerkennung Gruppe VI, sonst Gruppe V. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bild sind bis 31. Januar 1926 einzureichen. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag.

Ortsausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose in der

Stadt Liegnitz, Schles., Neues Rathaus.

Die staatlich genehmigte **Wohlfahrtsschule** des

Sophienhauses zu Weimar

bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege (auf Wunsch Internat). Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die

Schulleitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Von dem

Jahrbuch für Frauenarbeit

ist soeben der **zweite Band** erschienen

Herausgeber: Dr. **J. Silbermann**

Berlin 1925

Verlag: Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten E. V. Berlin-Wilmersdorf, Kaiser-Allee 25

Preis M. 4,—

Der einleitende von Direktor Dr. Liebenberg verfaßte Aufsatz schildert den **gegenwärtigen Stand der Berufsberatung unter besonderer Berücksichtigung des weiblichen Geschlechts.**

Den Hauptteil des Bandes nehmen sachlich gehaltene Darstellungen der **wirtschaftlichen und sozialen Zustände im Lehr- und Erziehungsberuf** nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und der Verwaltungsmaßnahmen ein. Behandelt werden:

Die Technische Lehrerin von Elisabeth Altmann
Die Gewerbelehrerin von Anna Großkemm
Die Handelslehrerin von Dr. Erna Barschak
Die Kinderpflegerin, Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin von Dr. Erna Corte
Die Volksschullehrerinnen von Rektorin Elise Stoffels
Die akademisch gebildeten Lehrerinnen von Dr. Johanna Philippson
Die Musiklehrerin von Maria Leo.

Weitere Aufsätze betreffen:

Forderungen zur Ausbildung des weiblichen kaufmännischen Nachwuchses
Die Gehälter der Handlungsgehilfinnen
Arbeiterinnen und Gastwirtsangestellte unter Benutzung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten von Dr. J. Silbermann
Die Klöppelindustrie in Württemberg von Dr. Frieda Glaß.

Das Buch enthält einen **Literaturnachweis** über Frauenberufsarbeit einschl. Berufsbildungsfragen aus der Zeit von Mitte 1924 bis Mitte 1925. (Für die zwei vorhergehenden Jahre ist der Literaturnachweis in Band I gegeben.)

Das Jahrbuch für Frauenarbeit ist zu beziehen durch den Verlag sowie durch die Buchhandlungen

Hierzu eine Beilage von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, betr. „Bernhard Lehfeldt, Die Erwerbslosenfürsorge".

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Frieda Wunderlich, Berlin — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

14. Januar 1926. XXXV. Jahrgang. Nummer 2.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

25 Jahre Gesellschaft für Soziale Reform.

In aller Stille, ohne jede Festlichkeit, hat die Gesellschaft für Soziale Reform am 6. Januar auf ein 25jähriges Bestehen zurückgeblickt.

Unsagbar hart ist die Zeit, in die der Gedenktag gefallen ist. Hätte selbst nicht die Hochwasserkatastrophe den kaum von der feindlichen Besatzung auch nur teilweise befreiten deutschen Westen, in dem das Herz unserer Industrie schlägt, heimgesucht, so würden doch ausgeblasene Hochöfen und stillgelegte Werke aller Industrien, nicht zuletzt des Bergbaus, von deutscher Not zeugen, die fast den Umfang der ersten Deflationszeit wieder erreicht hat. 160000 Erwerbslose allein in der Reichshauptstadt! Kurzarbeit, Geschäftsaufsicht, Konkurs, wohin man blickt! Der Mangel an Betriebskapital, schuldhaft entstanden oder nicht, ertötet allerwärts den technischen Fortschritt und wirft die deutsche Industrie immer hoffnungsloser gegenüber der ausländischen Konkurrenz zurück. Der verlorene Krieg drückt schwer auf das deutsche Volk: die Aufbringung der Dawes-Lasten steht als riesige Aufgabe vieler bitterer Jahre vor uns. Ueberspannte Steuern und sehr berechtigte Kreditbeschränkung mehren den Druck. Die Beamtenschaft leidet Not. Der Handel hat nicht einmal zu Weihnachten den üblichen Aufschwung genommen. Die Aufwertung konnte kaum die bescheidensten Wünsche des Mittelstandes befriedigen. Künstler und Journalisten, auch Privatgelehrte von Rang, leiden, wo sie auf werkvertragliche Leistungen angewiesen sind, Hunger. Die Not der stellungslosen älteren Angestellten schreit zum Himmel. Aengstlich hängt ein jeder, der noch in ungekündigter Stellung ist, an seinem Posten, innerlich und äußerlich unfreier denn je. Und täglich neue Betriebsstillegungen und Entlassungen! Kein Zweifel: wäre die Arbeiterschaft nicht durch alles, was sie in den letzten zehn Jahren durchgemacht hat, seelisch zermürbt, hielte nicht das Wissen um die völlige Aussichtslosigkeit gewalttätigen Kampfes sie in strenger, durch bittere Erfahrungen erworbener Zucht, — es würde kein Stein auf dem anderen bleiben, so unermeßlich sind Erbitterung und Verzweiflung in den Massen.

In solcher Zeit stagnieren Gesetzgebung und organisierte Selbsthilfe. Die gewerkschaftlichen Erfolge sind gering. Die Organisationsführer der Arbeiter wissen genau, daß Kämpfe großen Stils heute nicht geführt werden können. Weit mehr als in den ersten Jahren nach dem Kriege diktiert der Arbeitgeber praktisch die Arbeitsbedingungen trotz Tarifvertrag und Betriebsrats; aber er selbst ist in ungezählten Fällen keine wirtschaftliche Macht mehr und weiß in der hartnäckigen Konsumkraft- und Absatzkrise unserer blutleeren Volkswirtschaft sein Schicksal kaum auf so viele Wochen gesichert wie der Arbeiter auf Tage. Reich und Staat jedoch sehen mit der Ergiebigkeit der nationalen Produktion zugleich auch die Sicherheit und Größe ihrer eigenen Einnahmen schwinden und müssen vor jeder noch so zukunftsreichen sozialpolitischen Maßnahme zurückschrecken, wenn sie zunächst mit hohen Kosten verbunden ist.

Die Arbeitgeberverbände verfolgen in dieser Zeit eine gemäßigte Machtpolitik. Provokationen großen Stils, wie sie vor zwei Jahren vorkamen, sind sehr selten geworden. Das Bestreben, für den größten Teil der wirtschaftlichen Not die sogenannte soziale Belastung und die Lohnpolitik der Gewerkschaften verantwortlich zu machen, dauert indessen fort. Die Hybris, mit der sich beim Wiederaufstieg zu ihrer Macht die großen Wirtschaftsführer von einem allzeit willfährigen Journalistentum auf den vom Militär geräumten Heldensockel erheben ließen, ist zwar mit dem Zusammenbruch des Stinneskonzerns wieder gewichen, und Deutschlands Intellektuelle müssen sich nach einem besseren Gotterersatz umsehen, als die Organisatoren einer letztlich ziellosen Konzentration à tout prix waren. Aber, um Schlagworte nie verlegen, umnebeln gewisse Kreise die gutwilligen Idealisten, die vom Fach nichts verstehen, aber die Sozialpolitik für ein Feld halten, auf dem jeder mitreden könne, mit einer neuen Phraseologie, die in der Verherrlichung der „Werksgemeinschaft“ gipfelt. Gerade weil wir alle eine wahre Werksgemeinschaft wollen, ein verständnisvolles, auf starker und menschenfreundlicher Führung wie auf freiwilliger Unterordnung und legaler Beteiligung der Geführten an der Ordnung der Arbeitsverhältnisse beruhendes Zusammenwirken, muß das Schlagwort von der Werksgemeinschaft bekämpft werden, hinter dem der Wunsch nach Ausschaltung der Gewerkschaften und nach einer atomisierenden Betriebsautokratie, gedeckt durch das Feigenblatt bedeutungsloser Betriebsräte, steht. Der Tarifvertrag, das treffliche Friedensinstrument, das durch gemeinsame lohnpolitische Fehler von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften entwertet worden ist, muß gegen den Ansturm verteidigt werden, der nur dem sogenannten „Tarifzwang“ zu gelten vorgibt, den tarifvertraglichen Frieden jedoch zum Spielball der Konjunkturen machen möchte.

Von einer beseelten Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und -nehmerverbände sind wir in Deutschland zurzeit weit entfernt. Stinnes und Legien, die Schöpfer der einstigen Zentralarbeitsgemeinschaft, hat ihr Werk nicht lange überlebt. Eine neue Arbeitsgemeinschaft großen Stils wird erst in ruhigeren Wirtschaftszeiten mit Aussicht auf Erfolg wieder gegründet werden können. Heute fehlen alle

psychologischen und materiellen Voraussetzungen. Wenn die Zusammensetzung des endgültigen Reichswirtschaftsrats die unparteiischen Sachverständigen genügend berücksichtigt, so wird der Fehler einer gleichzeitig verantwortungslosen und quasi parlamentarischen „Wirtschaftsvertretung" vermieden werden, der bei Schaffung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats nicht wenig zur inneren Aushöhlung der Zentralarbeitsgemeinschaft beigetragen hat. Mit gutem Sinn werden dann beide Einrichtungen nebeneinander bestehen können. Aber es gehören stetige Zeiten dazu, damit sich eine neue Arbeitsgemeinschaft einspielt und der einseitige Machtwille einer der beiden Gruppen nicht durch den Anreiz zur Ausnutzung einer schwachen Position des Gegners geweckt wird.

Gemeinschaftsgeist unter allen zu pflegen, die guten Willens sind, des Deutschen Reiches sozialpolitischen Ruhm zu erhalten und zu mehren und dem sozialen Fortschritt in der Welt die Wege zu ebnen, das ist, in wenige Worte zusammengefaßt, leitender Gedanke der Gesellschaft für Soziale Reform. Ist er veraltet?

Wer die glanzvolle Generalversammlung der Gesellschaft voriges Jahr in Köln gesehen hat oder wer vor $1^1/_2$ Jahren unter den mehr als 90 deutschen Delegierten zum Internationalen Kongreß für Sozialpolitik in Prag gewesen ist oder wer die Deutsche Heimarbeitausstellung letztes Frühjahr in Berlin besucht hat, wer das blühende Leben der Ortsgruppen und wer die Mitwirkung der deutschen Delegationen an den Konferenzen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz kennt, der wird ohne weiteres den Eindruck haben, daß die Gesellschaft für Soziale Reform nicht mit 25 Jahren das vereinsübliche Greisenalter erreicht hat. Gewiß hat sie nicht mehr jene „Rührigkeit", die sie in ungezählten Eingaben, Kundgebungen und Unterausschußsitzungen vor dem Kriege zeigte. Aber dergleichen wäre heute deplaciert; es würde den parlamentarischen Staat mit seinen spezifischen Einflußmöglichkeiten und würde insbesondere auch das Bestehen eines Reichswirtschaftsrats übersehen; was in einer Zeit geringen Einflusses der Arbeiterschaft am Platze war, das würde heute Zeit- und Kraftvergeudung sein. Die ganze Aufgabe der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich etwas verschoben. Nicht als ob diese aus einer Treiberin zu einer Bremserin hätte werden dürfen! Dazu mochte die kurzfristige Machtkonjunktur der Arbeiterschaft nach der Revolution wohl verführen; aber solcher Versuchung ist die Gesellschaft niemals erlegen. Sie hat sich in den Jahren nach dem Kriege zunächst stark zurückgehalten, dann allmählich die internationalen Fäden wieder angeknüpft und schließlich in Deutschland selbst, erst als kein Zweifel mehr sein konnte, daß der Höhepunkt der Arbeitermacht überschritten war, wieder größere Aktionen unternommen. Was sie jedoch, auch wenn sie die Mitverantwortung für eine übereilte und unhaltbare Gestaltung einzelner Teile der Sozialpolitik in den Inflationsjahren nicht mit übernahm, niemals zu tun aufhörte, das war die Beeinflussung der nicht als Arbeitgeber oder -nehmer am Produktionsprozeß interessierten Schichten des geistigen Lebens, der alten und neuen Beamtenschaft, des intelektuellen Mittelstandes, der freien Berufe. Diese Schichten inmitten ihrer eigenen Not vor Resignation auf dem Gebiete der sozialen Reform zu warnen, ihnen die verbliebene Größe der Aufgabe einer Gewinnung der Arbeiterschaft für den Staat und für die Erhaltung der überkommenen nationalen Kultur zum Bewußtsein zu bringen, sie für die Schwierigkeiten der arbeitsrechtlichen Erneuerung und Kodifikation zu interessieren, ihnen auch zu zeigen, wie die Machtverschiebung in Europa keineswegs zu einer allgemein günstigeren wirtschaftlichen Lage der breiten Massen geführt habe, hierneben aber auch den Blick für die wachsenden Zusammenhänge zwischen Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege zu schärfen, das Problem der freien Selbstverwaltung auf korporativer Grundlage und darüber hinaus das berufsständische Problem in seiner schicksalhaften Verbindung mit den Fragen der Betriebsrationalisierung zu zeigen und auf die letzte und größte Frage nach der Möglichkeit eines neuen Berufsethos hinzuweisen, — das ward zur neuen Aufgabe der Gesellschaft für Soziale Reform, einer Aufgabe, die vornehmlich in ihren Ortsgruppen gelöst werden mußte. Nichts von all dem war ohne enge Verbindung mit den großen Organisationen der Arbeiter und Angestellten möglich. Daß die Fühlung zur organisierten Arbeitgeberschaft gering blieb, war wohl mehr eine geschichtlich überkommene Tatsache, als daß es in einer ungerechtfertigt aggressiven Haltung der Gesellschaft für Soziale Reform selbst begründet gewesen wäre. Die Führung der Gesellschaft für Soziale Reform, gleichviel, ob an ihrer Spitze Berlepsch, Francke, Herkner oder Nostitz stand, hat dem deutschen Arbeitgeber 25 Jahre lang ihre Anerkennung nicht versagt. Sie würde sich allerdings selbst aufgeben, wollte sie jemals das mindeste Zugeständnis an einen koalitionsrechts- oder tarifvertragsfeindlichen Standpunkt machen oder den Kulturwert einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit und der höchsten jeweils wirtschaftlich tragbaren Löhne leugnen. Daß der Zentralverband Deutscher Industrieller, dessen Generalsekretär Bueck nach dem Rücktritt des Freiherrn v. Berlepsch vom Amte eines preußischen Handelsministers jubelte, jetzt habe man endlich Herrn v. Berlepsch „kleingekriegt", den Weg zur Gesellschaft für Soziale Reform nicht finden konnte, war selbstverständlich. Die Herren, die damals in der deutschen Schwerindustrie nicht laut genug ausrufen konnten, sie würden ihre Beine niemals mit denen eines Gewerkschaftssekretärs unter einen Verhandlungstisch stellen, haben im Kriege und nach ihm so gründlich umlernen müssen, daß ihnen die ironischen Worte gegen die „wohlmeinenden Ideologen" von der Gesellschaft für Soziale Reform, die dem Schlagwort vom „Herrn im Hause" freilich niemals ein ewiges Leben prophezeiten, seit der Revolution im Halse stecken geblieben sind. Einzelne weitblickende Unternehmer haben glücklicherweise längst das getan, was einst jahrelang vor dem Anschluß der freien Gewerkschaften an die Gesellschaft für Soziale Reform einzelne von deren Führern ebenfalls taten, nämlich praktisch mitgearbeitet und dadurch zur Klärung der Ansichten in der Gesellschaft für Soziale Reform nicht wenig beigetragen, ja sogar dazu verholfen, in dieser ein Stück Arbeitsgemeinschaft erstehen zu lassen, das mehr Bestand gehabt hat als die überorganisierte und seelenlose Zentralarbeitsgemeinschaft, von der wir oben sprachen.

Die Gesellschaft für Soziale Reform steht noch ein großes Arbeitsgebiet vor sich. Mit unendlichen Schwierigkeiten hat sie die Inflationszeit überstanden. Nach ihr hat sie sich von neuem gekräftigt. Ihre Vertreter wirken allenthalben an der Gesetzesvorbereitung mit, ihre Ortsgruppen führen die parteipolitisch getrennten Kräfte der Sozialreform zusammen und vertiefen in Rede und Gegenrede das Verständnis für die sozialen Zeitfragen. Solche Arbeit wird in den nächsten Jahren fortgeführt werden, und auch die „Soziale Praxis" wird sich, unabhängig von der Gesellschaft für Soziale Reform, jedoch in freudigem Einverständnis mit ihren Zielen, in den Dienst dieser guten Sache stellen. L. H.

* * *

Anläßlich des 25jährigen Bestehens der Gesellschaft für Soziale Reform bringen wir aus deren Gründungsgeschichte in Erinnerung, daß Staatsminister Freiherr v. Berlepsch die Gesellschaft als deutsche Landessektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ins Leben gerufen hat. Am 13. Dezember 1900 erschien in der „Sozialen Praxis" (X, 249ff.) der Aufruf zur Bildung einer Gesellschaft für Soziale Reform, unterzeichnet u. a. außer von v. Berlepsch selbst von Professor Ernst Francke, Generaldirektor Dr. Pieper, Professor Dr. Hitze, Professor Brentano, Professor Schmoller, Professor Schäffle, Professor v. Schulze-Gävernitz, Professor Sombart und Professor Adolf Wagner, ferner von D. Weber und Dr. Max Hirsch, den Industriellen Brandts, Freese, Friederichs (Remscheid), W. Merton, v. Pfister und R. Rösicke, den Politikern Abg. Bassermann, Sonnemann, Abg. Trimborn, Abg. Paasche, Friedrich Naumann und Hieber, endlich den sozialpolitischen Verwaltungsmännern Flesch, v. Schulz und Wörishoffer sowie Bismarcks ehemaligem Unterstaatssekretär v. Rottenburg. An der konstituierenden Versammlung am 6. Januar 1901 in Berlin, ein halbes Jahr nach der vorbereitenden Gründungsversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz auf der Weltausstellung von Paris, nahmen u. a. auch die Professoren Hans Delbrück, Fuchs, v. Philippovich, Rathgen und Stieda teil. In der Folgezeit stützte sich die Gesellschaft für Soziale Reform zunächst am stärksten auf die christlich-sozialen und liberalen Sozialreformer, darunter neben anderen oben schon genannten Persönlichkeiten die Abgeordneten Giesberts und Goldschmidt. Die christlichen Gewerkschaften und die Gewerkvereine (H.-D.) waren die ersten namhaften Spitzenverbände, die sich neben den konfessionellen Arbeitervereinen der Gesellschaft anschlossen. Später folgten die Angestelltenverbände, darunter auch solche des nachmaligen Afabundes mit Ausnahme des Zentralverbandes der Angestellten, der der Gesellschaft auch heute noch fernsteht. 1916 sind die freien Gewerkschaften gleichfalls der Gesellschaft beigetreten, nach dem Kriege auch zahlreiche Beamtenverbände. Die Tätigkeit der Gesellschaft hat sich auf alle Gebiete der Sozialpolitik mit Einschluß der Sozialversicherung erstreckt. Die Schriftenfolge der Gesellschaft zählt 75 Hefte. An den Konferenzen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz nahmen regelmäßig führende Persönlichkeiten der Gesellschaft für Soziale Reform als deutsche Delegierte teil. Daß diese Vereinigung im Herbst vorigen Jahres in eine Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt umgewandelt worden ist, haben wir XXXIV, 880/81 berichtet. Den Vorsitz der Gesellschaft für Soziale Reform hatte bis 1919 Freiherr v. Berlepsch, der jetzige Ehrenpräsident, inne. Ihm folgte Stadtrat Professor Dr. Ernst Francke, M. d. RWR., der $1^1/_2$ Jahrzehnte Generalsekretär der Gesellschaft gewesen und auf diesem Posten von Professor Dr. Waldemar Zimmermann (jetzt in Hamburg) abgelöst worden war. Nach dem allzu frühen Tode Professor Franckes (1921) sprang zunächst Professor Herkner, der Vorsitzende des Vereins für Sozialpolitik, auf dringendes Bitten des Vorstandes in die Bresche. Ihm folgte nach kurzer Zeit der Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklicher Geheimer Rat v. Nostitz, im Vorsitz, während das Generalsekretariat seit 1919 vom jetzigen Herausgeber der „Sozialen Praxis" bekleidet wird. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind zurzeit Professor Dr. Ph. Stein, Reichs-

postminister a. D. Giesberts und der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Staatsminister a. D. Leipart; das Amt des Schatzmeisters ruht seit Bestehen der Gesellschaft in den Händen von Baurat Dr. h. c. Eduard Bernhard.

Die Gesellschaft für Soziale Reform wird voraussichtlich bei Gelegenheit ihrer nächsten Hauptversammlung in feierlicher Weise ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens gedenken.

* * *

Zum 25jährigen Bestehen der Gesellschaft für Soziale Reform hat der Reichsarbeitsminister dieser folgendes Telegramm übermittelt:

„Dem Vorstande der Gesellschaft für Soziale Reform spreche ich anläßlich ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens aufrichtigste Glückwünsche aus. Die hervorragenden Verdienste der Gesellschaft um die deutsche soziale Gesetzgebung lassen mich ein weiteres segensreiches Wirken unter ihren verdienstvollen Führern erhoffen. Reichsarbeitsminister Brauns."

Allgemeine Sozialpolitik.

„Zum sozialen Frieden".

Unter dieser Ueberschrift hat die „Deutsche Allgemeine Zeitung" in einer besonderen Beilage zu ihrer Weihnachtsnummer eine Reihe von in ihrer Tendenz wertvollen Aufsätzen von Führern der Unternehmer und Arbeitnehmer veröffentlicht. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen des Großindustriellen Robert Bosch über „Die Pflicht des Führers". Er geht aus von der grundsätzlich unterschiedlichen inneren Haltung des amerikanischen und des deutschen Arbeiters zum Werk. Der Amerikaner sei stolz auf eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit; der Deutsche stemme sich gegen eine Erhöhung der Produktion. Das liege nicht daran, daß der einzelne Arbeiter an sich mit seiner Leistung zurückhalte. Er sei im Gegenteil fleißig und wolle gern gut verdienen. Er wisse aber aus Erfahrung, daß er eine Herabsetzung des Stücklohns gewärtigen müsse, wenn er über ein gewisses Verdienst hinauskomme. In dieser Festhaltung der Verdienstgrenze durch die meisten Unternehmer liege ein Fehler, weil dabei übersehen würde, daß die Mehrarbeit auch ihm Mehrverdienst bringt und daß der Arbeiter schließlich ausrechnen könne, wieviel er ohne Lohnkürzung erzeugen dürfe. Diese Zurückhaltung führe daher zu einer geringeren Leistung des Werkes im ganzen. Es sei ein Trugschluß der Unternehmer, zu meinen, sie könnten durch genügende Ueberwachung Höchstleistungen erzwingen und sie dürften den Arbeiter nicht „begehrlich" machen, weil auch dann keine Ruhe im Betriebe zu erzielen sein würde.

Bosch vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß, selbst wenn diese Befürchtungen richtig wären, die Erhöhung der Leistung an sich wertvoll genug sei, vor allem, wenn man mit Ländern wie Amerika in Wettbewerb treten wolle. Er ist aber davon überzeugt, daß in der Tat der Fortfall ständiger Lohnkürzungen die Unruhe vermindert und daß der gut bezahlte Arbeiter zufriedener, sorgloser, arbeitsfreudiger sei. Gelänge es ihm darüber hinaus, etwas zurückzulegen, ein gewisses Eigentum zu erwerben, so würde er sich nicht länger als Enterbter fühlen. Würde sodann Tüchtigkeit ab und an durch Aufrücken zum Meister oder gar Betriebsleiter anerkannt, „so festigt sich in ihm der Glaube an die Gleichberechtigung der Menschen", namentlich dann, wenn „die Betriebsleitung nicht zu ihm heruntersieht, sondern auch ihn als wertvolles Glied des Betriebes ansieht."

Dieser Gedanke, der „Geist der Gleichberechtigung und der Kameradschaftlichkeit" im Werke, der in den Vereinigten Staaten herrsche und zu einem großen Teil die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Industrie bedinge, wird von Bosch mit besonderem Nachdruck unterstrichen.

Im gleichen vorurteilslosen Sinne appelliert dann Bosch für die Lösung dieser Frage in erster Reihe an die Unternehmer. Der Standpunkt des „Herrn im Hause" müsse aufgegeben werden. Es sei „Pflicht des Unternehmers, daß er, der führenden Schicht angehörend, durch gutes Beispiel ein besseres Verhältnis anzubahnen sucht". Auf der anderen Seite aber müßten auch die Gewerkschaften ihre vorkriegsmäßige Haltung ändern. Die Schwierigkeit, die Arbeiterschaft für den Gedanken der Gemeinschaft zu gewinnen, liege in ihrer großen Masse und ihrer persönlichen Einfachheit, der Masseninstinkte näher lägen. Bei den besten Köpfen der Arbeiterführer sei aber viel Verständnis zu finden. Unangenehme Aeußerungen dürften nicht zu scharf genommen werden und Geduld sei erforderlich.

Der Grundgedanke dieser Ausführungen ist der Wunsch nach einer Werksgemeinschaft der Gesinnung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie von ausschlaggebender Bedeutung für den Produktionsprozeß wie für die Menschen wäre. Gegen die „Werksgemeinschaft" als Grundlage des Arbeitsvertrages dagegen wendet sich Stegerwald in einem Aufsatz „Weckung eines neuen Geistes". Er erklärt nachdrücklich (in Uebereinstimmung mit Bosch), daß eine Wiederherstellung früherer patriarchalischer Verhältnisse eine Unmöglichkeit ist. Die allgemeine Schulbildung, die Opfer auf den Schlachtfeldern des Weltkrieges, die politische Gleichstellung setzen zur sozialen Gesundung „Gleichberechtigung des einzelnen wie der Gesamtheit der Arbeitnehmer" voraus. Träger des Gemeinschaftsgedankens seien nicht diejenigen, die sich unter dem Zwange der Not in aufgezwungene Zustände schicken, sondern innerlich freie und verantwortungsbewußte Menschen in beiden Lagern, starke Führerpersönlichkeiten, die, unbeirrt um gegensätzliche Strömungen in ihren eigenen Reihen, um das Werden und die Gestaltung des Gemeinschaftsgeistes ringen und um seine Durchsetzung bemüht sind."

Wir bemerken zu diesen Ausführungen, daß auch wir die Werksgemeinschaft als Träger des Arbeitsvertrages unbedingt ablehnen müssen, da sie eine wirkliche Unabhängigkeit ausschließt. Als Träger von Tarifverträgen kommen für die Arbeitnehmer lediglich die Gewerkschaften in Frage. Wir können daher auch der in der Denkschrift „Deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik" des Reichsverbandes der deutschen Industrie (auf die wir in anderem Zusammenhang noch näher eingehen werden) in Verbindung mit der Arbeitszeitfrage enthaltenen Forderung: „Die betriebliche Regelung im Einvernehmen mit der Belegschaft nicht durch Tarifzwang zu hemmen" nur soweit zustimmen, als tunlichst freie tarifliche Vereinbarungen, ohne die Notwendigkeit der Verbindlichkeitserklärung, zwischen den Organisationen der Parteien herbeizuführen sind und ferner eine Reform der Tarifverträge im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Leistung als dringend erwünscht zu betrachten ist. Es ist notwendig, die Gepflogenheit, die Tariflohnsätze nicht als Mindestlöhne, sondern als Regel anzusehen, abzubauen.

Stegerwald führt dann weiter — durchaus zutreffend — aus, daß die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugrunde gegangen sei, weil sie eine Form ohne Inhalt war. d. h. ihr der Geist gleicher Gesinnung gefehlt habe. Einen fruchtbaren Wiederaufbau verspricht er sich nur dann, wenn die vorher von ihm gekennzeichneten Führerpersönlichkeiten eine Arbeitsgemeinschaft bilden, die weniger mit organisatorischen Aufgaben belastet ist, deshalb alle „beauftragte Interessenvertretung" ausschließt, und sich nur mit ganz großen Aufgaben beschäftigt.

In den weiteren Aufsätzen der „DAZ." (von Georg Wieber, Dr. Alfred Striemer, Schriftleiter Dr. W. Pohl) wird vor allem die Frage der Arbeitsgemeinschaft erörtert. Die Hauptschwäche der Zentralarbeitsgemeinschaft — deren hohe historische Bedeutung vor allem Wieber zeichnet —, die Ursachen ihres Versagens, an dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleicher Weise die Schuld trügen, sieht Dr. Pohl darin, daß sie nicht als „nationale und soziale Gesinnungsgemeinschaft", sondern als reiner Zweckverband aufgezogen war. Insbesondere habe der in jener Zeit in den von verantwortungslosen Demagogen (angeblich) verhetzten sozialistischen Gewerkschaften übermächtige Klassenkampfgedanke die geschwächte Arbeitgeberschaft verbittert und „die Forderung nach gemeinsamem friedlichen Ausgleich im Keime erstickt". (Es muß dem, ohne die Fehler der Gewerkschaften, insbesondere die sofortige Sabotage der ZAG. durch die größte Gewerkschaft, den Deutschen Metallarbeiterverband, zu verkennen, hinzugefügt werden, daß in der Arbeiterschaft, die nur auf bittere Erinnerungen zurückblicken konnte, das Vertrauen nicht auf einen Schlag erwachen konnte und daß die Arbeitgeberschaft, sobald sie wieder erstarkte, wenig Geduld und Rücksicht auf das der ZAG. zugrunde liegende Abkommen zeigte. Im übrigen haben auf den Zerfall noch manche andere Umstände gewirkt, nicht zuletzt das Hinscheiden der überragenden Persönlichkeit von Carl Legien. Auch die an sich notwendige, aber übereilte Schaffung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beraubte, obwohl man das im Anfang anders gemeint hatte, die ZAG. zum wesentlichen ihrer Aufgaben. Letzteres beweist freilich nur die Richtigkeit der Anschauung, daß der ZAG. nicht der richtige Inhalt gegeben war.) Dr. Pohl betont aber auch die auf Unternehmerseite gemachten Fehler. Er verweist insbesondere auf eine kürzlich in Düsseldorf von Dr. Vögler gehaltene Rede, in der er ausführte, daß die Unternehmer „am wichtigsten Faktor jedes Produktionsprozesses, dem Menschen" vorbeigegangen seien. Die Einsichtigen seien zu der Erkenntnis gekommen, „daß wir in der Arbeiterfrage festgelaufen sind". Dr. Pohl fordert, daß der Arbeiter, als der wichtigste Mitarbeiter im Unternehmen, als gleichberechtigter Mensch eingeschätzt werde. Seine Gleichwertung mit dem toten Kapital versetze ihn in die radikale Auflehnung, aus der er sich durch die Ideologie des revolutionären Sozialismus zu befreien suche. Voraussetzung für jede wahre

Arbeitsgemeinschaft seien nur gleichberechtigte Kontrahenten; dazu gehöre u. a. die **Anerkennung der Gewerkschaften** durch die Unternehmer. (Auf einen weiter in der Beilage veröffentlichten Aufsatz von Reichsminister a. D. v. **Raumer** werden wir in anderem Zusammenhang noch zurückkommen.)

Man braucht gewiß den Wert solcher Aufsätze nicht zu überschätzen. Sie lassen indes **eins mit aller Deutlichkeit erkennen, das auch nicht unterschätzt** werden sollte: so heftig grade im Augenblick der soziale Kampf geführt wird — gestützt und zum Teil erklärt durch die unleugbare Notlage der Unternehmungen — so sind doch die Spuren eines der grundsätzlich wertvollsten Gedanken der Nachkriegszeit, der **Arbeitsgemeinschaft**, trotz der ersten Mißerfolge, nicht verlöscht. Ungeachtet ihres endlichen, in mangelhaften Voraussetzungen begründeten Mißerfolges hat sie die Erkenntnis zurückgelassen, daß nur auf diesem Wege eine Gesundung erwartet werden kann. Das bedeutet, daß — wenn auch unter der Schärfe des täglichen Kampfes schwer erkennbar — die Einstellung der Unternehmer zur Arbeiterschaft und ihren Vertretungen, den Gewerkschaften, eine andere geworden ist. Die Stimmen derer, die erkannt haben, daß die Gemeinschaft der Arbeit an die Stelle des „Herrn im Hause" und seiner Untergebenen gesetzt werden muß, sind nicht mehr zu überhören. Vergleicht man damit die Nichtachtung gegenüber den Gewerkschaften aus früherer Zeit, so kann nicht verkannt werden, daß ein Schritt vorwärts getan ist. Es wird zu einem guten Teil auch bei den Gewerkschaften liegen, angesichts der herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse die richtigen Maße zu finden, der Radikalen und Demagogen in ihren eigenen Reihen Herr zu werden. Daß dies ungemein schwer ist, solange solche Massen wochen-, oft monatelang arbeitslos sind, steht außer Frage, wie überhaupt vor einer **übereilten** Wiederholung des Experiments der Arbeitsgemeinschaft gewarnt und auf absehbare Zeit alles Streben **darauf** gerichtet werden muß, die **seelischen Voraussetzungen für ihre Auferstehung in besserer Wirtschaftsperiode** zu schaffen. G. F.

Die sozialpolitischen Erfahrungen und Erinnerungen des Freiherrn von Berlepsch, deren Erscheinen wir XXXIV, 234 kurz mitteilten, enthalten die folgende Darstellung der richtungbestimmenden Ereignisse aus der Entwicklung unserer Zeitschrift in deren ersten Jahren:

„Frei von den Fesseln, welche das Amt des Handelsministers mir auferlegte, von der Rücksichtnahme auf die Stimmung der Ministerkollegen, auf die wechselnde Strömung in den Parlamenten, war ich entschlossen, meinen Anschauungen über die Ausgestaltung der sozialen Reform Folge zu geben. Zweierlei schien mir dazu erforderlich: ein Organ, um sie zu vertreten und zu verbreiten, und der Zusammenschluß der Freunde der sozialen Reform, die zerstreut in verschiedenen politischen Parteien und Berufsständen, getrennt durch politische und konfessionelle Stellung bisher zu einer geschlossenen und kraftvollen Aktion nicht gekommen waren. Nachdem ich mit meinen beiden Freunden, Franz von Rottenburg und Carl Geibel, Chef der Firma Duncker und Humblot in Leipzig, die ersten Schritte beraten hatte, traten wir mit einer Erklärung, die ein kurzes Programm enthielt über die Notwendigkeit eines Organs zur Sicherung und Förderung der durch die Kabinettsorder vom 4. Februar 1890 eingeleiteten sozialen Reform, an uns bekannte Gesinnungsgenossen heran, mit deren Hilfe es gelang, in der Wochenschrift „Soziale Praxis" das gewünschte Organ zu beschaffen. Der zu diesem Zweck gegründeten G. m. b. H. gehörten außer Rottenburg, Geibel und mir an: die Großindustriellen Richard Rösicke, Berlin, Franz Brandts, M. Gladbach, Friedrichs zu Remscheidt, Friedrich Dieckhaus in Papenburg und Dr. Andreas Vogt als Vertreter des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. Letzteres, eine Stiftung des hochherzigen Wohltäters Herrn Wilhelm Merton, des Gründers und Leiters eines der größten industriellen Unternehmen Deutschlands, erleichterte das Zustandekommen der Gesellschaft sehr wesentlich dadurch, daß es die in seinem Besitz befindliche Wochenschrift „Soziale Praxis" derselben überließ. Mit Geldbeiträgen beteiligten sich außerdem die Herren Geh. Kommerzienrat Siegele in Stuttgart, Verlagsbuchhändler Karl und Alfred Vörster in Leipzig, der jetzige Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Dresden Herr von Nostitz und Fräulein Elise Königs in Berlin; die Schwester meines verstorbenen Mitarbeiters Geh. Rat Königs. Der Aufsichtsrat bestand aus mir, den Herren Richard Rösicke, Karl Geibel, Dr. Vogt und Prof. Hitze. All die Genannten sind bis zu ihrem Lebensende treue Freunde und Förderer der „Sozialen Praxis" geblieben; andere traten ihnen im Laufe der Jahre hinzu, deren Zahl zu groß ist, um sie alle, die die „Soziale Praxis" durch Beiträge und Mitarbeit förderten, einzeln aufzuzählen. Ich bin ihnen allen zum innigsten Dank verpflichtet.

Das wichtigste war nun für mich, einen geeigneten Leiter für die „Soziale Praxis" zu finden, wobei mich die Herren Professoren Sering und v. Schmoller freundlich unterstützten. Durch die Vermittlung des letztern, der überhaupt mir bei meinen Bestrebungen für die soziale Reform bis zu seinem Tode ein stets bereitwilliger Berater und Helfer war, gelang es, für diese Stellung Dr. Ernst Francke, einen Vetter von Schmollers Frau, zu gewinnen, der damals Chefredakteur des „Hamburgischen Korrespondenten" war. Es möge hier eine kurze Charakteristik dieses ausgezeichneten Mannes folgen, dessen Lebenswerk ausführlicher dargestellt ist in den Gedächtnisreden, die gelegentlich der Trauerfeier am 24. März 1922 von Herrn Professor Herkner, dem ersten Vorsitzenden der „Gesellschaft für Soziale Reform" nach Franckes Tode, von dem Prälaten Dr. August Pieper, dem langjährigen Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, einem intimen Freunde Franckes und eifrigem Mitarbeiter an allen Werken der sozialen Reform, und von Professor Ludwig Heyde, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform, gehalten wurden, und die in der „Sozialen Praxis" vom 15. März 1922 abgedruckt sind. Francke übernahm die Leitung der „Sozialen Praxis" in vollster Klarheit über die gestellte Aufgabe, in tiefster Einsicht in die sozialen Verhältnisse des deutschen Volkes und ihre Schattenseiten und mit dem energischen Willen, durch rastlose Arbeit Licht in diese Schattenseiten zu bringen. Er war begabt mit einer Gesinnung, die an Gerechtigkeitsgefühl, Selbstlosigkeit und Nächstenliebe auf der Höhe stand, die einem Menschen zu erreichen möglich ist. Die Betätigung dieser Eigenschaften, insbesondere die richtige Erkenntnis des Kerns der großen Arbeiterbewegung unserer Zeit, ermöglichten es ihm, nicht nur in Berührung mit den Führern der Volksschichten zu kommen, denen seine Arbeit galt, sondern auch ihr unbedingtes Vertrauen zu gewinnen. In rastloser Arbeit suchte er seinen Gedanken Geltung zu verschaffen, bis zur Erschöpfung seiner Kräfte. Diese fortgesetzte Ueberanstrengung führte dazu, daß sein geschwächter Körper einem Angriff der letzten Krankheit erlag; sein ganzes Tun war von lauterster, selbstloser, warmherziger Gesinnung geleitet, die aus seinen Mitarbeitern ihm Freunde und Verehrer schuf. Oft genug hat er an ihn gelangende Anerbieten von glänzenden Stellungen abgelehnt, um auf dem Wege zu verharren, den er zur Betätigung seiner Ueberzeugung gewählt hatte, auf dem er glaubte, seinen Mitbürgern und seinem Vaterland am besten dienen zu können. Ich habe in meinem langen Leben nur sehr wenige kennen gelernt, die ihm an Menschenwürde, an Selbstlosigkeit und an Fähigkeiten gleichzustellen wären. Ihm wesentlich ist es zu danken, daß die „Soziale Praxis" und die Gesellschaft für Soziale Reform, deren erster Generalsekretär, dann stellvertretender, zuletzt erster Vorsitzender er war, auf die Höhe des Einflusses auf die soziale Reform gehoben wurden, die von Jahr zu Jahr wachsend von Freund und Gegner anerkannt wird. Daß dieses Ziel nicht ohne die Hilfe dauernder Mitarbeiter in der Redaktion der „Sozialen Praxis," im Büro für Sozialpolitik, in den Arbeiten der „Gesellschaft für Soziale Reform" gewonnen werden konnte, ist selbstverständlich. In der Auswahl derselben bewährte sich aber Franckes Menschenkenntnis und Umsicht . . . .

Die erste Nummer der „Sozialen Praxis" vom 7. Oktober 1897 enthielt ein Programm ihrer Leitung, das von Prof. Francke im Einverständnis mit den Gesellschaftern des Unternehmens entworfen war. Es enthielt Darlegungen über Würdigung der Arbeiterversicherung, über Sicherung und Fortschritt des Arbeiterschutzes, über die Anerkennung des Koalitionsrechts und über die Befreiung der Arbeiterberufsvereine von den Fesseln der Vereinsgesetze. Es schloß mit dem Wunsche, daß das Endziel der „Sozialen Praxis", durch Hebung des Arbeiterstandes das deutsche Volk und das Deutsche Reich zu stärkerer Macht, zu höherer Wohlfahrt, zu edlerer Gesittung, zu innerm Frieden zu führen, Unterstützung finden möge.

Die Aeußerungen der Presse über das Erscheinen der „Sozialen Praxis" in ihrer Umgestaltung und ihr Programm sind ziemlich spärlich, so daß auf eine Stellungnahme der verschiedenen von der Presse vertretenen politischen Parteien zur Schaffung eines Organs, das sich die Fortführung der sozialen Reform zur Aufgabe stellt, nicht geschlossen werden kann. Die konservativen wie die führenden liberalen Zeitungen schwiegen sich im wesentlichen aus. Nur das Organ der Unternehmerinteressen, die „Deutsche volkswirtschaftliche Korrespondenz", sang ihre alten Töne; sie kritisierte das Unternehmen ungünstig, sie verurteilte die kaiserlichen Februar-Erlasse vom Februar 1890, welche den Hintergrund für jene soziale Polizeimechanik hergeben mußten, durch die die Aera Berlepsch charakterisiert wird. Sie spricht von der sozialpolitischen Hochflut, auf der sich die Herren von Berlepsch und von Rottenburg wiegten, und schließt mit dem Rat, das neue Organ

umzutaufen' in den Namen „Unpraktische Sozialpolitik". Die Zentrumsblätter sowie die „Zeit", das Organ des Herrn Pfarrers Friedrich Naumann, stehen dem Unternehmen freundlich gegenüber. Der sozialdemokratische „Vorwärts" betont zwar, daß er weit entfernt wäre von einer Uebereinstimmung mit der viel zu eng begrenzten Sozialreform der „Sozialen Praxis" und ihrer Gründer und Leiter, erkennt aber doch deren guten Willen an und hält das Unternehmen für ein nicht unwichtiges Symptom in einer Zeit, in der die Gegner der Sozialreform die Oberhand haben; die radikale Richtung der Sozialdemokraten, wie sie von der „Leipziger Volkszeitung" vertreten wurde, erwartet gar nichts von der „Sozialen Praxis", sie meint nur, daß es auch Liebhaber von Limonade gibt.

Unter Franckes Leitung hat sie aber auch in Arbeiterkreisen immer weitere Verbreitung gefunden. Sie ist heute das führende Organ einer gemäßigten, den wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechenden Sozialreform geworden, von den Freunden geschätzt, von den Gegnern als solches gewürdigt."

In dieser sachlich abwägenden und zugleich persönlich belebten Art ist Berlepschs ganzes Buch geschrieben. Es ist ein sozialpolitisches Memoirenwerk von großer Zuverlässigkeit und sensationenfremder Vornehmheit, dem wir gerade im Abonnentenkreise der „Soz. Praxis" zahlreiche Leser wünschen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Pressestimmen zum Jubiläum der Gesellschaft für Soziale Reform. Am Ende einer längeren Darstellung des Wesens und Wirkens der Gesellschaft für Soziale Reform schreibt die „Deutsche Allgemeine Zeitung" vom 6. Januar 1926:

„Wir wünschen der Gesellschaft, die gerade in einer Zeit stärkster sozialer Gegensätze und der Vorherrschaft von Interessenrichtungen eine ganz besondere Existenznotwendigkeit besitzt, daß sie auch in den nächsten schweren Jahren ihre ausgleichende wertvolle Arbeit zum Wohle der Volksgesamtheit mit Erfolg ausüben möge. Dazu ist freilich nötig, daß in Zukunft auch die Kreise, die sich bisher von der Mitwirkung leider allzusehr zurückgehalten haben, den Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform eine größere Beachtung schenken."

Offenbar ist diese Mahnung besonders an die Arbeitgeberschaft gerichtet, die, wie erinnerlich, schon von dem freigewerkschaftlichen Führer Paul Umbreit auf der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform aufgefordert wurde, durch Beitritt zur Gesellschaft für Soziale Reform dem Arbeitsgemeinschaftsgedanken, den soeben wieder Dr. Tänzler im „Arbeitgeber" verfochten hat, einen praktischen Dienst zu erweisen.

Auch die übrige Presse gibt zumeist einen Ueberblick über die Gründungsgeschichte der Gesellschaft und über ihren heutigen Stand und schließt mit allgemeineren Betrachtungen. So lesen wir im „Berliner Tageblatt" vom 6. Januar:

„In dem ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens hat die Gesellschaft für soziale Reform eine unschätzbare Arbeit geleistet nicht nur für die Ausbreitung des Verständnisses für die soziale Frage, sondern auch durch unermüdliche Vorarbeit für alle sozialpolitischen Gesetze. Wir nehmen die fünfundzwanzigste Wiederkehr ihres Gründungstages gern wahr, um ihr den Dank für ihre überaus verdienstvolle Arbeit auszusprechen und ihr die reichsten Erfolge im Sinne des sozialen Friedens und sozialen Fortschritts auch für die Zukunft zu wünschen."

Die „Vossische Zeitung" schreibt u. a. über die Gesellschaft für Soziale Reform:

„Die Vielseitigkeit der Zusammensetzung der Vereinigung hat zweifellos mitunter die Stoßkraft des Unternehmens gehemmt. Auf der anderen Seite aber gewährleistete sie, daß die Gesellschaft für Soziale Reform, jeder einseitigen Interessenpolitik fern, dem Ausgleich der wirtschaftlichen und politischen Gegensätze dienen, versöhnend auch in kritischen Zeiten wirken konnte. . . . Sie hat vor dem Krieg als Förderin des Arbeiterschutzes und nach dem Zusammenbruch, als sie mutig ihre Arbeit für den sozialen Ausgleich fortsetzte, ihre Daseinsberechtigung bewiesen. Heute stehen wir wieder vor schweren sozialpolitischen Kämpfen und Entscheidungen. Der Gesellschaft für Soziale Reform erwachsen neue Aufgaben, die sie, wie wir zuversichtlich hoffen, getreu ihren alten Prinzipien lösen wird."

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform ist wieder ins Leben gerufen worden. Ihre alten Förderer, Geh. Konsistorialrat Prof. D. Baumgarten und Oberlandesgerichtsrat Dr. Dr. Bovensiepen, arbeiten wiederum rege in ihr mit. Den Vorsitz hat Dr. Heyde, Honorarprofessor an der Universität Kiel, übernommen. Stellvertretende Vorsitzende sind Bürgermeister Dr. Heimerich und der derzeitige Präsident des Deutschen Hochschulverbands D. Dr. Scheel, o. Professor an der Universität. Als Schriftführer wurden Stadtv. Ehlers, der Kartellvorsitzende des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, und Herr Slabke, der Geschäftsführer des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, gewählt. — Den ersten Erörterungsabend leitete Ministerialrat Prof. Dr. Karl Pribram, Abteilungsleiter im Internationalen Arbeitsamt in Genf, mit geistvollen Ausführungen über Grundfragen internationaler Sozialpolitik ein. Er behandelte insbesondere die ideologischen Grundlagen der Sozialreform und die Autonomie des internationalen Gedankens in ihr. In der Aussprache traten besonders Reichsminister a. D. Prof. Dr. Radbruch und Landgerichtsdirektor Dr. Schof hervor. — Die Kieler Ortsgruppe gedenkt daran festzuhalten, daß ihre Veranstaltungen im kleinen Kreise und vertraulich stattfinden. Auf diese Weise soll eine fruchtbare Aussprache ermöglicht werden.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform berichtet: In der ersten Winterversammlung sprach Ministerialrat Prof. Dr. Pribram-Genf über „Internationale Arbeitsorganisation". Das Internationale Arbeitsamt habe die Aufgabe, innerhalb des größeren Rahmens des Völkerbundes einen vernünftigen Ausgleich zwischen den nationalen und internationalen Tendenzen in den arbeitswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Staaten zu versuchen und so für den internationalen Arbeitsfrieden wie den Frieden überhaupt zu arbeiten. Vorläufig handle es sich darum, ein sozialpolitisches Mindestprogramm international zu verwirklichen, nämlich die Koalitionsfreiheit und den kollektiven Arbeitsvertrag, den Schutz der menschlichen Arbeitskraft durch hygienische Maßnahmen usw. und die Sicherung eines Einkommens auch bei Krankheit und Arbeitslosigkeit, und zwar der sozialen Gerechtigkeit wegen, wie auch um die internationale Konkurrenz zu mildern und eine weitgehende internationale Regelung der sozialen Verhältnisse herbeizuführen. Zu dem Zweck fände jährlich eine Arbeitskonferenz statt, auf der jede Regierung mindestens durch zwei Beamte sowie einen Arbeiter und Unternehmer vertreten sein könne und die in der ganzen Welt Beachtung finde. Das Arbeitsamt lege ihr Konventionsentwürfe vor, zu deren Annahme eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei. Das Amt selber habe 300 Beamte und zerfalle in drei Abteilungen, die diplomatische, die Informations- und die Forschungsabteilung. Amtssprache seien bisher nur das Französische und Englische, doch würden schon jetzt viele Arbeiten in deutscher Sprache veröffentlicht. Große Schwierigkeiten mache die Herstellung einer Vergleichbarkeit zwischen den von den verschiedenen Ländern aufgegebenen Zahlen. An den beifällig aufgenommenen Vortrag schloß sich eine kurze Aussprache.

Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform sieht ihre besondere Aufgabe darin, auf dem Gebiet der Psychotechnik die notwendige Aufklärung zu schaffen und die maßgebenden Stellen der Behörden und der Wirtschaft auf die Wichtigkeit der Einführung der psychotechnischen Eignungsprüfung hinzuweisen; sie hat deshalb im Winter 1925 zwei Vortragsabende veranstaltet: Während am ersten Abend von Hauptlehrer Höpfner eine theoretische Einführung in das Gebiet der psychotechnischen Berufseignungsprüfung gegeben wurde, sprach Jugendamtsdirektor Pauli am zweiten Abend über: „Die praktische Auswertung der Psychotechnik bei der Berufsführung". Es wurde hier ein Ausschnitt aus den einzelnen Prüfverfahren gegeben, an Hand von Lichtbildern die Prüfverfahren für drei Berufe (Kaufmann, Textilarbeiter, Schneider) eingehend erläutert, außerdem ein Film über die Prüfung der Lehrlinge für die Metallindustrie vorgeführt.

Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform hörte bei ihrer jüngsten Zusammenkunft einen Vortrag über „Internationale Arbeitsorganisation" von Prof. Dr. Pribram, Abteilungsleiter für wissenschaftliche Forschung im Internationalen Arbeitsamt in Genf. Der Redner sprach unter Berührung der von ihm Sp. 1 ff. unserer Zeitschrift behandelten Grundfragen internationaler Sozialpolitik über Aufgabe, Entwicklung und Wert der Internationalen Arbeitsorganisation und des Internationalen Arbeitsamtes.

Sozialversicherung.

Sozialversicherung und Erwerbslosenfürsorge 1924/1925.

Eine Denkschrift des Reichsarbeitsministers.

Von Gertrud Israel, Berlin.

Der Streit um die soziale Belastung der deutschen Wirtschaft hatte in den letzten Monaten überaus scharfe Formen angenommen und sich nicht immer in den der allgemeinen Not allein würdigen sachlichen Grenzen gehalten. Von verschiedenen Unternehmergruppen wurden sehr hohe Schätzungen aufgestellt, die auf den verschiedenartigsten, stark von einander abweichenden Grundlagen fußten — zum Teil offenbar durch ein Mißverstehen der Voraussetzungen und Zusammenhänge bestimmt. Es wurden unentwegt die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln in hohen, nicht spezialisierten Zahlen dazu gezählt und die ganze Sozialversicherung lediglich unter dem Gesichtspunkt einer rein zahlenmäßig bewerteten, unproduktiven Be-

lastung gesehen. Dadurch, insbesondere durch die als unsozial und verständnislos empfundene Einstellung, wurde bei den Gewerkschaften, die unter der Arbeitslosigkeit und völligen Mittellosigkeit Hunderttausender ihrer Arbeitskameraden schwer leiden, Verbitterung erregt. Sie waren indessen, mangels ausreichender Unterlagen, nicht in der Lage, dem eigene Schätzungen entgegenzustellen. Andererseits wurde dem Reichsarbeitsminister der Vorwurf gemacht, daß er noch im Sommer 1925 kein Material veröffentlicht hatte, das einen Ueberblick über 1924 und eine Schätzung für 1925 ermöglicht hätte. Es ist daher zu begrüßen, daß nunmehr der Reichsarbeitsminister dem Reichstag und der Oeffentlichkeit eine eingehende **Denkschrift** über den Stand der Jahre 1924/1925 hat zugehen lassen. Sie wird nicht etwa die Diskussion verstummen lassen — im Gegenteil. Aber der Streit um den tatsächlichen zahlenmäßigen Stand wird doch hoffentlich verschwinden, nachdem nunmehr die Unterlagen sowohl den beiden unmittelbar beteiligten Parteien wie der Allgemeinheit, die ja letztlich sozial wie finanziell genau so daran interessiert ist, gleichmäßig zur Verfügung stehen.

Bei sorgfältiger Durchsicht kann man fast zu dem Gefühl kommen, daß die aus Unternehmerkreisen veröffentlichten Schätzungen und Beurteilungen etwas Gutes gehabt haben, grade weil sie so viele Fehlerquellen enthalten. Nur weil diese durch die Veröffentlichungen bekannt geworden sind, ist der Reichsarbeitsminister in die Lage versetzt worden, sie in der Denkschrift klarzustellen und dadurch viel zur Verbreiterung des Verständnisses für die Sozialversicherung beizutragen. Dies kann der Arbeitnehmerschaft nur recht sein, da durch den heftigen Kampf in der Presse, die naturgemäß den Unternehmern in weit höherem Umfange zur Verfügung steht, die Oeffentlichkeit erschreckt und die Sozialversicherung bei ihr diskreditiert worden ist.

Die Denkschrift setzt sich — selbstverständlich niemals polemisch, sondern stets im Zusammenhang der Darstellung — mit all den hauptsächlichen Veröffentlichungen (von Dr. Piatschek, der Vereinigung der deutschen Arbeitgeber-Verbände, dem Ruhrbergbau — vgl. XXXIV. 1069) auseinander. So wird in einem besonderen Abschnitt dargetan, daß die Verwendung eines „Generalnenners" oder einer sonstigen Formel für die Berechnung der sozialen Lasten unangängig sei. Der Personenkreis der einzelnen Versicherungszweige ist völlig verschieden, so daß zurzeit keine technische Möglichkeit besteht, eine durchschnittliche Versichertenzahl für die gesamte Sozialversicherung zu finden. „Vielleicht gewährt die Volkszählung vom 16. Juni einen tieferen Einblick". Noch weniger ist es möglich, die tatsächliche Beitragszeit auch nur annähernd zu schätzen — es wird an Arbeitslosigkeit, Krankheit, Wochenbetten usw. gedacht. Ebenso unmöglich ist es, für alle Versicherten „von der Heimarbeiterin bis zum hochbesoldeten Betriebsbeamten" ein durchschnittliches Jahresverdienst zu finden, abgesehen davon, daß die meist nach festen Sätzen erhobenen Beiträge oft nur einem Teil des Einkommens entsprechen, vor allem bei den höheren Einkommen. Dazu kommt, daß auch die Betriebe hinsichtlich der für ihre Arbeitnehmer in Betracht kommenden Versicherungszweige völlig verschieden belastet sind. Daher muß auch die Annahme eines einheitlichen Beitragssatzes — in Form eines bestimmten Prozentsatzes vom Durchschnittslohn — (vgl. Dr. Piatschek) zu irrigen Ergebnissen führen. Die Denkschrift sieht darin „die Gefahr, daß ein Betrieb, auch wenn seine tatsächliche soziale Belastung geringer ist, diesen Kopfanteil in die Preisberechnung einstellt; die den Preis verteuernde Wirkung einer solchen Zahl liegt auf der Hand."

Diesen Gedankengängen der Denkschrift ist durchaus zuzustimmen. Vom Standpunkt des bis an die Grenze seiner Kraft wirtschaftlich belasteten Unternehmers ist es durchaus verständlich, daß er nicht nur möglichste Minderung, sondern auch einen klaren Ueberblick über die ihm erwachsende Belastung haben, sie also in Prozentsätzen ausdrücken will. Wir stimmen mit den Unternehmern darin überein, daß unsere Sozialversicherung ungemein kompliziert ist und ihre Vereinfachung dringend zu wünschen wäre. Aber das Ei des Columbus — Vereinfachung und Verbilligung ohne Verminderung des Wertes und soziale Ungerechtigkeit — ist bisher nicht gefunden worden. Damit soll die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß es noch einmal entdeckt wird. Auf rein mechanischem Wege aber läßt es sich bestimmt nicht machen.

Die Denkschrift stellt zur Sozialversicherung einen (nebenstehend etwas gekürzt wiedergegebenen) **Sozialetat** (in Millionen Mark) auf.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Ergebnisse nicht unwesentlich höher sind als die früher bekannt gewordenen amtlichen Schätzungen (Reichsarbeitsminister zu Anfang 1924 für das Jahr 1924 auf rund 1610 Millionen, vgl. XXXIV. 233; Dr. Grieser im August 1925 Beiträge der Invalidenversicherung für das Jahr 1925 auf etwa 470 Millionen, vgl. XXXIV. 1070). Auf den Vorwurf des langen Schweigens gibt übrigens die Denkschrift des Reichsarbeitsministers

Versicherungszweig	Rechnungsergebnis 1913	Rechnungsergebnis 1924	Schätzungsergebnis 1925
Invalidenversicherung			
Beiträge	290	360	525
Reichszuschuß	59	100	155
Zinsertrag	67,5	—	—
Angestelltenversicherung			
Beiträge	138	129,5	181,5
Unfallversicherung			
Entschädigungsaufwand:			
gewerbl. Berufsgenossensch.	128,2	78,3	109,0
landwirtsch.	33,9	27,2	40,5
Ausführungsbehörden	14,4 } 228	11,5 } 150,4	12,0 } 191,6
Verwaltungskosten	32,5	30,1	30,1
Tilg. d. schweb. Schuld, Rückl.	19,0	3,3	—
Knappschaftl. Pensionsvers.			
der Arbeiter (Beiträge)	58	131,4	140
der Angestellten (Beiträge)	—	16,6	17
Krankenversicherung			
(Beiträge 1914)			
reichsgesetzliche Kassen	525	961	961
knappschaftliche Kassen	40	87	82
Ersatzkassen	25	70	70
Reichszuschuß f. d. Familienwochenhilfe	—	10	20
Zusammen	1 430,5	2 015,9	2 343,1

Für die Krankenversicherung 1925 sind mangels anderer Anhaltspunkte die Ergebnisse von 1924 eingesetzt worden. Es wird angenommen, daß sie höher sein werden.

gewissermaßen auch eine Antwort: Ende August 1925 wurde der Reichsregierung eine Denkschrift vorgelegt. Sie ist nicht veröffentlicht worden. (Die Gründe sind nicht bekannt; es wäre wohl besser gewesen, wenn es geschehen wäre). Die Ergebnisse bleiben aber auch weit unter den Schätzungen für 1925 von Dr. Piatschek (ohne Erwerbslosenfürsorge 2520 Millionen) und von der Arbeitgebervereinigung (2699 Millionen, wobei nicht ganz klar ist, ob die Erwerbslosenfürsorge darin enthalten sein soll). Das leitet sich in der Hauptsache aus den in fantastischer Höhe eingesetzten „öffentlichen Zuschüssen" mit 330 bzw. 578 Millionen her. Nach der obigen Aufstellung des Reichsarbeitsministers betrugen sie für 1924 insgesamt 110 Millionen, für 1925 insgesamt 175 Millionen Mark.

In diesem Zusammenhang geht die Denkschrift auch auf die (besonders von Dr. Piatschek erhobenen) Vorwürfe ein, bei den früheren Schätzungen teils die Beitragseinnahmen, teils die Ausgaben angegeben zu haben. Für die Jahre des Währungsverfalls habe es an ausreichenden Berechnungsgrundlagen gefehlt. Infolge dessen sei in den Versicherungszweigen, in denen die Selbstverwaltung die Beiträge festsetzt (Kranken-, Unfall-, Knappschaftsversicherung) der mutmaßliche Versicherungsbedarf angenommen worden. Dabei ergebe sich, daß die Beiträge der Invalidenversicherung für 1924 um 30 Millionen zu niedrig geschätzt wurden. Das wird auf die nicht vorherzusehende Steigerung der Löhne und die günstigere Beschäftigungsziffer im zweiten Halbjahr zurückgeführt. (Ueber die vorstehend erwähnte noch größere Spannung der Grieser'schen Schätzung für 1925 sagt die Denkschrift nichts; vermutlich, weil es sich nicht um eine amtliche Verlautbarung handelt.) Am stärksten hat man sich in der Krankenversicherung „unterschätzt". Das Beitragsaufkommen der **reichsgesetzlichen Krankenkassen** geht um 210 Millionen über die **Bedarfsschätzung** hinaus. Das wird u. a. darauf zurückgeführt, daß, unter Berücksichtigung der Gebietsabtretungen, die Mitgliederzahl 1924 um 3,5 Millionen gegen 1914 und um 5 Millionen gegen 1913 höher war, ferner inzwischen die Familienversicherung eingeführt war und eine vorher nicht abschätzbare Erhöhung der Krankheitsziffer und der Dauer der Krankheitsfälle eingetreten ist.

Die einzelnen Zweige der Versicherung sind in besonderen Abschnitten hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Voraussetzungen und Eigenart und ihrer geschichtlichen Entwicklung eingehend behandelt[1]).

Die Denkschrift zieht aus den tatsächlichen Angaben den Schluß: „Die Auffassung, der Versicherungsaufwand sei ‚eine Last', wird dem Ursprung, Grund und Zweck der Sozialversicherung nicht gerecht." Sie vereinige in sich zum überwiegenden Teile die frühere gesetzliche Fürsorge der Unternehmer, die eigene Vorsorge der Arbeiter und die öffentliche Fürsorge. „Ohne Sozialversicherung ist die Lebensführung der Arbeiter und Angestellten im innersten Kern gefährdet."

[1]) Die sehr interessanten Einzelheiten werden in einem zweiten Aufsatz erörtert werden.

An diesem Gedanken muß der Sozialreformer unter allen Umständen festhalten — darum auch die bevorstehende Arbeitslosenversicherung bejahen. Bei der Sozialversicherung müssen soziale, ethische und kulturelle Gesichtspunkte den rein zahlenmäßigen mindestens gleichgestellt werden. Reine Fürsorge war möglich, so lange die Zahl abhängiger Arbeitnehmer relativ klein war. Es würde eine ungeheure Reaktion bedeuten, eine Millionenzahl wieder ohne Rechtsanspruch auf „Mildtätigkeit" zu verweisen. Im übrigen ist anzunehmen, daß die Löhne bedeutend höher sein müßten, wenn von den Arbeitnehmern etwa Rücklagen für Notfälle verlangt werden würden. Aehnliche Wirkungen würden sich, wenn vollständige Verelendung vermieden werden soll, auch ergeben, wenn der reine Versicherungsgedanke durch Einführung des Fürsorgeprinzips im einzelnen verwässert werden würde.

Die **Erwerbslosenfürsorge** wird im zweiten Teil der Denkschrift behandelt. Die Nachweisungen beginnen erst mit dem 1. Juli 1924, da für die vorangegangenen sechs Monate infolge des besonders ungünstigen Arbeitsmarktes, der Erschwerungen im besetzten Gebiet u. a. vollständiges Material nicht beizubringen ist. Es seien heut nur die wichtigsten Zahlen herausgegriffen: von Juli bis Dezember 1924 wurden 142337512 M. vereinnahmt und 118855220 M. verausgabt. Davon sind zwei Drittel der Kosten der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter abzuziehen. Von Januar bis Juni 1925 wurden 103722478 M. vereinnahmt und 130956502 M. verausgabt. Weitere Einnahmenachweisungen fehlen noch. Von Juli bis September 1925 betrugen die **Ausgaben** 39105731 M. und werden für Oktober bis Dezember auf 80 Mill. M. geschätzt, für das ganze Jahr also rund 250 Mill. M., abzüglich etwa 20 Millionen für Arbeitsnachweiskosten rund 230 Mill. M.

Jugendwohlfahrt.

Jugendpflege außerhalb der Jugendvereine.

Von Reg.-Rat **Hecker**, Düsseldorf.

II. (Schluß.)

Wir kommen zu der zweiten Art von Freizeit, zum **Sonntag**, deren Beginn wir mit Recht vom Samstagnachmittag ab fordern. Der Sonntag der arbeitstätigen Jugend gehört in verstärktem Maß der Erholung und nicht der Fortbildung. Die Verwendung erstreckt sich deshalb — wenn wir von der religiösen Erbauung in diesem Zusammenhang absehen — auf zwei Verwendungsarten: Das **Wandern** und das **Spiel**, beide Arten im weitesten Sinne zu verstehen: das **Wandern** vom mehrstündigen Spaziergang im Kreise der Familie bis zu der am Samstag beginnenden Fahrt (bei welcher allerdings vielfach mehr Vorsicht und Mäßigung im Quantum anzuraten ist, denn ein in der Woche stark angespannter Körper braucht nach ärztlichem Urteil Sonntags die Entspannung, also Ruhe mit **mäßiger** Bewegung). Hier kann der Staat helfen durch die Fahrpreisermäßigung und durch sachverständige **Ausbildung der Wanderführer**. Die unorganisierte Jugend der Berufsschule wird anfangs sachverständige Führer für ihre Sonntagswanderungen benötigen sowohl wegen der ihr noch fehlenden Wandertechnik und Wanderdisziplin wie wegen der Auswertung der heimatkundlichen, künstlerischen, geologischen und botanischen Eigenarten der Landschaft. Die Vorkenntnisse hierzu müssen in den Abendkursen der Woche erworben sein. Ausschreibung und Meldungen der Sonntagswanderungen müssen in der Berufsschule erfolgen in freier Gruppenwahl. Geldbeihilfen für Wanderausrüstung und Verpflegung können nicht gewährt werden, wenigstens nicht von seiten des Staates. Diese Sonntagswanderungen sind die notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den großen Ferienfahrten, die sonst zu leicht verunglücken (Disziplinlosigkeit, körperliches Versagen u. a. m.).

Aehnliches wie für das Wandern gilt für die zweite Sonntagsverwendung: das **Spiel**. Auch das ist im weitesten Sinne zu verstehen: Entweder Spiel im Freien, draußen in Wald oder Feld — als Mittelpunkt einer kleinen Wanderung für die körperlich schwächere Jugend, insbesondere auch für Mädchen — oder Spiel auf dem Platz des Gemeindejugendhauses bezw. in dessen Halle bei schlechter Witterung. Dann die Zimmer- (Tisch- und Brett-)Spiele und das mit Maß und Feingefühl anzufassende Laienspiel (nur für ausgewählte Begabte). Nicht zuletzt das Spiel im Wasser, das Baden, eine der gesundesten, notwendigsten und leider noch nicht allgemeinen Sonntagsbeschäftigungen; im Sommer nur im Freien, im Winter im städtischen Hallenbad, dessen Schließung gerade an Sonntagen eine der unverständigsten kommunalen Maßnahmen ist. Für alle Spieleinrichtungen ist der Staat bereit, die ersten Einrichtungskosten mit zu übernehmen, für die laufenden sächlichen Unkosten müßten allerdings auch hier die Gemeinden allein aufkommen. — Zum Schluß der Betrachtung über die Sonntagsfreizeit gilt es dem Verdacht vorbeugen, als ob man so die Jugendlichen Sonntags grundsätzlich der Familie entziehen wollte. Das empfiehlt sich nur bei den vielen beklagenswerten Jugendlichen, die überhaupt keine Familie im edlen Sinne des Wortes haben, ebensowenig wie sie ein „Heim" haben. Aber für die anderen müßte als Grundsatz gelten: entweder nur der halbe Sonntag oder nur jeder zweite Sonntag **außerhalb** der Familie zum Spiel oder auf Fahrt. Sonst untergraben wir mit unserem Erziehungsersatz die Grundlage aller echten Erziehung. — Ebensowenig dürfen die Jugendlichen durch die Veranstaltungen der Gemeinde von den Jugendvereinen abgedrängt werden. Deshalb ist eine Konkurrenz der Berufsschulveranstaltungen mit den Vereinsveranstaltungen möglichst zu vermeiden.

Schließlich kommen wir zu der dritten Art von Freizeit, der **Urlaubszeit**. Wir haben vorläufig von der bedauerlichen Tatsache auszugehen, daß im Durchschnitt nur drei bis fünf, höchstens acht Tage unserer Betrachtung zugrunde gelegt werden können. Sobald wir aber die **öffentliche** Meinung für die Notwendigkeit der zwei- und dreiwöchigen Urlaubszeit gewonnen haben, wird auch ein entsprechendes Gesetz erlassen werden können und müssen.

Für die Freizeitverwendung des Urlaubs gibt es **eine** große Sehnsucht, die das Herz jedes erwerbstätigen Jugendlichen (wie des Erwachsenen) durchzittert, mag er nun Hand- oder Kopfarbeiter, gesund oder krank sein, die Sehnsucht: **Hinaus!** Und wir könnten und müßten dieser Sehnsucht Rechnung tragen — wenn die Sache nicht so viel Geld kostete. So viel Geld, daß die Gesamtsumme außerhalb jeder öffentlichen Finanzkraft (sowohl des Staates wie der Gemeinden) liegt. Wir werden deshalb eine bedeutsame Einschränkung machen müssen, und die lautet: Hinaus kann nur, wer die Unkosten selbst trägt oder seine Krankheit (amts- oder kassenärztlich) bescheinigt hat. Zwar geht auch das vorläufig über die Finanzkraft vieler Gemeinden hinaus, die ja jetzt nicht mal die Erholungsfürsorge ihrer **Schulkinder** bestreiten können, vielweniger also ihre Erweiterung auf die **schulentlassene** Jugend auf sich nehmen können. Aber wir müssen dies Ziel jedenfalls aufstellen.

Zunächst müssen wir also für die Vielen sorgen, die weder zahlungskräftig bzw. sparkräftig noch krank sind und deshalb ihren **Urlaub zu Haus** verbringen müssen. Für sie muß die Berufsschule sorgen und zwar, indem sie die Kurse und Spiele der Abendfreizeit und die Sonntagswanderungen während der Urlaubszeiten, d. h. also **praktisch** während des Hauptteils des Jahres täglich, fortlaufend unterhält. Das ist aber nur möglich, wenn Personal und Raum zur Verfügung stehen. Das **Personal** stellt in den nächsten Jahren noch die Junglehrerschaft (wenn sie die baren Auslagen von der Gemeinde erstattet bekommt), später wird auch eine verständig eingerichtete jugendliche Selbstverwaltung (unter Aufsicht des hauptamtlichen Jugenpflegers der Berufsschule) ausreichen (vgl. das Beispiel Amerikas). Den **Raum** kann wohl nur das Gemeindejugendhaus stellen (das hier absolut nicht ersetzt werden kann), nur während der Schulferien — nach dem Muster Amerikas — auch die staatlichen und kommunalen **Schulgebäude** (Elementar- und höhere Schulen).

Das zweite Kontingent von Urlaubern stellen diejenigen, die sich das nötige Geld für die **große Wanderfahrt** sparen konnten. Für sie muß die Berufsschule bzw. der Wanderführer das nötige Reisematerial (Karte und Führer, die Fahrpreisermäßigung und die billigen Quartiere) vorher besorgt haben. Voraussetzung für die Teilnahme an der Fahrt ist die nötige Vorkenntnis, die durch eine Mindestzahl von Sonntagswanderungen nachgewiesen werden muß.

Nun kommen wir zu der dritten Gruppe, den eigentlich kranken Jugendlichen, denen eine geschlossene Pflege, d. h. die Unterbringung in **Erholungsheimen auf öffentliche Kosten** zugute kommen soll. (So wird es auch in Oesterreich gehandhabt, wo allerdings bislang nur der 3. Teil der Bedürftigen wirklich untergebracht werden konnte.) Die **Untersuchung** der kranken Jugendlichen kann kostenlos durch den Schularzt oder allenfalls durch die Kassenärzte erfolgen. Wir haben drei (beschränkte) Möglichkeiten: 1. Unterbringung in Heimen der öffentlichen Verbände (Provinz, Kreis, Gemeinde), 2. Unterbringung in Heimen der freien Verbände, 3. Unterbringung in Familienpflege.

Die **Provinzialverbände** haben in diesem Zusammenhang besondere Verpflichtungen, weil ja den Landesjugendämtern die Fürsorge für die fürsorgebedürftige Jugend nach dem RJWG. in erster Linie obliegt, jedenfalls weit mehr als die allgemeine Jugendpflege. Bis zur Errichtung besonderer Provinzialheime für erholungsbedürftige Jugendliche (möglichst an der See und im Gebirge) wäre es vielleicht möglich,

in den Prov.-Taubstummen- und Blindenanstalten während der Ferienzeiten (zusammenfallend mit den Schulferien) erholungsbedürftige Jugendliche unterzubringen und die Pflegekosten gemeinsam mit den betreffenden Kommunen zu bestreiten.

Hiermit ist allerdings nur einem Teil der Jugendlichen und nur während einer beschränkten Zeit des Jahres geholfen. Deshalb müssen die zuständigen öffentlichen Fürsorgeverbände, d. h. die Stadt- und Landkreise, gedrängt werden, ihre Schulkinder-Erholungsfürsorge grundsätzlich auf das besonders gefährdete Jugendalter bis zu 18 (17) Jahren zu erweitern. Das läßt sich am billigsten erreichen, indem die auswärtigen Kindererholungsheime der Großstädte durch Jugendbaracken (für den Sommer) vergrößert werden. Einige Landkreise errichten jetzt an den landschaftlich schönsten Punkten „Kreisjugendheime" (schon drei im Regierungsbezirk Düsseldorf). Für die leistungsunfähigsten Kreise muß der gesetzlich verpflichtete Landesfürsorgeverband, also die Provinz, einspringen. Der Staat gibt größere Beihilfen für die Errichtung solcher Heime.

Aber auch bei dieser Regelung werden noch nicht die Hälfte aller erholungsbedürftigen Urlauber untergebracht werden können. Wir sind deshalb auf die Mithilfe der privaten Jugend- und Wohlfahrtsverbände in diesem Zusammenhang besonders angewiesen. Deren Heime, wie sie in allen großen Verbänden schon bestehen, haben noch einen besonderen Vorteil, weil die Erfahrung zeigt, daß gerade im Jugendalter eine Zusammenwürfelung heterogener Elemente in geschlossenen Erholungsheimen leichter zu Unzuträglichkeiten führt als die Unterbringung gleichartiger Elemente. Die fördern und erziehen sich reibungsloser und besser. Deshalb werden die Gemeinden billige Verträge mit den privaten Erholungsheimen der Jugend- und Wohlfahrtsorganisationen vorzuziehen haben. Ich fürchte nur, daß die Voraussetzung dafür die Bezahlung des vollen Pflegesatzes durch die betreffende Gemeinde sein wird. Und das wird dann wieder nur in beschränktem Umfange durchgeführt werden können.

In diesem Zusammenhang werden auch die Industrie-Erholungsheime eine erhebliche Rolle zu spielen haben, denn die Oeffentlichkeit müßte es an sich fordern, daß die Wirtschaft für die Erholung der durch sie Geschädigten selbst die Kosten aufbringt und nicht auf die Schultern der Allgemeinheit, d. h. der anderen Steuerzahler, abwälzt.

Weil wir aber vorläufig nur einen beschränkten Teil der Erholungsbedürftigen in bereitstehenden Heimen unterbringen können, müssen wir trotz der Gefahren — einen großen Teil der erholungsbedürftigen Jugend in offene Familienpflege auf das Land geben. Dazu muß die Lehrstellenvermittlung der Arbeits- und Berufsämter auf dem Lande ausgebaut werden zu einer Pflegestellenvermittlung. Das ist möglich, erfordert auch nur wenig neue Beamte. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß auf dem Lande noch eine Fülle von ungenutzten Möglichkeiten zur Pflegestellen-Unterbringung besteht und zwar bei Leuten, bei denen eine Ausnutzung der Jugendlichen als kostenlose Arbeitskräfte völlig außer Frage steht. Diese Möglichkeiten sind nur deshalb ungenutzt, weil die Organisation bei den Landesarbeits- und Berufsämtern und den städtischen Aemtern, vor allem auch in den ländlichen Aufnahmekreisen noch nicht fertig und richtig ausgebaut ist. Wenn wir das durchsetzen, halte ich es für wohl möglich, daß wir — anders als Oesterreich — das Gros unserer erholungsbedürftigen Urlauber tatsächlich unterbringen.

Damit bin ich am Schluß. Im wesentlichen handelt es sich leider noch um Vorschläge, deren Durchführung m. W. erst in einigen mustergültigen Großstädten gesichert ist. Zu ihrer Verallgemeinerung bedarf es noch großer Anstrengungen seitens aller Beteiligten, insbesondere seitens der freien Verbände. Aber Voraussetzung solcher Anstrengungen ist ein klar umrissenes Ziel. Wir werden es nicht auf einmal erreichen sondern nur Schritt um Schritt und auf verschiedenen Wegen. Aber dadurch dürfen wir uns nicht beirren lassen. Denn hier handelt es sich um diejenige Jugendpflege, welche die dringlichste ist, sowohl was die Zahl, wie was die Not der Pfleglinge anbetrifft.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Fürsorgerin

mit staatlicher Anerkennung und mehrjähriger praktischer Erfahrung auf allen Fürsorgegebieten gesucht. Anstellung erfolgt gegen Privatdienstvertrag nach Besoldungsgruppe VI, Aufrückung nach VII. Bewerbungen erbeten.

Stralsund, den 2. Januar 1926. **Wohlfahrtsamt.**

Soziale Frauenschule Thale am Harz

1. Wohlfahrtsschule
2. Jugendleiterinnenseminar
3. Hortnerinnenseminar
4. Allgemeine Frauenschule

} staatliche Abschlußprüfung

Aufnahme für Wohlfahrtsschule, Hortnerinnenseminar und Frauenschule Ostern und Oktober. Aufnahme für Jugendleiterinnenseminar Oktober.

Die Schule ist Internat.

Direktorin **Maria Keller.**

Für die **städtische Familienfürsorge** werden

2 Bezirksfürsorgerinnen

sofort gesucht. Bevorzugt werden Gesundheitsfürsorgerinnen, Vergütung mit Zeugnis der staatlichen Anerkennung nach Gruppe VI, ohne diese Anerkennung nach Gruppe V des staatlichen Tarifvertrages. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an den

Magistrat der Stadt Kiel.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Grundriß der deutschen Statistik

Von

Dr. **Johannes Müller**

Direktor des Thüring. Statist. Landesamts, u. Priv.-Doz. a. d. Univ. Jena.

II. Teil: **Deutsche Wirtschaftsstatistik.** Ein Grundriß für Studium und Praxis. XII, 333 S. gr. 8° 1925 Rmk 16.—, geb. 18.—

Inhalt: 1. Einleitung. 2. Die wirtschaftende Bevölkerung. 3. Produktion. 4. Verkehr und Handel (Verkehrswesen; Außen- und Binnenhandel; Geld und Kreditwesen; Preise). 5. Privatversicherung. 6. Arbeit. 7. Einkommen, Vermögen, Verbrauch. 8. Gebäude und Wohnungen. 9. Wohlfahrtswesen (Sozialversicherung, Armenfürsorge, sonstige Wohlfahrtspflege). 10. Nichtwirtschaftliche Sachgebiete, deren Statistiken Einblicke in das Wirtschaftsleben gewähren (Konkurse und Zwangsvollstreckungen; Finanzen; Brände; Stand und Bewegung der Bevölkerung). 11. Zusammenfassung mehrerer wirtschaftlicher Einzelstatistiken. — Alphabet. Stichwortverzeichnis.

Bei der Abfassung des vorliegenden Grundrisses ist entscheidendes Gewicht darauf gelegt worden, bei jeder einzelnen Statistik die Schwierigkeiten der Gewinnung des Zahlenmaterials aufzudecken und die Möglichkeiten zu zeigen, sie zu überwinden oder wenigstens die Tragweite der Fehlerquellen zu erkennen. Dem Verf. erscheint als wesentlichste Aufgabe des Grundrisses, nächst der Darstellung der Methodik selbst die Aufzeigung, wo noch größere Fehlerquellen in einer Statistik vorhanden sind. Die Behandlung der Fragen der wissenschaftlichen Weiterverarbeitung der Zahlen ist selbstverständlich nicht vernachlässigt worden; doch treten diese gerade bei der Wirtschaftsstatistik (im Gegensatz zur Bevölkerungsstatistik) gegenüber den Problemen der Zahlengewinnung sehr zurück. Mit voller Absicht hat der Verf. nur die deutsche Statistik behandelt, da sie für den Studierenden der Schwierigkeiten schon genug bietet.

Dem gesamten Grundriß liegt in seinen einzelnen Abschnitten und Paragraphen ein einheitlicher Plan zugrunde, so daß jeder Leser schon nach der Lektüre eines kleinen Teiles sich schnell in den übrigen Teilen zurechtfindet. Ein eingehendes Stichwortverzeichnis erleichtert ferner das Nachschlagen bestimmter Gebiete.

Der I. Teil: **Deutsche Bevölkerungsstatistik** befindet sich im Druck.

Von demselben Verfasser erschien früher:

Der Geburtenrückgang.

VII, 144 S. gr. 8°. 1924 Gmk 5.60.

Schluß der Anzeigenannahme

5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

(Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbung nicht zu kurz an)

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

21. Januar 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 3.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

PROPERTY OF LIBRARY
NEW YORK STATE SCHOOL
INDUSTRIAL AND LABOR RELATIONS
CORNELL UNIVERSITY

Inhalt.

Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Zum Wirkungsgrade der Arbeitslosenversicherung nach dem Regierungsentwurfe 1925.

Von Dr. W. Vollbrecht, Obermagistratsrat, Berlin.

1. Den Ausschlag für die Gestaltung des Wirkungsgrades der Arbeitslosenversicherung nach dem Regierungsentwurf für ein Arbeitslosenversicherungsgesetz gibt in erster Linie die Organisationsfrage, die der Regierungsentwurf 1925 in der Richtung auf Ausschaltung der kommunalen Selbstverwaltung, Errichtung einer sogenannten reinen wirtschaftlichen Selbstverwaltung und Einschaltung starker zentraler obrigkeitlicher Befugnisse auch in der Durchführung der Arbeitslosenversicherung zu lösen versucht (vgl. hierüber u. a. auch Soz. Prax. Nr. 49, Jahrgang XXXIV „Reich, Länder und Gemeinden in der Arbeitslosenversicherung" von Dr. Herrnstadt). An dieser Stelle soll auf diese Organisations- und Zuständigkeitsfragen und ihre Einwirkung auf den Wirkungsgrad der Arbeitslosenversicherung lediglich hingewiesen werden und die Betrachtung auf die Auswirkung der materiellen Regelungen nach dem Vorschlage des Entwurfes beschränkt bleiben. Die Schwierigkeiten des Regierungsentwurfes, der offensichtlich bestrebt war, die bei dieser umstrittenen Materie einander stark widersprechenden Theorien und Prinzipien, Einflüsse und Interessen zu vereinigen, werden dabei nicht verkannt. Jedoch alles Verständnis für die Schwierigkeiten solcher Bemühungen der Reichsregierung sollten nur verstärkte Veranlassung geben, die vorgeschlagenen Regelungen kritisch zu behandeln.

2. Die grundsätzliche Voraussetzung für die Versicherungspflicht (§ 33 des Entwurfs), daß versicherungspflichtig für den Fall der Arbeitslosigkeit ist, wer für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, deckt sich mit den Bestimmungen der RVO. Vom Gesichtspunkte einer zweckklaren und einfachen Verwaltung sind kaum Einwendungen gegen diese Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen zu erheben. Jedoch die Nichteinbeziehung der Angestellten mit einem Einkommen über 2700 Mk. in die Arbeitslosenversicherung gibt zu weitgehenden sachlichen Bedenken Anlaß [1]).

Da diese Frage in den Aufsätzen „Die Abgrenzung des Versichertenkreises im Entwurf zur Arbeitslosenversicherung" von Gertrud Israel in XXXIV Nr. 42 und von Dr. Rudolf Schenk in Nr. 43 der Soz. Prax. bereits in einem Sinne erörtert worden ist, dem durchaus zuzustimmen ist, wird hier nur dieser Hinweis gegeben.

Im übrigen würde eine Streichung der Bestimmungen der §§ 34 bis 40 des Entwurfs eine sachlich und finanziell durchaus tragbare Vereinfachung der Abgrenzung der versicherungspflichtigen Personen darstellen. Wenn auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die nur zeitweilig Arbeitnehmer sind und in der Hauptsache von eigenem Grund- und Pachtbesitz leben können (§ 34), und ebenso die sogenannten Pachtenfischer (§ 37) vielfach nicht überwiegend als Arbeitnehmer anzusprechen sind, so ist dennoch ihre wirtschaftliche und soziale Lage keineswegs ein Widerspruch zum Arbeitslosenversicherungsgedanken. Die Schwierigkeit, diese Gruppen sachlich gerecht und sicher abzugrenzen, überwiegen die übrigen Bedenken. Umsomehr ist, daß der Fall, da gegen etwa unbillige Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen durch diese verschwindend kleine Gruppe der § 50 einen ausreichenden Schutz gibt. Unbedingt zu fordern ist dagegen die Unterstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter, deren Verträge einjährig oder langfristig abgeschlossen werden (§ 35), des ländlichen Gesindes (§ 36) und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlinge (§ 38) unter die Versicherung. Die Arbeitslosigkeit ist auch für diese Gruppe ländlicher Arbeitnehmer der typisch sozialwirtschaftliche Notstand, dessen Folgen die Arbeitslosenversicherung allgemein begegnen will. Eine Sonderbehandlung dieser Arbeitnehmer in Industrie, Handel und Gewerbe einerseits und Landwirtschaft andererseits erscheint sachlich nicht begründet. Die Ausnahme dieser Personengruppe ist auch schon deshalb unhaltbar, weil ein Zustand, der die ländlichen Arbeitsnachweise mit überwiegend landwirtschaftlicher Vermittelung aus den Beiträgen der übrigen Arbeiterschaft insbesondere der städtischen Lohnarbeiter bezahlen läßt, und ebenso die Gewährung von Unterstützungen an ländliches Gesinde, das beitragsfrei gewesen ist, nicht unter einer endgültigen Durchführung des Versicherungsprinzips in der Arbeitslosenfrage sich aufrecht erhalten läßt.

3. Die Voraussetzungen für das Entstehen der Versicherungsleistung haben sich in dem Entwurfe durch den Versicherungscharakter gegenüber dem Zustand in der RFV. grundsätzlich wandeln müssen. Daher hat der Entwurf die Voraussetzungen der Bedürftigkeit allgemein als mit der Versicherung unvereinbar fallen lassen müssen. Auch unter der RFV. hat die Bedürftigkeitsprüfung zweifellos zu Ungleichheiten in der Durch-

[1]) Die Einbeziehung der Angestellten bis zum Jahreseinkommen von 6000 M. in die Erwerbslosenfürsorge ist inzwischen, während der Drucklegung dieser Nummer, vom Reichstag beschlossen worden.

Die Schriftleitung.

führung und außerordentlichen Härten in der Auswirkung geführt. So war es für Beitragzahlende unter der RFV. fast so gut wie unmöglich, eine Arbeitslosenunterstützung zu erhalten, wenn eine größere Anzahl von Verdienern in der Familie vorhanden war. Allerdings enthält der Entwurf noch zwei Regelungen, die sich als verschleierte Bedürftigkeitsprüfungen auswirken können. Einmal die Bestimmung im § 50, die jedoch allgemein nicht entbehrt werden kann, soll der Grundcharakter der „Arbeitslosigkeit" nicht aufgegeben werden. Der Nachprüfung wert erscheint dagegen die praktische Auswirkungsmöglichkeit des § 50 Satz 1, letzter Teil, nach dem die Arbeitslosigkeit als nicht vorliegend auch dann angenommen werden soll, wenn jemand durch Bearbeitung vorhandenen Grundbesitzes den im Sinne des Entwurfs erforderlichen Unterhalt erwerben kann, ohne daß er Landwirt (Pächter usw.) ist. Soll hier dem Siedler, der voller Arbeitnehmer ist, zugemutet werden, sich etwa auf intensive Ausnutzungsmöglichkeit seiner Siedlung verweisen zu lassen? Jedenfalls ferner könnte der Vorschlag des Entwurfs, § 56, vermieden werden, nach dem die Vorschußpflicht des Reiches zu der Mittelaufbringung der Arbeitslosenversicherung dieser den Versicherungscharakter nehmen soll. Der Darlehnscharakter der Reichszuschüsse enthält keine innere Rechtfertigung dafür, an die mit durch solche Darlehen gezahlten Leistungen Bedürftigkeitsprüfungen zu knüpfen. Hinzu kommt noch als praktisches und auch politisches Bedenken, daß solche Darlehen ja nur in Zeiten besonders starker Arbeitslosigkeit, also bei Wirtschaftskrisen, eintreten werden. Die Bedürftigkeitsprüfung würde dann angesichts dieser Wirtschaftslage und der großen Zahl der Arbeitslosen besonders unnötige Schwierigkeiten hervorrufen.

Eine Reihe anderer Verschlechterungen der Leistungen werden in dem Entwurfe erwogen, so bringt die Verlängerung der Anwartschaftszeit eine wesentliche Verschlechterung. Auch die Anrechnungsmöglichkeiten, die der § 53 Abs. II vorsieht, werden nicht geeignet sein, die durch die Lage unserer Wirtschaft und unseres Arbeitsmarktes noch nicht gerechtfertigte Erschwerung zu mildern.

Neben der Verlängerung der Anwartschaftszeit fällt die Verschärfung des Maßstabes für die Arbeitsfähigkeit besonders ins Gewicht, die § 43 des Entwurfs vorschlägt. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung (Erlaß vom 18. September 1924 des Reichsarbeitsministers) sieht der Entwurf künftig den Ausschluß solcher Arbeiter von der Arbeitslosenunterstützung vor, die nicht wenigstens $1/3$ dessen zu erwerben imstande waren, was gesunde Personen durch Arbeit verdienen. Dann aber müßten diese Personen auch von der Beitragspflicht befreit werden? Die Verbindung mit der übrigen Sozialversicherung wäre lückenlos hergestellt, wenn als Voraussetzung für den Verlust der Arbeitsfähigkeit der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit festgelegt würde.

Die RFV. bestimmt im § 3, daß Erwerbslosigkeit als Kriegsfolge nicht anzusehen ist, wenn sie durch Streik oder Aussperrung überwiegend verursacht ist und schließt die vom Streik oder von der Aussperrung betroffenen Arbeiter auf die Dauer des Streikes und der Aussperrung und auf mindestens vier Wochen nach Beendigung des Streiks oder Aussperrung von der Unterstützung aus. Der Entwurf (§ 52) läßt zwar — wohl als Folgerung aus dem Versicherungscharakter — die vierwöchentliche Nachsperrfrist fallen. Es würde mit dem Gedanken der Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit aber vereinbar sein, wenn der Gesetzgeber auch festlegen würde, daß die nur mittelbare Verursachung der Arbeitslosigkeit durch Streik oder Aussperrung die Voraussetzung für den Leistungseintritt nicht ausschließt.

In der Frage der Pflichtarbeit führt der Entwurf gegenüber dem jetzigen Zustand die Einengung der Beschäftigung der Arbeitslosen mit Pflichtarbeit fort. Ob die Einengung schon ausreichend ist, um jedem Mißbrauch vor allem in den ländlichen Bezirken vorzubeugen, muß nach den Erfahrungen der Praxis mit der Pflichtarbeit bezweifelt werden. Aus dem Versicherungprinzip sollte sich ein völliger Verzicht auf die Pflichtarbeit herleiten lassen. Bei Beibehaltung jedoch erscheint die Ausschaltung der Errichtungsgemeinden bei der Auswahl der Arbeiten, die zur Pflichtarbeit als geeignet angesehen werden und bei Festlegung ihrer Höchstdauer durchaus nicht glücklich. Gerade die scharfen Angriffe eines Teiles der privatwirtschaftlichen Interessenorgane sollte Bedenken und Zweifel an der objektiven Handhabung unter einer sogenannten reinen „wirtschaftlichen Selbstverwaltung" rechtfertigen. Zweckdienlich würde auch sein, die Entschädigungsfrage der Pflichtarbeitenden, die der Entwurf als für Mehraufwendungen der Arbeitslosen gegeben vorsieht, dahin abzuändern, daß ohne die Voraussetzung der Mehraufwendungsfrage, die praktisch immer zu Meinungsverschiedenheiten führen kann, bei ordnungsmäßiger Durchführung der zugewiesenen Arbeiten den Arbeitslosen durch den Träger der Arbeit eine angemessene Zulage zur Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann. Arbeitslosenunterstützung einschließlich Pflichtarbeitszulage dürften jedoch den ortsüblichen Lohn nicht erreichen.

4. Die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung stellt der Entwurf entsprechend der ausgesprochenen Versicherungsform auf völlig veränderte Grundlagen. Wenn es auch mit dem Versicherungscharakter nicht ohne weiteres vereinbar erscheint, maßgebend für die Zugehörigkeit der Arbeitslosen zu den einzelnen Lohnklassen das Arbeitsentgelt sein zu lassen, das er in den letzten drei Monaten seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der Arbeitslos-Meldung die längste Zeit bezogen hat, so ist doch eine andere Regelung, die dem Prinzip der Aequivalenz von Beitrag und Leistung eher gerecht geworden wäre, kaum praktisch möglich. Ueber den Vorschlag der Leistungshöhe in dem Entwurf macht bedenklich, daß ein Vergleich der Sätze nach der RFV., nach dem Entwurf und auch der Barunterstützungssätze der Wohlfahrtspflege ergibt, das einmal die Leistungen des Entwurfs bei Arbeitslosen mit zahlreichen Familienangehörigen merkbar hinter den bisherigen Sätzen zurückbleiben und daß ferner, trotz der Einführung des Versicherungscharakters für die Arbeitslosenunterstützung, selbst bei Vollerwerbsfähigen in vielen Fällen höhere Barunterstützungssätze der Wohlfahrtspflege bestehen. Der im § 60 des Entwurfs vorgesehene Hauptunterstützungsprozentsatz des Familienzuschlages und die Höchstprozentsätze für kinderreiche Familien erscheinen daher unter diesen Gesichtspunkten erhöhungsbedürftig. — Auch der augenblickliche Stand der Arbeitslosigkeit hat wiederum gezeigt, daß besonders von Arbeitslosennot heimgesuchte Gemeinden schwer vermeiden können, die nach § 41 RFV. verbotenen gemeindlichen Sonderzuschläge an Arbeitslose (wenn auch nur in Naturalien, z. B. Kohlenlieferungen) zu gewähren. Da der Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ein solches Verbot (aus dem Versicherungscharakter heraus) nicht mehr kennt, so müßte er auch deshalb Gewicht darauf legen, seine Versicherungsleistungen ausreichend zu gestalten.

In Uebereinstimmung mit der Regelung aus der RFV. will auch die Arbeitslosenversicherung den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung für erschöpft erklären, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate die Unterstützung insgesamt sechsundzwanzig Wochen gewährt worden ist. Die Festhaltung dieses Grundsatzes erscheint mit dem Versicherungsprinzip wenig vereinbar. Arbeitnehmer, die jahrelang in Arbeit standen und Beiträge leisteten, sollten bei langjähriger ununterbrochener Beitragsleistung nicht nach sechsundzwanzig Wochen unbedingt ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit, eine längere Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung festzulegen (§ 55) wäre wert, vom Gesetzgeber positiv ausgebaut zu werden. Die Milderung, die § 54 Absatz 3 des Entwurfs bringen soll, erscheint nicht ausreichend, da ja, um die Voraussetzung der Arbeitslosigkeitsversicherung zu erfüllen, die solchen Berufen Angehörenden jede Arbeit annehmen müssen. Zu erwägen wäre vielmehr, die Unterstützungsdauer versicherungsmäßig nach der Dauer der Arbeitswochen oder der ununterbrochenen Arbeitsjahre auszudehnen. Auch der Notlage lebensälterer Arbeitnehmer könnte auf diesem Wege eine Linderung verschafft werden, umsomehr als statistisch festgestellt ist, daß lebensältere Arbeitnehmer (was sich künftighin decken wird mit den längeren Beitragsjahren) im Falle des Verlustes der Arbeitsgelegenheit durchschnittlich mit längerer Arbeitslosigkeit zu rechnen haben als lebensjüngere Personen.

Dem Stande unserer Wirtschaft, ihres Beschäftigungsgrades und damit der Arbeitsmöglichkeit entspricht es schließlich nicht, wenn der Entwurf die Frage der Kurzarbeit überhaupt nicht behandelt. Die Kurzarbeiterunterstützung ist zwar in der Praxis der Arbeitslosenfürsorge etwas in den Hintergrund getreten. Die im Augenblick beginnende Wirtschaftskrise läßt jedoch die Kurzarbeit wiederum unbestritten einen weiten Umfang annehmen. Bedenken, die sich allerdings letzten Endes als solche gegen die Arbeitslosenversicherung u. a. überhaupt darstellen, sind auch vorgebracht worden. Bedenken betriebswirtschaftlicher Art wären bei normalem Stande der Wirtschaft auch ausschlaggebend. Jedoch wenn der Zweck der Arbeitslosenversicherung sein soll, den Versicherten im Falle Arbeitsmangels die Existenz ohne Armenunterstützung zu gewährleisten, so ergibt sich wenigstens für Zeiten besonderer Wirtschaftskrise daraus auch die Kurzarbeiterunterstützungsfrage.

5. Die Vorschriften über das Verfahren bei Antragstellung und Antragsentscheidung kranken in demselben Maße wie die Organisationsvorschläge an der starken Neigung des Entwurfs, eine bürokratische und zentralistische Handhabung eintreten zu lassen. Mit der Entscheidung über die Organisation (1. Abschnitt des Entwurfs) wird eine Revision der Vorschriften über Verfahren zweckmäßig sein.

Auch die Durchführung der Maßnahmen sowohl zur Unterstützung auswärts Arbeit annehmender Arbeitsloser (§ 109 des Entwurfs) als auch der Neuregelung der öffentlichen Notstandsarbeiten (§ 111 des Ent-

wurfs) erscheint kaum praktisch tragbar, denn der Vorstand der Landesarbeitslosenkasse, der als zentrale Behörde nach dem Entwurf vorgesehen ist, wird sich weitgehend von finanziellem Interesse leiten lassen. Die Richtlinien über Reiseunterstützung usw. müssen ebenfalls zum mindesten einer Anhörung des Landesamtes für Arbeitsvermittelung unterworfen werden, sollen sie die nötige Fühlung mit der Praxis behalten. Unmöglich ist es aber, die Neuregelung der öffentlichen Notstandsarbeiten nach dem Vorschlage des Entwurfs durchzuführen. Nach der bisherigen Regelung konnte den Trägern der Notstandsarbeiten, d. h. Gemeinde, Staat und Reich pro Tagewerk ein Zuschuß gewährt werden bis zum Betrage des 1½-fachen Unterstützungssatzes. Der Entwurf (§ 111) will aber nur den Betrag freistellen, durch den die Mittel der Arbeitslosenversicherung entlastet werden, also den tatsächlichen Unterstützungsbetrag. Dadurch wird die Praxis außerordentlich erschwert. Unter diesen Umständen wird kaum ein Notstandsunternehmer, weder eine Gemeinde geschweige denn ein Privater, bereit sein können, Notstandsarbeiter allgemein einzustellen, sondern nur solche aus den höchsten Unterstützungssätzen. Gerade die Ledigen und die Ungelernten, also die Geeignetsten, werden damit von Notstandsarbeiten ferngehalten. Das Schwergewicht aller Regelungen zur Förderung der Maßnahmen, die geeignet sind die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen, sollte grundsätzlich den Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeitsnachweise zugewiesen werden. Diese Verwaltungsausschüsse sollten Mittel der Arbeitslosenversicherung in Form von Darlehen zum Zweck der Notstandsarbeiten zur Verfügung stellen können. Die weiteren Voraussetzungen für Notstandsarbeiten, daß nur solche Maßnahmen gefordert werden, die für die Volkswirtschaft von Wert sind und insbesondere die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren, kann nur Zustimmung erfahren.

Auch die endgültige Regelung der Aufbringung der Mittel hängt mit den Organisationsfragen zusammen. Eine Dezentralisation und starke Interessierung der Gemeinden wird sich selbst dann als sachlich zweckmäßig erweisen, wenn entsprechend der allgemeinen Verschiebung der steuerlichen Zuständigkeit die Gemeinden bei Aufbringung der Mittel nach den Vorschlägen des Entwurfs nicht herangezogen werden. Es dürften sich jedoch als gesetzlicher Reichshöchstsatz für den Gesamtbeitrag 2% als zu niedrig bemessen erweisen, um den starken Anforderungen während tiefgehender Wirtschaftskrisen, die nach dem Stande der Weltwirtschaft und vor allem der z. Zt. noch ungenügenden Verflochtenheit und Ausgeglichenheit der deutschen Wirtschaft mit ihr erwartet werden können, gerecht zu werden. Es wäre durchaus zweckmäßig als Höchstsatz den Satz der jetzigen REV., nämlich 3%, bestehen zu lassen.

6. Daraus ergibt sich: Bei dem Aufbau der Arbeitslosenversicherung als einer neuen Sozialversicherung sollte Gewicht darauf gelegt werden, einen materiell möglichst ausreichenden Inhalt für alle von ihr behandelten sozialen Bedürfnisse zu bieten. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es vor allem notwendig, den Wirkungsgrad der vorgeschlagenen Arbeitslosenversicherung einmal in bezug auf den Personenkreis durch Einbeziehung der angestelltenversicherungspflichtigen Angestellten und dann durch Ausbau der Versicherungsleistungen zu erhöhen. Hierzu zählen auch ein ausreichender Rahmen für die Durchführung von Notstandsarbeiten und die Kurzarbeiterunterstützung. Um die Hebung des Wirkungsgrades der Arbeitslosenversicherung zu erzielen, wird die Grenze für die mögliche Beitragsgestaltung durch Einsetzung eines Reichshöchstsatzes von mindestens der gleichen Höhe wie in der REV. unumgänglich sein. Die Notwendigkeit, bis zu diesem Reichshöchstsatz zu gehen, hat sich bereits jetzt im Beginn einer wenn auch schwersten Wirtschaftskrise erwiesen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik der Schweiz.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Ueber die Gesamtleistungen der Schweiz, des Bundes sowohl wie der Kantone, auf sozialpolitischem Gebiet gibt das zum 50. Verfassungstag vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegebene Werk „Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung in der Schweiz" (Verlagsanstalt Benziger & Co., Einsiedeln 1925) eine gute Uebersicht. Am Schlusse des Jahres 1924 ergibt sich danach, ergänzt durch den Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahre 1924, durch die Sozialstatistischen Mitteilungen, 3. Jahrgang und die Wirtschaftsberichte des Schweizerischen Handelsamtsblattes 1925, folgendes Bild: Mit einer Gesamtbevölkerung von 38,8 Millionen Einwohnern weist die Schweiz eine Bevölkerungsdichte von 94,6 Einwohnern auf den qkm (gegen 126,8 im Deutschen Reich) auf. Der Geburtenüberschuß, der von 1870 bis 1910 infolge der sinkenden Sterbeziffer von 7,3 auf 10,2 pro Mille gestiegen war, ist während des Weltkrieges infolge des Rückgangs der Geburtenziffer, der durch Abnahme der Eheschließungen und die Mobilmachung von etwa 45 000 verheirateten Ausländern zu erklären ist, bis auf 0,6 im Jahre 1918 gesunken. Auch der Durchschnitt der Jahre 1920—1922 blieb mit 7,06 pro Mille erheblich unter dem der drei letzten Friedensjahre zurück. Einem Wandergewinn (Anwachsen der Bevölkerung über den Geburtenüberschuß) von 2,1 in den Jahren 1889–1910 stand ein Wanderverlust von 3 pro Mille in den Jahren 1911—1920 gegenüber. Die Zahl der Ausländer ist trotzdem noch erheblich. Sie betrug mit 402000 bei der Volkszählung im Jahre 1920 (obwohl 149000 weniger als 1910) 10,4% der Gesamtbevölkerung. Nahezu ein Drittel der Bevölkerungsvermehrung der letzten Jahre entfällt auf die Vermehrung der Ausländer. Neben Luxemburg ist die Schweiz das Land der höchsten Ausländerquote in Europa. 61% der Ausländer waren 1910 in Industrie und Handel beschäftigt (= 23% aller dort Tätigen). Das Wachstum der Bevölkerung ist wesentlich den Städten zugute gekommen, deren relativ geringe Entwicklung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts charakteristisch für die Schweiz war. 1920 waren 27,6% der Bevölkerung in Städten von mehr als 10000 Einwohnern ansässig, 1850 nur 6,4%. Wenn auch die Quote der städtischen Bevölkerung noch erheblich kleiner ist, als in anderen Industriestaaten, so wird doch durch den Fremdenverkehr auch in kleine Ortschaften städtischer Charakter getragen. Der Rückgang der in der Landwirtschaft Berufstätigen von 42,21% im Jahre 1870 auf 26,3% im Jahre 1920 (= 408600) ist zum Teil auf die Abgabe gewerblicher Nebenbeschäftigung an die Industrie zu erklären. „Rund zwei Fünftel aller Betriebe entfallen auf solche mit einer Bodenfläche von nicht mehr als 3 ha. Diese Zwergbauernbetriebe bedecken knapp 8% der gesamten Bodenfläche, beschäftigen aber nahezu drei Zehntel aller in der Landwirtschaft tätigen Personen. Faßt man alsdann die mittelbäuerlichen Betriebe mit mehr als 3, aber nicht mehr als 30 ha Bodenfläche zu einer Gruppe zusammen, so zeigt sich, daß auf diese Betriebskategorie nahezu 54% aller Betriebe entfallen, über die Hälfte der gesamten Bodenfläche und über drei Fünftel aller in der Landwirtschaft beschäftigten Personen. Die Großbauernbetriebe mit mehr als 30, aber nicht mehr als 70 ha Bodenfläche bilden eine kleine Gruppe, die nur 1,8% aller Betriebe umfaßt, knapp ein Zehntel der gesamten Bodenfläche belegt, aber nur 3,7% aller in der Landwirtschaft Tätigen beschäftigt." Die durchschnittliche Größe eines schweizerischen landwirtschaftlichen Betriebes beläuft sich auf nur wenig über 8 ha. Der absolut vorherrschende Typus ist der klein- und mittelbäuerliche Betrieb, der durch eine umfassende und zu hoher Leistungsfähigkeit entfaltete genossenschaftliche Organisation seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu steigern vermocht hat. Neben der Landwirtschaft kommt als Urproduktion nur der Bergbau mit 6000 Berufstätigen in Betracht.

Im Gegensatz zur Landwirtschaft weisen Industrie und Gewerbe eine erhebliche Zunahme (von 457800 im Jahre 1860 = 37% der Berufstätigen auf 820600 = 44% im Jahre 1920) auf. Nahezu drei Fünftel des gesamten Bevölkerungszuwachses sind der Industrie zugute gekommen. Von der Gesamtzahl der in Gewerbe und Industrie Erwerbstätigen sind rund 40% im Handwerk, 50% in Fabriken, 9½ in Bauunternehmungen beschäftigt. Die Zahlen des Handwerks erscheinen durch Einbeziehung der Lehrlinge, die zum Teil später in Fabriken Beschäftigung finden, zu günstig.

Die Zahl der im Handel Beschäftigten ist von 1860 bis 1920 von 75900 auf 313000 gestiegen. Im Vergleich zu den in Deutschland 1907 ermittelten Zahlen war 1910 die Quote der in der Schweizer Landwirtschaft Berufstätigen kleiner, der in Handel, Industrie, freien Berufen und öffentlichen Diensten Beschäftigten größer. Die Ausländerquote sank in der Industrie von 23% im Jahre 1910 auf 14,4% im Jahre 1920 und im Handel von 21,5 auf 15,8%.

Die absolute Zahl der berufstätigen Frauen ist von 434000 im Jahre 1888 auf 635400 im Jahre 1920 gestiegen, während ihr relativer Anteil an der Gesamtheit der Berufstätigen fast der gleiche (zwischen 32 und 34%) geblieben ist. In der Gruppe der persönlichen und häuslichen Dienste entfallen 90% aller Berufstätigen auf Frauen, im Handel 45%, in der Verwaltung 40,2%, in der Industrie 32,6%, in der Landwirtschaft 19,8%. Die Quote der Selbständigen ist in allen Wirtschaftszweigen von 42% im Jahre 1860 auf 25,4% im Jahre 1920 gesunken. Den stärksten Anteil an diesem Rückgang hat die Industrie, während in der Landwirtschaft die Quote gestiegen ist. 55,4% aller Berufstätigen sind Arbeiter, 14,5% Beamte und Angestellte, 5% häusliche Dienstboten. Die Frauen sind nur mit einem Fünftel ihrer Gesamtzahl unter den Selbständigen vertreten.

Der gesamte, an die Arbeiter in Industrie und Gewerbe zur Auszahlung gelangte Lohnbetrag belief sich nach den Berichten der Unfallversicherungsanstalt im Jahre 1920 auf 1,449 Milliarden Franken, 1922 auf

1,112 Milliarden Franken, während das gesamte Industriekapital auf 12 Milliarden veranschlagt wurde.

Nach dem Bericht des Bundesrats über das Jahr 1924 waren von den 1852000 Erwerbstätigen 1042700 in der Urproduktion, 827600 im Gewerbe und zwar 328000 im Handwerk und 416900 in Fabriken tätig. 27% aller gewerblich Berufstätigen waren in der Metall- und Maschinenindustrie, 20,3% im Baugewerbe, 18% im Bekleidungsgewerbe, 17% in der Textilindustrie beschäftigt. 591000 = 31,9% der gewerblichen Berufstätigen waren Frauen. In der Textilindustrie (mit Ausnahme der Leinenindustrie) und im Bekleidungsgewerbe stellte die Frau die Mehrzahl, in der Leinen- und Uhren-Industrie, im Bank- und Versicherungsgewerbe $1/3$—$1/2$ der Erwerbstätigen.

In der Heimarbeit ist schon seit der Vorkriegszeit ein scharfer Rückgang festzustellen. Von 1900—1920 sank die Zahl der Heimarbeiter von 130000 auf 39300, also um 70%, von 1910—1920 um 40%. Den stärksten Verlust hat die Textilindustrie mit einer Abnahme von 50% im letzten Jahrzehnt aufzuweisen. Besonders die Stickerei-Industrie hat sowohl aus technischen Gründen (durch Einführung der Ausschneidemaschinen), wie infolge des schlechten Geschäftsganges erhebliche Verluste aufzuweisen. Ebenso ist in der Seiden- und Uhrenindustrie ein allmähliches Schwinden der Heimarbeit bemerkbar. Dagegen weist Max Grünfeld in der Vossischen Zeitung vom 15. September 1925 auf die Zunahme von der Heimarbeit ähnlichen Kleinbetrieben in der Uhrenindustrie hin. Viele Werkmeister und Arbeiter hätten sich selbständig gemacht und arbeiteten mit Angehörigen und einigen Arbeitern in ihren Wohnungen. Um die zu befürchtende Qualitätsverschlechterung zu verhindern, soll eine Qualitätskontrolle durch die Fabrikarbeiterverbände eingeführt werden. — Nach den Bemerkungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die technischen Vorteile der standardisierten Massenproduktion und des kommerzialisierten Massenabsatzes dürfte die Weiterentwicklung in der Uhrenindustrie im wesentlichen von der Fabrik getragen werden. Vorläufig herrscht dort auch bei Maschinenverwendung der kleine lohnintensive Betrieb vor.

Aus den Angaben über Veränderungen innerhalb der einzelnen Industriezweige sind die über die Stickereiindustrie von besonderem Interesse. Der seit 1910 eingeführte Automat, der Schifflimaschine und Jacquard verbindet, hat bei einer um 35—40% größeren Leistungsfähigkeit zehn qualifizierte Sticker durch eine Maschine ersetzt, damit die Kapitalintensität verstärkt und die Standortsbedeutung des ostschweizerischen Arbeitsreservoirs abgeschwächt.

Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Fabriken hat sich von 1923/24 von 7900 auf 8100 vermehrt, die der Arbeiter von 337000 auf 357000. 72400 Arbeiter entfielen auf Kanton Zürich, 51800 auf Bern, 33800 auf Graubünden, 28600 auf St. Gallen, 26000 auf Solothurn. An der Vermehrung hat die Uhrenindustrie den stärksten Anteil. Die größte Schweizer Industrie ist die der Maschinen, Apparate und Instrumente mit 61200 Arbeitern, ihr folgt die Uhrenindustrie mit 41200, die Baumwollindustrie mit 35800, das Bekleidungsgewerbe mit 35300.

Auf sozialpolitischem Gebiet stand im Jahre 1924 die Regelung der Arbeitszeit im Mittelpunkte des Interesses. Mit einer Mehrheit von 436180 Nein gegen 320668 Ja ist in der Volksabstimmung vom 15. Februar 1924 eine befristete Verlängerung der Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben abgelehnt worden (XXXIII, 303). Kollektivbewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit auf 52 Stunden wöchentlich sind den gleichen Industrien wie im Vorjahre, d. h. einigen Zweigen der Textilindustrie und mit dem Baugewerbe zusammenhängenden Industrien, gewährt worden. Einzelbewilligungen erhielten 1241 Betriebe. Ueber die Verbreitung der verlängerten Normalarbeitswoche konnten keine genaueren Angaben gemacht werden, weil von den Ausnahmebewilligungen nicht immer und nicht fortlaufend Gebrauch gemacht wurde. Ein Antrag von Arbeitnehmerseite, alle Ausnahmebewilligungen betreffend Einführung der 52 Stundenwoche einer paritätischen Kommission zu übertragen, um den Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht zu verschaffen, ist wegen der voraussichtlichen Schwerfälligkeit des Verfahrens und der Schwierigkeit, genügend Sachverständige für eine Zentralkommission zu finden, abgelehnt worden. Bei kollektiven Bewilligungen, die der Fabrikkommission vorgelegt werden, haben die Arbeiter in dieser ein Aussprachrecht. Konkrete Konfliktfälle von allgemeiner Tragweite werden ebenfalls vor die Fabrikkommission gezogen.

Die Erklärung einiger Staaten, sich in die Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens über den Achtstundentag an die vorherige Ratifikation durch die Schweiz zu binden, hat den Direktor des Eidgenössischen Arbeitsamts veranlaßt, sich auf der Internationalen Arbeitskonferenz über die Stellung der Schweiz bezüglich der Arbeitszeit zu äußern (Wirtschaftsberichte des Schweizerischen Handelsamtsblattes 1925, Nr. 20):

Die nationale Gesetzgebung habe die 48 Stundenwoche in der Industrie verwirklicht, von der Ratifikation sei jedoch mit Rücksicht auf die gewerblichen Kleinbetriebe, die nicht einbezogen wurden, und auf die Eisenbahnen Abstand genommen worden. Für letztere gälte zwar grundsätzlich der Achtstundentag, jedoch mit einer Verteilung der Zeit, die den Forderungen des Uebereinkommens nicht entspreche. Die Haltung des Schweizer Volkes in der Arbeitszeitfrage biete jedoch eine Garantie dafür, daß auch ohne internationale Bindung der Achtstundentag beibehalten würde.

Am 1. Januar 1925 ist die im Fabrikgesetz vorgesehene Bestimmung in Kraft getreten, daß Fabrikarbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Wunsch der Sonnabend Nachmittag freigegeben werden muß.

Von der Befugnis, Einigungsstellen zur Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten zu errichten, haben zwei weitere Kantone Gebrauch gemacht, so daß nur noch zwei Kantone ausstehen.

Um die Gewerbeaufsicht den Bestimmungen des Genfer Vorschlags „über allgemeine Grundsätze für die Einrichtung der Aufsicht, welche die Anwendung der Gesetze und Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer sicher stellen soll" (1923) anzupassen, die eine jährliche Berichterstattung vorsehen, hat der Bundesrat beschlossen, außer den alle zwei Jahre zu erstattenden Berichten kurze Zwischenberichte erscheinen zu lassen.

Die Zahl der vom Bund unterstützten Bildungsanstalten ist mit 424 etwa die gleiche wie im Vorjahr, die der kaufmännischen ist von 199 auf 196 zurückgegangen, die der hauswirtschaftlichen und sozialen Frauenschulen von 749 auf 759 gestiegen.

Vom Recht zur Einführung des Obligatoriums in der Krankenversicherung, das der Bund den Kantonen abgetreten hat, haben bis Ende 1924 im ganzen 18 Kantone Gebrauch gemacht; 8 haben die Krankenversicherung für gewisse Bevölkerungsschichten, zwei von ihnen für Schüler obligatorisch erklärt, 10 haben ihre Befugnisse den Gemeinden übertragen. In den 972 Kassen, die über ihre Arbeit berichten, waren 1052000 Mitglieder versichert und zwar 494300 Männer, 346800 Frauen, 210800 Kinder. Die Zahl der Kassen, die nur Krankenpflege gewähren, ist zwar um eine zurückgegangen, jedoch weisen diese Kassen eine Zunahme um 1758 Mitglieder auf. Wie im Vorjahre sind die Berufskassen zugunsten der öffentlichen und konfessionellen zurückgegangen. Ueber die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung wird der Bundesrat demnächst beschließen.

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung beruht zurzeit noch ganz auf kantonalem Recht und ist noch wenig entwickelt. Eine eingreifendere Gesetzgebung auf diesem Gebiet besitzt nur der Kanton Glarus, der 1916 eine obligatorische Alters- und Invalidenversicherung einführte. Nachdem der Bundesrat im Jahre 1923 beschlossen hatte, die Regelung der Invalidenversicherung vorläufig zurückzustellen, hat er durch Botschaft vom 23. Juli 1924 einen neuen Entwurf eines Verfassungsartikels für die Versicherung unterbreitet.

Zur Bestimmung des Finanzbedarfes einer Alters- und Hinterlassenenversicherung geht die Botschaft von einem Volks-Obligatorium aus, das in der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Männer zwischen 20 oder 22 und 65 Jahren, in der Altersversicherung die ledigen Frauen dieses Alters umfassen soll. Bezüglich der Durchführung der Versicherung stellt die Botschaft eine Organisation auf der Basis des Umlageverfahrens, deren Schwerpunkt in den Kantonen liegen würde, gegenüber einer solchen nach streng versicherungstechnischen Grundsätzen in den Vordergrund. Bei Ansetzung der Jahresprämie der Männer auf 30—35 fr., derjenigen der Frauen auf 10 fr. jährlich und Erhebung eines Arbeitgeberbeitrages von monatlich 1 fr. auf den einzelnen Arbeitnehmer gelangt die Botschaft zu einer Belastung der öffentlichen Finanzen von etwa 35 Millionen fr. jährlich. Die Erträgnisse der Branntweinsteuer sollen für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorlage des Bundesrates ist am 1. April vom Nationalrat angenommen worden. Die sog. Initiative Rothenberger, die im Jahre 1920 zustande gekommen war und die sowohl Einbeziehung der Invalidenversicherung wie eine andere Art der Finanzierung (Schaffung eines Fonds von 250 Millionen fr. aus den Erträgnissen der Kriegsgewinnsteuer) vorsah, ist am 24. Mai 1925 durch Volksentscheid mit einer Mehrheit von 100000 Stimmen abgelehnt worden. Nachdem der Ständerat am 12. Juni dem Bundesratvorschlag zugestimmt hat, ist nunmehr die verfassungsrechtliche Grundlage für den Ausbau des Alters- und Hinterbliebenenversicherungszweiges gesichert.

Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 2. Juni 1924 die Arbeitslosenfürsorge gänzlich aufgehoben worden war, schien der Zeitpunkt zur endgültigen Gestaltung einer Arbeitslosenversicherung gekommen. Das am 17. Oktober 1924 ergangene Gesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung stellt einen Subventionserlaß dar.

Der Einfluß, den der Bund auf die Gestaltung der Arbeitslosenversicherung durch das Gesetz zu gewinnen sucht, wird ausschließlich auf dem Weg entsprechender Bedingungen realisiert, welche die Kassen zu erfüllen haben, die sich um die Bundessubvention bewerben. Die Aufstellung direkter Vorschriften über obligatorische Versicherung, über die Errichtung von Kassen, die Heranziehung von Arbeitgebern usw. steht nach wie vor den Kantonen zu. Die Bundesbeiträge auf Grund des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung werden nur solchen Arbeitslosenkassen gewährt, welche sich ausschließlich auf die Arbeitslosenfürsorge beschränken, eine eigene Buch- und Kassenführung haben und für die richtige Verwendung der Gelder Gewähr bieten. Die Kasse muß die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen bei Arbeitslosigkeit statuarisch genau festlegen. Ein Leistungsminimum ist den Kassen nicht vorgeschrieben, dagegen darf diese Tagesunterstützung 60% des entfallenden Verdienstes nicht übersteigen und soll für Mitglieder mit familienrechtlicher Unterstützungspflicht stets um 10% höher sein als für alleinstehende. Die Arbeitslosenversicherung dient dem arbeitsfähigen und arbeitswilligen, aber aus Mangel an Arbeit an der Verwertung seiner

Arbeitskraft verhinderten Arbeiter. Die Bezugsberechtigung soll frühestens nach einer Mitgliedschaft und Prämienleistung von 180 Tagen und frühestens 3 Tage nach der Anmeldung beim Arbeitsnachweis beginnen. Ist die Arbeitslosigkeit die Folge von kollektiven Arbeitskonflikten, so dürfen für die Dauer des Konfliktes und die folgenden 30 Tage keine Unterstützungen gezahlt werden. Der Bund ist außerdem durch Uebernahme der halben Kosten an den Maßnahmen der Kantone zur Anlernung Arbeitsloser oder zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitslose beteiligt.

Entsprechend dem Washingtoner Übereinkommen betreffend Arbeitslosigkeit, dem die Schweiz im Februar 1922 beigetreten war und das die ratifizierenden Staaten zur Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise, die unter Aufsicht einer Zentralbehörde stehen und unentgeltlich arbeiten, verpflichtet, ist am 11. November 1924 eine Bundesverordnung über den öffentlichen Arbeitsnachweis ergangen.

Danach ist jeder Kanton zur Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises durch Errichtung einer den Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Nachweisstellen und einer kantonalen Zentralstelle verpflichtet. In zwölf Kantonen liegt bereits eine gesetzliche Regelung vor, auch in den anderen bestehen zum Teil städtische Arbeitsämter. Die Angliederung an die kantonale Zentralstelle ist für die lokalen Stellen Voraussetzung des Anspruchs auf Bundessubvention. Die Verwaltung der kantonalen und größeren Bezirks- oder Gemeindestellen ist paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Ausschüssen übertragen worden. Hinsichtlich der Vermittlungstätigkeit sind ähnliche Grundsätze aufgestellt worden wie durch das Deutsche Arbeitsnachweisgesetz. Bei Arbeitskonflikten wird den Arbeitsuchenden Mitteilung gemacht, der Nachweis jedoch weiter betrieben. Knüpfen Arbeitgeber das Arbeitsangebot an die Bedingung der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit des Arbeiters zu einer Organisation, so wird dies dem Arbeitsuchenden mitgeteilt, im übrigen aber nicht weiter berücksichtigt. Durch ein System von Berichten der lokalen Arbeitsnachweisstelle an die kantonalen Zentralen und dieser an die Eidgenössische Zentralstelle soll eine möglichst zuverlässige und rasche Orientierung über die Lage des Arbeitsmarktes ermöglicht werden. Um eine einheitliche Durchführung der Arbeitsnachweisstatistik durch sämtliche Arbeitsämter zu sichern, wurde ein ausführliches Berufsverzeichnis mit gegen 3500 Berufsbenennungen in deutscher und französischer Sprache ausgearbeitet.

Der Arbeitsmarkt zeigte im Jahre 1924 ein weitaus günstigeres Bild als im Vorjahre; er näherte sich zum erstenmal seit 1920 wieder normalen Verhältnissen. Als Eigentümlichkeit wird hervorgehoben, daß der Überfüllung in einigen Berufen, insbesondere dem starken Überfluß an ungelernten Arbeitskräften Knappheit oder sogar Mangel an tüchtigen einheimischen, gelernten Arbeitskräften gegenübersteht. Die Ursachen werden in den hohen Löhnen der Ungelernten während des Krieges, in der Krisis der Nachkriegszeit und der Überfremdung einiger Berufe gesehen. Als Neuerung ist zu verzeichnen, daß die Schweizer im Ausland in den Arbeitsnachweis des Inlandes einbezogen worden sind. Sie können sich bei den Schweizer Konsulaten zur Vermittlung einer Stelle in der Schweiz an den Arbeitsämtern vormerken lassen. Auf Grund periodischer Berichte des Eidgenössischen Arbeitsamtes sind die Konsulate in der Lage, die Landsleute im Ausland über die Aufnahmefähigkeit der Berufe im Inland aufzuklären. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit zeigt sich auch im Rückgang der Teilnehmer an den kantonalen Bildungskursen für Erwerbslose (von 35 000 im Jahre 1923 auf 600 im Jahre 1924).

Ein Entwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird demnächst Gegenstand der Beratung sein. Auch sammelt das Arbeitsamt zurzeit die kantonalen Vorschriften über den Schutz der Gewerbe (unlauterer Wettbewerb, Ausverkauf, Automaten, Hausieren, Berufspatente, Fähigkeitsausweise, rechtliche Stellung der Berufsverbände u. a.), um ein Bundesgesetz vorzubereiten.

Die Berechnung der Indexziffer über die Kosten der Lebenshaltung, umfassend die Ausgaben für Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe und Bekleidung, ist in der bisherigen Weise — Nahrungsmittel und Leuchtstoffe auf Grund von Kleinhandelspreisen in 33 Gemeinden, Bekleidung von 300 Firmen — weiter geführt worden. Der Index stand im IV. Quartal 1924 auf 1921 = 100 bezogen 73—75, auf Juni 1914 bezogen 170—172. Verglichen mit den Vorjahren ergibt die Kaufkraft eines Franken, berechnet im Vergleich zum Juli 1914, im Jahre 1921 47 Cents, 1922 62 Cents, 1923 63 Cents, 1924 60 Cents. Nach Berechnungen des Arbeitsamtes betrug die Indexziffer der Lebenshaltungskosten (Nahrungsmittel, Brennstoffe und Seife), auf 1914 = 100 bezogen, im Juni 1924 164 (in Basel 154, in Bern 167).

Im Januar 1924 ist in 30 Gemeinden eine Erhebung über die Mietspreise durchgeführt worden, die sich auf 30 000 Wohnungen erstreckte. Danach betrug der durchschnittliche Jahresmietspreis der Wohnungen mit drei Zimmern ohne Mansarde in Bern 1160 Frank, in Genf 1056, in Zürich 904, in Basel 840, in Luzern 744, in St. Moritz 700, in Chur 620, in Schaffhausen 608. Im Vergleich zu 1913 liegen Steigerungen von 26 % (Chur) bis 78 % (Bern) vor. Haushaltrechnungen, die im Jahre 1922 in Arbeiterfamilien einiger Schweizer Städte erhoben wurden, ergaben, daß sich der Anteil der Ausgaben für die Ernährung von 1919—1922 von 51,6 auf 42,5 % der Gesamteinnahmen gesenkt hat, während die Bekleidung von 11,8 auf 12 %, Miete von 10,6 auf 12,9 %, Steuern von 1,6 auf 3,5 % gestiegen sind.

1923 stand — bezogen auf 1913 = 100 — der Stundenlohn der gelernten Arbeiter in der Metall- und Maschinenindustrie 212, (der Ungelernten 227), in der Holzindustrie 196 (208), im Baugewerbe 219 (222). Die Schweizerische Arbeitgeberzeitung vom 3. Oktober 1925 errechnet nach Erhebungen der Arbeitgeberverbände eine Lohnsteigerung von 1914—1924 in der Maschinenindustrie um durchschnittlich 104 %, in der Baumwoll- und Wollindustrie um 146—170 %, in der Seidenstoffweberei um 102—139 %, in der chemischen Industrie um 168—190 %, für das Baugewerbe um 140—170 % (bei einem Index von 67—70 über dem Vorkriegsniveau). Die Gehälter der Staatsangestellten sind nach einer Botschaft des Bundesrates vom 18. Juli 1924 von 1914—1924 um 65,3 % in den höchsten Beamtenklassen und 131,6 in den untersten gestiegen. — Im ganzen bietet die Schweiz das Bild einer erfreulichen Stabilisierung wirtschaftlicher Verhältnisse.

Der Einfluß von Arbeitslohn und Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung kann wissenschaftlich nicht untersucht werden, ohne daß die Methode von Forschungen und Erhebungen solcher Art vorher ausreichend geklärt ist. In dieser Ueberzeugung, die jede Gemeinschaft mit den unzulänglich gestützten Behauptungen der Interessentengruppen ablehnt, hat der Verein für Sozialpolitik, wie die „Soz. Prax." XXXIV, 1037 berichtet hat, einen Unterausschuß für die Methodologie von Untersuchungen der erwähnten Art unter Vorsitz von Prof. Dr. Heyde (Kiel) eingesetzt. Die Arbeiten dieses Unterausschusses sind jetzt so weit vorgeschritten, daß der Vorstand des Vereins für Sozialpolitik am 15. Januar dem Herrn Reichsarbeitsminister das folgende Schreiben überreichen konnte:

„Hochzuverehrender Herr Reichsminister!

Im Anschluß an die Aussprache, die unter Vorsitz des Herrn Ministerialdirektors Dr. Sitzler am 16. November über die Eingabe des Vereins für Sozialpolitik am 28. Oktober 1925 betr. Untersuchungen über den Zusammenhang von Arbeitszeit und Arbeitslohn mit der Arbeitsleistung stattgefunden hat, beehren wir uns mitzuteilen, daß der vom Verein für Sozialpolitik eingesetzte Unterausschuß für die Methodologie derartiger Untersuchungen nunmehr einige Teilergebnisse seiner Arbeit überschauen kann, die wir im folgenden Ihnen zu unterbreiten uns gestatten.

Zuvörderst taucht die Frage auf, ob und inwieweit eine Massenbeobachtung nach statistischen Grundsätzen geeignet wäre, dem mit der Eingabe des Vereins verfolgten Zwecke einwandfreier Aufklärung der Beziehungen zwischen Arbeitszeit, Arbeitslohn und volkswirtschaftlicher Produktivität zu dienen. Der Unterausschuß ist einmütig zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieser Weg nicht zum Ziele führen würde. Einwandfreie Feststellungen über die Bedeutung von Arbeitszeit und Arbeitslohn als Ursachen einer bestimmten Ergiebigkeit der volkswirtschaftlichen Arbeit erfordern eine Vertiefung in das Problem der individuellen Ergiebigkeit der Arbeitskraft („individual efficiency"). Diese Vertiefung erschwert zwar alle Feststellungen ganz außerordentlich, wollte man aber auf sie verzichten, so würde man kaum den Leistungsaufwand im Rahmen seiner objektiven Bedingtheit wirklich erfassen, viel weniger aber noch den subjektiven Bestimmungsgründen der Leistungsfähigkeit gerecht werden. Es erscheint beispielsweise schon fraglich, ob sich bei Massenbeobachtung geeignete Variationskoeffizienten für partielle Aenderungen der Arbeitsapparatur oder des zu verarbeitenden Materials finden lassen, wenn man, was die selbstverständliche Voraussetzung aller Aussagen auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete ist, zwei Perioden mit verschiedener Arbeitszeit oder ungleichen Entlohnungsmethoden jeweils ceteris paribus miteinander vergleichen will; auf dem Gebiete der subjektiven Bestimmungsgründe der Arbeitsleistung jedoch kann man ebensowenig durch Variationskoeffizienten den ziffernmäßigen Ausdruck für unwägbare Dinge zu finden suchen, wie man vom statistischen „Gesetz der großen Zahl" die immanente Gefälligkeit erwarten darf, das fehlende „ceteris paribus" bei zwei Massenbeobachtungsperioden zu ersetzen. Die für die Vergleichung maßgebenden Grundmassen, nämlich Produktenmenge und Größe der Arbeiterschaft, sind bei Massenbeobachtungen an sich schon schwer vergleichbar zu machen. An den psychischen Bestimmungsfaktoren der Arbeitsergiebigkeit scheitert die Massenbeobachtung vollends.

Den schärfsten Gegensatz zur Methode der Massenbeobachtung nach statistischen Grundsätzen würden Einzelstudien, ausgehend von der Einheit des Betriebes oder der Arbeitergruppe, bilden. So gewiß es erscheint, daß in den nächsten Jahren hier ein wichtiges Feld für monographische Darstellungen aus wissenschaftlicher Feder liegen wird, so ist doch für eine Untersuchung, wie der Verein für Sozialpolitik sie im Reichsarbeitsministerium angeregt hat, die individualisierende Methode nur mit der Maßgabe anwendbar, daß repräsentative Typen von Betrieben oder von Arbeitergruppen gefunden und als solche anerkannt werden. Jeder noch so bescheidene Anspruch auf Generalisierung der Erhebungsergebnisse nach der repräsentativen Methode bedarf zumindest der Legitimierung durch sorgsamste Auswahl

der Untersuchungsobjekte selbst. Um zu einer normaltypischen Gliederung der Betriebe oder Arbeitergruppen zu verhelfen, kann wahrscheinlich die staatliche Gewerbeaufsicht manche sachdienliche Auskunft über tatsächliche Verhältnisse geben. Hingegen erscheint es der Mehiheit des Unterausschusses nicht angebracht, die Gewerbeaufsicht selbst mit Erhebungen in repräsentativen Betrieben zu betrauen, da sie sowohl ohnehin überlastet als auch für einen großen Teil der in Frage stehenden Problematik nicht fachlich besonders qualifiziert ist. Weitere Angaben über die Eignung von Betrieben als Typen im repräsentativen Erhebungsverfahren kann der vorläufige Reichswirtschaftsrat machen, dessen Arbeitsausschuß für § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 z. B. im gesamten Hüttenwesen große Betriebskenntnis besitzt. Es wird wünschenswert sein, daß unter selbstverständlichem Verzicht auf die Erfassung aller deutschen Industrien und Gewerbe und Beschränkung auf einige selbst wieder für die deutsche Nachkriegswirtschaft repräsentative Industrie- und Handwerksgruppen jeweils typische Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe, technisch und arbeitsorganisatorisch moderne und veraltete Werke und Arbeitsstätten, patriarchalisch, konstitutionell oder (genossenschafts-)demokratisch geleitete Betriebe, Werke mit viel oder wenig Fluktuation der Arbeiterschaft, solche mit stumpfer und geweckter, mit qualifizierter und unqualifizierter Arbeiterschaft je nach den Besonderheiten des zur Erörterung stehenden Gewerbes als im Sinne der geplanten Erhebungen repräsentativ angesehen werden. Auch eine regionale Typenbildung wird nicht immer von der Hand zu weisen sein; in sie werden partiell das Stammes- und das Degenerationsproblem, vielleicht sogar die konfessionelle Frage hereinspielen. So selbstverständlich die Beschränkung auf wenige große Gesichtspunkte in der Repräsentanzfrage ist, so muß doch einer ausreichenden Zahl von Typen innerhalb weniger Industrien oder Handwerke bei weitem der Vorzug vor der Behandlung möglichst vieler Industrien bei oberflächlicher oder unzulänglicher Typenbildung gegeben werden. Die ganze repräsentative Methode steht und fällt mit einer einwandfreien und auch von den Interessenten im wesentlichen nicht angefochtenen Auslese der repräsentativen Betriebe und Arbeitergruppen. Wo sie erkenntniskritisch anfechtbar ist, da liegt zugleich auch ihre Schwäche im Hinblick auf den praktischen Erfolg ihrer Anwendung. Gleichwohl kommt nur sie für Erhebungen der angeregten Art überhaupt ernstlich in Frage. Fehler, die nicht ausbleiben dürften, können von der ergänzenden wissenschaftlichen Forschung, die gerade durch die Erhebung einen starken Antrieb erhalten dürfte, allmählich getilgt werden.

Die Erhebung selbst ist von einem mit genügender innerer Autorität und mit weitreichenden äußeren Vollmachten versehenen Untersuchungsausschuß durchzuführen. Sachverständige Unparteiische mögen in ihm das Uebergewicht gegenüber den paritätisch heranzuziehenden Arbeitgeber- und -nehmervertretern haben; der Vorsitz muß in unabhängige Hände gelegt werden. Die Verhandlungen müssen darauf abzielen, in kontradiktorischem Verfahren alle für die Aufhellung der Zusammenhänge des Arbeitszeit- und Lohnproblems mit der Ergiebigkeit der Arbeit wichtigen Punkte zur Erörterung zu bringen. Die Nachprüfung der Ergebnisse auch durch Betriebsbesichtigungen wird nicht immer entbehrt werden können.

Die Hauptschwierigkeit dürfte in der Herausarbeitung der Vergleichbarkeit zweier Perioden, in denen mit verschiedenen Arbeitszeit- oder Lohnverhältnissen gearbeitet wurde, liegen. Hier muß man sich von vornherein darüber klar sein, daß eine Erhebung solcher Art nicht alle Ansprüche an wissenschaftliche Exaktheit restlos wird erfüllen können. Dringend notwendig aber ist es, daß man sich der Fehlerquellen auf Schritt und Tritt bewußt bleibt. Deshalb müssen alle Faktoren, die geeignet sind, die gewerbliche Arbeitsergiebigkeit zu bestimmen, zunächst einmal systematisch erkannt werden. Das Ideal wäre, daß man Arbeitszeit und Arbeitslohn als Ursachen vollkommen von allen anderen Gründen der Ergiebigkeitsbeeinflussung isolieren könnte. Das wird natürlich nicht voll erreichbar sein. Nur in dem Maße jedoch, wie man diesem Ziel nahekommt, vermag das Erhebungsergebnis Anspruch auf Beweiskraft zu erheben.

In der Anlage wird ein im wesentlichen auf die Arbeiten von Geheimem Hofrat Professor v. Zwiedineck-Südenhorst zurückgehendes Verzeichnis solcher Bestimmungsgründe überreicht. Der oben erwähnte Unterausschuß des Vereins für Sozialpolitik hat auf die Gestaltung des Verzeichnisses an mehreren Stellen Einfluß genommen und empfiehlt es Ihrem gütigen Interesse und der angelegentlichsten Beachtung einer etwa auf Anregung des Vereins für Sozialpolitik reichsgesetzlich eingesetzten Untersuchungskommission.

Berlin-Charlottenburg 2, den 15. Jan. 1926.
Bleibtreustraße 1926.

Im Namen des Vorstandes:

Dr. F. Boese, Schriftführer.

Prof. Dr. H. Herkner, Geh. Reg.-Rat, M. d. vorl. RWR., Vorsitzender.

Anlage.

Uebersicht über die möglichen Bestimmungsgründe der industriellen Arbeitsergiebigkeit.

Der Leistungserfolg ergibt sich aus der Leistungsmöglichkeit und dem Leistungsaufwand. Die erstere wird durch die natürlichen Produktionsbedingungen nnd die betrieblichen Verhältnisse, das letztere durch subjektive Leistungsfähigkeit und -willigkeit bestimmt. Bei verschiedenen Arbeitsprozessen wird die Bedeutung des einen oder anderen Bestimmungsfaktors verschieden groß sein. Entsprechend wichtig wird bei einer Enquête, die die Klarstellung des Einflusses von Arbeitszeit und Arbeitslohn auf die Arbeitsergiebigkeit bezweckt, die Ausschaltung des betreffenden Faktors bei der Vergleichung zweier Perioden sein.

A. Natürliche Produktionsbedingungen und Betriebsverhältnisse.

Die objektive, durch Umweltstatsachen bedingte Leistungsfähigkeit hängt ba

I. von betrieblich unveränderlichen, d. h. dem Einfluß der Betriebsleitung entzogenen Momenten:
1. Standort des Betriebes, insbesondere
2. Einfluß des Klimas (nach Ort und Jahreszeit), Feuchtigkeit, Temperatur;
3. Tatsächliche Witterung während der Beobachtung;
4. Konjunktur.

II. von betrieblich veränderlichen, dem Einflusse der Betriebsleitung unterliegenden Momenten:
1. Beschaffenheit des Arbeitsraumes
gedeckt — offen
Beleuchtungsverhältnisse (Tageslicht — künstl. Beleuchtung)
Temperatur
Feuchtigkeit (Seidenweberei!), Staub u. dgl.
Lärm
Bewegungsfreiheit an dem einzelnen Arbeitsplatz;
2. Raumanordnung
Werkstätten-„Organisation"
NB. Gegensatz: Gruppen- und Serienfabrikation;
3. Gestaltung und Natur der Arbeitsaufgabe
Gleichmäßigkeit oder Wechsel (Muster i. d. Textilindustr.)
Möglichkeit des Training, evtl. Wirksamkeit
Wirkung der Monotonie des Arbeitsprozesses
daher Beobachtung der Ergiebigkeits-Schwankungen abhängig von Tageszeit, Wochentagen, Tag- und Nachtschicht;
4. Arbeitsmittel, quantitativ und qualitativ
a) Werkstättenausstattung: Maß der techn. Ausstattung, insbes. Transporteinrichtung
Vollkommenheit der Maschinen, Werkzeuge usw.
Intaktheit
b) Verarbeitungsmaterial: Hauptrohstoffe
Hilfsstoffe, insbes. Zulänglichkeit und Beschaffenheit;
5. Arbeitszeit
Gesamtschichtdauer
effektive Arbeitszeit (Ueberstunden beachten!)
Arbeitsbereitschaft und sog. Beobachtungsdienst
Lage der Schicht innerhalb des Tages
Lage der Pausen
Urlaub;
6. tayloristische Einrichtungen
bestehen Zeit- und Bewegungsstudien und wird die individuelle Arbeitsaufgabe nach Maßgabe dieser Studien zugeteilt?
erfolgt die Arbeitszuweisung nach Eignungsprüfung?
7. Arbeitsgenossenschaft
Qualität der Mitarbeiter
Maß der Abhängigkeit des individuellen Arbeitsfortganges von der Leistung anderer;
8. Betriebsleitung und Aufsichtspersonal
Intensität der Kontrolle
Behandlung der Arbeiterschaft;
9. Entlöhnungssysteme.

B. Subjektive Ergiebigkeitsgrundlagen.

Es beeinflussen die individuelle Arbeitsergiebigkeit

I. physische Qualitäten des Arbeiters; zu beachten sind:
1. Erbanlage, also Abstammung } vgl. Ergebnisse der Untersuchung
2. Vorbildung und Ausbildung } über Anpassung und Auslese;
3. Naturell und Temperament
4. physischer Kräftezustand, Ernährungsstand;
NB. Vorsicht gegenüber Begriffen „Erschöpfungszustand", „Unterernährtheit";
α) Ernährungsmöglichkeit des Arbeiters bedingt
a) durch Arbeitseinkommenhöhe (betriebl. bedingt),
NB. Berücksichtigung der Wirtschaftserleichterung durch Naturalbezüge (Kohlendeputat u. dgl.), Kantinen, Zuschüsse, billige Warenausgabe;
b) durch Familiengröße, Zahl der zu ernährenden Köpfe,
c) durch Gesundheitszustand, eigenen und der Familienglieder,
d) durch Vorhandensein von Nebenerwerb, Feld- oder Gartenbau, durch Vorhandensein von kl. Vermögen, insbes. Haus,
e) durch Lebensgewohnheiten, Gasthausbesuch — Tabakkonsum — Trinken,
f) durch anderweitige Qualitäten der Frau, Ansprüche — Wirtschaftlichkeit,
β) Wohnungslage und Beschaffenheit,
Entfernung vom Arbeitsort, Verkehrseinrichtungen.

II. die seelische Verfassung des Arbeiters: Leistungswille,
a) betrieblich bedingt durch:
1. Lohnverhältnisse;
2. Arbeitszeittatsachen;
3. traditionelles Verhältnis des Arbeiters zum Betriebe und zur Arbeit überhaupt wie auch zu seiner Arbeit im besonderen;
zu scheiden nach: örtlichem Arbeiterstamm und Zugewanderten, sowie nach betrieblichem Arbeiterstamm und vorübergehend Beschäftigten;

4. befriedigendes oder unbefriedigendes Funktionieren der demokratischen Betriebseinrichtungen;
5. Behandlung im Betrieb — vgl. A II 8;
6. Aufstiegsmöglichkeit im Betriebe;
7. Möglichkeit und Grenzen der Wirksamkeit des Leistungswillens. NB. Maschinell oder sonstwie automatisch bestimmte Arbeitstempi.

b) außerbetrieblich bedingt durch:
1. Familienverhältnisse
Kinderzahl — Qualität der Kinder — der Frau, Sorgen; vgl. B I 8;
2. Wohnverhältnisse — Freude am Heim oder Gegenteil;
3. Tendenz, Kraft zu sparen für Nebenerwerb — für Lieblingsbeschäftigung — für Sport;
4. Lebensgewohnheiten;
5. Religiosität;
6. Teilnahme am politischen Leben — Parteistellung;
7. Verbandsmitgliedschaft, — grundsätzliche Einstellung des Berufsverbandes.

III. Zur Würdigung der Ergiebigkeitsziffern namentlich für die Zwecke von Vergleichen sind Erscheinungen zu ermitteln, die als Wirkungen der Arbeitsintensität zu werten sein können, insbesondere:
Morbidität, Art und Häufigkeit von Erkrankungen (und Unfällen), die ganz besonders als Folge von Ueberarbeitung und Uebermüdung aufgefaßt werden müssen;
Sterblichkeitsverhältnisse.

Grundsätze speziell für Lohnvergleichungen.

I. Es muß für jeden Industriezweig geprüft werden, ob
a) Lohnsätze oder
b) tatsächliche Lohnverdienste
der Vergleichung zugrunde gelegt werden sollen. In der Regel wird b) das dem Grundsatz der Sachlichkeit Entsprechendere sein.

II. Bei der Wahl der zu vergleichenden Lohnperioden sind solche zu suchen, in denen möglichst wenig Zufälligkeiten wirksam geworden sind, insbesondere
a) Wechsel im Personal,
b) Krankheitsfälle, Unfälle, Kurzarbeit, Ausstand, Aussperrung, Schwänzen, Verspätung.

III. Es genügt nicht, Stundenverdienste oder Wochenverdienste zu vergleichen, beides ist geboten.

IV. Erfolgt die Vergleichung der Lohnmassen (Verdienste ganzer Arbeiterschaften), so ist die Zusammensetzung der Massen in beiden Zeiten festzustellen nach
a) Altersklassen,
b) Geschlecht,
c) Qualität (es genügt nicht: gelernt, angelernt, ungelernt).

V. Zu berücksichtigen ist
a) die Belastung der Lohnverdienste } durch Soziallasten;
b) „ „ „ Lohnausgaben }
bei gestiegenen Sozialabzügen zu berücksichtigen, ob die dadurch erworbenen Anwartschaften auf höhere Leistungen nicht eine Entlastung des Einkommens in anderer Richtung (z. B. Ergänzungskrankenkasse, Ersparungen u. dgl.) entbehrlich machen.

VI. Zu berücksichtigen sind „Werbungskosten“ für die Berufsausübung an
Kleidung (Verschleiß durch Arbeitsprozeß),
Werkzeug (Gezähe, Geleucht usw.),
für Fahrt zur Arbeitsstätte.

VII. Die Lohnbemessungsmethoden sind in allen Einzelheiten festzustellen und in ihrer Tragweite zu beleuchten.

VIII. Zusammensetzung des Verdienstes aus
1. Geld- und Naturalleistungen (Wohnung, Heizung u. dgl.)
2. Normal- und Ueberstundenverdienst, Nachtschichtzuschlägen;
3. Normal- und Prämienverdienst ist festzustellen, und diese Größen sind getrennt nachzuweisen.

IX. Soweit die Verwendung von statistischen Materialien in Frage kommt, sei es grundlegend, sei es, daß zur Ergänzung bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und dgl. auch sekundär-statistisches Material verfügbar gemacht werden kann, bedarf es fallweise der intensivsten Formalkritik.
Sehr wahrscheinlich wird das Lohnsteuermaterial für die Lohnvergleichungen sekundär-statistisch verwertbar sein.

X. Bei Errechnung von Beziehungszahlen zur Beurteilung der evtl. eingetretenen Aenderung des Reallohnes ist grundsätzlich von tatsächlichen typischen Ausgaberechnungen, die aus der betreffenden Arbeiterschaft gewonnen werden müssen, auszugehen, nicht von sogenannten Normal-Budgets.
Keinesfalls kann eine einfache Indexformel genügen, vielmehr ist, wie bei Wohnungs- so bei allen anderen Ausgaben, auf eine Aenderung der Konsum-Qualitäten scharfes Augenmerk zu lenken.

XI. Gegen die Herstellung von Beziehungszahlen zwischen Lohnkosten und Produktpreisen bestehen schwerwiegende theoretische Bedenken. Das Wirtschaftsleben spielt sich nicht in den strengen Kausalitäten ab, die man voraussetzt, wenn man glaubt, es könne diese Lohnquote (Lohnkosten, Verkaufspreis) eine konstante sein, oder sie könnte beliebig reguliert und reformiert werden. Es ist ein Hauptmißstand, der einer Befriedung der Klassenbeziehungen im Wege steht, daß gerade die Preis-Einfügung in die Gesamt-Marktverhältnisse eine der Hauptaufgaben der Unternehmung ist, mit der sie im Interesse der Arbeiterschaft eine soziale Funktion erfüllt, und daß diese Funktion in weiten Kreisen garnicht gewürdigt werden kann, weil sie die Elastizität des Wirtschaftslebens so wenig wie die große Rolle der Wahrscheinlichkeit in demselben kennen.

XII. Gliederungszahlen der Lohnkosten (Verhältnis der Lohnausgaben zu den übrigen Kosten) werden geringeren Bedenken begegnen, jedoch wird immer durch Nebeneinanderstellung der so errechneten Gliederungs-Lohnquoten für mehrere Unternehmungen gleicher Kategorie (also z. B. gleiche Betriebsgrößen) das außerordentlich Individuelle und Kasuistische jeder einzelnen solchen Gliederungszahl kontrolliert werden müssen; ganz besonders dort, wo wegen des größeren Gewichtes eines Natur-Kostenfaktors (z. B. bei hoher Rohstoff-Kostenquote) das ganze Gliederungsquotensystem erheblichen Schwankungen unterworfen ist.“

Wie wir hören, besteht begründete Aussicht, daß dem Reichstag schon in allernächster Zeit ein Gesetzentwurf zugeht, auf Grund dessen eine Erhebung über den Einfluß von Arbeitszeit und Arbeitslohn auf die Arbeitsleistung im Verfolg der Vorschläge des Vereins für Sozialpolitik vom 28. Oktober (XXXIV, 1035) durchgeführt werden soll.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Glückwünsche aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Gesellschaft für Soziale Reform sind deren Vorstand in großer Zahl zugegangen. Wir geben das besonders warm gehaltene Schreiben wieder, das der Staatssekretär des Reichsarbeitsministeriums, Dr. Geib, in Ergänzung des Telegramms des Reichsarbeitsministers der Gesellschaft übermittelt hat:

Im Anschluß an das heutige Telegramm, das schon amtlich der Gesellschaft für Soziale Reform die Wünsche des Reichsarbeitsministeriums zum 25jährigen Bestehen ausgesprochen hat, gestatte ich mir, auch noch persönlich als langjähriges Mitglied der Gesellschaft meine wärmsten Glückwünsche zum Ausdruck zu bringen, und gleichzeitig zu versichern, wie sehr ich das bahnbrechende, unermüdliche, für die wissenschaftliche Vertiefung und praktische Fortentwicklung der Sozialpolitik so bedeutungsvolle Wirken der Gesellschaft zu würdigen weiß.

Es wird mir eine Freude sein, auch weiterhin der Gesellschaft, wo immer es mir dienstlich möglich ist, bei der Erreichung ihrer hohen Ziele zu helfen.

In vorzüglicher Hochachtung ergebenst Dr. Geib.

Bemerkenswert ist auch folgendes Schreiben des Leiters der Reichszentrale für Heimatdienst, Oberregierungsrats Dr. Strahl:

Sehr geehrte Herren!

Zu dem 25jährigen Jubiläum der Gesellschaft für soziale Reform gestatte ich mir, Ihnen die ergebensten Glückwünsche meines Amtes und meiner Person hiermit zu unterbreiten. Wer, wie ich, seit Jahrzehnten im Verwaltungsleben steht, insbesondere aber Gelegenheit hatte, als Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst seit nunmehr acht Jahren den Wert einer überparteilichen Organisation zu ermessen, deren Aufgabe es vornehmlich ist, die Interessengegensätze der verschiedenen sozialen Schichten wo nicht zu überbrücken, so doch mildern zu helfen, wird diese Glückwünsche mit besonderer Herzlichkeit und Freude vorbringen können.

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die Versöhnung der Arbeiterschaft mit dem Staate und ihre Erziehung zum Staatsgedanken in den letzten Jahrzehnten nicht zuletzt das Werk der Gesellschaft für soziale Reform gewesen ist. Es ist mir von jeher als eine der dringlichsten Aufgaben meines Amtes erschienen, an diese Tradition anzuknüpfen und in ihr zu wirken. Insofern richten sich meine Glückwünsche nicht nur an die größte und einflußreichste sozialpolitische Organisation im deutschen Reiche, sondern auch an das Vorbild meines eigenen persönlichen und amtlichen sozialpolitischen Wirkens. Möge es der Gesellschaft für soziale Reform beschieden sein, die Früchte in vollem Umfange zu ernten, die ihre vortrefflichen Säemänner 25 Jahre hindurch in das soziale Erdreich des deutschen Staates gesät haben.

In aufrichtiger Hochschätzung und Ergebenheit
Dr. Strahl, Oberregierungsrat,
Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst.

Die Reichszentrale für Heimatdienst hat in der Tat ihre verdienstvolle staatsbürgerliche Erziehungsarbeit in den letzten Jahren immer mehr auch auf das sozialpolitische Gebiet ausgedehnt. Indem sie alle Bevölkerungskreise ohne Unterschied der Partei und des Standes mit ihren auf Einigung des Volkes und Versöhnung der Klassen gerichteten Bestrebungen zu erfassen sucht, erwirbt sich diese Reichsbehörde unter klarer und besonnener Leitung ein großes Verdienst um die Nation. Die Umwandlung der Dienststelle von einem Propagandaapparat der wechselnden Reichskabinette in eine großzügige staatsbürgerliche und sozialpädagogische Bildungsstätte ist in erster Linie

das persönliche Werk des Oberregierungsrats Dr. Strahl, der hierzu das Einverständnis des jeweiligen Pressechefs bei der Reichsregierung zu erlangen und schließlich auch fast sämtliche Parteien für seine Gedanken zu gewinnen gewußt hat. Wenn es der Reichszentrale auch an Gegnern noch immer nicht fehlt und ihr Etat in kurzsichtiger Weise beschnitten wird, so kann doch die Einrichtung als solche allmählich als konsolidiert gelten. Es ist uns, da wir die Arbeiten der Reichszentrale von Anbeginn genau kennen, ein angenehmes Bedürfnis, einmal auszusprechen, daß nach unserer Überzeugung die Reichszentrale unter ihrer gegenwärtigen Leitung eine große Mission erfüllt und vertrauensvolle Unterstützung verdient. Auch die Gesellschaft für Soziale Reform wird in der Tätigkeit der Reichszentrale nichts anderes als eine wertvolle Ergänzung ihrer eigenen Arbeit erblicken können.

Beamtenfragen.

Die Literatur über Beamtenrecht hat einige Neuerscheinungen zu verzeichnen. Der Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin, veranstaltet eine Ausgabe des Reichsbeamtengesetzes unter dem Titel: Das Reichsbeamtengesetz (RBG.) vom 31. März 1873, amtlicher Wortlaut in der neuesten Fassung unter Berücksichtigung aller Aenderungen bis zum 1. April 1925 mit erläuternder Gegenüberstellung aller früheren Fassungen. Die übersichtliche Gegenüberstellung der verschiedenen Fassungen der einzelnen Bestimmungen ermöglicht dem Benutzer schnelle Information. — Das gleiche Gesetz in systematischer Darstellung ist enthalten in der Schrift: Reichsbeamtengesetz unter Berücksichtigung aller Aenderungen bis Februar 1925 (Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten) und den Nebengesetzen und -bestimmungen, herausgegeben von der Geschäftsstelle des Deutschen Beamtenarchivs, 7. Auflage, Berlin 1925. Das Heft erscheint als Band 6 der „Beamten- und Verwaltungsbücherei" im Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H., Berlin. Von dieser Sammlung liegen außerdem in neuen Auflagen vor: Band 1 Reichsbesoldungsgesetz und Besoldungsordnung mit sämtlichen Aenderungen, Regierungserklärungen, Beschlüssen des Reichstags, Haushaltsbestimmungen, Auszügen der durch das Besoldungsgesetz abgeänderten Gesetze, Besoldungssperrgesetz nebst Erläuterung, abgeschlossen Mitte August 1924, herausgegeben von Dr. Hoefle, Reichspostminister und Minister für die besetzten Gebiete, 6. vollständig neu bearbeitete Ausgabe 1924 (mit einem Nachtrag); Band 2 Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz, Besoldungsvorschriften (in der Fassung vom 14. Juli 1924), herausgegeben von der Geschäftsstelle des Reichsbeamtenarchivs, 4. Auflage 1925, und Band 5 Reichs-Pensions- und Hinterbliebenen-Bestimmungen mit sämtlichen damit verbundenen Gesetzen, Verordnungen, Unfallfürsorgegesetz, Beamtensiedlungsbestimmungen und Pensions- usw. Berechnungstabellen, herausgegeben von der Geschäftsstelle des Deutschen Beamtenarchivs, 4. Auflage 1925. Erläuterungen und Beispiele und ein jedem Band beigegebenes Schlagwortregister ermöglichen schnelle und gründliche Information, teilweise auch über die Geschichte einzelner Bestimmungen. — Informatorischen Charakter hat auch das Büchlein: Wohlerworbene Beamtenrechte und das Besoldungsrecht der deutschen Kommunalbeamten von Dozent und Bürgermeister H. Aßmann, 2. durchgesehene Auflage, Industriebeamtenverlag, Berlin 1924, in dem die einschlägigen Bestimmungen und Entscheidungen über rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses und Besoldung vereint sind. — Das Beamtenrecht des Freistaates Sachsen ist in einem zweibändigen Buch zusammengefaßt unter dem Titel: Das sächsische Beamtenrecht, Handausgabe der sächsischen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, Gemeindebeamten und Lehrer mit Erläuterungen und Sachregister von Ministerialrat G. Schulze und Regierungsrat B. Roth, Verlag von C. Heinrich, Dresden-Neustadt, o. J. (1925). Der erste Teil, Allgemeines Beamtenrecht, enthält alle Bestimmungen über Anstellung, Pflichten des Beamten, Pensionierung und Unfall- und Hinterbliebenenfürsorge sämtlicher Beamtenkategorien, Band 2: Dienstbezüge, die Besoldungsvorschriften mit Gehaltstafeln usw. Der sehr ausführliche Kommentar ist im 2. Band durch eine große Zahl von Beispielen ergänzt. Die handliche Gesamtausgabe des sächsischen Beamtenrechtes wird von den in Frage kommenden Behörden und Juristen sehr begrüßt werden. — Neben diesen Gesetzesausgaben soll hingewiesen werden auf: Das Streikrecht der Beamten von Dr. L. Bendix, Rechtsanwalt in Berlin, Verlag Rothschild, Berlin-Grunewald 1922. Bendix gibt eine grundlegende Darstellung der einschlägigen Materie, beginnend mit einem geschichtlichen Rückblick und den ausführlichen Verhandlungen über das Streikrecht in der neuen Verfassung. Die Begriffsbestimmungen: Streik — Streikrecht — Beamtenstreikrecht sind klar herausgestellt und abgegrenzt. Am Schluß sind die Ansichten der einzelnen Gewerkschafts- und Beamtenverbände zur Revolte der Eisenbahnbeamten im Februar 1922 zusammengestellt.

Die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Beamte, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebene und Angestellte der Gruppen I—VI in Preußen ist durch Gesetz vom 4. Januar 1926 beschlossen worden. Die Gruppen I—IV erhalten ein Viertel der ihnen für Dezember zustehenden Monatsbezüge, die Gruppen V und VI erhalten ein Fünftel. Die Mindestzuwendung für Ledige beträgt 30 Mark, für Empfänger einer Frauenbeihilfe 40 Mark, ferner für jedes zuschlagpflichtige Kind 5 Mark, für Vollwaisen 10 Mark.

Sozialversicherung.

Die Bilanz der Sozialversicherung in ihren einzelnen Zweigen 1924/25.

Von Gertrud Israel, Berlin.

Die Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums vom 5. Dezember 1925[1] belegt die zusammenfassende Übersicht über die Sozialversicherung und die daran geknüpften grundsätzlichen Erwägungen durch Darlegungen über den Stand der einzelnen Zweige der Versicherung. Es wird reichhaltiges und aufschlußreiches Material geboten. Trotzdem muß bemerkt werden, daß an verschiedenen Stellen noch größere Klarheit erwünscht gewesen wäre. So ist z. B. nicht überall die Höhe der Ausgaben bzw. ihre Verteilung auf Versicherungsleistungen und Verwaltungszwecke angegeben. Auch hätte über die Verwendung der die Ausgaben übersteigenden Einnahmen Näheres gesagt werden sollen. Die Beurteilung z. B. der Höhe der Beiträge, der Verwaltungskosten u. ä. ist dadurch gehemmt. Dadurch bietet die Denkschrift leider, besonders für die kühlen Rechner, manche Angriffsflächen. Bemängelungen in dieser Richtung, soweit sie objektiv bleiben[2], sind daher nicht ganz unberechtigt.

Dagegen muß von unserm Standpunkt aus die Begründung dafür, daß die „Last" gegen die Vorkriegszeit gestiegen ist und steigen mußte, im allgemeinen als geglückt bezeichnet werden. Es ist ein Verdienst der Denkschrift, daß sie — im allgemeinen Teil wie in den Sonderabschnitten — die Unhaltbarkeit rein ziffernmäßiger Vergleichung mit der Vorkriegszeit in einleuchtender Weise darlegt und die Verschiebung aus den starken Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Struktur ableitet: bedeutend erhöhte Industrialisierung mit entsprechend gewachsener Zahl der Unselbständigen, die Entlastung der Unternehmer von persönlicher Fürsorgeverpflichtung, die Aufnahme der Kriegerwitwen und -waisen, geschwächte Gesundheit und vorzeitige Invalidität, der Rückschlag in der während der Inflation unnatürlich aufgeblähten Wirtschaft, die Arbeitsmarktkrisen.

In der Krankenversicherung waren bei Erscheinen der Denkschrift die statistischen Berechnungen für 1924 noch nicht abgeschlossen. Unter Zugrundelegung von Berechnungen des Statistischen Reichsamts wird die Zahl der Versicherten auf etwa 19 Mill. geschätzt — gegen 20 Mill. in den Jahren 1922 und 1923 und 14,4 Mill. im Jahre 1913. Die Ausgaben sind lediglich vom Reichsknappschaftsverein — mit 71,5 Mill. M. gegen 87 Mill. Einnahmen — angegeben. Mit Recht sagt daher die Denkschrift, daß eine endgültige Würdigung des Gesamtaufwandes und eine Prüfung der Frage, ob gesetzliche Aenderungen erforderlich sind, aufgeschoben werden müsse, bis auch die Ausgaben feststehen (woraus sich freilich die betrübliche Folgerung ergibt, daß hierüber nun weiter gestritten werden kann; es ist zu wünschen, daß die Zahlen bekanntgegeben werden, sobald sie vorliegen, und daß bei den Krankenkassen auf beschleunigte Rechnungsabschlüsse gedrungen wird; die verflossene Zeit ist eigentlich reichlich lang).

Inzwischen gibt die Denkschrift einige allgemeine Anhaltspunkte. Erfahrungsgemäß wird in der Industrie jeder zweite Arbeiter, in der Landwirtschaft jeder dritte Arbeiter einmal im Jahre krank; durchschnittliche Krankheitsdauer 20 Tage. Das Jahr 1922 zählte rund 10 Millionen Krankheitsfälle mit rund 200 Millionen Krankheitstagen, für die Krankengeld gezahlt wurde. Im Jahre 1923 gingen die Krankheitsfälle um etwa ein Drittel, die Krankheitstage noch stärker zurück. Das ist nicht etwa auf gebesserten Gesundheitszustand zurückzuführen, sondern darauf, daß während der Inflation das Krankengeld fast wertlos war, also, um sich vor dem Verhungern zu schützen, auch gearbeitet werden mußte, wenn es eigentlich gesundheitlich nicht mehr möglich war. Diese Bewegung wurde mit der Währungsfestigung, durch die Wirtschaftskrise mit Kurzarbeit und Feierschichten wieder rückläufig. Zeiten der Arbeitslosigkeit oder verminderter Einnahme werden naturgemäß von den Versicherten zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit benutzt. Dieser Zunahme der Krankheitsfälle steht eine Verminderung der Mitgliederzahl und eine weitere Verminderung der Kasseneinnahmen durch die Beitragsfreiheit der arbeitsunfähigen Mitglieder gegenüber. Zu diesen Erscheinungen, die gerade auf dem Gebiet der Krankenversicherung jede Schätzung unsicher machen, treten erschwerend andere nicht voraussehbare Wechselfälle, wie Epidemien, etwa ein „Grippenwinter" u. ä.

In diesem Zusammenhang begründet das Reicharbeitsministerium auch noch eingehender die Tatsache, daß seine im Sommer 1924 abgegebene Schätzung des Versicherungsaufwandes der reichsgesetzlichen Krankenkassen für 1924 auf 750 Millionen um rund 210

[1] Vgl. Sp. 42.

[2] Vgl. „Wirtschaftsdienst", Hamburg, vom 8. 1. 1926.

Millionen hinter den nunmehr festgestellten Beitragseinnahmen von 961 Millionen Mark zurückgeblieben ist[1]). Inzwischen sind Löhne und Preise und damit die Aufwendungen der Krankenkassen gestiegen. Ferner konnten die Kriegs- und Inflationsjahre als Vergleichsgrundlage nicht herangezogen werden. Vor dem Kriege war der Kreis der Versicherten bedeutend enger. Die Wochenhilfe ist Bestandteil der Versicherung geworden. Mit Wirkung vom 1. August 1924 sind die Leistungen erhöht worden.

Die Denkschrift gibt ferner bekannt, daß obwohl die Beiträge von der Selbstverwaltung selbst festgesetzt werden, die Aufsicht den Versicherungsbehörden der Länder obliegt, die sachliche Entscheidung der Arzt zu treffen habe, das Reichsarbeitsministerium doch nicht untätig bleibt: Am 3. Mai 1924 richtete es einen „einschneidenden Sparerlaß" an die Krankenkassen, in dem es hieß:

„Vom Standpunkt der Wirtschaft kann es nicht gebilligt werden, daß heute einzelne Krankenkassen aus hohen Beiträgen Rücklagen sammeln, Geld gegen billigen Zins ausleihen oder in neuen Verwaltungsgebäuden anlegen. In solchen Fällen haben die Versicherten und ihre Arbeitgeber ein Vorrecht auf die Ermäßigung der Beiträge".

Auch bei den Kassenärzten und im Reichsausschuß für Aerzte und Krankenkassen habe das Reichsarbeitsministerium mehrfach auf sparsame Wirtschaft hingewirkt. Wenn trotzdem bei den Betriebskrankenkassen der durchschnittliche Jahresbeitrag um fast 40% höher sei als bei den allgemeinen Ortskrankenkassen, so könne dieser Unterschied nur aus höherer Krankheitsgefahr, geringerer Widerstandskraft der Industriearbeiter und vor allem daraus erklärt werden, daß Betriebseinschränkungen und -Stillegungen die Krankheitsziffer antreiben. (Ob allerdings nicht auch mitspricht, daß im Durchschnitt die Mitglieder der Betriebskrankenkassen höher entlohnt sind?)

Der Invalidenversicherung gehören 16 bis 17 Millionen Arbeiter an. Sie versorgte

	im laufenden Jahre	gegen 1913
Invaliden	1 600 000	1 030 000
Witwen	200 000	12 000
Waisen	1 300 000	40 000
zusammen	3 100 000	1 082 000

Diese außerordentliche Steigerung erklärt sich insbesondere durch die Kriegerwitwen und -Waisen, den früheren Eintritt der Invalidität und die Herabsetzung der Altersgrenze. Im übrigen ist der Beharrungszustand noch nicht erreicht; der Zugang beträgt noch 140—150 000 im Jahre. Die Witwen- und Waisenrenten werden mit der Entfernung vom Kriege zurückgehen. Eine weitere Ursache liegt in der Verschlechterung des Arbeitsmarktes, die vor allem ältere Arbeiter trifft. Es ergibt sich also auch hier eine „Belastung", die nicht beliebig mit Rücksicht auf die schlechte Wirtschaftslage „abgebaut" werden kann, sondern die grade durch sie hervorgerufen wird. Da wohl niemand die „Entlastung" so weit treiben will, diese Massen einfach verhungern zu lassen, bleibt daher der Kritik nur die Höhe der Leistungen. Die Denkschrift gibt an, daß, nachdem Grundbetrag, Reichszuschuß, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß in den letzten beiden Jahren erhöht werden mußten, die Invalidenrente jetzt im Reichsdurchschnitt 25 M., für Industriearbeiter 30 M. beträgt. Die Erhöhungen bedeuten nur die dringendste Aufwertung der einstmals in Goldmark gezahlten, durch die Inflation verloren gegangenen Beiträge. Kann wirklich im Ernst behauptet werden, daß diese Renten, von denen die Hinterbliebenenrenten nur einen Bruchteil ausmachen, eine das Existenzminimum übersteigende, als „unverantwortliche Belastung" anzusprechende Leistung bedeuten?

Von den aus diesen Renten erwachsenden Lasten trug das Reich im Jahre 1924 rund 100 Mill. M. Für 1925 werden 150—155 Mill. M., für 1926 naturgemäß eine weitere Steigerung erwartet. Die Ausgaben der Versicherungsanstalten betrugen 1924 insgesamt 310 Mill. M., davon für Renten 257 Mill. M., „für freiwillige Leistungen, insbesondere Heilverfahren, und für Verwaltung 53 Mill. Mark". Es ist bedauerlich, daß die Verwaltungskosten nicht gesondert angegeben sind, die ja in erster Reihe Gegenstand der Kritik sind — und sein müssen. Für 1925 wird ein Rentenaufwand (ohne Reichszuschuß) von 370 Mill. M. erwartet. Dabei ist in Betracht gezogen, daß durch die Gewährung der Steigerungsbeträge für die vor der Inflation gezahlten Beiträge eine jährliche Mehrausgabe von rund 57,5 Mill. M., infolge der Erhöhung der Leistungen durch das Gesetz vom 28. Juli 1925 eine solche von etwa 120 Mill. M. jährlich entstehen wird. Diese unbedingt erforderliche Erhöhung der Leistungen machte eine Neufestsetzung der Gehaltsklassen und eine Erhöhung der Beiträge unerläßlich, vor allem mit Rücksicht auf das restlose Verschwinden der Reserven: Im Jahre 1913 hatten die Versicherungsanstalten Zinseneinnahmen von 67,5 Mill. M., die Jahre 1924/25 waren zinsfrei. Die Beitragseinnahme 1924 (860 Mill. M.) ist ungefähr so hoch, wie 1913 Beitragseinnahme und Zinsertrag zusammen. Als auffällig bezeichnet die Denkschrift die erheblich stärkere Besetzung der unteren Lohnklassen[1]), die durch die Umwandlung der Lohnklassen allein nicht begründet erscheine. Die vergleichende Zusammenstellung ist von Interesse: Von 1000 Beitragsmarken entfielen im Jahre

	1913	1924
auf die Lohnklasse 1	74	281
„ „ „ 2	194	189
„ „ „ 3	244	144
„ „ „ 4	170	114
„ „ „ 5	318	272

„Entweder waren die Löhne stellenweise niedriger als früher oder es wurden nicht die richtigen Marken geklebt, wahrscheinlich haben beide Umstände zusammengewirkt".

Die Angestelltenversicherung umfaßt rund 2 Mill. Versicherte. Infolge der zehnjährigen Wartezeit beginnen die Renten erst jetzt sich auszuwirken, steigen aber schnell. Am 1. Oktober 1925 liefen 77 133 Renten (32 824 Ruhegelder, 24 146 Witwen- und Witwerrenten, 20 163 Waisenrenten) gegen 73 506 am 1. Juli 1925. Zurzeit werden im Monat rund 1600 Ruhegelder bewilligt. Für das Jahr 1932 wird mit insgesamt 180 000 Rentenempfängern gerechnet. Auch hier mußten die Leistungen erhöht werden, um einigermaßen die früher erworbenen Ansprüche aufzuwerten. Das Ruhegeld beträgt jetzt monatlich mindestens 40 M., im Durchschnitt für den Handlungsgehilfen 50—55 M., für den Werkmeister 60—65 M. Die Gesamtausgaben für 1924 sind noch summarischer angegeben als für die Invalidenversicherung: rund 30 Mill. M. „für Renten, Heilverfahren, Verwaltung usw.". Es wäre zweckmäßig gewesen, die Zahlen aus dem Geschäftsbericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte einzusetzen: Ruhegelder und Renten rund 16 Mill., andere Leistungen (Erstattungen usw.) rund 414 000 M., Heilverfahren 6,4 Mill., Verwaltungs- und sonstige Unkosten 6,1 Mill., sonstige Ausgaben rund 200 000 M. Ich glaube kaum, daß man die Verwaltungskosten — die nicht ganz 4,9 % der Beitragseinnahmen ausmachen — als zu hoch ansehen kann. Dagegen ist nach meiner Ansicht für das Heilverfahren — bei aller Anerkennung der namhaften Gesamtleistung — nicht alles im gegebenen Rahmen Mögliche geschehen, umso weniger, als, wie der Geschäftsbericht angibt, im Haushaltsplan 12½ Mill. dafür zur Verfügung gestellt worden waren. Es kann im Augenblick gar keine dringlichere, die Rentenlast wirksamer vermindernde Aufgabe geben, als weitestmögliche Durchführung der Heilfürsorge. Solange die unter dem 28. Juli 1925 gesetzlich festgelegte Zusammenarbeit aller Träger auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, auf die das R. A. M. große Hoffnungen setzt, noch nicht in die Praxis überführt worden ist, sollte daher gerade die Angestelltenversicherung von ihren Befugnissen den reichsten Gebrauch machen. Sie kann es im Rahmen ihres Etats am leichtesten, da die Mittel für sie eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen, andererseits ihr Einnahmeetat nicht geringer sein kann mit Rücksicht auf das ständige starke Steigen der Renten. Im Hinblick hierauf mußten auch die Beiträge, wie die Denkschrift darlegt, erhöht werden. Sie sind auf der Berechnung des mutmaßlichen Bedarfs bis 1932 aufgebaut. Trotzdem sind sie geringer als vor dem Kriege.

Die Ausgaben der Angestelltenversicherung werden für 1925 auf 67 Mill., für 1926 auf 100 Mill. geschätzt.

Sehr eingehend wird die besonders umstrittene Unfallversicherung behandelt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, daß zum einen auch zahlreiche Unternehmer, insbesondere fast alle landwirtschaftlichen, ihrem Schutze unterstehen, zum andern die Unfallversicherung die Umwandlung der früheren persönlichen Haftpflicht des Unternehmers in eine genossenschaftliche bedeutet. Sie umfaßt zurzeit 780 000 gewerbliche Betriebe mit 9,4 Mill. Versicherten, 4,5 Mill. landwirtschaftliche Betriebe mit 14 Mill. Versicherten und öffentliche Betriebe mit etwa 900 000 Versicherten. In Gewerbe und Industrie erleidet im Jahre jeder 25. — im Bergbau jeder 10. — Versicherte einen Unfall, jeder 10. Unfall führt zu einer Rente. In der Landwirtschaft trifft jeden 100. Versicherten ein Unfall, aber jeder zweite begründet einen Rentenanspruch. Zurzeit laufen rund 600 000 Verletzten- und rund 120 000 Hinterbliebenenrenten. Die während der Inflation zum Nachteil der qualifizierten Arbeiter und Bergleute erfolgte Aufhebung der Rentenberechnungsbestimmungen ist — reichlich spät — mit Wirkung vom 1. Juli 1925 wieder beseitigt worden, so daß jetzt im allgemeinen wieder die früheren Bestimmungen gelten. Eine Aufwertung ist dadurch vor-

[1]) Vgl. Sp. 44.

[1]) Vgl. XXXIV, 1070.

genommen worden, daß die bis zum 1. Juli 1914 entstandenen Renten nach dem durchschnittlichen Jahresverdienst von 1914 und die späteren nach dem Durchschnitt der Zeit vom 1. Juli 1924 bis 1. Juli 1925 berechnet werden. Von den durch das Gesetz vom 14. Juli 1925 eingeführten neuen Sachleistungen — wirksamerer Unfallverhütung, verstärktem Betriebsschutz, sachlicher und zeitlicher Erweiterung der Krankenbehandlung, Berufsfürsorge — wird eine Minderung des Rentenaufwandes erwartet.

Für die Unfallversicherung sind die Lasten, die aus Umlagen gedeckt werden, genau spezialisiert. Von den nach dem „Sozialetat"[1]) im Jahre 1913 entstandenen 228 Mill. entfallen auf Renten 155,9 Mill., auf sonstige Entschädigungen 20,6 Mill., auf Verwaltungskosten 32,5 Mill., auf Tilgung der schwebenden Schuld und Rücklagen 19 Mill. Die insgesamt 150,4 Mill. des Jahres 1924 verteilen sich: auf Renten und sonstige Entschädigungen 117 Mill., Verwaltungskosten 30,1 Mill., Tilgung der schwebenden Schuld und Rücklagen 3,3 Mill.

Das Jahr 1925 ist, mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum 1. Juli 1925, halbiert worden. Für das erste Halbjahr werden die Leistungen auf 65,5 Mill. (57,5 für Renten, 8 Mill. für sonstige Entschädigungen) geschätzt. Für das zweite Halbjahr wird eine sehr sorgfältige Schätzung aufgestellt. In der gewerblichen Unfallversicherung wird für die bis zum 1. Juli 1914 entstandenen Renten — etwa ein Drittel der Gesamtzahl — ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 1200 M., für die restlichen zwei Drittel von 1440 M. angenommen. Daraus ergibt sich ein mittlerer Verdienst von 1350 M. und eine nach unten abgerundete mittlere Vollrente von jährlich 900 M. Die Aufwendungen für 300000 Verletztenrenten, Kinderzuschüsse und Hinterbliebenenrenten werden auf jährlich 110—115 Mill. geschätzt; dazu kommen Kinderzuschüsse für Lehrlinge und erwerbsunfähige Kinder über 15 Jahren und die Erhöhung der Entschädigung für erwerbsunfähige Witwen. Danach wird „unter Berücksichtigung etwaiger Fehlerquellen" die gesamte Rentenlast im zweiten Halbjahr 1925 auf etwa 60 Mill. M. geschätzt.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung werden vorsichtigerweise 660 M. Jahreseinkommen zugrunde gelegt, obwohl dies für zu hoch gehalten wird. Danach werden die neuen Rentenlasten mit 40—44 Mill. im Jahre, also mit 22 Mill. für das zweite Halbjahr angenommen. Die Rentenlast der Ausführungsbehörden wird für das zweite Halbjahr auf rund 6 Mill. geschätzt. Das sind zusammen für das zweite Halbjahr 88 Mill. M. für Renten. Danach wird für das ganze Jahr 1925 ein Aufwand von 191,6 Mill. M. errechnet, die sich aus 145,5 Mill. für Renten, 16 Mill. für sonstige Entschädigungen und 30,1 Mill. für Verwaltungskosten (der aus dem Jahre 1924 übertragene Aufwand) zusammensetzen.

Es sind dann noch einige erwähnenswerte grundsätzliche Bemerkungen angefügt. „Bei der Unfallast stehen sich zwei Entwicklungsgesetze — ein hemmendes und ein treibendes — gegenüber". Die Zahl der Unfälle ginge relativ ständig zurück — Lohnerhöhungen aber heben das Rentenniveau und damit die Unfallast. Die Inflationszeit, die den wirklichen Verdienst nicht berücksichtigte, drückte stark auf die Rentenhöhe und erklärt das Sinken der Last im Jahre 1924. Der 1. Juli 1925 mußte eine sprunghafte Steigerung bringen; vom Jahre 1926 ab wird indessen eine Lastenminderung erwartet, wenn die Berufsgenossenschaften von den obenerwähnten neuen Sachleistungen reichlichen Gebrauch machen. — Von der Einbeziehung der Berufskrankheiten werden durchschlagende Erfolge auf hygienischem Gebiet erwartet. Die Kosten lassen sich zurzeit auch nicht annähernd schätzen.

Zur Knappschaftsversicherung ist gesagt, daß die besonders hohen Anforderungen der Arbeit im Bergbau eine über den gewöhnlichen Raum hinausgehende Fürsorge notwendig gemacht haben. Die Invalidenpension beträgt im Ruhrgebiet zurzeit bei 25 Dienstjahren rund 80 M. im Monat, vor dem Kriege bei 30 Dienstjahren rund 40 M.[2]).

Die Denkschrift beschäftigt sich dann mit der heftig umkämpften Höhe der auf der Kohle ruhenden Soziallast. Sie ist unstreitig größer als vor dem Kriege. Das liege aber nicht nur an den höheren Versicherungsleistungen. Früher war die Zahl der Rentenempfänger geringer, die der Beitragszahler wuchs stetig. Auch in der Pensionsversicherung hat die Zahl der Witwen und Waisen ungewöhnlich zugenommen. Dazu komme die Einbeziehung der Nebenbetriebe, die heute zahlreicher seien als früher, in die Knappschaftsversicherung. Am 1. August 1925 waren dort rund 61000 Angestellte und Arbeiter beschäftigt, deren Versicherung die Kohle nicht belaste. Es wird dann weiter gesagt:

„Im Jahre 1924 förderte der Bergbau 94 Mill. Tonnen Kohle; ohne die Arbeitsunterbrechung im Mai wäre die Förderung auf 100 Mill. Tonnen gestiegen. Da nach Angabe des Reichsknappschaftsvereins die Hauptbetriebe an der Ruhr 382000 und die Nebenbetriebe 38000 Versicherte haben, trifft auf die Kohlenförderung 1924 das Beitragssoll von rund 168 Mill. RM. ($^{10}/_{11}$ von 182,4 Mill.), auf 1 t also 1,8 RM. Wird die tatsächliche Ausgabe zugrundegelegt, dann sinkt die Tonnenlast um rund ein Drittel. Beitragssoll und tatsächliche Ausgabe der Ruhrknappschaft verhalten sich wie 3 : 2. Wer das Beitragssoll oder die tatsächliche Ausgabe auf die Nutztonne umrechnet, kommt zu einer etwas höheren Belastung."

Gleichzeitig mit der Denkschrift ist im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" Nr. 25, 1925 ein Aufsatz des Reichsarbeitsministers „Stand der deutschen Sozialpolitik" erschienen, in dem er sich an erster Stelle mit großer Wärme für eine kraftvolle Fortführung der Sozialversicherung ausspricht. Die mit dem Wiedererstarken der Sozialversicherung erlassenen neuen Gesetze bedeuten nicht nur einen Wiederaufbau in der alten Form, sondern die Anwendung neuer Grundsätze in der Sozialversicherung. Die neuen Gesetze wollen den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Versicherten verstärken. Sie räumen den Sachleistungen herrschende Stellungen ein. Sie dienen ferner insbesondere dem Familienschutz und wollen den Gemeinschaftsgedanken (stärkere Verbesserung der niedrigen Renten) fördern. — Es wäre dringend zu wünschen, daß der Geist sozialen Versöhnungswillens, bei wirtschaftlichem Verständnis, der sowohl aus der Denkschrift wie aus den Ausführungen des Reichsarbeitsministers spricht, die Diskussion dieser ganzen bedeutsamen Frage beherrschen würde.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte und Schwerbeschädigten-Gesetz.

Von Otto Romünter, Barmen.

Die Schwererwerbsbeschränkten, die durch Unfall oder aus andern Ursachen einen erheblichen Teil ihrer Arbeitsfähigkeit einbüßten, traten bis zu dem großen Kriege im Wirtschaftsleben nicht besonders in Erscheinung. Neben der Gewährung von Rente und einer beschränkten Heilfürsorge schien kein zwingender Grund zu einer durch Gesetz geregelten, weitgehenden Berufsfürsorge vorzuliegen. Es herrschte das Prinzip der Geldentschädigung, und im übrigen wurde der größte Teil dieser Minderarbeitsfähigen, wenn wir von den Invalidenrentnern absehen, ohne größere Schwierigkeiten von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft wieder aufgenommen.

Hierin trat während und mit Ende des Krieges ein Umschwung ein. Es erreichte nicht nur durch die sich stetig erhöhende Ziffer der Kriegsbeschädigten die Gesamtzahl der Schwererwerbsbeschränkten eine ganz außerordentliche Höhe, sondern es erfuhren auch die leitenden Gesichtspunkte in der Versorgung der Kriegsopfer und weiterhin in der ganzen deutschen Sozialpolitik einen Wechsel. Neben der Rentengewährung und erheblich verstärkter Heilfürsorge trat immer mehr der Grundsatz in den Vordergrund, daß den Erwerbsbeschränkten die Möglichkeit gegeben werden müsse, ihren Lebensunterhalt in erster Linie durch Arbeitsverdienst selbst zu bestreiten. Dies war in moralischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht unbedingt als Erfolg zu buchen. Die Beschädigten lernten den Segen eigener Arbeitstätigkeit wieder kennen und brauchten volkswirtschaftlich nicht mehr unbedingt als ein Minus betrachtet zu werden.

Die Frage der Einordnung der Erwerbsbeschränkten, insbesondere der Schwererwerbsbeschränkten, in die Wirtschaft war und ist allerdings nicht sehr einfach. Wie schon erwähnt, hat ihre Zahl eine ganz außerordentliche Zunahme erfahren. Sie bilden einen immerhin beachtenswerten Faktor in unserm Wirtschaftsleben, und es dürfte sich lohnen, auf die Frage etwas näher einzugehen.

Das Hauptinteresse beanspruchte natürlich zunächst die berufliche Versorgung der Kriegsbeschädigten. Gesetzliche Vorschriften fehlten im Anfang. So entstanden überall Organisationen der freien Liebestätigkeit, deren Hauptaufgabe die Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung war. Bei der Verschiedenheit dieser Organisationen war an einheitliches Arbeiten nicht zu denken, und nur deshalb konnte dieser Zustand einige Jahre so bleiben, weil jede Arbeitskraft, auch die minderwertige, während des Krieges gebraucht wurde und die Heeresindustrie mit ihrer weitgehenden Arbeitsteilung für die Kriegsbeschädigten sehr aufnahmefähig war. Die Unterstützung der Fürsorgeorganisationen, die sich seit 1915 im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge zusammengeschlossen hatten, durch die einzelnen Bundesstaaten, die teilweise diese Fürsorge zur staatlichen Aufgabe erklärten, erfolgte nach den verschiedensten Grundsätzen und Richtlinien und bedurfte dringend der Vereinheitlichung. Eine gesetzliche Regelung der Fürsorgemaßnahmen begann jedoch erst mit der Verordnung vom 8. Februar 1919 und auf dem Gebiete der Arbeitsunterbringung, der brennendsten Frage aus dem ganzen Fragenkomplex, mit der Verordnung vom 9. Januar 1919. Einen ganz besonderen Einfluß auf die Entwicklung auf letzterem Gebiet gewannen die

[1]) Vgl. die Tabelle Sp. 41.

[2]) Die weiteren statistischen Angaben und Begründungen sind bereits in dem Aufsatz von Min.Dir. Grieser, XXXIV, Sp. 1185, behandelt, auf den verwiesen wird.

Leitsätze des schon erwähnten Reichsausschusses vom Dezember 1917, deren wichtigste Teile heute noch die Grundlage für das Schwerbeschädigtenrecht bilden.

Seit der Verordnung vom 9. Januar 1919 haben wir den bestimmten Begriff des Schwerbeschädigten. Von dieser Verordnuug führte dann in folgerichtiger Entwicklung der eingeschlagene Weg über verschiedene andre Verordnungen zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920, das in seiner durch die Novelle vom 23. Dezember 1922 und durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 abgeänderten Form noch heute Gültigkeit hat. Der Begriff des Schwerbeschädigten umfaßt nach § 3 dieses Gesetzes alle Deutschen, die infolge einer Dienstbeschädigung (nicht nur Kriegsdienstbeschädigung) oder durch Unfall oder durch beide Ereignisse um wenigstens 50 % in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften Anspruch auf eine Pension oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben.

Die Einbeziehung der Schwerunfallverletzten war deshalb eine Notwendigkeit um dieser Gruppe von Erwerbsbeschränkten, die zumeist wie die Kriegsbeschädigten durch ein plötzliches Ereignis an ihrer Arbeitskraft geschädigt wurden und für deren Rest dieselben Vorbedingungen für eine nutzbringende Verwendung benötigten, den Wettbewerb mit den Schwerkriegsbeschädigten nicht unmöglich zu machen. Hier sei noch eingeschaltet, daß auch anderen Schwererwerbsbeschränkten, wie beispielsweise Zivilblinden, Invalidenrentnern usw., unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben ist, den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes zu erlangen, wenn die Unterbringung der Schwerbeschädigten dadurch nicht gefährdet wird. Dasselbe gilt von Kriegs- und Unfallverletzten mit einer Erwerbsbeschränkung von weniger als 50, aber mindestens 30 %.

Die für die hier behandelte Frage zunächst wichtigste Bestimmung des Schwerbeschädigtengesetzes (Schw.Ges.) ist die dem Reichsarbeitsminister erteilte Ermächtigung, den Bruchteil der Arbeitsplätze zu bestimmen, den jeder private Arbeitgeber mit Schwerbeschädigten zu besetzen hat. Dieser Bruchteil beträgt bisher durchschnittlich 2 %, indem bei 20—69 Arbeitnehmern 1 Schwerbeschädigter, bei 70—119 Arbeitnehmern 2, bei 120—169 Arbeitnehmern 3 Schwerbeschädigte beschäftigt werden müssen, und so fort. Die Verhältniszahl der von den Behörden einzustellenden Schwerbeschädigten beträgt auch 2 %, doch erreicht die wirkliche Verhältniszahl teilweise das Mehrfache.

Die jahrelange Erfahrung hat nun gelehrt, daß diese Belastung im allgemeinen tragbar ist, ja daß bei richtiger Auswahl der Schwerbeschädigten und der Arbeitsplätze von einer Belastung in der Mehrzahl der Fälle nicht gesprochen werden kann. In der Frage der richtigen Einordnung der Schwerbeschädigten in das Wirtschaftsleben, in den Produktionsprozeß, steckt nun die Schwierigkeit des ganzen Problems, das in seiner Bedeutung sicher zu niedrig eingeschätzt wird. Es ist für die deutsche Wirtschaft nicht so unerheblich, ob Hunderttausende von Schwerbeschädigten auf Grund des gesetzlichen Einstellungszwanges zwar beschäftigt werden, aber ihrem Lohn vielfach keine gleichwertige Arbeitsleistung entgegenzustellen haben und infolgedessen den Betrieb belasten und die Produktion verteuern. Andrerseits aber muß auch der Schwerbeschädigte, weil das Reich die Schädigung an seiner Arbeitskraft durch die Rente nicht voll ausgleichen kann, einen Lohn beziehen, der ihm einen angemessenen Unterhalt sichert.

Es wurde bereits oben dem Vorurteil entgegengetreten, daß das Schwerbeschädigtengesetz dem Arbeitgeber bemerkenswerte Opfer auferlege. Der Gesetzgeber ging von der richtigen Erkenntnis aus, daß in den meisten Betrieben Arbeitsplätze vorhanden sind, auf denen bei geeigneter Auswahl Schwerbeschädigte beschäftigt werden können, die den Lohn, der ihnen gezahlt wird, auch tatsächlich verdienen. In solchen Fällen kann natürlich von einem Opfer, einer Belastung des Betriebes nicht die Rede sein. Und das ist der Hauptzweck des Schwerbeschädigtengesetzes: Heranziehung der Schwerbeschädigten in großem Maße zur produktiven Arbeit. Daß nebenher bei den in Arbeit stehenden Schwerkriegsbeschädigten zum Teil eine Kürzung der Rente erfolgen konnte und außerdem die Mittel der sozialen Fürsorge geschont wurden, war sicher nicht unwesentlich für das finanziell schwer leidende Reich, doch kommt diesem Umstand im Hinblick auf die übrigen volkswirtschaftlichen und die moralischen Momente nur eine sekundäre Bedeutung zu.

Einem Teil der Arbeitgeber ist das vorhin Gesagte nicht neu. Es sind diejenigen, für die der Gesetzeszwang nicht notwendig wäre, weil sie auch ohne ihn Schwerbeschädigte beschäftigen würden. Für den Rest aber erwies sich der Zwang als notwendig. Es ist zuzugeben, daß nicht nur Mangel an Einsicht und Opferwilligkeit — welch letztere vermeintlich damit verbunden war — manchen Arbeitgeber von der Mitarbeit an der Versorgung der Schwerbeschädigten abhielt, sondern auch das Verhalten von einzelnen Schwerbeschädigten selbst, insbesondere der Kriegsopfer unter ihnen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese unangenehmen Erscheinungen relativ selten und psychologisch leicht erklärbar sind.

Es wurde gesagt, das Schwerbeschädigtengesetz verlange keine bemerkenswerten Opfer. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Einweisung in die Arbeitsplätze so erfolgt, daß die Schwerbeschädigten dasselbe leisten wie gesunde Arbeitnehmer an derselben Stelle. Leicht ist das natürlich nicht immer, und ein Erfolg kann nur bei einträchtigem Zusammenarbeiten der maßgebenden Stellen erzielt werden. Aber die Möglichkeit ist in den weitaus meisten Fällen vorhanden, wie die Praxis gelehrt hat. Der amerikanische Automobilkönig Henry Ford hat schon im Januar 1914 in seinen Werken den Grundsatz in Kraft gesetzt: „Körperliche Mängel bilden keinen Grund für die Ablehnung eines Arbeitsuchenden.“ Dieser in der letzten Zeit viel zitierte Großindustrielle sagt in seinem Buch „Mein Leben und Werk“ auf S. 124: „Der Blinde oder Krüppel kann, wenn man ihn an den richtigen Platz stellt, genau das Gleiche leisten und den gleichen Lohn erhalten, wie der völlig gesunde Mensch.“ Und auf S. 126 nach einer zahlenmäßigen Angabe der für körperlich beschädigte Arbeiter möglichen Arbeitsplätze (darunter über 8 1/2 % für Beinlose, 33 1/3 % für Einbeinige, über 9 % für Einarmige!), daß die vollentwickelte Industrie imstande sei, vollbezahlte Arbeit für eine größere Anzahl minder tauglicher Arbeiter zu liefern, als im Durchschnitt einer menschlichen Gesellschaft zu finden seien. Selbstverständlich können die genannten Zahlen nicht auf unsre Verhältnisse übertragen werden, da ja die deutsche Industrie keine vollentwickelte im Fordschen Sinne ist. Vielleicht ist sogar zu wünschen, daß sie es nicht wird. Aber den Schluß kann wohl auch derjenige, der sich nicht mit Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte befaßt, daraus ziehen, daß es auch bei uns möglich sein muß, 2 % der Arbeitsplätze so mit Schwerbeschädigten zu besetzen, daß eine Belastung des Betriebes, von Ausnahmefällen abgesehen, vermieden wird. Allerdings müssen sich dann die verantwortlichen Personen etwas mit dieser Frage befassen.

Bequemer ist freilich der Weg, die sogenannten Invalidenposten mit Schwerbeschädigten zu besetzen, aber abgesehen davon, daß diese Stellen an Zahl viel zu gering sind, können sie auch nicht als ideale Versorgung betrachtet werden, da der verbliebene Rest der Arbeitskraft meist nur teilweise verwertet werden kann, was nicht im wohlverstandenen Interesse der zu Versorgenden liegt und vielfach auch nicht von ihnen gewünscht wird. Das ist zuletzt auch nicht der Zweck des Schwerbeschädigtengesetzes, dessen tieferer Sinn vielmehr der ist, den Beschädigten, die es schützen will, den Segen geregelter Tätigkeit zuteil werden zu lassen, sie von Unterstützung unabhängig zu machen durch Erwerb des Lebensunterhaltes durch eigne Arbeit und ihnen das Bewußtsein zu geben, daß sie noch zu etwas nütze sind.

Aber haben auch die Schwerbeschädigten den Willen, sich in dieser Weise helfen zu lassen? Die Ausnahmefälle, in denen diese Frage verneint werden muß, bestätigen nur die Regel, und ihnen steht die Tatsache gegenüber, daß die Schwerbeschädigten vielfach nur der Not gehorchend beschäftigt werden, als unvermeidliches Uebel. Es ist müßig, etwa die Frage aufzuwerfen, ob der eine Uebelstand aus dem andern hervorgegangen sei, und wo die größere Schuld liege. Guter Wille auf beiden Seiten kann da allein Wandel schaffen.

Es könnte die Frage auftauchen, ob denn nicht die Schwerbeschädigten zumeist versorgt seien, insbesondere die Kriegsbeschädigten, nachdem die Waffen schon sieben Jahre ruhen. Da muß zunächst gesagt werden, daß immer noch ein Zugang erfolgt. Da sind die Unfallverletzten, die dauernd das Heer der Schwerbeschädigten auffüllen, aber aus Gründen, die zum Teil psychologischer Natur sind, verhältnismäßig leicht zu versorgen sind, und die Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit sich erst nachträglich auf weniger als die Hälfte verminderte. Dann aber darf vor allen Dingen die Unterbringung nicht mit beruflicher Versorgung verwechselt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der großen Zahl der in Frage kommenden Personen Arbeitsunterbringung und berufliche Versorgung nicht immer identisch waren. Vielfach mußte der Gedanke im Vordergrund stehen, den Beschädigten irgend ein Arbeitseinkommen zu verschaffen. Daß dabei Schwerbeschädigte Arbeitsstellen annahmen, die ihnen nicht als dauernde berufliche und soziale Versorgung zugemutet werden können, die sie auch zum Teil nicht ohne weitere Schädigung der Arbeitskraft auf die Dauer auszuüben imstande sind, ist erklärlich. Andrerseits aber nehmen sie auch Stellen ein, die ihnen keine Gelegenheit geben, dem gezahlten Lohn eine gleichwertige Arbeitsleistung entgegenzustellen, oder aber, wo der geringeren Arbeitsleistung ein verkürzter Lohn gegenübersteht, hätte der Beschädigte die Möglichkeit, an andrer Stelle seinen vollen Lohn zu verdienen. Weiterhin versehen auch nicht wenige Schwerbeschädigte einen Invalidenposten, obwohl sie fähig und gewillt sind, zu produktiver Arbeit Unfähigen Platz zu machen, die noch verbliebenen Kräfte im Produktionsprozeß zu verwerten und so nicht nur mehr Befriedigung zu finden, sondern auch einen höheren Lohn zu verdienen. Bei der notwendigen Umbesetzung von Arbeitsstellen könnten psychotechnische Eignungsprüfungen gute Dienste leisten.

Es kann nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, nun einzeln aufzuzeigen, wie etwa der armverletzte Schlosser, der beinbeschädigte Schreiner usw. richtig in das Erwerbsleben eingereiht werden sollen. Die Ursachen der Erwerbsminderung sind so zahlreich und ihre Auswirkungen je nach Beruf, Alter, Charakter und sozialer Stellung des Beschädigten so verschieden, daß jeder Fall wieder ein anderes Bild ergibt und andre Möglichkeiten eröffnet. Es soll nur auf die Wichtigkeit der Frage hingewiesen und versucht werden, bei den beteiligten Kreisen den Willen zu erwecken, zu der Lösung des Problems stärker als bisher beizutragen. Ist dieser Wille vorhanden, dann kann die größte Schwierigkeit als überwunden gelten. Reich, Staat und Gemeinde sind aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, die Berufsfürsorge für die Schwerbeschädigten so auszubauen, wie es wohl notwendig wäre. Umso notwendiger ist die freudige Mitwirkung aller anderen Faktoren, insbesondere der Arbeitgeber. Daß dem Arbeitgeber gerade heute viele Aufgaben gestellt werden, soll nicht verkannt werden. Aber hier handelt es sich um eine Aufgabe von volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren Erfüllung aufbauende Wirkung hat und nicht zuletzt auch praktischen Nutzen dem bringt, der sich ihr unterzieht, insofern, als unproduktive Ausgaben für falsch verstandene Befolgung der Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes vermieden werden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

Der Beamtenschein.

Von Oberregierungsrat Dr. Gnuse, Mitglied des Reichsversorgungsgerichts, Berlin.

Der Beamtenschein ist durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 geschaffen. Seiner Einführung liegt der Gedanke zugrunde daß die Verpflichtung der Allgemeinheit den Kriegsbeschädigten gegenüber sich nicht in der Gewährung einer materiellen Entschädigung erschöpft, daß es vielmehr das Interesse beider Teile erfordert, die Opfer des Krieges trotz ihrer Beschädigung in weitgehendstem Maße einer passenden Erwerbstätigkeit wieder zuzuführen. Diese Auffassung entspringt Gedankengängen, die auch sonst in der heutigen sozialen Gesetzgebung zutage treten; im RVG. haben sie u. a. einen weiteren Niederschlag in den Bestimmungen über die Heilbehandlung gefunden.

Die Gewährung des Beamtenscheins ist durch § 33 RVG. (neueste Fassung vom 28. Juli 1925 RGBl. Teil I S. 163) geregelt. Dort wird bestimmt:

Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 % gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann.

Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Danach wird der Beamtenschein neben einer Rente gewährt. Voraussetzung ist also, daß der Bewerber rentenberechtigt ist; ob die Rente ausbezahlt wird, oder nach Maßgabe der §§ 61 ff. RVG. ruht, macht keinen Unterschied. Dagegen genügt nicht jeder Rentenbezug. Will der Staat den Beamtenschein nicht von vorneherein entwerten, so kann er ihn, nach den Erfahrungen, die mit dem Vorläufer des Beamtenscheins, dem Anstellungsschein des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, gemacht worden sind, nur denjenigen Rentenempfängern gewähren, bei denen eine andere Möglichkeit der Unterbringung nicht besteht und die daher in ganz besonderem Maße seiner Fürsorge bedürfen, den sogenannten „Schwerbeschädigten". Wer nicht auf eine Rente von mindestens 50 % Anspruch hat, kann auch nicht den Beamtenschein erhalten. Dafür genügt aber, wie das Reichsversorgungsgericht in seiner grundsätzlichen Entscheidung vom 5. Mai 1924, Entsch. Band 4, S. 83, ausgesprochen hat, da nach § 27 Abs. 2 RVG. die für die Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebenden Hundertsätze eine um 5 % geringere Beeinträchtigung mitumfassen, eine tatsächliche Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit um 45 %. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Schwerbeschädigteneigenschaft ergeht; ob vorher einmal eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 % bestanden hat, ist ohne Bedeutung (grundſ. Entsch. v. 21. Februar 1923, Entsch. Band 3, S. 151). Der besonderen Sicherung seiner Zukunft, wie sie der Beamtenschein gewähren soll, kann eben entraten, wer zur Zeit der Entscheidung nicht mehr zu den Schwerbeschädigten gehört und deshalb außerhalb des Beamtenverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seinen Erwerb zu finden vermag. Andererseits verbleibt der einmal verliehene Beamtenschein seinem Inhaber selbst dann, wenn später infolge Besserung des Gesundheitszustandes die Erwerbsfähigkeit nur noch in geringerem Grade als um 50 % gemindert ist. Die Schwerbeschädigteneigenschaft muß nach den Grundsätzen des RVG. festgestellt oder sie muß vom Fiskus anerkannt sein; eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 % nach anderen Versorgungsgesetzen, z. B. nach dem MVG. 06, genügt nicht (grundſ. Entsch. v. 15. März und 28. Juni 1922, Entsch. Band 2, S. 202 u. 281). In der Regel pflegt dem Verfahren über Gewährung des Beamtenscheins das Rentenverfahren vorauszugehen. Ist in diesem der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit rechtskräftig festgestellt, so besteht keine Möglichkeit, den Streit darüber in dem Verfahren um den Beamtenschein von neuem aufzurollen; der bereits feststehende Rentensatz ist auch für das letztere Verfahren maßgebend (Urteil v. 13. Juni 1924, Entsch. Band 4, S. 107).

Die Gewährung des Beamtenscheins setzt weiter voraus, daß der Bewerber nach seinem ganzen Verhalten zum Beamten geeignet ist. Dabei ist die moralische wie die sachliche Eignung zu berücksichtigen; im MVG. wurde dies für die Verleihung des Anstellungsscheins noch schärfer hervorgehoben, indem diesen Schein gemäß § 17 ebendort nur erhalten konnte, wer zum Beamten „würdig und brauchbar" erschien. Die Nachprüfung der in Rede stehenden Voraussetzung kann sich nach Lage der Sache nur in allgemeinem Rahmen halten und wird sich zumeist auf die Feststellung der moralischen Würdigkeit durch Anfrage bei der Ortspolizei-, der Strafregisterbehörde usw. beschränken. Dabei ist die Führung vor der Einstellung in den Militärdienst, während der Dienstzeit und nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst in Betracht zu ziehen. Die Entscheidung darüber, ob der Beschädigte die sachliche Brauchbarkeit zum Beamten besitzt, muß in der Regel der Behörde überlassen bleiben, bei der er demnächst angestellt zu werden wünscht. Die Anforderungen, die in den einzelnen Beamtenlaufbahnen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit gestellt werden, sind so verschieden, daß den Versorgungsbehörden (Verwaltungs- wie Spruchbehörden) schon die Sachkunde fehlt, um hier zutreffend urteilen zu können. Nur in besonders kraß liegenden Fällen, wie sie im vorletzten Absatz des § 33 hervorgehoben werden, erscheinen sie zur Mitwirkung berufen. Dieser Absatz ist durch die Novelle zum RVG. vom 22. Juni 1923, RGBl. Teil I, S. 513, eingefügt worden, nachdem sich nach den gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit ergeben hatte, offenbar ungeeignete Bewerber (bei denen im übrigen die Voraussetzungen für den Beamtenschein erfüllbar waren) von vornherein von der Beamtenlaufbahn fernzuhalten.

Der Beamtenschein kann nur denjenigen Schwerbeschädigten verliehen werden, die infolge ihrer Dienstbeschädigung zum Berufswechsel gezwungen sind. Der Beschädigte soll seinem alten Berufe nach Möglichkeit erhalten bleiben, soweit er dessen Anforderungen im allgemeinen noch zu entsprechen vermag. Allerdings kann er nicht verlangen, daß er gerade in dem Sonderzweig seines Fachs wieder beschäftigt wird, in dem er vor dem Kriege tätig war. Nach der grundsätzlichen Entscheidung vom 10. Mai 1922, Entsch. Band 2, S. 245, muß vielmehr die Fähigkeit, den früheren Beruf wieder aufzunehmen, schon dann als gegeben angesehen werden, wenn der Beschädigte sich in einem selbständigen, wesentlichen Zweig dieses Berufs wettbewerbsfähig betätigen kann. Dies gilt z. B. von dem kaufmännischen Angestellten eines größeren Werks, der früher in der Buchhaltung beschäftigt war, jetzt aber infolge seiner die Handhabung schwerer Bücher nicht mehr gestattenden Armverletzung in der geringere Entlohnung und Aufstiegsmöglichkeit bietenden Registratur Verwendung findet. Der Beurteilung zugrunde zu legen ist stets der letzte Dauerberuf vor der Einziehung; welcher Beruf als solcher anzusehen ist, ist gegebenenfalls Tatfrage. Die Ueberführung eines Schwerbeschädigten in einen anderen Beruf fällt an sich der sozialen Fürsorge zu; sie entscheidet auch endgültig, ob die im § 21 RVG. vorgesehene unentgeltliche Ausbildung für den neuen Beruf, die sogenannte Umschulung, angezeigt ist. Die Frage des Berufswechsels läßt sich daher in der Regel ohne eingehende Stellungnahme der zuständigen Fürsorgestelle oder Hauptfürsorgestelle nicht entscheiden.

Steht fest, daß ein Berufswechsel notwendig ist, so fragt es sich endlich, ob der Beschädigte einen anderen Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, wettbewerbsfähig aufzunehmen vermag. Welcher Beruf kann nun im einzelnen Falle „zugemutet" werden, und wann wird er „wettbewerbsfähig" ausgeübt? „Zumutbar" ist nach der ständigen Rechtsprechung des RVG. jeder Beruf, der den Betroffenen nicht sozial erheblich herabsetzt. Da sich heute jedermann einen gewissen sozialen Abstieg gefallen lassen muß, darf der neue Beruf nur nicht seiner unwürdig sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Pförtnerstelle auf einem größeren Werk als ein „zumutbarer" neuer Beruf für einen gelernten Handwerker angesehen. Verneint ist dagegen, im Hinblick auf die amtliche Begründung des Gesetzes, durch eine grundsätzliche Entscheidung vom 18. November 1924, Entsch. Band 4, S. 211, die Zumutbarkeit für den Beruf eines Angestellten oder Arbeiters bei einer Behörde oder einer öffentlichen Körperschaft, wenn der Beschädigte vor der Einziehung in einem Privatbetrieb tätig gewesen war. Dieses Urteil beseitigte die Ungerechtigkeit, die darin lag, daß infolge einer irrigen Auslegung des Begriffs „zumutbar" vielfach Schwerbeschädigten, die sich bereits seit ihrer Entlassung als Schrankenwärter, Büroangestellte und dgl., jedenfalls nicht als Beamte, im öffentlichen Dienst befanden, ihre Obliegenheiten zur vollen Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörde versahen und daher in erster Linie zur Uebernahme in das Beamtenverhältnis geeignet erschienen, der Beamtenschein versagt wurde, während andere, die nicht die Tatkraft besessen hatten, sich rechtzeitig selbst eine neue Stelle zu verschaffen, ihn erhielten. Diese Entscheidung schließt natürlich nicht aus, daß aus der Verwendbarkeit des Beschädigten in seinem neuen Berufe Rückschlüsse auf seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gezogen werden. Ebenso trifft sie nicht die Fälle, in denen Versorgungsberechtigte schon vor ihrer Einziehung sich im Angestellten- oder Arbeiterverhältnisse bei einer Behörde oder öffentlichen Körperschaft befanden und in ein solches

zurückgekehrt sind, in denen also ein Berufswechsel überhaupt nicht vorliegt. Die „Wettbewerbsfähigkeit" setzt einmal voraus, daß die geleistete Arbeit für den Arbeitgeber von Wert ist, d. h. daß die Beschäftigung oder Entlohnung nicht aus Wohltätigkeit geschieht; dies wird stets angenommen werden können, wenn der Beschädigte seine Arbeit im allgemeinen wie ein Gesunder verrichtet. Die Wettbewerbsfähigkeit hat weiter zur Voraussetzung, daß die Arbeit für den Beschädigten von Wert ist, d. h. daß er aus ihr im wesentlichen seinen Lebensunterhalt gewinnt. Ein Rentenempfänger findet in einem Beruf sein Auskommen, wenn der Lohn, den er durch die ihm verbliebene Arbeitskraft verdient, zusammen mit der Rente, die er durch den Verlust seiner Erwerbsfähigkeit erhält, ihm eine angemessene Lebenshaltung sichert. Daraus ergibt sich u. a., daß es für die Gewährung des Beamtenscheins ohne Bedeutung ist, ob der Bewerber durch seine Beschäftigung gehindert wird, neben seinem Hauptberuf noch einen Nebenberuf auszuüben und dadurch seine an sich ausreichenden Einnahmen zu erhöhen. Der Beamtenschein ist daher mit Recht einem Zechenpförtner, früherem Maurer, versagt worden, der infolge des Verlusts eines Arms nicht imstande war, das mit der Pförtnerstelle auf der Zeche herkömmlicherweise verbundene Amt eines Heilgehilfen zu versehen.

Keine Klärung durch die Rechtsprechung hat bisher die Frage erfahren, ob der Beamtenschein noch gewährt werden darf, wenn der Antragssteller bereits Beamter ist. Auch dann kann nämlich ein Interesse an der Erlangung des Scheins bestehen, z. B. um schnelleres Aufrücken oder günstigere Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu erreichen. Erblickt man den Sinn des Beamtenscheins lediglich in der Eröffnung des Zutritts zur Beamtenlaufbahn, so wird man ihn zu versagen haben; faßt man dagegen, dem sozialen Zweck des ganzen RVG. entsprechend, seine Bedeutung dahin auf, daß er den Schwerbeschädigten jede tunliche Erleichterung in ihrem Fortkommen verschaffen soll, so wird man ihn auch in diesem Falle gewähren müssen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Gleich jedem Versorgungsanspruch muß der Anspruch auf den Beamtenschein rechtzeitig angemeldet werden, wenn er nicht verloren gehen soll. Vielfach sind nun Versorgungsberechtigte erst nach Ablauf der Ausschlußfristen der §§ 52, 53 und 111 RVG. mit ihrem Anspruch auf den Beamtenschein hervorgetreten; zum Teil, weil vorher die Voraussetzungen des § 33 a. a. O. nicht gegeben waren. Nach einer zur Veröffentlichung bestimmten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversorgungsgerichtes vom 2. Mai 1925 muß aber auch in diesen Fällen die Frist als gewahrt gelten, wenn bereits vorher ein anderer Anspruch, z. B. der auf Rente oder Heilbehandlung, rechtzeitig angemeldet und anerkannt war. Dies wird einmal aus der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruchs, zum anderen aus der Erwägung gefolgert, daß durch die Fristbestimmungen lediglich der Gefahr der Verdunkelung vorgebeugt werden soll, daß aber eine solche Gefahr nicht besteht, wenn die DB.frage bereits geklärt ist und die übrigen Voraussetzungen des Anspruchs sich jetzt noch ohne Schwierigkeit nachprüfen lassen.

Mit dem Beamtenschein ist nur eine Anwartschaft, nicht aber ein Anspruch auf die Anstellung als Beamter verbunden. Den Inhabern des Beamtenscheins bleibt es demgemäß überlassen, sich bei einer Behörde für eine ihnen vorbehaltene Stelle vormerken zu lassen. Welche Stellen, neben Stellen für Inhaber des Zivilversorgungsscheins, des Anstellungsscheins und des Zivildienstscheins nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze hierfür in Betracht kommen, ergeben die Anstellungsgrundsätze, die in Ausführung des § 33 letzter Absatz RVG. inzwischen ergangen sind. Vielfach wurde der Beamtenschein übrigens nicht erstrebt, um in eine Beamtenstelle zu gelangen, sondern um die Abfindung von 2000 Mark zu erlangen, die zeitweilig bei Nichtbenutzung des Scheins gewährt wurde. Der Beamtenschein eröffnet den Zugang zur Laufbahn nicht nur des unteren und mittleren, sondern auch des höheren Beamten. Im Reichsversorgungsgericht ist u. a. ein Fall praktisch geworden, in dem ein Assistent an einer Universitätsklinik auf diesem Wege seinen Uebergang aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis zu erreichen suchte.

Gemäß § 60 RVG. erlischt der Beamtenschein, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheins erhalten hat, mit Ruhegeld ausgeschieden ist. Der Schein wird verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von rechtswegen zur Folge hat.

Die Versorgungsunterstützungen, die an Hausgeldempfänger und an Beschädigte ohne Rente während der Anstaltspflege auf Antrag gezahlt werden können, sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 im Höchstsatz einheitlich von 25 % (XXXIV, 206) auf 40 % der Zusatzrente für Hausgeldempfänger ohne Kinder heraufgesetzt worden.

Wohnung. Boden.

Die Tagung des Ausschusses für wirtschaftliches Bauen, die am 8. und 9. Sept. 1925 in Dresden stattfand, hatte gegenüber den früheren die Höchstzahl an Teilnehmern zu verzeichnen. Gegen 350 offizielle Vertreter, darunter die sämtlicher Reichsministerien und der meisten Landesregierungen und Fachverbände und außerdem noch über 50 sonstige Interessierte hatten sich eingefunden, jedenfalls ein Zeichen, daß die Leitung es verstanden hat, das Vertrauen weitester Kreise zu erlangen.

Der erste Tag war der Frage „Großhaus oder Kleinhaus" gewidmet, und zwar sollten zwei Redner sie vom wirtschaftlichen und der dritte vom hygienischen Standpunkt behandeln. Nachdem Regierungsbaurat Lübbert (Hannover) die bekannten Schäden des Massenmiethauses und die Vorzüge des Kleinhauses geschildert hatte, entwickelte der zweite Redner, Dipl.-Ing. Graf (Dresden) insofern neue Gedankengänge, als er bei der Kostenberechnung die Größen des Raumes, d. h. des Hohlraumes, der ja nichts kostet, mit der Größe der Umfassungen verglich.

Vorausgesetzt wurde der Wille zur Hebung der Wohnungskultur. Auch der Wohnung im Großhaus muß die gleiche Licht- und Luftzufuhr gewährleistet sein wie im Kleinhaus. Das bedingt eine übermäßige Erhöhung der Wohnräume in den Untergeschossen, je größer die Geschoßzahl wird, dadurch entsteht ein Mehraufwand an Umfassungen, der wieder die Kosten erhöht. Diese sind ferner unterschiedlich je nach der Ausdehnung des Raumes in vertikaler oder horizontaler Richtung, da die Kosten der vertikalen Umfassung andere sind als die der horizontalen. Das hat auch noch seine Auswirkungen auf die Tiefen- oder Breitenanordnungen des Grundrisses. Diese verlangt die größere Abmessung der teueren Außenwand, jene der billigeren Brandmauer. — Eine Reihe interessanter schematischer Skizzen und Tabellen ließ die Zuverlässigkeit der Berechnungsart erkennen. — Redner kam zu dem Ergebnis, daß bei ehrlicher Nachprüfung wesentliche wirtschaftliche Vorteile für das solid gebaute Kleinhaus nicht zu errechnen sind. Auch dürfen die Sparmaßnahmen nicht zu weit getrieben werden. Die Kostenersparnisse bei den verminderten Stärken der Umfassungen werden ausgeglichen durch größeren Kostenanteil an Dachfläche, Keller und Gründungen. Der Großhausbau wird aber dann teuerer, wenn dem Bewohner die gleichen Vorzüge zuteil werden, die das Kleinhaus bietet: ausreichende Nebenräume in Dach und Keller, gut belichtete und lüftbare Flure und Treppen und die notwendigen Freiflächen.

Der dritte Redner des Tages, Dr. Neubert, Mitglied des Hygienemuseums, untersuchte die Frage „Großhaus oder Kleinhaus" vom hygienischen Standpunkt, und zwar unter anderem Gesichtswinkel als bisher üblich. Er ging nicht von den Krankheiten aus, die als Folge des Wohnens im Massenmiethause erkannt wurden und bisher die Unterlage bildeten für die statistischen Erhebungen, sondern er stellte in den Vordergrund der Betrachtungen die Lebensbedürfnisse des gesunden Menschen. Er fand die Antwort auf die Frage durch die Untersuchung: Wie bringe ich Menschen so unter, daß ihre Gesundheit dauernd erhalten bleibt.

Der Mensch bedarf dazu der Zuführung einer Anzahl von Lebensreizen, die zum Teil in seiner Nahrung gegeben sind, zum Teil in seiner Tätigkeit und zum Teil im Klima, d. h. der ihn unmittelbar umgebenden Luft. Ohne diese Reize verkümmert er. Der geschlossene Raum, den wir aufsuchen, um uns den klimatischen Reizen zu entziehen, darf nicht zum Daueraufenthalt werden, wenn unsere Gesundheit nicht schwersten Schaden erleiden soll. Vor allen Dingen auch deshalb, weil durch unsern Aufenthalt darin sich die klimatischen Bedingungen des Raumes verschlechtern. Wir bedürfen deshalb eines Ausgleiches, den wir im Ergänzungswohnraum finden, d. h. in Freiflächen für Kinder-, Spiel- und Sportplätze und Gärten. Sie müssen leicht zugängig sein. Diese Anforderungen sind für den Städter leicht nur vom Flachbau zu erfüllen. Beim Hochbau werden sie nur unter Verschwendung von erheblichen Kosten (überbreite Straßen, Schnellbahn, Verzicht auf Reihenbau) möglich. Im allgemeinen wird also das Großhaus den wichtigsten gesundheitlichen Anforderungen von vornherein nicht genügen können, selbst wenn die Einzelwohnung völlig einwandfrei ist. Dazu kommt noch, daß das Großhaus durchaus kinderfeindlich ist, dagegen das Kleinhaus kinderfreundlich. Von der Wohnungsform wird es also abhängen, ob ein Volk sich zu wachsen getraut, oder ob es die Vermehrung scheut, weil es sich beengt fühlt. Was bedeutet es gegenüber diesen Tatsachen, wenn das Großhaus wirklich einige Prozent billiger wäre?

Der erste Redner des nächsten Tages, Regierungsbaurat Stegemann, sprach über Typen- und Serienbau im Wohnungswesen. Der Redner schilderte zunächst die Vorzüge des Typenbaues, die in Fachkreisen hinlänglich bekannt sind. Er zeigt an Hand von Lichtbildern die historische Entwicklung des Typenbaus, der sich auf unsern Dörfern sowohl nach Grundriß als nach Außenansicht entwickelte und damit die wundervolle Einheit des Dorfbildes entstehen ließ, die wir heute mit allen Mitteln der Heimatschutzgesetze zu schützen suchen. Aber auch das Miethaus der Großstadt weist sowohl in der Ansicht wie in der Grundrißlösung ausgesprochene Typisierung auf, abgesehen von überflüssigen formalen Zutaten.

Eine Typisierung ist deshalb in unseren Tagen wirtschaftlicher Not nicht von der Hand zu weisen. Sie ermöglicht, alle zeichnerischen Unterlagen vorzubereiten und nach einem Bauentschluß diesen schnellstens in die Wirklichkeit umzusetzen. Künstlerische Bedenken sind gegen Typisierung nicht zu erheben, da es beim heutigen Wohnungsbau nicht auf den Einzelbau ankommt, sondern auf die städtebaulich einwandfreie Zusammenstellung von Typen. Endlich wies der Redner noch auf die Möglichkeit der Umgestaltung des Baubetriebes hin. Wohnungsfürsorgegesellschaft und Handwerk hätten

hier die Möglichkeit, im engen Zusammengehen eine Industrialisierung des Wohnungsbaues vorzubereiten und ihn damit auf eine völlig neue Grundlage zu stellen.

Im Anschluß daran hielt Dr. Bramesfeld (Darmstadt) einen Vortrag über Arbeitspsychologie und Bauwirtschaft. An der Arbeitspsychologie kann nicht vorübergegangen werden bei dem Streben nach wirtschaftlichen Bauweisen. Praktische Arbeitspsychologie oder Psychotechnik soll prüfen und begutachten, ob die Arbeitsleistung vom Standpunkt des arbeitenden körperlichen und seelischen Organismus „Mensch" aus unter den günstigsten erreichbaren Bedingungen stattfindet, bezüglich was zu tun ist, um dies zu erreichen. Die Untersuchung geschieht durch die Arbeitspsychotechnik, die die richtige Art der Arbeitsgestaltung zu erkennen sucht, und durch die Eignungspsychotechnik, durch eine Auslese der für die geforderte Arbeitsleistung best geeigneten Kräfte.

Der Zweck ist, den Arbeitsgang so zu gestalten, daß die Leistung gehoben und dabei eine Ermüdung verhindert wird. Damit sinkt zugleich die subjektive Gefährlichkeit der Arbeit. Der Weg führt über die psychotechnisch richtige Gestaltung des Arbeitsgerätes, der Vorrichtungen und Maschinen, der Arbeitshaltung und Bewegung und der Arbeitszeiteinteilung und umschließt die Fragen der Gruppen- und rhythmischen Massenarbeit. Die Eignungspsychotechnik fragt nach den Forderungen der jeweiligen Arbeitsvorgänge hinsichtlich Gesundheitszustand, Körperkraft, Sinneszuverlässigkeit, Geschick der Hände, Reaktionsverhalten, Aufmerksamkeitsfähigkeit, Intelligenz usw.

Der Baubetrieb bietet ein weites Feld für diese Untersuchungen, da gerade hier noch sehr zähe an herkömmlichen, durchaus nicht immer besten Arbeitsmethoden festgehalten wird. Der Redner wies an verschieden durchgeführten Beispielen nach, daß sich auch auf dem Gebiete des Baubetriebes ganz wesentliche Förderungen der Leistungen erzielen ließen.

Der letzte Redner des Tages Regierungs-Baumeister Niemeyer (Oppeln) behandelte Regional- und Flächenaufteilungspläne.

Alles in allem brachte die Tagung dem Fachmann nicht mit allen Vorträgen Neues. Sie war aber trotzdem wertvoll, da vor einer aus allen interessierten Kreisen sich zusammensetzenden Zuhörerschaft jene wichtigen Fragen aus dem Gebiete der Wohnungs- und Siedlungspolitik behandelt wurden, für deren Lösung durch neue Städtebau- und Baugesetze der Boden vorbereitet werden soll, und da zur Verwirklichung jener Gesetze weiteste Kreise ihren Einfluß geltend machen müssen, denn die erforderlichen einschneidenden Bestimmungen werden zahlreiche Gegner auf den Plan rufen.

Stadtbaudirektor Bock, Zwickau.

Zur Frage der Unterbringung obdachlos gewordener Mieter, die u. a. auf der vorjährigen Wegscheidekonferenz vom Standpunkt der Fürsorge lebhaft erörtert worden ist (XXXIV, 1014), schreibt uns Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz: „Das Mieterschutzgesetz läßt die Kündigung eines Mietverhältnisses nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Eine Zwangsräumung muß bzw. kann davon abhängig gemacht werden, daß für den Mieter ein angemessener bzw. ausreichender Ersatzraum gesichert ist. Diese Sicherstellung eines Ersatzraums wird in letzter Zeit sehr häufig befristet, so daß zu einem bestimmten Termin der Mieter aus der Wohnung zwangsweise entsetzt werden kann. Mit sofortiger Wirkung wird das Mietverhältnis aufgelöst bei Mietern, die sich einer erheblichen Belästigung ihres Hausbesitzers oder der Mitbewohner schuldig gemacht haben und sich anscheinend den Gesetzen von Anstand und Sitte nicht fügen können oder wollen.

Was macht man nun mit diesen Mietern, wenn sie am Räumungstage noch keine andere Wohnung gefunden haben? Vom Wohnungsamt darf ihnen nach dem Mieterschutzgesetz die bisherige Wohnung, aus der sie zwangsweise entfernt wurden, nicht wieder zugewiesen werden. Wenn auch ein Notquartier nicht zur Verfügung steht, so ist die Polizei verpflichtet, im Falle eines Notstandes der Obdachlosigkeit abzuhelfen. Die Polizei ist nun nicht etwa verpflichtet, dem Obdachlosen eine der Stärke seiner Familie entsprechende Wohnung zu verschaffen, es liegt ihr vielmehr lediglich ob, einen Raum zum notwendigen Unterkommen zu sichern, um die mit der Obdachlosigkeit verbundene augenblickliche Gefahr für Leben und Gesundheit zu beseitigen. Die Polizei ist verpflichtet, zur Behebung der Obdachlosigkeit bei Privatpersonen, insbesondere in Gasthäusern, leerstehende Räume auszumieten oder baufällige oder in ihrem gegenwärtigen Zustande zu Wohnzwecken ungeeignete oder nicht verwendete Räumlichkeiten in Schuppen oder wirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden nach Anmietung zu Unterkunftszwecken notdürftig herzurichten oder anderweitig Unterkunftsräume zu beschaffen. Der Minister des Innern hat letzthin wieder darauf hingewiesen, daß Obdachlosigkeit beseitigen nicht etwa heißt, der Familie eine Wohnung, sondern ein ‚Obdach' zu verschaffen, sei es durch Unterbringen in einem Saal, einem Arbeitshause, einer Herberge, in einer leerstehenden Baracke oder in sonstigen Räumen irgend welcher Art, auch wenn sie sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht bestimmt sind. Erst wenn alle diese Möglichkeiten erschöpft sind, darf die Polizei im Falle des Notstandes, wenn also eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit droht, in die Rechtssphäre eines Dritten eingreifen durch Beschlagnahme leerstehender Räume und in diesem Falle sogar die exmittierte Familie wieder in die alte Wohnung einweisen. Hierbei hat jedoch die Polizeibehörde zu beachten — wie der Minister ausführt, daß es sich nicht um eine dauernde wohnliche Unterbringung, auch nicht um die Unterstellung des Hausrats, sondern um die Besorgung des notwendigsten Obdachs für die Menschen handelt, so daß sie gegebenenfalls mit der Einweisung der Familie in einen Teil der bisherigen Wohnung — vielleicht in das zugehörige Dachgeschoß — ihrer Pflicht genügt. Ferner ist dabei zu beachten, daß exmittierte Mieter in erster Linie selbst — wie auch früher vor der Zeit der Wohnungsnot — als verpflichtet anzusehen sind, sich Obdach zu beschaffen, zumal in den meisten Orten möblierte Zimmer in genügender Zahl zur Verfügung stehen. — Muß die frühere Wohnung für den Obdachlosen in Anspruch genommen werden, so muß die Polizeibehörde sofort zum Ausdruck bringen, daß ihre Maßnahme vorübergehender Natur ist und nur für einen kurz bemessenen Zeitraum gilt, der bestimmt anzugeben ist. Hat die Polizei in dieser Zeit alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Beschaffung der Unterkunft für den Obdachlosen pflichtgemäß angewandt, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, so steht es ihr frei, unter Darlegung des fortbestehenden Notstandes die Inanspruchnahme der Altwohnung auf weitere angemessen begrenzte Zeit auszudehnen."

Die von Lehmann behandelte Frage der Unterbringung obdachlos gewordener Mieter wird noch eine Verschärfung erfahren, wenn der „Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes" (v. 10. Dez. 1925) Gesetzeskraft erlangt. Der neue Entwurf sieht eine Erleichterung des Aufhebungsverfahrens vor; die Aufhebung eines Mietverhältnisses soll nicht wie bisher weitgehend an die Gestellung eines Ersatzraumes geknüpft werden. Es besteht die Absicht, den bisherigen einseitigen Schutz des Mieters etwas abzuschwächen, zumal dort, wo er für den Vermieter eine unbillige Härte bedeutet.

Im einzelnen soll künftig bei groben Ausschreitungen des Mieters gegenüber dem Vermieter und ev. sonstigem mietwidrigen Verhalten die Vollstreckung nicht mehr von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig gemacht werden; ebenso soll bei Zahlungsverzug die Ersatzraumgewährung in solchen Fällen ausgeschlossen sein, in denen sie eine unbillige Härte für den Vermieter darstellen würde. Dagegen soll dort, wo die Aufhebung des Mietverhältnisses wegen überwiegenden Interesses des Vermieters gefordert wird, nach wie vor die Mietaufhebung an die Gestellung von Ersatzräumen gebunden bleiben und nur in Ausnahmefällen davon abgesehen werden können, wenn die Versagung keine unbillige Härte für den Mieter bedeutet. Eine Erleichterung soll nur insofern eintreten, als der Begriff des „angemessenen" Ersatzraumes ersetzt wird durch „ausreichenden" Ersatzraum, wobei das „ausreichend" auszulegen ist unter Würdigung der Lage des Einzelfalles.

Bei Untermietverhältnissen soll nach dem Entwurf das Vorliegen jedes begründeten Interesses genügen zur Aufhebung des Mietverhältnisses. Die Zubilligung eines Ersatzraumes ist in keinem Fall zwingend vorgeschrieben. Von größerer Bedeutung ist hier die Einschränkung, daß diese Erleichterungen nicht Platz greifen, wenn der Untermieter in dem Mietraum eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt oder fortsetzt. Als eigene Haushaltsführung wird angesehen, wenn der Untermieter auf Grund vertraglicher Abrede die Küche des Untervermieters mit benutzt. Derartige Vertragsverhältnisse sollen auch in Zukunft nur im Wege der Aufhebungsklage gelöst werden können und bezüglich der Ersatzraumfrage ebenso wie Hauptmietverhältnisse behandelt werden.

Der Entwurf will den Ländern die Befugnis einräumen, für gewisse Mietverhältnisse die freie Kündigung zuzulassen, doch kann das Gericht auch in diesen Fällen dem zur Räumung verpflichteten Mieter einen Ersatzraum zubilligen.

Grundsätzlich wird an der Aufrechterhaltung des Mieterschutzes festgehalten, die Abänderungen haben nur den Charakter einer allmählichen Lockerung. So soll auch die Geltung des Mieterschutzgesetzes um ein Jahr, also bis zum 1. 7. 1927, verlängert werden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Nationalökonomische Literatur. Von J. Conrad, „Grundriß zum Studium der polit. Oekonomie", ist der 4. Teil „Statistik" nunmehr in 4. Aufl. erschienen, Jena 1925, Gustav Fischer. Die neue Auflage bringt eine Erweiterung des Inhalts und Verminderung des Umfangs. So ist die Statistik des Bergbaus unter vollständiger Neugestaltung der Gewerbestatistik eingegliedert, die gewerbliche Produktionsstatistik ist erweitert, die gewerblichen Arbeitsverhältnisse gelangen geschlossen zur Darstellung in der Arbeitsstatistik. Die Verminderung des Umfangs wurde erreicht durch Weglassung aller handelsstatistischen Angaben, die künftig in einem eigenen Teil selbständig behandelt werden sollen.

Das Werk von E. Dühring, „Cursus der National- und Sozialökonomie", das nach der letzten Auflage im Jahre 1891 neun Jahre im Buchhandel gefehlt hatte, erscheint nunmehr in 4. Aufl., herausgegeben von seinem Sohn (Leipzig 1925, O. R. Reisland). Im Anhang wird auf die übrigen Schriften des Verfassers hingewiesen, die, soweit sie vergriffen sind, eine Neuauflage erfahren sollen.

Rudolf Meerwarth, „Nationalökonomie und Statistik" (Berlin und Leipzig 1925, Walter de Gruyter) wird von dem Verfasser ausdrücklich als nationalökonomisches Buch bezeichnet, das dem Nationalökonomen die Möglichkeit geben will, dem Zahlenmaterial kritisch gegenüberzutreten, wobei insbesondere solche Statistiken kritisch behandelt sind, die eigentliche Probleme in sich bergen. Die Lösung der Aufgabe: möglichst exakte Darstellung des tatsächlich Erkannten würde nur möglich sein durch eine statistische Nationalökonomie als Teil der empirischen Nationalökonomie.

Im Rahmen der von L. v. Bortkiewicz herausgegebenen Serie populärer statistischer Bücher erscheinen 2 Bände von Wl. Woytinsky „Die Welt in Zahlen" (Berlin 1925, Rudolf Mosse), der Band je 20 M., deren erster eine möglichst vollständige Zusammenfassung aus allen Gebieten der statistischen Wissenschaft zu bieten versucht und sich insbesondere mit Fragen der Bevölkerungsbewegung und des Volksreichtums befaßt. Der 2. Band behandelt ausschließlich die Arbeitsstatistik unter Einbeziehung des ausländischen Zahlenmaterials und mit der Absicht, damit einer internationalen Arbeitsstatistik als Zweig der Spezialwissenschaft vorzuarbeiten.

Zur Lehre vom Geld und Kredit sind zahlreiche Neuerscheinungen zu erwähnen. Hans Langelütke setzt sich in „Tauschbank und Schwundgeld als Wege zur zinslosen Wirtschaft" (Jena 1925, Gustav Fischer) mit den Zirkulationsreformen Proudhons und Silvio Gesells auseinander. Proudhons soziales Kreditsystem, Silvio Gesells Schwundgeldsystem werden analysiert und kritisiert und zum Schluß der Wahrheitsgehalt der Zirkulativitätstheorie untersucht.

Währungsgeschichtlicher und währungstheoretischer Art ist die Untersuchung von Fritz Machlup über „Die Goldkernwährung" (Halberstadt 1925, H. Meyer). Sie bringt im Anhang Ricardos Währungsplan aus dem Jahre 1816.

In der Sammlung der von Lujo Brentano und Walther Lotz begründeten Münchener Volkswirtschaftlichen Studien erscheinen „Studien zur Geschichte der Geldlehre" von Constantin Miller (Stuttgart und Berlin 1925, Cotta), deren 1. Teil „die Entwicklung im Altertum und Mittelalter bis auf Oresmius" behandelt.

Statistische Jahrbücher. Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1924/25, Verlag Politik und Wirtschaft 1925, hat wesentliche Umarbeitungen erfahren. So sind bisher in eigenen Abschnitten behandelte Nachweisungen (wie die über Todesursachen und Tierseuchen) einbezogen worden in den Hauptabschnitt. Ferner sind die Uebersichten über Löhne und Arbeitsmarkt in einen Abschnitt zusammengefaßt unter Hinzunahme der Nachweisungen über Streiks und Aussperrungen. Wesentlich umgestellt wurde der Abschnitt über den auswärtigen Handel. Der Inhalt wurde bereichert durch Aufnahme neuer Uebersichten, so insbesondere im „Internationalen Teil"; hier sind auch „Internationale Wirtschaftszahlen" aufgenommen.

Ein Jahrbuch der Bayrischen Wirtschaft 1925 (München, Max Heitner) ist erschienen, herausgegeben von Stanges Technischer Beratungsstelle. Es soll zum erstenmal ein Bild von der wirtschaftlichen Betätigung Bayerns geben in 80 Abhandlungen von verschiedenen Verfassern.

Aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1923/24 ist ein Sonderabdruck erschienen, der „Die Stellung Württembergs in der deutschen Landwirtschaft" betrifft (Stuttgart 1925, Kohlhammer), verfaßt von Oberregierungsrat Dr. Trüdinger.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Deutschösterreich erscheinen zusammengefaßt im „Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1924" (herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien 1925, Verlag Arbeit und Wirtschaft). Die Zusammenstellung soll in erster Linie der wirtschaftlichen Schulung der Arbeiter und Angestellten, darüber hinaus als Informationsquelle dienen. Sie stützt sich in der Hauptsache auf amtliches Material. Die schwere wirtschaftliche Krisis, die Oesterreich im Jahr 1924 durchzumachen hatte, kommt hier zum Ausdruck. Das Jahrbuch ist ein wertvolles Hilfsmittel für jeden, der wirtschaftlich oder politisch die Entwicklung des Nachbarstaates mit Interesse verfolgt.

Zur Handels- und Betriebslehre sind im Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien 1925, eine Anzahl von Neuerscheinungen herausgekommen. Theodor Securius legt in „Handelsbetriebslehre" (239 S. Preis 4,80 M.) das Hauptgewicht auf diejenigen Fragen, die mit der Errichtung und Einrichtung eines Handelsbetriebes zusammenhängen. Dabei ist das Inhaltsverzeichnis gleichzeitig als systematische Uebersicht gedacht. Von W. Beuck stammt eine Abhandlung über „Bewertungsgrundsätze und Bewertungsbeispiele" (225 S.), die das Reichsbewertungsgesetz und das neue Einkommen- und Vermögenssteuerrecht mit berücksichtigt (sie ist abgeschlossen im Aug. 1925) und somit auch als Ergänzung zu den Kommentaren dieser Gesetze benutzt werden kann. Derselbe Verfasser behandelt grundsätzliche Fragen über Abschreibungen, Reserven und Minderbewertungen in einer kleinen Schrift über „Fragen der Betriebsbewertung" (38 S. Preis 1,80 M.). In einer Arbeit über „Die Zwischenbilanz als Mittel der Kontrolle und Betriebsleitung" (230 S. Preis 5,60 M.) will Richard Malteur sowohl der Förderung der Wissenschaft wie der Anwendung für die Praxis dienen. Dementsprechend wird zunächst das Wesen der Zwischenbilanz erörtert und sodann die praktische Durchführung an der Hand von Tafeln aufgezeigt. Der Unkosteneinschränkung durch sachgemäße Aufteilung der Unkosten gilt eine Schrift von Paul W. E. Schulze über „Die Unkostenverarbeitung industrieller Unternehmungen" (144 S. Preis 3,80 M.). Der Verfasser hat sich nicht an eine bestimmte Unternehmung gehalten; wesentlich scheint ihm die Verankerung der Grundsätze, nach denen die Unkostenverarbeitung erfolgen solle; der Formularaufbau werde sich dann von selbst ergeben. Mit der Aktiengesellschaft auf Grund der bestehenden aktienrechtlichen Vorschriften befaßt sich Georg Möser in „Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft" (120 S., Preis 3,60 M.). Wirtschaftskritisch werden hier die gesetzlichen Vorschriften geprüft unter dem Gesichtspunkt der praktischen Verwendbarkeit und Nutzbarmachung der bestehenden Rechtsnormen im Sinne der Wirtschaft. Ausgehend von den Erfahrungen der „Miag" (Mühlenbau- und Industrie-Aktiengesellschaft, in Frankfurt a. M.) und ihrer Interessengemeinschaft behandelt Kurt Züge die Frage „Gewinnquotenbemessung und Gemeinschaftsgewinn bei Interessengemeinschaften" (102 S., Preis 4 M.). Vergleiche zwischen den Einkaufsabteilungen der verschiedensten industriellen Unternehmungen liegen der Abhandlung von Hanns Czekalla über „Die Einkaufsabteilung" (128 S., Preis 2,80 M.) zugrunde.

Als Beispiel aus dem Ausland sei erwähnt die Zusammenstellung einer aus der Praxis hervorgegangenen Uebersicht über den heutigen Spinnereibetrieb in England, „Betriebsleitung der Baumwollspinnerei" von Scott Taggart (288 S., Preis 11,50 M.), übersetzt von Wilhelm Bauer (München und Berlin 1925, R. Oldenbourg).

Einen Berater für die Wahl von Unternehmungsformen stellt das Buch von Erwin Goerke dar „Welche Unternehmungsform verspricht den größten Geschäftserfolg?" (126 S., Preis 3,70 M., Stuttgart 1925, Muth). Nicht nur die Gründungskosten und die laufende Besteuerung sind hier entscheidend, sondern eine Reihe anderer Faktoren, die eingehend untersucht werden.

Die Wirtschaftskrise und die Frage des Wiederaufbaus behandeln Erwin Piechotta, „Die Fehlerquelle in der deutschen Wirtschaftspolitik und der Wiederaufbau" (München 1925, J. F. Lehmann), und Hugo Humbert, „Volkswirtschaftliche Weckrufe" (Breslau 1925, J. U. Kern. Auf die Sparsamkeit als Mittel zur Auffüllung unseres volkswirtschaftlichen Kapitals verweist August Müller in einem Vortrag über „Wege zur Kapitalneubildung in Deutschland" (Leipzig 1925, Quelle und Meyer). Die Ursachen der Wirtschaftskrise in Mitteleuropa und ihre Lösung bearbeitet Árpád Török in „Die Wirtschaftskrise in Mitteleuropa" (Novivrbas 1925, Verfasser Buchdruckerei). Die deutsche Währungs-, Finanz- und Wirtschaftsentwicklung seit der Markstabilisierung wird kritisch betrachtet von Hans Friedrich, „Die Furcht vor einer neuen Inflation" (Nürnberg 1925, Karl Koch). Das Londoner Abkommen und seine Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft untersucht Rudolf Criée, „Das Londoner Abkommen vom 30. Aug. 1924" (Leipzig 1925, Julius Klinckhardt). J. K. Sorge behandelt „Das Dawesabkommen und seine Auswirkungen" (Hamburg 1925, Carl Hoym) vom Standpunkt der Kommunistischen Internationale aus.

Mit der betriebswirtschaftlichen Frage der Goldmarkbilanz befassen sich J. Fritz in „Finanzierung und Steuer in der Goldmarkeröffnungsbilanz" und W. Kalveram „Goldmarkbilanzierung und Kapitalumstellung". Beide Schriften sind im Industrieverlag Spaeth & Linde (Berlin-Wien 1925) erschienen.

In der Sammlung „Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte" erscheinen „Urkunden zur deutschen Agrar-Geschichte" von Hermann Wopfner (Stuttgart 1925, W. Kohlhammer). Heft 1 umfaßt in chronologischer Folge die Zeit bis ans Ende der Karolingerzeit; weitere Hefte werden angekündigt. Unter Zugrundelegung der Domanialakten des Staatsarchivs zu Schwerin ist von A. Westphal „Die Agrarkrisis in Mecklenburg in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts" bearbeitet (Rostock 1925, Carl Hinstorff). Das Verhältnis der Kommunistischen Internationale zur Bauernfrage behandelt N. Bucharin „Ueber die Bauernfrage" (Hamburg 1925, Karl Hoym).

Zur Rationalisierung in der Landwirtschaft sind im Verlag Paul Parey in Berlin 1925 zwei Schriften erschienen, die besondere Beachtung verdienen. Friedrich Steding behandelt die physiologischen und psychologischen Faktoren, die den Arbeitslauf und die Arbeitsgestaltung beeinflussen können, in „Bedeutung und Anwendungsmöglichkeiten psychotechnischer Methoden zur Förderung der Landarbeit" (68 S.). Auf das Beispiel Amerikas und die amerikanische Landwirtschaftsmechanik verweist J. E. Uber, „Amerikanische Landwirtschafts-Mechanik". Der Verfasser hat als wissenschaftlich gebildeter Landwirt lange Jahre in Nord- und Südamerika gearbeitet, die dort gemachten Erfahrungen und Fortschritte auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet werden mitgeteilt.

Als Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Rostock erscheint unter dem Titel „Wissenschaft und Landwirtschaft" (107 Seiten, Rostock 1925, Carl Hinstorff) eine Sammlung von Beiträgen von Walsmann, Giesecke, v. Dietze und anderen, die insbesondere die mecklenburgischen Verhältnisse berücksichtigen.

Die Urgeschichte des freien deutschen Dorfes von Eduard Baumgartner. Verlag Eduard Baumgartner, Salzburg 1925. 98 S.

Die Schrift ist der erste Teil einer Geschichte des deutschen Bauern und schildert die Entstehung der ersten Siedlung freier Bauern und das Dorfleben. Sie soll sozialdemokratischer Landagitation dienen.

Internationale Sozialpolitik, ihre geschichtliche Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand von Oberregierungsrat Professor Dr. Ritzmann. Verlag Bensheimer, Mannheim, Berlin und Leipzig 1925. 220 S.

Der Leiter der Abteilung für Unfallverhütung und Arbeitsaufsicht beim Internationalen Arbeitsamt schildert nach kurzer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung eingehend die Tätigkeit der internationalen Arbeitsorganisation, deren Arbeiten mit ausgezeichneter Sachkenntnis gewürdigt werden.

Währungsgesundung und Wirtschaftssanierung. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1924 von Fritz Naphtali. Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H., Frankfurt a. M. 1925. 84 S.

Diese Arbeit, die bereits in der Frankfurter Zeitung veröffentlicht wurde, bringt eine sehr beachtliche Darstellung der Währungsentwicklung in Deutschland mit allen ihren Folgen.

Der schwankende Geldwert. Seine Ursachen und Folgen und Vorschläge zu seiner Beseitigung von Irving Fisher. Deutsche Ausgabe der Abhandlung „Stabilizing the Dollar". Walter de Gruyter & Co., Berlin 1924. Geh. 2 M. 48 S.

Fisher will die Stabilisierung des Dollars erreichen durch Vergrößerung oder Verminderung seines Gewichtes im Verhältnis zum Sinken oder Steigen des Preisniveaus. Das Gold soll bei der Staatskasse konzentriert, der Verkehr durch Goldzertifikate unterhalten werden. Dieser heftig umstrittene Plan ist geeignet, die Diskussion über das auch uns berührende Problem zu vertiefen.

Zur Besetzung einer frei werdenden Stelle in einem Heim für schulentlassene männliche Psychopathen in **Herborn** wird ein

unverheirateter Erzieher

gesucht. Erforderlich ist für Bewerber längere Erfahrung in der Erziehung schwererziehbarer Jugendlicher, erwünscht ist außerdem landwirtschaftliche oder gärtnerische Vorbildung. Die Annahme erfolgt im Angestelltenverhältnis. Für die Besoldung ist die Gruppe V mit Aufstieg nach VI der staatlichen Besoldungsordnung vorgesehen. Frühere Beschäftigung in der Jugendwohlfahrtsarbeit kann in Anrechnung gebracht werden. Sofortiger Eintritt erwünscht. Bewerbungsgesuche sind bis spätestens 10. Februar an mich zu richten.

Wiesbaden, den 7. Januar 1926.

Der Landeshauptmann in Nassau.

Stellenvermittelung

für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte

durch die

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Erscheint jeden Donnerstag.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen **bis Freitag** vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile. (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Die staatlich genehmigte **Wohlfahrtsschule** des

Sophienhauses zu Weimar

bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege (auf Wunsch Internat). Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die

Schulleitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soziale Hygiene und Volkswirtschaft

unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungs- und Siedlungswesens

Von

Dr. med. Walter Weisbach

Privatdozent an der Universität Halle (Saale)

IV, 60 S. gr. 8°. 1924 Gmk 2.40

Inhalt: 1. Einführung. 2. Städtisches Wohnungswesen. 3. Siedelungswesen. 4. Arbeitszeit, Erwerbslosenfürsorge, Berufsberatung. 5. Tuberkulosebekämpfung. 6. Alkoholfrage. 7. Versicherungswesen. — Autoren- und Sachverzeichnis.

Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 58, 3: Weisbach geht aus von dem Gedanken, daß soziale Hygiene und soziale Fürsorge keine produktiven Kräfte sind, sondern nur dadurch produktionssteigernd wirken, daß sie einen Lastenausgleich schaffen ... Der Verf. will an einigen Beispielen zeigen, wie abhängig der Erfolg sozialhygienischer Maßnahmen vom Wiederaufbau der Volkswirtschaft ist und wie sehr die soziale Hygiene dazu berufen ist, an dieser Aufgabe mitzuarbeiten. Dieser Versuch ist deshalb als gelungen zu bezeichnen, weil der Verfasser mit Erfolg die meist zu einseitige medizinische Einstellung der meisten Sozialhygieniker verlassen hat und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Wesentliches zu sagen hat. Drese.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Deutschland seit Beendigung des Krieges.

Von

Dr. Frieda Wunderlich,

Berlin.

(Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 75 [11. Band, Heft 1]).

III, 69 S. 8°, 1925. Rmk. 1.—

Seit 1914 wird Deutschland aus einer Arbeitskrise in die andere geworfen als Folge schwerer Erschütterungen, denen das Wirtschaftsleben dauernd ausgesetzt ist. Die vorliegende Abhandlung ist anläßlich des Internationalen Sozialpolitischen Kongresses in Prag zu dem Zwecke verfaßt worden, den ausländischen Delegierten die Maßnahmen aufzuzeigen, welche in Deutschland seit Kriegsende zur Bekämpfung der Arbeitskrisen getroffen worden sind. Es handelt sich hierbei um Darstellung der großen Richtlinien unserer Arbeitsmarktpolitik.

Nachruf.

Am 9. Januar verschied Herr

Reichsarchivrat z. D. Dr. phil. cam. Johannes Croner

Beratender Volkswirt R.D.V.

im 54. Lebensjahre.

Als Mitglied der Vertreterversammlung des R.D.V. stand er seit 25 Jahren im Dienste der kollegialen Belange. Seine nie nachlassende Anteilnahme an den volkswirtschaftlichen Berufsfragen sichert ihm dauerndes Gedenken.

Berlin-Wilm., im Januar 1926.

Reichsverband der Deutschen Volkswirte.

Der I. Vorsitzende:	Das geschäftsführende Vorstandsmitglied:
Dr. jur. A. Heinzig	**Dr. phil. cam. Krueger de Corti**
Rechtsanwalt, Beratender Volkswirt R.D.V.	Professor, Volkswirt R.D.V.
Handwerkskammersyndikus und Bürgermeister a. D.	

Evangelische Kirchengemeinde einer westdeutschen Großstadt sucht kirchlichen

Sozialbeamten (-in)

Es kann zurzeit geboten werden je nach Alter und Vorbildung ein Monatsgehalt von 180–250 Mark. Aussicht auf Lebensstellung. — Meldungen sofort unter S. P. 3 an Gust. Fischer, Verlag, Jena.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

28. Januar 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 4.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit
Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich
herausgegeben von
Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; Honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Zur Sonderunterstützung für kurzarbeitende Tabak- und Brauereiarbeiter.

Von Oberregierungsrat Dr. Zschucke, Dresden.

Die Fürsorgepflichtverordnung und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sind auf dem Gedanken einer einheitlichen Fürsorge bei Individualisierung nach der Art des Notstandes und nach Lage des einzelnen Falles aufgebaut. Dieser Grundgedanke wird durch jeden Versuch durchbrochen, eine Fürsorge für eine bestimmte Gruppe von Bedürftigen schematisch unter Hineintragen des Gesichtspunktes der Entschädigung für einen erlittenen Nachteil einzuführen. Wohl den schlimmsten derartigen Versuch stellt Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (RGBl. I, S. 444) dar, der in seinen Absätzen 2 und 3 folgendes bestimmt:

„Hausgewerbtreibende, Angestellte und Arbeiter, die infolge dieses Gesetzes durch Kurzarbeit geschädigt werden, erhalten Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um mindestens $^1/_6$ gekürzt ist. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt in diesen Fällen für jeden arbeitslosen Tag $^1/_6$ der vollen Unterstützung der Erwerbslosenfürsorge. Die infolge dieses Gesetzes von der Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben besonders hart mitgenommenen Gemeinden erhalten für ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Reichsmitteln zu den Lasten der Fürsorge für Arbeitslose, die den Gemeinden entstehen, besondere Zuschüsse“.

Obwohl dieses Gesetz seit mehr als zwei Monaten in Kraft ist, sind Ausführungsvorschriften dazu erst am 16. Dezember 1925 erlassen worden. Diese beschäftigen sich lediglich mit Tabakarbeitern, weil sich eine Erwerbslosigkeit im Brauereigewerbe infolge des Steuergesetzes bisher nicht gezeigt hat. Umso schlimmer ist die Erwerbslosigkeit im Tabakgewerbe, die in der Zigaretteninduſtrie besonders hart, aber doch mit der Aussicht vielleicht nicht allzu langer Dauer, in der Zigarrenindustrie etwas allmählicher, dafür aber mit wesentlich geringerer Hoffnung auf ein Wiedererstarken der Betriebe bis zum bisherigen Umfange aufgetreten ist. Wenn die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung den Fürsorgebehörden Schwierigkeiten bereitet hat, so ist das sicherlich nicht allein, wohl auch nicht in erster Linie auf das Fehlen der Ausführungsbestimmungen zurückzuführen, sondern sehr wesentlich die Folge der systemwidrigen Ausgestaltung der Kurzarbeiterunterstützung. Die klarste und einheitlichste Lösung des ganzen Problems der Kurzarbeiterunterstützung vom Standpunkt des Sozialpolitikers aus ist zweifellos die Erkenntnis, daß die Arbeitslosigkeit sowohl eine vollständige wie eine teilweise sein kann und daß auch die teilweise Arbeitslosigkeit vor allen dann, wenn sie in der Form von Kurzarbeit erheblichen Umfanges eintritt, eine Erschütterung der Lebensgrundlage des Arbeitnehmers zur Folge hat, die so groß ist, daß jede Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit unvollständig und unzureichend ist, die nicht auch dieses Risiko mit umfaßt. Wenn in früheren Jahren immer geltend gemacht wurde, daß die Kurzarbeit für die Arbeitgeber äußerst unwirtschaftlich sei und wenn damit die Aufhebung des Zwanges zur Kurzarbeit nach § 12 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. Dezember 1919 erreicht wurde, so hat die wirtschaftliche Entwicklung der Folgezeit und besonders die jüngste Gegenwart gezeigt, daß in weiten Teilen des Reichs die Kurzarbeit freiwillig von den Arbeitgebern durchgeführt worden ist. Noch auf Jahre hinaus wird bei der Unsicherheit der deutschen Wirtschaftslage die Kurzarbeit als Mittel zur Erhaltung von Betrieben, die für die deutsche Volkswirtschaft wertvoll sind, nicht entbehrt werden können, und sie läßt sich auch mit der fast wie ein Schlagwort anmutenden Begründung nicht abtun, daß wir uns in einer „Reinigungskrisis“ befinden. Die befriedigendste Lösung ist also zweifellos eine einheitliche Kurzarbeiterunterstützung, die eine Aufgabe der Erwerbslosenfürsorge ist und die jede Sonderfürsorge auch dann entbehrlich macht, wenn Kurzarbeit in einem Gewerbe als Folge einer Steuergesetzgebung verstärkt hervortritt. Die andere Möglichkeit, die rechtssystematisch klar ist, ist die, daß derjenige Arbeitnehmer, der wegen zu geringen Arbeitsverdienstes hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze ist, auf die allgemeine Fürsorge verwiesen wird. In der Praxis hat sich gezeigt, daß dieser Weg ein sicheres Mittel ist, um die Kurzarbeiter wirtschaftlich sehr weit herunter zu bringen. Es widerstrebt ihnen, die Fürsorge rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, und die Bezirksfürsorgeverbände sind mit Fürsorgelasten derart überhäuft, daß auch sie nur ungern und zögernd an die Unterstützung von Kurzarbeitern herangehen. Aber auch sozialpolitisch erscheint es ein Unding, große Gruppen arbeitsfähiger und arbeitswilliger Personen, die noch in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, auf die öffentliche Fürsorge zu verweisen. Für Massennotzustände dieser Art ist die öffentliche Fürsorge ihrem Wesen nach nicht da; sie erheischen besondere

Abhilfe. Dieser Gesichtspunkt ist es wohl auch gewesen, aus dem heraus der Artikel III des Gesetzes vom 10. August 1925 entstanden ist. Das Ergebnis aber ist im höchsten Grade unerfreulich. Es wird nicht vermieden, die Kurzarbeiter an die öffentliche Fürsorge zu verweisen, obwohl der Kurzarbeiterunterstützung offenbar ebensowenig der „Charakter der Armenpflege" oder der Wohlfahrtspflege beigelegt werden soll, als der Erwerbslosenfürsorge und obwohl ihre Zurückzahlung offensichtlich nicht gefordert werden soll. Es wird, wenn auch ausdrücklich erst in den Ausführungsvorschriften, der Grundsatz aufgestellt, daß die Kurzarbeiter des Tabakgewerbes die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen haben und daß diese die Stelle ist, die dem Notstand entgegenzuwirken hat; denn die Bezirksfürsorgeverbände sollen ja nur Zuschüsse erhalten, sind also die eigentlichen Schuldner der Unterstützung. Der Begriff der Kurzarbeit ist nur dahin bestimmt, daß sie vorliegt, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um mindestens 1/6 verringert ist. Es liegt auf der Hand, daß bei einer Verringerung um 1/6 oder 2/6, namentlich bei Akkordverdienst, Bedürftigkeit im fürsorgerechtlichem Sinne nicht gegeben zu sein braucht. Der Reichstag ist wohl davon ausgegangen, daß gleichwohl auch in diesen Fällen der Fürsorgeverband einzugreifen hat. Ihm wird die Bestimmung in § 8 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vorgeschwebt haben, wonach bei der Kurzarbeiterunterstützung die Bedürftigkeit zwar geprüft werden kann, aber nicht geprüft zu werden braucht, und die praktischen Erfahrungen haben ergeben, daß, so lange es in der Erwerbslosenfürsorge eine Kurzarbeiterunterstützung gab, dort von der Bedürftigkeitsprüfung in der Regel abgesehen worden ist, wenn in einem oder mehreren Gewerben Kurzarbeit in erheblichem Umfange geleistet werden mußte. Zum Ausdruck gekommen ist ein entsprechender Wille im Gesetz aber nicht, so daß man aus rechtlichen Gründen nichts wird einwenden können, wenn die Ausführungsvorschriften eine Bedürftigkeitsprüfung in der Form einführen, daß Unterstützung nicht zu gewähren ist, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird. Immerhin liegt in dieser Fassung eine Einengung der Prüfung der Bezirksfürsorgeverbände. In gleicher Weise sind die Bezirksfürsorgeverbände ohne Einfluß auf die Höhe der den Tabakarbeitern auszuzahlenden Kurzarbeiterunterstützung; sie müssen, sobald nur fünf Tage oder weniger in der Woche gearbeitet wird, für jeden arbeitslosen Tag 1/6 der Vollunterstützung der Erwerbslosenfürsorge gewähren, oder wenn die Verkürzung nur Bruchteile von Arbeitstagen ausmacht, den entsprechenden Bruchteil des Sechstels; insbesondere sehen auch die Ausführungsvorschriften keine Teilunterstützung vor. Was die Novelle zur Reichsfürsorgeverordnung bringen sollte und was der neue § 33a der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorgepflichtverordnung in einer dem System der Fürsorgepflichtverordnung entsprechenden Fassung gebracht hat, das ist also auf dem Sondergebiet der Kurzarbeiterunterstützung für Tabakarbeiter zur Wahrheit geworden. Gewisse Schwierigkeiten wird auch die Feststellung bieten, ob der Lohnausfall in ursächlichem Zusammenhang mit der Abgabeerhöhung und dem Gesetz vom 10. August 1925 steht. Liegt zugleich infolge der Kurzarbeit Fürsorgebedürftigkeit im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung vor, so hat diese Feststellung freilich nur Bedeutung für den Umfang, in dem die Bezirksfürsorgeverbände Zuschüsse des Reichs in Anspruch nehmen können; denn helfen müssen sie den Kurzarbeitern in diesem Falle immer. Aber gerade hier können sich höchst kostspielige, zeitraubende und die Arbeitsfreudigkeit der Bezirksfürsorgeverbände lähmende Schriftwechsel ergeben, die nicht ohne Einfluß auf die Willigkeit der Bezirksfürsorgeverbände zu einer durchgreifenden Hilfe für die kurzarbeitenden Tabakarbeiter bleiben werden. Das ist um so bedauerlicher, als die Tabakindustrie vielfach in kleineren Gemeinden ihren Sitz hat, in denen die Notwendigkeit eines Eintretens der Allgemeinheit für die unverschuldeten Notstände des Einzelnen infolge des Kriegs und der durch ihn geschaffenen Wirtschaftslage noch nicht allgemein durchgedrungen ist. Die Sache wird noch dadurch erschwert, daß die Ausführungsvorschriften in allen Fällen, in denen der unmittelbare ursächliche Zusammenhang „nicht zweifelsfrei ist", ein Gutachten des Hauptzollamtes herbeizuziehen vorschreiben und damit die Bezirksfürsorgeverbände, also Selbstverwaltungseinrichtungen, einer Ueberwachung durch die Hauptzollämter nach deren Ermessen unterstellt werden. Auf die örtlichen Stellen, die die Kurzarbeiterfürsorge durchführen müssen, wird das nicht anders wirken als eine Aufforderung, mit der Unterstützungsgewährung außerordentlich zurückhaltend zu sein, ein Ergebnis, das der Gesetzgeber zweifellos nicht gewollt hat. Wenn dabei darauf verwiesen werden kann, daß früher, als noch Sonderunterstützungen für Tabakarbeiter bestanden, ähnliche Vorschriften gegolten haben, so wird dabei übersehen, daß es damals in der Erwerbslosenfürsorge eine Kurzarbeiterunterstützung gab und daß eine Kurzarbeit, die nicht auf die Tabaksteuer zurück ging, ohne weiteres als Kriegsfolge zu Bezügen aus der Erwerbslosenfürsorge berechtigte, die damals zu 5/6 von Reich und Ländern getragen wurde. Heute fehlt diese Hilfsmaßnahme, und das ist um so schlimmer, als infolge der dauernden Veränderungen in der Steuergesetzgebung erst seit Kriegsende in der Tabakindustrie ein fortwährender Wechsel zwischen völliger Beschäftigung der eingesessenen Belegschaft, großer Verstärkung der Belegschaft kurz vor den neuen Erhöhungen und großen Entlassungen und Verkürzungen der Arbeitszeit in den ersten Monaten nach jeder Erhöhung die Regel geworden ist. Damit ist die soziale Lage der Arbeiter, Angestellten und Hausgewerbetreibenden des Tabakgewerbes eine ganz besonders unsichere und wirtschaftlich sehr gedrückte und der Ruf nach Hilfe in diesen Kreisen besonders stark geworden. Und es ist doch kaum erträglich, die Fürsorgebehörden unter eine dauernde Kontrolle der Hauptzollämter zu stellen.

Nach alledem kann nur dringend der Wunsch ausgesprochen werden, daß möglichst in der Erwerbslosenfürsorge eine allgemeine Kurzarbeiterunterstützung, sei es in den bisherigen oder auch in neuen vereinfachten Formen, eingeführt wird, in der die Sonderfürsorge für die Tabakarbeiter untergehen kann. Dann wird auch die Mitwirkung der öffentlichen Arbeitsnachweise gesichert sein, die den gesamten Ueberblick über den Arbeitsmarkt haben und die das Ziel erreichen können, das allen Einschränkungen des Gesetzes vom 10. August 1925 vorschwebt, nämlich, diejenigen Arbeitskräfte, die im Tabakgewerbe dauernd entbehrlich sind, anderen Berufen zuzuführen, in denen sie ihr Brot finden können. Dieses Ziel darf aber nicht durch eine rechtssystematisch verfehlte und sachlich möglichst unzureichende Unterstützung verfolgt werden, sondern nur durch eine gleichmäßig unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten arbeitende Arbeitsvermittlung.

Die knappschaftliche Versicherung.

Von Steiger G. Werner, Herausgeber der Zeitschrift „Die Knappschaft", Berlin.

Die Schaffung des Reichsknappschaftsvereins im Jahre 1923 war eine der wichtigsten sozialpolitischen Taten der Nachkriegszeit. Durch seine Errichtung wurden über 70 einzelne Knappschaftsvereine und über 100 Knappschaftskrankenkassen zusammengefaßt, und damit wurden den über alle Maßen verworrenen knappschaftlichen Versicherungsverhältnissen ein Ende bereitet. Der Hauptwert der Zusammenfassung bestand jedoch einmal in der Bestimmung, daß alle Renten aufzuwerten und in Prozenten des jeweiligen Hauerlohnes auszuzahlen seien. Damit wurden die Renten in allen Vereinen auf die gleiche prozentuale Höhe gebracht, die Inflationswirkungen ausgeglichen und gleichzeitig wurde vorgesehen, daß eine neue Inflation sich in der Rentenhöhe nur in der gleichen Weise wie bei den Löhnen auswirken könne. Weiter wurde dem Verein die Selbstverwaltung gegeben, indem ein aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzter Vorstand das Recht erhielt, die nötigen Maßnahmen zur Durchführung der Versicherung zu beschließen. Die notwendigen Mittel mußten durch das Umlageverfahren aufgebracht werden. Das Reichsarbeitsministerium war nur Aufsichtsinstanz.

Gegen die durch das Gesetz geschaffenen Neuerungen hat sich von keiner Seite ein ernster prinzipieller Widerstand erhoben. Dagegen erklärten die Unternehmer, die Lasten seien ihnen infolge der Höhe der Renten zu hoch, ferner hielten sie die Voraussetzungen für die neueingeführte Altersrente für untragbar, weshalb sie, da die Arbeitnehmer sich nicht bereit erklärten, den Wünschen der Arbeitgeber auf eine Herabsetzung der Renten zu entsprechen, mit allen Mitteln versuchen würden, eine Aenderung des Gesetzes zu erzwingen. Mit dieser Begründung verweigerten sie die Zustimmung zu Beschlüssen des Selbstverwaltungskörpers, die notwendig waren, um erstens in der Krankenkasse den Angehörigen der Versicherten die Leistungen (Familienhilfe) zu gewähren und zweitens die Renten in der Pensionskasse über das 25. Dienstjahr hinaus zu steigern. Das Reichsarbeitsministerium aber griff nicht ein. Es befürchtete, und vielleicht nicht mit Unrecht, daß dann die Sabotage der Unternehmer in den Bezirksvereinen einsetzen würde, die in Verbindung mit der Wirtschaftskrise für die Knappschaft wie Sprengpulver wirken würde. Es hat deshalb, als alle Bemühungen, eine freiwillige Verständigung zu erzielen erfolglos waren, aus eigener Initiative eine Novelle herausgebracht, in der die Familienhilfe gesetzlich geregelt wird. Außerdem hatten die Arbeiten im Selbstverwaltungskörper auch andere Lücken im Gesetz in Erscheinung treten lassen, die jetzt bereinigt werden. Die Novelle soll weiter die Höhe der Lasten neu regeln (Sp. 94 ff.).

Die Differenzen in der Knappschaft bedrohen ihre Existenz. In dem Artikel von Herrn Ministerialdirektor Grieser (XXXIV, 1185) wird bereits von Auflösungserscheinungen gesprochen. Die Anzeichen

sind sicher vorhanden, und wenn die Novelle keine grundsätzliche Bereinigung der Ursachen dieser Differenzen bringt, so werden sie unfehlbar im Laufe weniger Jahre zum Zusammenbruch der durch das Gesetz geschaffenen Fortschritte führen. Diese leider in ihrer vollen Schärfe noch nicht erkannte Gefahr ist es auch, die mich veranlaßt, zu diesen Dingen Stellung zu nehmen, trotzdem es vom rein persönlichen Standpunkt aus betrachtet, viel klüger wäre, den Dingen ihren Lauf zu lassen. Die Selbstverwaltung hat jedoch bereits erwiesen, daß sie in einer wahrscheinlich nie für möglich gehaltenen Weise Gutes schaffen kann. Sie hat, abgesehen von jenen Beschlüssen, gegen die sich die Unternehmer offen aussprachen, sehr gut gearbeitet, weil beide Seiten das Prinzip für richtig hielten. Die Selbstverwaltung aber ist in Gefahr. Und da sie für mich als überzeugten Sozialisten ein Stück Verwirklichung unserer Ziele bedeutet, ist ihr Versagen nicht das Versagen einer x-beliebigen Einrichtung, sondern sie ist etwas, an dem sich der Glaube an eine bessere Zukunft immer wieder aufrichtet. Das Erreichte zu halten und zu festigen ist jede Mühe wert.

Die Selbstverwaltung ist nur imstande, auf die Dauer ihren Aufgaben gerecht zu werden, wenn einmal von keiner Stelle im Selbstverwaltungskörper notwendige Beschlüsse grundsätzlich gehindert werden, wenn zum andern ihr keine Aufgaben gestellt werden, deren Erledigung sie in schwere Konflikte mit einflußreichen Gruppen bringen muß, die sich gegen die Durchführung der Beschlüsse zur Wehr setzen. Gelingt es der dem Reichstag vorliegenden Novelle nicht, diesen Voraussetzungen gerecht zu werden, so muß die Knappschaft die Selbstverwaltung verlieren. Denn dann bleibt kein anderer Ausweg übrig, als wieder die Aufsichtsbehörde direkt entscheiden zu lassen.

Eine Lösung der Schwierigkeiten halte ich nicht für schwer, wenn man sich genau wie bei der Schaffung dieses Gesetzes von allen bestehenden Bindungen frei macht und eine Regelung nach Gesichtspunkten trifft, die im Selbstverwaltungskörper der Knappschaft schon bisher geltend waren. Dort fragte man sich bei kniffligen Angelegenheiten zuerst, was ist sachlich richtig. War man sich darüber klar, beauftragte man die Juristen, eine passende Auslegung zu suchen; als einmal kein Weg gefunden wurde, erklärte der Vorstand: „Wir wissen wohl, daß unser Beschluß ungesetzlich ist, aber er ist vernünftig." Ohne diesen Standpunkt wäre es nämlich nicht möglich gewesen, die verschiedenartigsten Versicherungsverhältnisse der Angestellten auf eine befriedigende Grundlage zu stellen. So etwas läßt sich aber nur einmal und nur für eine ganz kurze Zeit machen, denn die Aenderung des Gesetzes muß sofort folgen, weil sonst jene Leute, die aus Prinzip die Hilfe des Gerichtes gegen solche Maßnahmen anrufen, die Gelegenheit auch ausnutzen. Aber die Selbstverwaltung hat auf diese Weise wirklich vernünftige Lösungen zustande gebracht.

Die Zukunft der Knappschaft gefährden die Differenzen über Beiträge und Leistungen in der Pensionskasse und der sog. Altersparagraph. Alle anderen Fragen sind weniger drohend. Hinsichtlich des Punktes Beitrag und Leistung ist die Sachlage die folgende: Die Unternehmer verlangen eine Herabsetzung der Leistungen, sie meinen jedoch eine Herabsetzung der Beiträge. Zur Deckung der heutigen Ausgaben sind ca. 11—12% des Hauerlohnes erforderlich, ein Prozentsatz der heute als Beitrag erhoben wird. Die Unternehmer halten diesen Satz schon für zu hoch, vor allem aber befürchten sie seine weitere Steigerung aus folgenden Gründen: Erstens kommt die Steigerung der Renten über 25 Dienstjahre, deren Verhinderung auch von den Unternehmern als falsch und unlogisch angesehen wird, trotzdem sie dieses Druckmittel angewandt haben. Ferner wird angenommen, daß das Durchschnittsdienstalter der Invaliden sich gegenüber den vorhandenen statistischen Angaben steigern wird. Das Durchschnittsdienstalter war bisher so niedrig, weil gerade in den Jahren vor dem Kriege eine prozentual unverhältnismäßig hohe Zahl junger Invaliden in Zugang gekommen ist, die aus den großen Belegschaftsvermehrungen der letzten Jahrzehnte vor dem Kriege stammen. Diese Invaliden hatten alle nur ein geringes Dienstalter, wodurch sich der Durchschnitt senkte. Jetzt wird die Zahl der Invaliden aus diesen großen Zugängen ganz erheblich zunehmen, das Dienstalter ist aber jetzt bei den Zugängen um eine Reihe von Jahren größer als früher. Dagegen sind Invaliden mit wenig Dienstjahren nicht mehr in Menge vorhanden, da abgesehen von der Aufblähung der Belegschaftsziffer nach dem Kriege die Belegschaftsvermehrung zu Ende ist. Dieser Steigerung des Dienstalters und damit der Rentenhöhe steht eine verminderte Belegschaft gegenüber, wodurch die Umlage pro Kopf steigen muß. Die Unternehmer sehen diese Ausgabensteigerung voraus, deren Höhe sich auch nicht genau schätzen läßt, die aber weiter durch die bisherige Anwendung des Altersparagraphen noch ungewisser und drohender wird. Deshalb fordern sie der Sicherheit wegen eine erhebliche Herabsetzung der Leistungen. Sie wollen aber, abgesehen von einzelnen kurzsichtigen Unternehmern mehr vor einer weiteren Steigerung des heutigen Beitrages gesichert sein. Man weiß auch in diesen Kreisen sehr wohl, daß eine Verminderung der Knappschaftsleistungen Ersparnisse an falscher Stelle sind. Einmal steigen dadurch die Armenlasten, zum andern ist eine gute Knappschaftsversicherung stets eines der Zugmittel gewesen, dem Bergbau einen guten seßhaften Arbeiterstamm zu schaffen. Die Mentalität der Arbeiterschaft wird durch die Knappschaft sehr stark beeinflußt, und gerade sie ist für die Ruhe und Leistung im Betriebe von der größten Bedeutung. Auskömmliche Renten geben weiter den Unternehmern die Möglichkeit, schwache alte Arbeiter durch junge zu ersetzen, was wiederum die Leistung des Einzelnen und damit einen wesentlichen Faktor der Selbstkosten günstig beeinflußt. Ich glaube deshalb, daß die Unternehmer mit einer Sicherung, daß ein bestimmter Beitragssatz nicht überschritten wird, für eine Zurücknahme des grundsätzlichen Widerstandes in der Leistungsfrage gewonnen werden könnten.

Aber auch die Arbeitnehmer dürfen einer weiteren Steigerung der Beiträge nicht ohne Besorgnis entgegensehen. Schon heute wiegeln die Unternehmer die Arbeiter in jenen Bezirken, die infolge der leider noch bestehenden Bezirksumlage niedrige Beiträge zahlen, gegen die Knappschaft auf, indem sie ihnen sagen, sie hätten keine Veranlassung für die Renten in den anderen Revieren aufzukommen. Die vorhandenen Spannungen in der Arbeiterschaft sind ja der Beweis hierfür. Wenn nun die Novelle die gleichmäßig hohe Umlage für das ganze Vereinsgebiet bringt, was unbedingt geschehen muß, wenn die Knappschaft in ihren Grundzügen erhalten werden soll, so werden sich ohnehin schon in einigen Bezirken die Beiträge nicht unwesentlich erhöhen. Die dadurch entstehenden Schwierigkeiten sind zu beseitigen, wenn man den Betroffenen klar macht, daß sie beim Kapitaldeckungs- oder Anwartschaftsverfahren zum mindestens gleich hohe Beiträge zahlen müßten. Der Widerstand wird aber viel stärker, wenn weitere Beitragssteigerungen zu erwarten sind und außerdem die Unternehmer ein Interesse daran haben, die Arbeiterschaft gegen die Knappschaft aufzuwiegeln. Allen diesen Bedenken würde Rechnung getragen, wenn in der Novelle sinngemäß bestimmt würde:

Im Reichsknappschaftsverein wird ein Mindestbeitrag von 12% des Lohnes erhoben. Der Selbstverwaltungskörper bestimmt die Höhe der zu gewährenden Renten.

Grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Lösung sehe ich weder bei Arbeitgebern noch bei Arbeitnehmern. Dieser Vorschlag räumt noch eine andere Gefahr für den Selbstverwaltungskörper aus dem Wege. Für ihn ist das Recht, die Höhe der Beiträge zu bestimmen, ein sehr zweischneidiges Schwert, sobald die Beiträge an die Grenze des Erträglichen gelangt sind. Was kann er tun, wenn die Unternehmer eines Revieres erklären, sie könnten die Beiträge nicht mehr zahlen — und ihre Arbeiter sind der gleichen Meinung? Läßt man die heutige Höhe der Beiträge bestehen, so werden weiter alle jene Umwälzungen in der Rentenhöhe vermieden, die ganz sicher zu der größten Aufregung unter den Rentenbeziehern Veranlassung geben werden.

Während die Schwierigkeiten, die der Knappschaft aus dem Problem Beitrag und Leistung erwachsen, in der Hauptsache nur durch eine Befriedung der Arbeitgeber aus der Welt geschafft werden können, ist beim Altersparagraphen eine Verständigung mit jenen Arbeitnehmern notwendig, die gegen den Altersparagraphen eingestellt sind. Der Altersparagraph hat nur für ca. 50% der Arbeiter und 85% der Angestellten Geltung. Für die Uebrigen gilt er nicht, trotzdem diese die gleichen Beiträge bezahlen müssen. Damit verstößt der Paragraph gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit, daß bei gleichen Beiträgen gleiche Leistungen und bei ungleichen Leistungen auch ungleiche Beiträge zu zahlen sind. Und diese Ungerechtigkeit wirkt so überaus verbitternd infolge der Art und Weise, wie der Altersparagraph Anwendung findet. Von den Befürwortern des § 26 wurde seit Jahren verlangt, daß jenen, die jahrzehntelang die schwere Bergarbeit verrichtet hatten, im Falle ihrer Zurückweisung durch den Arzt bei einer von ihnen beantragten Invalidisierung die Möglichkeit gegeben werden müsse, auch ohne ein ärztliches Attest invalide zu werden. Der heutige § 26 gibt aber jedem das Recht, falls er gewissen Voraussetzungen genügt, eine Rente zu beziehen und trotzdem weiter zu arbeiten. Er braucht nur 5% weniger an Lohn zu beziehen. Aber er bezahlt keine Beiträge, so daß sein freies Einkommen das der Aktiven übersteigt. Dieser aber muß durch seine Umlagebeiträge die Rente des besser Verdienenden aufbringen. Dabei sind diese Beiträge so hoch, weil die Zahl der Altersrentner die Zahl der Aktiven vermindert, dazu aber hat der Altersparagraph für den größten Teil der Beitragszahler noch gar keine Geltung. Die durch den Altersparagraphen hervorgerufenen Ausgaben werden nun in den täglichen Auseinandersetzungen auch für die hohen Beiträge verantwortlich gemacht, so daß sich unter der Arbeiterschaft eine Gegnerschaft zum § 26 herausgebildet hat, die nicht gewillt ist, Frieden zu geben, wenn die

Ungerechtigkeiten nicht beseitigt werden. Die Befürworter des Altersparagraphen, ganz abgesehen von den Versicherten, denen in der heutigen Krisenzeit der Altersparagraph als eine Rettung im Falle des Abbaues und des Herauswurfes durch den Arbeitgeber erscheint, sind aber nach wie vor der Meinung, daß jene Menschen, die Jahrzehnte lang abgeschlossen von Licht und Luft schwer gearbeitet haben, das Recht haben müssen, invalide zu werden, auch wenn der Arzt noch nicht die erforderliche Arbeitsunfähigkeit feststellt. Gerade für die Grubenbeamten, die als Antreiber jung und energisch sein sollen, ist der Altersparagraph der Lichtblick, der ihnen den so schweren Beruf erträglich macht. Sie werden, wenn sie 50 Jahre alt sind, im Normalfalle immer unter Druck gesetzt. Vom Reichswirtschaftsrat ist nun eine Lösung vorgeschlagen, die dahin geht, die Rente von 100 % auf 80 % herabzusetzen. Damit aber wird die Ungerechtigkeit nur gemildert, indem die Lasten etwas vermindert werden, aber gegenüber den wirklichen Untertagebergleuten wird neues Unrecht geschaffen. Ebenso soll die weitere Beschäftigung auf der Grube verboten werden, was zur Folge haben wird, daß andere Berufszweige sich die Altersrentner als billigere Arbeitskräfte heranziehen und dadurch neue Mißhelligkeiten entstehen. Alle diese Schwierigkeiten werden beseitigt, wenn man folgendes sinngemäß beschließen würde:

Alle Anträge auf Invalidisierung sind nach § 25 zu behandeln (Untersuchung durch den Arzt). Lehnt der Arzt die Invalidisierung ab, so ist der Antragsteller berechtigt, die Invalidisierung zu fordern, wenn er 50 Jahr alt ist und 25 Jahre Dienstalter, in denen 15 Jahre wesentliche bergmännische Tätigkeit ausgeübt worden sind, nachweisen kann. Bleibt der Altersinvalide im Bergbau, wird seine Rente um den Betrag gekürzt, um den Rente plus Einkommen (Lohn) das um 15 % verringerte Einkommen jener Gruppe übersteigt, der er während seiner 15jährigen wesentlichen bergmännischen Tätigkeit im Hauptberuf angehört hat. Alljährlich müßten die Altersrentner einer ärztlichen Nachuntersuchung unterzogen werden, um festzustellen, ob nicht inzwischen die Invalidisierung nach § 25 zu erfolgen habe. Hierdurch wird für die Knappschaft die Möglichkeit geschaffen, eine genaue Feststellung der durch den Altersparagraphen entstehenden Kosten vorzunehmen. Diese Kosten sind dann im Bezirk von den Gruppen aufzubringen, für die der Altersparagraph Geltung hat. Wenn dann der Selbstverwaltungskörper dafür sorgt, daß der Paragraph nur als die Ausnahme anzusehen ist, so werden die bestehenden üblen Auswirkungen größtenteils verschwinden. Dann werden auch die Kosten so gering sein, daß ein etwaiger ernster Widerspruch der Unternehmer dieser Kosten wegen nicht zu befürchten ist.

Im Vorstehenden sind nur jene beiden Probleme behandelt, von denen die schwersten Gefahren für die Knappschaft drohen. Es bestehen noch eine ganze Reihe anderer Schwierigkeiten, deren Lösung normaler Weise auf Grund von Vorschlägen des Selbstverwaltungskörpers hätte erfolgen müssen. Aber die bestehenden Differenzen, die den Arbeitnehmern es für richtig erscheinen ließen, einer Aenderung des Gesetzes bis zum letzten Augenblick zu widersprechen, haben jegliche Stellungnahme des Selbstverwaltungskörpers zur Novelle leider verhindert. Nachdem aber die „Soziale Praxis" mir eine Stellungnahme zu zwei Fragen ermöglicht hat, will ich in einem weiteren Artikel noch auf einige andere sehr wichtige Ursachen der Spannungen in der Knappschaft eingehen, deren Klärung mir wünschenswert erscheint.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie, die am 17. Dezember veröffentlicht wurde, und die sich an alle Kreise der Bevölkerung, Erzeuger und Verbraucher, Arbeiter und Unternehmer, Regierungen, Parlamente und Stadtverwaltungen richtet, will ein Programm der Wirtschafts- und Finanzpolitik, der Produktion und Verteilung bieten.

Sie stellt fest, daß die deutsche Volkswirtschaft sich seit etwa zehn Jahren in einer fortgesetzten Krise befindet. Es gilt, den Verlust unserer Auslandswerte und eines Teils des Inlandskapitals auszugleichen, den unverhältnismäßig angeschwollenen Produktionsapparat entsprechend dem verkleinerten Betriebskapital und verengten Absatzmarkt einzuschränken und konkurrenzfähig zu gestalten, die handelspolitischen Beziehungen neu aufzubauen. Die Handelsbilanz weist im Vergleich zur Vorkriegszeit bei gleicher Einfuhr von Lebensmitteln und Fertigfabrikaten einen Rückgang der Rohstoff- und Halbfabrikateinfuhr auf; der relative Anteil der Konsumgüter ist mithin gestiegen. Die Industrie ist bereit, alle Möglichkeiten der Rationalisierung anzuwenden, muß auf der anderen Seite aber verlangen, daß der Staat, die Arbeiter und alle anderen Erwerbszweige Gesundungsmaßnahmen unterstützen. Die Gesamtbelastung der Industrie mit 13 Milliarden durch Steuern, Verzinsung der Reparationsobligationen und Sozialabgaben ist zu hoch. „Die Verteuerung der Zinslasten um mindestens 100 %, die Erhöhung der Eisenbahntarife bis zu 300 % und die Millionenlast aus der Aufwertung wirkt mit den öffentlichen Lasten in der Richtung zusammen, daß das Produktionskostenniveau auf einen Stand heraufgeschraubt wird, der die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt äußerst erschwert." Als wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft schlägt die Denkschrift die Umgestaltung der öffentlichen Finanzwirtschaft, Tarifreformen der Post und Eisenbahn, elastischere Handhabung der Kreditpolitik, Einstellung der Handelspolitik auf Abbau der internationalen Zollmauern, Umgestaltung der sozialen Abgaben, auf Leistung abgestellte Arbeitslohn- und Arbeitszeitpolitik vor. Produktionspolitisch wird u. a. Rationalisierung gefordert.

Die Sozialpolitik wird berührt von der im Rahmen der Finanzreform geforderten Verwaltungsreform, die eine bedeutende Einschränkung der öffentlichen Ausgaben im Wege einer Aufhebung der einschlägigen Gesetzgebung und eines entsprechenden Behördenabbaus erreichen soll; ferner durch die Forderung einer Einschränkung der Sondergerichtsbarkeit und Uebertragung der gewerblichen Streitigkeiten auf die öffentlichen Gerichte. Soziale Fürsorge wird anerkannt, soweit sie im Rahmen der Leistungsfähigkeit bleibt und die Verantwortung des einzelnen für sich und seine Familie nicht zerstört. Die Belastungen der Träger der sozialen Fürsorge müssen jedoch in regelmäßigen Zeitabschnitten von Amts wegen überprüft und der jeweiligen Wirtschaftslage angepaßt werden. Ueber die soziale Belastung unter Einschluß der öffentlichen Zuschüsse ist von Amts wegen jährlich ein Gesamtetat aufzustellen, aus dem der Stand der Belastung im Ausmaße der zu erwartenden jährlichen Auswirkungen ersehen werden kann. Dabei ist auch eine Zusammenstellung der Verwaltungskosten, der Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen der einzelnen Versicherungen zu geben. Eine baldige Nachprüfung der Verwaltungskosten mit dem Ziel, sie im Interesse der Versicherungsträger zu ermäßigen, ist notwendig. Bei der Anlage der sich bei den Stellen der sozialen Fürsorgeorganisationen ansammelnden Gelder ist nach allgemein von einer Zentralstelle festzusetzenden Richtlinien zu verfahren. Sie sind im wesentlichen dem Realkredit der Landwirtschaft und dem Baugewerbe zuzuführen — Tarifvertragsabschlüsse und Arbeitszeitregelungen sollen Schematismus vermeiden. Hinsichtlich der Lohnhöhe ist die Erklärung hervorzuheben, daß die Lohnpolitik der Industie im Interesse der Leistung wie der Hebung der Kaufkraft auf eine Steigerung des Reallohnes zielt. Allerdings wird die Auffassung, daß mit der nominellen Erhöhung des Lohnes auf die Dauer und allgemein eine verstärkte Kaufkraft, d. h ein erhöhter Lebensstandard erreicht werden kann, abgelehnt. Sie werde vielmehr zu Preiserhöhungen und Betriebsstillegungen führen. Die großen Verluste an Volkseinkommen und Volksvermögen können nicht ohne Einfluß auf die Lohnhöhe sein; ein Vergleich mit dem Friedensreallohn ist schon wegen der veränderten Produktions- und Lebensverhältnisse unmöglich. Größere Produktivität der Wirtschaft, d. h. Verbilligung und Steigerung der Produktion, verbunden mit entsprechendem Güterabsatz ist Voraussetzung jeder Lohnerhöhung. Aus der Notwendigkeit, den Lohn nach rein wirtschaftlichen Faktoren zu bemessen, ergibt sich die Ablehnung des Schlichtungs- und Verbindlichkeitszwanges, der außerdem, da er einseitig nur gegen den Arbeitgeber vollstreckbar ist, im Rechtsstaat nicht geduldet werden soll.

Die Beurteilung der Arbeitszeitfrage soll sich danach richten, inwieweit der Ausfall in der Erzeugung, der beim Achtstundentag vorliegt, durch Mehrleistung ausgeglichen werden kann. Die längere Arbeitszeit wird deshalb da gefordert, wo nach Lage der Sache eine Produktionssteigerung damit nachweisbar verbunden ist. „Wir fordern sie ferner da, wo auch bei bester Arbeitsorganisation und zweckmäßigstem Entlohnungssystem in einer kürzeren Arbeitszeit schlechthin nicht das erzielt werden kann, was eine längere Arbeitszeit zu bringen in der Lage ist. . . . Für die gesetzliche Regelung der deutschen Arbeitszeitfrage ergibt sich für uns die Forderung, sich jedes schematischen Eingriffes zu enthalten, die betriebliche Regelung im Einvernehmen mit der Belegschaft nicht durch Tarifzwang zu hemmen und jede zwangsmäßige Gestaltung auch in dieser wichtigen Wirtschaftsfrage zu vermeiden."

Als Ziel der Produktionspolitik wird eine Rationalisierung der einzelnen Betriebe und Produktionsprozesse anerkannt, die starke Hemmung, die sich aus der hohen Zinsbelastung ergibt, einschränkend geltend gemacht. Normung und Typisierung machen zwar erfreuliche Fortschritte, werden aber infolge der Kapitalknappheit und des Druckes der öffentlichen Lasten noch nicht im wünschenswerten Umfang durchgeführt. Wichtige Voraussetzung der technischen Verbesserung sind die Einstellung des Konsumenten auf die Vereinfachung der Güterherstellung. Ferner die Fortentwicklung wissenschaftlichen und praktischen Könnens und die Ausbildung eines hochwertigen gewerblichen Facharbeiternachwuchses. Die sorgfältige Oekonomie des Produktionsfaktors Arbeit muß in besserer Organisation der Gewerbe- oder Berufsschulen, in gründlicher Berufsberatung und in systematischer Ausbildung im Betrieb ihre Durchführung finden.

Die ruhige Sachlichkeit der Ausführungen, der Versuch, auch die sozialpolitischen Fragen nicht nur von *einer* Seite zu beleuchten, der Wille, der aus der Denkschrift spricht, Fehler der Vergangenheit gutzumachen, zur Ueberwindung der Krise die erforderlichen Schritte zu tun, lassen die Grundsätze und Forderungen des Reichsverbandes auch dem Sozialpolitiker als erfreulichen Fortschritt erscheinen. Schon der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten, der in der ersten Dezemberwoche tagte, hatte sich — in stärkerem Maße noch als die Denkschrift des Reichsverbandes — auf eigenes Handeln, Suchen nach neuen Wegen, unter Verzicht auf Klagen, die bei der Lage der Industrie verständlich gewesen wären, eingestellt. Das hohe Maß an Selbst-

kritik, das dort geübt wurde — man hob die Uebersetzung der Industrie, die Unproportionalität von Produktionsapparat und Absatz, die Notwendigkeit der Betriebsrationalisierung hervor — ist vom Reichsverband nicht erreicht worden. Er erkennt die Unverhältnismäßigkeit des Produktionsapparates, die Notwendigkeit der technisch-organisatorischen Umgestaltung der Betriebe an; aber die Vorwürfe gegen Staat und Arbeiterschaft überwiegen. Auch weist im Gegensatz zur Einheitlichkeit des Programms der Maschinenbauanstalten das offensichtlich aus Kompromissen ursprüglich weit auseinandergehender Meinungen resultierende Programm des Reichsverbandes keine Geschlossenheit auf. Oft sind Gedanken nebeneinandergestellt, die sich zu widersprechen scheinen, die begründet und gegeneinander abgegrenzt ein Ganzes hätten ergeben können; so wenn neben der Forderung der Normen die der individuellen Gestaltung der Güter steht. So ist uns die im einzelnen sehr aufschlußreiche Arbeit letztenendes das großzügige Wirtschafts- und Sozialprogramm schuldig geblieben, das die Unterlagen zu praktischer Gestaltung geboten hätte.

Aus dem Gebiete der **Sozialpolitik** hat die Denkschrift die **sozialen Abgaben**, den **Arbeitslohn** und die **Arbeitszeit** herangezogen. Die sozialen Abgaben, die wir in anderem Zusammenhang mehrfach ausführlich erörtert haben (XXXIV, 1069, XXXV, 42) bezeichnet der Reichsverband bei grundsätzlicher Anerkennung des Standpunktes, „daß die Ausgaben für soziale Zwecke als ein notwendiger Bestandteil der Gesamtaufwendungen für die Allgemeinheit zu betrachten sind“, doch als „soziale Belastung“. Die Notwendigkeit, durch Schaffung einer Erwerbslosenfürsorge und Einbeziehung weiterer Personenkreise in die Sozialversicherung die Abgaben zu steigern, wird nicht bestritten. Das Maß der Steigerung wird jedoch mit Rücksicht auf die Tragfähigkeit der Industrie abgelehnt. Soweit wird die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung einer Rationalisierung der Verwaltung kaum auf Widerspruch stoßen; dagegen werden die Meinungen über die Tragfähigkeit auseinandergehen. Auf die ausführlichen Berechnungen braucht nicht mehr eingegangen zu werden, da sie durch die Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums überholt sind und der Reichsverband selbst den Streit um die tatsächliche Höhe bedauert. Die Forderung, der Allgemeinheit einen klaren Ueberblick über die Höhe der Verwaltungskosten zu geben, haben auch wir schon an anderer Stelle (Sp. 65) ausgesprochen. Uebersehen aber wird in der Erörterung dieser Fragen sowohl der Charakter der Sozialversicherung als Lohnergänzung — ihr Fortfall würde Lohnerhöhungen notwendig machen, durch Vermehrung öffentlicher Ausgaben zur Erhöhung der Steuerlast führen — wie ihre produktive Wirkung. Auch sie trägt durch Erhaltung der Volkskraft zur Steigerung der Leistungsfähigkeit bei, wenn auch der Einzelunternehmer diesen Erfolg in seinen Rentabilitätsberechnungen nicht bemerkt. Die stärksten Bedenken erregen die Ausführungen der Denkschrift über die Furcht vor dem Schwinden der eigenen Verantwortung, da sie in dieser Form eine Verallgemeinerung bedeuten, die nicht zeitgemäß ist. Zunächst sind tatsächlich, wie die Denkschrift des RAM. klar erkennen läßt, die Leistungen für den Einzelnen so bemessen, daß sie das Existenzminimum nicht decken, ihn also keineswegs der persönlichen Verantwortung für seine eigene wie für die Zukunft seiner Familie entheben. Die in einzelnen Fällen vielleicht etwas zu hohen Pensionen der Knappschaftsversicherung sollen durch die vorliegende Novelle vermindert werden, ein Beweis also, daß hier schon von Amts wegen eingegriffen wird. Darüber hinaus wird aber völlig die Verelendung übersehen, in die mit ganz wenigen Ausnahmen die gesamte Arbeitnehmerschaft durch den Krieg und die Inflation geraten ist. Sie ist nicht nur aller Ersparnisse beraubt, sondern es fehlt auch an den notwendigsten Gebrauchsgegenständen, Kleidung, Hauswäsche, Hausrat usw. Die meist noch unter dem Friedensstand liegenden Löhne reichen daher kaum zur Erneuerung dieser Gegenstände, geschweige denn zu irgendwelchen Rücklagen für die Zukunft. Der Arbeitnehmer würde heute in seiner Arbeitsfreudigkeit wie in seiner moralischen Widerstandskraft, die doch die erste Voraussetzung eines Verantwortungsgefühls für die Familie ist, erheblich geschwächt werden, wenn nicht die Sozialversicherung ihm wenigstens einige Beruhigung gäbe. Die Sozialversicherung hat daher heute eine über die normaler Zeiten hinaus gesteigerte aufbauende Bedeutung. Dazu kommt, daß durch die eigene Beitragsleistung die Arbeitnehmerschaft einen Teil der Last selbst übernimmt, also tatsächlich die Verantwortung praktisch ausübt.

In der Diskussion der **Lohnfrage** ist als erfreulich festzustellen, daß zum erstenmal das Kaufkraftargument wie der Zusammenhang von Lohnhöhe und Kapitalvermehrung von Unternehmerseite gewürdigt werden. Dagegen fehlt die Erkenntnis des Zusammenhanges der Lohnhöhe mit dem Stande der Technik, fehlt das Bekenntnis zur grundsätzlichen Umstellung in der Lohnpolitik, obwohl einzelne Bemerkungen (denen dann wieder andere entgegenstehen) darauf schließen lassen, daß die Bedeutung einer Steigerung der Reallöhne erkannt wird. Es scheint diese Steigerung allerdings vorwiegend von einer Preissenkung erwartet zu werden, da die nominelle Erhöhung des Lohns als gefährlich gekennzeichnet wird. Der offen ausgesprochene Wunsch, in **Arbeitszeitfragen** ohne Einmischung der Gewerkschaften mit der eigenen Belegschaft zu verhandeln, läßt schärfsten Kampf auf diesem Gebiet erwarten, da die Arbeiterschaft niemals auf eine solche Abschwächung ihrer Rechte eingehen und dabei die nachdrückliche Unterstützung der Sozialreformer finden würde (vgl. Sp. 34 und 38).

Aber trotz der Verkennung der produktionsfördernden Seite der Sozialpolitik ist doch im Vergleich zur Diskussion von 1924 und 1925 ein Fortschritt festzustellen. W.

Die Errichtung einer Arbeitskammer für das Saargebiet ist durch Verordnung vom 18. September 1925 angeordnet worden. Die Kammer soll sich aus je 18, mindestens 24 Jahre alten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen, deren Amtsdauer jeweils zwei Jahre beträgt. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wirtschafts- und Berufszweige erfolgt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen durch die Regierungskommission. Der Vorsitz liegt halbjährlich wechselnd in den Händen eines Arbeitgebers oder eines Arbeitnehmers. Der Geschäftsführer wird von der Regierungskommission ernannt. Aufgabe der Kammer soll es sein, der Regierungskommission Wünsche und Gutachten zu unterbreiten, welche die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, namentlich hinsichtlich der Verbesserungen von Arbeitsbedingungen, der Sozialversicherung und Berufsausbildung, betreffen. Im Einverständnis mit der Regierungskommission soll sie Umfragen und Erhebungen veranlassen, Ausschüsse einsetzen und Sachverständige vernehmen können. Einschlägige Verordnungsentwürfe werden ihr zur Begutachtung vorgelegt. Ferner hat sie die internationalen Uebereinkommen und Uebereinkommensentwürfe auf die Möglichkeit ihrer Verwirklichung im Saargebiet hin zu prüfen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Erweiterungen in der Erwerbslosenfürsorge. Die **Höchstsätze** in der Erwerbslosenfürsorge betragen auf Grund der Verordnung vom 17. Dez. 1925 (vgl. Sp. 24) mit Geltung bis zum 1. Mai 1926: Im **Wirtschaftsgebiet I** (Osten) für Personen über 21 Jahre wochentäglich in Ortsklasse A 138 Pfg., fallend bis 111 Pfg. in Ortsklasse D und E; unter 21 Jahren 83—68 Pfg.; die Familienzuschläge für den Ehegatten 48—39 Pfg., für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 33—27 Pfg. Im **Wirtschaftsgebiet II** (Mitte) betragen sie über 21 Jahre 162—132 Pfg.; unter 21 Jahren 98—80 Pfg.; Familienzuschläge für den Ehegatten 55 bis 46 Pfg., für Kinder usw. 39—33 Pfg. Im **Wirtschaftsgebiet III** (Westen): über 21 Jahre 174—141 Pfg.; unter 21 Jahren 105—84 Pf.; Zuschläge für den Ehegatten 60—48 Pfg., für Kinder usw. 42—36 Pfg. Die **höchstzulässigen Sätze**, einschließlich der Familienzuschläge, betragen:

in den Orten der Ortsklassen	A	B	C	D u. E.	
1. im Wirtschaftsgebiet I (Osten)	315	295	275	255	RPfg.
2. „ „ II (Mitte)	360	340	320	300	„
3. „ „ III (Westen)	400	375	350	325	„

Die **Einbeziehung der höher bezahlten Angestellten** in die Erwerbslosenfürsorge ist nun endlich erfolgt. Dabei ist es grundsätzlich bei dem geltenden Recht geblieben, das die Einbeziehung in das Ermessen des Reichsarbeitsministers — mit Zustimmung des Reichsfinanzministers und des Reichsrats, nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung — stellt. Da die bisherige Fassung des zuständigen § 34 REV. es zweifelhaft erschienen ließ, ob die Beitragspflicht auch auf die Arbeitgeber erstreckt werden könnte, war eine Aenderung des Gesetzes nötig, die das einwandfrei feststellt. Es ist weiter die Bestimmung eingefügt worden, daß die Beiträge für nichtkrankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer in Bruchteilen des Arbeitsverdienstes bestehen und ein Teil des Gehalts beitragsfrei bleiben kann. Das Gesetz (vom 17. Januar 1926) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1926 beschlossen worden.

Die **Ausführungsverordnung** bestimmt demgemäß, daß alle Angestellten mit einem Einkommen von mehr als 2700 bis 6000 M. in die Erwerbslosenfürsorge einbezogen werden. Dabei bleibt das über 2700 M. hinausgehende Einkommen **beitragsfrei**, um angesichts der festen Unterstützungssätze die Angestellten nicht durch übermäßig hohe Beiträge zu schädigen. Es kommt also für die ganze Gruppe der einem Einkommen von 2700 M. entsprechende Beitrag der Erwerbslosenfürsorge in Betracht. Die **Beitragseinziehung** ist aus Zweckmäßigkeitsgründen den Krankenkassen übertragen worden, jedoch nur den **reichsgesetzlichen** (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkassen) und dem Reichsknappschaftsverein, um Geschäftsverkehr und Kontrolle nicht zu erschweren. Die **Arbeitgeber** haben die betreffenden Angestellten **unverzüglich** als „Beitragsmeldung zur Erwerbslosenfürsorge“ der hiernach zuständigen Krankenkasse bzw. dem Reichsknappschaftsverein unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung, Beschäftigungsort, Arbeitsverdienst und Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu melden. Die Beiträge sollen tunlichst gesondert abgeführt werden. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Ueberschreitung der Verdienstgrenze hat sofort Abmeldung zu erfolgen. Bis zum 31. März 1926

gelten die Voraussetzungen für den Bezug der Unterstützung auch dann als erfüllt, wenn die Angestellten in den letzten zwei Jahren mindestens sechs Monate lang eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. (Ueber eine Herabsetzung auf drei Monate schweben Erwägungen.) — Die finanziellen Auswirkungen werden in der Begründung zum Entwurf auf monatlich 2,4 Millionen Mark Beiträge von nahezu 400000 höher besoldeten Angestellten und zurzeit (Mitte Dezember) 1,9 Millionen M. Unterstützungen an 25500 Erwerbslose geschätzt.

Eine weitere Aenderung wird durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 31. Dezember 1925 an die Hauptfürsorgestellen für die Versorgungsberechtigten herbeigeführt. Die geltenden Bestimmungen zum Reichsversorgungsgesetz (§ 90), nach denen Erwerbslose und Kurzarbeiter die Zusatzrente nicht erhalten können, weil die Minderung ihres Einkommens nicht auf ihre Dienstbeschädigung, sondern lediglich auf ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist, wird dahin abgeändert, daß die halbe Zusatzrente gewährt werden kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Das gilt nicht, wenn die Erwerbslosigkeit oder Kurzarbeit nur vorübergehend oder von kurzer — von vornherein zeitlich begrenzter — Dauer ist, ebenso nicht für Saisonarbeiter und ähnliche übliche Arbeitslosigkeit. Die hiernach sich ergebende Gesamtunterstützung darf das bisherige Arbeitseinkommen nicht erreichen. Bei geringer Ueberschreitung der zulässigen Einkommensgrenze ist der Härteausgleich zu gewähren. Jedem Versorgungsberechtigten soll ein Einkommen in Höhe der Rente und der vollen Zusatzrente gesichert sein; wird dies durch Erwerbslosenunterstützung und halbe Zusatzrente nicht erreicht, so ist der Unterschiedsbetrag zu zahlen.

Zur Behebung der Erwerbslosigkeit hat der Deutsche Städtetag dem Reichsarbeitsministerium eine Reihe von Vorschlägen überreicht, die unter anderem fordern: Eintreten für Maßnahmen zur Belebung der freien Wirtschaft, sofortige Ausführung von erst im Etatsjahr 1926 fälligen Arbeiten durch Reich, Länder, Reichsbahn, Reichspost usw., Gewährung kurzfristiger Kredite an Gemeinden, die derartige Arbeiten bereits jetzt durchführen wollen, Verlängerung der Unterstützungshöchstdauer, Einführung einer Kurzarbeiterunterstützung, Einschränkung der sogenannten Werksbeurlaubungen. Für die Durchführung von Notstandsarbeiten wird im einzelnen u. a. vorgeschlagen: Anerkennung von Notstandsarbeiten in weitherzigerer Weise als bisher (z. B. auch Straßenerneuerungen, Instandsetzung von Gebäuden usw.), Aenderung der Bestimmungen dahin, daß in Bezirken mit verhältnismäßig großer Zahl von unterstützten Erwerbslosen die Grundförderung mindestens das Eineinhalbfache der Ersparnis beträgt, ausnahmsweise Erhöhung auf das Zweieinhalbfache, Wiedereinführung von Reichs- und Staatszuschüssen für Notstandsarbeiten, Herabsetzung der Darlehnszinsen und Besserung der Tilgungsmöglichkeiten, Berechtigung für Gemeinden mit verhältnismäßig hoher Zahl von unterstützten Erwerbslosen, bis zu einem Drittel der Gesamtbelegschaft ausgesteuerte Erwerbslose als Notstandsarbeiter bei Notstandsarbeiten zu beschäftigen, Gewährung möglichst großer Vorschüsse ohne Rücksicht auf die anerkannten Erwerbslosentagewerke (vgl. nachstehenden Erlaß des Reichsarbeitsministers).

Die Spitzenverbände der Arbeitnehmer — Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Afa-Bund, Deutscher Gewerkschaftsbund und Gewerkschaftsring — haben am 31. Dezember 1925 an die Reichsregierung eine Eingabe gerichtet, in der 1. nochmals dringend die Einführung einer Kurzarbeiterunterstützung erbeten wird. Die Zahl der Kurzarbeiter habe außerordentlich zugenommen. Beim Unterbleiben einer angemessenen Regelung sei ein Steigen der Zahl der Vollerwerbslosen zu befürchten, weil den Arbeitnehmern die Beibehaltung der Kurzarbeit nicht zugemutet werden könne; 2. wird gebeten, die durchaus unzulänglich neu geregelten Unterstützungssätze einer Prüfung mit dem Ziel der Erhöhung und eines Ausgleichs zwischen den einzelnen Wirtschaftsgebieten und Ortsklassen zu unterziehen; 3. wird gefordert, daß die Bewilligung der Förderung von Notstandsarbeiten angesichts ihrer großen wirtschaftlichen und sittlichen Bedeutung beschleunigt wird. Insbesondere wird Vereinfachung des Instanzenzuges und vermehrte und beschleunigte Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit verlangt.

Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers, betr. Erleichterung öffentlicher Notstandsarbeiten vom 5. Januar 1926 spricht die Erwartung aus, daß in Fällen, in denen Gemeinden mit einer erheblichen Zahl von Erwerbslosen nicht von sich aus rechtzeitig Vorkehrungen für Notstandsarbeiten treffen, die zuständigen Landesbehörden den Gründen dafür nachgehen und sich bemühen werden, etwaige Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Um die beschränkte Arbeitsgelegenheit an möglichst viele Erwerbslose heranzubringen, soll regelmäßige Auswechselung der Arbeiter erfolgen, derart, daß kein Erwerbsloser länger als drei Monate bei einer Notstandsarbeit verbleibt. Mit besonderer Sorgfalt ist zu kontrollieren, daß es sich bei der Förderung nur um wirtschaftlich wertvolle Arbeiten handeln darf, auch sollen keine Arbeiten, die mehr als sechs Monate in Anspruch nehmen, gefördert werden, damit nicht bei Besserung der Arbeitsmarktlage unfertige Arbeiten liegen bleiben. In besonders von Erwerbslosigkeit betroffenen Bezirken (d. h. solchen, in denen die Zahl der Unterstützten 2 % der Einwohnerzahl übersteigt), soll, soweit sie finanziell zu stark belastet sind, die Förderung aus Reichs- und Staatsmitteln erleichtert werden (verstärkte Förderung). Eine Hingabe von Zuschüssen an Stelle von Darlehen oder eine spätere Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse kommt unter keinen Umständen in Frage.

Der Reichsarbeitsminister erklärt sich mit folgenden Erleichterungen einverstanden: Die Förderung (einschließlich der Grundförderung) muß nach den geltenden Bestimmungen in einem angemessenen Verhältnis zu der ersparten Erwerbslosenunterstützung stehen. Als obere Grenze für dieses angemessene Verhältnis ist in den notleidenden Bezirken das Fünffache, in den besetzten und geräumten Gebieten das Sechsfache der ersparten Unterstützung anzusehen. Ueber 80 % der Gesamtkosten der Notstandsarbeit darf aber die Förderung nicht hinausgehen. In ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen aus sozialen und politischen Gründen dringend notwendige Notstandsarbeiten andernfalls unterbleiben müßten, darf in den besetzten und geräumten Gebieten eine Förderung bis zu 90 % der Gesamtkosten bewilligt werden. Der Zinssatz für die aus Reichs- und Landesmitteln zu gewährenden Darlehen kann in den genannten Bezirken bis auf 5 %, in den besetzten und geräumten Gebieten bis auf 4 % herabgesetzt werden. An der Bestimmung, daß die Tilgungsdauer der Darlehen zehn Jahre nicht überschreiten darf, muß festgehalten werden. (Eine Erleichterung der Rückzahlung für notleidende Bezirke ist vorgesehen.) Von Gemeinden mit besonders großer und langanhaltender Erwerbslosigkeit, die durch die Fürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose besonders belastet sind, können solche ausgesteuerte Erwerbslose, die bis dahin aus der Wohlfahrtspflege unterstützt worden sind, bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der beschäftigten Notstandsarbeiter auf die verstärkte Förderung angerechnet werden. Die Entscheidung darüber, ob diese Anrechnung im einzelnen Falle zulässig ist, trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr dazu bestimmte Stelle. Voraussetzung dafür muß aber sein, daß aus Mitteln der Wohlfahrtspflege ein Betrag für die Notstandsarbeiten zur Verfügung gestellt wird, welcher der Grundförderung entspricht. Diese Erleichterungen gelten auch für die Notstandsarbeiten in anderen Bezirken, bei denen überwiegend Erwerbslose aus den notleidenden Bezirken oder den besetzten oder geräumten Gebieten beschäftigt werden.

Die Vorschriften über Notstandsarbeiten, vor allem die Bestimmungen, welche die Heranziehung der Erwerbslosen zu den Notstandsarbeiten betreffen, sollen nicht rein schematisch gehandhabt werden.

Die Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist Gegenstand eines Erlasses des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 1. Dezember 1925 an die Regierungen der Länder. Es wird darauf hingewiesen, daß in letzter Zeit wiederholt Landarbeiterwohnungen mit auffallend geringer Bodenfläche, z. B. Eigenheime mit 30—35 qm, teilweise sogar nur mit 20—25 qm, als förderungswert anerkannt worden sind. Das wird bemängelt und auf die Bereitstellung von Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge hingewiesen, die eine Förderung gesundheitlich und kulturell geeigneter Wohnungen für deutsche Landarbeiter bezweckt. Als erforderlich wird eine durchschnittliche Wohnfläche von 50—70 qm angesehen, entsprechend dem Runderlasse des preußischen Volkswohlfahrtsministers vom 27. März 1925, nach dem jede Wohnung Wohnküche, Schlafstube, 2 Kammern, Bodenraum, Keller, Stall und Abort enthalten soll. Der Präsident bittet, zukünftig bei Prüfung der Förderungswürdigkeit der Maßnahme auf die Schaffung von ausreichendem Wohnraum besonderen Wert zu legen. Gleichzeitig wird, unter Hinweis auf die Bedeutung einheitlicher und fester Berechnungsgrundlagen für eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft, Mitteilung über die Art der Bau-Auftragsvergebung an Erwerbsgesellschaften oder sonstige Unternehmer erbeten.

In einem Erlaß vom 26. November 1925 an den Preußischen Volkswohlfahrtsminister hat sich der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung damit einverstanden erklärt, daß die Einheitssätze zur Förderung von Bauten, soweit diese nach dem 1. Juli 1925 begonnen worden sind, — und zwar für Werkwohnungen von mindestens 60 qm Wohnfläche und für Eigenheime — erhöht werden. Gleichzeitig wird angeregt, die Tilgungsraten, insbesondere für Erbauer von Eigenheimen, derart zu verbessern, daß ein weiteres Freijahr gewährt wird, ohne daß dadurch die Tilgungsfristen an sich berührt werden.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hatte unter dem 26. November 1925 einen die gleiche Frage betreffenden erneuten Erlaß an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten von Berlin und Brandenburg herausgegeben. Er führt aus, daß die Besetzung der Wohnungen nicht immer den Bestimmungen des Erlasses vom 27. März 1925 entspricht. Es wird daher ersucht, beschleunigt provinzweise das übliche Geschäftsverfahren hinsichtlich einer etwaigen Abänderung oder Ergänzung nachzuprüfen. Ein vom ostpreußischen Landesarbeitsamt aufgestellter Bericht über das „unter besonders schwierigen Verhältnissen in vorbildlicher Weise durchgeführte Verfahren" ist beigefügt. Zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens aller beteiligten Dienststellen werden in bestimmten Zeitabständen gemeinsame Besprechungen unter Hinzuziehung der Verfahrensträger vorgeschlagen. Auf die Kreise und Ortsbehörden soll nachdrücklich dahin eingewirkt werden, daß ihre Bescheinigungen mit größter Gewissenhaftigkeit aufgestellt werden. Bei Landratskonferenzen und Besprechungen der örtlichen Arbeitsnachweise sind aufklärende Vorträge durch die Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten zu halten.

Aus dem Bericht des ostpreußischen Landesarbeitsamtes über die Durchführung der Arbeit sei folgendes hervorgehoben: Der Antragsteller reicht die technischen Unterlagen mit Verpflichtungserklärung, Grundbuchauszug usw. an die Trägerin der Maßnahmen ein, die sie nach Prüfung dem zuständigen Regierungspräsidenten weiterreicht. Gleichzeitig hat der Antragsteller dem öffentlichen Arbeitsnachweis die zur Prüfung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Für Eigenheime sind die Angaben in einer Verhandlung niederzulegen, an deren Schluß der Antragsteller bestätigt, daß er über die Folgen vorschriftswidriger Verwendung des Eigenheims (sofortige Rückzahlung des Darlehns mit Zuschlag) aufgeklärt

worden sei. Der Vorsitzende des Arbeitsnachweises läßt die Angaben nachprüfen und gibt sie nach eigener Stellungnahme durch Vermittelung des Landrats an das Landesarbeitsamt weiter. Dadurch erhält auch die untere Verwaltungsbehörde Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Landesarbeitsamt nimmt erforderlichenfalls örtliche Nachprüfungen vor. Diese Notwendigkeit ist von 274 Anträgen für 1364 Wohnungen in den Jahren 1921/22 auf 43 Anträge für 186 Wohnungen in den Jahren 1923—25 zurückgegangen. Das Gutachten des Landesarbeitsamts geht an den Regierungspräsidenten (Durchschlag an die Trägerin der Maßnahme und den zuständigen Arbeitsnachweis), der das Landesarbeitsamt und die Trägerin der Maßnahme von der Entscheidung in Kenntnis setzt.

Bei seiner Prüfungstätigkeit ermittelt das Landesarbeitsamt zunächst, ob durch die Ausführung der Bauvorhaben neue Beschäftigungsmöglichkeit für Landarbeiter erschlossen wird und es sich um dauernde Arbeitsgelegenheit handelt. Das ist regelmäßig der Fall bei landwirtschaftlichen Werkwohnungen. Der örtliche Arbeitsnachweis wird bei dieser Prüfung herangezogen. Scharf geprüft wird, ob es sich bei den Antragstellern tatsächlich um „ausgesprochene Landarbeiter" handelt. Alle Ausnahmen hiervon werden grundsätzlich abgelehnt.

Ueber diese Tätigkeit hinaus entfaltet das Landesarbeitsamt eine rege Aufklärungs- und Werbetätigkeit durch Herausgabe von Merkblättern, unterrichtenden Rundschreiben, Geschäftsführerkonferenzen mit den Arbeitsnachweisen, Besprechungen mit den Kreisabteilungen des Landwirtschaftsverbandes, den Arbeitsnachweisleitern, Vertretern der unteren Verwaltungsbehörden, den Trägern der Maßnahmen, ferner durch Vorträge auf den Landtagskonferenzen. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erhalten fortlaufend das nötige Aufklärungsmaterial. Mit allen an der Bearbeitung der Förderungsanträge beteiligten Stellen wird planmäßig Fühlung gehalten.

Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbtreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben auf Grund des Art. III des Gesetzes über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 haben der Reichsfinanzminister und der Reichsarbeitsminister unter dem 16. Dezember 1925, mit Wirkung vom 1. Oktober 1926, erlassen. Die Unterstützung wird gewährt bei Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit, die nachweislich unmittelbar durch das Gesetz hervorgerufen worden ist. Zur Feststellung dieser Voraussetzung hat der Arbeitgeber (Auftraggeber von Hausgewerbtreibenden) verantwortliche Auskunft zu erteilen. Ist der Fall nicht zweifelsfrei, so ist ein Gutachten des zuständigen Hauptzollamts, erforderlichenfalls daneben ein solches einer anderen Sachverständigenstelle (Gewerbeaufsichtsamt, Handelskammer usw.) einzuholen. Der ursächliche Zusammenhang besteht nicht, soweit die Betriebsstillegung oder -einschränkung auf übermäßige Vorversorgung mit Rohstoffen oder Waren beruht. Zu den „mitbeschäftigten Gewerben" gehören Betriebe, die regelmäßig und überwiegend Zigarrenkisten, Zigarrenformen u. ä. herstellen.

Die Unterstützung bei Erwerbslosigkeit richtet sich nach den Vorschriften der REV. mit der Maßgabe, daß sie in jedem Falle als Kriegsfolge angesehen und die Höchstdauer bis zu 52 Wochen — jedoch nicht über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hinaus — ausgedehnt wird.

Kurzarbeiterunterstützung wird gewährt, wenn der Wochenlohn um ein Sechstel verringert ist, an Hausgewerbtreibende, wenn diese Minderung gegenüber der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1925 eingetreten ist. Für jedes ausfallende Sechstel wird ein Erwerbslosen-Tagesunterstützungssatz, einschließlich der Familienzuschläge, gezahlt. Für die Ausdehnung gilt das gleiche wie für die Sondererwerbslosenunterstützung. Die Unterstützung ist zu versagen, wenn die Hilfe nicht benötigt wird. Für die Entziehung gelten die Bestimmungen der REV. Die Entscheidung über die Unterstützung obliegt der zuständigen Bezirksfürsorgestelle, doch können die obersten Landesbehörden die Betrauung anderer Stellen anordnen.

Die Kosten für die Sonderunterstützung der Erwerbslosen werden durch das Reich soweit erstattet, als sie über 26 Wochen hinausgehen, jedoch nicht über den 1. Oktober 1926 hinaus. Die Kosten der Kurzarbeiterunterstützung werden bis zum 1. Oktober 1926 zu 80% ersetzt. Die Kurzarbeiterunterstützung gilt nicht als solche im Sinne der REV. und nicht als Leistung der FV.

In einem Begleitschreiben der beiden Reichsminister vom gleichen Tage an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge wird u. a. ausgeführt, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Prüfung der Bedürftigkeit zwar unberührt bleiben, daß diese aber nicht engherzig vorzunehmen sei; Kleinbesitz dürfe nicht in Betracht gezogen werden. Dagegen: bei den Kurzarbeitern dürfte bei einer Einkommensminderung um ein Sechstel Hilfsbedürftigkeit in der Regel noch nicht vorliegen. Die Unterstützung darf nur für jedes volle Sechstel eines Wocheneinkommens gewährt werden und den Lohnausfall nicht übersteigen. Der Begriff der „Gelegenheitsarbeit" soll milder als sonst ausgelegt werden; in der Regel sollen dazu alle Arbeiten bis zur Dauer von vier Wochen gerechnet werden. — Die Entscheidung über etwaige Unterstützungsleistung an jugendliche Arbeitnehmer steht den Landesbehörden zu (vgl. auch den Leitartikel in der heutigen Nummer).

Der Deutsche Städtetag hat, auf Grund eines Beschlusses seines Wohlfahrtsausschusses vom 12. Dezember 1925, seinen Mitgliedsstädten empfohlen, da, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, die Durchführung der Kurzarbeiterunterstützung den Arbeitsämtern (Erwerbslosenfürsorgestellen) zu übertragen.

Sozialversicherung.

Das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923, in Geltung seit dem 1. Januar 1924, ist schon bei seiner Entstehung manchen Bedenken begegnet. Ein Teil der Einwände hat sich in den zwei Jahren seiner Auswirkung nur als allzuberechtigt erwiesen. Insbesondere die beträchtlich erhöhten Leistungen der Pensionsversicherung belasteten den Bergbau übermäßig. Die Folge davon war, daß die Arbeiter, was sie hier gewonnen hatten, an einer anderen Stelle verloren: die knappschaftliche Krankenversicherung ging nach Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes in ihren Leistungen zurück, da die Arbeitgeber glaubten, die Gewährung der Familienhilfe — einer Mehrleistung — nunmehr versagen zu müssen. Seitdem ist der Ruf nach Wiedereinführung der vorher fast durchweg geleisteten Familienhilfe nicht wieder verstummt. Er muß als durchaus berechtigt anerkannt werden. Es geht nicht an, daß die Bergarbeiter die Familienkrankenpflege in einer Zeit entbehren, in der die der Reichsversicherungsordnung unterstehenden Krankenkassen sie in wachsendem Maße durchführen und ihre Einführung als gesetzliche Pflichtleistung aller Krankenkassen vor der Türe steht. Die schädlichen Wirkungen des Abbaues der Familienhilfe auf den Gesundheitszustand der Bergbaubevölkerung bezeugen eindringliche Berichte von Gemeinden und Fürsorgeärzten aus den bedeutendsten Bergbaurevieren.

Der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Gesetzes über Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes sieht denn auch die Familienkrankenpflege als Pflichtleistung vor. Daneben will der Entwurf noch freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden und Ruhegeldempfänger einführen. Leistungen, die vor Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes ebenfalls bei fast allen Knappschaftsvereinen satzungsmäßig gewährt wurden.

Die Wiederherstellung der Familienkrankenpflege scheint aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen (vgl. Grieser XXXIV, 1185 ff.) nicht möglich, ohne daß der Mehraufwand durch Ersparnisse in der Pensionsversicherung ganz oder teilweise wettgemacht wird. Zur Rechtfertigung eines derartigen Vorgehens werden in den erläuternden Ausführungen zu dem Entwurf von der Regierung folgende Gründe angegeben:

Die Invalidenpensionäre erhalten im Durchschnitt auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes viel höhere Bezüge als vor dem Kriege. Tritt zur Invalidenpension die reichsgesetzliche Invalidenrente, was im allgemeinen nach einigen Jahren der Fall ist, und ev. noch eine Unfallrente, so können Pension und Rentenbezüge den Jahresarbeitsverdienst übersteigen. Die Hinterbliebenenbezüge gehen unter denselben Voraussetzungen bei dem gegenwärtigen Stand der Versicherung nahezu durchweg über den Lohn aktiver Arbeiter erheblich hinaus.

Stellt man diesen Tatsachen gegenüber, daß die außerordentliche Steigerung der Zahl der Pensionsempfänger seit Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes[1]), die hauptsächlich auf die Einführung der Alterspension mit dem 50. Lebensjahre zurückzuführen ist[2]), eine überaus große Mehrbelastung des Bergbaus bewirkt hat, der eine bedenkliche wirtschaftliche Schwächung gegenüber steht, so erscheinen folgende Vorschläge des Regierungsentwurfes, die Ersparnisse erzielen sollen, sehr ernst zu erwägen:

1. Hinaufsetzen des Lebensalters für den Bezug der Alterspension vom 50. auf das 55. Lebensjahr, das auch in der ausländischen Gesetzgebung das Grenzjahr bildet;

2. Herabminderung des Ausmaßes der Alterspension; diese soll künftig nur 60% der erdienten Invalidenpension betragen (anstatt 100%) und nur noch solchen Antragstellern gewährt werden, die keine Lohnarbeit in knappschaftlichen Betrieben mehr verrichten (Anfang 1925 waren im Ruhrgebiet über 80% der Alterspensionäre in knappschaftlichen Betrieben weiter beschäftigt; ein Teil von ihnen bezog an Lohn und Alterspension mehr als ein hoch entlohnter Arbeiter an Einkommen);

3. Aufbringen des Grundbetrages der Invalidenpension (s. weiter unten) durch den Reichsknappschaftsverein nur insoweit, als er nicht von anderen Versicherungsträgern zu leisten ist (tritt z. B. zu einer Knappschaftspension die reichsgesetzliche Invalidenrente, so ruht der Grundbetrag der Knappschaftspension);

4. Die Gesamtbezüge aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und aus anderen reichsgesetzlichen Versicherungszweigen dürfen über eine durch den bisherigen Arbeitsverdienst gegebene Grenze nicht hinausgehen.

[1]) Am 31. Dezember 1923 waren 66180 Knappschaftsinvaliden vorhanden, am 1. Januar 1925 bezogen 114414 Personen knappschaftliche Invaliden- und Alterspensionen.

[2]) Ueber 28000 Bergleute haben im ersten Jahre Alterspension erlangt.

Ferner soll die Berechnung der Invalidenpensionen nach *Grund- und Steigerungsbeträgen* anstatt nur nach Steigerungsbeträgen erfolgen.

Die neue Berechnung kommt den nach wenigen Dienstjahren berufsunfähig gewordenen Versicherten zugute. Die Höhe der Invalidenpension nach 25 Dienstjahren soll im übrigen unverändert bleiben.

Dagegen soll die *Steigerung der Pension über das 25. Dienstjahr hinaus*, die von den Versicherten seit langem gefordert wird, bisher aber an dem Widerstand der Arbeitgeber in der Hauptversammlung des Reichsknappschaftsvereins gescheitert ist, gesetzlich eingeführt werden. Die aus der letzten Maßnahme erwachsende Last ist, so begrüßenswert die Neuerung an sich ist, sehr erheblich.

Die Ersparnisse aus der Beschränkung der Alterspension werden von der Regierung auf 15 Millionen Mark geschätzt. Ob diese Schätzung den Tatsachen entspricht, erscheint jedoch zweifelhaft. Auf Seiten der Arbeitnehmer wird die Meinung vertreten, daß die vorgeschlagenen, die Altersgrenze betreffenden Aenderungen keine große Entlastung für die Knappschaft bedeuten würden, da die Zahl der Alterspensionen nur 20 % aller Pensionen betrage und mehr als 75 % der Alterspensionäre auch für die Invalidenpension reif seien. Eine Sanierung der Knappschaftsversicherung wäre dann nur mittels einer allgemeinen Rentenkürzung und eines neuen Gefahren- und Beitragsausgleichs zu erreichen. Ein klares Urteil in dieser Frage zu gewinnen, ist deshalb außerordentlich schwer, weil sich hier das Beweis- und insbesondere das Zahlenmaterial der Interessentengruppen — zum Teil ganz unvereinbar — gegenübersteht.

Auch die Beratungen des Gesetzentwurfes im *Reichswirtschaftsrat* gerieten an diesem Punkt wiederholt ins Stocken. In seiner Stellungnahme vom 7. Januar, die nur mit *überaus schwacher Mehrheit* zustandegekommen ist und starken Bedenken begegnet, vertritt der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats schließlich eine von derjenigen der Regierung wesentlich abweichende Lösung. An der Errechnung der Renten aus der Summe der einzelnen monatlichen Steigerungsbeträge wird festgehalten. Der monatliche Steigerungssatz soll $^1/_{12}$ von 1,5 % des Endsatzes der jeweiligen Lohnklasse (bisher von 1,6 % des Durchschnittshauerlohnes) betragen. Als Mindestpension sollen 60 Steigerungsbeträge gewährt werden. Für den Bezug der Alterspension will der Reichswirtschaftsrat weiter das 50. Lebensjahr als Grenzalter gelten lassen. Dem Verlangen derjenigen Versicherten, die bisher, weil sie nicht „wesentliche bergmännische" Arbeit verrichtet haben, keinen Anspruch auf Altersrente hatten, wird insofern nachgegeben, als ihnen vom 55. Jahre an die Altersrente zugängig gemacht wird. Für beide Gruppen soll die Rente 80 % der erdienten knappschaftlichen Invalidenpension ausmachen. Ohne genaue rechnerische Unterlagen ist es leider nicht möglich, diesen Vorschlag in Hinblick auf seine finanziellen Auswirkungen mit dem der Regierung zu vergleichen. Die neue Rentenberechnung würde der alten gegenüber eine gewisse Ersparnis bedeuten; desgleichen die Herabsetzung der Alterspension von 100 auf 80 % der Invalidenpension. Eine bedeutende Mehrbelastung wäre aber von der Einführung der Alterspension für die „nicht wesentlich bergmännisch" Tätigen — die etwa 50 % der versicherten Bergarbeiterschaft ausmachen — zu erwarten. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Regelung nach den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrates insgesamt einen starken Mehraufwand zur Folge haben wird. Allerdings wird ein Mehraufwand in jedem Fall — auch bei Annahme des Regierungsentwurfes — befürchtet werden müssen. Seine Mehrlast will der Reichswirtschaftsrat auf das Reich abwälzen. Einmal soll dieses durch eine entsprechende Beihilfe die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bestehenden Renten- und Anwartschaftslasten erleichtern.

Soweit die Mehrlast aus den alten Renten und Anwartschaften dadurch nicht beglichen wird, sei eine rückwirkende Berechnung der Renten und Anwartschaften unter Zugrundelegung von 1,5 % des betreffenden Hauerdurchschnittlohnes für jedes Dienstjahr und eine Kürzung der Alterspension bis zu 80 % der erdienten Rente notwendig.

Weiter wird vom Reichswirtschaftsrat ein *Reichszuschuß zu den laufenden Leistungen* der knappschaftlichen Pensionsversicherung in gleicher Höhe wie in der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gefordert.

Der Gesetzentwurf der Regierung sieht bezüglich der Versicherung der unter die Knappschaftsversicherung fallenden *Angestellten* noch eine grundlegende Aenderung vor. Während für die Angestellten bisher eine Doppelversicherung bestand, soll künftig die knappschaftliche Pensionsversicherung als Ersatz für die Angestelltenversicherung gelten. Die Angestellten verlieren dadurch zwar an Bezügen, werden dafür aber auch von einer ungebührlichen Belastung mit Beiträgen befreit. Nicht unwesentlich ist auch die im Entwurf enthaltene völlige Trennung der Pensionsversicherung der Angestellten von der der Arbeiter innerhalb der Knappschaftsversicherung. Es werden getrennte Pensionskassen vorgeschrieben und für jede Gruppe besondere Bestimmungen getroffen.

Die Pensionsversicherung der im Bergbau beschäftigten Angestellten soll diesen den gleichen Schutz gewähren, den die übrigen Angestellten genießen. Darüber hinaus können die Angestellren beim Ausscheiden aus der knappschaftlichen Beschäftigung vom vollendeten 60. Lebensjahre an unter bestimmten Voraussetzungen Altersruhegeld in Anspruch nehmen, technische Angestellte — wenn sie 15 Jahre wesentlich bergmännisch beschäftigt waren — schon vom 55. Jahre an.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats fordert im Gegensatz zum Regierungsentwurf dasselbe Lebens- und Dienstalter für die Alterspension der Angestellten wie für die der Arbeiter; er gestaltet auch seine übrigen Forderungen betreffend die Angestelltenpensionskasse völlig denen für die Arbeiterpensionskasse entsprechend.

Besonders hart gekämpft wird um den *Umfang* der knappschaftlichen Versicherung (vgl. Grieser, XXXIV, 1185 ff). Der Regierungsentwurf bringt in diesem Punkt keine sehr beträchtliche Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand. Es wird nur bestimmt:

„Der Reichsarbeitsminister kann auf Antrag nach Anhörung der obersten Landesbehörde und des Reichsknappschaftsvereins knappschaftliche Betriebe von geringem Umfang von der Versicherung nach diesem Gesetze befreien, wenn besondere Umstände die Befreiung rechtfertigen. Hat der Reichsknappschaftsverein bereits Pensionen für Versicherte des ausscheidenden Betriebes zu zahlen, so ist ihm der Kapitalwert dieser Pensionen zu erstatten. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere."

Die Betriebe der *Industrie der Steine und Erden* unterliegen, *soweit sie unterirdisch betrieben werden*, nach wie vor dem Reichsknappschaftsgesetz. Der Reichswirtschaftsrat will demgegenüber dem Wunsch der Arbeitgeber und Arbeiter dieser Industrie, auch ihre unterirdischen Betriebe aus der Knappschaft herauszulösen — soweit sie nicht als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen — entsprechen. Der Reichstag wird die Frage, ob der Verlust dieser günstigen Versicherungswagnisse für die Knappschaft zurzeit ohne Erschütterung tragbar ist, noch eingehend zu prüfen haben. Die eventuell aus der Knappschaft ausscheidenden Betriebe der Steine und Erden hätten nach den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrats für die in ihrem Dienste erworbenen Ansprüche und Anwartschaften dem Reichsknappschaftsverein eine angemessene Entschädigung zu leisten.

In der Frage der Befreiung kleiner knappschaftlicher Betriebe aus der Versicherung muß der Antrag nach dem Reichswirtschaftsrat von den beteiligten Arbeitgebern und der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer ausgehen. Der Reichsarbeitsminister muß vor seiner Entscheidung die beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und -nehmern hören. Auch hier sollen die Betriebe „für die in ihrem Dienst erworbenen Ansprüche und Anwartschaften" dem Reichsknappschaftsverein „eine angemessene Entschädigung" leisten. Die gleiche Regelung wie für die Betriebe der Industrie der Steine und Erden empfiehlt der Reichswirtschaftsrat für die über das Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes hinaus freiwillig weiterversicherten Hüttenwerke (§ 17 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz), für die der Regierungsentwurf die Möglichkeit nunmehrigen Ausscheidens, ev. gegen Ueberweisung eines Deckungskapitals für Leistungen des Reichsknappschaftsvereins an frühere Versicherte der Betriebe vorsieht.

Nie vielleicht sind die Mängel des *Umlageverfahrens* so deutlich zutage getreten wie jetzt in der Knappschaftsversicherung. Trotzdem gibt der Regierungsentwurf auch die letzten Reste des Anwartschaftsdeckungsverfahrens, die bezüglich der Steigerungsbeträge der Invalidenpension im Gesetz noch enthalten waren, auf und sieht das reine Umlageverfahren vor, nicht ohne auf dessen schwere Gefahren hinzuweisen. Wenn auch bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des Bergbaues und der Finanzlage der Knappschaftsversicherung kaum etwas anderes übrig bleibt, so sollte doch nicht vergessen werden, daß eine Versicherung mit dem Umlageverfahren wirtschaftet wie ein Privatmann, der von der Hand in den Mund lebt und für Krankheits- oder sonstige Unglücksfälle nicht einen Pfennig zurücklegt. Es sollte allseitig ernstlich erwogen werden, ob nicht jetzt schon in den Beiträgen nach dem Umlageverfahren ein, sei es auch noch so geringer Zuschlag für eine Rücklage erhoben werden kann.

Der Gesetzentwurf der Regierung sieht noch einige weitere, nicht ganz so einschneidende Aenderungen vor. Hier sollten nur die wichtigsten und strittigsten herausgegriffen werden. Bei der Umgestaltung des Reichsknappschaftsgesetzes wird es nicht zu vermeiden sein, daß ein Teil der Versicherten eine gewisse Beeinträchtigung seiner Bezüge erfährt. Doch braucht diese nicht bedeutend zu sein. Als Mittel zur Vermeidung von Härten wird die Gewährung von Invalidenpension anstelle der Alterspension oder die Wiederverwendung von Alterspensionären in knappschaftlichen Betrieben in Frage kommen.

Dr. E. Hamann.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Grenzen der Familienfürsorge.

Von Carl Mennicke, Berlin.

Wenn man die schnelle organisatorische Entwicklung der Wohlfahrtspflege während des letzten Jahrzehnts überschaut, so springt in die Augen, daß sie nicht nach einem vorgedachten Plan erfolgt ist, sondern mehr im Stile des Experiments und einer allmählichen Anpassung an die immer klarer zutage tretenden Notwendigkeiten. Das kann ja auch gar nicht anders sein, da immer nur wenige Einzelne die ganzen Zusammenhänge überschauen und gerade diese Einzelnen selten in der Lage sind, die dem Gesamtzustand entsprechenden organisatorischen Erfordernisse durchzudenken. Der überschauende Soziologe ist nur sehr selten gleichzeitig Organisator. Und selbst wenn er es wäre, wäre die Wahrscheinlichkeit, daß seine Anregungen allgemein befolgt würden, gering. Denn die menschliche Gesellschaft scheint sich im allgemeinen nur durch die Not belehren zu lassen.

Not ist es auch gewesen, die zur organisatorischen Praxis der Familienfürsorge geführt hat. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Spezialfürsorge einstellten, die immer dringendere Notwendigkeit, eine Verbindung der verschiedenen spezial-fürsorgerischen Gebiete herzustellen, haben den Gedanken der Familienfürsorge geboren und seine organisatorische Ausgestaltung erzwungen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich diese Praxis in der Durchführung weithin bewährt hat.

Es würde nun an und für sich noch nichts Entscheidendes besagen, wenn sich das System der Familienfürsorge in der Praxis gelegentlich überspannt. Wenn z. B. in einem Berliner Bezirksamt die männlichen Fürsorger gezwungen werden sollen, sich auch in der Säuglingspflege zu betätigen, so ist das ein offenbarer Unsinn, der nur auf zufälliges organisatorisches Ungeschick zurückgeführt werden kann, und der, selbst wenn er sich hier und da wiederholen sollte, die Richtigkeit und produktive Bedeutung des Prinzips keineswegs in Frage zu stellen vermag. Aber gerade wenn man die Dinge von dieser Seite her leicht nimmt, so wird von der anderen Seite, nämlich von der Existenz des männlichen Fürsorgers her, die Frage schwer. Denn es liegt doch auf der Hand, daß der männliche Fürsorger nicht nur in diesem Fall, sondern überhaupt den Aufgaben der Säuglingsfürsorge und wahrscheinlich überhaupt weithin der Gesundheitsfürsorge nicht gerecht werden kann. Daß er also dem System der Familienfürsorge sozusagen inkongruent ist. Und bekanntlich sind in der Tat von daher Einwendungen gegen die Einstellung männlicher Fürsorger erhoben worden.

Aber die Verwendung männlicher Kräfte in der Jugendfürsorge ist doch ganz ersichtlich selbst wieder kein Einfall irgendeines Neuerungssüchtigen, sondern ebenfalls ein Gebot der Not. Man hat männliche Fürsorger eingestellt, weil man sie brauchte. Besonders klar und typisch geht das aus dem „Tätigkeitsbericht der städtischen Jugendfürsorge Nürnberg für das Jahr 1923/24“ hervor. Dort wird auf S. 6 festgestellt, daß unter den 1371 Neuzugängen (in der Abt. für Jugendschutz) nicht weniger als 720, d. h. 52,5 % volksschulentlassene männliche Jugendliche waren. „Diese Zahl beleuchtet die Bedeutung, die innerhalb der Abt. Jugendschutz die Arbeit für die **volksschulentlassenen männlichen Jugendlichen** einnimmt.“ Und dann wird auseinandergesetzt, wie die Betreuung dieser Jugendlichen durch fünf Jugendfürsorger geleistet wird, „wobei es keinen Unterschied ausmacht, welches der Anlaß der Fürsorge ist, also z. B. ob es sich um straffällig gewordene Jugendliche handelt (Jugendgerichtshilfe) oder um Fürsorgezöglinge, die sich in den elterlichen oder sonstigen Nürnberger Familien befinden, um Jungen, über die eine Schutzaufsicht durch das Jugendgericht angeordnet ist oder um solche, bei denen die Betreuung auf völliger Freiwilligkeit von unserer und der Gegenseite beruht.“ Auch die ganzen folgenden Schilderungen über die Durchführung der Arbeit sind sehr lesenswert und zeigen allenthalben, wie ein Jugendamt, das die Aufgabe der Betreuung ernst genommen hat, von der spezifischen Not der schulentlassenen männlichen Jugend her, sich zur Einstellung männlicher Jugendfürsorger gezwungen fand.

Es könnte natürlich auch hier wieder so sein, daß diese Art der Reaktion gegen die Not gleichsam in der ersten Hilflosigkeit erfolgt wäre und sich bei genauerer Prüfung als unzulänglich erwiese. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist aber nun gerade als Soziologe davon überzeugt, daß diese Art, der Not zu begegnen, von der Natur der Lage her gefordert ist, ja geradezu als die einzig mögliche erscheint. Die folgenden Ausführungen sollen diese Ueberzeugung verständlich machen bzw. begründen.

Es ist eigentlich schon immer so, daß die Familie nicht die zureichende bzw. entsprechende pädagogische Basis für den jugendlichen Menschen zwischen 14 und 20 Jahren ist. Ueberall da, wo gesellschaftliches Leben in natürlich oder geschichtlich gewachsenen Formen sich bewegt, hat der jugendliche Mensch seine eigenen Verbindungsformen, die ihn in der Gestalt der Gruppe gleichsam aus der Familie lösen und eine ihm eigentümliche und angemessene pädagogische Gesellschaftsbasis bieten. Das Verhältnis hat sich geändert im gebildeten Bürgertum des 18. und 19. Jahrhunderts, in dessen Entwicklung sich bekanntlich die alten gewachsenen gesellschaftlichen Formen immer mehr aufgelöst haben, so daß eigentlich nur die Familie übrig geblieben ist, die ja dann auch eine entsprechende Absolutheitsbedeutung beansprucht und zugestanden erhalten hat. Erleichtert wurde dieser Prozeß dadurch, daß der Jugendliche in der Regel bis zum 18. Jahr in die Schule ging und dann als Student oder in anderen Berufen auf andere Weise die versäumte Freiheit nachholen konnte. Jedenfalls wurde dann nachträglich der unzulängliche Rahmen der Familie umso explosiver gesprengt. Das Inkongruente der Lebensformen des bürgerlichen Menschen und der bürgerlichen Familie ist ja oft und tief gefühlt worden.

Diese Inkongruenz hat endlich zu einem ebenso leidenschaftlichen wie weittragenden Ausbruch geführt. Die Jugendbewegung ist unter diesem Gesichtspunkt betrachtet nichts anderes als die Zurückforderung alter Rechte und Notwendigkeiten für das Leben der Jugendlichen. Die Jugendbewegung ist bekanntlich nicht in erster Linie von studentischen Kreisen getragen worden, sondern von den Jugendlichen an den höheren Schulen. Diese jungen Menschen, denen die eigene Lebenssphäre und Lebensform überhaupt verwehrt war, haben auf die Dauer am stärksten unter Druck gestanden und deshalb schließlich am heftigsten und unmittelbarsten reagiert. Erst von daher geht ein allmählicher Einfluß aus auf die Umgestaltung der studentischen Formen, die ja keine eigentlich organisch gewachsenen sind, sondern einen Pendelschlag darstellen, der sich nur erklärt durch die künstlich festgehaltene Spannung der vorherigen Jugendjahre. Jedenfalls bringt die Jugendbewegung und bringen alle Einflüsse, die von ihr auf die Umgestaltung der gesamten Jugendpflege ausgegangen sind, anschaulich zum Bewußtsein, daß die Jugend von 14—20 Jahren nach einer eigenen Lebens- und Bewegungsform neben der Familie verlangt. Ja daß die eigentlich erzieblichen Einflüsse für dieses Alter von solchen Gruppen und nicht von der Familie herkommen.

Es scheint mir von der Soziologie sowohl wie von der Psychologie her zur Evidenz gebracht worden zu sein, daß das im allgemeinen auch für die Kreise der Jugendlichen gilt, die aus einem gesunden, innerlich gefüllten und damit pädagogisch kräftigen Familienleben kommen. Es ist doch aber kein Geheimnis, daß sehr große Kreise der heutigen Jugend und vor allem fast alle Jugendlichen, die der Betreuung durch das Jugendamt bedürftig sind, aus Familien kommen, die solche pädagogische Kräftigkeit in keiner Weise mehr aufweisen. Wenn also schon die gesunde Familie, wo Vater und Mutter mit ganzer Liebe und Sorge dem „schwierigen Jungen“ gerecht werden möchten, nicht die zureichende pädagogische Basis für den jugendlichen Menschen darstellt, wieviel weniger ist das der Fall bei all den kranken, vielfach geradezu aufgelösten Familien, aus denen unsere verwahrlosten, gefährdeten, kriminellen, also in besonderem Sinne schutz- und erziehungsbedürftigen Jugendlichen kommen. Hier ist vielfach die Lage der Familie geradezu der letzte Grund für die Entgleisung, so daß es von daher an sich schon ein Ungedanke ist, den Jugendlichen an dieser Stelle, also im Sinne der Familienfürsorge, fassen zu wollen. Es liegt hier im Gegenteil im allgemeinen alles daran, daß der Jugendliche von dem Einfluß seiner Familie los und in eine ganz andersartige Einflußsphäre hineinkommt, die ihn nicht etwa mit der Familie verfeinden soll, sondern ihm vielmehr, den günstigsten Fall gedacht, die Mittel in die Hand gibt, nun seinerseits zum Aufbau der Familie beizutragen oder jedenfalls zum Neubau einer eigenen Familie Kräfte frei zu bekommen. Wir haben es hier also rein schicksalhaft mit einer Spezialfürsorge im eigentlichen Sinne des Wortes zu tun.

Diese Dinge würden wahrscheinlich nie mit solcher Sicherheit und Klarheit haben ausgesprochen werden können, wenn nicht eben die geschichtlichen Forschungen und gesellschaftlichen Erfahrungen den Blick dafür geöffnet hätten, daß es sich hier nicht lediglich um einen Mangel handelt, sondern daß in dem Zwang zur eigenen und eigentümlichen Erfassung der Jugendlichen auch etwas Positives liegt. Wie stark auch dieses Positive rein aus der Natur der Sache heraus zur Darstellung und Verwirklichung drängt, geht wiederum überzeugend deutlich aus dem bereits angezogenen Bericht des Nürnberger Jugendamtes hervor. „Wenn wir auf den Jugendlichen selbst einwirken wollen, so müssen wir vor allem versuchen, auf die **Mußestunden** unserer Schützlinge einen Einfluß zu gewinnen. Es ist etwas Wahres an dem Wort, daß sich das Schicksal eines Menschen in seinen Mußestunden entscheidet. Diese Einwirkung kann geschehen durch Hinlenken des berechtigten Tätigkeits- und Vergnügungtriebes in gesunde Bahnen,

Vermittelung von Lektüre, Vermittelung von Anschluß, wobei wir nicht 'missionarisch' vorgehen (die öffentliche Fürsorge muß neutral sein), sondern uns nur fragen, wo paßt der Junge seiner ganzen Einstellung nach am besten hin? Demgemäß vermitteln wir unsern Schützlingen Anschluß außer bei völlig neutralen Gruppen, z. B. Sport- und Wandergruppen, in Jugendvereinigungen jeder Art und jeder Richtung, von den Jugendbünden der vaterländischen Verbände bis zur sozialistischen Arbeiterjugend und von den evangelischen oder katholischen Jünglingsvereinen bis zur Jugendgruppe der Freireligiösen Gemeinde. Das ist es, was wir an der Jugendbewegung besonders schätzen, daß sie den Menschen wieder wurzelhaft machen will, daß sie ihm die verlorene wurzelhafte Verbundenheit mit Natur und Geschichte der Heimat wiedergeben will." Hier ist rein durch die Not der Praxis erwiesen, daß der Jugendliche gerade eines anderen Gruppenzusammenhanges bedarf, als die Familie ihn bieten kann, wenn er wieder wurzelhaft werden soll. Und es kann keinen Zweifel leiden, daß hier die Not der Praxis genau das gezeigt hat, was durch geschichtliche Forschung und soziologische Beobachtung allenthalben erhärtet wird.

Mit alledem ist eine Erscheinung umschrieben, die eine scharfe Grenze der Familienfürsorge bedeutet. Und zwar in ausdrücklicherem Sinne, als es zunächst scheinen mag. Denn es ist ja nicht nur so, daß für diese Jugendlichen die Familie nicht die eigentliche pädagogische Basis ist, so daß also die Fürsorge für die Einwirkung auf die Familie hier immer nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung haben kann. Sondern es ist ja auch ausdrücklich so, daß die durch die Natur der Lage geforderte Betreuung dieser Jugendlichen Formen erfordert, die auf ganz eigenen Voraussetzungen beruhen und Ausfluß ganz spezifischer Kräfte sind. Konkret gesprochen: Die Organe der Familienfürsorge, die Fürsorgerinnen, sind nicht nur deshalb der Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend nicht gewachsen, weil diese über den Rahmen der Familienfürsorge hinausführt und deshalb im allgemeinen schon rein räumlich und zeitlich nicht zu bewältigen ist, sie sind ihr vor allen Dingen deshalb nicht gewachsen, weil sie über die spezifischen Kräfte, die hier erfordert sind, nicht verfügen. Ich habe davon übrigens überreichlich viele Zeugnisse von Fürsorgerinnen selbst. Sogar solche, die an und für sich Glück bei den Jungen hatten und es verstanden, ihre Zuneigung zu erwerben, brachten zum Ausdruck, daß sie immer schmerzlich empfänden, wie eine letzte Schranke nicht fallen wolle und wie sie der letzten entscheidenden Verlegenheit des Jugendlichen doch nicht abzuhelfen vermöchten. „Mir tun unsere Jungen leid," schreibt noch ganz kürzlich die Fürsorgerin eines Berliner Bezirks, der trotz allen Drängens bisher noch keine männlichen Fürsorger eingestellt hat, und bittet mich nun, ihr wenigstens einen Praktikanten aus unserem Seminar zu Verfügung zu stellen.

Die Sachlage wird vollends klar, wenn man noch einen kurzen Satz aus dem Nürnberger Bericht heranzieht. „Einzelne unserer Jugendfürsorger und sonstigen Kräfte des Jugendamtes haben auch eigene Gruppen aus ihren Schützlingen um sich gesammelt, mit denen sie Wanderungen machen, Lektüre treiben usw." Alle männlichen Jugendfürsorger, die ihre Aufgabe ernst nehmen, sehen sich auf die Dauer in entsprechende Notwendigkeiten versetzt. Viele Glieder der fürsorgebedürftigen Jugend zeichnen sich ja gerade dadurch aus, daß sie zunächst wenig Affinität zum Gruppenleben haben. Sie müssen mit viel Takt und Geschick, mit pädagogischem Ernst und Verständnis erst allmählich aufgelockert werden, um so womöglich eine gewisse Reife zu erlangen, die sie für die Gruppen der Jugendbewegung und Jugendpflege aufnahmefähig macht. Diese Aufgabe kann aber natürlich nur gelöst werden durch Männer, die durch eine gediegene sozialpädagogische Ausbildung hindurchgegangen sind und die außerdem natürlich auch von ihrer persönlichen Eignung her die Voraussetzungen für eine solche Tätigkeit mit sich bringen. Es scheint mir daher unausweichlich, daß mehr und mehr alle Jugendämter dahin kommen, für diese spezielle Aufgabe geeignete und entsprechend vorgebildete Spezialkräfte einzustellen.

Zum Schluß muß es mir gestattet sein, noch auf eine Frage einzugehen, die auch in unserem Zusammenhang von unmittelbarer Wichtigkeit ist und die kürzlich von Professor Aloys Fischer in einer Aufsatzfolge „Zur Problematik des Sozialbeamtentums" in der „Soz. Prax." (XXXIV, 785ff.) behandelt worden ist. Gewiß ist dort an und für sich mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, daß der behördlich tätige Sozialbeamte sich in einer schwierigen Lage befinde. Daß er „von Amts wegen" eine Tätigkeit ausüben soll, die innnere Qualitäten, eine ganz bestimmte Gesinnung und Charakterhaltung zur unerläßlichen Voraussetzung habe. Aber der Schluß, den Fischer aus dem Aufweis dieser Schwierigkeit zieht, daß nämlich um deswillen die freie Liebestätigkeit der behördlichen Wohlfahrtsflege immer überlegen sein müsse, ist durchaus falsch. Nicht zu streiten ist freilich darüber, daß der Zustand in England und Amerika, wo die freie Liebestätigkeit so hoch und reich entwickelt ist, daß behördliche Arbeit nur verhältnismäßig wenig einzugreifen braucht, soziologisch der gesündere ist. Aber diesen Zustand haben wir doch nun eben nicht, und keine noch so freundlichen Ermahnungen vermögen ihn herbeizuführen. Dazu ist bei uns die Gefahr der freien Liebestätigkeit, von der Fischer spricht, daß sie nämlich immer missionarisch gerichtet zu sein drohe, in vollstem Ausmaße akut — im Zusammenhang mit der sozialen Tatsache, daß unsere religiösen Gemeinschaften (die Kirchen) gesellschaftlich aufs engste angelehnt erscheinen an bestimmte Gesellschaftsschichten und daher von anderen Schichten von vornherein mit schärfstem Mißtrauen betrachtet werden. So ist bei uns in Deutschland der Zustand geradezu der, daß die behördliche Wohlfahrtspflege, wo sie nur einigermaßen verantwortungsbewußt und geschickt arbeitet, d. h. also von geeigneten Kräften ausgeübt wird, sich eines viel tieferen und allgemeineren Vertrauens erfreut als die Wohlfahrtsflege der privaten Verbände. Das mag nicht für alle Landesteile gleicherweise zutreffen. Ich könnte mir denken, daß gewisse einheitlich katholische Gegenden auszunehmen sind. Für den größten Teil von Nord- und Mitteldeutschland trifft es indessen zweifellos zu. Wie es ja denn nicht von ungefähr ist, daß sich gerade die proletarisch-sozialistische Bewegung allenthalben für den Ausbau der behördlichen Fürsorge einsetzt. Es ist unmöglich, solche Verhältnisse von einem gesellschaftlichen Ideal her, das man sich vorstellt, zu beurteilen. Sondern es gilt, die besonderen realen Umstände ins Auge zu fassen, die jeweils gegeben sind.

Ich habe wieder ganz bestimmte Gegebenheiten vor Augen, wenn ich infolge dieser Erwägung ausspreche, daß der Weg, die Betreuung der männlichen Jugendlichen durch die kirchlichen Jugendämter vornehmen zu lassen, weithin ungangbar ist. Nicht in dem Sinne natürlich, als ließe sich das organisatorisch nicht bewerkstelligen. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß es keinerlei Schwierigkeiten macht, und daß dieser Weg aus fiskalischen Gründen gerne beschritten wird. Es ist auch verständlich und von der Intention her ohne weiteres als sinnvoll anzuerkennen, daß die Kirche sich diese Gelegenheit, mit dem tatsächlichen Leben der Gemeinde Fühlung zu gewinnen, nicht entgehen lassen will. Es ist aber keine Frage, daß diese organisatorische Regelung der sozial-pädagogischen Aufgabe, die hier gestellt ist, in keiner Weise entspricht. Es ist schlechterdings unmöglich (rein logisch gewiß nicht, aber psychologisch), daß der konfessionelle Jugendfürsorger jene innere, pädagogisch produktive Neutralität an den Tag legt, die für die Arbeit erforderlich ist. Und selbst wenn die Frage: „Wo paßt der Junge seiner ganzen Einstellung nach am besten hin?" von der reinsten Absicht her entschieden würde, so wird in sehr vielen, wahrscheinlich den meisten Fällen das Mißtrauen des Jugendlichen oder seiner Familie hindern, daß die Bemühungen zu einem guten Ende führen.

Die Beobachtung lehrt, daß die Zahl der Gemeinden, die aus der Not heraus zu einer Lösung der fürsorgerischen Aufgabe an der männlichen Jugend in dem hier erörterten Sinne kommen, dauernd im Wachsen begriffen ist. Möchte dieser Versuch, aus der dumpf erfahrenen Not eine klare Einsicht zu gewinnen, die Entwicklung beschleunigen helfen. Es bedarf keines Beweises, daß der Tiefe der Not nur die bestmögliche Lösung gerade angemessen ist.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Literatur zur Sozialen Frage. Das Volkswirtschafts- und Währungssystem Hugo Schüßlers wird neu propagiert von seinem Sohn Waldemar Schüßler, der die Sammlung aller Gleichgesinnten anstrebt. Er hat die 1900 erschienene Schrift seines Vaters „Die praktische Lösung der sozialen Frage" (155 S. Prs. 1.80 M., Berlin 1925 Hugo Schüßler-Verlag) neu herausgegeben.

Von den vom Parteivorstand der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs herausgegebenen Schriften Victor Adlers „Aufsätze, Reden und Briefe" (Wien 1925) enthält das 4. Heft seine Stellung zum Arbeiterschutz und zur Sozialreform und Heft 5 seine Schriften über Fabrikinspektion, Sozialversicherung und Arbeiterkammern. Victor Adler beabsichtigte ursprünglich selbst Gewerbeinspektor zu werden und hat die damit zusammenhängenden Fragen immer mit besonderem Interesse verfolgt.

Für eine deutsche Partei der Arbeit wirbt Wilhelm Beckmann in „Die Partei der Arbeit" (37 S., Hamburg 1925, Verlag Wirtschaft und Freiheit). Von den Gewerkschaften ausgehend soll eine politische Vertretung der

Arbeitnehmer organisiert werden auf rein wirtschaftlicher Grundlage und unter der Parole des vollen Arbeitsertrags, d. h. der Bekämpfung jedes arbeitslosen Einkommens. Die Fragen der Staatsreform und Kultur sollen dabei „horizontal durch alle Parteien hindurch" behandelt werden können.

Eine neue Ethik des Kapitalismus zeigt Judson G. Rosebush „Was die Moral vom Kapitalismus fordern kann" (212 S. Prs. 3.80 M., Stuttgart 1925, W. Kohlhammer). Der Verfasser ist amerikanischer Industrieller und zugleich Superintendent einer methodistischen Sonntagsschule; er bezeichnet sich selbst als eine Mischung von Kreuzfahrer und Materialist. Für die Frage einer ethischen Durchdringung des Kapitalismus dürfte das Buch immerhin beachtlich sein.

Im Neuwerk-Verlag, Schlüchtern-Habertshof, ist eine kleine Schrift von Emil Blum erschienen „Die sozialistische Bewegung und das Evangelium" (31 S. Prs. 50 Pf.). Es ist die Niederschrift eines Vortrags, der auf der Tagung der Schlüchterner Jugend, Pfingsten 1925, gehalten wurde.

Aus dem Lager der Kommunistischen Internationale stammen zwei Schriften von G. Sinowjew „Ueber die Bolschewisierung der Parteien" und „Ueber die gegenwärtigen Aufgaben unserer Politik" (Hamburg 1925, Carl Hoym). In beiden Fällen handelt es sich um Reden, die vor kommunistischen Organisationen gehalten wurden.

Zur Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftskunde sind einige volkstümliche Schriften eingegangen. Ein Vortrag von Norbert Krebs, der im Badischen Philologenverein gehalten wurde, behandelt „Die geographischen Grundlagen des deutschen Volkstums" 35 S. Prs. 1 M., Karlsruhe 1923, G. Braun). Für den Gebrauch in Berufs- und Fachschulen bringt Th. Franke „Bilder aus der Wirtschaftskunde von Deutschland" (116 S. Prs. 1.80 M., Dresden, Adam Huhle). Für den Unterricht in Handelsschulen war die Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftskunde von Wilh. Osbahr und Paul Eckardt bestimmt, von der die kleine Ausgabe nunmehr in 7. Auflage erscheint (165 S., Hannover 1925, Carl Meyer). Die Niederschrift eines im Verein deutscher Ingenieure gehaltenen Vortrags von Clemens Bruckner erscheint unter dem Titel „Die wirtschaftsgeschichtlichen und standortstheoretischen Grundlagen der industriellen Tätigkeit innerhalb des Regierungsbezirks Aachen".

Der Kampf ums Recht von Rudolf v. Ihering mit einem Vorwort von Rudolf Wassermann. Philoverlag, Berlin 1925. 76 S.

Der Kampf ums Recht von Rudolf v. Ihering. Herausgegeben von Rudolf Huch. Reclams Universalbibliothek, Leipzig o. J. Geh. 80 Pf., geb. 1,20 M.

Der kleine Vortrag, der nach des Verfassers eigenen Worten weniger die wissenschaftliche Erkenntnis des Rechtes als die Gesinnung fördern wollte, aus der das Recht seine Kraft schöpft, ist zu Weltruhm gelangt. Die Reclamausgabe bringt Iherings eigene Vorrede, der Philoverlag eine kritische Würdigung von Wassermann als Einleitung.

Die Tübinger Studentenhilfe

hat zum 15. Februar die Stelle des

Geschäftsführers

zu besetzen. Bedingung: abgeschlossene akademische Bildung und Vertrautheit mit studentischen Fragen. Meldungen bis 31. Januar an den Vorstand der **Tübinger Studentenhilfe, Tübingen**, Hasengasse 6.

Zum 1. April 1926 wird eine vollamtliche

Lehrkraft

mit abgeschlossenem juristischem oder volkswirtschaftlichem akademischem Studium und Erfahrungen in der Wohlfahrtsarbeit gesucht.

Wohlfahrtsschule, Berlin W 30, Barbarossastr. 65.

Beim städtischen Wohlfahrtsamt in Stettin ist sofort die Stelle einer

Wohlfahrtspflegerin

zu besetzen. In Betracht kommen nur Bewerberinnen mit besonders guter sozialer Vorbildung und mehrjähriger Erfahrung im großstädtischen Unterstützungswesen; außerdem ist Erfahrung in der Säuglingspflege erwünscht, aber nicht Bedingung. Besoldung je nach Vorbildung, etwaiger Staatsprüfung oder Anerkennung und Dienstalter bis Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung; Anstellung als ständige Angestellte mit Aussicht auf Ruhegehalt, nicht als Beamtin.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften umgehend erbeten an das **Städtische Wohlfahrtsamt Stettin**, Magazinstr. 1.

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART

Der öffentliche Arbeitsnachweis

Aus der Praxis für die Praxis

Fachzeitschrift für Arbeitsfürsorge, Berufspflege und Erwerbslosenhilfe.

Herausgeber: Rechtskund. Stadtrat **Dr. Karl H. Fischer**, Nürnberg.

hat in kurzer Zeit unter den reinen Arbeitsnachweis-Zeitschriften unbestritten die größte Abonnentenzahl und die Führung erlangt. Bei einem **ungewöhnlich niedrigen Preis** (7,50 Rm für das Halbjahr) behandelt sie unter anerkannt mustergültiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis in jeder Nummer die Probleme der Arbeits-, Berufs- und Erwerbslosenfürsorge im weitesten Umfang, sowie der kommenden **Arbeitslosenversicherung**. Sie gibt jedem Abonnenten **völlig unentgeltlich eine Bücherei des ÖffAN**, von der bereits 9 Hefte erschienen sind und die den AN in kürzester Zeit kostenlos eine wertvolle Bibliothek ihres Fachwissens beschafft. Eine **eigene Landesbeilage** gewährleistet Rücksichtnahme auf alle bemerkenswerten örtlichen und provinziellen Besonderheiten. Neuestens ist eine **Bescheid-Beilage** beigefügt, in der Zentralinstanzbescheide, die für die Praxis wertvoll sind — vielfach bisher für die Allgemeinheit unveröffentlichte — übersichtlich zusammengestellt werden und die damit eine von der Praxis empfundene Lücke ausfüllt. Als einzige Zeitschrift befaßt sie sich systematisch mit der Behandlung und Förderung **der persönlichen Verhältnisse der ANAngestellten**; in jeder Nummer bringt sie durch viele Spalten Beiträge, die sich nur damit beschäftigen, und sie führt daher eine **ständige Rubrik „der ANAngestellte"**. Auf Anfragen wird **kostenlose Auskunft** erteilt, wovon namentlich in den mancherlei Zweifelfragen der Erwerbslosenfürsorge von vielen sehr reger Gebrauch gemacht wird.

Der „Öffentliche Arbeitsnachweis" ist die Zeitschrift der öffentlichen Arbeitsnachweise

Sollte die Zeitschrift dort noch nicht gelesen werden, so wird empfohlen, Probenummer zu verlangen, die hierauf kostenfrei und unverbindlich zugesandt wird.

Soeben erschienen! Soeben erschienen!

2. Auflage

Helmut Lehmann

Ärzte und Krankenkassen

288 Seiten **Leinen-Einband**

Das Werk enthält eine umfangreiche, übersichtlich gegliederte Zusammenstellung des gesamten Rechtsstoffes sowie einen ausführlichen Kommentar unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsausschusses und des Reichsschiedsamts.

Preise:	Stck.	1	5	10	20	50
	Mk.	5,—	24,50	48,—	94,—	230,—

Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen m. b. H.

Berlin-Charlottenburg 1.

Soeben erschienen! Soeben erschienen!

Volkswirtschaftliche Blätter

Mitteilungen des Reichsverbandes der Deutschen Volkswirte

Herausgeber:

Professor Dr. Krueger de Corti

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des R. D. V.

Das volkswirtschaftliche Fachblatt für den wissenschaftlich gebildeten Praktiker.

Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich M. 24.—
Abonnements nimmt der Verlag in Berlin-Wilmersdorf sowie auch jede Buchhandlung und Postanstalt entgegen.

Nachrichtenblatt des R. D. V.

(Nur für Verbandsmitglieder)

Normenarchiv des R. D. V.

Bisher folgende 10 Nummern

1. Normalvertrag für volkswirtschaftliche Mandatare (Geschäftsführer, Syndici, Generalsekretäre, Direktoren, Vertrauensmänner u. dgl.); Formular A: Für erstmalige Verpflichtung als Syndikus im volkswirtschaftlichen Berufe.
2. Gebührenordnung für beratende Volkswirte.
3. Normalkassenordnung für Vereine, Kammern, Genossenschaften und ähnliche Organisationen.
4. Normalvertrag für volkswirtschaftliche Mandatare; Formular B: Für Hauptgeschäftsführer (Syndici) mit längerer Tätigkeit.
5. Normalvertrag für volkswirtschaftliche Mandatare; Formular C: Für stellvertretende Geschäftsführer.
6. Gebührenordnung für wissenschaftliche Steuerberater.

6a. Vollmachtsformular. — 6b. Kostenrechnungsformular.

7. Normalsatzung für Interessenvertretungen in Form des E. V.
8. Normalgeschäftsordnung für die Erledigung der allgemeinen satzungsmäßigen bzw. gesetzlichen Aufgaben von Vereinen, Kammern, Genossenschaften und ähnlichen Organisationen.
9. Normalsitzungsordnung für Vereine, Kammern, Genossenschaften und ähnliche Organisationen.
10. Normalarbeitsordnung für Bureau-, Registratur-, Kanzlei- und Expeditionsangestellte von Vereinen, Kammern, Genossenschaften und ähnlichen Organisationen.

Erscheint in zwangloser Folge, für Nichtmitglieder jede Nr. M. 1.—
Zu beziehen von der Verlagsabteilung des Reichsverbandes der Deutschen Volkswirte, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 190.

Schriften des R. D. V.

1926 erscheinen:

Band V: „Berufsfragen der Volkswirte"; jedes Heft M. 3,20.

1. Heft: „Handelsberichterstattung über das Ausland." Von Professor Dr. Goebel, vormals Handelssachverständiger des Deutschen Reiches. — „Land- und forstwirtschaftliche Sachverständige im Ausland." Von Alfred Borchardt, vormals Landwirtschaftlicher Sachverständiger des Deutschen Reiches.
2. Heft: „Wegweiser bei fachliterarischen Arbeiten, besonders für Volkswirte, Juristen und Politiker." Von Dr. Paul Kirschner, Bibliothekar des Reichstages, und Professor Dr. Krueger de Corti.
3. Heft: „Das Deutsche Vereinsrecht." Darstellung der ges. priv. und öffentl. Rechtsverhältnisse des Vereinswesens. Zum praktischen Gebrauch für Sachwalter, Vorstände und Mitglieder von Vereinen. Von Prof. Dr. Krueger de Corti und A. Ebner.

Zentralnachweis für Volkswirte und Juristen

Der Reichsverband der Deutschen Volkswirte hat seinen Stellennachweis zu einer Arbeitsvermittlungsstelle auf allen Gebieten der öffentlichen und privaten Verwaltung sowie verwandter Tätigkeitszweige, insbesondere bei wirtschaftlichen und sozialen Interessenvertretungen, Vereinen, Verbänden, Kammern, Genossenschaften und Erwerbsunternehmungen ausgestaltet. Der Stellennachweis erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet und das Ausland. Auch als zeitweise Mitarbeiter und als Assistenten, wissenschaftliche Hilfsarbeiter, sowie für literarische Arbeiten und Vorträge werden volkswirtschaftlich-juristisch gebildete Kräfte nachgewiesen.

Geschäftsstelle Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 190.

Fernruf: Amt Pfalzburg 4777 und 3928. Drahtanschrift: „Erdefauverband", Berlin.

4. Februar 1926. XXXV. Jahrgang. Nummer 5.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Fürsorge für kranke Wanderer.

Von Stadtmedizinalrat Dr. Fischer-Defoy, Frankfurt a. M.

Wer beruflich mit Wanderern zu tun hat, Elementen, die aus verschiedenen inneren und äußeren Gründen ohne ständigen Aufenthalt sind, merkt nichts von der von Eichendorff und Holtei bis auf Bonsels oft besungenen Poesie der Landstraße. Waren es, nachdem das pflichtgemäße Wandern der Handwerksgesellen aufgehört hatte, zunächst nur mehr oder weniger psychopathische Personen, die stromerten, unstete Individuen, die manchmal durch ein Leiden wie Bettnässen von jedem bodenständigen Beruf ausgeschlossen waren, häufiger aber durch ihre krankhafte Arbeitsscheu, durch ihre Willensschwäche und die dadurch bedingte Neigung zum Alkoholismus ständig von Ort zu Ort getrieben wurden, so sind heute unter ihren Reihen auch zahlreiche Angehörige des seßhaften Teils der Bevölkerung anzutreffen, die durch widerwärtige Umstände ihre Arbeit verloren haben, aus dem Sattel gehoben sind und nun unfreiwillig auf der Landstraße liegen.

Die jetzige Zusammensetzung der Wanderer rechtfertigt mehr denn je das Einsetzen einer Fürsorge für sie. Man muß ohne weiteres zugeben, daß es mit den jetzt zur Verfügung stehenden Mitteln nur in sehr unvollkommenem Maße gelingt, an sie heranzukommen. Die großzügigen Ideen eines v. Bodelschwingh sind nur z. T. in die Wirklichkeit übersetzt worden. Wandererarbeitsstätten sind bisher nur in verhältnismäßig geringer Zahl eingerichtet, und auch das preußische Wandererarbeitsstättengesetz von 1907 bietet keine genügende Handhabe, sie ins Leben zu rufen. Der Grundsatz „Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung" muß bei aller Fürsorge obenan stehen. Auch aus den Wanderern muß alles Erdenkliche an Arbeitsleistung herausgeholt werden.

Nun aber ist nicht jeder Wanderer arbeitsfähig. Der Aufenthalt auf der Landstraße bringt mehr gesundheitliche Gefahren mit sich als das seßhafte Leben. Bei den gewerbsmäßigen Stromern sind es chronische Erkrankungen, Lungenemphysem, chronische Lungenkatarrhe, dann durch den Alkohol ausgelöste Leiden, zumal solche des Herzens, Rheumatismus, dann auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführende Nervenstörungen, die die Arbeitsfähigkeit beträchtlich herabsetzen können und zeitweise ärztliche Behandlung nötig machen. Bei den unfreiwilligen Wanderern, zumal den jugendlichen, herrschen Leiden vor, die auf das ungewohnte Landstraßenleben und die damit verbundenen Strapazen zurückzuführen sind, Wundinfektionen, die sich meistens an Fußschrunden anschließen, Hautleiden, gewöhnlich durch Schmutz oder Ungeziefer hervorgerufen, Verletzungen aller Art. Zumal in den Großstädten, die auf die Wanderer magnetisch wirken und wohl nur ausnahmsweise von ihnen in der Annahme, daß dort Arbeitsmöglichkeit bestünde, wenn das auch immer wieder angeführt wird, aufgesucht werden, kann man unter ihnen zahlreiche Elemente feststellen, die weder marsch-, d. h. wanderfähig, noch reise-, d. h. transportfähig sind. In vielen Fällen besteht eine Behandlungsbedürftigkeit, die Krankenhausaufnahme erheischt; einen Kranken mit einem fieberhaften Leiden, das vielleicht den Verdacht einer Infektionskrankheit aufkommen läßt, mit einer auf Gonorrhoe beruhenden Nebenhodenentzündung, mit einer Leistendrüsenentzündung oder einer Phlegmone am Bein wird niemand wieder auf die Landstraße schicken; in solchen Fällen wird die Aufnahme als Eilfall, d. h. ohne daß vorher die Kostendeckung geregelt ist, bei dem jeweiligen Kostenträger kaum jemals auf Widerstand stoßen. Die starke Inanspruchnahme der Krankenhäuser und die daraus hergeleitete Bettennot legt aber Zurückhaltung in der Einweisung von nicht dringend der Aufnahme bedürfenden Kranken auf, ebenso der Andrang seitens solcher Kranken, die im Krankenhausaufenthalt eine Ruhepause, eine Art Erholung sehen und ihn deshalb mit Benutzung aller Mittel, die manchmal sehr raffiniert sind, anstreben. Was soll man nun mit Wanderern machen, die zwar nur leicht erkrankt, aber weder marsch- noch reisefähig sind, die zwar auf kurze Zeit der Ausschaltung von der Landstraße bedürfen, nicht aber einer regelrechten Krankenhausbehandlung, deren ärztliche Betreuung ganz gut ambulant durchgeführt werden kann?

Diesem Zweck genügen Einrichtungen, die den militärischen Revierstuben entsprechen, Leichtkrankenstationen, die den Aufgenommenen Obdach, auch die Möglichkeit, sich Verbände erneuern und kleinere Handreichungen, wie Umschläge, verabfolgen zu lassen, bieten, sie, ohne daß als Entgelt Arbeit verlangt wird, verpflegen, und zugleich eine gewisse gesundheitliche Kontrolle durchführen, so daß im geeigneten Augenblick die Entlassung verfügt werden kann. Selbstverständlich darf bei der Revierstube nicht der Fehler gemacht werden, in den die moderne Fürsorge gern verfällt, daß nämlich des Guten zu viel getan wird; sie darf nur gerade diejenigen Einrichtungen enthalten, die unbedingt notwendig sind, und nichts Anlockendes besitzen, damit nicht Gaunerzinken in der näheren und weiteren Umgebung auf sie aufmerksam machen und für ihren Besuch werben. Mit der Einrichtung einer Revierstube wird einmal erreicht, daß bei den Arbeitswilligen die Arbeitsfähigkeit möglichst schnell auf billigstem Wege, wenigstens billiger als im Krankenhaus, wieder

hergestellt wird. In der Regel fällt dieses Ziel zusammen mit der Wiederherstellung der Marschfähigkeit; da die Großstädte, zumal wenn sie von Wanderern überlaufen werden, gewöhnlich nicht in der Lage sind, Auswärtigen Arbeit zu vermitteln, muß der kranke Wanderer wieder marschfähig gemacht werden, um sich Arbeit auswärts suchen zu können. Andererseits aber dient der Aufenthalt in der Revierstube dazu, die Kranken, und wenn sie auch nur an Fußschrunden leiden, vor völliger Verelendung zu schützen, u. a. sie auch vor Infektionen, die ihnen auf der Landstraße auf Schritt und Tritt drohen, zu bewahren. Für die professionellen psychopathischen Wanderer bedeutet der Aufenthalt selbstverständlich nur eine Episode. Mancher von den durch die Zeitverhältnisse ins Wanderleben getriebenen Männern aber wird die Atempause, die ihm durch die Revierstube geboten ist, zur Erholung, zur Fassung neuer Entschlüsse, zum Sammeln neuer Kräfte benützen; besonders gilt das für die Jugendlichen, die heute in großer Zahl die Landstraße bevölkern.

Die in Frankfurt a. M. errichtete Revierstube konnte vor Kurzem auf ein einjähriges Bestehen zurückblicken. Dieser Zeitraum gestattet bereits, einen Rückblick zu werfen und die gemachten Erfahrungen prüfend zu sammeln. In einem Hause der Altstadt gelegen, in dem noch andere Fürsorgeeinrichtungen untergebracht sind, das neben einer Volksküche liegt, stehen im ersten Stockwerk, nicht durch gegenüberliegende Gebäude beeinträchtigt und in den geräumigen Hof schauend, im Ganzen drei Räume zur Verfügung: ein großes Zimmer mit 10 Betten, das einen Abschlag für den überwachenden geprüften Heilgehilfen enthält, der, nur in seiner Freizeit durch einen Berufsgenossen vertreten, ständig anwesend ist, ein zweites mit fünf Betten, das für hautkranke und unreine Wanderer berechnet ist, und ein Zweibettenzimmer, das dazu dient, unruhige Elemente zu isolieren oder auch solche aufzunehmen, die nicht in den Rahmen der anderen Insassen passen, z. B. Jugendliche. Die Einweisung der Revierkranken erfolgt ausschließlich durch das Wohlfahrtsamt, das eine eigene Kreisstelle für Wanderer und Obdachlose besitzt. Anträge seitens der Polikliniken oder des Jugendamtes laufen durch diese Kreisstelle, die die Revierstube verwaltet. Da Eilfälle nicht in Betracht kommen, spielt es auch keine Rolle, daß von Samstag Mittag bis Montag früh keine Einweisung stattfinden kann; Obdachlose, die der Behandlung bedürfen, werden während dieser Zeit der Wandererarbeitsstätte überwiesen, um dann später in die Revierstube überzutreten. Die Behandlung der Revierkranken regelt sich nach den Grundsätzen der freien Arztwahl, wie sie für alle Alumnen des Wohlfahrtsamtes maßgebend ist. Gewöhnlich wird die naheliegende Poliklinik eines unter städtischer Aufsicht stehenden Stiftungskrankenhauses aufgesucht. Der aufsichtsführende Heilgehilfe sorgt für die Durchführung der ärztlichen Anordnungen und legt auch die nötigen Verbände an.

Im ersten Betriebsjahr wurden im Ganzen 185 obdachlose, hilfsbedürftige Wanderer aufgenommen, von denen 19 im zweiten Jahrzehnt, 76 im dritten, 16 im vierten, 23 im fünften, 43 im sechsten und 16 im siebenten standen, während bei zweien keine Feststellung gemacht wurde; der jüngste Insasse war 15, der älteste 66 Jahre alt. Die Zahlen sind in gewisser Weise typisch für die Zusammensetzung der Wanderer überhaupt, die heutzutage vorwiegend dem Jungmänneralter angehören, so daß deren Zahl sogar die der früher das Gros bildenden 51—60 jährigen um ein Erhebliches übertrifft. Die jungen Männer unter den Wanderern sind diejenigen, die unbedingt in erster Linie der Fürsorge bedürfen, da es möglich ist, die weitaus meisten von ihnen vor den Gefahren der Landstraße zu retten. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage betrug 1620, so daß auf den Insassen durchschnittlich 8,7 Tage kommen und durchschnittlich während des Betriebsjahres täglich 4,4 Insassen verpflegt wurden. Die größte Zahl der Verpflegungstage, nämlich 90, hatte ein 51 jähriger Mann, der an Krampfadergeschwüren litt und als geheilt entlassen werden konnte.

Unter den Ursachen der Aufnahme stehen die 36 Fälle mit inneren Leiden, darunter 9 mit Lungenkrankheit, meistens Lungenerweiterung, 6 mit Rheumatismus, an erster Stelle, es folgen 35 Fußkranke, meistens mit Schrunden an den Füßen behaftet, durch die die Marschfähigkeit aufgehoben wurde. In 27 Fällen handelte es sich um ein Hautleiden, meistens durch Ungeziefer veranlaßt (16), darunter 6 Krätzefälle. Diese wurden im städtischen Sanitätsbade ambulant entkrätzt, die Nachbehandlung lag in den Händen der Revierstube. In 11 Fällen lag ausgebreitete Furunkulose vor, eine Krankheit, die durchaus als Gewerbeleiden der Wanderer anzusehen ist und leicht durch mangelnde Sauberkeit ausgelöst wird. In 23 Fällen bildeten oberflächliche Verletzungen den Grund zur Aufnahme, meistens durch Eitererreger infiziert und z. T. in septische Prozesse übergegangen; auch das sind Vorkommnisse, die im Wandererleben besonders häufig sind. Ernstere äußere Leiden, wie Quetschungen größeren Umfanges, Knochenbrüche, Verrenkungen wurden in 23 Fällen verzeichnet. Verschiedentlich schloß sich der Aufenthalt in der Revierstube an eine Krankenhausbehandlung an, in vier Fällen war eine Amputation vorgenommen, in drei Fällen war die klinische Behandlung eines Knochenbruchs abgeschlossen, ohne daß bereits Marschfähigkeit wieder bestand. Die 14 Fälle von Nervenleiden betrafen z. T. ernstere Krankheiten wie Rückenmarksdarre, die unter den Wanderern, die sehr oft durch eine frühere Syphilis dafür besonders disponiert sind, nicht selten auftritt. In 4 Fällen bestand eine Augenkrankheit, in 4 anderen war Trunksucht oder ein mit ihr zusammenhängendes Leiden die Ursache für die Aufnahme, wobei die Einweisung der aus einer öffentlichen Anstalt entlassenen und zurzeit obdachlosen Pfleglinge durch die Trinkerfürsorge erfolgte.

Es wurden vier Kranke mit Gonorrhoe aufgenommen. Im Allgemeinen wurde der Standpunkt vertreten, Geschlechtskranke als nicht in den Rahmen der Revierstube passend von der Aufnahme auszuschließen. Zweifellos trägt das Leben auf der Landstraße außerordentlich zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten bei. Es wäre deshalb schon aus volksgesundheitlichen Gründen nötig, die Geschlechtskranken so lange zu internieren, bis das Leiden ausgeheilt ist. Daß die Städte, denen die geschlechtskranken Wanderer zuströmen, nicht gerade gern bereit sind, die Kosten der Behandlung zu übernehmen, leuchtet ein; in sehr vielen Fällen bleibt ihnen aber nichts anderes übrig, wenn sie nicht durch Abweisung der Patienten der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten Vorschub leisten wollen. Anderseits besteht die Möglichkeit — auch hier kamen bereits verdächtige Fälle zur Beobachtung — daß diejenigen Wanderer, die mit allen Mitteln sich eine mehrwöchige Erholungspause verschaffen wollen, wozu ihnen das Krankenhaus gerade als der richtige Ort erscheint, eine Gonorhoe durch künstliche Reizung simulieren, wenn sie wissen, daß eine bedingungslose Einweisung stattfindet, wenn gonorrhoische Erscheinungen festgestellt werden. Durch Regelung der Behandlungskosten in dem für die wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einzig möglichen Sinne, nämlich durch Einführung des Rechtes auf freie Behandlung und Bereitstellung von Staatsmitteln in diesem Zwecke bez. Kostentragung durch Landesfürsorgeverbände wie in Mecklenburg würde auch die Frage der Behandlung der geschlechtskranken Wanderer in restloser Weise gelöst werden. Syphilitiker werden grundsätzlich nicht in die Revierstube aufgenommen, Gonorrhoiker nur ausnahmsweise. Ueber die Notwendigkeit einer klinischen Behandlung zu entscheiden, muß dem Krankenhause überlassen bleiben. — Die übrigen 15 Fälle betreffen Simulation oder unaufgeklärte Krankheiten; meistens handelt es sich um Wanderer, die nur einen Tag in der Revierstube verblieben.

Nicht ohne Interesse ist die Verteilung der Krankheiten auf die einzelnen Lebensalter. Unter den Insassen bis zum 30. Jahre, die ungefähr die Hälfte aller aufgenommenen ausmachen (95), sind Fußkranke (20 von 35) und solche mit Wunden (14 von 23) offensichtlich mehr vertreten als unter den älteren, woraus man schließen kann, daß viele des Wanderns ungewohnte Elemente unter ihnen sind. Auch die zahlreichen inneren Leiden (20 von 36), vorwiegend solche, die mit einer Erkältung zusammenhängen, sind ein Zeichen dafür, daß die jugendlichen Wanderer nicht, wie die älteren und gewerbsmäßigen, gegen die Unbilden der Witterung widerstandsfähig sind. Bei den über 40 Jahre alten treten u. a. Nervenkrankheiten hervor (11 von 14); auch die 4 Trunksuchtsfälle betrafen Personen über 40 Jahre. Während das Alter von 41—50, durch 23 Insassen vertreten, nur einmal ein inneres Leiden als Aufnahmegrund aufweist, finden wir zwischen 51 und 60 Jahren (43 Vertreter) 15 mal innere Krankheiten, wobei es sich meistens um Lungen- und Herzleiden, zumal Lungenasthma und Arterienverkalkung, ferner um Rheumatismus handelt, also um Krankheiten, die als Alterserscheinungen der Wanderer zu betrachten sind. Die Fußleiden dagegen treten zurück, was ohne weiteres dadurch zu erklären ist, daß unter den Aelteren die gewerbsmäßigen Wanderer, die durch jahrelanges Stromern ihre Füße abgehärtet haben, vorherrschen.

Die Verpflegung wurde dadurch erleichtert, daß in unmittelbarer Nähe eine Volksküche sich befindet, von der aus das Essen geholt werden kann. Daß der Umgang mit den verschiedenartigen, die Revierstube passierenden und z. T. psychopathischen Personen nicht immer reibungslos verläuft, leuchtet ein. Sobald störende Elemente nachgewiesen werden, erfolgt ihre Entfernung. Nach Möglichkeit wird darauf gesehen, eine ungünstige Beeinflussung wertvoller Elemente durch minderwertige zu verhüten. Zweifellos ist das Bestehen der Revierstube mit Hilfe von Gaunerzinken und mündlicher Berichterstattung bereits überall in Kundenkreisen bekannt geworden; viele Wanderer treten direkt mit dem Ansinnen an die Kreisstelle heran, in die Revier-

stube eingewiesen zu werden. Gewöhnlich findet eine sofortige ärztliche Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Wohlfahrtsamtes statt. Dabei werden öfter Leiden von Seiten der Wanderer angegeben, deren Nachweis mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Einer führte sich gleich mit den Worten ein: „Ich habe Ischias; eine Untersuchung hat keinen Zweck, denn nachweisen können Sie ja doch nichts!" Einzelne verschanzen sich hinter alte Tropenleiden, ohne daß sie nachweisen können, jemals in den Tropen gewesen zu sein. Mit der Lage von Frankfurt hängt es wohl zusammen, daß verhältnismäßig häufig ehemalige Fremdenlegionäre sich melden. Mißtrauen ist auch hinsichtlich der Angaben über Epilepsie angebracht. Es gibt unter den professionellen Wanderern manche Epileptiker; an und für sich aber bedingt Epilepsie noch keine Aufnahme in die Revierstube, ganz abgesehen davon, daß Krampfleidende überhaupt nicht in ihren Rahmen passen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die Revierstube für kranke, aber nicht krankenhausreife Wanderer wohl bewährt hat, daß sie für das Krankenhaus eine Entlastung bedeutet und daß sie auch für die Wanderer, zumal für solche, die nur durch unglückliche Zusammenhänge auf die Landstraße getrieben sind, von großem Werte ist, indem sie die Beseitigung der Leiden gewährleistet und die unfreiwillig Aufgehaltenen wieder marschfähig macht, was für viele gleichbedeutend mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und der Möglichkeit von Arbeitsbeschaffung ist. Die Revierstube bedeutet jedenfalls ein wichtiges Glied in der Fürsorge für kranke Wanderer.

Allgemeine Sozialpolitik.

Oberverwaltungsgerichtspräsident v. Nostitz über die Pflichten des Richters.

Der Präsident des sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Rat v. Nostitz, hat aus Anlaß des 25 jährigen Bestehens der höchstrichterlichen Behörde, die er seit kurz nach seinem Rücktritt vom Posten eines sächsischen Gesandten in Berlin leitet, eine Rede gehalten, die in ihrem zweiten Teil auch unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten Beachtung verdient. Präsident v. Nostitz sagt da:

„Die Regierung, die die Unabhängigkeit der Richter schädigt, untergräbt schlechthin die Säule des Rechtsstaates, der parteiische Richter schändet sein Amt. Deshalb ist auch das Vertrauen des Volkes in die Unparteilichkeit des Richters eines der höchsten Idealgüter. Nun erhebt sich hier für jeden, der die Auswirkung der Rechtspflege in der Oeffentlichkeit, vor allem der Presse und den Parlamenten, verfolgt, die sorgenvolle Frage, ob nicht in manchen Kreisen der Glaube an die richterliche Unparteilichkeit in dem Sinne erschüttert ist, daß dem Richterstand zwar nicht bewußte Rechtsbeugung vorgeworfen, aber vielfach die Fähigkeit abgesprochen wird, die politischen Gegner von anderer Welt- und Staatsanschauung unbefangen zu richten. Das ist um so mißlicher, als in Deutschland, anders als in England, der Richter die Wählbarkeit besitzt und nicht gesetzlich gehindert ist, sich an Parteikämpfen zu beteiligen, und andererseits in Deutschland mehr wie anderswo die verderbliche Neigung besteht, dem politischen Gegner lediglich wegen seiner anderen politischen Meinung die menschliche Achtung zu versagen.

Der Gefahr gegenüber, daß ein solcher Vertrauensmangel weiter um sich greift, genügt es nun meines Erachtens nicht, darauf hinzuweisen, wie mit Recht geschieht, daß auch einzelne Fehlurteile niemals ein solches Mißtrauen rechtfertigen können. Es erwächst vielmehr dem Richter die besondere Pflicht, sich selbst zu überwachen, einmal, damit Fehler der Form und des Taktes vermieden werden, die für die sachliche Entscheidung zwar belanglos sind, aber doch einem bösen Schein Nahrung geben können, sodann, damit schon im Unterbewußtsein des Richters jede Möglichkeit einer unbewußten Hemmung der Unbefangenheit ausgeschaltet wird. Je entschiedener nach links oder nach rechts die Parteieinstellung eines Richters ist, desto gewissenhafter wird er an sich arbeiten müssen, daß sein Parteibekenntnis ihm nicht unbewußt die Unvoreingenommenheit trübt, auf die jeder Rechtsuchende Anspruch hat.

Das gilt auch für den Verwaltungsrichter, ja, wenn es möglich wäre, noch mehr als für den ordentlichen Richter, denn dieser hat ja nur in Ausnahmefällen einen Prozeß mit politischem Einschlag zu entscheiden. Beim Verwaltungsrichter handelt es sich aber nicht bloß häufig um ausgesprochen politische Rechte und Pflichten, sondern es ist auch in der großen Mehrzahl der Fälle die öffentliche Gewalt, über deren Anspruch zu entscheiden ist. Die öffentliche Gewalt im Rechtsstaate ist ihrem Wesen nach Trägerin des Gemeinwohles. Ganz gewiß darf der Verwaltungsrichter dies nicht vergessen. Weit öfter und unmittelbarer als der Zivilrichter hat er daher das Gemeinwohl ins Auge zu fassen, denn das öffentliche Recht regelt eben das Verhältnis des Staatsbürgers zu Gemeinwesen und Staat. Aber die Auslegung des Gesetzes darf niemals nach den verschiedenen Parteibedürfnissen, auch nicht denjenigen wechselnder Parteiregierungen, sondern lediglich aus sich heraus nach Wesen und Zweck des Gesetzes geschehen, dem allein und streng der Richter untertan ist.

Unter dem vielen Guten, was die gegenwärtigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes von ihren Amtsvorgängern überkommen haben, schätze ich am höchsten ein, daß die Unparteilichkeit unseres Verwaltungsgerichtshofes meines Wissens noch niemals ernstlich in Zweifel gezogen worden ist, und ich weiß mich mit allen Mitgliedern in dem Bewußtsein eins, wie wichtig es heute mehr als je ist, daß unsere Rechtsprechung, wenn sie auch selbstverständlich nicht jeden in jedem Falle befriedigen kann, Vertrauen findet.

Und dazu wird nichts besser dienen, als wenn wir uns immer gegenwärtig halten, daß Rechtsprechung, vor allem oberste Rechtsprechung, und wiederum Verwaltungrechtsprechung, nicht ein bloßes Unterstellen von Tatsachen unter juristische Begriffe bedeutet, kein geistvolles Schachspiel mit Gesetzesfiguren ist, sondern Regelung des menschlichen Lebens. Je einfacher und menschlich verständlicher diese Regelung ist, desto besser wird im allgemeinen das Urteil sein, und ein bedeutendes Urteil wird immer Persönlichkeits- und Lebenswert haben, je größer die Sache ist, desto mehr. Denn Urteil ist nicht bloß Wissens- und Verstandes-, sondern auch Willensentscheidung, die aus einer aufrechten und freien Menschlichkeit geboren sein will. Und deshalb bin ich der Meinung, daß Richter, vor allem die Mitglieder eines obersten Verwaltungsgerichtshofes, verpflichtet sind, mit allem Ernste bis ans Ende ihres Berufslebens nicht bloß um berufliche und allgemein politische, insbesondere auch soziale Bildung, sondern um eine freie und hohe Menschlichkeit zu ringen, die das edelste Ziel jeder Persönlichkeitsentwicklung ist und damit die beste Gewähr für eine wahrhaft gerechte Urteilsfindung bietet."

Wie bekannt, findet das Vertrauen breiter Massen in die Persönlichkeit des sächsischen Oberverwaltungsgerichtspräsidenten auch darin seinen Ausdruck, daß er seit einigen Jahren die Gesellschaft für Soziale Reform als Vorsitzender leitet.

Der Entwurf des Gesetzes über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugung und Absatzbedingungen der deutschen Industrie (Enquêtegesetz) ist von der Reichsregierung dem Reichsrat und Reichswirtschaftsrat vorgelegt worden. Der Ausschuß soll aus 24—30 Mitgliedern bestehen, von denen je 8 vom Reichstag, Reichswirtschaftsrat und der Reichsregierung vorgeschlagen, 6 weitere für bestimmte Zeit oder für einzelne Beratungsgegenstände vom Ausschuß selbst hinzugezogen werden. Für die Vorbereitung der Erhebungen sind Unterausschüsse vorgesehen, u. a. der aus mindestens 10 Mitgliedern bestehende, vom Verein für Sozialpolitik angeregte für die Untersuchung der Arbeitszeit. Der Ausschuß soll das Recht auf Einholung von Auskünften über wirtschaftlich bedeutsame Tatsachen erhalten, das Recht auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, auf Besichtigung von Betrieben und Einsicht von Geschäftsbüchern. Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Eine neue (sechste) Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge, die den Reichsausgleich betrifft, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1926 und Geltung bis zum Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung, längstens bis 31. März 1927, erlassen worden. Danach bestehen jetzt die Beiträge aus einem für den Bezirk des Landesamts für Arbeitsvermittlung zu erhebenden Bezirksanteil und einem an die Reichsarbeitsverwaltung abzuführenden Reichsanteil. Die oberste Landesbehörde kann für ihren Anteil teilweise örtliche Verwendung anordnen, ferner, wenn mehrere Landesämter bestehen, teilweise Verwendung für den Landesausgleich. Das in den einzelnen Ländern geltende Recht der Festsetzung des Bezirksanteils bleibt unberührt.

Die Höhe des Reichsanteils setzt der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung fest. Die Verwaltung geschieht durch eine Reichsausgleichskasse (also bereits eine Vorwegnahme der im Entwurf zur Arbeitslosenversicherung vorgesehenen Bestimmung). Die Abführung der Beiträge erfolgt geschlossen an das Landesamt bzw. die sonst angeordnete Stelle, die den Reichsanteil unverzüglich abzuführen hat. Aus der Reichsausgleichskasse werden Fehlbeträge der Landesämter gedeckt, wenn vorher mindestens einen Monat hindurch von diesen die höchst zulässigen Beiträge erhoben worden sind.

Die Reichsausgleichskasse soll einen zur Unterstützung von 200 000 Erwerbslosen für drei Monate ausreichenden Bestand aufweisen. Solange dies nicht der Fall ist oder eine Erschöpfung droht, muß ein einheitlicher Reichsbeitrag festgesetzt werden, unter den nicht heruntergegangen werden darf. Ferner sind Ueberschüsse aus den Bezirksanteilen, soweit sie einen dem Gesamtaufwand der letzten zwei Wochen entsprechenden Betrag übersteigen, an die Reichsausgleichskasse abzuführen. Erst nach Erschöpfung der Reichsausgleichskasse tritt die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder ein. Widersprechende Vorschriften über Landesausgleich werden mit dem Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben.

Als einheitlicher Beitrag für das ganze Reichsgebiet sind daraufhin mit Wirkung vom 1. Februar 1926 3 % des Grundlohns, als Reichsanteil 1 % des Grundlohns festgesetzt worden.

Eine Neuregelung der Befreiungen in der Erwerbslosenfürsorge ist durch Abänderung und Neufassung der 5. Ausführungsverordnung zur REV. mit Wirkung vom 1. Februar 1926 in Kraft getreten. In der Land- und Forstwirtschaft sind jetzt Arbeiter nur dann noch beitragsfrei, wenn der Arbeitsvertrag, der auf mindestens einjährige Dauer

oder auf unbestimmte Zeit mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist lautet, schriftlich abgeschlossen ist. Sofern ein Tarifvertrag mit entsprechenden Arbeitsbedingungen vorliegt, genügt an Stelle des schriftlichen Arbeitsvertrages die schriftliche, gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung, daß das Arbeitsverhältnis sich nach dem Tarifvertrag regelt. Im übrigen ist beitragsfrei nur Beschäftigung als Hausgehilfe oder ländliches Gesinde, wenn Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers vorliegt. Ferner ist für die Fälle, in denen die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit nicht zweifelsfrei sind, die Berechtigung des Vorsitzenden des Arbeitsamts, eine Entscheidung durch den Beschlußausschuß des Versicherungsamts herbeizuführen, in einen Zwang verwandelt worden.

Jugendwohlfahrt.

Bessere Rechtsstellung der unehelichen Kinder.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen, Kiel.

So gut wie völliges Einvernehmen herrscht zurzeit bei uns in der Fachwissenschaft wie in der öffentlichen Meinung darüber, daß die gegenwärtige rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, wie sie das BGB. vom 18. August 1896 in seinen §§ 1705—1718 regelt, unhaltbar ist. Seit mehr als einem Jahrzehnt bereits wird die Gesetzgebung der modernen Kulturstaaten Europas ersichtlich von dem Bestreben geleitet, die nach unserem geläuterten ethischen Empfinden und fortgeschrittenen sozialpolitischen Anschauungen gedrückte Rechtsstellung der Unehelichen, dieser Parias unserer bürgerlichen Gesellschaft, zu heben. Das französische Gesetz vom 6. November 1912 beseitigt in der Mehrzahl der Fälle den grausamen und höchst anstößigen Satz des Code civil von 1804, „la recherche de la paternité est interdite", das neue schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 gewährt in seinem Art. 326 den vom Vater mit Standesfolge anerkannten und ihm gerichtlich zugesprochenen unehelichen Kindern nicht nur dessen Namen und Bürgerrecht und volles Verwandtschaftsverhältnis zum Vater selber, sondern zu dessen ganzer Verwandtschaft. Die erste Teilnovelle zum österreichischen Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. Oktober 1914 beseitigt die in Deutschland noch geltende sog. „exceptio plurium concumbentium", wonach ein Umgang der Mutter mit mehreren Männern in der Empfängnisperiode jeden Unterhaltsanspruch des Kindes rücksichtslos ausschließt. Noch viel weiter geht das norwegische Gesetz vom 10. April 1915: es bedeutet einen radikalen Bruch mit der altüberlieferten Auffassung, denn es stellt die vom natürlichen Vater anerkannten unehelichen Kinder den ehelichen restlos gleich. Durch eine selbst formlose Anerkennung treten sie in die Familie und Verwandtschaft des Vaters ein und erlangen ihr gegenüber volles gesetzliches Unterhalts- und Erbrecht.

Die Weimarer Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 schließt sich daher nur folgerichtig diesem allgemeinem Zuge der Rechtsentwicklung wie auch den Fortschritten unseres sozialpolitischen Empfindens an, wenn sie in ihrem von der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung mit einer außerordentlich großen Mehrheit gefaßten Art. 121 (über die sehr eingehenden Debatten vgl. Sten.-Ber. S. 1599 ff. und 2127 ff., sowie Protokolle d. Verf.-Aussch. S. 544) bestimmt, den unehelichen Kindern seien durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Eine völlige privatrechtliche Gleichstellung der Unehelichen oder auch nur einer bevorzugten Gruppe unter ihnen, wie etwa der sog. „Brautkinder", lehnt aber die Deutsche Reichsverfassung grundsätzlich ab und zwar unseres Erachtens durchaus mit Fug. Wehleidige, sentimentale Betrachtungen können und dürfen unsere Augen nicht vor der Erkenntnis verschließen, daß nun einmal — bedauerlicher Weise — in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle das uneheliche Kind der väterlichen Familie als völliger Fremdkörper gegenübersteht und von ihr nur als ein lästiger Eindringling betrachtet wird. Durch einseitige Anerkennung seines unehelichen Kindes darf der Vater seiner ahnungslosen Frau und seinen Verwandten, Eltern oder Geschwistern nicht neuen, meistens durchaus unwillkommenen Familienzuwachs aufnötigen. Sattsam bekannt ist es, daß gerade in bürgerlichen und kleinbürgerlichen gewerblichen und kaufmännischen Kreisen, aber auch mindestens ebenso in klein- und selbst mittel-, ja sogar großbäuerlichen Betrieben die Ehefrau und die ehelichen Kinder durch emsige, jahre- und jahrzehntelange Mitarbeit im Geschäft und in der bäuerlichen Wirtschaft zum Erwerb des Vermögens oder wenigstens zu seiner Erhaltung und Vermehrung wacker mit beigetragen haben. Unbillig in hohem Grade wäre es daher, durch Anerkennung eines vollen gesetzlichen Erbrechts die meist ganz unbeteiligten unehelichen Kinder an den Früchten dieses Fleißes der Familienangehörigen teilnehmen zu lassen!

In Ausführung der feierlichen Verfassungsverheißung hat endlich nach mehr als sechs Jahren das federführende Reichsjustizministerium einen äußerst umfangreichen, nicht gerade durch besondere Uebersichtlichkeit und Klarheit sich auszeichnenden, in sieben Artikeln fast rund 90 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurf über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt (Reichsarbeitsblatt vom 1. Oktober 1925, S. 459—466) veröffentlicht, der zur Zeit der Niederschrift dieser Zeilen der Beschlußfassung durch den Reichsrat unterliegt. Unter Vermeidung eines radikalen Bruchs mit der überlieferten Anschauung, daß Kern und Keimzelle jeder gesunden Gesellschaftsverfassung und des staatlichen Aufbaues die auf der Einehe beruhende Familie sein und bleiben müsse, bringt die Vorlage eine maßvolle, organische Fortentwicklung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes. Nur in den Grundzügen können wir selbstverständlich die umfangreiche geplante Neuregelung besprechen. Sowohl dem unehelichen Kinde selber wie auch seiner Mutter bringt der Entwurf erhebliche Fortschritte. Danach hat in Zukunft das Kind nicht nur gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen denjenigen, dessen uneheliche Vaterschaft von ihm anerkannt oder festgestellt ist, sondern selbst gegen denjenigen, dessen Vaterschaft ungewiß ist. Völlig in Wegfall soll also kommen die für unser fortgeschrittenes ethisches und sozialpolitisches Empfinden gleich höchst anstößige Bestimmung des geltenden deutschen Rechts, daß geschlechtlicher Verkehr der Mutter mit mehreren Männern in der Empfängniszeit dem Kinde jeden Unterhaltsanspruch raubt. Nicht weniger als 95 % aller Unterhaltsansprüche der Unehelichen gehen nach einer unwidersprochen gebliebenen Mitteilung des Berichterstatters des 16. Ausschusses des Reichstags für Bevölkerungspolitik (Nr. 1087 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914—1918, S. 18), Dr. Quarck, zufolge der Zulassung dieser Einrede der mehreren Beischläfer verloren, die Dauer der an sich schon die Nerven der unehelichen Mutter stark angreifenden Unterhaltsprozesse wächst durch sie ganz erheblich. Zahlreiche Meineidsanzeigen sind die Folge der Zeugenaussagen der als „Exzeptionisten" Benannten. In eine wahre Fülle des Schmutzes sind fast alle diese Unterhaltsprozesse eingetaucht. Auf das Geratewohl werden heute in geradezu frivoler Weise „Exzeptionisten" als Zeugen vom Beklagten benannt, vielfach solche, welche niemals die Kindesmutter gesehen haben. Die Zwischenzeit benutzt dann der gewissenlose Beklagte dazu, um die Mutter überwachen und verführen zu lassen, oft stiftet er sogar gute Freunde und Bekannte dazu an, um gleichfalls in der Empfängniszeit mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Aus dieser ganzen wahrhaft verpesteten Atmosphäre soll nun das ganze Unterhaltsverfahren durch den Entwurf herausgehoben werden, die Einrede der mehreren Beischläfer soll fallen. Nicht mehr im Wege des Unterhaltsprozesses, im sog. „streitigen, ordentlichen Verfahren" vor dem Amtsgericht muß das uneheliche Kind sich in oft jahrelangem Kampfe seinen Unterhalt erstreiten, sondern darüber soll, genau wie über die seiner Mutter zustehenden Ansprüche, auf Antrag eines Berechtigten — d. h. des gesetzlichen Vertreters des Kindes — das Vormundschaftsgericht unter Ausschluß des Prozeßwegs entscheiden. Die Oeffentlichkeit ist demnach im vollen Umfange ausgeschlossen. Als Vater des unehelichen Kindes aber gilt: einmal wer seine Vaterschaft in öffentlich beglaubigter Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anerkannt hat und ferner wer durch rechtskräftige Entscheidung dieses Gerichts als Vater festgestellt ist. Daneben, d. h. abgesehen von diesen beiden Tatbeständen der anerkannten oder festgestellten Vaterschaft hat aber auch jeder, der der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat, dem Kinde Unterhalt zu gewähren, wenn es nicht den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Mehrere solcher Beischläfer haften als Gesamtschuldner, d. h. ein jeder dem Kinde auf das Ganze. Im Fall der Ungewißheit der Vaterschaft bestimmt sich das Maß des Unterhalts ausschließlich nach der Lebensstellung der Mutter. Darüber hinaus geht unter Umständen der Unterhaltsanspruch bei anerkannter oder gerichtlich festgestellter Vaterschaft. Denn hier sind zugunsten des Kindes auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Vaters in Betracht zu ziehen, soweit dies im Hinblick auf die sonstigen Unterhaltspflichten desselben und bei angemessener Berücksichtigung seiner übrigen Verbindlichkeiten der Billigkeit entspricht. Grundsätzlich soll wie nach heutigem Recht die Unterhaltspflicht bereits mit der Vollendung des 16. Lebensjahres durch das Kind aufhören, in wesentlicher Erweiterung aber soll der Vater ihm den Unterhalt dann weiter gewähren, wenn das Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahres ohne sein Verschulden seine Berufsvorbildung noch nicht so weit gebracht hat, daß es sich selbst unterhalten kann. Eine sehr bedeutsame Neuerung ist es weiter, daß auch die Eltern des unehelichen Vaters zur Unterhaltsgewährung an das Kind verpflichtet sind „soweit der Vater und die Mutter des Kindes

bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen außerstande sind, ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, und soweit die Unterhaltspflicht der Eltern des Vaters nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen sowie nach den Verhältnissen der mütterlichen Verwandten des Kindes unter Berücksichtigung der diesen Personen sonst obliegenden Verpflichtungen der Billigkeit entspricht." Hierdurch wird, wenn auch nur in bescheidenem Umfang mit dem Grundsatz gebrochen, daß das uneheliche Kind mit dem Vater und noch mehr mit seiner Familie im Rechtssinne überhaupt nicht verwandt ist. Eine weitere bedeutsame Durchbrechung dieses Grundsatzes ist, daß das Kind dann, wenn die Erben seines verstorbenen unehelichen Vaters nicht seine Ehefrau oder ehelichen Abkömmlinge sind — also vor allem, wenn solche nicht vorhanden sind —, von den Erben statt der Rentenzahlung seines Unterhalts eine Abfindung in Höhe des Pflichtteils eines ehelichen Kindes verlangen kann.

Ganz wesentlich erweitert werden auch die der Mutter zustehenden Rechte. Zwar steht ihr grundsätzlich die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind nicht zu, sondern sie hat nur das Recht und die Pflicht, für seine Person zu sorgen, aber das Vormundschaftsgericht kann ihr auf ihren Antrag die elterliche Gewalt verleihen, „wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten erscheint". Ausnahmsweise kann sie auch dem Vater verliehen werden, aber regelmäßig nur dann, wenn er dem Kinde dauernd in seinem Hausstande oder bei Angehörigen Unterhalt gewährt. Weiter hat der Vater der Mutter nicht nur wie bisher die Unterhaltskosten für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung zu gewähren, sondern auch diejenigen für die ihr vorausgehenden vier letzten Wochen. Stirbt sie infolge der Schwangerschaft oder Entbindung, so hat er auch die Kosten ihrer Beerdigung zu tragen, soweit sie nicht von den Erben der Mutter zu erlangen sind.

Die Annahme an Kindesstatt soll u. a. dadurch erleichtert werden, daß das Alter des Annehmenden (Adoptierenden) vom vollendeten 50. auf das vollendete 40. Lebensjahr herabgesetzt wird und das die Genehmigung der Adoption erteilende Vormundschaftsgericht aus wichtigen Gründen das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge des Adoptierenden außer Betracht lassen darf.

Als völlig neues Rechtsinstitut wird die Pflegekindschaft anerkannt. Danach kann derjenige, der das Recht und die Pflicht hat, für die Person eines minderjährigen Kindes zu sorgen, also der eheliche Vater für seine ehelichen Kinder, der Vormund für sein Mündel oder die Mutter für ihr uneheliches Kind, durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag einem anderen die Sorge übertragen (Pflegekindschaftsvertrag). Zu seiner Wirksamkeit ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Ist eine einem unehelichen Kinde an Stelle seiner Unterhaltsrente gewährte einmalige Kapitalabfindung zufolge des Währungsverfalles unzureichend geworden, so kann nach Art. IV das Kind vom Vater bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres eine Zusatzrente verlangen, soweit dies bei angemessener Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, namentlich der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten, der Billigkeit entspricht, aber nur bis zur Höhe des notdürftigen Unterhalts. Auch über diesen Anspruch soll zweckmäßiger Weise unter Ausschluß des ordentlichen Prozesses das Vormundschaftsgericht entscheiden.

Der Entwurf mag in Einzelheiten ausbaufähig und abänderungsbedürftig sein, in seinen Grundgedanken bringt er recht bedeutsame und maßvolle sozialpolitische Fortschritte, hoffentlich wird er daher in möglichst kurzer Zeit von der deutschen Volksvertretung verabschiedet werden und Gesetzeskraft erlangen.

Welche Betätigungsmöglichkeiten im Jugendamt ergeben sich für die freie Jugendwohlfahrtspflege aus ihrem Wesen und ihren bisherigen Leistungen?[1]

Von Dr. Albert Lenné, Aachen.

Ich gedenke, so kurz als mir möglich ist, auszuführen, wie ich das Thema aufgefaßt habe, und was ich dazu Grundsätzliches und Praktisches zu sagen habe.

Negativ habe ich mein Thema so aufgefaßt, daß ich nicht zu behandeln habe die Betätigungsmöglichkeiten der freien Jugendwohlfahrtspflege überhaupt außerhalb des Jugendamtes. Das gehört nicht zum Thema und würde auch uferlos werden, da auch nach Erlaß des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes keine Art von Jugendlichennot oder ihrer Vorbeugung nicht irgendwie der freien Jugendwohlfahrtspflege eine berechtigte Möglichkeit zur Betätigung böte. Ausschließen will ich ferner die Betätigungsmöglichkeiten, die eben nicht auf Grund des Wesens und der bisherigen Leistungen sich für die freie Jugendwohlfahrt innerhalb der Jugendämter bieten, sondern auf Zufälligkeitsmomente zurückzuführen sind; beispielsweise wenn irgendwelche Vereine öffentlich-rechtliche Unterstützungen für Jugendliche vermitteln.

Positiv kann ich die Frage des Themas erst beantworten, wenn ich ausgeführt habe, worin ich das Wesen der freien Jugendwohlfahrtspflege und das Bedeutungsvolle ihrer Leistungen sehe. Erst daraus lassen sich dann die grundsätzlichen und praktischen Schlußfolgerungen ableiten.

Was ist überhaupt unter freier Jugendwohlfahrtspflege, wie sie sein soll, wenn sie ein Anrecht auf Eigenartigkeit haben will, zu verstehen? Worin liegt ihr Bestes, ihr Wesentliches, das sie von anderer Art von Jugendwohlfahrtspflege, insbesondere von der öffentlichen, behördlichen Jugendwohlfahrtspflege der Gemeinde, des Staates oder des Reiches unterscheidet?

Vorausschicken will ich, daß ich mit Bewußtsein und mit Absicht von freier Jugendwohlfahrtspflege und nicht von privater spreche. Denn zur freien Jugendwohlfahrtspflege im Unterschied von der staatlichen oder kommunalen sind auch die Maßnahmen solcher Träger der Jugendwohlfahrtspflege zu rechnen, die, wie beispielsweise die Religionsgemeinschaften, nicht privaten sondern öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Zur freien Jugendwohlfahrtspflege sind diese letzteren aber auch insofern zu rechnen, als sie nicht durch äußere Machtfaktoren erzwingbar, sondern, wie es im Wesen der Religionsgemeinschaft liegt, zuletzt doch nur von der freien Selbstbestimmung des Menschen abhängig sind.

Was also ist unter freier Jugendwohlfahrtspflege zu verstehen?

Freie Jugendwohlfahrtspflege ist die Summe der Maßnahmen, die lediglich aus innerem Verantwortungsgefühl gegenüber dem Mitmenschen von Einzelpersonen oder einer Mehrzahl von Einzelpersonen auf Grund einer seelischen Verbundenheit untereinander und tunlichst auch mit den Objekten der Arbeit freiwillig und planmäßig getroffen werden, um durch Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit in Ergänzung der Familie oder, wenn nötig, an Stelle der Familie die Wohlfahrt Minderjähriger zu fördern.

Danach rechne ich nicht zu freier Jugendwohlfahrtspflege, was gelegentlich von einer einzelnen Person, vielleicht auch dauernd, an Jugendlichen Gutes getan wird. Das ist Wohltätigkeit, aber nicht Jugendwohlfahrtspflege. Zum Wesen der Jugendwohlfahrtspflege überhaupt gehört ja immer eine aus ihren Zielen abgeleitete Planmäßigkeit. Das Wesentliche aber der freien Jugendwohlfahrtspflege glaube ich in folgenden Merkmalen zu sehen: 1. in der persönlichen Note der Arbeit, 2. in ihrer Freiwilligkeit, 3. in der Innerlichkeit ihrer Triebkräfte, 4. in der seelischen Verbundenheit der Mitarbeiter untereinander und tunlichst auch mit den Minderjährigen, deren sie sich annimmt.

1. Die persönliche Note. Nicht, als wenn sie in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege nicht auch vorhanden wäre. Nein, wir erkennen dankbar alle Bestrebungen an, die gerade darum auch den ausgebildeten Facharbeiter mehr und mehr für die öffentliche Jugendwohlfahrtsarbeit fordern, damit die tiefere Einführung in das Wesen und die Zusammenhänge der Jugendwohlfahrtsarbeit das Mitschwingen der Persönlichkeit in der Arbeit erleichtere. Aber schon allein die Tatsachen, daß die Amtsstelle die Zahl der Objekte nicht nach eigenem Können und Ermessen der beamteten Persönlichkeit beschränken kann, daß der Beamte in größerem Ausmaße an Vorschriften und Meinungen vorgesetzter Dienststellen gebunden und vor allem, daß er der seelisch ungleichartigen Öffentlichkeit, die ihn anstellt und bezahlt, Rechenschaft schuldig ist, ziehen der Persönlichkeitsbetätigung in der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich doch engere Grenzen. In der freien Jugendwohlfahrtsarbeit jedoch kann und soll die persönliche Note die Hauptsache sein. Das schließt nicht aus, daß auch Vereine sich übernehmen und dann unpersönlich wirken. Aber das ist nicht mit dem Wesen des Vereins, höchstens mit den Zeitverhältnissen oder den Qualitäten des Vereines gegeben. Man ist jedenfalls in der freien Jugendwohlfahrtspflege Rechenschaft schuldig nur seinem Gewissen und einem Personenkreis, der im wesentlichen gleichartig denkt; denn dies gleichartige Denken, nicht die Amtsstellung, hat ihn ja zusammengeführt.

2. Die Freiwilligkeit, d. h. der Ausschluß jedes grundsätzlichen Zwanges bei der Arbeit hinsichtlich der Subjekte und Objekte. Gerade das ist auf der einen Seite die Schwäche, auf der anderen Seite die Stärke, jedenfalls aber ein Spezifikum der freien Jugendwohlfahrtspflege. Ihre Schwäche, weil die Zahl derer, die sich freiwillig in ihren Dienst stellen können, auch derer, die sich ihr als Objekte stellen, schwankend ist, sie darum manchen Zufälligkeiten und Un-

[1] Vortrag, gehalten in der Mitgliederversammlung des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt am 17. Oktober 1925 in Breslau.

zulänglichkeiten unterworfen ist. Ihre Stärke aber ist es wieder, weil die, die sich ihr als Subjekte und Objekte stellen, in ihrer grundsätzlichen Willensrichtung die schwierigsten Vorbedingungen für alle etwaige Arbeit an der Jugend in der Regel schon erfüllen, und darum für diese Fälle eine erleichterte, verbilligte und gesteigerte Arbeitsleistung sichergestellt erscheint.

Dabei habe ich unter Ausschluß grundsätzlichen Zwanges hinsichtlich der Objekte natürlich nicht verstanden, daß Willenshemmnisse bei einem Jugendlichen nicht überwunden werden müßten, nur will ich in der freien Jugendwohlfahrtspflege durch das Merkmal der Freiwilligkeit hinsichtlich der Objekte jede Art von Zwang ausschließen, der sich gegen eine grundsätzliche Ablehnung der tiefsten Voraussetzungen und letzten seelischen Ziele des betreffenden Trägers freier Jugendwohlfahrtspflege richtet; beispielsweise, daß unter Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit ein dissidentischer Jugendlicher gegen seinen Willen in einer konfessionellen Anstalt erzogen werde.

3. Als drittes Merkmal, das das Wesen der freien Jugendwohlfahrtspflege kennzeichnet, nannte ich die Innerlichkeit der Triebkräfte. Auch hier wieder nicht so zu verstehen, als wenn bei einer anderen Art von Jugendwohlfahrtspflege die Triebkräfte nur äußerlicher Natur seien. Sie sollten überall innerlicher Natur sein, sie können auch in der freien Jugendwohlfahrtspflege veräußerlichen. Aber dann steht dort auf die Dauer der Apparat still, während beispielsweise in der öffentlichen Jugendwohlfahrtsarbeit kraft Gesetzes oder kraft des Einflusses des öffentlichen Amtes, das einmal da ist, die Arbeit sich auch dann abwickelt, und die Objekte dieser Arbeit auch dann formell betreut werden, wenn keine Innerlichkeit die Arbeit beseelt und weitertreibt. Hier ist Innerlichkeit der Triebkräfte also conditio sine qua non, dort Forderung für das Bessere.

4. Als viertes Merkmal für das Wesentliche bei der freien Jugendwohlfahrtspflege nannte ich schließlich die seelische Verbundenheit der Mitarbeiter untereinander und tunlichst auch mit den Objekten ihrer Tätigkeit. Es ist von den Wesensmerkmalen der freien Wohlfahrtspflege wohl das bestimmendste und bezeichnendste, zumal wenn man auf den Grad dieser seelischen Verbundenheit sieht.

Unter seelischer Verbundenheit verstehe ich dann im wesentlichen Gleichartigkeit des Denkens und Strebens hinsichtlich dessen, was als leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit und als Erziehungsmittel zu ihr anzusehen ist.

Man kann nun von einem Jugendamt aus auch praktische Jugendwohlfahrtsarbeit von Mensch zu Mensch leisten, wenn zwischen dem Leiter des Amtes und den Beamten oder ausführenden Kräften keine seelische Verbundenheit untereinander besteht, zumal wenn man allerseits taktvoll genug ist, Divergierendes zurückzustellen und sich auf das in der Pflege von Mensch zu Mensch zu beschränken, was von Andersdenkenden im Amt nicht beanstandet wird. Allerdings wird das die Arbeit nicht fördern. Aber die Amtspflicht ist dann die Klammer, die zusammenhält. Aber gerade diese behutsame Selbstbeschränkung und Selbstbescheidung, die an solcher Stelle als Beauftragter der Allgemeinheit mit ihrer verschiedenartigen Auffassung durchaus berechtigt und meines Erachtens sogar Pflicht ist, bedeutet eben etwas ganz anderes als die auf ihrem Gebiete weniger begrenzte freie Jugendwohlfahrtspflege. Bei der freien Jugendwohlfahrtspflege ist eine solche Zusammenarbeit in größerem Ausmaße und auf die Dauer, insbesondere als Arbeit von Mensch zu Mensch, d. h. also praktische Jugendhilfe, ohne seelische Verbundenheit der Vereinsmitglieder untereinander nicht denkbar und ohne diese seelische Verbundenheit mit den Objekten nicht erfolgreich.

Ohne diese seelische Verbundenheit unter den Mitarbeitern kommt sie gar nicht zustande, und ohne sie gegenüber den Objekten ist sie wenig oder gar nicht erfolgreich. Das ist schon gegeben mit dem Charakter der Freiwilligkeit. Man geht eben als Subjekt nicht in einen Verein, dessen Mitglieder gerade hinsichtlich dessen, was man erstrebt oder hinsichtlich der wesentlichen Mittel, mit denen es erreicht werden soll, durchaus anderer Ansicht sind. Dadurch fällt aber bei der freien Jugendwohlfahrtspflege gerade auf Grund der seelischen Verbundenheit der Mitarbeiter untereinander und mit der Mehrzahl ihrer Objekte die Notwendigkeit weg, sich im Letzten und Feinsten, was in die Arbeit fließt und sie beseelt — im Weltanschaulichen — andere Beschränkungen aufzuerlegen, als eine psychologisch vertiefte erzieherische Beeinflussung sie verlangt.

Es ist darum auch kein Zufall, sondern aus dem Wesen der freien Jugendwohlfahrtspflege zu erklären, daß gerade die Träger der freien Jugendwohlfahrtspflege, deren seelische Verbundenheit durch Gleichartigkeit ihres Bekennens zum Höchsten und Tiefsten ihrer Arbeit einen besonderen Grad erreicht hat, auch die höchsten Leistungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege zu verzeichnen haben. Das war schon so, als es noch vielfach bei uns üblich war, konfessionelle, d. h. durch tiefste, derartige seelische Verbundenheit besonders leistungsfähige Träger der Jugendwohlfahrtspflege grundsätzlich von der Förderung durch die öffentlichen Gewalten auszuschließen. Es wird sich gewiß nicht ändern, nachdem heutzutage ein Reichsgesetz besteht, das den öffentlichen Gewalten es ausdrücklich zur Pflicht macht, unterschiedslos jede freie, in sich gesunde Jugendwohlfahrtsarbeit zu fördern, und zwar so wie sie ist, oder, wie es im Gesetz heißt, „unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters" (RJWG. § 6).

Als ein nicht uninteressanter Beitrag zu dieser Wesensbezeichnung der freien Jugendwohlfahrtspflege mag auch der Hinweis gelten, daß eine der jüngsten Organisationen, die sich zur freien Jugendwohlfahrtspflege als zugehörig bezeichnet, die „Arbeiterwohlfahrt" der Sozialdemokratie, auch eine solche seelische Verbundenheit unter ihren Mitarbeitern und Objekten auf Grund einer gemeinsamen, sozialistischen „Weltanschauung" behauptet[1]). Ich gehe in diesem Zusammenhang absichtlich nicht auf die bedeutungsvolle Frage ein, ob das tatsächlich zutrifft, ob in diesem Falle wirklich von „Weltanschauung" gesprochen werden kann, und ob eine solche oder vielleicht doch andere Motivationen die seelische Verbundenheit vermitteln.

Jedenfalls geht aus alledem zur Genüge hervor, daß Höchstleistungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege in ursächlichem Zusammenhang mit der seelischen Verbundenheit ihrer Träger und auch ihrer Objekte stehen.

Die Leistungen der freien Jugendwohlfahrtspflege sind darum generell und dauernd auf den Betätigungsgebieten hervorstechend hoch, die ihrer Natur nach am meisten von der seelischen Verbundenheit der Mitarbeiter untereinander und mit ihren Schutzbefohlenen abhängig sind, nämlich auf dem Gebiet der unmittelbaren Erziehung. Aus dem Wesen der freien Jugendwohlfahrtspflege ist es daher auch hier abzuleiten, daß die erdrückende Mehrzahl der Erziehungsanstalten in Deutschland von der freien Jugendwohlfahrtspflege getragen werden, und selbst da, wo die Rechtsträger öffentliche Stellen sind, großenteils die freie Jugendwohlfahrtspflege und die ihr zur Verfügung stehenden Organisationen und Genossenschaften die ausführende Arbeit in diesen Anstalten leisten. Beispielsweise sind von den 252 Fürsorgeerziehungsanstalten in Deutschland mehr als 200 von der freien Jugendwohlfahrtspflege getragen. Hier sind es außerdem noch die persönliche Note und die Innerlichkeit der Triebkräfte, die ich beide mit zu den Merkmalen der freien Jugendwohlfahrtspflege rechnete, die mithelfen, trotz vereinzelter Mängel ganz unverhältnismäßig große Erfolge sicherzustellen.

Das gilt überhaupt von allen Gebieten, die zu ihrer erfolgreichen Bearbeitung der unmittelbaren, seelischen und zwar intensiven und dauernden Beeinflussung des Objektes bedürfen: auf dem weiten Gebiet der Jugendpflege, im früheren Sinne als Gesinnungspflege, bei den schulentlassenen Jugendlichen, auf dem Gebiet der Gefährdetenfürsorge, der Schutzaufsichten und Jugendgerichtshilfe, welch letztere ganz aus dem Geist und Wesen der freien Jugendwohlfahrtspflege hervorgegangen und bis jetzt noch zum allergrößten Teil von ihr getragen wird. Es gilt auf dem Gebiete der Einzelvormundschaft, wo zwar gewiß nicht Ausreichendes gegenüber den großen Bedürfnissen geleistet wurde, aber auch nicht geleistet werden konnte, solange nicht alle die Beschränkungen fielen oder gemildert wurden, die die Frau, den Beamten und weite Volksschichten praktisch von der Mitarbeit ausschlossen, und solange sich nicht auch über den Kreis der freien Liebestätigkeit hinaus Organe fanden, die solche freiwilligen Helfer im Vormundschaftswesen pflichtgemäß zu beraten haben. Immerhin ist es auch hier als Leistung der freien Jugendwohlfahrtspflege aus ihrem Wesen heraus zu buchen, daß sie mit überzeugenden, aus ihrer eigenen Erfahrung entnommenen Gründen nunmehr den Weg für den freiwilligen und geschulten, d. h. den organisierten Einzelvormund gesetzlich noch weiter frei machen half.

Auch auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens liegen besondere Leistungen der freien Jugendwohlfahrtspflege, die durch ihre Fürsorge- und Erziehungsvereine, durch die mit ihnen und in ihnen arbeitenden Vertrauenspersonen gerade auf Grund ihrer seelischen Verbundenheit mit dem Aufnahmegebiet und den Aufnahmestellen, sowie mit den Pflegekindern immer wieder Pflegestellen, oft nur mit Gotteslohn, ausfindig und die Familien aufnahmewillig und gar oft auch erst aufnahmefähig gemacht haben. Aehnlich auf dem Gebiet der Gemeindewaisenpflege, die nirgendwo versagt hat, wo die freie Jugendwohlfahrtspflege sich bewußt und organisiert in ihren Dienst stellen konnte.

Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, die Leistungen der freien Jugendwohlfahrtspflege hier irgendwie erschöpfend, auch nur

[1]) Vgl. Juchacz-Heymann: „Die Arbeiterwohlfahrt".

nach der grundsätzlichen Seite hin zu behandeln. Nur hinweisen kann ich in diesem Zusammenhang auf diese Leistungen bzw. Leistungsarten, die sich, insbesondere im Verhältnis zur öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege eben aus dem Wesen der freien Jugendwohlfahrtspflege naturgemäß als Hochleistungen bzw. Höherleistungen ergeben.

Als solche muß ich zuletzt und ganz allgemein noch anführen, daß gerade auf Grund ihrer Freiwilligkeit und der mit ihr sowie mit der persönlichen Note und mit den inneren Triebkräften gegebenen schnelleren Beweglichkeit und leichteren Anpassungsfähigkeit es als eine unbestrittene Leistung der freien Jugendwohlfahrtspflege anzusehen ist, daß sie auf fast allen Einzelgebieten der Jugendwohlfahrtspflege im allgemeinen die Pionierarbeit geleistet hat.

Ich will nun kurz das Gesagte über Wesen und Leistungen der freien Jugendwohlfahrtspflege zusammenfassen, um daraus die Schlußfolgerung für ihre Betätigung im Jugendamt abzuleiten. Das Wesen sah ich in der persönlichen Note, in der Freiwilligkeit, in der Innerlichkeit der Triebkräfte und in der seelischen Verbundenheit ihrer Mitarbeiter untereinander und mit ihren Objekten. Daraus ergaben sich relative Hochleistungen für das ganze Gebiet des Erziehungswesens — ganz gleich, ob die erzieherische Tätigkeit sich in geschlossener, halboffener oder offener Fürsorge abspielt —, ferner überall da, wo es gilt, weiteste Resonanz in den Volkskreisen — Aufnahmebereitschaft und persönliche Mithilfe — sicherzustellen: im Pflegekinderwesen und in der Einzelvormundschaft; endlich auf den Gebieten, wo Pionierarbeit zu leisten ist, wo wir erst tasten und versuchen müssen. Diese drei Gebietskomplexe betrachte ich daher auf Grund des Wesens und der Leistungen der freien Jugendwohlfahrtspflege als die besonderen Betätigungsmöglichkeiten der freien Jugendwohlfahrtspflege im Jugendamt.

Wenn man nicht Höchstkräfte in unserem Volk lahmlegen oder hemmen will, sollte man diese Gebiete wenigstens grundsätzlich und soweit eben möglich der freien Jugendwohlfahrtspflege vorbehalten. Das schließt natürlich nicht aus, daß da oder dort, weil eine freie Jugendwohlfahrtspflege nicht existiert, nicht leistungsfähig genug ist und auch nicht mit Hilfe des Jugendamtes leistungsfähig gemacht werden kann, die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege auch auf diesen Gebieten leistet, was sie aus ihrem Wesen heraus leisten kann. Aber um der zu erstrebenden Höchstleistungen willen sollte Ziel sein, für diese drei Gebietskomplexe die freie Jugendwohlfahrtspflege selbständig heranzuziehen und leistungsfähig zu machen.

Und die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege sollte sich klar werden, daß viel mehr Fähigkeit und Kunst dazu gehört, andere, die unmittelbar dazu berufen erscheinen, zur praktischen Pflege der Jugendwohlfahrtsarbeit anzuregen, willig zu machen und zu unterstützen, als — etwa unter Ausnutzung einer amtlich gegebenen Überlegenheit — selbst alle Arbeit zu tun und geeigneten Organen der freien Jugendwohlfahrtspflege offen oder versteckt die Arbeitsgebiete entwinden zu wollen. Erziehung der Erzieher ist und bleibt immer das Höchste in der Erziehungskunst, auch in der Volkserziehung, wenn auch zugegeben werden muß, daß sie oft recht unbequem ist und unglaubliche Opfer an Geduld und Selbstlosigkeit verlangt.

Ueberdies wird man gerade auf dem großen Gebiete der unmittelbaren Jugenderziehung nach diesem Rezept am besten allen berechtigten Anforderungen der hier nicht auszuschaltenden religiösen Bekenntnisse oder Weltanschauungen entsprechen, wird dadurch vielen erbitterten, heutzutage wirklich mehr als überflüssigen Kämpfen entgehen und die letzten, freiwilligen Kräfte unseres Volkstums für das Wohl der Jugend lebendig machen können.

Es ist überaus erfreulich, aus dem im Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt dankenswerter Weise gesammelten, wenn auch noch nicht sehr umfangreichen Material das eine doch schon entnehmen zu können, daß anscheinend die meisten Jugendämter, über die Berichte vorliegen, soviel Sachkunde und Klugheit auch zeigen, gerade der freien Jugendwohlfahrtspflege gegenüber zunächst einmal an das historisch Gewordene anzuknüpfen.

Für die Praxis geltende definitive Bestimmungen wären auch noch verfrüht, lediglich die Richtung einer gesunden Entwicklung läßt sich in den hier gebotenen Erwägungen andeuten, und es läßt sich dahin wirken, daß man nirgends vergewaltige, nirgends berechtigte Rücksichten auf Minderheiten außer Acht lasse. Nur aus einer einzigen Stadt Mitteldeutschlands sind mir in letzterem Sinne Klagen bekannt geworden, die aber noch der Nachprüfung bedürfen, ehe man Schlüsse daraus ziehen kann.

Was nun die Form der Betätigungsmöglichkeiten für die freie Jugendwohlfahrtspflege angeht, so kommen nach Geist und Wortlaut des Gesetzes wesentlich fünf Möglichkeiten in Betracht:

1. Die völlig selbständige Arbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe, gemäß der Gewährleistung durch § 6. Beispielsweise könnten für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche ohne jede Art von Autorisierung durch das Jugendamt Erziehungs- oder Erholungsheime eingerichtet werden.

Es ist ein in einer gewissen Literatur und Praxis verbreiteter Irrtum, daß nun alle Jugendwohlfahrtspflege durch das Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz reglementiert wäre. Nicht umsonst wurde, um diesem Irrtum vorzubeugen, gerade auf Veranlassung der freien Jugendwohlfahrtspflege durchgesetzt, daß in § 2 der Absatz 2 lautet: „Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt" und nicht, wie es in dem Entwurf hieß, „alle Maßnahmen". Nur für die behördlichen Maßnahmen sind die Jugendämter also umfassende gesetzliche Zusammenfassung. Darüber hinaus nur, soweit besondere Bestimmungen des Gesetzes (z. B. hinsichtlich der Pflegekinder) es vorsehen, und soweit es durch vertrauensvolle Arbeit gelingt, entsprechend § 6 ein planvolles Ineinandergreifen aller Organe der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und Jugendbewegung auf dem Boden der Freiwilligkeit zu erzielen.

2. Die Beteiligung an der Leitung des Jugendamtes durch entsprechende Mitarbeit in dem für das Jugendamt und seine Tätigkeit maßgeblichen Jugendamtsausschuß und in seinen etwaigen Unterausschüssen.

3. Praktische Mitarbeit an den von den Jugendämtern unmittelbar zu lösenden Aufgaben.

Hier wäre allerdings eine doppelte Methode möglich:

a) Die Kräfte der freien Jugendwohlfahrtspflege sind als Einzelpersonen im Dienst der öffentlichen Jugendhilfe tätig. So beispielsweise in Bielefeld, Lübeck, zum Teil Hamburg. Die wesentliche Leistung der freien Jugendwohlfahrtspflege liegt dann in der Werbung, Gestellung, vielleicht auch Schulung und dauernden Beseelung dieser Kräfte für die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege.

b) Die Vereine gliedern sich als Gesamtheit, beispielsweise als Fachausschuß in das Jugendamt ein und erledigen als Teil des Jugendamtes dessen Aufgaben (so beispielsweise in Lübeck, Hamburg). Die Vereinsleitung wird dann zugleich Vertretung des Jugendamtes auf dem betreffenden Gebiet der Jugendhilfe.

4. Die vierte Form der Betätigungsmöglichkeit der freien Jugendwohlfahrtspflege ist die auf Grund einer Leistungsteilung. Und zwar:

a) Teilung der Leistungen für dieselben Aufgaben, z. B. Schulung: Die Vereine übernehmen die Schulung entsprechend ihrer Weltanschauung, das Amt übernimmt die Ueberlassung von Lokal, freiem Licht und freier Heizung, stellt auch vielleicht einen genehmen, weltanschaulich gleich eingestellten Redner. Oder aber es kommt zu einer Dauereinrichtung auf dieser Grundlage, d. h. zu einem gemischten System, zu einer öffentlich-freien Einrichtung, die vielleicht öffentlich finanziert, aber selbständig von der freien Jugendwohlfahrtsorganisation geleitet wird. Ein gemeinsamer Ausschuß beider Interessenten regelt die gemeinsamen Belange.

b) Aufteilung der Aufgaben:

So hat in Bremen den Mutterschutz- und die Säuglingsfürsorge bei Unehelichen das Jugendamt, bei Ehelichen die freie Jugendwohlfahrtspflege. Ebenda übernimmt die Vormundschaften über Uneheliche vor Erledigung der Alimentenklage das Jugendamt, nachher die freie Wohlfahrtspflege.

In Cassel ist die Jugendgerichtshilfe, die in den meisten anderen Berichts-Städten mit Recht und ihrem Wesen entsprechend ganz delegiert ist, so geteilt, daß die Ermittlungen das Jugendamt, die Ausübung der Schutzaufsichten die freie Jugendwohlfahrtspflege übernimmt.

5. Die bedeutungsvollste Form der Betätigung, die der freien Jugendwohlfahrtspflege im Jugendamt möglich ist, und von der auch, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, aus Geist und Wortlaut des Gesetzes heraus am meisten Gebrauch gemacht werden sollte, ist die im Gesetz in einem eigenen Paragraphen vorgesehene „Uebertragung". Und zwar zunächst die Uebertragung nach § 11.

Eine volle Delegation der Befugnisse des Jugendamts an andere ist gesetzlich ausgeschlossen, wäre direkt ungesetzlich. Aber „einzelne Geschäfte" oder „Gruppen von Geschäften" kann das Jugendamt, außer an seine eigenen Ausschüsse, an die Organisationen der freien Jugendwohlfahrtpflege und an erfahrene und bewährte Einzelpersonen übertragen. Dabei bleibt, nicht für die Einzelheiten, aber für die Tatsache, daß die Arbeit gut geleistet werde, das Jugendamt verantwortlich. Es ist Sache der vertrauensvollen Vereinbarung, wie dem Jugendamt Gelegenheit gegeben wird, sich von der guten Arbeit der delegierten Stellen zu überzeugen. Grundsätzlich wäre wohl anzustreben, daß auch hier praktisch eine sogenannte „Geeigneterklärung" stattfände, die der Vereinsarbeit die Sicherheit böte, in ihrem ruhigen und geordneten Betrieb nicht gestört zu werden.

Interessant ist, daß gemäß dem zurzeit vorliegenden Uebersichtsmaterial am meisten die Jugendgerichtshilfe delegiert wurde, offenbar weil zurzeit die freie Jugendwohlfahrspflege gerade auf diesem Gebiet ausschließlich Erfahrungen aufzuweisen hat, und weil

dies Gebiet offensichtlich zur erfolgreichen Bearbeitung die Erfordernisse verlangt, die ich als Wesensmerkmale der freien Jugendwohlfahrtspflege bezeichnete.

Aber auch auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens hat man von der Möglichkeit der Uebertragung Gebrauch gemacht, die gerade hier im Gesetz besonders vorgesehen ist: Nach § 32 kann das Jugendamt die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten „einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten" übertragen. Darauf gestützt hat man beispielsweise die Obliegenheiten des Amtsvormundes für Kinder einer bestimmten Konfession auf die betreffenden Vertreter der konfessionellen Organisation, die Mitglieder des Jugendamts sind, die Amtsvormundschaft für Dissidenten, da ein einheitlich zuständiger dissidentischer Verein meist nicht existiert, aber auf einen Beamten des Jugendamts übertragen. Ebenso hat man von dem ausdrücklichen Hinweis im Gesetz (§ 42 Abs. 1, Satz 2), daß die in § 11 vorgesehene Uebertragungsmöglichkeit auch für die Befugnisse des Gemeindewaisenrats gelte, Gebrauch gemacht und die Waisenpflege auch auf entsprechende Vereinigungen der freien Jugendwohlfahrtspflege übertragen.

Damit scheinen mir die im Gesetz vorgesehenen Betätigungsmöglichkeiten generell erschöpft zu sein. Es ist nun ganz unmöglich, festzulegen, welche von den verschiedenen Formen zu empfehlen sind. Das hängt in der **Praxis** wenigstens ganz von den örtlichen Verhältnissen, insbesondere von Stand und Leistungsfähigkeit beider Träger der Jugendwohlfahrtspflege ab. **Aber ganz allgemein und grundsätzlich** kann doch gesagt werden, daß bei einer Abgrenzung oder praktischen Verteilung der Aufgaben zwischen amtlicher Jugendwohlfahrtspflege und freier stets die Formen zu wählen sind, die die Eigenart und das Wesen jedes der beiden Träger der Jugendhilfsarbeit am ungetrübtesten zur Wirkung kommen lassen. Und das **nicht etwa um dieser verschiedenartigen Träger der Jugendwohlfahrtspflege willen, sondern um der Jugend willen**, deren ehrlich erstrebtes Wohl es verlangt, daß jeder von beiden, Staat und freie Gesellschaft, behördliche und freie Jugendwohlfahrtspflege nicht das Meiste, aber das **Beste ihres Wesens** ungehemmt für deutsche Jugend einzusetzen vermögen.

Die staatlich genehmigte **Wohlfahrtsschule** des

Sophienhauses zu Weimar

bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege (auf Wunsch Internat). Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die

Schulleitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Der Sozialpolitiker und Arbeitsrechtler

der Gegenwart ist mehr denn je auf einwandfreie Unterlagen über die soziale Bewegung auch des Auslandes angewiesen.

Die

„Internationale Rundschau der Arbeit"

Monatsschrift des Internationalen Arbeitsamtes; Zweigamt Berlin veröffentlicht solche Unterlagen, sorgfältig ausgewählt aus dem beim J. A. A. Genf aus allen Teilen der Welt zusammenströmendem Material. Neben Originalarbeiten über die wirtschaftlichen und sozialen Zustände in den verschiedenen Ländern der Welt — unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsrechts — bringt die Zeitschrift regelmäßig Rundschauen über alle Gebiete des sozialen Lebens und fortlaufende Statistiken über Löhne und Preise, Lebenskosten, Beschäftigung, Wanderungsbewegungen usw. in allen Ländern der Welt.

Die „JRA" kostet je Heft (monatlich 100 Seiten stark) M. 1,—

Jahresabonnement M. 10,— zu beziehen vom:

Internationalen Arbeitsamt, Zweigamt Berlin, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35

Beim Stadtrat Würzburg — Jugendamt — ist die Stelle einer amtlichen

Fürsorgerin — Wohlfahrtspflegerin

in Gehaltsgruppe V der städtischen Beamtenbesoldungsordnung zu besetzen. Die Beamtin hat für das Jugendamt und das Wohlfahrtsamt tätig zu werden.

Bewerberinnen mit der erforderlichen beruflichen Vorbildung werden eingeladen, sich unter Beilage der Nachweise über Vorbildung und bisherige praktische Tätigkeit sowie eines Lebenslaufes bis zum 15. Februar cr. beim Stadtrate schriftlich zu melden. **Stadtrat Würzburg.**

Wir suchen für unseren Frauenhort (Durchgangsheim für gefährdete Frauen und Mädchen — 30 Betten — und Mütterstation für uneheliche Mütter mit Säuglingen — 6 Betten —)

2 Fürsorgerinnen,

von denen eine die Leitung des Heims übernehmen soll und eine Kenntnisse in Kranken- und Säuglingspflege besitzen muß.

Besoldung etwa Gruppe V. — Für die Leiterin ist Aufrückung nach Gruppe VI vorgesehen.

Städtisches Wohlfahrtsamt Hannover.

Zum 1. März oder später für städtisch-ländlichen Bezirk gesucht

Bezirkspflegerin

(Wohlfahrtspflegerin mit staatl. Anerkennung)

Verlangt wird praktische Erfahrung in der Familienfürsorge, besonders in der Säuglingsfürsorge und die Fähigkeit, selbständig zu arbeiten. Besoldung nach Gruppe VI.

Bewerbungen an

Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz (Freist. Sachsen) Wohlfahrtsamt.

Neue Veröffentlichung aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Volkseinkommen und Besteuerung

Vortrag von **G. Findlay Shirras** (Bombay)

Deutsch herausgegeben von Prof. M. J. Bonn (Berlin)

Mit Diskussionsreden von Sir Josiah Stamp, F. Layton u. a. und mit einem Anhang über den „Finanzbelastungsvergleich" von Alberto Pirelli, ehem. Mitglied des Dawes-Komitees.

III, 71 S. gr. 8° 1926 Gmk 3.60

Universitätsprofessor Dr. **B. SCHMITTMANN**

Die Verdrängung des sozialwissenschaftlichen Universitätsstudiums durch das Wirtschaftsdiplom

Kritisches zur neuen Volkswirtdiplomprüfung

Preis M. 1,20

Die Grundlagen der Sozialversicherung

Vierte, umgearbeitete und erweiterte Auflage des „Führers durch die deutsche Sozialversicherung"

12.—15. Tausend

Preis elegant kartoniert **M. 2,85**

Durch alle Buchhandlungen.

L. Schwann, Druckerei und Verlag, Düsseldorf

11. Februar 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 6.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Anwaltsfrage im Arbeitsgerichtsgesetzentwurf [1] [2].

Von Professor Dr. H. C. Nipperdey, Köln.

I. Wenn man die vom Entwurf vorgesehene Ausschließung der Anwälte von der Vertretung bei den Arbeitsgerichten und die dafür angeführten Gründe vom Standpunkt der Arbeitsrechtswissenschaft vorurteilsfrei und unbefangen würdigt, so muß ich sagen: Selten ist eine schlechte Sache mit schlechteren Gründen verfochten worden. Dies harte Urteil, das sogleich zu begründen sein wird, erfährt auch dadurch keine Milderung, daß die für den Ausschluß angeführten Gründe in Wahrheit nicht die wesentlichen sind, und daß andere in der Oeffentlichkeit kaum betonte Gründe maßgebende Bedeutung haben, denn auch die nichtgenannten Gründe sind nicht zutreffend.

II. Der Ausschluß der Rechtsanwälte ist im Interesse der Rechtspflege, der Rechtsanwendung des Arbeitsrechtes, also im wohlverstandenen Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht zu verantworten.

1. Die amtliche Begründung enthält kein Wort mehr von der früher oft gehörten Behauptung, es handele sich um Bagatellsachen, reine Tatbestandsfragen, bloße Billigkeitsentscheidungen, so daß man die Anwälte nicht brauche. Wer eine solche Behauptung heute noch aufstellt, beweist nur, daß er vom Arbeitsrecht keine Ahnung hat. Es handelt sich hier häufig um außerordentlich schwierige und verwickelte juristische Fragen, bei denen die Parteien den juristischen Berater nicht entbehren können. Es ist eine grobe Unterlassungssünde, daß die Begründung zwar die alten, längst widerlegten Argumente aus der Zeit der Entstehung des Gewerbegerichtsgesetzes hervorholt, aber mit keinem Wort erwähnt, daß die Arbeitsgerichte eine sehr erheblich erweiterte sachliche und persönliche Zuständigkeit (ich erinnere nur an die meist recht komplizierten Tarifrechtsstreitigkeiten) haben werden, und daß wir in den letzten sieben Jahren ein anderes unendlich mannigfaltigeres und schwierig zu handhabendes Arbeitsrecht bekommen haben, und daß schließlich eine blühende Arbeitsrechtswissenschaft besteht, deren restlose Nutzbarmachung für die Rechtsanwendung, also für die Parteien in der Hauptsache nur dem Juristen als Parteivertreter möglich ist. Insofern richtet sich der Ausschluß auch gegen die Arbeitsrechtswissenschaft und ihre Ergebnisse. Gewiß wird es nach wie vor (wie auch jetzt vor den Amtsgerichten) eine sehr große Anzahl einfacher Sachen geben, in denen man Rechtsanwälte nicht braucht. Aber kein Mensch verlangt ja Anwaltszwang, nur die Möglichkeit der Hinzuziehung muß für jede Partei bestehen, die den berechtigten Wunsch dazu hat. Es ist auch völlig verfehlt, zu sagen, daß schwierigere Sachen ja ohnehin in die Berufungsinstanz kämen, wo Anwälte da sein könnten. Eine erschöpfende, sorgfältige, überzeugende und daher womöglich endgültige Erledigung des Rechtsstreites in der ersten Instanz muß immer das Ideal bleiben.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort über die erwähnten Billigkeitsentscheidungen im Arbeitsrecht. Kein Mensch wird einer Formaljurisprudenz im Arbeitsrecht das Wort reden. Aber es ist ein verhängnisvoller Irrtum, anzunehmen, daß Entscheidungen auf Grund der reinen Billigkeit im Arbeitsrecht in zahlreicheren Fällen geboten seien, als auf anderen Rechtsgebieten. Es ist den Parteien in aller Regel vielmehr damit gedient, wenn streng nach dem Gesetz und dem im Gesetz festgelegten Kreis von Rechten und Pflichten entschieden wird. Das hat der beste Arbeitsrechtler, den die Gewerkschaften haben, Clemens Nörpel, wiederholt anerkannt. Denn schon die Gesetze enthalten den Interessenausgleich, den Kompromiß. Wohin sogenannte Billigkeitsentscheidungen führen, haben die Arbeitnehmer an den verfehlten Entscheidungen einiger Gewerbegerichte zu spüren bekommen, die die Unabdingbarkeit der Tarifverträge dadurch sabotierten, daß sie niedrigere Löhne in Krisenzeiten zuließen, wenn der Arbeitnehmer sonst entlassen worden wäre und dann nur Erwerbslosenunterstützung bezogen hätte. Ich bin überzeugt, daß diese Entscheidungen nicht möglich gewesen wären, wenn die Arbeitnehmerseite durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen wäre, der das Unsinnige einer solchen Interpretation hervorgehoben hätte. Auch Billigkeitsentscheidungen sind aber letzten Endes nicht nur eine Sache des bon sens. Auch zu entscheiden, was billig ist, ist Rechtsfrage, die aus dem Geist des Gesetzes mit juristisch-wirtschaftlichem Verständnis zu lösen ist. Eine Entscheidung wird um so gerechter, umso billiger sein, je mehr der Fall von allen Seiten durchleuchtet und alle für die Partei sprechenden Argumente sachkundig vorgebracht sind. Daß die Parteien dazu häufig nicht in der Lage sind, und daß der Richter nicht immer von sich aus alle diese Gesichtspunkte finden kann, weiß jeder, der im Rechtsleben steht. Darauf beruht die staatliche Anerkennung der Anwaltschaft als eines wichtigen Rechtspflegeorgans. (Auch die

[1] Die folgenden Ausführungen sind im wesentlichen eine Wiedergabe des Referats, das ich am 30. Oktober 1925 in Berlin bei einer Veranstaltung des Berliner Anwaltvereins gehalten habe.

[2] Vgl. XXXIV, Sp. 893 und 904. Die Schriftleitung wird auf ihren von den nachstehenden Ausführungen abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Nummern zurückkommen.

für die Berufungsinstanz vom Entwurf eingeführte starke Beschränkung des Vorbringens macht die Mitwirkung des Anwalts in erster Instanz notwendig.)

2. Es ist nun charakteristisch und besonders zu betonen, daß alle, die sich mit unserem Problem ernst befaßt haben, die Notwendigkeit der Sachverständigenvertretung, ja auch den Vorzug der Anwaltsvertretung anerkennen. Zuerst der Entwurf des Gewerbegerichtsgesetzes, der die Ausschließung bekanntlich nicht vorsah. Auch der Entwurf des Kaufmannsgerichtsgesetzes wollte in bewußter Ablehnung des Vorbildes des Gewerbegerichtsgesetzes den Weg der Zulassung gehen, weil es sich häufig um schwierigere Rechtsfragen handele. Beidemale schloß der Reichstag die Anwälte mit der gleichen Begründung aus, die man noch heute verwendet. Doch schon nach einiger Zeit zeigte sich, daß der Ausschluß sachkundiger Vertretung unmöglich und für die Parteien schädlich war. Erst 1922 entschloß man sich zu einem Schritt und ließ die Gewerkschaftssekretäre und Syndici zu. Man erkannte also die Vertretungsnotwendigkeit an, nur die Rechtsanwälte ließ man — rückständig wie man war — nicht zu. Aber die Erkenntnis der Ueberlegenheit des juristisch geschulten Anwalts machte weitere Fortschritte. Der Entwurf von 1923 ließ sie wenigstens für berufungsfähige Sachen zu. Der jetzt vorliegende Entwurf schließt sie nun zwar ganz aus, ohne aber die prozessuale Ueberlegenheit der Anwälte bestreiten zu können. Folgendes ist bemerkenswert: Der Entwurf ist vom Reichsarbeitsministerium unter Beteiligung des Reichsjustizministeriums ausgearbeitet. Wie wenig die Gründe für die Ausschließung dem Reichsjustizministerium eingeleuchtet haben, geht aus dem Artikel *Volkmars* in der J. W. 1925, S. 1925 hervor, wo er die wesentliche Verschlechterung der Stellung der Anwaltschaft gegenüber dem Vorentwurf bedauert, und die völlige Zurücksetzung der Anwaltschaft im erstinstanzlichen Verfahren mißbilligt. Trotzdem hat das Reichsjustizministerium sich leider gefügt. Und nun die Begründung des Entwurfs selbst. Das Hauptargument der Begründung ist bekanntlich die Befürchtung, daß die Möglichkeit der Betrauung eines Rechtsanwalts mit der Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht eine *Ungleichheit* der Parteien im Prozeß herbeiführe, d. h. der wohlhabenderen Partei eine bessere Prozeßstellung einräume als der unbemittelten. An dieser schon wiederholt widerlegten Argumentation ist zunächst das eine hier von größtem Interesse. Die Begründung gibt glatt zu, daß die Partei, die einen Anwalt hat, im Prozeß bevorzugt ist oder doch bevorzugt sein kann, weil ihre Interessen besser wahrgenommen werden. Muß es nun aber nicht das Ziel einer verfahrensrechtlichen Gesetzgebung sein, jeder Partei die bestmögliche Prozeßstellung zu sichern? Ist es nicht geradezu eine Verkehrung jeder Logik, zu sagen: Wer einen Anwalt hat, hat im Prozeß ceteris paribus unter Umständen eine günstige Prozeßstellung. Da es der einen Partei etwas schwerer ist (wir werden dieses Argument gleich noch nachprüfen), sich einen Anwalt zu nehmen, als der anderen, darf die andere Partei auch keinen haben. Da sollen sie lieber beide eine ungünstigere Prozeßstellung haben. Das ist dieselbe Logik, wie wenn man sagen würde: Das Automobil ist ein vorteilhaftes und allgemein nützliches Verkehrsmittel. Weil es aber viele nicht haben können, verbieten wir lieber alle Automobile. Diese Beweisführung ist ein Schlag ins Gesicht der sachgemäßen Rechtspflege, deren nützliches und unentbehrliches Glied die Anwälte sind.

Die Begründung erkennt aber an, daß die durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei die gehobenere Prozeßstellung hat. Trotzdem wird die Zulassung abgelehnt. Mit welchen Gründen?

3. Zuerst die angegebenen Gründe.

a) Man wird es zunächst dankbar anerkennen müssen, daß die Begründung eine Reihe der abgebrauchtesten und längst widerlegten Argumente gegen die Zulassung ausdrücklich ablehnt, daß nämlich die Zulassung das Verfahren verlangsame, kompliziere und eine vergleichsweise Erledigung erschwere. Wenn neuerdings wieder gesagt worden ist, der Anwalt, der den Arbeitgeber vertrete, werde den Prozeß in die Länge ziehen, da der Arbeitgeber immer erst mal Zeit gewinnen wolle, so ist das schon um deswillen verfehlt, weil die Syndici ja natürlich dasselbe tun könnten. Aber in jedem Fall ist die Gefahr der Verzögerung des Verfahrens nicht durch Ausschluß der Anwälte, sondern durch prozeßrechtliche Vorschriften, namentlich über die Prozeßleitung zu bekämpfen.

b) Zwei Gründe werden nun vorgebracht.

Den einen nannte ich bereits, es werde eine soziale Ungleichheit herbeigeführt. Da die Verfolgung der Ansprüche des Arbeitnehmers für ihn eine Lebensfrage sei, so müsse die Verfolgung so billig wie möglich gestaltet werden. Kosten für eine Vertretung vor Gericht müßten nach Möglichkeit erspart werden, ohne daß den Parteien hierdurch Nachteile im Verfahren entstehen. Es entstehen aber Nachteile, wenn eine Vertretung fehlt, wie ich eben dargelegt habe, und wie die Begründung selbst indirekt zugeben muß. Ich will mich darauf beschränken, zu dem Einwand der sozialen Ungleichheit hier einen Passus aus der Entschließung der Hochschullehrer über Arbeitsrecht- und über Zivilprozeßrecht zu wiederholen:

„Das Hauptargument der Begründung ist die Befürchtung, daß die Möglichkeit der Betrauung eines Rechtsanwalts mit der Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht der wohlhabenderen Partei eine bessere Prozeßstellung einräume als der unbemittelten. Mit genau der gleichen Begründung könnte man auch die Rechtsanwälte im amtsgerichtlichen Verfahren ausschließen, ein Ergebnis, daß niemanden befriedigen und der Rechtspflege nachteilig sein würde. Wer wie wir der Auffassung ist, daß der Rechtsanwalt der berufene Vertreter der Parteien im Prozeßverfahren ist, wird ihn niemals ausschließen dürfen, sondern auf Mittel und Wege sinnen müssen, jeder Partei, die den berechtigten Wunsch hat, durch einen Rechtsanwalt vertreten zu sein, dies zu ermöglichen. Niedrige Gebühren, Armenrecht, Nichterstattung der Anwaltsgebühren an die obsiegende Partei, wenn die Zuziehung eines Anwalts offenbar unnötig war, dienen den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besser als der Ausschluß der Anwälte."

Wenn also wirklich eine soziale Ungleichheit entstehen kann, dann darf man sie nicht dadurch beheben, daß man auch die gehobener stehende Partei herabdrückt, sondern man muß die tiefer stehende heben und beide auf das gleiche Niveau stellen. Aber die Begründung ist nur bei *dieser* angeblichen sozialen Ungleichheit so feinfühlig. Eine viel größere soziale Ungleichheit läßt der Entwurf bestehen, und zwar für alle unorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie können niemals eine Prozeßvertretung durch Syndici oder Sekretäre haben und müssen daher — gerade auch vom Standpunkt der Begründung aus — häufig der anderen organisierten Partei im Prozeß unterlegen sein. Aber auch, wenn beide Parteien des Rechtsstreits organisiert sind, ist die Ungleichheit sofort da, wenn eben die eine Organisation keinen Prozeßvertreter stellen kann, was ja auch sehr oft vorkommt. Der Syndikus eines großen Arbeitgeberverbandes kann nicht überall zugleich sein. Diese Ungleichheit ignoriert den Entwurf.

Das zweite Argument der Begründung besteht in der Besorgnis, die Unmittelbarkeit des Verfahrens könne durch die Zulassung der Rechtsanwälte leiden. Die meines Erachtens durchschlagenden Einwände gegen diese Argumentation sind: 1. das persönliche Erscheinen der Parteien kann ja jederzeit angeordnet werden und ein verständiger Richter wird das in allen geeigneten Fällen tun, und 2. wenn strenge Unmittelbarkeit gelten soll, dann dürfen überhaupt keine Vertreter zugelassen werden. Den ersten Einwand erwähnt die Begründung kaum, dem zweiten geht sie mit folgenden Worten aus dem Wege: „Die besonders vereinfachte und beschleunigte Durchführung des Verfahrens im ersten Rechtszug fordere grundsätzlich persönliche Mitarbeit der Prozeßbeteiligten, mindestens aber die Prozeßführung durch Vertreter, die mit den Angelegenheiten der Beteiligten durch ihre berufliche Tätigkeit ständig, nicht nur durch die Bevollmächtigten im Einzelfalle vertraut sind." Mit dieser Begründung steht im Widerspruch das vorhin erwähnte Bekenntnis, daß von einer Verzögerung und Verwicklung des Verfahrens durch die Rechtsanwälte keine Rede sein könnte. Wieso soll also die Unmittelbarkeit leiden? Auch die Sekretäre können einmal nicht „informiert" sein und haben häufig mit der Gleichgültigkeit der Partei ebenso zu kämpfen wie die Anwälte. Vielleicht soll aber mit der scharfen Scheidung zwischen ständiger Vertretung und Vertretung im Einzelfall behauptet werden, daß die ständigen Vertreter im Prozeß die größere Sachkunde hätten und deshalb das Verfahren besser fördern könnten. Soweit es sich um eingearbeitete Volljuristen handelt, mag das gelegentlich zutreffen, das ergibt sich aus der Spezialisierung. Dem Nichtjuristen — und das ist die große Masse der Sekretäre — wird der Anwalt, der sich in den Fall eingearbeitet hat, und auch durchaus im Leben steht, im Regelfall — Ausnahmen kommen natürlich vor — immer überlegen sein. Und schon Sinzheimer hat mit Recht darauf hingewiesen, daß wir nach der Zulassung in viel stärkerem Umfang als heute Anwälte haben werden, die besonderes Gewicht auf das Arbeitsrecht legen und sich zu Spezialisten ausbilden. Die von Arbeitnehmerseite geäußerte Befürchtung, die Anwälte würden sich namentlich an kleineren Orten immer nur dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen, verkennt das Wesen und den Charakter des Rechtsanwalts. Eben im Hinblick auf die überlegene Sachkunde und die bisherige Bewährung des Anwaltprozesses halte ich es auch in keiner Weise für gerechtfertigt, daß in der Berufungsinstanz auch die Organisationsvertreter zugelassen werden. Hier muß die Vertretung, wie im ordentlichen Verfahren, allein den Anwälten vorbehalten bleiben.

4. Die Argumente der Begründung sind aber nicht die wirklichen Gründe; in Wahrheit sind es ganz offenbar zwei andere Gründe, die für die Stellung des Entwurfs maßgebend waren. Es sind das die gleichen Gründe, die fast alle Arbeitnehmerorganisationen zu dem stürmischen Verlangen des Ausschlusses der Anwälte veranlassen, und denen sich der Entwurf gefügt hat.

a) Der erste Grund ist die Befürchtung namentlich der Organisationsvertreter (nicht allein übrigens auf Arbeitnehmerseite), durch die Zulassung der Anwälte in gewissem Umfang entbehrlich zu werden. Man nennt dieses Argument nicht gern in der öffentlichen Diskussion, weil es ein persönliches und kein sachliches ist. Man kann daher sagen, es darf nicht maßgebend sein. Und das ist richtig. Jedoch müssen wir mit ihm rechnen. Ich bin aber der Auffassung, daß die Befürchtung nicht begründet ist. Einmal ist ja der Rechtsschutz nur eine der vielen Aufgaben der Organisationsvertreter und vielleicht nicht einmal die wichtigste. Zum anderen aber wird auch die Rechtsschutzaufgabe der Sekretäre kaum beeinträchtigt werden. Der organisierte Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dessen Organisation Rechtsschutz und Vertretung im Prozeß übernimmt, wird sich immer und in erster Linie an seine Organisation wenden. Die Sekretäre werden in den meisten Fällen den entscheidenden Rat zu geben haben, ob man einen Anwalt hinzuziehen soll oder nicht. In zahllosen Fällen werden sie es nicht für erforderlich halten. Ja es stände theoretisch nichts im Wege, daß die Gewerkschaften sich trotz der Zulassung prinzipiell gegen die Hinzuziehung der Anwälte aussprechen und demgemäß verfahren. Aber sie werden das nicht tun, weil sie einsehen werden, daß es ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse widersprechen würde. Die Anwälte werden durchaus bereit sein, in Zusammenarbeit mit den Organisationsvertretern die Parteiinteressen wahrzunehmen. So bleiben die Unorganisierten, die auch nach dem Entwurf nicht durch Sekretäre vertreten werden können.

b) Und hier liegt der zweite Grund für die Stellung des Entwurfes: Das Problem der Koalition. Die Verbände haben eine gewisse Befürchtung, daß die Zulassung der Anwälte koalitionsfeindlich wirke. Wenn nur die Organisierten eine Prozeßvertretung haben dürfen, so sei das ein Anreiz — das ist der Gedanke — den Verbänden beizutreten. Und Arbeitnehmer, aber namentlich auch Arbeitgeber, würden ev. der Organisation den Rücken kehren, wenn sie auch als Unorganisierte Vertretung haben können. Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß die Besserstellung der Organisierten nicht ohne weiteres berechtigt ist und eine erhebliche soziale Ungleichheit bedeutet. Sie kann auch zu einem indirekten Koalitionszwang führen. Ein solcher Grund, auch wenn er vom Standpunkt der Organisation aus berechtigt ist, darf nicht ausschlaggebend sein. Aber in Wahrheit ist auch diese Befürchtung der Verbände nicht begründet. Die Verbände bieten soziale Vorteile ganz anderer und erheblich schwerwiegenderer Art (ich erinnere nur an die Tarifverträge, die Unterstützung im Arbeitskampf usw.), daß kein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber austreten oder nicht eintreten wird, weil er auch als Nichtorganisierter einen Prozeßvertreter haben kann.

III. Was schließlich die gelegentlich erwähnten „Imponderabilien" betrifft, die Rechtsanwälte hätten zu wenig soziales Gefühl, seien zu kapitalistisch eingestellt und die Arbeitnehmer seien von Mißtrauen gegen sie erfüllt, so kann man darüber natürlich nicht ernst diskutieren. Nur das sei erwähnt: Eine große Reihe von Anwälten gehört den Parteien der Linken und äußersten Linken an, zahlreiche Rechtsanwälte betätigen sich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gerade im Arbeitnehmersinn, immer und in allen Ländern waren die Advokaten mit die Träger des Fortschritts und daher häufig der herrschenden Regierung suspekt. Und ist nicht schließlich ein etwaiges Mißtrauen (von vielen wird es meines Erachtens mit Recht geleugnet) am besten dadurch zu überwinden, daß man die Anwälte offen an die Arbeitnehmer heranbringt, statt sie auf den bedenklichen Weg zu verweisen, zu versuchen, als Organisationsvertreter in das Verfahren hineinzukommen.

Mit fast allen Vertretern der arbeitsrechtlichen Wissenschaft bin ich der Auffassung, daß es nicht nur eine Schädigung der Rechtspflege, sondern auch eine offenkundige Schädigung der Arbeitsrechtswissenschaft bedeuten würde, wenn man die lebendigen, kenntnisreichen Kräfte der deutschen Anwaltschaft von den Arbeitsgerichten ausschließt.

Zur Frage der Arbeitsgerichte.

Von Landgerichtsrat W. Kulemann, Braunschweig.

In dem Streite darüber, ob die künftigen Arbeitsgerichte in derselben Weise wie die heutigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte kommunale Einrichtungen sein, oder den staatlichen Gerichten angegliedert werden sollen, ist eine interessante Gruppierung zu beobachten. Die erstere Art der Organisation wird ganz überwiegend von den Volkswirtschaftlern empfohlen, während die Juristen den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Da ich in der glücklichen Lage bin, beide Eigenschaften in mir zu vereinigen und außerdem in einer langjährigen Tätigkeit sowohl als Richter wie als Vorsitzender eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts und eines großstädtischen Schlichtungsausschusses eine vorzügliche Gelegenheit hatte, mir auf dem in Betracht kommenden Gebiete praktische Erfahrung zu verschaffen, so glaube ich nicht allein die Befugnis zur Abgabe eines Urteils für mich in Anspruch nehmen, sondern auch davon ausgehen zu dürfen, daß dieses Urteil nicht durch eine vorgefaßte Ansicht oder eine persönliche Neigung beeinflußt sein wird.

Das Thema, um das es sich handelt, hat bereits in der „Sozialen Praxis" eine so eingehende Erörterung gefunden, daß ich aus den in Betracht kommenden Fragen im wesentlichen nur eine einzelne und zwar diejenige herausgreifen möchte, die ich für die wichtigste halte und hinsichtlich deren ich zugleich glaube, Gesichtspunkte geltend machen zu können, die bisher noch nicht ausreichend beachtet sind. Sie betrifft den Vorsitz in den Arbeitsgerichten I. Instanz. Nach der einen Ansicht soll er einem juristisch gebildeten kommunalen Verwaltungsbeamten, nach der anderen dem Amtsrichter übertragen werden. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es scheinen, daß diesem Punkte gar nicht die von mir behauptete Bedeutung zukomme, da ja dem Vorsitzenden zwei Beisitzer zur Seite stehen. Aber das wäre unrichtig. Ganz abgesehen von dem naturgemäßen Uebergewicht des juristisch gebildeten Vorsitzenden, das durch seine Aktenkenntnis noch erhöht wird, ist er infolge des Umstandes, daß die Beisitzer entgegengesetzte Interessen oder mindestens widersprechende Grundanschauungen vertreten und deshalb in den meisten Fällen zu verschiedenen Ergebnissen gelangen werden, regelmäßig in der Lage, die Entscheidung dadurch herbeizuführen, daß er einer der beiden geäußerten Ansichten beitritt. Zur Lösung dieser Aufgaben ist nun der Amtsrichter durchaus ungeeignet, und zwar aus mehreren Gründen.

Zunächst wird bei ihm in der Regel die begreifliche Neigung bestehen, den ihm zur Entscheidung unterbreiteten Sachverhalt mehr nach juristischen als nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten zu beurteilen. Das ist aber um so verhängnisvoller, als unser Recht von dem Ideal eines Volksrechts, d. h. eines solchen, das aus der Seele des Volkes selbst hervorgegangen ist und dessen Auffassung wiederspiegelt, außerordentlich weit entfernt ist. Zweifellos ist dieses Ideal nicht in vollem Umfange zu erreichen, wenn nicht die Jurisprudenz darauf verzichten will, eine Wissenschaft zu sein, denn jede Wissenschaft hat begrifflich einen mehr oder minder esoterischen Charakter und kann deshalb von dem Laien niemals restlos verstanden werden. Aber ebenso zweifellos wäre es möglich, unser Recht in höherem Maße als heute dem Volksempfinden anzunähern, sobald man sich nur entschlösse, dieses Ziel überhaupt aufzustellen. Es ist nicht möglich, diesen Gedanken hier weiter auszuführen, aber er mußte immerhin angedeutet werden, denn von seiner Anerkennung ist die Beurteilung unserer Frage weitgehend abhängig.

Das Gesagte gilt in erster Linie für diejenigen Rechtsstreitigkeiten, an denen nicht die gebildeten und wohlhabenden Kreise, sondern die breiten Massen beteiligt sind. Für die letzteren darf geradezu behauptet werden, daß die Vereinbarkeit eines Urteils mit ihrem Rechtsempfinden wichtiger ist als dessen juristische Richtigkeit. Daß der Gesetzgeber heute hierüber anders denkt, ist die hauptsächlichste Ursache der bedauerlichen Tatsache, daß das Volk die Führung eines Prozesses annähernd auf dieselbe Stufe stellt, wie das Spiel in der Lotterie.

Sprechen schon diese Umstände dagegen, dem Amtsrichter den Vorsitz zu übertragen, so ist von noch größerer Bedeutung eine zweite Erwägung. Jeder Mensch ist weitgehend das Produkt seiner Erziehung und seiner äußeren Lebensgestaltung. Beide Faktoren sind bei dem Juristen nicht besonders geeignet, ihm soziales Verständnis zu verschaffen. Schon als Student gewöhnt er sich in höherem Maße als die Angehörigen anderer Fakultäten daran, den Staatsbeamten in erster Linie als den Vertreter der Obrigkeit zu betrachten und dessen Aufgabe mehr darin zu sehen, die aus dieser Stellung fließende Herrscher- und Befehlsgewalt zur Geltung zu bringen, als auf die Ausgleichung bestehender Gegensätze bedacht zu sein. Bei den kommunalen Verwaltungsbeamten, obgleich sie während ihrer Studienzeit ebenfalls juristische Vorlesungen hören und auch sonst den Juristen nahe stehen, liegt das aus inneren und äußeren Gründen wesentlich anders. Zu den letzteren wird man auch den Umstand zu zählen haben, daß sie ihre Stellungen nicht durch Verleihung erhalten, sondern unmittelbar oder mittelbar von der Bürgerschaft gewählt werden, ja nach der seit der Revolution getroffenen Einrichtung sogar einer periodischen Wiederwahl unterworfen und deshalb gezwungen sind, die Beurteilung ihrer Tätigkeit durch die Bevölkerung als einen Umstand von großer Bedeutung zu betrachten. Aber ganz unabhängig hiervon stehen sie schon durch ihren Aufgabenkreis dem wirtschaftlichen und insbesondere dem gewerblichen Leben sehr viel näher als der Richter.

Der Einfluß dieses persönlichen Momentes wird durch ein sachliches erheblich unterstützt. Das amtsgerichtliche Verfahren in der streitigen Rechtspflege ist in hohem Maße ungeeignet, den billigen Forderungen der in Betracht kommenden Kreise gerecht zu werden. Im Vordergrunde steht dessen schleppender Gang und die dadurch bedingte Langsamkeit. Das gilt besonders für die Großstädte, da hier die Prozesse ganz überwiegend nicht durch die Parteien selbst, sondern durch Rechtsanwälte geführt werden. Dadurch ist das Verfahren dem landgerichtlichen sehr ähnlich geworden und hat eine Schwerfälligkeit erhalten, die als ein höchst beklagenswerter Uebelstand auch dann anerkannt werden muß, wenn man zurzeit glaubt, eine durchgreifende Aenderung nicht erreichen zu können. Auch die Verordnung vom 15. Februar 1924 hat sich als ein Schlag ins Wasser erwiesen. Dieser Charakter aber hat sich dem amtsgerichtlichen Verfahren in der Weise aufgeprägt, daß er auch bei demjenigen vor den Arbeitsgerichten sich geltend machen müßte, und zwar selbst dann, wenn man das letztere von dem ersteren formell völlig trennt und insbesondere die Rechtsanwälte ausschließt, denn der ganze Apparat, mit dem man arbeitet, bleibt derselbe, und eine Maschine, die auf eine bestimmte Art der Leistung eingestellt ist, läßt sich nicht plötzlich für eine völlig andere verwenden.

Sprechen die bisher geltend gemachten Gesichtspunkte entschieden dafür, die Arbeitsgerichte nicht den Amtsgerichten anzugliedern, sondern vielmehr die bereits bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu umfassenden Arbeitsgerichten umzubauen, so ist immerhin zu prüfen, ob nicht für den entgegengesetzten Standpunkt so wichtige Gründe ins Feld geführt werden, daß man sie als überwiegend anerkennen müßte.

Im Vordergrunde steht ein Argument, das kurz als die Forderung der **Einheitlichkeit der Rechtsprechung** bezeichnet werden kann. Sie ist in den fachjuristischen Kreisen zu einem Dogma geworden, das auf seine Berechtigung hin überhaupt nicht mehr geprüft werden darf und dessen Anzweifelung einfach als Felonie behandelt wird. Als ob die unser gesamtes wissenschaftliches und wirtschaftliches Leben beherrschende Tendenz zur Spezialisierung, der wir in erster Linie die quantitative und qualitative Steigerung unserer Leistungen verdanken, für das Rechtswesen keine Geltung hätte! Zweifellos muß dessen Einheitlichkeit aufrecht erhalten werden, aber das ist die Aufgabe der Kreise, die sich der **Rechtsforschung** gewidmet haben. Ihnen liegt es ob, indem sie die verschiedenen Einzelgebiete gleichmäßig übersehen und beherrschen, die diesen gemeinsamen Grundgedanken herauszustellen und fortzubilden. Ihre Tätigkeit wird ganz überwiegend theoretisch orientiert sein. Die Wirksamkeit der auf die praktische Seite gerichteten **Rechtsanwendung** ist ganz anderer Art. Sie hat die Konzentration der Kraft auf ein begrenztes Gebiet zu ihrer notwendigen Voraussetzung. Beide Behandlungsarten des Rechts mit einander zu verwechseln oder zusammenzuwerfen, bedeutet eine gedankliche Unklarheit.

Neben dem Gesichtspunkte der Rechtseinheit wird zugunsten der Verbindung der Arbeitsgerichte mit den Amtsgerichten ein zweiter geltend gemacht, der an sich volle Anerkennung verdient, der aber seinen Wert verliert, wenn man die Verhältnisse ins Auge faßt, wie sie nicht allein heute tatsächlich sind, sondern auch für absehbare Zeit bleiben werden. Man geht nämlich in Uebereinstimmung mit den obigen Erwägungen davon aus, daß die meisten Richter ein ausreichendes Verständnis für wirtschaftlich-soziale Angelegenheiten vermissen lassen, zieht daraus aber nicht, wie es hier geschehen ist, die Konsequenz, daß sie für eine Tätigkeit auf diesem Gebiete ungeeignet sind, sondern will sie ihnen gerade deshalb übertragen, um ihnen das bisher fehlende Verständnis auf diesem Wege zu verschaffen.

Ein solches Ziel wäre zweifellos in hohem Maße erstrebenswert, wenn es sich erreichen ließe, aber gerade das muß durchaus bestritten werden. Zunächst liegt auf der Hand, daß der für die Zukunft erhoffte Vorteil nur auf Kosten der Gegenwart gewonnen werden könnte, indem man eine unbefriedigende Behandlung und Erledigung der an die Arbeitsgerichte gelangenden Streitfälle unter der Erwägung in Kauf nähme, daß als Ausgleich dafür künftige Generationen es um so besser haben würden. Aber selbst wenn man geneigt wäre, dieses Opfer zu bringen, so scheitert der Vorschlag, wie bemerkt, daran, daß er den tatsächlichen Verhältnissen keine Rechnung trägt. Das soll in möglichster Kürze gezeigt werden.

Zunächst ist zu beachten, daß in der Gesamttätigkeit des Amtsrichters die Beschäftigung mit Arbeitsstreitigkeiten immer eine recht untergeordnete Rolle spielen würde. Deshalb müßte auch die von ihr erhoffte erzieherische Wirkung entsprechend gering bleiben. Aber noch viel wichtiger ist etwas anderes. Unter den Amtsrichtern gibt es zwei scharf zu trennende Gruppen. Die einen betrachten ihre Tätigkeit als eine für ihr Leben berechnete, also als eine dauernde. Die anderen sehen in ihr nur eine Durchgangsstufe für die höheren Stellungen. Nun pflegt die Verteilung der Geschäfte so zu sein, daß der ersteren Gruppe die sog. freiwillige (Vormundschaftsverwaltung, Nachlaßsachen, Aufnahme von Verträgen und Testamenten, Grundbuchwesen usw.), der letzteren die streitige Gerichtsbarkeit übertragen ist. Diese Gruppe besteht in der Regel aus den jüngeren Richtern. Da sie bald an das Landgericht versetzt zu werden wünschen, so herrscht bei ihnen ein sehr viel rascherer Wechsel als bei den anderen. Da die Arbeitsstreitigkeiten in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit fallen, würde man kaum umhin können, die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte aus dieser Gruppe zu nehmen. Daraus aber folgt ein Doppeltes. Zunächst werden die Vorsitzenden Männer sein, denen eben wegen ihrer Jugend die für ihr Amt so dringend nötige allgemeine Lebenserfahrung durchaus fehlt. Aber selbst wenn sie sich in ihre Tätigkeit einigermaßen eingearbeitet haben, werden sie sehr bald aus ihr ausscheiden und durch andere ersetzt werden, die sich die von jenen gewonnene soziale Erziehung erst von neuem erwerben müssen. Bringt man sich das zum Bewußtsein, so muß man dem an sich einleuchtenden theoretischen Gedanken die praktische Bedeutung weitgehend bestreiten.

Auf Grund der vorstehend dargelegten Erwägungen muß ich mein Urteil über die Regierungsvorlage dahin abgeben, daß ich deren Annahme für ein soziales Unglück halten würde, da sie die Behandlung und Entscheidung der Arbeitsstreitigkeiten an eine Stelle verlegt, die für diese Aufgabe völlig ungeeignet ist, indem die wichtigsten Vorbedingungen sachlicher und persönlicher Art bei ihr fehlen und notwendig fehlen müssen. —

Lediglich zur Unterstützung der auf die angeführten Gründe gestützten Auffassung möchte ich zum Schlusse noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der freilich für sich allein die Entscheidung nicht bestimmen dürfte, dessen Bedeutung aber trotzdem gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. In der Beurteilung unserer Streitfrage hat nicht allein die Regierung im Laufe der Jahre ihren Standpunkt geändert, sondern auch die Stellung der Arbeiterschaft hat eine Verschiebung erfahren. Anfangs forderten die Gewerkschaften ganz überwiegend die Entwicklung der bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu allgemeinen Arbeitsgerichten. Als dann die Regierung sich für die Angliederung an die Amtsgerichte entschied, haben freilich die Gewerkschaften immer mehr ihren Widerstand aufgegeben und sich mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden erklärt, indem sie bemüht sind, in deren Rahmen ihre Wünsche möglichst weitgehend zur Geltung zu bringen. Aber, wie es scheint, haben sie sich im wesentlichen nur deshalb zu diesem Vorgehen entschlossen, weil sie einen längeren Widerstand für aussichtslos hielten. Jedenfalls muß behauptet werden, daß die Arbeiter der geplanten Einrichtung durchaus keine Sympathie entgegenbringen. Dann werden jedoch die Sprüche der nach der Vorlage gebildeten Arbeitsgerichte bei ihnen nicht dem Vertrauen begegnen, das unentbehrlich ist, wenn sie die von ihnen erhoffte Wirkung haben sollen. Schon aus diesem Grunde würden die Arbeitsgerichte ihre Aufgabe höchstens äußerlich zu erfüllen imstande sein, indem sie eine mit staatlichem Zwange durchzuführende Entscheidung träfen; dagegen könnte der sehr viel höhere Zweck, der sozialen Versöhnung zu dienen, von Organen, denen mindestens die eine Gruppe innerlich ablehnend gegenübersteht, offenbar nicht erreicht werden.

Dazu kommt noch eine weitere Perspektive. Zweifellos würden die Arbeiter bestrebt sein, die Wirksamkeit der ihnen unsympathischen Arbeitsgerichte möglichst weitgehend auszuschließen. Das Mittel hierfür bieten ihnen Tarifverträge, in denen die Erledigung von Streitigkeiten besonderen Schiedsgerichten zugewiesen wird, was nach der Vorlage (§ 4) gestattet ist. Da die Arbeitgeber, obgleich sie der Regierungsvorlage zustimmen, doch in dem geführten Streite diesen Standpunkt nicht mit besonderem Nachdruck vertreten haben, ist kaum zu erwarten, daß sie diesen Bestrebungen einen starken Widerstand entgegensetzen würden. Dann aber müßte die Stellung des Staates zu dem Gegensatze zwischen beiden Gruppen eine erhebliche Aenderung erfahren. Bisher hat er es als seine Pflicht betrachtet, diesem Gegensatz und dessen Austragung in friedlicher Form nicht gleichgültig gegenüberzustehen und die Beteiligten auf ihre eigene Einsicht und Kraft zu verweisen, sondern dabei seinerseits mitzuwirken, indem er staatliche Organe schuf, die eine der Billigkeit entsprechende Lösung auftauchender Streitfragen herbeiführen sollten. Trüge der Staat durch seine Gesetzgebung dazu bei, sich selbst aus dieser vermittelnden Stellung weitgehend auszuschalten, so würde er eine Verschiebung von der größten Tragweite herbeiführen und zwar eine solche, die seiner eigenen Auffassung durchaus zuwiderläuft.

Allgemeine Sozialpolitik.

Großbritannien und die internationale Regelung der Arbeitszeit.

Wie erinnerlich, war von deutscher Seite auf der Berner Konferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz darauf hingewiesen worden (XXXIV, 938), daß die Ratifikation

der Verträge von Washington nicht früher wirklich voranschreiten würde, als bis die zu Hoffnungen berechtigenden Verhandlungen zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs, Großbritanniens, Frankreichs und Belgiens erneut aufgenommen worden wären. Die Konferenz der Arbeitsminister in Bern im Herbst 1923 hatte zum ersten Mal die Möglichkeit gezeigt, durch Verhandlungen der nächstinteressierten europäischen Industriestaaten über die Starrheit der Washingtoner Beschlüsse, die an deren geringem Ratifikationserfolg die Hauptschuld trägt, durch neue gemeinsame Interpretationsvorschläge in loyaler Weise hinwegzukommen. Leider war in England nach Ramsey Macdonalds Rücktritt kein starkes Interesse für diese Angelegenheit mehr vorhanden. Um so erfreulicher ist es, daß die Thronrede, mit der König Georg soeben die Parlamentssession eröffnet hat, folgenden Passus enthält:

„An Belgien, Frankreich, Deutschland und Italien sind Einladungen zur Teilnahme an einer Konferenz in London ergangen, um die Möglichkeit einer internationalen Regelung der Arbeitszeit zu prüfen und eine Verständigung darüber zu erzielen."

Wir hoffen, daß die kommenden Verhandlungen, an denen zweifellos die Vertreter des Deutschen Reichs gern teilnehmen werden, zu befriedigenden Ergebnissen führen werden. Unter den zahlreichen Aufgaben arbeitsrechtlicher Neugestaltung im Deutschen Reiche scheint uns die Arbeitszeitneuregelung, da sich mit der bestehenden Verordnung auskommen läßt, nicht so dringlich, daß es erforderlich wäre, das Deutsche Reich zu vinkulieren, ehe die internationalen Verhandlungen stattgefunden haben.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaus ist vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt worden. Der Artikel 1 dieses Entwurfs setzt an die Stelle des bisherigen Geschäftsaufsichtsverfahrens ein gerichtliches Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses. Artikel 2 sieht Maßnahmen gegen Ringbildung vor: Jeder, der bei einer Vergebung von Lieferungen oder Leistungen im Wege einer allgemeinen oder beschränkten Ausschreibung ein Angebot einreicht, ist verpflichtet, anzugeben, ob die in dem Angebot aufgeführten Preise und Bedingungen auf Grund einer Verständigung mit einem Dritten gestellt sind oder ob er an der Beschränkung des Wettbewerbs beteiligt ist oder ihr unterliegt. Wird ein Auftrag auf Grund eines Angebots erteilt, in dem diese Angaben unrichtig oder unvollständig gemacht sind, so kann der Ausschreibende von dem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der vereinbarten Gegenleistung bis zu 15% verlangen. Artikel 3 erstreckt die Kartellverordnung auf Verbände, deren Bildung in Gesetzen und Verordnungen angeordnet ist. Der 4. Artikel befaßt sich mit der Preisbildung. Der Entwurf sieht vor, daß in Abänderung der Gewerbeordnung die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle berechtigt ist, einer Innung zu untersagen, Preise, insbesondere Mindestpreise oder Richtpreise, Arten der Preisfestsetzung oder der Preisermittelung sowie Geschäftsbedingungen festzusetzen, zu empfehlen oder bekanntzugeben. Die gleichen Stellen sind ferner berechtigt, Bestimmungen der Satzungen oder Beschlüsse außer Kraft zu setzen, welche die Bekanntgabe oder Nichtbekanntgabe von Preisen und Geschäftsbedingungen durch die Innungsmitglieder betreffen. Ein Innungsmitglied, welches Lieferungen oder Leistungen ausführt oder sich zu deren Ausführung erbietet, unter Bedingungen, die für den Abnehmer günstiger sind als die ortsüblichen oder die von Innungen oder Innungsverbänden aufgestellten oder bekanntgegebenen Preise, Arten der Preisfestsetzung oder Geschäftsbedingungen, darf mit einer Ordnungsstrafe nur bedroht werden, wenn unlauterer Wettbewerb vorliegt. Ebenso gilt eine Handlung, die ein Innungsmitglied im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes vornimmt, nur als ein Verstoß gegen den Gemeingeist oder als eine Verletzung der Standesehre, wenn unlauterer Wettbewerb vorliegt. — Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren Brot nur in Laiben eines bestimmten Gewichts feilhalten dürfen oder neben anderem Brot auch Brot eines bestimmten Gewichts feilhalten müssen. Sie können ferner anordnen, daß die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren Brot, dessen Gewicht vorgeschrieben ist, nur feilhalten dürfen, wenn das Gewicht auf dem Brote durch eingedrückten Stempel bezeichnet ist.

Zur Kritik dieses Entwurfs kam auf der Tagung des Reichsverbands des Deutschen Handwerks zum Ausdruck, daß man Wirtschaftspolitik nach großen Linien treiben müsse und nicht immer neue kleine, verzettelte Maßnahmen ergreifen dürfe, die dilettantisch wirken müßten, weil sie immer nur für den Augenblick, für einen einzelnen Fall, geschaffen werden. Der Protest des Handwerks richtet sich sachlich vor allem gegen die Abschnitte des Entwurfs, die die Maßnahmen gegen Ringbildung und die Abänderungen der Gewerbeordnung enthalten. Beiden macht man zum Vorwurf, daß sie sich einseitig gegen das Handwerk richten und daß sie dessen besondere korporative Struktur nicht genügend würdigten.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Not der älteren Angestellten hat ein vom Reichswirtschaftsrat eingesetzter Arbeitsausschuß des Sozialpolitischen Ausschusses am 3. Februar folgende Abhilfemaßnahmen einstimmig vorgeschlagen:

I. Arbeitgeber, die mehr als fünf Angestellte beschäftigen, sind verpflichtet, alle offenen Stellen, die für eine Besetzung mit versicherungspflichtigen Angestellten (im Sinne des § 1, Abs. 1 des AVG.) in Betracht kommen, bei öffentlichen oder sonstigen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen des Bezirkes anzumelden. Ist ein in Anspruch genommener Arbeitsnachweis nicht in der Lage, für die Besetzung der Stellen geeignete Vorschläge zu machen, so hat er die Meldung nach Maßgabe der Bestimmungen über Angestelltenvermittlung weiterzugeben. Der Arbeitgeber ist auf Verlangen des Landesarbeitsamts verpflichtet, diesem eine vertrauliche Auskunft darüber zu geben, an welchen Arbeitsnachweis er die Meldung erstattet hat.

II. Aeltere Angestellte im Sinne des Gesetzes sind versicherungspflichtige Angestellte beiderlei Geschlechts, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

III. Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, bei der Stellenvermittlung in erster Linie geeignete ältere Angestellte und Versorger von Familienangehörigen vorzuschlagen.

Die Arbeitsnachweise haben den Fürsorgebehörden (Wohlfahrtsämtern, Jugendämtern, Erwerbslosen-Fürsorgestellen, Kriegsbeschädigten-Fürsorgestellen usw.) unter eingehender Schilderung der Lage solche Fälle mitzuteilen, in denen ältere Angestellte oder Versorger von Familienangehörigen drei Monate hindurch erwerbslos gewesen sind.

IV. Ein Arbeitgeber, der mehr als fünf Angestellte beschäftigt, darf einen älteren Angestellten, der mindestens fünf Jahre hindurch in seinem Betriebe gearbeitet hat, nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten für den Schluß eines Kalendermonats kündigen.

Hat der Angestellte auf Grund eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Vertrages Anspruch auf eine Abfindungssumme, so wird die dieser Abfindung rechnerisch zu Grunde gelegte Frist auf diese Kündigungsfrist angerechnet.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder im Einzelfalle für den Angestellten günstigere Regelungen der Kündigungsfristen bleiben hierdurch unberührt.

V. Arbeitgeber, die den Bestimmungen der Ziffer I schuldhaft zuwiderhandeln, werden in jedem Falle mit einer Geldstrafe bis zu 500 RM. bestraft.

VI. Dieses Gesetz tritt durch Verordnung der Reichsregierung außer Kraft. Vor Erlaß der Verordnung hat die Reichsregierung eine Aeußerung des Reichswirtschaftsrats über die Lage des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der älteren Angestellten einzuholen.

Ueber die Ausführungsbestimmungen zur Sonderunterstützung der Tabakarbeiter (vgl. Sp. 81 und Sp. 93) herrscht in deren Kreisen große Erregung. Der „Zentralverband christlicher Tabakarbeiter" hat unter dem 12. Januar 1926 eine ausführlich begründete Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der dieser gebeten wird, den Reichsarbeitsminister und den Reichsfinanzminister zu veranlassen, Ausführungsbestimmungen zum Art. III des Tabaksteuergesetzes zu erlassen, die dem Willen des Reichstages bei Annahme des Art. III entsprechen. In der Begründung wird zunächst der Wortlaut des Art. III angeführt (wir lassen ihn hier folgen, weil er als Grundlage für eine objektive Beurteilung des Meinungsstreits unerläßlich ist):

„1. Für Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter, die infolge dieses Gesetzes in der Zeit bis zum Inkrafttreten eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes nachweislich arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, gelten folgende Vorschriften:

1. Arbeitslosigkeit von Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeitern, die durch dieses Gesetz verursacht ist, ist in jedem Falle als Kriegsfolge im Sinne der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge zu behandeln.
2. Die Unterstützungsdauer, wie sie auf Grund der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge zurzeit Geltung hat, wird für Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter, die durch dieses Gesetz arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, zunächst auf ein Jahr verlängert.

2. Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter, die infolge dieses Gesetzes durch Kurzarbeit geschädigt werden, erhalten Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Wohlfahrtspflege, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um mindestens ein Sechstel gekürzt ist. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt in diesen Fällen für jeden Arbeitslosentag ein Sechstel der Vollunterstützung der Erwerbslosenfürsorge.

3. Die infolge dieses Gesetzes von der Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben besonders hart mitgenommenen Gemeinden erhalten für ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Reichsmitteln zu den Lasten der Fürsorge für Arbeitslose, die den Gemeinden entstehen, besondere Zuschüsse."

Die Begründung führt dann aus, daß bei der Beratung des Art. III — nach Ablehnung eines weitergehenden sozialdemokratischen Antrages (Unterstützung in Höhe von drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes) — auf Grund eines Antrages Dr. Brüning (Ztr.), Hartwig (Dn.) die vorliegende Fassung angenommen worden war, deren Bezugnahme auf die RFV. lediglich die Unterstützungssätze, nicht aber die Bedürftigkeitsprüfung usw.

betreffen sollte. Diese sei im Art. III mit keinem Wort erwähnt und die darin enthaltene Bestimmung, daß Arbeitslosigkeit infolge des Tabaksteuergesetzes „in jedem Falle als Kriegsfolge" anzusehen sei, könne nur diesen Sinn gehabt haben, da sie andernfalls überflüssig gewesen wäre. — Als Verschlechterung gegenüber dem Wortlaut des Art. III wird weiter beanstandet, daß die Bestimmung 1, 2 „die Unterstützungsdauer ... wird ... zunächst auf ein Jahr verlängert" in der Ausführungsverordnung dahin ausgelegt worden sei, daß die Unterstützung nur für Lohnausfälle gewährt werden dürfe, die sich auf 52 Wochen erstrecken, daß also alle Kurzarbeiterwochen hineingerechnet würden. — Zur Bestimmung über die Kurzarbeiterunterstützung wird ebenfalls die Einführung der Bedürftigkeitsprüfung, von der im Art. III mit keinem Wort die Rede sei, zurückgewiesen und ferner besonders scharf bemängelt, daß in dem Begleitschreiben der beiden Reichsminister an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge gesagt sei, bei einer Verdienstkürzung nur um ein Sechstel dürfte in der Regel Bedürftigkeit noch nicht vorliegen. Dadurch sei die Ausführungsbestimmung selbst teilweise wieder aufgehoben worden. — Schließlich wird kritisiert, daß die Ausführungsvorschriften erst am 16. Dezember 1925 an die obersten Landesbehörden versandt worden sind, obwohl das Gesetz bereits am 16. August bzw. 1. Oktober in Kraft getreten ist. Die mit der Ausführung beauftragten Behörden seien zum Teil zur Zeit der Absendung der Eingabe noch nicht im Besitz der Ausführungsvorschriften gewesen und lehnten infolgedessen die Unterstützung der Tabakarbeiter ab. — Zum Beweis der ungeheuren Notlage wird schließlich angeführt, daß Ende Dezember 1925 von den Mitgliedern des Verbandes 26,1% völlig und 31,1% teilweise erwerbslos waren. In Baden hatten vor wenigen Monaten von 2250 Arbeitern 23,5% Wochenverdienste bis 10 M., nur 8,6% solche über 20 M.

Dem „Deutschen", der (Nr. 15) diese Eingabe mit scharfer Kritik an den beiden Ministerien abdruckte, ging vom Reichsarbeitsministerium eine Zuschrift zu (Nr. 21), in der die Voraussetzungen der Eingabe als irrtümlich bezeichnet werden. Die im Tabaksteuergesetz enthaltenen Vorschriften bezögen sich ausdrücklich auf die bestehenden Fürsorgeverordnungen und ließen für die Tabakarbeiter nur zwei ganz bestimmte Erweiterungen zu. Die Reichsregierung sei dadurch an die Geltung der fürsorgerechtlichen Bestimmungen gebunden und konnte daher von der Bedürftigkeitsprüfung nicht abgehen. Das Begleitschreiben der Minister sei zu Unrecht als Verschlechterung angesehen worden, da in diesem ausdrücklich darauf hingewiesen sei, die Voraussetzungen „dem Willen des Gesetzgebers" gemäß „nicht engherzig" zu prüfen. Im übrigen seien die Ausführungsvorschriften bereits am 17. Dezember 1925 an die obersten Landesbehörden versandt worden.

Der Zentralverband erwidert hierauf, indem er im Wesentlichen seine durch die Zuschrift des Reichsarbeitsministeriums nicht widerlegten Beanstandungen nochmals wiederholt.

Auch der „Vorwärts" (vom 16. und 22. Januar) nimmt gegen die dem Sinn des Artikels III, der im übrigen auch schon völlig ungenügend sei, widersprechenden Ausführungsbestimmungen scharf Stellung, mit im Wesentlichen gleicher Begründung. Er beanstandet noch, daß Arbeitslosigkeit, die infolge von Vorversorgung eingetreten ist, nicht unterstützungsberechtigt sein soll. Die Vorversorgung sei durch die Abgabenerhöhung hervorgerufen worden und die Tabakarbeiter könnten dafür nicht büßen. Der (freie) „Deutsche Tabakarbeiter-Verband" hatte im Dezember 1925 unter seinen Mitgliedern 25,45% Arbeitslose und 34,46% Kurzarbeiter. Die sozialdemokratische Fraktion habe infolgedessen im Reichstag den Antrag gestellt, die früheren Bestimmungen über die Tabakarbeiter-Unterstützung wieder herzustellen.

Wir müssen hierzu bemerken, daß auch nach unserer Ansicht durch die Antwort des Reichsarbeitsministers an den „Deutschen" die Sache keinesfalls als erledigt angesehen werden kann. Ohne Zweifel ist zum mindesten der Wortlaut des Artikels III des Tabaksteuergesetzes auslegungsfähig und die in den Ausführungsbestimmungen zum Ausdruck gekommene Ansicht der beiden Reichsminister nur schwach gestützt. Als befremdlich war auch uns die einschränkende Bemerkung in dem Begleitschreiben (auf die an sich merkwürdigerweise die Zuschrift des Reichsarbeitsministers garnicht eingeht) aufgefallen. Es ist daher (unbeschadet der Tatsache, daß alle solche Sonderunterstützungsmaßnahmen an sich wenig erfreulich sind) dringend geboten, daß der Reichstag dem von ihm geschaffenen Gesetz eine authentische Auslegung gibt oder eine neue Fassung beschließt. J.

Sozialversicherung.

„Dienstjahre" in der Knappschaft.

Von Steiger G. Werner, Herausgeber der Zeitschrift „Die Knappschaft", Berlin.

Die jetzt kommende Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes ist von den Unternehmern gefordert worden, weil sie eine Herabsetzung der Lasten erreichen wollten. An diesem einen Punkte haben sich alle Parteien festgebissen, und alle Erörterungen drehen sich um diese Frage, wodurch leider die Aussprache über andere sehr wichtige Probleme zu kurz oder überhaupt nicht in Fluß gekommen ist. Eines dieser Probleme ist: „Was muß geschehen, um bei der Berechnung der Renten größere Gerechtigkeit walten zu lassen?" Das Gesetz war radikal wie selten eines. Es bestimmte, daß in den mehr als 70 bisherigen Knappschaftsvereinen an alle schon vorhandenen und in Zugang kommenden Rentenempfänger aus den Kreisen der Arbeiter nach 25 Dienstjahren eine Rente von 40% des Hauerlohnes und an die Rentenempfänger aus den Kreisen der Angestellten 40% des Durchschnittsgehaltes eines revierführenden Steigers zu zahlen seien. Der Selbstverwaltung wurde es überlassen, die Durchführung zu regeln. Das Gesetz übertrug damit der Selbstverwaltung eine Aufgabe, von deren Größe und Schwierigkeit sich ganz bestimmt auch nicht ein Mensch einen nur halbwegs zutreffenden Begriff gemacht hat. Was die Selbstverwaltung dann geleistet hat, war eine der revolutionärsten Taten nach dem Kriege.

Das Gesetz bestimmt, die Renten werden durch Umlagen der Mitglieder aufgebracht, zu gleicher Zeit wurde aber der Mitgliederkreis ganz erheblich erweitert. Ganz abgesehen von den mit Inkrafttreten des Gesetzes neu in die Knappschaft aufgenommenen Betrieben wurde mit dem Begriff der Unständigkeit aufgeräumt. Der Hauptteil der Bergleute gehörte zwar der Knappschaft schon vorher an, aber da die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den verschiedenen Vereinen nicht gleich waren, und zum Teil auch verschieden gehandhabt wurden, gab es viele Tausende, die der Knappschaft, trotzdem sie schon Jahrzehnte im Bergbau arbeiteten, nicht angehörten. Entweder, daß sie bei der Aufnahme der Bergarbeit schon zu alt für die Aufnahme in die Knappschaft waren, oder daß sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht entsprachen, oder daß sie das Revier gewechselt oder sich aus irgend einem Grunde nicht zur Aufnahme gemeldet hatten. Aber alle diese müssen jetzt genau so viel wie die anderen bezahlen, obgleich sie keine Dienstjahre haben.

Bei den Angestellten war es noch — das einzig richtige Wort ist: „verrückter". In einzelnen Vereinen waren sie nur in der Angestelltenversicherung, in anderen waren sie Mitglieder der Abteilung Arbeiterklasse der Pensionskasse. Andere Vereine waren Ersatz-, andere Zuschußkassen zur Angestelltenversicherung. Die Entwicklung der Mitgliedschaft der meisten Vereine war bedingt durch die historische Entwicklung, die wieder von der persönlichen Ansicht des oder der führenden Männer in der Verwaltung des betreffenden Vereins oder den Unternehmern beeinflußt worden war. Tausende von Angestellten müssen auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes Beiträge bezahlen, aber sie haben keine Dienstjahre und auch Rentenempfänger aus ihren Kreisen sind nicht vorhanden.

Der Selbstverwaltungskörper konnte sich diesen durch im Gesetz vorhandene Lücken geschaffenen bergeshohen Schwierigkeiten gegenüber ohne Weiteres für machtlos erklären, eine Ansicht, die ganz besonders von jenen vertreten wurde, die eine jede Anordnung daraufhin nachprüfen, ob sie nicht etwa einem Buchstaben des Gesetzes widerspreche. Jedoch Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren sich mit den führenden Herren der Verwaltung darüber einig, die knappschaftliche Versicherung durchzuführen und die notwendigen, sachlich richtigen Beschlüsse trotz aller juristischen Bedenken zu fassen. Trotzdem die Arbeitgeber den Beschlüssen über die Familienhilfe und der Weitersteigerung der Renten ihre Zustimmung versagt haben, unterstützten sie doch das Prinzip der Selbstverwaltung, denn wäre das nicht geschehen, hätte man das Gesetz für die Angestellten für undurchführbar und vollkommen widersinnig, für die Arbeiter als kaum tragbar erklären müssen.

Den gordischen Knoten bezüglich der Angestellten hat der Selbstverwaltungskörper in der folgenden radikalen Weise durchgehauen: Zuerst hat er den Begriff „40% des Reviersteigergehaltes im Bezirk" dahin ausgelegt, daß ein fiktives Reviersteigergehalt für das ganze Reich die Grundlage bildet, von dem 40% als die gesetzliche Rentenhöhe gelten. Von dieser Rentenhöhe jedoch erhielt jede Gehaltsklasse einen Prozentsatz, der so bemessen war, daß sich hieraus zirka 40% des Einkommens der Gehaltsklasse ergeben. Das widerspricht offen dem Wortlaut des Gesetzes. Aber es ist ein Unsinn, wenn die Versicherten nach Gehaltsklassen wie in der Angestelltenversicherung eingeteilt sind, aber alle eine Rente von gleicher Höhe erhalten müssen. Die Angestellten haben sich mit dieser vernünftigen Regelung abgefunden und kaum gegen diese Art der Rentenfestsetzung den Rechtsweg beschritten. Wenn jedoch ein Versicherter einer unteren Klasse auf die höhere Reviersteigerrente klagt, gewinnt er.

Noch viel einschneidender ist aber der folgende sinngemäße Beschluß: „Als Dienstjahre für die Berechnung der Rente werden jene Jahre zugrunde gelegt, die der Betreffende, der heute Mitglied ist oder Mitglied sein könnte, unabhängig von der Art der Versicherung in knappschaftlichen Betrieben als Angestellter tätig war. Dabei wird als Angestelltentätigkeit jene Tätigkeit angesprochen, die nach der heutigen Spruchpraxis der Angestelltenversicherung als solche angesehen wird". Der Beschluß, in dem dieser Sinn verborgen liegt, ist aller möglichen Bedenken wegen lang und verklausuliert. Aber in seinen Konsequenzen erreicht er, daß fast alle Angestellten im deutschen Bergbau ganz einheitlich behandelt werden. Den Angestellten

gibt er aber kein klagbares Recht, da sich dieser Beschluß nur auf das Recht der Selbstverwaltung stützt, das in diesem Falle von Juristen als zu weit ausgelegt angenommen werden wird. Durch den Beschluß konnten aber auch jene Angestellten nicht erfaßt werden, die in Betrieben tätig sind, die früher nicht knappschaftspflichtig waren, z. B. die Angestellten im badischen Bergbau. Weiter fallen jene Angestellten nicht darunter, die infolge Ueberschreitung der Gehaltsgrenze weder der Knappschaft noch der Angestelltenversicherung angehört haben, und die jetzt der Knappschaft beitreten wollen. Eine moralische Berechtigung, auch diese letzteren in die Knappschaft einzubeziehen, ist nach allgemeinem Rechtsempfinden kaum vorhanden, dagegen ist die Nichteinbeziehung im ersteren Falle ein Unrecht, denn diese Angestellten sind an dem einzigen Unterschied in ihrer Rechtsstellung gegenüber den anderen, nämlich dem, daß ihre Betriebe früher nicht zur Knappschaft gehörten, vollständig schuldlos. Aber ganz abgesehen von dieser letzteren Erwägung halte ich es bei so weittragenden Beschlüssen, wie sie das Reichsknappschaftsgesetz enthält, für einen berechtigten Anspruch, daß alle jetzt Versicherten gleich gut und gleich schlecht zu behandeln sind. Man darf einem sachlichen Grund nicht mehr Wichtigkeit beilegen, als ihm zukommt.

Es wäre nun zu wünschen, daß die kommende Novelle die bezüglich der Angestellten gefaßten Beschlüsse des Selbstverwaltungskörpers sanktioniert und dem Sinne nach bestimmt: **Als Dienstjahre sind die Tätigkeitsjahre in Betrieben anzusehen, die heute unter das Reichsknappschaftsgesetz fallen.**

Bei den Arbeitern liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Dienstalters wesentlich anders. Die Arbeiter gehörten in ihrer übergroßen Mehrzahl der Knappschaft an. Nur ein Bruchteil war aus den bereits erwähnten Gründen heraus unständig geblieben. [Mit den Worten „ständig" und „unständig" wird die Zugehörigkeit bezw. Nichtzugehörigkeit zu der knappschaftlichen Versicherung gekennzeichnet.] Ein jeder Arbeiter mußte eine bestimmte Zeit — 1—3 Jahre — unständig sein, ehe er ständig wurde. Die von den Arbeitern geforderte Radikallösung, die dahin ging, alle Tätigkeitsjahre als Dienstjahre anzurechnen, ließ sich bei ihnen nicht erreichen, da einzelne Bezirksvereine der Kosten wegen Bedenken erhoben, der Vorstand der Reichsknappschaftsversicherung aber über diese Bedenken rechtlicher Natur nicht hinweg konnte. Ganz allgemein und ohne Bezug auf diesen Beschluß ist zu sagen, daß der Selbstverwaltungskörper vollkommen machtlos ist, wenn einer seiner Beschlüsse auch von ihm nachgeordneten Organen als rechtlich nicht haltbar angefochten wird. Der Beschluß mag sachlich noch so richtig sein. Seine Durchführung kann, wenn das Gesetz anders ausgelegt werden kann, nur mit dem Einverständnis aller Beteiligten durchgeführt werden. Und da es Stellen gibt, die sich mit den neuen Gedanken nicht abfinden wollen, waren dem Wollen der Selbstverwaltung auch bei sehr vernünftigen Beschlüssen Grenzen gezogen, besonders wenn die widerstrebende Stelle womöglich noch durch geldliche Belastung zum Widerspruch veranlaßt wurde. Deshalb ist es m. E. die wichtigste Forderung für eine gesunde Entwicklung der Selbverwaltung, ihr durch die Novelle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung vernunftgemäßer Beschlüsse zu geben.

Als kein Beschluß der Anrechnung der unständigen Jahre gefaßt werden konnte, hat der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins den Bezirksvereinen empfohlen, bei der Anrechnung von unständigen Jahren nach eigenem Ermessen und möglichst loyal zu verfahren. In den Bezirken ist denn auch schon manches Unrecht beseitigt worden. Aber diese Lösung ist ungenügend und differenziert ohne Grund. Sie läßt einmal den Unterschied zwischen Angestellten und Arbeitern bestehen, vor allem aber besteht das große Unrecht auch bei den Arbeitern weiter, daß jene Arbeiter, die erst durch die Einbeziehung ihrer Betriebe in die Knappschaft zu ihr gekommen sind, überhaupt keine früheren Dienstjahre angerechnet erhalten. Meines Erachtens sind alle diese Ungerechtigkeiten nur zu beseitigen, wenn **die für die Angestellten vorgeschlagene Fassung auch bezüglich der Arbeiter gelten muß.** Beide Gruppen sind in dieser Frage gleich zu behandeln, bei beiden müssen Tätigkeitsjahre als Dienstjahre gelten.

Die Unternehmer werden sich gegen diesen Beschluß aus finanziellen Gründen wehren, weil sie die Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen befürchten. Bei den Arbeitnehmern wird nur jener Teil widersprechen, der auf den Standpunkt eingeschworen ist, daß alle diese neu Hinzutretenden keine Beiträge gezahlt und daher auch nichts zu bekommen haben. Sie vergessen nur dabei, daß auch ihre Beiträge durch die Inflation verloren gegangen sind, und daß nicht nur die früheren ständigen Mitglieder, sondern auch diese neu hinzugekommenen Bergleute durch die Umlage die Renten aufbringen. Es wirkt verbitternd, den Neuversicherten die Anrechnung ihrer Jahre zu verweigern, sie aber zur Bezahlung der schon vorhandenen Renten heranzuziehen.

Der Widerspruch der Unternehmer wird ausgeschaltet, wenn man im Gegensatz zu heute die Höhe der Beiträge und nicht die der Leistungen begrenzt, so daß ihnen durch die Zustimmung zu diesem Beschluß keine Mehrausgaben erwachsen. Auch werden die neuen Renten sehr gering sein, da der Beschluß keine Rückwirkungen haben darf, sondern nur für jene Geltung haben soll, die nach dem 1. Januar 1924 Mitglied im Reichsknappschaftsverein werden mußten. Die Auswirkungen sind im Verhältnis zur Gesamtbelastung ganz minimal, sie bleiben ganz sicher unter 1 %. Sie sollten daher kein Hinderungsgrund sein. Vor allem aber verträgt es sich mit der Gerechtigkeit nicht, wenn man dem einen seine Rente vollständig aufwertet und dem anderen, der mit bezahlen muß, gar nichts geben will. Rein rechnerisch betrachtet wird der Steigerungssatz pro Jahr durch das Anrechnen der „unständigen" Jahre bei Begrenzung der Beiträge zwar geringer, da aber mehr Dienstjahre angerechnet werden, wird dieser Verlust aufgewogen. Die Bestimmung ist eigentlich weiter nichts als die Konsequenz der Umlage, d. h. ein Gebot der Gerechtigkeit. Für die Angestellten muß dieser Beschluß gefaßt werden, denn der Reichstag wird das bisher im Vorstand des Reichsknappschaftsvereins beschlossene Gute nicht mehr rückgängig machen. Für die Arbeiter aber nach anderen Gesichtspunkten zu verfahren, liegt trotz der größeren Schwierigkeiten kein ernst zu nehmender Grund vor.

Der Umfang der Unfallversicherung ist durch das Gesetz vom 14. Juli 1925 (XXXIV, 723 ff.) noch nicht berührt worden, obgleich die Regierung das Bedürfnis nach Ausdehnung der Versicherung auf ihr bisher nicht unterliegende Betriebe oder Tätigkeiten ausdrücklich anerkannt hat. Die Lösung der in dieser Hinsicht noch bestehenden Schwierigkeiten soll in einem besonderen Gesetzentwurf versucht werden, der in nahe Aussicht gestellt ist (XXXIV, 308). Angeregt worden ist z. B. die Ausdehnung der Versicherung auf die Gast- und Schankwirtschaften, Bäckereien, Bühnenbetriebe und Laboratorien. Auch die Einbeziehung der Feuerwehren und des Krankenpflegepersonals, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Betriebe des Reiches und der Länder sowie der Wegfall oder die Verschiebung der Grenzen für die Versicherung der Kleinbetriebe sind vorgeschlagen.

Die Reichssektion Gesundheitswesen des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter — die gewerkschaftliche Organisation des Krankenpflegepersonals — hat mittels einer Erhebung, veranstaltet im Frühjahr 1925, Zahlenmaterial beigebracht, das die schwere berufliche Gefährdung der Krankenpfleger beweist. Von 189 Anstalten, deren Antworten vorliegen, haben charakteristischerweise 61 ohne gesetzliche Verpflichtung ihr Pflegepersonal privat gegen Unfall versichert oder eine freiwillige Unfallfürsorge übernommen. Die Mehrzahl der Pfleger und Pflegerinnen genießt jedoch keinen derartigen Schutz. Neben Unfällen allgemeiner Art, wie Sturz, Verheben, Verbrennen usw. und Verletzungen z. B. infolge von Ueberfällen Geisteskranker (eine Pflegeanstalt der Rheinprovinz meldet für den Zeitraum von zwei Jahren 410 Ueberfälle, eine Berliner Pflegeanstalt für das erste Halbjahr 1925 60 Verletzungen durch Angriffe Geisteskranker) bilden vor allem Infektionen eine Hauptgefahr dieses Berufes. Aus dem Material der Erhebung seien zehn Typhus-, drei Gehirnhautentzündungs-, drei Grippe-, zwei Ruhr- und drei Scharlachinfektionen hervorgehoben. Die wichtigste Berufskrankheit ist die Tuberkulose. Aus Erhebungen der Filiale Berlin des Verbandes geht hervor, daß durchweg 10 % des Berliner Krankenpflegepersonals an akuter Tuberkulose leiden.

Die Notwendigkeit der Unterstellung der Krankenpfleger und -pflegerinnen unter die Unfallversicherung ist unbestreitbar. Aber nicht weniger Gefahren als dem Krankenpflegepersonal drohen den Wohlfahrtspflegerinnen in ihrem Beruf. Auch von den Verbänden der Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen sind deshalb Eingaben um Einbeziehung in die Unfallversicherung an das Reichsarbeitsministerium gerichtet worden. Zur Begründung dieser Forderung führte die Vorsitzende des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen, Adele Beerensson, gelegentlich eines Sozialpolitischen Abends der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform etwa folgendes aus: Bei Bearbeitung der ländlichen Bezirke, die sich oft auf 50—300 Ortschaften erstrecken, sind die Wohlfahrtspflegerinnen auf die Benutzung aller erdenklichen Verkehrsmittel angewiesen: Motorrad, Auto, Kutschwagen, Leiterwagen und Eisenbahn. In Gebirgsgegenden können die Sozialbeamtinnen im Winter ihren Dienst nur auf Schneeschuhen durchführen. Auch besteht auf den häufig einsamen Wegen über Land oder im Gebirge sowie bei Ermittlungen in unsicheren Stadtgegenden die Gefahr, überfallen zu werden. Den Wohlfahrtspflegerinnen drohen bei dem täglichen Aufsuchen von bedürftigen Menschen in ihren Wohnungen wie bei der Mitwirkung in den ärztlichen Sprechstunden für Tuberkulöse und Geschlechtskranke ebenfalls schwere Berufskrankheiten. Die Infektionsgefahr ist umso größer, als ihnen in den Wohnungen der Bedürftigen keinerlei Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Neben den Infektionskrankheiten spielen bei den Wohlfahrtspflegerinnen Herz- und Lungenerkrankungen, Krampfadern, Senkfuß u. a. eine wesentliche Rolle.

Es ist in der Tat zu wünschen, daß die Frage der Erweiterung der Unfallversicherung mit möglichster Beschleunigung in Angriff genommen wird. Dabei muß die Einbeziehung des Krankenpflege- und Wohlfahrtspflegepersonals als besonders notwendig angesehen werden.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Finanzausgleich und Wohlfahrtspflege.

Von Ministerialrat Dr. Hog, Berlin.

I.

I. Die Regelung des Finanzausgleichs in der Dritten Steuernotverordnung vom 13. Februar 1924 war getragen von der Tendenz einer klaren Scheidung der Aufgaben zwischen den öffentlichen Körperschaften — Reich, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — und einer Stärkung ihrer finanziellen Verantwortlichkeit. Es galt, von dem in der Inflationszeit ins Ungeheuerliche gewachsenen System der Dotierung von Ländern und Gemeinden durch das Reich herunterzukommen, welches namentlich bei den Gemeinden starke Korruptionserscheinungen gezeitigt, andererseits bei dem Reich das an sich begreifliche Bestreben ausgelöst hatte, die Verwendung der Zuschüsse zu überwachen und sich in den Aufgabenkreis der Länder und Gemeinden einzumischen. Diese unerfreulichen Erscheinungen hatten sich außer auf dem Gebiete der Besoldung namentlich auf dem der Wohlfahrtspflege gezeigt. Es galt, den Ländern und Gemeinden das Selbstbestimmungsrecht und die finanzielle Selbstverantwortung hinsichtlich der Aufgaben wieder zurückzugeben, die nach ihrer Natur und geschichtlichen Entwickelung als die ihrigen anzusehen waren. Aus diesem Grundgedanken heraus hatte der § 42 der Dritten Steuernotverordnung bestimmt, daß — außer den Aufgaben des Schul- und Bildungswesens und der Polizei — die Aufgaben der Wohlfahrtspflege den Ländern und nach ihrer Bestimmung den Gemeinden nach Maßgabe näherer reichsrechtlicher Vorschriften zur selbständigen Verantwortung und Erfüllung überlassen wurden. Als solche Aufgaben waren insbesondere bezeichnet die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die Wochenfürsorge, die Sozialrentnerfürsorge und die Kleinrentnerfürsorge. Die Kosten der beiden ersteren Fürsorgezweige hatte bis dahin das Reich ganz, die der beiden letzteren zu einem erheblichen Teile bestritten. Sie gingen nunmehr restlos auf die Fürsorgeverbände über, die nach Maßgabe der Fürsorgepflichtverordnung gleichen Datums zu bilden waren. Den Mehraufwand für die genannten Fürsorgezweige hatte die Begründung zur Dritten Steuernotverordnung für die Fürsorgeverbände des ganzen Reichsgebiets auf zusammen 110 Millionen RM. geschätzt. Jedoch ergaben Berechnungen, die der Preußische Wohlfahrtsminister Ende 1924 vorgenommen hatte, allein für die preußischen Fürsorgeverbände (also etwa zwei Drittel des ganzen Reichs) schon einen Mehraufwand von rund 150 Millionen RM. Es war also dieser Posten in den dem Finanzausgleich zugrunde gelegten Berechnungen zu niedrig eingesetzt.

Für die Uebertragung derart umfassender Aufgaben (diejenige der Polizei und der produktiven Erwerbslosenfürsorge spielte finanziell eine mindestens ebenso bedeutende Rolle) mußte nach § 59 des Finanzausgleichsgesetzes entsprechende Deckung geschaffen werden. Das geschah in der Dritten Steuernotverordnung dadurch, daß der Anteil der Länder und Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftssteuer von 75 auf 90% — unter entsprechender Kürzung des Reichsanteils auf 10% — erhöht und ihnen als neue Einnahmequelle die Geldentwertungsausgleichssteuer vom bebauten Grundbesitz eröffnet wurde, die dann in Preußen unter dem Namen „Hauszinssteuer" eingeführt wurde. Das Aufkommen dieser neuen Steuer sollte nach dem § 26 der Dritten Steuernotverordnung in erster Linie zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden sowie des Aufwands dienen, der ihnen durch die Erfüllung der vorgenannten zur selbständigen Regelung überlassenen Aufgaben erwuchs; mindestens 10%, also ein Zehntel von dem Aufkommen dieser Steuer, sollte zur Förderung der Neubautätigkeit Verwendung finden. — Die landläufige Meinung, daß diese Steuer in erster Linie der Finanzierung des Wohnungsbaues dienen sollte, stimmt demnach mit den Absichten der Dritten Steuernotverordnung nicht überein. Nicht zutreffend ist aber auch die ebenfalls weit verbreitete Auffassung, daß der den Gemeinden zu überweisende Anteil an dem für den allgemeinen Finanzbedarf bestimmten Teil der Steuer Zwecksteuer in dem Sinne sei, daß nur die daraus fließenden Mittel für die Fürsorgezwecke zu verwenden und sonstige Mittel dafür nicht heranzuziehen seien. Ministerialrat Wittelshöfer hat das schon in seinem Referat auf dem 39. Deutschen Fürsorgetag in Breslau betont (vgl. XXXIV, 1044) und darauf hingewiesen, wie mißlich die Verbindung der Fürsorgekosten mit der Hauszinssteuer als einer Zwecksteuer sei. Ich kann auch seinen weiteren Ausführungen durchaus beipflichten, daß die Ausgaben- wie die Einnahmenseite der an dem Finanzausgleich beteiligten öffentlichen Körperschaften einheitlich zu betrachten sind, und nicht die zur Verfügung stehenden Steuerüberweisungen und Steuerquellen als Zwecksteuer für einzelne Aufgaben angesehen werden dürfen. Uebrigens ist beim Reichsfinanzausgleich wie beim Landesfinanzausgleich grundsätzlich immer von einer Gesamtbedarfsberechnung ausgegangen und ihr die Gesamtheit der Deckungsmittel des Reichs, der Länder und Gemeinden gegenübergestellt worden. Nur, daß eben bis jetzt beim Mangel einer wirklichen Finanzstatistik nicht von zahlenmäßig feststehenden Grundlagen sondern von Schätzungen ausgegangen wurde, wobei gefühlsmäßige Betrachtungsweise leider eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Es ist zu hoffen, daß für den neuen Finanzausgleich, der am 1. April 1927 in Kraft treten soll, eine ausreichende Finanzstatistik über Bedarf und Deckungsmittel der öffentlichen Körperschaften vorliegt; sie ist in Verfolg des Artikel 1, § 8 der Novelle zum Finanzausgleichsgesetz vom 10. August 1925 bereits eingeleitet.

Jedenfalls waren nach den vorstehenden Ausführungen die Kosten für den Mehraufwand an Fürsorge in den der Dritten Steuernotverordnung zugrunde gelegten Berechnungen zu niedrig eingesetzt. Preußen hat in seinem Landesfinanzausgleich den Stadt- und Landkreisen als Trägern der Bezirksfürsorge einen Anteil an der Hauszinssteuer in Höhe von 100% der Grundvermögenssteuer (also rund 4% der Friedensmiete) mit ca. 110 Millionen RM. jährlich überwiesen und ist damit — wenn man diese Steuerüberweisung überhaupt unter diesem Gesichtspunkt betrachten will — damals schon beträchtlich über die vom Reiche berechnete Deckung hinausgegangen.

II. Das Reichsgesetz über Aenderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 hat wesentliche Verschlechterungen für Länder und Gemeinden gebracht. Unter Berufung auf die sich immer stärker auswirkenden Dawes-lasten hat das Reich den Vorrang in der Steuerverteilung für sich beansprucht und die Anteile der Länder und Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 90% wieder auf 75% zurückgeschraubt. Wenn andererseits deren Anteil an der Umsatzsteuer von 20 auf 35% im zweiten Halbjahr 1925 und auf 30% im Jahre 1926 erhöht wurde, so ist darin ein ausreichender Ersatz nicht zu sehen. Schon zahlenmäßig bleibt eine Schlechterstellung für Preußen von rund 112 Millionen für das Jahr 1926. Vor allem aber drängt diese neue Steueraufteilung die Länder und Gemeinden von der entwickelungsfähigen Einkommen- und Körperschaftssteuer auf die allgemein als „Abbausteuer" betrachtete Umsatzsteuer ab. Eine weitere Verschlechterung für die Stadt- und Landkreise bringt der Wegfall der gemeindlichen Beherbergungssteuern und Getränkesteuern und die Herabsetzung des Satzes und der Zuschläge bei der Grunderwerbssteuer. Zum Ausgleich für diese Verschlechterung sind die Länder und Gemeinden vom Reich auf den weiteren Ausbau der Hauszinssteuer verwiesen worden, die sich — sozial unerfreulich und politisch mißliebig — immer mehr als Danaergeschenk erweist.

Dazu wird ein starker Rückgang in dem Ertrag der großen Überweisungssteuern kommen. Bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer werden die bisher nach den Hilfsmaßstäben des Vermögens und des Umsatzes erhobenen Vorauszahlungen durch eine ordnungsmäßige Veranlagung abgelöst werden, welche bei dem starken Rückgang der wirtschaftlichen Konjunktur erheblich geringere Erträge bringen und zu starken Rückzahlungen an die Steuerpflichtigen gegenüber den im Jahre 1925 geleisteten Vorauszahlungen führen wird. Neuerdings ist die Lohnsteuer erheblich gesenkt worden durch die Erhöhung der steuerfreien Lohnbeträge von 80 auf 100 RM. monatlich, was einen Mindertrag von 20—25 Millionen RM. im Monat ausmachen wird.

Es ist durchaus anzuerkennen, daß die Steuerbelastung für die Wirtschaft unerträglich hoch war und diese dringend einer Erleichterung bedarf. Gegenüber dem allgemein verbreiteten Verlangen nach weiteren Steuersenkungen ist aber doch die Frage zu erheben, ob dann den Ländern und Gemeinden noch genügend Möglichkeiten zur Erfüllung der dringendsten kulturellen und sozialen Aufgaben bleiben, und ob man nicht, verleitet durch die unerwartet hohen Steuereingänge und die daraus erzielten Überschüsse im Jahre 1924, nun über das Ziel hinausschießt. Zum mindesten kann man wohl mit Recht die Frage erheben, ob es nicht übereilt war, die Lohnsteuer derart zu senken, daß rund die Hälfte aller im Lohnverhältnis stehenden Personen (darunter ein sehr großer Teil der Ledigen) überhaupt lohnsteuerfrei wird, wenn andererseits die Länder und Gemeinden, die den Ausfall zu 75% tragen müssen, gezwungen sind, die jedenfalls sehr viel rohere und ungerechtere Hauszinssteuer zu erhöhen. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß Länder und Gemeinden schon gegen Ende des Rechnungsjahres 1925, spätestens aber im Jahre 1926, sich in den schwersten Finanznöten befinden werden. Gewiß sind noch Ersparnismöglichkeiten, namentlich auf organisatorischem Gebiet, vorhanden. Auch müssen die Gemeinden alle Tätigkeit auf dem Gebiet von Bauten, Neuanlagen usw. auf das Aeußerste zurückstecken. Die Ersparnismöglichkeiten werden aber doch wohl stark überschätzt angesichts der Tatsache, daß die Ausgaben zum größten Teil zwangsläufige sind. So werden Länder und

Gemeinden entweder die Hauszinssteuer, die Realsteuern und die Tarife der kommunalen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke zum Schaden der Wirtschaft weiter anspannen müssen, womit die im Reich hauptsächlich auf Kosten der Länder und Gemeinden vorgenommenen Steuersenkungen wieder illusorisch werden, oder sie werden die Ausgaben auf sozialem und kulturellem Gebiete auf das schärfste drosseln müssen.

Auf der anderen Seite legt der Rückgang der wirtschaftlichen Konjunktur und das Fortschreiten der Verarmung ihnen neue Lasten auf sozialem Gebiete auf. Der circulus vitiosus, daß gerade zu Zeiten der Verarmung und des Schwindens der Steuerkraft die größten Anforderungen an die öffentliche Hand gestellt werden, zeigt sich mit erschreckender Deutlichkeit. Schon im Herbst 1925 rechnete man mit einer Steigerung der Wohlfahrtsausgaben gegenüber denen der Vorkriegszeit um das Dreifache, in manchen, besonders industriellen Gemeinden um das Fünf- bis Siebenfache. Die Wohlfahrtsausgaben der Gemeinden nahmen damals schon etwa 30% des Gesamtausgabenbedarfs in Anspruch. Wenn man die Belastung der Fürsorgeverbände mit 1100—1200 Millionen gegenüber 400 Millionen in der Vorkriegszeit annahm, so dürfte man damit nicht zu hoch gegriffen haben. Dazu kommt neuerdings das furchtbare Anschwellen der Erwerbslosenziffer, hervorgerufen durch den Einschränkungsprozeß in der Wirtschaft, der leider wohl noch länger anhalten wird. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger der Erwerbslosenfürsorge, die von etwa 500000 zu Anfang des Jahres 1925 auf 200000 im Sommer 1925 zurückgegangen war, ist bis zum 15. Januar 1926 auf rund 1³/₄ Millionen gestiegen, von denen mehr als 1 Million auf Preußen entfällt. Diese sprunghafte Steigerung der Erwerbslosenziffern erfordert trotz Erhöhung der Beiträge auf 3% gewaltige Zuschüsse von Reich und Land, die zu gleichen Teilen für den Fehlbetrag einzutreten haben. Natürlich sind auch die Gemeinden nicht nur durch das Beitragsneuntel, sondern auch durch weitere Fürsorgeansprüche stark getroffen. Die preußische Ausgleichskasse mußte durch einen Staatszuschuß von zunächst 30 Millionen RM. in die Lage versetzt werden, die Barunterstützungen auszahlen zu können. Etwa denselben Betrag wird Preußen monatlich laufend leisten müssen, wenn die Zahl der Erwerbslosen nicht zurückgeht. Dazu kommen erhöhte Aufwendungen für produktive Erwerbslosenfürsorge. So sind diese unerwartet hohen Ausgaben geeignet, den preußischen Staatshaushalt vollständig zu erschüttern. Die Absicht, den Fehlbetrag des Jahres 1925 mit schätzungsweise 229 Millionen RM. durch Ersparnisse herabzudrücken und durch die Ueberschüsse aus 1924 zu decken, wird sich leider infolge dieser Anforderungen und der weiteren Ausgaben zur Steuerung der Not in den Hochwassergebieten kaum verwirklichen lassen.

Unter diesen Umständen erscheint es für Länder und Gemeinden erst recht untragbar, wenn ihnen der Reichsgesetzgeber — ohne Rücksicht auf die Deckungsmöglichkeit — neue Lasten auferlegt, wie es durch die Erhöhung der Erwerbslosenfürsorgesätze und den berüchtigten § 33a der Novelle zu den Reichsfürsorgegrundsätzen geschehen ist. Bekanntlich hat die Reichsregierung zwar bestritten, daß die in dem § 33a Satz 3 angeordnete gehobene Fürsorge der Sozial- und Kleinrentner eine wesentliche Erweiterung der Aufgaben der Fürsorgeverbände im Sinne des § 59 des Finanzausgleichsgesetzes gegenüber der ordnungsmäßigen Durchführung der §§ 14—17 der Reichsgrundsätze mit sich bringe, hat aber immerhin für den Fall, daß sich ein solcher Mehraufwand herausstellen sollte — worüber unter Umständen das Gutachten einer Kommission entscheiden soll — sich bereit erklärt, sich an den Mehrkosten mit 75% zu beteiligen. — Bei der Schwierigkeit dieses Nachweises und bei der Dehnbarkeit des § 59 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt abzuwarten, ob die Länder mit ihren Anforderungen durchdringen werden. (Schluß folgt.)

Die Straßennotgemeinschaften — eine Uebergangserscheinung?

Von Dr. Lucy Liefmann, Frankfurt a. M.

Der Winter 1923/24 hat uns die Straßennotgemeinschaften gebracht. Der Höhepunkt der Inflation und der Rückschlag der Deflation, die in jenem Winter zusammentrafen, ließen die Zahl der Rentner, der bis dahin wirtschaftlich Selbständigen, der arbeitslosen gehobenen Angestellten, der langfristig Erwerbslosen, die sich infolge Alters, Kapitalmangels oder als Opfer des Abbaus wirtschaftlich nicht mehr selbst zu helfen vermochten, ins Ungemessene steigen. Insbesondere ältere Leute, Klein- und Großrentner, die sich nach der Entwertung ihres Vermögens durch günstiges Vermieten von Zimmern eine Unterhaltsquelle erschlossen hatten, von Kindern oder Verwandten aus valutastarken Ländern unterstützt worden waren, solange die innere Kaufkraft der Mark noch nicht ihrem Kurswert angepaßt war, gerieten mit der Stabilisierung in verzweifelte Lage: die durch das Vermieten von Zimmern zu erzielenden Preise entsprachen in keiner Weise mehr denen der Lebensmittel, das aus dem Ausland gesandte Geld hatte gegen früher an Kaufkraft verloren.

Bereits mit der zunehmenden Entwertung der Vermögen und der Invalidenrente hatte die öffentliche Fürsorge für bedürftige Sozial- und Kleinrentner eingesetzt, und der Tätigkeit des Rentnerbundes, der verständnisvollen Arbeit und Einfühlung der behördlichen Fürsorgeorgane war es gelungen, die meisten der diesen Kreisen entstammenden Bedürftigen an das Wohlfahrtsamt zu leiten, dessen ursprünglich aus Reichsmitteln gewährte Hilfe sie vor äußerster Not und äußersten Elend bewahrte.

Der Umstand, daß die Bezüge von Klein- und Sozialrentnern von dem Reiche festgesetzt wurden, das in seinen Neufestsetzungen nicht mit der Inflation Schritt halten konnte, daß man mit der einsetzenden Stabilisierung, nicht wissend, woher die Deckung nehmen, in Bezug auf das Maß der zu gewährenden Bezüge sehr zurückhaltend war und sein mußte, daß der infolge des Beamtenabbaues bestehende Personalmangel ein Aufspüren verschämter Hilfsbedürftiger, eine individuelle Fürsorge unmöglich machte, ließ in weitesten früher von der Fürsorge nicht ergriffenen Kreisen Notstände aufkommen, deren Behebung oder zum mindesten entsprechende Linderung in jener Uebergangszeit behördlicherseits aus den angeführten Gründen nicht erfolgen konnte.

Dieser aus den Verhältnissen geborene Mangel der Fürsorge ließ für einen Teil der Bevölkerung einen Zustand erstehen, der dem vor dem Aufkommen öffentlicher Fürsorge für Bedürftige entsprach. Entsprechende Bedingungen erzeugen entsprechende Reaktionen: Die Nachbarschaft, die Umwohnenden, die den Jammer, die noch so sehr verborgene Not sahen, suchten zunächst jeder aus eigenen Kräften, wo es not tat, zu helfen, traten dann, da die Hilfskraft des einzelnen nicht ausreichte, zu aus der Not für die Notleidenden geschaffenen Gemeinschaften, den Notgemeinschaften, zusammen. In zahllosen Großstädten erstanden sie, verschieden in ihrer Form, gleich im Ziel. Hier bildete der Straßenzug für sich, dort ein bestimmter Wohnbezirk die Gemeinschaft, die, von einem Obmann geleitet, ihr Werk begann. Zuerst waren es zwei oder drei Hilfsbereite, die mehr und mehr Kräfte warben, die sich unter dem Obmann, der Obmännin zusammenfanden. Und nun begann das organisierte Wandern von Haus zu Hause, die Suche nach den Hilfsbedürftigen, die sich mehr oder weniger leicht finden ließen, die Suche nach den Kapitalkräftigen, die erst den Hilfsbereiten zur Erfüllung ihres Liebeswerkes die Mittel an die Hand geben sollten und in jenem Winter — wenn es irgend möglich war — auch gerne wollten. Viele Wenig schon geben ein Viel. Und ein Viel schien es bereits, wenn in jedem Monat der hungernden Kleinrentnerin, die zuerst verschämt abwehrte, ein Lebensmittelpaket zu 10 M. geschickt ward, wenn dem Vater von 5 Kindern, dessen ältestes Kind konfirmiert wurde, der Stoff zum Vorstellkleid geliefert, der ehemaligen Sprachlehrerin für zwei Tage in der Woche ein Mittagstisch kostenlos verschafft, einer anderen ein monatlicher Mietzuschuß von 20 M. geleistet wurde, der oder jener Arzt im Krankheitsfall den alten Rentnern beizustehen versprach u. s. f.

Die Zusammenarbeit mit dem Wohlfahrtsamt, der zuerst von Seiten der spontan helfen Wollenden, denen jede Behörde schlechterdings als etwas Knöchernes, indiskret Ausfragendes erschien, widersprochen, die aber nach betrübenden Erfahrungen doch fast überall gern in Anspruch genommen wurde, sorgte für richtige Verteilung der Gaben. Sie sorgte vor allem dafür, daß die doch immer im Verhältnis zu den Aufwendungen des Wohlfahrtsamtes kargen Mittel nicht für solche verwandt wurden, die bereits — und gar manche verschwiegen dies — vom Wohlfahrtsamt betreut wurden, sondern zur Erfüllung ihres eigentlichen Zweckes — Unterstützung solcher, die nach den damaligen Grundsätzen des Wohlfahrtsamtes nicht oder nur in geringem Umfang für Beihilfen in Betracht kamen — aufgespart werden konnten. In den meisten, man darf wohl sagen allen Fällen, gelang es den Helfern oder Helferinnen der Notgemeinschaften, nachdem sie selbst einmal ihr Vorurteil überwunden hatten, Bedürftige, denen nur ein größerer laufender Zuschuß helfen konnte, den zu gewähren man selbst nicht imstande war, dem Wohlfahrtsamt zur Betreuung zuzuführen.

Zwei Jahre sind seitdem vergangen. Sie wurden benutzt, um an dem Fundament für den Wiederaufbau zu arbeiten. Ein wichtiges Stück in diesem Fundament ist die Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924, der, in Verbindung mit der dritten Steuernotverordnung und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 — die Mängel wurden sattsam auch an dieser Stelle besprochen — jedenfalls das Verdienst zukommt, unsere Fürsorgearbeit in bestimmte Bahnen gelenkt und die Mittel zu ihrer Durchführung bereitgestellt zu haben. Entsprechende Bestimmungen — die Fürsorge muß der Eigenart der Notlage entsprechen — zusammen mit dem Prinzip der vorbeugenden Fürsorge gaben dem Fürsorgeträger — auch ohne die mit Recht nicht von allen Fürsorgeträgern freudig begrüßten Sonderbestimmungen für die verschiedenen Gruppen der Fürsorgeempfänger — die gesetzlichen Grundlagen zu weitestgehender Individualisierung. Hiermit ist an die Stelle von bis dahin im Prinzip nicht überschreitbaren Reichsrichtsätzen für Sozial- und Kleinrentner der Grundsatz der Individualisierung der Fürsorge für alle Gruppen von Fürsorgeempfängern getreten. Damit ist der Hauptgrund für das Ent- und Bestehen der Notgemeinschaften entfallen. Auch der andere, für manche ursprünglich noch bedeutsamere Grund — die Scham vor der öffentlichen Fürsorge — dürfte heute nicht mehr von Belang sein. Die Notgemeinschaften haben, ein Hauptverdienst, den Bedürftigen in liebe- und taktvoller Weise die Scham vor dem Nehmen genommen, haben ihnen die Wohlfahrtsbehörde als die Institution einer größeren Gemeinschaft, die aber dasselbe will, nähergebracht. Die tatsächliche Lage hat jedem einzelnen Betroffenen gezeigt, daß er nicht allein in seiner Not, in seinem Angewiesensein auf fremde Hilfe dasteht, hat ihn erkennen lassen, daß, da es sich um einen aus den Verhältnissen erwachsenen Massennotstand, nicht um persönliches Verschulden handelt, er nur einen von Vielen darstellt, einen, der sich nicht zu schämen braucht, seine Lage dem zu offenbaren, der, wie er weiß, sich wohl bewußt ist, daß er nur besonders

günstigen Verhältnissen — Jugend oder noch im Alter verbliebener Arbeitskraft — es verdankt, daß nicht auch er „nehmen muß“.

Hieraus folgt, daß die Notgemeinschaften ihre Mission erfüllt haben. Und es ist gut so! Fast überall muß festgestellt werden, daß die Gebefreudigkeit abnimmt; der Monatsertrag bleibt weit hinter dem früheren zurück, mancherorts so, daß Obmann oder Obmännin ihr Amt niedergelegt haben. Woran dies liegt, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. Möglicherweise mag es bei manchen das Gefühl geringerer Notwendigkeit sein, das, soweit es nicht auf dem Glauben an geringerer Bedürftigkeit beruht, auf Grund des oben Angeführten berechtigt ist.

Den Anregern dieser Zusammenschlüsse aber muß gedankt werden, daß sie in schwerster Zeit in ernstem Wollen eingesprungen sind, daß sie in vielen Männern und Frauen den Funken der Menschenliebe, der Hilfsbereitschaft zum Glühen gebracht, daß sie ihnen das Gefühl der Verantwortung für jeden einzelnen Nebenmenschen scharf und eindringlich zum Bewußtsein gebracht haben, so scharf und eindringlich, daß es sie, wenn auch die Notgemeinschaften sollten aufgelöst werden müssen, treiben wird, weiter zu helfen und zu sorgen, nicht nur als Bringer von Geld, sondern als Uebermittler von Rat und Tat.

In den meisten Groß- und Mittelstädten bedient sich das Wohlfahrtsamt ehrenamtlicher Pfleger und Pflegerinnen zur persönlichen Betreuung der von ihm Unterstützten, denen sie, meist den gleichen Kreisen entstammend, Berater, Tröster, Freunde sind. Das Wachsen der Zahl der Hilfsbedürftigen hat die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter zu klein werden lassen. In ihren Reihen werden die gut vorgeschulten Mitarbeiter der sterbenden Notgemeinschaften einen sie in gleichem Maße befriedigenden Wirkungskreis finden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Lehrbücher für den Unterricht und volkstümliche Schriften. Der von Elisabeth Gnauck-Kühne verfaßte bekannte Leitfaden der Wirtschafts- und Bürgerkunde für höhere Schulen „Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich“ (211 S., M.-Gladbach 1925, Volksvereins-Verlag) erscheint nach dem Tode der Verfasserin in neuer Auflage, fortgeführt bis zum November 1924. Von dem Lehrbuch von Fr. Ehringhaus „Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre für Frauen“ (116 S., Preis 2 M., Göttingen 1925, Vandenhoeck und Ruprecht) liegt die vierte Auflage vor. Dem Unterricht im humanistischen Gymnasium will die kleine Schrift von Hildebrecht Hommel dienen „Staatsbürgerliche Erziehung und politische Propädeutik“ (56 S., München 1925, Max Hueber) die insbesondere an Kerschensteiner und Robert v. Pöhlmann anknüpft.

Zu den volkstümlichen Schriften, die sich insbesondere an die Kreise der Arbeitnehmer wenden, gehören die „Bücher der Arbeit“, herausgegeben von Herzog und Wieber. Als Band 9 erscheint hier „100 Jahre deutsche Wirtschaft“ von Wilh. Mauer (100 S., Preis 1 M., Duisburg 1924, Echo-Verlag). Ferner die „Geschichte des deutschen Bauernstandes“ von Hugo Reinhofer (48 S., Preis 1 M., mit Bildern von Alexander Wilke, Graz-Leipzig, Heimatverlag Leopold Stocker). Die geschichtliche Entstehung und gesellschaftliche Bedeutung des Geldes behandelt im Rahmen der Lichtbildbücherei Robert Eisler „Das Geld“, (383 S., München 1924, Verlag Diatypie). Das Buch ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Lichtbild-Lehrgang mit zahlreichen Abbildungen. Den Arbeiter zu den wirtschaftlichen Realitäten hinzuführen, beabsichtigt Georg Berger in „Die Rohstoffgrundlage der Wirtschaftsgesundung“ 16 S., Preis 50 Pf.

Zur Gewerbepolitik und Agrarpolitik sind eine Reihe von Neuerscheinungen zu verzeichnen. So Mitteilungen aus dem Braunkohlenforschungsinstitut Freiberg (Sa.) betitelt „Das Braunkohlenarchiv“ (Halle [Saale] 1923, Wilhelm Knapp), herausgegeben von den Professoren v. Walther, Kegel und Seidenschnur. Mit Wasserkraft und Kohle als Energiequellen befaßt sich M. Gerbel in „Irrtum und Wahrheit über Wasserkraft und Kohle“ (Wien 1925, Jul. Springer). Als Beitrag zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte erscheint Otto Albert Bormann „Zur Entstehung und Entwicklung der metallverarbeitenden Industrie im M.-Gladbacher Industriebezirk“ (M.-Gladbach 1925, L. Boltze). Einen wertvollen Beitrag zum Ständeproblem bildet die Schrift von A. Granderath „Die berufsständische Bewegung im Handwerk“ (Karlsruhe 1925, Braun). An dem Beispiel des rheinisch-westfälischen Tischlergewerbes werden die Zerfallserscheinungen im Handwerk sowie die Wiederaufrichtung durch berufsfachlichen Zusammenschluß und Selbstverwaltung aufgezeigt. Die Heimatbücherei des Isergebirges veröffentlicht ganz kurze Mitteilungen über „Das Gablonzer Gürtlergewerbe“ von Karl R. Fischer und Rudolf K. Lang (Gablonz a. N. 1925, Franz Lutz). Den Grundstein zu einer Lehre der Baupolitik wünscht Karl H. Brunner zu legen in einer Abhandlung über „Baupolitik als Wissenschaft“ (Berlin 1925, Verlag Jul. Springer). Ein Prachtwerk mit zahlreichen Abbildungen bildet die Monographie von „Duisburg“, herausgegeben von der Städtischen Hochbauverwaltung (Berlin-Halensee 1925, deutscher Architektur- und Industrie-Verlag).

Die Wirtschaft im Kriege gelangt in einer Reihe von Neuerscheinungen zur Darstellung. Clemens v. Delbrück „Die wirtschaftliche Mobilmachung in Deutschland 1914“ (München 1924, Verlag für Kulturpolitik) war ursprünglich gedacht als Memoirenwerk großen Stils. Die vorhandenen Aufzeichnungen dafür sind von dem Sohn in einzelnen Teilen ergänzt, wobei die im Mittelpunkt stehenden Abschnitte über „Wirtschaftliche Mobilmachungsmaßnahmen“ und „Obstruktion des Reichsschatzsekretärs und Reichskanzlers“ unberührt blieben. Delbrücks Verhältnis zur Sozialpolitik, sein Ringen um die Seele des Arbeiters tritt besonders lebendig entgegen.

Die österreichische und ungarische Serie der Carnegiestiftung bringt eine Schilderung über „Das Geldwesen im Kriege“ von Alexander Popovics (Wien 1925, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.). Der Verfasser ist Präsident der Ungarischen Nationalbank, er behandelt einleitend den Gang der Währungsfrage seit 1867 bis zur endgültigen katastrophalen Verschlechterung durch Revolutionen und durch Bestimmungen der Friedensverträge.

Soziologische Schriften. Mit besonderer Freude wird man eine erste Sammlung von Schriften Ferdinand Tönnies begrüßen, die unter dem Titel „Soziologische Studien und Kritiken“ bei Gustav Fischer in Jena 1925 erschienen ist (374 S.) und neben dem ursprünglichen Entwurf von „Gemeinschaft und Gesellschaft“ auch die früheren Vorreden enthält; sodann Arbeiten aus den Jahren 1889—1905, sowie die Folge der Erörterungen über die „Anwendung der Deszendenztheorie auf die Probleme der sozialen Entwicklung“ als abgekürzte Wiedergabe von Besprechungen, die unter dem Titel „Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre“ in Schmollers Jahrbuch 1905—1911 erschienen waren. Im gleichen Verlag sind zwei weitere soziologische Schriften erschienen. Felix Rachfahl „Staat, Gesellschaft, Kultur und Geschichte“ (1924, 106 S.), knüpft an an frühere Veröffentlichungen des Verfassers im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 78. Die neue Abhandlung bringt diese Gedanken in systematischem Zusammenhang als soziologisch-empirischen Versuch, aus dem Staatsbegriff die Folgerungen für die Erkenntnis von Wesen und Aufgabe der Geschichte abzuleiten. Eine Arbeit von Hanna Meuter über „Die Heimlosigkeit, ihre Einwirkung auf Verhalten und Gruppenbildung der Menschen“ (1925, 154 S.), stellte einen der allerersten Versuche dar, zu einer möglichst großen Anzahl von Induktionen zu gelangen, die von der Beobachtung der Einzelheiten der Wirklichkeit ausgehen, und darauf aufbauend, unter Benutzung des Kategorienschemas das Beobachtete zu analysieren und einzuordnen. Zugrunde gelegt ist Max Webers Klassifikation der Hobos nach Klassenlagechancen; als Material für die Beobachtung hat nicht das unmittelbare Leben gedient, sondern seine Widerspiegelung in der Literatur, insbesondere der Novellistik.

Die im Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen erschienene Schrift von Hans Pichler „Zur Logik der Gemeinschaft“ (1924, 74 S.), geht davon aus, daß der Relativismus ausgespielt habe und sucht die Einseitigkeit der Gemeinschaftslogik zu ergänzen. Eine im gleichen Verlag erschienene kurze Abhandlung von Friedrich Kitzinger (1925, 36 S., Preis 1,20 M.) hat „Die Stellung der Gesellschaft zum Verbrechen und zur Strafe“ zum Gegenstand. Es ist die Niederschrift eines Vortrags, den der Verfasser im Januar 1925 in der Reihe der von der Münchener Universität veranstalteten gemeinverständlichen Vorträge gehalten hat.

Auf katholischer Weltanschauung beruht eine Abhandlung des Homburger Nervenarztes Rhaban Liertz über „Harmonien und Disharmonien des menschlichen Trieb- und Geisteslebens“ (257 S., Preis 3.75 M., Verlag Josef Kösel, München 1925). Als Vorwort dient ein Einleitungsvortrag zum Kursus für pastoral-medizinische Krankenseelenkunde.

Zur Sammlung von religiösen, philosophischen und apologetischen Tagesfragen gehört die Schrift von Otto Schilling „Die Staats- und Soziallehre des Papstes Leo XIII.“ (188 S., Preis 6,40 M., Köln 1925, J. P. Bachem).

Als zweiter Band des Handbuches der gesamten Sexualwissenschaft erscheint „Die Prostitution“ (Verlag Louis Marcus, Berlin) von dem während der Bearbeitung des Werkes verstorbenen Dr. med. Iwan Bloch, in kongenialer Weise von Dr. G. Löwenstein zu Ende geführt.

Das Buch führt die Geschichte und Entwicklung der Prostitution, in Fortsetzung des ersten, bereits früher erschienenen Bandes, der das Thema bei den Naturvölkern im Altertum und Mittelalter behandelte, von der Renaissance bis zum 18. Jahrhundert weiter. Aufgebaut auf dem Studium reicher und seltener, bisher nicht zugänglicher Quellen, bringt das Buch neben vielen sittengeschichtlichen Kuriosa eine Uebersicht über die verschiedenen Formen, die die Prostitution in den Jahrhunderten unter dem Einfluß jeweiliger sozialer, ethischer, kultureller und wirtschaftlicher Mächte annahm. Das erste furchtbare Auftreten der Syphilis in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert hatte zur Folge, daß nunmehr die hygienische Seite der Prostitution eine große Rolle spielte. Neben den grausamen Verfolgungen und Strafen, mit denen man in früherer Zeit die Prostitution zu beseitigen suchte, werden in dem Werk die abolitionistischen Bewegungen und das bis heute umstrittene Heer von Verordnungen und Versuchen zur staatlichen und kommunalen Regelung der Prostitution eingehend besprochen. Das Werk bietet nicht nur dem Sexualwissenschaftler, sondern auch dem Sozialpolitiker eine Fülle von Material und Anregung zur Klärung des Zentralproblems der modernen Gesellschaft. Dr. M. E. v. R.

Brauchen wir Getreidezölle? Von Reichsminister Dr. Georg Gothein. Verlag Hinrichsen & Deppe, Berlin 1925. 1 M. 32 S.

Wirtschaft und Gesellschaft. Beiträge zur Oekonomik und Soziologie der Gegenwart. Festschrift für Franz Oppenheimer. Hrsg. von Robert Wilbrandt, Adolf Löwe, Gottfried Salomon. Frankfurter Sozietätsdruckerei, Frankfurt a. M. 1924. 484 S.

Die aus 21 Beiträgen bestehende Festschrift ist von grundlegender Bedeutung für die Theorie und Praxis der heutigen Nationalökonomie. Sie enthält eine Reihe von Abhandlungen über nationalökonomische Spezialprobleme (Zins und Bevölkerungstheorie, Produktivität und ideeller Wert, die Goldinflation in den Vereinigten Staaten usw.), bringt aber vor allem — auch in der Art der Behandlung jener angeführten Spezialprobleme — Wesentliches zur Frage der Stellung der Nationalökonomie innerhalb unseres gesamten Wissenschaftssystems, zu ihrer Methodik, ihren Zielsetzungen und ihren Beziehungen zu den Grenzgebieten der Soziologie, Politik, Sozialpsychologie und Philosophie. Die Themen „Begriff und Zweck der Wirtschaft", „Zur ökonomischen Theorie des Imperialismus", „Das Wesen der Marxschen Krisentheorie", „Zur Soziologie der modernen Revolutionen", „Der liberale Sozialismus Franz Oppenheimers als proletarische Ideologie", „Der Einfluß der Anwendung von arbeitsparenden Erfindungen auf den Arbeitslohn" seien wahllos als Beispiele herausgegriffen für die Verschiedenartigkeit der Probleme, die einmal durch die ihnen allen eigene brennende Wichtigkeit innerhalb unseres heutigen wirtschaftlichen Lebens, vor allem durch die grundsätzliche, im tiefsten Sinne wissenschaftliche und doch unmittelbar lebendige Art ihrer Behandlung zu einem einheitlich wirkenden Gefüge zusammengefaßt sind. Einzelne der Abhandlungen über Grenzfragen sind hier bereits erschöpfend behandelt worden, so der Nelsonsche Beitrag über die philosophischen Vorfragen der Sozialpolitik[1]). Bei der Unmöglichkeit, im Rahmen eines kurzen Hinweises auf das Inhaltliche der Festschrift näher einzugehen, kann nur eindringlich ihre Bedeutung betont und zu ihrer Lektüre angelegentlichst geraten werden. M. K.-H.

Grundlagen dynamischer Bilanzlehre von Prof. Schmalenbach. Verlag Glöckner, Leipzig 1925. 12,80 M. 288 S.

Schmalenbach kämpft gegen die Geringschätzung des Bilanzierens und des Kalkulierens. Er stellt die Tätigkeitsgebiete des betrieblichen Rechnungswesens dar; außerdem Aufbau und Bedeutung der Bilanz, der verschiedenen Methoden der Gewinnrechnung sowie den Einfluß der Wertschwankungen auf sie. Ein Kapitel über die statischen Aufgaben der Bilanzen und eines über das Bilanzrecht bilden den Schluß.

Das Freigeld. Eine Kritik von Dr. Oskar Stillich, Volkswirt RDV. Industriebeamtenverlag G. m. b. H., Berlin NW 52, 1923.

Bei aller Anerkennung der Verdienste, die sich Gsell um die Aufklärung des Geldproblems erworben hat, kommt Stillich doch zu dem Ergebnis, daß das Freigeld keine Lösung der sozialen Schwierigkeiten bringen könne, denn mit dem Bodenschuldschein, den Gsell einführen will, schaffe er ein neues Geld, das die gleichen Erscheinungen in die Volkswirtschaft hineintrage, von denen sie durch das Freigeld erlöst werden soll. Die Beseitigung staatlicher Zentralgewalt rechne mit Idealmenschen. So weist die Lehre innere Widersprüche auf, die ihre Verwirklichung unmöglich machen würde. Stillichs Kritik ist gründlich, umfassend und geeignet, die oft verschwommenen Vorstellungen, die über das Freigeld bestehen, zu klären.

„Die Wiederherstellung der Währungen" von Dr. R. A. Lehfeldt, Professor an der Universität Johannesburg, Transvaal. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1924. 144 S.

In dieser Schrift kommt ein Mann zu Wort, der zwar ausdrücklich die Währungsfrage nur unter dem Gesichtspunkt des Weltnutzens ansehen will, dem aber das Interesse des größten Goldproduzenten Transvaal zu nahe liegt, als daß er davon unbeeinflußt bleiben könnte. Obgleich der Verfasser theoretisch die Möglichkeit zugibt, auch eine Papierwährung stabil zu erhalten, tritt er aus Gründen der Sicherheit für die Goldwährung ein. Er will jedoch die Goldproduktion im Interesse einer gleichmäßigen Gestaltung des Preisniveaus regeln, ähnlich wie heute das Diamantsyndikat das Angebot an Diamanten der Weltnachfrage anpaßt. Dr. Fr.

Pädagogischer Literaturnachweis. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin Mai 1925. Nr 5: Jugendwohlfahrt. Bearbeitet vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt Berlin.

Die Banken, ihre Arten und ihre Beziehungen zur Gesellschaftsordnung von Dr. O. Stillich. Volksw.-Verlag, Berlin 1924.

Das Buch schildert Art und Charakter der Banken, ihre Differenzierung und Typisierung. Außerdem werden Konzentration, Beziehungen zwischen Banken und Industrie. Einwirkung der Inflation auf die Banken und einige soziologische Fragen (Arbeiter- und Genossenschaftsbanken, Stellung des Sozialismus zum Bankleben) behandelt.

Ein Traktat über Währungsreform von J. M. Keynes, übersetzt von Kocherthaler. Duncker & Humblodt, München und Leipzig 1924.

Keynes stellt die Wirkung von Inflation und Stabilisierung auf die verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen dar und charakterisiert die Inflation als Steuer. Er hält nicht die Stabilisierung der Wechselkurse, sondern die der Preise für erstrebenswert und zeigt an der Vergangenheit, daß beides sich nicht vereinigen läßt. Auf seine eigene Quantitätstheorie gründet er eine Reihe von Forderungen.

[1]) Frieda Wunderlich, „Nelsons Sozialpolitik", in Soz. Prax. 1924 Heft 48, 49, 50.

Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits von Albert Hahn. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen.

Die am fiktiven Beispiele einer geldlosen Wirtschaft gewonnenen Resultate zeigen, daß es in der Volkswirtschaft wesentlich auf die verausgabte Kaufkraft ankommt. Jede Geldschöpfung hat die Wirkung einer Krediteinräumung, diese wiederum die Wirkung einer Geldvermehrung, sofern nicht Kreditkonsolidierung erfolgt.

Flachs und Leinen von August Deppe. Turmverlag W. H. Lange, Göttingen o. J. 1,50 M. 40 S. und Illustrationen.

Geld und Kredit von Albert Hahn. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1924.

Die Sammlung geld- und kredittheoretischer Aufsätze, die in den Jahren 1921 bis 1924 größtenteils im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik erschienen sind, bringt des Verfassers Einstellung zu bedeutsamen Zeitereignissen. Sie bildet eine wesentliche Ergänzung zu des Verfassers Schrift über volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits.

Wie liest man eine Bilanz? Leichtfaßliche Einführung in das Verständnis der Bilanzen von Prof. Theodor Huber. Mit drei Bilanzbeispielen in Mappe. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Preis 1,50 M.

Goldvorteil und Goldvorurteil. Eine währungspolitische Studie von Dr. Albert Hahn. Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. Preis brosch. 1 M.

Die Schrift erörtert die wissenschaftlichen Grundlagen der Goldwährung, prüft die währungstheoretischen Grundsätze des neuen Reichbankgesetzes und fordert Uneinlösbarkeit der Noten, d. h. Entgoldung des inländischen Zahlungsverkehrs, Notendeckung durch Devisen, nicht durch Gold.

Die Devalvierung des österreichischen Papiergeldes im Jahre 1811 von Dr. Viktor Hofmann. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1923.

Die finanzgeschichtliche Darstellung nach archivarischen Quellen bildet den ersten Teil des 165. Bandes (Geschichte der Stabilisierungsversuche) der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Die Gründe der österreichischen Geldentwertung (verstärkt durch die langjährige Kriegsnot infolge der napoleonischen Eroberungszüge), die verschiedenen Pläne zur Stabilisierung, die Wirkung des Devalvierungspatentes, alles in Beziehung gesetzt zu Staat, Familie und Einzelperson, ist in diesem Buche klar dargelegt und regt zu ständigen Vergleichen mit den deutschen Inflationsverhältnissen an.

Die Weltanschauung des Marxismus und Platos Staatsidee von Paul W. Junker. Ratsbuchhandlung, Greifswald 1925. 122 S.

Die Abhandlung ist erschienen im Rahmen der Greifswalder Staatswissenschaftlichen Abhandlungen als Beitrag zur Wesensbestimmung des Sozialismus. Das sozialphilosophische Gegensatzpaar „Sozialismus" und „Kommunismus" soll historisch verdeutlicht werden durch Gegenüberstellung der Welt- und Staatsanschauungen des Platonismus und des Marxismus. Nicht Marx, sondern Plato; — wesentlich bestimmt nicht die Wirtschaftsform sondern der sittliche Wille das Schicksal und den Wert eines Staates.

Die soziale Frage von Josef Biederlack. Felizian Rauch, Innsbruck 1925. 339 S.

Zweck der Schrift ist, die Kandidaten des Priesterstandes in die soziale Frage einzuführen; dementsprechend findet die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre besondere Würdigung.

Zwang und Freiheit im Sozialismus von Albert Kranold. Thüringer Verlagsanstalt, Jena 1924. 221 S.

Die Schrift stellt einen Versuch dar, die psychologischen Fragen und Schwierigkeiten auf dem Wege zum Sozialismus aufzuzeigen und systematisch zu fassen. Die Antinomien zwischen Zwang und Freiheit, Geist und Macht erfahren besondere Behandlung.

Werden und Wirken, Erinnerungen aus Industrie- und Staatsdienst von Karl Bittmann. 1. u. 2. Bd. C. F. Müller, Karlsruhe 1924/25.

Als Mitglied der deutschen Zivilverwaltung in Brüssel berichtet der Verfasser über die internen Vorgänge im besetzten Belgien; die Wirkungslosigkeit der aufgedrungenen Arbeiterschutzgesetzgebung, die vergeblichen Versuche zur Wiederbelebung der Industrie, die zwangsweise Ueberführung von belgischen Arbeitern nach Deutschland, der sich der Generalgouverneur aufs äußerste widersetzt, hatte und die in ihrer Wirkung einer von Deutschland verlorenen, für den Ausgang des Krieges mitbestimmenden Riesenschlacht gleichkam. Das Buch enthält eine Reihe wertvoller Dokumente und bringt überaus interessantes Material.

Die Organisation der Betriebszellen. Organisatorische Fragen und Beschlüsse des fünften Kongresses. Verlag Carl Hoym Nachf., o. J. u. Ort.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von Elster, Weber, Wieser u. a. 4. Aufl. 65. und 66. Lieferung. Enthält Aufsätze von Erbschaftssteuer bis Feldgemeinschaft in Rußland. Verlag Gustav Fischer, Jena 1925.

Anleitung für das Studium der Geschichte von Prof. J. Kromayer. Verlag A. Lorentz, Leipzig 1925.

Grundlehre des Sollens von Dr. Karl Wolff. Universitäts-Verlag, Innsbruck 1924. 213 S.
Der Verfasser will eine allgemeine Theorie des Normativen geben für Juristen und Philosophen, als notwendige Vorarbeit für die Lösung manches juristischen Problems.

Zur Geschäftsordnung, ein Leitfaden für Versammlungsleiter und Vereinsvorstände von Kurt Schindler. Industriebeamtenverlag G. m. b. H., Berlin o. J. 80 S.

Jugenderinnerungen von Alfred H. Fried. Der Völkerfriede. Beihefte zur „Friedenswarte". Verlag C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin 1925. 75 Pf. 38 S.

„Warum vergessen wir so schnell?" Ein Wort zur Sicherheitsfrage. Von Oscar Müller, Ministerialdirektor z. D. Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin SW 48. 1925. Preis 1,50 M.

Die Beamtenhochschulbewegung, Verwaltungsakademiekurse. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Beamtenhochschulen, Berlin 1925. 48 S.

Amerikanische Landwirtschaftsmechanik. Was kann die deutsche Landwirtschaftsmechanik von der amerikanischen Landwirtschaftsmechanik lernen? von Dr. J. E. Uber. Verlag Paul Parey, Berlin 1925. 2,40 M. 47 S.

Die alte Schule von Johannes Kühnel. Verlag Julius Klinkhardt, Leipzig 1924. 3 M. 151 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Für einen größeren **Textilbetrieb** (in der Nähe Bielefelds) wird eine Fürsorgerin mit mehrjähriger Praxis als

Soziale Betriebsarbeiterin

gesucht. Gehalt je nach vorangegangener Praxis Gruppe VI oder VII. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bild sind einzuschicken an die

Deutsche Gesellschaft für Soziales Recht
Bielefeld, Beethovenstraße 9.

Städtisches Wohlfahrtsamt

einer Großstadt im Westen sucht einige ausgebildete **männliche**

Sozialbeamte für Bezirksfürsorge.

Eintritt sofort. Verlangt wird: Fachkenntnisse auf dem Gesamtgebiete der Wohlfahrtspflege einschließlich Jugendfürsorge und Arbeitsnachweisrecht, Verantwortungsfreudigkeit, Fähigkeit zur Anleitung amtlicher und ehrenamtlicher Kräfte.
Annahme erfolgt im Hilfsverhältnis. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unter **S. P. 6** an den **Verlag Gustav Fischer, Jena.**

Beim **Gesundheitsrat in Bremen** ist die Stelle einer

Schulfürsorgerin,

Bes.-Gr. VI/VII, zum **1. März 1926** zu besetzen. Anstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag. Verlangt wird staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson und als Wohlfahrtspflegerin. Bevorzugt werden Bewerberinnen, welche über Erfahrungen im Schuldienst verfügen.
Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnisabschriften und Lebenslauf **bis zum 16. d. Mts.** an die **Regierungskanzlei, Bremen.**
Persönliche Vorstellung beim Gesundheitsrat zunächst nicht erwünscht.

Zum **1. 4. 26** wird von einer staatlich anerkannten **Wohlfahrtsschule** im Westen Deutschlands eine **evangelische**

Wohlfahrtspflegerin

für die verwaltungstechnische Büroarbeit und einen Teil der praktischen **Ausbildung** der Schülerinnen gesucht. Besoldung nach Gehaltsgruppe VII. Bewerbungen sind unter **S. P. 60** zu richten an den **Verlag Gustav Fischer in Jena.**

Soziale Frauenschule Thale am Harz

1. Wohlfahrtsschule
2. Jugendleiterinnenseminar
3. Hortnerinnenseminar
4. Allgemeine Frauenschule

} staatliche Abschlußprüfung

Aufnahme für Wohlfahrtsschule, Hortnerinnenseminar und Frauenschule Ostern und Oktober. Aufnahme für Jugendleiterinnenseminar Oktober.
Die Schule ist Internat.
Direktorin **Maria Keller.**

Neue Veröffentlichungen aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Russische Wirtschaftsgeschichte

Von
Dr. Joseph Kulischer
Professor an der Universität Leningrad

Erster Band.
V, 466 S. gr. 8° Gmk 24.—

Inhalt: I. Die Anfänge der russischen Volkswirtschaft. 1. Landnahme und Staatsbildung. 2. Aeußere Wirtschaftsbeziehungen. — II. Das Teilfürstentum. 1. Der Feudalstaat. 2. Die Entstehung des Großgrundbesitzes. 3. Die soziale Gliederung. 4. Die Urproduktion. 5. Gewerbliche Anfänge. 6. Entstehung der Verkehrswirtschaft. 7. Rußland und die Hanse. — III. Das Moskowiterreich. 1. Gebiet und Bevölkerung. 2. Der Sieg der Grundherrschaft. 3. Der Untergang der Bauernfreiheit. 4. Die Feldgemeinschaft. 5. Fortschritte der Urproduktion. 6. Städte und Gewerbe. 7. Die Erweiterung des Marktes. 8. Charakter und Formen des Handels. 9. Geld und Kredit. 10. Die Industriepolitik. 11. Das Finanzwesen. 12. Westeuropäische Handelsbeziehungen. 13. Anfänge des Kapitalismus. — Register.

Wer sich vom Studium der westeuropäischen Wirtschaftsgeschichte der ökonomischen Entwicklung Rußlands zuwendet, wird alsbald bemerken, wie wenig sie bisher bearbeitet worden ist. Das vorliegende Werk stellt den ersten Versuch einer russischen Wirtschaftsgeschichte dar, einen Versuch, das recht beträchtliche archivalische Quellenmaterial unter Benutzung der einschlägigen Literatur vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt aus zu bearbeiten und zusammenzufassen.
Professor Kulischer ist um so mehr für diese Aufgabe berufen, als er bereits mehrfach Arbeiten aus diesen Gebiet in russischer Sprache veröffentlicht hat.

Das Werk bildet gleichzeitig den dritten Band des **„Handbuch der Wirtschaftsgeschichte"**, herausgegeben von Prof. Dr. Georg. Brodnitz, Halle a. S.; es ist hiervon vorher erschienen:

Englische Wirtschaftsgeschichte. Von Prof. Dr. Georg Brodnitz Bd. I. VII, 516 S. gr. 8° 1918 Gmk 10.—
Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Von Prof. Dr. Rudolf Kötzschke, Leipzig. XIV, 626 S. gr. 8° 1924 Gmk 15.—

Grundzüge der Volkswohlstandslehre

Von
Dr. Alfred Amonn
o. ö. Professor an der Deutschen Universität in Prag

Erster Teil:
Der Prozeß der Wohlstandsbildung (Die Volkswirtschaft)
Deskriptive und theoretische Volkswirtschaftslehre
Mit 2 Diagrammen im Text
VI, 403 S. gr. 8° 1926 Gmk 16.—, geb. 18.—

Inhalt: Einleitung: Gegenstand und Aufgabe der Volkswohlstandslehre. — I. Aufbau und Gliederung der Volkswirtschaft. — II. Der individualistische Verkehrsprozeß. — III. Die Dynamik der gesellschaftlichen Wirtschaft. — IV. Die Entwicklung der neueren nationalökonomischen Wissenschaft und die Methodenfrage.

Das vorliegende Werk verfolgt einen didaktischen Zweck. Nicht ein neues System, eine neue Theorie soll dargeboten werden, sondern eine zusammenfassende Darstellung der aus der wissenschaftlichen Arbeit von anderthalb Jahrhunderten hervorgegangenen Hauptlehren, die hier in Bezug auf ihren logischen Zusammenhang und ihre Geltung wieder untersucht und in einem von dem herkömmlichen etwas abweichenden systematischen Aufbau neu geordnet sind.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

18. Februar 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 7.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Rollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Der Entwurf eines preußischen Städtebaugesetzes.

Von Reg.-Präsidenten Krüger, Lüneburg.

I.

Die neue Wissenschaft des Städtebaues, die in den letzten Jahrzehnten entstanden ist unter dem Eindruck der unhaltbaren Verhältnisse in den europäischen und amerikanischen Großstädten, beginnt allmählich ihren Einfluß auf die Gesetzgebung auszuüben[1]). Der Internationale Städtebaukongreß in Amsterdam (1924) hat gezeigt, mit welchem Eifer augenblicklich in allen Kulturländern daran gearbeitet wird, die äußere Gestaltung der großen Städte, ohne die wir beim heutigen Standpunkte der Entwicklung nicht auskommen können, so zu formen, daß nicht nur für einzelne Teile, sondern für das Ganze Zweckmäßigkeit und Schönheit die oberste Richtlinie werden. Während früher die Stadterweiterung in der Hauptsache der Initiative der privaten Grundbesitzer überlassen war, wird jetzt gefordert, daß die Städte selbst die Entwicklung zielbewußt beeinflussen. Und während früher das Streben nach einer möglichst hohen Bodenrente das hauptsächlichste Leitmotiv war, soll jetzt die Rücksicht auf das Wohl aller Bewohner das oberste Gesetz werden. Das führt notwendig zu einer Art „Planwirtschaft" im Städtebau, die das Gegenteil der früheren, rein individualistischen Willkür bedeuten muß und bedeuten soll.

Das gewaltige Anwachsen der Großstädte hat überall zu denselben Schwierigkeiten geführt. Die Verkehrsmittel reichen nicht mehr aus, um die gewaltigen Menschenmassen regelmäßig von ihren Wohnungen zum Arbeitsplatz zu bringen und die notwendige Verbindung zwischen den einzelnen Arbeits- und Geschäftsstellen aufrecht zu erhalten. Ueberall ist Haus neben Haus, Steinmasse neben Steinmasse aufgetürmt, so daß den meisten Großstädtern der Zusammenhang mit der Natur fast verloren gegangen ist. Und endlich haben sich in den alten und neuen Wohnvierteln unter dem Einfluß falscher theoretischer Anschauungen Zustände herangebildet, die nicht nur den Bewohnern körperliche und seelische Schäden gebracht haben, sondern auch eine Gefahr für Staat und Gesellschaft geworden sind. So leiden Menschen, Wirtschaft, Gemeinde, Staat und Gesellschaft gleichmäßig unter dem Ergebnis der bisherigen Entwickelung der großen Städte und Industriebezirke.

Die Wissenschaft des Städtebaues ist sich lange darüber klar geworden, daß hier eine radikale Abhilfe not tut. Die Leitsätze des Kongresses von Amsterdam[1]) lassen ersehen, in welcher Richtung sich die Vorschläge für eine Reform „an Haupt und Gliedern" bewegen. Einmal wird eine gewisse Dezentralisation im Städtebau empfohlen. Man will die Großstädte nicht allzu sehr anwachsen lassen. Nr. 1 der Leitsätze lautet:

„Ein unbeschränktes Anwachsen unserer Großstädte ist unerwünscht. Die Zustände in den allergrößten Städten sind eine Mahnung für die kleineren Großstädte."

Man will nicht mehr planlos Vorstädte an die großen Städte legen. Vielmehr sollen die Großstädte mit einem dauernden Grüngürtel umgeben werden, und wenn sie diesen Gürtel überspringen müssen, dann sollen jenseits des Gürtels neue „Trabantenstädte" entstehen. In diesem Sinne fordern die Leitsätze Nr. 2 und 3:

„Nr. 2. Dezentralisation mittels Trabantenstädten kann in vielen Fällen ein Mittel sein, um dem Entstehen allzu großer Siedlungskörper vorzubeugen.

Nr. 3. Es wäre erwünscht, daß unsere Großstädte abgeschlossen würden durch Grüngürtel, die dauernd verwendet werden für Ackerbau, Gartenbau, Viehzucht usw.; dem Entstehen endloser Häusermeere wäre dadurch vorgebeugt."

Die Großstädte selber aber sollen „aufgelockert" werden. Wie

[1]) Bei dem Ausbau dieser Wissenschaft haben die Deutschen Städtebauer eine führende Rolle gespielt. Es sei nur erinnert an Camillo Sitte, an Goecke, an Stübben, Brix, Schumacher und Dr. ing. Schmidt-Essen, den Direktor des Ruhrsiedlungsverbandes.

[1]) Internationale Städtebautagung in Amsterdam 1924, Bd. I (Vorträge), Bd. II (Bericht). Die angenommenen Leitsätze sind abgedruckt in Bd. II, S. 55 ff.

Schumacher in seinem Bericht[1]) ausgeführt hat, sollen zusammenhängende große Grünflächen (Gärten, Spielplätze) möglichst nahe an den Kern der Stadt herangeschoben werden, die nach Möglichkeit eine ununterbrochene Verbindung mit den natürlichen Grünflächen draußen (Äcker, Wiesen, Wälder) für die Dauer wahren. Auch soll im Gemeindebezirk selbst eine bestimmte Fläche dauernd für den Gartenbau und für die Land- und Forstwirtschaft reserviert bleiben. Das alles kann natürlich nur geschehen, wenn die Behörden von vornherein Pläne aufstellen, welche auf alle diese Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Und diese Pläne dürfen sich nicht lediglich auf das Weichbild der Großstadt selbst beschränken, sie müssen auch vorausschauend den ganzen Bezirk umfassen, auf den die wachsende Großstadt Einfluß ausübt — ganz unabhängig von den Gemeindegrenzen.

Daher verlangen die Leitsätze Nr. 5 bis 7 weiter:

„Nr. 5. Das Aufstellen von Bezirkserweiterungsplänen (regionalen Siedlungsplänen) ist unbedingt notwendig in der Umgebung von Großstädten, insbesondere, wo dieselben in kurzer Entfernung von einander liegen, oder wo zahlreiche kleinere Städte sich in der Nähe der Großstadt befinden. Diese Bezirkspläne sollen sich an erster Stelle befassen mit den unter 2, 3 und 4 genannten Aufgaben[2]). Diese Pläne sollen also nicht an erster Stelle Bebauungspläne sein, sondern sollen vielmehr verhindern, daß ganze Bezirke mit aneinanderschließenden Bebauungsplänen bedeckt werden.

Nr. 6. Regionalpläne sollen elastisch sein und abgeändert werden, sobald die Zustände sich ändern. Solche Abänderungen dürfen nur aus Gründen öffentlichen Interesses erfolgen.

Nr. 7. Als wesentliche Forderung erscheint uns:

Bebauungspläne und regionale Nutzungspläne sollen durch Gesetz Rechtskraft erhalten, die es ermöglicht, den Grund und Boden zum öffentlichen Wohl seiner planmäßigen Bestimmung zuzuführen, solange der Plan zu Recht besteht."

Diese Forderung nach Bezirkserweiterungsplänen (regional plans) bildet den Kernpunkt der gesamten Bestrebungen[3]).

II.

Die vorhin geschilderten Mißstände sind in Deutschland zuerst in voller Schärfe im Ruhrgebiet hervorgetreten. Hier sind auf einem Gebiet von 2093 qkm in 18 Stadtkreisen und 11 Landkreisen etwa vier Millionen Menschen zusammengedrängt[4]). Die Verhältnisse wurden so unhaltbar, daß Preußen ein besonderes Gesetz erlassen mußte betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (GS. S. 286). Nach diesem Gesetz ist im Rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk ein Verband begründet worden als öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Verwaltung aller Angelegenheiten, die einer Förderung der Siedlungstätigkeit im Verbandsgebiete dienen. Aufgaben dieses Verbandes sind insbesondere: 1. die Beteiligung an der Feststellung der Fluchtlinien und Bebauungspläne für das Verbandsgebiet; 2. die Förderung des Kleinbahnwesens, insbesondere des zwischengemeindlichen Verkehrs im Verbandsgebiet; 3. die Sicherung und Schaffung größerer von der Bebauung frei zu haltender Flächen (Wälder, Heide-, Wasserflächen und ähnliche Erholungsflächen); 4. die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen im Verbandsgebiete zur Ausführung des Siedlungszweckes im Rahmen des Gesetzes; 5. die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung im Verbandsgebiete; 6. die Mitwirkung beim Erlaß von Bau- und Wohnungsordnungen.

Aehnliche Verhältnisse haben sich neuerdings auch in anderen Teilen Deutschlands gezeigt, so z. B. in der Umgebung von Breslau und in dem neuen mitteldeutschen Industriegebiet im Regierungsbezirk Merseburg. Während es sich hier lediglich um preußische Gebietsteile handelt, kommen anderwärts mehrere Länder in Frage, so z. B. in der Umgebung von Leipzig (Sachsen und Preußen), von Frankfurt a/M. (Preußen und Hessen) und — wohl mit der wichtigste Fall — in der Umgebung von Hamburg, wo außer Hamburg Preußen mit zwei Provinzen, mit der Provinz Schleswig Holstein und der Provinz Hannover, interessiert ist.

Es wäre daher sachlich begründet, wenn das Reich ein einheitliches Städtebaugesetz erließe. Aber die Reichsverfassung steht dem entgegen. Denn nach Artikel 10 Nr. 4 hat das Reich lediglich das Recht, im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung. In diesen Rahmen würde ein Städtebaugesetz nicht hineinpassen. Man muß sich daher damit abfinden, daß ein wirklich wirksames Gesetz vom Reich nicht zu erwarten steht. Um so wichtiger ist es daher, daß wenigstes das größte Land, Preußen, an die Schaffung eines Städtebaugesetzes herangegangen ist. Der Minister für Volkswohlfahrt hat kürzlich einen Entwurf aufstellen lassen. Dieser ist mit einer ausführlichen Begründung der öffentlichen Kritik übergeben, noch bevor er dem Staatsministerium zur Beschlußfassung unterbreitet worden ist[1]).

Der Entwurf will ein einheitliches neues Städtebaurecht für Preußen schaffen. Er vereinigt daher die bislang in den verschiedensten Gesetzen (vgl. § 117 des Entwurfs) vereinigten einschlägigen Bestimmungen, bringt aber außerdem materiell wichtige und weitgreifende Neuerungen. Die Begründung bezeichnet den Grundgedanken des Gesetzes dahin: Ein bewußt gestaltender Wille muß das Wachstum einer Gemeinde oder die Entwicklung eines Wirtschaftsgebietes mehr als bisher beherrschen. Und es wird mit einer für eine Gesetzesbegründung erfrischenden Deutlichkeit zugegeben: Die Machtmittel, die das Baufluchtliniengesetz von 1875 den Gemeinden gab, haben nicht ausgereicht, die verschiedenen Willenskräfte der Grundstücksinteressenten und anderer in Wege zu weisen, die eine Wohnweise ermöglichen, die frei von sozialen Ungeheuerlichkeiten ist[2]). Die Begründung erklärt ferner, daß der Gesetzentwurf den oben mitgeteilten Leitsätzen des Internationalen Kongresses von Amsterdam im wesentlichen Rechnung tragen solle[3]), und nimmt ausdrücklich Bezug auf die grundlegenden Arbeiten von Schumacher und Dr. ing. Schmidt, Essen[4]).

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in dem Abschnitt I. Abteilung A. Flächenaufteilungspläne. Nach § 1 Abs. 1 können durch Ortssatzung Flächen festgesetzt werden, die dem Wohnbedürfnis entzogen werden sollen. Diese sind in einen Plan (Flächenaufteilungsplan) einzutragen. In diesem Flächenaufteilungsplan können folgende Arten von Flächen festgesetzt werden: 1. Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Nutzgrünflächen); 2. Kleingartenland; 3. Spiel- und Sportplätze; 4. Friedhöfe; 5. Park- und Gartenanlagen; 6. Verkehrsflächen[5]); 7. Industrieflächen; 8. Flächen, unter denen der Bergbau geht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (für Bergbaubezirk) (vgl. § 1 Abs. 3).

Bei der Aufstellung dieser Flächenaufteilungspläne sollen berücksichtigt werden: das Wohnungsbedürfnis, die Gesundheit und Ernährung der Bevölkerung, der zu erwartende Verkehr und die Bedürfnisse einer industriellen Entwicklung. Diese Flächenaufteilungspläne sollen nur die künftige Entwicklung in großen Zügen festlegen, sie sollen also keine Details geben. Sie sollen die Wirkung haben (§ 4), daß eine andere Nutzung der Flächen, als im Flächenaufteilungsplan vorgesehen ist, grundsätzlich unzulässig sein soll. Dies wird erreicht durch weitgehende Baubeschränkungen für die einzelnen Arten der Nutzflächen (§ 4 Abs. 1 und 2). Vor der Aufstellung der Aufteilungspläne sollen die Verkehrsunternehmungen, insbesondere die Reichsbahngesellschaft und die Kleinbahnverwaltungen, ferner die Wasserstraßen- und die Bergbauverwaltung und die Landeskulturbehörden gehört werden, damit alle von diesen Stellen zu vertretenden Interessen rechtzeitig gegeneinander abgewogen werden können[6]).

Bei der weittragenden Bedeutung der Flächenaufteilungspläne will der Entwurf allerdings nicht alles in die Hand der Gemeinden legen; vielmehr ist ein Mitwirkungsrecht des Staates vorgesehen. Zunächst soll der Regierungspräsident ein Einspruchsrecht gegen die Flächenaufteilungspläne haben. Dieser Einspruch kann selbstverständlich nur eingelegt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen durch den Flächenaufteilungsplan verletzt werden. Ueber den Einspruch entscheidet der Bezirksausschuß. Wenn er den Einspruch für begründet erklärt, so entbehrt der Plan der Rechtswirkungen, die im § 4 des Entwurfes vorgesehen sind. Die staatlichen Stellen können aber auch

---

[1]) Grünpolitik der Großstadtumgebung a. a. O., Bd. I, S. 89ff. Vgl. auch das bahnbrechende Werk von Schumacher: Köln, Entwickelungsprobleme einer Großstadt. 1923 Köln Saaleck-Verlag.

[2]) In Nr. 4 heißt es: „Angesichts der schnellen Zunahme des Verkehrs (insbesondere des Auto- und Autobusverkehres) muß künftig der kommunalen und interkommunalen Verkehrsfrage mehr als bisher Aufmerksamkeit gewidmet werden."

[3]) Ein sehr anschauliches Bild von den praktischen Forderungen neuzeitlichen Städtebaus gibt der Vortrag von Dr. ing. Rappaport. Flächeneinteilung, Höhengestaltung und Verkehrsregelung der heutigen Stadt, abgedruckt in der „Deutschen Bauzeitung" Jahrgang 1925 Nr. 20.

[4]) Dr. ing. Schmidt, der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Internationaler Städtebauverein. Bd. I. S. 180.

[1]) Entwurf eines preußischen Städtebaugesetzes nebst Begründung, Berlin, Karl Heymanns Verlag 1925.

[2]) Begründung S. 48.

[3]) a. a. O. S. 49.

[4]) a. a. O. S. 52—54.

[5]) Dazu gehören die Durchgangs- und Ausfallstraßen, die Wasserläufe jeder Art, die Verkehrsbänder (Geländestreifen für Verkehrsmittel jeder Art, insbesondere Eisenbahn und Kleinbahn einschl. Bahnhofsanlagen und Straßen, die für Kraftwagen dienen sollen) und die Flughäfen.

[6]) Mit Recht betont die Entschließung der Landesdirektoren (Pr. Verw.-Blatt vom 24. Oktober 1925 Bd. 47 Nr. 4 S. 44), daß solche wirksamen Maßnahmen getroffen werden müssen, bevor dichte Bevölkerung und enge Bebauung das Bewußtsein für das Bedürfnis schon allgemein erweckt haben.

direkt eingreifen, wenn die Gemeinden ihre Aufgaben nicht richtig erfüllen. Daher besagt § 2 Abs. 3: Stellt die Gemeinde trotz dringenden Bedürfnisses keine oder eine ungeeignete Ortssatzung auf, so ist auf Antrag der Gemeindeaufsichtsbehörde der Kreisausschuß, Städten von mehr als 10000 Einwohnern gegenüber der Provinzial-Ausschuß aus Gründen der Landeskultur oder aus Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis oder die Volksgesundheit befugt, den Erlaß oder die Aenderung der Ortssatzung zu verlangen, und falls dem Verlangen binnen sechs Wochen nicht entsprochen wird, an Stelle der Gemeinde die Ortssatzung zu erlassen oder abzuändern. Dagegen wird Beschwerde — je nach der zuerst zuständigen Instanz — an den Bezirksausschuß oder den zuständigen Minister gegeben.

Der Entwurf regelt ferner im Anschluß an die jetzt geltenden Bestimmungen des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammlung S. 23) die Abstufung der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke. Sie soll nach wie vor geschehen im Wege der Bauordnung. Dieser soll als Anlage ein Baustufenplan beigefügt werden. Durch die Bauordnung kann vorgeschrieben werden, daß dort, wo ein Baustufenplan nicht besteht, nur offene Bauweise mit Gebäuden von nicht mehr als einem Obergeschoß über dem Erdgeschoß zulässig ist (§ 5 Absatz 2 und 3).

Die bisherigen Vorschriften über die Fluchtlinien werden erweitert. In Zukunft können Fluchtlinien festgesetzt werden einmal für Verkehrsflächen — nämlich für Straßen, Plätze, Verkehrsbänder, Wege für besondere Zwecke und Flughäfen — und für Erholungsflächen, nämlich für Park- und Gartenanlagen, sowie für Spiel- und Sportplätze. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Festsetzung von Fluchtlinien sind im allgemeinen unverändert geblieben, doch ist auch hier ausdrücklich vorgesehen, daß die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, insbesonders auch die Nachbargemeinden, zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit zur Einsicht in den Plan und zur Aeußerung vor seiner Aufstellung haben sollen (§ 12, Abs. 1). Die Befugnisse der Baupolizeibehörden werden in einer bedeutsamen Weise erweitert: wenn die Aufstellung oder Aenderung eines Bebauungsplanes angezeigt erscheint, so kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand über das Plangebiet die Bausperre verhängen. Dies hat die Wirkung, daß Neu-, Um- oder Ausbauten nicht oder doch nur insoweit genehmigt werden, als sie nicht die Durchführung der neuen Planungen zu erschweren geeignet sind (§ 26, Abs. 1). Von besonderer Bedeutung ist ferner der untere Abschnitt D (zwischengemeindliche Regelung). Diese Bestimmungen sollen die Möglichkeit geben, Flächenaufteilungspläne aufzustellen, die sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstrecken, und zwar ohne daß erst Eingemeindungen stattfinden müssen oder daß ein besonderer Zweckverband, bzw. wie im Ruhrbezirk durch Gesetz ein besonderer Verband, begründet werden muß. Zwei Fälle sind zu unterscheiden: Einmal können benachbarte Gemeinden gemeinsame Flächenaufteilungspläne oder Bebauungspläne aufstellen. Das geschieht durch einen Siedlungsausschuß, in den jede Gemeinde zwei Vertreter entsendet, während der Vorsitzende vom Regierungspräsidenten ernannt wird. Die Beschlüsse dieses Ausschusses bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden. Damit aber unberechtigter Widerstand einer Gemeinde einen derartigen Plan nicht hintertreiben kann, kann die Zustimmung einer Gemeinde durch den Kreisausschuß, bei Beteiligung einer Stadt von mehr als 10000 Einwohnern durch den Provinzialausschuß, ersetzt werden (§§ 24, 25). Auch hier ist eine weitgehende Einwirkung der Gemeindeaufsichtsbehörde vorgesehen. Der Regierungspräsident kann nämlich die beteiligten Gemeinden auffordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist einen gemeinschaftlichen Flächenaufteilungs- oder Bebauungsplan aufzustellen. Wenn ein solcher Plan innerhalb der gestellten Frist nicht zustande kommt oder die Beteiligten sich nicht einigen können, dann kann sie der Regierungspräsident zur gemeinschaftlichen Festsetzung oder Durchführung im Zwangswege anhalten.

Diese Bestimmungen werden vor allen Dingen dann praktisch werden, wenn für eine größere Gemeinde und ihre kleineren Nachbargemeinden Flächenaufteilungs- oder Bebauungspläne aufgestellt werden müssen. Der Entwurf regelt jedoch noch einen anderen Fall, nämlich den, daß in kleineren Gemeinden ein Bedürfnis nach Flächenaufteilungsplänen hervortritt. Dies ist überall da wichtig, wo sich in einer bislang überwiegend ländlichen Gegend die Industrie neu entwickelt. Hier fehlen den Gemeinden sowohl die Mittel wie die Kräfte zur Aufstellung von Flächenaufteilungsplänen. In solchem Falle soll der Kreis eintreten. Nach § 23 kann der Kreis beschließen, daß die Aufstellung von Flächenaufteilungsplänen für den ganzen Kreis oder Kreisteile, sofern in ihnen eine über ein Gemeindegebiet hinausgehende industrielle Entwicklung einsetzt und die beteiligten Gemeinden dieser nicht durch gemeinsame Aufstellung eines Flächenaufstellungsplanes Rechnung tragen, anstatt durch die Gemeinde durch den Kreisausschuß erfolgt, wenn die ausschließliche Zuständigkeit des Kreises für eine wirtschaftlich gesunde Durchführung der Besiedelung erforderlich ist. Die so vom Kreis festgestellten Flächenaufteilungspläne sind für die Gemeinden bindend, und Fluchtlinienpläne in den betroffenen Gemeinden bedürfen an Stelle der Zustimmung der Ortspolizeibehörde der des Landrats.

Der Entwurf will, wie dies in der Begründung (S. 48) ausdrücklich gesagt wird, den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht nur das Recht geben, solche Pläne aufzustellen, sie sollen vielmehr auch die notwendigen Machtmittel erhalten, um die Pläne durchzusetzen. Zu diesem Zweck sind Eingriffe in den Grundstückverkehr vorgesehen, die teilweise über das bisherige Recht hinausgehen. Die Gemeinden erhalten zunächst das Recht, die Grundflächen für Verkehrs- und Erholungsflächen nebst etwa anstoßenden Baumasken zu enteignen. (§ 65).

Ferner ist vorgesehen — wie bereits jetzt im Wohnungsgesetz —, daß zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Mittel- und Kleinwohnungen oder für die Gesundung von Wohnvierteln und Häuserblocks der erforderliche Grund und Boden im Enteignungswege in Anspruch genommen werden kann, und zwar in dem vereinfachten Enteignungsverfahren nach dem Gesetz v. 26. Juli 1922 (GS. S. 211). Daneben würde selbverständlich, solange die Verordnung des Reiches zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1968) in Kraft bleibt, der Bezirkswohnungskommissar berechtigt sein, im Falle dringendster Wohnungsnot zur Unterbringung obdachloser Familien das zum Bau von Mittel- und Kleinwohnungen und für Gärten erforderliche Land gegen angemessene Entschädigung in besonderem Verfahren zu enteignen. Der Entwurf bringt außerdem noch zwei neue Möglichkeiten. Er führt einmal die sogenannte Austauschlandenteignung ein, d. h. der Bezirkswohnungskommissar kann in den Fällen, wo Grundbesitzer Bauland abtreten müssen und dadurch eine Gefährdung ihrer Wirtschaft eintritt, für diese Ersatzland von größeren Betrieben enteignen. (§ 66 Abs. 2). Außerdem soll die Gemeinde (§ 66 Abs. 3) das Recht erhalten, im Flächenaufteilungsplan als Industrieflächen bezeichnete Grundstücke zur Zuweisung an zuziehende Bewerber zu enteignen, wenn letztere solches Land sonst zu den angegebenen Preisen nicht erwerben können.

Um den Gemeinden die Durchführung von Flächenaufteilungsplänen zu ermöglichen, wird ferner die Umlegung von Grundstücken erleichtert. Einmal soll das Umlegungsgesetz vom 28. Juli 1902 (GS. S. 273) in Zukunft ohne weiteres für jede Gemeinde gelten, während es bislang (vgl. Art. I. Nr. 10 des Wohnungsgesetzes) erst durch Ortsgesetz eingeführt werden mußte. Das Umlegungsverfahren wird außerdem erweitert und erleichtert, insbesondere kann auch die Gemeinde mit Zustimmung der Baupolizeibehörde und des Regierungspräsidenten aus Gründen des öffentlichen Wohls eine solche Umlegung einleiten. Die Umlegung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für bebaute Grundstücke zur Befriedigung des Bedürfnisses nach zweckmäßigen Klein- und Mittelwohnungen und zur Gesundung von Wohnvierteln zulässig, und das Verfahren wird abgekürzt. In Zukunft soll es möglich sein, von den Eigentümern der einzelnen Grundstücke 50% der eingeworfenen Grundstücke zur Abtretung für öffentliche Zwecke zu verlangen.

Die sonstigen Bestimmungen des sehr umfangreichen Entwurfs — er zählt 119 Paragraphen — treten an Bedeutung gegenüber den bislang erwähnten zurück. Der Vollständigkeit halber sei lediglich erwähnt, daß ferner die Einführung von Baulastenbüchern vorgesehen ist (§§ 31—42) und daß die bislang in mehreren Gesetzen zerstreuten Bestimmungen für die äußere Gestaltung der Straßen und Plätze sowie des Orts- und Landschaftsbildes von dem Entwurf vereinheitlicht und teilweise erweitert werden[1]). Insbesondere werden die Machtmittel der Behörden gegenüber der aufdringlichen Reklame erweitert (§§ 43—55). Endlich werden die Vorschriften über die Anliegerbeiträge neu geregelt (§§ 107—116). (Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Wohlstandsindex.

Schlußwort von Prof. Dr. Sven Helander, Kiel.

Es ist recht schwer, der Aufforderung der Redaktion nachzukommen, ein kurzes Schlußwort zu der Antwort von Schuster über den Wohlstands-

[1]) Vgl. bisher Gesetz vom 2. Juni 1902 (GS. S. 159) gegen die Verunstaltung landwirtschaftlich hervorragender Gegenden und Gesetz vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden.

index zu schreiben. Daß öffentliche Debatten wenig helfen, weil die beiden Redner immer an einander vorbeireden, ist ja eine weit verbreitete Ansicht, zu der ich mich nach der Antwort Schusters fast auch bekennen muß, die neben einer Anhäufung von moralischen Vorwürfen ein sachliches Aneinander-vorbeireden schlimmster Art darstellt. Mit moralischen Vorwürfen zu kommen, ist kein Zeichen großen sachlichen Selbstvertrauens. Daß ich darauf antworten sollte, kann von mir nicht erwartet werden. Aber in größter Kürze folgende sachliche Richtigstellungen:

1. Meinen ersten Artikel hatte Schuster charakterisiert als einen „Versuch der Auseinandersetzung mit dem Index, der die oben skizzierte Aufgabe der Statistik völlig verkennt."

Jetzt soll es dagegen falsch sein, wenn ich glaubte, daß mein ganzer Artikel kritisiert wurde, was meine Antwort veranlaßte, sondern es sei nur eines meiner Argumente gemeint gewesen. Schusters Kritik sei überhaupt kein Angriff gewesen und dabei habe meine Auseinandersetzung die Aufgabe der Statistik völlig verkannt! Daß Schuster seine Kritik dreimal veröffentlicht hat, bestätigt er selbst. Er kritisiert ferner, daß ich an einer Stelle „werden" anstelle von „würden" gesagt hatte. Aber nun steht der vorhergehende „Wenn"-Satz im Konjunktiv und der Hauptsatz enthält nur eine logische Schlußfolgerung des Wenn-Satzes und ist an sich richtig, soweit die Bedingung eintrifft, und es darf deshalb logisch in ihm „werden" gesagt werden, ohne daß er damit seinen hypothetischen Charakter verliert.

2. Nicht einmal, wie Schuster sagt, sondern dreimal habe ich ihn einen bedingten Verteidiger des Dawesindex genannt. Wenn Schuster von dieser Charakteristik jetzt nichts wissen will, so sei zitiert seine Schrift S. 30: „Die Aufgabe, einen vernünftigen brauchbaren Wohlstandsindex aufzustellen, ist, wie schon gesagt, möglich, sogar unter weitgehender Benutzung des Dawes-Index." Es bleibt also dabei: bedingter Verteidiger des Dawes-Index.

3. Hier liegt ein Mißverständnis Schusters vor: Daß es Schusters Auffassung wäre, der Dawes-Index sei einseitig und deshalb anzuwenden, habe ich nicht behauptet, sondern ich erwähnte ja vielmehr, „jene nicht bewiesene Einseitigkeit will Schuster nun aufheben dadurch, daß er" usw.

4. Gerade Schusters hier ausgesprochene Behauptung, daß es gleichgültig sei, welche Erweiterung er vornimmt, ist es, die ich ablehne. Es ist ein ganz bestimmter Fehler, — „es läßt sich kaum daran zweifeln" (S. 23f.) — dessen Vorhandensein behauptet, aber nicht bewiesen wird. Eine ganz bestimmte, kritisch begründete Ergänzung wäre hierzu nötig gewesen. Schuster hat gleichgültige Zahlen genommen und sich nachher auf eine äußere Kontrolle verlassen, deren Resultat zufällig sein kann.

5. Da nun die Beweise für jene Behauptung, wie gesagt, fehlten, habe ich hinter gewissen anderen Bemerkungen weitere Gründe vermutet, wie es die Aufgabe eines gewissenhaften Kritikers ist. Das ist offenbar überflüssige Mühe meinerseits gewesen, aber unlautere Motive hätte Schuster hinter dieser Gewissenhaftigkeit nicht vermuten müssen.

6. Schuster behauptet S. 28 „manches spricht dafür, daß es sich hier um die Konjunktur der breiten Masse der Bevölkerung, der Arbeiter handelt". Diese Vermutung wird im nächsten Satz gleich zur Gewißheit gesteigert! (vgl. oben 4.). Dann müßten aber spezielle Konstruktionsfehler des Dawes-Index bei der Auswahl der beobachteten Erscheinungen vorliegen. Daß Schuster hierzu ein Wort des Beweises gebracht habe, wird er selbst nicht behaupten.

7. Die Beispiele aus der Finanzpolitik, die Schuster S. 31/2 anführt, beziehen sich auf die innere Besteuerung. Das wird in Parallele gestellt zu dem Dawes-Index, der die äußere Besteuerung einer Volkswirtschaft behandelt. Ich behaupte dagegen: innere Steuern können sich stärker entwickeln als dem Wohlstand entspricht, wenn neue Staatsaufgaben hinzukommen; bei äußeren Steuern wird ein solches Vorgehen eventuell die Lebensfähigkeit der Volkswirtschaft in Frage stellen. Wenn der Zusammenhang zwischen Wohlstandsindex und Steuerfähigkeit in diesen beiden Fällen grundsätzlich anders ist, so ist es etwas stark, wenn Schuster diese seine ad-absurdum-Führung nennt, „einen von mir (= Schuster) angefangenen Gedanken weiterspinnen, der nicht mehr zu meinen Thema gehörte."

8. Enthält eine an sich nicht uninteressante Anregung Schusters über nichts weniger als die Qualität der wirtschaftlichen Entwicklung überhaupt. Ich glaube allerdings, daß die Anregung unrichtig ist. Aber leider kann ich auf dem mir zur Verfügung stehenden Raum auf dieses immerhin etwas umfassende Problem nicht eingehen, zumal Schusters Behauptung reichlich aphoristisch ist.

Was nun meine Korrelationsrechnung angeht, so war meine Schlußfolgerung: „Will man gerade mit einer solchen Kurve (wo gar keine Korrelation vorliegt) eine grundsätzliche Erweiterung des Dawes-Index vornehmen, so muß man sich bewußt sein, daß die Last der Beweispflicht für die Berechtigung eines derartigen Versuchs ganz besonders schwer ist. Bei Schuster fehlt aber jeder Beweis, sein Versuch schwebt in der Luft." Andere Schlußfolgerungen habe ich aus dieser Berechnung nicht gezogen. Ich habe nicht einmal im Prinzip abgelehnt, daß Erweiterungen möglich sein können, wo keine Korrelation vorliegt, verlange dann aber eingehende Beweisführung für die Berechtigung jeder solchen Erweiterung.

Nun gibt Schuster daraufhin dem statistischen Laien, d. h. mir, lange Erklärungen über die Verwendbarkeit von Korrelationsrechnungen. Diese Schulmeisterei war ebenso überflüssig, wie die Beantwortung der Frage nötig gewesen wäre, warum diese spezielle Erweiterung die richtige Korrektur für einen wenigstens behaupteten, ganz speziellen Fehler (einseitige Berücksichtigung der Konjunktur der Arbeiter) war. Aber Schuster scheint größeres Interesse für meine moralischen Eigenschaften, wie er sie sich vorstellt, zu haben, als für die Beantwortung meiner Fragen, wodurch seine ganze Antwort sachlich so schwach ist, wie stark sie auch in persönlichen Verleumdungen ist.

Die Größe der Bevölkerung verteidigt Schuster als Wohlstandssymptom und er wird damit sicher eine — sagen wir höflich: — Berühmtheit erwerben. Die vorzüglichen Gegenargumente statistischer Autoritäten wie Bowley und Meerwarth sollen nicht wieder angeführt werden, sondern nur Schusters Frage beantwortet werden: wenn sinkende Geburtenzahl und steigende Selbstmords- und Auswanderungszahlen mit dem Wohlstand zusammenhängen, warum dann nicht die Gesamtbevölkerungszahl als Wohlstandssymptom anerkennen? Einfach aus dem Grunde: Ein Stillstand der Bevölkerung wegen sinkender Geburtenzahl hängt mit steigendem Wohlstand, Stillstand wegen erhöhter Selbstmords- und Auswanderungszahlen mit sinkendem Wohlstand zusammen. Und Plus- und Minuszeichen zu unterscheiden, ist bekanntlich empfehlenswert.

Auf die Fülle von anderen sonderbaren Behauptungen Schusters kann hier nicht eingegangen werden, es ist aber auch nicht nötig. Denn wenn ich z. B. behaupte, es gibt positive Zeichen von Wohlstand, die also steigen bei steigendem Wohlstand, z. B. Produktion, Verkehr usw. und negative Zeichen von Wohlstand, die also steigen bei sinkendem Wohlstand, z. B. Armut, Arbeitslosigkeit usw., und Schuster hierauf einwendet, daß stimme nicht, denn wenn man das messe, was nicht produziert worden ist, so werde die Produktion ein negatives Zeichen — wozu soll man da noch antworten?

Oder wenn Schuster behauptet, die Lehrbuchsweisheit, daß ein Index nicht einseitig sein darf, sei von ihm entdeckt und ich hätte das von ihm übernommen — soll das auch noch beantwortet werden? Lieber nicht!

Doch zum Schluß auch etwas Heiteres! Schuster beschwert sich darüber, daß ich seinen Titel und Wohnort, die beide in seiner Schrift nicht erwähnt waren, selbst erwähnt habe. — Ja, dieses Kapitalverbrechen habe ich allerdings begangen, ich erkläre mich schuldig! Worin das Verbrechen besteht, weiß ich zwar nicht ganz. Sollte beides bei jedem Leser als bekannt vorausgesetzt werden, oder war es ein Geheimnis, das nicht verraten werden durfte? Vielleicht weiß das der Leser, der aber nunmehr gewarnt ist: Titel und Wohnort von Ernst Schuster dürfen nicht erwähnt werden, sofern er sie selbst nicht erwähnt. Etwas Heiteres gibt es doch auch in der traurigsten Diskussion.

Hansabund gegen Reichswirtschaftsrat.

Am 30. Januar ist das Präsidium des Hansabundes in Berlin zusammengetreten, um sich hauptsächlich mit dem Referentenentwurf zum Gesetz über den Reichswirtschaftsrat zu befassen. Nach Referaten des Generaldirektors Dr. Fick (Würzburg) und des Reichswirtschaftsratsmitgliedes Dr. Zeitlin wurde mit 34 gegen 3 Stimmen folgende Entschließung angenommen:

„Von dem Gedanken ausgehend, daß auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens die größtmögliche Vereinfachung und der höchste Wirkungsgrad anzustreben ist, hält das Präsidium des Hansa-Bundes die Umwandlung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates in eine endgültige Einrichtung, die dann um so schwerer zu beseitigen sein wird, für unzweckmäßig. Da mit dieser Maßnahme ohnehin eine Verfassungsänderung vorgeschlagen wird, empfiehlt er statt dessen, den Artikel 165 der Verfassung sowie die dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zugrunde liegende Verordnung vom 4. Mai 1920 überhaupt aufzuheben. Aus vielerlei Gründen hat der Vorläufige Reichswirtschaftsrat die großen Erwartungen, die manche Kreise auf ihn setzten, nicht erfüllen können. Er ist keineswegs volkstümlich geworden. Die Vorteile der gründlichen Durchberatung der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzentwürfe lassen sich auf einfacherem und weniger kostspieligem Wege erreichen, wenn die die Wirtschaftsgesetzgebung beratenden Ausschüsse des Reichstages mehr von ihrem Recht, Sachverständige zu hören, Gebrauch machen und zu Umfragen ermächtigt werden. Schon jetzt wird zu viel gleichlaufende Arbeit von den Parlamenten und höchsten Behörden des Reichs und der Länder geleistet. Durch den Ausbau des Reichswirtschaftsrates würde aber die Gesetzgebungstätigkeit noch umständlicher, als sie ohnehin ist."

Man muß es dem Hansabund lassen, daß er mit ungenierter Offenheit aufs Ganze geht. Für diejenigen Leser seiner Kundgebung, denen das vielleicht nicht auf den ersten Blick klar ist, sei ausdrücklich festgestellt, was Artikel 165 der Reichsverfassung in seinem ersten Abschnitt besagt:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt."

Der Hansabund, der zur Zeit seiner Gründung den größten Wert darauf legte, daß auch die Angestelltenschaft in ihm mitwirkte, ist jetzt immerhin schon so weit, daß er in Bausch und Bogen den Artikel 165 der Verfassung beseitigt wissen möchte. Vielleicht aber gilt sein Zorn — wir wollen es zu seinen Gunsten annehmen — mehr der Stabilisierung eines bescheidenen „Rätesystems" im Art. 165 als der im gleichen Artikel enthaltenen Anerkennung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Auch dann freilich wird man über die Kundgebung staunen müssen. Es ist eine allbekannte Tatsache, daß sich der Hansabund hauptsächlich aus Persönlichkeiten des Handels und der Industrie zusammensetzt, die der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei angehören. In dem vom Hansabund versandten Bericht über die Präsidialsitzung wird noch eigens die Anwesenheit der Reichstagsabgeordneten Dr. Fischer und Dr. Rießer hervorgehoben. Glauben

diese Herren wirklich, daß man die Arbeitermassen, die dem Zentrum und der Sozialdemokratie nahe stehen, für die gegenwärtige Regierungspolitik gewinnt, indem man den ausdrücklichen Beschlüssen der gewerkschaftlichen Spitzenverbände in der Frage der Gestaltung des Reichswirtschaftsrats ins Gesicht schlägt? Haben sich die Reichstagsabgeordneten, die diese Verantwortung auf sich nehmen wollen, überhaupt die Mühe genommen, sich jemals näher mit den Arbeiten des Vorl. Reichswirtschaftsrats zu beschäftigen, von denen sie jetzt mit einer großen Geste sagen, sie lasse sich viel einfacher und billiger von den Ausschüssen des Reichstags mit erledigen? Wir haben an dieser Stelle oft Fehler des Vorl. Reichswirtschaftsrats dargelegt, haben den Anteil der reinen Interessentenvertreter, die mit gebundener Marschroute auftreten, als zu groß bezeichnet und immer wieder dargelegt, wie gefährlich es für den Gedanken eines Reichswirtschaftsrats ist, wenn er, statt Kompromißformeln zu suchen, mit ungefähr gleicher Stimmenzahl Gutachten und Gegengutachten annimmt. Trotzdem muß es als eine schwere Verkennung der geleisteten Arbeit bezeichnet werden, wenn man diese einfach kurzerhand unter dem Gesichtspunkt abtut, es werde „zu viel gleichlaufende Arbeit von den Parlamenten und höchsten Behörden des Reichs und der Länder geleistet". Es hätte manchesmal ein sehr einfaches Mittel gegeben, um Doppelarbeit zu vermeiden, nämlich daß der Reichstag die vom Reichswirtschaftsrat geleistete Vorarbeit in höherem Maße anerkannt und sich zu eigen gemacht hätte, statt wie bei den Zollgesetzen eine vollkommen überflüssige eigene Erhebung in zwölfter Stunde noch zu veranstalten, nachdem gerade bei dieser Gelegenheit der Reichswirtschaftsrat seine Leistungsfähigkeit klar bewiesen hatte. Wenn noch besonders auf die angebliche Kostspieligkeit hingewiesen wird, so spekuliert der Hansabund darauf, daß sich die Leser seiner Kundgebung keine rechte Vorstellung von dem Verhältnis der Kosten des Reichstags zu denen des Reichswirtschaftsrats machen. Jeder wirkliche Kenner der Verhältnisse weiß, daß der letztere, besonders seit den einschneidenden Abbaumaßnahmen, die ihm gegenüber durchgeführt worden sind, in seinen Mitteln derartig beschnitten ist, wie man es sich in einem politischen Parlament überhaupt nicht vorstellen könnte. Gerade hierauf beruht zum Teil auch die unleugbare Tatsache, daß der Reichswirtschaftsrat nicht „volkstümlich" geworden ist: wenn man fast alle Drucksachen nur mit Schreibmaschine vervielfältigt und fast nichts tut, um von der strengen, sensationslosen Arbeit, die im Reichswirtschaftsrat geleistet wird, die weitere Oeffentlichkeit insoweit zu informieren, als die in den meisten Fällen freilich notwendigerweise vertrauliche Arbeit des Reichswirtschaftsrats dies zuläßt, so muß man sich nicht wundern, wenn die Volkstümlichkeit ausbleibt. Ueberdies weiß der Hansabund selbst natürlich ganz genau, daß wirtschafts- und sozialpolitische Debatten in der Oeffentlichkeit niemals soviel Interesse finden wie Angelegenheiten der hohen Politik, und es wäre viel richtiger, zu fragen, wieso die politischen Parlamente es **trotzdem** ebenfalls nicht fertig gebracht haben, eine eigentliche Volkstümlichkeit zu erlangen. Denn das gerade ist einer der beliebtesten Irrtümer, die im Reichstag selbst genährt werden: man sei populär. Wäre man es, so brauchte man jetzt nicht an die Reform des Listenwahlrechts heranzutreten, das dazu geführt hat, überall nur die Parteibürokratie zum Machtfaktor zu machen und den Reichstag dem Volksempfinden ebenso zu entfremden, wie der Reichswirtschaftsrat diesem vielfach fremd ist. Die Idee einer unparteiischen Beratungsstelle, an der sich neutrale Sachverständige mit gleichberechtigt zusammenwirkenden Arbeitgeber- und -nehmervertretern treffen, hat trotz aller Fehler, die vorgekommen sind und um so weniger beschönigt zu werden brauchen, als es sich um selbstverständliche Kinderkrankheiten handelt, noch immer viel Freunde im Lande, wovon sich die Kommissionen des Vorl. Reichswirtschaftsrats auf ihren arbeitsreichen Dienstreisen immer wieder überzeugen konnten. Wenn ein Teil der Arbeitgeberschaft — nur ein Teil! — für den Reichswirtschaftsrat nicht viel übrig hat, so hauptsächlich deshalb, weil in ihm die Arbeitnehmer noch in voller Gleichberechtigung mitwirken. Nachdem einst der Artikel 165 für die Nationalversammlung den letzten Ausweg bedeutete, um die Gärung im Volk zu beseitigen und aus der Rätebewegung einen gesunden Kern herauszukristallisieren — auch für das Betriebsrätegesetz bedeutet, nebenbei bemerkt, der vom Hansabund a limine angegriffene Artikel 165 die verfassungsmäßige Grundlage! —, glauben die Hansabund-Parlamentarier, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, in dem man sich der als unbequem empfundenen Gleichberechtigung der Arbeitnehmerschaft entledigen kann. Das paßt durchaus in die Politik, die der Hansabund schon kurz vor dem Kriege verfolgt hat, als er mit dem sogenannten Schutz der sogenannten Arbeitswilligen liebäugelte.

Der Hansabund warnt vor einem „Ausbau" des Reichswirtschaftsrats, obwohl ein Blick in den Referentenentwurf ihm eigentlich hätte zeigen müssen, daß es sich um gar keinen Ausbau, sondern nur um die gesetzliche Fundierung der Abbaumaßnahmen handelt und daß der neue Reichswirtschaftsrat, sehr mit Recht, aber sehr im Widerspruch zu den Wünschen zahlreicher Organisationen auch auf Arbeitgeberseite um mehr als die Hälfte seines heutigen Umfanges verkleinert werden soll. Der Vorl. Reichswirtschaftsrat hat aus eigener Einsicht seit Jahr und Tag seine Umbildung und Verkleinerung selbst gefordert. Er hat damit bekundet, daß er für die Erfordernisse der Stunde Verständnis hat, auch wenn sich diese gegen ihn selbst richten. Es fragt sich, ob man das gleiche vom Hansabund behaupten kann. Mit weit mehr Recht nämlich als gegenüber dem Reichswirtschaftsrat läßt sich sagen, daß diese **Organisation von „Gewerbe, Handel und Industrie" zu den überflüssigsten Erscheinungen unserer Zeit gehört.** Einst zur Abwehr eines Uebergewichts landwirtschaftlicher Einflüsse auf die Regierungen gegründet, ist er längst zu einem Anachronismus im deutschen Organisationswesen geworden. Ungezählte Arbeitgeber zahlen ihren Beitrag zum Hansabund nur noch aus alter Gewohnheit, und eine eigentliche Lebenskraft entfaltet er seit Jahr und Tag nicht mehr. Er sucht sich seine Arbeitsfelder aus den verschiedenen Arbeitsgebieten des Reichsverbandes der deutschen Industrie und der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände zusammen, und wenn die Arbeiterschaft seinerzeit soviel Vernunft gehabt hätte, die Zentralarbeitsgemeinschaft mit aller Kraft aufrecht zu erhalten und auszubauen, so wäre aller Welt vollends offenbar geworden, daß der neben den großen Spitzenverbänden der Unternehmer einherlaufende Hansabund ein überlebtes Gebilde ist. Gerade der Hansabund hätte den wenigsten Anlaß, über die Unvolkstümlichkeit anderer Institutionen zu klagen und von Erwartungen zu sprechen, die nicht erfüllt worden seien. Selten ist eine Organisation so volkstümlich gewesen und mit so großen Erwartungen begrüßt worden wie der Hansabund bei seiner Gründung. Wenn sich seine heutigen Leiter im stillen Kämmerlein fragen, was davon übrig geblieben ist, so müßten ihnen eigentlich die mutigen Deklamationen gegen die auf Grund des Artikels 165 entstandenen neuen Einrichtungen im Halse stecken bleiben. L. H.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform hat im Dezember und Januar Diskussionsabende veranstaltet. Es sprachen der Arbeitsrechtler der Kieler Universität Prof. Dr. **Wedemeyer** über das Arbeitsgerichtsgesetz und der nationalökonomische Theoretiker der Hamburgischen Universität Prof. Dr. Eduard **Heimann** über Arbeitszeit und Arbeitsleistung unter besonderer Berücksichtigung des Achtstundentags. Beide Veranstaltungen waren aus den Kreisen der Gelehrtenwelt, der höheren Beamtenschaft und der Gewerkschaften sehr gut besucht. Die planmäßige Kleinhaltung des Kreises bewährte sich in einer vertrauensvollen Aussprache, von der sich bisher leider auch in Kiel die Arbeitgeberschaft noch fernhielt.

Die Ortsgruppe Hannover der Gesellschaft für Soziale Reform hat unter Leitung des Senators a. D. Schickenberg ihre Tätigkeit am 28. Januar mit einem Vortrag des Generalsekretärs der Gesellschaft, Prof. Dr. **Heyde**, über die Grundfragen der heutigen Sozialpolitik wieder aufgenommen. Aus der von weit über hundert Personen besuchten Versammlung erfolgten zahlreiche Meldungen zur Mitgliedschaft in der Gesellschaft. In Hannover haben sich auch die Arbeitgeberorganisationen bereit erklärt, an den Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform mitzuwirken.

Die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt hat die erste Sitzung ihres Ehrenpräsidiums und Vorstandes am 17. Januar in Basel abgehalten. Sie stand das bereits unter der Leitung des deutsch-österreichischen Staatskanzlers a. D. Dr. Karl **Renner**, der die Sitzung mit einem warmen Nachruf auf den verstorbenen Nationalrat Greulich eröffnete[1]). Die Sitzung befaßte sich mit inneren Organisationsangelegenheiten sowie mit dem Programm für die nächste Zukunft. In diesem ergab sich volle Einmütigkeit. Die auf Ausbau des Arbeiter- und Angestelltenschutzes gerichteten internationalen Bestrebungen sollen fortgeführt, besonderes Augenmerk soll den Fragen der sogenannten Belastung, die durch die Sozialversicherung entsteht, geschenkt werden. Die diesjährige Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung findet vom 22. bis 24. September in Montreux statt. An der Sitzung in Basel nahmen von deutscher Seite Wirkl. Geh. Rat v. Nostitz, Ministerialdirektor Dr. Grieser, Prof. Dr. Heyde, Paul Umbreit, M. d. RWR., sowie Dr. Ernst Bernhard teil. Die englischen und italienischen Sektionen waren in der Sitzung nicht vertreten. Hingegen beteiligte sich an der Erörterung der künftigen Aufgaben der Vereinigung auch der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes Minister Albert Thomas sehr lebhaft.

[1]) In unserem Nachruf auf den verstorbenen Ehrenpräsidenten der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt ist Jg. XXXIV, 1054 versehentlich der Name der Frau Marie Hüni falsch wiedergegeben worden Wir stellen den Namen bei dieser Gelegenheit richtig. Die Schriftleitung.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Die Wahrung der Unabhängigkeit der Christlichen Gewerkschaften gegenüber der Unternehmerschaft war, sozialpolitisch betrachtet, die Kernfrage gewisser höchst unerfreulicher Vorgänge, die in den letzten Monaten über die Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus die deutsche Oeffentlichkeit lebhaft beschäftigt haben. Sie ist nunmehr in einer vom Vorstand des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften veröffentlichten Erklärung erneut mit allem Nachdruck festgestellt worden. Es handelt sich kurz um Folgendes:

In der Presse war vor einigen Monaten die Behauptung aufgetaucht, die Vorsitzenden des christlichen Zentralverbandes der Landarbeiter, die Abgeordneten Franz Behrens und Meyer, hätten durch Hauptmann a. D. v. Zengen von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eine Summe von 5000 M. erhalten, die für den unter Mordverdacht verhafteten Oberleutnant Schulz, der vorher schon beim Landarbeiterverband angestellt gewesen sei, verwandt worden sei. Mitteilungen, die Behrens an die Presse versandte, nachdem die Erörterung schon eine Weile dauerte, brachten keine volle Klarstellung. Andererseits wurde von ihm ein amtlicher Bericht des Berliner Polizeipräsidiums, nach dem der Zentralverband der Landarbeiter von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ein Darlehn von 5000 M. erbeten und erhalten habe, als unrichtig bezeichnet und dies darauf zurückgeführt, daß das Polizeipräsidium ganz einseitig lediglich die Geschäftsführung der Vereinigung, nicht aber die Herren Behrens und Meyer gehört habe. Die beiden Abgeordneten veröffentlichten dann im „Deutschen" am 15. Januar eine längere Erklärung, in der es heißt, daß der Landarbeiterverband mit der ganzen Sache nichts zu tun habe. Die „Versorgungsstelle zur Beschaffung von Landeserzeugnissen G. m. b. H." habe infolge von Zahlungsschwierigkeiten, die von Kartoffel- und sonstigen Nahrungsmittellieferungen an westliche Industriewerke, Gemeinden usw. aus der Zeit der Ruhrkämpfe und der Inflation herrührten, einen fälligen Wechsel von 5000 M. nicht zahlen können. Der damalige Geschäftsführer der „Versorgungsstelle" habe sich daher um ein entsprechendes Darlehn bei der Arbeitgebervereinigung bemüht, das unter der Bedingung gewährt worden sei, daß Behrens die Quittung unterschriebe. Er habe dies in dem guten Glauben, daß es sich lediglich um eine Bürgschaftsquittung handle, getan, daher keinen Anstoß daran genommen, daß die Quittung auf den Zentralverband der Landarbeiter ausgestellt war, und den übrigen Vorstandsmitgliedern des Verbandes keine Mitteilung davon gemacht. Der Betrag sei lediglich für den genannten Zweck verwandt worden. Unabhängig hiervon habe Abgeordneter Meyer sich bei Herrn v. Zengen um Mittel „für die Verteidigung des Schulz", der als Organisator bei den „Deutschen Landvolk-Genossenschaften" tätig war, bemüht. Die von ihm über Schulz eingezogenen Auskünfte seien günstig gewesen. Nach längeren Verhandlungen mit Herrn v. Zengen, der erst ablehnte, und anderen Herren der Geschäftsstelle habe Meyer angenommen, daß ihm die oben erwähnten 5000 M. zur Verfügung gestellt seien und habe sie sich daher im Oktober 1925 aushändigen lassen. Auf diese Summe seien Kosten für den Verteidiger und die Selbstbeköstigung des Schulz aufgerechnet worden. Nachdem sich später herausstellte, daß Meyers Angaben auf einem Mißverständnis beruhten, sei das Geld sofort zurückgefordert und der Vereinigung zurückgegeben worden.

Gleichzeitig mit dieser Mitteilung veröffentlichte die Hauptgeschäftsstelle des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften eine Erklärung, in der u. a. ebensowohl jedwede Abhängigkeit auch der Wirtschaftsunternehmungen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung wie jede Gemeinschaft mit Verbrechern nachdrücklich abgelehnt wird.

Inzwischen ist aber eine vorläufige Bereinigung der Angelegenheit dadurch erfolgt, daß die Abgeordneten Behrens und Meyer von der Ausübung ihrer Vorstandsämter im Landarbeiterverband solange absehen, bis die Angelegenheit restlos geklärt ist. Der Vorstand des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften hat in einer Sitzung vom 15. Januar zu der Angelegenheit Stellung genommen und veröffentlicht eine Erklärung („Der Deutsche" vom 17. Januar), in der gesagt wird, daß die bisher von der Hauptgeschäftsstelle des Gesamtverbandes abgegebenen Erklärungen „in bezug auf die Reinhaltung des politischen Lebens, die restlose gerichtliche Klarstellung der Sache und die völlige Unabhängigkeit der christlichen Gewerkschaften gegenüber der Unternehmerschaft" gebilligt werden. Das Verhalten der Herren Behrens und Meyer liege bekanntlich auf verschiedenen Gebieten. Behrens habe lediglich eine Darlehnsquittung der Arbeitgebervereinigung über 5000 M. für die Zwecke der „Versorgungsstelle zur Beschaffung von Landeserzeugnissen G. m. b. H." unterschrieben, „was er aus gewerkschaftlichen Gründen nicht hätte tun sollen. Die christlichen Gewerkschaften haben seit ihrem Bestehen ihre absolute Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmern zu wahren gewußt". Abgeordneter Meyer habe später den zur Zurückzahlung bereit gehaltenen Betrag für Beköstigung und Verteidigung des verhafteten Schulz in Anspruch genommen, in der Ueberzeugung, daß der Mordverdacht sich als haltlos herausstellen werde.

Auch auf Arbeitgeberseite ist gehandelt worden, indem die Vereinigung alsbald einen eigenen Untersuchungsausschuß einsetzte. Wie wir aus Zeitungsnachrichten erfahren, ist nunmehr Herr v. Zengen, der sich bei dem Ausbau der Zeitschrift „Der Arbeitgeber" beträchtliche Verdienste um die Sache seiner Auftraggeber erworben hatte, aus der Geschäftsstelle mit der Begründung ausgeschieden, daß er Gelder ohne Einwilligung des Vorstandes verwandt und damit seine Befugnisse überschritten habe.

Wir begnügen uns zunächst mit diesen Mitteilungen und behalten uns eine eigene Stellungnahme für den Fall vor, daß nach vollständiger Klarstellung der Sache hierfür aus sozialpolitischen Erwägungen noch Anlaß gegeben sein sollte.

Genossenschaftswesen.

Der Stand der deutschen Genossenschaftsbewegung (XXXIV, 105) ist dem Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1924 zu entnehmen. Die genossenschaftsstatistischen Erhebungen sind seit 1923 auf das Statistische Reichsamt übergegangen, das in „Wirtschaft und Statistik" eine monatliche Uebersicht über die Zugänge und Abgänge in den Genossenschaften veröffentlicht. Insgesamt bestanden am Schlusse des Jahres 1924 52 326 Genossenschaften, davon 29 424 E. G. m. b. H. Der Zuwachs beträgt 1178, darunter 1065 E. G. m. b. H. Die größte Gruppe bilden wieder die Kreditgenossenschaften mit 21 602 Genossenschaften. Der Zuwachs betrug 604. Die gewerblichen Rohstoffgenossenschaften weisen einen kleinen Rückgang auf mit 2121 gegen 2185 (—64). Die landwirtschaftlichen eine Zunahme mit 4701 gegen 4635 im Vorjahre (+66). Die Wareneinkaufsvereine, die 1923 einen beträchtlichen Zuwachs erfahren hatten (+95) sind stark zurückgegangen von 1474 auf 1344 (— 130). Die gewerblichen Werkgenossenschaften sind weiter zurückgegangen von 399 auf 341 (— 58), die landwirtschaftlichen dagegen weiter gestiegen von 6688 auf 7431 (+ 743). Auch die gewerblichen Magazingenossenschaften sind zurückgegangen von 149 auf 135 (—14), die landwirtschaftlichen gestiegen von 951 auf 974 (+23). Die Rohstoff- und Magazingenossenschaften sind insgesamt zurückgegangen; die gewerblichen von 295 auf 276 (—19), die landwirtschaftlichen von 49 auf 45 (—4). Bei den Produktivgenossenschaften sind die gewerblichen zurückgegangen von 1118 auf 1060 (—58), die landwirtschaftlichen gewachsen von 4055 auf 4117 (+62). Die Konsumgenossenschaften, die 1923 noch einen Zuwachs zu verzeichnen hatten, sind zurückgegangen von 2594 auf 2408 (—186). Die Wohnungs- und Baugenossenschaften haben sich vermehrt von 3373 auf 3795 (+422); desgl. die Gruppe Vereinshäuser von 211 auf 228 (+17).

An dem Zuwachs der Genossenschaften sind somit beteiligt: die Kreditgenossenschaften mit 474, die landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften mit 66, die landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften mit 743, die landwirtschaftlichen Magazingenossenschaften mit 23, die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften mit 62, die Wohn- und Baugenossenschaften mit 422, die Vereinshäuser mit 17.

An der rückläufigen Bewegung hatten teil: die gewerblichen Rohstoffgenossenschaften mit 64, die Wareneinkaufsvereine mit 130, die gewerblichen Werkgenossenschaften mit 58, die gewerblichen Magazingenossenschaften mit 14, die gewerblichen Rohstoff- und Magazingenossenschaften mit 19, die landwirtschaftlichen Rohstoff- und Magazingenossenschaften mit 4, die gewerblichen Produktivgenossenschaften mit 58, die Konsumgenossenschaften mit 186.

Dabei ist zu beachten, daß unter Zugang, resp. Abgang nur die Differenz zwischen den Neugründungen und Auflösungen zu verstehen ist; im Falle des Zugangs überwiegen die Neugründungen im Verhältnis zu den Auflösungen. Der Prozentsatz der Neugründungen bewegt sich etwa zwischen 2 und 16 %, der der Auflösungen zwischen 2 und 32 %. An dem starken Zuwachs der Kreditgenossenschaften sind in erster Linie die ländlichen Darlehnskassen beteiligt auf Grund der ländlichen Kreditnot. An dem Zuwachs der landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften sind nach wie vor die Elektrizitätsgenossenschaften stark beteiligt. Die fortdauernde Wohnungsnot hat zu immer neuen Gründungen von Wohn- und Baugenossenschaften geführt. Die verschiedenen gewerblichen Genossenschaften, bei denen noch zurzeit der Zwangswirtschaft eine sehr starke Gründungstätigkeit einsetzte, haben sich zu einem großen Teil nicht als lebensfähig erwiesen; die wieder einsetzende freie Konkurrenz und starkes Angebot haben hier zu zahlreichen Auflösungen geführt.

Der Internationale Genossenschaftsbund beging am 19. August den 30. Jahrestag seiner Errichtung. Auf dem britischen Kongreß in Plymouth 1886 war die Anregung zur Bildung eines internationalen Bundes gegeben worden, 1895 fand in London die Gründung statt auf Antrag des Historikers Georg Jakob Holyoake, eines Vorkämpfers in der Frühzeit des englischen Genossenschaftswesens. Unter den wichtigeren Beratungspunkten waren schon damals enthalten: Internationale Handelsbeziehungen, genossenschaftliches Bankwesen, Organisierung einer internationalen genossenschaftlichen Ausstellung. Im Jahr 1913 zählte der Bund 24 Länder, 55 Verbände, 3871 Einzelgenossenschaften, die etwa 20 Millionen Genossenschafter vertraten, 1924 (Kongreß in Gent) waren die Zahlen angewachsen auf

30 Länder, 46 Verbände, 74830 Einzelgenossenschaften, die etwa 44 Millionen Genossenschafter vertraten, und seither hat ein weiteres Anwachsen stattgefunden, es sind 34 Länder mit etwa 50 Millionen Mitgliedern angeschlossen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Einführung der Kurzarbeiterunterstützung ist in den letzten Wochen derart dringlich geworden, daß eine Hinausschiebung sich nicht länger verantworten läßt. Das zeigt deutlich der letzte amtliche Arbeitsmarktbericht (RABl. Nr. 5) über die Berichte von 36 Arbeiterfachverbänden mit 3,51 Millionen Mitgliedern. Von diesen waren Ende Dezember 695949 oder 19,8 % Kurzarbeiter, gegen 16 % Ende November. Besonders stark ist die Kurzarbeit bei den Frauen, die 27 % gegen 17,9 % bei den Männern betrug. Damit bleibt der Prozentsatz der Kurzarbeiter in diesen Verbänden noch immer über demjenigen der Arbeitslosen (bei 40 Verbänden 706253 oder 19,4 %), obwohl deren Zunahme in den letzten Monaten weitaus stärker war. Selbstverständlich entspricht diese Ziffer nicht annähernd der tatsächlichen Zahl der Kurzarbeiter, die sich aber leider statistisch nicht erfassen läßt. Vergleicht man die Zahl der 706253 arbeitslosen Verbandsmitglieder mit derjenigen von 1497516 Hauptunterstützungsempfängern zum gleichen Zeitpunkt, so kann man nach der Zahl der Kurzarbeiter in den Verbänden annähernd den tatsächlichen Umfang der Kurzarbeit schätzen und nach der Zahl von 2029855 Hauptunterstützungsempfängern am 1. Februar gewisse Rückschlüsse auf den jetzigen Stand der Kurzarbeit ziehen.

Sehr aufschlußreich ist eine Uebersicht über die Arbeitslosen- und Kurzarbeiterziffern der Verbände in den einzelnen Monaten. Der Prozentsatz der Kurzarbeiter betrug im Januar 5,5 % und stieg, mit leisen Abschwächungen in den Monaten Februar bis April, fortgesetzt, am sprunghaftesten von 8,5 % im September auf 12,4 % im Oktober. Im Januar standen den 5,5 % Kurzarbeitern noch 8,1 % Arbeitslose gegenüber. Vom April ab überstieg die Zahl der Kurzarbeiter diejenige der Arbeitslosen und erreichte den Höhepunkt des Unterschieds im Oktober mit 12,4 % gegen 5,8 %. Daß sich bis zum Schlusse des Jahres dieser Unterschied erheblich ausgeglichen hat, ist leider nicht auf ein wesentlich schwächeres Steigen der Kurzarbeiterziffern, sondern auf die katastrophale Steigerung der Arbeitslosigkeit zurückzuführen.

Ein Vergleich zwischen den Verbänden der verschiedenen Gewerbegruppen ergibt, daß die Lederindustrie (mit 44,3 %) und das Bekleidungsgewerbe (mit 41,3 %) am weitaus stärksten mit Kurzarbeit belastet sind. Dann folgen die Tabakarbeiterverbände mit 34,5 und 31,9 %. Nicht viel weniger stark belastet sind das Metall-, das Spinnstoffgewerbe und die Porzellanarbeiter mit 28,5 bis 31,2 %. (Diese Zahlen zeigen sehr deutlich die Unlogik der Sonderregelung für die Kurzarbeiter im Tabakgewerbe.)

Eine sehr beredte Sprache spricht schließlich noch eine Gegenüberstellung des Umfangs der wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung, die von 33 Verbänden im November für 519601 und im Dezember für 628586 Mitglieder angegeben worden ist:

im	1—8 Std.	9—16 Std.	17—26 Std.	25 u. mehr Std.
Nov. 1925	26,2 %	32,9 %	31,6 %	9,3 %
Dez. 1925	23,5 %	28,4 %	35,5 %	12,6 %

Hieraus ergibt sich also eine wesentliche Erhöhung des Umfangs der Arbeitszeitverkürzung. Auch dadurch wird die Notwendigkeit einer Kurzarbeiterunterstützung noch stärker unterstrichen.

Es ist selbstverständlich, daß die Frage in den letzten Wochen nicht mehr außer Fluß gekommen ist. Die Forderung nach einer Kurzarbeiterunterstützung wird nicht nur in der Gewerkschaftspresse aller Richtungen unausgesetzt wiederholt; auch die breitere Oeffentlichkeit und die Tagespresse sind sich des Ernstes der Sachlage bewußt. Ein wichtiger Schritt vorwärts war die Regierungserklärung am 26. Januar, in der der Reichskanzler ausführte, daß der Kurzarbeiterfrage besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden würde. Die Regierung hoffe, daß sich eine die wirtschaftlichen Nachteile ausschaltende Lösung finden lassen werde und dem Reichstag alsbald eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden könne.

Inzwischen hat der vom sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages eingesetzte Unterausschuß Vorschläge ausgearbeitet, die vom sozialpolitischen Ausschuß in seiner Sitzung am 10. Januar angenommen worden sind. Darin wird die Reichsregierung ersucht, bei der Neuordnung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: 1. den Beginn der Unterstützung nicht nach Ledigen und Verheirateten zu differenzieren, 2. für den dritten, vierten und fünften ausgefallenen Arbeitstag Unterstützungen in Höhe des Tagessatzes der Erwerbslosenunterstützung zu gewähren, 3. zu prüfen, ob in Betrieben, in denen nur Arbeitsstunden ausfallen, die Unterstützung eintreten kann, wenn die umgerechneten Stunden die erforderliche Zahl von Arbeitstagen ergeben. Dabei sind die besonderen Verhältnisse der Angestellten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann nur nochmals gefordert werden, daß die Vorlage eines Entwurfs mit allen Kräften beschleunigt wird. Von wesentlicher Bedeutung ist eine möglichst einfache Begriffsbestimmung und Berechnungsform, um die Verwaltung zu vereinfachen und dadurch die Kosten tunlichst niedrig zu halten.

Die Wirkung des Geburtenausfalls auf den Arbeitsmarkt wird von Regierungsrat Dr. Strunden in Nr. 44 des Reichsarbeitsblatts dargestellt. Wenn im Jahre 1930 die im ersten Kriegsjahr geborenen Jugendlichen die Volksschule verlassen, wird sich der Geburtenausfall des Krieges im Rückgang des Arbeitsangebots bemerkbar machen. Während 1928 1293900 Jugendliche ins Arbeitsleben eintreten, werden es 1930 nur 793000, 1932 650900, 1933 696600, 1934 1311400, 1935 1270500 sein. Der Arbeitsmarkt wird mithin im Jahre 1930 einen Ausfall von 500000, 1932 von 640000 Kräften aufweisen. Es entspricht dies dem Absturz der Geburtenzahlen im Jahre 1915 und 1917. 1933 wird man mit einem Ausfall von insgesamt weit über 2 Millionen Jugendlicher zu rechnen haben, während 1934 bereits wieder ein leicht verstärkter Zugang eintreten wird. Der Ausfall von Vollarbeitern wird in den Jahren 1933—37 mit dem Heranwachsen von Jugendlichen bemerkbar werden. Strunden erwartet von diesem verringerten Angebot an Arbeitskräften, da ein Aufschwung der Konjunktur anzunehmen sei, Lohn- und Preissteigerung, sowie eine Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Er empfiehlt als Gegenmaßnahmen besondere Beachtung der Berufsberatung und Eignungsprüfung, Schaffung von Gegengewichten gegen den Anreiz zur Auswanderung, verstärkte Heranbildung von Facharbeitern.

Berufsausbildung.

Die Lehrlings-Ausbildung für den kaufmännischen Beruf[1]).

Von Fritz Wagner, Frankfurt a. M.

Die in Frage kommenden Behörden und Organisationen versuchen mit allen Mitteln eine Besserung der durch den allgemeinen Personalabbau und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufenen trostlosen Lage auf dem Arbeitsmarkt für kaufmännische Angestellte herbeizuführen. Eine große Reihe von Maßnahmen, die vorgeschlagen wurden, können nur sehr geringen, vorübergehenden oder scheinbaren Erfolg haben. Mit Recht wird deshalb darauf hingewiesen, daß eine durchgreifende Besserung des kaufmännischen Arbeitsmarktes auf längere Sicht nur möglich ist, wenn man das Uebel bei der Wurzel faßt und mit der Regulierung des Arbeitsmarktes bei der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung einsetzt. Die Frage der Berufsauslese und der Lehrlingsausbildung für den kaufmännischen Beruf rückt deshalb mehr und mehr in den Vordergrund des Problems.

Bekanntlich hat vor kurzer Zeit der Hamburgische Senat als erste Landesregierung von den ihm nach §§ 128 Abs. 2 und 139 der Reichsgewerbeordnung zustehenden Befugnissen Gebrauch gemacht und die Zahl der in den Handelsbetrieben zu haltenden Lehrlinge nach oben begrenzt.

Auch in Frankfurt a. M. hat sich der sozialpolitische Ausschuß der Stadtverordneten-Versammlung mit dieser Frage beschäftigt und beantragt, den Magistrat zu ersuchen, beim Ministerium dahin zu wirken, daß eine Regelung der Zahl der Lehrlinge in den kaufmännischen Berufen vorgenommen wird, in dem Sinne, daß bis zu drei Angestellten ein Lehrling, bis zu sechs Angestellten zwei Lehrlinge, auf je weitere zehn Angestellte ein weiterer Lehrling beschäftigt werden darf. Der Magistrat hat daraufhin am 16. Dezember 1925 beim Preußischen Minister für Handel und Gewerbe beantragt, auf Grund der §§ 128 Abs. 2 und 139l der Gewerbeordnung für das Stadtgebiet Frankfurt a. M. eine Beschränkung der Zahl der auszubildenden kaufmännischen Lehrlinge anzuordnen und entsprechende Verhandlungen in die Wege zu leiten.

Ob der Preußische Handelsminister in der Lage ist, für Frankfurt a. M. allein durch eine Verordnung die Beschränkung der Zahl der auszubildenden Lehrlinge anzuordnen, muß nach den seitherigen Verhandlungen mindestens sehr zweifelhaft erscheinen; auch besteht wenig Aussicht, etwa für ganz Preußen eine solche Verordnung herbeizuführen.

In der am 25. September vom Frankfurter Magistrat herbeigeführten Aussprache der Verwaltungs- und Fachausschüsse des Arbeitsamtes und der Organisationsvertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde vereinbart, die Frage der Beschränkung der Zahl der auszubildenden kaufmännischen Lehrlinge in Frankfurt a. M. durch Tarifvereinbarungen zu regeln, wie dies auch in 365 Städten des deutschen Reiches bereits geschehen ist. Die von den Organisationen der kaufmännischen Angestellten in die Wege geleiteten Verhandlungen sind infolge der ablehnenden Haltung des Arbeitgeberkartells gescheitert. Deshalb wurde der Schlichtungsausschuß angerufen mit dem Antrag, durch Verhandlungen oder evtl. durch Schiedsspruch das kaufmännische Lehrlingswesen für das Stadtgebiet Frankfurt a. M. entsprechend den eingereichten Vorschlägen zu regeln.

Nach den vom Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften eingereichten Forderungen ist bei der Festsetzung der Verhältniszahl eine

[1]) Vgl. hierzu XXXIV, 963 und XXXV, 161.

Trennung von Industrie und Großhandel einerseits und Einzelhandel andererseits vorgesehen, mit dem Hinweis darauf, daß industrielle und Großhandels-Betriebe mit ihrer Rationalisierung und Schematisierung der Arbeitskräfte für die Berufsausbildung weniger geeignet sind, als Einzelhandelsbetriebe. Dementsprechend wird vorgeschlagen:

	in Großhandel u. Industrie:	im Kleinhandel:
bis zu 5 Kaufmannsgehilfen	1 Lehrling	2 Lehrlinge
bis zu 10 Kaufmannsgehilfen	2 Lehrlinge	3 Lehrlinge
für je weitere 10 Kaufmannsgehilfen	1 Lehrling	1 Lehrling

bis zur Höchstzahl von 15 Lehrlingen.

Den Lehrlingen im Sinne dieser Bestimmung sollen Volontäre und mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigte Kräfte gleichgeachtet werden, die nicht eine vierjährige kaufmännische Tätigkeit nachweisen können. In die Zahl der vorbezeichneten Kaufmannsgehilfen sollen solche nicht eingerechnet werden, die nicht selbst eine vierjährige kaufmännische Tätigkeit nachweisen können, oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für jeden zugelassenen Lehrling darf bei Beginn des letzten Halbjahres der ordnungsmäßigen Lehrzeit ein neuer Lehrling eingestellt werden.

Wenn die Eingabe des Gedag in einer ganzen Reihe von Frankfurter Betrieben Beispiele wie: bei 9 Gehilfen 6 Lehrlinge, bei 6 Gehilfen 3, bei 9 Gehilfen 10, bei 15 Gehilfen 14, bei 3 Gehilfen 6 Lehrlinge nachweist, dann sind das Mißstände, die nicht nur unter dem Druck der gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt berufspolitische Maßnahmen erheischen, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus auf eine Beseitigung hindrängen.

Allerdings kann nach § 128, 1 der GO. dem Lehrherrn, wenn er eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält, und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Ist der Prinzipal dadurch gezwungen, den Lehrling zu entlassen, so liegt eine von ihm zu vertretende tatsächliche Unmöglichkeit seiner Leistungen vor. Der Lehrling kann dann gemäß § 325 BGB. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Die Verfolgung dieser Einzelfälle und die Feststellung der „gefährdeten" Ausbildung begegnet natürlich großen Schwierigkeiten. Deshalb sollte die Arbeitgeberschaft nicht uninteressiert bei Seite stehen, wenn es sich darum handelt, durch freie Vereinbarungen die schlimmsten zahlenmäßigen Auswüchse in der kaufmännischen Lehrlingsausbildung zu beseitigen.

Der Schlichtungsausschuß hat nunmehr in einem Schiedsspruch Stellung genommen, nachdem er eine ganze Zahl von Gutachten von Arbeitgebern der verschiedensten Branchen, aber auch von den Direktoren der Frankfurter kaufmännischen Berufsschulen und dem Direktor des städtischen Berufsamtes eingeholt hatte.

In diesen Gutachten wurde festgestellt, daß Mißstände im kaufmännischen Lehrlingswesen bestehen und daß eine gewisse Beschränkung angebracht erscheine, „um sowohl der Lehrlingszüchterei als auch der katastrophalen Verschlechterung auf dem kaufmännischen Arbeitsmarkt Einhalt zu tun", auch auf die Gefahr hin, daß bei einer solchen Normierung Härten nicht zu vermeiden sind. Die Handelsschuldirektoren bestätigten die Tatsache, daß die Vorbildung der dem kaufmännischen Beruf zugeführten Schüler sich gegen die früheren Jahre zwar etwas gebessert habe, aber immer noch viel zu wünschen übrig lasse. Auch müßten Mittel und Wege gefunden werden, um eine stärkere Kontrolle darüber durchzuführen, daß die Lehrlinge und Lehrmädchen unter 18 Jahren auch restlos und regelmäßig die Schule besuchen.

Die Arbeitgeber hatten sich bei den Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß von Anfang an auf einen ablehnenden Standpunkt gestellt, weil sie eine tarifliche oder gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens als einen Eingriff in die Belange der Wirtschaft betrachten. Sie konnten indessen sachliche Einwendungen gegen die vorgeschlagene Regelung nicht vorbringen und einzelne Arbeitgeber haben sogar anerkannt, daß eine Regelung des kaufmännischen Arbeitswesens viele Mißstände beseitigen wird, man müsse aber grundsätzlich jede Schematisierung ablehnen. Von Arbeitgeberseite wurde auch bestritten, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag sei, es handele sich hier um einen Erziehungsvertrag und der Schlichtungsausschuß sei deshalb nicht zuständig. Die Arbeitnehmer vertraten demgegenüber die Auffassung, daß nach der Entwicklung der letzten Jahre der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist und die Rechtsprechung heute in den meisten Fällen in dem Lehrvertrag einen Arbeitsvertrag erblickt (vgl. Urteil des Landgerichts Köln vom 1. Juli 1923, Juristisches Wochenblatt 1924 Nr. 6 S. 224).

Der Schlichtungsausschuß schloß sich dieser Auffassung an und fällte einen Schiedsspruch, in dem es heißt, daß die Zahl der Lehrlinge bei einer Firma die nachstehenden Grenzen nicht überschreiten dürfe:

„Bis zu 4 Angestellten 1 Lehrling (im letzten Lehrjahr kann die Einstellung eines 2. Lehrlings erfolgen); bis zu 10 Angestellten 3 Lehrlinge, für je weitere 10 Angestellte 1 Lehrling. Volontäre gelten als Lehrlinge. Zur Lehrlingsausbildung sind nicht berufen: Geschäftsinhaber oder deren mit der Ausbildung beauftragte Stellvertreter, die keine kaufmännische Lehre durchgemacht haben, sofern sie nicht mindestens vier Jahre als Geschäftsinhaber tätig sind oder kaufmännische Dienstleistungen verrichtet haben. Als Angestellte gelten nur solche, die eine ordnungsgemäße kaufmännische Lehrzeit durchgemacht haben oder mindestens vier Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre; als Lehrlinge dürfen nur solche Bewerber eingestellt werden, die mindestens das Ziel der Volksschule erreicht haben oder wenn sie eine Prüfung durch das städtische Berufsamt bestehen. Ausnahmen über die zugelassene Zahl der Lehrlinge dürfen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Tarifausschusses erfolgen. Der Urlaub für Lehrlinge beträgt 14 Tage."

In der Begründung des Schiedsspruchs ist zunächst gesagt, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag sei. Weiter wird u. a. ausgeführt, daß bei sogenannter „Lehrlingszüchterei" die Ausbildung von Lehrlingen leiden müsse. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen aber komme es auf eine sorgsame Ausbildung an, so daß alle Mittel zu diesem Ziele ergriffen werden müßten. Eine Beschränkung der Lehrlingshaltung sei aus zwei weiteren sozialpolitischen Erwägungen wünschenswert: da die gegenwärtige Wirtschaftskrise ihren Grund zum Teil darin habe, daß in der Kriegs- und Nachkriegszeit zu viele kaufmännische Betriebe entstanden sind, muß möglichst die Zahl der Berufsuchenden im Handel beschränkt und eine Ueberleitung in andere ebenso geeignete Berufe angestrebt werden. Die Beschränkung war ferner geboten mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Monaten die Erwerbslosigkeit der Angestellten erschreckend gestiegen sei und daß zu erwarten ist, daß bei einer Besserung der Verhältnisse die Betriebe ihren Bedarf aus den vorhandenen Erwerbslosen decken, anstatt in unbeschränkter Zahl die billigeren Lehrlinge einzustellen. Gerade dieser Gesichtspunkt wird von zahlreichen behördlichen Stellen geteilt; es wird auf den (oben erwähnten) Hamburger Beschluß verwiesen. Der Hinweis der Arbeitgeber, daß die übermäßige Lehrlingshaltung hauptsächlich in nicht organisierten Betrieben vorkäme, sei erstens nicht nachgewiesen, zweitens könnten vom Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages allgemeine Rückwirkungen erwartet werden.

Ueber die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches sollen die Parteien innerhalb 14 Tagen eine Erklärung abgeben. Die Annahme durch die Arbeitnehmer und die Verbindlichkeitserklärung erscheint nach diesen Verhandlungen immerhin noch sehr fraglich.

Darüber hinaus muß angestrebt werden, daß dem kaufmännischen Beruf nur ein wirklich geeigneter Nachwuchs zugeführt wird; mit Recht fordern die kaufmännischen Organisationen, daß die einzustellenden Lehrlinge an Allgemeinbildung zumindest das Ziel der Volksschule erreicht haben. Auch das Städtische Berufsamt in Frankfurt a. M. verlangt von jedem Anwärter, der den Wunsch äußert, den Kaufmannsberuf zu erlernen, als Mindestmaß die 1. Klasse der Volksschule und dazu noch mindestens die Note 2 im Rechnen, Deutsch und Schreiben oder II. Klasse der Mittelschule, der OIII der höheren Schule oder III. Klasse des Lyzeums.

Man ist vielfach geneigt, diese Anforderungen als eine Selbstverständlichkeit hinzunehmen; desto größer ist die Ueberraschung, wenn man hört, in welchem Ausmaß diese Mindestforderungen in der Praxis nicht durchgeführt werden. Herr Direktor Menne vom Städt. Berufsamt ermittelte durch eine an den kaufmännischen Berufsschulen in Frankfurt a. M. aufgenommene Statistik folgende

berufsunreife Lehrlinge:

	Aus Volksschulen Klasse			Mittelschulen Klasse			Höheren Schulen Klasse		Lyzeen Klasse		Hilfsschulen Klasse		Insgesamt
	II	III	IV	III	IV	V	UIII	IV	IV	V	I	II	
Lehrlinge	143	21	2	90	9	—	152	41	—	—	1	2	461
Lehrmädchen	226	22	2	82	9	1	—	—	22	1	—	—	365
zusammen	369	43	4	172	18	1	152	41	22	1	1	2	826

Von insgesamt 5829 männlichen und weiblichen Lehrlingen hatten also 826, d. s. 14 %, die Voraussetzung nicht erreicht, und zwar von 3053 Knaben 461 = 15 % und von 2776 Mädchen 365 = 13 %.

Eine vom Berufsamt in Magdeburg durchgeführte Untersuchung über die Vorbildung der kaufmännischen männlichen Lehrlinge ergab, daß 17,5 % aus der 2. Klasse einer Volksschule entlassen waren und 0,5 % eine noch geringere Vorbildung hatten.

Eine weitere Gefahr ungenügender Ausbildung bedeuten die kaufmännischen Privatschulen, die durch kurzfristige Lehrgänge in Maschinenschreiben, Kurzschrift, Buchführung usw. nicht nur Schulentlassene, sondern auch Angehörige anderer Berufe als „kaufmännische Angestellte" ausbilden, die dann in der Praxis versagen und den Arbeitsmarkt belasten. Diese Gefahren wiegen doppelt schwer in einer Zeit, wo die Arbeitslosigkeit in den kaufmännischen Berufen ohnehin ein katastrophales Ausmaß angenommen hat. Der preußische Handelsminister hat daher in einem Erlaß vom 28. September die Regierungspräsidenten ersucht, bei Zulassung und Beaufsichtigung der kaufmännischen Privatschulen diese Umstände besonders zu berücksichtigen.

Aber auch in der Auswahl der Lehrstellen kommen sehr häufig Mißgriffe von nicht zu unterschätzender Bedeutung vor. Die ungenügende Ausbildung ist nicht immer in dem „verfehlten Beruf", sondern oftmals auch in der „verfehlten Lehrstelle" zu suchen. Während im Handwerk die Gehilfen- und Meisterprüfung einen gewissen Befähigungs-

nachweis für die Ausbildung von Lehrlingen bietet, genügt es nach § 81 HGB. für die kaufmännische Lehrlingsausbildung schon, wenn der Lehrherr sich „im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte" befindet. Die Versuchung liegt nahe, daß Schulentlassene, denen vom kaufmännischen Beruf abgeraten wurde, die aber absolut „Kaufmann" werden wollen, jede sich ihnen bietende Lehrstelle annehmen, um dann als billiger Packer- und Auslaufer-Ersatz Verwendung zu finden.

Wenn der Grundsatz: „Dem geeigneten Berufsanwärter eine geeignete Lehrstelle" ohne besonderen Zwang durchgeführt werden soll, dann haben wir in den Berufsämtern das geeignete Instrument dazu. Diesen Berufsberatungsstellen obliegt die Aufgabe, an Hand des vorliegenden Materials und durch persönliche Prüfung des Einzelnen die Geeignetheit des Berufsanwärters, aber auch die Geeignetheit der offenen Lehrstellen festzustellen. Vorurteile, die sich hier und da bemerkbar machten, wurden durch die seitherige praktische Tätigkeit der Berufsämter rasch beseitigt, zumal diese mehr und mehr sich bereitfinden, für die Beratung über den kaufmännischen Beruf entsprechend vorgebildete und erprobte Fachleute anzustellen und außerdem der Einfluß der wirschaftlichen Organisationen durch ihre Vertreter im Beirat der Berufsämter gesichert ist.

Wenn es erst Allgemeingut der beteiligten Kreise geworden ist, daß die befähigten Berufsanwärter und die Lehrstellen, die das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen brauchen, nur durch das Berufsamt vermittelt werden, dann wird sich die Beseitigung der vorbezeichneten Mängel und Auswüchse größtenteils von selbst ergeben. Eine solche Zentralisierung setzt auch voraus, daß die Schulen die Beratung der zur Entlassung kommenden Schüler nicht in eigener Regie betreiben, sondern diese Arbeit den Berufsämtern überlassen, die dazu durch genaue Kenntnis und Bearbeitung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse berufen sind.

Die Idee der Arbeitsgemeinschaft läßt sich hier am ehesten verwirklichen, wenn Schulen, Fortbildungsschulen, Handelskammern, die kaufmännischen Verbände, Arbeitsnachweise und Berufsämter mit gutem Willen in gemeinsamer Arbeit dieses Ziel verfolgen. Den Lehrherren und Lehrlingen bleiben dann vielfach Enttäuschungen erspart und der Arbeitsmarkt und die Volkswirtschaft werden von unproduktiven Kräften befreit.

Kaufmännische Privatschulen, die immer noch die für die heutigen Verhältnisse gänzlich unzureichenden kurzen Lehrgänge in Maschinenschreiben, Kurzschrift, Buchführung und anderen Fächern abhalten, sind, wie aus dem Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. September 1925 hervorgeht, noch immer in größerer Zahl vorhanden. Der Minister weist darauf hin, daß infolge dieser unzulänglichen Vorbildung zahlreiche junge Leute im beruflichen Leben versagen und eine starke Belastung des Arbeitsmarkts und der Arbeitsnachweise bedeuten, was besonders in einer Zeit schwerster Arbeitslosigkeit der Angestellten ernst zu nehmen sei. Die Schulaufsichtsbehörden werden erneut angewiesen, bei Zulassung und Beaufsichtigung der kaufmännischen Privatschulen diese Umstände besonders zu berücksichtigen. Hoffentlich führt dieser Erlaß zu einer erheblich schärferen Kontrolle der privaten Handelsschulen. Ein ganz besonders wunder Punkt wird darin allerdings nicht berührt, nämlich die kritiklose Aufnahme auch völlig ungeeigneter Schüler. Die Vorschrift des Preußischen Handelsministers, daß zu den Kursen für Stenographie und Schreibmaschine nur solche Schüler zugelassen werden dürfen, die einigermaßen Rechtschreibung und Zeichensetzung beherrschen, wird leider nur wenig beachtet, so daß bei der starken Propaganda der privaten Handelsschulen ein von vornherein ungeeignetes Menschenmaterial in die ohnehin schon überfüllten kaufmännischen Berufe hereingezogen wird. Wie ungünstig sich diese Verhältnisse nachher auf dem Arbeitsmarkt auswirken, kennzeichnet eine Statistik der weiblichen kaufmännischen Abteilung des Arbeitsamts Berlin:

Bei 100 in staatlichen oder staatlich anerkannten Handelsschulen ausgebildeten Angestellten wurden ermittelt

Stellenwechsel	210 Fälle
Arbeitslosigkeit insgesamt	24 Jahre
Arbeitslosigkeit im Durchschnitt	2,5 Monate
Bezug von Erwerbslosenunterstützung	41 Fälle

Bei 100 in Handelspressen vorgebildeten Angestellten wurden ermittelt

Stellenwechsel	584 Fälle
Arbeitslosigkeit insgesamt	70 Jahre
Arbeitslosigkeit im Durchschnitt	7,5 Monate
Bezug von Erwerbslosenunterstützung	101 Fälle

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Finanzausgleich und Wohlfahrtspflege.

Von Ministerialrat Dr. Hog, Berlin.

II. (Schluß).

III. Preußen hat im Gegensatz zu anderen Ländern, welche die **Gemeinden in ihren Steuerbeteiligungsverhältnissen gegenüber dem** Staate stark zurückgedrängt haben, in seinem Landesfinanzausgleich das Verhältnis zwischen Land und Gesamtheit der Gemeinden nicht wesentlich verändert. Es hat nur in der Notverordnung vom 28. März 1925 den Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Einkommen- und Körperschaftssteuer von 50 auf 45% herabgesetzt und hat ferner in der Novelle vom 27. November 1925 die Verschlechterungen durch den Reichsfinanzausgleich gleichmäßig auf sich und die Gemeinden verteilt. Trotz seines eigenen für 1925 zu erwartenden Defizits von 229 Millionen RM. und trotz der trüben Aussichten für den Etat des Jahres 1926 hat sich der preußische Staat der Notlage der Gemeinden, welche auch bisher als wohlhabend geltende Städte zu ergreifen droht, nicht verschlossen.

Wohl aber ist die Unterverteilung zwischen den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne eines starken Lastenausgleichs revidiert worden. Es soll hier nicht näher auf das Problem des organischen Lastenausgleichs eingegangen werden, der darin besteht, daß größere und stärkere Verbände Aufgaben, die kleinere Verbände allein nicht voll lösen können, übernehmen. Ein solcher organischer Lastenausgleich ist getroffen in der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht, welche durch die Novelle vom 28. März 1925 noch eine Verbesserung erfahren hat[1]. Es ist hier in recht glücklicher Weise das Problem gelöst, die Heraufziehung von Aufgaben auf den größeren Verband zu verbinden mit der Notwendigkeit, die Fürsorge möglichst in unmittelbarer Berührung mit den Bedürftigen zu lassen und damit die örtlichen Gemeinden an der praktischen Arbeit unmittelbar zu interessieren.

Hier interessiert mehr der finanzielle Lastenausgleich, d. h. die Verteilung von Deckungsmitteln nach dem Bedarfsmaßstab. Dieser finanzielle Lastenausgleich ist in der Verteilung der Umsatzsteuer und der Hauszinssteuer zu starker Auswirkung gebracht, während die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer nach wie vor nach dem Maßstab des örtlichen Aufkommens, also nach dem Leistungsprinzip und individuell erfolgt. Die Änderungen, die an dem Einkommen- und Körperschaftssteuerschlüssel vorgenommen sind — die sogenannte relative Garantie nach dem Aufkommen der Vorkriegszeit, die Berücksichtigung der gestiegenen Bevölkerungszahl usw. —, sollen nicht einen Lastenausgleich darstellen, wenn sie auch hauptsächlich den schwer notleidenden Gemeinden des rheinisch-westfälischen und des oberschlesischen Industriegebiets zugute kommen, sondern bedeuten nur die notwendige Korrektur gegenüber dem auf der Veranlagung nach 1922 beruhenden, vielfach ungerecht wirkenden Papiermarkschlüssel. Dagegen war der Umsatzsteuerschlüssel schon von vornherein aufgebaut auf dem Gedanken des Lastenausgleichs, den er auf die sogenannte veredelte Bevölkerungszahl abstellte dergestalt, daß, je größer die Einwohnerzahl einer Gemeinde ist, desto größer die Verhältniszahl, mit der die Bevölkerungszahl multipliziert wird. Man war dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Massierung der Bevölkerung in den Städten nicht nur absolut sondern auch relativ größere Wohlfahrtslasten, Schul- und Polizeiausgaben verursacht. Es hatte sich aber gezeigt, daß der bisherige Schlüssel doch eine allzu starke Bevorzugung der Großstädte bedeutete. Man suchte, durch das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 27. November 1925 diese Übertreibung durch eine Zusammendrückung der Multiplikation abzuschwächen, andererseits aber auch der Erwägung Geltung zu verschaffen, daß die Ausgaben der Gemeinden auch nach der Struktur der Gemeinden verschieden hoch sind, es also nicht auf die Einwohnerzahl allein ankommt. Am schärfsten wäre diese Verschiedenartigkeit der Struktur erfaßt worden, wenn man das Verhältnis hätte zugrunde legen können, in welchem die Einkommensteuerkraft der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden gegliedert ist. Mangels statistischer Unterlagen über dieses Verhältnis hat man die Erfahrungstatsache verwertet, daß in ärmeren Gemeinden die Kinderzahl höher zu sein pflegt als in reicheren und daß in dem Verhältnis, in welchem die Zahl der Kinder in einer Gemeinde zu der Gesamteinwohnerzahl steht, ein geeignetes Merkmal für die Struktur der Gemeinde enthalten ist. Man hat deshalb das Verhältnis der Schulkinderzahl, das dem der Kinderzahl überhaupt ziemlich entsprechen dürfte, zum Gegenstand einer „Zusatzveredelung" gemacht. Es handelt sich also hier, wie besonders betont werden muß, nicht um einen Schullastenausgleich, sondern um einen allgemeinen Lastenausgleich.

Von ebenso großer Bedeutung für die Finanzierung der Fürsorge sind die Lastenausgleichsbestimmungen hinsichtlich der Hauszinssteuer. Bis zur Preußischen Steuernotverordnung vom 28. März 1925 war hier das Prinzip des örtlichen Aufkommens

[1]) Ministerialrat Wittelshöfer hat in seinem Aufsatz, XXXIV, 1011 ff., die Vorzüge dieser Regelung in finanzieller wie in fürsorgerischer Beziehung beleuchtet.

herrschend. Bis dahin war der Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer zwischen Stadt- und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen verteilt. Das hatte zur Folge, daß — da das Aufkommen in den Landkreisen viel geringer ist als in den Stadtkreisen — von den 110 Millionen Reichsmark 82 Millionen Reichsmark in die Stadtkreise, 28 Millionen in die Landkreise flossen, während die Landkreise insgesamt 24 Millionen, die Stadtkreise dagegen nur 14 Millionen Einwohner umfassen und sich in den Landkreisen zirka 350 000 und in den Stadtkreisen nur zirka 288 000 Sozial- und Kleinrentner befanden. Damit war, wenn man die Verteilung unter dem Gesichtspunkt der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge betrachtet, der Bedarf der Stadtkreise mehr wie voll, derjenige der Landkreise dagegen mit etwa ein Drittel gedeckt. Es ergab sich also ein schreiendes Mißverhältnis selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in den Stadtkreisen im allgemeinen höhere Leistungen für den einzelnen Hilfsbedürftigen erforderlich sind als in den Landkreisen (vgl. Wittelshöfer a. a. O.). Hier hat die genannte Notverordnung Abhilfe geschaffen, indem sie nur ein Fünftel nach dem örtlichen Aufkommen, den Rest nach der Bevölkerungszahl auf Stadt- und Landkreise verteilte, und zwar nach Abzug von 3%, die den beteiligten Ministern zur Unterstützung für solche Stadt- und Landkreise überwiesen wurden, welche durch die Fürsorge für aus den abgetretenen Gebieten eingewanderte Hilfsbedürftige besonders belastet sind. Dazu kam eine Veredelung der Bevölkerungzahl nach dem Verhältnis der Zahl der in einem Stadt- oder Landkreis unterstützten Sozial- und Kleinrentner in der Weise, daß, wenn diese Zahl mehr wie 2% der Gesamtbevölkerung ausmachte, die Bevölkerungszahl für jedes weitere volle Zehntelprozent um ein Zehntel zu erhöhen war. Diese Aenderung der Verteilungsschlüssel hatte zur Folge, daß der Anteil der Landkreise von 28 Millionen sich auf etwa 57 Millionen erhöhte und auf den Kopf der Sozial- und Kleinrentner in den Landkreisen etwa 160, in den Stadtkreisen etwa 180 Reichsmark entfielen, so daß sich ein ziemlich gerechter und zutreffender Ausgleich ergab.

Die Novelle zum Landesfinanzausgleichsgesetz vom 28. November 1925, die übrigens die bisher in § 12 der Preußischen Steuernotverordnung enthaltene Verteilungsvorschrift als § 33 in das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz herübernahm, hat hier zwei weitere Aenderungen gebracht: Einmal hat sie für die Zeit vom 1. Oktober 1925 ab den für die Veredelung maßgebenden Prozentsatz der Klein- und Sozialrentner von 2% auf 1½% herabgesetzt (der Durchschnitt beträgt etwa 1,4%). Dies wird zur Folge haben, daß die prozentual stärker belasteten Kreise zum Nachteil der unter dem Durchschnitt liegenden höher bedacht werden. Zum anderen hat die Novelle außer den 3% für die Flüchtlingsfürsorge weitere 5% zur Unterstützung solcher Stadt- und Landkreise abgezweigt, welche durch die Fürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose besonders belastet sind.

IV. **Die künftige Hauszinssteuerregelung.** Nach der Vorschrift des Gesetzes zur Aenderung des Reichsfinanzausgleichsgesetzes muß am 1. April 1926 die Miete 100% der Friedensmiete erreicht haben. Diese Vorschrift, deren Rückgängigmachung in neuester Zeit von gewissen Parteien im Reichstage im Hinblick auf den Rückgang der Wirtschaftslage erstrebt wird[1]), soll einerseits den Uebergang zur freien Wohnungswirtschaft vorbereiten, andererseits eine stärkere Anspannung der Hauszinssteuer ermöglichen. Von dieser Hauszinssteuer sollen nach der Vorschrift desselben Reichsgesetzes zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs nicht weniger als 20% und nicht mehr als 30% der Friedensmiete vorbehalten bleiben. Im übrigen soll die Steuer zur Förderung der Neubautätigkeit verwendet und dafür 15—20% der Friedensmiete zur Verfügung gestellt werden.

Zweifellos ist — wie schon hervorgehoben — die Hauszinssteuer sozial schwer erträglich und politisch mißliebig. Eine gewisse Berechtigung gibt ihr aber doch die Erwägung, daß die Miete an sich doch zum Zwecke des Uebergangs zur freien Wohnungswirtschaft erhöht werden müßte und die Erhöhung sonst ganz dem Hauseigentümer zufiele, der angesichts der Hypothekenentschuldung eine ungerechtfertigte Bereicherung erhielte. Die Steuer soll nun stärker auf den Inflationsgewinn abgestellt und entsprechend abgestuft werden.

In Verfolg dieser reichsrechtlichen Vorschriften hat die Preußische Staatsregierung einen Gesetzentwurf über eine Gebäudeentschuldungssteuer — so soll die Hauszinssteuer in Zukunft heißen — vorgelegt. Die Gesetzesvorlage ist soeben vom Staatsrat mit einer eingehenden gutachtlichen Aeußerung verabschiedet worden und wird demnächst dem Landtag vorliegen. Sie sieht vor, daß 60% der Friedensmiete dem Hauseigentümer verbleiben, während die Steuer, die in Zukunft nicht mehr nach Prozenten der Grundvermögensteuer, sondern nach der Friedensmiete errechnet werden soll, in Höhe von 40% der Friedensmiete erhoben wird. Von diesen 40% sollen nach der Vorlage 16% zur Förderung der Neubautätigkeit, 24% für den allgemeinen Finanzbedarf von Ländern und Gemeinden Verwendung finden. Danach würden für die Neubautätigkeit etwa nur dieselben Mittel wie im Jahre 1925 zur Verfügung gestellt werden, während für allgemeine Finanzzwecke dem Staate 92 Millionen RM., den Gemeinden 72 Millionen RM. mehr zufließen sollen.

Der Staatsrat hat in seinem Gutachten wesentliche Aenderungen an der Vorlage vorgenommen. Er hat sich dahin ausgesprochen, daß der Wohnungsbauanteil auf 20% erhöht, der Finanzanteil auf 20% herabgesetzt werden, die Steuer also den beiden Zwecken je zur Hälfte zufließen soll. Dieses Votum des Staatsrats ist angesichts der ungeheuren Wohnungsnot verständlich. Und doch ist bei aller Anerkennung der Dringlichkeit der Aufgaben des Wohnungsbaues der Notwendigkeit der Balanzierung des Staatshaushalts, die auf andere Weise selbst bei weitgehender Drosselung der Ausgaben nicht erreicht werden kann, und den Anforderungen, welche an die Gemeindeverbände namentlich in Hinsicht der Fürsorge gestellt werden, doch wohl nicht genügend Rechnung getragen.

Wenn der Landtag den Beschlüssen des Staatsrats beitreten sollte, so würde das zur Folge haben, daß für allgemeine Finanzzwecke des Staates statt 92 Millionen RM. nur 25 Millionen, für solche der Gemeinden und Gemeindeverbände statt 72 Millionen nur 50 Millionen RM. mehr zur Verfügung stünden. Es würden dann für die Gemeinden und Gemeindeverbände statt bisher 110 Millionen RM. 160 Millionen RM. herauskommen, was allenfalls zur Deckung der seinerzeit ihnen aufgebürdeten Fürsorgemehrausgaben ausreichen, aber keinen Raum zur Verwendung für sonstige Fürsorgezwecke und allgemeine Finanzzwecke lassen würde.

Von den weiteren Beschlüssen des Staatsrats interessieren hier noch folgende:

1. hinsichtlich des Verteilungsschlüssels für den Gemeindefinanzanteil soll das örtliche Aufkommen statt zu ein Fünftel zu drei Zehntel Berücksichtigung finden. Der Staatsrat hat damit dem Drängen der Großstädte in etwas nachgegeben, die sich durch den gegenwärtigen Verteilungsschlüssel benachteiligt fühlen und den Lastenausgleich in dem gegenwärtigen Ausmaße für zu weitgehend halten. Diese Rückwärtsrevidierung würde eine nicht unerhebliche Schlechterstellung der Landkreise bedingen.

2. Die Regierungsvorlage wollte in § 92 Abs. 1 den Auftrag des Reichsgesetzgebers in § 31 Abs. 3 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung vom 10. August 1925 ausführen. Bekanntlich soll danach eine Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen durch die Fürsorgeverbände entsprechend der Mieterhöhung eintreten, und es soll die Zuwendung entsprechender Geldmittel an die Fürsorgeverbände zur Ermöglichung dieser Unterstützung sichergestellt werden. Demgemäß sieht der preußische Gesetzentwurf in § 19 Abs. 1 vor, daß die Bezirksfürsorgeverbände zur Deckung der erhöhten Kosten, die sie infolge der Gebäudeentschuldungssteuer zur Fürsorge für hilfsbedürftige Mieter aufwenden müssen, aus dem örtlichen Aufkommen ihrer Gemeinden an Gebäudeentschuldungssteuer 8% vorweg erhalten. Der Staatsrat hat sich für die Streichung dieser Bestimmung ausgesprochen, weil die Schadloshaltung völlig unzulänglich sei und einen gerechten Ausgleich der drohenden Mehraufwendungen nicht verbürgen würde. Er hat es für notwendig erklärt, das bisherige Verfahren der Stundung und Niederschlagung beizubehalten. Diese Stellungnahme des Staatsrats, die übrigens mit dem Reichsrecht nicht vereinbar sein dürfte, ist aus steuerlichen und fürsorgerischen Erwägungen zu bedauern. Schon im Herbst 1924 hat sich der Fachausschuß für städtisches Fürsorgewesen des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" dahin ausgesprochen, daß der Weg der Unterstützungserhöhung für hilfsbedürftige Mieter gegenüber dem Steuerstundungsverfahren als der einfachere und zweckmäßigere anzuerkennen sei, daß aber erst die finanzielle Grundlage für die Fürsorgeverbände geschaffen werden müßte, damit sie den Mehranforderungen gerecht werden können. In der Tat war der bisherige Weg über die Steuerstundung sehr unbefriedigend. Er hat nicht nur eine unnütze Verwaltungsarbeit durch die Inanspruchnahme der Hauseigentümer, Wohlfahrtsämter und Steuerstellen mit sich gebracht, sondern hat sicherlich sehr oft auch zu Mißbräuchen geführt. Dieser Weg ist aber auch dem Wesen der Steuer nicht gerecht geworden. Die Steuer ist eine auf dem Gebäude ruhende Last; Steuerschuldner ist nicht der Mieter, sondern der Hauseigentümer, der den Geldentwertungsgewinn gemacht hat. Der Mieter schuldet nicht Steuer, sondern Miete, in der allerdings die Steuer einkalkuliert ist. Schon früher sind in der Miete Steueranteile (Grundsteuer) enthalten gewesen, ohne daß die Möglichkeit einer Stundung wegen Unvermögens des Mieters vorgesehen war. Auch in den Preisen von Verbrauchsartikeln sind Steuern enthalten, z. B. in dem Brotpreis die Umsatzsteuer, ohne daß deshalb Stundung und Niederschlagung für die

[1]) Antrag Müller-Franken, Reichstagsdrucksache Nr. 1657.

hilfsbedürftigen Brotempfänger verlangt werden könnte. Vor allem aber wirkt die Stundung dem wirtschaftlich erwünschen Zweck entgegen, die Miete der in Neubauten zu zahlenden Miete und dem allgemeinen Teuerungsfaktor anzupassen und die gebotene Einschränkung im Wohnraum zu erreichen, mit der sicherlich eine wesentliche Erleichterung der Wohnungsnot zu erreichen wäre. Auch der Fachausschuß des „Deutschen Vereins" hat es bei dem Stundungsverfahren für psychologisch sehr wahrscheinlich erklärt, daß „von ihm in recht weitem Umfange Gebrauch gemacht und in dem Mieter die Vorstellung erweckt wird, er sei wohl in der Lage, seine Wohnung in bisheriger Größe zu beanspruchen, und habe keine Veranlassung, sich in dieser Richtung einzuschränken".

Wenn der Staatsrat sich zu seiner ablehnenden Haltung durch die Erwägung hat bestimmen lassen, daß die vorgesehene Schadloshaltung der Fürsorgeverbände einen gerechten Ausgleich der Lasten nicht verbürgen würde, so liegt in der Tat hier ein wunder Punkt. Die Schadloshaltung mit 8 % der Friedensmiete — was etwa 76 Millionen bedeutet — ist berechnet nach dem Umfange der Stundungen und Niederschlagungen im Jahre 1924. Die Stundungen und Niederschlagungen, die mit Rücksicht auf das Unvermögen von Mietern erfolgten, betrug im Jahre 1924 etwa 40 Millionen, d. h. rund 6 % des gesamten Steuersolls. Trotz der Erhöhung um weitere 2 % mag die Vergütung gegenwärtig angesichts der Verschlechterung der Wirtschaftslage und der Erhöhung des Mietaufwandes niedrig erscheinen. Der Aufwand der Fürsorgeverbände könnte aber wohl durch eine sorgfältigere Prüfung seitens der Wohlfartsämter und eine Einschränkung der Wohnungsinanspruchnahme abgemildert werden. Andererseits könnten diese 8 % in einem Jahre besserer Wirtschaftskonjunktur zu hoch gegriffen sein. So bereitet eine pauschalierte Abfindung allerdings große Schwierigkeiten. Und doch müßte eine spezielle Entschädigung, die sich unmittelbar nach dem von den Fürsorgeverbänden angegebenen Mehraufwand richtet, abgelehnt werden, weil sie zu dem glücklich überwundenen System der Spezialdotationen und damit zu Mißbräuchen führen, andererseits die Ausbildung einer für den Zweck der Mieterhöhung gegebenen Sonderfürsorge fördern und damit den Grundsatz der einheitlichen Fürsorge durchbrechen würde.

Es bleibt zu hoffen, daß bei den Verhandlungen im Landtage doch noch ein brauchbarer Weg zu einer pauschalierten Abfindung gefunden wird, vielleicht in der Weise, daß sie von Jahr zu Jahr neu festgesetzt wird.

Die katholische Caritasbewegung.

Von Dr. Ehrler, Freiburg i. Br.

Im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege nimmt die katholische Liebestätigkeit, wie aus einem Bericht des deutschen Caritasverbandes hervorgeht, unbestreitbar den ersten Platz ein. Nach der von E. Peerenboom vor einiger Zeit veröffentlichten Statistik stellte die katholische Caritasbewegung im Jahre 1924 im Deutschen Reich allein rund 70000 Pflegekräfte. Mit dieser Leistung steht sie an der Spitze der gesamten freien Liebestätigkeit. Am 1. Mai 1924 waren allein an katholischen Anstalten der geschlossenen Fürsorge im Deutschen Reich folgende vorhanden: 818 Krankenhäuser mit 72525 Betten, 109 Heime für körperlich und geistig Gebrechliche mit 3681 Betten, 292 Erholungsheime mit 2204 Betten, 782 Heime für Erziehungsfürsorge mit 9094 Betten, 992 Altersheime mit 21645 Betten, 219 Mädchenheime mit 3461 Betten, 37 Lehrlings- und Jugendheime mit 1978 Betten sowie 133 Heime für Studierende mit 11292 Betten. Das sind im ganzen 3382 Anstalten mit 210759 Betten. Im Dienste dieser Anstalten stehen 31615 Pflegekräfte.

Zu diesen hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Anstaltsfürsorge kommt hinzu die umfassende Liebestätigkeit der einzelnen Caritasverbände und der caritativen Fachverbände. Die Caritasverbände, deren Zentrale der deutsche Caritasverband in Freiburg i. Br. ist, verdanken ihr Entstehen der Förderung des ideellen Zusammenschlusses der verschiedenartigen Teilbestrebungen zwecks Austausch der Erfahrungen, Erleichterung der Verwaltungspraxis, Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen anderen Interessenverbänden oder den öffentlichen Körperschaften gegenüber, Vermittlung neuer Ideen für Organisationsformen, Beseitigung von Reibungsflächen usw. Die caritativen Fachverbände wollen qualifizierte Fürsorgearbeit fördern durch gemeinsame Tagungen und Schaffung von Fortbildungsgelegenheiten für die Fachkräfte. Diese Organisationen wurden in den letzten Jahren im Deutschen Reich zum Segen der Caritasarbeit immer weiter ausgebaut, wie dies aus den jährlichen von H. Auer im „Kirchlichen Handbuch" veröffentlichten Uebersichten zu entnehmen ist, so daß der Caritasgedanke in den meisten größeren Städten in irgend einer Organisationsform feste Wurzeln gefaßt hat.

Die Zunahme der christlichen Liebestätigkeit und das Anwachsen ihrer Organisationen hatte ganz von selbst eine steigende Nachfrage nach geschulten und wissenschaftlich gebildeten Kräften für diese Arbeit zur Folge, die nicht lediglich konfessionell gewürdigt werden darf, sondern auch in weitgehendem Maße für den Staat und die Gemeinden von Bedeutung ist. Der unlängst vom Caritasverband Freiburg-Stadt veröffentlichte Jahresbericht läßt die Fülle von segensreicher Arbeit erkennen, welche die Freiburger caritativen Anstalten und Organisationen auf den verschiedensten Gebieten der Wohlfahrtspflege (Fürsorge für Kinder, schulentlassene Jugendliche, männliche und weibliche Erwerbstätige, Wanderer, Studierende, Familien, Kranke, Klein- und Sozialrentner) im Jahre 1924 geleistet haben.

Die sachgemäße Ausgestaltung der ständig wachsenden Fürsorgearbeit beruht aber wesentlich auf der wissenschaftlichen Erforschung des Arbeitsgebiets, auf der wissenschaftlichen Herausarbeitung der besten Arbeitsmethoden und auf der gründlichen Schulung der in Betracht kommenden Arbeitskräfte, insbesondere der Arbeitskräfte, welche an führenden Stellen Einfluß auf die gesamte Entfaltung der modernen Caritasbestrebungen auszuüben berufen sind. Es sind dies bezüglich der katholischen Caritas vor allem die kirchlichen Behörden und die Organe der deutschen Caritasverbände. Nur durch eine wissenschaftliche Vertiefung und Ausgestaltung der Bestrebungen ist es möglich, die große Bewegung in Bahnen zu leiten, welche geeignet sind, einen planmäßigen Austausch der besten Errungenschaften auf dem weitverzweigten Gebiete der freien Liebestätigkeit zwischen den verschiedenen Richtungen anzubahnen und die Grundlagen zu schaffen für eine segensreiche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Wohlfahrtspflege und caritativer Fürsorge.

Durch das anerkennungswerte Entgegenkommen der badischen Regierung wurde daher mit Beginn des Sommersemesters 1925 an der Universität Freiburg i. Br. ein eigenes Forschungs- und Schulungsinstitut errichtet, das seinem Gegenstand entsprechend der katholischen Fakultät angegliedert, seinem Zweck entsprechend aber allen interessierten Kreisen, soweit sie sich für die Caritasarbeit weiter bilden wollen, offen steht. Zum Direktor dieses „Instituts für Caritaswissenschaft" wurde Professor Dr. Franz Keller, Ordinarius für Moraltheologie, ernannt, der schon bisher der Vertreter für Caritaswissenschaft an der Freiburger Hochschule war und vor kurzem das erste Lehrbuch der „Caritaswissenschaft" (Herder, Freiburg i. Br. 1925) herausgegeben hat. Dem Institut stehen die einzig in ihrer Art dastehende wertvolle Fachbibliothek der Zentrale des deutschen Caritasverbandes mit etwa 30000 Bänden und die übrigen Einrichtungen desselben zur Verfügung, wodurch die wissenschaftliche Forschungsarbeit wesentlich gefördert werden kann.

Im Sommersemester 1925 wurden an dem neu errichteten Institut für Hörer aller Fakultäten folgende Vorlesungen und Uebungen von Professor Dr. Keller in Verbindung mit seinem Assistenten Dr. Beeking gehalten: 1. Die Gegenwartsaufgaben der christlichen Liebestätigkeit (mit Besichtigungen), zweistündig. 2. Ein Kursus über caritative Fürsorge für Gefangene und Haftentlassene (mit Besichtigungen), zweistündig. 3. Praktische Uebungen aus dem Gebiete der caritativen Jugendfürsorge, zweistündig. Das Institut will mit Hilfe der einschlägigen Vorlesungen, insbesondere auch der juristischen, staatswissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten, in einem zweijährigen Kursus eine gründliche, wissenschaftlich abgeschlossene Bildungsmöglichkeit für die führenden Stellen in der katholischen Fürsorgetätigkeit darbieten, den Studierenden der einzelnen Fakultäten Anregung, Gelegenheit und Förderung zur Erforschung der Caritasbestrebungen im Rahmen ihrer Wissenschaft geben und schließlich durch Veranstaltung von Ferienkursen und ähnlichen Bildungsgelegenheiten weitere Kreise in die Aufgaben der caritativen Fürsorge einführen. Möge dem Institut eine segensreiche Wirksamkeit nicht nur für die katholische Liebestätigkeit, sondern auch für die allgemeine Wohlfahrtspflege beschieden sein!

Zur Frage des Beschwerdeverfahrens nach der Fürsorgepflichtverordnung wird uns aus der Praxis geschrieben:

Nach § 3 Abs. 2 der RFV. ist die Regelung des Beschwerdeweges in Fürsorgeangelegenheiten den Ländern überlassen. Für Preußen regelt § 2 der preußischen Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1924 (GS. S. 557) die Beschwerdefrage dahin, daß als letzte Instanz der Bezirksausschuß entscheidet. Wenn nun ein Beschwerdefall die unteren Instanzen bereits durchlaufen hat, so wird das Material soweit vervollständigt und die Materie soweit geklärt sein, daß es sich bei der Entscheidung des Bezirksausschusses meist um sehr subtile Rechtsprechung wird handeln müssen. Dabei ist zu bedenken, daß es sich bei Beschwerdeangelegenheiten weniger darum handeln darf, Paragraphen nach ihrem letzten juristischen Wert auszulegen, sondern vielmehr darum, das lebendige Leben zu kennen und sich darüber klar zu sein, daß man über Menschenschicksale und nicht über starre Rechtstatsachen entscheidet. Das ganze Gebiet der Fürsorge, die vielen im Gefolge der Reichsfürsorgeverordnung ergangenen Bestimmungen bieten aber ein derartig fließendes Bild, daß es ganz außerordentlicher Kenntnisse auf dem Gebiete des Fürsorgewesens, einer stark sozialen Einstellung und auch einer erheblichen Kenntnis des praktischen Lebens für den Richter bedarf, um zu einer richtigen Entscheidung zu kommen. Diese Voraussetzungen werden aber dem Bezirksausschuß in den weitaus meisten Fällen mehr oder weniger fehlen. Er wird sich seiner Zusammensetzung und seinem übrigen Arbeitsgebiet entsprechend wohl in der größten Mehrzahl der Fälle streng juristisch und verwaltungstechnisch einstellen und Rechtsfragen untersuchen, wo es sich um lebendiges Leben und menschliches Verstehen handeln müßte. Vor allem wird eine einwandfreie und objektive Prüfung der Verhältnisse des Beschwerdeführers schon verwaltungsgemäß — da ihm hierfür alle Organe fehlen — sehr schwierig sein. Eine solche Prüfung ist aber dringend erforderlich, da dem Bezirksausschuß nur der Bescheid des Bezirksfürsorgeverbandes und die Gegenerklärung des Beschwerdeführers vorliegen. Es steht also Aussage gegen Aus-

sage, und die Richtigkeit dieser Aussagen zu prüfen, fehlt dem Bezirksausschuß anscheinend jedes Mittel. Die im Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt — III. E. Nr. 1866 II. — vom 6. März 1925 empfohlene Heranziehung des für die Wohlfahrtspflege zuständigen Referenten erfolgt auch recht selten. Hinzu kommt, daß dieser Sachbearbeiter naturgemäß meist auch verwaltungsmäßig eingestellt sein wird, und daß in vielen Fällen das Frauenreferat bei der Regierung, von dem sonst unter Umständen tätige Mithilfe erwartet werden könnte, abgebaut ist. So wird es kommen, daß Entscheidungen häufig auch von ungeprüften, einfach übernommenen und dem lebendigen Geist der Fürsorge — der sich in dem Willen des Gesetzgebers immer wieder ausdrückt — widersprechenden Voraussetzungen ausgehen.

Wie wäre es sonst zu erklären, daß z. B. ein Bezirksausschuß ablehnende Urteile mit Begründungen ergehen läßt, die einen solchen Mangel an sozialem Verständnis und fürsorgerischem Verstehen beweisen, wie in den nachstehenden, aktenmäßig belegbaren Fällen:

1. Bezirksausschuß in C. am 23. September 1925: „Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Das zur Verfügung stehende Reineinkommen mit dem Mietwert der eigenen Wohnung überschreitet den Höchstsatz der Kleinrentnerfürsorge erheblich." Also nicht nach individuellen Momenten wird geurteilt, sondern schematisch nach einem „Höchstsatz".

2. Im gleichen Fall, wo auf den Mietwert der eigenen Wohnung zurückgegriffen wird, stand Aussage gegen Aussage. Der Bezirksfürsorgeverband in H. erklärte, die Mieteinnahme müsse ausreichen. Die Beschwerdeführerin hatte Belege beigebracht, wonach die Ausgaben für das Haus die Mieteinnahmen überstiegen. Welche Mieteinnahmen und Ausgaben tatsächlich in Frage kamen, hat der Bezirksausschuß nicht nachgeprüft. In der Begründung heißt es nur: „Mit dem ihr nach Abzug der Unkosten verbleibenden Betrag muß sie in der Lage sein, den notwendigsten Lebensbedarf zu beschaffen."

3. Bezirksausschuß in C., mündliche Verhandlung am 29. Oktober 1925: Beschwerdeführerin ist 56 Jahre alt, seit 25 Jahren krank und erwerbsunfähig und seit 16 Jahren ständig aus Haus und meist ans Bett gefesselt, bezog früher Kleinrentnerunterstützung, die ihr vom Magistrat in F. entzogen wurde, da sie nicht zulassen wollte, daß der Magistrat ihre rechtlich nicht unterstützungspflichtigen Stiefgeschwister zur Unterhaltungspflicht ermahnte. Die Stiefgeschwister sind selbst in wenig guter Lage, helfen aber dennoch gelegentlich mit Naturalien. Von einem Stiefbruder erhält sie zurzeit anstelle von Schuldzinsen monatlich 15 Mark. Diese bilden zurzeit ihre einzige Einnahme. Der Bezirksausschuß sollte entscheiden a) ob eine Heranziehung der Stiefgeschwister zulässig sei und b) ob mit Rücksicht auf die 15 Mark Einnahme die Kleinrentnerunterstützung wieder zu gewähren sei.

Erst in der Sitzung wurde ein Schreiben des Magistrats in F. bekannt, wonach die Beschwerdeführerin ein Zimmer vermietet habe. Die Vertretung der Beschwerdeführerin beantragte Feststellung der Mieteinnahme. Der Bezirksausschuß entschied aber nach sehr kurzer Beratung ohne Berücksichtigung der Frage zu a) „Die Beschwerde wird abgewiesen, da das Reineinkommen zum Lebensunterhalt ausreicht." Damit genügt grundsätzlich nach Ansicht dieses BA. für eine bettlägerige Kranke ein Einkommen von 15 Mark und das angebliche Vermieten eines Zimmers für einen unbekannten Preis.

4. Bezirksausschuß in C. am 8. Oktober 1925: Frau C. wurde die Kleinrentnerunterstützung auf 50% herabgesetzt mit der Begründung: „Die Kreisverwaltung war zu dieser Maßnahme gezwungen, weil sich die Zahl der Kleinrentner in letzter Zeit erheblich erhöht hat und die für diese Zwecke bereitgestellten Mittel nicht ausreichten, die Unterstützungen in der bisherigen Höhe weiter zu zahlen. Es können nur noch die Allerbedürftigsten den Höchstsatz von 30 Mark erhalten" (Kreisfürsorgeamt in H. am 21. August 1925). Gegen diese Kürzung beschwerte sich Frau C., die zwar bei ihrem wiederum nicht unterstützungspflichtigen Schwiegersohn wohnt, sich aber in der Hauptsache selbst beköstigen muß. Zudem befindet sich der Schwiegersohn angeblich infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ebenfalls in schlechter Lage. Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen, „da von einer Notlage nicht die Rede sein könne", weil die Beschwerdeführerin in dem Haushalt ihres Schwiegersohns lebe und 15 Mark monatlich an Unterstützung beziehe. Der Bezirksfürsorgeverband hatte angegeben, daß die Beschwerdeführerin auch ihren sonstigen Lebensbedarf von ihrem Schwiegersohn erhalten könne. Sie und ihr Schwiegersohn bestreiten dies. Eine Nachprüfung dieser Streitpunkte durch den Bezirksausschuß erfolgte nicht. Die Mitteilungen des Bezirksfürsorgeverbandes wurden als richtig unterstellt.

5. Bezirksausschuß in C. am 13. Oktober 1925: Frau N. in H. wurde die Unterstützung entzogen, da sie nicht hilfsbedürftig sei, vielmehr von ihrem Schwiegersohn (Landwirt) unterstützt werden könne. Außerdem könne auch ihr Sohn zur Unterstützung beitragen. Die Beschwerde wurde abgewiesen, „da die Beschwerdeführerin durch Abvermieten ein Einkommen von monatlich 35 Mark habe und im übrigen von ihrem Sohn und Schwiegersohn hinreichend unterstützt würde, so daß Hilfsbedürftigkeit nicht als vorliegend angenommen werden könne." Der Schwiegersohn ist aber nicht unterstützungspflichtig und hat selbst große Familie. Eine Nachprüfung, besonders bezüglich der Unterstützungsfähigkeit des Sohnes, die von der Beschwerdeführerin bestritten wird, ist nicht erfolgt; ebensowenig wurde das Reineinkommen aus Abvermieten festgestellt.

6. Bezirksausschuß in C. am 9. September 1925: Der Kapitalrentner W. hatte sich in dem Siechenhaus in H. im Jahre 1917 auf Lebenszeit eingekauft. Er hatte später die Kleinrentnerunterstützung bezogen. Sie war ihm von Ende Januar 1925 an entzogen worden. Gegen die Entziehung beschwert er sich. Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen, da er von dem Siechenhaus bis an sein Lebensende versorgt sei und noch ein Einkommen von 160 Mark jährlich aus einer Pflichtrente von einem Verwandten habe. Die Beschwerde war durch das Siechenhaus veranlaßt worden, welches gemäß „Erläuterungen zu § 5" zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 13. Dezember 1924 2. Abs. erklärte, auf Grund der Geldentwertung nicht imstande zu sein, den Unterhalt weiterhin zu gewähren. Ob die Anstalt hierzu in der Lage war oder nicht, war vom Bezirksausschuß nicht nachgeprüft worden.

7. Bezirksausschuß in C. am 7. Oktober 1925: Dem Kleinrentner D. in Gr. war ein Betrag von 9 Mark monatlich von der Kleinrentnerunterstützung gekürzt worden. Die Beschwerde auf Grund der Kürzung wurde abgewiesen, weil „die Einnahme auch von der Ortspolizeibehörde (!) in G. zur Bestreitung des notwendigen Lebensbedarfs als ausreichend bezeichnet wurde."

8. Bezirksausschuß in C., mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1925; Frau A. in H. ist vom Bezirksfürsorgeverband (Kreisfürsorgeamt in H. vom 17. April 1925) auf die allgemeine Fürsorge verwiesen, da ihr die Kleinrentnereigenschaft bestritten wird, während sie Kleinrentnerunterstützung verlangt. Der Bezirksausschuß soll entscheiden, ob Frau A. nach § 17 der Reichsgrundsätze und Art. 2 der Preußischen Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 den Kleinrentnern gleichzustellen ist. Er erklärt, daß die Bedürftigkeit der Frau A. nicht bestritten sei und ihr deshalb die Kleinrentnerunterstützung zugesprochen würde, da ja „zwischen allgemeiner und Kleinrentnerfürsorge jetzt kein rechtlicher Unterschied mehr bestehe." Das Urteil ist also auch hier auf dem Kernpunkt der Beschwerde gar nicht eingegangen.

Wenn so die letzte Beschwerdeinstanz in Preußen entscheidet, so wird das Vertrauen der hilfsbedürftigen Bevölkerung in die Fürsorge, ganz abgesehen von der sich häufig über Monate erstreckenden Dauer des Beschwerdeverfahrens, immer mehr schwinden. Die Verordnungen des Reiches sehen vor, daß die Fürsorgeleistungen die Kosten des notwendigen Lebensunterhaltes zu decken gestatten (§ 1 der Reichsgrundsätze). Diesen Bestimmungen kommen viele Bezirksfürsorgeverbände — angeblich aus Mangel an Mitteln — nicht nach. Die Hilfsbedürftigen suchen deshalb Hilfe auf dem Beschwerdewege und sind mit Recht erbittert, wenn die höchste Instanz ihre Gesuche ohne ausreichende Prüfung, lediglich gestützt auf die Angaben des Beklagten, ablehnen, und die Fachleute können mit Recht über die Entwicklung der Fürsorge in Sorge sein, wenn die höchste Instanz ihre Urteile, selbst wenn sie im Endresultat richtig wären, in solcher Weise begründet.

Jugendwohlfahrt.

Der Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht.

Kritik und Gegenvorschläge von der Jugendfürsorge aus.

Von Oberregierungsrat Dr. Storck, Lübeck.

Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt hat im Schrifttum und in den Besprechungen innerhalb der Fachkreise im wesentlichen Zustimmung gefunden, soweit er die Verbesserung und Erweiterung der Möglichkeiten des Eintritts des unehelichen Kindes in eine eheliche Familiengemeinschaft zum Ziele hat (Ehelichkeitserklärung, Abschnitt III; Annahme an Kindesstatt, Abschnitt IV; Pflegekindschaftsvertrag, Abschnitt V). Soweit er dagegen die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes in der eigenen Familie behandelt, hat eine lebhafte Kritik eingesetzt. Die Kritiken unterscheiden sich je nach ihrer Einstellung zu diesem Teil des Entwurfes als Ganzes genommen. Die einen[1]) stimmen dem Grundgedanken des Entwurfs grundsätzlich zu und erklären ihn nur in Einzelheiten verbesserungsbedürftig, während die anderen[2]) die Grundlage des Entwurfs ablehnen und eine vollständige Umarbeitung selbst auf die Gefahr einer Verzögerung der gesetzlichen Regelung hin verlangen. Von den Kritikern der ersten Richtung muß gesagt werden, daß sie die grundlegenden Gedanken und die Geschlossenheit des Entwurfs nicht ganz erfaßt haben, und insofern werden die Verfechter der ganz ablehnenden Meinung dem Entwurf als einer glänzend logisch juristisch aufgebauten, aus einem Guß kommenden gesetzestechnischen Arbeit mehr gerecht als die „grundsätzlichen" Freunde, so daß der Entwurf allen Anlaß hat, nach dem bekannten Sprichwort sich vor seinen Freunden vorzusehen, während er sich gegen seine Feinde durch seine Folgerichtigkeit aus eigener Kraft zu verteidigen in der Lage ist.

[1]) Soz. Prax., Sp. 111; Entschließung der Vereinigung großstädtischer Jugendämter im Nachrichtendienst 1925 Nr. 69; zu vgl. auch Juristische Wochenschrift 1925 Nr. 24 S. 2725 ff.

[2]) Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1925 Nr. 7 S. 158 ff.; Nachrichtendienst 1925 Nr. 28 S. 468 ff.; Archiv für soziale Hygiene 1926 Heft 2; Soz. Prax., Sp. 168; Nachrichtendienst 1926 Nr. 1 S. 15 ff.

Der Entwurf will die durch Artikel 121 der Reichsverfassung der Gesetzgebung gestellte Aufgabe in der Weise lösen, daß er das Mutterschaftsrecht, nach dem schon jetzt das uneheliche Kind in seinen Beziehungen zu der mütterlichen Familie dem ehelichen gleichgestellt ist, durch ein Vaterrecht ergänzt, das die Beziehungen zwischen Mutter und Kind einerseits und Vater andererseits so regelt, daß sie dem ehelichen Vaterschaftsrecht möglichst angenähert sind. Ein solches Vaterschaftsrecht kann aber nach dem Entwurf nur für diejenigen Kinder begründet werden, für die die Abstammung des Kindes von einem bestimmten Manne als gewiß angesehen werden kann. Diese Gewißheit wird entweder auf Grund gerichtlicher Feststellung (§ 1705 a, § 1705 g) oder Anerkennung (§ 1705 a) angenommen. Der neue Vaterschaftsbegriff hat zur Sicherung der Vaterschaft zur Voraussetzung: Die Uebertragung der Feststellung der Vaterschaft auf das Vormundschaftsgericht (unter Ausschluß des Prozeßweges) und die Beseitigung von unter irrigen Voraussetzungen abgegebenen Anerkennungserklärungen oder unter solchen Voraussetzungen gemachten Feststellungen durch Anfechtung (§ 1705 c) und Wiederaufnahmeverfahren (§ 1705 i). Auf den so gesicherten Vaterschaftsbegriff bauen sich dann auf die persönlichen Beziehungen zwischen Kind und Vater (Verkehrsrecht, § 1707 a Satz 1, Personensorge, § 1707 a Satz 2, unter Umständen neben der Mutter, § 1707 e, elterliche Gewalt, § 1707 b, in allen Fällen durch das Vormundschaftsgericht anzuordnen) und die Unterhaltungsansprüche (Berücksichtigung der Verhältnisse des Vaters, § 1708 Abs. 1 Satz 2, Haftung der Eltern des Vaters, § 1708 d, Beschränkung der Unterhaltspflicht durch Gewährung der Kompetenzeinrede im gerichtlichen Verfahren, § 1708 b, und Anrechnung der Vermögenseinkünfte und des Ertrags der Arbeit des Kindes, § 1708 c). Das ist — von den Bestimmungen über Namen und Ansprüche nach dem Tode des Vaters, die nicht notwendig mit dem Vaterschaftsbegriff zusammenhängen, abgesehen — der positive Inhalt des neuen Vaterrechts. Negativ bedeutet die Schaffung des Vaterbegriffs, daß die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß im gegebenen Falle mehrere Männer als Vater eines Kindes gelten, ferner, daß zwischen einem Kind und einem Manne, der nicht als sein Vater gilt, keine familienrechtlichen oder familienähnlichen Beziehungen bestehen, und daß ein Kind, das einen Vater im Sinne des neuen Rechts nicht hat, gegen den oder die Beiwohner lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Gewährung von Unterhalt mit gesamtschuldnerischer Haftung gegenüber dem Kinde und Ausgleichungsrecht unter den Beiwohnern erlangt.

Es muß zugegeben werden, daß der Entwurf f o r m a l das Recht des unehelichen Kindes weitgehend dem des ehelichen Kindes annähert. Die Frage, die die Jugendfürsorge an den Entwurf stellt, ist aber: Was hat das uneheliche Kind von dieser f o r m a l e n Annäherung, und wie wird sich das neue Vaterschaftsrecht praktisch für die Gesamtheit der unehelichen Kinder und für das einzelne Kind auswirken?

Der Entwurf verspricht sich von dem neuen Vaterschaftsbegriff, von den dem Vater bei Bewährung in Aussicht gestellten Rechten, ein größeres Verantwortungsgefühl der Väter gegenüber den Kindern. Alle Praktiker halten diese Hoffnung hinsichtlich derjenigen Kinder, deren Vater und Mutter nicht von sich aus zu einer Einigung über die Beziehungen zum Kinde kommen, für die also jene Regelung allein praktisch von Bedeutung sein würde, für trügerisch. Man würde es aber auf einen Versuch ankommen lassen können, wenn nicht der Vaterschaftsbegriff des Entwurfs zu Konsequenzen führen würde, die wesentliche Verschlechterungen der Lage der unehelichen Kinder gegenüber ihrer jetzigen Lage mit sich bringen.

Die Gewißheit der Vaterschaft — nicht nur Kraft einmaliger Feststellung, sondern als dauernde Gewißheit — zur Grundlage eines Vaterschaftsrechts zu machen, hat eine Unsicherheit des Vaterschaftsverhältnisses zur Folge, die unter Umständen 16 Jahre lang wie ein Damokles-Schwert über dem Schicksal des Kindes schwebt. Nach geltendem Recht ist mit der rechtskräftigen Verurteilung des Erzeugers — von den Tatbeständen des § 323 ZPO. abgesehen — die unabänderliche Handhabe für ein Zwangsvorgehen gegen den Erzeuger gegeben; in Zukunft würde der Vater die Feststellung der Vaterschaft und damit seine Unterhaltungspflicht während der 16 Jahre in Frage stellen können mit der Begründung, seine Vaterschaft sei mit Unrecht festgestellt, und ihm seien die zur Begründung dieser Behauptung notwendigen Tatsachen erst innerhalb der Frist von drei Monaten bekannt geworden (zu vgl. nach § 1705 i Abs. 2). Ebenso würde die Anerkennung, die heute die Wirkung des Verlustes der Mehrverkehrseinrede hat, so daß der Erzeuger außer durch eine Anfechtung aus allgemeinen Gründen (§§ 119 bis 123 BGB.) nur durch den Beweis der offenbaren Unmöglichkeit (§ 1718 BGB.) sich der Inanspruchnahme entziehen kann, künftig mit der aus § 1705 c folgenden Einschränkung nicht mehr eine dauernde Grundlage für die Alimentierung abgeben. Es ist vorauszusehen, daß diese Möglichkeiten der Anfechtung und des Wiederaufnahmeverfahrens von den böswilligen Vätern, gegen die das Recht hauptsächlich in Anspruch genommen wird, als Druckmittel gegenüber der Mutter würden benutzt werden. Noch schlimmer aber ist, daß auch das Kind, für das der Unterhaltsanspruch jetzt in frühester Jugend endgültig geregelt wird, in einem Alter, in dem es das, was in seiner Umgebung vorgeht, schon versteht und in sich aufnimmt, in diese Streitigkeiten zum Schaden seiner seelischen Entwicklung hineingezogen wird.

Sind so die Folgen der mit der Gewißheit der Vaterschaft verbundenen Unsicherheit der Verhältnisse zu beurteilen, so muß die Jugendfürsorge die andere Folgerung aus der Gewißheit der Vaterschaft als noch bedenklicher ansehen, nämlich die „Ungewißheit der Vaterschaft" mit der gesamtschuldnerischen Haftung der mehreren Beiwohner und dem unter den mehreren zugelassenen Ausgleichsverfahren. Es ist zunächst die grundsätzliche Einstellung, die mit der juristischen Begründung (Delikts- und Quasideliktshaftung) ausgesprochener- oder unausgesprochenermaßen zusammenhängt: Die Auffassung, daß Mutter und Kind die Haftung verschulden, daß das Vorhandensein des Kindes die Folge einer unerlaubten Handlung sei, eine Auffassung, die wir im Interesse der Gesamtheit der unehelichen Kinder aufs äußerste bekämpfen müssen, und der wir die andere auf § 1 RJWG sich gründende Auffassung entgegensetzen, daß die Geburt jedes gesunden Kindes, ob ehelich oder unehelich gezeugt, als ein Glück für Mutter, Vater und Kind und die Gesamtheit anzusehen ist. Die Regelung muß ferner abgelehnt werden, weil sie für die seelische und gesellschaftliche Entwicklung der einzelnen davon betroffenen Kinder so verheerende Wirkungen haben wird, daß von ihr gesagt werden muß, sie steht im Widerspruch zu der Zusage des Art. 121 RV. und verstößt gegen den § 1 RJWG. Diese Folgen der Regelung könnten auch dann nicht in Kauf genommen werden, wenn nur etwa — mit welcher Annahme der Entwurf, der auch das Mißliche der Regelung erkennt (Begründung S. 40), sich zu beruhigen sucht — 10 bis 15 % davon unmittelbar betroffen würden. Denn das unglückliche Los dieser Kinder kann nicht besser gekennzeichnet werden als durch die Erinnerung an die Wertung dieser Kindergruppe in der öffentlichen Meinung in jenen Gegenden Deutschlands, wo solche Gefahrengenossenschaften schon rechtens waren, und den Hinweis auf die Bestimmung des dänischen Rechts, daß solche Kinder nicht in der Umgebung untergebracht werden sollen, wo die Verhältnisse bekannt sind; auch ist es unzweifelhaft, daß von der Mißachtung dieser Gruppe von Kindern etwas auf die Wertung der Gesamtheit der unehelichen Kinder übergehen wird. Jene Annahme des Entwurfs ist aber von Professor Dr. Klumker[1]) als irrig dargetan. Prof. Klumker schätzt, daß der Einwand des Mehrverkehrs, der jetzt nur in 33 % aller Prozesse bewiesen werden konnte, künftig in doppelt soviel Fällen wird wahrscheinlich gemacht werden können. Das würde — unter Zugrundelegung der jetzigen Zahlen — für 200000 uneheliche Kinder bedeuten, daß sie keinen Vater haben und der Gleichstellung mit den ehelichen Kindern, die in den verschiedenen Sozialgesetzen für sie erreicht ist, verlustig gehen[2]).

Das sind die praktischen Folgerungen, die sich für die Jugendfürsorge aus dem neuen Vaterschaftsbegriff an sich, seiner Sicherung durch Anfechtung und Wiederaufnahmemöglichkeit und seiner Kehrseite (Ungewißheit der Vaterschaft) ergeben. Nunmehr bleibt zu betrachten, wie der materielle Inhalt des neuen Vaterschaftsrechts (die persönlichen Beziehungen zwischen Kind und Vater, die Gestaltung des Unterhaltsanspruchs) sich auswirkt.

Die Praxis sieht auch in diesen Möglichkeiten schwerste Gefahren für die Lage der unehelichen Kinder. Aus der Möglichkeit der Gewährung des Verkehrsrechts und des Sorgerechts an den Vater neben der Mutter werden sich Unzuträglichkeiten von unheilvoller Wirkung für die Erziehungsarbeit an den unehelichen Kindern ergeben, Schwierigkeiten, die wir aus den trotz etwas anders liegender Rechtslage verwertbaren Erfahrungen mit den Kindern aus geschiedenen Ehen kennen, und wird die Stellung der unverehelichten Muter dadurch verschlechtert werden, daß gerade dem Vater, der in der Unterhaltungsleistung Schwierigkeiten machen will, Handhaben geboten werden, die als Druckmittel gegenüber der Mutter benutzt werden können. Mit der Gewährung der elterlichen Gewalt an den Vater wird die Möglichkeit gegeben, das uneheliche Kind, obwohl es nicht die Stellung eines ehelichen Kindes bekommt, wie das bei der Ehelichkeitserklärung

[1]) Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1925 Nr. 7 S. 157 ff. und Archiv für Soziale Hygiene Heft 2.

[2]) Unrichtig sind die von Oberlandesgerichtsrat Bovensiepen in der Soz. Prax., Sp. 112 wiedergegebenen, von Dr. Quarck übernommenen Zahlen: Nicht 95 % aller Unterhaltsansprüche werden durch die Exceptio berührt, sondern nur 4 bis 6 %, vgl. Müller-Berlin im Zentralblatt 1925 Nr. 7 S. 164.

der Fall sein würde, ganz des öffentlichen Erziehungsschutzes zu berauben und es einem Vater zu überantworten, der im übrigen die vollen Vaterpflichten in keiner Weise übernimmt. Zu diesen Gefahren für die seelische Entwicklung des Kindes tritt die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die aus der Beschränkung der Unterhaltspflicht des Vaters (§ 1708 c: Einrede des standesgemäßen Unterhalts im Gerichtsverfahren, z. Zt. Einwendung des notdürftigen Unterhalts im Vollstreckungsverfahren) und der evtl. primären Heranziehung der mütterlichen Familie auf den ganzen Unterhalt (§ 1709, Abs. 1, Satz 2) folgt.

So ergibt sich, daß der neue formelle Vaterschaftsbegriff mit seinen Voraussetzungen und das neue materielle Vaterschaftsrecht derartige Verschlechterungen der Lage der unehelichen Kinder bringen, daß die geringen Verbesserungen und erhofften Vorteile demgegenüber bedeutungslos sind. Es hat sich aber zugleich ergeben, daß es nicht damit getan ist, einige der nachteiligen Folgerungen abzubiegen, sondern es dürfte klar geworden sein, daß man sich entscheiden muß, ob man die Grundlage des Entwurfs mit den Folgerungen annimmt, oder ob man die Grundlage für verfehlt hält und sich entscheidet, das Unehelichenrecht auf anderer Grundlage aufzubauen.

Im Gegensatz zum Entwurf muß man von der Unmöglichkeit der Feststellung der Gewißheit der Vaterschaft ausgehen und kommt von da zu folgender Gestaltung des Rechts des unehelichen Kindes.

Wie die eheliche Vaterschaft (§ 1591 BGB.) kann auch die uneheliche Vaterschaft nur auf Rechtsvermutung beruhen. Der Rechtsvermutung ist bei der ehelichen wie bei der unehelichen Vaterschaft der Weg durch die physiologische Tatsache gewiesen, daß jedes Kind nur einen Vater haben kann, und es ist Aufgabe des Rechts, diese physiologische Tatsache richtig zur rechtlichen Geltung zu bringen. Zugunsten des ehelichen Kindes wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe; die Vaterschaft kann nur durch den Nachweis abgelehnt werden, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Jene Rechtsvermutung hat zur Grundlage das Interesse des Kindes und die nach den sittlichen Anschauungen unseres Volkes als Regel anzunehmende eheliche Treue. Diese Grundlagen sind so stark, daß das Kind als Kind des Ehemannes auch dann gilt, wenn nachweislich ein anderer außer dem von der Mutter als Vater bezeichneten Ehemann mit der Mutter in der Empfängniszeit verkehrt hat. Die gleichen Grundlagen sind aber gegeben für eine die uneheliche Vaterschaft begründende Rechtsvermutung: Das Interesse des Kindes (Art. 121 RV., § 1 RJWG.) und die Tatsache, daß wir auch in den außerehelichen Verhältnissen die geschlechtliche Treue als Regel bezeichnen dürfen. Für die Verhältnisse der Unehe die Vermutung nicht gelten lassen, würde nichts anderes bedeuten, als die Untreue während der Empfängniszeit in diesen Verhältnissen als die Regel anzunehmen und auf Grund dieser in den Tatsachen keine Stütze findenden unrichtigen Annahme das uneheliche Kind durch die Verweigerung der für das eheliche Kind geltenden Rechtsvermutung von vornherein in den Entwicklungsbedingungen anders und schlechter zu stellen als das eheliche Kind, also dem Kinde gerade das zu versagen, was der Artikel 121 RV. versprochen hat. Daher geht die Forderung weiter Kreise dahin, die Mehrverkehrseinrede, die der Entwurf nur mit anderen Rechtswirkungen versehen, beibehält, ganz zu beseitigen, und für das uneheliche Kind die Vaterschaft auf die Rechtsvermutung zu gründen, daß derjenige, der als Vater des Kindes bezeichnet ist, wenn er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, Vater ist, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat, eine Rechtsgestaltung, die sowohl in einer Anzahl deutscher Rechte vor dem BGB., aber auch in den neuesten nordischen Rechten (Finnland und Schweden) Vorgänger hat, und für die in den deutschen Landen Oesterreichs die Erfahrungen eines Jahrhunderts vorliegen. Die Vaterschaft, die sich hieraus ergibt, hat zum Inhalt die Verantwortlichkeit für die materiellen Lebensbedingungen des Kindes, für den Unterhalt, der — darüber sind sich alle Kreise einig — bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden muß. Weitere verwandtschaftliche Wirkungen sind damit nicht verbunden. Um eine Vaterschaft mit verwandtschaftlichen Wirkungen zu begründen, genügt die obengenannte Vermutung nicht. Dazu bedarf es der Anerkennung. Die Anerkennung war in den deutschen Volksrechten die Grundlage jeder Vaterschaft im Sinne des Eintretens in die väterliche Familie, der ehelichen wie der unehelichen[1]; im Laufe der Entwicklung trat mit der Festigung der Ehe im Volksbewußtsein der Ehevertrag als generelle Anerkennung für die in der Ehe geborenen Kinder an die Stelle der Einzelanerkennung, während für die unehelichen Kinder — naturgemäß — die Einzelanerkennung als Grundlage für eine Vaterschaft mit verwandtschaftlichen Wirkungen ihre Bedeutung behielt, um dann später als Rechtsinstitut mit diesen Wirkungen im allgemeinen Landrecht (vor dem Gesetz von 1854) und in den westlichen und nordischen Rechten und in der Schweiz verwertet zu werden. Diese Anerkennung ist durchaus etwas anderes als die Anerkennung nach § 1718 BGB., die nur die Wirkung hat, daß der Anerkennende die Mehrverkehrseinrede nicht mehr geltend machen kann; es ist die mit Einwilligung von Mutter und Kind erfolgte Erklärung der Verwandschaft zwischen Vater und Kind mit den vollen Wirkungen der Verwandschaft, soweit sie mit dem öffentlich-rechtlichen Kinderschutz vereinbar sind. Im Namenrecht erhält der Vater dieselbe Stellung wie der Stiefvater; die persönlichen Beziehungen können durch das Vormundschaftsgericht im Einverständnis mit dem Jugendamt so gestaltet werden, daß der Vater über die jetzige Möglichkeit der Bestellung zum Vormund hinaus eine Rechtsstellung erlangt, die unter Beibehaltung der vormundschaftsgerichtlichen und gemeindewaisenrätlichen Aufsicht ganz nahe an die elterliche Gewalt heranreicht; Unterhaltspflicht und Erbrecht werden wie für die ehelichen Kinder geregelt, und die Möglichkeit der Abfindung wird ausgeschlossen. Während also nach dem Entwurf eine Gruppe von Kindern in eine Stellung herabgedrückt wird, deren Mißachtung auf die Gesamtlage der unehelichen Kinder nicht ohne Einfluß bleiben kann, wird bei dieser Rechtsgestaltung eine Gruppe von Kindern herausgehoben, und die Geltung, die für sie im Recht und in der öffentlichen Meinung errungen wird, wird sich zugunsten der Gesamtheit der unehelichen Kinder auswirken.

Begründung eines Vaterschaftsrechts mit diesen weit über den Entwurf hinausgehenden Wirkungen für die Gruppe der freiwillig als verwandt anerkannten Kinder, Beseitigung der Mehrverkehrseinrede in jeder Form, der Anfechtungs- und Wiederaufnahmemöglichkeit, der „Ungewißheit der Vaterschaft", der Heranziehung mehrerer Unterhaltspflichtiger und der Ausgleichungspflichten, sowie Einordnung in die öffentlich-rechtliche Fürsorge des Jugendamtes, das sind die dringlichsten Forderungen an das neue Unehelichengesetz. Dazu treten noch zwei Forderungen, die das Mutterrecht betreffen. Es wird im Interesse des Kindes eine Verstärkung der Befugnisse des Vormundes dergestalt verlangt, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mutter und Vormund in Angelegenheiten der Personensorge das Vormundschaftsgericht entscheidet und der § 27 RJWG. bei Gefährdung des Kindes Anwendung findet, und eine Verteilung der Unterhaltslast auf Vater und Mutter unter Berücksichtigung ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse erstrebt, wie sie in allen neueren Rechten (Finnland, Schweiz, Dänemark, Norwegen, Schweden) durchgeführt ist.

So sehr die Erfüllung dieser Forderungen im Interesse der Gesamtheit der unehelichen Kinder liegt, so muß doch vor einer Ueberschätzung der Wirkungen der familienrechtlichen Regelung auf die Lage des unehelichen Kindes gewarnt werden. Immer wieder muß betont werden, was Prof. Dr. Klumker von Anfang an in die Debatte geworfen hat: Das Schwergewicht des Unehelichenschutzes liegt in den Jugendämtern. Diese sind aber in der verkrüppelten Gestalt, die sie durch die Notverordnung vom 14. Februar 1924 erhalten haben, nicht in der Lage, den Unehelichenschutz so wahrzunehmen, daß den unehelichen Kindern ihr Recht auf leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit (§ 1 RJWG.) gewährleistet wird. Die Inkraftsetzung des V. Abschnittes des RJWG. ist wichtiger als jede wirklich rechtliche Reform des Unehelichenrechts. Darüber hinaus müssen die materiellen Entwicklungsbedingungen der unehelichen Kinder durch eine Bestimmung verbessert werden, daß den Kindern der väterliche Unterhaltsbeitrag dann aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, wenn die Mutter nicht in der Lage ist, ausreichend zu sorgen und der Unterhaltsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig von den Unterhaltsverpflichteten gewährt wird, gegen die dann ein Regreßanspruch begründet ist. Ueber die Fassung der Bestimmung läßt sich streiten, vielleicht auch über die zeitliche Begrenzung der „primären Haftung der Gemeinschaft" auf die Zeit der schwersten Gefährdung, des Säuglingsalters[1], auch darüber, ob die Bestimmung in den V. Abschnitt des RJWG. oder in die RFV. aufzunehmen ist. Auf keinen Fall aber kann eine Reform, die diese wichtigste Forderung von vornherein mit finanziellen Erwägungen abtut, als eine Einlösung der im Artikel 121 RV. gegebenen Zusage angesprochen werden.

[1] Gerhard Bückling: „Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung." Breslau 1920.

[1] Vgl. hierzu Prof. Meyer-Berlin in Langstein-Rott: „Wege und Ziele der Gesundheitsfürsorge unter dem Gesichtspunkt der Planwirtschaft" S. 61, sowie Müller-Berlin im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1926, Nr. 10, S. 234ff.

Zu dem Entwurf der Regierung betr. Neuregelung des Rechtes unehelicher Kinder hat der Ständige Ausschuß des Archivs Deutscher Berufsvormünder in einer Sitzung vom 5. Januar 1926 folgende Entschließung gefaßt: „Eine Aenderung der bürgerlichen Rechtsstellung des unehelichen Kindes muß durchaus der neuen Stellung des Jugendamtes im Unehelichenschutz gerecht werden. Sie setzt voraus, daß die Fürsorge für uneheliche Kinder wieder dem Jugendamt übertragen und der Abschnitt V des RJWG. im wesentlichen wieder hergestellt wird. Von dem Entwurf sind die Abschnitte III, IV und V nach einer Reihe (nicht grundlegender) Aenderungen durchaus zweckmäßig, dagegen ist die Grundlage des übrigen Teils, die Gewißheit der Vaterschaft, verfehlt. Sie würde gefährliche Folgen für das Kind haben. Eine gründliche Umgestaltung dieses Teils müßte folgenden Forderungen entsprechen: Für die Feststellung der Vaterschaft dürfen keine schärferen Bedingungen als bisher eingeführt werden, schon damit nicht Kinder, die bisher außer dem Unterhaltsanspruch wertvolle Rechte aus den Sozial- und anderen Gesetzen besaßen, dieser Stellung beraubt werden. Es ist zu wünschen, daß die uneheliche Vaterschaft auf Grund derselben Vermutung wie die des ehelichen Vaters festgestellt wird. Doch darf auf keinen Fall ein uneheliches Kind Ansprüche gegen mehrere erhalten. Zur Förderung der Sache ist weitgehende Prüfung der hundert Jahre alten Erfahrungen Oesterreichs und der neuesten Gesetzgebung Schwedens und Finnlands notwendig, da der Regierungsentwurf sie vollständig übergangen hat. Die Unterhaltsverpflichtungen des unehelichen Vaters sollten bis zum 18. Lebensjahre dauern und auch sonst möglichst erhöht und ihre Beitreibung gesichert werden. Dagegen dürfen weitere verwandschaftliche Beziehungen zum Vater nur da eintreten, wo er sich freiwillig zur Verwandtschaft mit dem Kinde bekannt hat. Notwendig ist im Zusammenhang mit dieser Neuordnung zunächst eine Aenderung der §§ 1666 und 1635, 1636, 1707 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach ist eine vollständige Umgestaltung dieses Teils des Entwurfes unvermeidlich. Dagegen ist dringend zu wünschen, daß die Abschnitte III, IV und V und der Artikel IV der Uebergangsbestimmungen mit den notwendigen Aenderungen möglichst rasch Gesetzeskraft erhalten." — Auf Veranlassung des Archivs wird voraussichtlich Ende Februar eine Sachverständigenkonferenz in Dresden stattfinden, bei der Vertreter Oesterreichs, der Schweiz und Finnlands über ihre Erfahrungen mit den gesetzlichen Bestimmungen dieser Länder über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes, insbesondere bezüglich der „erheblichen Zweifel" an der Vaterschaft, der Zusprechung mit Standesfolgen, der Beseitigung der exceptio plurium durch Herausgreifen eines bestimmten Beiwohners aus der Zahl der Mehreren u. a. gehört werden sollen.

Die Eingliederung der privaten Jugendwohlfahrtspflege in die Jugendämter ist noch nicht entfernt zu einem befriedigenden Abschluß gekommen. Vielfach wird die zweckmäßigste Lösung noch gesucht, mancherorts weiß man die vorhandenen Möglichkeiten noch gar nicht auszunutzen. Dankenswerterweise hat das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt sich der Frage in besonderem Maße angenommen. Bei seiner diesjährigen Mitgliederversammlung (17. Oktober 1925 in Breslau) bildete sie den Gegenstand der Verhandlungen. Frau Ministerialrat Dr. Bäumer gab im einleitenden Referat auf Grund der bis jetzt vorliegenden Satzungen städtischer und ländlicher Aemter ein übersichtliches Bild von den heute bestehenden Formen des Zusammenwirkens der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtspflege. Trotz der einheitlichen Grundsätze im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat das Jugendamt in den verschiedenen deutschen Ländern und in den Verwaltungsbezirken dieser Länder ganz verschiedene Wirkungsmöglichkeiten, je nach der Art seiner Stellung gegenüber der Kommunalverwaltung und dem Wohlfahrtsamte. Sachsen und Württemberg liefern hierfür das anschaulichste Beispiel. Während in Sachsen die Tendenz besteht, das Jugendamt in das Wohlfahrtsamt so einzugliedern, daß seine Selbständigkeit verloren geht (das Jugendamt ist hier gleichsam nur „Fachausschuß" des Wohlfahrtsamts), sind die Jugendämter in Württemberg selbständige kommunalpolitische Körperschaften, die alle Kompetenzen in eigener Hand halten. Die Organisationsformen in Preußen bewegen sich zwischen diesen Grenzfällen, doch herrscht eine relative Selbständigkeit gegenüber dem Wohlfahrtsamte vor. Die Stellung der einzelnen Aemter, der Umfang ihrer Kompetenzen ist nun schlechthin entscheidend für die Art der Einordnung der freien in die öffentliche Wohlfahrtspflege. Im Interesse der Auswirkung der freien Jugendhilfe wird es liegen, wenn das Jugendamt freie Wirkungsmöglichkeiten hat. Im einzelnen zeigt sich, daß bezüglich der Heranziehung von Vertretern der freien Jugendwohlfahrtspflege als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamtes die im § 9 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vorgeschriebenen zwei Fünftel fast durchweg als Höchstgrenze aufgefaßt werden. Es finden sich die Verhältnisse 10 : 4, 15 : 6, 20 : 8. Eine Mitwirkung der freien Jugendwohlfahrtspflege in der kontinuierlichen Verwaltungstätigkeit ist, soviel Dr. Bäumer mitteilen konnte, nur in einer Satzung, derjenigen Hamburgs, vorgesehen. Zu unterscheiden ist die Mitwirkung der freien Jugendwohlfahrtspflege a) in den Fachausschüssen und b) in der ausführenden Fürsorge. Wo das Jugendamt Aufgaben teilweise von Vereinen erledigen läßt, erhalten diese vielfach zur Bestreitung der ihnen entstehenden Unkosten Zuschüsse von der Kommune. Aus dem vorliegenden Material ergibt sich, daß eine freie Entwicklung der privaten Jugendwohlfahrtspflege durch die Satzungen keineswegs gehemmt wird, daß die Entwicklung aber noch nicht weit vorgeschritten ist; insbesondere gilt dies hinsichtlich der Uebertragung geschlossener größerer Aufgaben. Doch liegen die Verhältnisse örtlich sehr verschieden, je nach der Organisation des Jugendamtes und dem Entwicklungsstand der freien Jugendwohlfahrtspflege. Durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ist zweifellos ein starker Anreiz zur Entfaltung der freien Wohlfahrtspflege gegeben. Viel wird in Zukunft auf deren eigene Initiative ankommen. Der Gesamteindruck des Referates geht da hin, daß sich, wenn auch die Entwicklung noch in den Anfängen steckt, bereits gewisse Grundformen der Zusammenarbeit herausbilden. In einzelnen Gemeinden sind schon so fruchtbare Ansätze vorhanden, daß die dort gemachten Erfahrungen unbedingt für andere Gemeinden, die auf diesem Gebiete noch im Rückstand sind, nutzbar gemacht werden sollten.

Die anschließenden Ausführungen des Caritasvertreters, Kanonikus Dr. Lenné, Köln, haben Sp. 113, wörtliche Wiedergabe gefunden. Der zweite Vertreter der freien Jugendwohlfahrtspflege, Pastor Beutel, Berlin, forderte nachdrücklich eine pflegliche Behandlung der freien Jugendwohlfahrtspflege von Seiten der Aemter. Die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege solle entsprechend dem Bedürfnis im Bezirke die freie Jugendwohlfahrtspflege ausbauen. Er verlangt, daß die Verantwortung für die Schutzbefohlenen der freien Wohlfahrtspflege nicht abgenommen, sondern vielmehr erhöht werde. Wo besondere Fachorganisationen bestehen, seien möglichst geschlossene Aufgaben zu delegieren. Vor allem dürften die Kräfte der freien Wohlfahrtspflege nicht als Handlanger angesehen, sondern müßten organisch in die Arbeit eingeordnet werden.

Das organisatorische Problem der Einordnung der freien Jugendwohlfahrtspflege in die Jugendämter behandelten Beigeordneter Dr. Reinhaus, Barmen, und Direktor Bertsche, Montabaur, ersterer im Hinblick auf die städtischen, letzter unter dem Gesichtspunkt der ländlichen Verhältnisse. Dr. Reinhaus legte dar, daß das Jugendamt auf die ausübende Fürsorge, insbesondere die Erziehungsarbeit in der Jugendwohlfahrtspflege, die von Lenné als besonders geeignetes Betätigungsfeld der freien Wohlfahrtspflege hervorgehoben worden war, nicht grundsätzlich verzichten könne. Es bedürfe der befruchtenden, unmittelbaren Berührung mit den Jugendlichen und müsse auf die Mentalität weiter Kreise der Fürsorgebedürftigen Rücksicht nehmen, die einer amtlichen Jugendwohlfahrtspflege den Vorzug einräumten. In der Diskussion wurde dieser Gedanke von Direktor Herz, Hamburg, noch weiter ausgeführt. Trotzdem kann das Jugendamt nach Reinhaus den freien Verbänden weite Aufgabengebiete überlassen, die im einzelnen durchgesprochen wurden. Besonders in der Außenfürsorge sei gemeinsam zu arbeiten. Sofern die Verbände wirklich leistungsfähig seien und die örtlichen Verhältnisse es erlauben, sei dem berechtigten Wunsche der Verbände nach Bearbeitung geschlossener Gebiete möglichst Rechnung zu tragen. Andererseits dürfe die Einsichtnahme des Jugendamtes in die ausführende Arbeit der freien Organisationen nicht als störender Eingriff aufgefaßt werden. Sei sie doch lediglich die Auswirkung der dem Amt durch § 2 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes auferlegten Verantwortung für die gesamte Jugendhilfe. — Direktor Bertsche legte dar, daß fruchtbare Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtspflege auf dem Lande noch notwendiger sei als in der Stadt. Voraussetzung dafür sei Ausbau der Jugendämter im Sinne des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und Ausgestaltung der freien Jugendwohlfahrtspflege auf dem Lande. Letztere könne fordern: eine lebendige Arbeitsgemeinschaft, die eine selbständige Betätigung der freien Jugendfürsorge an den freiwilligen Aufgaben gemäß § 4 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zulasse, Uebertragung von Einzelaufgaben nach Lage der Verhältnisse, Verwertung ihrer Anregungen, Heranziehung der Gemeindeschwestern und deren Unterstützung zwecks Entlastung der Kreisfürsorgerinnen. Das Jugendamt fordere andererseits praktische, aufopfernde Mitarbeit der freien Wohlfahrtpflege in den Ausschüssen des Kreises und insbesondere der Gemeinden.

Die anschließende rege Aussprache diente der weiteren Klärung einzelner, im Vordergrunde des Interesses stehender Fragen. Es sei darauf hingewiesen, daß das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt zu dem Thema „Die Zusammenarbeit der privaten und der öffentlichen Jugendhilfe" demnächst im Verlag Herbig als Heft 1 der Schriftenreihe des Deutschen Archivs eine Veröffentlichung herausgibt, in der außer dem Vortrag von Dr. Lenné (Sp. 113) die übrigen auf der Breslauer Tagung gehaltenen Referate, sowie Meinungsäußerungen zahlreicher anderer Fachleute zu dem Thema zum Abdruck gelangen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Vom werktätigen Leben. Eine Auswahl von Berufsbildern aus der deutschen Literatur. Von Dr. Walter Stets. Hermann Paetel, Neu-Finkenkrug b. Berlin 1925.

Der Verfasser bereichert die berufskundliche Literatur um ein in seiner Eigenart wertvolles Bändchen. Aus den Werken Goethes, Gottfried Kellers, Otto Ludwigs, Peter Roseggers u. a. sind Lesestücke ausgewählt, die verschiedene Berufe lebendig und eingehend schildern. Die Anmerkungen geben eine Fülle weiterer Literatur an und enthalten manchen Hinweis auf inzwischen in den Berufen eingetretene Veränderungen. Das Büchlein sollte in keiner berufskundlichen Bibliothek fehlen und sei den Schulen als geeignet, den Berufsgedanken zu stärken und zu veredeln, besonders empfohlen.

Preissenkung. Die Teuerungsfaktoren und die notwendigen Richtungen des Preisabbaus von Prof. Dr. K. E. Nickel. J. E. Kurt Verlag, Köthen i. A. 1926. 1,85 M. 26 S.

Die staatlich genehmigte **Wohlfahrtsschule** des

Sophienhauses zu Weimar

bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege (auf Wunsch Internat). Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die

Schulleitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Fürsorgerin

zum möglichst baldigen Eintritt gesucht. Bedingung: Staatliche Anerkennung als Säuglings- und Wohlfahrtspflegerin auf Grund abgeschlossener Ausbildung. Besoldung Gruppe VI (Tarifvertrag für hamburgische Staatsangestellte).

Jugendamt Hamburg.

Stellenvermittelung

für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte

durch die

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Erscheint jeden Donnerstag.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Freitag vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile.
(9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Die Internationale Gewerkschaftsbewegung

Vierteljahrsschrift des Internationalen Gewerkschaftsbundes Amsterdam

Jahresabonnement 5 Mark

In dieser Zeitschrift werden von bekannten Wirtschaftspolitikern der verschiedenen Länder, Gewerkschaftsführern und Sachverständigen alle das Weltproletariat interessierenden Probleme behandelt. Ferner bietet sie den Lesern Gelegenheit, sich an Hand kurzer Berichte über Jahresversammlungen, außerordentliche Konferenzen und wichtige Exekutivsitzungen aller Internationalen Berufssekretariate und dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen von der Lage und den Bestrebungen der Arbeiterbewegungen der verschiedenen Länder der Welt ein Bild zu machen und sich über die gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

„Die Internationale Gewerkschaftsbewegung" ist nicht allein für Gewerkschaftsführer bestimmt, sondern auch für Nationalökonomen, Soziologen und alle, die sich für die internationale Gewerkschaftsbewegung interessieren.

Probenummern werden unentgeltlich zugesandt

Verlagsabteilung des Internationalen Gewerkschaftsbundes Amsterdam *Tesselschadestraat 31*

Oberfürsorgerin

für die städtische Bezirksfürsorge zum 1. April d. Js. gesucht.

Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge und reiche Erfahrungen auf allen Gebieten der praktischen Fürsorgetätigkeit, insbesondere auf dem der Jugendgerichtshilfe erforderlich.

Einstellung auf Grund eines Privatdienstvertrages. Vergütung nach Gruppe VII der Beamtenbesoldung. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Gesundheitsattest zu richten an

Magistrat Königsberg i. Pr.

Neue Veröffentlichungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkseinkommen und Besteuerung

Vortrag von **G. Findlay Shirras** (Bombay)

Deutsch herausgegeben von Prof. M. J. Bonn (Berlin)

Mit Diskussionsreden von Sir Josiah Stamp, F. Layton u. a. und mit einem Anhang über den „Finanzbelastungsvergleich" von Alberto Pirelli, ehem. Mitglied des Dawes-Komitees.

III, 71 S. gr. 8° 1926 Gmk 3.60

Die Durchforschung der Besteuerung an Hand statistischen Materials war noch niemals von solcher Bedeutung wie jetzt. „Steuerliche Leistungsfähigkeit" und „Belastung durch Steuern und öffentliche Schuld" — das sind brennende Probleme in allen bedeutenden Industrieländern, und es ist daher begründet, wenn auch eine statistische Gesellschaft an der Lösung dieser Aufgaben sich beteiligt.

Der Vortrag beschränkt sich nicht nur auf allgemeine Grundlinien, sondern versucht auch, die neuesten, auf diesem Gebiete vorhandenen Statistiken heranzuziehen. Hauptsächlich im statistischen Sinne nimmt er Stellung zu dem Begriff der steuerlichen Leistungsfähigkeit und erörtert die besten Methoden, nach denen diese steuerliche Leistungsfähigkeit und die Belastung durch Steuern und Staatsschulden gemessen werden können. Die aufgeworfenen Fragen sind von dem Verf. in den letzten Jahren in Indien, Italien, Frankreich, in Genua, London und Belfast, sowie in New York und Washington diskutiert worden; es handelt sich also um eine sehr beachtenswerte Veröffentlichung.

DIE STEUERLAST IN DEUTSCHLAND

KRITISCHE BETRACHTUNGEN ZUR FRAGE DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN WIRKUNGEN DES GEGENWÄRTIGEN DEUTSCHEN STEUERWESENS

VON **DR. OTTO FRHR. VON MERING**

PRIVATDOZENT IN BERLIN

V, 53 S. gr. 8° 1926 Gmk 2.80.

Inhalt: I. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der deutschen Besteuerung vor dem Kriege und heute. — II. Die Wirkungen der veränderten Besteuerung auf die Gewerbe und auf die Preise. 1. Vorbemerkung. 2. Allgemeine (theoretische) Untersuchung. a) Einkommensteuer und Preisbildung. Rente. Arbeitslohn. Monopolgewinn. Konkurrenzgewinn. b) Besteuerung nach äußeren Merkmalen und Preisbildung. 3. Spezielle Untersuchung der deutschen Verhältnisse. — III. Die Möglichkeit einer Umgestaltung des Steuersystems und ihre Grenzen. — Anhang: Steuern und Zinshöhe.

Der Zweck der vorliegenden Untersuchung ist in erster Linie die Darlegung der speziell in Deutschland zur Zeit gegebenen Verhältnisse. Da diese aber ohne ein gewisses theoretisches Rüstzeug nicht vor sich gehen kann, so verbindet sich mit der Untersuchung der konkreten Lage notwendig eine allgemeine theoretische Erörterung. Der Schrift sind bewußt Grenzen gesteckt. Sie geht lediglich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der steuertechnischen Möglichkeiten. Daher wird das entscheidende Gewicht auf den Einfluß der Besteuerung auf Produktion und Preise gelegt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

25. Februar 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 8.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Der Entwurf eines preußischen Städtebaugesetzes.

Von Reg.-Präsidenten Krüger, Lüneburg.

(Schluß.)

III.

Die vorstehende Inhaltsangabe läßt bereits ersehen, daß das Gesetz formell wie materiell für Preußen einen großen Fortschritt bedeutet. Es spannt seinen Rahmen außerordentlich weit. Mit Recht ist von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß der Name Städtebaugesetz zu eng sei[1]), da nach dem Entwurf der Städtebau zur Landesplanung erweitert werde. Bei der Kritik des Entwurfs muß ich mich auf wenige Hauptpunkte beschränken[2]).

[1]) So haben z. B. die Landesdirektoren in ihrer Entschließung vom 29. September 1925 (Preuß. Verwaltungsblatt vom 24. Oktober 1925, Bd. 47, S. 39 und 44) als Titel des Gesetzes „Landesplanungs- und Baugesetz" vorgeschlagen.

[2]) Der Entwurf ist bereits in zahlreichen Zeitschriften besprochen. Vgl. z. B. Albrecht, Neuzeitliche Städteplanung in Heft 19 der „Gemeinde" vom Oktober 1925. v. Mangoldt in der „Heimatscholle" vom 1. August 1925, 3. Jahrg., Nr. 8. Gaber in der „Baugilde", 7. Jahrg. (1925), Heft 12, S. 797. Krüger im „Neubau" vom 10. August 1925, 7. Jahrg., Heft 15, S. 187. Weber im „Westfälischen Wohnungsblatt", 15. Jahrg., Heft 9, S. 277. Backhaus in der Zeitschrift für Wohnungswesen, Bd. XXIII, Heft 13, S. 174 und im Techn. Gemeindeblatt, 28. Jahrg., Heft 9, S. 94. Rigge „Stadt-Land-Kultur im neuen Städtebaugesetz" in der „Siedlungswirtschaft" vom September 1925, 3. Jahrg., Nr. 9, Beilage zu Nr. 9 des „Schlesischen Heims", S. 359.

Der Schwerpunkt liegt in den Bestimmungen über die Flächenaufteilungspläne. Sie sind in ihrer weitgehenden Bedeutung grundsätzlich notwendig. Man muß der Gemeinde die letzte Entscheidung über die künftige Entwickelung des Stadterweiterungsgebietes geben und nicht dem Interesse des privaten Grundbesitzers. Das ist auch auf dem Kongreß in Amsterdam scharf hervorgehoben worden.

Der Grundbesitz, insbesondere der Schutzverband für den deutschen Grundbesitz hat gegen die Grundauffassung des Entwurfes in diesem Punkte lebhaft Einspruch erhoben. Man wird aber über diesen Einspruch zur Tagesordnung übergehen müssen. Gewiß wird einem Teil der Grundbesitzer ein Recht genommen, das man unter der bisherigen Rechtsanschauung als einen wesentlichen Bestandteil des Eigentümers ansah: das Recht, unter allen Umständen beim Wachsen der Großstadt eine steigende Bodenrente zu beziehen. Man darf aber dabei nicht übersehen, daß diese Art der Grundrente dem Eigentümer bisher ohne eigene Arbeit zugefallen ist, und daß sie andererseits sowohl die Gemeinden wie die Industrie und die Wohnungsuchenden schwer belastet hat. Man wird daher grundsätzlich dem Entwurf zustimmen müssen. Bleibt doch auch so dem privaten Eigentümer das Recht zur Benutzung noch in vielen Fällen erhalten, und wird ihm doch eine angemessene Entschädigung im Falle der Enteignung für die bisher übliche Nutzungsart weiter zugesichert. Gewiß können sich im Einzelfall Härten ergeben, etwa wenn Grundstücke, die bislang zur Bebauung bestimmt waren, durch eine Aenderung des Flächenaufteilungsplanes für Grünflächen vorbehalten werden, oder wenn eine Herabzonung vorgenommen wird, die nur eine geringere bauliche Ausnutzung bestimmter Grundstücke zuläßt als bis dahin in der Bauordnung vorgesehen ist. Solche Fälle werden vielleicht in Zukunft häufiger vorkommen als bisher. Aber auch da wird man die Frage aufwerfen müssen, ob man im Interesse einer kleinen Anzahl privater Grundbesitzer die Gemeinde und eine große Anzahl anderer Privatpersonen belasten soll. Diese Frage muß verneint werden[1]).

Eingehendere kritische Bemerkungen bei Rieß, zum Entwurf eines Städtebaugesetzes im Preußischen Verwaltungsblatt, Bd. 46, S. 495 ff., 508 ff. und 518 ff. (insbesondere eingehende baurechtliche Ausführungen) Zuhorn „Der Entwurf des Städtebaugesetzes und die Provinzen", ebendort S. 564 ff. Böß, Die Großstädte und der Entwurf des Städtebaugesetzes im „Berliner Tageblatt" vom 23. Juli 1925, Nr. 345. Wagner-Speyer in „Bauamt und Gemeindebau" vom 9. Oktober 1925, S. 262 (zu den ästhetischen Fragen); Dr.-Ing. Schmidt—Essen in „Zentralblatt der Bauverwaltung" vom 26. August 1925, S. 406; Prager im „Techn. Gemeindeblatt", 28. Jahrg., Heft 9, S. 96 — zu den Flächenaufteilungsplänen —, Gerlach ebendort Heft 10, S. 104 — zu demselben Thema.

Siehe auch die beiden Vorträge auf der Herbsttagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik „Das Städtebaugesetz und sein Einfluß auf die künftigen Beziehungen zwischen Stadt und Land" von Landrat von Beckerath und von Stadtradt a. D. Dr. Schweder — Zeitschrift für Kommunalwirtschaft vom 25. November 1925, 15. Jahrg., Nr. 22, Sp. 1273 und 1280 sowie die vorliegende Entschließung der Landesdirektoren vom 29. September 1925 nebst Begründung (Preuß. Verw. Bl. vom 24. Oktober 1925, Bd. 47, Nr. 4, S. 39 und 44).

[1]) Es ist zweifellos eine bedauerliche Uebertreibung, wenn der Landrat von Beckerath in seinem Referat über das Städtebaugesetz und seinen Einfluß auf die künftige Beziehung zwischen Stadt und Land auf der Tagung für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik am 26. September 1925 in Danzig ausgeführt hat, daß das Gesetz den Abbau der letzten Reste des Privateigentums bedeute. (Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 15. Jahrg., Nr. 22, vom 25. November 1925, Sp. 1276.)

Im übrigen knüpft das Gesetz mit den Vorschriften über die Flächenaufteilungspläne an die Tätigkeit des Ruhr-Siedlungsverbandes in den letzten fünf Jahren an. Die Geschäftsberichte dieses Verbandes lassen ersehen, daß bei richtigem und umsichtigem Vorgehen sehr wohl Lösungen gefunden werden können, die einen Ausgleich der verschiedenen Interessen ermöglichen. Freilich wird es sich, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte, empfehlen, von seinen Vorschriften nur dort Gebrauch zu machen, wo wirklich ein Bedürfnis vorhanden ist. Es ist nicht nötig, daß nun jede kleine Stadt oder gar jeder Kreis einen Flächenaufteilungsplan aufstellt. Wohl aber muß dies dort gefordert werden, wo im Zusammenhang mit Verkehr und industrieller Entwickelung die Ansiedlung großer Menschenmassen in absehbarer Zeit zu erwarten steht.

Der Entwurf hat noch eine ganz besondere Bedeutung auf kommunalpolitischem Gebiete. Bis vor kurzem war man im allgemeinen geneigt, den Eingemeindungswünschen der großen Städte weitgehend entgegen zu kommen. Und man muß gerechterweise sagen, daß man es verstehen konnte, wenn die Oberbürgermeister der Großstädte die Grenzen ihrer Gemeinden soweit wie möglich erstrecken wollten. Nicht mit Unrecht macht Schröder in seinem oben angeführten Aufsatz¹) darauf aufmerksam, daß den Oberbürgermeistern, die früher eine gesunde Wohnungspolitik treiben wollten, gar nichts anderes übrig blieb, als Eingemeindungspolitik im großen Stile zu betreiben. Denn eine gesunde Siedlungspolitik ist nur möglich, wenn die Verkehrsanlagen und die Plätze für Grünflächen usw. von langer Hand festgelegt und gesichert werden. Bei der bisherigen Gesetzgebung gab es aber keinen wirksamen Weg, die Berücksichtigung der Interessen der Großstadt in den umliegenden Gegenden zu sichern. Das Zweckverbandsgesetz hat sich in dieser Beziehung nicht als praktisch erwiesen. So suchten die großen Städte ihre Nachbargemeinden möglichst frühzeitig einzugemeinden, um freie Hand zu erhalten. Das hat aber andererseits, wie von Seiten der Landkreise häufig hervorgehoben ist, zu schweren Nachteilen für die eingemeindeten Vorortstädte oder Gemeinden geführt. Jedes kommunale Eigenleben wurde bei ihnen unmöglich gemacht und die kulturellen Werte der kleineren Gemeinwesen wurden rettungslos dem Untergange geweiht. Dazu kam, daß die Landkreise durch die Eingemeindung derartiger Vorortstädte und Vorortsgemeinden oft ihre wertvollsten und zahlungsfähigsten Mitglieder verloren und so zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht mehr imstande waren. Ganz gewiß kann der Bestand eines Landkreises nicht Selbstzweck sein. Wenn man aber mit Recht die Eigenart der kleinen Städte und Gemeinden und ihre besonderen kommunalen Aufgaben für wertvoll anerkennt, dann muß man es verhüten, das solche Landkreise vorzeitig aufgelöst werden müssen, bevor die Eingemeindung tatsächlich notwendig wird.

In diesem Steit um die Eingemeindungsfrage kann der Entwurf zu einem großen Teil Abhilfe schaffen und so ein gedeihliches Verhältnis zwischen Stadt und Land herbeiführen helfen. Ganz gewiß werden auch in Zukunft noch zahlreiche Eingemeindungen kommen. Es gibt Fälle, in denen eine Eingemeindung unumgänglich notwendig ist, wenn nämlich die Entwickelung und das Leben in den Vorortstädten und Gemeinden einen absolut städtischen Charakter anzunehmen beginnt und eine enge Verflechtung der beiderseitigen Interessen eingesetzt hat. Davon kann aber in all den Fällen keine Rede sein, wo die großen Städte lediglich die zukünftige Entwickelung sicherzustellen beginnen. Es kann sich als durchaus notwendig erweisen, daß eine Großstadt in den Bezirken der sie umgebenden Gemeinden Verkehrsbänder oder Grünflächen festlegt oder eine Einteilung des Baugebiets vornimmt, wenn die Gemeinde noch rein ländlichen Charakter hat. Ja: wenn diese Vorbereitung rechtzeitig geschehen soll, muß sie sogar zu einem Zeitpunkt geschehen, in dem die Gemeinde noch nicht zur Stadt oder zum Anhängsel der Stadt geworden ist. Da ist es nun von höchster Bedeutung, daß die Vorschriften des Entwurfs über die zwischengemeindliche Regelung den Großstädten und den werdenden Industriebezirken die Möglichkeit geben, durch gemeinsame Flächenaufteilungs- und Fluchtlinienpläne den Entwickelungsnotwendigkeiten der Großstädte in den Bezirken der Nachbargemeinden Rechnung zu tragen, ohne daß die kommunalen Grenzen verschoben werden müssen. Auch die besondere Form, die der Entwurf wählt, ist sicher zweckmäßig. Durch den gemeinsamen Ausschuß und durch die vorbehaltliche Zustimmung der einzelnen Gemeindevertretungen (§ 25) ist dem Interesse der Selbstverwaltung jedenfalls Genüge getan. Und wenn gegen eine zu Unrecht widersprechende Gemeinde ein Eingriff einer übergeordneten Stelle vorgesehen ist, so muß das im Gesamtinteresse für notwendig anerkannt werden, entspricht auch sonst der üblichen Praxis.

¹) Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Band 15, Spalte 1282.

Allerdings wird bei der zwischengemeindlichen Regelung noch ein Punkt zu beachten sein, auf den die Entschließung des Landesdirektoriums hinweist. Die im Gesetz vorgesehene Regelung der Ortsplanung und der Flächenaufteilung wird in erheblichem Umfange durch die größeren, den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung im weiten Gebiet (Provinz) dienenden Verkehrslinien usw. bestimmt. Ob man soweit gehen soll, wie das die Entschließung unter V verlangt, auch dem Provinzialverbande ebenso wie den Landkreisen die Möglichkeit zu geben, unter gewissen Voraussetzungen die Aufstellung von zwischengemeindlichen Plänen in dem Bereiche ihrer Bedeutung zu übernehmen, erscheint mir zweifelhaft¹). Wohl aber wird der in der Entschließung unter I, 3 Absatz 3 zum Ausdruck gebrachte Gedanke geprüft werden müssen, daß zunächst für solche Gebiete Generalpläne als unentbehrliche Grundlage und Gerippe der Ortsplanung oder zwischengemeindlichen Flächenaufteilung zustande kommen müssen.

Eine weitere grundsätzliche Frage hängt zusammen mit den Bestimmungen des Entwurfes über das Eingreifen der Staatsbehörde. Es erscheint nicht verwunderlich, daß aus den Kreisen der Selbstverwaltung, insbesonders von den großen Städten, Bedenken gegen diese weitreichenden Befugnisse der kommunalen Aufsichtsbehörden geltend gemacht worden sind. Indessen wird es doch wohl bei den Vorschriften des Entwurfs bleiben müssen. Die Aufstellung von Flächenaufteilungsplänen, bei denen die verschiedensten öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen sind, ist eine außerordentlich schwierige Aufgabe. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß sich die Gemeindeorgane trotz ernstlichen Willens zur absoluten Unparteilichkeit von dem Druck sehr starker Interessen nicht ganz freimachen können. Man denke nur an den Fall, daß Gelände, welches im Besitz irgendeiner einflußreichen Gesellschaft ist, unbedingt zu Grünflächen und nicht für die Zwecke der Bebauung verwendet werden müßten. Oder man denke an die mannigfachen Einflüsse, die sich geltend machen müssen, wenn es sich um die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen handelt. Da ist es unbedingt wünschenswert, daß die letzte Entscheidung durch eine Stelle erfolgen kann, welche solchen Einflüssen gegenüber völlig selbständig ist, und die daher das Gesamtinteresse auf jeden Fall zu wahren verstehen wird. Daß der Regierungspräsident notfalls die Gemeinden zwangsweise zur Aufstellung von Flächenaufteilungsplänen usw. anhalten kann, schafft jedenfalls eine Sicherung gegen Verschleppungsversuche, die etwa aus nicht sachlichen Gründen in den städtischen Körperschaften versucht werden könnten. Selbstverständlich werden staatliche Stellen von diesen weitreichenden Befugnissen nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch machen und ebenso ist es selbstverständlich, daß dabei mit dem nötigen Takt verfahren werden muß. Jedenfalls hat aber auch der den Städten nahestehende Stadtrat a. D. Dr. Schröder, Königsberg, der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß zur Wahrung der Interessen des Staatsganzen eine Mitwirkung und Ueberwachung seitens der Regierungsorgane auch von seiten der Großstädte aus nur gebilligt werden könnte²).

Eine Frage kann man nun freilich nicht mit unbedingter Gewißheit bejahen: ob nämlich die bodenpolitischen Befugnisse, die der Entwurf den Gemeinden gibt, weit genug gehen. Wenn der Entwurf das Recht der Enteignung von Industriegelände nur zugunsten von neuhinzuziehenden Betrieben geben will, so ist dies zweifellos zu eng. Die Gemeinden müssen diese Befugnis auch haben, wenn ein Betrieb aus der Stadt heraus in einen Vorortbezirk hinaus verlegt werden soll. Gerade solche Fälle können nicht nachdrücklich genug unterstützt werden. Aber es muß darüber hinaus noch die Frage aufgeworfen werden, ob den Gemeinden noch die Möglichkeit geboten werden muß, in größerem Umfange als es der Entwurf vorsieht, das Stadterweiterungsgebiet in die Hand zu bekommen. Ich möchte entsprechend meinem auf dem diesjährigen Bundestage der Deutschen Bodenreformer in Berlin gehaltenen Referat³) folgenden Standpunkt einnehmen. Der ständige Ausschuß für das Heimstättenwesen vom Reichsausschuß, dessen Vorsitzender Dr. Damaschke ist, hat im Jahre 1920 den Entwurf eines „Bodenreformgesetzes" ausgearbeitet. In diesem Gesetz war vorgesehen, daß die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern Bodenvorratswirtschaft treiben sollen, und daß für die kleinen Gemeinden die Kreise diese Aufgabe übernehmen sollen.

¹) Nach V 4 soll die Provinz nur eingreifen, wenn sie von einem der beteiligten Stadt- oder Landkreise angerufen, oder von der Staatsaufsichtsbehörde zum Eingriff aufgerufen wird. Allerdings wird unter Nr. 6 daselbst vorgesehen, daß für den Fall, daß nur ein Teil der an einer zwischengemeindlichen Regelung beteiligten Stadt- und Landkreise freiwillig eine Uebernahme auf die Provinz beantragt, die Zustimmung der übrigen durch Anordnung des Zwanges ersetzt werden kann.

²) a. a. O. Sp. 1184.

³) Siehe Krüger: „Der Entwurf eines preußischen Städtebaugesetzes" im Jahrbuch der Bodenreform. Bd. 21, S. 193.

Zur Erfüllung dieser Pflicht sollte ihnen ein Vorkaufsrecht beim Verkauf unbebauter Grundstücke und ein Enteignungsrecht innerhalb bestimmter Grenzen gegeben werden. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts und des Enteignungsrechts sollte der Preis, den die Gemeinde zu zahlen hätte, bemessen werden nach dem Werte, der zum Zwecke der Steuerveranlagung auf Grund einer Selbsteinschätzung des Eigentümers ermittelt worden sei.

Dieser Entwurf, der kürzlich im Wohnungausschuß des Reichstages besprochen worden ist, geht mir für die ländlichen Gemeinden zu weit. Einmal liegt dort kein derartiges Bedürfnis nach Bauland vor wie in den Städten und Industriebezirken und zweitens wird er der besonderen Natur des Bodens auf dem Lande nicht gerecht. Das ländliche Grundeigentum bildet, wenigstens bei uns in Deutschland, zum großen Teile die Grundlagen für die Lebensarbeit der Landwirte. Das Grundeigentum ermöglicht es ihnen, die Früchte angestrengter Arbeit in Sicherheit zu genießen. Zumal in Gegenden mit stark bäuerlichem Besitz dient das Eigentum am Boden lediglich der Eigenarbeit des Eigentümers. Ganz anders ist es da, wo der Boden im Umkreis der großen Städte in den Bannkreis der werdenden Großstadt gezogen wird. Hier verliert der Boden seinen Charakter als Arbeitsstätte, er wird zur Ware, die von Hand zu Hand geht, damit durch steigende Bodenpreise und Bodenrenten ein leichter Gewinn erzielt wird. Hier kann man ganz anders zufassen, als auf dem Lande. Deshalb meine ich, daß man den Grundgedanken des „Bodenreformgesetzes" beim Städtebaugesetz verwirklichen sollte, soweit dazu ein Bedürfnis besteht. Man sollte also überall da, wo Flächenaufteilungspläne aufgestellt worden sind, den Gemeinden oder Siedlungsverbänden ein Vorkaufsrecht beim Verkauf von unbebauten Grundstücken geben. Ausgenommen bleiben müßten diejenigen Flächen, die nach den Flächenaufteilungsplänen zur dauernden gartenmäßigen sowie zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind. Einbezogen werden müßten dagegen diejenigen Flächen, die als Wohngelände dienen sollen. Außerdem müßten die Gemeinden ein Enteignungsrecht für die dem Vorkaufsrecht unterliegenden Grundstücke erhalten (Grünflächen, Wohngelände, Industrieflächen und Verkehrsflächen), wenn die Verwendung der Grundstücke zu den in den Flächenaufteilungsplänen festgelegten Zwecken notwendig wird und ihre Benutzung dafür sonst zu angemessenen Preisen nicht erreicht werden kann. Als Preis bei der Ausübung des Vorkaufs- oder Ansiedlungsrechts könnte der Betrag gewährt werden, der nach den Vorschriften des neuen Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 bei der letzten Veranlagung zur Reichsvermögenssteuer ermittelt worden ist.

Mit Recht ist neuerdings auf die grundlegende Bedeutung der ländlichen und städtischen Siedlungspolitik für ein gesundes Leben in den Gemeinden und in der Stadt hingewiesen worden, und mit Recht hat noch kürzlich Dr. Zisseler die Siedlungspolitik als das Kernstück der künftigen Sozialpolitik bezeichnet[1]). Wenn man sich diese Bedeutung vergegenwärtigt, kann man erkennen, was von der Gestaltung dieses Gesetzes für die Zukunft Deutschlands abhängt, und man kann nur wünschen, daß der Entwurf in einer Form Gesetz wird, welche ihn zu einer wirksamen Waffe in dem Kampf um bessere Siedlungs- und Wohnungsverhältnisse für unser Volk macht.

Arbeiterschutz.

Zur Frage der landwirtschaftlichen Kinderarbeit. Wo liegen die Schwierigkeiten?

Von Oekonomierat Fr. Lembke, Berlin.

Wenn man mit der nötigen Behutsamkeit an die Frage herantritt, kann man eine recht weitgehende Uebereinstimmung in der Frage der Regelung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit erzielen. Die Zahl derer, die die landwirtschaftliche Kinderarbeit überhaupt abschaffen wollen, ist verschwindend gering; man will nicht die Kinderarbeit treffen, noch viel weniger die Beschäftigung und das Sichnützlichmachen der Kinder, sondern will nur die Auswüchse bekämpfen. Daß Auswüchse vorkommen, bestreiten auch Freunde der landwirtschaftlichen Kinderarbeit nicht, und auch sie wollen diese Auswüchse bekämpfen.

Trotz dieser scheinbaren Uebereinstimmung kommt man nicht zu einem einheitlichen Handeln.

Dem steht zunächst entgegen, daß man in vielen Fällen die Kinderarbeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. Der Arbeitgeber fragt sich, ob das, was heute durch Kinderhand getan wird, künftighin auch durch andere Arbeitskräfte ohne Erhöhung der Lohnsumme geleistet werden könne und überlegt daher, welche Arbeiten den Kindern wohl vorbehalten werden müssen und welche obere Grenze man für die Zulässigkeit der Kinderarbeit setzen könne. In ähnlichen Bahnen bewegen sich diejenigen, die überlegen, welche wirtschaftliche Bedeutung die Kinderarbeit für den Kleinbesitzer aber auch für den landwirtschaftlichen Arbeiter habe. In diesem Falle sucht man zwar nach einer Grenze für die Zulässigkeit der Kinderarbeit, möchte sie aber möglichst weit stecken und etwaige Verbote nach Möglichkeit beschränken. Die Auswüchse und Schäden hält man natürlich für gering.

In den Kreisen der Sozialpolitiker geht man wohl meistens vom Standpunkt des Kindes aus, fragt aber nicht, was dem Kinde wirklich schadet, sondern eigentlich mehr, was dem Kinde schaden könne. Man möchte auch nach Möglichkeit die Schädigung ausschließen und kommt daher zu einer recht niedrig gezogenen Grenze für die Zulässigkeit der Kinderarbeit und verlangt starke Einschränkungen und weitgehende Verbote.

Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Vertreter der Wirtschaft nur nebenbei an das Kind und sein Wohl denken, während die Vertreter der Wohlfahrt nur nebenbei an die Wirtschaft denken. So reden beide natürlich ständig aneinander vorbei.

Aber auch ohne daß man verschiedene Interessenkreise annimmt, kann man zu erheblichen Unterschieden kommen. Es gibt sowohl in der Pädagogik wie auch in der Medizin Menschen, die einer gewissen Härte das Wort reden und andere, die auch Gefahren möglichst fernhalten wollen und deswegen sehr vorsichtig, nach Auffassung anderer, weich sind. Theoretisch lassen sich natürlich beide Standpunkte vertreten. Herbart will, daß Knaben und Jünglinge wagen, damit sie Männer werden, und andere glauben, daß Schäden verhüten besser sei als Schäden zu heilen. In der Praxis kommen beide Standpunkte natürlich schwer miteinander zurecht. Und wenn sich zu diesen Unterschieden in der Erziehung oder in der Gesundheitslehre auch noch Unterschiede wirtschaftlicher Art gesellen, dann ist kaum noch eine Verständigung hinüber und herüber möglich. Man sagt wohl, daß man sich auf einer gewissen Mittellinie zusammenfinden müsse, aber in der Praxis sind diese Mittellinien nicht viel wert. Jedenfalls kommt man weiter, wenn man den handelnden Menschen und den verantwortlichen Stellen eine gewisse Bewegungsfreiheit läßt und darauf vertraut, daß die Praxis des Lebens von selbst schon eine gewisse Mittellinie herausbildet.

Dies ist auch insofern richtig, als gerade im Uebergang vom Kinde zum Jugendlichen sich eine allgemein gültige Norm überhaupt nicht finden läßt. Den einen kann man bei Wind und Wetter hinausschicken, ohne daß ihm etwas fehlt, ja, er wird noch gesünder dadurch, und den anderen muß man fast in Watte einpacken. Dem einen ist gerade wohl, wenn er auf dem Rücken eines mutigen Pferdes sitzt, und er hält sich trotz allem oben, während der andere schon die Berührung mit dem Erdboden sucht, wenn der Gaul noch sanfter ist als ein Lamm. Wer mit gesunder Lunge begabt ist, kann ohne irgendwelche Gefahr auch einmal den Staub eines Dreschtages vertragen, während bei einem mit geschwächter Lunge schon nach einer Stunde wesentliche Nachteile festzustellen sind.

Zu diesen Unterschieden fast persönlicher Art gesellen sich noch solche wirtschaftlicher. Man wird die Grenze für die Zulässigkeit der Kinderarbeit weiter ziehen, wenn es sich darum handelt, einen wirtschaftlichen Aufstieg zu befördern, und enger, wenn nur reine Habgier treibt, oder gar die Liederlichkeit der Eltern durch die Arbeit der Kinder ausgeglichen werden soll.

Die Grenzen für die Zulässigkeit der Kinderarbeit schwanken je nach wirtschaftlichem, gesundheitlichem und pädagogischem Standpunkt des Beurteilers, wie auch den individuellen Verhältnissen des Kindes und seiner Eltern.

Trotzdem würde eine gesetzliche Regelung der Kinderarbeit verhältnismäßig leicht sein, wenn man überall die gleichen Verhältnisse vorfinden würde. Aber in einen Falle handelt es sich um ein Kind, das im eigenen Hause der Eltern diesen mithilft, und dabei allerdings mitunter so angespannt wird, daß auch intensive Lohnarbeit dagegen noch leicht ist. Im anderen Falle handelt es sich um Kinder, die um Gotteslohn aufgenommen sind, Ganz- und Halbwaisen, auch wohl um solche, die kinderreichen Familien aus dem Neste gefallen sind und in noch anderen Fällen um Kinder, die man gegen eine Vergütung als Pflegekinder, Fürsorgezöglinge usw. aufgenommen hat. Das Verhältnis der Kinder zu den Eltern verschiebt sich, wie die Fälle sich verschieben, das Erziehungsrecht der Eltern nimmt ab, je mehr das natürliche Verhältnis von Eltern und Kind schwindet, und je mehr eine Bezahlung eintritt.

[1]) Siehe Dr. Zisseler: Alte und neue Siedlungsweisen in der Vortragssammlung „Zukunftsfrage des Wohnungs- und Siedlungswesens." Berlin 1925. Verlag Guido Hackebeil A.-G.

Von diesen Fällen ganz getrennt sind diejenigen, in denen das Kind direkt auf Lohnarbeit geht. Auch da liegen die Verhältnisse nicht gleich. In einem Fall geht das Kind zu seinem Arbeitgeber hinüber und ist dort den Tag über Kind des Hauses, während es abends und Sonntags im elterlichen Hause Kind bleibt. In anderen Fällen geht das Kind wie ein Tagelöhner auf Arbeit, ist an einem bestimmten Glockenschlag dort, arbeitet stramm durch, bis die festgesetzte Pause und bis endlich Feierabend kommt. Die letzteren Fälle sind entschieden die leichteren. Da spielt sich die Kinderarbeit gewissermaßen in der Oeffentlichkeit ab, da lassen sich die Verhältnisse durch Vertrag oder Tarif regeln, und da fehlt es auch an einer gewissen Aufsicht nicht. Am schwersten zu behandeln sind die Fälle, die sich im Schoße der Familie abspielen und doch muß gesagt werden, daß gerade hier die schlimmsten Fälle von Ueberschreitungen vorkommen.

Und so ergibt sich mit dem ganzen Drum und Dran eine Fülle von Schwierigkeiten, mit denen man sich abfinden muß. Man will die Kinderarbeit treffen, will aber nicht, daß infolge des Fehlens der Kinderarbeit die wirtschaftlichen Bedingungen der kleinen Leute über Gebühr verschlechtert werden, will auch nicht, daß die ohnehin schon überlastete Frau die Lasten, die die Kinder bisher getragen haben, noch mitschleppt. Man will das schwache Kind schonen, will aber doch dem Gesunden und Kräftigen die Möglichkeit geben, sich auszuwirken und will auch die Handhabe nicht aus der Hand geben, den Uebermütigen und Ueberkräftigen durch ein stark zugemessenes Maß von Arbeit in Zucht zu halten. Man will die Kinder schützen, nicht die verhältnismäßig kleine Zahl, die im Tagelohn arbeiten muß, sondern möchte vor allen Dingen die schützen, die große Zahl, die im elterlichen Hause größere Arbeitslasten zu tragen haben, als ihnen zuträglich ist.

Und doch will es scheinen, als ob man diese Verschiedenheiten doch noch durch gut gewählte Regeln und Vorschriften erfassen könnte. Es gibt aber in der Arbeit selbst so unsagbar viele Verschiedenheiten, daß selbst ein Fachmann sie kaum alle übersieht.

Allgemein bekannt ist, daß in Rübengegenden die Kinder zum Rübenziehen, Rübenhacken und auch wohl bei der Rübenernte mit herangezogen werden. Das Urteil über die Zulässigkeit der Rübenarbeit schwankt und muß wohl auch schwanken. Es macht doch einen Unterschied, ob der Vater etliche Morgen Rüben zur Bearbeitung im Akkordlohn übernommen hat, und nun Frau und Kinder in Zeiten, die sie freimachen können, die Arbeit übernehmen, während der Mann natürlich auch, je nachdem seine sonstige Arbeit es erlaubt, mitarbeitet, oder ob die Arbeit unter Aufsicht eines Vogts, oder wie er sonst heißt, reinweg als Tagelohnarbeit getrieben wird. Es macht einen großen Unterschied, ob die Arbeit bei gutem Wetter erledigt werden kann oder ob man sich die guten Wetterstunden gewissermaßen stehlen muß, weil der Wettergott freiwillig nicht genug hergibt, und es macht einen großen Unterschied, ob die Arbeit gelegentlich durch ein kleines Spiel unterbrochen werden kann, wie es Kinderarbeit ist, oder ob in einem fort gearbeitet werden muß. Das Heil dürfte kaum darin zu suchen sein, daß man eine bestimmte Arbeit verbietet oder zuläßt, sondern, daß man die Bedingungen feststellt, unter denen die Beschäftigung der Kinder zulässig ist.

Mannigfach ist die Arbeit des Kindes während der Ernte. Von der Heuernte an, die meist mehr Schweiß kostet, als die Getreideernte, bis zur Kartoffelernte hin, wo man zuletzt Mühe hat, dem Frost zuvorzukommen. Ich habe die verschiedensten Kinderarbeiten als ein lohnarbeitendes Kind selbst kennen gelernt und weiß daher, was man im allgemeinen davon zu halten hat. Was man als gefährliche Kinderarbeit ansieht, ist durchweg viel harmloser, als man denkt. Ich kenne tatsächlich nicht einen einzigen Fall, wo z. B. ein Kind durch Umgang mit Pferden ernsthaft Schaden gelitten hätte, und die holsteinischen Pferde sind nicht gerade übermäßig zahm, — wohl aber weiß ich genugsam von alten Leuten, die durch den Umgang mit Pferden Schaden gelitten haben und auch von spielenden Kindern, die von Pferden geschlagen oder gebissen wurden. Aehnlich ist es beim Rindvieh. Sogar die Beschäftigung an dem viel verschrieenen Göpel schadet, wenn man nur den Göpel richtig abgedeckt hat, nicht, und wenn Unfälle vorkommen, beruhen sie viel mehr auf langen Kleidern, als auf der Jugendlichkeit der betroffenen Personen.

Die Arbeiten beim Füttern, die so ziemlich durch ganz Deutschland gehen, lassen sich schwer abschätzen. Die Fütterung dauert beim Rindvieh morgens und abends je zwei bis drei Stunden, läßt aber, wenn, was in kleinen Betrieben Regel ist, nur ein, zwei oder drei Stück Vieh zu besorgen sind, sehr viel freie Zeit, mehr als die Hälfte der angegebenen. Und selbst, wenn während des Fütterns noch der Dünger herausgeschafft werden muß, so ist auch das nicht so schlimm, wenn es täglich zweimal geschieht, sodaß man jedesmal mit geringen Mengen zu rechnen hat. Uebrigens ist die Fütterungsarbeit nicht gerade schwer. Das Heranholen von Futter im Sommer nimmt oft lange Zeit in Anspruch, aber die individuellen Unterschiede sind da sehr groß. Dieser schafft in einer halben Stunde mehr Futter heran als jener in zwei Stunden, und das liegt nicht an dem Futterplatz, sondern an dem Jungen oder dem Mädel.

Hütearbeit ist ebenfalls sehr verschieden, je nachdem, ob das Kind des kleinen Mannes zwei oder drei Stück Vieh auf einer kleinen Weide, einer Wiesenparzelle, am Wegrand oder wo sonst, hütet, oder, ob es als Gänseliesel den ganzen Tag in Weltabgeschiedenheit verbringt, oder gar eine Herde von Großvieh zu beaufsichtigen hat. Uebrigens ist das Großvieh noch nicht das Schlimmste; Schafe und Ziegen sind schlimmer. Besondere Gefahren stellen sich ein, wenn nicht für genügende Beschäftigung gesorgt wird und wenn in abgelegenen Winkeln Knaben und Mädchen ohne Aufsicht bleiben.

Grabarbeit gehört nicht zu den leichtesten, besonders, wenn es sich um schwereren Boden handelt, aber wird doch von Kindern oft ausgeführt, weniger als Lohnarbeit, auch selten in einer Familie, wo der Vater gesund und arbeitsfähig ist, als vielmehr in Familien, wo der Vater fehlt, oder für alte Leute. In ähnlicher Weise wird Holzzerkleinerung vielfach ausgeführt, und doch bemerkt man selten, daß hierbei besondere Schädigungen eintreten.

Viel schlimmer sind die Arbeiten, bei denen es sich um Tragen von Lasten handelt. Das Schleppen von Dünger und Futter im Gebirge, das Tragen von Wasser in großen Eimern, vielleicht auch das Hinaufbefördern von Getreide nach dem Speicher, — das sind die Arbeiten, bei denen der Rücken vorzeitig krumm, die Brust eingedrückt und die Beine nach innen oder außen gekrümmt werden.

Uebrigens erscheint es fast unmöglich, anzugeben, was so ein Kind alles zu machen hat. Der Junge muß Kindermädchen spielen, muß Stube in Ordnung machen, Essen kochen, das Mädchen geht mit Garben zu binden oder wenigstens doch aufzustellen, handhabt die Harke in der Heu- und Kornernte; eine wirkliche Trennung von Mädchenarbeit und Knabenarbeit gibt es kaum. Kinderarbeit kennt man, und sind nur Knaben da, so machen sie eben die Mädchenarbeit mit, und sind nur Mädchen da, so verrichten sie auch die Knabenarbeit.

Diese Vielgestaltigkeit von den allereinfachsten Arbeiten, die kaum eine Anstrengung bedeuten, bis zu Arbeiten, die schon einem Erwachsenen sauer werden, und die unendliche Mannigfaltigkeit in der Art der aufgeführten Arbeiten, läßt es als unmöglich erscheinen, daß man mit Reichsgesetzen bestimmte einzelne Vorschriften geben kann. Eins aber muß auch hierbei betont werden. Auch die leichteste Arbeit wird dem Kinde zur Last, wenn sie ununterbrochen, vielleicht den ganzen Tag oder gar tagelang betrieben werden muß. Nicht eigentlich die Arbeitslast drückt, sondern das andauernd Gebundensein. Und andererseits wird man beobachten können, daß Kinder selbst schwere Arbeiten leicht überwinden, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich zwischendurch in längeren Pausen zu erholen, am liebsten zu spielen.

Bei dieser Mannigfaltigkeit liegt die Gefahr vor, daß Gegner einer Regelung der Kinderarbeit aus der Fülle von Einzelheiten immer ein neues Moment herausgreifen und damit die Diskussion stören, wenn man eben es darauf abgesehen hat, möglichst alle Einzelfälle durch das Reichsgesetz mit zu treffen. Andererseits liegt sicher auch die Gefahr vor, daß die Freunde einer gesetzlichen Regelung ein mehr oder minder starkes Mißtrauen zu den ausführenden Instanzen in den Ländern und Provinzen haben, und deswegen möglichst alles von Reichswegen regeln möchten.

Im ganzen ergibt sich, daß hier ähnliche Verhältnisse vorliegen wie bei der Erziehung überhaupt oder bei der Familie in Wirtschaft und Leben. Das Individuelle und Besondere spielt eine so große Rolle, daß man nur mit allgemeinen Vorschriften z. B. im Strafgesetzbuch oder im Bürgerlichen Gesetzbuch (unerlaubte Handlungen) den Mißständen beikommen kann. Solche Bestimmungen bleiben aber zum größten Teile unwirksam, wenn es sich um eigene Kinder handelt. — Beschränkt man sich allerdings auf einen kleineren Bezirk, so läßt sich wohl auch eine Reihe von bestimmten Einzelvorschriften denken.

Diese Ueberlegungen scheinen dahin zu führen, daß durch Reichsgesetz Satzungen für größere odere kleinere Bezirke, jedoch lückenlos über ganz Deutschland, vorgeschrieben werden, die natürlich der Genehmigung bedürfen. Wenn bei Erlaß dieser Satzungen die natürlichen Anwälte der Kinder, Schule, Kirche und Jugendamt, zur Geltung kommen, so daß die wirtschaftlichen Faktoren nicht allein beschließen können, so wird man wohl etwas erreichen können.

Dieser Weg scheint mir vor allem deswegen erfolgversprechend zu sein, weil er dazu zwingt, gewissermassen auf dem Boden der Freiwilligkeit die in Frage kommenden Faktoren dafür zu gewinnen, daß sie dem Kinde einen hinreichenden Schutz gewähren. Dabei wird dahin gewirkt werden müssen, daß man zwar das Wohl des Kindes

in den Vordergrund schiebt, sich aber dessen bewußt bleibt, daß das Wohl des Kindes von vielen wirtschaftlichen, sozialen Faktoren abhängig ist, und daß man es nicht sichert, wenn man diese wirtschaftlichen Faktoren vernachlässigt. Es wird darauf hinauslaufen, daß die Sozialpolitiker lernen, in konkreten Fällen auf wirtschaftliche Bedürfnisse zu achten, daß aber auch die Wirschaftler lernen, dem sozialen Gedanken bei der Kinderarbeit Rechnung zu tragen.

Die Heimarbeit in Thüringen ist nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für die Jahre 1923/24 von 12055 Personen im Jahre 1923 auf 14122 im Jahre 1924 angewachsen. Die Vermehrung ist dadurch zu erklären, daß Erzeugnisse, die sonst in Fabrikbetrieben selbst hergestellt wurden, in die Hausarbeit übergingen, um an Löhnen zu sparen. Es kam sogar vor, daß Fabrikbetriebe völlig ruhten, weil die betreffenden Unternehmer, um die höheren Gestehungskosten zu vermeiden, nur noch Hausarbeiter beschäftigten. — „Allgemein hatte die Hausindustrie unter schlechtem Geschäftsgang zu leiden. Viele Hausgewerbetreibende mußten den größten Teil ihrer Arbeiter entlassen. Die immer wieder festgestellte Preisunterbietung dieser kleinsten Unternehmer, die keinen von ihnen in die Lage versetzte, eine, wenn auch noch so bescheidene Rücklage zu machen, zwang diese Leute sogar, wochenlang öffentliche Notstandsarbeiten zu verrichten. Die Heimarbeiterlöhne wurden fast durchgängig als nicht im Verhältnis zu den Lebenskosten stehend bezeichnet. Notgedrungen wurden daher zur Arbeit die Kinder in großem Umfang mit herangezogen." Daß nicht nur bei den Heimarbeitern die Heranziehung der Kinder zur gewerblichen Mitbetätigung üblich ist, zeigt die gleichzeitige Feststellung der Kinderarbeit bei Hausgewerbetreibenden, sog. Kleinfabrikanten. Es wurden im Kreis Hildburghausen neben 58 Gehilfen und 81 Gehilfinnen 14 fremde und 48 eigene Kinder, im Kreis Sonneberg neben 894 Gehilfen und 1201 Gehilfinnen 28 fremde und 758 eigene Kinder beschäftigt.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Wanderungsgesetzgebung und Arbeitsmarkt.

Von Dr. Dora Benjamin, Berlin.

I.

Die Wanderungsfrage des zwanzigsten Jahrhunderts ist ganz wesentlich eine Frage des Arbeitsmarktes und des Ausgleichs der Wirtschaftszentren. Stark bevölkerte Industrieländer sind meist auf Warenexport angewiesen; ist dieser nicht möglich, so droht Menschenexport als Folge vorhandener Arbeitslosigkeit an seine Stelle zu treten. Die Auswanderer bestehen heute zum großen Teil aus Lohnarbeitern, die auf dem Arbeitsmarkte des Mutterlandes keine Aufnahme mehr finden können und die sich daher häufig entschließen, ohne sichere Aussicht auf Einstellung fremde Länder aufzusuchen. In der Notlage dieser auswandernden Arbeiter und in der Gefahr, die sie durch größere Anspruchslosigkeit bezüglich der Arbeitsbedingungen für die Arbeiter des Mutterlandes bilden können, liegt der Grund dafür, daß sich heute die meisten Auswanderungsstaaten mit dem sozialpolitischen Schutz der Wanderer, viele Einwanderungsstaaten mit dem Schutz ihrer Bürger gegen die eindringende Arbeitskraft durch gesetzgeberische Maßnahmen befassen. Durch diese Maßnahmen wird die gesamte Einwanderungsgesetzgebung mehr oder weniger stark beeinflußt. So ist nach Ansicht von Rosalie Jones, M. A., D. C. L., die amerikanische Wanderungsgesetzgebung ein Ausfluß der Bestrebungen, den relativ hohen Lebensstandard, der durch starke Einwanderung leicht gesenkt werden könnte, aufrecht zu erhalten. — Eine Reihe der wichtigsten zurzeit geltenden Gesetze und Uebereinkommen, die sich mit der Regulierung des Arbeitsmarktes und des Lohnes befassen und die neuesten Gesetzentwürfe auf diesem Gebiet seien im folgenden dargestellt.

Dort, wo der Zustrom der Einwandernden gehemmt wird, geschieht dies zum großen Teil deshalb, weil die wirtschaftlichen Bedingungen des betreffenden Landes nicht so gestaltet sind oder doch von den maßgebenden Stellen des Landes nicht für derartig gehalten werden, daß das Land alle einwanderungslustigen Arbeiter aufnehmen könnte, ohne durch ein Ueberangebot von Arbeitskräften oder durch ein Einströmen ungeeigneter Arbeiter geschädigt zu werden. Deshalb werden die verschiedensten Maßnahmen zum Schutz der heimischen Arbeiter ergriffen. Dieser Schutz kann sich einmal auf einen reinen Lohnschutz beschränken. Andererseits kann man aber auch bestrebt sein, eine Lohnregulierung auf indirektem Wege herbeizuführen, indem man nur die Zahl der einwandernden Arbeitskräfte begrenzt, die eigentliche Regulierung des Lohnes aber dem wirtschaftlichen Streben nach Gleichgewicht überläßt. Diese zwangsweise Lohnregulierung — besonders auf dem zuerst angedeuteten Wege — ist eine Maßnahme, an der Ein- und Auswanderungsstaaten in gleicher Weise interessiert sind. Das zwischen Ein- und Auswanderungsstaaten bestehende Machtverhältnis aber bringt es mit sich, daß diese Regulierungsmaßnahmen in den meisten Fällen von den Einwanderungsstaaten auszugehen haben. Auch die Lohnregulierung durch Einschränkung des Zustroms von Arbeitern müssen begreiflicherweise in erster Linie die Einwanderungsländer in die Hand nehmen. Sie können dem Ueberangebot durch ein allgemeines Einwanderungsgesetz, dem ungeeigneten Angebot durch Einwanderungsverbote gegen gewisse Länder (die natürlich auch völlig andere Ursachen, z. B. politische, haben können), begegnen. Derartige Einwanderungsverbote genereller Natur gegen alle Länder sind nirgends vorhanden. Wohl aber können die im folgenden erörterten einwanderungshemmenden Maßnahmen einem solchen Verbot sehr nahe kommen.

In einigen Ländern bestehen Einwanderungsgesetze, die Angehörigen gewisser Staaten oder Rassen die Einwanderung auf ihr Territorium vollständig untersagen.

Hier ist vor allem das Einwanderungsgesetz der U. S. A. aus dem Jahre 1924 zu erwähnen, nach dem die Einwanderung von Personen, die nicht die notwendigen Voraussetzungen zur amerikanischen Einbürgerung besitzen, das ist die asiatische Rasse, verboten ist. Ein ähnliches Gesetz kennt Canada. Es verbietet Personen chinesischer Herkunft oder Abstammung das Betreten des Landes. Dabei werden einige Ausnahmen zugunsten der Mitglieder des diplomatischen Korps und anderer Regierungsvertreter, der in Canada geborenen Kinder chinesischer Eltern, gewisser Kaufleute und Studenten gemacht. Ein australisches Gesetz aus dem Jahre 1920 verbietet auf fünf Jahre die Einwanderung von Deutschen, Deutsch-Oesterreichern, Bulgaren, Türken und Ottomanen. Dieses Gesetz wurde im vorigen Jahre aufgehoben; Deutsche, Oesterreicher und Angehörige der früher England feindlichen Länder dürfen wieder einwandern. Neu-Seeland dagegen hält sein Einwanderungsverbot aufrecht.

Einwanderungsverbote, die gegen bestimmte Kategorien von Einwanderern gerichtet sind, bestehen in den meisten Ländern. Es soll im folgenden nur auf die Maßnahmen, die direkt mit der Regulierung des Arbeitsmarktes zusammenhängen, eingegangen werden, während die mannigfaltigen Einwanderungshemmungen hygienischer und politischer Natur und diejenigen, die im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Landes erlassen werden, hier außer Acht gelassen werden sollen.

Unter den teilweisen Einwanderungsverboten sind vor allem die Bestimmungen hervorzuheben, die die Zulassung zur Einwanderung abhängig machen von einer vorhergehenden Genehmigung einer Behörde des Einwanderungsstaates. Diese Erlaubnis wird in der Regel nur für den Fall des Mangels an einheimischen Arbeitskräften dieser Berufsgruppe erteilt.

Eine derartige Regelung besteht z. B. für Deutschland, wo sie durch eine Reihe von Verordnungen, deren wichtigste die „Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter" vom 2. Januar 1923, eingeführt wurde. Nach § 1 dieser Verordnung dürfen ausländische Arbeiter nur in Arbeitsstellen eingestellt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung oder eine von ihm beauftragte Stelle die Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat. § 2 setzt fest, daß als „ausländische Arbeiter" alle Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebsräte-Gesetzes gelten sollen. Nicht als ausländische Arbeiter aber gelten: die in der See- oder Binnenschiffahrt beschäftigten ausländischen Arbeiter; ausländische landwirtschaftliche Arbeiter, die seit dem 1. Januar 1913 und nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die seit dem 1. Januar 1919 in Deutschland beschäftigt sind, ferner Arbeiterinnen, die durch Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben. Die neue „Verordnung über Abänderung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter" vom 16. März 1925 hält zwar grundsätzlich an diesen Stichtagen fest, gibt aber den Landesarbeitsämtern die Möglichkeit, in besonderen Fällen Ausnahmen zu machen. Auch in Oesterreich soll eine derartige Einwanderungsbeschränkung eingeführt werden. Dem Parlament liegt der Entwurf eines „Inlandarbeiterschutzgesetzes" vor, das die Beschäftigung fremdländischer Arbeiter von einer besonderen Erlaubniserteilung abhängig macht, für die das Einwanderungsamt zuständig sein soll. — Aehnliche Verordnungen bestehen für die Schweiz (1923), das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (1921 und „Arbeiterschutzgesetz" von 1922) und Frankreich (1925), jedoch auch hier nur für einzelne Berufsgruppen. Es muß hervorgehoben werden, daß Frankreich eine Bestimmung kennt, gemäß der zu untersuchen ist, ob die Unmöglichkeit der Beschaffung heimischer Arbeitskräfte für einen Beruf nicht etwa daran liegt, daß die Löhne im Verhältnis zu den sonst im Bezirk üblichen unzureichend sind. Dies ist besonders wichtig, da infolge der Lohnvorschriften für ausländische Arbeiter (Gleichstellung) diese sonst zu den gleichen niedrigen Löhnen eingestellt werden.

Weitergehende Bestimmungen kennen Ungarn und Rumänien; nach den neuesten Gesetzen dieser Länder ist der Arbeitsminister ermächtigt, die Einwanderung für Angehörige gewisser Berufe je nach der Arbeitsmarktlage zu beschränken oder zu verbieten. Auch Paraguay läßt nur Angehörige gewisser Berufe einwandern (1903). — Eine eigentümliche Regelung findet sich in Südwest-Afrika, wo zur Einstellung eines landfremden Arbeiters oder Angestellten die Genehmigung der interessierten Gewerkschaft erforderlich ist. — Die neuerdings vom Arbeitsminister der U. S. A. gemachten Vorschläge zur Abänderung des Wandecungsgesetzes erstreben u. a., den Präsidenten

zu ermächtigen, die Einwanderung ganz zu verbieten oder stärker zu beschränken für den Fall, daß der Arbeits- und Handelsminister eine dieser Maßnahmen zur Bekämpfung einer bedrohlichen Arbeitslosigkeit für geeignet halten. Andererseits gehen seine Vorschläge auch dahin, die Einwanderung außerhalb der Quote zuzulassen, für den Fall, daß ein Arbeitermangel, der nicht durch Streik oder Aussperrung herbeigeführt ist, dies erforderlich erscheinen lassen. — Diese Maßregeln können sich sogar auf die Zurückziehung einer schon erteilten Aufenthaltserlaubnis erstrecken. So hat die Regierung des **Kantons Zürich** im vorigen Jahre bekannt gegeben, daß die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Arbeiter zurückgezogen werden kann, wenn wegen Arbeitsmangels Schweizer Arbeiter entlassen werden.

Im gleichen Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß sich zuweilen die Bestimmung findet, daß die Einstellung eingewanderter Arbeiter dann unzulässig ist, wenn dadurch auf eine vorhandene Arbeitsstreitigkeit ein Einfluß ausgeübt werden soll. Diese Bestimmung, die sehr geeignet ist, die wirtschaftliche Lage der heimischen Arbeiter eines Landes zu schützen, findet sich z. B. in Australien, während für Canada kein prinzipielles Einwanderungsverbot der Art besteht; jedoch kann auch ein solches Verbot von Fall zu Fall erlassen werden.

Eine weitere Einwanderungshemmung erwächst aus einer Maßnahme, die viele Einwanderungsländer ergreifen, um zu verhindern, daß Einwanderer der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen. Es wird zu diesem Zwecke verlangt, daß die Einwanderer entweder einen gewissen Mindestbetrag von Geld in das Land bringen oder bei ihrer Einwanderung an der Grenze hinterlegen. Die Forderung eines solchen verfügbaren Kapitalbetrages kann zuweilen — vor allem in kapitalarmen Ländern — auch den Zweck verfolgen, daß mit der für das Land nutzbar zu machenden Arbeitskraft gleichzeitig auch die dazu erforderlichen, zur Investierung benötigten Kapitalbeträge eingeführt werden sollen.

Dieses Ziel verfolgt die russische Forderung, daß die Einwanderer einen bestimmten Kapitalfonds mitbringen müssen, der einmal zur Bewirtschaftung des Landes, Beschaffung von Gerätschaften und Vieh, (das Land selbst, insgesamt 220 000 Dessjatinen — 1 Dessjatine = ungefähr 1 ha — wurde im Februar 1923 von dem Kommissariat für Einwanderer zur Verfügung gestellt) zum andern aber auch zur Beschaffung des Lebensunterhalts für die Zeit, während der die Landwirtschaft keinen Ertrag abwirft, dienen soll. Betrag und Art des erforderlichen Kapitals sind vertraglich festgelegt.

Lediglich Sicherheitsmaßnahmen gegen Inanspruchnahme der Armenpflege bilden dagegen die Forderungen einer Vermögenseinfuhr bei den Einwanderern in den Niederlanden, (1849/1910), in Canada (1886/1910) S. Salvator (VO. von 1914) und in Australien. Hier werden den finanziellen Forderungen entsprechend Einwanderer nur zugelassen, wenn sie Freunde oder Verwandte nachweisen können, die ihnen bei der Arbeitssuche behilflich sind und — das ist wohl der wichtigste Inhalt der Vorschrift — denen sie im Fall der Not zur Last fallen. Zanzibar kennt im Dekret von 1923 zur Einschränkung der Wanderung zwar ein Einwanderungsverbot für mittellose Personen, läßt diese aber, sofern sie einen bestimmten Betrag hinterlegen, doch als Einwanderer zu. Das gleiche sieht die Goldküste vor. Auch Rumänien läßt nach dem Gesetz von 1925 Arbeitsunfähige und Arbeitslose einwandern, sofern ihr Unterhalt garantiert ist.

In der Regel geht die Kapitalforderung zu Sicherheitszwecken Hand in Hand mit der Vorschrift, daß vor der Einwanderung ein Arbeitsvertrag mit dem zukünftigen Arbeitgeber abgeschlossen werden muß, oder daß dem Einwanderer mindestens eine bestimmte Arbeit zugesichert ist. Der Kontrakt, der bei der Einwanderung vorgewiesen werden muß, kann zuvor der behördlichen Genehmigung unterstehen. Für diesen Fall bietet das System außer einer Garantie gegen Schleuderkonkurrenz auch eine Gewähr dafür, daß die einwandernden Arbeiter jedenfalls für einen gewissen Zeitabschnitt nach der Einwanderung nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen.

Von den europäischen Ländern haben vor allem Frankreich, Holland (1849/1910), Dänemark und Griechenland derartige Bestimmungen. In Frankreich ergingen infolge der kritischen Lage des Arbeitsmarktes im Jahre 1921 Verordnungen, auf Grund deren für bestimmte Berufe (Landwirtschaft, Spezialarbeiter im Bergbau und einzelne andere gelernte Berufe) Arbeiter nur mit einem vom Arbeitsministerium genehmigten Vertrag ins Land gelassen werden. Für Holland besteht kein direkter Kontraktzwang, jedoch dürfen nur Personen einwandern, die entweder über die nötigen Unterhaltsmittel verfügen oder sich diese durch Arbeit verdienen können. Dänemark fordert von den Einwanderern, daß sie sich entweder eine Arbeitsstelle im Lande gesichert haben oder die Existenzmittel für einen gewissen Mindestzeitraum mitbringen. Griechenland verlangt von mittellosen Einwanderern eine spezielle Arbeitsermächtigung vom Minister für Volkswirtschaft (Gesetz vom Januar 1925). Auch Mexiko (VO. 1921), Guatemala (VO. 1923), Panama (Gesetz 1914) und Brasilien (Bekanntmachung des brasilianischen Generalkonsuls in Berlin, April 1925) lassen nur Kontraktarbeiter oder Leute mit finanziellem Rückhalt einwandern. Der Arbeitskontrakt muß in Mexiko von der Regierung genehmigt sein. In Mexiko und Panama werden für Bauern Ausnahmen von diesen Bestimmungen gemacht. Rhodesien und die Südafrikanische Union verlangen neben der Verfügung über einen gewissen Kapitalbetrag auch die Zusicherung, daß der Einwanderer eine bestimmte Stelle in Aussicht hat. Auch Palästina fordert in der Regel von den Einwanderern, daß ihnen eine bestimmte Stelle zugesichert ist. Die Australische Contracts immigrants Act 1905 schreibt vor, daß Einwanderer auf Grund eines Arbeitsvertrages nur dann ins Land kommen dürfen, wenn dieser vom zuständigen Minister genehmigt ist.

In vielen Ländern besteht in direktem Gegensatz zu den eben erörterten Maßnahmen ein Kontraktverbot. Der Grund für das Einwanderungsverbot gegen Arbeiter, die noch vom Mutterlande aus mit einem Arbeitgeber des Bestimmungslandes einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, ist wohl darin zu sehen, daß diese in Unkenntnis der Lebens- und Arbeitsverhältnisse, der Währung und Kaufkraft des Geldes des Staates, in den sie einwandern wollen, sehr häufig Verträge abschließen werden, deren Bedingungen weit unter den ortsüblichen liegen. Außerdem ist das Verbot der Einwanderung der Kontraktarbeiter eine Maßnahme zur Bekämpfung der Werbetätigkeit, von der an anderer Stelle noch die Rede sein wird.

Einwanderungsverbote für Kontraktarbeiter bestehen vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika (Gesetz von 1885). Aber auch in Afrika finden wir derartige Bestrebungen; so sieht die Südafrikanische Union ein derartiges Einwanderungsverbot, das aber nur gegen europäische Kontraktarbeiter gewisser Berufsgruppen gerichtet ist, in dem 1925 ausgearbeiteten Gesetzentwurf vor. Auch in Cuba ist die Einwanderung denjenigen verboten, die, ehe sie im Lande waren, für eine bestimmte Arbeit verpflichtet wurden. Ausnahmen werden nur zugunsten von qualifizierten Arbeitern gemacht, die in einem neuen Industriezweig arbeiten sollen, sofern für diesen die Arbeiterschaft nicht anders gewonnen werden kann. Ferner sind ausgenommen: Schauspieler, Sänger, Vortragende und Dienstboten (1906).

Eine eigentümliche Forderung stellt Australien an die Einwanderer. Sie müssen sich seit 1901 der „dictation test" unterziehen, d. h. mindestens 50 Worte in einer beliebigen Sprache nach Diktat schreiben. Diese Maßregel wurde in der Hauptsache getroffen, um die Einwanderung der Asiaten und anderer farbiger Rassen zu beschränken. (Schluß folgt.)

Die Erwerbslosenunterstützung für Saisonarbeiter, die seit dem Beginn der Erwerbslosenfürsorge besondere Schwierigkeiten verursacht hat, war in den letzten Wochen wieder vielfach Gegenstand von Klagen. Insbesondere fühlen sich die Bauarbeiter dadurch beschwert, daß für sie sehr verschiedenartige, oft außerordentlich lange Wartezeiten — bis zu drei Monaten — festgesetzt werden und die Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung sehr scharf ist. Sie machen demgegenüber geltend, daß einerseits die Saisonbeschäftigungsdauer für die Bauarbeiter jetzt sehr häufig viel geringer sei als vor dem Krieg, was sie als „Kriegsfolge" ansehen, und andererseits im Gegensatz zu früheren Zeiten, in denen z. B. in Industriegebieten der Kohle und des Eisens tätige Bauarbeiter Arbeitslosigkeit kaum kannten, jetzt, angesichts der übermäßigen Arbeitslosigkeit, nur sehr selten Ersatzarbeit gefunden werden könne. Besonders häufig sollen, nach den Angaben der Fachgewerkschaften, Beschwerden aus Preußen sein. Die Verhältnisse waren anscheinend durch einen Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 2. November 1925 noch verschärft worden. In diesem war, unter Beziehung auf den grundlegenden Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 28. November 1919 gesagt worden, daß angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse eine bestimmte einheitliche Wartezeit für Erwerbslosenunterstützung für Saisonarbeiter nicht festgelegt werden könne und die Gewährung zunächst verneint werden müsse. Sie könne erst erfolgen, wenn feststünde, daß der Saisonarbeiter bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen andere Arbeit anzunehmen pflegte. Auf die Wartezeit sei auch die Frage der Bedürftigkeit von besonderem Einfluß.

Auf Grund der vermehrten Klagen sind die Fachgewerkschaften — der Deutsche Baugewerkschaftsbund und der christliche Bauarbeiterverband — beim preußischen Wohlfahrtsminister vorstellig geworden, der offenbar auch die Berechtigung der Klagen anerkannt hat. Er hat unter dem 19. Januar 1926 einen erneuten Erlaß herausgegeben, der außer den Regierungspräsidenten auch den Landesarbeitsämtern zugestellt worden ist.

Es wird darin ausgeführt, daß der Erlaß vom 2. November 1925 in seiner Auswirkung Folgen gezeitigt habe, die nicht beabsichtigt waren. Der Minister habe lediglich auf Anfragen die Rechtslage klarstellen wollen. Für die praktische Durchführung gelte ein einigen, damals in Betracht kommenden Regierungspräsidenten zugegangener Erlaß vom 22. Januar 1925, der jetzt für die Allgemeinheit wiederholt werde: Es ist davon auszugehen, daß eine Einstellung der Arbeit, die durch die Witterungsverhältnisse hervorgerufen wird, nicht als Kriegsfolge anzusehen ist. „Erwerbslosenfürsorge darf aber dann gewährt werden, wenn der arbeitslose Saisonarbeiter unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen anderweitige Ersatzarbeit angenommen hätte, eine solche aber bei der besonderen Lage des Arbeitsmarktes, wie sie sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung seit dem Kriege ergeben hat, zurzeit nicht finden kann. Das kann im Einzelfall dargestellt werden, kann aber auch angesichts der Gesamtlage des Arbeitsmarktes für eine ganze Kategorie von Arbeitern unterstellt werden. Selbstverständlich müssen auch die übrigen Voraussetzungen für die Unterstützungen vorliegen." Die Bedürftigkeit soll weitherzig geprüft werden. Wenn auch der Saisonarbeiter höhere Löhne erhält, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Arbeiter 1924 im Durchschnitt alle Ueberschüsse für den notdürftigen Ersatz der Kleidung aufwenden mußte. — Bei Vorhandensein eines kleinen ländlichen Besitzes wird auf die geringe Ertragsfähigkeit gebührende Rücksicht zu nehmen sein.

Der Minister fährt dann fort, daß ihm besondere Beschwerden über die Behandlung der Bauarbeiter zugegangen seien. Wenn auch

in Uebereinstimmung mit dem Reichsarbeitsminister die Bauarbeiter als Saisonarbeiter angesehen werden müßten, so stehe doch fest, daß sie in diesem Jahre unter besonders ungünstigen Bauverhältnissen leiden und daher auch ohne die natürliche Einstellung der Bauarbeit in weitem Umfange erwerbslos sein würden. Die Industrie habe vielfach alle Bauten stillgelegt, öffentliche Bauten kämen wegen der Finanznot zurzeit nicht in Frage, die Erschwerung des Kreditmarkts hemme die private Bautätigkeit. Die aus der Hauszinssteuer zur Verfügung stehenden Mittel seien zu einem erheblichen Teile erschöpft. Die Annahme von Ersatzarbeit ist fast ausnahmslos unmöglich. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftskrise müsse daher im allgemeinen von der Tatsache ausgegangen werden, daß Bauarbeiter anderweitige Beschäftigung nicht finden und daher Erwerbslosenunterstützung erhalten können, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Jugendwohlfahrt.

Für die Freizeit der Jugend veranstaltete am 4. Februar in Berlin der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände in Gemeinschaft mit 28 Reichsorganisationen des Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Frauenbewegung, des Berufsschulwesens und der Gesellschaft für soziale Reform eine eindrucksvolle Kundgebung, die in geschlossenem Rahmen stattfand und gut besucht war. Von Behörden waren vertreten das Reichsministerium des Innern durch Frau Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer, das Reichsarbeitsministerium und die Reichsarbeitsverwaltung durch Frau Reg. Rat Else Lüders, das Preußische Volkswohlfahrtsministerium durch Ober-Regierungsrat Richter, ferner der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, das Landesberufsamt, das Berliner Jugendamt u. a. Sämtliche Fraktionen des Reichstages und des Preußischen Landtages hatten Vertreter entsandt. Von der Geschäftsstelle der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände waren drei Herren anwesend.

Der Reichsausschuß hat mit dieser Kundgebung Bestrebungen, die er im Anschluß an die bevorstehende Neuregelung des Arbeitsrechts im Jahr 1924 aufgenommen, in Ausschußsitzungen im Januar und April 1925 und in seiner letzten öffentlichen Tagung in Kassel im Oktober 1925 (vgl. XXXIV, Sp. 617, 1125) eingehend erörtert hatte, in einen breiten Rahmen gestellt. Nach einer einführenden Darstellung des Vorsitzenden des Reichsausschusses, Jugendpfarrers Suderow, beleuchteten Frau Oberin v. Tiling, M. d. L, vom Standpunkt der Frauenbewegung, Prof. Dr. Lewandowski in gesundheitlicher Beziehung, Graf Lerchenfeld, M. d. R., als Vorsitzender der Deutschen Liga der Freien Wohlfahrtspflege, Gewerbeoberlehrer Heinrich für das Berufsschulwesen, Frau Gertrud Israel als Vertreterin der Gesellschaft für soziale Reform und Jugendsekretär Ollenhauer vom Standpunkt der Jugendwohlfahrt die unbedingte Notwendigkeit, den Jugendlichen, insbesondere nach der körperlichen Schwächung, der seelischen und moralischen Gefährdung durch den Krieg, eine erweiterte Freizeit zu gewähren. Die gesetzliche Festlegung ist notwendig, weil angesichts der heutigen schwierigen Verhältnisse die Erzielung ausreichender freiwilliger Vereinbarungen nicht erwartet werden kann. Mit besonderem Nachdruck wurde von den verschiedenen Rednern betont, daß alle Bestrebungen für körperliche Ertüchtigung, geistige Weiterschulung und Pflege des Gemeinschaftsgeistes letzten Endes erfolglos bleiben müßten, solange der Masse der jugendlichen Erwerbstätigen keine ausreichende Zeit hierfür bleibe und sie infolge von Ueberarbeitung nicht die nötige körperliche und geistige Spannkraft zu ihrer Durchführung aufbringen könne.

Am Schlusse der eindrucksvollen Kundgebung wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, in der es heißt: „Die unterzeichneten Organisationen haben es als ihre Pflicht betrachtet, das deutsche Volk, seine Reichsregierung und seine Landesregierungen, alle Träger der öffentlichen und freien Volkswohlfahrt sowie die deutsche Arbeitgeberschaft nachdrücklich und einmütig auf die schweren gesundheitlichen, erzieherischen und volkswirtschaftlichen Gefahren hinzuweisen, die der erwerbstätigen Jugend aus dem Mangel an Freizeit erwachsen. Sie halten es zur Abwehr der Gefahren für dringend notwendig, daß alsbald gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, die den erwerbstätigen und in der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen eine ausreichende tägliche Freizeit und einen ausreichenden jährlichen Urlaub gewähren." Daher werden die Reichsregierung, die Landesregierungen, die deutschen politischen Parteien und die deutsche Oeffentlichkeit gebeten, sich für eine gesetzliche Erfüllung der folgenden Forderungen einzusetzen: „1. Grundsätzliche Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre; 2. Drei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschl. Lehrlinge) unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschl. Lehrlinge) zwischen 16 und 18. Jahren; 3. Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden (einschl. des Fachunterrichts und der Zeit, die für die Aufräumungsarbeiten beansprucht werden könnte); 4. Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe mit Sonnabend-Mittag oder Gewährung eines freien Nachmittags in der Woche; 5. Festsetzung ausreichender Arbeitspausen; 6. Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche."

„Wir unterzeichneten Organisationen", so heißt es am Schlusse, „werden uns mit allen Mitteln und durch Schaffung geeigneter Einrichtungen dafür einsetzen, daß die Jugendlichen ihre Freizeit förderlich verbringen."

Wir wünschen und hoffen auch unsererseits, daß diese von allen maßgebenden Kreisen gestützten nur allzu berechtigten Forderungen weitesten Widerhall und baldige Erfüllung finden.

Gegen Regierungsrat Heckers Aufsatz „Jugendpflege außerhalb der Jugendvereine" (XXXV, 26ff., 45ff.) nimmt Borchard im GDA. 1926 Nr. 3 Stellung. Er weist darauf hin, daß es immer nur einzelne Schulen sind, die sich Schülervereinigungen anschließen, daß nur der Zwang, den der jugendliche Mensch immer scheut, hier eine Aenderung schaffen könnte. Bekämpfen die Arbeitgeber schon den heutigen Umfang des Berufsschulunterrichts, so werden sie ganz gewiß nicht einwilligen, eine Verlängerung der Unterrichtszeit für gewisse unterhaltende, wenn auch teilweise fortbildende Veranstaltungen zu gewähren, und die Unterhaltungen werden auf Kosten der theoretisch beruflichen Fortbildung gehen. Für die Hälfte der etwa 60% von Vereinen nicht erfaßten Jugendlichen ist die Möglichkeit zum Anschluß an Jugendvereine vorhanden. Auch ist zu befürchten, daß die Jugendpflege der Berufsschule die bestehenden Jugendorganisationen schädigt und die freie Jugendarbeit erheblich schwächt. Den einzigen Vorteil der Heckerschen Vorschläge sieht Borchard in der erleichterten Gewinnung der Führer, die aus dem Kreise der Junglehrer herangezogen werden sollen.

Volksgesundheit.

Eine sozialhygienische Studie über die Pforzheimer Schmuckwarenindustrie von Prof. Dr. med. Holtzmann, Badischem Oberregierungsrat und Landesgewerbearzt, ist als Beilage zum Jahresbericht des badischen Gewerbeaufsichtsamtes 1923/24 erschienen[1]). Sie stützt sich auf Berichte der Pforzheimer Allgemeinen Ortskrankenkasse, deren Mitglieder zu 60% Schmuckwarenarbeiter sind (die übrigen Mitglieder setzen sich männlicherseits aus städtischen Arbeitern, Metallarbeitern einiger Maschinenfabriken, Bau-, Forst- und landwirtschaftlichen Arbeitern, weiblicherseits aus Handelsangestellten und Dienstboten in Stadt und Land zusammen; Handwerker gehören der Innungskrankenkasse an), und der Betriebskrankenkasse einer Großfirma mit rund 2000 Arbeitern. Berücksichtigt sind die Vorkriegszeit und die Jahre nach 1920, die Zwischenzeit blieb um ihrer außergewöhnlichen Verhältnisse willen außer Betracht. Eine im Frühjahr 1924 unternommene Betriebszählung des städtischen statistischen Amtes ergab in Pforzheim rund 1300 Schmuckwarenfabriken mit 34331 Arbeitern, von denen die größere Hälfte männlichen, die kleinere weiblichen Geschlechts ist. Eine große Zahl der Arbeiterinnen ist verheiratet.

Die Betriebe sind verschieden nach Art der hergestellten Gegenstände (Ketten, Ringe, Medaillons usw. aus Gold, Silber, Platin, Doublé) bzw. der vorgenommenen Arbeiten (Pressen, Metalldrücken, Emaillieren, Gravieren usw., ferner Arbeit der Scheideanstalten, Legierungs- und Kehretsfabriken) und nach der Größe (von Großbetrieben mit 2000 Arbeitern, die möglichst alle Arbeiten selbst ausführen, hinunter bis zu Zwergbetrieben von zwei und drei Arbeitern, die nur gewisse Arbeiten für andere Firmen vornehmen).

Bei Prüfung der Gesundheitsverhältnisse der Pforzheimer Schmuckwarenarbeiter sind die Art der zu leistenden Arbeit und deren gefahrbringende Momente betrachtet, die Wohnungs- und Wohnortsverhältnisse der Arbeiter und ihr Weg von und zur Arbeitsstätte, ferner Arbeitszeit und Löhne, gesondert auch für die Heimarbeiter.

Der Allgemeinhygiene der Fabrikräume kommt der Wert des verwendeten Materials zugute: die Reinlichkeit ist zufriedenstellend, da der Kehricht um der darin enthaltenen Metallabfälle willen sorgsam gesammelt wird. Die Beleuchtung der Arbeitsplätze ist meist ausreichend. Die Räume selbst und die Arbeitsausrüstung sind in hygienischer Beziehung unterschiedlich.

Aus der Art einzelner Beschäftigungen ergeben sich für den Arbeiter gewisse Gefahrenmomente. In den Legierungsfabriken ist z. B. beim Gießen zinkhaltiger Legierungen das Auftreten des sog. Gießfiebers, einer akuten Zinkoxydvergiftung, bekannt, das sich in Müdigkeit, rheumatischen Schmerzen, Schüttelfrost, Fieber und Uebelkeit äußert, von dem der Arbeiter am nächsten Tag jedoch nur noch eine gewisse Abspannung verspürt. Durch gute Ventilation, Abführung der Dämpfe kann der Erkrankung vorgebeugt werden. — Hygienische Einrichtung der Kehretsfabriken ist besonders geboten, weil hier der in den übrigen Fabriken gesammelte Kehricht verbrannt, der Rückstand gemahlen und auf Metalle verhüttet wird. — Die ausgedehnte Verwendung von Säuren und Giften in der Schmuckwarenindustrie ruft verhältnismäßig wenig Gesundheitsschädigungen hervor. Es kommt aber z. B. beim Auflösen von Gold und Silber mittels Salpetersäure zur Entstehung nitroser Gase, die durch Absaugung oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden müssen. Diesem Verfahren ist bei Beachtung genügender Schutzmaßnahmen die anodische Goldauflösung, da sie weniger gesundheitsschädlich ist, vorzuziehen. — Das Entfetten der Schmuckwaren mit Benzin, Benzol und anderen narkotisch wirkenden Giften ruft oftmals Kopfschmerzen, Benommenheit und Reizung der Augenbindehaut hervor. Wo nicht für genügenden Abzug gesorgt ist, können Vergiftungserscheinungen bis zur vollständigen Narkose auftreten. — Beim Polieren der Gegenstände, das große Kraft erfordert, kommt es leicht zu Muskelschmerzen, Entzündungen und Gelenkschwellungen. — Bei der vielfachen Verwendung von Giften (wie Cyankali, Sublimat usw.) ereignen sich Unfälle durch Verwechslung; als Cyaneinwirkung während der Arbeit werden genannt: süßlicher Geschmack im Munde, Reiz der Augen-

[1]) Ueber die wirtschaftliche Lage in den letzten 10 Jahren unterrichtet eine sehr eingehende Studie von Dr. A. Dissinger, „Die Pforzheimer Bijouterie-Industrie in und nach dem Kriege", Wirtschaftsstudien I, Karlsruhe 1925, Verlag G. Braun, 224 S., 7,50 M., die auch zahlreiche Abschnitte über die Arbeitsverhältnisse enthält.

bindehaut, Blutandrang nach dem Kopfe und Kopfschmerzen, manchmal Hautekzeme. Beim Emailauftragen (Email = glasartige Masse aus Quarz, Soda und Bleioxyden) auf die Unterlage besteht die Gefahr der Bleiaufnahme, desgleichen beim Tulieren.

Die Wohnungsverhältnisse der Schmuckwarenarbeiter in Pforzheim und Umgebung sind durch die Wohnungsnot in ihren Mißständen (feuchte, schlecht lüftbare Räume und Ueberfüllung) verschärft. Besonders gesundheitsschädlich wirkt sich das für Heimarbeiter aus, deren Wohnzimmer meist zugleich den Arbeitsraum darstellt.

Der Wohnort etwa der Hälfte der Arbeiter liegt in der näheren oder weiteren Umgebung Pforzheims. In den ungünstigsten Fällen wird zu einer Wegstrecke etwa 2½ Stunden benötigt. Die übermäßig langen Fahrten oder Märsche vor und nach der Fabrikarbeit in oft unzureichender Bekleidung stellen eine große gesundheitliche Schädigung dar. Diese und die Last verschiedener Nebenarbeiten — der auswärtige Arbeiter hat oft eine kleine Landwirtschaft, die Frau den Haushalt zu besorgen — wirken sich in der verhältnismäßig hohen Belastung der Krankenkasse durch die auswärtigen Mitglieder, und zwar besonders durch die Frauen aus.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt auf Grund tariflicher Regelung ab 1. Juni 1924 48 Stunden mit verkürztem Sonnabend-Nachmittag. Ueberarbeit wird bis zu 51 Stunden mit 5%, bis zu 54 Stunden mit 20%, darüber hinaus mit 40% Lohnzuschlag vergütet, Nacht- und Sonntagsarbeit sogar mit 80%. Bezahlten Urlaub gibt es nach einem Jahr drei Tage, mit den Beschäftigungsjahren weiter steigend bis auf neun Tage.

Die Löhne betragen nach dem Tarif vom Februar 1925 in der Stunde: für gelernte Arbeiter über 25 Jahren 60 Pf., angelernte 55 Pf., ungelernte 49 Pf., für gelernte Arbeiterinnen 44 Pf., angelernte 40 Pf., ungelernte 34 Pf. Für die 17—18jährigen Arbeiter betragen die Löhne entsprechend 36, 32, 29 Pf., für Arbeiterinnen 26, 23, 19 Pf. Die Akkordgrundlagen sind jeweils 5—6 Pf. höher angesetzt. Arbeiten, die mit besonderen Unannehmlichkeiten und Gesundheitsgefahren verbunden sind, wie Schleifen, Beizen, Schmelzen, Glühen werden mit einem Sonderzuschlag von drei Pf. mehr entlohnt. Männliche Lehrlinge erhalten steigend vom 1. bis 8. Halbjahr 9—24 Pf. Stundenlohn, weibliche 8—19 Pf. Nur etwa ein Viertel bis ein Drittel der gesamten Arbeiter (Goldschmiede, Kettenmacher) arbeiten im Akkord und verdienen zwischen 5 und 25% über den Stundenlohn. Arbeiter in Edelmetall erhalten im ganzen etwas mehr als solche in unechter Ware. Präzisionsarbeit müssen besonders Fasser und Graveure leisten und werden im Stundenlohn, aber oft über den Höchsttarif bezahlt.

Heimarbeiter erhalten die gleichen Tariflöhne wie die Fabrikarbeiter, doch werden gerade weniger lohnende Massenarbeiten, die in der Fabrik ungern vorgenommen werden, in Heimarbeit gegeben. Die Zahl der Heimarbeiter in Pforzheim und seiner badischen wie württembergischen Umgebung ist schwankend, sie stellt sich ungefähr auf über Tausend. Die Grenzen zwischen selbständigen Meistern, Graveuren, Tulierern, Emailleuren, Pressern usw., die bei der Ausführung einzelner Arbeiten für verschiedene Fabriken oft einen oder mehrere Arbeiter beschäftigen, und den eigentlichen Heimarbeitern, die Arbeit aus der Fabrik mitnehmen und dort wieder abliefern, sind fließend. Die Herstellung von Verschlüssen an Armbändern, das Zusammenlöten einzelner Teile, das Brünieren (Silberpolitur) u. a. sind die hauptsächlichsten Heimarbeiten. Die Mehrzahl der Heimarbeiter sind Frauen; die männlichen sind meist Kriegsinvaliden.

Die Krankheitsstatistik ergibt, daß die Schmuckwarenarbeiter zwar von einer Anzahl Berufskrankheiten (wie die vorher genannten) betroffen werden, daß diese jedoch im Grunde ohne Einfluß auf den Gesamtgesundheitszustand der Arbeiterschaft bleiben, der im allgemeinen nicht gerade günstig ist, aber kaum schlechter als der anderer Berufe; besonders häufig sind Erkrankungen und Sterbefälle infolge Tuberkulose, die die weibliche Arbeiterschaft stärker als die männliche betreffen und die Schmuckwarenarbeiterin stärker als die in anderen Berufen beschäftigten Frauen und ihren Grund vor allem in den langen Wegen von und zur Arbeit, in der unregelmäßigen Ernährung und in der Verbindung von Berufsarbeit mit Haushalts- und Mutterpflichten haben mögen.

Zum § 218 StGB sind im September v. Js. zwei Entschließungen gefaßt worden, die auf die Diskussion über das Problem der Strafbarkeit der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung entscheidenden Einfluß ausüben werden. Sowohl der Verband der Aerzte Deutschlands wie der Bund Deutscher Frauenvereine haben sich entschieden gegen die Aufhebung der Strafbarkeit ausgesprochen. Von der Aerzteschaft wird immer wieder vor der „leichtfertigen Auffassung von der angeblichen Harmlosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung" (aus dem Referat Sanitätsrat Dr. Vollmanns auf dem Leipziger Aerztetag nach dem Bericht der „Aerztlichen Mitteilungen") gewarnt. Die Aerzteschaft wünscht hingegen, daß dem Richter die Möglichkeit gegeben werde, in einzelnen Fällen mildere Strafen eintreten zu lassen und in besonderen Fällen ganz von Strafe abzusehen. Die Unterbrechung einer durch Notzucht herbeigeführten Schwangerschaft soll, wenn der Nachweis erbracht ist, gestattet sein. Zur Beseitigung einer bestehenden oder drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren soll die Beseitigung der Leibesfrucht dem approbierten Arzte gestattet werden, aber nur dann, wenn die Standesorganisation die Indikationen aufgestellt und ein Konsilium mehrerer Aerzte in protokollarischer Niederschrift den Eingriff für notwendig erklärt hat. Die „soziale" und die „eugenische" Indikation (vgl. Sp. 293) lehnte der Aerztetag ab. Auch der Bund Deutscher Frauenvereine fordert die Ermächtigung für den Arzt, „die Schwangerschaft zu unterbrechen, wenn nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Arztes unter den erforderlichen, von den Aerzten festzustellenden Sicherungen die Vollendung der Schwangerschaft mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter verbunden ist" (aus der Entschließung des Bundes Deutscher Frauenvereine). Bei dieser medizinischen Indikation wollen die Frauen, weitergehend als die Aerzte, auch die sozialen Verhältnisse berücksichtigt wissen. Im übrigen stimmt der Bund Deutscher Frauenvereine den §§ 228 und 229 des Entwurfes zum Strafgesetzbuch zu, insbesondere insofern, als in Uebereinstimmung mit früheren Forderungen des Bundes der § 228 bei Aufrechterhaltung der Strafbarkeit an sich das Strafmaß für die Unterbrechung der Schwangerschaft für die Schwangere herabsetzt und die Zuchthausstrafe für sie abgeschafft wird.

Die Auffassung der deutschen Aerzteschaft ist von dem langjährigen Schriftleiter des Aerztlichen Vereinsblattes für Deutschland, Sanitätsrat Dr. Vollmann, im Auftrage des Deutschen Aerztevereinsbundes in der Schrift „Die Fruchtabtreibung als Volkskrankheit" (Verlag Georg Thieme, Leipzig) eingehender dargestellt worden. Vollmann kommt darin zu dem Schluß: „Die Aufrechterhaltung der Abtreibungsstrafe, unbeschadet all der früher erwähnten Milderungen, ist nicht sowohl geboten, weil sie etwa das wichtigste Mittel zur Bekämpfung ist, sondern weil ihre Preisgabe unabsehbare Folgen für die Sittenanschauung im Volke, für die Volksgesundheit und für die Hochhaltung der Mutterschaft nach sich zöge. Ein Staat, der die Abtreibung — sei es auch in den ersten drei Monaten — für straffrei erklärt, würde dem noch im Volke vorhandenen sittlichen Bewußtsein im Bereich des Geschlechtslebens den letzten Stoß versetzen und die Grundfesten seines Bestandes erschüttern."

Zur Bekämpfung der Fruchtabtreibung schlägt Vollmann vor: Erhöhung des Zeugungs- und Gebärwillens, Schutz der kinderreichen Familie durch Steuererleichterung, Erziehungszuschüsse, Wohnungszuweisung unter Bevorzugung der Kinderreichen, erzieherische Beeinflussung, Fürsorge für die Schwangeren, Schutz der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes.

Wohnung. Boden.

Die Wohnungserhebung in Nürnberg am 16. April 1925.

Von Prof. Dr. Meyer, Nürnberg.

Wie verlautet, beabsichtigt die Reichsregierung im Jahre 1926 eine Reichswohnungszählung durchzuführen. Zweck dieser Erhebung ist, den fehlenden Wohnungsbedarf festzustellen. Die Zahl der bei den Wohnungsämtern als Wohnungssuchende Vorgemerkten ist aller Wahrscheinlichkeit nach viel zu groß. In den Listen der Wohnungsämter findet sich eine ganze Reihe von Wohnungssuchenden, die im Besitze einer genügend großen Wohnung ist, die nur den Wunsch hat, ihre Wohnung aus irgend welchen Gründen zu tauschen. Dann finden sich darunter Wohnungssuchende, die längst untergekommen sind, auch gar kein Verlangen mehr nach einer anderen Wohnung haben, aber in den Listen der Wohnungsämter noch als Wohnungssuchende weitergeführt werden. Dieser Mangel der wohnungsamtlichen Zahlen veranlaßte die städtestatistischen Aemter von sich aus eine Wohnungserhebung durchzuführen. Wenn zunächst geplant war, diese Erhebung gleichzeitig mit der Volks-, Berufs- und Betriebszählung im Juni d. Js. durchzuführen, so sah man aus statistisch technischen Gründen doch davon ab, einmal um die sehr wichtige Volks-, Berufs- und Betriebszählung nicht noch weiter mit Fragen zu belasten und sie dadurch zu gefährden, dann aber auch, weil man sich bald überzeugen mußte, daß, wenn etwas Brauchbares dabei herauskommen sollte, die Fragen so detailliert gestellt werden müßten, daß es unmöglich war, sie mit einer anderen großen Zählung zu verkoppeln. Eine Reihe von Städten haben noch vor der Volks-, Berufs- und Betriebszählung eine eigene Wohnungszählung durchgeführt, deren Schwerpunkt darauf gelegt war, die Frage zu klären, was durch die Wohnungsrationierung erreicht wurde und wie die Bevölkerung heute gegenüber dem Frieden wohnt.

Der Augustnummer der Statistischen Monatsberichte der Stadt Nürnberg liegt eine Abhandlung bei, die die Wohnungsverhältnisse in Nürnberg untersucht. In 20 Tabellen ist versucht worden, in die Wohnungsverhältnisse der Nürnberger Bevölkerung Licht zu bringen. Da ist die Feststellung von Interesse, daß nach dem Jahre 1918 ganze 634 Wohnungen durch Zerschlagung größerer Wohnungen in mehrere kleinere gewonnen wurden. Wahrlich eine geringe Zahl, wenn man sich erinnert, welcher Aufwand an Zeit und Personal darangesetzt werden mußte. Und welche Beunruhigung trugen diese Maßnahmen in die Bevölkerung! 1190 Wohnungen wurden infolge von Ausbau von Räumen gewonnen, die vorher nicht als Wohnräume gedient hatten, und 3415 Wohnungen wurden infolge Neubau des ganzen Gebäudes geschaffen. Wenn man von seiten der Hausbesitzer immer wieder zu beweisen sucht, daß die Wohnungsverhältnisse heute garnicht so schlecht sind, daß die Menschen nicht dichter, eher weniger dicht als vor dem Kriege wohnen, so stimmt diese Rechnung nicht. Mangels anderer Unterlagen stützt man sich bei diesen Berechnungen in der Hauptsache darauf, daß heute nicht mehr Köpfe auf den Raum kommen wie früher. Man übersieht aber dabei, daß ein großer Teil der Wohnungen durch Teilung der Zimmer kleiner geworden ist. Die Berechnung hätte, wenn sie richtig angestellt worden wäre, von der Quadratmeterwohnfläche ausgehen müssen, die heute im Vergleich zu früher auf den Menschen trifft. Dieser Weg konnte aber nicht beschritten werden, weil nur ganz wenige Städte bei ihren Wohnungserhebungen Messungen des Flächenraums vorgenommen hatten. Es bleibt bei der gleichen Raumzahl pro Kopf, wenn man eine fünfräumige Wohnung, die erst von fünf Personen bewohnt war, durch Teilung eines Raumes in zwei Wohnungen zerlegt und nun in den sechs Räumen zwei Familien von

je drei Köpfen legt. Auch jetzt kommt eine Person wieder auf den Raum, aber mit dem Unterschied, daß auf die Person im ersteren Falle mehr Quadratmeterwohnfläche kommt als nachher. Ganz abgesehen davon, ob die Menschen heute dichter oder weniger dicht als früher wohnen, so ist schon allein in der Tatsache, daß mehrere Familien in einer Wohnung untergebracht werden mußten, eine Verschlechterung des Wohnens zu erblicken. Reibungen der verschiedensten Art sind die Folge und bringen Unruhe in das Wohnen. Es ist wohl auch nicht zuviel verlangt, daß derjenige, der in der Lage ist, einen Hausstand zu gründen, auch in der Lage sein muß, eine Wohnung mieten zu können. Ist es noch erträglich, wenn Haupt- und Untermieter in einem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen, so kann das Zusammenwohnen mehrerer fremder Haushaltungen in einer Wohnung den häuslichen Frieden sehr stören. Von den 95123 besetzten Wohnungen waren 12941 = 13,59 % vorhanden, von welchen Teile an Haushaltungen in Untermiete abgetreten sind. In diesen 12941 Wohnungen leben 71423 Personen, so daß sich eine durchschnittliche Belegung von 5,52 Personen pro Wohnung ergibt. Von den 12941 Wohnungen mit Untermiethaushaltungen wurden 8181 gezählt, bei denen Hauptmieter und Untermieter in einem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen. Bei 4759 Wohnungen besteht zwischen Haupt- und Untermieter kein solches Verhältnis. Die Belegung der Wohnung in letzterem Falle war dichter als in ersterem. Es kamen dort 5,69 Personen auf die Wohnung, hier 5,42 Personen. Die durchschnittliche Belegung einer Wohnung bei Zugrundelegung aller Wohnungen war nur 4,05 Personen.

Besondere Schwierigkeiten bietet es bei der Teilung einer größeren Wohnung in mehrere kleinere Wohnungen, jedem Mieter eine eigene Küche zu geben. Und doch verdient erst eine Wohnung den Namen einer solchen, wenn sie eine Küche hat. Nur 296 Wohnungen wurden gezählt, bei denen der Untermieter die Küche in alleiniger Benutzung hat, bei 8284 Wohnungen besitzt der Untermieter nur ein Mitbenutzungsrecht an der Küche.

Wenn man die Belegung einer Wohnung als angemessen annehmen kann, wenn auf den Raum im Durchschnitt eine Person kommt, so haben wir in Nürnberg 19000 solcher Wohnungen. Bei 30266 Wohnungen kam mehr als eine Person auf den Raum und bei 46623 weniger als eine Person. Ein Fünftel aller Wohnungen ist danach als überbelegt anzusehen und es leidet darunter der vierte Teil der Gesamtbevölkerung. Rechnet man Kinder bis zum 14. Jahre gleich eine halbe Person, so bleiben immer noch 24000 Wohnungen, die mit mehr als einer Person pro Raum belegt sind.

Es würde zuviel Raum beanspruchen, wenn noch weitere Einzelheiten der Zählung hier wiedergegeben werden sollten. Wir verweisen deshalb auf die eingehend durchgegliederten Tabellen der obigen Veröffentlichung.

Aus sittlichen und gesundheitlichen Erwägungen heraus sollte man mit allen Mitteln anstreben, möglichst bald aus der Wohnungsmisere herauszukommen. Dichtgefüllte Wohnungen untergraben die Moral und die Volksgesundheit und wirken lähmend auf das Wachstum der Bevölkerung. Der heutige Geburtenrückgang ist unzweifelhaft eine Folge der Wohnungsnot. Wenn wir uns aber behaupten wollen, dann ist vor allem nötig, die Geburtenziffer wieder zu heben und ein körperlich starkes und gesundes Volk heranzuziehen. Mens sana in corpore sano.

Zur Siedlungsfrage. Für die ländliche Siedlung im Osten des Reiches würde heute eines der schwersten Hemmnisse fortfallen, da im Gegensatz zu den Inflationsjahren das Angebot auf dem Gütermarkt ein außerordentlich großes und eine Enteignung vollständig unnötig geworden ist. Hier erweist sich als geradezu verhängnisvoll, daß zufolge der Inflationszeit das einstige Vermögen der Ostpreußischen Landgesellschaft völlig zusammengeschmolzen ist, so sehr, daß sie gezwungen war, für 1925 der Hälfte der gesamten Beamtenschaft des Innen- und Außendienstes zu kündigen, weil ohne das nötige Betriebskapital neue Ankäufe nicht mehr getätigt und die Besiedlung in der bisherigen Weise nicht mehr fortgesetzt werden konnte. Vom 1. Oktober 1906 bis 31. Dezember 1923 waren 56623 ha erworben worden, wovon 36225 ha zur Bildung selbständiger Rentengüter, 1328 für Anliegersiedlung verwendet wurden, 1626 ha wurden an 169 Flüchtlingssiedler vergeben, 10039 ha freihändig verkauft (darunter Wald- und Seeflächen). Insgesamt wurden 2853 Ansiedler in Ostpreußen angesiedelt, davon stammten 47 % aus Ostpreußen, 35 % aus dem übrigen Deutschland, 18 % aus dem Ausland. Es wurden gebildet 741 Arbeiter- und Handwerkerstellen, 1936 kleine und mittlere Bauernstellen ($2^1/_2$—25 ha) und 176 Großbauernstellen und Restgüter. Für die Ansiedlung von Landarbeitern sind die Leistungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge sehr bedeutungsvoll geworden (vgl. XXXIV, 225, 1144 u. XXXV, 92).

Unter Hinweis auf den massenhaft zum Verkauf stehenden landwirtschaftlichen Grundbesitz verlangt Oekonomierat Franz Schiftan (Deutsche Allgemeine Zeitung vom 18. Dezember 1925), daß der billig zu erwerbende ländliche Grund und Boden entweder in die Domänenhand des Staates komme oder in die Hand von landwirtschaftlichen Siedlern, die zu Tausenden auf die Möglichkeit, preiswerte Ländereien erwerben zu können, warten. Der Preußische Landtag müsse ausreichende Mittel zur Verfügung stellen, damit der Domänenbesitz vergrößert und die Landnachfrage der Siedler befriedigt werden könne.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß das zur Durchführung der Siedlung geschaffene Reichssiedlungsgesetz in weitgehendem Maße die Erwartungen aller Siedlungsfreunde enttäuscht hat. Hier liegen nach einer Auskunft, die der Reichsarbeitsminister dem Reichsverband landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe erteilt hat, schwer zu regelnde Zuständigkeitsfragen zwischen Reich und Ländern vor. Der andere schwer überwindbare Widerstand liegt in der schwierigen Finanzlage des Reiches. Dennoch kann man sich des Gefühles nicht erwehren, daß hier eine vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit zur Besiedelung in großem Ausmaße nicht genügend ausgenutzt werden kann, nicht nur auf Grund unserer Notlage, sondern auch infolge eines zu komplizierten Zuständigkeitsapparates, der nicht genügend elastisch und anpassungsfähig ist.

Der Gedanke, die Siedlungsfrage aus ihrer Isolierung herauszunehmen, sie einzugliedern in den großen Gedanken der produktiven Landesplanung, wurde vertreten in einer Vortragsreihe, die das „Deutsche Archiv für Siedlungswesen" zur Feier seines zehnjährigen Bestehens veranstaltete (19.—23. Oktober 1925). Der Vortragende und zugleich Leiter des Archivs, Gustav Langen, wies an Hand des Archivmaterials und unter Zuhilfenahme zahlreicher Lichtbilder auf die Notwendigkeit hin, die Siedlungspolitik zu betreiben im großen Rahmen der produktiven Landesplanung. Auf forstwirtschaftlichem und landwirtschaftlichem, aber auch gartenbaulichem, gewerblichem und industriellem Gebiete eröffne sich für die schöpferische Landesplanung ein gewaltiges Arbeitsfeld von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung. Besonders wurde dies nachgewiesen an der Wasserwirtschaft. Für derartig durchgearbeitete Wirtschaftsgebiete würde es dann auch möglich sein, Staats- oder Reichskredite mit unmittelbarer produktiver Wirkung zu gewähren.

Ueber den neuesten Stand des Siedlungswesen unterrichtet eine reiche Literatur, aus der besonders hervorgehoben sei „Siedlung in Stichwörtern" von Hans Ponfick, ein Handwörterbuch des ländlichen Siedlungswesens (Berlin 1925, Deutsche Landbuchhandlung), sowie „Schicksalsfragen des Wohnungs- und Siedlungswesens", eine Vortragsreihe, hrsg. von der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft (Berlin 1925, Verlag Guido Hackebeil). Die „Wohnungs- und Siedlungsliteratur" ist zusammengestellt in einem kleinen Heftchen, das von der Akademischen Buchhandlung in Dresden (A. Dressel) herausgegeben ist unter Mitarbeit von Stadtbaurat Wolf. Im Zusammenhang mit der erwähnten produktiven Planwirtschaft sei noch die Arbeit von H. B. Storck, „Großkreise und industrielle Siedlungsreform" erwähnt (Berlin-Friedenau 1925, Deutscher Kommunal-Verlag), in der sich der Verfasser hauptsächlich mit dem Problem der Eingemeindung auseinandersetzt. E. W.

Volkserziehung und Volksbildung.

Volkserziehung und Volksbildung. Reiches Leben zeigt sich heute entsprechend den sozialpolitischen Reformbestrebungen auch in der Literatur der Sozialpädagogik wie ihrer pädagogischen und sozialen Grenzgebiete.

Unter den allgemeinen pädagogischen Neuerscheinungen ist August Messer, „Geschichte der Pädagogik" (Verlag Hirt, Breslau 1925, 3. Bd., 296 S., 10 M.) an erster Stelle zu nennen. Keine Anhäufung von Daten und Tatsachen, sondern eine Kulturgeschichte, der sich die Pädagogik als Teil eingliedert und die so pädagogische Gestalten und Strömungen als Produkte bzw. Träger ihrer Kulturepoche verständlich macht. In gleicher Richtung arbeitet die von Rolf Hoffmann herausgegebene Festschrift für Rudolf Lehmann „Die Akademie", Heft 3, eine Sammlung von Aufsätzen aus dem Arbeitskreis der philosophischen Akademie auf dem Burgberg in Erlangen (Verlag der philos. Akademie, Erlangen 1925, 250 S.). Neben theologischen, kulturgeschichtlichen und fachpädagogischen Abhandlungen sind für die allgemeine Pädagogik hier von Belang Aloys Fischer, „Die kulturellen Grundlagen der Erziehung", Ernst Goldbeck, „Die Entfaltung der jugendlichen Persönlichkeit", sowie ein gutes Verzeichnis der von Rudolf Lehmann verfaßten und herausgegebenen Schriften. Einen Ueberblick über das Bild, das die moderne Pädagogik in allen ihren Strömungen im Augenblick gewährt, gibt Kurt Kesseler in „Pädagogische Charakterköpfe" (Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M.). Meisterhaft zeichnet Kesseler mit wenig Strichen, die tatsächlich das Wesentliche darstellen, den einzelnen Pädagogen. Eines der wenigen Bücher, die man denen als Ersatz empfehlen darf, denen die Pädagogen selbst unzugänglich sind.

In „Philosophie der Erziehung" gibt Ernst Krieck (Verlag Diederichs, Jena 1925, 513 S., geb. 7,50 M.) eine philosophische Grundlage zur Pädagogik, deren letzter Sinn in Schleiermacherscher Individualpädagogik oder vielmehr in einer Verschmelzung sozialer und nationaler Pädagogik gipfelt. „Pädagogische Wertlehre" von Julius Wagner (Verlag Otto Nemnich, Leipzig und München 1924, 177 S.) verlangt, daß der Pädagoge zweckbewußt, kulturfördernd handle. Daher sei der Wertbegriff der letzte Ausgangspunkt der pädagogischen Theorie. Das Buch gibt eine Analyse des Wertbegriffes, insbesondere des pädagogischen, und zeigt die pädagogische Bedeutung der verschiedenen Wertgebiete, um so die Pädagogik dem Einfluß politischer Zielsetzung zu entziehen und sie als eigenes Kulturgebiet zu begrenzen. Herbert Theodor Becker, „Das Problem der Pädagogik in der kritischen Philosophie der Gegenwart" (Langensalza 1925, Manns pädag. Magazin Nr. 1023, 101 S., 2,10 M.) zeigt einen Querschnitt aus der heutigen kritischen Philosophie und will erkennen lassen, daß aus dem Systemgeiste des kritischen Idealismus heraus sich Wesentliches über Pädagogik und ihre Probleme sagen läßt.

H. Johannsen, „Kulturbegriff und Erziehungswissenschaft" (Verlag Teubner, Leipzig 1925, 67 S., geh. 3 M.) analysiert das Verhältnis von Kulturbegriff und Erziehungswissenschaft und kommt zu dem Ergebnis, daß auch auf dem Gebiete der Erziehung letztlich sich Geist auswirkt, der alle pädagogischen Tathandlungen aus sich heraus begründet und in sich originär einschließt, so daß Pädagogik niemals empirisch sein könne, sondern nur inniges Verbundensein „von Motiven realer wie idealer Art". M. Jahn, „Ethik als Grundwissenschaft der Pädagogik im Zusammenhang mit der

Soziologie" (4. Aufl., Verlag der Dürr'schen Buchhandlung, Leipzig 1925) sieht die Aufgabe der Pädagogik darin, die ersten sittlichen Keime im kindlichen Gemüt zu suchen und zu entwickeln. Das Buch behandelt im ersten Band die Entwicklung des sittlichen Bewußtseins, im zweiten Band die ethische Ausgestaltung des individuellen und gesellschaftlichen Lebens, weist also bereits auf sozialpädagogische Spezialisierung hin.

Eine monistisch-idealistische Sozialpädagogik im Sinne Natorps, dessen Schüler er ist, vertritt A. Buchenau, „Sozialpädagogik" (Wissenschaft und Bildung Nr. 211, Verlag Quelle u. Meyer, Leipzig. 152 S., 1,80 M.). Von Platonischen Gedanken beeinflußt, an Pestalozzi anknüpfend bahnt Buchenau Versöhnung von Individualismus und Sozialismus, von Volkskultur und Persönlichkeitsbildung an. Unter den Einzelkreisen, denen Buchenau die soziale Erziehung zuweist, scheint besonders glücklich die Behandlung des Religionsunterrichtes, der den Konfessionalismus überwinden und Gemeinschaftsbasis aller Religionen werden soll. Aehnliches will Viktor Engelhardt, „An der Wende des Zeitalters" (Arbeiterjugend-Verlag, Berlin. 160 S., kart. 1,60 M.). Um die Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft zu lösen, verlangt Engelhardt völlige Umgestaltung unseres Bildungszieles, Durchsetzung der Technik mit sozialer Ethik, soziale Ethik aber als religiöses Erleben. Charles Ellwoodt in „Unsere Kulturkrise" (Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1926) sieht in sozial gerichteter Erziehung der Jugend Heilung unserer Gesellschaft. Sozial erziehen sollen freilich nur sozial und staatsbürgerlich geschulte Köpfe. Mit Recht erhebt Ellwoodt den Vorwurf, daß die berufliche Fachschule noch immer den Beruf über die Gesellschaft stellt, und daß die Universität Fachleute für Rechtspflege, Landwirtschaft usw. scharenweise hervorbringt, verschwindend wenig jedoch solche, die sich mit den Fragen des menschlichen Zusammenlebens befassen. Leider ist das Buch offenbar von einem Ausländer übersetzt. Leo Weismantel, „Schule der Volkschaft" (Verlag der Carolus-Druckerei, Frankfurt a. M. 1925, 74 S. 1 M.) fordert vom Staat die Schaffung politischer Bildungsstellen nach Art des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, insbesondere eine Hochschnle der deutschen Volkswissenschaft, in der vornehmlich das Wissen politischer Tages- und Wirtschaftsfragen vermittelt werden soll. Aufgabe des heutigen Kulturmenschen sei, die kulturelle Brücke zu finden zwischen monarchistischer Vergangenheit und demokratischer Zukunft. Fritz Klatt, „Das Gegenspiel" (Verlag Diederichs, Jena 1925, 58 S., brosch. 2 M.) ist ein Aufruf der pädagogischen Kräfte gegen verfrühte Politisierung der Jugend und die hieraus sich ergebende Mechanisierung. Feinstes Verständnis für den Jugendlichen, wenn auch wieder in etwas schwieriger Fassung. Eine für katholische Kreise bestimmte, doch über diese hinaus interessierende Monographie gibt Joh. Nattermann, „Adolf Kolping als Sozialpädagoge." (Forschungen zur Geschichte der Philosophie und Pädagogik, I. Bd., H. 1. Verlag Felix Meiner, Leipzig 1925. 212 S., geb. 6,50 M.). Kolping ist ein Klassiker der katholischen Sozialphilosophie. Er hält Sozialreform nicht für eine Frage äußerer politischer Eingriffe, sondern weist sie der Pädagogik zu. Eine verdienstvolle Aufgabe für die Sozialpädagogik hat C. Vering mit „Platons Staat" (Verlag Engler u. Schlosser, Frankfurt a. M. 1925. 170 S., brosch. 3,50 M.) geleistet. Da eine gute Uebersetzung des heute fast nur noch von Fachgelehrten gekannten Werkes so gut wie unmöglich ist, hat Vering nicht übersetzt, sondern unter Aufopferung der originalen Form die Gedanken des Dialogs wiedergegeben und so einen fast verlorenen Ewigkeitswert einer breiten Schicht von Menschen zugänglich gemacht. Im Sinne einer sozialen Erziehung wird „Staatsbürgerliche Bildung" in der Denkschrift des Reichsministeriums des Innern (Quelle u. Meyer, Leipzig 1924) gefaßt. Die Denkschrift gibt einen Ueberblick über die Maßnahmen der Reichsregierung und der Unterrichtsverwaltung der Länder hinsichtlich der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend. Anregung für den staatsbürgerkundlichen Unterricht bringt Leopold Wenger, „Von der Staatskunst der Römer" (München 1925, Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hüber, 90 S.). Wenger schlägt den Weg ein, den der Humanist braucht, um seine Wissenschaft dem Volke zu erhalten: von der antiken zur modernen Politik. Nicht imperium römischen Geistes, sondern Völkerbund, das ist der Ausklang der kurzen Schrift. Unter dem Titel „Bedeutung und Entwicklung der Arbeiterbildungsbewegung" (Verlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin. 139 S.) gibt der Internationale Gewerkschaftsbund Amsterdam 1925 einen Bericht über die 2. internationale Arbeiterbildungskonferenz in Oxford (1924) heraus. Neben den Berichten über Sitzungen usw. seien von den wörtlich wiedergegebenen Referaten erwähnt: V. Delsinne, „Internate", R. Weimann, „Das Problem der internationalen Arbeiterhochschule" und last not least, Weber, „Arbeiterpsychologie".

Mehr sozial als pädagogisch ist Max Rehm, „Das Kind in der Gesellschaft" (Verlag Ernst Reinhardt, München 1925, 580 S., brosch. 10 M.). Im Rahmen der Sozialpolitik bietet Rehm eine wertvolle Studie zu den geistigen und gesellschaftlichen Motiven der familiären und öffentlichen Sorge für das Kind. Die Behandlung dieser Fragen wird verflochten mit der der geistigen Strömung der jeweils entsprechenden Epoche und lehrt, praktische Erscheinungen aus dem Zeitbilde zu verstehen. Hierher gehört auch die Broschüre über „Uneheliche Kinder in den nordischen Ländern und im deutschen Reiche" (Langensalza, Manns pädag. Magazin Nr. 1035, 104 S., 2 M.), zehn von Chr. J. Klumker gesammelte Vorträge von Teilnehmern am deutsch-nordischen Fürsorgetag des Archivs deutscher Berufsvormünder (Lübeck 1924). Die kleine Sammlung gibt eine klare Uebersicht über die soziale und rechtliche Stellung des unehelichen Kindes in Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Deutschland, schneidet aber auch das Problem der Volkshochschule an. Für denjenigen, der die Triebkräfte und Grundanschauungen der Jugendbewegung in Proletarierkreisen zu erfassen sucht, ist eine psychologisch-pädagogische Fundgrube Curt Bondy, „Die proletarische Jugendbewegung in Deutschland" (Verlag Adolf Saal, Lauenburg 1922). Unter dem Titel „Die internationale sozialistische Jugendbewegung" gibt das Sekretariat der Sozialistischen Jugend-Internationale, (Berlin SW 68, Lindenstr. 3, 72 S., brosch. 0,90 M.) eine Uebersicht über die Entwicklung und Arbeitsweise der internationalen Verbindungen der sozialistischen Jugendbewegung von den Anfängen bis zum gegenwärtigen Stande. Gerhard Günther, „Das Hamburger Volksheim 1901—1922 (Verlag der Arbeitsgemeinschaft Berlin. 89 S., 3,60 M.) verdient auch bei denen Beachtung, die der Settlementsarbeit fernstehen. Das Volksheim ist eine „Heimstätte für Gemeinschaften, die Menschen aller Volksschichten einigen zur Mitarbeit an der sittlichen Vertiefung des Lebens." Die hierbei langsame Erfassung der Unterschicht, die Unmöglichkeit, an den „fünften Stand" heranzukommen, Uebernahme des Heimes durch die Arbeiterschaft, die ständig wachsende Betonung der Jugendarbeit, die sich mit der Jugendbewegung auseinanderzusetzen hat, all das sind die typischen Erscheinungen in der Entwicklung der letzten 20 Jahre. Elisabeth Vedder, „Ueber die Klubarbeit der sozialen Arbeitsgemeinschaft" (Verlag Diederichs, Jena) zeigt, daß die Soziale Arbeitsgemeinschaft als Vertreterin der Settlementsbewegung weit über den Rahmen Berlins hinaus bedeutsam ist. Sozial orientiert ist auch die Schrift: „Die Jugendlektüre" von Fr. F. X. Thalhofer (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1924, 156 S.). Die hier gebotene knapp gefaßte Geschichte des Jugendbuches, die grundsätzlichen Auseinandersetzungen und die Verzeichnisse empfehlenswerter Bücher, Zeitschriften und Bühnenwerke für die Jugend werden jedem in der Volksbildungsarbeit Stehenden willkommen sein. Die „Gewerkschaftliche Jugendbücherei", Band I: Handwerksgesellen und Lehrlinge im Mittelalter von Alexander Knoll (144 S., Berlin 1924, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14. Preis 1 M.) will die jungen Gewerkschaftler mit den Problemen der Arbeiterbewegung vertraut machen. Das vorliegende Bändchen behandelt ohne aufdringliche Tendenz die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Meister des Mittelalters. Das historische Verständnis, das aus der Art der Auswahl hervorgeht, erfreut ebenso wie die ansprechende Form.

Mit der sozialpädagogischen Frage berührt sich die religiöse. Das zeigt sich besonders in Arbeiten wie Günther Dehn, „Die religiöse Gedankenwelt der Proletarierjugend" (Furche-Verlag Berlin 1924, 79 S., 1,50 M.). Auf Grund einer Umfrage in Berliner Berufsschulen wird die im wesentlichen antikirchliche, oft auch antireligiöse Einstellung der Großstadtjugend dargestellt. Psychologisch lehrreich sind die (leider nicht vollständig abgedruckten) Aufsätze über religiöse Themen. Eine Anteilnahme kirchlicher Kreise an der Fürsorgearbeit erstrebt die Schrift. „Kirche und Jugendwohlfahrt", in Verbindung mit Fachleuten und Freunden der Jugendarbeit, herausgegeben von Pastor Beutel, Direktor des Evangelischen Reichs-Erziehungs-Verbandes — Heft 2 der Schriftenfolge „Der Evangelische Wohlfahrtsdienst" — (Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem 1924, 160 S., brosch. 2,80 M.). Das Buch enthält in einer größeren Reihe von Aufsätzen aus verschiedener Feder, allgemeinverständliche Darstellungen der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Arbeitszweige und praktische Winke für die freiwillige Mitarbeit bei der Durchführung des RJWG. In „Religiöse Volkskunde" (Freiburg i. Br. 1924. Verlag Herder. 124 S., 2,20 M.) macht Joseph Weigert, ein Dorfpfarrer und daher Kenner des Bauerntums, zum erstenmal den Versuch, die Eigenart der bäuerlichen Religiosität und Sittlichkeit zu umschreiben, und bietet so dem Volkserzieher wertvollen Einblick in die Volksseele. Ein schwieriges Kapitel behandelt Erich Foerster in „Kirche und Schule in der Weimarer Verfassung" (Verlag Perthes, Gotha-Stuttgart 1925. 1,50 M.). Foerster zeigt die Labilität des § 146, der die Bestimmung über die Bekenntnisschulen enthält. Er fordert, daß das künftige Reichsschulgesetz hier Klarheit schaffe, und zwar vor allem im Interesse der kirchlich-religiös Orientierten, auf deren Standpunkt er steht. Von der Kirche, die allein durch die Freiwilligkeit des Religionsunterrichtes geschädigt wird, erwartet er Maßnahmen zur Sicherung ihrer Bedeutung: etwa das Abhängigmachen der Konfirmation vom Religionsunterricht in der Schule, das Einwirken von Predigt und Seelsorge auf die Eltern. Eine katholisch orientierte Schrift ist Max Ettlinger, „Die philosophischen Zusammenhänge in der Pädagogik der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart" (Münster-Verlag, Münster i. W. 1925. Geh. 1,80 M.). Ettlinger sieht, in Anlehnung an den Aristotelischen Ternar, in der Pädagogik eine Dreiheit von Naturalismus, Ethizismus und Logizismus und will diese drei Geistesrichtungen christlich verankern. In die Reihe der katholisch-pädagogischen Schriften gehört auch F. X. Eggersdorfer „Das Ziel der Erziehung" (ebd. 1925. 56 S.). Neben dem jeder Erziehung obligatorisch zugrunde liegenden Zweck der „Fähigkeit und Bereitschaft zu einem Dienste Gottes aus Liebe" sieht Eggersdorfer letzte konkrete Erfüllung in der Vollendung der Persönlichkeit, die sich durch den entscheidenden Akt der Berufswahl offenbare. Den Schüler hierfür reif zu machen, sei Aufgabe der Volksschule. Unter dem Titel „Elternabende" (Heft 1) veröffentlicht der Volksverein für das katholische Deutschland (M.-Gladbach. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 207 S.) eine Reihe von Vorträgen, die Lehrern und Geistlichen bei der Veranstaltung von Elternabenden Hilfsmittel sein sollen. Themen, wie „Das Temperament unserer Kinder", „Schule und Beruf", „Unser Heim und sein Schmuck" zeigen die Vielseitigkeit des Programmes. Der Sammlung zugrunde liegt die katholische Weltanschauung. Daß in der modernen Pädagogik der Schritt vom Religiösen zum Medizinischen ein kleiner ist, zeigt der Aufsatz von Fritz Künkel, „Psychotherapie und Seelsorge" (Verlag F. Lahn, Schwerin 1925). Künkel verlangt, daß Arzt, Pfarrer und Lehrer eine individualpsychologische Arbeitsgemeinschaft bilden und lehnt die rein medizinische Ausbildung des Psychotherapeuten ab. Im gleichen Heft handelt Herbert Seng, „Zur Frage der religiösen Heilungen" von den suggestiven bzw. autosuggestiven Vorgängen, welche die Heilung durch Christus begleiten

und von der religiösen Kraft abhängig sind. Auch Ernst Welde, „Gesunde Schulkinder" (Verlag G. F. Lehmann, München. 143 S., geb. 6 M.) sieht im Zusammenwirken von Eltern, Lehrer und Arzt den Weg, den von der Schule her dem Kinde drohenden Gefahren vorzubeugen. Er behandelt eingehend die Frage der Unterernährung, des Schulfrühstücks, der Haltungsfehler, des Schlafes, der Ferienkolonien u. a. Sein Buch sei allen Jugendfürsorgestellen, besonders auch den Bibliotheken sozialer Frauenschulen empfohlen. „Gesundheitspflege und Krankheiten des Schulkindes" von Dr. Poelchau (Burgverlag, Nürnberg. 151 S. o. J.) gibt Richtlinien für gesundheitliche Ernährung, Kleidung, Wohn- und Schlafverhältnisse der Jugend und vermittelt Eltern und Lehrern die Kenntnis der wichtigsten im schulpflichtigen Alter vorkommenden Krankheiten. Erwähnung verdient auch Stelz „Der menschliche Körper" (Amthorsche Verlagsbuchhandlung, Braunschweig, Lieferung 1), eine Orientierungsschrift für den gebildeten Nichtmediziner, auch für den Unterricht in Gesundheitslehre und Psychologie als Hilfsmittel zu empfehlen. In gedrängter Form und doch erschöpfend gibt Fritz Lenz, „Ueber die biologischen Grundlagen der Erziehung" (Verlag J. F. Lehmann, München 1925) Auskunft. Lenz betrachtet die Erziehung als Anpassung des Einzelmenschen an die Umwelt, ist Vererbungstheoretiker und verlangt vom Sozialpädagogen strenge Rücksicht auf individuelles Erbgut. Abgelehnt wird die Grundschule, da sie Intelligenzunterschiede nicht berücksichtigt, wird das Uebertreiben körperlicher und geistiger Erziehung, wird vor allem die zu lange Ausbildung des Akademikers, die ihn an rechtzeitiger Ehe hindert, die einen großen Teil unseres Volkes zum außerehelichen Verkehr nötigt und der Gefahr der Geschlechtskrankheiten preisgibt. Populär und darum weiten Kreisen zugänglich ist H. Rohleder, „Grundzüge der Sexualpädagogik für Aerzte, Pädagogen und Eltern" (Fischers medizin. Buchhandlung, Berlin 1925). Das Buch fordert sexuelle Belehrung und Diätetik von Elternhaus und Schule (Vorträge, Führungen durch Syphiliterkliniken usw.). Trotz pädagogischer Mißgriffe ist das Buch allen praktischen Pädagogen zu empfehlen. Erotische und politische Gesichtspunkte hat die psychoanalytische Pädagogik „Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung" (Internat. psychoanalyt. Verlag Leipzig-Wien-Zürich 1925. 164 S.) von S. Bernfeld im Auge. Das Kind als Erziehungsgegenstand einer Paargruppe, der Eltern, sei unerziehbar. Erst fern der Oedipussituation, in der „Organisierung des Kinderlebens in eigenen Institutionen", etwa wie sie Sowjet-Rußland gezeitigt habe, sei Pädagogik keine Sisyphosarbeit. Auch August Aichhorn, „Verwahrloste Jugend" (Internat. psychoanalyt. Verlag Leipzig-Wien-Zürich 1925. 290 S.), zehn Vorträge über Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung, basiert auf Freud. Doch sucht er die Ursachen der Verwahrlosung, der Traumen, durchaus nicht immer auf sexuellem Gebiet. Auch sind die pädagogischen Forderungen, die er aufstellt, Erziehung zum Realitätsprinzip, Gründung des Ichideals im Zögling mit Rücksicht auf die Gesellschaft u. a. gut fundiert und reichen über das Gebiet der Psychoanalyse weit hinaus. S. Bernfeld, „Psychologie des Säuglings" (Verlag J. Springer, Wien. Brosch. 12 M.) nimmt — ganz Freudianer — als Grundlage das Triebleben des Säuglings. Schlaf, Schreien, Saugen, Klettern — alles Tun kommt aus Trieben. Für den Psychoanalytiker typisch ist das Kapitel über Traumen und Versagungen, wo der Akt der eigenen Geburt das erste Trauma, die Entwöhnung von der Mutterbrust den ersten schweren Verzicht bedeutet. Eine gute Einführung in die „Psychologie und Psychopathologie des Kindes" (Verlag J. Springer, Wien 1925, Brosch. 2 M.), die nicht auf Freudscher Grundlage ruht, gibt Heller, der Leiter der Erziehungsanstalt Wien-Grinzing. Das Buch ist als Lehrmittel an Jugendleiterinnen- und ähnlichen Seminaren zu empfehlen. Hygienisch orientiert ist auch Alfred Müller, „Rhythmische Gymnastik" (Verlag Diederichs, Jena 1925, 60 S., brosch. 4,50 M.). Müller stellt sich in bewußten Gegensatz zu einer rein geistigen Erziehung — etwa der des mittelalterlichen Christentums — und verlangt Gleichwertung von Leib und Seele durch den Pädagogen. Aesthetische und sportliche Einstellung lehnt er teils als äußerlich, teils als zweckbetont ab. Einzig wertvoll für die Erziehung des Leibes sei der Rhythmus, sofern er mit dem inneren Sinne übereinstimmender Ausdruck sei.

National und sozial gerichtete Pädagogik gibt Albert Krebs mit „August Hermann Francke und Friedrich Wilhelm I. (Manns pädagog. Magazin Nr. 1046, Verlag Beyer Söhne, Langensalza 1925). Ein Beitrag zur Geschichte sowohl des Schul- und Anstaltswesens als Preußens. An Hand historischer Dokumente, wie z. B. des politischen Testamentes Friedrich Wilhelms I. und seines Briefwechsels mit Leopold von Anhalt-Dessau weist Krebs den Einfluß des Pietismus auf das Leben des preußischen Königs nach. Auch Hermann Schneider, „Erziehung zum Deutschsein" (Verlag Hirt, Breslau u. Leipzig 1925, 351 S., geb. 12,50 M.), ist Nationalpädagoge im größten Maßstabe. Hier handelt es sich nicht um Kinder-, sondern um Erwachsenenerziehung. Fern von Rassefanatismus und -dünkel versteht Schneider unter „Deutschsein" die an die Nation gerichtete, in ihr wurzelnde völkische Sittlichkeit. Völkisch jedoch nicht in parteipolitischem Sinne. Volk ist Gesinnungsgemeinschaft und kann selbst heterogene Rassen in sich schließen. Schneiders Buch ist zugleich Kulturgeschichte und geht als solche philosophisch der Entwicklung der Germanen von der Steinzeit bis zur heutigen Republik nach. Das Buch ist bei aller Tiefe allgemein zugänglich. National und sozial gerichtete Pädagogik gibt Johanna Hellbach, die in „Kulturwege der deutschen Frau" (Sonnenscheinverlag, Hamburg, 151 S.) Religion und Kultur gleichsetzt und in einer Umkehr der Frau vom Beruf zu Haus und Ehe das politische Heilmittel für Deutschlands Nöte sieht. Zur Frauenbildungsfrage sei hier auch erwähnt Ursula Graf, die versucht „Das Problem der weiblichen Bildung" (Verlag Vandenhoeck u. Rupprecht, Göttingen 1925, 68 S., 2 M.) methodisch zu lösen, indem sie die bisherigen Lösungsversuche (die polaristische Geschlechterphilosophie von Kant bis Rickert, die biologische Auffassung, wie die Versuche der Experimentalpsychologie) kategorienweise und systematisch abhandelt und die Wiederkehr der Frau zu sich selbst, wie sie Frauenbewegung und moderne Pädagogik zeitigen, dagegen beleuchtet. Lenore Kühn in „Wir Frauen" (Manns pädagog. Magazin, Langensalza 1923, 177 S., 2,40 M.) behandelt den Konflikt, der für die moderne Frau aus der Doppelaufgabe entsteht, ihr spezifisches Frauentum zu bewahren und zugleich durch sachliche Leistung an der Gestaltung der Kultur teilzunehmen.

Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Wissenschaftliche Betriebsorganisation und Taylorsystem von Prof. J. Ermanski. Verlag J. H. W. Dietz, Berlin 1925.

Von der Ideologie der Arbeiterklasse aus wird das Taylorsystem in seiner positiven und negativen Bedeutung, d. h. in seiner Bedeutung für die Arbeitsrationalisierung und für die Arbeitsanspannung untersucht. Durch die Heranziehung physiologischer und psychologischer Forschungen ergibt sich ein System der Rationalisierung, dessen ideale Verwirklichung der Verfasser erst vom Sozialismus erwartet.

Macht oder ökonomisches Gesetz von Prof. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber, München 1925. 27 S.

Bei der Erörterung der von Böhm-Bawerk zuerst aufgeworfenen Frage kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß Macht nur mit dem Prinzip der freien wirtschaftlichen Interessenverfolgung, die selbst machtorientiert sein kann, nicht aber mit den ökonomischen Gesetzen in Konkurrenz tritt, sich daher nur gegen die Unzweckmäßigkeit des freien Waltens der produktiven Kräfte wendet. Machtmaßnahmen, die sich über psychische, natürliche oder technische Grundlagen der Wirtschaft hinwegsetzen, zerbrechen an diesen Grundlagen.

Die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit für Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Kindesaufzucht mit besonderer Berücksichtigung der Textilindustrie von Dr. Max Hirsch, Frauenarzt in Berlin, Mitglied des Preußischen Landesgesundheitsrates. Verlag von Curt Kabitzsch, Leipzig 1925. 32 S.

Die Broschüre bringt — erweitert durch Bildbeilagen und Textbeispiele — dieselben Ausführungen wie das Gutachten Dr. Max Hirschs in der Eingabe des deutschen Textilarbeiterverbandes an den Reichstag (vgl. XXXIV, 535) zwecks Erlangung eines ausreichenden Schutzes der schwangeren erwerbstätigen Frau.

Sonderergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 für den Kanton Basel-Stadt herausgegeben vom Statistischen Amt, Basel 1924. 94 S.

Organisation und rationelle Arbeitsmethoden in kaufmännischen Betrieben von Eduard Hanftmann. Verlag Gebr. Theißmann, Osnabrück o. J. 3,75 M.

Alle Maßnahmen der Leistungssteigerung werden systematisch entwickelt und die hauptsächlichsten Arten kaufmännischer Betriebe geschildert.

Jahrbuch für Frauenarbeit. Zweiter Band. Im Auftrage des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten EV. herausgegeben von Dr. E. Silbermann, Berlin 1925.

Dem ersten Band des Jahrbuches, welches XXXIV, 70 gewürdigt wurde, schließt sich dieser zweite an. Er behandelt vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Zustände in den Lehr- und Erziehungsberufen, widmet ferner den Kaufmannsangestellten und Gastwirtsangestellten sowie der Berufsberatung je einen Aufsatz. Besondere Beachtung verdient das Literaturverzeichnis über Frauenarbeit.

Staatswissenschaft von Demetrius Kalitsunakis. Verlag Eleutheroudakes & Barth, Athen 1925.

Eine Sammlung von Charakterbildern von Wirtschafts- und Sozialpolitikern in neugriechischer Sprache.

Die Industriegemeinschaft, ein Weg zur organisatorischen Umbildung der deutschen Industriewirtschaft von Dr. R. v. Ungern-Sternberg. Karl Heymanns Verlag, Berlin 1925. 110 S.

Die Gefährdung der Volksgemeinschaft durch wirtschaftliche und politische Abhängigkeit als Folge der betriebsmäßigen und effektenkapitalistischen Konzentration veranlaßt den Verfasser, die Zusammenfassung aller Werke eines Produktionszweiges in einer Industriegemeinschaft, die einer Zentraldirektion zu unterstellen wäre, vorzuschlagen. Staat und Unternehmer sollen je die Hälfte des Kapitals dieser Gemeinschaft, die die Form einer G. m. b. H. haben soll, übernehmen. Verfasser skizziert einen entsprechenden Gesetzentwurf und setzt sich mit den mutmaßlichen Einwendungen auseinander.

Reise nach Rußland von Heinrich Vogeler, Worpswede. Verlag C. Reißner, Dresden 1925. Brosch. 4,50 M., geb. 7,50 M.
In diesem Werk von künstlerischer und kultureller Bedeutung gibt der Verfasser in vollendeter Form in Wort und Bild seine Eindrücke wieder, die er als Arbeiter im modernen Rußland gesammelt hat.

Verhandlungen des 41. Kongresses für Innere Mission in Verbindung mit dem 24. Kongreß des Kirchlich-sozialen Bundes vom 26. bis 30. April 1925 in Dresden. Herausgegeben von der Geschäftsstelle. Wichernverlag, Berlin-Dahlem o. J. 178 S.

Reden bei der Rektoratsübergabe am 30. April 1925 (1. Jahresbericht, 2. von Köhler: über den Einfluß der Revolution auf die Selbstverwaltung in Württemberg). Verlag Mohr, Tübingen 1925. 1 M. 21 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. Für Zahlungen an den Verlag: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Nationalökonomin
(Dr. rer. pol.), ev., mit mehrjähriger Tätigkeit auf sozialem Gebiet (Rheinland u. Brandenburg), sucht Stellung als Sozialbeamtin oder bei der Bearbeitung sozialwissenschaftl. Fragen, ev. auch in Archiv- oder Verlagsarbeit. Angeb. sind unter S. P. 8 an Gustav Fischer, Verlag in Jena zu richten.

Schluß der Anzeigenannahme
5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART

Der öffentliche Arbeitsnachweis

Aus der Praxis für die Praxis

Fachzeitschrift für Arbeitsfürsorge, Berufspflege und Erwerbslosenhilfe.

Herausgeber: Rechtskund. Stadtrat Dr. Karl H. Fischer, Nürnberg.

hat in kurzer Zeit unter den reinen Arbeitsnachweis-Zeitschriften unbestritten die größte Abonnentenzahl und die Führung erlangt. Bei einem ungewöhnlich niedrigen Preis (7,50 Rm für das Halbjahr) behandelt sie unter anerkannt mustergültiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis in jeder Nummer die Probleme der Arbeits-, Berufs- und Erwerbslosenfürsorge im weitesten Umfang, sowie der kommenden Arbeitslosenversicherung. Sie gibt jedem Abonnenten völlig unentgeltlich eine Bücherei des ÖffAN, von der bereits 9 Hefte erschienen sind und die den AN in kürzester Zeit kostenlos eine wertvolle Bibliothek ihres Fachwissens beschafft. Eine eigene Landesbeilage gewährleistet Rücksichtnahme auf alle bemerkenswerten örtlichen und provinziellen Besonderheiten. Neuestens ist eine Bescheid-Beilage beigefügt, in der Zentralinstanzbescheide, die für die Praxis wertvoll sind — vielfach bisher für die Allgemeinheit unveröffentlichte — übersichtlich zusammengestellt werden und die damit eine von der Praxis empfundene Lücke ausfüllt. Als einzige Zeitschrift befaßt sie sich systematisch mit der Behandlung und Förderung der persönlichen Verhältnisse der ANAngestellten; in jeder Nummer bringt sie durch viele Spalten Beiträge, die sich nur damit beschäftigen, und sie führt daher eine ständige Rubrik „der ANAngestellte". Auf Anfragen wird kostenlose Auskunft erteilt, wovon namentlich in den mancherlei Zweifelfragen der Erwerbslosenfürsorge von vielen sehr reger Gebrauch gemacht wird.

Der „Öffentliche Arbeitsnachweis" ist die Zeitschrift der öffentlichen Arbeitsnachweise

Sollte die Zeitschrift dort noch nicht gelesen werden, so wird empfohlen, Probenummer zu verlangen, die hierauf kostenfrei und unverbindlich zugesandt wird.

Bei der städtischen Fürsorgestelle für Lungenkranke ist

1 Fürsorgerinstelle

sofort zu besetzen. Bedingungen: Erfahrung in der Tuberkulosebekämpfung, röntgenologische Ausbildung und möglichst Kenntnisse in der Stenographie und im Maschineschreiben. Bewerberinnen, die die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin besitzen, werden bevorzugt. Besoldung als staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerin Gruppe VI, sonst Gruppe IV mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe V.
Bewerbungen mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis 1. März 1926 an unser Personalamt, Leipzig, Neues Rathaus, erbeten.
Leipzig, 17. Februar 1926.
Rat der Stadt Leipzig.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Friedrich List's kleinere Schriften

Gesammelt, herausgegeben und mit einer Einführung versehen
von
Dr. jur. et phil. **Friedrich Lenz**
o. Prof. d. wirtschaftl. Staatswissenschaften in Gießen

Erster Teil:

Zur Staatswissenschaft und politischen Ökonomie
(= „DIE HERDFLAMME". Hrsg. von Prof. Dr. O. Spann, Wien Band 10)

IL, 696 S. kl. 8⁰ 1926 Gmk 12.—, geb. 14.—

Inhalt: Einführung. — 1. Gedanken über die Württembergische Staatsregierung. 181 . 2. Allerhand Bemerkungen und Fragen. 1816. 3. System der Gemeindewirtschaft (mit vollständigen Formularien). 1817. 4. Kredit des Verfassungsentwurfs der Württembergischen Ständeversammlung, mit besonderer Rücksicht auf Herstellung der bürgerlichen Freiheit in den Gemeinden und Oberämtern. 1817. 5. Gutachten über die Errichtung einer Staatswissenschaftlichen Fakultät. 1817. 6. Die Staatskunde und Staatspraxis Württembergs im Gundriß. 1818. 7. Fragen und Antworten für die Wahlmänner von Waldsee. 1819. 8. Entwurf der Reutlinger Denkschrift. 1820. 9. Die nordamerikanische Sklavenfrage. 10. Arbeit — Arbeitsteilung. 1834. 11. Das Wesen und der Wert einer nationalen Gewerbsproduktivkraft. 1839. 12. Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung. 1842. 14. Die gegenwärtige Lage der Industrie im Zollverein. 1843. 14. Wir wollen keine Fabriken. 1843. 15. Gewerbe und Bevölkerung. 1843. 16. Vom Proletariat. (Die Factorybill.) 1844. 17. Ueber die Beziehungen der Landwirtschaft zur Industrie und zum Handel. 1844. 18. Von politischer Leidenschaft. 1843. — Namenverzeichnis. — Anmerkungen.

Friedrich List ist der Welt bekannt als Vorkämpfer deutscher Handels- und Verkehrseinheit und als Begründer eines „nationalen Systems der politischen Oekonomie". Unbekannt blieb die Fülle seiner kleinen Schriften, über 200 an der Zahl; unausgeschöpft blieb sogar der theoretische Gehalt seines Hauptwerkes. Die geschichtliche Schule, der List nahe verwandt ist, unterließ eine systematische Darstellung. Die „reine" Wirtschaftslehre sowie die herrschende Soziologie gehen an Lists „Politischer Oekonomie" vorbei.

Den unbekannten Friedrich List soll vorliegende Auswahl kennenlehren. Sie umfaßt die verschollenen Schriften seiner Frühzeit (1816—1820), sowie grundlegende Arbeiten aus dem „Staatslexikon" (1834) und aus seiner Spätzeit (1840—1844). Sie zeigen List, den Theoretiker des Verfassungsstaats und den Begründer der Verwaltungswissenschaft in einem völlig neuen Licht. Seine Studien über Arbeit und Arbeitsteilung, zur Bevölkerungslehre wie zur Agrar- und Gewerbepolitik, erweisen die Fruchtbarkeit seiner Grundanschauung für jedes Gebiet der Wirtschaftslehre.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

4. März 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 9.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Rechtsfrage im Reichseisenbahnkonflikt.

Von Prof. Dr. H. Sinzheimer, Frankfurt a. M.

Die Frage, ob ein für verbindlich erklärter Schiedsspruch auch für die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bereiche der deutschen Reichsbahngesellschaft gilt, ist durch die Weigerung der deutschen Reichsbahngesellschaft, den kürzlich durch den Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärten Schiedsspruch in der Lohnfrage anzuerkennen, brennend geworden. Nach § 6 der Schlichtungsverordnung steht ein für verbindlich erklärter Schiedsspruch dem freiwilligen Tarifvertrag gleich. Die Streitfrage berührt deswegen die Grundfrage, ob das Tarifrecht überhaupt auf Arbeiter und Angestellte der deutschen Reichsbahngesellschaft Anwendung findet und ein Tarifvertrag neben der Personalordnung, die nach § 19 Abs. 1 des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 von der Gesellschaft zu erlassen ist, Raum hat oder nicht.

Was zunächst die Frage anbelangt, ob die Tarifverordnung vom 23. Dezember 1918 und die Schlichtungsverordnung mit ihren wichtigen Bestimmungen über den Zwangstarifvertrag (§ 6) überhaupt für die Arbeiter und Angestellten der deutschen Reichsbahngesellschaft gelten, so bestimmt § 19 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes, daß die auf dem Gebiete des Arbeitsrechts allgemein geltenden Gesetze und Verordnungen gelten, soweit sie nicht dem Reichsbahngesetz oder der Satzung der deutschen Reichsbahngesellschaft widersprechen. Die Gesellschaftssatzung schließt die Geltung des in Betracht kommenden Tarifrechts nicht aus. Nach § 15 dieser Satzung (Anlage zu § 1 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes, RGBl. II. S. 281) hat der Verwaltungsrat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen oder solche von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden. Hierzu gehört insbesondere auch die Besoldungs- und Lohnordnung. Darüber, daß für die Bildung dieser Besoldungs- und Lohnordnung das Tarifrecht nicht zur Anwendung kommen könne, ist in der Satzung nichts gesagt. Das Reichsbahngesetz bestimmt in § 16, daß die Gesellschaft für sich und ihre Bediensteten die Sonderstellung in Anspruch nehmen kann, die für die Verwaltungen des Reichs und deren Bedienstete auf dem Gebiete des Arbeitsrechts jeweils besteht. Als solche Sonderstellungen kommen hauptsächlich § 15 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923, § 13 der Arbeitszeitverordnung und § 61 des Betriebsrätegesetzes in Betracht. Weder in der Tarifverordnung noch in der Schlichtungsverordnung ist den Verwaltungen des Reichs eine Sonderstellung eingeräumt. Die Tarifverordnung und Schlichtungsverordnung gelten für alle Arbeiter und Angestellte, einerlei, ob sie in Privatbetrieben oder in Verwaltungen des Reichs beschäftigt sind. Die Reichseisenbahn kann deswegen auf dem Gebiete des Tarifrechts eine Sonderstellung nach § 16 für sich nicht in Anspruch nehmen. Die Frage aber, ob nicht aus einem sonstigen Grunde das Tarifrecht dem Reichsbahngesetz widerstreitet, hängt mit der weiteren Frage zusammen, ob neben der Personalordnung für einen Tarifvertrag, sei nun dieser freiwillig vereinbart oder durch verbindlich erklärten Schiedsspruch zwangsweise herbeigeführt, Raum bleibt oder nicht.

Nach § 19 Abs. 1 des Reichsbahngesetzes werden die Rechts- und Dienstverhältnisse der Bediensteten der Gesellschaft durch eine Personalordnung geregelt, die von der Gesellschaft zu erlassen ist. In § 22 des Gesetzes werden die Gegenstände angeführt, welche die Personalordnung insbesondere regeln soll. Auf Grund dieser Bestimmungen ist die Personalordnung der deutschen Reichsbahngesellschaft vom 10. Dezember 1924 (Reichsministerialblatt 1925, S. 98) erlassen worden. Die Personal- kann als eine Rechtsverordnung angesehen werden, zu deren Erlaß die Gesellschaft ermächtigt ist. Die Bedeutung dieser Ermächtigung besteht darin, daß für den Bereich der deutschen Reichsbahngesellschaft eine Personalordnung bestehen muß und daß diese von der Gesellschaft zu erlassen ist. Eine weitere Bedeutung hat diese Ermächtigung nicht. Sie besagt nicht, daß die Rechts- und Dienstverhältnisse der Arbeiter und Angestellten nur durch die Personalordnung geregelt sein können. Und sie besagt weiterhin nicht, daß der Inhalt der Personalordnung

nur einseitig durch die Gesellschaft bestimmt sein dürfe, nicht auch im Wege kollektiver Vereinbarung. Die Analogie mit der Arbeitsordnung ist offensichtlich. Nach § 134a der Reichsgewerbeordnung ist für jeden Betrieb innerhalb vier Wochen nach der Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß der Arbeitgeber die der Arbeitsordnung unterworfenen Verhältnisse auch durch einen Tarifvertrag regeln und die Arbeitsordnung selbst tariflich vereinbaren kann. Hieraus folgt zwingend, daß das Recht und die Pflicht der Gesellschaft, eine Personalordnung zu erlassen, die rechtliche Möglichkeit nicht ausschließt, die der Personalordnung unterworfenen Verhältnisse auch durch einen Tarifvertrag zu regeln oder aber den Inhalt der Personalordnung im Wege eines Tarifvertrags herzustellen. Die Frage ist nur, wie sich in diesem Falle Personalordnung und Tarifvertrag zueinander verhalten.

Die Kraft eines Tarifvertrags, die ihm zugrunde liegenden Verhältnisse zu regeln, hängt, wenn andere Normen mit ihm in Konkurrenz treten, davon ab, ob die Bestimmungen, mit denen er zusammenstößt, zwingend oder nachgiebig sind. Die Frage, ob und wie sich ein Tarifvertrag gegen etwaige zwingende Bestimmungen der Personalordnung durchsetzen könnte, kann hier auf sich beruhen bleiben. Denn fraglos ist die etwaige Regelung der Lohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in der Personalordnung nachgiebiges Recht. Dies ergibt sich nicht nur allgemein aus § 2 der Personalordnung selbst, sondern auch insbesondere aus § 22e des Reichsbahngesetzes. Hiernach soll die Personalordnung die Lohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten regeln, soweit sie nicht vereinbart werden. Eine Regelung kann nicht klarer ihren Charakter als nachgiebiges Recht zum Ausdruck bringen, als dies hier wörtlich geschehen ist, wenn nicht hier unter der Vereinbarung schon ohne weiteres an eine Vereinbarung mittels Tarifvertrags zu denken ist. Damit ist der Vorrang des Tarifvertrags wenigstens den Lohnbestimmungen der Personalordnung gegenüber bedenkenfrei gesichert. Denn aus den allgemeinen Grundsätzen des Tarifrechts ergibt sich, daß die Bestimmungen eines Tarifvertrags nachgiebigem Recht gegenüber vorgehen. Da der verbindlich erklärte Schiedsspruch einem Tarifvertrage gleichsteht, sind für die ihm unterliegenden Lohnverhältnisse allein die Bestimmungen dieses Schiedsspruches maßgebend. Diese Lohnverhältnisse kommen unabdingbar nicht mit dem Inhalt der Personalordnung, sondern mit dem Inhalt des verbindlichen Schiedsspruchs zustande.

Das Ergebnis ist hiernach, daß die Reichsbahn an den Inhalt eines verbindlich erklärten Schiedsspruchs gebunden ist, auch wenn etwa der Inhalt des Schiedsspruchs von dem Inhalt der Personalordnung — oder anderer darauf gestützter Vorschriften — abweichen sollte [1]).

Wohnungselend und — kein Ende?

Von Staatsminister a. D. Dominicus, Berlin.

Der Berliner Oberbürgermeister hat kürzlich eine Broschüre mit dem Titel „Wie helfen wir uns? Wege zum wirtschaftlichen Aufstieg" veröffentlicht. Darin findet sich auch ein Kapitel über den Wohnungsbau. Die Feststellungen, die Herr Böß hier über die Ergebnisse der Wohnungsbaupolitik seit 1918 macht, sind erschreckend. Statt 180000 für Berlin benötigte Wohnungen sind hiernach in den Jahren 1918—1924 nur 38000 Wohnungen (einschließlich der Baracken-Wohnungen und Wohnlauben) gebaut worden. Die Zahl der bei den Wohnungsämtern eingetragenen Wohnungsuchenden ist von 219000 am 1. Januar 1924 auf 231000 Ende November 1925 gestiegen. Die Zahl der Verfallswohnungen wächst. Mit den Mitteln aus der Hauszinssteuer kann Berlin im Jahre 1925 gerade die Hälfte des Bedarfs der neuzuziehenden Haushaltungen decken. Irgendeine Aussicht, den Fehlbetrag der Vergangenheit zu beseitigen, besteht nicht. Die Zustände auf dem Wohnungsmarkt müssen also, statt sich zu verbessern, immer schlimmer werden. Oder, wie Böß sagt: das Wohnungselend in Berlin steigt täglich.

Dies ist das fürchterliche Ergebnis unserer bisherigen Wohnungspolitik. Kein Wunder, wenn dann die Statistik der Sozialversicherung die große Zunahme der Invaliden und Kranken nachweist; kein Wunder, wenn die politisch radikalsten Parteien zunehmen; erstaunlich ist eigentlich nur die verhältnismäßige Ruhe, mit der die Millionen Arbeitsloser diese Zustände hinnehmen. Solche Zustände müssen die öffentliche Gesundheit untergraben und die Ruhe und Sicherheit im Innern des Staates aufs schwerste gefährden.

Gibt es kein Mittel zur Abhilfe? Es fehlt das Geld, so sagt man. Ist das richtig? Mir scheint: nein!

Denn in diesem Augenblick macht der Reichsfinanzminister den Vorschlag, die Reichssteuereinnahme ab 1. April 1926 um rund 500 Millionen Mark zu senken. Zur Entlastung der Wirtschaft! An sich sicherlich ein löblicher Zweck. Viel dringlicher aber ist der Wohnungsbau. Was nützt z. B. die Herabsetzung der Umsatzsteuer von 1% auf 0,6%? Die Steuererhebungskosten bleiben dieselben. Das Reich muß den Ländern die bisherigen höheren Umsatzsteuererträgnisse weiterzahlen. Und ob die Senkung der Umsatzsteuer sich in einer entsprechenden Senkung der Preise für den Verbraucher auswirken wird, ist zweifelhaft.

Die Erstellung einer Zweizimmerwohnung mit Küche kostet zurzeit in Berlin rund 12—13000 Mark. Wenn wir nur 10000 Mark annehmen, so können mit den 500 Millionen Mark 50000 Wohnungen im Jahre neu gebaut werden. Damit wäre, um daran ein Beispiel zu zeigen, in drei Jahren der Bedarf für Berlin völlig gedeckt.

Und die Wirtschaft? Auch sie hätte ihren Nutzen. Denn diese Summen setzen sich sofort in die mannigfaltigsten Kanäle um; das Baugewerbe ist ja ein Schlüsselgewerbe. Als ich ein junger Beigeordneter in Straßburg i. E. war, machte mir mein damaliger hochverehrter Chef, ein Meister der Stadtverwaltung, Bürgermeister Back, die Bedeutung des Baumarktes klar mit dem Hinweis auf ein französisches Sprichwort: quand le bâtiment marche, tout marche. Wenn je, so ist heute der Moment, sich dieses Wortes zu erinnern. Darum rufen wir dem Reichsfinanzminister und dem Reichstag zu: Verzichtet zurzeit auf die Steuersenkung und verwendet die dafür vorgesehenen Gelder in den nächsten drei Jahren für den Wohnungsbau. Ihr helft damit der Wirtschaft ebenso. Aber ihr steuert ebenso der Arbeitslosigkeit, ihr hebt die Gesundheit des Volkes und sichert dem Reiche Ruhe und Ordnung!

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Zur Frage des Steuerabzugs vom Arbeitslohn der Kurzarbeiter hat, auf Grund von Beschwerden über unzulässige Berechnung des Steuerabzugs, der Reichsfinanzminister unter dem 9. Februar 1926 einen Runderlaß herausgegeben. Darin wird ausgeführt, daß die Auffassung von Arbeitgebern und Finanzämtern, nach der nur die auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer entfallenden Ermäßigungen beim Steuerabzug zu berücksichtigen sind, falsch ist. Gemäß § 8 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug sind im Falle der Kurzarbeit die gesetzlich vorgesehenen steuerfreien Beträge auch dann außer Ansatz zu lassen, wenn der Arbeitnehmer für einen Teil des Lohnzahlungszeitraums ohne sein Verschulden keinen Lohn bezogen hat. Es sind also auch für einen Kurzarbeiter, der im Wochenlohn steht, die Wochenbeiträge des steuerfreien Lohnbetrages und der Familienermäßigungen gutzubringen, nicht etwa nur einzelne Tagesermäßigungen. Das Gleiche gilt für Arbeiter, die zwar täglich, aber zu verkürzter Stundenzahl arbeiten. Soweit dieser Vorschrift nicht entsprochen wird, hat der Arbeitnehmer einen Erstattungsanspruch, der die Betriebe und die Finanzämter mit unnötiger Verwaltungsarbeit belastet.

Der zweite Kongreß der Ausgleichskassen für Familienzulagen in Belgien tagte am 3. November 1925. Die 1922 geschaffenen Ausgleichskassen haben sich gut entwickelt. Es bestehen zurzeit 13 Kassen, die 773 Betriebe mit 152600 Arbeitern umfassen. Da außerdem die Bergbaugesellschaften und eine Reihe anderer Betriebe die Familienzulagen unmittelbar an die Arbeiter zahlen, erhalten etwa 300000 bis 350000 Arbeitnehmer Zulagen. Die nach Industrie und Bezirk verschieden großen Summen betragen z. B. in Lüttich 10 frs. für jedes Kind. Außerdem werden Geburtenprämien von 100 bis 250 frs. für jedes Kind gezahlt.

Die Entwicklung des Existenzminimums in Groß-Berlin wird von Kuczynski in der Finanzpolitischen Korrespondenz vom 5. Februar 1926 zusammengefaßt. Auf 1913/14 bezogen waren im Januar 1920 die Kosten des Existenzminimums (über Berliner Dollarkurs berechnet) halb so hoch. Sie sanken auf $^{3}/_{8}$ im Februar und stiegen dann auf $1^{1}/_{5}$ im Juli. Von August 1920 bis Oktober 1923 waren sie stets niedriger als vor dem Kriege und erreichten ihren tiefsten Stand mit $^{2}/_{7}$ im November 1921. Vor dem gänzlichen Zusammenbruch der Mark, von Juni bis November 1923, stiegen sie von $^{1}/_{3}$ auf $1^{1}/_{3}$, vervierfachten sich also innerhalb von fünf Monaten. Nach der Stabilisierung sanken sie zunächst wieder unter den Vorkriegsstand (Februar 1924: 0,92), waren aber seit Juli 1924 durchweg höher (Juli 1925: 1,21, Dezember 1925: 1,15).

---

[1]) Das Reichsbahngericht, das jetzt mit dem Reichsbahnkonflikt befaßt ist, ist dem Reichsgericht angegliedert. Sein Vorsitzender ist dem Gesetz zufolge ein Senatspräsident beim Reichsgericht. Zu Beisitzern sind berufen worden: auf Vorschlag der Reichsregierung der Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform, Wirklicher Geheimer Rat v. Nostitz, Oberverwaltungsgerichtspräsident in Dresden, und auf Vorschlag der Reichsbahngesellschaft Wirklicher Geheimer Rat Fritzsch, früherer Präsident der Eisenbahndirektion Hannover.
Die Schriftleitung.

Die wertvollen Berechnungen, die in einer Zeit, in der die Löhne höchstens die Kosten des Existenzminimums erreichten und die Knappheit der Lebensmittel richtige Lebenshaltungsrechnungen erschwerte, unentbehrlich gewesen sind, sollen in Zukunft nicht mehr angestellt werden.

Zur Durchführung des Gesetzes über die weibliche Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften hat, wie die „Internationale Hotel-Revue" Nr. 50/1925 mitteilt, der Kölner Polizeipräsident auf Grund einer Eingabe des Bundes der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten U.-G. eine wichtige Entscheidung getroffen. Es heißt darin, daß, da der Tarifvertrag auf die nichtorganisierten weiblichen Gasthausangestellten keine Anwendung findet, nach einer Entscheidung des Ministers der Lohn der gleichaltrigen Verkäuferinnen (in Köln 95 M. mon., steigend in jedem Berufsjahr um 10 M.), bei Kost und Logis derjenige der Hausgehilfinnen (30—35 M. mon.) als ausreichend anzusehen ist.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Die Geschichtsschreibung der Gewerkschaften

ist leider bisher in den wenigsten Fällen über Verbandschroniken hinausgelangt. Die Verbände haben oft ohne Rücksicht auf die sachliche Eignung einen ihrer leitenden Beamten mit der Abfassung von Geschichtswerken beauftragt, und dieser Beamte sah sich dann einem ungeheuren Aktenmaterial gegenüber, aus dem er Wichtiges und Unwichtiges in buntem Wechsel zusammentrug. Es entstand der Typus jener Gewerkschaftsliteratur, die kein Mensch außerhalb der Gewerkschaften selbst lesen konnte und an dem wahrscheinlich die meisten Mitglieder auch mehr die beigegebenen Bilder als der Text mit seinen endlosen Zitaten aus Resolutionen, Verbandsbroschüren usw. interessierten.

Demgegenüber gibt es indessen eine kleine Reihe von gewerkschaftlichen Geschichtswerken, die sich über langweilige Chronistik wesentlich erheben. Werke wie die von Hue, Imbusch und vor allem Hermann Müller (dem langjährigen Zentralarbeitersekretär, nicht dem ehemaligen Reichskanzler) sind hier zu nennen, und es bestehen deren mehr. Zu den Persönlichkeiten, die sich im gewerkschaftlichen Lager am erfolgreichsten und in wissenschaftlicher Weise um die Geschichtsschreibung der Arbeiterbewegung bemühen, gehört der Sekretär des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Alexander **Knoll**. Aus seiner Entwicklungsgeschichte zum „Geschichtsschreiber" teilt er im vierten Heft der „Wirtschaftsschulblätter", die die Staatliche Wirtschaftsschule Düsseldorf herausgibt, u. a. folgendes mit:

„Dann ging ich wieder nach Berlin, wo mich nunmehr mein früherer Lehrmeister persönlich zum Besuch der inzwischen von ihm errichteten Innungsfachschule einlud. In dieser Schule war es besonders einer der Lehrer, dessen Andenken ich noch heute segne, der mein Interesse auf die geschichtliche Vergangenheit meines Berufes hinlenkte. Fast zu gleicher Zeit trat ich meiner (damals noch zünftigen) Gewerkschaft bei, wo ich auch auf mancherlei stieß, das geschichtlichen Geist atmete. Ich habe dann im Kampfe um die Anerkennung des gewerkschaftlichen Gedankens in der Berliner Zunftgesellschaft in vorderster Reihe gestanden (siehe mein Buch „Geschichte der Steinsetzerbewegung, Bd. II: Die Berliner Steinsetzergesellschaft 1732 bis 1839"). Ich rechne es mir noch heute als ein Verdienst an, daß es mir durch meine Tätigkeit gelungen ist, die Steinsetzer aus den Fesseln des Zunftgedankens zu befreien. Trotzdem habe ich immer — und zwar heute mehr als jemals — das hohe Berufsethos und den strammen Korpsgeist anerkannt, der neben dem vielen Ueberlebten und Engherzigen in den Reihen meiner ehemals zünftigen Kollegen lebendig war, der sie unter Umständen zu den höchsten Leistungen der Solidarität anstachelte — aber freilich einer immer nur zünftig begrenzten Solidarität.

Sehr bald wurde ich durch das Vertrauen meiner Kollegen an die Spitze der Bewegung gestellt. Schon vorher hatte mir, dem gänzlich unbekannten und unerfahrenen jungen Steinsetzergesellen, mein mittelbarer Amtsvorgänger die Redaktion der eben gegründeten Fachzeitung angetragen. Ich griff zu. Die Freude, sich gedruckt zu sehen, überwog alle Bedenken. Die Folgen stellten sich sehr bald ein in Form der Entlassung und des Verrufs bei den Arbeitgebern. Das wurde damals als eine selbstverständliche Sache hingenommen. Zu ändern war es ja auch nicht, mochte sich das Gerechtigkeitsgefühl noch so sehr dagegen aufbäumen. Oder man mußte unterkriechen und sich ducken. Manche haben es getan; oftmals ließ die Not gar keinen anderen Ausweg.

Nun ich einmal an die Spitze der Bewegung gestellt war, lag natürlich die Notwendigkeit vor, sich mit den nötigen geistigen Waffen zu versorgen; ich hatte auch die Zeitung des Verbandes zu betreuen. Bezahlte Mitarbeiter konnte sich der Verband in den ersten zwei Jahrzehnten nicht leisten; freiwillige Mitarbeiter in den Reihen der Berufskollegen gab es nicht. Und auch später, im ganzen dreißig Jahre lang, habe ich den Inhalt der „Allgemeinen Steinsetzer-Zeitung" zum weitaus größten Teil selbst bestritten. Und ich habe immer auf eine eigene Note Gewicht gelegt. Die Zeitung war bei Freund und Feind geachtet und beachtet.

Da gab ich 1910 oder 1911 die Anregung, die Geschichte der Organisation zu schreiben. Natürlich wurde der Auftrag mir übertragen, selbstverständlich im Nebenamt. Zu meiner Freude fand ich in dem Nachlaß des letzten zünftigen Altgesellen eine ganze Anzahl hochinteressanter Dokumente, die bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts zurückreichten. Da stand es bei mir fest, zunächst einmal die Geschichte meiner Berliner Berufskollegen zu schreiben. Dazu reichte freilich das in meinen Händen befindliche Material noch nicht aus. Von Bekannten wurde ich auf die Benutzung der staatlichen und kommunalen Archive hingewiesen, wo ich auch in der Tat mein Material in reicher Weise ergänzen konnte. Auch die Arbeitgebervereinigung (Innung) öffnete mir in zuvorkommender Weise ihr Archiv.

Dieser erste Einblick in die behördlichen Archive ließ mich erkennen, welche reichen Schätze für die Geschichte der deutschen Wirtschaft und der Gewerkschaftsbewegung hier noch ungehoben ruhen. Da packte mich denn der bekannte Forschereifer; ich sammelte an Material aus der Gesellenbewegung früherer Zeiten und ebenso aus der Wirtschaft alles, was ich in der mir zur Verfügung stehenden Zeit nur erlangen konnte. Aus eigener Ermächtigung hatte ich die mir für meinen Auftrag gesteckten Grenzen ja schon bei dem zuerst herausgekommenen zweiten Band meines Geschichtswerkes überschritten. Ich ging nun noch weiter: eine universale Geschichte der Straße, das war es, was mir vorschwebte. Sie ist jetzt so ziemlich fertig. Ich hoffe, daß der erste Band schon in Jahresfrist erscheinen wird. Natürlich mußte ich dazu ein umfangreiches Quellenmaterial zusammentragen. Jahrelang hat es gedauert, bis ich es beisammen hatte. Ich glaube, es geschafft zu haben. Dabei ist mir dann von selbst auch vieles in die Hand gefallen, was nicht unmittelbar zu meinem Thema gehörte, was aber für die Gewerkschafts- und Wirtschaftsgeschichte von großem Wert ist und von mir auch den interessierten Gewerkschaften zugeleitet wurde[1]). Daneben habe ich selbstverständlich die Staatsbibliothek in Berlin gründlich durchstöbert und auch da so ziemlich alle Geschichtsquellen durchgesehen, die mir für meine Arbeit irgendwie brauchbar erschienen. Es ist ja überhaupt eine Eigentümlichkeit solcher Quellenforschung, daß sie denjenigen, der sich ihr einmal hingibt, fast nicht mehr losläßt. Mit jedem Eindringen in eine soeben gefundene Quelle öffnen sich fast stets einige neue und so fort in infinitum.

Natürlich muß man bei solcher Arbeit, auch wenn sie sich nur auf deutschsprachige Quellen beschränkt, einiges Sprachgefühl und etwas Kenntnis der älteren deutschen Idiome mitbringen. Außerdem ist nötig sehr viel Geduld, ein wenig „historischer Fimmel" und eine sehr große Portion Liebe zur Sache. Wer über diese Werkzeuge verfügt, der wird sicher an sich die Wahrheit des oben zitierten Goetheschen Wortes empfinden — und vielleicht auch etwas leisten können."

Als nach dem Kriege plötzlich, wie vordem im Kriege der Offizier, der Gewerkschaftsbeamte **alles** können mußte und sich allzu oft auch alles zutraute, ist in weiten Kreisen, die den Gewerkschaften tiefes Interesse und warme Sympathie entgegenbrachten, ein unverkennbarer Degoût am Gewerkschaftsbeamtentum eingetreten. Man wußte, in wie boshafter Absicht die Kommunisten die gewerkschaftlichen Führer in den Augen der Massen als „Bonzen" hinzustellen versuchten, und doch konnte man sich mindestens von dem Gefühl bisweilen nicht ganz befreien, daß sich allmählich eine mehr anspruchsvolle als fruchtbare Bürokratie bei einzelnen Gewerkschaften herausgebildet habe. Da wirkt es wahrhaft erfrischend, einmal wieder einen der altbewährten Führer aus seinem Lebensgang plaudern zu hören. Und man erinnert sich, daß so wie **Knoll** auch mancher andere viele Jahre hindurch an sich selbst gearbeitet hat, um über die proletarische Bildungsstufe hinauszuwachsen und jene Sicherheit der Ausdrucksform zu erlangen, die jeder unbefangene Beobachter eigentlich mit beglückendem Stolz auf die deutsche Arbeiterschaft an deren Wortführern bewundern müßte. Man erinnert sich aber weiter auch, wie gerade unter den hervorragendsten Gewerkschaftsführern sich großes Interesse für gewerkschaftsfremde Kulturgüter findet, so, wenn der deutsche Vertreter im Internationalen Gewerkschaftsbund, J. **Sassenbach**, sich zu einem wahren Sprachgenie entwickelt und sich eine Privatbibliothek geschaffen hat, um die ihn viele Gelehrte beneiden würden, oder wenn Rudolf **Wissell** mit unermüdlichem Sammlerehrgeiz die Insignien der Zunftzeit zusammengetragen oder wenn der jetzige Herausgeber der Gewerkschaftszeitung, Paul **Umbreit**, eine große Steinsammlung angelegt hat, die er mit einem geologischen Verständnis verwaltet und mehrt, das oft schon den Fachmann in Erstaunen gesetzt hat. Wir wissen nicht, inwieweit bei dem gewerkschaftlichen Nachwuchs sich der Hunger nach Bildung und das Streben, die eigene Persönlichkeit vielseitig zu entfalten, ebenfalls bereits findet. Sicher aber ist, daß gerade jene Aelteren, die am meisten als „Bonzen" verlästert worden sind, am wenigsten in Gefahr waren und sind, spießbürgerlich zu verfilzen. L. H.

Der nächste Kongreß der christlichen Gewerkschaften findet vom 16.—19. April in Dortmund statt. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Frage der Arbeitsgemeinschaften.

[1]) Eine kleine Auslese davon enthält Knolls kleine Schrift: „Handwerksgesellen und Lehrlinge im Mittelalter".

Arbeiterschutz.

Die Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft.

Von A. Bohnenstengel, Buslar, Bez. Stettin.

Endlich ist das öffentliche Interesse für das Landkind erwacht. Bisher bekümmerte man sich städtischerseits um die Landjugend herzlich wenig; denn hinter dem ländlichen Sonnenschein und Blumenduft vermutete man offenbar nur paradiesische Zustände. Indessen enthüllt Dr. Helene Simon in ihrem Buche auf fast 400 Seiten der breiten Oeffentlichkeit ein Bild von erschütternder Tragik. Freilich uns Landlehrern, die wir alle Tage Einblick haben in den landwirtschaftlichen Betrieb, waren diese Zustände, die bei unseren Zusammenkünften fast den ständigen Gesprächsstoff bilden, von jeher bekannt, nur konnten wir bis jetzt in dieser Frage nichts ausrichten, da die vorrevolutionäre Regierung an eine gesetzliche Regelung gar nicht dachte, und die Regierung der Republik bisher anscheinend keine Zeit hat finden können, diese Eiterbeule am Volkskörper zu heilen.

Soweit mir die ländlichen Zustände bekannt sind, muß das öffentliche Interesse besonders den gegen Entgelt, also in fremden Betrieben als regelrechte, Lohnarbeiter, beschäftigten Kindern zugewandt werden. Nur selten gibt es so gewissenlose Eltern, die ihre Kinder im eigenen Betriebe übermäßig anstrengen. Drum wird auch hier das Gesetz zum Ausdruck bringen müssen, wieweit Eltern berechtigt sind, ihre Kinder im eigenen Betriebe zu beschäftigen. Einen viel schärferen Standpunkt wird indessen das Gesetz in Bezug auf die kindlichen Lohnarbeiter einnehmen müssen.

Die Ansichten über den Einfluß der landwirtschaftlichen Arbeiten, besonders auf den Gesundheitszustand der Kinder, sind je nach dem politischen und wirtschaftlichen Standpunkt, den man einnimmt, verschieden. Merkwürdig ist nur, daß alle die Befürworter der uneingeschränkten Kinderarbeit ihre eigenen Kinder geflissentlich von ihr fernhalten. Wer indessen unbefangen an die Prüfung dieser Frage herangeht, der wird und muß zu dem Schluß kommen, daß die landwirtschaftliche Kinderarbeit in ihrem heutigen Ausmaß unbedingt zu einer gesetzlichen Regelung drängt.

Diese muß gefordert werden zu allernächst des Kindes wegen. Heute verbleibt den Kindern zu körperlicher Erholung, zu Spiel und Sport an den Alltagen keine Zeit. Da sie allen Witterungseinflüssen bei ihren Arbeiten ausgesetzt sind, ist die Gesundheit oft gefährdet, durch manche Beschäftigungsarten Leib und Leben bedroht. Daher ist jede Beschäftigung kindlicher Lohnarbeiter unter zwölf Jahren überhaupt zu verbieten. Ein genaues Arbeitszeitmaß für den Tag und das Jahr ist anzugeben; als Arbeitsperiode darf nur das Sommerhalbjahr berücksichtigt werden. Die tägliche Beschäftigungszeit an den schulfreien Nachmittagen darf drei Stunden nicht übersteigen, damit den Kindern für körperliche und geistige Erholung, sowie zur Erledigung ihrer Schularbeiten genügend Muße und eine Nachtruhe von etwa zehn Stunden verbleibt. Der Sonntag muß ihnen ganz gehören. Jegliche körperliche Beschäftigung vor der Schulzeit in fremden Betrieben ist grundsätzlich zu verbieten, ebenso jede Betätigung, die Gesundheit, Leib und Leben der Kinder gefährdet. Eine Verdingung des Kindes als Dienstbote, z. B. zum Kinderwarten, Viehhüten usw., ist unstatthaft. Die Ferien im Sommer sind grundsätzlich den städtischen gleich zu legen und müssen den Kindern zur körperlichen und geistigen Erholung dienen. Die Beschäftigung während des Sommerhalbjahres darf nur periodenweise erfolgen und hat bei ungünstiger Witterung, auch bei großer Hitze, ganz zu unterbleiben.

Körperlich abgearbeitete Kinder können unmöglich in der Schule etwas leisten. Völlig übermüdet und verschlafen erscheinen sie Tag für Tag ganz unvorbereitet zum Unterrichte. Sie entfalten in der Schule nur wenig geistige Regsamkeit und sind mehr als zufrieden, wenn sie um 12 Uhr entlassen werden. Fast alle Lust zu geistiger Tätigkeit ist geschwunden; sie bleiben geistig ungelenk und schwerfällig.

Ebenso schädigend sind die Einflüsse in sittlicher Beziehung. Das Zusammensein mit Erwachsenen und Halbwüchsigen bei der Arbeit sowie das gemeinsame Schlafgemach der kindlichen mit den erwachsenen Dienstboten wirft bedenkliche Schatten auf das kindliche Gemüt und die kindliche Unschuld. Das Kind wird eingespannt in den großen wirtschaftlichen Kampf, durch zu niedrige Lohnsätze, die unbedingt die Löhne der Erwachsenen herabdrücken, mit in den Arbeitskampf gezogen. Durch fortwährendes Antreiben, ja durch Prügel bei der Arbeit seitens der Aufseher wird es auffässig und widerspenstig, und alle feineren kindlichen Regungen werden in ihm vorzeitig getötet. Das Kind ist nur Objekt, niemals Subjekt; und doch leben wir im vielgepriesenen Jahrhundert des Kindes.

Auch das Interesse der Schule fordert gebieterisch eine gesetzliche Regelung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit. Auf dem Lande ist die einklassige Schule, die primitivste aller Schuleinrichtungen mit einer an vielen Orten für die oberen Jahrgänge noch bestehenden verkürzten Unterrichtszeit im Sommer, die Regel: acht Jahrgänge müssen gleichzeitig von einer Lehrkraft unterrichtet werden. Es ist in der Eigenartigkeit dieses Schulbetriebes begründet, daß alle noch so wohlgemeinten Reformvorschläge doch stets wegen der Vielgestaltigkeit dieser einfachsten Schulform sich nur wenig wirksam erweisen, und so sind naturgemäß die Leistungen trotz der angestrengtesten Tätigkeit des Lehrers um ein erhebliches geringer als in der mehrklassigen Schule und werden durch eine übermäßige Heranziehung der Kinder zu körperlicher Beschäftigung außerhalb der Schule noch ganz bedeutend künstlich herabgedrückt. Auch die Schulzucht wird dadurch bedeutend erschwert, und der ganze Schulbetrieb reibt den Lehrer vorzeitig auf. Ein derartiger Unterricht ist für Lehrer und Schüler eine Qual, und doch ist die Landschule für die allermeisten Landleute die einzige Bildungsstätte, da es allgemeine Fortbildungsschulen für die breite Masse nicht gibt. Nicht Herabdrücken der Bildung des arbeitenden Landvolkes auf ein kaum erträgliches Mindestmaß, sondern Heben der geistigen Schulung des werdenden Geschlechts auf ein höheres Niveau ist allernächste Kulturaufgabe. Daher ist die innere Ausgestaltung des ländlichen Schulwesens eine unabweisbare Pflicht. Kind und Schule gehören zusammen, daher Schutz des Kindes vor Ausbeutung außerhalb der Schule.

Nicht minder sind es vaterländische Gründe, die einen gesetzgeberischen Eingriff fordern. Bei Licht besehen, ist die übermäßige Heranziehung der Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten weiter nichts wie eine Durchlöcherung der gesetzlichen Schulpflicht, eine völlige Beiseiteschiebung allgemein staatlicher gegenüber einseitigen, rein egoistischen Interessen. Hiermit ist nicht nur die Zukunft der einzelnen Familie in Frage gestellt, nein, mit der Gefährdung der Einzelmenschen, den Keimzellen der Volksgemeinschaft, ist der Fortbestand des Staates unsicher geworden. Der Staat erhält sich, indem er seinen zukünftigen Gliedern und Trägern das nationale Kulturgut durch seine geistigen Arbeiter vermehren läßt, und indem er die heranwachsenden Glieder und Träger des zukünftigen Staatsgedankens zu ihrem Berufe und in ihrer Verantwortung eben durch Bildung und Erziehung geschickt und fähig machen läßt. Dieser Raubbau am Kinde ist Raubbau am Schatz des Staates. Es ist ein unnennbarer Schaden für die gesamte Volkswirtschaft, wenn die Jugend nach Belieben ausgebeutet werden darf. Wenn es wahr ist, daß das Land der Jungbrunnen der Nation ist, dann kann der Staat unmöglich länger untätig zusehen, wie er verschmutzt und allmählich verstopft wird, sondern er hat die heilige Pflicht, sich diesen Jungbrunnen und diese Kraftquelle bis in die fernsten Zeiten stets lebensstark und kraftspendend zu erhalten.

Eine Erhebung des Internationalen Arbeitsamts über die gewerbliche Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika orientiert über die die Arbeitszeit regelnden Faktoren und über die tatsächliche Arbeitszeit in den einzelnen Gewerbezweigen nach Auskünften bis September 1924. Eine einheitlich durchgeführte Uebersicht zu erlangen war deshalb schwierig, weil die Gesetzgebung hauptsächlich einzelstaatlich geregelt und dadurch sehr verschieden ist, und auch die Tarifverträge selten umfassend, sondern meist räumlich und sachlich enger begrenzt sind.

Als Quelle wurden statistische Uebersichten über die Arbeitszeit behördlicher wie privater Körperschaften benutzt, so die amtlichen Untersuchungen des Arbeitsstatistischen Amtes (beim Arbeitsministerium) die, für jede Industrie gesondert, regelmäßig unternommen werden, außerdem die jährlich einmal dort erscheinenden Angaben über Löhne und Arbeitszeiten nach Mitteilungen der Gewerkschaften der führenden Industrien, ferner Untersuchungen über die Arbeitszeit in den Kohlengruben usw. Zahlreiche Auskünfte finden sich in der Zeitschrift des Amtes, der Monthly Labour Review. Das umfassendste Material über die normale Arbeitszeit in den Fabriken liefert die materielle Betriebszählung des Bureau of the Census (Amt für Volks- und Betriebszählungen im Handelsministerium), die jetzt alle zwei Jahre stattfindet. Wichtig sind ferner die Untersuchungen des Interstate Commerce Commission (Zwischenstaatlicher Verkehrsausschuß) über die Eisenbahnen. Außer den Untersuchungen der Ministerien der Bundesregierungen sind Berichte der Arbeitsämter vieler Einzelstaaten über die Arbeitszeit in ihrem Bereich erschienen, endlich private Untersuchungen, von denen die bedeutendsten das Sekretariat des Landesindustrierats (National Industrial Conference Board) herausgibt (eine wichtige Köperschaft, bestehend aus Vertretern der großen Industrievereinigungen und geschaffen zum Zwecke des gegenseitigen Austausches von Auskünften und der Einrichtung eines Apparates zu gemeinsamem Vorgehen in Fragen der industriellen Entwicklung). Nachrichten über Tarifverträge bringen die Organe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

Das Bestreben, die Arbeitszeit zu verkürzen, verfolgte der amerikanische Gewerkschaftsbund (American Federation of Labour) bereits seit Ende des vorigen Jahrhunderts; seit Ausbruch des Krieges festigte sich die allgemeine Annahme des Grundsatzes der achtstündigen Arbeitszeit in der Industrie,

gefördert durch Gesamtverhandlungen der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern, durch die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung. Gegenwärtig besteht bei der organisierten Arbeiterschaft das Bestreben, die 44-Stundenwoche einheitlich einzuführen. Eine Uebersicht des amerikanischen Gewerkschaftsbundes über Berufe, in denen die normale Arbeitszeit bereits 1922 wöchentlich 44 Stunden und weniger betrug, ergab, daß z. B. Zimmerer, Holzschnitzer, Besen- und Bürstenbinder, Asbestarbeiter, Dachdecker, Kupferschmiede, Rohrleger, Maurergehilfen, Arbeiter für Eisenkonstruktionen, Fahrstuhlbauer, Fensterglasarbeiter, Zeichner, Maler, Kürschner und Bekleidungsarbeiter dieser kurzen Arbeitszeit und z. B. Schmiede, Elektrizitätsarbeiter, Maschinisten, Modellmacher, Buchdrucker, Kupfertiefdrucker, Glasbläser, Fußbekleidungsarbeiter, Handschuhmacher, Zigarrenarbeiter, Chemigraphen, Fuhrleute usw. einer nicht viel längeren teilhaftig waren.

Eine Einschränkung der Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten ist durch bundes- und einzelstaatliche Gesetze, durch Verordnung amtlicher Industrieausschüsse und durch Entscheidungen industrieller Schiedsgerichte erfolgt, ferner durch Tarifverträge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bundesregierung steht die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nur für ihre eigenen Angestellten und für Angestellte bei den zwischenstaatlichen Eisenbahnen und in der Schiffahrt zu. So hat sie z. B. die Arbeitszeit der Postangestellten auf acht bzw. zehn Stunden, nach Gruppen verschieden, beschränkt, die Arbeitszeit für ungelernte Arbeiter und Mechaniker bei der Bundesregierung auf acht Stunden täglich. Ein Gesetz von 1916 sieht grundsätzlich den Achtstundentag für Angestellte der zwischenstaatlichen Eisenbahnzüge vor, ein anderes fordert eine bestimmte Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen. Es wird angestrebt, für die Beamten auf Ozean- und Küstendampfern den neunstündigen Arbeitstag in den Häfen, den zwölfstündigen auf See einzuführen. Die Seeleute auf Handelsschiffen von mehr als 100 Tonnen haben zwei Vierstundenwachen auf See, das Personal der Maschinenräume hat drei Vierstundenwachen. Eine gesonderte Bundesgesetzgebung für Frauen, soweit sie nicht von den oben erwähnten Gesetzen mit erfaßt werden, gibt es nicht, auch keine für Kinder, trotzdem man sich seit langem bemüht, eine einheitliche Gesetzgebung zur Regelung der Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten zu erlassen.

Sowohl bei den bundesstaatlichen als auch bei den einzelstaatlichen Gesetzen ist auf ihre Verfassungsmäßigkeit und darauf, ob ein Durchführungszwang vorgesehen ist, besonders zu achten, weil sie dadurch erst Bedeutung erhalten. Die Verfassungsmäßigkeit kann im Zweifelsfalle durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festgestellt werden. Zur Durchführung der Gesetze gibt es im allgemeinen bestimmte Organe, sie ist jedoch vielfach nicht ausreichend gesichert.

Einzelstaatliche Gesetzgebung zur Beschränkung der Arbeitszeit gibt es für Männer, Frauen und Kinder (über letztere wird an anderer Stelle ausführlich berichtet werden). Für Männer ist im allgemeinen bei Beschäftigungen, die Leben und Gesundheit der Arbeiter oder der Allgemeinheit besonders gefährden, der Achtstunden-, im übrigen der Zehnstundentag festgesetzt, eine bestimmte Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit jedoch selten. — In 28 Staaten wird der Arbeitstag der Eisenbahnarbeiter und -angestellten beschränkt: für Lokomotivführer, Heizer, Schaffner usw. im Höchstfall auf 16 Arbeitsstunden mit einer acht- oder zehnstündigen Ruhezeit, für Stationsassistenten, Signalsteller usw. im allgemeinen auf neun Stunden täglich. — 11 Staaten haben den Arbeitstag der Straßenbahnangestellten auf 9 bis 16 Stunden, durchnittlich 12 Stunden, festgesetzt. — 16 Staaten beschränken die Arbeitszeit im Bergbau auf acht Stunden täglich (nur in Maryland 10 Stunden) für Arbeiter unter Tage und Fördermaschinisten, manchmal auch für die bei Vorgängen des Schmelzens und Läuterns von Metallen Beschäftigten. — 27 Staaten regeln die Arbeitszeit in öffentlichen Staatsbetrieben. In Newyork, Newjersey und Pennsylvanien ist die Arbeitszeit der in komprimierter Luft beschäftigten Arbeiter begrenzt. In Oregon und Mississippi bestehen mit Zwangsbefugnissen ausgestattete Gesetze zur Regelung der Arbeitszeit in Fabriken, im allgemeinen auf 10 Stunden täglich. Arizona hat Arbeitszeitgesetze für Zement- und Elektrizitätswerke, Walzwerke, Koks- und Hochöfen, Arkansas für Sägemühlen und Hobelwerkstätten, Colorado für Koksöfen, Georgien und Südkarolina für Textilwerke, Montana für Bewässerungsarbeiten, Newjersey für Bäckereien, Newyork für Kaufmannsläden, Drogerien, Ziegeleien, usw.

Arizona brachte 1917 ein allgemeines Gesetz über den Achtstundentag ein, das aber vom Staatsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt wurde. — In einer Reihe von Staaten bestehen Achtstundentaggesetze, die, nicht mit Zwangsgewalt ausgestattet, keinen praktischen Wert haben.

Neben den Staatsgesetzen gibt es in einer Anzahl großer Städte Verordnungen und Verfügungen für Gemeindeangestellte. Die Staatsgesetze lassen fast sämtlich für männliche Arbeitnehmer Ueberarbeit zu, auch gibt es für diese kein Verbot der Nachtarbeit. Gesetzlich geregelte Ruhepausen bestehen selten, meist nur im Transportgewerbe der besonderen Beschäftigungsverhältnisse halber. Alle — mit Ausnahme von sechs — Staaten sichern Männern, Frauen und Kindern gesetzlich einen wöchentlichen Ruhetag durch Verbot der Sonntagsarbeit für die Mehrzahl der Beschäftigungsarten.

Die mit der Durchführung der Gesetze betrauten Beamten kümmern sich meist nur um Frauen- und Kinderarbeit. Sie haben selten Vollmacht, die wenigen Gesetze zum Schutz der Arbeitskraft männlicher Arbeitnehmer zu erzwingen. Hier tritt eventuell die öffentliche Polizei ein, wenn sie Vollziehungsgewalt hat. Beim Bergbau und den Dampfeisenbahnen haben Regierungsbeamte, welchen die Gerichtsbarkeit über die Sicherheitsvorschriften zusteht, die Macht zur Durchführung dieser Gesetze. — Zur Erleichterung der Durchführung werden in manchen Staaten die Unternehmer zum Anschlag der Angaben über die Arbeitszeit für Arbeitnehmer in den Unternehmungen verpflichtet, bei Beschäftigung von Frauen und Kindern zu Führung von Listen über die tatsächliche Arbeitszeit.

Eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit für Frauen besteht in sämtlichen Staaten außer in Alabama, Florida, Jowa und Westvirginien. Sie betrifft jetzt fast allgemein technische, kaufmännische und Fabrikunternehmungen, häufig auch Wäschereien, Hotels, Restaurants, Telegrafen- und Telefonämter, Vergnügungsstätten, öffentliche Einrichtungen u. a. und scheint sich immer allgemeiner gestalten zu wollen. In 10 Staaten gilt die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen für fast alle bezahlten Beschäftigungen. Ausnahmen gelten meist nur für Saisonarbeiten (in Konservenfabriken, für Erntearbeiten usw.): häusliche Arbeit und Arbeit auf Farmen sind von der Arbeitszeitgesetzgebung ausgeschlossen. Die gewünschte Beschränkung der Arbeitszeit wird vielfach durch Maßnahmen zur Verhinderung ausgedehnter Doppelbeschäftigung oder durch Verbot der Nachtarbeit zu erreichen gesucht. — Es besteht ferner die Tendenz, Ueberarbeit abzuschaffen oder durch Verpflichtung zu besonderer Geldentschädigung zu unterbinden. In 16 Staaten ist Nachtarbeit für Frauen in verschiedenen Gewerben (meist in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) verboten, in der Textilindustrie von Massachusetts zwischen 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens. 18 Staaten und der Bezirk Kolumbien haben Vorschriften über tägliche Ruhepausen. Die wöchentlichen Ruhezeiten sind denen für männliche Arbeitnehmer gleich. — Nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten ist die Arbeitszeitgesetzgebung für Frauen, als notwendig im Interesse des öffentlichen Wohles, verfassungsmäßig. Die Durchführung dieser Gesetze obliegt meist den Arbeitsministerien der Staaten.

Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für Frauen in Fabriken ist folgende:

Staat	Stunden täglich	Stunden wöchentlich	Staat	Stunden täglich	Stunden wöchentlich
Arizona	8	56	Nevada	8	56
Arkansas	9	54	New-Hampshire	10¹/₄	54
Kalifornien	8	48	Newjersey	10	54
Colorado	8	—	Newmexiko	8	56
Connecticut	10	55	Newyork	9	54
Delaware	10	55	Nordkarolina	11	60
Bezirk von Kolumbien	8	48	Norddakota	8¹/₂	48
Georgien	10	60	Ohio	9	50
Idaho	—	—	Oklahoma	9	54
Illinois	—	—	Oregon	10	60
Indiana	9	—	Pennsylvanien	10	54
Kansas	10	49¹/₂	Rhode Island	8	48
Kentucky	9	60	Südkarolina	10	55
Louisiana	10	60	Süddakota	10	54
Maine	9	54	Tennessee	10¹/₂	57
Maryland	10	60	Texas	9	54
Massachusetts	9	48	Utah	8	48
Michigan	9	54	Vermont	10¹/₂	56
Minnesota	9¹/₂	54	Virginien	10	—
Mississippi	10	60	Washington	—	—
Missouri	9	54	Wisconsin	9	50
Montana	8	—	Wyoming	8¹/₂	56
Nebraska	—	—			

Neben der bundes-, bzw. einzelstaatlichen Gesetzgebung bestehen in Kalifornien, Norddakota, Oregon, Washington und Wisconsin seit neuerer Zeit industrielle Ausschüsse zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, deren Befugnisse aber nur begrenzt sind.

Ein Gewerbegericht gibt es nur in Kansas, das gewöhnlich Lohnstreitigkeiten schlichtet, manchmal aber auch einen Normalarbeitstag für männliche Arbeiter festsetzt.

Während sich die Arbeitsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten hauptsächlich auf Frauen- und Kinderarbeit bezieht, spielen die durch die Gewerkschaften erreichten Kollektivverträge bei der allgemeinen Regelung der Beschäftigungs- und Arbeitszeitverhältnisse der Lohnempfänger eine große Rolle. Seit 1890 etwa werden Tarifverträge durch die Gewerkschaften abgeschlossen, zuerst u. a. im Buchdruckgewerbe, Kohlenbergbau und Baugewerbe und für Eisenbahnarbeiten. Ein besonders geeignetes System kollektiver Verhandlungen besitzen das Bekleidungsgewerbe und die Maschinisten. Das Tarifvertragswesen spielt noch keine Rolle in der Eisen- und Stahlindustrie, den Baumwollwebereien und bei der Petroleumgewinnung. Nationale gewerkschaftliche Uebereinkommen — wie sie das Elektrizitäts- und Buchdruckgewerbe und die Glasbläserei haben — sind selten, meist sind die Uebereinkommen örtlich begrenzt. — Außer dem gewöhnlichen System der Tarifverhandlungen über die Gewerkschaften gibt es in den Vereinigten Staaten eine Anzahl von Betriebsrats- oder sogenannten Tarifwerkstätten, in denen die Arbeiter gemeinsam an der Regelung der Arbeitsbedingungen mitwirken. Diese Betriebsratswerkstätten sind zu Beginn des Krieges und später entstanden.

Es läßt sich nicht übersehen, in welchem Maße durch Tarifverhandlungen der Gewerkschafts- oder Werksvertretungen die Arbeitsbedingungen in den Vereinigten Staaten (mit ihren 5 Millionen organisierten Arbeitern) bestimmt werden. Nach einem Bericht des Landesindustrierats bestanden im Februar 1922 mehr als 725 „Betriebsräte."

Das Verhältnis der Gesamtzahl der in der Industrie der Vereinigten Staaten beschäftigten Personen zur Gesamtbevölkerung stellt sich nach der Volkszählung von 1920 wie folgt dar:

	Männer	Frauen	Insgesamt
Gesamtbevölkerung	53 900 431	51 810 189	105 710 620
In Fabrik- und mechanischen Unternehmungen Beschäftigte	10 888 183	1 930 341	12 818 524

Nach der Fabrikantenzählung von 1919 und 1921 ergab sich folgende Arbeitszeit für die Lohnempfänger:

Prozentsatz-Verteilung der Lohnempfänger nach der Arbeitszeit in Industrien mit mehr als 100 000 Arbeitern 1919 und 1921.

Industrie	Jahr der Volkszählung	Gesamtzahl der Arbeiter	Hundertsatz der Lohnempfänger in Unternehmungen mit wöchentlicher Arbeitszeit von					
			48 Std. und weniger	48 bis 54 Std.	54 Std.	54 bis 60 Std.	60 Std.	über 60 Std.
Automobilindustrie	1919	34 311	44,0	36,7	5,3	13,0	0,8	[1]
	1921	143 658	55,5	36,8	1,7	3,0	2,9	—
Stiefel- und Schuhindustrie	1919	229 705	62,8	22,4	9,8	4,6	0,5	[1]
	1921	183 502	64,9	22,6	9,7	2,6	0,2	—
Brot- und andere Bäckereierzeugnisse	1919	141 592	60,0	8,6	17,9	3,7	7,8	1,8
	1921	148 500	52,0	20,2	16,0	3,2	6,6	1,9
Werkstätten d. Dampfeisenbahngesellschaften	1919	484 437	73,3	2,2	1,5	22,4	0,4	0,3
	1921	385 006	70,8	2,7	0,1	26,0	0,3	[1]
Bekleidungsindustrie (Männer)	1919	175 270	90,4	5,9	2,4	1,1	0,1	0,1
	1921	165 206	89,8	6,6	2,4	1,0	0,1	[1]
Bekleidungsindustrie (Frauen)	1919	165 649	89,5	9,2	1,0	0,3	[1]	[1]
	1921	144 865	89,7	9,3	0,7	0,3	[1]	[1]
Baumwollwaren	1919	439 966	39,3	3,8	14,2	31,9	10,7	0,1
	1921	412 058	43,7	1,8	7,8	36,5	10,1	[1]
Elektrische Maschinen, Apparate u. Zubehör	1919	212 374	59,0	25,1	5,1	9,3	1,4	0,1
	1921	161 204	73,6	18,0	2,8	5,3	0,1	0,1
Gießereien und Maschinenwerkstätten	1919	661 163	37,5	25,9	13,1	19,0	4,2	0,3
	1921	321 363	47,0	23,6	12,6	13,7	2,9	0,1
Möbelindustrie	1919	144 117	18,2	29,3	15,6	28,3	8,1	0,5
	1921	122 253	25,4	38,3	11,7	21,6	3,0	—
Eisen- und Stahlindustrie-Hochöfen	1919	41 660	7,0	—	0,1	6,3	19,6	67,0
	1921	18 698	9,6	—	1,4	7,5	12,0	69,4
Stahl- und Walzwerke	1919	375 088	31,8	3,3	3,7	19,2	21,9	20,2
	1921	235 515	42,0	6,0	4,5	14,1	14,8	17,9
Strickwaren	1919	172 572	38,9	26,7	17,6	13,9	2,7	0,2
	1921	161 880	38,7	24,4	17,3	17,3	2,1	0,1
Holzerzeugnisse	1919	480 945	23,9	3,8	5,6	7,5	56,7	2,4
	1921	364 247	23,9	4,3	5,2	7,7	56,7	2,1
Papierfabrikation	1919	113 759	61,7	6,2	10,0	3,3	7,0	11,8
	1921	105 294	56,0	10,5	12,0	2,1	7,0	12,3
Buchdruckgewerbe und Verlag	1919	123 005	86,4	6,8	4,0	1,9	0,7	0,2
	1921	121 055	91,7	6,8	0,8	0,6	[1]	—
Seidenwaren und -zwirnereien	1919	126 782	47,9	37,3	11,2	2,6	0,6	0,4
	1921	121 378	42,0	46,3	7,2	3,9	0,4	0,1
Schiffsbau (Eisen)	1919	387 446	98,3	0,5	0,6	0,1	0,5	[1]
	1921	93 323	96,1	1,5	2,3	[1]	—	—
Schlächtereien und Fleischpackereien	1919	160 996	84,2	3,6	3,1	2,5	6,4	0,2
	1921	117 042	84,3	4,0	4,1	2,8	4,7	[1]
Tabak, Zigarren und Zigaretten	1919	138 773	38,7	30,2	22,2	6,8	1,8	0,3
	1921	133 357	43,7	29,3	21,6	3,9	1,4	[1]
Woll- und Webwaren	1919	166 787	74,9	7,1	10,8	6,0	1,1	0,2
	1921	162 364	70,8	7,8	15,1	5,9	0,3	[1]

[1] Weniger als ein Zehntel auf 1 %.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Wanderungsgesetzgebung und Arbeitsmarkt.

Von Dr. Dora Benjamin, Berlin.

II. (Schluß.)

Diesen die Einwanderung hemmenden Maßnahmen, die von Ländern, die kein Interesse an einem Bevölkerungszuwachs haben, erlassen werden, stehen solche zumeist in bevölkerungsarmen Ländern gegenüber, die die Förderung der Einwanderung und damit zugleich einen Zuwachs an Arbeitskräften bezwecken. Die Mittel zu diesem Ziel können sehr verschiedener Natur sein.

Eine Maßnahme, die in hohem Grade geeignet ist, Einwanderer in das Land zu ziehen, ist die Verleihung von Boden an Kolonisten, die, wie erwähnt, in Rußland stattfindet. Die Einwanderer müssen die Transport- und Ansiedlungskosten selbst tragen, eine bestimmte Kapitalsumme mitbringen und außer Steuern und sonstigen Abgaben einen Zins zahlen. Dafür erhalten sie: ermäßigte Beförderungskosten für sich und ihr Gepäck, Erleichterungen für die Zahlung von Steuern in Naturalien, usw. und voll-

ständige Befreiung von Zöllen auf mitgebrachtes Material, Vieh und Gerät. In Argentinien wird nach Meldungen der „Volkswirtschaftlichen Korrespondenz“ eine ähnliche Einwanderungsförderung wie in Rußland angeregt. Auch in Canada wird der Erwerb von Land den Einwanderern unter sehr günstigen Bedingungen ermöglicht. In Panama ist der Plan einer Ansiedlung von Deutschen durch Kapitalvorschüsse und Landbelehnung aufgetaucht.

In geringerem Umfang finden wir Einwanderungserleichterungen auch in anderen Ländern, z. B. durch Geldzuschüsse oder durch finanzielle Erleichterungen in der Form von Freifahrten, Erlaß von Paßgebühren und anderem. Bei den europäischen Ländern, die Einwanderungserleichterungen kennen, treten teilweise an die Stelle wirtschaftlicher Gesichtspunkte charitative und politische Momente. Australien gibt englischen landwirtschaftlichen Siedlern Vorschüsse; hier bestehen außerdem zur Hebung der Einwanderung ganzer Familien besondere Vergünstigungen für die Einreise von Kindern. In Detroit müssen die Arbeitgeber eine nach der Kopfzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeiter bemessene Abgabe entrichten, die in einen Einwanderungsfonds fließt, aus dem den Hindus Tariferleichterungen und anderes gewährt wird. Diese Unterstützungen gehen auch zuweilen von privaten Gesellschaften aus, so gewährt die Canadian Pacific Railway den Einwanderern Tariferleichterungen.

Der den Einwanderern gewährte Schutz kann sich auch auf die Regulierung der Arbeitsverhältnisse erstrecken. Deutschland verflichtet sich im Deutsch-Litauischen Handelsvertrag vom Juli 1924 den Litauischen Wander-Arbeitern denselben Lohn und die gleichen Arbeitsbedingungen zu gewähren wie den deutschen Arbeitern. Frankreich, dessen Grundsätze bezüglich der Wanderung in den Verträgen mit Italien (1919), Polen (1919), der Tschechoslowakei (1920), und Groß-Britannien (1923) niedergelegt sind, sieht einen Schutz der nationalen Interessen gegen eine Unterbietung durch fremde Arbeiter vor und will dadurch gleichzeitig auch die einwandernden Arbeiter gegen Ausbeutung schützen (Eine Regelung der Beziehungen zu den Einwanderern wird hier nicht auf gesetzlichem Wege, sondern nur mit Hilfe der Verwaltung — Polizei — und durch Typenverträge vorgenommen). Diese Verträge, die ganz bestimmte Bedingungen enthalten müssen, sind gemäß gewisser Verwaltungsanordnungen aufzustellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Jeder dieser Verträge muß zwangsläufig die Bestimmung enthalten, daß dem einzustellenden Arbeiter ein Lohn gezahlt wird, der in jeder Beziehung dem des französischen Arbeiters, der dieselbe Arbeit verrichtet und mit ihm auf gleicher Stufe steht, gleichkommt. In diesem Sinne sichert der französisch-belgische Vertrag vom Dezember vorigen Jahres als Gegenseitigkeitsvertrag jeweils den eingewanderten Arbeitern für die gleiche Arbeit denselben Lohn, den die heimischen Arbeiter der gleichen Kategorie erhalten. Auch die Vorschläge, die im vorigen Jahre in den französisch-polnischen Verhandlungen zur Abänderung der bestehenden Vereinbarungen von der polnischen Regierung der französischen vorgelegt wurden und die später einen Bestandteil des Warschauer Protokolls vom Februar 1925 bildeten, enthalten an erster Stelle die sehr entschiedene Forderung nach völliger Gleichstellung der polnischen Arbeiter mit den französischen. In Rußland besteht die Vorschrift der Gleichstellung hinsichtlich des Lohnes für landwirtschaftliche Arbeiter.

Eine Verordnung, die vom Jugoslavischen Minister für Sozialpolitik im Juli 1924 ergangen ist, übertrifft die oben genannten Maßregeln noch insofern, als sie fordert, daß ein mit eingewanderten Arbeitern schriftlich abzuschließender Arbeitsvertrag **mindestens** ebenso günstige Arbeitsbedingungen enthält, wie sie für die Arbeiter des Landes gleichen Berufs und gleicher Fähigkeit bestehen.

Auch außereuropäische Länder kennen derartige Lohnschutzbestimmungen. So enthält das Australische Gesetz von 1920 die Bestimmung, daß der in den Arbeitskontrakten festgesetzte Lohn den ortsüblichen nicht unterschreiten darf. In Canada schreibt das Gesetz von 1910/19 (Novelle 1923) vor, daß die Einstellung eines fremden Arbeiters nur dann genehmigt werden soll, wenn die festgesetzten Arbeitsbedingungen und der Lohn vom Gouverneur als „befriedigend“ angesehen werden.

In Ländern in denen ein derartiger Lohnschutz nicht besteht, erwächst häufig auch den heimischen Arbeitern dadurch eine nicht unerhebliche Gefahr. So sollen in Japan Coreaner zu Lohnsätzen arbeiten, die noch nicht 10% der für japanische Arbeiter üblichen Löhne betragen. Auch aus Canada wird berichtet, daß aus Groß-Britanien kommende Arbeiter häufig Kontrakte unterzeichnen, die in bedenklicher Weise von den sonst in Canada bestehenden Arbeitsverträgen abweichen, bezüglich der Arbeitszeit, des Lohnes und anderem. Die Unterzeichnung solcher Kontrakte soll häufig durch Transportgesellschaften vermittelt werden.

In vielen Fällen sind allgemeine Vorschriften über die mit Einwanderern abzuschließenden Verträge erlassen, die sich allerdings oft auf eine nur formale Regelung beschränken. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird häufig von Inspektoren überwacht. Von den spezielleren Vorschriften dieser gesetzlich festgelegten Verträge sind diejenigen, die sich mit dem Arbeitslohn befassen, bei weitem am häufigsten. Bedeutend seltener finden sich direkte Bestimmungen über die Arbeitszeit der Einwanderer. Diese erübrigen sich zum Teil dadurch, daß der eingewanderte Arbeiter, da er in den Mechanismus des Betriebes eingegliedert ist, auch die in diesem üblichen Arbeitsstunden zu teilen hat; zuweilen auch dadurch, daß verlangt wird, der einwandernde Arbeiter solle in jeder Beziehung dem einheimischen gleichgestellt sein. Dort, wo dieser aber noch nicht hinsichtlich der Arbeitszeit geschützt ist, hat der Einwanderer in den meisten Fällen auch eine sehr ausgedehnte Arbeitszeit (z. B. auf den Farmen).

Wenn auch das Streikrecht ausländischen Arbeitern meist ausdrücklich oder stillschweigend zugebilligt ist, so haben doch häufig gerade die wirtschaftlich am schlechtesten gestellten Arbeiter nicht die Möglichkeit, in einen Streik einzutreten.

So wird von den Hindus, in Niederländisch-Indien, die unter besonders ungünstigen Bedingungen arbeiten (14—16 Stunden tägliche Arbeitszeit) berichtet, daß sie weder den nötigen geldlichen Rückhalt haben, um in einen Streik einzutreten, noch auch das Reisegeld, um in ihre Heimat zurück zu wandern.

In zahlreichen Ländern kennt der Arbeitsvertrag besondere Vorschriften über die Wohnverhältnisse des Arbeiters. Zuweilen sind auch nähere Bestimmungen über Rückwanderung usw. getroffen.

Die meisten Länder sehen Strafmaßnahmen für den Fall des Kontraktbruches der mit Einwanderern geschlossenen Verträge vor, die teilweise noch sehr rigoros sind.

Wie schon dargelegt wurde, sind die von den Auswanderungsländern ergriffenen Maßnahmen zur Regelung der Wanderungsfrage an Zahl und Bedeutung viel geringer.

In den meisten Ländern besteht grundsätzliche Auswanderungsfreiheit, die in Deutschland in der Reichs-Verfassung unter den Grundrechten der Deutschen im Artikel 112 festgelegt ist. Diese grundsätzliche Auswanderungsfreiheit hindert jedoch nicht, daß sie durch Reichsgesetz beschränkt wird. Dies kann aus den verschiedensten Gründen erfolgen. Einmal ganz allgemein zum Schutze der auswandernden Bürger, die ohne ein solches Verbot in Länder auswandern würden, in denen ihr Fortkommen nicht gesichert ist. Ein weiterer wichtiger Grund für Auswanderungshemmungen ist vielfach der Schutz der Angehörigen der Auswanderer. So wird in zahlreichen Ländern Personen, die unmündige Kinder im Inlande zurücklassen, die Auswanderung verboten, sofern die Versorgung dieser Kinder nicht gewährleistet ist. Ferner kann der Staat auch Auswanderungsverbote erlassen, um seine eigenen Interessen zu schützen. So war früher das Auswanderungsverbot für Heeresdienstpflichtige allgemein eingeführt. Auch die finanzielle Kraft des Staates kann durch Auswanderung geschwächt werden. Deshalb werden in kapitalarmen Zeiten häufig Gesetze erlassen, die die Auswanderungsfreiheit vermögender Bürger beschränken. Dies war in Deutschland z. B. der Fall durch das Steuerfluchtgesetz von 1918/1919 das im Dezember 1924 aufgehoben worden ist.

Die weitestgehenden Auswanderungshemmungen kennen gegenwärtig Rußland, die Tschechoslowakei und Rumänien. Die Sowjetregierung verbietet generell die Auswanderung in überseeische Länder. In der Tschechoslowakei ist gemäß dem „Gesetz betreffend die Auswanderung“ vom Februar 1922 diese in dem Rahmen des geltenden Rechtes frei. Das gleiche Gesetz schreibt der Regierung aber weitgehende Befugnisse zur Auswanderungshemmung zu. So kann die Auswanderung in ein bestimmtes Gebiet verboten oder eingeschränkt werden, wenn dort das Leben, die Freiheit oder das Eigentum der Auswanderer ernsten Gefahren ausgesetzt ist, oder wenn die Sorge für die wirtschaftlichen oder sittlichen Verhältnisse der Auswanderer dies erfordert. Ferner sind Hemmungsvorschriften gegen bestimmte Kategorien von Auswanderern erlassen. So dürfen durch Alter, Krankheit oder körperliche Gebrechen Arbeitsunfähige nur auswandern, wenn ihre ausreichende Versorgung am Bestimmungsort nachgewiesen ist; diejenigen dürfen nicht auswandern, die nach Zahlung des Fahrgeldes am Bestimmungsort mittellos ankommen würden und alle die, denen die Gesetze des Staates, in den sie auswandern wollen, die Einwanderung verwehren. Außerdem schreibt das Gesetz ganz allgemein vor, daß jeder auswandernde Arbeiter vor dem Abgang ins Ausland einen ausführlichen schriftlichen Arbeitsvertrag in seiner Sprache und in der des Arbeitgebers vorweisen muß. Dieser Arbeitsvertrag muß garantieren, daß in der Unternehmung weder Streik noch Aussperrung herrscht und daß dem aufgenommenen Arbeitnehmer **mindestens** dieselben Arbeits- und Lohnbedingungen wie den inländischen Arbeitern desselben Fachs und derselben Fähigkeit und zwar für die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt wird. — Das rumänische Gesetz vom April 1925 erkennt im allgemeinen die Aus- und Einwanderungsfreiheit an. Es bestehen aber auch hier Beschränkungen im wirtschaftlichen Interesse. Nicht auswandern dürfen rumänische Staatsangehörige zwischen 17 und 28 Jahren, die ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben; ferner Personen, die nicht den Einwanderungserfordernissen des Bestimmungslandes entsprechen, die nicht genügend Geld für die Reise und für die ersten 15 Tage nach ihrer Ankunft haben, und solche Personen, die an schweren Krankheiten leiden, alte Leute und Dauerinvaliden, deren Unterhalt nach der Ankunft nicht gesichert ist. Für die Auswanderung von Frauen und Kinder bestehen die üblichen einschränkenden Bestimmungen. Auch im Interesse des Familienschutzes wird die Auswanderungsfreiheit gehemmt. Aehnliche Bestimmungen für Ausländer kennt auch Portugal in seinem „Auswanderungserlaß“ vom Mai 1922. Es läßt nur Auswanderer aus dem Lande, die mittels einer vom zukünftigen Arbeitgeber unterschriebenen Urkunde nachweisen können, daß ihnen in dem Bestimmungsland eine feste Arbeit zugesichert ist. Allgemeine Bestimmungen über die Auswanderungshemmung hat Litauen, das im Auswanderungsgesetz vom Juli 1922 dem Kabinett die Vollmacht gibt, die Auswanderung nach Ländern und Orten, wo Gesundheit, Leben, Sittlichkeit und Vermögen der Auswanderer gefährdet werden können, zu verbieten. Auch das jugoslavische Ministerium für Sozialpolitik ist damit

beauftragt, die Bedingungen anzugeben, unter denen Arbeiter einzeln oder gruppenweise auf Rechnung ausländischer Arbeitgeber angestellt werden dürfen. („Arbeiterschutzgesetz“ des Königreichs der Serben', Kroaten und Slowenen vom Februar 1922). Ebenso kennt das indische Answanderungsgesetz von 1922 eine allgemeine auswanderungshemmende Bestimmung: Der Generalgouverneur des Staatsrats kann aus von ihm bekanntzugebenden Gründen allen Personen oder einer bestimmten Kategorie von Personen verbieten, aus dem Verwaltungsgebiet einer lokalen Regierung oder aus einem besonders bezeichneten Teil derselben zu ungelernter Arbeit auszuwandern; ferner kann unter gewissen Bedingungen ein generelles Verbot für die Auswanderung von Arbeitern in ein bestimmtes Land erlassen werden.

Die Auswanderungsförderung vollzieht sich seitens der Auswanderungsstaaten auf mannigfache Weise. In ihren Dienst wird häufig das Schulwesen gestellt, indem besondere Kurse für die Wanderer eingerichtet werden. Ein Teil der Auswandererschulen hält sich durchaus im Rahmen der Berufsschulen, indem zu den sonst üblichen Lehrfächern in der Hauptsache nur noch die Sprache des Landes, in das die Auswanderung erfolgen soll, hinzutritt. Andere Unterrichtskurse befassen sich vorwiegend mit Sprache und Eigentümlichkeiten des Bestimmungslandes und vereinen so nicht nur die Angehörigen einer Berufsgruppe, sondern all diejenigen, die in das betreffende Land auswandern wollen, ohne Rücksicht auf ihre Berufszugehörigkeit.

In den Dienst der Auswanderung wird ferner die Wandererberatung gestellt. Zu ihrer Durchführung sind in verschiedenen Staaten (Deutschland, Oesterreich, Belgien, Spanien, Frankreich, England, Griechenland u. a. m.) Wanderungsämter errichtet worden, auf deren verschiedene Zusammensetzung und Aufgaben hier nicht näher eingegangen werden soll. Dem Schutz vor unlauteren Agenten — der Transportfirmen und Anwerbern der fremden Staaten, — sowie vor gefährlicher Wanderungspropaganda jeder Art dienen Schutzgesetze die die meisten Auswanderungsländer erlassen haben. Vor allem wird durch diese in vielen Ländern die direkte und indirekte Wanderungspropaganda verboten.

So ist die Wanderungspropaganda verboten in Deutsch-Oesterreich, Spanien, (das auf diesem Gebiet besonders auf Grund des neuen Wanderungsgesetzes von 1924 sehr strenge Vorschriften hat), Griechenland, Ungarn, Norwegen, Polen, Portugal, Jugoslawien, Rumänien, der Schweiz und der Tschechoslowakei. In den meisten Ländern — so auch in Deutschland — wird die Auskunfterteilung an Auswanderer von Zentralstellen überwacht. Neben diese Einschränkung der Wanderungspropaganda setzen einige Länder auch positive Maßnahmen. Sie wirken durch staatliche Beamte, die in enger Fühlung zu den Auswanderern treten, aufklärend auf diese. So hat z. B. Italien durch ein Gesetz von 1923 besondere zentrale und regionale Inspektoren und provinzielle Delegierte, dieden Kampf gegen die heimliche Auswanderung wirksamer machen und die Unterbringung italienischer Arbeiter im Ausland erleichtern sollen. Auch nichteuropäische Länder haben zum Kampf gegen gewissenlose Agenten staatliche Beamte, die sich mit der Aufklärung Auswanderungslustiger nicht nur in Zentralstellen, sondern unmittelbar vor der Auswanderung befassen sollen, eingesetzt. So wurden in Mexiko häufig tausende von Arbeitern durch irreführende Versprechungen von Agenten der Vereinigten Staaten zur Auswanderung veranlaßt. Sie wanderten meist mittellos mit ihren Familien aus und bemühten sich dann später, wieder zurückzukommen. Um dieser Auswanderung vorzubeugen, hat der mexikanische Minister des Innern angeordnet, daß die zur Grenze fahrenden Züge von besonderen Agenten besucht werden und daß aufklärende Anschläge an den Abfahrtsbahnhöfen angebracht werden sollen.

Verschiedene Länder suchen durch finanzielle Unterstützung einen Anreiz zur Auswanderung zu geben. So genießen Auswanderer aus Polen und Großbritannien Befreiung von den Paßgebühren. Auch Tarifermäßigungen für Ausländer sind in einigen Ländern vorgesehen. Um den Auswanderern im Bestimmungsland die Existenzmöglichkeit zu geben, werden ihnen in einigen Fällen vom Mutterlande Geldmittel zur Verfügung gestellt. So unterstützt Japan seine Auswanderer (es geschieht dort auch von privater Seite durch eine große Zeitung). Einige Länder haben zu diesem Zweck besondere Wanderungsfonds errichtet: so Spanien und Italien. Großbritannien hat mit Australien ein Abkommen geschlossen, nach dem es für britische Auswanderer, zu deren Aufnahme sich Australien verpflichtet, Kapital zur Kolonisation zur Verfügung stellt. Die dafür erforderlichen Beträge sind durch die „Empire Settlement Act“ von 1922 bereit gestellt worden.

Die große Mannigfaltigkeit der Wanderungsgesetze muß für einen Austausch der Arbeitskräfte erschwerend sein, und es ist daher dringend zu wünschen, daß die kommenden internationalen Wanderungskonferenzen zu einer einheitlicheren Gesetzgebung beitragen werden und daß der Schutz der fremden Arbeitskraft in allen Ländern durchgeführt wird.

Die Erwerbslosenstatistik, die von den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu führen ist, ist auf Anordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 12. Dezember 1925 in einigen Punkten abgeändert worden. Die zu Notstandsarbeiten zugewiesenen Erwerbslosen (einschließlich der Erwerbslosen unter 18 Jahren) werden in Zukunft nur noch bei den „anrechnungsfähigen Notstandsarbeitern“, nicht mehr außerdem bei den „Hauptunterstützungsempfängern“ gezählt. Pflichtarbeiter unter 18 Jahren werden als Unterstützungsempfänger aufgeführt. Bei den langfristig Erwerbslosen fällt die Trennung nach den Geschlechtern fort. Am 1. jeden Monats sind nur die Hauptunterstützungs- und die Zuschlagsempfänger zu melden, am 15. jedes Monats außer diesen auch die anderen Gruppen (Unterstützungsempfänger unter 18 Jahren, Pflichtarbeiter, anrechnungsfähige Notstandsarbeiter, langfristige Hauptunterstützungsempfänger).

Berufsausbildung.

Der Antrag des Ausschusses der Deutschen Jugendverbände, Jugendliche während ihres Geschäftsurlaubs vom Besuche der Berufsschule zu befreien, damit sie mehrtägige Wanderungen oder Reisen unternehmen können, ist vom Preußischen Handelsministerium dahin beantwortet worden, daß das Bestreben sein muß, den Geschäftsurlaub möglichst in die Schulferien zu legen. Die Kuratorien der Berufsschulen sollen in diesem Sinne auf die Vertreter des Berufslebens einwirken. Nur in besonderen Ausnahmen, wo aus dringenden Gründen der Urlaub nicht in die Ferien gelegt werden kann und aus gesundheitlichen oder erziehlichen Gründen eine längere Abwesenheit vom Schulorte notwendig ist, kann eine Befreiung vom Schulunterricht erfolgen.

Eine Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe ist zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden unter Mitwirkung der Handwerks- und Gewerbekammern vereinbart worden. Insbesondere werden Werbung, Auswahl, Einstellung, Ausbildung, Prüfung und zulässige Höchstzahl der in einem Betriebe einzustellenden Lehrlinge geregelt. Der Lehrling soll die oberste Klasse der Volksschulen mindestens mit der Zensur „genügend“ erreicht haben. Als wünschenswert wird die Heranziehung auch von Schülern höherer Lehranstalten bezeichnet. Einstellungen dürfen nur mit Zustimmung des Arztes erfolgen. Die Zahl der Lehrlinge darf bei 35 Facharbeitern fünf betragen, für je weitere zwölf je einen. Als Lehrlingsentschädigung werden im ersten Lehrjahr 10 % des tariflichen Spitzenlohnes, im zweiten 20, im dritten 30, im vierten 40 % gezahlt. An Urlaub werden im ersten Lehrjahr 9, dann 8, 7, 6 Tage gewährt. Mit außerberuflichen Arbeiten darf der Lehrling nicht beschäftigt werden. Der Gesellenprüfung geht zu Beginn des dritten Lehrjahres eine Zwischenprüfung voraus.

Sozialversicherung.

Die Neuregelung des Knappschaftswesens im Saargebiet.

Von Arbeitersekretär Joh. Hoffmann, Saarbrücken.

Seit Erlaß des Reichsknappschaftsgesetzes fordern die Bergarbeiterorganisationen die sinngemäße Einführung dieses Gesetzes. Die Regierungskommission lehnte jedoch diese Einführung im Saargebiet ab. Sie legte dem Landesrat im Monat Juni v. Js. zwei Entwürfe zur Begutachtung vor, wonach aus den drei Bergbau-Knappschaftsvereinen ein einziger Knappschaftsverein gebildet und dem preußischen Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1912 verschiedene Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes einverleibt werden sollten und zwar:

1. § 26 d. RKG. betr. Anerkennung der Berufsunfähigkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle von fünfundzwanzig Dienstjahren dreißig Dienjahre treten. 2. § 32 d. RKG. betr. die Gewährung eines Kindergeldes zur Pension, jedoch mit der Maßgabe, daß die Satzung darüber Bestimmungen aufnehmen kann. Im Reichsknappschaftsgesetz ist es eine Mußbestimmung. 3. § 127 d. RKG. betr. die Wahl und Verteilung der Vorsitzenden mit der Maßgabe, daß der erste Vorsitzende immer ein Arbeitgebervertreter sein muß. 4. § 114 d. RKG. betr. die Wahl von Anerkennungsgebührenzahlern in den Vorstand, mit der Ergänzung, daß auch Gewerkschaftssekretäre, die 10 Jahre Mitglied eines Knappschaftsvereines gewesen, wählbar sind. 5. § 121 d. RKG. betr. die Uebernahme eines Vertrauensmannes der Versicherten in die Geschäftsführung des Knappschaftsvereines. 6. Die Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes, welche die Versicherung und Vertretung der Angestellten betreffen. 7. § 33 d. RKG. betr. die Abfindung der Witwen bei Wiederverheiratung.

Der § 31 d. RKG. betr. die Gewährung einer Mindestpension in Höhe von 40 % des Hauerdurchschnittslohnes oder Durchschnittsgehaltes eines Steigers, ist jedoch nicht einverleibt worden. Statt dessen sah der Entwurf die Festsetzung eines Mindestbeitrages zur Arbeiterpensions- und Invalidenversicherungskasse in Höhe von 5,5 % für jede Seite (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) des festgesetzten Vollhauerlohnes vor.

Der Landesrat forderte die sinngemäße Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und beantragte ausdrücklich die Uebernahme des § 31 d. RKG., damit eine Mindestpension gesetzlich garantiert würde.

Der französische Staat, der über die Entwürfe der Regierungskommission befragt wurde, erhob in einer Note, welche am 13. Juli in die Hände der Regierungskommission gelangte, verschiedene Einwände gegen die gemachten Vorschläge. Er verlangte an Stelle des Namens „Saarbrücker Knappschaftsverein“ den Namen „Saar-Knappschaftsverein“, die Heraufsetzung des fünfzigsten Lebensjahres auf das fünfundfünfzigste, die Gewährung des Kindergeldes nur bis zum

15. Lebensjahre, die Festsetzung des Mindestbeitrages auf 5,2% und den Posten des zweiten Direktors für den Arbeitgeber. Ueber diese Einwendungen wurden die Bergarbeitervertreter am 8. September vom Berghauptmann als Leiter der Abteilung Sozialversicherung nochmals — in Anwesenheit des Ministers Koßmann — angehört.

Am 16. September hat dann die Regierungskommission die Verordnungen endgültig verabschiedet und dabei fast ausnahmslos die Einwendungen des französischen Staates berücksichtigt. Nur in der Direktorenfrage ist dem französischen Staate nicht voll Rechnung getragen worden. An dessen Stelle erhält der Arbeitgeber einen Vertrauensmann. Das Gutachten des Landesrates hat die Regierungskommission nicht beachtet. Ein Beweis dafür, daß der französische Staat einen, keinesfalls im Versailler Vertrag begründeten, wesentlichen Einfluß auf die Saargebietsgesetzgebung ausübt. Dieser Einfluß geht sogar so weit, daß die Regierungskommission zu einer großen Verschlechterung ihres Entwurfes schritt.

Trotz Nichtberücksichtigung bedeutender Forderungen der Versicherten bedeutet die Neuregelung gegenüber dem bisherigen Zustand immerhin einen Fortschritt. Die Einführungsverordnung hebt die knappschaftlichen Bestimmungen des bayrischen Berggesetzes und den Saarbrücker-, St. Ingberter- und Frankenholzer Knappschaftsverein auf. Maßgebend für das ganze Saargebiet bleibt das preußische Knappschaftsgesetz. Der Saar-Knappschaftsverein ist Träger der knappschaftlichen Versicherung aller Arbeiter und Angestellten der Kohlenbergwerke und ihrer Nebenanlagen. Er übernimmt die Kranken- und Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des preußischen Knappschaftsgesetzes, die Invalidenversicherung als Sonderanstalt nach der Reichsversicherungsordnung, sowie die Angestelltenversicherung nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Knappschaftsvereine gehen auf ihn über.

Eine sonderbare Bestimmung ist der Artikel VI., welcher bei den noch aktiven Mitgliedern des Saar-Knappschaftsvereines die frühere Mitgliedschaft der Hüttenknappschaftsvereine anerkennt, dagegen vom Bergbau nichts besagt. Wir nehmen an, daß der Gesetzgeber die verlorenen Rechte im Bergbau als selbstverständlich voraussetzt, was jedoch aus dem Wortlaut des Artikels VI, welcher nachfolgende Fassung hat, nicht hervorgeht:

„Früheren Pensionskassenmitgliedern der Hüttenknappschaftsvereine, die jetzt zum Saarknappschaftsverein gehören, werden bei der Pensionsversicherung nach der Satzung des Saarknappschaftsvereins die Dienstjahre, die sie dadurch verloren haben, daß sie vor der Zeit des Bestehens eines Gegenseitigkeitsvertrages von einem Knappschaftsvereine zu einem anderen übertraten, angerechnet, wenn sie noch Bergarbeit verrichten und die Dienstjahre nachweisen."

Die Unhaltbarkeit dieser Fassung hat die Regierungskommission schon eingesehen und den Art. VI bereits berichtigt, so daß jetzt alle verlorenen Dienstjahre wieder aufleben, wenn die Antragsteller noch Bergarbeit verrichten.

Da bereits ein Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Reichsknappschaftsverein besteht, leben auch für die Mitglieder des Reichsknappschaftsvereines die Dienstjahre, die sie in einem Saarknappschaftsverein verloren haben, wieder auf.

Die eigentliche Verordnung sieht eine Ergänzung des veralteten und längst überlebten preußischen Knappschaftsgesetzes vor. Sie bestätigt die Wahl von Angestelltenältesten, sowie deren Vertretung im Vorstand und den Ausschüssen, analog den Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes.

Die Bemessung der Pensionen erfolgt durch die Satzung und zwar nach Steigerungssätzen. Die Berufsunfähigkeit wird auch als vorhanden angesehen, wenn der Antragssteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat und den übrigen Bedingungen des § 26 d. RKG. genügt. Für die Mitglieder des Frankenholzer Knappschaftsvereines bleibt deren jetzige Satzungsbestimmung (§ 66) — welche die Berufsunfähigkeit beim 50. Lebensjahr und 25jähriger ununterbrochener Dienstzeit auf der Grube Frankenholz anerkennt — bestehen. Der § 32 d. RKG. ist als Kannbestimmung übernommen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Kindergeld nur bis zum 15. Lebensjahre gewährt wird. Desgleichen ist der § 33 d. RKG. betr. die Abfindung der Witwen bei Wiederverheiratung übernommen mit dem Zusatz, daß bei einem Verzicht die Ansprüche auch wieder aufleben im Falle einer Ehescheidung, die zu Gunsten der Frau ausgesprochen ist.

Die von einem vollberechtigten Versicherten und dem Bergwerksbesitzer zu zahlenden Beiträge für die Knappschafts-Pensionskasse und die Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung dürfen zusammen nicht weniger als 5,2% + 5,2% (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil) des festgesetzten Vollhauerlohnes betragen.

Gegen die Höhe der Beiträge hatte der franz. Staat Einwendungen erhoben und dabei erklärt, daß er keinesfalls über die Beitragshöhe des Jahres 1913 hinausgehen könne. Damals habe dieselbe jedoch nur 5,2% vom Vollhauerlohn betragen. Die Pensionsempfänger hätten aber damals noch keine Deputatkohlen bezogen. Auf Grund dessen würde eine Beitragsbelastung von 5% dem Verhältnis von 1913 entsprechen. Wenn die Reg.-Komm. über 5,2% hinausgehen würde, sei er gezwungen, die Gewährung von Deputatkohlen an die Pensionsempfänger einzustellen.

Die Organisationsvertreter wiesen in der Verhandlung beim Berghauptmann und in einer schriftlichen Eingabe an die Regierung darauf hin, daß 1913 noch kein Frauen- und Kindergeld, kein Erholungsurlaub und keine 120 Ztr. Deputatkohlen als Lohnanteil den Bergarbeitern gewährt worden seien. Der festgesetzte Beitrag von 5,5% müsse mindestens von dem Vollhauerlohn einschließlich Frauen- und Kindergeld errechnet werden. Der jetzt gewährte Erholungsurlaub von 6 Tagen jährlich und die erweiterte Deputatkohlenbelieferung von 60 Ztn. jährlich an die Bergarbeiter könne ganz gut als Ausgleich für die erhöhte am Vollhauerlohn gemessene prozentuale Beitragsbelastung und die dem Pensionsempfänger jetzt gewährten 40 Ztr. Deputatkohlen angesehen werden. Die Beitragsbelastung erreiche damit noch nicht das Verhältnis zum Vollhauerlohn von 1913. Durch eine solche Berechnung des Beitrages sei es jedoch erst möglich, die Pensionsbezüge auf die Vorkriegshöhe zu bringen. Es müsse jedoch unbedingt eine Mindestpension analog der Bestimmung des Reichsknappschaftsgesetzes im Saargebiet durchgeführt werden.

Die Reg.-Komm. beachtete jedoch die Darstellung der Arbeitervertreter nicht, entprach vielmehr dem Antrage des franz. Staates. Der Soziallohn soll in dem festgesetzten Vollhauerlohn auch nicht enthalten sein. Derselbe macht aber durchschnittlich pro Schicht 4,50 Frs. aus. Damit wäre der Beitrag für jeden Teil (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) um 1,40 Frs. pro Woche erhöht worden. Die Pensionskasse des Saarknappschaftsvereins würde jährlich 10774400 Frs. mehr an Einnahmen erhalten, welche den Pensionsempfängern zugeführt werden könnten.

Die jetzigen Beiträge betragen pro Woche zur Pensionskasse 6,80 Frs., zur Invalidenversicherungskasse 1,50 Frs. und zur Krankenkasse 4 Frs. Sie sollen nach Auffassung des Arbeitgebers auch nicht erhöht werden. Ueber die Wahl und Tätigkeit der Vertrauensmänner sagt die Verordnung:

„In die Geschäftsführung des Knappschaftsvereins sind zwei Vertrauensleute der Versicherten und ein Vertrauensmann des Arbeitgebers zu übernehmen. Die beiden Vertrauensleute der Versicherten werden vom Vorstand des Vereins auf Grund zweier Vorschlagslisten von zwei Arbeiterverbänden gewählt, die mindestens je drei Namen enthalten müssen.

Die Vertrauensleute sind berechtigt, von den Direktoren des Knappschaftsvereins alle Auskünfte in Bezug auf knappschaftliche Angelegenheit zu verlangen und den Direktoren oder dem Vorstand die Beschwerden der Versicherten zu unterbreiten. Sie sind nicht befugt, den Angestellten der Verwaltung Anweisungen zu erteilen."

Anerkennungsgebührenzahler oder Gewerkschaftssekretäre, die 10 Jahre Mitglied eines Knappschaftsvereines gewesen sind, können in den Vorstand gewählt werden. Die Versicherten erhalten den zweiten und dritten Vorsitzenden.

Neu ist folgender § 87:

„Soweit andere Länder eine der Versicherung nach diesem Gesetz entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann der Präsident der Reg.-Komm. mit Zustimmung der Reg. Komm. unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise in Gebieten des anderen beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Landes geregelt werden soll.

Auf demselben Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines anderen Landes abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt, und die Durchführung der Fürsorge des einen Landes im Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetz bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Versicherung nach diesem Gesetze tritt."

Die Verordnung ist, soweit es sich um Abänderung und Ergänzung des preußischen Knappschaftsgesetzes handelt, am 1. September in Kraft getreten. Die Einführungsverordnung ist, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort wirksam geworden; im übrigen ist sie mit dem 1. Januar 1926 in Kraft getreten.

Alles in allem betrachtet, bedeutet die erlassene Knappschaftsverordnung trotz ihrer Unzulänglichkeit einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Bestimmungen des preußischen Knappschaftsgesetzes. Die Rechte der Arbeitnehmer in Bezug auf die Verwaltung haben durch die Wählbarkeit der Gewerkschaftsangestellten zum Vorstand, dadurch daß die Arbeitnehmer den zweiten und dritten Vorsitzenden stellen, sowie durch Eintritt von Vertrauensleuten in die Knappschaftsverwaltung, eine etwas zeitgemäße Erweiterung erfahren. Bemerkenswerte Verbesserungen des bisherigen Zustandes stellen die Alterspension, die Beweglichkeit der Beiträge und somit Leistung nach dem Lohn, die Abfindung der Witwen bei Wiederverheiratung, die Gewährung von Kindergeld, sowie die Anrechnung früherer Rechte dar.

Die Neuregelung befriedigt die Versicherten keineswegs. Sie kann deshalb auch nur als eine vorläufige Regelung angesehen werden. In unzähligen Eingaben und Verhandlungen mit der französischen Gru-

benverwaltung, dem Oberbergamt, der Regierungskommission, dem französischen Arbeitsminister, dem Internationalen Arbeitsamt und dem Völkerbund wurde besonders eine angemessene Erhöhung der Pensionen beantragt; jedoch leider ohne wesentlichen Erfolg. Die ab 1. September 1925 festgesetzten Pensionen werden keine wesentliche Erhöhung erfahren.

Die Tagungen der Krankenkassenverbände im Jahre 1925 beschäftigten sich in hervorragendem Maße mit den Fragen der Gemeinlast und der Wochenhilfe sowie der Arbeitslosenversicherung und mit den Vor- und Nachteilen der berufsständischen und der regionalen Versicherung. In die Diskussion über die soziale Belastung der Wirtschaft wurde eingegriffen und die Möglichkeit der Hebung der Volksgesundheit erörtert. Auch die Kassenarztfrage stand wieder zur Verhandlung.

Der 29. deutsche Krankenkassentag des *Hauptverbandes deutscher Krankenkassen*, der vom 6. bis 7. Juli in *München* stattfand, war durch ein außerordentlich reichhaltiges, alle akuten Fragen berücksichtigendes Programm, durch ausgezeichnete Vorträge und eine Reihe wichtiger Entschließungen von besonderer Bedeutung. Der Hauptverband umfaßt gegenwärtig rund 9½ Millionen Versicherte.

Die Verhandlungsthemen lauteten: I. *Wirtschaft und Sozialversicherung* (Referent: Prof. Dr. Adolf Günther-Innsbruck), II. *Berufsständische oder regionale Versicherung?* (Direktor Eisenhuth-Köln), III. *Fürsorgegesetzgebung und Krankenversicherung* (Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M.), IV. Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung (Ministerialdirigent Dr. Weigert, Berlin), V. *Unfallversicherung und Krankenversicherung* (Reichstagsabgeordneter Hoch), VI. *Wochenhilfe und Gemeinlast* (Geschäftsführer Pöntsch-Hamburg), VII. *Sozialhygienische und sozialpolitische Bedeutung der Behandlungsanstalten* (Stadtarzt Dr. Röder-Berlin) und VIII. *Zahnärztliche Behandlung in Eigenbetrieben der Krankenkassen* (Chefarzt Dr. Lewald-Braunschweig).

Die Ergebnisse der Vorträge und Aussprachen über jeden Gegenstand fanden ihren Niederschlag in Entschließungen, die wir nachfolgend gekürzt wiedergeben:

Zu I: Die Sozialversicherung ist ein unveräußerlicher Bestandteil des Lohnsystems. Die Leistungen der deutschen Sozialversicherung bleiben immer noch wesentlich hinter den Leistungen der Vorkriegszeit zurück, obwohl die Verschlechterung der Volksgesundheit eine wesentliche Steigerung der sozialen Fürsorge erforderte. Jede Verminderung der Leistungen der Sozialversicherung könnte lediglich bewirken, daß die Versicherten einen Ausgleich durch Lohnerhöhungen fordern oder, soweit diese nicht erreichbar, andere öffentliche Mittel zur Linderung der aus Erwerbsbeschränkung oder Erwerbsunfähigkeit entstehenden Notlage aufgewendet werden müßten. Es kann nicht anerkannt werden, daß die deutsche Wirtschaft durch die Leistungen der Sozialversicherung stärker belastet ist als die Wirtschaft anderer Länder durch die von ihr, wenn auch teilweise in anderer Form, aufzubringenden Soziallasten. Der 29. deutsche Krankenkassentag fordert daher nicht nur die Erhaltung sondern eine dem Stande der Wirtschaft und der Volsgesundheit entsprechende Ausgestaltung der Sozialversicherung.

Zu II: Die Krankenversicherung auf berufsständischer Grundlage bedeutet die Gefahr einer völligen Zerstörung der Krankenversicherung und damit schwerste Gefährdung der Volksgesundheit. Infolge der Unmöglichkeit einer Abgrenzung der Berufe kann die beruflich gegliederte Krankenversicherung nicht zu einer allgemein gültigen Idee erweitert werden. Die Organisation der Krankenversicherung auf berufsständischer Grundlage würde ihre Politisierung zur Folge haben und die Gefahr des Unterganges des sozialen Gedankens in politischen Kämpfen. Neben leistungsfähigen Berufskassen würden künftig leistungsunfähige allgemeine Kassen bestehen, die alle schlechten Risiken und Erwerbslosen umfassen und bald den Charakter von Armenkassen tragen würden. Staat und Gemeinden würden infolgedessen finanziell stark belastet werden durch vermehrte Aufwendungen der Fürsorge. Nur eine *auf regionaler Grundlage erweiterte Krankenkassen-Großgemeinschaft* könne eine wirkliche soziale Vor- und Fürsorge leisten.

Zu III: Viele Aufgaben der Träger der Wohlfahrtspflege (Gemeinde und Gemeindeverbände) laufen parallel zu der Fürsorgearbeit der Sozialversicherungsträger. In der vorbeugenden Hilfe wird die *Gemeinschaftsarbeit* von Gemeinden und Sozialversicherung *zwingend notwendig*. In welchem Umfange die Krankenkassen von den Wohlfahrtsämtern herangezogen werden können (nicht nur zu geldlicher Leistung, sondern zu verantwortlicher Mitarbeit), und inwieweit sie eigene Einrichtungen schaffen, oder ausbauen können, hängt von ihrer örtlich sehr verschiedenen Leistungsfähigkeit ab. Ebenso muß es der örtlich verschiedenen Entwicklung überlassen bleiben, ob eine organisatorische Verbindung der beiderseitigen Einrichtungen geboten erscheint. Grundsätzlich werden die *Gemeinden als Träger der allgemeinen, die Krankenkassen als Träger der besonderen — einzelpersönlichen — Krankheitsverhütung* anzusprechen sein. Sowohl die Inanspruchnahme der gemeindlichen Fürsorgefärzte als auch die Anstellung eigener beratender Aerzte kann bei der einzelpersönlichen Krankheitsverhütung in Frage kommen. Namentlich ist die Einrichtung der hauptamtlichen Vertrauensärzte für diesen Zweck auszugestalten. Rechtzeitige Beratung gesundheitlich Gefährdeter ist nach Kräften zu fördern.

Zu IV: Die Krankenkassen sind bereit, ihre Einrichtungen der *Arbeitslosenversicherung* zur Verfügung zu stellen, um deren Organisation zu verbilligen; sie sind insbesondere bereit, den Beitragseinzug der Arbeitslosenversicherung zu übernehmen und zu überwachen. Sie fordern eine möglichst einfache Organisation des Beitragseinzugs und der -abführung. Die ihnen entstehenden Kosten müssen aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung vergütet werden. Auf weitere Sicht hält der 29. deutsche Krankenkassentag an dem Gedanken fest, daß die deutsche Sozialversicherung auf der Grundlage örtlich oder bezirklich gegliederter einheitlicher Versicherungsträger aufzubauen ist, die alle Zweige der Sozialversicherung umfassen. Auch die Arbeitslosenversicherung wäre dann diesen Versicherungsträgern anzugliedern. Anzustreben ist — um zu vermeiden, daß ein Versicherungszweig zugunsten eines anderen ausgenutzt wird — daß die Barleistungen der Arbeitslosenversicherung denen der Krankenversicherung entsprechen. Die Krankenhilfe für die Arbeitslosen ist auch künftig den allgemeinen Ortskrankenkassen zu übertragen. Die Benutzung anderer Kassen sollte nicht mehr möglich sein. Um zu vermeiden, daß die übrigen Krankenversicherungsträger ihre Lasten bei Wirtschaftskrisen auf die allgemeinen Ortskrankenkassen abwälzen, obwohl sie für die Arbeitslosen während ihrer Beschäftigungsdauer die Beiträge empfangen haben, müßte die Gemeinlast entsprechend ausgestaltet werden.

Zu V: Hier begrüßt der Krankenkassentag die durch das Gesetz zur Aenderung der *Unfallversicherung* herbeigeführten Verbesserungen, erklärt die Krankenkassen für verpflichtet, in Gemeinschaft mit den Trägern der Unfallversicherung alles zu tun, um die Frühbehandlung der Unfallverletzten, die Unfallverhütung und die Berufsfürsorge wirksamer zu gestalten und die Schädigungen durch Berufskrankheiten auf ein Mindestmaß herabzudrücken und bezeichnet eine alsbaldige Um- und Ausgestaltung des zwischen dem Verband der Berufsgenossenschaften und den Hauptverbänden der Krankenkassen geschlossenen Abkommens als notwendig, damit ein lückenloses Zusammenarbeiten der Versicherungsträger gewährleistet ist.

Zu VI: Die Krankenkassen müssen sich weiter in verstärktem Maße der Fürsorge für den Volksnachwuchs widmen. Ausgangspunkt hierfür ist ein ausreichender *Mutterschutz*. Die Krankenkassen sind bereit, an seiner Ausgestaltung, vor allem in Form der Gewährung einer ausreichenden *Wochenhilfe*, mitzuwirken. Sie verlangen jedoch eine angemessene Verteilung der entstehenden Kosten auf das Reich und die Versicherungsträger. Das Wochengeld muß für selbstversicherte Wöchnerinnen mindestens in Höhe des Krankengeldes gezahlt werden. Für Familienangehörige von Versicherten muß es so hoch sein, daß daraus die Kosten einer besseren Pflege der Wöchnerin und des Säuglings gedeckt werden können. Der einmalige Beitrag zu den Kosten der Entbindung muß auf 50 Mark heraufgesetzt werden. Unter allen Umständen wird eine Beseitigung der bisher gezahlten Stillgelder, mit Rücksicht auf die Vorteile aus dem Selbststillen und dem Besuch der Säuglingsfürsorgestellen, abgelehnt. Bei Mehrleistungen auf dem Gebiet der Wochenhilfe soll das Reich sich an den Kosten beteiligen. Um eine übermäßige Belastung der Kassen, die mit einer besonders großen Zahl von Wochenhilfefällen zu rechnen haben, zu vermeiden, ist die Heranziehung aller Kassen zu den Kosten notwendig. Die geeignete Form hierfür wird erblickt in dem Zusammenschluß der Krankenkassen im Bezirk eines Versicherungsamtes oder eines Wirschaftsgebietes zu einem Pflichtverbande zum Zwecke des Lastenausgleichs. Der von der Regierung vorgeschlagene Lastenausgleich über das Reich unter Beteiligung der Post und der Versicherungsanstalten wird entschieden abgelehnt[1]).

Zu VII: Als Folge des Wirtschaftsprozesses der Neuzeit und der mit ihm zusammenhängenden Struktur der Gesellschaft sind neuartige gesundheitliche Bedürfnisse, insbesondere sozialhygienischer Natur entstanden, denen die *Aerzteschaft* in ihrer jetzigen Berufsform nicht mehr gerecht werden kann. Infolgedessen befindet sich die Aerzteschaft in der schärfsten beruflichen und wirtschaftlichen Krise. Diese kann nur überwunden werden durch eine auf dem Grundsatz der Gemeinschaftsarbeit aufgebaute Organisation. Eine Grundlage hierfür könnten die Behandlungsanstalten der Krankenkassen abgeben. Sie sind zweckmäßig auf die Wohn- und Arbeitsviertel zu verteilen und organisatorisch zusammenzufassen. Zugleich ist zu versuchen, die Aerzteschaft in ein großes System sozialfürsorgerischer Betreuung organisch einzugliedern. Damit die Behandlungsanstalten voll wirken können, ist die Vereinheitlichung des gesamten Versicherungswesens auf bezirklicher Grundlage mit den Krankenkassen als Unterbau zu verlangen. Die Krankenkassen werden durch die Behandlungsanstalten instandgesetzt, den Aerzten ein Durchschnittseinkommen und eine Altersversorgung zu garantieren, die ihre wirtschaftliche Existenz sichern.

Zu VIII: Aus der Tatsache, daß — wie zahlreiche Untersuchungen ergaben — 95 % der Schulkinder ein mangelhaftes Gebiß besitzen, ein Ergebnis, das sich bei Erwachsenen noch ungünstiger gestaltet, ergibt sich für die Krankenkassen die Pflicht, auf die Erkrankungen des Mundes und der Zähne besonderes Augenmerk zu richten. Ohne übermäßige Mehrbelastung der Krankenkassen ist jedoch eine durchgreifende Sanierung der gesamten Mundhöhle bei allen Versicherten durch *Zahnbehandlung* in freier Praxis nicht durchzuführen. Dagegen sind die Kassenzahnkliniken, wie sie bei vielen Krankenkassen eingerichtet sind, als die gegenwärtig beste Form der zahnärztlichen Versorgung der Versicherten anzusprechen. Sie sollten deshalb an allen Krankenkassen gefördert werden, evtl. unter Zusammenschluß der Kassen zu örtlichen Zweckverbänden. Besondere Aufmerksamkeit müssen die Kassen der Zahnpflege der heranwachsenden Jugend zuwenden, die in Verbindung mit den Kommunal- und Schulbehörden durchzuführen ist.

Der *Gesamtverband der Krankenkassen Deutschlands* (rund 2½ Millionen Versicherte umfassend) lehnte in seiner 9. ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. und 28. Juli in *Aachen* ebenfalls den ur-

---

[1]) Vgl. XXXIV, 516 ff.

sprünglichen Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Wochenhilfe[1]) ab und forderte die Beibehaltung der Stillgelder und die Beteiligung des Reiches an den Kosten der Wochenhilfe als einer bevölkerungspolitischen Maßnahme. Insbesondere wurde die Beteiligung der Reichspost und der Landesversicherungsanstalten bei der Durchführung der Wochenhilfe verworfen und die vorgesehene Belastung der Krankenkassen durch die Wochenhilfe für untragbar erklärt. Dem Gedanken der Gemeinlast stimmt der Verband grundsätzlich zu, indessen dürfe sie nicht auf dem § 367a—e RVO. aufgebaut werden. Ehe eine neue Gemeinlast eingeführt werde, seien weitere Erfahrungen zu sammeln. Die Besserung des Verhältnisses zwischen Unfall- und Krankenversicherung durch das Gesetz zur Aenderung der Unfallversicherung wurde anerkannt. Wie die Kassen des Hauptverbandes, so erklären sich auch diejenigen des Gesamtverbandes zum Beitragseinzug in der Arbeitslosenversicherung bereit, bestehen aber ebenfalls auf Kostenerstattung aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitslosen sind nach der Entschließung des Verbandes im allgemeinen bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen zu versichern. Um aber eine außerordentliche Belastung dieser Kassen zu verhüten, seien die Arbeitslosen, die während der Arbeit bei den Betriebs- und Innungskrankenkassen versichert waren, auch weiter dort zu versichern. Zwecks Vermeidung unnötiger Inanspruchnahme der Krankenkassen sollen die Barleistungen der Arbeitslosenversicherung derjenigen der Krankenversicherung entsprechen. Ein Umbau der Krankenversicherung auf berufsständischer Grundlage wurde mit den bekannten Argumenten (hohe Verwaltungskosten und günstige Risiken der Ersatzkassen) abgelehnt und die Reichsregierung und die maßgebenden Körperschaften ersucht, eine noch größere Zersplitterung hinsichtlich der Träger der Krankenversicherung, als sie bereits in der RVO. bestehe, zu verhindern. Ferner wurden die Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Tuberkulose und zur frühzeitigen Erkennung und sachgemäßen Behandlung der Krankheit besprochen. Nur von der straffen Zusammenfassung aller in Frage kommenden Instanzen — Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten und Fürsorgestellen — ist ein durchgreifender Erfolg zu erwarten. In den Leitsätzen, deren Durchführung der Verband den angeschlossenen Kassen nahelegte, sind außer den bereits bewährten Kampfmitteln gegen die Tuberkulose als weitere Maßnahmen empfohlen: Einrichtung von Beobachtungsstationen, Umgestaltung der vorhandenen Lungenheilstätten zu Sonderanstalten zur Bekämpfung aller Formen der Tuberkulose, Teilnahme der gesamten Aerzteschaft an der Behandlung der Tuberkulose in der Heimat und gründliche Ausbildung in der Tuberkulosetherapie, Bau von Tuberkulosekrankenhäusern, Einrichtung von weiteren Röntgeninstituten, Unterstützung der Durchführung des Gasbrustverfahrens, Beteiligung an Kurmaßnahmen für die Kinder der Versicherten, systematische Aufklärung, Teilnahme an den Bestrebungen zur Behebung der Wohnungsnot, besondere Unterstützung der Tuberkulösen und ihrer Angehörigen und Förderung des Fürsorgestellenwesens. Bezüglich des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Aerzten nimmt der Verband das Prüfungsrecht hinsichtlich aller Ausgaben, also auch der für ärztliche Behandlung, für den Kassenvorstand in Anspruch. Die Höhe des Arzthonorars müsse ihre natürliche Grenze in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kassen finden. Bei den Krankenkassen müsse der Arztabbau soweit gefördert werden, daß die in den Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen festgelegten Richtzahlen auf einen Kassenarzt nicht unterschritten werden.

Auch die Verbandstagung des Allgemeinen Verbandes deutscher Landkrankenkassen (25. bis 27. Juni in Kiel) beschäftigte sich u. a. mit den Fragen der Arbeitslosenversicherung und der Wochenhilfe bzw. der Gemeinlast. Der Hauptgeschäftsführer des Reichslandarbeiterbundes, Frieß, verlangte in seinem Vortrag entweder eine gänzliche Befreiung der Landwirtschaft von der Erwerbslosenversicherung oder aber wenigstens die Schaffung einer besonderen Gefahrengemeinschaft für das Landvolk. Der erste Gesetzentwurf des Reichsarbeitsministeriums über die Wochenhilfe wurde auch von seiten der Landkrankenkassen scharf bekämpft. In dem Geschäftsbericht wurde mitgeteilt, daß der Verband fast sämtliche deutschen Landkrankenkassen und $2^1/_2$ Millionen Versicherte umfaßt.

Am 9. Juni tagte in München der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen. Nach dem Geschäftsbericht gehören dem Verband rund 3800 Kassen (fast alle bestehenden Betriebskrankenkassen) mit rund $3^1/_2$ Millionen Versicherten an. An dem Gesetzentwurf über Wochenhilfe wurde Kritik geübt. Auch die Betriebskrankenkassen sind bereit, bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung mitzuarbeiten. An der Bekämpfung der Volkskrankheiten (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Trunksucht) sowie an der Förderung der Volksgesundheit, am Wöchnerinnen- und Säuglingsschutz nimmt der Verband, der Mitglied aller hierfür in Betracht kommenden Vereinigungen ist, regen Anteil. Syndikus Dr. Dübell, München, legte an Hand der amtlichen Statistiken dar, daß die Betriebskrankenkassen nicht die günstigen Versicherungswagnisse umfassen, daß beim Uebergang der Betriebs- in die Ortskrankenkassen diese genötigt wären, die Beiträge zu erhöhen und die Leistungen herabzusetzen. Behandelt wurde ferner die Kassenarztfrage und die Frage des Arzneibezuges.

Der Hauptverband deutscher Innungskrankenkassen hat auf seiner Tagung vom 6. bis 8. September in Bonn fünf neue Unterverbände gegründet. Er zählt damit jetzt 31 Unterverbände mit 619 Kassen und rund $^1/_4$ Million Mitglieder. In einer Entschließung fordert er alle Innungskrankenkassen auf, die Familienversicherung einzuführen und soweit nach der heutigen Gesetzgebung möglich auszubauen. Der Einführung der Familienversicherung als Regelleistung der RVO. stimmt der Hauptverband zu, falls daraus nicht eine untragbare Belastung der Kassen erwächst.

Im Gegensatz zu den Forderungen des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen und des Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands und deren Begründungen konstatiert die Ordentliche Generalversammlung des Verbandes kaufmännischer Berufskrankenkassen am 23. Juni in Aßmannshausen, daß die Berufskrankenkassen nicht die günstigsten Versicherungswagnisse auswählten, daß sie bei niedrigeren Beiträgen höhere und zweckmäßigere Leistungen gewährten und daß ihre Verwaltungskosten nicht höher seien, als die der allgemeinen Ortskrankenkassen. Die Versammlung forderte erneut, die Berufskrankenkassen von den Bestimmungen der RVO., die den Ausbau ihrer Leistungen noch hindern, zu befreien und die Möglichkeit zu schaffen, auf der Grundlage von Berufsverbänden neue Berufskrankenkassen zu gründen. Zum Wochenhilfegesetzentwurf wurde eine Eingabe beschlossen. Der vom RAM. seinerzeit vorgeschlagenen Abgeltung der Wochenhilfebarleistungen durch eine Pauschalsumme stimmte der Verband zu. Der Wegfall des Reichszuschusses für die Familienwochenhilfeleistungen wurde entschieden abgelehnt.

[1]) Der Reichsarbeitsminister hat dem Reichstag am 7. Dezember 1925 einen neuen Entwurf vorgelegt („Entwurf eines Gesetzes über Aenderung des 2. Buches der RVO."), der in der „Soz. Pr." noch behandelt werden wird.

Volksgesundheit.

Ein Ausbau der Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes erschien seit langem erwünscht. Die seit 49 Jahren herausgegebenen „Veröffentlichungen" genügten den neueren Anforderungen der Volksgesundheitspflege nicht mehr. Besonders fühlbar war der Mangel an gründlicher, weitesten Kreisen zugänglicher Auswertung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und der praktischen Gesundheitspolitik. Das „Reichsgesundheitsblatt", das seit Anfang d. Js. als Nachfolgerin der „Veröffentlichungen" erscheint, bringt nun in seinem nichtamtlichen Teil von erfahrenen Sachverständigen Abhandlungen, in denen die größeren Gesichtspunkte und Lehren aus den Forschungen, Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen herausgeschält werden. Der amtliche Teil enthält wie bisher Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Nachrichten und Statistiken aus Reich und Ländern. Nach Bedarf erscheinende Beihefte veröffentlichen Statistiken und Abhandlungen, die für bestimmte Fachgruppen von besonderem Interesse sind. Das Blatt erscheint wöchentlich in R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin.

Die gesunde und nutzbringende Anwendung der Freizeit des Arbeiters in Italien soll mittels einer durch Gesetzesdekret vom 1. Mai 1925 mit Sitz in Rom geschaffenen staatlichen Einrichtung (Opera Nazionale del dopolavoro) gefördert werden. Diese bezweckt die finanzielle Unterstützung aller Einrichtungen, welche zur Entwicklung der körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten des Arbeiters beitragen. Sie will diese Einrichtungen zur Anschaffung von Ausstattungs- und Propagandamaterial zusammenschließen, ihre Vorteile und Erfolge durch Veröffentlichungen und andere Mittel bekannt machen und besondere Anerkennungszeugnisse den Gesellschaftern ausstellen, die sich in der Betätigung zur Erreichung der genannten Zwecke besonders verdient gemacht haben. Das Vermögen der „Opera Nazionale del dopolavoro" besteht aus einem Beitrag von 1 Mill. Lire des Wirtschaftsministeriums, Beiträgen der öffentlichen Verwaltung und der Gesellschafter, sowie Stiftungen, Beihilfen von Körperschaften und Privaten und den Erträgen des Vermögens. Gesellschafter können Freizeiteinrichtungen, die juristische Personen sind, Körperschaften, Vereinigungen und Private sein, die Schenkungen machen oder regelmäßige Beiträge leisten. An der Spitze der Verwaltung steht ein Präsident, der den durch königliche Verordnung auf fünf Jahre ernannten Verwaltungsrat und den Exekutivausschuß einberuft und den Vorsitz führt. Mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Exekutivkomitees ist ein auf fünf Jahre ernannter Generaldirektor betraut, dem ein Zentralbüro für die technischen Verwaltungs- und Propagandaarbeiten untersteht. Abteilungen werden in jeder Provinz errichtet. Die Opera Nazionale selbst untersteht dem Wirtschaftsministerium.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Gegen den Reformismus von Rosa Luxemburg. Vereinigung internationaler Verlagsanstalten, Berlin 1925.

Der dritte Band der gesammelten Werke bringt die berühmte gegen den Revisionismus gerichtete Schrift „Sozialreform oder Revolution", Reden, die auf verschiedenen Parteitagen zum Reformismus gehalten wurden, Aufsätze gegen die wissenschaftliche Sozialpolitik, die Rosa Luxemburg als Bundesgenossin der Reformisten erschien, die im Sammelband „Koalitionspolitik oder Klassenkampf" veröffentlichten Schriften, Reden zu süddeutschen Budgetbewilligungen und Aufsätze zum Stichwahlabkommen 1912. Der Leser nimmt Einblick in die politischen Kämpfe und sozialistischen Strömungen der Vorkriegszeit und gewinnt ein lebendiges Bild von Rosa Luxemburgs revolutionärer Kampfnatur.

Die deutsche Landwirtschaft gewährleistet die volle Ernährung des Volkes von Oekonomierat Kiehl. Verlag Otto Hillmann, Leipzig 1925. 40 S.

Moral bei der Geldausgabe und beim Geldrückzuge durch unsere nationalen Notenbanken von Prof. Irving-Fisher. Verlag des Pestalozzi-Fellenberghauses, Bern 1925. 31 S.

Die Schicksalsstunden der deutschen Wirtschaftspolitik von Rudolf Hilferding. Nach einem auf dem zweiten Afakongreß in München 1925 gehaltenen Referat. Verlag J. H. W. Dietz, Berlin o. J.

Bericht des fünften Kongresses der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit, Washington, 1.—7. Mai 1925. Zu beziehen durch das Zentralbüro des Deutschen Zweiges der Internationalen Frauenliga, München, Kaulbachstraße 12. 2,50 M. 113 S.

Textausgabe des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 31. Juli 1925 nebst Durchführungsverordnung. Verlag des Gesamtverbands der Krankenkassen Deutschlands, Essen o. J. 48 S.

Die Wirtschaft und die Gewerkschaften. Zwei Vorträge von Prof. Dr. Hermberg, Leipzig und H. Jäckel, Berlin. Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin 1925. 68 S.

In welchen Fällen und wie hoch wird aufgewertet? Ein gemeinverständlicher Führer durch das neue Aufwertungsrecht. Bearbeitet in Verbindung mit der Reichszentrale für Heimatdienst von Rechtsanwalt Dr. E. Koppe. Zentralverlag G. m. b. H., Berlin 1925. 80 S.

Die Sprache der Hand von Dr. Georg Lohmer. Druck von Hans Baumann, Schmiedeberg o. J.
Die Schrift gibt ein wissenschaftliches System praktischer Charakterologie.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Die staatlich genehmigte **Wohlfahrtsschule** des

Sophienhauses zu Weimar

bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege (auf Wunsch Internat). Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die

Schulleitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

In unserem Jugendamt ist die Stelle einer

Wohlfahrtspflegerin

zu besetzen. Bedingung: Staatliche Anerkennung und mehrjährige Praxis, auch auf dem Gebiete der Gefährdetenfürsorge. Besoldung nach Gruppe VI der BBO. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Bewerbungen sind umgehend bei uns einzureichen. **Magistrat Nordhausen.**

Als

Bezirksfürsorgerin

zum 1. April 1926 oder baldigen Antritt nach diesem Termin für den Stadtbezirk Liegnitz wird gesucht eine staatlich geprüfte Wohlfahrtspflegerin mit Hauptfach **Gesundheitsfürsorge.** Besoldung Gruppe VI, Anstellung als Dauerangestellte nach einem Jahr. Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bild bis 1. April oder bald nach diesem Termin.

Städtisches Wohlfahrtsamt Liegnitz.

Zum 1. 4. 26 oder baldigen Antritt suchen wir für die Tuberkulosefürsorge Liegnitz Stadt eine vollausgebildete

Wohlfahrtspflegerin

mit dem Hauptfach „**Gesundheitsfürsorge**", die auch Kenntnisse in Stenographie und Maschineschreiben hat.
Vergütung bei staatlicher Anerkennung Gruppe VI, sonst Gruppe V. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bild sind bis 1. April oder bald nach diesem Termin einzureichen. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag.

Ortsausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose
Liegnitz-Stadt, Neues Rathaus.

Dr. phil.,
Akademikerin, Kindergärtnerinexamen, sucht Stellung an Frauenschule oder als Leiterin eines Kinderheimes. Unterrichtserfahrung und Praxis an Heimen vorhanden.
Angebote unter **S. P. 9** an **Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Staatlich anerkannte
Wohlfahrtspflegerin,
Hauptfach: wirtschaftliche und allgemeine Fürsorge, gute Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschine, sucht Tätigkeitsfeld, am liebsten zunächst für halbe Tage.
Angeb. unter **S. P. 90** an **Verlag Gustav Fischer, Jena.**

Anzeigen-Annahme:
Gustav Fischer, Verlag, Jena.
Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Freitag vorher in Jena vorliegen. Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.
Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile (9 Zeilen = 20×47 mm Raum).

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die planmäßige Ausbildung des gewerblichen Fabriklehrlings in den metall- und holzverarbeitenden Industrien.

Von

Dr. Gertrud Tollkühn.

(= „Königsberger sozialwissenschaftl. Forschungen." Hrsg. von F. K. Mann, W. D. Preyer, H. Teschemacher. Bd. 3)

XII, 160 S. gr. 8° 1926 Gmk 7.—

Inhalt: Einleitung. — I. Die verschiedenen Arten der Ausbildung zum gelernten Arbeiter in ihrer historischen Bedeutung. 1. Die praktische Ausbildung beim Handwerksmeister. 2. Die praktische Ausbildung im Fabrikbetrieb. 3. Die theoretische Unterweisung durch die Fortbildungsschule. 4. Die öffentlichen Lehrwerkstätten. 5. Ansätze zur planmäßigen Lehrlingsausbildung. — II. Die planmäßige Ausbildung des Fabriklehrlings. 1. Die allgemeinen Vorraussetzungen. 2. Zweck und Mittel der planmäßigen Lehrlingsausbildung im allgemeinen. 3. Die einzelnen Teile der planmäßigen Lehrlingsausbildung; die Eignungsfeststellung; die Eignungsprüfung in ihrer praktischen Anwendung. 4. Die praktische Ausbildung: die Bedeutung der Lehrwerkstätte; die Organisation der praktischen Ausbildung in der Praxis. 5. Die theoretische Ausbildung in der Werkschule. — III. Die Beurteilung der planmäßigen Ausbildung des Fabriklehrlings: vom Standpunkte des Unternehmers, des Arbeitnehmers, der Volkswirtschaft, der Volkserziehung.

Die Beschäftigung mit den sozialen und wirtschaftlichen Problemen unserer Zeit führte die Verfasserin dahin, den Kernpunkt in der Arbeiternachwuchsfrage zu erblicken und veranlaßte sie im besonderen zur Untersuchung der für die gelernten Arbeiter in Betracht kommenden planmäßigen Lehrlingsausbildung, die psychotechnische Eignungsprüfung, praktische Unterweisung in der Lehrwerkstätte, theoretische in der Werkschule in sich begreift.

Die Arbeit stützt sich nicht nur auf die vorhandene Literatur, sondern auch auf mündliche und schriftliche Angaben von Betriebsdirektoren, Ingenieuren, Werkschullehrern und Lehrmeistern einer Reihe von größeren Privatunternehmungen und staatlichen Betrieben.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Probleme der internationalen Arbeitsstatistik

Von

Prof. Dr. **Karl Pribram**

Leiter der statist. Abteilung des Internat. Arbeitsamtes Genf

(= „Kieler Vorträge", gehalten im wissenschaftlichen Klub d. Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr a. d. Universität Kiel. Nr. 14)

16 S. gr. 8° 1925 Gmk —.80

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

11. März 1926.

XXXV. Jahrgang
Nummer 10.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Wirtschaftlichkeit der Betriebe und Wege zu ihrer Verbesserung.

Von Universitätsprofessor Dr. Friedrich Dessauer, M. d. R., Frankfurt a. M.

I.

Den deutschen Betrieben geht es schlecht. Zwischen der Wirtschaftslage des einzelnen, des Staates und der Rentabilität der Betriebe besteht ein Zusammenhang dergestalt, daß zuverlässige Gesundheit des einen die Wohlfahrt auch der anderen Teile zur Voraussetzung hat. Zwar schien unsere letzte Vergangenheit diesem Satz zu widersprechen. Während des Krieges gab es scheinbar eine Blüte der Betriebe, während der Staat Schuldenwirtschaft trieb. In der Inflationszeit erstreckte sich die scheinbare Rentabilität weit über die industriellen Betriebe hinaus; es schien fast jedem gut zu gehen, der sich mit Geschäften irgendwelcher Art befaßte. Der Staat aber erhielt so gut wie keine Einnahmen. Das dauerte, so lange das eben dauern konnte, bis der Schleier zerriß, und die Armut des Staates als Armut des Volkes und damit als Armut der einzelnen Wirtschaftsexistenz sich offenbarte am Ende der Inflation. Daß die wirtschaftliche Wohlfahrt des Staates von der Rente der Betriebe abhängt, ist leicht einzusehen. Gehen die Betriebe schlecht, verringern sich die Steuererträgnisse, Arbeiterschaft und Angestelltenschaft erfährt die Härte durch Abbau, Schuldenwirtschaft reißt ein, und die Stunde kommt — sie ist nicht fern — wo rigorose Steuereintreibung nicht mehr ausreicht, dem Staat die Mittel für seinen Dienst zuzuführen.

Die umgekehrte Abhängigkeit ist weniger offensichtlich. Die wirtschaftlichen Einzelexistenzen, die Betriebe der Industrie insbesondere, vermögen auf die Dauer nicht zu blühen, wenn die Wirtschaft des Staates schwer erkrankt ist. Das sichtbarste Beispiel ist der Währungsverfall. Kann der Staat die Währung nicht halten, hat er übertriebene Schuldenwirtschaft, dann entschleiert sich die bilanzmäßige Rentabilität der Betriebe eines Tages als Trug. Zu sehr hängt von Währung, Ordnung des öffentlichen Lebens, regulativer und stützender Kraft, zuverlässiger Pflege öffentlicher Wirtschaftsaufgaben auch die private Wirtschaft ab.

Gehen wir also davon aus, daß die wirtschaftliche Gesundheit des Volkes nicht identisch mit einer einseitigen Aktivwirtschaft des Staates oder privatwirtschaftlicher Gruppen ist, sondern daß das eine das andere bedingt, so ergibt sich, daß die Not der Wirtschaftsbetriebe eine allgemeine Not ist, die Sorge um die Rente der Wirtschaftsbetriebe — und ich meine vorzüglich die industriellen Betriebe — eine allgemeine Sorge, ihr Schicksal das Schicksal der einzelnen Menschen im Volke mitbedeutet. Und diesen Betrieben geht es sehr schlecht. Den Zerfall der Wirtschaftlichkeit mögen einige Zahlen dartun:

Die erste Aufstellung ist der „Wirtschaftskurve" (Herausgeber Ernst Kahn, Frankfurt a. M.) entnommen. Sie enthält einen Vergleich der Rentabilität der 186 an der Börse in Frankfurt notierten Gesellschaften für die Jahre 1913 und 1924. Von diesen 186 Gesellschaften waren im Jahre:

	1924		1913
dividendenlos	72	gegen	17
über 10% Dividende zahlten	4	gegen	37

Außerdem waren von den 28 Nachkriegsgründungen, die an der Frankfurter Börse eingeführt sind, im Jahre 1924 18 dividendenlos. Die ausgeschütteten Dividendenbeträge ergeben weniger als die Hälfte der Ausschüttungen von 1913.

Das war im Geschäftsjahr 1924. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß das Bild eine erschütternde Wandlung zum Schlimmeren im Laufe des Jahres 1925 genommen hat und nehmen wird. Industrielle Wirtschaftsbetriebe werden alles in allem genommen praktisch ertraglos sein. Ihre Durchschnittsrente wird verschwindend gering, wird nur ein Bruchteil des Reichsbankdiskontsatzes sein.

Einige andere Zahlen mögen das Bild ergänzen. Sie sind der Frankfurter Zeitung entnommen und betreffen den Kurswert einiger Gesellschaften, also den Wert ihres Aktienkapitals zum Kursstand vom Dezember 1913 und 1925. Danach reduzierte sich der Kurswert des Gesamtkapitals

der Deutschen Bank	von 620 Mill. M.	auf 157 Mill. M.,
der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft	von 331 Mill. M.	auf 97 Mill. M.,
der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft	von 364 Mill. M.	auf 147 Mill. M.,
der Kali-Gesellschaft Westeregeln	von 32 Mill. M.	auf 17 Mill. M.

Freilich kann man hier sagen, daß die mangelnde Geldflüssigkeit eine große Rolle spiele, aber in der Wirtschaft hängen diese Dinge alle zusammen. Ertraglosigkeit führt zur Kapitalknappheit. Daß es sich hierbei nicht um eine Gefahr der Wirtschaftsbetriebe, und darunter der Industriebetriebe, allein handelt, sondern um eine Wirtschaftsgefahr für das ganze Volk und für den Staat dieses Volkes, daß nicht nur Unternehmer, Rentner, Kapitalisten, Industrielle — sondern die kleinwirtschaftlichen Existenzen, die direkt abhängigen und die indirekt abhängigen, bedroht sind, daß es bei der Frage der Rentabilität der Unternehmungen für jeden im Grunde heißt: „tua res agitur" (um deine Angelegenheiten handelt es sich) folgt aus diesen Darlegungen. Die Aktionäre bekommen keine Dividende — die Arbeiter aber werden entlassen. Die Unrentabilität bedeutet allgemeine Depression, und wie jede dieser Depressionen trifft sie unter den Wirtschaftsindividuen jene am stärksten, die den zweifachen Schutz wirtschaftlicher Beweglichkeit nicht besitzen. Dieser zweifache Schutz der Wirtschaftsbeweglichkeit ist Wirtschaftsbildung und Wirtschaftsvermögen. Wirtschaftsbildung d. h. jede Art von Kenntnis und Können, die sich wirtschaftlich auswerten läßt. Wer vielerlei kann, des Vorteils reichlicher Ausbildung teilhaftig wurde, ist in Krisen beweglich, kann, versagt eine Existenzgrundlage, eine andere aufsuchen. Dasselbe kann, wer Vermögen oder Vermögensreste hat. Für ihn ist die Welt offen. Wehe aber denen — und die sind bei weitem die Mehrheit — die nur eine wirtschaftlich verwertbare Lehre erworben haben, nur ein Handwerk, nur ein Geschäft, nur ein Fach, und die vermögenslos sind: beides natürlich fast ausnahmslos ohne eigene Schuld. Die zwei Positionen der Wirtschaftsbeweglichkeit sind ihnen entzogen die Krise packt sie am meisten an. Die Rentabilität der Wirtschaftsbetriebe ist nicht nur eine Frage für Direktoren, sondern eben so sehr eine solche für Arbeiter und Angestellte. Ich kann mir gut vorstellen, daß diese Arbeit auf Grund ihres Titels von Menschen gelesen wird, die danach schauen werden, ob sie aus ihr etwas für ihre eigenen Betriebe verwerten können, um die Rentabilität, wenn auch nicht augenblicklich, so doch mit der Zeit wieder herbeizuführen. Ich wünsche auch, daß diese Arbeit der brennenden Sorge der Führer im Wirtschaftsleben, also der Unternehmer aller Art brauchbaren Stoff zur Abhilfe liefert. Aber ebenso ist es mein Wunsch, daß die Arbeitnehmer sich über die Wirtschaftlichkeit der Betriebe Sorge machen. Denn sie sind am meisten betroffen, wenn die Rentabilität der Werke endgültig geschädigt ist, und ihnen stehen nicht die Auskunftsmittel zur Verfügung, welche die beweglichen Wirtschaftsindividuen schließlich immer noch bereit haben.

II.

Die Wirtschaftlichkeit der Betriebe, insbesondere der Industriebetriebe, hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, deren Zusammenspiel entscheidend ist. Von diesen Faktoren sind einige sehr klar erkannt und durchaus im Bewußtsein der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter. Andere Faktoren werden aber noch nicht so gesehen, wie sie sind und spielen dennoch eine eben so große Rolle. Ich will diese Faktoren, von denen nur einige im Nachfolgenden eingehender skizziert werden, andere nur flüchtig gestreift, einteilen in folgende Gruppen:

1. Die materiellen Faktoren der Rentabilität. Dazu gehören Land und Boden, die Rohstoffe, die Umstände des Wettbewerbes, die Löhne, die sozialen und Steuerlasten, die Transportmöglichkeiten, Häfen, Tarife und zahlreiche andere Dinge, mit denen sich die Wirschaftslehre in Wort und Schrift reichlich und die Wirtschaftspraxis alle Tage befaßt.

Ihr gegenüber steht als 2. Gruppe die der intellektuellen Faktoren. Darunter sollen verstanden sein jener Aufwand an Denken, der in der Form der Ware, in der Qualität der Erzeugnisse, aber weiter und außerdem jener verstandesmäßige Aufwand der in den Methoden der Herstellung enthalten ist. Vorweg sei gesagt, daß in diesem Gebiet eines der stärksten Mittel die Hilfe ist, und daß die Verheerung der Wirtschaftlichkeit in dem Versagen dieser Faktorengruppe einen ihrer beiden Hauptgründe hat.

Von nicht minder großer Bedeutung indessen ist die 3. Gruppe, welche die allzuwenig beachteten psychologischen Faktoren der Rentabilität betrifft. Damit ist nicht nur die wirtschaftspsychologische Einstellung, die Stimmung der Konsumenten- und Produzentenkreise des Landes und der Welt gemeint, sondern vor allem das psychologische Kräftespiel im Innern eines Werkes.

Mit diesen sehr vernachlässigten Faktoren aufs engste zusammen hängt die 4. Gruppe der Rentabilitätsfaktoren, und das ist die sozialpädagogische. Es gibt auch Unternehmerkreise, denen man sie nicht klar machen kann, die es einfach nicht glauben, daß in der Rentabilität ihrer Fabrik, also „in dem Wert ihres Produktes, und in der Oekonomie seiner Herstellung" soziale Faktoren entscheidend beteiligt sind. Das ist kein Grund, nicht davon zu sprechen. Im Gegenteil. In dem Augenblick, wo der Unternehmer erkennt, daß die Rentabilität seines Werkes davon abhängig ist, daß er so und so viel Prozent billiger produzieren und besser produzieren kann, wenn er diese Faktoren meistert — statt ihr Opfer zu sein — sobald er dies erkennt, und nicht nur er, sondern auch der Arbeitnehmer, werden sie beide schon aus eigenem Interesse nicht mehr mit der souveränen Geste der Ignoranz an diesen ernsthaften Dingen vorübergehen.

Aber darüber hinaus gibt es 5. wirtschaftspsychologische Faktoren, die in einer früheren Arbeit (Rhein-Mainische Volkszeitung Nr. 162 vom 18. Juli 1925) bereits eine Besprechung fanden, und 6. staatswirtschaftliche Faktoren, die den Rentabilitätsprozeß eines Werkes entscheidend beeinflussen.

III.

Die materiellen Faktoren der Rentabilität der Betriebe sollen also jene sein, die gewohnheitsmäßig und für jedermann sichtbar als Betriebsaufwand in den Produktionsprozeß eingehen, und die eigentlich niemand übersieht. Man kann an dieser Stelle daran erinnern, wie schmal die Rohstoffbasis der deutschen Produktion ist, etwa gemessen an der englischen oder amerikanischen Basis. Aber das ist so oft geschehen, daß schließlich jedermann weiß, daß wir kein Kupfer, kein Petroleum, keinen Gummi, keine Isolierstoffe haben, daß unsere Sonne kärglich scheint, daß in jedem Fuder Weizen, in jedem Faß Trauben deutscher Ernte ein Vielfaches von Arbeitslohn enthalten ist als in den gleichen Mengen anderer Länder, in denen, wie in Kanada und den Vereinigten Staaten, der Weizen mit minimalem Arbeitslohn prächtig gedeiht, oder wie im Süden Spaniens und Italiens der Wein fast wild wächst. Unsere 63 Millionen Menschen umkämpfen die kargen Produkte ihres Bodens, gleichviel ob es organische, der Ernährung dienende, oder ob es anorganische, Erze, Kohlen oder sonst was immer sei. Vierzehnmal größer erstreckt sich die reiche Fläche unseres Hauptkonkurrenten im zukünftigen Wettbewerb der Welt, der Vereinigten Staaten, mit nicht einmal der doppelten Bevölkerungszahl.

So ist die Rohstoffrage für uns tragisch gelagert, weil unveränderlich im Grunde, und sie erklärt zum Teil die Lohndifferenz, die zu unseren Ungunsten besteht. Der gleichen Zeitschrift ist die nachfolgende Lohngegenüberstellung entnommen mit der Geltung etwa der Mitte des Jahres 1925, welche die Spitzenlöhne der Frankfurter Tarife mit den englischen und nordamerikanischen Tarifen vergleicht. Es handelt sich um die Wochenlöhne in Mark, die Stundenzahl der Woche ist in Klammern jeweils dazugeschrieben:

	Frankfurt a. M.		England		Nordamerika	
Maurer	56,16	(48)	82,11	(46)	277	(44)
gelernte Metallarbeiter	35	„	47,40	„	203	„
Holzarbeiter	46	„	73,40	„	252	„

Bei dieser enormen Diskrepanz können nicht die sozialen Lasten und auch nicht die Steuern allein — letztere sind in den Konkurrenzländern auch sehr beträchtlich — eine hinreichende Begründung bilden dafür, daß wir mit den Preisen des Weltmarktes vielfach nicht konkurrieren können. Von Ausnahmen abgesehen, ist es schlechtweg falsch, den Grund für die Konkurrenzunfähigkeit in unseren Löhnen, sozialen und steuerlichen Lasten zu sehen.

Verbesserungen in anderen Faktoren dieser Gruppe, Transporttarife etwa, mögen einzelnes verschieben. Ein grundsätzliches Mittel zur Besserung der Rentabilität liegt hier nicht vor. Ja, wir können, ohne zu fehlen, sagen, daß diese materiellen Faktoren, mit Ausnahme unserer Rohstoffbenachteiligung, nicht Hauptschuld sind an unserer Unrentabilität, und daß es — abgesehen von Ausnahmen — Torheit ist, etwa durch weitere Verschlechterung von Löhnen oder der sozialen Fürsorge die Rentabilität der Betriebe herbeiführen zu wollen. Wenn auch die französischen und österreichischen Löhne aus zeitlichen Gründen gegen die deutschen Löhne zurückstehen — im Weltmarkt sind unsere Löhne im Vergleich zu den Ländern, die den Weltmarkt beherrschen oder erobern, so gering, daß wir damit ausgleichen könnten, was an materiellen Faktoren etwa zu unserem Nachteil ist.

IV.

Ganz anders liegen die Dinge bei jenen Umständen, die wir als intellektuelle Faktoren der Rentabilität der Betriebe bezeichnet haben. In mehreren Aufsätzen der RMV. war davon die Rede, daß in der entscheidenden Exportindustrie, der Fertigindustrie, aber nicht nur bei ihr, der Geist es ist, welcher den Kaufwert der Ware bzw. die Oekonomie ihrer Herstellung oder Gewinnung entscheidet. Als das Ausland in Vorkriegszeiten von uns kaufte, hat es dies nicht getan, uns zu Liebe oder wegen des Materials, das in unseren Maschinen, Apparaten, Chemikalien, steckt. Maschinen, Apparate,

Bibliothek des kant. ...

Chemikalien werden gekauft nicht wegen des Eisens, Kupfers oder was sonst in ihnen ist — die Rohstoffe haben die anderen Länder ebenso wie wir. Daß man bei uns kaufte, kam daher, daß unsere Waren besser gewesen sind, d. h., daß in ihrer Form mehr Geist enthalten war, oder daß ihre Erzeugung oder Gewinnnung mehr durchgeistigt war. Die in einem Erzeugnis enthaltene Technik ist es, welche bei allen hochwertigen Gegenständen den Kaufwert ausmacht. Technik ist ja ein Prozeß des Einzugs naturgesetzlichen Geistes in die chaotische Materie. Dieser Einzug des Geistes formt die Materie, gliedert sie, verbindet und trennt sie, d. h. ordnet sie, so daß sie neue Fähigkeiten erreicht. In der Form siegt Geist über die Materie, und dieses Ringen und Siegen heißt Technik. Wenn eine Arznei heilkräftig ist, die Ausgangsstoffe waren dieselben, aber in der stofflichen Ordnung, d. i. der stofflichen Form und Gestaltung, die allein vom Geiste kommt, beruht ihre Heilkraft, und ihretwegen wird sie gekauft. Dies aber ist uns zum Teil verloren gegangen. In der Kriegs- und Nachkriegszeit hat das Ausland sich industrialisiert, dort ist die Technik emporgestiegen, wir aber sind zurückgeblieben. Verdienstvoller, als sich darüber zu täuschen und auf die alte Unerreichbarkeit des deutschen technischen Geistes überheblich zu pochen, scheint es mir, die Wahrheit auszusprechen, daß wir in ganz weiten Gebieten der Technik traurig zurückgeblieben sind gegen das Ausland, so daß man unsere Erzeugnisse nicht mehr braucht, weil sie nicht mehr besser sind, weil nicht mehr die Ueberlegenheit ihres geistigen Gehaltes besteht, welche den Wert der veredelten Ware fast ganz darstellt. In der Potenz besteht sicher eine große Veranlagung Deutschlands zur Erzeugung technisch hochstehender Ware. Die Armee unserer Techniker, Chemiker, Physiker und Arbeiter, nicht zu vergessen, bietet die Voraussetzung. Aber die Voraussetzungen sind nicht erfüllt worden. Unsere potentielle Ueberlegenheit ist keine effektive Ueberlegenheit mehr, und sie muß es erst wieder werden. Wenn unsere Erzeugnisse auf weite Strecken hin wieder die qualitativ besten sind, wird man wieder zu uns kommen und die Käufe an den Preisen allein nicht scheitern lassen.

Damit sind aber die intellektuellen Faktoren der Rentabilität nicht erschöpft. Nicht nur der intellektuelle Aufwand, welcher von einem fertigen Erzeugnis getragen wird, so daß es als Maschine, als Farbstoff in seiner Art vollkommen ist — bestimmt die Wirtschaftlichkeit, sondern auch jener Intellekt, der in den Methoden der Herstellung wirksam ist. Diese Methoden anzudeuten, braucht man nur an zwei „Ismen" zu erinnern, welche die Vorstellungskomplexe dieser Art lebendig machen, den Taylorismus und den Fordismus, beide im Kern ungemein wertvolle Glieder der Rentabilität, beide — wie die meisten menschlichen Dinge — mit störenden Begleitumständen verknüpft. Als der Taylorismus kam, gab es schon viele Ansätze dieser Art in den Vereinigten Staaten und bei uns vor allem. Was ist das Wesentliche vom Taylor-System? Vielleicht kann man sagen: die Arbeitsprozesse ins Artistische zu heben. So wie ein Artist durch Uebung mit der höchsten Zweckmäßigkeit, Sicherheit, Knappheit, mit dem geringsten Kraftaufwand seine Griffe am Trapez, sein Balanzierspiel der Kugeln und Bälle ausgearbeitet hat, so ähnlich soll die Arbeitsbewegung des einzelnen Arbeiters bis zur artistischen Vollendung durchgeübt sein, damit er mit minimalstem Aufwand von Zeit und Kraft maximalsten Produktionsbeitrag liefere. Deutschland hat seinen „Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung" hat „Normenausschüsse" — gute Dinge, von denen manchmal erstaunlich wenig Gebrauch gemacht wird. Sie sind kongenial und teilweise älter als Taylors Ideen. Aber man kann nicht verkennen, daß darin etwas Großes steckt. Wenn die Rentabilität des Betriebes eine Sache ist, die nicht nur einzelne Besitzer, sondern auch den Arbeiter angeht, so wird man sich ernsthaft damit befassen müssen und mit der berechtigten Fürsorge gegen Ausbeutung nicht die ganze wertvolle Tendenz zerstören dürfen. Dasselbe gilt von Ford, der weniger auf die artistische Durchbildung der Einzeltätigkeit als auf die Hochzüchtung des Arbeitsmittels Wert legt. Er hat die größte Spezialmaschinenfabrik für seine eigenen Betriebe. Den Arbeitsbeitrag des einzelnen regelt er nicht so artistisch, sondern mehr mittelmäßig durch die gleitende Fabrikation, das Transportband, welches den Rhythmus vorschreibt. Natürlich kann man diese Dinge nicht überall schematisch anwenden. Natürlich beschränkt sich der Fordismus auf Gebrauchsware mit großen Stückzahlen. Natürlich hat er Nachteile — welches Verfahren hätte keine Nachteile! Aber es kommt ja nicht so darauf an, ob man sich einem „Ismus" verschreibt, sondern es kommt darauf an, ob der Produktionsprozeß so durchgeistigt ist, daß er mit minimalem Verbrauch von Menschenkraft und Zeit maximale Qualitätsproduktion liefert. Und daß wir hier zurückgeblieben sind und erst unterwegs, den Vorsprung einzuholen, bezweifelt gleichfalls niemand, der Betriebe kennt.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Religion und Wirtschaft.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Zur gleichen Zeit, in der die Kraft jener ersten Kämpfer der Sozialpolitik, die aus ethischer Ueberzeugung den wirtschaftlich Schwachen zu Hilfe kamen, erlahmt, weil Enttäuschungen an der mächtig gewordenen Arbeiterschaft sie an der sittlichen Aufgabe zweifeln lassen, zur gleichen Zeit erstehen wieder aus der sittlich-religiösen Ueberzeugung heraus neue Helfer im Kampf. Nicht der Lage der Arbeiter allein — wie einst in den Anfängen der Sozialpolitik — wendet sich ihre Sorge zu: dem Wirtschaftsgeist unserer Zeit, dem Anspruch der Wirtschaft, höchster, einziger Wert zu sein, der damit die Religion in ihrem Absolutheitsanspruch wie in ihrem praktischen Einfluß bedroht, gilt ihre Abwehr. Die Versuche, Religion und Wirtschaft in einheitlicher Zielsetzung zusammenzufassen, sind im Protestantismus in ein neues Stadium getreten, sowohl hinsichtlich der Kritik, der Feststellung des Auseinanderstrebens beider in verschiedener Zielrichtung, wie hinsichtlich der Forderung, die Einheit zu verwirklichen.

Als um die Mitte des 19. Jahrhunderts zum ersten Mal die Folgen des kapitalistischen Systems mit den ethischen Forderungen des Christentums offenkundig zusammenstießen, zeigte sich klar, daß die verinnerlichte Religion in ihrer Distanz vom wirtschaftlichen Leben keine Mittel besaß, die sich selbständig nach Interessen und rationalen Erwägungen gestaltende Wirtschaft zu organisieren oder auch nur zu beeinflussen. Wohl erhoben Kingsley, Carlyle und Ruskin die Forderung, den wirtschaftlichen Aufstieg am Maßstab der Kultur zu messen, wohl stellte Naumann soziale Forderungen auf, die auch den Arbeitnehmer zum gleichberechtigten Staatsbürger, zum Teilhaber an den hohen Erträgen einer mächtig aufblühenden Wirtschaft machen sollten, aber die Ueberwindung des Konflikts erschien doch nur als praktisch-ethische Frage, als die Aufgabe, christliche Gesinnung und Gerechtigkeit auch in der nach eigener Struktur sich entwickelnden Wirtschaft zu verwirklichen. Anerkannt wurden von allen christlichen Sozialreformatoren das Eigenrecht von Wirtschaft und Technik auf freie Entwicklung, die Eigengesetzlichkeit, die wohl Korrekturen der Wirkung, nicht aber Richtungsänderung der Entwicklung ermöglicht. Nach Naumanns Tode hatte der praktische Einfluß der Kirche sich stärker in der Wohlfahrtspflege, in Werken der Nächstenliebe ausgewirkt als in der Umgestaltung der Stellung des Menschen in der Wirtschaft selbst. Je eindeutiger jedoch das Schwinden äußeren Glanzes, das Zerbrechen der Konvention, die die innere Leere verdeckt hatten, den Materialismus der Zeit hervortreten ließen, je deutlicher sich das Uebergreifen der in der Wirtschaft entfalteten Moralanschauungen auf andere Kulturgebiete zeigte, um so gewaltiger trat der Konflikt Wirtschaft und Religion zutage. Zahlreiche Stimmen aus protestantischen Kreisen lassen erkennen, daß er in seiner ganzen Schwere empfunden und die Untragbarkeit der Kompromisse anerkannt wird.

So schleudert Heitmann[1]) seine gewaltigen Anklagen gegen den Ichtrieb unserer Zeit, der den Weltkrieg entfesselt hat als ehrlichen Kampf, während vorher ein verlogener Kampf ums Dasein geführt wurde, und der „seinen teuflischen Tanz in der Geschäftshaft" von neuem beginnt, der als Geist der Selbstgefälligkeit, der Bedeutungssucht, als „vaterländische Gesinnung" unser Leben durchseucht und sich nicht entblödet, „ganze Volksschichten aus der Welt des Vaterländischen auszuscheiden". Auch die Organisation sei nichts anderes als systematisierter und summierter Ichwille. Die durch Sozialisierung bewirkte „horizontale Spannung der auf weitentlegene Rohstoffgebiete angewiesenen kapitalistischen Nationen erzeugte einen krankhaften Nationalismus, der von dem vergeistigten Patriotismus der Schleiermacherzeit aufs furchtbarste abstach; und neben dieser horizontalen Spannung vertiefte sich die nicht minder gefährliche vertikale zwischen Kapital und Arbeit, bis an der Bruchstelle jener der Weltkrieg und an dem Zusammenprall beider Spannungen die Weltrevolution zum Ausbruch kam"[2]). „Glänzend mag diese Vergangenheit gewesen sein — hatte ihre innere Kraft dem äußeren Schein entsprochen, so wäre sie nicht so elend zusammengestürzt"[3]). „Der starre Riesenbau des bis ins feinste organisierten modernen Lebens ist wie der Turmbau des Satans, der aus dem für Gottes Willen geschaffenen Leben eine einzige große Festung der Verwirklichung und Behauptung seiner Pläne gemacht hat, die auf nichts anderes als die Vernichtung alles gesunden Lebens abzielen. Es wird oft so leichthin ausgesprochen, der Mensch ist in unseren Tagen zur Maschine geworden — aber nur selten macht man sich ganz klar, welche Menschenwerte dadurch vernichtet worden sind und noch immer vernichtet werden. In der seichten Oberflächlichkeit des modernen Individualismus denkt man durchweg nur an die Verhinderung der freien Persönlichkeitsentfaltung, an die Einschnürung der Trieb- und Stimmungskräfte durch die Mechanisierung der

[1]) Ludwig Heitmann, Großstadt und Religion, Hamburg 1924.

[2]) Heinrich Spiero, Die dreifache Krise der deutschen evangelischen Kirche, Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G., Gotha und Stuttgart 1925.

[3]) Spiero a. a. O., S. 4.

Welt. Man sieht in der Maschine die Feindin der ästhetischen Kultur, aber man bringt sich selten zum Bewußtsein, daß die Technisierung des Lebens die Vernichtung der tiefsten sittlichen Kräfte bedeutet, daß in ihr eine Urfeindin des religiösen Willens schlummert. Eben weil sie in ihrem äußeren Bau scheinbar Bindung ist, also dem religiös gebundenen Willen verwandt zu sein scheint, ist sie so gefährlich. Denn sie setzt an die Stelle der lebendigen die tote Kausalität"[1]).

Kein Wunder, daß alle Entwicklungskräfte des Großstadtzeitalters von der Religion fortdrängen, wenn Kirche und Gesellschaft — ihrem Wesen nach eins — in der geschichtlichen Wirklichkeit gegeneinander gerichtet sind[2]), wenn Wirtschaft und Religion in kühler Fremdheit einander gegenüberstehen. „Ja, sie sind nicht nur fremd sondern sogar feind, weil beide den Absolutheitsanspruch erheben und beide alle Kräfte des Menschen in Anspruch zu nehmen verlangen"[3]).

Die Ursachen dieser Feindseligkeit sieht Wünsch, der den Konflikt in voller Schroffheit herausstellt und bei Ablehnung jeder Kompromißlösung doch der Eigenart der Wirtschaft Gerechtigkeit widerfahren läßt, im Autonomieanspruch, den die Wirtschaft (neben Familie, Staat, Wissenschaft, Sexualität, Kunst) erhebt, während früher alle diese Werte von metaphysischen Zielsetzungen gebeugt und gebändigt wurden. „Wir haben für die Religion eine eigene Provinz gepachtet", sagt Heitmann[4]), „in der sie still und ungestört ihres Glaubens leben oder richtiger die seelischen Bedürfnisse des im Kampf ums Dasein etwas reichlich mitgenommenen Ich befriedigen kann. Freilich ist es dieser Provinz allmählich so gegangen wie dem Kirchenstaat des Papstes: es ist nicht viel mehr von ihr übrig geblieben. Sie selbst ist zur Einzelseele geworden, die sich ihres unendlichen Wertes getröstet, der freilich von dem großen Lebensstrom sehr wenig respektiert wird." Nach Auflösung der Bindung, nach Anerkennung der Selbstgeltung und des Entwicklungsrechtes jedes einzelnen Kulturwertes hat sich der Raum im Dasein für diese allseitige Entfaltung als nicht breit genug erwiesen, da jeder der autonomen Werte den Drang zur Expansion in sich trägt, sich selbst als absoluten anerkannt wissen will.

„Mitten inne in diesem ringenden Wertstrome steht der urteilende und handelnde Mensch, selbst ein eigener autonomer Wert mit eigenem Entfaltungsdrang, der sich schwer zurecht findend nach einem Kompaß für die schwankende Fahrt in den wechselnden Strömungen sucht[5]). Der moderne Mensch hat eigentlich immer ein schlechtes Gewissen; denn indem er einer Wertrichtung zur absoluten Realisierung verhelfen will, kann er es nur tun unter Schuld gegen die mancherlei andern"[6]). So erhebe sich die Frage nach der Abstufung der autonomen Werte, eine Frage, die nicht von unvoreingenommener Wissenschaftlichkeit, sondern nur auf Grund einer im Glauben gefaßten Position beantwortet werden könne. Mit der Behauptung der Autonomie der Wirtschaft verbinde sich die Ablehnung jedes Eingriffs in den eigengesetzlichen Prozeß. Aber indem Wirtschaft den ganzen Menschen verlangt, ihm für keine anderen Werte Zeit und Verständnis läßt, indem sie Staat, Kunst, Wissenschaft, Familie, Religion ihrem Dienst opfert, sich zum Götzen macht, wird sie zur Dämonie. „Die Teleologien der Wirtschaft und Gottes brechen nun auseinander; denn die Wirtschaft steht nicht mehr als Kreatur im Dienste Gottes und seiner Teleologie der Güte, weil ihr der Mensch, Unternehmer wie Arbeiter, Produzent und Konsument, Mittel für die eigenen unersetzlichen Zwecke geworden ist"[7]). Dasselbe würde im verwirklichten Marxismus der Fall sein, der ebenfalls Wirtschaft verabsolutiere, aber nicht Wirtschaftsdämonie aus Freiheit wie der Kapitalismus — sondern Dämonie aus Not sei. Diese Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft wird von Wünsch ebenso wie von Brunstäd[8]), der sie auf dem 24. Kirchlich-Sozialen Kongreß behandelte, abgelehnt. „Die Eigengesetzlichkeit als Verabsolutierung lehnen wir ab, sehen in ihr das Uebel, Verderben und Zerstörung und zwar nicht nur des ganzen von Lebensordnung und Werterfüllung, sondern grade auch des Sondergebietes selber, das so verabsolutiert wird." Eigengestaltigkeit wird anerkannt, Eigengesetzlichkeit sei Wahn und Vermessenheit, Wirtschaft als Wissenschaft des Mittels, Verlangen nach einer außerhalb ihrer liegenden Teleologie. „Wenn schon die sogenannte Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft ein Phantom ist, wenn sie schon von Teleologien umkämpft wird, die sie in ihren Dienst zwingen wollen, und wenn sie in

[1]) Heitmann, a. a. O. S. 56.

[2]) Vgl. auch Paul Tillich, Kirche und Kultur, Tübingen 1924, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), S. 17.

[3]) Religion und Wirtschaft von Lic. Theol. Georg Wünsch, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1925. In dem zweiten Satz der gleichen Schrift nimmt Wünsch nach Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des geltenden Rechts zum Arbeitszeitproblem Stellung. Die Frage der Arbeitszeit sei nicht nur eine wirtschaftspolitische, sondern eine Volks- und Menschheitsfrage. Arbeit als einziger Lebenszweck werde zur Dämonie. Da es Zweck der Wirtschaft sei, dem Menschen und seiner höchsten Bestimmung, zu Gott zu kommen, zu dienen, sei optimale Arbeitszeit diejenige, deren Dauer es ihm erlaube, seiner Bestimmung zu leben.

[4]) a. a. O. S. 18.

[5]) Wünsch a. a. O. S. 14.

[6]) Wünsch a. a. O. S. 15.

[7]) Wünsch a. a. O. S. 28 f.

[8]) Eigengesetzlichkeit des Wirtschaftslebens? Von Professor Dr. Friedrich Brunstäd, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl, Leipzig und Erlangen 1925, S. 19.

der Hingabe an eine solche Teleologie überhaupt erst ihren Sinn, ihr eigenes Wesen findet, dann ist der Raum für die Wirkung der Religion auf die Wirtschaft auf dem Mittelgebiet der Ethik frei. Und wenn sie schon irgendeinem Ziel dienen soll, dann wird sie am besten dem für uns höchsten und umfassendsten Ziel, Gott, dienen. Damit vollzieht sich dann die Rückführung aus der Dämonie in die der Wirtschaft gebührenden Grenzen. Damit wird sie unter Gott gestellt und gilt als das, was sie ist, als Werkzeug Gottes für seine Ziele und Gedanken"[1]).

Wie aber soll Wirtschaft durch Religion bestimmt werden, wird es überhaupt möglich sein, ein Relatives vom Absoluten her zu gestalten, fragt Wünsch. Von Mahrholz[2]), der die Frage aufwirft, ob eine Bedürfnisdeckungswirtschaft möglich ist, in der die reinen christlichen Tugenden der Askese, der Liebe, der Brüderlichkeit, der imitatio Christi allein und vor allen herrschend sind, wird die Christianisierung der Wirtschaft als Don Quichotterie abgelehnt. Aus diesem Pessimismus heraus erhebt Mahrholz die Forderung des wirtschaftlichen Humanismus, der die Erdrückung des Menschen durch Maschine und Organisation zu mildern und die Erzeugung selber auf nützliche, notwendige und sittlich zu rechtfertigende Güter für den Bedarf des normalen Menschen hinzulenken sucht[3]). Resignation im großen, Tapferkeit im kleinen, ist das Ergebnis, zu dem er kommt. Im Gegensatz zu dieser Resignation steht die radikale Forderung der Abkehr, die Heitmann verlangt.

„Die Religion will eine andere Welt, nicht nur eine andere Gedanken- und Gefühlswelt, nicht nur einen neuen Kirchenkörper, nicht nur ein altes oder neues Glaubensbekenntnis, nicht nur alte oder neue Formen der religiösen Verkündigung und Gewißheitsvermittlung, sondern sie will eine neue Lebensgestaltung der Menschheit, sie will eine neue persönliche Lebensführung, ein neues wirtschaftliches und soziales und kulturelles Leben, sie will dem ganzen einen neuen Lebenshauch und einen neuen Aufbau geben"[4]).

Bestimmung des Wie und Wann ist nicht mehr Sache dieses Erweckers, der auf den Trümmern des Alten mit dem starken Ausdruck des Propheten den Willen zum Neuen aufzurütteln sucht. Anders Wünsch, der mit Mahrholz die Beziehung des Seins, die Ehrfurcht vor seinem Entfaltungsprozeß teilt, ohne doch dem gleichen Pessimismus zu verfallen. Weil nur die höchst gesteigerte Produktionsweise das wirtschaftliche Dasein des einzelnen sichern und behaglich gestalten könne, „weil sie durch Verringerung der auf die Wirtschaft zu verwendenden Zeit den einzelnen von ihren Ansprüchen entlastet, darum ist insoweit, was Technisierung und Organisierung betrifft, die moderne Wirtschaft vor Gott zu bejahen. Insoweit ist ihrer Autonomie freier Lauf zu lassen; insoweit ist die Wirtschaft nicht Sünde, nicht Raub an Gottes Majestät und Güte, sondern Dienst an ihr; insoweit ist die Arbeit innerhalb der Wirtschaft göttlicher Beruf"[5]).

Und so fordert er vom christlichen Sozialismus „1. schärfste Durchrationalisierung und Organisierung des Produktionsapparats, also intensive Qualitätswirtschaft... 2. Anwendung dieses bestmöglichen Produktionsapparates nur insoweit, als es der Wirtschaftsbedarf erfordert, denn er hat nicht der Produktion um ihrer selbst willen, sondern dem Menschen zu dienen; daher möglichste Einschränkung der Arbeitszeit. 3. Nicht Erwerbs-, sondern Bedarfswirtschaft. 4. Verteilung des übrigen Arbeitsertrages als Konsumtionsmittel zur freien Verfügung des einzelnen nach dem Grad der Arbeitsleistung und Verantwortung. 5. Ausschaltung der Konkurrenz durch planmäßige Feststellung des Bedarfs (Planwirtschaft) und Organisierung des Handels. 6. Eine starke Verrelativierung des gesamten Wirtschaftslebens anstelle der bisherigen Verabsolutierung im Liberalismus und Marxismus"[6]). Der Weg, der zu diesem Ziele führt, ist ein doppelter: Wirtschaftsgesetz und Neugestaltung der Wirtschaftsgesinnung.

Auch auf der Stockholmer Tagung[7]) ist der Wille zum Ausdruck gekommen, das Christentum stärker als bisher Einfluß auf das praktische Leben gewinnen zu lassen. Und wenn auch — soweit es sich nach den bisherigen Veröffentlichungen beurteilen läßt — bei manchen Rednern naiv einige zweckmäßige Veranstaltungen der Religionserfüllung gleichgesetzt wurden, so spricht doch aus der Botschaft, die das einmütige Bekenntnis der Kirchen zusammenfaßt, der starke Wille, eine neue Verantwortung auch der Wirtschaft gegenüber zu übernehmen. Ein Weg zur Ueberwindung der konkreten Schwierigkeiten ist damit allerdings noch nicht gewiesen.

Dagegen hat Wünsch mit der Richtung seiner Forderungen, zu denen wir im einzelnen nicht Stellung nehmen wollen, tatsächlich

[1]) Wünsch a. a. O., S. 33.

[2]) Werner Mahrholz, Wirtschaft und Christentum, Verlag E. Braun, Karlsruhe 1925, S. 86 ff.

[3]) Mahrholz a. a. O. S. 65.

[4]) Heitmann a. a. O. S. 70.

[5]) Wünsch a. a. O. S. 26.

[6]) Wünsch a. a. O. S. 37 f.

[7]) Die Weltkirchenkonferenz in Stockholm, Gesamtbericht über die allgemeine Konferenz der Kirche Christi für praktisches Christentum von F. Siegmund-Schulze, Evangelischer Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz 1925.

gezeigt, wohin die Bestrebungen, Wirtschaft und Religion zu vereinen, zielen müssen, um gleichzeitig der Religion den Einfluß wieder zu sichern und der Wirtschaft in ihrer Eigenart gerecht zu werden.

Aufgabe des Theologen, des Ethikers wird es sein, von der sittlichen Forderung her Kritik an den Wirkungen der wirtschaftlichen Ordnung zu üben, die Gesinnung zu wecken, die zur Triebkraft der Umgestaltung werden soll. Richtlinien für diese Umgestaltung können von ihnen nicht mehr gesetzt werden, sondern sind aus den Tendenzen der Wirtschaft selbst, aus den gestaltenden Kräften, die sich in ihr auswirken, abzuleiten. Denn die religiöse Ideenwelt hat keine Mittel, die Wirtschaft zu organisieren, und hat sich dort, wo sie doch wirtschaftliche Ziele zu setzen suchte, an vergangene patriarchalische Wirtschaftszustände gehalten oder sich in Utopien verirrt. Nur im Eingehen auf die Gesetzlichkeit der Umwelt, im Bejahen der Entwicklung und in der Förderung aller in der Richtung überwirtschaftlicher Forderungen verlaufender Linien kann die Wirklichkeit dem Vorbild angenähert, kann die Zwangsläufigkeit der ungelenkten Entwicklung verringert werden. Die nächsten Schritte scheinen durch Entwicklungstendenzen der Wirtschaft selbst vorgezeichnet zu sein. Sie treffen den Menschen in seiner Doppelstellung sowohl als Mittel der Wirtschaft wie als ihr Ziel. Als Mittel wird er berührt von der deutlich sichtbaren, nirgends bewußt verfolgten Tendenz, den Menschen aus mechanischer Verwendung auszuschalten, als Ziel trifft ihn die Politik, die auf Hebung aller jener Einkommen gerichtet ist, die bisher keine Kraftentwicklung und Steigerung ermöglichten. Welche Tendenzen weiterhin darüber hinaus einer Entproletarisierung der Wirtschaft dienen, sollte Aufgabe der scharfen Beobachtung der Wissenschaft sein.

Diese Weiterentwicklung der Wirtschaft erstreben, heißt nicht die Gesinnungsbeeinflussung hintanhalten wollen. Ganz im Gegenteil: je stärker auch gesinnungsmäßig die mit der Ethik unvereinbaren Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens abgelehnt werden, um so leichter wird es sein, sie durch Fortentwicklung zu beseitigen. Denn ebenso wie der Techniker dem Ruf der Wirtschaft folgt, wenn sie Verbesserungen des technischen Apparates wünscht, ebenso werden Techniker und Sozialpolitiker ihrem Wunsch nach der Sozialgestaltung entsprechen. Und darum werden wir, die wir auf wirtschaftlichem Wege vorwärts streben, mit Freuden die Hand ergreifen, die uns von Seiten der Theologen und Philosophen geboten wird, denn auch das, was uns treibt, ist nicht nur unvoreingenommene Wissenschaft, sondern ebenso die aus Ueberzeugung gefaßte Position.

Die Philosophie der Arbeit. C. Delisle Burns hat sein Buch „The Philosophy of Labour" (London 1925, George Allen & Unwin) seinen „Freunden unter den Eisenbahnern, Bergarbeitern, Baumwollspinnern, sowie den Werktätigen an der Post und den Volksschullehrern" gewidmet. Er sucht aus der Lebensanschauung derjenigen, für die die Arbeit — und zwar im wesentlichen Handarbeit — den Hauptinhalt des Lebens bildet, dasjenige herauszukristallisieren, was er als Philosophie der Arbeit bezeichnet: eine Gesinnung, die aus den Erfahrungen der Arbeit heraus auf Welt und Gesellschaft blickt und deren Schlußfolgerungen eben durch die Arbeitserfahrung wesentlich bestimmt werden.

Von der Arbeitserfahrung ausgehend, erhält die Geschichte — soweit der Arbeitende überhaupt dafür Interesse aufzubringen vermag — einen neuen Sinn. Man sieht, wie alles, was ererbt ist, das Werk von Generationen darstellt; die ungeheuere Fülle von Arbeit, die sich zur Kultur verdichtet hat, wird empfunden. Es dämmert das Bewußtsein, daß wir nicht Inhaber wohl erworbener Besitzrechte sind, sondern lediglich Nutznießer der Leistungen der Vergangenheit, die zugleich Verpflichtungen für die Zukunft in sich schließen. Aus der Betrachtung der Geschichte erschließt sich dem Arbeitserfahrenen zugleich ein Verständnis dafür, daß es gilt, das reinwirtschaftliche Denken unserer Zeit einzudämmen. Die Kultur der Zukunft darf nicht nur im Wirtschaftlichen gesucht werden, sie kann nicht durch Handarbeit allein hervorgebracht werden, sondern bedarf in gleicher Weise der geistigen Arbeit und der Kunst.

Daraus erwächst dem Arbeitserfahrenen ein Verlangen nach Freiheit; nach einer Freiheit, die nicht politischer Art ist, vielmehr eine Sehnsucht nach freier Arbeitsgestaltung, die allein die volle Auswirkung des menschlichen Tätigkeitstriebes und damit seiner gesunden Entwicklung verbürgen kann. Sie findet ihre Schranke an der Erfahrung vom Wert des Zusammenwirkens. So ist der Freiheitsbegriff des Arbeitserfahrenen kein individualistischer, er schließt die Arbeitskameraden und das Verständnis für jede Art von Zusammenarbeit mit ein; aus der individuellen wird die soziale Freiheit. Die atomistische Gesellschaftsauffassung wird hier zur sozialen.

Das Buch will soziale Gesinnung wecken und es will zugleich die Arbeitenden befreien von dem unfruchtbaren Gedanken des Klassenkampfes, sie hinführen zu einer ethischen Durchdringung des Arbeitsgedankens. Für den deutschen Leser ist es wertvoll als Dokument einer starken, sozialen Persönlichkeit, die Revolution — völligen Wandel in der Haltung der Gesellschaft — auf evolutionistischem Wege propagiert, als Wandel in der Gesinnung. In Deutschland hat die Revolution ein Stück vorwärts geführt auf dem Wege zu einer sozialeren Einstellung; aber dieser Wandel ist nicht von innen heraus gekommen; weite Volkskreise sind nicht davon ergriffen, sondern in ihrer inneren Haltung weit unsozialer als vorher. Vielleicht kann hier englischer Optimismus dem deutschen Skeptizismus zu Hilfe kommen.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Zur Internationalen Sozialpolitik nimmt der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 25. Februar Stellung. Thomas geht von den Klagen darüber aus, daß die Internationale Arbeitsgesetzgebung allzu langsam vorwärts komme, daß das Amt statt der rund 850 Ratifizierungen von Uebereinkommen, die es haben sollte, bisher erst 185 erhalten hat. In Wirklichkeit sei die Entwicklung nicht langsam, wenn man bedenke, daß das Uebereinkommen über die Arbeitslosigkeit von 14, das über die Frauennachtarbeit von 12 Staaten ratifiziert worden sei, während z. B. vor dem Kriege erst nach Jahren des Kampfes das Uebereinkommen über den weißen Phosphor von 13 Ländern angenommen worden war.

„Dabei gebe ich gern zu, daß die ganze Arbeit weniger rasch vom Fleck geht, als wir das selber wünschen. Man hat gelegentlich von Schwierigkeiten gesprochen, die auf den Wortlaut der Uebereinkommen zurückzuführen wären, so daß deren Durchführung für solche Staaten erschwert wird, die bestrebt sind, gewisse Eigentümlichkeiten ihrer eigenen Landesgesetzgebung beizubehalten. Ein auffälliges Beispiel dieser Art der Besorgnisse bietet uns das Problem des Achtstundentages. Die Konferenz der Arbeitsminister aus Frankreich, Deutschland, England und Belgien, die am 15. März in London zusammentreten soll, wird ja gerade prüfen, in welcher Weise die allgemeinen Grundsätze dieses Washingtoner Uebereinkommens mit den wohlverstandenen Belangen der beteiligten Länder in Uebereinstimmung gebracht werden können."

Nach der Ansicht von Thomas sei der langsame Fortschritt der internationalen Gesetzgebung nicht durch ihren Mechanismus, sondern durch das Schwinden der Impulse zu erklären. Die beiden Haupttriebfedern der Sozialpolitik, die gefühlsmäßige Begeisterung, die aus dem Mitgefühl für die verelendeten Schichten erwuchs und die Furcht vor dem Wettbewerb wären gerade zurzeit der Errichtung des Internationalen Arbeitsamtes besonders schwach gewesen. Die Lage der Arbeiterschaft hatte sich durch Sozialpolitik und Kollektivverträge gebessert. Die Furcht vor dem internationalen Wettbewerb war durch die Erkenntnis von der Notwendigkeit der gegenseitigen Unterstützung zur Herstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts geschwächt worden. Thomas sieht zuversichtlich auf die zukünftige Entwicklung. Wir befänden uns am Vorabend einer allgemeinen Stabilisierung, die nach der endgültigen Gesundung der belgisch-französischen Valuta erfolgen müßte. Die Angst vor dem fremden Wettbewerb, z. B. Englands vor den deutschen Werften, sei wieder erwacht. Es habe den Anschein, daß die großen Industrieländer immer mehr die gemeinsame Ratifizierung des Washingtoner Abkommens für ein mögliches Abhilfsmittel gegen das heutige Durcheinander betrachten. Dieser Gedanke dürfte die britische Regierung veranlaßt haben, die Zusammenkunft der Arbeitsminister herbeizuführen. So tauchten heute die praktischen Beweggründe wieder auf, denen die Sozialpolitik ihre Entstehung verdankte. Sie seien sogar durchschlagender, da man erkenne, daß die Weltkrise nur durch Verständigung behoben werden könne. Diesem Gefühl der Solidarität entspringe auch die Internationale Wirtschaftskonferenz. Während jedoch früher die Gefühlseinstellung dem Arbeiter gegenüber die des Mitleids gewesen sei, stehe heute die Anerkennung seiner Würde im Vordergrund. So sei in Prag der verkürzte Arbeitstag nicht nur als körperliche Wohltat für den Arbeiter gefordert worden, sondern weil er ihm die Achtung seiner Freiheit, die volle Entfaltung seiner geistigen Fähigkeiten sichere.

Die 30. Sitzung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts fand am 29. und 30. Januar in Genf statt. Es wurde einstimmig beschlossen, auf die Tagesordnung für die Internationale Arbeitskonferenz von 1927 die Frage des Koalitionsrechts, der Krankenversicherung und der Methode der Festsetzung von Mindestlöhnen in gewissen nicht organisierten Industrien mit besonders niedrigen Lohnsätzen zu stellen. Die Prüfung der Mindestlohnmethoden soll sich hauptsächlich, jedoch nicht ausschließlich, auf die Heimindustrie erstrecken; bei Beratung der Krankenversicherung wird man auch die Fragen der ausländischen Arbeiter mit behandeln.

Es wurde ein Antrag zur Abänderung der Geschäftsordnung angenommen, der den Grundsatz der Selbständigkeit der Gruppen wahrt, es aber jedem Delegierten gestattet, an den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ferner wurde beschlossen, in Zukunft schon im Verlauf der ersten Lesung über die Annahme der Uebereinkommensentwürfe und Vorschläge zu entscheiden. Die Beratungen der zweiten Lesung sollen lediglich der Festsetzung des endgültigen Wortlauts dienen.

Der Verwaltungsrat nahm weiter den Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, über die Tätigkeit des Amtes in den letzten drei Monaten entgegen. Besonders interessierte dabei der Schriftwechsel zwischen dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes und dem Generalsekretär des Völkerbundes in Bezug auf die Zusammenarbeit dieser beiden Organisationen zur Vorbereitung der Weltwirtschaftskonferenz. Ferner wurde ein Bericht des Ausschusses zur Untersuchung der Arbeitsbedingungen im Steinkohlenbergbau vorgelegt.

Unter Bezugnahme auf einen Beschluß der letzten Völkerbundsversammlung und auf die Erklärung von Lord Cecil, betr. die Untersuchungen

des Internationalen Arbeitsamtes über die Eingeborenenarbeit und deren Regelung, hat der Verwaltungsrat das Amt ersucht, ihm im Mai einen Gesamtbericht vorzulegen.

Schließlich wurde ein Antrag der englischen Regierung behandelt, der dahin geht, eine genauere Durchführung der internationalen Arbeitsübereinkommen zu sichern. Es wurde einstimmig beschlossen, auf der Konferenz einen besonderen Ausschuß damit zu beauftragen, geeignete Mittel und Wege zu suchen, wie die von den verschiedenen Regierungen auf Grund des Artikels 408 des Vertrages von Versailles über die Durchführung der ratifizierten Uebereinkommen eingesandten Berichte am zweckmäßigsten verwandt werden.

Es wurde ferner beschlossen, die Sitzungen in Zukunft in der Regel öffentlich abzuhalten. Auf Verlangen der Arbeitgebergruppe, dem Internationalen Gerichtshof im Haag die Frage der Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation über die persönliche Arbeit des Arbeitgebers vorzulegen, hat der Verwaltungsrat mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die Internationale Arbeitsorganisation in diesem Falle zuständig ist, und der Erklärung, daß dieser Beschluß keinen Präzedenzfall darstelle, beschlossen, diesen Antrag dem Völkerbundsrat vorzulegen. Die Anfrage erhielt folgende Fassung: „Ist die Internationale Arbeitsorganisation zur Aufstellung und zum Vorschlag einer Regelung zuständig, welche bei Sicherung des Schutzes bestimmter Lohnempfänger gleichzeitig und als Folge die gleiche, persönliche Arbeit des Arbeitgebers berührt?"

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates findet am 21. April in Genf statt.

Arbeiterschutz.

Zur Frage der landwirtschaftlichen Kinderarbeit schreibt uns die Leiterin eines ländlichen Jugend- und Wohlfahrtsamtes in Norddeutschland, daß sie sich nur auf die Seite derer stellen kann, die baldigst eine gesetzliche Regelung dieser Frage fordern: „Obwohl ich mir der Schwierigkeiten bewußt bin, die die Einbeziehung der in der Landwirtschaft beschäftigten ‚eigenen' Kinder in die gesetzliche Regelung bereiten wird, bin ich doch überzeugt, daß diese dabei nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, da gerade hier die Gefahren besonders groß sind. Es wird so viel von dem erzieherischen Wert der Kinderarbeit gesprochen. Gewiß ist dies richtig da, wo bei guten oder auskömmlichen Verhältnissen die Kinder in der Produktionsgemeinschaft der eigenen Familie heranwachsen, in ihrer schulfreien Zeit kleine Hilfeleistungen übernehmen, mit zum Felde gehen und — wenn sie Lust haben und gerade einmal eine vorübergehende Hilfe notwendig wird — mit Hand anlegen. Wenn aber Kinderarbeit zur Regel wird, wenn die Kinder tagein-tagaus die gleiche Arbeit verrichten, wenn sie wegen der Arbeit die Schule versäumen, wenn sie eine volle oder auch nur eine halbe Arbeitskraft ersetzen müssen, dann kann von einem erzieherischen Wert der Arbeit keine Rede mehr sein, dann geschieht die Arbeit nicht mehr zum Zwecke der Erziehung, sondern sie wird zur Berufs- und Erwerbsarbeit.

Ueber die gesundheitlichen Schädigungen ist von kompetenterer Seite schon so viel geschrieben worden, daß ich auf diese Frage nicht eingehen möchte. Daß aber das regelmäßige Tragen schwerer Gegenstände (Kartoffelkörbe, Melk- und Wassereimer), das Hochheben von Lasten (Aufladen von Dünger und Heu), das Führen des Pfluges usw. das Wachstum des kindlichen Körpers auf keinen Fall fördert, daß diese Arbeiten vielmehr die schlimmsten Verkrümmungen der Glieder und der Wirbelsäule zur Folge haben können, müßte jedem einsichtigen Menschen einleuchten.

Das Viehhüten, das als ‚leichte' Kinderarbeit nach allen Richtungen hin gelobt wird, hat durchaus zwei Seiten. Gewiß, dem Städter, der in sich eine brennende Sehnsucht nach der Natur trägt, erscheint es wundervoll, den ganzen Tag lang auf der Wiese zu liegen, in den blauen Himmel zu schauen und sich des Daseins zu freuen. Wie aber, wenn der Himmel nicht blau und wenn das Gras feucht ist? Wenn diese Tätigkeit nicht drei und acht Tage, sondern vier und fünf Monate dauert und die Kinder den ganzen Tag mit nur einer kurzen Mittagspause in Anspruch genommen sind? Wenn die Kühe böswillig und störrisch sind, davon laufen und sich nicht hüten lassen? Es gehört unter Umständen eine große Geschicklichkeit und viel Kraft dazu, mit dem Vieh fertig zu werden. Andererseits liegt meines Erachtens durchaus die Gefahr nahe, daß die Kinder zu Trägheit, Stumpfheit und Faulheit erzogen werden. Sie sind ja gezwungen, viele Stunden nichts zu tun. Und ich glaube bestimmt, daß nur die wenigsten Kinder genug geistige Lebendigkeit, genug Phantasie besitzen, um diese Mußestunden gewinnbringend auszufüllen. Wie oft haben die Großstadtkinder, die bei dem Viehhüten Erholung finden sollen, über Langeweile geklagt.

Ich finde, Wohlfahrts- und Jugendämter, die Kinder zur Erholung in ländliche Pflegestellen entsenden, oder die die Aufnahme in solche Pflegestellen vermitteln, sollten es sich sehr überlegen, ob sie die Verantwortung dafür übernehmen können. Nachdem auf dem Lande das Mitleid mit den hungernden Städtern der Kriegszeit verschwunden ist, melden sich die Landleute zur Aufnahme von Pflegekindern gewiß nicht aus reinem Altruismus, um dem Kinde etwas Gutes zu tun, sondern in erster Linie aus Egoismus, um eine billige Hilfskraft für den Betrieb zu haben. Auch wenn die Kinder gut versorgt und verpflegt werden, auch wenn sie ihren Erfahrungsschatz durch das Kennenlernen neuer ganz andersartiger Verhältnisse erweitern und bereichern, auch wenn einige mit braungebranntem Gesicht und rundlicher Fülle nach Hause zurückkehren, so ist doch zu überlegen, ob der Erfolg in einzelnen Fällen den Schaden, der sehr oft erst später sichtbar wird, überwiegt. Man denke allein daran, daß es in vielen ländlichen Verhältnissen einfach nicht möglich ist, daß das Ferienkind eine Kammer oder auch nur eine Lagerstatt für sich allein erhält, daß oft die Knaben mit den Knechten, die Mädchen mit den Mägden zusammen schlafen müssen. Um die ‚Sittlichkeit' auf dem Lande ist es oft erschreckend schlecht bestellt, und die Kinder erfahren unter Umständen durch das enge Auf-einander-angewiesen-sein frühzeitig Dinge, die zu Hause noch nicht an sie herangetreten wären.

Auch das Kartoffelsammeln ist eine Arbeit, bei der man die Kinder lieber nicht beteiligt sehen möchte. Das anhaltende gebückte Kriechen auf einem der Jahreszeit entsprechend meist feuchten Boden in oft nebliger, naßkalter Luft führt einerseits wiederum zu Verkrümmungen und andererseits zu Erkältungskrankheiten. Die Schädigungen, die durch das Schleppen schwerer Kartoffelkörbe entstehen können, wurden bereits angedeutet.

Die Art der Kinderarbeit, d. h., ob eigene oder fremde Kinder beschäftigt werden, hängt, wie Dr. Helene Simon bereits ausführt, meist von der Größe des Betriebes ab. Die Kinder der Tagelöhner und Gutsarbeiter einerseits und die Kinder der Hofbesitzer andererseits arbeiten in hiesiger Gegend selten. Die Büdnerkinder helfen in der eignen Wirtschaft, während die Kinder der Häusler — sobald mehrere Kinder vorhanden sind — und die Kinder der Einlieger an Fremde vermietet werden. Daß Pflegekinder schlechter gestellt sind als eigene und stärker zur Arbeit herangezogen werden, trifft für die hiesigen Verhältnisse nicht zu.

Die Intensität der Kinderarbeit, d. h. das Maß der Einspannung der Kinder in den Wirtschaftsbetrieb steht meines Erachtens in Wechselbeziehung zur Güte des Bodens. Je schlechter der Boden, je dürftiger die Verhältnisse, desto häufiger und desto stärker die Kinderarbeit. Der Beweggrund, Kinder in eigenem oder fremdem Haushalt regelmäßig zu beschäftigen, ist letzten Endes in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen: die Kinderarbeit soll einerseits die Arbeitskraft einer sonst anzustellenden fremden Person ersetzen, andererseits soll durch sie Geld (z. B. die Miete der Wohnung) verdient werden.

Der Kampf gegen die landwirtschaftliche Kinderarbeit — zumal gegen die meist unkontrollierbare Beschäftigung der Kinder in der eigenen Wirtschaft — wird schwerer sein als bei der gewerblichen Kinderarbeit, da die ländliche Kinderarbeit zu einer durch Jahrhunderte hindurch festgewurzelten Tradition geworden ist, die von der unlogischen Argumentation der Alten, wir haben in unserer Jugend auch schwer arbeiten müssen und sind doch groß und kräftig geworden, gestützt wird. Der Kampf muß jedoch aufgenommen werden und zwar bald.

Ueber die Art der gesetzlichen Regelung und ihre Durchführung werden verschiedene Meinungen vertreten werden. Meines Erachtens ist es wichtig, die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Durchführung zu sichern. Das Jugendamt ist die Stelle, bei der fast alle Kinder (wenn eine systematische Säuglings- und Schulfürsorge vorhanden ist), zum mindesten jedoch alle irgendwie gefährdeten Kinder bekannt sind. Es hat andererseits die Fühlung zu Lehrern, Geistlichen, Hebammen, Gemeindevorständen und anderen sonstigen Vertrauenspersonen, deren Mithilfe nicht entbehrt werden kann. Ob es jedoch ratsam ist, das Jugendamt zum Träger der Durchführung eines entsprechenden Gesetzes zu machen, möchte ich bezweifeln. Das Jugendamt ist oft — wenigstens in vielen ländlichen Gegenden — eine Einrichtung, deren Existenzberechtigung vielfach noch angezweifelt und bestritten wird. Es würde seine Stellung unnötig erschweren, wenn es von sich aus mit der Verhängung von Strafen eingreifen müßte. Meines Erachtens könnte die Ausführung eines entsprechenden Gesetzes dem Gewerbeaufsichtsamt beziehungsweise einer ihm entsprechenden Stelle übertragen werden, die sich jedoch bei der Durchführung in weitestem Maße der Jugendämter bedienen würde.

Zu überlegen wäre ferner, ob gleichzeitig die Beschäftigung von Kindern im Haushalt (das Warten und Tragen der kleineren Geschwister, das Zubereiten der Mahlzeiten, das Holz- und Wassereimertragen, das Feueranmachen usw.) in die gesetzliche Regelung einzubeziehen sei. Sehr häufig ist es doch so, daß die Knaben in der

Außenwirtschaft helfen, während die Mädchen zu Hause bleiben und die Mutter und Hausfrau vertreten müssen. Daß die schulärztlichen Untersuchungen oft einen schlechteren Gesundheitszustand der Mädchen bei sonst gleichen Lebensbedingungen ergeben, hat sicher hier den Grund. Eine Schutzbestimmung wäre einseitig und unvollkommen, wenn die Kinderarbeit in der Hauswirtschaft in die gesetzliche Regelung nicht mit einbezogen würde."

Die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der in Industrie, Handwerk, Handel und Verkehrswesen beschäftigten Jugend sollen durch eine Umfrage erforscht werden, die vom Evangelisch-Sozialen Kongreß in die Wege geleitet ist. Die sorgfältig gegliederten Fragebogen sind staatlichen und städtischen Behörden, gewerkschaftlichen Organisationen und freien Verbänden sowie zahlreichen Vertrauenspersonen zugegangen. Der unmittelbare Zweck ist, Material zu gewinnen für die Pfingsttagung 1926 in Saarbrücken, die sich mit diesem Thema beschäftigen wird; darüber hinaus ist eine wissenschaftliche Verarbeitung beabsichtigt. Auf Grund eigener Beobachtung zahlreicher Persönlichkeiten, die in unmittelbarer Berührung mit der werktätigen Jugend stehen, soll ein Eindruck gewonnen werden von den Lebensverhältnissen, unter denen sie steht; von den Wohnverhältnissen, der Stellung in der Familie, von den geistigen, seelischen und sittlichen Einflüssen, denen sie ausgesetzt ist, den Fortbildungsmöglichkeiten, der Benutzung der Freizeit usw. Auf der anderen Seite sollen auf Grund statistischen Materials die Arbeitsverhältnisse erforscht werden; neben Arbeitszeit und Arbeitslohn die besonderen Bedingungen des Lehrverhältnisses sowie die Urlaubsfrage. Die für die männliche und weibliche Jugend gesonderten Fragebogen sind von der Geschäftsstelle in Leipzig-Gohlis, Ulanenstraße 4, zu beziehen.

Vereinbarungen über die Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften sind zwischen der Gewerbeaufsicht und den Berufsgenossenschaften getroffen worden: die Namen und Wohnsitze der technische Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften, die gemäß § 883 RVO. von den Genossenschaftsvorständen den höheren Verwaltungsbehörden mitzuteilen sind, werden von diesen den Gewerbeaufsichtsbeamten bekanntgegeben. Aenderungen sind in der gleichen Weise mitzuteilen. Die Reichsarbeitsverwaltung veröffentlicht regelmäßig Namen, Wohnsitze und Aufsichtsbereiche der Gewerbeaufsichtsbeamten und der technischen Aufsichtsbeamten im Reichsarbeitsblatt.

Der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft setzt sich vor, spätestens bei Einreise in einen Gewerbeaufsichtsbezirk mit den Gewerbeaufsichtsbeamten in Verbindung, um seine Beteiligung an den Besichtigungen zu ermöglichen. In gleicher Weise verfährt der Gewerbeaufsichtsbeamte gegenüber technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft, die an seinem Amtssitz wohnen, wenn es sich um Revisionen handelt, die durch Fragen der Unfallverhütung veranlaßt worden sind. Bei größeren Unfällen und in sonstigen geeigneten Fällen werden gemeinsame Besichtigungen vereinbart. Es ist möglichst zu vermeiden, daß der gleiche Betrieb zwecks Ueberwachung der Unfallverhütung ohne zwingenden Grund kurz hintereinander von dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem technischen Aufsichtsbeamten besichtigt wird. Der technische Aufsichtsbeamte kann von der Fühlungnahme mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf besondere Weisung des Reichsversicherungsamtes, das hierbei im Benehmen mit der Reichsarbeitsverwaltung handelt, absehen, wenn seine Aufsichtstätigkeit das Zuständigkeitsgebiet der Gewerbeaufsicht wenig oder garnicht berührt. Eine derartige Weisung kann das Reichsversicherungsamt für alle Berufsgenossenschaften hinsichtlich einzelner Gruppen von Gewerbebetrieben (z. B. Handwerksbetrieben) erteilen.

Werden bei einer Besichtigung wesentliche Mängel festgestellt, so teilen der Gewerbeaufsichtsbeamte und die Berufsgenossenschaft sich die Feststellungen gegenseitig mit und überwachen gelegentlich weiterer Besichtigungen ihre Abstellung. Der Gewerbeaufsichtsbeamte macht ferner dem Vorstand der Berufsgenossenschaft Mitteilung, wenn er Anordnungen trifft, die mit den ihm als Richtlinien überwiesenen Unfallverhütungsvorschriften nicht im Einklang stehen.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, dem Vorstand der Berufsgenossenschaft vor dem Erlaß der polizeilichen Verfügungen, welche die Unfallverhütung betreffen, innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Eine Abschrift der polizeilichen Verfügung selbst ist dem Berufsgenossenschaftsvorstand gemäß § 872 RVO. zu übersenden. Die Erfüllung der in den Verfügungen gemachten Auflagen ist auch von dem technischen Aufsichtsbeamten nachzuprüfen. In gleicher Weise verfährt der Vorsitzende der Berufsgenossenschaft bei Bewilligung der in den Unfallverhütungsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, wenn diese nicht Gegenstände betreffen, die offenbar ohne jedes Interesse für die Gewerbeaufsicht sind.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung (vgl. Sp. 157) ist nunmehr, nachdem es dem Reichstag in langwierigen Auseinandersetzungen gelungen ist, den Widerstand der Regierung zu überwinden, beschlossen worden. Immerhin ist auch die unter dem 20. Februar vom Reichsarbeitsministerium erlassene Anordnung — gemäß §§ 10 Abs. 1 und 43 RGV., also als Ermächtigung an die Länder — äußerst vorsichtig gefaßt, sodaß es nicht leicht sein wird, daraus ein Präjudiz für eine Dauereinrichtung in der künftigen Arbeitslosenversicherung zu begründen; die Reichsregierung lehnt das auch ausdrücklich ab. Die Anordnung tritt mit dem 1. März in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 1926. Man wird sich also darauf gefaßt machen müssen, daß in wenigen Wochen die Kämpfe von neuem einsetzen, vor allem wenn sich nicht — was doch wenig wahrscheinlich ist — die Verhältnisse bis dahin durchgreifend gebessert haben sollten. In einem Aufsatz, den Geh. Regierungsrat Dr. O. Weigert im Reichsarbeitsblatt Nr. 8 veröffentlicht, weist er hierauf bereits hin. Er begründet die kurze Geltungsdauer mit den bekannten, auch in der Begründung zur Regierungsvorlage ausgesprochenen Bedenken, daß nach Einführung einer Kurzarbeiterunterstützung in der Industrie erhöhte Neigung zur Einführung von Kurzarbeit bestehen könnte, während volkswirtschaftlich zuweilen die Schließung derartiger Betriebe richtiger sein würde. Es sollen daher zunächst einmal die Auswirkungen der Kurzarbeiterunterstützung abgewartet werden.

Nach der Anordnung kommt die Unterstützung nur für solche Arbeiter in Frage, die in einem gewerblichen Betriebe (also unter Ausschluß von Handel, Verkehr, Bauten, Landwirtschaft usw.) mit einer Belegschaft von regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmern beschäftigt sind. Die Gewährung der Unterstützung hat ferner zur Voraussetzung:

1. Es müssen entweder unmittelbar vorher in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage ausgefallen sein, von denen mindestens zwei, aber nicht mehr als drei in jede Woche fallen müssen, oder der Betrieb muß unmittelbar vorher mindestens drei Wochen hintereinander geruht haben; erstmalig kann diese Wartezeit ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegen; ist sie beim Inkrafttreten erfüllt, so kann die Unterstützung von diesem Zeitpunkt ab gewährt werden, wenn die Meldung binnen zwei Wochen erfolgt. 2. Der Arbeitnehmer muß in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit mindestens drei Monate hindurch eine kranken- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. 3. Der Arbeitgeber hat dem öffentlichen Arbeitsnachweis das Vorliegen und den Beginn der Kurzarbeit anzuzeigen; unterläßt er das, so kann die Anzeige von der Betriebsvertretung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, durch jeden Arbeitnehmer des Betriebes erstattet werden. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige folgt. — Sonderlich „einfach" sind diese Bestimmungen nicht. Auch sie sollen vor allem der weiteren Ausbreitung der Kurzarbeit Schranken setzen.

Kurzarbeiterunterstützung wird für den dritten, vierten und fünften ausfallenden vollen Arbeitstag gezahlt. Das würde also im günstigsten Falle drei Tage Arbeitsverdienst und eine Tagesunterstützung, im ungünstigsten einen Tag Arbeitsverdienst und drei Tagesunterstützungen bedeuten. Hat indessen der Kurzarbeiter mindestens drei zuschlagsberechtigte Angehörige, so können, wenn vier Arbeistage ausfallen, bis zu $2^1/_2$ Tagessätzen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu $3^1/_2$ Tagessätzen gezahlt werden. Wenn in regelmäßigem Wechsel eine Woche gearbeitet und eine Woche gefeiert wird, wird Unterstützung für drei Tage gezahlt. Die Höhe der Unterstützung entspricht den Tagessätzen der Vollerwerbslosen. Die Höchstdauer der Unterstützung beträgt sechs aufeinanderfolgende Wochen.

Die Errechnung der Unterstützung erfolgt durch die Arbeitsnachweise. Die Gemeinde kann die Auszahlung kostenlos dem Arbeitgeber übertragen. Dieser haftet auch für mißbräuchliche Inanspruchnahme der Kurzarbeiterunterstützung, wenn er die Anzeige unterlassen hat und zwar auch dann, wenn infolgedessen durch die Betriebsvertretung oder einen Arbeitnehmer unrichtige Anzeige erstattet worden ist.

Zur Frage der Bedürftigkeitsprüfung sagt Weigert, daß sie in der Regel nicht zu erfolgen haben werde, sondern „nur dann, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Unterstützung nicht benötigt wird". Die Anordnung (§ 2 Abs. 2) drückt das umgekehrt und unseres Erachtens nicht so zweifelsfrei aus:

„Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie nicht benötigt wird. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann anordnen, daß diese Annahme bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverdienst eine bestimmte Grenze überschreitet, ohne weiteres als gerechtfertigt anzusehen ist".

Nach Weigert bezieht sich der zweite Satz auf „besonders hoch entlohnte Gruppen von Arbeitnehmern". In dem Anschreiben, das der Reichsarbeitsminister mit der Anordnung an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge gesandt hat, ist über die Auslegung dieser Bestimmungen nichts gesagt. Es ist also der Auffassung der ausführenden Stellen ziemlich weiter Spielraum gelassen.

Zu den Bestimmungen sei im übrigen noch folgendes gesagt: Die Anordnung spricht nur von ausfallenden vollen Arbeitstagen, während vielfach die Zusammenrechnung ausfallender Arbeitsstunden verlangt worden war. Der Reichstag hatte diesen Wunsch in die etwas vorsichtigere Fassung gebracht, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob eine solche Zusammenrechnung möglich wäre (vgl.

Sp. 157). Der Reichsarbeitsminister hat diesem Wunsch insoweit Rechnung getragen, als er in dem Anschreiben an die Länder unter Bezugnahme auf diesen Beschluß ausführt, daß eine Berücksichtigung stundenweiser Verkürzung wohl nur für solche Betriebe in Erwägung gezogen werden könne, in denen ein Ausfall voller Arbeitstage technisch nicht möglich ist. Das Ausmaß dieser Möglichkeit lasse sich zurzeit nicht beurteilen, sie werde sich aus der Entwicklung ergeben, da vermutlich eine Umstellung der Betriebe auf den Ausfall voller Arbeitstage erfolgen werde. Die Länder werden gebeten, die Entwicklung zu beobachten und sobald als möglich ein Gutachten darüber zu erstatten. Der Ausfall ganzer Arbeitsschichten soll dem Ausfall voller Arbeitstage gleichstehen. — Angesichts der kurzen Geltungsdauer der Anordnung scheint es uns sehr zweifelhaft, ob die Ergebnisse dieser Beobachtung für die zurzeit unterstützungsberechtigten Kurzarbeiter sich noch auswirken werden. — Zweckmäßig ist, daß bestimmte Höchstsätze anstatt der umständlichen Berechnung des ausfallenden Arbeitsverdienstes festgesetzt worden sind.

Besonders auffällig ist in den Bestimmungen die der Erwerbslosenfürsorge gegenüber starke Begrenzung der Höchstdauer der Unterstützung. Auf diese Verkürzung legt, wie Weigert ausführt, das Reichsarbeitsministerium besonderes Gewicht, „sowohl zur Beschränkung des finanziellen Wagnisses wie auch aus wirtschaftspolitischen Gründen". — So wenig die wirtschaftspolitischen Gründe ohne weiteres von der Hand gewiesen werden können, so bedauerlich bleibt es doch sozialpolitisch, daß die Kurzarbeiter die Leidtragenden sein sollen. Bei längerer Dauer der Kurzarbeit wächst die Verelendung der Arbeiter in gleichem Maße, wie die der langfristig Vollerwerbslosen. Bedeutsam ist immerhin in diesem Zusammenhang der — in dem Aufsatz durch Sperrdruck hervorgehobene — Hinweis von Weigert, daß das Reichsarbeitsministerium immer auf dem Standpunkt gestanden habe, es könne keinem Arbeitnehmer zugemutet werden, auf längere Dauer stark verkürzt zu arbeiten, wenn er sich dabei schlechter stünde, als bei Erwerbslosenunterstützung. Die Aufgabe eines solchen Platzes könne daher seinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung nicht aufheben.

Aus dem Anschreiben des Reichsarbeitsministeriums an die Länder ist noch wesentlich, daß mit dem Inkrafttreten der Kurzarbeiterunterstützung die Genehmigung zur Unterstützung der Werksbeurlaubten zurückgezogen wird. Die Unterstützung darf nur noch für die bereits aufgenommenen Werksbeurlaubten und zwar längstens bis 27. März fortgesetzt werden. Im übrigen soll die Gewährung der Unterstützung auch die rechtliche Lösung des Arbeitsverhältnisses voraussetzen.

Die monatlichen Kosten der Kurzarbeiterunterstützung werden, wie Weigert ausführt, von der Reichsregierung auf Grund der Kurzarbeitermeldungen der Fachverbände (vgl. Sp. 157) auf 15 Mill. M. berechnet. Von diesen Kosten haben die Gemeinden ein Zehntel zu tragen, so daß das Reich und die Länder je 6,66 Mill. M. monatlich aufzubringen haben, für die Deckung aus Beitragsmitteln fehlt.

Das Landesarbeitsamt Berlin hat Leitsätze zur Kurzarbeiterunterstützung herausgegeben, denen vom Preußischen Volkswohlfahrtsminister die Zustimmung erteilt worden ist und die den übrigen Landesarbeitsämtern zugehen sollten mit der Bitte, tunlichst gleichlautende Beschlüsse zu fassen. Besonders bemerkenswert sind folgende Bestimmungen: In die Zahl von zehn Arbeitnehmern der von der Kurzarbeiter-Unterstützung umfaßten Betriebe sind die Lehrlinge einzurechnen. — Eine Zusammenrechnung von Arbeitsstunden findet nicht statt. Als „ausfallende Arbeitstage" rechnen nicht solche, für die vertraglich Lohn- bzw. Gehaltsausfallsentschädigung gezahlt wird, Urlaubs-, Krankheits- oder Feiertage, betriebsübliche Ruhetage, durch Streik oder Aussperrung verursachte Ausfalltage und solche, an denen der Arbeitnehmer anderweiten Verdienst hat. Arbeitnehmer unter 18 Jahren, die keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben würden, dürfen keine Kurzarbeiterunterstützung erhalten, ebensowenig Ausländer, deren Heimatstaat deutschen Erwerbslosen keine gleichwertige Fürsorge gewährt.

Als „Tagessatz" der Unterstützung gilt die Hauptunterstützung zuzüglich der Familienzuschläge. Eine kurzarbeitende Ehefrau, deren Mann arbeitsfähig ist, erhält die Hauptunterstützung. Eine eigentliche Bedürftigkeitsprüfung findet nicht statt. Die Unterstützung wird dann nicht gewährt, wenn der restliche Arbeitsverdienst und die Unterstützung zusammen den durchschnittlichen Wochenverdienst überschreiten würden. Das Bezirksarbeitsamt kann die Entscheidung von einer Prüfung der Lohnbücher usw. des Betriebes abhängig machen. — Besonders geregelt sind die Fälle, in denen ein Kurzarbeiter in einen anderen Betrieb übergeht, in dem ebenfalls Kurzarbeit besteht oder zu diesem Zeitpunkt eingeführt wird. Die bereits erfüllte Wartezeit ist mit anzurechnen, andererseits beginnt, wenn der Uebertritt unfreiwillig ist, die sechswöchige Höchstdauer der Unterstützung von neuem. Letzteres gilt auch, wenn der Arbeitnehmer inzwischen voll gearbeitet hat. Die Voraussetzung dreiwöchiger Betriebsruhe findet auch für diejenigen Kurzarbeiter Anwendung, die während dieser Zeit als Werksbeurlaubte oder förmlich „Entlassene" Erwerbslosenunterstützung bezogen haben.

Die Anzeige des Arbeitgebers hat auf vom Bezirksamt kostenlos auszuhändigendem Nachweisvordruck (mit zwei Durchschlägen) zu erfolgen, auf dem die Kurzarbeiter einzeln genau aufzuführen sind. Daraufhin überweist das Bezirksarbeitsamt den Gesamtbetrag der Unterstützung dem Arbeitgeber, der ohne Berechnung von Kosten die Einzelbeträge gegen Quittungsleistung den Kurzarbeitern auszuzahlen hat. Die Anzeige bewirkt ohne weiteres die Eintragung der Kurzarbeiter als Arbeitsuchende beim Arbeitsamt. — Die Unterstützung von Werksbeurlaubten wird, dem Anschreiben des Reichsarbeitsministeriums gemäß, mit dem 1. bzw. 27. März eingestellt.

Die Erwerbslosenfürsorge für die höher besoldeten Angestellten, die mit dem 1. Januar 1926 in Kraft getreten ist (vgl. Sp. 90), ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministers insoweit verbessert worden, als bis zum 31. März 1926 die Voraussetzungen für den Bezug der Unterstützung auch dann als erfüllt gelten, wenn der Angestellte in den letzten zwei Jahren mindestens drei Monate lang — in der ersten Verordnung waren sechs Monate gefordert — eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die verkürzte Frist war vom Reichsarbeitsminister, dem Wunsche des Reichstags entsprechend, schon von Anfang an in Aussicht genommen worden; jedoch hatte zunächst der Reichsrat Einspruch erhoben, den er jetzt zurückgezogen hat.

Sozialversicherung.

Die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahreseinkommen bis zu 6000 Mark.

Von Clara Mleinek, Berlin.

Der Ausbau der sozialen Versicherung ist nur unter schweren Kämpfen vorwärtsgekommen. Jede Erhöhung der Leistungen, jede Erweiterung des Personenkreises wurde und wird mit der Begründung abgelehnt, daß die Erhöhung der Soziallast von der „Wirtschaft" nicht getragen werden könne. Bei der Erweiterung der Krankenversicherung auf Angestellte mit höherem Einkommen kam zu den allgemeinen Einwänden noch eine weitere Schwierigkeit hinzu: Der Widerstand der Aerzte.

Zweifellos wurde erst durch die Krankenkassen die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe im Bedarfsfalle in breiten Schichten zur Regel. Aber nicht nur die Versicherten selbst wandten sich an den Arzt, sondern der Arzt fand auch Eingang in die Familie. Die Familienhilfe in der Krankenversicherung ist hier nicht Ursache sondern Folge. Auf den Streit zwischen Aerzten und Kassen über die Abgeltung ärztlicher Leistungen soll hier nicht näher eingegangen werden. Die Meinung über die angemessene Gegenleistung geht auch bei anderen Dienstleistungen zwischen Leistungspflichtigen und Leistungsempfängern oft erheblich auseinander. Immerhin muß bei vorurteilsloser Betrachtung zugegeben werden, daß weder die früher tatsächlich vorgekommene schlechte Bezahlung auf der einen Seite noch die hohen Bezüge der „Kassenlöwen" auf der anderen Seite die Regel gewesen sind, sondern meist war und ist die Kassenpraxis die solide Grundlage der ärztlichen Existenz.

Wenn es sich aber um die Ausdehnung der Krankenversicherung handelte, erhoben die Aerzte sich einmütig dagegen. Sie fürchteten, daß viele Privatpatienten sich in Kassenpatienten verwandeln, und sie dadurch eine Minderung ihrer Bezüge erfahren würden. So stark war die Stellung der Aerzte, daß das Festhalten an einer niedrigen Gehaltsgrenze in der Krankenversicherung wohl mehr auf ihr Konto als auf das der anderen Gegner kommt.

Es ist bezeichnend für die Aenderung der Anschauung, daß es nun unter den Aerzten ganz still geworden ist. Anscheinend fürchtet kein Arzt mehr eine Ausdehnung der Krankenversicherung. Die Aerzte können dadurch auch nur gewinnen. Denn viele Personen mit dem Gehalt von über 2700 RM. jährlich, also von monatlich 230 RM. an (brutto!) können sich heute die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe tatsächlich nicht leisten.

War es früher nicht zu billigen, daß die Ausdehnung der Versicherung am Widerstande von Dritten scheiterte, die Interessenten waren, so kann sie heute natürlich nicht damit begründet werden, daß diese Dritten nun vielleicht Interessenten mit entgegengesetzten Zielen sind.

Deshalb muß die Frage der Ausdehnung der Gehaltsgrenze auch unter allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet werden. Die beste Antwort auf die Frage, ob eine Einbeziehung der höher entlohnten Angestellten in die Krankenversicherung notwendig sei, gibt ja die gegenwärtige Wirtschaftskrise. Man hat auch immer behauptet, daß die Erwerbslosenfürsorge für diesen Personenkreis ohne Bedeutung sei, und hat ihn deshalb von der Fürsorge ausgeschlossen. Jetzt erkennt man, welch großen Fehler man begangen hat und versucht durch außerordentliche Maßnahmen die Folgen dieses Fehlers etwas

zu lindern. Man wende nicht ein, daß die Massenerscheinung eine andere Beurteilung rechtfertige als eine Reihe von Einzelfällen. Das wäre die Einstellung eines Durchschnittszeitungslesers, der erschüttert ist, wenn er liest, daß dreißig Bergleute auf einmal verunglückt sind, auf den aber die täglichen einzelnen Todesopfer dieses Berufs gar keinen Eindruck machen. Die vielen Einzelnen, die durch Krankheit geschädigt werden, machen auch ein Heer aus.

Daß heute keine Rücklagen für besondere Notfälle vorhanden sind, daß die Gesundheit der Menschen durch das Erleben der letzten Jahre außerordentlich geschwächt ist, all dies braucht nicht näher ausgeführt zu werden, ist aber ein Grund mehr für die Ausdehnung der Krankenversicherung.

Daß tatsächlich ein Bedürfnis für die Versicherung besteht, zeigen auch die zahlreichen freiwilligen Mitglieder der Krankenkassen. Bei der Krankenkasse des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes sind etwa zwei Fünftel der Mitglieder freiwillig Versicherte, und bei der Krankenkasse für weibliche Handels- und Büroangestellte sind nahezu ein Fünftel der Mitglieder freiwillig versichert. Allerdings sind diese freiwillig Versicherten nicht nur Personen, welche die Gehaltsgrenze für die Pflichtversicherung überschritten haben — so hoch sind die Gehälter im allgemeinen nicht. Immerhin ist die Ueberschreitung bei vielen die Ursache für die freiwillige Versicherung. Viele andere schlagen diesen Weg aber nicht ein. Auch in diesen Kreisen ist die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Vorsorge keineswegs allgemein verbreitet.

Man wird nun vielleicht einwenden, daß man dann für die freiwillige Versicherung als für den besten Ausweg werben soll. Aber auch bei stärkerer Inanspruchnahme der freiwilligen Versicherung ist dem Uebelstand nicht abzuhelfen. Die Masse der Angestellten mit höherem Einkommen geht durch ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis hindurch, gehört deshalb dieser oder jener Ortskrankenkasse an. Bei Ueberschreitung der Gehaltsgrenze, ebenso bei Erwerbslosigkeit, kann die Versicherung freiwillig fortgesetzt werden, aber nur bei dieser Kasse. Ein Uebertritt in eine andere Pflichtkasse ist nicht möglich. Ein Wohnungswechsel z. B. erschwert den Verkehr mit der Krankenkasse ungemein.

Bei freiwilliger Versicherung muß der Versicherte aber auch den ganzen Beitrag allein bezahlen. Aber auch wenn das Einkommen über 2700 RM. jährlich oder 225 RM. monatlich hinausgeht, wird man zugestehen müssen, daß die Alleinlast für den Angestellten zu schwer ist. Wer anderer Auffassung ist, soll es erst einmal ein paar Monate vormachen, mit 230 RM. oder auch mit 300 RM. oder etwas mehr, eine Familie zu ernähren, zu behausen, zu bekleiden und für jeden Notfall zu versorgen. Der Arbeitgeber, der Angestellte beschäftigt, deren Gehalt über diese Grenze hinausgeht, wird aber keinesfalls ungebührlich belastet, wenn er ein Drittel des Krankenkassenbeitrages übernehmen muß. Bei aller Würdigung der Notlage auch der Arbeitgeber muß doch zugegeben werden, daß die Soziallast den Arbeitnehmer mehr drückt als den Unternehmer, den Betrieb.

Endlich wäre noch zu erläutern, warum gerade 6000 RM. Jahreseinkommen die Grenze sein soll. Es ließe sich zwar ganz gut die Forderung begründen, jede Gehaltsgrenze fallen zu lassen und nur die Beiträge und Leistungen in Beziehung zu einer angenommenen Grenze zu setzen. Indessen hat eine solche Forderung keine Aussicht auf Verwirklichung. 6000 RM. im Jahr ist die Einkommensgrenze, die bereits für die Angestelltenversicherung und neuerdings für die Erwerbslosenfürsorge gilt. Sie zu erreichen, dürfte jetzt nicht unmöglich sein. Unter diese Grenze kann auch bei der Krankenversicherung nicht gegangen werden.

Ein zwischen dem Deutschen Reiche und Deutschösterreich im Januar abgeschlossenes Sozialversicherungsabkommen sieht die völlige Gleichstellung der Angehörigen beider Staaten hinsichtlich der Sozialversicherung vor und bietet die Grundlage zu enger Zusammenarbeit der beiderseitigen Versicherungsträger. Es ist bemerkenswert, daß die in der deutschen Angestellten- und der österreichischen Pensionsversicherung erworbenen Beitragszeiten einander gleichgehalten werden. Dadurch wird die Gefahr des Verlustes der aus diesen Versicherungen erworbenen Anwartschaften bei einem Wechsel der Beschäftigung, der mit einer Uebersiedlung in das andre Staatsgebiet verbunden ist, ausgeschaltet.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Englische Wohlfahrtspolitik.

Von Else Wex, Berlin.

I.

In England hat die Entwicklung der Kriegs- und Nachkriegszeit dazu geführt, die von der privaten Fürsorge geleistete Pionierarbeit in der Wohlfahrtspflege in steigendem Maße unter Aufsicht und Verantwortung des Staates und der lokalen Behörden zu stellen. So hat man den Ausbau der Gesundheitsfürsorge einem besonderen Ministerium übertragen (Ministry of Health), dem die allgemeine Ueberwachung obliegt, während die Lokalbehörden (County, Borough, Urban or District Council) für die Durchführung verantwortlich sind. Zumeist ist ein besonderer Ausschuß gebildet (Committee), und die verantwortliche Stelle ist der Leiter des Gesundheitsamtes (Medical Officer of Health). Dem Ministry of Health unterstehen u. a. Tuberkulosen- und Geschlechtskrankenfürsorge, Tuberculosis u. Venereal Diseases, Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Maternity and Child Welfare einschließlich der Pflegekinder, Krippen, Kinderheime (Nurse Children, Day Nurseries, Homes for children), die Tätigkeit der Familienfürsorgerinnen (Health Visitors) und die Fürsorge für Psychopathen (Mental Detectives) und Geistesschwache (Idiots, Imbeciles).

Die öffentliche Erziehung ist zentralisiert im Board of Education und örtlich verwaltet durch Statutory Committees. Das Ministerium hat eine Medical Branch (Medizinische Abteilung), die die gesundheitliche und körperliche Ertüchtigung der Schuljugend überwacht. Jedes Schulkind wird dreimal im Laufe seiner Schulzeit untersucht durch den Schularzt (Medical Inspector), der von Schulpflegerinnen (School Nurses) unterstützt wird und Beratungsstunden (Inspection clinics) abhält. Ergänzt wird diese Fürsorge durch School Care Committees (Schulfürsorgerinnen), die Hausbesuche machen und den Außendienst versehen; sie sind in London behördlich angestellt. Erwähnt werden muß noch die Jugendpflege. Die örtlichen Erziehungsbehörden haben Einrichtungen geschaffen zu gesellschaftlicher und körperlicher Ertüchtigung der Jugend (social and physical training) durch Einrichtung von Klubs, Spielplätzen, Ferienaufenthalt im Freien (School Holidy Camps). Zahlreiche Jugendpflegevereine (Juvenile Organisations Committees) haben sich gebildet, um ein örtliches Zusammenwirken der freien Vereinigungen und der Behörden sicherzustellen.

Die Fürsorge für die Gefährdeten untersteht dem Home Office (Justizministerium). Es ist zuständig für die Jugendgerichte und Jugendgefängnisse, das Probationsystem (gerichtliche Schutzaufsicht) für die Fürsorgeerziehung. Die gesamte Jugendfürsorge (einschließlich der Jugendgerichte und der Fürsorgeerziehung) wurde schon 1918 durch den Children Act kodifiziert. Er wird nach der Richtung der Jugendpflege ergänzt durch den Education Act von 1921. Das Probationsystem ist durch den Probation of Offenders Act von 1907 geregelt, die Fürsorge für Psychopathen und Geistesschwache durch den Mental Deficiency Act von 1913.

Zur Sicherung einer guten Zusammenarbeit der behördlichen Stellen mit der privaten Wohlfahrtspflege haben sich in Stadt und Land lokale Ausschüsse (Local Councils of Civil Service) gebildet, die im National Council of Civil Service ihre Zusammenfassung erfahren haben.

Eine stärkere Vereinheitlichung in der allgemeinen Wohlfahrtspflege wird seit langem gewünscht; der augenblickliche Zustand schließt es nicht aus, daß verschiedene Fürsorgestellen dieselben Familien auf Grund verschiedenartiger Notstände betreuen. Die gesetzliche Grundlage bildet der Poor Law Act von 1862 (Armengesetz) mit späteren Ergänzungen, unter denen die Relief Regulations Order von 1911 und die Poor Law Institutions Order 1913 zu nennen sind. Für die zentrale Ueberwachung des Poor Law ist der Minister of Health dem Parlament verantwortlich. Die örtliche Durchführung liegt bei den Boards of Guardians (Armenpflegschaftsbehörden), die von den Steuerzahlern gewählt sind. Die seit langem geforderte Reform des Poor Law, das seit dem Bericht der Royal Commission von 1909 fortwährende Verbesserungen erfuhr, ist aus dem Stadium der Entwürfe noch nicht herausgekommen. Der von dem Ministry of Reconstruction schon 1918 vorgelegte sog. Maclean Report (Report on Transfer of Functions of Poor Law Authorities in England and Wales) bildet noch immer die Grundlage für die Diskussion. Er empfiehlt die Abschaffung der bisherigen Armenpflegschaftsbehörden (Boards of Guardians) und die Uebertragung ihrer Aufgaben an andere behördliche Stellen. So soll die Fürsorge für Kranke und Schwache (auch Wöchnerinnen und Kinder) an die allgemeine Gesundheitsfürsorge übergehen; desgl. die Fürsorge für schulpflichtige Kinder in das allgemeine Schul- und Erziehungswesen mit einbegriffen werden. Für alle geistig Minderwertigen wäre durch Erweiterung des Mental Deficiency Act Sorge zu tragen. Für die noch übrig bleibenden Fälle sollte ein Home Assistance Committee (Beirat für häusliche Hilfe) gebildet werden, der für die nötigen Recherchen und die Verwaltung der Unterstützungsgelder verantwortlich zu machen wäre.

II.

Zur Kennzeichnung des Geistes, der heute die englische Wohlfahrtspolitik beherrscht, mögen im folgenden einzelne Aufgabengebiete näher umschrieben werden, wobei die Darstellung sich auf diejenigen beschränkt, die z. Zt. im Vordergrund des Interesses und der Diskussion stehen.

Das Probation System, die gerichtliche Schutzaufsicht, der Erwachsene und Jugendliche zugewiesen werden können für eine bestimmte Zeit und unter bestimmten Bedingungen (gutes Betragen, Verharren auf der Arbeitsstelle, Enthaltsamkeit von Alkohol) findet immer mehr Anwendung. Es wird neuen Anstoß erhalten durch die „Criminal Justice Bill", derzufolge für jeden Gerichtsbezirk (Petty Sessional Division) ein oder mehrere Probation Officers (Schutzaufsichtsbeamte) angestellt werden müssen. Wobei es angängig sein soll, namentlich für ländliche Bezirke, Personen damit zu betrauen, die das Amt als Nebenamt ausüben. Die Kosten dieser Anstellung sollen vom Gericht getragen werden unter Beihilfe des Staates. Die Auswahl und Anstellung soll erfolgen durch Probation Committees, Beiräte der Schutzaufsicht, die die Arbeit überwachen sollen nach den vom Home Office ausgegebenen Richtlinien. Mitarbeiter der freien Liebestätigkeit sollen auch

weiterhin als Probation Officers ernannt werden können. Dieser letztere Punkt und die Möglichkeit nebenamtlicher Tätigkeit begegnet in der Diskussion des Gesetzentwurfes mancher Kritik; bei aller Anerkennung des Wertes freiwilliger Mitarbeit in der Schutzaufsicht wünscht man, daß Helfer nur unter Anleitung und Verantwortung einer voll ausgebildeten Kraft zugelassen werden.

Eine Umfrage nach dem Stand der Jugendgerichte[1]) (die erste nach Errichtung der Jugendgerichte auf Grund des Children Act von 1908) läßt erkennen, wie sich diese außerhalb Londons (für London gilt ein besonderes Gesetz) entwickelt haben. Zumeist steht dem Jugendgericht kein besonderer Raum zur Verfügung, die Sitzungen werden vor oder nach den übrigen Gerichtssitzungen abgehalten; in vielen Fällen (385) hat man diesen besonderen Raum geschaffen. Um die Jugendlichen vor dem Zusammensein mit älteren Rechtsbrechern zu schützen, hat man häufig (213) eigene Wartezimmer eingerichtet. Soweit Frauen als Friedensrichter mitwirken („Magistrate" oder „Justice of the Peace"), werden sie regelmäßig dem Jugendgericht zugeteilt; so berichten 232 Jugendgerichte von regelmäßiger Mitwirkung von Frauen. Die alte Ueberlieferung eines sehr umfangreichen Gerichtshofes hat man noch nicht aufzugeben vermocht; immer noch besteht das Jugendgericht aus bis 10 (448) oder 12—15 (443) Mitgliedern. Die Anwesenheit der Eltern wird gefordert, andere Zuhörer sind zumeist ausgeschaltet. Berichte in der Presse sind gestattet, wenn sie ohne Angabe von Name und Adresse erfolgen. Berichte über die häuslichen Verhältnisse werden eingefordert von den Probation Officers (203) oder, soweit solche für diesen Zweck nicht zur Verfügung stehen, durch die Polizei (404); auch die Lehrer werden um Auskunft angegangen (303). Die Anwendung von Geldstrafen ist sehr verbreitet, doch finden einige Gerichte, daß diese nur die Eltern treffen und verordnen Geldstrafen nur, wenn der Jugendliche über eigenen Arbeitsverdienst verfügt. Andere Gerichte sehen gerade in der Geldstrafe ein Mittel, den Eltern ihre Verantwortung zum Bewußtsein zu bringen. Die körperliche Züchtigung wird zuweilen noch angewandt (90), während sie in anderen Fällen mehr oder minder völlig abgelehnt wird. Dort, wo man an ihr festhält, geschieht es meist für Fälle von Grausamkeit. Das probation system hat sich nach den Berichten sehr bewährt, besonders dort, wo es sich um Rechtsbrecher handelte, die zum ersten Mal schuldig wurden. Die Schutzaufsicht wird zumeist ein Jahr, auch 2—3 Jahre lang ausgeübt. (In dem ersten Monat muß der Schützling viermal besucht werden, danach so oft als erforderlich.) Eine Ueberweisung an Anstalten (Reformatories, Borstal Institutions) erfolgt verhältnismäßig selten und meist nur dann, wenn das probation system versagt hat. In London selbst gibt es neun Jugendgerichtshöfe, und es ist dafür gesorgt, daß jeder auch mit Frauen besetzt ist. Die Londoner probation officers (alle sind Frauen) haben eine besondere Ausbildung erhalten und sind staatliche Angestellte. Im ganzen wird in England ein starker Rückgang in der Kriminalität der Jugendlichen seit dem Kriege beobachtet; die Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher betrug 1913 37520, während des Krieges war sie gestiegen bis auf 51323 im Jahre 1917, um dann ab 1920 dauernd zu fallen bis auf 29624 im Jahre 1924. Es dürfte dies damit zusammenhängen, daß, wie der Home Office Bericht an anderer Stelle dartut, die Kinder weniger vernachlässigt sind als vor dem Kriege, und die Arbeitslosigkeit dank der Arbeitslosenversicherung nicht mehr von so großer Armut begleitet ist. Auch sind die Volksschulen besser geworden und für die Kinder anziehender; das Schulschwänzen hat nachgelassen.

Die Fürsorgeerziehungsanstalten (Industrial Schools, für Kinder bis zum 14. Lebensjahre, und Reformatory Schools, für 12 bis 16 jährige) sind in den letzten Jahren bedeutend verbessert worden, und man hat alles getan, um der Erziehung jeglichen Zwangscharakter zu nehmen. Mehr und mehr ist es üblich geworden, die Kinder in öffentliche Schulen zu schicken, sie an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen zu lassen und nach Möglichkeit mit anderen Kindern in Berührung zu bringen. Eine Ferienzeit, in der die Kinder in „Camps" wohnen dürfen, wird von den meisten Anstalten als notwendige und wesentliche Ergänzung des Lebens in einer geschlossenen Anstalt angesehen. Trotz vieler Verbesserungen gehen aber die Ueberweisungen an die Fürsorgeerziehungsanstalten ständig zurück. Das hängt zusammen mit der schon erwähnten allgemeinen Besserung in der Lage der Arbeiterschaft, aber noch mehr mit der immer wachsenden Abneigung, die Kinder von ihren Eltern zu trennen, und der Ueberzeugung, daß jeder längere Aufenthalt in einer Anstalt große Gefahren in sich birgt. Das vorschwebende Ziel ist, die Kinder zur „Selbstachtung", zu „guten Bürgern" zu erziehen, und hierfür scheint gerade das künstliche Leben in einer Anstalt eher ein Hemmnis, weil geeignet die Intelligenz zu töten, anstatt sie zu beleben. Aus der Erkenntnis heraus, daß die Erziehung zur Freiheit nur in der Freiheit geschehen kann, ist man dazu gekommen, soweit wie irgendmöglich das probation system, zuweilen im Zusammenhang mit einem Heim, in dem die Kinder für kurze Zeit untergebracht werden können, an die Stelle der Fürsorgeerziehung treten zu lassen.

Das gleiche gilt von den vorbildlichen Jugendgefängnissen (Borstal Institutions). Jugendliche Rechtsbrecher, die zum erstenmal schuldig werden, werden der Schutzaufsicht (probation) überwiesen unter dem doppelten Gesichtspunkt der Erziehung für das wirkliche Leben und der Ersparnis für den Staat. Erst wenn probation unwirksam war, wird der Jugendliche im Alter von 16—21 Jahren einer Borstal-Anstalt überwiesen unter sorgfältiger Auswahl der für ihn geeignetsten Anstalt. Durch Weckung eines guten Korpsgeistes, durch ein sorgfältig ausgedachtes Stufensystem wird hier versucht, pädagogisch einzuwirken, mit so gutem Erfolg, daß 70 v. H. der Knaben und 80 v. H. der Mädchen nach ihrer Entlassung in den nächsten fünf Jahren nicht wieder rückfällig geworden sind. Auch hier setzt die Erziehung zur Freiheit schon in der Anstalt ein; die Jugendlichen dürfen die Kirche besuchen, an technischen Unterrichtsklassen in der Stadt teilnehmen, Konzerte hören, im öffentlichen Bad schwimmen lernen usf. Diejenigen, die sich bewährt haben, dürfen auf ihr Ehrenwort die Ferien in einem „Camp" verbringen. Von 300 Zöglingen haben nur zwei im Vorjahr dies Ehrenwort gebrochen und sind entlaufen. Für den guten Erfolg wesentlich ist die Betreuung durch einen Fürsorger, der dem Jugendlichen schon bei seiner Verurteilung zugewiesen wird, in ständiger enger Fühlungnahme mit ihm bleibt und nach seiner Entlassung noch für 1—2 Jahre eine Art Schutzaufsicht über ihn ausübt, sich darum kümmert, daß er Arbeit bekommt, in geeignete Gesellschaft kommt usw. Diese Fürsorge der „Borstal Association" mit ihren freiwilligen und bezahlten Mitarbeitern wird als notwendige Ergänzung, ja als die eine Hälfte des Borstalsystems bezeichnet.

Erwähnt werden mögen hier noch die Sonderanstalten für Psychopathen (mental defected). Der Mental Deficiency Act von 1913 sieht bereits eine Verwahrung und besondere Betreuung der Geistesschwachen, Imbecilen, sowie der moralisch Imbecilen vor. Unterstützt wird die Bewegung überall durch freiwillige Vereinigungen, die dort einspringen, wo sich Lücken in der Gesetzgebung fühlbar machen („Central Association for Mental Welfare" mit 42 Zweigstellen).

Neben der Gefährdetenfürsorge wird die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zu einem großen Teil aus öffentlichen Mitteln bestritten. 940 vollamtlich und 1280 nebenamtlich angestellte Familienfürsogerinnen und 1500 Bezirkspflegerinnen versorgen den Außendienst in der Säuglingsfürsorge. Die Zahl der von Vereinen angestellten (350) ist daneben eine verhältnismäßig geringe. Die zweijährige Ausbildung der Health Visitors ist vom Board of Education vorgeschrieben und kann nur an anerkannten Anstalten erfolgen.

Ergänzt wird die Säuglingsfürsorge durch die in allen stärker bevölkerten Bezirken vorhandenen „Maternity and Child Welfare Centres", einer Art Mütterberatungsstellen, deren Zahl auf 2250 angewachsen ist, wovon zwei Drittel durch Behörden eingerichtet sind, ein Drittel von privaten Vereinen. Sie sind z. T. ausgebaut zu einer richtigen School for Mothers (Mütterschule) mit täglichen Sprechstunden und Veranstaltungen. Täglich ist eine Schwester anwesend für Rat und Hilfe bei kleinen Leiden, täglich ist Essensausgabe für Schwangere und stillende Mütter. Neben der ärztlichen Beratung erfolgt zahnärztliche Behandlung der Mütter, sowie der vorschulpflichtigen Kinder. Es finden Koch- und Nähkurse für Mütter statt, Beratungsstunden über Gesundheitspflege im allgemeinen, sowie über Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Eine Massageklinik tritt in Tätigkeit bei leichteren orthopädischen Fällen. Auch für die Allgemeinbildung der Mütter wird gesorgt durch Bücherei und einen Mütterklub, der wöchentlich einmal zusammenkommt, Chorgesang pflegt und gemeinsam mit den Kindern kleine Festlichkeiten veranstaltet. Das ganze Leben der jungen Mutter, alle ihre Nöte werden nach Möglichkeit mitgetragen von der Mütterschule, und auch für Unterstützung in besonderen Notfällen wird gesorgt. Neuerliche Bestrebungen gehen dahin, in die Mütterberatung einzubeziehen die Erteilung von Auskunft und Belehrung über die Möglichkeiten einer Empfängnisverhütung in Fällen, in denen aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen eine Schonzeit der Mutter geboten erscheint. Die Birth Control-Bewegung ist eine sehr starke, es sind mehrere private Kliniken gegründet, da die in den behördlichen Welfare Centres tätigen Amtsärzte derartige Auskunft nicht erteilen dürfen. In den Birth Control-Kliniken werden nur verheiratete Frauen beraten, die mindestens ein Kind haben. Sie werden auf Wunsch ärztlich untersucht und in der richtigen Anwendung geeigneter Präventivmittel unterwiesen. Dem Ueberhandnehmen der Abtreibung mit all ihren schweren Gefahren hofft man dadurch vorbeugen zu können; auch werden häufig Krankheiten und krankhafte Veränderungen rechtzeitig entdeckt, und manche Mutter kann vor dauernder Invalidität bewahrt werden.

Sehr ausgebaut ist, zumal in London, die soziale Krankenhausfürsorge, die im „Institute of Hospital Almoners" zusammengefaßt ist. Die Fürsorgerin an einem Krankenhaus, Hospital Almoner genannt, ist vor allen Dingen in der Außenstation beschäftigt; dort hat sie schon bei der Aufnahme der Patienten mitzuwirken unter dem Gesichtspunkt, daß eine mißbräuchliche Benutzung der freien ärztlichen Behandlung vermieden wird. Daneben steht als positive Seite eine Fürsorge, die dort, wo es angezeigt scheint, die häuslichen Verhältnisse ermittelt, zur Durchführung der ärztlichen Verordnung alle nötigen Verbindungen herstellt mit den übrigen Fürsorgeeinrichtungen und bei der Entlassung aus dem Krankenhaus für Unterkunft, völlige Wiederherstellung und Wiedergewinnung geordneter Lebensverhältnisse nach Möglichkeit Sorge trägt. Der Zusammenarbeit mit allen städtischen, staatlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen kommt dabei die größte Bedeutung zu. Die Ausbildung dieser Fürsorgerinnen erfolgt in einem gesonderten, mindestens zweijährigen Lehrgang und ist eine sehr sorgfältige, sowohl nach der fürsorgerischen als auch nach der verwaltungstechnischen Seite hin. In Verbindung mit der sozialen Krankenhausfürsorge und auf ihr Betreiben sind in London besondere Heime für geschlechtskranke Mädchen entstanden, so „The Northcote Trust Hostel", oder eine Mütterschule, wie „St. Thomas's Hospital Mothers Centre", in der neben den Müttern auch die Väter wünschenswerte Belehrung erhalten.

Die Frage der weiblichen Polizei, Women Police, ist neubelebt durch Empfehlungen in einem Bericht des Departmental Committee über die Anwendung weiblicher Polizisten (Policewomen). Darin wird gefordert, daß jede Polizeibehörde — soweit es praktisch durchführbar ist — für Feststellungen bei Frauen und Kindern in Fällen von Sittlichkeitsvergehen sich weiblicher Polizisten bedienen solle. Die Leistungsfähigkeit der Polizei sei

[1]) Home Office. Third Report on the Work of the Childrens Branch, 1925.

durch die Mitarbeit weiblicher Beamter entschieden erhöht worden; wobei die Frage, ob der Dienst in Uniform oder in Zivilkleidung zu geschehen habe, noch ein umstrittenes Gebiet sei und örtlich verschieden entschieden werde. Vorbedingung ist, daß die Frauen dieselbe Ausbildung erhalten wie die männlichen Beamten und ein Mindestalter von 25 Jahren für die Ausübung des Dienstes. Die Einstellung ist den örtlichen Behörden überlassen und führt zuweilen zu heftigen Kämpfen zwischen konservativen Polizeiorganen und fortschrittlichen Stadtverordneten; an andrer Stelle sind es gerade Organe der Polizei, die sich dafür einsetzen. Von den Frauen selbst wird eine Referentin im Home Office zur Vertretung ihrer besonderen Aufgaben gewünscht.

Die Vermeidung von Abzahlungsgeschäften durch Gewährung von Darlehen hat sich die Sparzentrale des Freistaates Bremen zur Aufgabe gemacht. Sie ist 1916 aus der Not des Krieges heraus geboren worden. Als es darauf ankam, jeden in der Bevölkerung vorhandenen Groschen den Zwecken der Volksernährung dienstbar zu machen, wurden Sammlerinnen in der Stadt herumgeschickt, um Gelder für die Beschaffung von Wintervorräten zu sammeln, Gelder, die verzinst wurden, Gelder, die beim Eintreten der kalten Witterung dem kleinen Mann halfen, Kartoffeln und Kohlen in den Keller zu schaffen. Später hat dann die Sparzentrale staatliche Kredite in Anspruch genommen, um nun ihrerseits den breiten Schichten die Möglichkeit der Anschaffung von Wintervorräten auf Kredit zu geben. So ist ein ganz erheblicher Teil der bremischen Bevölkerung verhältnismäßig leicht über die Schwierigkeiten der Inflationswinter hinweggekommen.

Eigentlich wider das anfängliche Erwarten der maßgebenden Stellen hatte sich die Sparzentrale als werbende Einrichtung bewährt, denn, wenn sie dem Staat auch keine Gewinne brachte, so ersparte sie ihm auf jeden Fall Verluste, sie war wirtschaftlich und mithin gesund. So konnte man denn im August 1924 daran gehen, sie zu einer allgemeinen Darlehnskasse zu erweitern. Wie sehr sie da einem allgemeinen Bedürfnis entgegengekommen ist, beweist die Tatsache, daß sie über die Hälfte der bremischen Haushaltungen zu ihren Kunden zählt. Sie ist eine staatliche Einrichtung, ihre Organisation ist aber durchaus kaufmännisch rationell, und irgendein bürokratisches Schema kennt sie nicht. Wer als Darlehnssuchender zu ihr kommt, der trägt seinen Fall vor, die Sparzentrale zieht durch eigens für diesen Zweck angestellte Helfer Erkundigungen ein, und wenn die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse des betreffenden nur einigermaßen vertrauenerweckend sind, so bekommt er ohne viel Umstände das gewünschte Darlehen, sofern es seinem Einkommen angepaßt ist, gegen die Verpflichtung monatlicher oder wöchentlicher Rückzahlungen innerhalb eines halben Jahres. Wer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, wird unter Anrechnung von Fall zu Fall steigender Gebühren wiederholt gemahnt, und diese Mahnungen genügen in den allermeisten Fällen, um in dem Säumigen den ernstlichen Willen zur Erfüllung seiner Pflichten, auf dem dieses Verhältnis des reinen Personalkredites beruht, anzuspornen. Daß selbstverständlich da, wo besondere Umstände dieser Erfüllung im Wege stehen, die Sparzentrale nicht als Halsabschneider auftritt, sondern jeden Fall individuell prüft, braucht wohl kaum betont zu werden. Aber immerhin hat sie doch erreicht, daß sie von erheblichen Verlusten verschont geblieben ist, und daß, wenn Verluste eintraten, sie aus eigenen Einnahmen haben gedeckt werden können.

Seit kurzem hat die Sparzentrale sich eine Möbelbeschaffungsstelle angegliedert, um mit Hilfe langfristiger Darlehen Ehepaaren, besonders jungen, die Beschaffung eigenen Hausrats zu erleichtern. Der Weg, der hier gegangen wird, ist der, daß der Ehemann in einem der vielen bei der Sparzentrale gemeldeten Möbelgeschäfte — es sind fast alle in Bremen — seine Auswahl trifft, und daß die Sparzentrale dann den Händler gegen Abzug des üblichen Rabatts von 5 % bar bezahlt. Der gewerbstätige Mittelstand hat deshalb an der Sparzentrale ein ganz besonderes Interesse gewonnen, wird er durch sie doch von der Notwendigkeit befreit, längere und dabei doch immerhin unsichere Kredite zu geben, die Anlaß zu dem etwas bitteren Scherzwort vom „Meisterrennen" gegeben haben.

Die staatlichen Kredite, die die Sparzentrale in Anspruch nimmt, werden ihr natürlich mit den Zinsen belastet, die der Staat selbst dafür zu zahlen hat. Die Zinsforderungen der Sparzentrale haben also neben der Deckung der eigenen Verwaltungskosten und der etwaigen Verluste auch der Tilgung dieser Zinsschulden an den Staat zu dienen. Aber immerhin bewegen sie sich auf der unteren Grenze der heute üblichen Bank- und Sparkassenzinsen und sind weit geringer, als die Zinsen, die in anderen Städten in den städtischen Pfandleihen gegen Realwertversatz erhoben werden, wobei ein Vergleich mit den privaten Pfandleihen überhaupt nicht gezogen werden soll.

Am 31. Dezember 1925 belief sich die Zahl der mit der Sparzentrale abgeschlossenen Verträge auf 38052, davon entfallen auf die Möbelbeschaffungsstelle 524. Von den Darlehensuchenden sind 6673 Beamte, 26496 gelernte und ungelernte Arbeiter, 72 Gewerbetreibende, 2142 Handelsangestellte, 14 Rentner, 6 Sozialrentner, 1831 Witwen und 818 Angehörige sonstiger Berufe.

Die eine Tatsache der großen Inanspruchnahme der Sparzentrale durch die bremische Bevölkerung und die andere Tatsache, daß sie sich aus eigenem erhält, zeigen einmal, einem welch großen Bedürfnis sie entgegenkommt, zum andern aber auch, welch großer Segen aus ihrer Tätigkeit entsprießt; Grund genug, ihrem Beispiel in anderen deutschen Städten recht viel Nachfolger zu wünschen. Alfred Riebau, Bremen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Arbeitsmarktpolitik von Dr. jur. Dr. phil. Ernst Berger, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. Sammlung Göschen Nr. 928. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926. 150 S.

Die vorliegende Schrift, die sich durch sehr übersichtliche Gliederung, Vollständigkeit und Klarheit der Darstellung auszeichnet, zeigt in einem einführenden Abschnitt Begriff und Wesen des Arbeitsmarkts und der Arbeitsmarktpolitik auf und gibt damit dem Werk eine besonders wertvolle Grundlage. Der Verfasser führt aus, in der Tatsache, daß der Arbeitsmarkt bestimmend für das körperliche, geistige und sittliche Wohl von Millionen Menschen ist, liege seine weit über das rein Materielle hinausgreifende Bedeutung. Aus ihr resultiert, daß das Arbeitsmarktproblem vorwiegend in das sozialpolitische Gebiet eingegliedert wird. Daneben ist es auf das engste mit dem Wirtschaftsleben verflochten. Grade aus dieser Verbindung sachlich-wirtschaftlicher und persönlich-menschlicher Momente ergibt sich die Notwendigkeit einer besonderen Arbeitsmarktpolitik. Ihre Grundmaßnahme ist der Ausgleich von Angebot und Nachfrage, also die Arbeitsvermittlung. Sie muß ergänzt werden durch Betreuung des Nachwuchses, durch Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Berufsausbildung. Daneben machen Krisenzeiten außerordentliche Maßnahmen erforderlich zur Erhaltung der Arbeitsstelle, Beschaffung besonderer Arbeit, evtl. Einwirkung auf Ein- und Auswanderung. Der Erhaltung der Arbeitskraft dienen schließlich Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung. Unentbehrliche Hilfswissenschaft der Arbeitsmarktpolitik ist die Arbeitsmarktstatistik. — Es folgt dann eine bis in den Beginn der Verkehrswirtschaft im Altertum zurück- und in die neueste Zeit internationaler Abmachungen hineinreichende Geschichte des Arbeitsmarkts und der Arbeitsmarktpolitik. Die Träger und Organe der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und im Ausland sowie die einleitend angeführten normalen und außerordentlichen Maßnahmen, die grundlegenden Gedanken der Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsmarktstatistik werden in Einzelabschnitten eingehend erörtert. Ein ausführliches Verzeichnis der Quellenliteratur ist beigefügt.

Die Schrift ist in hohem Maße geeignet, Verständnis für die bislang nur in viel zu engem Kreise erkannte sozial-, wirtschafts- und nicht zuletzt bevölkerungspolitische Bedeutung der Arbeitsmarktfragen zu vermitteln und verdient weite Verbreitung.

Die sozialen Versicherungen des Deutschen Reiches. Ein systematischer Führer durch die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung von Prof. Dr. Ernst Cahn. Enthaltend die Gesetzesänderung bis 31. August 1923. Frankfurter Sozietätsdruckerei, Frankfurt a. M. o. J. Preis 1,80 M.

Angestelltenversicherungsgesetz in der vom 1. Juni 1924 an gültigen Fassung von Dr. Ernst Potthoff. Verlag J. Heß, Stuttgart 1924. 2 M.

Die Wiedergabe des Textes und der Ausführungsbestimmungen, die Darstellung des heutigen Rechtes, vor allem die Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen ist in der knappen Form sehr zu begrüßen.

Ratgeber für die Kranken- und Invalidenversicherung mit den wichtigsten Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge nach praktischen Erfahrungen in Fragen und Antworten zusammengestellt von Arthur Than, Abteilungsleiter bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig. Erste Auflage. Verlag Friedrich A. Wordel, Leipzig 1924.

Sammlung der Sozialversicherungsgesetze von Harth-Ostermeyer. 1. Aufl. Mai 1924 im Verlag von Gg. Ostermeyer, Worms a. Rh. I. Die Reichsversicherungsordnung. II. Das Versicherungsgesetz für Angestellte (Angestelltenversicherungsgesetz). III. Das Reichsknappschaftsgesetz. IV. Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. V. Die Verordnung über die Fürsorgepflicht. VI. Das Wochenfürsorgegesetz. VII. Reichsversorgungsgesetz (auszugsweise) in ihrem Text nach dem Stande vom 22. Mai 1924 nebst einer Zusammenstellung aller bis jetzt erschienenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die auf diese Bezug haben und die grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung. Bearbeitet von Rechnungsrat Harth, Direktor der staatlichen Betriebskrankenkasse für den Volksstaat Hessen in Darmstadt und Geschäftsführer Ostermeyer vom Verband der Südwestdeutschen Betriebskrankenkassen in Worms.

Die Jubiläumstagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft zur Feier der 25. Wiederkehr seines Gründungstages 1899 bis 26. September 1924. Reden und Vorträge nach stenographischer Aufnahme. Hrsg. von Dr. phil. Dr. jur. Alfred Manes, Vorstand des Vereins. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1924.

Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 nebst Einführungsgesetz und den Ergänzungsbestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister. 7. Auflage. Herausgegeben von Dr. Franz Eichelsbacher, Regierungsrat im bayerischen Staatsministerium für Soziale Fürsorge. C. H. Beck, München 1925. 590 S. 5 M.

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend das Einführungsgesetz und die sämtlichen Verfahrensordnungen von Verwaltungs-Oberinspektor Stephan und Verwaltungsinspektor Perlin. Verlag Spaeth & Linde, Berlin 1925. Geb. 5,60 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt: Für Zahlungen an den Verlag: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Universität Köln Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche, Rechtswissenschaftliche, Medizinische (auch vorklinische Semester) und Philosophische Fakultät. Handels- und Verwaltungs-Hochschulstudium.

Vorlesungsbeginn: 29. April. Die Einschreibefrist läuft vom 15. April bis 6. Mai. Das Vorlesungsverzeichnis kann vom Universitäts-Sekretariat gegen Voreinsendung von 0,60 M. (dazu Porto 0,10 M.) bezogen werden.

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag **Gustav Fischer in Jena**

Staatlich anerkannte

Wohlfahrtspflegerin,

Hauptfach: wirtschaftliche und allgemeine Fürsorge, gute Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschine, sucht Tätigkeitsfeld, am liebsten zunächst für halbe Tage.

Angeb. unter **S. P. 90 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Wohlfahrtspflegerin,

mit staatl. Anerkennung (Kindergärtnerin, Krankenpflegerin) mehrjährig. Praxis, z. Zt in ungekünd. Stellung (Außenfürsorge), sucht eine Arbeit, die es ihr ermöglicht, die Erziehung ihres $1^1/_2$ jährigen Kindes selbst zu leiten. Kleineres Kinder- od. Mütterheim bevorzugt. Angebote unter **S. P. 10 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Hier ist die Stelle einer

Kreisfürsorgerin

mit dem dienstlichen Wohnsitz in der Landbürgermeisterei Voerde a. Niederrh. zum 1. April zu besetzen. Die Anstellung erfolgt mit Beamteneigenschaft und Ruhegehaltsberechtigung zunächst auf sechs Monate Probe, dann gegen halbjährliche Kündigung. Die Vergütung richtet sich für Bewerberinnen, die die staatliche Anerkennung nachweisen, nach Besoldungsgruppe VII, im übrigen nach VI. Bedingung ist ausreichende praktische Erfahrung, auf allen Gebieten der sozialen Wohlfahrtspflege, der Säuglings-, Gesundheits- und der Jugendfürsorge. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Zeugnissen, Lichtbild und amtsärztlichem Gesundheitsattest sind bis zum 15. März zu richten an den Kreisausschuß Dinslaken (Niederrhein).

Dinslaken, den 2. März 1926.

Der Kreisausschuß des Kreises Dinslaken.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Robert Owen

Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart

Von

Helene Simon

Zweite, unveränderte Auflage

Mit einem Bildnis Robert Owens

XI, 338 S. gr. 8°. 1925 Rmk 9,— geb. 11,—

Inhalt: Einleitung. — 1. Jugend und Entwicklung. 2. New-Lanark. 3. Beginn des öffentlichen Wirkens. Erziehung. 4. Der Arbeiterschutz. 5. Privatleben. 6. Genossenschaftliche Siedlungen und Gedankenfreiheit. 7. Neue Wege. 8. Die Anfänge der Genossenschaftsbewegung. 9. Amerika. 10. Owens Wirken in der englischen Arbeiterbewegung von 1829—1834. 11. Owen und der Sozialismus. 12. Der Sozialismus in England von 1835—1846. 13. Lebensabend. 14. Schlußbetrachtung.

Soziale Praxis, 1925, Nr. 29: Dies Buch ist eine Tat, der reichster Dank gebührt. H. Simon hat den großen englischen utopischen Sozialisten für die Gegenwart und insbesondere für die deutsche Gegenwart aufs neue lebendig gemacht, der — selbst frühkapitalistischer Unternehmer und Gewinner größten Stils — die Einsicht und den Mut hatte, seiner Zeit zuzurufen, daß Reichtum und Macht eines Landes Unglück wie Unrecht bedeuten, falls sie die Lebenswerte der großen Menge des Volkes vernichten, der Kraft und Vermögen an Experimente zur Verwirklichung seiner Ideen hingab, ohne über ihrem Scheitern je die Hoffnung und den Mut zu verlieren, und dessen Reformpläne, die sich nicht auf die Wirtschaft beschränkten, sondern alle Seiten des Lebens und den ganzen Menschen erfassen wollten, noch heute eine der reichsten Fundgruben sind. Möge das Buch, das in ausgezeichnetem Stil geschrieben ist, viel, sehr viel gelesen werden.

Neue Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes

in deutscher Sprache

Zu beziehen vom

Internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin,

Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35.

Internationale Rundschau der Arbeit

Große sozialpolitische Monatsschrift

herausgegeben vom

Internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin,

Monatlich 100 Seiten stark. Preis je Heft M. 1,—
im Jahresbezug (12 Hefte) „ 10,—

Erhebung über die Produktion

Über diese große Erhebung des Internationalen Arbeitsamtes, die in 8 Bänden im Umfang von 6500 Druckseiten mit 850 Kurvenbildern und 1400 statistischen Darstellungen in französischer Sprache erschienen ist, hat das Berliner Zweigamt

soeben eine 54 Seiten starke Schrift in deutscher Sprache veröffentlicht,

die einen gedrängten Überblick über dieses größte und inhaltreichste Werk dieser Art gibt. Preis M. 1,—.

Maßnahmen zur Durchführung der ratifizierten Übereinkommen der internationalen Arbeitskonferenz

Auf Grund des Artikel 408 des Vertrages von Versailles sind die Regierungen verpflichtet, jährlich über die Maßnahmen zu berichten, die sie zur Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen ergriffen haben. Die 132 Seiten starke Schrift stellt die erste größere Bearbeitung dieser Berichte dar. Für jeden, der über den Stand der ausländischen Sozialgesetzgebung unterrichtet zu sein wünscht, ist diese Schrift unentbehrlich. Preis M. 2,—.

Die Wanderungsbewegungen 1920–1923

Diese Studie des Internationalen Arbeitsamtes berichtet über zwischenstaatliche Wanderbewegung in 60 Ländern. Zum ersten Male wird hier der Versuch einer Vereinheitlichung der Wanderungsstatistik gemacht.

114 Seiten Großoktav. Preis M. 2,—.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

18. März 1926. XXXV. Jahrgang. Nummer 11.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenrisiko.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf der deutschen Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Ernst Bernhard, Berlin.

Die Erörterungen über die zweckmäßigste Form der Arbeitslosenversicherung, die anläßlich des gegenwärtigen Entwurfs der deutschen Arbeitslosenversicherung (vgl. RABl. Jahrg. 5 Nr. 34 S. 423 ff. und Soziale Praxis Jahrg. 34 Sp. 902—904)[1] stattfinden, rücken die Fragen der finanziellen Organisation und des Aufbaues der Verwaltung in den Vordergrund. Man geht hierbei von den Erfahrungen der Erwerbslosenfürsorge aus, die sich gerade bei uns bereits zu einem eigentümlichen Zwittergebilde zwischen Fürsorge und Versicherung ausgebildet hat, trägt aber kaum der Tatsache hinreichend Rechnung, daß es sich bei dieser um eine provisorische, unter den Eindrücken der Inflationszeit entstandene Notlösung handelte. Die bei der Erwerbslosenfürsorge gesammelten Erfahrungen sind gewiß zu berücksichtigen, wenn man dabei nicht vergißt, daß sie einer Zeit mit besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen entstammen. Der Plan einer Dauerform und abschließenden Lösung durch Schaffung einer Arbeitslosenversicherung läßt indessen auch eine Stellungnahme von einem mehr theoretischen und versicherungstechnischen Gesichtspunkt her zu, indem nach dem sachlichen Problem dieser Versicherung, nämlich der Erfassung und Deckung eines ganz bestimmten Risikos gefragt wird.

Der allgemeine Grundsatz, daß die Arbeitslosenversicherung lediglich die unfreiwillige Arbeitslosigkeit infolge Mangels einer passenden Beschäftigung treffen will, bedarf gegenwärtig in dem vorliegenden Zusammenhang keiner weiteren Erörterung mehr. Innerhalb des so begrenzten Versicherungsfalles lassen sich verschiedene Gefahrengruppen der Arbeitslosigkeit unterscheiden, deren Berücksichtigung und richtige Abschätzung die eigentliche Problematik dieses Versicherungszweiges bildet. Wir können vom Standpunkt der Arbeitslosenversicherung vier Gruppen des Arbeitslosenrisikos unterscheiden: 1. das individuelle Risiko, 2. das beruflich-gewerbliche Risiko, 3. das Risiko der Konjunkturarbeitslosigkeit, 4. das Risiko volks- und weltwirtschaftlicher Krisen.

Das **individuelle** Risiko der Arbeitslosigkeit beruht auf dem verschiedenen beruflichen Können, der individuellen Begabung des Versicherten. Vom versicherungstechnischen Standpunkt müßte theoretisch der Mindertüchtige zur Mitgliedschaft nur unter der Bedingung, besondere Gefahrenzuschläge zu entrichten, zugelassen werden. Abgesehen davon, daß eine so individualistische Behandlung bei einer Sozialversicherung kaum zulässig wäre, ist dieses Risiko durch einen entsprechenden Koeffizienten praktisch im Einzelfalle zu ermitteln und bleibt daher für die Arbeitslosenversicherung in diesem Zusammenhang (nicht aber bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit!) außer Betracht.

Das **beruflich-gewerbliche** Risiko tritt am deutlichsten in der Tatsache der Saisonarbeitslosigkeit auf. Es hängt mit den besonderen klimatischen, geographischen, technischen und wirtschaftlichen Arbeitsbedingungen der einzelnen Gewerbe und Berufsgruppen zusammen. Lazard und Post haben versucht, bestimmte Koeffizienten der Arbeitslosigkeit einzelner Berufe zu ermitteln. Dieses Risiko kann theoretisch von der Versicherung erfaßt werden; ob sich hieraus auch gewisse praktische Folgerungen für die Organisation dieser Versicherung ergeben, wird nachher festzustellen sein.

Die Gefahr der **Konjunkturarbeitslosigkeit** entsteht durch den Wechsel von Aufschwung und Abstieg des Wirtschaftslebens, der für einen rein kapitalistisch orientierten Wirtschaftskörper bezeichnend ist, sofern dieser nur seinen eigenen Gesetzen folgt und von außerwirtschaftlichen Störungen frei bleibt. Dieses Risiko gilt im allgemeinen als das spezifische Risiko der Arbeitslosenversicherung. Wenn es auch rechnerisch wenigstens nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung nicht mit der Genauigkeit zu ermitteln ist, wie dies bei mathematischer Behandlung zugänglichen Versicherungszweigen möglich wird, darf nach den in längeren Perioden mit wirtschaftlich normalen Grundlagen gemachten Erfahrungen dieses Risiko als der Versicherung im strengen Sinne des Wortes zugänglich bezeichnet werden. Die den Bedingungen der Konjunkturwirtschaft entspringenden cyklischen Schwankungen sind in gewissem Grade vorherzusehen und, wie im Vorbeigehen bemerkt sei,

[1] Vgl. ferner Jahrg. XXXIV Sp. 873, 1002, 1097, XXXV Sp. 49. Die Schriftleitung.

durch gewisse, neuerdings mehrfach erörterte wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie z. B. die sogenannte „Kreditkontrolle" in den Höhe- und Tiefpunkten der Kurse mindestens abzuschwächen. Ersichtlich handelt es sich hier um einen Typus, der eine annähernd oder doch überwiegend störungsfreie Wirtschaft zur Voraussetzung hat und demgemäß in der Wirklichkeit häufig nicht rein auftritt, sondern oft mit anderen Faktoren vermischt wirksam wird.

Von der spezifischen Konjunkturarbeitslosigkeit sind nach Ursprung, Art und Größe ihres Auftretens wesentlich verschieden jene außerordentlichen Stauungen des Arbeitsmarktes, die auf tiefgehende, meist mit politischen Krisen aller Art zusammenhängende Störungen des wirtschaftlichen Prozesses zurückgehen. Gerade für die Kriegs- und Nachkriegszeit sind diese krampfartigen Störungen in Form von Ausschaltung oder Umgruppierung ganzer Produktionszweige, Verluste großer Absatzgebiete usw. kennzeichnend. Das Arbeitslosenrisiko dieser volks- und weltwirtschaftlichen Krisen ist unberechenbar und wird es vorläufig auch bleiben; es ist nach dem gegenwärtigen organisatorischen Stande der Arbeitslosenversicherung nicht erfaßbar, da es auf diesem Gebiet eine internationale Rückversicherung, die den internationalen Zusammenhängen dieser Krisen entsprechen würde, nicht gibt. Bezeichnend sind die Erfahrungen, die während der großen Arbeitslosenkrise von 1921 in einer Anzahl von Ländern mit an sich finanziell gut fundierten Einrichtungen der Arbeitslosenversicherung gemacht worden sind. Obwohl es sich um ganz verschiedene Organisationsformen handelte, ist z. B. in Großbritannien, Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen die Arbeitslosenversicherung infolge einer außerordentlichen und langen Belastung „notleidend" und zuschußbedürftig geworden.

Gewiß handelt es sich hier um Ereignisse, mit deren regelmäßiger Wiederkehr nicht gerechnet zu werden braucht; diese Möglichkeiten bei der Einrichtung der Arbeitslosenversicherung unberücksichtigt zu lassen, würde aber unseres Erachtens einen grundsätzlichen Fehler darstellen.

Aus unserer kurzen Charakteristik der verschiedenen Formen des Arbeitslosenrisikos ergeben sich zunächst gewisse Gesichtspunkte für die Verteilung der Beitragslast. Die Beteiligung des Arbeitnehmers ist durch das individuelle, die des Arbeitgebers vor allem durch das Risiko der gewerblichen und der Konjunkturarbeitslosigkeit gegeben. Das Risiko der volks- und weltwirtschaftlichen Krisen kann nur von der Gesamtheit getragen werden, zumal der Staat durch seine Innen- und Außenpolitik, insbesondere seine Handels- und Wirtschaftspolitik, mehr oder minder eine gewisse Verantwortung für die Situation trägt. Die richtigste Verteilung der Beitragslast haben deshalb die Länder vorgenommen, bei denen die aufzubringenden Kosten zu je einem Drittel von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Die im Entwurf der deutschen Arbeitslosenversicherung vorgesehene überwiegende Belastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat naturgemäß zur Folge, daß Bestrebungen bestärkt werden, den öffentlichen Einfluß bei der Verwaltung der Versicherung möglichst zurückzudrängen. Wenn Reich, Länder und Gemeinden gemeinsam einen entsprechenden Teil der Beitragslast übernehmen könnten, dürften gewisse Schwierigkeiten hinsichtlich der Regelung der Verwaltung erleichtert werden. Wenn man selbst annimmt, daß die öffentlichen Finanzen zurzeit nur die im Entwurf vorgesehenen Leistungen tragen können, sollte trotzdem wenigstens grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Körperschaften zur Leistung angemessener, entsprechend höherer Beiträge festgelegt werden, indem die tatsächliche Durchführung bis zu einem Zeitpunkt aufgeschoben wird, an dem die öffentlichen Finanzen dies zulassen. Für die Zwischenzeit würde dann lediglich eine, wenn möglich befristete Notregelung zu gelten haben.

Der Entwurf der deutschen Arbeitslosenversicherung sieht eine bezirkliche Bildung von Beitrags- und Gefahrengemeinschaften vor, und zwar in Form von Landesarbeitslosenkassen, die für die Bezirke der Landesämter für Arbeitsvermittlung, d. h. in der Hauptsache für einzelne Länder, in Preußen für die Provinzen errichtet werden. Aus unseren Darlegungen über das schwankende und schwer zu begrenzende finanzielle Risiko der Arbeitslosenversicherung ergibt sich, daß eine einzige, möglichst umfassende Gefahrengemeinschaft am besten dem Gedanken dieser Versicherung entspricht. Lediglich die Bestrebungen eines auf diesem Gebiet nicht zu rechtfertigenden Partikularismus, nicht aber die sachlichen Erfordernisse dieser Versicherung führen zu der Schaffung von Landesarbeitslosenkassen in Form besonderer Versicherungsträger. Die so gebildeten bezirklichen Gefahrengemeinschaften sind in keiner Weise wirtschaftlich gegliedert oder bilden geschlossene Arbeitsmärkte; die deutsche Gesamtwirtschaft hat völlig andere Zusammenhänge. Es ist fast peinlich, auf die elementare Tatsache aufmerksam machen zu müssen, daß beispielsweise die gegenwärtige Arbeitslosenkrise sehr wenig mit der Gruppierung der einzelnen Länder oder Provinzen, aber sehr viel mit den Nöten der gesamten deutschen Volkswirtschaft zu tun hat.

Die Ideen des Entwurfs über die zweckmäßige Form des Gefahrenausgleichs haben denn auch durch die gegenwärtige Entwicklung der Erwerbslosenfürsorge bereits eine herbe Kritik erfahren. Das bisherige System der örtlichen und bezirklichen Beitragsfestsetzung hat sich als dem Druck der gegenwärtigen Arbeitslosenkrise nicht gewachsen und deshalb als unhaltbar erwiesen. Auf Grund der Verordnung vom 18. Januar 1926 ist nämlich mit Wirkung vom 1. Februar 1926 ein einheitlicher Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge für das ganze Reich in Höhe von 3% des Grundlohns eingeführt worden. Unter dem Zwang der Not ist eine so einheitliche Gefahrengemeinschaft als vorübergehende Krisenmaßnahme zustande gekommen. Technische Konstruktionen beachten den selbstverständlichen Grundsatz, daß das Ganze auf die Beanspruchung durch die höchste Belastung hin einzurichten ist. Auch bei der Arbeitslosenversicherung wird man nicht umhin können, die Dauerorganisation auf die bei Krisenzeiten eintretende höchste Beanspruchung hin einzurichten, während man bisher zu einseitig überwiegend von den Erfahrungen während eines mäßigen Standes der Arbeitslosigkeit ausgegangen ist. Bezeichnend hierfür ist die auf keinen Fall aufrecht zu erhaltende Regelung, die § 119 des Entwurfs vorsieht. Hiernach kann für den Bezirk einer Gemeinde ein geringerer Beitrag erhoben werden als im Bezirk der Landesarbeitslosenkasse und in anderen Teilen des Reichs, obgleich in diesen nicht bloß der Höchstsatz erhoben, sondern vielleicht schon auf Grund des gleichfalls kaum haltbaren § 56 die Unterstützung bereits auf die bedürftigen Arbeitslosen eingeschränkt wird.

Auf dem Wege der einheitlichen Gefahrengemeinschaft wird nicht nur das Problem des örtlichen, sondern auch das des zeitlichen Gefahrenausgleichs am zweckmäßigsten gelöst. Oertliche und bezirkliche Gefahrengemeinschaften können nicht so weitsichtige Arbeitsmarkt- und Beitragspolitik treiben wie zentrale Stellen; sie werden in der Regel sich viel zu spät auf eine Wendung der wirtschaftlichen Lage umstellen. Es geht nicht an, erst bei einer Steigerung der Versicherungsfälle an eine Sammlung der zur Deckung erforderlichen Mittel heranzugehen. Eine Beitragserhöhung bei Eintritt wirtschaftlich ungünstiger Verhältnisse liegt insbesondere auch nicht im wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern eine auf die Dauer möglichst gleichmäßige, wenn auch etwas höhere Beitragsbelastung. Lediglich eine zentrale Stelle wird die Ansammlung relativ ausreichender Rücklagen gewährleisten. Der im Entwurf vorgesehene Notstock, den eine Reichsausgleichskasse ansammeln soll (in Höhe der Unterstützung für 200 000 Arbeitslose während dreier Monate), ist unzulänglich. Vielmehr wird man versicherungstechnischen Grundsätzen über ausreichende Reserven zur Deckung des zeitlichen Gefahrenausgleichs mehr Rechnung tragen müssen.

Der Gedanke der einheitlichen Reichsgefahrengemeinschaft führt grundsätzlich zu der Festsetzung einheitlicher Beiträge für das ganze Reich. Das Risiko der Arbeitslosigkeit ist nun auch, wie eingangs erwähnt, von Beruf zu Beruf verschieden. Die Berücksichtigung des beruflichen Moments führt theoretisch zu der Einführung bestimmter Gefahrenklassen, indem je nach dem Risiko zu dem Normalbeitrag Zu- oder Abschläge zu treten hätten. Während der Entwurf der Arbeitslosenversicherung von 1922 berufliche Gefahrenklassen vorsah, ist der neue Entwurf in dieser Hinsicht nicht ganz folgerichtig verfahren. Dem Gedanken, gewisse von Arbeitslosigkeit nur wenig bedrohte Beschäftigungen besonders zu berücksichtigen, wird z. B. hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen, indem unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung zulässig ist.

Bei der gewerblichen Produktion sind Befreiungen oder Abstufungen nach Gefahrenklassen nicht vorgesehen. Gewiß kann das berufliche Risiko der Arbeitslosenversicherung sich erst bei einigermaßen stabilen Wirtschaftsverhältnissen auswirken, die in Deutschland noch nicht bestehen; es fehlt auch an den erforderlichen theoretisch-statistischen Vorarbeiten. Die kommende Neubildung der deutschen Wirtschaft stellt eine so kritische Periode dar, daß ein solidarisches Eintreten aller hinsichtlich der Gefahr der Arbeitslosigkeit gerechtfertigt erscheint. Dennoch sollte wenigstens die Möglichkeit offen bleiben, künftig auf eine berufliche Differenzierung zurückkommen zu können. Dieser Weg wird aber versperrt, wenn der Gedanke der örtlich-bezirklichen Differenzierung so stark wie in dem jetzigen Entwurf betont wird.

Wir können nur in aller Kürze die Folgerungen andeuten, die sich für die Verwaltungsorganisation aus dem Grundsatz der einheitlichen Gefahrengemeinschaft ergeben. Als einziger Rechtsträger käme lediglich eine Reichsarbeitslosenkasse in Frage. Im übrigen bedürfte der formale Aufbau des Entwurfs mit dem Arbeitsnachweis als örtlichem Organ, dem Landesarbeitsamt als bezirklicher Zwischeninstanz keiner grundsätzlichen Aenderungen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Beitragseinziehung durch die Krankenkassen, indem die angesammelten Mittel nach einem bestimmten Verteilungsplan im Auftrag der Reichsarbeitslosenkasse an die Bezirks- und örtlichen Instanzen zur vorschriftsmäßigen Verwendung weitergeleitet werden.

Von den Uebertreibungen, mit denen ein Teil der literarischen Wortführer (und zwar bei jeder der Interessentengruppen!) bei ihrer

Kritik des Entwurfs arbeitet, erscheint am unverständlichsten die Behauptung, die Gemeinden würden von dem Entwurf „ausgeschaltet“. Beachtlich erscheint nur das Argument, die über die Unterstützung entscheidende Stelle müsse auch an der Beitragsfestsetzung interessiert werden, um ein „Wirtschaften aus dem großen Topf“ zu vermeiden. Da gute Kenner des örtlichen Vollzuges der Erwerbslosenfürsorge diese Bedenken vorbringen, wird der Gesetzgeber diesem versicherungstechnisch unwesentlichen, aber praktisch-psychologischem Gesichtspunkt eine gewisse Konzession machen können. Wenn auch an dem einheitlichen Beitrag als Regelfall grundsätzlich festzuhalten ist, wird man einen beschränkten, finanziell im ganzen nicht wesentlich zu Buch schlagenden Bruchteil der Beiträge als örtlich variabel zulassen dürfen, um die örtlichen Organe der Versicherung an einer Niedrighaltung der Kosten und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit besonders interessieren zu können. Selbständige örtliche Versicherungsträger sind hierzu jedenfalls nicht erforderlich. Ein sachliches Bedürfnis nach einer Differenzierung der Beiträge nach Provinzen oder Ländern ist aber überhaupt nicht einzusehen. Kein unbefangen Urteilender wird bei Prüfung der einheitlichen Beitrags- und Reichsgefahrengemeinschaft sich von dem oberflächlichen Schlagwort „übertriebene Zentralisation“ irreführen lassen. Zentralisiert ist lediglich die Mittelansammlung, weil nur so ein überaus schwieriges und gefährliches Risiko zweckmäßig gedeckt werden kann; völlig dezentralisiert bleibt aber die Mittelverwendung wie die ganze praktische Handhabung der Versicherung von der Einziehung der Beiträge durch die örtlichen Krankenkassen bis zur Bearbeitung der einzelnen Unterstützungsfälle durch den örtlichen Arbeitsnachweis.

Der Entwurf der Arbeitslosenversicherung geht mit der Anlehnung an den örtlichen Arbeitsnachweis in seiner jetzigen Gestalt als Kombination der kommunalen mit der wirtschaftlichen Selbstverwaltung den richtigen Weg. Die Stellung der Gemeinde im Arbeitsnachweis sollte nicht geschwächt werden. Die von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagene wirtschaftliche Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den Arbeitsnachweis von der Gemeinde mehr als bisher ablösen soll, kann bis jetzt in Deutschland auf anderen Gebieten nicht die Erfolge aufweisen, um ein derartiges Experiment auf dem an sich schon überaus schwierigen Gebiet der Arbeitslosenversicherung zu wagen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß die vielfach ungenügende Mitarbeit der paritätischen Verwaltungsausschüsse im Rahmen der jetzigen Bestimmungen über den Arbeitsnachweis in jeder Weise belebt und ausgestaltet werden sollte.

Auch die vorgeschlagene stärkere Beteiligung der staatlichen Verwaltung unter Einschränkung des der Gemeinde als Verwalter des örtlichen Arbeitsnachweises eingeräumten Einflusses erscheint in keiner Weise geboten. Wenn bei der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge in einigen Gemeinden ungünstige Erfahrungen gemacht wurden, so waren die Ergebnisse im ganzen keinesfalls derart, daß ein Abgehen von der bisherigen Richtung erforderlich wird. Im Gegenteil ist von einer großen Zahl Gemeinden die Aufgabe so zweckmäßig gelöst worden, daß auf jeden Fall weitere Versuche in dieser Richtung abgewartet werden müssen, ehe eine prinzipiell geänderte Verwaltungsform zu erwägen wäre. Im übrigen ist damit zu rechnen, daß auch nach Fertigstellung des Gesetzes noch eine ganze Reihe Abänderungen je nach den gemachten Erfahrungen und der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich sein werden. Aus der Beobachtung der Arbeitslosenversicherung im Ausland ist wenigstens zu folgern, daß gerade in Ländern mit gut durchgebildeter Organisation sich besonders häufig das Bedürfnis geltend macht, ihre Einrichtungen immer von neuem durch Gesetzesänderungen auszubauen und der Entwicklung anzupassen.

Wirtschaftlichkeit der Betriebe und Wege zu ihrer Verbesserung.

Von Universitätsprofessor Dr. Friedrich Dessauer, M. d. R., Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Für diejenigen Betriebe, deren Erzeugnisse vom Stand der Wissenschaft besonders abhängen, ist die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft von entscheidender Bedeutung. Im Jahre 1921 sah ich in Sheneftady das Fabrik-Forschungs-Institut der General Electric Co., wo eine ganze Zahl namhafter Gelehrter unter der Leitung von Withny und Coolidge mit über 300 Physikern, Chemikern und Ingenieuren an der Entwickelung der Produkte arbeiten. Dieses Forschungsinstitut hat seine eigenen Werkstätten, um vom Betriebe ganz unabhängig zu sein. Die Kosten für dieses Institut sind nicht verloren, sondern sind eine Bürgschaft für die größte Rente. Auch in Deutschland gibt es solche zusammen mit einigen Großfabriken arbeitende Entwickelungsanstalten. Natürlich hat die chemische Industrie Entwickelungslaboratorien, auch die elektrochemische zum Teil. Aber nicht jede Fabrik, deren Erzeugnisse vom Stand der Wissenschaft beeinflußt werden, kann sich solche Institute selbständig leisten. Deswegen müssen die öffentlichen Institute an Universitäten, technischen Hochschulen, Akademien, die sich mit der Pflege wirtschaftlich verwertbarer Forschungen befassen, in Deutschland lebendig gehalten werden, und die Unternehmer selbst müssen mit ihnen Verbindung aufrecht erhalten, Mittel zur Forschung gewähren und sich durch die Ergebnisse der Forschung befruchten lassen. Der Typ des Gelehrten, der zugleich soviel Ingenieur ist, daß er sieht, wie die theoretische Erkenntnis durch Technik in Wirtschaft eindringt, wo die Grenzen der Verwertbarkeit sind, dieser Typ ist in Deutschland noch nicht sehr verbreitet. Vielfach besteht die Neigung, Gelehrte, die etwas von Fabriken und von Wirtschaft verstehen, ein wenig als zweitrangig anzuschauen. Das kommt vielleicht zum Teil daher, daß solche Gelehrte, soweit sie Vorstände von Hochschulinstituten sind und als konsultierende Fachleute derartigen Betrieben Hilfe leisten, in einen gewissen Konflikt ihrer privaten Wirtschaftsinteressen zu ihren beruflichen Aufgaben kommen können. Das wird mit einem Schlage gebessert sein, wenn die Honorare für die Forschungsarbeiten solcher Gelehrten nicht nur ihnen selbst, sondern zum großen Teil ihren Instituten zufließen. Was recht und billig ist, denn nur mit Hilfe ihrer Institute können sie die Forschungsarbeiten machen.

Dieses Problem muß gelöst werden, die Wirtschaftsnot des Landes verlangt das. Mit Gefühlen, Vorurteilen kann es nicht gelöst werden. Es gibt Wege, der Wirtschaft als Gelehrter Hilfe zu leisten und dabei doch ganz intakt zu sein, und es ist keine Schande als Gelehrter solche Aufgaben anzupacken, auf deren Lösung die Bedürfnisse der Mitmenschen warten, die Industrie wird dadurch veredelt und unsere Gelehrten werden machmal in einem Umfange, der sie überrascht, befruchtet.

Aber auch kleine Fabriken sollten diese Fühlungnahme mit den Gelehrten ihres Gebietes nicht vernachlässigen. Es ist schon wertvoll zu wissen, in welcher Richtung sich ein Gebiet entwickelt, um daraus zu schließen, welche Wandlungen der Produktion in absehbarer Zukunft bevorstehen, und es liegt gewöhnlich in dem Wissen und in der Erfahrung der Institute und ihrer Gelehrten vieles bereit, was der Einzelbetrieb erst mit kostspieligen Mißerfolgen herausbringen müßte.

Zusammenfassend soll der intellektuelle Wirtschaftsfaktor der Betriebe noch mit anderen Worten so formuliert werden:

Ein wesentliches Element der Rentabilität liegt nicht in dem Besitz, sondern in der Entwickelung der Produkte und der Herstellungsverfahren. Entwickelung vernachlässigen, und sei es auch zwecks Ausnützung einer gegebenen Konjuktur, heißt, die zukünftige Rentabilität zerstören. Das ist der große Fehler unserer technischen Vergangenheit der letzten Jahre, eine unermeßliche Sünde unserer Wirtschaftsführer. Keine Konzernbildung, keine vertikale oder horizontale Zusammenfassung von Kräften kann auf die Dauer gegen den Ruin der Rente nützen, wenn die Entwickelung vernachlässigt wird. Entwickelung aber ist zum großen Teil Sache von Persönlichkeit, von Geduld, von einem gewissen Wägen.

V.

Gewiß, insbesondere diese intellektuellen Faktoren der Betriebstechnik hängen aufs innigste zusammen mit der dritten Gruppe, den psychologischen Faktoren der Produktion. Nun stutzen einige — es gibt immer Menschen, die stutzen, wenn man von dem Seelischen, dem Psychologischen spricht. Sie sehen das nicht und wollen das auch nicht sehen. Nun gut, wer die Dinge nicht sehen will, wird eines Tages doch etwas sehen müssen, wenn sie nämlich sehr irdische und höchst unerfreuliche Gestalten angenommen haben. Um diesen Menschen, die das Psychologische gering schätzen, einen Hinweis zu geben will ich folgende, doch schließlich für jeden Menschen begreiflich erscheinende Beispiele erwähnen:

In einer Fabrik waren sehr viel störende Nebengeräusche. Als man den allzugroßen und unrhythmischen Lärm beseitigte, stieg die Leistung pro Arbeiter in der gleichen Arbeitszeit. Es kann ja schließlich keinem entgehen, daß es einen Zusammenhang zwischen Arbeit und Rhythmus gibt, den die Psychologie schon längst kennt. Es ist ja nicht reine Torheit oder blöder Zufall, daß Pflasterarbeiter, Schmiede, Drescher ihre Werkzeuge im Rhythmus, im Takt niederfallen lassen, sondern die Erfahrung, daß der Rhythmus über eine Menge Hemmungen hinweghilft, daß ihm etwas Mitreissendes inne wohnt, und daß er so psychologisch die Arbeitsleistung erhöht. Deswegen hat der alte Dessauer auch beim Militär den Gleichschritt eingeführt, deswegen

singen die Wandervögel und musizieren im Rhythmus ihrer Schritte. Nun, es gibt eine Menge industrieller Arbeitsprozesse, bei denen die Maschinen oder Werkzeuge ein rhythmisches Geräusch machen. Es gibt manchmal in Arbeitssälen dominierende rhythmische Geräusche, an die sich automatisch die Handhabung anpaßt. Man begann in der letzten Zeit, hier und dort darauf zu achten, und vor allen Dingen unrhythmische Dinge, rhythmuszerreißende, rhythmuswidrige Geräusche zu beseitigen und hat damit durch Schonung der Nervenkraft, aktiv durch Betonen des Rhythmus Leistungssteigerungen erreicht. Aber das ist nicht überall anwendbar, obwohl es nicht unwichtig ist, auch darauf zu achten. Man kann jedoch daraus lernen, daß die *Nerven und darüber hinaus die seelische Verfassung der Arbeiter eine Rolle spielt beim Arbeitsprozeß und bei seinem Nutzeffekt.* Die Fordsche Methode mit dem zwangsweisen Tempo der gleitenden Bahn hat manche Schattenseiten. Doch ich muß sagen, wenn man das ganze Fordsche Verfahren nicht nur aus Büchern oder aus mißgünstigen Entstellungen, sondern mit eigenen Augen gesehen hat und abwägt, so kann man doch zu der Ansicht kommen, daß diese Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch einen maßvollen Zwang des Tempos keine zu teure Zahlung ist, wenn dadurch die Lohnfrage und damit das soziale Problem des Arbeiters eine Lösung finden kann. Ford zahlt eben acht Dollar bei acht Stunden, 33 Goldmark im Tag und darüber, läßt reichlich Abwechslung für den Arbeiter, der es wünscht, in den Arbeitsgängen zu, gibt Erholungstage und entläßt nach der Arbeitszeit den Arbeiter in einem gewissen Wohlstand, so daß er ganz erhebliche Ersparnisse machen und nach kurzer Zeit sein eigenes Auto besitzen kann. Man hat schon den Eindruck bei der Fordschen Fabrik, als ob die Atmosphäre nicht schlecht sei, trotz des zwangsweisen Tempos. Natürlich, das Zwangstempo allein und übertriebene Arbeitszeit und mangelhafte Entlohnung und etwa noch unfreundlicher Ton, führt zu keinem guten Ziel. Ford hat keine Konflikte mit den Gewerkschaften, weil er ja freiwillig immer viel höhere Löhne zahlt als die Gewerkschaften tariflich überhaupt zu fordern träumen. *Die Oekonomie seiner Herstellung hat mit den steigenden Löhnen gewonnen, nicht abgenommen. Warum? Nun, ich will es ganz nüchtern sagen: Weil man hochbezahlten Arbeitern mehr zumuten kann als ungenügend bezahlten, verdrossenen, in ewige Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten des Lebens beengten, armseligen Menschen, weil die Fordschen Arbeiter und die Arbeiter von tausend anderen amerikanischen Betrieben wissen, daß sie an den Früchten der Arbeit in irgend einer Form beteiligt werden, in der Regel durch Steigerung der Löhne. Bei uns haben sie das Gefühl, daß sie in guten Zeiten auf keinen Fall mehr bekommen, als die Macht ihrer Organisation ertrotzt.*

Doch wir sind hier an die Grenze gekommen, wo der soziale Faktor der Rentabilität beginnt. Soziales und Psychologisches sind ja eng verflochten. Löhne sind ein Ausgabenposten der Kalkulation, aber unter gewissen Umständen können sie zu einem psychologischen Einnahmeposten der Kalkulation werden, weil die Unzulänglichkeiten, wie die unrhythmischen Geräusche, die Arbeit stören. Davon nachher noch einiges mehr.

Wir wenden uns noch einem dritten psychologischen Faktor zu, der *Psychotechnik*, der Eignungsuntersuchung. Darüber ist vieles geschrieben und manches vorgearbeitet worden. In der Praxis findet die Psychotechnik sehr häufig jene überlegene Ablehnung von oben herab, die so gewöhnlich das Symptom der Unkenntnis ist. Richtig ist, daß die Psychotechnik als Betriebsmittel nichts Fertiges, sondern etwas in der Entstehung Begriffenes bedeutet. Es handelt sich darum, die Menschen so zu verwenden, daß ihre natürlichen Fähigkeiten zur Entfaltung kommen, daß also bis zu einem gewissen Grade, so weit es geht, der Arbeiter das zu tun bekommt, wozu er geschickt ist, nicht gerade das, wozu er sich weniger eignet. Das weiß man von vornherein nicht, und in manchen Betrieben erfährt man es überhaupt nicht. Beide Teile sind dann unzufrieden. Der Arbeiter, unglücklich, projiziert die eigene Unzulänglichkeit auf die Verhältnisse, die Betriebsleitung ist ärgerlich über die mangelhafte Leistung. Feindseligkeit gedeiht. Wenn jemand farbenblind ist, wird man ihn nicht zum Sortieren etwa farbiger Papiersorten benutzen. Das sieht jeder ein. Und es gibt sehr viele Menschen, deren Mangelhaftigkeit nicht gerade so offenbar ist wie die Farbenblindheit, bei denen aber gewisse Reaktionen, gewisse Reflexe, gewisse Aufmerksamkeitsvorgänge wenig ausgebildet sind. Sehr häufig haben solche Menschen in anderer Beziehung eine verstärkte Begabung, z. B. in der Beweglichkeit einer Hand oder in der Genauigkeit des Unterscheidens. Die Psychotechnik versucht, durch eine Reihe von einfachen Prüfungen festzustellen, wozu ein Mensch sich eignet, und wozu er sich weniger eignet, und die Betriebspsychotechnik geht darüber hinaus und sucht ihn der Arbeit zuzuführen, für die er eben geeignet ist. Mancher wird sich, um ein extremes Beispiel zu sagen, als Taylor-Typ eignen, also eine komplizierte Arbeit artistisch sehr schnell erlernen. Ein anderer eignet sich mehr dazu, den ganzen Tag über eine einfache Bewegung auf dem Transportband oder beim Tauchlackieren oder dgl. auszuführen. Im Grunde ist es ja gar nicht wahr, daß die Menschen die Maschine *bedienen*, sondern es ist der Sinn der technischen Entwickelung, daß die Menschen die Maschine *regieren*. Man sollte den Arbeitern nicht immer von der Bedienung der Maschine sprechen, sondern von der Lenkung, der Steuerung der Maschine. Was ist denn mehr Knechtsarbeit: einen Kran regieren, oder die Last auf dem Rücken tragen? Nun, das Regieren einer Maschine ist eine besondere Sache. Es gibt Menschen, die sich nicht dazu eignen. Stellt man sie daran, so sind sind sie unglücklich und würden vielleicht als Packer geeignet sein. Das ist es, worauf die Eignungsprüfung systematisch ausgeht. Der berühmte gesunde Menschenverstand hat auch da schon manches vorweggenommen. Es gibt Meister, die so etwas schon spüren. Es gibt aber sehr viel mehr Meister und Ingenieure, die das einfach mechanisch machen, besonders in Werkstätten, wo so große Belegschaften auf einen Meister oder Betriebsführer kommen, daß er die Leute nicht mehr kennt.

VI.

Die deutschen Betriebe leiden an zwei schweren Krankheiten — mit Ausnahmen natürlich. Die eine dieser schweren Krankheiten ist die Vernachlässigung der Entwickelung. Die andere schwere Krankheit, eine ungeheure Hemmung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, liegt in der Vernachlässigung des *sozial-pädagogischen Rentabilitätsfaktors.* Was ich hier schreibe, ist keine professorale Weisheit, sondern stammt aus der Erfahrung langer eigener Tätigkeit im Betriebe und einiger Kenntnis ausländischer Betriebe. Ich will folgende These voranstellen:

Man kann von einem Menschen — auch von einem Volk — die besten Leistungen nur dann herausholen, wenn die Seelen dieser Menschen bei der Sache sind. Stört man die Seelen, verärgert man sie, vergrämt sie, so ist das so wie mit den unrhythmischen Geräuschen. Sie ruinieren die Nerven und setzen die Leistungsfähigkeit herab, nur ist es bei diesen sozial-pädagogischen Dingen sehr viel ernster. Man braucht nur in einen guten amerikanischen Betrieb zu gehen. Da haben die Leute das Gefühl, es wäre *ihr* Betrieb, auf den sie stolz sind, und der ihnen Spaß macht. Sie sind innerlich, sie sind seelisch *dabei.* Ordnung herrscht, Disziplin herrscht auch. Aber es herrscht nicht barsches Kommando, unfreundliches Wort, offene oder verheimlichte Feindseligkeit. Die deutsche Kluft zwischen Arbeitgebern, Vorgesetzten und Arbeitnehmern zeigt sich nicht nur in den Kämpfen zwischen den beiderseitigen Organisationen, sondern *verdirbt die Atmosphäre in den Betrieben.* Von der Arbeitgeberseite hört man dann sehr häufig: „ja, das kommt von der Verhetzung durch die Organisationen". Von der Arbeitnehmerseite hört man dagegen: „es kommt von der ewigen Enttäuschung die darin besteht, sein ganzes Leben als Arbeiter seine Kraft auszuströmen und niemals Anteil zu haben an dem Werk, daß da verrichtet wird, sondern verbraucht zu werden wie Material". Die Arbeiter sprechen von der Verzweiflung, die darin besteht, daß man zwar in schlimmen Tagen sich an sie und ihr Verständnis wendet, Gemeinschaften bildet, wenn Revolution droht oder Tarifkrisen, daß man sie aber nicht mehr kennt, wenn die goldenen Jahre da sind, und daß sie bei jedem Schicksalsschlag die zuerst getroffenen sind. Mit einem Wort, es fehlt die *menschliche Atmosphäre*, und das ist in anderen Ländern nicht so, und auch darum *sind andere Länder uns produktiv überlegen geworden.* Um das herbeizuführen, bedarf es der Geduld. Ich kenne so gut den Einwand, daß es Arbeiternaturen gibt, die durch nichts als durch die Gewalt und die Härte zur Pflichterfüllung gezwungen werden können. Es ist sehr traurig, daß es so ist, und es ist nicht ohne viel Verschulden so geworden. Aber es gibt überwiegende Arbeiterscharen, die menschlich erreichbar sind, wenn man nur selbst Mensch ist als Vorgesetzter, sich nicht isoliert, sie von oben herunter nimmt, sondern bei aller Ordnung und Disziplin, welche die Grundlage des Gedeihens ist, ein Mensch bleibt. Es gehört etwas Erziehung, Kultur dazu, in jeder Stunde sich bewußt zu sein, daß der Mensch anderen Standes menschlich ganz gleichwertig ist. Es ist eine tiefe Unbildung, Unerzogenheit, sich menschlich für wertvoller, besser zu halten, weil man einem anderen Stande angehört. Ein Armutszeugnis besteht darin, wenn man nur mit harten Kommandoworten, Unfreundlichkeiten und Strafen Disziplin halten kann. Menschliches Verhältnis heißt nicht: Lockerung der Ordnung. Feldwebelzucht, Unteroffizierston hält eine Arbeiterschar nicht Jahre lang aus, ohne einen großen Teil ihrer Leistung einzubüßen.

Mit anderen Worten: es kommt darauf an, es fertig zu bringen, daß man mit den Arbeitern und nicht gegen die Arbeiter produziert, daß man sie in jene seelische Verfassung bringt, bei der sie ihr Bestes hergeben, jene geistige Einstellung, bei welcher man viel von ihnen verlangen kann. Wenn sie immer der Härte ausgesetzt sind, wenn man sie isoliert und nur mit Druck arbeitet, so stellen sie sich natürlich innerlich gegen den Betrieb und machen nur das, was sie machen müssen und nicht, was sie machen können. Wenn man in einem Betrieb es fertig bringt, daß die Mitarbeiter das machen, was sie können, dann hat man von dieser Seite aus die höchste Produktivität. Die Distanz zwischen dem, was er macht, wenn er muß, und was er macht, weil er alles hergibt, was er kann, ist ungeheuer.

Jetzt, wo die Not Einkehr hält in fast alle Betriebe, hört man unter den Arbeitern sehr oft folgendes: „Ja, wir verstehen diese Lage. Wir wissen auch, daß wir bedroht sind von Entlassung, und daß dies nicht am Willen der Unternehmer und Vorgesetzten allein liegt. Aber warum fügt man zu dieser Not der Umstände, die doch auf uns am meisten drückt, jetzt noch den Rückfall in den häßlichen Betriebston früherer Zeit. Der Ton in der Fabrik hatte sich gebessert und war anständig, so lange man vor uns Angst hatte. Seit etwa einem Jahre verschlechtert er sich dauernd."

Das ist eine ernste Sache. Unsere Herren Direktoren verstehen eben zum Teil noch nicht, daß diese Stimmung in den Ziffern ihres Kalkulationsbuches, ihres Gewinn- und Verlustkontos zum Ausdruck kommt. Mit einer menschlichen Atmosphäre im Betrieb kann man Betriebe umstellen, umorganisieren, verbessern, herausholen, weil der einzelne Mann das Ichgefühl „mein Betrieb" bekommt, das Zusammengehörigkeitsbewußtsein. In einem Betrieb, dessen menschliche Atmosphäre erheblich gelitten hat, geht daß alles widerwillig, schwer, mit Resistenz, Verschleiß von Nerven und darum viel zu spät, zu langsam und zu teuer. Natürlich, Atmosphäre kann man nicht kommandieren. Sie stammt aus dem Verhalten und wird befestigt durch Erfahrung. Wenn Arbeiterschaft die Erfahrung hat, „Wohlfahrt des Betriebes ist meine Wohlfahrt", dann sorgt sie auf die Dauer für ihren Teil für die Wohlfahrt. In einzelnen patriarchalischen Betrieben der Vergangenheit war das besser. Nun, die patriarchalische Betriebsform ist vorbei, und es geht auch in modernen Betriebsformen. Andere Länder bringen das fertig. Natürlich kann man nicht ohne bittere Erfahrung das Experiment wiederholen, zwar freundlich zu sein, wenn man die Arbeiter braucht, sie aber zu vergessen, wenn die Konjunktur umschlug und man glaubt, jetzt habe man sie. Auch der äußere Kontrast des Lebensaufwandes spielt eine Rolle dabei. Der Mensch verträgt den höheren Lebensstandard des Mitmenschen, wenn ihm die Möglichkeit gegeben ist, durch Fleiß und Tüchtigkeit seinen eigenen Lebensstandard zu entwickeln. Aber er verträgt den Unterschied des Lebensstandards nicht, und darin steckt Gefahr für für kritische Zeiten, wenn ihm die Tore des Aufstiegs verriegelt sind, und wenn er sich abgeschlossen fühlt, menschlich abgeschlossen von den anderen. Es ist ein tiefes psychologisches Gesetz, daß jeder, den eine Klasse, eine Gesellschaft, allein läßt, sich gegen die Gesellschaft stellt. Wenn die Wirtschaftsführer Deutschlands sich gegen ihre Arbeiter stellen und die Verständigung nicht mit unermeßlicher Geduld und immer wiederholtem guten Willen betreiben, dann bleiben die Arbeiter isoliert, vereinsamt und stellen sich gegen die anderen. Das ist der sozial-psychologische Grund der Radikalisierung. Das war das Schicksal Rußlands. Das hat nicht irgendeiner gemacht, sondern es ist durch die Isolierung entstanden.

Aber von unseren heutigen Betriebsleitern, Direktoren und Aufsichtsräten haben manche noch keine Zeit, diese ernsthaften Faktoren ihrer Rentabilität zu erkennen und sich damit zu befassen. Wie macht man denn das? Nun, wenn man es sieht, findet man auch den Weg. Der Faktor ist sozial-pädagogisch, d. h. eine geduldige, langsame Sache, sich Mühe geben, die Atmosphäre herzustellen, nicht durch Herablassung oder Trinkgelder — das nützt nichts, ist eine Verkennung, sondern durch die Einsicht, daß das menschliche Verhältnis eine andere Sache ist wie die Ordnung des Dienstes, daß die notwendige Ordnung und Unordnung des Dienstes das Gleichberechtigtsein, die Wohlanständigkeit im gegenseitigen Verhalten, die Achtung vor dem Mitmenschen nicht beeinträchtigen darf. Man erkennt die Kultur eines Menschen ja nicht daran, wie er sich nach oben, sondern wie er sich nach unten bewegt. Der Arbeiter muß wissen, daß das Werk sein Werk ist, in schlimmen Zeiten nicht nur, sondern auch in guten, daß er nicht nur Opfer des Werkes, sondern Glied des Werkes ist, daß man ihn im Werk schätzt, und umsomehr, je besser seine Leistungen, seine menschliche Qualität ist, daß man mit ihm und nicht gegen ihn zu operieren wünscht, und daß es seine eigene Wohlfahrt ist, wenn er für die Wohlfahrt des Werkes sorgt. Das Betriebsrätegesetz ist ein gutes Gesetz. Aber ein paar Gesetze machen diese Atmosphäre nicht. Es ist eine pädagogische Angelegenheit, eine Erziehungssache, Erziehung der Meister, der Ingenieure, der Beamtenschaft, der Direktoren, denn einer muß ja mit dem Beispiel vorangehen, und normalerweise wird man daran denken, daß der Gebildete das Beispiel geben sollte.

(Schluß folgt.)

Soziale Zustände.

Der Amerikanismus, der nach Theodor Lüddecke („Das amerikanische Wirtschaftstempo als Bedrohung Europas", Leipzig 1925, Paul List) eine Geisteshaltung darstellt, ist in seinem sozialen Prinzip zuerst und vor allem auf Unterstützung der Selbsthilfe gestellt. Seine Methode ist eine kluge Behandlung des menschlichen Faktors in der Wirtschaft. So werden nach Valentin Litz („Sozialpolitische Reiseeindrücke in den Vereinigten Staaten", Berlin 1925, Fr. Zillesen) durch den großen Takt, die Selbstbeherrschung und die von großer Menschenkenntnis zeugende Einstellung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer ungeheure Vorteile erzielt. Die allseitig ausgeprägte Vorliebe für Sport bildet dabei ein wichtiges soziales Bindemittel. In gemeinsamen Wettspielen und Ausflügen, an denen sich alle vom Laufjungen bis zum Generalmanager beteiligen, werden kameradschaftliche Umgangsformen herausgebildet, die auch den Verkehr in der Fabrik bestimmen. Die Ausscheidung sozialer Spannungszustände beeinflußt die Produktion auf das günstigste. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände stehen nicht im Zeichen des Klassenkampfes, sondern arbeiten ausschließlich an der Vervollkommnung der Produktionsmethoden.

Im einzelnen berichtet Emil Honermeier (Die Ford Motor Company, Leipzig 1925, Paul List) über die sozialen Verhältnisse bei Ford. Es herrscht ganz allgemein ein gewisser Wohlstand unter der Belegschaft der Fordschen Werke, die nach Franz Westermann („Amerika wie ich es sah", Halberstadt 1925, H. Meyer) einschließlich der Montagefabriken in den verschiedenen Städten über 160 000 Personen umfaßt. Der Wohlstand gründet sich auf hohe Löhne und hohe Gewinnanteile, bei denen Arbeitsgeschicklichkeit und die Länge der Dienstzeit Berücksichtigung finden. Von Anfang an lag diesem Gewinnbeteiligungsplan zugleich die pädagogische Absicht zugrunde, die Arbeiterschaft zur Sparsamkeit zu erziehen. Demgemäß wurde ein Teil des Gewinns in Wohnungen und Grundstücken angelegt. Das Werk unterstützte den Bau von Arbeiterhäusern durch Gewährung von Darlehen und Eigenbau von 6000 Arbeiterhäusern mit eigenem Garten. Die Gewinnanteile werden daneben zu einem guten Teil investiert, sie stellen eine Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen dar, deren Höhe im Jahre 1923 rund 20 Millionen Dollar betrug, bei einer Verzinsung von zuweilen 14 %. Das schnelle Arbeitstempo belastet nach Honermeier die Arbeiterschaft nicht übermäßig; die Kritik richtet sich vielmehr gegen die autokratischen Methoden, gegen die Einmischung in die persönliche Freiheit, die sich bis auf die häusliche Lebensführung erstreckt, das strikte Alkoholverbot, das zu einem Spitzelsystem geführt hat und zu peinlichen Untersuchungen bei vermuteten Uebertretungen.

Dem Grundsatz der Unterstützung der Selbsthilfe entspricht die Einstellung der körperlich Behinderten, die bei Ford nicht aus karitativen Gründen erfolgt, sondern weil sie tatsächlich die volle Arbeit leisten und ihres Lohnes wert sind. Durch eine ins einzelne gehende Statistik über die verschiedenen Arbeitsposten in den Werken wurde festgestellt, welche Stellungen von nicht voll Erwerbsfähigen oder Kranken versehen werden können. 1920 befanden sich unter der Arbeiterschaft der Fordwerke 6563 nicht Vollerwerbsfähige, darunter 357 Schwerbeschädigte (4 ohne Beine und Füße), 4 Vollerblindete, 207 auf einem Auge Erblindete, 37 Taubstumme, 60 Epileptiker. Die Abpassung von Schrauben und Bolzen, zu der früher voll arbeitsfähige Männer angestellt waren, besorgen Voll- und teilweise Erblindete. In einer Sonderabteilung sind mehr als 1000 Lungenkranke beschäftigt. Auch die Rekonvaleszenten im Fordhospital können arbeiten, wenn sie wollen. Es wird dann ein Oeltuch über die Bettdecke gebreitet und sie erhalten Schrauben und Bolzen zum Zusammenpassen wie die Blinden. Nach Beobachtungen der Aerzte beschleunigt dies die Genesung und hilft über die Eintönigkeit der Rekonvaleszentenzeit hinweg; es steigert das Selbstgefühl des Kranken und gibt ihm das Gefühl, daß er für die menschliche Gesellschaft keine Belastung darstellt. Statistiken zeigen, daß die Leistungen der Bettlägerigen bis zu 20 % höher sind als diejenigen, die in den Werken selbst mit der gleichen Arbeit beschäftigt sind.

Auch an die moralischen Qualitäten der Arbeitsuchenden werden keine Anforderungen gestellt und Ford stellt mit Vorliebe entlassene Sträflinge an, aus der Ueberzeugung heraus, daß das beste Mittel, einen Zuchthäusler wieder auf den rechten Weg zu bringen, darin besteht, die mißtrauische Haltung ihm gegenüber aufzugeben, ihm gute Arbeitsgelegenheit, anständigen Lohn zu geben und als Menschen zu behandeln. „Dem Mitmenschen eine Chance geben", gilt hier als Grundsatz.

In einer kleinen Schrift aus den Nürnberger Beiträgen zu den Wirtschaftswissenschaften („Ueber das Verhältnis von technischer Vernunft und wirtschaftlicher Wertung", Bamberg 1925, Keramos-Verlag) kommt Wilhelm Vershofen zur Ablehnung des Fordismus. Nach ihm hält sich die als Fordismus bezeichnete Ideologie keineswegs von inneren Widersprüchen frei, weil die aufs höchste gesteigerte technische Vernunft es nicht vermag, den Verbrauchswillen selbst auch vernünftig zu machen.

Bilder, Tatsachen und Ziffern aus Fordbetrieben, aus denen das Wesentliche über Aufbau, Umfang und Arbeitsweise zu ersehen ist, bringt Paul Rieppel in „Fordbetriebe und Fordmethoden" (München 1925, R. Oldenbourg). Dabei soll „Fordmethoden" ganz allgemein den neuen industriellen Geist Amerikas bezeichnen, der sich nach Rieppel aus einer „oft geradezu grotesken Mischung von Sozialismus und Ausbeutertum" allmählich herauszuschälen scheint.

Der Gedanke von Europas Niedergang und Amerikas Aufstieg beschäftigt Julius Hirsch in „Das Amerikanische Wirtschaftswunder" Berlin, 1926, S. Fischer). Er untersucht die besonderen Triebkräfte, die Wirtschaftsenergie, die neue Arbeitsethik. Soll die deutsche Industrie sich „amerikanisieren"? Eine weitgehende Anpassung an die neuen Arbeitsmethoden erscheint ihm als Notwendigkeit.

Der Amerikanismus als Geisteshaltung wird nicht einseitig durch die Technifizierung bestimmt. Daneben zeigen sich nach M. J. Bonn (Amerika und sein Problem, München 1925, Meyer & Jessen) Anzeichen einer Sehnsucht nach Farbe und Klang und Buntheit in den mancherlei Geheimgesellschaften mit seltsamem Ritual und anderen Symptomen. Bonn schließt daraus, daß der Prozeß der Uniformierung im Sinne des neuenglischen Puritanismus bereits zum Stillstand gekommen sei und in Zukunft abgelöst werden dürfte durch eine neue Vielgestaltigkeit, in der sich die Buntheit europäischen Seins wiederspiegeln würde.

Aehnlich sieht Arthur Feiler (Amerika-Europa, Frankfurt a. M. 1926, Sozietätsdruckerei) überall Ansätze zu neuem Werden, neuem Wollen. Amerika suche sich als Nation zu finden, es suche neue Ziele des Strebens, eine Gestaltung seiner Fülle. Durch ausführliche Schilderung des Lebens in Stadt und Land, in all seinen Schichtungen, in der Darstellung des geistigen und kulturellen Lebens wird reiches Anschauungsmaterial geboten.

In das Leben der amerikanischen Jugend mit ihrer erstaunlichen Frische und Unmittelbarkeit führt Fritz Zielesch ein („Jugend im Lande der Jugend", Hamburg 1926, Gebrüder Enoch). Das Buch bringt eine Reihe von Bildern aus dem amerikanischen Jugendleben und ist mit zahlreichen Abbildungen versehen.

Eine Enquête über „Häusliche Umgebung und Arbeitsmöglichkeiten der Frauen in amerikanischen Bergarbeiterfamilien" wurde von dem Frauenbüro des Arbeitsministeriums veranstaltet, aus der Erwägung heraus, daß die Lage der weiblichen Angehörigen die Arbeitsfähigkeit der Bergleute ausübt, beeinflußt.

Insgesamt arbeiten dreiviertel Millionen Bergleute in der Union, zu denen fast eine halbe Million Frauen und Töchter in arbeitsfähigem Alter gehören. 80 % aller Bergleute sind in den Braunkohlengebieten tätig, 20 % in den ausschließlich in Pennsylvania gelegenen Steinkohlenfeldern. Der Standort der Kohle zwingt drei Viertel der Braunkohlenarbeiter und ein Drittel der Steinkohlenarbeiter, entfernt von größeren Orten zu leben.

Ueber 20 % der weiblichen Mitglieder aller Bergmannsfamilien sind erwerbstätig. In den Braunkohlengebieten finden 18 % (von 375000 Frauen) Verdienstmöglichkeiten, verheiratete Frauen durch Aufnahme von Kostgängern und Schlafburschen, erwachsene Töchter als Verkäuferinnen oder Dienstmädchen. Ungenügende Arbeitsmöglichkeiten zwingen die erwachsenen Töchter, durch Annahme von Arbeit in den weit entfernten Städten sich früh aus dem Familienkreise zu entfernen.

Bessere Arbeitsmöglichkeiten ergeben sich in den dichtbevölkerten Steinkohlenfeldern Pennsylvanias (von 100000 Frauen sind 31 % erwerbstätig), in denen die Kohle andere Industrien nach sich gezogen hat.

Mangel an Bewässerungsanlagen, der in den stets von Kohlenstaub bedeckten Kohlengebieten besonders empfunden wird, ungenügende Vorsorge für Aerzte und Hebammen, fast gänzliches Fehlen von Erholungs- und Unterhaltungsstätten erschweren das Leben in den ärmlichen Bergmannsorten, in denen die Unternehmer allein in den Braunkohlengebieten etwa 800000 Wohnungen gestellt haben. *

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die wirtschaftlichen Wirkungen des Bauarbeiterstreiks in der Stadt Freiburg i. Br.

Von Dr. Hessel, Freiburg i. Br.

Wie ungeheuer schädlich für die Allgemeinheit die heutigen Formen des Arbeitskampfes sind, soll im folgenden an einem Beispiel, dem Bauarbeiterstreik 1925, an Hand von statistischem Material für die Stadt Freiburg gezeigt werden.

Die folgende Untersuchung wird keinerlei Stellung für oder gegen einen Teil der Beteiligten nehmen; sie wird sich ebensowenig auf die Frage der Berechtigung der dem Streik zugrunde gelegenen materiellen Forderungen erstrecken, sondern lediglich auf die Frage, ob der Streik (Aussperrung) als Mittel der Erreichung von Forderungen unter den heutigen Verhältnissen bejaht oder verneint werden muß.

Bei den Auswirkungen des Streiks muß man unterscheiden zwischen den direkten und den indirekten Auswirkungen. Streng systematisch müßte die Untersuchung nach diesem Gesichtspunkt durchgeführt werden. Da aber bei der vorliegenden Materie direkte und indirekte Auswirkungen intensiv ineinandergreifen, so werden die einzelnen Gebiete zusammenhängend behandelt werden.

Der Streik dauerte vom 5. bzw. 10. Juni 1925 bis 31. August 1925, das sind 74 bzw. 70 Arbeitstage oder durchschnittlich (unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der größte Teil erst ab 10. Juni streikte) 71 Arbeitstage. Vom Streik wurden betroffen rund 85 Betriebe und 1276 Arbeiter (1106 frei- und christlich-gewerkschaftlich organisierte, 170 nicht organisierte); davon waren 695 verheiratet und hatten zusammen 1040 Kinder unter 14 Jahren zu ernähren. Bei Annahme einer durchschnittlichen Familienstärke von vier Personen wurden insgesamt rund 3300 Personen durch den Streik brotlos, das sind etwa 3 % der Gesamtbevölkerung Freiburgs. Die Zahlen sind zusammengestellt auf Grund der Unterlagen der Gewerkschaften und Arbeitgeber. Die Zahlen der Gewerkschaften enthalten allerdings für einzelne Gruppen auch die Bezirke Emmendingen und Buggingen. Andererseits sind aber die Zahlen der Nichtorganisierten zu niedrig gegriffen, da diese naturgemäß sehr schwer zu erfassen sind, so daß sich obiger Fehler wieder ausgleicht. Die Zahl 1276 dürfte eher zu niedrig als zu hoch sein.

Die erste und einschneidendste Folge des Streiks war die Stillegung jeglicher Bautätigkeit. Nach einer Aufstellung der Stadtbaukontrolle befanden sich bei Ausbruch des Streiks im Bau 96 Wohnhäuser (82 Einfamilienhäuser und 14 Mietshäuser) mit zusammen 148 Wohnungen. Die Fertigstellung dieser Häuser wurde durch den Streik erheblich verzögert und zwar teilweise um über ein halbes Jahr, da manche der Bauten, die bei Nichtausbruch des Streiks noch dieses Jahr vollendet worden wären, erst im nächsten Jahre fertiggestellt werden können. Die Verzögerung beträgt für diese die zwölf Wochen Streikdauer und die vier bis fünf Wintermonate, während welcher die Bautätigkeit stilliegt, also über ein halbes Jahr.

Dies verursacht zunächst einen gewaltigen Zinsverlust; der Mietwert der 96 Häuser beträgt nach den Berechnungen der Baukontrolle bei einer ermittelten Rechnung zwischen Friedensmiete und heutigem Erstellungswert monatlich rund 14000 M. Bei 148 Wohnungen ist dies ein durchschnittlicher Mietpreis von 95 M pro Wohnung. Allerdings muß man dabei berücksichtigen, das in diesem Durchschnitt sowohl Einfamilienhäuser als auch Miethäuser enthalten sind. In Wirklichkeit wird der Mietwert für Wohnungen in Miethäusern kleiner als 95 M., für solche in Einfamilienhäusern aber größer als 95 M. sein. Immerhin genügt der Durchschnitt jedoch für die Berechnung des ungefähren Gesamtzinsverlustes. Nehmen wir eine durchschnittliche Bauverzögerung von vier Monaten an, (die Zahl ist absichtlich niedrig gegriffen, da die Verzögerung der einzelnen Gebäude leider nicht zu ermitteln war), so ergibt dies einen Gesamtausfall an Zinsen von 56000 M. Hiervon fällt allein auf die Stadt Freiburg ein Betrag von rund 22000 M., wie aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich ist.

Die Stadt Freiburg hatte 67 Wohnungen im Bau, die durch den Streik nachfolgende Verzögerung erlitten: 12 Wohnungen 8 Monate, 28 Wohnungen 7 Monate, 19 Wohnungen 6 Monate, 8 Wohnungen 4 Monate.

Bei einem Durchschnittsmietpreis für die städtischen Wohnungen von 50 M. ergibt dies einen Ausfall von 21900 M. Der Zinsverlust von 14000 M. monatlich entspricht bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 10 % für Baukapital einem Kapital von rund 1½ Millionen M., das rund vier Monate brach liegt.

Hierzu kommen aber noch weitere finanzielle Verluste: die Schäden infolge Brachliegens während des Winters und die Verteuerung des Baues durch erhöhte Materialpreise und Löhne. Die Lohnerhöhung beträgt rund 5 %, der Index für Baustoffe (Rohbaustoffe, Bauhölzer, Ausbaustoffe) betrug: Mai 1925: 152, Juni: 153,8, Juli: 154,6 August: 154,8.

All diese finanziellen Verluste (Zinsverluste, Verteuerung der Baukosten), die eine schwere Belastung der Bauenden darstellen, wirken sich allerletzten Endes auch für die Allgemeinheit aus durch eine Verteuerung der Mietpreise. Auf die sozialpolitische Bedeutung dieser Tatsachen werden wir weiter unten noch zu sprechen kommen

Von ebenso großer Bedeutung wie diese direkten Auswirkungen sind die indirekten Schäden, die Nichtausführung geplanter Bauvorhaben. Schon aus der Baustatistik der Stadt Freiburg läßt sich diese Wirkung des Streiks deutlich ersehen.

Zeit	Es wurden fertiggestellt bewohnte Gebäude		Dabei ergaben sich Wohnungen
	Hauptgebäude	Umbauten	
1. Viertel 25	12	84	18
1. „ 24	18	9	21
2. „ 25	11	23	54
2. „ 24	32	20	76
3. „ 25	3	13	6
3. „ 24	81	17	145

Die Zahl der fertiggestellten Gebäude und Wohnungen hat im dritten Vierteljahr 1925 gegenüber den vorhergehenden erheblich abgenommen. Auch bei einem Vergleich mit dem Jahr 1924 tritt dieser Umschlag deutlich zutage. Nun war zwar die Intensität der Bautätigkeit in den beiden Jahren verschieden, sodaß man die Zahlen der beiden Jahre nicht ohne weiteres miteinander vergleichen darf, um dadurch Schlüsse auf den Streik zu ziehen. Wohl aber kann man die Bewegung in der Bautätigkeit innerhalb des einen Jahres mit der des anderen Jahres vergleichen. In beiden Jahren ist die Tendenz ab Jahresbeginn dieselbe; die Bautätigkeit steigt bis zum Herbst, eine leicht zu erklärende Tatsache, da das dritte Jahresviertel allgemein die für das Bauen günstigste Jahreszeit ist. Diese ansteigende Tendenz wird im dritten Viertel 1925 durch einen starken Rückschlag unterbrochen. Da die Entwicklung der Bautätigkeit des Jahres 1925, wie auch die Witterung äußerst günstig waren, so kann diese plötzliche Unterbrechung nur auf den Streik zurückgeführt werden.

Wenngleich aus den vorstehenden Zahlen die Auswirkung des Streiks zweifellos zu erkennen ist, muß man trotzdem berücksichtigen, daß die Statistik

der Bautätigkeit nicht in allen Fällen unumschränkt zu verwerten ist. Da sie lediglich die fertiggestellten Gebäude erfaßt, so fallen unter die zu einem bestimmten Zeitpunkt fertiggestellten solche, deren Beginn in den verschiedensten vorhergehenden Zeitabschnitten liegt; infolgedessen kann man daraus nur bedingt auf die eigentliche Baukonjunktur schließen. Dies wird sich z. B. in der Baustatistik der ersten Vierteljahre 1926 zeigen. Voraussichtlich wird die Zahl der dort fertiggestellten Gebäude eine verhältnismäßig hohe sein. Es wäre aber verkehrt, wenn man daraus ohne weiteres auf eine gute Baukonjunktur für 1926 schließen wollte. Diese Tatsache wird ganz einfach daraus zu erklären sein, daß es sich um Fertigstellung der infolge des Streiks über den Winter liegen gebliebenen Bauten handelt.

Eine interessante und wertvolle Ergänzung zur Baustatistik bildet daher die Statistik der Bauerlaubnisse sowie des *Grundstücks- und Hypothekenmarktes*.

Im Gegensatz zur Baustatistik zeigt die Statistik der Bauerlaubnisse die Entwicklung der Bauvorhaben. Da diese die Voraussetzung zur Bautätigkeit sind, so zeigt sich erst hierin die eigentliche Bewegung der Baukonjunktur. Dasselbe gilt, wenn auch nicht so ausgeprägt, für die Bewegung des Hypotheken- und Grundstücksmarktes, da heute die meisten Bauprojekte mit Hypothekengeldern durchgeführt werden. Die Zahl der Bauerlaubnisse stieg von 50 im Januar 1925 mit geringen Schwankungen auf 67 im Mai, sank dann im Juni auf 48 und ständig, mit einer geringen Abweichung, weiter bis auf 32 im Oktober Dieselbe Entwicklung zeigt der Hypotheken- und Grundstücksmarkt.

Zeit	Zahl der Verkäufe von *unbebauten* Grundstücken	Zahl der neu mit Hypotheken belasteten Grundstücke	Wert der Hypotheken-eintragungen
1. Viertel 25	69	437	6 285 824 M.
1. „ 24	32	166	2 048 539 „
2. „ 25	72	475	9 483 098 „
2. „ 24	42	236	2 838 621 „
3. „ 25	39	299	5 621 625 „
3. „ 24	78	370	5 699 825 „

Interessant ist hier die Parallele mit der Baustatistik beim Vergleich der beiden Jahre 1924 und 1925. Auf beiden Gebieten wurde die steigende Tedenz im 3. Vierteljahr 1925 jäh unterbrochen.

Die Ursachen dieses auffallenden Rückganges sowohl der Bauerlaubnis als auch auf dem Grundstücks- und Hypothekenmarkt sind zweifellos auch im Bauarbeiterstreik zu suchen. Dieser fiel in die Sommermonate Juni, Juli und August und mit seiner Beendigung war auch die beste Bauzeit vorüber. Wer noch im Juni oder Juli mit dem einen Bau begonnen hätte, tat dies im September nicht mehr. Die Witterung konnte jederzeit umschlagen und eine weitere Bautätigkeit unmöglich machen. Die angefangenen Neubauten hätten über den Winter liegen bleiben müssen, wodurch der Bau natürlich erheblich verteuert worden wäre. Das sind die Hauptgründe, weshalb das aussichtsreich begonnene Baujahr 1925 so enttäuschend endigte.

Am schwerwiegendsten für die Allgemeinheit ist wohl der *Ausfall an Wohnungen*. Die Fertigstellung von 148 Wohnungen, die wenigstens wieder eine kleine Entlastung für den allgemeinen Wohnungsmarkt bedeutet hätte, ist erheblich verzögert worden. Von den Bauprojekten, die infolge des Streiks auf das kommende Jahr verschoben wurden, werden viele infolge der inzwischen eingetretenen Verteuerung der Materialien oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnissen der Baulustigen überhaupt nicht mehr zur Ausführung gelangen. So hatte die Stadt Freiburg außer den bereits begonnen Neubauten weitere 31 Wohnungsbauten projektiert, die aber infolge der Unterbrechung der Bautätigkeit und der nachfolgenden höheren Kosten nicht mehr ausgeführt werden.

Welch ungeheueren Schaden dies alles bei dem heutigen Wohnungselend und einem Fehlbedarf von rund 3000 Wohnungen in sozialpolitischer Hinsicht bedeutet, braucht nicht näher dargetan zu werden.

Für die Berechnung der *Verluste der Arbeitgeber* liegen keine zuverlässigen Anhaltspunkte vor, dagegen für jene der *Arbeitnehmer*. Nach den Aufstellungen der Gewerkschaften betrug der *Verlust an Arbeitszeit* für ihre Mitglieder (1106, wovon 359 während des Streiks zu anderweitiger Arbeitsaufnahme abreisten) 56079 Arbeitstage. Da die Nichtabgereisten die ganze Streikdauer über ohne Arbeit waren, so ergibt sich für diese ein Ausfall von 747 × 71 = 53037 Arbeitstagen, während die Abgereisten zusammen 3042 Tage, oder durchschnittlich acht Tage pro Mann arbeitslos waren. Für die restlichen nichtorganisierten 170 Streikenden kann man annehmen, daß sie die volle Streikdauer über ohne Arbeit waren, denn sie erhielten keine Unterstützung und hatten auch keinerlei Beziehungen, um auswärts untergebracht zu werden. Es ergibt sich somit für diese ein Verlust von 170 × 71 = 12070 Arbeitstagen. Die ganze Streikdauer über waren demnach arbeitslos 917 Arbeiter, durchschnittlich acht Tage 359 Arbeiter, ergibt zusammen einen Ausfall von rund 68000 Arbeitstagen.

Nach der Berechnung der Gewerkschaften beträgt der *Verlust an Arbeitslohn* für die Mitglieder 384 784 M. Für die 170 Nichtorganisierten läßt sich der Ausfall an Lohn im Durchschnitt berechnen. Bei einem Durchschnittsstundenlohn von 1,— M. (vor dem Streik) beträgt er für 12070 Arbeitstage rund 95000 M., so daß sich ein Gesamtverlust an Arbeitslohn von rund 480000 M. ergibt. Lassen wir jene 359 Arbeiter, die nach auswärts abreisten, ganz außer Betracht, so verursachte der Streik für jene, welche während des ganzen Streiks ohne Arbeit waren, einen Ausfall von rund 500 M. Wohl erhielten die gewerkschaftlich organisierten Streikenden Streikunterstützungen, aber diese konnte kaum 25 % des Verlustes an Lohn ersetzen. Die durchschnittlichen Unterstützungssätze betrugen je nach Dauer der Mitgliedschaft usw. 1,50 M. bis 2.30 M. pro Tag. An Unterstützungen wurden nach dem Ausweis der Gewerkschaften insgesamt 118 654 M. bezahlt. Gegenüber einem Lohnausfall von 480000 M. ergibt dies immer noch einen Reinverlust von 360 000 M. oder rund 400 M. auf den Kopf der Vollstreikenden. Jeder kann sich leicht ausrechnen, was unter den heutigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Ausfall von 400 M. für eine Arbeiterfamilie (es kamen ja meistens Verheiratete in Betracht) bedeutet.

Auch diese Folgen treffen nicht nur die Arbeiter selbst, sondern letzten Endes wieder die Allgemeinheit. Während des Streiks machte sich dies noch nicht bemerkbar. Erwerbslosenunterstützung für Streikende wird überhaupt nicht bezahlt und auch die Fürsorge gewährte prinzipiell keine Unterstützung. Ausnahmen wurden nur da gemacht, wo Frauen und Kinder in besonders große Notlage gekommen waren, speziell in Krankheitsfällen, da durch die Abmeldung bei der Krankenkasse (infolge des Streiks) auch die Familienunterstützung weggefallen war. In all diesen Fällen wurden überwiegend nur Naturalien gewährt. Der Aufwand des städtischen Fürsorgeamts betrug hierfür insgesamt 3500 M. Das ist im Verhältnis zu dem Gesamtschaden ja noch eine geringe Summe.

Die Hauptauswirkung des Streiks macht sich jedoch erst im Laufe dieses Winters bemerkbar. Während des Streik konnten sich die Streikenden mit ihren Familien, wenn auch unter großen Opfern, durchschlagen und nach Beendigung desselben konnte die Arbeit überall wieder aufgenommen werden. Mit der Einstellung der Bautätigkeit aber drückt die durch den Streik verursachte Schuldenlast auf den Arbeiter infolge der Erwerbslosigkeit doppelt so schwer. Ein großer Teil ist mit der Miete im Rückstand geblieben und kann diese jetzt überhaupt nicht mehr nachbezahlen. Die Gerichte erlassen aber heute wieder bei zweimonatlicher *Mietschuld Räumungsurteile*. Die Betroffenen fallen der Fürsorge zur Last.

Die meisten der vom Streik betroffenen Familien waren auch nicht in der Lage, die nötigen Wintervorräte einzukaufen. Es fehlt an Holz, Kohlen, Kartoffeln usw. Ist der Winter lang und streng, so sind die sozialpolitischen Auswirkungen außerordentlich ernst. Man denke nur an die Ausbreitung von Krankheiten, vor allem der Tuberkulose! Alle diese Folgen treffen in erster Linie die Fürsorge und belasten die Allgemeinheit.

Hierzu kommt noch ein Weiteres: Die Bauindustrie ist eine Schlüsselindustrie. Die Baukonjunktur ist deshalb für die Gesamtwirtschaftskonjunktur von grundlegender Bedeutung. Eine gute Bautätigkeit steigert auch die Beschäftigung und Verdienstmöglichkeiten einer Menge anderer Industrie- und Gewerbezweige (Maler, Schlosser, Schreiner, Tapezierer, Installateure, Glaser, Dachdecker, Industrie der Steine und Erden usw.). Von besonderer sozialpolitischer Bedeutung ist dies heute im Hinblick auf das Problem der Arbeitslosigkeit. Eine gute Bautätigkeit vermindert die Arbeitslosigkeit in allen mit der Bautätigkeit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Industrien und Gewerben.

Diese allgemeinwirtschaftliche Bedeutung der Bautätigkeit ist am ausgeprägtesten in einer Stadt wie Freiburg, die sonst nicht viel Industrie besitzt und deren wirtschaftliche Entwicklung in weitestem Maße von der Baukonjunktur abhängig ist. Jetzt schon zeigt sich das in verschiedenen Gewerbezweigen. So liegt z. B. die Geschäftstätigkeit der Maler — im Gegensatz zum letzten Jahr — fast völlig still. Im allgemeinen sind bei einem guten Baujahr die Maler während des darauffolgenden Winters reichlich beschäftigt mit den Putz- und Ausbauarbeiten. Infolge der Unterbrechung durch den Streik konnten dieses Jahr die Bauten nicht so weit fertiggestellt werden, daß die Maler während des Winter ihre Arbeiten ausführen konnten.

Was hier im kleinen und für diesen speziellen Fall festgestellt wurde, gilt aber in noch weiterem Maße allgemein. Das was durch einen Streik erreicht wird, steht oft in keinem Verhältnis zu den Schäden, die durch ihn verursacht werden.

Das deutsche Volk befindet sich gegenwärtig in einer wirtschaftlichen und sozialen Krise, wie sie wohl noch nie vorhanden war. Not und Elend sind ungeheuer. Jede Verschärfung dieses Zustandes sollte daher vermieden werden. Eine Gesundung ist aber nur möglich, wenn sich alle Eins fühlen!

Genossenschaftswesen.

Zum 62. Deutschen Genossenschaftstag (Schulze-Delitzsche Genossenschaften) in Freudenstadt berichtete Prof. Stein über die Wirkung der Inflation, daß zwar die Waren- und Baugenossenschaften ihre in Sachwerten angelegte Vermögenssubstanz erhalten konnten, die Kreditgenossenschaften indes weniger als 10 % ihres Vermögens gerettet haben. Für 24 größere Kreditgenossenschaften ist nachgewiesen, daß ihr Goldvermögen am 1. Januar 1924 durchschnittlich 13 % des Friedensvermögens betragen hat. Da gleichzeitig die Schulden zerflossen sind, so schwoll bei den Genossenschaften mit einigem Grund- und Hausbesitz das Verhältnis vom eigenen zum Fremdkapital zugunsten des Eigenkapitals an. Das Verhälnis des eigenen zum fremden Kapital betrug bei den 24 Kreditgenossenschaften 1913 37 %, es war am 1. Januar 1924 auf 115 % gestiegen. Die Liquidität veränderte sich nur unmerklich und betrug bei Deckung ersten Grades 1913 29,0 %, 1924 30,9 %. Die Bilanzen vom 31. Dezember 1924 zeugen von tatkräftigem Wiederaufbau. Die Gesamtsumme der Geschäftsguthaben betrug am 31. Dezember 1924 40,6 Mill. M. bei 1075 berichtenden Kreditgenossenschaften, gegenüber 298 Mill. M. bei 1493 berichtenden Genossenschaften im Jahre 1913.

Die Stellung des Großhandels zur Genossenschaftsfrage ist nach dem Geschäftsbericht des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels für das Jahr 1924/25 eine ausgesprochen feindselige. Es wird berichtet, daß der ZDG. „mit erhöhter Aktivität seine wirtschaftspolitische Tätigkeit auf dem Gebiete der Genossenschaftsbekämpfung" fortsetzte. Und eine Umfrage ergeht an die Fachverbände, die Material über den „Umfang des genossenschaftlichen Einflusses in der Branche" und „die Bekämpfung des genossenschaftlichen Einflusses" beibringen soll. In der Praxis wirkt sich diese Politik u. a. dahin aus, daß die Einkaufszentralen der Konsumvereine entweder überhaupt nicht beliefert werden, oder ihnen doch die im Großhandel üblichen Rabatte verweigert werden. Im übrigen werden neuerdings die Konsumvereine verpflichtet, für bestimmte Artikel die vom Syndikat festgesetzten Verkaufspreise innezuhalten, widrigenfalls mit Lieferungssperre gedroht wird. Im Zusammenhang damit steht ein Beschluß des 22. Genossenschaftstages der ZDKV., der die Errichtung eines Kartellregisters fordert und ein unabhängiges Kartellamt mit der Befugnis, in die Tätigkeit der Kartelle, Syndikate usw. einzugreifen, ihr Geschäftsgebaren fortlaufend zu überprüfen und das Ergebnis öffentlich bekannt zu machen. Auch auf dem 62. Deutschen Genossenschaftstag der Schulze-Delitzschen Genossenschaften spielte die Stellung der Warengenossenschaften zu den Syndikaten und Kartellen eine besondere Rolle und es wurde festgestellt, daß die bisherige Regelung auf diesem Gebiet den erwarteten Schutz nicht gebracht hat.

Eine Statistik der Genossenschafter nach der Berufszugehörigkeit wird vom Internationalen Arbeitsamt angeregt. Bisher sind die Zusammenstellungen hier zu dürftig und zu verschiedenartig und es läßt sich lediglich erkennen, wie groß die Verschiedenheit derjenigen Bevölkerungsklassen ist, die als Mitglieder von Genossenschaften gemeldet sind. Für Deutschland ergibt sich folgende Berufsgliederung: Unter den 700996 Mitgliedern der im Deutschen Genossenschaftsverband zusammengeschlossenen Kreditgenossenschaften waren 1921 20,4 % Handwerker, 18,5 % Kaufleute und Industrielle, 19,9 % Landwirte, 17 % freie Berufe und Beamte, 12,2 % Industrieangestellte, 1,9 % landwirtschaftliche Angestellte, 9,2 % ohne bestimmten Beruf (Rentner usw.). Unter den 3317439 Mitgliedern der dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine angeschlossenen Organisationen waren 1924 6,02 % selbständige Gewerbetreibende, 3,51 % selbständige Landwirte, 9,91 % freie Berufe und Angestellte, 66,54 % Industriearbeiter, 3 % landwirtschaftliche Arbeiter, 10,82 % ohne bestimmten Beruf (Altersrentner usw.).

Das Genossenschaftswesen in Indien findet in Heft 9 der JRA. (Jahrg. 1924) eingehendere Würdigung. Im Sommer 1920 umfaßte es 1,5 Mill. Genossenschafter in 39000 Genossenschaften und war bereits zu einem beachtlichen Faktor im wirtschaftlichen Leben geworden. Von der indischen Regierung ins Leben gerufen, sind die Genossenschaften allmählich zu einem Mittel der Selbsthilfe geworden, dem bei der vorwiegend landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Bevölkerung des Landes besondere Bedeutung zukommt. Vielleicht das schlimmste Uebel war für diese kleinen Existenzen die chronische Verschuldung, die sie dem ärgsten Wucher preisgab. Durch Gründung von Darlehnskassen, die Geld zu einem niedrigeren Zinsfuß verliehen als die Dorfwucherer, sind die Genossenschaften in Wettbewerb mit diesen getreten, und in mehrfachen Fällen wurde das Dorf von dem Wucherer befreit. Dieser ersten Aufgabe der Beseitigung der Schulden mußte die Gewährung von Kredit zur landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung, Düngerbeschaffung, Bewässerung, sowie zum Betrieb des Kleingewerbes folgen, das in Indien noch für lange Zeit die vorherrschende Betriebsform sein wird. Die für die Genossenschaften bevorzugte Form ist die der Raiffeisenvereine. Die gesetzliche Grundlage bildete zunächst das Gesetz von 1904, das sich auf Kreditgenossenschaften beschränkte und dem 1912 ein weiteres folgte, das die Errichtung von Genossenschaften jeder Art ermöglicht. So wurde der gemeinsame Einkauf landwirtschaftlicher Rohstoffe organisiert, schlechter Samen durch guten ersetzt, die Verwendung von Scheunen zur Unterbringung der Ernte allgemeiner. Mehrere Zuckerfabriken, die als private Unternehmungen vor dem Ruin standen, wurden wieder hoch gebracht; eine gute Milchversorgung eingeleitet, die für Indien besonders notwendig war. Von Wichtigkeit ist die Bewässerung, die bei dem stark zerstückelten Boden nur auf genossenschaftlicher Grundlage möglich ist; auch hat man mit genossenschaftlicher Siedlung begonnen, nach den Grundsätzen der italienischen affitanze collective. Die Viehversicherung und der genossenschaftliche Verkauf (namentlich im Textilgewerbe) sind weitere Aufgaben. Die inneren Voraussetzungen für den Ausbau des Genossenschaftswesens sind gegeben in einem gewissen Hang zur Gruppenbildung, in den Ueberresten der Dorfgemeinschaften, die man bei den Hindus noch findet und die wesentlich auf dem Genossenschaftsgedanken aufgebaut sind. Doch bestehen auch außerordentliche Schwierigkeiten in dem völligen Mangel an Unterricht, dem Fatalismus der Inder. Hier haben die Genossenschaften eingesetzt: „Ueberall, wo eine Genossenschaft sich bildet," so heißt es im Bericht der Vereinigten Missionsgesellschaften, „hat sie eine Schule gegründet, falls nicht schon eine bestand." Durch die Gewöhnung an Sparen, an eine noch so einfache Rechnungsführung, durch Bekämpfung der Trunksucht, durch Weckung des Gemeinschaftsgeistes in den verschiedenen Kasten, werden neben der wirtschaftlichen Hebung günstige soziale Wirkungen erzielt.

Arbeiterschutz.

Das neue österreichische „Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion" und die Neuregelung der Arbeitsaufsicht im Deutschen Reiche.

Von Dipl.-Ing. S. Hartig, Gewerberat zu Brieg.

I.

Nach der in Nummer 44, 1925 der „Sozialen Praxis" abgedruckten Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über seine Absichten auf dem Gebiete der Arbeiterschutz-Gesetzgebung unterliegt es keinem Zweifel, daß wir unmittelbar vor umfassender Neuregelung dieses Gegenstandes stehen. Nach den Worten dieser Denkschrift soll das ohnehin geplante und unumgänglich der Neubearbeitung bedürfende Arbeitszeitgesetz „zu einem vollständigen Arbeiterschutzgesetze ausgestaltet werden, einem Gesetze, das mit dem Wuste der geltenden Arbeiterschutzvorschriften in Gewerbeordnung, Ausführungsverordnungen, Kinderschutzgesetz, Demobilmachungsverordnungen und Arbeitszeitordnung reinen Tisch macht". In diesem Gesetze soll nach den in der Denkschrift folgenden weiteren Ausführungen auch die **Arbeitsaufsicht** neu geregelt werden, ein Gegenstand, der den bisherigen Begriff der „**Gewerbeaufsicht**" mit umfassen und diesen Verwaltungszweig offenbar weiter ausgestalten soll.

Dieser letztere Umstand ist deswegen bemerkenswert, weil die Gesetzgebung über die Gewerbeaufsicht von der Neueinstellung in Arbeiterschutzfragen, vor der wir seit Kriegsende stehen, bisher leider noch unberührt geblieben ist. Das gilt übrigens nicht nur von der Gesetzgebung über die Gewerbeaufsicht selbst, sondern ebenso sehr auch von ihren Verwaltungsgrundsätzen, Ueberlieferungen und Gepflogenheiten. Gesetzgebung und Verwaltungsgrundsätze in der Gewerbeaufsicht trugen in der Vorkriegszeit bekanntlich alle die Mängel an sich, die ein Verwaltungszweig notwendig aufweisen muß, der nicht auf eine so lange Entwicklungszeit zurückblicken konnte wie die übrigen Zweige der Staatsverwaltung, und diese wurden noch verstärkt durch die Vorsicht, mit der man vor dem Kriege bei reichsrechtlichen Eingriffen in die Verwaltungsverhältnisse der damaligen Bundesstaaten notgedrungen vorgehen mußte, sowie dadurch, daß in den Verwaltungen dieser Staaten zum Teile Abneigung oder Mißtrauen gegenüber allen sozialpolitischen Aufgaben herrschten. Diese Mängel und Schwächen nun endlich zu beseitigen, ist natürlich unbedingtes Erfordernis, wenn die gesamte sozialpolitische Gesetzgebung jetzt in modernem Geiste neu abgefaßt werden soll, und wenn man verhüten will, daß die Gewerbeaufsicht nicht gar zu sehr aus diesem Rahmen herausfällt. Auf eine solche Neuformung der Gewerbeaufsicht hat man in deren Kreisen in den letzten sechs Jahren immer gehofft, und länger kann sie nun wohl nicht mehr gut aufgeschoben bleiben.

Es ist nun sehr bemerkenswert, daß für die richtige Lösung dieser Aufgabe bereits ein sehr gutes Vorbild besteht, nämlich in unserem Nachbarstaate Deutschösterreich. Es ist bekannt, daß schon vor dem Kriege die Entwicklung der gewerblichen und Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Oesterreich mit derjenigen im Deutschen Reiche in weitem Umfange in gleicher Richtung gegangen ist und ihr außerordentlich ähnlich war. Immer zeigten sich dort ganz ähnliche Aufgaben und ähnliche Methoden, sie zu lösen. Nur auf dem Gebiete der Handwerksgesetzgebung (die uns an dieser Stelle nicht näher beschäftigt) waren erhebliche Unterschiede zu verzeichnen. Im Kriege waren dann die staatlichen Schicksale die gleichen und ihre Folgen nach dem Kriege sehr ähnlich. Hier wie dort ergab sich eine tiefgreifende Ausgestaltung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Auf dem Sondergebiete der Gewerbeaufsicht hat diese nun in Oesterreich schon vor einigen Jahren zu einer Neuregelung geführt, die gerade jetzt bei uns gebührende Beachtung finden sollte. Sie ist in dem „Bundesgesetze vom 14. Juli 1921 über die Gewerbeinspektion", Stück 169 des Bundesgesetzblattes für die Republik Oesterreich niedergelegt. Begründung und zugehörige Berichte des vorbereitenden gesetzgeberischen Ausschusses finden sich in Nummer 137 und Nummer 430 der Beilagen der Drucksachen des Nationalrates vom Jahre 1921. (Oesterreichische Staatsdruckerei Nr. 31721 und Nr. 676721.)

Dieses Gesetz regelt eine ganze Reihe von grundsätzlichen und anderen Zweifelsfragen, die für die Gewerbeaufsicht von Bedeutung sind. Im Vergleiche zu den jetzigen deutschen Verhältnissen enthält es vor allem einige ungemein wichtige Grundsätze, die hier voranzustellen gestattet sein möge. Es sind folgende:

1. Sämtliche österreichische Gewerbeinspektionen unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für soziale Verwaltung (§ 23 Absatz 1).

2. Zur Unterstützung des Bundesministers für soziale Verwaltung in der obersten Leitung der Gewerbeinspektion ist das „Zentralgewerbeinspektorat" bestimmt (§ 23 Absatz 2).

3. Es wird die Einrichtung von „Sonderinspektoraten" vorgesehen, welche sich für einzelne Arbeitszweige, die aus der allgemeinen Gewerbeinspektion ausgeschieden worden sind, zu spezialisieren haben und deren An-

gelegenheiten ausschließlich bearbeiten. Sonderinspektorate können im Bedarfsfalle auch noch für andere Zwecke errichtet werden (§ 22).

4. Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der politischen Behörde erster und zweiter Instanz steht dem zuständigen Gewerbeinspektorate der Rekurs nach den für das betreffende Verfahren geltenden Vorschriften zu, wenn die Entscheidung oder Verfügung nicht gemäß dem gestellten Antrage oder der gegebenen Aeußerung erfolgt ist (§ 14).

Zur Erläuterung der Bedeutung, welche diese Grundsätze sowohl für deutsche wie für österreichische Verhältnisse haben, möge folgendes ausgeführt werden:

Für die Organisation der Gewerbeaufsicht und ihre Einordnung in den übrigen Staatskörper kommen zwei sich widerstreitende Gesichtspunkte in Betracht:

Der erste Gesichtspunkt ist der, daß es zunächst zweckmäßig erscheinen möchte, die gesamte Gewerbeaufsicht als eine in allen Stufen selbständige Sonderverwaltung aufzubauen. Diese Form ist stets der beste Weg, um die fachlichen Leistungen einer Verwaltung möglichst zu steigern, weil sie eben alle Vorzüge weitgehender Sonderbearbeitung mit sich bringt. Sie ist besonders dann angebracht, wenn das Fachgebiet einer Sonderverwaltung überhaupt erst aufgebaut und durchgearbeitet werden muß. Die höchste fachliche Vervollkommnung wird stets dann erzielt, wenn in jeder Stufe der Leiter der Behörde an den Sonderaufgaben unmittelbares Interesse hat und ihre Pflege als seine erste und wichtigste Berufsaufgabe erblickt. So ist es ja z. B. bei der Finanz-, Zoll-, Eisenbahn-, Bergwerksverwaltung, und bei der Justiz- und Militärverwaltung ist ein anderer Zustand heute schon gar nicht mehr denkbar. Aber viel dringender noch als diese Verwaltungen hat es eigentlich die mit der ständig fortschreitenden Industrie so eng zusammenhängende Gewerbeaufsicht nötig, sich die Vorteile der Anhäufung von Erfahrungen in der Sonderverwaltung zunutze zu machen, um ihren Anforderungen gerecht zu werden.

Der zweite Gesichtspunkt, der für den Aufbau der Gewerbeaufsicht vor dem Kriege ebenso wie heute, in Deutschland geradeso wie in Oesterreich, von Bedeutung ist, ist der ihres Zusammenhanges mit der allgemeinen Verwaltung. Dieser Gesichtspunkt ist deswegen wichtig, weil sich die Aufgaben von Gewerbeaufsicht und allgemeiner Verwaltung niemals streng trennen lassen werden. Beide sind auf gegenseitige Unterstützung angewiesen und können nicht völlig gesondert von einander arbeiten. Allerdings ruft dieser Umstand keineswegs die unbedingte Notwendigkeit hervor, die Gewerbeaufsicht vollständig in die allgemeine Verwaltung einzugliedern. Um ein befriedigendes Zusammenarbeiten herbeizuführen, ist die Unterordnung unter die gleichen Vorgesetzten durchaus nicht unbedingt notwendig, wie das vorzügliche Zusammenarbeiten z. B. zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei am besten beweist. Zwei verschiedene Staatsverwaltungen werden ohnedies stets dann gut zusammenarbeiten, wenn jede von ihnen der anderen etwas zu geben hat, die eine z. B. die höheren wissenschaftlichen Kenntnisse, die andere die genauere örtliche Einzelarbeit und Kenntnis von Personen- und Sachverhältnissen. So ist es zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Eine gemeinsame vorgesetzte Behörde wird unter solchen Umständen durchaus nicht vermißt. Auch für die örtlichen Stellen der Gewerbeaufsicht erscheint es aus diesem Grunde durchaus nicht unbedingt notwendig, daß sie den gleichen Oberbehörden wie die örtlichen Verwaltungsbehörden unterstellt werden. Auch die Gewerbeaufsicht ist den Verwaltungsbehörden sehr häufig, vermöge ihrer Sonderkenntnisse, behilflich, und umgekehrt bedarf sie ihrerseits der Mitwirkung der Verwaltungsbehörden wegen deren örtlich viel weitergehenden Einteilung. Die Zusammenarbeit beruht auch hier viel mehr auf Gegenseitigkeit als auf der Unterstellung unter gemeinsame Vorgesetzte.

Diese Erkenntnis ist für die Frage des künftigen Aufbaues der Arbeitsaufsicht im Deutschen Reiche von größter Bedeutung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man dann auch hier, wenn an dem neuen Geiste, der unsere jetzige Arbeiterschutz-Gesetzgebung durchweht oder doch durchwehen soll, auch die künftige Arbeitsaufsicht teilhaben soll, dem österreichischen Beispiele wird unbedingt folgen müssen. Man wird auch im Deutschen Reiche fordern müssen, daß innerhalb jedes Landes die Gewerbeaufsichtsämter der obersten Landesbehörde unmittelbar unterstehen, daß diesen eine oberste Gewerbeaufsichtsbehörde angegliedert wird, daß die Einzelgebiete innerhalb der Gewerbeaufsicht erforderlichenfalls durch Sonderbeamte mit Zuständigkeit für große Bezirke bearbeitet werden, und daß den Gewerbeaufsichtsämtern das Beschwerderecht gegenüber den Verwaltungsstellen erster und zweiter Instanz eingeräumt wird. Ein Teil dieser Forderungen ist übrigens in kleineren deutschen Ländern bereits verwirklicht, in anderen, so vor allem in Preußen, Sachsen, Bayern jedoch noch nicht.

Um zunächst bei Preußen zu verweilen, so sind hier die Gewerbeaufsichtsämter bekanntlich den Regierungspräsidenten unterstellt. Hierdurch ist der Gewerbeaufsicht der Charakter einer Sonderverwaltung bereits in der zweiten Instanz genommen. Zweifellos ist diese Regelung seiner Zeit nach dem Vorbilde der staatlichen Bauverwaltung, des Sanitäts- und des Veterinärwesens erfolgt, die ja seit langem auch in die allgemeine Verwaltung mit eingeordnet sind. Aber der große Unterschied ist der, daß diese Fachgebiete auch als staatliche Verwaltung doch nur Bestandteile einer seit Jahrhunderten und noch heute auch außerhalb der Verwaltung stark gepflegten Wissenschaft und Technik bleiben. Die Gewerbeaufsichtswissenschaft hingegen kann ihre Pflegestätte nur innerhalb der staatlichen Verwaltung finden. Ist sie dort schlecht organisiert, so muß sie überhaupt verkümmern. Außerdem war sie ja bei der Errichtung der Gewerbeaufsicht eine ganz neue Sache und ist auch heute noch sehr jung! Aus diesem Grunde hat sich ihre Einordnung in die allgemeine Verwaltung von Anfang an als sehr nachteilig erwiesen. Eine preußische Bezirksregierung ist eine Behörde, in der eine ganz außerordentlich große Anzahl von staatlichen Aufgaben zusammengefaßt ist, von denen viele von höchst schwerwiegender und tiefgreifender Bedeutung sind; man denke nur an die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, an die Gemeindeaufsicht, das Haushaltswesen und Aehnliches. Die Gewerbeaufsicht, mit ihren vielen kleinen Einzelangelegenheiten, mit ihrer nur bei stetiger, folgerechter Arbeit überhaupt bemerkbaren Wirkung, tritt demgegenüber ganz zurück, und niemand wird erwarten, daß der Präsident einer Regierung auch nur im entferntesten in der Lage ist, an ihren Gedankengängen, Zielen und Absichten mit bevorzugter Anteilnahme mitzuwirken. Daran kann auch das Vorhandensein eines Sonderberichterstatters für Gewerbeaufsicht an den Regierungen nichts ändern. Daher ist es dann gekommen, daß in der Gewerbeaufsicht in Preußen und den anderen Ländern, wo sie gleichartig ausgestaltet ist, fast die gesamte Entschließung für Inangriffnahme bestimmter Pläne, Anbahnung neuer Ziele, der größte Teil der Fürsorge für Fortbildung ihrer Aufgaben hauptsächlich von der untersten Stelle, dem Gewerbeaufsichtsamten, abhängt. Jeder örtliche Gewerbeaufsichtsbeamte ist im wesentlichen auf sich selbst angewiesen und bildet in dem genannten Sinne einen kleinen Gewerbeaufsichtsmittelpunkt für sich, der mit den anderen Aemtern gleicher Art nur sehr wenig in Beziehung steht, und der den Kampf um Anerkennung der Berechtigung seiner Bestrebungen selbständig führen muß. Vielleicht wird man einwenden, wenigstens diese Vereinzelung zu überbrücken sei doch gewißlich eine dankbare Aufgabe für die bei den Regierungen als Sachbearbeiter tätigen Gewerbeaufsichtsbeamten, die sich vielleicht damit befassen könnten, Erfahrungen zusammenzutragen und wieder zu verbreiten, Zweifelsfragen lösen zu helfen, Anregungen zu geben und auf Einheitlichkeit der Grundsätze hinzuwirken.

In der Tat hat auch s. Zt. die preußische Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (Ministerialblatt für die Innere Verwaltung S. 160) den Versuch gemacht, den Regierungs- und Gewerberäten eine solche Stellung zuzuweisen; aber sie konnte dabei doch auch die Schwierigkeit nicht aus der Welt schaffen, daß die an den Regierungen tätigen Sachbearbeiter für Gewerbeaufsicht eben nicht in erster Linie selbständige Behörden, sondern vielmehr Berichterstatter einer solchen sind und ohne Zustimmung des Präsidenten der Regierung diesem daher nicht mit selbständiger Entschließung vorgreifen, ihn aber andererseits doch auch unmöglich ohne ganz dringende Notwendigkeit mit Einzelfragen der Gewerbeaufsicht in Anspruch nehmen können.

Dieser Umstand aber, daß bereits die zweite Stufe der Gewerbeaufsicht keine Sonderbehörde mehr ist, hat auch die Ausbildung einer obersten von Fachmännern geleiteten Gewerbeaufsichtsbehörde in Preußen verhindert. Dies hängt mit der sehr wichtigen Frage des Beschwerderechtes der örtlichen Gewerbeaufsichtsbehörden über Entschließungen der Verwaltungsbehörden zweiter Stufe zusammen, die ja, wie wir von Deutschösterreich gesehen haben, dort jetzt befriedigende Lösung gefunden hat. Wenn ein Gewerberat eine Anordnung treffen will, die von dem beteiligten Unternehmer nicht ohne weiteres auf gütliche Aufforderung hin erfüllt wird, so steht ihm nach §§ 120d und 139b der Reichsgewerbeordnung das Recht zu, diese Auflage in der Form polizeilicher Verfügung zu wiederholen, die dann zwingende Wirkung hat, sofern sie Rechtskraft erlangt. Hiergegen steht dann dem betroffenen Unternehmer die Beschwerde an den Regierungspräsidenten offen. Entscheidet dieser im Sinne des Gewerberates, so hat der Unternehmer die weitere Befugnis der Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe; entscheidet er jedoch zugunsten des Unternehmers, so hat das Gewerbeaufsichtsamt seinerseits kein weiteres Beschwerderecht. Bei dem verständlichen Wunsch jeder Behörde und jedes Beamten, in einer Sache, in der ihm die Stellung des Ministeriums unbekannt ist, möglichst Beschwerden zu vermeiden, wird dies für die Entschließung des Regierungs-

präsidenten leicht die Neigung erzeugen, möglichst diejenige Wahl zu treffen, bei welcher weiteres Beschwerdeverfahren nicht mehr in Betracht kommt, d. h. also, der Beschwerde des Unternehmers stattzugeben oder sich doch irgendwie mit ihm zu einigen. Dies liegt natürlich nicht immer im Sinne des Arbeiterschutzes und macht es verständlich, daß jedenfalls die österreichischen Gewerbeaufsichtsbeamten die Gewährung des Beschwerderechtes über die Verwaltungsbehörde zweiter Instanz als großen sozialpolitischen Fortschritt empfinden. Dies würde auch unbedingt für Deutschland gelten.

Die bisherige Rechtslage im Deutschen Reiche hat jedenfalls die Folge gehabt, daß von den polizeilichen Verfügungen gemäß § 120 d der Reichsgewerbeordnung nur sehr wenige zur Nachprüfung durch die oberste Landesbehörde gelangen. Dieser Umstand verhindert aber, daß diese oberste Landesbehörde ein erhebliches Bedürfnis nach Einrichtung einer obersten fachlich geleiteten Gewerbeaufsichtsbehörde empfindet. Eine solche ist daher z. B. in Preußen auch bisher nicht eingerichtet worden. Alles dies gilt nicht nur für polizeiliche Verfügungen, sondern auch für die Behandlung sonstiger an die Regierungspräsidenten gerichteter Anträge.

Soweit dem Verfasser bekannt ist, wird wohl gerade dieserhalb von dem Mittel der polizeilichen Verfügung, das doch nach den Absichten des Gesetzgebers die wichtigste Handhabe zur Durchführung technischer und gesundheitlicher Anforderungen sein sollte, in Preußen verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht. Die geschilderte ungünstige Rechtslage muß notwendigerweise davon abschrecken. Möglichst sucht man, was ja auch nur erwünscht ist, auf gütlichem Wege auszukommen, aber man wählt auch andere Auswege. So kann man z. B. zur Durchführung von technischen Anforderungen, welche den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen, diese Körperschaften und ihre Befugnisse benutzen; doch ist die Neigung, von diesen Befugnissen nachdrücklich Gebrauch zu machen, nicht in allen Berufsgenossenschaften genügend stark ausgebildet. Ein anderer, sehr häufig angewandter Weg, um Arbeiterschutzmaßregeln durchzusetzen, besteht darin, daß man diejenigen Behörden, welche bau- oder gewerbepolizeiliche Genehmigungen zu erteilen haben, veranlaßt, in die Genehmigung entsprechende Bedingungen aufzunehmen. Die rechtliche Wirkung solcher Bedingungen steht derjenigen polizeilicher Verfügungen gleich. Besonders dieser letztere Ausweg hat aber seitens gewerblicher Kreise mehrfach heftigen Widerspruch gefunden, der wohl nicht unberechtigt erscheint. Bei Behandlung solcher Genehmigungen zur Errichtung oder Abänderung gewerblicher Anlagen ist meist aus wirtschaftlichen Gründen größte Eile geboten. Der Antragsteller kann gegen die erteilte Genehmigung nicht erst Rechtsmittel ergreifen, sondern muß sie so hinnehmen, wie sie ihm dargeboten wird, weil er schnell bauen will und muß. Er befindet sich also in einer Zwangslage, und diese wird eigentlich ausgenutzt, um ihm, ohne die Möglichkeit der Beschwerde, allerhand Anforderungen aufzuerlegen. Das ist also annähernd die Umkehrung des oben geschilderten Verhältnisses bei der polizeilichen Verfügung. Dort hat die Gewerbeaufsichtsbehörde keine Beschwerdemöglichkeit, hier der Unternehmer keine. Auch dieser Weg kann nicht als wünschenswert bezeichnet werden. Er wirkt im Gegenteile verbitternd und daher nachteilig im sozialpolitischen Sinne. Die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbehörde bei Neugenehmigung gewerblicher Betriebe ist zwar von größter praktischer Bedeutung, aber Bedingungen dürften hierbei eigentlich nur insoweit gestellt werden, als es sich um Auflagen handelt, die durchaus bei der Gestaltung der betreffenden Neuanlage von vornherein berücksichtigt werden müssen, die also baulicher Natur sind, nicht aber solche, die von der baulichen Neuanlage gänzlich unabhängig sind. Die richtige Regelung wäre zweifellos die, daß man die polizeiliche Verfügung auf Grund der Gewerbeordnung zu dem machte, was der Gesetzgeber gewollt hat, nämlich zu einer Form, in welcher strittige Fragen des Arbeiterschutzes in geordnetem Verfahren von beiden Teilen verfochten werden können. Dazu gehört aber, daß gegen ungünstige Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zweiter Stufe auch von seiten des Gewerbeaufsichtsamtes Beschwerde erhoben werden kann. Dies wiederum wäre unvereinbar mit der Unterstellung dieser Ortsbehörden unter diese Verwaltungsbehörden, und daraus folgt dann ganz unvermeidlich, wie in Deutschösterreich, die unmittelbare Unterstellung der Gewerbeaufsichtsämter unter das Ministerium. Natürlich kann die Befassung mit zahllosen Einzelfragen, die in der Gewerbeaufsicht auftreten, einer Ministerialbehörde unmöglich zugemutet werden. Aber dies ist auch in Deutschösterreich nicht geschehen, denn dafür ist ja dort dem betreffenden Ministerium eine „Zentralgewerbeinspektion" angegliedert worden. (Schluß folgt.)

Die Bewährung der Fünftagewoche im amerikanischen Einzelhandel stellt sich nach einer in der „World" in amerikanischen Staaten veranstalteten Umfrage, über die im „Literary Digest" berichtet wird, wie folgt dar: „Vor dem Krieg haben nur einige Warenhäuser und Spezialgeschäfte in New York und Philadelphia die „Fünftagewoche" eingeführt, aber seit 1918 und hauptsächlich während der letzten fünf Jahre hat sie weitverbreitete Aufnahme gefunden. Im allgemeinen haben die östlichen Städte die Führung übernommen.

Ermittlungen, die in vierzehn der größten amerikanischen Städte von der „World" angestellt wurden, zeigen, „daß der Gedanke von einer wachsenden Zahl von industriellen und kommerziellen Konzernen aufgegriffen worden ist," und „daß keine Neigung besteht, zum längeren Wochenplan zurückzukehren."

In 9 von 14 Städten ist die „Fünftagewoche" von wenigstens einigen der führenden Geschäfte übernommen worden. In New York, Philadelphia, Boston, Cleveland, Los Angeles, Baltimore ist sie gründlich erprobt und, wie es scheint, dauernd eingeführt. In Atlanta, San Franzisko und Detroit sind in diesem Sommer zum erstenmal Versuche gemacht worden.

In Chikago, Pittsburg, New Orleans, Portland und Seattle ist sie entweder noch nicht in Betracht gezogen oder als nicht praktisch bezeichnet worden. In allen 14 Städten schließt die Mehrzahl der Büros und Läden, die keine „Fünftagewoche" eingeführt haben, während des Sommers am Sonnabend um 12 oder 1 Uhr.

Von vielen Geschäftsunternehmen, die die „Fünftagewoche" in den Monaten Juli und August eingeführt haben, wird eine bessere Moral der Angestellten, ohne Geschäftsverlust, berichtet. Der Präsident der Electr. Motor Corporation versuchte die Fünftagearbeit im letzten Sommer in seinem Industriezweig unter der Bedingung, daß kein Rückgang in der Qualität und Quantität des Geleisteten sich zeige. Die Arbeit von 5½ Tagen sollte in fünf Tagen geschafft werden. Wie die „World" sagt, gelang es, und der volle Sonnabendfeiertag war möglich ohne jeden Verlust.

Nicht alle Arbeitgeber befürworten die „Fünftagewoche" für die Sommermonate. So meint einer: „Es ist absolut im Interesse des Volkes, die Arbeitszeit nicht weiter zu verkürzen. Wenn man 10 Dollars für eine Sechsdollararbeit bezahlt, so werden die Kosten auf den Verbraucher abgewälzt. Wir sind auf dem Gipfel der hohen Lebenskosten, und es wäre verhängnisvoll, sie durch verkürzte Arbeitsstunden noch höher zu treiben. Sie wissen so gut wie ich, daß die Leute so viel Mußezeit wie möglich haben und dafür bezahlt sein wollen."

Es wird uns auch mitgeteilt, daß keine der von der „World" befragten Städte die Bewegung der „Fünftagewoche" über die kaufmännischen Unternehmungen hinaus ausgedehnt hat und selbst unter diesen besteht keine Einmütigkeit darüber, ob sie ratsam sei.

Städte mit anscheinend ganz gleichen Bedingungen haben vollkommen entgegengesetzte Standpunkte eingenommen. — Die Hälfte der großen Geschäfte schließt Sonnabends den ganzen Tag, berichtet die Cleveland-Kleinhändlerkammer. — Atlanta: Kein Geschäftsverlust bei allen größeren Geschäften, die den ganzen Sonnabend schließen. — New Orleans: Die „Fünftagewoche" abgelehnt, obwohl es geschäftlich möglich wäre; aber die Kaufleute haben das Gefühl, daß die lokalen Bedürfnisse Sonnabend Morgendienst verlangen. Von der Pazifischen Küste lauten die Berichte ähnlich verschieden. Seattle: Man will die „Fünftagewoche" nicht in Betracht ziehen wegen des Geschäftsverlustes durch die Vororte und die Büroangestellten — Los Angeles: Alle größeren Warenhäuser schließen während der Monate Juli und August den ganzen Sonnabend und haben dies während mehrerer Jahre getan. Viele Schuh- und Möbelläden tun es ebenfalls. Allgemeine Anerkennung dieser Praxis; die Geschäfte berichten, daß kein Rückgang der Verkäufe zu bemerken ist, dagegen ist die Stimmung unter den Angestellten bedeutend besser. — Portland: Lokale Warenhäuser und Ladeninhaber erklären, daß der Plan nicht ausführbar sei. — Von östlichen Städten mit der größten Erfahrung kommen folgende Berichte: Philadelphia: Die Sache ist ausführbar und die Erfolge sind sehr befriedigend, dann wird sie in der Praxis jedes Jahr fortgesetzt. — Boston: Augenscheinlich erfolgreich nach fünfjährigem Versuch. — Pittsburg dagegen lehnt ab mit der Begründung, daß seine große industrielle Bevölkerung eine Gelegenheit zu Besorgungen haben muß. Die meisten der großen Geschäfte schließen nicht einmal Sonnabend Nachmittag mit Ausnahme des Augusts. Andererseits ist aber eine Bewegung im Wachsen, die Geschäfte am Mittwoch Nachmittag zu schließen.

Wer in unseren großen Städten, besonders z. B. in den Vororten von Berlin, den Strom der Hausfrauen bemerken kann, der sogar Sonntag Vormittag alle Lebensmittelgeschäfte überflutet, der kann nur mit einem gewissen Neid auf die glücklichen Angestellten in Amerika sehen, die — und das ist in der Hauptsache ein Verdienst der Hausfrauen, die ihre Zeit besser einzuteilen verstehen — ihren wohlverdienten freien Sonntag haben. Die amerikanischen Hausfrauen haben noch weniger Haushilfe als die deutschen, aber sie schieben eben nicht alle Arbeit auf die letzten Tage der Woche und sind in Gebrauch und Anwendung moderner Hilfsmittel geschickter. Allerdings sollten die Geschäfte — auch Bäcker und Metzger — wie vor dem Kriege wieder zum Zuschicken der Waren übergehen. Es ist wahrlich an der Zeit.

Ganz besonders bedauerlich ist bei diesen Sonntagseinkäufen, daß die Arbeiterfrauen das größte Kontingent der Käufer bilden. Sie sollten, wenn nicht durch eigene Erfahrung, so doch durch ihre Männer wissen, daß man die verkürzte Arbeitswoche nicht für einen Stand erkämpfen kann, wenn man einem andern ohne Not nicht einmal den vollen Sonntag läßt. Die Arbeiterbewegung müßte viel mehr als bisher hier aufklärend wirken.

Illa Uth, Berlin.

Erfolgreiche Unfallverhütung in Amerika.
Von Friedrich Zeidler.

Die namentlich in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen der American Steel and Wire Corporation zeigen deutlich, wie unablässige und dauernde Bemühungen zu einer merklichen Verminderung der Unfallziffer in der Industrie führen können. Wie gut auch ein Betrieb eingerichtet und organisiert sein mag, nur auf diesem Wege läßt sich die größtmögliche Betriebssicherheit erreichen.

Vor 25 Jahren dachte in der amerikanischen Industrie noch kein Mensch daran, einen durch Unfall zu Schaden gekommenen Arbeiter zu entschädigen. Wohl gab es ein Gesetz, welches eine derartige Entschädigungspflicht festlegte, aber seine Anwendung blieb nur auf die Fälle beschränkt, wo sich eine Schuld des Arbeitgebers oder seines Beauftragten nachweisen ließ. Der Arbeiter mußte also seine Ansprüche erst auf dem sehr ungewissen Prozeßwege geltend machen.

Damals schon erkannte die American Steel and Wire Co., daß die größtmögliche Betriebssicherheit für Arbeiter und Arbeitgeber gleicherweise Geld bedeute und handelte dementsprechend. Außerdem begann sie mit der Einrichtung eigener Krankenhäuser, stellte Aerzte und Pflegepersonal ein und versorgte die in ihren Betrieben verletzten oder erkrankten Arbeiter während der Dauer ihrer Krankheit. Außerdem aber zahlte sie Krankenunterstützungen und versorgte hier die dauernd Arbeitsunfähigen, obwohl, wie nochmals betont sei, kein gesetzlicher Zwang hierzu bestand. Wie die Firma ausdrücklich hervorhebt, beobachtete sie in der Folgezeit eine Hebung des Geistes ihrer Arbeiterschaft, welche sich für sie in vermehrter Erzeugung und größeren Gewinnen zeigte, abgesehen von einer Senkung der Unfallziffer durch geeignete Maßnahmen.

Seit 1917 nun hat die Gesellschaft ihre Anstrengungen besonders verstärkt. So zwingt sie die Arbeiter, sich bei jeder, auch der unscheinbarsten Verletzung, vom Werksarzt behandeln zu lassen. Infolgedessen tritt die früher überaus häufige, oft mit tödlichem Ausgang verbundene Blutvergiftung viel seltener auf, in den Betrieben in Worcester (Massachusetts) mit einer Belegschaft von 5000 Mann jährlich nur noch etwa einmal. Ferner wird in allen ihren Betrieben monatlich eine Betriebsversammlung einberufen, bei welcher nur Fragen der Sicherheit des Betriebes erörtert werden. Hier ermuntert man die Arbeiter zu Vorschlägen, und schon mancher gute und brauchbare Vorschlag wurde auf diese Weise bekannt, welcher nunmehr in allen Betrieben der Firma sich in alltäglicher Anwendung befindet. Außerdem aber hat jedes Werk der Firma zwei Sicherheitsausschüsse, einen allgemeinen und einen für die Arbeiter. Der allgemeine besteht aus dem zweiten Direktor, dem ersten Werkmeister, dem Chefingenieur und einem oder mehreren Werkmeistern. Letztere wechseln häufig, damit möglichst viel Abteilungen einmal vertreten sind.

Der Arbeitersicherheitsausschuß besteht aus drei gewöhnlichen Arbeitern, welche alle ein bis zwei Monate wechseln. Hierdurch will man erreichen, daß im Lauf der Zeit möglichst viel Leute vertreten sind, damit möglichst viele im Werk zur Mitverantwortung erzogen werden.

Außerdem aber besteht in der Stadt Worcester seit einer Reihe von Jahren die Sitte, die Betriebe mit der geringsten Unfallziffer monatlich auszuzeichnen. Kleine Betriebe dürfen gar keinen Unfall aufweisen, größere nicht mehr als einen auf 500 Mann. Hierdurch wird gleichzeitig der sportliche Ehrgeiz geweckt, und alle Fabriken dieser Industriestadt wetteifern in dem Bestreben, möglichst wenig Unfälle aufweisen zu können.

Welches ist nun das Ergebnis all dieser Bemühungen?

1917 betrug die Unfallziffer in den Worcesterwerken 334 bei einer Belegschaft von 5000, was einen Verlust von 7491 Arbeitstagen mit sich brachte. 1924 betrug die Anzahl der Unfälle 57, was einen Verlust von 4007 Arbeitstagen bedeutete. Unfälle, bei welchen nur ein Teil eines Tages verloren ging, werden nicht unter die zeitraubenden gerechnet.

Unfallstatistik der Worcesterwerke in den letzten acht Jahren:

Jahr	Unfälle	Verl. Arbeitstage	auf 100 Arbeiter
1917	334	7491	5,71
1918	149	7499	2,77
1919	100	6648	2,17
1920	115	5511	2,23
1921	75	6003	2,13
1922	97	6857	2,32
1923	68	4831	1,61
1924	57	4007	1,47

In den acht Jahren sank also die Unfallziffer um 83%, der Verlust an Arbeitstagen um 47%. Während sich 1917 noch 5,71 Unfälle auf 100 Mann ereigneten, waren es 1924 nur noch 1,47. Dabei ist in der Drahtindustrie an sich ziemlich hohe Zahl von Unfällen zu berücksichtigen. Die Zahl der leichten Unfälle hat besonders stark nachgelassen: 1917 kamen auf den Unfall 22 verlorene Tage, 1924 dagegen waren es 70.

Die Fürsorge für die durch Unfall zu Schaden gekommenen Arbeiter ist übrigens seit einigen Jahren nicht mehr der privaten Wohltätigkeit überlassen, sondern wird durch Gesetz geregelt, welches allgemein die Verpflichtung des Arbeitgebers hierfür anerkennt, auch wenn ihm kein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Die vorstehenden Zahlen zeigen uns deutlich, wie stark sich die Unfallziffer in der Industrie durch anhaltende, zielbewußte Arbeit ständig mit Erfolg senken läßt und wie sehr man die Betriebssicherheit erhöhen kann.

Zur Arbeitszeit in den Gaswerken hat der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats beschlossen, die Unterstellung derjenigen Arbeitergruppen unter die besonderen Schutzbestimmungen des § 7 zu befürworten, die in der Regierungsvorlage hierfür vorgeschlagen sind. Es sind dies in den Gasanstalten die Ofenhausarbeiter (Retortenarbeiter, Abschlacker der Generatoren, Vorlagenarbeiter, Retortenausbesserer). Der Ausschuß nahm weiter einstimmig eine Entschließung an, die den Reichsarbeitsminister ersucht, bei Aufnahme von Arbeitern der Gaswerke in das Verzeichnis zu § 7 der Arbeitszeitverordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen für kleine Gaswerke vorzusehen, unter der Voraussetzung, daß diese Werke unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, bei der Unterstellung unter den § 7 wirtschaftlich zu arbeiten, und daß die Gasversorgung durch Großbetriebe im gegebenen Falle nicht oder zurzeit noch nicht durchführbar ist.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge sind vorübergehend mit Wirkung vom 1. März teilweise erhöht worden, und zwar in den Ortsklassen A—C der drei Wirtschaftsgebiete 1. für ledige Hauptunterstützungsempfänger, die nicht dem Haushalt eines anderen angehören, für die verheirateten oder zum Familienhaushalt gehörigen ledigen Hauptunterstützungsempfänger, die bereits über acht Wochen ununterbrochen unterstützt worden sind. Da überdies die Höchstsätze für Erwerbslose unter 21 Jahren dieser beiden Gruppen auch noch voneinander abweichen, sind nunmehr an die Stelle von zwei Höchstsätzen der Hauptunterstützungsempfänger fünf Höchstsätze getreten. Für kurzfristig erwerbslose Hauptunterstützungsempfänger, die Familienzuschläge beziehen oder dem Haushalt eines anderen angehören, sind die Höchstsätze unverändert geblieben (vgl. Sp. 90). Die neuen Sätze betragen: für die ledigen alleinwohnenden und für die langfristig (über acht Wochen) unterstützten Erwerbslosen über 21 Jahre im Wirtschaftsgebiet I (Osten) wochentäglich in Ortsklasse A 152 Pfg., B 142 Pfg., C 132 Pfg.; im Wirtschaftsgebiet II (Mitte) in Ortsklasse A 178, B 166, C 154 Pfg.; im Wirtschaftsgebiet III (Westen) in Ortsklasse A 191, B 178, C 165 Pfg. Für ledige alleinwohnende Erwerbslose unter 21 Jahren gelten im Wirtschaftsgebiet I 100, bzw. 93, bzw. 86 Pfg.; im Wirtschaftsgebiet II 118, bzw. 110, bzw. 102 Pfg.; im Wirtschaftsgebiet III 126, bzw. 118, bzw. 110 Pfg. Für die langfristig Erwerbslosen unter 21 Jahren sind die Höchstsätze im Wirtschaftsgebiet I 91, bzw. 85, bzw. 79 Pfg.; im Wirtschaftsgebiet II 108, bzw. 101, bzw. 94 Pfg.; im Wirtschaftsgebiet III 116, bzw. 108, bzw. 100 Pfg. Die Niedrigerhaltung dieser Sätze erklärt sich wohl daher, daß hauptsächlich an junge Leute gedacht ist, die in der Familie wohnen. — Für die Ortsklassen D und E gelten die bisherigen Sätze.

Durch diese Neuregelung ist eine Komplizierung entstanden, die überaus bedauerlich ist, sowohl im Interesse der Unterstützungsberechtigten, die über das Maß ihrer Ansprüche möglichst einfach orientiert sein müßten, wie für die Unterstützungsstellen, deren Verwaltungsarbeit erheblich vermehrt wird. Wenn dieser Zustand in der Gewerkschaftspresse als „unhaltbar" bezeichnet wird, ist das schon ganz zutreffend. Es fragt sich wirklich, ob diesem Aufwand gegenüber die Aufbesserungen lohnend sind. Da weder die Familienzuschläge noch die Gesamthöchstbeträge erhöht worden sind, werden praktisch besser gestellt außer den ledigen allein wohnenden oder langfristig Erwerbslosen nur diejenigen langfristig Unterstützten, die mehr als drei Kinder haben. Bei vier Kindern erhalten sie nicht mehr als die kurzfristig Unterstützten.

Für Kurzarbeiter gelten nur die alten Sätze, weil die besonderen Notstände nicht im gleichen Maße vorlägen ebenso für die produktive Erwerbslosenfürsorge.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Unterbringung erwerbsloser Angestellter, der von dem vom Reichswirtschaftsrat eingesetzten Arbeitsausschuß des Sozialpolitischen Ausschusses vorgeschlagen worden war (vgl. Sp. 130), ist vom Sozialpolitischen Ausschuß in seiner Sitzung am 25. Februar mit 27 von 28 Stimmen angenommen worden. Dagegen stimmte Dr. Thissen, nachdem seine Abänderungsanträge, die zum Teil die Bestimmungen erweitern, zum andern an die Stelle der bezirklichen Arbeitsnachweise das Landesarbeitsamt setzen wollten, mit Rücksicht auf das im Arbeitsausschuß zustande gekommene Kompromiß abgelehnt worden waren.

Sozialversicherung.

Zur Beitragserhebung der Reichssozialversicherung erhalten wir von Landesoberinspektor Watzmuth, Cassel, die folgenden Ausführungen mit der Bitte, sie als Entgegnung auf den Artikel Oberbürgermeister Dr. Luppes, Nürnberg, (XXXIV, 911) zu veröffentlichen (vgl. auch XXXIV, 431 ff.).

„Landesinspektor John-Hannover hat in Nr. 32 der „Arbeiterversorgung" vom 11. November 1925 einen Artikel über die Vereinheitlichung der Beitragserhebung in der Sozialversicherung veröffentlicht. Er geht aus von dem Vorschlag des Oberbürgermeisters Dr. Luppe-Nürnberg auf der neunten Generalversammlung der Gesell-

schaft für Soziale Reform, die Beiträge für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen zu erheben, wie es bereits für die Erwerbslosenfürsorge geschehe. Die durch den Syndikus des Verbandes deutscher Landesversicherungsanstalten, Landesrat **Görling**, gegen die Miteinziehung der Beiträge durch die Krankenkassen geltend gemachten Bedenken hätten unter Berücksichtigung der Belange der Landesversicherungsanstalten vielleicht zum Teil ihre Berechtigung, sie verlören aber an Gewicht, wenn sie in Beziehung zu der Fragestellung gebracht würden, ob durch die Vereinheitlichung allgemein Ersparnisse erzielt und eine Vereinfachung erreicht werde. Diese Frage sei zu bejahen. Bei einer Miteinziehung der Invalidenbeiträge durch die Krankenkassen und Führung des Nachweises der für jeden Versicherten entrichteten Beiträge durch Kartenblätter würde neben einer Ersparung erheblicher Kosten für die Anfertigung, Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten sowie für die Herstellung der Marken und ihren Verkauf auch eine Entlastung der Arbeitgeber eintreten. Es dürfe nicht verkannt werden, daß die Markenbeschaffung und ihre Verwendung sowie die Besorgung des Umtausches der Quittungskarten für die Wirtschaft einen erheblichen Zeitverlust mit sich bringe.

Die Auffassung des Landesinspektors **John**, daß auf diesem Wege allgemeine Ersparnisse erzielt würden und eine Vereinfachung erreicht würde, vermag ich nicht zu teilen. Sowohl Oberbürgermeister Dr. **Luppe** als auch Landesinspektor **John** haben sich die Beantwortung der von ihnen aufgeworfenen Frage recht leicht gemacht, sie sind der Sache nicht auf den Grund gegangen. Bei ihrer außerordentlich großen Bedeutung für die Allgemeinheit kann die Angelegenheit aber nicht gründlich genug untersucht werden, um zu einem wirklich zutreffenden Urteil zu gelangen. Eine Neuregelung kann nur dann befürwortet werden, wenn sie 1. zur Vereinfachung des Beitragsverfahrens führt, 2. wesentliche wirtschaftliche Vorteile bringt, 3. im Rahmen der heutigen Organisation der Sozialversicherung herbeigeführt werden kann, 4. ohne Gefährdung der für unsere gesamte Volkswirtschaft unentbehrlichen Sozialversicherung durchführbar ist.

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 ist es notwendig, beide Wege, das Einzugsverfahren und das Markenklebeverfahren in ihrer praktischen Durchführung gegenüberzustellen. Erst dann erkennt man, was einfacher, zweckmäßiger und billiger ist. Alle Einzelheiten aufzuführen und zu beleuchten, ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich. Ich will indessen versuchen, beide Wege nach Möglichkeit so eingehend zu beleuchten, daß ihre Beurteilung einwandfrei erfolgen kann."

Zu diesem Zweck hat W. eine Gegenüberstellung des Bareinziehungsverfahrens mit dem Markenklebeverfahren angefertigt, die wir, da unveränderter Abdruck der Tabelle nicht möglich ist, in etwas geänderter Form und mit einigen Kürzungen wiedergeben. Das Bareinziehungsverfahren ist dabei mit I, das Markenklebeverfahren mit II bezeichnet.

1. Aufgaben des Arbeitgebers:

a) Bei Beginn einer sowohl der Kranken- als auch der Invalidenversicherung unterliegenden Tätigkeit:

I. Schriftliche Anmeldung bei der Krankenkasse auf einem von der Krankenkasse gegen Bezahlung zu beziehenden Anmeldeformular, das in doppelter Ausfertigung einzusenden ist, und in welches die Personalien sowie die Angaben über das Beschäftigungs- und Lohnverhältnis einzutragen sind. — II. Aufforderung an den Versicherten zur Vorlage seiner Quittungskarte. Keine Kosten.

b) Bei Aenderung des Arbeitslohnes des Versicherten:

I. Schriftliche Meldung an die Krankenkasse. Kosten. — II. Keine Meldung. Keine Kosten.

c) Bei Niederlegung der Arbeit oder Entlassung des Arbeiters:

I. Schriftliche Abmeldung bei der Krankenkasse. Kosten. — II. Der Arbeitgeber händigt dem Versicherten seine Quittungskarte wieder aus. Keine Kosten.

d) Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber:

I. Sofern die Krankenkasse die Beiträge abholen läßt: Prüfung des Forderungsnachweises der Krankenkasse und Aushändigung des Beitrags an den Beauftragten der Krankenkasse; andernfalls: Uebersendung des Beitrags nach Erhalt und Prüfung des Forderungsnachweises durch einen Boten, die Bank oder die Post auf seine Kosten an die Krankenkasse. — II. Einkauf der Beitragsmarken für die Lohnzahlungsperiode bei der Post oder der Markenverkaufsstelle der Landesversicherungsanstalt, Verwendung der Marken in der Quittungskarte des Versicherten. Die Höhe der Marken ist bekanntgegeben durch das Gesetz und die öffentlichen Bekanntmachungen der Landesversicherungsanstalten. Erledigung durch Angestellte, die der Arbeitgeber selbst beaufsichtigt, daher Herabminderung der Personalkosten nach Wünschen des Arbeitgebers.

2. Aufgaben des Versicherten:

a) Bei Antritt der versicherungspflichtigen Tätigkeit:

I. Vorlage seiner Ausweispapiere dem Arbeitgeber und Angabe, bei welcher Krankenkasse zuletzt versichert, sowie Empfangnahme des Mitgliedsbuches oder der Ausweiskarte bei der Krankenkasse. — II. Beschaffung einer kostenlos auszustellenden Quittungskarte bei der Ausgabestelle und Aushändigung an den Arbeitgeber. Die Quittungskarte reicht aus für wenigstens ein Jahr und wird, sobald sie voll oder unbrauchbar geworden ist, kostenlos gegen Quittung und eine neue Karte durch die Ausgabestelle umgetauscht.

b) Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder dem Uebertritt in ein neues Arbeitsverhältnis:

I. Vorlage seiner Ausweispapiere dem neuen Arbeitgeber und Empfangnahme eines neuen Mitgliedsausweises bei der für seine neue Beschäftigung zuständigen Krankenkasse. — II. Entgegennahme seiner Quittungskarte von dem seitherigen Arbeitgeber und Aushändigung an den neuen Arbeitgeber.

3. Aufgaben der Versicherungsträger:

I. a) Der Krankenkassen (es gibt zurzeit in Deutschland wenigstens 6700 reichsgesetzliche Krankenkassen):

1. Drucklegung der Meldeformulare, Mitgliedsbücher oder Karten und der Kassenbücher, Quittungsformulare usw., 2. Nachprüfung, Anweisung und Bezahlung der zahlreichen Kostenrechnungen, 3. Ausgabe der Meldeformulare und Mitgliedsbücher oder Mitgliedskarten an die Arbeitgeber und Versicherten, 4. Entgegennahme und Nachprüfung der Meldungen, 5. Führung der Mitgliederverzeichnisse, 6. Kontrolle der Mitgliedschaft, 7. Aufstellung der Heberegister, 8. Ausschreibung der Beitragsrechnungen oder Hebelisten für die Arbeitgeber, 9. Vereinnahmung der kleinen und kleinsten Beitragsposten an der Kasse oder Abholung durch besondere Boten, 10. Führung der Tages- und Jahreskassenbücher, 11. Führung der Restlisten, 12. Ablieferung der Beiträge an die Landesversicherungsanstalt, 13. Aufstellung und Uebersendung der sehr umfangreichen allmonatlichen Abrechnungen nebst Belegen an die Landesversicherungsanstalt, 14. Uebersendung der Mitgliedskarten an die Versicherungsanstalt, 15. Beantwortung der nicht zu vermeidenden Rückfragen der Versicherungsanstalt über Mitgliedschaft, Beitragsleistung und so fort.

b) Der Landesversicherungsanstalten:

1. Drucklegung und Bezahlung der Kontenblätter oder Karten für die Versicherten, sowie der Kassen- und Abrechnungsbücher, 2. Führung und Kontrolle der Konten, der Kassen- und Abrechnungsbücher, 3. Abrechnung mit den zahlreichen Krankenkassen des Anstaltsbezirkes und Vereinnahmung ihrer Beitragsablieferungen, 4. die Kontrolle der Krankenkassen durch Revisionsbeamte, 5. die Kontrolle der Arbeitgeber und Versicherten und so fort.

II. Der Landesversicherungsanstalten (zurzeit sind 29 Landesversicherungsanstalten und 6 besondere Kasseneinrichtungen vorhanden):

1. Drucklegung der Quittungskartenformulare und Uebersendung derselben an die Quittungskarten-Ausgabestellen, 2. Bestellung der Beitragsmarken bei der Reichsdruckerei (die Post wird durch die Reichsdruckerei direkt beliefert), 3. Drucklegung der Kassenbücher für die Beitragseinnahmen und den Markenverbrauch, 4. Prüfung und Begleichung der wenigen Anweisungen zu 1 bis 3, 5. Abrechnung mit den wenigen Oberpostdirektionen, die für die Landesversicherungsanstalten in Frage kommen, 6. Vereinnahmung der Beitragsablieferungen der Oberpostdirektionen und der Markenverkaufsstellen, sowie Führung der hierzu erforderlichen wenigen Kassenbücher, 7. Verwahrung der umgetauschten Quittungskarten und Uebersendung fremder Karten an die Ursprungsanstalt, 8. die Beitragskontrolle.

4. Sonstige Mitwirkung:

I. Die Post oder Privatbank bei Ueberweisung der Beiträge durch den Arbeitgeber auf Kosten desselben, der Arbeitgeber selbst oder der von ihm zu bezahlende Beauftragte, sofern Einzahlung bei der Krankenkasse stattfindet. — II. Die Reichsdruckerei druckt die Marken. Krankenkassen, Polizeireviere, Bürgermeisterämter oder besondere Ausgabestellen der Versicherungsanstalten besorgen die Ausstellung der neuen Quittungskarten, den Umtausch der vollen oder unbrauchbar gewordenen Quittungskarten und die Uebersendung der abgelieferten Karten an die Landesversicherungsanstalt ihres Bezirks. Die Post verkauft die Marken und liefert den Erlös an die Landesversicherungsanstalt ab.

Diese Gegenüberstellung ermöglicht nach Waßmuth ohne weiteres die Beantwortung der Frage, welches Verfahren das einfachere und billigere ist.

„Wer annimmt, die Kosten der gemeinsamen Beitragserhebung und Beitragskontrolle würden sich bei Anwendung des Bareinzugsverfahrens für beide Versicherungszweige geringer stellen, weil die Arbeit nur einmal geleistet zu werden brauche, nur einmal Kosten entständen und Arbeit und Kosten zu teilen wären, verrechnet sich empfindlich. Ein kurzes Ueberdenken des praktischen Ganges der gemeinsamen Beitragserhebung und Ueberwachung genügt schon, um davon überzeugt zu werden, daß das Bareinzugsverfahren im Vergleich zum Markenklebeverfahren 1. für den Arbeitgeber umständlich, zeitraubend und kostspielig ist, 2. den Nachweis des Versichertseins und der Beitragsleistung umständlich und teurer gestaltet, 3. nicht nur den Krankenkassen, sondern auch den Landesversicherungsanstalten er-

heblich mehr Arbeit und Kosten verursacht, 4. die Mittel der Versicherungsträger für ihre Versicherungsleistungen schmälert und deshalb 5. zur Erhöhung der Versicherungsbeiträge und zu einer weiteren Belastung der Wirtschaft führen muß.

Beide Versicherungsträger, sowohl die Krankenkassen als auch die Landesversicherungsanstalten, würden bei Einführung des gemeinsamen Bareinzugsverfahrens genötigt sein, die Zahl ihrer Beamten und Angestellten beträchtlich zu vermehren. In welchem Maße dies eintreten müßte, kann errechnet werden, wenn von den Erfahrungen ausgegangen wird, welche in der Reichsangestelltenversicherung gemacht worden sind. Diese hatte früher das Bareinzugsverfahren und beschäftigte seinerzeit rund 3300 Beamte und Angestellte, obwohl sie damals kaum nennenswerte Arbeit mit der Rentengewährung hatte, weil die Erfüllung der Mindestwartezeit von den Versicherten noch nicht nachgewiesen werden konnte. Heute hat die Reichsangestelltenversicherung das Markenklebeverfahren, ihre Rentenbewilligungsarbeit ist in vollem Gange, und trotzdem bewältigt sie heute ihre Arbeit mit rund 750 Beamten und Angestellten. Einige Landesversicherungsanstalten hatten früher zeitweise die Einziehung ihrer Versicherungsbeiträge den Krankenkassen übertragen. Ihre ungünstigen Erfahrungen haben sie veranlaßt, das Einzugsverfahren als unwirtschaftlich und den Versicherten schädlich gänzlich zu beseitigen. Einmal stellte sich das Verfahren als viel zu kostspielig heraus, und außerdem kamen die Landesversicherungsanstalten viel zu spät in den Besitz der von den Krankenkassen zurückgehaltenen Beitragseinnahmen. Die den Krankenkassen zu zahlende Vergütung bewegte sich zwischen 1 bis 3 Prozent der eingegangenen Beträge. Die Beitragseinnahme der Invalidenversicherung für den Monat September 1925 betrug rund 54000000 Mark. Bei einer Durchschnittsvergütung von $1^1/_2$ Prozent würde den Krankenkassen eine Einzugsvergütung von 810000 Mark zu zahlen sein. Nimmt man diesen Betrag für zwölf Monate oder ein Jahr, so ergibt sich die stattliche Summe von 9720000 Mark. Diese 9720000 Mark würden also der Invalidenversicherung verloren gehen und der Krankenversicherung zugute kommen. Einen solchen Aderlaß aber kann die Invalidenversicherung, deren Arbeit sich bei dem Bareinzugsverfahren vermehrte statt verringerte, ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit nicht ertragen. Aber auch der Krankenversicherung würde nicht gedient sein, denn sie müßte die gesamten 9720000 Mark zur Deckung ihrer Kosten des Bareinzugsverfahrens aufwenden.

Bei objektiver Würdigung dieser Sachlage muß jede Behauptung, das Bareinziehungsverfahren sei einfacher und billiger als das Markenklebeverfahren, verstummen. Nicht wirtschaftliche Vorteile, sondern nur Nachteile würde die Einführung des Bareinzugsverfahrens in der Invalidenversicherung für die Gesamtheit zur Folge haben.

Ohne gesetzgeberischen Eingriff in die Organisation der Sozialversicherung würde aber auch — ganz abgesehen von den außerordentlich großen technischen Schwierigkeiten die von Oberbürgermeister Dr. Luppe und Landesinspektor John befürwortete Aenderung in der Beitragserhebung für die Invalidenversicherung nicht zu bewerkstelligen sein. Das Verhältnis der Landesversicherungsanstalten zu den Krankenkassen müßte derart gestaltet werden, daß den Landesversicherungsanstalten die Aufsichtsbefugnisse über die Krankenkassen eingeräumt würden, welche die unentbehrliche Beitragskontrolle gewährleisteten.

Wenn Luppe und John die Erhebung der Beiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung durch eine gemeinsame Beitragsmarke als billiger und einfacher empfohlen hätten, so könnte ihnen zugestimmt werden. Aber auch die Einführung einer gemeinsamen Beitragsmarke für die Kranken- und Invalidenversicherung läßt sich ohne grundsätzliche, gesetzliche Aenderungen versicherungsrechtlicher und organisatorischer Natur nicht bewerkstelligen. Insbesondere wird eine grundlegende Vereinheitlichung der Krankenkassen und ihrer Organisation nicht zu umgehen sein.

Ferner würden Zentralstellen für die Verteilung der Beiträge auf die beteiligten Versicherungsträger unumgänglich notwendig, die bei den für die Provinzen zuständigen Landesversicherungsanstalten zu errichten wären.

Nach den Erfahrungen bei der Reichsangestelltenversicherung würde bei Einführung des Markensystems in der Krankenversicherung die größte Zahl der Krankenkassenangestellten und Beamten überflüssig werden. Ob solche tiefeinschneidenden, umwälzenden Reformen zur Zeit überhaupt möglich und durchführbar sind, muß sehr bezweifelt werden. Schon der Versuch einer derartigen Neuerung würde die parteipolitischen und sonstigen inneren Gegensätze ganz außerordentlich scharf hervortreten lassen. Hinzu kämen die Gefahren, welche sich aus unserer so unsicheren Finanz- und Wirtschaftslage ergeben würden. Solange diese Gegensätze und Gefahren den Bestand der Sozialversicherung ins Wanken zu bringen vermögen, sollten Reformen der erörterten Art nicht in Angriff genommen werden. . . . . .

Soweit Oberbürgermeister Dr. Luppe den Ausbau der Volksgesundheitspflege der Landesversicherungsanstalten befürwortet, kann ich ihm nur zustimmen."

Im Gegensatz zu Waßmuth werden alle, die die Ausführungen Luppes und Johns aufmerksam gelesen haben, die Vorschläge beider nach der vorstehenden Entgegnung keineswegs für erledigt halten. Waßmuth hat seiner Erwiderung nur einen Teil der Luppe-Johnschen Vorschläge zugrunde gelegt und den anderen Teil, der mit dem ersten untrennbar verbunden ist, unberücksichtigt gelassen. Durch die interessante Gegenüberstellung von Bareinzugs- und Markenklebeverfahren ist noch nichts bewiesen, da nicht der Ersatz des einen Verfahrens durch das andere, sondern der Wegfall des einen, nämlich des Markenklebeverfahrens, zur Diskussion steht. Doch lassen wir im folgenden **Luppe** selbst sprechen:

„Herr Landesoberinspektor Waßmuth hat meinen Vorschlag offenbar gar nicht verstanden, sonst wären seine Ausführungen unmöglich gemacht worden. Es handelt sich nicht darum, ob das Beitrags- oder das Klebeverfahren zweckmäßiger und billiger ist; man wird den Ausführungen Waßmuths bezüglich der Vorzüge des Klebeverfahrens für die Invalidenversicherung sogar zustimmen können. Es handelt sich vielmehr um den Vorschlag, daß ebenso wie bei der Erwerbslosenversicherung die Versicherungspflicht für die Invalidenversicherung sich völlig mit der zur Krankenversicherung deckt und die Beiträge zur Invalidenversicherung in Prozenten des Lohns mit dem Krankenkassenbeitrag zusammen berechnet und erhoben werden. Daß hierdurch die ganze Arbeit des Arbeitgebers, die Ausstellung, der Umtausch und die Aufbewahrung der Klebekarten, Markenherstellung und Verkauf durch die Post eingespart werden, kann doch im Ernst niemand bestreiten; das gleiche gilt bezüglich der Kartenkontrolle durch die Versicherungsanstalten. Selbstverständlich wäre das aber nur eine Halbheit und lediglich Verschiebung der Arbeit an andere Stellen, wenn nun die Krankenkassen die Beitragsleistungen für den einzelnen Versicherten festzustellen und mit der Versicherungsanstalt zu verrechnen hätten. Mein Vorschlag geht ja aber dahin, die Renten nicht nach der Höhe der gezahlten Beiträge, sondern z. B. nach Alter und Krankenlohnklasse zu bemessen, nachdem auch unsere übrige Sozialversicherung nicht die gezahlten Beiträge berücksichtigt und die Invalidenversichung es bei allen Sachleistungen schon jetzt ebenfalls nicht tut. Auf diese Weise wird der ganze Kartenapparat überflüssig, die Krankenkassen führen die eingehobenen Beiträge im ganzen ab, und die Rentenfestsetzung erfolgt auf Grund der Feststellungen der Krankenkassen über Alter und Versicherungszugehörigkeit in den letzten Jahren. Die gesamte Arbeit würde sich also reduzieren auf Abführung der miteingehobenen Beitragsanteile durch die Krankenkassen an die Landesversicherungsanstalten, denen eine gewisse Kontrolle dieser Abführungen zustehen würde, und Berechnung der Renten auf Grund der Anträge nebst Unterlagen der Krankenkassen. Dadurch scheiden Polizeibehörden und Post ganz, die Versicherungsämter zum großen Teil aus, Arbeitgeber und Arbeitnehmer ersparen alle Arbeit und Aufbewahrung bezüglich der Karten und Marken, und die Versicherungsanstalten können einen großen Teil ihres Personals und ihrer Räume einsparen. Mehrarbeit in nicht erheblichem Umfang entsteht nur bei den Krankenkassen durch die Abrechnung und Abführung der Beiträge genau wie für die Erwerbslosenfürsorge. Diese ungeheure Vereinfachung und Verbilligung würde sich ohne jede organisatorische Aenderung lediglich durch Aenderung der Gesetzesbestimmungen auf die einfachste Weise vollziehen. Der einzige Einwand, der ernsthaft in Frage käme, ist der, daß die Landesversicherungsanstalten nicht rechtzeitig in den Besitz ihrer Beiträge gelangten; zu einer solchen Annahme aber liegt keinerlei Anlaß vor, wenn es sich wie bei der Erwerbslosenfürsorge lediglich um Abführung von Beitragsanteilen und nicht um komplizierte Abrechnungen handelt; auch die Post liefert den Erlös aus Markenverkäufen ja nicht täglich, sondern in bestimmten Abschnitten ab. Und daß vor allem bei landwirtschaftlichen Arbeitern, bei Hausgehilfen, bei Hausarbeitern und unständig Beschäftigten die Marken auch nur in der Mehrzahl rechtzeitig geklebt würden, wird wohl niemand behaupten wollen, während die Krankenkassenbeiträge auch bei diesen Gruppen fristgemäß erhoben werden.

Es ist ja begreiflich, daß neue Gedanken von den Beteiligten nicht gern und schnell aufgenommen werden, mit kleinlichem Flickwerk ist aber bei der absolut nötigen Vereinfachung und Verbilligung unseres Versicherungsapparats nicht geholfen."

Wohnung. Boden.

Die Erstellung neuer Wohnungen ist im Jahre 1924 gegenüber dem Jahre 1923 in den deutschen Städten mit 50000 und mehr Einwohnern zahlenmäßig sehr erheblich zurückgegangen. Während 1923 14063 Wohngebäude (22610 Gebäude überhaupt) mit 41014 Wohnungen neu geschaffen wurden, betrug der Zugang an neuen Wohngebäuden 1924 nur 8996 (von 16225 Gebäuden überhaupt) und an neuen Wohnungen 27099. Der Rückgang an fertiggestellten Wohnungen — um 34 % — ist im wesentlichen aus dem Währungsverfall zu erklären, dessen Wirkung auf die Bautätigkeit erst beträchtlich später (die Erhebung der Neubauten erfolgt erst nach deren Fertigstellung) in Erscheinung treten konnte. Aus den Erhebungen über die erteilten Baugenehmigungen geht demgegenüber hervor, daß im Jahre 1924 die Bautätigkeit tatsächlich erheblich zugenommen hat. In den ersten Monaten des Jahres 1925 hat dann die Zahl der erteilten Bauerlaubnisse eine weitere Steigerung erfahren, so daß wohl 1925 ganz beträchtlich mehr Wohnraum bereit gestellt wurde als 1924. — Die Beteiligung der gemeinnützigen Bautätigkeit ist sehr bedeutend. 1923 wurden in den 42 Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern 65,3 % der neuen Wohngebäude und 59,2 % der neuen Wohnungen durch die gemeinnützige Bautätigkeit geschaffen; in den 44 Gemeinden mit 50000 bis 100000 Einwohnern betrugen die Zahlen 81,0 bzw. 71,9 %.

Aus verschiedenen Teilen Preußens, sowie aus Württemberg, Baden, Sachsen und Lippe wird gemeldet, daß die Wohnungsnot sich im Jahre 1924 noch weiter verschlimmert habe. Der Abgang der alten Wohnungen überstieg vielfach die Zahl der neu erbauten. Hinzu kommt die Inanspruchnahme von Wohnungen durch die Besatzungsbehörden sowie die Flüchtlinge und zurückkehrenden Ausgewiesenen. Die Denkschrift der preußischen Regierung „Bevölkerungsbewegung und Gesundheitszustand in Preußen im Jahre 1924" berichtet, daß in Wandsbeck die Zunahme des Wohnungsmangels auf 12 % gegen das Vorjahr angegeben wird. In der Stadt Jülich mit 8800 Einwohnern suchten 542 Familien Wohnung, während hier von der Besatzung 13 % des gesamten Wohnraums beschlagnahmt waren. In Hirschberg besaßen in der ersten Hälfte des Berichtsjahres 78 % der Bevölkerung nur einen Wohnraum. In Stade schliefen 189 Tuberkulöse mit Gesunden in einem Zimmer, 68 mit solchen in einem Bett. Ein Berichterstatter aus dem Bezirk Kassel schreibt dazu: „Gelingt es nicht, den noch immer zunehmenden Wohnungsmangel in absehbarer Zeit zu beseitigen, so sind alle vom Staate und den privaten Organisationen gemachten Anstrengungen, die Gesundheit und die Kraft unseres Volkes zu heben, als aussichtslos zu bezeichnen". (Vgl. außer der erwähnten preußischen Denkschrift „Wirtschaft und Statistik" Jahrg. 1924 und 1925 und die Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes über die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes in den Jahren 1923 und 1924.)

Grundsätzliche Bedenken gegen die derzeitige Methode der Finanzierung des Wohnungsbaus (Gewährung von Staatsbeihilfen in Form von Hauszinssteuerhypotheken) äußert **Hoff**, M. d. L., im Berliner Tageblatt vom 27. Januar 1926. Hoff erklärt es für steuerrechtlich und wirtschaftlich bedenklich, Kapitalanlagen (wie Aufwendungen für Wohnungsbauten) aus direkten Steuermitteln zu finanzieren. Das bedeute eine untragbare Belastung der Gegenwart zugunsten der Zukunft. Kapitalanlagen, wie Baugelder, sind normalerweise durch Anleihen, Hypotheken usw. zu decken. So werden auch in England die Mittel zur Ausführung von Bauten (das englische Wohnbauprogramm vom August 1924 umfaßt einen Zeitraum von 15 Jahren und zielt ab auf eine jährliche Neuerstellung von durchschnittlich 170000 Wohnungen, von 90000, für die zurzeit die Vorbedingungen gegeben sind, bis zu 225000) dem allgemeinen Kreditmarkt entnommen. Der Staat beschränkt sich darauf, Mittel zur Senkung der Zinsen in solchem Umfang zur Verfügung zu stellen, daß die Mieten in den neuen Wohnungen nicht zu teuer werden. Schaffung und Erschließung eines Anleihemarktes für alle Ausgaben, die Kapitalanlagen sind, muß daher nach Hoff erstrebt werden zur Entlastung der Steuerzahler und gerechten Verteilung der Lasten zwischen Gegenwart und Zukunft. Durch Herausnahme von Steuern über das Maß der laufenden Ausgaben hinaus wird die Kapitalbildung im Innern gehindert, die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes für Anleihen verkürzt. Die Verwendung der Mittel zur Senkung des vom Hausbesitzer zu tragenden Zinssatzes für die erste Hypothek auf 6 % würde nicht nur eine fühlbare Herabsetzung der Mietpreise in den Neuwohnungen herbeiführen, sondern auch einen starken Anreiz zur Hergabe von Hypotheken auf öffentliche Kassen, Sparkassen, Versicherungsanstalten und Private ausüben, da die Sicherheit der Kapitalanlage, auf die diese angewiesen sind, wesentlich bedingt wird durch die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens. Es ist fraglich, ob bei der derzeitigen Kreditlage erste Hypotheken für Kleinwohnungen zu haben sein werden. Die Heranziehung des Privatkapitals durch eine Zinssenkungsaktion des Staates — die ihrer Natur nach nur vorübergehender Art sein dürfte — könnte hier die notwendige Hilfe bringen und zugleich den Steuerzahler entlasten.

Wohnungsreform und Realkredit stehen nach Dr. Rusch (Preußische Gemeindezeitung 18. Jhrg. Nr. 21) in engem volkswirtschaftlichem Zusammenhang. Die bewußte Abkehr vom Massenmiethaus, die Forderung des Flachbaues, ist nicht nur aus gesundheitlichen und ethischen Gesichtspunkten erstrebenswert, sie wird auch zur Gesundung des Realkreditmarktes beitragen. Die Mietskaserne hat die hohen Bodenpreise heraufbeschworen, sie bildete die eigentliche Grundlage für die hauptsächlich der deutschen Wohnungswirtschaft eigentümliche Terrainspekulation. Zu dem natürlichen Wert kam der Kasernierungswert als Besonderheit des Mietskasernensystems, d. h. man fragte sich, was kann aus dem Grundstück infolge seiner Bebauungsmöglichkeit herausgewirtschaftet werden. Zur Bodenspekulation trat dann des weiteren die Hypothekenspekulation. Rusch zitiert ein Beispiel aus dem „Handbuch des Wohnungswesens" von Eberstadt (Jena 1920) als typischen Fall für die Berliner Mietskaserne. Danach beliefen sich die Baukosten in der Vorkriegszeit für drei Berliner Grundstücke auf 480000 M., die Belastung mit Hypotheken betrug 690000 M., die Restkaufgelder betrugen 50000 M. Somit war schließlich der Verkaufspreis 770000 M. gegenüber 480000 M. Baukosten. Durch erstmaligen Verkauf wurde hier der Spekulationsgewinn von 275000 M. greifbar. Der künstlich durch das Kasernierungssystem hochgetriebene Bodenpreis wurde also in der ersten Hypothek vor Beginn einer eigentlichen produktiven Tätigkeit realisiert und belastete den gesamten Bauprozeß und später die Wohnungen in einer Weise, die sich für die ganze Wirtschaft auf die Dauer höchst drückend geltend machen mußte. Man steckte viele Milliarden in den deutschen Boden (Rusch glaubt, daß die Annahme von 70 Milliarden noch zu niedrig sei, da allein für Berlin die Belastung über 12 Milliarden betrug) und war noch stolz darauf, ihn mobilisiert zu haben, wobei die schweren volkswirtschaftlichen Schäden vollständig übersehen wurden.

Bei Fortfall des Mietskasernensystems würde die Kasernierungsrente für die Bildung der Bodenpreise keine Rolle mehr spielen. Dabei würde auch die Hypothekenspekulation im Anschluß an die Bodenspekulation ihrer wesentlichsten Grundlage beraubt. Das Kleinhaus erfordert nicht derartige Kapitalien wie das Großhaus, es würde sich der neuen Lage des Realkreditmarktes sehr viel besser anpassen können und vermöchte in ganz anderer Weise zu seiner dauernden Gesundung beizutragen.

Die reine Grundwertsteuer als Mittel zur Herabdrückung der Bodenpreise wird von den Bodenreformern seit langem gefordert. Sie ist erstmalig in Anhalt durchgeführt. Dabei werden alle Häuser und sonstigen Aufwendungen frei gelassen; besteuert wird nur der Wert des nackten Bodens. Der Bodenbesitzer selbst schätzt seinen Boden zur Steuer ein, deren Höhe ihm bekannt ist. Dieser von dem Besitzer selbst angegebene Steuerwert gilt gleichzeitig als Wert des Grundstückes bei Beleihungen und Enteignungen, so daß nicht zu niedrig geschätzt werden kann. Als Steuersatz gilt die durchschnittliche Grundrente, die in normalen Zeiten dem durchschnittlichen Zinsfuß entspricht. Das hat nach Potthoff zur Folge, daß der Bodenbesitzer nur die Hälfte des Preises, den er bei Steuerfreiheit erzielen könnte, als Steuerwert angibt. Dieser Steuerwert wird auf die Dauer der gemeine Wert des Grundstücks. Der Besitzer zahlt von der zurzeit noch erzielten höheren Rente die Hälfte als Steuer, die andere Hälfte bringt ihm die übliche Verzinsung in Höhe des (halben) Steuerwertes. Der wesentliche Gewinn dieser Steuer liegt in der außerordentlichen Verbilligung des Grund und Bodens, dessen Wert hiernach etwa auf die Hälfte herabgedrückt werden könnte.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924 mit der Beitragsordnung vom 21. November 1924 und den sonstigen Ausführungsbestimmungen. Kommentar von Geh. Reg.-Rat Direktor Dr. H. Schulz und Oberreg.-Rat Otto K. Hartmann. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1925. 422 S.

Das von ausgezeichneten Sachkennern und zugleich erfahrenen Praktikern vorgelegte umfassende Werk befriedigt ein seit langem bestehendes dringendes Bedürfnis. Es kann als der Kommentar der neuen Angestelltenversicherung gelten und ist mithin ein unentbehrliches Handbuch für alle mit der Angestelltenversicherung befaßten Stellen und Personen. Einem Veralten des Werkes soll durch entsprechende Nachträge vorgebeugt werden.

Die Reichsversicherungsordnung nach der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 nebst ergänzenden Gesetzen und Verordnungen zusammengestellt und mit einer Einführung versehen von Dr. Johannes Krohn, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. C. Heymanns Verlag, Berlin 1925. 592 S.

Das Buch enthält den Text der Reichsversicherungsordnung und der wichtigeren, noch geltenden, ergänzenden Bestimmungen, soweit sie bis Ende Januar 1925 erlassen waren. Eine klare, übersichtliche Einführung in das Gesetz und die Entstehungsgeschichte der Aenderungen gegenüber seiner ursprünglichen Fassung erleichtert und vertieft das Verständnis.

Wegweiser durch die Ersatzkassenversicherung von Stephan, Berlin und Koeser. Industrieverlag Spaeth und Linde, Berlin und Wien 1925.

Wegweiser durch die Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 von Verwaltungsoberinspektor Stephan und Verwaltungsinspektor Berlin, mit Nachtrag, umfassend die Gesetze vom 14. und 28. Juli 1925. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien 1925. 217 und 21 S.

Die leicht verständliche, knapp gefaßte Darstellung ist ein praktisches Hilfsmittel für die von der Versicherung erfaßten wie die mit ihrer Durchführung betrauten Personen.

Reichsknappschaftsrecht von Oberbergrat Thielmann, Direktor des Knappschaftsversicherungsamts in Halle. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1926. 349 S.

Der Verfasser hat die dankenswerte Arbeit geleistet, das gesamte — in RKG, Satzung der RKV., RVO., AVG. und ihren Novellen enthaltene — Knappschaftsrecht in einem Bande zu vereinigen und damit das Arbeiten mit dem RKG., das vielfach auf die anderen Gesetze verweist, sehr zu erleichtern.

Wegweiser für die Invalidenversicherung von Gustav Wahl. W. Kohlhammer, Stuttgart. Geh. 50 Pf.

Führer durch die Angestelltenversicherung, bearbeitet von Wilhelm Bösche, GDA.-Schriften Nr. 28, GDA.-Buchverlag, Leipzig, Berlin und Hamburg, 1925. 64 S.

Jahrbuch des Reichsversicherungs- und -versorgungsrechtes, in Verbindung mit Geh. Reg.-Rat Dr. Menzel und Senatspräsident Dr Moll. Herausgegeben von Hofrat Soergel. 13. Jahrgang. Enthaltend Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze des Jahres 1924. Verlag W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig, 1925. 94 S.

Die Krankenversicherung in Oesterreich nach dem Stande vom 15. Juni 1925. Von Dr. Josef Resch. Verlag der Typographischen Anstalt Wien, 1925. 112 S.

Die Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich, von Dr. Josef Resch. Verlag der Typographischen Anstalt Wien, 1925. 32 S.

Sozialer Ratgeber, Mitgliedschaft, Beiträge, Ansprüche und Verfahren auf dem gesamten Gebiete der sozialen Versicherung, Versorgung und Fürsorge von August Karsten. Verlag Zentralverband der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands, Berlin, o. J. 1,50 M.

Das Buch orientiert gemeinverständlich über alle Fragen der Sozialversicherung, der Fürsorge und dergl.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung nebst dem Gesetz betr. Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben vom 18. März 1903, Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910, Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 und der Verordnung der Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 5. Auflage. Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig, 1925. 2,50 M.

Handbuch der Unfallmedizin. Mit Berücksichtigung der Deutschen, Oesterreichischen und Schweizerischen öffentlichen und der privaten Unfallversicherung. Von Dr. C. Kaufmann. Vierte, vielfach umgearbeitete Auflage, II. Bd. Unter Mitarbeit von Dr. Fritz Kaufmann. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1925. 792 S. Geh. 36 M., geb. 39 M.

Der jetzt erschienene II. Band der vierten Auflage des Handbuches bearbeitet Unfallerkrankungen (darunter auch gewerbliche Vergiftungen) und Unfalltodesfälle. Die Praxis der Entschädigungen ist in allgemeinen Kapiteln übersichtlich vorausgeschickt. Die großen Fortschritte in der verhältnismäßig jung zu großer sozialer Bedeutung gelangten Unfallerkrankungswissenschaft läßt Werke wie dies, welche die wesentliche Kasuistik auszuwählen und dann erschöpfend zu verwerten verstehen, von besonderem Werte erscheinen.

Vergleichende Uebersicht über die Sozialversicherung nach der Fassung der in Frage kommenden Gesetze vom 22. und 28. Mai 1924, 7. Februar, 23. April, 14. und 28. Juli 1925. Zusammengestellt vom Vizepräsidenten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Appelius. Zu beziehen durch die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Düsseldorf. Preis 1 M.

Die ausgezeichneten tabellarischen Uebersichten orientieren in kurzer Form über die wesentlichen Fragen der Sozialversicherung und können aufs wärmste empfohlen werden.

Versicherungspflicht und Beitragsverfahren in der Kranken- (Erwerbslosen-), Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung. Ein Leitfaden für Arbeitgeber und Versicherte von Dr. jur. Henry Jaeger. 2,60 M.

Angestelltenversicherungsgesetz in der ab 1. Juni 1924 geltenden Fassung. Handausgabe mit Erläuterungen nebst Einleitung, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen sowie Sachregister von Dr. Fritz Stier-Somlo, ord. Prof. a. d. Univ. Köln. Zweite wesentlich veränderte Auflage. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1924.

Der hervorragende Kenner des Versicherungswesens füllt mit dieser Ausgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes eine fühlbare Lücke in der Fachliteratur aus und kommt somit dem Bedürfnis von Theorie und Praxis gleichmäßig entgegen.

Die neue Angestelltenversicherung. Systematische Einführung nebst Berufskatalog und Sachregister von Dr. Hermann Dersch. Verlag Julius Springer, Berlin 1924. 2,10 M.

Angestelltenversicherung vom 28. Mai 1924. Textausgabe ohne Anmerkungen. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. 131 u. XI S. 2 M.

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 und des Gesetzes über das Reichsschiedsamt vom 22. Januar 1925 nebst dem Einführungsgesetze, den wichtigsten Ausführungsvorschriften, den ergänzenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Verordnungen über das Verfahren. Textausgabe mit Anmerkungen, Einleitung und Sachregister von Dr. Karl Lippmann, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt. Taschenformat. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1925. Geb. 11 M. 589 S.

Die Reichsversicherungsordnung in der neuen amtlichen Fassung. Sechste Auflage bearbeitet von J. Eckert, Referent im Reichsarbeitsministerium, Sauerborn, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Dr. H. Schulz, Geh. Regierungsrat, Direktor des Hauptversorgungsamtes Breslau, Dr. Zschimmer, Oberregierungsrat, Referent im Reichsarbeitsministerium. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1925. 16 M. 680 S.

Die neue Ausgabe baut auf den bewährten alten Grundlagen auf und hat wesentliche Erweiterungen erfahren. Die Aenderungen durch die amtliche Neufassung, die einschlägigen Rechtsfragen, die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, die Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen sind aufgenommen und erläutert. Neu ist die Einführung in die Sozialversicherung auf geschichtlicher Grundlage. Im Anhang sind das Reichsversicherungsgesetz, die Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und im Zusammenhang mit der Sozialversicherung stehende Bestimmungen über Fürsorgepflicht, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge enthalten.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Herausgegeben von Elster-Weber-Wieser. Verlag Gustav Fischer, Jena.

Es enthält die 67. und 68. Lieferung Aufsätze von Säuglingsfürsorge bis Seeschiffahrt, die 69. und 70. Lieferung von Seeschiffahrt und Silber und Silbergeld; die 71. und 72. Lieferung von Silber und Silbergeld bis Sozialversicherung; die 73. Lieferung von Feldgemeinschaft in Rußland bis Finanzausgleich; die 74. und 75. Lieferung von Finanzausgleich bis Finanzwissenschaft.

Das Ehebuch. Eine neue Sinngebung im Zusammenklang führender Zeitgenossen. Herausgegeben von Graf Hermann Keyserling. Verlag Nils Campmann, Celle, o. J. Geh. 15 M., geb. 20 M. 428 S.

Ehe als ein Fundament des Staates, der bürgerlichen Gesellschaft und der Menschheit, Ehe als höchste Form der Geschlechterbeziehung wird von einer Reihe führender Zeitgenossen — an der Spitze der Herausgeber Graf Keyserling — behandelt. Trotz kritischer Schärfe mancher Betrachtungen (Wassermann, Thomas Mann) wird allgemein die Ehe als Institution anerkannt. Das Buch gibt eine feine Analyse des Bestehenden.

Geschlecht und Charakter. Von Otto Weininger. 26. Auflage. Universitätsverlagsbuchhandlung Wilhelm Braunmüller, Wien und Leipzig 1925. 599 S.

Das leidenschaftlich geschriebene Buch, das von dem Gedanken der Unmöglichkeit einheitlicher Menschenpsychologie, notwendiger Trennung anders gearteter Psychologie von Mann und Weib ausgeht, führt mit eiserner Konsequenz die Behauptung der Nursexualität der Frau, ihrer geistigen Verschwommenheit, logischen Unzulänglichkeit und moralischen Minderwertigkeit durch. Ein grandioser Torso, der gerade in seiner Einseitigkeit zahlreiche Fragen in neuem Lichte zeigt.

Politische Fragmente von Johann Gottlieb Fichte. Neu herausgegeben und eingeleitet von Reinhard Strecker. Verlag Felix Meiner, Leipzig, 1925. Geh. 5 M., geb. 7 M. 128 S.

Die Schrift bringt das politische Testament Fichtes, wie Lassalle es nannte, einige verstreute, z. T. schwer zugängliche staatspolitische Schriften der letzten Periode des Philosophen, so die Exkurse zur Staatslehre und die Rezension von Kants Schrift Zum ewigen Frieden, eine Reihe weiterer Abhandlungen und Vorträge des großen Denkers, auf den Nationalisten, Sozialisten, Demokraten und Pazifisten sich stützen. Die Einleitung stellt diese Schriften in den Zusammenhang mit Fichtes philosophischem Lebenswerk und der Kantschen Philosophie.

Der Bodenreform der tschechoslowakischen Republik von Dr. Josef Wiehen. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin 1924.

Die treibenden Kräfte und die praktische Durchführung der bodenreformerischen Maßnahmen werden dargestellt.

Für Arbeitserfolg gegen Minderwertigkeit und Unzufriedenheit von Dr. med. O. Schär. Verlag Emil Pahl, Dresden o. J. Geheftet 6 M., in Halbleinen 7,50 M. 159 S.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt: **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Universität Köln Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche, Rechtswissenschaftliche, Medizinische (auch vorklinische Semester) und Philosophische Fakultät. Handels- und Verwaltungs-Hochschulstudium.

Vorlesungsbeginn: 29. April. Die Einschreibefrist läuft vom 15. April bis 6. Mai. Das Vorlesungsverzeichnis kann vom Universitäts-Sekretariat gegen Voreinsendung von 0,60 M. (dazu Porto 0,10 M.) bezogen werden.

Wohlfahrtspflegerin,
staatlich anerkannt, besondere Ausbildung in der Berufsberatung, gute Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschine, sucht Anstellung als Berufsberaterin oder im Arbeitsnachweis. Angebote unter **S. P. 112** an **Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Die staatlich genehmigte **Wohlfahrtsschule** des

Sophienhauses zu Weimar

bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege (auf Wunsch Internat). Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die
Schulleitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Volkswirtschaftlerin,
Dr. phil., sucht Tätigkeit an **Frauenschule** oder **Wohlfahrtseinrichtung.** Erfahrung in Lehrtätigkeit und Heimen vorhanden.
Angeb. unter **S. P. 111** an **Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena

System der Soziologie

Von

Franz Oppenheimer

Dr. phil. et med., ord. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Soeben erschien:

Zweiter Band: **Der Staat**

X, 859 S. gr. 8° 1926 Gmk 32.—, geb. 34.—

Inhalt: I. **Begriff und Methode.** 1. Grenzbestimmung. 2. Der soziologische Staatsbegriff. (Der Klassenstaat). — II. **Die Klassenordnung.** *I. Die Theorien.* 1. Darstellung. Altertum. Mittelalter. Neuzeit: a) Das Naturrecht (Der Rechtsstaat. Der Wirtschaftsstaat). b) Die geistige Gegenrevolution (Die legitimistische Staatsidee [Die „Familie"]. Die romantische Staatsidee [Der „Organismus"]). c) Die proletarische Staatsidee (Die soziologische Wurzel [Staat und Gesellschaft]; Die aufklärerische Wurzel [Die „Kinderfibel"]; Die romantische und nachromantische Wurzel [Der „Organismus"]). d) die soziologische Staatsidee (Die Eroberung). e) Zusammenfassung. 2. Kritik: Der Naturzustand. Die angebliche „organische Entwicklung": a) die romantische Wurzel. [Ist der Staat ein Organismus?] b) Die naturrechtliche Wurzel [Die angeborene Ungleichheit. Die kritische Dichtigkeit der Bevölkerung). c) Die legitimistische Wurzel (Herrschaft und Führerschaft). Autoritäten. *II. Die Tatsachen. (Die Entstehung des Staates).* 1. Objekte der Staatsbildung (Die Bauern). 2. Die Subjekte der Staatsbildung (Hirten und Wikinge). 3. Die Stadien der Staatsbildung. a) Das erste Stadium (Bärenstadium). b) Das zweite Stadium (Imkerstadium). c) Die weiteren Stadien. d) Exkurs: Zur Entwicklung in der neuen Welt. — III. **Der primitive Eroberungsstaat.** *I. Form und Inhalt.* 1. Soziologischer und juristischer Staatsbegriff. 2. Herrschaft und Ausbeutung. *II. Das Wachstum.* 1. Integration. 2. Die Differenzierung (Gruppentheorien und Gruppenpsychologie): Die Oberklasse (Der Legitimismus. Junkerpsychologie). Die Unterklasse. *III. Die Reife.* 1. Bau und Gliederung: die Stände; die Kasten. 2. Die Ausgänge. — IV. **Der Seestaat.** *I. Die Bedingungen des Seestaats (Handel und Schiffahrt).* 1. Der vorstaatliche Handel (Märkte und Messen). 2. Der Handel und der primitive Staat. *II. Die Entstehung des Seestaates.* 1. Seeräuberburgen. 2. Kaufmannskolonieen. *III. Die Entwicklung des Seestaates.* 1. Die Ausbildung der Demokratie: (Die Stände. Die Stadt). 2. Die Umwälzung der Wirtschaft und der Verfassung. 3. Die geistige Aufklärung und die Kultur. *IV. Der Untergang des Seestaates (Die kapitalistische Sklavenwirtschaft).* 1. Die Sklaverei. 2. Der antike Kapitalismus: (Die Patrizier; die Plebejer; Bauernschaft; gewerbl. Mittelstand; der Gradient. 3. Der Zusammenbruch: Die Politik. Die Kultur. Der Hexenkreis. Die Völkerschwindsucht. — V. **Der Landstaat.** *I. Feudalstaat.* 1. Die Entstehung des Großgrundeigentums. 2. Die Zentralgewalt im primitiven Eroberungsstaat. 3. Die politische und soziale Zersetzung des primitiven Eroberungsstaates. 4. Die ethnische Verschmelzung. 5. Der entfaltete Feudalstaat. *II. Die weiter entwickelnden Kräfte.* 1. Die Emanzipation der Bauernschaft. 2. Die Entstehung der Gewerbestadt. 3. Die Einflüsse der Geldwirtschaft. *III. Der Ständestaat.* 1. Die Verfassung. 2. Die Ausgänge: England. Frankreich. Deutschland. 3. Die Kräfte der Zersetzung. *IV. Der absolute Staat.* 1. Die Vorbilder. 2. Das neue Recht. 3. Der Verbündete: der dritte Stand. 4. Die Werkzeuge: Das Beamtentum. 5. Formen und Ausgang. — Exkurs zum 5. Abschnitt: Der Oasenstaat. — VI. **Der moderne Verfassungsstaat.** *I. Begriff. II. Die Statik (Der Klassenstaat). III. Die Kinetik (Der Gruppenkampf).* 1. Ziel und Mittel. 2. Die Parteien. a) Gruppen und Klassen. b) Echte und unechte Parteien. 3. Die Interessen und die Ideen. 4. Der Klassenkampf. *IV. Der kapitalistische Dissensus.* 1. Die Theorie. a) Die Methode der Oekonomik. b) Der Kapitalismus: Die Ursachen des Kapitalismus (Die Reservearmee). Das Wesen des Kapitalismus (Der Kapitalprofit). 2. Die Tatsachen. a) Der agrarische Kapitalismus. b) Die Wanderung. c) Der industrielle Kapitalismus. 3. Die Praxis. a) Bauernpolitik. b) Revolution. — VII. **Die klassenlose Gesellschaft.** *I. Die Utopie. II. Der Consensus. III. Die reine Oekonomie.* 1. Die Theorie. 2. Die Tatsachen. *IV. Die Freibürgerschaft.* 1. Die Uebergangsperiode. 2. Der Dauerzustand. a) Die Sozialpsychologie. b) Die innere Politik: Der Föderalismus. Das Problem der nationalen Minderheiten. c) Die äußere Politik: Der kapitalistische Imperialismus. Der Freihandelsbund. Der Völkerbund. 3. Staat und Individuum. 4. Der Souverän. — Autoren- und Sachregister.

Mit diesem Bande liegt nunmehr Oppenheimers theoretische Soziologie in 3 Bänden vollständig vor.
Preis des Gesamtwerkes Gmk 71.50, geb. 81,50

Hierzu eine Beilage vom Verlag Hubert Korkisch, Berlin-Lichterfelde, betr. „Internationale Vereinigung für Sozialversicherung".

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei E. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

25. März 1926. XXXV. Jahrgang. Nummer 12.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Wirtschaftlichkeit der Betriebe und Wege zu ihrer Verbesserung.

Von Universitätsprofessor Dr. Friedrich Dessauer, M. d. R., Frankfurt a. M.

(Schluß.)

Aber auf der anderen Seite — und es handelt sich hier um die aufrichtige Nennung der Tatsachen und nicht um die Gewinnung von Sympathien — muß auch der Arbeiter wissen, daß er sich selbst sein Schicksal verdirbt, wenn er nicht trotz aller bitterer Erfahrung immer wieder von neuem den guten Willen zur besten Leistung mit in sein Tagewerk bringt. Er ist es ja, er und der Angestellte, der bei der Unrentabilität des Werkes die Folgen am härtesten spürt. Kämpft er also für die Rentabilität des Werkes, bringt er den guten Willen und damit seinen Beitrag zu der richtigen Atmosphäre des Werkes mit, so sorgt er für sich. Oft sind Beispiele nicht zuerst von oben, sondern von unten gekommen. Schicksalsgemeinschaft von Menschen im Betrieb. Dabei eine Ordnung für den Dienst der Sache. Aber nicht das zweite allein. Es ist doch eine Tatsache, wohlgemerkt eine Tatsache, nicht ein Märchen, daß die freiwillige wiederholte Erhöhung der Löhne in einer ganzen Reihe amerikanischer Betriebe die Rentabilität gesteigert hat. Die Kalkulationen sind besser, nicht schlechter geworden als die Löhne stiegen, weil die soziale Atmosphäre des Betriebes besser wurde, die Leute dann freudig hergaben, was sie hatten, und was man von ihnen verlangen konnte.

Welch entsetzlichen Ballast von Ketten schleppt mancher deutsche Betrieb durch die verdrossene Mißstimmung seiner Werkstätten. Es ist bequem, die Schuld immer den anderen zuzuschieben. Aber die Rentabilität erfordert, dies aufzugeben und selbst anzupacken.

VII.

Dadurch unterscheidet sich der Kluge von dem Toren, daß er den Fehler der Gegenseite nicht mit einem eigenen Fehler beantwortet, mit Drohungen, mit Uebertreibungen bekämpft, sondern der Ueberhebung oder dem Fanatismus der Gegenseite Geduld und Sachlichkeit entgegenstellt. Tragischer Zustand deutschen Gemüts ist dies, bei der Lösung sachlicher Probleme — und das Problem der Rentabilität der Betriebe ist ein eminent sachliches — nicht mit allen Kräften das Gemeinschaftliche in dem Problem aufzusuchen, zu isolieren und durchzusetzen, sondern mit einer verheerenden Erfindungsgabe alles Gegensätzliche herauszuholen, zu betonen und auf jede Weise zu verstärken. Darum geht bei uns im öffentlichen Leben und im privaten Leben vieles so unermeßlich schwer, was anderswo leicht geht. Es ist der Mühe wert, diesen eigenartigen, in Deutschland so ausgebildeten Prozeß der Konfliktssteigerung auf allen möglichen Gebieten zu beobachten. Die Parteien dieser Konflikte scheinen zufrieden zu sein, wenn ein Unglück entsteht, und sie nur sagen können: „ja, aber der andere ist schuld“. Ist diese Formel ausgesprochen, dann geht man weg, und die sachliche Zerstörung bleibt zunächst, wer sie ist. Wenn man die politischen Konflikte und die Zeitungsäußerungen der Parteien betrachtet, die Konflikte von Arbeitern und Unternehmern, die Zivilprozesse der Gerichte und beliebig viele andere Gebiete, es ist immer dasselbe. Sachliche Einigung, an sich leicht möglich, scheitert an der diabolischen Begabung, die persönlichen Konfliktsmöglichkeiten herauszufischen und mit einem etwa 100prozentigen Nutzeffekt in den Kampf zu führen. Diese übel angebrachte Ausbeute schlägt dann die Einigung kaputt, und die Parteien gehen nach der Zerstörung der Situation weg, einigermaßen zufrieden, mit dem Bewußtsein, daß der andere die Schuld hat oder wenigstens zu haben scheint. Man darf aber die Sache nicht kaputt gehen lassen, wenn der Gegner Fehler macht, sondern muß den Gegner von seinen Fehlern abzubringen suchen. Das gilt für Arbeitgeberseite wie für Arbeitnehmerseite. Diese deutsche seelische Verfassung hat die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gerade in kritischen Zeiten auf das Schwerste geschädigt und schädigt sie weiter.

Herr darüber wird man nur durch eine freimütige Anerkennung der beiderseitigen Rechte in einem Werk; und die Arbeiterschaft und die Angestelltenschaft haben Rechte. Wird von ihnen schweres Opfer und Risiko der Existenz in schweren Zeiten verlangt, so haben sie auch das Menschenrecht, für diesen Einsatz Anteil an den guten Zeiten zu erlangen, unter Wahrung der Ordnung natürlich. Daß die Ordnung gewahrt werden muß, wissen unsere Gewerkschaften genau.

Irgendwo im Industriegebiet und irgendwann (jedoch in letzter Zeit) hat ein Arbeitgeberverband beschlossen, allen Anforderungen seiner Belegschaft, seien sie nun gerecht oder ungerecht, zunächst ein Nein entgegenzusetzen und sich unter zähem Widerstand nur zu jenem Maß von Zugeständnissen herbeizulassen, welches ihnen abgerungen

wird. Dieses Verhalten wird damit begründet, daß die Erfahrung gezeigt habe, Nachgeben erhöhe nur die Begehrlichkeit. Man habe vordem berechtigten Forderungen der Belegschaft Entgegenkommen gezeigt, aber dafür kein Verständnis auf der Gegenseite gefunden, sondern nur maßloseres Verlangen hervorgelockt. So sei man zu diesem harten Entschluß gekommen und setze nun jedem, auch dem berechtigten Verlangen, ein hartes Nein entgegen.

Man kann wohl sagen, daß hier ein Fehler mit einem ebenbürtigen Fehler beantwortet wird. Natürlich gibt es aufgeregte Arbeiterschichten und ganz natürlich machen sie Fehler. Nicht immer und überall, aber doch oft genug. Daraus schließt der Verband, daß er nun auch Fehler machen müsse. Der Fehler ist sogar in dem gegenwärtigen Augenblick eine Dummheit vom Standpunkt des Arbeitgeberverbandes aus. Wie kann man denn besser einen Gegner einexerzieren, auf die Entfaltung und wirksame Anwendung seiner Macht dressieren, als wenn man ihm Widerstand leistet da, wo sein Sieg zu erwarten ist, und ihn somit gewöhnt, auf seine eigene Macht, weil sie Erfolg hat, zu vertrauen. Und wie andererseits soll denn das betrieblich sich auswirken? Es muß doch, es kann gar nicht anders, dazu führen, daß auch die Arbeiterschaft nichts mehr freiwillig gibt, daß sie also ihre ganze Arbeit auf die minimalste Leistung, die sie vollbringen muß, um bezahlt zu werden, einstellt. Das heißt doch, die Atmosphäre mit großer Vollkommenheit vergiften, die Vernunft ausschalten und das Mögliche tun, um die Rentabilität zu vermindern. Manche meinen, nach der Machtprobe käme dann das Zusammenknicken der anderen Seite, und dann ginge es besser. Solches Zusammenknicken, also machtpolitisches Unterliegen der „anderen" Seite ist nie endgültig, sondern stopft sozusagen die Reservekammern der Seele mit Spannungskräften voll. Die entfalten sich dann, wenn die Stunde der anderen Seite wieder gekommen ist. Und die kommt ja. Wenn man nun einen solchen Fehler macht, in einer Depressionszeit, wenn die Arbeiterschaft ohnehin mit Gefahr und Not überlastet ist, dann soll man sich doch nicht wundern, daß, je nachdem, zwei Ereignisse eintreten. Ein akutes, wie vor drei Jahren der Ruhrkrieg, mit einer enormen Kreditschädigung und Materialschädigung, viel teurer als vernünftige Konzessionen. Oder wenn es nicht zu einer akuten Entladung kommt, dann gibt es eine chronische Vergiftung. Die Betriebe laufen mit dem Maximum des inneren Widerstrebens der Arbeiter, und wenn die Atmosphäre so vergiftet ist, dann nützt nicht ein oder das andere Entgegenkommen von Arbeitgeberseite, sondern dann ist alles voll Mißtrauen. Die einzige Antwort gegenüber verstiegenen Forderungen ist ein ruhiges Verneinen und ein bereitwilliges, trotz aller Enttäuschungen immer wieder geduldiges Verhandeln alles dessen, was recht und billig ist und getragen werden kann. Der Geduldige bei solchem Kampf, der die menschliche Form wahrt und sich nicht naiv vertrotzt, gewinnt die menschliche Ueberlegenheit und damit die Führung, und er gewinnt sogar die reale Macht, weil keine billigen Siege auf die andere Seite kommen, und weil die Menschen auf die Dauer — nicht augenblicklich — merken, daß in der Handhabung auf der anderen Seite Verständnis und Gerechtigkeit ist, so daß man nicht immer gleich mit Kanonen zu schießen braucht. Das gute Beispiel macht Schule, es muß nur jemand anfangen und den Mut haben und nicht gleich in alte törichte Methoden zurückfallen, wenn der Gegner ein paarmal enttäuscht. Schließlich hat die Arbeitgeberseite nicht nur die Vorteile, sondern auch die Verpflichtungen der gepflegten Erziehung für sich. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß ein solcher Beschluß, auch das Billige und Anständige sich nur mit Gewalt abringen zu lassen, denen, die ihn gefaßt haben, Millionen kostet, nämlich an Mehraufwand für die Produktion. Durch solche Beschlüsse erreicht man das Maximum der Reibung in der Maschinerie des Betriebes. Es ist erstaunlich, in welchem Umfange das Verständnis für den sozialpädagogischen Betriebsfaktor fehlt. Der Herrenstandpunkt ebenso wie der Klassenkampfstandpunkt haben dem Gerechtigkeitsstandpunkt, auch dem Menschentum in den Betrieben Platz zu machen.

Das sozialpädagogische Kapitel ist groß, und es ist nicht der Ehrgeiz dieser Abhandlung, alle wesentlichen Elemente anzuführen. Darum sei nur noch eine Faktorengruppe sozialpädagogischer Art erwähnt; diese, welche man mit einem Satz charakterisieren kann.

Fünf Jahre wenigstens lernt unser technischer Nachwuchs sein Fach, und er weiß auch zum Schluß, wie man mit einer Maschine umgeht. Aber nicht eine Stunde in diesen fünf Jahren wird er darauf aufmerksam gemacht, daß zwischen und über diesen Maschinen tätige Menschen stehen, Arbeiter, und es wird ihn nicht gelehrt, mit diesen Menschen umzugehen. Ist das nicht schrecklich? Der Ausbildung unserer technischen Schulen fehlt das Menschlich-Erzieherische. Man könnte ruhig gar manche einzelne Fächer einschränken, wenn man dafür Erziehungsarbeit setzen wollte, psychologische, pädagogische und, ich wage es zu sagen, philosophische, insbesondere ethisch-weltanschauliche Vorlesungen und Seminare. Ich bin so verwegen zu sagen, daß man darüber einige Blätter „darstellende Geometrie" versäumen könnte, und daß es sogar in dem juristischen, nationalökonomischen Bildungsgang nicht viel besser steht. Wenn ein junger Betriebsassistent in die Fabrik kommt und keine Ahnung hat, was in der Seele eines Arbeiters vor sich geht, vielmehr in jugendlichem Selbstgefühl meint, er sei da zu befehlen, und der andere da, zu gehorchen und sich seiner höheren Bildungsstufe willig zu beugen — und sonst nichts, so ist das verheerend. Die jungen Leute sind daran nicht schuld. Aber es ist offenbar, daß hier eine große pädagogische Aufgabe ungelöst besteht und ihrer Erfüllung harrt. Für das Menschliche wurde in Frankfurt die Akademie der Arbeit von der Arbeiterseite her errichtet; dafür sollte in Darmstadt auf Initiative von Studenten kürzlich ein Versuch an der technischen Hochschule gemacht werden. Die Techniker sind gerade dazu berufen, weil sie in den Betrieben zwischen den Menschen stecken, das soziale Bindeglied zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu bilden. Um das zu können, muß man vorbereitet sein, muß außer der Kenntnis der Maschinen, Konstruktionen, Arbeitsprozesse, auch eine Ahnung davon haben, welche notwendige Reaktion die Beschäftigung mit der Maschine auf ein Gemüt ausübt, muß eine Ahnung von den Grenzen haben, die ein Zwang und von den Möglichkeiten, die ein gleichgerichteter Wille in sich trägt. Natürlich sind die Notwendigkeiten und Maßnahmen nicht eine Sache von morgen und übermorgen. Nur ihr Beginn soll morgen und übermorgen sein, ihre Entfaltung ist eine Frage der Geduld, wie überhaupt das Wesen der Stärke alles Pädagogischen in der geduldigen Festigkeit liegt.

VIII.

Wir wenden uns zu einer fünften Gruppe von Faktoren, von denen die Rentabilität der Betriebe abhängt, und die wir wirtschaftspsychologische genannt haben. Dieser ganze Aufsatz ist sozusagen von der Innenseite der Betriebe her geschrieben. Er behandelt nicht die äußeren, überwiegend kaufmännischen Gedankengänge, Kapitalnot, Zinslast, psychologische Lage des Marktes, die man durch Reklame beeinflußt, sondern jene Faktoren, die innerhalb der Betriebe wirksam sind, um ihre Rentabilität zu erhöhen. Nun zwar überschreiten wir diese selbstgezogene Grenze bei der nachfolgenden Betrachtung, die mit wenigen Sätzen wiedergibt, was ich ausführlich in einem Aufsatz der RMV. Nr. 162 vom 18. Juli 1925 „Wirtschaftsdämmerung" dargelegt habe.

Ich verkenne nicht, daß Syndikate, Trusts und Kartelle in ihren Grenzen notwendige Wirtschaftsformen sein können. Aber es gibt auch keinen gesunden Nationalökonomen, der leugnet, daß diese Formen, wie alle Formen, Gefahren in sich tragen. Der wirtschaftspsychologische Faktor, von dem ich hier sprechen werde, handelt von einer Schädigung der Betriebe durch Trustbildung, die, obzwar der Oeffentlichkeit vielfach verborgen, in Wirklichkeit schädigend wirkte und wirkt.

Die Gedankengänge, die vielfach zu Trusts geführt haben, liegen ja sozusagen auf der Straße. Wenn jemand ein Werk hat, so scheint es einleuchtend, daß er die Gewinne, die an den Materialien seines Werkes von den Lieferanten gemacht werden, gern selber machen möchte und ebenso die Gewinne bei der Weiterverarbeitung seiner Produkte. Wer Eisen hat, braucht Kohlen und walzt zweckmäßig selbst Schienen und T-Träger, breitet seine Machtsphäre, wie man sagt, vertikal aus. Dann macht er die Gewinne „in sich". Die geschaffene Verkaufsorganisation kann dann auch noch andere Sachen mitverkaufen, ein Grund, auch horizontal sich etwas auszubreiten; das scheint so klar, daß es, mit Verlaub, jeder Esel versteht. Aber es ist darum doch manchmal falsch. Der Grund des Irrtums wird einem klar, wenn man sich recht deutlich vor Augen führt, was im sozialen Kampf, insbesondere von der Gewerkschaftsseite her oft vergessen wird, daß ein großer Unterschied besteht zwischen dem Typus des Unternehmers und dem Typus des extremen Kapitalisten. In Wirklichkeit sind die beiden Typen oft gemischt, aber es ist sehr nützlich, sie einen Moment in ihren Extremen ins Auge zu fassen. Der Unternehmer, häufig aus Fachkreisen hervorgehend, ist der wirtschaftliche und technische Erfinder, jener gewaltige Motor der Wirtschaft, der mit allen Kräften seiner Vitalität eine von ihm gesehene Wirtschaftsmöglichkeit ausfüllt, d. h. ein Unternehmen gründet, übernimmt, durchsetzt, dafür kämpft, Tag und Nacht sich sorgt, in der Qualität seiner Produkte eine Ehrensache sieht, mit dem Werk verwachsen ist bis in die letzte Faser. Er bringt die Opfer der äußersten Enthaltsamkeit und Sparsamkeit für sein Werk, geht mit den Sorgen schlafen und wacht mit seinen Sorgen auf, sieht ganz naturgemäß in seinen

Mitkämpfern seine Helfer und Kameraden, sieht in der fortgehenden Ware, in den Einrichtungen seines Betriebes, in dessen Wachstum, ein Stück seines eigenen Daseins. Dieser Unternehmertyp hat Deutschlands Wirtschaft groß gemacht. Der *extreme Kapitalistentyp* dagegen sieht eigentlich nur die Zahl, will nicht das Werk, sondern den Gewinn. Für ihn ist die Ware nur das Aequivalent für Zahlen; es könnten auch andere Aequivalente sein. Für den *Unternehmer* bedeutet die Trennung von seinem Werk eine Katastrophe seines Daseins. Der *extreme Kapitalistentyp* gibt ein Werk mit seinen Traditionen, mit seinem Personal hin, wie man einen Sack Kaffee verkauft, um das ganz extrem zu formulieren. Dieser reine Typ des Kapitalisten wartet auf die schwache Stunde des Unternehmers, um ihm seinen Lebensbau abzunehmen oder doch dienstbar zu machen. Der Unternehmer weiß von den Imponderabilien eines Betriebes, von der Tradition; der extreme Kapitalist weiß davon nichts, sondern von der Zahl. Er ist der typische, sogenannte „Realpolitiker“, je unsentimentaler, glaubt er, desto besser. In der Inflationszeit hatte man besonders gute Gelegenheit, die Herren kennen zu lernen, die sich ihre Säcke mit einem Sammelsurium von Werken vollstopften, die mehr, weniger, gar nicht organisch zusammenhingen. Das geht dann manchmal nicht, gibt Katastrophen; man ruft nach der Staatshilfe. Wer die Sache nun von der Innenseite eines Werkes aus betrachten konnte, weiß warum. Denn die Trusts dieser Art schlagen die *Wirtschaftspersönlichkeiten* tot. Der Unternehmertyp ist der stärkste Motor der Wirtschaft. Er ist der Pionier, — auch der Wirtschaft eines ganzen Volkes — indem er in einem hohen Maße von Selbstlosigkeit für sein Werk lebt und stirbt. Er ist schöpferisch, erfinderisch. Wenn nun die Geschichte in einem Trust aufgeht, so kommt es oft vor, daß er verschwindet, und wenn er nicht verschwindet, so wird er kalt gestellt. Die Trusts werden leicht mit Papier regiert und in der Regel von reinem Finanzdenken. Hat es dann noch Sinn, in irgend einem Gliedwerk, dem man den Verkauf, den Einkauf, den Verkehr mit der Welt, die selbständige Finanzierung, die Laboratorien, alles zusammen oder einiges davon, wegnimmt oder beschränkt, seine ganze Kraft einzusetzen, wo man ja doch nichts verrichten kann, sondern höchstens als unruhiger Geist in der Zentralleitung sich unbeliebt macht? Man muß darin gesteckt haben, um zu wissen, wie unter solchen Umständen die Werke verderben, denn es wird zum Schluß so: es wird einfach gemacht was von oben herunterkommt, und es gibt oben keine Menschen, die alles verstehen, alles vorschauen und alles wissen können. Manchmal sind die Herren ganz oben sogar nur fähig gewesen, so einen Trust zu formieren, aber keineswegs, ihn zu erhalten. Und so leidet in wenig Jahren die Entwicklung derartig Not, erlahmt die innere Lebenskraft der Gliedwerke, daß die Sache schließlich nicht mehr geht und auch durch einen Machtfaktor, durch die Preispolitik, nicht gehalten werden kann. Ueberlegt man nämlich genau, so wird man folgende Formel zwar sehr einseitig aber nicht ganz unrichtig nennen können: Trusts, Konzerne, Kartelle ersetzen den *Unternehmergeist* des Wirtschaftskampfes und das lebendige Leben durch *Machtbedingungen*, und dadurch gerät das erstere in Gefahr, abzusterben.

Die Unternehmerpersönlichkeit also — sie ist nicht immer nur an der Spitze des Werkes, sondern sehr häufig an der Spitze von einer Abteilung — bedarf der Pflege, bedarf des Spielraums, und die Wirtschaft bedarf dieser Persönlichkeiten. Wir sind unterwegs, diese Unternehmerpersönlichkeiten totzuschlagen, stillzulegen. Für den Kalkül der gegebenen Stunde mag das sehr nützlich erscheinen — Beseitigung der Konkurrenz, zwangsweiser Bezug der Rohstoffe von einem Konzernwerk, Gewinne in sich, Möglichkeit erhöhter Verkaufspreise, die sogenannte und oft so illusorische Verringerung der Verwaltungskosten: das hat alles schon eine gewisse Berechtigung, aber wenn man es *allein* sieht und *nicht* die passive Seite solchen Tuns mit berücksichtigt, was dabei an schöpferischen Persönlichkeiten mit verdorben und stillgelegt wird, was dabei an Notwendigkeit der *Entwicklung* und an *Intiative* erlischt — dann macht man Fehler. Und diese Fehler hat man gemacht und wird sie auch noch geraume Zeit weiter machen. Sie sind ein starker Grund für die Zerstörung der Rentabilität unserer Betriebe, eine der Ursachen, warum unsere Betriebe vielfach technisch rückständig geworden sind, unelastisch, nicht mehr anpassungsfähig, nicht schnell beweglich. Die Trusts, Kartelle, Konzerne entziehen dem einzelnen Werk die notwendige Gymnastik des Lebens, und dadurch werden gewisse Muskelpartien dieser Werke schlaff, atrophisch, brechen zusammen wenn die Krisis kommt.

Ich komme zum Schluß dieser Betrachtung, nicht zum Schluß der Reihe der Faktoren. Es gibt natürlich staatswirtschaftliche Faktoren, Handelsverträge, öffentliche Ordnungen, von denen die Struktur der Warenverteilung abhängt; es gibt eine Menge Gesetze und Gesetzesmöglichkeiten, es gibt rein kaufmännische Betrachtungen über Kapitalbildung, Kapitalatrophie. Ueber alle diese Dinge ist häufig gesprochen worden und wird weiter zu sprechen sein. Mir aber schien bei diesen tausendfältigen Betrachtungen der Wirtschaftskrisis die Innenseite der Betriebe zu wenig berücksichtigt zu sein.

IX.

Ich bin darauf vorbereitet, daß man nun fragt: Was also muß ich Unternehmer, oder was muß ich Arbeiter, den es genau so angeht, tun, um die Wirtschaftlichkeit meines Betriebes zu fördern? Ich will weiter gehen und konkretisieren.

Wenn ein mittlerer selbständiger Fabrikant, sagen wir, er mache Meßwerkzeuge, Schublehren, Toleranzmaße, Gewindelehren, an mich die Frage richtet, was er nun morgen oder noch heute Abend zu tun beginnen soll, dann werde ich ihm folgendes antworten:

1. Du machst Deinen Tagesdienst, und augenblicklich in der Krise beschäftigt Dich sehr stark die Kapitalknappheit, die säumige Zahlung der Debitoren, vielleicht der mangelnde Auftragseingang. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß Du für alles dieses sorgen mußt. Dein Verderben für die Zukunft steckt darin, wenn Du *nur* dafür sorgst und sonst für nichts Zeit hast. Du mußt jeden Tag genügend geistig frei sein, Zeit haben, über folgendes Dir Gedanken zu machen:

2. Ueber die Steigerung der Qualität Deiner Erzeugnisse, also über die Entwicklung. Du wirst im Konkurrenzkampf auf die Dauer gewinnen, wenn deine Erzeugnisse besser sind als die der anderen. Möglichkeiten dafür gibt es immer. Also systematisch, mühevoll, zäh jedes Produkt immer wieder auf Verbesserungsmöglichkeiten durcharbeiten und dann nach reiflicher Erwägung und Prüfung geduldig durchführen. Stillstand in dieser Beziehung ist tötlich, nicht sofort, sondern auf die Dauer. Verbinde Dich mit Kräften, die Dir dabei helfen. Es gibt technische Hochschulen, es gibt Gelehrte, es gibt Fabriken unter deinen Konsumenten, die Dir sagen, wo es noch fehlt. Kümmere Dich darum. Wenn Du reisest, um zu verkaufen, laß Dir zeigen, immer wieder zeigen, was man mit Deinen Werkzeugen macht, und was man damit eventuell noch machen könnte. Wenn Du es dann weißt, dann nimm Dir Zeit, um es durchzusetzen, oder nimm Dir Kräfte, die es Dir machen. So lange Du unterwegs bist, schweige und handle, und erst wenn Du Deiner Sache sicher bist mit dem neuen Modell, dann lasse es verlautbaren.

3. Dieselbe Sorge, unermüdlich, hege für die Art, wie Du die Werkzeuge herstellst. Wenn Du meinst, es geschehe rationell, so bist Du im Irrtum. Hier gibt es gleichfalls keinen Stillstand. Informiere Dich über alles, was die zuständigen deutschen Institute, der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, der Normenausschuß, aber auch, was die Ausländer, insbesondere die Amerikaner machen, und denke es so lange durch, bis es für deine Verhältnisse paßt. Wer natürlich schematisch überträgt, ist verloren. Man muß mit allen diesen Methoden erst ringen, ehe sie brauchbar werden. Aber auch der ist verloren, der seine Fabrikationsmethoden für vollkommen hält.

Dies alles tue, aber tue es ohne Hast. Zähigkeit, nicht Hastigkeit ist Stärke.

4. Denke an den Geist in Deiner Fabrik. Bedenke, daß Deine Arbeiter Menschen sind, genau wie Du, und daß in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen Euch besteht. Für die Regelung der Tätigkeit, für die Beaufsichtigung, Kontrolle der Leistungen bist Du Vorgesetzter. Den Menschen bist Du völlig gleichgestellt. Bewähre Dich Deinen Arbeitern gegenüber. Sie müssen aus ihrer eigenen Erfahrung wissen, daß das Werk eine Schicksalsgemeinschaft auch für sie ist, d. h. nicht nur eine Gemeinschaft des bösen Schicksals. Denke an Ford, der von selbst die Löhne, ohne irgendwelchen Druck von außen, ja gegen Warnungen von außen, erhöhte und damit erzielte, daß seine Arbeiter alles Betriebstechnische mitmachten, aktiv, mit eigenen Vorschlägen (er verdankt ihnen unendlich viel), daß die inneren Hemmungen, die inneren Disharmonien auf ein Minimum sanken, und *daß er dadurch viel ökonomischer und nicht teurer kalkuliert.* Bedenke, daß ein Kerl, der immer seine Macht zeigt und betont und vollgeladen damit herumsteigt, ein Tropf ist. Von seiner Macht schweigt man und benützt sie sparsam, wenn auch durchaus bewußt, dann, wenn es am Platze ist und in der Sache gerechtfertigt. Wenn Du erst weißt, daß jedes törichte Schimpfwort, jeder laute Ton Deine Kalkulation verschlechtert, daß Du für alle unnötigen Grobheiten unfehlbar bezahlen mußt, wenn Du das erst einmal siehst, dann wirst Du es hübsch bleiben lassen. Natürlich kommt auch einmal eine Stunde, wo ein ernstes Wort am Platze ist. Die Menschen haben ein sehr gutes Empfinden dafür, ob die Notwendigkeit in der Sache liegt, oder ob es Bluff ist oder Unzulänglichkeit des Vorgesetzten. Man kann einmal bluffen, man kann zweimal bluffen, aber man kann nicht immer bluffen. Aber man muß für immer dafür bezahlen.

5. Denke an Deinen Betriebsnachwuchs. Die Post läßt ihren ganzen Nachwuchs, Schalterbeamte, Telegraphen, psychoanalytisch prüfen und bekommt dadurch ein immer besseres Personal. Denke daran, daß Deine höheren und niederen Beamten und Angestellten nicht nur Fachleute — das müssen sie sein — sondern auch Menschen sein müssen, und daß jeder das Gefühl haben muß, jeder bis zum letzten Lehrling, daß er für sich selbst sorgt, wenn er für Dein Werk sorgt. Wenn das Gefühl einmal sitzt, dann wirst Du eine ungeheure Erleichterung spüren, und wenn das Gefühl nicht da ist, so gehen die Dinge entsetzlich schwer.

Viele Großstädte haben psychotechnische Fachleute, die Dir gern raten. Es ist schon viel gewonnen, wenn Dein Verstand und der Verstand Deiner Meister auf die Wichtigkeit dieser Eignungsprüfung sich einstellt. Man kann selbst davon einiges lernen.

6. Auf die präzis gestellte Frage: „Wie soll ich's mit den Löhnen halten?" würde ich folgendes antworten: Laß die Effektivlöhne steigen. Aenderungen der Stücklöhne nach abwärts dürfen nur gemacht werden, wenn durch Betriebsverbesserungen, Vorrichtungsbau, Neuordnung eintritt, so daß der Arbeiter wenigstens dabei soviel verdient wie vorher. Es ist wichtig, daß Du ihn bei tüchtiger Leistung reichlich verdienen läßt. Das bringt keine Verteuerung der Produktion. Du bekommst eine arbeitswillige, freudige Atmosphäre, wenn die Mitmenschen sehen, daß sie durch Hergabe ihrer besten Kraft *wirklich* „weit über den Durchschnitt für sich gewinnen können. Wenn man ihnen dies weit über dem Durchschnitt" wegnimmt, früher oder später, so bekommt man nicht mehr die Hergabe der besten Leistung. Wenn die Arbeiterschaft das Erlebnis hatte, daß Veränderungen des Betriebes auch für sie von Vorteil sind und nicht zur Erniedrigung ihrer Lebenshaltung führen, *sondern zu deren Erhöhung*, dann helfen sie Dir bei den Veränderungen, und Du wirst genau wie hundert andere die Erfahrung machen, daß Du billiger fabrizierst. Natürlich ist es die Leistung, die zu bezahlen ist, und zwar besonders gut zu bezahlen ist. Dazu gehört ein wenig Mut, wie immer, wenn man etwas anderes macht, als die meistens törichte Gewohnheit es vorschreibt.

7. Kommen nun Enttäuschungen mit einzelnen oder ganzen Gruppen Deiner Arbeiter oder Angestellten, so werde, bitte, nicht gleich aufgeregt und wirf kein Porzellan auf den Boden, sondern überlege Dir einmal ganz ruhig, wie wenn es Dich nichts anginge, woher wohl die nach Deiner Ansicht falsche Reaktion kommt. Siehst Du die Ursache richtig, wirst Du sie richtig ändern. Ausgesprochen böswillige Menschen kann man natürlich nicht dulden, aber *sie sind sehr selten*. Die meisten irren nur und viele haben ein oft berechtigtes Mißtrauen. Mit Ruhe und Festigkeit wird man dieser Dinge Herr. Wie überhaupt die Schlachten am besten dann gewonnen werden, wenn man das innere menschliche Recht auf seiner Seite und außerdem Geduld hat. Uebrigens soll jeder solche Konflikt zur Selbstprüfung führen. Denn, man ist ja selbst nicht vollkommen. Manches, was wie der Fehler der anderen aussieht, ist nichts als ein Reflex des eigenen Fehlers. Unbequem aber nützlich, wenn man dahinter kommt und sich's eingesteht.

8. Wenn Du nun Aufsichtsratsmitglied oder leitendes Glied eines Konzerns bist, dann gilt der Ratschlag: laß erkannten Unternehmerpersönlichkeiten Raum zur Entfaltung. Laß sie das Gefühl haben, es sei ihre Sache und störe sie nicht unnötig. Unternehmerpersönlichkeiten sind die stärksten Motore der Wirtschaft und gedeihen, wenn sie innerhalb eines Konzerns stecken, nur dann, wenn man ihnen genügend Spielraum läßt. Mit Bureaukratie allein kann man keine Wirtschaft machen.

* * *

Man wird diesen Ausführungen mit Recht entgegenhalten, daß sie sehr einseitig seien, daß sie eine Menge wirtschaftlicher Dinge, Finanzfragen, Absatzfragen, außer Acht lassen. Nun, es ist nicht der Ehrgeiz dieses Beitrages zu einer ernsten Frage, erschöpfend zu sein. Von der rein kaufmännischen und finanziellen Seite des Problems kann man annehmen, daß sie sehr stark im Bewußtsein und in der Erwägung der Wirtschaftsführer lebendig ist. Das Ziel dieser Arbeit ist, die andere Seite zu zeigen. Die ist nicht so sehr im Bewußtsein. Es gibt viele Aufsichtsräte, die es einfach für lächerlich oder unbegreiflich halten, daß der psychologische Faktor eines Betriebes die Rentabilität beeinflussen soll, die an die sogenannten „Imponderabilien" einfach nicht glauben, weil sie nichts davon sehen. Wenn sie dann die Folgen sehen, ist's spät, und dann begreifen sie es nicht und suchen nach anderen Ursachen. An eigene Fehler psychologischer Art zu denken, halten sie für lächerlich. Wer absolut unmusikalisch ist, dem gegenüber hilft keine Vorführung, keine Veranschaulichung. Und es gibt Menschen, die nur Zahlen und Organisationen kennen und nicht wissen, daß in der Wirtschaft noch anderes dabei ist, ebenso wichtiges zu mindest. An diesem ebenso Wichtigen zerschellt auf die Dauer jede Macht und jedes Herrentum, ebenso wie eine große Armee an der geistigen Einstellung einer Welt unfehlbar scheitern muß, mag sie noch so viel Schlachten gewinnen. Ich kenne die materiellen Faktoren, die kaufmännischen Faktoren, die finanziellen Faktoren der Wirtschaft und ich unterschätze sie nicht. Ihre Unterschätzung ist aber nicht der Fehler dieser Zeit und ist keineswegs der entscheidende Grund unserer wirtschaftlichen Misere. Auch Wirtschaftlichkeit ist zuerst eine geistige und seelische Frage und dann erst eine Frage der sichtbaren, ziffernmäßigen Dinge. Wird das allmählich in Ordnung kommen, dann wird der Angestellte und Arbeiter wissen, daß die Rentabilität eines Werkes sein eigenstes Interesse ist, daß er alles dafür tun muß, was in seinen Kräften steht, freiwillig. Damit den Anfang zu machen, ist höchste Zeit für beide Gruppen der Beteiligten und liegt im Interesse des Landes. In Zeiten guter Konjunktur sagt man solche Sachen vergebens. *Aber das ist der große Sinn der Not*, der große Wert der Not, daß sie erzieht, vielleicht eben jetzt, wo das Gespenst des wirtschaftlichen Zusammenbruchs tausende von Unternehmern, Direktoren, Kapitalisten, Aktionären, Aufsichtsräten nachts nicht schlafen läßt, finden diese Zeilen beim einen oder anderen Beachtung, aber nicht nur da, sondern auch in der Arbeiterschaft, in der Angestelltenschaft; auch *ihre Sache* ist die Rentabilität. Sie leiden zunächst, wenn sie fehlt. Darum müssen eben beide Teile wissen, daß Fehler auf diesem großen Gebiet der intellektuellen und seelischen Faktoren sich unvermeidlich rasch und hart in den Kalkulationen und Rentabilitätsrechnungen und damit natürlich auch in der finanziellen Lage der Unternehmungen, aber auch in dem Schicksal der Einzelnen, auswirken.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Wandlungen des Begriffs der Sozialpolitik werden von Prof. Dr. Karl Pribram im zweiten Bande der Festgabe[1]) für Lujo Brentano zum 80. Geburtstag untersucht. Die geistige Atmosphäre, aus der die sozialpolitischen Bestrebungen hervorgewachsen sind, wird charakterisiert durch den Protest der *Kathedersozialisten* gegen den individualistischen Liberalismus, dessen Einstellung auf Naturgesetzlichkeit, Produktionsförderung und Interessenharmonie gegenüber sie die Wandelbarkeit der Wirtschaft, die Notwendigkeit der Verteilungspolitik und der Ueberwindung der sozialen Gegensätze betonten. Den Kathedersozialisten, die dem Staate die Aufgabe zuweisen, Maßnahmen zum Ausgleich der Klassengegensätze zu treffen, schließen sich *liberale Sozialreformer* an, die, ohne die wirtschaftliche Freiheit schlechthin zu vertreten, in der staatlichen Tätigkeit hauptsächlich ein Mittel zur Förderung individueller Bestrebungen sehen, im übrigen, wie ihr Führer Brentano, die Hebung der Lage der Arbeiterschaft von der organisierten Selbsthilfe erwarten. Erscheint den *katholischen Sozialreformern* die Kirche als das mit höchstem Werte begabte Kollektivum, an dem Sozialpolitik als Herbeiführung götlicher Ordnung zu orientieren ist, so sieht der *Sozialismus* die Aufgabe der Sozialpolitik in der Förderung des Klassenkampfes.

Die älteren *Definitionen der Sozialpolitik* waren an der Lohnarbeiterfrage orientiert, bald stärker im Sinne gerechter Verteilung, bald im Sinne des Ausgleichs der Klassengegensätze (Adolf Wagner). Während Sombart die Zielsetzung in der Produktivität suchte, haben Bortkiewicz, Jastrow, Philippovich und andere die Beschränkung auf das Wirtschaftsleben fallen lassen. Als der Kampf gegen das Werturteil die Ethik als Stütze der Sozialpolitik schwankend werden ließ, schienen Soziologie und Ergiebigkeit neue Maßstäbe zu bieten. Gleichzeitig aber brach mit dem Schwinden des Glaubens an die Verwirklichung einer sozialen Ethik und an den alten deutschen Staatsgedanken die Krise der Sozialpolitik aus, unter deren Einwirkung der Begriff wiederum eine Wandlung erfuhr. Die *soziologisch* Orientierten definieren den Begriff wertfrei, möglichst allgemein, v. Zwiedineck-Südenhorst als auf Erhaltung der Einheitlichkeit der Gesellschaft, Amonn als auf ihren materiellen Zusammenhang gerichtetes Streben. Heyde definiert, auf dem weiteren Begriff von Wieses fußend, Sozialpolitik als den Komplex derjenigen planmäßigen Bestrebungen und Maßnahmen, deren primärer Zweck in ihrer Gesamtheit darauf gerichtet ist, die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ständen oder Klassen und ihren Angehörigen oder die Beziehungen zwischen ihnen und einer Staatsgewalt oder ihr Verhältnis zur Staatsidee, Standesidee oder Klassenidee zu beeinflussen (XXXIII, 857 ff.). Pribram selbst sucht rein formal unter Sozialpolitik „jene Bestrebungen und Maßnahmen zu verstehen . . ., die in einer grundsätzlich auf dem Prinzipe der Selbstverantwortlichkeit des Individuums beruhenden Gesellschaftsordnung diese Selbstverantwortlichkeit durch Uebertragung der Verantwortung auf andere Faktoren im Interesse des Individuums zu erleichtern beabsichtigen"[2]),

---

[1]) Die Wirtschaftswissenschaft nach dem Kriege, II. Der Stand der Forschung. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1925. Neben diesem Aufsatz bringt der Band u. a. Schilderungen des Standes der sozialökonomischen Forschung in verschiedenen Ländern.

[2]) Pribram, a. a. O. S. 257.

während Günther den Begriff ganz weitspannend als Gesellschaftspolitik schlechthin faßt.

War Sozialpolitik im herkömmlichen Sinn als „Summe von Maßnahmen" bezeichnet worden (Franke), so wurde später von anderer Seite die Frage gestellt (am schärfsten von Heimann), ob nicht Reorganisation der Wirtschaft selbst ihre Aufgabe sei. Während Heimann dabei noch den Staat als Hüter des Allgemeinwohls anerkennt, verlangt Marx, daß die Einheit der Gesellschaft durch ein angemessenes Verhältnis zwischen und innerhalb ihrer Gruppen gesichert werde. Im Gegensatz zu den aus der wechselnden Gestaltung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens erwachsenden Aufgaben hält die katholische Sozialreform nach wie vor an der absolut gegebenen ethischen Grundlage fest. Der Platz der konservativen Sozialreform ist heute leer, die liberale ist bei der Zielsetzung durch Interessen und Willen der Berufsverbände geblieben. Als letzte grundsätzliche Einstellung erwähnt Pribram den Versuch Nelsons und Frieda Wunderlichs, allgemein gültige Forderungen hinsichtlich der Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen der Individuen und der Ordnung der menschlichen Gesellschaft von einer idealistischen Philosophie aus zu finden. „Dieses Grundproblem der Sozialpolitik, in welcher Weise deren ethische Forderungen sich mit dem Wirtschaftszwecke möglichster Ergiebigkeit vereinigen lassen, steht heute mehr denn je im Mittelpunkt der Diskussion."

So zeigt Pribram in psychologischer Analyse, wie sich in der Frage nach dem Begriff und der Begründung der Sozialpolitik der Kampf der Weltanschauungen spiegelt. „Und jede Phase dieses Kampfes wird wohl auch weiterhin bestimmend für das Schicksal jener Frage sein."

Die soziale Belastung in Oesterreich beträgt, wie die „Deutsche Krankenkasse" 1925 Nr. 37 auf Grund eines Referats des Ministerialrats Schramm vom Ministerium für Soziale Verhaltung angibt, jährlich 2000 Mill. Kr., die sich wie folgt zusammensetzen: Krankenversicherung 880 Mill., Arbeitslosenversicherung 680 Mill., Unfallversicherung 190 Mill., Pensionsversicherung 100 M., Bruderladenprovisionsversicherung 25 Mill., Versicherung für den Ausgleich der Kinderzuschüsse (Abbaugesetz) 125 Mill. Kr. Hiernach wird, da die Jahreslohnsumme der krankenversicherten Personen auf 18670 Mill. Kr. geschätzt wird, eine durchschnittliche Belastung der Wirtschaft mit 10,7 % des Lohns errechnet. Für unfallversicherungspflichtige Industrieunternehmungen wird die Belastung etwas höher, für Handelsunternehmungen etwas niedriger angenommen.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Einen Vergleich der Entwicklung der deutschen Löhne mit denen des Auslands, insbesondere mit denen Hollands, Dänemarks, Schwedens, Frankreichs, Italiens und der Vereinigten Staaten bringt Professor Dr. Hermberg in einem Artikel „Das Lohnproblem" (XXXIV, 1025) und kommt zu dem Schlusse, daß der Lohn in Deutschland viel weniger gestiegen ist als im Auslande. Er berechnet für 1925 den Lohn der gelernten Arbeiter mit 135 (müßte heißen 136), der ungelernten Arbeiter mit 161 v. H. der Löhne des Jahres 1913.

Es verlohnt sich angesichts solcher Vergleiche, einmal der Lohnentwicklung an Hand ausländischen Materials ausführlich nachzugehen, und besonders wertvoll ist es, gerade amerikanische Löhne zu prüfen, weil sie heute am häufigsten zitiert werden, und weil die Arbeitsbedingungen in den Vereinigten Staaten vor dem Kriege den deutschen am ähnlichsten waren, und die Furcht vor der deutschen Konkurrenz immer noch äußerst rege ist.

Monthly Labor Review vom September 1925 bringt die Lohnentwicklung in einigen wichtigen Arbeitskategorien von Mai 1913 bis Mai 1925. Man muß sich aber klar vor Augen halten, daß es sich in dieser Aufstellung nur um gewerkschaftliche Löhne handelt, daß diese nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der amerikanischen Arbeiterschaft Geltung haben, und daß die Lohnsteigerung für die große Masse der nicht organisierten Arbeiter hinter diesen Ziffern zurückgeblieben ist. Außerdem läßt sich aus der Statistik nicht erkennen, wieviel organisierte Arbeiter in den genannten Städten überhaupt vorhanden waren. Dazu kommt, daß die Lohnsätze in den verschiedenen Teilen des Landes weit auseinandergehen und von einer einheitlichen Tendenz nicht die Rede sein kann. Im folgenden seien für einige der wichtigsten Gewerbezweige die niedrigsten und die höchsten Stundenlöhne vom Mai 1913 und Mai 1925 und der Ort, an dem sie gezahlt wurden, angeführt:

	1913 Cents	1925 Cents	Zunahme v. H.
Maurer:			
Charleston S. C.	40,0	100,0	250
San Francisco	87,5	137,5	157
St. Louis	70,0	175,0	250
Maurer-Gehilfen:			
Cincinnati	20,0	55,0	275
Chicago	40,0	82,5	206
Cleveland	31,3 (1915)	87,5	247
Louisville	27,9	50,0	178
Zimmerleute:			
Jacksonville	31,3	90,0	255
Chicago	65,0	125,0	192
St. Louis	62,5	150,0	240
Charleston S. C.	33,3	70,0	210
Zement-Arbeiter:			
Louisville	45,0	110,0	244
San Francisco	75,0	112,5	150
Newark	62,5	150,0	240
Milwaukee	45,0	100,0	222
Schriftsetzer, Buch und Akzidenz:			
Richmond	33,3	81,8	245
Denver	54,2	102,3	188
New York	50,0	120,5	241
New Orleans	43,8	78,4	178
Maschinen-Schriftsetzer, Buch und Akzidenz:			
Richmond	41,7	81,8	195
Portland Oreg.	65,6	111,4	169
New York	54,2	120,5	220
New Orleans	53,3	78,4	147
Schriftsetzer, Zeitung:			
Richmond	41,7	87,5	209
New York	66,7	133,3	199
New Haven	46,9	85,4	182
Maler:			
Charleston S. C.	25,0	55,0	220
Chicago	65,0	150,0	230
Stuckateure:			
Charleston S. C.	40,0	100,0	250
San Francisco	87,5	150,0	171
St. Louis	75,0	175,0	233
Installateure:			
Manchester N. H.	31,3	100,0	319
Seattle	81,3	125,0	152
New York	68,8	137,5	200
Steinmetzen:			
Baltimore	50,0	112,5—125,0	225—250
Newark	68,8	137,5	200
Little Rock	55,0	80,0	145
Baumonteure:			
Los Angeles	50,0	100,0	200
San Francisco	75,0	125,0	166
New York	62,5	150,0	240

Beim Ueberblick über diese Maximal- und Minimallohnsätze der gewerkschaftlichen Lohnstatistik fällt zunächst auf, daß sie sich ausschließlich auf Gewerbe beziehen, die amerikanische Monopole bedeuten — die verschiedenen Zweige der Bautätigkeit, Druck und Herausgabe der einheimischen Zeitungen und Zeitschriften werden naturgemäß von der konkurrierenden Einfuhr nicht berührt. Dann beziehen sich die größten Lohnsteigerungen weniger auf die Industriestädte des Ostens, noch weniger auf die Hauptzentren des Westens, wie Seattle und San Francisco, wo es gelang, den Bauarbeitsmarkt unter fast vollständiger Ausschaltung der Trade Unions zu organisieren. Gerade die Entwicklung der Löhne in San Francisco vermag annähernd ein Bild davon zu geben, in welchen Bahnen sich die Löhne der freien Arbeiter zwischen 1913 und 1925 bewegt haben. Die größten Lohnsteigerungen seit 1913 sind hauptsächlich in den Südstaaten zu finden; sie können nur richtig gewürdigt werden, wenn man mit dem Arbeitsmarkte des Südens einigermaßen vertraut ist. Nur eine geringe Zahl von Arbeitern ist dieser starken Lohnsteigerung überhaupt teilhaftig geworden, denn im Süden haben die Trade Unions in wenigen Städten Fuß zu fassen verstanden. Außerdem waren im Jahre 1913 dort die Löhne so niedrig, daß sie trotz einer Zunahme von 250 v. H. und mehr heute häufig erst den Stand der Löhne des Nordens von 1913 erreicht haben. Die Lohnsteigerung im Süden für Bauarbeiter ist zum Teil bedingt durch die Abwanderung der Baumwollindustrie und ihrer Hilfsindustrien von Neu England nach den Südstaaten. Nach dem neunmonatigen Streik in der Baumwollindustrie Neu Englands im Jahre 1922 ging in dieser Industrie eine Arbeitsorientierung vor sich; die Industrie setzte ihre ganzen Kräfte ein, ihre Betriebe nach dem Süden zu verlegen, wo die Löhne niedriger und

die Arbeitszeit länger waren. Die dadurch verursachte überstürzte Bautätigkeit, die durch große Kriegsgewinne noch besonders gefördert wurde, trieb die Baulöhne ungewöhnlich rasch in die Höhe. Gleichzeitig bestand ein Mangel an gelernten Arbeitskräften, denn der Neger war nicht immer für diese Arbeit zu gebrauchen. Auch der ungelernte Arbeiter des Südens bekam von der Lohnaufbesserung etwas zu spüren, denn seit den goldenen Tagen der Kriegslöhne hatte ein Taumel die schwarze Bevölkerung des Südens erfaßt und deren einziges Bestreben richtete sich auf die Industrie des Nordens. E. J. Scott (Negro migration during the war, Monthly Labor Review XI, 2, S. 189) berechnet die Zahl der dem Norden allein in den Jahren 1916 und 1917 zugewanderten Neger auf 400 000. Das verursachte Arbeitermangel im Süden. Diese Art Gründerperiode für den Süden hat ihren Höhepunkt bereits hinter sich, die Bautätigkeit im Süden ließ infolge Stockens des Absatzes nach, eine Rückwanderung der Neger aus dem Norden setzte ein als Folge vorübergehender Arbeitslosigkeit und der dem Neger auf die Dauer nicht zuträglichen klimatischen Verhältnisse. Die Löhne des Südens werden demnächst wahrscheinlich die Tendenz aufweisen, von ihrer unnatürlichen Höhe herabzugehen.

Aber auch einige auffallende Lohnsteigerungen in den Städten des Nordens bedürfen der Erläuterung. In Manchester N. H. weisen die Installateure eine Lohnsteigerung von 319 v. H. auf, während die von New York, die heute die bestgelohnten Installateure darstellen, nur auf 200 v. H., und die von Seattle, die 1913 die höchsten Löhne bezogen, sogar nur auf 152 v. H. stiegen. Wollte man aus diesen drei Zahlen eine Durchschnittsziffer ziehen, so ergäbe sich, da es sich nicht um gewogene Zahlen handelt, ein ganz falsches Bild. Man braucht nur zu erwähnen, daß Manchester ungefähr 70000, Seattle 240000 und New York 5000000 Einwohner hat, um sich einen Begriff von der Zahl der in jeder Stadt beschäftigten Installateure und folglich über den Geltungsbereich des Lohnzuwachses von 319 v. H. zu machen. Aehnliches ließe sich bei andern Arbeitsgruppen einwenden.

Es muß noch einmal betont werden, daß es sich bei obigen amerikanischen Ziffern allein um gewerkschaftliche Löhne handelt, die nur von einem kleinen Kreis der Arbeiterschaft bezogen werden. Die Lohnsteigerung für die große Masse der Arbeiter läßt sich nicht so leicht feststellen, wo sie aber bekannt ist, bleibt sie weit hinter der gewerkschaftlichen Lohnsteigerung zurück. Nach dem vom National Industrial Conference Board herausgegebenen Research Report No. 69, Wages, Hours and Employment in American Manufacturing Industries, S. 22 entspricht die Lohnsteigerung aller Arbeiter vom Juli 1914 bis Januar 1924 folgendem:

Industrie	Stundenlohnzuwachs	Wochenlohnzuwachs
Eisengießerei	111,5	110,5
Automobile	120,5	97,4
Landw. Maschinen	115,8	107,0
Elekt. Apparate	122,8	109,4
Eisen und Stahl	148,3	134,1
Baumwolle (Norden)	166,5	133,4
„ (Süden)	200,0	181,9
Wolle	184,0	146,5
Seide	160,2	146,2
Trikotagen	120,2	94,8
Gummiwaren	154,8	122,4
Leder, Gerberei	133,2	118,8
Stiefel und Schuhe	137,3	98,6
Fleischverwertung	127,4	100,2
Chemikalien	130,2	118,9
Düngemittel	69,9	64,9
Farben und Firnis	87,2	77,9
Papier und Holzfaser	122,3	110,1
Papierprodukte	161,0	130,9
Druck, Buch und Akzidenz	114,5	116,0
„ , Zeitung	81,5	79,5
Holz und Sägewerk	106,7	87,7
Möbel	131,9	125,1

Das geringere Anwachsen des Wochenlohnes erklärt sich natürlich durch die Kürzung der Arbeitszeit, wie sie vielfach seit 1914 durch die Einführung des Achtstundentags und durch sonstige Ausfälle an Arbeitszeit verursacht wurde. Da die Ziffern von einem Arbeitgeberverbande stammen, darf man annehmen, daß sie nicht zu niedrig gegriffen sind. Inzwischen sind die Löhne allerdings weiter gestiegen und haben den Lohnzuwachs vergrößert, doch stehen mir die Zahlen zurzeit nicht zur Verfügung.

Man ist hiernach geneigt, bei einem Vergleich der Geldlöhne in den beiden Ländern anzunehmen, daß der deutsche Arbeiter mit einer Steigerung von 135 bzw. 161 v. H. der Löhne von 1913 nicht so sehr weit hinter den Arbeitern der Vereinigten Staaten zurücksteht.

Mißt man nun die Kaufkraft dieser Löhne an den notwendigsten Lebensmitteln, so erweist sich auch hier keine bedeutende Benachteiligung des deutschen Arbeiters. Folgende Indexziffern beziehen sich auf die Kleinhandelspreise einiger wichtiger Lebensmittel im April 1925 (Ziffern für Deutschland aus Wirtschaft und Statistik 5. Jahrg. Nr. 9, für die Vereinigten Staaten aus Monthly Labor Review XXI, 5, S. 36). 1913 = 100

	Deutschland	Vereinigte Staaten
Weizenmehl	133	184,8
Schmalz	131	146,8
Zucker	149	136,4
Kartoffeln	141	141,2
Kaffee	242	174,8
Milch	150	155,1
Speck	162	172,6
Eier	144	110,4
Butter	169	139,2
Ernährung (August 1925)	154,4	160,4

Daß die Lebenshaltung eines Teils der amerikanischen Arbeiterschaft eine höhere ist als die der deutschen, wird ohne weiteres zugegeben; das gilt aber nur für einen kleinen Teil der Arbeiter und nicht für die Massen, besonders nicht im Süden. Wo sich, wie in den Südstaaten, jahrzehntelang Kapitalarmut mit einem großen Angebot von Arbeitskräften paarte, ist die Ausgiebigkeit der Arbeit und folglich die Lohnhöhe und der Lebensstandard hinter denen der hochentwickelten Industriestaaten zurückgeblieben.

Die Lohnfrage ist, letzten Endes, eine Preisfrage, die durch Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte geregelt wird. Das Angebot auf dem amerikanischen Arbeitsmarkte ist vorläufig noch durch die Einwanderungsgesetze künstlich beschränkt und hat zunächst eine Steigerung der Löhne und eine Mechanisierung der kapitalkräftigen Industrie zur Folge. Die Rationalisierung ging dort logischerweise bei dem Faktor vor sich, der am ausgiebigsten vorhanden war. Unsere deutsche Industrie war schon vor dem Kriege unterkapitalisiert und ist heute verarmt, sie kann nicht daran denken die amerikanische Entwicklung nachzumachen. Andererseits haben wir in dem verkleinerten Deutschland ein größeres Angebot an Arbeitskräften als je zuvor. Bei uns liegt die Rationalisierungsmöglichkeit mehr beim Menschen als beim Kapital. Uns wird die bittere Not lehren, daß eine Rationalisierung unserer Wirtschaft nur durch den leistungsfähigsten Arbeiter, den leistungsfähigsten Betriebsleiter und den leistungsfähigsten Handel zu erzielen ist, indem alle, die nicht gewillt sind, zu optimalen Bedingungen zu arbeiten, beiseite geschoben werden.

Berlin. Dr. Caroline Renner.

Arbeiterschutz.

Das neue österreichische „Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion" und die Neuregelung der Arbeitsaufsicht im Deutschen Reiche.

Von Dipl.-Ing. S. Hartig, Gewerberat zu Brieg.

II. (Schluß.)

Die so in Deutschösterreich durchgeführte unmittelbare Unterstellung der Gewerbeinspektionen unter eine oberste Landesbehörde bringt also den unermeßlichen Vorteil, daß die ganze Einrichtung dadurch wirklich in allen Stufen durch sachverständige Sonderbehörden vertreten ist. Viel wichtiger als die in den vorangegangenen Zeilen erörterte Möglichkeit eines auch dem Arbeiterschutze gerecht werdenden Beschwerdeganges für strittige Einzelfragen ist es ja übrigens, daß Streitverfahren möglichst überhaupt nicht auftreten. Dies kann nur dann erreicht werden, wenn die Gewerbeaufsicht als fachlich so maßgebend gilt, daß Widerspruch gegen ihre Anforderungen vernünftigerweise gar nicht erhoben wird. Wenn alle Kreise des Gewerbes zu der Ueberzeugung kommen, daß die jeweils von dieser Seite erteilten Ratschläge und Anordnungen die beste und wirtschaftlichste Lösung der gesundheitlichen, unfalltechnischen und sonstigen Arbeiterschutzfragen darstellen, die überhaupt erreichbar ist, und daß diese Anforderungen die gleichen sind, die auch andere Betriebe unter gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, dann wird es zu Beschwerden und Streitfällen nur noch selten kommen. Dies aber ist nur dann zu erzielen, wenn diese Anordnungen im Einzelfalle nicht die Entschließung des einzelnen, gesondert arbeitenden Ortsbeamten, sondern das Ergebnis der für das ganze Land einheitlich ausgestalteten und alle ihre Erfahrungen zusammenfassenden Landesgewerbeaufsicht bilden, d. h., wenn die oberste Behörde, die über den örtlichen Stellen steht, die Gewerbeaufsicht nicht nur verwaltet, sondern auch wirklich in den Einzelfragen anleitet. Diese Sachlage herrscht heute in Deutschösterreich, in Preußen und den anderen größeren deutschen Ländern jedoch noch

nicht. Durch eine bessere zentralisierte Organisation würde also vor allem auch die fachliche Autorität der Gewerbeaufsicht gesteigert werden, und zwar nicht nur gegenüber den Gewerbeunternehmern, sondern auch gegenüber Verwaltungs-, Justiz- und anderen Behörden, die jetzt auf sozialpolitisch notwendige Anträge zuweilen nicht in der richtigen Weise eingehen. Diesen Zustand aber auch im Deutschen Reiche zu dem reichsgesetzlich vorgeschriebenen zu machen, ist daher die wichtigste Arbeiterschutz-Forderung, die hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Gewerbeaufsicht erhoben werden muß.

Man wird nun hiergegen einwenden, die Einführung einer solchen Neuerung werde erhebliche Mehraufwendungen bedingen, an die zur Zeit in Preußen, Bayern usw. nicht zu denken sei. Das aber ist ein Irrtum: Auch darin, wie dies vermieden werden kann, können wir von Deutschösterreich lernen. In Wien sind sämtliche Gewerbeinspektionen für diese gewerbereiche Großstadt mit der Zentralgewerbeinspektion räumlich verbunden. Bei der unvermeidlichen Zusammenhäufung aller Gewerbe in der Landeshauptstadt entsteht so ganz von selbst ein behördlicher Mittelpunkt, dessen Erfahrungen und Unterlagen für das ganze Land nutzbar gemacht werden können. Noch viel mehr würde dies für Berlin gelten. Die Einrichtung eines derartigen Mittelpunktes wäre aber nicht nur kostenlos, sondern sie wäre sogar mit erheblichen Ersparnissen verknüpft. Heute ist Berlin und Umgebung in 19 Gewerbeaufsichtsbezirke zerteilt, an deren Spitze je eine besondere Behörde steht, die ihre Aufgaben genau so mühselig für sich bearbeiten muß, als wenn ihr Sitz irgendwo weit draußen in der Provinz läge. An zahlreichen Stellen, nur wenige Kilometer von einander entfernt, werden innerhalb Berlins heute die gleichen Arbeiten, die gleichen Erwägungen und Ueberlegungen wiederholt, die mindestens für Berlin ebenso gut an einer einzigen Stelle stattfinden könnten. Wäre die Berliner Gewerbeaufsicht zentralisiert, so würden in dieser Behörde die einzelnen Beamten die Sonderfragen unter sich aufteilen können und würden in jeder einzelnen viel Maßgeblicheres und zugleich mit Wirkung auf einen neunzehnmal so großen Bezirk leisten können. Man würde also mit weniger Beamten auskommen können und auch noch sonstige Ersparnisse, z. B. in den Schreibstuben, erzielen oder statt dessen noch führend für die Aemter des ganzen Landes tätig sein können. Sonderämter wie in Deutschösterreich würden dann erst eine weitere Steigerung dieser zunächst leicht erreichbaren Verbesserung bedeuten.

Uebrigens sind in Preußen noch andere sehr wesentliche Ersparnisse möglich. Die ganze jetzige preußische Gewerbeaufsicht mit ihren 167 Einzelämtern ist nur als Ergebnis der in der Vorkriegszeit alljährlich im Reichs- und Landtage erhobenen Forderung auf „Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten" zu verstehen. Man hat dieser Forderung leider viel zu sehr nachgegeben und die Bezirke immer mehr zerteilt, so daß nun schließlich zahlreiche Zwergämter entstanden sind, in denen die Leistung eines wissenschaftlichen Beamten nur noch zu einem ganz geringen Teile ausgenutzt werden kann, weil er überwiegend Arbeiten ausführen muß, die ebensogut aber wohlfeiler von einfacher vorgebildeten Hilfskräften ausgeführt werden könnten und in den Großstädten auch ausgeführt werden. Der begreifliche Wunsch, diesen vielfach aus dem Arbeiterstande stammenden Kräften weitere Betätigungsmöglichkeiten zu eröffnen, könnte daher auf diese Weise auch gleichzeitig mit verwirklicht werden. In den Bezirken dieser Zwergämter muß die Gewerbeaufsicht unbedingt darunter leiden, daß dem Beamten nicht nur ein einigermaßen ausreichender Erfahrungskreis, sondern auch gedruckte Hilfsmittel, persönliche Anregungen und Fortbildungsmöglichkeiten der größeren Städte und Industriemittelpunkte fehlen. Wäre die Gewerbeaufsicht in allen Stufen als Sonderverwaltung durchgebildet, so könnte das diese Mängel einigermaßen ersetzen, nicht aber, wenn jeder örtliche Beamte für sich arbeiten muß. Hätte schon in der Vorkriegszeit eine sachverständige oberste Gewerbeaufsichtsbehörde bestanden, so hätte man den erwähnten Forderungen von Abgeordneten gegenüber erklärt, daß der Nutzen der Gewerbeaufsicht mit ihrer Vertiefung und mit ihrem besseren Aufbau zunähme, nicht aber mit der Anzahl der Beamten. Der innere Wert der Gewerbeaufsicht ist durch die Verkleinerung der Aemter ohne Zweifel vermindert worden; denn die Ansammlung von Erfahrungen beschränkt sich nun für jedes dieser gesondert arbeitenden Aemter auf einen entsprechend kleineren Bezirk. Durch Aufhebung dieser Zwergämter und Angliederung ihrer Bezirke an größere Aemter würde also die Gewerbeaufsicht nur gefördert werden, und es würden weitere reiche Mittel erspart werden können, die zum Ausbau eines obersten Gewerbeaufsichtsamtes Verwendung finden könnten.

Gerade in einer Zeit, in welcher das Gewerbe, ja sogar auch die Landwirtschaft glänzende Vorbilder dafür geben, wie man durch Zusammenfassung der wissenschaftlichen Arbeit und die damit verknüpfte Fachsonderung der Bearbeiter Ersparnisse und zugleich ungleich höhere Leistungen zu erzielen vermag, sollte der Staat nicht länger zögern, dieses Beispiel nachzuahmen, besonders auf einem Gebiete, welches so eng mit dem Gewerbe verknüpft ist wie die Gewerbeaufsicht. Wer die großen Fortschritte ermessen will, welche die einheitliche Leitung der Gewerbeaufsicht mit sich zu bringen vermag, der braucht nichts weiter zu tun, als nach einander die Jahresberichte der preußischen und die der deutschösterreichischen Gewerbeaufsicht zur Hand zu nehmen und sie zu studieren. Er wird dem letzten deutschösterreichischen, der jetzt von einer einzigen obersten Stelle bearbeitet wird, im Vergleiche zu dem geringeren Umfange der dortigen Industrie doch verhältnismäßig mehr Anregungen entnehmen als dem preußischen, vor allem aber wird er die günstigere Wirkung des großen, einheitlichen fachlichen Aufbaues deutlich bemerken. Das Reichsarbeitsblatt (Nr. 39 vom 16. Oktober 1925, Seite 633) schreibt hierüber u. a. folgendes:

„Der Jahresbericht besteht nicht wie der der Gewerbeaufsichtsbeamten des Deutschen Reiches aus Landes- oder Bezirksberichten, in denen sich die einzelnen Berichtsfragen wiederholen, sondern ist einheitlich zusammengefaßt. Neben Fragen des allgemeinen Arbeiterschutzes, die sich z. B. auf Einrichtung der Betriebe, Feuersicherheit, Verwendung von Mineralölen, Dampfkessel, Sprengstoffe, Pressen, Stanzen usw. erstrecken, finden sich eine Reihe von Sonderberichten einzelner Beamter, die sich einem bestimmten Fache gewidmet haben und ihre Erfahrungen darlegen. Da die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes es mit sich bringt, daß Spezialkenntnisse nur in beschränktem Maße erworben werden können, so sind diese Sonderberichte, die oft das Ergebnis langjähriger Tätigkeit festhalten, sehr zu begrüßen. Es werden darin nicht nur Hinweise für die Aufsichtstätigkeit, sondern auch Anregungen für Neubauten und die Betriebsführung zusammengefaßt, welche für die Industrie und die Bautechnik gleich wertvoll sind."

Wenn an dieser Stelle nunmehr die dringende Forderung erhoben wird, in das bevorstehende neue deutsche Arbeiterschutzgesetz ähnliche Bestimmungen aufzunehmen, wie sie das deutschösterreichische Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion enthält, so wird dabei keineswegs verkannt, daß die staatsrechtliche Lage im Deutschen Reiche hierbei anders als in Deutschösterreich ist. Hier handelt es sich um die Gesetzgebung eines einheitlichen Staates, bei uns um einen Bundesstaat, dessen Glieder, die einzelnen Länder, ihre Selbständigkeit bewahrt haben. Infolge dieses Unterschiedes hatte die bisherige Arbeiterschutzgesetzgebung die eigentliche Einrichtung der Gewerbeaufsicht den Landesregierungen übertragen. Nach der heute geltenden neuen Reichsverfassung ist die Selbständigkeit der einzelnen Länder im Vergleiche gegen früher jedoch stark zurückgetreten, und es wäre heute zweifellos möglich, vor allem auch sehr zweckmäßig, nunmehr die gesamte Gewerbeaufsicht zur Reichsangelegenheit zu machen. Aber selbst wenn man diesen Schritt zur Zeit nicht sofort unternehmen will, so ist doch das Reich zweifellos bereits nach der alten Verfassung, noch vielmehr aber nach der neuen befugt, die Anforderungen festzusetzen, denen die von den Ländern einzurichtende Gewerbeaufsicht genügen muß, und in dieser Form müßten die vier Grundsätze, die eingangs aus der deutschösterreichischen Gesetzgebung angeführt worden sind, unbedingt auch bei uns nunmehr festgelegt werden.

Die kommenden Verhandlungen über das neue Arbeiterschutzgesetz werden den arbeitenden Kreisen leider wahrscheinlich manche Enttäuschung bringen, die sich nach der wirtschaftlichen Lage als unvermeidlich erweist. Gerade deswegen ist es aber am Platze, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß doch auch in diesem Gesetze die Gelegenheit geboten ist, ganz außerordentlich wichtige Arbeiterschutz-Fortschritte durchzuführen, die nicht nur nichts kosten, sondern den einzelnen Ländern zum Teil sogar noch Ersparnisse zu bringen vermögen. Solche zwingenden Richtlinien über die Einrichtung von Behörden und ihren Beschwerdegang in einer Angelegenheit, die im übrigen den Ländern überlassen bleibt, sind gerade im Bereiche der Gewerbeordnung nichts Ungewöhnliches. Es gab solche bereits unter der früheren Reichsverfassung, so z. B. im § 21 über die Behörden für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung. Auf dem Arbeiterschutzgebiete wären sie aber besonders angebracht, um alte bundesstaatliche Ueberlieferungen zu überwinden, die aus einer Zeit stammen, in der man sozialpolitischen Aufgaben noch mit Mißtrauen und teilweiser Ablehnung gegenüber stand.

Außer den am Eingange dieser Abhandlung vorangestellten vier besonders wichtigen Grundsätzen enthält nun das deutschösterreichische Gewerbeinspektionsgesetz noch eine Reihe weiterer sehr interessanter Anregungen, die ebenfalls für die künftige deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung verwendbar erscheinen, und von denen hier noch kurz das Wichtigste erwähnt werden soll:

Von Bedeutung ist in dieser Beziehung zunächst die völlig neue Art der Abgrenzung der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht: Sie befreit diese Zuständigkeit nämlich gänzlich von dem ja auch im Deutschen Rechte hierfür maßgebenden Begriffe des Gewerbebetriebes und unterstellt der Gewerbeaufsicht zunächst alle Arbeiter und Angestellten schlechthin.

Zu dieser überaus weiten Zuständigkeitsumgrenzung werden dann nachträglich die erforderlichen Einschränkungen hinzugefügt, indem man die Hauswirtschaft, den Bergbau, die Kanzleien der freien Berufe, die öffentlichen Verkehrsanstalten, die Heil- und Erziehungs-, Unterrichts-, Kultur- und Strafanstalten und die Forst- und Landwirtschaft von der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht ausschließt.

Diese Zuständigkeitsumgrenzung würde sich fast unverändert auch für deutsche Verhältnisse eignen. Sie muß nach den bisherigen Erfahrungen im Deutschen Reiche als höchst klar und zweckmäßig bezeichnet werden und ist geeignet, zahlreiche Zweifelsfragen zu beseitigen und den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsaufsicht sehr zweckmäßig zu bezeichnen.

Der § 2 des deutschösterreichischen Gesetzes befaßt sich sodann mit den „Aufgaben der Gewerbeinspektion". Die hier aufgeführten Gegenstände stimmen mit den bereits bisher in Deutschland der Gewerbeaufsicht zugewiesenen im allgemeinen überein. Bemerkenswert ist hierbei, daß in Deutschösterreich als besondere gesetzliche Aufgabe die Ueberwachung der „Ausbildung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge" hinzutritt. Im Deutschen Reiche gab es eine gesetzlich geregelte Aufsicht bisher nur für die Lehrlinge im Handwerke, die der Handwerkskammer obliegt. Für die Ueberwachung des Lehrlingswesens in der Industrie und im Handel wird von der neuen Arbeiterschutz-Gesetzgebung nunmehr eine Regelung erwartet werden müssen, für die wohl nur die Uebertragung auf die Gewerbeaufsicht in Frage kommt. Dieser Gegenstand enthält allerdings so viele Fragen des freien Ermessens und so viele neue Aufgaben, daß hierfür in der Tat nur eine ganz einheitlich organisierte Gewerbeaufsicht in Betracht kommt, innerhalb deren die anzuwendenden Grundsätze nach einheitlichen großen Gesichtspunkten ausgebildet werden.

Als sehr wesentlich muß ferner die Vorschrift des § 4 des deutschösterreichischen Gesetzes angesehen werden. Sie handelt von der „Einvernahme von Personen". Darnach ist der Gewerbeinspektor befugt, den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter und die im Betriebe beschäftigten Personen, nach seinem Ermessen auch ohne Zeugen, über alle Umstände einzuvernehmen, die seinen Wirkungskreis berühren. Er kann vom Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter oder den Arbeitnehmern schriftliche Auskünfte verlangen und, wenn erforderlich, den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zur Einvernahme vorladen.

Diese Rechte haben der deutschen Gewerbeaufsicht bisher fast völlig gefehlt. Die Frage, ob bei Gelegenheit von Betriebsbesichtigungen Arbeiter und Angestellte über die Betriebsverhältnisse, insbesondere auch über ihre Arbeitszeit befragt werden dürfen, ist durchaus strittig. Jedenfalls stößt eine derartige Befragung beim Fehlen jeder gesetzlichen Unterlage auf Bedenken, zumal sich der besichtigende Beamte hierbei unangenehmen Zurückweisungen aussetzen kann. Auf der anderen Seite ist aber doch wirksame Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse ohne solche Fragen gar nicht durchführbar und ihre Ersetzung durch Vernehmungen vor Polizei und Gerichten sehr umständlich und nicht sehr wünschenswert.

Der § 5 des deutschösterreichischen Gesetzes regelt sodann das Recht des Gewerbeaufsichtsbeamten, die Vorlegung aller für seine Zwecke erforderlichen Urkunden zu verlangen. Unter anderem werden hier ausdrücklich aufgezählt: „Arbeiterverzeichnisse, Kollektiv- und Einzelverträge, Lehrverträge und Lohn-(Gehalts-)listen."

Auch dieses Recht ist als außerordentlich wichtig zu bezeichnen, ermöglicht es doch eine andere und wirkungsvollere Form der Ueberwachung, als die durch Besichtigung des Betriebes und etwaige Befragung der beschäftigten Personen. In Deutschland besteht das Recht der Einsichtnahme in Lohn- und Gehaltslisten zweifellos noch nicht. Dieses wird vor allem für zuverlässige Feststellung der Arbeitszeit und Ueberarbeit von Bedeutung sein.

Der § 6 endlich enthält eine, wie die von der Bundesregierung beigefügte Begründung besagt, bisher „oft schwer vermißte Berechtigung", welche der Gewerbeinspektion neu beigelegt wird, nämlich das Recht, in den Betrieben Proben von Arbeitsstoffen zu entnehmen und sie amtlich untersuchen zu lassen.

Andere wichtige Bestimmungen des Gesetzes können hier wegen Raummangels nicht weiter dargelegt werden, werden aber ebenfalls zur Nachahmung in Deutschland empfohlen.

Das ganze Gesetz zeigt, daß die einheitliche Behandlung der ganzen Gewerbeaufsicht, die in Deutschösterreich schon viele Jahrzehnte vor diesem Gesetze bestanden hat und jetzt nur neu festgelegt worden ist, zu außerordentlich eingehender Bearbeitung und Durchforschung ihres ganzen Aufgabenbereiches geführt hat. Was das wirtschaftlich noch viel schwerer als wir leidende Deutschösterreich zu erreichen vermocht hat, das ebenfalls durchzuführen, sollte das Deutsche Reich gerade jetzt nicht mehr länger zögern. Wenn wir so oft hören dürfen, wie Wissenschaft und Erwerbsleben im Deutschen Reiche durch Zusammenfassung der Kräfte und Planmäßigkeit des Strebens aller Not zum Trotze vorwärtskommen, so sollte die Gewerbeaufsicht von der Nutzbarmachung dieser mächtigen Hilfsmittel nunmehr auch nicht länger ausgeschlossen bleiben.

Zur Sonntagsruhe hat die Achte Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, veranlaßt durch Eingaben des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten, in ihrer Dezembertagung einstimmig eine Entschließung angenommen, die sich gegen die Entartung des Sonntags durch Nichtachtung der Feiertagsruhe und Nötigung zur Arbeit wendet. Sie fordert von den staatlichen Behörden „1. Verbot oder mindestens eine Regelung der Sonntagsarbeit mit dem Ziel äußerster Beschränkung auf das unvermeidlichste Maß, 2. tatkräftigen Schutz der Sonntagsruhe durch wirkliche Anwendung der vorhandenen Schutzbestimmungen und nötigenfalls durch ihren weiteren Ausbau". Die Spitzenverbände und verantwortlichen Leiter des politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Vereinslebens werden gebeten, die Gesundung des Volkes nicht durch Ueberlastung des Ruhetages mit ermüdenden und zerstreuenden Veranstaltungen zu untergraben.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur kommenden Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Martha Ascher, Hamburg.

Der Nationalökonom Schmoller hat einmal gesagt: An dem Tage, an dem eine Arbeitslosenversicherung eingeführt wird, wird das große Werk der Sozialversicherung in Deutschland seinen Abschluß erreicht haben. Es ist ohne Zweifel richtig, daß dem stolzen Bau der deutschen Sozialversicherung noch die Krönung durch ein Arbeitslosenversicherungsgesetz fehlt. Eine andere Frage ist es, ob heute der richtige Zeitpunkt gegeben ist, um die bestehende Erwerbslosenfürsorge in eine Arbeitslosenversicherung umzuwandeln. Ich schließe mich da den Bedenken der Hamburger Handelskammer[1]) an, daß, solange nicht eine Begründung zu dem neuen Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung vorliegt, die eine Beurteilung der finanziellen Auswirkung des Gesetzes zuläßt, ein Eintreten für das Inkrafttreten des Entwurfs vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kaum verantwortet werden kann. Nun hat freilich Degener in der „Sozialen Praxis" (XXXIV, 538) mit Hinweis auf Angaben von Dr. Gustav Böhm a. a. O. ausgeführt, daß die Zahl der durch Einführung der Arbeitslosenversichernng neu Unterstützungsberechtigten nach amtlichen Berichten auf keinen Fall 20% der Zahl der bisher Unterstützten übersteigen, bzw. daß die Nettomehrbelastung der Wirtschaft kaum mehr als 10—12% betragen würde. Böhm schätzt auf Grund eingehender Untersuchungen die Mehrbelastung auf „höchstens" 10, vielleicht auf nicht mehr als 5%. Beachtenswert ist hierbei, daß gegenüber der durch die Zunahme der unterstützungsberechtigten Arbeitslosen bedingten Mehrbelastung die durch Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung zu erzielende Ersparnis an Verwaltungskosten steht. Auch erfüllen durchaus nicht alle Stellungslosen die Voraussetzungen der geplanten Arbeitslosenversicherung. Somit wäre wohl der Einwand, daß es sich bei Einführung der Arbeitslosenversicherung um eine „eminente" Mehrbelastung der Wirtschaft handle, zurückzuweisen, und das Argument, das einer geringen Mehrbelastung wegen ein so großer sozialer Fortschritt, wie ihn die Schaffung der Arbeitslosenversicherung darstellt, nicht unterbunden werden soll, ist sicherlich beachtlich. Aber die finanziellen Bedenken sind mit Berücksichtigung der Personenzahlfrage keineswegs erschöpft, deshalb bleiben die wirtschaftlichen Bedenken, von denen oben ausgegangen wurde, bestehen.

Der soziale und der wirtschaftliche Standpunkt müssen jedoch zum Ausgleich gebracht werden. Nur ist leider, wie Gertrud Israel auf Sp. 43 treffend sagt, das Ei des Kolumbus in dieser Hinsicht noch nicht gefunden worden. Hört man nur auf die Stimme der Arbeitnehmerschaft und die Meinung der Sozialpolitiker, so genügt der vorliegende Entwurf noch nicht einmal den sozialen Bedürfnissen, während ihn die Arbeitgeberschaft, z. B. auch die Hamburger Handelskammer, in der vorliegenden Form schon für schlechterdings undurchführbar hält. Allerdings gibt auch die Handelskammer zu, daß die Ueberführung der Erwerbslosenfürsorge in eine Versicherung grundsätzlich anzustreben sei. M. E. fehlt es noch immer an der vollen Einsicht, daß die Frage der Arbeitslosigkeit nicht nur eine sozialpolitische, sondern in hohem Maße auch eine wirtschaftspolitische Frage ist. Die Tatsache, daß die menschliche Arbeitskraft und somit die Mittel zu ihrer Erhaltung der bedeutendste Wirtschaftsfaktor sind, wird in der Allgemeinheit noch immer zu wenig anerkannt. Ohne Frage leidet die Arbeitskraft der sog. Arbeiter-Reservearmee, wenn sie während dieser Reservezeit so ungenügend versorgt ist, daß nicht nur ihre Existenz, sondern auch ihre Moral bedroht erscheint. Zumal bei der letzthin erschreckenden Zunahme der Erwerbslosen erscheint eine wirksame Fürsorge für diese Opfer der augenblicklichen Wirtschaftskrise auch im Interesse der Sicherheit des Staates unumgänglich notwendig. Es ist aber nur zu menschlich, daß die Arbeitgeber sich gegen Aufbürdung jeglicher neuer Lasten wehren, und es ist sicherlich gut so, um Uebertreibungen der sozialen Hilfe zu verhüten. Was wirklich nottut und wirtschaftlich durchführbar ist, wird sich schon durchsetzen. Ein Beweis hierfür ist m. E. die durch Verordnung vom 21. Januar 1926 erfolgte Einbeziehung der auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes Versicherten in die bestehende Erwerbslosenfürsorge. (Vgl. Sp. 90, 240.)

Es ist sicherlich richtig, daß analog den Grundsätzen in der schon bestehenden Sozialversicherung die seit dem 15. Oktober 1923 eingeführte Beitragszahlung in der Erwerbslosenfürsorge den Fürsorgecharakter dieser Einrichtnng verdrängen sollte. Trotzdem ist die negative Anwendung der Bedürftigkeitsfrage für Landwirte, Gewerbetreibende und andere nach § 50 des Entwurfs sicherlich wohl begründet; aber auch da, wo die Bedürftigkeitsfrage im positiven Sinne angewandt werden soll, nämlich, wenn bei Ueberhandnahme von Arbeitslosigkeit und dementsprechender Abnahme der durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebrachten Mittel das Reich zur Hergabe von Darlehen verpflichtet ist (§ 111). Ich halte diese Einschränkung im Gegensatz zu der Sp. 51 und 252 ausgesprochenen Ansicht für durchaus berechtigt

---

[1]) Mitteilungen d. Handelskammer Hamburg Jg. 7 Nr. 22 S. 1

im Hinblick darauf, daß in Zeiten äußerster wirtschaftlicher Notlage Sparmaßnahmen getroffen werden müssen, um den etwaigen Zusammenbruch der ganzen Versicherung zu verhüten. Und das geschieht m. E. zweckmäßig durch Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf die Bedürftigen. Die theoretische Frage, ob dadurch das Versicherungsprinzip durchbrochen wird, darf m. E. dann keine Rolle mehr spielen. Trotzdem verkenne auch ich nicht, daß Bedenken praktischer und politischer Art gegen diese Auffassung entstehen können.

„Arbeitslos" soll nur derjenige sein, der überhaupt keine Arbeit hat. D. h. also mit andern Worten, der Kurzarbeiter, der durchschnittlich nur 3—4 Stunden täglich beschäftigt ist, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. So hat die Praxis der Erwerbslosenfürsorge schon seit dem 1. April 1924 gearbeitet, während der Entwurf von 1922 die Kurzarbeiter in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen einschloß. Zweifellos findet der Ausschluß der Kurzarbeiter aus der Arbeitslosenversicherung in den finanziellen Bedenken seine Begründung, aus denen heraus man bemüht ist, den Kreis der versicherten Personen möglichst eng zu ziehen: streng genommen fällt der Kurzarbeiter ja auch nicht unter den Begriff „Arbeitsloser". Ob die im Entwurf geplante Regelung angesichts der z. Zt. ungeheuer großen und immer noch zunehmenden Zahl der Kurzarbeiter gerecht wirkt, ist eine andere Frage, denn praktisch läuft es in den meisten Fällen darauf hinaus, daß der Kurzarbeiter für einen ähnlichen Entgelt arbeiten muß, wie ihn der Vollarbeitslose als Versicherungsleistung erhält. Die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung im Rahmen der Erwerbslosenfürsorge gehörte denn auch zu den Forderungen aller Gewerkschaften. Da sich der soziale Ausschuß des Reichstages dieser Forderung der Wiedereinführung, wenigstens für die Dauer der bestehenden äußersten Notlage, angeschlossen hatte, ist sie, wie bekannt (vgl. Sp. 237) erfolgt, aber mit Befristung auf zwei Monate und der ausdrücklichen Erklärung der Reichsregierung, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handle. Zur Voraussetzung der „Arbeitswilligkeit" für Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenunterstützung bin ich mit dem GDA. (vgl. XXXIV, 345) der Meinung, daß Streik und Aussperrung nicht gleichartig zu behandeln sind, weil die Aussperrung den freien Willen des Arbeitnehmers gänzlich ausschaltet, wenn schon ich mir des möglichen Ausmaßes der Schädigungen der Wirtschaft durch Wirtschaftskämpfe an sich wohl bewußt bin. Auch hier stimme ich mit Gertrud Israel überein, daß mögliche Schädigungen der Wirtschaft nicht durch tatsächliche Ungerechtigkeiten verhindert werden dürfen. Eine solche Ungerechtigkeit liegt aber m. E. außerdem auch in der geplanten Bestimmung, daß den mittelbar durch Streik oder Aussperrung arbeitslos Gewordenen die Unterstützung vorenthalten werden soll.

Während die Arbeitnehmerschaft in dieser Regelung eine eindeutige Verletzung der beabsichtigten Neutralität den Arbeitskämpfen gegenüber sieht, läßt sich allerdings nicht verkennen, daß ein derartiges Vorgehen abschreckend auf Streiklustige, und somit erzieherisch, wirken kann.

Ganz anders wird denn auch die Streik- und Aussperrungsfrage von Arbeitgeberseite beurteilt. Die im Entwurf getroffene Regelung erscheint hier nicht nur einwandfrei, sondern es wird sogar die früher in Geltung gewesene Sperrfrist für die Unterstützung von 4 Wochen nach Beendigung des Arbeitskampfes vermißt. M. E. wird nicht mit Unrecht angeführt, daß auf diese Weise die Gewerkschaften mit Beendigung des Arbeitskampfes von der Sorge für diejenigen befreit werden würden, die aus irgendeinem Grunde nicht wieder auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren. Der Wegfall der Sperrfrist könnte also mittelbar zum Ansporn zu Wirtschaftskämpfen werden. — Nicht unbedenklich, von Arbeitnehmerseite gesehen, erscheint die Bestimmung, wonach der durch Stellungsaufgabe ohne wichtigen Grund oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, „unfreiwillig arbeitslos" Gewordene nicht als solcher gelten soll. Ohne Frage wird der Arbeitnehmer nicht immer in der Lage sein, den wichtigen Grund seiner Stellungsaufgabe zu beweisen. Auch die fristlose Entlassung wird nicht immer einwandfrei begründet sein, so daß der auf diese Weise seiner Stellung Beraubte unter Umständen doch als unter den Begriff „unfreiwillig arbeitslos" fallend anzusehen sein wird. Ich halte deshalb das Verlangen der Arbeitnehmerpresse, daß als wichtige Gründe zum Aufgeben der Arbeitsstelle stets dieselben Gründe gelten sollen, die zur Ablehnung einer angebotenen Arbeit berechtigen, für durchaus begründet, nämlich z. B. nicht-tarifliche Entlohnung der Arbeit, oder, wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand nicht zugemutet werden kann.

Im Entwurf vorgesehene Voraussetzung für die Gewährung der Versicherungsleistung ist weiter eine Anwartschaftszeit, die gegen die z. Z. in der Erwerbslosenfürsorge geltende Frist verdoppelt worden ist. Selbstverständlich erklären sich die Gewerkschaften mit dieser Erschwerung nicht einverstanden. In Anbetracht der katastrophalen Wirtschaftslage besteht sie aber wohl zu Recht, zumal eine Reihe von Bestimmungen gelten soll, die allzu große Härten ausschließt.

Das dritte Erfordernis ist die Wartezeit, die vom Tage der Arbeitslosmeldung an gerechnet wird. Sicherlich bestehen gewisse Bedenken gegen eine siebentägige Wartezeit, insofern als der Arbeiter sich zumeist schwer eine ganze Woche ohne Verdienst wird durchhelfen können, zumal er Ende der Woche seine Schulden in den Lebensmittelgeschäften zu bezahlen pflegt, der Wochenverdienst also zu Beginn der neuen Woche in den meisten Fällen aufgezehrt sein wird.

Trotzdem ist die Ansetzung einer Karenzzeit von einer Woche m. E. unbedingt ratsam aus den verschiedensten Gründen. Der wichtigste unter ihnen scheint mir der zu sein, daß innerhalb einer Woche einem gewissen Prozentsatz der Arbeitslosen schon wieder Arbeit verschafft werden kann durch Vermittlung des Arbeitsnachweises, so daß viel Verwaltungsarbeit gespart wird. Daneben wirkt die Karenzzeit bestimmt erzieherischer in bezug auf Festhalten der derzeitigen Stellung, anders als wenn bei eintretender Arbeitslosigkeit sofortige Hilfe bereitstünde.

Trotzdem in obigem Bedenken gegen alsbaldige Gesetzwerdung des Entwurfs gewürdigt wurden, sei doch zum Schluß auch vom versicherungsrechtlichen Standpunkte aus dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß, um dem Sinne nach mit den einleitenden Worten zu schließen, Deutschlands wirtschaftliche Lage gestatten möge, seine Sozialversicherung baldmöglichst durch ein gut durchdachtes Arbeitslosenversicherungsgesetz zu krönen.

Die Ausführungsbestimmungen zur Sonderunterstützung der Tabakarbeiter hatten bekanntlich den lebhaften Widerspruch der Arbeiterfachverbände, denen sich die Spitzenverbände der Gewerkschaften anschlossen, hervorgerufen. Er richtete sich in der Hauptsache gegen die durch den Wortlaut des Art. III des Tabaksteuergesetzes vom 10. August 1925 nicht gestützte Einführung der Bedürftigkeitsprüfung und den Ausschluß von Arbeitslosigkeit, die auf Vorversorgung mit Rohstoffen oder Waren zurückzuführen ist. Der Reichstag wurde um Maßnahmen zur Abänderung ersucht. Wir hatten uns dieser Ansicht angeschlossen und gefordert, daß der Reichstag entweder dem Art. III eine authentische Auslegung gebe, oder eine neue Fassung beschließe (vgl. Sp. 130). Der Erfolg hat denen, die bezweifelten, daß die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers und des Reichsarbeitsministers dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, recht gegeben; der Reichstag hat mit Gesetz vom 8. März Zusätze zum Art. III beschlossen, die den hauptsächlichen Beanstandungen Rechnung tragen: „Die Bedürftigkeitsprüfung bei Abs. 1 und 2 (Arbeitslose und Kurzarbeiter) kommt in Fortfall, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kurzarbeiterunterstützung den reinen Lohn- und Verdienstausfall nicht übersteigen darf." Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft vom 15. Januar 1926. Ferner wird bestimmt, daß der ursächliche Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit mit dem Tabaksteuergesetz vom 15. Februar ab nicht mehr mit Rücksicht auf Vorversorgung verneint werden darf. Schließlich ist mit Wirkung vom 15. Januar die Bestimmung eingefügt worden, daß das Reich den Bezirksfürsorgeverbänden 90 % der Kurzarbeiterunterstützung erstattet.

Wie wir hören, sollen die durch diese Gesetzesänderung erforderlich gewordenen neuen Ausführungsbestimmungen baldigst erlassen werden. Das ist dringend erwünscht, um die schon monatelang währende, bei der Sachlage berechtigte Unruhe unter den Tabakarbeitern zu beheben.

Nachdem einmal in Verbindung mit dem Tabaksteuergesetz die Sonderunterstützung der Tabakarbeiter beschlossen worden war, ist die jetzt getroffene Regelung die einzig zu billigende, da sonst die Heraushebung dieses Berufskreises keinen Sinn gehabt hätte. Das ändert freilich nichts an der, auch schon von Zschucke (vgl. Sp. 81) ausgesprochenen Ueberzeugung, daß alle solche Sondermaßnahmen sachlich und rechtlich bedenklich und geeignet sind, den ohnehin übermäßig komplizierten Apparat der Erwerbslosenfürsorge noch stärker zu verwirren. J.

Zur Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge haben die Spitzenverbände der Gewerkschaften — Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Gewerkschaftsbund, Gewerkschaftsring, Afabund — in einer gemeinsamen Eingabe vom 15. März dem Reichsarbeitsminister Vorschläge unterbreitet. Es wird zunächst die sofortige Beratung, Verabschiedung und Durchführung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung gefordert. Da indessen mit einer raschen Erledigung, schon infolge des Fehlens der Begründung, nicht gerechnet werden könne, sei eine Zwischenlösung erforderlich, mit der die vorhandenen großen Ungerechtigkeiten beseitigt und eine Vereinfachung des sehr kompliziert gewordenen Unterstützungssystems herbeigeführt werden könne. Zu diesem Zweck wird vor allem die Einführung von nach Lohnklassen gestaffelten Unterstützungssätzen und die Beseitigung der, mit der Beitragspflicht unvereinbaren Bestimmungen über Kriegsfolge und Bedürftigkeit gefordert. Mit Rücksicht darauf, daß die letzte Erhöhung der Höchstsätze ausdrücklich als vorübergehend bezeichnet wurde und die Kurzarbeiterunterstützung bis zum 1. Mai befristet ist, wird die Einführung der Staffelunterstützung zum 1. Mai für dringend notwendig erklärt. Die Spitzenverbände bieten ihre Mitwirkung zur Beseitigung etwa vorhandener Uebelstände an und bitten den Reichsarbeitsminister, baldigst einen Termin für die Besprechung der Anträge, die vor der in Aussicht genommenen Sitzung des Ausschusses der Erwerbslosenfürsorge bei der Reichsarbeitsverwaltung erfolgen müßte, anzuberaumen.

Diese Forderungen der Gewerkschaften werden die Zustimmung weitester Kreise der Sozialpolitik und Fürsorge und, mindestens hinsichtlich der Unterstützungsstaffelung, auch der Arbeitgeberschaft finden. Gewiß ist die Frage nicht einfach, da ja weniger die Staffelung an sich, als die Art der Berechnung, die Höhe der Einheitslöhne und der Prozentsätze der Unterstützung die Hauptrolle spielen. Die im Entwurf zur Arbeitslosenversicherung vorgeschlagenen Sätze (vgl. XXXIV, 903) werden von den Gewerkschaften als unzulänglich einmütig abgelehnt. Diese Schwierigkeiten sollten aber trotzdem nicht davor zurückschrecken, mit allem Nachdruck nach einer baldigen Lösung zu suchen. Selbst Staffelungssätze, deren erstmalige Festsetzung noch nicht alle Teile befriedigen würde, erscheinen erträglicher als der augenblickliche Wirrwarr (vgl. Sp. 270) und die allgemein bemängelte Ungerechtigkeit der heutigen Höchstsätze. Da grundsätzlich den Forderungen entsprechende Bestimmungen im Entwurf zur Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind, ist nicht einzusehen, warum nicht auch diese, wie bei den letzten Regelungen schon manche andere (Einbeziehung der höher besoldeten Angestellten, Schaffung der Reichsausgleichskasse u. a.), vorweggenommen werden können, da die augenblicklichen Zustände aufs äußerste drängen. Wenn übrigens

das Landesarbeitsamt Düsseldorf, das entsprechende Forderungen erhebt, in einem seiner letzten Berichte schreibt „Eine entsprechende Verordnung ist in Vorbereitung“, so eilt das zum mindesten den Tatsachen erheblich voraus. Nach unserer Information ist im Reichsarbeitsministerium selbstverständlich die Forderung der Staffelunterstützung schon vielfach erörtert worden, sie wird auch als an sich berechtigt anerkannt. Bisher hat aber das Reichsarbeitsministerium seine Bedenken, die Verwaltung mit einer Zwischenlösung zu belasten, nicht aufgegeben. Es muß daher zunächst die Wirkung der Eingabe der Gewerkschaften abgewartet werden. Immerhin müßte doch geprüft werden, ob die Vielgestaltigkeit der jetzigen Bestimmungen die Verwaltung wesentlich oder überhaupt weniger belastet, als die gewünschte Neuregelung es tun würde.

Volksgesundheit.

Die schulärztliche Versorgung der Berufsschüler.

Von Regierungsrat Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Die planmäßige ärztliche Versorgung der Jugend begann in Deutschland bei den Säuglingen, sie erfaßte dann, etwa um die Jahrhundertwende beginnend, die Schulpflichtigen mit besonderer Berücksichtigung der Volksschüler, um schließlich auf das Kleinkind zurückzugreifen, nachdem Krankheits- und Sterblichkeitsstatistiken die starke Gefährdung dieser Altersklasse ergeben hatten. Mit der letzten Schuluntersuchung in der Volksschule pflegt heute die planmäßige Fürsorge abzubrechen. Im Hinblick auf die kommende Berufswahl wird noch einmal eine Bestandsaufnahme gemacht und damit das Kind in den Kampf des Lebens entlassen. Die regelmäßige ärztliche Kontrolle hört also etwa zu dem Zeitpunkt auf, wo die Pubertätsjahre beginnen und der junge Mensch sich den ganz neuen Anforderungen des Berufslebens gegenüber sieht. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Lebensalter von 14—18 Jahren besonderen gesundheitlichen Gefahren unterliegt. Die Sterblichkeitsgefahr ist bekanntlich am stärksten im 1. Lebensjahr, bleibt immer noch ziemlich hoch bis zum 6. Jahr, erreicht einen Tiefpunkt im Alter von 11—14 Jahren, um dann wieder plötzlich rasch anzusteigen und erst nach vollendetem Körperwachstum etwa vom 18.—19. Jahre an zu sinken.

Nach den Untersuchungen der Leipziger Ortskrankenkasse war die Morbidität der männlichen Versicherten vom 15.—18. Lebensjahr um mehr als 2 % höher als in den höheren Altersklassen (37,3 % gegen 35,2 %), noch schlechter (37,9 %) standen die Knaben unter 15 Jahren. Nach Ausschaltung der Unfallziffern verschlechterte sich das Bild noch weiter für die Jugendlichen. Besonders ungünstig (um 30—50 %) waren die Erkrankungsziffern der jungen Mädchen.

Vor allem steigt in den Jahren 15—20 die Neigung zu schweren tuberkulösen Schädigungen. 1908 starben in Berlin an Tuberkulose

auf 10000	Knaben	von	10—15 Jahren	3
„	„	„	15—20 „	13
„	Mädchen	„	10—15 „	5
„	„	„	15—20 „	16.

1923 starben in Berlin

auf 10000	Knaben	von	10—15 Jahren	3,74
„	„	„	15—20 „	14,63
„	Mädchen	„	10—15 „	6,28
„	„	„	15—20 „	16,98.

Die Beobachtung der Berufsämter und Arbeitsnachweise bestätigt, daß ein sehr großer Bruchteil der Entlaßschüler körperlich oder geistig nicht berufsfähig ist und zunächst besonderer Fürsorge bedarf. Die Zahl der aus Hilfsschulen, Förderklassen und der dritten und vierten Klasse Entlassenen beträgt z. B. in Frankfurt a. M. etwa 10 % der Entlaßschüler. Der Prozentsatz der körperlich Berufsunreifen ist schwer zu erfassen, weil einheitliche objektive Merkmale für die Beurteilung noch nicht gefunden sind, so daß die Aeußerungen der Aerzte mehr den Charakter persönlicher Gutachten tragen.

Die Pubertät bringt jedem jungen Menschen körperliche Anfechtungen verschiedenster Art. Das Längenwachstum setzt erneut ein, auch die inneren Organe (nicht nur die Geschlechtsorgane) vergrößern sich und gestalten sich um — Vorgänge, die zusammen mit gewissen Umwandlungen der inneren Sekretion und des Blutkreislaufs den Körper aufs äußerste beanspruchen. Blutarmut und Bleichsucht sind besonders für Mädchen typische Entwicklungskrankheiten. Es kann für die ganze Lebenszeit entscheidend sein, unter welchen Umständen der junge Mensch diese letzten Wachstumsjahre durchmacht. Elster (Sozialhygiene 1923) hält sie in Uebereinstimmung mit der gesamten Medizin in Hinsicht auf den Organaufbau und die Gestaltung der inneren Konstitution für die wichtigste und gefährlichste Lebensperiode (vgl. auch „Soziale Praxis“ XXXIV, 969 ff.). Zu beachten ist, daß die Beendigung des geschlechtlichen Reifeprozesses nicht mit dem Abschluß des Körperwachstums zusammenfällt, das kritische Alter kann vielmehr erst dann als überwunden gelten, wenn das Längenwachstum und die Entwicklung der inneren Organe, namentlich des Herzens und der Lunge, beendet sind.

Bringen die Entwicklungsjahre schon für den in besten Verhältnissen lebenden Jugendlichen mannigfache Gefahren, so verschärfen sich diese natürlich in einer ungünstigen Umwelt. Es soll in diesem Zusammenhange nicht nur auf die Schädigungen durch schlechte Wohnungen, unregelmäßige und unzureichende Ernährung, frühzeitigen Alkohol-, Nikotin- und Geschlechtsgenuß hingewiesen werden, sondern auf die Gefahren, die das Berufsleben für den jungen Menschen mit sich bringt. Das noch weiche und nachgiebige Knochengerüst ist mannigfachen Verbildungen ausgesetzt, wenn es dauernd in einer Stellung gehalten wird. Es entstehen die eingesunkene Brust des Schusters, der krumme Rücken des Schneiders und Büroarbeiters, Plattfüße bei den Verkäuferinnen und Plätterinnen. In den „leichten“ Berufen, die meist in hockender Stellung, in geschlossenen Räumen mit geringer Muskelanstrengung ausgeübt werden, kommen die Muskeln nicht zu normaler Ausbildung, Herz und Lunge bleiben im Wachstum zurück. Schädigungen durch gefährliche Staubarten und durch gewerbliche Gifte dürften im allgemeinen den Jugendlichen schwerer treffen als den Erwachsenen, schon weil die angegriffenen Organe im Wachstume zurückbleiben.

Die Arbeiterschutzgesetzregelung trägt diesen besonderen Gefährdungen des Jugendalters bis zu einem gewissen Grade Rechnung, wenn auch hier, namentlich in Bezug auf das Schutzalter mancherlei Wünsche offen bleiben. Die systematische ärztliche Kontrolle, die das Schulkind genießt, hört dagegen, von bescheidenen Ansätzen abgesehen, gerade in diesem Alter auf.

Dabei ist die schulärztliche Kontrolle in den Jahren 14—18 besonders wichtig, weil in diesem Alter für die Mehrzahl der Jugendlichen die Berufswahl erfolgt. Ob die körperliche Leistungsfähigkeit wirklich dem gewählten Beruf entspricht, läßt sich aber sehr oft erst erkennen, nachdem er praktisch ausgeübt wurde, und gerade in dieser ersten Zeit der Berufstätigkeit bedarf das Kind — denn als solches ist es doch mit 14 Jahren noch anzusehen — dringend einer ärztlichen Aufsicht, damit die Notwendigkeit eines Berufswechsels rechtzeitig erkannt und einer dauernden Schädigung der körperlichen Tauglichkeit vorgebeugt werden kann.

Nur in zwei deutschen Ländern ist meines Wissens die schulärztliche Versorgung der Berufsschüler gesetzlich verankert: in Sachsen und Thüringen.

In Thüringen ist durch die Verordnung über die ärztliche Ueberwachung der Jugend vom 19. März 1925 eine gesundheitliche Ueberwachung der Jugend einschließlich der Berufsschüler vorgesehen. Der Jugendarzt hat in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, den Gesundheitszustand der Schüler zu untersuchen. Seine Tätigkeit umfaßt auch die Zahnuntersuchung. Das Untersuchungsergebnis ist in ein Gesundheitsbuch einzutragen, das bei Heim-, Schul- oder Ortswechsel auf dem Dienstwege weiterzugeben ist und Eigentum der zuletzt besuchten Schule bleibt. Dieses Schulgesundheitsbuch enthält nicht nur Feststellungen des Gesundheitszustandes, sondern auch der häuslichen Verhältnisse, soweit sie auf den Gesundheitszustand Einfluß haben, die allgemeinen vorbeugenden Maßnahmen gesundheitsfördernder Natur, denen das Kind unterworfen wurde, und Mitteilungen, die für die Berufsberatung von Wert sind.

Das Gesundheitsbuch ist viel angefochten und mag im Einzelnen verbesserungsfähig sein; seine Einführung ist aber als ein Versuch, eine brauchbare Unterlage für die Beurteilung des Gesundheitsstandes der Schuljugend zu schaffen, mit Dank zu begrüßen.

In Sachsen ist durch die Verordnung vom 10. April 1923 die rechtliche Grundlage für die Einführung der schulärztlichen Ueberwachung der Volks- und Fortbildungsschüler durch die Schulbezirke gegeben. Schon durch das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 wurden die Schulbezirke verpflichtet, für jede Schule einschl. der Fortbildungsschule einen Schularzt zu bestellen. Die Verordnung vom 10. April 1923 regelt die Angelegenheit näher.

Im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens von Schularzt und amtlicher Wohlfahrtspflege wird den Wohlfahrtspflegebezirken vom Ministerium des Innern, Landesamt für Wohlfahrtspflege empfohlen, die Schulbezirke bei der Regelung der schulärztlichen Tätigkeit mit Rat und Tat zu unterstützen. Ebenso wird, da die Wohlfahrtspflege durch eine ärztliche Ueberwachung, die die gesamte Schuljugend erfaßt, eine bedeutende Förderung erfährt, das Landesamt für Wohlfahrtspflege den Pflegebezirken an bedürftige Schulbezirke zu den Kosten der schulärztlichen Ueberwachung möglichst regelmäßige Beihilfen zu gewähren. Wo es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, könnten unter Umständen Fürsorgeärzte zugleich als Schulärzte für mehrere Schulbezirke verwendet werden. In diesem Sinne haben Schul-

bezirk und Pflegebezirk in der Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit sie beiden gemeinschaftlich obliegen, Hand in Hand zu gehen.

Zu den Schulanfängeruntersuchungen und zu der letzten Untersuchung sind möglichst die Eltern einzuladen. Ueber bedenkliche Ergebnisse ist unter Hinweis auf die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung und Fürsorge den Eltern Mitteilung, gegebenenfalls auf Vordruck, zu machen.

In den Fortbildungsschulen, sowie Fach-, Gewerbe- und Handelsschulen und landwirtschaftlichen Schulen ist spätestens am Beginn des zweiten Schuljahres ebenfalls eine Reihenuntersuchung vorzunehmen, bei der auf den Einfluß des Berufes besonders zu achten ist.

Die schulärztliche Tätigkeit kann haupt- oder nebenamtlich durchgeführt werden. Für große Schulbezirke sind, soweit nicht den Bezirkspflegerinnen nach dem Gesetz über die Wohlfahrtspflege die ganze Fürsorgearbeit in der Jugendwohlfahrtspflege übertragen ist, zur Unterstützung der Schulärzte Schulschwestern (Schulpflegerinnen) anzustellen.

Für jeden Schüler der öffentlichen und der privaten Volksschulen ist nach der ersten Aufnahme in die Grundschule ein Gesundheitsschein anzulegen, der zugleich mit dem Schülerbogen bei Versetzung des Schülers in eine andere Klasse dem neuen Klassenlehrer zu übergeben und beim Uebertritt in eine andere Schule (Volks-, Fortbildungs- (Berufs-) oder höhere Schule) dem Leiter dieser Schule zuzustellen ist.

Nach der Ordnung der gesundheitlichen Ueberwachung der Volks- und Fortbildungsschulen durch Schulärzte und Lehrer dienen dem Zwecke der Ueberwachung:

a) Die gesetzlich vorgeschriebenen Reihenuntersuchungen aller Schüler je eines Jahrganges und zwar der Schulanfänger, der Schüler in der Mitte der Schulzeit, sowie aller Schüler im letzten Schuljahr im besonderen Hinblick auf die Berufswahl.

In den Forbildungs- (Berufs-)Schulen ist im 2. Schuljahre ebenfalls eine Reihenuntersuchung vorzunehmen, bei der auf den Einfluß des Berufes besonders zu achten ist.

b) Auswahl für besondere Kurse: Sprach-, Heil-, Schwerhörigen-, orthopädische Kurse, Hilfsschule, Ueberweisung an Sonderanstalten, Zuweisung an die Wohlfahrtspflege, Tuberkulosefürsorge, Krüppelhilfe, Vermittlung von Speisungen, Erholungsfürsorge und dergleichen, Beratung bei Berufsantritt und Berufswechsel.

c) Fortlaufende schulärztliche „Ueberwachung" der vom Schularzt als krank oder fehlerhaft oder gesundheitlich bedroht befundenen Schüler.

Gelegentliche Elternberatung, bei der den Eltern und Erziehungspflichtigen gesundheitliche Belehrungen über den Körper- und Geisteszustand ihrer Kinder gegeben werden.

In Preußen ist es den einzelnen Gemeinden überlassen, ob sie sich auch der Berufsschüler annehmen wollen. Während die Versorgung der Volksschulkinder wenigstens in den Städten im großen und ganzen durchgeführt ist — die Qualität läßt freilich bei Ueberlastung der Aerzte oder nur nebenamtlicher Einstellung oft viel zu wünschen übrig — hat sie nur selten auf die Berufsschulen übergegriffen. Selbst ganz große Städte mit guten sozialen Einrichtungen haben auf diesem wichtigen Gebiete noch nichts getan.

Von besonderer Bedeutung ist es, daß die große Mehrzahl der Berufsschüler der Krankenversicherung unterliegt. Es ist also eine Stelle da, die, richtiges Verständnis für die Wichtigkeit der Prophylaxe gerade in diesem Alter vorausgesetzt, sehr viel in Zusammenarbeit mit dem Schularzt tun kann. Spezielle Gesundheitsschädigungen und allgemeine Schwächezustände können im Entwicklungsalter oft mit verhältnismäßig geringen Mitteln behoben werden und den Gesundheitszustand der Erwachsenen wesentlich heben — sie liegen in ganz besonderem Maße im Interesse des Kassenfiskus.

Die schulärztliche Kontrolle wird sich jedoch erst dann voll auswirken können, wenn sie durch schulpflegerische Maßnahmen ergänzt wird. Es muß dabei offen gelassen werden, wie sich die Schulpflege in die Gesamtorganisation der Wohlfahrtspflege einordnet, ob eine besondere Schulpflegerin angestellt wird oder ob die Familienfürsorgerin diese Arbeit mitübernimmt. Die sächsischen Erfahrungen deuten jedenfalls ganz klar darauf hin, daß nur mit Hilfe der Schulpflege die gewünschte Wirkung erreicht wird.

Neuerdings haben sich mehrere große Tagungen mit dem Problem befaßt, ein Zeichen dafür, wie sehr die Frage in der Luft liegt, und wie stark das Bedürfnis nach einer schulärztlichen Versorgung der Berufsschüler hervortritt. Im September 1925 stellte der Deutsche Verein für Schulgesundheitspflege bei seiner Jahresversammlung folgende Forderungen für eine planmäßige Gesundheitsfürsorge auf:

Mit zunehmender Durchführung der Fortbildungsschulpflicht wird ein immer steigender Hundertsatz gerade der gefährdeten Altersklassen durch die Fach- und Berufsschulen erfaßt. Zur gesundheitlichen Ueberwachung dieser Jugendlichen sind Schulärzte, bzw. Schulärztinnen, in allen Fach- und Berufsschulen anzustellen.

Zur Behebung der gesundheitlichen Notstände, die der Fortbildungsschularzt ermittelt, hat er die Verbindung herzustellen mit allen in Frage kommenden Organen der Gesundheits- und Wohlfahrtsfürsorge.

Die Gesamterziehung in der Fortbildungsschule ist mit gesundheitlichem Geiste zu durchdringen. Eine systematische Belehrung in Gesundheits- und Gewerbe-Hygiene ist in Anlehnung an die verschiedenen Lehrfächer, die dazu Gelegenheit bieten, zu erteilen.

Der Schularzt hat die ärztlichen Untersuchungen zu individueller, die Klassenbesuche zu gelegentlicher gesundheitlicher Belehrung zu benutzen.

Die sexuelle Belehrung sollte etappenweise erfolgen. Sie hat beim Eintritt in die Fortbildungsschule zu beginnen.

Für die weibliche Jugend hat eine besondere Unterweisung in Hauswirtschaft und Körperpflege stattzufinden.

Bei der Berufswahl spielen bisher gesundheitliche Gesichtspunkte eine untergeordnete Rolle. Die ärztliche Berufsberatung in enger Zusammenarbeit mit Schule und Fortbildungsschule, sowie mit dem Berufsamt und der Lehrstellenvermittlung ist daher durchzuführen. Die gesundheitlichen Wirkungen der Berufsarbeit während des Entwicklungsalters sind zu erforschen.

Eine Hinausschiebung des Berufsbeginns für alle noch nicht Berufstüchtigen ist zu erstreben.

Besonders eingehend beschäftigte sich auch der Bund deutscher Frauenvereine mit der Frage bei seiner Hauptversammlung in Dresden im Oktober 1925. Auch er stellte die Forderung nach Einstellung von Schulärzten in Zusammenarbeit mit der Schulpflege auf. Für die weibliche Jugend verlangte er insbesondere die Einstellung von Schulärztinnen, ein Verlangen, das im Hinblick auf die Notwendigkeit von Reihenuntersuchungen an jungen Mädchen in den Entwicklungsjahren durchaus berechtigt ist.

Es ist zu hoffen, daß die Angelegenheit von den maßgeblichen Stellen angesichts des schlechten Gesundheitszustandes unserer Jugend mit allem Nachdruck gefördert wird, sei es auf dem Wege gesetzgeberischer Maßnahmen, sei es auf dem Verwaltungswege.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Deutsches Arbeitsrecht. Zu seiner Neuordnung von Dr. E. Melsbach, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1923.

Verfasser entwickelt den Plan eines umfassenden Arbeitsgesetzbuches, das er, ausgehend vom individuellen Arbeitsvertrag als primärer Rechtstatsache, in mehrere Bücher einteilt, deren erstes das allgemeine Arbeitsvertragsgesetz und das Recht der Sonderarbeitsverträge enthalten soll. Es folgen Koalitionsrecht (2. Buch), Selbstverwaltungsrecht (3. Buch), Beziehungen des Staats zur Arbeit (4. Buch) und Internationales Arbeitsrecht (5. Buch). In den einzelnen Abschnitten werden neben neuen Vorschlägen das bestehende Recht und seine Einfügung in das geplante Gesetzbuch ausführlich behandelt. Das Buch führt vortrefflich in die vielseitigen Probleme der Neuordnung des Arbeitsrechtes ein.

Wirtschaftsforschung und Geographie von Prof. Dr. Peter H. Schmidt, St. Gallen. Verlag G. Fischer, Jena 1925.

Das Buch gibt vor allem eine ausführliche Geschichte der wirtschaftlichen Geographie von den Merkantilisten bis F. Ratzel. Im zweiten Teil behandelt Verfasser die Methoden der Geographie.

Nachschlagebuch der Nachschlagewerke für die Wirtschaftspraxis. Herausgegeben im Auftrag des Hamburgischen Welt-Wirtschaftsarchivs von Paul Hecle. Verlag Wirtschaftsdienst, Hamburg 1925.

Das Buch ist ein Bestandsausweis der beim Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv vorhandenen Nachschlagewerke.

Die deutschen Vergeltungsmaßnahmen im Wirtschaftskrieg von Lenz und Schmidt. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen Heft 9. Schröders Verlag, Bonn und Leipzig 1924. 8,50 M.

Einer theoretischen Rechtfertigung der Wirtschaftsmaßnahmen, mit denen sich Deutschland im Wirtschaftskrieg verteidigt hat, folgt ihre Darstellung an Hand der Akten des Reichsamts des Innern und die Durchführung der Vergeltungsmaßnahmen durch Reich und Länder. Das objektive, fesselnde Buch ist eine glänzende Rechtfertigung der Reichsregierung.

Erdöl, Erdölkapitalismus und Erdölpolitik von Georg Engelbert Graf. Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena o. J. 95 S.

Das Gesamtproblem des Erdöls, das die Weltpolitik seit Jahren beeinflußt, wird sachkundig und umfassend behandelt.

Stephan Born und die Organisationsbestrebungen der Berliner Arbeiterschaft bis zum Berliner Arbeiterkongreß (August und September 1848). Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig 1923. 101 S.

Verfasser schildert die Jugendentwicklung dieses Führers der ersten Berliner Arbeiterbewegung. Die exakte, kritische Quellenbearbeitung macht die Schrift zum wertvollen Beitrag zur Geschichte der Arbeiterbewegung.

Der Diplom-Volkswirt. Tübinger Studentenhilfe 1925. 22 S.

Die kleine, vom Akademischen Berufsamt der Universität Tübingen herausgegebene Schrift will den Zwecken der Berufsberatung dienen.

Die Finanzskandale des Kaiserreichs von Kurt Heinig. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin 1925. 80 S.
Die Arbeit ist in Abwehr geschrieben; sie will ein Beitrag zur Sittengeschichte der führenden Kreise sein.

Parvus von Konrad Haenisch. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin 1925.
Ein lebendiges Bild der Gestalt und der Schicksale Parvus', dem Haenisch hier ein Denkmal der Freundschaft setzt.

Lassale, Ein Erwecker der Arbeiterkulturbewegung von Paul Kampfmeyer. Dietz Nachf., Berlin 1925.
Diese zu Lassalles 100. Geburtstag erschienene Denkschrift gibt einen kurzen Ueberblick über sein Leben und Wirken.

Die Entwicklungslinie des Sozialismus von Prof. Dr. R. Wilbrandt. Wissenschaft und Bildung Nr. 214. Quelle & Meyer, Leipzig 1925. Geb. 1,80 M. 148 S.
Verfasser will in diesem Buche, das in gedrängter Form eine Synthese seiner Bücher über Karl Marx und über den Sozialismus ist, die Gesamtbewegung mit ihren nur scheinbar widerspruchsvollen Einzelerscheinungen darstellen, wobei Theorie und Praxis in gleichem Maße berücksichtigt werden. Ein besonderer Abschnitt ist der Frage der Sozialisierung gewidmet.

Die Großwirtschaft an der Ruhr. Eine Darstellung ihrer Grundlagen von Dr. H. Spethmann, Bochum, Privatdoz. a. d. Universität Köln. Verlag F. Hirt, Breslau 1925.
Verfasser stellt die Grundlagen der Ruhrindustrie und ihre organisatorische Entwicklung: Rohstoffbasis, Verkehrsproblem, Konzernbildung, Arbeiterfrage eingehend dar. Zahlreiche Tabellen erläutern und ergänzen den Text. Das Buch füllt eine große Lücke in der Literatur über die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands.

Grundlinien des bürgerlichen Rechts. Ein Kompendium für Juristen und Nationalökonomen von Dr. H. Buwert. Buch I des BGB.: Allgemeiner Teil. Markwart-Verlag, Berlin-Friedenau 1925. 2 M.

Daweslast und Kredit. Ein Gutachten, erstattet von Dr. R. Rosendorff, Berlin und Dr. G. Cleeves, Berlin. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1925. Preis 1,50 M.

Das Glas von Dr. Hans Schulz. Verlag Kösel & Pustet, Kempten und München 1923.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Schluß der Anzeigenannahme
5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena

Wohlfahrtspflegerin,
staatlich anerkannt, besondere Ausbildung in der Berufsberatung, gute Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschine, sucht Anstellung als Berufsberaterin oder im Arbeitsnachweis. Angebote unter **S. P. 112** an **Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

In der höchsten Lage des Thüringer Waldes (Bahnstation) habe ich im Auftrage des Besitzers neuerbaute
Doppelvilla
mit geräumigen Nebengebäuden (Arbeitssälen), passend für größeres Erholungsheim, zu ein Drittel der Ortstaxe zu verkaufen.
Hermann Johannsen, Bankgeschäft, Weimar.

Wohlfahrtspflegerin (Hauptfach Gesundheitsfürsorge) mit staatl. Anerkennung u. staatl. geprüfte Krankenpflegerin, 38 Jahre alt, ev., die mehrjährige praktische Tätigkeit als Fürsorgerin auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege und beste Zeugnisse und Empfehlungen aufweisen kann, sucht passenden Wirkungskreis.
Angebote unter **S. P. 12** an **Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Für das **neueinzurichtende Landesaufnahmeheim** für schulpflichtige Knaben **(Fürsorgezöglinge)** wird ein
Direktor
gesucht. Antritt möglichst sofort. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Fachkundige Bewerber mit Erfahrung im Anstaltsdienst wollen ihre Bewerbung mit Angabe der Gehaltsansprüche schriftlich an den **Landeshauptmann der Provinz Schleswig-Holstein** in **Kiel, Gartenstr. 1,** bis zum **15. April** d. Js. einreichen.

Anleitung zum Studium u. zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte

Von

Prof. Dr. Ernst Grünfeld, Halle

Zweite, erweiterte und ergänzte Auflage.

VIII, 114 S. gr. 8°, Rmk 4,50

Dieses kleine Hilfsbuch, dessen erste 2000 Exemplare innerhalb zwei Jahren verbreitet wurden, hat sich dadurch seinen Platz erworben, daß es eine Zusammenstellung von Hilfsmitteln bietet, die bisher vollkommen gefehlt hatte: methodische Ratschläge, eine Unterweisung, wie man sich durch die Literatur hindurch findet, wenn man Material sucht, Anweisungen zur Benützung der Bibliotheken und Archive, Winke zur Aufarbeitung des gewonnenen Materials bildeten den Kern des handlichen und billigen Werkes.

Die zweite Auflage bietet einige Ergänzungen und ist daher auch durch eine Erweiterung des Titels gekennzeichnet. Nunmehr kann das Buch, das früher nur für ältere Studenten bestimmt war, auch jüngeren in die Hand gegeben werden. Sie finden darin ein erstes Kapitel, das der Einführung in die Volkswirtschaftslehre oder, wie man genauer sagen muß, der Sozialökonomik gewidmet ist. Der bibliographische Teil ist stark ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Schließlich ist im Anhang, wieder besonders für den Anfänger und Laien zugeschnitten, eine kleine Bibliothek zusammengestellt, wie sie für den Anfänger, den fortgeschrittenen Studenten oder von außen her sich der Sozialökonomik Nähernden, schließlich für ein kleines Büro und dergl. geeignet ist. Ein Register, zugleich Fremdwörterbuch fachlicher Ausdrücke, macht das kleine Werk zu einem äußerst handlichen Nachschlagebuch, das nunmehr auf einen weiten Kreis von Benützern rechnen darf: junge und alte Studierende, Journalisten, Syndici, Liebhaber der national-ökonomischen Literatur, Bibliothekare, Geschäftsleute, Referenten jeder Art, sie alle werden immer wieder nach der kleinen „Anleitung" greifen und sie mit Dank wieder in ihr Bücherbrett zurückstellen.

INHALT: *I. Einführung in das Wesen und Studium der Sozialökonomik. — II. Methodik.* 1. Das Wesen wissenschaftlichen Arbeitens. 2. Die logischen Untersuchungsmethoden, 3. Die Prinzipien und Methoden der Geisteswissenschaften. 4. Die Methoden der Sozialökonomik: Deduktion, Induktion. a) Einzelbeobachtung, b) Beobachtung von Massenerscheinungen: Die Statistik als Methode. Die Historik oder die geschichtliche Methode. — *III. Quellenkunde.* Das Suchen nach den Quellen. 1. Die bekanntesten Lehrbücher größerer Art. 2. Fachliche Nachschlagebücher. 3. Allgemeine Nachschlagebücher und Biographien. 4. Philologische (Sprach-) Wörterbücher. 5. Nachschlagebücher anderer Wissensgebiete. a) Philosophie, b) Rechtswissenschaft, c) Staats- und Verwaltungslehre und Politik, d) Geschichte, e) Geographie, f) Soziologie, g) Betriebswirtschaftslehre. 6. Parlamentsberichte, Regierungsschriften und ähnliche Periodika. 7. Zeitschriften und Sammlungen des Faches. 8. Zeitungen. 9. Akte. — *IV. Die Magazine des Wissens.* 1. Die Bibliotheken. 2. Der Buchhandel. 3. Archive. 4. Wirtschaftsarchive. — *V. Aufarbeitung des gesammelten Materials und Darstellung.* 1. Die allgemeine Orientierung; der Arbeitsplan. 2. Das Anfertigen von Notizen und Aufzeichnungen. 3. Die Niederschrift. 4. Die Drucklegung. 5. Das mündliche Referat. — *VI. Anhang: Anlegung einer sozialökonomischen Bücherei* a) für den Studenten und Anfänger, b) für den Liebhaber des Faches und den Weiterarbeitenden, c) für ein kleines Büro, Amt und dergl. Register, zugleich Verzeichnis der wichtigsten *Fachausdrücke und Fremdwörter.*

Frankfurter Zeitung. 29. März 1923: ... Alles ist mit großer Sachkunde und Gründlichkeit behandelt. Nicht nur der „Anfänger" sondern auch der schon weit „Vorgeschrittene" kann aus der Schrift vielerlei lernen. *Prof. Dr. Paul Arndt (Frankfurt a. M.).*

Deutsche Werkmeister-Zeitung. 1923, Nr. 4: ... Den Lesern unserer Zeitung, allen denen, die in der Gewerkschaftsbewegung stehen und Kenntnisse volkswirtschaftlicher Vorgänge haben müssen, sei das eingehende Studium dieses Buches *dringend* empfohlen. *Heinze.*

Soziale Praxis. 1923, Nr. 11: ... Die Arbeit ist als willkommenes Hilfsmittel für den akademischen Unterricht zu begrüßen. *Charl. Leubuscher.*

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

1. April 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 13.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit
Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Vom Streikrechte in Gegenwart und Zukunft.

Von Dr. Heinz Potthoff, München[1]).

I.

Die Erörterungen und Wandlungen des Streikrechtes in Gesetzgebung und Rechtsprechung haben grundsätzliche Bedeutung. In ihnen gipfelt der Kampf zwischen individueller und kollektiver Auffassung des Arbeitsverhältnisses und des Arbeitsrechtes.

Die französische Revolution, die aus kleinbürgerlichen Verhältnissen und rein individualistischen Idealen heraus geboren war, brachte die Freiheit und Gleichheit aller einzelnen Staatsbürger, zerschlug alle sozialen Bindungen (Zünfte, Gesellenschaften) und stellte auch das Arbeitsverhältnis auf den „freien Arbeitsvertrag". J. G. Fichte erkannte, daß mit dieser individuellen Freiheit ein Arbeitsverhältnis überhaupt nicht vereinbar sei. In seinem „Geschlossenen Handelsstaate" gibt es, abgesehen von Staatsbeamten, keine Arbeitnehmer, nur selbständige Bauern, Handwerker und Krämer. Aber die wirtschaftliche Entwicklung ging nicht den von ihm gezeichneten Weg, sondern brachte uns den Großbetrieb, der auf absehbare Zeit die beherrschende Form unserer Wirtschaft sein wird.

Unter der Herrschaft des kapitalistischen Großbetriebes ist der freie Arbeitsvertrag unerträglich. Das haben die „Flegeljahre des Kapitalismus" in allen Ländern gezeigt. Der Staat mußte mit sozialen Zwangsgesetzen die Vertragsfreiheit beschränken, um die Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen und die Verwüstung der Volksgesundheit im Privatinteresse zu unterbinden. Sozialpolitik regelt heute einen großen Teil der Arbeitsbedingungen unabhängig vom Willen der Beteiligten.

Aber es ist wichtig, zu erkennen, daß nicht nur der Machtunterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen wirklichen Vertrag zwischen ihnen ausschließt, sondern daß eine individuelle Vereinbarung der Arbeitsbedingungen technisch ausgeschlossen ist. Wie in einem Orchester der Kapellmeister nicht mit den einzelnen Musikern besondere Spielbedingungen vereinbaren kann, sondern die Harmonie davon abhängt, daß alle peinlich genau nach seinem Taktstocke gleichmäßig spielen, so hängt auch die Wirkungsfähigkeit des Betriebes davon ab, daß alle Belegschaftsglieder gleichmäßig, nach einer festen Ordnung, im Takte arbeiten. Man denke an die Chikagoer Schlachtereien oder an die Fordsche Autofabrik, wo das Erzeugnis an einem Bande einen ununterbrochenen Lauf vollendet. Der Betrieb ist ein lebendiger Organismus, eine Arbeitsgemeinschaft, deren Arbeitsbedingungen einheitlich sein müssen.

Solange der individuelle Arbeitsvertrag herrscht, muß er zum Diktat der Arbeitsbedingungen durch den Unternehmer führen, sonst ist der Betrieb nicht lebensfähig. Soll eine Vereinbarung überhaupt möglich sein, so ist Voraussetzung, daß die Belegschaft als Einheit auftritt und durch eine Vertretung kollektiv handelt. In der Anerkennung dieser Einheit und der Schaffung ihrer gesetzlichen Vertretung liegt die Bedeutung des Betriebsrätegesetzes.

Aber damit war nur die Möglichkeit der Vereinbarung geschaffen. Sollte wirkliche Gleichberechtigung der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern gemäß Art. 165 der Reichsverfassung erreicht werden, so mußte die Regelung der wichtigsten Streitfragen aus dem einzelnen Betriebe heraus verlegt und einer Organisation anvertraut werden, die unabhängig vom Arbeitsverhältnisse ist und dem Unternehmerverbande wenigstens theoretisch gleichstehen kann. Das ist die Gewerkschaft. Und der wichtigste Schritt des neuen Arbeitsrechtes ist die Anerkennung der zwingenden Normenwirkung des Tarifvertrages durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918.

Für die Masse der Arbeiter und Angestellten ist der Arbeitsvertrag fast bedeutungslos geworden. Die weitaus meisten Arbeitsbedingungen werden entweder durch staatlichen Zwang (Sozialpolitik) oder durch genossenschaftlichen Zwang (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung) geregelt. Es gibt keine anderen Möglichkeiten, den Arbeitnehmer vom Diktate des stärkeren Arbeitgebers zu befreien als diese zwei.

[1]) Der Aufsatz gibt den Gedankengang eines Vortrages wieder, den der Verfasser am 25. Januar 1926 in der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für soziale Reform gehalten hat.

Und der Staatsverfassung ist der Vorrang der organisierten Selbstbestimmung vor der Verwaltungsbürokratie gemäß.

Aber mit dem Uebergange der Regelung an Staat und Gewerkschaft wird sie **unabhängig** vom Bestehen eines **Arbeitsvertrages**. Weder die Sozialpolitik noch Tarifvertrag und Arbeitsordnung können sich an den Willen der beteiligten einzelnen binden. Die Sozialversicherung knüpft schon seit langem an die bloße Tatsache der „Beschäftigung" an, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den Teilnehmern ein gültiger Vertrag besteht, und ob dieser Vertrag nach dem Willen der Beteiligten ein Arbeitsvertrag sein soll. Das Gleiche gilt von den Arbeiterschutzgesetzen. Es muß auch gelten von Tarifsatzung und Betriebsverfassung, trotz des falschen Wortlautes des Betriebsrätegesetzes und der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Am deutlichsten ist die Wandlung anerkannt im Entwurfe eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes[1]), der auch bei nichtigem Vertrage den Entgeltanspruch wie aus gültigem Vertrage gewährt, und in dessen erläuternder Denkschrift es am Schlusse heißt, daß der Entwurf nicht eigentlich den Arbeitsvertrag regelt, sondern vielmehr die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die aus einem Arbeitsverhältnis erwachsen.

Und nun stehen wir vor dem letzten Schritte: der Erkenntnis, daß es solche schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gar nicht gibt. Oder genauer und ohne Uebertreibung ausgedrückt: Daß die schuldrechtlichen Beziehungen aus dem Arbeitsverhältnisse in einem größeren Betriebe nicht rein individuelle, von anderen Arbeitsverhältnissen unabhängige sind, sondern daß die Gesamtheit der Arbeitsverhältnisse eines Betriebes in einer sozialen Verbundenheit steht, die bei der Auslegung der Rechte und Pflichten der Einzelnen nicht übersehen werden darf. Die alte Anschauung kommt deutlich zum Ausdrucke in einem Urteile des Landgerichtes Altona[2]), das den überindividualistischen und offenbar falschen Satz enthält: „Der Arbeitsvertrag, den der Kläger mit dem Unternehmer geschlossen hatte, geht **nur diese beiden Personen an**". Die neue Anschauung ist am schärfsten vom Landgericht Stade[3]) ausgesprochen, das bei Teilstreik den Arbeitswilligen den Lohnanspruch versagte mit der Begründung, daß ihr isoliertes Leistungsangebot den Unternehmer nicht in Verzug setzen könne, weil nicht die vertragsmäßige, die geschuldete Leistung angeboten werde. Denn der Vertrag mit jedem einzelnen Arbeiter sei nur in der Voraussetzung geschlossen, daß auch die Verträge mit den Mitarbeitern getätigt und erfüllt würden.

Aus diesen Aenderungen hat dann das Reichsgericht[4]) am 6. Februar 1923 die außerordentlich wichtige Folgerung gezogen, daß man zur richtigen Beurteilung von Streitfragen wie der des Lohnanspruches Arbeitswilliger bei Teilstreik **nicht** von den individualistischen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgehen dürfe, sondern die **sozialen Verhältnisse** berücksichtigen müsse, die sich entwickelt und in der neueren Gesetzgebung teilweise Ausdruck gefunden hätten.

II.

Im Streike, der als kollektive Massenhandlung auf die individuellen Arbeitsverhältnisse einwirkt, kommt der Streit zwischen Individualismus und Kollektivismus besonders scharf zum Ausdrucke. Er dreht sich vor allem um zwei Fragen:

Wie wirkt der Streik auf den **eigenen** Arbeitsvertrag? (Problem des Vertragsbruches.)

Wie wirkt er auf den Arbeitsvertrag **anderer**? (Problem des Lohnanspruches Arbeitswilliger bei Teilstreik.)

Die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 6. Februar 1923, daß nicht die individuellen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern die sozialen Verhältnisse für die Beurteilung dieser Fragen maßgebend sein sollen, bedeutet (trotz der großen Fehler der Begründung) einen außerordentlichen Fortschritt. Denn damit wird anerkannt, daß der Streik eine einheitliche, **kollektive** Handlung ist und **nicht** ein Nebeneinander von hundert gleichgelagerten **Einzelhandlungen**, die vom Richter darauf zu prüfen sind, ob sie ordnungsmäßige Lösung oder Verletzung der individuellen Arbeitsverträge sind. Es wird ferner anerkannt die Belegschaft als Sozialwesen, die **Verbundenheit** aller Arbeitnehmer in der Betriebsgemeinschaft, der Charakter des Arbeitsrechtes als Sozialrecht.

Von den Folgerungen, die daraus gezogen werden können, hat das Reichsgericht leider eine falsche in den Vordergrund gestellt. Es operiert hauptsächlich mit einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Belegschaft und dem Unternehmer und will damit den Arbeitnehmern einen Teil des Betriebsrisikos zuweisen, wenn ohne Verschulden des Unternehmers der Betrieb versagt und damit die Lohnquelle versiegt. Dieser Standpunkt ist falsch und in den wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus nicht begründet. Solange der Arbeiter keinen Anteil an Vermögen und Gewinn des Unternehmens hat, sondern ausschließlich auf Lohn angewiesen ist, so lange hat er diesen Lohnanspruch auch wenn die besondere Lohnquelle weniger ergiebig ist; er hat nicht das Risiko des Unternehmens mitzutragen. Leider haben andere Gerichte gerade diese falsche Folgerung sich zu eigen gemacht und unter Berufung auf das Reichsgericht Urteile gefällt, die den Arbeitnehmer einfach zum Mitträger des Konjunkturrisikos (und zwar nur der ungünstigen Konjunktur!) machen wollen[1]).

Bedenklich ist auch die von anderen Gerichten vertretene Anschauung, daß Teilstreik ein wichtiger Grund zu fristloser Entlassung der Nichtstreikenden sei. In dieser Allgemeinheit läßt sich der Satz aus den individualistischen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sicher nicht ableiten[2]).

Richtig dagegen ist der Satz, der in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 6. Februar 1923 zu sehr zurücktritt, daß, wenn die Belegschaft **selbst** den Betrieb stillegt, sie auch die Folgen davon zu tragen hat; und daß sich der einzelne Arbeiter **nicht** den Wirkungen des kollektiven Handelns entziehen kann. Insoweit besteht eine solidarische Verbundenheit der Belegschaftsmitglieder untereinander. Die vom Reichsgerichte abgelehnte **solidarische Haftung** aller für das gemeinschaftliche Handeln ist anzuerkennen. Diese soziale Verbundenheit und Haftung geht auch über den einzelnen Betrieb hinaus und besteht für den ganzen Beruf[3]).

Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß diese Entscheidung des Reichsgerichtes nur der letzte Ausweg sei, um einer sonst unvermeidlichen Anerkennung des Lohnanspruches Arbeitswilliger bei Teilstreik auszuweichen[4]). Manches spricht für diese Annahme. Aber ihre Richtigkeit ändert nichts an der Tatsache, daß hier ein Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vorliegt, das bahnbrechend ist und in seinem richtigen Kerne festgehalten werden muß.

Vorher wurde die Frage des Lohnanspruches bei Teilstreik entschieden nach den Regeln vom **Annahmeverzug** des Unternehmers und von der **Unmöglichkeit** der Leistung (§§ 615 und 323 BGB). Hier hat sich zweifellos allmählich eine Wandlung zugunsten der Arbeitnehmer vollzogen. Man hat anerkannt, daß der Arbeitnehmer nicht konkrete einzelne Arbeitsleistungen schuldet, sondern das Zurverfügungstellen seiner **Arbeitskraft**; daß er also alles ihm Obliegende getan hat, wenn er arbeitsfähig und arbeitswillig an der Arbeitsstelle erscheint. Die Bereitstellung der Arbeitssubstrate, wie Maschinen, Stoffe, Betriebskraft, die Beschaffung von Aufträgen, ist Sache des Arbeitgebers. Wenn es nur an der Mitwirkungshandlung des Arbeitgebers fehlt, so setzt das Arbeitsangebot des Arbeiters ihn in Annahmeverzug. Von diesem Standpunkte des individuellen Rechtes aus hat auch der Arbeitswillige, der nicht mit den Streikenden unter einer Decke steckt, den Lohnanspruch, auch wenn der Betrieb durch Teilstreik erschwert oder unmöglich gemacht ist[5]).

Um dieser Folgerung, die natürlich von bedeutender wirtschaftlicher Tragweite für das Unternehmertum wäre, auszuweichen, bietet die kollektive Auffassung einen Ausweg. Es ist verständlich, daß die Gewerkschaften sich dagegen wehren. Richtig ist ihr Widerstand gegen den Versuch, ihnen eine vermögensrechtliche „Verlustgemeinschaft"[6]) mit dem Unternehmer aufzunötigen. Aber unrichtig ist der allgemeine Widerstand gegen das Eindringen kollektiver Auffassung in die Rechtsprechung. Daß neue Gedanken in der Justiz sich leichter gegen die Arbeiter als gegen die Unternehmer durchsetzen, ist eine bedauerliche Erfahrung. Sie darf uns nicht davon abhalten, einen richtigen, fruchtbaren Gedanken als solchen anzuerkennen und ihm überall zum Siege zu verhelfen. Und richtig ist sowohl der Grundgedanke des Reichsgerichtes von der solidarischen Haftung der Belegschaft, wie der Grundgedanke des Landgerichtes Stade, daß die einzelnen Arbeitsverträge in sozialer Abhängigkeit voneinander stehen, weil der einzelne Vertrag genau so sinnlos ist wie die Teilarbeit des einzelnen Arbeiters im zerlegten Arbeitsprozesse des Großbetriebes.

---

[1]) Abgedr. ArbR. X, 449; 28. Sonderheft zum RArbBl.

[2]) ArbR. X, 175.

[3]) Urt. v. 16. 12. 20 in Jur. Woch. 1921, 1336.

[4]) RGZ. 106, 272; Jur. Woch. 1923, 831; RArbBl. 1923, 337; ArbR. X, 673, 681.

---

[1]) Vgl. ArbR. XI, 473; XIII, 114.

[2]) Vgl. ArbR. XIII, 113.

[3]) Dazu Harmsen: Lohnzahlungen bei Betriebsstockungen.

[4]) Bendix in ArbR. XIII, Heft 4.

[5]) Uebersicht über Rechtsprechung und Schrifttum bei Harmsen: Lohnzahlungen bei Betriebsstockungen, und Simson: Der Teilstreik und die Lohnansprüche der Arbeitswilligen.

[6]) Nörpel in ArbR. XIII, 97 und in zahlreichen Gewerkschaftsblättern.

Der Entwurf des allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes stellt sich auf den hier vertretenen Standpunkt, indem seine §§ 76 ff. bestimmen, daß bei zufälliger Betriebsstockung der Arbeitnehmer grundsätzlich den Entgeltanspruch hat, daß er ihn aber verliert, soweit die Betriebsstockung durch Kampfmaßnahmen von Arbeitnehmern verursacht ist. Professor Hedemann, Jena, hat mit Recht prophezeit, daß dieser Teil des Entwurfes im Mittelpunkte des politischen Kampfes stehen wird. Hier wird auch die rechtliche Entscheidung fallen. Denn hier wird die Grundauffassung vom Wesen des Arbeitsverhältnisses und von der Schuldverpflichtung des Arbeitnehmers zu Tage treten.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Reform des öffentlichen Lieferungswesens vom sozialpolitischen Standpunkte in Oesterreich.

Von Dr. Paul Kompert, Wien.

Dem österreichischen Parlamente liegt ein Antrag vor, der sich mit der Reform des öffentlichen Lieferungswesens vom sozialpolitischen Standpunkte aus beschäftigt und der interessante Fingerzeige und Reformvorschläge enthält.

Ueber die bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten bestehenden Mißstände wurde seit jeher vielfach Klage geführt. Es sei hier nur auf die häufigen Bevorzugungen im Submissionsverfahren verwiesen, auf behauptete oder wirklich vorgekommene Fälle von Zuwendungen an mit der Zuschlagsverteilung betraute Behördenvertreter durch Lieferanten und die unrationelle Verwendung von zugewiesenen Rohmaterialien durch die Lieferanten bei öffentlichen Lieferungen u. dgl. In neuerer Zeit sind Mißstände anderer Art in den Vordergrund der Erörterungen getreten. Einer der wesentlichsten Mißstände bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen bezieht sich auf die Nichteinhaltung von Kollektivverträgen und Arbeiterschutzbestimmungen durch die mit der Offertausführung betrauten Firmen. Diese Uebelstände beziehen sich nicht so sehr auf die Groß- und Schwerindustrie (Bau-, Metallfirmen), wie vorwiegend auf die Textilindustrie, deren Eigenart (Zwischenmeisterwesen, Heimarbeit) der Umgehung der bestehenden Kollektivverträge und Schutzvorschriften einen natürlichen Vorschub leistet. Es ereignet sich nun häufig, daß Offertsteller nur dadurch zur Mitteilung günstiger Angebote gelangen können, weil sie ihren Arbeitnehmern die kollektivvertragliche Entlohnung vorenthalten oder sich sonstiger gesetzlicher Zwangsvorschriften bezüglich des Schutzes der Arbeiter und Angestellten entziehen (Krankenversicherung, Urlaub, Lehrlingsentschädigung usw.). Es geht nun nicht an, daß die zur Wahrung der Gesetze berufenen Behörden bei der Erteilung von Aufträgen wissentlich oder unwissentlich entweder gegen die guten Sitten handeln, indem sie den Bruch von Kollektivverträgen und die Schädigung wichtiger Interessen breiter Arbeiterschichten billigen, oder daß sie geradezu die Verletzung von Gesetzen stillschweigend fördern und gutheißen. Die Interessen der mit der Ausführung öffentlicher Arbeiten beschäftigten Arbeiter und Angestellten wiegen weitaus schwerer als der Ehrgeiz einzelner mit den Offertverhandlungen betrauter behördlicher Organe, die ihre Tüchtigkeit in der Erlangung besonders günstiger — aber nur durch den Bruch von Kollektivverträgen oder die Verletzung von Gesetzen ermöglichten — Lieferungsbedingungen erweisen möchten. Deshalb muß eine Novellierung der bestehenden Lieferungsverordnung Sicherstellungen schaffen, die es verhindern, daß die Geldmittel der Staatsbürger, zu denen auch die Arbeiter und Angestellten ihren Teil beitragen, dazu verwendet werden, ihre Lebenshaltung herabzudrücken. Das Interesse der loyalen Arbeitgeber und Geschäftsfirmen erfordert gleichfalls eine derartige Sicherstellung, denn sonst werden von der Vergebung öffentlicher Lieferungen, die vor allem in der Zeit der wirtschaftlichen Krise für jedes Unternehmen von großer Bedeutung sind, nur jene Unternehmer profitieren, die ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht einhalten und deshalb Dumping treiben können. Die Schutzmaßregeln werden derartige Schmutzkonkurrenz von vorneherein ausschalten und sowohl den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer in gleicher Weise schützen.

Es treten oft Firmen als Offerenten auf, die keinen eigenen Betrieb haben, der große Lieferungen ausführen könnte. Diese Firmen lassen dann die zu liefernden Gegenstände in der Heimarbeit oder durch die Zwischenmeister herstellen. Dadurch entgehen dem Staate Steuern und den Ländern die Fürsorgeabgabe. Die Arbeiterschaft erhält schlechtere Löhne und Gehälter und der Industrie und dem Gewerbe entsteht eine Konkurrenz, die ausgeschaltet werden muß, wenn wir zu einer gesunden Entwicklung unseres Wirtschaftslebens kommen sollen. Die erste Fassung der Lieferungsverordnung stammt aus einer Zeit, wo besondere Einrichtungen für die Vertretung der Angestellten und Arbeiter nicht bestanden haben. Deshalb ist deren Mitwirkung ebenso wie dort, wo eine Mitwirkung der Handelskammern möglich ist, durch die Verordnung nicht festgesetzt worden. Bei einer Erneuerung wichtiger Bestimmungen kann der Gesetzgeber an der auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung durchgeführten paritätischen Vertretung aller Interessenten nicht vorübergehen. Daher ist bei wichtigen Entscheidungen die Mitwirkung der Berufsvereinigung der Arbeiter und Angestellten vorgesehen, denn nur sie kann darüber Auskunft geben, ob ein Betrieb seine Verpflichtungen erfüllt. Die Mitwirkung der Personalvertretung jener Bediensteten und Angestellten, für die die zu liefernden Waren bestimmt sind, bei den zu vergebenden Lieferungen und Arbeiten wird von den Personalvertretungen vor allem gefordert, weil wiederholt aus mangelhaft ausgeführten Lieferungen Mißhelligkeiten entstanden sind. Die Angestellten und Arbeiter müssen teilweise auch selbst einen Teil der Kosten für die Uniformierung tragen und deshalb haben sie ein Recht, an der Vergebung derselben teilzunehmen.

Die Verkleinerung des Staatsgebietes und die Abtrennung von Gebietsteilen, in denen sich die für die Ausführung öffentlicher Lieferungen maßgebenden Produktionsstätten befanden, die technischen und organisatorischen Mängel der österreichischen Erzeugungsgewerbe, die vielfach festzustellen sind, die Preisentwicklung des österreichischen Marktes in den Zeiten der Inflationsjahre haben häufig den Anreiz für die öffentlichen Besteller erhöht, Lieferungen mit Hintansetzung des volks- und sozialwirtschaftlichen Interesses des österreichischen Heimatlandes ins Ausland zu vergeben. Hingegen hat die Lieferungsverordnung vom Jahre 1919 eine in gewisser Beziehung wirksame, allerdings nicht in jeder Beziehung willkommene Klausel geschaffen. In der Praxis werden ausländische Offerten nur dann angenommen, wenn sie 30 % billiger sind als die inländischen. Es wurde dadurch den inländischen Offerenten von Anfang an bei öffentlichen Lieferungen gewissermaßen eine Art von Schutzzoll in der Höhe von nahezu 30 % gewährleistet. Die Folge dieses Zustandes war die vom privatwirtschaftlichen Standpunkte begreifliche Neigung der inländischen Angebotsteller, nicht das den Marktverhältnissen angemessene, sondern das mit Rücksicht auf jene Bestimmung der Lieferungsverordnung höchstmögliche Angebot zu stellen und dadurch die öffentlichen Körperschaften häufig namhaft zu schädigen. Wenn nun auch die Arbeiter an der Züchtung derartiger Mißstände keinerlei Interesse haben, so müssen sie doch mit aller Entschiedenheit darauf verweisen, daß die Rücksicht auf die Bedürfnisse der österreichischen Volkswirtschaft und ihres Arbeitsmarktes beim Bund, den Ländern und den Gemeinden der überwiegende Gesichtspunkt sein muß. Es geht nicht an, daß österreichische Arbeiter arbeitslos, österreichische Angestellte stellenlos sind und gleichzeitig bedeutende Aufträge öffentlicher Körperschaften ins Ausland vergeben werden, zumal sich letzteres überdies in letzter Zeit in steigendem Maße gegen die österreichische Ausfuhr mit Schutzzöllen, Einfuhrverboten, Prohibitivtarifen absperrt. Die Forderung, daß öffentliche Lieferungen, die von öffentlichen Körperschaften zu vergeben sind, im Inlande zur Ausführung gelangen sollen, erstreckt sich selbstverständlich auch auf die seit dem Bundesbahngesetze autonomisierten Bundesbahnen. Diese stellen innerhalb der österreichischen Volkswirtschaft einen so gewaltigen Wirtschaftskörper dar, dessen Bestellungen von so namhafter Bedeutung sind, daß die österreichische Volkswirtschaft auf diese Bestellungen nicht verzichten kann. Da nun auch die Südbahn von dem Bundesbahnbetrieb übernommen wurde, steigt noch die Bedeutung dieser Forderung. Diesen besonderen Interessen dienen die Bestimmungen, in denen auch für die Handelsfirmen festgesetzt wird, welche Bedingungen sie zu erfüllen haben, wenn ihnen Lieferungen zugesprochen werden sollen. Tschechische Firmen bedienen sich z. B. sehr oft österreichischer Händler oder Handelsgesellschaften, um eine im Ausland erzeugte Ware nach Oesterreich zu bringen und durch Unterbietungen die österreichische Industrie auszuschalten. Es genügt daher bei der Handelsgesellschaft nicht, daß sie ihren Sitz in Oesterreich hat, sie muß auch den Nachweis der inländischen Erzeugung erbringen.

Da nach den bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen gesammelten Erfahrungen die österreichischen Körperschaften häufig einem geschlossenen Kartell oder Ring der Anbieter gegenüberstehen und dadurch oft gezwungen sind, Preise anzunehmen, die sich weit über die marktüblichen erheben, ist es notwendig, gegen diese Mißstände die Möglichkeit der Beeinflussung des heimischen Preisniveaus durch die ausländische Konkurrenz unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen, um eine Schädigung der vergebenden Körperschaften und der Steuerzahler zu verhindern. Aus diesem Grunde wird auch die Schaffung eines Kartellgesetzes verlangt. Wenn außerdem die besondere Berücksichtigung, die dem Kleingewerbe und seinen Vereinigungen durch die

Verordnung gewährt wird, auch auf die gemeinwirtschaftlichen Betriebe, vor allem auf jene ausgedehnt wird, an denen der Staat beteiligt ist, so handelt es sich um die Wahrung wichtiger Staatsinteressen. Der Staat hat gewiß ein Interesse, daß jene Betriebe, an denen er selbst finanziell beteiligt ist, nicht mehr als unbedingt nötig, unter wirtschaftlichen Krisen leiden. Jeder private Unternehmer wird, wenn er an mehreren Produktionsbetrieben beteiligt ist, seine Lieferungen vor allem, so weit es sein kaufmännisches Interesse zuläßt, an diese Betriebe vergeben. Wenn außerdem eine Bevorzugung genossenschaftlicher Betriebe verlangt wird, so hauptsächlich deshalb, weil weite Kreise der heimischen Bevölkerung durch genossenschaftliche Organisationen ihre eigenen Bedürfnisse als Konsumenten und Produzenten decken und der Staat ein Interesse daran hat, diese Organisationen zu unterstützen, weil sie minder leistungsfähige Bevölkerungsschichten in ihrem Lebenskampfe unterstützen, deren Erhaltung auch die Aufgabe der staatlichen Verwaltung ist.

Auch die Frage der Zahlungsmodalitäten ist eine, an der die Reform des öffentlichen Lieferungswesens nicht vorübergehen kann. Die schleppende Zahlungsweise des Bundes, insbesondere bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Lieferanten, bildet einen der schwersten Mißstände im öffentlichen Lieferungswesen. Es hat sich sogar ereignet, daß inländische Erzeuger die Annahme von öffentlichen Aufträgen ausgeschlagen haben, weil besonders in den Zeiten des sinkenden Geldwertes diese Annahme mit großen Verlusten für sie verbunden war. In den gegenwärtigen Zeiten der dauernden Kapitalsnot stellt die schleppende Zahlungsweise des Bundes gleichfalls einen schweren Schaden für volkswirtschaftlich wichtige Betriebe dar. Es mußten einzelne Unternehmungen sogar infolge Mangels an Geldmitteln zu Betriebseinschränkungen und Personalentlassungen greifen, weil sie ihre Zahlung nicht erlangen konnten. Es sei hier auf das mustergebende Verhalten der Gemeinde Wien verwiesen, die mit Rücksicht auf die hier geschilderten finanziellen Verhältnisse den Lieferanten bei der Zuschlagserteilung eine namhafte Quote als Anzahlung leistet. Es wird ein Satz von 25 % der gesamten Fakturensumme als Anzahlung vorgeschlagen.

Wenn die geforderten Abänderungen in Kraft treten, dann wird die Vergebung der öffentlichen Lieferungen von vielen ihr jetzt anhaftenden Schäden befreit werden und der Staat und die Wirtschaft werden daraus Nutzen ziehen.

Arbeiterschutz.

Vereinbarung der europäischen großen Industriestaaten über die Auslegung des Washingtoner Abkommens über die Arbeitszeit.

Vom 15. bis 19. März hat in London eine Konferenz der Arbeitsminister des Deutschen Reichs, Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens getagt, um die Berner Verhandlungen vom September 1924 fortzusetzen. Wiederum hat an den Beratungen der Arbeitsminister auch der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, Minister a. D. Albert Thomas, teilgenommen. Da an sich natürlich für die Auslegung einer Konvention, die auf Teil XIII des Friedensvertrags von Versailles beruht, der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zuständig ist, so läßt sich das Nebeneinanderarbeiten einer Konferenz von Vertretern der großen industriellen Staaten Europas einerseits und des dem Völkerbund angegliederten Internationalen Arbeitsamtes andererseits, in eine gewisse Parallele zu der Locarno-Politik der Großmächte bringen, die ebenfalls auf den Völkerbund bestimmenden Einfluß gewinnen wird, wenn dieser nicht dahinsiechen will. Die grundsätzliche Bedeutung der Londoner Konferenz der Arbeitsminister ist damit ohne weiteres ersichtlich. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch erfreulich, daß eine Verständigung erzielt worden ist. Die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten des Abkommens von Washington lauten:

„Zu Artikel 1. Es besteht Einverständnis darüber, daß das Uebereinkommen auf alle gewerblichen Betriebe anzuwenden ist, gleichviel, wie groß die Zahl der beschäftigten Personen ist, ausgenommen die im Artikel 2 bezeichneten Familienbetriebe. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Dienst der Post, der Telegraphie und der Telephonie im eigentlichen Sinne nicht unter das Uebereinkommen fällt, daß aber Bau-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten hinsichtlich der Post-, Telegraphen- und Telephonanlagen darunter fallen.

Zu Artikel 2. Es besteht Einverständnis darüber, daß Arbeitszeit die Zeit ist, in der der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, und daß sie nicht die Ruhepausen umfaßt, während deren der Arbeitnehmer nicht zur Verfügung des Arbeitgebers steht, und die gemäß Artikel 8 bekanntgemacht sein müssen.

Zu Artikel 5. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikels 5 auf das Baugewerbe angewandt werden können.

Zu Artikel 6a. Der Ausdruck Arbeitsbereitschaft darf nicht zu weit ausgelegt werden. Er findet nur Anwendung auf Pförtner, Wächter, Feuerwehrleute und andere Arbeitnehmer, deren Arbeit nicht der Gütererzeugung im engen Sinne dient, und deren Beschäftigung ihrer Art nach lange Zeitabschnitte umfaßt, in denen von den Arbeitern weder eine wirkliche Arbeit noch eine angestrengte Aufmerksamkeit verlangt wird, sondern während deren sie an ihrem Platz bleiben müssen, um im Bedarfsfalle eingreifen zu können.

Zu Artikel 6b. Es besteht Einverständnis darüber, daß es zur Zuständigkeit der Gesetzgebung jedes Landes gehört, für die nach Artikel 6b zu leistenden Ueberstunden eine Höchstzahl festzusetzen. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Verpflichtung, die das Uebereinkommen zur Zahlung eines Lohnzuschlages ausspricht, sich lediglich auf die in Artikel 6b vorgesehenen Ergänzungsstunden bezieht. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Mindestbetrag für den Lohnzuschlag von 25 %, der im Artikel 6 vorgesehen, zwingend vorgeschrieben ist. Um die Arbeitszeit in einer Woche auf fünf Tage oder in zwei Wochen auf elf Tage verteilen zu können, ist es zulässig, einen Plan über einen längern Zeitraum als die Woche in ähnlicher Weise aufzustellen, wie dies im Artikel 5 vorgesehen ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche nicht überschreitet.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Arbeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus, die ihrer Art nach an dem wöchentlichen Ruhetag notwendig ist (soweit sie nicht unter die Artikel 2c, 3, 4 und 5 des Uebereinkommens fällt), entweder als Arbeitszeit, die unter die landesgesetzlichen Vorschriften über den wöchentlichen Ruhetag fällt, oder als Arbeitszeit, die unter die Bestimmungen des Artikels 6 fällt, zu behandeln ist.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Eisenbahnen unter das Uebereinkommen fallen. Soweit Artikel 5 und Artikel 6a für die Bedürfnisse der Eisenbahn nicht genügen, können die notwendigen Ueberstunden nach Artikel 6b zugelassen werden.

Es besteht Einverständnis darüber, daß, wenn Staaten die Nachholung der infolge von Feiertagen ausgefallenen Arbeitszeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus gestatten, diese Arbeitszeit unter die durch Artikel 6 vorgeschriebene Höchstzahl von Ueberstunden fällt, und daß für sie der in diesem Artikel vorgeschriebene Ueberstundenzuschlag bezahlt werden muß. Ausgenommen ist die Nachholung allgemeiner nationaler Feiertage und bezahlten Urlaubs.

Zu Artikel 14. Es besteht erstens Einverständnis darüber, daß die Regierung den Artikel 14 in seinem Wortlaut in die Landesgesetzgebung aufnimmt. Ferner ist man darüber einig (der Vertreter Großbritanniens nur vorläufig), daß von Artikel 14 nur im Fall einer Krise Gebrauch gemacht werden darf, die die nationale Wirtschaft so stark trifft, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind. Dagegen kann eine Wirtschafts- oder Handelskrise, die nur einzelne Wirtschaftszweige betrifft, nicht als eine Gefährdung der Staatssicherheit angesehen werden und daher die Außerkraftsetzung des ratifizierten Abkommens nicht rechtfertigen."

Wir kommen in der nächsten Nummer auf die Einzelheiten zurück.

Zum Schwangerenschutz hat der Landtag in Braunschweig folgendes beschlossen:

„1. das Staatsministerium zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß a) die Erwerbsarbeit der schwangeren Frau für die letzten vier Wochen verboten wird, b) die Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung durch die Krankenkassen anerkannt werden;

2. versuchsweise ab 1. April 1926 erstmalig eine Wöchnerinnenfürsorge für die Arbeiterinnen in den Spinnereien (Textilindustrie) nach Fühlungnahme und Beteiligung mit den Bezirksfürsorgeverbänden einzuführen, die dahin zielt, den Schwangeren vier Wochen vor der Entbindung, wo sie im Interesse der Gesundheit von Mutter und Kind nicht arbeiten sollen, den Lohnausfall zu decken und einen Betrag bis zu 15000 Mark in den Entwurf des Staatshaushaltsplans einzustellen."

Der Deutsche Textilarbeiterverband will der Regierung vorschlagen, die Auszahlung durch besondere Vereinbarung zwischen dem Betriebsrat und dem Unternehmer regeln zu lassen, entsprechend den Abmachungen, die in der Grünberger Wollkämmerei getroffen worden sind. Danach wird den Frauen für vier Wochen vor der Entbindung eine Unterstützung in Höhe des durchschnittlichen Wochenverdienstes gezahlt. Bei unvorhergesehener Verzögerung der Geburt wird in der fünften und sechsten Woche der halbe Unterstützungsbetrag gewährt. Sollte diese Regelung nicht angenommen werden, so würde eine dem Erlaß des Düsseldorfer Regierungspräsidenten entsprechende herbeigeführt werden.

In Preußen hat am 11. Februar 1926 der Minister für Handel und Gewerbe den Regierungspräsidenten Kenntnis von dem Düsseldorfer Erlaß (XXXIV, 1129) gegeben und die Anwendung der gleichen Maßnahmen empfohlen. In Sachsen hat der Landtag am 17. Dezember 1925 eine den Vorschlägen des Deutschen Verbandes der Textilarbeiter entsprechenden Beschluß angenommen. Danach wird die Regierung beauftragt, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß die Erwerbsarbeit Schwangerer für die letzten drei Monate gesetzlich verboten, im fünften und sechsten Monat auf vier Stunden täglich begrenzt wird, daß eine entsprechende Vergütung aus Mitteln des Staates oder einer Kollektivversicherung gewährt wird und Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheit anerkannt werden. Auch die anderen Forderungen des Verbandes (XXXIV, 535 f.) sind in den Beschluß aufgenommen worden.

Auch von Baden und Bayern sind ähnliche Anregungen an die Reichsregierung gegangen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der deutsche Arbeitsmarkt von September bis März. Kapitalmangel und Kaufkrafterschöpfung, Verminderung des Dollarimportes seit der Jahreswende 1924/1925, dazu das Valutadumping Belgiens und Frankreichs haben nach langer Hinauszögerung im Oktober 1925 zum Ausbruch der unvermeidlichen Reinigungskrise der deutschen Wirtschaft geführt. Der Juni hatte mit 195099 Arbeitslosen die Mindestziffer des Jahres gebracht. In den folgenden Monaten war infolge der Saisoneinflüsse die Arbeitslosenziffer nur langsam gestiegen (vgl. XXXIV, 1127). Im Beginne des Oktober aber zeigten sich in der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie die ersten schweren Erscheinungen der Krise. Gegen Ende des Oktober und im Laufe des November hörte mit dem Arbeitsbedürfnis in der Landwirtschaft die Ausgleichsmöglichkeit der einzelnen Arbeitsmärkte auf. Die Betriebseinschränkungen und Stillegungen führten zu Massenentlassungen. Kurzarbeit breitete sich in stärkstem Maße aus. Anfang Dezember waren die Arbeitslosenziffern des Vorjahres fast überall erreicht und zum Teil bereits überschritten. Stillegungen und Konkurse nahmen ununterbrochen zu. Das Weihnachtsgeschäft brachte keine wesentliche Belebung. Die Krise hatte jetzt durchgängig alle Wirtschaftsgebiete ergriffen. Am ungünstigsten lagen, neben der Schwerindustrie, Metall- und Holzindustrie, die Industrien der Steine und Erden, die Lederindustrie, das Bekleidungsgewerbe und die ungelernte Arbeit. Das Baugewerbe, das im November schon einen nicht erreichten Tiefstand zeigte, kam unter dem Einfluß der Witterung fast vollständig zum Stillstand. Aber auch die Gewerbe, die sich bis dahin relativ günstig gehalten hatten, wie Braunkohlen-, chemische und Textilindustrie zeigten schwere Krisenerscheinungen. Bezeichnend für das Deutsche Reich ist die Ungleichheit seiner Arbeitsmärkte. In West- und Norddeutschland ist die Lage am schlimmsten. In der rheinisch-westfälischen Industrie läßt sich deutlich die Verstärkung der Krise durch die gegenseitig rückwirkende Beeinflussung der direkt von einander abhängenden Industrien verfolgen. Im Beginne des neuen Jahres zeigte sich eine Verlangsamung des Tempos in der Zunahme der Arbeitslosigkeit. Die Erscheinungen sind jedoch nicht auf allen Wirtschaftsgebieten einheitlich. Die Herabsetzung des Reichsbankdiskontes, die eine Verflüssigung des Geldmarktes zur Folge hat, ist auf dem Arbeitsmarkte allerdings noch kaum zu spüren. Im Gegenteil nehmen die Konkurse noch eher zu, besonders im Handelsgewerbe. Eine Belebung zeigt die chemische Industrie. Anfang Februar begann der Einfluß der allmählich einsetzenden Frühjahrssaison und das Bedürfnis an Außenarbeitern die Bewegung der Arbeitslosenkurve zu hemmen. Die entlastende Wirkung verstärkte sich gegen Monatsende. Die Tendenz blieb zuerst noch schwankend. Jetzt jedoch kommt die Aufwärtsbewegung der Arbeitslosigkeit allmählich zum Stillstand. Die neuesten Berichte stellen eine leichte Abnahme der Arbeitslosenziffer fest.

Nach den amtlichen Nachweisungen betrug die Zahl der unterstützten Erwerbslosen im Oktober 299871, im November 471333 (im Vorjahre 426836), im Dezember stieg sie bereits auf 1057031, im Januar auf 1762305 und Anfang Februar auf 2029855; am 15. Februar betrug sie 2058853; am 15. März ist sie auf 2017461 zurückgegangen. In den Arbeiterfachverbänden werden im Oktober 5,8 % der Mitglieder als arbeitslos gezählt, im November 10,7 % und im Dezember 19,4 %. Ende Januar stieg die Ziffer auf 22,6 %, Ende Februar betrug sie noch 22,0 %. Die Zahl der Kurzarbeiter betrug im Oktober 12,4 % der Mitglieder, im November 16,0 %, sie stieg im Dezember auf 19,8 % und im Januar auf 22,6 %: Ende Februar betrug sie 21,6 %. Im Metallgewerbe brachte der Januar eine Höchstziffer von 18,8 % arbeitslosen Mitgliedern und 32,8 % Kurzarbeitern, in der Holzindustrie wurden 32,3 % Arbeitslose und 24,5 % Kurzarbeiter gezählt; es war also nicht einmal die Hälfte der Mitglieder voll beschäftigt. Noch schlechter lag es im Bekleidungsgewerbe: im Januar waren 32,9 % der Mitglieder arbeitslos und 44,8 % Kurzarbeiter, im Schuhmachergewerbe, das seit Beginn der Krise den schlechtesten Beschäftigungsgrad aufweist, im Januar sogar 37,7 % Arbeitslose und 46,9 % Kurzarbeiter, es waren also über 84 % der Mitglieder arbeitslos oder unzureichend beschäftigt. Das Baugewerbe zählte im Januar 52,1 % Arbeitslose. Im Textilgewerbe brachte der Februar den ungünstigsten Beschäftigungsgrad mit 16,0 % Arbeitslosen und 48,4 % Kurzarbeitern, ebenso im Buchbindergewerbe mit 14,5 % Arbeitslosen und 42,2 % Kurzarbeitern. Zur Wertung des Ausmaßes der Kurzarbeit muß das erhebliche Maß der Verkürzung in Betracht gezogen werden. Laut Reichsarbeitsblatt betrugen auf Grund der Angaben von 34 Verbänden im Januar 12,5 % der Arbeitsverkürzungen 25 und mehr Stunden, 34,3 % 17—24 Stunden, 31,5 % 9—16 Stunden und 21,7 % 1—8 Stunden (vgl. auch Sp. 157).

Zur Durchführung der Kurzarbeiterfürsorge hat der Reichsarbeitsminister an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge unter dem 25. Februar, im Anschluß an Besprechungen in Jena am 22. und 23. Februar, ein zweites Schreiben gerichtet. Von Bedeutung ist besonders die von uns, sowohl in der Anordnung selbst, wie in dem ersten Anschreiben des Reichsarbeitsministers (vgl. Sp. 238) vermißte Klarstellung der Art der Bedürftigkeitsprüfung. Danach kann die Feststellung, daß die Kurzarbeiterunterstützung „nicht benötigt wird", auch für einen ganzen Betrieb getroffen werden, wenn verhältnismäßig geringe Arbeitszeitverkürzung in Verbindung mit verhältnismäßig hohen Löhnen eine entsprechende Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen. Die mit dem ersten Schreiben zugelassene Anordnungs-Befugnis der obersten Landesbehörden soll sich nur darauf beziehen dürfen, daß oberhalb bestimmter Lohngrenzen die Kurzarbeiterunterstützung entfällt, keineswegs aber derart getroffen werden, daß im einzelnen Falle der Arbeitsverdienst mit der Höhe der Erwerbslosenunterstützung verglichen werden darf. Dagegen soll die Unterstützung versagt werden, wenn für einen einzelnen Betrieb begründeter Verdacht besteht, „daß keine dringende Notwendigkeit für die Verkürzung oder für das Maß der Verkürzung gegeben ist". — Die Anwartschaftszeit soll im allgemeinen als erfüllt unterstellt und nur bei besonderem Anlaß nachträglich geprüft werden. Wird die Kurzarbeiterunterstützung unterbrochen, so ist die vorgesehene Wartezeit erneut zu erfüllen.

Zur Vermeidung übermäßiger Verwaltungsarbeit wird dem für die Kurzarbeiterunterstützung zuständigen Arbeitsnachweis des Betriebsorts (§ 12 Abs. 2 RErV.) anheimgestellt, für die Arbeiter eines Betriebes eine einheitliche Ortsklasse zugrunde zu legen, in der Regel diejenige des Betriebsorts — wenn zahlreiche Arbeitnehmer auswärts wohnen, möglichst eine mittlere Ortsklasse.

Die Anordnung über die Kurzarbeiterfürsorge wird in der Gewerkschaftspresse ziemlich scharf kritisiert. Abgesehen von den Bedenken, die auch wir schon hervorgehoben haben (vgl. Sp. 237 ff.), wird insbesondere — unseres Erachtens mit Recht — bemängelt, daß der Unterstützungsanspruch auf Kurzarbeiter in gewerblichen Betrieben mit mindestens zehn Arbeitnehmern beschränkt worden ist.

Die Einbeziehung der höher besoldeten Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge hat verschiedentlich Zweifel über die Begriffsbestimmung hervorgerufen. Es verdient daher ein Bescheid des Reichsarbeitsministers (abgedruckt im RABl. Nr. 11 S. 75) Beachtung, in dem festgestellt wird, daß die hierauf bezügliche siebente Ausführungsverordnung (vgl. Sp. 90 und 240) sich nur auf diejenigen angestelltenversicherungspflichtigen Angestellten bezieht, deren Einkommen die Grenze der Krankenversicherungspflicht übersteigt. Für die niedriger, also mit weniger als 2700 M. besoldeten Angestellten bleibt das Erfordernis der pflichtmäßigen Krankenversicherung bestehen. Es bleiben daher nach wie vor Angestellte, die trotz des entsprechenden Einkommens nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, von der Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen, auch wenn sie bei der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind.

Diese Auffassung ist angesichts der bestehenden Rechtslage zweifellos richtig. Sie erklärt sich wohl daher, daß die Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung ja nicht allgemein die Grundlage für die Einbeziehung in die Erwerbslosenfürsorge bildet, sondern der Reichsarbeitsminister hinsichtlich der höher besoldeten Angestellten nur von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht hat. Immerhin beweisen diese Unklarheiten, daß bei der Arbeitslosenversicherung die Einbeziehung aller Angestellten mit einem Einkommen bis zu 6000 M. kraft Gesetzes erfolgen muß. Die Bemerkung des Reichsarbeitsministers, daß die Zahl der nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten mit einem Einkommen unter 2700 M. so gering sei, daß für ihre Einbeziehung kein Anlaß bestehe, kann für die endgültige Regelung doch nicht als stichhaltig angesehen werden.

Kurse für weibliche Erwerbslose sind von der Abteilung für Frauenbildung der Volkshochschule Stuttgart des Vereins zur Förderung der Volksbildung mit gutem Erfolge eingerichtet worden. Die Leiterin der Abteilung, Dr. Carola Rosenberg, sendet uns einen Bericht, dem wir Folgendes entnehmen: Dem Kursus lag ein Arbeitsplan zugrunde, der sich bei den seit einigen Jahren durchgeführten Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterinnenbildung bewährt hatte. In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der Teilnehmerinnen wurde das Hauptgewicht auf die prak-

tischen Fächer gelegt und damit dem Interesse der Beteiligten Rechnung getragen. Die Kurse sind als „Volkshochschulkurse" bezeichnet. Die Teilnehmerinnen erhalten eine Mitgliedskarte der Volkshochschule, die ihnen deren Vergünstigungen gewährt. Der Besuch der Kurse ist freiwillig. Er kann den Umständen entsprechend als sehr regelmäßig bezeichnet werden. Da in jedem Kurs ein bestimmtes Lehrziel erreicht werden soll, werden während eines Kurses keine neuen Teilnehmerinnen aufgenommen. Die Kosten der Kurse trägt das Arbeitsamt für unterstützte Erwerbslose. Es werden jedoch alle Erwerbslosen und auch Kurzarbeiterinnen aufgenommen, für die ein Beitrag vom städtischen Wohlfahrtsamt zur Verfügung gestellt wurde. Die Kurse finden in der Regel in den Nachmittags- und Abendstunden in Schulräumen statt.

Im Januar und Februar wurden 13 Kurse eingerichtet, die insgesamt 357 Teilnehmerinnen hatten, davon 5 Kurse im Kleider- und Weißnähen mit zusammen 142 Teilnehmerinnen, im übrigen u. a. Kranken- und Säuglingspflege, Aerztliche Frauenfragen, Berufs- und Lebensfragen, Haushaltkunde, Stenographie.

Von den 357 Teilnehmerinnen sind der größte Teil, 256, (71,8%) Arbeiterinnen, 45 (12,6%) Kontoristinnen, 16 (4,5%) Verkäuferinnen, 11 (3%) Hausangestellte, 29 (8,1%) Angehörige verschiedener gewerblicher Berufe. Im Alter von 15—19 Jahren standen 59, von 20—29 Jahren 188, von 30—39 Jahren 55, über 40 Jahren 34. Bei 21 fehlte die Altersangabe. 310 waren ledig, 22 verheiratet, 25 verwitwet oder geschieden.

„Zur Ergänzung dieser vorwiegend praktischen Kurse werden alle 14 Tage für alle Erwerbslosen Feierstunden abgehalten. Unsere erste Feierstunde bestand aus einer Ansprache der Leiterin des Volkshochschulheims Denkendorf über ‚Menschen und Dinge, über die wir uns freuen können'. Gedichte kamen zum Vortrag und die Singgruppe der Stuttgarter Jugendbünde sang zur Verschönerung des Abends Volks- und Kinderlieder. Der Abend wurde von den Teilnehmerinnen sehr begrüßt und der Wunsch nach einer baldigen Wiederholung wurde laut."

Sozialversicherung.

Das neue britische Pensionsgesetz.

Eine kritische Betrachtung.

Von Professor Joseph L. Cohen, Cambridge[1]).

Der Schatzkanzler hat es beklagt, daß die neue Witwen- und Waisen- und Altersversicherung[2]) nicht die Anerkennung gefunden habe, die ihr zukomme. Und es ist sicherlich wahr, daß ausländische Wissenschaftler, die sich mit sozialen Fragen beschäftigen, bereitwilliger ihre Hauptmerkmale gewürdigt haben, als dies im allgemeinen in Großbritannien bisher der Fall war. Das eilige Durchjagen des Gesetzentwurfes im Parlament, die Atmosphäre des Parteienzwistes, die allgemeine Vernachlässigung des Studiums derartiger Fragen, die Voraussetzung, daß es sich doch nur um ganz Aehnliches handle, wie bei den schon vorhandenen Sozialversicherungen; dies alles erklärt, daß hier verhältnismäßig wenig fruchtbare Kritik eingesetzt hat: Aber es entbindet nicht von dem Versuch einer kritischen Betrachtung des Gesetzes, das soeben in Kraft getreten ist.

Die bisher erschienenen Kritiken hatten durchaus fragmentarischen Charakter und bezogen sich nur auf die eine oder andere Seite des Problems. Der eine befürwortet höhere Unterstützungsbeiträge, der andere ein Gesetz ohne Beitragspflicht, ein dritter Abzüge für Unverheiratete, ein vierter wünscht, man solle sich nicht einlassen auf zugelassene Gesellschaften. Was jedoch sehr viel nützlicher sein würde, wäre zu erforschen, inwiefern das neue Gesetz gewissen grundlegenden Untersuchungsmethoden standhält. Wird damit die britische Sozialversicherung ihrer Vollendung entgegen geführt? Ist es geeignet, die notwendige Vereinheitlichung der bestehenden unzusammenhängenden Systeme zur Behebung sozialer Notlagen herbeizuführen, oder wird diese dadurch gehindert? Bis zu welchem Grade genügt es den Anforderungen, wie sie vom Ministerpräsidenten aufgestellt wurden, wenn er erklärt: „Nach meiner Ueberzeugung ist die Zeit gekommen, da wir — auf Grund von Erfahrungen der letzten Jahre — abzielen sollten auf eine enge Verbindung all der verschiedenen Unterstützungen der Alters-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung und dahin trachten, ob es nicht möglich wäre, eine umfassendere, lückenlosere und zweckmäßigere Gesetzgebung für die Bevölkerung dieses Landes zu ersinnen, als sie bis heute besteht".

Erweiterungen der Sozialversicherung sind nicht nur möglich, sondern auch als wahrscheinlich anzunehmen. So hat man das Verlangen gestellt, daß die Versicherung für vorhandene Bedürfnisse Vorsorge treffen solle (z. B. in Anpassung an die Größe der Familie), daß die Geldunterstützungen durchgehend erhöht werden sollten, daß weitergehende ärztliche und juristische Beratung solle für alle Versicherten vorgesehen werden. Es wird allgemein als dringend notwendig empfunden, daß gewisse Zweige der Sozialversicherung — die jetzt noch nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit organisiert sind —, so die Unfallversicherung, die Begräbnisversicherung, in Zwangsversicherungen umgewandelt und in staatliche Verwaltung übernommen würden. Ueberdies gewinnt die Gesellschaft für Familienhilfe immer mehr Unterstützung für die von ihr vorgeschlagene Familien-Einkommens-Versicherung. Es mutet daher etwas sonderbar an, wenn behauptet wird, wie dies von einigen getan wurde, daß das System der Sozialversicherung nunmehr vollendet sei. Gerade in diesem Augenblick werden von drei Körperschaften Erörterungen darüber gepflogen, ob man eine weitere Ausdehnung der Sozialversicherung dem Parlament anempfehlen solle; nämlich von der Royal Commission on Health Insurance, der Royal Commission on the Coal Industry und dem Commitee of Enquiry into Unemployment Insurance. Die Gesetzgebung wird sich — zum mindesten in den nächsten zehn Jahren — ausgiebig mit der Sozialversicherung zu beschäftigen haben. Günstigere Bedingungen für das neue Gesetz können dabei beansprucht werden. Es hat eine Erweiterung der Sozialversicherung an der Stelle gebracht, wo ihre Vorbedingungen am klarsten gegeben schienen und das Verlangen nach ihr am eindringlichsten hervortrat.

Technisch interessanter ist eine Untersuchung des neuen Gesetzes in seiner Wirkung auf die Frage der Vereinheitlichung. Hier kann man unterscheiden zwischen der Auffassung, wie sie in Parlament und Presse hervortrat, und dem, was es tatsächlich bringt. In der Diskussion, die die Verhandlungen begleitete, wurde allgemein anerkannt, daß Witwen- und Alterspensionen sich mit demselben Problem zu befassen haben, wie Versicherungen gegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit; daß es sich in all diesen Fällen um Notlagen im Leben der Arbeiterfamilie handelt, die hervorgerufen sind durch verringertes oder fehlendes Einkommen, oder durch gesteigerte Bedürfnisse, Notlagen, die eine Bedrohung für die Lebenshaltung des Arbeiters darstellen und möglicherweise zur Verelendung führen können. Darüber hinaus wurden beträchtliche Einwände erhoben gegen die bestehende undurchsichtige Sondergesetzgebung in der Sozialversicherung. Das neue Gesetz geht weit voran in der Abschaffung dieses Zustandes, aber man wünschte dringend, daß es noch weiter ginge. Mr. Lloyd George hatte vorgeschlagen, man solle das Finanzwesen der Unfallversicherung damit verbinden. Andere hatten brennend dahin gedrängt, die Begräbnisversicherung damit zu verschmelzen. Sir Robert Horne, ehemaliger Schatzkanzler, ging in der Tat so weit, daß er vorschlug, man solle die mächtigen Reserven der Krankenversicherung, wie sie weiterhin den zugelassenen Gesellschaften zufließen dürften (nicht ihre tatsächlichen Kapitalsanhäufungen) gebrauchen, um daraus die Kosten der neuen Versicherung zu decken. Es scheint wirklich, daß nichts — außer Anerkennung rechtlich begründeter Interessen und Verwaltungsschwierigkeiten — dem im Wege steht, daß eine vollständige Vereinheitlichung endlich zustande käme. So hat z. B. niemand den Versuch gemacht nachzuweisen, daß die Vereinheitlichung unmöglich oder unerwünscht sei. Niemand leugnet, daß große Ersparnisse damit verbunden sein dürften. Alle scheinen darin übereinzustimmen, daß es das beste wäre für den Versicherten, wenn er den Anspruch auf Unterstützung für alle Arten von Notlagen bei derselben Stelle geltend machen könnte. Es bedeutet einen beträchtlichen Gewinn — der wohl verdient als solcher verzeichnet zu werden —, daß hier weder eine Fabel, noch auch eine herkömmliche Auffassung besteht, derzufolge die bestehenden Zweige der Sozialversicherung voneinander getrennt bleiben müßten.

Und was leistet nun hier das Gesetz in der Tat? Es trifft Vorsorge für die Vereinigung von vier Versicherungen. Dieselbe Karte und Marke dient der Versicherung gegen Krankheit, Invalidität, Wochenhilfe, Waisen- und Witwenschaft, sowie der Altersversicherung für die Altersstufe vom 65. bis zum 70. Lebensjahr. Man wird späterhin die Alterspensionen fürdie über 70jährigen damit vereinigen. Nicht genügend Anerkennung fand die Tatsache, daß eine große und umfassende Maßnahme dem bestehenden System der Sozialversicherung hinzugefügt und nur sehr wenig Neuorganisation dabei notwendig wurde. Die Regierung will sich der Post und der zugelassenen Gesellschaften zur Durchführung bedienen. Die Verwaltungskosten werden nicht mehr als zwei Prozent der Versicherungsbeiträge betragen. In der Finanzierung des neuen Gesetzes geht man mit riesigen Schritten der Vereinheitlichung entgegen. Die Finanzierung von sechs verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung ist hier in gegenseitige Abhängigkeit voneinander gebracht worden.

[1]) Professor Cohen aus Cambridge, auf dessen frühere Werke bereits hingewiesen wurde (XXXIV, 324 u. 348), gilt in Groß-Britannien als anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Die Schriftleitung.

[2]) Siehe Sp. 317.

Der Kostenanteil der Regierung an der neuen Versicherung besteht darin, daß ein Teil der Kosten aus der Kriegsversorgung überwiesen werden. Sie stellen eine allmählich erlöschende Verpflichtung dar. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung hat man herabgesetzt, um Arbeitnehmer und Arbeitgeber instand zu setzen, die höheren Beiträge für die neue Versicherung aufzubringen. In ähnlicher Weise hat man die Beiträge für die Krankenversicherung herabgesetzt. Die Finanzen der Alterspensionen (vom 65. Jahre ab) und der Witwen- und Waisenpensionen hat man unter einen Hut gebracht und, wie gezeigt wurde, ist für späterhin eine Verschmelzung der Kosten mit denjenigen der Altersversorgung für die über 70jährigen vorgesehen.

Interessanter in Hinblick auf künftige Versuche in der Richtung weitergehender Vereinheitlichung ist die unerwartete Einstellung der Regierungsvorschläge, die von einem neuen Verständnis und Machtwillen im Bereich der Verwaltung zeugen. Was man jetzt versucht, wäre ein oder zwei Jahrzehnte vorher ganz unmöglich gewesen. Eine Anzahl von Versicherungen sollen miteinander verschmolzen werden; ein bisher nicht beitragspflichtiger Versicherungszweig wird langsam absorbiert von einem beitragspflichtigen; man hat versucht, versicherungsstatistische Pläne aufzustellen für einen Zeitraum von 80 Jahren; das Finanzwesen und die Verwaltung einer Reihe von Sozialversicherungen gerät in gegenseitige Abhängigkeit voneinander. Die Verwaltungsorganisation wird als leistungsfähig anerkannt, und hohe Verwaltungsbeamte offenbaren neue Einsicht und zunehmende Anstrengung, sich mit diesen Problemen zu beschäftigen. Welchen Gegensatz bildet das alles zu der schwachen, versuchsweisen Organisation und zu dem Mangel an wirklicher Erfahrung vom Jahre 1911! Es ist eine Anerkennung, die man dem neuen Gesetz gezollt hat, wenn von keiner Seite die Vermutung ausgesprochen wurde, es werde nicht arbeitsfähig sein, weil es zu kompliziert ist.

Somit also hat das neue Gesetz nicht nur zu einer Vereinheitlichung in der Verwaltung und der Finanzierung geführt, sondern es läßt auch Hoffnung schöpfen für die Zukunft. Wenn es möglich ist, eine nicht beitragspflichtige und eine beitragspflichtige Altersversorgung miteinander zu verschmelzen — weshalb sollte man nicht ebensowohl die Krankenversicherung und die Unfallversicherung miteinander verschmelzen können? Wenn der Staat die Lebensversicherung in seine Politik einbeziehen kann — weshalb sollte nicht das Gleiche möglich sein mit der Begräbnisversicherung? Mit der zunehmenden Erkenntnis und Erfahrung in den Kreisen der Verwaltungsbehörden wird es gelingen, viele der heute noch in unserer Sozialversicherung bestehenden Unvollkommenheiten zu beseitigen.

Nur nach einer Richtung hin zeigt das vorliegende neue Gesetz eine Neigung, das bestehende System der Sozialversicherung noch zu komplizieren. Für die Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung geschieht die Finanzierung durch die Arbeiter, die Arbeitgeber und den Staat, die ungefähr gleiche Beiträge leisten. Manche möchten wohl, daß alle Sozialversicherungen nicht beitragspflichtig wären, wie dies bei der Altersversorgung über 70 Jahre der Fall ist. Aber dem neuen Gesetz zufolge, wenn es — wie vorgesehen — zur Durchführung gelangt, haben die Arbeitgeber und Arbeiter allein letzten Endes die vollen Kosten zu tragen, da hier keine Zuschüsse des Schatzkanzlers vorgesehen sind. Sollte es nicht möglich sein, einen Kostenanteil des Staates an der gesamten Sozialversicherung herauszuarbeiten, der die Zustimmung aller Parteien finden würde? Wenn nicht, dann besteht hier eine erhebliche Gefahr, daß diese Frage zu einer Wahlparole gemacht wird, zum Nachteil der Unterstützungsempfänger.

Die englische Sozialversicherung (XXXIV, 324 u. 348) hat im letzten Jahre eine wesentliche Erweiterung erfahren durch den Ausbau einer Witwen- und Waisenversicherung, sowie durch eine Altersversicherung die 65—70jährigen. Das zugrunde liegende Gesetz Widows' Orphans' and Old Age Contributory Pensions Act wurde unterm 7. August 1925 erlassen. Danach sind Renten zu zahlen an die Witwen versicherter Männer in Höhe von 10 s die Woche, ferner Kinderzulagen bis zum Alter von 14 Jahren, oder, wenn weiterhin eine volle Tagesschule besucht wird, nicht länger als bis zum 16. Lebensjahr. Die Höhe der Kinderzulagen beträgt 5 s für das älteste Kind und 3 s für jedes folgende Kind. Bei Vollwaisen erhöhen sich diese Sätze auf 7,6 s für die Woche. Die Altersversicherung für die 65—70jährigen ist damit verschmolzen und hier wird ebenfalls eine Rente von 10 s für die Woche für versicherte Personen oder Ehefrauen versicherter Männer, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, gewährt.

Die neue Versicherung ist beitragspflichtig; die Beiträge betragen wöchentlich für Männer 9 d, für Frauen $8^1/_2$ d und sind von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Höhe aufzubringen. Der Kreis der Versicherungspflichtigen deckt sich mit dem der Krankenkassenpflichtigen. Freiwillige Versicherung ist möglich für diejenigen, die früher der Krankenversicherung angehört haben, oder aber auch für Personen, die von der Versicherung befreit waren. Ausdrücklich ausgeschlossen sind hier nur verheiratete Frauen: eine Bestimmung, gegen die namentlich von der Frauenbewegung lebhafter Protest erhoben wird. Die Witwenrente erlischt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet oder mit einem Manne zusammen lebt. In diesem Falle werden nur die Kinderzulagen weiterbezahlt. Die Wartezeit umfaßt in der Regel 104 Beitragswochen. Die Durchführung des Gesetzes ist dem Gesundheitsministerium übertragen, das auch die Kranken- und Invalidenversicherung zu überwachen hat.

Die geplante Aenderung des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung, die zurzeit den Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags beschäftigt, ist im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Regierung zur Neuregelung der Wochenhilfe und der Gemeinlast der Krankenkassen zu betrachten, den wir im Juni des vergangenen Jahres besprochen haben (XXXIV, 516 ff.). Der nahezu allseitige Protest gegen die damaligen Absichten der Regierung hat diese auf die Abgeltung des Stillgeldes verzichten lassen. Die Leistungen der Wochenhilfe sollen nach dem neuen, dem Reichstag am 7. Dezember 1925 vorgelegten Gesetzentwurf in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben. Nur soll die Satzung oder die oberste Landesbehörde die Zahlung des Stillgeldes von der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mütterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen abhängig machen können. Damit soll eine Entwicklung gefördert werden, die zweifellos in gesundheitlicher Beziehung von großem Nutzen wäre. Die finanzielle Beteiligung des Reiches an den Kosten der Familienwochenhilfe soll künftig wegfallen. Gegen diese Aenderung hat der Reichsrat Einspruch erhoben, aus Bedenken gegen eine Mehrbelastung der Krankenkassen im gegenwärtigen Augenblick, die ev. eine Beitragserhöhung nach sich ziehen würde. Ferner steht der Reichsrat auf dem Standpunkt, daß es begründet und gerechtfertigt sei, wenn „das Reich, also die Volksgesamtheit, sich nach wie vor an der mit der Familienwochenhilfe verfolgten allgemeinen bevölkerungspolitischen Aufgabe beteiligt". Dieses Argument, das auch von seiten der Krankenkassen immer wieder vorgebracht wird, entkräftigt die Regierung mit dem Hinweis, daß die gesamte Versicherung Aufgaben von hohem bevölkerungspolitischem Werte erfülle und das Wochenbett ebenso wie die Erkrankung wesentlicher Bestandteile der Krankenversicherung sei. Außerdem sollte man m. E. einmal aufhören, immer wieder künstlich einen Interessengegensatz oder auch nur eine Interessendifferenz zwischen dem Reich und seinen Teilen zu konstruieren. Der Einzelne oder Gruppen haben nicht weniger Interesse an gesundem und ausreichendem Nachwuchs als das ganze Volk. Der Abbau des Reichszuschusses wäre aus grundsätzlichen Erwägungen heraus durchaus zu begrüßen. Es ist Sache der Wirtschaft, die an ihr Beteiligten so zu stellen, daß sie allen Vorfällen eines normalen Lebens, zu denen ja das Wochenbett gehört, gewachsen sind. Den gesündesten Zustand hätten wir, wenn Arbeiter und Angestellte Einkommen bezögen, die ihnen die Selbsthilfe in allen Fällen eines durchschnittlichen Lebens ermöglichten. Nur weil die Löhne und Gehälter zu niedrig sind, um Ersparnisse zu erlauben, ist die Zwangsversicherung nötig; die Arbeitgeber müssen die Ersparnisse an Lohn zwangsweise als Versicherungsbeiträge zahlen. Diese grundsätzliche Erwägung führt unbedingt zu einer Ablehnung des „bevölkerungspolitischen" Argumentes für den Reichszuschuß. Ernster zu nehmen ist der Einwand, daß die Krankenkassen zurzeit auf den Reichszuschuß nicht verzichten können. Die Krankenkassen befinden sich tatsächlich durch das Anschwellen der Krankenziffern und den Ausfall an Beiträgen infolge der steigenden Erwerbslosigkeit in finanziellen Schwierigkeiten; es ist möglich, daß sie in dieser Lage ohnehin zu Beitragserhöhungen schreiten müssen. Ob ihnen, d. h. der Wirtschaft — die grundsätzlich verpflichtet wäre — in diesem Augenblick neue Lasten aufgelegt, d. h. die bisher von anderen Volkskreisen gewährten Unterstützungen entzogen werden können, ist eingehend zu prüfen. Die erste Frage dabei ist: Wie groß würde die neue Last sein? Die Regierung erklärt, daß das Reich im Jahre 1924 10 Millionen Mark erstattet hat. Verglichen mit dem Gesamthaushalt aller Krankenkassen von 1 Milliarde Mark erscheint dieser Betrag gering. Er steht außerdem nach den Ausführungen der Regierung in einem Mißverhältnis zu dem für das Verfahren, insbesondere auch von den Versicherungsbehörden der Gemeinden und Länder aufgewendeten Maß von Zeit und Arbeit. Die Krankenkassen werden nachzuweisen haben, ob und warum diese Mehrlast — wenn die Erstattungen sich wirklich nicht höher belaufen — unter Abzug der ersparten Verwaltungskosten nicht getragen werden kann, und wie sie sich, falls es ohne Beitragserhöhung nicht geht, in den Beiträgen auswirken würde. Es ist zunächst nicht einzusehen, daß die genannte Summe für die Krankenkassen oder auch für den Beitragszahler erheblich ins Gewicht fallen könnte. Nicht zu vergessen ist ferner, daß die Notlage der Krankenkassen, erwachsen aus der Wirtschaftskrise, nach aller Voraussicht vorübergehender Natur ist. Entscheidend für

die Lösung des vorliegenden Konfliktes kann nur die Antwort auf die Frage sein: Würde die den Krankenkassen zugedachte Mehrlast die Kassen und damit die Wirtschaft in deren augenblicklichen Notlage so erschüttern, daß von der an sich vernünftigen Maßnahme abgesehen, bzw. sie hinausgeschoben werden muß? Denn nur ein Hinausschieben bis zu einem günstigeren Zeitpunkt würden die vorgebrachten Argumente rechtfertigen.

Der Gesetzentwurf vom 7. Dezember will wie sein Vorgänger (XXXIV, 516 ff.) an die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Gemeinlast, die, da sie sich durchaus nicht bewährt haben, gar nicht mehr durchgeführt werden, neue Vorschriften setzen, welche die Gemeinlast im Rahmen des ganzen Reiches wieder einführen. Die Aufwendungen für die Barleistungen in der Wochen- und Familienhilfe an Entbindungskostenbeiträgen, Wochen- und Stillgeld sollen alle Krankenkassen und der Reichsknappschaftsverein im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder gemeinschaftlich tragen (die Ersatzkassen stehen dabei mit ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern den Krankenkassen gleich). Die vorgeschlagene Maßnahme wird damit begründet, daß die verschiedenen Arten von Krankenkassen durch die Wochen- und Familienhilfe sehr verschieden stark, und daß vor allem die Landkrankenkassen infolge des größeren Kinderreichtums der Landbevölkerung[1]) so viel stärker belastet sind als die Ortskrankenkassen, daß sie die Vorschriften über die Wochenhilfe stellenweise nur zum Teil durchführen. Ein Beitrag der Stadt und der Industrie an das Land, das die Arbeitskräfte hervorbringt und aufzieht, die jene nachher in der Zeit höchster Leistungsfähigkeit verwenden, sei ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. Die Erweiterung des Ausgleichs von dem Gebiet eines Oberversicherungsamtes auf das Reichsgebiet scheint notwendig, da nur in diesem größeren Rahmen eine gerechte Mischung der Wagnisse erfolgen kann. Anstelle des Ausgleichs auf Grund der individuellen Leistungen sollen zwecks Vereinfachung des Verfahrens dem Ausgleich nur Pauschbeträge zugrunde gelegt werden. Bisher gehörte zur Gemeinlast auch ein Teil der Aufwendungen für die Krankenpflege weiblicher Versicherter. Da die diesbezüglichen Vorschriften sich nicht bewährt haben, andererseits die Kassen in dieser Hinsicht den Ausgleich im großen ganzen in sich selbst finden, gibt der Entwurf diese Bestimmung auf. — Der Reichsarbeitsminister soll mit Zustimmung des Reichsrates das Nähere zur Durchführung der neuen Gemeinlastvorschrift bestimmen. Weitere Angaben über das neue Ausgleichsverfahren enthält weder der Entwurf noch seine Begründung. Da die Fragen der Gemeinlast von anderer Seite in der „Sozialen Praxis" noch kritisch behandelt werden, erübrigt sich hier ein näheres Eingehen.

Der Entwurf setzt weiter die Buße für in der Beitragszahlung rückständige Arbeitgeber auf den am Sitze der Kasse üblichen durchschnittlichen Bankzinssatz für Leihgelder herab, da der in der Inflationszeit notwendige hohe Zinsfuß heute entbehrlich ist. Die drei ersten Paragraphen der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Oktober 1923, deren Inhalt inzwischen in Bestimmungen und Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen geregelt worden ist, hebt der Entwurf auf. E. H.

Die Zusammenarbeit der Reichsversicherungsträger in der Gesundheitsfürsorge soll durch Richtlinien der Reichsregierung gefördert und geregelt werden (XXXIV, 775 f.). Vorbereitende Verhandlungen, zu denen Vertreter aller Versicherungsträger und der Fürsorgeträger geladen waren, fanden am 17. Februar d. J. im Reichsarbeitsministerium statt. Zunächst handelt es sich darum, wie Ministerialrat Zschimmer darlegte, die Beziehungen und das Zusamenwirken der Versicherungsträger, vor allem der Invaliden- und Angestelltenversicherung einerseits und der Krankenversicherung andererseits, in festere Formen zu bringen, die Zuständigkeit zu regeln, die Sondergebiete der einzelnen Versicherungsträger abzugrenzen, gewisse Mindestforderungen aufzustellen und allgemeine Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Invalidität und zur Hebung der Gesundheit der Versicherten zu treffen. Den Sozialversicherungsträgern soll die Führung zufallen. Der Vizepräsident der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Appelius, will die Arbeitsgemeinschaften auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebaut wissen. Die Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums dürften keine Verpflichtung enthalten, nicht reglementierend und schematisierend wirken. Sie sollten lediglich in großen Umrissen die Arbeitsgebiete für die Versicherungsträger bezeichnen. Als Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften kämen etwa in Betracht: Kostenübernahme bei zweifelhafter Zuständigkeit, Behandlung ansteckender Krankheiten nichtversicherter Familienangehöriger, Betreuung weit fortgeschrittener Krankheiten, Bekämpfung der Alkohol-, Geschlechts-, Zucker- und Geisteskrankheiten, erste Hilfe bei Unglücksfällen, Errichtung von Fürsorgestellen u. a. m. Die Fürsorgeträger seien erst hinzuzuziehen, wenn die Versicherungsträger sich über ihre Aufgaben hinreichend klar geworden seien. Zum Mittelpunkt der Arbeitsgemeinschaften eigneten sich vorzüglich die Landesversicherungsanstalten. Die Arbeitsgemeinschaften müßten stärker als bisher mit Mitteln versehen werden, um in großem Stile wirken zu können. — Stadtrat Kirchhof, Vorsitzender der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dresden, führte aus: Das Heilverfahren der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften zur Verhütung dauernder Invalidität, zur Ersparung von Rentenzahlungen und Erhaltung der Arbeitskraft müsse auch künftig lediglich Aufgabe der Landesversicherungsanstalten, der Berufsgenossenschaften und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bleiben, da es in der Regel in Anstaltsbehandlung bestehen werde, und Errichtung und Betrieb solcher Anstalten nur von großen Versicherungsträgern, die nicht an lokale Grenzen gebunden seien, durchgeführt werden könne. Eine Mitwirkung der Krankenkassen könne hier nur bei der Vorbereitung und Einleitung des Heilverfahrens in Frage kommen. Besondere Aufmerksamkeit sei bisher nur der Tuberkulosebekämpfung gewidmet worden, bei der die vorbeugenden Maßnahmen aber durchaus unzulänglich gewesen seien. Zur Bekämpfung der zahlreichen rheumatischen und Herzerkrankungen, der Neurasthenie und anderer Ursachen der Invalidität seien nur schwache Ansätze vorhanden. Durch den Zusammenschluß der Versicherungsträger, denen das Heilverfahren obliegt, müsse die Errichtung und der Betrieb von Spezialanstalten und deren vollkommene Ausnützung gewährleistet werden. Auch die natürlichen Heilfaktoren (Bäder, Trinkkuren, Meer) seien mit Hilfe der Arbeitsgemeinschaften in erhöhtem Maße auszunutzen. Hieran seien auch die Krankenkassen interessiert, deren Leistungen immer aufs neue in Anspruch genommen würden, wenn die Krankheit beim ersten Auftreten nicht ausgeheilt werde. Die Krankenkassen allein seien zur Durchführung großangelegter Heilpläne zu schwach, zumal sie alle Stöße der Wirtschaftskrisen auffangen müßten. Die Genesendenfürsorge müsse weiter als die besondere Aufgabe der Krankenkassen gelten. Der Zersplitterung in der Krankenversicherung, die die einzelnen Kassen, abgesehen von den ganz großen, leistungsunfähig mache, sei zunächst durch Errichtung von Zweckverbänden zu begegnen. Nötig sein werde die Errichtung einer Zentralstelle zur Bewilligung der Heilverfahren und Vermittlung der Kurgelegenheiten. Die Kostenbeteiligung aller Versicherungsträger sei durch schlüsselmäßige Verteilung der entstehenden Kosten sicherzustellen, wobei auf Seiten der Krankenkassen die erwähnten Zweckverbände als Versicherungsträger zu gelten hätten. Kirchhof war der Ansicht, daß zwar das freie Spiel der Kräfte nicht unterbunden werden solle, daß aber ein gewisser Zwang nicht zu entbehren sei. — Die Mitwirkung der Versicherungsträger in der Wohlfahrtspflege dürfe nicht zur Entlastung der Fürsorgeverbände führen. Sie werde sich auf allgemein sozialhygienische Maßnahmen und über die Pflichtleistungen der Fürsorgeverbände hinausgehende Leistungen zu erstrecken haben. Die Einrichtungen der Versicherungsträger seien für die Heilfürsorge der Wohlfahrtsämter an Nichtversicherte nutzbar zu machen. In das Zusammenwirken der Versicherungs- mit den Fürsorgeträgern sollten die Richtlinien möglichst wenig reglementierend eingreifen. Es sei besser, noch abzuwarten, wie sich die Beziehungen und das Zusammenwirken beider von selbst entwickelten. — Die Frage der Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften wurde in der auf die beiden Referate folgenden Aussprache noch von verschiedenen Seiten beleuchtet. Eine neungliedrige Kommission soll dem Reichsarbeitsminister weitere Vorschläge machen.

[1]) Im Reiche treffen auf 1000 Lebende 22 Geburten, in den Städten über 15000 Einwohner 16,7, in den Großstädten 15,2.

Die Beteiligung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an der Heilfürsorge für Kinder ihrer Versicherten einschließlich der Waisenrentenempfänger und der Kinder von Ruhegeldempfängern im Alter von 6 bis 16 Jahren ist vor kurzem beschlossen worden. In Frage kommen tuberkulöse, tuberkulosegefährdete und rachitische Kinder, bei denen Aussicht auf Wiederherstellung der Gesundheit besteht. Die Durchführung der Heilfürsorge liegt in den Händen des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder". Sie muß in einer ärztlich geleiteten und zweckentsprechend ausgestatteten Heilanstalt im deutschen Reichsgebiet erfolgen. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (R. f. A.) gewährt einen Zuschuß bis zur Hälfte der entstandenen Kur- und Reisekosten. Die Anträge auf Bewilligung des Zuschusses sind von den Bezirksfürsorgestellen — die von den Krankenkassen vorbereiteten Anträge über die Bezirksfürsorgestellen — vor Antritt des Heilverfahrens an die Reichszentrale des genannten Vereins zu leiten, der sie an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte weitergibt und später mit dieser abrechnet.

Soziales Recht.

Der Gegensatz zwischen § 152 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und Art. 159 der Reichsverfassung ist nach einer neueren Entscheidung des Reichsgerichts (4. Zivilsenat, vom 2. Juli 1925) bejaht worden. Der Senat gibt damit ausdrücklich die in seinem Urteil vom 8. Februar 1923 vertretene Rechtsansicht auf und erklärt, daß durch Art. 159 der Reichsverfassung der § 152 Abs. 2 RGO. aufgehoben sei. Damit ist auch die von Oberlandesgerichtsrat Ermel (Soz. Prax. XXXIV, 1059) auf Grund einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Königsberg vertretene Ansicht, daß ein Gegensatz zwischen beiden Bestimmungen nicht bestünde, widerlegt worden.

Dem Urteil des Reichsgerichts lag die Klage eines Arbeitgeberverbandes gegen ein Mitglied aui Zahlung einer Vertragsstrafe wegen mangelhafter Durchführung einer Aussperrung zugrunde, die von den Vorinstanzen abgewiesen worden war, weil mit der durch Art. 159 festgelegten Vereinigungs-

freiheit das Rücktrittsrecht des § 152 Abs. 2 RGO. nicht im Widerspruch stünde. Das Reichsgericht hat die Sache zurückverwiesen.

In den Urteilsgründen wird angeführt, daß die Vereinigungsfreiheit des Art. 159 RV. sich nicht im Recht freier Entschließung des Einzelnen erschöpfe. In gleichem Maße sei das positive Recht der anderen auf Zusammenschluß geschützt. Dieses müsse aber in sich die weitere Befugnis begreifen, diese Vereinigungsfreiheit der zum Verband zusammengeschlossenen Teilnehmer wirksam auszugestalten und zur rechtlichen Geltung zu bringen. Sie müsse auch die zur Durchführung des Koalitionszwecks erforderlichen Maßnahmen und Abmachungen — z. B. Vertragsstrafen gegen den Verbandszweck zuwiderhandelnde Mitglieder festzusetzen und einzuklagen — gestatten. Die durch § 152 Abs. 2 RGO. festgelegte Versagung zivilrechtlichen Schutzes sollte, wie die Verhandlungen der Nationalversammlung erkennen ließen, durch Art. 159 Satz 2 RV. beseitigt werden. — Als weiterer Grund wird angeführt, daß es dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen könne, zweierlei Arten von Koalitionsfreiheit — eine eingeschränkte für die unter den Geltungsbereich der Reichsgewerbeordnung fallenden Berufs- und Personenkreise und im übrigen eine nach Art. 159 RV. uneingeschränkte — zu schaffen. — Nicht ausgeschlossen sei, daß unter Umständen der Festsetzung und Einforderung einer Vertragsstrafe § 138 BGB. entgegenstehen könne. Dieser bezieht sich auf die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die gegen die guten Sitten verstoßen, insbesondere solche, die unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns usw. eines andern unverhältnismäßige Vermögensvorteile herbeiführen. Dieses Reichsgerichtsurteil ist von weittragender Bedeutung für die Durchführung von Arbeitskämpfen. Vereinigungen sowohl von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern können hiernach die Befolgung getroffener Vereinbarungen oder Beschlüsse — beispielsweise die Durchführung eines Streiks oder einer Aussperrung — rechtsgültig von ihren Mitgliedern verlangen, widrigenfalls sie mit Strafe belegen und diese einklagen.

Zum Begriff der „offenen Verkaufsstelle" im Sinne des § 9 der Angestelltenarbeitszeit-Verordnung vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315). § 9 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (Angest. AZVo.), außer Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 29. Oktober 1923 und wieder in Kraft gesetzt durch die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 (AZVo.), schreibt vor, daß „offene Verkaufsstellen" mit Ausnahme der Apotheken von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Der Angeklagten war zur Last gelegt, eine „offene Verkaufsstelle", nämlich eine Seltersbude ihrer Schwester, nach 7 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr nicht geschlossen gehalten, sondern noch nach dieser Zeit Zigaretten und Konfitüren an Kunden verkauft zu haben. Die Strafkammer des Landgerichts hatte einen solchen Verkauf nach 7 Uhr abends auch tatsächlich festgestellt, jedoch die Angeklagte freigesprochen, weil die Seltersbude nicht als „offene Verkaufsstelle" im Sinne der Verordnung vom 18. März 1919, sondern als Schankstätte im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung zu gelten habe. Die Strafkammer meint, die Seltersbude verliere dadurch, daß sich der Warenumsatz in ihr zeitweilig oder sogar in der Regel mehr auf Rauch- und Zuckerwaren als auf Getränke erstrecke, noch nicht den Charakter einer Schankstätte, wenn nur der Ausschank der Getränke nicht ganz aufhöre.

Das Oberlandesgericht in Königsberg hat wegen Rechtsirrtums der Strafkammer über den Begriff der „offenen Verkaufsstelle" ihr Urteil aufgehoben und die Sache ans Landgericht zurückverwiesen, indem es folgendes ausführt. Der Begriff „offene Verkaufsstelle", der weder in der Arbeitszeitverordnung noch in der Gewerbeordnung näher bestimmt ist, ist nach übereinstimmender Ansicht der Kommentatoren weit zu fassen. Darunter fallen alle Verkaufsgelegenheiten, bei denen von einer festen, jedermann zugänglichen Stelle aus Warenverkauf zum Mitnehmen betrieben wird, gleichgültig, ob der Verkaufsraum ausschließlich diesem oder auch noch anderen Zwecken dient; solche Verkaufsgelegenheiten sind auch Läden auf Straßen und Plätzen. Bei Schankwirtschaften findet dagegen in der Regel ein Verkauf von Waren nur zum sofortigen Genuß an Ort und Stelle, nicht also zum Mitnehmen statt. Werden jedoch in einer Schankwirtschaft Waren zum Mitnehmen an Orten verkauft, die in keiner räumlichen Verbindung mehr mit dem Schanklokal stehen, so unterliegt dieser über den Rahmen der Schankkonzession hinausgehende Verkauf ebenso der zeitlichen Beschränkung der Arbeitszeitverordnungen, wie der Verkauf an jeder anderen „offenen Verkaufsstelle" (so auch Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 27. Mai 1925, in der Jur. Rundschau 1925, S. 767, zum Konditoreibetrieb). Bei solchen sogenannten „gemischten Warengeschäften" folgt also jeder Zweig des Gewerbebetriebes seiner besonderen Regel. Daher ist auch die Seltersbude, aus welcher die Angeklagte nach 7 Uhr abends Waren zum Mitnehmen verkauft hat, bezüglich dieses Verkaufs als „offene Verkaufsstelle" im Sinne des § 9 Angest. AZVo. anzusehen. Die Strafkammer wird bei der erneuten Prüfung zu beachten haben, ob § 151 der Gewerbeordnung mit der strafrechtlichen Haftbarkeit der Aufsichtsperson statt des Inhabers des Gewerbebetriebs, trotz der Nichterwähnung in der AZVo., anwendbar ist, und daß die Strafbarkeit in jedem Falle Verschulden voraussetzt, wie auch sonst die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs zugrunde zu legen sind.

Mitgeteilt aus einem Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts in Königsberg vom 26. November 1925 (OS. 313/25) von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

Volksgesundheit.

Hygienisch-biologische Richtlinien für die Organisation eines Turnunterrichts an den Fortbildungsschulen.

Von Oberstabsarzt a. D. Dr. Th. Fürst, Schularzt an den Münchener Gewerbeschulen.

Es ist für das historische Verständnis unseres heutigen Fürsorgewesens charakteristisch, daß im ersten Stadium seiner Entwicklung das Interesse sich fast ausschließlich den jüngsten Altersperioden, dem Säuglings-, Kleinkind- und volksschulpflichtigen Alter zugewendet hat. Maßgebend war hierbei eine vor dem Krieg in erster Linie auf quantitative Bevölkerungspolitik eingestellte Richtung, die ein besonderes fürsorgerisches Interesse für die am meisten durch hohe prozentuale Sterblichkeit ausgezeichneten Altersstufen verlangte. Die zum ersten Male von Kaup schon vor dem Kriege gemachte Feststellung, daß in dem letzten, dem Ausbruch des Weltkriegs vorausgegangenen Jahrzehnt sich eine Zunahme der Sterblichkeitsziffer der Jugendlichen und gleichzeitig eine Verminderung der militärischen Tauglichkeitsziffer bemerkbar machte, hat wohl den ersten Anstoß für die kommunalen Behörden gebildet, auch den Altersabschnitt der Jugendlichen zwischen 14—18 Jahren bei der Fürsorge nicht zu vernachlässigen. In Anschluß an den traurigen Ausgang des Kriegs ist dann unterstützend der weitere Umstand hinzugekommen, daß angesichts der unglücklichen Lage unseres Landes als unmittelbares Ziel der nächsten Zeit in erster Linie eine qualitative Hebung der für das Bestehen des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes in den allernächsten Jahren in Betracht kommenden jugendlichen Altersklassen notwendig schien. Diese auch in nichtärztlichen Kreisen instinktiv als richtig empfundene Vorstellung hat sich äußerlich zunächst bei den Behörden dahin ausgewirkt, daß man den schulärztlichen Dienst auch auf die bisher im gesundheitlichen Ueberwachungsdienst vernachlässigten Jugendlichen ausgebaut hat und analog zu den Volksschulärzten sowohl an den staatlichen Mittelschulen wie in den meisten größeren Kommunen auch an den städtischen Fortbildungsschulen Schulärzte angestellt hat. Freilich ist die Tätigkeit dieser Aerzte bisher mehr eine beobachtende und registrierende gewesen, als daß sie schon in der Lage gewesen wäre, ihre Tätigkeit auch nach der positiven Seite auszubauen. Denn die Schwierigkeiten hierbei sind außerordentlich große, weniger vielleicht bei den Mittelschulen, wo die Durchführung positiver Maßnahmen lediglich von dem Entscheid der obersten Schulbehörde abhängt, als vielmehr bei der im Erwerbsleben stehenden fortbildungsschulpflichtigen Jugend, wo das Entgegenkommen der Schulbehörden prinzipiell zwar vorhanden wäre, wo aber erst die seitens der Eltern und namentlich der Arbeitgeberschaft in Betracht kommenden Widerstände überwunden werden müssen. Es muß gleich von vorneherein darauf aufmerksam gemacht werden, daß man sich eine Ueberwindung dieser Schwierigkeiten ohne eine einheitliche über das ganze Reich sich erstreckende gesetzliche Regelung nicht vorstellen kann, wenn wir Aerzte mit der Durchführung unserer positiven hygienischen Maßnahmen Glück haben wollen. Was nützt es uns, wenn in der Tagespresse und in dem Munde von Nichtsachverständigen das Wort „der Wiederertüchtigung unseres Nachwuchses" zu einer stehenden Redensart geworden ist, wenn man hört, daß man unseren Bestrebungen „Sympathie und weitgehendes Entgegenkommen" entgegenbringen wolle, wenn aber tatsächlich die Verhältnisse noch so gelagert sind, daß unser guter Wille, als Aerzte positiv zu helfen, in ungefähr 90% an den Schwierigkeiten scheitert, die durch die gegenwärtige, durch generelle gesetzliche Bestimmungen noch nicht genügend geklärte Lage bedingt sind.

Worin bestehen unsere positiven sozialhygienischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge? Erstens in dem Ausbau der Erholungsfürsorge für den Altersabschnitt der Jugendlichen und zweitens in der Durchführung einer auf neueren wachstumsphysiologischen Grundsätzen aufgebauten Verbesserung körperlichen Erziehung, die der Berufserziehung als gleichwertig gegenübergestellt werden soll. Richtlinien für die Organisation der Erholungsfürsorge für die Lehrlingsjugend habe ich bereits in dieser Zeitschrift gegeben (XXXIV, 242 ff.). Aus den in der fürsorgeärztlichen Praxis gewonnenen Erfahrungen kann ich mitteilen, daß von den auf Grund der schulärztlichen Untersuchung als Beobachtungsschüler geführten Jugendlichen, bei denen ein Erholungsaufenthalt zur Kräftigung ihrer Gesundheit und zur Behebung von kritischen Phasen in ihrer individuellen Entwicklung nach der schulärztlichen Beobachtung nötig erscheint, höchstens 10% aufs Land gebracht werden können, weil in den übrigen Fällen ein Einverständnis von Eltern und Lehrherrn nicht gegeben wird. Eine einheitliche Regelung der Lehrlingsferien, wie diese in Oesterreich schon seit dem Jahre 1919 durchgeführt ist, fehlt bei uns. Der Arbeitgeber ist prinzipiell nicht verpflichtet, Lehrlingen auch auf schulärztlichen Antrag Urlaub zu gewähren, im Gegenteil ist die Neigung hierzu bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage eine besonders geringe. Es ist vom Standpunkt des Arbeitgebers bis zu einem gewissen Grad verständlich, wenn er einen Ausfall von Arbeitskräften zu vermeiden sucht — um so mehr ist es aber für den Staat notwendig, hier vermittelnd einzugreifen. Durch Verlängerung der Lehrzeit könnte der Ausfall an Arbeitszeit während der Lehrjahre ausgeglichen und der Arbeitgeber vor Schädigung geschützt werden.

Die gleichen Schwierigkeiten wiederholen sich bei der zweiten Gruppe von positiven Fürsorgemaßnahmen: der Einführung eines geregelten Turnunterrichts und der Pflege der Leibesübungen an den Fortbildungsschulen. Auch hier ein Beispiel aus der Praxis, das die zurzeit noch bestehenden Schwierigkeiten beleuchten soll: Wir haben in München die Absicht, einen Sonderturnkurs für Fortbildungsschüler einzuführen, in welchem gewissen, auf Berufswirkung zurückzuführenden Anomalien, Haltungsfehlern

in Sitzberufen, Plattfußbildung in Stehberufen und dem Ueberhandnehmen von allgemeinen Konstitutionsfehlern, besonders der Asthenie entgegengearbeitet werden soll. Dieser Kurs soll auch die Grundlage bilden, um später mit einem geordneten Programm typischer Ausgleichsübungen für gewerbliche Berufe der Schulbehörde an die Hand gehen zu können, wenn — was wir hoffen — durch eine allgemeine gesetzliche Regelung die jetzt bestehenden Schwierigkeiten überwunden sein werden. Wir haben zu diesem Zweck von vorneherein, im Laufe der während des Sommers vorgenommenen schulärztlichen Untersuchung nur solche Schüler in Betracht gezogen, die sich freiwillig zu einer eventuellen Teilnahme bereit erklärten. Wir haben uns — um das Zustandekommen dieses für den Herbst in Aussicht genommenen Kurses zu sichern — das Einverständnis von Eltern und Lehrherrn rechtzeitig zu verschaffen gesucht und an diese Schüler Formblätter hinausgegeben, in denen Eltern und Arbeitgeber ihre Zustimmung unterschriftlich bestätigen sollten. Trotzdem wir dann, als wir von der Schulbehörde die Erlaubnis erwirkt hatten, ab 1. Oktober mit diesem Versuchskurs beginnen zu dürfen, nur an diejenigen Schüler, bei denen die ursprünglich im Sommer erfolgte Einverständniserklärung von Eltern und Lehrherrn vorlag, Einladungskarten ausgegeben hatten, sind zu der ersten Unterrichtsstunde von den vorgeladenen Schülern knapp die Hälfte erschienen. Bei den übrigen waren unterdessen Aenderungen im Betriebe erfolgt und das Einverständnis der Eltern oder Lehrherrn zurückgezogen worden, oder auch die Schüler selbst hatten die Lust zur Teilnahme an einem derartigen Kurs mittlerweile wieder verloren. Dieses Beispiel genügt allein, um darzutun, daß mit dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht viel anzufangen ist.

Auch eine nach unserem Forbildungsschülermaterial bearbeitete, nicht im Druck erschienene sozialhygienische Studie cand. med. Bottenbergs, die sich zur Aufgabe machte, die freiwillige Beteiligung der Fortbildungsschuljugend an Leibesübungen und die Beeinflussung des Körperwachstums der sporttreibenden im Vergleich zur nicht sporttreibenden Jugend zu studieren, ließ erkennen, daß die freiwillige Beteiligung an Leibesübungen nur eine geringe ist. Es gelingt bei allen Ermahnungen gelegentlich der schulärztlichen Untersuchungen und eigens veranstalteter Aufklärungsvorträge dem Schularzt unter Unterstützung der Lehrerschaft im besten Fall nur in 40 bis 45 %, die Jugendlichen zu einer freiwilligen Teilnahme an Leibesübungen zu bringen. Und dieser den Belehrungen zugängliche Teil der Jugendlichen setzt sich in erster Linie aus den von vorneherein Kräftigen und Mittelkräftigen zusammen, während unser ärztliches Bestreben ja eigentlich doch vornehmlich dahin abzielt, die Schwächlichen einer Ertüchtigung zuzuführen. So sehr wir die zurzeit im Gange befindliche Sportsbewegung begrüßen, so dürfen wir uns doch nicht zu sehr darauf verlassen, hiervon wirklich eine wesentliche Besserung der durchschnittlichen Gesundheitsverhältnisse unserer Jugend zu erwarten. Es ist vielleicht ein Hinweis auf ein soeben erschienenes Buch eines französischen ehemaligen Marineoffiziers[1]) am Platze, das uns einen guten Einblick in die zurzeit in Frankreich bestehenden Bestrebungen gewährt. In diesem Buch weist Hébert darauf hin, daß nicht der Sport, der ja immer nur eine mehr oder weniger einseitige Ausbildung bestimmter Muskelgebiete und Körperabschnitte bezweckt, unter Ausnützung teils angeborener, teils durch Uebung noch weiter gesteigerter körperlicher Veranlagungen nach einer bestimmten Richtung, sondern nur eine allgemeine den ganzen Körper umfassende systematische Leibeszucht imstande sei, eine durchgreifende Aenderung in der gesundheitlichen und moralischen Verfassung des jugendlichen Nachwuchses herbeizuführen.

Das Buch Héberts, ebenso die Tatsache, daß in Frankreich 9000 Vereine und 8000 private Schulen neben staatlichen Schulen und Hochschulen sich intensiv mit der körperlichen Ausbildung der Jugend befassen, müßte auch in Deutschland die Einsicht reifen lassen, auf diesem Gebiete tatkräftig vorzugehen.

[1]) George Hébert: Le sport contre l'éducation physique. Paris 1925. Librairie Vuibert.

Wir Aerzte können freilich der Förderung des Problems der Jugendertüchtigung uns nur dadurch nützlich erweisen, daß wir wissenschaftliches Material zusammentragen, aus dem die physiologisch-biologische Notwendigkeit der Einführung von Leibesübungen hervorgeht, um den Behörden die entsprechenden Unterlagen an die Hand zu geben. Soweit das die Physiologie des Pubertätsalters im allgemeinen anlangt, ist dies durch die grundlegenden Arbeiten von Matthias, die durch die neueren Untersuchungen Rößles wesentlich unterstützt werden, geschehen.

Beide Autoren berühren sich in der gemeinsamen Vorstellung, daß die Wachstumskurve unserer heutigen Schuljugend in abnorme Bahnen gebracht worden sei. Die Wachstumskurve sollte normalerweise in Form einer Parabel verlaufen, die vom 1. Lebensjahr ab bis zur Beendigung des Wachstums langsam abfällt. Statt dessen läßt sich das Wachstum in drei deutlich abgrenzbare Phasen zerlegen: eine um das 5.—8. Lebensjahr, mit der Einschaltung und Verringerung der Tummelfreiheit zusammenhängende Verlangsamung des Wachstums. An diese schließt sich eine mittlere Wachstumsperiode, die durch eine um das 11. Lebensjahr bei Mädchen, um das 13. Lebensjahr bei Knaben intensiv einsetzende plötzliche Steigerung des Gesamtwachstums abgelöst ist. Dieses in drei so scharfgetrennte Perioden zerlegte Wachstum unserer jetzigen Jugend wird von Matthias nicht als normale, sondern als Kulturwachstumskurve angesehen. Rößle hat dann weiter zeigen können, daß die von Militärärzten schon früher hervorgehobene Erscheinung, daß die Militärpflichtigen Deutschlands im Laufe der Zeit durchschnittlich größer geworden waren, auch für die Jugend zutrifft. In Jena konnte durch Messung der Schuljugend und Vergleich mit Messungen eines großen vor 40 Jahren untersuchten Schülermaterials gezeigt werden, daß die jetzige Jugend an Körpergröße zugenommen hat, daß dafür aber das durchschnittliche Breitenwachstum abgenommen hat. Alle diese neueren Untersuchungen haben eine wesentliche Aenderung in der Auffassung über die Wachstumsvorgänge und die Beeinflussung durch die Schule gebracht.

Was die durch die Einwirkung des Berufs in Betracht kommende Beeinflussung des Wachtums der im Erwerbsleben stehenden Jugendlichen anlangt, so sind unsere Kenntnisse hierüber relativ gering. Sie sind aber angesichts der Tatsache, daß diese Faktoren für mindestens 80 % unseres jugendlichen Nachwuchses in Frage kommen[1]), von größter Bedeutung. Sie sind auch deswegen von größter praktischer Wichtigkeit, weil nur eine gründliche Kenntnis und biologische Würdigung dieser Faktoren den Turnlehrer in den Stand setzt, ein richtiges Uebungsprogramm für die Fortbildungsschuljugend zu entwerfen. Wir kommen zu einem Verständnis dieser Faktoren nur auf dem Wege einer berufskundlichen Analyse, die sich speziell die Erforschung der die Konstitution, namentlich das Wachstum, beeinflussenden endogenen Faktoren zur Aufgabe macht. Es muß hierbei vor allem festgestellt werden, welche Körperhaltungen und Stellungen in den einzelnen Berufen als typisch in Betracht kommen, d. h. welche sich besonders häufig wiederholen bzw. dauernd während eines bestimmten Teils der Gesamtarbeitszeit beibehalten werden müssen. Wir haben hier in München versucht, diese Momente auf dem Wege der Photographie in unbekleidetem Zustand und durch Rohzeichnungen festzulegen. Das sozial-hygienische Seminar Frankfurt versucht das Gleiche auf dem Wege der allerdings kostspieligen Kinematographie. Das Schwergewicht ist auf die Beobachtung im Nacktzustand und die Berücksichtigung des quantitativen Moments, d. h. die Dauer der Einwirkung einseitiger Arbeitsbewegungen und Stellungen, zu legen. Auf diesem Wege einer berufskundlichen Analyse der Arbeitsvorgänge werden wir erst ein Uebungsprogramm für die einzelnen nach Hauptgruppen zusammengefaßten gewerblichen Berufe aufstellen können, das einen Ausgleich der durch die Einseitigkeit des Berufs bedingten Inanspruchnahme des jugendlichen Körpers bezweckt.

Das zweite Moment, womit wir Aerzte nützend eingreifen können, um eine auf gesicherter biologischer Basis stehende Organisation der Leibesübungen zu gewährleisten, ist die Aufstellung von Arbeitsmethoden, um die Wirkung von Leibesübungen auf den jugendlichen Körper nachzuweisen und messend zu verfolgen. Bereits durch die Untersuchungen Bottenbergs an meinem Fortbildungsschülermaterial konnte gezeigt werden, daß tatsächlich eine günstige Beeinflussung des Längen-, Gewichts- und Brustwachstums bei den Sporttreibenden nachgewiesen werden kann. Und zwar nicht nur bei den von vorneherein Kräftigen, sondern auch bei den Minusabweichern der Gruppe der Astheniker[2]), die uns Aerzten besonders am Herzen liegt. Es zeigte sich auf Grund dieser vorläufigen statistischen Erhebung, daß sich auch bei den Asthenikern eine wenn auch im Vergleich zu den Plusabweichern geringere, aber doch im Großen und Ganzen ähnlich günstige Entwicklung bei den Leibesübungtreibenden im Gegensatz zu den nicht Leibesübungtreibenden erreichen läßt.

Eine wesentliche Vereinfachung der Kontrolle der Leibesübungen kann eine von mir eigens zu diesem Zweck entworfene, auf dem Kaupschen Körperproportionsgesetz beruhende Meßtabelle[3]) bedeuten. Es kann hier im Rahmen dieses Aufsatzes nur darauf hingewiesen werden, daß sich mit Hilfe dieser Tabelle eine Kontrolle ermöglichen läßt, ob die Längenentwicklung in einem der Breitenentwicklung des Körpers proportionellen Maße erfolgt. Denn von einem der Altersklasse entsprechenden günstigen Längenbreitenverhältnis hängt in erster Linie eine normale Funktion und eine richtige Entwicklung der Innenorgane des Körpers ab. Diese wollen wir ja besonders durch eine systematische Körpererziehung beeinflussen, nicht bloß Muskulatur und äußere Körperform.

Hinsichtlich des Einflusses der Leibesübungen auf die Innenkonstitution eröffnen sich eine Reihe neuer Fragen, an denen auch die Schulärzte Anteil nehmen müssen, was aber nur durch Schaffung geeigneter Untersuchungsstellen für solche speziellen Zwecke möglich sein wird. Es wird nur eine Frage kurzer Zeit sein können, daß sich die Behörden der durch die Aerzte gegebenen vorläufigen Richtlinien bedienen müssen, um der praktischen Organisation systematischer körperlicher Erziehung unserer gesamten deutschen Jugend näher zu treten.

Eine wissenschaftliche Erhebung über die Erblindungsursachen soll jetzt im Anschluß an die Reichs-Gebrechlichen-Zählung durchgeführt werden. Der Zweck dieser Erhebung ist, Klarheit über die vorherrschenden Erblindungs-

[1]) Ca. 83 % der männlichen Jugendlichen Deutschlands im Alter von 14—18 Jahren, im Alter von 18—20 Jahren 93 % steht im Erwerbsleben. In den Großstädten verändert sich dieser Prozentsatz auf 76 % der 14 bis 18 Jährigen und 92 % der 18—20 Jährigen. Die Gesamtzahl der männlichen Jugendlichen Deutschlands im Alter von 14—18 Jahren beträgt ca. 2,5 Millionen, von 18—20 Jahren 3,5 Millionen.

[2]) Man versteht unter asthenischem Körperbau einen ganz bestimmten Körpertypus, der sich durch langen schmalen Brustkorb, vorgebeugte Haltung, Rückenschwäche und einige andere häufig damit verbundene Körpermerkmale kennzeichnen läßt. Es ist dies der für unsere vernachlässigte Großstadtjugend in erster Linie charakteristische Körperbautypus.

[3]) Längengewichtstabelle nach dem Kaupschen Körperproportionsgesetz, berechnet von Dr. Fürst, Verlag Gesundheitswacht München (zu beziehen durch Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung). S. hierzu den Aufsatz im Zentralblatt für Gewerbehygiene: „Der Wert konstitutionshygienischer Untersuchungen für die Auslese und die gesundheitliche Kontrolle der Lehrlingsjugend." Ferner „Die Bedeutung der Wachstumskontrolle in der Schule". Ztschr. für pädagogische Psychologie 1925.

ursachen im deutschen Reiche zu schaffen, um auf dieser festen Grundlage die besten Wege zur Verhütung der Erblindung zu ermitteln. Darüber hinaus kann die Untersuchung vielleicht auch noch die Möglichkeiten ergeben, Einzelnen, jetzt als blind bezeichneten, noch ärztliche Hilfe zu leisten. Entsprechend der Wichtigkeit dieser Erhebung haben sich Augenärzte in durchaus zureichender Anzahl erboten, die nötigen Feststellungen ohne Entgelt vorzunehmen. Voraussetzung dafür ist, daß die Blinden von den Wohlfahrtspflegerinnen, soweit sie von den Wohlfahrtsämtern hiermit betraut werden, diesen Aerzten zugeführt werden. Von der verständnisvollen und freudigen Mitarbeit der Fürsorgerin wird daher der Erfolg der Erhebung abhängen. Es ist zu hoffen, daß die Fürsorgerinnen alles daransetzen, die ihnen anvertrauten Blinden dem Augenarzt zuzuführen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Fichtes Sozialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin von Marianne Weber. 2. Aufl. J. C. B. Mohr, Tübingen 1925.
Die philosophische Betrachtung des Problems ist in den Mittelpunkt der Untersuchung gerückt. Beide Lehren werden eingehend analysiert und es wird klar auf die Bedeutung ihrer Unterschiede sowie auf die gemeinsame Durchdringung mit ethischen Postulaten hingewiesen.

Kant und der Marxismus von Max Adler. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin 1925. 248 S.
Verfasser sieht die erkenntniskritischen geschichtsphilosophischen und ethischen Grundlagen auch der Sozialwissenschaft in der Kantschen Philosophie. Die Verbundenheit von Marx und Kant liege in „der inneren geistigen Verwandtschaft ihrer Methode" hinsichtlich der Bearbeitung des Problems der Beziehung des Menschen zur Umwelt.

Drei Abhandlungen zur Gestalttheorie von Max Wertheimer. Verlag der philosophischen Akademie, Erlangen 1925. Brosch. 6 M., geb. 7,80 M.
Ueber die Gestalttheorie von Max Wertheimer. Vortrag, gehalten in der Kantgesellschaft. Sonderdrucke des Symposions, Heft 1. Ebenda.
Die erste Schrift vereinigt drei Abhandlungen aus den Arbeitsgebieten der Optik, Völkerpsychologie und Logik, deren erste experimentelle Studien über das Sehen von Bewegungen bringt; in der zweiten wird das Denken der Naturvölker, Zahlen und Zahlengebilde behandelt, die dritte untersucht Schlußprozesse im primitiven Denken. Die zweite Schrift gibt Einblick in konkrete Forschungen der verschiedenen Gebiete der Gestalttheorie, jener die inneren Strukturgesetze erfassenden Philosophie, deren Wesen Wertheimer in dem packenden Vortrag auseinandersetzt.

Das schweizerische Täufermennonitentum von Ernst H. Correll. Paul Siebeck, Tübingen 1925.
Den Ausgangspunkt bildet die ökonomisch auffallend qualifizierte Stellung der christlichen Gemeinschaft der Mennoniten. Untersucht wird insbesondere der in der Schweiz lebende agrarische Typus, der in seiner ökonomischen Existenz und Qualität das Ergebnis mannigfaltiger Einflüsse darstellt, als deren wichtigster das religionssoziologische Moment erscheint.

Kirchlich-soziale Chronik von D. Reinhard Mumm. Sonderdruck aus dem kirchlichen Jahrbuch 1925.

Die Statistik der Wirtschaftsverbände von Wilhelm Vershofen. 1924. 70 S.
Die Wirtschaftsbeobachtung von Erich Schäfer. Keramosverlag A.-G., Bamberg 1925. 78 S.
Ausgangspunkt für beide, als „Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften" erschienenen Schriften ist der Wunsch, der Dynamik des Wirtschaftslebens nachzuspüren und damit zur Beherrschung bisher unbestimmbarer Faktoren, letzten Endes zur Konjunkturprognose zu kommen. Die Methode sehen die Verfasser in einer genauen Beobachtung und Registrierung aller wirtschaftlichen Vorgänge durch Verbandsstatistiken und praktische Durchführung der Wirtschaftsbeobachtung in Archiven der exportierenden Fertigindustrie. Die Technik solcher beobachtenden Tätigkeit wird eingehend beschrieben auf Grund von Erfahrungen in der Keramikindustrie.

Die sterbende Kohle, das kulturelle und wirtschaftliche Schicksal Europas von Anton Lübke. Verlagsanstalt G. J. Manz A.-G., München und Regensburg 1925. 452 S.
Eine populär umfassende Erörterung des Kraftstoffproblems, die in einseitiger Weise die Kohle als treibenden Faktor der gesamten Wirtschaftswissenschaft aufzuzeigen sucht.

Zur Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre. Festgabe zum 70. Geburtstag von Hofrat Professor Robert Stern, dargebracht von Freunden und Schülern. Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß, Berlin, Wien und Leipzig 1925. 159 S.
In dieser Sammlung werden behandelt: Die geschichtliche Entwicklung der Handelswissenschaften bis zum Ende des 19. Jahrhunderts von Professor Dr. Penndorf, die Betriebswirtschaftslehre und die Handelshochschule von Prof. Dr. Werner, die allgemeine Betriebswirtschaftslehre und ihre Stellung zu verwandten Disziplinen von Prof. Dr. Pape, die Lehre vom Bankbetrieb von Prof. Dr. Prion, die Verkehrswissenschaft im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre von Prof. Dr. Dörfel, die Kampfstellung des eigenen und fremden Kapitals in der Unternehmung von Prof. Dr. Großmann, die Entwicklung des deutschen Revisions- und Treuhandwesens von Dozent Dr. Gerstner, Entwicklungsmöglichkeiten des höheren Handelsschulwesens von Prof. Ziegler und die Zukunft der Betriebswirtschaftslehre von Dr. Fritz Schmidt.

Die rationellste Nutzung der Betriebskräfte von Prof. Dr. Rudolf Seiffert. Verlag S. Hein & Co., Hannover und Berlin o. J. 42 S.
Die Schrift zeigt die Oekonomisierungsmöglichkeiten des Kaufmanns hinsichtlich der Personen, des Materials, der Beschaffung und des Absatzes.

Die Gemeinwirtschaft, ihre Stellung und Notwendigkeit in der Tauschwirtschaft von Margit Cassel. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl, Leipzig und Erlangen 1925. 125 S.
Verfasserin untersucht, wieweit andere Verteilungsmethoden als die auf dem Wege der Preisbildung erfolgenden möglich und wünschenswert sind. Von besonderem Interesse sind für die Wohlfahrtspflege die Untersuchungen über die Anwendung kommunistischer Prinzipien durch Staat und Gemeinde oder Angebot von Gütern und Diensten zu billigen Preisen durch diese Zwangsorganisationen, die die restliche Kostendeckung durch Besteuerung aufbringen.

„Die Finanzierung des Wohnungsbaues und die Wohnungswirtschaft der Zukunft" von Arno Hoppe. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1924. Preis 2,60 M. 103 S.
Von sächsischen Verhältnissen ausgehend, beschäftigt sich der Verfasser mit der Wohnungspolitik des Reiches und seiner größeren Länder. Hoppe verlangt für die Zukunft vollkommenste Planmäßigkeit und eine richtige Verbindung von Zentralisation und Dezentralisation, die allein die vorliegende Aufgabe lösen könne.

Die Hausweberei im Hirschberger Tal von Dr. Ernst Michael. Schriftenfolge Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit, herausgegeben von Prof. Dr., Paul Arndt. 7. Heft. Verlag Gustav Fischer, Jena. 2,50 M.
Auf Grund der Materialien des Breslauer Staatsarchivs und der Hirschberger Kaufmannssozietät sowie einer Enquête, die der Verfasser nach dem Schema der Untersuchungen zur Frankfurter Heimarbeitsausstellung selbst veranstaltet hat, führt die kleine Studie eine sterbende Hausindustrie in geschichtlicher Entwicklung vor, vom Höhepunkt im 18. Jahrhundert mit 5000 Webstühlen bis zu den 33 Webstühlen, die noch heute stehen und allmählich verschwinden.

Das Hausarbeitsgesetz in der Fassung vom 30. Juni 1923 nebst anschließenden Verordnungen und den preußischen Ausführungsbestimmungen erläutert von Gewerberat Wilhelm Rohde. Verlag Otto Elsner, Berlin 1925.
Der Vorsitzende des Fachausschusses für Wäschekonfektion in Berlin gibt auf Grund ausgezeichneter Sachkenntnis Erläuterungen zum Gesetz selbst und der Fachausschußverordnung. Im Anfang sind die weiteren Verordnungen, die auf Grund des Gesetzes ergangen sind, ein Verzeichnis der Fachausschüsse und eine Zusammenstellung der in den Ländern zuständigen Behörden abgedruckt.

Der gesetzliche Heimarbeiterschutz von Dr. Lucie Spinner. Verlag Rascher & Co., A.-G., Zürich 1925. 7,60 M.
Verfasserin gibt eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des Heimarbeiterschutzes in den Industriestaaten und über seine Erfolge.

Textilindustrie und Bekleidungsgewerbe in der Kriegs- und Uebergangszeit. Schriftenfolge herausgegeben von Prof. Dr. Paul Arndt. 7. Heft. Die deutsche Leinenindustrie von Dr. Kahn. Verlag Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), Berlin 1925. 5 M. 143 S.
Eine umfassende Studie der Flachsfrage.

Das Frauenproblem im Idealstaat der Vergangenheit und Zukunft. Ein Streifzug durch das Wunderland der Utopisten von Margarete Weinberg. Verlag Kurt Kabitzsch, Leipzig 1925. 85 S.
Verfasserin gibt einen Ueberblick über die Stellung der Frauen in den Utopien von Plato bis zu den Kommunisten.

Die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der deutschen Frau von Emma Oekinghaus. Königsberger Sozialwissenschaftliche Forschungen 1. Band. Verlag Gustav Fischer, Jena 1925. Preis 8 M. 178 S.
Der Hauptwert des Buches liegt in der Zusammenfassung des einschlägigen statistischen und literarischen Materials, welches besonders für diejenigen wertvoll sein wird, die zu keinem eingehenden Studium der Quellen kommen.

Verhandlungstechnik. Hundert Ratschläge für die Kunst, mit Erfolg zu verhandeln, von Paul Wallfisch-Rulin. 2. Auflage. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart 1925. 216 S.
Verfasser teilt seine, in dreißigjähriger Praxis erworbenen Erfahrungen über Verhandlungstechnik mit und gibt dem Anfänger manchen nützlichen Wink.

Rasse und Kultur. Eine kritische Untersuchung der Rassentheorien von Friedrich Hertz. (Philosophisch-soziologische Bücherei Band XXXIV.) Verlag Alfred Kröner, Leipzig 1925. 426 S.

Eine mit viel Kenntnissen geschriebene Widerlegungsschrift der Rassentheorien.

Graphologie, Neueste Forschungsergebnisse von Prof. A. Geßmann Regulusverlag, Görlitz 1925. 1 M.

Wer bist du? von Hermann Scharfenberg. Verlag Otto Müllerleins Nachf., München. 3 M.

Die Kunst, geistig vorteilhaft zu arbeiten von Dr. Janert. Franksche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart o. J. Preis 1,20 M. bzw. 2 M. 80 S.

Die Verstellung der Handschrift und ihr graphonomischer Nachweis von Dr. jur. Hans Schneckert. Verlag Gustav Fischer, Jena 1925. 94 S.

Der Schriftsachverständige und Leiter des Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Berlin gibt aus reicher Erfahrung eine Psychologie der Schriftverstellung, die den Juristen sowie allen an der Handschriftenkunde Interessierten wertvolle Methoden dieses Gebietes aufweist.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt: **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; **Postsparkassen-Konto Budapest** 36646; **Postscheck-Konto Zürich** VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Wir suchen zu kaufen: **„Bibliographie der Sozialwissenschaften“** und **„Sozialwissenschaftliches Literaturblatt“**, alle zusammenhängenden Serien und einzelnen Bände und Hefte sowie auch andere sozialwissenschaftliche Zeitschriftenserien.

Leipzig, Schloßgasse 7/9.

Buchhandlung Gustav Fock, G. m. b. H.,
Spezialgeschäft für wissenschaftliche Zeitschriftenserien.

Die staatlich genehmigte **Wohlfahrtsschule** des

Sophienhauses zu Weimar

bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege (auf Wunsch Internat). Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die

Schulleitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die planmäßige Ausbildung des gewerblichen Fabriklehrlings in den metall- und holzverarbeitenden Industrien.

Von

Dr. **Gertrud Tollkühn.**

(= „Königsberger sozialwissenschaftl. Forschungen.“ Hrsg. von F. K. Mann, W. D. Preyer, H. Teschemacher. Bd. 3)

XII, 160 S. gr. 8° 1926 Gmk 7.—

Inhalt: Einleitung. — I. Die verschiedenen Arten der Ausbildung zum gelernten Arbeiter in ihrer historischen Bedeutung. 1. Die praktische Ausbildung beim Handwerksmeister. 2. Die praktische Ausbildung im Fabrikbetrieb. 3. Die theoretische Unterweisung durch die Fortbildungsschule. 4. Die öffentlichen Lehrwerkstätten. 5. Ansätze zur planmäßigen Lehrlingsausbildung. — II. Die planmäßige Ausbildung des Fabriklehrlings. 1. Die allgemeinen Vorraussetzungen. 2. Zweck und Mittel der planmäßigen Lehrlingsausbildung im allgemeinen. 3. Die einzelnen Teile der planmäßigen Lehrlingsausbildung; die Eignungsfeststellung; die Eignungsprüfung in ihrer praktischen Anwendung. 4. Die praktische Ausbildung: die Bedeutung der Lehrwerkstätte; die Organisation der praktischen Ausbildung in der Praxis. 5. Die theoretische Ausbildung in der Werkschule. — III. Die Beurteilung der planmäßigen Ausbildung des Fabriklehrlings: vom Standpunkte des Unternehmers, des Arbeitnehmers, der Volkswirtschaft, der Volkserziehung.

Die Beschäftigung mit den sozialen und wirtschaftlichen Problemen unserer Zeit führte die Verfasserin dahin, den Kernpunkt in der Arbeiternachwuchsfrage zu erblicken und veranlaßte sie im besonderen zur Untersuchung der für die gelernten Arbeiter in Betracht kommenden planmäßigen Lehrlingsausbildung, die psychotechnische Eignungsprüfung, praktische Unterweisung in der Lehrwerkstätte, theoretische in der Werkschule in sich begreift.

Die Arbeit stützt sich nicht nur auf die vorhandene Literatur, sondern auch auf mündliche und schriftliche Angaben von Betriebsdirektoren, Ingenieuren, Werkschullehrern und Lehrmeistern einer Reihe von größeren Privatunternehmungen und staatlichen Betrieben.

Staatlich g. Jugendleiterin mit Hochschulstud. sucht n. Wirkungskreis bei Kindern oder in der Gefährdetenfürs. Suchende ist soz.-hyg. geschult, erfolgr. Pädagogin, arbeitete in der Berliner Jugendgerichtshilfe, war in Heimen erzieherisch und wirtschaftl. leitend tätig u. betreute zuletzt ein Asyl. Beste Zeugnisse u. Gutachten. Angebote unter **S. P. 13** an den **Verlag Gustav Fischer, Jena.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Friedrich List's kleinere Schriften

Gesammelt, herausgegeben und mit einer Einführung versehen

von

Dr. jur. et phil. **Friedrich Lenz**
o. Prof. d. wirtschaftl. Staatswissenschaften in Gießen

Erster Teil:

Zur Staatswissenschaft und politischen Ökonomie

(= „DIE HERDFLAMME“. Hrsg. von Prof. Dr. O. Spann, Wien Band 10)

IL, 696 S. kl. 8° 1926 Gmk 12.—, geb. 14.—

Inhalt: Einführung. — 1. Gedanken über die Württembergische Staatsregierung. 1816. 2. Allerhand Bemerkungen und Fragen. 1816. 3. System der Gemeindewirtschaft (mit vollständigen Formularien). 1817. 4. Kredit des Verfassungsentwurfs der Württembergischen Ständeversammlung, mit besonderer Rücksicht auf Herstellung der bürgerlichen Freiheit in den Gemeinden und Oberämtern. 1817. 5. Gutachten über die Errichtung einer Staatswissenschaftlichen Fakultät. 1817. 6. Die Staatskunde und Staatspraxis Württembergs im Gundriß. 1818. 7. Fragen und Antworten für die Wahlmänner von Waldsee. 1819. 8. Entwurf der Reutlinger Denkschrift. 1820. 9. Die nordamerikanische Sklavenfrage. 10. Arbeit — Arbeitsteilung. 1834. 11. Das Wesen und der Wert einer nationalen Gewerbsproduktivkraft. 1839. 12. Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung. 1842. 14. Die gegenwärtige Lage der Industrie im Zollverein. 1843. 14. Wir wollen keine Fabriken. 1843. 15. Gewerbe und Bevölkerung. 1843. 16. Vom Proletariat. (Die Factorybill.) 1844. 17. Ueber die Beziehungen der Landwirtschaft zur Industrie und zum Handel. 1844. 18. Von politischer Leidenschaft. 1843. — Namenverzeichnis. — Anmerkungen.

Friedrich List ist der Welt bekannt als Vorkämpfer deutscher Handels- und Verkehrseinheit und als Begründer eines „nationalen Systems der politischen Oekonomie“. Unbekannt blieb die Fülle seiner kleinen Schriften, über 200 an der Zahl; unausgeschöpft blieb sogar der theoretische Gehalt seines Hauptwerkes. Die geschichtliche Schule, der List nahe verwandt ist, unterließ eine systematische Darstellung. Die „reine“ Wirtschaftslehre sowie die herrschende Soziologie gehen an Lists „Politischer Oekonomie“ vorbei.

Den unbekannten Friedrich List soll vorliegende Auswahl kennenlehren. Sie umfaßt die verschollenen Schriften seiner Frühzeit (1816—1820), sowie grundlegende Arbeiten aus dem „Staatslexikon“ (1834) und aus seiner Spätzeit (1840—1844). Sie zeigen List, den Theoretiker des Verfassungsstaats und den Begründer der Verwaltungswissenschaft in einem völlig neuen Licht. Seine Studien über Arbeit und Arbeitsteilung, zur Bevölkerungslehre wie zur Agrar- und Gewerbepolitik, erweisen die Fruchtbarkeit seiner Grundanschauung für jedes Gebiet der Wirtschaftslehre.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

8. April 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 14.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Der „Geist von Locarno“ in der internationalen Sozialpolitik.

Von Professor Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR.

Aeußerungen von Albert Thomas, die in der Schweiz während der Arbeitsministerkonferenz von London kursierten, ließen darauf schließen, daß der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf der Ministerkonferenz über den Achtstundentag nicht ohne große Sorge um das heißumstrittene Werk von Washington entgegengesehen hatte. Das konnte denjenigen nicht überraschen, der auf der dreizehnten Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (XXXIV, 938) die Beobachtung gemacht hatte, daß diejenigen Gruppen der Vereinigung, in denen man die Wünsche des Internationalen Arbeitsamtes am genauesten kannte und vorbehaltlos unterstützte, sich gegen einen deutschen Antrag wendeten, demzufolge die Delegiertenversammlung „die Initiative des englischen Arbeitsministers zu einer neuen Zusammenkunft der Regierungsvertreter der Industriestaaten“ begrüßen sollte. Eine stattliche Mehrheit hat in der Berner Versammlung unabhängiger Sozialpolitiker den deutschen Zusatzantrag zur Forderung einer bedingungslosen Ratifikation der Washingtoner Uebereinkünfte angenommen und damit starken Wirklichkeitssinn bewiesen. Herr Thomas, dessen Haltung, wenn man sich in die Lage des hervorragendsten Propagandisten der Washingtoner Konvention versetzt, durchaus verständlich scheint, hat am 29. März die Pressevertreter im Internationalen Arbeitsamt empfangen und sich ihnen gegenüber mit der sympathischen Offenheit, die zu seinen vielen guten Eigenschaften zählt, zu jenen Besorgnissen bekannt, die er gehabt hatte. Aber er hat auch hinzugefügt, daß er vom Ausgang der Londoner Konferenz aufs angenehmste enttäuscht worden ist, und die Zeugen der temperamentvollen Schlußrede, die er in London dem Parkett von Arbeitsministern in der vierten Morgenstunde gehalten hat, bestätigen, daß er in aufgeräumtester Stimmung war. Er hatte, wie er in Genf sagte, gewissermaßen ein „soziales Locarno“ gefürchtet, ein Sonderabkommen der führenden Industriestaaten Europas, das seines Erachtens nur schwer in den Rahmen der vom Internationalen Arbeitsamt befolgten Konventionspolitik einzugliedern gewesen wäre.

Obwohl Herr Thomas nun also die Parallele zu Locarno ausdrücklich ablehnt, die wir bereits in voriger Nummer, ehe wir von seinen Genfer Presseäußerungen erfuhren, gezogen haben, drängt sich der Vergleich geradezu auf. Der Völkerbund und das ihm lose angegliederte Internationale Arbeitsamt sind in der gleichen Stunde geboren worden. Gewiß besteht zwischen ihnen, worauf erst vor wenigen Tagen bei einem Besuche meiner Kieler Studenten im Genfer Arbeitsamt ein geistvoller deutschösterreichischer Gelehrter, dem die unheilvolle Personalpolitik des Amtes den wohlverdienten Einfluß zugunsten eines minder bedeutenden Franzosen versagt zu haben scheint, hingewiesen hat, ein grundlegender Unterschied: der Völkerbund als Ganzes kann in seinen Zielen nicht über zwischenstaatliche Verträge auf den verschiedensten Rechtsgebieten hinausgreifen, während das Internationale Arbeitsamt letzten Endes ein Weltarbeitsrecht mit unmittelbar zwingendem Charakter anstrebt. Aber man ist nicht nur von diesem Endziel noch weit entfernt, sondern man leidet auch noch beinahe an allen Kinderkrankheiten, denen der Völkerbund selbst ausgesetzt ist. Ist der letztere bis zur Stunde immer noch ein Machtinstrument der Siegerstaaten, so liegen die Dinge beim Internationalen Arbeitsamt gewiß nicht ganz so schlimm, aber, trotz aller vortrefflichen Leistungen des Amtes und insbesondere seines hochverdienten Direktors, vom deutschen Standpunkt aus immer noch gerade schlimm genug. Man gibt sich darüber in der Genfer Atmosphäre — hier vermag ich die dem Amte angehörenden Deutschen kaum ganz auszunehmen — bedenklichen Täuschungen hin: so lange man der deutschen Sprache im Amte die Gleichberechtigung versagt und die Zahl der deutschen Beamten unnatürlich niedrig hält, werden wir, die wir, im großen gesehen, die aufrichtigste Sympathie für das Internationale Arbeitsamt haben, uns im Deutschen Reich nur sehr schwer durchsetzen können. Aber auch die extensive Konventionspolitik des Amtes und der Internationalen Arbeitskonferenzen flößt uns vielfach einen gelinden Schrecken ein; und man kann nicht leugnen, daß dieser auf der erwähnten Berner Konferenz der Internationalen Vereinigung auch vom schweizerischen Bundesrat Schultheß in seiner Bedenklichkeit erkannte Amtsimperialismus seinen Ausgangspunkt bereits in dem großen Wettrennen um die Gunst der aus dem Kriege heimkehrenden Arbeiter gehabt, das 1919 in Washington stattfand.

Mit dem Konventionsentwurf über den Achtstundentag war man dort der Weltparole der sozialistischen Arbeiterschaft gefolgt. Eine Entwicklung, die sich in verhältnismäßig wenigen Jahren ruhiger Wirtschaftsentfaltung ohne den Krieg zweifellos in allen europäischen Kulturländern, vielleicht sogar in Nordamerika, durchgesetzt hätte und der ohne Zweifel nach der vollen Ueberwindung der Kriegsfolgen die Zukunft überall gehören wird, wurde damals, entgegen allen praktischen Erfahrungen, die mit Plötzlichkeiten auf dem Gebiete radikaler Arbeitszeitverkürzung gemacht worden waren, ihrem Ziel in

einer Form vorschnell zugeführt, die viel zu wenig Spielraum ließ. Gewiß, niemand von uns konnte sich damals der Forderung des Achtstundentags entziehen, und man hat es selbstverständlich unter den heutigen politischen Machtverhältnissen leicht, diejenigen zu schelten, die damals volks- und weltwirtschaftliche Fehler gemacht haben, mit denen sie sehr wahrscheinlich in Wahrheit viel größere Uebel gerade auch von der mitteleuropäischen Kultur fernhielten. Ob Vertreter des Deutschen Reichs, wenn sie an der Washingtoner Konferenz teilgenommen hätten, einen größeren Spielraum für Abweichungen vom Achtstundentag durchgedrückt hätten, läßt sich heute sehr schwer sagen. Aber die Sieger des Weltkrieges haben uns damals ja der Mitverantwortung überhoben. Man war sich bekanntlich zu Beginn der Washingtoner Konferenz noch nicht darüber einig, ob die Deutschen zugelassen werden sollten, und als man die Zulassung aussprach, war sie praktisch wertlos, so daß unsere Delegierten, darunter auch der damalige Herausgeber der „Soz. Prax.", Professor Francke, in Gothenburg ihre Kabinenkoffer wieder packen und in ihr gedemütigtes Heimatland zurückfahren mußten. Die Zeit, in der man uns umgekehrt die deutsche Mitwirkung in den Völkerbundsinstanzen geradezu als eine nachträgliche Friedensbedingung auferlegte, war vor sieben Jahren noch sehr fern.

Das Deutsche Reich hat sich seine Achtstundengesetzgebung geschaffen, und sie ist, alles in allem, durchaus nicht schlechter als in anderen Ländern auch. Gewiß bedeutet die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 eine Rückwärtsrevision der Revolutionsgesetzgebung, die übrigens auch niemals in der Wirklichkeit, sondern nur in Agitationsreden eines Teils der Arbeitgeberschaft, vollkommen „schematisch" gewesen ist. Aber auch die neue Verordnung hält noch jeden Vergleich mit den ausländischen Gesetzen und vor allem der Praxis ihrer Anwendung aus. Herr Thomas selbst hat — mit jener unbürokratischen Initiative, die in den deutschen amtlichen Kreisen ein gewisses Unbehagen über die Vernachlässigung der üblichen Wege des internationalen Aemterverkehrs auszulösen pflegt — kürzlich verschiedene sächsische Industriewerke besucht und im Anschluß an die Besichtigung ganz richtig bemerkt, im Grunde genommen sei die Regelung der Arbeitszeit in der deutschen Industrie durchaus nicht ungünstiger als in der französischen, da in der letzteren die Ueberstunden und das sog. „Nachholen" eine viel größere Rolle spielten als bei uns. Der deutsche Reichsarbeitsminister, der sich in London gleichermaßen geschickt, liebenswürdig und energisch gezeigt hat, konnte auf der Ministerkonferenz eine Statistik vorlegen, die in der Tat zeigte, daß die Vorstellungen des Auslandes, als ob im Deutschen Reiche gemeinhin der Zehnstundentag herrsche, geradezu lächerlich sind. Wenn sich aber bislang weder unsere deutsche Republik noch die Franzosen, die Engländer, die Belgier oder die Italiener zu einer vorbehaltlosen Ratifikation der Konvention von Washington entschließen konnten, so mußte man sich eigentlich längst in Genf sagen, daß in diesen Völkern, die, bis auf Italien, ihre Regierungen nach demokratischen Grundsätzen selbst geschaffen haben, nicht bloß, ja wahrscheinlich nicht einmal hauptsächlich, sozialpolitische Reaktion die Ratifikationen verhindert hat, sondern daß gute Gründe vorlagen. Diese Gründe lagen sowohl in der Unklarheit einzelner Bestimmungen des Washingtoner Abkommens, als auch vor allem darin, daß ein ausreichender Spielraum für notwendige Ausnahmen nicht eindeutig gewährleistet schien. Besonders wenn man nicht den französischen Weg gehen wollte, das Achtstundentagsprinzip herauszustellen und dann durch Dutzende von Verordnungen den Achtstundentag praktisch zu durchlöchern, stieß man immer wieder auf diejenige Schwierigkeit, die die deutsche Reichsregierung, auch wenn in ihr die Sozialdemokratie vorherrschte, an der Ratifikation hinderte. Wir freien Sozialpolitiker hatten dem Ausland gegenüber oft einen schweren Stand und es konnte uns natürlich weder in Prag noch sonst irgendwo beikommen, die Segnungen zu leugnen, die der Achtstundentag bringen kann. Wir haben uns für die Ratifikation ausgesprochen. Aber wir waren uns bewußt, daß es eben eines „sozialpolitischen Locarnos" bedürfen werde, damit wirklich ratifiziert werden könne. Die Genfer Politik war — das muß bei aller Anerkennung für die beispiellose Energie von Albert Thomas ausgesprochen werden — doktrinär. Man drückte zwar gegenüber den französischen Verordnungen ein Auge zu und versicherte, diese befänden sich im Einklang mit den Thesen von Washington. Aber die allergetreueste Tochter des Arbeitsamtes blieb doch die Tschechoslowakei, deren frühzeitige Ratifikation wohl das stärkste moralische Hindernis für das Amt war, eine Revision der Washingtoner Bestimmungen, die im übrigen fast nur von ein paar industriearmen Balkanstaaten ratifiziert waren, selbst anzuregen. Ich habe in diesen Blättern sowie im „Weltwirtschaftlichen Archiv" immer wieder die Ueberzeugung ausgesprochen, daß es keinen anderen Weg zu einer wirklichen, umfassenden Ratifikation gebe als den über eine Verständigung der industriellen Großmächte untereinander. Wie der Völkerbund nicht aus eigener Kraft den Frieden Europas sichern konnte, so bedurfte es auch auf sozialpolitischem Gebiet einer unmittelbaren Verständigung zwischen den alten Kriegsgegnern, wenn das sachlich unreife Diktat von Versailles mit seinen Folgen korrigiert und eine wirklich freie Vereinbarung an seine Stelle gesetzt werden sollte.

Vom deutschen Standpunkt aus können wir zufrieden sein, daß die Londoner Konferenz wirklich in dem vielzitierten Geiste von Locarno verhandelt und die deutsche Weltgeltung auf sozialpolitischem Gebiete wieder hergestellt hat. Das nämlich ist der unverkennbare Erfolg von London: das Gerede vom sozialen Dumping Deutschlands, einst von tschechischen Industriellen aufgebracht, wird jetzt seine Wirkung sehr viel schwerer tun; der deutsche Standpunkt in der Arbeitszeitfrage ist im Grunde als derjenige erkannt worden, den die anderen großen Industriestaaten selbst ebenfalls einnahmen, und über einen anfänglich umstrittenen Rest von Streitfragen hat man sich in den anstrengenden, jedoch in den angenehmsten Formen geführten Verhandlungen von London verständigen können. Deutschland kann politisch mit dem Erfolg von London zufrieden sein, und das Verdienst daran gebührt dem bewundernswerten Manne, der seit sechs Jahren das Arbeitsministerium, trotz aller kleinen Anfeindungen dennoch im großen vom Vertrauen fast des ganzen Volkes getragen, leitet.

Wenn es Herrn Thomas etwas vor dem Geiste von Locarno in der Sozialpolitik grauste, so gewiß nicht, weil dieser der Geist des werdenden wahren Friedens ist, sondern aus jener typischen Völkerbunds-Attitüde heraus, die, ohne dem Imperialismus der ganz Großen bisher den mindesten Abbruch haben tun zu können, sich in der Illusion gefällt, in unserer unvollkommenen Welt bedeuteten die kleinsten Staaten, unter denen sich freilich mehrere besondere Lieblinge der Entente befinden, ebensoviel wie die großen Reiche, und es gehe nicht an, daß diese ihre Entschließungen faßten und die anderen Länder vor ein fait accompli stellten. Wir proklamieren nicht das Gegenteil als Zukunftsideal. Aber wer Augen hat zu sehen, der wird sich doch dem Eindruck nicht verschließen können, daß die Stellung des Deutschen Reiches, Frankreichs, Englands und des hochindustriellen belgischen Staates zu den Arbeitszeitfragen in der rauhen Welt der Wirklichkeit von heute allerdings wesentlich wichtiger ist als die Haltung Bulgariens und Griechenlands, von den agrarischen Oststaaten, die man in Versailles zwischen Deutschland und Rußland gelegt hat, ganz zu schweigen. Ferner aber mag Herrn Thomas auch das Beispiel der Genfer Konferenz geschreckt haben. Aber wie das Genfer Debacle kein Fiasko der europäischen Kulturgemeinschaft, sondern vielmehr eine Blamage des in Versailles geborenen Völkerbundes war, so würde, wenn wirklich das Werk von London sich nicht in dasjenige von Washington eingliedern ließe, dies freilich für das Internationale Arbeitsamt peinlich sein, aber auch nur für dieses. Es ist, wie die Dinge einmal liegen, insbesondere nachdem die Vereinigten Staaten nicht nur der Konvention, die in ihrer Hauptstadt geschlossen wurde, sondern dem ganzen Arbeitsamt genau so fern geblieben sind wie dem Völkerbund, tatsächlich wichtiger, daß sich die großen Industriestaaten Europas unmittelbar über die Arbeitszeit verständigen, als daß der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes sein Placet gibt. Aber es ist wohl anzunehmen, daß dieser Verwaltungsrat aus den Erfahrungen des Völkerbundsrates einiges lernt. Im Interesse des Internationalen Arbeitsamtes, das niemand mehr missen möchte, ist dies herzlich zu wünschen.

Es scheint, daß Herr Thomas gerade darin Optimist ist. Aber wir vermuten, daß auch die deutsche Reichsregierung sich diesmal sehr sorgsam erkundigt, ob nicht etwa irgendein im Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation vertretener Staat, wenn die deutsche Ratifikation erst einmal erfolgt ist, die im Friedensvertrag vorgesehene Beschwerde wegen mangelhafter Durchführung eines ratifizierten Abkommens vorbringen wird, wenn die Interpretationen von London zur Grundlage der Arbeitszeitgesetzgebung gemacht worden sind. Solange die Vertragsstaaten von London noch nicht ratifiziert haben, ist die Bedeutung der neuen Übereinkunft natürlich nur moralischer Natur. In rechtlicher Hinsicht ist die Lage ohnehin überaus kompliziert. Ein eigentlicher Vertrag, wie in Locarno, ist in London nicht abgeschlossen worden. Man hat vielmehr nur das Einverständnis der Regierungen mit einer bestimmten Auslegung des Washingtoner Abkommens festgestellt. Völkerrechtliche Nachteile würden also aus einer nachträglichen Abweichung von dem Einverständnis nicht erwachsen; aber diese Betrachtung ist gewiß nur theoretischer Natur. Eine authentische Interpretation der Achtstundentags-Konvention stellt das Verhandlungsergebnis von London freilich auch nicht dar; denn dafür wäre der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes und in letzter Instanz der Ständige Internationale Gerichtshof des Völkerbundes zuständig. Ob sich die Arbeiter- und Arbeitgebervertreter

im Verwaltungsrat des Arbeitsamtes mit den Verhandlungsergebnissen abfinden, bleibt abzuwarten. Ihr Einspruch gegen eine Arbeitszeitregelung auf der Grundlage des Londoner Beratungsergebnisses hätte jedoch praktisch wenig Bedeutung, da Sanktionen gegenüber sündigen Staaten nur auf Grund von Beschwerden der Vertreter einer anderen Regierung überhaupt in Betracht kommen.

Wir möchten vorerst auch nicht glauben, daß die Arbeiter- oder Arbeitgebervertreter in den Instanzen der Internationalen Arbeitsorganisation sich gegen das Ergebnis von London auflehnen werden. Was dieses Ergebnis im Vergleich mit den bestehenden Arbeitszeitverhältnissen im Deutschen Reiche angeht, so läßt sich im allgemeinen sagen, daß das Arbeiterschutzgesetz, an dessen zwölftem oder dreizehntem Referentenentwurf man zurzeit im Reichsarbeitsministerium arbeiten soll, die geltende Arbeitszeitverordnung mehr formal als inhaltlich abzuändern braucht, um den gemeinsamen Londoner Wünschen der Industriestaaten gerecht zu werden.

Wir können uns in dieser Hinsicht hier ziemlich kurz fassen. Den Wortlaut des Verhandlungsergebnisses von London hat die „Soz. Prax." bereits in voriger Nummer veröffentlicht. Der Schwerpunkt liegt in der Interpretation der Artikel 6 a und b und 14. Die in London beschlossene Deutung macht einerseits das unmöglich, was in deutschen schwerindustriellen Kreisen bisweilen angestrebt worden ist, ohne gesetzlichen Niederschlag gefunden zu haben: die Deklarierung aller möglichen leichteren Arbeit, die sich zwischen Schwerstarbeit findet, als Arbeitsbereitschaft. Andererseits ist es im Rahmen der Londoner Ergebnisse durchaus möglich, Arbeitsbereitschaft dort, wo es sich wirklich um solche handelt, in der Arbeitszeit nicht mitzuzählen, was besonders beim Eisenbahnbetrieb natürlich eine sehr große Rolle spielen wird. Nimmt man hinzu, daß Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten ohnehin nicht beim Achtstundentag mitzuzählen brauchen, und bedenkt dann, daß die Interpretation zu Artikel 6 b die Ueberstundenfrage in durchaus weitherziger Weise löst, so kann auch unter dem Gesichtspunkt berechtigter Arbeitgeberinteressen in einer Zeit schweren Kapitalmangels kaum viel gegen die Beratungsergebnisse auf diesem Gebiete eingewandt werden. Die Ueberstundenzahl soll die nationale Gesetzgebung bestimmen. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß, da für die Ueberstunden ein Lohnzuschlag gewährt werden muß, in manchen Gewerben der Achtstundentag nur eine Bedeutung für die Lohnbemessung haben wird. Diese Entwicklung könnte für die Arbeiterschaft selbst recht nachteilig werden, wenn man sich nicht vergegenwärtigen müßte, daß die Tendenz, Ueberstunden zu verlangen, auf Arbeitgeberseite umso geringer sein wird, je höher schon der Normallohn ist. Ob sich freilich, wenn von heute auf morgen ratifiziert würde, in Industrien, die zurzeit mit acht Stunden Arbeitszeit nicht wirtschaftlich arbeiten können, der heutige Normallohn aufrecht erhalten lassen würde, das ist unter dem Gesichtspunkt der Adolf Weberschen neuen Lohnfonds-Theorie keineswegs außer Zweifel; aber es wäre im Endeffekt natürlich ziemlich gleichgültig, denn ob ich für jede von neun Arbeitsstunden eine Mark oder für acht Stunden je 97 Pfennige und für die neunte dafür 1,21 Mark bekomme, das kommt schließlich ziemlich auf dasselbe hinaus. Erlauben schon die bisher behandelten Bestimmungen, da man offenbar die Voraussetzung der außergewöhnlichen Arbeitshäufung weitherzig anzusehen gewillt ist, Ausnahmen vom Achtstundentag, wie sie heute zumindest in Deutschland kaum entbehrt werden können, so bedeutet es einen ausgesprochenen Sieg des deutschen Standpunktes, wenn die Interpretation des Artikels 14 entgegen der Meinung, die in Washington selbst geherrscht hat, auch allgemeine, das Leben des Volkes bedrohende Krisen als Grund für Außerkraftsetzung der Konvention ansieht. Man wird vielleicht geteilter Meinung darüber sein können, ob die augenblickliche Lage Deutschlands, die durch die englische Kohlensubventionspolitik obendrein noch künstlich erschwert worden ist, ausreichender Anlaß für die Suspendierung der Konvention wäre, wenn wir diese schon ratifiziert hätten. Ohne Zweifel aber wäre es nach der neuen Auslegung z. B. beim Abgleiten in den Währungszerfall möglich gewesen, Mehrarbeit zuzulassen.

Es wird aus den bisherigen Verlautbarungen nicht ganz klar, inwieweit auch eine Anwendung des Artikels 14 für die Abbürdung der Reparationslasten in Frage kommt. Hier könnte sich natürlich sonst ein Anwendungsgebiet besonders bei den Eisenbahnen ergeben müssen, die in die Konvention an sich ausdrücklich einbezogen sind (nicht ohne einen gewissen Gegensatz zur Dawes-Gesetzgebung). Das Problem, das hier auftaucht, ist als solches alt. Der Sekretär der freien Gewerkschaften, Alexander Knoll, warf es schon auf, als Albert Thomas kurz nach dem Kriege das erste Mal in Berlin war. Seine Frage, was eigentlich vorgehe, die Reparationen oder das Abkommen von Washington, war damals Herrn Thomas sichtlich unangenehm. Vom deutschen Standpunkt aus könnte man natürlich gern antworten: Washington geht vor. Es fragt sich nur, ob man dabei in einzelnen Industrien die Rentabilität neben den Reparationsleistungen totschlüge. Und daß die fortschreitende Belastung durch den Dawesplan wirklich gemildert werden würde, nur damit das empfangsberechtigte Ausland dem deutschen Arbeiter zu seinem Achtstundentag verhilft, — ach, das erfordert einen Glauben an die internationale Solidarität der Völker, zu dem vorläufig immer noch einiger Anlaß fehlt. Geschieht es nicht, nun, so wird eben die lebende Generation für die künftige mehr arbeiten müssen, als ihrer Gesundheit und Kultur zuträglich ist. Das ist sehr schmerzlich, und gewiß soll man kein Mittel unversucht lassen, um es abzuwenden. Aber in der Geschichte der Völker wäre es nicht das erste Mal, daß eine Generation für die nächste blutet und schwitzt, wie in unzähligen Familien der Aufstieg der Kinder allzeit von der Opferbereitschaft der Eltern abgehangen hat.

Herr Thomas sieht gerade dieses Problem offenbar seit einigen Jahren schon klar und lanciert seit langem den Gedanken einer Mehrarbeit für Reparationsleistungen. Daß für diesen Gedanken in London auf französischer Seite mehr Sympathie vorhanden war als auf englischer, liegt auf der Hand. Zu dem zuletzt behandelten Fragenkreis mag man verschieden stehen: wem die soziale Freiheit über die nationale geht, der kommt hier gewiß zu anderen Ergebnissen als der, dem alle Gelenke noch von den Fesseln schmerzen, die uns in Versailles angelegt worden sind. Sicherlich aber wird der Freiheitsdrang in beiderlei Sinne auf absehbare Zeit größere Aussichten auf gesunde und friedliche Entfaltung unter den Auspizien von Locarno und London als unter denen des Völkerbundes selbst haben.

Ueber Arbeitszeit und Arbeitsleistung.

Ein Beitrag zur Methodik von Arbeitsintensitätsuntersuchungen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Arbeitszeit[1]).

Von Diplom-Ingenieur O. Schulz-Du Bois, Frankfurt a. M.

I.

Ausgehend von den notwendigen Begriffsbestimmungen werden wir zunächst zeigen, welche Faktoren auf die Arbeitsleistung überhaupt einwirken, um dann hieraus die mit dem Problem der Arbeiszeit zusammenhängenden einer eingehenderen Untersuchung zu unterziehen.

Unter Arbeitsleistung schlechthin versteht man im allgemeinen ganz konkret eine bestimmte Produktionsmenge; Arbeitsleistung in abstraktem Sinne dagegen gibt das Maß der Anstrengung des Arbeiters an, um eine Leistung zu vollbringen; dieses Maß der Anstrengung kann eben durch die vollbrachte Leistung gemessen werden. Wir wollen an Stelle des Begriffes „Arbeitsleistung" die Definitionen wählen, die schon teilweise in der neueren Literatur zu finden sind, und die, da sie die prägnantesten sind, sich allgemein einzubürgern scheinen[2]). Wir difinieren daher folgendermaßen:

1. Das Verhältnis der Menge des Arbeitsproduktes zu der zu seiner Herstellung verwandten Zeit gibt die Produktionsintensität an; sie zeigt also den Wirkungsgrad des betreffenden Produktionsbetriebes und ist ohne weiteres direkt meßbar.
2. Die Arbeitsintensität wird gemessen durch das Verhältnis der Menge des Arbeitsproduktes zu der zu seiner Herstellung verwandten Zeit unter den gleichen äußeren Umständen (betrieblichen Einrichtungen); sind diese in mehreren betrachteten Fällen konstant, so ist die Arbeitsintensität durch die Produktionsintensität direkt meßbar; die Arbeitsintensität gibt also den Wirkungsgrad der „menschlichen Arbeit" an.
3. Entsprechend nennen wir den Wirkungsgrad des „Betriebes allein", also der Betriebseinrichtungen, Maschinen, technischen Organisation u. dgl., die Betriebsintensität; sie ist bei konstanter Arbeitsintensität in mehreren betrachteten Fällen durch die Produktionsintensität direkt meßbar.

Die Produktionsintensität ist also eine Funktion von Arbeitsintensität und Betriebsintensität; sie setzt sich aus dem Wirkungsgrad der menschlichen Arbeit und dem des technischen Betriebes zusammen. Sie auch ist allein meßbar; die beiden anderen Intensitätsarten müssen aus ihr rekonstruiert werden. Es kann jedoch bei Kenntnis der Größe der Produktionsintensität über die Arbeitsintensität nichts ausgesagt werden, wenn nicht gleichzeitig die Größe der Betriebsintensität bekannt ist; und umgekehrt: aus der Produktionsintensität kann auf die Betriebsintensität nur geschlossen werden, wenn die Größe der Arbeitsintensität bekannt ist.

Auch Messungen mit Hilfe von Zeitstudien, wie sie Taylor ausgeführt hat, geben nicht die Arbeits-, sondern nur die Produktionsintensität, wenn auch in aufgelösterer Form, an. Die Taylorschen

[1]) In Anlehnung an eine Arbeit des Verfassers, die im letzten Preisausschreiben der „Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung" über „Arbeitszeit und Arbeitsleistung" mit dem 1. Preis ausgezeichnet wurde.

[2]) Steinthal, W., Intensitätsmessung in der Industrie, S. 4. Diehl, Karl, Arbeitsintensität und Achtstundentag, S. 1.

Untersuchungen sind jedoch schon aus dem Grunde für unsere Zwecke nicht zu gebrauchen, weil sie die Veränderungen der Einzelbewegungen studieren, um daraus Anhaltspunkte für eine Verbesserung der Betriebsmethoden, also Erhöhung der Betriebsintensität zu gewinnen; sie verfolgen also im allgemeinen technische und organisatorische Zwecke. Die von uns untersuchten Probleme dagegen sind rein wirtschaftlicher Art, sie betreffen die Oekonomie der menschlichen Arbeitskraft. Es werden uns, da wir induktiv vorzugehen haben, nur Aenderungen der Arbeitsintensität interessieren, die schon einmal stattgefunden haben, und unsere Aufgabe besteht in der Erforschung der Gründe hierfür.

Es sei an dieser Stelle noch betont, daß die oben gegebenen Begriffe nur „Intensitäten" und keine „Leistungen" darstellen; die geleistete Produktionsmenge hängt außerdem von der Länge der Arbeitszeit ab. So wäre z. B. folgender Fall möglich:

I. In zehnstündiger Arbeitszeit ist bei einer gewissen Arbeitsintensität die Produktion = 100 Stück.

II. In achtstündiger Arbeitszeit ist bei einer um 15% höheren Arbeitsintensität die Produktion dann $\frac{100 \times 8}{10} \cdot 1{,}15 = 92$ Stück. Also trotz höherer Arbeitsintensität geringere Tagesproduktion bei verkürzter Arbeitszeit. Dieses Thema, die Voraussetzungen für die maximale Tagesproduktion zu finden, interessiert uns in diesem Zusammenhang nicht, da es ein rein betriebswirtschaftliches ist; neben der Arbeitsintensität spielen hier die Kosten für Löhne, für Unterhaltung und Abschreibung des Betriebes eine Rolle.

Die Art und Methode der Erfassung der Produktion, aus der durch Vergleich mit der aufgewandten Zeit die Produktionsintensität gewonnen wird, ist je nach der Art des Betriebes eine verschiedene. Bei rein maschineller Massenfabrikation wird die Produktionsmenge pro Stück, pro Längen-, Flächen- oder Raumeinheit, pro Gewichtseinheit oder nach einem sonstigen genau feststehenden Maßsystem erfaßt; die Feststellung der aufgewandten Arbeitszeit ist hier in den meisten Fällen auch nicht schwierig, da sie sich aus den Unterlagen zu der Betriebskalkulation einwandfrei ergibt. Art und Umfang der erforderlichen Nebenarbeiten, wie Aufbereitung, Antransport des Materials und Instandhaltung der Maschinen sind hier durch den Fabrikationsgang genau festgelegt und dadurch der Erfassung zugänglich. Bei Einzelherstellung dagegen ist die Produktionsmenge nicht immer so einwandfrei festzustellen, und auch die zur Herstellung aufgewandte Zeit ist kein unbedingt feststehender Begriff. Je mehr hier Herstellung auf Bestellung, Erstausführungen, künstlerische oder technisch schwierige Arbeiten in Frage kommen, desto schwieriger wird die Feststellung der Produktionsintensität sein. So wird man z. B. für alle Entwurfsarbeiten, für Prüfung und Abnahme von Maschinen und ähnliche Tätigkeiten, eine Produktionsintensität nicht ermitteln können.

Die Arbeitsintensität ist der persönliche, die Betriebsintensität der unpersönliche Faktor der Produktionsintensität; auf erstere wirken also „in der Person" des Arbeiters liegende Faktoren ein, die wir in physiologische und psychologische scheiden können. Fassen wir erstere in den Begriff Leistungsfähigkeit, letztere unter dem Ausdruck Arbeitswille zusammen, so wirken auf die Leistungsfähigkeit ein: Eignung, Ernährungszustand und Ermüdungszustand; der Arbeitswille wird beeinflußt von: Ernährungszustand, Ermüdungszustand und Arbeitsfreudigkeit. Die Eignung eines Arbeiters zu einer bestimmten Arbeit wird im wesentlichen von seinem Beruf, seiner körperlichen Konstitution, seinem Alter, der Vorbildung, den Fähigkeiten und Kenntnissen abhängen; doch wirken diese Dinge auch nicht unerheblich auf den psychologischen Faktor ein. Der Ernährungszustand hängt im wesentlichen von den Lohnverhältnissen (Lohnsystem, Reallohn, Nebenverdienst u. a.) ab, doch spielen hier auch die Heimats- und Wohnungsverhältnisse (ob ländlich mit Selbstversorgung, ob städtisch ohne irgendwelche Hilfsquellen), die Art der Lebensführung und Verpflegung mit all den einschlägigen Fragen, wie Alkoholismus, Geschlechtsverkehr und vieles andere, eine wichtige Rolle; daß auch hier starke Beeinflussungen der psychologischen Komponente vorliegen, ist klar. Der Ermüdungszustand hängt zweifellos in der Hauptsache von der Länge der Arbeitszeit, der Lage der Pausen, der Länge der Arbeitsbereitschaft und der Wegzeiten ab; die anderen vorhin genannten Verhältnisse spielen im allgemeinen eine weniger wichtige Rolle, soweit sie nicht im einzelnen Falle ausschlaggebender Natur sind, wie z. B. die körperliche Konstitution, die Lebensführung oder etwa das Lohnsystem. Die wichtigste und dabei zugleich die schwierigste Komponente der Arbeitsintensität scheint uns die Arbeitsfreudigkeit zu sein. Alle bisher überhaupt genannten äußeren Verhältnisse sprechen hier mit, es kommen hinzu Einflüsse der politischen Lage, Konjunkturverhältnisse im allgemeinen und in dem betreffenden Industriezweig im besonderen, Gewerkschafts- und betriebspolitische Verhältnisse (Kurzarbeit, bevorstehende Entlassungen, drohende Arbeitslosigkeit). Auch ein Teil der Betriebsverhältnisse wirkt im allgemeinen psychologisch auf den Arbeiter ein; neben der Art und Menge der Aufträge kommen hier Fragen der Betriebseinrichtungen (Maschinisierung, Taylorisierung) und Arbeiterschutzeinrichtungen in Betracht.

Die Betriebsintensität ist, wie gesagt, von nicht in der Person des Arbeiters liegenden oder begründeten Faktoren abhängig; diese sind durchwegs technischer Natur. Wir wollen sie unter dem Sammelbegriff „Leistungsmöglichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes" zusammenfassen.

Kommen wir nun auf unser eigentliches Thema des Einflusses der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung zurück, so ist zu sagen, daß die Arbeitszeit nur ein Faktor in einer Reihe vieler anderer ist, die alle wie diese, teils fördernd, teils hemmend, auf die Arbeitsintensität einwirken[1]). Aufgabe jeder Untersuchung über den Einfluß der Arbeitszeit muß es also zunächst sein, die Faktoren, die nicht Arbeitszeit sind, herauszufinden und auf geeignete Weise auszuschalten. Mathematisch gesprochen ist die Arbeitsintensität also eine Funktion von mehreren Variabeln; diese sind die verschiedenen äußeren Verhältnisse. Um den Einfluß einer einzigen dieser Variabeln — der Arbeitszeit — auf die Funktion — die Arbeitsintensität — festzustellen, ist erstere bekanntlich zu eliminieren; hierzu sind ebenso viele Bestimmungsgleichungen, als Variable vorhanden sind, notwendig. In unserem Falle müssen wir also, um den Einfluß der Einzeltatsache einer veränderten Arbeitszeit feststellen zu können, ebensoviele Aussagen über den Einfluß der übrigen Verhältnisse haben, als solche vorhanden sind. Sehr oft werden wir diese als konstant, ihren Einfluß auf eine Aenderung in der Arbeitsintensität als „Null" annehmen können, aber immerhin ist in jedem Falle doch eine besondere Beachtung dieser Tatsache notwendig.

Gerade in diesem Zusammenhange ist noch einmal auf die Aenderungen hinzuweisen, die dauernd von der technischen Seite der Produktion ausgehen. Das eherne Gesetz jeder technischen Betätigung ist der Fortschritt; jede Fabrik, jeder Betrieb, der nicht dauernd an der Verbesserung und Vervollkommnung seiner Produktionsmethoden arbeitet, steht still; das Sprichwort, „Wer rastet, der rostet", gilt hier ganz besonders. So kommt es, daß die Betriebsintensität überall, wo wir es mit technischen Produktionsmethoden zu tun haben, im langsamen und allmählichen Steigen begriffen ist; und wenn es auch nur ganz unwesentlich scheinende Verbesserungen sind, wie Verwendung besserer Stähle in der Dreherei, Gebrauch von normierten und daher rascher zu beschaffenden Werkzeugen im Maschinenbau u. a., sie alle wirken doch im Sinne einer Verbesserung, die sich in Jahren nur wenig, in Jahrfünften oder Jahrzehnten dagegen schon ganz erheblich in der Betriebsintensität bemerkbar macht. So kommt es, daß wir in Betrieben mit maschineller Produktion Aenderungen der Produktionsintensität nicht als Ausgangspunkt für die Beurteilung der Arbeitsintensität verwenden können, wenn es sich um Beobachtungen handelt, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Wir glauben, daß der Einfluß von Arbeitszeitveränderungen auf die Arbeitsintensität in Fabrikbetrieben sich aus den genannten Gründen niemals genau ermitteln lassen wird[2]); zu solchen Untersuchungen eignen sich nur Betriebe mit vorwiegend durch Handarbeit erzeugter Produktion, bei denen der Einfluß der Betriebsintensität also wegfällt.

Ein solcher Betrieb ist das Baugewerbe zum allergrößten Teil, das wir aus diesem Grunde für unsere Untersuchungen heranziehen wollen. (Schluß folgt.)

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Arbeitsmarkt 1925 in Deutschösterreich und im Ausland.

Von Dr. Angèle Auburtin, Berlin.

Wegen der Verschiedenheit der Ausgangspunkte statistischer Erhebung und der noch vielfach herrschenden Unvollkommenheit der Methoden in einzelnen Ländern lassen sich Vergleiche zwischen der Arbeitslosigkeit der verschiedenen Länder untereinander nicht ziehen. Wohl können die angegebenen Ziffern die Verschiebung im einzelnen Lande aufdecken, jedoch machen auch hier häufig gesetzliche und technische Veränderungen in der statistischen Erfassung einen Vergleich schwierig.

---

[1]) Wir werden bei unserer Darstellung nur noch den Begriff der „Arbeitsintensität" in dem oben definierten Sinne anwenden, da das Thema ja in diesem Sinne zu verstehen ist: Arbeitsleistung im Sinne von „Produktionsmenge" schlechthin ergibt sich dann aus Produktionsintensität pro Stunde mal täglicher Arbeitszeit.

[2]) Es handelt sich bei allen diesen Betrachtungen immer nur um die gewöhnliche, regelmäßige Arbeitszeit; gelegentliche Verkürzungen, wie sie z. B. bei Kurzarbeit und ähnlichen Gelegenheiten vorkommen, müssen hier außer acht bleiben.

In Australien, wo die Arbeitslosigkeit im Jahre 1924 im ganzen zunahm, während sie in Queensland ständig zurückging, berichten die Gewerkschaften für das erste Vierteljahr 1925 von einer Arbeitslosigkeit von 9,3% gegenüber 7,6% zur selben Jahreszeit 1924.

In Belgien hat die der Stabilisierung des Franken im April 1924 folgende Arbeitslosigkeit auch im Jahre 1925 zunächst weiter zugenommen, ging aber in der zweiten Hälfte des Jahres wieder zurück. Nach den Berichten von anerkannten Arbeitslosenkassen mit einer um 600000 sich bewegenden Mitgliederzahl waren im Januar 6,1%, im April 7%, im Mai 7,1%, im August 5,1%, im September 3,8%, im Oktober 2,7% arbeitslos. Von diesen waren im April 9414 = 1,5% gänzlich, 33509 = 5,5% teilweise, im August 1,1% gänzlich, 4% teilweise und im Oktober 4758 = 0,8% gänzlich, 11034 = 1,9% teilweise unbeschäftigt. Im April wurden 470722, im August 322303 durch Arbeitslosigkeit verlorene Arbeitstage gezählt.

In Dänemark war im Jahre 1925 infolge der Arbeitslosenkämpfe die Arbeitslosigkeit weit größer als normal, so daß sich Vergleiche mit dem Jahre 1924 nicht ziehen lassen. Wie üblich wegen der agrarischen Grundlage zeigte Dänemark auch 1925 hohe Winterspitzen, im Laufe des ersten Halbjahres besserte sich der Arbeitsmarkt, aber von August an nahm die Arbeitslosigkeit wieder ständig zu, was unter anderem dem Steigen der Währung zuzuschreiben ist.

Nach Angaben der Gewerkschaften und öffentlichen Arbeitsnachweise sind im März 44644, im Juni 31228, im September 27197, im November 43300, im Dezember 73284 Personen arbeitslos gewesen. Bis Januar 1926 ist die Arbeitslosigkeit auf 84000 gestiegen. Schätzungsweise sind 100000 als statistisch nicht erfaßt noch hinzuzuzählen. Man hofft jedoch auf ein Zurückgehen der Arbeitslosigkeit.

In Finnland, wo der Arbeitsmarkt bis 1924 günstig war, setzte Anfang des Jahres 1925 eine große Arbeitslosigkeit ein, die nach den Berichten der Arbeitsnachweise in den größeren Städten im Januar mit 4896 ihren Höhepunkt erreicht. Bei dieser Ziffer ist die große Schar der Arbeitslosen auf Grund des späten Winters in der Land- und Forstwirtschaft nicht mitgezählt. Der Holzarbeiterverband allein schätzte seine Arbeitslosen auf 10000. Im zweiten Vierteljahr trat eine Besserung ein, im Mai wurden 1882, im August 1113, im September 1858 eingetragene Arbeitslose gezählt. Immer noch betragen diese Zahlen das Doppelte gegenüber denen von 1924.

In Frankreich ist durch die Scheinkonjunktur der Frankeninflation die Arbeitsmarktlage eine verhältnismäßig günstige. Frankreich benötigt für den Aufbau seiner zerstörten Gebiete eine große Zahl von Arbeitern und ist noch in der Lage, ausländische Arbeitskräfte zu beschäftigen.

Die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen eingetragenen Arbeitslosen betrug im Januar 12443, im April 12188, im Juli 10548, im September 10076, im November 11243. Aus öffentlichen Mitteln wurden unterstützt im Januar 1016, im Juni 626, im Oktober 523 Personen.

In Großbritannien hat sich 1925 die Arbeitsmarktlage verglichen mit 1924 weiter verschlechtert. Nach den üblichen hohen Winterspitzen trat bis Mai eine kleine Besserung ein. Im Juni nahm die Arbeitslosigkeit weiter zu, um im Oktober wieder zurückzugehen. Diese letzte Besserung ist aber nur teilweise eine tatsächliche, in der veränderten Wirtschaftslage begründete, zum Teil ist sie eine scheinbare, herbeigeführt durch eine Veränderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, das zahlreiche Versicherungsempfänger jetzt auf den Weg der Armenunterstützung weist. Von $11\frac{1}{2}$ Millionen gegen Arbeitslosigkeit Versicherten waren im Januar 1287000 = 11,5%, im April 1251000 = 11,2%, im Juni 1368000 = 12,2%, im September 1401000 = 12,4%, im Oktober 1295000 = 11,4%, im November 1277000 = 11% arbeitslos. Von den Mitgliedern der Gewerkschaften, die Bericht erstatten, waren im Januar 9%, im Februar 9,4%, im April 9,4%, im Juni 12,3%, im August 11,4%, im Oktober 11,3%, im November 11% ohne Beschäftigung.

Die Arbeitslosigkeit ist so verhängnisvoll, weil sie sich gerade auf die wichtigsten Industrien Englands, Eisen und Stahl, Kohle und Schiffbau erstreckt. Infolge der starken weltwirtschaftlichen Verknüpfung Englands sind gerade die auf den Export angewiesenen Industrien am stärksten in Mitleidenschaft gezogen. Eine Reihe von Absatzmärkten ist England verloren gegangen zum Teil durch die verminderte Kaufkraft der früheren Importländer, zum Teil aber auch durch die in den Rohstoffländern während des Krieges neu entstandenen eigenen Industrien. Hinzu kommt, daß durch neue arbeitsparende Maschinen zahlreiche Arbeiter überflüssig geworden sind. Stahl und Eisen sind jetzt mit 70% der früheren Arbeitskräfte erzeugbar. Ferner macht der Aufschwung der Elektrizität die englische Kohle entbehrlicher. Schiffe können auf dem Kontinent billiger hergestellt werden als in England. Demgegenüber ist das Angebot an Arbeitern sowohl durch die um die Hälfte gegenüber der Vorkriegszeit verringerte Auswanderung als auch durch die Bevölkerungszunahme gestiegen.

Gegenüber 1924 zeigt sich die Verschlechterung hauptsächlich beim Kohlenbergbau, die so groß ist, daß sie die in den übrigen Industrien sich zeigende Besserung in der Gesamtarbeitslage nicht zum Ausdruck kommen läßt. Es waren im ersten Vierteljahr von den Mitgliedern des Bergarbeiterverbandes 21,9%, von den Tabakarbeitern 20,4%, von den Arbeitern im Maschinen- und Schiffsbau 13,7% arbeitslos. Im zweiten Vierteljahr waren die entsprechenden Zahlen 26,2%, 17,3% und 15,1%. Durch Subventionen der Regierung, die ein Viertel des Lohnes ausmachen, und den ausgedehnten Streik in der Anthrazitindustrie in Amerika verringerte sich die Arbeitslosigkeit im Bergbau zwar etwas Ende des Jahres, macht aber immer noch 19% aus. Günstig war die Lage in der Textilindustrie, sowie in einigen Saisongewerben, zu denen das Bau-, Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe gehört.

In Holland zeigte der Arbeitsmarkt im Laufe des Jahres 1925 im allgemeinen eine Aufwärtsbewegung. In den Arbeitsnachweisen der Städte über 5000 Einwohner wurden im Januar 42100 gelernte, 36500 ungelernte, im April 30840 gelernte, 31890 ungelernte, im August 29660 gelernte, 23590 ungelernte und im Oktober 27425 gelernte, 26000 ungelernte Arbeiter als erwerbslos gezählt. Von den Mitgliedern der subventionierten Arbeitslosenkassen waren im Februar 26495 = 9,1% völlig, 7402 = 2,7% teilweise, im April 16467 = 6,1% völlig, 4993 = 1,8% teilweise, im Juni 14479 = 5,8% völlig, 4661 = 1,9% teilweise, im September 15615 = 6,3% völlig, 4495 = 1,8% teilweise arbeitslos.

In Holland ruht der Arbeitsmarkt auf gefestigter Grundlage. Die Währung ist stabil und die Kolonien gewinnen steigend an Bedeutung. Durch Kredite an Deutschland hat Holland ein wirksames Mittel in der Hand, seinen Arbeitsmarkt zu heben, da der dadurch folgende Warenaustausch von großem Vorteil für die holländischen Häfen ist.

Italien, das im Februar 1922 600000 Arbeitslose zählte, hat im Jahre 1925 eine steigende Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt zu verzeichnen, die nur gegen Ende des Jahres etwas nachließ. Diese Aufwärtsbewegung steht im Zusammenhange mit der starken Abwanderung italienischer Arbeiter insbesondere nach Frankreich und mit der wirtschaftlichen Festigung des Landes.

Nach den Berichten der Arbeitslosenversicherungsstellen sind im Februar 156959 gänzlich, 11702 teilweise, im April 126521 gänzlich, 16284 teilweise, im Juni 85532 gänzlich, 6944 teilweise, im August 72211 gänzlich, 5763 teilweise, im Oktober 85769 gänzlich, 8082 teilweise arbeitslos gewesen.

Japan hat im Winter 1924/25 eine schwere Arbeitslosenkrise durchgemacht. Das Büro für soziale Angelegenheiten meldete im November 1924 300000 Arbeitslose, die Gewerkschaften 500000. Im Januar wurden mehr als 932000 Erwerbslose gezählt und im Februar berichteten die Handelskammern von 3400000 Arbeitslosen. Diese Ziffern beweisen, mehr noch als die Zunahme der Arbeitslosigkeit, das Fehlen einer exakten Statistik, das sich in Japan ganz besonders fühlend macht. Im Oktober 1925 hat man daher mit einer umfassenden öffentlichen Erhebung begonnen. Die Arbeitslosigkeit, die sich besonders bei den Intellektuellen und den Tagelöhnern bemerkbar macht, ist weiter im Steigen begriffen. Im August 1925 betrug die Zahl der Arbeitslosen in jeder der sechs wichtigsten japanischen Städte 30—40000 und war auch in kleineren Städten bedeutend. Erschwert wird die Arbeitsmarktlage durch den Zustrom koreanischer Arbeiter, der sich in den vier ersten Monaten des Jahres 1925 auf 57000 belief.

In Kanada hat sich die Arbeitsmarktlage, die in den ersten Monaten des Jahres 1925 gegenüber 1924 eine Verschlechterung aufwies, im Laufe des Jahres beständig gehoben. Die Indexzahl des Beschäftigungsgrades war, wenn man den Januar 1920 = 100 setzt, im Januar 83,9, im März 87, im Juni 94,5, im August 96,3, im Oktober 98,3. Bei den Gewerkschaften waren im Januar 10,2%, im März 8,5%, im Juni 6,1%, im September 5,7%, im Oktober 5,1% der Mitglieder arbeitslos.

In Lettland waren auf den Arbeitsnachweisen der sieben größten Städte im Februar 4475, im Mai 3168, im Juni 1269 Arbeitslose eingetragen.

In Norwegen hat sich im Laufe des Jahres 1925 infolge des zu schnellen Steigens der Krone die Arbeitsmarktlage verschlechtert. Im Oktober näherte sie sich der Rekordzahl von 1921 und ist gegen 1924 um 100% größer. Zu berücksichtigen ist, daß seit Juli ein anderes Berechnungssystem eingeführt ist, wodurch die Arbeitslosenzahl kleiner erscheint, als es der Wirklichkeit entspricht.

Im Februar waren 23000, im Mai 18000, im Juni 15200, im August 9231 (15949 nach alter Berechnung), im November 22676, im Dezember 26276 Arbeiter im ganzen Lande beschäftigungslos. Nicht mit eingerechnet sind dabei die mit Notstandsarbeiten Beschäftigten, deren Zahl im März 7000, im Juni 3000 betrug. Bei den Gewerkschaften waren im Januar 10%, im März 7,4%, im April 9,5%, im Juni 8,5%, im August 10,1%, im September 12,8% der Mitglieder erwerbslos.

In Deutschösterreich hat die Arbeitslosigkeit, die infolge des reduzierten Gebietes und der internationalen Absperrungspolitik wohl dauernd hoch bleiben wird, weiter zugenommen. Allerdings setzte im März eine Besserung ein, die bis September anhielt, dann aber in erschreckender Weise zurückging.

Im Januar wurden an unterstützten Arbeitslosen 187559, im Februar 189801, im März 176441, im Mai 130767, im Juni 113379, im August 116439, im Oktober 131096, im Dezember 240000 gezählt. In Wirklichkeit ist aber die Zahl der Unterstützten größer, da bei der Zählung die ausgesteuerten Arbeitslosen, die 90% der Erwerbslosenunterstützung als Beihilfe erhalten, nicht mitberücksichtigt werden. Anfang des Jahres mußten je fünf Beschäftigte einen Erwerbslosen ernähren.

Ungefähr die Hälfte der Arbeitslosen entfällt auf Wien. Dort wurden im Februar 92159, im März 88298, im Mai 78845, im Juni 68417, im Juli 69042, im September 74944, im November 76237 Arbeitslose unterstützt. Am schlimmsten ist die Lage bei den Angestellten und den Metallarbeitern.

In Polen ist die Arbeitslosigkeit gegenüber 1924 sehr gestiegen. Es wurden im Januar 172000, im April 180720, im Juni 175400, im Oktober 207410, im November 218883 (101940 im Dezember 1924) eingetragene Arbeitslose gezählt.

In Rumänien, das seit September 1924 offizielle Erhebungen macht, ist die Arbeitslage auch nicht günstig. Am schwersten ist die Metallindustrie betroffen, in der 5000 Arbeiter entlassen worden sind. Ursache davon ist die Geldkrisis und Auftragsmangel. Weniger bedenklich ist die

Lage im Baugewerbe. Ungünstig beeinflußt sind die Holzindustrie, die Lederindustrie und die Arbeitsmöglichkeit der Hafenarbeiter.

In Rußland dehnt sich die seit 1922 aufgetretene Arbeitslosigkeit immer noch weiter aus. Sie ist zurückzuführen auf den Umstand, daß die nationalisierte Industrie nur 60% der 1914 Beschäftigten aufzunehmen vermag, auf die Tatsache, daß die seit letzter Zeit sich bemerkbar machende Entwicklung der Industrie mit der wachsenden Zahl der Arbeitsuchenden nicht Schritt hält, und auf die starke Abwanderung vom Lande zur Stadt, die schätzungsweise jährlich 800000 Personen ausmacht.

Infolge der im Herbste 1924 durchgeführten „Säuberung der Arbeitsnachweise", nach der unter Ausschluß aller Nichtproletarier fortan nur gewerkschaftlich organisierte und gelernte Arbeiter eingetragen werden, wurde die Zahl der Arbeitslosen gewaltsam von 1340000 auf die Hälfte herabgedrückt, stieg aber bald wieder fast bis zur früheren Höhe an. Im Januar waren 800000, im April 900000, im Mai 1007000, im Juli 1200000 eingetragen. All diese Zahlen geben infolge der Beseitigung des Arbeitsnachweismonopols keineswegs ein richtiges Bild des Arbeitsmarktes, das tatsächlich noch wesentlich ungünstiger ist. Moskau allein zählte im Juni 1925 144550 Arbeitslose gegenüber 119500 im Vorjahre. Von den Gewerkschaften, deren Mitglieder bei der Einstellung eine Vormachtstellung haben, waren im Januar 1925 13,8, im August 15% erwerbslos.

Von den 1200000 Arbeitslosen im Juli waren 35% Hilfsarbeiter, 29% gelernte Arbeiter und 28,9% geistige Arbeiter. Im Laufe der Jahre hat sich ein ständiges Sinken der Arbeitslosigkeit bei den Kopfarbeitern bemerkbar gemacht, das aber in der Taktik der Arbeitsnachweise seine Erklärung findet, die nur gewisse Kategorien von Intellektuellen berücksichtigt. Die Zahl der ungelernten beschäftigungslosen Arbeiter steigt dauernd, während immer weniger gelernte Arbeiter und ein qualifizierter Nachwuchs zur Verfügung stehen.

Obwohl die russische Wirtschaft in ihrer Währung, ihrer Wiederbelebung der Industrie, namentlich in der Rohstofferzeugung, Gesundungsmerkmale zeigt, sind doch die Gewerkschaften und russischen Behörden der Ansicht, daß die Arbeitslosigkeit noch von langer Dauer sein wird.

In Schweden ist die Arbeitslosigkeit 1925 zunächst zurückgegangen, stieg dann aber in der zweiten Hälfte des Jahres wieder an. Gegenüber 1924 hat sich der Arbeitsmarkt gehoben. Von über 200000 Mitgliedern der Gewerkschaften, die Bericht erstatten, waren im Januar 29926 = 14,6%, im März 25824 = 11,9%, im Mai 16920 = 7,8%, im Juni 17709 = 8,1%, im August 7,6%, im Oktober 23500 = 10% arbeitslos.

In der Schweiz, deren Arbeitsmarktlage auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse als gefestigt angesehen werden muß, ist die Arbeitslosigkeit in der ersten Hälfte des Jahres zurückgegangen, stieg dann aber von Juni wieder an.

Es waren im Januar 12184, im März 10185, im Mai 7189, im August 9895, im Oktober 12219 Arbeitsuchende eingetragen. Auf 100 offene Stellen kamen im Januar 510, im März 276, im Mai 180, im August 396, im Oktober 657 Bewerber. Schlecht ist die Lage in der Textilindustrie und in der Stickerei.

Auch in der Südafrikanischen Union herrscht außergewöhnliche Arbeitslosigkeit während der letzten vier Jahre. Der Arbeitsmarkt ist durch die Deflation, die Neuumstellung der Industrie und die Konkurrenz weißer und farbiger Arbeiter ungünstig beeinflußt. Im Mai verschlimmerte sich die Arbeitslosigkeit. Durch eine neue Art der Landeskultur sind viele kleine Bauern arbeitslos geworden. Dennoch haben 3000 Europäer im Eisenbahnwesen, 900 in Post und Telegraphie und 2000 in anderen Gewerben Arbeit gefunden.

In der Tschechoslowakei ist die Arbeitslosigkeit im Jahre 1925 dank der festen Währung und der Produktivität des Landes zurückgegangen. Es waren im März 60710, im Mai 48567, im August 42036, im Oktober 39748 Personen als arbeitslos eingetragen gegenüber 71930 im Oktober 1924. Allerdings sollen diese Ziffern stark von der Wirklichkeit abweichen.

In Ungarn hat die seit Ende 1923 steigende Arbeitslosigkeit mit wenigen Unterbrechungen auch im Jahre 1925 zunächst weiter zugenommen, um dann gegen Ende des Jahres zurückzugehen.

Die Gewerkschaften berichten von 36641 Arbeitslosen im Januar, 36764 = 20,3% im Februar, 26873 = 20,5% im März und 36360 im April gegenüber 17643 im Januar 1924. Im September waren es nur noch 14,3%, im Oktober 13,4%. Um ein richtiges Bild der Gesamtarbeitslage zu erhalten, sind diese Zahlen schätzungsweise um 15—25% zu erhöhen.

Besonders ungünstig ist die Lage der Privatbeamten und der Arbeiter im Baugewerbe und in der Maschinenindustrie. Begründet ist die Arbeitslosigkeit durch die Verkleinerung des Staatsgebietes und das plötzliche Zusammenbrechen der Scheinkonjunktur durch die Währungsreform. Als nur auf wenige Berufszweige beschränkt wird die Arbeitslosigkeit jedoch nicht als verhängnisvoll betrachtet. Man hofft, bei den latenten Reserven des Landes durch einen Auslandskredit eine Gesundung der Wirtschaft und damit des Arbeitsmarktes herbeiführen zu können.

In den Vereinigten Staaten hat sich 1925 der Arbeitsmarkt im Vergleich zu Ende 1924 gehoben. Nach der Steigerung der Beschäftigung im ersten Vierteljahr trat von Mai bis Juli ein Rückgang ein, der dann wieder einer Besserung Platz machte.

Die Indexzahl des Beschäftigungsgrades, wenn man April 1923 gleich 100 setzt, war im Januar 90, im März 92,3, im Mai 90,9, im Juli 89,3, im August 89,9, im Oktober 92,3. Gegenüber 1924 hat die Beschäftigung im Oktober 1925 um 7,9% zugenommen.

Zur Förderung der Arbeitsaufnahmen im Frühjahr hat der Reichsarbeitsminister in einem bemerkenswerten Erlaß vom 11. März an die obersten Landesbehörden für Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge eine Anzahl von Maßnahmen zusammengefaßt, die als zurzeit dringend geboten bezeichnet werden.

An erster Stelle steht die Ausstattung der Arbeitsnachweise mit den erforderlichen Fachkräften, die infolge der Sparmaßnahmen vielfach nicht mehr ausreichen. Die Fachkräfte sollen von den mechanischen Arbeiten der Erwerbslosenfürsorge entlastet und soweit nötig ergänzt werden. Dabei soll ausschlaggebende Bedeutung auf die Auswahl persönlich und sachlich geeigneter Kräfte, z. B. auch bei Kreisarbeitsnachweisen mit landwirtschaftlicher Vermittlung, gelegt werden. Darüber hinaus soll für die augenblickliche Zeit besonderer Inanspruchnahme, zunächst etwa für vier Monate, den Landesämtern die finanzielle Möglichkeit gegeben werden, „einen kleinen Stab ausgezeichneter Fachleute" zu gewinnen, die in besonders schwierigen Arbeitsnachweisbezirken Ausbau und Ausgleich herbeiführen sollen. Die Mittel werden vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In Verbindung mit diesem personellen Ausbau soll auch in bezug auf die sachlichen Aufwendungen — Propaganda, uneingeschränkter Telefon- und Postverkehr, möglichst ununterbrochener Dienstbetrieb während der Hauptgeschäftszeit — eine größere Bewegungsfreiheit eintreten. Wo die Arbeitsnachweisbezirke zu groß sind, sollen tunlichst Zweigstellen eingerichtet werden.

Für die in der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vorgesehenen Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme — insbesondere Arbeitsausrüstung, Fahrtkosten, berufliche Fortbildung und Umschulung — sollen großzügig Mittel aufgewendet werden. Die Vermittlung städtischer Arbeitskräfte, vor allem Jugendlicher, auf das Land soll mit allem Nachdruck gefördert werden. Mittel hierfür werden den Landesämtern von Reich und Ländern zur Verfügung gestellt. Aus ihnen sollen auch die Reisekosten für noch nicht unterstützungsfähige Jugendliche gedeckt werden.

Die weiteren Anweisungen beziehen sich auf die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge unter dem Gesichtspunkt, mit allen Mitteln die Beendung von Erwerbslosigkeit durch Arbeitsaufnahme herbeizuführen. So soll vor allem seitens der zuständigen Stellen nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Erwerbslosen selbst sich um Arbeit, insbesondere für die Landwirtschaft, bemühen. Die Arbeitsnachweise sollen mehr als bisher von der Befugnis Gebrauch machen, die Unterstützung auf einen kürzeren Zeitraum zu beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Erwerbslose sich in dieser Zeit selbst eine geeignete Arbeit beschaffen kann (§ 18 Abs. 4, REV.). Es soll daher insbesondere in landwirtschaftlichen Bezirken die Unterstützung auf die Zeit bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung begrenzt und erst, wenn der Erwerbslose wider Erwarten keine Beschäftigung in der Landwirtschaft finden sollte, über die Weitergewährung entschieden werden.

Mit besonderem Nachdruck wird die Durchführung der Bestimmung gefordert, daß die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen ist, wenn der Arbeitslose nicht eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Arbeit annimmt, auch wenn der Verdienst geringer ist, als er ihn vor Beginn der Arbeitslosigkeit bezog. Im gegenwärtigen Aufbau der Unterstützungssätze und in ihrer Höhe liege eine dieser Forderung entgegenwirkende Gefahr, die auch durch ein Hinuntergehen unter die Höchstsätze in einzelnen Fällen nicht überall beseitigt werden könne. Eine Ueberschreitung der Höchstsätze wird unter allen Umständen auf das Entschiedenste abgelehnt, da sie den Arbeitswillen lähme. Die zuständigen Reichs- und Landesbehörden werden, wenn gegen diese Bestimmung durch Gemeinden verstoßen wird, ausnahmslos von ihrer Befugnis Gebrauch machen, ihre Beihilfen zu entziehen. Ein Ueberschreiten der Höchstsätze würde auch in zusätzlichen Sachleistungen (Brotkarten, Essenmarken usw.) ohne Prüfung des individuellen Bedürfnisses gesehen werden. Dagegen wird die teilweise Gewährung der Erwerbslosenunterstützung in Sachleistungen als erwünscht und förderenswert bezeichnet, insbesondere im Hinblick auf die Neigung der Bereitschaft, Arbeit in der Landwirtschaft mit ihren verhältnismäßig niedrigen Barlöhnen anzunehmen.

Schließlich wird in einem Abschnitt — der hoffentlich nicht zu mißbräuchlicher Anwendung führen wird — auf den § 1 Abs. 1 REV hingewiesen, nach dem eine Erwerbslosenfürsorge von den Gemeinden nur insoweit eingeführt werden muß, als ein Bedürfnis dazu besteht. Es werde zu Beginn des Frühjahrs in rein landwirtschaftlichen Bezirken mit ausgesprochenem Mangel an Arbeitskräften vielfach verneint werden müssen. Das Bedürfnis könne aber auch für bestimmte Personengruppen verneint werden. Diese Verneinung dürfe sich indessen nicht schlechthin auf die Befreiung von der

Beitragsleistung für alle dafür in Betracht kommenden Personengruppen stützen, wohl aber für solche, deren Befreiung in dem mangelnden Bedürfnis nach einer Erwerbslosenfürsorge begründet sei, wie beispielsweise das ländliche Gesinde.

Hinsichtlich der Überwachung und Kontrolle wird am Schlusse nochmals ausgeführt, daß als oberstes Ziel die Beendigung der Erwerbslosigkeit zu gelten habe und Unterstützung nur unter diesem Gesichtspunkt gewährt werden dürfe. Die Überwachung der Arbeitsnachweise dürfe aber nicht rein fiskalisch geübt werden, sondern die Gesichtspunkte der Arbeitsvermittlung müßten möglichst zur Geltung kommen. Daher sei enges Zusammenwirken zwischen den Behörden der Dienstaufsicht und den Landesarbeitsämtern „grade jetzt notwendiger als je". Die Reichsarbeitsverwaltung werde die obersten Landesbehörden bei ihren Bemühungen stets gern unterstützen. Im übrigen solle die besondere Reichskontrolle über das finanzielle Gebahren der Erwerbslosenfürsorge, die in Jena (22./23. Februar) mit den Länderregierungen vereinbart worden sei, demnächst ins Leben treten.

Soziales Recht.

Vom Streikrechte in Gegenwart und Zukunft.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

(Schluß.)

III.

Der Kampf zwischen individuellem und sozialem Rechte kommt in der Streikfrage auch zum Ausdrucke in dem Verhältnisse der Arbeitsvertragspflicht zur Verbandspflicht. Auch hier hat sich ein Wandel vollzogen[1]). Wie der Arbeitsvertrag in seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung schwächer, so ist die Organisation und die Verpflichtung der Mitglieder ihr gegenüber stärker geworden. Ein Jahrhundert lang verboten, seit der Gewerbeordnung von 1869 geduldet, ist die Koalition der Arbeiter und Angestellten seit der Weimarer Reichsverfassung gefördert und anerkannt (Art. 165 RV.).

Damit mußte sich auch das Verhältnis von Verbandspflicht und Vertragspflicht ändern. Bis vor kurzem stand die Vertragspflicht unbedingt im Vordergrunde, wurde die Verbandspflicht überhaupt nicht beachtet. Der Streik als solcher war für den Richter gar nicht vorhanden. Er sah nur tausend Einzelfälle von Vertragsbruch oder von Kündigung, und beurteilte diese nach individuellem Vertragsrecht, ohne sich um die Gewerkschaft und ihren kollektiven Kampf zu kümmern. Das sogenannte Streikrecht bestand nur in einer Streikbefugnis, in dem Unverbotensein gemeinsamen Handelns. Viele dürfen auf Verabredung tun, was jeder allein tun dürfte. Aber mehr auch nicht. Das gemeinsame Handeln berechtigt nicht zu einer Verletzung der individuellen Pflichten.

Bekanntlich hat sich das Leben um diese Rechtsauslegung wenig gekümmert. Die Unternehmer allerdings haben Aussperrungen in der Form fristgerechter Kündigungen vollziehen müssen, weil sie sonst zu Lohnzahlung während der Kündigungsfrist verurteilt wurden. Aber die Arbeiter und teilweise die Angestellten haben sich um die Kündigungsbedingungen wenig gekümmert. Der Streik unter Vertragsbruch ist allgemein üblich geworden. Das Landgericht Köln[2]) hat den Vertragsbruch als ein oft unvermeidliches Mittel zu dem an sich berechtigten Zwecke der Verbesserung der Arbeitsbedingungen anerkannt.

Dieser im Grunde unerträgliche Zustand hat die Gerichte schon lange nach einem Auswege suchen lassen, um den Arbeitskampf in Einklang mit dem Gesetze zu bringen. Man hat den Streik als Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufgefaßt und bei längerer Kündigungsfrist den Kampfaufruf der Gewerkschaft als wichtigen Grund zu fristloser Kündigung angesehen[3]). Das wird zwar nicht der Absicht der Streikenden gerecht, die ja das Arbeitsverhältnis gar nicht beenden, sondern nur seine Bedingungen ändern wollen. Aber es nimmt der Kollektivhandlung die Widerrechtlichkeit. Einen neuen Weg ist das Landgericht Frankfurt a. M.[4]) gegangen, das im Urteil vom 20. Juli 1923 einem wegen Teilnahme am Streik fristlos entlassenen Handlungsgehilfen das Gehalt für die Kündigungszeit zusprach, mit der Begründung, daß die Verweigerung der Arbeit kein Grund zu fristloser Entlassung sei, wenn sie „in Erfüllung höherer Pflichten ihren Grund hat". Hier ist also zum ersten Male der Vorrang der Verbandspflicht, der Berufssolidarität, vor der Vertragspflicht ausgesprochen worden. Unter diesem Gesichtspunkte allein kann das Urteil (das übrigens jüngst eine Nachfolge durch das Gewerbegericht Potsdam gefunden hat[1])) in seiner grundsätzlichen Tragweite beurteilt werden.

Der Vorrang sozialer Beziehungen vor individuellen ist in unserem Rechte nichts Besonderes mehr. Man denke an das Einspruchsrecht im Betriebsrätegesetzes gegen Kündigungen, die nach Zivilrecht einwandfrei und wirksam sind. Verschiedene Gerichte haben erkannt, daß durch Streik das Amt eines Betriebsvertreters nicht erlischt, auch wenn es zur Entlassung der Belegschaft gekommen ist, weil es für das Sozialrecht nicht auf die Unterbrechung des privatrechtlichen Vertrages, sondern auf die Beschäftigung ankommt. Und das Reichsgericht hat entschieden, daß für die Eisenbahn ein Streik ihrer Arbeiter keine höhere Gewalt, kein von außen einwirkendes Ereignis sei, weil auch die entlassenen Arbeiter noch zum Betriebe gehörten. Wir haben hier Teile eines allgemeinen Vorganges vor uns: der Loslösung des Arbeitsrechtes vom Zivilrechte[2]), die unaufhaltsam kommt, und die auch die künftige Regelung des Streikrechtes beherrschen wird.

Der Gewerkschaftskampf hat rechtlich dasselbe Schicksal gehabt wie die Gewerkschaft. Ursprünglich verboten, als Auflehnung gegen gottgewollte Abhängigkeit und staatliche Ordnung. Dann geduldet, aber immer noch mit Mißtrauen angesehen. Wenn der Minister von Puttkamer hinter jedem Streike die „Hydra der Revolution lauern" sah, so sprach er doch nur besonders scharf aus, was im Grunde sehr viele dachten. Ob die neue Verfassung, die eine Organisation der Arbeitnehmer und eine Regelung der Arbeitsbedingungen durch sie will, auch den kollektiven Kampf darum will, und ob sie eine neue Regelung dafür gibt, ist bekanntlich bestritten. Die herrschende Meinung geht dahin, daß der Art. 159 nur die Vereinigungsfreiheit, nicht aber den Gebrauch bestimmter Kampfmittel sichert. Aber wenn der Artikel nicht jedem Mißbrauche preisgegeben werden soll, so muß man ihn dahin erweitern, daß er auch die dort genannten Zwecke der Vereinigung sichert. Es kann also nicht beschränkt werden, daß zur Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen viele gemeinsam tun, was jeder allein tun darf. Insofern ist die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920, die den Streik in Gas-, Wasser- und Elektrizitätsbetrieben beschränkt, teilweise verfassungswidrig und ungiltig[3]).

IV.

Die Frage ist, ob der Streik in der Stellung bloßer Duldung bleiben, oder ob er von der Rechtsordnung positiv anerkannt werden soll. Die Frage wird aktuell durch das neue Lehrbuch von Kaskel[4]), das unter dem Titel der Arbeitsstreitigkeiten neben Arbeitsgericht und Schlichtung diejenigen Arbeitskämpfe behandelt, die auf den Abschluß von Gesamtvereinbarungen (namentlich Tarifverträgen) zielen und sie von den Schlichtungsstreitigkeiten nur durch die andere Art der Kampfmittel unterscheidet. Das macht ganz den Eindruck, als wolle Kaskel die Arbeitskämpfe (in dem beschränkten Umfange) als ordnungsmäßige Mittel zur Erzielung von Gesamtvereinbarungen in die Rechtsordnung einfügen[5]). Noch schärfer tritt das in der Besprechung des Buches durch Flatow[6]) hervor, der die falsche Stellung von Schlichtung und Arbeitskampf im Systeme tadelt und sie unter den Quellen des Arbeitsrechtes behandelt sehen will, als „Begriffe aus dem Bereich der arbeitsrechtlichen Kollektivverfassung".

Dem geltenden Rechte entspricht eine solche Anschauung vom Streike als einem von der Rechtsordnung gewollten und geordneten Wege zur Schaffung von Arbeitsnormenverträgen gewiß nicht. Auch das künftige Recht sollte sich nicht auf diesen Standpunkt stellen. Denn der Streik ist (wie die Aussperrung) ein Kriegsmittel, das den Gegner schädigen will und meist auch die ganze Volkswirtschaft schädigt. Der Staat muß das Bestreben haben, diesen Kampf zu vermeiden, auch die Festsetzung der Arbeitsbedingungen vom Wege der Fehde, der Macht, auf den Weg des Rechtes zu bringen. Aber er muß sich auch der Grenzen seiner Macht bewußt sein.

Daß der Staat heute nicht die Macht hat, Arbeitskämpfe zu verhindern, haben die Erfahrungen der letzten Jahre zur Genüge bewiesen. Selbst einen Beamtenstreik (Lokomotivführer im Februar 1922) hat man nicht verhindern und nicht alle Beteiligten zur Verant-

[1]) Potthoff, Vertragspflicht und Verbandspflicht in Jur. Woch. 1925, 1842.
[2]) ArbR. XII, 698.
[3]) Dazu Potthoff, Die Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht, S. 30.
[4]) ArbR. XI, 858; Jur. Woch. 1925, 1842.

[1]) ArbR. XIII, 45.
[2]) Dazu ArbR. XII, 241.
[3]) ArbR. XII, 987.
[4]) Arbeitsrecht, 31. Bd. d. Enzyklopädie d. Rechts- und Staatswissenschaft.
[5]) Dazu Potthoff, Die rechtliche Stellung d. Streikes, in Die Justiz I, Heft 3, S. 262.
[6]) Die Arbeit, II, S. 566.

wortung ziehen können. Mit dieser Tatsache muß man sich abfinden, ohne den Wunsch aufzugeben, daß Arbeitskämpfe möglichst vermieden werden.

Ein Mittel dazu ist die Bereitstellung eines staatlichen Friedensweges. Das war der ursprüngliche Zweck des Schlichtungswesens, das die Beilegung aller durch Meinungsverschiedenheiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstandenen Wirtschaftsstörungen erstrebte. Leider ist dieser Zweck allmählich verengert worden in die amtliche Beihilfe zum Abschlusse von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen. Damit ist ein großer Teil von Arbeitskämpfen der Schlichtung entzogen. Zugleich kehrt sich der Schlichtungszwang, der sich zuerst vorwiegend gegen die Vertragsunwilligen richtete, nunmehr gegen die Vertragswilligen. Beides ist ein Fehler. Wir sollten zum Ausgangspunkte des Schlichtungswesens zurückkehren und den Behörden wieder den allgemeinen Schlichtungsauftrag erteilen, dessen Hauptmittel allerdings der Abschluß von Gesamtvereinbarungen ist[1]).

Auch ein Zwang zum Frieden, zur Benutzung des Schlichtungsweges, ist nicht durchführbar. Das haben die Erörterungen über den geplanten § 55 des Entwurfes einer Schlichtungsordnung gezeigt. Und das zeigt sich auch in dem wachsenden Widerstande gegen die Durchführung von verbindlich erklärten Schiedssprüchen.

Aber wenn der Staat die Verbände nicht zwingen kann, den von ihm gebotenen Friedensweg zu gehen, so kann er es ihnen doch nahelegen und vorteilhaft machen durch eine Privilegierung derjenigen Kämpfe, die sich der Friedensordnung fügen. Das ist der von mir seit langem vertretene Vorschlag, der auch die notwendige Begrenzung des Frankfurter Urteiles enthält. Wenn eine Gewerkschaft den Schlichtungsweg durchlaufen und einen Schiedsspruch erzielt hat, wenn sie den Spruch annimmt, der Gegner aber ablehnt und der Staat ihn nicht durchführen kann oder will (Verbindlicherklärung), dann und nur dann ist die Gewerkschaft zur Selbsthilfe „berufen". Der Kampf um die Durchsetzung des amtlichen Schiedsspruches ist nicht nur erlaubt, sondern erwünscht, nicht nur rechtmäßig, sondern auch „ordnungsmäßig". Der Aufruf zu solchem Kampfe berechtigt die Mitglieder, vorübergehend ihre Vertragspflichten zu verletzen, ihre Arbeit zu verweigern, ohne daß darin ein Vertragsbruch liegt, der die Unternehmer zu fristloser Entlassung berechtigt[2]).

Wenn eine solche kollektive Regelung des Arbeitskampfes paritätisch erfolgte, würden gewiß die Arbeitgeber unmittelbar den größeren Vorteil davon haben. Denn sie könnten dann auch ohne Einhaltung der Kündigungsfristen aussperren, während die Arbeitnehmer diese Freiheit heute schon auf Grund ihrer Unpfändbarkeit haben. Aber dem stände der Vorteil gegenüber, daß weder Streik noch Aussperrung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses führte. Dieses ruht nur während des Kampfes und lebt nach Friedensschluß mit allen Rechten wieder auf. Maßregelungen können also nicht durch Versagung der Wiedereinstellung, sondern nur durch Kündigung erfolgen, gegen die das Einspruchsrecht des Betriebsrätegesetzes gegeben wäre.

Natürlich bezweckt mein Vorschlag nicht eine Förderung des Streikes, sondern eine Verminderung der Kämpfe. Diese kann am sichersten dadurch erreicht werden, daß die Macht der Gewerkschaften über ihre Mitglieder gestärkt und der Verbandsleitung die Verantwortung für die Kämpfe aufgelegt wird. Diese Verantwortung ist ein Hauptgrund, aus dem sich die Gewerkschaften gegen jede gesetzliche Regelung des Arbeitskampfes ablehnend verhalten. Aber das ist kein Grund für die Dauer. Denn die Haftungsfrage ist gegenwärtig höchst unsicher. In Unternehmerkreisen besteht ganz offensichtlich das Bestreben, auf dem Wege des Zivilprozesses Gewerkschaftsführer für Streikschäden haftbar zu machen. Und wer sichert uns davor, daß eines schönen Tages ein Urteil nach Art des englischen Taff vale-Urteiles erfolgt, das dann die Gewerkschaften in ihrer Existenz bedroht? Deswegen scheint es mir richtiger, frühzeitig die Uebereinstimmung der Arbeitskämpfe mit dem Rechte durch entsprechende Umformung des Rechtes zu erstreben.

Die Durchführung der kollektiven Auffassung des Arbeitsrechtes, wie ich sie befürworte und wie sie sich in der Rechtsprechung neuerdings anbahnt, wird natürlich von weittragenden Folgen sein. Sie muß zu einer Aenderung der gewerkschaftlichen Taktik wie des Organisationsrechtes führen. Die Scheu, die unter Führung des Reichsgerichtes die Rechtsprechung noch gegen jeden Organisationszwang hat, muß fallen. Denn man muß erkennen, daß die Organisation für die Arbeitnehmer nicht eine Beschränkung ihrer Persönlichkeit und Freiheit, sondern die unentbehrliche Voraussetzung ihrer Vertragsfähigkeit und damit ihrer Berechtigung ist. Der Organisationszwang ist im Arbeitsrechte ein „Zwang zu Freiheit". Nur als genossenschaftliches Kollektivrecht kann das Arbeitsrecht wirklich lebendig werden. Als solches ist es nicht nur eine unentbehrliche Voraussetzung der neuen Staatsverfassung, sondern zugleich auch ein wichtiges Stück ihrer Verwirklichung.

[1]) Dazu Potthoff, Die Verkehrung des Schlichtungszweckes, in Schlichtungswesen 1926, S. 1.

[2]) ArbR. XIII, 45; Justiz I, 271; Schlichtungswesen 1926, 3; Gewerkschafts-Archiv 1926, 10.

Das Recht auf Urlaub.

Von Dr. Ulrich Witt, Gelsenkirchen.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf einen Erholungsurlaub unter Weitergewährung des Arbeitentgeltes ist nach dem Vorbilde des Beamtenverhältnisses jetzt wohl für jeden Arbeitsvertrag von längerer Dauer anerkannt, hat sich aber erst in neuerer Zeit überall durchsetzen können, so daß eine gesetzliche Regelung des Urlaubsrechtes der Arbeiter und Angestellten noch fehlt. Das Recht auf Urlaub beruht ausschließlich auf vertraglicher Vereinbarung und zwar meistens auf der Kollektivvereinbarung im Tarifvertrage oder in der Arbeitsordnung. Diese Vereinbarung betrifft gewöhnlich nur die Dauer des Urlaubs, während zahlreiche andere mit dem Urlaub zusammenhängende Fragen nach dem allgemeinen für Schuldverhältnisse geltenden Grundsatze der Auslegung der Vertragsansprüche nach Treu und Glauben zu beantworten sind. Danach ist der Beginn des Urlaubs von dem Arbeitgeber nach billigem Ermessen festzusetzen. Er hat hierbei jedoch nicht nur die Interessen der Wirtschaftlichkeit seines Betriebes, sondern auch die Verhältnisse seines Arbeitnehmers zu berücksichtigen, also z. B. Familienvätern auf Wunsch möglichst in der Zeit der Schulferien den Urlaub zu gewähren. Ist der Urlaub bereits fest zugesagt und zeitlich bestimmt, so kann der Arbeitgeber eine Verlegung oder Unterbrechung des Urlaubs nur aus wichtigen Betriebsgründen verlangen und muß dem Arbeitnehmer die dadurch entstehenden besonderen Kosten ersetzen. Aus dem Grundsatze, daß der Arbeitgeber die Urlaubszeit bestimmt, folgt ferner, daß der Arbeitnehmer nicht eigenmächtig von der Arbeit fortbleiben, sich also nicht selbst beurlauben darf, wenn sein Urlaub noch nicht festgesetzt ist. Auf der anderen Seite darf aber auch der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Erholungsurlaub nicht dadurch entziehen, daß er eine Verhinderung des Arbeitnehmers durch Krankheit auf die künftige Urlaubszeit anrechnet. Ebenso sind die in manchen Arbeitsverträgen aufgenommenen Bestimmungen nichtig, daß der Arbeitgeber den Urlaub ganz oder teilweise streichen kann, da sich ein solches Verhalten nicht mit den Grundsätzen von Treu und Glauben verträgt. Der Urlaub muß in der Regel zusammenhängend gewährt werden. Von großer Bedeutung ist auch die Frage, wie es mit dem Urlaubsanspruch bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses steht. Wenn der Arbeitnehmer den Anspruch auf Urlaub bereits erworben hat, ein Urlaub aber infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung des Entgeltes für eine dem Urlaub entsprechende Zeit. Eine Ausnahme besteht nur in dem Fall, wo der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund zu fristloser Entlassung gegeben hat. Allerdings ist diese Ansicht nicht unbestritten. Einzelne Gewerbegerichte billigen auch in diesem Falle dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Bezahlung von Urlaubstagen zu. Hatte der Arbeitnehmer noch keinen Anspruch auf Urlaub — regelmäßig wird der Urlaub durch einjährige Beschäftigung erworben — und kündigt der Arbeitgeber das Vertragsverhältnis, um den Erwerb des Urlaubsanspruches zu hindern, so besteht trotzdem nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. § 162 BGB.) ein Anspruch des Arbeitnehmers auf ein Urlaubsentgelt. Die entwickelten Grundsätze, die im allgemeinen den Standpunkt der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung zu der Frage des Rechts auf Urlaub wiedergeben, haben auch im Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes Aufnahme gefunden (§§ 93—104). Der Entwurf ist indessen noch kein Regierungsentwurf, sondern stammt von dem beim Reichsarbeitsministerium gebildeten Arbeitsrechtsausschuß, dem die Vorarbeiten für ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch übertragen sind. In absehbarer Zeit ist daher mit einer gesetzlichen Regelung der Materie nicht zu rechnen.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge.

Von Henni Lehmann, Weimar.

Die Versuche, die Wandererbewegung, die ja nach ihrer Eigenart regellos und von Zufälligkeiten abhängig ist, auf eine ordnende gesetzliche Grundlage zu stellen, sind nicht neu. Auf Anregung von Bodelschwingh erließ Preußen im Jahre 1907 ein Wanderarbeitsstättengesetz, dem im Jahre 1913 ein erster, im Jahre 1925 ein zweiter Entwurf für ein Reichsgesetz folgte. Dazu kommt gegenwärtig eine Eingabe des Thüringischen Städteverbandes an die Landesregierung zum Zwecke des Erlasses gewisser Vorschriften für Thüringen, da — so wird diese Eingabe begründet — eine reichsgesetzliche Regelung nicht schnell genug zu erwarten sei. Der letzte Entwurf für ein Reichsgesetz vom Jahre 1925 ist verfaßt vom Freiherrn von Welck, Dresden.

Der Welcksche Entwurf ist dann durchberaten worden im Oktober 1925 auf der Heidelberger Tagung des Deutschen Herbergsvereins, des Gesamtverbandes Deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) und des Zentralverbandes Deutscher Arbeiterkolonien

(siehe „Der Wanderer" Nr. 9, September 1925). Man trat in Heidelberg für möglichste Beschleunigung der gesetzlichen Regelung ein. Es hat den Anschein, als ob man in den Kreisen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mehr dazu neigt, die einschlägigen Fragen noch weiter zu erörtern und eventuell zugleich mit dem Erlaß verwandter Gesetze zu regeln. Jedenfalls kann eine landesgesetzliche Regelung die Aufgabe nicht oder nur bruchstückweise lösen, da die Wanderbewegung hinüberfluktuiert aus einem Land in das andere. Von dem Umfang, den sie in diesem Winter der Erwerbslosigkeit angenommen hat, kann man sich schwer eine Vorstellung machen. Kahl schätzte sie schon im Jahre 1904 auf zwei Millionen (siehe D. Dr. Wilh. Kahl, „Strafrecht und freie Liebestätigkeit", Verlag Otto Liebmann, Berlin 1904). Eine andauernde Zunahme war bereits 1924 zu beobachten, wie die Berichte der Herbergen zur Heimat ergeben. So zählte das Obdachlosenasyl zu Stuttgart 1923 17184 Uebernachtungen, 1924 24987. Im ersten Quartal 1925 kamen 3578 Personen mehr als 1924 im gleichen Quartal, im zweiten Quartal 1925 4070 mehr als im zweiten Quartal 1924 zur Aufnahme. In Berlin nächtigten in der Nacht vom 14. Januar in dem einen einzigen Asyl für Obdachlose in der Fröbelstraße 5080 Personen, von denen sicherlich die Mehrzahl als Wanderer anzusehen sind. Es handelt sich also in der Tat um ein Massenproblem, das zu lösen ist.

Wenn nun die Frage reichsgesetzlich geordnet werden soll, was eine Notwendigkeit sein dürfte, so muß jedenfalls danach gestrebt werden, den Fragenkomplex in seiner Gesamtheit zu erfassen. Diese Gesamtheit umfaßt folgende Probleme: Abgrenzung des Begriffes „Wanderer", Erfassung der Wanderer, ihre Unterbringung und Arbeitsvermittlung. Das Preußische Wanderarbeitsstättengesetz von 1907 versteht unter „Wanderer", für welche die Aufnahme in Wanderarbeitsstätten in Betracht kommt, „mittellose arbeitsfähige Männer, welche außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen." Der Vorentwurf von 1913 ordnet gleichfalls die Aufnahme in Arbeitsstätten und Arbeitsheimen, für die in Betracht kommen sollen „mittellose arbeitsfähe, mindestens 16 Jahre alte männliche Personen, die unter Einhaltung der Wanderordnung umherziehend Arbeit suchen." Der Entwurf von 1925 formuliert etwas anders, doch ist der Begriff ebenso abgegrenzt und auch hier die Aufnahme der männlichen Wanderer über 16 Jahre in Arbeitsstätten und Heimen als Aufgabe der Fürsorge bezeichnet. Anders die Eingabe des Thüringischen Städteverbandes, die sagt: „Als Wanderer gelten arbeits- und obdachlose Durchreisende." Und weiter sieht diese Eingabe als Aufgabe der Fürsorge an die Gewährung von „Obdach, Verpflegung und gegebenenfalls Säuberung", beschränkt ihre Vorschriften also keineswegs auf Arbeitsstätten und Arbeitsheime, sondern läßt die Arbeitsfrage unberücksichtigt und spricht im Gegenteil nur von „Herbergen", die von den Bezirksfürsorgeverbänden in allen Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern geschaffen werden sollen. Es stellen sich da zunächst bei Abgrenzung des Personenkreises grundlegende Unterschiede heraus. Der thüringische Vorschlag umfaßt auch Frauen, sieht keine Altersabgrenzung vor und scheidet nicht arbeitsscheue, arbeitsunfähige oder in der Arbeitsfähigkeit Beschränkte aus. Wenn man davon ausgeht, daß die Wandererfürsorge durch Reichsgesetz umfassend geregelt werden soll, so wird man zunächst Frauen nicht ausschalten dürfen, auch wenn die im eigentlichen Sinne umherziehenden Frauen nicht so zahlreich sind. Es handelt sich da in der Hauptsache um so gut wie mittellos und immer obdachlos Zuwandernde in den Städten, vor allem den Großstädten. Das Wort „Zuwandernde" trifft wohl die Sache besser als „Durchreisende", wie die thüringische Eingabe sich ausdrückt. Gerade die bei reichsgesetzlicher Regelung vorgesehene Arbeitsbeschaffung ist geeignet, die Zuwandernden seßhaft zu machen, eventuell am Ort des Zuwanderns, so daß sie dann eben nicht mehr „Durchreisende" sind. Und unter diesem Gesichtspunkt läßt sich auch die Einrichtung von Arbeitsstätten und Heimen für zuwandernde Frauen recht wohl vorsehen. Schwieriger ist die Frage der Zuwandernden unter 16 Jahren zu ordnen. Auch dieses Alter findet sich nicht zu häufig vertreten. Immerhin werden z. B. für Thüringen in der Statistik der Herbergen zur Heimat von 1925 eine ganze Zahl von Wanderern unter 16 Jahren angegeben. Ein umfassendes Reichsgesetz sollte zweckmäßig vielleicht Hinweise darauf bringen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen solche Jugendliche zu behandeln wären, eventuell bestimmen, daß sie dem Jugendamt des Zuwanderungsortes durch die Stellen, die sie als zuwandernd melden, zuzuführen sind. Sonst könnte der Zustand eintreten, daß gerade diese am meisten Hilfsbedürftigen am wenigsten eine systematische Hilfeleistung empfangen. Ein Leitsatz, den Ministerialrat Otto in einem Vortrag auf einer Tagung der Landesämter für Arbeitsvermittlung (Berlin, 20. November 1925) aufstellte, verlangt, daß Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich aus der geregelten Wanderschaft auszuschalten sind, falls sie nicht eine abgeschlossene Lehrzeit hinter sich haben. Da in solchem Falle doch vielleicht noch mehr nicht von der eigentlichen Fürsorge Erfaßte in Betracht kämen, als wenn man die Grenze mit 16 Jahren annimmt, so wäre um so mehr ein Hinweis erwünscht, wie sie, falls sie als Wandernde angetroffen werden, in fürsorgerischem Sinne zu behandeln sind.

Die gleiche Tatsache der erhöhten Schutzbedürftigkeit gilt für Arbeitsscheue, Arbeitsunfähige oder in der Arbeitsfähigkeit Beschränkte, sei es, daß es sich um pathologisch Veranlagte oder um körperlich Behinderte handelt. Solange freilich weder ein Bewahrungsgesetz noch ein Reichsirrengesetz besteht, wird die geeignete Ergänzung in bezug auf Versorgung dieser letzten Kategorien fehlen. Der neue Strafgesetzentwurf sieht da unter der Rubrik des gemeinschädlichen Verhaltens für Arbeitsscheue oder für solche, die aus dem Betteln ein Gewerbe machen, die Möglichkeit der Ueberweisung in ein Arbeitshaus vor. Zu empfehlen wäre für all die verschiedenen Kategorien der Wanderer, daß sie, wie Dr. Polligkeit vorschlug (Konferenz über Obdachlosen- und Wandererfürsorge in Berlin und der Provinz Brandenburg, Berlin, 16. Februar 1925), nach Gruppen aussortiert werden. Damit würden dann auch die nach dem Entwurf in Betracht kommenden männlichen Wanderer über 16 Jahre sofort erfaßt und einer Arbeitsstätte oder einem Heim zugeführt werden können.

Wenn nun vorher darauf hingewiesen wurde, daß im Gegensatz zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes der Thüringer Städteverband nur Herbergen fordert, dies vermutlich als nächste und wichtigste Aufgabe betrachtend, so dürfte mindestens zu erwägen sein, ob man nicht für ein umfassendes Reichsgesetz auch diese Forderung zu übernehmen hat, da Arbeitsstätten und Heime keinesfalls überall da zur Einrichtung kommen können, wo ein kurzes Uebernachten einer größern Zahl von Wanderern regelmäßig notwendig zu werden pflegt. Der Welckſche Entwurf beschränkt sich darauf, hinsichtlich aller von ihm nicht geregelten Fragen, betreffend hilfsbedürftige Wanderer, auf die allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften über die Fürsorgepflicht zu verweisen oder die Regelung von Einzelheiten ergänzenden landesgesetzlichen Bestimmungen zu überlassen.

Ueber die gemachten Vorschläge ist im einzelnen zu sagen: Erfreulich ist, und einen Fortschritt gegenüber dem früheren Entwurf bedeutet, daß im § 2 ausdrücklich der Zweck der Fürsorge präzisiert wird dahin, daß „der Hilfsbedürftige nach Möglichkeit vor Landstreicherei, Bettel und Obdachlosigkeit bewahrt, zu geordneter Lebensführung ertüchtigt oder nötigenfalls dauernd versorgt wird." Unter den dauernd zu Versorgenden sind aber gerade jene Kategorien, die der Entwurf nicht einbeziehen will, ein innerer Widerspruch.

Im § 2 Abs. 3 wird dann die Fürsorgepflicht festgestellt für solche Wanderer, die „unter Einhaltung der Wanderordnung Arbeit suchen." Ueber die Wanderordnung bestimmt § 6, daß jeder Landesfürsorgeverband „nach einem von ihm aufzustellenden einheitlichen Plan die Wanderstraßen und die Wanderpapiere vorzuschreiben (Wanderordnung) und die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Arbeitsstätten (Verpflegstellen) und Arbeitsheime sowie die Fürsorgeeinrichtungen für die nicht in Arbeitsstätten (Verpflegestellen) und Arbeitsheimen versorgten Wanderer anzuregen, zu unterstützen und nötigenfalls selbst zu schaffen hat." Man kann diese Bestimmungen im letzten Teil möglicherweise dahin auslegen, daß die Einrichtung von Herbergen und Asylen darunter fällt. Bedenklich ist, daß den Landesfürsorgeverbänden übertragen wird, den einheitlichen Plan für Wanderstraßen aufzustellen und Wanderpapiere vorzuschreiben. Allerdings sieht § 9 vor, daß dies im Rahmen reichsgesetzlicher Vorschriften zu geschehen hat. Eine reichsgesetzliche Ordnung der Wanderstraßen und Wanderpapiere dürfte jedoch unerläßlich sein bei der aus einem Lande in das andre überflutenden Wanderbewegung. Würden z. B. bezüglich der Wanderpapiere in den einzelnen Ländern verschiedene Vorschriften getroffen, so müßte ein Wanderer, der vielleicht durch Württemberg, Baden, Hessen, Preußen, Thüringen, Sachsen wandert, sechsmal Wanderpapiere anfordern. Welch unnütze behördliche Arbeit würde das allein bedeuten! Und wenn jeder Landesfürsorgeverband die Wanderstraßen festsetzt, so kann es geschehen, daß die des einen Landes an der Grenze nicht mit denen des andern Landes zusammentreffen. Eine Fülle von Streitigkeiten würde sich vermutlich ergeben. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfs haben auch nach dem Sitzungsbericht schon auf der Heidelberger Tagung der drei Verbände Bedenken erregt (siehe Bericht über die gemeinsame Mitgliederversammlung). Zweckmäßig dürfte statt der vorgeschlagenen Fassung eine Bestimmung sein, nach der das Reich die Wanderstraßen und Wanderpapiere festzusetzen hat, nur für Wanderstraßen, die innerhalb eines Landes verlaufen, dürfte der Landesfürsorgeverband das Recht der Bestimmung haben. Nach dem Vorschlag von Ministerialrat Otto in dem oben erwähnten Referat

soll das Recht der Ausstellung von Wanderpapieren den öffentlichen Arbeitsnachweisen überwiesen werden. In dem § 2 wird dann gesagt, daß den eben in Einhaltung der Wanderstraßen Arbeit suchenden Wanderern die Fürsorge Arbeit zu vermitteln und zu gewähren hat in Arbeitsstätten und Arbeitsheimen. In Arbeitsstätten soll, wenn eine Arbeitsstelle nicht alsbald vermittelt werden kann, gegen Arbeitsleistung „Obdach" und Kost, in Arbeitsheimen ebenso „Unterhalt" und Kost gewährt werden. Man ersieht nicht recht, worin der Unterschied zwischen dem „Obdach" der Arbeitsstätten und dem „Unterhalt" der Heime besteht, da in beiden Fällen Kost besonders genannt wird, die man nach der Sprachübung zum Unterhalt rechnet. Soll etwa unter „Unterhalt" die Gewährung von Kleidung mit einbezogen werden? Oder allerlei andere Lebensbedürfnisse? — Der im übrigen Aehnliches bestimmende Entwurf von 1913 sah für die Arbeitsheime die Gewährung von „Lohn und Unterhalt" gegen Arbeitsleistungen vor. Diese Fassung dürfte vorzuziehen sein, auch wegen der Gewährung von Lohn. Die Möglichkeit zu verdienen — die erarbeitete Summe pflegt gegenwärtig bei der Abwanderung ausgezahlt zu werden — stärkt das Selbstvertrauen, dient als Sporn zur Arbeit, wirkt auch dem Mißtrauen, bei der Arbeit ausgenützt zu werden, entgegen. Ebenso günstig ist, daß beim Abwandern ein Zehrpfennig vorhanden ist. Diesen erziehlichen Momenten gegenüber dürfte der erhobene Einwand, daß bei Zahlung von Lohn möglicherweise die Einrichtung von Betriebsräten in Frage käme, doch nicht maßgebend sein.

Der § 3 enthält weiter die Forderung, daß die Arbeitsstätten und Heime mit eigenen Arbeitsnachweisen auszustatten sind, die Wanderern Arbeit vermitteln und sich im Einvernehmen mit den örtlichen Arbeitsnachweisen zu betätigen haben. Die Gefahr einer erneuten Zersplitterung des Arbeitsnachweiswesens bei Ausschaltung der Vermittelung in der Wandererfürsorge ist dabei vorhanden. Andererseits kann man den für die Bestimmung des Entwurfs geltend gemachten Argumenten die Berechtigung nicht versagen, daß nämlich die örtlichen Arbeitsnachweise vielfach wesentlich die Ortsangesessenen berücksichtigen, und daß der Leiter einer Arbeitsstätte resp. eines Heims bessere psychologische Kenntnisse der Eigenart des zu Beschäftigenden mitbringt, was ja gerade für die Unterbringung in einer geeigneten Arbeitsstelle wesentlich ist, damit es tatsächlich gelingt, den Wandernden seßhaft zu machen. Diesem Bedenken könnte jedoch begegnet werden durch Einrichtung geeigneter Fürsorgestellen bei den Arbeitsnachweisen, wie sie an manchen Stellen bereits mit Erfolg arbeiten. Die Mitwirkung der Vertreter von Arbeitsstätten und Heimen könnte dabei vorgesehen werden. Der § 2 Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes von 1922 hat die Uebertragung der Wandererfürsorge an die öffentlichen Arbeitsnachweise ausdrücklich vorgesehen. Der Reichsarbeitsminister soll danach für diese Ueberweisung zuständig sein.

Der Entwurf Welck will dem Landesfürsorgeverband, der Vorschlag des Thüringischen Städteverbandes den Bezirksfürsorgeverbänden die Aufgabe der Wandererfürsorge übertragen wissen. Letzteres entspricht wohl dem Umstand, daß bisher der Bezirksfürsorgeverband zur Unterstützung des einzelnen Wanderers verpflichtet ist, doch dürfte der Vorschlag des Entwurfs, der die Aufgabe den Landesfürsorgeverbänden überträgt und die Bezirksfürsorgeverbände nur herangezogen wissen will zu einem Drittel der Kosten der Arbeitsstätten, zweckmäßig sein. Ebenso erscheint zweckmäßig die Bestimmung, daß das Land zur Durchführung der Wandererfürsorge mehrere Landesfürsorgeverbände zu einem Zweckverband u. dgl., das Reich mehrere zu verschiedenen Ländern gehörige Landesfürsorgeverbände zu einem Zweckverband zusammenschließen und die Verteilung der Kosten regeln kann. Auch die Bezirksfürsorgeverbände sollen sich selbstverständlich im Umkreis der Arbeitsstätten zu einem Zweckverband zusammenschließen können. Die Gemeinde, in der eine Arbeitsstätte errichtet wird, soll herangezogen werden können zur Mitwirkung bei der Verwaltung und zur Beschaffung von Räumlichkeiten. Auch hiergegen dürften grundsätzlich keine Bedenken vorliegen. Tatsächlich wird meist die Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten in absehbarer Zeit recht schwierig sein.

Der § 8 aber ist in vorliegender Fassung völlig unmöglich. Er lautet in seinem ersten Satz: „Den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die geeignet und bereit sind, einzelne oder alle nach dem Plan erforderlichen Einrichtungen bestimmter Art ins Leben zu rufen und zu unterhalten, sollen diese Aufgaben zu sebstständiger Erfüllung übertragen werden". Er enthält also eine Vorschrift, nach der regelmäßig zu verfahren ist. Zu dieser regelmäßig selbständigen Erfüllung der Aufgaben durch die freien Organisationen haben aber dann die zuständigen Fürsorgeverbände nach dem Entwurf die angemessenen Zuschüsse zu den Kosten zu leisten. Das ist unzulässig. Wo Behörden zu den Kosten beitragen, muß ihnen ein Mitbestimmungsrecht gewährt werden. Ferner kann keine zuständige Behörde, Landesfürsorgeverband oder andere, so weitgehend das Recht aus der Hand geben, ihrerseits die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. In keinem andern Falle ist die Sicherheit für zweckmäßige Durchführung gegeben. Es heißt zwar, daß die betreffenden Organisationen der freien Wohlfahrtspflege „geeignet und bereit" sein sollen, aber wer verbürgt, daß ihnen die Eignung bleibt? Welche Mißstände müßten sich erst ergeben, damit ihnen die „selbständige Erfüllung" der Aufgabe entzogen wird, weil sie sich nachträglich als ungeeignet erweisen? Diese Bestimmung ist also in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Sie ist aus einer Sollvorschrift in eine Kannvorschrift umzuwandeln, und die selbstständige Erfüllung ist durch ein behördliches Mitbestimmungsrecht einzuschränken.

Erwähnt sei noch, daß der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge das Wanderproblem nicht auf der beschränkten Grundlage wie der besprochene Gesetzentwurf behandelt, sondern eben weitergehend den gesamten Fragenkomplex einbezieht, d. h. die Fragen der weiblichen Wanderer, der Asozialen, der Jugendlichen. Er stellt auch andre Probleme in den Zusammenhang der Fürsorge, so in dem Vorschlag, daß Wandernde in die Erwerbslosenunterstützung einzubeziehen sind, was auch in dem Referat Otto gefordert wurde, und die allgemeine Obdachlosenfürsorge mit der Wandererfürsorge in Zusammenhang zu bringen. Auch hieraus ergibt sich, daß eben der vorliegende Gesetzentwurf nur einen engen Teilausschnitt regelt und deshalb vielleicht besser nicht generell als die „Fürsorge für hilfsbedürftige Wanderer betreffend", sondern nach dem Muster des Preußischen Gesetzes zu benennen wäre als Wanderarbeitsstättengesetz, als dessen Weiterentwicklung in der Begründung der Entwurf auch bezeichnet wird. Dagegen würde denn freilich wieder das Bedenken ständig weiterer Zersplitterung der Gesetzgebung durch Teilgesetze ins Gewicht fallen. Dazu kommt, daß meist ein Teilgesetz die eine oder die andere Bestimmung des andern aufhebt, so daß eine dauernde Rechtsunsicherheit entsteht. Im ganzen wird man sich der Auffassung nicht verschließen können, daß der vorliegende Gesetzentwurf (von Welcks), wenn auch in Einzelheiten zweckmäßig, doch als Ganzes zu sehr beeinflußt ist von der Einstellung der ihn vorlegenden Verbände auf das Sondergebiet ihrer eigenen Arbeit, und daß eine Regelung auf breiterer Grundlage erforderlich ist. Der Entwurf liegt zurzeit einer engeren Kommission zur Umarbeitung vor, die vielleicht manchen der geäußerten Bedenken Rechnung tragen wird.

Unterliegen die Kapitalerträge von Körperschaften, welche gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, der Körperschaftsteuerpflicht? Die Steuergesetzgebung des Reiches zeigt das Bestreben, diejenigen Steuerpflichtigen zu schonen, welche ihr Vermögen der öffentlichen Wohlfahrt widmen. So waren gemäß § 2 Ziffer 4 des Körperschaftsteuergesetzes vom 30. März 1920 solche inländischen Personenvereinigungen und Zweckvermögen von der Körperschaftsteuer befreit, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Nach § 3 Ziffer 2, b) des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 waren die Kapitalerträge, die derartigen Steuerpflichtigen zuflossen, auch von der besonderen Vorausbelastung befreit, als welche die damalige Kapitalertragssteuer sich darstellte. Eine entsprechende Befreiungsvorschrift enthielt § 5 Ziffer 10 des Reichsnotopfergesetzes.

Das neue Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 hat im § 9 Abs. 1 Ziffer 7 und Ziffer 10 wiederum die der Wohlfahrt gewidmeten Körperschaften für steuerfrei erklärt, aber mit einer wichtigen Einschränkung, die im Abs. 2 dieses Paragraphen ausgesprochen ist: die Befreiungen gelten nicht, soweit es sich um gewisse inländische Kapitalerträge handelt, welche der Wohlfahrt gewidmeten Körperschaften zufließen. Praktisch hat diese Vorschrift im wesentlichen die Bedeutung, daß sich auch gemeinnützige Körperschaften von seiten ihrer Kapitalschuldner den Steuerabzug vom Kapitalertrage gefallen lassen müssen, den § 83 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 vorschreibt, und daß sie keinen Anspruch auf Erstattung dieser Steuerabzugsbeträge haben.

Diese neuen steuerrechtlichen Grundsätze scheinen in den beteiligten Kreisen nicht hinreichend bekannt zu sein; denn nicht selten beantragen jetzt gemeinnützige Körperschaften, das Finanzamt möge wegen der im § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ausgesprochenen Befreiungsvorschrift von vorneherein bewilligen, daß ihnen die Kapitalerträge, die grundsätzlich dem Steuerabzuge unterliegen, ungekürzt vom Kapitalschuldner gezahlt werden dürfen. Auf Grund ähnlicher Erwägungen verlangen manche gemeinnützigen Körperschaften die Erstattung derjenigen Steuerabzugsbeträge, um welche ihre Kapitalschuldner in den Jahren 1924 und 1925 die Kapitalerträge (gemäß §§ 27—30 des Artikels I der zweiten Steuernotverordnung, bzw. § 20 Abs. 1 des Steuerüberleitungsgesetzes) hatten kürzen müssen. Derartige Anträge haben nach dem klaren Wortlaute der neuen steuergesetzlichen Bestimmungen keine Aussicht auf Erfolg.

Die Antragsteller sagen, zu der Zeit, als die zweite Steuernotverordnung galt, seien auch noch diejenigen Vorschriften des alten Körperschaftsteuergesetzes wirksam gewesen, welche die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Körperschaften ausgesprochen hatten. Das ist zweifellos

richtig. Sie sagen weiter, daß seit Inkrafttreten der zweiten Steuernotverordnung die alte, das Kapitaleinkommen vorausbelastende Kapitalertragsteuer endgültig beseitigt worden, und daß der neue Steuerabzug vom Kapitalertrage nichts anderes sei als eine vom Kapitalschuldner für Rechnung des Kapitalgläubigers zu leistende Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) des letzteren. Auch dies ist im wesentlichen zutreffend. Sie folgern: da die gemeinnützigen Körperschaften nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift für körperschaftsteuerfrei erklärt sind, muß ihnen die Körperschaftsteuer erstattet werden, die sie im Wege des Steuerabzugs zunächst einmal hatten entrichten müssen. Die Schlußfolgerung ist zwar logisch richtig, sie kann aber die Antragsteller nicht zum Ziele führen, da die Gesetzgebung selbst aus gewissen steuerwirtschaftlichen und steuerpolitischen Gründen dieser Logik nicht gefolgt ist.

Der neue Grundsatz ist zum ersten Male im § 30 des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 ausgesprochen: „Die Vorschriften des bisherigen Einkommensteuergesetzes und des bisherigen Körperschaftsteuergesetzes über die Befreiung von der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erstrecken sich nicht auf den Steuerabzug vom Kapitalertrage". Diese Bestimmung ist durch § 35 Satz 1 des Steuerüberleitungsgesetzes mit rückwirkender Kraft ausgestattet: Die Vorschrift des § 30 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Aus den §§ 30 und 35 Satz 1 des Steuerüberleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des neuen Körperschaftsteuergesetzes ergibt sich die zwingende Folge, daß nach dem 31. Dezember 1923 fällig gewordene Kapitalerträge, welche gemeinnützigen, also grundsätzlich körperschaftsteuerfreien Körperschaften zufloffen, dennoch dem Steuerabzuge unterlagen und nicht erstattungsfähig sind.

In Uebereinstimmung mit dem Grundsatze des § 30 des Steuerüberleitungsgesetzes ist im § 4 desselben Gesetzes bestimmt, daß die für 1924 nach den maßgebenden Vorschriften vom Kapitalertrage einbehaltenen Steuerabzugsbeträge als Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für 1924 gelten. Eine Erstattung dieser Steuerabzugsbeträge kann nach § 9 Abs. 1 des Steuerüberleitungsgesetzes nur dann in Frage kommen, wenn bei dem Steuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Solche Anträge mußten gemäß § 34 der Durchführungsbestimmungen zum Steuerüberleitungsgesetze bis zum 31. August 1925 gestellt werden.

Obersteuersekretär Walter Kornick, Berlin.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Eheberg-Festgabe. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte und Sozialtheorie. Carl Theodor von Eheberg zum 70. Geburtstage dargebracht. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. W. Scholl, Leipzig und Erlangen 1925.

Neben zwei wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen: Lübeck und München von Prof. Aubin-Halle und Die Nürnberger Girobank (1621—1827) im Rahmen der kontinentalen Bankgeschichte von Prof. C. L. Sachs-Freising-Weihenstephan, enthält die Festgabe vier wirtschaftswissenschaftliche Beiträge. Prof. Adolf Günther-Innsbruck geht in seinem Aufsatz über Sozio-geographische Anwendungen der neueren Lebenshaltungsforschung den Zusammenhängen zwischen kulturlich-natürlichem Milieu und Lebenshaltung nach. Privatdozent Dr. E. Meyer-Erlangen, „Systematische Prinzipienfragen der Statistik", sucht die Aufgaben und Grenzen der Statistik als Wissenschaft (und Hilfswissenschaft) von den Massenerscheinungen abzugrenzen. Prof. Hero Moeller befaßt sich in einer Untersuchung über den „Erkenntniswert der Tauschgleichung" mit der Irving Fisherschen Geldwertformel unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Umlaufsgeschwindigkeit, wobei er zum Ergebnis kommt, daß durch die Fishersche Formel, im Gegensatze zu ihrer Absicht, gerade die Unmöglichkeit der „mechanistisch"-quantitätstheoretischen Geldwertänderungserklärung erwiesen wird. Prof. Lukas-Graz schließlich setzt sich in Verfolg der Casselschen Kapitalzinstheorie in dem Aufsatz „Erwägungen über die Bestimmungsgründe und die innere Verbundenheit des Angebots und der Nachfrage, die den Kapitalzins begründen" vornehmlich mit der Frage der Stabilität des Kapitalzinses auseinander. Von Interesse ist seine Kritik der Casselschen Bestimmungsgründe des Kapitalzinses. — Sämtliche Aufsätze sind auch als selbständige Sonderdrucke erschienen.

Vollständig liegt nunmehr Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde, 2 Abteilungen, 3 und 2 Bände, Leipzig und Berlin 1923—25 vor. In 19 in sich abgeschlossenen und einzeln käuflichen Heften werden von hervorragenden Sachkennern in systematischer Darstellung die einzelnen Gebiete der Staats- und Wirtschaftskunde behandelt, wobei, obwohl es sich nur um die Darstellung gesicherter Ergebnisse der Wissenschaft handelt, die Verschiedenheit der Auffassungen der Verfasser nicht selten zum Ausdruck kommt. Ueber Wesen und Entwicklung des Staates schreibt Prof. R. Schmidt, Leipzig; die Geschichte der Staatstheorien behandelt Prof. Layer, Graz, Prof. Meurer-Würzburg Völkerrecht und Völkerbund und Prof. Mendelssohn-Bartholdy, der Völkerrechtslehrer der Hamburger Universität, das Verfassungsleben des Auslandes. Ein besonderes Heft ist dem Versailler Vertrag (Dr. Rosenbaum, Hamburg) gewidmet; Priv.-Doz. Dr. Heller-Leipzig schreibt über Staat und Gesellschaft und über Grundrechte und Grundpflichten, Prof. Valentin-Potsdam über die Parteien und Th. Heuß über die Presse. Ferner sind enthalten Abhandlungen von Gertrud Bäumer: Staatserziehung, Prof. Ziehen-Frankfurt: Bildungsrecht und -Politik, Prof. O. Baumgarten und Prof. Sägmüller: Evangelische und katholische Kirche und Staat, Prof. Jellinek-Kiel: Verwaltung und Verfassung des Reiches und der Länder, General v. Kuhl: Heeresverfassung, Prof. W. Norden: Kommunalwesen, Prof. Rumpf-Mannheim: Recht und Leben sowie Bürgerliches Recht und schließlich von Prof. Radbruch-Kiel: Strafrecht. In der 2. Abteilung, Wirtschaftskunde, werden behandelt: Theoretische Grundlegung von Prof. Liefmann-Freiburg, Entwicklung der Volkswirtschaft und der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen von Prof. Sieveking-Hamburg, Wirtschaftsgeschichte von Prof. Jahn-Halle, Bevölkerungslehre von Priv.-Doz. Budge-Frankfurt, Die beruflich gesellschaftliche Gliederung des deutschen Volkes von Prof. Zahn-München, Sozialpolitik von Prof. Jahn, Sozialversicherung von Senatspräs. Dr. Dersch-Berlin, Wohnungs- und Siedlungswesen von Reg.-Rat Dr. Rusch-Dresden, Kartelle und Trusts von Prof. Liefmann, Planwirtschaft und Sozialisierung von Prof. Ammon-Prag, Genossenschaftswesen von Staatssekretär Prof. Dr. Müller-Berlin, Arbeitsrecht von Senatspräsident Prof. Dersch, Lohnformen und Löhnungsmethoden von Prof. Bräuer-Breslau, Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und Fischerei von Priv.-Doz. Dr. Ritter-Berlin, Forstwirtschaft von Prof. v. Mammen-Brandstein, Bergbau von Bergrat Dr. Arlt-Bonn, Industrie und Industriepolitik von Prof. Dr. Köhne-Berlin, Organisation der technischen Arbeit von Ingenieur Schulz-Mehrin, Energiewirtschaft von Prof. Pauer-Dresden, Betriebswirtschaftslehre von Prof. Dr. Geldmacher-Köln, Verkehrswesen und Verkehrspolitik von Prof. Blum-Hannover, Handel und Handelspolitik von Prof. Sieveking, Bankwesen und Bankpolitik von Prof. Dreyfuß-Frankfurt, Geldwesen und Finanzwissenschaft und Reichssteuersystem von Prof. Bräuer.

Das Werk ist geeignet, Studierenden und allen am Wirtschaftsleben Interessierten eine gute Einführung und Uebersicht über das gesamte Wissensgebiet zu geben.

Die Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie von Priv.-Doz. Dr. Siegfried Budge-Frankfurt a. M., Jena 1925 bei Gustav Fischer, geben ein im einzelnen sehr ungleich ausgeführtes Bild der heute geltenden Lehrmeinungen. Besonders eingehend werden Wert, Kapitalzins und Grundrente behandelt. — Ganz auf den Gebrauch als Repetitorium zugeschnitten ist das Kompendium der theoretischen Nationalökonomie von Dr. H. Bütwert, in dem nach der üblichen Lehrbuchschablone schlagwortartig das Gebiet der „Theorie", in sehr ausgedehntem Verstande des Wortes behandelt wird. — Gut in der Systematik, aber durch zahlreiche Fehler, namentlich im Zahlenmaterial, großenteils seines Wertes beraubt, ist der zu gleichem Zweck verfaßte Band XVII „Volkswirtschaftspolitik" des Grundrisses des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre von C. Schaeffer und H. Brode, Hirschfeld, Leipzig 1925. — Ein namentlich für den Laien geschriebenes, seiner Bestimmung genügendes Buch ist das in neuer Bearbeitung erschienene: Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung? von E. Kahn und F. Naphtali, Frankfurter Societätsdruckerei, Frankfurt a. M. 1924, in dem an Hand vieler Beispiele alles zum Verständnis Notwendige in übersichtlicher Anordnung dargestellt ist.

Agrarpolitik, ein Lehrbuch von Lujo Brentano. Zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., Stuttgart und Berlin 1925.

Das gegen den Historismus in der Wirtschaftspolitik gerichtete Buch gibt eine Theorie der Agrarpolitik, eine Zusammenfassung der Ergebnisse deutscher Agrarforschung.

4 Wohlfahrtspflegerinnen

zum sofortigen Eintritt gesucht.

Bedingungen: Abschlußprüfung einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule mit dem Hauptfach „Gesundheitsfürsorge" und mehrjährige praktische Tätigkeit in der Familienfürsorge.

Anstellung: Privatdienstvertrag ohne Ruhegehaltsberechtigung.

Besoldung: Gruppe VI mit Aufstieg nach Gruppe VII; während einer sechsmonatigen Probezeit 90% von Gruppe VI.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Empfehlungen sofort erbeten.

Essen, 25. März 1926.

Der Oberbürgermeister.

Zur Reichs-Gesundheitswoche

Literatur aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soziale Hygiene und Volkswirtschaft. Unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungs- u. Siedlungswesens. Von Dr. med. **Walter Weisbach,** Priv.-Doz. an der Univers. Halle (Saale). IV, 60 S. gr. 8° 1924 Gmk 2.40

Inhalt: 1. Einführung. 2. Städtisches Wohnungswesen. 3. Siedlungswesen. 4. Arbeitszeit, Erwerbslosenfürsorge, Berufsberatung. 5. Tuberkulosebekämpfung. 6. Alkoholfrage. 7. Versicherungswesen. — Autoren- und Sachverzeichnis.

Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik: Bd. 52, 3: Weisbach geht aus von dem Gedanken, daß soziale Hygiene und soziale Fürsorge keine produktiven Kräfte sind, sondern nur dadurch produktionssteigernd wirken, daß sie einen Lastenausgleich schaffen. . . . Der Verfasser will an einigen Beispielen zeigen, wie abhängig der Erfolg sozialhygienischer Maßnahmen vom Wiederaufbau der Volkswirtschaft ist, und wie sehr die soziale Hygienie dazu berufen ist, an dieser Aufgabe mitzuarbeiten. Dieser Versuch ist deshalb als gelungen zu bezeichnen, weil der Verfasser mit Erfolg die meist zu einseitig medizinische Einstellung der meisten Sozialhygieniker verlassen hat und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Wesentliches zu sagen hat. (Dresel.)

Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. Von Dr. med. **Alfred H. Stehr,** Arzt in Magdeburg, Dr. der Staatswissenschaften. XII, 235 S. gr. 8° 1904 Gmk 4.80

Archiv für soziale Medizin und Hygiene, Bd. I, H. 1: Unbedingt zu dem Besten auf dem Gebiete der Antialkohol-Literatur ist das vorliegende Buch zu rechnen. Eine klare Disposition des Stoffes erleichtert die Lektüre ganz besonders. Es ist ein Tatsachenmaterial unter Aufwand eines hingebenden, bewundernswerten Fleißes zusammengetragen, das mit schneidiger Dialektik zum Beweise benutzt wird, wie sehr die wirtschaftliche Arbeit unter dem Alkoholgenusse leidet. Phrasen und Fanatismus muß man in Stehrs Buch nicht suchen, nur mit nüchternen Tatsachen wird operiert. Was aber besonders angenehm in dem Werke hervortritt, ist die Tendenz, den Alkoholismus mit sozialen Reformen auf allen Gebieten zu bekämpfen. Dem Autor liegt es fern, nur die Abstinenzbewegung zu verherrlichen, er weiß auch die Mäßigkeitsbewegung vollauf zu würdigen. . . . Dieses Buch Stehrs darf niemand unbeachtet lassen, der sich irgendwie für das Volkwohl interessiert. M. F.

Was will unsere Zeit von der deutchen Studentenschaft? Vortrag, gehalten in der großen Aula der Universität Kiel am 7. Febr. 1908. Von Dr. jur. **Herm. M. Popert,** Amtsrichter. Drittes Tausend. 32 S. gr. 8° 1908 Gmk —.50

Rassenbiologische Uebersichten und Perspektiven. Von Prof. Dr. **Hermann Lundborg,** Uspala. 43 S. gr. 8° 1908 Gmk —.90

Naturwissenschaftl. Wochenschrift 1922, Nr. 16: Der Verf., bekannt durch seine bedeutenden Untersuchungen zur Familienforschung innerhalb eines schwedischen Bauerngeschlechts, setzt sich in diesem Heft in unübertrefflich klarer und überzeugender Weise mit allerlei Schlagworten auseinander, die das öffentliche Leben in einer oft verhängnisvollen Weise beherrschen. Er zerstört die Legenden von der Gleichheit der Menschen, von der Allmacht des Umwelteinflusses, von der Vererbung erworbener Eigenschaften, erörtert die Bedeutung der biologischen Zusammensetzung der Völker, den rassenbiologischen Wert verschiedener Gesellschaftsklassen, die Ursachen des Aufstiegs und des Niederganges von Familien und Staaten usw., alles auf dem Grunde der Tatsachen, die man heute als gesicherten Besitz der Forschung ansehen darf. Das Büchlein ist wie kein zweites geeignet, den Laien auf biologischem Gebiet als Führer zu dienen und ihm zu zeigen, welche außerordentliche Bedeutung der Untersuchung menschlicher Erblichkeitsfragen für unser öffentliches Leben besitzt. Miehe.

Die Kastration in rechtlicher, sozialer und vitaler Hinsicht. Von Dr. **Conrad Rieger,** Prof. d. Psych., Würzburg. XXXV, 113 S. gr. 8° 1900 Gmk 3.—

Nach einer längeren Vorrede, in der sich Verf. scharf gegen die phrenologischen Anschauungen von Gall und Möbius wendet, werden mit großer Sach- und Literaturkenntnis die rechtlichen und sozialen Folgen der Kastration beleuchtet und ihre Wirkungen auf Unerwachsene und auf Geist und Körper Erwachsener eingehend geschildert. In Schlußbetrachtungen sagt der Verf., daß die vitalen Folgen der Kastration Erwachsener überaus geringe sind, so daß bei der juristischen Beurteilung der Frage diese kaum in Betracht kommen.

Körpererziehung. Eine akademische Rede. Von Dr. **Rudolf Martin,** o. ö. Prof. a. d. Univers. München. III, 40 S. gr. 8 1922. Gmk —.60

Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege, 1923, Nr. 8/9: In einer akademischen Rede lenkt der Verf. unsere Blicke vom modernen Erziehungsideal, bei dem das rein Intellektuelle zu stark betont ist, zurück auf die Erziehungsgrundsätze des klassischen Altertums, auf Gymnastik und Athletik. Beides einseitig, soll die neue Zeit eine gleichmäßige Ausbildung von Körper und Geist bringen. Verf. warnt vor Uebertreibungen der sportlichen Leibesübungen. Er führt die vorbildlichen Einrichtungen amerikanischer Universitäten an, die die Studierenden zur Teilnahme an den für ihre Körperbeschaffenheit zweckmäßigen Leibesübungen verpflichten. In Deutschland haben diese Bestrebungen ihren Sitz im „Deutschen Hochschulamt für Leibesübungen". Ein Kommentar zu seinen Ausführungen geben die beigefügten Anmerkungen. Dr. Linke (Mannheim).

Großstadtwohnungen u. Kleinsiedelungen in ihrer Einwirkung auf die Volksgesundheit. Eine kritische Erörterung für Aerzte, Verwaltungsbeamte und Baumeister. Von Dr. med. **E. Flügge,** o ö. Prof. und Direktor d. Hygien. Instituts d. Univ. Berlin. Mit 8 Abbild. im Text. VI, 160 S. gr. 8° 1916 Gmk 4.—

Archiv f. soz. Hygiene u. Demogr., Bd. 12 (1917), 3/4: Flügge gibt uns in dieser Schrift eine wertvolle wissenschaftliche Untersuchung über unsere Kenntnisse vom Einfluß der Wohnung auf die körperliche Gesundheit. Dies ist um so erfreulicher, als im letzten Jahrzehnt die gewiß gerechtfertigte Propaganda für gesundes Wohnen Schlagwörter geschaffen hat, für die eine wissenschaftliche Begründung nie erbracht war. Der Vorzug der vorliegenden Schrift liegt namentlich darin, daß der Verf. vorurteilslos die Frage von allen Seiten anfaßt, alle angeblichen Folgen schlechten Wohnens experimentell und statistisch prüft, allgemeinen Schlagworten eine wissenschaftliche Unterlage zu geben sucht, aber da, wo er zu anderen Ergebnissen kommt, mit Kritik und mit seinem festen Urteil nicht zurückhält. So räumt er mit manchem alten und neuen Vorurteil auf. . . . Prinzing (Ulm).

Untersuchungen über Wohnungsverhältnisse, insbesondere über Kleinwohnungen und deren Mieter in Greifswald. Von Prof. Dr. **E. Friedberger,** Direktor des Hygiene-Instituts d. Univers. Greifswald. Mit 21 Abbild. im Text und 1 Tafel. V, 111 S. gr. 8° 1923 Gmk 3.—

Inhalt: 1. Einleitung. 2. Die statistischen Unterlagen für die Wohnungsverhältnisse in Greifswald. 3. Untersuchungen von 100 Proletarierwohnungen in der Stadt. 4. Untersuchungen der Wohnungen des Greifswalder städt. Armenhofs. 5. Untersuchungen an Greifswalder Schulkindern über die allgemeine Verelendung. 6. Einige Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot. 7. Anhang: Erhebungen über die Geburtenzahl und Kinderaufzucht bei den Insassen der Proletarierwohnungen.

Sommerklima und Wohnung in ihren Beziehungen zur Säuglingssterblichkeit (nach Untersuchungen in Halle). Von Dr. **Hans Kathe,** 1. Assistent am hygien. Institut der Univers. Mit 11 Abbild. im Text und 8 Tafeln. (Abdruck aus „Klinisches Jahrbuch", Bd. 25.) II, 108 S gr. 8° 1911 Gmk 5.—

Soziale Medizin u. Hygiene, 1912, Nr. 10: . . . Durch statistische Tabellen, Skizzen und andere Hilfsmittel beweist uns der Verfasser den direkten Einfluß des Sommerklimas und der Wohnung auf die Kurven der Säuglingssterblichkeit. In der Wohnungsnot liegt die Ursache der sommerlichen Akme des Säuglingssterbens. Wieder sehen wir, das das Wohnungsproblem das Problem der Sozialhygiene und der Volkswohlfahrt ist. . . . Neben dem großen wissenschaftlichen Wert dieser vortrefflichen Abhandlung, die sehr viel außerordentlich wichtige Kleinarbeit bringt, muß auch auf die politische Nutzanwendung hingewiesen werden, die jeder Wohlgesinnte den Ausführungen Kathes entnehmen muß. M. F.

Die Kinderbewahranstalt auf dem Lande. Von **Schwester Henrietta.** IV, 220 S. gr. 8° 1902 Gmk 2.—

Die Krippen und ihre hygienische Bedeutung. Von Dr. **Hagenbach-Burckhardt,** o. ö. Prof. der Kinderheilkunde an der Universität Basel. 35 S. gr. 8° 1899 Gmk —.75

Die Hauspflege. Ihre Begründung und Organisation in Hauspflege-Vereinen. Von Prof. Dr. med. **Max Flesch,** Frankfurt a. M. 43 S. gr. 8° 1901 Gmk. —.75

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

15. April 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 15.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Gewerkschaften und die Zulassung der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten.

Von Dr. Georg Flatow, Berlin.

Eine der umstrittensten Fragen des Entwurfes des Arbeitsgerichtsgesetzes ist die Zulassung der Rechtsanwälte. Der dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat vorgelegte Entwurf der Reichsregierung (§ 11) wollte die Rechtsanwälte in erster Instanz ausschließen und als Vertreter nur „satzungsmäßige Vertreter und bevollmächtigte Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, soweit sie für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung auftreten", zulassen; vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht sollte Anwaltszwang herrschen (unter Zulassung jedes bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Anwaltes; eine bedeutsame Neuerung); doch sollten vor den Landesarbeitsgerichten neben den Anwälten ebenfalls „satzungsmäßige Vertreter oder bevollmächtigte Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern" auftreten dürfen. Das Mehrheitsgutachten des Reichswirtschaftsrats stimmte dem „trotz mancher Bedenken zu" und verlangte „zur Vermeidung von Umgehungen des Gesetzes" als „Voraussetzung für das Auftreten von satzungsgemäßen oder bevollmächtigten Vertretern wirtschaftlicher Vereinigungen", daß sie „Mitglieder oder Angestellte dieser Vereinigungen sein müssen"; das Minderheitsgutachten der Arbeitgeber wandte sich gegen den Ausschluß der Rechtsanwälte in erster Instanz. Nach den Reichsratsbeschlüssen sollen Rechtsanwälte im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren (§ 2 Nr. 5 des Entwurfs: die aus dem Betriebsrätegesetz stammenden Streitigkeiten) unbeschränkt, im sonstigen Verfahren in erster Instanz von einem 300 Mk. übersteigenden Streitgegenstand an zugelassen werden, unter gleichzeitiger Anwendung der Anwaltsgebührenordnung und des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen; an der Regelung für die zweite und dritte Instanz hat der Reichsrat nichts geändert.

Gegen die Zulassung der Anwälte in erster Instanz haben sich, wie auch gelegentlich der früheren Entwürfe, die Gewerkschaften aller Richtungen, z. T. mit großer Schärfe, gewandt [1]). Für die Zulassung der Anwälte treten im allgemeinen die Arbeitgeberbände ein, ferner haben sich im gleichen Sinne der Richterverein und der Anwaltsverein — dieser in einer ausführlichen, von den Rechtsanwälten Abel-Essen, Baum-Berlin und Professor Sinzheimer-Frankfurt herrührenden Denkschrift —, sowie in einer „Erklärung" 57 Vertreter des Arbeitsrechts und Zivilprozeßrechts an den deutschen und österreichischen Hochschulen ausgesprochen, darunter Adler-Wien, Gerland-Jena, Goldschmidt-Berlin, Göppert-Bonn, Groh-Gießen, Hedemann-Jena, Heinsheimer-Heidelberg, Hoeniger-Freiburg, Hueck-Jena, E. Jacobi-Leipzig, Jaeger-Leipzig, Joerges-Halle, Kreller-Tübingen, Lehmann-Köln, Mendelssohn-Bartholdy-Hamburg, Molitor-Leipzig, Nipperdey-Köln, Nußbaum-Berlin, Oertmann-Göttingen, Rosenberg-Gießen, R. Schmidt-Leipzig, Schultz-Freiburg, Silberschmidt-München, Sinzheimer-Frankfurt, Stier-Somlo-Köln, wogegen Kaskel-Berlin — sicherlich nicht zufällig — fehlt. Innerhalb der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsvorsitzenden haben sich Stimmen teils für (Neumann-Berlin im GKG. Dezember 1925 S. 181, Schmincke-Bremen in Heft 6 der Schriften der Verbandes deutscher GG. und KG. „zum Entwurf eines AGG.", S. 20 und JW. 1925 S. 1833, Sell-Berlin im Schlichtungswesen Oktober 1925 S. 183), teils gegen die Zulassung (Wölbling-Berlin nach einer kürzlich erschienenen Zeitungsnotiz) ausgesprochen.

Daß es indessen falsch wäre, Freunde und Gegner der Zulassung hier nach einer der sonstigen Scheidungslinien der allgemeinen Politik

---

[1]) Vgl. Nörpel, Gewerkschaftszeitung 1925 Nr. 44 S. 637 und Nr. 40 S. 578, Lenz, Recht und Rechtspraxis, Beilage der deutschen Technikerzeitung vom 30. Oktober 1925, Pfirrmann, Deutsche Technikerzeitung vom 14. August 1925, Erdel, Werkmeisterzeitung vom 4. September 1925, Der deutsche Eisenbahner vom 25. Oktober 1925, Entschließung des Afabundesausschusses, abgedruckt im „Vorwärts" vom 27. Oktober 1925.

oder der Sozialpolitik oder des Verhältnisses zur Justiz zu trennen, zeigt, daß beispielsweise unter den Freunden sich Sinsheimer (vgl. auch seinen Aufsatz in der JW. 1922 S. 538) findet, daß das Organ des Republikanischen Richterbundes, die „Justiz", sich in dem Aufsatz eines der offiziellen Justiz so ablehnend gegenüberstehenden Kritikers wie Bendix für die Zulassung ausgesprochen, daß der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Saenger im Berliner Anwaltsverein am 30. Oktober 1925 im Sinne der Zulassung referiert hat, daß schließlich der sozialdemokratische Staatsanwalt Marx-Heidelberg, der erst jüngst im „Vorwärts" vom 5. Februar 1926 die heutige politische Justiz aufs schärfste kritisierte, gleichwohl (was meines Erachtens kein Widerspruch ist) im „Vorwärts" vom 1. September 1925 die Anwaltsfeindlichkeit des Entwurfs als „wirklich etwas antiquiert, um nicht zu sagen bürokratisch und reaktionär" bezeichnet hat. Diese Gegenüberstellung der verschiedenen „Fronten" dürfte zur Genüge zeigen, daß sich — unabhängig von jeder sonstigen politischen oder sozialpolitischen Einstellung — eine leidenschaftslose Prüfung der Frage empfiehlt, auf die bereits so unendlich viel Druckerschwärze verwendet worden ist. Dabei muß die Tatsache, daß es in der Vergangenheit vor den GG. und KG. auch ohne Anwalt ging, um deswillen als Beweisgrund von vornherein entfallen, weil sie weder beweist noch widerlegt, daß es mit Anwalt besser gegangen wäre oder künftig gehen wird.

Geschichtlich sei daran erinnert, daß der Ausschluß der Anwälte bei der Schaffung des GGG. 1890 im Ausschuß des Reichstags entsprechend Anregungen der z. T. selbst dem Juristenstand, ja der Anwaltschaft angehörigen Abgeordneten Bachem (Zentrum), Dr. Meyer (Freisinnig), Dr. Miquel und Kaufmann (Nationalliberal) beschlossen wurde aus Rücksichten der Beschleunigung, der Verbilligung, der Waffengleichheit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und des nicht so sehr juristischen wie fachlichen Charakters der Streitigkeiten, die möglichst durch gütliche Einigung mit Hilfe des Vorsitzenden unter persönlicher Anwesenheit der beiderseitigen Streitparteien ohne Vertreter und nicht durch Urteil erledigt werden sollten. Der in den folgenden Jahrzehnten die Praxis oft beschäftigende Streit um die Zulassung der Gewerkschaftsbeamten, die allmählich die Arbeitnehmervertretung an sich zogen, wurde durch das noch geltende Gesetz vom 14. Januar 1922 beendet, das ausdrücklich in § 30 GGG. entsprechend im KGG.) zuläßt: „Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenden Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden". Die Begründung des jetzigen Entwurfs betont allgemein für den arbeitsgerichtlichen Prozeß die Notwendigkeit der Billigkeit und „der besonders vereinfachten und beschleunigten Durchführung" des Verfahrens im ersten Rechtszug, was „grundsätzlich die persönliche Mitarbeit der Prozeßbeteiligten, mindestens die Prozeßführung durch Vertreter erfordere, die mit den Angelegenheiten der Beteiligten durch ihre berufliche Tätigkeit ständig, nicht nur durch die Bevollmächtigung im Einzelfalle, vertraut sind"; das Bedenken der Erschwerung des Verfahrens durch die Zulassung von Anwälten lehnt der Entwurf ab, dagegen macht er sich den Gesichtspunkt der sozialen Ungleichheit zu eigen, daß nämlich der Wohlhabende sich dann im allgemeinen — zum Schaden der Unmittelbarkeit — des Anwaltes bedienen würde, wobei sich dies heutzutage auch zuungunsten eines kleinen unorganisierten Arbeitgebers auswirken könnte; auch die Beschränkung der Anwaltsgebührenerstattung durch den unterliegenden Teil auf besondere Fälle würde an der Ungleichheit nichts ändern, ja diese vielleicht noch größer machen; als Vertreter einer Vereinigung sei dagegen „auch ein Rechtsanwalt nicht ausgeschlossen," weil der Ausschluß der Rechtsanwälte sich nicht „gegen die Rechtsanwälte als solche richte, sondern nur gegen die Möglichkeit einer Prozeßvertretung durch außenstehende, für den Einzelfall besonders bevollmächtigte Personen."

Die Frage der Zulassung der Anwälte soll hier einmal, soweit dies dem Außenstehenden möglich und gestattet ist, vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus untersucht werden, also unter Verzicht auf die allgemeinen staatspolitischen oder die besonderen justizpolitischen Gesichtspunkte, die möglicherweise — im Gegensatz zu den gewerkschaftlichen Interessen — für die Zulassung mit Rücksicht auf die allgemeinen Interessen der Rechtspflege oder auf die allgemeine Stellung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege sprechen; ebenso soll hier dahingestellt bleiben, wie weit das künftige Arbeitsgerichtsgesetz nicht nur gewisse, zur Arbeitgeberorganisation wenig geeignete Arbeitgebergruppen, z. B. Angehörige der freien Berufe oder Haushaltungsvorstände, sondern auch Arbeitnehmergruppen umfaßt, die dem gewerkschaftlichen Gedanken nach ihrer Stellung im Wirtschaftsleben naturnotwendig ablehnend oder mindestens gleichgültig gegenüberstehen, für die also die Möglichkeit der Vertretung durch Gewerkschaftsbeamte ohne Bedeutung ist (leitende Direktoren außerhalb der Vorstandsmitglieder der Handelsgesellschaften, ständige Mitarbeiter von Zeitungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs usw.); schließlich bleibe auch außerhalb dieser Betrachtung, ob es erwünscht ist, das Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte beim Landesarbeitsgericht (beim Reichsarbeitsgericht bleibt es erhalten) abzubauen und gleichzeitig ein neues Monopol beim Arbeitsgericht erster Instanz zu schaffen.

Die öffentliche Erörterung über die uns hier beschäftigende Frage ist überaus heftig geführt worden. Anwaltsfreunde bzw. Anwälte selbst haben — der Sache der Anwälte damit keinen guten Dienst erweisend — den Gewerkschaften vorgeworfen, ihre Haltung sei vom Selbsterhaltungstriebe der Gewerkschaftsangestellten und vom Willen zum Organisationszwang bestimmt[1]). Wenngleich der Entwurf im § 11 den Gewerkschaften ein Vertretungsmonopol gibt, so wird man nicht mehr sagen können, als höchstens, daß die Gewerkschaften begreiflicherweise an den sich hieraus ergebenden Folgen für die unorganisierten Arbeitnehmer kein Interesse haben; man sollte es aber unterlassen, die Haltung der Gewerkschaften unter dem Gesichtspunkt der Mitgliederwerbung zu betrachten, weil der gewerkschaftliche Gedanke sicherlich nicht darauf angewiesen ist, die Prozeßvertretung als Lockmittel zu benutzen. Im übrigen hat der Ausschluß der Rechtsanwälte für den unorganisierten Arbeitnehmer zwar den Nachteil, daß er sich nicht vertreten lassen kann, zugleich aber den Vorteil, daß auch sein Gegner der berufsmäßigen juristischen Vertretung entbehrt, soweit diese nicht durch die Arbeitgeberorganisation gewährt wird. Wegen dieser Zusammenhänge ist der Ausschluß der Anwälte oder aber eine wesentliche Erleichterung der unentgeltlichen Beiordnung von Anwälten bisweilen gerade im Interesse der Waffengleichheit des unorganisierten Arbeitnehmers und des Arbeitgebers gewünscht worden, wobei allerdings die unentgeltliche Beiordnung mit weitestgehender Freiheit der Auswahl des Anwalts im Interesse der organisierten wie der unorganisierten Arbeitnehmer erwünscht wäre. (Vgl. hierzu vom gewerkschaftlichen Standpunkt die Ausführungen von Lenz in Recht und Rechtspraxis, Beilage der Technikerzeitung vom 30. Oktober 1925 S. 41 am Ende des Aufsatzes und wegen der erleichterten unentgeltlichen Beiordnung das Gutachten des Anwaltsvereins.)

Die Gewerkschaften haben den Anwälten bei ihrem Kampfe um die Zulassung rein materielle, geldliche Gesichtspunkte unterstellt, wobei wohl auch z. T. der in weitesten Volkskreisen nach wie vor — weit über die Gewerkschaften hinaus — verbreitete Glaube eine Rolle spielt, daß der Anwalt für jeden einzelnen Termin eine Vergütung bekommt, also an Vertagungen ein Interesse habe. Wer die Wirklichkeit kennt, weiß, daß, abgesehen von ganz seltenen Tarifstreitigkeiten, die gewöhnlichen Arbeitsvertragsklagen für die Anwälte materiell von geringer Bedeutung sind[2]), und der Kampf der Anwälte um die Zulassung in erster Linie eine Ehrenfrage und Prestigefrage des Standes und erst in letzter Linie eine Geldfrage ist. Sodann sind die besonderen Schwierigkeiten, unter denen der Großberliner Prozeßbetrieb dank der räumlichen Zersplitterung der Gerichte leidet, gegen die Anwaltszulassung angeführt worden. Schließlich hat der wenig erfreuliche Beifall, den in der Berliner Anwaltsversammlung vom 30. Oktober 1925 einige antigewerkschaftliche[3]) und antisozialpolitische Redewendungen, insbesondere eines nicht zu den Anwälten gehörigen Diskussionsredners auslösten, neue Beweisgründe gegen die Anwälte geliefert (vgl. unten Anm. 1), die, wie es in der Gewerkschaftspresse wohl heißt, offenbar weniger als der berufsmäßige juristische Arbeitgebersyndikus für den Arbeitsgerichtsprozeß taugten; Gedankengänge von der wirtschaftlichen Selbstverwaltung — auch in bezug auf die Herrschaft über die Prozeßvertretung — klingen in der Gewerkschaftspresse an.

Meines Erachtens ist durch diese Preßfehde die vom gewerkschaftlichen Standpunkt allein zutreffende Fragestellung völlig ver-

[1]) Vgl. z. B. Rechtsanwalt Engel in der Beilage der JW. Heft 22 vom November 1925 S. 153 ff. „zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes", ferner Bericht über die Versammlung des Berliner Anwaltsvereins vom 30. Oktober 1925, DJZ. vom 15. November 1925 S. 718—19.

[2]) Daraus leitet sogar z. B. Nörpel in der Gewerkschaftszeitung Nr. 44 von 1925 S. 638 einen Grund gegen die Zulassung der materiell und nach seiner Ansicht infolgedessen auch an einer guten Bearbeitung nicht interessierten Anwälte her.

[3]) Dazu rechne ich z. B. die Rechenexempel über das Prozentverhältnis von organisierten und unorganisierten Arbeitnehmern, wonach vielleicht jetzt nur 30—40 % aller Arbeitnehmer organisiert sind; dabei wird verkannt, daß in den für Deutschland entscheidenden Wirtschaftszweigen das Organisationsverhältnis viel günstiger ist und nur im ganzen durch die schwerer organisierbaren Schichten gedrückt wird; auch auf der Unternehmerseite würde eine rein rechnerische Betrachtung der tatsächlichen Bedeutung etwa des Reichsverbandes der deutschen Industrie oder der Vereinigung der Arbeitgeberverbände nicht gerecht werden.

schoben worden, welche lautet: berauben sich die Gewerkschaften durch den Ausschluß der Rechtsanwälte (denn nur um deren *Zulassung*, *nicht* um einen *Anwaltszwang* handelt es sich, wie immer wieder betont werden muß) vielleicht gewisser *Möglichkeiten* des Rechtsschutzes für ihre Mitglieder, da doch der Vorsitzende des Arbeitsgerichtes sicherlich künftig ein Jurist sein wird, also der Ausschluß der Rechtsanwälte die unkontrollierte Herrschaft des Vorsitzenden nur stärkt und das „Juristenrecht", den „Formalismus" keineswegs bannt[1])? Sind gewisse Schwierigkeiten, die sich aus der Zulassung der Anwälte vielleicht auf dem Gebiete der Kostenfrage, der möglichsten Waffengleichheit, vielleicht auch der überwiegend privatrechtlichen Psychologie vieler Anwälte ergeben mögen, tatsächlich größer als die Vorteile, die aus der *Möglichkeit* der Heranziehung von Anwälten und der Kontrolle des juristischen Vorsitzenden durch seinesgleichen entspringen würden[2])? Mit Recht betont das Gutachten für den Anwaltsverein in Uebereinstimmung mit Nipperdeys Ausführungen in der Berliner Anwaltsversammlung vom 30. Oktober 1925 die Veränderungen des Arbeitsrechts seit 1890, besonders seit 1918, und die erweiterte Zuständigkeit der zukünftigen Arbeitsgerichte durch die Einbeziehung der Tarifstreitigkeiten und vermutlich auch der auf arbeitsrechtlichem Boden erwachsenden Delikte aus §§ 823 ff. BGB., sowie die Durchsetzung auch scheinbar unerheblicher, dem Objekt nach ganz geringfügiger, vielleicht keiner zweiten Instanz zugänglicher Prozesse mit den kompliziertesten Rechtsfragen des allgemeinen, besonders des öffentlichen Rechts. Namentlich im ganzen Bereich des kollektiven Arbeitsrechts tritt oft genug die stoffliche Beherrschung des Arbeitsverhältnisses, die allerdings dem Organisationsvertreter dank seiner sonstigen Tätigkeit in der Gewerkschaft stärker zu eigen ist als dem Anwalt, zurück hinter der Einordnung der Rechtsfragen in das allgemeine Verwaltungsrecht. Es kommt hinzu, daß der gefürchtete juristisch-formalistische, der Verständigung abträgliche Geist, die „juristische Gefahr" durch die nicht ausgeschlossenen, meist juristisch vorgebildeten Syndizi der Arbeitgebervereinigungen und Großunternehmungen genau so, wenn nicht dank der größeren Abhängigkeit dieser Vertreter von ihren Auftraggebern und deren oft „grundsätzlicher" Haltung meist mehr in den Prozeß hineingetragen wird oder werden kann, als wenn relativ freiere Anwälte mitwirken. Soweit man bei der Betonung des juristischen Formalismus an unberechtigte Vertagungen und an eine Minderung der persönlichen Aussprache der Parteien denkt, ist letzterer Mangel mit jeder Art von Vertretung, die doch heute im Gegensatz zu der organisationslosen Zeit von 1890 Zeitbedürfnissen entspricht, verbunden und kann ebenso wie unerwünschte Vertagungen durch Verstärkung des richterlichen Einflusses auf die Verhandlungsleitung und durch die Pflicht zum persönlichen Erscheinen im Einzelfall genügend gemildert oder beseitigt werden; dies ist bereits im gegenwärtigen Zivilprozeß der Fall und wird es im künftigen arbeitsgerichtlichen Prozeß erst recht sein. Soll es unter diesen Umständen wirklich schädlich für die Gewerkschaften sein, Anwälte, denen gerade die Gewerkschaften wertvolle Unterstützung auf dem Gebiete der Arbeitsrechtswissenschaft und -praxis verdankt haben, auch ihrerseits verwenden zu dürfen? Würde solche Verwendung nicht vielmehr die Wissenschaft und die Praxis des Arbeitsrechtes durch zweckentsprechende Gestaltung und Formung der für die Weiterbildung des Arbeitsrechts so wichtigen Tarifverträge fördern und befruchten und ferner die heute stark vorherrschende und nicht zu unterschätzende Beeinflussung mindern, die bezüglich der sozialrechtlichen Fachpresse und damit mittelbar auch bezüglich der Rechtsprechung von den juristisch geschulten Fachleuten der Arbeitgeberkreise ausgeht?

[1]) Es ist erstaunlich, wie gut bei den Pressepolemiken gerade der freien Gewerkschaften die Richter im Gegensatz zu den Anwälten abschneiden, vielleicht allerdings nur dank der Tatsache, daß man praktisch wohl die Anwälte, aber nicht die Richter ausschließen kann. Umgekehrt legen die den freien Gewerkschaften nahestehenden Anwälte gerade ein entscheidendes Gewicht darauf, daß der Richter nicht der einzige Fachjurist, ev. neben dem Arbeitgebersyndikus, ist, daß vielmehr Anwälte auf Arbeitnehmerseite geistig mit dem Richter um die Bildung und Fortbildung des Arbeitsrechts ringen. Nörpels verschiedene Beiträge zu dem Thema unterschätzen meines Erachtens durchaus die Bedeutung der Richterpersönlichkeit und überschätzen die Möglichkeit, Fragen des im andauernden Fluß befindlichen kollektiven Arbeitsrechts durch gesetzliche scharfe Formulierungen in einer für die Arbeitnehmer günstigen Weise zu sichern.

[2]) Vgl. zum folgenden den Aufsatz des Rechtsanwalts Fischer-Elberfeld in der Werkmeisterzeitung Nr. 4 1926 S. 17, der der Meinung Ausdruck gibt, daß das schon jetzt vielfach vorkommende freundschaftliche Zusammenarbeiten von Gewerkschaften und Anwälten durch die Möglichkeit, sich solcher Anwälte bereits in erster Instanz unmittelbar im Termin, nicht bloß hinter den Kulissen in dem Beratungszimmer bedienen zu dürfen, nur fruchtbarer gestaltet werden würde.

Nach manchen Auslassungen der Gewerkschaftspresse möchte es scheinen, als wenn die Gewerkschaften des Glaubens sind, daß dem von ihnen in gewissem Umfang anerkannten Bedürfnis der Verwendung von Juristen, wenn auch nicht frei beruflichen, die Zulassung der „bevollmächtigten Angestellten" nach § 11 genüge, daß also z. B. der Rechtsanwalt X in irgendeiner Form neben seiner sonstigen Anwaltstätigkeit als „bevollmächtigter Angestellter" der freien Gewerkschaften beim Arbeitsgericht Magdeburg auftreten dürfe. Die oben wiedergegebene wenig klare Stelle der Begründung über den Nichtausschluß eines Anwaltes als Vertreters einer Vereinigung leistet solcher Auffassung Vorschub, weil sie nicht erkennen läßt, unter welchen Umständen, d. h. bei welchem Grade von Verbundenheit mit der Vereinigung ein Anwalt als „bevollmächtigter Angestellter" zu gelten hat. Soll hierzu ein geringer Monats- oder Jahrespauschsatz genügen oder bedarf es dazu einer ausschließlichen Beschäftigung bei der Vereinigung? Daß letzteres, so sehr auch das Wort „Angestellter" darauf deutet, nicht gemeint sein kann, lehrt der Vergleich der Fassung des § 11 des Entwurfs mit § 31 GGG, wo ausdrücklich das alleinige Auftreten für die Verbandsmitglieder verlangt ist. Der Fortfall dieses Erfordernisses, der gewiß doch kein Zufall ist, deutet freilich auf eine lose Verbindung mit der Vereinigung als hinreichender Voraussetzung der Anerkennung als „bevollmächtigter Angestellter"[1]). Soll nicht aus diesem Widerspruch bei Annahme des Gesetzes in der Fassung des § 11 eine heillose Verwirrung in der Praxis der einzelnen Gerichte sich ergeben, so bedarf es jedenfalls der Klärung, was § 11 bedeutet. Nur dann werden sich die Gewerkschaften darüber schlüssig werden können, ob diejenige Inanspruchnahme der Anwälte, die sie vielleicht — trotz der Forderung des Ausschlusses im allgemeinen — sich erhalten möchten und die praktisch für die organisierten Arbeitnehmer den Ausschluß der Anwälte beseitigen würde, nach dem Gesetzeswortlaut möglich ist (vgl. hierzu den oben erwähnten Aufsatz des Rechtsanwalts Fischer-Elberfeld in der Werkmeisterzeitung Nr. 4, 1926, S. 17). Daß anderseits eine Vollbeschäftigung von Anwälten im Gewerkschaftsdienst praktisch bis auf weiteres aus vielerlei Gründen, die sowohl auf gewerkschaftlicher Seite wie auf Seite der Anwälte liegen, nicht oder wenigstens nicht in einem Umfange in Betracht kommt, der eine Ausstattung der zahllosen zerstreut liegenden künftigen Arbeitsgerichte mit einer Rechtsanwaltsvertretung auch nur in wichtigen Fällen gestattet, scheint mir zweifelsfrei (die Frage der ev. Beschäftigung von Juristen bei den gewerkschaftlichen Hauptvorständen hat mit der Prozeßvertretung bei den einzelnen Gerichten nichts zu tun).

Von der hier zugrunde gelegten Fragestellung aus, ob die Gewerkschaften durch den Ausschluß der Anwälte sich einer Waffe berauben, deren Verwendung durch den Gegner in Gestalt des juristisch vorgebildeten Syndikus sie doch nicht verhindern können, ist es ganz unerheblich, welche Stellung die Anwälte als einzelne überwiegend oder in ihren offiziellen Organen etwa in der Frage „Republik und Justiz" einnehmen. Ebenso ist es gleichgültig, ob der einzelne Anwalt geeignet ist, bald Arbeitgeber bald Arbeitnehmer zu vertreten; meines Erachtens würde sich hier genau, wie auf dem Gebiet der politischen Verteidigung Parteiverteidiger sich herausgebildet haben, eine Scheidung zwischen solchen Anwälten vollziehen, die ganz oder überwiegend Arbeitnehmer, und solchen, die ganz oder überwiegend Arbeitgeber vertreten. Denn daß die arbeitsrechtliche Prozeßvertretung oft keine bloße Frage der rechtlichen Ausbildung ist, die mit der Vertretung von Käufer- oder Verkäuferinteressen durch den gleichen Anwalt auf eine Stufe zu stellen wäre, sondern vielfach eine bestimmte innere Einstellung zu dem Gegenstande erfordert, die man ruhig als „weltanschaulich" bezeichnen kann, scheint mir außer Zweifel und sollte von Anwaltsseite nicht geleugnet werden. Meines Erachtens entwürdigt es den Anwaltsberuf sogar, wenn man dem gleichen Anwalt die Fähigkeit zutraut, in ganz grundsätzlichen Fragen etwa des Organisationsrechts (Zulässigkeit der Absperrungsklausel oder untertariflicher Entlohnung als „günstigerer" Arbeitsbedingung gegenüber Erwerbslosigkeit) mit der gleichen Ueberzeugungstreue heute das Recht des Individuums oder des Arbeitgebers, morgen das der Gewerkschaften entscheidend in den Vordergrund zu rücken. Die entgegengesetzte Aeußerung des Justizrats Drucker, des Vorsitzenden des deutschen Anwaltsvereins, in der Berliner Versammlung vom 30. Oktober 1925 erscheint mir insofern jedenfalls durchaus unzutreffend. Aus dieser „weltanschaulichen" Eigenart können, wie zuzugeben ist, bisweilen Schwierigkeiten in der Anwaltsbeschaffung in ländlichen Gegenden mit starker wirtschaftlicher Gebundenheit der Anwälte entstehen, vielleicht in den gleichen Gegenden, in denen wegen der schwächeren Besetzung der Gewerkschaftsbüros und einer stärkeren ehrenamtlichen Verrichtung der Gewerkschaftsfunktionen das Bedürfnis nach prozeß-

[1]) Ebenso offenbar Baum GKG. vom 1. August 1925 Sp. 498.

technisch und materiellrechtlich geschulten Prozeßvertretern umso größer ist; solche Ausnahmefälle werden sich aber im Zeitalter des Verkehrs leicht durch Auswärtige überwinden lassen.

Daß schließlich das Gebot der Waffengleichheit den Ausschluß der Anwälte erfordert, kann man vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus meines Erachtens nur dann erklären, wenn man im Gewerkschaftsangestellten, dem auch künftig normalen Prozeßvertreter des organisierten Arbeitnehmers, einen minderen statt eines bloß anderen, nur in besonderen Fällen durch den Anwalt zu ersetzenden Prozeßvertreters erblickt, oder wenn man befürchtet, daß der einzelne organisierte Arbeitnehmer — im Gegensatz zu den Gewerkschaftsvorständen — im Rechtsanwalt einen besseren Vertreter als im Gewerkschaftsbeamten erblickt und dann häufig einen von der Gewerkschaft schwer abzuwehrenden teureren Rechtsschutz durch den Anwalt begehrt; es ist kaum anzunehmen, daß die Gewerkschaften in dieser Beziehung nicht das Richtige sollten treffen und auch auf ihre Mitglieder entsprechend sollten einwirken können. Die Frage der Waffengleichheit scheint mir weit eher eine Frage des unorganisierten als des organisierten Arbeitnehmers zu sein.

So komme ich zu dem Ergebnis, daß die Gewerkschaften, wenn sie das Für und Wider der Anwaltszulassung von ihrem eigenen Gesichtspunkte aus abwägen, sich vielleicht doch ein wenig zu schnell auf das absolute Nein festgelegt haben, daß sie dabei das ständige unvermeidbare juristische Element auf der Arbeitgeberseite in seiner jetzigen und künftigen Bedeutung unterschätzen, daß sie aber auch die gelegentliche Verwendungsmöglichkeit und -notwendigkeit juristisch vorgebildeter Personen auf der Arbeitnehmerseite unterschätzen, als welche praktisch — im Gegensatz vielleicht zu manchen gewerkschaftlichen Absichten — eben nur die freien Anwälte in Betracht kommen. Der Einwand, daß die Vertreter dieser Ansicht, zu denen z. B. auch Sinzheimer gehört, außerhalb der Gewerkschaftsbewegung im engeren Sinne, wenn auch in naher Beziehung zu ihr, stehen und daher die Haltung der Gewerkschaften nicht richtig beurteilen können, scheint mir nicht zutreffend; denn nur zu oft sieht der Außenstehende objektiver als der im Alltagsgetriebe einer Bewegung Stehende. Auf gewisse Einzelfragen, die sich im Falle der Zulassung der Anwälte ergeben, wie insbesondere eine der Vermögensunfähigkeit der Betriebsvertretungen Rechnung tragende Regelung der unentgeltlichen Beiordnung von Anwälten — etwa im Sinne der Vorschläge des Anwaltvereins — braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. In Oesterreich sind die Rechtsanwälte durch ein nach der Revolution erlassenes Gesetz vom 24. Januar 1919 vor den Gewerbegerichten von einem Objekt von jetzt 50 Schilling (30 M.) an (die Berufungsgrenze ist 100 Schilling) zugelassen, nach der Darstellung des Oberlandesgerichtsrats Professor Swoboda-Graz auf der Berliner Anwaltsversammlung vom 30. Oktober 1925 ohne jede Schwierigkeit und zur Zufriedenheit auch der Gewerkschaften, die nach diesem Bericht wohl auch dort sich früher ablehnend verhielten, bis sie die Zulassung praktisch erproben lernten. Wie wäre es, wenn die deutschen Gewerkschaften das Urteil der so gleichartigen österreichischen Gewerkschaften oder der österreichischen Arbeitskammern über die Bewährung der Anwaltszulassung einholten? Hier wäre eine wertvolle Gelegenheit, Erfahrungen gerade des deutschösterreichischen Brudervolkes zu verwerten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ueber Arbeitszeit und Arbeitsleistung.

Ein Beitrag zur Methodik von Arbeitsintensitätsuntersuchungen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Arbeitszeit.

Von Diplom-Ingenieur O. Schulz-Du Bois, Frankfurt a. M.

(Schluß.)

II.

Die Untersuchung, die wir nun anstellen wollen, wird sich nur mit einer bestimmten Arbeitergruppe innerhalb eines bestimmten Gewerbezweiges in einem bestimmten Bezirk befassen. Es handelt sich um die Feststellung der Arbeitsintensität von Maurerakkordarbeit im Gebiet von Groß-Frankfurt im Verlauf der letzten 40 Jahre. Wir haben den Zeitraum der Beobachtung so verhältnismäßig weit gespannt, weil die Unterschiede der Arbeitszeiten und der sonstigen Arbeitsbedingungen dann größer und damit die festzustellenden Intensitäts-Unterschiede deutlicher werden.

Wir sind bei unseren Untersuchungen folgendermaßen vorgegangen: Eine der ältesten und früher bestbeschäftigtsten Baufirmen am Platze, die hauptsächlich Backsteinneubauten herstellte und in den Jahren 1885—1914 über 300 große Gebäude im Einzelwerte von 15000 bis 260000 M. baute, stellte uns liebenswürdigerweise ihre mit den Maurern für diese Arbeiten abgeschlossenen Akkordvereinbarungen ab 1885 zur Verfügung; da diese Schriftstücke für einen besonderen Zweck gesammelt worden waren, fanden sie sich in lückenloser Reihenfolge noch alle vor. Die Akkordpartien der Firma bestanden Jahre und oft Jahrzehnte lang aus denselben Maurern, die als Stammarbeiterschaft der Firma die Backstein-Rohbauten hochmauerten, die dann von anderen Arbeitergruppen fertiggestellt wurden.

Die im Maurerberuf vorkommende Akkordform ist bekanntlich die des „Gruppenakkordes"; ein „Partieführer" übernimmt von der Firma für seine Gruppe auf Grund des abzuschließenden Akkordtarifes die Maurerarbeiten und tritt als Vertragskontrahent in das Verhältnis eines Subunternehmers. Er allein haftet der Firma für fachgemäße und pünktliche Ausführung der Arbeiten; er allein entscheidet darüber, wer neu eingestellt, wer entlassen werden soll, also über Zusammensetzung und Disziplin der Akkordpartie. Die Organisation einer solchen Partie ist daher eine recht straffe und die sonst bei Maurern sprichwörtliche Faulheit verwandelt sich in diesem Falle in einen recht großen Fleiß.

In solchen Akkordtarifen wird in einem allgemeinen Teil über die Ausführungsweise der Arbeiten, über Aufmessung der Leistung u. a. näheres vereinbart, während in einem besonderen Teil die zu leistenden Arbeiten nach einzelnen „Positionen" genau festgelegt und der mit dem Partieführer vereinbarte Geldsatz für die „Einheit der Leistung" angegeben werden. Kennt man diese „Akkordsätze" und den üblichen, bzw. tariflichen Stundensatz für Zeitlöhner, so kennt man auch die dem Akkord zugrunde gelegte von dem Arbeiter höchstens aufzuwendende Stundenzahl für die einzelnen Arbeitsleistungen, also einen Maßstab für die Produktionsintensität.

Vergleichen wir die so gewonnenen Intensitätszahlen während einer längeren Reihe von Jahren, so erhalten wir ein direktes Bild des Verlaufes der Produktionsintensität dieser Arbeitergruppe; dieses Bild ist viel zuverlässiger, als Zeitmessungen für Zwecke der Nachkalkulation es jemals sein können, da sie unter Mitwirkung der Arbeiter durch Vertrag (also unter Selbsteinschätzung des Arbeitswillens auf der Arbeitnehmerseite) zustande gekommen sind.

Beispiel: Im Jahre 1900 wurde laut Feststellung in den Akkordtarifen in Frankfurt a. M. für einen Kubikmeter Kellermauerwerk an die Akkordpartie 3,10 M. bezahlt; die pro Kubikmeter aufzuwendende Arbeitsstundenzahl durfte bei einem Stundenlohn von 48 Pfg. also höchstens 3,10 : 0,48 = 6,5 Stunden betragen.

Haben wir in dieser Weise die Kurve der Produktionsintensität ermittelt, so wird es unsere nächste Aufgabe sein, hieraus die Arbeitsintensität der Arbeiter festzustellen.

Wir haben von den im Akkord ausgeführen Arbeiten, die oft 50 bis 80 Positionen einnehmen, nur fünf der wichtigsten herausgegriffen und zwar:

1. Herstellung von Mauerwerk aus Ringofensteinen im Kellergeschoß, Oeffnungen über einen Quadratmeter im Lichten abgezogen, einschließlich Abladen der Steine, Herstellung des Mörtels und Stellen der Gerüste; pro einen Kubikmeter fertige Arbeit.
2. Herstellung von Mauerwerk wie zu 1., jedoch im ersten Obergeschoß.
3. Herstellung von Mauerwerk wie zu 1., jedoch im dritten Obergeschoß.
4. Herstellung von rauhem und feinem Verputz, einschließlich „Beiputzen"; pro Quadratmeter verputzte Fläche.
5. Eiserne Walzträger verschiedener Profile an der Baustelle abladen, nach der Verwendungstelle transportieren, wagrecht verlegen und mit Zementmörtel einmauern: pro 100 Kilo Träger.

Die hier angeführten Arbeiten sind aus dem Grunde technisch so genau präzisiert und festgelegt, damit die Ergebnisse immer vergleichbar bleiben. Sehr viele derartiger Untersuchungen kranken daran, daß in ihrem Umfang verschiedenartige Leistung (in bezug auf Nebenarbeiten, wie Stellen der Arbeitsgerüste u. a.) miteinander verglichen wird. Wir haben also durchaus vergleichbare Grundlagen[1]); diese sind in Tabelle I für Position 1 tabellarisch ausgewertet; da während der Kriegszeit und in den ersten Jahren nach der Revolution keine Akkordarbeit mehr geleistet wurde, mußte die Grundlage für die Ermittlung der Produktionsintensität in dieser Zeit eine andere sein. So sind die in der Tabelle II dargestellten Zahlen für einen Kubikmeter

[1]) Es könnte gegen unsere Untersuchungsweise eingewendet werden, daß die Aenderung der Arbeitsintensitätskurve nicht von der größeren Arbeitsintensität, sondern von dem ungleichmäßigen Steigen der Akkordpreise für die einzelnen Maurerarbeiten gegenüber den Stundenlohnsätzen herrühre. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Akkordarbeit im Maurergewerbe hat überhaupt nachgelassen; Nachfrage nach Akkordarbeit von Arbeitgeberseite bestand jedoch immer. Bei dem sinkenden Angebot von Arbeitnehmerseite her hätten die Akkordpreise also keinesfalls sinken können, sondern sie hätten eher steigen müssen.

Die Ursache kann also lediglich in der Aenderung der Arbeitsintensität zu suchen sein.

Mauerwerk (im Parterrestockwerk) aus Nachkalkulationen entnommen. Sie sind jedoch mit dem bis 1914 reichenden Material durchaus vergleichbar. So haben wir in Tabelle III die Relativzahlen für die Arbeitsintensität auf Grund der so ermittelten Unterlagen für die Zeit von 1885 bis 1925 angegeben. (Die Arbeitsintensität des Jahres 1914 = 100 gesetzt.)

I.—III. Feststellung der Arbeitsintensität von Maurern in Frankfurt a. M.

	Aufgewandte Stundenzahl für 1 cbm Mauerwerk		Relativzahlen (Tabelle III)	
(Tabelle I)	1885	7,4	81 %	11-Stundentag
	88	7,4	81 %	
	90	6,9	87 %	10-Stundentag
	93	6,7	89 %	
	97	6,5	92 %	
	98	6,5	92 %	
	99	6,7	89 %	
	1900	6,5	92 %	(Wirtschaftskrise)
	01	6,5	92 %	
	02	6,4	94 %	
(Im Kellergeschoß)	03	6,4	94 %	
	04	6,4	94 %	
	05	6,5	92 %	
	06	6,4	94 %	
	07	6,2	97 %	
	08	6,1	98 %	Samstags-Nachmittagsruhe
	09	6,1	98 %	
	1910	6,0	100 %	
	11	6,0	100 %	$9^1/_2$-Stundentag
	12	6,0	100 %	
	13	6,0	100 %	
	14	6,0	100 %	
(Tabelle II)	14	6,3	100 %	
	15	6,5	97 %	
	16	6,5	97 %	
	17	6,5	97 %	
	18	6,75	93 %	
(Im Parterregeschoß)	19	8,5	74 %	8-Stundentag
	1920	8,3	76 %	
	21	7,8	81 %	
	22	7,7	82 %	
	23	8,0	79 %	
	24	7,6	83 %	
	25	7,5	84 %	

Die Feststellungen, die wir machen können, sind folgende: Die Arbeitsintensität (gemessen durch die Produktionsintensität) zeigt bis zum Jahre 1910 eine einheitliche Tendenz der Zunahme; und zwar ist in den Jahren 1888 bis 1890 eine stärkere Zunahme von 81 auf 87 % zu beobachten. Von da ab ist eine weitere langsame, aber stetige Steigerung bis 1910 festzustellen, von da ab bleibt die Intensität auf gleicher Höhe. Während des Krieges ging sie nur wenig, im Jahre nach der Revolution jedoch stark zurück, so daß sie im Jahre 1919 mit 74 % ihren maximalen Tiefstand erreichte; dann fing sie jedoch langsam wieder zu steigen an; einen kleinen Rückschlag brachte nur das Jahr 1923 mit seiner Wirtschaftskrise. Augenblicklich haben wir Friedensleistungen noch nicht wieder erreicht; wir bleiben noch um 16 % hinter dem Jahre 1914 zurück.

Wir stehen also der bemerkenswerten Tatsache gegenüber, daß sich innerhalb der letzten 40 Jahre die aufgewandte Stundenzahl für Maurerakkordarbeit verringert hat, die Intensität der Maurerakkordarbeit also gestiegen ist. Gehen wir nun an die Untersuchung der Gründe für diese Erscheinung.

Der Baubetrieb ist im Gegensatz zu den meisten anderen gewerblichen Betrieben ein ständig wechselnder, ein unstationärer Platzbetrieb. Die Bauten müssen da ausgeführt werden, wo man sie braucht, und jeder Auftrag bedingt eine neue Baustelle. Bei gewöhnlichen Wohnhausbauten können also keine komplizierten maschinellen Anlagen zur Verwendung kommen; die Aufstellung würde sich gar nicht lohnen. Das eigentliche Maurerhandwerk ist auch kein Gewerbe, das irgendwie durch Maschinen geleistet werden könnte. So wird auch tatsächlich heute bei uns noch genau so gemauert, wie vor 50 Jahren gemauert wurde, wie die Römer und Aegypter gemauert haben; Format der Steine und Form der Werkzeuge können sich ändern, aber die eigentliche Tätigkeit ist immer dieselbe. Selbst in den Transportmethoden hat sich nichts geändert. Backsteine werden heute bei normalen Wohnhausbauten noch genau so „geschockt" (von Hand zu Hand geworfen), wie vor Jahrzehnten und Jahrhunderten. Wir sind also berechtigt, dem Betriebe keinen Einfluß an der Steigerung der Produktionsintensität zuzuschreiben; die nachgewiesene Steigerung um ca. 20 % von 1885 bis 1914 ist also einzig der gestiegenen Arbeitsintensität zuzuweisen.

Untersuchen wir nun, welche die Arbeitsintensität beeinflussenden Faktoren an dieser Steigerung schuld sein können!

Zunächst die persönlichen Verhältnisse der Bauarbeiter. Wie schon erwähnt, handelt es sich bei unseren Untersuchungen lange Zeit um dieselben Akkordpartien, Jahre lang findet man unter den Verträgen die gleichen Unterschriften; dies gibt eine Gewähr dafür, daß Eignung und Leistungsfähigkeit der Arbeiter keine der beeinflussenden Faktoren gewesen sind. Natürlich lassen sich gewisse Veränderungen hierbei nicht vermeiden, wie Wechsel in Alter, Familienverhältnissen und Wohnungen. Doch sind Anzeichen für einen hervortretenden Einfluß dieser Faktoren nicht vorhanden

Die politische und wirtschaftliche Lage übt auf die Intensitätskurve verschiedene deutlich erkennbare Einflüsse aus. Zeiten politischer Erregung, wirtschaftlich schlechte Lage und all die Begleiterscheinungen, wie Kurzarbeit, Entlassungen, drohende Arbeitslosigkeit, vermindern ja bekanntlich die Arbeitslust sehr erheblich. Der Arbeiter sucht dann die Produktion „zu strecken", sich seine Arbeitsgelegenheit möglichst lange zu erhalten; es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Erscheinung des Rückganges der Arbeitsintensität sich auch bei Akkordarbeit geltend macht. Wir glauben, die vorübergehende Senkung unserer Kurve im Jahre 1899 von 92 % auf 89 % auf die Krise von 1899/1900 zurückführen zu können. Sehr deutlich und in aller Erinnerung ist der Rückgang der Arbeitsintensität im Jahre 1919 und nicht minder einleuchtend das Nachlassen im übelsten Jahre der Inflation, 1923. Es ist bei diesen Zusammenhängen immer zu bedenken, daß das Baugewerbe ein Konjunkturgewerbe allerersten Ranges ist; da in normalen Zeiten etwa drei Viertel aller Bauten mit Leihgeld gebaut werden, und auch die behördlichen Bauherren meist nichts anderes haben, so ist klar, daß Wirschaftskrisen, die sich in Veränderungen des Leihgeldsatzes anzukündigen und in Geldknappheit auszuwirken pflegen, das Baugewerbe ganz besonders empfindlich treffen. Diese Einwirkungen politischer nnd wirtschaftlicher Faktoren können jedoch nur die Arbeitsintensität von kurzen Zeiträumen, äußersten Falles von einigen Jahren beeinflussen, niemals aber die Gesamttendenz eines Zeitraumes, wie des von uns betrachteten.

Wir wollen nun die Lohnverhältnisse in unserem Gebiet und in der in Frage kommenden Zeit untersuchen: Das Lohnsystem, das ja auf die Arbeitsleistung einen ganz ausschlaggebenden Einfluß hat, war in unserem Falle immer dasselbe, da es sich ja immer um Akkordarbeit handelte; nur ab 1915 sind die Ergebnisse von Zeitlöhnern verwendet, doch auch hier war ein gewisser Ansporn durch das Lohnsystem gegeben, da von der Bauleitung ein gewisses Prämiensystem ausgebildet war, das während des Krieges und nach der Inflation recht gute Ergebnisse erzielte.

Dagegen hat sich ein anderer wichtiger Faktor der „Lohnverhältnisse", geändert, das Lohneinkommen der Maurer ist ganz erheb-

Tabelle IV.
Arbeitszeit, Arbeitslohn und Jahreseinkommen eines Normalarbeiters im Frankfurter Stadtgebiet, bei 240 Arbeitstagen = 40 Arbeitswochen im Jahr.

Jahr	Arbeitszeit in Stunden			Lohn und Jahreseinkommen eines Maurers	
	täglich	wöchentlich	jährlich	pro Stunde in Pfennig	Jahreseinkommen in Mark
1885	11	66	2640	33	871,20
1887	11	66	2640	35	924,—
1890	10	60	2400	42	1008,—
1898	10	60	2400	45	1080,—
1900	10	60	2400	48	1152,—
01	10	60	2400	48	1152,—
02	10	60	2400	50	1200,—
03	10	60	2400	50	1200,—
04	10	60	2400	50	1200,—
05	10	60	2400	50	1200,—
06	10	60	2400	54	1296,—
07	10	60	2400	54	1296,—
08	10	58	2320	54	1252,80
09	10	58	2320	54	1252,80
1910	10	58	2320	56	1299,20
11	$9^1/_2$	56	2240	61	1366,40
12	$9^1/_2$	56	2240	63	1411,20
13	$9^1/_2$	56	2240	65	1456,—
14	$9^1/_2$	56	2240	67	1500,80

lich gestiegen. Tabelle IV gibt das Jahreseinkommen eines Normalarbeiters, d. h. eines Arbeiters, der nur Lohneinkommen hat ohne irgendwelchen Nebenverdienst. Es ist da zu sehen, daß das Jahreseinkommen eines Maurers von M. 871,20 im Jahre 1885 auf M. 1500,80 im Jahre 1914 gestiegen ist.

Es würde im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen, die Kaufkraft dieser Einkommen in den verschiedenen Jahren zu untersuchen; sie war im Jahre 1914 um 75% höher als im Jahre 1885, und dieses trotz Rückganges der täglichen Arbeitszeit von 11 auf $9^1/_2$ Stunden. Wir finden hier die Grundlagen zu einer Steigerung der Lebenshaltung, die auf die Arbeitsintensität von ganz außerordentlichem Einfluß ist; im Zusammenhange mit der Arbeitszeit wird hierüber noch zu sprechen sein.

Wir haben alle die Faktoren besprochen, die auf die Arbeitsintensität einen Einfluß ausüben können; es bleibt jetzt nur noch der wichtigste, die Arbeitszeit übrig. Betrachten wir die Länge der Arbeitszeit in unserem Beispiel (s. Tabelle IV), so ist zunächst festzustellen, daß die tägliche „effektive" Arbeitszeit stets zurückgegangen ist: Während noch vor 50 Jahren die 12-stündige Arbeitszeit, das sog. Tagewerk, vorherrschte, — es wurde damals im Sommer regelmäßig von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit 2 Stunden Pause gearbeitet — wird in Frankfurt schon um 1870 von 11-stündiger Arbeitszeit berichtet. Im Jahre 1890 ging sie auf 10, im Jahre 1911 auf $9^1/_2$ und nach der Revolution auf 8 Stunden zurück.

Die „nicht effektive" Arbeitszeit ist bei Bauarbeitern aus dem Grunde immer so besonders groß, weil die wechselnden, oft an der Peripherie der Stadt liegenden Baustellen weite Wege zur Arbeitsstelle zur Folge haben; es kommt dazu, daß der größere Teil der Bauarbeiter (in Frankfurt 71,3%) in der näheren oder weiteren Umgebung der Großstadt wohnt. Die Gesamtabwesenheit für die am nächsten Wohnenden der auswärts beheimateten Bauarbeiter betrug vor dem Kriege 12 Stunden 50 Minuten, für den Durchschnitt aller Bauarbeiter 14 Stunden 50 Minuten, und dieses bei einer „effektiven" Arbeitszeit von $9^1/_2$ Stunden! Also in einem Falle 3 Stunden 20 Minuten, im anderen 5 Stunden 20 Minuten für Wegzeiten, Aufenthalt vor und während der Arbeit auf der Arbeitsstelle! Diese Zahlen gelten für den Sommer 1912, also für einen Zeitpunkt, wo wir die kürzeste Arbeitszeit in der Vorkriegszeit hatten; zählt man zu 11- oder 12-stündiger Arbeitszeit noch 3 bis 6 Stunden für nicht „effektive" Arbeitszeit hinzu, so kommt man auf Zahlen, die selbst bei Berücksichtigung des Saisoncharakters des Baugewerbes die physische Leistungsfähigkeit des Arbeiters in Frage stellen.

Betrachten wir nun noch einmal unsere Tabelle der Arbeitsintensität in den Jahren 1885 bis 1914, so ist verständlich, weshalb bei Einführung der 10-stündigen Arbeitszeit die Arbeitsintensität im Jahre 1890 diesen starken Ruck nach oben machte; es lag vorher einfach Uebermüdung der meisten Arbeiter vor. Die Arbeitszeitverkürzungen in den Jahren 1908 bis 1910 fallen auch mit einer kleinen Steigerung der Intensität zusammen. Der jähe Abfall der Kurve nach der Revolution hängt, wie schon gezeigt, nicht mit der Verkürzung der Arbeitszeit, sondern mit politischen, wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Fragen zusammen.

Woher kommt nun aber die Steigerung der Arbeitsintensität in den Jahren, in denen keine Zeitverkürzungen stattfanden? Hier kommen wir auf die Frage der Lebenshaltung. Jede Arbeitszeitverkürzung hat im allgemeinen eine Stundenlohnerhöhung im Gefolge, damit in Folge der kürzeren Arbeitszeit das Gesamtlohneinkommen nicht geringer wird. Daß der Lohnpolitik der Arbeiter dieser Ausgleich in den letzten Jahrzehnten ganz gut gelungen ist, zeigt die Tabelle der Jahreseinkommen. Die in Folge der höheren Einkommen verbesserte Lebenshaltung trägt nun in gewissem Umfange auch zur Erhöhung der Arbeitsintensität bei; vertiefte fachliche Ausbildung, Teilnahme an Abendkursen (Volkshochschule u. dgl.), vermehrte Anteilnahme an den Errungenschaften der Technik u. a. weisen jedenfalls in dieser Richtung. Es zeigt sich hier besonders deutlich die Wechselbeziehung zwischen Arbeitszeit und Arbeitslohn.

Wir stellen zusammenfassend also noch einmal fest, daß die Arbeitszeitverkürzungen vor dem Kriege jedesmal eine deutlich bemerkbare Erhöhung der Arbeitsintensität zur Folge hatten, daß ferner die Erhöhung des „standard of life", die auch mit der Arbeitszeit in Wechselwirkungen steht, ebenfalls im Sinne einer Erhöhung der Arbeitsintensität gewirkt hat; diese letztgenannte Erscheinung machte sich allerdings nur allmählich bemerkbar, wie ja Aenderungen in Lebensgewohnheiten und Lebensführung nur langsam eintreten.

Für unsere betrachtete Maurerakkordarbeit lag das Optimum der Arbeitsintensität bei einer Arbeitszeit von $9^1/_2$ Stunden pro Tag und 58 Stunden pro Woche. Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, wie sich bei ruhiger Weiterentwicklung der Verhältnisse ohne Krieg die Arbeitsintensität nach Einführung des Achtstundentages gestaltet hätte. Unseres Erachtens liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß sie sich anders hätte entwickeln sollen, als es in der damaligen Entwicklungstendenz lag, sie wäre also in mäßigem Rahmen langsam weitergestiegen; darüber muß man sich nämlich klar sein, daß die Lebenshaltung unserer Arbeiterklasse ohne Krieg ganz bedeutend besser wäre, als sie es jetzt ist, und wahrscheinlich besser als die des sogenannten jetzigen Mittelstandes. Da wir nun die Abhängigkeit der Arbeitsintensität von der Lebenshaltung oben nachgewiesen haben, ist der Rückschluß auf die Erhöhung derselben logisch richtig.

Eine andere Erwägung zeigt uns hier einen neuen Gesichtspunkt: Die Erhöhung der Arbeitsintensität beim 8-Stundentag gegenüber dem $9^1/_2$-Stundentag hätte natürlich nur wenige, vielleicht nur ein bis zwei Prozente ausgemacht; die Verkürzung der Arbeitszeit von $9^1/_2$ auf 8 Stunden dagegen macht 16% aus. Ein Rückgang der Tages- und Wochenproduktion wäre also in jedem Falle unvermeidlich gewesen. Trotzdem dieser Punkt der Ermittlung der maximalen Tagesproduktion nicht eigentlich zu unserem Thema gehört, sei hier auf ihn hingewiesen; von dieser Seite gesehen gewinnt unser Thema nämlich ein ganz anderes Gesicht; es lautet dann: Wie weit kann man mit der Arbeitszeit und Tagesproduktion heruntergehen, ohne Schädigung der Wirtschaft? Sind Fragen der kulturellen Förderung der Arbeiter höher zu stellen als Wirtschaftsnotwendigkeiten?

Gelten unsere Ergebnisse nun nur für Maurerakkordarbeit in Frankfurt a. M. oder haben sie einen gewissen Anspruch auf Allgemeingültigkeit? Für das Baugewerbe überhaupt glauben wir sie ohne weiteres verallgemeinern zu dürfen, da die äußeren Verhältnisse (besonders Ansiedlung auf dem Lande, große Wegzeiten und dgl.) bei allen Bauarbeitern ähnlich liegen; es sei in diesem Zusammenhange auch auf die große Bedeutung des Baugewerbes in unserem Wirtschaftsleben hingewiesen; man pflegt es ja als eines der drei Schlüsselgewerbe der Wirtschaft zu bezeichnen. Nach der Betriebszählung von 1907 waren von 6923586 gewerblichen Arbeitern überhaupt 1188289, d. h. mehr als der sechste Teil, im Baugewerbe beschäftigt.

Bei den maschinellen Produktionsbetrieben liegen die Arbeitsverhältnisse ja vielfach ähnlich wie im Baugewerbe, die Betriebsverhältnisse dagegen sind immer ganz anderer Art. So läßt sich denn eine Verallgemeinerung unserer Ergebnisse auf alle Industrien überhaupt nicht rechtfertigen. Untersuchungen über die Arbeitsintensität in ihrer Abhängigkeit von den Arbeitszeitveränderungen dürften sich hier auch, wie schon gesagt, viel schwerer durchführen lassen; Vorbedingung jeder derartigen Untersuchung ist nämlich die unbedingte Folgerichtigkeit und Zuverlässigkeit der Methodik, der wir aus diesem Grunde einen so großen Teil unserer Ausführungen gewidmet haben.

In diesem Sinne mögen auch diese Zeilen ein Körnlein beitragen zur Erforschung der Wahrheit!

Zur Untersuchung von Dipl.-Ing. O. Schulz-Du Bois über Arbeitszeit und Arbeitsleistung schreibt uns Dr. Ing. Martin Wagner, den wir um Stellungnahme gebeten haben: Herr Dipl.-Ing. O. Schulz-Du Bois stellt am Schluß seines Aufsatzes: „Ueber Arbeitszeit und Arbeitsleistung" den sehr richtigen Grundsatz auf, daß die Vorbedingung für die Untersuchung über Arbeitszeit und Arbeitsleistung „unbedingte Folgerichtigkeit und Zuverlässigkeit der Methodik" sein müsse. Ich kann nun nicht ohne weiteres zugeben, daß bei seinem eigenen Aufsatz diese Vorbedingung erfüllt worden ist und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Arbeitsintensität kann — zumal über längere Zeiträume hinweg — nur gemessen werden an der Arbeitsleistung, bezogen auf eine bestimmte Zeiteinheit. Die von Herrn Dipl.-Ing. Schulz-Du Bois herangezogenen Akkordtarife bieten nun aber keine geeignete Grundlage, die Arbeitsleistung nach der aufgewandten Zeit zu messen. Die Inbeziehungsetzung der Arbeitsleistung für einen Kubikmeter Kellermauerwerk zur Stundenzahl ist bei dem von ihm gewählten Beispiel der Akkordarbeit eine völlig willkürliche, weil die angegebene Stundenzahl nicht das Ergebnis einer tatsächlichen Feststellung der in dieser Zeit geleisteten Arbeit ist, sondern durch einfache Division gefunden wurde, die zu ganz falschen Schlüssen führen muß. Die Division aus Akkordsatz und Stundenlohn gibt auch keineswegs die tatsächlich aufgewandte Zeit für einen Kubikmeter Mauerwerk an, sondern bedeutet eine ganz imaginäre Stundenzahl, die bestenfalls einen Rückschluß darauf zuläßt, wie hoch der Akkordsatz oder der Stundenlohn sein muß, wenn der Maurer im Akkord mehr als im Tagelohn verdienen will. Die Höhe der Arbeitsintensität läßt sich hieraus keineswegs erweisen, zumal die ausgebrachte Leistung bei der Akkordarbeit den allergrößten Schwankungen unterworfen ist und von einer großen

Zahl äußerst schwer vergleichbarer Momente abhängig ist, wie z. B. von der Art der Arbeit, von der Zusammensetzung der Akkordkolonnen, von der Höhe des Akkordsatzes, von der Rüstungsarbeit, vom Wetter, vom Material, von der beanspruchten Qualität usw.

2. Herr Dipl.-Ing. Schulz-Du Bois will den Einwand, daß die Aenderung der Arbeitsintensitätskurve von dem ungleichmäßigen Steigen der Akkordsätze abhängig sei, nicht gelten lassen, weil die Nachfrage nach Akkordarbeit bei den Unternehmern sehr groß und das Angebot von Akkordarbeit bei den Bauarbeitern sehr niedrig war, so daß ein Einfluß auf die Höhe des Akkordsatzes in sinkender Tendenz nicht zu befürchten wäre. Diese Schlußfolgerung ist für denjenigen, der den Baumarkt kennt, aber gänzlich abwegig. Der Akkordpreis wird nicht ausschließlich durch Angebot und Nachfrage reguliert. Genau so, wie die Gewerkschaften und Unternehmerverbände durch den Abschluß von Lohntarifen die Beeinflussung der Arbeitslöhne durch Angebot und Nachfrage abschwächen, so geschieht dieses auch bei den Akkordsätzen. Während aber bei der Regelung des Stundenlohnes die Senkung des Lohnes eine gewisse Grenze bei dem Existenzminimum findet, ist dieser „natürliche" Widerstand beim Akkordsatz nicht gegeben, weil er durch Mehrleistung (der Arbeiter spricht von „Mordarbeit") wieder ausgeglichen werden kann. Wenn die Bauunternehmer heute sich so bitter darüber beklagen, daß die Gewerkschaften — und das sind die Arbeiter selbst — gegen die Akkordarbeit sind, so doch nur deshalb, weil die Unternehmer die Akkordsätze ständig herabgesetzt haben, wenn sie sahen, daß der Arbeiter „zu viel verdiente".

3. Nun begeht Herr Dipl.-Ing. Schulz-Du Bois den Fehler, in seiner Tabelle den Ziffern von 1914 ab die tatsächlichen Leistungen aus einer Nachkalkulation zugrundezulegen, während er für die Zeit vor 1914 nicht die tatsächlichen Leistungen, sondern imaginäre Ziffern verwendet. Diese Art der Beweisführung sollte sich in der Wissenschaft keineswegs einbürgern.

4. Die Schlußfolgerung, daß die Reduzierung der Arbeitszeit auf den Achtstundentag nicht die gleiche Leistungssteigerung erzeugt hat, die dem Anteil der Kürzung der Arbeitszeit entspricht, dürfte z. B. gerade für die heutige Akkordarbeit nicht zutreffen. Meine Erfahrung in den mir nahestehenden Bauhütten geht vielmehr dahin, daß die Leistung bei der heutigen Akkordarbeit über der Friedensleistung liegt. Die Ursache für diese Leistungssteigerung dürfte sehr einleuchtend in folgenden Gründen zu suchen sein: Die Bauarbeiter sind durch den Krieg und die Inflation wirtschaftlich äußerst stark zurückgeworfen. Das Streben nach Mehrverdienst ist darum sehr groß und zwar so groß, daß es oft an Unvernunft grenzt und auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter selbst geht. Fernerhin ist zu berücksichtigen, daß sich die Akkordarbeit erst wieder „einzubürgern" beginnt, und daß die Unternehmer es heute noch nicht wagen, durch eine Reduzierung der Akkordsätze die Gegenstimmung gegen die Akkordarbeit hervorzurufen. Leistungsminderung ist also aus diesem Grunde heute nicht zu verzeichnen, und die Leistungssteigerung dürfte der Reduzierung der Arbeitszeit durch den Achtstundentag voll entsprechen.

Aus all diesen Gründen kann ich die „Zuverlässigkeit der Methodik" des Herrn Dipl.-Ing. Schulz-Du Bois nicht anerkennen und glaube, daß seine an sich nicht unrichtigen Schlußfolgerungen (mit Ausnahme der Feststellung über die Beziehungen zwischen Arbeitsleistung und Achtstundentag) mehr einem Zufall als einer „unbedingten Folgerichtigkeit" seiner Annahmen zu verdanken sind.

Dank.

In den verflossenen Wochen habe ich auf einer sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienreise, die ich mit 14 Studierenden der Universität Kiel nach Süddeutschland, Vorarlberg und der Schweiz unternahm, in reichem Maße Gastfreundschaft für die Studenten in Anspruch genommen. Es drängt mich, öffentlich dafür zu danken.

Besonderen Dank für unvergeßliche Stunden feinsinniger Belehrung schulden wir den Patres der Gesellschaft Jesu in der Stella Matutina zu Feldkirch. Einen freundlichen Empfang entboten uns das Internationale Arbeitsamt zu Genf, wo uns an Stelle des in London weilenden Direktors der dienstälteste Divisionschef Herr di Palma begrüßte, sowie die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt in Basel, deren Generalsekretär, Herr Dr. Boissard, uns gemeinsam mit dem Direktor der wissenschaftlichen Publikationen, Prof. Bauer, empfing.

Allergrößte Verdienste hatte sich um das glänzende Gelingen der Studienreise die schweizerische Bundesregierung erworben, in deren Namen Oberst Pfister, der ausgezeichnete Direktor des Eidgenössischen Arbeitsamtes in Bern, warme Begrüßungsworte sprach. Das Arbeitsamt hatte uns dank seinen ausgezeichneten Beziehungen zur schweizerischen Industrie die Besichtigung zahlreicher Werke ermöglicht. Auch den Industriebetrieben selbst gebührt unser Dank: den Textilwerken, die wir in der Ostschweiz sahen, der Maschinenfabrik Escher, Wyß & Co. in Zürich, der Gruen Watch Mfg. Co. in Biel, der Schokoladenfabrik Tobler A.-G. in Bern. Die Schweizerischen Bundesbahnen sind uns in jeder Weise bei der Beförderung entgegengekommen. Einen besonders tiefen Eindruck machte auf uns die Besichtigung des im Bau befindlichen Hochdruck-Wasserstauwerkes Vernayaz im Rhonetal, das der Elektrifizierung eines wesentlichen Teiles der Bundesbahnen dienen wird. Auch Kanton und Gemeinde Zürich nahmen uns nicht nur mit besonderer Wärme gastlich auf, sondern ließen auch durch Nationalrat Sigg einen ausgezeichneten Ueberblick über die Sozialpolitik in den Kantonen und Gemeinden der Schweiz geben. Weiter danken wir der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern für einen lehrreichen Empfang, ferner der Handweberei Oberhasli in Meiringen und der Holzschnitzerei Hugler in Brienz. Das Grand Hotel Euler und andere führende Häuser Basels gaben den Studierenden einen praktischen Einblick in die Qualitäten der schweizerischen Fremdenindustrie: die gastfreie Aufnahme, die sie gewährten, werden die Damen und Herren gewiß dadurch zu danken wissen, daß sie diese großzügigen Hotels in Deutschland warm empfehlen. Am Schluß der Reise endlich empfanden wir es als ein besonderes Glück, unter Führung des Präsidenten Jaeggi die konsumgenossenschaftliche Schuhwarenfabrik und Molkerei in Basel und die vom Verband schweizerischer Konsumvereine geschaffene Siedelung Freidorf besichtigen zu dürfen.

Wenn es mir durch die gütige Hilfe der genannten Persönlichkeiten, Behörden und Betriebe möglich wurde, einem Teil der Studierenden, die im Winter meine Vorlesungen über Industriepolitik und über Internationale Sozialpolitik in Kiel besucht haben, Einblick in das wirtschaftliche und nicht zuletzt auch in das soziale Leben des unvergleichlichen Landes zu verschaffen, das der Humanität und dem internationalen Fortschritt der Sozialpolitik mehr als irgendein anderes zu dienen berufen war, so verdanke ich dies daneben der Unterstützung, die die Vertretungen des Deutschen Reichs in der Schweiz uns haben angedeihen lassen. Ich gedenke in Dankbarkeit der großen Mühe, die sich der deutsche Gesandte in Bern und Frau Minister Dr. Müller im Interesse der Unterbringung meiner Studierenden gemacht haben. Dank gebührt auch Herrn Minister Dr. Rheinboldt, dem Leiter des Generalkonsulates in Zürich, sowie den Generalkonsuln in Basel und Genf und den deutschen Kolonien und Vereinen in diesen und anderen Städten der Schweiz. Wenn ich schließlich auch der liebenswürdigen Hilfe gedenke, die auf dem inländischen Teil der Studentenreise von den bayerischen Zentralbehörden, von der Handelskammer für München und Oberbayern, vom Deutschen Museum, von der Aktienbrauerei zum Löwenbräu, endlich in Jena von der Leitung des Zeißwerkes geleistet worden ist, so ergreife ich die Gelegenheit, um auszusprechen, daß mir auch bei früheren Besichtigungsreisen mit meinen Studierenden in den verschiedensten Landesteilen Deutschlands stets von Arbeitgeber- und -nehmerseite gleichermaßen jenes freundliche Entgegenkommen zuteil geworden ist, das auf der Ueberzeugung beruht, daß die sozialwissenschaftliche Studentenschaft im Interesse ihrer späteren Berufstätigkeit vor allem eine Anschauung von den Realitäten des heutigen Wirtschaftslebens, besonders auch von den Arbeitsverhältnissen, erhalten muß.

Kiel und Berlin, Ende März 1926.

Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

„Die Daseinsnotwendigkeit der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt."

Ein Mahnruf an Regierende und Regierte.

Eine Epoche schwerer Enttäuschungen ist für die werktätige Menschheit hereingebrochen, die nach den Entbehrungsjahren des Weltkrieges den Weltfrieden, lohnende Arbeit, Anerkennung von Persönlichkeit und Mitspracherecht bei der Regelung der Arbeitsbedingungen erhofft und erkämpft hatte.

Die Teuerungswelle der Papierwirtschaft verkürzte ihre Kaufkraft. Die Krise gibt sie fast allerwärts der Arbeitslosigkeit preis. Die Arbeiterklasse hatte im Achtstundentag die Erfüllung von Wünschen erblickt, für die sie seit 30 Jahren gelitten hatte; die internationale Anerkennung und der unverkürzte Vollzug dieser Forderung ist ihr fast überall versagt. Den Geistesarbeitern droht vollends Verarmung und Entwertung ihrer Leistung. Jedem

Versuche, das Werk der Sozialversicherung auszubauen, wird das Schreckbild der finanziellen Ueberbürdung des Staates und der Industrie, des drohenden Untergangs der Volkswirtschaft, entgegengehalten. Anderseits sucht das Finanzkapital aus der Zerrüttung Europas und Ostasiens reiche Zinsgewinne zu ziehen und die Schlüsselindustrien der Welt in Beschlag zu nehmen, um sie als Privatmonopole hemmungslos auszubeuten. Um die Kaufkraft der Nationen unbedenklich der Machtpolitik und den Geschäftsinteressen dienstbar zu machen, scheut man kaum mehr zurück, auch das mühsam erzielte Friedenswerk des Völkerbundes zu gefährden oder zu Fall zu bringen.

Diesen Gefahren zum Trotz tritt die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt ins Leben. Aus der Verschmelzung dreier internationaler Verbände hervorgegangen, des ständigen Permanenzkomitees für Sozialversicherung (aus dem Unfallversicherungskongreß in Paris 1889 hervorgegangen), der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (begründet in Paris 1900, konstituiert mit Sitz in Basel 1901) und der internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (begründet in Gent 1910) blickt mittelbar die neue Vereinigung für sozialen Fortschritt auf bewegte Lehrjahre zurück. Die ersten Arbeiterschutzverträge von 1904 und 1906 gehen auf die geistige Pionierarbeit ihrer Begründer zurück; die Beschlüsse ihrer Versammlungen haben ein Rüstzeug gebildet, aus dem nach dem Kriege die Charte der Arbeit der internationalen Gewerkschaftsbewegung ihre Waffen holte; ihre Kongresse haben oft widerstrebende Staatsmänner zur Anerkennung moderner Postulate gebracht: so führten die Kongresse für Sozialversicherung zum Siege der Zwangsversicherung, der Kongreß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Luxemburg (1923) zur vollen Anerkennung der Arbeitslosenversicherung, der Kongreß von Prag (1924) zur Verteidigung des Achtstundentages und der Betriebsräte. Auf allen diesen Gebieten hat nun die neue internationale Vereinigung durch die Pionierarbeit der Forschung, durch Erziehung der öffentlichen Meinung und durch Werbetätigkeit für die Genehmigung der internationalen Arbeitsverträge sich als Vorhut des sozialen Fortschrittes zu bewahren.

Die Ereignisse haben deutlicher als je den Glauben widerlegt, dem sich viele Geister hingeben mochten, es könne automatisch durch die Gründung einer offiziellen Organisation und des Internationalen Arbeitsamtes in Genf der Arbeiterschutz der Welt verbürgt und jede freie Initiative entbehrlich werden. Warum bedarf die Abwehr- und Aufbauarbeit der Sozialgesetzgebung einer freien Organisation, die berufen ist, dem amtlichen Institut freiere Bahn zu Erfolgen zu schaffen?

Erstens entbehrt das Arbeitsamt des Völkerbundes jener Unabhängigkeit von den Regierungen der Staaten, die allein den Fortschritt verbürgt. Völlig und unkontrolliert dem Einfluß der Regierungen unterstellt, könnte die amtliche Organisation sehr leicht — auch wider den ausgesprochenen Willen der Leitung des internationalen Arbeitsamts — aus dem Instrument des Fortschritts ein Mittel zur Verschleppung und Einschränkung des Arbeiterschutzes werden und statt das Tempo des Fortschrittes anzufeuern, an die rückständigsten Staaten sich anzupassen genötigt werden.

Zweitens gibt die Organisation der Arbeit nicht allen Staaten und nicht allen Faktoren, die bisher sich als Träger der Sozialreform bewährt haben, die Möglichkeit ihrer Mitarbeit und sie schafft unter ihren Vertretern eine mechanische Verhältnismäßigkeit, die den realen Triebkräften nicht immer entspricht. Die Arbeiterklasse selbst ist auf ein Viertel des Einflusses beschränkt, die unabhängige Wissenschaft ist unvertreten, der reformfreundliche Teil der Unternehmer verschwindet völlig hinter der berufsmäßigen, überwiegend gegnerischen Arbeitgeberorganisation.

Es gibt drittens eine Reihe von Problemen, deren Erforschung nur durch die unabhängige Wissenschaft und durch Erhebungen der Interessenten, nicht aber durch die staatlichen Organe mit Erfolg in Angriff genommen werden kann. Kurz, es bedarf in jedem Lande und ebenso in jeder Völkergemeinschaft einer freien Organisation, die kontrollierend und unterstützend, propagierend und antreibend neben der offiziellen Organisation der Arbeit fortbesteht.

Am 1. Oktober 1924 ist in Prag, am Vorabend eines von den internationalen Vereinigungen gemeinsam einberufenen und von 1100 Personen aus 28 Ländern besuchten Kongresses, der Beschluß gefaßt worden, eine solche unabhängige Organisation zu schaffen; am 25. September 1925 wurden in Bern ihre Statuten angenommen. Ihre erste Versammlung wird am 22. bis 24. September 1926 in Montreux stattfinden. Ihr Programm, das zum Teil spätere Tagungen zu Ende zu führen haben werden, besteht aus folgenden Punkten:

1. Schutz und Versicherung der Privatangestellten.
2. Statut der öffentlichen Angestellten.
3. Ruhepausen, Urlaube.
4. Bericht über die Betriebsräte.
5. Mindestlöhne in der Heimarbeit.
6. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch internationale Kreditkontrolle zur Verhütung der Krisen und zeitliche Verteilung der öffentlichen Arbeiten.
7. Schutz der Auswanderer.
8. Internationale Unfallverhütung.
9. Mutterschaftsversicherung.
10. Rentenauszahlung an im Ausland verunfallte Arbeiter oder ihre Angehörigen durch eine internationale Zentralstelle.
11. Wissenschaftliche Kontrolle der Berechnungsweise der sozialen Belastung, sowie der Hebung der Volkswirtschaft durch die Sozialversicherung.

Zur Durchführung einer den steigenden Ansprüchen des Berufslebens an geistige und physische Arbeit entsprechenden Arbeitspolitik gehören dreierlei Requisite: Richtung, Normgebung und Vollzug.

In welcher Richtung sich die soziale Politik zu bewegen hat, vermag nur wissenschaftliche Beobachtung und Einsicht in das Ganze der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu erschließen. Daher wendet sich die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt an die Männer der Arbeitsforschung im weitesten Sinne, Psychologen, Psychotechniker, Pädagogen, Ethiker, Hygieniker, Sozialökonomen, Statistiker, Arbeitsjuristen, Soziologen.

Aus der Erkenntnis für die Praxis der Verwaltung Schlüsse zu ziehen, die Ergebnisse der Wissenschaft in verwertbare Form zu bringen, ist Sache der Gesetzgeber, derjenigen also, die durch Normen irgendeiner Art ökonomische Entscheidungen festlegen, von Tarifvertrag und Schiedsentscheid bis zu Gesetz und Verordnung.

Drittens aber erheischt jede Norm die Bürgschaft des Vollzugs und Kenntnis seiner Technik. Daher wendet sich die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt an Betriebsräte, Arbeitersekretäre, Jugendpflegerinnen, Sozialingenieure, Versicherungs- und Aufsichtsbeamte, an das Heer der freien und staatlichen Sozialbeamten, die zwar in den letzten zwanzig Jahren durch die Errichtung besonderer Verwaltungskörper und Arbeitsministerien sichtbare Spitzen erhalten haben, denen es aber an gemeinsamer Orientierung im Sinne einer weltumspannenden Entwicklung wie an der Gelegenheit zur Mitarbeit an einer solchen fehlt. Die sozialen Verwaltungen werden ohne Anregung von außen leicht zum willenlosen Werkzeug der Routine; im internationalen Wetteifer steigt ihre Leistungsfähigkeit für ihre eigene Nation.

Viertens aber geht unser Ruf an die sozial gesinnten und ökonomisch denkenden Menschen aller Länder ohne Unterschied, an die Vertreter aller Weltanschauungen, denen die Pflege des Gemeinschaftsdienstes über die Zwecke der Selbstsucht geht, durch Anschluß an die bestehenden, durch Bildung neuer Gruppen die gegenwärtig rund 8000 Mitglieder starke Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt zu einer Vormacht internationaler Solidarität, zu einer Schutzwehr gegen neue Kriege, neue Zerrüttungen, zu einer lebensvollen Stätte freier Gesellschaftsforschung zu gestalten.

Die Republik der Arbeit und der Geister ist in Gefahr.

Durch ehrliche freie Wirtschaftsordnung zur vollsten Entfaltung von Leistung, Kaufkraft und Kulturentwicklung der Arbeit, durch ehrliche Freundschaft zum Völkerfrieden zu gelangen, das sind die Wege der internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt.

Der Präsident:
Dr. Karl Renner, Staatskanzler a. D., Wien.

Der Forschungsdirektor: Prof. Dr. Stephan Bauer, Basel.
Der Generalsekretär: Dr. Adéodat Boissard, Paris.

Der Schatzmeister:
Dr. Karl v. Blarer, Basel.

Landgerichtsrat a. D. Wilhelm Kulemann †. Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform hat ihren hochverdienten Vorsitzenden, den im Ruhestand lebenden Landgerichtsrat Kulemann, durch den Tod verloren. Der Verblichene war ein kerniger aufrechter Mann, der unbeirrbar seinen eigenen Weg ging und daher auch allen, die jederzeit mit dem Strome schwimmen, keineswegs immer bequem war. Schon als nationalliberaler Reichstagsabgeordneter, weit mehr aber noch später, besonders nach seinem Uebertritt in den Ruhestand, hat er eine überaus fruchtbare sozialpolitische Tätigkeit entfaltet, die sich nicht in der Mitarbeit in sozial- und wohlfahrtspolitischen Institutionen und Organisationen, besonders auch im Schlichtungswesen, erschöpfte, sondern ihren wissenschaftlichen Niederschlag in mehreren großen Werken fand. Kulemanns sechsbändige Beschreibung der Berufsvereine schöpft ganz gewiß die Problematik des modernen Organisationswesens keineswegs aus. Ein Mann, wie der gleichfalls in diesen Tagen verstorbene deutschösterreichische Jurist Professor Franz Klein hat die soziologischen Seiten der Fragen des Berufsvereinswesens auf weit weniger Raum viel tiefer und mit universellem Geiste durchleuchtet. Trotzdem bleibt Kulemanns Nachschlagewerk eine verdienstvolle Leistung. In späteren Jahren hat er sich besonders mit dem Genossenschaftswesen beschäftigt. Es wäre falsch, seinen Werken, von denen leider ein sehr großer Teil bisher unveröffentlicht geblieben ist, jede Originalität abzusprechen. Wie Kulemann im Leben ein streitbarer Charakter gewesen ist, so ist er auch wissenschaftlich keinen Konflikten mit hergebrachten Meinungen aus dem Wege gegangen. Möge dem trefflichen Manne, der sich mit bewundernswertem Mute lange vor dem Kriege berechtigter Arbeiterinteressen angenommen und auch in unserer Zeitschrift manchen wohldurchdachten Aufsatz veröffentlicht hat, die Erde leicht werden!

L. H.

Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete einen Erörterungsabend, an dem nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden, Senator Dr Matthei, der Universitätsprofessor Dr. Heimann, Hamburg, über die Problematik der Arbeitszeitfrage sprach. Ohne auf die kulturellen Vorzüge der Beschränkung der Arbeitszeit einzugehen, da diese heute unbestritten seien, stellte der Vortragende eine Reihe von Zweifelsfragen über die wirtschaftliche Problematik jeder wissenschaftlichen Untersuchung der Arbeitszeit zusammen. Was zunächst die rationalen

Voraussetzungen für eine Arbeitszeitfestsetzung betreffe, so könne vernunftgemäß nur diejenige Arbeitszeit in Frage kommen, innerhalb derer das Höchstmaß der Arbeitsleistung (Optimum) erzielt werde. Man könne keinesfalls sagen, daß mit jeder Stunde Mehrarbeit auch mehr Arbeit geleistet werde. Ob der Höhepunkt nach acht Stunden erreicht werde, oder nach neun oder zehn Stunden, das sei bestritten. Gehe man davon aus, daß das Optimum grundsätzlich eine Mehrleistung bedeute, so sei damit zugleich auch festgestellt, daß es eine relative Lohnsenkung und damit eine Zinshebung in sich schließe. Hieran sei es zu erkennen und müsse sich als günstigste Produktionsmethode in der Konkurrenz durchsetzen. Eine allgemeine Entscheidung, ob unter diesen Umständen der Sozialpolitiker das Optimum befürworten könne oder nicht, sei unmöglich; denn erstens könne die relative Lohnsenkung bei steigendem Gesamtertrage sowohl steigenden als sinkenden Lohn bedingen, je nach der Lage des Falles; zweitens sei im einzelnen Falle zu fragen, ob das Optimum dem Arbeiter Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit, Vermehrung oder Verminderung seiner Arbeitslast („Arbeitsleid") bringe und ob die etwaige Verminderung des Arbeitsleides den etwaigen Lohnausfall aufwiege oder nicht. Auch das Argument, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit zu einer Verbesserung der Technik führen werde, sei wohl in einigen genau umschriebenen Fällen durchschlagend, aber durchaus nicht immer. — Ob aber bei dem ganzen Streit um die Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt die rationalen Erwägungen über das Optimum entscheiden würden, sei außerordentlich zweifelhaft; denn der Kampf um die Arbeitszeit werde heute nicht mehr auf dem Boden rationaler Erwägungen geführt, sondern gefühlsmäßig im irrationalen Streben nach Macht. Besonders der Kampf der Arbeiter um den 1. Mai, die vorübergehende Einführung des Achtstundentages nach dem politischen Zusammenbruch von 1918, hätten schon längst die Arbeitszeitfrage aus dem Gebiet rationaler Erwägungen heraus zu einer symbolischen und Machtfrage gewandelt. Daher versage die Kalkulation, und doch seien auch alle Versuche, durch objektive Untersuchungen in den Betrieben das Optimum festzustellen, wenig aussichtsreich. Auf Arbeitgeberseite herrsche die Meinung, selbst wenn der Achtstundentag das physiologische Optimum bringen würde, werde seine Einführung die Betriebsdisziplin in einer Weise locken, daß die Leistungsfähigkeit durch den Leistungswillen eingeschränkt würde. Umgekehrt werde von Arbeiterseite betont, je größer die Freiheit, desto größer der Leistungswille; selbst wenn also der Achtstundentag die Leistungsfähigkeit beschränke, werde dies durch eine Stärkung des Leistungswillens ausgeglichen. Die Untersuchungen könnten hiernach vielleicht besonders darauf abzielen, ob der Achtstundentag auf die Disziplin nachteilig wirke oder nicht. Fraglich sei endlich auch, ob das im Marktlohn und -zins sich darstellende Optimum nach der Leistung einiger Wochen oder auch Monate mit dem für das ganze Leben eines Arbeiters geltenden Optimum zusammenstimme, da es doch auf die Lebensleistung ankomme. Auch diese könne sich durch die Einführung des Optimums verändern, allerdings wahrscheinlich doch nicht in anderem Sinne als die kurzfristigere Leistung. — Die interessanten Ausführungen weit entfernt, eine Lösung der umstrittenen Frage zu versuchen, wollten lediglich die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeiten hervorheben, die eine wissenschaftliche Betrachtung des Problems mit sich bringt. — In der Aussprache wies Herr Karl Menck, Altona, darauf hin, daß von Arbeitgeberseite nicht so sehr die Frage der Betriebsdisziplin in Zweifel gestellt werde, als die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie innerhalb der Weltwirtschaft.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Frauenlöhne in der Industrie.

Von Dr. Hilde Schoch, München.

In den letzten Jahrzehnten vor dem Krieg, in welchen die sozialpolitische Forschung sich mit Vorliebe mit der Lage sozialer Schichten beschäftigte, die an dem allgemeinen Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens wenig hatten teilnehmen können, ist das Problem der Frauenlöhne in der Industrie häufig erörtert worden. Wenn man ursprünglich von den augenfälligen Hungerlöhnen in manchen Industrien ausging, so wurde der Frage, ob das Existenzminimum für die Frauen gesichert sei, bald die zweite hinzugefügt, ob die Niedrigkeit der Frauenlöhne im Verhältnis zu den männlichen durch einen so großen Abstand der Leistung gerechtfertigt sei; zunehmende Erkenntnis wirtschaftspolitischer Zusammenhänge wies die Arbeiterschaft auf die Notwendigkeit hin, die Unterbietung gelernter männlicher Arbeitskräfte durch die billigere Frauenarbeit nach Möglichkeit durch Erhöhung der Frauenlöhne zu erschweren; die Sozialpolitik erweiterte diese Gedankengänge durch die Frage, ob das bestehende System der Entlohnung geeignet sei, Einstellung der vorhandenen Arbeitskräfte an den Stellen, wo sie das meiste leisten, zu sichern und wirtschaftliche Höchstleistungen herbeizuführen.

Unter dem Druck der heutigen Wirtschaftslage und der sich verschärfenden Arbeitslosigkeit treten heute Einzelprobleme weniger in den Vordergrund; sie sind daher mehr oder weniger Angelegenheit derjenigen Klassen geworden, die durch eine ungünstige Veränderung selbst betroffen werden: in diesem Fall also der berufstätigen Frauen und der Gewerkschaften, die um eine der Leistung entsprechende Bezahlung ihrer weiblichen Mitglieder kämpfen, um derentwillen und, soweit direkte Konkurrenz der Frau mit dem Mann in Frage kommt, schon im Interesse ihrer männlichen Mitglieder. Die seit der Stabilisierung der Mark in vielen Industrien aufgetretene Neigung, die Spanne zwischen Männer- und Frauenlöhnen wieder zu vergrößern, verdient aber auch allgemeineres Interesse.

Die Bemühungen der Gewerkschaften hatten in den letzten Jahrzehnten den Erfolg gehabt, einen sehr beträchtlichen Teil der industriell abeitenden Frauen ihren Organisationen zuzuführen[1]); die Frauenarbeit ist überall in die Tarifverträge eingeschlossen und die Spanne zwischen männlichen und weiblichen Löhnen verringert worden. Für den seither erfolgten Rückschlag mögen einige Beispiele aus der bayerischen Industrie angeführt werden. Im Landestarif für das Holzgewerbe — in dem Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau stark durchgeführt ist — waren in den Jahren 1922/23 die Stundenlöhne für sog. Facharbeiterinnen auf 75 % der Facharbeiterlöhne festgesetzt. Heute beträgt die Lohnspanne zwischen den vergleichbaren Arbeiter- und Arbeiterinnengruppen: Facharbeiter und Facharbeiterinnen, angelernte bzw. ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen — durchweg 80 %, bei ebenfalls verschiedenen Akkordsätzen. In der Zigarettenindustrie Münchens errechnet sich für die Spitzenstundenlöhne der Hilfsarbeiterinnen ein Verhältnis zu denen der Hilfsarbeiter von 66 %; auch hier waren die Löhne für Frauen zeitweise schon relativ günstiger gewesen. In der Textilindustrie ist ebenfalls in den letzten Jahren eine allerdings unbeträchtliche Vergrößerung der Lohnspanne eingetreten; in Augsburg war in der Spinnerei das Verhältnis schon vor dem Krieg etwas günstiger gelegen als heute. Augenfälliger ist die relativ ungünstigere Bemessung der Frauenlöhne in der Metallindustrie. Wie in der Berliner Metallindustrie, so war auch für die Industrien Münchens, Nürnbergs, Augsburgs und Fürths zeitweise der 75 %ige Lohn für Frauen durchgesetzt worden. Heute betragen die Spitzenstundenlöhne mit Zulage für angelernte Arbeiterinnen 40,5, für ungelernte Arbeiterinnen 39 Pfennige gegen 63 und 58,5 für männliche an- und ungelernte Arbeiter, das sind 64 bis 66 %. Aehnlich ist auch die Akkordbasis verschieden.

Diese Ziffern für wichtige Industrien, in denen die Frauen zum Teil seit langem einen wichtigen Bestandteil der Arbeiterschaft ausmachen, teils erst in der letzten Vorkriegs- und der Kriegszeit Fuß gefaßt haben, machen eine vorhandene Tendenz zur Vergrößerung der Lohnspanne ersichtlich. Es kann allerdings wenig erstaunen, daß bei sinkender Konjunktur die Frauenlöhne als Stelle des geringsten Widerstands schlechter bedacht werden. Im Hinblick auf die reiche Literatur über das Problem der Frauenlöhne überhaupt drängt sich aber die Frage auf, ob die dort enthaltenen Vorschläge, wie das Verhältnis zwischen Frauen- und Männerlöhnen stabil gestaltet und die Löhne in ein „gerechtes" Verhältnis gesetzt werden könnten, unabänderlich an der Macht der Tatsachen scheitern müssen; oder ob es eine Formel gibt, welche eine Herabdrückung der relativen Höhe der Frauenlöhne unter den Wert ihrer Leistung verglichen mit der des männlichen Arbeiters verhindern könnte. Denn wenn die Empörung derjenigen Frauen nicht unverständlich ist, die einen Zustand unbillig nennen, bei dem die über langjährige Erfahrung verfügende Facharbeiterin einen niedrigeren Stundenlohn zugebilligt erhält als der berufsfremde Hilfsarbeiter von 20 Jahren, so ist auch bei einer Vergrößerung der Lohnspannung die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß Frauenarbeit als Ersatz für an sich wirksamere Männerarbeit, lediglich auf Grund der größeren Billigkeit, verwendet wird.

* * *

Man hat zuweilen behauptet, daß, abgesehen von den bekannten, natürlich und historisch bedingten Tatsachen, die die Stellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt zu einer ungünstigeren machen: geringere physische Leistungsfähigkeit der Frau, Mangel an Schulung und vielfach auch geringeres Interesse, engerer Kreis der den Frauen offenen Arbeitsmöglichkeiten, schwerere Organisierbarkeit und größere Bedürfnislosigkeit der Frau —, stets ein Ueberangebot von Frauen im Verhältnis zur Beschäftigungsmöglichkeit auf dem Markt vorhanden sei und auf die Löhne drücke. Zahlenmäßig wird sich dies nicht nachweisen lassen. Nach den Berichten der Fachverbände über die Arbeitslosigkeit bei ihren Mitgliedern[2]), die einen recht erheblichen Teil der industriell

[1]) Im Durchschnitt des Jahres 1923 war der Bestand der freien und christlichen Gewerkschaften an weiblichen Mitgliedern mit Ausschluß von Landarbeiterinnen, Hausangestellten, Heimarbeiterinnen und Handelspersonal 1,6 Millionen Frauen. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten zählten in den ihnen unterstellten Betrieben im Jahre 1922 2,019 Millionen Arbeiterinnen insgesamt. Siehe Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1924/25, Seite 403, 81.

[2]) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt und in den Vierteljahresheften zur Statistik des Deutschen Reichs.

beschäftigten Personen umfassen, ist die prozentuale Arbeitslosigkeit der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder im ganzen nicht höher, in den Inflationsjahren häufig geringer, auch im Jahre 1924 (das allerdings einen starken Rückgang besonders der weiblichen Mitglieder der Gewerkschaften brachte) nur ausnahmsweise höher als bei den männlichen Arbeitern. Freilich ist schwer abzuschätzen, wie groß die Zahl der eigentlich unständigen Arbeiterinnen sein mag, die, keiner bestimmten Industrie zugehörig, in Zeiten starken Bedarfs Einstellung und oft nach vier Wochen schon wieder Entlassung finden.

In den letzten Vorkriegsjahrzehnten hatte die Frauenbewegung im Hinblick auf die erwünschte Hebung der Frauenlöhne ein Doppeltes erstrebt: Ausdehnung der Frauenarbeit in der Industrie unter Beseitigung des tariflichen Ausschlusses der Frauen von manchen, keineswegs immer besonders schweren und anstrengenden Arbeiten, wie er z. B. noch heute in der Buchbinderei besteht; ferner Heranbildung von Facharbeiterinnen und damit Hebung der Frauenarbeit in das Gebiet hochwertigerer Arbeit. Die technische Entwicklung, die das Eindringen un- und angelernter Arbeit in früher der hochgelernten Arbeit vorbehaltene Arbeitsprozesse ermöglichte, brachte es mit sich, daß die Ausdehnung der industriellen Frauenarbeit rasche Fortschritte machte, dagegen auch heute noch eigentlich gelernte Frauenarbeit selten zu finden ist. Nach den Berichten der Gewerbeaufsicht ist in den ihnen unterstellten Betrieben der Anteil der Frauenarbeit am Gesamtbestand der Arbeiterschaft Deutschlands auch seit 1913 noch gestiegen (von 1913 bis 1922 von 21,6 auf 24,5 %). Seit 1922 sind keine zusammenfassenden Ziffern mehr gegeben worden, nach den Berichten der einzelnen Länder scheint aber das Verhältnis ungefähr gleich geblieben zu sein. Man kann also nicht allgemein sagen, daß die geschilderte Tendenz zur ungünstigeren Behandlung der Frauenlöhne in den letzten Jahren immer in direktem Zusammenhang mit einer speziell für die Frauen verschlechterten Konjunktur steht.

Noch im Jahre 1902 war in der Sozialen Praxis von englischen Fachleuten die Ansicht vertreten worden, daß nur auf dem Wege der Gesetzgebung — durch Bildung von Lohnämtern — die Löhne der Arbeiterinnen über das Existenzminimum hinaus gehoben werden könnten. Seit dagegen die Organisation der Frauen zunehmende Fortschritte gemacht hat, richteten sich die Hoffnungen auf günstigere Gestaltung der Frauenlöhne vorwiegend auf die Tätigkeit der Gewerkschaften. Bekanntlich steht heute das Prinzip: **Gleicher Lohn für gleiche Leistung** — auf dem Programm der freien Gewerkschaften und ist in wiederholten Entschließungen auf den Gewerkschaftskongressen zum Ausdruck gekommen. Die früher nicht selten vertretene Ansicht, man solle sich lieber auf die Formel: Ungleicher Lohn für ungleiche Leistung — einigen, z. B. für Halbtagsschichten für Frauen eintreten, wird dagegen heute kaum mehr propagiert: denn man hat die Erfahrung gemacht, daß das Gefüge industrieller Arbeitsweise Ausnahmen nicht gestattet und daß, wer die normalen Erfordernisse des Wirtschaftslebens nicht erfüllen kann, als minderwertige Arbeitskraft unfehlbar in den Hintergrund gedrückt wird. Im Ganzen dürfte daher die Formulierung Nestriepkes[1]) die überwiegende Meinung auf diesem Gebiet ausdrücken: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung erscheint auch geeignet, die richtige Basis für die Bewertung der Frauenarbeit abzugeben; bei Stücklohn gleiche Sätze, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeit von männlichen oder weiblichen Arbeitskräften geleistet wird; bei Zeitlohn Abstufungen der Lohnhöhe entsprechend dem Quantum und der Qualität der geleisteten Arbeit, das würde die Konsequenz dieses Prinzips sein. Eine derartige Regelung versperrt den Frauen den Zugang zu keinem Beruf. Andererseits schaltet sie für die Männer die Gefahr, durch Frauen verdrängt zu werden, bloß weil diese imstande sind, infolge ihrer geringeren Ansprüche auf Grund geringerer Verpflichtungen gegen Familienangehörige billiger zu arbeiten, in hohem Grade aus."

Es ist selbstverständlich, daß eine wirklich konsequente Durchführung dieses Prinzips schwierige Berechnungen des durchschnittlichen Leistungsverhältnisses von Männern und Frauen für die verschiedenen Arbeitsgänge der einzelnen Industrien voraussetzen würde. Diese würden zunächst nötig sein für Bemessung der Zeitlöhne; doch führt Dr. Hilde Oppenheimer in ihrer 1918 erschienenen Schrift: „Die Probleme der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft" aus, daß selbst mit einer Gleichheit der Akkordsätze bei tatsächlich ungleichmäßiger Leistungsfähigkeit noch nichts gewonnen sei, da bei zurückbleibender Arbeitsleistung der Frau die Generalunkosten des Betriebs steigen und die weibliche Arbeitskraft sich als teurer als die männliche erweise.

Eingehender als die angeführte deutsche Literatur beschäftigt sich mit dieser Frage und den praktischen Schwierigkeiten ihrer Lösung der 1919 erschienene englische Bericht: **On women in industry**, der das Ergebnis der umfassenden Umfrage eines 1918 vom damaligen Kriegskabinett eingesetzten Ausschusses ist. Er ist schon deshalb auch für Deutschland beachtenswert, weil aus dem ersten Teil, der sich ausführlich mit der Frauenarbeit in der Industrie vor und während des Krieges beschäftigt, eine weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich Ausdehnung und Art der Frauenarbeit in einzelnen Industrien sowie bis in Einzelheiten hinein hinsichtlich der Maßnahmen verschiedener Gewerkschaften gegenüber der weiblichen Konkurrenz hervorgeht. Im übrigen ist er deshalb interessant, weil der von fünf Sachverständigen verfaßte Majoritätsbericht, fußend auf dem Prinzip: Gleicher Lohn für gleiche Leistung — zu diesem eine Art Ausführungsanweisung gibt, während der Minoritätsbericht, verfaßt von Mrs. Sidney Webb und von der Fabischen Gesellschaft unter dem Titel: Men's and Women's Wages, Should they be equal — wieder veröffentlicht, eine Kritik dieses Prinzips und Vorschläge zu einer nach ihrer Ansicht angemesseneren Art der Festsetzung enthält.

Die Hauptpunkte des Majoritätsberichts sind, abgesehen von der beiden gemeinsamen Forderung nach Einführung des sog. nationalen Minimums, folgende: die Forderung gleicher Stücklöhne; das Verlangen, daß bei Zeitlohn überall die Löhne durch Abmachungen beider Vertragsparteien entsprechend den relativen Leistungen festgesetzt werden sollen; und zwar soll die Unternehmer, die über das in Betracht kommende Material verfügen, in jedem Fall die Last des Beweises treffen, daß die Frauen weniger leisten als der Durchschnitt der Männer. Bei Neueinführung von Frauen in bisher allein von Männern ausgeführte Arbeitsprozesse wird eine Zerlegung der bisherigen Lohnsumme, die für diese Arbeit gezahlt wurde, empfohlen und zwar in der Weise, daß die nun zu zahlenden Löhne für Männer und Frauen der alten Lohnsumme gleichkommen, wobei der Maßstab für die Frauenlöhne aus verwandten Prozessen, die von Männern ausgeführt werden, gewonnen werden, natürlich wieder dem relativen Wert der Leistung entsprechen soll. — Hinzuzufügen ist, daß die Vorschläge dieses Berichts nicht nur das Vorhandensein starker Organisationen auf beiden Seiten, sondern die weitgehenden Hoffnungen, die man in England auf die Einrichtungen dauernden Zusammenarbeitens der Unternehmer und Arbeiter in Form der Joint Industrial Councils, zur Voraussetzung hatten.

Mrs. Webb verspricht sich dagegen keinen durchgreifenden Erfolg von dem vorgeschlagenen System von Verhandlungen und Beweisführungen. Die Formel: **Gleicher Lohn für gleiche Leistung** ist **nach ihrer Ansicht wegen ihrer Ungenauigkeit unbrauchbar** für Verwirklichung gerechter, zugleich für die Frauen, für die männlichen Arbeiter und das Interesse der Produktion förderlicher Bezahlung. Ihre Auslegung werde verschieden sein, je nachdem man den Wert des hergestellten Produkts oder den Wert der Leistung für den Unternehmer unter Abzug durch Frauenarbeit verursachter Sonderkosten der Berechnung zugrunde legen würde; auch werde es den Unternehmern immer leicht sein, Ziffern ziemlich willkürlich zu verwenden, durch kleine technische Veränderungen die bisherigen Berechnungen ungültig zu machen und so die Frauensätze auf einem niedrigen Stand festzuhalten.

Daraus ergibt sich für sie die Konsequenz, das Prinzip, besondere weibliche Lohnsätze festzusetzen, überhaupt zu verwerfen. Im Kollektivvertrag sollen daher **einheitliche Lohnsätze** für die verschiedenen Beschäftigungsgruppen festgelegt werden, innerhalb welcher das einzelne Individuum, gleich ob Mann oder Frau, einzureihen ist. Sie hofft ferner, daß in Zukunft das Prinzip, die Besetzung der Stellen vom Vorhandensein einer Qualifikation — sei es in Form einer Prüfung der Eignung oder Leistungsfähigkeit, sei es in der Form des Nachweises einer bestimmten Lehrzeit — abhängig zu machen, erhöhte Geltung erlange. Dieses System der Festsetzung einheitlicher Sätze für die verschiedenen Arbeitsgruppen allein schütze vor Unterbietung durch unterzahlte Arbeiterinnen, bedeute für den Unternehmer den Anreiz, zum Vorteil der Produktion zunächst den tüchtigsten statt des billigsten Arbeiters zu verwenden und sporne die Jugendlichen zum rechtzeitigen Erwerb eines Arbeitskönnens an; schließlich werde, Beseitigung tariflicher Beschränkungen der Frauenarbeit vorausgesetzt, sich voraussichtlich eine weitgehende Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, beruhend nur auf der natürlichen Leistungsfähigkeit, von selbst durchsetzen.

Bei gründlicher Prüfung der vorhandenen Probleme wird man zu der Ansicht kommen müssen, daß die Vorschläge von Beatrice Webb den Vorzug großer Klarheit und Einfachheit und damit leichterer Durchführbarkeit für sich haben. Tatsächlich wird der Versuch, in jeder Industrie ein allgemein gültiges Verhältnis zwischen männlicher und weiblicher Leistung zu finden, auf fast unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen; denn wie sie hervorhebt, ist die Preisbildung auf dem Markt

[1]) Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung, Stuttgart 1919, Bd. I, S. 28.

der einzige Weg, um den Wert verschiedener Produkte und Leistungen in der Tauschwirtschaft gegeneinander abzuschätzen.

Ihre Vorschläge haben weiter den Vorteil konsequenter Einstellung auf ein bestimmtes Ziel hin für sich, nämlich das Ziel der Verwirklichung einer künftigen Gemeinschaft, in der jede Kraft zum Vorteil des Ganzen sich einzig entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Können der gegebenen Wirtschaftsordnung einfügt.

Frau Webb stellt schließlich die wichtige Frage nach den voraussichtlichen Folgen dieser gleichmäßigen Bezahlung nach Arbeitsklassen auf den Beschäftigungsgrad der Arbeiterinnen. Strikte Durchführung gleicher Bezahlung aller Arbeiter innerhalb einer Arbeitsgruppe habe zur Folge, daß bei schlechtem Geschäftsgang die weniger tüchtigen Arbeiter zuerst Entlassung finden. Sollte sich herausstellen — was sie keineswegs als sicher zu erwarten hinstellt — daß die Frau im ganzen, d. h. auf einer größeren Zahl von Gebieten, die weniger leistungsfähige Arbeitskraft ist, so werde sie von Zeiten der Arbeitslosigkeit mehr betroffen werden als der Mann. Man wird ihr darin zustimmen müssen, daß ein Zustand, in dem die Frau, die seltener Angehörige zu ernähren hat und leichter anderweitige Beschäftigung, vor allem in häuslichen Diensten, findet, der Arbeitslosigkeit mehr unterworfen ist als der Mann, immerhin weniger verhängnisvoll ist und der Doppelstellung der Frau als Lohnverdienerin und Hausfrau eher entsprechen würde, als wenn Frauen infolge von niedrigerer Bezahlung leistungsfähigeren männlichen Arbeitskräften den Platz wegnehmen.

Bedenken werden ihre Ausführungen vor allem in einem Punkt erregen können: nämlich in ihrer Auseinandersetzung mit dem Arbeiterinnenschutz. Hier kann auf diesen Punkt nicht näher eingegangen werden. Hinzuzufügen ist, daß sie — wie die sozialistisch eingestellte Arbeiterschaft bei uns — Gewährung von Familienzulagen zum Lohn prinzipiell ablehnt und diese Frage auf das Gebiet des staatlichen Kassenwesens verweist.

* * *

Sicher ist eine Zeit, die Anhalten der Arbeitslosenziffern befürchten und außerdem vielfache Veränderung der Arbeitsmethoden erwarten läßt, nicht günstig für eine Aenderung der Lohnverhältnisse zu Gunsten der Frauen, deren Wirkungen auf den Arbeitsmarkt man nicht übersehen kann. Da die Arbeitnehmervertreter sich eine Angleichung der Löhne nur in Form einer Erhöhung der Frauenlöhne auf das Niveau der männlichen denken können, zugleich aber die Gewerkschaftsführer auch bei bestem Willen oft durch die tiefeingewurzelte Vorstellung ihrer männlichen Mitglieder, daß die Frau weniger braucht als der alleinstehende Mann, bei Vertretung ihrer Forderungen für die industriell tätigen Frauen gehindert werden, ist es für die Arbeitgeber nicht schwer, sich auf die von ihnen vertretene Unmöglichkeit, die Löhne zu erhöhen, zu berufen und damit Aenderungen zu verhindern. Aber es wäre zu begrüßen, wenn in Gewerkschaftskreisen die Diskussion erneut auf die Frage der Frauenlöhne hingelenkt würde. Der New Statesman, der die Webbsche Schrift bei ihrem Erscheinen freudig begrüßte, gab seinem Glauben Ausdruck, daß die hier der Frauenarbeit angewiesene neue Stellung dem Geist der kommenden Arbeiterinnengenerationen mehr entsprechen würde, als der heutige Zustand, der in ihnen Arbeiter einer anderen untergeordneten Klasse sieht. Damit aber ist die Frage vom rein wirschaftlichen Gebiet auf das Feld psychologischer Erwägungen und menschlich-seelischer Impulse hinübergeführt, deren Einfluß auf die Gestaltung der äußeren Verhältnisse man schwer abschätzen kann.

Eine Vereinfachung der Lohnsteuer ist durch Gesetz vom 28. Februar 1926 (RGBl. Teil I 1926 S. 107 f.) beschlossen worden. Die Erhöhung des steuerfreien Werbungs- und Sonderleistungsbetrages (XXXIV, 960; XXXV, 8) erfolgt vom Jahre 1927 ab auf Antrag nur, wenn beide Beträge zusammen 40 Mark überschreiten, während bisher die Erhöhung eines von ihnen auch dann erfolgen konnte, wenn der andere noch nicht voll ausgenützt war. Neugeordnet wird die Rückerstattung zu viel gezahlter Lohnsteuern. Der Finanzminister kann auf Grund des neuen Gesetzes den zu erstattenden Betrag mit rechtsverbindlicher Kraft für Gruppen von Steuerpflichtigen pauschal festsetzen, sodaß die bisher notwendige, überaus schwierige Berechnung für jeden einzelnen Fall fortfällt. Erleichtert wird die Beibringung des Nachweises des Verdienstausfalles, als der in Zukunft im Falle der Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle von Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik außer der Erwerbslosenkontrollkarte oder einer Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge auch die Bescheinigung eines Berufsverbandes oder des Arbeitgebers gilt. Erstattet werden Jahresbeträge über 4 Mark bis zur Höhe der gesamten einbehaltenen Steuerabzüge. Der Rückerstattungsantrag kann nur für ein ganzes Kalenderjahr (mit Einreichungsfrist bis zum 31. März des folgenden Jahres), anstatt wie bisher vierteljährlich, gestellt werden, eine Bestimmung, die der Entlastung der Finanzämter dient, dem Steuerzahler aber übermäßig lange die Disposition über die ihm zustehende Rückzahlung entzieht. Diese Regelung gilt erstmalig für das Jahr 1926. Für die noch nicht entschiedenen Erstattungsanträge für das Jahr 1925 gelten die obigen Bestimmungen. Die Rückerstattung erfolgt, wenn der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 860 Mark berücksichtigt ist, mit der Maßgabe, daß für jede Woche des Verdienstausfalles 2 Mark (bzw. 2,50 Mark bei verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmern mit 1—2 Kindern, bzw. 3 Mark bei solchen mit 3 oder mehr Kindern nach dem Familienstand vom 10. Oktober 1925) erstattet werden. Dabei werden acht volle Stunden einem Tage, sechs volle Tage einer Woche und vier volle Wochen einem Monat gleichgestellt; d. h. also, daß auch nicht zusammenhängende Arbeitslosigkeitszeiten summiert werden können. Die Antragsfrist ist bis zum 30. April 1926 verlängert worden.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der dritte Kongreß des Gewerkschaftsringes deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, der zu seinen Gästen u. a. den Reichsminister des Inneren Dr. Külz, den preußischen Handelsminister Dr. Schreiber, als Vertreter des Reichsarbeitsministers Ministerialdirektor Dr. Ritter, den Vorsitzenden des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates Leipart und den Vorsitzenden der Demokratischen Partei Dr. Koch zählte, tagte am 14. und 15. März 1926 in Berlin. — Im Vordergrunde standen Referate von A. Erkelenz und Thal über Gewerkschaftsaufgaben und -politik und die Diskussion über diese Fragen.

Erkelenz betonte die Notwendigkeit, zur Erfüllung der künftigen Aufgaben der Gewerkschaften: Entstaatlichung der Sozialpolitik durch Selbsthilfe und -verwaltung der Beteiligten, Anteilnahme an der Leitung der Wirtschaft, die Jugend stärker für die Gewerkschaften zu interessieren. Starke Gewerkschaften seien notwendig als Gegengewicht gegen die zunehmende Vertrustung der Industrie, eine Folge zunehmender Rationalisierung, welche letztere auch von den Arbeitnehmern zu unterstützen sei. Thal forderte ein stärkeres Sich-Durchsetzen der freiheitlich-nationalen Arbeiterbewegung, die vor den anderen Richtungen die größere Einheitlichkeit der Weltanschauung voraus habe. — Die lebhafte Diskussion zeigte ein starkes Auseinandergehen der Meinungen über die einzuschlagende Politik. Während die einen Kampf gegen die übrigen Richtungen verlangten mit dem Ziele, die Uebermacht zu gewinnen, forderten die anderen — dieser Meinung verlieh Erkelenz in prägnanten Worten Ausdruck —, daß weniger auf große Zahl das Gewicht gelegt werde, als auf möglichst reine Durchführung und Geltendmachung der eigenartigen Richtung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der in der Praxis die freien Gewerkschaften sich schon weitgehend genähert hätten. Am Ende dieser Entwicklung müsse die gewerkschaftliche Einheitsorganisation stehen.

Die Diskussion kann als Ausdruck der Schwierigkeit angesehen werden, die sich aus dem Widerspruch zwischen der Notwendigkeit ergibt, Macht, d. h. in diesem Falle Massen, für sich zu gewinnen, und der Unmöglichkeit, diese Massen, die stets einer für sie leichter zu erfassenden und zu verfolgenden einseitig ausgeprägten Auffassung anzuhängen geneigt sein werden, für ein liberales, gemäßigtes Programm zu gewinnen, das geradlinig und fest durchzuführen soviel größere Ansprüche an die Persönlichkeit des einzelnen stellt.

Des weiteren referierten Prof. Bonn über „Die Nöte des Kapitalismus", Dr. Damaschke über „Bodenrecht und Arbeitsrecht", Abg. G. Schneider über „Soziale Steuerpolitik" und Fürstenberg über „Soziale Arbeitsgerichte".

Bonns Ausführungen über die Krise, namentlich des deutschen Kapitalismus, der versuche, auf Kosten der Konsumenten sich in zünftlerischer Weise einen Mindestgewinn als ihm „selbstverständlich" zukommend zu sichern, gipfelten in der These, daß der Kapitalismus eine Berechtigung nur habe, wenn er den Lebensstandard der großen Massen ständig zu heben in der Lage sei. Nicht Aufrechterhaltung der Rentabilität durch Minderung der Löhne und der sozialen Lasten, die als Lohnanteil anzusehen seien, sondern Erhöhung der Löhne und zugleich Verbilligung der Preise führen zu diesem Ziel. — Damaschke, zu dessen Referat, ebenso wie zu denen von Erkelenz, Schneider und Fürstenberg, Entschließungen angenommen wurden, forderte das Eintreten der Gewerkschaften für das demnächst dem Reichstag zugehende Bodenreformgesetz, das eine großzügige Bau- und Siedlungspolitik ermöglichen soll. Fürstenberg billigte den Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes als den Forderungen der Gewerkschaften im großen und ganzen entsprechend, wandte sich aber gegen die vom Reichsrat geforderte Zulassung von Rechtsanwälten in der ersten Instanz, die nur eine Komplizierung des Verfahrens bedeute, und forderte die Heraufsetzung der Revisionsgrenze (vgl. XXXIV, 856), die Uebernahme der bisherigen Vorsitzenden von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten als Vorsitzende von Landesarbeitsgerichten und als richterliche Beisitzer des Reichsarbeitsgerichtes und die Vermehrung der Zahl der Laienbeisitzer. Schneider schließlich gab eine ausführliche Uebersicht über die augenblickliche Gliederung der Steuern, die deutlich eine übermäßige Belastung der breiten Massen zugunsten des Besitzes zeige. In der vom Kongreß angenommenen Entschließung wird die allmähliche weitere Herabsetzung der Lohnsteuer und gerechtere Verteilung von Verbrauchs- und Besitzsteuern verlangt.

In der geschlossenen Delegiertenversammlung, in der der Geschäftsbericht erstattet wurde, wurde festgestellt, daß nach Anschluß des Deutschen Bankbeamtenvereins und der Berufsvereinigung Deutscher Kraftfahrer der Gewerkschaftsring insgesamt mehr als 600000 Mitglieder umfaßt. B.

Ein „Reichsverband des Lohngewerbes der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie" ist kürzlich als Spitzenorganisation für die Fachverbände der Zwischenmeister, Hausgewerbetreibenden, Faktoren und Lohnwerkstätten der Textil- und Bekleidungsindustrie gegründet worden. Der Verband hat seinen Sitz in Chemnitz; geschäftsführender Syndikus ist Dr. Walter Richter. Bisher haben sich 21 Fachverbände angeschlossen. Es ist beabsichtigt, Bezirks-, Fachgruppen und Landesgemeinschaften zu schaffen. Der Zweck der Gründung ist, die Lage der Zwischenmeister — vom Verband als „Lohngewerbe" bezeichnet, weil es sich um Gewerbetreibende, arbeitnehmerähnliche Personen handele, die vorwiegend gegen Arbeitsentgelt gewerbliche Erzeugnisse herstellen und bearbeiten — zu bessern und dem Stande mehr Beachtung in der Oeffentlichkeit zu verschaffen.

Der Reichsverband, der parteipolitisch neutral ist, hat ein Arbeitsprogramm aufgestellt, in dem sozialpolitische Fragen im Vordergrunde stehen. Insbesondere wird gefordert: Oeffentliche Anerkennung des Lohngewerbes als besondere mittelständische Berufs- und Wirtschaftsgruppe, gesetzlicher Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Arbeitsgerichts-, Tarif- und Hausarbeitsgesetz, Aufnahme des Begriffs „Lohngewerbe" (in dem vorerwähnten Sinne) in die Gesetzgebung, Förderung freier Arbeits- und Tarifgemeinschaften mit den Auftraggeberverbänden, bevorrechtigte Lohnforderung im Konkursfalle, Erwerbslosenunterstützung ohne Karenzzeit und Rückzahlungspflicht, steuerliche Erleichterung. Ferner wird u. a. Förderung der Berufsausbildung und bessere Berücksichtigung des Lohngewerbes bei der Kreditgewährung angestrebt. Der Verband selbst will seine Zwecke durch Stärkung des Standesbewußtseins und Schaffung eigener Wohlfahrts- und Genossenschaftseinrichtungen fördern.

Jugendwohlfahrt.

Die Sachverständigenkonferenz über das Unehelichenrecht, die das Archiv Deutscher Berufsvormünder am 26. und 27. Februar 1926 in Dresden veranstaltete, brachte durch die vergleichende Betrachtung des in benachbarten Ländern geltenden Rechts und Darstellung seiner praktischen Auswirkung wertvolles Material für die bevorstehende Regelung des Unehelichenrechts im Deutschen Reich.

In dem einleitenden Referat gab Prof. Klumker einen Ueberblick über den neuen deutschen Gesetzentwurf und begründete seine bekannte Stellung[1]) zu dem Entwurf.

Landeskommissar Dr. Eſelbeck, Wien, und Landgerichtsrat Dr. Lederer aus Teplitz-Schönau gaben eine Darstellung von dem in Oesterreich und in der Tschecho-Slowakei seit 1811 geltenden Recht und dessen Handhabung. Dieses Gesetz gehe bei der Feststellung der Vaterschaft lediglich von der Tatsache der Beiwohnung aus und nur der Gegenbeweis der „offenbaren Unmöglichkeit" der Empfängnis aus dieser Beiwohnung sei zugelassen. Auch gewerbs- und gewohnheitsmäßiger unzüchtiger Lebenswandel mache den Beklagten nicht frei. Die Anwendung eines solchen Gesetzes habe zur Voraussetzung, daß der Prozeß sehr gründlich vorbereitet werde und alle Beteiligten durch die Berufsvormundschaft vernommen werden. Die Vaterschaft werde bei 80% der Fälle freiwillig anerkannt, in Niederösterreich gingen nur etwa 5% der Prozesse verloren.

Im Zweifelsfalle bestimme das Kind, vertreten durch den Vormund, wer als Vater in Anspruch genommen werden solle. Es werde der wahrscheinlichste Vater gesucht. Doch komme es vor, daß die Berufsvormundschaft mehrere Männer ermittelt, die mit gleicher Wahrscheinlichkeit Vater sein könnten, z. B. wenn zwischen dem Verkehr mehrerer Männer nur ein Zeitraum von einer Woche liege. Hier suche der Vormund nicht den Mann aus, den die Mutter haben möchte, sondern den Mann, der unter Abwägung aller ideellen und materiellen Gesichtspunkte für das Kind am vorteilhaftesten sei; das sei nicht immer der, der nach der augenblicklichen Lage der beste Zahler sei. Gegebenenfalls schließe der Vormund einen Vergleich, in dem sich die Mehreren solidarisch zur Zahlung verpflichteten. Nur durch die vorangegangene gerichtliche Verurteilung eines anderen Mannes werde eine neue Klage ausgeschlossen, auch nach dem Tode des Vaters oder bei Zahlungsunfähigkeit des Vaters könne nachträglich nicht ein anderer Mann belangt werden.

Jeder, der sich mit einem Mädchen einlasse, müsse sich unter der Herrschaft eines solchen Gesetzes dessen bewußt sein, daß er als Vater in Anspruch genommen werden könne.

Gewisse Härten für manche Väter müßten zugegeben werden, durch gründliche Arbeit der Berufsvormundschaft könnten sie aber auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Auch der neue Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Tschecho-Slowakei habe diese gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Man sei dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Haftbarmachung mehrerer Männer ein noch größeres Unrecht herbeiführen würde, denn jeder der Mehreren würde denken, daß er nicht derjenige sei, der das Kind erzeugt habe. Das Ungerechtigkeitsgefühl würde also vervielfältigt werden. Die Referenten waren der Ansicht, daß sich bei der österreichischen Regelung wesentliche Schwierigkeiten nicht ergeben hätten.

Dr. Wiesendanger-Zürich referierte über den Begriff der „erheblichen Zweifel" im Schweizer Recht. Die Vaterschaftsvermutung falle fort, sobald Tatsachen nachgewiesen würden, die erhebliche Zweifel an der Vaterschaft rechtfertigten. Es genüge jeder Tatbestand, der nach richterlichem Ermessen solche Zweifel entstehen lasse! Der Mehrverkehr brauche nicht nachgewiesen zu werden, z. B. genüge, daß verdächtige Beziehungen nachgewiesen werden, daß der Reifegrad des Kindes im Widerspruch zu der Zeit des Geschlechtsverkehrs stehe, daß die Mutter zunächst einen anderen Mann als den Beklagten angegeben habe.

Noch weiter gehe in der praktischen Auswirkung der außerdem zugelassene Einwand, die Mutter habe in der Empfängniszeit einen unzüchtigen Lebenswandel geführt. Die Statistik für 1921 bis 1925 ergebe, daß zwar nur bei 4,4 % der Prozesse Abweisung erfolgt sei, andererseits aber die Klage bei 11,3 % der Mündel nicht erhoben worden sei, weil die Berufsvormundschaft voraussah, daß die Einwendungen des Beklagten durchdringen würden.

Es sei falsch, daß das Schweizer Recht vom Standpunkt der Blutsverwandtschaft statt vom Standpunkt der Fürsorge für das Kind ausgehe.

Sodann erläuterte Amtsvormund Dr. Grob-Zürich die Bestimmungen des Schweizer Rechts über die Anerkennung und die Zusprechung mit Standesfolgen.

Die Vaterschaft werde entweder durch Anerkennung oder durch den Richter festgestellt. Die freiwillige Anerkennung sei ein nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft und auch die Zustimmung des Kindes oder der Mutter sei nicht vorgeschrieben. Jedoch könne die Mutter oder der Vormund für das Kind Einspruch erheben mit der Behauptung, der Anerkennende sei nicht der Vater, oder die Anerkennung sei dem Kinde nachteilig. Auch Dritte hätten das Recht des Einspruchs, z. B. die Heimatbehörde. Die Anerkennung müsse bedingungslos und unbefristet in öffentlicher Urkunde oder durch letztwillige Verfügung erklärt werden. Ausgeschlossen sei sie, wenn das Kind im Ehebruch oder in Blutschande erzeugt worden sei. Voraussetzung für die Anerkennung sei nicht, daß der Vater das Kind bei sich aufgenommen habe.

Daneben gebe es eine Klage auf Anerkennung, die z. B. zulässig sei, wenn Beklagter die Ehe versprochen habe, wenn er sich eines Verbrechens an der Mutter schuldig gemacht habe, z. B. Notzucht, Entführung, betrügerische Verführung zum Geschlechtsverkehr mit dem angeblich unverheirateten Mann, ferner bei Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses. Ausgeschlossen sei die Standesklage, wenn zur Zeit der Beiwohnung der Mann verheiratet war. Werde das Kind freiwillig anerkannt oder dem Vater mit Standesfolgen zugesprochen, so erhalte es den Namen des Vaters, es stehe zu Vater und Mutter in dem Verhältnis wie eheliche Kinder. Solche Kinder würden von dem Vater nur die Hälfte erben, wenn eheliche Kinder vorhanden seien, andernfalls hätten sie volles Erbrecht. Der Vater und dessen Angehörige hätten inhaltlich und zeitlich unbeschränkt wie für ein eheliches Kind zu sorgen. Weder Vater noch Mutter hätten aber ein Erziehungsrecht. Dem Vater und der Mutter könne die elterliche Gewalt zugesprochen werden. Das Vormundschaftsgericht könne im Interesse des Kindes alles gestalten. Der andere Elternteil habe das Recht des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde. Der Vater bleibe immer der in erster Linie Unterhaltzahlende.

Die Erfahrungen mit diesem seit 14 Jahren geltenden Recht, die in Zürich, Basel, Bern gemacht worden seien, gingen dahin, daß im Verhältnis zur Gesamtzahl der unehelichen Kinder die Zahl der mit Standesfolgen anerkannten Kinder nur gering gewesen sei. Genaue Zahlen könnten nicht gegeben werden. Im allgemeinen dränge der Vater nicht zur Anerkennung, manchmal gehe der Wunsch auch von der Mutter aus, wenn diese nicht für das Kind sorgen wolle oder könne, in Wirklichkeit gebe die Amtsvormundschaft bei diesem Verfahren den Ausschlag. Unvermeidlich sei, daß diese Kinder ähnlich denen aus geschiedenen Ehen stünden. Schwierigkeiten entstünden z. B. dann, wenn beide sich anderweit verheiratet hätten, und jeder das Kind haben wolle. Im allgemeinen würden sich bei näherem Zusehen die Schwierigkeiten nicht als sehr groß erweisen; sehr selten komme es zur Erteilung der elterlichen Gewalt an Mutter oder Vater.

Vom Standpunkt des künftigen Rechts müsse man sich gegen die Standesklage aussprechen, denn es sei direkt unsittlich, ein Familienverhältnis durch Zwang herbeizuführen, unter Umständen sogar als Strafe für ein Verbrechen. Die gerichtliche Zusprechung müsse beseitigt werden, das Kind solle nur durch freiwillige Anerkennung in ein persönliches Verhältnis zum Vater kommen.

Aus der Diskussion ist die Aeußerung von Ministerialrat Dr. Brandis hervorzuheben, der in bezug auf das österreichische Recht meinte, eine Ungerechtigkeit, die dort als erträglich angesehen werde, weil sie sich aus langer Tradition ergebe, solle man nicht bei uns neu einführen, wo sich ein anderes Recht eingebürgert habe. Die „erheblichen Zweifel" im Regierungsentwurf könne man durch das strikte Verlangen des Beweises des Mehrverkehrs ersetzen. Es stehe aber mit dem elementarsten Rechtsempfinden nicht im Einklang, daß man sich unter allen Umständen unter mehreren Männern einen herausgreife. Dies würde eine Herabwürdigung des Begriffes der Vaterschaft bedeuten. Man könne den Schaden des § 1717 des Entwurfes dadurch beseitigen, daß man die Abgabe der Amtsvormundschaft an Einzelvormünder für Kinder mit mehreren Zahlern ausschließe und diese Männer stets an den Amtsvormund zahlen lasse. Das Verfahren könne so geregelt werden, daß alles in einer Instanz erledigt werde, und daß eine wiederholte Vernehmung der Mutter vermieden werde. Gerade durch die Beseitigung des Prozeßverfahrens würde sich manches ausgleichen. Man müsse

[1]) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 55, Heft 1.

auch erwägen, spätere Anfechtungen wegen nachträglich erwiesenen Mehrverkehrs auszuschließen. Es ergebe sich dann folgende Lösung:

Vater ist, wer anerkannt hat oder durch das Vormundschaftsgericht als Vater festgestellt worden ist. Diese Feststellung muß erfolgen, wenn nicht der positive Einwand des Mehrverkehrs geführt ist. Bei solcher Gestaltung des Rechts würde Gruppe 2 (Ungewißheit der Vaterschaft) nicht mehr Kinder umfassen, als nach bisherigem Recht Kinder wegen erwiesenen Mehrverkehrs überhaupt keine Ansprüche haben.

Dr. Stahl sprach sich wie viele Diskussionsredner gegen die Solidarhaftung der Mehreren aus. Er könne nicht einsehen, daß durch die andere Lösung eine Entwertung des Begriffs „Vater" eintreten werde. Der Vatername werde überall da entwertet, wo ein ehelicher oder unehelicher Vater sich seinen Pflichten entziehe. Der Regierungsentwurf bedeute einen Fortschritt, stelle aber die Kinder moralisch nicht besser als bisher. Ausschlaggebend müßten ethische Gründe sein und nicht lediglich rechtliche oder pekuniäre. Die Hebung des sittlichen Volksempfindens und die Stärkung der Verantwortung sei von größter Wichtigkeit. Die Solidarhaftung könne man als eine Vorstufe für den „Kommunismus der Liebe" ansehen.

Verschiedene Teilnehmer an der Tagung hielten die Tendenz des Regierungsentwurfs für einen guten Mittelweg zwischen dem Schweizer Recht und dem österreichischen Recht und meinten, daß er mit einigen Änderungen eine durchaus brauchbare Grundlage für die Regelung des Unehelichenrechts darstelle.

Viele andere Teilnehmer — anscheinend die Mehrzahl der Anwesenden —, darunter fast sämtliche Vertreter der amtlichen und viele Vertreter der freien Jugendwohlfahrt hielten den sogenannten „Storckschen Gegenentwurf"[1]), der eingehend erörtert wurde, für die beste Lösung.

Einmütig wurde die Notwendigkeit der Verbesserung des Entwurfs in verschiedenen wichtigen Punkten festgestellt. Die Meinungen gingen — scheinbar unüberbrückbar — auseinander in der Frage, ob mit diesen Verbesserungen der Regierungsentwurf als eine erstrebenswerte Lösung anzusehen sei. Selbst wenn die weitgehenden Forderungen, die in den Gegenentwürfen von Storck und Polligkeit-Eiserhardt formuliert sind, von den gesetzgebenden Körperschaften nicht berücksichtigt werden sollten, ist doch zu hoffen, daß die verbesserte Regierungsvorlage die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der unehelichen Kinder heben und auch eine vom Standpunkt der Praxis der Jugendämter als brauchbar zu bezeichnende Lösung ergeben wird.

Stadtamtmann Erich Müller, Berlin.

Das Archiv Deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M., gibt seit Februar 1925 einen „Rundbrief" heraus, der als Korrespondenz der Geschäftsstelle des Archivs mit seinen Mitgliedern gedacht ist und eine bessere Information und engere Fühlungnahme der Mitglieder untereinander und mit der Zentralarbeitsstelle zum Ziel hat. Die Nachrichten des Rundbriefes betreffen insbesondere alle Fragen der Amtsvormundschaft und des Pflegekinderwesens, darüber hinaus aber auch alle sonstigen Fragen der Jugendwohlfahrt des In- und Auslandes.

Volksgesundheit.

Der Gesundheitszustand des deutschen Volkes in den Jahren 1923 und 1924, wie er nach der Ende Dezember 1925 dem Reichstag übersandten Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes sich darstellt, böte Anlaß, wieder hoffnungsvoller in die Zukunft zu sehen, wenn nicht die gegenwärtige Wirtschaftslage, deren Wirkungen auf die gesundheitlichen Verhältnisse breiter Schichten des Volkes nicht ausbleiben können, aufs neue die ernstesten Sorgen weckte. Im großen ganzen sind 1923 und 1924 im Vergleich mit den früheren Nachkriegsjahren in gesundheitlicher Beziehung beachtenswerte Fortschritte zu verzeichnen gewesen. Auf einzelnen Gebieten bleibt allerdings noch sehr viel zu wünschen übrig.

Die Geburtenhäufigkeit zeigte in den 46 Großstädten, die über ein Viertel der Bevölkerung Deutschlands umfassen, 1923 einen bedenklichen Tiefstand. Das letzte Vierteljahr 1924 brachte erfreulicherweise wieder einen Aufstieg, wenn er auch noch recht gering war. Die Zahl der Lebendgeborenen betrug auf je 1000 der Bevölkerung 1921 20,1, 1922 17,3, 1923 15,0 und 1924 15,3. Der Geburtenrückgang gegenüber den Jahren 1921 und 1922 ist also noch sehr beträchtlich. Die Zahl der Fehlgeburten nimmt — wie eine von der Medizinalabteilung des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt bei sämtlichen Universitätskliniken und Hebammenlehranstalten, Krankenhäusern und Hebammen veranstaltete Umfrage ergeben hat — von Jahr zu Jahr zu. In Preußen wurden 1921 62595 Früh- und Fehlgeburten mit 1160 Todesfällen bekannt, 1924 73319 Früh- und Fehlgeburten mit 1223 Todesfällen. Die Denkschrift gibt hierzu erläuternd an: „Die meisten dieser Früh- und Fehlgeburten waren ohne Zweifel auf Abtreibung, ein Teil wohl auch auf zu schwere Arbeit der Frauen in den letzten Schwangerschaftsmonaten zurückzuführen".

[1]) Siehe Sp. 168ff.

Die Sterblichkeit befindet sich in den deutschen Großstädten dauernd im Sinken. Auf 1000 Einwohner (ohne Ortsfremde) starben 1922 12,6, 1923 11,9 und 1925 10,9. Die letzte Ziffer zeigt die niedrigste Sterblichkeit an, die bisher erreicht wurde. Auch die Säuglingssterblichkeit ist im letzten Berichtsjahr erfreulich zurückgegangen. Auf 100 Lebendgeborene starben in den Großstädten im ersten Lebensjahr 1922 12,9, 1923 13,0, 1924 10,1; im gesamten Reichsgebiet dagegen 1919 14,5, 1920 13,1, 1921 13,4, 1922 12,9, 1923 13,2; in Preußen 1921 13,4, 1922 12,9, 1923 13,1, 1924 10,6. In einigen Bezirken Preußens mit hervorragender Säuglingsfürsorge sank die Säuglingssterblichkeit 1924 unter die Hälfte der obigen Sätze, so im Bezirk Halle und Westfalen in der zweiten Hälfte 1924 auf 4,4 und im Bezirk Königsberg zu der gleichen Zeit auf 4,3. Andere Bezirke Preußens dagegen berichten nicht so günstig. Der Rückgang der Säuglingssterblichkeit ist zum großen Teil aus der Zunahme der natürlichen Ernährung zu erklären, die wiederum teilweise auf die planmäßige Aufklärung durch die Fürsorgestellen und den durch das Stillgeld gegebenen Anreiz zum Stillen zurückgeführt wird. — Die Kleinkindersterblichkeit nahm in den Großstädten verhältnismäßig am stärksten ab. Auf je 1000 der Bevölkerung starben im Alter von ein bis fünf Jahren 1923 0,7, 1924 0,4.

Von übertragbaren Krankheiten, die dem Meldezwang unterliegen, sind Diphtherie, Scharlach und Typhus 1924 häufiger vorgekommen als 1923. Bezüglich Diphtherie und Scharlach kommen die Zahlen von 1924 etwa denen von 1922 gleich. Die Ruhr ist 1924 seltener aufgetreten als 1923. Die Zahl der Erkrankungen an Kindbettfieber betrug 1922 6422, sank 1923 auf 5592 und stieg 1924 auf 6776. Die Zunahme erscheint absolut nicht groß, ist aber relativ — mit der geringeren Geburtenhäufigkeit in Zusammenhang gebracht — recht beträchtlich. Die Todesziffern für Kindbettfieber aus den Jahren 1921—1924 zeigen dies deutlich. In den Städten mit 15000 und mehr Einwohnern starben auf 1000 Lebend- und Totgeborene 1921 3,8, 1922 4,0, 1923 4,7, 1924 4,6. „Diese Zunahme des Kindbettfiebers ist, wie aus sicheren Beobachtungen geschlossen werden kann, fast ausnahmslos auf die immer mehr sich ausbreitende Anwendung abtreiberischer Eingriffe zurückzuführen." Gegenüber den Vorkriegsjahren sind neben Dyphtherie und Scharlach auch die Masern stark zurückgegangen. Die bezüglichen Sterbezahlen sind geringer als je zuvor. Die Abnahme dieser Krankheiten beeinflußt insbesondere die Sterblichkeitsverhältnisse des Kinderalters günstig.

Aus den Großstädten ist noch die Zunahme der Todesfälle an Hirnschlag — von 11180 im Jahre 1923 auf 12408 im Jahre 1924 — zu erwähnen. Sie finden wohl z. T. ihre Ursache in syphilitischer Erkrankung und im Alkoholismus. Die Todesfälle an Alkoholismus stiegen in der gleichen Zeit von 81 auf 131 und die Selbstmorde von 4096 auf 4803.

Die geringe Sterblichkeit seit 1921 erklärt sich z. T. daraus, daß eine starke Auslese der Bevölkerung durch den Krieg und die Kriegsfolgen stattgefunden hat; namentlich viele alte Leute sind vorzeitig gestorben. Ferner steht sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der geringen Geburtenzahl (die Sterbewahrscheinlichkeit ist ja bei der Gruppe der Säuglinge besonders groß). Doch ist seit 1921 auch in den mittleren Altersklassen, insbesondere der männlichen Bevölkerung, ein Sinken der Sterblichkeit zu bemerken. Wie das Bild sich gestaltet, wenn die jetzt anormal verminderten Gruppen der alten Leute und der Säuglinge wieder normalen Umfang haben, läßt sich nicht voraussagen.

Der Gesundheitszustand des Volkes ist im allgemeinen beeinträchtigt durch die noch immer ungünstige Ernährungslage der großen Mehrheit der Deutschen. Schwere Seuchen haben unser Volk in den Jahren 1923 und 1924 nicht heimgesucht.

Nach den amtlichen Auskünften der Landesregierungen ist die Tuberkulose in einzelnen Teilen des Reichs, besonders in Süddeutschland und im Regierungsbezirk Stettin zurückgegangen. Andere Bezirke vermögen eine Abnahme der Krankheit nicht festzustellen. Eine deutliche Zunahme melden einige städtische Bezirke Württembergs, Oldenburg, der rheinisch-westfälische Industriebezirk, Potsdam, Stade, Stralsund, Allenstein, Merseburg und Lübeck. Berlin berichtet über einen besonders schweren Verlauf der Krankheit. — Vom Jahre 1895 bis zum Jahre 1913 war die Zahl der jährlichen Todesfälle durch Tuberkulose in Deutschland dank zielbewußter Bekämpfung der Krankheit von 24,75 auf 14,33 von je 10000 Einwohnern gesunken, also innerhalb von 18 Jahren um 42,4%. Von 1913—1918 mehrten sich die Todesfälle in den deutschen Städten um 72,6%, im Reichsgebiet um 55,5%.

Nach dem Kriege trat eine allmähliche Besserung ein bis zum Jahre 1921. In den beiden folgenden Jahren stieg die Zahl der Tuberkulosesterbefälle wieder an, um dann 1924 den niedrigsten, bisher in Deutschland beobachteten Stand zu erreichen.

Die Tuberkulosesterblichkeit, berechnet auf je 10000 Lebende, betrug:

im Jahre	im Deutschen Reiche	in den 334 deutschen Orten mit 15000 u. mehr Einwohnern	in den 46 deutschen Großstädten	in Preußen
1921	13,7	15,7	14,9	13,62
1922	14,2	16,7	15,9	14,14
1923	15,0	17,8	17,1	15,20
1924	11,7	13,8	13,5	11,8.

Die Denkschrift bemerkt hierzu mit Recht, daß die Sterbeziffer noch kein erschöpfender Gradmesser für die Verseuchung unseres Volkes mit Tuberkulose sei; vielmehr habe die Erkrankungsziffer wenigstens die gleiche Bedeutung. Leider waren aber über die Erkrankungshäufigkeit zuverlässige und ausreichende Zahlen noch nicht zu ermitteln. Immerhin ergeben die übereinstimmenden Urteile der deutschen Heilstättenärzte, daß die Inanspruchnahme der Heilstätten für tuberkulöse Erwachsene und Kinder seit dem Herbst 1924 dauernd zugenommen hat, und daß diese Anstalten in der zweiten Hälfte des Jahres 1924 stärker besetzt waren als je zuvor. Nun haben allerdings zweifellos viele Kranke erst nach der Inflation ein schon vorher benötigtes Heilverfahren einleiten können. Andererseits kann man den Erläuterungen der Denkschrift hinzufügen, daß auf die Sterbezahlen der vorhergehenden Jahre gewiß von Einfluß war, daß viele Kranke sich ausreichend Pflege und entsprechende Ernährung, sowie ärztliche Behandlung nicht leisten konnten. Unter anderen Umständen würde sich die Sterblichkeitskurve nach dem Kriege wohl anders darstellen. Die fortlaufende Mehrung der Zugänge zu den Tuberkulosefürsorgestellen im ganzen Reiche kann z. T. auf die stärkere Aufklärungstätigkeit zurückgeführt werden, weiter sprechen dieselben Gründe mit, wie bei der Zunahme der Heilstättenbehandlung. Auf Anfragen an die Landes- und Provinzialausschüsse der Tuberkulosebekämpfung und an erfahrene Sachverständige wurden aus Süddeutschland (übereinstimmend mit den amtlichen Auskünften) keine Zunahme, aus Mittel-, Nord- und Ostdeutschland vielfach eine Zunahme der Erkrankungen gemeldet.

Erfreulicherweise konnten die Träger der Sozialversicherung, sowie die kommunalen und privaten Verbände, die vielfach in der Inflationszeit ihre Fürsorgestellen und Heilstätten schließen mußten, diese größtenteils wieder eröffnen. Zurzeit sind wieder in Betrieb:

186	Heilstätten für Erwachsene (einschließlich der Versorgungs-Lungenkrankenhäuser)	mit 19597	Betten,
82	Kinderheilstätten für Lungentuberkulose	„ 7085	„
35	„ „ Knochentuberkulose	„ 1387	„
201	Anstalten für tuberkulosebedrohte, skrofulöse und erholungsbedürftige Kinder	„ 20060	„
29	Genesungsheime für Erwachsene	„ 1449	„

Nach einer im Jahre 1919 vorgenommenen **Geschlechtskrankenzählung** wird die jährliche Erkrankungsziffer auf 8,7 von je 1000 der Gesamtbevölkerung geschätzt. Praktische Aerzte und Spezialärzte sind der Ansicht, daß in die Jahre 1919 und 1920 wohl der Höchststand der geschlechtlichen Erkrankungen fiel; doch herrschen sie noch immer in großer Verbreitung, an der besonders die Jugend der Großstädte teilhat. Mehrere erfahrene Fachärzte berichten von einer starken zahlenmäßigen Abnahme der primären Syphilisfälle; der Rückgang wird größtenteils auf die Anwendung der Salvarsanbehandlung zurückgeführt. Gehemmt war der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten dadurch, daß viele Beratungsstellen für Geschlechtskranke im Jahre 1923 geschlossen werden mußten. Ferner begünstigt die Wohnungsnot noch immer die Verbreitung der Krankheit.

Vorzeitiger Verfall der Körperkräfte, wie er in den ersten Jahren nach dem Kriege so häufig beobachtet worden ist, fand sich in den Jahren 1923/24 seltener. Doch werden **physische Störungen** in großer Zahl gemeldet. Die Denkschrift erklärt sie z. T. — insbesondere die Zunahme der leichteren geistigen Erkrankungen (Nervenzusammenbrüche) beim weiblichen Geschlecht — aus der wirtschaftlichen Not, z. T. aus der Zunahme des Alkoholismus. Andererseits führt gerade die wirtschaftliche Not vielfach zum Mißbrauch **berauschender Mittel** (Alkohol, Morphium, Kokain). Letztere scheinen auch auf dem Lande schon vorzukommen. Auch die **Häufigkeit der Selbstmorde** ist wenigstens teilweise eine Folge der beiden genannten Mißstände.

Die **Abtreibungen**, die früher in der Hauptsache nur in den Großstädten beobachtet wurden, haben jetzt auch auf dem Lande Eingang gefunden. Aus den verschiedensten Teilen des Reiches liegen Klagen darüber vor, besonders auch über die schweren Folgeerscheinungen (Unterleibserkrankungen, Siechtum, Tod). Neben der allgemein gesunkenen Moral sind hier wieder wirtschaftliche Schwierigkeiten als Erklärungsgrund heranzuziehen. Die Denkschrift betont, daß das starke Umsichgreifen von mehr oder weniger versteckten Anempfehlungen zur Beseitigung der Leibesfrucht die besondere Aufmerksamkeit der Gesundheitsbehörden verdiene.

Bezüglich des **Ernährungs- und Gesundheitszustandes der Kinder** wird von den Aerzten, das letzte Vierteljahr 1923 und das erste Vierteljahr 1924 als die schlimmste Zeit betrachtet seit dem Kriegsende. Bis 1922 hatte sich der Ernährungszustand gehoben, bis Anfang 1924 sank er dann wieder. Aus dem Mansfelder Gebirgskreis wird berichtet, daß 41% der Schulkinder ohne heißen Morgentrunk, 32,2% ohne erstes Frühstück und 10,4% ohne zweites Frühstück in die Schule kamen. Ende Januar 1925 betrugen die Zahlen 30,5, 21,8, 6,6%. In Baden z. B. stieg die Zahl der Gemeinden, für die Schulspeisungen eingeführt wurden, 1923/24 von 38 auf 91. Besonders notleidend waren das Waldenburger Kohlengebiet, Nürnberg, Fürth, Freiburg i. Br. und Thüringen. Als besonders gefährdet galten damals die 1917 und 1918 geborenen Kinder. Der Ernährungs- und Gesundheitszustand z. B. der Berliner Schulkinder soll sich den Vorjahren gegenüber wesentlich gebessert haben, doch werden noch heute etwa 25% als erholungsbedürftig bezeichnet.

Der Tiefstand des Jahres 1923 in der Ernährung des gesamten Volkes und insbesondere auch der Kinder ist 1924 nicht weiter unterschritten worden. Nach dem Urteil der Direktoren der deutschen Kinderkliniken hat der Allgemeinzustand der Kinder 1924 begonnen, sich wieder zu heben. Einzelne landwirtschaftlich günstig gestellten Gebiete mit geringer Arbeitslosigkeit, berichteten daß 1924 — überhaupt oder mit Ausnahme tuberkulöser Erkrankungen — annähernd in den Ernährungs- und Gesundheitsverhältnissen wieder der Zustand von vor dem Kriege erreicht sei, so die Kinderkliniken in Tübingen, München, Würzburg und Göttingen; 1923 konnten nur Rostock und Göttingen über einen günstigen Zustand berichten. Die Berichte der Universitätskinderkliniken in Greifswald und Halle dagegen lauten auch für das Jahr 1924 noch recht ungünstig, Halle berichtet sogar teilweise über Verschlechterungen gegenüber dem Vorjahr. — Auch die an Schulkindern vorgenommenen Messungen und Wägungen in den Jahren 1923 und 1924 lassen wieder zuversichtlicher in die Zukunft schauen. Hinsichtlich der Tuberkuloseerkrankungen konnten die Kinderkliniken eine greifbare Besserung noch nicht beobachten. Die Kinderkliniken in Kiel, Greifswald, Köln, Berlin, Frankfurt a. M. und Freiburg i. Br. machen vor allem die Wohnungsverhältnisse hierfür verantwortlich.

Aus einigen Gegenden wird eine Zunahme der **Skrofulose** gemeldet (so aus dem oldenburgischen Landesteil Birkenfeld, aus Schaumburg-Lippe und den Regierungsbezirken Schleswig, Stettin, Stralsund und Frankfurt a. O.), andere berichten eine Zunahme oder ein starkes Hervortreten der **Rhachitis** (Schaumburg-Lippe, einzelne Bezirke Württembergs, Augsburg, Unterfranken, die preußischen Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Stralsund, Königsberg, Schleswig, Merseburg sowie Mecklenburg-Schwerin). Als Erklärungsgrund wird z. T. erhöhte Schwerarbeit der Mütter bei mangelhafter Ernährung angegeben, infolge deren das Selbststillen bald aufgegeben wird, während andererseits für die künstliche Ernährung das nötige hygienische Verständnis fehle.

Der Ernährungs- und Gesundheitszustand der **Jugendlichen** ließ 1924 gegenüber dem Vorjahr im allgemeinen eine erhebliche Besserung erkennen, besonders in den ländlichen Bezirken. In den industriereichen Gebieten wirkte die schwere Arbeitsbelastung unter hygienisch wenig günstigen Bedingungen und die z. T. mangelnden Verdienstmöglichkeiten ungünstig auf die Gesundheitsverhältnisse zurück. Eine der Gesundheit höchst abträgliche Zunahme des Tabak- und Alkoholmißbrauchs unter den Jugendlichen wird besonders aus größeren Städten Preußens, sowie aus Bayern und Anhalt gemeldet.

Die **Kosten der Ernährung** waren Anfang 1924 um etwa 33%, Ende 1924 um etwa 40% höher als 1913. Bei den verringerten Einkünften und der erheblichen Arbeitslosigkeit konnte also von einer einigermaßen sorgenfreien Ernährung der großen Menge der Bevölkerung noch keine Rede sein. Stark zurückgegangen ist der Verbrauch an Brot, Kartoffeln, Milch und Fleisch. An Milch standen 1924 nur etwa 55% der vor dem Krieg vorhandenen Mengen zur Verfügung. Die auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Versorgung mit Brotgetreide sank von 249 Kilogramm vor dem Kriege auf 162 Kilogramm im Jahre 1924. Die Mehl- und Brotpreise waren erheblich höher als in der Vorkriegszeit und erfuhren besonders gegen Ende des Jahres 1924 eine scharfe Steigerung. An Kartoffeln entfielen vor dem Krieg auf den Kopf der Bevölkerung 700 Kilogramm, 1924 nur 430 Kilogramm; an Fleisch vor dem Kriege 50,65 Kilogramm, 1924 41,40 Kilogramm.

Ein ausführliches Gutachten deutscher Nationalökonomen zur Frage des Gemeindebestimmungsrechtes richtet sich gegen die Kundgebungen deutscher Handelskammern zu Ungunsten dieses Rechtes. Mit dem von Dr. Reinhard Weber, Assistent am Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften der Stadt Köln, verfaßten Gutachten spricht sich eine Reihe führender Hochschuldozenten aus volkswirtschaftlichen Erwägungen für eine Einschränkung des Alkoholkonsums aus und plädiert für das Gemeindebestimmungsrecht als das geeignetste Mittel, diese herbeizuführen, ohne die Volkswirtschaft zu erschüttern.

Sozialversicherung.

Die Knappschaftsnovelle vor der 2. Lesung im Reichstagsausschuß.

Von Ministerialdirektor Grieser, Berlin.

Die Beschlüsse, die der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstags in der 1. Lesung gefaßt hat, haben für die Reichsknappschaft Mehr- und Minderausgaben im Gefolge. Die Abgleichung ergibt einen Mehrbedarf von rund 35 Millionen Mark im Jahre. Verträgt dies die Reichsknappschaft? Das ist die Frage, die in der am 20. April beginnenden Lesung gestellt wird.

1. Die Reichsknappschaft hatte im letzten Jahre starke Mitgliederverluste. Die Zahl der Versicherten war:

	Krankenversicherung	Pensionsversicherung Arbeiterabteilung	Pensionsversicherung Angestelltenabteilung	Invalidenversicherung	Angestelltenversicherung
Ende 1924:	862000	732000	49900	829000	55000
„ 1925:	773000	660000	49700	745000	?

Der Verlust von 72000 Mitglieder in der Arbeiterpensionskasse bedeutet einen Beitragsausfall von 15 bis 16 Millionen Mark im Jahre, er gibt eine zahlenmäßige Vorstellung von der Ungunst auf dem Steinkohlenmarkte (infolge scharfen Wettbewerbs der Steinkohle aus England und Inflationsländern, des Oels, der Wasserkräfte usw.) und von den Betriebsänderungen im Kohlenbergbau (Stillegung von Kohlenzechen am Südrande der Ruhr, Mechanisierung im Braunkohlenbergbau). Da die Entwickelung noch nicht abgeschlossen ist, muß damit gerechnet werden, daß die Mitgliederzahl noch weiter sinkt.

Nach einem Ausschußbeschlusse werden die Mitglieder der knappschaftlichen Krankenkasse zugleich Mitglieder der Pensionskasse. Der Zuwachs von 70 bis 80000 Mitgliedern für die Arbeiterpensionskasse ist eine versicherungstechnische Maßnahme, die zwar in den ersten drei Jahren — während der knappschaftlichen Wartezeit — die wirtschaftliche Lage der Reichsknappschaft erleichtert, dann aber das Risiko verschärft.

In der Zahl der Pensionsempfänger herrscht die entgegengesetzte Bewegung.

Die Arbeiterpensionskasse hatte:

	Invalide	alte Bergleute	Witwen	Waisen
Ende 1924:	80000	28000	93000	95000
„ 1925:	98000	33000	97000	103000.

Die Zahl der Empfänger von Invaliden- und Alterspensionen ist im letzten Jahre um 21 % in die Höhe gegangen, sie wird noch weiter anwachsen. Rechnet man nach dem Werte der Pensionen zwei Witwen für einen Invaliden und fünf Waisen für einen Invaliden, so hatte die Reichsknappschaft Ende 1925 rund 200000 Invalide zu versorgen. Auf 100 aktive Mitglieder treffen rund 30 Invalide.

Die Angestellten-Pensionskasse hatte:

	Invalide	alte Angestellte	Witwen	Waisen
Ende 1924:	3500	578	4700	3600
„ 1925:	4600	1100	5100	3850

Auf 100 aktive Angestellte treffen bei entsprechender Umrechnung 18 Invalide.

In der Reichsknappschaft entstand bei der

Arbeiterpensionskasse:

	Solleinnahme	Ausgabe	Ueberschuß
1924:	130 Mill.	76 Mill.	54 Mill.
1925:	156 „	125 „	31 „

Angestelltenpensionskasse:

	Solleinnahme	Ausgabe	Ueberschuß
1924:	17 Mill.	5 Mill.	12 Mill.
1925:	18 „	10 „	8 „

In der Arbeiterpensionskasse betrug 1925 der durchschnittliche Beitrag rund 220 Mark im Jahre oder 18 Mark im Monat. Da dem Oktoberlohne ein Lohnaufkommen von 1436 Millionen Mark im Jahre entspricht, verlangte der Beitrag 1925 zur Arbeiterpensionskasse rund 10 % des Lohnes.

Man kann in der Reichsknappschaft nicht haushalten, wenn nicht auch die Novelle in den Pflichtleistungen Maß hält.

2. Bei den Pensionen treffen die Ausschußbeschlüsse stellenweise — wenigstens in der Art, wenn auch nicht im Ausmaße — das Richtige. Nach geltendem Rechte beträgt die Pension bei 25 Dienstjahren 40 % des jeweiligen Hauerdurchschnittslohnes im Bezirke zurzeit

an der Ruhr,	Oberschlesien,	Halle,	Siegerland
80,5 Mark	62 Mark	56 Mark	53,5 Mark.

Die Pension ist beweglich, sie steigt und fällt mit dem Hauerdurchschnittslohne. Bisher ist sie nur gestiegen, z. B. an der Ruhr halbjährlich von 51 Mark auf 64,8 Mark, 70,6 Mark, 74,8 Mark, 80,5 Mark im Monat. Die Steigerungsbeträge und Kinderzuschüsse, die dazu treten sollten, bemißt die Reichsknappschaft zurzeit so niedrig, daß sie wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Mit gutem Grunde zerlegt der Reichstagsausschuß nach dem Vorbild der Reichsversicherungsordnung die Invalidenpension in Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß. Er weicht aber im knappschaftlichen Steigerungsbetrag von dem in der allgemeinen Invalidenversicherung (0,8 % des Endlohns der Lohnklasse) stark ab. Der Steigerungsbetrag wird zwar nicht nach dem Hauerdurchschnittslohne, sondern — zutreffend — nach dem Eigenverdienste des Versicherten berechnet. Für diesen Zweck werden 7 Lohnklassen gebildet. Der Steigerungsbetrag ist aber für die ersten 5 Jahre 0,5 %, für die weiteren 5 Jahre 1 %, für die folgenden 15 Jahre 1,85 und darüber hinaus 1 % des Endbetrags der Lohnklasse, in welcher der Arbeiter jeweils Beiträge entrichtet hat. Beispiele: Die Bergarbeiter A, B und C hatten je 3 Dienstjahre in der Lohnklasse 1, je 5 Jahre in 4 und dann noch je 15 Jahre und zwar A in 5, B in 6 und C in 7. Die Pensionen betragen: für A 73,19 Mark, für B 80,63 Mark und für C 88,06 Mark im Monat. Dies gilt für die Arbeiter, die unter der Herrschaft des neuen Rechts in den Bergbau eintreten.

Die **laufenden** Pensionen werden nach denselben Vorschriften umgerechnet. Da aber der Eigenverdienst in der Vergangenheit nicht mehr ermittelt werden kann, wird für alle Bergarbeiter im Bezirk der Lohn zugrunde gelegt, den beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Belegschaft im allgemeinen — nicht etwa die Hauergruppe — durchschnittlich verdient. Die Pensionen an der Ruhr z. B. werden voraussichtlich nach dem Endbetrag der Lohnklasse 6 umgerechnet und betragen bei 25 Dienstjahren 84,5 Mark, also 4 Mark mehr als jetzt. Dazu kommt noch der Steigerungsbetrag für die Dienstzeit über 25 Jahre hinaus und der Kinderzuschuß; bei 30 Dienstjahren und einem Kinde beträgt die Pension an der Ruhr 102 Mark im Monat. Tritt daneben die Invalidenrente — diese beträgt bei 30 Dienstjahren und einem Kinde rund 40 Mark — so ruht bei der knappschaftlichen Pension der Grundbetrag und der Kinderzuschuß; die Pension geht bei Verstärkung durch die Invalidenrente von 102 Mark auf 80,50 Mark im Monat zurück; daneben wird die Invalidenrente ganz bezahlt.

Die Alterspension wird in der gleichen Weise, wie die Invalidenpension berechnet; bleibt aber der Empfänger noch im Bergbau, dann sinkt nach dem Ausschußbeschlusse die Alterspension — infolge einer gesetzlichen Lohnanrechnung — um $^1/_4$.

Nach dem Stande vom Januar 1926 entsteht hiernach in der Arbeiterpensionskasse als Jahresaufwand

	nach dem geltenden Rechte.	nach den Ausschußbeschlüssen.
für die Invalidenpensionen . .	65 Mill.	81 Mill.
für die Alterspensionen . . .	27 „	35 „
	92 Mill.	116 Mill.

Der Mehrbedarf ist 24 Millionen Mark im Jahre oder rund 25 %. Davon treffen 14 Millionen Mark auf Steigerungsbeträge für die Beitragszeiten nach 25 Dienstjahren, der Rest von 10 Millionen darauf, daß im Verhältnis zum Grundbetrag die Steigerungssätze 0,5, 1 und 1,85 % zu hoch angesetzt sind.

Bei den Witwenpensionen beträgt der Jahresbedarf nach dem geltenden Rechte (fünf Zehntel der Invalidenpension) 28 Millionen, nach den Ausschußbeschlüssen (sechs Zehntel der Invalidenpension) 41 Millionen Mark und steigt hiernach um 50 %; das Waisengeld geht von 12 Millionen Mark auf 15 Millionen Mark im Jahre — um 25 % — in die Höhe.

Die neue Berechnung verdient **in ihrer Art** den Vorzug vor der bisherigen, sie geht aber im Steigerungssatz, insbesondere für die Dienstzeit über 25 Jahre über das hinaus, was dem Bergbau billigerweise zugemutet werden kann.

3. Der Entwurf rückte für die Alterspension des Bergmanns, der 25 Dienstjahre zurückgelegt und dabei 15 Jahre wesentliche bergmännische Arbeit geleistet hat, die Lebensaltersgrenze von 50 auf 55 Jahre hinauf, drang aber damit im Ausschusse nicht durch. Der Ausschuß beließ es im allgemeinen bei den bisherigen Voraussetzungen für die Alterspension, er will sie sogar unter Beseitigung des Erfordernisses wesentlicher bergmännischer Arbeiten auch den Uebertagearbeiten und den kaufmännischen Angestellten gewähren, sofern diese 55 Jahre alt sind und 25 Jahre dem Bergbau angehört haben.

Der Beschluß beruht auf der unhaltbaren und durch die Statistik widerlegten Annahme, daß unter den angegebenen zeitlichen Voraussetzungen auch die Uebertagearbeiter und die kaufmännischen Angestellten berufsunfähig seien. Ganz abgesehen von den Folgerungen, die daraus für die allgemeine Invaliden- und Angestelltenversicherung gezogen werden können, werden bei der Reichsknappschaft die Alterspensionen in einem Maße zunehmen, daß zurzeit niemand auch nur annähernd bestimmen kann.

Nach der Statistik des Preußischen Handelsministeriums beschäftigte der preußische Bergbau im Jahre 1920 rund 79000 Bergleute, die 50 Jahre und darüber alt waren; dazu kommen aus den übrigen Bergbaugebieten noch 5 bis 6000 gleichaltrige Bergleute. Von den Invaliden haben 49479 — rund die Hälfte — eine Dienstzeit bis zu 25 Jahren, der Rest eine solche von mehr als 25 Jahren. Bei den Altersrentnern haben mehr als 30000 über 25 Jahre im Bergbau gearbeitet und nur 2855 gerade 25 Dienstjahre zurückgelegt. Auf die Pensionsempfänger mit weniger als 26 Dienstjahren treffen insgesamt 832000 Jahre und auf die mit mehr als 25 Dienstjahren insgesamt 1,9 Millionen Jahre; davon sind 661000 Beitragsjahre nach Vollendung des 25. Jahres erdient.

Diese Zahlen beweisen, was nach 25 Dienstjahren Bergmann und Bergbau noch voneinander haben, was der Bergmann nach 25 Dienstjahren für den Bergbau noch leistet und von diesem dafür als Lohn empfängt. Die Alterspensionen unter den bisherigen Voraussetzungen beeinträchtigt diesen, für beide Teile nützlichen Austausch von Leistungen und Gegenleistungen oder sie führt beim Zusammentreffen mit Lohn zu Ergebnissen, die nicht vertretbar sind und welche die Einrichtung der Alterspension als solche gefährden. Für den Reichsdurchschnitt ist die bisherige Altersgrenze von 50 Jahren zu niedrig; der Entwurf hat sie mit gutem Grunde auf 55 Lebensjahre erweitert.

4. Die Ausschußbeschlüsse führen — das verdient Anerkennung — stellenweise auch zu einer Minderung der Ausgaben.

Die Minderung beträgt schätzungsweise infolge

Anrechnung von Grundbeträgen in Renten der Invaliden- und Angestelltenversicherung auf den Grundbetrag knappschaftlicher Pensionen	19	Mill. Mk.
Anrechnung von Kinderzuschüssen in Renten der Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung auf den Kinderzuschuß in knappschaftlichen Pensionen	5,3	" "
Kürzung von knappschaftlichen Pensionen beim Zusammentreffen mit anderen Leistungen der Reichsversicherung, insbesondere mit Renten der Unfallversicherung	6,5	" "
Kürzung von Alterspensionen beim Zusammentreffen mit Bergbaulohn	3	" "
Beseitigung der Doppelversicherung der Angestellten	8	" "
zusammen	41,8	Mill. Mk.

oder rund 42 Millionen Mark.

Da die Novelle auch bei den Steigerungbeträgen zum Umlageverfahren übergeht, kann die Reichsknappschaft für die nächsten Jahre von Beiträgen jährlich 10 bis 13 Millionen Mark freimachen.

Die Gesamterleichterung in der Pensionsversicherung beträgt hiernach 52 bis 55 Millionen Mark im Jahre.

5. Seit dem 1. Januar 1924 haben die Unternehmer in den knappschaftlichen Organen, um eine Einschränkung der Alterspensionen durchzusetzen, „aus taktischen Gründen" den Bergleuten die früher herkömmliche freie ärztliche Behandlung der Frau und Kinder versagt. Das war der Anlaß, aus dem der Entwurf die Familienkrankenpflege dem freien Ermessen der Knappschaften entzog und in eine beschränkte Pflichtleistung umwandelte. Der Reichstagsausschuß erweiterte diese Pflichtleistung und schrieb den Knappschaften auch das Grundlohnsystem und die Grundsätze für Bemessung des Krankengeldes vor. Daraus entsteht in der Krankenhilfe die Mehrausgabe von 21 Millionen Mark im Jahre; auch hier steigen die Ausgaben um 25 %.

In der Reichsknappschaft wird das neue Leben davon abhängen, daß die Novelle für die Pflichtleistungen enge, für freiwillige Leistungen zur Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse eine weite Grenze zieht.

Eine Eingabe des Deutschen Städtetages betr. die Gestaltung der Richtlinien für die Gesundheitsfürsorge der Reichsversicherungsträger (XXXIV, 775 f., XXXV, 319) regt an, mittels dieser Richtlinien eine ausgiebige Nutzbarmachung der Mittel der Reichsversicherungsträger für die Förderung der Neubautätigkeit zu gewährleisten. Die Schaffung einwandfreier Wohnungsverhältnisse bilde die beste vorbeugende Maßnahme in der Gesundheitsfürsorge und sei unbedingte Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung der Volksseuchen (Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten), werde also den Absichten des Gesetzes vom 28. Juli 1925 am ehesten gerecht.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Beim Wohlfahrts- und Jugendamt Weimar sind sofort die Stellen

zweier Gemeindefürsorgerinnen

(Wohlfahrtspflegerinnen) mit abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger praktischer Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege und in der Jugendfürsorge zu besetzen. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche sind umgehend zu richten an den

Stadtdirektor — Wohlfahrtsamt — Weimar.

Zum möglichst baldigen Antritt suchen wir für das **städtische Wohlfahrtsamt**

5 Bezirksfürsorgerinnen

davon 4 mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge und eine mit dem Hauptfach Jugendfürsorge.

Vergütung bei staatlicher Anerkennung nach Gruppe VI, sonst nach Gruppe V des staatlichen Tarifvertrages.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend einzureichen an den

Magistrat der Stadt Kiel.

Wohlfahrtspraktikant

24½ Jahre alt (Primareife und siebenmonatigen sozial-caritativen Kursus), kath., mit Praxis an Städt. Wohlfahrtsamt, Fürsorgeerziehungsanstalt Flehingen und am Bezirksfürsorgeverbande, **sucht passende Tätigkeit** in der Wohlfahrtspflege (Volontär) auch gegen geringere Vergütung. Angebote an **W. Schuler**, Pforzheim, Hohenzollernstr. 36.

Zur Reichs-Gesundheitswoche

Literatur aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Geschlechtskrankheiten und Rechtsschutz. Betrachtungen vom ärztlichen, juristischen und ethischen Standpunkt. Von Prof. Dr. med. **Max Flesch**, Frauenarzt, und Dr. jur. **Ludwig Wertheimer**, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. VI, 82 S. gr. 8° 1903 Gmk 2.—

Über die Mütter. Akademische Antrittsrede. Von Dr. **J. Ibrahim**, o. ö. Prof. der Kinderheilkunde a. d. Univers. Jena. 24 S. gr. 8° 1917 Gmk —.75

Bemerkungen zur Säuglingsernährung. Von prakt. Arzt Dr. **Albert Aschoff** in Berlin. 21 S. gr. 8° 1911 Gmk —.50

Grundsätze für Wasserversorgungsanlagen. Von Prof. Dr. **Robert Hilgermann**, Direktor d. Inst. für Hygiene und Infektionskrankheiten zu Saarbrücken. Mit 10 Abbildungen im Text. 40 S. Taschen-Format. 1918 Gmk —.75

Ländliche Hygiene. Von Regierungs- und Geh. Medizinal-Rat Dr. **E. Roth**, Potsdam. Nach Vorträgen des Verf. in der Vereinig. f. staatswissensch. Fortbildg. zu Berlin. Mit 2 Grundrißtafeln (hygien. Gemeindehaus). (Abdruck aus „Klin. Jahrbuch". Bd. 20.) 64 S. gr. 8° 1908 Gmk 1.50

Die Krippen und ihre hygienische Bedeutung. Von Dr. **Hagenbach-Burckhardt**, o. ö. Prof. der Kinderheilkunde an d. Univers. Basel. 35 S. gr. 8° 1899 Gmk —.75

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

22. April 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 16.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Soziale Last oder soziale Leistung?

Von Regierungsdirektor Dr. Sonderhoff, Hamburg.

Aus allen Kreisen der deutschen Wirtschaft, aus der Industrie, dem Handwerk, dem Groß- und Kleinhandel erheben sich durch den Mund Berufener und Unberufener immer wieder schwere Klagen über die Lasten, die die Sozialpolitik des letzten Jahres der deutschen Wirtschaft auferlegt hätten. Mit jener Einmütigkeit, die sich leicht einstellt, wenn es gilt, Schuldige in anderen Lagern zu suchen, in jenem eigentümlich deutschen Geist, der die Obrigkeit, die politische Führung, die politischen Parteien für alle Uebel und Schäden verantwortlich machen möchte, wirft man der Regierung und dem Reichstag vor, daß sie um die Gunst der Massen buhlend, ohne Verständnis für die Lebensnotwendigkeiten der Wirtschaft die soziale Belastung, vor allem in der Sozialversicherung, in unverantwortlichem Maße gesteigert und damit die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft überschritten hätten, die doch die Grundlage aller staatlichen Fürsorgetätigkeiten sei. Immer wieder hört man die Behauptung, der Ausbau der Sozialversicherung habe durch die Gesetzgebung dieses Jahres in allen ihren Zweigen zu einem Uebermaß sozialer Fürsorge geführt, das für die notleidende Wirtschaft untragbar sei und besonders durch Steigerung der Rentenleistungen den Arbeitswillen und die Produktion ernstlich gefährde. Für diese Behauptungen wird stets die Tatsache als Beweis angeführt, daß die Aufwendungen des Reiches und der Wirtschaft für die sozialen Versicherungen für das Jahr 1925 etwa 2,6 Milliarden Reichsmark gegenüber einer Friedensausgabe von etwa 1 Milliarde Reichsmark betragen hätten.

Diesen schweren Anklagen, deren kritiklose Wiederholung sich zu einer schweren Gefahr für unsere Volksgemeinschaft auswächst, möchte ich an dieser Stelle entgegentreten. Zunächst muß doch festgestellt und von jedem Einsichtigen anerkannt werden, daß die Behauptung, daß die allerdings außerordentliche Steigerung der sozialen Aufwendungen für die deutsche Wirtschaft in ihrer gegenwärtigen Lage untragbar ist, daß ein Uebermaß der sozialen Fürsorge in dem Sinne besteht, daß ihr die Produktionskraft der deutschen Volkswirtschaft auf die Dauer nicht gewachsen ist, vorläufig nur eine These ist, die im wirtschaftspolitischen Streit mit größter Heftigkeit aufgestellt und verfochten wird, aber einstweilen noch ganz ungeklärt und im höchsten Grade problematisch ist. Das Problem, sicherlich das ernsteste und schicksalsschwerste, ob die deutsche Volkswirtschaft die gegenwärtigen Leistungen der Sozialversicherung dauernd wird tragen können, eröffnet einen außerordentlich schwierigen und dunklen Fragenkomplex, der nur durch sorgfältigste wissenschaftlich kritische und unvoreingenommene Forschung mit Hilfe umfassender Wirtschaftsstatistiken durchleuchtet und überhaupt nicht eindeutig oder endgültig gelöst werden kann. Ich möchte daher hier vor allem darüber zum Nachdenken anregen, ob die grundsätzliche Wirtschaftsauffassung, die sich in allen diesen Vorwürfen gegen die Soziallast äußert, wirtschaftspolitisch richtig und vertretbar ist.

In diesen Klagen über die Soziallast prägt sich besonders scharf die viel verbreitete merkantile Auffassung von der Sozialversicherung als einer Last der Wirtschaft aus, welche die Güterproduktion als eine tote Last tragen oder wie eine Fessel mit sich schleppen muß. In anderer Wendung kehrt diese Grundanschauung auch wieder in dem oft gehörten Kampfruf „erst Wirtschaft, dann Sozialpolitik". Diese Auffassung stellt also die Wirtschaft in Gegensatz zur Sozialpolitik und führt zu der Meinung, daß eine fortschreitende Sozialpolitik nur bei einem gesunden, blühenden Produktionsstande möglich, also nur dann zu rechtfertigen sei, wenn der gesamte Reinertrag der Gütererzeugung des Volkes groß genug ist, um ihm den Luxus sozialer Fürsorge zu gestatten. Eine solche Grundanschauung von dem Verhältnis der Sozialpolitik, im besonderen der Sozialversicherung, zur Wirtschaftspolitik ist aber grundfalsch und besonders für das deutsche Volk in seiner schweren Not verhängnisvoll. Sie wurzelt im Grunde noch in den alten merkantilistischen Ideen, die das Problem der Güterverteilung den Problemen der Güterproduktion ganz unterordnet. Sie verkennt, daß die Sozialversicherung als wichtigste einkommenspolitische Maßnahme des Staates nicht nur von sozialen und politischen Motiven bestimmt wird, sondern eine eminent wirtschaftliche Angelegenheit ist. Die deutsche Sozialversicherung erstrebt die Förderung und Sicherstellung des Einkommens der besitzlosen Lohnarbeiter und der ihnen wirtschaftlich gleichstehenden Bevölkerungsklassen, nicht so sehr aus charitativen Gründen, auch nicht nur aus sozialen Gerechtigkeitsgedanken heraus, sondern besonders auch aus wirtschafts- und staatspolitischen Vernunftgründen. In den langen Jahren des Bestehens und des stetigen Ausbaus unserer Sozialversicherung haben wir erkannt und erfahren, daß sie die Kräfte und Antriebe erhält und hebt, die

die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und Angestellten in der Gütererzeugung und Gütermehrung, ihre positive Mitarbeit an den Aufgaben innerhalb der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und ihre Teilnahme an der geistigen Kultur des Volkes ermöglichen und fördern. Daher ist die Sozialpolitik und besonders die Sozialversicherung auch insoweit eine wirtschaftliche Maßnahme des Staates, als sie die Produktivität der gesamten Volkswirtschaft fördert und die materiellen und geistigen Grundlagen und Kräfte der Produktionsentwickelung günstig beeinflußt. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir daher die Frage zu stellen und zu beantworten: Ist das, was die deutsche Sozialversicherung nach ihrem Ausbau im Jahre 1925 wieder leistet und leisten soll, der Gesamtwirtschaft des Volkes förderlich oder schädlich? Hemmt sie etwa in Art oder Ausmaß die Leistungsfähigkeit der Produktion? Die Feststellung der Geldsummen, welche die Durchführung ihrer Leistungen erfordern, ist dabei nur der Ausgangspunkt für die Prüfung der Frage, in keiner Weise aber ein Beweis oder auch nur ein Zeichen der Schädlichkeit!

Die gesamten Aufwendungen für die deutsche Sozialversicherung sind, wie die letzte Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums unwiderleglich festgestellt hat, von 1,4, nicht nur 1 Milliarde Mark, im Jahre 1913 auf 2 Milliarden im Jahre 1924 und auf 2,34 Milliarden im Jahre 1925 gestiegen. Diese Steigerung erscheint aber im rechten Lichte, wenn wir uns nur folgende wenige Haupttatsachen vor Augen halten. Die Geldleistungen der Krankenversicherung sind relativ zu den Löhnen nicht gesteigert worden; die Zahl der gegen Krankheit Versicherten hat sich zwar von 14,4 Millionen im Jahre 1913 auf 19 Millionen im Jahre 1924 erhöht. Die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht ist aber nur von 2500 M. im Jahre 1913 auf 2700 RM. im Jahre 1925 erweitert, in Wirklichkeit also mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert herabgesetzt worden. Die größere Zahl der Versicherten erklärt sich hauptsächlich durch die soziale Umschichtung im Mittelstande und durch den Verlust der Kapital- und Renteneinkommen, Umstände, die die Zahl der Berufstätigen in abhängiger Stellung mit bescheidenem Arbeitseinkommen so bedeutend vermehrt haben. Die jetzt gewährten Invalidenrenten entsprechen im allgemeinen den Renten, die die Arbeiter ohne Krieg und Inflation gehabt haben würden, ihre Kaufkraft ist aber wesentlich geringer. Die Renten der Witwen und der Kinder sind zwar erhöht, decken aber bei weitem noch nicht den notwendigen Lebensbedarf. Dagegen hat sich die Zahl der Rentenempfänger besonders infolge des Zugangs von Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern und infolge früheren Eintritts der Invalidität gegen 1913 von 1,08 auf 3,1 Millionen im Jahre 1925 erhöht, also fast verdreifacht. Die Unfallrenten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1914 sind für Industriearbeiter nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von rund 1200 M. aufgewertet, die späteren Renten im Durchschnitt nach einem Jahresarbeitsverdienst von 1440 M. rund umgerechnet worden, während die Renten der landwirtschaftlichen Arbeiter etwa nach einem durchschnittlichen Verdienst von 660 M. im Jahre aufgewertet sind. Bei den jetzigen Teuerungsverhältnissen kann man also unmöglich von einer übermäßigen Steigerung der geldlichen und individuellen Fürsorgeleistungen sprechen. Jedenfalls sind die Ursachen unserer Wirtschaftskrise nicht in diesen sozialen Aufwendungen zu suchen.

Wer in dem Streit zwischen den Notwendigkeiten der Güterproduktion und der sozialen Fürsorge das Wort ergreift, darf nicht achtlos an den festen Grunderkenntnissen unserer heutigen Wirtschaftslehre über den Wert und die Bedeutung der Sozialversicherung für die Volkswirtschaft vorübergehen. Die Sozialversicheruug ist wirtschaftlich betrachtet eine öffentliche Organisation des Einkommensbezuges, ist öffentlicher Sparzwang für die Fälle der Not, verbunden mit einem Ausgleich der Risiken. Bestände diese Form der sozialen Fürsorge nicht, so müßten zweifellos die Löhne und Gehälter der arbeitenden besitzlosen Massen weit höher sein, um ihnen selbst die Vorsorge für die Fälle der Krankheit, des Unfalles, der Invalidität, des Alters und der Mutterschaft zu ermöglichen. Bestände sie nicht, so müßte die öffentliche Armenpflege an ihre Stelle treten. Die in der Inflationszeit bei dem Zusammenbruch der Sozialversicherung als Rettung gepriesene Staatsbürgerversorgung aus allgemeinen Staatsmitteln nach australischem Muster ist ja nichts anderes als eine Armenpflege, wie es auch gegenwärtig noch unsere Erwerbslosenfürsorge ist. Es ist übrigens bezeichnend, daß nach neuesten Nachrichten Australien einen Gesetzentwurf berät, der die Staatsbürgerversorgung abschafft und an ihre Stelle eine Zwangsversicherung setzt. Wenn auch vielleicht die Armenfürsorge unmittelbar geringere Aufwendungen erfordern würde, was nach den heutigen Grundsätzen und Anschauungen in der Wohlfahrtspflege noch mehr als fraglich ist, so sind doch ihre schweren Schäden und Nachteile für die Produktivität offenkundig. Sie hemmt die Selbstfürsorge, beraubt die Unterstützten der ergänzenden Hilfe von Freunden und Nachbarn, hält charitative Zuwendungen wohltätiger Anstalten, Privatpersonen und Arbeitgeber fern und vernichtet auf die Dauer den Trieb zur Arbeit und Sparsamkeit. Die Sozialversicherung aber, mag sie auch manche Schäden und Nachteile haben, stärkt doch im allgemeinen mit ihren durch Beiträge erworbenen Rechtsansprüchen und unter der selbstverantwortlichen Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft ihr Selbstbewußtsein und hebt in der Regel die Lebens- und Arbeitskraft mit dem Bewußtsein gesicherter Bezüge in den Notfällen des Lebens. Sie mehrt und fördert den Sparsinn, da die Krankengelder und Renten doch trotz aller Erhöhungen dieses Jahres nicht ausreichen, um die so sehr verteuerten Kosten der Lebenshaltung zu bestreiten. Dies zeigt sich jetzt wieder in dem starken Steigen der Spareinlagen der kleinen Sparer, besonders auch in dem Wiederaufblühen der vielen freien Krankengeldzuschußkassen, der Sterbekassen und der Pensionskassen. Von unschätzbarem Werte aber sind ihre Leistungen zur Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit, zur Wiederherstellung der Arbeitskraft, zur Wiedereinführung in die produktive Arbeit des Volkes. Die Krankengelder und Renten, wie auch die für die Gesunderhaltung und Wiederherstellung verwendeten Mittel heben und beleben wiederum den Konsum der breiten Massen und damit fördern sie wiederum den Produktionsprozeß. Die Sozialversicherung ist die feste Daseinsgrundlage für die deutsche Aerzteschaft, die deutsche Heilmittelindustrie und das Arzneimittelwesen geworden. Sicherlich denkt kein Verständiger daran, an dem Bestand unserer Sozialversicherung zu rütteln. Wer sich aber ihres unleugbaren in aller Welt anerkannten Wertes für unser Volk und für die Produktivität der deutschen Volkswirtschaft bewußt ist, darf nicht von der sozialen Last als einem Wirtschaftshemmnis sprechen. Die Aufwendungen der Sozialversicherung sind eine soziale und wirtschaftliche Leistung der Wirtschaft für die Wirtschaft; sie gehören zum Lohn und sind ein notwendiges und schließlich auch produktives Kostenelement. Selbst wenn die Höhe der sozialen Aufwendungen in Deutschland ein erschwerendes Moment im weltwirtschaftlichen Wettbewerb sein sollte, dürfen wir nicht daran denken, unsere sozialen Leistungen abzubauen, sondern es muß unsere Aufgabe sein, dem Auslande den hohen wirtschaftlichen und sozialen Wert unserer Leistungen für unser Volk im rechten Lichte zu zeigen und vor allem die Arbeiterschaft der anderen hinter uns zurückgebliebenen Länder, die mit uns im Wettbewerb stehen, von ihrem Segen und ihrer Notwendigkeit zu überzeugen, damit in allen bedeutenden Industrie- und Handelsstaaten die soziale Versicherung, wenn auch nicht in den gleichen Formen, so doch in gleichem Umfang und Maß eingeführt und ausgebaut wird. Wenn in allen Staaten West- und Mitteleuropas wie in Nordamerika annähernd die gleichen Versicherungs-Aufwendungen oder -beiträge Teile des allgemeinen normalen Lohnniveaus werden, dann hat Deutschland keine internationale Konkurrenz mehr zu fürchten. Es ist aber gewiß nicht der rechte Weg zu diesem doch gewiß von allen deutschen Wirtschaftskreisen erstrebten Ziel, wenn immer wieder und besonders in der Presse und auch in im Auslande vielbeachteten Publikationen deutscher Wirtschaftskreise, besonders in Jahresberichten der Handelskammern, die Leistungen der sozialen Versicherung Deutschlands als eine wirtschaftlich untragbare Last hingestellt und beklagt werden.

Schließlich möchte ich noch auf eines hinweisen: Die Erklärung oder Behauptung, daß die deutsche Volkswirtschaft nicht imstande sei, die nach der Ueberzeugung aller Sachkenner an sich notwendigen und gegenwärtig und im ganzen noch keineswegs übersteigerten Aufwendungen für die Sozialversicherung zu tragen, bedeutet nichts anderes, als daß das deutsche Volk nach den Verlusten des Krieges und infolge der Kriegsentschädigungen, wie wir die von unseren ehemaligen Feinden genannten Reparationen richtig und deutsch bezeichnen sollten, nicht mehr imstande ist, allen arbeitenden Gliedern des Volkes die zu ihrer Lebensfristung notwendigen Mittel zu sichern oder zu verschaffen. Dann aber ist nicht Herabsetzung der sozialen Leistungen, sondern Herabsetzung oder Streichung der Kriegsentschädigungen die Forderung und das Ziel deutscher Politik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Landgerichtsrat a. D. Wilhelm Kulemanns Ableben, dessen wir Sp. 368 gedacht haben, ergriff uns um so tiefer, als der Entschlafene uns unmittelbar vorher eine ausführliche Abhandlung, betitelt „Der soziale Gegensatz", übersandt hatte. Sie war ihrer zu allgemeinen Anlage wegen zu vollständigem Abdruck in der „Sozialen Praxis" nicht geeignet. Da wir aber nach dem Begleitschreiben zu dem Aufsatz annehmen müssen, daß es sich um eine Art sozial-

politischen Vermächtnisses handelt, betrachten wir es als eine Ehrenpflicht gegen den dahingeschiedenen Mitarbeiter, die hauptsächlichen Gedankengänge nachstehend zu veröffentlichen.

Kulemann untersucht den trotz naher innerer Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Gegensatz, der in letzter Zeit eine für unser Volk gefährliche Schärfe erhalten habe. Dabei werde viel aneinander vorbeigeredet. Es gelte daher, die Grundlage des sozialen Gegensatzes zu klären, die teils materieller, teils ideeller Art sei. Die soziale Frage sei im wesentlichen eine Verteilungsfrage. Der Maßstab der Verteilung könne für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gleich sein. Die Aufwendungen des Arbeitgebers, einschließlich der Bewertung seiner Arbeitsleistung, seien in erster Reihe zu decken. Dazu gehörten aber auch Löhne und Gehälter, die gesichert sein müßten, ehe von einem Gewinn die Rede sein könne. Bei der Festsetzung der Arbeitsdauer müsse außer der selbstverständlichen Rücksichtnahme auf die Gesundheit des Arbeiters auch für Erholung, Muße und einen gewissen Lebensgenuß Raum bleiben; die Möglichkeit, Quantität durch Qualität zu ersetzen, müsse sorgfältig erwogen werden.

Wenn nun auch einem großen Teil der Arbeiter die Befriedigung ihrer materiellen Lebensbedürfnisse genügen würde, so verfolgten doch die führenden Köpfe der Arbeiterbewegung, die dieser tatsächlich den Charakter gäben, wesentlich höhere ideale Ziele. Daher könne man die moderne Arbeiterfrage zum überwiegenden Teil als eine Ehrenfrage bezeichnen. Die Forderungen würden aber nicht für den einzelnen, sondern für die Klasse erhoben. Zweifellos sei die Bildung von Klassen als natürlich zu bejahen. „Den springenden Punkt bildet nun aber die Frage, ob diese Klassen nebeneinander stehen oder einander unter- oder übergeordnet sein sollen. Zweifellos ist es eine Torheit ersten Ranges, die Menschen für grundsätzlich gleich zu halten. Kluge und dumme, fleißige und faule, tüchtige und untüchtige wird es immer geben, und daraus folgt die Notwendigkeit einer sozialen Differenzierung. Aber der Maßstab für diese sollten nur Eigenschaften bieten, deren Wert nicht bestritten werden kann, insbesondere solche der Intelligenz und des Charakters. Wer das reale Leben kennt, kann darüber nicht im Zweifel sein, daß heute dieser Forderung nicht entfernt Rechnung getragen ist. Im Vordergrunde steht vielmehr das Maß, in dem jemand fähig ist, das Schicksal seiner Mitmenschen zu beeinflussen, sei es durch Geld oder durch seine Stellung im Staate und in der Gesellschaft. Die Ehrenfrage ist ihrerseits eine Machtfrage."

Daraus ergebe sich die höhere soziale Stellung des Arbeitgebers. Sein Recht zu befehlen, und die Pflicht des Arbeitnehmers, sich seinen Anordnungen zu fügen, sollte nicht bestritten werden. Das Recht dürfe aber nur innerhalb des Betriebes gelten, und der Wert einer straffen Disziplin werde von den Arbeitern sehr wohl geschätzt. Jede Beeinflussung der politischen oder gewerkschaftlichen Zugehörigkeit müsse entschieden abgelehnt werden.

Die Forderung der Gleichberechtigung sei vollkommen berechtigt, soweit es sich um die Schaffung bzw. Aenderung oder Aufhebung des Arbeitsvertrages handle. Unberechtigt dagegen sei die Forderung der Beteiligung an der Leitung des Unternehmens. Das Schlagwort „Demokratisierung des Betriebes" habe die Gleichheit einer Gemeinschaft zur Voraussetzung. Diese sei innerhalb des Betriebes aber bereits durch das Lohnsystem aufgehoben. Dazu kämen die praktischen Bedenken, daß der Unternehmer allein das Risiko trage. Eine Beteiligung der Arbeiter auch an einem etwaigen Verlust liege nicht in ihrem Interesse, da für sie die Gleichmäßigkeit ihrer Einnahmen wichtiger sei als deren absolute Höhe. Darüber hinaus fehlen dem Arbeiter die für die Leitung eines Unternehmens erforderlichen technischen und vor allem wirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Es wäre wünschenswert, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich stärker die Gepflogenheiten des Käufers und Verkäufers von Ware herausbildeten, die es als selbstverständlich ansehen, daß jeder im Wirtschaftsleben seinen Vorteil verfolgt. Das würde den Streit entgiften. Das Recht, seinen Vorteil zu verfolgen, führe dazu, ihm Macht zu schaffen. Das geschehe ausschließlich durch die Organisation. Schon unter diesem Gesichtspunkt dürfe kein Teil dem anderen Hindernisse beim Ausbau seiner Organisation in den Weg legen. Dieser liege auch im Interesse der Gegenpartei, da geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sich nur schaffen ließen, wenn auf beiden Seiten Personen verhandeln, deren Zusagen die hinter ihnen Stehenden befolgen. Es sei zweckmäßig, auch bei uns die in England seit langem bestehende Methode der mündlichen Verhandlung zwischen Vertretern beider Gruppen, bei denen eingehend Beweis erhoben und dritten Vertrauenspersonen auch die Einsicht in die Bücher gestattet werde, einzuführen.

In diesem Zusammenhang streift Kulemann am Schlusse noch die Frage, ob es empfehlenswerter sei, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Verhandlungen nur unter sich oder unter Zuziehung Unbeteiligter führten. Grundsätzlich sei der erste Weg vorzuziehen. Da er aber angesichts der Schärfe des Gegensatzes häufig nicht zu Ergebnissen führe, sei die Zuziehung Unparteiischer zweckmäßig. Dem habe unsere Gesetzgebung durch die Schlichtungsausschüsse Rechnung getragen. Wenn diese leider nicht allgemein beliebt seien, so liege das, neben der Sorge vor der etwaigen Verbindlichkeitserklärung eines von einer der Parteien als ungerecht empfundenen Spruches, vor allem daran, daß die Vorsitzenden häufig nicht für ihre Aufgabe geeignet seien. Für die Arbeitsgerichte fordert Kulemann, unter Wiederholung der hier (Sp. 125) schon ausgesprochenen Bedenken gegen die Ernennung von Amtsrichtern zu Vorsitzenden, daß hierfür nur Personen bestellt werden, die das Studium der Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben.

Die „Russel Sage Foundation" in New York verfolgt den Zweck, die sozialen Lebensbedingungen in den Vereinigten Staaten zu verbessern. Sie wurde Anfang des 20. Jahrhunderts von der Witwe von Russel Sage mit einem Kapital von 15 Millionen Dollar als eingetragener Verein gegründet. Nach dem Willen der Gründerin soll zur Erreichung des Zweckes jeder Weg benutzt werden, der dem Kuratorium oder den ausführenden Organen ratsam erscheint, mag es sich um Forschungen und deren Veröffentlichung oder um Gründung und Unterhaltung von Erziehungs-, Wohlfahrts- oder ähnlichen mildtätigen Einrichtungen handeln. Der Verein will nicht individuelle Not beheben und auch keine Doppelarbeit in Konkurrenz mit bereits bestehenden Einrichtungen leisten. Er untersucht die sozialen Zustände und prüft ihren Zusammenhang mit den für ihre Hebung geschaffenen sozialen Gesetzen. Die eigentlichen Aufgaben der Russel Sage Foundation werden durch eigene Abteilungen ausgeführt. Nur einige wenige Aufgaben überträgt sie anderen Organisationen mit gleichartigen Zielen, die für diese Untersuchungen besonders zweckmäßig sind.

Die Abteilungen der Russel Sage Foundation und ihre Aufgaben sind folgende:

I. Die Abteilung zum Studium der Wohlfahrtseinrichtungen bringt Veröffentlichungen heraus, die geeignet sind, den Zusammenschluß der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen zu fördern und den einzelnen Organisationen einen besonderen, wenn auch keineswegs starr abgegrenzten Aufgabenkreis zuzuweisen. Die Abteilung interessiert sich vornehmlich für private Fürsorgeeinrichtungen, die im Einzelnotfall helfen, und sucht durch verwaltungsmäßige Vereinfachungen und Zusammenlegung der Organisationen gleicher Art deren Wirkungsmöglichkeit zu erhöhen.

II. Die Abteilung für industrielle Studien erforscht die industriellen Zustände und Arbeitsbedingungen. Ihr Material soll eine Grundlage liefern für die Einleitung sozialer Aktionen zur Verbesserung der industriellen Arbeit und Förderung der Erkenntnis der Zusammenhänge zwischen der industriellen Produktion und den allgemeinen sozialen Verhältnissen. Da diese Abteilung auf Grund ihrer völlig unparteiischen wissenschaftlichen Arbeitsweise ein großes Ansehen in der Oeffentlichkeit genießt, sei hier näher auf sie eingegangen. Sie hat eine für unsere Begriffe ganz eigenartige Arbeitsweise. Wenn sich die öffentliche Meinung längere Zeit mit einem industriellen Unternehmen, sei es zustimmend, sei es ablehnend, beschäftigt, wendet sich die Russel Sage Foundation an die Besitzer und bittet um die Erlaubnis, eine Kommission entsenden zu dürfen. In dem Beamtenkörper der Abteilung sind alle Berufe vertreten, Ingenieure, Buchhalter, Sozialbeamte usw., nötigenfalls werden für besondere Aufgaben geeignete Kräfte hinzugezogen. Die Kommission dringt daher auch wirklich mit Sachkenntnis in alle Teile des Betriebes ein. Sie ist in allen Abteilungen des Werkes ungefähr ein halbes Jahr tätig, um dann eine zusammenfassende kritische Darstellung über die von ihr angetroffenen Zustände vorzulegen. Ihr Bericht wird zunächst zur Begutachtung der Werkleitung vorgelegt. Beanstandet ihn diese, so wird darüber diskutiert. Können sich die Kommission und die Betriebsleitung nicht einigen, so bleibt die Ansicht der Kommission bestehen und der Bericht erscheint in Buchform im Handel. Will ein Werk die Kommission nicht zulassen, was seit der Gründung erst einmal vorgekommen ist, so erhält es durch die Zeitungen den in Amerika so beliebten offenen Brief und die Firma muß wohl oder übel unter dem Druck der öffentlichen Meinung die bisher versagte Erlaubnis geben.

Mancher Industrielle ist schon durch die Kommission der Russel Sage Foundation zu der Einsicht bekehrt worden, daß sein Werk sich nur rentieren kann, wenn er nicht vergißt, daß die Produktion letzten Endes ohne Rücksicht auf den Menschen nicht zu ihren besten Leistungen gebracht werden kann.

III. Die Abteilung zum Studium der Freizeiten sucht die Anhängerschaft der für die Freizeit kämpfenden Organisationen zu vergrößern. Sie tritt besonders für die Uebernahme von privaten Erholungsstätten sowie Sportplätzen aller Art durch den Staat oder die Kommune ein. Außerdem versucht sie auch sonst für die pekuniäre Sicherstellung dieser Erholungsstätten zu sorgen. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem auch der Kampf für gesetzliche Festlegung von Freizeiten, für die Einführung aller Arten von Sport in den Schulen, für die allgemeine Benutzung der schulsportlichen Einrichtungen, für die kommunale Bearbeitung aller Erholungsfragen mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Erholungsmöglichkeiten.

IV. **Die Abteilung zur Bekämpfung des leichtsinnigen Leihens von Geld und des Abzahlungswesens sieht ihre Aufgabe darin, gesetzliche Maßnahmen herbeizuführen, die diesem Uebel steuern.**

V. **Die Abteilung zum Studium der sozialen Gesetzgebung** veröffentlicht Auslegungen und Kommentare, vor allem über Gesetze der Familienfürsorge und Jugendwohlfahrt. Ihre Auslegungen werden von Organisationen, die diese Gesetze anwenden müssen, viel benutzt. Diese Organisationen geben wiederum durch ihre praktischen Erfahrungen der Russel Sage Foundation Anregungen zu neuen Gesetzesvorlagen. Die Abteilung steht allen Interessenten mit Rat und Tat zur Verfügung und gibt ausführliche Mitteilungen über Jugend- und Volkswohlfahrt heraus. Sie wird auch von der Regierung als sachverständige Auskunftsstelle bei der Vorbereitung neuer einschlägiger Gesetzesvorlagen herangezogen.

VI. **Die statistische Abteilung** stellt Statistiken über gewisse Notstände her, berät die Mitglieder aller Abteilungen, wie man Statistiken gemeinverständlich aufstellt und wie man sie benutzt. Sämtliche von der Russel Sage Foundation zur Veröffentlichung bestimmten Statistiken gehen durch diese Abteilung.

VII. **Die Abteilung für Archiv und Ausstellungswesen** stellt Erkundigungen über soziale Maßnahmen und soziale Veröffentlichungen an. Sie sammelt Material ähnlicher Organisationen und Institute und informiert die Oeffentlichkeit über alles Neue auf diesem Gebiet. Daneben besitzt die Abteilung eine große **Bibliothek**, die von jedermann kostenlos benutzt werden kann. Sie enthält ca. 25000 Bücher und 80000 Zeitschriften über Soziologie und soziale Arbeit und besitzt eine Kartothek der Berichte von öffentlichen und privaten, nationalen und internationalen Anstalten und Konferenzen, die ganz ungewöhnlich vollkommen ist. Sie vereinigt außerdem die Büchereien mehrerer großer Wohlfahrtsorganisationen.

Heide Gobbin, Berlin.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Arbeitnehmerkammern.

Ein Vorschlag zum Unterbau des kommenden Reichswirtschaftsrats.
Von Carl **Degener**, Syndikus der Arbeiterkammer Bremen.

Nach Artikel 165 der Reichsverfassung sind die Arbeiter und Angestellten dazu berufen, gleichberechtigt mit den Unternehmern an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. In Verfolg dieses programmatischen Versprechens soll jetzt der bisherige vorläufige Reichswirtschaftsrat in ein Definitivum überführt werden. Diese Umgestaltung aber ohne die gleichzeitige Schaffung eines Unterbaues des Reichswirtschaftsrats läßt die Absicht erkennen, vorläufig von einer weiteren Ausführung des Artikels 165 abzusehen. Gegen diese Absicht haben alle Arbeitnehmerverbände einmütig Protest erhoben. Die Arbeitnehmervertreter des Unterausschusses des Verfassungsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates, dem die Referentenentwürfe über den Reichswirtschaftsrat zurzeit zur Begutachtung vorliegen, forderten die Vorlage eines die Schaffung des Unterbaus betreffenden Entwurfes und seine gleichzeitige Verabschiedung mit den Entwürfen über den Reichswirtschaftsrat. Leider aber erhob der Unterausschuß diese Forderung nicht zu seinem Beschluß[1]). Trotzdem wird die Reichsregierung die Frage einer gleichzeitigen weitgehenden Erfüllung des im Artikel 165 den Arbeitnehmern gegebenen Versprechens einer erneuten Prüfung unterziehen müssen.

Tatsächlich bedeutet die Schaffung eines zentralen Wirtschaftsrates und die Vertretung der Arbeitnehmer in ihm noch keineswegs die anerkannt notwendige gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Gestaltung des Wirtschaftslebens und der dieses beeinflussenden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Eine solche Mitwirkung ist vielmehr ohne die Beteiligung der Arbeitnehmer an einer auf lokaler oder bezirklicher Grundlage beruhenden öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsvertretung, wie sie die Unternehmer in den Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern besitzen, undenkbar. Die Wirtschaft eines Volkes kristallisiert sich nicht in einem einzelnen Brennpunkt und ihre möglichst weitgehende Beeinflussung ist daher auch nicht von einer Zentralstelle aus möglich. Ein zentraler Rat, wie ihn der Reichswirtschaftsrat darstellt, muß sich mehr oder weniger auf die allerdings wichtigste Aufgabe, bei der Schaffung wirtschafts- und sozialpolitischer Reichsgesetze mitzuwirken, beschränken. — In der sozial- und wirtschaftspolitischen Reichsgesetzgebung erschöpft sich aber nicht die auf die Wirtschaft bewußt ausgeübte Beeinflussung seitens des Staates und seiner Organe. Einmal wirkt nicht nur die Gesetzgebung des Reiches auf das Wirtschaftsleben ein, sondern auch heute noch in nicht zu unterschätzendem Maße die Gesetzgebung der Länder. Neben der Gesetzgebung überhaupt aber übt die Verwaltung und zum Teil auch die Rechtsprechung einen tiefgehenden Eindruck auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens aus. An all diesen Arten staatlicher Beeinflussung der Wirtschaft sind die Unternehmer durch ihre öffentlich-rechtlichen Vertretungen weitgehend beteiligt. Da diese Körperschaften ausgesprochene Interessenvertretungen sind und nach dem Willen des Gesetzgebers auch sein sollen, versuchen sie naturgemäß, und, wie die jahrzehntelange Erfahrung gezeigt hat, mit nicht geringem Erfolg, den ihnen eingeräumten Einfluß restlos im Sinne der von ihnen vertretenen Interessen auszuüben. So sind die mit Behördeneigenschaft ausgestatteten Unternehmerkammern wichtige Machtfaktoren, die das Stärkeverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuungunsten der letzteren verschieben. Diese einseitige Bevorzugung der Unternehmer seitens des Gesetzgebers ist aber mit dem Gedanken der Wirtschaftsdemokratie, der in der Reichsverfassung festgelegten wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Arbeitnehmer unvereinbar. Will daher der Gesetzgeber sich nicht den Vorwurf verfassungswidrigen Verhaltens zuziehen, so muß er wohl oder übel darangehen, entweder die bestehenden Unternehmerkammern durch paritätische Ausgestaltung zu neutralisieren oder aber den Arbeitnehmern durch Schaffung eigener, den Unternehmerkammern gleichberechtigter öffentlich-rechtlicher Vertretungen eine vollgültige Kompensation zu geben.

Ein baldiges Vorgehen in dieser Richtung ist um so notwendiger, als die Unternehmerkammern ihre Einflußsphäre dauernd vergrößern und die Regierungen sowohl wie auch die untergeordneten Verwaltungsbehörden angesichts der wachsenden Zahl ihrer wirtschaftlichen Aufgaben in immer steigendem Maße der Information, Beratung und Mitwirkung der Wirtschaftsvertretungen bedürfen. Diese Hilfe aber können die verschiedenen öffentlichen Stellen sich heute nur von den Unternehmerkammern holen, die vermöge ihrer gesetzlich festgelegten Ausgestaltung und der ihnen zuerkannten Rechte sich das wünschenswerte Wissen über das Wirtschaftsleben ihres Bezirkes aneignen können. Naturgemäß kann so die Information und Beratung trotz des vielleicht besten Willens der Beratenden zur Objektivität nur einseitig sein. Weiter ist zu berücksichtigen, daß diejenigen Unternehmerkammern, die sich am Sitze einer Landesregierung befinden, auch noch dadurch an Bedeutung gewonnen haben, daß sie vielfach von den Länderregierungen zur Begutachtung von Referentenentwürfen reichsrechtlicher Gesetze herangezogen werden, die diesen zur Kenntnis und Stellungnahme von der Reichsregierung übersandt worden sind. So erlangt eine große Anzahl von Unternehmerkammern schon Kenntnis von vertraulichen Entwürfen und damit entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten in einem Augenblick, in dem noch kein einziger Arbeitnehmervertreter über den Inhalt des Entwurfs unterrichtet ist. Jeder objektiv Denkende wird zugeben müssen, daß die darin liegende Benachteiligung der Arbeitnehmer heute nicht mehr haltbar ist und daß daher Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung gefunden werden müssen.

Welcher von den beiden an sich möglichen Wegen, der der Schaffung eigener Arbeitnehmerkammern oder der der paritätischen Ausgestaltung der Unternehmerkammern nun für die Arbeitnehmer wünschenswerter ist, soll hier im einzelnen nicht erörtert werden. Fest steht nur, daß die paritätische Ausgestaltung der bestehenden Kammern auf den heftigsten Widerstand der Unternehmer stoßen wird, und daß sie infolge der gegenwärtigen politischen Machtverteilung wenig Aussicht auf Verwirklichung hat. Leichter durchführbar erscheint dagegen die Schaffung selbständiger Arbeitnehmerkammern. Die Bildung solcher Kammern wird aber vorläufig von den Spitzenverbänden sämtlicher Arbeitnehmerorganisationen abgelehnt. Diese fordern vielmehr mit aller Schärfe die Einbeziehung einer den Arbeitgebervertretern entsprechenden Zahl von Arbeitnehmern in die Unternehmerkammern. Allerdings sehen nicht alle den Spitzenverbänden angeschlossenen Arbeitnehmerorganisationen in der paritätischen Ausgestaltung der Unternehmerkammern das allein erstrebenswerte Ziel. Unter anderen hat sich der Deutsche Metallarbeiterverband, die stärkste dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossene Organisation, wiederholt für die Bildung von Arbeitnehmerkammern nach dem Vorbilde Deutschösterreichs ausgesprochen. So fordert zum Beispiel Toni Sender, die bekannte Reichstagsabgeordnete und Vertreterin des Deutschen Metallarbeiterverbandes, in einem vor kurzem in einer Reihe von Tageszeitungen erschienenen Artikel für die Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich „die gleiche Dokumentierung über die Tatsachen und Tendenzen des Wirtschaftslebens in eigenen Kammern mit eigenen Archiven und befähigten Fachleuten ihres Vertrauens" zu verschaffen, wie sie heute den Unternehmern in ihren Kammern gegeben ist.

Mag nun auch der Mehrzahl der Arbeitnehmerverbände der paritätische Ausbau der Unternehmerkammern wünschenswerter erscheinen, so wird doch auch sie nicht verkennen können, daß selbständige Kammern

[1]) Anmerkung des Herausgebers: Ein solcher Beschluß hätte eine so starke Verzögerung der Errichtung eines endgültigen Reichswirtschaftsrates bedeutet, daß er dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat nicht verantwortbar schien.

für Arbeitnehmer auch eine Reihe nicht unbedeutender Vorteile gegenüber paritätisch besetzten Wirtschaftskammern besitzen. Einmal würde es sich bei Arbeitnehmerkammern um Einrichtungen handeln, die rein und ungehemmt das Interesse der Arbeitnehmer vertreten könnten, ohne irgendwelche Rücksichten auf hemmende Unternehmerinteressen nehmen zu müssen. Gerade ihre öffentlich-rechtliche Eigenschaft befähigt die Kammern ja besonders, die Interessen der Vertretenen wirksam zu fördern. Schließlich muß man doch auch zugeben, daß Parität sehr oft Aufhebung der Kräfte bedeutet. So würden reine Arbeitnehmerkammern zumindest in Hinsicht auf den Staatsbehörden zu gebende Anregungen produktiver sein als paritätische Kammern, bei denen jede Willensäußerung mehr oder weniger den Charakter eines Kompromisses haben würde. Im Falle des Bestehens von lediglich paritätischen Kammern wäre keine staatliche Stelle in der Lage, die unverfälschte Meinung der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber über eine bestimmte Angelegenheit, die für die Oeffentlichkeit und damit auch die wirtschaftlichen Organisationen noch nicht erörterungsfähig ist, in Erfahrung zu bringen, es sei denn, daß zu der Angelegenheit getrennte Gutachten der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberfraktion abgegeben werden, was zweifellos aber nicht im Sinne einer paritätischen Kammer liegt.

Ueberhaupt ist zu befürchten, daß die Zusammenarbeit innerhalb einer paritätischen Kammer sehr oft nur auf dem Papier stehen wird. Bei jedem getrennten Arbeiten aber werden die Arbeitnehmer schon deshalb im Nachteil sein, weil die beamteten Facharbeiter, die ja niemand anders sein werden als die heutigen Kammersyndici, in den meisten Fällen auf seiten der Unternehmer stehen würden, mit denen sie schon jahrelang vorher zusammen arbeiteten. Weiter müssen die Arbeitnehmer bedenken, daß das Funktionieren paritätischer Kammern ganz von dem guten Willen der Arbeitgeber abhängt. Der Gesetzgeber kann wohl die paritätische Ausgestaltung der Kammern erzwingen, nicht aber die intensive Mitarbeit der Unternehmer, auf der aber gerade die Macht und die Bedeutung der heutigen Unternehmerkammern zu einem großen Teil beruht. Schließlich bleibt noch zu berücksichtigen, daß reine Arbeitnehmerkammern eine Reihe von wichtigen Aufgaben übernehmen können, die eine paritätische Kammer niemals in vollem Umfange erfüllen könnte. Eine Arbeitnehmerkammer könnte so in weitestem Maße Beratungskörperschaft für die Arbeitnehmer selbst sein. Sie könnte und müßte eine großzügige Propaganda und Förderung des Organisationsgedankens mit dem Ziele einer allmählichen Beseitigung des Heeres der Unorganisierten betreiben, selbstverständlich ohne dabei für eine bestimmte Gewerkschaftsrichtung einzutreten. So würde die Arbeitnehmerkammer zum Trommler der Gewerkschaftsbewegung, wozu sie schon deshalb besonders geeignet ist, weil sie zwangsweise auch die unorganisierten Arbeitnehmer erfaßt. Daneben würden den Arbeitnehmerkammern eine Reihe anderer Aufgaben zufallen, wie Förderung der kulturellen Interessen der Arbeitnehmer durch Bildungsveranstaltungen, Pflege gemeinwirtschaftlicher Bestrebungen, Lieferung lohnstatistischen und anderen Materials an die Gewerkschaften und andere mehr.

Mit der Darstellung der genannten Vorteile reiner Arbeitnehmerkammern soll natürlich keineswegs zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht auch für die paritätische Ausgestaltung der bestehenden Unternehmerkammern gewichtige Gründe sprechen. Richtig ist vor allem das von den Gewerkschaften angeführte Argument, daß als Vertretung eines bestimmten Wirtschaftszweiges innerhalb eines gegebenen Bezirkes nicht mehr nur die in diesem tätigen Unternehmer angesehen werden dürfen, sondern vielmehr diese nur gemeinsam mit den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern. Das läßt sich unserer Ansicht nach aber auch im Wege der Schaffung von Arbeitnehmerkammern erzielen, vorausgesetzt, daß diese in jeder Beziehung den Unternehmerkammern äquivalent sind, sowohl in bezug auf die ihnen zuerkannten Rechte als auch auf die Ausgestaltung.

Um in den Arbeitnehmerkammern etwas den Handels- und Handwerkskammern völlig Gleichwertiges zu schaffen, ist es vor allen Dingen notwendig, ihnen das Recht der Begutachtung aller Angelegenheiten zu geben, die auch die Unternehmerkammern zur Begutachtung vorgelegt bekommen. Auch die Arbeitnehmerkammern müssen in erster Linie wirtschaftspolitische, sie dürfen auf keinen Fall ausschließlich sozialpolitische Institutionen sein. Eine Arbeitnehmerkammer, deren Tätigkeitsfeld nur auf sozialpolitischem Gebiet liegt, ist auf jeden Fall abzulehnen. Man muß hier dem Beispiel Deutschösterreichs folgen, dessen Arbeiterkammern in dieser Beziehung die Rechte sämtlicher Unternehmerkammern in sich vereinigen. Einen Mittelweg hat Bremen eingeschlagen, das bekanntlich als einziges deutsches Land eine Arbeiter- und eine Angestelltenkammer besitzt[1]). Hier sind die Kammern berechtigt, von sich aus zu allen die Interessen der Arbeiter und Angestellten irgendwie berührenden Fragen Stellung zu nehmen, der Senat ist jedoch nur verpflichtet, die Kammern vor Erlaß solcher Gesetze, die direkt Arbeiter- oder Angestelltenverhältnisse betreffen, zu einem Gutachten zu veranlassen und ihnen das dazu erforderliche Material zur Verfügung zu stellen. Tatsächlich hat sich aber auch diese Regelung als unbrauchbar erwiesen. In der Praxis hat sich vielmehr der Brauch herausgebildet, die Arbeitnehmerkammern mehr oder weniger auch zur Begutachtung aller Angelegenheiten aufzufordern, die die Unternehmerkammern zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen bekommen.

Sollen die Arbeitnehmerkammern ihre Aufgaben in demselben Umfange erfüllen können wie die Unternehmerkammern, dann muß man einen Fehler vermeiden, den man in Bremen gemacht hat, nämlich den der Bildung getrennter Kammern für Arbeiter und Angestellte. Diese Sonderkammern werden den an sie zu stellenden Anforderungen nie so gerecht werden können, wie einheitliche Arbeitnehmerkammern. Allerdings ist in Bremen der Fehler des Gesetzgebers zum Teil durch weitestgehende Zusammenarbeit der Kammern wieder gut gemacht worden. Aber gerade die Tatsache, daß achtzig vom Hundert aller Gutachten und Eingaben gemeinsam ausgearbeitet und abgegeben worden sind, beweist die Unzweckmäßigkeit der hier getroffenen Regelung, die dazu noch mit einer stärkeren finanziellen Belastung der Angestellten verbunden ist.

Zeigt Bremen in dieser Beziehung, wie es nicht gemacht werden darf, so gibt Deutschösterreich wiederum ein Beispiel dafür, wie es zweckmäßig zu machen ist. Die deutschösterreichischen Arbeiterkammern haben besondere Angestelltensektionen, die über Angestelltenangelegenheiten selbständig entscheiden. Da zudem den Angestellten eine Mindestanzahl an Sitzen in der Kammer gesichert ist, ist eine Majorisierung der Angestellten durch die Arbeiter auf jeden Fall unmöglich. Nach an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen hat sich diese Regelung, durch die eine Zersplitterung der Kräfte vermieden wird, außerordentlich bewährt, und auch die Angestellten selbst sind durchaus mit ihrem Ergebnis zufrieden.

Der von den Arbeitnehmerkammern zu bewältigende ungeheure Komplex sozial- und wirtschaftspolitischer Aufgaben bedingt einen großzügigen Aufbau und eine entsprechende Ausgestaltung dieser Kammern. Um insbesondere den Gang und die Entwicklung der Wirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen voll erfassen, beurteilen und beeinflussen zu können, erscheint es notwendig, die Kammern unterzuteilen in Handels- und Industrie-, Handwerks- und eventuell auch Landwirtschaftsabteilungen. Arbeiten, die vorwiegend das Gebiet eines Wirtschaftszweiges berühren, müssen von der diesen Wirtschaftszweig vertretenden Abteilung selbständig erledigt werden können. Daher bedarf jede Abteilung mindestens eines Fachbearbeiters. — Die Abteilungen, die nach ihrem Aufgabenkreis ungefähr den einzelnen Unternehmerkammern entsprechen würden, müßten von allen Behörden die gleiche Berücksichtigung finden wie diese, insbesondere müßten ihnen auch dieselben Verwaltungsbefugnisse gegeben werden. Soweit solche sich nur durch eine Stelle ausüben lassen, wie z. B. die Aufsicht über Börsen, Stellung von Sachverständigen, Vereidigung von Revisoren, Mitwirkung bei Führung öffentlicher Register, Aufsicht über die Lehrlingsausbildung und das Fortbildungsschulwesen usw., muß ihre Ausübung oder doch deren Beaufsichtigung durch paritätische Ausschüsse der Unternehmerkammer und der entsprechenden Abteilung der Arbeitnehmerkammer geschehen. — In allen Fällen dürfte von der Regierung sowohl wie von allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden als Vertretung eines bestimmten Wirtschaftszweiges immer nur die Unternehmerkammer gemeinsam mit der entsprechenden Unterabteilung der Arbeitnehmerkammer, als Vertretung der Gesamtwirtschaft nur die Gesamtheit der Unternehmerkammern und der Arbeitnehmerkammer angesprochen werden. Dementsprechend müßte die Arbeitnehmerkammer, bzw. deren in Frage kommende Unterabteilung, in gleichem Maße als Wahl- oder Benennungskörperschaft für die verschiedenen Räte, Ausschüsse usw. in Frage kommen wie die Arbeitgeberkammern.

Von Arbeitnehmerseite ist behauptet worden, daß Arbeitnehmerkammern von den Arbeitern und Angestellten finanziell nicht getragen werden könnten. Das Beispiel der Bremer Arbeitnehmerkammern beweist aber das Gegenteil. Trotzdem der Kammerbereich hier außerordentlich klein ist und die Kammern keinerlei staatliche Unterstützung erhalten, beträgt z. B. die Belastung durch die Arbeiterkammer nur pro Woche vier Pfennige für den Arbeiter und zwei Pfennige für die

[1]) Neben Bremen hat auch Hamburg eine öffentlich-rechtliche Arbeitnehmervertretung, den Arbeiterrat Groß-Hamburg. Anscheinend handelt es sich bei dieser aber nur um ein Provisorium, da eine Ausgestaltung in der Richtung einer Arbeitnehmerkammer unseres Wissens nicht in Aussicht genommen ist.

Arbeiterin. Mit diesen Mitteln ist es der Arbeiterkammer nicht nur möglich gewesen, ihre eigentlichen Aufgaben zu erfüllen und die verschiedensten Arbeiterinstitutionen wirksam zu unterstützen, sondern daneben noch eine eigene Monatszeitschrift, die an jeden Bremer Arbeiter und darüber hinaus an zirka 500 außerbremische behördliche und gewerkschaftliche Stellen kostenlos verabfolgt wird, herauszugeben, weiter eine öffentliche unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle und eine Lehrlingsschutz- und Beratungsstelle, die sich beide eines regen Besuchs erfreuen, zu unterhalten und schließlich noch im Winterhalbjahr eine Reihe von Vorträgen hervorragender Vertreter der Wissenschaft zu veranstalten, deren Besuch für Arbeiter ebenfalls kostenlos war. Im Falle der Schaffung einer einheitlichen Arbeitnehmerkammer an Stelle getrennter Arbeiter- und Angestelltenkammer würde mit den gegebenen Mitteln noch wesentlich mehr zu leisten sein. — Demnach würden Arbeitnehmerkammern, auch wenn sie die von uns vorgeschlagene Ausgestaltung erführen und sich völlig selbständig unterhalten müßten, finanziell durchaus tragbar sein. Die geringen Nachteile, die sie den Arbeitnehmern in finanzieller Hinsicht bringen würden, ständen in keinem Verhältnis zu den durch sie erlangten Vorteilen.

Durch die Errichtung von Arbeitnehmerkammern und ihre Zusammenfassung in Form einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Reichsvereinigung, die neben den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden dann als Benennungskörperschaft für die Wahl zum Reichswirtschaftsrat in Betracht käme, würde zugleich das in der Reichsverfassung vorgesehene und bisher fehlende Mittelstück zwischen Betriebsräten und Reichswirtschaftsrat geschaffen, denn auch ohne besondere gesetzliche Festlegung würden zu Mitgliedern der Arbeitnehmerkammern neben Organisationsvertretern zweifellos in erster Linie Betriebsräte gewählt werden. Damit aber wäre das den Arbeitern und Angestellten in Artikel 165 der Reichsverfassung gegebene Versprechen der gleichberechtigten Mitwirkung am Wirtschaftsleben zu einem großen Teile erfüllt.

Die Spitzenverbände der Arbeitnehmer sollten sich mit diesem Weg der Erfüllung zumindest in dem Augenblick zufrieden geben, wo ein anderer Weg aus Gründen politischer Machtverteilung nicht gangbar ist. Sie sollten das schon deshalb tun, weil der Weg von Arbeitnehmerkammern, also einer Form der Mitarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, zu paritätischen Kammern und damit der gewünschten Form der Mitarbeit immerhin kürzer ist als der Weg vom Nichts zu diesem. Bestehen einmal Arbeitnehmerkammern und sollte den Arbeitnehmern auch dann noch die paritätische Umgestaltung der Unternehmerkammern wünschenswerter erscheinen, so lassen sich in jedem gegebenen Augenblick leicht paritätische Wirtschaftskammern durch Zusammenlegung der Unternehmerkammern mit den entsprechenden Abteilungen der Arbeitnehmerkammern schaffen, wobei die Arbeitnehmer dann gegenüber jetzt noch den Vorteil praktischer Erfahrung in den von Kammern zu leistenden Arbeiten hätten.

Auf jeden Fall aber müssen und werden auch die gewerkschaftlichen Spitzenverbände selbständige Arbeitnehmerkammern jeder Form einer nicht voll gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Unternehmerkammern vorziehen.

Arbeitsgemeinschaften.

Gegen die sogenannten Werksgemeinschaften wendet sich in einem sehr bemerkenswerten redaktionellen Aufsatz die „Kölnische Zeitung" Nr. 267. Das in den rheinischen Industriekreisen vielgelesene Blatt nimmt gegen Ausführungen Stellung, die der Präsident der Dortmunder Handelskammer Dr. Jucho kürzlich auf der Tagung der niederrheinisch-westfälischen Handelskammern in Essen gemacht hat. Das volksparteiliche Organ fürchtet, daß die Idee der Betriebsgemeinschaften durch die Forderung Juchos, man solle die Regelung von Lohn, Arbeitszeit und Urlaub ihr überlassen, auf einen durchaus falschen Weg gebracht wird. Die Frage sei eben, ob die Betriebsgemeinschaft „dem tatsächlichen Aufbau im Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeiter dienen" wolle oder ob sie zurzeit nur „angesichts der Wirtschaftskrise und der sichtlichen Ohnmacht der Gewerkschaften eine bequeme Sozialform" für manche Arbeitgeber zu sein scheine. Wenn man bei der in Essen bekundeten Auffassung der Betriebsgemeinschaft bleibe, „mit ihr die Gewerkschaften und die Tarifverträge ausschalten oder zerschlagen, gelbe Bewegungen stützen und züchten und soziale Entwicklungen grundsätzlich zurückschrauben" wolle, so sei „die Betriebsgemeinschaft für immer erledigt". Die letztere könne unter den gegebenen deutschen Verhältnissen „Tarif- oder Verbandsarbeitsgemeinschaften nur ergänzen, keineswegs ersetzen".

„Voraussetzung einer Betriebsgemeinschaft", so heißt es in dem trefflichen Aufsatz weiter, „ist Anerkennung der Selbständigkeit und Gliederung der Arbeiterbewegung und ernsthafte Würdigung ihres Willens, in unabhängigen Einrichtungen und Organen an der Gestaltung ihrer Geschicke mitzuarbeiten. Vor die echte schöpferische Gemeinschaft ist die Selbstständigkeit ihrer Glieder und ihre gegenseitige Anerkennung als Träger von Macht und Geltung gesetzt. Auf dieser Einsicht und Tatsache beruht jede Volksgemeinschaft. Ohne sie ist ein gesundes, politisch fruchtbares und fortschrittliches Gliederspiel der Nation, aus dem der Staatsmann die Quersumme und Kraftlinie zu ziehen hat, nicht möglich. Es muß erkannt werden, daß einmal eine unabhängige deutsche Arbeiterbewegung auch national und kulturell, trotz aller Irrwege und Zwischenstufen, wertvoll ist, und daß das Kernstück der Arbeiterinteressenvertretung nach wie vor in überbetrieblichen Organisationsformen liegt. Der Werkverein, der im Betrieb wurzelt und dessen Leitung nur aus Betriebsangehörigen besteht, die zwar dem Unternehmer als freie Vertragspartner entgegentreten möchten, aber selbstverständlich von ihm durch den Arbeitsvertrag abhängig sind und ihn als Vorgesetzten respektieren müssen, kann jederzeit schachmatt gesetzt oder zerschlagen werden. Nur die überbetriebliche, von den Mitgliedern besoldete, zu einem Unternehmer nicht im Dienstverhältnis stehende Gewerkschaftsleitung kann wirklich als freier Verhandlungspartner auftreten. Man muß damit rechnen, daß die deutsche Arbeiterschaft, und zwar auch die Mehrheit der Unorganisierten, nie diese Grundsätze preisgibt. Es tut dabei nichts zur Sache, daß die Gewerkschaften geschwächt sind und daß sie grundsätzlich nur immer einen Teil der Arbeitnehmer umfassen. Sie sind nach wie vor die Sachwalter der Arbeiterschaft und bilden in arbeitspolitischen Krisen und Entwicklungen, wie die Erfahrung beweist, die selbstverständlichen Führerzentralen, Paroleausgaben und Kristallisationsstellen der Bewegung und des Urteils. Man kann diese Entwicklung bedauern, muß sich aber an sie halten, wenn man neuzeitliche Arbeitspolitik treiben will. Wir sind der Ansicht, daß sich dabei durchaus eine gesunde, auch der Wirtschaft förderliche Arbeits- und Sozialpolitik treiben läßt. . ."

„. . . Für die wohlverstandene Führeraufgabe der Industrie handelt es sich darum, in Formen und Haltungen mit der Arbeiterschaft zu verkehren und zusammenzuwirken, die im Bewußtsein der Arbeiterschaft Widerhall und Stütze finden und sich der deutschen Sozialstruktur, die ganz anders als die amerikanische selbständige Gewerkschaften mit Macht- und Kulturwillen aufweist, reibungslos eingliedern lassen. Das patriarchalische Verhältnis oder das Verhältnis vom Offizier zum Mann sind zwar gut gemeint, aber als neuzeitliche Sozialformen denkbar unzweckmäßig. Sie stehen im Gegensatz zum Bewußtsein und Lebensgefühl des Arbeiters und zu den gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen unserer Zeit. Die neuen Formen und Haltungen des sozialen Verkehrs müssen sich im wesentlichen an die demokratische Form- und Gefühlswelt anlehnen, was eine entschiedene Führung und straffe Disziplin aber durchaus nicht ablehnt. Nur wird sie nicht mehr so sehr durch direkte Herrschaftsausübung, sondern durch Autorität, Zusammenarbeit, Vereinbarung und Aussprache hindurchgeführt. Diese Einsicht schließt ein Bekenntnis zu einem Herrentum des Besitzes und der Führung keineswegs aus. Nur muß diese Aristokratie nach unten empfänglich und durchlässig sein und eine nicht nur kräftige, sondern auch feinfühlige Hand am Pulsschlag der Massen haben. Sie muß es verstehen, sich nach englischen Mustern der aufsteigenden Strömungen, Gedanken und Formen zu ihrem Führerwerk zu bedienen, sich an den entscheidenden Knotenpunkten einzuschalten und beeinflussend, verwandelnd und ablenkend mit dem Strom zu schwimmen, anstatt ihm von der Plattform veralteter und echoloser Herrschaftsanschauungen aus entgegenzutrotzen. Diese Art der Führung verlangt einmal ein größeres Format des Führers, dann aber auch eine andere Einstellung und Haltung, aber ohne jede Preisgabe des unbedingten Willens zur Geltung und Leitung. Geheimrat Duisberg und Dr. Silverberg scheinen uns, um Beispiele zu nennen, auf dem Wege zu diesem Typ zu sein.

Die Wahrung der Disziplin, die übrigens beim deutschen Arbeiter im allgemeinen auf vorzügliches Verständnis stößt, wird durch das Wagen neuer sozialer Verkehrsformen kaum gefährdet, vielmehr entgiftet . . ."

„Man muß die neuen Vorschläge zur Betriebsgemeinschaft auch auf dem Hintergrunde der ungeheuern sozialen Not bewerten. Millionen von Arbeitslosen bevölkern die Vorstädte, durch die Belegschaften geht eine tiefe Depression und stumme Furcht vor der ungewissen Zukunft. Die Gesamthaltung der Arbeiterschaft ist trotz dieser gewaltigen Unruhemomente, abgesehen von einigen radikalen Ausschreitungen, mustergültig. Daß aber vielfach soziale Reaktionen befürchtet werden, ist erklärlich. Wenn nun in diese Stimmung hinein von Unternehmerseite ein neuer Arbeitsgemeinschaftsvorschlag kommt, so ist das ungemein zu begrüßen. Aber es kommt auf den Sinn dieser Arbeitsgemeinschaft an. Stellt sich heraus, daß dieser Gemeinschaftsplan in der Hauptsache dazu dienen soll, bestimmte soziale Abbauten und arbeitspolitische Vorstöße zu decken, so muß das tief und nachhaltig verbittern und die Idee der Arbeitsgemeinschaft vollends in die Wüste jagen. Man muß daher vor einem Vorwärtsschreiten auf diesem Wege warnen."

Im Anschluß an diese Darlegungen wendet sich der Aufsatz der Frage zu, warum das öffentliche Interesse für Kundgebungen und Tagungen der Verbände und Wirtschaftsvertretungen so gering geworden sei. Es wird mit bemerkenswerter Offenheit ausgesprochen, daß der Gehalt vieler Tagungen zu dieser Abstumpfung beigetragen habe. „Es ist zweifellos", heißt es da, „daß manche dieser Tagungen im

Urteil der kritischen Oeffentlichkeit Persönlichkeiten entthront haben, die bisher Anspruch auf den freiverliehenen Titel ‚Wirtschaftsführer‘ erhoben“. Es habe zu viel Gemeinplätze und zu wenig „vorwärtsdrängende Ketzereien“ gegeben, recht viel Plattheit, Einseitigkeit, Vergreifen in Ton und Haltung. „Müssen denn unbedingt auf jeder Wirtschaftstagung die ohnehin schon dünnen Verbindungsfäden zur Arbeiterschaft angeschnitten und das Thema der Sozialbelastung an erster und wichtigster Stelle abgehandelt werden? Gibt es nicht weit größere und dringendere Wirtschaftsfragen, die zunächst zu lösen den Ehrgeiz und das Können eines Wirtschaftsführers am stärksten reizen müssen?“

Das sind wahrhaft goldene Worte des führenden rheinischen Blattes, das sich durch die Freiheit seiner Urteilsbildung seit langem auszeichnet. Wie bedauerlich wirken gegenüber einer so großzügigen Betrachtungsweise Darlegungen, wie sie, wenn „Der Deutsche“ Nr. 86 recht unterrichtet ist, Prof. Dr. G. Wörner in einem Vortrag über „Werksgemeinschaft“ auf der Stahlhelm-Schulungswoche in Leipzig gemacht hat! Stegerwalds Blatt nennt diesen Vortrag an Hand der Darstellung, die das Organ der gelben Gewerkschaften am 11. April gegeben hat, „nichts anderes als eine Schimpfkanonade gegen die Gewerkschaften“ aller selbständigen Richtungen. Die christlichen Gewerkschaften seien, so soll der Vortragende gesagt haben, oft gefährlicher als die freien, weil sie sich noch das Mäntelchen der christlichen Nächsten- und Vaterlandsliebe umhängten. Die Gewerkschaften seien unfreiwillige Bundesgenossen des Auslands, und es sei nur gut, daß die Werksgemeinschaft ihnen bald den Garaus machen würde. Die Gewerkschaftsführer glaubten selbst nicht mehr an die Erfüllung der Gewerkschaftsprogramme. An einer Stelle soll Prof. Wörner geradezu vom „Schmus“ der Gewerkschaften gesprochen haben. „Der Deutsche“ meint dazu, ein solcher Vortrag diene nicht gerade der Vertiefung des nationalen Denkens in der Arbeiterschaft.

Es hat zur Diskreditierung des von Arbeitgeberseite mit bemerkenswertem taktischen Ungeschick in den Vordergrund geschobenen Werksgemeinschaftsgedankens gerade noch gefehlt, daß jener Typus deutscher Professoren, der vom Wesen der kollektiven Entwicklung des deutschen Sozialproblems noch immer keine Spur begriffen hat, wohlfeile Angriffe gegen die Gewerkschaften richtet und im gleichen Atemzuge die Betriebsgemeinschaften propagiert. Derartige Reden stehen allerdings noch unter dem Niveau jener Industriellen-Tagungen, deren Gedankenarmut die „Köln. Ztg.“ mit Recht gegeißelt hat, und auf diese Propaganda der Werksgemeinschaften trifft das gänzlich zu, was wir oben aus der „Köln. Ztg.“ zitierten: daß man auf diese Weise die ganze Idee der Betriebsgemeinschaft entzweischlägt. H.

Arbeiterschutz.

Zu den Ergebnissen der Londoner Arbeitszeitkonferenz schreibt die „Gewerkschafts-Zeitung“, das Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, u. a.:

„Völlig versagt hat die Londoner Konferenz hinsichtlich einer Begrenzung der Höchstzahl der Ueberstunden. Man hat sich begnügt zu sagen: Jedes Land setzt die nach Artikel 6b zulässige Höchstzahl von Ueberstunden fest. Was lag näher, sich in diesem Punkt international fest zu vereinbaren? Hier ist die Achillesferse des Washingtoner Abkommens. Hier gibt sich die Möglichkeit, auf dem Wege über die zulässigen Ueberstunden den Acht- zum Neunstundentag zu wandeln. Je nachdem, ob die Höchstzahl der Ueberstunden erträglich eingeschränkt oder unerträglich erweitert wird, entwickelt sich ein wirklicher Achtstundentag oder er wird zur Farce. Hier international regelnd einzugreifen und den Ausweg, durch eine Unsumme von Ueberstunden den Achtstundentag praktisch aufzuheben, radikal zu verbauen, wäre eine Tat gewesen. London vollbrachte diese Tat nicht. Obwohl man seinerzeit in Washington der Meinung war, daß 100 Ueberstunden im Jahr das von allen Staaten zu beachtende Höchstmaß sein sollte, überließ man jetzt die Regelung der wichtigsten Frage jedem Staate. In London ist keinerlei Beschränkung vereinbart. Ein Staat kann das Höchstmaß mit 50 Ueberstunden im Jahr begrenzen. Er kann aber auch 250 und mehr zulassen. Hier liegt der große Mangel der Londoner Besprechungen. Dem Vernehmen nach hat der englische Arbeitsminister anfänglich eine feste Begrenzung gefordert. Aber er zog, angesichts des Widerstandes anderer Staaten, sicherlich nicht zuletzt auch Deutschlands, seinen Vorschlag zurück. Aber es scheint, als habe man sich obendrein in London hinsichtlich der nach Artikel 6b zulässigen Ueberstunden auf eine Auslegung geeinigt, nach der ganz allgemein eine Höchstzahl von Ueberstunden zulässig sein soll. Das Washingtoner Abkommen verlangt, daß solche Höchstzahl „für jeden einzelnen Fall“ festgesetzt werde. Danach sind „vorübergehende Ausnahmen“ für jeden einzelnen Fall mit den Verbänden zu beraten und jeweils ist von Fall zu Fall die zulässige Höchstzahl zu genehmigen. Man brauchte sonst nur die Höchstzahl auf generell 250 und mehr im Jahr festzusetzen und dazu wie der Vorentwurf zum deutschen Arbeitszeitgesetz es tut, zur Leistung genehmigter Ueberstunden den Arbeitnehmer verpflichten, dann wäre praktisch der Achtstundentag des Washingtoner Abkommens zum Neunstundentag geworden.

Aber auch die weiteren Auslegungen der Arbeitsminister sind für die Gewerkschaften unerträglich, weil sie das Abkommen abschwächen. Einer anscheinend von England ausgehenden Forderung folgend, ist man in London zu der Formel der fünftägigen Woche gekommen. Es soll zulässig sein, die Arbeitszeit einer Woche auf fünf Tage, die Arbeitszeit zweier Wochen auf zehn oder elf Tage zu verteilen, wenn im Durchschnitt der Woche 48 Stunden nicht überschritten werden. Zu beachten ist, daß es sich nicht um nach Artikel 5 etwa notwendige Verschiebungen oder um den nach Artikel 2b zulässigen Ausgleich infolge der Verkürzung an einem Wochentage (Samstagsverkürzung) handelt, sondern daß hier der unverantwortliche Mißbrauch, zugunsten eines zweiten Ruhetages den täglichen Arbeitstag zu verlängern, sanktioniert werden soll. Und zwar soll solcher Unfug zulässig sein, ohne daß ein in der Eigenart eines Betriebes liegender Grund Voraussetzung ist. Das Washingtoner Abkommen will den Achtstundentag. Die Verteilung der Wochenarbeitszeit auf fünf Tage aber bedeutet die Anerkennung eines Arbeitstages von mehr als $9\frac{3}{4}$ Stunden. Es ist zu hoffen, daß die Gewerkschaften aller Länder einer auf dem Zehnstundentag aufgebauten 48-Stunden-Woche mit aller Entschiedenheit entgegentreten.“

Einzelne freigewerkschaftliche Blätter äußern sich etwas günstiger über das Ergebnis von London. So meint die „Dachdecker-Zeitung“, es sei zwar nicht alles erreicht, was die Gewerkschaften gefordert haben; „dennoch bedeuten die Ergebnisse der Konferenz einen großen Fortschritt“.

Die Frage der „Arbeitsbereitschaft“ der Verkäufer in Ladengeschäften ist durch einen Antrag des Reichsbundes des Textileinzelhandels erneut zur Diskussion gestellt worden. Im Interesse einer Steigerung der Rentabilität wünscht der Reichsbund, daß bei der Bemessung der Arbeitszeit der Angestellten im Textileinzelhandel der Tatsache des Vorliegens von Arbeitsbereitschaft größeren Umfangs in irgend einer Form generell Rechnung getragen werde. Der Verband für weibliche Handels- und Büroangestellte hat darauf in einer Gegeneingabe folgendes erwidert: „In einem gut geleiteten Ladengeschäft gibt es keine Zeit der Arbeitsbereitschaft. Die Zeit zwischen der Kundenbedienung ist voll ausgefüllt mit der Ordnung, Einfüllung, Dekoration, auch Umorganisation des Lagers. Auch die frühen Morgenstunden vor Eintreffen der Kundschaft werden von den Verkaufskräften insbesondere zum Ausstauben und Ordnen der Waren benötigt. Gerade die älteren Verkaufskräfte sollten auch im Interesse des Geschäftes die Zeit dazu benutzen, die Lehrlinge anzulernen und ihnen Warenkenntnisse zu vermitteln. Auch die verschlechterte Geschäftslage kann nicht zum Anlaß genommen werden, den Begriff einer unausgenützten Arbeitsbereitschaft zu bilden. Es ist bekannt und durch das letzte Weihnachtsgeschäft erneut bewiesen, daß die Höhe der Tageskasse nicht schlechthin einen Rückschluß auf den Umfang der Beschäftigung des Verkaufspersonals zuläßt. Vielmehr ist bei mangelnden Mitteln zum Einkauf die Wahl des Kunden viel schwieriger, die aufgewandte Mühe des Verkäufers ist häufig umsonst. Als Beispiel sei angeführt, daß nachweisbar im vorigen Jahr für Weihnachtsgeschenke in kleinen Quantitäten gekauft worden ist. So bei Wäsche, von der früher stets ein halb Dutzend Stück gekauft wurden, sind drei oder gar ein Stück abgenommen worden. Der Arbeitsaufwand ist hierbei mindestens der gleiche, die Zahlung aber nur die Hälfte oder gar ein Sechstel dessen, was sie bei der früheren Kaufkraft des Publikums ausmachte.

Der Rückgang der Einnahmen war seit geraumer Zeit mit Einschränkung des Personals verbunden. Man kann in Kaufhäusern sehen, daß die Bedienung für mehrere Lager, die früher mit einer oder zwei Personen besetzt waren, zusammengelegt worden ist und von einer Kraft erledigt werden muß. Der Stellennachweis zeigt, daß in diesem Jahr die sonst vor Weihnachten verlangten Aushilfen kaum angefordert wurden. Eine Ausdehnung der Arbeitszeit würde keineswegs mit der derzeitigen Arbeitslosigkeit der kaufmännischen Angestellten vereinbar sein.

Daß der Beruf des Verkaufspersonals anstrengend ist, bedarf keines neuen Beweises. Durch die ständige Einstellung und Umstellung auf die Anforderungen des Geschäftes selbst, wie die der Kundschaft, ist ein erheblicher geistiger Aufwand notwendig; durch das fast dauernde Stehen ist aber auch ein besonderer körperlicher Kraftaufwand geboten.“ Von einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen befürchtet der Verband für weibliche Handels- und Büroangestellte, daß Jugendliche mit guter Allgemeinbildung sich weniger dem Berufszweig des Verkaufens zuwenden würden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Verlängerung der Erwerbslosenunterstützung auf 39 Wochen, die Zulässigkeit der Ausdehnung bis auf 52 Wochen und die Möglichkeit der Wiederaufnahme bereits ausgesteuerter Erwerbsloser hatte der Reichstag anläßlich der letzten Steuerberatungen in einem Beschluß gefordert. Der Reichsarbeitsminister hat dem Rechnung getragen, indem er in einem Erlaß an die obersten Landesbehörden vom 30. März auf Grund der ihm durch § 18 Abs. 2

der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge gegebenen Berechtigung die Unterstützungsdauer, mit Wirkung zunächst bis zum 31. Juli 1926, allgemein auf 39 Wochen ausdehnt. Praktisch ist von der a. a. O. enthaltenen Ermächtigung, für bestimmte Berufe mit besonders ungünstigem Arbeitsmarkt die Unterstützung bis zu 39 Wochen auszudehnen, bereits weitgehend Gebrauch gemacht worden. Wenn daher auch die praktischen Auswirkungen des Reichstagsbeschlusses und der Anordnung des Reichsarbeitsministers nicht allzu weittragend sein werden, so bedeuten sie doch immerhin eine Vergünstigung für eine erhebliche Zahl von Erwerbslosen und sind überdies von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Verlängerung soll für alle Berufsgruppen gelten, „bei denen nicht feststeht, daß Arbeitsgelegenheit vorhanden ist". Von der Verlängerung ausgenommen werden diejenigen Berufe, für welche die Jahreszeit Arbeitsgelegenheit bietet, also Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Baugewerbe mit Hilfsbetrieben, Baustofferzeugung, ferner die hauswirtschaftlichen Berufe. Vorbehalten bleibt den Landesbehörden die Ausnahme einzelner sonstiger Berufe in einzelnen Ländern oder Landesteilen.

Ueber die allgemeine Verlängerung hinaus empfiehlt der Reichsarbeitsminister dringend, von der Berechtigung, die Unterstützungsdauer um weitere 13 Wochen, also bis auf 52 Wochen auszudehnen, „weitherzig Gebrauch zu machen". Es wird baldmöglichst Berichterstattung erbeten und evtl. Angabe der Gründe, aus denen die Verlängerung unterblieben ist.

Die Wiedereinbeziehung bereits ausgesteuerter Erwerbsloser soll unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß sie ebenfalls der Vorteile der neuen Bestimmungen teilhaftig werden sollen. Dabei kommt eine Nachzahlung nicht in Frage. Besteht indessen die Erwerbslosigkeit weiter, so soll erneut Unterstützung gezahlt werden, bis insgesamt 39 bzw., wenn die Erweiterung erfolgt ist, 52 Wochen erreicht sind.

Allerdings besteht hier eine Einschränkung: Voraussetzung für die Wiedergewährung der Unterstützung ist auch die Bestimmung des § 4 Abs. 1, daß während der letzten 12 Monate 3 Monate hindurch eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sein muß. Das würde zunächst bedeuten, daß Ausgesteuerte, die schon seit mehr als 9 Monaten erwerblos sind, keine Unterstützung erhalten. Zu dieser Frist kommen jedoch die 13 Wochen, um die, als Härteausgleich, die Unterstützungsdauer verlängert werden kann. Für die Praxis ergibt sich also daraus die Folgerung, daß in keinem Falle erneut solche Ausgesteuerte unterstützt werden können, die bereits seit vollen 52 Wochen erwerblos sind. Dauert die Erwerbslosigkeit jedoch erst kürzere Zeit, so tritt die Unterstützung für denjenigen Zeitraum ein, der an 52 Wochen fehlt. An einigen Beispielen dargestellt, für die als Stichtag der 1. April 1926 genommen sei: Besteht die Arbeitslosigkeit bereits mindestens seit dem 1. April 1925, so wird keine Unterstützung gezahlt, ohne Rücksicht auf die Dauer der früheren Unterstützung. Ist der Arbeitnehmer am 1. Juni 1925 erwerblos geworden, und hat er Unterstützung etwa für 26 Wochen bezogen, ist also seitdem, trotz fortbestehender Erwerbslosigkeit, ausgesteuert, so kann er erneut Unterstützung nur für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai erhalten, würde also nicht einmal die allgemeine Höchstdauer von 39 Wochen erreichen.

Ohne Zweifel liegt hierin eine Härte gerade für die von ungewöhnlich langer Arbeitslosigkeit betroffenen. Sie ist in der angeführten Bestimmung in § 4 Abs. 1 begründet. Allerdings hätte der Reichsarbeitsminister von der Ermächtigung des § 4 Abs. 2, Ausnahmen zuzulassen, Gebrauch machen können, doch hätte er dazu der Zustimmung des Reichsrats bedurft, wodurch eine Verzögerung der Anordnung eingetreten wäre. Es dürfte also schwer sein, die entstandenen Härten auf dem Verordnungswege auszugleichen. Dagegen wäre es dringend erwünscht, daß von den Kommunalverbänden Ausgleichsmittel zur Verfügung gestellt werden, insbesondere zugunsten der durch den Erlaß nicht erfaßten Erwerbslosen, deren Zahl nicht allzu hoch geschätzt wird.

Der Erlaß des Reichsarbeitsministers will einen gewissen Ausgleich dadurch herbeiführen, daß er die Zulassung der Ausgesteuerten zu Notstandsarbeiten in verstärktem Grade empfiehlt. Er erklärt sich damit einverstanden, daß nicht nur ein Drittel, sondern bis zur Hälfte, in besonders berücksichtigenswerten Fällen sogar bis zu 60% der anrechenbaren Tagewerke von Ausgesteuerten abgeleistet werden. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach dreimonatiger Notstandsarbeit eine neue Anwartschaft auf Erwerbslosenunterstützung entsteht.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Aus der Berliner Arbeitsvermittlung berichtet Dir. Dr. Graack[1]) (Berliner Wirtschaftsberichte 1925, Nr. 34 und 37), daß die Stellenbesetzung 1924/25 im Vergleich zum Vorjahr um 46,1% gestiegen ist (Vermittlung von insgesamt 786 959 Stellen, davon für Frauen 355 772). Auf den öffentlichen Arbeitsnachweis entfallen davon für Männerberufe 76,6%, es folgen in der Höhe der Vermittlungszahl die paritätischen, dann die Arbeitnehmer-Nachweise, die gewerbsmäßigen, die Arbeitgeber- und die Vereinsarbeitsnachweise. Der Anteil an der Vermittlung für Frauenberufe staffelt sich folgendermaßen: öffentlicher Arbeitsnachweis (73,7%), gewerbsmäßige Stellenvermittlung, Arbeitnehmer-, paritätische, Vereins- und Arbeitgeber-Arbeitsnachweise.

An der Vermittlung für Männerberufe sind wesentlich stärker die Fachabteilungen (mit mehr als zwei Dritteln der Gesamtvermittlung für männliche Berufe), an der für Frauenberufe die Bezirksarbeitsnachweise beteiligt, was z. T. in der Organisation der Berliner öffentlichen Arbeitsvermittlung begründet ist, z. T. darin, daß vorläufig ein verhältnismäßig kleiner Teil der berufstätigen Frauen zu den Facharbeitern gehört. Den Bezirksarbeitsnachweisen obliegt auch die recht ausgedehnte Vermittlung von Hauspersonal.

Ein Lehrgang für Berufsberater findet auf Veranlassung des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 19. April bis 26. Juni in Frankfurt a. M. unter Leitung des dortigen Berufsamtes statt. Der Lehrgang ist besonders für bereits in der Berufsberatung irgendwie Tätige gedacht, doch sollen auch Teilnehmer zugelassen werden, die in der Berufsberatung zu arbeiten gedenken und ihrer Vorbildung nach dafür geeignet erscheinen. Der Lehrplan sieht Vorlesungen über Berufsberatung (50 Std.), Berufskunde (100 Std.), Jugendkunde (50 Std.), Volkswirtschaftslehre, Gesetzeskunde, Arbeitsnachweiswesen, Erwerbslosenfürsorge, Gewerbehygiene, Unterrichts- und Bildungswesen, Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen (insges. 80 Std.), sowie seminaristische Uebungen und Besichtigungen vor.

Volksgesundheit.

Neue Wege und neue Ziele bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Prof. Dr. E. v. Düring, Frankfurt a. M.

Ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird erreicht sein, wenn das zur Beratung stehende Gesetz mit den Aenderungen, die im Aufsatz von Anna Pappritz in dieser Zeitschrift (XXXIV, 1172ff.) besprochen sind, zur Annahme gelangt. Die nachfolgenden Ausführungen haben, das sei ausdrücklich festgestellt, nicht den Zweck, noch irgendwie zu versuchen, die Mitglieder des Parlaments oder der Kommission zu beeinflussen, Aenderungen zu beantragen. Es genügt, wenn wir erreichen, daß die Reglementierung der Prostitution endgültig aufgehoben wird. Es ist aber, wie der oben erwähnte Aufsatz es fordert, unbedingt nötig, daß diese Aufhebung nicht zwischen den Zeilen steht oder im Sinne des ganzen Gesetzes enthalten ist, sondern daß sie ausdrücklich ausgesprochen wird.

Jedes Gesetz ist im Augenblick, in dem es erlassen wird, schon überholt. Die Fassung des Gesetzes stellt einen Durchschnitt dar der sich entgegenstehenden Meinungen, des Entwicklungsstandpunktes, den die Erkenntnis über eine Frage im Durchschnitt erreicht hat — niemals aber die in der Linie der Entwicklung liegenden, später zu erreichenden Ziele.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen versuchen, ein Verständnis für die Schwierigkeiten in dem nun mehr als dreißigjährigen Kampfe gegen die bestehenden Gesetze — und Ansichten auf diesem Gebiete in weitere, interessierte Kreise zu bringen und weiter Klarheit zu schaffen über Begriffe, Ziele, Erreichbares in diesem Kampfe. Denn das Inkrafttreten des zur Beratung stehenden Gesetzes bedeutet nur den Ausgangspunkt für weitere, zweckentsprechendere, der Wirklichkeit gerechter werdende, sittlich wertvollere Ziele und für das Wirken auf diese Ziele hin.

Die eigenartigen Schwierigkeiten, die sich einer Verständigung (im tieferen Sinne, nicht im Sinne des „Kompromisses") der verschiedenen Gruppen gerade jetzt bei den Verhandlungen über das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten entgegenstellen, sind wesentlich durch zwei Gründe bedingt. Einmal gehen viele Mitarbeiter von einer bestimmten weltanschaulichen Einstellung aus. Es werden grundsätzliche Lösungen verlangt in einer Frage, die eben im Sinne bestimmter weltanschaulicher Forderungen nicht zu lösen ist. Die Wirklichkeit ist stärker, „ein dickköpfiges Ding", sie fügt sich nicht den Forderungen bestimmter Weltanschauungen.

---

[1]) Siehe auch die Schrift des Verfassers: Berliner Facharbeitsnachweise. Verlag C. Heinrich, Dresden o. J.

Der andere Grund des Sichnichtverstehens liegt auf einem ganz anderen Gebiete; allerdings wird er nicht selten bedingt, ist verknüpft mit dem weltanschaulichen Standpunkte. Wenige Menschen sind imstande, sich von überkommenen, schlagwortbedingten, als „selbstverständlich“ vom gesunden Menschenverstand gegebenen Standpunkten und Anschauungen loszumachen. Das ist auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution ganz auffallend festzustellen. Welche Unklarheit herrscht über den Begriff der Prostitution über die Quellen der Prostitution, über die Beurteilung der Prostituierten! Wie schwer, ja unmöglich ist es vielen, sich einzufühlen in die Tatsache, daß wir in allen diesen Auffassungen, Gesetzen, Methoden den Ballast einer ganz anderen Zeit mit uns herumschleppen: ganz andere soziale Verhältnisse, ganz anderes Wissen um Bedeutung und Folgen der Geschlechtskrankheiten, individuelle Bedingtheit der Asozialität und der Antisozialität und ihrer Behandlung. Wer nicht selbst mitten im Kampfe und in der Entwicklung dieser Fragen gestanden hat, kann sich kaum einen Begriff machen von den Wandlungen. Man lernt einmal wieder, Optimist zu sein und ohne Rücksicht auf die anscheinende Erfolglosigkeit der Arbeit, seine Ueberzeugungen zu vertreten; die Ideen an sich sind Geistesmächte, die außerpersönlich und überpersönlich wirken!

Um nur einen Punkt zu nennen: Man bedenke, welche Kämpfe es gekostet hat, und wie Außerordentliches doch schon erreicht ist in der Frage: Reglementierung oder Nicht-Reglementierung. Vor fünfundzwanzig Jahren fand man nur sehr selten Anhänger der Aufhebung der Reglementierung; heute ist — natürlich mit vielen Hemmungen, Bedingungen, Wenn und Aber — doch die Ueberzeugung der Wirkungslosigkeit, ja Schädlichkeit der Reglementierung in weite Kreise gedrungen.

Die Entwicklung auf dem Gebiete aller einschlägigen Fragen entspricht durchaus dem Sturmschritt der ganzen Epoche. Man mache sich einmal klar: Vor vierzig Jahren gab es noch keine „Fachärzte“; es bestanden überhaupt kaum oder nur ganz nebensächlich Abteilungen zur Behandlung der Geschlechtskrankheiten. Die Gefährlichkeit der Gonorrhöe in ihren Folgen war unbekannt. Ganz langsam, vielfach bekämpft, kam die Erkenntnis von den Zusammenhängen zwischen Syphilis, Rückenmarks-, Gehirn-, Geisteskrankheiten und Entartung (Psychopathie im weitesten Sinne).

Die Behandlung der Geschlechtskrankheiten lag wesentlich in den Händen des Arztes, der die Prostituierten behandelte — des *Polizeiarztes* — eben *weil* er mit den Prostituierten zu tun hatte. Es ist wohl fraglos, daß — bewußt, unterbewußt und unbewußt! — die Unlöslichkeit des „*Komplexes*“: Geschlechtskrankheiten — Prostitution noch heute wesentlich auf diese alte Verbindung zurückzuführen ist!

Es ist auch daraus verständlich, daß bis vor kurzem *schlechthin* und heute noch — wieder mehr unbewußt als bewußt — der Polizeiarzt selbstverständlich als Sachverständiger in diesen Fragen gilt. Als ich im Jahre 1907 diese „Autorität“ zu bezweifeln wagte und darauf hinwies, daß es sich hier um ein sehr vielseitiges Problem handele, und daß wir los müßten von der Vorstellung, auf diesem Gebiete sei die ausschließliche Zuständigkeit des Arztes selbstverständlich, wurde mir zugerufen: Ein schlechter Vogel, der sein eigenes Nest beschmutzt! Heute dürften nur wenige dieser Auffassung widersprechen.

Es wäre nicht überflüssig, auf die sozialen, juristischen, ethischen, psychologischen, psychiatrischen Punkte einzugehen, deren Bedeutung für die ganze Frage jetzt, hier mehr, dort weniger, die Einstellung bestimmter Kreise bedingen. Rechtssicherheit, gleiche Moral, Verantwortungsfähigkeit der betroffenen Mädchen, Erziehungsfragen, das alles sind wichtige, interessante Fragen. Aber es fehlt dazu hier der Raum.

Allgemein beginnt man doch einzusehen, daß eine Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf dem Wege, wie er von der Reglementierung im weitesten, allgemeinsten Sinne eingeschlagen ist, völlig wirkungslos ist, daß, wenn wir nicht an die Quellen herankommen, aus denen sich die Prostitution speist, unsere Arbeit ein Schöpfen von Wasser mit einem Siebe in ein Faß ohne Boden, d. h. hoffnungslose Arbeit ist.

Was ist denn aber überhaupt Prostitution? Wo sind ihre Grenzen? Es gibt keine irgendwie diesen Begriff, der Wirklichkeit entsprechend, klar abgrenzende Definition. Die Aufstellung des „Polizeibegriffes“ der Prostitution mit der Reglementierung ist die Ursache der geheimen Prostitution; ohne Reglementierung *könnte* es ja keine geheime Prostitution geben!

Sehen wir uns aber einmal das an, was nun tatsächlich — in den Krankenhäusern, in den Arbeitshäusern, im Gefängnis — *in* der Prostitution ist und bleibt.

Die Leiterin der Ohlsdorfer Abteilung für eingelieferte Mädchen in Hamburg sagt ungefähr: Man hat darauf gedrungen, daß wir die anormalen Prostituierten aussondern sollten, damit diese Entarteten, meist Unrettbaren, die anderen nicht ungünstig beeinflussen. Wir müßten dann aber wohl die Normalen lieber sofort isolieren — sie bilden ungefähr *nur* 2% der Aufgenommenen. Wohlgemerkt — diese Frau war Juristin, keine Aerztin.

Wer sich eingehender mit den in der Prostitution Verbleibenden beschäftigt, weiß, daß (es sind zahlreiche Arbeiten in den letzten Jahren erschienen) die ausgesprochen psychisch Anormalen einen sehr hohen Prozentsatz unter den Prostituierten ausmachen. Wer die Akten *aller* Gefährdeten — Männer und junger Mädchen — kennt, der weiß noch mehr: er kennt die furchtbare, katastrophale, eherne, unabwendbare Wirkung des Milieus und der Belastung.

Immer wieder, eintönig, bei Schwachsinnigen, Fürsorgezöglingen, gefährdeten Mädchen hören wir und lesen wir in den Akten, vor Gericht: Syphilis, Alkohol, Unehelich — das sind die drei Dinge, in denen Belastung und Milieu das Ergebnis haben, das uns bei den *eigentlichen* Dirnen und Vagabunden — Degenerierten — entgegentritt. Folgt man z. B. den Verhandlungen in Zuhälterprozessen, so sagt man sich: *beide*, er und sie, furchtbar, scheußlich — aber *schuldig*?

Diese „Prostitution“ ist nun, wie Anna Pappritz richtig sagt, nicht ein notwendiges Uebel, aber sie ist unausrottbar. Sie ist aber auch durchaus nicht *die* Quelle der Geschlechtskrankheiten. Dieser *Komplex*, Prostitution — Geschlechtskrankheiten, ist der gefährlichste, weil er eine klare Erfassung der Bedingungen für Gesundung hindert. Tatsächlich ist der ungeordnete, wechselnde Geschlechtsverkehr, die *Promiskuität* der geschlechtlichen Beziehungen die Ursache der Geschlechtskrankheiten, und die Prostitution bildet in dieser *Riesenzahl* nur einen Teil. Einen wie großen? Da wird wieder subjektive, weltanschaulich, polizeilich bedingte Einstellung ihre besondere Ansicht vertreten; jedenfalls irgendwie statistisch ist der Anteil nicht festzustellen.

Als ich im Jahre 1903 darauf hinwies, daß, wenn man unter „Prostitution“ alle die Ansteckungsquellen begreifen wolle, die *tatsächlich* Ursache der Geschlechtskrankheiten seien, die Zahl der Prostituierten etwa 10—15% der erwachsenen Mädchen und Frauen umfasse, erregte ich einen teils höhnischen, teils empörten Entrüstungssturm — heute werden mir viele beistimmen.

Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten muß von ganz anderer Einstellung her, auf ganz anderen Wegen unternommen werden.

Zunächst möchte ich einen Satz aufstellen, der vielen zu einfach, zu selbstverständlich erscheint: *Je mehr Kranke behandelt werden, um so aussichtsreicher ist unser Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten.* Logisch, selbstverständlich. Die geradezu hypnotische Festlegung auf den Komplex „Geschlechtskrankheiten — Prostitution“ hindert aber — dafür habe ich bei den bestimmendsten, kritischsten Mitarbeitern auf diesem Gebiete immer wieder Beweise — den *freien Blick* für die Frage: *Auf welchem Wege gelingt es, die größte Zahl von Kranken zur Behandlung zu bringen?*

Haben wir dazu Gesetze nötig, die irgend einen Zwang ausüben? Führt uns Anzeigepflicht, allgemeine oder bedingte, führt uns Behandlungszwang am besten zum Ziele? Oder ist der Weg, der von jeglichem Zwang absieht, der aussichtsreichste? Der Weg, der möglichst zu jeder Tageszeit zugängliche, diskrete, dezente, wissenschaftliche, unentgeltliche Behandlung bietet?

Einen Einwand gegen die letzte Ansicht möchte ich zurückweisen, der bei uns oft gemacht wird; es heißt, die Mentalität des Volkes bei uns sei nicht reif für die *völlig* zwangsfreie Behandlung. Das ist ein Irrtum! Wir *machen* die Mentalität! Wo wir einmal zur Selbstverantwortung und Freiheit erziehen, sehen wir sehr viel bessere Ergebnisse als die meisten Menschen ahnen.

Nun — die besten Erfolge in dieser Hinsicht habe ich in England und in Holland gesehen, wo keinerlei Zwang besteht. In den skandinavischen Ländern besteht, mit geringen Abweichungen, erstens eine (namenlose) diskrete Anzeigepflicht und zweitens eine sehr diskrete, selbst im Krankenhause und für Ausländer unentgeltliche Behandlung, ohne Rückforderung der Kosten bei der Heimatbehörde. Nur bei Fortbleiben aus der Behandlung wird dem Amtsarzt der Name mitgeteilt. Selten wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Und doch sagt Dr. *Markus*, der selbst einer der Schöpfer des schwedischen Gesetzes ist: Zur Anzeige kommen eigentlich nur Kassenpatienten — Privatpatienten fast nie! Also wirkt die diskrete Anzeigepflicht als „Klassengesetz“.

In England ist man nicht einmal verpflichtet, den Namen zu nennen — man bleibt eine Nummer. Irgendwelcher Behandlungszwang besteht nicht. Und der Erfolg? Die Zahl der Behandelten und besonders die Zahl der Behandlungen im Einzelfalle nimmt steigend

zu. Die aufgegriffenen Mädchen werden den Heimen zugeführt — lassen sie sich **freiwillig** untersuchen, unterziehen sie sich **freiwillig** der Behandlung, so sind sie in der Hand der Pflegerinnen.

Beim Fehlen jeglichen Zwanges wächst das Vertrauen — die Ansteckungsquellen werden **freiwillig** erfaßt — das höchste, was wir erstreben und erreichen können.

Man wirft ein: Gerade die gefährlichsten Schichten sind so gewissenlos, sie lassen sich nicht behandeln. Also vor allem die Jungen, die „Geheimen". Ja, faßt man sie denn bei uns? Und wenn man sie faßt — werden sie geheilt? Und werden die Männer, die doch bei den Razzien in den Absteigequartieren auch gefaßt werden, auch behandelt?

Die Frage stellen, heißt sie verneinen! **Fournier**, der große Reglementarist, sagt in bezug auf die Zwangsbehandelten: „On les blanchit, mais on ne les guérit pas."

Daß weiter viele Kranke lediglich durch das Bestehen der Anzeigepflicht vom Arzt fort (besonders bei den Kassen!) zum Kurpfuscher getrieben werden, ist auch in Skandinavien Ueberzeugung der Aerzte.

Man glaube mir: Bei Aufhebung jeglichen Zwanges — bei Fortfall der Angst vor der Polizei, vor der Anzeige, werden sich **viel mehr Kranke** (selbst aus den eben angeführten Schichten) behandeln lassen als mit Zwang.

Für die jungen Mädchen, die gefährlichsten, die nicht zu fassenden, die, die ganz gewiß nicht durch Polizei, durch Strafen von ihrer geistigen, durch Anlage und Milieu (die sozialen Wohnungs-, Arbeits- und Lohnverhältnisse) bedingten Minderwertigkeit geheilt werden, haben wir ja einen viel wirksameren Weg, sowohl ihre Krankheit ungefährlich zu machen, wie ihre Zurückführung zur sozialen Brauchbarkeit zu versuchen: die Erziehung. Erziehung, Bewahrung, Verwahrung — drei Punkte, über die ein besonderer Aufsatz sich lohnte — sind die „Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten", die mehr Erfolg versprechen als Polizei, Reglementierung und gesundheitspolizeiliche Ueberwachung.

Das **Pflegeamt** ist hier die Behörde, die allein, ohne Polizei, wirken muß. Die Polizei sollte das dankbar begrüßen. Das Pflegeamt ist eine Einrichtung, um **durch** die Polizei die Polizei auszuschalten, zum Zwecke der Erziehung.

Nun noch einige wichtige Klarstellungen. Es wird vielen schwer, besonders von bestimmten Weltanschauungen aus, sich klarzumachen: **Aus der Welt zu schaffen ist die Prostitution niemals!** Eine „**Bekämpfung der Prostitution**" setzt eine von vornherein falsche, irrtümliche Einstellung voraus. Man kann durch soziale, erziehliche Maßregeln dahin streben, die Quellen der Prostitution **einzuschränken** — aber **bekämpfen** kann man die Prostitution nicht. Alle dahingehenden Reden, Vorstellungen, Pläne zeugen von mangelnder Erkenntnis des Problems.

Weiter ist es ein Unding, so über Kasernierung und Nicht-Kasernierung zu sprechen, wie es heute geschieht. Nirgends wird uns eine **Lösung gezeigt** — wir hören nur die **Forderung**. Daß der Staat, die Gemeinde, irgendeine Behörde öffentliche Häuser nicht „konzessionieren" darf, ist selbstverständlich. Aber ebenso selbstverständlich ist es, daß die Prostituierten **wohnen müssen**! Auch hier: Eine restlose, eine ideale, eine unbedingt befriedigende Lösung des Problems ist unmöglich! Eine **Selbst-Kasernierung** dürfte die am wenigsten häßliche Lösung dieser häßlichen Frage sein.

Zum Schlusse möchte ich die vorstehend entwickelten Anschauungen in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die einseitige Einstellung, daß die Prostitution die Quelle der Geschlechtskrankheiten sei, ist einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten abträglich.

2. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist eine zunächst ausschließlich **hygienische** Frage.

3. Die Quelle der Geschlechtskrankheiten ist der ungeregelte Geschlechtsverkehr, die **Promiskuität**. Im Rahmen der Promiskuität ist die Prostitution einbegriffen — sie bildet aber nur einen Teil und keineswegs den größten Teil der Ansteckungsquellen.

4. Der gesteigerte Umfang der Promiskuität beruht auf sozialen Gründen im weitesten Umfange des Wortes.

5. Die Quellen der Prostitution sind ebenso — in noch weiterem Umfange — soziale Zustände: sie sind sozial-hygienischer, sozial-ethischer, sozial-ökonomischer, sozial-pädagogischer Natur.

6. Es hat keinen Sinn von „Bekämpfung der Prostitution" zu sprechen. Die Prostitution ist unausrottbar. Man kann nur ihre Ursachen aufsuchen und eindämmen.

7. Da soziale Verhältnisse die Ursache des Zunehmens der Geschlechtskrankheiten sind, ist die Erkennung und Besserung der sozialen Schäden das Wesentlichste im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten.

8. Alle Zwangsmaßregeln verfehlen ihren Zweck. Nur Erziehung zur Selbstverantwortung, unentgeltliche, dezente, jederzeit zugängliche, unbedingt diskrete Behandlungsmöglichkeit wird die möglichst hohe Zahl von Kranken erfassen und damit die Ansteckungsquellen auslöschen können.

9. Die gefährliche jugendliche Prostitution muß der Polizei, der Strafe, der Einschreibung, der vorübergehenden Krankenhausbehandlung entzogen und durch die Pflegeämter entweder der Erziehung oder der Bewahrung (Verwahrung) zugeführt werden.

10. Auf diesem Wege wird erstens den sozialen und sittlichen Forderungen Genüge geleistet und zweitens in weitem Umfange die Quelle der Ansteckungen aus dem Wege geräumt.

Wesen und Formen des Gemeindebestimmungsrechts.

Von Günter **Schmölders**, Berlin.

In den ersten Monaten des Jahres 1910 erschien in zahlreichen Lehrer- und anderen Fachzeitungen ein mit vielen Unterschriften versehener Aufruf, in dem zur Einzeichnung in Listen für eine Massenpetition an den deutschen Reichstag zur Erlangung des „Gemeindebestimmungsrechtes" aufgefordert wurde. Damit trat zuerst ein Begriff an die deutsche Oeffentlichkeit, der in der Nachkriegszeit in immer steigendem Umfange die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die Fragen der gesetzgeberischen Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs gelenkt hat, und der neuerdings durch Einfügung des bekannten § 26 in den vor Jahresfrist beratenen Schankstättengesetzentwurf festere Gestalt angenommen hat. Die Diskussion über dieses den Gemeinden nach Vorschlag der Befürworter des Entwurfs zu verleihende Recht, auf Grund einer Abstimmung der Bevölkerung das Schankkonzessionswesen für ihren Bezirk selbständig zu regeln, leidet stark unter der Vielgestaltigkeit und Unbestimmtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen; während der erwähnte § 26 des Schankstättengesetzentwurfs in seiner schärfsten Formulierung des Gemeindebestimmungsrechts die Abstimmung über das Verbot jeglichen Handels und Ausschanks alkoholischer Getränke vorsah, wird neuerdings von den Leitern der Bewegung eine Form propagiert, bei der die Abstimmungen sich nur auf die **einzelnen** eingegangenen Konzessionsgesuche oder auf die Festlegung eines bestimmten **Zahlenverhältnisses** zwischen der Anzahl der Konzessionen und der Bevölkerungsmenge erstrecken soll[1]), und gleichzeitig die **Wesensgleichheit** des Gemeindebestimmungsrechts mit der in Deutschland nicht populären „Trockenlegung" geleugnet. Das eigentliche Wesen und die Bedeutung des Gemeindebestimmungsrechts für die Bekämpfung des Alkoholismus wird dadurch nicht deutlicher erkennbar, insbesondere ist das Gemeindebestimmungsrecht mehrfach als eine **endgültige** Einrichtung der Antialkoholpolitik statt als Uebergangsstufe zum allgemeinen Alkoholverbot hingestellt und damit auch in die Reihen der Alkoholgegner eine gewisse Gegensätzlichkeit hineingetragen worden. Aus diesen Gründen erscheint es angebracht, das Wesen des Gemeindebestimmungsrechts und seine Hauptformen an Hand der geschichtlichen Entwicklung in den angelsächsischen und nordischen Ländern kurz darzustellen.

Zunächst ist festzuhalten, daß die in den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts gesetzlich festgelegte Möglichkeit der „local option" regelmäßig erst **nach Abschluß** der schon etwa 30 Jahre früher in Angriff genommenen Experimente mit staatlichen Alkoholverboten auftauchte, also **nicht** ohne weiteres als „Vorläufer" dieser Verbote bezeichnet werden kann. Im Gegenteil, der unzweifelhafte Mißerfolg der Prohibition, der in 15 von 18 Staaten nach kurzer Zeit zu ihrer Wiederabschaffung geführt hatte[2]), ließ die Einführung **wirksamerer** Methoden staatlicher Alkoholbekämpfung erwünscht erscheinen, und aus diesem Grunde machte man neben dem System der hohen Konzessionsgebühren (High License System) in immer wachsendem Umfange den Versuch, die Alkoholfrage für die kleineren Verwaltungsbezirke, Gemeinden oder Kreise[3]), teilweise auch (Kanada!) für das Gebiet der **Provinzen**, selbständig zu lösen. Das Neue an dieser „lokalen Prohibition" (Küppersbusch S. 55) bestand nicht darin, daß sie in ihrer praktischen Auswirkung milder, toleranter gegenüber dem Schankgewerbe und dem Verbraucherpublikum gewesen wäre — auch die Alkoholverbote der 50er Jahre hatten milde Formen, Teilverbote, Ausnahmen und vielfache Abstufungen gekannt — sondern die Verbesserung gegenüber diesen autoritativen Verboten wurde darin gesehen, daß das Ge-

---

[1]) Kraut, Zur Frage des Gemeindebestimmungsrechtes, Reichsgesundheitsblatt Nr. 2, 1926.

[2]) Vgl. Küppersbusch, Das Alkoholverbot in Amerika, München 1923, S. 52.

[3]) Bergmann-Kraut, Geschichte der Alkoholbestrebungen, Hamburg 1904, S. 200.

meindebestimmungsrecht den Einwohnern die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Entscheidung über das Ob und Wie der Prohibition durch die vorgesehenen Abstimmungen gewährte. Daß die durch solche Abstimmungen in Gemeinden und Kreisen zur Einführung gelangte Prohibition nur den Handel und Ausschank, nicht aber auch die Herstellung der alkoholischen Getränke untersagen konnte, liegt auf der Hand; wäre doch ein nur bezirkliches Herstellungsverbot — abgesehen von der Schwierigkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes nur in diesen verhältnismäßig kleinen Gebieten — mangels einer Zollgrenze im Hinblick auf die Unmöglichkeit der Verhinderung verbotener Einfuhr praktisch nicht durchführbar gewesen! Der Unterschied, der noch heute vielfach zwischen der durch das Gemeindebestimmungsrecht herbeigeführten und der staatlichen Prohibition mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit gemeindlicher Herstellungsverbote gemacht wird, war und ist somit nur in praktischen Erwägungen begründet und kann nicht als im Wesen der Sache liegend angesehen werden; nur der Geltungsbereich des Verbotes ist bei der lokalen Prohibition ein anderer.

Nachdem nun die Lokaloption in raschem Lauf die Gemeinden und Staaten der Union zu erobern begonnen hatte, lag es nahe, das neue Verfahren einer Abstimmung über die Prohibition auch in größeren Bezirken als den Gemeinden und Kreisen zur Anwendung zu bringen, und erstmalig im Jahre 1907 gelangte Oklahama, bald gefolgt von zahlreichen anderen Staaten, in dieser Weise wieder zur Staatsprohibition. In rascher Folge wurde die neue Art der „Trockenlegung" in immer mehr Einzelstaaten zur Einführung gebracht, und von den 30 Staaten, die im Jahre 1917 die im Kongreß beschlossene Prohibition bereits einzelstaatlich verwirklicht hatten, waren 22 auf diesem Wege des „Staatsbestimmungsrechts", der „National-Option", wie man sie analog der Lokal-Option folgerichtig nennen müßte, dahin gelangt. Bevor die nationale Prohibition am 1. Januar 1919 in Kraft trat, lebten daher, wie Marta Küppersbusch hervorhebt[1]), 68 % der Gesamtbevölkerung in „trockenen" Gebieten, und die Trockenlegung war in der überwiegenden Mehrzahl der Staaten durch Abstimmmungen in den Gemeinden, Kreisen oder Staaten zustande gekommen.

Für die Frage nach dem Wesen des Gemeindebestimmungsrechts lehrt also die geschichtliche Entwicklung, daß es sich letzten Endes dabei um eine durch Volksabstimmung zustande gekommene — im Gegensatz zu der autoritativ dekretierten — Prohibition handelt. In der neueren Zeit wird nun regelmäßig vor Einführung der Prohibition der Wille der Bevölkerung ermittelt; in Island ist das — jetzt wieder aufgehobene — Alkoholverbot durch Volksabstimmung beschlossen worden, in Norwegen fußte die Einführung des Branntweinverbots auf dem Ergebnis einer Volksabstimmung, und auch in Schweden wurde 1922 dieses Mittel angewandt, um die Grundlage zur Durchführung des Alkoholverbotes zu gewinnen, die dann mit Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Abstimmung unterblieb. Man kann also das moderne Alkoholverbot mit dem Gemeindebestimmungsrecht auf die gleiche Stufe stellen[2]), und nur insofern ist das Gemeindebestimmungsrecht als „Vorläufer" des staatlichen Verbots zu bezeichnen, als allerdings die Durchdringung eines Landes mit örtlichen Verboten zur Vorbereitung der Gesamtvolksabstimmung dienen kann und ja auch in Deutschland dienen soll.

Die Unterschiede zwischen den beiden Methoden staatlicher Alkoholbekämpfung, dem allgemeinen Verbot und der Herbeiführung örtlicher Einzelverbote, liegen demnach nicht sowohl in ihrer Wesensverschiedenheit als vielmehr auf dem Gebiet ihrer praktischen Ausgestaltung und der Möglichkeit ihrer Durchführung. So besteht wohl völlige Uebereinstimmung darüber, daß in Deutschland ein allgemeines Alkoholverbot zurzeit keine Aussicht auf Verwirklichung hat, während das Gemeindebestimmungsrecht in der einen oder anderen Form vielfach als durchführbar angesehen wird, zumal man hier infolge der vielgestaltigen Möglichkeiten, die das Gemeindebestimmungsrecht bietet, allmählich von milderen prohibitiven Maßnahmen bis zu radikalen Verboten fortzuschreiten und so Schritt für Schritt die lokalen Alkoholverbote zu verwirklichen hofft. Neben dem gemeindlichen Ausschank- und Handelsverbot, wie es insbesondere in den östlichen Staaten Nordamerikas zur Anwendung gelangt ist, finden sich hier nämlich zahlreiche Abstufungen und mildere Formen, die auch teilweise in dem erwähnten § 26 des abgelehnten Schankstättengesetzentwurfes fakultativ enthalten waren. Statt der unvermittelten Entziehung der Schankerlaubnis für alle Wirtschaften, wie sie das Gemeindeverbot verwirklicht, war die Möglichkeit vorgesehen, nur die Neukonzessionierung von Schankstätten bzw. die Erneuerung alter Konzessionen zu verhindern, so daß die Trockenlegung nur allmählich durch das langsame Aussterben der Konzessionsinhaber vor sich geht, und eine noch mildere Form ist die neuerdings geforderte[1]), daß über die einzelnen Konzessionsgesuche abzustimmen oder ein Zahlenverhältnis zwischen Bevölkerungsmenge und Anzahl der Schankkonzessionen festzulegen sei — ein Verfahren, wie es insbesondere in Dänemark schon seit 1907 auf Grund der Initiative der Alkoholgegner und seit 1925 auch auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Anwendung gelangt. Eine schematische Uebersicht über diese verschiedenen „Stufen" des Gemeindebestimmungsrechts möge die Vielgestaltigkeit der für Deutschland vorgeschlagenen Formen der Trockenlegung veranschaulichen:

1. Stufe: Abstimmung über die einzelnen Schankkonzessionen.
2. Stufe: Abstimmung über ein Zahlenverhältnis zwischen der Anzahl der Konzessionen und der Bevölkerung.
3. Stufe: Abstimmung über ein Verbot der Neukonzessionierung, so daß die alten Konzessionsinhaber langsam absterben.
4. Stufe: Abstimmung über ein Ausschankverbot (und Kleinhandelsverbot) auch in altkonzessionierten Gewerbebetrieben. (Gemeindeverbot).

Diese Uebersicht ist bei weitem nicht erschöpfend; insbesondere kann sich die Abstimmung auf all diesen „Stufen" entweder nur auf Branntwein oder auch auf andere alkoholische Getränke erstrecken. In Schottland wird nach dem Gesetz von 1913 darüber abgestimmt, ob überhaupt „No License" mehr bewilligt oder das System der „Limitation" oder „Further Limitation" eingeführt werden soll, und in dieser Weise ist noch eine vielfältige Ausgestaltung der einzelnen Formen möglich. Erwähnt sei auch die interessante, in den dänischen Städten seit Anfang 1925 vorgesehene Form des Gemeindebestimmungsrechts, nach der über die Höchstzahl der im Stadtgebiet zu bewilligenden Konzessionen abgestimmt wird: falls kein Vorschlag die absolute Mehrheit erreicht, so werden die Stimmen für denjenigen Vorschlag, der am wenigsten Konzessionen gewähren will, denen des nächsthöheren hinzugezählt usf., bis eine Mehrheit erreicht ist. Recht vielfältig sind die Möglichkeiten der Stimmenzählung: in Norwegen, wo 1894 eine radikale Form des Gemeindebestimmungsrechts eingeführt wurde, galten die Stimmen derer, die sich nicht an der Abstimmung beteiligten, als für Aufrechterhaltung des jeweiligen status quo abgegeben, während ein Gesetzesvorschlag von 1918 diese Stimmen denen hinzurechnen wollte, die sich gegen den Branntweinhandel ausgesprochen hatten usw.

Das Gemeindebestimmungsrecht bietet also vielfältige Möglichkeiten, allmählich oder mit einem Schlage zur bezirklichen Trockenlegung zu gelangen. Noch ist ungewiß, ob dieser Weg, an dessen Ende die allgemeine staatliche Prohibition steht, in Deutschland beschritten werden soll; doch gerade zur Entscheidung hierüber wird es nötig sein, sowohl das Wesen wie die Stufenfolge dieser Methode staatlicher Alkoholbekämpfung zu kennen und sich die Erfahrungen anderer Länder zunutze zu machen, damit die etwa vorzunehmenden Reformen nach jeder Richtung sorgfältig erwogen werden können.

[1]) S. 56 a. a. O.

[2]) Diese Ansicht des Verfassers, sowie die des weiteren dargelegte Auffassung, daß das Gemeindebestimmungsrecht unter allen Umständen schließlich zur allgemeinen staatlichen Trockenlegung führe, ist stark umstritten. Auch in dem nationalökonomischen Gutachten (Sp. 381) wird ausgeführt, daß „sachlich das Gemeindebestimmungsrecht mit einer Trockenlegung Deutschlands unmittelbar nicht das geringste zu tun" habe und daß mit einer solchen in absehbarer Zeit keinesfalls zu rechnen sei. Schriftleitung.

Die Bevölkerungsbewegung in Preußen in den Jahren 1921 bis 1924 ist in einer Denkschrift der preußischen Regierung für das Jahr 1924 dargestellt. Ihr zufolge betrug die Einwohnerzahl Preußens am Ende der Jahre 1921 38004698, 1922 38491251, 1923 38772099, 1924 39156308. Die Zahl der Eheschließungen ging absolut und relativ stark zurück. Sie betrug 1921 462107 (12,07 ‰ der mittleren Bevölkerung), 1922 424999 (11,2 ‰), 1923 364171 (9,43 ‰), 1924 273097 (7 ‰). Ebenso ist die Zahl der lebend Geborenen ständig gefallen. Es wurden lebend geboren 1921 968767 (24,9 ‰ der mittleren Bevölkerung), 1922 864059 (22,7 ‰), 1923 790678 (20,48 ‰), 1924 783265 (20,09 ‰). Die Zahl der Gestorbenen betrug (ohne Totgeburten) 1921 529870 (13,6 ‰), 1922 539426 (14,2 ‰), 1923 521247 (13,5 ‰), 1924 458732 (11,77 ‰). Die Säuglingssterblichkeit sank folgendermaßen: 1921 129939 (13,4 % der lebend Geborenen), 1922 111577 (12,91 %), 1923 104053 (13,13 %), 1924 82806 (10,57 %). Die Kurve für den Geburtenüberschuß zeigt folgende Besorgnis erregende Bewegung: 1921 438897 (11,3 ‰ der mittleren Bevölkerung), 1922 324633 (8,5 ‰), 1923 269431 (6,98 ‰), 1924 324533 (8,07 ‰). Das gefährliche Ansteigen der Früh- und Fehlgeburten drückt sich in den Ziffern aus: 1921 62595, 1922 64266, 1923 65270, 1924 73319. Die meisten dieser Früh- und Fehlgeburten sind auch nach der preußischen Denkschrift (vgl. Sp. 377) auf Abtreibung zurückzuführen, deren Zahl überall groß ist.

[1]) Z. B. Kraut, a. a. O.

Wie stark der Geburtenrückgang auch in rein ländlichen Bezirken um sich greift, geht aus dem Jahresbericht des Kreiswohlfahrtsamtes Heide i. H. für das Jahr 1924/25 hervor, demzufolge die Zahl der ehelichen Geburten im Kreis Heide von 3,6 im Jahre 1913 (4 im Jahre 1914) auf 2,2 im Jahre 1924 gefallen ist, ein Beweis dafür, daß auch auf dem Lande das Zweikindersystem zur Norm wird.

Literarische Mitteilungen.

Vom Reichtum der Nationen von Prof. Dr. Robert Liefmann. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1925. Brosch. 4,20 M., Halbleinen 5,80 M. 144 S.

Verfasser nimmt von seiner Theorie aus zu den Reparationen Stellung. Nach seiner Theorie des weltwirtschaftlichen Reichtumsausgleichs besteht auch im Verkehr zwischen den Nationen die Tendenz, daß der Reichtum sich einigermaßen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Völker verteilt. Wenn dieser Tendenz durch künstliche Eingriffe, Zollabschließungen, große Tributzahlungen u. dgl. entgegengewirkt wird, so ist keinem Volke die denkbar höchste Stufe der Reichtumsentwicklung möglich, haben vielmehr alle unter solchen wirtschaftsfeindlichen Eingriffen zu leiden. Die Schädlichkeit des Dawesplans, die Undurchführbarkeit der Transferierung werden einleuchtend nachgewiesen.

Die Geheimwissenschaft im Umriß von Dr. Rudolf Steiner. Philosophisch-anthroposophischer Verlag am Goetheanum, Dornach (Schweiz) 1925. 896 S.

Bad Pyrmont

Balkonzimmer mit Pension. 3 Minuten vom Kurpark. Mäßige Preise.
Hans Mehring, Bahnhofstr. 20a.

Gesucht: Ferienkolonie

mit 50 Kindern für ein neu hergerichtetes und vergrößertes Kinderheim in Solbad Mitteldeutschlands. Belegung von Anfang Mai bis Ende Oktober. Günstige Bedingungen. Angebote unter **S. P. 62** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Zur Reichs-Gesundheitswoche

Literatur aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Geschlechtskrankheiten und Rechtsschutz. Betrachtungen vom ärztlichen, juristischen und ethischen Standpunkt. Von Prof. Dr. med. **Max Flesch,** Frauenarzt, und Dr. jur. **Ludwig Wertheimer,** Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. VI, 82 S. gr. 8° 1903 Gmk 2.—

Die Umschau, 1903, Nr. 36: ... Das Buch zerfällt in 5 Teile. Der 1. Abschnitt enthält eine über das Thema gut orientierende Einleitung, während der 2. Abschnitt das Wesen der verschiedenen Sexualkrankheiten, ihre Folgen und Heilungsmöglichkeiten schildert. Der 3. Abschnitt behandelt in klarer, besonders fesselnder Weise die rechtlichen Konsequenzen, die aus dem Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit in Gegenwart und Vergangenheit zu ziehen sind. Die Fragen der Scheidung, Nichtigkeitserklärung, Anfechtung einer Ehe, die Entschädigungsansprüche eines mit einer Geschlechtskrankheit Infizierten, die Strafbarkeit der Übertragung einer solchen usw. werden eingehend erörtert. In einem weiteren Abschnitte werden endlich eine Reihe von sehr interessanten Fällen aus der medizinisch-juristischen Praxis mitgeteilt. Den Schluß des anregenden Werkchens bilden sehr bemerkenswerte ethische Betrachtungen. — Das im besten Sinne des Wortes populär geschriebene Buch kann der eigenen Lektüre nicht dringend genug empfohlen werden. Dr. R. G.

Über die Mütter. Akademische Antrittsrede. Von Dr. **J. Ibrahim,** o. ö. Prof. der Kinderheilkunde a. d. Univers. Jena. 24 S. gr. 8° 1917 Gmk —.75

Der bekannte Pädiater gibt hier eine kurze Darstellung über das Verhältnis von Mutter und Kind. Er weist im besonderen auf die hohe Mission hin, die die Mütter zu erfüllen haben, gibt in kurzen scharfen Zügen einen Überblick über die Entwicklung der Kinderheilkunde, die sozialen Einrichtungen und die Maßnahmen, die während des Krieges für die Kinderpflege geschaffen wurden.

Die Schrift wendet sich wegen ihres populären Charakters an alle Mütter, Familienväter und alle diejenigen, denen das Wohl und Wehe der Kinder am Herzen liegt.

Bemerkungen zur Säuglingsernährung. Von prakt. Arzt Dr. **Albert Aschoff** in Berlin. 21 S. gr. 8° 1911 Gmk —.50

Medizinische Klinik, 17. Dez. 1911. Aus der Praxis eines vielbeschäftigten Arztes heraus geschrieben, behandeln die „Bemerkungen" Tagesfragen der Säuglingsernährung in selbständiger Auffassung und fesselnder Darstellung. Die Erfolge, aber auch die Mühe und Schwierigkeiten der Familienpraxis veranlassen A. aufzutreten als Anwalt in eigener Sache. Der Boden, auf dem er steht, und auf dem er seine Erfahrungen zu Urteilen geformt hat, sind nicht Säuglingsheime und Säuglingskliniken und so ergibt sich ein gewisser Gegensatz zu Anschauungen, die in der modernen Säuglingsliteratur eine, wie man dem Verfasser ohne weiteres zustimmen muß, zu einseitige Betonung erfahren haben. Es muß mit Dank anerkannt werden, daß ein erfahrener Praktiker zu der Säuglingsernährung, der Ammenwahl, dem Einflusse der Menstruation auf die Milchbeschaffenheit Stellung genommen und seine Erfahrungen mitgeteilt hat. (K. Brandenburg.)

Grundsätze für Wasserversorgungsanlagen. Von Prof. Dr. **Robert Hilgermann,** Direktor d. Inst. für Hygiene und Infektionskrankheiten zu Saarbrücken. Mit 10 Abbildungen im Text. 40 S. Taschen-Format. 1918 Gmk —.75

Zeitschr. d. Vereins d. Gas- u. Wasserfachmänner in Österr. 1919, Heft 7: ... Nach einer kurzen Erörterung der an gute Wasserversorgungen im allgemeinen zu stellenden Anforderungen wird in erster Reihe die hygienisch einwandfreie Anlage von Einzelbrunnen und Quellfassungen, dann sehr kurz die Enteisenungs- und Wasserreinigungsverfahren, endlich die bei Wasserversorgungsanlagen sonst in Betracht kommenden hygienischen Gesichtspunkte und die Wasseruntersuchung besprochen. — Das Büchlein, das sehr klar und kurz abgefaßt ist, ist namentlich den Vertretern und Beamten kleinerer Gemeinden, die nicht über eigene Fachleute verfügen, ebenso wie privaten Grundbesitzern bestens zu empfehlen. Ing. Alex. Swetz.

Ländliche Hygiene. Von Regierungs- und Geh. Medizinalrat Dr. **E. Roth,** Potsdam. Nach Vorträgen des Verf. in der Vereinig. f. staatswissensch. Fortbildg. zu Berlin. Mit 2 Grundrißtafeln (hygien. Gemeindehaus). (Abdruck aus „Klin. Jahrbuch". Bd. 20.) 64 S. gr. 8° 1908 Gmk 1.50

Rhein.-westfäl. Gemeindezeitung, 1909, Nr. 20: Die Arbeit gibt eine ganz außerordentliche Fülle von Anregung auf dem Gebiete der ländlichen Hygiene. In äußerst anregender Darstellung wird zunächst der Begriff der ländlichen Hygiene selbst erörtert und überzeugend nachgewiesen, daß leider die ländlichen Gemeinden den Großstädten gegenüber weit zurückstehen. Das Gebiet des ländlichen Wohnungswesens wird eingehend besprochen und dann in wirklich interessanten Ausführungen auf die in den letzten Jahrzehnten in die Erscheinung getretenen Mißstände in der Ernährung der ländlichen Bevölkerung eingegangen ...

Im zweiten Teile werden des Näheren die Forderungen formuliert, welche man an die öffentliche Gesundheitspflege der ländlichen Gemeinden zu stellen hat. So werden z. B. für die Wohnungspflege, die Wasserversorgung, die Bekämpfung der Seuchengefahr, die schwierige Organisation der ländlichen Krankenpflege sehr wertvolle Anregungen gegeben. Wir können aus vollster Überzeugung sagen, daß es auch die kleinsten Gemeinden nicht unterlassen sollten, sich dieses treffliche Buch anzuschaffen. Wir sind davon überzeugt, daß jeder Leser dann für unseren Hinweis auf diese verdienstvolle Schrift sehr dankbar sein wird.

Die Krippen und ihre hygienische Bedeutung. Von Dr. **Hagenbach-Burckhardt,** o. ö. Prof. der Kinderheilkunde an d. Univers. Basel. 35 S. gr. 8° 1899 Gmk —.75

Zeitschrift für Krankenpflege, 1899, Nr. 1: ... Der bekannte Kinderarzt entwickelt in der schön geschriebenen Monographie das Wesen des Instituts der Krippen, hauptsächlich wie es in Deutschland, in Frankreich und in der Schweiz entstanden ist, und rückt die Vorteile und die Nachteile dieser Institute in eine objektive Beleuchtung ... Die Schrift enthält reichliches Material über die Einrichtung und den Betrieb von Krippen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

29. April 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 17.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Der elfte Kongreß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften.

(Dortmund, 17. bis 20. April 1926.)

I.
Allgemeine Betrachtungen.

Wenn man ein Dutzend oder mehr Kongresse gewerkschaftlicher Spitzenverbände Deutschlands beobachtend mitgemacht hat, so kennt man im voraus ungefähr ihren äußeren Ablauf, der sich in wenig oder nichts von demjenigen der Tagungen anderer Standes- oder Klassenorganisationen zu unterscheiden pflegt: viel zu viel Begrüßungsreden, lange Referate, die meist sehr fleißig ausgearbeitet sind und selten mit hinreißendem Temperament vorgetragen werden, Diskussionen, die sich mehr oder weniger in Einzelheiten verlieren, Resolutionen, die alle paar Jahre wiederkehren, Abstimmungen mit meist sehr großer Mehrheit, tatenfrohe Abhalfterung der Anträge von Ortsgruppen, in denen sich Sonderströmungen zeigen, und zu guterletzt eine begeisternde Schlußansprache, in der die im Laufe des Kongresses meist schon fünf- oder sechsmal aufgetauchte, aber darum doch nicht immer glaubwürdige Feststellung wiederholt wird, der Kongreß sei „ein Markstein in der Entwicklung" des pp. Spitzenverbandes gewesen. So ungefähr sieht es auf den großen Arbeitertagungen aus, so bei den Angestellten, und nicht viel anders bei den Arbeitgebern, — wahrscheinlich aber auch bei den Bienenzüchtern und Briefmarkensammlern, deren Tagungen ich niemals beizuwohnen die Ehre hatte. Offenbar hat sich ein fester Typus und Rhythmus der Vertretertagungen überhaupt, gewiß ein solcher der Kongresse wirtschaftlicher Organisationen herausgebildet. Alles geht meist sehr ordentlich zu, sowohl nach der Geschäftsführung wie nach dem Inhalt; am ersten Tage, manchmal auch noch am zweiten, wird Ruhe gehalten; allmählich dringt Stimmengewirr von der Theke des benachbarten Ausschanks herein, und spätestens am dritten Tage muß der arme Vorsitzende mit viel Kraftaufwand für jeden Referenten das Schweigen der im Saale selbst Anwesenden erkämpfen.

Was nun insbesondere die Gewerkschaftskongresse anlangt, so liegen zwei Fragen nahe: hat es überhaupt einen Sinn, sie zu besuchen und zu beschreiben? Und: ist es nicht sonderbar, daß ihr Ablauf so bürgerlich-bieder zu sein pflegt?

Wir beantworten beide Fragen zusammen, wenn wir sagen: trotz alles Typischen; sich fast jedesmal Wiederholenden lohnt sich beinahe regelmäßig der Besuch derartiger Tagungen, selbst wenn man davon absieht, daß sie dem Kundigen eine geradezu beispiellose Möglichkeit geben, sich durch Gespräche mit den einzelnen Delegierten Fühlung und Verbindung mit den Arbeiterführern zu verschaffen. Aber freilich: er lohnt sich nur dann, wenn man sich bewußt bleibt, daß Delegiertenversammlungen Massenstimmungen und -strömungen nur mit jener Verfeinerung wiedergeben, die eben in dem Unterschiede zwischen Massen und Führern begründet liegt, — jenem Unterschiede, der nicht nur in den äußeren ständischen Allüren, der Redegabe und dem Quantum der Gedanken, sondern weit mehr noch in Temperament und Willensschulung seine Ursache hat. Es ist unsagbar töricht, zwischen die Gewerkschaftsführer und die geführten Massen mit der Behauptung einen Keil treiben zu wollen, der einzelne Arbeiter, ja die ganze Werksbelegschaft pflege ruhig und friedliebend zu sein, und nur die Gewerkschaftssekretäre seien letzten Endes an allem gewerblichen Zwist schuld. Aber es ist auch falsch, die Ruhe, die Besonnenheit, die Zielklarheit, die Energie und das Verantwortungsgefühl des Gewerkschaftsbeamten bei den Mitgliedern der Verbände ebenfalls vorauszusetzen oder gar am Bildungsniveau und Erfahrungsstande der Führer sein Bild von den Massen einseitig zu orientieren.

Es ist wahrlich nicht Bosheit oder Blasiertheit, wenn über diese Dinge an dieser Stelle mit solcher Offenheit gesprochen wird. Es gilt nur, klar ins Auge zu fassen, daß der gewerkschaftliche Führer bei aller Verbundenheit mit der Klasse, aus der er hervorgegangen ist, dennoch einem neuen Stande von klar erkennbarer Eigenheit angehört, die hier eine noch stärkere Verschiebung oder Differenzierung in den Anschauungen und Stimmungen, die der Vertreter vertritt, zur Folge hat, als ohnehin in allem Vertretungswesen mit soziologischer Regelmäßigkeit wiederkehrt. Der Unterschied zwischen der Stimme der Massen und derjenigen des Gewerkschaftskongresses ist nicht einfach derselbe wie zwischen einem Konzert und seiner Wiedergabe auf der Grammophonplatte, die immerhin alle Töne reproduziert, sondern der Unterschied liegt ähnlich wie bei Musik, die man aus der Nähe und dann aus der Ferne hört: das Orchester ist das gleiche, aber wir hören dennoch im zweiten Falle nur noch einen Teil der Töne. Die Distanz ist es, die den Unterschied schafft, — hier wie dort. Der

„Vertreter" hat Abstand von den einzelnen Stimmungen und Schwingungen, auch wenn er nicht zum Bürokraten erstarrt ist, was im gewerkschaftlichen Leben wie in allem deutschen Organisationswesen sehr häufig vorkommt. Man hat während des Krieges die ausgezeichneten, patriotischen, verantwortungsfrohen Führer der Arbeiterschaft gehört, ohne sich jenes Unterschiedes immer bei den leitenden Stellen bewußt zu bleiben; und man sah nicht, daß sich bei viel größeren Massen als nach den Parteizahlen irgend geahnt werden konnte, ein Umschwung vorbereitete. Man hat auch nach der Revolution, diesmal mit umgekehrter Tendenz, Massenströmungen nicht immer richtig gedeutet, wenn man den Führer für das Mundstück der Massen hielt. Ueberraschungen sind beide Male nicht ausgeblieben. Sie werden auch in Zukunft demjenigen nicht erspart bleiben, der das Führerproblem nach der einen oder anderen Richtung hin allzu unkompliziert ansieht. Discite moniti!

* * *

Nach dem Breslauer Kongreß der freien Gewerkschaften im vorigen Herbst deuteten wir an, daß die Entwicklung der Gewerkschaftskongresse, besonders seit der Herabminderung der Delegiertenzahl auf Grund eines an sich sehr berechtigten Sparsystems, deutlich den Zug zu Führerkonferenzen aufweise. Die Zahl der Verbandsbeamten und langjährigen Funktionäre überwog dort offenbar unter den Delegierten, und, wenn wir die Dinge recht sehen, so ist es bei dem Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Dortmund ähnlich gewesen. Wer etwa meint, er finde auf den Gewerkschaftskongressen eine große Zahl von Delegierten, die noch mit beiden Füßen in dem Berufsleben des Arbeiters stehen, der irrt sich von einer Tagung zur anderen mehr.

Freilich, die Dinge liegen bei den freien und christlichen Gewerkschaften in dieser wie in so vieler anderen Hinsicht nicht ganz gleich. Autoritätsgläubig und in der Disziplin der Kirche erzogen, sind die christlichen Gewerkschaftsmitglieder eine etwas willigere Gefolgschaft ihrer Führer als diejenigen in den anderen Lagern. Das Führerproblem verliert etwas dadurch von seiner grundsätzlichen Schärfe. Aber es wäre doch sehr bedenklich, wollte man keine von den Schwierigkeiten, die es auch hier bereitet, sehen, nur weil sie wenig Ausdruck auf dem Kongresse selbst gefunden haben. Im Gegenteil: Gerade die Tatsache, daß die Tagung mit einer fast beispiellosen Einmütigkeit verlaufen ist, läßt darauf schließen, daß das Vertretungssystem auch hier irgend welche Schwächen haben muß.

Die Gegensätze, die im christlichnationalen Lager noch auf dem außerordentlichen Kongreß in Köln, beim Jubiläum der christlichen Gewerkschaften, in vorbildlicher Kameradschaftlichkeit ausgetragen wurden, können ihrer Natur nach nicht in so kurzer Zeit alle beseitigt sein. Ich habe ein grundsätzliches Mißtrauen gegen allzu einige Kongresse. Deshalb empfand ich es geradezu als eine Rettung der Dortmunder Tagung, daß am letzten Tage wenigstens der Streit um den sogenannten „Volksstaat", womit wohl schamhaft (anders als in der Verfassung) die Republik umschrieben wird, kurze Zeit aufflackerte, nachdem weder im Anschluß an den Tätigkeitsbericht des klugen und klarblickenden Generalsekretärs Otte noch an Dr. Stegerwalds großangelegten Vortrag über die christlichen Gewerkschaften und die Gestaltung des deutschen Volkslebens eine solche Erörterung stattgefunden hatte. Wir kommen darauf noch zurück. Daß in diesem einzigen Punkte überhaupt einmal gewisse Meinungsverschiedenheiten hervortraten, war umso erfrischender, als sie wiederum wie in Köln im Geiste der Verständigung und gegenseitigen Hochachtung ausgetragen wurden.

Kein Zweifel: nicht irgend eine „Regie" hat die Einigkeit des Dortmunder Kongresses künstlich herbeigeführt. Will man in dieser Richtung irgend etwas sagen, so kann man höchstens die Vermutung aussprechen, daß unter den maßgebendsten Führern der Bewegung gewisse Meinungsunterschiede für den Augenblick allzu gründlich bereinigt worden sind. Das sollte man nicht tun: in gewissem Maße haben die Geführten geradezu ein Anrecht darauf, daß die Richtungsunterschiede in einer großen Bewegung auch durch die Wortführer der einzelnen Gruppen ihren Ausdruck finden. Einigkeit macht nicht nur stark, sondern mitunter auch stutzig.

Nun hat Stegerwald natürlich vollkommen recht, wenn er am letzten Tage gesagt hat, die Differenzen brauchten nicht auf jedem einzigen Kongreß ausgetragen zu werden, und es wäre überflüssig gewesen, die Debatte von Köln zu wiederholen. Gewiß! An Wiederholungen pflegen Kongresse ohnehin reich genug zu sein. Aber gerade im vorliegenden Falle mußte man der jüngeren christlichen Arbeiterschaft Westdeutschlands, die um ihre Stellung zu Staat und Gesellschaft in heftigem Ringen der Geister steht, vielleicht doch etwas mehr gerecht werden, als geschehen ist. Die Ringenden haben das Bedürfnis, daß von den Dingen geredet wird, von denen ihr Herz voll ist. Es läge nicht im Interesse der christlichen Gewerkschaftsbewegung, wenn ihre ausgezeichneten älteren Führer in allzu staatsmännischem Blick sich der Jugend entfremden würden.

* * *

Auch wir freilich können nicht aus Anlaß des Dortmunder Kongresses alles wiederholen, was wir XXIII, 913 über die Kölner Tagung ausgeführt haben. Wir gaben damals eine ausführliche Analyse der Strömungen innerhalb des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Man hat ein wenig den Eindruck, daß einzelne der damals angeschnittenen Fragen nur darum heute leichter genommen werden, weil der Zusammenhalt innerhalb des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Zwischenzeit nicht fester geworden zu sein scheint. Nicht als ob dort mit einer Krise zu rechnen wäre oder einzelne Verbände hinausstrebten; gewiß nicht! Aber der DGB. ist heute vielleicht nicht viel mehr als eine sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft, die in ihren Forderungen an den Gesetzgeber geschlossen auftritt. Ist er noch Gesinnungsgemeinschaft? Gibt es noch eine Brücke von den völkischen Bestandteilen des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes zu dem entschiedenen Republikanismus etwa eines Imbusch? Stegerwald versuchte, sie in seiner großen Rede, wenn auch nicht von einem Extrem zum andern, so doch wenigstens von der Mitte des einen Gesinnungskreises bis zu derjenigen des anderen zu schlagen. Manches blieb dabei annähernd oder ganz unberührt, was auf einer Tagung des DGB. als der Dachorganisation aller drei christlich-nationalen Spitzenverbände behandelt werden müßte, z. B. die Rassenfrage, die neuerdings vom Blatte des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes wieder ganz stark in den Vordergrund gerückt worden ist (nicht gerade zum Vorteil der Zeitschrift einer Organisation, die so große Verdienste und Erfolge aufzuweisen hat wie der DHV.). Die Zeitung „Der Deutsche", für deren Haltung Gegner natürlich mit Unrecht in allen Einzelheiten Dr. Stegerwald haftbar zu machen suchen, ist ein handgreifliches Beispiel für die eminenten Schwierigkeiten, die der Herausarbeitung eines DGB-Geistes entgegenstehen. Die Ruhrbesetzung hatte seinerzeit das Verbot der Zeitung in den Gebieten zur Folge gehabt, aus denen sich hauptsächlich die christlichen Gewerkschaftsmitglieder rekrutieren, und dadurch stieg automatisch der Einfluß des DHV., insbesondere seiner nord- und ostdeutschen Mitgliedschaft, auf das Blatt, das sich zeitweilig weit von der Mentalität des zweifellos größeren Teiles der christlichen Gewerkschaften entfernte. Auch ohne die Schwankungen, die im Gefolge dieser Entwicklung in die Redaktionsführung kamen, verbliebe die besagte Schwierigkeit, einen gemeinschaftlichen Geist des DGB. zu erziehen und zu propagieren. Der bloße Gegensatz zur Sozialdemokratie droht unter solchen Umständen natürlich die Dominante der Zeitung zu werden, und das muß sich auf die Dauer als nicht tragfähig genug erweisen. Was früher christliche Gewerkschaften und DHV. einte, war der „staatspositive" Geist. Der aber ist sehr schwer zu pflegen, wenn der eine der Kontrahenten der bestehenden Staatsform im Grunde mit Abneigung gegenübersteht.

Die Frage nach der Staatsform — das ist nun einmal unausweichliches Schicksal auch dort, wo immer ihre relative Nebensächlichkeit von maßgebenden Männern mit dem Hinweis etwa auf das englische Königtum betont wird — war das einzige unter den in Köln berührten großen Problemen der Bewegung, das auch in Dortmund wiederkehrte. Stegerwald hatte seine Rede, entsprechend der Bewertung der Kölner Jubiläumstagung als eines nur „außerordentlichen" Kongresses, in ihren Anfängen ganz ähnlich wie in Köln aufgebaut, und es war vielleicht überhaupt eine gewisse Schwäche dieser Rede, daß sie zu lange bei den Ereignissen der ersten Hälfte jener Zeit verweilte, die zwischen dem Essener Kongreß von 1920 und heute verflossen ist. Dann aber war er zu einer verhältnismäßig sehr positiven Haltung zum neuen Staate gelangt, und in diesem Punkte seiner Rede sah man bei seinen näheren Anhängern auf dem Kongreß den Hauptfortschritt seit Köln. Kein Zweifel, die Republik gewinnt in dem kräftigen Bekenntnis, das diese durchaus selbständige Persönlichkeit zu ihr abgelegt hat, viel. Aber dies Bekennen freilich war intellektuellen Ursprungs, war Staatsraison. Es hatte nichts von der Wärme an sich, mit der im Westen die Herzen vieler christlicher Gewerkschaftsmitglieder der Republik entgegenschlagen (und zwar nicht erst seit der Wahl des zweiten Reichspräsidenten). Ob das bloße Geistesbekenntnis dem Westen auf die Dauer genügen wird, ist nicht ganz leicht zu sagen. Das wird davon abhängen, ob die Gefolgschaftstreue der Unterführer gegenüber Stegerwald, der die Bewegung größtenteils geschaffen, durchgeistigt und zu hohem Ansehen bei Staat, Kirche und gewerkschaftlichen Konkurrenten gebracht hat, groß genug sein wird

um sich liebevoll in seine Gedankengänge zu vertiefen und allerwärts die neue Form seines Bekenntnisses zur heutigen Staatsform als denjenigen Fortschritt hinzustellen, den er selbst ganz bewußt in ihm sehen will. Das wird natürlich einiger Mühe bedürfen, denn die Massen der Kumpels in Westfalen und im Rheinland verstehen sich von Haus aus besser auf derbe Kost des Geistes und der Seele als auf den feinen Schliff wechselnder Formulierungen, die ein überragender Führer gibt. In dieser wie in mancher anderen Stelle der Stegerwaldschen Rede war die Kunst des Staatsmannes zu spüren oder auch die des Akademikers, zu dem er von einer Universität, in der freier, vorurteilsloser Geist herrscht, ehrenhalber gemacht worden ist. Wenn er bei Fragen solcher Art in alter akademischer Weise das Für und Wider abwägt, so beherrscht ihn freilich auch die Sorge um den konfessionellen Frieden in den christlichen Gewerkschaften. Mit einem kurzen Satze deutete er selbst dies an. Hinter den wenigen Worten aber, mit denen er etwa aussprach, daß sich in den christlichen Gewerkschaften die Anhängerschaft für Schwarz-Rot-Gold und die Republik mit dem katholischen Teil der Mitgliedschaft und die Gefolgschaft von Schwarz-Weiß-Rot und der Monarchie mit dem evangelischen Bestandteil der Mitglieder annähernd decke, liegt eine tiefe Problematik für die christlichen Gewerkschaften verborgen.

Es verlohnt sich wohl, einen kleinen Augenblick bei ihr zu verweilen. Die evangelischen Mitglieder, oft zugleich in den sog. „Vaterländischen Verbänden" organisiert und dort auch mit Arbeitgebern, hohen Industriebeamten und gelben Gewerkschaftlern in manche Berührung tretend, gehören im allgemeinen dem christlich-sozialen Flügel der Deutschnationalen Volkspartei an, die katholischen Mitglieder natürlich der Zentrumspartei. In der Angestellten-„Säule" des DGB. haben die Protestanten die Mehrheit, in dem Beamten-Gesamtverband möglicherweise auch. Vielleicht ergibt sich somit schon im DGB. als ganzem eine kleine evangelische Mehrheit. In den christlichen Gewerkschaften allein jedoch herrscht bei weitem der katholische Glaube vor. Der Interkonfessionalismus hindert nach der Auslegung, die der deutsche Episkopat der Enzyklika Singulari quadam gegeben hat, den Klerus nicht daran, auf dem Wege über die katholischen Arbeitervereine die Sache der christlichen Gewerkschaften erfolgreich zu fördern. Dieses mittelbare Verhältnis der Kirche zu den christlichen Gewerkschaften ist von deren Standpunkt aus geradezu als ideal zu bezeichnen, denn gerade der interkonfessionelle Charakter bringt ja andererseits den Zwang zur Freiheit von kirchlicher Führung der Gewerkschaften mit sich. Rein katholische Gewerkschaften mußten unter geistlicher Führung stehen, was der Geltung solcher Gewerkschaften gegenüber anderen Richtungen abträglich wäre. In diesem Sinne sind die christlichen Gewerkschaften zweifellos stark daran interessiert, sich einen Stamm evangelischer Arbeiter zu erhalten. Da das Gros der evangelischen Arbeiter Deutschlands, auch soweit diese in der Kirche geblieben sind, materialistischen oder sozialistischen Anschauungen huldigt, so kommen als evangelische Mitglieder der christlichen Gewerkschaften fast nur Anhänger jener positiven Richtung in der evangelischen Kirche in Frage, für die früher Thron und Altar einander sehr nahe stand und die auch heute noch zumeist dem monarchistischen Gedanken anhängt und den Parteien der Rechten nahesteht. So ergibt sich das eigenartige Bild, daß einerseits die katholischen Führer einer selbständigen Arbeiterbewegung nach Lage der Dinge in Deutschland neben den katholischen Mitgliedern auch evangelische brauchen, wenn nicht binnen kurzem das System der geistlichen Präsides kommen soll; unter den Gesichtspunkten der Parteipolitik jedoch und der Frage nach der Staatsform bedeuten für die katholischen Arbeiter Westdeutschlands die evangelischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften meistens Gegner. Der evangelische Teil ist an sich nicht groß, zweifellos relativ geringer als die Zahl der führenden evangelischen Verbandsbeamten, aber er kennt seine innere Machtposition und hofft wohl, die Mehrheitsverhältnisse des DGB. allmählich auch auf den Gesamtverband zu überpflanzen, was vorläufig freilich allein schon an der sozialpolitischen Indifferenz der protestantischen Geistlichen scheitert, die in der Regel, dem Wesen der auf das Verhältnis des Einzelmenschen zu Gott gerichteten lutheranischen Frömmigkeit entsprechend, in Ethik und Seelsorge Individualisten sind. Wie die Kurie sich gegenüber einer überwiegend evangelischen deutschen christlichen Gewerkschaftsbewegung verhalten würde, sei dahingestellt. Im Augenblicke ist im Gesamtverband (nicht im DGB.) scheinends der evangelische Einfluß eher etwas im Rückgang, was zum Teil auch mit persönlichen Dingen zusammenhängen mag (Sp. 155). Stegerwald, der einst die Interkonfessionalität und Unabhängigkeit der Gewerkschaften gegenüber Rom mit einer Bravour verteidigt hat, deren Größe vielleicht nur der Katholik ganz beurteilen kann, hält gleichwohl eine Politik der Rücksichtnahme auf die politischen Empfindungen des evangelischen Mitgliederbestandes für notwendig. In den katholischen Arbeitervereinen ist die Sympathie für solche Rücksicht begreiflicherweise weniger groß. Sie sind selbst mehr oder weniger zu parteipolitischen Vereinen geworden. Es ist noch nicht an der Zeit, abschließend zu beurteilen, ob Stegerwald klug daran getan hat, die christlichen Gewerkschaften zu einer — wie er es nennt — „volkspolitischen Bewegung" zu machen, über die „standespolitische" Idee hinaus. Wenn der evangelische Teil der christlichen Gewerkschaften nicht stark wächst und sich mit den maßvollen Zugeständnissen zufrieden gibt, die Stegerwald in seiner letzten Formulierung hinsichtlich der Staatsform usw. nur noch aufrecht erhalten hat, dann wird vielleicht der Geschichtsschreiber der christlichen Gewerkschaften ihm einst recht geben. Kommt es umgekehrt zu einer evangelischen Mehrheit im Gesamtverband, so rückt der Zerfall in konfessionelle Gewerkschaften nur umso näher, je stärker vorher die Gesamtbewegung politisiert worden ist. Wie sehr wir vom sozialreformerischen Standpunkt aus einen etwaigen Zerfall der christlichen Gewerkschaften bedauern würden, brauchen wir gewiß nicht hinzuzufügen. Alles in allem neige ich auch heute noch zu der nach dem Kölner Kongreß vertretenen Ansicht, daß es bedenklich scheint, die christliche Gewerkschaftsbewegung zu einer Trägerin gesamtpolitischer (also nicht nur sozial- und wirtschaftspolitischer) Anschauungen zu machen. Möglichstes Fernbleiben von der inneren Politik im engeren Sinne ist vielleicht die einzig mögliche Garantie dauernder Intaktheit der christlichen Gewerkschaften, religiöse Verinnerlichung durch enges Zusammenwirken mit den konfessionellen Arbeitervereinen könnte den christlichen Gewerkschaften wahrscheinlich auf die Dauer mehr nützen als die Beschäftigung mit Politik.

* * *

Was in dieser Hinsicht erstrebenswert ist, das hat der eindrucksvollste Vortrag dargetan, den der Kongreß aufzuweisen hatte, derjenige von Dr. Franz Röhr, über Wege und Ziele des gewerkschaftlichen Bildungswesens. Ich kann nicht allem zustimmen, was Röhr im einzelnen dargelegt hat. Das Arbeitsteilungsproblem in seiner negativen Bedeutung für das Berufsethos sieht er m. E. (mit dem gerade auf diesem Gebiet an sich höchst verdienten Volksverein für das katholische Deutschland) allzu wenig. Aber das Bildungsideal, das er vom Standpunkt des katholischen Christen aus für den Arbeiter entwarf, war, wenn man den Ausgangspunkt als gegeben ansieht, glänzend entwickelt. Gerade dieser politikfreieste aller Vorträge, die auf dem Kongreß gehalten wurden, fand den bei weitem stärksten Beifall. Die meisten Ehrengäste hatten am vierten Verhandlungstage sich nicht mehr dem Kongreß widmen können, und so war die Zahl der noch anwesenden Akademiker gering. Wenn ich aber von meinem eigenen Eindruck und demjenigen der zehn Kieler Studenten, die ich mit zu dem Kongreß gebracht hatte, sprechen darf, so möchte ich bekennen, daß wir selten so viel Freude am Auftreten gerade eines akademisch gebildeten Redners in einer Arbeiterversammlung gehabt haben, wie in diesem Falle. Nicht nur, weil er als einziger Redner wirklich frei sprach, sondern weit mehr noch um der Begeisterung und seelischen Durchdringung wie auch um der Leichtigkeit der Diktion willen brachten Dr. Röhrs Ausführungen ganz am Ende des Kongresses endlich in diesen einen Schwung hinein, der ihn hoch über das Niveau des typischen Wirtschaftskongresses erhob, das ich im Eingang meiner Darlegungen — ein wenig karikierend — schilderte.

Indessen: es soll niemandem Unrecht geschehen. Die Referate des Kongresses waren an sich so gut wie ausnahmslos vorzüglich. Baltruschs wirtschaftspolitische Ausführungen standen recht hoch, Ottes sozialpolitische Darlegungen waren sorgsam abgewogen, im ganzen maßvoll und sehr inhaltreich. Auch Imbusch sprach maßvoller als sonst, — wohl um die alten Gegensätze nicht zu vertiefen. Daß der preußische Wohlfahrtsminister über Wohnungspolitik etwas zu sagen wissen würde, durfte man erwarten; der hübsche, flotte und inhaltreiche Vortrag enttäuschte keineswegs. Auch manche Diskussionsreden waren erfreulich, besonders natürlich die warmherzige kleine Ansprache von Giesberts. Und daß Stegerwalds große Rede Format hatte, versteht sich bei seiner ganzen menschlichen und politischen Persönlichkeit von selbst.

So trat wieder der Reichtum an guten Köpfen in die Erscheinung, der die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands auszeichnet. Dieser Reichtum ist ihr köstlichster Besitz, und sie darf sich seiner nicht durch Ueberspannung von Meinungsverschiedenheiten auf dem einen oder anderen Gebiete entäußern. Der Kongreß selbst ließ in seinem äußeren Verlaufe dies nicht befürchten. Er war im Gegenteil, wie oben gesagt, allzu still, allzu einig. Aber die inneren Gegensätze werden wieder aufleben; und dann wird alles darauf ankommen, daß sich die Bewegung nicht politisch zerfasert, sondern mit verinnerlichter

Kraft und der aus dieser entspringenden Duldsamkeit die verschiedenartigen Geister und Temperamente in den Dienst weiteren sozialpolitischen Fortschritts stellt. Heyde.

II.

Spezialbericht über den Kongreß.

In Dortmund tagte vom 17.—20. April der 11. Kongreß der christlichen Gewerkschaften. Vertreten waren etwa 600000 Mitglieder durch mehr als 200 Delegierte. Der großen Zahl der Ehrengäste, unter denen sich der Reichsarbeitsminister Dr. **Brauns**, der Ministerialdirektor Dr. **Grieser** aus dem Reichsarbeitsministerium, der preußische Wohlfahrtsminister **Hirtsiefer**, der Reichs- und Staatskommissar **Mehlich**, der Oberpräsident der Provinz Westfalen **Gronowsky**, der Direktor des deutschen Zweigs des Internationalen Arbeitsamtes **Donau** und mit ihm als Vertreter des Genfer Amtes Herr **Henseler**, ferner der Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform Exz. **von Nostitz**, der Bischof von Paderborn Dr. **Klein**, der Superintendent der Provinz Westfalen Dr. **Zöllner** und Prälat Dr. **Pieper** befanden, entsprach die Zahl der Begrüßungsreden. Unter ihnen seien hervorgehoben die Reden des Reichsarbeitsministers, die des Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, die wir gesondert abdrucken (Sp. 418) und die Rede des Bischofs von Paderborn, der unter lebhaftestem Beifall des Kongresses die Forderung erhob, daß jedes Mitglied der christlichen Gewerkschaften auch einem konfessionellen Arbeiterverein angehören müsse und umgekehrt.

Dr. **Brauns** wies auf den großen Fortschritt der sozialpolitischen Gesetzgebung in den letzten Jahren hin, der in der gegenwärtigen Zeit drückender Not nicht so in seinem wahren Wert erkannt werde, wie es sonst der Fall sein würde. Besonderes Lob spendete er Dr. Grieser; sein Name sei mit fast allen wichtigen Neuerungen der Sozialversicherung in den letzten Jahren verbunden.

Mittel- und Höhepunkt des Kongresses bildete die Kundgebung am Sonntag, den 18. April, mit den Reden **Stegerwalds** und **Imbuschs**.

Stegerwald sprach, wie in Teil I des Berichtes erwähnt, über **die christlichen Gewerkschaften und die Gestaltung des deutschen Volkslebens**.

Eine Möglichkeit, an dieser Gestaltung mitzuarbeiten habe die Arbeiterschaft im alten Staate nicht gehabt. Trotz aller Leistungen von Mitbestimmung und Mitregierung ausgeschlossen, gesellschaftlich mißachtet und überdies durch den Kulturkampf auch konfessionell zerrissen, habe sie neben oder, wie vor allem die Sozialisten, gegen Staat und Gesellschaft gestanden. Nach dem Zusammbruch plötzlich zur Macht gelangt, habe es, namentlich bei den Sozialdemokraten, an den überragenden Führern, wie sie eine neu zur Herrschaft gelangende Schicht brauche, gefehlt, und den Arbeitern, unfähig, weil unvorbereitet sie zu halten, sei die Herrschaft wieder entglitten. Nun bleibe keine andere Möglichkeit, als das Ueberbleibsel von dem, was der deutschen Arbeiterschaft in den letzten Jahren zugefallen sei, zu halten und von dieser Plattform aus in zäher Arbeit aufwärts zu steigen. Falsch sei es zu glauben, daß der Volksstaat schon bestehe wenn seine Form vorhanden sei. Solange die Arbeiterschaft noch nicht ausreichend am Mitbesitz und an der Mitverwaltung der deutschen Wirtschaft beteiligt sei, solange der Blutumlauf der Volkswirtschaft: das Geld- und Bankwesen, sich noch in den Händen weniger Finanzkonzerne befinde, die Arbeiterschaft so wenig Einfluß auf Presse, Korrespondenz- und Telegraphenbüros habe, das Bildungswesen noch nicht gründlich umgestellt sei, sei es ausgeschlossen, daß der Volksstaat den Inhalt bekommen könne wie die Arbeiterschaft sich ihn vorstellt. Gleichberechtigung und Gleichwertung der Arbeiter in Staat und Gesellschaft könne zudem die Gesetzgebung nicht bringen, diese Dinge müssen von der Arbeiterschaft geistig erarbeitet werden, wobei mitzuwirken die christliche Gewerkschaftsbewegung in hervorragendem Maße berufen sei. Zwischen der materialisch-klassenegoistisch eingestellten Sozialdemokratie, die Staat und Wirtschaft in erster Linie als Verteilungsorganisation ansehe, an die die Arbeiterschaft nur Forderungen zu stellen habe, ohne sich ausreichend Kopfzerbrechen darüber zu machen, wie auch Staat und Wirtschaft zu größtmöglichster Leistungsfähigkeit gebracht werden können und dem ebenso materialistisch-einzelegoistisch eingestellten deutschen Bürgertum stehend, das im allgemeinen wenig Verständnis zeige für den großen welthistorischen Werdegang, nach dem ständig eine Gesellschaftsschicht die andere in der Staats- und Volksführung ablöst, und neue Gesellschaftsschichten neue Verhältnisse und neue Aufgaben schöpferisch anpacken und gestalten müssen, habe die christliche Arbeiterschaft sich den Glauben an Gott, an die bewegende Kraft des Geistes in den Menschengeschicken und geschichtlichen Geschehnissen bewahrt und könne darum zu einer universellen Denkweise emporwachsen, anstelle der engen Betrachtung der Dinge, in der das deutsche Volk in allen seinen Schichten aufgewachsen sei, und zu einer positiven Einstellung zu allen gesunden Lebensäußerungen kommen, zu allem, „was das deutsche Volk und damit die deutsche Arbeiterschaft im christlichen und nationalen Sinne vorwärts und aufwärts führt", wie es in der zu diesem Vortrag angenommenen Entschließung heißt, die dann fortfährt: „Daraus ergibt sich die bejahende Stellung der christlichen Gewerkschaften zum Staat und zu seinen christlich-nationalen Grundlagen. Getreu ihren Grundsätzen lehnen die christlichen Gewerkschaften nach wie vor alle Bestrebungen ab, die auf illegalem Wege eine Aenderung der Staatsform herbeiführen wollen. Höher als die Staatsform steht der Staat selbst in seiner Aufgabe für das Volk. Staatsbewußtsein und Verantwortung des Volkes in allen Schichten gegenüber dem Staat sind die besten Voraussetzungen ersprießlichen staatlichen Lebens, die nur zu gewinnen sind, wenn alle Volksschichten Einblick in die Staatsaufgaben und die Staatsführung, sowie Einfluß auf den Staat haben. Die christlichen Gewerkschaften bekennen sich aus diesen Erwägungen zum im christlichen Geiste wirkenden nationalen Volksstaat. Jeder bestimmende oder mitbestimmende Einfluß des Volkes auf den Staat hat politische Parteien zur Folge. . . . Pflicht der aus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung hervorgegangenen Abgeordneten ist es, bei jedweder parlamentarischen Koalition die Rechte der Arbeiterschaft zu wahren und für die gleichberechtigte Eingliederung der Arbeiterschaft in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft besorgt zu sein."

Ueber den wirtschaftlichen Wiederaufbau sprechend, forderte Stegerwald als eine der Grundlagen dafür eine gutbezahlte Arbeiterschaft und ein von Grund auf anderes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Mit den einfachen Mitteln, mit denen heute noch viele Unternehmer glaubten, die Dinge meistern zu können: mit möglichst langer Arbeitszeit, mit möglichst niedrigen Löhnen und mit dem Geist, mit dem das alte Regime gearbeitet habe, wonach der eine willkürlich zu befehlen und der andere blind zu gehorchen habe, sei die deutsche Wirtschaft nicht wieder aufzubauen und rentabel zu gestalten.

Gleiches betonte **Imbusch** in seinem Vortrag über **die Ordnung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern**.

Die christlichen Gewerkschaften suchten nach Möglichkeit, mit den Unternehmern, mit denen sie gemeinsame Fürsorge für die Produktion verbinde, friedlich auszukommen. Mit bitteren Worten wandte er sich gegen die Unternehmer, die die ihnen durch das Privateigentum zugefallene Macht mißbrauchten und die durch ihren Herrendünkel, dem oftmals eine wirkliche Bedeutung der Persönlichkeit nicht entspreche, den Gewerkschaften ein Zusammengehen unmöglich machten; diese kennten nicht nur Rechte des Eigentums, sondern auch Pflichten. Letztere müßten in den Vordergrund gestellt werden. Das Eigentum sei vom Schöpfer anvertrautes Gut, das gewiß im eigenen Interesse, dann aber auch im Interesse aller Menschen verwandt werden solle. Der Staat müsse eventuell die Eigentumsrechte so beschneiden, daß das Eigentum nicht zum Schaden der Gesamtheit mißbraucht werden kann. Besonders notwendig und berechtigt sei dies bei den Bodenschätzen. Sie seien Eigentum der Gesamtheit und umsonst zur Verwaltung und Ausbeutung übergeben. Für die erforderliche bessere Regelung des gegenseitigen Verhältnisses sei es nötig, daß, unter Ablehnung des Klassenkampfes von oben und unten und der grundsätzlichen und praktischen gegenseitigen Anerkennung der Existenzberechtigung und der Gleichberechtigung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Geist einer gerechten Einstellung zueinander getragen seien und einer im anderen den Menschen, den Volksgenossen, den notwendigen, unentbehrlichen Mitarbeiter sehe, ihn als solchen achte und behandele. Alle müßten sich der Tatsache bewußt sein, daß eine gemeinsame Fürsorge für das Gewerbe, den Betrieb, die Produktion notwendig sei. Jeder Arbeiter müsse sich mit allen Kräften bemühen, sein Gewerbe und seinen Betrieb zu fördern, die Unternehmer aber eine gute Behandlung der Arbeiter auf dem Boden der Gleichberechtigung als selbstverständlich ansehen, ehrlich und aufrichtig die Interessenvertretung der Arbeiter, die Gewerkschaften, achten, sie weder direkt noch indirekt bekämpfen und mit ihnen die notwendigen Tarife abschließen und vertragstreu durchführen. Auch das Recht der Arbeiter, ihre Interessen im Betriebe persönlich und durch ihre Betriebsvertretung zu wahren, sei grundsätzlich und praktisch anzuerkennen. Man müsse ihnen das Recht zugestehen, in die Betriebswirtschaft hineinzusehen, sie am Betrieb interessieren und Anregungen zu Verbesserungen gerne annehmen. Die Löhne müssen so hoch sein, daß sie den Arbeitern mindestens eine menschenwürdige und möglichst eine höhere Lebenshaltung ermöglichen. Die Leitung der Betriebe habe in der rechten Form und unter Berücksichtigung der berechtigten Gefühle der Arbeiter zu erfolgen. Unvermeidliche Differenzen seien derart auszutragen, daß dadurch die notwendige Zusammenarbeit nicht unmöglich gemacht werde. Einigungs- und Schlichtungsinstanzen und deren grundsätzliche und praktische Anerkennung seien dringend notwendig.

Die in diesen beiden Reden ausgesprochenen Gedanken über Stellung des Arbeiters in Staat und Wirtschaft, den Sinn des Eigentums und das Primat des Menschen vor der Wirtschaft kamen auch in den übrigen Referaten immer wieder stark zum Ausdruck. So in der Rede **Baltruschs** über **Lage und Aufgaben der deutschen Wirtschaft**, in der er sich gegen die Uebervorteilung der Konsumenten durch die Kartelle sowie namentlich auch durch den Lebensmittelhandel wandte (und übrigens auch gegen die Versuche gewisser Kreise der Industrie, die kommende Wirtschaftsenquête [Sp. 110] schon jetzt zu bekämpfen) und eine Verbilligung verlangte durch Rationalisierung, bei der der Eigenart des deutschen Arbeiters Rechnung getragen und unerträgliche, Geist und Seele tötende Mechanisierung und Raubbau an der Arbeitskraft zu vermeiden und soziale Härten, insbesondere gegen die älteren Arbeitnehmer, auszuschalten seien, und durch geeignete Kartellgesetzgebung. So besonders auch **Fahrenbrach** in seinem Vortrag über **Mitbestimmungsrecht und Mitbesitz der Arbeiter in der Wirtschaft**, dessen Fazit eine Entschließung zieht, in der die den Arbeitnehmern in der Reichsverfassung zugesicherte gleichberechtigte Mitwirkung an der Entwicklung der produktiven Kräfte, vor allem die paritätische Zusammensetzung aller öffentlich-rechtlichen Wirtschaftskammern, sowie die baldige Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten und des endgültigen Reichswirtschaftsrats gefordert wird. Für diese Körper-

schaften sei die freie Selbstverwaltung und Betätigungsmöglichkeit in allen wichtigen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Sozialpolitik gesetzlich festzulegen. Die gleichberechtigte Mitleitung und Mitbestimmung in Betrieb und Wirtschaft könne nur auf dem Wege über den Mitbesitz der Wirtschaft erreicht werden. Ein Mittel sei dazu die Organisation der Sparkraft sowie die systematische Verwendung des Sparkapitals in den christlichen Gewerkschaften nahestehenden, gutgeleiteten Wirtschaftsunternehmungen: Konsumvereinen, Produktivgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften.

Besondere Aufmerksamkeit widmete der Kongreß dem **Wohnungs- und Siedlungswesen**, über das Wohlfahrtsminister **Hirtsiefer** und Verbandssekretär **Dudey** referierten.

Hirtsiefer stellte fest, daß der Bodenpreis wieder in wachsendem Maße eine Rolle beim Bauen spiele, und daß darum erwogen werde, in den Entwurf zu einem Städtebaugesetz Bestimmungen aufzunehmen, die über die bereits vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten hinaus wirksamere Handhaben zu einer Beeinflussung und Regulierung der Bodenpreise bieten sollen. Er forderte, daß der Ertrag der Hauszinssteuer baldmöglichst restlos für den Wohnungsneubau zur Verfügung gestellt und die Beschaffung des Baulandes zu erschwinglichen Preisen durch gesetzgeberische Maßnahmen gesichert werde. Außerdem sei der Wohnungsbau zu verbilligen durch weitestgehende Verwendung von normierten und typisierten Bauteilen und Baustoffen und durch Herbeiführung vollständig freier Konkurrenz bei Vergebung und Ausführung der Bauarbeiten. Das mehrstöckige Mietshaus müsse immer mehr verdrängt, das Klein- und Mittelhaus auch in Deutschland zum herrschenden Typ werden.

Dudey verlangte zur verstärkten Durchführung des Reichssiedlungsgesetzes Bereitstellung größerer Reichsmittel als langfristige Kredite zu niedrigem Zinsfuß und Gewährung von Baudarlehen für Siedler, Bau von Landarbeiterfamilienwohnungen, damit die ausländischen Wanderarbeiter durch deutsche Arbeitskräfte ersetzt werden können, Durchführung des Reichsheimstättengesetzes und Schaffung eines wirksamen sozialen Pachtschutzes.

Ueber **die deutsche Sozialpolitik in Vergangenheit und Zukunft** sprach Generalsekretär **Otte**, der auch den **Geschäftsbericht** erstattete. Die Sozialpolitik der Vergangenheit, so führte er aus, habe stark den Charakter der Zweckfürsorge getragen und sei von der Idee des Geschenks von oben beherrscht gewesen, habe den Arbeiter als Objekt betrachtet. Demgegenüber müsse Sinn und Inhalt der zukünftigen Sozialpolitik vornehmlich bestimmt sein von der Achtung der Menschenwürde, von dem Gedanken sittlich starker Verbundenheit der Volksgenossen untereinander, müsse die staatliche Sozialpolitik in verstärktem Maße Sozialpolitik „mit und durch" die Arbeiterschaft betreiben. Dort, wo Gesetze und Einrichtungen noch stärker die Selbstverantwortung und Selbstverwaltung gewährleisten können, solle es geschehen.

Zu den Einzelproblemen übergehend, sagte Otte, die bestehende **Sozialversicherung** bedeute keine Ueberspannung des staatlichen Pflichtgedankens gegen einen Volksteil, sondern sei eine selbstverständliche Leistung des Staates aus seiner Aufgabe heraus für das Volk, dem die Arbeiterschaft angehöre. Erstrebt werde der weitere organische Ausbau der Sozialversicherung. Das gelte auch im Hinblick auf die Reichsknappschaftsreform. Die Frage, ob die Sozialversicherung nicht durch eine allgemeine Fürsorge bzw. durch eine allgemeine Staatsbürgerversorgung abgelöst werden solle, müsse als unzweckmäßige schematische Lösung verneint werden. Bezüglich **Erwerbslosenfürsorge** und **Arbeitsgerichtsbarkeit** wurden die bekannten Forderungen der Gewerkschaften wiederholt. Der Redner wandte sich gegen das Bestreben vieler Arbeitgeber, von **Tarifvertrag** und **Schlichtung** loszukommen, um freie Hand in der Lohnpolitik zu bekommen. Freiwillige Vereinbarung sei vorzuziehen, eine behördliche Schlichtungsinstanz jedoch unentbehrlich. Die christlichen Gewerkschaften seien keine prinzipiellen Gegner der **Werkstarife** und der **Werksgemeinschaften**, die sie gutheißen, wenn sie nicht, was aber meist der Fall sei, gegen die Gewerkschaften gerichtet seien.

Der Ratifizierung des **Washingtoner Arbeitszeitabkommens** habe man schon früher unter gewissen Vorbehalten zugestimmt. Ueberarbeit müsse höher bezahlt, Reparationsmehrarbeit nur geleistet werden, wenn der Lebensstandard des deutschen Volkes dadurch nicht gemindert werde. Aufs schärfste müsse man sich gegen die Forderung des Abbaues von **Sozialministerien** wenden. — In der zu diesem Referat angenommenen Entschließung wird außerdem verstärkter Arbeitsschutz der Kriegsopfer gefordert.

In seinem **Geschäftsbericht** betonte Otte, daß die Versuche, von außen her Zwiespalt in die christlichen Gewerkschaften zu tragen, mißlungen seien. Er kam dann auf den Fall Behrens-Meyer (vgl. Sp. 155) zu sprechen und erklärte u. a.: „In bezug auf den Kollegen Behrens muß gesagt werden, daß es in der christlichen Gewerkschaftsbewegung nicht einreißen darf, daß wir Männer, die mehr als 25 Jahre der Bewegung treu dienten und ihr in schwerer Zeit außerordentliche Dienste leisteten, aus solchen Anlässen und wegen einer Inkorrektheit — die von Behrens selbst zugegeben wurde — fallen lassen oder ihnen das Vertrauen entziehen".

Schließlich ist der oben eingehend gewürdigte Vortrag von Dr. **Röhr** über **Wege und Ziele des gewerkschaftlichen Bildungswesens** zu erwähnen. Röhr ging von der These aus: Sich Gott, der „die Summe aller Ideale" ist, ebenbildlich zu machen suchen, in dieser Richtung alle geistigen und körperlichen Anlagen, Triebe und Kräfte entfalten heißt, sich bilden. Dieser Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit die materiellen Grundlagen und Vorbedingungen zu schaffen und zu sichern, sei letzten Endes die Aufgabe der Sozialpolitik, der Sinn der Gewerkschaftsbewegung. Der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit speziell obliege es, wirtschaftliche Erkenntnis zu fördern — das wirtschaftspolitische Gesamtziel, an dem sie orientiert sein müsse, bilde sich immer klarer heraus —, zu den gewerkschaftlichen Tugenden der Treue, Solidarität, Kampf- und Verantwortungsbereitschaft und zur Berufsfreudigkeit zu erziehen. Diese werde bedroht durch die allzulaute Diskussion über die Entseelung der Arbeit durch die Mechanisierung, die in Wirklichkeit nur einen geringen Teil der Arbeit erfaßt habe. Viel Unzufriedenheit werde in die Arbeiter hineingeredet und mache die Arbeit auch dort zur Last, wo von Entseelung nicht die Rede sein könne.

Die **Diskussion**, die über die Vorträge des Sonntags überhaupt ausblieb, förderte neue Gesichtspunkte nicht zu Tage. Bemerkenswert war die bereits angeführte **Diskussionsrede** des Postministers a. D. **Giesberts**, der zu steter Kampfbereitschaft mahnte und, auf die Essener Handelskammertagung eingehend, diese einen Skandal für die deutsche Industrie nannte.

Außer den bereits genannten **Entschließungen**, die sämtlich einstimmig angenommen wurden, beschloß der Kongreß das Reich und die Regierungen der in Frage kommenden Länder zu ersuchen, auf schnellstem Wege den Frankenrentnern und den Frankenlohnempfängern in den ans **Saargebiet** angrenzenden Bezirken in ausreichender Weise zu helfen und die Reichsregierung, die baldige restlose Wiedervereinigung des Saargebietes mit dem Reiche zu erstreben, bis dahin aber sich gemäß den Bestimmungen des Versailler Vertrages für Angleichung der Sozialversicherung an diejenige des Reiches einzusetzen, bzw. eine Verschmelzung mit den deutschen Versicherungsträgern herbeizuführen.

In einer sofort nach Schluß des Kongresses tagenden Sitzung des neugewählten Ausschusses des Gesamtverbandes wurde der neue **Vorstand** des Gesamtverbandes gewählt, dem u. a. Stegerwald, Imbusch, Giesberts, Baltrusch, Otte, Dr. Röhr, Kurtscheid, Dr. Margarete Behm und Wieber angehören. B.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Begrüßungsansprache des Präsidenten v. Nostitz an den 11. Kongreß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften.

Unter den befreundeten Körperschaften, die Sie zu Beginn Ihrer Tagung begrüßen, darf die Gesellschaft für Soziale Reform nicht fehlen, in deren Namen ich die Ehre habe, zu Ihnen zu sprechen, um Ihnen zunächst für Ihre Einladung zu danken. Eine alte, langjährige, ich darf wohl sagen bewährte Freundschaft verbindet die Gesellschaft für Soziale Reform mit Ihnen. Es liegt mir fern, und Sie werden von mir in meiner Stellung nicht erwarten, daß ich zwischen den drei großen Gewerkschaftsrichtungen unterscheide. Aber daran darf ich erinnern, daß die christlichen Gewerkschaften uns bei unserer Gründung beigetreten sind, und wir können es heute nur dankbar bekennen, wieviel die Gesellschaft diesem Beitritt und Ihrer treuen Mitarbeit verdankt. Was wäre eine Gesellschaft wie die unsere gewesen und geworden, wenn Ihre lebendige und befruchtende Mitarbeit uns gefehlt hätte, in der auch so viele Bande schöner persönlicher Freundschaft geknüpft worden sind. Auch aus Ihrer bevorstehenden Tagung hofft die Gesellschaft viel zu lernen.

Wenn die Gesellschaft für Soziale Reform in ihrer nunmehr 25jährigen Geschichte auf etwas mit Befriedigung zurückblicken kann, so ist es das, daß sie den Wert der gesamten Gewerkschaftsbewegung, wobei ich natürlich nur von den echten Gewerkschaften spreche, vom ersten Tage ihres Bestehens an in ihrer ganzen Bedeutung erkannt und trotz aller Anfeindungen daran festgehalten hat, die ihr, und die auch Ihnen, ebensowenig wie den beiden anderen Richtungen, erspart geblieben sind. Denn wenn es etwas gibt, was die europäische Wirtschaftsgeschichte der letzten Jahrhunderte klar beweist, so ist es das, daß die Selbsthilfe des Arbeiterstandes durch aufopferungsfreudigen, zielbewußten gewerkschaftlichen Zusammenschluß eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Element des sozialen Fortschritts ist. Auch die von uns mit den Gewerkschaften im letzten Jahr veranstaltete Heimarbeitsausstellung hat herausgestellt, daß bessere Arbeitsbedingungen sich am ehesten in Tarifverträgen verankern, deren Voraussetzung wiederum die Gewerkschaft ist. Ich kann mir daher bei aller Bereitwilligkeit, Neubildungen sachlich zu prüfen, nicht denken, daß die bewährten Vorkämpfer der Rechte des Arbeiterstandes, als welche sich die Gewerkschaften erwiesen haben, durch andere Körperschaften sich werden ersetzen lassen.

Auch heute noch sind die materiellen und ideellen Aufgaben gleich groß, die sich nach wie vor den Gewerkschaften eröffnen. Ich brauche ganz gewiß Ihnen weder zu sagen, was die unmittelbaren materiellen Ziele der Gewerkschaftsbewegung sind, noch daß der materielle Fortschritt in der Lebenshaltung — so überaus wichtig und richtig er für sich allein ganz gewiß auch ist — seinen vollen Wert doch erst in dem Maße findet, in dem er dem sittlichen und geistigen Gehalt des Lebens, der Reinhaltung und Förderung des echten Menschentums in der Persönlichkeit dient. Die alte Wahrheit, die ein großer volkswirtschaftlicher Gelehrter und frommer Christ, der bekannte Nationalökonom Roscher, so schön als Motto einem Erinnerungs- und Bekenntnisbuch seines Lebens vorangestellt hat, gilt auch hier: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein".

Und gerade deshalb, weil das Ringen der Arbeiterbewegung in den Gewerkschaften einen so tiefen und berechtigten ideellen Kern hat, deshalb

liegt es für Sie, die Sie bewußtermaßen auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen, so nahe und ist von so unschätzbarem Werte, auch Ihr gewerkschaftliches Ringen unter den Gedanken des Christentums zu stellen. Denn mag man zum christlichen Glauben stehen wie man will, niemand kann leugnen, daß ein ungeheurer geistiger und sittlicher Gehalt im Christentum enthalten ist und daß das Christentum dem sozialen Fortschritt allein schon mit der Lehre vom Wert jeder einzelnen Menschenseele das Tor aufgeschlossen und den größten Anstoß gegeben hat. Und darum ist es auch vom allgemeinen Standpunkt der sozialen Reform aus nur mit aufrichtiger Dankbarkeit anzuerkennen, daß so viele erleuchtete Vertreter der katholischen Kirche in dem Kampf um den sozialen Fortschritt seit Jahrzehnten mit an erster Stelle stehen, und daß auch die evangelische Kirche, wie die Kundgebungen des Evangelisch-sozialen Kongresses und der Stockholmer Konferenz bezeugen, nicht zurückbleiben will. Die soziale Reform kann gerade in dieser Zeit der Wirtschaftsumwälzung und der Wirtschaftsnot und der schon durch diesen Druck beförderten wirtschaftlichen Selbstsucht, die nur das eigene Leben und Wohlbefinden kennt, nicht genug Bundesgenossen haben, die das Leben unter Ewigkeitsgedanken betrachten, die aus der Offenbarung des Christentums oder auch anderen Quellen der Sittlichkeit und Erkenntnis geschöpft sind.

Die Zeit ist schwer genug. Gerade in diesem Gebiet, im industriellen Herzen Deutschlands, wo Ihre Tagung stattfindet, sprechen die Arbeitslosenziffern eine ebenso deutliche wie traurige Sprache. Aber wer die Gewerkschaften kennt, hofft nicht bloß, sondern weiß, daß sie darum nicht verzagen werden. In einer trefflichen Schrift eines Ihrer Freunde, Prof. Brauers, die kurz vor dem Kriege über Gewerkschaften und Volkswirtschaft erschienen ist, finde ich das Wort: „Die Gewerkschaft ist der natürliche Feind des wirtschaftlichen Pessimismus." Das ist ein Wort, wert, festgehalten zu werden, denn aus dem Glauben an die Zukunft der deutschen Wirtschaft kommt die Kraft, die Nöte der Gegenwart auch mit Opfern zu ertragen und zu überwinden. Und gestatten Sie einem außerhalb Ihrer Reihen stehenden Freunde noch eine kurze allgemeine, aber gewichtige Betrachtung hinzuzufügen. Hunderttausende von Gewerkschaftlern aller Richtungen haben ihre Treue gegen das Vaterland mit dem Tode besiegelt. Nach dem Kriege hat vor allem die besonnene Mäßigung der Gewerkschaften Deutschland vor der schwersten inneren Zersetzung bewahrt. Ihre Aufopferung und Leistung im Ruhrkampf und gegen den Separatismus konnte nicht übertroffen werden. Es ist ganz gewiß nicht meines Amtes, der großen deutschen Gewerkschaftsbewegung hierfür zu danken, aber den Schluß muß ich ziehen: die unvergänglichen vaterländischen Verdienste, die sich die Gewerkschaften, und die christlichen in vorderster Reihe mit den übrigen — es gibt hier nur eine Reihe —, erworben haben, sind die Bürgschaft für den inneren Lebenswert und die innere Lebenskraft der Bewegung, in der ich wiederum, ich wiederhole es, den stärksten Hebel für den wohl langsamen, schrittweisen und mühevollen, aber unerläßlichen, weil von der Gerechtigkeit geforderten Aufstieg der großen Volksgemeinschaft sehe, den wir sozialen Fortschritt nennen, und dem die Gesellschaft für Soziale Reform mit Ihnen dienen will. Ueber Forderungen und Maßnahmen mögen im einzelnen Verschiedenheiten bestehen und teilweise unvermeidlich und sogar nicht ohne Nutzen sein, in der tiefen inneren Ueberzeugung von dem Wert und der Notwendigkeit des sozialen Fortschritts und in der Erkenntnis des sittlichen Gebotes, ihm zu dienen, sind wir alle einig.

Arbeitgeberverbände.

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat am 12. März ihre ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, deren Niederschrift nunmehr im Druck vorliegt. Geheimrat Dr. Ernst von Borsig eröffnete die Sitzung und ging zunächst auf die wachsende Mißstimmung ein, die sich in den Mitgliederkreisen gegenüber den Kosten der Arbeitgeberverbände und damit auch der Vereinigung geltend mache. In diesem Zusammenhang erklärte er, daß auch er die Arbeitgeberverbände „im wesentlichen nur als ein notwendiges Uebel" betrachte. Sie seien aber erforderlich „als Gegengewicht gegen die Organisationen der Arbeitnehmer und deren Bestrebungen". Sie müßten sich mehr denn je darauf beschränken, unter Zurückhaltung der positiven Arbeit z. B. auf dem Gebiet des Lehrlingswesens, der Durchführung sozialpolitischer Gesetze und Maßnahmen, „in reinem Abwehrkampf" unerfüllbare Forderungen der Arbeitnehmer zurückzuweisen. Andererseits könnten nur sie das Gegengewicht gegen die Gewerkschaften bilden, den auf dem Gebiete der Arbeitszeit, des Arbeitslohns und der Sozialpolitik ohne Unterlaß erhobenen Forderungen mit der nötigen Energie und Entschlossenheit entgegentreten und den gewerkschaftlichen Einfluß auf Behörden und Gesetzgeber mit einigem Erfolg paralysieren. Sehr selten könne die Vereinigung heute sozialpolitische Forderungen der Arbeitnehmer bejahen, „und kann sie es, dann muß sie sich überlegen, ob sie es nicht aus taktischen Gründen dennoch unterlassen soll", denn jedes Zugeständnis führe sofort zu weitergehenden Forderungen. Daher könnten die Erfolge der Vereinigung meist nur auf negativem Gebiet liegen; sie könne im allgemeinen weder Forderungen noch positive Ziele aufstellen.

Herr v. Borsig ging dann auf die Vorgänge ein, die in letzter Zeit vielfach zur Kritik an der Vereinigung sowohl von Außenstehenden wie aus Mitgliederkreisen geführt hätten. Der Bemängelung des Umfangs der Propaganda sei durch wesentliche Einschränkung des Apparats Rechnung getragen worden. Die Behauptung, die Vereinigung „kaufe Wissenschaftler", sei so unsachlich, daß nicht weiter darauf einzugehen sei. In bezug auf das vielbesprochene 5000 Mark-Darlehn erklärte er etwa Folgendes: Herr v. Zengen habe im verflossenen Jahre selbständig und auf eigene Verantwortung an eine wirtschaftliche Organisation des christlichen Landarbeiterverbandes ein Darlehn von 5000 Mark zur Behebung einer augenblicklichen wirtschaftlichen Notlage gegeben. Dieses Geld sei anscheinend von den Verabredungen abweichend und vielleicht zum Teil im Interesse des inhaftierten Oberleutnants Schultz verwandt worden. Der von ihm eingesetzte Untersuchungsausschuß der Vereinigung habe nicht feststellen können, daß Herrn v. Zengen von dieser Zweckbestimmung des Geldes etwas bekannt war. Es sei aber die Vermutung aufgetaucht, daß beabsichtigt gewesen sei, damit den christlichen Landarbeiterverband bzw. eine seiner Organisationen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Er selbst sei bei dem Versuch, sich die Handlungsweise des Herrn v. Zengen zu erklären, auf den Gedanken gekommen, daß dies möglicherweise sein Motiv gewesen sein könne. Auf jeden Fall habe auf Seiten der Vereinigung oder ihrer verantwortlichen Organe niemals eine derartige Absicht bestanden, da Herr v. Zengen vor Hingabe des Darlehns weder Herrn v. Borsig noch den Vorsitzenden des Propagandaausschusses gefragt hatte. „Insoweit sich dieser Vorwurf unerlaubter Korruption auf die Vereinigung selbst bezieht, ist er in jedem Falle unbegründet."

Ebenso sei der Vorwurf, die Vereinigung habe sozialistische Schriftsteller korrumpiert, zurückzuweisen. Sie habe niemals einen solchen zu veranlassen gesucht, von seiner Ueberzeugung abweichend zu schreiben. Die Vereinigung habe lediglich dem Verlag die Herausgabe der fertig vorliegenden Schriften finanziell ermöglicht, damit auch Sozialisten, die nicht die von den Gewerkschaften offiziell gebilligte Meinung vertreten, einmal in der Oeffentlichkeit zu Worte kommen könnten.

Herr v. Borsig streifte dann die Arbeitslosigkeit und sprach sich in diesem Zusammenhang gegen die behördliche Festsetzung der Löhne durch verbindlich erklärte Schiedssprüche aus, eine Praxis, die für die Wirtschaft nur verderblich sein könne. Am Schluß erklärte er dann, daß die Tätigkeit der Vereinigung sich nicht darin erschöpfe, auf allen Gebieten „den ewigen Neinsager zu spielen". Im Gegenteil sehe sie ihre vornehmste Aufgabe auch heute nicht im Kampf, sondern in der Verständigung mit den Gewerkschaften. Die beste Sozialpolitik sei aber die möglichst weitgehende Förderung der Wirtschaft.

Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten erstattete alsdann Dr. Tänzler den Geschäftsbericht, der zusammen mit demjenigen für das nächste Geschäftsjahr veröffentlicht werden soll. Er führte aus, daß die Arbeitgeberverbände, die ursprünglich nur „Abwehrverbände" gewesen seien, sich nun im dritten Jahrzehnt ihres Bestehens auf positive Arbeit einstellen müßten. Nach einem Ueberblick über die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre ging er auf die sozialpolitische Arbeit ein.

Die Aufgabe sei, den Ausgleich zwischen sozialen Leistungen und wirtschaftlicher Unzulänglichkeit zu finden. Ihre Durchführung stieß auf die Gegnerschaft der Gewerkschaften, ebenso der Parlamente, „die auf dem Boden der Auffassung der Gewerkschaften standen, weil die Massen es so wollten". Daher habe das Jahr 1925 eine erhebliche soziale Mehrbelastung gebracht. Die Forderungen der Vereinigung, erst die Deckungsmöglichkeiten festzustellen und einen Sozialetat aufzustellen, seien nicht berücksichtigt worden. Die endgültigen Berechnungen des Reichsarbeitsministeriums über die soziale Belastung hätten die Schätzung der Vereinigung bestätigt. Die Behauptung, daß die Belastung im Auslande ebenfalls außerordentlich hoch, zum Teil höher sei, sei unrichtig. Die Vorkriegslebenshaltung sei, wenn man sich auf die Berechnungen des Statistischen Amtes stütze, erreicht. Die effektive Einkommenshöhe dürfte die dortigen Feststellungen jedoch noch übersteigen, da lediglich die Tariflöhne, für die Vorkriegszeit indessen die effektiven Verdienste eingesetzt seien. Daher sei die Lohnpolitik der Vereinigung seit Ende der Inflationszeit richtig gewesen, insbesondere der Gedanke, die Lohnhöhe bei der Stabilisierung so festzulegen, daß eine Aufwärtsbewegung ermöglicht wurde. Die sprunghafte Steigerung der Löhne vom Januar 1924 bis Dezember 1925 — um 60 % für gelernte und 64 % für ungelernte Arbeiter — sei eine Warnung für den Augenblick; die Wirtschaft werde Lohnkürzungen in nächster Zeit nicht vermeiden können.

Die Lohnpolitik der Vereinigung stehe in engem Zusammenhang mit dem ganzen Produktionssystem und habe dazu geführt, der Regierung bei der Preissenkungsaktion volle Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Die auf dieser Grundlage im Mai 1925 an die Regierung gerichtete große Eingabe habe indessen bei dieser keinen Widerhall gefunden; wohl aber hätten die Gewerkschaften ihren entgegengesetzten Standpunkt in öffentlichen Erwiderungen und zuletzt auch in einem Brief an den Vorstand der Vereinigung dargelegt. Der Versuch, in einer Rücksprache mit den Gewerkschaften zu einer Einigung über die grundlegenden Bedingungen der Wirtschafts-, Lohn- und Sozialpolitik zu kommen, sei gescheitert, da die Gewerkschaften nicht

von ihrem Standpunkt abzubringen waren, daß nominelle Lohnerhöhungen die Kaufkraft der Masse und damit den Absatz steigern.

Es sei dagegen fast anzunehmen, daß die Arbeiterschaft hierüber vernünftiger denke als die Gewerkschaften. Diese seien von etwa 8 Millionen Arbeitermitgliedern im Jahre 1922 auf etwa 5 Millionen im Jahre 1925 heruntergegangen. Ein großer Teil der Arbeitermitglieder habe also wohl in der Politik der Gewerkschaften den Nutzen nicht sehen können und sich daher von ihnen abgewendet. Dagegen sei zu beachten, daß bei den Angestellten und Beamten der gleiche Rückgang nicht eingetreten, z. T. anscheinend sogar eine Zunahme zu verzeichnen sei. Besonders rühmend wird die Arbeit des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes hervorgehoben. Andererseits seien die 5 Millionen in den Gewerkschaften organisierter Arbeiter bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für etwa 18 Millionen Arbeitnehmer praktisch allein ausschlaggebend. Sie hätten auch bei der staatlichen Gesetzgebung tatsächlich das Monopol. „Deshalb, glaube ich, es ist an der Zeit, daß darauf hingewiesen wird, daß auch andere Organisationen als gleichberechtigt hinzustellen sind". Das sei keine politische, sondern eine rein ökonomische Frage. Er empfehle dringend, „bei allen Verhandlungen auch wirklich die Aktivlegitimation der anderen Seite ganz genauestens zu prüfen".

Der zweite Widerstand gegen die Politik der Vereinigung liege bei den Schlichtungsausschüssen, deren Institution insofern verfehlt sei, als infolge der Kostenlosigkeit die Inanspruchnahme für viel zu belanglose Fälle erfolge. Aus diesem Grunde sei der Kampf gegen die Verbindlicherklärung aufgenommen worden. Die Vereinigung müsse sich auch zu dem Entschluß aufraffen, sich gegen die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen auszusprechen. Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge müsse wieder gelockert, der Schwerpunkt der Lohnregelung wieder mehr nach dem Betriebe verlegt, die werktarifliche Regelung den Tarifverträgen gleichgestellt werden.

Auch für die Arbeitszeitregelung sei elastische Gestaltung zu fordern, „differenziert zwischen den einzelnen Betrieben und den Industrien und wechselnd in den einzelnen Zeiten". Mit der Ratifikation des Washingtoner Abkommens würde die eigene Souveränität des Deutschen Reichs in dieser Frage aufgegeben werden.

Nach einem Ueberblick über die sozialpolitischen Gesetze des Jahres 1925 und die zurzeit schwebenden, die eine Fülle von Aufgaben für die Vereinigung enthielten, sagte Dr. Tänzler am Schlusse dieses, seines letzten, Geschäftsberichts: „Vor allem aber harrt noch die Kernfrage der Lösung: wie kommen wir über den Streit des Tages und die Kämpfe des Tages zur Verständigung in den großen Fragen und Zielen mit der Arbeiterschaft? Diese Frage wird trotz allem einer Lösung zugeführt werden müssen . . .". — Nach beiden Reden verzeichnet der Bericht lebhaften allseitigen Beifall.

In einem Schlußwort würdigte Herr v. Borsig die langjährige Arbeit von Dr. Tänzler. Dieser sei in keiner Weise selbst bei den viel erörterten Vorgängen beteiligt gewesen. Er habe aber geglaubt, als leitender Geschäftsführer die Verantwortung für die begangenen Fehler übernehmen und infolgedessen sein Amt niederlegen zu sollen.

Die Tagung läßt, sozialpolitisch betrachtet, einen etwas bitteren Nachgeschmack zurück. Beide Redner haben zwar am Schlusse ihrer Darlegungen ausdrücklich den Wunsch nach einer Verständigung mit der Arbeiterschaft betont. Umso auffälliger aber ist die Schärfe der vorangegangenen Ausführungen. Das gilt insbesondere für die rein negative Beurteilung der Arbeitergewerkschaften, die geradezu als Schädlinge der Wirtschaft charakterisiert werden, eine Auffassung, die durch das Herausheben der Angestellten- und Beamtenverbände den Arbeitern gegenüber nur noch unterstrichen wird. Das zeigt sich schon darin, daß die Arbeitergewerkschaften als ausschlaggebend für die Gesamtheit der 18 Millionen Arbeitnehmer bezeichnet werden, obwohl in dieser doch auch die Angestellten enthalten sind und die in den drei Spitzenverbänden Organisierten auf mehr als 1,2 Millionen beziffert werden. Es ist nicht zu ersehen, wie Dr. Tänzler auf diesem Wege dem von ihm selbst aufgestellten Ziele einer Verständigung mit der Arbeiterschaft näherzukommen glauben kann. Mit solcher Haltung muß jeder Versuch im Keime erstickt werden, die Stimmung für den arbeitsgemeinschaftlichen Gedanken zu schaffen, dem doch die Zukunft gehören soll und der in letzter Zeit erfreulicherweise auch vielfach in Aeußerungen führender Wirtschaftspolitiker, besonders eindrucksvoll in dem ausgezeichneten Artikel der „Kölnischen Zeitung" Nr. 267 (vgl. Sp. 395), bejaht worden ist.

Am bedenklichsten ist, daß Dr. Tänzler ziemlich unverblümt die pflegliche Behandlung der gelben Werkvereine und die Herrschaft des Werkvertrages empfiehlt. Seine Ausführungen bekommen besonderes Gewicht dadurch, daß er sie gewissermaßen als Testament für die weitere Arbeit der Vereinigung hinterlassen hat. Man kann, im Interesse des sozialen Friedens, nur dringend wünschen, daß sich ihm gegenüber die sicherlich in der Vereinigung vorhandenen abweichenden Meinungen durchsetzen. Dabei kommt es gar nicht darauf an, ob die einzelnen Forderungen der Gewerkschaften als berechtigt oder durchführbar angesehen werden können, oder ob sie zu weitgehend sind. Die Gewerkschaften denken auch gar nicht daran, — der „Vorwärts" spricht das in diesem Zusammenhange ausdrücklich aus — den Arbeitgebern die Vertretung ihrer Interessen zu verübeln. Was sie aber verlangen können und müssen, ist, daß man auch ihnen dieses Recht zugesteht. Es widerspricht der Würde gerade einer hochstehenden Arbeiterschaft, sich in Unfreiheit und Abhängigkeit zu begeben. Der Glaube, mit Hilfe der gelben Werkvereine zu einer Gesundung der Betriebsverhältnisse kommen zu können, beruht aber auch auf einem Irrtum. Sie sind Schattenpflanzen, die in Krisenzeiten wohl eine Scheinblüte erleben können, auf die Dauer aber nicht auch nur nennenswerte Bruchteile der wirtschaftlich wertvollen Arbeitermassen an sich ziehen können. Dieser Gedanke lag ja auch dem Abkommen vom November 1918 zugrunde. Es ist gerade für den objektiv urteilenden Sozialpolitiker, der die Bedeutung der Wirtschaftsführer hoch einschätzt und eine Sozialpolitik nicht gegen sie, sondern mit ihnen gemacht zu sehen wünscht, überaus bedauerlich, diesen Gedanken wieder völlig verdunkelt zu sehen.

Wenn man bei den Ausführungen des Herrn v. Borsig auch berücksichtigt, daß er sich in der Verteidigung befand und die Notwendigkeit finanzieller Opfer für die Vereinigung begründen wollte, so bleibt doch ebenso die fast verächtliche Kritisierung der Gewerkschaften wie die völlig negative Umreißung des Zwecks der Vereinigung als einer reinen Abwehr- und Paralysierungsorganisation befremdend. Wir sind der Ansicht, der Zweck der Vereinigung sei, nicht rein negativ eine Gegnerschaft, sondern positiv eine Vertragspartei zu bilden, die angesichts der auch von der Unternehmerschaft anerkannten und gepflegten gemeinwirtschaftlichen Aufgaben unentbehrlich und gerade heute weniger als je durch die einzelne Betriebsleitung zu ersetzen ist. Man möchte annehmen, daß in diesem Gedanken eine mindestens so starke Werbekraft für die Vereinigung liegen müßte, als in dem reinen Abwehrgedanken, der dem produktiven Sinn der Wirtschaftsführer viel eher widerstreben dürfte.

Besonders bedauerlich ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung des Herrn v. Borsig, daß die Vereinigung auch gegen ihre sachliche Ueberzeugung sich überlegen müsse, ob sie nicht sozialpolitische Forderungen aus rein taktischen Erwägungen ablehnen müsse. Man wird sich nicht wundern dürfen, wenn hierdurch das Mißtrauen auf Arbeiterseite bei den Verhandlungen wieder wächst und das Ueberzeugtsein von einer Gegnerschaft um jeden Preis — eine Auffassung, um deren Ausrottung führende Sozialpolitiker sich ständig bemühen — wieder tiefer Wurzel schlägt. Die deutsche Wirtschaft hat so schwer zu ringen, daß es wirklich an der Zeit ist, nicht von neuem die Waffen zu schärfen, sondern unter gegenseitiger Anerkennung und Achtung in sachlicher Gesinnung einen Ausgleich der Interessen zu suchen. J.

Die Antwort der drei freigewerkschaftlichen Spitzenverbände auf die Denkschrift des Reichsverbands der Deutschen Industrie (Sp. 87) ist in einer Schrift „Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik" im Februar 1926 gegeben worden. Der Charakter der „Antwort" ist äußerlich dadurch gekennzeichnet, daß zu jedem einzelnen Punkt bemerkt wird, ob sich die vom Reichsverband ausgesprochene Ansicht mit der Auffassung der Gewerkschaften deckt. Gegenstand der Betrachtung sind hier wie dort die gegenwärtige Wirtschaftskrise, ihre Ursachen und die Mittel zur ihrer Ueberwindung.

Hinsichtlich der Symptome der Krise stimmen beide Gruppen im wesentlichen überein. Reichsverband ebenso wie Gewerkschaften sehen in ihr eine Nachwirkung der Kriegs- und Inflationszeit, den „Fluch der Sachwerte, der der Flucht in die Sachwerte folgte", wie Geheimrat Deutsch auf der Generalversammlung der AEG. sagte. In der Beleuchtung der Krisenursachen zeigen sich jedoch sofort die Gegensätze. Die Gewerkschaften betonen die Schuld der Unternehmer, die die letzte Krisenunterbrechung nicht ausreichend zur Rationalisierung, zur Verkleinerung der Lager und zum Preisabbau benutzt hätten. Ihre Methoden der kurzfristigen Kreditaufnahme, der Produktionserweiterung, des Hochschutzzolls und falscher Preispolitik hätten die Krise latent weiter bestehen lassen, bis im Herbst 1925 verstärkt der Ausbruch erfolgte. Hinsichtlich des allgemeinen Zustandes der Wirschaft machen die Gewerkschaften sich die im Jahresbericht der Reichskreditgesellschaft niedergelegte Ansicht zu eigen, daß die Produktion sich auf der Höhe der Vorkriegsproduktion halte. Die Erntestatistik für Brotgetreide zeige nahezu die Durchschnittserträge der Jahre 1911—13 an, der Steinkohlenverbrauch habe den Stand von 1913 erreicht, bei einer um mehr als 50% gesteigerten Braunkohlenförderung und gleichzeitiger Ausdehnung der Krafterzeugung durch Wasserkräfte. Die Ergebnisse der Umsatzsteuer weisen seit dem Vorjahre auf Erhöhung der wahren Umsätze hin. So offenbare die Krise keine Vernichtung

der produktiven Kräfte, sondern eine Störung der Zirkulation, die auf Mangel an Kaufkraft bei den großen Massen der Bevölkerung und auf falschen Investierungen beruhe.

In der Anerkennung der Notwendigkeit der Preissenkung stimmen Reichsverband und Gewerkschaften überein. Während die Industrie jedoch die Voraussetzung dafür in einer Senkung der Lasten sieht und sich nur ganz allgemein über die Rationalisierung der Produktion äußert, wird diese von den Arbeitnehmern dem Aufbauprogramm zugrundegelegt und die Auffassung einer übermäßigen Steuerbelastung für falsch erklärt. Die Belastung der Wirtschaft betrage nicht 25—30%, sondern 17—21% des deutschen Volkseinkommens, während Frankreich nach den Berechnungen des National Industrial Conference Board vom Jahre 1921 mit einer Steuerbelastung von 20,9, Italien 19,1, Belgien 17,0, England 23,2% zu rechnen hatte. Die Differenz beider Schätzungen ergibt sich aus den Unterschieden in der Bewertung des Volkseinkommens. Bei gleicher Schätzung der Löhne und Gehälter (33—36 Milliarden) kommen die Unternehmer zur Berechnung eines Volseinkommens von 43—48 Milliarden, die Gewerkschaften von 52—60 Milliarden. Während der Reichsverband für die Einkommen Selbständiger 8—10 Milliarden einsetzt, außerdem 3/4—1 Milliarde für Kapitalrente und 1 Milliarde für sonstige Einkommen hinzurechnet, beziffern die Gewerkschaften die Einkommen der Landwirtschaft mit Ausnahme der Landarbeiter auf 6—7, der selbständigen in Handel und Gewerbe auf 10—12, der freien Berufe auf 1—2, der körperschaftssteuerpflichtigen inländischen Erwerbsgesellschaften auf 2—3 Milliarden. Die sozialen Aufwendungen der öffentlichen Körperschaften und der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden von den Gewerkschaften nicht als steuerliche Belastung der Wirtschaft anerkannt, weil sie Teile des Lohnes darstellen. Die vom Reichsverband geforderte schematische Kürzung der Ist-Ausgaben von 1924 um mindestens 20% wird als willkürlich abgelehnt.

Die gewerkschaftlichen Vorschläge zur Ueberwindung der Krise bauen sich auf dem Grundgedanken auf, daß nur die gesteigerte Kaufkraft der breiten Massen die Wirtschaft wieder beleben könne. Durch eine Senkung der Preise auf Kosten des Lohnes sei die Absatzmöglichkeit nicht zu erweitern. Nur wenn es gelänge, die Reallöhne zu erhöhen, auf dem Wege der Preissenkung sowohl wie auf dem der Nominallohnerhöhung, könne mit der notwendigen Kräftigung des inneren Marktes ebenso wie mit der Förderung der Rationalisierung gerechnet werden. Nominallohnerhöhung — Kaufkraftsteigerung und damit Belebung und Erneuerung der Produktion — daraus folgende Verbilligung, die wiederum reallohnsteigernd wirkt — gleichzeitig Rationalisierung als Folge der Lohnsteigerung, die unrationell betriebene Werke ausscheidet und damit wiederum Verbilligung. Das ist das geschlossene Bild, das die Gewerkschaften zeichnen. Zur Erreichung dieser Ziele sind aufrechtzuhalten: Tarifvertrag (nicht Werkvereinbarung), Tarifgemeinschaften (möglichst ohne behördlichen Zwang), Achtstundentag (von dem erforderliche Abweichungen zugestanden werden, deren Regelung jedoch auch im Tarifvertrag gefordert wird, unter Berücksichtigung betrieblicher Verhältnisse). An der Rationalisierung soll die Arbeiterschaft im Einzelbetrieb durch den Betriebsrat, darüber hinaus durch die noch aufzubauenden, paritätisch zusammengesetzten Wirtschaftsräte beteiligt werden. Eine spezialisierte Produktions- und Umsatzstatistik soll die Beurteilung der Gesamtfragen und der — im Rahmen der Rationalisierung zu billigenden — Konzentration erleichtern. Zur Sicherung einer gesunden, auf Erzielung stetiger und niedriger Preise gerichteten Kartellpolitik wird eine Reform des Kartellrechtes, die im besonderen einen Ausbau der staatlichen Kartellaufsicht enthält, verlangt. Im übrigen wird Förderung der Genossenschaften als der rationellsten Instrumente der Güterverteilung, Beschleunigung des Vereinigungsprozesses im Handel, planmäßige Kreditwirtschaft, Abbau der Spanne zwischen Soll- und Habenzinsen seitens der Privatbanken auf dem Gebiet der inneren Wirtschaftspolitik gefordert. Handelspolitisch sei der Abbau der deutschen wie der internationalen Zollmauern und der Freihandel zu erstreben. Von den Eisenbahnen und der Post wird rationelle Preisgestaltung erwartet. Hinsichtlich der öffentlichen Finanzwirtschaft seien die Vereinfachung der Verwaltung, Aufrechterhaltung und Ausbau der sozialen und kulturellen Aufgaben erforderlich. Die Steuerreform sei auf Entlastung der unteren Einkommensstufen und schärfere Erfassung der höheren, Abbau der Umsatzsteuer und Verwendung der Hauszinssteuer für den Wohnungsbau einzustellen.

Die in ruhigem Ton gehaltene, sachlich gut durchgearbeitete Denkschrift ist ein beachtenswertes Kennzeichen für die Art, wie sich die Wirtschaft großen Massen der Arbeitnehmer darstellt. Wenn auch manche Aufgaben, die von den Unternehmern nur flüchtig gestreift wurden, klarer herausgestellt werden, ist doch die Schrift nicht als vollständiges Wirtschaftsprogramm zu betrachten. So wird z. B. von der Aufstellung sozialistischer Ziele abgesehen und nur gelegentlich die gegenwärtige Krise als Bestandteil einer aus den Gesetzen des Kapitalismus sich ergebenden Entwicklungsfrage bezeichnet. Wenn die Metallarbeiterzeitung vom 20. März 1926 den Gegensatz der Denkschriften als den von Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft bezeichnet, so trifft das nicht ganz zu. Die Kritik, die an der Privatwirtschaft geübt wird, ist vielmehr immanent und bewegt sich in kapitalistischen Gedankengängen. Der wesentlichste Unterschied ist vielmehr der, daß die Gewerkschaften den Anfang der Fortschrittsdynamik an einer anderen Stelle sehen als die Unternehmer. Während jene von der Verbilligung des Produktionsprozesses durch Rationalisierung und elastische Gestaltung von Arbeitszeit und Arbeitslohn ausgehen und das notwendige Kapital durch Entlastung von Steuern und sozialen Abgaben sowie durch Spartätigkeit der Unternehmungen heranziehen wollen, ist für die Gewerkschaften die Rationalisierung erst das Ergebnis der Reallohnsteigerung, die sich als Zwang zur Besserung der Technik und Organisation auswirken werde. Steht bei den Unternehmern die Kapitalbildung im Vordergrund, so bei den Arbeitnehmern die Schaffung der Kaufkraft. Wir haben zu dem berechtigten Kern der Arbeitnehmerausführungen wiederholt in diesen Blättern unsere Zustimmung ausgesprochen. Erstaunlich ist jedoch, was auch Dr. Felix Pinner im Berliner Tageblatt vom 5. März 1926 bemerkt, daß die Gewerkschaften, die den Hebel zur Krisenüberwindung in der Kaufkraftsteigerung sehen, zu einer höheren Schätzung der Kaufkraft kommen als die Arbeitgeber. Hier scheint der Wunsch, die steuerliche Gesamtbelastung niedrig erscheinen zu lassen, der Vater der Einkommensschätzung geworden zu sein. Die Berechnung eines höheren Volkseinkommens, als das der Vorkriegszeit gewesen ist, mithin einer größeren Kaufkraftquote auf den Kopf der Bevölkerung, kann auch ohne wissenschaftliche Nachprüfung als ganz unwahrscheinlich bezeichnet werden und steht jedenfalls in Widerspruch zu der Rückführung der Krise auf den Kaufkraftmangel. Allerdings ist nicht die Masse der Kaufkraft für die Gewerkschaften das Entscheidende, sondern deren Verteilung, und so ist letzten Endes nicht der Mangel an Kaufkraft für sie die wesentliche Krisenursache, sondern die falsch geleitete. Dieser Gedankengang, mit dem sie sich als Unterkonsumtionstheoretiker charakterisieren, hätte einer sorgfältigeren Entwicklung bedurft. Wir haben an anderer Stelle (XXXIV, 1137 ff.) die Bedeutung des Kaufkraftarguments gewürdigt. Wie dort betont wird, ist das Mißverhältnis von Produktionskapazität und Absatzmangel, d. h. geringer Kaufkraft, als bedeutsame Krisenursache anzusehen. Daß nicht sie zum Anlaß des Krisenausbruchs wurde, sondern die Verknappung des flüssigen Kapitals, sollte jedoch zur Vorsicht mahnen.

In der durch Mangel an flüssigen Mitteln, durch Unverhältnismäßigkeit der Anlagen zu den Betriebsmitteln gestörten Wirtschaft muß zuerst dieses Mißverhältnis gemildert werden. Damit tritt die von der Unternehmerdenkschrift betonte, keineswegs jedoch beantwortete Frage der Kapitalbeschaffung wieder stärker hervor. Die Sorge zu starker Kapitalvernichtung durch die Krise verbietet es, die Lebensberechtigung der Betriebe an der Tragfähigkeit von Lohnsteigerungen innerhalb der Krise zu messen. Nach so schwerer Erschütterung der Wirtschaft brauchen auch durchaus lebensfähige Betriebe eine gewisse Zeit, um wieder ergiebig arbeiten zu können. Diese Umstellung zu erschweren oder zu gefährden, liegt gewiß nicht im Interesse der Arbeiterschaft.

Noch ein anderer Gedankengang der Gewerkschaften fordert die theoretische Kritik heraus. Wiederholt wird von ihnen die Rationalisierung der Wirtschaft in ursächlichen Zusammenhang mit einer Freisetzung von Arbeitskräften gebracht. „In der bisherigen Richtung fortgeführt, muß der Rationalisierungsprozeß, der offensichtlich bereits eingesetzt hat, zu einer weiteren Vermehrung der Arbeitslosigkeit und Verschärfung der Absatzkrise führen“. An anderer Stelle wird der an sich rationelle Konzentrationsprozeß als Ursache von Arbeitslosigkeit bezeichnet und eine ausreichende Erwerbslosenversicherung als Ausgleich gefordert. Es ist nicht klar ersichtlich, ob in diesen Fällen die notwendigen Uebergangsschwierigkeiten gemeint sind, oder ob — wie man es nach einzelnen Aeußerungen in der Gewerkschaftspresse vermuten könnte — der alte Irrtum von der Freisetzung des Arbeiters durch die Maschine in neuer Form wiederum auftaucht. Man erinnere sich diesen Sorgen gegenüber, daß die Befürchtung der Freisetzung des Arbeiters durch die Maschine sich nicht bewahrheitet hat, daß die durch das verbilligte Produkt freigesetzte Kaufkraft zur Intensivierung und Extensivierung des Marktes führte, daß die steigende Ergiebigkeit den Kreis der nicht unmittelbar an der Produktion Beteiligten wachsen ließ. Die bisher stets erfolgte Ueberkompensation der Freisetzung durch das Kapital läßt uns der kommenden, unserer Wirtschaft lebensnotwendigen Rationalisierung, die die Gewerkschaftsdenkschrift mit Recht als Hauptmittel der Wirtschaftsgesundung bezeichnet hat, ohne Schrecken entgegensehen.

Wunderlich.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Eine Zwischenlösung in der Erwerbslosenfürsorge hatten, wie wir Sp. 298 berichtet haben, die Spitzenverbände der Gewerkschaften in einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister gefordert. Die Reichsregierung hat daraufhin eine Besprechung mit den Vertretern der Länder am 19. und 20. April in Frankfurt a. M. abgehalten. Einzelheiten sind hierbei noch nicht festgelegt worden. Das wichtige Ergebnis der Besprechung ist, daß auch die Länderregierungen die baldige Einführung von Lohn-

klassen für notwendig erklärt haben. Ueber die Höhe der Unterstützungssätze wird sich das Reichskabinett erst schlüssig werden.

Wir begrüßen diese Zustimmung zu den von fast allen Kreisen geteilten Wünschen. Wir können nur wiederholen, daß uns das **Prinzip** einer solchen, dem heutigen Zustand gegenüber unter allen Umständen gerechteren und klareren Regelung als das **Wichtigste** erscheint. Die Schwierigkeiten einer gerechten und tragbaren Festsetzung der Höchstsätze sind gewiß nicht zu unterschätzen. Am dringlichsten erscheint uns, daß die **höher besoldeten** Arbeitnehmer **erheblich besser** gestellt werden, als die heutigen Sätze das zulassen. Auch für die unteren Gruppen muß indessen das **Existenzminimum** gesichert sein. Die Befürchtung, daß die Neigung zur Annahme einer geringer besoldeten Arbeit dadurch gesteigert werden könnte, scheint uns für die höher besoldeten Arbeitnehmer überhaupt kaum vorzuliegen. Für die übrigen sollte sie jedenfalls nicht die Notwendigkeit vergessen lassen, zunächst einmal während der Zeit der Erwerbslosigkeit den notwendigsten Lebensunterhalt decken zu können. Selbstverständlich ist scharfe Kontrolle der ausreichenden Bemühungen um neue Arbeit notwendig. Es muß aber doch auch anerkannt werden, daß ein sehr beträchtlicher Teil der Arbeitnehmerschaft das erzwungene Nichtstun selbst als unerträglich empfindet.

Auf jeden Fall bietet eine Zwischenlösung, selbst wenn zunächst die Unterstützungssätze nicht befriedigen sollten, relativ leicht die Möglichkeit von Abänderungen. Aus den mit den Staffelsätzen gemachten Erfahrungen werden sich dann die wertvollsten Unterlagen für die endgültige Festsetzung in der Arbeitslosenversicherung ergeben.

Inzwischen hat sich im **Reichswirtschaftsrat** der Unterausschuß für die Arbeitslosenversicherung **ebenfalls mit der Zwischenlösung** befaßt. Die Einführung von **Lohnklassen** wurde **einmütig** gewünscht. Über die Höhe der Sätze gingen aber die Ansichten so weit auseinander, daß Einstimmigkeit nicht erzielt werden konnte. Es wurden die Anträge sowohl der Arbeitnehmer — 60 % des Einheitslohns in den unteren, 50 % in den oberen Lohnklassen, 7½ % als Zuschlag für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen —, wie der Arbeitgeber — 80 % bzw. 40 % — abgelehnt. **Beschlossen** wurde dagegen mit 8 gegen 6 Stimmen, zu fordern: 1. den **Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung**, 2. die **Einführung folgender Lohnklassen**:

Klasse	wöchentliches Arbeitsentgelt	Einheitslohn	Hauptunterstützung
I	bis zu 10 Rm.	10 Rm.	50 v. H. = 5,—
II	von mehr als 10 bis zu 20 „	15 „	50 „ „ = 7,50
III	„ „ „ 20 „ „ 30 „	25 „	50 „ „ = 12,50
IV	„ „ „ 30 „ „ 40 „	35 „	40 „ „ = 14,—
V	„ „ „ 40 „	40 „	40 „ „ = 16,—

Die **Familienzuschläge** sollen in jeder Lohnklasse 5 v. H. des Einheitslohnes für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen betragen, die Gesamtunterstützung höchstens 65 v. H.

Hoffentlich wird die Neuregelung nun baldigst erfolgen.

Zur Sonderunterstützung der Tabakarbeiter haben der Reichsfinanzminister und der Reichsarbeitsminister unter dem 6. April die Ausführungsbestimmungen (vgl. Sp. 93) abgeändert. Es sind die neuen Bestimmungen des Art. III des Tabaksteuergesetzes (vgl. Sp. 298) übernommen worden. Vom 15. Februar 1926 ab ist die Unterstützung nicht mehr mit Rücksicht darauf zu versagen, daß die Betriebsstillegung bzw. -einschränkung auf übermäßige Vorversorgung zurückzuführen ist. — Den Bestimmungen über die Erwerbslosen- und die Kurzarbeiterunterstützung wird der Satz hinzugefügt: „die Bedürftigkeit ist nicht zu prüfen", hinsichtlich der Kurzarbeiter mit der Maßgabe, daß die Unterstützung den reinen Lohn- und Verdienstausfall nicht übersteigen darf. — Die Reichszuschüsse an die Bezirksfürsorgeverbände und die eventuellen Kostenvorschüsse an die Länder werden von 80 auf 90 % erhöht. Alle diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1926.

Berufsausbildung.

Sozialpädagogische Arbeit in Spanien.

Von Hertha **Grimm**, Dozentin an der Sozialen Schule des Arbeitsministeriums, Madrid.

Am 10. November fand im spanischen Arbeitsministerium (Ministerio de Trabajo, Comercio e Industria) die feierliche Eröffnung der ersten sozialen Schule — Escuela Social — statt.

Spaniens sozialpolitische Geschichte ist nicht sehr umfangreich. 1903 wurde das Instituto de Reformas Sociales und etwas später das Instituto Nacional de Previsión Social gegründet, die dem 1920 gegründeten Arbeitsministerium angegliedert wurden. Das Instituto de Reformas Sociales brachte dem Ministerium die Soziale Kulturabteilung (Sección de Cultura Social) und den Arbeitsrat (Consejo de Trabajo) zu; beides heute autonome Einrichtungen innerhalb des Arbeitsministeriums.

Eine praktisch durchgreifende Verwirklichung sozialer Arbeit im Interesse des Arbeiterstandes scheiterte bisher an finanziellen Schwierigkeiten, auch fehlte es wohl an der Erkenntnis des Wertes einer solchen Arbeit. Die seit dem Kriege stark fortschreitende Entwicklung der spanischen Industrie hatte Kämpfe mit sich gebracht, welche unter der Regierung des Direktoriums in den letzten Jahren fast gänzlich zum Schweigen gebracht worden sind. Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung sind in Spanien noch völlig unorganisiert und jedem politischem Einfluß ausgesetzt.

Dem Verständnis und dem Eifer der an leitender Stelle wirkenden Herren, besonders dem bisherigen Staatssekretär, jetzigem Arbeitsminister Exzellenz Aunós, ist die Königliche Verordnung vom 17. August d. Js. zu danken. Durch diese Verordnung wurde der sogenannte „Soziale Kulturrat" (Consejo de Cultura Social) im Rahmen des Arbeitsministeriums geschaffen, dessen erstes Werk es war, die Escuela Social ins Leben zu rufen.

Der praktische Zweck der Schule ist Arbeitern und Angestellten den Aufstieg zu ermöglichen und fähiges Personal für soziale Arbeit heranzubilden, womit gleichzeitig der Empfehlung der Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes in Genf 1924 über die Beschäftigung des Arbeiters in der Freizeit entsprochen wird. Außerdem will die Schule einem in Arbeiterkreisen und dem bedürftigem Mittelstande (soweit man in Spanien von einem solchen in unserem Sinne reden kann) dringenden Verlangen nach Bildung abhelfen. Angestrebt wird eine Zusammenarbeit aller Beteiligten auf paritätischer Grundlage und so besteht der Kulturrat aus Vertretern des Staates, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Als Vorbild haben Einrichtungen ähnlicher Art in Deutschland gedient; die Organisation der neuen Schule verdankt — unter Wahrung ihrer Nationaleigenheiten — manche Eingebung der Frankfurter Akademie der Arbeit, welche der Leiter der Escuela Social, Professor Palacios, während eines längeren Aufenthaltes in Deutschland eingehend besuchte. An dem außerordentlich starken Zuspruche, dessen sich die Schule erfreut, läßt sich die Notwendigkeit ihrer Einrichtung ermessen: Bereits wenige Tage nach ihrer Gründung zählte sie 150 Immatrikulierte, deren Zahl noch ständig im Wachsen ist. Interessant ist die Verteilung der auf die verschiedenen Klassen und Berufe entfallenden Schüler: Arbeiter 19 (Setzer, Buchbinder, Maurer, Tischler, Goldarbeiter, Maler und Schneider), Architekten 1, Angestellte 62, Aerzte 1, Ingenieure 2, Journalisten 3, Kaufleute 6, Industrielle 4, Lehrer 4, Militärpersonen 6, Rechtsanwälte 6, Studenten 23, Tierärzte 3, Ohne Beruf 10. Zugelassen werden Schüler beiderlei Geschlechts. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Vollendung des 16. Lebensjahres und der erfolgreiche Besuch einer Elementarschule.

Das Programm der Schule sieht einen festen Lehrkurs in drei Jahrgängen, A. in folgenden obligatorischen Fächern vor: Einführung in Nationalökonomie und Sozialpolitik, Grundzüge der Rechtswissenschaft, Arbeitsrecht, Geschichtsgeographie, Kulturgeschichte, technische Betriebslehre und industrielle Gesetzgebung; B. eine Reihe außerordentlicher Vorträge, welche von Spezialprofessoren unter Anlehnung an die obigen Fächer gehalten werden; C. Sprachunterricht nach Wahl: Französisch, Englisch, Deutsch; D. Stenographie und Schreibmaschine. Für das zweite Jahr schreibt die Verordnung eine Vertiefung der genannten Fächer vor und ein praktisches Arbeiten in Seminaren, betreffend gesetzlichen Arbeiterschutz, soziale Fürsorge und Versicherung, usw. Den Schülern ist alles vorhandene Material zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Im dritten Jahre werden die Teilnehmer, neben weiterer Vervollkommnung des Studiums, zur selbständigen Ausarbeitung von Berichten über das von ihnen gewählte Spezialgebiet angehalten.

Der Unterricht trägt, abgesehen vom Sprachunterricht, hochschulmäßigen Charakter. Die Verordnung schreibt vor: Der Unterricht hat grundsätzlich objektiver und informatorischer Art zu sein; es ist verboten, irgendwelche Propaganda bestimmter Lehren oder Parteien zu treiben. „Der Leiter der Sozialen Kulturabteilung und das Unterrichtspersonal, welches mit dem in den vorhergegangenen Artikeln genannten Unterricht betraut ist, sollen in der Ausübung ihrer Arbeit im Schutze des Gesetzes dieselbe Freiheit genießen, wie die amtlichen Universitätsprofessoren."

Der Unterricht findet in den Abendstunden statt, um nach der Arbeitszeit allen Schülern die Teilnahme zu ermöglichen. Abteilung C. zählt im Französischen 48, im Englischen 45 und im Deutschen 20, D. rund 100 Teilnehmer. Die deutsche Sprache scheint dabei am schlechtesten wegzukommen, der Prozentsatz ist aber ein durchaus günstiger, namentlich wenn man die Schwierigkeiten unserer Sprache für den Spanier und das reifere Alter der Schüler bedenkt.

Die fremdsprachigen Lehrkräfte haben neben ihrem Lehramt die Verpflichtung, in der Abteilung des Ministeriums zu arbeiten, welcher die Schule unterstellt ist. Diese Tätigkeit besteht vorwiegend in der ihrer Sprache entsprechenden Bibliotheksarbeit. Der Kulturrat wird neben anderen Aufgaben, wie Organisation von Kongressen, Ausflügen und Besichtigungen zu Studienzwecken usw. sein Hauptaugenmerk auf die Vervollkommnung einer bereits bestehenden recht ansehnlichen Bibliothek lenken. Diese ist hervorgegangen aus dem Instituto de Reformas Sociales und verdankt seinem derzeitigen Leiter einen auserlesenen und umfangreichen Schatz deutscher Literatur, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Geldmittel stets auf dem laufenden gehalten wird.

Die Gründer der neuen Schule sind sich wohl bewußt, daß die Escuela Social durchaus noch keine restlose Verwirklichung aller Gedanken und Wünsche darstellt, wohl aber haben sie den festen Glauben, daß sie die Schöpferin sein wird desjenigen sozialnationalen Geistes, welcher helfen wird, die schwierigen Streitfragen zu lösen, die der Kampf zwischen Kapital und Arbeit mit sich bringt.

Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Sommerhalbjahr 1926.

Im folgenden wird über die sozialpolitisch bedeutsamen Vorlesungen und Uebungen an den deutschen Hochschulen berichtet, soweit uns rechtzeitig die Vorlesungsverzeichnisse zur Verfügung gestellt wurden.

Universitäten.

Bonn: Christentum und Menschentum, Grundlagen und Aufgaben der neuzeitlichen Caritas und Wohlfahrtspflege (Schwer 3); Arbeit und Christentum, Arbeiter und Kirche (Erfurth 1); die innere Mission auf dem sozialen Gebiet (ders. 1); Arbeiterrecht (Göppert 3); Arbeitspsychologie (Poppelreuter 2); die öffentliche Fürsorge normaler und abnormer verwahrloster und krimineller Jugendlicher inkl. Jugendschutz und Jugendgerichtshilfe mit Dem. und Exkursionen nach Erziehungsanstalten und Jugendgefängnissen (Müller-Heß 2); soziale Medizin (Reichsversicherungsordnung und Haftpflichtgesetz) mit Demonstrationen von Begutachtungsfällen (Hey 1); soziale Fürsorge in Einzelvorträgen: Begriff und Aufgabe der sozialmedizinischen Fürsorge (Müller-Heß); der Geburtsrückgang, seine Ursachen und seine Bekämpfung (Hey); Verhütung der Fortpflanzung von Minderwertigen (Hübner); Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge (Martius); Säuglings- und Kleinkinderfürsorge (Gött); die Tuberkulose im Säuglings- und Kleinkindesalter und ihre Bekämpfung (Gött); Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Säuglings- und Kleinkindesalter (Zurhelle); Krüppelfürsorge (Graff); Versicherungsmedizin (Horn 1); Gegenwartsprobleme der Sozialpolitik (H. v. Beckerath 1); Einführung in die Praxis des volkswirtschaftlichen Beamten; die Technik des Tarifvertrages (Faubel 1); Theorie des Wanderns, Wesen und Bedeutung der Jugendpflege (Schwarzer 1);

Breslau: Caritas, historischer Teil (Löhr 2); caritaswissenschaftliche Uebungen, (ders. 1); allgemeine Hygiene unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung, Bekämpfung und sozialhygienischen Bedeutung ansteckender Krankheiten sowie unter Berücksichtigung der wichtigsten Kapitel der Gesundheitspflege mit Dem. und Exkursionen (Scheller 1); Einführung in die soziale Hygiene (Lubinski 1); Schulhygiene (ders. 1); Säuglings- und Jugendfürsorge, (Samelson 1); die soziale Gesetzgebung in ihren Beziehungen zur Augenheilkunde mit praktischen Uebungen (Groenouw 1); soziale Medizin mit Demonstrationen (ders. 1); der Alkoholgenuß und seine Folgen in gerichtsärztlicher und sozialärztlicher Hinsicht mit Demonstrationen (Pietrusky 1);

Erlangen: Besprechung über Handelsrecht, bürgerliches Recht außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches, besonders Arbeitsrecht usw. (Sehling 2); soziales Versicherungsrecht (von Scheurl 1); Volksgesundheitspflege (soziale Hygiene) (Weichardt 2); Schulgesundheitspflege (ders. 2); ausgewählte Abschnitte der sozialen Medizin (Schneller 1); Praktische Volkswirtschaftslehre, Handels-, Verkehrs- und Sozialpolitik (Moeller 4).

Frankfurt a. M.: System des deutschen Arbeitsrechts: die Grundlagen (Sinzheimer 2); sozialmedizinische Uebungen und Anleitungen zu rassenhygienischen Arbeiten (Hanauer 1); Berufssoziale Arbeitshygiene nebst Besichtigung (Ascher 1); Krüppelfürsorge (Ludloff 1); die Behandlung schulentlassener Schwererziehbarer (Anstaltsbehandlung, Prostitution, Jugendstrafrecht) mit Besuch von Anstalten (von Düring 2); Praktische Nationalökonomie (Wirtschafts- und Sozialpolitik) (Arndt 4); über nationalen und internationalen Arbeiterschutz (Grünberg 1); Geschichte der sozialen Theorie seit der französischen Revolution (Marr 1); Geschichte der deutschen Gewerkschaften von 1848 bis zur Gegenwart (Quarck 1); gewerbliches Einigungs- und Schlichtungswesen (Hiller 1); Kolloquium über die soziologischen und sozialpolitischen Voraussetzungen des Arbeitsrechtes (Marr 2); Uebungen zur Einführung über das nationale und das internationale Gewerkschaftswesen (Quark 1); Wirtschafts- und Sozialstatistik (Zizek 4); Uebungen über Wirtschaft und Sozialstatistik (ders. 1); Theorie des Fürsorgewesens (Klumker 1); Hauptprobleme der Jugendfürsorge (ders. 1); Geschichte der Jugendfürsorge (ders. 1); Blindenwesen und Blindenfürsorge (von Gerhard 1); Uebungen auf dem Gebiet des Blindenwesens (ders. 1); praktische Uebungen, Unehelichenschutz, (Klumker 2); besonderer Lehrgang über Jugendfürsorge für Akademiker; ausgewählte Kapitel aus der Jugendkunde (Wagner 1); Einführung in die Geschichte der Jugendfürsorge (— —).

Freiburg i. Br.: Vorlesungen und Uebungen des Institutes für Caritaswissenschaft (Keller und Beking): Die Gegenwartsaufgaben der christlichen Liebestätigkeit mit Besichtigung caritativer Anstalten (2), Armenwesen und Armenfürsorge (2); grundsätzliche und praktische Fragen der Mittelbeschaffung für die Aufgaben der freien Liebestätigkeit (2), die Aufgaben der Caritas bei der Durchführung der RJWG. (2); Literaturkunde der Caritas und Wohlfahrtspflege (1); Arbeitsrecht (Hoeniger 2); Uebungen im Arbeitsrecht (Schultz 2); Sozialpolitik (Wilken 2); Aufbau und wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Sozialversicherung (Aurin 2); Gewerkschaftswesen und Gewerkschaftspolitik (Briefs 1); Versicherungsmedizin und soziale Fürsorge (Koenigsfeld 1); Soziale Hygiene einschließlich Verwaltungshygiene (Hygiene des Säuglings- und Kindesalters, Schul-, Wohnungs- und Gewerbehygiene) (Nißle 2); Psychologie der Arbeit (Mann 1); soziale Hygiene einschließlich Verwaltungshygiene (Seiffert 3).

Gießen: Allgemeine experimentelle und soziale Hygiene mit Dem. und Exk. (ders. 5); Gewerbehygiene (gewerbliche Vergiftungen) (Griesbach 1); Jugendpflege und Jugendfürsorge (Huntemüller 1); Uebungen über Probleme der Jugendkunde und Jugendfürsorge (Stern 2); Sozialpolitik (Günther 3); Versicherungswesen (Privat- und Sozialversicherung) (ders. 2).

Göttingen: Sozialethik (Pieper 2); Arbeitsrecht (Arbeitsvertrag) (Eckardt 2); Arbeitsrecht (Arbeitsverfassung, Arbeiterschutz) (Mirbt 2); Arbeitsrecht (Sozialversicherungsrecht) (ders. 2); Sozialpolitik (Bechtel 1); gewerbliche Vergiftungen (Heubner 1); soziale Medizin (Lochte 1); Kurse zur Einführung in die Didaktik und Jugendwohlfahrtspflege: die Berufserziehung (Weniger 2).

Greifswald: Sozialpolitik, soziale Theorie und Parteien (Haenel 3); Sozialfürsorge und Versicherung (Kogge 1): die wichtigsten Kapitel der Hygiene und Sozialhygiene (ders. 3); soziale Hygiene (Prausnitz 1); Versicherung und sozialmedizinische Klinik (Vorkastner 1); Pädagogik und Jugendpflege (Schulze-Soelde 1).

Halle: innere Mission mit Besichtigung von Anstalten (Lang 1); Koalitionsrecht und Arbeitskampfrecht (Joerges 1); arbeitsrechtliches Seminar (ders. 2); Sozialpolitik (Jahn 3); Säuglings- und Kinderfürsorge (Lehnerdt 1).

Hamburg: Sozialversicherung (Bruck 2); Erziehungs-, Straf- und Verwahrungsanstalten mit Besichtigungen (Bondy 1); Jugendgerichtsgesetz (ders. 1); Uebungen über das Jugendgerichtsgesetz (ders. 1); Besprechungen über Erziehungs-, Straf- und Verwahrungsanstalten (ders. 2); Praktikum über Arbeitsrecht (Matthaei 2); allgemeine und theoretische Sozialpolitik (Heimann 2); praktische Sozialpolitik (die sozialen Organisationen) (Zimmermann 2); Einführung in die soziale Hygiene und das Gesundheitsfürsorgewesen (Schwarz 1); Besichtigung sozialhygienischer Einrichtungen und Anstalten (ders. 4); theoretische Statistik mit Einschluß von Teilen der Sozialstatistik (v. Tyszka 3); aus der sozialpolitischen Verwaltungspraxis (Tarifvertrag, Schlichtungswesen, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung (Link 1); sozialwirtschaftliches und sozialpolitisches Seminar (Zimmermann 2); soziale Medizin mit besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Standesfragen (Rabe —).

Heidelberg: Jugendfürsorge (Rohrhurst 1); Gewerbe- nnd Arbeiterschutzrecht (Dochow 1); Arbeitsrecht (Betriebsverfassung und Tarifvertrag) (Jolly 1); deutsches Wohlfahrts- und Fürsorgerecht (mit Ausnahme der Jugendwohlfahrt) (Diefenbach 2); arbeitsrechtliche Uebungen (Dochow und Jolly 1); Sozialhygiene (Gewerbehygiene und Arbeiterwohlfahrt) (Dresel 2); Sozialpolitik (Brinkmann 2); Jugendpflege und Wandern (Rissom 1); Hygiene des Auges und Blindenwesen (Zade 1).

Jena: Einführung in die deutsche Sozialversicherung (Kessler 2); Arbeitsrecht (Hueck 4); volkswirtschaftliche und sozialpolitische Uebungen (Kessler 2); volkswirtschaftliche und sozialpolitische Uebungen (Elster 2); Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der sozialen Hygiene (Abel 3); Schulhygiene (Lehmann 1).

Kiel: Einführung in das wirtschaftliche und soziale Verständnis der Gegenwart (Harms 1); Arbeitsrechtliche Uebungen (N. N. 2); Uebungen über Sozialpolitik (Heyde 2); christlich-soziale Theorien und Bewegungen (ders. 1); soziale und Versicherungsmedizin (Ziemke 1); hygienische Exkursionen jeden zweiten Sonnabendnachmittag (Korff-Petersen); Gewerbehygiene mit Dem. (Bitter 1); die Bekämpfung der Volkskrankheiten m. Dem. (ders. 1).

Köln: Sozialpolitik (Einführung) (Schmittmann 1); Sozialpolitik (Colloquium) (ders. 1); Arbeitsrecht (ders. 1); Sozialversicherungsrecht (ders. 1); kommunale Wohlfahrtspflege (Lindemann 2); spezielle Gewerbehygiene (mit Ex.) (Czaplewski 1); Schulhygiene (ders. 1); sozialpolitisches Seminar (Schmittmann 2); Uebungen aus dem Gebiet der Sozialversicherung (Moldenhauer 1); Arbeitsrecht (Lehmann 2); Bürgerliches Recht, Familien- und Jugendfürsorgerecht (ders. 3); soziale Hygiene mit Dem. und Bes. (Krautwig 2); Kapitel aus der angew. und Arbeitspsychologie (Busch 1); ärztliche Rechtskunde nnd soziale Medizin (Meder 1); Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege (Voß —).

Königsberg: deutsches Arbeitsvertragsrecht (Boeker 2); hygienische Exkursionen (Selter); Hygiene der Arbeit und des Gewerbes (Gewerbehygiene) (Hilgers 2); ausgewählte Kapitel der sozialen Fürsorge mit Bes. (Jankowski 1); sozialhygienisches Seminar (ders.); Mittel und Wege zur erfolgreichen Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche (ders. 4); Wohnungs- und Siedlungswesen (Lindemann 1); Grundzüge der sozialen Medizin einschießlich Versicherungsmedizin (Goroncy 1); sozialärztliche Betätigung in der Jugendlichenfürsorge (ders. —); über Pflege und Fürsorge von Säugling und Kleinkind (Beumer 1); Jugendpflege (Heinke —).

Leipzig: Versicherungs- und Sozialmedizin (Lange 1); Arbeitsrecht (Molitor 3); Betriebsrätegesetz (Richter 1); Recht der Sozialversicherung (Jacoby 2); gemeinschaftliche Uebungen im Arbeitsrecht (Jacoby, Molitor, Richter und Vertreter der Praxis 2); Uebungen über Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung) (Richter 2); praktische Arbeiten in der Kinderfürsorge (Hohlfeld zweimal wöchentlich in der Mütterberatungsstelle); Sexuallehre: die Prostitution und ihre internationale Bekämpfung (Oelze 1); Schulhygiene und Schulkrankheiten (Lange 1); die Tuberkulose als Volkskrankheit (Strubell 1).

Marburg: Sozialversicherungsrecht (André 1); Arbeitsrecht (Schultz-Scheffer 2); Arbeitsverfassung und Arbeitsverwaltung (ders. 1); arbeitsrechtliches Seminar (André und Schulz-Scheffer 1); Gewerbehygiene (Dold 1); Leibesübungen, soziale Fürsorge und Gesundheitspflege (Schenk); (Einzelvortrag in einer Sammelvorlesung) Jugendpflege (ders. 1).

München: Arbeitsrecht (Silberschmidt 4); Sozialpolitik (allgemeine Einführung und Arbeiterfrage) (v. Zwiedineck-Südenhorst 2); Einführung in die Sozialversicherung (Böhm 2); Konstitutionshygiene und Sozialhygiene (Maßnahmen und Einrichtungen mit Besichtigungen (Kaup 2); sozialhygienisches Seminar (Kaup mit Kölsch 2); Schulhygiene (Schneider 2); Säuglingskrankheiten mit Demonstration und Säuglingsfürsorge mit Führungen (Seitz 2); schulärztliche Aufgaben (Gudden 1).

Münster: Besprechung sozialer und caritativer Einzelfragen (Weber 2); Jugendrecht einschließlich Jugendstraf- und Fürsorgerecht (Rosenfeld 2); arbeitsrechtliches Seminar (Reform des Arbeitsvertragsrechtes) (Kreller 1); Praktische sozialökonomische Uebungen (Sozialpolitik und Gewerkschaftswesen) (Weber mit Woldt 2); die Organisation des Arbeitsmarktes (einschließlich Arbeitslosenversicherung) (Ordemann 1); die Praxis der psychotechnischen Eignungsfeststellung (mit Uebungen) (Weber 1); die Organisation der Berufsberatung (Wolf 1); Industrie, Wirtschaft und Arbeiterfrage (Woldt $^1/_2$); die Lebenswelt des Industriearbeiters (ders. $^1/_2$); Grundzüge der deutschen Sozialversicherung (Keßler 1); ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der sozialen Hygiene (Jötten 1); gerichtliche und sozialmedizinische Bedeutung der neuen Jugendgesetze (Többen); Pädagogik und Jugendpflege (Hörle 1).

Rostock: Verwaltungs- und arbeitsrechtliches Seminar (Tartarin-Tarnheyden 1); Sozialpolitik (von Dietze 2); Anleitung zu wissenschaft-

lichen Arbeiten über Hygiene einschließlich Sozialhygiene usw. (v. Wasielewski mit Winkler) täglich; Sozialhygiene der Berufsarbeit (Biologie, Frau, Kind, Berufsberatung) (Reiter 1); Sozialhygiene der Fortpflanzung (einschließlich Rassenhygiene und Prostitution mit Colloquium (ders. 1); Schulgesundheitspflege (v. Brunn 1); Theorie und Praxis der Berufsberatung (Katz 1).

Tübingen: Sozialistische Fragen (Schilling 1); verwaltungsrechtliche Uebungen mit Berücksichtigung des Arbeitsrechtes (v. Köhler 2); die Wohnungs- und Siedlungsfrage (Fuchs 1); Einführung in die Sozialpolitik (Wilbrandt 2).

Würzburg: Sozialpolitik (Gewerkschaftswesen) (v. Degenfeld 1); soziale Medizin mit Demonstration (Fischer 1).

Sozialversicherung.

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahreseinkommen bis zu 6000 M.?

Von Dr. rer. pol. J. Hadrich, Geschäftsführer des Verbandes der Aerzte Deutschlands, Leipzig.

In Nr. 10 der „Sozialen Praxis" (Sp. 240) hat Clara Mleinek die Forderung aufgestellt, die Krankenversicherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahreseinkommen bis zu 6000.— M. auszudehnen.

Die Verfasserin bemerkt ganz richtig, daß sich in früheren Zeiten die Aerzte einmütig gegen eine Ausdehnung der Krankenversicherung erhoben hätten, weil sie fürchteten, daß sich dann vielleicht Privatpatienten in Kassenpatienten verwandeln und sie dadurch eine Minderung ihrer Bezüge erfahren würden. Es sei bezeichnend für die Aenderung der Anschauungen, daß es nun unter den Aerzten ganz still geworden sei, weil anscheinend kein Arzt mehr eine Ausdehnung der Krankenversicherung fürchte.

Ich halte mich nicht für befugt, der Stellungnahme der deutschen Aerzteschaft in dieser Frage vorzugreifen, aber das sei doch gesagt, daß aus dem Stillschweigen nicht geschlossen werden darf, daß „anscheinend kein Arzt mehr eine Ausdehnung der Krankenversicherung fürchtet".

An dieser Stelle soll aber einmal ganz unvoreingenommen geprüft werden, welche Folgen eine Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht für die Aerzte haben würde. Dabei dürfen wir als bekannt voraussetzen, daß die Zahl der Krankenversicherten 1925 19 Millionen betrug, zu denen noch 15 Millionen Familienversicherte hinzukommen, weil fast alle Kassen die Familienkrankenpflege, wenn auch vorläufig nur als Mehrleistung, eingeführt haben. Was bedeuten diese Zahlen für die Praxis des Arztes?

Das Reichsfinanzministerium hat kürzlich in der Aufkommensberechnung zur Lohnsteuer (Reichstag III 1924/25, Drucksache Nr. 1629, ausgegeben am 17. Dezember 1925) festgestellt, daß sich die Lohnsteuerpflichtigen auf die einzelnen Einkommenstufen folgendermaßen verteilen:

I. Einkommen				2400 Rm.		89,62 %
II.	„	von	2400 bis	5000	„	8,56 „
III.	„	„	5000 „	9000	„	1,19 „
IV.	„	„	9000 „	15000	„	0,32 „
V.	„	„	15000 „	30000	„	0,18 „

Für die einzelnen Stufen nimmt das Reichsfinanzministerium folgende Durchschnitte an:

Gruppe	I	1750 Rm.
„	II	3600 „
„	III	6600 „
„	IV	12000 „
„	V	20000 „

Durch Kombinierung der Einteilung der Lohnsteuerpflichtigen nach dem Familienstand und nach dem Einkommen und unter der Voraussetzung, daß sich die ledigen und verheirateten Lohnsteuerpflichtigen im gleichen Verhältnis auf die oben angeführten Einkommensgruppen verteilen, ergibt sich aus nebenstehender Tabelle.

Die Krankenversicherungspflichtigen dürften sich im wesentlichen auf die Gruppen I und II der Tabelle verteilen und nur bei den kaufmännischen Berufskrankenkassen wird noch ein Teil der Mitglieder in die Gruppe III hineinreichen. Wenn nun die Krankenversicherungsgrenze bis zu 6000 M. Jahreseinkommen gehen soll, dann dürfte für die Privatpraxis von den Lohnsteuerpflichtigen fast nichts mehr übrig bleiben.

Man wird erwidern: es gibt im Deutschen Reiche nicht nur Lohnsteuerpflichtige, sondern auch Einkommensteuerpflichtige, die sich zum größten Teil nicht in der Sozialversicherung befinden und infolgedessen das ersetzen können, was den Aerzten an Privatpatienten aus dem Kreise der Lohnsteuerpflichtigen entgeht. Auch über diese Frage dürfte eine Aufstellung über die Verteilung des Einkommens die nötige Klarheit verschaffen.

Familienstand	Das Durchschnittseinkommen beträgt 1750 Rm.	3600 Rm.	6600 Rm.	12000 Rm.	20000 Rm.
	Zahl der Arbeitnehmer				
1	2	3	4	5	6
ledig	10216000	975000	135000	36000	20000
verheiratet ohne Kinder	1116000	106000	14800	3900	2200
verh. m. 1 K.	1300000	124000	17000	4600	2600
„ „ 2 „	1280000	122000	16900	4500	2500
„ „ 3 „	1055000	100000	14000	3700	2100
„ „ 4 „	783000	74000	10400	2700	1500
„ „ 5 „	531000	50000	7000	1800	1700
„ „ 6 „	333000	31000	4400	1100	660
„ „ 7 „	197000	18000	2600	700	390
„ „ 8 „	102000	9700	1300	360	200
„ „ 9 „	108000	10000	1400	380	200
Zusammen	17021000	1619700	224800	59740	34050

insgesamt rund 19 Millionen Arbeitnehmer!

Nach den Berechnungen von Dr. Kuczynsky auf Grund der preußischen Einkommensteuerstatistik vom Jahre 1914 (Finanzpolitische Korrespondenz vom 25. Februar 1921) hatten von den Haushaltungsvorständen und Einzelsteuernden

10 Millionen	ein Einkommen	unter 1000 M.,
11 „	„ „	von 1000 bis 3000 M.,
1,4 „	„ „	„ 3000 bis 10000 M.,
250000	„ „	„ 10000 bis 100000 M. und
10000	„ „	über 100000 M.

In diesen Zahlen sind alle Einkommensteuerpflichtigen, also auch die jetzigen Lohnsteuerpflichtigen, enthalten. Die Zahlenunterschiede ergeben sich aus der jetzigen Erhebungsart der Lohnsteuer, die es ermöglicht, weitaus mehr Personen als vor dem Kriege zur Besteuerung heranzuziehen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß über 90 % aller Personen in Deutschland ein Einkommen unter 3000 M.[1]) jährlich haben und für sie gilt das, was Clara Mleinek selbst sagt, daß „viele Personen mit einem Gehalt von über 2700 Reichsmark jährlich, also von monatlich 230 Reichsmark an (brutto!), sich heute die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe tatsächlich nicht leisten können."

Es dürfte also klar sein, daß von allen Lohnsteuerpflichtigen fast keiner, von den Einkommensteuerpflichtigen nicht viel mehr, für die Privatpraxis des Arztes in Frage kommen und der Einwand ist leicht, wenn gesagt wird, es kann den Aerzten der Kassenpatient, der wenigstens etwas bringt, lieber sein als der Privatpatient, der nicht kommt und infolgedessen nichts bringt. Der Einwand hat eine gewisse Berechtigung, wenn man auch sagen muß, daß für den größten Teil der deutschen Aerzte die Freiheit immer noch ein köstlicheres Gut ist als Geld und daß für sie die Fesseln, die scheinbar naturnotwendig mit der Kassenpraxis den Aerzten angelegt werden, nicht leichter werden, wenn man sie vergoldet. Jedoch bleibt eins noch zu bedenken, und das ist die Zukunft des ärztlichen Nachwuchses.

Bekannt ist, daß seit der Notverordnung vom 30. Oktober 1923 über Krankenhilfe bei den Krankenkassen für die Zulassung zur Kassenpraxis ein numerus clausus besteht. Dieser hat zur Folge gehabt, daß heute noch etwa 2000 junge Aerzte darauf warten, zur Kassenpraxis zugelassen zu werden. Für den allergrößten Teil ist es unmöglich, allein durch Privatpraxis sich einen Lebensunterhalt zu erwerben, und wenn diesen jetzt auch der letzte Rest an Privatpraxis genommen werden soll, dann wissen wir wirklich nicht, womit diese jungen Aerzte sich durchschlagen sollen. Die Ausdehnung der Krankenversicherungsgrenze mag sozial berechtigt sein, sie darf aber nicht auf Kosten des ärztlichen Nachwuchses vor sich gehen.

Und noch ein Drittes. Anläßlich der Reichstagsberatungen zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wurde der Antrag auf Erhöhung der Versicherungsgrenze von 2000 M. auf 2500 M. mit Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen in zwei Lesungen abgelehnt, in der dritten Lesung aber angenommen. Alle Abgeordneten, die den Antrag befürworteten, hatten ihrer Meinung Ausdruck gegeben, daß die Aerzte für die Behandlung dieser hochgelohnten Personen besonders entschädigt werden müßten (Stenographischer Bericht der 12. Legislaturperiode, 2. Session, Bd. 278, S. 7720 ff.). Nach dem Kriege ist nicht mehr davon die Rede gewesen, daß den Aerzten zum Ausgleich für die Erhöhung der Versicherungsgrenze eine Erhöhung des Honorars zuzubilligen ist, nur

[1]) Vgl. auch Woytinski, Die Welt in Zahlen Band 1, Berlin 1925, S. 211 und 233.

die kaufmännischen Berufskrankenkassen sind hier andere Wege gegangen.

Nach Wirtschaft und Statistik, Heft 24 Jahrgang 1925, betrugen die Arztkosten im Jahre 1924 pro Mitglied der reichsgesetzlichen Krankenkassen rund 12 M. im Jahr, im Monat 1 M., einschließlich Wegegebühren, Sachleistungen und Familienbehandlung. 17 Millionen Versicherte befinden sich in den reichsgesetzlichen Krankenkassen und man wird keinen großen Fehler begehen, wenn man von der Annahme ausgeht, daß diese 17 Millionen sich fast ausschließlich in der Stufe I der obigen Tabelle des Reichsfinanzministeriums mit dem Durchschnittseinkommen von 1750 M. befinden. Werden nun die Lohnsteuerpflichtigen aus der Stufe II und III in die Krankenversicherung einbezogen und stellt man weiter fest, daß ihr Durchschnittseinkommen das Doppelte und Dreifache der Stufe I beträgt, dann wird man es nicht für unbillig halten, wenn die Aerzte für die Behandlung dieser Kassenmitglieder die zwei- und dreifache Gebühr fordern, also 2 M. bzw. 3 M. pro Kopf des Mitgliedes.

Franz Hitze hat einmal die Sozialpolitik definiert als diejenige Politik, die das Verhältnis der einzelnen Stände zueinander und zum Staate so zu regeln hat, wie es der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht. Eine Sozialpolitik in diesem Sinne wird sicherlich den Beifall der deutschen Aerzteschaft finden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Botschaft des Mahatma Gandhi herausgegeben von Zafei Husain und A. Ehrenteich. Volkserzieherverlag, Berlin-Schlachtensee 1924. 2,25 resp. 3,50 M.

Husain von der indischen Universität Aligarh gibt eine Schilderung von Gandhis Lebensgang und Persönlichkeit, Ehrenteich hat aus seinen Schriften und Reden das Charakteristische zusammengestellt. Das Jung-Indienbuch des Rotapfelverlags ist umfangreicher, aber beschränkt sich auf die Jahre 1919—22; auch dieses nur 146 S. umfassende Buch vermittelt einen klaren Eindruck von Gandhis Wesen und Wirken.

Die Organisation der Arbeit im Hamburger Hafen von Carl v. Düring. Otto Meißner, Hamburg 1925. 59 S.

Die kleine Schrift ist ein wertvoller Beitrag zur Technik der Arbeitsorganisation. Was hier durch den Hafenbetriebsverein an Organisation der Arbeitsverteilung, der Lohnzahlung usw. geleistet wird, ist auch von Interesse für den Theoretiker. Die Arbeitssysteme im Hamburger Hafen werden verglichen mit Bestrebungen in England und dem Rotterdamer System.

Ethos. Vierteljahrsschrift für Soziologie, Geschichts- und Kulturphilosophie. Begründet und herausgegeben von Prof. Dr. D. Koigen, Oberschulrat, W. F. Hiller und Prof. Dr. F. Schneersohn. Verlag G. Braun, Karlsruhe. 1. Jahrgang (1925), 1. Heft. Jahrgang 18 M., Einzelheft 5,50 M.

„Was uns not tut, ist die schöpferische Bindung, die je nach Lebens- und Betätigungsgebiet die Gestalt von Welt- und Lebensgefühl, von Weltbild und Kulturbild gewinnt." Durch eine neugeartete Anthropologie, gewonnen durch strenge, mit neutraler Einstellung betriebene Forschung, deren Gegenstand die Gesamtheit der menschlichen Einstellungen, Willens- und Bildungsrichtungen ist, will die Zeitschrift das neue Lebensgefühl schaffen helfen, nach dem Unzählige verlangen. Das erste Heft, an dem namhafte Gelehrte wie Ferdinand Tönnies, Eduard Bernstein u. a. mitgearbeitet haben, weckt Interesse für die weiteren Lieferungen.

Der Sklavenstaat von Hilaire Belloc. Uebersetzt von Arthur Salz. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, Berlin und Leipzig 1925. 218 S.

Belloc versucht zu zeigen, daß die freie kapitalistische Gesellschaft sich in einen Sklavenstaat wandelt, in dem die Schicht der Produktionsmitteleigentümer der der Besitzlosen unter Garantie gewisser Lebensnotwendigkeiten gegenübersteht.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 53).

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Wirtschaft und Gemeinde

Kritisches und Tatsächliches zum Streit um die Gemeindefinanzpolitik

Von

Dr. Otto Most

Oberbürgermeister a. D., 1. Syndikus der Niederrhein. Industrie- u. Handelskammer Duisburg-Wesel, M. d. R.

(„Schriften der Volkswirtschaftlichen Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet", Heft 5)

38 Seiten gr. 8° 1926 Rmk 2.—

Dr. Most hatte am 6. Februar 1926 im Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages über die kommunale Finanzgebarung und die Stellungnahme der Wirtschaft zu ihr Bericht zu erstatten. Der hier veröffentlichte Vortrag will einen allgemeinen Überblick geben und Gedankengänge vertreten, die für das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Gemeinden von Bedeutung sind.

Steuernotwirtschaft, Steuerreform und Finanzausgleich (1925)

Von

Geh. Reg.-Rat Dr. **Heinrich Herkner**

o. Prof. d. Staatswissenschaften a. d. Univers. Berlin, Mitglied d. vorl. Reichswirtschaftsrats

(„Kieler Vorträge", hrsg. von Prof. Dr. B. Harms, Kiel. Nr. 15.)

32 S. gr. 8° 1926 Gmk 1.10

Die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der deutschen Frau

von

Dr. Emma Oekinghaus

(= Königsberger sozialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von **F. K. Mann, W. D. Preyer, H. Teschemacher** Band 1)

VI, 186 S. gr. 8° 1925 Rmk 8.—

Inhalt: I. Die historisch-soziologischen Grundlagen der gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung der deutschen Frau. 1. Das Problem. 2. Der Patriachalismus. 3. Die Entwicklung zur Kleinfamilie. 4. Wirkung der Umbildung der Familie auf die Stellung der Frau. 5. Einwirkung naturrechtlicher Ideen auf die Stellung der Frau: die Frauenbewegung. 6. Wirkung der Veränderung der sozielen Zustände auf das Mundialprinzip und die rechtl. Stellung der deutschen Frau. — II. Die gesellschaftliche Stellung der deutschen Frau. a) — *der Ehefrau.* 7. Grundsätzliches. 8. Das Haus. 9. Der Haushalt. 10. Die Mutterschaft (Geburt, Pflege, Erziehung des Kindes.) 11. Die Witwe. 12. Gegenwärtige Entwicklungstendenzen in der gesellschaftl. Stellung der Ehefrau. b) — *der erwerbstätigen Frau.* 13/18. Grundsätzliches über die Stellung der Frau im Erwerbsleben. Die Stellung der Frau in der Landwirtschaft, im Gewerbe, in Handel und Verkehr, in den dienenden Berufen, im öffentlichen Dienst und in den freien Berufen. 19. Gegenwärtige Entwicklungstendenzen in der gesellschaftl. Stellung der erwerbstätigen Frau. — III. Die rechtliche Stellung der deutschen Frau. a) *Einleitung.* 20. Grundsätzliches. b) *Die öffentlich-rechtl. Stellung.* 21. Der Kampf um die öffentl.-rechtl. Stellung des Frau. 22. Die öffentl.-rechtl. Stellung der Frau in der Gegenwart. c) *Die privatrechtl. Stellung.* 23. Ihre grundsätzliche Stellung. 24. Das deutsche Erbrecht, ein Kompromiß des Mundialprinzips mit dem Prinzip der Gleichberechtigung. 25. Die persönlichen Wirkungen der Ehe. 26. Die elterliche Gewalt der Mutter (Ehefrau, Witwe, geschiedene Frau). 27. Die rechtl. Stellung der unehelichen Mutter. 28. Das eheliche Güterrecht. 29. Entwicklungstendenzen des heutigen Eherechts. — Schlußwort. — Tabellen-Anhang. Literaturverzeichnis.

Erst seit wenigen Jahrzehnten ist die Frage nach der Stellung der Frau in den Kulturländern dringend geworden. Tief empfindet besonders die heutige Frauengeneration das Bedürfnis, sich mit der Stellung der Frau in der Gesellschaft auseinanderzusetzen, sie in ihren historischen Ursachen und gegenwärtigen Bedingtheiten zu erfassen. Die Arbeit sucht, indem sie sich von allen vorgefaßten Meinungen fernhält, die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der deutschen Frau darzulegen. Allen denen, die sich mit der Frauenfrage im weitesten Sinne befassen, wird dies Buch willkommen sein.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

6. Mai 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 18.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Regierungsvorlage zum Arbeitsgerichtsgesetz.

Der Reichstag hat sofort nach seinem Wiederzusammentritt den ihm vor kurzem zugegangenen Regierungsentwurf in erster Lesung beraten. Er ist vom Reichsarbeitsminister begründet und nach kurzen Erklärungen der Parteien dem sozialpolitischen Ausschuß überwiesen worden. Wenn auch die Reden der Parteivertreter, wie stets in solchen Fällen, zunächst nur programmatische Bedeutung haben, so lassen sie doch erkennen, daß die gesamte Volksvertretung sich der Bedeutung dieses Gesetzes als der ersten Etappe zum neuen Arbeitsrecht voll bewußt ist; das kam auch darin zum Ausdruck, daß auch die bürgerlichen Parteien Arbeitnehmerabgeordnete zum Wort kommen ließen. Zum andern bestätigen die Ausführungen den Eindruck, den wir von Anfang an ausgesprochen haben, daß für die Grundlagen des Entwurfs in recht geschickter Weise ein Kompromiß zwischen den widerstreitenden Anschauungen gefunden worden ist, und daß es gelingen muß und wird, auch über die noch bestehenden einzelnen Streitfragen zu einer Verständigung zu kommen.

An dem ursprünglichen Entwurf (vgl. XXXIV, 856) hat der Reichsrat eine ganze Reihe von Aenderungen vorgenommen, die zwar die Grundlagen nicht berühren, zum Teil aber doch recht bedeutsam sind. Die meisten Reichsrats-Beschlüsse sind von der Reichsregierung übernommen und in den dem Reichstag vorgelegten Entwurf hineingearbeitet worden. In einigen Punkten, die sich auf Aufbringung der Mittel, Gang des Verfahrens und Prozeßvertretung (vgl. hierzu auch den Aufsatz von Ministerialrat Dr. Flatow, „Soz. Prax." XXXV, 353) beziehen, ist eine Einigung nicht erzielt worden, so daß die betreffenden Beschlüsse des Reichsrats mit abgedruckt worden sind.

Dem Entwurf beigefügt ist ferner das Gutachten des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats nebst der Zusammenstellung seiner Beschlüsse (vgl. XXXIV, 1088), der Mehrheitsbeschlüsse des Arbeitsausschusses und der Minderheitsentschließung der Abt. I (Arbeitgeber).

Diese Beschlüsse sind so gut wie gar nicht in der Regierungsvorlage berücksichtigt worden. Die Begründung zum Entwurf hebt sorgfältig hervor, in welchen Punkten sich der Reichswirtschaftsrat der Auffassung der Reichsregierung angeschlossen hat, weist dagegen fast alle irgendwie bedeutsamen abweichenden Forderungen zurück, mit Begründungen, die nicht immer überzeugen können. Das gilt z. B. für die Forderung, die Beisitzer als „Arbeitsrichter" zu bezeichnen. Das wird für „nicht erforderlich" erklärt. Zudem könne die Bezeichnung zu Verwechslungen mit den rechtsgelehrten Mitgliedern der Arbeitsgerichtsbehörden führen. Wir wollen gewiß den Wert solcher Titelfragen nicht überschätzen. Aber zunächst ist doch Deutschland nun einmal, nach Kant, das „Titelland". Sodann muß es verletzend für die Arbeitnehmer wirken, wenn gerade ihren Gerichtsbeisitzern gegenüber Bedenken geltend gemacht werden, die bei der Reichsregierung für die „Handelsrichter" und sogar die „Handelsgerichtsräte" nicht zu bestehen scheinen. Nach unserer Ansicht liegt indessen dort die Gefahr der Verwechslung genau so nahe, sie kommt bei Laien zweifellos häufig vor, ohne daß daraus bisher schon viel Unheil entstanden wäre. Von den Arbeiterführern wird, nicht mit Unrecht, auch angeführt, die Bezeichnung „Arbeitsrichter" würde das Gefühl für die Würde und Verantwortlichkeit des Amtes stärken. Es sollte also derartigen, in jeder Beziehung „billigen" Wünschen Rechnung getragen werden.

Eigenartig ist auch die Begründung dafür, daß eine feste Entschädigung für die Beisitzer — der Entwurf will sie nur „auf Verlangen" gewähren — abzulehnen sei: Es solle nicht mehr „ein Zwang zur Annahme dieser Entschädigung" bestehen! Das stellt doch die Dinge einigermaßen auf den Kopf; um so mehr, als vorher ausdrücklich die grundsätzliche Berechtigung einer Entschädigung für Verdienstausfall und Ersatz der Fahrkosten anerkannt wird. Die feste Entschädigung besteht auch bei allen übrigen entsprechenden Behörden, z. B. den Spruchinstanzen der Sozialversicherung. Es ist uns nichts darüber bekannt geworden, daß etwa Arbeitgeber- oder besonders wohlsituierte Arbeitnehmerbeisitzer sich durch diesen „Zwang" beschwert gefühlt hätten. Die meisten Arbeitnehmer — auch ein Teil der gerade vor den Arbeitsgerichten in Betracht kommenden Arbeitgeber — werden sicherlich nicht auf die Entschädigung verzichten können. Das Anfordern-Müssen ist aber recht peinlich. Als einzig einleuchtender Grund hätte doch der Wunsch nach Verminderung der Kosten angeführt werden können. Das ist nicht geschehen. Hält ihn die Reichsregierung selbst für zu kleinlich? Dann sollte sie auf diese Einschränkung verzichten.

Den Wünschen des Reichswirtschaftsrats hinsichtlich der Ausgestaltung der Beisitzerausschüsse ist lediglich — stillschweigend — insoweit Rechnung getragen worden, als die ursprünglich vorgesehene Begrenzung der Mitgliederzahl fallen gelassen worden ist. Dagegen

werden Beisitzerausschüsse bei den Landesarbeitsgerichten und beim Reichsarbeitsgericht mit Rücksicht auf die enge Zusammenarbeit in diesen Behörden für nicht erforderlich erklärt. Wir meinen indessen, daß diese Ablehnung nicht genügend begründet ist, da der Entwurf vorsieht, daß vor der Geschäfts- und Beisitzerverteilung Beisitzer zu hören sind, und zwar bei den Landesarbeitsgerichten je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beim Reichsarbeitsgericht je zwei. Warum wehrt man sich dann gegen die festen Ausschüsse?

Gegen die Wünsche auf Erhöhung der Beisitzerzahl bei den oberen Behörden macht die Begründung zunächst finanzielle Bedenken geltend. Aber auch sachliche wertvolle Gesichtspunkte könnten ebenso gut von je einem Beisitzer zur Geltung gebracht werden wie von mehreren. Im Revisionsverfahren müßten die richterlichen Mitglieder die Mehrheit haben, wenn auch die Beisitzer nicht entbehrt werden könnten (vereinzelt war bekanntlich auch der völlige Ausschluß der Laien-Beisitzer im Revisionsverfahren gefordert worden). Wir haben bereits (XXXIV, 1091) darauf hingewiesen, daß die Forderung nach je drei Beisitzern im Reichsarbeitsgericht zu weitgehend ist. Dagegen halten wir die Besetzung mit je zwei Beisitzern für gerechtfertigt (vgl. auch XXXIV, 893). Die Laien sollten immer die Mehrheit haben — als Gegengewicht, das sachlich unbedenklich ist, weil ihnen das Gewicht der richterlichen Führung gegenübersteht.

Die Forderungen, in Streitfällen aus dem Betriebsrätegesetz die Betriebsvertretungen als „parteifähig" zu erklären, wird als unvereinbar mit dem BRG. abgelehnt, da sie zwar gesetzliche Vertretung der Arbeitnehmerschaft seien, letztere selbst aber Partei bleibe. Immerhin hat die Neufassung des Entwurfs die Wünsche des RWR. insoweit berücksichtigt, als die Arbeitnehmerschaft der Betriebe nur noch in Streitfällen aus dem BRG. Partei sein kann; diese Einschränkung fehlte in der ursprünglichen Fassung.

Abgelehnt wird auch die Einbeziehung von Erfindungsstreitigkeiten und solchen der Schiffsbesatzung. In bezug auf die letztere wird gewünscht, die Einheitlichkeit der Seemannsordnung nicht zu stören und deren Neufassung den Ausbau der Seemannsämter zu Arbeitsgerichten zu überlassen. Hinsichtlich der Erfindungsstreitigkeiten erscheint uns die Begründung nicht zwingend: Es müsse „zweifelhaft" erscheinen, ob die Arbeitsgerichtsbehörden in der vorgesehenen Zusammensetzung für diese meist technisch schwierigen Streitigkeiten geeignet seien. Es wird angenommen, daß die ordentlichen Gerichte, deren höhere Instanzen meist Kammern und Senate mit besonderer fachmännischer Erfahrung besäßen, den Belangen beider Parteien besser gerecht werden könnten. Diese Ablehnung ist also keineswegs schroff, so daß eine anderweite Lösung nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf die weiteren Forderungen des Reichswirtschaftsrats werden wir weiter unten in der zusammenhängenden Besprechung der vorgenommenen Abänderungen im Entwurf zurückkommen. Wir haben hier bei Besprechung der Beschlüsse der Reichswirtschaftsrats (a. a. O.) schon ausgeführt, daß wir einige der Vorschläge für zu weitgehend bzw. direkt für unrichtig halten. Es ist auch schon als bedenklich festgestellt worden, daß es nicht gelang, mit der Arbeitgeber-Abteilung zu einer Verständigung zu kommen. Die üblen Folgen scheinen sich jetzt zu zeigen. Es muß aber doch berücksichtigt werden, daß den Beschlüssen nicht nur die Arbeitnehmer einmütig — obwohl sie ihnen vielfach Kompromisse auferlegten —, sondern auch eine Anzahl Neutraler zugestimmt haben, sodaß durchgängig ausreichende Mehrheiten erzielt wurden. Auf jeden Fall ist es sowohl im Interesse der Bedeutung des Reichswirtschaftsrats wie angesichts des sachlichen Wertes vieler seiner Forderungen recht bedauerlich, daß die Reichsregierung ihnen so wenig Rechnung getragen hat. Damit ist der Kampf erneut völlig in den Reichstag verlegt, da die den Arbeitnehmerkreisen angehörigen Abgeordneten sicherlich nicht darauf verzichten werden, diese Forderungen wieder zur Geltung zu bringen.

* * *

Der vorliegende Entwurf sieht im wesentlichen folgende Abänderungen gegenüber der Fassung vom 16. Juli 1925 vor:

Die Zuständigkeit ist, in der Hauptsache auf Beschluß des Reichsrats und auf Anregungen des sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates nicht unwesentlich ausgedehnt worden. Sie umfaßt jetzt (die neuen Bestimmungen sind durch Sperrdruck gekennzeichnet): bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen und zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt; 2. zwischen Arbeitgebern und -nehmern aus dem Arbeits- und Lehrverhältnis und aus Verhandlungen über deren Eingehung, mit Ausnahme der Erfindungsstreitigkeiten und derjenigen der Schiffsbesatzung; 3. zwischen wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und ihren Mitgliedern aus dem Vereinigungsverhältnis, mit Ausnahme der Auseinandersetzungsstreitigkeiten, und zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit; 4. aus den §§ 86, 87 des Betriebsrätegesetzes (Entlassungsstreitigkeiten). Alle diese Fälle unterliegen dem Urteilsverfahren, das grundsätzlich die Berufung und, mit Ausnahme der Fälle zu 4., auch die Revision zuläßt. Die Zuständigkeit umfaßt schließlich 5. diejenigen, genau spezialisierten, von der Begründung als „freiwillige Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen" bezeichneten, Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, die sich auf die Betriebsvertretungen beziehen: Erlöschen der Mitgliedschaft, Auflösung, Berufung vorläufiger, Bildung gemeinsamer Betriebsvertretungen, Verstoß gegen vereinbarte Richtlinien über Einstellung usw. Die frühere Bezugnahme auf die vorläufige Landarbeitsordnung (§ 18, Satz 2, § 19 Satz 2 und Ziffer I der Maßgaben der Inkraftsetzung) sowie auf §§ 99, 100 des Reichsversorgungsgesetzes ist fortgefallen. Diese Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt, so daß die Arbeitsgerichtsbehörden ohne weiteres zuständig werden. Die Streitfälle zu 5. unterliegen dem Beschlußverfahren, bei dem Rechtsbeschwerde zulässig ist, die in der Regel beim Landesarbeitsgericht, in Ausnahmefällen beim Reichsarbeitsgericht einzulegen ist.

Die Begründung sagt zu diesem Abschnitt, daß von der Einbeziehung von Strafsachen nach reiflichen Erwägungen Abstand genommen worden ist. Einmal scheine zu ihrer Behandlung die Eignung der Arbeitsgerichtsbehörden in ihrer Zusammensetzung zweifelhaft, zum anderen könnte dadurch das Vertrauen zu deren Mitgliedern leiden. Auch der sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates habe eine dahingehende Anregung seines Unterausschusses nicht übernommen. Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen im Arbeitsleben sei indessen die Zuständigkeit ausgedehnt worden, nachdem eine befriedigende Abgrenzung gefunden worden war. Solche Handlungen könnten aber nur in Betracht kommen, soweit ein Tarifvertrag nicht vorliege. Bestünde er, so könne es nur Vertragsverletzungen geben. In bezug auf die Einzelstreitigkeiten betont die Begründung ausdrücklich, „daß Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbarem Zusammenhange stehen . . ohne weiteres vor die Arbeitsgerichte gebracht werden könnten". Die „Erweiterte Zuständigkeit bei Zusammenhang" könne dagegen nur gelten, wenn der betreffende Anspruch mit einer beim Arbeitsgericht bereits anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Streitigkeit in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stünde. Darüber hinauszugehen, sei unbillig.

Die Streitigkeiten von Arbeitnehmern untereinander seien einbezogen worden, weil hierfür die Arbeitsgerichte geeigneter erscheinen als die ordentlichen Gerichte. Von einer Besetzung lediglich mit Arbeitnehmern solle aber abgesehen werden, schon mit Rücksicht auf die Erschwerung und Verteuerung der Kammerbesetzung. Entsprechendes gelte für die neu einbezogenen Streitigkeiten zwischen wirtschaftlichen Vereinigungen und ihren Mitgliedern, z. B. bei Leistung des Verbandsbeitrages — akut geworden nach Aufhebung des § 152, 2 RGO. durch Artikel 159 der Reichsverfassung (vgl. Sp. 320). Vermögensstreitigkeiten in Vereinigungen sollen den ordentlichen Gerichten verbleiben.

In bezug auf den Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden ist nichts nennenswertes geändert worden. Das Alter der Beisitzer beim Arbeitsgericht ist vom 24. auf das 25. Jahr heraufgesetzt worden. Schärfer gefaßt sind die Bestimmungen über die Amtsenthebung von Beisitzern der ersten und zweiten Instanz. Sie soll nur durch eine Kammer erfolgen können, die sich aus dem Präsidenten des Landgerichts und je zwei Arbeitgeber und Arbeitnehmer-Beisitzern des Landesarbeitsgerichts zusammensetzt. Damit sind zwar nicht die Vorschläge des Reichswirtschaftsrats aufgenommen, doch immerhin seine Bedenken gegen die frühere Form — Landgerichtspräsident allein — beachtet worden.

Aus der Begründung ist — abgesehen von den oben in Verbindung mit den Reichswirtschaftsrats-Beschlüssen gemachten Bemerkungen — hervorzuheben, daß die Reichsregierung für die Berufung der Vorsitzenden keinesfalls über die Ausnahme in bezug auf die Vorsitzenden bisheriger Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hinaus von der Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt abgehen will, da nur auf diese Weise ein sachgerechtes Zusammenwirken von rechtsgelehrten und Laienrichtern gewährleistet sei. Die weitergehenden Wünsche des Reichswirtschaftsrats müßten daher abgelehnt werden.

Das vom Reichswirtschaftsrat gewünschte Vorschlagsrecht für die Berufung der **Beisitzer für das Reichsarbeitsgericht** wird als unorganisch abgelehnt. Der von der gleichen Stelle geforderte besondere **Schutz der Arbeitnehmer-Beisitzer gegen willkürliche Entlassungen** wird als nicht erforderlich angesehen. Der allgemeine Entlassungsschutz der §§ 84ff. BRG. erscheine genügend; eine Gleichstellung mit Betriebsratsmitgliedern wäre innerlich ungerechtfertigt.

Zu den Bestimmungen über die **Aufbringung der Mittel** (die Länder für Arbeits- und Landesarbeitsgerichte, das Reich für das Reichsarbeitsgericht) hat der **Reichsrat** den von der Reichsregierung **nicht übernommenen Zusatz** gemacht, daß das Reich den Ländern für den Mehraufwand durch die Ausführung des Gesetzes Ersatz zu leisten hat.

Die Bestimmungen über die **Leistungen der Gemeinden** (unentgeltliche Uebereignung von Grundstücken nebst Geräteausstattung, unentgeltliche Bereitstellung von Räumen nebst Geräteausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung) sind durch den Zusatz: „Anderweite Regelung durch Vertrag (zwischen Land und Gemeinde) ist zulässig" ergänzt. Ferner ist zur Regelung von Streitigkeiten ein Schiedsgericht vorgesehen, das in der Regel aus je einem Vertreter der Finanzverwaltung des Landes und der beteiligten Gemeinde als Beisitzern und aus einem nicht unmittelbar beteiligten Beamten des Landes als Vorsitzenden, der im Nichteinigungsfalle vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt wird, besteht. Neu aufgenommen ist ferner die Bestimmung, daß das Vermögen der staatlichen Gewerbegerichte auf das Land übergeht.

Die **Begründung** legt sehr eingehend, mit reichem Zahlenmaterial, dar, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit sich nach Ansicht der Regierung nicht teurer, vermutlich sogar billiger stellen werde als die bisherige Gerichtsbarkeit einschließlich der Berufungsverfahren. Aus diesem Grunde habe sie sich dem Zusatz des Reichsrats nicht anschließen können. Selbst wenn aber ausnahmsweise den Ländern ein Mehraufwand entstehen sollte, müßten sie ihn tragen, da sie ja auch als Träger der Behörden die Organisation in der Hand hätten und für sparsame Verwaltung sorgen könnten. Die Gemeinden würden durch die Neuregelung so stark entlastet, daß die ihnen zugemuteten Leistungen nicht als unbillig angesehen werden könnten, um so weniger, als die betreffenden Räumlichkeiten und Geräte auch bisher anderen Gemeindezwecken entzogen waren und die Kosten der Beleuchtung, Heizung und Reinigung ebenfalls bisher den Gemeinden erwuchsen (!).

Von den seitens der **Reichsregierung** selbst vorgenommenen Abänderungen der Bestimmungen über das **Verfahren** sind nur einige von wesentlicher Bedeutung: Im **Berufungsverfahren** sind die Bestimmungen gestrichen worden, nach denen neue Tatsachen in der Regel nicht mehr vorgebracht werden durften. Die Berufungs- bzw. Revisionsfrist von zwei Wochen ist durch eine weitere zweiwöchige Frist für die Einreichung der Begründung ergänzt worden.

Eine wesentliche, von der Reichsregierung **nicht übernommene Erweiterung** hat der Reichsrat damit beschlossen, daß er die **Revision** auch bei **Entlassungsstreitigkeiten** nach dem Betriebsrätegesetz (siehe Sp. 436 oben) zulassen will.

Die **Begründung** erläutert die Verfahrensvorschriften sehr eingehend. Da sie im allgemeinen — abgesehen von den grundsätzlichen Verneinern des ganzen Entwurfs — gebilligt worden sind, seien hier nur die strittigen Punkte hervorgehoben.

Die Beschränkung des **Vorbringens** bei der **Berufung** im ursprünglichen Entwurf gründete sich auf den Gedanken, daß die Aufhellung des Tatbestandes tunlichst in der ersten Instanz erfolgen, der zweiten daher im wesentlichen nur die rechtliche Nachprüfung verbleiben solle. Damit würden auch, was überall im Vordergrund steht, Verzögerungen vermieden werden. Da sowohl der Reichsrat sich dieser Meinung nicht anschließen konnte, wie auch in der öffentlichen Meinung sich durchgängig Widerspruch dagegen erhob, hat die Reichsregierung sie „trotz erheblicher Bedenken" fallen lassen. Dagegen hat sie sich dem Gedankengang des Reichsrats, auch für **Entlassungsstreitigkeiten** die Revision zuzulassen, um die Rechtseinheit sicherzustellen und die prozessualen Schwierigkeiten von Sonderregelungen zu vermeiden, nicht anschließen können. Angesichts der besonderen Eilbedürftigkeit grade der Entlassungsstreitigkeiten müsse das Interesse an einer beschleunigten Erledigung die prozessualen Gesichtspunkte überwiegen.

Die Einfügung der **Begründungsfristen** ist ebenfalls auf Wunsch des Reichsrats erfolgt. Nach der Begründung, die sich hierzu nicht ganz klar ausspricht, ist anzunehmen, daß die Reichsregierung eine Verzögerung hiervon nicht befürchtet.

Abgelehnt wird der Wunsch des Reichswirtschaftsrats, die **Berufungsgrenze** auf 500 M. zu erhöhen. Die bisherige Grenze der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sei zweckentsprechend. Die Bedenken des Reichswirtschaftsrats, durch Zulassung der Berufung bei Streitfällen von grundsätzlicher Bedeutung könne eine allgemeine Verzögerung eintreten, teilt die Regierung nicht.

Die bedeutsamsten Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art bestehen zwischen Reichsrat und Reichsregierung in bezug auf die **Prozeßvertretung**. Die Reichsregierung hat lediglich — trotz **erheblicher Bedenken — den Beschluß übernommen, daß sich Personen des öffentlichen Rechts** durch ihre Beamten vertreten lassen können. Dagegen fordert der **Reichsrat** die Zulassung von **Rechtsanwälten auch vor den Arbeitsgerichten im Beschlußverfahren und in den berufungsfähigen Urteilssachen.** Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen sollen entsprechende Anwendung finden.

Dagegen wendet die **Begründung** insbesondere ein: Die Verfolgung arbeitsrechtlicher Ansprüche sei viel weniger als die meisten anderen Rechtsangelegenheiten in das Belieben des Beteiligten gestellt. Es handle sich im wesentlichen um den Lebensunterhalt; daher müsse das Verfahren so billig wie möglich sein. Zudem erfordere die besonders vereinfachte Durchführung des Verfahrens grundsätzlich die persönliche Mitarbeit der Beteiligten, mindestens aber die Mitwirkung ihrer Vertreter. Die Befürchtung, daß die weniger wohlhabende Partei benachteiligt werden würde, sei nicht von der Hand zu weisen. Dabei sei der Vorwurf, die Anwälte würden sachlich ungerechtfertigte Verzögerungen herbeiführen, zurückzuweisen. Der Ausschluß richte sich in keiner Weise gegen den Stand an sich.

Der Reichsrat sei von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß in Fällen, in denen die Berufung zugelassen sei, von vornherein eine Anwaltsvertretung möglich sein müsse. Die unorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer würden durch die vorgesehene Regelung benachteiligt werden. Zudem sei es ein Schaden für die Rechtsprechung, wenn nicht die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung von rechtsgelehrten Vertretern der Parteien besorgt werden dürfte. Für das Beschlußverfahren sei Anwaltsvertretung zuzulassen, weil ein Streitwert nicht feststellbar sei.

Gegen diese verschiedenartige Behandlung der Streitfälle hat die Reichsregierung noch die besonderen Bedenken, daß dadurch eine bedenkliche Vorwegnahme der Feststellung des Streitwertes veranlaßt werde. Für das Beschlußverfahren komme noch besonders in Betracht, daß die Betriebsvertretungen mangels Vermögens niemals in der Lage sein würden, einen Rechtsanwalt zu bestellen.

Die Bestimmungen über den **vereinbarten Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit** sind nicht wesentlich geändert, nur in Einzelheiten ergänzt worden. Die vom Reichswirtschaftsrat erhobenen Bedenken gegen die **Einbeziehung von Einzelvereinbarungen** werden, wie die Begründung ausführt, von Reichsregierung und Reichsrat nicht geteilt. Die Notwendigkeit der ganzen Regelung überhaupt — die insbesondere von Arbeitgeberseite, auch der Abteilung 1 des Reichswirtschaftsrats, scharf angefochten wird — wird nachdrücklichst betont und aus der Entwicklung des Tarifvertragswesens eingehend begründet.

* * *

Ueberblickt man die gesamte Materie, so wird man sagen dürfen, daß die dem **Reichstag** obliegende Aufgabe nicht ganz so schwierig ist, wie in manchen anderen sozialpolitischen Gesetzwerken. Immerhin bleibt noch ein gutes Stück Arbeit an Ausgleich und Verbesserung zu tun.

Der Gegenstand des lebhaftesten Streites ist die **Prozeßvertretung** in der ersten Instanz. Der Reichsrat will eine Kompromißlösung versuchen. Wir begrüßen es, daß die Reichsregierung dieser nicht beigetreten ist, sondern es bei ihren urspründlichen Bestimmungen belassen will. Im **besonderen** scheinen uns die Bedenken der Reichsregierung gegen die andersartige Behandlung der berufungsfähigen Urteilsfälle sowie der Beschlußsachen berechtigt. Im **allgemeinen** sind wir nach wie vor der Ansicht, daß die Gründe gegen die Zulassung überwiegen. In der Vertretung des Streitfalls durch die Parteien selbst bzw. durch die ständig mit diesen Angelegenheiten beschäftigten Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen liegt eine der charakteristischen Besonderheiten des Arbeitsgerichtsverfahrens gegenüber demjenigen der ordentlichen Gerichte. Es darf erwartet werden, daß diese Verfahrensart auch eine psychische Wirkung auf die vorsitzenden Richter üben und diese schneller und intensiver mit dem Geist der Arbeitsgerichtsbarkeit vertraut machen wird, als es bei dem ihnen gewohnten Verhandeln mit Anwälten der Fall sein würde. Daß die Richter dieser psychologischen Umstellung im allgemeinen bedürfen, ist in der gesamten Literatur zu dieser Frage nicht bestritten worden.

Gewiß werden bei dieser Verfahrensart die Unorganisierten etwas schlechter gestellt sein; sie werden sich oft „ungeschickter" vertreten. Das trifft übrigens auch für Gewerkschaftsmitglieder in kleineren Orten und für solche Arbeitnehmer zu, die ihrer Berufsart entsprechend kleineren, nicht mit geschulten Gewerkschaftsbeamten besetzten Verbänden angehören und gilt, wie u. a. Flatow richtig hervorhebt, ebenso für die Arbeitgeber. Die besondere „Geschicklichkeit" soll ja aber auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren gar nicht die ausschlaggebende Rolle spielen. Die Streitursachen sind grundsätzlich von völlig anderer Art als Privatstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten; sie müssen in viel höherem Maße nach Billigkeitsermessen entschieden werden. Man muß zu dem Gericht, das mit zwei Gruppenvertretern und einem neutralen Richter besetzt ist, das Zutrauen haben können, daß es, wenn eine Einigung nicht gelingt, mit genügender Sachkunde die Verhältnisse überblickt und gerecht abwägt, ohne Rücksicht auf die prozessuale Geschicklichkeit der einen oder andern Partei. (Der gewerkschaftlich geschulte Werkmeister kann einem einfachen Arbeitgeber durchaus überlegen sein). Dieses Zutrauen findet seine tatsächliche Berechtigung auch in den Erfahrungen sowohl der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte wie der Spruchbehörden der Sozialversicherung. Deswegen ist der Erwägung von Flatow (a. a. O.), daß der Rechtsanwalt dem Berufsrichter leichter gewachsen sein wird, so richtig sie an sich ist, letztlich doch nicht beizupflichten. Auch sein Erstaunen, daß die Gewerkschaften die Anwälte ablehnen, obwohl sie die Syndizi anerkennen, beruht auf einem Mißverstehen. Die Gewerkschaften kennen die Schwierigkeiten, die ihnen gerade durch die Syndizi bei ihren Verhandlungen erwachsen, sehr genau. Sie erkennen sie aber als die mit der Materie ständig beschäftigten berechtigten Vertreter der Gegenpartei an und beide Teile wissen, daß in Arbeitsverhandlungen durchaus nicht immer die größere juristische Sicherheit obsiegt; diese wird auch kaum von den Syndizi besonders in den Vordergrund gerückt. Diesen Gedankengängen widerspricht auch keineswegs das Einverständnis mit dem grundsätzlichen Anwaltszwang in den oberen Instanzen. In Berufungs- oder gar Revisionsverfahren sind tatsächlich rein juristische Fragen von größerer Bedeutung.

Weiter kann auch die **Kostenfrage** keineswegs von der Hand gewiesen werden, selbst wenn die Gebühren noch so niedrig angesetzt werden. Sind sie allzu gering, so werden die erfahrensten und meistbeschäftigtsten Anwälte kein Interesse daran haben, die jungen mit geringer Praxis werden übrig bleiben.

Dazu kommt die „weltanschauliche" Einstellung der Arbeitnehmer, deren Berechtigung auch Flatow hervorhebt, d. h. die Abwehr dagegen, daß der gleiche Anwalt bald einen Arbeitgeber, bald einen Arbeitnehmer vertritt. Es ist zuzugeben, daß sich mit der Zeit eine gewisse Teilung unter den Anwälten ergeben würde. Sicherlich aber nur in gewissen Grenzen — nicht überall im Reiche. Und ob es dann wieder die erfahrensten, geeignetsten Anwälte sein würden, die sich zu diesen für sie wirtschaftlich geringfügigen Streitsachen den Arbeitnehmern zur Verfügung stellen würden?

Immerhin sind auch für die entgegengesetzte Auffassung beachtliche Gesichtspunkte aufgezeigt worden. Flatow hat sie im wesentlichen zusammengestellt; eine Wiederholung erübrigt sich. Durchaus abzulehnen ist eine Auffassung, wie sie etwa Professor Nipperdey in der „Soz. Prax." (Sp. 125) ausgesprochen hat, wenn er den Gewerkschaften unterstellt, sie wünschten den Ausschluß der Anwälte, um durch die Gewährung der Prozeßvertretung Mitglieder zu werben. Da er unmittelbar danach selbst dieses Mittel als wertlos bezeichnet, hätte er auch den Erfahrungen und dem gesunden Menschenverstand der Gewerkschaften diese Einsicht zutrauen dürfen. Das Aufgabengebiet der Gewerkschaften ist so umfassend, daß sie gewiß nicht darauf verfallen werden, einen Arbeiter damit zum Mitglied zu werben, daß sie ihm versprechen, ihm in einem etwaigen arbeitsrechtlichen Streitfall einen Vertreter zu stellen. Der Rechtsschutz, der sicherlich einen wertvollen Teil der Arbeit der Gewerkschaften ausmacht, ist begrifflich viel weiter und wird durch solchen Einzelpunkt überhaupt nicht beeinflußt. Die viel tiefer liegenden Gründe der Gewerkschaften sind vorstehend schon gekennzeichnet worden.

Jedenfalls sollten die Anhänger beider Gedankenrichtungen diese Streitfrage ruhiger und sachlicher austragen, als es bisher geschehen ist, und **ihre Bedeutung nicht übersteigern**. Verfolgt man die Versammlungs- und Presse-Fehde, so könnte man wirklich auf den Gedanken kommen, daß hier der Angelpunkt des ganzen Gesetzes liege. Tatsächlich steht aber im Rahmen der hohen Bedeutung der gesamten Arbeitsgerichtsbarkeit diese Frage doch an zweiter Stelle. Die Gewerkschaftsvertreter schießen zum Teil mit ihrer Heftigkeit über das Ziel hinaus. Andererseits kann auch der Anwaltschaft der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie mit ihrem geradezu stürmischen Vorgehen in Aufrufen, Entschließungen, Aufsätzen in der Fach- und Tagespresse und Versammlungen — insbesondere der vielbesprochenen Berliner Anwaltsversammlung am 30. Oktober 1925 — eine unnötige Schärfe in die Auseinandersetzung hineingetragen hat. Sie hat dadurch den Widerstand der Gewerkschaften — auch hier können wir uns auf Flatow beziehen — sicherlich nicht besänftigt.

Auch die Art ihrer Argumentation ist zum Teil wenig glücklich. Wir schalten hierbei die Abwehr des Vorwurfs beabsichtigter Prozeßverschleppung aus. Die Begründung zum Regierungsentwurf weist ihn berechtigter Weise zurück. Soweit er noch erhoben wird, ist er eine verallgemeinernde Beleidigung des Standes, den er sich nicht gefallen lassen kann. Die Anwaltschaft wendet sich aber auch entrüstet gegen den **vermeintlichen** Vorwurf, daß sie in dieser Frage **wirtschaftliche** Interessen ihrer Glieder vertrete. Dieser Einstellung können wir uns nicht anschließen. Es ist selbstverständlich, daß infolge der starken Ausdehnung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte den Anwälten eine ganze Reihe von Prozeßvertretungen verloren gehen wird. Dazu Stellung zu nehmen, wird ihnen kein objektiv denkender Mensch verübeln, ebensowenig wie den Aerzten bei den Krankenkassen.

Dagegen wird die **Prestige-Frage** stark in den Vordergrund gerückt. Die Begründung führt demgegenüber aus, daß der Ausschluß sich nicht gegen den Stand als solchen richte, sondern in sachlichen Erwägungen begründet sei. Wir vermögen nicht einzusehen, daß die Prestige-Frage maßgebender für die Zulassung sein solle als die wirtschaftliche; im Gegenteil. Beide aber dürfen für die Gestaltung des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht ausschlaggebend sein. Sie darf **lediglich von ihrem eigentlichen Zweck**, von der bestmöglichen Förderung der Sache selbst bestimmt sein. Auch die Heranziehung der Berufsrichter ist ja nur auf sachliche, nicht auf Prestige-Gründe gestützt worden. In diesem Zusammenhange bleibt daher immerhin — wenn auch in geringerem Umfange als für die Rechtsprechenden — die Frage offen, ob es im Interesse der Gestaltung der gesamten Rechtspflege notwendig oder wünschenswert ist, die Anwälte durch Zulassung schon in der ersten Instanz — also den viel häufigeren Fällen — in engere Verbindung mit dem Arbeitsrecht zu bringen.

Wir fassen unsern Standpunkt in dieser Frage dahin zusammen, daß wir angesichts der wichtigen dafür sprechenden Gründe durchaus wünschen, daß es bei den Bestimmungen des Entwurfs bleibt. Sollte indessen der Reichstag anders entscheiden, so würden wir auch darin keine wesentliche Gefährdung der Arbeitsgerichtsbarkeit erblicken können. In diesem Falle müßte für sehr niedrige Gebühren Sorge getragen werden.

Andere Teile des Entwurfs sind von sachlich größerer Bedeutung. Die **Zuständigkeit** müßte u. E. auch auf Erfindungsstreitigkeiten ausgedehnt werden. Die Verbände der technischen Angestellten haben hierzu beachtliche Ausführungen in dem Sinne gemacht, daß es sich in diesen Fällen nicht um die technische Seite der Sache handle sondern um diejenigen Punkte, die unmittelbar mit den Anstellungsbedingungen zusammenhängen. Im übrigen erscheint die jetzige Regelung im allgemeinen zweckmäßig.

Am **Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden** sollte nichts geändert werden. Wie die Dinge sich nun einmal entwickelt haben, stellt er die beste Synthese dar. Ob die endgültige Eingliederung in die ordentlichen Gerichte sich als erwünscht herausstellen wird, bleibt am besten der Erfahrung überlassen. Die Forderung, die Arbeitsgerichte bei den Gemeinden zu belassen, ist antiquiert. Dagegen können wir das Verlangen an die Gemeinden auf unentgeltliche Ueberlassung von Gebäuden nicht als berechtigt anerkennen. Die Begründung der Reichsregierung ist in diesem Punkte recht wenig logisch. Sie begründet die Berechtigung etwaigen Mehraufwandes durch die Länder ausdrücklich damit, daß diese die Organisation in die Hand bekämen — die Gemeinden will sie „enteignen", während sie ihnen gleichzeitig die Hoheit entzieht. Noch seltsamer ist die Bemerkung, daß die Gemeinden ja auch bisher ihre Räume beheizt, beleuchtet und gereinigt hätten. Es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob sie das nun für die Zwecke der Länder tun sollen. Die Formulierung des Reichswirtschaftsrats „gegen angemessene Miete" trifft demgegenüber das richtige.

Unsere Ansicht über notwendige Aenderungen in bezug auf die **Beisitzer** haben wir oben schon dargelegt. In bezug auf die Voraussetzungen für die **Vorsitzenden** sollte noch eine Kompromißlösung zwischen der Auffassung der Reichsregierung und derjenigen des Reichswirtschaftsrats gesucht werden.

In den **Verfahrensvorschriften** ist die bedenklichste Bestimmung des ursprünglichen Entwurfs — die Einengung des Vorbringens in der Berufung — glücklicherweise fallen gelassen worden. Es ist wohl nicht zu befürchten, daß sie wieder aufgenommen wird. Dagegen würden wir eine Erhöhung der Berufungsgrenze über 300 M. hinaus

für durchaus unrichtig halten. Grundsätzlich zugestandene Möglichkeiten sollten nicht unnötig eingeengt werden. Zweifelhaft erscheint, ob die Zulassung der Revision bei Entlassungsstreitigkeiten zweckmäßig wäre. Die Bedenken der Reichsregierung dürfen nicht übersehen werden. Es dürfte am richtigsten sein, die Revision zunächst nicht aufzunehmen und aus den Erfahrungen der Praxis abzuwarten, ob eine Einführung geboten erscheint.

Die Möglichkeit, durch **Schiedsvereinbarungen die Arbeitsgerichtsbarkeit auszuschließen**, muß auf alle Fälle erhalten bleiben. So weit wir sehen, bieten die Vorschriften die genügenden Sicherungen. Nötigenfalls müßten sie noch ergänzt werden. Dagegen schließen wir uns der Ansicht des Reichswirtschaftsrats an, daß derartige Abmachungen nur zwischen tariffähigen Parteien und nur für Streitigkeiten aus Tarifverträgen geschlossen werden können, nicht zwischen einzelnen Arbeitgebern und einzelnen Arbeitnehmern oder Belegschaften. Bei absoluten Einzelvereinbarungen könnte sich schwerer Mißbrauch ergeben. Des weiteren liegt keinerlei Bedürfnis vor, Werkverträge zu fördern.

Im übrigen stimmen wir im allgemeinen dem Entwurf zu und wünschen nur, daß er nach Vereinigung der Bemängelungen möglichst bald verabschiedet wird. Israel.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Gesetz über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquêtegesetz) ist am 15. April verkündet worden.

Demnach hat die Reichsregierung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft einzuberufen. Durch die Beschlüsse des Reichstags hat der Regierungsentwurf (Sp. 110) wesentliche Aenderungen erfahren: die Mitgliederzahl ist auf 29 bis 35 erhöht worden; 11 Mitglieder sollen auf Vorschlag des Reichstages, 9 auf Vorschlag des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, 9 nach freiem Ermessen der Reichsregierung berufen werden. Sechs weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Ausschusses entweder für die Dauer des Bestehens des Ausschusses oder für bestimmte Zeit oder für die Untersuchung einzelner Fragen berufen werden. Eine Neuerung stellt die Möglichkeit dar, daß Reichstag, Reichswirtschaftsrat und Reichsregierung für jedes von ihnen vorgeschlagene oder berufene Mitglied einen Ersatzmann bestimmen können, der für den Fall, daß das Hauptmitglied dauernd ausscheidet, an dessen Stelle treten soll. Um ihm die Möglichkeit zu geben, sich für diesen Fall über den bisherigen Verlauf der Untersuchungen zu unterrichten, wird ihm das Recht auf Anwesenheit bei allen Verhandlungen und Beweiserhebungen, wie einem ordentlichen Mitglied, dagegen nicht das Recht zur Ausübung der Befugnisse des Ausschusses, insbesondere auch kein Fragerecht gewährt. Die Bestimmungen über die Unterausschüsse sind unverändert geblieben.

Den Vorsitz im Ausschuß führt eine von der Reichsregierung im Benehmen mit dem Ausschuß bestellte Persönlichkeit. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Er bestellt im Benehmen mit den Unterausschüssen deren Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder des Ausschusses. Die dem Ausschuß zustehenden Befugnisse, Auskünfte, Gutachten, Unterlagen zu fordern und Besichtigungen vorzunehmen, sind nicht geändert worden. Die Geschäftsordnung und der Arbeitsplan werden vom Ausschuß im Benehmen mit der Reichsregierung festgestellt. Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrate geführt. Den Mitgliedern des Ausschusses wird Immunität verliehen; sie sind bei Vermeidung von Geldstrafe und Entfernung aus dem Ausschuß zur Verschwiegenheit bezüglich vertraulich zu behandelnder Tatsachen verpflichtet.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die Stellungnahme des Ausschusses hierzu werden von dem Ausschuß der Reichsregierung und von ihr dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, dem Reichsrat und dem Reichstag vorgelegt. Soweit eine einheitliche Meinungsäußerung des Ausschusses nicht zustande kommt, kann jedes Mitglied verlangen, daß seine begründete Meinungsäußerung gleichfalls vorgelegt wird. Alle Meinungsäußerungen sind von denjenigen Mitgliedern, die mit ihnen einverstanden sind, zu unterzeichnen. Der Ausschuß und die Unterausschüsse sollen jederzeit auf Wunsch der Reichsregierung an diese über die Ergebnisse ihrer Arbeiten Bericht erstatten.

Mit dem Enquête-Ausschuß ist eine Einrichtung geschaffen, an deren umfassender zuverlässiger Arbeit alle Kreise der deutschen Wirtschaft aufs dringendste interessiert sind. Der Grundgedanke des Gesetzes, durch sachgemäße Ermittlungen die Voraussetzungen für Klärung wirtschaftlicher Erscheinungen zu schaffen, wird allgemeine Anerkennung finden. Wir brauchen uns nur der aufklärenden, im großen Umfang veranstalteten Börsenenquête der Jahre 1892/93, der kontradiktorischen Verhandlungen über das Kartellwesen, der wertvollen Ergebnisse der Sozialisierungskommission zu erinnern, um auch den neuen Enquête-Ausschuß mit Hoffnung zu begrüßen. Besondere Erwartungen werden von sozialpolitischer Seite auf den Unterausschuß für Untersuchungen der Arbeitszeit gesetzt. Hat bisher die Fülle der die Leistung bestimmenden Momente der Arbeitsumgebung und sonstiger psychologischer Einflüsse sowie technischer und organisatorischer Veränderungen die Isolierung der Zeitfrage fast unmöglich gemacht, so werden in Zukunft nach der wissenschaftlichen Vorarbeit des Vereins für Sozialpolitik Experiment, Beobachtung und systematisches Befragen eine viel exaktere Erfassung des Zusammenhangs von Arbeitsdauer und Produktivität ermöglichen. Allerdings nur dann, wenn die Unparteilichkeit und wissenschaftliche Objektivität der Untersuchung gesichert wird. Eine paritätische Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern würde nicht das Maß von Vorurteilslosigkeit und methodischem Verständnis gewährleisten, das zur Gewinnung einwandfreier Unterlagen notwendig ist. Ebensowenig würde eine aus Vertretern der Parteien nach deren Stärke zusammengesetzte Kommission das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewinnen können. Aufgabe dieses Ausschusses und seiner Unterabteilungen soll es nicht sein, Interessen auszugleichen, Weltanschauungskompromisse zu schließen, sondern Tatsachen klarzustellen, deren Ermittlungen allein bei Anwendung wissenschaftlicher Methoden möglich sein wird. Darum gebührt den Wissenschaftlern die Führung und wesentliche Vertretung im Enquêteausschuß. Bisher hat die Verbindung von Wissenschaft und Praxis noch stets dazu beigetragen, Streitfragen aus der Schwüle parteipolitischer Kämpfe in die Kühle objektiver Untersuchungen zu verlegen und damit unfruchtbaren Kämpfen ein Ende zu bereiten, die Wirtschaft zu fördern und allen an ihr Beteiligten zu helfen. Leider haben die Berufungen von Seiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats diesem Erfordernis nicht Rechnung getragen. Bis auf einige Persönlichkeiten, die von den Sozialdemokraten und Völkischen genannt worden sind, gehören die vom Reichstag ernannten Ausschußmitglieder meist dem Parlament selbst an. Der Reichswirtschaftsrat hat durchweg Persönlichkeiten aus seiner Mitte berufen. Zur Auswahl wäre zu sagen, daß besonders der Reichswirtschaftsrat, soweit es sich um Wirtschaftsfragen handelt, eine leidlich glückliche Hand gehabt hat. Nach der sozialpolitischen Seite hin hat er jedoch in fast unverständlicher Weise versagt. Aus dem Sozialpolitischen Ausschuß ist kein ordentliches Mitglied und überhaupt keines aus dem Arbeitsausschuß für § 7 der Arbeitszeitverordnung, der die größten praktischen Erfahrungen gesammelt hat, berufen worden. Auf die Zusammensetzung des Personenkreises scheint das Reichswirtschaftsministerium einen von seinem Standpunkt aus begreiflichen einseitigen Einfluß ausgeübt zu haben, während es offenbar dem Reichsarbeitsministerium nicht gelungen ist, auf eine ausreichende Berücksichtigung der hauptsächlich sozialpolitisch interessierten Teile des Reichswirtschaftsrats hinzuwirken. Wie wir hören, soll bei der Auswahl der Persönlichkeiten, die die Reichsregierung ernennt, dieser Sachlage und überhaupt den Erfordernissen, die sich aus der Einbeziehung der Arbeitszeitfrage in den Untersuchungsbereich der Kommission ergeben, noch Rechnung getragen werden. F. W.

Arbeiterschutz.

Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft sind von einem Ausschuß, den die Gesellschaft für Soziale Reform in Gemeinschaft mit dem Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege — angeregt durch das Buch von Helene Simon — eingesetzt hat, ausgearbeitet worden. Der Ausschuß setzte sich zusammen aus Vertretern der der Gesellschaft für Soziale Reform angeschlossenen Verbände, Vertretern von Arbeitgebern und Sozialpolitikern aus den Kreisen des Reichslandbundes, des Reichsverbandes ländlicher Hausfrauenvereine und des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege.

Die Vorschläge, die dem „Reichstagsausschuß betr. Kinderarbeit in der Landwirtschaft“ für eine künftige Gesetzgebung unterbreitet werden sollen, lauten:

a) Für eigene und fremde Kinder:

1. Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit ist grundsätzlich zu verbieten.
2. Eine elfstündige ununterbrochene Nachtruhe ist grundsätzlich zu gewährleisten.
3. Gesundheitsschädliche und unfallgefährliche Arbeiten sind zu verbieten. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben in ihren Unfallverhütungsvorschriften nähere Bestimmungen darüber zu treffen, bei welchen Arbeiten die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren untersagt ist. Den Arbeitnehmern ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
4. Der ständige Schulbesuch der Kinder ist, insbesondere auch durch Verbot der Arbeit vor dem Vormittagsunterricht, zu sichern.

b) Für fremde Kinder wird außerdem empfohlen:
1. Es ist zu bestimmen, daß die Beschäftigung verboten werden kann, wenn der Schularzt oder andere Vertrauenspersonen eine körperliche Gefährdung des Kindes feststellen.
2. Die Arbeitszeit soll in der Regel während der Schulzeit drei Stunden, während der Ferien sechs Stunden nicht übersteigen. Ausnahmen können für Zeiten besonderer Arbeitshäufung, wie z. B. Ernte und Kampagne, sowie beim Verderben von Rohstoffen und bei Notständen zugelassen werden.

c) 1. Die Durchführung ist dem zu diesem Zwecke noch auszubauenden Jugendamt zu übertragen.
2. Die Strafbestimmungen sind in bezug auf eigene Kinder milder zu gestalten als in bezug auf fremde.

Zur Begründung der Forderungen wird ausgeführt:

Der Arbeitsausschuß weiß sich mit den Sozialpolitikern der ganzen Welt, wie aus den Genfer Beschlüssen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1921 hervorgeht, darin einig, daß auch für die in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder ein Sonderschutz geschaffen werden muß. Er stimmt somit im Prinzip mit dem Antrag Müller-Franken überein, verhehlt sich jedoch durchaus nicht, daß grundsätzliche Verschiedenheiten zwischen der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Kinderarbeit bestehen. Wenn auch der Antrag Müller-Franken mit seiner Forderung, das Verbot der Arbeit fremder Kinder entsprechend dem im gewerblichen Kinderschutzgesetz enthaltenen zu regeln, keine glatte Uebertragung beabsichtigt haben wird, hält der Ausschuß es doch für zweckmäßiger, jede Bezugnahme sowohl in den materiellen Gesetzesbestimmungen wie im Aufbau der Kontrollinstanzen zu vermeiden. Diese Ueberlegung sowie der Wunsch, für die Landwirtschaft nur solche Bestimmungen zu treffen, die für das Land tragbar sind und die nicht Gesetzesübertretungen zur Gewohnheit machen, haben dazu geführt, die Forderungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Die Zusammensetzung des Ausschusses sowie die Einmütigkeit der Beschlußfassung bürgt dafür, daß allen Interessen Rechnung getragen worden ist. Hinsichtlich der Festsetzung eines Zulassungsalters wich die Meinung der Arbeitnehmer insofern ab, als von dieser Seite bei aller Anerkennung der Schwierigkeit der praktischen Durchführung ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren gefordert wurde. Jedoch überwog die Meinung, daß aus den folgenden Gründen kein starres Schema der Zulassung geschaffen werden sollte: Wenn schon die ungleiche körperliche Entwicklung auf dem Lande gegen die gleichmäßige Regelung spricht — was dem einen Kind förderlich ist, kann dem anderen schaden, während die gewerbliche Arbeit mindestens in keinem Fall als förderlich, wahrscheinlich aber in jedem Fall als schädlich zu betrachten ist —, so noch mehr die Befürchtung, daß ein Mindestalter die Beschäftigung aller Kinder von diesem Alter ab zur Folge haben würde. Es würde sich die Ansicht durchsetzen, daß auch diejenigen Kinder mit Erreichung des Zulassungsalters arbeiten müßten, welche dann nach ärztlicher Ansicht noch zu zart dazu wären. Es würden sich Nachteile für die Schule ergeben, die mit Dispensanträgen überlaufen würde. Endlich ist die Ungleichheit in den wirtschaftlichen Verhältnissen der bäuerlichen Betriebe zu bedenken. Während in einem Fall frühzeitige Kinderarbeit für die materielle Erhaltung der Familie lebensnotwendig ist, kann sie im anderen gleichgültig sein. Ein Arbeitsverbot für eigene Kinder ist von Anfang an nicht in Betracht gezogen worden, aber auch bei dem Verbot der Arbeit fremder Kinder müßten Ungleichheiten entstehen und wäre die Kontrollierbarkeit erschwert. Darum erscheint es richtiger, bei drohenden Mißständen einzugreifen, als Bestimmungen zu treffen, die noch schwieriger eingehalten werden können als die des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, das bereits zu den meist-übertretenen Gesetzen gehört. Verzichtete man deshalb auf die Festsetzung eines Zulassungsalters, so wurde eine Abgrenzung der Arbeitszeit um so notwendiger. Für Ferientage ist der halbe Arbeitstag, d. h. 6 Stunden, in der Schulzeit die Dauer von 3 Stunden, die sich sogar beim gewerblichen Kinderschutz als tragbar erwiesen hat, als angemessen betrachtet worden.

Von dem Vorschlage der Einführung einer Arbeitskarte sowie der Meldepflicht für jedes beschäftigte fremde Kind wurde abgesehen, da die notwendige ärztliche Untersuchung sich in den ländlichen Verhältnissen nicht in jedem Fall durchführen läßt.

Die für eigene und fremde Kinder zu treffenden Bestimmungen des grundsätzlichen Verbotes der Nachtarbeit und der Sonn- und Feiertagsarbeit, des Verbotes der gesundheitsschädlichen und unfallgefährlichen Arbeiten sowie der Sicherung des Schulbesuches wurden einstimmig für tragbar erachtet.

Die Durchführung des Gesetzes wäre, da die Gewerbeaufsicht mit diesen Aufgaben nicht belastet werden kann und es eine Behörde zur Durchführung des Landarbeiterschutzes nicht gibt, mangels anderer geeigneter Stellen den Jugendämtern zu übertragen. Der Ausschuß verkennt nicht, daß diese in ihrer heutigen Gestalt vielfach noch nicht in der Lage sind, diese Aufgabe zu erfüllen und daß eine Ausgestaltung sowohl durch systematischen Ausbau der Aemter selbst wie durch Heranziehung geeigneter Vertrauenspersonen zur Mitarbeit sich in vielen Fällen als notwendig erweisen wird. Auch die Zahl der Schulärzte wird erheblich vergrößert werden müssen, um im Falle eines Antrages die Untersuchung der körperlichen Eignung der Kinder vornehmen zu können.

Die Vorschläge des Ausschusses halten sich in bescheidenen Grenzen. Umso fester hofft er, daß alsbald durch ein Gesetz auf der hier gegebenen Grundlage allen berechtigten und dringlichen Wünschen stattgegeben werden möge.

Sozialversicherung.

Der Ausbau der deutschösterreichischen Sozialversicherung.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

Die Frühjahrssession des deutschösterreichischen Nationalrates verspricht eine reiche sozialpolitische Ausbeute zu liefern. Hierbei stehen die Fragen der Sozialversicherung im Vordergrunde. Wohl gibt es auch hier noch manche erhebliche Gegensätze zwischen den Auffassungen der bürgerlichen Regierungsparteien und jenen der sozialdemokratischen Opposition, so daß man erst im Wege der parlamentarischen Verhandlungen die Brücke für eine Verständigung wird finden müssen. Da jedoch beide Teile den Wunsch hegen, das große Werk der Sozialversicherungsreform über alle Fährlichkeiten hinweg in den sicheren Hafen zu lenken, darf dem Verlaufe der Session mit Zuversicht entgegengesehen werden.

Am weitesten der Verabschiedung entgegengereift ist die Angestelltenversicherung, über deren geplanten Neuaufbau in diesem Blatte bereits berichtet wurde (XXXIV, 916 ff.). Allerdings bestehen gerade hier politische Meinungsverschiedenheiten, die bisher verhinderten, daß der im Sommer 1925 fertiggestellte Bericht des Unterausschusses vom Ausschusse für soziale Verwaltung in meritorische Beratung gezogen wurde. Die sozialdemokratischen Ausschußmitglieder lehnten nämlich den Entwurf des Unterausschusses a limine ab, indem sie die darin vorgesehenen Versicherungsleistungen als unzureichend bekämpften. Die bürgerlichen Parteien, die gewillt waren, hinsichtlich einzelner Leistungen noch Verbesserungen zuzugestehen, glauben jedoch den Kern des oppositionellen Widerstandes gegen die Vorlage vornehmlich in den in derselben enthaltenen Bestimmungen über den Proporz zu erblicken, welcher den gegenwärtigen sozialdemokratischen Besitzstand in den Kassen und sonstigen Versicherungsträgern vermutlich zugunsten bürgerlich gesinnter Mandatare vermindern dürfte. Wie immer dem nun auch sein mag, Tatsache ist es leider, daß es während der Herbst- und Wintersession des Nationalrates zu keinen Ausschußverhandlungen über die Angestelltenversicherung mehr gekommen ist. Nun duldet die Angelegenheit jedoch keinen längeren Aufschub, da die Angestellten selbst unruhig werden und die endliche Verabschiedung des schon fast zwei Jahre dem Parlament vorliegenden Gesetzentwurfes fordern. Die politischen Parteien dürften daher in Kompromißverhandlungen eintreten und wahrscheinlich eine mittlere Linie der Verständigung finden.

Weit positivere Arbeit hat der Nationalrat im Herbst und Winter auf dem Gebiete der Reform der Arbeiterversicherung geleistet. Der in dieser Zeitschrift (XXXIV, 914—916) bereits ausführlich besprochene Referentenentwurf eines Gesetzes betr. die Arbeiterversicherung war im Juni 1925 seitens der Regierung an die Spitzenorganisationen und Interessenverbände zur Begutachtung hinausgegeben worden. Diese Befragung förderte naturgemäß eine Flut von Wünschen, Forderungen, Beschwerden und Ablehnungen zutage, die je nach dem Parteistandpunkte der begutachtenden Stellen verschieden gerichtet waren. Hätte man von Regierungswegen auf alle diese Abänderungsanträge Bedacht nehmen wollen, wäre eine Umarbeitung der Vorlage in ihren wichtigsten Teilen notwendig gewesen und dadurch die Einhaltung des für den Herbst 1925 in Aussicht genommenen Termines für die parlamentarische Einbringung unmöglich geworden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beschränkte sich daher bei den Aenderungen, die es am Referentenentwurfe vornahm, auf das Notwendigste (wie z. B. die Miteinbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiters, gewisse, die Parität zwischen Arbeitgebern und Versicherten herstellende Organisationsänderungen, finanzielle Vorschriften u. dgl.), und überließ es der parlamentarischen Auseinandersetzung, in den von den wirtschaftlichen oder gewerkschaftlichen Korporationen umstrittenen Fragen eine mittlere Lösung zu finden.

So wurde denn der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeiterversicherung am 11. November 1925 im Nationalrat als Regierungs-

vorlage eingebracht. In der großangelegten Rede, mit welcher der Bundesminister Dr. Resch die Vorlage begründete, machte er allerdings einen wichtigen Vorbehalt. Er verwies auf die tiefgehende Krise, die dermalen Deutschösterreichs Wirtschaft heimsucht und bekannte sich zur Auffassung, daß die deutschösterreichische Produktion in ihrer gegenwärtigen Lage die aus dem Gesetzentwurfe, namentlich aus dessen Bestimmungen über die Neueinführung der Alters- und Invaliditätsbestimmungen erwachsende Belastung nicht ertragen könne. Deshalb will Minister Resch das Gesetzeswerk zwar der parlamentarischen Erledigung zuführen, an seine praktische Durchführung jedoch erst dann schreiten, wenn sich die Wirtschaftslage entsprechend gebessert hat. Diese Klausel ist daher der Vorlage als zweifelhaftes Patengeschenk in die Wiege gelegt worden. Es bleibt abzuwarten, ob sich auch der Nationalrat der Auffassung des Ministers Resch anschließen und die erwähnte Klausel in den Bestimmungen des Entwurfes über den Wirksamkeitsbeginn gesetzlich verankern wird.

Im übrigen gestaltete sich bisher der Verlauf der parlamentarischen Beratungen über die Arbeiterversicherungsvorlage befriedigend. Es wurde ein Unterausschuß eingesetzt, der in zahlreichen Sitzungen die schwierige Materie gründlich durchberaten hat und bald zum Abschluß seiner Vorberatungen kommen dürfte. Hierbei wurden, um keine Zeit zu verlieren, manche grundsätzlichen Streitfragen zurückgestellt, um zunächst von den Parteiklubs politisch ausgetragen zu werden. Da sowohl die sozialdemokratische Opposition, die natürlich die baldige Verabschiedung der Vorlage nachdrücklichst fordert, als auch die bürgerlichen Parteien von dem Wunsche beseelt sind, die sich schon durch lange Jahre hindurchziehende Frage der Sozialversicherungsreform endlich der Erledigung zuzuführen, kann gehofft werden, daß noch in der Frühjahrssession die Vorlage über die Arbeiterversicherung vom Nationalrat genehmigt werden wird.

Damit Hand in Hand soll nun noch mit der Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen, namentlich der Handels- und Gewerbetreibenden Ernst gemacht werden. Die Regierung hat, um das von ihr selbst gesetzte Junctim zwischen Arbeiterversicherungsreform und Altersversicherung der Selbständigen einzulösen, Grundzüge für die Altersversicherung der letzteren ausarbeiten lassen, die in Form eines ausführlich begründeten, mit versicherungstechnischen Erläuterungen versehenen Vorschlages am 15. April 1926 an die beteiligten Berufskörperschaften zur baldigen Stellungnahme hinausgegeben worden sind. Hiermit tritt ein ebenso bedeutungsvolles als schwer zu lösendes Problem in den Kreis der öffentlichen Erörterung. Auf deren Ergebnisse und den Endeffekt kann man mit Recht gespannt sein. Infolge der nach dem Kriege eingetretenen Umschichtung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse hat auch die Frage der Selbständigenversicherung ihre Natur geändert. Ursprünglich politischen Aequilibrierungsabsichten entstammend, bedeutet sie heute nicht mehr bloß eine Verneigung vor dem politischen Einfluß der Gewerbetreibenden und Landwirte, sondern ist ein notwendiges Stück der Sozialpolitik geworden, wenn diese, ihrer wahren Natur entsprechend, der Stützung aller wirtschaftlich Schwachen und Bedürftigen dienen soll. Zu diesen letzteren zählen dermalen aber auch viele der selbständig Erwerbstätigen, die nur zu oft unter die Räder der Zeit geraten und dann in ihren alten Tagen bitterer Notlage entgegengehen.

Was nun den Inhalt der Regierungsvorschläge anbelangt, so wäre zunächst der Zwangscharakter der geplanten Altersversicherung hervorzuheben. In dieser Hinsicht rücken die vorliegenden „Grundzüge" von dem auf dem Gedanken freiwilliger Selbsthilfe mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln beruhenden Genter System ab und setzen an dessen Stelle zunächst für die Handel- und Gewerbetreibenden die zwangsläufige Altersversicherung, die gleich vom Beginn an etwa 400000 Personen die Wohltaten dieser Einrichtung vermitteln wird. Man kann hier mit Recht von einer Wohltat sprechen, weil nach der finanztechnischen Konstruktion des ganzen Planes und zwar insbesondere, infolge der Schutzbestimmungen über die Mindestrenten, gerade die zuerst in die Versicherung eintretende Generation besondere Begünstigungen erfahren wird. Die Erfassung der Versicherten soll auf Grund ihrer Pflichtzugehörigkeit zu den in Oesterreich seit 1883 bestehenden Gewerbegenossenschaften erfolgen und wird daher leicht durchführbar sein. Eine grundsätzlich vorgesehene Ausfallhaftung für uneinbringliche Beiträge einzelner Versicherter läßt den Charakter der Risikengemeinschaft deutlich hervortreten. Den Vorzug der ganzen Einrichtung bildet ihre Einfachheit. Die Versicherungsleistungen sind in der Regel auf die nach Vollendung des 65. Lebensjahres zufallende Altersrente und einen Todesfallbeitrag beschränkt. Die Höhe dieser Leistungen errechnet sich leicht auf Grund eines Schemas, das auf jede Differenzierung nach Geschlecht und Alter der Versicherten verzichtet. Nur im Uebergange spielt das letztere insofern eine Rolle, als, wenn der erstmalige Eintritt in die Versicherung erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt, sich der Anfall der Altersrente etwas hinausschiebt. Die Höhe der Rente richtet sich nach den eingezahlten Beiträgen und beträgt in der Regel ein Drittel derselben, mindestens aber 240 Schilling jährlich, vermehrt um ein Achtel aller geleisteten Einzahlungen. Die Beiträge selbst sind einheitlich gehalten (6 Schilling pro Monat) und sollen durch Einkleben von Wertmarken entrichtet werden. Dieses System gestattet eine gewisse Elastizität hinsichtlich der Abstattungstermine und erspart administrative Arbeit, zumal die Kontrolle der Beitragskarten und die Einziehung rückständiger Beiträge immer erst nach Ende eines Jahres durch die als Versicherungsträger funktionierende Altersrentenkasse erfolgen soll.

Für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen sowie für die Angehörigen gewisser freier Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler, Schriftsteller u. dgl.) ist ein Versicherungsweg vorläufig nicht festgelegt. Doch kann er für die Land- und Forstwirtschaft mittels eines Beschlusses der Landesgesetzgebung, für die übrigen durch Beschluß der zuständigen Berufsorganisation ausgesprochen werden. Kommt es zu keiner derartigen Festsetzung, so gibt es nach den „Grundzügen" für die erwähnten Personen- und Berufsgruppen nur die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, die nach belgisch-französischem Muster im Wege der Individualkontierung erfolgt. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die Versicherung von aufgeschobenen Leibrenten. Die „Grundzüge" beschränken sich bei Festlegung der diesbezüglichen Ansprüche und Anwartschaften sowie auch der Beitragsleistungen auf allgemeine Richtlinien, die später, wenn es zur Ausarbeitung eines formulierten Gesetzentwurfes über die Materie kommt, wohl noch der näheren Ausführung bedürfen werden. Immerhin bietet auch schon jetzt das den „Grundzügen" beigegebene versicherungstechnische Material interessante Einblicke in die verschiedenen Spielarten und Durchführungsmöglichkeiten der freiwilligen Versicherung.

Diese letztere kann übrigens auch in Form von Zusatzversicherungen zur obligatorischen Altersversicherung erscheinen, indem sie über das Normale hinausgehende Mehrleistungen bietet. Hier spielt insbesondere die Fürsorge für den Invaliditätsfall eine Rolle, für welche auch bei den selbständig Erwerbstätigen ein gewisses Bedürfnis vorhanden ist. Da sich im Hinblick auf die Schwankungen des Invaliditätsbegriffes bei Selbständigen, sowie auch mit Rücksicht auf die ungleichmäßige Tragfähigkeit der verschiedenen Erwerbszweige ein einheitliches Schema nicht aufstellen ließ, überlassen es die „Grundzüge" der Beschlußfassung einzelner größerer oder auch mehrerer Gewerbegenossenschaften, die Invalidenfürsorge für ihre Mitglieder als freiwillige Mehrleistung durchzuführen und die hieraus erwachsenden Kosten auf dieselben umzulegen.

So versuchen es denn die „Grundzüge", einen Mittelweg zwischen Obligatorium und Freiwilligkeit einzuschlagen. Sie stützen sich zunächst auf den festen Stock der zünftigen Gewerbetreibenden und lassen von deren obligatorischer Altersversicherung analoge freiwillige Einrichtungen auf die anderen verwandten Berufsgruppen ausstrahlen. Auf ein für diese Bestrebungen wichtiges Anlockungsmittel haben die „Grundzüge" allerdings von vornherein verzichtet. Es ist dies die Gewährung von Staatszuschüssen zur Stärkung der erworbenen Anwartschaften, so wie sie in der Gesetzesvorlage über die Arbeiterversicherung für die unselbständig Erwerbstätigen vorgesehen sind. Offenbar ließ sich die Regierung bei ihrer Abstandnahme vom Staatszuschuß nebst der gebotenen Rücksicht auf die Schonung der Staatsfinanzen auch von der Erwägung leiten, daß es schwer angeht, Steuergelder allgemeiner Provenienz zur Auslagendeckung einer auf organisierter Selbsthilfe aufgebauten Einrichtung mit heranzuziehen. Man wird jedoch damit rechnen müssen, daß von den Interessenten das Verlangen nach Staatszuschüssen gestellt werden wird. Auch sonstige Wünsche, wie z. B. nach Gewährung von Hinterbliebenenrenten, dürften auftauchen, obwohl speziell bei den Gewerbetreibenden ein Bedürfnis hierfür nicht immer vorhanden ist, weil deren Familie zumeist in der Lage sein wird, das Gewerbe fortzuführen oder zu verpachten.

Diese kurzgefaßten Gedankengänge lassen erkennen, wie viel des Neuartigen das Problem der Selbständigenversicherung in sich birgt. Natürlich bedarf die Materie noch gründlicher Durcharbeitung, bevor sie als gesetzesreif wird betrachtet werden können. Jedenfalls wird jetzt zunächst mit den Interessentenvertretungen auf Grund der in den „Grundzügen" niedergelegten Vorschläge verhandelt werden. Da die Gewerbetreibenden, wie erst kürzlich der aus ihrer Mitte hervorgegangene derzeitige Finanzminister Kollmann erklärte, unbedingt auf dem gleichzeitigen Inkrafttreten der Selbständigenversicherung mit der reformierten Arbeiterversicherung bestehen wollen, ist mit einem beschleunigten Tempo der weiteren Arbeiten zu rechnen. Schon aus technischen Gründen wird jedoch mit einer Austragung vor dem Herbst kaum zu rechnen sein.

Hiergegen wird eine andere Gesetzesreform unbedingt noch in der Frühjahrssession durchgeführt werden müssen. Es ist dies die Reform der Arbeitslosenversicherung, deren Finanzwirtschaft infolge des konstanten Ansteigens der Arbeitslosigkeit im Laufe des Winters zusammengetreten ist. Auch läuft die bisherige provisorische Regelung der außerordentlichen Notstandsunterstützungen und Beihilfen mit 30. Juni l. J. ab, so daß der Nationalrat für ein neues Regime rechtzeitig wird Vorsorge treffen müssen. Zur Vorbereitung der diesbezüglichen legislativen Maßnahmen ist nun kürzlich im Ministerium für soziale Verwaltung ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, zu dessen Bestimmungen sich die befugten Körperschaften bis 15. Mai l. J. zu äußern haben werden. Das Hauptziel des Gesetzentwurfes ist die Aenderung des bisherigen finanziellen Deckungsverfahrens, das hauptsächlich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer belastete, indem es ihnen nebst 84% des ordentlichen Aufwandes noch die alleinige Aufbringung der „Beihilfen“ an nicht mehr anspruchsberechtigte Personen auferlegte. Auch das Problem der Arbeitslosenfürsorge ist, wie so vieles andere, in Deutsch-Oesterreich zu einem „Politikum“ geworden, in das insbesondere die Fragen des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern mit hineinspielen. Durch die weitgezogenen Grenzen, die in den letzten Jahren den Ansprüchen auf Arbeitslosenunterstützug gegeben worden sind, werden in dies Gebiet der Fürsorge auch zahlreiche Personen einbezogen, die eigentlich der Armenfürsorge anheimfallen und für die somit Länder und Heimatsbehörden aufzukommen hätten. Bisher lastete der Aufwand hierfür jedoch zum größten Teil auf der Produktion, die diese Lasten nicht weiter zu tragen vermag. Deshalb will der neu vorliegende Gesetzentwurf eine Scheidung zwischen dem aus dem Normalbezug der Arbeitslosenunterstützung bis zu 30 Wochen sich ergebenden ordentlichen Aufwand und der Deckung der an ausgesteuerte Arbeitslose zu zahlenden Notstandsaushilfen vorsehen. Der ordentliche Aufwand soll ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufgebracht werden. Hingegen sollen diese zu den Notstandsaushilfen nur 50% beitragen, während die andere Hälfte aus öffentlichen Mitteln und zwar zu zwei Dritteln von der Gemeinde, zu einem Drittel vom Bund bestritten werden soll. Auch ist in Aussicht genommen, die Gesamtbeiträge der Produktion nach oben hin mit 120% des Krankenversicherungsbeitrages zu begrenzen, um dem steten Schwanken der Beiträge Einhalt zu gebieten. Schließlich will der Entwurf noch eine Verringerung der Beitragslast durch Verhütung von Mißbräuchen und Einschränkung der Arbeitslosenfürsorge für Saisonarbeiter herbeiführen, die künftighin nur während der Saison versichert sein sollen. Gegen manche der vorgeschlagenen Bestimmungen sind ernste Widerstände zu erwarten. Vor allem dürften sich diese gegen den Versuch richten, die bisher in liberalster Weise bewilligten außerordentlichen Unterstützungen einzuschränken. So begreiflich es auch aus allgemein menschlichen Erwägungen sein mag, den vielen von der Arbeitslosigkeit Betroffenen den weiteren Fortbezug ihrer bisherigen Unterstützungen belassen zu wollen, so tritt dem doch das finanzielle Unvermögen der ohnedies durch die tiefgehende Wirtschaftskrise geschwächten Produktion gegenüber. Es wird daher auch hier die richtige Mittellinie zwischen Menschlichkeit und Rationalität gefunden und gezogen werden müssen.

Arbeitsgerichte.

Die Statistik der Tätigkeit der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der vorläufigen Arbeitsgerichte im Jahre 1924 (vgl. XXIX, Sp. 542, XXXI, Sp. 1281), die in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 34. Jg., 1925, Heft 3 veröffentlicht ist, zeigt eine Zunahme der Zahl der Gewerbegerichte gegenüber 1913. Im Jahre 1924 bestanden 553 (1913:496) kommunale Gewerbegerichte im Reiche (Preußen 262, Bayern 81, Sachsen 78); daneben 12 (1913:25) staatliche und 12 (1913:8) Berggewerbegerichte. Die Zahl der obligatorischen kommunalen Gewerbegerichte (in Städten mit mehr als 20000 Einwohnern) ist von 152 (1919) auf 179 gestiegen. — Die Tätigkeit der Gewerbegerichte beschränkt sich nach Abtrennung der einigungsamtlichen Obliegenheiten auf Einzelstreitigkeiten, von denen im Berichtsjahre bei den insgesamt 577 Gerichten 124242 anhängig gemacht wurden. Hiervon entfallen 81,1% auf die kommunalen, 15,8% auf die staatlichen und 3,1% auf die Berggewerbegerichte. Die Durchschnittsziffer der Beschäftigung für das einzelne Gericht sinkt von 215 Fällen (1901:225, 1906:280, 1913:229, 1919:122, 1923:237) auf 116, wenn man die 17 (3,4%) Gerichte mit mehr als je 1000 Fällen (Berlin 21968, Köln 6087, Düsseldorf 3387, Hamburg 3386) unberücksichtigt läßt, auf die allein 47,5% aller Fälle kommen. Die Beschäftigung der einzelnen Gerichte schwankt im übrigen sehr stark; 26% erreichten eine Zahl von 100 bis zu 1000 Fällen, während z. B. 8% nur 1—5 Fälle zu erledigen hatten; (diese letzten Zahlen lassen die sächsischen Gewerbegerichte unberücksichtigt, für die diesbezügliche Angaben für die einzelnen Gerichte nicht vorliegen; das Gleiche gilt für die entsprechenden Zahlen in den Abschnitten über Kaufmanns- und vorläufige Arbeitsgerichte). — Kläger war in 118152 (=95,1%) Fällen der Arbeitnehmer und in 6029 (=4,9%) Fällen der Arbeitgeber. In 61 Fällen stritten Arbeitnehmer des gleichen Arbeitgebers gegeneinander. Die Hälfte aller im Berichtsjahre erledigten Fälle endete mit Vergleich (30,4%) oder Zurücknahme der Klage (19,6%); 9,4% durch Versäumnisurteil, 21,3% (26538 Fälle) durch kontradiktorisches Endurteil, der Rest durch Verzicht im Sinne § 306 ZPO. (1,1%), Anerkenntnis (2,7%) oder Entscheidung auf andere Weise (11,2%). — Von der in der Vorkriegszeit üblichen schnellen Erledigung der kontradiktorischen Verfahren ist man noch weit entfernt. Während im Jahre 1910 in zwei Dritteln aller dieser Fälle das Urteil in weniger als einer Woche bis zu zwei Wochen verkündet wurde, war dies 1924 nur in 36,6% der Fall. Bei 32,9% betrug die Frist zwei Wochen bis einen Monat, bei 24,4% einen bis drei Monate und bei 6,1% mehr als drei Monate. — Der Wert des Streitobjektes ist für 103217 Sachen festgestellt. Er beträgt bei 68,6% 100 M. und weniger (25,7% 20 M. und weniger). Berufung, die in 7899 Fällen (Wert des Streitgegenstandes über 300 M.) möglich gewesen wäre, wurde nur in 2958 Fällen eingelegt, von denen 1120 im Berichtsjahre unerledigt blieben. In 648 Fällen wurde der Berufung stattgegeben, in 914 Fällen wurde sie abgewiesen, in 80 Fällen zurückgenommen und in 96 Fällen durch Vergleich erledigt.

Auch die Zahl der Kaufmannsgerichte, deren es im Jahre 1924 327, bzw. 326 bei Jahresschluß (davon 177 in Preußen, 36 in Bayern und 42 in Sachsen) gab, hat gegenüber der Vorkriegszeit (1913:276, 1918:303, 1919:274, 1923:300) zugenommen. Es wurden insgesamt 40657 Klagen anhängig gemacht. Die durchschnittliche Beschäftigungsziffer mit 124 Fällen je Gericht ist gegenüber 1913 mit 100, 1918 mit 24 und 1919 mit 41 Klagesachen erheblich gewachsen, erreicht die der Gewerbegerichte aber nur mit 57,7%. Auch bei den Kaufmannsgerichten schwankt die Beschäftigungsziffer im einzelnen sehr. Bei 11 Gerichten (=3,8%) mit mehr als je 500 Fällen (Berlin 10885, Hamburg 2457, Köln 1771, München 1506) wurden 56,4% aller Fälle anhängig gemacht, so daß die Durchschnittsziffer für die restlichen Gerichte auf 56 sinkt. Andererseits waren 7 (2,5%) Gerichte gänzlich unbeschäftigt und nur 22,4% hatten zwischen 50 und 500 Klagesachen zu erledigen. Der Anteil der Arbeitgeber an der Zahl der Kläger ist mit 2,2% (880 Fälle) noch geringer als bei den Gewerbegerichten. Ebenso wie bei diesen wurde etwa die Hälfte der im Berichtsjahr erledigten Streitigkeiten durch Vergleich (35,7%) oder Zurücknahme der Klage (15,4%) beigelegt.

Die Zahl der Versäumnisurteile ist mit 13,8% höher als bei den Gewerbegerichten, die der kontradiktorischen Urteile mit 16,2% (6588 Fälle) um 5,1% niedriger. Der Rest verteilt sich auf Erledigung durch Verzicht nach ZPO. § 306 (0,7%), Anerkenntnis (2%) oder auf andere Weise (12,5%). — Die Dauer der Erledigung der kontradiktorischen Verfahren entspricht im Ganzen der bei den Gewerbegerichten (weniger als eine bis zwei Wochen: 36%, zwei Wochen bis einen Monat: 32,7%, einen bis drei Monate: 23,9%, über drei Monate: 7,4%); doch ist hier gegenüber früheren Jahren eine gewisse Besserung zu verzeichnen. — Der Wert der Streitobjekte, der für 33428 Fälle ermittelt wurde, liegt überwiegend wesentlich höher als bei den Gewerbegerichten. Er beträgt bei 62,6% mehr als 100 M. (davon 25,1% über 300 M. gegen 6,9% bei den Gewerbegerichten) und nur bei 3,4% weniger als 20 M. Von der bei 9292 Fällen möglichen Berufung (die Grenze liegt auch hier bei 300 M.) wurde nur in 920 Fällen Gebrauch gemacht. Von diesen wurden 166 durch Stattgabe, 395 durch Zurückweisung, 20 durch Zurücknahme und 30 durch Vergleich erledigt; 309 Fälle fanden im Berichtsjahre keine Erledigung.

Erstmalig werden Zahlen über die Tätigkeit der Arbeitsgerichte gegeben, deren Funktion bis zur endgültigen Regelung den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, und wo solche nicht bestehen, besonderen, bei den Schlichtungsausschüssen (auch an Orten wo diese nicht vorhanden sind) gebildeten, arbeitsgerichtlichen Kammern übertragen sind. Von letzteren sind 257 geschaffen worden. Die Tätigkeit der drei Arten vorläufiger Arbeitsgerichte war verschieden stark, je nachdem ob es sich um Urteilsverfahren (in den Fällen des Art. II § 1 Nr. 1—3 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 gemäß Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 10. Dezember 1923, § 4) oder um Beschlußverfahren (Verordnung über das Schlichtungswesen Art. II, § 1 Nr. 4, 5 und Ausführungsverordnung § 5) handelte.

Tätig waren:	im Urteilsverfahren	im Beschlußverfahren
von insgesamt 499 Gewerbegerichten (ohne Sachsen)	383 (76,8%)	191 (38,3%)
von insgesamt 285 Kaufmannsgerichten (s. o.)	162 (56,8%)	51 (17,9%)
von den neugebildeten 257 arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse	225 (87,5%)	103 (40,1%)
von zusammen 1041 arbeitsgerichtlich tätigen Stellen	770 (74%)	345 (33,1%).

Die erwähnten Gerichte sind in 49121 Fällen (45630 im Urteils-, 3491 im Beschlußverfahren) angerufen worden. Hiervon entfallen 71,2% auf die Gewerbegerichte, 15,1% auf die Kaufmannsgerichte und 13,7% auf die arbeitsgerichtlichen Kammern. Als Durchschnittsbelastung ergeben sich:

	im Urteilsverfahren	im Beschlußverfahren
bei den Gewerbegerichten	66 Fälle	13 Fälle
„ „ Kaufmannsgerichten	37 „	5 „
„ „ arbeitsgerichtlichen Kammern	28 „	3 „
bei der Gesamtzahl der Gerichte	49 Fälle	9 Fälle.

Von den Gewerbegerichten waren im Urteilsverfahren Berlin mit 6402 Fällen, Darmstadt, Köln, Frankfurt a. M. mit 1000—2000 Fällen, im Beschlußverfahren Berlin mit 520, Frankfurt a. M. mit 232 und das Berggewerbegericht Dortmund mit 155 Sachen beschäftigt. Bei den Kaufmannsgerichten steht ebenfalls Berlin mit 2814 Fällen im Urteilsverfahren an der Spitze. Die am stärksten beschäftigte arbeitsgerichtliche Kammer war Stargard mit 574 Fällen. Weitaus die Mehrzahl der Gerichte war sehr gering beschäftigt; während 45,7 bzw. 48,6% aller Urteils- bzw. Beschlußverfahren von 3,2 bzw. 5,2% aller Gerichte erledigt wurden, hatten sich 65,3 bzw. 92,2% mit nur 1—20 Sachen zu befassen. — Ueber die Tätigkeit der nach § 2 Abs. 3 der Ausführungsverordnung errichteten 49 Fachkammern der Schlichtungsausschüsse liegen keine besonderen Zahlen vor. — Die Anrufungen erfolgten durch

	Arbeitgeber	(Zahl der Fälle) Arbeitnehmer	Betriebsvertretungen
bei den Gewerbegerichten	366	19025	12729
„ „ Kaufmannsgerichten	22	4282	2833
„ „ arbeitsgerichtl. Kammern	94	4179	2130
bei allen Gerichten	452 (1%)	27486 (60,2%)	17692 (38,8%)

Die Hälfte der Urteilsverfahren wurde auch bei den Arbeitsgerichten durch Vergleich (16,9%) oder Zurücknahme der Klage (32,1%) erledigt; die übrigen durch Verzicht (1,4%), Anerkenntnis (0,3%), Versäumnisurteil (0,7%), kontradiktorisches Endurteil (26,4%) oder auf andere Weise (19,7); 2,5% blieben unerledigt. Im Beschlußverfahren wurden 58,4% durch endgültigen Beschluß, 39,9% auf andere Weise erledigt, während 1,7% unerledigt blieben. Bei beiden Arten des Verfahrens ist das Bestreben möglichster Beschleunigung des Geschäftsganges erkennbar. Bei über 60% vergingen bis zur Urteils- bezw. Beschlußverkündigung eine Zeit von einer Woche bis zu einem Monat. Der Wert des Streitobjektes, der bei 44,6% der im Urteilsverfahren anhängigen Fälle ermittelt wurde, beträgt bei ca. 60% der vor den Gewerbegerichten und ca. 50% der vor den Kaufmannsgerichten verhandelten Sachen über 100 M. — Bei den Arbeitsgerichten ist auch die Art der Streitigkeiten festgestellt worden. 90,7% aller Fälle betrafen Streitigkeiten nach §§ 84—90 BRG. Der Rest verteilt sich auf: angefochtene Einstellungen von Arbeitnehmern [§§ 82, 83 BRG.] (1%), Streitigkeiten nach §§ 8, 18, 19 der Vorläufigen Landarbeitsordnung (0,9%), Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt (0,3%), Ausschluß von Betriebsratsmitgliedern usw. [§§ 39 1,2, 41, 44 1, 56 2, 60 BRG.] (0,8%), Einberufung usw. eines Betriebsrats [§§ 43 2, 44 1,2, 52 1,2, 53, 56 2 60 BRG.] (0,2%), Festsetzung von Strafen [§ 80 2 BRG.] (0,2%), Errichtung und Zusammensetzung von Betriebsvertretungen [§ 93 BRG.] (2%) und schließlich Fälle der Ersetzung der Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung ihrer Mitglieder (3,9%).

Wohnung. Boden.

Neue Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues.

Eine Feststellung des Wohnungsbedarfes im ganzen Reiche ist zwar seit längerer Zeit geplant, bis jetzt aber noch nicht zur Durchführung gelangt. Erhebungen in Bayern, Sachsen und Baden haben ergeben, daß dort auf 1000 Einwohner wenigstens 10—11 Wohnungen fehlen, andere Länder haben noch höhere Fehlbeträge errechnet. Schließt man von diesen Ergebnissen auf das Reich, so zeigt sich, daß wir in Deutschland zurzeit mit mindestens 600000 Wohnungen hinter dem Bedarf zurückbleiben. Nach den auf Grund der Bevölkerungsstatistik vorgenommenen Berechnungen und nach der Friedensbautätigkeit beläuft sich der jährliche Neubedarf auf wenigstens 150000 Wohnungen[1]). Unter der Voraussetzung, daß durchschnittlich Dreizimmerwohnungen gebaut werden, deren Herstellungskosten je 10000 M. betragen, und daß der Bauherr durch Hypothek und Baugeld 4000 M. aufbringt, so daß als öffentliches Darlehen noch 6000 M. beigesteuert werden müssen, wären — wie Reichsarbeitsminister Dr. Brauns seinerzeit darlegte[2]) — zur Befriedigung dieses Jahresbedarfes Baudarlehen der öffentlichen Hand in Höhe von 900 Mill. M. erforderlich. Sollte daneben der noch vorhandene Rückstand in sechs Jahren beseitigt werden, so müßten jährlich noch 100000 Wohnungen ohne öffentliche Zuschüsse erstellt werden. Baut man im Jahre statt 150000 nur 125000 Wohnungen unter Beihilfe öffentlicher Mittel, so wären unter den genannten Voraussetzungen 750 Mill. M. erforderlich. Diese Summe entspricht einem Nettoaufwand von 15% der Friedensmiete.

[1]) Interessant ist im Vergleich mit diesen Zahlen, daß in den Jahren 1919—1924 der Reinzugang an Wohnungen insgesamt 665479 betrug, und zwar 1919 56714, 1920 103092, 1921 134223, 1922 146615, 1923 118333, 1924 106502. Der Zugang für das Jahr 1925 ist statistisch noch nicht festgestellt, er wird von Oberregierungsrat Dr. Ebel (RABl. 1926 Nr. 16 S. 276) auf 130000 Wohnungen geschätzt.

[2]) Ausführungen des Ministers in der Sitzung des Wohnungs- und Siedlungsausschusses des Reichstages vom 23. Juni 1925.

Bisher ist für den Wohnungsbau so viel nicht zur Verfügung gestellt worden. Preußen kam im vergangenen Jahr mit einem Aufwand von 14% dem Betrage nahe, während die Aufwendungen der anderen Länder geringer waren und sogar bis unter 3% heruntergingen. Insgesamt sind im Jahre 1925 nach den Berichten der Länder annähernd eine halbe Milliarde Mark zur Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellt worden.

Auf Grund der angeführten Berechnung hat das Gesetz über Aenderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 vorgesehen, daß — vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1928 — jährlich mindestens 15—20% der Friedensmiete zur Förderung des Wohnungsbaus zu verwenden seien. Voraussetzung war dabei, daß ab 1. April d. Js. die Miete 100% der Friedensmiete erreicht habe. Nunmehr ist das Inkrafttreten dieser beiden Bestimmungen mit Rücksicht auf die Ungunst der Wirtschaftslage durch Gesetz vom 18. März 1926 bis zum 1. Juli d. Js. hinausgeschoben worden. Ob unter diesen Umständen für das Jahr 1926 noch mit dem Bau der 125000 Wohnungen mit Hilfe der Hauszinssteuer gerechnet werden kann, erscheint sehr fraglich. Allerdings haben die Länder zum Teil trotzdem den für den Wohnungsbau zu verwendenden Anteil der Hauszinssteuer erhöht (Preußen z. B. von 14 auf 18%). Der für das Jahr 1926 aus der Hauszinssteuer für Wohnbauzwecke insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird auf 600—700 Millionen Mark geschätzt. Jedenfalls wird also mit Hilfe der Hauszinssteuer der Neubedarf an Wohnungen nach aller Voraussicht nicht befriedigt werden können. Daß die private Bautätigkeit die ausfallenden Wohnungen von sich aus herstellt, erscheint ganz ausgeschlossen. Vielmehr ist bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des Kreditmarktes mit ihr so gut wie gar nicht zu rechnen. Ihr Anteil fällt offenbar aus dem von Brauns skizzierten Bauprogramm ganz heraus. So ist zu befürchten, daß wir, anstatt mit einer Linderung der Wohnungsnot, im nächsten Jahre mit einem noch weiter angewachsenen Altbedarf an Wohnungen werden zu rechnen haben.

Es hat sich bereits gezeigt, daß aus privaten Mitteln im laufenden Jahr nicht einmal die ersten Hypotheken und die restlichen Baukosten für die Wohnungen aufgebracht werden können, für die öffentlicher Kredit bereitsteht. Um wenigstens den Bau dieser Wohnungen, soweit irgend möglich, in die Wege zu leiten und damit zugleich die Gefahr weiterer Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu bannen, ermächtigt — da der viel diskutierten Auslandsanleihe zu starke währungspolitische Bedenken entgegenstehen — das Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 26. März 1926 den Reichsfinanzminister, im Inlande 200 Millionen Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen. Aus diesem Fonds soll der Reichsarbeitsminister an die Länder Darlehen bis zur Dauer von 12 Monaten nach dem jeweiligen Abruf gewähren. Die Länder geben dann diese Kredite, wie in der Verordnung über die Verwendung des Kredits zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 1. April 1926 näher ausgeführt wird, über Hypothekenbanken oder andere Realkreditinstitute, die zur Ausgabe von Pfandbriefen ermächtigt sind, weiter zur Ermöglichung von ersten Hypotheken auf solche Kleinwohnungen, die Hauszinssteuerhypotheken erhalten oder erhalten könnten. Damit der gewährte Kredit nach Bestellung der ersten Hypothek möglichst bald wieder umgesetzt werden kann, geben die Realkreditanstalten auf Grund der gegebenen Hypotheken Pfandbriefe aus, deren Erlös in erster Linie zur Zurückzahlung des gewährten Zwischenkredits verwendet — die Rückzahlung hat spätestens 9 Monate, nachdem der Kredit von den Anstalten bei den Ländern abgerufen worden ist, zu erfolgen — und in zweiter Linie, d. h. soweit der Ueberschuß reicht, wieder dem Kleinwohnungsbau zugeführt werden muß. Soweit erforderlich, soll darauf hingewirkt werden, daß die Anstalten der Sozialversicherung, Sparkassen und andere öffentlichen Einrichtungen — von denen in erster Linie Mittel für den Baumarkt erhofft werden — einen angemessenen Teil ihrer Gelder in derartigen Pfandbriefen anlegen. Besonders berücksichtigt werden bei der Beleihung bewährte, nach den Grundsätzen sparsamer Bauweise und mit normierten Bauteilen ausgeführte Typenbauten. Eine unberechtigte Verteuerung des Kredites auf dem Wege über die Länder und die Realkreditanstalten wird durch die Verordnung unterbunden. Um die Baukosten weiter niedrig zu halten, sollen die Gemeinden Baugelände möglichst aus eigenem Besitz zur Verfügung stellen unter Ausschaltung eigener Gewinnabsichten. Den Gemeinden, in denen Kleinwohnungen unter Inanspruchnahme des Reichskredites errichtet werden, ist u. a. die Pflicht auferlegt, auch Ersatzwohnungen oder Unterkunftsräume in angemessener Zahl für solche — insbesondere asoziale — Mieter zu erstellen, die auf Grund des Mieterschutzgesetzes ihre bisherige Wohnung räumen müssen. Als Schlüssel für die Verteilung der Kreditmittel auf die Länder wird der im Rechnungs-

jahre 1925 zu Wohnbauzwecken in einem Lande tatsächlich verwendete Betrag an Hauszinssteuermitteln zugrunde gelegt. Zunächst sollen entsprechend dem jeweiligen Bedarf bis zu 100 Millionen Mark zur Verteilung gelangen; weitere 10 Millionen Mark werden zur Förderung des Kleinwohnungsbaues für Beamte, Angestellte und Bedienstete des Reiches bereitgestellt; über die Verteilung der übrigen 90 Millionen Mark bleibt weitere Regelung noch vorbehalten.

Die Kreditmaßnahme des Reiches ist, da sie den versteiften Baumarkt immerhin etwas lockern wird, in hohem Grade dankenswert. Eine Lösung der immer brennender werdenden Frage der Finanzierung des notwendigen Wohnungsbaues bedeutet sie natürlich nicht. Am besten wertet man sie wohl als einen Versuch. Von der künftigen Gestaltung des Pfandbriefmarktes wird es abhängen, ob weitere Schritte auf dem eingeschlagenen Wege unternommen und so dem Baumarkt größere Summen zugeführt werden können.

In den Richtlinien für die Förderung des Wohnungsbaues, die der Reichsarbeitsminister unter dem 26. März 1926 den Ländern hat zugehen lassen, ist vor allem begrüßenswert die Aufforderung, besonderes Augenmerk auf eine planmäßige Durchführung des Wohnungsbaues für das weitere Umgebungsgebiet der Großstädte und in ländlichen Industriebezirken zu richten und einem übermäßigen Anwachsen der Großstädte durch weiteren Zuzug vorzubeugen. Wenn die Länder entsprechend verfahren, so ist zu hoffen, daß endlich einer Entwicklung Einhalt geboten wird, die längst als verhängnisvoll erkannt worden ist. Die Richtlinien besagen weiter, daß, falls notwendig, die Gemeinden aus dem gemeindeeigenen Besitz Bauland in passender Lage zu möglichst niedrigem Preise (in der Regel höchstens dem Erwerbspreise zuzüglich der für das Land gemachten Aufwendungen) zur Verfügung stellen sollen. Ferner sollen sie möglichst Boden zu angemessenen Preisen beschaffen. Sie sollen, soweit es an ihnen liegt, die Kosten für die Wohnungen so niedrig wie irgend angängig halten (Boden, Anliegerbeiträge, Versorgung mit Gas, Wasser, elektrischem Strom, Baupolizeigebühren). Die Mittel der Mietzinssteuer sollen vor allem zur Herstellung von Gebäuden in einfachster und sparsamster Ausführung verwendet werden unter Bevorzugung solcher Bauvorhaben, die nach den von den Ländern oder ihnen nachgeordneten Stellen aufgestellten Typen und mit normierten Bauteilen durchgeführt werden. Die Bauten mit kleinen, den bescheidensten Anforderungen genügenden Wohnungen sollen im allgemeinen mit verhältnismäßig höheren Beträgen bedacht werden als Bauten mit größeren Wohnungen. Doch sollen Wohnungen für kinderreiche Familien und Schwerkriegsbeschädigte besonders gefördert werden. Der Betrag der Mietzinssteuerhypothek soll einerseits nicht höher sein als bei einfachster Ausführung erforderlich ist, andererseits aber ausreichen, um die Mieten in einem angemessenen Verhältnis zu den Altmieten zu halten. Zinsfuß und Tilgungssatz des Mietzinssteuerbetrages sollen entsprechend festgesetzt werden. Die Mietzinssteuerhypothek soll zwei Drittel der reinen Baukosten nicht übersteigen. Zurückbezahlte Darlehen sowie eingehende Tilgungsbeträge und Zinsen seien wieder zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwenden. Die Vergebung von Wohnbauten soll zu festen Preisen und grundsätzlich nur in Form von Ausschreibungen erfolgen. Kündigung und Festsetzung der Miete sei bei Wohnungen, die überwiegend mit Mitteln der Mietzinssteuer hergestellt sind, von der Zustimmung einer von der obersten Landesbehörde zu bezeichnenden Stelle abhängig zu machen.

Auch diese Richtlinien zielen vor allem darauf ab, den Bau von kleinen und kleinsten Wohnungen — stärker als den von geräumigeren — zu fördern. Nun ist es zweifellos richtig, daß der dringendste Bedarf sich zurzeit noch auf kleine Wohnungen richtet, ja es ist zu erwarten, daß in den kommenden Monaten die Nachfrage nach solchen Wohnungen noch steigt, weil die Steigerung der Mieten Inhaber von großen Wohnungen zwingen wird, diese aufzugeben und sich um kleinere zu bemühen. Auch ist in den ersten Jahren mit höheren Ansprüchen an die Wohnungen unter dem allgemeinen wirtschaftlichen Druck wohl noch nicht zu rechnen. Trotz alledem sollte man nicht aus dem Auge lassen, daß Wohnungen für wenigstens zwei bis drei Generationen gebaut werden. Es kann sehr wohl sein, daß in absehbarer Zeit einem Mangel an größeren Wohnungen ein Ueberfluß an kleinen gegenübersteht.

Der augenblickliche Wohnungsbedarf ist sowohl seinem Umfang wie seiner Art nach anormal, dem Umfange nach, weil seit Jahren zu wenig gebaut worden ist, der Art nach, weil die Familien — großenteils infolge der allgemeinen wirtschaftlichen und insbesondere der Wohnungsnot — künstlich kleingehalten worden sind, wenn nicht die Eheschließung überhaupt unterblieb, und sie außerdem ihre Ansprüche ganz außerordentlich beschränken. Es ist eine Frage, ob man die Wohnungspolitik — die ihrem Wesen nach größere Zeiträume im Auge haben müßte — ganz überwiegend auf diesen anormalen Augenblicksbedarf abstellen soll, ob man nicht vielmehr, soweit irgend möglich auch von ihr aus dazu beitragen sollte, ungesunde Verhältnisse — anstatt sie zu stabilisieren — in gesündere überzuleiten. Im letzteren Falle dürfte man nicht zu einseitig den Bau der kleinsten und bescheidensten Wohnungen begünstigen. Ein Versuch, in dieser Hinsicht weitschauender zu arbeiten, würde auch in besserem Einvernehmen stehen mit dem eingangs der Verordnung zum Ausdruck kommenden Streben nach einer vernünftigen und planmäßigen Durchführung des Wohnungsbaues auf weite Sicht.

Wenigstens sollte die Regierung darauf hinwirken, daß bei dem Bau von Kleinwohnungen in genügendem Umfang Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Besser wäre es, wenn ein Bauprogramm ausgearbeitet würde, das unter größeren Gesichtspunkten wirklich die voraussichtlichen Bedürfnisse der nächsten Jahrzehnte im Auge hat. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß das Bedürfnis sich heute nicht mit der Nachfrage deckt, daß diese vielmehr unter dem Druck der wirtschaftlichen Nöte hinter jenem zurückbleibt. Augenblickswirtschaft ist immer gefährlich, da, wo es sich um Dauergüter, und zwar die gesamte Lebenshaltung so außerordentlich stark beeinflussende Dauergüter wie Wohnungen, handelt, aber ganz besonders.

Wir werden nicht so bald wieder in die Lage kommen, einen so großen Teil unseres Volkes mit Wohnungen zu versehen. Um so wichtiger ist es, die Gelegenheit zu nutzen, zumal die Möglichkeit der Einwirkung „von oben" jetzt infolge der Abhängigkeit des Wohnungsbaues von den öffentlichen Darlehen in so hervorragendem Maße gegeben ist. In diesem Zusammenhang macht sich das Fehlen einer genauen Reichswohnungsstatistik, die Aufschluß über Umfang und Art der Nachfrage und möglichst auch des wirklichen Bedarfes gibt, empfindlich bemerkbar. Sie müßte für ein weitschauendes Bauprogramm die Grundlage bilden. Hamann.

Vom wirtschaftlichen Wert des Wohnungsbaues.

Von Dr. K. v. Mangoldt, Berlin.

Seit einiger Zeit finden sich in der Presse da und dort Angriffe gegen die Kapitalverwendung jetzt für den Wohnungsbau und namentlich gegen die Verwendung von Steuermitteln für diesen Zweck. Starken Ausdruck haben diese Tendenzen u. a. auch in einem großen Artikel „Die Wohnungsbau-Panik" im Volkswirtschaftlichen Teile der Deutschen Allgemeinen Zeitung gefunden. Es ist daher vielleicht nicht unangebracht, einmal vom Standpunkte der Wohnungsreformbewegung aus, vom Standpunkte der grundsätzlichen Freunde und Förderer einer umfassenden Wohnungsbautätigkeit, jetzt auf diese Angriffe und Anschauungen einiges zu erwidern.

Zunächst sind die Vorwürfe, die erhoben worden sind, zum großen Teile unzutreffend oder doch wenigstens recht schief. Rücksichten auf den Raum verbieten ein ausführliches Eingehen hierauf an dieser Stelle, nur ein paar Bemerkungen seien gestattet. Es ist nicht richtig, wenn es so dargestellt wird, als würden ohne weiteres die Kapitalmittel, die jetzt dem Wohnungsbau zufließen, der schaffenden Wirtschaft entzogen. Der Wohnungsbau wird jetzt bekanntlich vor allem aus den Mitteln der Hauszinssteuer gespeist; würde diese Steuer aber nicht erhoben, so würden höchstwahrscheinlich die so freiwerdenden Beträge großenteils überhaupt nicht Kapitalgestalt annehmen, sondern einfach konsumiert werden. Für die Gelder der Zwangs- und freiwilligen Versicherung gilt zum großen Teile dasselbe. Die Lösung aber, daß alle diese Steuern und Beiträge zwar erhoben, davon aber nichts dem Wohnungsbedürfnis der großen Massen zugeführt, sondern alles der schaffenden Wirtschaft zugewendet würde, wäre politisch überhaupt undurchführbar. Es ist weiter darauf hingewiesen worden, daß das Bedürfnis nach Nahrung und Kleidung dringender sei als das nach Wohnung und daher vor diesem den Vorrang erhalten müsse. Theoretisch mag das vielleicht zutreffen, praktisch liegt die Sache aber doch so, daß im großen und ganzen seit Kriegsende die Befriedigung des Bedürfnisses nach Nahrung und Kleidung sich ständig verbessert hat, während die Wohnungszustände nach wie vor auf das schlimmste im Argen liegen. Wenn endlich behauptet worden ist, der Wohnungsbau sei eigentlich gar nicht produktiv, sondern diene lediglich dem Konsum, so liegt hier eine arge Verwirrung der Begriffe vor. Auch die Vertreter dieser Anschauung werden wohl nicht bestreiten, daß das Betriebskapital, das etwa in einer Textilfabrik oder in einer großen Brotbäckerei zum Umsatz kommt, produktiv angewandt ist, und doch wird auch hier nur für den Konsum gearbeitet. Das Kennzeichen der Produktivität ist nicht etwa, daß, im Gegensatz zur Befriedigung des Konsums, Produktionsmittel erzeugt werden — dann kämen wir ja dahin, daß nur etwa das Kapital,

das in Maschinenfabriken und dgl. arbeitet, produktiv zu nennen wäre —, sondern jede schaffende Tätigkeit, die ein vernünftiges menschliches Bedürfnis zu befriedigen geeignet ist, darf auf die Bezeichnung produktiv Anspruch erheben.

Doch genug dieser negativen Auseinandersetzungen! Trotz unserer Gegnerschaft gegen die eben bekämpften Anschauungen wollen wir nicht verkennen, daß in gewisser Richtung doch ein berechtigter Kern in ihnen steckt, der indessen erst herausgeschält werden muß. Unstreitig hat unsere schaffende Wirtschaft gegenwärtig ein sehr starkes und dringendes Bedürfnis nach Kapital, um ihre notwendige Umstellung und Rationalisierung richtig vollziehen zu können; die vorhandene Kapitaldecke aber ist, wie ja hinreichend bekannt, viel zu kurz. Es ist daher begreiflich und verständlich, daß man einen so starken Konkurrenten um das karge vorhandene Kapital wie den Wohnungsbau mit Mißvergnügen sieht und seinen Anteil möglichst beschränken möchte. Demgegenüber ist aber auf den hohen Wert hinzuweisen, den, gerade auch rein wirtschaftlich betrachtet, der Wohnungsbau in unserer gegenwärtigen Lage besitzt.

Wir alle wollen und erstreben eine möglichst intensive und vollwertige **Arbeitsleistung** der in der Wirtschaft Tätigen. Es kann aber für den Sachkenner gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese Arbeitsleistung gegenwärtig durch die Wohnungsverhältnisse sehr stark beeinträchtigt wird. Für den Arbeiter, der infolge der fürchterlichen Wohnungsnot mit seiner Familie oft in dumpfen, feuchten und dunklen, vollständig überbesetzten Wohnungen hausen muß, und der dadurch naturgemäß in seiner Arbeitslust und Arbeitskraft stark geschädigt wird, bedarf dies weiter keines Beweises. Aber gegenwärtig wird in zahlreichen Fällen auch der geistige Arbeiter, und zwar nicht nur der Mann der freien Berufe, sondern auch der höhere Angestellte in Industrie und Handel, der höhere Beamte in Staat und Gemeinde usw., durch die ihm aufgezwungene Enge der Wohnungsverhältnisse in seiner Leistung sehr gehemmt. Die geistige Leistung vollzieht sich doch zum nicht geringen Teile bei diesem Personenkreise, außer im Betriebe, gerade auch in der Ruhe der häuslichen Verhältnisse, und diese Ruhe ist eben jetzt infolge der Wohnungszustände vielfach nicht vorhanden. Weiter fallen wirtschaftlich schwer ins Gewicht die großen **Fürsorgelasten**, die ganz unmittelbar aus den gegenwärtigen Wohnungsverhältnissen entstehen. Wenn die Wohnungen in einem Umfange wie jetzt schlecht, überbelegt und direkt gesundheitsschädlich sind, so ergeben sich mit Notwendigkeit in zahllosen Fällen Rhachitis, Tuberkulose, rheumatische und Nervenkrankheiten u. dgl. m., und es werden zur Bekämpfung dieser Krankheitsfälle umfassende und kostspielige Behandlungen und Kuren notwendig, die sich sonst erübrigen würden. Nehmen wir im Jahre — und das dürfte gering gerechnet sein — auch nur eine Million Fälle an, die auf diese Weise den gegenwärtigen Wohnungsverhältnissen zur Last zu legen sind, und für jeden Fall einen Extraaufwand von 100 Mark, so ergeben sich allein durch diese Zusammenhänge im Jahr 100 Millionen Mark Unkosten, die doch letzten Endes irgendwie von der schaffenden Wirtschaft wieder aufgebracht werden müssen, und die daher eine starke Belastung für diese darstellen. Vielleicht noch wichtiger ist aber folgender Gesichtspunkt. Mit Recht sind wohl alle Einsichtigen der Meinung, daß unsere wirtschaftliche Zukunft, wenn auch nicht ausschließlich, so doch großenteils von der Steigerung unseres heimischen **Bodenertrages** abhängt, diese ist aber in weitem Umfange ohne den Neubau von Wohnungen gar nicht zu erzielen. Solcher Wohnungsneubau ist erforderlich, wenn man zu einer allgemeinen Intensivierung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe schreiten will; er ist auch erforderlich, wenn man — ein bisher viel zu wenig beachteter Gesichtspunkt — auch die großen Massen der nichtlandwirtschaftlichen, der städtischen Bevölkerung zu einer gewissen Bodenkultur mehr und mehr heranziehen will, wozu ja vielversprechende Anfänge vorliegen. Endlich ist auch darauf hinzuweisen, daß wir infolge der großen landwirtschaftlichen Krise, in der wir uns jetzt befinden, doch voraussichtlich mit dem wirtschaftlichen Untergange eines recht erheblichen Teiles unserer großen Güter werden rechnen müssen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in ziemlichem Umfange an deren Stelle in irgendeiner Form der Kleinbesitz wird treten müssen. Auch das wird doch voraussichtlich wenigstens ein gewisses Mindestmaß von Wohnungsneubau erfordern. Schließlich ein Letztes! Selbst die größten Anstrengungen und Fortschritte der Wirtschaft **führen auf die Dauer** zu guten Erfolgen doch nur, wenn sie auf **dem** sicheren Untergrunde allgemeiner Gesundheit des **Volkslebens** ruhen. Anderenfalls werden Demagogie, Klassenhaß, Maßlosigkeit, blinde Gier und Radikalismus, insbesondere auf dem Wege über eine verkehrte innere Politik, die Erfolge der Wirtschaft zum großen Teile wieder zunichte machen. Ebenso kann doch auch nicht bezweifelt werden, daß wir für die unserem deutschen Volke sicher noch bevorstehenden großen Anstrengungen und Prüfungen in der äußeren Politik die Gesundheit des Volkslebens und die nur bei ihr mögliche Geschlossenheit des Vorgehens auf das dringendste brauchen. An dieser Gesundheit zehren aber gegenwärtig körperlich wie geistig und moralisch die Wohnungsverhältnisse auf das fürchterlichste. Wenn der Kampf hiergegen vernachlässigt würde, so könnte auch rein wirtschaftlich genommen die Endwirkung eines Tages sich als überaus kostspielig und verheerend herausstellen. Das sollten doch gerade wir Deutschen nach den Erfahrungen der letzten zehn Jahre nicht vergessen.

Natürlich kann der Wohnungsbau nicht **Alleinberücksichtigung** beanspruchen, aber nach all dem eben Angeführten kann er, von allem rein Menschlichen abgesehen, allerdings fordern, gleichfalls als eine wirtschaftlich in hohem Grade wichtige und notwendige Tätigkeit anerkannt zu werden.

Die Wohn- und Schlafverhältnisse der Schulkinder drücken neben wirtschaftlicher Not, gesundheitlichen Schädigungen und sittlicher Gefährdung die Leistungen der Kinder herab. Wenn man die Angaben der Denkschrift der preußischen Regierung über „Bevölkerungsbewegung und Gesundheitszustand in Preußen im Jahre 1924" liest, so wundert man sich nicht darüber, daß die Lehrerschaft noch immer über erhöhte Ermüdbarkeit, zunehmende Nervosität, verminderte Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit der Schulkinder klagt. Als besonders ungünstig bezeichnet die Denkschrift die Wohnverhältnisse der Tilsiter Kinder. Von 4951 Schulkindern wohnten dort:

1. in einem Raum ohne Ofen:

zu 3 Personen	— 29	(17 Volks- und 12 Mittelschüler)
„ 4 „	— 39	(29 „ „ 10 „)
„ 5 „	— 56	(51 „ „ 5 „)
„ 6 „	— 40	(37 „ „ 3 „)
„ 7 „	— 24	(24 „ „ 0 „)
„ 8 „	— 16	(15 „ „ 1 „)
„ 9 „	— 9	(9 „ „ 0 „)
„ 10 „	— 3	(3 „ „ 0 „)
„ 11 „	— 2	(2 „ „ 0 „)
„ 12 „ und mehr	— 3	(3 „ „ 0 „)
zusammen	221 = 4,5 %;	

2. in einem Raum mit Ofen:

zu 3 Personen	— 311	(252 Volks- und 59 Mittelschüler)
„ 4 „	— 456	(372 „ „ 84 „)
„ 5 „	— 497	(448 „ „ 49 „)
„ 6 „	— 420	(395 „ „ 25 „)
„ 7 „	— 230	(220 „ „ 10 „)
„ 8 „	— 141	(138 „ „ 3 „)
„ 9 „	— 46	(46 „ „ 0 „)
„ 10 „	— 22	(22 „ „ 0 „)
„ 11 „	— 6	(6 „ „ 0 „)
„ 12 „ und mehr	— 25	(25 „ „ 0 „)
zusammen	2154 = 43,6 %;	

3. in zwei Zimmern:

zu 3 Personen	— 130	(68 Volks- und 62 Mittelschüler)
„ 4 „	— 350	(240 „ „ 110 „)
„ 5 „	— 391	(297 „ „ 94 „)
„ 6 „	— 306	(252 „ „ 54 „)
„ 7 „	+ 151	(123 „ „ 28 „)
„ 8 „	— 144	(130 „ „ 14 „)
„ 9 „	— 86	(80 „ „ 6 „)
„ 10 „	— 24	(24 „ „ 0 „)
„ 11 „	— 22	(22 „ „ 0 „)
„ 12 „ und mehr	— 2	(2 „ „ 0 „)
zusammen	1606 = 32,2 %;	

4. in mehr als zwei Zimmern:

zu 3 Personen	— 82	(42 Volks- und 40 Mittelschüler)
„ 4 „	— 148	(76 „ „ 72 „)
„ 5 „	— 208	(143 „ „ 65 „)
„ 6 „ und mehr	— 532	(350 „ „ 182 „)
zusammen	970 = 19,7 %.	

Es wohnten hier mit Lungenkranken zusammen in einem Zimmer 559, in zwei Zimmern 261 Schulkinder.

In Neidenburg schliefen in einem Raum (Wohnküche) von 731 Volksschülern zu viert 128, zu fünft 89, zu sechst 49, zu siebt 48, zu acht 7, zu neunt 4 und zu zehnt 3 Kinder.

In Neuß wohnten von 440 befragten Schulkindern 22 in 3 Räumen mit 6, 7 und 8 Personen und 32 in 2 Räumen mit 5, 6 und 7 Personen zusammen.

Die Bettennot ist nicht geringer. Im Bezirke Breslau sowie einem Kreise und 12 Städten mußten von 118303 befragten Schulkindern 45,2 % das Bett mit einem anderen Kinde teilen. In weiteren 18 Städten und einem Kreis schliefen 55,2 % der Schulkinder zu zweit in einem Bett. Von 5083 Tilsiter Schulkindern mußten 303 ihr Lager noch mit zwei Kindern und 39 mit mehr als zwei Kindern teilen. 26 Kinder besaßen in Tilsit überhaupt kein Bett. In Marienburg schliefen von 95 Schulkindern 56 zu zweit, 16 zu dritt und 8 mit mehr als drei Geschwistern in einem Bett. In Neuß von 440 84 zu zweit und 55 zu dritt. In Wülfrath schliefen von 38 Schulkindern nur 5 in je einem Bett, 6 zusammen mit den Eltern, 9 mit jüngeren, 18 mit älteren Geschwistern in einem Bett, in Hirschberg

52,8 % der befragten Schulkinder zu mehr als drei in einem Bett usf. In Neidenburg mußten von 782 Schulkindern 3,1 % mit Tuberkulösen das Bett teilen.

Wie die Schulkinder sind auch die Jugendlichen von der Bettennot schwer betroffen. In Hindenburg z. B. besaßen 1924 20 % der Fortbildungsschüler kein eigenes Bett.

Zur preußischen Wohnungspolitik nahm der Hauptverband deutscher Baugenossenschaften in einer Tagung Stellung (25. Januar 1926) und forderte vor allem Planmäßigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Im Gegensatz zu anderen Ländern fehle es in Deutschland überall noch an einem einheitlichen Bauprogramm. Gefordert wurde, daß mindestens 20 % der Friedensmiete aus dem Aufkommen der Hauszinssteuer dem Wohnbau zufließen sollten. Durch weitgehende Steuererleichterungen solle ein Anreiz zum Bauen gegeben werden, auch möge man versuchen, ausländisches Kapital, wenn auch in begrenztem Rahmen, für den deutschen Wohnungsbau zu gewinnen.

Akademikerin

mit staatl. Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin (Jugendfürsorge), Lehrerinnen- u. Kindergärtnerinnenexamen, organisatorisch tätig gewesen, langjährige Erfahrungen auf d. Gebiete der gesamten Wohlfahrtspflege und des Fürsorgewesens — **sucht passenden Wirkungskreis.** Angebote unter **S. P. 18** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Schluß der Anzeigenannahme

5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag

Gustav Fischer in Jena

Kreisfürsorgearzt

zum baldmöglichsten Dienstantritt gesucht. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Besoldung: Gruppe XI der staatlichen Besoldungsordnung. Ortsklasse B.

Aufgabengebiet: Mutterberatungs- und Säuglingsfürsorge, Schulgesundheitspflege, Berufsberatung, Fürsorge für Lungenkranke und Krüppel (Röntgen-Apparat vorhanden).

Bewerbungen von Aerzten mit Erfahrung auf genannten Gebieten und Angabe des Berufsganges an den

Vorsitzenden des Kreisausschusses des Landkreises Schwelm (Westfalen).

Schwelm, den 27. April 1926.

In unserem Jugendamt ist die Stelle einer

Fürsorgerin

zu besetzen. Bedingung: staatliche Anerkennung und ausreichende Erfahrung im Fürsorgewesen. Nach halbjähriger Probedienstleistung wird bei Bewährung Übernahme als Beamtin in Aussicht gestellt. Besoldung nach Gruppe VI der Beamten-Besoldungsordnung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften sind sogleich einzureichen.

Der Magistrat der Stadt Lehrte.

Städtisches Wohlfahrtsamt Köln

sucht sofort einige

ausgebildete männliche Sozialbeamte für Bezirksfürsorge.

Verlangt wird: Fachkenntnis auf dem Gesamtgebiete der Wohlfahrtspflege einschl. Jugendfürsorge und Arbeitsnachweisrecht, Verantwortungsfreudigkeit, Fähigkeit zur Anleitung amtlicher und ehrenamtlicher Kräfte. Annahme erfolgt im Hilfsverhältnis. Nur Bewerber, die diese Ausbildung als Sozialbeamte nachweisen können, wollen ihre Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Gehaltsansprüchen alsbald einsenden an den **Oberbürgermeister Köln, Rathaus, Amt 1.**

Der Oberbürgermeister.

Im hiesigen **Pflegeheim für gefährdete Frauen und Mädchen** ist baldmöglichst die Stelle einer

Sozialpraktikantin

auf Privatdienstvertrag zu besetzen.

Ausbildung auf einer anerkannten Wohlfahrtsschule im Hauptfach Jugendwohlfahrt und Erfahrung in Hauswirtschaft oder in Beaufsichtigung von Gartenarbeit erwünscht.

Vergütung: Halbes Anfangsgehalt der Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung unter Anrechnung der Hälfte von 75 % des Anfangsgehalts von Gruppe VI für Wohnung und Verpflegung im Heim.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Angaben über den frühestmöglichen Dienstantritt sind bis zum 5. Mai bei dem Personalreferenten des Senats **Bremen, Rathaus,** einzureichen.

Die Internationale Gewerkschaftsbewegung

Vierteljahrsschrift des Internationalen Gewerkschaftsbundes Amsterdam

Jahresabonnement 5 Mark

In dieser Zeitschrift werden von bekannten Wirtschaftspolitikern der verschiedenen Länder, Gewerkschaftsführern und Sachverständigen alle das Weltproletariat interessierenden Probleme behandelt. Ferner bietet sie den Lesern Gelegenheit, sich an Hand kurzer Berichte über Jahresversammlungen, außerordentliche Konferenzen und wichtige Exekutivsitzungen aller Internationalen Berufssekretariate und dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen von der Lage und den Bestrebungen der Arbeiterbewegungen der verschiedenen Länder der Welt ein Bild zu machen und sich über die gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

„Die Internationale Gewerkschaftsbewegung" ist nicht allein für Gewerkschaftsführer bestimmt, sondern auch für Nationalökonomen, Soziologen und alle, die sich für die internationale Gewerkschaftsbewegung interessieren.

Probenummern werden unentgeltlich zugesandt

Verlagsabteilung des Internationalen Gewerkschaftsbundes Amsterdam Tesselschadestraat 31

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands

in ihrem Werden und in ihrem Kampf um Anerkennung

Eine kritische Untersuchung von

Dr. rer. pol. Karl Vorwerck

Mit 1 Tabelle und 1 graph. Darstellung im Text.

V, 149 S. gr. 8° 1925 M. 6.—

Inhalt: *I. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung in der Vorkriegszeit.* 1. Die Geschichte der wirtschaftsfriedlichen Vereinigungen. Einleitung. 2. Die Gegner und Kritiker der wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmerbewegung. 3. Stellungnahme zu den Vorwürfen gegen die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung. — *II. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung während des Weltkrieges und des November-Umsturzes. — III. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung nach dem November-Umsturz.* 1. Der Neuaufbau. 2. Die Landarbeiterbewegung. 3. Das Schiedsgericht in der wirtschaftsfriedlichen Bewegung. 4. Der Kampf um Anerkennung.

Während öffentliche Meinung und Wissenschaft im allgemeinen bisher den sogenannten Kampf- oder Streikgewerkschaften wohlwollend gegenüber standen, häufen sich jetzt die Kritiken; man spricht von einer Krisis dieser Gewerkschaften. Wer diese Krisis in unserer Gewerkschaftsbewegung richtig würdigen will, der darf vor einer Bewegung nicht die Augen verschließen, die grundsätzlich Organisation und Taktik der alten Gewerkschaften ablehnt und über das Materielle hinaus neue Ideale aufrichtet.

Mit dieser Untersuchung beabsichtigt der Verf., daß dieser „wirtschaftsfriedlichen" Arbeiterbewegung wieder mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht wird; sie soll zu einer sachlichen Stellungnahme führen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

13. Mai 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 19.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Das Problem der Bewahrung.

Von Dr. Helene Simon, Königsberg.

I.

Vor einem halben Jahrhundert bezeichnete man nicht sattelfeste Personen der bemittelten Klasse gern als problematische Naturen. Heute spielen Neurotiker und Psychopathen die große Problemrolle. Es fehlt nicht an geschlossenen und offenen Unterbringungsmöglichkeiten für sie. Jedoch die psychotherapeutische und psychoanalytische Behandlung in- und außerhalb privater Sanatorien und Heilanstalten ist teuer. Auch Schwachsinnige aller Grade sind im wesentlichen, wo die Mittel dazu vorhanden sind, vor Verwahrlosung behütet, kommen nicht dazu, sich als Infektionsherde auszuwirken. Sie sind ein Unglück, aber in der Regel keine Gefahr. Erst wo zu der seelischen die wirtschaftliche Bedürftigkeit tritt, Verwahrlosung droht oder schon vorliegt, setzt die Frage der öffentlichen Bewahrung als vorbeugende und heilende Aufgabe ein.

Bewahrung in diesem Sinn bedeutet gesetzliche Maßnahmen, die es ermöglichen, mit allen Mitteln neuzeitlicher Wissenschaft Personen, die sich in der freien Gesellschaft wirtschaftlich, geistig oder sittlich nicht behaupten oder ihrer Ordnung nicht anpassen können, vor sich selbst und damit die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. Als Verwahrung sollen diese Maßnahmen hier gelten, soweit die Notwendigkeit dauernder Festhaltung unheilbarer Elemente vorliegt. Bewahrung soll schädigenden Handlungen gefährdeter oder gefährdender Personen vorbeugen oder deren Wiederholung verhüten, sofern nicht nachweisbar andere als die in ihrem Rahmen vorgesehenen Möglichkeiten zur Behebung der Gefährdung gegeben sind. Bewahrung gehört ihrer Natur nach zur Wohlfahrts-Pflege. Sie bedeutet nicht Strafe, sondern: a) Erziehung zur Sozialität (Setzung neuer Beweggründe), b) Erziehung zur Arbeit durch geeignete Beschäftigung (Berufsaus- oder -umbildung), c) erforderlichenfalls dauernde Unschädlichmachung unter geeigneter Kräfteverwertung. Fehlt jede Möglichkeit der Erziehung zur Sozialität oder zur Arbeitsleistung, so tritt an die Stelle der Bewahrung die Verwahrung in einer der Art der Gefährdung entsprechenden Form.

Man pflegt die Bewahrungsanwärter unter den Sammelbegriff: asoziale und antisoziale Personen zu fassen. Die Grenzen sind fließend. Sucht man sie einigermaßen festzulegen, so kann man die Asozialen als sozialen Normen und Wertungen unzugänglich oder unerschlossen kennzeichnen, die Antisozialen als deren unmittelbare Gegner, als gesellschaftsfeindlich.

Um dem Wesen der Asozialität und Antisozialität in seinen Gründen beizukommen, empfiehlt sich ein Blick auf die Doppeldeutigkeit des Stammwortes „sozial". Es hat einen wertfreien und einen wertbetonten Inhalt. Im ersten Begriff besagt es nur die Tatsache des Hineingestelltseins in menschliche Beziehungen, wirtschaftliche und gesellschaftliche Verbundenheiten und Gebundenheiten, des Nicht-Robinson-Daseins. Etwa nach Wilhelm Busch: „Das Gute, dieser Satz steht fest, ist stets das Böse, was man läßt." Ein in diesem wertfreien Sinn „sozialer Mensch" kann seine Angelegenheiten glänzend (und gegen jeden inneren Anstand) besorgen, sich in der Wirtschaft und sogar in der Gesellschaft auf unangefochtener Höhe bewegen, sofern er alle Handlungen meidet, die ihn mit dem jeweilig geltenden Recht und der herrschenden Sitte in Widerstreit bringen. Neben diese formale tritt jene Sozialität, deren Inhalt der Wertsphäre entstammt, den Begriff des Guten im weltbürgerlichen Sinne ausweitet. In diesem Zusammenhang kann man von negativer und positiver Sozialität sprechen. Der negativ soziale Mensch steht jenseits der Bewahrung. Er ist unsozial, aber nicht asozial oder antisozial. Doch ist die positive Sozialität von eingreifender Bedeutung für das Bewahrungsproblem. In ihr liegen alle Möglichkeiten der Heilung durch neue Einsichten und Motivsetzungen eingeschlossen.

Der soziale Mensch im negativen und begrenzt positiven Sinn erscheint als die Norm. Als asozial oder antisozial erscheint der von der Norm abweichende, der anormale, der regelwidrige Mensch, der sich gegebenen Lebensbedingungen nicht anpassen kann, von ihnen überrannt wird oder in Verkennung und Verneinung ihrer Berechtigung gegen sie anrennt. Die Abweichung von der Norm bewegt sich in den flüssigen Rubriken: angeborene, erworbene, vermeintliche Asozialität oder Antisozialität. Je nachdem ist der Bewahrungsanwärter ein Opfer seiner Geburt oder seiner Umwelt oder beider, oder ein Irrender oder Verkannter, der sich in den Mitteln vergreift.

Zu den angeboren Asozialen gehören zunächst die Vollidioten, die jenseits des Begreifens menschlicher Beziehungen stehen und die zur Selbsterhaltung nur den Trieb, nicht die Fähigkeit haben. Hier taucht das Problem: „Die Vernichtung lebensunwerten Lebens" (Binding & Hoche) auf, das nicht mit dem Hinweis auf die kleine Zahl der Vollidioten abgetan ist, sondern bei dem die Intensität des Leidens, der Lebens- und Kräftevergeudung zu wägen ist. Erinnert sei an den amerikanischen Anwalt, der seine 30jährige, idiotische und völlig gelähmte Tochter mit Chloroform vergiftete, in der Furcht, niemand werde ihr nach seinem Tod die Sorgfalt widmen, mit der er die Verblödete umgeben hatte. — Die Vollidioten gehören in Idiotenanstalten, d. h. in Verwahrung, nicht in Bewahrung in der oben versuchten Deutung. Die nächste Stufe angeborener Asozialität bilden alle Formen und Grade geistiger oder sittlicher Unfähigkeit zur Selbstbehauptung: sittliche Haltlosigkeit, meist als Folge von Geistesschwäche. Hierhin gehört die große Mehrzahl sittlich gefährdeter oder schon verwahrloster Frauen, die, sich selbst überlassen, hilflos verkommen und sich als wandelnde Ansteckungsgefahr an der Gesellschaft rächen, die sie schuldig werden ließ. Die Lebensläufe der zur Zwangsbehandlung eingewiesenen Mädchen zeigen eine Häufung von Vorstrafen, die keinen Zweifel läßt, daß Strafe nicht zum Ziel führt. Allein diese Personen sind nicht gleich den Vollidioten geistig oder seelisch tot: „Habe bis jetzt nach Arbeit gesucht, aber vergebens", schreibt ein schwachsinniges Mädchen einer Fürsorgerin, „es tut mir wirklich leid, daß ich sie schon wieder in Anspruch nehmen muß, aber ich kann den Kampf ums Leben nicht aufnehmen, ich falle immer wieder in die alte Bahn zurück, ich bin schon kaputt an Leib und Seele als weiter ein Leben zu führen, ich habe eben kein Glück auf der Welt, ich habe die besten und schönsten Versprechen gegeben und kann sie niemals halten." Das ist der Typ jener armen Geschöpfe, in denen soziale Einsicht und sozialer Wille wohl mehr oder minder sporadisch wirksam sind, die aber ohnmächtig bleiben gegen die Gefahren der Freiheit, und die nur durch mit Zwangsbefugnissen ausgestattete Bewahrung vor der eigenen Unrast zu schützen und zu retten sind. Diesen Frauen entsprechen unter den Männern die von Bodelschwingh als „große Kinder" treffend gekennzeichneten Vagabunden, Landstreicher, Gewohnheitsbettler und Trinker, die alle mehr oder minder als Arbeitsscheue in die Erscheinung treten und der zugleich starken und gütigen Hand bedürfen, um sie von Vergehen und Ueberschreitungen jeder Art bis zum Verbrechen zurückzuhalten, während Strafen einflußlos bleiben oder verschlimmernd wirken. Die Grenzen zwischen angeborener und erworbener Asozialität sind kaum zu ziehen. Sie bilden sehr gewellte und verschlungene Linien. Am häufigsten sind wohl die Fälle, wo asoziale Veranlagung und Ungunst der Verhältnisse zusammen auf die abschüssige Bahn treiben. Allein zweifellos sind Vagabunden- und Dirnentum sehr oft Infektionskrankheiten, Ergebnisse der Umwelt, trauriger häuslicher Verhältnisse, von Arbeitslosigkeit, Not, Verführung: Asozialität als Folge sozialer Zustände, die allen sozialen Forderungen Hohn sprechen.

Die vermeintlich Asozialen rekrutieren sich im entscheidenden aus dem gleichen Personenkreis: Dirnen und Arbeitsscheuen. Nichts scheint die Notwendigkeit der Durchleuchtung der Bewahrung dringlicher zu erweisen als die Problematik der Asozialität. Dirnen gibt es in allen Gesellschaftsschichten, von der Spelunke bis zum Schloß. Prostitution ist an sich keine gültige Bezeugung des Dirnentums. Dirnentum als Beruf: „Erwerbsunzucht", bedeutet in zahlreichen Fällen ein Zwangsverhältnis der „Sorgeberechtigten" gegenüber halben Kindern oder von Vermietern, Zuhältern und ähnlichem Gesindel gegenüber der Wehrlosigkeit von Frauen jeden Alters oder Zwang der Not, oft ein Sichopfern für Angehörige. Vergeblich sucht man „ehrlichen" Erwerb. Schon trägt man den Makel an der Stirn und tausend Gründe halten „gefallene Mädchen" im Sumpfe fest. Es gibt Prostituierte, die niemals Dirnen waren und es niemals werden. Und es gibt Dirnen, die nie mit dem Schmutz der Straße in Berührung kommen.

Nicht minder problematisch als das Dirnentum ist die Arbeitsscheu. Vermeintlich Arbeitsscheue sind ein großer Teil der Psychopathen und Neurotiker, die sich für keine Aufgabe entscheiden können. Zur Wirkung aufs Ganze fehlt die Fähigkeit, zur Wirkung im Einzelnen fehlt die Resignation. Die kontemplativen Mystiker, Säulenheiligen, Nabelbeschauer, Heilsucher streifen das Problem der Arbeitsscheu. Vielen Angehörigen aller Berufsschichten fehlt die Nervenkraft zum Daseinskampf. An ruhiger, gesicherter Stelle leisten sie bereitwillig und fleißig ihnen zugewiesene Arbeit. Dahin gehören die Aengstlichen, oft sehr begabte Leute, die sich Mut ansaufen, bis sie zum Bettelstab greifen müssen, die Widerstandsunfähigen, die, von irgendwelchem Schlag getroffen, gleich den Wildenten auf den Grund gehen, wenn kein verstehender Eingriff sie über Wasser hält. Die Aengstlichen und Zerbrochenen sind die eigentlichen Bewahrungsanwärter. — Arbeitsscheu kann auch die Folge langer Arbeitslosigkeit sein. Es ist schwer für die Arbeitslosen, nicht sittlich zu sinken.

Von der Asozialität zur Antisozialität ist oft nur ein Schritt. Auch sie kann angeboren oder erworben sein. Es gehört zu den obersten Zielen der Bewahrung, zu verhindern, daß antisoziale Anlagen durch die Umstände wirksam werden. Als Antisoziale erscheinen gefährlich Geisteskranke, die in Irrenanstalten gehören, sowie Schwerverbrecher, die der Strafgesetzgebung anheimfallen und an ewige Probleme der Rechtsprechung rühren. „Das Recht in ein Verhältnis zum Gesetz zu bringen, ist so schwer wie die Strafe in ein Verhältnis zur Schuld." Wie es vermeintliche Dirnen und Vagabunden gibt, so gibt es vermeintliche Verbrecher, Personen, deren schuldhaftes Tun tiefer Sozialität entspringt: der Mörder, der sich Menschenhaß aus der Fülle der Liebe trank.

Zusammenfassend kann man etwa sagen: Bewahrung soll Zurückführung asozialer und antisozialer Personen zur Norm des sozialen Menschen anstreben, Verwahrung dauernde Unschädlichmachung Unheilbarer.

Die Erfassung der Asozialität und Antisozialität schließt jedes Schema aus. Von Fall zu Fall erheischt sie ein solches Maß von Ueberwindung der Trägheit des Erkennens und des Herzens, daß sich die Frage des Verhältnisses von Müheaufwand zum Erfolg auftut. Vorerst ganz abgesehen von geldlichen Schwierigkeiten. Es ist diese Frage, die in Amerika zu Sterilisierungsversuchen geführt hat zwecks Verhinderung von Fortpflanzung geistiger oder sittlicher Minderwertigkeit, der auch die Bewegung für Eugenik zugrunde liegt. Nichts aber enthebt uns der Notwendigkeit gegenüber den Geborenen, an das Experiment der Bewahrung heranzutreten. (Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Religion und Wirtschaft.

Von Ludwig Heitmann, Hamburg.

In einem ausführlichen und sachkundigen Bericht hat Dr. Frieda Wunderlich die in der jüngsten Zeit herausgetretenen Standpunkte in dieser für die Religion wie für die Gestaltung des Wirtschaftslebens in der Gegenwart gleich wichtigen Frage herausgearbeitet (vgl. Sp. 230ff.). Es sei mir gestattet, noch einiges hinzuzufügen, da die Umlagerung in der religiösen Haltung und damit auch in der theologischen Einstellung in der jüngsten Zeit auch in dieser Frage eine neue Grundstellung anbahnt, die allerdings noch wenig literarischen Ausdruck gefunden hat, aber tatsächlich schon deutlich hervortritt.

Nach dem Bericht scheinen die Forderungen, die Georg Wünsch in seinem Buch „Religion und Wirtschaft" herausgearbeitet hat, der Linie am nächsten zu kommen, auf der die Bestrebungen, Wirtschaft und Religion miteinander zu vereinen, in Zukunft entlang laufen müssen, damit einerseits die Religion nicht gänzlich ins Leere gerate und andererseits die Wirtschaft nicht aller höheren Zielsetzung entgleite. In der Tat scheinen diese Forderungen zumal für den, der nicht gänzlich auf soziale und menschliche Gesichtspunkte im Wirtschaftlichen verzichten will, ungemein einleuchtend zu sein. Aber für den, der die furchtbare Zwangsläufigkeit des Wirtschaftslebens, der gerade unser Volk unentrinnbar verfallen ist, über die allerdings amerikanischer Optimismus (vgl. Stockholm) sich noch hinwegtäuschen kann, durchschaut hat, ist es doch mehr als fraglich geworden, ob diese Forderungen jemals über ihre literarische Bedeutung hinauskommen können. Man mag mit Brunstäd und Wünsch gewiß die Eigengesetzlichkeit des Wirtschaftslebens prinzipiell leidenschaftlich ablehnen und sich gewiß im Geiste über ein postuliertes Unternehmertum freuen, das sich und seine Methoden in ein idealistisches oder gar christliches System einbauen lassen will, so müssen wir doch Prof. Heimann Recht geben, wenn er (vgl. seine Kritik des Wünschschen Buches in den Theologischen Blättern Februar 1926 und seinen Vortrag auf Burg Lauenstein) demgegenüber ganz stark die innere Zwangsläufigkeit des wirtschaftlichen Geschehens innerhalb einer Zeitentwicklung, die nicht einfach aus sich heraustreten kann, betont. Wir haben doch mehr und mehr gelernt, in der „Autonomie der Wirtschaft" den Ausdruck einer Zeitlage zu sehen, die als ganze im Stadium der Autonomie sich befindet und sich nicht einfach durch ein idealistisches oder christliches System von Forderungen überhöhen oder gar korrigieren läßt.

Die Eigengesetzlichkeit des Wirtschaftslebens, die wir heute vor uns sehen, die im Liberalismus und im Marxismus noch in relativ disziplinierter Form gegeben war, gegenwärtig aber schon in ein System allgemeiner Verantwortungslosigkeit auszuarten beginnt, ist tatsächlich das letzte Stadium eines großen historischen Prozesses, der

im Lebensganzen über die Jahrhunderte läuft. Als sich aus dem Schoß des Mittelalters, aus jenem Lebensganzen, das in allen seinen Funktionen in einem letzten Unbedingten verwurzelt war, mit der Renaissance (und der Reformation, die allerdings die letzte Bindung in neuer Tiefe herstellte, aber in den Strom der ersteren Bewegung mit hineingerissen wurde) der freie, in sich selbst ruhende Mensch loszureißen begann, war eine Entwicklung von einer ungeheuren Tragweite gegeben, die sich allerdings erst stufenweise durchgesetzt hat, aber folgerichtig bis zu dem Punkte fortschritt, an dem wir heute stehen. Das ist auf allen Gebieten festzustellen: in der Philosophie, in der Kunst, im Staatsleben und nicht zuletzt im Wirtschaftsleben. An Reaktionen hat es natürlich nicht gefehlt. Die überlieferte Religion hat sich in immer neuen Anläufen gegen diese Entwicklung gewehrt. Auf deutschem Boden war eine der stärksten Gegenbewegungen der deutsche Idealismus, der auch heute wieder auf den Plan tritt (Brunstäd, Hirsch).

Aber der innere Gang der Geschichte ist stärker als diese Gegenbewegungen, die gewiß als Ueberleitungserscheinungen ihre große Bedeutung haben, das endgültige Ergebnis der Entwicklung aber nicht aufhalten können. Diese Entwicklung aber läuft mit unheimlicher Konsequenz auf eine völlige Sinnentleerung des Wirtschaftslebens hinaus, das immer mehr in einer glänzenden Technik erstarrt. Dieser Prozeß ist aber nur eine Teilerscheinung in einem viel weitergreifenden Gesamtprozeß, ja er wird offenbar im Wirtschaftsleben erst sehr viel später sichtbar und fühlbar als etwa auf dem Gebiete der Kunst, des kirchlichen Lebens, der Staatsentwicklung. Das Wirtschaftsgebiet gleicht dem Rumpf jener Organismen, der noch lange Zeit zu Reflexbewegungen fähig ist, nachdem das Hirn längst herausgeschnitten wurde.

Es ist ein auf die Dauer unmögliches Unterfangen, an diesen der zunehmenden Sinnentleerung verfallenen Wirtschaftsablauf religiöse Ideen oder Kräfte heranzubringen, wie man an einen ersterbenden Körper elektrische Ströme heranbringt, damit er in neue Lebenszuckungen gerate. Es ist gewiß sehr gut gemeint, das dieser Zwangsentwicklung unterliegende Unternehmertum mit neuem Idealismus, sei es von christlichen, sei es von völkischen Ideen her, zu füllen, oder die sozialistische Massenbewegung, die demselben Schwergewicht unterliegt, „christlich vertiefen" zu wollen. Wer in der Praxis des Lebens steht, weiß sehr bald, wie weit er damit kommt.

Aber bedeutet das nicht eine hoffnungslose Preisgabe des Wirtschaftslebens an die Mächte des Abgrunds?

Allerdings. Aber gerade darin liegt das Erlösende sowohl für die Religion wie für die Wirtschaft.

Die Religion wird dadurch aus der für sie ganz unmöglichen Lage befreit, Kräfte, Ideen oder sonst etwas heranzuschaffen für Zustände, die gerade darin ihre Wurzel haben, daß sie selbst aus dem Mittelpunkte gestoßen wurde. Nachdem man sie aus dem Zentrum beseitigt hat, ruft man sie am Rande wieder zu Hilfe. Die wirkliche Religion kann nur im Ganzen leben, nicht aber als Ambulanz eines geschlagenen Heeres, an dessen Spitze der „freie Mensch" marschiert. Gerade in der Hoffnungslosigkeit, hier irgend eine durchgreifende Hilfe anzusetzen, offenbart sich wieder ihre ursprüngliche Würde, die nicht dazu mißbraucht werden darf, in den Dienst irgendeiner autonomen Seite des menschlichen Lebens, sei es der Wirtschaft, sei es der Kunst, sei es des Staates, gestellt zu werden. Die Religion ist keine Lückenbüßerin, sondern unbedingte Herrscherin, weil sie die Botschaft bringt von dem, der Anfang und Ende aller Dinge ist. Ueber diese Neuentdeckung dessen, was wirklich Religion ist, kann man heute in solchen Kreisen, die gerade durch die Not der Zeit sehend geworden sind, wieder erfreulich viel hören. Die ganze Fragestellung: „Religion und Wirtschaft" ist im Grunde irreligiös.

Genau so erlösend aber wirkt diese Entdeckung dessen, was Religion ist, auch auf die Wirtschaft. Indem sie in ihren eigenen Gesetzen erstarrt, wird sie durch den in ihr selber sich vollziehenden Prozeß langsam reif für die Befreiung aus ihren eigenen Ketten. Die sich bis zum schmerzlichen Ende auswirkende Autonomiesierung ist zugleich der Prozeß ihrer Neugeburt, der sich nun allerdings nicht mechanisch, automatisch vollzieht, sondern so, daß in die Nacht ihrer Hoffnungslosigkeit der Blitz aus einer andern Welt fährt, der dort zündet, wo er seit den Urtagen zündete, in dem erschreckten Gewissen, das die volle Ratlosigkeit durchschauen muß und nun die Erlösung dort sucht, wo sie allein durchschlagend gefunden werden kann.

Was bedeutet das praktisch? Nicht dieses, daß man nun die Hände in den Schoß legt und „auf das große Wunder wartet", sondern daß man wie in einem großen Genesungsprozesse hilft, erleichtert, wo und wie man kann. Aber es bedeutet auch nicht dieses, daß man große „prinzipielle Forderungen" aufstellt, die ein ideales Wirtschaftssystem herbeiführen sollen — wie wenig läßt sich von diesen Forderungen erfüllen! —, sondern daß man sich täglich, stündlich dessen bewußt ist, daß wir uns in einem Uebergangszeitalter mit stets wechselnden Möglichkeiten und Notwendigkeiten befinden.

Was aber durchschlagend notwendig ist, ist dieses: daß man sich in der ganzen Lebenshaltung dessen bewußt bleibt, daß ein ganzes Zeitalter bis in alle Lebensäußerungen hinein in einer ungeheuren Umlagerung begriffen ist von dem Menschen fort, der sich selbst als das Maß aller Dinge setzte, zu dem Willen hin, der das Maß aller Dinge wirklich ist. Daß sich diese Umlagerung zunächst in ganz kleinen Kreisen und wahrhaftig nicht zuerst im Wirtschaftlichen, sondern in sehr viel „innerlicheren" Lebensbeziehungen vollzieht — wir sehen ihre Spuren noch nicht einmal im geselligen Leben! —, beweist nichts gegen die Größe und Tragweite dieser kopernikanischen Wendung im Zeitgeschehen. Wer es weiß, in wievielen Jahrhunderten sich das Mittelalter langsam und unmerklich zur Renaissance hin auflöste, und in wievielen Jahrhunderten diese wiederum sich wirklich entfaltete, ist in bezug auf die Tiefen der wirklichen Lebensbewegungen sehr bescheiden geworden im Programmaufstellen. Aber er ist auch sehr gewiß geworden über das, was kommen muß, und sehr ruhig und vorsichtig voranschreitend in dem, was getan werden kann.

Religiöser Sozialismus.

Von Carl Mennicke, Berlin.

Es könnte dem oberflächlichen Betrachter so erscheinen, als sei der religiöse Sozialismus das verhältnismäßig willkürliche Geistesprodukt einer Sektenbewegung bzw. einer kleinen Gruppe von Sonderlingen. Die große sozialistische Bewegung hat sich immer so ausdrücklich als rein wirtschaftlich bestimmt gegeben und ist von der marxistischen Ideologie her auch so unverkennbar dahin abgestellt, daß eine Einfügung geistiger oder gar religiöser Motive in das sozialistische Denken und Wollen wie Eigenbrötelei anmutet. Und es mag zutreffen, daß die in der sozialistischen Bewegung herrschende öffentliche Meinung bis hinauf in die Führerkreise die Sache so ansieht.

Daß die Dinge gleichwohl rein sachlich nicht so leicht abzutun sind, ist für diesen Leserkreis unmittelbar deutlich zu machen an einem Streitfall, der einigen Staub aufgewirbelt hat und die beteiligten Kreise noch für einige Zeit in Atem halten wird — vielleicht mit Konsequenzen, die noch nicht abzusehen sind. Es ist die Frage, ob der Sozialismus als Weltanschauung im Sinne des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu gelten habe, das bekanntlich dem Jugendamt zur Pflicht macht, bei der Betreuung seiner Schützlinge auf deren weltanschauliche Gebundenheit Rücksicht zu nehmen. Sagt die sozialistische Bewegung zu dieser Frage nein, so gibt sie damit unzählige ihrer Glieder einer Beeinflussung preis, die sie unmöglich wünschen kann. Sagt sie aber zu dieser Frage ja, so ist sie gehalten, den Gesetzgeber bzw. das öffentliche Bewußtsein davon zu überzeugen, daß sie wirklich im vollen Sinne des Wortes eine Weltanschauung vertrete, aus der für alle Fragen und Gebiete des Lebens Gesichtspunkte bzw. Richtlinien abzuleiten sind. Dann aber ist die religiöse Frage, die Frage nach dem letzten Grund und Sinn des Lebens überhaupt, zwingend gestellt. Es erscheint denn auch nicht ausgeschlossen, daß die sozialistische Bewegung in der Verlegenheit, in die sie sich mit dieser Auseinandersetzung gebracht findet, die Hilfe, die ihr von der bisherigen Arbeit des religiösen Sozialismus geboten werden kann, dankbar begrüßt.

Diese innere Notwendigkeit der geistigen Arbeit, die der religiöse Sozialismus bedeutet, ließe sich auch noch an einer ganzen Reihe anderer praktischer Fragenkreise aufzeigen. Sie kann vor allem auch da erwiesen werden, wo der Sozialismus überhaupt einmal ganz ernst als Aufgabe gefaßt und nach den Voraussetzungen seiner Verwirklichung gefragt wird (wie das in einem Büchlein des Verfassers geschieht, das soeben unter dem Titel „Der Sozialismus als Bewegung und Aufgabe" im Quäkerverlag Heinrich Becker, Berlin-Biesdorf erscheint). Hier ist aber von der Tatsache auszugehen, daß die Bewegung für religiösen Sozialismus, die heute als lebendige Wirklichkeit vorhanden ist, nicht aus solcher konkreten Besinnung innerhalb der sozialistischen Bewegung, sondern durchaus aus religiösen Motiven entsprungen ist. Die Beziehung zur sozialistischen Bewegung bzw. zu den mit ihr aufgeworfenen gesellschaftlichen Fragen ist gleichsam erst nachträglich hergestellt worden.

Aus dieser Tatsache erklärt sich auch, daß die Bewegung in sich nicht einheitlich und z. T. ausgesprochen unklar und unsicher ist. Zwar sind gewisse Erscheinungen, die man als Kinderkrankheiten bezeichnen kann, so gut wie völlig überwunden. Das ekstatische Stürmen und Drängen gewisser Jugendkreise, die aus ihrem übervollen guten Herzen heraus mit einem Schlage die Welt in Ordnung bringen wollten, ist ebenso leer gelaufen wie das Bemühen (hinter dem aller-

dings gewichtigere Persönlichkeiten standen), aus der Bergpredigt eine Psychologie oder gar Soziologie zu machen, um dann durch einen entsprechenden Unterricht in diesen Wissenschaften die menschliche Gesellschaft auf den rechten Weg zu bringen.

Aber auch wenn man von diesen Abwegigkeiten absieht, bleiben bis in die Gegenwart hinein innerhalb des religiösen Sozialismus Spannungen spürbar, die es schwierig machen, ihn einheitlich zu charakterisieren. Es müssen vielmehr bei der Schilderung drei Haupttypen gesondert erscheinen.

Als der erste Typus sei hier derjenige angeführt, von dem das öffentliche Bewußtsein vielleicht am meisten weiß, und der dem allgemeinen Verständnis die geringsten Schwierigkeiten bietet. Es liegt verhältnismäßig nahe, daß Glieder der christlichen Kirche mit den sozialistischen Parteibestrebungen in Berührung kamen, und daß sie die Tendenz hatten, ihre christlich-kirchliche Ueberzeugung innerhalb der Parteikreise zu behaupten, bzw. geachtet und gewürdigt zu sehen. Und ebenso begreiflich ist es, daß diese Kreise die sozialistische Bewegung für die Frage der Kirche und des Kirchentums zu interessieren und kirchenpolitisch produktiv zu machen suchten. Dabei darf keineswegs angenommen werden, daß nicht in diesen Kreisen der Trieb nach grundsätzlicher Besinnung und systematischer Verbindung von christlicher Ueberzeugung und sozialistischer Anschauung erwacht wäre. Aber alle diese geistigen Bemühungen blieben und bleiben dauernd aufs Praktische bzw. auf die Bedürfnisse des Gemeindebewußtseins (das Wort im weitesten Sinne genommen) abgestellt. In diesem Kreise, der heute in Deutschland unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft religiöser Sozialisten" läuft, haben denn auch im wesentlichen Pfarrer die führende Rolle inne. Ueber einen größeren Anhang verfügt diese Bewegung nur in Süddeutschland, vor allen Dingen in Baden. Dabei ist aber hervorzuheben, daß diese Bewegung diejenige ist, die überhaupt in den Kreisen des Kirchenvolkes bzw. der Parteianhängerschaft einen breiteren Anhang gefunden hat. Und es spricht alles dafür, daß gerade diese Bewegung in nächster Zukunft wachsen wird.

Auf die Kreise der Jugend beschränkt ist im wesentlichen die Neuwerkbewegung, die sich um die Zeitschrift „Das neue Werk" gesammelt hat. Auch hier wird Wert darauf gelegt, daß die christliche Ueberzeugung die tragende ist, aber sie ist hier mehr in einem biblizistischen Sinne gefaßt, der anfänglich pietistisch, in den letzten Jahren mehr von der Barth-Gogartenschen Theologie her bestimmt erscheint. Die Annäherung an den Sozialismus ist dadurch bedingt, daß die eschatologischen Gedanken vom neuen Reich ernst genommen werden und daß von daher die evangelische Kritik nicht nur auf Seele und Geist geht, sondern auf den gesamten Bestand des Irdischen angewandt wird. Das erklärt auf der einen Seite, daß sich hier gelegentlich ein scharfer Radikalismus bemerkbar macht, der sich dem Kommunismus verwandt fühlt, daß man sich auf der anderen Seite aber vor allzu engen politischen Verbindungen und Verpflichtungen scheut. Die neutestamentliche Angst vor der allzu direkten Berührung mit der „Welt" bleibt als Ingredienz des Biblizismus immer irgendwie wirksam und spürbar. Dabei ist die Neuwerkbewegung als Jugendbewegung weithin sicher besonders lebendig, wenn es ihr auch nicht gelungen ist, das Gesicht der Jugendbewegung überhaupt entscheidend zu prägen.

Die dritte Gruppe endlich hat eine sichtbare und meßbare Bedeutung als Volksbewegung überhaupt nicht, wie sie denn überhaupt in keiner Weise organisiert ist, sondern sich nur darstellt als loser Kreis, der hinter einer Zeitschrift steht. (Blätter für religiösen Sozialismus, herausg. von Mennicke, Quäkerverlag Heinrich Becker, Berlin-Biesdorf). Die Arbeit, die in diesem Kreise geleistet wird, ist wesentlich geistig-akademischer Natur und erstrebt allerdings eine völlig neue Fassung der sozialistischen Motive und Wirkungsweisen. Sie erhebt dabei den Anspruch, nicht weniger realpolitisch zu sein als der Marxismus und die von ihm inaugurierte Bewegung, wie sie denn auf die allerengste, geistige und praktische Verbindung mit der sozialistischen Bewegung (auch im parteipolitischen Sinne) Wert legt.

Das Streben nach einer neuen Fassung und Ausprägung der sozialistischen Weltanschauung in diesem Kreis darf aber nun nicht so verstanden werden, als hätte man hier nicht das weitestgehende Verständnis für den sogenannten „Materialismus" der Arbeiterschaft und die ihm entsprechende materialistische Ideologie. Es ist vielmehr ein Element der Geschichtsbetrachtung dieses Kreises, daß dieser Materialismus begriffen wird aus dem unwiderstehlichen Schicksal, das den modernen Arbeitermassen in der kapitalistischen Industrie bereitet wurde. Wie die kapitalistische Industriewirtschaft und die sie tragende bürgerliche Schicht selbst sich mehr und mehr von den geistig-volklichen Bindungen emanzipierte und im ganzen Zuge des modernen gesellschaftlichen Lebens den Wirtschaftsmaterialismus zur Herrschaft brachte, so wurde auch das Industrieproletariat dieser Herrschaft untergeordnet, um so wehrloser, als es ja über viel weniger geistige Mittel zur Gegenwehr verfügte als das Bürgertum. Dabei ist nicht zu verkennen, daß in der Intention des Marxismus, in seiner Gegenüberstellung von „Vorgeschichte" und „klassenloser Gesellschaft", die Wendung gegen diesen Wirtschaftsmaterialismus des Bürgertums zu denkbar klarem Ausdruck gekommen ist.

Allerdings nur in der Intention. In der Ausführung ist die marxistische Geschichts- und Gesellschaftsauffassung durch zeit- und situationsbedingte Schranken gehemmt. Diese Schranken werden heute auch in der sozialistischen Bewegung selbst bereits allenthalben gefühlt. Es braucht nur an Erscheinungen wie den Jungsozialismus, wie das Hellersche Buch über „Staat und Nation" oder das Buch „Zur Psychologie des Sozialismus", das den früheren belgischen sozialdemokratischen Parteisekretär Hendryk de Man zum Verfasser hat, erinnert zu werden, ganz zu schweigen von den Spaltungen und Richtungskämpfen innerhalb der sozialistischen Bewegung, die die Schranken der marxistischen Ideologie allenthalben offenbaren.

Demgegenüber wird in dem Kreise der „Blätter für religiösen Sozialismus" versucht, von der vollen Höhe der philosophischen Besinnung her die geschichtsphilosophische Ueberschau und damit eine zu tiefst begründete Deutung der gegenwärtigen Lage wie der gegenwärtigen Aufgabensituation der Gesellschaft zu finden. Echte philosophische Besinnung aber führt nach der Ueberzeugung dieses Kreises notwendig an die religiöse Wurzel des menschlichen Weltverhältnisses heran, nach der der Mensch dem Unbedingten verbunden und verpflichtet ist und damit eine absolute, nicht diskutierbare, sondern schlechthin Gericht bedeutende Verantwortung trägt. Diese Verantwortung bedeutet nach der gesellschaftlichen Seite hin Gemeinschaftsverbundenheit und damit die Verpflichtung, diese verantwortliche Bindung in allen individuellen und sozialen Handlungen zu bekunden und zu manifestieren. Damit ist aber der Gegensatz gegen den Wirtschaftsmaterialismus der kapitalistischen Industrie, der von dieser verantwortlichen Bindung nichts weiß, von selbst gegeben und die geistig-religiös begründete Forderung nach einer Gemeinwirtschaft, in der diese verantwortliche Bindung wieder spürbar und bekundbar ist, erhoben. Dabei ist selbstverständlich aller wirtschaftspolitische Utopismus ausgeschlossen. Die Glieder dieses Kreises denken im Gegenteil alle realpolitisch und rechnen durchaus mit den gegebenen Möglichkeiten, wenn sie auch selbstverständlich einem Opportunismus, in dem die Verantwortung für die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Umgestaltung nicht spürbar ist, abhold sind.

Die Ausprägung, die diese Grundüberzeugung im einzelnen finden muß, ist allenthalben erst im Werden begriffen. So kann rein von daher keine Rede davon sein, daß diese Ueberzeugung in der sozialistischen Bewegung allgemeinere Anerkennung gefunden oder gar sich durchgesetzt hätte. Im Herbst vorigen Jahres hat der Kreis den Versuch gemacht, jüngere Akademiker zu einer akademischen Arbeitswoche nach Berlin einzuladen, wo dann an jedem Tage von einem anderen Vortragenden die Anwendung auf das jeweilige Spezialgebiet versucht wurde. So sprach Professor Tillich-Dresden über die religiöse und geistige Lage, Professor Heimann-Hamburg über die volkswirtschaftliche, Dr. Wolfers-Berlin über die weltpolitische, Dr. Löwe-Kiel über die weltwirtschaftliche, Dr. Rüstow über die gesellschaftliche und der Verfasser dieses Aufsatzes über die innenpolitische Lage. Die Woche fand ein überraschend starkes Interesse und ließ die Teilnehmer immerhin empfinden, daß man in dem Bemühen, von der grundsätzlichen Besinnung her die konkreten Gestaltungsfragen in Wirtschaft und Gesellschaft anzufassen, ein Stück weiter gediehen sei. (Ganz ausführliche Referate über die Arbeitswoche finden sich in den „Blättern für religiösen Sozialismus".) In allen Referaten trat übereinstimmend der schwierige Zwiespalt in Erscheinung, in den man sich versetzt findet durch die Notwendigkeit, auf der einen Seite mit den gegebenen Mitteln an der Erhaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuarbeiten und zum andern doch gegen diese Mittel in tiefster Opposition zu stehen. Es wurde nicht versucht, diese Schwierigkeit als „lösbar" zu erweisen. Denn das ist sie nicht. Aber die Vorträge stellten immer aufs neue heraus, daß sie tragbar sei. Nicht so, daß man sich ihr einfach unterwerfe, sondern so, daß die Not des Zustandes zu umso tieferer Besinnung und umso stärkerer Sammlung der Oppositionskräfte führe. Wobei kaum noch einmal gesagt zu werden braucht, daß von diesem Kreise Oppositionskräfte nur dann als solche anerkannt werden, wenn sie die Fähigkeit zu positiver Gestaltungsarbeit in sich tragen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Besuch des Vorsitzenden und des Generalsekretärs der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt bei den Sozialreformer in Berlin. Staatskanzler a. D. Dr. Karl Renner und Professor Dr. Adéodat Boissard haben in den ersten Maitagen das erstemal seit ihrer Wahl die drei deutschen Sektionen der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt besucht und gleichzeitig sich auch einer Reihe von Spitzenverbänden der Arbeitnehmer, die diesen freien Organisationen der sozialpolitisch interessierten Persönlichkeiten des Reichs nahestehen oder angeschlossen sind, vorgestellt. Der Besuch ist überall herzlich willkommen gewesen und hat, wie wir hören, auf beiden Seiten den Eindruck vollkommenen Einvernehmens und Vertrauens hinterlassen. Er stand mit der Feier des 25jährigen Bestehens der stärksten deutschen Sektion, der Gesellschaft für Soziale Reform, in Verbindung und erhöhte die Freude an diesem Jubiläum; zugleich festigte er die Beziehungen der Internationalen Vereinigung auch zu den anderen Organisationen.

Aus Anlaß des Besuches fand eine Reihe geselliger Veranstaltungen in kleinem Kreise statt. Insbesondere gaben die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und das Deutsche Komitee für internationale Sozialversicherung einen Bierabend. Die Gesellschaft für Soziale Reform vereinigte am 3. Mai zu Ehren der Gäste ihren Vorstand, die deutsche Delegation zur Fusionsversammlung von Bern (Herbst 1925) und eine Reihe prominenter Gäste zu einem Abendessen in den oberen Räumen der „Deutschen Gesellschaft 1914". An diesem Abendessen nahmen teil neben Staatskanzler Renner, Prof. Boissard und dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, Präsidenten v. Nostitz, sowie deren Generalsekretär Prof. Dr. Heyde, M. d. RWR., und Schatzmeister Baurat Dr. Eduard Bernhard der Reichsarbeitsminister, die früheren Minister Schiffer und Giesberts, der Gesandte Dr. Eckardt, Staatsrat Dr. Rohmer, die Ministerialdirektoren Sitzler und Poetzsch, die Professoren Geh. Justizrat Dr. Niemeyer, Vorsitzender der Gesellschaft für Völkerrecht, und Geh. Reg.-Rat Dr. Dr. Tönnies, Vorsitzender der Gesellschaft für Soziologie, ferner die Herren Umbreit, M. d. RWR., und Spliedt von den freien Gewerkschaften, Frl. Agnes Möhrke, M. d. RWR., vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Pfarrer Herz, Generalsekretär des Evangelisch-Sozialen Kongresses, die Stadtverordneten Frl. Dr. Wunderlich und Frl. Friedenthal, die Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung Dr. Syrup und des Reichsversicherungsamts, Min.-Dir. a. D. Dr. Schäffer, der Direktor der Berliner Zweigstelle des Internationalen Arbeitsamts, Reg.-Rat Donau, Geh. Reg.-Rat Dr. Feig, Oberregierungsrat Dr. Kuttig, sowie von Seiten der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Vorsitzende Geh. Reg.-Rat Dr. Freund mit dem Geschäftsführer Dr. Ernst Bernhard und von seiten des Deutschen Komitees für internationale Sozialversicherung Dr. Dr. Manes.

Eine Ausschußsitzung der Gesellschaft für Soziale Reform fand am 3. Mai aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Gesellschaft sowie des Besuches des Vorsitzenden und Generalsekretärs der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt in Berlin (Reichswirtschaftsrat) statt und war stark besucht. Präsident v. Nostitz, Vorsitzender der Gesellschaft, hielt folgende Ansprache:

„Als Vorsitzender unserer Gesellschaft darf ich Sie alle herzlich begrüßen und Ihnen für Ihr Erscheinen danken. Die heutige Ausschußsitzung ist in doppeltem Sinne eine besonders festliche. Wir haben die Ehre, heute die Herren Staatskanzler Dr. Renner und Professor Boissard von der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt hier zu begrüßen, und wir gedenken daran, daß in diesem Jahr seit Gründung unserer Gesellschaft 25 Jahre verflossen sind.

Ich bin sicher, in Ihrer aller Namen zu handeln, wenn ich die Herren Renner und Boissard hier auf das freudigste willkommen heiße. Beide Herren sind vielen von uns seit Jahren wohlbekannt und überall in der sozialpolitischen Welt hochgeschätzt. Sie kommen als Vertreter der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt, die letztes Jahr, wie Sie wissen, in Bern als Nachfolgerin der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und der Internationalen Vereinigungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für Sozialversicherung begründet worden ist und deren Landesgruppe auch unsere Gesellschaft ist. Die Gründung der neu fusionierten Gesellschaft entsprach schon lange dem Bedürfnis und ist ein bedeutsamer Fortschritt, um den Gedanken der sozialen Reform einheitlicher, klarer und eindrucksvoller hervorleuchten zu lassen und die ihm dienlichen Arbeiten sachlich und persönlich zu erleichtern. Daß es nach langwierigen Verhandlungen, nachdem die Schweiz die bisherige geschäftliche Leitung nicht mehr ausschließlich zu behalten wünschte, gelungen ist, die beiden hier anwesenden hervorragenden Vertreter der germanischen und romanischen Nationen an die verantwortliche Spitze der neuen Vereinigung zu stellen, dürfen wir als eine glückliche und beste Bürgschaft dafür ansehen, daß die neue Vereinigung im Geiste ihrer Vorgängerinnen in schöner Einmütigkeit aller nationalen Landesgruppen den großen erhabenen Menschenzielen dienen wird, die sie sich vorsetzt. In diesem Sinne begrüße ich die beiden Herren nochmals auf das wärmste und danke ihnen, daß sie uns die große Ehre und Freude ihres Besuches trotz der bedeutenden Reiseentfernung erweisen.

Meine Damen und Herren! Ich brauche in diesem Kreise kaum daran zu erinnern, daß die vor 25 Jahren erfolgte Gründung unserer Gesellschaft auf das engste mit der kurz vorher erfolgten Gründung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zusammenhängt, die eben letztes Jahr nach einer langen, fruchtbaren Tätigkeit in der neuen Internationalen Vereinigung aufgegangen ist. Die Gründer unserer Gesellschaft waren sich von vornherein des engen Zusammenhangs von nationaler und internationaler Sozialpolitik und -reform wohl bewußt, denn Weltwirtschaft und einzelne nationale Volkswirtschaften stehen ja in unzertrennbarem Zusammenhang. Mit nicht minderer Freudigkeit und Hingebung wie früher werden wir deshalb auch in der neuen Internationalen Vereinigung mitwirken, und es ist deshalb nicht nur ein glückliches Zusammentreffen, sondern etwas durchaus Natürliches, wenn wir heute in Gegenwart der beiden Herren von der Internationalen Vereinigung auch unseren Gedenktag halten dürfen.

Und hier bin ich sicher, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich an erster Stelle des Gründers und langjährigen Vorsitzenden und Ehrenvorsitzenden unserer Gesellschaft, Seiner Exzellenz Herrn v. Berlepsch gedenke, der infolge seines hohen Alters leider nicht in unserer Mitte weilen kann. Wie seine Gedanken ganz sicher bei uns sind, so sind in aufrichtiger Verehrung und Dankbarkeit auch unsere Gedanken bei ihm. Seine Verdienste um die soziale Reform gehören der Geschichte an und sind in unser aller Gedächtnis. Nicht minder herzlich darf ich auch des großen Gelehrten und Forschers Brentano gedenken. Ich schlage vor und halte mich für ermächtigt, den Herren in einem Telegramm unseren Gruß und unsere dankbare Anhänglichkeit zu übermitteln.

Zu unserer Freude dürfen wir in unserer Mitte eine Anzahl hochverdienter Herren begrüßen, die bei der Gründung unserer Gesellschaft bzw. seit dieser in hervorragender Weise mitgewirkt haben. Ich sehe vor allem Herrn Baurat Dr. Bernhard, den bewährten Schatzmeister unserer Gesellschaft, der sich ihr als einer der ersten Arbeitgeber angeschlossen hat und weiter noch Herrn Minister Giesberts, Herrn Tischendörfer, die Herren Professoren Tönnies und Sombart. Leider sind abwesend Freund, Stuttner, Piper.

Es ist mir eine wehmütige Pflicht, auch der zahlreichen hervorragenden Mitglieder zu gedenken, die der Tod oft vorzeitig von dem Werk abberufen hat. An erster Stelle gedenke ich unsres unvergeßlichen langjährigen Generalsekretärs und Vorsitzenden Professor Franke. Solange es eine deutsche Gesellschaft für soziale Reform gibt, wird sein Name, geliebt und unvergessen, in ihr fortleben. Ich nenne weiter — auch hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit machen zu können — die Gelehrten Schäffle, Schmoller, Adolf Wagner und Rathgen, die Politiker Bassermann, Hitze, Dr. Lieber, Friedrich Naumann, Pasche und Trimborn, den Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Karl Legien, den Rechtsberater der freien Gewerkschaften Dr. Heinemann, den Bergarbeiterführer Brust, Goldschmidt von den deutschen Gewerkvereinen; ferner Pfarrer Weber, Dr. Albert Levi, die Verleger Karl Geibel und Sonnemann; die Großindustriellen Bürenstein, Wilhelm Merton, von Pfister, Exzellenz von Roltenburg, Landgerichtsrat Kuhlemann und den hochverdienten badischen ersten Fabrikinspektor Dr. Wörrishofer.

Nach unseren Satzungen, deren Verfasser wohl Herr Professor Sombart war, hatte unsere Gesellschaft sich neben ihrer Tätigkeit als deutscher Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz die Aufgabe gestellt, durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiet der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenfragen in Deutschland zu fördern. Dieser Zweck ist zeitgemäß bald nach dem Krieg dahin erweitert worden, daß wir der Sicherung und Förderung der staatsbürgerlichen Interessen und Bestrebungen der sozial Gefährdeten und wirtschaftlich Schwachen dienen wollen. Diese Erweiterung war infolge der ungeheuren Verarmung notwendig, welche den Mittelstand bis in die wohlhabendsten Schichten der Großrentner hinein aus den bekannten Ursachen ergriffen hat. Wenn man im Ausland von unserer gefestigten, wieder vollwertigen Mark spricht, wird meist vergessen, wie teuer sie nicht bloß zahlenmäßig, sondern auch, mit welcher Summe menschlichen Elends sie erkauft ist. Die sozialen Wirkungen dieser größten Währungskrisis der Welt haben wir auf unserer letzten Generalversammlung in Köln behandelt. Aber, von dieser jüngsten Entwicklung abgesehen, hat uns, unseren Satzungen entsprechend, die eigentliche Arbeiterfrage so gut wie ganz in Anspruch genommen, vor allem Koalitionsrecht, Arbeitszeit und Lohn, Frauen- und Kinderschutz und Sonntagsruhe, Hausindustrie, Tarif- und Einigungswesen, Organisationsfragen wie die Errichtung eines Reichsarbeitsministeriums und von Arbeiterkammern, daneben Konsumvereinswesen, Erziehungs- und Ausbildungsfragen, vereinzelt kommunale, insbesondere Steuerfragen, auch einmal Erfinderschutz. Alles das ist in unseren Generalversammlungen, von denen neun im ganzen stattgefunden haben und zwar vier in Berlin, zwei in Köln, je eine in Mainz, Düsseldorf und Frankfurt a. M., in zahlreichen Unterausschüssen und Ortsgruppen, von denen zurzeit 14 bestehen, und in einer stattlichen Reihe von über siebzig Schriften erörtert worden. Außerdem ist im Jahre 1906 die erste Heimarbeitausstellung, wenn auch formell vom Büro für Sozialpolitik, so doch sachlich in engster Fühlung mit uns, und letztes Jahr wiederum eine Heimarbeitausstellung veranstaltet worden, die, soweit ich sehen kann, allgemeine Anerkennung gefunden hat. Der Propaganda größten Stieles dienten die beiden Kundgebungen für Fortführung der Sozialpolitik im Mai 1914 und April 1918 in Berlin. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die nicht an die Oeffentlichkeit gedrungene Arbeit der Gesellschaftsorgane gewesen, die sich im Verkehr mit Behörden und Parlament in aller Stille abgespielt hat. Als Vertrauensmann der Reichskanzler und Reichsregierungen hat namentlich Professor Francke unseren Bestrebungen unschätzbare Dienste geleistet,

ohne daß seine vorbildliche und bewunderungswürdige Bescheidenheit es erlaubt hat, Näheres darüber laut werden zu lassen.

Meine Damen und Herren! Heute ist vieles von dem erreicht und wiederum vieles davon sogar in der Reichsverfassung verankert, was unsere Gesellschaft seit vielen Jahren erstrebt und oft gegen scharfe Gegner verfochten hat. Wir denken hier alle an die Stürme, die um die Koalitionsfreiheit und um die endlich auch praktisch gewährleistete Gleichberechtigung des Arbeiterstandes getobt haben, an die Erfolge der Arbeiterschutz- und neuerdings auch Arbeitszeitgesetzgebung, an die Schaffung des Reichsarbeitsministeriums und vieles andere. Es ist tatsächlich längst nicht alles erreicht, aber doch vieles besser geworden. Und wenn ich noch in dem Bericht über die Kundgebung 1914 lese, daß lediglich drei Behördenvertreter und zwar keine Persönlichkeiten von sehr hoher amtlicher Stellung zugegen waren und damit die Liste der hochmögenden Persönlichkeiten vergleiche, die uns bei unserer letzten Generalversammlung in Köln ihre Gegenwart schenkten, so beweist dies am besten den Wandel der Zeit. Ich bin natürlich weit davon entfernt, diesen allein oder vorwiegend dem Wirken unserer Gesellschaft zuschreiben zu wollen. Das wäre selbstverständlich eine Torheit. Aber zweierlei darf man ohne Selbstüberhebung sagen: zu einer Zeit, als die Erkenntnis von der Notwendigkeit sozialer Reform überhaupt noch auf die größten Schwierigkeiten stieß, als die ungerechte Versagung der Gleichberechtigung des Arbeiterstandes noch als etwas natürliches und der Achtstundentag als ein Schutz für Faulenzer angesehen wurden, hat die Gesellschaft die Leuchte der Erkenntnis entzündet und vorangetragen und die gewerkschaftliche Selbsthilfe neben dem Eingreifen der Gesetzgebung mutig vertreten. Aber die Gesellschaft hat noch etwas mehr getan: sie hat von jeher — und daran halten auch wir selbstverständlich fest — im Gegensatz zu der in Deutschland althergebrachten, Gott sei es geklagt, auch heute noch herrschenden, geistig beschränkten und sittlich verwerflichen politischen Unduldsamkeit, jeden Freund sozialer Reform in ihre Reihen aufgenommen, gleichviel wie sein politisches Bekenntnis war. Damit hat sie einen Brennpunkt sozialen Interesses geschaffen und gleichzeitig eine Brücke über den Abgrund geschlagen, der das deutsche Vaterland innerlich zu zerreißen drohte, und hat die innere Einheit unseres Volkes gestärkt, um die wir auch heute noch, als um sein letztes und höchstes Gut, zu ringen nicht müde werden dürfen.

Nachdem infolge der Staatsumwälzung eine so erhebliche Verschiebung der politischen Machtverhältnisse zu gunsten des Arbeiterstandes erfolgt war, konnte man fragen, ob die soziale Reform nicht einen so mächtigen Antrieb erfahren habe, daß die Gesellschaft ihren inneren Daseinsgrund verloren habe. Die Frage ist von uns Anfang 1919 besprochen und einmütig verneint worden. Kein Geringerer als Karl Legin hat sich von Anfang an für unser Fortbestehen eingesetzt. Heute wissen wir, daß diese Entscheidung die richtige war. Die menschliche Natur ändert sich nicht so rasch, die antisozialen, selbstsüchtigen Triebe, die vor dem Krieg im Bunde mit bequemer Unwissenheit dem sozialen Fortschritt hinderlich waren, sind nicht verschwunden, und die allgemeine Not hat den Wirtschaftsegoismus vielfach ins Ungeheuerliche gesteigert. Wenn es ums Dasein geht, fallen für viele die sittlichen Schranken. Gewiß erzeugen Not und Kampf große Leistungen, und mit Bewunderung finden wir z. B. auch in verarmten oberen Schichten so viel innere Kraft, daß wir sicher sein können, daß unser Volk bis in seine oberen Schichten im Kern gesund ist, mögen auch genug schwache und faule Einzelexistenzen wirtschaftlich und moralisch zu grunde gehen. Aber die Not macht auch hart, und der allgemeine wirtschaftliche Ruf „Rette sich wer kann“, schafft keine Stimmung, die dem sozialen Fortschritt dienlich ist. Auch als die Kraft der Gewerkschaften durch den Währungsverfall geschwächt war, regten sich mancherorts Machtgelüste des alten Herrenstandpunkts. Es ist sehr bezeichnend, daß General von Seekt sich damals bewogen fühlen mußte, die Arbeitgeber vor Ueberspannung ihrer Forderungen zu warnen. Vor allem aber darf man eins nicht übersehen: in den Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs und Glanzes vor dem Krieg war soziale Reform, das müssen wir offen sagen, größtenteils Sache des guten Willens, einer gerechten und billigen Denkungsart. Und es ist deshalb die geschichtliche Schuld der besitzenden Klassen, daß, wenn auch manches geschah, nicht noch viel mehr geschehen ist, was hätte geschehen sollen und können. Ich erinnere nur an das auch vor dem Krieg brennende Wohnungsproblem. Heute ist die Lage tatsächlich viel schwerer, heute ist die Frage, die freilich seit den Anfängen der Industrie immer wieder aufgeworfen wird, ob die wirtschaftliche Möglichkeit vorhanden ist, viel öfter berechtigt. So ist es wie mit den Sybillinischen Büchern. Was man billig hätte haben können, muß heute viel teurer mit sehr fühlbaren Opfern erkauft werden. Denn daran halten wir fest: ohne Sozialpolitik und soziale Reform kein gesundes Volks- und Staatsleben. Diese Ausgaben sind keine Lasten, sondern um einen steuertechnischen Ausdruck zu brauchen, im vollsten Sinne Werbungskosten der Wirtschaft. Denn nicht daß der Einzelne oder auch ein einzelner Wirtschaftszweig Geld verdient und blüht, sondern daß ein Volk als Ganzes tüchtig und gesund bleibt, ist das Ziel. Darüber brauche ich keine Worte zu machen in diesem Kreise, aber in diesem Sinne scheint es mir nach wie vor als die wichtigste Aufgabe der Gesellschaft, dazu beizutragen, daß das soziale Gewissen der Nation wach und lebendig gehalten bleibe.

Praktisch sehe ich zwei große Aufgaben vor uns: die eine ist, mitzuarbeiten an der Kodifizierung, Festlegung, dem Aus- und Weiterbau der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung, vor allem des Arbeits- und Versicherungsrechtes, wie sie jetzt im Gange ist. Die andere Aufgabe, heute noch schwieriger, ist die, nach Kräften dazu beizutragen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer über ihren verschiedenen und sich oft widerstreitenden Interessen das Bewußtsein der Volks- und Schicksalsgemeinschaft nicht verlieren, in der sie stehen. Gerade die ungeheure Wirtschaftsnot, die ungeheure Reparationslast, drängt dazu, jede unproduktive Ausgabe zu vermeiden, und Arbeitsstreitigkeiten sind für die Volkswirtschaft als Ganzes unproduktiv, mögen sie auch der einen oder anderen Seite trotz zeitweiliger Verluste Vorteil bringen. Als letztes Mittel mögen Arbeitskämpfe auf die Dauer nicht immer vermeidbar sein und haben zweifellos auch soziale Fortschritte bewirkt. Gegenwärtig, in unserer durch Blutverlust und Fieber geschwächten Volkswirtschaft, müssen sie verheerend wirken.

So schwer diese Aufgaben unserer Gesellschaft sind, eins stärkt meine Hoffnung: Unsere Gesellschaft umfaßt schon seit 1916, in welchem Jahre die freien Gewerkschaften beitraten, während die christlichen und die Hirsch-Dunckerschen Vereine uns seit unserer Gründung angehört haben, die Arbeiter- und Angestelltenvereine aller drei großen Richtungen. War schon damit unsere Gesellschaft mit ihren vielen Hunderten von Einzelmitgliedern und ihren nicht weniger als 8 Millionen korporativen Mitgliedern zu einer Größe angewachsen, die wohl keine andere Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt auch nur annähernd erreicht, so sind im letzten Jahre eine stattliche Reihe von Städten und anderen Selbstverwaltungskörpern beigetreten. Bei der außerordentlichen Tüchtigkeit und Wichtigkeit der Selbstverwaltung in Deutschland ist das ein vielversprechender Anfang, der uns eine hochwillkommene Bundesgenossenschaft und eine wechselseitige wertvolle Befruchtung bringt. Und endlich ist ganz kürzlich uns auch die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände aus eigenem Antrieb beigetreten und hat sich damit grundsätzlich auf den Standpunkt der Gesellschaft gestellt. Seit unserer Gründung hat es uns nicht an einzelnen Arbeitgebern gefehlt, die in unseren Reihen gestanden haben, aber wir haben es immer als einen Mangel empfunden, daß es so wenige waren. Ich habe die freudige Hoffnung, daß, wenn auch vielleicht die Erörterungen in unseren Kreisen lebhafter und die Verschiedenheit der Meinungen stärker wird, die Mitarbeit der Arbeitgebervereinigung unser Urteil vertiefen wird, ohne unseren Eifer zu schwächen. Widerstreit der Meinungen kann, wenn die Erörterung sachlich und mit persönlicher Achtung für den anderen geführt wird, wie dies bei uns alter guter Brauch ist, nur der Erkenntnis des Richtigen dienen. In diesem Sinne begrüße ich den Beitritt der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, die so bedeutende Köpfe und eine so große wirtschaftliche Macht in sich schließt, mit aufrichtiger Befriedigung. Und nun muß ich für uns noch um eine Bundesgenossenschaft bitten. Ich meine die deutsche Wissenschaft, die bei unserer Gründung mit Pate gestanden hat, von der ich aber schon vor dem Krieg nicht mehr den Eindruck hatte, als ob in ihren Reihen das Interesse für unsere Sache so stark wie früher geblieben ist. Die Wissenschaft kann nicht bloß dem deutschen Volke durch Förderung der Technik unschätzbare Dienste erweisen, denn nicht geringere Löhne und härtere Arbeitsbedingungen, sondern Produktionsverbesserung ist der rettende Ausweg für unsere schwer kämpfende Industrie. Aber darüber hinaus kann die Wissenschaft, wie dies in vorbildlicher Weise von den drei bedeutendsten deutschen Volkswirtschaftlern des letzten Menschenalters: Schmoller, Wagner und Brentano geschehen ist, auch den sozialen Geist und Fortschritt fördern. Dies gilt nicht bloß von den Nationalökonomen der Universitäten, sondern auch von den Lehrern der technischen Hochschulen und ebenso von den juristischen Fakultäten. Ihnen liegt vor allem ob, das heilige Feuer sozialer Erkenntnis zu hüten, eine verständnisvolle und gerechte Würdigung vor allem der Rechte und Nöte des Arbeiterstandes in der akademischen Jugend zu pflegen, die berufen ist, einmal in Rechtsprechung und Verwaltung, Kontor und Werkstatt in gehobener Stellung nicht bloß das eigene Aus- und Fortkommen zu finden, sondern in ihrer Arbeit dem Volksganzen zu dienen. Je höher man unsere Hochschulen stellt — und niemand ist für die eigene Universitätszeit und Ausbildung dankbarer als ich — desto dringender erscheint es, daß über anderen wichtigen Aufgaben des akademischen Lehrers, auch die eine nicht zu kurz kommt, in dem Studierenden das soziale Gewissen zu wecken und zu bilden. Ganz gewiß bedarf es im demokratischen Staatswesen wie in der Wirtschaft Autorität, starker Autorität, um Ordnung zu erhalten und Leistungen zu erzeugen, aber die Autorität muß auf geistiger Ueberlegenheit beruhen und ohne Ueberheblichkeit ausgeübt werden. Deshalb sind auch Schilderungen amerikanischer Zustände, in denen durch kameradschaftlichen Ton bei aller straffen Zucht der gute Wille im Betrieb gestärkt und die Reibung vermindert wird, der größten Aufmerksamkeit wert. Und deshalb sehe ich, beiläufig bemerkt, für die Industrie eine Gefahr darin, wenn sich die selbstverständlich bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigte Neigung verstärken sollte, leitende Stellungen vorzugsweise an Verwandte zu vergeben. Auch in der Wirtschaft kann nur der freie Aufstieg der Tüchtigkeit auf die Dauer den Erfolg sichern.

Meine Damen und Herren! Unsere Gesellschaft hat gute und böse Zeiten gesehen und auch in den Jahren, wo der wirtschaftliche Bankrott vor der Tür stand, den Mut nicht verloren. Sie hat mancherlei Angriffe erfahren und sich dessen nicht anfechten lassen. Ihre großen, von Anfang an in die Augen gefaßten Ziele sind die richtigen, und unsere Methode hat sich bewährt. Lassen Sie es uns mit all dem bei freiem Blick für die wechselnden Bedürfnisse auch in Zukunft so wie bisher halten. In diesem Kreise, wie ich nur wiederholen kann, bedarf es nicht vieler Worte. Wir Sozialreformer glauben an die Notwendigkeit und die Zukunft des sozialen Fortschritts für unser Volk und für die Menschheit, und in diesem Sinne wollen wir an unserm geringen Teil unsere Arbeit für unser Volk und die Menschheit tun. Mit uns sind die Zeit und die besten Kräfte der Zukunft.“

Auf die Begrüßung der Gäste antwortete Staatskanzler a. D. Dr. Renner mit herzlichen Worten. Er hob besonders hervor, daß die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt eine notwendige Ergänzung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf sei, weil dieses den unabhängigen Sozialpolitikern keinen Einfluß neben

den Regierungs-, Arbeiter- und Arbeitgebervertretern gebe. Dann überbrachte Abg. Dr. Renner die wärmsten Glückwünsche der Vereinigung zu dem Jubiläum der Gesellschaft für Soziale Reform, deren Wirken er mit feinsinnigen Worten anerkannte. Professor Boissard schilderte in französischer Sprache die starken Eindrücke, die er in Deutschland erhalten habe, und dankte für die in Berlin und Kiel genossene Gastfreundschaft. Er pries die Gesellschaft für Soziale Reform als kräftigste und bedeutendste Sektion der Internationalen Vereinigung. Dann erstattete Professor Dr. Heyde, M. d. RWR. den Tätigkeitsbericht der Gesellschaft und schloß daran einige Betrachtungen zur sozialpolitischen Lage, wobei er besonders die internationale Kohlenkrise, die Einwirkung der englischen Subventionspolitik auf die Arbeitslosigkeit an der Ruhr, das Arbeitslosen- und Knappschaftsversicherungsproblem und die Frage der Arbeitszeit behandelte. Er kam zu dem Ergebnis, daß in einigen Punkten zurzeit eine gewisse sozialpolitische Zurückhaltung notwendig sei, daß es hingegen irgendein Erlahmen in der Abwehr der Verständnislosigkeit weiter Kreise für den kollektiven Charakter der neuzeitlichen sozialen Frage nicht geben dürfe: trotz mancher Schönheitsfehler sei an der Idee des Tarifvertrages unbedingt festzuhalten, von Werksgemeinschaft könne nur auf der Grundlage vorbehaltloser Anerkennung der beiderseitigen Berufsorganisationen die Rede sein, die gelben Gewerkschaften seien nach wie vor durchaus abzulehnen. Was den Beitritt der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zur Gesellschaft für Soziale Reform anlange, so sei dieser begrüßenswert, denn es gehe nicht an, daß man Arbeitgeberverbände und ihre Syndici in jener Weise beurteile, wie früher die Gewerkschaften und ihre Sekretäre vielfach betrachtet worden seien. Obwohl die letzte Versammlung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände an aufbaulichem sozialpolitischen Geist viel zu wünschen übrig gelassen habe, müsse die Gesellschaft für Soziale Reform davon ausgehen, daß eine Organisation, die die Mitgliedschaft in ihr erwerbe, dadurch den Willen zur Mitarbeit im Sinne der Gesellschaftssatzungen bekunde. Ueber die wirtschaftspolitischen Ausführungen des Redners entspann sich eine Debatte, an der sich besonders die Reichswirtschaftsratsmitglieder Schweitzer und Umbreit beteiligten. Eine Reihe von Einzelfragen schnitten die Vorsitzende des Verbandes der weiblichen Angestellten, Fräulein Katharina Müller und Regierungsrat Dr. Käthe Gaebel an, während Pfarrer Herz (vom Evangelisch-sozialen Kongreß) einige grundsätzliche Ausführungen zur heutigen sozialen Lage machte und Geheimrat Tönnies nach einem geschichtlichen Rückblick über 50 Jahre deutscher Sozialpolitik zu dem Ergebnis kam, daß die Arbeiterfrage auch heute noch mit Recht im Mittelpunkt der Sozialpolitik stehe. Zum Schluß wurden zwei Vertreter der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände in den Ausschuß der Gesellschaft kooptiert. An der Ausschußsitzung hatten u. a. die früheren Reichsminister Dr. Koeth, Schiffer und Giesberts, die Berliner Universitätsprofessoren Sombart und Mahling, die Industriellen Stadtältester Maas, J. Stern und Baurat Dr. Bernhard, ferner Oekonomierat Lembke und zahlreiche Vertreter der Gewerkschaften teilgenommen.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 4. Mai einen Sozialpolitischen Abend, an dem Staatskanzler Dr. Renner, Prof. Dr. Boissard und Wirkl. Geheimer Rat v. Nostitz als auswärtige Gäste teilnahmen. Nach Begrüßungsworten des Vorsitzenden Prof. Dr. Philipp Stein dankte Prof. Dr. Boissard in deutscher Sprache für die Aufnahme, die Staatskanzler Dr. Renner und er in Berlin gefunden haben, und knüpfte an Worte sozialpolitischen Bekenntnisses Ausführungen allgemein politischer Natur. Der bekannte frühere Deputierte gab der Hoffnung auf ein dauernd friedliches Verhältnis zwischen seinem französischen Vaterland und dem Deutschen Reich herzlichen Ausdruck. Dann gab der stellvertretende Vorsitzende der Ortsgruppe, Prof. Dr. Heyde, Herausgeber der „Sozialen Praxis", die Diskussionsgrundlage für das Thema: „Der Achtstundentag als internationales Problem". Er gelangte nach ausführlicher Würdigung der wirtschaftlichen Lage zu dem Ergebnis, daß trotz dieser jetzt, nachdem in London unter den Arbeitsministern die bekannten Vereinbarungen getroffen worden seien, die Ratifikation des Washingtoner Abkommens dringend geboten sei, und polemisierte ausführlich gegen Prof. Gustav Cassels Haltung zum internationalen Arbeitszeitproblem, auf die die „Soz. Prax." noch zurückkommen wird. In der Aussprache griffen Dr. Habersbrunner, M. d. RWR., von Arbeitgeber-, P. Umbreit, M. d. RWR., von Arbeiterseite Teile der Ausführungen Prof. Heydes an; weiter sprachen u. a. Staatskanzler Renner, der sich aufs wärmste für den Achtstundentag an Hand deutschösterreichischer Erfahrungen einsetzte, Reichsminister a. D. Giesberts, M. d. R., der das gleiche tat, und Dr. Bonikowsky. Die Veranstaltung war ungemein stark besucht. Unter den Teilnehmern sah man neben den bereits Genannten die früheren Reichsminister Schiffer und Schlicke, den Ministerpräsidenten a. D. Dr. Stegerwald, die Reichstagsabgeordneten Erkelenz, G. Schneider, Husemann, Ziegler, Lemmer, den Gesandten Dr. Eckardt, die Ministerialdirektoren Dr. Sitzler, Grieser und Frick, den Ministerialdirigenten Dr. Weigert, das geschäftsführende Präsidialmitglied der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände Regierungspräsidenten a. D. Brauweiler mit Dr. Meißinger und einer Reihe anderer Arbeitgebervertreter, Baurat Dr. Bernhard, Direktor Stern, zahlreiche Ministerialräte aus den Reichs- und den preußischen Ministerien, vom Reichsrat den bayerischen Staatsrat Dr. Rohmer, vom Reichswirtschaftsrat Herrn Tarnow, aus der Berliner Gelehrtenwelt Geh. Konsistorialrat Dr. Mahling, Prof. Dr. Ver Hees, Frln. Leubuscher, ferner den Präsidenten des Reichsversicherungsamts, sowie den Kieler Soziologen Prof. Dr. Tönnies, den argentinischen Rechtsanwalt Dr. Crespo, den Vertreter des Internationalen Arbeitsamts Reg.-Rat Donau, den bekannten Führer der Religiös-Sozialisten Pfarrer a. D. Mennicke und den Oekonomierat Lembke.

Ein Besuch des Generalsekretärs der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt bei den Sozialreformern Kiels hat am 1. Mai stattgefunden. Prof. Boissard wurde von den Studierenden, die in Basel das Büro der Internationalen Vereinigung besucht hatten und dort von ihm begrüßt worden waren, am Bahnhof abgeholt. Er besichtigte das Institut für Weltwirtschaft, dessen Direktor, Geh. Reg.-Rat Dr. Harms leider verreist war, frühstückte beim stellv. Vorsitzenden der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform, Bürgermeister Dr. Heimerich, mit Prof. D. Dr. Scheel, gleichfalls stellv. Vorsitzendem, sowie Reichsminister a. D. Dr. Radbruch und dem Pressechef der Stadt, Herrn Möllhausen, machte mit dem Bürgermeister sowie den Studierenden einen kurzen Motorbootausflug und folgte nachmittags der Einladung des Vorsitzenden der Ortsgruppe, Prof. Dr. Heyde, M. d. RWR., zu einem Tee, bei dem sich der Oberpräsident der Provinz, Herr Kürbis, und zahlreiche Herren der staatlichen und städtischen Verwaltung, darunter Landesrat Dr. Thode, ferner die Theologen Geheimrat Baumgarten und Prof. Neubert, die Juristen Prof. Radbruch, Prof. Schönborn und Priv.-Doz. Dr. Rühland, die nationalökonomischen Professoren A. Skalweit, Sven Helander und Ad. Löwe, sowie bekannte Führer der Arbeiter- und Angestelltenbewegung Kiels und eine Reihe von Beamten und Mitgliedern des Instituts für Weltwirtschaft einfanden. Ansprachen wurden zwischen Prof. Boissard und Prof. Heyde gewechselt.

Das Deutsche Komitee für Internationale Sozialversicherung, das 1908 gegründet worden ist, hat kürzlich seine Tätigkeit wieder aufgenommen, nachdem es infolge des Krieges und der Haltung des französischen Vorsitzenden des Ständigen Komitees für Internationale Sozialversicherung, Herrn Leon Bourgeois, jahrelang ohne Leben gewesen war. Entsprechend den Satzungen der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt nimmt das Komitee nunmehr die Stellung einer Landessektion dieser Vereinigung ein, so daß jetzt in Deutschland drei Landesgruppen nebeneinander bestehen. Das Präsidium des Komitees besteht aus dem Grafen v. Posadowsky und dem Präsidenten Kaufmann als Ehrenvorsitzenden, Prof. Zahn (München) als Vorsitzendem, Ministerialdirektor Grieser und Geheimrat Freund als stellvertretenden Vorsitzenden und Prof. Manes als Geschäftsführer. Unter den 48 Mitgliedern des Komitees befinden sich bekannte Arbeitgeber wie Geheimrat Hilger, namhafte Arbeiter- und Angestelltenführer wie Robert Schmidt, Erkelenz und Andre, maßgebende Persönlichkeiten aus den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung, Professoren wie Ernst Günther-Gießen, Hans Dorn-München, Moldenhauer-Köln und Schmittmann-Köln. Auch der neue Präsident des Reichsversicherungsamtes und andere hohe Beamte gehören dem Komitee an.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Arbeitskampf im englischen Kohlenbergbau.

England ist von einem Streik heimgesucht worden, dessen Ausmaß nur den großen deutschen Streiks in den Jahren 1919—20 verglichen werden kann. Seit dem 4. Mai streiken mehrere Millionen Arbeiter, und es ist in keiner Weise abzusehen, welche Kreise der Streik etwa noch ziehen wird. Der Anlaß ist der seit etwa zwei Monaten wieder offen zutage tretende Konflikt im englischen Kohlenbergbau, der schließlich am 1. Mai zu Streik oder Aussperrung von mehr als einer Million Bergarbeiter führte. Seine Wurzeln reichen bis in das vergangene Jahr zurück, wo unter dem Druck einer immer stärker werdenden Absatzkrise die Bergherren zum 1. Juli das 1924 geschlossene Lohnabkommen gekündigt hatten und Kürzung des Lohnes und Verlängerung der Arbeitszeit forderten. Damals konnte ein Streik in letzter Stunde nur dadurch vermieden werden, daß sich die Regierung zur Zahlung einer staatlichen Unterstützung des Bergbaus entschloß, deren Dauer auf neun Monate beschränkt wurde (s. XXXIV, Sp. 931). Zugleich wurde eine kgl. Kommission zur Untersuchung der Lage des Bergbaus eingesetzt, die über die Möglichkeiten der Sanierung des englischen Bergbaus berichten sollte. — Die Subsidien brachten eine merkbare Erleichterung. Der Kohlenexport stieg von 3,73 Mill. t im Juni 1925 auf 4,63 Mill. t im Dezember (zugleich fiel der Preis

pro to des Exports von 20 s 2,2 d auf 18 s 5,5 d) und die Zahl der arbeitslosen Bergarbeiter sank in der gleichen Zeit von 315000 auf 140000. Aber da die Lage des Weltkohlenmarktes sich seither nicht wesentlich verändert haben dürfte, so wird diese Erleichterung mit dem inzwischen erfolgten Aufhören der Subsidien fortfallen, die Tatsache, daß schon dreiviertel aller Gruben mit Verlust arbeiten, sich voll auswirkt. Und die Ereignisse zeigen, daß eine Aenderung der inneren Lage des britischen Bergbaus nicht eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist es von höchster Wichtigkeit, daß sich die konservative Regierung in Bausch und Bogen die von den Ausschußmitgliedern einstimmig gefaßten Empfehlungen des Berichts der Kohlenkommission, der im März veröffentlicht wurde[1], zu eigen gemacht hat (allerdings mit der Einschränkung, daß die darin vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen nur durchgeführt werden sollen, wenn auch die beiden Parteien den Bericht rückhaltlos annehmen). Denn dieser Bericht, der durch seine Gründlichkeit ebenso wie durch seine Freimütigkeit bemerkenswert ist, stellt sich weitgehend auf den Standpunkt der Bergarbeiter, die sich gegen Lohnkürzungen und Arbeitszeiterhöhungen mit der Begründung wenden, daß die Absatzkrise überwiegend durch die fehlerhafte Organisation des englischen Bergbaus verschuldet sei und darum nur durch deren Aenderung überwunden werden könne.

Den von den Bergarbeitern vorgeschlagenen Plan der Nationalisierung der Bergwerke lehnt die Kommission ab. Denn wiewohl sie anerkennt, „daß in der Forderung, der die Nationalisierung genügen soll, ein berechtigter Kern steckt: die Forderung nach umfangreichen Aenderungen der Organisation, nach Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Industrie, Erweiterung des Einflusses der Bergarbeiter auf die Bedingungen ihres Arbeitslebens," so glaubt sie doch, „daß diese berechtigten Forderungen erfüllt werden können, ohne daß man sich auf eine so unübersehbare und gewagte Unternehmung einzulassen braucht" (S. 73). Sie ist aber der Meinung, daß der gegenwärtigen Zersplitterung ein Ende gemacht werden muß — im Jahre 1924 wurden von 1400 verschiedenen Unternehmungen 2481 Gruben betrieben, jedoch entfielen über 98% der Gesamtproduktion auf 715 Unternehmungen mit mehr als je 100 Arbeitern, über 93% auf 467 Unternehmungen mit mehr als je 500 Arbeitern und über 84% auf 323 Unternehmungen mit mehr als je 1000 Arbeitern — und eine großzügige Umorganisierung in der Richtung der Fusionierung und Integrierung notwendig ist. Zwangsweise Zusammenlegung wird generell verworfen, aber die „vis inertiae, die alle neuen Pläne in Industrien mit langer Vergangenheit hemmt", ist so groß, „daß jede Möglichkeit, ja sogar Wahrscheinlichkeit besteht, daß, wenn die gegenwärtige Krisis einmal vorübergehen sollte, ihre Lehren auch vergessen sein werden" (S. 59). Darum scheint es der Kommission angebracht vorzuschlagen, daß „die Gesetzgebung die zwangsweise Uebertragung von Anteilen bestehender Pachtungen vorsehen sollte, wo wünschenswerte Verschmelzungen durch die Nichteinwilligung einiger Partner oder deren ungerechtfertigte Forderungen verhindert werden" (S. 233). Hierzu sei es aber nötig, daß der Staat wieder Eigentümer des Bergregals werde. „Der in vergangenen Zeiten gemachte Fehler, das Eigentum an der Kohle in private Hände fallen zu lassen, müßte wieder gutgemacht werden. Das Eigentum an der Kohle sollte durch den Staat erworben werden — durch Kauf wo sie Marktwert hat, durch Eigentumserklärung bei noch nicht gefundenen Kohlenfeldern und Kohle in großer Tiefe, wo ein Marktwert noch nicht vorhanden ist" (S. 233). Den Kaufpreis für die bestehenden Gerechtsamen schätzt die Kommission auf 100 Mill. Pf. St. Dies neue Eigentum des Staates wäre von einer vom Staatssekretär für den Bergbau zu ernennenden und ihm verantwortlichen „Kohlenkommission" zu verwalten. Schließlich verlangt die Kommission an organisatorischen Maßnahmen: Bereitstellung von Mitteln für wissenschaftliche Untersuchung der Verwendungsmöglichkeiten der Kohle, stärkere Liierung mit Elektrizitäts- und chemischer Industrie, Hüttenwerken und Kokereien, Konzentration des Kohlenhandels, Vergrößerung der Transportgefäße und deren Zusammenfassung in wenigen Händen.

Von besonderem Interesse sind die Abschnitte des Berichts über Arbeitszeit und Lohn.

In der **Arbeitszeitfrage** wendet sich die Kommission gegen die Forderung der Unternehmer, die in einer Denkschrift an die Kommission die Rückkehr vom Sieben- zum Achtstundentag (Arbeitszeit vor Ort) als notwendig für die Gesundung der Kohlenindustrie und als eine sofort wirksame, selbstverständliche (self-evident) Teillösung der Kohlenfrage bezeichnen. „Die Arbeitszeit wird letzten Endes nicht durch Theorien darüber bestimmt, welche sozialen Verhältnisse in irgendeinem Lande erreicht werden sollten, sondern durch wirtschaftliche Notwendigkeiten, durch die persönlichen und nationalen Bedürfnisse" sagt diese Denkschrift, und weiter: „die längeren Arbeitsstunden im kontinentalen Europa und die verhältnismäßig wesentlich niedrigeren Löhne, die dort bezahlt werden, sind Faktoren, mit denen man rechnen muß, wenn der Handel gesichert, Arbeitsmöglichkeit gegeben und Löhne bezahlt werden sollen".

Die Kommission weist nach, daß die geforderte Verlängerung der tatsächlichen Arbeitszeit den englischen Bergarbeiter gegenüber allen kontinentalen außer dem oberschlesischen benachteiligen würde. Stelle man die größere Arbeitsintensität des englischen Bergarbeiters, etwa gegenüber dem französischen mit in Rechnung, so könne von einer ernsthaften Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit durch die wenig längeren Arbeitszeiten auf dem Kontinent wohl nicht die Rede sein. Andererseits sei die wirtschaftliche Folge der Mehrarbeit entweder Mehrproduktion von einem Achtel der Kohlenmenge bei gleichbleibender Arbeiterzahl und gleicher Arbeitsintensität oder, wenn die Menge gleichbleiben solle, die Arbeitslosigkeit von 130000 Menschen. Die Notwendigkeit, für die größere Menge einen Markt zu finden, müsse zu Preisermäßigungen, die vermehrte Arbeitslosigkeit zu Elend und Ausgaben zu Milderung dessen führen, die von dem erwarteten Gewinne abzuziehen seien". Die Erhöhung der Arbeitszeit, weit davon entfernt, eine selbstverständliche Teillösung der Kohlenkrise darzustellen, bringe all die Schwierigkeiten mit sich, die gewöhnlich mit Aenderungen der Arbeitspolitik verbunden seien. Außerdem würde längere Arbeitszeit geringere Arbeitsintensität und verstärktes „Feiern" zur Folge haben. Dagegen sei es unter Umständen möglich, durch Einführung der Fünftagewoche (fünf Tage zu acht Stunden) oder des Mehrschichtensystems, wo es noch nicht bestehe (vor allem in Süd-Wales), eine größere Wirtschaftlichkeit zu erzielen. „Wir sind deswegen", so schließt dieser Teil des Berichts, „nicht in der Lage, den Hauptvorschlag des Zechenverbandes, den $8^1/_2$-Stundentag wieder einzuführen, zur Annahme zu empfehlen. Wenn eine Reduktion der Löhne nötig ist, um der Industrie zu ermöglichen, ihre augenblicklichen Schwierigkeiten zu überwinden, so sollte diese Reduktion direkt vorgenommen werden und nicht indirekt durch Verlängerung der Arbeitszeit bei gleichbleibendem Lohn. . . . Der Lohn wird nach einer direkten Reduktion, wenn sich diese als unvermeidbar erweist, automatisch wieder steigen, wenn die Industrie wieder gedeiht. Ist aber einmal die Arbeitszeit verlängert, so wird es für die Industrie mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, dies wieder rückgängig zu machen. . . . Die Verlängerung der Arbeitszeit in dieser Zeit der Depression ist nicht ein natürlicher, sondern ein unnatürlicher Weg zur Herabsetzung der Kosten und Ueberwindung der unmittelbaren Schwierigkeiten. Andererseits, wenn man nicht auf die augenblicklichen Schwierigkeiten, sondern auf die Zeit sieht, in der die verschiedenen Maßnahmen, die für die Reorganisation der Industrie vorgeschlagen sind, in Wirksamkeit getreten sein werden, so sehen wir nicht, warum der bereits erreichte Standard des Lebens und der Erholung (standards of living and leisure) nicht aufrecht erhalten werden sollten".

Eine **Lohnkürzung** hält die Kommission zur Ueberwindung der augenblicklichen Notlage allerdings für erforderlich und schlägt vor, den generellen „Minimumzuschlag" (minimum percentage) zu reduzieren, nicht „als endgültige Herabsetzung der Lohnhöhe, sondern als zeitweiliges Opfer der Arbeiter, außer den schlechtestbezahlten unter ihnen". Der Mindestlohn soll davon nicht berührt werden, sondern nach wie vor, wo nötig, durch das System der Existenzminimumzuschläge geschützt bleiben. — Der Lohn des englischen Bergarbeiters setzt sich zusammen aus dem Grundlohn, der nach Art der Arbeit, von Zeche zu Zeche, von Flöz zu Flöz verschieden ist, einem „ökonomischen" Lohn, der seit 1921 als fester Prozentsatz vom Reingewinn (85% für die Arbeiter, ab 1924 87%) für jedes von 13 zu diesem Zweck geschaffenen Lohnrevieren einheitlich festgelegt wird, und dem „minimum percentage", d. h. einem Zuschlag auf Grundlohn und etwaigen Gewinnlohn („ökonomischer" Lohn), der den Lohn auf eine bestimmte Höhe bringt, die, unabhängig von der Geschäftslage, unter keinen Umständen unterschritten werden darf. Dies Prinzip eines garantierten Mindestlohnes soll keineswegs angetastet, wohl aber die gegenwärtige Höhe von 133% des Friedenslohnes, die im Jahre 1924 festgesetzt wurde (1921 waren 120% bestimmt), und die einer ganz anderen Lage der Industrie entsprach (gute Konjunktur durch Streik in Amerika 1922 und Ruhreinbruch 1923), aufgegeben werden. Schon 1924 war, wie der Bericht sagt, die Konjunktur wieder auf dem absteigenden Ast und infolgedessen bei den meisten Bergwerken kein Raum für den ökonomischen Lohn mehr vorhanden. Darum sei eine Senkung notwendig, wenn nicht bei Beendigung der Subsidienzahlung eine heftige Kontraktion der Bergwerksindustrie und damit eine katastrophale Ausdehnung der Arbeitslosigkeit erfolgen solle. Eine solche Ermäßigung des Minimumzuschlages könne auch mit Hinblick auf die Löhne anderer Weltmarktindustrien verteidigt werden. Der Bericht fordert, daß die Ermäßigung nicht einheitlich vorgenommen, sondern nach den Bedürfnissen der verschiedenen Reviere abgestuft werde, fordert aber andererseits, „daß die allgemeinen Prinzipien der Lohnbestimmung, und zwar sowohl des ökonomischen wie des Mindestlohns, von einer einzigen Körperschaft auf nationaler Grundlage bestimmt werden sollten. Das Prinzip der nationalen Lohnvereinbarungen sollte nicht verlassen werden. Es wäre von Vorteil, wenn die beiden Parteien sich dazu verstehen könnten, ein nationales Lohnkomitee zu gründen, in dem auch unparteiische Persönlichkeiten, die nicht der Kohlenindustrie angehören, vertreten wären. Vorschläge über Minimalzuschlag und andere geeignete Objekte könnten von Distriktversammlungen gemacht und dann dem Nationalen Komitee zur Billigung vorgelegt werden." Hier wird der Kompromißcharakter des Berichtes besonders deutlich, der die beiden, von den Parteien hartnäckig festgehaltenen, entgegengesetzten Standpunkte der Unternehmer, die distriktweise und der Arbeiter, die nationale Regelung wollen, unbedingt zu vereinigen sucht.

Außer den bereits genannten Maßnahmen zur Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern schlägt der Bericht vor, Kinder- und Familienzulagen unter Sicherung verheirateter Arbeiter vor Benachteiligung bei der Einstellung einzuführen, obligatorische Gewinnbeteiligung, Errichtung von Arbeiterhäusern, die bei der Konzessionierung neuer Bergwerke obligatorisch zu machen wäre, und von Badegelegenheiten bei den Gruben, paritätische Grubenkomitees und schließlich bezahlten Urlaub, sobald die Lage der Industrie sich gebessert haben werde.

Dieser Bericht, dessen Vorschläge teilweise die englischen wirtschaftlichen Verhältnisse zu revolutionieren geeignet sind (Zwangs-

---

[1]) Report of the Royal Commission on the Coal Industry (1925) Vol. 1 Report, London 1925. His Majestys Stationery Office, Adastral House, Kingsway, London, W. C. 2, 294 S., 1 sh.

fusionierung, Verstaatlichung der Berggerechtsame), wird die Grundlage aller zukünftigen Verhandlungen bilden müssen. Der Subsidienwirtschaft, deren Prinzip er für falsch und ungerecht erklärt, dürfte der Bericht ein Ende gemacht haben. Wie weit durch ihn die Frage der Rationalisierung des Bergbaus ins Rollen kommen wird, bleibt abzuwarten. Vorläufig haben weder Grubenbesitzer noch Bergarbeiter sich restlos zu den Empfehlungen der Kommission bekannt. Die Unternehmer haben zwar Anfang April in einem Brief an die Bergarbeiter sich dem Vorschlage der distriktweisen Regelung des Mindestlohnes und eines darüber hinausgehenden, durch ein nationales Lohnamt zu regelnden nationalen Mindestlohnes angeschlossen, was ja auch ihrer ursprünglichen Einstellung entspricht, haben aber andererseits diese auch in der Frage der Arbeitszeitverlängerung nicht aufgegeben und außerdem wiederum die Erhöhung der Arbeitsintensität gefordert. In einer schriftlichen Stellungnahme zu den Empfehlungen des Berichts, die sie Mitte April den Unternehmern überreichten, betonten die Bergarbeiter, daß von einer Verlängerung der Arbeitszeit und von der Rückkehr zur distriktweisen Regelung der Zuschläge nicht die Rede sein könne. Ebenso wurde die Fünftagewoche als unzweckmäßig verworfen, dagegen über die Höhe des Lohnes nichts weiter gesagt, als daß er genügen müsse, um den Arbeitern einen anständigen Lebensunterhalt zu gewähren (laut Köln. Ztg. vom 14. April). Am letzten Tage der Verhandlungen, die bereits Ende März begonnen hatten, und in die seit Mitte April die Regierung durch den Premierminister Baldwin eingriff, machten die Unternehmer, nachdem in den Verhandlungen bald dieser, bald jener Punkt mehr im Vordergrunde gestanden hatte, einen letzten Vorschlag: die Mindestzuschläge auf den Stand von 1921 (120% des Lohnes im Jahre 1914) zu reduzieren und die achtstündige Arbeitszeit wieder einzuführen. Die Arbeiter antworteten schriftlich, daß sie jede Verlängerung der Arbeitszeit einmütig zurückweisen und auch keine Herabsetzung der Löhne hinnehmen würden, ehe die Neugestaltung der Industrie im Sinne des Kohlenberichtes eingeleitet worden sei (Köln. Ztg. vom 1. April 1926). Die Regierung versuchte vergeblich, die Bergarbeiter zu einer bindenden Verpflichtung hinsichtlich Herabsetzung der Löhne während der Reorganisationsperiode zu bewegen, wogegen die Regierung einen beratenden Ausschuß aus Bergleuten und Grubenbesitzern, der mit dem Bergwerksamt über die Ausführung der Reformvorschläge des Kohlenberichts beraten sollte, bilden und bei Annahme dieses Vorschlags die Beihilfe für kurze Zeit weiterzahlen wollte, so daß die am 15. April ausgesprochenen Kündigungen zurückgenommen werden könnten.

Von der Regelung der Lohnfrage auf nationaler Grundlage werden die Bergarbeiter nicht abzubringen sein, nachdem sie hauptsächlich deswegen 1921 einen dreimonatigen Streik auf sich genommen haben (XXX, 584). Ob sie ihr anderes Ziel, für das sie kämpfen, die Rationalisierung, und um dessen Größe willen wohl nicht zuletzt die übrigen Arbeiter zum Sympathiestreik sich bereit fanden, ganz erreichen werden, ist nicht abzusehen. So viel ist sicher: Ehe es nicht gelungen ist, wird im englischen Bergbau, der ein Zehntel der werktätigen Bevölkerung des Landes beschäftigt und dessen permanente Krise eine stetige schwere Bedrohung des sozialen Friedens und der Wirtschaftslage Englands bedeutet, keine endgültige Befriedung eintreten. B.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Begründung zum Entwurf eines Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes[1].

I.

Die Begründung zu dem schon im September 1925 veröffentlichten Gesetzentwurf (vgl. XXXIV, 873 und 902) hat geraume Zeit auf sich warten lassen. Sie ist nun ein stattlicher Band geworden, der 290 Seiten Druck und eine ganze Anzahl von Uebersichtstabellen umfaßt. Der Begründung, die auch den Wortlaut des Gesetzentwurfs enthält, ist eine recht instruktive Vorgeschichte der Arbeitslosenversicherung vorangestellt. In einem Anhang ist die Regelung der Arbeitslosenversicherung in außerdeutschen Ländern dargestellt. Der Band erhält schon dadurch mehr als temporären Wert und sollte in keiner sozialpolitischen Bücherei fehlen.

Die Begründung selbst legt dann in einem allgemeinen Teil die Grundgedanken der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung dar. Es wird reichhaltiges Material, insbesondere über die mutmaßlichen finanziellen Auswirkungen, beigebracht. Ein besonderer Teil über die Bestimmungen im Einzelnen schließt sich an.

Die Vorgeschichte der Arbeitslosenversicherung darf im allgemeinen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Einige Erscheinungen sind besonders bemerkenswert. Erstens: Es hat eines ziemlich langen Zeitraums bedurft, bis die schon seit dreißig Jahren sich bemerkbar machende Erkenntnis, daß die Arbeitslosen einer besonderen Hilfe bedürfen, zu einer Klärung über Art, Form und Ausmaß führte. Eine besondere Rolle spielten die Fragen: Genter (Zuschuß-) System oder selbständige Einrichtung, Fürsorge oder Versicherung, Schutz nur besonders gefährdeter Berufe oder der Gesamtheit der Arbeitnehmer, gemeindliche oder staatliche oder Reichs-Grundlage. Zweitens: Die Vorgeschichte läßt deutlich eine Umstellung und einen starken Auftrieb in der letzten Zeit des Krieges und nach der Staatsumwälzung erkennen. Das zeigt sich u. a. in der Stellung der Freien Gewerkschaften, die 1918 und 1919 die Einführung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung forderten. Zwanzig Jahre vorher hatten sie sich gegen eine von Reichs wegen einzuführende Versicherung ausgesprochen, auf den Gewerkschaftskongressen 1902 und noch 1911 das Genter System für das ganze Reichsgebiet gefordert. Die Arbeitgebervereinigung hat vor dem Kriege jede Arbeitslosenversicherung abgelehnt. Heut hat sie ihren grundsätzlichen Widerspruch aufgegeben, wenn sie auch erhebliche Abänderungen des Entwurfs verlangt und der Einführung im gegenwärtigen Zeitpunkt widerstrebt.

Eine — verhältnismäßig geringe — Anzahl von Gemeinden hatte vor dem Kriege Einrichtungen nach dem Genter System geschaffen. In den Bundesstaaten hatten mehrfache Verhandlungen in den Regierungen und den Landtagen stattgefunden, die aber nicht zu wesentlichen Resultaten geführt hatten. Das Reich verhielt sich zurückhaltend. In zwei Sonderfällen griff es gesetzgeberisch ein: in Verbindung mit dem Gesetz wegen Aenderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und demjenigen über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910, die beide Arbeitslosigkeit unmittelbar zur Folge hatten, wurde eine Unterstützung eingeführt. Alle diese behördlichen Maßnahmen aber hatten nur relativ geringen Umfang, so daß Jahrzehnte lang im Wesentlichen tatsächlich nur die Einrichtungen der Gewerkschaften und Berufsverbände bestanden, bis die Zeit des Krieges zum erstenmal in weitreichendem Umfange eine öffentliche Arbeitslosenfürsorge brachte. Sie nahm den bekannten Weg von der Kriegswohlfahrtspflege über die Demobilmachungsverordnung vom 13. November 1918, die allmähliche Einfügung versicherungsmäßiger Bestimmungen, die Einschaltung der Arbeitsnachweise, die Einführung der Beitragspflicht im Oktober 1923 bis zur jetzt geltenden Verordnung.

Berücksichtigt man die ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Materie, die auch in der „Soz. Prax." in zahlreichen Aufsätzen vieler Jahrgänge abgehandelt worden sind, so ist dieser lange Werdegang kaum allzu befremdlich. Er beruht, wie die Begründung an einer Stelle erwähnt, nicht zuletzt darauf, daß zuvor eine planmäßige Regelung des Arbeitsmarkts durch das Arbeitsnachweisgesetz durchgeführt werden mußte. Er hat es ermöglicht, daß mit deutscher Gründlichkeit nach der bestmöglichen Lösung der Zweifelsfragen gesucht und in verschiedenartigen Ausführungsformen Erfahrungen gesammelt werden konnten, die die Reichsregierung nun zur Entscheidung für das System der Versicherung geführt haben. Noch ist das Schiff nicht im Hafen. Wenn man auch bei ruhiger Prüfung der öffentlichen Kritik, unbeirrt durch die häufige Heftigkeit ihrer Ausdrucksform, wohl annehmen darf, daß der Grundgedanke des Entwurfs — die reine, über das ganze Reichsgebiet ausgedehnte, grundsätzlich alle Arbeitnehmer umfassende Versicherung — angenommen werden wird, so gehen doch über fast alle wichtigen Einzelfragen die Meinungen noch so stark auseinander, daß es noch eingehender und langwieriger Arbeit bedürfen wird, bis die Arbeitslosenversicherung Gesetz geworden ist. Es war daher durchaus erwünscht, daß manche Ergänzungsbestimmungen der Erwerbslosenfürsorge aus der letzten Zeit der Regelung im Entwurf angeglichen worden sind. Das würde zweckmäßig fortgesetzt werden durch Einführung der „Zwischenlösung", die von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften gefordert (vgl. Sp. 298) und von der Reichsregierung und den Vertretern der Länder im Prinzip bereits zugestanden worden ist (vgl. Sp. 424).

* * *

Die Begründung charakterisiert zunächst die gegenwärtige Regelung. Die Regierung stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß das Gemisch von Erwerbslosenfürsorge und Versicherung rechtliche Unausgeglichenheiten in sich schließe die von vornherein nur für kurze Zeit gewollt und nur für sie erträglich sind. Dieser Standpunkt wird eingehend mit Bei-

[1] 34. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1926, Preis 6 M.

spielen dafür belegt, daß Beitragspflicht und Empfang von Unterstützung nur lose nebeneinander stehen. Die Prüfung der Bedürftigkeit werde von den beitragspflichtigen Arbeitnehmern als unberechtigt abgelehnt, da ihren Zahlungen kein Rechtsanspruch gegenübersteht. Eine weitere Unzulänglichkeit der geltenden Regelung liege in der unklaren Begriffsbestimmung der „objektiven" Arbeitslosigkeit, die auf jeden Fall nicht auf dem Verordnungswege, sondern nur durch Gesetz abgegrenzt werden könne.

Die Begründung stellt dann fest, daß die Frage, ob überhaupt eine geregelte Arbeitslosenhilfe beibehalten werden solle, nicht mehr offen sei. Dagegen bestehe über die Frage „Erwerbslosenfürsorge oder Arbeitslosenversicherung" noch lebhafter Meinungsstreit. Die Ausführungen hierzu sind von besonderem Interesse. Die Frage habe schon bei Beratung des früheren Gesetzentwurfs (1922) eine Rolle gespielt. Doch habe sich seitdem ein Frontenwechsel vollzogen. Damals bestand noch keine Beitragspflicht in der Erwerbslosenfürsorge. Ein Teil der Arbeitnehmer habe daher den Fortbestand der Fürsorge aus Mitteln der Allgemeinheit gefordert. Nach Einführung der Beitragspflicht verlangten die Arbeitnehmer einmütig die Einführung einer Arbeitslosenversicherung, die den Rechtsanspruch sichert. Die Arbeitgeber dagegen hatten sich seiner Zeit für eine Versicherung eingesetzt. Nunmehr erkennen sie zwar grundsätzlich die Berechtigung der Arbeitnehmerforderung, aus der Beitragspflicht die Folgerungen zu ziehen, an, lehnten aber zurzeit die Einführung einer Versicherung ab, weil sie davon eine Mehrbelastung befürchten, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gefährden würde.

Die Begründung bezeichnet eine Prüfung dieses Einwands von Arbeitgeberseite als besonders ernst und dringlich, da es eine schlechte Arbeitslosenhilfe sein würde, die neue Arbeitslosigkeit verursachte. Die Reichsregierung ist indessen der Ansicht, daß eine Versicherung an sich nicht teurer sei als eine Fürsorge. Dem Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung stünden Verschärfungen der Bestimmungen gegenüber. Beides müsse gegeneinander abgewogen werden, um entscheiden zu können, ob durch die Versicherung mehr oder weniger Arbeitslose in den Genuß der Unterstützung kommen würden.

Dazu wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Die Zahl der zur Zeit wegen mangelnder Bedürftigkeit nicht unterstützten Erwerbslosen werde zweifellos überschätzt. Eine vorsichtige Schätzung auf Grund amtlicher Erhebungen ergebe höchstens 5% Ablehnungen aus diesen Gründen. Manche Arbeitsnachweise meinten zwar, daß die Zahl der Arbeitslosen, die in Befürchtung einer Ablehnung keine Unterstützung beantragen, nicht gering sei. Andere dagegen seien entgegengesetzter Ansicht. Die von der Deutschen Vereinigung der Arbeitgeberverbände vorgenommene Vergleichung der Zahl der Unterstützten mit derjenigen der Arbeitsuchenden bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen beruhe auf irrigen Voraussetzungen, weil die Zählungen völlig verschieden (bei den Arbeitsuchenden täglich, bei den Unterstützten an zwei Stichtagen im Monat) seien. Ferner enthielten die Zahlen der Arbeitsuchenden sowohl die unständig Beschäftigten wie diejenigen, denen bald Arbeit nachgewiesen werden kann und schließlich die Arbeitslosen, bei denen irgendeine andere Voraussetzung für die Erwerbslosenunterstützung fehle.

Der trotzdem in gewissem Umfange anzunehmenden Mehrbelastung durch den Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung stehe aber entgegen, daß diese auch erhebliche Verwaltungskosten verursache. Dazu kämen die dem Charakter der Versicherung entsprechenden Verschärfungen, die in höherem Maße als die der Wohlfahrtspflege ähnliche Erwerbslosenfürsorge Personenkreise ausschalten werde, die tatsächlich nicht mehr für den Arbeitsmarkt in Betracht kommen. Hierzu gehörten insbesondere der Nachweis versicherungspflichtiger (bisher krankenversicherungspflichtiger) Beschäftigung, die Erhöhung dieser nachzuweisenden Beschäftigung von 13 auf 26 Wochen, die Möglichkeit, nach Lage des Arbeitsmarkts die Unterstützungsdauer herauf- oder herabzusetzen, der Fortfall der Verlängerungsmöglichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten, die Möglichkeit, in Notzeiten — wenn das Reich Darlehen gewährt — die Unterstützung auf die Hilfsbedürftigen zu beschränken, die schärfere Fassung des Begriffs der Arbeitslosigkeit. (Diese Ausführungen dürften die besondere Beachtuug der gesetzgebenden Körperschaften verdienen, da sie erkennen lassen, bis zu welchen Grenzen die Reichsregierung ihre Berechnungsgrundlagen aufrecht erhalten will.) Die finanziellen Auswirkungen des vorgesehenen Unterstützungssystems — nach Lohnklassen — sind in diesem Zusammenhang ausgeschaltet worden, da sie auf die Frage etwaiger Mehrbelastung durch die Versicherung an sich ohne Einfluß seien.

Die Begründung setzt sich alsdann mit der Frage auseinander, ob das Genter System an die Stelle einer einheitlichen Zwangsversicherung treten könne. Das geschieht, weil diese Forderung von einigen großen Angestelltenverbänden bei Besprechung des Entwurfs erneut aufgestellt worden ist. Wir dürfen uns hierüber kurz fassen, da u. E. ein allgemeiner Ersatz der Zwangsversicherung durch das Genter System nicht in Frage kommen, sondern höchstens erwogen werden könnte, ob es möglich wäre, derartige Verbandseinrichtungen als Ersatzstellen, ähnlich den Ersatzkassen in der Krankenversicherung, zuzulassen. Die Begründung macht demgegenüber geltend, daß die Verhältnisse bei diesen beiden Versicherungen durchaus verschieden geartet seien. Die Besonderheiten der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit machten eine paritätische Verwaltung unter allen Umständen erforderlich. Der an sich nicht unberechtigte Gedanke eines beruflichen Gefahrenausgleichs könne von den Berufsverbänden allein gewiß nicht ausgeführt werden. Die von der Konjunktur begünstigten Berufsgruppen dürften sich nicht absondern, sondern müßten für die härter betroffenen eintreten. Daher müßten auch die Angestelltenverbände der Gesamtheit der Arbeitnehmer den Dienst leisten, auf die Vertretung ihrer besonderen Gruppeninteressen zu verzichten, um die Lösung des Gesamtproblems nicht zu gefährden.

In dem folgenden Abschnitt werden die Vorschläge für die Organisation, die Abgrenzung des Personenkreises und die Aufgaben begründet.

Hinsichtlich der Organisation sei vor allem zu entscheiden gewesen, ob der Einfluß der Wirtschaft oder der öffentliche Einfluß ausschlaggebend sein solle. Der Entwurf hat sich für den erstgenannten entschieden und sieht infolgedessen eigene Träger vor. Hierfür sprechen vor allem die Erfahrungen in den anderen Zweigen der Sozialversicherung. Dazu kommen u. a. folgende Erwägungen: Die geltende Regelung mit ihrer Vielheit von Zuständigkeiten führt häufig zu einem Ueberschneiden der Befugnisse und zur Verzögerung des Verfahrens. Die Arbeitslosenversicherung mit ihrer Sicherung des Rechtsanspruchs bedarf eines einfachen, durchsichtigen Ausbaus. Sie muß — unbeschadet der Uebertragung einzelner Aufgaben an andere Stellen — an bestimmten Stellen als geschlossene Aufgabe erfaßt und verantwortlich getragen werden. Sie muß auch der Zersplitterung der finanziellen Verantwortlichkeit vorbeugen. Daher soll wohl aus Zweckmäßigkeitsgründen der Beitragseinzug den Krankenkassen verbleiben, die Verantwortung für den Eingang und die Kontrolle aber bei den Trägern liegen. Aus entsprechenden Gründen — weil sie Organe außenstehender Behörden, der Gemeinden, sind — sollen die Arbeitsnachweise nur als Beauftragte der Träger eingeschaltet werden: für die regelmäßige Auszahlung der Unterstützungen und die Kontrolle der Arbeitslosen, für die sie unentbehrlich sind. Dagegen wird ihnen z. B. die finanzielle Förderung von Notstandsarbeiten aus Beitragsmitteln — die den Trägern verbleibt — entzogen, damit Interessenkonflikten zwischen Gemeinde und Versicherung vorgebeugt ist.

Für die Errichtung eigener Träger spricht ferner die Notwendigkeit, die Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit der allein an der Aufbringung der Mittel beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer stärker als bisher zur Auswirkung kommen zu lassen. Hiervon sei die Erreichung des mehr als in jeder anderen Sozialversicherung auf Vorbeugung und Verhütung gerichteten Zwecks der Arbeitslosenversicherung in erster Reihe abhängig. Die ausgeglichene Parität verbürge eine größere Stetigkeit und Gleichmäßigkeit als die politischen Körperschaften. Den vielfach geäußerten Zweifeln, ob der Entwurf tatsächlich einen Ausbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung bringe, wird entgegengehalten, daß Ausschuß und Vorstand der Landesarbeitslosenkassen — im Gegensatz zu den eingeschränkten Befugnissen der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweisämter — ungeteilte Zuständigkeit besäßen. Sie hätten u. a. die Satzung zu beschließen, den Haushaltsplan aufzustellen, die Beiträge festzusetzen, das Recht, den Beitragseinzug der Krankenkassen zu überwachen, die von den Arbeitsnachweisen angeforderten Unterstützungsbeträge zu prüfen und anzuweisen. Mithin seien Arbeitgeber und Arbeitnehmer in erster Reihe verantwortlich. Der daneben unentbehrliche öffentliche Einfluß sei dadurch gesichert, daß der Vorsitzende des Landesarbeitsamts den Vorsitz führt und die oberste Landesbehörde Vertreter mit gewissem Vetorecht zu den Versicherungsträgern entsenden kann.

Die Genehmigung der Satzung durch den Reichsarbeitsminister sei vorgeschrieben worden, um möglichste Einheitlichkeit der Satzungen zu erreichen. — Der Ersatz von Barauslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust sei für alle Beisitzer — einschließlich der Arbeitgeber — vorgesehen, um auch weniger kapitalkräftigen Arbeitgebern die Mitwirkung zu ermöglichen. (Man mag kaum glauben, daß diese Bestimmung und Begründung aus dem gleichen Reichsarbeitsministerium stammen, das im Arbeits-

gerichtsgesetz allen Beisitzern Entschädigung nur „auf Antrag“ — vgl. Sp. 434 — gewähren will!)

Die Eingliederung der Träger in die Landesarbeitsämter wird in der Hauptsache damit begründet, daß ihr Gebiet groß genug sein müsse, um einen finanziellen Ausgleich zu ermöglichen. Es würden damit nur die in der Praxis frei erstandenen, fast überall bei den Landesarbeitsämtern gebildeten Ausgleichskassen übernommen. Die Landesämter erfüllten ferner bereits die Aufgabe, innerhalb ihres Bezirkes den Arbeitsmarkt auszugleichen. Sie vermögen also am besten zu übersehen, ob tatsächlich die Möglichkeiten der Unterbringung erschöpft seien. Aus all diesen Gründen werde die Errichtung der eigenen Träger auch keine neuen Kosten verursachen.

Die bestehenden Landesämter, die sich mit den politischen Grenzen nicht immer decken, sollen übernommen werden, weil diese Gliederung, ohne vollkommen zu sein, die geeignete Grundlage bilde. Eine Zusammenfassung des Landes Preußen — dessen Ausschaltung von der Kritik besonders angegriffen worden ist — komme wegen seiner Größe nicht in Frage.

Für die Abgrenzung des Personenkreises sind als Voraussetzungen maßgebend einmal der Verlust der Arbeitsstelle — daher werden nur Arbeitnehmer einbezogen; eine Selbstversicherung ist nicht zugelassen —, zum andern das Bedürfnis nach versicherungsmäßiger Vorsorge. Dies wird grundsätzlich nur für die gegen Krankheit Pflichtversicherten anerkannt. Die Art der Begründung für den Ausschluß der höher besoldeten Angestellten läßt zwar vermuten, daß die Reichsregierung diesen selbst nicht mehr für gerechtfertigt hält, doch ist sie nicht zu dem Entschluß einer positiven Erklärung der Art gelangt. Die vor Veröffentlichung der Begründung erfolgte Einbeziehung dieser Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge wird in einer Fußnote — übrigens auch in der Einleitung — ausdrücklich erwähnt. Im übrigen wird gesagt, daß die unter bestimmten Voraussetzungen zulässige freiwillige Weiterversicherung hauptsächlich mit Rücksicht auf die infolge Ueberschreitung der Gehaltsgrenze aus der Pflichtversicherung ausscheidenden Angestellten aufgenommen worden sei, da man sie infolge ihres ungünstigen Arbeitsmarkts „grundsätzlich nicht ungeschützt lassen“ könne. Die nachdrückliche Forderung ihrer Einbeziehung sei durchaus verständlich und berechtigt, — „Der Entwurf hat ihr zunächst nicht entsprochen“.(!)

Der Ausschluß gewisser Gruppen in der Land- und Forstwirtschaft wie auch in der Binnen- und Küstenfischerei wird damit begründet, daß es sich um Personen handle, die in der Regel von dem Ertrage eigenen Besitzes leben und nur nebenbei, z. B. während der landwirtschaftlichen Hauptarbeitszeit, als Arbeitnehmer tätig seien. Für das ländliche Gesinde bestehe die Gefahr einer Arbeitslosigkeit überhaupt nicht.

Dagegen sind die Hausgehilfen — in Anlehnung an ein früheres Gutachten des Reichswirtschaftsrats — einbezogen worden vor allem mit Rücksicht darauf, daß sie mit der Arbeit auch die Wohnung verlieren. Für den Verzicht auf jede Altersgrenze — also die Einbeziehung auch der Jugendlichen — habe gesprochen, daß viele von ihnen selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen, in gewissem Umfang auch schon für Familienangehörige einstehen müßten, und daß auch sie von Arbeitslosigkeit nicht verschont bleiben. Einen Ausgleich bildet die erzieherisch unbedingt gebotene Heranziehung zur Pflichtarbeit. Die Seeleute sind, entgegen der Krankenversicherung — die für sie durch Ansprüche an den Reeder einigermaßen aufgewogen werde — einbezogen worden — die Angestellten bis zur Höhe des krankenversicherungspflichtigen Einkommens —, weil ihre seit langem erwogene Einbeziehung in die Krankenversicherung nicht abgewartet werden könne. — Die hiernach vorgesehenen Befreiungen werden auf 12,25% der Kranken versicherungspflichtigen — die Gesamtzahl der von der Arbeitslosenversicherung erfaßten Arbeitnehmer wird auf etwa 16,5 Millionen geschätzt.

Die Aufgaben der Versicherung sind in erster Reihe darauf gerichtet, der Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Da hierzu vor allem ein bestmöglich ausgebautes Arbeitsnachweiswesen erforderlich ist, sollen zwei Drittel der Kosten seiner Aemter aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung getragen werden. Die laufende Unterstützung soll erst eintreten, wenn alle Möglichkeiten des Arbeitsnachweises erschöpft sind. Da Arbeitslosigkeit zum Teil auch von dem Willen des Betroffenen abhängig sein kann, sind die Voraussetzungen scharf gefaßt. Arbeitsfähigkeit wird gefordert, weil für die Arbeitsunfähigen andere Zweige der Sozialversicherung oder die Wohlfahrtspflege eintreten. Der Begriff ist im Gegensatz zur Erwerbslosenfürsorge näher — in Angleichung an die Invalidenversicherung — bestimmt, um möglichste Einheitlichkeit zu gewährleisten.

In den Bestimmungen über die Arbeitswilligkeit sind die Gründe für Ablehnung einer Arbeit teils schärfer abgegrenzt — z. B. hinsichtlich der Entlohnung —, teils aber auch erweitert worden. Vor allem dadurch, daß sie auch gegeben sind, wenn die Arbeit dem Arbeitslosen auf Grund seiner Vorbildung und früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. (Diese Erweiterung wird von Arbeitgeberseite scharf angefochten.) Der Grund hierfür sei, daß bei einer Versicherung der Arbeitnehmer Anspruch auf eine stärkere Berücksichtigung seiner persönlichen und beruflichen Verhältnisse habe, deren Begrenzung sich andererseits aus den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten ergebe. Die Leistung von Pflichtarbeit wird im Entwurf auf Jugendliche (s. oben) und langfristig Arbeitslose begrenzt, weil in einer Versicherung der Gedanke der Gegenleistung in den Hintergrund treten müsse. In diesem Umfange aber sei sie berechtigt, um einer Schwächung der Arbeitskraft und des Arbeitswillens vorzubeugen, bei den Jugendlichen ferner mit Rücksicht auf die in der Regel geringe Zahl der bereits entrichteten Beiträge. Der Begriff „langfristig“ ließe sich nicht genau festlegen. In jedem Fall würden länger als 26 Wochen Unterstützte darunter fallen.

Die — viel umstrittene — Bestimmung, daß unfreiwillige Arbeitslosigkeit auch dann vorliege, wenn der Arbeitnehmer aus berechtigten Gründen fristlos entlassen worden ist, wird mit der Notwendigkeit begründet, schuldhaftes Verhalten nicht durch Unterstützung zu entschädigen. Maßgebend sollen die zuständigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handels-Gesetzbuches, der Reichs-Gewerbeordnung und der Vorl. Landarbeitsordnung sein. In bezug auf Streiks und Aussperrungen stellt die Begründung sich ausdrücklich auf den Standpunkt, daß während ihrer Dauer die Annahme von Arbeit nicht verlangt werden könne, daß aber auch die bisher bestehende nachherige Karenzfrist von vier Wochen zu Härten geführt habe. Eine genauere Klärung des Begriffs der Streik- oder Aussperrungsbeteiligung solle der Praxis überlassen bleiben. Dem seinerzeit vom Reichswirtschaftsrat gemachten Vorschlage — dessen Wert im allgemeinen soweit anerkannt wird, daß er als Richtlinie für die Praxis bezeichnet wird — könne nicht beigetreten werden, weil mancherlei Bedenken bestehen bleiben. So vor allem, daß die Unterstützung von dem Verhältnis verschiedener Betriebe zueinander abhängen solle, das nur Zufallscharakter habe. Es würden immer noch zahlreiche Zweifels- und Streitfälle übrig bleiben.

Die Erhöhung der Anwartschaftszeit von 13 auf 26 Wochen wird mit Rücksicht auf das finanzielle Gleichgewicht — auf eine Beitragswoche komme eine Unterstützungswoche —, ferner damit begründet, daß auf diese Weise vorausgegangene regelmäßige Arbeit des Arbeitslosen verbürgt sei.

Zu der Vorschrift, daß bei Darlehnsgewährung durch das Reich die Unterstützung auf Hilfsbedürftige beschränkt werden kann, wird im Wesentlichen nur gesagt, daß grundsätzlich öffentliche Mittel nur Bedürftigen zugute kommen könnten. Im übrigen würde es in der Regel genügen können, wenn diese Beschränkung nur in bezug auf einzelne Gruppen, z. B. der langfristig Arbeitslosen, ausgesprochen wird.

Auf die Begründung der Einführung von Unterstützungssätzen nach Lohnklassen brauchen wir nicht näher einzugehen, da dieses System in der Oeffentlichkeit nicht angefochten worden ist. Die finanziellen Auswirkungen werden in anderm Zusammenhang behandelt. Der Mehraufwand werde durch Ersparnisse ausgeglichen. Im übrigen sei dieser Fortschritt so wichtig, daß man sich auch mit einer etwaigen geringen Mehrbelastung abfinden könne.

Schließlich wird eine kurze — ziemlich zurückhaltende — Begründung für den Ausschluß der Kurzarbeiterunterstützung gegeben. Sie würde zweifellos Entlassungen entgegenwirken. Andrerseits beständen erhebliche grundsätzliche und praktische Bedenken. Ihr Risiko sei für die Versicherung schwierig und unübersichtlich. Arbeitgeber bestritten die Wirtschaftlichkeit: Sie fördere die Kurzarbeit, mindere dadurch die Arbeitsrentabilität und halte den Reinigungsprozeß der Wirtschaft auf. Arbeitnehmer bezweifelten ihre sozialpolitische Bedeutung (?), weil sie davon einen ungünstigen Einfluß auf die Lohnhöhe befürchten. Die Arbeitsnachweispraxis lasse erkennen, daß die Kurzarbeiterunterstützung hohen Verwaltungsaufwand erfordere und die Kontrolle große technische Schwierigkeiten biete. Sie sei jedenfalls kein notwendiger Bestandteil einer Arbeitslosenversicherung. G. J.

(Schluß folgt.)

Die Verpflichtung unterstützter Erwerbsloser zur Aufnahme von Arbeit in „gesperrten“ Betrieben ist vom Reichsarbeitsminister in einem Schreiben vom 19. März 1926 an den sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsminister bejaht worden. Es wird darin ausgeführt, daß eine von einer Arbeitnehmerorganisation über einen Betrieb verhängte Sperre (Boykott) einem Ausstande nicht gleichzuachten sei. Die Berechtigung eines Erwerbslosen, Arbeit in einem von Streik oder Aussperrung betroffenen Betriebe

abzulehnen, ohne dadurch der Unterstützung verlustig zu gehen, sei darauf, zurückzuführen, daß durch solche Arbeitsannahme Arbeitskämpfe vereitelt werden würden und ein derartiges Vorgehen in der ganz überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmerschaft als unehrenhaft gelte. Bei der Sperre verbiete indessen lediglich ein Arbeitnehmerverband seinen Mitgliedern, eine freiwerdende Stelle anzunehmen, verlange dagegen nicht die Arbeitsniederlegung der dort beschäftigten Arbeitnehmer. In diesen Fällen liege also Streikbrecherarbeit nicht vor. Würde sich indessen aus der Sperre „ein wirklicher Arbeitskampf", insbesondere ein Ausstand entwickeln, so müßten die geltenden Bestimmungen über Ausstand und Aussperrung Platz greifen.

Die Fristen in der Erwerbslosenfürsorge, die am 1. Mai abliefen sind durch Anordnung des Reichsarbeitsministers verlängert worden. Danach bleiben die geltenden Höchstunterstützungssätze bis 22. Mai, die Bestimmungen über die Kurzarbeiterfürsorge bis 3. Juli 1926 in Kraft.

Berufsausbildung.

Ausbildungsfragen im sozialen Beruf.

Von Hedwig Stieve[1]), Geschäftsführerin im Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen, Berlin.

Die Gründung und Ausgestaltung sozialer Frauenschulen ist der Prägung der sozialen Berufe vorangegangen, ja, man kann sagen, daß die Schulen den Beruf erst recht eigentlich ins Leben gerufen haben. Damit griffen sie unbewußt der Entwicklung der Kriegsjahre vor, die mit der plötzlichen, ungeheuren Ausweitung der fürsorgerischen Aufgaben und der damit verbundenen Anforderung an Zahl und Leistung der Sozialarbeiter, den Beruf zu selbständigem Leben und voller Bewußtheit hinführten.

Naturgemäß entsteht aus dieser Entwicklung eine Wandlung in dem Verhältnis zwischen Schule und Beruf, indem dieser nun bestimmend wird, und die Forderungen der Praxis für die Ausbildung maßgebend zu werden beginnen.

Es will fast scheinen, als ob die Schulen sich noch nicht so recht zu der veränderten Sachlage bekennen könnten, als ob sie noch nicht in genügendem Umfang die Beeinflussung durch die praktischen Notwendigkeiten anstrebten, als ob die Lager der Theoretiker hier, der Praktiker dort in viel zu geringe Fühlung miteinander träten. Es muß als ein Mißstand angesehen werden, daß die Mehrheit der Leiterinnen der sozialen Frauenschulen die Berufsausübung in ihrer jetzigen Form nicht oder kaum kennt, daß sie somit vor die schwierige Aufgabe gestellt sind, junge Menschen in ein Land zu führen, dessen Gegebenheiten sie nicht erfahren haben. Da Vertreter der Praxis zu den Konferenzen zumeist gar nicht oder nur in sehr geringer Zahl zugezogen werden, so besteht auch nicht die Möglichkeit zum Austausch und zum Ausgleich, und die Stimmen, die sich im Kreise der Berufstätigen erheben, dringen nicht zu den maßgebenden Stellen durch. Immer lauter aber erheben sich diese Stimmen, und immer stärker breitet sich der Wunsch aus, die Ausbildungsfragen unter Heranziehung der Berufstätigen und Berufsbewährten einer gründlichen Durchberatung zu unterwerfen und sich gleichsam wieder einmal an den Anfang des Problems zu stellen.

Problem — ja, als ein solches kann die Ausbildungsfrage heute noch ebensosehr wie vor zehn Jahren angesehen werden. Die gleichen Bedenken, Erwägungen, Schwierigkeiten, die damals lebendig waren, gelten auch heute noch. Auch heute noch kann man in Versuchung geraten, mit Professor Klumker auszurufen: „Gegen Prüfungen sollten wir uns mit Händen und Füßen wehren, denn alles ist noch im Werden und Wachsen".

Und doch ist heute die Anforderung an die Ausbildung eine dringliche und unabweisliche: Der Beruf ist da, er braucht die rechten Kräfte und er verlangt von ihnen bestimmte Fähigkeiten und Kenntnisse, die durch die nach der Prüfungsverordnung geregelte Schulung gewährleistet werden sollen.

Da steigt als erste wieder die alte Frage auf: Ist es möglich, Menschen für diesen Beruf zu bilden, ist nicht zuerst und zuletzt die Eignung entscheidend? Haben nicht diejenigen Recht, die, wie Marr auf die Gefahr hinweisen, daß die besondere Fähigkeit, „aus den menschlichen Schicksalen heraus — die Totalität der Ereignisse, die innere Verbindung dessen, was wir soziale Not nennen, zu begreifen", in ihrer Unmittelbarkeit geschädigt wird durch eine Schulung, die auf die Vermittlung von Kenntnissen allzuviel Wert legt?

[1]) Wir verweisen auf das von der Verfasserin in Gemeinschaft mit Dr. Margarete Dyck soeben im Verlag für Kulturpolitik, Berlin, herausgegebene Buch „Ein Tag aus dem Leben der Wohlfahrtspflegerin", Ausbildung und Praxis. Die Schriftleitung.

Damit blicken wir auf den Kern der sozialen Arbeit, über den wir letzten Endes nie hinausgelangen können: Der soziale Beruf ist — in seinem tiefsten Wesen erfaßt — ein schöpferischer Beruf. Er ist lebendig wie das Leben selbst und wird niemals von seiner lebendigen Zufälligkeit, der Einzelhaftigkeit seiner Aufgaben zu befreien sein. Und genau wie im Leben selbst, werden nicht Vielwisserei und Technik ausschlaggebend sein, sondern das Maß der inneren Bereitschaft, der geistigen und seelischen Intensität, aus der die Hingegebenheit an, aber zugleich auch die Ueberlegenheit über die Wechselfältigkeit des Daseins erwächst.

Die innere Regsamkeit — das Wort im feinsten Sinn verstanden — wird die Eignung zum sozialen Beruf ausmachen und über die Leistung entscheiden. Da wo sie besteht, wird die Erfahrung das Uebrige tun, da, wo sie nicht besteht, wird keine Schule große Erfolge zu zeitigen vermögen.

Das muß festgehalten werden. Alle Beratungen über Ausbildungsfragen fangen erst nach dieser ersten Feststellung an: Die Eignung muß gegeben sein, sie ist die undiskutierbare Voraussetzung aller Schulung. Daraus erwächst die erste Anforderung an die Schulen: die Schülerinnen zu sichten nach dem Gesamt der Persönlichkeit. Das wird nicht immer gleich beim Eintritt geschehen können, im Laufe der jetzt üblichen zwei Jahre wird es in manchen Fällen möglich sein.

Man muß sich allerdings bewußt sein, daß auch die Eignung in verschiedenem Maß gegeben ist, und daß für sie Wille und Hingabe ebenso bedeutsam sein können, wie die schlechtlinige Begabung.

Man wird sich da nicht nur auf ein Höchstmaß einstellen dürfen.

Dies rührt an eine Frage, die innerhalb der Schulen jetzt oft aufklingt: Sollte man nicht scheiden in solche, die zur vollen Berufsausübung mit allen ihren Möglichkeiten fähig sind, und solche, die nur für Teilaufgaben, nicht für selbständige Arbeit taugen, also etwa unterscheiden zwischen Vollfürsorgerinnen und Hilfsfürsorgerinnen und diese Unterscheidung auch beim Abgang aus der Schule im Zeugnis zum Ausdruck bringen. Dafür spricht die Ueberlegung, daß die anstellenden Behörden dadurch im Bilde wären, und daß die „halben" Kräfte niemals in die Versuchung kommen könnten, sich an Aufgaben zu wagen, denen sie nicht gewachsen sind. Dagegen spricht das auf Erfahrung gestützte Bedenken, daß die Schule keinen unfehlbaren Maßstab für die Bewährung im praktischen Beruf gibt, und daß ein Versagen der Schulung gegenüber nicht zwangsläufig ein Versagen dem Beruf gegenüber bedingen muß. Die Nachschulungskurse haben gezeigt, daß Menschen, die sich seit Jahren in der Arbeit bewährt, die durchaus Selbständiges geleistet haben, auf der Schulbank und im Examen schlecht abschnitten. Solche Beobachtungen mahnen immer wieder dazu, das Geheimnis der Eignung nicht zu unterschätzen.

Je tiefer man aber an die Bedeutung einer unbestimmbaren Lebendigkeit gerade in diesem Beruf glaubt, um so mehr wird man wünschen, dieser Lebendigkeit alle denkbare Befreiung zu verschaffen. Und das kann nur geschehen, indem der Eignung durch Schulung die Kraft der Entfaltung geschenkt, durch Beherrschung des Stofflichen die Ueberlegenheit der Handhabung gewährleistet wird.

Gerade diejenigen, die den Beruf voll erfassen, müssen auf eine durchgreifende Schulung dringen.

Die Forderungen, die heute der Ausbildung gegenüber erhoben werden, können geteilt werden in solche „revolutionärer" und solche „reformerischerer" Art.

Die einen richten sich gegen Grundsätzliches, gegen den Aufbau, wie er durch die Prüfungsverordnung bestimmt ist; die anderen streben, mit Rücksicht auf die Stetigkeit der Entwicklung, nur eine Verbesserung in bezug auf Lehrkräfte, Lehrstoff und Lehrmethode an.

Die „Revolutionären" sagen: Die „Dreiteilung" muß fallen. Erstens steht sie nur auf dem Papier, denn in der Tat kommen die Schülerinnen zwar von drei Hauptrichtungen her in die Schulen (hygienische, pädagogische, wirtschaftliche Vorbildung), in der Schule selbst aber genießen sie alle den gleichen Unterricht und wissen oft bis zum letzten Vierteljahr vor der Prüfung noch nicht, für welches Hauptfach sie sich entscheiden sollen oder „entschieden werden". Die geringe Verstärkung gewisser, für das Hauptfach wichtiger Stunden, die im letzten Jahr oder Halbjahr zu erfolgen pflegt, kann nicht als Spezialausbildung betrachtet werden.

Zweitens: Die Familienfürsorge und vor allem die ländliche Fürsorge fordert eine einheitliche, umfassende Ausbildung in gesundheitlichen, erzieherischen, wirtschaftlichen Fragen, also auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege. Dieser Ausbildung zur Einheitsfürsorge müssen die Schulen in erster Linie gerecht werden.

Als Vorbildung für die einheitliche Ausbildung wird gedacht: ein Jahr Hauswirtschaft, ein Jahr Säuglings- und Krankenpflege, ein Jahr pädagogische Uebung, und zwar sechs Monate durch Theorie und Praktikum in Kindergarten und Hort, sechs Monate durch Arbeit

in einer Erziehungsanstalt. Daneben soll an der Möglichkeit zum Eintritt in die Schule auf Grund einer schulwissenschaftlichen Vorprüfung festgehalten werden, da man sich der Verpflichtung bewußt ist, den Zugang zum Beruf für alle Kreise des Volkes frei zu halten.

Man erkennt auch die Notwendigkeit, für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, ebenso wie für Jugendpflege und Jugendfürsorge eine Spezialausbildung einzuleiten. Es werden Sonderlehrgänge für Arbeitsvermittlerinnen und Berufsberaterinnen in den Plan mit einbegriffen, von denen man sich freilich noch keine klare Vorstellung machen kann. Für die Jugendfürsorgerinnen wird die Ausbildung der Hortnerinnen und Jugendleiterinnen als Unterbau gedacht, an die — also außerhalb der sozialen Frauenschule — die betreffenden Kurse angegliedert werden sollen. Dergleichen Absichten tauchen bisher nur andeutungsweise auf. Umso klarer und entschiedener tritt der Anspruch hervor, die Dreiteilung aufzugeben und Einheitsfürsorgerinnen auszubilden. In diesem Anspruch werden die „Revolutionären" unterstützt durch Urteile aus der Praxis, vor allem aus der Kreisfürsorge, durch Fürsorgerinnen und leitende Fürsorgerinnen, die den augenblicklichen Mangel an geeigneter Schulung für die tatsächlichen Anforderungen des Berufs sehr peinlich empfinden. Man sieht, hier werden Neuordnungen verlangt, die ihre Berechtigung aus ihrem Sinn für bestimmte praktische Notwendigkeiten, für gewisse Seiten des — sehr vielfältigen — Berufsinhalts empfangen.

Demgegenüber sagen die Reformer: Es ist in der kurzen Zeit, seit Bestehen der Prüfungsordnungen noch nicht erwiesen, daß die jetzige Einrichtung nicht entspricht.

Allzu sehr schon steht die Wohlfahrtspflege unter dem Zeichen des Experiments; laßt uns nichts Neues versuchen, ehe noch das Bestehende vollendet ist. Es gibt nicht nur Familienfürsorge, sondern eine ganze Reihe von Einzelgebieten (Gefährdetenfürsorge, Fabrikpflege usw.), die innerhalb der sozialen Frauenschule gepflegt werden, nicht aber als kleine Stücke abgerissen werden können. Wir brauchen auch unter den Einheitsfürsorgerinnen solche mit vertiefter pädagogischer Schulung, wir wollen nicht die absolute Abtrennung gerade des jugendpflegerischen Gebiets. Auch die jetzige Form gibt Möglichkeit zur Anpassung an die Praxis, und diese Anpassung muß herbeigeführt werden durch die richtige Durchgestaltung der Schulen in bezug auf Lehrstoff, Lehrmethoden, Lehrkräfte. Daran knüpfen sich Vorschläge, die zu sehr ins Einzelne gehen, um hier angeführt zu werden. Nur die brennende Frage: wo finden wir die geeigneten Lehrkräfte, die den Geist der Praxis und der Theorie in lebendiger Durchdringung vermitteln, sei betont.

Zu der Lösung dieser Frage müßte zu allererst geschritten werden. Dies scheint eine Verpflichtung, die keinen Aufschub duldet. Durch ihre Erfüllung würden auch die Schwierigkeiten in Lehrplan und Lehrmethode leichter zu beheben sein.

Jedenfalls darf die Ausbildung heute noch nicht mit den Augen der Befriedigung angesehen werden, die sich begnügt, Vorhandenes fortzuführen. Sie muß betrachtet werden mit den Augen der Sehnsucht, die neue Taten wirkt.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Zehn Jahre soziale Berufsarbeit.

Von Adele Beerensson, Berlin.

Der soziale Beruf ist nicht erst in den letzten zehn Jahren entstanden; seine Anfänge liegen ungefähr 20 Jahre zurück. Während aber das erste Jahrzehnt gekennzeichnet war durch nur tastende Versuche, zaghafte Vorstöße, in denen jede soziale Berufsarbeit noch Einzelerscheinung war, zeigt das letztverflossene Jahrzehnt die Entwicklung zu einer ständig steigenden Nachfrage nach beruflichen Kräften. Die letzten zehn Jahre haben dem Beruf erst seine eigentliche Prägung gegeben; seine wesentlichen Fortschritte liegen in dieser Zeit. Zugleich mit der Berufsarbeit entstand ein neuer Berufsstand, der Sozialarbeiterinnen, der nun auch seinen Platz im Wirtschaftsleben beansprucht und ihn erkämpfen muß.

Langsam nur konnte aus den Gepflogenheiten vergangener Zeiten, in denen die gesamte Wohlfahrtspflege ehrenamtlich oder für ein „Taschengeld" getan wurde, eine volle Berufsarbeit mit allen Kennzeichen einer solchen herauswachsen. Es galt, einen hartnäckigen Kampf mit allen zu führen, die glaubten, in der beruflichen Wohlfahrtsarbeit nur ein Sammelbecken für gescheiterte Existenzen oder für solche Kräfte zu sehen, die auf keinem Gebiet ein wirkliches Können besitzen, hier aber unterzukommen hofften. Es galt, den Beruf als solchen klar herauszustellen und die Anforderungen zu umreißen, die man an ihn stellen mußte. Forderungen hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung, hinsichtlich der Allgemeinbildung, der praktischen Erfahrung, der Reife, aber auch wesentlich hinsichtlich des Könnens und Wissens der ausübenden Organe auf diesem noch zu neuen Gebiet.

In dieses Jahrzehnt fällt denn auch in Preußen das Erscheinen der ersten ministeriellen Regelung der Ausbildung für die Berufskräfte innerhalb der Wohlfahrtspflege (Herbst 1918). Am 22. Oktober 1920 wurde sie durch eine andere ersetzt, die heute noch in Kraft ist. Diesem Erlaß von Preußen folgten entsprechende in Hamburg März 1921, Baden April 1921, Sachsen Januar 1922, Bremen September 1922, Württemberg Oktober 1923, Bayern 1926; Thüringen bereitet zurzeit eine Prüfungsordnung vor.

Nicht etwa, als ob damit erst eine Ausbildungsform für soziale Frauenarbeit geprägt worden wäre. Es bestanden im Jahre 1920 bereits 32 Anstalten, die erste seit dem Beginn des Jahrhunderts — beinahe alle von Frauen geschaffen. Aber die staatliche Prüfungsordnung brachte einmal durch die staatliche „Anerkennung", die mit ihr verbunden war, einen Wertmesser überhaupt, insbesondere auch für die anstellende Behörde, sie lieferte der Oeffentlichkeit erst einen Maßstab. Denn diese Verordnung fordert ein hohes Maß an Können und Wissen; die Ausbildung dauert — je nach der fachlichen Vorbildung, die gewählt wird — vier bis sechs Jahre. Sie brachte aber auch, und das war dringend erforderlich, Ordnung und Einheitlichkeit in die buntscheckige Vielheit der damals bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten.

Die soziale Arbeit war zu Beginn des Jahrzehnts noch kein einheitliches Ganze. Sie entstand und entwickelte sich aus den Notständen, die sich auf irgendeinem Gebiet menschlichen Lebens bemerkbar machten. Ausgehend von der Säuglingsfürsorge, die vor etwa zwanzig Jahren einsetzte, als die Säuglingssterblichkeit in Deutschland erschreckend hohe Zahlen aufwies, eroberte sich zunächst die Gesundheitsfürsorge das Feld. Die Säuglingsfürsorge erweiterte sich bald um die Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen, mit ihren Mütterberatungsstellen, den Wanderlehrgängen für Säuglings- und Mütterfürsorge. Es gliederte sich ein die Tuberkulosefürsorge, die schon an einigen Stellen vorhanden war, mit ihr die Wohnungsfürsorge, und aus allen diesen Einzelmaßnahmen entwickelte sich die Kreisfürsorge, die die gesamte Gesundheitsfürsorge in einem Kreis umschloß.

Die Forderung, daß neben die Fürsorge für die Gesundheit des Volkes die gleichberechtigte erziehliche Fürsorge treten müsse, hat einen heftigen Kampf entfacht. Lange und ausdauernd hat man um die theoretische Frage gestritten, ob die Gesundheits- oder die Erziehungsfürsorge das Primäre sein solle. Und ganz ist auch heute der Kampf zwischen Arzt und Pädagogen noch nicht zur Ruhe gekommen. Es gab Vertreter sehr sachverständiger Kreise, die auch nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung, die bekanntlich eine Dreiteilung der Ausbildung nach gesundheitlicher, pädagogischer und wirtschaftlicher Fürsorge vorsieht, reine „Gesundheitsschulen" wollten und auch schufen. Auf der anderen Seite gewinnen die Verfechter der Meinung, daß, wer Fürsorge üben wolle, nicht tief und eingehend genug auf dem Gebiet der Psychologie geschult sein könne, an Boden. Um helfen zu können, müsse man es verstehen, den Hilfsbedürftigen zu erkennen und zu erfassen aus seiner Seele heraus und unter Berücksichtigung seiner Umwelt. Die Schaffung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes mit seinen langen und wechselvollen Vorarbeiten weisen ja auch immer wieder und nachdrücklich auf diese so außerordentlich wichtige Seite der Aufgabe hin.

So bildete sich mit den Jahren eine große Zahl von Spezialfürsorgerinnen für die einzelnen Gebiete: u. a. die Säuglings-, die Tuberkulose-, die Trinker-, die Krüppelfürsorgerin, die Pflegekinderaufsichtsdame, die Waisenpflegerin, die Beauftragte des Vormundschaftsamtes, der Jugendgerichtshilfe, die eigentliche Jugendfürsorgerin, die Schulpflegerin, die Wohnungsfürsorgerin, die Polizei- oder Pflegeamtsfürsorgerin und so fort. Das führte, sobald mehrere Notstände in einer Familie zu beheben waren, zu unerträglichen Zuständen. Zwangsläufig mußte daher der Gedanke aufkommen, die Notstände innerhalb einer Familie von einer Fürsorgerin, der Familienfürsorgerin bearbeiten zu lassen. Die Idee fand schnell Anhänger; die Praxis aber stieß auf mancherlei Schwierigkeiten. Nicht zuletzt auf „Ressort"-Schwierigkeiten. Bei der durch Einführung der Familien- oder Einheitsfürsorge notwendigen Umorganisation der gesamten behördlichen Wohlfahrtspflege mußte die Frage gelöst werden, welches der verschiedenen Aemter das führende sein solle, bzw. welche Aemter zugunsten eines umfassenden zurückzutreten oder sich dem umfassenden Amt einzugliedern hätten. So ergibt sich selbst da, wo die Familienfürsorge grundsätzlich eingeführt ist, kein absolut einheitliches Bild. Einige Gebiete der Fürsorge sind beinahe überall außerhalb der

Familien- oder Einheitsfürsorge geblieben: die Gesundheitsfürsorge und die Gefährdetenfürsorge. Immerhin bedeutet aber diese organische Zusammenfassung eine entschiedene Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand. Es ist aber bei einer objektiven Wertung nicht zu verkennen, daß diese Familienfürsorge, indem sie grundsätzlich eine hygienische Fachvorbildung ihrer Fürsorgerinnen verlangt, das pädagogisch-psychologische Moment mehr als berechtigt außer acht läßt. (Diese Gedankengänge führen zu dem Problem der Ausbildung zurück. Es taucht die Frage auf, ob die Prüfungs- bzw. Ausbildungsregelung mit ihrer Dreiteilung der richtige Weg für die Familienfürsorge ist vgl. den Aufsatz Stieve in dieser Nummer.

Unter dem Druck der Kriegsverhältnisse wurde die soziale Berufsarbeit im zweiten und dritten Kriegsjahr zu einer lebhaften Bewegung, in der zunächst die Nachfrage das Angebot weit überstieg und damit — leider — Kräfte in die Arbeit zog, die den Ansprüchen nicht genügten, aber schwer wieder aus ihr zu entfernen waren. In dieser Zeit vollzog sich auch der Uebergang der bisher überwiegend freien Wohlfartsarbeit in behördliche Verwaltung. Das drückte — für eine Reihe von Jahren — der ganzen Arbeit ihren Stempel auf. Denn Hand in Hand damit ging nach der Staatsumwälzung die Ansicht, daß alle Wohlfahrtspflege vom Staat ausgehen müsse. Die Folge davon war ein starkes Zurückdrängen der freien Fürsorgetätigkeit und damit das Eindämmen des Willens, Mittel von privater Seite her aufzubringen. Auf diese, an sich ungesunde, Einstellung hat bereits die Gegenbewegung eingesetzt: das jetzt von allen Stellen geforderte Zusammenwirken von behördlicher, freier, humanitärer und konfessioneller, ehrenamtlicher und beruflicher Wohlfahrtsarbeit.

Die Kriegs- und Nachkriegsjahre standen unter dem Zeichen einer überhasteten Entwicklung, einer Ueberstürzung der Einrichtungen, die durch die Kriegsfolgeerscheinungen erforderlich wurden und aus der Zeit zu erklären sind, die aber einem organischen Wachsen und Werden der Arbeit naturgemäß hemmend im Wege standen. Diese Zeit des vielseitigen und unsystematischen Arbeitens auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege währte ungefähr von 1916 bis 1919. Ganz neue Aufgaben entstanden in dieser Zeit. Nur einige Beispiele: Der damals täglich wachsende Bedarf an Kriegsmaterial ließ in den Munitionsfabriken die Nachfrage nach Frauenkräften ins Ungeheure wachsen. Die Kriegsamtsstellen ordneten die Einstellung von Fabrikpflegerinnen an, die natürlich nicht in genügender Zahl vorhanden waren. Um nur einigermaßen der Nachfrage zu genügen, wurden irgendwie brauchbare Kräfte in kurzen Kursen ausgebildet. Aehnlich ging es im Rahmen der Gefährdetenfürsorge in den besetzten Gebieten, und schließlich erforderte die gesamte Kriegsfürsorge ein viel größeres Heer an Kräften, als dafür zur Verfügung stand. Die vorhandenen Schulen konnten den Bedarf an Kräften nicht annähernd decken, obwohl im Jahre 1917 nicht weniger als zehn Schulen in Deutschland — zu den bestehenden neunzehn — neu hinzukamen.

Es kam der Abbruch des Krieges und der politische Umsturz. Wiederum entstehen für die Wohlfahrtspflege neue und andersartige Aufgaben. Vor allem aber hat sich auch nach 1918 eine neue Anschauung in der sozialen Arbeit Bahn gebrochen. Es verschwindet mehr und mehr der Begriff der Armenpflege mit allem, was diesem Wort und Begriff anhängt. Wenn die große deutsche Vereinigung, die stets Führer und Pionier aller fortschrittlichen Bestrebungen auf dem Gebiet der gesamten sozialen Fürsorge gewesen ist, der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit" seinem Wirken einen neuen Namen gab, indem er sich seit 1919 „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge" nannte, so ist das auch nur ein Zeichen für die Umwandlung des alten Begriffes der „Armenpflege" in wirkliche Fürsorge, für ihre Neuformung in das, was von nun an allgemein mit Wohlfahrtspflege bezeichnet wird.

Es wird in allen Fachkreisen erkannt, daß die Vielheit der Arbeitsgebiete, wie sie durch die Kriegsfolgeerscheinungen entstanden und häufig auch durch Verordnungen festgelegt waren, einer strengeren sachlichen Ordnung, einer übersehbaren Einheitlichkeit Platz machen müsse. Denn es war kaum einem eingearbeiteten Sachverständigen mehr möglich, sich durch die Fülle der Erlasse und Verfügungen hindurchzufinden. Bei der Entscheidung der Frage, wie weit eine Vereinheitlichung möglich und wünschenswert sei, inwieweit die besonderen, durch den Krieg entstandenen Nöte durch die allgemeinen Maßnahmen mit zu beheben seien, bzw. inwieweit besondere Hilfsmaßnahmen angebracht wären, werden innerhalb der an der Wohlfahrtspflege beteiligten Kreise heftige Kämpfe ausgefochten. Das Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes 1920, des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes 1922, der Fürsorgepflicht-Verordnung 1924 bedeuten wichtige Etappen auf dem Wege zu der Vereinheitlichung, die auch schließlich von der Mehrheit der an der Wohlfahrtspflege Interessierten als das Richtige erkannt wird.

Nach vielen Jahren innerer und äußerer Unruhe, höchster wirtschaftlicher Unsicherheit, die bei der engen Verflochtenheit von Wirtschaft und Wohlfahrt einen starken Einfluß auf letztere ausübt, befindet sich die Wohlfahrtspflege seit kaum zwei Jahren in einer ruhigeren, gleichmäßigeren Entwicklung. Es wird sich nun erweisen müssen, ob die Wege, die man einschlug, die richtigen gewesen sind. Ob die öffentliche Wohlfahrtspflege in dem Rahmen, den ihr die oben genannten Gesetze gespannt haben, zu dem erwünschten Ziel führen werden: Keinen Hilfsbedürftigen ohne Hilfe zu lassen und doch sein Verantwortungsgefühl gegenüber Staat, Gesellschaft und Familie wach und lebendig zu erhalten.

Wenn man die öffentliche Wohlfahrtspflege rückblickend verfolgt, so ergibt sich eine merkwürdige Erscheinung: Bevor sie zu einer Berufsarbeit im eigentlichen Sinne wird, geschieht sie auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes — Elberfelder, Straßburger System — beinahe ausschließlich von Männern. Das Einsetzen auch nur eines kleinen Prozentsatzes weiblicher Helfer in die damals ehrenamtliche öffentliche Armenpflege ist auf allerstärksten Widerstand gestoßen. Als z. B. in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts der Reformator und weitschauende Leiter der Berliner Armendirektion, Stadtrat Muensterberg, auf Anregung und Wunsch der Frauen den Versuch machte, auch einige Frauen in die Armenkommissionen hineinzubringen, drohten ganze Armenbezirke mit Niederlegung der Arbeit. Ganz allmählich nur konnten die Frauen eindringen. Das ist ja zum Teil auf das damals geltende Recht zurückzuführen, wonach jeder männliche Bürger zur Uebernahme eines derartigen Ehrenamtes verpflichtet war, die Frau aber nicht. — Als dann, ungefähr um die gleiche Zeit, sich die Notwendigkeit ergab, in der öffentlichen Fürsorge einzelne berufliche Posten zu schaffen, wurden sie ohne weiteres den Frauen, die allerdings auch die Anregung dazu gegeben und die Vorarbeiten dafür geleistet hatten, eingeräumt. Es handelte sich ja auch damals schon nicht mehr nur um reine Armenpflege, die nur einem vorhandenen Notstande abzuhelfen verpflichtet war, sondern ganz stark schon um die Aufgaben vorbeugender Fürsorge und um die verschiedenen Sondergebiete der Wohlfahrtspflege, wie sie oben aufgeführt wurden.

Es muß in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß die Wohlfahrtspflege, wie sie heute begriffen wird, ein Wirkungsfeld der Frau ist, wenn auch kein ausschließliches. Weite Gebiete aber sind unbestrittenes Reich der Frau und müssen es der Natur ihrer Aufgabe nach auch bleiben. Dagegen bedürfen andere, wie z. B. das der männlichen Jugendpflege, der Geschlechtskrankenfürsorge für Männer, der Trinkerfürsorge durchaus der Mitwirkung männlicher Wohlfahrtspfleger. Es ist aber nicht zu verkennen, daß das Eindringen von Männern in die berufliche praktische Wohlfahrtspflege gewisse Gefahren in sich birgt. Vor allen Dingen die, daß sie sich Aufgaben zueignen werden, die im Interesse der Arbeit und der Menschen, denen sie dient, den Frauen überlassen bleiben muß; und dann die wesentlichere, daß der Unterschied zwischen Wohlfahrtspflege und Verwaltungsarbeit verwischt und unvorgebildete Kräfte zahlreich einströmen werden.

Das Eindringen der Männer in die wohlfahrtspflegerische Arbeit sollte u. E. trotz dieser Bedenken nicht bekämpft werden. Es müssen vielmehr nur gewisse Kautelen und Sicherungen geschaffen werden, die die an sich notwendige Mitwirkung von Männern in die rechte Bahn lenken, die eine systematische und fachliche Ausbildung auch der Männer zur unabweisbaren Bedingung ihres Eintritts in die Arbeit machen.

Für die Frauen wird es zu beweisen gelten, daß sie auch bei einer kollegialen Zusammenarbeit mit den männlichen Sozialbeamten ihre eigene Note, mit der die Wohlfahrtsarbeit von ihnen geprägt wurde, nicht verwischen, sondern nur vertiefen und erweitern werden.

Der neu entstandenen Berufsgruppe erwuchs die Aufgabe, erst berufsmäßige Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu entwickeln. Es ist daher verständlich, daß zu diesem Zeitpunkt zuerst der Gedanke auftauchte, den Sozialbeamtinnen eine eigene Berufsvertretung zu schaffen. Es dauerte naturgemäß eine gewisse Zeit, bis er Gestalt gewann. Auch die Kriegszeit wirkte zunächst noch hemmend. — Alsdann aber erschienen im April 1916 zwei Aufsätze von Hedwig Wachenheim (in den „Blättern für soziale Arbeit") und von Gertrud Israel (in „Die Frauenbewegung"), die sich beide für die Gründung einer nach neuzeitlichen Gesichtspunkten aufgebauten, zentralen Berufsorganisation aussprachen und damit die Frage ins Rollen brachten. Bald danach bildete sich unter Leitung von Else Lüders, Dorothea Hirschfeld und Gertrud Israel ein Ausschuß von Sozialbeamtinnen, der die Gründung vorbereitete. Der Gedanke eines gewerkschaftlichen Zusammenschlusses von Sozialarbeiterinnen stieß vielfach auf ernste Bedenken. Die Organisation als solche wie die Form löste lebhafte Erörterungen aus. Führende Vertreter der Wohl-

fahrtspflege gaben der Meinung Ausdruck, daß Sozialbeamtinnen sich überhaupt nicht in einer Berufsorganisation zusammenschließen dürften, die notwendigerweise auch die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder vertreten und damit einen Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern heraufbeschwören müsse. Auch die Frage, ob die zu schaffende Organisation nur Berufskräfte oder auch ehrenamtliche umfassen sollte, wurde lebhaft umstritten. Man befürchtete von einem Herauslassen der ehrenamtlichen Kräfte eine Einschränkung der ehrenamtlichen Arbeit überhaupt oder eine Minderung ihrer Wertung.

Es gelang, die Schwierigkeiten zu überwinden: 1916 wurde der „Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen" gegründet als unabhängige, überkonfessionelle Frauenberufsorganisation mit zentralem Charakter. Die folgende Zeit hat bestätigt, daß der eingeschlagene Weg der richtige gewesen ist. Die vielfach geäußerten Befürchtungen sind nicht eingetroffen, und wenn z. B. nach der Staatsumwälzung die freie Wohlfahrtspflege zeitweise zurückgedrängt worden ist, so haben dafür ganz andere, stärkere Mächte — politische — mitgesprochen.

In die gleiche Zeit fiel auch die Gründung des Vereins katholischer Sozialbeamtinnen, der organisatorisch nach den gleichen Gesichtspunkten aufgebaut ist.

Der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen zählt zurzeit etwa 3500 Mitglieder in 67 Orts- bzw. Landesgruppen. Einzelne Sondergebiete werden durch Fachgruppen innerhalb des Verbandes besonders bearbeitet. Zurzeit gibt es vier Gruppen, und zwar für die Aufgaben der Fabrikpflege, der Polizeifürsorge, des Arbeitsnachweises und der Berufsberatung und der Familienfürsorge in Stadt und Land. Eine Unterstützungskasse des Verbandes sucht seinen Mitgliedern in Zeiten der Not — insbesondere zur Wiedererlangung der Gesundheit — zu helfen. Ein in der Schweiz gepachtetes Erholungsheim, das den Mitgliedern Aufenthalt zu außerordentlich niedrigen Sätzen bietet, dient dem gleichen Zwecke.

Der Verband ist mit dem evangelischen und dem katholischen Verband der Wohlfahrtspflegerinnen zu einer „Arbeitsgemeinschaft der Berufsorganisatonen der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands" zusammengeschlossen, die mit einer Anzahl verwandter Verbände den „Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege" bildet. Neuerdings ist eine „Vereinigung des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen und des Bundes deutscher Sozialbeamten" (Vorsitzender des letzteren, der nur Männer aufnimmt und ebenfalls überkonfessionell organisiert ist, ist Carl Mennicke) gebildet worden.

Der Verband hat sich seit der Zeit seines Bestehens selbstverständlich fortgesetzt bemüht, die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder zu verbessern. Seine ganze Arbeit aber steht im Zeichen einer Förderung der Wohlfahrtspflege als Ganzes. Daher hat er der Ausbildung und Weiterbildung der Wohlfahrtspflegerinnen besondere Aufmerksamkeit zugewandt, seinen Rahmen aber noch weiter gesteckt. In weiten Volkskreisen — nicht nur bei Laien — war bis vor kurzem die Wohlfahrtspflege ein sehr vager Begriff. In der fehlenden Kenntnis lag auch die fehlende Erkenntnis des Wertes begründet. Es ist dem Verband in Gemeinschaft mit leitenden Persönlichkeiten aus der Wohlfahrtspflege wie mit Vertretern der Frauenbewegung und der verschiedenen Parlamente in der letzten Zeit gelungen, erst einmal Kenntnis der Arbeit und damit Verständnis für die Anforderungen, die sich ergaben, in weitere Kreise zu tragen. — Ein bedeutsames Ereignis war es für die Wohlfahrtspflege und seine ausführenden Organe, daß der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge" im Herbst 1925 die Tagesordnung auf seiner Jahresversammlung das Thema „Die Berufslage der Fürsorgerin" gesetzt hatte (XXXIV, 1091). Die Tatsache an sich war bedeutsam — bedeutsamer aber noch das weitgehende Verständnis, das in der Aussprache zum Ausdruck kam. Noch vor drei Jahren wäre eine derartige Behandlung dieses Themas undenkbar gewesen.

* * *

Zehn Jahre sind weder für einen Beruf noch für seine Angehörigen hinsichtlich des Ansehens, des gewonnenen Vertrauens, der allgemeinen Fortschritte eine lange Zeit. Rückblickend scheint manches erreicht zu sein. Für diejenigen, die mitten im täglichen Kampf um Bewegungsfreiheit in ihrer Arbeit, um Ausgestaltungsmöglichkeiten ihrer Aufgaben, um angemessene Arbeits- und damit Lebensbedingungen stehen, scheint das Tempo der Entwicklung langsam. Und dennoch — die verflossenen zehn Jahre mit ihrer Entwicklung geben uns Hoffnung für einen weiteren Fortschritt im neuen Jahrzehnt.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Grundlagen der Volkswirtschaft von Dr. Verijn Stuart. Verlag Gustav Fischer, Jena 1925. 7 M.

Nach einer Untersuchung über die Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre, die sich mit jener Gruppe von Erscheinungen befaßt, die durch die aus dem Defizit an Wohlfahrtspflege geborenen Naturkraft des wirtschaftlichen Motivs beherrscht wird, werden die Grundlagen der Volkswirtschaft analysiert. Zuerst die allgemeinen, die immer und überall das Wohlfahrtsstreben beherrschen, wie die Gesetze der Arbeit, des Wertes und der Preisbildung, dann die besonderen, örtlich und zeitlich bedingten, die sich wiederum an die ursprünglichen, natürlichen und in die abgeleiteten des Staates und der Gesellschaft gliedern. Die wertfreie Untersuchung des bekannten Gelehrten ist eine ausgezeichnete Einführung in die Volkswirtschaftslehre. W.

Systematischer Grundriß der Volkswirtschaftslehre von Helmut Stammler. Verlag Speyer & Peters, Berlin 1925.

Unter einem Titel, der den Inhalt des Buches nicht deckt, setzt der Verfasser sich mit den Vorfragen der Wirtschaftswissenschaft, ihrer systematischen Grundlegung auseinander und sucht die Rudolf Stammlersche sozialrechtliche Methodologie der Volkswirtschaftslehre zu rechtfertigen.

Grundgedanken der theoretischen Nationalökonomie. Vier Vorlesungen von Gustav Cassel. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Werner Scholl, Leipzig und Erlangen 1926. 88 S.

Cassel legt in der kleinen Schrift Zweck und Methode der Wirtschaftslehre klar, insbesondere an den Problemen der Preis- und Geldtheorie, am Prinzip der Knappheit und dem Kostenbegriff und gibt damit gleichzeitig eine kurze, klare Einführung in seine Lehre.

Grenznutzen und Wirtschaftsrechnung. 1. und 2. Teil von Dr. Leo Schönfeld. Manzscher Verlag, Wien 1924. 208 S.

Verfasser sucht das Gossensche Gesetz mit seinem Ergebnis des Handelns nach dem Grenznutzen durch eine Analyse der Wirtschaftsrechnung zu verbinden. Die Kluft, die bisher zwischen diesen beiden Sätzen bestand, und die Böhm-Bawerk mit dem abhängigen Nutzen, Wieser durch einen ähnlichen Begriff zu überbrücken suchte, wird von ihm im Sinne Wiesers durch das Prinzip der ökonomischen Relevanz, das dem des abhängigen Nutzens verwandt ist, gedeckt. Der sehr interessante exakte und klare Versuch, den Grenznutzen teleologisch zufassen, sein Ausbau der Grenznutzentheorie (durch Abzug der Nutzenminderung, die an anderer Stelle entsteht), bereichert die theoretische Wirtschaftswissenschaft. W.

Die Wirtschaftswissenschaft nach dem Kriege. Festgabe für Lujo Brentano, herausgegeben von M. J. Bonn und M. Palyi. I. Wirtschaftspolitische Ideologien. Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig 1925. Preis geh. 32 M., geb. 39 M.

Im ersten Bande werden Liberalismus, Freihandel, Imperialismus, Sozialismus, Wirtschaftsparlamentarismus, agrarische, romantische und religiös-mystische Wirtschaftszusammenhänge von bekannten Nationalökonomen und Soziologen entwickelt. Unter dem Titel Pseudoprobleme und Wirtschaftspolitik behandelt Franz Oppenheimer das Gesetz von der ursprünglichen Akkumulation. Zwei Aufsätze über Staat und Finanzen (Lotz) und die Aufwertungsfrage und das Wesen des Geldes (Kaulla) bilden den Schluß. Das Buch gibt ein Bild von der ganzen Ideologie der Gegenwart in ihrer geschichtlichen Verwurzelung.

Nationalökonomie von Prof. Dr. Wolfgang Heller. H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt 1926. 193 S.

In dem kleinen, handlichen Nachschlagebuch wird die theoretische Nationalökonomie und deren Geschichte lexikalisch in möglichster Kürze behandelt. Soweit es in diesem Rahmen möglich ist, wird eine Orientierung geboten über den heutigen Stand der Wissenschaft und finden Fachausdrücke Erläuterung. Die Erklärung der Einrichtungen des Geschäftslebens, hauptsächlich der Währung und des Kreditlebens, wurde mit einbezogen. Eine systematische Uebersicht des Stoffes ist vorausgeschickt; die Literaturangaben beschränken sich in der Hauptsache auf Monographien, von ausländischen Autoren werden nur die bekanntesten zitiert. Wex.

Volkswirtschaftliche Aufsätze von Dr. phil. Dorothea Bernhard. Verlag Steup & Bernhard, Berlin 1926. 3,75 M. 146 S.

Die Absicht der Verfasserin ist es, auf Grund langjähriger Unterrichtstätigkeit an sozialen Frauenschulen, ein Lesebuch für den volkswirtschaftlichen Unterricht an den Vorbereitungsanstalten für soziale, gewerbliche, landwirtschaftliche Praxis zu schaffen. Auf systematische Gliederung wird daher ganz verzichtet und in leicht verständlicher, flüssiger Form im wesentlichen nur das gegeben, was der Schüler braucht. Wirtschaftsgeschichte wird nur insoweit herangezogen, wie sie zur Wesensbestimmung der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Zustände erforderlich ist, daneben die Theorie stets durch Beispiele aus der Praxis erläutert. Wex.

In der Bücherei für Industrie und Handel (Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin) erscheint als eindringliche Untersuchung von Prof. Dr. Hermann Großmann das Buch: „Die Abschreibung vom Standpunkt der Unternehmung, insbesondere ihre Bedeutung als Kostenfaktor", eine für Betriebs- und Volkswirtschaftler sowohl als auch für Unternehmer wichtige und dankenswerte Untersuchung. Dr. Fr.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. Für Zahlungen an den Verlag: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Die staatliche Polizeiverwaltung Hannover beabsichtigt eine weibliche Kraft für die Gefährdetenpolizei als

Kriminalsekretärin

einzustellen. In Frage kommt eine Dame, die die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin besitzt und eine mindestens dreimonatige erfolgreiche Tätigkeit in der offenen oder geschlossenen Gefährdetenfürsorge nachweisen kann. Die Einstellung erfolgt zunächst auf Probe, der bei entsprechender Leistung und Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Sekretärprüfung die feste Anstellung folgt. Die Besoldung geschieht nach Gruppe VI, Ortsklasse A der Besoldungsordnung; spätere Verbesserung ist nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, selbstgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sind möglichst bald einzusenden.

Hannover, den 4. Mai 1926.

Der Polizei-Präsident

Wohlfahrtsbeamter,

23 J., mehrere Jahre praktisch tätig, vertraut mit den Reichsgrundsätzen, Fürsorge-Pflicht-Verordnung v. Febr. 1924 und der sozialen Fürsorge (perf. i. Maschinenschreiben, selbst. Erledigen der Korrespondenz), sucht eine Anstellung bei einem Fürsorgeverband. Angebote m. Anstellungsbedingungen unter S. P. 192 erwünscht.

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag Gustav Fischer in Jena

Zum sofortigen oder möglichst baldigen Eintritt

Referent für Berufsberatung

von Landesarbeitsamt gesucht, der in der Lage ist, die Berufsberatung eines bedeutenden Bezirks sachgemäß zu organisieren und zu fördern, berufskundliches Material einwandfrei zu beschaffen, Berufsberatung für alle, auch akademische Berufe auszuüben, psychologische Beobachtung und Begutachtung in der Schule sowie Eignungsprüfungen zu organisieren, zu fördern und selbst durchzuführen.

Selbständige, erfahrene und geeignete Bewerber wollen ausführliche Angebote mit Lebenslauf, Zeugnissen und Referenzen sowie Lichtbild unter S. P. 191 an den Verlag Gustav Fischer in Jena einsenden.

Stellenvermittelung

für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte

durch die

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Erscheint jeden Donnerstag.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Freitag vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile. (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

In unserem Jugendamt ist die Stelle einer

Fürsorgerin

zu besetzen. Bedingung: staatliche Anerkennung und ausreichende Erfahrung im Fürsorgewesen. Nach halbjähriger Probedienstleistung wird bei Bewährung Übernahme als Beamtin in Aussicht gestellt. Besoldung nach Gruppe VI der Beamten-Besoldungsordnung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften sind sogleich einzureichen.

Der Magistrat der Stadt Lehrte.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Russische Wirtschaftsgeschichte

Von

Dr. Joseph Kulischer

Professor an der Universität Leningrad

Erster Band.

V, 466 S. gr. 8° Gmk 24.—

Inhalt: I. Die Anfänge der russischen Volkswirtschaft. 1. Landnahme und Staatsbildung. 2 Aeußere Wirtschaftsbeziehungen. — II Das Teilfürstentum. 1. Der Feudalstaat. 2. Die Entstehung des Großgrundbesitzes. 3. Die soziale Gliederung. 4. Die Urproduktion. 5. Gewerbliche Anfänge. 6. Entstehung der Verkehrswirtschaft. 7. Rußland und die Hanse. — III. Das Moskowiterreich. 1. Gebiet und Bevölkerung. 2. Der Sieg der Grundherrschaft. 3. Der Untergang der Bauernfreiheit. 4. Die Feldgemeinschaft. 5. Fortschritte der Urproduktion. 6. Städte und Gewerbe. 7. Die Erweiterung des Marktes. 8. Charakter und Formen des Handels. 9. Geld und Kredit. 10. Die Industriepolitik. 11. Das Finanzwesen. 12. Westeuropäische Handelsbeziehungen. 13. Anfänge des Kapitalismus. — Register.

Wer sich vom Studium der westeuropäischen Wirtschaftsgeschichte der ökonomischen Entwicklung Rußlands zuwendet, wird alsbald bemerken, wie wenig sie bisher bearbeitet worden ist. Das vorliegende Werk stellt den ersten Versuch einer russischen Wirtschaftsgeschichte dar, einen Versuch, das recht beträchtliche archivalische Quellenmaterial unter Benutzung der einschlägigen Literatur vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt aus zu bearbeiten und zusammenzufassen.

Professor Kulischer ist um so mehr für diese Aufgabe berufen, als er bereits mehrfach Arbeiten aus diesen Gebiet in russischer Sprache veröffentlicht hat.

Das Werk bildet gleichzeitig den dritten Band des **„Handbuch der Wirtschaftsgeschichte"**, herausgegeben von Prof. Dr. Georg. Brodnitz, Halle a. S.; es ist hiervon vorher erschienen:

Englische Wirtschaftsgeschichte. Von Prof. Dr. Georg Brodnitz Bd. I. VII, 516 S. gr. 8° 1918 Gmk 10.—

Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Von Prof. Dr. Rudolf Kötzschke, Leipzig. XIV, 626 S. gr. 8° 1924 Gmk 15.—

Grundzüge der Volkswohlstandslehre

Von

Dr. Alfred Amonn

o. ö. Professor an der Deutschen Universität in Prag

Erster Teil:

Der Prozeß der Wohlstandsbildung (Die Volkswirtschaft)

Deskriptive und theoretische Volkswirtschaftslehre

Mit 2 Diagrammen im Text

VI, 403 S. gr. 8° 1926 Gmk 16.—, geb. 18.—

Inhalt: Einleitung: Gegenstand und Aufgabe der Volkswohlstandslehre. — I. Aufbau und Gliederung der Volkswirtschaft. — II. Der individualistische Verkehrsprozeß. — III. Die Dynamik der gesellschaftlichen Wirtschaft. — IV. Die Entwicklung der neueren nationalökonomischen Wissenschaft und die Methodenfrage.

Das vorliegende Werk verfolgt einen didaktischen Zweck. Nicht ein neues System, eine neue Theorie soll dargeboten werden, sondern eine zusammenfassende Darstellung der aus der wissenschaftlichen Arbeit von anderthalb Jahrhunderten hervorgegangenen Hauptlehren, die hier in Bezug auf ihren logischen Zusammenhang und ihre Geltung wieder untersucht und in einem von dem herkömmlichen etwas abweichenden systematischen Aufbau neu geordnet sind.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Stadtverordnete, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

20. Mai 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 20.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Staffelung der Erwerbslosenunterstützungssätze nach der Lohnhöhe und ihre Rückwirkung auf die allgemeine Fürsorge.

Von Dr. W. Polligkeit, Frankfurt a. M.

Die ursprünglich bis 1. Mai d. J. befristete Steigerung der Höchstsätze in der Erwerbslosenunterstützung ist zunächst bis zum 22. Mai d. J. verlängert worden. Dem Vernehmen nach ist diese Fristverlängerung nur erfolgt, um inzwischen zu klären, ob von da ab unter Fortfall der zwischenzeitlichen Steigerung die früheren Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung wieder in Kraft treten sollten, oder ob man unter Anlehnung an das System der Arbeitslosenversicherung in dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung die Erwerbslosenunterstützungssätze nach der Lohnhöhe staffeln sollte. Es sind im wesentlichen Gründe der Arbeitsmarktpolitik, die man für den geplanten Systemwechsel geltend macht. Bei dem gegenwärtigen niedrigen Stand der Löhne in vielen Industriezweigen überschreiten die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung nicht selten die Lohngrenze und mindern demzufolge die Bereitwilligkeit zur Arbeitsübernahme. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Zahl der Fälle, bei denen die Höhe der Erwerbslosenunterstützung den tarifmäßigen Lohn übersteigt, so groß ist, daß damit allein ein Systemwechsel gerechtfertigt wäre. Es soll ferner ununtersucht bleiben, ob und inwieweit die damit verbundene Herabsetzung der Erwerbslosenunterstützungssätze in den unteren Lohnklassen als Lohndruck wirkt und vielleicht sogar von manchen als solcher beabsichtigt ist. Gegenstand der nachstehenden Ausführungen ist lediglich die Prüfung der Frage, welche Rückwirkung der geplante Systemwechsel im gegenwärtigen Augenblick auf die allgemeine Fürsorge haben müßte.

I. Finanzielle Rückwirkungen.

Bei Einteilung der Lohnklassen und Aufstellung der Prozentsätze von den Einheitslöhnen, die der künftigen Erwerbslosenunterstützung zugrunde gelegt werden, geht man von der Voraussetzung aus, daß zum mindesten der Gesamtaufwand bei gleichbleibender Zahl der Unterstützten den gegenwärtigen Aufwand nicht übersteigt. Da die Besserstellung der Erwerbslosen, die der IV. und V. Lohnklasse zustatten kommt, nur auf Kosten der Angehörigen der niederen Lohnklassen erfolgen kann, besteht die Gefahr, daß die für die unteren Lohnklassen sich ergebenden Unterstützungssätze nicht nur eine wesentliche Senkung der bisherigen Sätze bedeuten, sondern zur Bestreitung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes nicht ausreichen und daher durchaus nicht vereinzelt, sondern für bestimmte Kategorien von Erwerbslosen eine Zusatzunterstützung aus Mitteln der allgemeinen Fürsorge auf Grund der RFV. bedingen würden. Nach den im Regierungsentwurf zur Arbeitslosenversicherung enthaltenen Lohnklassen und Unterstützungssätzen (vgl. §§ 59 und 60 des Entwurfs) würde dies unbedingt für Angehörige der Lohnklasse I und II und zwar auch für Alleinstehende zutreffen, auch wiederum nicht nur in Großstädten und Industriebezirken, in denen die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge durchschnittlich höher liegen, sondern auch in Mittel- und Kleinstädten und ländlichen Bezirken. Bei der Lohnklasse III kommt der nach dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Unterstützungssatz für Alleinstehende den durchschnittlichen Richtsätzen in der allgemeinen Fürsorge gleich. Eine Schlechterstellung der Erwerbslosen in Lohnklasse III ergibt sich aber schon für Ehepaare ohne Kinder und steigert sich mit zunehmender Kinderzahl. Bei der Lohnklasse IV entspricht der Erwerbslosenunterstützungssatz für ein Ehepaar ohne Kinder durchschnittlich dem entsprechenden Richtsatz der allgemeinen Fürsorge. Mit zunehmender Kinderzahl zeigt sich auch hier die Notwendigkeit ergänzender Unterstützung aus der allgemeinen Fürsorge.

Dem Vernehmen nach ist nun zur Minderung der Unterschiede in den Unterstützungssätzen der einzelnen Lohnklassen eine andere Aufteilung auf folgender Grundlage vorgeschlagen worden:

Lohnklasse	I	Einkommen	bis zu 12 M.	Einheitslohn	12	M.
„	II	„	12—18 „	„	15	„
„	III	„	18—24 „	„	21	„
„	IV	„	24—30 „	„	27	„
„	V	„	über 30 „	„	33	„

Diese Lohnklasseneinteilung begünstigt die Empfänger von Wochenlöhnen zwischen 24 und 30 M., weil für sie bisher ein Einheitslohn von 25 M., jetzt von 27 M. in Betracht kommt. Die Empfänger von Löhnen zwischen 20 und 24 M. stehen sich dagegen schlechter, weil für sie ein Einheitslohn von 21 M. statt 25 M. angenommen wird. Eine Besserstellung ist für die Angehörigen der Klasse I festzustellen, bei der 40% des neu vorgeschlagenen Einheitslohnes von 12 M. annähernd wie 50% des früher vorgeschlagenen Einheitslohnes von 10 M. wirken. Aber auch bei den Erwerbslosenunterstützungssätzen, die sich auf die neue Lohnklasseneinteilung gründen, verschiebt sich das Bild hinsichtlich des Eintretens ergänzender allgemeiner Fürsorge nur unwesentlich.

Gegenüberstellung der Unterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge bei Staffelung nach Lohnklassen mit den Unterstützungsrichtsätzen der Allgemeinen Fürsorge einiger Fürsorgeverbände für 4 Wochen in Reichsmark.

Ort	Alleinstehende: Erwerbslosen-Unterstützung Lohnklassen I. II. III. IV. V.	Alleinstehende: Allgemeine Fürsorge mit eig. Haushalt	Alleinstehende: Allgemeine Fürsorge ohn. eig. Haushalt	Ehepaar: Erwerbslosen-Unterstützung Lohnklassen I. II. III. IV. V.	Ehepaar: Allgemeine Fürsorge	Ehepaar mit 1 Kind: Erwerbslosen-Unterstützung Lohnklassen I. II. III. IV. V.	Ehepaar mit 1 Kind: Allgemeine Fürsorge	Ehepaar mit 2 Kindern: Erwerbslosen-Unterstützung Lohnklassen I. II. III. IV. V.	Ehepaar mit 2 Kindern: Allgemeine Fürsorge
Nach dem Regierungsentwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes	16. 24. 40. 56. 64.			18. 27. 45. 63. 72.		20. 30. 50. 70. 80.		22. 33. 55. 77. 88.	
Nach neueren Vorschlägen	20. 24. 36. 48. 56.			22,5. 27. 40,5. 54. 63.		25. 30. 45. 60. 70.		27,5. 33. 49,5. 66. 77.	
Köln		36	18		54		68		82
Leipzig		37,20	25,20		63		79		95
Dresden		38	22,60		58		74		90
Breslau		31	—		46		56		66
Frankfurt a. M.		37	—		56		70		84
Hannover		32	19		51		63		75
Nürnberg		40	32		60		72		84
Stuttgart M.		38	—		60		76		92
F.		33	—						
Wiesbaden		34			46		58		70
Worms		32			48		58		68
Wetzlar		25			37,50		44,50		51,50
Hanau		32			48		59		70
Gießen		26			39		50		61
Dietz a. L.		32			45		53		61
Biebrich a. Rh.		32			44		54		64
Aschaffenburg		36,50			49		58		67
Prov. Westfalen									
Ortsklasse A		32	24		48		60		72
" B		30	22		45		56		67
" C		28	20		42		52		62
" D		26	18		39		48		57

Der voraussichtliche Mehraufwand, der durch die Zusatzunterstützung aus Mitteln der allgemeinen Fürsorge verursacht wird, läßt sich nur bei genauer Kenntnis der Verteilung der Erwerbslosen auf die einzelnen Lohnklassen schätzen. Der Anteil der einzelnen Lohnklasse an der Gesamtzahl der Erwerbslosen schwankt örtlich stark und hängt von dem Aufbau der arbeitenden Bevölkerung ab. Wenn von einzelnen Orten berichtet wird, daß die Erwerbslosen zu 80% zu den Lohnklassen IV und V gehören, so wird aus anderen Gegenden mitgeteilt, daß in der Lohnklasse I 15—20%, in der Lohnklasse II 20—45% vertreten sind. Dem allgemeinen Durchschnitt dürfte es entsprechen, daß etwa 50% der Erwerbslosen zu den Lohnklassen I—III (entsprechend dem Regierungsentwurf) gehören. Geht man davon aus, daß alleinstehende Erwerbslose nur in Ausnahmefällen Anspruch auf eine Zusatzunterstützung haben werden, nämlich soweit sie Ernährer ihrer Angehörigen sind, so ist damit zu rechnen, daß etwa 25—30% der Gesamtzahl der Erwerbslosen bei beiden bisher bekannt gewordenen Vorschlägen der Lohnklasseneinteilung in Zusatzunterstützung der allgemeinen Fürsorge kommen würden. Bei dem gegenwärtigen Stand der Erwerbslosigkeit würden demnach 500000 bis 600000 Erwerbslose in ergänzende Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände kommen. Der durch sie verursachte Fürsorgeaufwand bedeutet demnach eine ganz erhebliche Mehrbelastung der Fürsorgeverbände und müßte bei Einschätzung der Höchstgrenze der Lasten, welche bei der herrschenden Wirtschaftslage als tragbar angesehen werden, miteinbezogen werden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß Länder und Gemeinden unter Berufung auf § 59 des Finanzausgleichsgesetzes darauf besondere Forderungen stützen könnten. Bei der herrschenden Finanzlage der Fürsorgeverbände könnte der so entstehende Mehraufwand nicht aus den vorhandenen knappen Mitteln bestritten werden. Eine dadurch notwendige Steigerung der Gewerbesteuer stößt auf den allgemeinen Widerstand der öffentlichen Meinung, die eine Herabsetzung der Realsteuern wünscht. Außerdem müßte diese Steuerquelle gerade in Orten versagen, in denen schlechte Löhne und starke Arbeitslosigkeit durch ungünstige Lage der ansässigen Industrien und Gewerbezweige verursacht werden.

Es ist die Gefahr nicht zu unterschätzen, daß Fürsorgeverbände versuchen werden, die Richtsätze ihrer allgemeinen Fürsorge herabzusetzen, ein Versuch, der fürsorgerisch zu den allerschwersten Bedenken Anlaß gibt und das mühsam ausbalancierte System der Richtsätze einschließlich derjenigen in der gehobenen Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner erneut ins Wanken bringt.

Die finanziellen Rückwirkungen einer sofort eintretenden Anpassung der Erwerbslosenunterstützungssätze an die Lohnhöhe lassen sich daher wie folgt zusammenfassen:

Bei dem gegenwärtigen niedrigen Stand der Löhne in zahlreichen Gewerbezweigen muß die Anpassung an die Lohnhöhe dazu führen, daß zum mindesten in den drei unteren Lohnklassen, im übrigen aber auch bei verheirateten Erwerbslosen mit Kindern die Erwerbslosenunterstützungssätze nicht zur Bestreitung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes ausreichen. Die dadurch notwendige Zusatzunterstützung aus Mitteln der allgemeinen Fürsorge, für welche schätzungsweise 25—30% der Erwerbslosen in Betracht kommen, stellt eine Mehrbelastung der Fürsorgeverbände dar, welche besonders zu finanzieren wäre und bei Einschätzung des zulässigen Gesamtaufwandes der Fürsorge für Erwerbslose zu berechnen ist. Der gegenwärtige Zeitpunkt kann daher schon aus finanziellen Gründen nicht als geeignet betrachtet werden, um den Systemwechsel vorzunehmen, sofern nicht zugleich die Frage einer entsprechenden Finanzierung der Fürsorgeverbände gelöst wird.

II. Organisatorische Rückwirkungen.

Die gegenwärtige Ueberlastung der Fürsorgeverbände durch die herrschenden Massennotstände macht es aussichtslos, ohne sorgfältige Vorbereitung von langer Hand einen Systemwechsel in der Erwerbslosenfürsorge zu vollziehen. Die sofortige Herabsetzung der Erwerbslosenunterstützungssätze löst für die Angehörigen der unteren Lohnklassen Notstände aus, welche eine sofortige Inanspruchnahme der Zusatzunterstützung aus Mitteln der allgemeinen Fürsorge bewirken würde. Daran würde auch nichts geändert, wenn, wie bisher, ein allgemeines Verbot erginge, Unterstützungen in genereller Form zu gewähren. Bei der plötzlich eintretenden Ueberflutung der Fürsorgeverbände mit Zusatzunterstützungsempfängern muß eine individualisierende Fürsorge als technisch völlig unmöglich erscheinen. Der vorhandene Personalapparat und die vorhandenen Räume reichen dafür nicht aus. Erweiterungen in beiden Beziehungen führen aber zu einer nicht unerheblichen Belastung der Fürsorgeverbände.

Die Folge in organisatorischer Beziehung wäre bei einem Systemwechsel in der vorgeschlagenen Form die Notwendigkeit, einen kostspieligen doppelten Verwaltungs-Apparat aufzuziehen, ohne daß angesichts der Gesamtzahl der Fürsorgeempfänger irgend eine Gewähr für eine individualisierende Prüfung und Unterstützung gegeben werden kann. Die unvermeidlichen Unzulänglichkeiten

in organisatorischer Beziehung müssen sich zum Schaden der Fürsorgeempfänger auswirken, verhindern aber auch eine gerade in heutiger Zeit besonders notwendige sparsame Bewirtschaftung der immer knapper werdenden Fürsorgemittel.

III. Rückwirkungen fürsorgerischer Art.

Die Entwicklung in der allgemeinen Fürsorge ist in den Nachkriegsjahren hauptsächlich durch das Einströmen der alten und erwerbsunfähigen Personen bestimmt worden, die zur Schicht der Sozial- und Kleinrentner gehören. Wohl befinden sich unter den sonstigen Bedürftigen zahlreiche Personen, die als arbeitsfähig gelten können. Jedoch sind es bei diesen besondere Umstände, welche die Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge trotz Vorhandenseins eines regelmäßigen Lohneinkommens notwendig machen (Krankheit, Todesfälle, Kinderreichtum u. dgl.). Im ganzen hat man bei Aufstellung von Richtsätzen für die Unterstützung, namentlich soweit es sich um Familienzuschläge für Angehörige handelte, geglaubt, nicht darauf achten zu müssen, daß die Richtsätze unterhalb des jeweiligen Lohnniveaus bleiben. Man konnte dies tun, ohne die notwendigen Rücksichten auf Erfordernisse der Arbeitsmarktpolitik zu nehmen, weil es sich überwiegend um erwerbsunfähige oder erwerbsbeschränkte Personen handelte. Das plötzliche Einströmen eines erheblichen Anteils von arbeitsfähigen Personen verlangt eine Nachprüfung, ob, zum mindesten mit Rücksicht auf diese Personen, die bisherigen Grundsätze für die Aufstellung von Richtsätzen beibehalten werden können. Vom Standpunkt der mühsam errungenen Fortschritte im Gesamtstande der öffentlichen Fürsorge wäre es aufs allerhöchste zu bedauern, wenn die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge sich künftig unterhalb der unteren Lohngrenzen halten müßten, für die unvermeidlich dann die unterste Lohngrenze des schlechtest bezahlten Arbeiters örtlich maßgebend wäre. Eine vorsichtige Prüfung dieser Frage erscheint umso notwendiger, als man damit rechnen muß, daß ein erheblicher Bruchteil der Erwerbslosen auch bei einer Besserung unserer Wirtschaftslage nicht wieder vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden und daher Kostgänger der allgemeinen Fürsorge bleiben wird, nachdem ihr Anspruch an die Erwerbslosenfürsorge durch Fristenablauf erloschen ist. Die öffentliche Fürsorge ist zurzeit gar nicht gerüstet, in so starkem Umfange arbeitsfähige Personen in ihre Fürsorge zu nehmen. Sie verfügt nicht über genügende Einrichtungen, um die Arbeitswilligkeit zu prüfen oder vorhandene Arbeitskraft einigermaßen zu verwerten. Eine Verbindung mit dem Arbeitsnachweis, wie sie durch gegenseitige Meldung und tägliche Kontrolle ausgeübt wird, ist hierfür ein unzureichendes Mittel. Wenn schon die öffentliche Fürsorge sich darauf vorbereiten muß, daß sie in absehbarer Zeit in weit stärkerem Maße als bisher Dauererwerbslose zu übernehmen hat, so kann diese Uebernahme nicht sofort erfolgen.

Man darf auch die Möglichkeit nicht außer Acht lassen, daß Erwerbslose, die auf Zusatzunterstützung Anspruch machen, dagegen sich sträuben werden, daß sie auf die Richtsätze der allgemeinen, nicht der gehobenen Fürsorge verwiesen werden. In der Tat muß es als ein Widersinn erscheinen, daß Erwerbslose, die dem Arbeiter- und Angestelltenstande angehören, sich mit einem geringeren Maß an notwendigem Lebensbedarf begnügen sollen als Sozialrentner, die den gleichen Schichten angehören. Der Anwärter auf Sozialrente würde schlechter gestellt sein, als der Sozialrentner selbst. Es läßt sich leicht denken, daß die von der Gesamtgruppe der zusatzweise unterstützten Erwerbslosen erhobenen Forderungen sich in der Oeffentlichkeit so starke Geltung verschaffen, daß sie sich örtlich auch gegen den Willen des Gesetzgebers durchsetzen. Jedenfalls würde der Hauptdruck auf den örtlichen Stellen lasten.

Die Rückwirkung eines Systemwechsels in der Erwerbslosenfürsorge würde in fürsorgerischer Hinsicht zwangsläufig einen Systemwechsel in der allgemeinen Fürsorge bedingen, der sich zum Nachteil der zurzeit in allgemeiner Fürsorge befindlichen Unterstützten auswirken müßte. Die ernste Frage der weiteren Fürsorge für dauernd Erwerbslose steht zwar vor der Tür, bedarf aber einer sorgfältigen Prüfung, da wir sonst zu übereilten Maßnahmen gezwungen wären, die sich später fürsorgerisch und finanziell schwer rächen würden.

IV. Schlußfolgerungen.

Unter Würdigung der bedenklichen Rückwirkungen, welche die sofortige Vornahme eines Systemwechsels in der Erwerbslosenfürsorge in der allgemeinen Fürsorge auslösen würde, muß trotz der geltend gemachten arbeitsmarktpolitischen Beweggründe der gegenwärtige Zeitpunkt als ungeeignet bezeichnet werden, um einen Wechsel vorzunehmen. Sofern es nicht möglich sein sollte, die derzeitigen Unterstützungssätze aus finanziellen und arbeitsmarktpolitischen Gründen fortzuzahlen, kann äußerstens deren Ermäßigung, nicht aber ein Systemwechsel angeraten werden. Zugleich sollten aber vorbereitende Schritte unternommen werden, um für spätere Zeiten den Uebergang zu dem System der Arbeitslosenversicherung anzubahnen. Hierbei sind jedoch nicht nur die Gesichtspunkte der Arbeitsmarktpolitik zu berücksichtigen, sondern auch die Zusammenhänge mit der allgemeinen Fürsorge.

Dr. Wilhelm Polligkeits Werk im Rahmen der Entwicklung der deutschen Wohlfahrtspflege.[1]

Von Dr. Hermann Luppe, Nürnberg.

Am 14. Mai d. Js. vollendet Dr. Wilhelm Polligkeit sein fünfzigstes Lebensjahr. Er ist heute der allgemein anerkannte Führer der gesamten deutschen Fürsorge. Diese Stellung hat er sich nur durch unermüdliche, zähe Arbeit und durch strenge Sachlichkeit errungen, Bluff und Reklame sind ihm gleich fremd, er hat nie viel Wesens von seiner Person gemacht, ihm galt stets nur die Sache, und so mag auch an dieser Stelle weniger von ihm selber als davon die Rede sein was sein Wirken und Schaffen für die Entwicklung des deutschen Fürsorgewesens bedeutet.

Der Erfolg von Polligkeits stiller, ruhiger und zielbewußter Arbeit beruht wohl am stärksten in der sehr seltenen Mischung von großer theoretischer und praktischer Begabung. Er ist kein genialer Erfinder, aber ein gründlicher Forscher, der den letzten Zusammenhängen nachgeht, eine starke Neigung zur Konstruktion läßt ihn die Einzelerscheinung stets im Rahmen des ganzen sehen. Aber niemals verliert er den realen Boden unter den Füßen, Menschenkenntnis und Kunst der Menschenbehandlung eignen ihm ebenso wie die Fähigkeit zum nüchternen Rechnen und machen ihn zum gewandten und erfahrenen Praktiker, mag es sich um den Einzelfall der Fürsorge, die Organisation eines Büros oder Amtes oder die Leitung einer Versammlung handeln. Und umgekehrt erschöpft sich ihm der Einzelfall nie mit seiner verwaltungsmäßigen Erledigung, überall geht er seinen Ursachen und Voraussetzungen wie seinen Auswirkungen nach, stets öffnet sich ihm der Blick für das Typische, für die Bedeutung des Einzelfalles im Rahmen der großen Zusammenhänge.

Fast ein Menschenalter arbeitet er nun daran, aus der Praxis der gesamten sozialen Fürsorge das Material zu sammeln für die Erkenntnis ihrer Grundlagen und inneren Gesetzmäßigkeit, ihrer Zusammenhänge mit der Sozialpolitik und der Wirtschaftspolitik, mit Psychologie und Pädagogik, ebenso wie für ihren organisatorischen Aufbau und ihre Methoden. Ueberall sucht er bei dem reinen Praktiker das Interesse für tiefere Erfassung seiner Aufgabe zu wecken und ihm den Weg zu sozialem Denken zu öffnen, Gesetzgebung und Verwaltung sucht er im Sinne seiner Ideen und Erkenntnisse zu beeinflussen, alle Richtungen der öffentlichen und privaten Fürsorge zu gemeinsamer Arbeit heranzuziehen und zu erziehen, berufsmäßige wie ehrenamtliche Organe in den Geist sozialer Arbeit einzuführen. Dabei geht er niemals stürmisch vor, sondern zielbewußt wird fußbreit Boden gewonnen und systematisch weitergearbeitet, bis Erfolg sich an Erfolg reiht.

Polligkeits ganzes Wesen und seine Arbeitsweise bringen es deshalb mit sich, daß ihm jedes Spezialistentum, jede Einseitigkeit fern liegt, es gibt kein Gebiet der gesamten Fürsorge, das er nicht theoretisch und praktisch bearbeitet und wesentlich gefördert hätte. Zentrale für private Fürsorge und Verein „Kinderschutz“ in Frankfurt a. M. waren für ihn die Grundlagen der praktischen Betätigung, hier lernte er den Einzelfall kennen und bearbeiten, als ihr Vertreter trat er aber auch in all die zahllosen Organisationen öffentlicher und privater Fürsorge ein, die ihn den Überblick gewinnen und die Zusammenhänge erkennen ließen. Im Verkehr mit Männern wie Wilhelm Merton und Charles Hallgarten lernte er auch die Zusammenhänge von Wirtschaft und Fürsorge sowie die Finanzprobleme der Fürsorge kennen. Vorbeugende und nachgehende Fürsorge, Beseitigung der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit und durchgreifende Hilfe erkannte er als die wichtigsten Aufgaben der Fürsorge über die unerläßliche Beseitigung der augenblicklichen Hilfsbedürftigkeit hinaus, aber ebenso deutlich wurden ihm die Bedeutung der Persönlichkeit des Fürsorgers bei Erforschung des Falles wie bei seiner Behandlung und die Notwendigkeit, die Psyche der Hilfsbedürftigen zu erforschen und ihr die Maßnahmen anzupassen. Seiner sachlichen, eindringlichen Beredsamkeit, seinem konzilianten und doch nicht kompromißlerischen Wesen, seiner unantastbaren Lauterkeit und Uneigennützigkeit gelang es überall, wo er mitarbeitete, in steigendem Maße seiner Auffassung von den Dingen und seiner inneren Einstellung zu ihnen Anhänger zu gewinnen und sie zum Durchbruch zu bringen, und für ihn war es

[1] Wie aus dem Kopf der Zeitschrift ersichtlich ist, habe ich die Ehre, die Soziale Praxis „in Verbindung mit Dr. Polligkeit“ herauszugeben. Der verehrte Mitkämpfer möge verzeihen, daß dieser Aufsatz ohne alle Verbindung mit ihm erscheint. Heyde.

die Krönung seiner Arbeit, als er geschäftsführender Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wurde.

Bis zum Kriege war Polligkeits Wirken noch überwiegend auf Frankfurt am Main beschränkt, allmählich wurde er in einer Reihe von Organisationen aus dem anregenden Debatter und Referenten zum einflußreichen Führer. Mit Klumker zusammen schuf er die Grundlagen einer Berufsvormundschaft, die sich nicht auf die Regelung der Alimentationsfragen beschränkt, sondern über die Säuglingsfürsorge hinaus der Pflege, Erziehung und Ausbildung den Charakter individueller, persönlicher Fürsorge gibt. Vereinsvormundschaft und Vereinspflegschaft wiesen die Wege für die neue Berufsvormundschaft, für eine Verbesserung des Fürsorgeerziehungsverfahrens, für das Eingreifen bei gefährdeten Kindern, für die Uebernahme ausländischer Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehungsanstalten, für ein modernes Jugendstrafrecht, für die Jugendgerichtshilfe, für die Sonderbehandlung der Psychopathen, der schulentlassenen Hilfsschüler, der wandernden Jugendlichen. Auf allen Gebieten der Fürsorge für die gefährdete Jugend gingen die wertvollsten Anregungen und praktischen Versuche von Frankfurt am Main und immer steigend von Polligkeit selbst aus, und das gleiche galt auf dem Gebiete der Schwangeren- und Säuglingsfürsorge, der Kleinkinder-, Kindergarten- und Hortfürsorge, der Schulschwesternfrage, der Schulentlassenenfürsorge; das Frankfurter Jugendamt als erstes seiner Art und Vorbild für die ganze weitere Entwicklung verdankt diesen Anregungen und Ideen wesentliche Elemente. Insbesondere war es auch der Gedanke engster organisatorischer und systematischer Zusammenarbeit der öffentlichen Fürsorge mit allen Zweigen der privaten, konfessionellen wie interkonfessionellen, dem Polligkeit zum Siege verhalf, und daneben dem Gedanken der Schulung der Fürsorgeorgane und der kräftigen Heranziehung besonders geschulter und von innerem Drang zur Hilfsbereitschaft getriebener Berufshelfer der Fürsorge, die im Frankfurter Frauenseminar für soziale Berufsarbeit ihren Ausdruck fand. Daneben waren auch Probleme der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Fürsorge bereits in erheblichem Umfange in Polligkeits Arbeitsbereich getreten, Tuberkulosen-, Idioten- und Krüppelfürsorge, Trinker- und Nervenkrankenfürsorge, insbesondere auch das 1911 zum ersten Male ernsthaft behandelte Problem der Fürsorge und Beschäftigung Arbeitsloser bei einer großen Wirtschaftskrise.

Der Krieg brachte für Polligkeit eine gewaltige Erweiterung seines Arbeitsgebietes. Er wurde Geschäftsführer der völlig einheitlich zusammengefaßten Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M., die alle Zweige der Fürsorge restlos umfaßte. In der „Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt" setzte sich Polligkeit immer stärker als der führende Mann durch, hier wurden unter seiner geistigen Leitung die Erfahrungen ausgetauscht und wertvollste Anregungen gegeben. Die Kriegshinterbliebenenfürsorge nahm in Frankfurt a. M. ihren Ausgang, auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge erfuhr dort wesentliche Förderung, Mittelstandshilfe und Mieteinigungsämter wurden hier zuerst in Angriff genommen. Und so war es nur eine Selbstverständlichkeit, daß nach dem Zusammenbruch, als die Notwendigkeit einer Neuorientierung und eines Neuaufbaues unserer gesamten Fürsorge sich ergab, Polligkeit die Führung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, wie er sich nun nannte, übernehmen mußte. Inzwischen hatte er bereits auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, des Kindergarten- und Hortwesens die Führung übernommen und hier im Sinne einer Zusammenfassung aller Kräfte, einer besseren Schulung der Pfleger und Erzieher, einer stärkeren Einstellung auf die Kindesseele gewirkt. Aber jetzt war der Zeitpunkt gekommen, daß er sich den großen Problemen der Fürsorge zuwandte, den Zusammenhängen mit den Wirtschaftszuständen, der Abgrenzung gegen Sozialpolitik, Versorgung und Versicherung, der Modernisierung unserer Armenpflege, der organisatorischen Zusammenfassung und Verbesserung der Jugendfürsorge, der Heranbildung und Heranziehung geschulter Fürsorgeorgane. Dadurch, daß Polligkeit auch die Geschäftsführung der Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände übernahm und daß er auch in den Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages gewählt wurde, gelang es ihm, mit der öffentlichen wie der privaten Fürsorge in engster Fühlung zu arbeiten und das Vertrauen aller Kreise der Wohlfahrtspflege in Stadt und Land sich zu verschaffen, und in zäher Arbeit erreichte er sein Ziel, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge stärksten Einfluß auf die Entwicklung in Gesetzgebung und Verwaltung zu schaffen. Alle Probleme der Fürsorge wurden in großen oder kleineren Versammlungen und Ausschüssen erörtert und geklärt, in das ganze Land durch seine Referate auf den verschiedensten Tagungen der Geist der neuen Fürsorge hineingetragen. Bei den zahllosen Vorarbeiten zum Jugendwohlfahrtsgesetz, bei der im Reichstag tagenden Sachverständigenkommission, bei Einführung und Ausführung des Gesetzes, bei seiner Kommentierung, überall suchte er mit Erfolg seine Gedanken durchzusetzen, Verständigung durch neue Formulierungen zu finden. Die Fürsorgeverordnung verdankt der unter Polligkeits Vorsitz arbeitenden Kommission die wesentlichsten Grundlagen, und die Richtlinien verraten durchaus seinen Geist. Sein Ziel ist stärkste Durchsetzung einer individualisierenden, vom Menschen ausgehenden Fürsorge durch geschulte, auf die Hilfe von Mensch zu Mensch innerlich eingestellte Kräfte, deshalb Entlastung der Fürsorge von der Abhilfe gegenüber Massennotständen, bei denen ein schematischer Versorgungsanspruch ohne individuelle Prüfung und Hilfe völlig ausreicht. Weiter suchte er die letzten Reste der alten, polizeilichen Armenpflege zu beseitigen, Form und Inhalt der Armenpflege zu heben auf das Niveau der Fürsorge für die Opfer des Krieges und der Geldentwertung. Kein Gebiet der Fürsorge entzieht sich Polligkeits Interesse, überall arbeitet er anregend und fördernd mit, gerade diese Universalität gibt ihm die Ueberlegenheit des Führers; mochte es sich um Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, um Klein- und Sozialrentner, um Asoziale und Bewahrungsbedürftige, um Wandererfürsorge oder Erwerbsbeschränktenbeschäftigung, um Berufsvormundschaft, Fürsorgeerziehung, Jugendstrafrecht und Jugendgerichtshilfe, um Erholungsfürsorge, um Kindergärten oder Kinderhorte oder sonst etwas handeln, überall griff er ein und suchte Planmäßigkeit in die Organisation der Fürsorge zu bringen, gründliche Erfassung der Probleme und Erkenntnis des Zusammenhangs mit benachbarten Gebieten durchzusetzen, bessere Methoden in der Behandlung der Hilfsbedürftigen, bessere Schulung der Fürsorgeorgane zu erzielen. Der Geist, der in der von ihm geschaffenen Wegscheide herrscht, ist in weitestem Umfang richtunggebend geworden. Viele unserer Praktiker danken ihm, daß er ihnen die Augen für die tieferen Probleme der Fürsorge geöffnet und sie zu eigenem Schaffen in seinem Sinne angeregt hat; die Schaffung des Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins ist vielleicht seine bedeutendste Leistung, weil sie in die weitesten Kreise dringt und überall zum Fortschritt in der Entwicklung der Fürsorge drängt und ihr die Wege bahnt. Ebenso dankbar sind ihm all' die vielen, denen er Lehrer und Kursleiter war, die Fürsorgerinnen, für deren Anerkennung und Interessen er sich um der Fürsorge willen aufs stärkste einsetzte, und endlich all' die Organisationen, in denen er sich führend oder beratend betätigte. Polligkeits Wirken erschöpft sich nicht in dieser oder jener Schrift, diesem oder jenem Vortrag, diesem oder jenem guten Gedanken, es ist ein unermüdliches Schaffen, tägliche Kleinarbeit für eine große Aufgabe, an deren Lösung ihm wesentlichster Anteil zufällt. Möge dem Führer der deutschen Fürsorge noch lange beschieden sein, in voller Frische an der Weiterbildung unserer Fürsorge zu arbeiten wie bisher.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Frage des Familienlohns, der Bezahlung der Arbeitnehmer nach der Familiengröße wird nach den lebhaften Erörterungen während der Inflation heute kaum noch diskutiert. Die traurigen Erfahrungen des Abbaus älterer Arbeitnehmer und damit Familienväter, der bevorzugten Einstellung junger lediger Kräfte auf der einen Seite, die Notwendigkeit, die Entlohnungsmethoden ganz auf Leistungssteigerung abzustellen auf der anderen, haben sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer zur Ablehnung des Familienlohnes geführt.

Der Streit ist jedoch damit nicht endgültig zur Ruhe gekommen. Sozialistische, religiös-soziale Forderungen werden ihn immer wieder aufleben lassen. Zwar ist die sozialistische Forderung des Rechtes auf Existenz, der Entlohnung nach dem vernunftgemäßen Bedürfnis, die u. a. von Godwin, Blanc, St. Simon, Fichte vertreten wurde und die in dem von Lasalle beeinflußten Gothaer Parteiprogramm aufgestellt worden war, unter dem Marxschen Einfluß durch die Forderung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag zurückgedrängt worden, aber sie wird, wie jede Urforderung der Menschheit, immer wieder auftauchen, umso stärker, je bedrohter die Existenz jeweils ist. Ebenso wird jede religös-soziale, jede ethische Einstellung zur Wirtschaft die Aufmerksamkeit sofort auf diese Aufgabe lenken, wie ja auch bisher die Befriedigung der Lebensbedürfnisse, die Gewährung eines Mindestlohnes, eines gerechten Lohnes im Mittelpunkt aller ethischen Wirtschaftsbetrachtungen gestanden hat.

In der Gegenwart scheint in Deutschland allerdings der Familienlohn fast bedeutungslos geworden zu sein. Mit Recht hat Heimann (XXXI, 1043 ff.) darauf hingewiesen, daß der Familienlohn dem Grundprinzip unserer Wirtschaftsordnung widerspricht. Die Organisation des freien Marktes bewirke und erfordere, daß für verschiedene Einheiten derselben Warenart auf die Dauer nur ein Preis gezahlt werde. Erhöhe sich an einer Stelle der Preis, so strömten die Käufer von dort an den Ort des niedrigsten Preises, und die teuere Ware fände keinen Käufer. In gleicher Weise bewirke die Erhöhung des

Preises der Arbeitskraft durch den Familienlohn, daß der Arbeitgeber den billigeren Arbeiter vorziehe, der Familienvater keine Stelle mehr fände. Mithin gäbe es nur zwei Möglichkeiten seiner Anwendung: außerhalb des eigentlichen Marktkampfes oder in einer besonderen Kollektivverfassung des Marktes. Der erste Fall sei bei den Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden gegeben, lag auch im Kriege vor, als die erhöhten Kosten auf den Staat abgeschoben werden konnten und die Knappheit der Arbeitskräfte die Verschiebung der Nachfrage verhinderte. Auch in der Inflation war der Marktkampf insofern ausgeschaltet, als das Absatzmonopol des valutaschwachen Landes die Arbeitskräfte knapp werden ließ und die Differenz von Inlands- und Auslandswert des Geldes Lohnerhöhungen auf die Preise abzuschieben ermöglichte. Die Inflation gerade war es, die den Ruf nach den Familienlöhnen laut werden ließ, weil auch das gewaltige Steigen der Nominallöhne das Sinken der Lebenshaltung nicht hindern konnte und die Grenze des Existenzminimums umso schneller unterschritten wurde, je größer die Familie war. Den Bedenken der Verdrängung der Familienväter durch Ledige glaubte man durch die Verteilung der Lasten mittels Ausgleichskassen begegnen zu können. So sind die Arbeitgeber, die in der Schwächung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter eine Gefahr für die Wirtschaft erkannten, allgemein für den Familienlohn eingetreten. Auch in Kreisen der christlichen Gewerkschaften hat er mit Rücksicht auf die Erhaltung der Familie grundsätzlich Anerkennung gefunden, während man auf freigewerkschaftlicher Seite unter Betonung der Entlassungsgefahren überwiegend zur Ablehnung kam.

Die Stabilisierung der Währung und die folgende Krise haben uns neue Erfahrung gebracht. Glaubte noch Heimann in der Verteilung der Risiken durch die Ausgleichskassen einen ausreichenden Schutz für den Familienvater zu sehen, da ja der Arbeitgeber an dem Lohn des einzelnen von ihm beschäftigten Arbeiter das Interesse verliert, so hat die Erfahrung das Gegenteil gezeigt. An die Stelle des Interesses des einzelnen Unternehmens ist der Gruppenegoismus getreten, der sich dem Arbeitnehmer gegenüber in derselben Form auswirkt. Hat, sobald die Lage des Arbeitsmarktes eine Wahl ermöglicht, an sich schon der junge leistungsfähige, von Familiensorgen nicht beschwerte Bewerber die günstigere Chance, so wird diese noch verstärkt, wenn seine billigere Arbeitsvergütung den Kostenanteil jedes Unternehmens an der Ausgleichskasse verringert. Die selbstverständliche Folge ist die Abkehr der Gewerkschaften vom Familienlohn, die die noch bestehenden Reste der Familienzuschläge wohl hinnehmen, ihre Kraft jedoch auf allgemeine Lohnsteigerung konzentrieren. So scheint für die Zeit der freien Konkurrenz das Schicksal des Familienlohnes besiegelt zu sein bis zu anderweitiger kollektiver Regelung des Marktes.

Der oben skizzierte Wandel der Auffassungen spiegelt sich in dem Bericht über die Regelung des Familienlohnes in den Tarifverträgen, den Oberregierungsrat Busse in Nr. 4 des Reichsarbeitsblattes vom 24. Januar 1926 erstattet, wieder.

Ueber die Verbreitung der Familienlöhne in den einzelnen Industriezweigen ergibt sich folgendes Bild:

Im Bergbau wurden im Jahre 1922/23 in 39 Tarifverträgen (von im ganzen 66 = 59,1 %), im Jahre 1924/25 in 13 (von im ganzen 32 Tarifverträgen = 40,6 %) Soziallöhne vorgesehen. In der Metallindustrie wurden im Jahre 1922/23 68 Tarifverträge (von 155 im ganzen = 43,9 %) und im Jahre 1924/25 12 Tarifverträge (von 183 = 6,6 %) mit Soziallöhnen abgeschlossen. In der chemischen Industrie hat sich das Verhältnis von 26 (von 31 = 83,9 %) im Jahre 1922/23 auf 5 (von 12 = 41,7 %) im Jahre 1924/25 gewandelt. Tarifverträge mit Soziallohn haben sich in der Papiererzeugungsindustrie von 31 (von 43 = 72,1 %) auf 11 (von 37 = 29,7 %), in der Industrie der Steine und Erden von 105 (von 175 = 60 %) auf 7 (von 150 = 4,7 %), bei den im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst Beschäftigten von 71 (von 92 = 77,2 %) auf 9 (von 65 = 13,8 %) vermindert.

In einer Reihe weiterer Gruppen, in denen der Familienlohn ebenfalls Eingang gefunden hatte, ohne jedoch zu erheblicher Bedeutung zu gelangen, ist er jetzt an ganz untergeordnete Stelle gerückt: In der Textilindustrie hat sich die Zahl der Tarifverträge mit Soziallohn von 59 im Jahre 1922/23 (von insgesamt 282 Tarifverträgen = 20,9 %) auf 7 im Jahre 1924/25 (von 140 = 5 %) entwickelt; im Handelsgewerbe von 81 im Jahre 1922/23 (von 256 = 31,6 %) auf 8 (von 233 = 3,4 %) im Jahre 1924/25; im Verkehrsgewerbe von 57 (von 160 = 35,7 %) auf 6 (von 190 = 3,2 %); in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie von 45 (von 216 = 20,8 %) auf 18 (von 293 = 6,5 %).

In den übrigen Industriezweigen hat der Familienlohn nur geringen Umfang angenommen und ist jetzt fast völlig erloschen. Hierher gehören die Industrien der Oele und Fette, die Holzindustrie, das Baugewerbe, die Bekleidungsindustrie und das Reinigungsgewerbe. In der Lederindustrie ist der Familienlohn nur in zwei Tarifverträgen, im Schankgewerbe in drei noch vertreten.

Ferner hatte die Sozialzulage sich in den Tarifverträgen der Angestellten der gesamten Privatindustrie, in denen sie 1922/23 besondere Bedeutung gewonnen hatte, nicht halten können. 1924/25 finden sich Sozialgehälter nur noch in folgenden Wirtschaftszweigen: im Bergbau in 8 (von 12), in der Industrie der Steine und Erden in 3 (von 7), in der Metallindustrie in 9 (von 34), in der chemischen Industrie in 6 (von 18), in der Textilindustrie in 4 (von 25), in der Papierindustrie in 4 (von 7), in der Holzindustrie in 3 (von 11), in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie in 8 (von 29); in der Bekleidungsindustrie in 3 (von 21); im Baugewerbe in 2 (von 38); in der Filmindustrie in 1 (von 6); im Handelsgewerbe in 13 (von 140); im Versicherungsgewerbe in 3 (von 4); im Verkehrsgewerbe in 5 (von 18); in gemischten Industrie- und Gewerbezweigen in 8 (von 131) Angestelltentarifverträgen). Ermittlungen, die der Gewerkschaftsbund der Angestellten der Sozialen Praxis zur Verfügung stellt, sehen 1926 von 810 Tarifverträgen 380 Sozialzulagen vor. Es wurde gewährt eine Verheiratetenzulage in 175 Tarifverträgen, Verheirateten- und Kinderzulage in 165, eine Verheirateten- und Ledigenzulage in 7, Verheirateten-, Ledigen- und Kinderzulage in 11, nur Kinderzulage in 21 Tarifverträgen und nur Ledigenzulage in einem Falle.

Der Zentralverband der Angestellten gibt an, daß in 458 zum Vergleich herangezogenen Tarifverträgen in Handel und Industrie nach dem Stande Ende Dezember 1925 in 203 Tarifverträgen keine Sozialzulagen vereinbart worden waren, in 118 Verträgen wurden Frauen- und Kinderzulagen, in 132 nur Frauenzulagen, in 5 Tarifverträgen nur Kinderzulagen gewährt.

Im ganzen waren im Jahr 1922/23 in den aufgeführten Industrien 595 (von 1496 = 39,8 %) Tarife mit Soziallohn abgeschlossen worden, während in den Jahren 1924/25 in denselben Wirtschaftszweigen nur noch 98 (von 1352) Verträge mit Soziallohn in Geltung waren, d. h. es war eine Verringerung von 39,8 auf 7,2 % erfolgt. In den Angestelltentarifen haben sich 80 (von 508 = 15,8 %) gehalten.

Die Höhe des Arbeitersoziallohnes beträgt im Bergbau je 10 Pf. Hausstandsgeld und Kindergeld für die Schicht; soweit Stundenlöhne zugrundegelegt sind ½—2 Pf. für die Stunde. Der höchste Satz wird im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes (16 Pf.), der niedrigste im Erzbergbau Schmiedeberg (6 Pf.) bezahlt, während der Kalibergbau, der mitteldeutsche Braunkohlenbergbau, der sächsische Steinkohlenbergbau, die hannoversche Erdölindustrie 10 Pf. und der schlesische Steinkohlenbergbau 9 Pfg. gewähren. Die Sozialzulagen der Angestellten im Bergbau betragen im Mittel je 7,50—8,50 M. monatliches Hausstandsgeld und Kindergeld. Während der Steinkohlenbergbau im Ruhrbezirk, im Aachener und sächsischen Bezirk je 10 M. im Monat vereinbart haben, zahlt der mitteldeutsche Braunkohlenbergbau sowie der Kalibergbau je 8,50 M. und der ostdeutsche Braunkohlenbergbau je 7,50 M. Noch geringere Sätze (3 und 4 M.) gelten z. B. im Siegerländer Gruben- und Hüttenbezirk. Die Metallindustrie und Metallverarbeitung, die Industrie der Maschinen usw. haben im allgemeinen als Frauengeld etwa 1 Pfg., als Kindergeld 2 Pf. für die Arbeitsstunde vereinbart, soweit nicht ein Satz von 1½—2 Pf. in gleicher Höhe als Frauen- und Kindergeld gezahlt wird. Niedrigere Sätze kommen wieder im östlichen Deutschland vor. Für die Angestellten sind fast allgemein in der Metallindustrie je 10 M. im Monat Frauen- und Kindergeld in den Tarifverträgen vereinbart, nur in etlichen kleineren Bezirken und im Osten kommen vereinzelt geringere Sätze vor. In der chemischen Industrie werden fast allgemein als Hausstands- und Kindergeld je 2 Pf. (1½—2½ Pf.) gewährt, soweit nicht die Berechnung nach der Schicht (z. B. je 16 Pf. im rheinisch-westfälischen Industriebezirk) stattfindet. Für die Angestellten ist entweder eine allgemeine Familienzulage von 20 M. im Monat vereinbart oder eine für Frau und Kind getrennte Zulage von je 10—20 Mark pro Monat vorgesehen (Bayern), oder es ist lediglich ein prozentualer Zuschlag für Verheiratete zum Monatsgehalt eingeführt in Höhe von 10 v. H. (je 5 v. H. als Frauen- und Kindergeld). In der Papierindustrie schwankt der Soziallohn für Frau und Kind zwischen 1 und 3 Pf. die Stunde, soweit nicht allgemein die Bestimmung in den Verträgen enthalten ist, daß für Verheiratete erhöhter Lohn gilt. Die Angestellten erhalten entweder als Frauen- und Kindergeld 12 bzw. 6 Mark Zulage im Monat (Bayern) oder einen Verheiratetenzuschlag von 10 v. H. des Monatsgehaltes (Schlesien, Sachsen).

Die Industrie der Steine und Erden gewährt entweder Verheirateten allgemein einen erhöhten, aber nicht näher begrenzten Lohn (Glasfabriken in Niederschlesien), oder es wird den Verheirateten 1 Pf. Zulage die Stunde zugebilligt (Mitteldeutsche Kalk- und Zementindustrie), oder es ist eine getrennte Frauen- und Kinderzulage von 1 Pf. bzw. 1—2 Pf. eingeführt. Dem Angestellten wird meistens eine Verheiratetenzulage von 10 v. H. des Monatsgehalts gewährt.

Im Vervielfältigungsgewerbe wird den Verheirateten vereinzelt erhöhter Lohn gezahlt (lithographisches Gewerbe), während das Buchdruckgewerbe keinen Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Arbeitnehmern seit dem 1. 2. 1925 macht. In der Textilindustrie gilt fast allgemein der Satz von je 1 Pfg. Hausstandsgeld und Kindergeld für die Stunde. Die Angestellten erhalten entweder eine Hausstands- und Kinderzulage von je 6,30 bis 10 M. im Monat oder einen Verheiratetenzuschlag, der zwischen 5 und 15 v. H. des Monatsgehalt schwankt. Im Handelsgewerbe wird den verheirateten Arbeitern entweder allgemein ein erhöhter Lohn gezahlt oder sonst ein Familiengeld von 2 Pfg. und ein Kindergeld von 1 Pfg. die Stunde. Für die Angestellten gilt entweder ein 10 prozentiger Verheiratetenzuschlag im Monat oder es ist ein Frauen- und Kindergeld vereinbart, das je zwischen 7 und 10 Mark schwankt, während das Bankgewerbe als Hausstands- und Kinderzulagen je 20 Mark im Monat gewährt.

Im Verkehrsgewerbe wird, soweit das private Transport-, Fuhr- und Speditionsgewerbe in Betracht kommt, für Verheiratete erhöhter Lohn derart bezahlt, daß allgemein der Lohn der Arbeiter über 23 Jahren (Höchstlohn) zugebilligt wird. Während städtische und kommunale Betriebe ein Hausstands- und Kindergeld von je 3 Pfg. die Stunde gewähren, zahlt die Deutsche Reichsbahn einen Frauen- und Kindersatz von je 27 Pfg. für den Tag. In gleicher Weise gewährt auch die Deutsche Reichspost Zulagen von je 3 Pfg. die Stunde für Frau und Kind. Bezüglich der Angestellten im privaten Speditionsgewerbe gelten 10 v. H. des Monatsgehaltes als Verheiratetenzuschlag, während Betriebe städtischer Straßenbahnen ein Hausstands- und Kindergeld von je 12,50 M. monatlich gewähren. Die privaten Eisenbahnunternehmungen haben Frauen- und Kinderzulagen in Höhe der Reichsbesoldung eingeführt. In den einzelnen Zweigen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie wird meistens für Verheiratete allgemein erhöhter Lohn oder der höchste Gehilfenlohn gezahlt oder ein etwa 10prozentiger Zuschlag zum Wochenlohn gewährt, soweit nicht eine allgemeine Familienzulage von 1 bis 2 M. die Woche eingeführt ist. Die Angestellten erhalten entweder einen Verheiratetenzuschlag von 10 v. H. des Monatsgehalts oder ein Frauen- und Kindergeld von je 7 bis 12 M. im Monat. Bezüglich der Betriebe der öffentlichen Wirtschaft gilt, daß die Reichsbetriebe und Reichsverwaltungen für die Arbeiter eine Frauen- und Kinderzulage von je 3 Pf. die Stunde gewähren. Diese Sätze sind von den Staats- und Gemeindebetrieben allgemein in gleicher Höhe übernommen. Die Sozialzulage für die verheirateten Angestellten im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst richtet sich nach den Sätzen der Beamtenbesoldung, soweit nicht für die Angestellten im Gemeindedienst ein Verheiratetenzuschlag von 10 v. H. des Monatsgehalts eingeführt ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß in den wichtigeren privaten Industrie- und Gewerbezweigen, soweit sie Sozialtarife besitzen, etwa je 1 Pfg. Frauengeld und Kindergeld die Stunde als Arbeitersoziallohn eingeführt ist, während in Sonderfällen eine etwas abweichende Differenzierung eintritt. Für die Angestellten ist eine Familienzulage (als gemeinsames Frauen- und Kindergeld) von etwa 10 v. H. des Monatsgehaltes üblich, soweit nicht ein festes Frauen- und Kindergeld vereinbart ist, das im Mittel etwa 10 M. für Frau und jedes Kind im Monat beträgt. Stark abweichende und etwa doppelte Sätze sind für die Arbeiter und Angestellten im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst eingeführt.

Ueber die Form des Familienlohnes ist folgendes zu bemerken:

Als Grundlage für die Festsetzung der Familienzulagen wird fast allgemein die Berechnungsart des eigentlichen Lohnes angewandt, d. h. überwiegend der Stundensatz, bei gewissen Berufen die Schicht oder der Tag, die Woche oder der Monat. Letzteres ist hauptsächlich der Fall bei den Angestellten und Beamten. So werden beispielsweise in Angestelltentarifverträgen gewisse Sätze des Monatsgehalts als Familienzulage normiert. Bei Erkrankungen und Feierschichten sowie bei Arbeitsverhinderungen auf Grund von § 616 BGB., bei denen sonst der Lohn ungekürzt bleibt, wird die Zulage gezahlt, im übrigen jedoch nur für tatsächlich gearbeitete Zeit. Das Hauswirtschaftsgeld (Frauengeld) wird unabhängig von den Kinderzulagen gemindert oder nicht gewährt, wenn die Frau selbst gewerblich arbeitet; bei Reichsbetrieben und Behörden, wenn sie selbst in öffentlichen Diensten Lohn oder Gehalt bezieht. Erwerbstätige Frauen erhalten das Hausstandsgeld, wenn sie Familienernährer sind oder der Ehemann arbeitsunfähig oder erwerbslos ist. Verwitwete oder geschiedene Frauen erhalten es bei eigenem Hausstand, Ledige gelegentlich dann, wenn sie Haupternährer von Eltern und Geschwistern sind.

Die Kinderzulagen, die allgemein nach Anzahl und Alter gestuft sind, werden teilweise mit zunehmender Kinderzahl geringer, erhöhen sich zum anderen Teil entsprechend mit ihr. Auch uneheliche, Stief- und Pflegekinder sind meist den ehelichen gleichgestellt. Die Zulagen werden überwiegend bis zum 14., seltener 15. bis 18. Lebensjahr gewährt, beim Angestellten bis zum 17. bis 19. Lebensjahr, wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Bei körperlichen und geistigen Gebrechen ist gelegentlich Verlängerung möglich.

Die Mittel zur Zahlung der Familienlöhne werden durch besonders vereinbarte Verbandskassen der beteiligten Berufskassen aufgebracht, die unter dem Namen Berufs-, Ausgleichs- oder Zuschußkassen bekannt geworden sind. In den meisten Fällen sind solche Kassen von den betreffenden Arbeitgeberverbänden geschaffen worden, seltener von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden oder von letzteren allein. Die etwa 11 Verbandskassen, die 1922 in Deutschland bestanden, sind zurzeit auf ganz wenige zusammengeschmolzen.

In letzter Zeit ist von seiten der internationalen Frauenbewegung die Forderung der Familienlöhne verstärkt erhoben worden. Der Weltbund für Frauenstimmrecht hat die Frage auf die Tagesordnung seiner für Ende Mai nach Paris einberufenen Generalversammlung gesetzt und in einem Rundschreiben, das an die Mitglieder der Soziallohnkommission des Bundes versandt wurde, seine Stellungnahme für die Entlohnung nach der Familiengröße folgendermaßen begründet:

Die für die Entlohnung zur Verfügung stehenden Summen reichen in keinem Lande dazu aus, allen Familien, auch den größten, auf gleicher Basis eine angemessene Lebenshaltung zu verschaffen. Die Begründung, daß Männer für Familien zu sorgen haben, gab den Unternehmern ein billiges Argument, Frauen bei gleichen Leistungen niedriger zu entlohnen als Männer. Würde dagegen für die Kinder durch besondere Zulagen gesorgt, so ließe die gleiche Bezahlung von Mann und Frau sich leicht durchführen. Trotz des hohen Wertes mütterlicher Leistungen hängen heute die Mütter in ihrem Einkommen von der Willkür des Ehemanns ab und leiden ebenso wie die Kinder unter der unzureichenden Versorgung. Die Kommission beabsichtigt daher, dem Kongreß eine Resolution zu unterbreiten, in der mit Rücksicht auf den Wert der Sicherung von Mutter und Kind Zuschüsse für beide, d. h. ein Rechtsanspruch auf einen Teil des Einkommens des Mannes gefordert wird. Es soll dabei offenbleiben, ob die Vergütung auf dem Wege der Ausgleichskassen, der Sozialversicherung oder des Staates erfolgt. Die Vergütung soll nicht als Teil des Arbeiterlohnes, sondern als Entgelt für den Wert des Kindes für die Gesellschaft betrachtet werden und soll arbeitenden Männern und Frauen in gleicher Weise zustehen, direkt an die Mutter gezahlt werden und möglichst die Höhe der Unterhaltskosten des Kindes erreichen. Unabhängig von ihr ist die Bezahlung von Mann und Frau bei gleicher Leistung gleich zu gestalten. Kranken und Arbeitslosen sind auf dem Weg der Versicherung Familienzuschläge zu gewähren, Witwen und Waisen sind durch den Staat zu versorgen.

Die in mancher Hinsicht noch zu klärenden Forderungen der Kommission rücken eine Schwäche unserer Gesellschaftsordnung, die Nichtbewertung und mangelnde Sicherung des Mutterdienstes in helle Beleuchtung. Wir werden uns mit dieser Frage, die auch in unserer Wohlfahrtsgesetzgebung bei weitem nicht ausreichende Beachtung gefunden hat, auseinandersetzen müssen, auch wenn in absehbarer Zeit der Familienlohn nicht zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten wird herangezogen werden können. W.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Begründung zum Entwurf eines Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes.

(Fortsetzung.)

II.

Der nächste Teil behandelt die Grundsätze für die Aufbringung der Mittel. Die Träger sollen finanziell selbständig gemacht werden. Sie haben die Pflicht, für das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Die Aufbringung der Mittel wird ausschließlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern auferlegt, da dieser Kreis groß und beständig genug sein werde, um regelmäßige öffentliche Zuschüsse entbehrlich zu machen. Daher solle das Reich nur in außergewöhnlichen Krisenzeiten und lediglich mit Darlehen eingreifen, um durch das Bewußtsein der Verzinsungs- und Rückzahlungsverpflichtung die Träger zur Sparsamkeit anzuregen. Die stärkere Belastung der Beitragzahlenden durch den Fortfall der Gemeindeleistungen werde durch die Verschärfung der Voraussetzungen für die Unterstützung ausgeglichen werden. Ein Teil der jetzt durch die Erwerbslosenfürsorge Erfaßten werde zweifellos der gemeindlichen Wohlfahrtspflege anheimfallen.

Den Gefahrenausgleich bezeichnet die Begründung als das schwierigste Problem der ganzen Versicherung, da die Zahl der Schadenfälle weit unregelmäßiger, daher viel schwerer zu berechnen sei, als in anderen Zweigen der Sozialversicherung. Der Entwurf berücksichtigt ihn in dreifacher Weise: zeitlich, räumlich und beruflich.

Für den zeitlichen Ausgleich wird die sicherste Gewähr in einer gesetzlichen Festlegung eines Reichshöchstsatzes gesehen. Andernfalls wäre eine Ueberspannung der Beitragsfähigkeit umso eher zu befürchten, als bei zunehmender Arbeitslosigkeit die Zahl der Beitragspflichtigen sinkt, während die der Anspruchsberechtigten steigt. Es wird — nach näherer Darlegung im finanziellen Teil (s. III. Teil dieses Aufsatzes) — angenommen, daß mit den als Höchstsatz vorgesehenen 2% der Gesamtaufwand für etwa 525 000 Arbeitslose getragen werden könne. Die Reichsregierung habe sich zu dieser Herabsetzung — gegen 3% in der Erwerbslosenfürsorge — nur mit schweren Bedenken in Rücksicht auf die Notlage der Wirtschaft entschlossen. Zur Zeit seien nicht einmal die 3% ausreichend. Die Berechnung beruht darauf, daß der Durchschnitt der Jahre 1920—1925 durchgängig unter der zu Grunde gelegten Zahl der Arbeitslosen gelegen habe. Einen weiteren Ausgleich solle der „Notstock der Versicherung" bringen. Seine regelmäßige Höhe ist auf den Bedarf für 200000 Arbeitslose während dreier Monate — etwa 40 Millionen RM. — festgesetzt worden. Diese Zahl entspricht ungefähr der Spannung zwischen der geringsten und der höchsten Zahl der Unterstützten in den genannten Jahren. Dabei wird keineswegs verkannt, daß diese Zeitspanne als Schätzungsgrundlage reichlich knapp und wegen der anormalen Wirtschaftslage — Inflation — nicht typisch ist. Von einer weiteren Erhöhung der Notstocks-Mittel ist abgesehen worden, um die zur Zeit stark bedrückte

Wirtschaft nicht mit Ausgaben für die Zukunft zu weitgehend zu belasten. Zur erstmaligen Bildung des Notstocks sollen für die Erwerbslosenfürsorge bereitgestellte unverbrauchte Haushaltsmittel des Reichs verwandt werden. Ein letztes Mittel des Ausgleichs sollen schließlich die Reichsdarlehen bilden.

Der räumliche Ausgleich wird, als eine der meistumstrittenen Fragen, sehr eingehend behandelt. Die Erfahrungen in der Erwerbslosenfürsorge sollen nutzbar gemacht werden. Es wird daher zunächst ein Ueberblick darüber gegeben, wie die in der geltenden Verordnung vom 16. Februar 1924 den obersten Landesbehörden gegebene Ermächtigung, überörtliche Gefahrengemeinschaften zu bilden, benutzt worden ist. Das ist im weitaus überwiegenden Teile des Reichsgebiets geschehen — aber auf sehr verschiedene Weise. Einen restlosen Ausgleich haben Bayern, Sachsen und Thüringen: die Beiträge werden einheitlich vom Landesarbeitsamt festgesetzt und vollständig an seine Kasse abgeführt. In Baden besteht ein einheitlicher Beitrag; die Beiträge werden den Arbeitsnachweisen zugeführt, die einen Teil des Ueberschusses zu Ausgleichszwecken an das Landesarbeitsamt abführen. In Preußen besteht, nachdem im Dezember 1925 eine Gefahrengemeinschaft für das ganze Land eingeführt worden ist, folgende Regelung: Ein paritätischer Ausschuß des Landes setzt die Beiträge fest sowie die Anteile, die von den Arbeitsnachweisen — denen die Beiträge zugehen — an die Landesarbeitsämter und von diesen wiederum an das Land abzuführen sind. Diese Verschiedenartigkeit der Regelung habe zunächst den dringend gewünschten Reichsausgleich unmöglich gemacht. Er ist erst durch die 6. Ausführungsverordnung vom 18. Januar 1926 (vgl. Sp. 110) herbeigeführt worden, ohne daß dabei die bestehende verwickelte Organisation aufgehoben werden konnte. In Preußen geht jetzt der Beitrag in vier Teilen an vier verschiedene Stellen!

Angesichts dieser bestehenden Lage sei die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt eine „reichsgültige Regelung" anzustreben sei. Tatsächlich lägen aber die Grundauffassungen nicht mehr so weit auseinander. Einigkeit bestünde darüber, daß die örtlichen Bezirke allein das Risiko nicht tragen könnten. Die Beiträge würden auch außerordentlich verschieden sein, in Bayern z. B. zwischen 0,1 und 10% schwanken. Die schwächsten Bezirke müßten die höchsten Beiträge leisten. Daraus ergebe sich, daß der Bezirk der größeren Gefahrengemeinschaft im Anschluß an das Landesarbeitsamt zu suchen sei.

Schroffe Meinungsverschiedenheiten ergäben sich indessen bei der Frage, ob diese Bezirke den völligen oder nur einen teilweisen Gefahrenausgleich vornehmen sollten. Für den letzteren werde vor allem geltend gemacht, daß eine gewisse finanzielle Selbständigkeit der örtlichen Arbeitsnachweise einen Antrieb zu größerer Sparsamkeit gebe. Die Begründung wendet dagegen ein, daß dieser Vorzug in dem Augenblick fortfiele, in dem der Arbeitsnachweis auf Zuschüsse aus der Ausgleichskasse angewiesen sei.

Gegen den beschränkten Gefahrenausgleich wird dann noch eine Reihe weiterer Gründe angeführt. Zunächst die Erwägungen, die zur Errichtung der Träger bei den Landesarbeitsämtern geführt haben (vgl. Sp. 476). Ferner, wenn auch abgeschwächt, die gegen die örtlichen Gefahrengemeinschaften bestehenden Bedenken. Schließlich folgende Gründe: Die Bestimmung, daß die Arbeitsnachweise fest begrenzte Ausgleichszuschläge an den größeren Bezirk abzuführen haben, kann nicht verhindern, daß manche Arbeitsnachweise immer noch Ueberschüsse sammeln, während andere hoher Zuschüsse bedürfen. Die örtlich vorhandenen Ueberschüsse führen auch zu einer unfruchtbaren Zersplitterung der Mittel. Die Zusammenfassung in der mittleren Instanz dagegen ermögliche eine sparsame Beitragspolitik und vermeide durch rechtzeitige Herabsetzung des Beitrags überflüssige Rücklagen. Wenn auch diese Bedenken bei allgemein günstiger Arbeitslage geringer seien, so müsse doch der Gefahrenausgleich gerade auf ungünstige Zeiten Rücksicht nehmen und rechtzeitig vorsorgen.

Der Entwurf habe daher die völlige Beitragsgemeinschaft für den mittleren Bezirk gewählt. Die Landesarbeitslosenkasse setzt einheitlich die Beiträge fest und erhält sie unmittelbar. Der Einzug ist dessen ungeachtet den Krankenkassen überlassen worden. Wenn sie auch kein unmittelbares Interesse an dem vollständigen Eingang hätten, so biete doch die Uebertragung an andere Stellen — etwa die den sozialpolitischen Aufgaben ganz fernstehenden Finanzämter — noch größere Schwierigkeiten. Den Landesarbeitslosenkassen ist die Kontrolle vorbehalten. Ihr Ausschuß kann in Ausnahmefällen die Beitragsabführung an den örtlichen Arbeitsnachweis anordnen oder zulassen und diesem dann auch die Erhebung eines unter der bezirklichen Festsetzung liegenden Beitrags gestatten. Hiervon dürfe aber nur Gebrauch gemacht werden, wenn zu der Zeit das Ausgleichsbedürfnis gering sei. Daher könnte, wenn der örtliche Bezirk dann mit seinen Einnahmen nicht auskommt, die Landeskasse nicht zum Ausgleich herangezogen, der Fehlbetrag müsse vielmehr durch erhöhte örtliche Beiträge selbst gedeckt werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben die Notwendigkeit gezeigt, über diese Regelung hinaus einen Risikoausgleich zwischen den Versicherungsträgern zu schaffen, die durch die Wirtschaftsgruppierung sehr verschieden belastet sind. Die restlose Reichs-Gefahrengemeinschaft sei nicht gewählt worden, vor allem deshalb, weil das Bestreben der mittleren Bezirke nach Niedrighaltung der Beiträge gefördert werden sollte. Es wird daher ein Teil des Risikos der Versicherungsträger als Gemeinlast erklärt, derart, daß diejenigen Bezirke, deren Beitragssätze unter dem Reichshöchstsatz zurückbleiben, Ausgleichszuschläge zu erheben haben — die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Bezirksbeitrag und dem Reichshöchstsatz, in keinem Fall aber mehr als $^3/_8$ % des Grundlohns —, die an die Reichsausgleichskasse abzuführen sind. Außerdem müssen die Landesarbeitslosenkassen, sofern sie Ueberschüsse haben, die Hälfte davon an die Reichsausgleichskasse abführen. Es sollen damit Ueberschüsse bei den Landeskassen tunlichst vermieden werden. Andrerseits soll ihnen aber nicht alles fortgenommen werden, damit sie nicht das Interesse an sparsamen Ausgaben verlieren.

Der berufliche Gefahrenausgleich — nach Berufen abgestufte Beiträge — ist, im Gegensatz zu dem Entwurf von 1922, nicht zur Grundlage gewählt worden, weil dieser eine einheitliche Gefahrengemeinschaft vorsah, während jetzt bereits räumliche Gefahrenklassen gebildet werden. Er wirkt sich nur in gewissem Grade in einzelnen Bestimmungen aus. Diese sind: 1. die Ermächtigung der Reichsausgleichskasse, die Höchstdauer der Unterstützung nur für bestimmte Berufe herauf- oder herabzusetzen, 2. die Ermächtigung derselben Stelle, die Höchstdauer im Verhältnis zur Zahl der zurückgelegten Beitragswochen des Arbeitslosen abzustufen (hiermit würde nicht nur das berufliche, sondern sogar das persönliche Risiko berücksichtigt — wie uns scheint, nur das persönliche), 3. die unterschiedliche Behandlung einer „berufsüblichen" Arbeitslosigkeit — sofortige Annahme berufsfremder Arbeit und die Möglichkeit, die Wartezeit zu verlängern. Im übrigen sei es, wenn auch der berufliche Gefahrenausgleich dem Gedanken einer reinen Versicherung mehr entspreche, vom Standpunkt einer ausgesprochen sozialen Versicherung aus doch als gerecht anzusehen, wenn weniger gefährdete Berufsgruppen einen Teil der Gefahr für die anderen übernehmen. Der Beschäftigungsgrad der einzelnen Berufsgruppen — es wird als Beispiel auf den rheinisch-westfälischen Bergbau verwiesen — sei auch keineswegs beständig. Dazu komme, daß der Entwurf selbst die Uebernahme berufsfremder Arbeit verlangen und fördern müsse. G. J.

(Schluß folgt.)

Ein dänisches Gesetz zur Aufrechterhaltung der Arbeit in den von der Geschäftskrise betroffenen Unternehmungen, das am 1. April 1926 in Kraft getreten ist, enthält folgende Bestimmungen:

Zur Stützung des Erwerbslebens, insonderheit zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Beschäftigung in industriellen und handwerksmäßigen Betrieben werden Darlehen gewährt, wenn die betr. Unternehmen gegen die ausländische Konkurrenz schwer zu kämpfen haben und ein solches Darlehen dazu verhelfen kann, die Schwierigkeiten zu überwinden. Den Ansuchen um Darlehen, die an den Minister für Industrie, Handel und Seefahrt zu richten sind, müssen Erläuterungen über die geplante Verwendung des Darlehens und ein Voranschlag der damit verbundenen Unkosten beigefügt werden. Sofern das Darlehen zu Betriebserweiterungen, zu Neuanschaffungen, zum Einkauf von Rohstoffen u. dgl. verwendet werden soll, müssen alle bezüglichen Erklärungen gegeben werden sowie Angaben darüber, was man aus der verbesserten Konkurrenzfähigkeit erwartet. — Die Darlehen werden sowohl Einzelbetrieben als auch Genossenschaften vom Minister für Industrie, Handel und Seefahrt bewilligt nach Verhandlungen mit den zunächst interessierten Erwerbsorganisationen. — Die Sicherheit für das Darlehen wird gewährleistet durch Verpfändung von Maschinen, Grundeigentum, Materialien, Warenlager usw. Seitens der Genossenschaft findet solidarische Haftung statt. Die Darlehen werden bis zu fünf Jahren gewährt und mit 5 % verzinst. Wenn die Verhältnisse dafür sprechen, kann von einer Abtragszahlung in den ersten beiden Jahren abgesehen und eine Stundung der Zinsen bis zum Ablauf des ersten Jahres gestattet werden. — Solange ein Unternehmen, das ein Darlehen erhalten hat, es nicht zurückgezahlt hat, darf sein Ertrag nebst Reserven — abgesehen von den nötigen Abschreibungen — zusammen nicht mehr als 5 % des als Aktienkapital oder in entsprechender Weise ins Geschäft eingeschossenen Kapitals ausmachen. Sind größere Ueberschüsse vorhanden, dann sollen sie zur Abbezahlung des Darlehens verwendet werden. Die Höhe des Darlehens wird in jedem einzelnen Falle von den vorliegenden Verhältnissen abhängig sein, wobei der Beschäftigungsgrad, den die Abgabe des Darlehens mit sich führen wird, in Betracht gezogen wird.

Gewerbeschuldirektor H. Back, Heidelberg.

Sozialversicherung.

Aenderung des Krankenversicherungsrechts.
Wochenhilfe — Gemeinlast.
Von Helmut Lehmann, Berlin.

Unterm 7. Dezember 1925 ist dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes über Aenderung des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung zugegangen[1]).

Das Kernstück des Entwurfes bildet die Abschaffung der Gemeinlast in der jetzigen Form des § 367 a bis e RVO. Diese Gemeinlast ist durch das Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 eingeführt worden. Sie sollte einen Lastenausgleich der Kassen im Bezirke eines Oberversicherungsamts herbeiführen. Unter die jetzige Gemeinlast fallen die Aufwendungen für die Wochenhilfe und für die Krankenpflege weiblicher Versicherter. Während die Ausgaben für die Wochenhilfe nach der Mitgliederzahl umgelegt werden sollten, war für die Krankenpflege ein besonderer Schlüssel aufgestellt worden, nämlich der Betrag des halben Ortslohns, vervielfältigt mit der Zahl der Krankheitstage weiblicher Versicherter, die mit Arbeitsunfähigkeit verbunden sind. Die Durchführung der Vorschriften über die Gemeinlast wurde infolge der sich immer mehr verschärfenden Inflation ausgesetzt. Sie wurde erst im Laufe des Jahres 1924 wieder praktisch möglich. Als jedoch die Abrechnungsergebnisse der Oberversicherungsämter für das erste Vierteljahr 1925 vorlagen, gab es eine allgemeine Ueberraschung. Vielfach waren es gerade die kleinen und die leistungsunfähigen Kassen, die im Ausgleichswege sehr erhebliche Zahlungen an zum Teil sehr gut fundierte Kassen leisten mußten. Besonderen Unwillen erregte es, daß einige Ersatzkassen erhebliche Zuwendnngen erhalten sollten. Auch die großen Allgemeinen Ortskrankenkassen, denen eine sehr große Zahl von weiblichen Versicherten angehört — zum Teil sind die weiblichen Versicherten bei diesen Kassen sogar in der Mehrheit — erhielten infolge dieser Zusammensetzung sehr erhebliche Beträge aus der Gemeinlast. Ebenso erhielten manche Betriebskrankenkassen mit durchweg hochentlohnten männlichen Versicherten deswegen Zuschüsse, weil ihre Mitglieder größtenteils verheiratet sind und sie daher erhebliche Aufwendungen für Familienwochenhilfe nachweisen konnten. Kurz und gut, es entstand ein sehr buntscheckiges Bild, und da die Zahl derjenigen, die Zahlungen leisten mußten, nämlich die vielen kleinen Kassen, erheblich überwog, entstand ein großer Lärm, in dem die Gemeinlast zerschellte. Zuerst hob das bayrische Sozialministerium die reichsgesetzlichen Vorschriften kurzerhand durch eine Verfügung auf, indem es anordnete, daß diese Vorschriften nicht weiter durchzuführen seien. Unter dem Druck der Verhältnisse folgten die anderen Länderministerien bald nach, so daß de facto, wenn auch nicht de jure, die Gemeinlast aufgehoben ist. Uebrigens ein sehr interessantes Kapitel der Rechtsgeschichte. Schon seit längerer Zeit liegt dem Reichstage nunmehr ein Antrag sämtlicher bürgerlicher Parteien vor, in dem die sofortige Aufhebung der Vorschriften der Gemeinlast rückwirkend ab 1. Januar 1925 gefordert wird.

Der Artikel 5 des erwähnten Gesetzentwurfes will eine Neuregelung der Gemeinlast bringen[2]). Dieser Gesetzentwurf hat schon eine Vorgeschichte. Nachdem die ursprüngliche Absicht des Reichsarbeitsministeriums, das Stillgeld abzuschaffen, bei allen sozialinteressierten Kreisen einen derartigen Entrüstungssturm hervorgerufen hat[3]), daß dieser Vorschlag schleunigst fallengelassen wurde, brachte das Ministerum einen neuen Vorschlag heraus, der einen Einheitsbetrag von 60 M. für die Wochenhilfeleistungen vorsah und daneben die Zahlung eines Stillgeldes in Höhe von 25 M. Der Reichsrat hat vernünftigerweise auch diesen Vorschlag abgelehnt, so daß also die Zahlung von Wochengeld und Stillgeld nach den Einkommensverhältnissen der Bezugsberechtigten abgestuft bleibt.

Wie im einzelnen die Gemeinlast neu zu regeln ist, sagt der Entwurf vom 7. Dezember 1925 nicht. In der Begründung zu dem ersten Entwurf waren ausführliche Angaben darüber enthalten. Danach sollte die Landesversicherungsanstalt als Abrechnungsstelle gelten, und zwar deswegen, weil die damals als Pauschbeträge vorgesehenen Wochenhilfeleistungen durch die Post ausgezahlt werden sollten. Die Kassen sollten dann einen einheitlich festgesetzten Kopfbetrag nach der Zahl ihrer Mitglieder abführen. Es wurde ein Kopfbetrag von acht Pfennig für jede Woche als erforderlich bezeichnet[4]). Eine Nachprüfung dieser Ziffer ergab, daß die Kassen etwa das Dreifache dessen einzuzahlen hätten, was sie seither aufwendeten. Außerdem wären durch dieses Abrechnungsverfahren viele Millionen Mark festgelegt worden, die erst nach mehreren Monaten an die Kassen wieder zurückfließen würden. Die Landesversicherungsanstalten sollten nunmehr die angemeldeten Ausgaben für Wochenhilfe und die eingehenden Wochenbeträge gegenüberstellen. Dann sollte auf dem Wege über das Reichsversicherungsamt ein Ausgleich über das ganze Reich erfolgen. Aus den Ueberschüssen der einen Anstalten sollten die Fehlbeträge der anderen Anstalten gedeckt werden. Das hätte eine ganz überflüssige Thesaurierung großer Mittel verursacht und die Kassen in schwere finanzielle Bedrängnis gebracht. Diesen Plan hat man jetzt anscheinend fallen gelassen. Es wird im Gesetz überhaupt nicht gesagt, wie der Lastenausgleich praktisch durchgeführt werden soll. Vielleicht will man jetzt das Reichsversicherungsamt gleich als Reichsausgleichsstelle benutzen. Wenn man es so machte, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Kopfbetrag festgesetzt wird und die Kassen, die pro Kopf mehr ausgegeben haben, diesen Mehraufwand beim Reichsversicherungsamt anmelden, während die Kassen, die weniger ausgegeben haben, den Unterschied an das Reichsversicherungsamt einsenden, so wäre damit nicht nur eine unendliche Verringerung an Verwaltungsarbeit erzielt, sondern es würde auch die Ansammlung vieler Millionen bei der Kasse des Reichsversicherungsamts vermieden.

Alle Spitzenorganisationen der Krankenkassen stehen dem Plane des Reichsarbeitsministeriums durchaus ablehnend gegenüber, selbst die Landkrankenkassen, die immerhin einen finanziellen Vorteil davon haben würden. Diese Stellungnahme ist durchaus richtig. Die Ausgaben für Wochenhilfe haben bei den dem Hauptverband deutscher Krankenkassen angeschlossenen Kassen (eine andere Statistik liegt nicht vor) im Jahre 1924 betragen: für Wochengeld an Mitglieder 1,54 %, der Einnahmen, für Wochengeld an Angehörige 0,41 %, für Stillgeld an Mitglieder 0,63 %, für Stillgeld an Angehörige 0,26 %, für Verpflegung in Wöchnerinnenheimen 0,18 % und für sonstige Ausgaben für Wochenhilfe (Entbindungsbeitrag usw.) 0,39 %, insgesamt also 3,41 % der Einnahmen. Bei den Landkrankenkassen ist der Anteil wegen der künstlich niedrig gehaltenen Grundlöhne vermutlich wesentlich höher, denn ein Teil der Landkrankenkassen zahlt — angeblich wegen der zu großen Belastung durch die Wochenhilfe — nur einen Teil der Wochenhilfeleistungen aus. Das würde ja durch den beabsichtigten Lastenausgleich vermutlich anders werden, da dann die Ortskrankenkassen einen erheblichen Teil der Lasten der Landkrankenkassen übernehmen müßten. Inwieweit die Ortskrankenkassen auch die Lasten für die Betriebskrankenkassen mit übernehmen, läßt sich mangels einer Statistik über die Leistungen der Betriebskrankenkassen nicht feststellen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß die Betriebskrankenkassen deswegen einen verhältnismäßig hohen Betrag für Wochenhilfe ausgeben müssen, weil ihre Mitglieder zumeist verheiratet sind und sie daher für die Familienwochenhilfe erhebliche Beträge aufwenden müssen. Es kann also sehr wohl sein, daß die Betriebskrankenkassen infolge ihrer hohen Grundlöhne, auf den Versicherten umgerechnet, mehr für Wochenhilfe aufwenden als die Ortskrankenkassen. Der ganze Lastenausgleich geht also zu Lasten der Ortskrankenkassen. Dabei kommt weiter hinzu, daß der Hauptteil der Landkassenpflichtigen nicht in den Landkrankenkassen, sondern in den Ortskrankenkassen versichert ist. Nach den Angaben des Direktors des Landkrankenkassenverbandes in seiner Schrift „Die Landkrankenkassen eine wirtschaftliche Notwendigkeit für das Landvolk" wird auf Seite 6 angeführt, daß von 100 Versicherungspflichtigen in der Landwirtschaft 39 beschäftigt waren, daß aber von 100 Versicherten nur 13,4 Mitglieder von Landkrankenkassen sind. Da die städtischen Hausangestellten fast durchweg in den Ortskrankenkassen versichert sind, so darf man annehmen, daß zwei Drittel der Landkassenpflichtigen Mitglieder von Ortskrankenkassen sind. Diese tragen also heute schon die Hauptlast aus der höheren Geburtenhäufigkeit der Landbevölkerung. Sie müssen es infolgedessen ablehnen, noch weitere Lasten zu übernehmen.

Außerdem ist die Frage aufzuwerfen, ob es sich überhaupt lohnt, wegen eines so verhältnismäßig kleinen Postens im Etat der Krankenkassen einen solchen Apparat aufzubieten. Ein Lastenausgleich innerhalb der Krankenversicherung ist durchaus erwünscht. Er muß sich aber auf diejenigen Ausgabeposten erstrecken, bei denen ein solcher Ausgleich sachlich gerechtfertigt ist, und die auch zu Buche schlagen. Das sind die Kosten für Krankenpflege. Ein solcher Lastenausgleich kann aber nicht über das ganze Reich stattfinden, sondern er muß in dem Bezirke eines Wirtschaftsgebiets, in der Regel also eines Versicherungsamts, durchgeführt werden. Die Organisation hierfür ist im Gesetz bereits vorgesehen; es ist der Kassenverband nach §§ 406 ff. der Reichsversicherungsordnung. Derartige Verbände bestehen schon in großer Zahl. Sie haben allerdings den Lastenausgleich nur in ganz bescheidenen Grenzen bisher in Angriff genommen. Dieser

[1]) Vgl. XXXIV, 517.
[2]) Sp. 319.
[3]) Vgl. XXXIV, 518 und 575.
[4]) Vgl. XXXIV, 517.

Lastenausgleich müßte durch eine Aenderung des Gesetzes den Kassenverbänden zur Pflichtaufgabe gemacht werden. Wünschenswert wäre es, den Vorschriften über die Kassenverbände zwingenden Charakter zu verleihen. Das würde zu einer strafferen Zusammenfassung der Kräfte in der Krankenversicherung und damit zu erhöhter Leistungsfähigkeit führen, ohne daß an dem organisatorischen Aufbau der Krankenversicherung nach Kassenarten etwas geändert zu werden brauchte. Diese gesetzgeberische Aufgabe würde sich lohnen. Der jetzige Entwurf ist überflüssig.

Der Grundlohn in der Krankenversicherung, nach dem Beiträge und Leistungen sich bemessen, kann auf verschiedene Art festgesetzt werden. Seine Bestimmung kann sowohl nach Lohnstufen wie nach Mitgliederklassen erfolgen, und der Grundlohn kann entweder einen Durchschnittsentgelt (Durchschnitt der Lohnstufe oder Mitgliederklasse) oder den wirklichen Arbeitsverdienst darstellen. Die Vorschrift des Absatz 3 § 180 RVO., die dem Kassenvorstand die Möglichkeit gibt, für den Grundlohn den auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsverdienst der einzelnen Mitglieder bis zur vollen Höhe zu berücksichtigen, und die Bestimmung des Absatzes 5 des gleichen Paragraphen, derzufolge der Kassenvorstand auch in den Fällen, in denen die Satzung den Grundlohn nach Lohnstufen oder Mitgliederklassen bemißt, den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten als Grundlohn festsetzen kann, galten zunächst nur bis zum 31. März 1925, wurden aber durch den Reichsarbeitsminister über ein weiteres Jahr ausgedehnt. Da sie sich in der Praxis gut bewährt haben, ist ihnen durch Gesetz vom 26. März 1926 nunmehr dauernde Geltung verliehen. Die Krankenkassen sind mithin auch künftig in der Lage, die Beiträge und Barleistungen nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienste zu gewähren. Die §§ 318b und 318c, welche die Durchführung der vorerwähnten Bestimmungen in verwaltungstechnischer Hinsicht sichern, sind dementsprechend ebenfalls zu Dauervorschriften erhoben worden. Das gleiche gilt für die §§ 393a und 393b, die den rechtzeitigen Einzug der Beiträge sicherstellen wollen.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Weibliche Polizei.[1])

Von Josephine Erkens, ehem. Leiterin der weibl. Polizei in Köln.

Es ist eine eigenartige und befremdende Tatsache, daß bis zur Einrichtung der ersten deutschen Frauenpolizei in Köln im August 1923 weder in den Kreisen der Frauen, die eine Anteilnahme am Dienst des öffentlichen Lebens wünschen und beanspruchen, noch in polizeilichen Fachkreisen die Frage der weiblichen Polizei diskutiert worden ist, obwohl in einer Reihe von Ländern, z. B. in England und Amerika, seit Jahren eine weibliche Polizei wirksam tätig und allgemein anerkannt ist. — Weiter ist es eine überraschende Feststellung, daß nun, nachdem die Mitarbeit der Frau auf diesem Gebiet bis vor wenigen Jahren kaum in den Bereich des Möglichen oder Wünschenswerten gezogen worden war, nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit der praktischen Arbeit einer kleinen weiblichen Polizeigruppe in Köln die Idee der weiblichen Polizei mit Riesenschritten in die deutschen Länder einzumarschieren scheint und nicht nur Frauen und sozialinteressierte Kreise, sondern vor allem auch die polizeilichen Fachkreise ergriffen hat.

Die bisherige Zurückhaltung der deutschen Frau auf diesem Gebiete liegt wohl einmal daran, daß die deutsche Polizei aus der historischen Entwicklung des deutschen Staatslebens heraus mehr als die Polizei der anglo-amerikanischen Länder als Ausdruck eines souveränen Macht- und Ordnungswillens in Erscheinung tritt, während in den vorgenannten Ländern ältere demokratische Ideengänge die Polizei zu einem vom Volke gewollten Wohlfahrts- und Schutzorgan geprägt haben.

Vielleicht kommt hinzu, daß die Mentalität der deutschen Frau doch mehr als die der englischen und amerikanischen Frau zurückscheut vor dieser Art von Tätigkeit in der breitesten Oeffentlichkeit, die sich grundlegend von der der bisherigen Polizeifürsorge unterscheidet.

Denn auch die deutsche Frau war ja bereits seit etwa zwei Jahrzehnten innerhalb der Polizeibehörde tätig. — Aber sie war Fürsorgerin ohne polizeiliche Befugnisse, ihren wohlfahrtspflegerischen Charakter im Gegensatz zu allem, was polizeilich war, stark und bewußt betonend. Sie versuchte fürsorgerisch an die durch die Sittenpolizei erfaßten Frauen und Mädchen heranzukommen und gleichzeitig durch ihre Arbeit eine Bresche in vorgefaßte Meinungen und veraltete Zustände auf dem Gebiet der Prostitutionsbekämpfung zu schlagen.

Denn gerade hier haben in Deutschland Strafrecht und öffentliche Meinung im Laufe der Jahrzehnte bezw. der Jahrhunderte eine so verschiedenartige Bewertung von Mann und Frau zuungunsten der letzteren und damit so wenig ethische Begriffe erkennen lassen, daß diese Frage schon lange, wie die seit Jahren bereits vorliegenden Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zeigen, nach neuer Aufrollung drängte. — Aber die langwierigen Beratungen um dieses neue Gesetz, das das Prostitutionsproblem von einem anderen Ausgangspunkt zu lösen versuchen will, zeigen, wie außerordentlich schwierig die Behandlung der Frage ist. Hier durchkreuzen sich nicht nur hygienische, rechtliche, sittliche und soziale Forderungen, die zu einer Einheit gebracht werden müssen, sondern hier stoßen vor allem auch die verschiedenartigsten Weltanschauungen und Traditionen aufeinander.

Im großen und ganzen stehen sich die Meinungen in zwei Hauptgruppen entgegen. Die eine Gruppe resigniert im Kampf gegen die Prostitution als sittliches Uebel und lenkt den Blick hauptsächlich auf die hygienischen Maßnahmen, die diese Volksseuche eindämmen sollen. Diese müde Duldsamkeit läßt sich aus der Erfolglosigkeit rigoroser Kampfmethoden früherer Jahrhunderte erklären und findet heute vorwiegend ihren Ausdruck in einem sittenpolizeilichen Vorgehen, das als Regulierung der Unsittlichkeit zu bezeichnen ist. Ihre Signatur ist die Infamierung der Frau.

Die andere Richtung kehrt sich leidenschaftlich ab von dieser Auffassung. Sie hat das Verlangen nach neuen Werten und höheren Idealen. Ihre Träger sind vorwiegend Frauen, in denen durch geistige und sittliche Erkenntnisse, frei von traditioneller Anschauung, das Gefühl der Verantwortlichkeit für ihre Geschlechtsgenossinnen erwacht ist. Sie sehen die beklagenswerten Erscheinungen im sexuellen Leben auf dem Boden bestimmter geistig-sittlicher Voraussetzungen wachsen und erwarten nur aus veränderten Voraussetzungen eine erfolgreiche Bekämpfung der Prostitution.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen und Erkenntnissen heraus entwickelte sich in der Praxis der Prostitutionsbekämpfung die Pflegeamtsidee, die naturgemäß stark von den Ideengängen des Reglementarismus abweicht und die Ablösung bestimmter sittenpolizeilicher Aufgaben durch rein hygienische Maßnahmen in Verbindung mit wohlfahrtspflegerischer Arbeit fordert.

Die in den letzten Jahren sich mehr und mehr erweiternde Pflegeamtsarbeit, deren Träger die Polizeifürsorgerinnen sind, steht also gewissermaßen als Vermittler zwischen der uralten Sittlichkeitsgesetzgebung und den gesetzlichen Reformbestrebungen. Sie wirkte sich jedoch zunächst nur im Rahmen des Innen- bezw. Fürsorgedienstes aus.

Die Erfassung auf der Straße geschieht nach wie vor durch die männliche Sittenpolizei im Sinne des reglementaristischen Systems nach rein strafrechtlichen Gesichtspunkten. Es ist begreiflich, daß in dem heutigen, vom Strafrecht gegebenen Arbeitsrahmen die Sittenpolizei dem Pflegeamt vorwiegend nur solche Frauen zuführen kann, die bereits zur eindeutigen Prostitution herabgesunken sind. Für die Fürsorge, die grundlegend die Prostitution an der Wurzel zu heilen bestrebt ist, bedeuten sie schwierige, vielfach hoffnungslose Fälle. — Mit diesen bereits stark verwahrlosten Frauen kann das Pflegeamt mit seinem intensiven Willen zum Vorbeugen nicht mehr viel ausrichten; hier entstand der Wunsch, die Frauen frühzeitiger und mit anderen Mitteln zu erfassen. Dadurch kam man auf die unmittelbare Arbeit der Frau in der Polizei. — Während also die männliche Sittenpolizei nur einen Teil der groben und unverhohlenen Formen der Prostitution bewältigt und nur an die Frauen herankommt, die durch eine tiefgehende Entsittlichung hindurchgegangen sind, sind alle die feineren Formen der Prostitution, die Vor- und Uebergangsstufen, die im heutigen Prostitutionswesen eine so bedeutende Rolle spielen, durch sittenpolizeiliche Maßnahmen nicht zu erfassen. — Gerade auf diesem Gebiete läßt sich heute eine gänzliche Umschichtung aller gewohnten Lebensanschauungen und Lebensformen erkennen. Zwischen der Ehe als der idealen Gestaltung und der Prostitution als der dunkelsten Sphäre des sexuellen Lebens ist eine Vielheit und Buntheit geschlechtlicher Verbindungen entstanden, die frühere scharfe Grenzlinien verwischen und die Zugänge nach beiden Seiten offen lassen. Die Ursachen für diese Lockerung gewisser traditioneller sittlicher Begriffe sind teils psychologischer, teils sozialwirtschaftlicher Natur. Sie verstärkte sich in den letzten Jahren noch besonders durch die durch Kriegs- und Nachkriegszeit hervorgerufene sittliche und materielle Not weitester Volkskreise in Verbindung mit einer starken Umschichtung geistiger Werte und der unabhängigeren wirtschaftlichen Stellung der Frau. Es ist naturgemäß, daß eine solche Entwicklung vor allem für den weiblichen Teil bei starkem Wechsel der Liebesverhältnisse die gewiß große Gefahr fortschreitender Entsittlichung in sich bergen kann. Hier liegt aber der gefährliche Uebergang zu prostitutionsartigen Verhältnissen, in denen rein sexuelle und materielle Faktoren die ursprünglich stärkeren seelischen mehr und mehr ablösen werden. Daß solchen Demoralisationsprozessen, die alle

[1]) Vgl. auch zur näheren Orientierung über die praktische Durchführung: „Weibliche Polizei, ihr Werden, ihre Ziele und Arbeitsformen als Ausdruck eines neuen Wollens auf dem Gebiete der Polizei." Unter Mitwirkung von Elisabeth Kleuver, Aennie Franken, Dr. Luise von der Heyden und Anna Lindemann, hersg. von Josephine Erkens. Deutscher Polizei-Verlag Lübeck, 111 S.

Grade beginnender Gefährdung bis zur stärksten sexuellen Verwahrlosung umfassen können, nicht mit einem summarischen Vorgehen der Sittenpolizei begegnet werden kann, erscheint einleuchtend. Hier gibt es schon bei der Frage der Erfassung solcher Menschen Probleme, die in ganz anderen Sphären liegen, als sie der Sittenpolizei zugänglich sind. Hier kommt es darauf an, je nach dem Grad und der Ursache der Verwahrlosung verschiedenartig vorzugehen, was ein fast intuitives Schauen und Erkennen seelischer Zustände voraussetzt. Es gilt hier auch erst beginnende, dem oberflächlich betrachtenden Auge noch nicht erkennbare Hilflosigkeit und Gefährdung zu sehen und helfende und schützende Frauenkräfte verstehend und verbindend einzusetzen. Dagegen würden sittenpolizeiliche Maßnahmen solche vielfach innerlich schon tieferschütterten Menschen unter Umständen gänzlich aus den Gleisen werfen.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt also ganz im Verhüten und Vorbeugen und sollte in erster Linie entsprechend dem Charakter der Pflegeamtsbestrebungen, die als Ausgangspunkt der Arbeit der Frauenpolizei anzusehen sind, denen gelten, die an den Grenzen von Not und Schuld im Abwärtsgleiten begriffen sind.

Im Erkennen soziologischer Zusammenhänge, in der psychologischen Einfühlung in belastete, minderwertige und abnorme Typen, im schnellen, geistesgegenwärtigen Erfassen schwieriger Situationen, im geschickten, frühzeitigen Loslösen der gefährdeten Elemente aus der gefährdenden Situation und Umgebung liegt das Wesentliche der Arbeit weiblicher, sozialgeschulter Polizeiorgane.

Verlegt man den Schwerpunkt im Erfassungsdienst an sittlich Gefährdeten bis zu den äußersten Grenzen vorbeugender Polizeitätigkeit, so ergibt sich naturgemäß auch die Forderung nach Arbeitsmitteln, die dem Wesen der Arbeit entsprechen. Ob jugendliche Mädchen aus zweifelhaften Situationen durch Heimbegleitung zwangsweise losgelöst werden, ob obdach- und arbeitslose Frauen in Schutzheime überführt, ob vagabundierende Jugendliche in Schutzhaft genommen werden, alle Maßnahmen, gleich welcher Art, müssen Schutz- und Vorbeugungswillen ausdrücken, wodurch meist dem polizeilichen Eingriff in die persönliche Sphäre das Verletzende genommen wird.

Der Vorbeugungswille, der sich in den Erfassungsmethoden ausdrückt, muß natürlich nur Wollen bleiben, wenn die Arbeit an den Erfaßten nicht fortgesetzt wird durch grundlegende weitere Hilfs- und Fürsorgearbeit. Wirkungslos und das Ansehen der Frauenpolizei geradezu untergrabend ist der Erfassungsdienst, hinter dem keine Fürsorgeorgane mit Hilfsmaßnahmen ideeller und materieller Art, hinter dem keine Möglichkeit einer sittlich und hygienisch einwandfreien Unterbringung bei der Notwendigkeit polizeilicher Verwahrung und einer beginnende Gefährdung entsprechender Möglichkeit einer privatärztlichen Untersuchung und einer ambulanten Behandlung steht.

Als Ausgangspunkt weiblicher Polizeiaufgaben wird also stets das Gebiet der Polizeifürsorge anzusehen sein, das der weiblichen Polizei wesenseigene und lebensstarke Kräfte beim Ausgang mitzugeben hatte. Die beiden Frauenarbeitsgebiete — weibliche Polizei und Gefährdetenfürsorge — werden stets in Wesensverwandtschaft und Arbeitsgemeinschaft verbunden sein, einmal dadurch, daß beide am gleichen Menschen ihre Aufgabe erfüllen, ferner durch die gleichen sozialen Ideengänge, die tragende Grundpfeiler beider Arbeitsgebiete sind und den Vorbeugungswillen beider zeitigten, und zuletzt durch das Aufeinanderangewiesensein der Arbeitsmittel, die dann allerdings durch ihre Verschiedenartigkeit der Form, des Inhalts und vor allem des ganz andersartigen Beheimatetseins eine reinliche Scheidung beider Arbeitsgebiete nach Polizei und Wohlfahrtspflege notwendig machen. Es kam hinzu, daß eine sich mehr und mehr vertiefende Auffassung von der Aufgabe der Frau in der Polizei immer stärker danach drängen mußte, den Wirkungsbereich der weiblichen Polizei nach allen Seiten zu erweitern und zu vertiefen. So sah man bald die Zugangslinien zu dem kriminalpolizeilichen Gebiete.

Während in fachpolizeilichen Kreisen im Allgemeinen die geplante Mitarbeit der Frau auch auf kriminalpolizeilichem Gebiete freudig begrüßt wurde, bestand in den weitesten Frauenkreisen diesem Plan gegenüber eine außerordentliche Zurückhaltung. Und zwar mit einer gewissen Berechtigung.

Man kann nämlich an die Frage der weiblichen Kriminalpolizei von zwei Seiten herangehen.

Viele werden in der Frau Eigenschaften sehen, die sie geeignet machen zu gelegentlicher untergeordneter Mitarbeit in der Kriminalpolizei, indem man sie in ihrer Eigenschaft als Geschlechtswesen zu Ueberführungs- und Ueberlistungszwecken Gehilfin der männlichen Kriminalbeamten werden läßt. Diese Art von polizeilicher Tätigkeit wird von bewußten Frauenpersönlichkeiten stets als herabwürdigend abgelehnt werden müssen.

Die Beleuchtung der zweiten Seite der Zweckmäßigkeit einer weiblichen Kriminalpolizei hat von einer ganz anderen Seite zu erfolgen.

Wer die Entwicklung von Strafrecht und Strafvollzug und alle sich noch in der Erörterung befindlichen Reformvorschläge der modernen Kriminalpolitik der letzten Jahrzehnte kennt, weiß, wie mehr und mehr der „Kategorische Imperativ der Vergeltung" älterer Straftheorien abgelöst wird von neuen Postulaten eines nicht mehr so veräußerlichten, sondern mehr differenzierten und verinnerlichten Schuld- und Sühnebegriffs. Das ist ja bekanntlich der Weg, den das Strafrecht langsam und unabänderlich nimmt. Wir sehen diese Entwicklung sowohl an den seit Geltung des Strafgesetzbuches erfolgten Aenderungen und Ergänzungen, als auch im Entwurf des neuen Deutschen Strafgesetzbuches, wie auch in einigen Entwürfen ausländischer Strafgesetze. —

Die notwendige Auswirkung dieser neuen Erkenntnisse und Forderungen, die eine sittliche und soziale Evolution des Strafrechts bedeuten, die auch mehr und mehr den Begriff der Kollektivschuld in sich aufgesogen haben, ist natürlich eine Betrachtungsweise der Straftat, die über die einzelne Tat, die gerade den Gegenstand der Anklage bildet, hinausgreift. — Sie muß die Vergangenheit des Straffälligen erforschen. Sie wünscht die Motive zu berücksichtigen, die sie in der körperlichen und geistigen Eigenart des Verbrechers und in seinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen begründet sieht.

Diese Forderung der besonderen Berücksichtigung der Lebensverhältnisse des Straffälligen, die, wie oft genug betont, Schuld- und Sühnebegriff nicht ausschaltet, sondern ihn vielmehr vertieft und den Schwerpunkt verlagert, muß naturgemäß zur inneren und äußeren Ausgestaltung der Kriminalpolizei führen. Einmal muß noch mehr wie bisher bei der Kriminalpolizei Aufnahmebereitschaft für soziologische Gedankengänge geschaffen werden; eine weitere Notwendigkeit ist, daß Mann und Frau gemeinsam bei der Erforschung von Straftaten, an denen doch beide Geschlechter ihren Anteil haben, mitwirken müssen.

Eine solche Synthese der beiden Kräftearten von Mann und Frau in der Polizei kann sich jedoch nur dann fruchtbar auswirken, wenn eine der Eigenart der beiden Geschlechter entsprechende Verwendung der Arbeitskräfte innerhalb der Polizei stattfindet. Das wird sowohl dem Zwecke der Erhellung des Tatbestandes dienen, als auch der Forderung Rechnung tragen, daß im Interesse der Beschuldigten und Verletzten eine Berücksichtigung psychologischer und sozialer Gesichtspunkte notwendig ist.

Diese sich mehr und mehr bahnbrechende Erkenntnis hat ja bereits teilweise schon eine Verwirklichung erfahren, indem mancherorts die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Beschuldigten, Verletzten und Zeugen in Sittlichkeitsdelikten Polizeifürsorgerinnen übertragen wurde. Bei der Uebertragung dieser Vernehmungen an beamtete Frauen war ausschlaggebend einmal die Erkenntnis, daß die Vernehmung solcher in ihrer kindlichen Sexualität frühzeitig verletzter Kinder eines besonderen sexualpädagogischen Taktes bedarf, wenn sie nicht weitere moralische Schädigungen nach sich ziehen soll. Ferner kam die Einsicht hinzu, daß durch das weibliche Einfühlungsvermögen in die kindliche Psyche auch die Möglichkeit eines weitaus stärkeren Eindringens in den tatsächlichen Sachverhalt des zu beurteilenden Falles gegeben ist.

Nach gleichen Gesichtspunkten sollte nun einer weiblichen Kriminalpolizei die Bearbeitung bestimmter Delikte überlassen bleiben, bei denen Frauen vorwiegend beteiligt sind, sei es als Beschuldigte, Verletzte oder Zeugen. Bei dem engen Zusammenhang von Kriminalität und Sexualität bei der Frau, der in ihrer zentralen Wesensanlage begründet ist, scheint aus den vorgenannten Erwägungen die Bearbeitung der Delikte wider die Sittlichkeit vorzugsweise weiblichen Kriminalbeamten zu überlassen sein.

Bei den Delikten: Verführung, Notzucht, Schändung, Mädchenhandel, Abtreibung, Kindestötung — Straftaten, bei denen die Frau entweder als Geschlechtswesen mißbraucht wurde oder sich als Täter oder Teilnehmer strafrechtlich zu verantworten hat, wird bei der Vernehmung solcher Frauen durch die beamtete Frau die Aufklärung des Tatbestandes unter Würdigung der Persönlichkeit des Straffälligen wesentlich gefördert werden, indem durch die Möglichkeit des stärkeren psychologischen Eindringens in die Motive und Zusammenhänge der Straftat, Staatsanwaltschaft und Gericht eine gute vorbereitende Arbeit geleistet wird, die sowohl eine brauchbare Unterlage für die Strafzumessungsgründe als auch Hilfsmittel für eine individuelle Gestaltung des Strafvollzugs zu sein vermag.

Es kommt hinzu, daß gerade die Bearbeitung dieser Delikte einer besonderen, Frauenart verstehenden Bearbeitung bedarf, um einerseits das noch bestehende Schamgefühl bei Frauen und Mädchen trotz eingehender Vernehmung gerade auf diesen Gebieten zu schonen, um andrerseits aber auch das Schamgefühl nicht zum Hindernis

klarer Aussagen werden zu lassen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß Frauen mit noch ausgeprägterem Ehr- und Schamgefühl in den Wochen und Monaten des Strafverfahrens eine solche seelische Depression — hervorgerufen durch das Gefühl der Not, Reue, Angst und Hilflosigkeit — erfüllen kann, daß es zu Selbstmordversuchen und sonstigen Verzweiflungstaten kommen kann. In solchen Fällen könnte eine verständnisvolle gütige Führung dieser Frauen durch die beamtete Frau, die sich mit den Aufgaben einer Kriminalpolizei durchaus vereinen läßt, gute, segensreiche Hilfe leisten.

Als wesentliches Arbeitsgebiet einer weiblichen Kriminalpolizei ist die Bearbeitung aller Straftaten zu betrachten, die von Jugendlichen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes begangen worden sind und zur sachlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören. Die Grundlage des neugeschaffenen Jugendstrafrechtes ist eine soziale. Das Gesetz bedeutet den vollen Sieg des Erziehungsgedankens gegenüber dem der Vergeltung. Um der Verwirklichung dieses Erziehungsgedankens zum Durchbruch zu verhelfen, fordert das Gesetz spezialisierte Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die sich mit der Psyche des Jugendlichen eingehend befassen sollen. In konsequenter Folge dieses Gedankens kam bereits vor Jahren aus den Reihen der Staatsanwälte der Ruf nach Ausbildung von Jugendspezialisten bei größeren Polizeibehörden. Es sei an dieser Stelle auf die Verhandlungen des zweiten Jugendgerichtstages in München im Jahre 1910 hingewiesen. Die gedruckten Verhandlungen berichten, daß der damalige Staatsanwalt Erich Wulffen besonders die Stellung der Polizei im Jugendgerichtsverfahren erörtert hat. Wulffen ist als Staatsanwalt der Ansicht, daß die Polizei im Ermittlungsverfahren von Jugendsachen nicht ausgeschaltet und nicht restlos abgelöst werden kann durch Organe der freiwilligen Gerichtshilfe. Der moderne Strafprozeß kann seiner Ansicht nach die Kriminalpolizei nicht entbehren. Seine Forderung ist die der obengenannten Ausbildung von Jugendspezialisten bei den Polizeibehörden. Dadurch sei nur Gutes zu erwarten und eine stärkere Durchdringung der Polizei mit dem sozialen Geiste des modernen Staates.

Als solche Jugendspezialisten scheinen sich besonders Frauen mit sorgfältiger sozialer, pädagogischer, psychologischer und selbstverständlich fachpolizeilicher Ausbildung zu eignen. Sie würden im Ermittlungsverfahren gute praktische Arbeit im Geiste des Jugendgerichtsgesetzes leisten.

Und in diesem Sinne scheint mir die jüngste Forderung nach weiblicher Kriminalpolizei als eine der letztverzweigten Ausmündungen des Ringens um den vertiefteren Schuldbegriff und den verinnerlichteren Sühnegedanken anzusehen zu sein.

Hier öffnen sich für die junge neuartige Frauenarbeit, die zukunftsfroh und arbeitsbereit im Werden steht, weite Ausblicke für die zukünftige Entwicklung. Und wenn Erich Wulffen auf jener Jugendgerichtstagung in München das Jugendstrafrecht als Pionier des gesamten Strafrechtes und des Strafprozesses der Zukunft bezeichnet, dessen tiefster Sinn die Ablösung des Strafrechtes durch soziale Arbeit innerhalb gewisser Grenzen ist, so können wir Frauen, die wir als erste in dieser jüngsten Polizeiarbeit stehen, sagen, daß wir froh und dankbar sind, als Frauen an der Erreichung dieses großen Ziels mitschaffen zu dürfen in einer Form, die der Erfüllung unserer natürlichen Lebensgesetze so stark entspricht.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür in Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Briefe von Friedrich Engels an Eduard Bernstein, herausgeg. von Eduard Bernstein. J. H. W. Dietz, Berlin 1925, 217 S.

Die Briefe Friedr. Engels' an den Herausgeber sind bereits im Vorjahr in russischer Uebersetzung im Staatsverlag der russischen Sowjetrepublik erschienen. Die jetzt folgende deutsche Ausgabe zeigt, wie Engels sich als Mitarbeiter und Fortsetzer von Marx durchweg als Ratgeber der proletarischen Bewegung betrachtet hat. Dabei sind die Briefe von großer Einfachheit und Gradheit in der Darlegung der eigenen Meinungen. Einige Briefe von Karl Kautsky sind beigefügt.

Eine Wirtschaftsstufentheorie, Skizze des ökonomischen Werdens der germanisch-romanischen Völker von Waldemar Mitscherlich, Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig 1924, 47 Seiten.

Das Werden der westeuropäischen Wirtschaft wird in vier Stufen gesehen: erstens die einfache Gemeinschaft mit Vorherrschaft des Universalismus, zweitens die korporativ gebundene Wirtschaft, drittens die freie Einzelwirtschaft, viertens die korporativ gebundene Wirtschaft auf einzelwirtschaftlicher Grundlage.

Die Formen des Wissens und der Bildung von Max Scheler, Verlag Friedrich Cohen, Bonn, 1925, M. 2,50, 48 S.

Verfasser untersucht Wesen und Werden der Bildung und den Prozeß des Bildens. Vom Leistungswissen (das der praktischen Leistung dient) über das die Persönlichkeit entfaltende Bildungswissen geht der Weg zum Erlösungswissen, in dem die Person am obersten Sinn der Dinge teilzuhaben sucht.

Persönlichkeit und Gemeinschaft, Studien zur Staatsauffassung der deutschen Romantik von Paul Kluckhohn, Verlag Max Niemeyer Halle a. S. 1925.

Verfasser behandelt die Frage der Persönlichkeit und Gemeinschaft im Lebensgefühl und Denken der deutschen Romantik, die Vorbereitung der romantischen Staatsauffassung im 18. Jahrhundert und ihre Entwicklung bei Novalis, Schleiermacher, Schelling, Friedrich Schlegel und Adam Müller sowie ihre Verbreitung und Auswirkung.

Weltanschauungskrisis und Wege zu ihrer Lösung von Prof. Dr. Burckhardt, Universitätsverlag Robert Noske, Leipzig, o. J., 7 M.

Verfasser sucht aus den Weltanschauungs- und politischen Strömungen unserer Zeit Schwaches abzustoßen, das in die Zukunft Weisende festzuhalten. So liegt die Bedeutung Nietzsches im revolutionären Kampf gegen das Bildungs-Philistertum, seine Grenze darin, daß er nicht durch das Volk hindurchgegangen ist. Marx soll durch den religiösen Sozialismus überwunden werden. Der Neuplatonismus Hildebrandts mit den für den Stephan George-Kreis charakteristischen Anschauungen über Entartung und Norm, Koehlers Widergeburt der Wissenschaft im Geist des Göttlichen werden als Zeichen der Zeit gewertet. Man kann nach dieser Analyse der Weltanschauungskrise mit Spannung den zweiten Band, der die Lösung bringen soll, erwarten.

Zölle und Produktionskraft. Von Arthur Saternus. Thüringer Verlagsanstalt und Druckerei G. m. b. H., Jena 1924, 127 S.

Der Verfasser gibt eine gemeinverständliche Darstellung der Zollfrage und kommt auf Grund der Inflationserfahrungen zur Ablehnung des Protektionismus, soweit er nicht vorübergehend durch politische Auseinandersetzung mit anderen Staaten geboten ist.

Jahrbuch des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauenvereine E. V., herausgegeben vom Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine, Jahrgang 1926, Verlag Richter & Fischer, G. m. b. H., Berlin 1926, 1,50 M.

Das Jahrbuch verrät in Zusammenstellung und Behandlung der Themen Weitblick und Verständnis für das, was der heutigen Hausfrau zu wissen not tut. Es behandelt pädagogische, medizinische und rechtliche Fragen und bringt wertvolle Zusammenstellungen über sozialpädagogische Arbeitsmöglichkeiten, Lesepläne u. a.

Erwerbslose Großstadtjugend. Ein Düsseldorfer Erziehungsversuch an erwerbslosen Jugendlichen. Herausgegeben vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises Düsseldorf Stadt und Land. Verlag Hans Trojanski, Düsseldorf 1925, 96 S.

Bericht über einen mustergültigen Versuch, die durch den passiven Widerstand beschäftigungslosen Jugendlichen durch Garten- und Wegearbeiten nutzbringend und erzieherisch zu beschäftigen.

Biographische Schriften.

Mit kleinen Ergänzungen bezüglich der Person und Bedeutung Raiffeisens erscheint dessen Lebensbild „Aus dem Leben F. W. Raiffeisens" von Willy Krebs in zweiter Auflage (156 S., 3 M., Neuwied 1925, Deutsche Raiffeisenbank). Für das Studium der ländlichen Genossenschaftsbewegung ist das volkstümlich geschriebene Buch auch wissenschaftlich wertvoll.

In die Anfänge der deutschen sozialrevolutionären Arbeiterbewegung und ihre Entwicklung zum Anarchismus führt eine kleine Schrift über „Johann Most" ein. Der Verfasser, Ernst Drahn, nennt sie eine Bio-Bibliographie, in der das Werk Rockers „John Most" bibliographisch und nach der Seite der Charakterschilderung hin ergänzt wird. (R. L. Prager, Berlin 1925, 20 S.)

Wie sehr ein Mann wie Hugo Stinnes über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus starkes Interesse erregte, beweist die Biographie von Gaston Raphael „Le Roi de la Ruhr Hugo Stinnes", die in deutscher Uebertragung „Hugo Stinnes" bei Reimar Hobbing erschienen ist (218 S., Berlin 1925).

Nach einem von Karl Rabus mit der Hand geschriebenen Original ist „Hugo Stinnes, ein Künstler und ein Vorbild" von Richard Oertmann in Photolitographie und Offsetdruck hergestellt (Verlag Phantasus, Berlin 1925).

Untersuchungen über das Erkenntnisobjekt bei Marx von Dr. Alfred Meusel. Gustav Fischer, Jena 1925, 105 S., 5,50 M.

Die Absicht des Verfassers geht dahin, die durch der Parteien Haß und Gunst verwirrte Linie der Marxschen Gedankenführung wieder klar zu zeichnen. Dabei werden kritische und analytische Gedanken formuliert, die

in der bekannten Marx-Literatur gar nicht, oder nicht in der hier gegebenen Fassung vorhanden sind. Auf Zitate und Polemik wird nach Möglichkeit verzichtet, um den Blick für die großen Zusammenhänge frei zu machen.

Lehrbuch der Nationalökonomie von Heinrich Pesch S. J. Dritter Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. II. Die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse. 2. bis 4. neubearbeitete Auflage. Herder, Freiburg i. Br. 1926. 26 bzw. 29 M.

Im dritten Bande seines zur Weltberühmtheit gelangten Lehrbuchs stellt Pesch die aktiven Faktoren des volkswirtschaftlichen Prozesses in der Einzelkraft, der Unternehmung, der Konzentrationsbewegung, den Berufsorganisationen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in dem Staat, der Gemeinde und den freien Verbänden der Wohlfahrtspflege dar. Auch hier wird, wie in den anderen Bänden, neben der objektiven Schilderung des Seins die Frage des Sollens aufgeworfen und im Sinne des Solidarismus, d. h. des Vorrangs der Moral in der Wirtschaft beantwortet. Das Werk erneuert unseren Schmerz um den zu frühen Verlust des trefflichen Denkers.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Zu annehmbaren Preisen zu kaufen gesucht:

Menger, Unters. über die Methode d. Sozialwissenschaften. 1883.
Schumpeter, Wesen u. Hauptinhalt der theor. Nationalökonomie. 1908.
— Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. 1912.
Wicksell, Geldzins und Güterpreise. 1898.
— Ueber Wert, Kapital und Rente. 1893.
Wieser, Ursprung und Hauptgesetze d. wirtsch. Wertes. 1884.
Wirtschaft und Statistik, Jahrg. 1 u. folg.
Angebote erbeten unter S. P. 20 an Gustav Fischer, Verlagsbuchhandlung, Jena.

Führer-Korrespondenz

Zeitschrift für das soziale Vereinswesen / Organ der Arbeitsgemeinschaften für soziale und staatsbürgerliche Bildung

Herausgegeben von Dr. **August Pieper,** M. Gladbach

Jährlich erscheinen 4 Hefte zu je 4 Bogen. Preis jährlich 3,60 *RM*

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder vom Verlag

Die Führer-Korrespondenz will ihre Leser unterstützen und fördern durch Erörterung und Vertiefung des Problems: Wie wecken und bilden wir für die Masse ein Führergeschlecht, das geistig und sittlich fähig ist, aus Masse wieder Volk werden zu lassen? Darum erörtert sie die zeitwichtigen Fragen und Aufgaben der sozialen und staatsbürgerlichen Volksbildungs- und Volkspflegearbeit sowie der Pflege des Berufsethos der Führer der in jener Arbeit tätigen Organisationen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Volks- und Jugendpflege. Die Führer-Korrespondenz bietet ihren Stoff unter den Abteilungen: Abhandlungen, Stoff für Vorträge, Denkwürdigkeiten, Mitteilungen, Bücherschau.

Zu ihren Beziehern rechnet sie Vereinsleiter, Vereinssekretäre, Vereinshelfer; Gewerkschaftssekretäre, Handwerker-, Beamten-, Bauern- usw. Sekretäre, Parteisekretäre; Leiter und Lehrer von Fortbildungsschulen, Wirtschaftsschulen, Verwaltungshochschulen, Volkshochschulen; Jugend- und Wohlfahrtspflegern; außerdem alle sonstigen Männer und Frauen, die über die Fragen der sozialen und staatsbürgerlichen Bildung und Schulung Anregung, Belehrung oder einschlägigen Vortragsstoff wünschen.

Probenummern auf Wunsch unentgeltlich vom
VOLKSVEREINS-VERLAG G. m. b. H.
MÜNCHEN-GLADBACH

Verlag von Gustav Fischer in Jena
Neue Veröffentlichungen

Deutsche Bevölkerungsstatistik

Ein Grundriß für Studium und Praxis

Von

Dr. **Johannes Müller,**
Direktor des Thüringischen Statistischen Landesamtes und Privatdozent an der Universität Jena

(„Grundriß der deutschen Statistik". Teil III.)

Mit 4 Abbildungen im Text.

VII, 280 S. gr. 8 1926 Rmk 12.—, geb. 14.—

Inhalt: I. Einleitung. 1. Stellung der Bevölkerungsstatistik im System der Wissenschaften. 2. Einzelzweige der Bevölkerungsstatistik. — II. Bevölkerungsstand. 1. Methodik der Erhebung. 2. Stand und wichtigste Gliederungen der Bevölkerung. — III. Bevölkerungsbewegung. 1. Methodik der Erhebung. 2. Eheschließungen und Ehelösungen. 3. Geburten. 4. Todesfälle. 5. Wanderungen, Bevölkerungsbilanz. 6. Erkrankungen und sonstige Vorgänge der Bevölkerungsbewegung. — Alphabetisches Sprichwortverzeichnis.

Der leitende Grundgedanke des vorliegenden Bandes ist, ebenso wie bei der im Herbst 1925 herausgegebenen „Deutschen Wirtschaftsstatistik", dem Studierenden wie dem Praktiker in leicht faßlicher Form diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, deren er bei seiner Arbeit bedarf. So ist im besonderen entscheidendes Gewicht darauf gelegt worden, die grundlegenden Probleme mit ausreichender Ausführlichkeit zu erörtern.

Der Mensch, der den Gegenstand der Bevölkerungsstatistik bildet, ist eine weit vielseitigere Erscheinung als die von der Wirtschaftsstatistik behandelten leblosen Dinge. Während in der Wirtschaftsstatistik die Frage der Zahlen*beschaffung* im Vordergrund steht, tritt in der Bevölkerungsstatistik an deren Stelle die Frage der Zahlen*auswertung*.

Die Grundlage der Sozialpolitik

Von

Dr. **Karl v. Balás,**
o. ö. Professor an der Universität Budapest

V, 138 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 6.—

Inhalt: 1. Die leitenden Gesichtspunkte. 2. Zusammenhang der gesellschaftlichen Interessen, Ziele und Mittel. 3. Die wohlwollende Weltanschauung. 4. Die entsprechende Bedürfnisbefriedigung und die Ansprüche. 5. Die Verbreitung eines gesunden sozialen Geistes. 6. Die erfolgreiche Produktion. 7. Die kommunistische Gleichheit. 8. Die Sozialdemokratie. 9. Die grundlegenden Faktoren der zivilisierten Gesellschaft. 10. Neue soziale Probleme. 11. Ueber die gemeinnützige Einrichtung der Gesellschaft. 12. Die soziale Renaissance des Pflichtbewußtseins. 13. Das gemeinnützige Ziel der Sozialpolitik. 14. Uebersicht der grundlegenden Voraussetzungen und Mittel zur Zielverwirklichung der effezienten Sozialpolitik.

Das Buch strebt die theoretische Fundierung der Sozialpolitik an. Die Grundlage der Sozialpolitik muß vor allem in der Notwendigkeit zur Schaffung von Sicherungen der effizienten wirtschaftlichen und kulturellen Produktion erkannt werden. Die effiziente Produktion muß wieder hergestellt und erhalten werden, da den Massen nur auf diese Art ein ergiebiger Anteil an den Gütern der Welt dauernd gesichert werden kann. Die Theorie der Sozialpolitik hat darauf zu achten, daß die Vorbedingung der Verwirklichung ihrer besonderen Ziele das Zurgeltungkommen der Gesichtspunkte der erfolgreichen Produktion ist. Sie hat daher auch die wirtschaftlichen und psychologischen Mittel zur Zielverwirklichung dieses bedeutsamen sozialen Interesses zu suchen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. L. Heyde, Berlin und Kiel. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

27. Mai 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 21.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

An die sehr geehrten Mitarbeiter der „Sozialen Praxis".

Ganz wie bei der „Deutschen Juristenzeitung", die eine diesbezügliche Bekanntmachung kürzlich erlassen hat, häufen sich bei uns neuerdings die Fälle, in denen Mitarbeiter bei Einsendung eines Manuskripts nicht vermerken, daß dieses gleichzeitig einer anderen Zeitschrift angeboten worden sei. Wir weisen darauf hin, daß die „Soziale Praxis" nur Originalbeiträge annimmt und bei ihren Mitarbeitern als selbstverständlich voraussetzt, daß sie ihre Arbeiten nicht gleichzeitig einer anderen Redaktion anbieten. Sollte dies in einzelnen Fällen wider Erwarten in Zukunft doch noch geschehen, so wird die „Soziale Praxis" darauf verzichten, die Beiträge zu veröffentlichen, und muß die etwa schon entstandenen Druckkosten den Einsendern zur Last legen. Wir bedauern, auf diese Maßnahme im Interesse unserer Leser nicht verzichten zu können, die ein Anrecht darauf haben, in der „Soz. Prax." ausschließlich durch neues Material unterrichtet zu werden.

Die Schriftleitung.

Zur Kritik des Gesetzentwurfs über die unehelichen Kinder.

Von Dr. Hertz, Direktor des Landesjugendamtes Hamburg.

Gegen den Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt hat sich eine umfangreiche Kritik erhoben, die unter Führung des Archivs Deutscher Berufsvormünder steht. Es soll nicht verkannt werden, daß der Gesetzentwurf mancherlei Veranlassungen zu kritischer Stellungnahme bietet, jedoch scheint der hier erhobene Widerspruch in manchen Punkten wesentlich über das gegebene Maß hinauszugehen. Es soll daher der Versuch gemacht werden, dem Gesetz etwas freundlichere Seiten abzugewinnen. Erfreulicherweise ist auch diese Art der Kritik inzwischen in ihr Recht getreten. Oberamtsrichter Müller, Hamburg hat in der Deutschen Richterzeitung 1926 Heft 2 dem Entwurf eine durchaus zutreffende Würdigung zuteil werden lassen, die darauf hinausläuft, daß der Gesetzentwurf in seinen Grundlagen durchaus brauchbar und nur in Einzelheiten abzuändern ist.

Der Entwurf geht von der Verität der Vaterschaft aus und zieht aus der notwendigen Feststellung der wirklichen Vaterschaft allerdings einige Folgerungen, die eine erhebliche Erschwerung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes bedeuten können. Es ergibt sich aus dem Grundstandpunkte des Gesetzgebers, daß eine unrichtig festgestellte oder anerkannte Vaterschaft anfechtbar sein muß. Die allgemeine Kritik ist aber darüber einig, daß sich recht wohl eine Beschränkung solcher Anfechtungsmöglichkeit rechtfertigen ließe und zwar vor allen Dingen zeitlich, etwa beschränkt auf drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Wenn Storck in seinem Aufsatz in der „Sozialen Praxis" (Sp. 168ff.) von einer „16jährigen Ungewißheit", in die durch das Gesetz die uneheliche Mutter gestürzt werde, gesprochen hat, so ist das, praktisch gesprochen, doch recht übertrieben. Es kann aber durch Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit dieser Unsicherheit, die allerdings ein Uebelstand ist, eine gewisse Grenze gegeben werden.

Ein zweiter, der Verbesserung zugänglicher Punkt ist die Klausel, wonach bei Zweifelhaftigkeit der Ursächlichkeit einer Beiwohnung für die Zeugung des Kindes eine Feststellung der Vaterschaft nicht stattfinden kann. Professor Klumker hat, ohne daß er hierfür sichere Grundlagen anzugeben vermocht hätte, die Behauptung aufgestellt, daß hierdurch etwa 200000 Kinder, die nach dem heutigen Recht einen Vater erhalten, ohne solchen bleiben würden und damit auch, was die natürliche Folge sein würde, die Vorteile öffentlicher Rechtsansprüche (Waisenrenten usw.) entbehren müßten. Es kann aber außerordentlich zweifelhaft sein, ob nicht schon heute im Durchschnitt die Gerichte da, wo zwar ein Mehrverkehr nicht erwiesen, aber doch in gewisser Weise wahrscheinlich ist, zu einer Abweisung der Klage kommen. Immerhin muß damit gerechnet werden, daß, wenn die Zweifelhaftigkeitsklausel im Gesetz bestehen bleibt, eine ganze Anzahl Kinder, die heute einen außerehelichen Erzeuger erhalten, künftig ohne solchen sein werden. Es ist aber auch nicht einzusehen, weshalb nicht bei so ungünstiger Wirkung diese Klausel entfernt werden könnte; denn bei den Schwierigkeiten der Beweisführung für eine wirkliche Vaterschaft werden gewisse Zweifel unter Umständen bleiben, die dennoch nicht dazu führen könnten, von der Feststellung einer Vaterschaft überhaupt Abstand zu nehmen.

Indem der Gesetzgeber bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft ein persönliches Rechtsverhältnis zwischen dem Kinde und dem Vater schaffen will, kommt er zu der Konsequenz, daß der außereheliche Vater wie der eheliche die materielle Kompetenzeinrede haben müsse. Man kann zweifeln, ob diese Folgerung wirklich notwendig ist; denn die Belastung des unehelichen Vaters steht der des ehelichen nicht vollkommen gleich, so daß auf der anderen Seite der ihm zustehende Rechtsschutz auch nicht dem des ehelichen Vaters gleichgestellt werden müßte. Man muß praktisch anerkennen, daß durch diese Kompetenzeinrede Schikanen doch immerhin in den Bereich der Möglichkeit gerückt würden. Wenn man aber die Kompetenzeinrede einführen will, so ist ihre Begrenzung auf ein Mindestmaß durchaus möglich. Man könnte daran denken, die Begrenzung der Haftung, unter welche der Richter nicht heruntergehen darf, auf die Hälfte der Höhe einer gewöhnlichen Unterhaltsrente eines unehelichen Kindes einfachen Standes festzulegen.

Abwegig erscheint es, wenn der Entwurf lediglich als Rechtskonsequenz auch demjenigen, der nicht als Vater festgestellt wird, sondern nur zur Unterhaltung verpflichtet wird, die Kompetenzeinrede geben will, aus keinem anderen Grunde, als weil sie dem „Vater" zusteht. Es ist nicht einzusehen, warum nicht der rein obligatorische Schuldner unter Umständen schlechter stehen soll, als der auf grund Familienrechts Haftende. Daher hat auch die Vereinigung großstädtischer Jugendämter in ihrer Entschließung die erwähnte Konsequenz abgelehnt.

Am meisten bestritten in dem ganzen Gesetzentwurf ist die Regelung derjenigen Fälle, in denen eine Vaterschaft nicht festgestellt werden kann, sondern mehrere Personen als mögliche Väter in Betracht kommen. Man hat in einigen Großstädten darüber Erhebungen angestellt, wie hoch durchschnittlich der Prozentsatz dieser Kinder mit mehreren möglichen Vätern sei, und sowohl Hamburg wie Berlin haben diesen Satz auf etwa 6 Prozent berechnet. Es muß allerdings dabei bemerkt werden, daß damit durchaus nicht alle Fälle unbekannter Vaterschaft getroffen sind, sondern es ist die Annahme vertretbar, daß mindestens ebensoviele Fälle übrig bleiben, in denen die Mutter den Vater nicht angeben **kann** oder nicht angeben **will**. Es kommt aber auch bei der Regelung der heute durch die Exceptio plurium ausgeschalteten Fälle nicht so sehr auf die Anzahl an, vielmehr ist die sittliche Bedeutung an erster Stelle wichtig. Ganz entschieden geht nun die Kritik zu weit, die da sagt, daß mit Einführung der Gesamthaftung mehrerer möglicher Väter der Leichtsinn einer großen Gruppe von Mädchen gefördert werden würde. Diese Einwendung übersieht, daß die meisten Mädchen der Verführung und der gewissenlosen Ausbeutung durch junge Leute zum Opfer fallen, daß sie auch in der Regel zu den geistig Geschädigten gehören und daß bei ihnen die ruhige Ueberlegung, bevor sie sich einem Manne hingeben, vollkommen ausgeschaltet zu sein pflegt. Die Ersetzung der heutigen, jeden Anspruch vernichtenden Exceptio plurium durch eine andere Rechtsfolge wird daher wie vom Entwurf, so auch von der Kritik allgemein gebilligt. Welche Wirkung allerdings das Vorhandensein mehrerer möglicher Väter haben soll, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Vom Entwurf wird mit Energie die Ansicht abgelehnt, daß der Staat an erster Stelle für diese Kinder haften solle, und die Ansprüche gegen die möglichen Erzeuger nur im Wege des Rückgriffs durchgeführt werden sollen. Von Seiten des Archivs Deutscher Berufsvormünder schien zunächst die Ansicht vertreten zu sein, daß der Staat wenigstens für diese Kinder, wenn nicht für alle unehelichen, die Haftung primär zu übernehmen habe. Es hat sich jedoch im Laufe der Debatte herausgestellt, daß nur ein subsidiäres Eintreten des Staates gemeint war. Aber auch diese Forderung scheint doch erheblich über das Mögliche hinauszugehen; denn wenn schon Wohlfahrt- und Jugendämter im Rahmen der Bedürftigkeit für den vollen Unterhalt einzutreten haben, so geht es doch nicht an, das Prinzip der Bedürftigkeitsprüfung zu durchlöchern, indem ohne weiteres der Anspruch auf eine volle Alimentenzahlung gegenüber der öffentlichen Hand an die Stelle gesetzt wird. Dies geht auch dann nicht, wenn man diese direkte Haftung der öffentlichen Hand mit Rücksicht auf die Hilfsbedürftigkeit des ersten Lebensjahres, die als Gesamterscheinung sicherlich nicht zu bezweifeln ist, mindestens für das erste Lebensjahr einführen will. Man würde damit zugleich den häufig vorhandenen guten Willen der Familie, insbesondere der Eltern der unehelichen Mutter, für das Kind nach bester Möglichkeit zu sorgen, ausschalten oder gefährden, und damit wiederum die öffentlichen Kassen nicht unerheblich belasten.

Der Entwurf hat nun hier das System der Solidarhaftung mit der Verpflichtung der Ausgleichung unter den verschiedenen Zahlern gewählt. Man hat dagegen eingewendet, daß, wenn man nicht die Exceptio überhaupt beseitige, sondern nur ihre Wirkungen anders regele als bisher, damit diese sehr üblen Beweiserhebungen nicht aus der Welt geschafft würden, daß ferner auch, da die Feststellung der Zahler eine erhebliche Zeit in Anspruch nehme, die Verschleppung dieser Prozesse nicht beseitigt werde. Man hat weiter eingewendet, daß die Ausgleichspflicht als sittlich anstößig empfunden werde und hat hier den alten, wenig schönen Ausdruck der „Aktienkinder" wieder hervorgeholt. Mit Rücksicht auf den sittlichen Anstoß, den man in der Tat wohl nicht leugnen kann, hat von anderer Seite eine Kritik eingesetzt, die eine **Teilhaftung** der mehreren möglichen Väter unter Festsetzung einer **Mindestquote** empfiehlt. Diese Regelung würde finanziell für das Kind natürlich weit weniger vorteilhaft sein. Es mag aber zugegeben werden, daß dieses der letzte entscheidende Gesichtspunkt nicht sein darf. Will man also die Ausgleichsansprüche zwischen mehreren möglichen Vätern ausschließen, so kann man das auch wohl tun, wenn man diese Vormundschaften dauernd als Amtsvormundschaften durchführt, wobei dem Amtsvormund die selbstverständliche Pflicht obliegt, durch die angemessene Heranziehung des einen und des anderen Zahlers, sei es gleichzeitig, sei es nacheinander, für eine gewisse natürliche Ausgleichung zu sorgen. Gegen das Verfahren des Amtsvormundes könnte man die Beschwerde an das Gericht wegen grober Unbilligkeit solches Verfahrens zulassen. Von seiten des Vormundschaftsrichters Dr. Rothschild, Frankfurt a. M. ist eine Abweichung von dem Solidarhaftsystem insofern gefordert worden, als er zunächst nur einen der mehreren haftbar machen will, jedoch die Möglichkeit späterer Heranziehung eines anderen unter einer bestimmten Kautel, nämlich Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, vorbehalten will. Wenn man aber schon, wie es der Gesetzgeber tut, das Vormundschaftsgericht mit der Entscheidung über die Ansprüche betraut, so kann man es nicht außerdem noch mit der Berechtigung versehen, bei der Geltendmachung des Anspruches einen Vorentscheid abzugeben.

Es ist begreiflich, daß bei einer so streitigen Rechtsfrage man sein Augenmerk auch auf die fremdländischen Rechte gerichtet hat. In erster Linie hat man den nordischen Rechten, in zweiter Linie alsdann dem Schweizer und Oesterreichischen Rechte seine Beachtung geschenkt. Nachdem man schweizerische und österreichische Praktiker über ihre Erfahrungen gehört hatte[1]), ist die Neigung, sich dem österreichischen System, das dem schwedischen verwandt ist, zuzuwenden, noch größer geworden. Dies System sieht bekanntlich die Heranziehung nur eines der möglichen Väter vor, und zwar soll es nach der österreichischen Praxis der „wahrscheinlichste" sein. Es ist klar, daß eine solche Feststellung nur möglich ist bei sehr sorgfältiger Vorbearbeitung des Falles durch das Jugendamt. Angesichts der günstigen Erfahrungen, die man in Oesterreich damit gemacht haben will, kann man wohl nicht ohne weiteres diese Lösung für unmöglich erklären. Man kann dieses System allerdings auch nicht, wie Storck es möchte, mit einer „Vermutung der Treue" begründen. Eine Vermutung gibt es weder für die Treue noch die Untreue. Die Verhältnisse sind im einzelnen viel zu verschieden. Und wenn auch selbstverständlich anerkannt werden muß, daß in der Regel nur ein Einverkehr stattfindet, so kann man doch nicht mit einer Rechtsvermutung diese Normalerscheinung für alle Fälle in Anwendung bringen, wo sich nicht ein strikter Gegenbeweis erbringen läßt.

Anzuerkennen ist natürlich, daß, wenn man einmal die Feststellung der möglichen Vaterschaft maßgebend sein läßt, damit das gesamte System des Gesetzentwurfes in die Brüche geht. Wie es sich mit den Erfahrungen derjenigen deutschen Länder verhält, die vor 1900 dieses österreichische System besaßen, läßt sich wohl schwer allgemein sagen. Wir würden mit der Annahme dieses Systems daher einen Sprung ins Dunkle tun. Und von dem Standpunkt der **Gerechtigkeit** aus gesehen empfiehlt sich sicherlich das System der Solidarhaftung, welche man durch eine Ausschließung der Ausgleichsansprüche verbessern kann. Es bleibt auch zu beachten, daß hierbei zwar die Unerquicklichkeiten der Prozesse, insofern es sich um die Einrede des Mehrverkehrs handelt, nicht völlig ausgeschlossen, jedoch wesentlich herabgemildert werden, denn es wird manchem der Beklagten ganz gleichgültig sein, ob er als „Vater" festgestellt wird oder nur zu Unterhaltszahlungen, die sich pekuniär nicht erheblich von seinen Vaterverpflichtungen unterscheiden, herangezogen wird. Insofern wird doch der heute bestehenden Prozeßverzögerung, der gewissenlosen Ausbeutung der Mädchen und auch der Verleitung zu Meineiden ganz wesentlich ein Riegel vorgeschoben werden.

Der Ausgestaltung, die der Gesetzentwurf den **Persönlichkeitsrechten** des Vaters im Verhältnis zum Kinde gibt, läßt sich wenig entgegenhalten. Man hat gesagt, es sei bedenklich, eine Regelung des Verkehrs eintreten zu lassen, wenn Vater und Mutter darin nicht übereinstimmten. Man hat sogar aus diesem Grunde

[1]) Vgl. Sp. 375 f.

die Rechtslage dieser unehelichen Kinder mit der Rechtslage der Kinder geschiedener Ehen in eine Vergleichung bringen wollen. Das ist jedoch aus mehreren Gründen unrichtig, und es ist lediglich Sache einer vernünftigen und ruhigen Abwägung seitens des vom Jugendamt wohlberatenen Vormundschaftsgerichts, ob es einem Verkehrsregelungsantrage stattgeben will. Ein Rechtsanspruch auf diesen Verkehr besteht jedenfalls nicht und das erleichtert die Stellungnahme des Richters bedeutend.

Man hat weiter eingewendet, es sei unzweckmäßig, dem Vater das Personensorgerecht zu geben, da dann wiederum zwischen ihm und der Mutter Streit entstehen würde, wie man das bei den Kindern geschiedener Ehen ja gewohnt sei. Auch hier kann durch vernünftige Abwägung der Interessen beider Elternteile der vollkommen in seiner Entschließung freie Vormundschaftsrichter dem Einzelfalle gerecht werden. — Im allgemeinen wird er nur dann dem Vater das Personensorgerecht geben, wenn die Mutter es nicht mehr besitzt, da dann jeder Streit ausgeschlossen ist.

Daß für die uneheliche Mutter es sehr erwünscht sein kann, die volle elterliche Gewalt zuerkannt zu bekommen, liegt auf der Hand. Es gibt genug tüchtige und ehrenwerte uneheliche Mütter, denen eine solche Rechtsstellung wohl zu gönnen ist. Heute können sie diese nur auf dem unnatürlichen Wege einer Adoption ihres eigenen Kindes gewinnen. Der Entwurf stellt also hier einen entschiedenen Fortschritt dar. Nicht im Sinne des gesamten Entwurfs ist es andererseits, wenn man diese Gelegenheit dazu benutzen möchte, die gesetzlichen Rechte der unehelichen Mutter insofern zu beschränken, als man ihr das Sorgerecht nur im Zusammenwirken mit dem Vormund zuerkennt. Dafür liegt keine hinreichende Veranlassung vor. Gelegentliche Schwierigkeiten der Amtsvormundschaft mit unverständigen Müttern müssen auf andere Weise überwunden werden. Man mag darüber zweifelhaft sein, ob ein Bedürfnis für die Zuerkennung der elterlichen Gewalt an den Vater unter der Voraussetzung einer Bewährung vorliegt; denn es ist zu beachten, daß Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindesstatt nach dem Entwurf ganz wesentlich erleichtert sind. Immerhin kann man eine solche Zubilligung als Belohnung treuer Sorge für das Kind dem Vater wohl gönnen. Von seiten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wird aber weitergehend eine sogenannte „Verwandtschaftserklärung" propagiert, die folgende Wirkung haben soll: Gegenseitige Unterhaltspflicht und gegenseitiges Erbrecht; ferner Möglichkeit der Verleihung von persönlichen Elternrechten, jedoch unter Beibehaltung der Aufsicht des Jugendamtes. Hier kann man in der Tat zunächst einwenden, daß darin doch eine Schädigung der ehelichen Familie bestehen könnte; und man muß auf der anderen Seite fragen, ob für ein solches Rechtsgebilde denn überhaupt ein praktisches Bedürfnis besteht, sowie ob es in seiner Kompliziertheit demjenigen, der zu der Erklärung veranlaßt wird oder sie abzugeben wünscht, überhaupt klarzumachen sein wird. Beides dürfte zu verneinen sein.

Wenn nach allem im allgemeinen das Urteil über die Grundsätze des Entwurfes günstig ausfallen kann, so muß doch einzelnen Regelungen des Entwurfes nachdrücklich widersprochen werden. Es ist dringend zu wünschen, daß die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters bis zum 18. Lebensjahre erstreckt wird, denn bis dahin pflegt die Bedürftigkeit mit Rücksicht auf die notwendige Berufsausbildung zu dauern. Es ist anzuerkennen, daß in der Berufsausbildungsfrage der Entwurf entgegenkommt. Es wäre aber die Fortsetzung der Verpflichtung, für den Beruf etwas zu tun, auch über das 18. Lebensjahr hinaus durchaus denkbar. Nach Billigkeit könnte der etwa seit dem 16. Lebensjahre erworbene Arbeitsverdienst gegengerechnet werden, so daß sich die Alimentationspflicht um ein entsprechendes verringert.

Eine ganz bedenkliche Vorschrift enthält der Entwurf insofern, als nach § 1709 Absatz 1 Satz 2 die Haftung des Vaters in die zweite Stelle rückt, wenn die Mutter oder die mütterlichen Verwandten nach ihrem Vermögen und Erwerbsverhältnissen unter Berücksichtigung der Billigkeit mehr in der Lage sind, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Diese Vorschrift würde zur praktischen Folge haben, daß sich jeder zahlungsunwillige Vater zunächst in sehr unangenehmer Weise dadurch bemerkbar macht, daß er über die Familienverhältnisse des Mädchens Erhebungen anstellt, und das ist besonders für die Fälle höchst bedenklich, wo die Mutter das dringende Interesse hat, daß die Geburt des Kindes ihren eigenen Eltern nicht bekannt wird. Diese Vorschrift muß daher unter allen Umständen fallen. Nicht einleuchtend ist ferner die Vorschrift des § 1711, wonach die Alimentenforderung nicht ohne weiteres von der Geburt an läuft, sondern erst vom Verzuge ab oder jedenfalls von der Anmeldung des Erzeugers bei dem Vormundschaftsgericht. Das kann empfindliche, unverschuldete Alimentenausfälle zur Folge haben und sollte nicht rechtens werden.

Die Uebertragung aller wesentlichen Entscheidungen auf das Vormundschaftsgericht hat im allgemeinen Billigung gefunden. Ihre Ausgestaltung für die prozeßrechtlichen Zwecke würde keine Schwierigkeiten haben. Richtig wäre es indessen, diese Vorschriften nicht der Verordnung zu überlassen, sondern im Gesetze selbst zu geben. Ebenso wäre auch die Mitwirkung der Jugendämter als eine starke und gefestigte Stellung im Gesetze selbst zu formulieren. Es ist selbstverständlich, daß die Vorbildung der Vormundschaftsrichter, wenn sie den neuen Aufgaben genügen sollen, zu fördern sein wird, wie auch ihre dauernde Berührung mit der Praxis der Jugendämter besonders im Auge zu behalten ist.

Im Zusammenhang mit den Unterstützungsfragen, die dieser Gesetzentwurf anregt, wird auch die Frage zu lösen sein, ob nicht der Abschnitt V des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, seinem Inhalte nach angepaßt an die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung, nunmehr doch einzuführen und die Unterstützung, namentlich der unehelichen Kinder, den Jugendämtern zu übertragen ist; darüber soll demnächst noch etwas gesagt werden.

Das Archiv Deutscher Berufsvormünder und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge scheinen zu empfehlen, man möge sobald als möglich die Vorschriften des Entwurfs über die Ehelichkeitserklärung, die Adoption und den Pflegekindschaftsvertrag — die im wesentlichen von der Kritik nicht angefochten sind — verabschieden, dagegen den ganzen ersten Teil des Entwurfs, der die unehelichen Kinder behandelt, einer Umarbeitung unterziehen und einstweilen vertagen. Dieser Vorschlag ist unseres Erachtens unglücklich. Die zu empfehlenden Aenderungen sind nicht derart umstürzend, daß eine solche Durchteilung vorgenommen werden müßte. Zudem scheint eine gewisse Geneigtheit, den im Vorstehenden gewünschten Aenderungen in Kürze zu entsprechen, bei den maßgebenden Instanzen zu bestehen. Dies Verfahren würde uns daher weit früher in den Besitz eines modernen Unehelichenrechts setzen.

Das Problem der Bewahrung.

Von Dr. Helene Simon, Königsberg.

II. (Fortsetzung.)

Maßnahmen der Bewahrung oder Verwahrung sind an sich nicht neu. Sie haben ihre Vorläufer in Irren-, Straf-, Armen- und Fürsorgegesetzgebung. Unmittelbare Pionierarbeit leistete die freie Wohlfahrtspflege. In jüngster Zeit hat sich die Idee der Bewahrung in Deutschland in drei Gesetzentwürfen verkörpert. Verfolgt man ihre Spuren rückwärts, so erkennt man einen im Ringen mit überkommenen Mächten sich durchsetzenden Wandel der Anschauungen: Verhütung, Besserung, innere Sühne, Sicherung, anstatt Abschreckung und Vergeltung. Gleichermaßen in Armen- und Strafwesen drängt, anstelle der Erniedrigung des Menschen als Zuchtmittel, Wahrung seiner Würde als Erziehungsmittel nach Gestaltung.

Verwahrungsmöglichkeiten zu Heilzwecken und als Polizeimaßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bietet die Unterbringung gefährlich Geisteskranker. Das geltende Strafrecht tastet sich an die Bewahrung heran, indem es Anhaltung in einem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren vorsieht: für Landstreicher, Bettler, für Verführung oder Anleitung zum Bettel, für Spieler, Trinker, Müßiggänger, die sich und ihre Familie von fremder Hilfe abhängig machen, armenunterstützte Arbeitsscheue, die angewiesene Arbeit ablehnen und Obdachlose. Ferner für eine „Weibsperson", welche die für erwerbsmäßige Unzucht geltenden Vorschriften umgeht. „Weibspersonen" unter 18 Jahren sollen in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder einem Asyl untergebracht werden. — Diese Strafverwahrungen sind selten in Kraft getreten. Sie haben sicher gewitzigtere Umgehungen, erziehliche Erfolge kaum erzielt.

Die strafrechtlichen Reformgedanken zur Bewahrung bewegen sich in zwei nebeneinanderlaufenden Bahnen. Einmal soll, nach dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, für einen Teil der oben spezifizierten Fälle gemeinschädlichen Handelns das Arbeitshaus nicht mehr als Strafe gelten, sondern als Maßnahme der Besserung und Sicherung. Die zweite Bahn folgt einem schon 1904, auf Veranlassung der internationalen kriminalistischen Vereinigung, von Franz v. Liszt veröffentlichten Gesetzentwurf zur Verwahrung nach § 51 des geltenden Strafrechts im Strafverfahren freigesprochener gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger. Der Gedanke kehrt wieder in allen folgenden Strafgesetzentwürfen (1909, 1913, 1919), sowie im jetzt vorliegenden Entwurf. Neben der berührten teilweisen Beseitigung des Strafcharakters einer Anhaltung im Arbeitshaus, sieht er drei weitere

Bewahrungsformen vor: 1. Unterbringung straffälliger aber wegen Zurechnungsunfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit freigesprochener Personen in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, falls die öffentliche Sicherheit dies erfordert. 2. Unterbringung verurteilter Trunksüchtiger in geeigneten Anstalten, falls es zur Gewöhnung an gesetzmäßiges und ordentliches Leben erforderlich ist. 3. Sicherungsverwahrung für Gewohnheitsverbrecher. Die Unterbringung erfolgt mit den erforderlichen Kautelen (neuer gerichtlicher Anordnung, Probeentlassung auf unbestimmte Zeit), bis ihr Zweck erreicht ist. Diese Reformvorschläge wurzeln einmal in der Erkenntnis, daß es ohne eigenes Verschulden gesellschaftsunfähige Menschen gibt. Ferner entspringen sie der Voraussetzung, daß durch neue Einsichten, veränderte Motivsetzungen, durch veränderte Einflüsse und Umwelt Willensumstellungen auch bei Erwachsenen möglich seien. Sie sind in diesem letzten Sinn ideengeschichtlich die Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts in entsprechend abgewandelter Anwendung auf Erwachsene. Das geltende Strafgesetzbuch sieht für Jugendliche unter 12, jetzt unter 14 Jahren (JGG. vom 16. Februar 1923) und Jugendliche unter 18 Jahren im Falle fehlender Einsicht Bewahrung in Besserungs- und Erziehungsanstalten vor.

Die anknüpfenden landesrechtlichen Zwangserziehungsgesetze (Preußisches Gesetz März 1878) zur Verhütung völliger sittlicher Verwahrlosung auch noch nicht straffälliger Jugendlicher mündeten folgerichtig im Abschnitt VI des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt: „Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung. Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung körperlicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint. Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt". Eine Altersgrenze nach unten ist nicht vorgesehen; nach oben bildet sie die Mündigkeit. Die Aufnahme kann noch nach 18 bis 20 Jahren erfolgen, wenn Erziehungserfolg anzunehmen ist (§ 63). Vorzeitige Entlassung wegen Unerziehbarkeit ist dann statthaft, wenn andere Bewahrungsmöglichkeit sichergestellt ist (§ 73). Die Notwendigkeit der Fortbildung der Fürsorgeerziehung zur Bewahrung für nicht völlig gebesserte oder ungebesserte Zöglinge springt hier geradezu ins Gesicht. — Je weiter sich die Fürsorgeerziehung von der Strafe entfernte, je bewußter und durchdachter sich die Vorbeugungs- und Heilmethoden gestalteten, je größer wurden ihre Erfolge. Ungeachtet mancher Mißgriffe im einzelnen ist hier im Rahmen reichsgesetzlicher Jugendwohlfahrt die Bewahrungsidee für Unmündige in voller Reinheit verwirklicht.

Hinter der reichsgesetzlichen Ordnung der Jugendwohlfahrt mit ihrem dehnbaren Rahmen bleibt die allgemeine Wohlfahrtspflege weit zurück. Und weit zurückgeblieben ist die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 15. Februar 1924, einschließlich der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, hinter der schönen „Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Vorarbeiten zu einem Reichswohlfahrtsgesetz".

Die Fürsorgeverordnung ist ein unter dem Ermächtigungsgesetz im Inflationswinter geborenes Notstandskind. Obwohl es ihr zum Teil gelang, aus der Not eine Tugend zu machen, hat sie doch in entscheidenden Punkten ebensowenig vermocht, die Eierschalen überkommenen Armenwesens abzustreifen wie die Reichsgrundsätze[1]. Das gilt namentlich auch da, wo Bewahrung einsetzen müßte. Anstelle der Frage nach der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit (Bewahrung oder Verwahrung) tauchen im § 20 Fürsorgeverordnung, mit dem Homunculus des „sittlichen Verschuldens", die veralteten Begriffe: würdige und unwürdige Arme wieder auf. Die Reichsgrundsätze (§ 13) haben zwar das sittliche Verschulden verschämt mit Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten oder beharrlichem Zuwiderhandeln gegen berechtigte Anordnungen der zuständigen Stellen vertauscht. In diesen Fällen ist das „zur Fristung des Lebens Unerläßliche" zu gewähren, mit anderen Worten, das zur Weiterführung und Fortpflanzung von Verkommenheit und Elend Erforderliche, anstatt, unter Ablehnung jeder offenen Unterstützung, die Hilfe auf Anstaltspflege zu beschränken (vgl. § 13 Abs. 2). In den Erläuterungen zu § 13 heißt es nach einer Paraphrase über würdige und unwürdige Arme[1] treffend: „Um einen Hilfsbedürftigen als arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlich anzusehen, genügt eine einmalige Arbeitsverweigerung oder ein einmaliges unwirtschaftliches Verhalten nicht. — Es muß vielmehr eine dauernde Arbeitsscheu oder ein Hang zum Nichtstun festgestellt werden". Gut! Nur fehlt die logische Schlußfolgerung etwa derart: Es muß ferner festgestellt werden, ob nicht krankhafte Gründe vorliegen, deren Bekämpfung es notwendig macht, anstatt „die Fürsorge zu beschränken", sie weitgehend auszubauen und die Dauer der Anstaltspflege auf Behütung und Heilung abzustellen. Das hätte die Grundlage der Bewahrung ergeben.

Ueber die Unterbringungsdauer entscheidet heute allein die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit, wie sie § 5 der Reichsgrundsätze umschreibt. „Die Länder können Vorschriften über weitere Voraussetzungen und Dauer der Unterbringung, über die Zuständigkeit und das Verfahren erlassen"[2]. Die Preußische Ausführungsverordnung zur Fürsorgeverordnung (April 1924) sieht unter anderem die „Bewahrung" hilfsbedürftiger Geisteskranker vor. Dabei handelt es sich aber um bloße Verwahrung. Die Mehrzahl der Bewahrungsbedürftigen ist nicht geisteskrank im Sinne dieser Bestimmung und wird, wenn man sie überhaupt aufnimmt, bald entlassen. So waren Versuche, psychopathische und geistesschwache Prostituierte in Irrenanstalten unterzubringen, erfolglos, weil man sie nach kurzer Zeit als nicht anstaltsbedürftig wieder auf die Straße setzte.

Ganz unmittelbar geht dagegen das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz (zugleich Ausführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtgesetz und zur Fürsorgeverordnung) vom 28. März 1925[3]) an die Bewahrung heran. Abschnitt V, „Jugendwohlfahrt und Verwahrung im Besonderen" regelt sie folgerichtig im Rahmen der Wohlfahrtspflege und in Anlehnung an die Fürsorgerziehung. Nach § 6 Ziffer 1 oder 3 des BGB. (wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht) entmündigte oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellte Personen können dem Bezirksfürsorgeverband durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Verwahrung überwiesen werden, soweit dies zur Bewahrung vor körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist"[4] (§ 27 Ziffer 1). Mit größter Einfachheit ist die Bewahrung den Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes eingefügt. Die in 6 Abschnitten geordneten Bestimmungen betr. Ueberweisung, Antragsberechtigung, Zuständigkeit, Verwahrungsdauer, Unterbringungsart stimmen im wesentlichen mit den Bewahrungsgesetzentwürfen überein. Der Rückstand liegt in der Beschränkung des Personenkreises auf Entmündigte[5]. Nach Ansicht aller Sachverständigen ist „Entmündigung weder erforderlich noch ausreichend, um — — Bewahrung asozialer Elemente und Schutz der Gesellschaft vor ihnen zu erreichen"[6]. Sie ist zu sehr auf vermögensrechtliche Angelegenheit gerichtet und die richterlichen Auslegungen von Geisteskrankheit und Geistesschwäche sind dementsprechend zu eng.

Die große Bedeutung des Abschnitts V des Sächsischen Gesetzes liegt in der organischen Eingliederung der Bewahrung in den Rahmen der Wohlfahrtspflege.

Von ausländischen Vorläufern der Bewegung gilt in England seit 1913 „Ein Gesetz zum Zwecke weiterer und besserer Fürsorge für schwachsinnige und andere geistig minderwertige Personen und zur Ergänzung der Irrengesetze" („Mental Deficieny Act"). Ueber seine Auswirkung ist man, soweit ich sehe, in Deutschland nicht unterrichtet.

Anregungen aus jüngster Zeit bietet das „Züricher Gesetz über die Fürsorge für Jugendliche, Verwahrloste und Gewohnheitstrinker vom

---

[1]) „Die bisherige Armenpflege von Reichs wegen zu einer gehobenen Wohlfahrtspflege umzugestalten — ist dem Reich bei seiner gegenwärtigen Finanzlage nicht möglich," — heißt es in den Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen. „Darüber hinauszugehen bleibt den Ländern und Fürsorgeverbänden überlassen". Trotzdem widerspricht es der neuzeitlichen Ideenrichtung zutiefst, die Armen als besonderen Stand zu klassifizieren, wie dies die Fürsorgeverordnung in § 1 „Träger der Fürsorge" tut. Anstatt nach Aufzählung der unter a — f geordneten Aufgaben der Fürsorgeverbände unter g etwa folgen zu lassen: Die Fürsorge für alle übrigen Hilfsbedürftigen, heißt es in einem Sonderabschnitt: „Den Fürsorgeverbänden liegt auch weiterhin die Armenfürsorge ob". Schon Bürgermeister Hollander hat vor einer solchen Herabsetzung einzelner Kategorien Bedürftiger, meist nach einem arbeitsamen Leben mittellos gebliebener alter Frauen, eindringlich gewarnt.

[1]) Siehe hierzu die sympathischen Ausführungen von Pastor Erfurth, Bericht über die Verhandlung des 38. Deutschen Fürsorgetags des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 7. und 8. Mai 1924 S. 46 Schr. d. D. V. Karlsruhe 1924.

[2]) Schon früher konnten in Ergänzung des UWG. durch Beschluß von Verwaltungsbehörden Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige in Preußen, Sachsen und Hamburg in öffentlichen Arbeitshäusern zur Arbeit angehalten werden. Die Maßnahme trat nur selten in Kraft; die Erfolge werden verschieden beurteilt.

[3]) Sächsisches Gesetzblatt Nr. 10, 1925, Dresden, 30. März 1925.

[4]) Man beachte die in sich durchaus geschlossene Terminologie: Verwahrung zum Zweck der Bewahrung.

[5]) Entmündigung ist in engen Grenzen selbst Vorläufer der Bewahrung, da der Vormund das Recht der Aufenthaltsbestimmung hat.

[6]) Siehe Deutscher Verband zur Förderung der Sittlichkeit, Entwurf eines Reichsbewahrungsgesetzes Begründung S. 12, Berlin 1925. Vgl. auch „Entwurf zu einem Bewahrungsgesetz", entworfen und begründet vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Begründung S. IV.

24. Mai 1925. Nur arbeitsfähige Personen kommen in Betracht. Ausgangspunkt: Arbeitserziehung Heilbarer, Auswertung der Kräfte Unheilbarer. Unter den Sammelbegriff: „Versorgung" faßt es für Jugendliche von 13—20 Jahren den wesentlichen Inhalt unserer Fürsorgeerziehung, der sich, ähnlich wie im Sächsischen Wohlfahrtsgesetz, die Unterbringung gefährdeter und gefährdender Erwachsener angliedert. Ausgeschlossen: Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Pflegebedürftige. Kriterium für Personen vom 19. bis zum vollendeten 30. Jahr: „Hang zum Vergehen, Liederlichkeit, Arbeitsscheu. Sie sind in drei Gruppen aufgeteilt: A. Erziehungsfähige Verwahrloste: Versorgung in einer Arbeitserziehungsanstalt. Zweck: Neben allgemein erziehlicher Einwirkung namentlich Berufsausbildung. B. Unverbesserliche Verwahrloste, Versorgung in einer Verwahrungsanstalt. Zweck: Schutz der Gesellschaft und Zwang zu nützlicher Arbeit zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts. Bei mehrfacher Rückfälligkeit oder für gemeingefährliche Verbrecher: Versorgung in der Kantonalen Strafanstalt. C. Gewohnheitstrinker: Bei Heilbarkeit Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, bei Unheilbarkeit in einer Pflege- oder Versorgungsanstalt[1]). Für alle drei Gruppen: Erst nach gründlicher ärztlicher und pädagogischer Untersuchung in Beobachtungsheimen Entscheidung über die Unterbringungsart. (Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die internationale Regelung der Arbeitszeit.[2])

Von Professor Gustav Cassel, Stockholm.

Wir stellen den nachfolgenden Aufsatz des berühmten schwedischen Nationalökonomen zur Diskussion, obwohl wir nicht nur eine Reihe seiner Argumente für durchaus abwegig, sondern vor allem auch den unernsten Ton, in dem sich Prof. Cassel ohne ausreichende sozialhistorische Kenntnis mit den Triebkräften der Internationalen Sozialpolitik befaßt, für überaus bedauerlich halten. Die Schriftleitung hat verschiedene deutsche Gelehrte und Sozialpolitiker bereits gebeten, sich zu Cassels Darlegungen zu äußern.

Die Schriftleitung.

In der sozialpolitischen Welt gilt jetzt die Internationalität des Arbeiterschutzes als letzte Mode. Wie in allen Modefragen, wird Kritik und gesunder Menschenverstand ganz und gar beiseite geschoben, und wer für tip-top gelten will, hat sich nur an die letzte Entwicklung zu halten und so rasch wie möglich sich die letzten Neuheiten anzueignen. Die berufsmäßigen Produzenten von Sozialpolitik streben natürlich danach, ihre Muster gleichmäßig in der ganzen Welt angewandt zu sehen, und sie gewinnen dabei eine kräftige Unterstützung in der allgemein verbreiteten Vorstellung, daß ein hoher sozialpolitischer Standard unmöglich gemacht würde durch die Konkurrenz von Ländern mit einem niedrigeren Standard. Dieser Satz wird überall als selbstverständlich angesehen und das Bestreben, den Arbeiterschutz international zu gestalten, ist im wesentlichen von der Bemühung bestimmt, die befürchtete Konkurrenz auszuschalten. Für den einen oder anderen Ideologen kann wohl das Interesse, eine möglichst große Anzahl von Menschen an dem Genuß der Wohltaten modernen Arbeitsschutzes teilhaben zu lassen, das ausschlaggebende Motiv sein. Aber wenn die Mächte zu Konferenzen für die internationale Regelung der Arbeitszeit zusammentreten, kann man völlig davon überzeugt sein, daß sie nicht von philantropischem Wohlwollen für ihre gegenseitigen Untertanen beseelt sind, sondern daß der Kampf um den Absatz bestimmend ist und daß sie ihre Kräfte anspannen, um eine befürchtete Konkurrenz auszuschalten.

Seinerzeit wurde es als ein Triumph für diese Bestrebungen angesehen, als man sich in Washington über einen international geregelten 8-Stundentag einigte. Sehr bald kamen aber die Mächte dahinter, daß das Uebereinkommen verschiedene Möglichkeiten zur Umgehung oder verschiedenen Auslegung bot, woraus die eine Macht zum Nachteil der anderen Nutzen ziehen konnte, trotzdem der international geregelte 8-Stundentag dem Namen nach aufrechterhalten wurde. Die Folge war, daß die wichtigsten Ratifikationen ausblieben. Um den Weg für eine wirkliche Uebereinkunft zu ebnen, wurde in London eine Konferenz zwischen einigen der wichtigsten europäischen Industriemächten abgehalten und dabei den verschiedenen Bestimmungen über den 8-Stundentag eine genauere Formulierung gegeben, von der man hofft, daß sie jede Umgehung unmöglich machen wird. Damit glaubt man, seine Sache gut gemacht zu haben, und es kommt jetzt zunächst darauf an, die beteiligten Staaten dazu zu bringen, die Uebereinkunft anzuerkennen und später alle übrigen für den Anschluß zu gewinnen.

Währenddessen wurde jede Diskussion darüber, wozu denn eigentlich die ganze Sache dienen soll, vollkommen beiseite geschoben. Ist denn eigentlich der Versuch, alle Völker für einen gleich langen Arbeitstag zu gewinnen, ein vernünftiges Bestreben? Sollte nicht auch für einen ganz flüchtigen Beobachter die Feststellung naheliegen, daß die verschiedenen Völker doch unendlich verschiedene Gewohnheiten haben und daß deswegen der Arbeitstag, der für ein Volk paßt, durchaus nicht für das andere zu passen braucht? Wo die Arbeitsintensität am höchsten und der Arbeitstakt am schnellsten ist, kann ja ein 8-Stundentag besonders geeignet sein, und in den Vereinigten Staaten ist er, nach allem zu urteilen, eine im großen und ganzen wohlabgewogene Arbeitszeit. Gehen wir indessen ostwärts um die Erde, so finden wir den 8-Stundentag immer weniger für das Volk geeignet. In England geht es wohl noch am besten, den Arbeitstakt innezuhalten, der einem kurzen Arbeitstag entspricht. In Deutschland ist es schon schwerer. Der deutsche Arbeiter ist bedachtsamer und gründlicher, aber nicht so schnell und ihm liegt ein etwas langsamerer Takt, und deswegen ist vielleicht auch ein etwas längerer Arbeitstag für Deutschland geeigneter. Je weiter man nach Osten kommt, umso weniger scheint im großen und ganzen die Bevölkerung für einen westländischen Schnelligkeitstakt geeignet zu sein und ein etwas weiter ausgedehnter Arbeitstag scheint unter solchen Verhältnissen der natürlichere zu sein. Ein Versuch, osteuropäischen und asiatischen Völkern einen amerikanischen Arbeitstag aufzuzwingen, wenn man sie nicht zu amerikanischem Arbeitstakt zwingen kann, ist selbstverständlich gleichbedeutend mit dem Bestreben, sie in noch tiefere Armut niederzuzwingen, als in der sie sich schon befinden. Die Arbeitszeit hat offenbar für jedes Volk ein wirtschaftliches Optimum. Wir haben allen Grund anzunehmen, daß dieses Optimum für die verschiedenen Völker ganz verschieden ist. Dann muß aber das Streben nach einem international einförmigen Arbeitstag für die meisten Völker schädlich sein und am schädlichsten für diejenigen, denen dieser Arbeitstag am wenigsten paßt. Die internationale Vereinheitlichung des Arbeitstages muß deswegen eine durchaus verwerfliche wirtschaftliche Unterdrückung gewisser Nationen bedeuten. Es ist klar, daß die Welt, im großen gesehen, durch ein solches Verfahren ärmer werden muß.

Aber sehen wir uns nun einmal den Kernpunkt der Motivierung für die internationale Regelung des Arbeitstages an. Ist es wahr, daß in der Konkurrenz zwischen zwei Völkern dasjenige unterliegen muß, das die enger begrenzte Arbeitszeit hat? Zunächst einmal ist auf Grund dessen, was soeben ausgeführt ist, deutlich, daß dieses durchaus nicht der Fall ist, wenn der kürzere Arbeitstag dem Arbeitszeitoptimum dieses Volkes am besten entspricht. Aber sehen wir hiervon ab und denken wir uns zwei Völker mit ungefähr demselben natürlichen Arbeitstakt! Wenn das eine einen 8-Stundentag hat, aber das andere einen 9-Stundentag, muß dann das erste Land ganz und gar in der Konkurrenz gegen das andere unterliegen? Sicherlich nicht. Die günstigste Arbeitszeit ist sehr verschieden in den verschiedenen Berufen, und die vorausgesetzte Ungleichheit der Arbeitszeit führt daher in der freien Konkurrenz eine gewisse Spezialisierung in der Beschäftigung des Volkes mit sich, so daß das eine Volk sich überwiegend mit solchen Produktionszweigen befaßt, in denen der 8-Stundentag günstiger oder zum mindesten verhältnismäßig unschädlich ist, während das andere hauptsächlich zu solchen Produktionszweigen neigt, wo der 9-Stundentag die größten Vorteile hat. Man kommt also zu einer internationalen Arbeitsteilung, von der beide Teile unter den gegebenen Voraussetzungen Nutzen haben und die für beide im größtmöglichen Umfange die Unannehmlichkeiten ausgleicht, die durch die innere Vereinheitlichung der Arbeitszeit entstehen.

Ein einzelner Arbeiter hat ja stets Nutzen davon, daß die Arbeiter in anderen Branchen fleißiger sind und mehr arbeiten, denn dadurch hat er ja Aussicht, im Austausch für seine eigene Arbeit mehr von den Produkten der anderen zu bekommen. Genau ebenso liegen die Dinge für ein ganzes Volk. Deutschland hat natürlicherweise Nutzen davon, daß die schwedischen Bergwerksarbeiter ordentlich arbeiten, ebenso wie Schweden seinen Vorteil davon haben würde, wenn die deutschen Kohlengrubenarbeiter ihre Produktion pro Mann und Tag steigern würden. Daß aus internationalen Konkurrenzrücksichten irgend jemand Interesse haben könnte, die Produktion zu verringern, ist in solchem Fall ein offenbarer Nonsens. Die Industriearbeiter haben überhaupt großen Vorteil davon, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter gewillt

[1]) Vgl. XXXIV, 1131f.

[2]) Copyright 1926 by Nordische Gesellschaft-Lübeck. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

sind, eine längere Arbeitszeit auf sich zu nehmen, um Lebensmittel zu produzieren. *Ebenso ist es für die Industrieländer vorteilhaft und nicht nachteilig*, daß die Leute in den eigentlichen Agrarländern durch einen etwas längeren Arbeitstag die *Produktion erhöhen*, die zur Verfügung der Industrieländer gestellt werden kann.

Anders liegen die Dinge, wenn es sich um die Konkurrenz in *ein und demselben Beruf* handelt. Die Konkurrenz bedeutet ja da stets den Zwang zu größerer Anstrengung. Wer in Konkurrenz mit einem längeren Arbeitstag nur einen kürzeren Tag arbeiten will, wird gezwungen, den Unterschied in der Arbeitszeit durch *vermehrte Arbeitsintensität, bessere Organisation* usw. zu kompensieren. Diese Konkurrenz durch internationale Uebereinkünfte ausschließen zu wollen, ist ein Bemühen, das *in Wirklichkeit darauf ausgeht, den Produzenten auf Kosten der Konsumenten eine bequemere Stellung zu verschaffen.* Solches Bestreben ist in den einzelnen Ländern nicht unbekannt. Tun nicht Kartelle und Trusts im Grunde dasselbe? Das Streben nach einer internationalen Regelung des Arbeitstages zur Linderung der Konkurrenz in ein und demselben Beruf ist in der Hauptsache als ein Glied in der allgemeinen Bemühung anzusehen, *Produktionseinschränkungen auf allen Gebieten herbeizuführen*, was die Losung des Tages zu sein scheint und was wohl die *sonderbarste aller Verirrungen darstellt, der sich die Wirtschaftspolitik im Laufe der Jahrhunderte hingegeben hat.*

Es wäre interessant, ein Programm für die Regelung des Arbeitstages zu bekommen, das von doktrinären Vereinheitlichungsgelüsten und von der Neigung des Stärkeren, die Schwächeren zu kommandieren, und vor allem von den protektionistischen Verirrungen und monopolistischer Produktionseinschränkungspolitik befreit ist. Dann kann man wirklich anfangen, die Frage aus dem Gesichtspunkt reiner sozialer Fürsorge zu diskutieren.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform ver-veranstaltete, wie wir Spalte 469 berichtet haben, aus Anlaß der Anwesenheit von Staatskanzler Dr. Renner und Professor Dr. Boissard einen sozialpolitischen Abend, für den die einleitenden Worte der Herausgeber unserer Zeitschrift übernommen hatte. In der „Gewerkschaftszeitung" Nr. 20 lesen wir über den Tätigkeitsbericht, den Professor Heyde in der Ausschußsitzung erstattet hatte, im Zusammenhang mit seinem Referat in der Berliner Ortsgruppe folgendes:

„Von Interesse aus dem Bericht war die Mitteilung von dem korporativen Beitritt der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, über die sich eine kleine Aussprache entspann. Von gewerkschaftlicher Seite wurde erklärt, daß man von diesem Anschluß vorher Kenntnis erhalten, aber keinen Anlaß gefunden habe, einer Auseinandersetzung mit der Arbeitgeberseite über sozialpolitische Probleme aus dem Wege zu gehen. Wenn die Herren Wert auf ernste Mitarbeit im Rahmen der Satzungen der GfSR. legen, könne sie niemand daran hindern. Die Probe aufs Exempel bot schon der folgende Vortragsabend der Gesellschaft für soziale Reform, auf dem Professor Dr. Heyde die Einleitung zu einer Aussprache über Arbeitszeitfragen gab. Die Arbeitgeberseite war diesmal stark vertreten. Die Rede Dr. Heydes war mehr kritisch als begeisternd gestimmt. Sie zeigte viel Verständnis für die Argumentation der Arbeitgeberseite und erweckte wiederholt bei den anwesenden Gewerkschaftsvertretern Widerspruch. Trotzdem trat der Redner für die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommens ein unter den Gesichtspunkten der Londoner Ministerverhandlungen. Von Arbeitgeberseite vertrat Dr. Habersbrunner den Standpunkt, daß die jetzige Wirtschaftslage ein Hindernis für die Ratifikation sei. Von Gewerkschaftsseite hielt Umbreit dem Referenten die Beschlüsse von Prag und Bern entgegen, deren Verwirklichung in Deutschland eine Aufgabe der GfSR. sei und die ein wärmeres Eintreten erforderlich machten. Auch Dr. Renner-Wien trat in sehr temperamentvoller Rede für den Achtstundentag als bedeutsamste Errungenschaft des sozialen Fortschritts ein."

Der Herausgeber unserer Zeitschrift legt Wert auf folgende Feststellungen: Die „Gewerkschaftszeitung" erwähnt selbst, daß Professor Heyde sich für die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommens gemäß den Vorschlägen der Arbeitsministerkonferenz von London ausgesprochen hat. Wer die in der „Soz. Prax." befolgte Politik kennt, weiß, daß dieser Standpunkt konsequent gewesen ist und niemanden überraschen konnte. Diejenigen Arbeitgeberargumente, für die nach Meinung der „Gewerkschaftszeitung" Professor Heyde viel Verständnis zeigte, sind in der „Soz. Prax." jederzeit anerkannt worden. Die „Gew.-Ztg." erwähnt jedoch nicht, daß der Redner der Arbeitgeber, Dr. Habersbrunner, gleichwohl den Eindruck seiner Freunde dahin in seiner Rede zusammenfaßte, die Ausführungen unseres Herausgebers seien offenbar den Arbeitern aus der Seele gesprochen gewesen. Wenn sich weder die Vertreter der Arbeitgeber noch diejenigen der Arbeiter mit den Darlegungen Professor Heydes restlos einverstanden zeigten, so ist vielleicht die Vermutung nicht ganz unbegründet, daß diese Ausführungen eine gerechte Abwägung versucht haben, die freilich in der Arbeitszeitfrage die kämpfenden Parteien erfahrungsgemäß niemals befriedigt, weil für beinahe die gesamte Arbeiterschaft der Achtstundentag zu einer Fahne geworden ist, für die man bis aufs äußerste kämpft, während er umgekehrt vielen Arbeitgebern als rotes Tuch erscheint, gegen das man mit äußerster Kraft losrennen zu müssen glaubt; eine sachliche Aussprache ist unter solchen Verhältnissen überaus schwer, und wir fürchten, daß auch die Reichs-Enquêtekommission in ihrem Unterausschuß für die Zusammenhänge von Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung schwer unter der beiderseitigen Voreingenommenheit zu leiden haben wird. Die „Gew.-Ztg." versucht, gegenüber allen kritischen Erwägungen, die für unseren Herausgeber eine selbstverständliche Pflicht wissenschaftlicher Objektivität waren, die Beschlüsse von Prag und von Bern auszuspielen, wie man früher auf sozialdemokratischen Parteitagen Kritik durch Berufung auf frühere Beschlüsse und Programme abgeschnürt hat. Die „Soz. Prax." hat sich ausführlich darüber geäußert, welche Gründe für viele deutsche Delegierte in Prag maßgebend gewesen sind, trotz schwerer Bedenken für die Entschließung über die Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens zu stimmen. Niemals hat die Gesellschaft für Soziale Reform, die selbst weder vor noch nach dem Kriege zum Achtstundentag bindende Beschlüsse gefaßt hat, der Prager Resolution zuwider gehandelt. Auch die von der Gesellschaft für Soziale Reform völlig unabhängige Wochenschrift „Soz. Prax." hat sich in keinem Zeitpunkte gegen die Ratifikation erklärt. Es erscheint unserem Herausgeber allerdings außerordentlich wertvoll und erfreulich, daß in Bern — was die „Gew.-Ztg." zu erwähnen vergißt — auf deutsche Anregung hin der neue Versuch des englischen Arbeitsministers, mit den Ministern der anderen großen Industriestaaten zu einer Verständigung über die Ratifikation zu gelangen, ausdrücklich gutgeheißen worden ist. Dieser Versuch ist bekanntlich bis jetzt erfolgreich verlaufen (vgl. Sp. 311 und 329). Jede moralische Unterstützung eines solchen Versuches bedeutete praktische Ratifikationspolitik. Die bloße Aufstellung der uralten absoluten Forderung hat sechs Jahre lang zu keinem Erfolg geführt, und es war allerhöchste Zeit, daß neue Wege beschritten wurden, da auf die Dauer das Internationale Arbeitsamt in Genf den Fehlschlag des Abkommens von Washington, der doch offenkundig ist, gerade deshalb umso weniger hätte ertragen können, als es sich für die unselige Fassung des Wortlautes von Washington immer wieder eingesetzt hatte. Es scheint fast, daß man in Gewerkschaftskreisen das Abkommen von Washington nicht genau kennt. Gerade Herr Umbreit hielt in der erwähnten Versammlung Professor Heyde mehrfach entgegen, die Gewerkschaften hätten immer für das Bedürfnis nach Ueberstunden Verständnis gezeigt. Wer jedoch das Abkommen von Washington genau liest, wird zu der Erkenntnis kommen müssen, daß eine solche verständige Haltung der Gewerkschaften unter dem Regime des Washingtoner Abkommens, so lange dieses nicht in London interpretiert worden war, garnichts genützt hätte. Unser Herausgeber ist glücklich, jetzt endlich die Bahn dafür frei zu sehen, daß die Ratifikation alsbald erfolgt und nunmehr in einer Weise möglich ist, die nicht für die deutsche Arbeiterschaft selbst als traurige Folge eine weitere Verschärfung der Wirtschaftskrise zeitigen wird. Unter diesen Umständen erscheint die Betrachtung der „Gewerkschaftszeitung" als nicht sehr zeitgemäß. Im übrigen sind auch jetzt noch die Stimmen derjenigen Persönlichkeiten außerhalb der Arbeiterschaft selbst, die sich, wie Professor Heyde, für die Ratifikation des Washingtoner Abkommens einsetzen, ziemlich rar, während man nach der levis macula, die die „Gewerkschaftszeitung" unserem Herausgeber anhängt, fast denken könnte, Deutschland wimmle von lauter Ratifikationsfreunden und Professor Heyde wolle diesem Eifer gegenüber bremsen. Nicht irgendwelche Empfindlichkeit gegenüber einer von ihm so aufrichtig hochgeschätzten Persönlichkeit wie Herr Umbreit ist es, die unseren Herausgeber veranlaßt, diese Bemerkungen zu dem kritischen Bericht der „Gew.-Ztg." zu machen, es ist vielmehr der Eindruck, daß wieder einmal die Lage nicht so gesehen wird, wie sie ist, sondern wie man sie gern sehen möchte.

Das Bulletin der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt, die „Zukunft der Arbeit", ist soeben neu erschienen (3. Heft des dritten Bandes) und im Buchhandel zu beziehen (Verlag der deutschen Ausgabe: Gustav Fischer in Jena). Das neue Heft enthält einen Vortrag, den Prof. Stefan Bauer für die britische Völkerbundsliga über den internationalen Ausbau der Sozialversicherung gehalten hat, ferner „Bemerkungen zum Ausbau der Ruhepausen in der Industrie" von D. R. Wilson, Sekretär des Industrial Fatigue Research Board in London, und einen Artikel von Tamon Mayeda, Delegiertem der japanischen Regierung im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, über die Arbeiterunruhen in Shanghai, ferner einen Nachruf auf Hermann Greulich und den Bericht über die XIII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, sowie die gemeinsame Vollversammlung dieser Vereinigung mit der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Fusionsversammlung) von Bern, vgl. XXXIV, 880/881, endlich den Bericht über die letzte Versammlung des Internationalen Komitees der Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Satzungen der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt. Dem Bericht über die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist der Kassenbericht des Schatzmeisters beigefügt, aus dem sich ergibt, daß die Staats- und Sektionsbeiträge aus einigen Großstaaten überaus mangelhaft eingegangen sind. Insbesondere zeichnet sich Großbritannien in dieser Hinsicht unvorteilhaft aus. Dem Vernehmen nach ist jedoch gerade in jüngster Zeit die dortige Landessektion der Internationalen Vereinigung unter Beteiligung aller maßgebenden Sozialpolitiker rekonstruiert worden. Andererseits scheint die italienische Sektion unter der gegenwärtigen Regierung zu vollkommener Tatenlosigkeit verurteilt zu sein.

Die spanische Sektion der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt hat sich als Sociedad para el Progreso Social durch Zusammenschluß der bisherigen Verbände für Arbeiterschutz, Arbeitslosigkeitsbekämpfung und Sozialversicherung gebildet. Das Ehrenkomitee besteht aus den Herren Adolfo A. Buylla, Adolfo G. Posada, José Marvá, José Maluquer, Conde de Lizarraga. Präsident ist Vizconde de Eza, Vizepräsident José Gascón y Marín, Sekretär Pedro Sangro y Ros de Olano. Innerhalb der Gesellschaft sind drei ständige Sektionen entsprechend den früheren selbständigen Gesellschaften geschaffen worden. — Die spanische Sektion hat in den letzten Wochen zwei neue Schriften herausgegeben; die erste enthält in spanischer Uebersetzung einen Vortrag, den Prof. Stefan Bauer, Basel, in Madrid über Arbeitsnachweis und seine Anwendung in der Sozialpolitik gehalten hat; die zweite beschäftigt sich mit den Betriebsräten in Deutschland und der Kontrolle der Industrie; diese Schrift interessiert natürlich im Deutschen Reich besonders und verarbeitet in ihrem historischen Teil u. a. auch die wichtigste Memoirenliteratur, die nach dem Kriege erschienen ist. Gleichzeitig mit den beiden genannten Schriften ist auch noch die X. Schrift der zweiten Serie der Veröffentlichungen der früheren spanischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erschienen; sie gibt eine Ansprache des Conde de Altea über den Arbeitstag unter internationalen Gesichtspunkten wieder.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Begründung zum Entwurf eines Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes.

(Schluß.)

III.

Den letzten, nach dem ganzen Gedankengang der Begründung offensichtlich wichtigsten Teil bildet das finanzielle Risiko und seine Deckung. Die Begründung sagt einleitend, daß infolge der Unsicherheit des Risikos Bestimmtes über die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung sich nicht voraussagen lasse. Sie könne nur auf Grund der Arbeitsmarktstatistik, der Einnahmen und Ausgaben in der Erwerbslosenfürsorge und der Abschätzung der finanziellen Tragweite der abweichenden Bestimmungen des Entwurfs mutmaßen, welches Maß der Gefahr durch die Einnahmen der Versicherung gedeckt werden könne.

Es werden zunächst die Einnahmen behandelt, und zwar nach dem beitragspflichtigen Personenkreis und nach der Höhe des Beitrags.

Hinsichtlich des Personenkreises gilt als feste Grundlage der Jahresdurchschnitt der 1924 bei den Krankenkassen 18,8 Mill. Pflichtversicherten. Der Anteil der von der Versicherung Befreiten lasse sich nicht annähernd so sicher angeben. Mehrfache Erhebungen auf Grund der Erwerbslosenfürsorge — deren Kreis mit Ausnahme der Hausgehilfen der gleiche ist — sind nicht vollständig gewesen, ermöglichen jedoch hinreichend gesicherte Schätzungen. Da sie jedoch die berufliche Gliederung nicht wiedergeben, werden andere Unterlagen als Hilfsmittel mit herangezogen. Von der ersten Gruppe der in der Landwirtschaft Befreiten — die ihren Lebensunterhalt wesentlich aus eigenem Besitz, in der Regel von mehr als 10 ha, decken — wird angenommen, daß sich ihre Zahl kaum bemerkbar macht. Sie fühlen sich im allgemeinen als selbständige Landwirte und werden meist bei den Krankenkassen nicht gemeldet sein. Die beiden anderen Gruppen — mit langfristigen Anstellungsverträgen und ländliches Gesinde — bilden den Hauptteil der gegenwärtig Befreiten. Ihre Zahl läßt sich nicht sicher schätzen. Im Jahre 1921 waren bei den Krankenkassen insgesamt 2,7 Mill. landwirtschaftliche Arbeitnehmer pflichtversichert, das waren 16 % aller Mitglieder. Bei der Betriebszählung von 1907 betrug die Zahl der „ständigen" landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die sich etwa mit den langfristig angestellten und dem Gesinde decken dürften, 55 % der Gesamtzahl.

Die Befreiungen in der Fischerei werden als zahlenmäßig unerheblich bezeichnet. Anders die Zahl der beitragsfreien Lehrlinge. Im Jahre 1907 wurden insgesamt 809 286 Lehrlinge gezählt. Zuverlässige Unterlagen für die Gegenwart fehlen. In der Erwerbslosenfürsorge ist aber vielfach die Beitragsfreiheit wegen der niedrigen Sätze und der Anzeigepflicht nicht in Anspruch genommen worden. Es wird angenommen, daß in der Versicherung mindestens die Lehrlinge ohne Entgelt — nach der Krankenkassenstatistik von 1920 163 171 — sich befreien lassen werden.

Auf Grund von einzelnen, spezialisiert dargelegten Erhebungsergebnissen, besonders in Bayern und Preußen, wird der Durchschnitt der Befreiungen in der Erwerbslosenfürsorge auf 13,5 % der Krankenversicherungspflichtigen geschätzt. Davon dürften 10,5 % auf die Landwirtschaft entfallen. Von den übrigen 3 % werden etwa je die Hälfte auf Lehrlinge und Hausgehilfen entfallen. Die letzteren werden vorsichtshalber mit 1,75 % angenommen, so daß insgesamt 12,25 % Krankenversicherungspflichtige befreit sind bezw. 87,75 % Beiträge zahlen.

Dazu kommen noch die beiden Gruppen nicht krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer. Erstens die Seeleute. Ihre Zahl wird auf nicht mehr als 25 000 geschätzt. Zweitens diejenigen, die sich freiwillig weiterversichern. In der Krankenversicherung betrugen diese 1920 etwa 11 % der Versicherungspflichtigen. Von diesen fallen für die Arbeitslosenversicherung die Selbstversicherer und die Arbeitslosen fort. Es kommen im wesentlichen nur die höher besoldeten Angestellten in Betracht. Ihre Zahl betrug nach Schätzungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte von Mitte 1924 und Mitte 1925 nahezu 400 000 = 17 % von 2,3 Mill. Angestellten. Hiervon kommen nach dem Entwurf nur diejenigen in Betracht, die in den letzten 24 Monaten mindestens 26 Wochen lang pflichtversichert waren. Da aber ungewiß ist, wieviele von diesen von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen werden, bleibt diese Zahl, ebenso wie die der Seeleute, außer Ansatz. — Die Begründung schätzt hiernach den von der Versicherung umfaßten Personenkreis auf 87,75 % der 1924 pflichtversicherten 18,8 Mill. Krankenkassenmitglieder, also auf 16,5 Mill.

Als Unterlage für die Beurteilung der Höhe des Beitrags dienen zunächst die Einnahmen in der Erwerbslosenfürsorge vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925. Sie betrugen insgesamt rund 246 Mill. RM., davon aus Beiträgen reichlich 205 Mill. RM. Auf den Beitragspflichtigen kommen im Durchschnitt 12,50 RM. im Jahre. — Weiter wird die Frage geprüft, mit welchem Bruchteil des Grundlohns sich diese Ergebnisse erzielen lassen. Die Berechnung geht von der Frage aus — die für die Einnahmeseite der Versicherung von entscheidender Wichtigkeit sei — welchen Betrag durchschnittlich ein Beitrag von 1 % des Grundlohns ergibt. Da erschöpfende Unterlagen für das Reichsgebiet fehlen, werden zahlreiche Teilberechnungen zugrunde gelegt. Sie führen zu dem Ergebnis, daß 1 % des Grundlohns durchschnittlich 1 RM. monatlich ergeben werde. Danach würden bei einem Höchstsatz von 2 % die Beiträge von etwa 16,5 Mill. Versicherten etwa 33 Mill. RM. monatlich ergeben.

Der folgende Abschnitt behandelt die Ausgaben. In der Erwerbslosenfürsorge wurden im Berichtsjahr für durchschnittlich 464 039 Erwerbslose insgesamt 249,8 Mill. RM. verausgabt — also 3,8 Mill. RM. mehr als die Gesamteinnahmen betrugen! Der Mehrbetrag ist aus Beitragsrücklagen gedeckt worden. Auf einen Hauptunterstützungsempfänger entfallen im Durchschnitt 538,30 RM. im Berichtsjahre. Im Reichsdurchschnitt trugen 35,5 Beitragspflichtige einen Hauptunterstützungsempfänger (in Württemberg 235,3, im Rheinland 18,8!). Dieser Durchschnitt gebe aber, da die Höchstsätze mehrfach erhöht worden sind, nicht die tatsächlichen Kosten wieder, von denen aus allein weitere Schlüsse abgeleitet werden könnten. Eine zeitlich gegliederte Zusammenstellung ergibt z. B. folgende monatliche Kopfbeträge: 1924 im Juli 36,61, im Oktober 43,03, im Dezember 49,76, 1925 im Februar 46,03, im April 50,21, im Juni 54,85 RM.

Die finanzielle Tragweite der Aenderungen im Entwurf wird zunächst hinsichtlich der Voraussetzungen für den Unterstützungsanspruch geprüft. Hiervon ist wesentlich vor allem der Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung (vgl. Sp. 475). Er werde nicht zur Folge haben, daß in Zukunft Arbeitsuchende und unterstützte Arbeitslose sich decken. Aus der Arbeitsnachweisstatistik komme zum Vergleich nur die Zahl der am Schlusse des Monats verfügbaren arbeitsuchenden Personen in Betracht. Von diesen sind abzuziehen: 1. Doppelzählungen wegen Meldung bei verschiedenen Arbeitsnachweisen etwa 5 % (Unterlage: die Erhebung über die Stellenlosigkeit der Angestellten im Juli 1925, die 4 % Doppelzählungen ergab), 2. Personen, die schon Arbeit gefunden aber sich noch nicht abgemeldet haben, etwa 10 % (Unterlage: die gleiche Erhebung, die 18 % ergab), 3. Arbeitsuchende, die nicht arbeitslos sind, etwa 5 % (Unterlage: die Arbeitsmarktstatistik, die im Monatsdurchschnitt 5,1 % aufwies). Es wird folgendes Beispiel angeführt: Am 31. Oktober 1925 waren rund 714 000 verfügbare Arbeitsuchende gemeldet. Nach Abzug der obigen 20 % = 143 000 verblieben 571 000. Davon waren Hauptunterstützungsempfänger 364 000 oder 63,7 %. In den restlichen 36,3 % sind enthalten die für die Versicherung ebenfalls nicht in Betracht kommenden unständig Beschäftigten und die Personen, die zur Ergänzung sonstigen Einkommens Arbeit suchen — ferner diejenigen, die irgendeine der Voraussetzungen nicht erfüllen. Zu diesen gehören auch die mangels Bedürftigkeit Abgelehnten. Sie könnten auf höchstens 5 % der Unterstützungsempfänger — um die sich also die Zahl in der Versicherung erhöhen würde — geschätzt werden. Das wird belegt mit Ergebnissen amtlicher Erhebungen, die im Laufe des

zweiten Halbjahres 1924 in Preußen, Bayern, Sachsen und Baden durchgeführt worden sind: Der Durchschnitt der Ablehnungen aus diesem Grunde lag zwischen 1,3 und 6,4%. Demgegenüber fallen die Verwaltungskosten für die Prüfung der Bedürftigkeit fort und werden solche Arbeitslose von der Unterstützung ausgeschlossen, deren Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit gesichert ist. (Zahlenmäßig wird das nicht geschätzt.)

Als noch belangreicher wird die Verdoppelung der Anwartschaftszeit angesehen. Die Ablehnungen mangels Erfüllung der Anwartschaft überstiegen schon in der Erwerbslosenfürsorge bei weitem diejenigen wegen mangelnder Bedürftigkeit. Die Ersparnis aus der Verdoppelung wird auf 15% des Aufwandes geschätzt. Von der bedingungslosen Einbeziehung der Jugendlichen wird ein Mehraufwand nicht erwartet, da die für sie relativ günstige Lage des Arbeitsmarktes erhalten bleiben wird.

Besonders eingehend untersucht wird dann noch die Höhe der Unterstützungssätze, die sich aus der Aenderung des Systems ergibt. Die jetzigen Höchstsätze seien in der Praxis Regelsätze. Sie liegen zurzeit für den erwachsenen Ledigen zwischen 111—191 Pfg. Für den Vergleich mit den Unterstützungssätzen des Entwurfs (vgl. XXXIV, 903) wird nicht von den Ledigen-Unterstützungen, sondern von einem errechneten „Durchschnittssatz" von 1 Hauptunterstützung + 1,32 Familienzuschlägen (dem Durchschnittsergebnis des Berichtsjahres) ausgegangen. Diese Durchschnittssätze betrugen vom 14. Dezember 1925 ab (also nach der vorletzten Regelung; beim Vergleich mit den jetzt, bis zum 3. Juli, geltenden Sätzen erscheint die Regelung des Entwurfs für die Versicherten ungünstiger, finanziell dagegen leichter tragbar): in Ortsklasse A im Wirtschaftsgebiet Osten monatlich 49,78, Mitte 58,25, Westen 62,74 RM. Die Durchschnittssätze des Entwurfs betragen in Lohnklasse I monatlich 20,19, in II 30,29, in III 50,48, in IV 70,68, in V 80,77 RM.

Es wird dann versucht, das Verhältnis der Unterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge zu einzelnen bestimmten Lohnsätzen zu ermitteln, durch Vergleich der Unterstützungssätze in den Jahren 1924 und 1925 mit der Bewegung des Tariflohns des ungelernten Arbeiters in der gleichen Zeit. Das ergibt, daß sich der Tariflohn um 40%, der Durchschnittssatz der Erwerbslosenunterstützung, der allerdings im ersten Halbjahr 1924 außerordentlich tief lag, um 104% erhöht hat. Weitere Tabellen zeigen eine außerordentlich verschiedene Spannung zwischen den Unterstützungssätzen und den Löhnen der höchstbezahlten — bedeutend ungünstiger — und der niedrigstbezahlten Arbeiter. Alle diese Zahlen seien aber unzulänglich, weil zahlreiche Faktoren — Verhältnis des tatsächlichen zum Tariflohn, Ueberstunden oder Kurzarbeit, Familienzulagen und soziale Abzüge — nicht in Rechnung gestellt werden könnten.

Vor allem lassen sie noch nicht erkennen, wie die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach dem Arbeitsentgelt sich in der Gesamtsumme finanziell auswirken wird. Da die Lohnstatistik keine ausreichenden Unterlagen bietet, werden die übrigen Zweige der Sozialversicherung und die Verteilung der Versicherten auf die einzelnen Lohnklassen herangezogen. Die Begründung kommt nach eingehenden Berechnungen[1]) zu dem Ergebnis, daß der Durchschnittsbetrag der Arbeitslosenunterstützung in Klasse III liegen dürfte. Er entspricht einem monatlichen Arbeitsentgelt von 86,67—130 RM.; die Höchstgrenze der Klasse liegt ungefähr bei dem durchschnittlichen tarifmäßigen Stundenlohn eines ungelernten Arbeiters. Das entspricht auch den Erfahrungen der Erwerbslosenfürsorge, die auf 1% des Grundlohns, also 100 RM. Grundlohn, einen Monatsbeitrag von 1 RM. annimmt (s. oben Sp. 526). Hiernach ergibt sich, wenn man vom „Durchschnittssatz" ausgeht, ein monatlicher durchschnittlicher Unterstützungssatz von 50,48 RM. auf den Kopf.

Für die Kosten der Krankenversicherung der Unterstützten ist maßgebend zunächst die veränderte Berechnung des Grundlohnes — 1/7 des wöchentlichen Einheitslohnes oder das 2 1/2fache der Hauptunterstützung (gegen das 2fache in der Erwerbslosenfürsorge). Entsprechend steigen die Beiträge. Diese Erhöhung wird durch Abänderung einiger Bestimmungen ausgeglichen: Fortfall der Ermächtigung der Krankenkassen, für die Erwerbslosen einen erhöhten Beitrag zu vereinbaren — Fortfall der Weiterzahlung der Familienzuschläge: das Krankengeld entspricht der Arbeitslosenunterstützung. Aus Vorsichtsgründen wird der Aufwand der Krankenversicherung im Vergleich zum Unterstützungsaufwand von 9 auf 10% erhöht angesetzt.

[1]) Wir geben diesen an sich sehr wichtigen Teil der Begründung für die finanziellen Auswirkungen der Unterstützungshöhe nur stark gekürzt wieder, weil deren Bewertung von besonders sachverständiger Seite vorbehalten bleibt.

Die Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit sind gegenüber dem geltenden Recht nicht wesentlich geändert. Ihr Aufwand wird von 2 auf 3% erhöht.

Die Kosten der Arbeitsnachweisämter betrugen im Berichtsjahr rund 30 Millionen RM. (oder 12% des Gesamtaufwandes); davon entfallen 97,8% auf die Arbeitsnachweise, 2,2% auf die Landesarbeitsämter. Die Einführung der Versicherung wird die Höhe der Kosten nicht beeinflussen. Ebenso wenig werden durch die Errichtung der Landesarbeitslosenkassen als Träger neue Kosten entstehen, da einem etwaigen geringen Mehraufwand Ersparnisse durch den vereinfachten Abrechnungsverkehr gegenüberstehen. Obwohl für die Arbeitsnachweisämter die Errichtungsgemeinden 1/3 der Kosten tragen, werden für die gesamten Verwaltungskosten wieder 12% des Unterstützungsaufwandes eingesetzt — aus Vorsorge für den Fall, daß der Unterstützungsaufwand geringer ist als im Berichtsjahre.

Hiernach ergibt sich folgende Belastung: durchschnittlicher reiner Unterstützungsaufwand pro Kopf monatlich 50,48 RM. Dazu: für Krankenversicherung 10%, für Verhütungsmaßnahmen 3%, für Verwaltungskosten 12%, zusammen 25% = 12,52 RM. (u. E. 12,62 RM.). Monatliche Gesamtkosten pro Kopf demnach 63 RM. Das bedeutet nach den bis zum 14. Dezember 1925 geltenden Sätzen eine Erhöhung um etwa 16,7%.

Unter Berücksichtigung der vom 14. Dezember 1925 ab geltenden Sätze wird im ganzen geschlossen, daß aus der Ueberführung der Fürsorge in eine Versicherung Mehrkosten sich nicht ergeben werden. Freilich schließt die Begründung mit der, offenbar erst nach Fertigstellung der Unterlagen angefügten Bemerkung, daß die bedrohliche Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten die Möglichkeit unerwarteter und schwerer Erschütterungen für eine Arbeitslosenversicherung mit aller Deutlichkeit gezeigt hätte. Die Tragsicherheit der Versicherung werde deshalb zum großen Teile von einer vorausschauenden und vorsichtigen Beitragspolitik abhängen.

Eine Stellungnahme zu der Begründung wie zu den seit unserem letzten Bericht (XXXIV, 1002) in der Oeffentlichkeit bekanntgewordenen wesentlichen Vorschlägen und Bemängelungen behalten wir uns für eine der nächsten Nummern vor. G. J.

Die geforderte „Zwischenlösung" in der Erwerbslosenfürsorge (vgl. Sp. 298 und 424) beschäftigt zurzeit die zuständigen Stellen, u. a. den Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages, dem ein Regierungsvorschlag vorgelegt worden ist. Es besteht im allgemeinen Einmütigkeit darüber, daß die Einführung von Staffelsätzen, die auch von der Schriftleitung der „Sozialen Praxis" schon mehrfach als dringend erwünscht bezeichnet worden ist, baldigst erfolgen soll. Bisher ist es jedoch noch nicht gelungen, über ihre Höhe eine Einigung zu erzielen. Auf Wunsch des Reichstages hat nunmehr der Reichsarbeitsminister die Verlängerung der Geltungsdauer der jetzigen Unterstützungssätze bis zum 3. Juli 1926 angeordnet, also bis zu dem gleichen Zeitpunkt, der für die Kurzarbeiterunterstützung gilt. In den Reichstagsverhandlungen hat es der Reichsarbeitsminister für notwendig erklärt, mit möglichster Beschleunigung, tunlichst noch während der Pfingstwoche, eine endgültige Regelung der Zwischenlösung zu finden.

Zur Linderung der Not der erwerbslosen Angestellten hat der Gewerkschaftsbund der Angestellten beschlossen, während der Dauer der großen Stellenlosigkeit von allen seinen im Verdienst stehenden Mitgliedern einen monatlichen Opferbeitrag von 50 Pfg. zu erheben. Der Bund rechnet damit, aus den Erträgnissen rund 25 000 stellenlosen Mitgliedern Beihilfen gewähren zu können. Der Anspruch auf die satzungsmäßigen Unterstützungen wird dadurch nicht berührt.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Fürsorgebeschwerde.

Von Emmy Schrader, stellv. Geschäftsführerin des Landesverbandes Hessen-Nassau des Deutschen Rentnerbundes, Cassel.

Für das Fehlen eines klagbaren Rechtsanspruches auf Fürsorge könnte dem Hilfsbedürftigen ein gut ausgebautes Beschwerdeverfahren einen gewissen Ausgleich bieten. Die Regelung der Beschwerde ist nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 den Ländern überlassen[1]). Diese haben sich auf verschiedene Weise mit dem gestellten Problem abgefunden. So haben z. B. Bayern, Braunschweig, Freistaat Hessen, Meckl.-Schwerin und -Strelitz, Freistaat Sachsen, Schaumburg-Lippe, Waldeck besondere Beschwerdeorgane eingerichtet.

[1]) Ueber das soeben vom Reichstag verabschiedete Abänderungsgesetz zur RFV. berichten wir demnächst. Die Schriftleitung.

Fast durchgehend, mit Ausnahme vom Freistaat Hessen und von Lippe-Detmold ist das Beschwerdeverfahren auf mehrere Instanzen verteilt, in Meckl.-Strelitz sogar auf drei. In den weitaus meisten Fällen geht die Beschwerde zunächst an diejenige Stelle, die den zu beanstandenden Bescheid erlassen hat. In Bayern, Braunschweig, Lübeck, Meckl.-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Freistaat Sachsen, Schaumburg-Lippe ist die Beteiligung der Hilfsbedürftigen zwingend vorgeschrieben. In Lübeck ist besonders ausgesprochen, daß, wer bei der Entscheidung über den Antrag mitgewirkt hat, für die Mitwirkung am Beschwerdeverfahren ausgeschlossen werden soll. Hier erscheint also größte Objektivität gesichert.

Gerade diese Objektivität bildet einen sehr wesentlichen Faktor in dem gesamten Beschwerdeverfahren. Doch darf man hierin nicht so weit gehen, daß ein Organ mit der Entscheidung über Beschwerden befaßt wird, das seiner ganzen Struktur und dem übrigen Arbeitsgebiet entsprechend nur in sehr beschränktem Umfange fürsorgerische Motive bei der Entscheidung über Beschwerdefälle im Fürsorgewesen beachten wird. Hier liegt zweifellos ein sehr wesentlicher Fehler des Beschwerdeverfahrens in Preußen. Für Preußen wird das Beschwerdeverfahren geregelt durch § 20 der preuß. Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 in der Fassung vom 20. Juni 1924. Danach ist zunächst der „Einspruch" bei der Stelle anzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Dabei wird es sich im allgemeinen um Bescheide der Bezirksfürsorgeverbände handeln. Durch die Novelle zur preuß. Ausführungsverordnung vom 17. Februar 1926 (Preuß. Gesetzsammlung 1926, Nr. 10, S. 79ff.)[1]) ist für Preußen eine erfreuliche Verbesserung des Beschwerdeverfahrens insofern eingetreten, als auch bei erfolgter Delegation der Kreisausschuß nur als 1. Instanz, als 2. Instanz aber immer der Bezirksausschuß zu gelten hat. Dadurch ist zweifellos einem Uebel abgeholfen, das sich höchst unliebsam bemerkbar machte, solange diejenige Stelle, die die Mittel zu bewilligen hatte, letzte Beschwerdeinstanz war.[1])

Eine weitere Verbesserung führt die Novelle insofern ein, als beim ablehnenden Einspruchsbescheid die Rechtsmittelbelehrung zwingend vorgeschrieben ist, so daß zu hoffen steht, daß begründete Beschwerden nunmehr in vermehrter Anzahl an die Bezirksausschüsse gelangen werden.

Es ist zweifellos von großem Interesse, den Gründen nachzugehen, die es bisher verhindert haben, daß eine größere Anzahl von Beschwerden bei den oberen Beschwerdeinstanzen zur Verhandlung gekommen ist. In weiten Kreisen ist durch diese Tatsache der Anschein erweckt worden, als bestehe eine allgemeine Zufriedenheit und eine reibungslose den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung der Fürsorge. Wer aber in der Praxis steht und einen Ueberblick über die Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden, insbesondere in kleineren Landstädten hat, wird die Erfahrung machen, daß die in den Kreisen der Hilfsbedürftigen immer wache Erregung über die Unzulänglichkeit der Fürsorge durchaus nicht völlig der Berechtigung entbehrt, und daß eine erhebliche Anzahl von Fällen tatsächlich zu Beschwerden Anlaß geben könnte, daß diese Fälle aber merkwürdigerweise fast niemals auf den geordneten Beschwerdeweg kommen. Ein Grund hierfür liegt in der psychologischen Einstellung des Hilfsbedürftigen, der — gesetzesunkundig — zunächst meist bei den Verwaltungsbeamten der Wohlfahrtsämter persönlich vorstellig wird. Hier wird ihm in vielen Fällen nicht gerade in entgegenkommender und zartfühlender Weise begegnet, sein Anliegen als völlig aussichtslos schroff abgelehnt, so daß eine Verschüchterung erzeugt wird, die ihm jede weitere Verfolgung einer auch noch so berechtigten Beschwerde erschwert. Dieses psychologische Moment wird in sehr hohem Maße gerade in der Kleinrentnerfürsorge beobachtet und ist zweifellos ein Hauptgrund dafür, daß sich die oberen Beschwerdeinstanzen verhältnismäßig so selten mit Kleinrentnerbeschwerden zu befassen haben.

Auf diesem persönlichen Wege werden dem Hilfsbedürftigen wohl auch fast nie die tatsächlichen Gründe der Ablehnung seines Einspruches bekanntgegeben, auch erhält er dann wohl kaum jemals schriftlichen Bescheid. Damit fehlt aber die Grundlage für das weitere Beschwerdeverfahren. Es wäre zu erwägen, ob nicht grundsätzlich jeder mündliche Einspruch bei der betreffenden Behörde in ganz kurzer Form zu Protokoll genommen und dem Beschwerdeführer ein schriftlicher Bescheid unter Anführung der Gründe der Ablehnung und der Belehrung über das zulässige Rechtsmittel, wie es die oben erwähnte Novelle vorschreibt, gegeben werde sollte. Die so hervorgerufene an sich bedauerliche Vermehrung der Schreibarbeit erscheint zur weiteren Verfolgung der Beschwerde unbedingt notwendig. Der einzelne Hilfsbedürftige, der ja einen schriftlichen Bescheid von sich aus verlangen könnte, ist meistens so ungewandt, daß er dieses Verlangen nicht stellt, so daß es ratsam erscheint, auf dem Verordnungswege eine allgemeine Anweisung hierüber an die Bezirksfürsorgeverbände gelangen zu lassen. Die Organisationen der betreffenden Hilfsbedürftigen könnten hier natürlich viel helfen. Durch Aufklärung und objektive Mitarbeit könnten einerseits vollkommen unbegründete Einsprüche schon von ihnen aus nach Kräften bekämpft werden, so daß die Beschwerdeinstanzen nicht mit einwandfrei unberechtigten Fällen belastet werden; andererseits würden die Verwaltungsstellen hierdurch genötigt werden, wirklichen Mißständen gegenüber nicht die Augen zu schließen. Für die organisierten Gruppen von Hilfsbedürftigen müßte sich dieses Verfahren durchführen lassen, das, soviel bekannt ist, in geregelter Form bisher außerordentlich selten geübt wird, aber erfreuliche praktische Erfolge haben kann. So versucht z. B. der Landesverband Hessen-Nassau des Deutschen Rentnerbundes seit längerer Zeit die Verfolgung von Beschwerdeansprüchen seiner Mitglieder in seinem Bereich zusammenzufassen, wobei er sich im Einzelfalle bevollmächtigen läßt. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß die Behörden, sobald sie die objektive Mitarbeit der Organisation erkennen, sich ihrer außerordentlich gern bedienen, da durch deren Einschaltung ein reibungsloseres Verhandeln ermöglicht wird, als es direkt zwischen den beiden Kontrahenten der Fall sein würde.

Bei der Verfolgung von Fürsorgebeschwerden macht sich in Preußen aber ganz besonders unliebsam die Tatsache geltend, daß eine Prüfung der Verhältnisse und Gründe, die zu dem ablehnenden Bescheid geführt haben, von der Spruchbehörde eigentlich so gut wie garnicht erfolgt. Dies trifft vor allem auf die Gruppen der gehobenen Fürsorge und hier wiederum zunächst auf das Bereich der kleinen Landkreise zu, hat aber auch häufig für die Städte Gültigkeit. Um die Bedeutung dieses Mangels zu erkennen, muß man aber die gebräuchliche Fürsorgepraxis in ihren Einzelheiten kennen. Die „allgemeine Fürsorge" ist in den preuß. Kreisen meist den Gemeinden überlassen und wird hier mehr oder weniger nach dem System der alten „Armenpflege" durchgeführt. Die gehobene Fürsorge liegt dem Kreise ob, der sie mit seltenen Ausnahmen rein verwaltungsmäßig betreibt, den Antrag bureaumäßig aufnimmt, vielleicht von der Wohngemeinde, die finanziell nur gering interessiert ist, begutachten läßt und dann den für die Gruppe des betreffenden Hilfsbedürftigen festgesetzten Richtsatz in bar auszahlt. Denn nur in wenigen Fällen bedeutet der vom Bezirksfürsorgeverband nach § 33 a der Reichsgrundsätze festzusetzende Unterstützungsrichtsatz nicht gleichzeitig den Höchstsatz. Eine Ueberschreitung des Richtsatzes, die nach der Eigenart der Notlage in einer großen Anzahl von Fällen erforderlich wäre, erfolgt erfahrungsgemäß so gut wie nicht. Es ist eine ganze Anzahl von Kreisen bekannt, bei denen noch niemals eine Ueberschreitung des Unterstützungsrichtsatzes vorgekommen ist, während Unterschreitungen recht häufig sind. So hat z. B. der Bezirksfürsorgeverband einer kreisfreien Stadt der Aufsichtsbehörde einen „Richtsatz" von 30 Mk. monatlich in der gehobenen Fürsorge gemeldet. Diesen in keinem Falle überschrittenen Richtsatz erhielten z. B. im Februar 1926 aber nachweislich nur 11 Unterstützungsempfänger, so daß er praktisch einen Höchstsatz darstellt, während der tatsächliche Richtsatz bei 20 Mk. liegt, da diesen 48 Unterstützte ausgezahlt erhielten.

Meistens wird auf Grund des gestellten Antrages und der hierbei von dem Antragsteller selbst geschilderten persönlichen Verhältnisse entschieden, ob der Betreffende hilfsbedürftig ist. Fällt diese Entscheidung zustimmend aus, so erhält eben der Antragsteller, wenn nicht einzelne Tatsachen gegen die Gewährung des vollen Richtsatzes sprechen, diesen bar ausgezahlt. Mit Ausnahme einzelner Großstädte wird die Nachprüfung der Angaben des Antragstellers, die natürlich nach fürsorgerischen Gesichtspunkten vorgenommen werden muß, wohl nirgends erfolgen. In den kleineren Orten liegt der Fall ja zwar so, daß der den Antrag aufnehmende Beamte des Wohlfahrtsamtes den Antragsteller meist seit vielen Jahren kennt und so die Richtigkeit der Angaben leidlich beurteilen kann, eine Sicherheitsgewähr ist aber keineswegs gegeben. So ergab sich z. B. in einem Landkreise, daß von 15 durch den Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde als hilfsbedürftig angegebenen Unterstützungsempfängern bei einer ausnahmsweise einmal vorgenommenen Nachprüfung durch den Kreis sich nur drei als wirklich hilfsbedürftig erwiesen. Diese Unsicherheit, die in vielen Fällen zweifellos zur Vergeudung der knappen Fürsorgemittel führt und dadurch verhindert, daß bei besonderer Notlage über den Durchschnitt hinaus geholfen wird, ist aber auch ein außerordentlich bedenklicher Faktor im Beschwerdeverfahren. Ebenso verwaltungsmäßig wie die Anträge aufgenommen werden, ohne daß eine ernsthafte Prüfung der Angaben erfolgt, werden auch die Einsprüche abgelehnt. Die Mitwirkung

[1]) Vgl. Sp. 532.

eines fürsorgerischen Organs, etwa der Fürsorgerin, erfolgt nachweislich in Fällen der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge bei den Landkreisen fast niemals. Welche Organe sich sonst mit einer Nachprüfung befassen, erscheint fraglich, wenn z. B. eine kreisfreie Stadt einen Einspruch „nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit" ablehnt, während der Hilfsbedürftige gleichzeitig eine Bescheinigung des Bezirksvorstehers seines Bezirks vorbringt, worin die absolute Hilfsbedürftigkeit bejaht wird. Diese Unsicherheit beim Einspruch würde sich möglicherweise nicht so stark bemerkbar machen, wenn dem Bezirksausschuß bei der weiteren Verfolgung der Beschwerde ein fürsorgerisch durchgebildetes Organ zur Verfügung stände. Das fehlt in Preußen aber vollständig, und wenn hier, wie es geschehen ist, die Mitwirkung der Polizeibehörden in Anspruch genommen wird, so kann man wohl keine Prüfung in fürsorgerischem Sinne erwarten.

Der Bezirksausschuß ist aber sonst eben nicht in der Lage, die ihm von beiden Parteien gemachten Angaben in irgend einer Weise sachlich zu prüfen, für ihn steht Aussage gegen Aussage, und er wird deshalb bei der Entscheidung auch nur nach rein juristischen Gesichtspunkten urteilen und im allgemeinen den amtlichen Angaben mehr Glauben schenken, als denen der Hilfsbedürftigen, wodurch sich praktisch auch die erhebliche Anzahl ablehnender Bezirksausschußentscheidungen zum Teil erklären dürfte. Da man heute die Beamten der unteren Fürsorgebehörden leider durchaus noch nicht immer als „Sozialbeamte" ansprechen darf, da die Fürsorgerin nicht mitwirkt, der Bezirksausschuß keinerlei fürsorgerische Einstellung kennt, wird es sich bei der Entscheidung über Fürsorgeangelegenheiten im Einspruchsverfahren meist um finanzielle Rücksichten, in der Verfolgung von Beschwerden um juristische Auslegung von Paragraphen handeln. Wo bleibt das fürsorgerische Moment? In den anderen deutschen Ländern, in denen besondere Beschwerdeorgane eingeführt sind, besteht gegenüber Preußen der unbestreitbar große Vorteil, daß diese Beschwerdeorgane derart zusammengesetzt sind, daß sie in der Lage sind, ihre Entscheidungen nach fürsorgerischen Gesichtspunkten zu treffen. Der Bezirksausschuß dagegen ist seiner ganzen Zusammensetzung und seinem übrigen Arbeitsgebiet entsprechend rein formaljuristisch orientiert. Er läßt deshalb bei seinen Entscheidungen auch vielfach direkt die rein wohlfahrtspflegerischen Fragen außer acht. Der Stützpunkt aller Bezirksausschußentscheidungen ist gewöhnlich § 5 der Reichsgrundsätze, um die übrigen Paragraphen, insbesondere § 17 der Reichsgrundsätze, der in der Praxis häufig zu Streitigkeiten führt, geht man gewöhnlich herum. So entschied z. B. ein Bezirksausschuß in einem Streitfalle über § 17 „da zwischen allgemeiner Wohlfahrtspflege und Kleinrentnerfürsorge kein rechtlicher Unterschied ist, ist der Betreffende in die Kleinrentnerfürsorge aufzunehmen". Daß wohl kein rechtlicher, aber ein äußerst schwerwiegender finanzieller und psychologischer Unterschied zwischen den beiden Gattungen in der Praxis besteht, der wohl auch den bekannten preuß. Erlaß vom 14. Februar 1925 (III E 1866, Sonderbeilage zum Amtsblatt) veranlaßt hat, in dem unter B die für Preußen vorgenommene Ausdehnung des nach den Reichsgrundsätzen nur für gewisse Gruppen Fürsorgeberechtigter geltenden Vorzugsbestimmungen ausführlich erläutert wird, wurde von diesem Bezirksausschuß überhaupt nicht beachtet. Hinzu kommt, daß Beschwerdefälle erfahrungsgemäß eine überaus lange Zeit zur Erledigung brauchen. Die Regel dürfte eine Zeitspanne von 2—3 Monaten sein, nicht selten dauern einzelne Fälle aber auch 6 und mehr Monate, ein Fall ist bekannt, in dem $1^1/_4$ Jahr nach Erhebung des Einspruchs die Beschwerde zu Gunsten des Beschwerdeführers erledigt wurde.

Wer das preußische Beschwerdeverfahren in der Praxis verfolgt hat und in ihm vielleicht einen Faktor sehen wollte, der mit helfen könnte, eine ausreichende, dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Fürsorge zu gewährleisten, der wird nach längerer Erfahrung mehr und mehr einsehen, daß in Preußen das Beschwerdeverfahren tatsächlich praktisch unwirksam ist. Es mag dahingestellt sein, ob die bekannten innerpolitischen Schwierigkeiten es wirklich völlig unmöglich machen, das Beschwerdeverfahren Fürsorgeorganen zu übergeben, zum mindesten müßte aber die Mitwirkung solcher Organe angeordnet werden. Das Anschreiben des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. März 1925 (III E 1866 II) zu dem obigen Runderlaß vom 14. Februar 1925, das die Mitwirkung des Wohlfahrtsdezernenten bei der Regierung bei der Entscheidung über Fürsorgefälle von grundsätzlicher Bedeutung anordnet, ist praktisch bedeutungslos. Wenn weiterhin gegen die Mitwirkung von Vertretern der Hilfsbedürftigen geltend gemacht wird, daß diese Vertretung beim preuß. Bezirksausschuß nicht erfolgen könne, weil sonst die übrigen seiner Entscheidung unterstellten Bevölkerungskreise Gleiches verlangen würden (siehe auch Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 65 vom September 1925), so kann dem entgegengehalten werden, daß den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ja auch in Preußen bereits eine besondere Ausnahmestellung hinsichtlich der Beschwerderegelung eingeräumt worden ist, die auch die übrigen Hilfsbedürftigen für sich in Anspruch nehmen dürften. Leider hat auch die mehrfach erwähnte Novelle zur preuß. Ausführungsverordnung keine Verbesserung in diesem Sinne gebracht, so daß wohl auch zunächst hier nichts zu hoffen ist. Es wäre aber dringend zu erwägen, ob der preuß. Minister für Volkswohlfahrt dann nicht wenigstens anordnen sollte, daß in allen Fürsorgefällen vom Bezirksausschuß die Mitwirkung der Fürsorgerinnen gefordert werden müßte. Die Behörde, die einen Einspruch abgelehnt hat, müßte veranlaßt werden, wirklich durch das Zeugnis dieses Fürsorgeorgans zu belegen, daß die Ablehnung des Einspruchs berechtigt war.

Es steht zu hoffen, daß vielleicht durch die Mitwirkung der Fürsorgerinnen das Zutrauen zu dem Beschwerdeverfahren, das augenblicklich sehr niedergedrückt ist, wieder etwas gehoben wird, wenn der Hilfsbedürftige mehr als bisher das Gefühl haben darf, daß seine Angelegenheit betrieben wird, und er nicht gegen die Behörden von vornherein im Nachteil ist. Auch hier dürfte sich engste Zusammenarbeit von öffentlicher und privater Fürsorge empfehlen und sicherlich dazu beitragen, das Ansehen des Beschwerdeverfahrens zu heben.

Das Beschwerderecht der Hilfsbedürftigen in Preußen ist nach Erlaß der Novelle vom 17. Februar d. Js. zur preußischen Ausführungsverordnung zur RFV. folgendermaßen geregelt: Gegen Fürsorgemaßnahmen der Gemeinden, der Bezirksfürsorgeverbände oder der Landesfürsorgeverbände Berlin und Lauenburg steht dem Fürsorgesuchenden der Einspruch bei der verfügenden Stelle zu. Gemeinden von unter 10000 Einwohnern müssen, falls sie dem Einspruch nicht stattgeben, diesen dem Bezirksfürsorgeverband zur Entscheidung vorlegen. Bei Zurückweisung des Einspruchs muß der Bescheid mit Gründen und mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel versehen werden. Handelt es sich um Fürsorgemaßnahmen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, so haben bei der Entscheidung über den Einspruch mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mitzuwirken. Gegen Zurückweisung des Einspruchs kann der Fürsorgesuchende binnen zwei Wochen Beschwerde beim Bezirksausschuß erheben. Dieser beschließt endgültig. In Fällen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene steht auch gegen Maßnahmen der sonstigen Landesfürsorgeverbände dem Fürsorgesuchenden der Einspruch zu, über den endgültig der Landeshauptmann in Verbindung mit mindestens zwei Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und ebensoviel Mitgliedern des Provinzialausschusses entscheidet.

Neu an dieser Regelung ist gegenüber dem Zustande vor dem 17. Februar die obligatorische Belehrung über das zulässige Rechtsmittel, durch die verhindert wird, daß ein Hilfsbedürftiger aus Unkenntnis des ihm offenstehenden Weges von der weiteren Verfolgung seines Einspruchs Abstand nimmt, und ferner die Möglichkeit, alle Beschwerdefälle vor den Bezirksausschuß zu bringen, während bisher letzte Instanz für Beschwerden über Maßnahmen der Gemeinden unter 10000 Einwohnern der Bezirksfürsorgeverband war. Die preußische Regierung ist damit den Wünschen betr. Ausgestaltung des Beschwerderechtes (vgl. XXXIV, 1042) entgegengekommen. Ein Mitentscheidungsrecht der Hilfsbedürftigen, wie es von deren Organisation gefordert wurde, ist in der Novelle vom 17. Februar nicht vorgesehen, abgesehen von den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die (s. o.) nach wie vor bei der Entscheidung mitwirken.

Die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet waren, seitdem die Regierungskommission des Saargebietes durch Verordnung vom 5. Januar 1921 die armenrechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Gebieten für gelöst erklärt hatte, völlig unterbrochen. Alle gegenseitigen Erstattungsansprüche ruhten.

Seit dem 1. April 1924 gilt im übrigen Reichsgebiet die Reichsfürsorgeverordnung, die gegenüber dem Unterstützungswohnsitzgesetz eine völlig andere Gliederung der unteren Fürsorgeverbände brachte und die endgültige Fürsorgepflicht auf dem gewöhnlichen Aufenthalt begründete, während im Saargebiet nach wie vor das Unterstützungswohnsitzgesetz in Kraft ist. Zwar hat die Regierungskommission bereits erwogen, auch im Saargebiet die Verordnung über die Fürsorgepflicht einzuführen, doch ist bisher davon abgesehen worden, weil die in der Verordnung vorgesehene Gliederung und Belastung der Fürsorgeverbände sich in die Organisation des Steuerwesens des Saargebietes nicht ohne Schwierigkeiten einfügen läßt.

Auch bei dem gegenwärtigen Zustand — seit dem 1. April 1924 — ist zwar für jeden Hilfsbedürftigen ein endgültig verpflichteter Fürsorgeverband vorhanden.

Für den Hilfsbedürftigen z. B., der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Saargebiet, seinen tatsächlichen Aufenthalt im übrigen Reichsgebiet hat,

ist endgültig fürsorgepflichtig der Landesfürsorgeverband des tatsächlichen Aufenthalts des übrigen Reichsgebietes (gemäß § 7 Abs. 2 RFV.); dasselbe gilt für Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit im Saargebiet begann. Andererseits ist für einen Hilfsbedürftigen, der keinen Unterstützungswohnsitz hat, oder dessen Unterstützungswohnsitz im übrigen Reichsgebiete liegt, der Landarmenverband des Saargebietes endgültig fürsorgepflichtig.

Trotzdem hat die verschiedene Zuständigkeitsregelung in beiden Gebieten eine beträchtliche Rechtsunsicherheit zur Folge gehabt. Nicht nur in der verwaltungsmäßigen Durchführung der Fürsorgearbeit wird diese als Störung empfunden, auch die Hilfsbedürftigen selbst werden unter Umständen geschädigt, da Zweifel der Fürsorgebehörden über die endgültige Fürsorgepflicht häufig die Hilfeleistung verzögern.

Die Angelegenheit ist deshalb zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht worden, die zwischen einer deutschen Delegation und einer Delegation der Regierungskommission des Saargebietes vom 13. bis 27. Oktober 1925 in Baden-Baden stattfanden. Von deutscher Seite wurde dort vorgeschlagen, die endgültige Fürsorgepflicht für Hilfsbedürftige im Saargebiet und im übrigen Reichsgebiet für die Zukunft einheitlich, auf Grund der Zuständigkeitsregelung der Reichsfürsorgeverordnung zu bestimmen, und zugleich auch die noch nicht erfüllten, auf dem Unterstützungswohnsitzgesetz beruhenden Erstattungsansprüche im Verhältnis zum Saargebiet zu regeln. Die Delegation der Regierungskommission hielt den Vorschlag für annehmbar. Es wurde daraufhin in Baden-Baden eine Abrede getroffen, die im wesentlichen den von der deutschen Delegation gemachten Vorschlägen entspricht. Der Hauptinhalt der Abmachung ist folgender:

Die Abschnitte C und D der Reichsfürsorgeverordnung, die Zuständigkeit und Kostenersatz regeln, sollen auch für die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen den Armenverbänden des Saargebiets und den Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebiets gelten, mit der Ausnahme, daß für den Kostenersatz nicht die von den Landesregierungen bzw. der Reichsregierung aufgestellten Tarife (§ 16 Abs. 2 RFV) in Frage kommen, sondern die Höhe der Erstattung sich nach den Grundsätzen richtet, die am Unterstützungsorte für die Unterstützung Hilfsbedürftiger gleicher Art gelten (§ 16 Abs. 1 RFV). Bis zu der von der Regierungskommission geplanten Einführung der Reichsfürsorgeverordnung im Saargebiete müssen hierbei die Ortsarmenverbände des Saargebietes als Bezirksfürsorgeverbände im Sinne der Reichsfürsorgeverordnung und der Landarmenverband des Saargebietes als Landesfürsorgeverband im Sinne der Reichsfürsorgeverordnung angesehen werden. Die Fürsorgeverbände des übrigen Reichsgebiets werden also künftig gegenüber den Armenverbänden des Saargebiets hinsichtlich des Kostenersatzes und der Uebernahme unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet sein, wie gegenüber den Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebietes.

Die Verhandlungen in fürsorgerechtlichen Angelegenheiten sollen unmittelbar zwischen dem Landarmenverband des Saargebiets und den Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebietes stattfinden, wovon eine Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs erwartet wird.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Armen- bzw. Fürsorgeverbänden der beiden Gebiete sollen die im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften des Fürsorgestreitverfahrens (§ 29 Satz 2 RFV.) maßgebend sein. Die Belange des Saargebietes sollen dadurch gewahrt werden, daß in dem in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheidenden Bundesamte für das Heimatwesen zwei auf Vorschlag der Regierungskommission des Saargebietes ernannte Mitglieder mitwirken. Die Verhütung von Abschiebungen aus dem Saargebiet in das Reichsgebiet und umgekehrt ist vorgesehen.

Die gegenseitigen Erstattungsansprüche für die Zeit bis zum 1. April 1924 sollen nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz befriedigt werden. Dabei werden Kosten unter zehn Reichsmark nicht erstattet. Für die Zeit vom 1. April 1924 bis zum Inkrafttreten der Abrede kann Kostenersatz nicht verlangt werden.

Die Regierungskommission hat der Abmachung bereits im Dezember v. Js. grundsätzlich zugestimmt. Auch die Reichsregierung hat ihre Genehmigung nach Einholung der staatsrechtlich erforderlichen Zustimmungen in Aussicht gestellt. Da es sich nur um eine vorübergehende Regelung handelt und außerdem sich Aenderungen und Ergänzungen notwendig machen könnten, ist die Reichsregierung durch Gesetz vom 27. Februar 1926 ermächtigt worden, die fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete im Verordnungswege abweichend von den gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Die Verordnungen bedürfen dem Gesetz zufolge der Zustimmung des Reichsrats. In seiner Sitzung vom 29. April hat dieser seine Einwilligung dazu gegeben, daß die in Baden-Baden getroffene Abrede in Kraft gesetzt wird, so bald die Regierungskommission mitteilt, daß auch sie die Abmachung an einem genau bezeichneten Termin in Geltung setzen wird.

Arbeitgeberverbände.

Dr. Rudolf Frank, M. d. RWR. †. Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie und geschäftsführende Vorsitzende des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Kommerzienrat Dr. phil. Dr. ing. h. c. Rudolf Frank, Präsidialmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie, ist am 11. Mai infolge eines Unfalls gestorben, nachdem er soeben von den deutsch-spanischen Handelsvertragshandlungen aus Madrid zurückgekehrt war. Eine prachtvolle, liebenswerte und von Liebe erfüllte Persönlichkeit ist damit aus den Kämpfen um die deutsche Sozial- und Wirtschaftspolitik ausgeschieden. In einer Fachwissenschaft bedeutend und erfolgreich, als Unternehmer weitblickend, als Sozialpolitiker besonders in seiner Berufsgenossenschaft hochgeschätzt und in der Bekämpfung der Berufskrankheiten bewährt, war dieser Mann vorbildlich als abgeklärter Verhandlungsleiter, der kleine Dinge nie bedeutsam nahm und sie doch nicht verachtete, als vornehmer Interessenvertreter und als gütiger, hilfsbereiter, niemals das Seine suchender Mensch. Mit einer außergewöhnlichen Klugheit und Klarheit verbanden einen Charme deutsch-österreichischen Wesens, der im Reichswirtschaftsrat und anderwärts ihm Freunde bis tief ins Lager der Arbeitnehmer hinein warb. Gern hätte man den jugendfrischen und lebensmutigen Mann von 63 Jahren, der die größten Reisestrapazen spielend auf sich nahm, in Verhandlungen nie ermüdete und niemals die Haltung verlor, noch lange Jahre ausgleichend wirken sehen. Führer solcher Art tun der Arbeitgeberschaft not. Die chemische Industrie hat dem Verstorbenen unendlich viel zu verdanken, vor allem aber den sozialen Frieden, der in ihr meistens geherrscht hat, und den Ruf, auch in sozialpolitischen Dingen großzügig zu sein. L. H.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

„Arbeit und Gesundheit". Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt. Herausgegeben von Prof. Dr. Martineck. Heft 1: Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing), Berlin SW 61, 1926.

Die Schriftenreihe „Arbeit und Gesundheit" behandelt die Behütung, Erhaltung und Förderung der menschlichen Arbeitskraft, ihre Beeinträchtigung durch Unfall, Berufs- und Dienstbeschädigung, Alter und Invalidität, ihre richtige Verwertung mit Hilfe von Berufsberatung, Berufsauslese und Berufsfürsorge. Die einzelnen Veröffentlichungen sollen in zwangloser Folge in sich abgeschlossene Abhandlungen von Aerzten und Nichtärzten bringen. Sie wenden sich sowohl an Aerzte als auch an Gewerbeaufsichtsbeamte und sonst mit der vorliegenden Frage befaßte Persönlichkeiten, um ihnen die Unentbehrlichkeit ärztlichen Mitwirkens und ärztlich-biologischer Betrachtungsweise bei ihrer sozialpolitischen Tätigkeit darzutun.

Im ersten Heft behandeln Dr. jur. Krohn, Prof. Dr. med. Martineck und Dr. med. et phil. Bauer, Ministerialräte im Reichsarbeitsministerium, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Als weitere Hefte sind vorgesehen: Heft 2: Leitfaden der Deutschen Sozialversicherung für Aerzte und Studierende; Heft 3: Die orthopädische Versorgung; Heft 4: Die Bedeutung der Reichsversorgung (Kriegsbeschädigtenversorgung) für Arzt, Volksgesundheit und Sozialversicherung; Heft 5: Die Organisation und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der Sozialhygiene; Heft 6: Erfahrungen über die Kapitalabfindung in der Sozialversicherung und Reichsversorgung vom Standpunkt des Gesundheits- und Arbeiterschutzes; Heft 7: Krankheits- und Erfolgsstatistik in der Sozialversicherung; Heft 8: Die Nutzbarmachung arbeitsphysiologischer Erkenntnisse für sozialpolitische Maßnahmen. Gaebel.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vierte Auflage. Herausgegeben von L. Elster, Ad. Wagner, Fr. Wieser. 76. und 77. Lieferung enthält Aufsätze von Sozialversicherung—Staatsschuldbuch, 78. und 79. Lieferung Aufsätze von Staatsschuldbuch—Statistik, 80. und 81. Lieferung Aufsätze von Finanzwissenschaft—Frauenarbeit und Frauenfrage, 82. und 83. Lieferung Aufsätze von Statistik—Steuertarife. Gustav Fischer, Jena 1926.

Die Heimarbeit in der deutschen Textilindustrie, herausgegeben vom Deutschen Textilarbeiterverband, anläßlich der von der Gesellschaft für Soziale Reform veranstalteten Heimarbeitsausstellung vom 28. April bis 18. Mai 1925. Verlag Textilpraxis, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1925, 176 S.

China und das Problem des fernen Ostens von Bertrand Russell. Drei Masken-Verlag, München 1925. 5 M. 223 S.

Das aus dem Englischen übertragene Buch stellt einen ernsthaften kulturpolitischen Versuch dar, die festlandbestimmte Wesensart des chinesischen Volkes zu erfassen. Auch das Verhältnis China—Japan wird untersucht.

Lebende Bilder aus Sowjet-Rußland, von General v. Schoenaich. H. Meyer, Halberstadt 1925. 3,60 M. 106 S.

Das Buch ist eine Zusammenstellung von Reisebriefen, die in verschiedenen deutschen Zeitungen und Zeitschriften August—September 1925 erschienen waren. Der lebendige Eindruck des Erlebten ist unmittelbar festgehalten.

Aufwertung und Anleiheablösung in Baden von Arthur Weilbauer G. Braun, Karlsruhe 1925, 5,40 M. 214 S.

Das Buch beschränkt sich auf Baden und sammelt die in verschiedenen Gesetzblättern verstreuten Bestimmnngen. Es wird ergänzt durch die große Durchführungs-Schlußverordnung vom 29. November 1925. Gebührentafeln, Tabellen und Formulare sind beigegeben.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt: Für Zahlungen an den Verlag: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). Anzeigenpreis: Rmk —.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Für das neu einzurichtende Landesaufnahmeheim Steinmühle bei Homburg v. d. H. (simultane Beobachtungs- und Sichtungsstelle für nassauische schulentlassene weibliche Fürsorgezöglinge) werden zum alsbaldigen Dienstantritt gesucht

1. **eine Hauswirtschaftslehrerin,**
2. **eine Erzieherin** (hierfür kann auch eine Junglehrerin für die Dauer eines halben Jahres eingestellt werden),
3. **eine Erzieherin,** die in der Krankenpflege ausgebildet ist,
4. **eine Erzieherin,** die Vorkenntnisse in Landwirtschaft und Gartenbau besitzt.
5. **eine Beiköchin.**

Die Beschäftigung erfolgt auf Privatdienstvertrag; Ruhelohnberechtigung nach zehnjähriger Dienstzeit; frühere gleichartige Beschäftigungszeiten können auf das Vergütungsdienstalter angerechnet werden.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche unter Angabe von Gehaltsansprüchen und Beifügung von Zeugnisabschriften und eines Lichtbildes umgehend an mich einsenden.

Wiesbaden, den 14. Mai 1926.

Der Landeshauptmann in Nassau.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Leitfaden zum Studium der politischen Oekonomie

Begründet von

Prof. Dr. J. Conrad
Halle a. S.

Erster Teil

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Vierzehnte, erweiterte und ergänzte Auflage
47. bis 50. Tausend

von

Prof. Dr. A. Hesse
Breslau

VIII, 155 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 3.50, geb. 4.50.

Inhalt: Einleitung: 1. Wesen und Aufgabe der politischen Oekonomie. 2. Die Stellung der politischen Oekonomie zu den verwandten Wissenschaften. 3. Wirtschaftsstufen und Wirtschaftssysteme. 4. Grundbegriffe. 5. Die allgemeine Literatur. — I. Die Grundlagen der Volkswirtschaft. 1. Die soziale Ordnung. 2. Natur und Wirtschaft. — II. Die Vorgänge des Wirtschaftslebens. 1. Die Arten wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Produktion. Der Verkehr (Wert, Preis, Geld, Kredit, Bankwesen, Sparkassen, Börsenwesen). 2. Die Formen der Wirtschaft. (Die Formen des Betriebs. Die Formen der Unternehmung.) — III. Der Ertrag der Volkswirtschaft. 1. Die Verteilung des Ertrages. 2. Die Krisen. — IV. Die Geschichte der Nationalökonomie. 1. Der Merkantilismus. 2. Der Liberalismus. 3. Der Sozialismus. 4. Die historisch-ethische Richtung. — Register.

Aufgabe dieser kurzen Zusammenfassung ist es in erster Linie, dem Studierenden als „Leitfaden" durch die Vorlesung zu dienen.

Bei dem jetzt stärker hervortretenden Bedürfnis nach wirtschaftswissenschaftlicher Orientierung wird Conrads Leitfaden nach wie vor dem Anfänger im nationalökonomischen Studium ein guter Führer sein, daneben aber wie bisher in weiten Kreisen der Gebildeten ein bequemes Einführungsbuch in die einzelnen Probleme der Wirtschaftswissenschaft.

Zu sofortigem Antritt werden

8 Familienfürsorgerinnen

für die weiteren neugeschaffenen Stellen in unserer Bezirksfürsorge gesucht. Bedingung ist der Nachweis gesundheitsfürsorgerischer Vorbildung. Besoldung erfolgt nach Gruppe 6 mit Aufrückung nach Gruppe 7 der Beamtenbesoldungsordnung. Auswärtige Dienstjahre werden evtl. angerechnet. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild sind umgehend einzureichen.

Magdeburg, den 12. Mai 1926.

Der Magistrat. Wohlfahrtsamt.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die natürliche Ordnung der Wissenschaften

Grundgesetze der vergleichenden Wissenschaftslehre

Von

Paul Oppenheim
Dr. phil.

Mit 25 Abbildungen im Text

VIII, 288 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 12.—, geb. 13.50

Inhalt: Einleitung. — Teil I. Induktive Grundlagen: *I. Wahl des Ordnungsprinzips.* 1. Vorbemerkungen. 2. Ungeeignete Ordnungsprinzipien. 3. Zwischenuntersuchung. 4. Typisieren — individualisieren. — *II. Anwendung des gewählten Ordnungsprinzips.* 5. Ordnung nach mehreren Dimensionen. 6. Ein Bild: Der Aussichtsturm. 7. Verbesserung der Ordnung durch Einordnung von weiteren Disziplinen. 8. Verbesserung der Ordnung durch Verfeinerung der Symbolik. 9. Schlußbemerkungen. — Teil II. Die Einzelwissenschaften: 10. Vorbemerkungen. 11. Mathematik. 12. Physik. 13. Chemie. 14. Biologie. 15. Psychologie. 16. Zwischenbemerkungen. 17. Wirtschaftswissenschaft. 18. Rechtswissenschaft. 19. Philologie. 20. Geschichtswissenschaft. 21. Geographie. 22. Metaphysik. — Teil III. Die endgültige Ordnung: *I. Statik.* 23. Aufzeigung zweier Ordnungsprinzipien. 24. Das System der kartesischen Koordinaten. 25. Das System der hyperbolischen Polarkoordinaten. 26. Die Transformationsformeln. 27. Die drei statischen Gesetze. 28. Die Wissenschaften als Flächenstücke. 29. Ausführung der Wissenschaftsordnung. *II. Dynamik.* 30. Die dynamischen Gesetze. 31. Singularitäten. *III. Ergebnisse.* 32. Praktische Ergebnisse. 33. Möglichkeiten weiteren Ausbaus. — Schluß. — Sachregister.

Das Bewußtsein von der Ganzheit und Lebendigkeit der Wissenschaft ist unserer Zeit nur zu sehr verloren gegangen; unter der Herrschaft des Spezialistentums hat man den Überblick über das Wissensganze verloren, es wurde dem Leben entfremdet und durch die tote Summe nebeneinanderstehender Disziplinen ersetzt. Wo gegenseitige Anregung und gemeinsame Arbeit auf das gleiche Ziel hin herrschen sollte, trifft man auf intolerante Verachtung, auf mangelnden Kontakt, auf Kompetenzstreitigkeiten.

Aus all dem erwächst die tiefe Sehnsucht nach einer Ordnung der Wissenschaften, welche diesen Übelstand beseitigt, einer Ordnung, die eine lebendige Ganzheit darstellt. Zu den Arbeitsteilungen, welche heute schon das Ganze der Wissenschaft in die Einzeldisziplinen gliedern, muß als weiteres Arbeitsgebiet die vergleichende Wissenschaftslehre treten, deren höchstes Endziel die Ordnung der Wissenschaften ist.

Diesen Versuch, den wissenschaftlichen Ort jeder einzelnen Disziplin innerhalb des Feldes der großen Einheitswissenschaft zu bestimmen, unternimmt der Verfasser hier mit gutem Erfolg auf neuartige Weise mit Hilfe von fünf bedeutsamen, exakt formulierten logischen Grundgesetzen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Stadtverordnete, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

3. Juni 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 22.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Arbeitsplan und Arbeitsmethoden des Enquêteausschusses.

Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D., Berlin.

Der Enquêteausschuß, der vor mehr als Jahresfrist angeregt wurde und am 15. April schließlich die Stadien der Gesetzwerdung durchlaufen hatte, soll am 7. Juni zusammentreten. Die Reichsregierung hofft, bis dahin einen geeigneten Vorsitzenden ausfindig gemacht zu haben, was ihr nach allem, was man hört, nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. Einige Herren, deren Qualifikation für das Amt nicht angezweifelt werden kann, und die auch den meisten Ausschußmitgliedern genehm gewesen wären, haben auf das ihnen zugedachte Amt verzichtet. Bei anderen, deren sachliche Qualitäten nicht bestritten werden können, war mit Recht der Einwand zu erwarten, daß sie allzu sehr mit dem Odium des „Interessenten" behaftet seien, eine dritte Kategorie von Persönlichkeiten kam nicht in Betracht, weil sie von Parteien oder Interessengruppen kategorisch abgelehnt wurden. Wie die Regierung die Frage lösen wird, ist zu der Stunde, in der dieser Artikel geschrieben werden muß, noch nicht bekannt. Es ist aber kennzeichnend für deutsche Verhältnisse, daß die Regierung nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten bei der Auswahl des Vorsitzenden der Enquêtekommission vorfand; kennzeichnend nicht nur im Hinblick auf den Mangel an geeigneten Persönlichkeiten, sondern auch auf die Schwierigkeiten, die solchen Untersuchungen, wie sie dem Enqêteausschuß übertragen worden sind, in Deutschland überhaupt im Wege stehen.

Unter diesen Umständen wird die Frage nach dem Arbeitsplan und den Arbeitsmethoden des Enquêteausschusses recht bedeutungsvoll. Die Schriftleitung der „Sozialen Praxis" hat mich gebeten, zu dieser Frage das Wort zu ergreifen, weil sie offenbar des Glaubens ist, meine Mitwirkung bei einigen der Enquêten, die in den letzten Jahren vorgenommen wurden, hätte mir Gelegenheit zur Sammlung von einigen Erfahrungen geboten. Das letztere ist richtig, ob aber meine Erfahrungen sehr viel zur Klärung der Anschauungen über Arbeitsplan und Arbeitsmethoden des Enquêteausschusses beitragen können, mag dahingestellt bleiben. Immerhin will ich dem an mich ergangenen Ersuchen gern Folge leisten, aber sehr viel wird man aus den Ergebnissen der in den letzten Jahren veranstalteten Untersuchungen deshalb nicht lernen können, weil bei diesen Untersuchungen wesentliche Voraussetzungen für eine gründliche Tatsachenermittlung auf dem Wege der Befragung von Sachverständigen fehlten. Die beiden Agrarenquêten, die 1925 vorgenommen wurden, litten sehr unter dem Mangel an Zeit. Beide wurden erst in einem Zeitpunkt möglich gemacht, in dem die Regierung und die maßgebenden Parteien sich längst darüber klar waren, daß nicht die sachlichen Erfordernisse des allgemeinen Wirtschaftsinteresses, sondern vorgefaßte, zum Teil weltanschauungsmäßig begründete wirtschaftspolitische Meinungen für die Entscheidung der Zollfragen bestimmend sein würden. Es ist zweifelhaft, ob nicht unter diesen Umständen die Untersuchungen überhaupt besser unterblieben wären, aber es hat keinen Zweck, nachträglich hierüber Erörterungen anzustellen. Genug: Von Agrar- oder Zollenquêten kann man bei diesen Prozeduren überhaupt nicht reden; sicher ist nur das eine, daß der Enquêteausschuß andere Arbeitsmethoden anwenden muß als die, zu deren Anwendung die beiden Untersuchungsausschüsse im Vorjahre durch die Umstände gezwungen wurden. Nun hat allerdings ja auch der Reichswirtschaftsrat zwei Enquêten veranstaltet: eine Textil- und eine Lederenquête. Die letztere hat zwei Tage gesessen und Sachverständige vernommen. Die erstere hat länger getagt. Beide haben recht beachtenswertes Material zur Beurteilung der Preisbildung in beiden Industriezweigen gesammelt, aber eine erschöpfende Aufhellung aller zusammenhängenden Tatbestände konnten auch sie nicht erzielen. Das verhinderte schon der Umstand, daß die durch die Erhebung erforderliche Zeit die denkbar ungünstigste war: vier Monate stabilisierter Währung! Die Verhältnisse waren damals noch so ungeregelt und trugen noch so deutlich einen Ausnahmecharakter, daß hierdurch allein schon ein unbefriedigendes Resultat auch dieser Enquêten verursacht werden mußte. Wertlos waren sie trotzdem nicht, und sie haben manches für die Wirtschaftspolitik der Regierung beachtsame Entwicklungsmoment festgestellt.

Der nunmehr seine Tätigkeit beginnende Ausschuß findet günstigere äußere Bedingungen vor. Soweit die Verhältnisse auch noch von dem entfernt sind, was man in der Vorkriegszeit als „normal" anzusehen gewohnt war, eine gewisse Konsolidierung haben sie doch erfahren. Hinter dem Enquêteausschuß steht auch keine ihn antreibende Regierungs- oder Reichstagsmehrheit, die ungeduldig auf ein Resultat wartet, weil sein Eintreffen die formale Voraussetzung für den Abschluß eines im übrigen in den Hauptpunkten bereits

perfekten, wirtschaftspolitischen Handelsgeschäftes ist. So wird es viel mehr als bei den erwähnten früheren Gelegenheiten von dem Arbeitsplan und den Arbeitsmethoden des Ausschusses abhängen, zu welchen Resultaten seine Untersuchungen gelangen. Ueber den Arbeitsplan sind schon kritische Stimmen laut geworden, die aber auf irrigen Voraussetzungen beruhen. Der Reichswirtschaftsrat sollte sich im vergangenen Jahre einmal gutachtlich über die Preissenkungsaktion der Regierung äußern. Er lehnte das ab mit der Begründung, es fehlten ihm die erforderlichen Tatsachenkenntnisse, von denen man bei Beurteilung des Problems der Preisentwicklung ausgehen müsse. Zugleich wurde beschlossen, einen kleinen Ausschuß von sechs Personen mit der Aufgabe zu betrauen, die Fragestellung vorzubereiten, die bei einer Erhebung über die Produktions- und Organisationsbedingungen der deutschen Wirtschaft anzuwenden sei, um die Grundlage für die Handels- und Preispolitik zu schaffen. In Ausführung dieses Auftrages arbeitete diese Kommission ein Schema aus, in das alle die sozialen und wirtschaftlichen Fragen hineingearbeitet wurden, die nach Ansicht der Kommission als Grundfragen für die Erlangung eines Ueberblicks über die gesamte Wirtschaftslage Deutschlands zu betrachten sind. So entstand ein „Arbeitsplan für die Agrar- und Wirtschaftsenquête", der bei den Beratungen des Gesetzes über die Enquête eine Rolle gespielt hat und den Mitgliedern des Enquêteausschusses als vorläufiger Arbeitsplan überwiesen wurde. Der Arbeitsplan enthält in einem allgemeinen Teil fünf Abschnitte: I. Sozialpolitik, II. steuerliche Belastung, III. Eisenbahnfrachten und sonstige Transportkosten, IV. Wohnungswesen und Bauwirtschaft, V. Kredit und Währung. Diesem allgemeinen Teil des Arbeitsplanes werden dann Fragen über die speziellen Faktoren der Wirtschaft hinzugefügt, und so gelangt der Arbeitsplan zu dem Vorschlag, eine Agrarenquête und eine Industrie- und Gewerbeenquête vorzunehmen. Die besonders bedeutsamen Fragen, die hierbei zu untersuchen sind, werden im einzelnen aufgezählt, wobei eine ganze Reihe von sehr wichtigen und umstrittenen Fragen bezeichnet werden. Es ist durchaus begreiflich, daß jemand, der die Vorgeschichte dieses Arbeitsplanes nicht kennt, einen gelinden Schreck bekommt, wenn er ihn unter Umständen kennen lernt, die die Vorstellung wachrufen, der Enquêteausschuß solle alle diese Einzelfragen durch eingehende Sachverständigenvernehmungen zu beantworten versuchen. Wäre dem so, so würde der Enquêteausschuß sich auf eine Lebensdauer von einem Jahrzehnt einrichten müssen und man könnte seinen Arbeiten schon einen Mißerfolg voraussagen, ehe sie überhaupt begonnen haben. Aber der sogenannte Arbeitsplan verfolgt natürlich andere Absichten. Ich habe in der Kommission, die ihn ausarbeitete, den Vorsitz geführt und bin daher wohl berechtigt, den Anspruch zu erheben, die mit diesem Arbeitsplan verfolgten Absichten richtig interpretieren zu können. In der Tat bezweckt er nichts anderes als in Form von Stichworten die der Untersuchung bedürftigen Einzelgebiete der deutschen Wirtschaftspolitik zu bezeichnen und damit auch zugleich das Gesamtbild des deutschen Wirtschaftsproblems zu umreißen.

Die Regierung hat dem Enquêteausschuß nur den Auftrag mit auf den Weg gegeben, die „Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft" zu untersuchen. Das ist ein sehr umfassendes Programm, das schon durch seine weite Fassung andeutet, daß die Regierung dem Ausschuß selbst die Entscheidung über die Gestaltung seines Arbeitsprogramms im einzelnen überläßt. Dabei wird der Arbeitsplan eine willkommene und nützliche Hilfe erweisen, mehr kann er und mehr soll er nicht bezwecken. Ich denke mir, daß der Ausschuß seine Tätigkeit damit beginnt, daß er die einer Sonderuntersuchung bedürftigen Wirtschaftsgebiete bestimmt. Seine Freiheit hierin ist nur im Paragraphen 3 des Gesetzes beschränkt, der den sozialpolitischen Unterausschuß vorsieht, in dem der Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung und die hiermit sich berührenden anderen Probleme zu untersuchen sind. Der Ausschuß wird im Verein mit den Organen der Regierung und den in Betracht kommenden Vertretern einzelner Ministerien zugleich sich darüber schlüssig werden müssen, auf welche Weise das fehlende Tatsachenmaterial zur Beurteilung der Wirtschaftsverhältnisse beschafft werden kann. Eine ganze Reihe von Fragen wird einfach beantwortet werden können auf Grund vorhandenen Materials, das dem Ausschuß zugänglich gemacht, vielleicht von einzelnen Ausschußmitgliedern vorher durchgearbeitet und geprüft werden muß. Materialien finden sich in den statistischen Aemtern, bei öffentlich-rechtlichen und privaten Interessenvertretungen, bei Einzelpersönlichkeiten, die als Spezialisten für Einzelfragen des Wirtschaftslebens bekannt sind, und natürlich in der Literatur und in der periodischen und Tagespresse. Alle diese Materialien müssen, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind, den Arbeiten des Ausschusses dienstbar gemacht werden, und er bzw. sein Vorsitzender wird die hierüber im einzelnen zu treffenden Entscheidungen zu fällen haben. Ein Gesamtplan ist vor allen Dingen notwendig, um die leitenden Gesichtspunkte festzulegen, unter denen die Heranschaffung und Verwendung dieses soeben erwähnten Materials subsummiert werden soll. Erst wenn diese Arbeit geschehen ist, wird der Ausschuß sich darüber klar werden müssen, auf welchen Gebieten das eigentliche Enquêteverfahren als ergänzendes Verfahren zu den übrigen Methoden der Tatsachenermittlung hinzuzutreten hat. Ueber diese Einzelfragen sind dann die Sachverständigen zu vernehmen, und das Ergebnis dieser Untersuchungen im Verein mit den aus der Verwertung anderer Materialien gewonnenen Erkenntnissen wird schließlich vom Ausschuß in seinem Gutachten zu würdigen sein. Der Arbeitsplan soll jedenfalls nur der Faden sein, der durch das Wirtschaftslabyrinth führt und verhindert, daß bei den Einzelarbeiten und Einzeluntersuchungen die Zielsetzung verloren geht, die beachtet werden muß, wenn der Enquêteausschuß seine Arbeit erfolgreich beenden soll.

Das Arbeitsergebnis des Ausschusses wird entscheidend davon bestimmt, welche persönlichen Kräfte und welche sachlichen Methoden er anwendet. Die Mitglieder der Enquêtekommission sind durch die Presse bekanntgegeben worden. Die sechs vom Ausschuß zu kooptierenden Mitglieder wird man sorgfältig daraufhin prüfen müssen, wie jetzt noch fehlendes persönliches Sachverständnis der Kommission hinzugefügt werden kann. Im übrigen ist es natürlich eine irrige Auffassung, zu erwarten, daß über jede Spezialfrage ein ausgezeichneter Sachverständiger im Ausschuß als Mitglied vertreten sein müßte. Von den Kommissionsmitgliedern verlangt man vor allem Vertrautheit mit allgemeinen Wirtschaftsfragen und Fähigkeit, konkrete Tatsachen, die ihnen bekannt werden, in einem zusammenfassenden Urteil zu verwerten. So wenig, wie man einen Gerichtshof dadurch verbessert, daß man ihn sehr groß macht, so wenig wird man die schwierige Aufgabe, ein allgemein anerkanntes Urteil über Wirtschaftsprobleme zu fällen, dadurch erleichtern, daß man viele Wirtschaftskundige zusammensetzt. Auch hier wird man das Urteil einem beschränkten Kreis überlassen müssen. Die Verordnung gibt ihnen ja die Möglichkeit, durch Zeugenvernehmungen und andere Tatsachenmaterialien das Urteil gründlich vorzubereiten. Es kommt darum sehr viel auf die Auswahl der zu vernehmenden Sachverständigen an, und insbesondere im Hinblick hierauf war eine, alle möglichen Interessenkreise berücksichtigende, Zusammensetzung des Ausschusses geboten.

Die Persönlichkeit des Vorsitzenden ist von großer Bedeutung für Verlauf und Resultat der Ausschußarbeiten. Der Ausschuß muß sich aber bald, nachdem er eine allgemeine Vorstellung über die Ausführung seiner Aufgabe gewonnen hat, in Unterausschüsse teilen, die Spezialgebiete zu durchforschen haben. Und vielleicht hängt noch mehr als von der Funktion des Vorsitzenden von der richtigen Auswahl der Leiter dieser Unterausschüsse ab. Ungemein wichtig ist aber die Vorbereitung des Enquêteverfahrens im Schoße des Ausschusses. Deutsche Sachverständige haben gewöhnlich den Ehrgeiz, eine Rede zu halten. Es wird eine nicht ganz leichte Aufgabe sein, diese Neigung zu unterdrücken und anstelle des eine Rede haltenden Sachverständigen die gestellte Fragen beantwortende Auskunftsperson treten zu lassen. Unerläßliche Voraussetzung hierfür ist, daß die Mitglieder des großen Ausschusses und der Unterausschüsse sich klar werden über das, was strittig und zum Gegenstand der Sachverständigenvernehmungen gemacht werden muß. Nur wenn der Ausschuß untereinander über diese Dinge Klarheit gewonnen hat, kann verhindert werden, daß einzelne Ausschußmitglieder die Fragestellung benutzen, um eine Bestätigung ihrer vorgefaßten Meinung durch Stellung von Suggestivfragen an die vernommenen Sachverständigen zu erhalten. Erfolgreiche Durchführung des Systems der Ausfragung von Sachverständigen ist auch nur möglich, wenn die einzelnen Fragen vorher genau umschrieben sind. Der Gewandtheit des Vorsitzenden oder seiner Unterstützung durch Ausschußmitglieder muß es überlassen bleiben, die Zeugenvernehmung so erfolgreich wie möglich zu gestalten. Man wird aber kaum die langen Reden vermeiden können, wenn nicht sorgfältig im Schoße des Ausschusses das Fragespiel in allen Einzelheiten vorbereitet worden ist. Bei den bisherigen Enquêten der letzten Jahre war gerade deshalb die erfolgreiche Durchführung des Fragesystems nicht immer möglich, weil der Ausschuß vorher keine Zeit und Gelegenheit hatte, die Anwendung dieser Methode gründlich vorzubereiten.

So fehlt es nicht an einer ganzen Reihe von Aufgaben, die zunächst erfüllt sein müssen, ehe das eigentliche Enquêteverfahren seinen Anfang nimmt. Der Gesamtausschuß wird daher einer Anzahl interner Besprechungen benötigen, um erst die Methodik seiner Arbeit ausfindig zu machen, und nicht anders wird es später mit den einzelnen Unterausschüssen sein. Aber darüber muß man sich klar sein, daß wir in Deutschland die Methoden des Enquêteverfahrens

erst zur Ausbildung bringen müssen, und weder die Ausschußmitglieder noch die Oeffentlichkeit dürfen den gewohnten Vorwurf überflüssigen Schwatzens erheben, wenn auf diese formale Vorbereitung der Enquête in internen Ausschußsitzungen einige Zeit verwendet wird. Dann wird man eine Würdigung des anderen noch vorhandenen Tatsachenmaterials vornehmen, was wohl auch einige Zeit erfordert, sodaß mit der Vernehmung von Sachverständigen vermutlich erst im Spätsommer zu rechnen ist. Abgesehen allerdings von Einzelfragen, über die man sich bald klar geworden ist und deren Erhellung durch Sachverständigenvernehmungen mit den vorbereitenden internen Ausschußberatungen Hand in Hand gehen kann. Im allgemeinen aber sollte man überhaupt nicht die Vernehmung von Sachverständigen, sondern die Gewinnung von Erkenntnis über Grundtatsachen des deutschen Wirtschaftslebens von allgemeiner Gültigkeit und Anerkennung als die Aufgabe des Enquêteausschußes betrachten, der Enquêten nur vornimmt, wenn sie als Mittel zum Zweck unvermeidlich sind. Die Verfahrensweise des Ausschusses sollte man sich vielmehr in folgender Weise vorstellen: interne Beratung, Festsetzung des Arbeitsplanes, Bildung von Unterkommissionen, Sichtung alles vorhandenen Tatsachenmaterials, Vorbereitung der Sachverständigenvernehmungen in den Ausschüssen durch Verständigung über die Einzelfragen und sorgfältige Auswahl der Sachverständigen, dann eigentliches Enquêteverfahren und im Anschluß daran wieder interne Beratungen zur Formulierung der Untersuchungsergebnisse. In diesen Untersuchungsverlauf sind Besichtigungen, Untersuchungen von Einzelbetrieben, Sachverständigenvernehmungen außerhalb Berlins und ähnliche Methoden leicht einzugliedern. Sie werden meistens als ergänzende Untersuchungsmethoden des eigentlichen Enquêteverfahrens vorzunehmen sein.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Entseelung des Konsums.

Von Dr. Adolf Lampe,
Dozent der Staatswissenschaften an der Universität München.

I.

Der Reichsbankpräsident Dr. Hjalmar Schacht hat vor einiger Zeit einmal gesagt, es werde noch dahin kommen, daß sich die deutschen Frauen nur einen Hut für zwei Jahre statt zwei Hüte für ein Jahr anschaffen können. Wenn die Presse zutreffend unterrichtet ist, so hat er allerlei unliebenswürdige — z. B. auf die Höhe seines Gehaltes anspielende — Antwortbriefe aus Frauenkreisen erhalten. Mit solchen kleinen persönlichen Boshaftigkeiten ist die von Schacht angeschnittene Frage keineswegs aus der Welt geschafft. Die Tatsache, daß die deutschen Verbraucher auf lange Zeit hinaus in ihren Konsummöglichkeiten beschränkt bleiben werden, läßt sich angesichts der Höhe der Reparationslasten, die sich bisher nicht entfernt im vollen Umfang ausgewirkt haben, nicht bestreiten.

Drei wesentlich voneinander verschiedene Möglichkeiten sind geboten. Zum ersten: Steigerung der Produktivität der deutschen Wirtschaft derart, daß die Leistungen an unsre Gläubiger aus diesem Produktionszuwachs bestritten werden können. Dieser Weg ist durch den herrschenden Kapitalmangel einerseits, die Aussichtslosigkeit des Versuchs ausreichender Verlängerung oder Intensivierung der Arbeitsleistungen andrerseits fürs erste wenig Erfolg versprechend. Danach bleibt die Alternative: Aufrechterhaltung des Konsums in seiner bisherigen „Breite“ bei gleichzeitiger Minderung der Qualitätsansprüche oder Beibehaltung der Konsumqualität und Einschränkung der Verbrauchsmenge im Sinne der Bemerkung Schachts.

Welchem Verfahren ist vom neutralen Standpunkte wirtschaftlicher Betrachtung aus der Vorzug zu geben?

Folgt man der herrschenden Meinung, so gibt es keine Zweifel! Die Ergebnisse der fabrikmäßigen Serienproduktion sind wesentlich billiger und — das kann kaum bestritten werden — in sehr vielen Fällen ebenso dauerhaft wie irgendwelche, nicht in Massen hergestellte, sondern dem individuellen Geschmack angepaßte Erzeugnisse. Sie sind billiger, wenn man nur die Produktionskosten oder die für den Kauf anzulegenden Preise miteinander vergleicht. Diese Bewertung ist jedoch ebenso unvollständig als kennzeichnend für die moderne, ganz einseitige Wirtschaftsgesinnung. Gewiß, wir müssen heute mehr als je darauf bedacht sein, aus unseren verringerten Wirtschaftskräften den denkbar größten Ertrag herauszuziehen. Welches Resultat indessen das beste ist, läßt sich unmöglich entscheiden nach einer bloßen Preisvergleichung und der Feststellung, daß die in Frage stehenden Waren technisch gleich brauchbar und von gleicher Dauerhaftigkeit sind. Es ist einigermaßen auffallend, daß die Wirtschaftswissenschaft, die gewohnt ist, in ihren theoretischen Spekulationen sorgfältig „auf die Dauer“ zu betrachten, diesem Problem gegenüber meist ebenso wie die Praxis in privatwirtschaftlichen oder technischen Betrachtungen stecken bleibt. Vor lauter Sorge um die Gestaltung des Produktionsverlaufs nach den Gesetzen der Wirtschaft vergißt man, daß alles Wirtschaften doch nicht Selbstzweck, sondern ganz ausschließlich Mittel zum Zweck eben der Bedürfnisbefriedigung ist, die sich rein quantitativen Wertungen häufig entzieht. Die logische Konsequenz dieser höchst einfachen und doch immer wieder vernachlässigten Erkenntnis ist die, daß über die Wirtschaftlichkeit einer Produktion erst dann entschieden werden kann, wenn man nicht nur die „theoretisch mögliche“ sondern die tatsächliche, von der psychischen Einstellung des Verbrauchers abhängige Lebensdauer der in den Konsum übergegangenen Güter berücksichtigt.

II.

Schon einmal hat die moderne Wirtschaftsordnung, von immanentem Entwicklungsdrange getrieben, versucht, sich über psychische Wirtschaftsbedingungen hinwegzusetzen, als sie die Beziehungen zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitsobjekt zerstörte. Produktionsteilung und Arbeitszerlegung erhöhen zweifellos den Gesamtertrag der Wirtschaft und damit letzlich auch den Reallohn der Arbeiter. Von einer Verelendung der Masse mit fortschreitender Entfaltung der kapitalistischen Wirtschaft kann keine Rede sein. Aber der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Das ist ein Faktum, das auch und gerade die auf rein wirtschaftliche Einsicht abzielende Untersuchung nicht vernachlässigen dürfte. Heute erst, nach bittersten, mit schweren Wirtschaftsopfern verbundenen Erfahrungen beginnt man diese Notwendigkeiten zu begreifen und bemüht sich, durch moderne Formen der Lehrlingsausbildung, durch sinnvolle Ausgestaltung der Arbeiterräte, durch allgemeine Anstalten zur geistigen und körperlichen Schulung der Masse und viele andere Einrichtungen, allzulang Versäumtes nachzuholen. Gewiß: die Wirtschaft verbietet uns jede Rückkehr zur angeblich goldenen, in Wirklichkeit armen alten Zeit handwerklicher Produktion. Die ungeheuer angewachsenen Bevölkerungsmassen können neuzeitigen Ansprüchen gemäß nur dann ernährt, gekleidet und mit dem übrigen Bedarf versorgt werden, wenn wir in ausgiebigster Weise „eiserne Sklaven“, immer neue Maschinen in den Dienst dieser Wirtschaftsaufgabe stellen. Und diese Sklaven zwingen ihre Meister in den Rhythmus ihrer Bewegungen hinein, machen die Menschen von Herren und freien Werkern zu lohnarbeitenden Dienern. Wir können die Zeiger der Wirtschaftsuhr nicht zurückdrehen, aber wir müssen das Menschliche mit dem sachlich Notwendigen irgendwie in Einklang bringen. In diesem Sinne wird jetzt allmählich immer bewußter die Eingliederung des Menschen in seine oft unvermeidbar eintönige Berufsarbeit angestrebt: die Versöhnung mit dem Arbeitsschicksal, das begriffen werden muß, um ertragen werden zu können.

Die Härte der Lehren, durch welche diese Besinnung auf psychische Gebundenheiten des wirtschaftlichen Geschehens erzwungen wurde, sollte vor gleichen Fehlern auf anderen Gebieten zurückschrecken. Es scheint aber, daß man neuerdings im Bemühen um einen Ausweg aus der Wirtschaftsnot über die Beziehungen zwischen dem Verbraucher und dem Konsumgut so achtlos hinweggehen will, wie seinerzeit im Trubel des Aufstieges über die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeit.

III.

Irgendwo las ich einmal eine recht ansprechende Bestimmung des Charakters der Qualitätsware. Um Qualität zu haben, so hieß es da, bedürfe ein Produkt nicht pomphafter Verzierungen, es müsse zweckmäßig gestaltet sein und dem Wesen der Sache Ausdruck geben. Es ist hier nicht der Ort dieser Definition in ihren Einzelheiten nachzugehen. Nur darauf kommt es an, daß das Wesen keiner dem persönlichen Verbrauch dienenden Sache in sich selbst begründet sein kann, daß es vielmehr notwendig auf die Eigenart des Konsumenten bezogen sein muß, der zu dienen das Ding bestimmt ist.

Unbestreitbar bieten sich den Unternehmern wesentliche Möglichkeiten, den „Geschmack des Konsumenten“ zu beeinflussen. Ebenso sicher ist, daß die Unternehmer beispielsweise das zum Teil wenigstens in ihre Hände gelegte Instrument der „Mode“ mit denkbar größter Ungeschicklichkeit spielen. Einige wenige Drahtzieher verdienen beträchtliche Summen. Jene ersten, welche die Mode „lancieren“, um schon mit neuen Modellen bereitzustehen, wenn die große Masse der anderen, die ihren Weisungen folgte, auf der sehr gegen ihren Willen schon wieder unmodern gewordenen Ware „sitzen“ geblieben sind. Aus dieser Beobachtung allein kann schon gefolgert werden, daß die privatwirtschaftlichen Gewinnabsichten der Unternehmer keineswegs immer das volkswirtschaftlich Zweckmäßige zuwege bringen. Und deshalb kann dem Konsumenten geraten werden, sich der höchst aktuellen Propaganda für Serienprodukte nicht einfach gedankenlos

zu fügen, als handele es sich da um eine unumstößliche Forderung der Wirtschaft.

Bei Licht besehen, erscheint „die Entseelung des Konsums“ durch die fortschreitende Schablonisierung der Produkton höchst bedenklich. Es sollte eigentlich genügen, an die Notzeiten der letzten Kriegsjahre und die von ihnen geforderten „Einheits“-Waren — vom Einheitsstiefel bis zum Einheitsbier — zu erinnern. Im Grunde ist das, was man jetzt planmäßig anstrebt, von diesem Zustande nur durch die technische Qualität der Produkte verschieden; die psychische Verödung ist hier wie dort die gleiche. Darin und nicht in einer minderen technischen Beschaffenheit liegt die Versündigung der Serienproduktion gegen die Qualität. Beugt sich der Konsument diesen fragwürdigen Postulaten der wirtschaftlichen „Vernunft“, geht die Wirtschaft auf diesem Wege angeblicher Sparsamkeit weiter, so wird die Reaktion nicht ausbleiben, durch welche diese Uebertreibung sich ebenso wie die Mißachtung der lebendigen Arbeit als höchst unökonomisch erweisen muß.

IV.

Früher oder später wird sich herausstellen, daß die Verbilligung auf Kosten der individuellen Beziehung zwischen Konsument und Ware zu einer verschwenderischen Verwendung der Produktionskräfte führt. Das läßt sich an einem bewußt extrem gewählten Beispiel darlegen.

Wenn etwa die Möbelproduktion derart normalisiert wird, daß in ganz Deutschland nurmehr zehn Typen von Arbeitszimmern in technisch vollendeter Massenproduktion hergestellt werden, so muß sich folgendes Resultat ergeben. Ich kaufe mir ein Arbeitszimmer Type III. Es entspricht allen Anforderungen, die rein sachlich zu stellen sind, auch persönlich sagt es mir zunächst durchaus zu. Das wird sich sehr bald ändern, wenn ich diesem meinem Arbeitszimmer in so und soviel anderen Wohnungen und Bureaus begegne. Immer deutlicher wird mir bewußt, daß ich eigentlich nicht in meinem Arbeitszimmer, sondern in „Arbeitszimmer Type III“ schaffe. Die persönliche Beziehung, die gar nicht zu unterschätzende Empfindung des „Sich zuhause fühlens“ geht notwendig verloren.

Daraus entwickeln sich zwei dem ökonomischen Gewinne der rationaleren Produktion entgegenwirkende Tendenzen. Unbestreitbar ist die Leistungsfähigkeit des Menschen, nicht nur von der Aufnahme bestimmter Nährwerte, nicht nur von der planmäßigen zeitlichen Verteilung des Arbeitseinsatzes, sondern auch, und nicht zum wenigsten von der Gestaltung seines „Milieus“ abhängig. Die Behaglichkeit des Heimes beeinflußt die Kräftesammlung und den Willen zur Kräfteentfaltung. Die verfehlte Sparsamkeit der hier verurteilten Entseelung des Konsums führt so unmittelbar zu einer Hemmung persönlicher Kräfte. Sie bringt zum zweiten, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine außerhalb des Produktionsprozesses liegende Verschwendung sachlicher Güter mit sich. Wenn die Abneigung gegen dieses unpersönliche „Arbeitszimmer Type III“ einen gewissen Grad erreicht hat, wird sich die Ueberlegung aufdrängen: das Arbeitszimmer ist ja ein Serienfabrikat, es ist also wesentlich billiger als meine Zimmereinrichtung aus vergangenen — und dann wohl wieder als „golden“ gewerteten — Zeiten. Ich hätte damals für ein Arbeitszimmer sagen wir 2500 M. ausgeben müssen. Type III hat mich nur 1300 M. gekostet, also stelle ich nach nunmehr fünfjährigen Gebrauch mein bisheriges Arbeitszimmer auf den Speicher und kaufe mir, um mich wenigstens wieder für eine Zeitlang in meinen Räumen wohl zu fühlen zur Abwechselung Type VI, die ebenfalls 1300 M. kostet — — — und auch wieder fünf Jahre in Gebrauch bleibt. Ein Arbeitszimmer aus jener rückständigen Zeit, die noch nicht alles und jedes typisierte, hätte ich nicht nur zehn sondern zwanzig und dreißig Jahre behalten. Es wären vielleicht ererbte Möbel gewesen, mit denen ich mich von klein an verwachsen fühlte, zu denen ich ein gar nicht recht definierbares persönliches Verhältnis gehabt hätte. Allerdings sie kosteten 2500 M. ... die soviel billigeren Serienmöbel könnten auch dreißig Jahre lang ihren Dienst tun ... aber ich, der Konsument, mag sie nicht so lange ertragen, während ich mich von jenen guten alten Möbeln selbst nach dreißig Jahren nur schwer trennen kann.

Das kurz formulierte Ergebnis ist dieses: Die Entseelung des Konsums erfordert häufigeren Wechsel des dauerhaften Gebrauchsgutes und sie mindert die Freude und die Möglichkeit persönlicher Kultur mit kurzlebigeren Gütern. Nur durch einen höheren Abwechslungsgrad können in annähernd gleicher Weise die durchaus psychisch bedingten Bedürfnisse befriedigt werden. „Auf die Dauer gesehen“, also in einem längeren Zeitraum, muß ich, nicht trotz sondern wegen der zu weit getriebenen Rationalisierung des Produktionsprozesses, der sich zu Unrecht anmaßt, die Wirtschaft zu repräsentieren, mehr ausgeben als ehedem.

Man hat dem entgegengehalten: Das sei ja gerade gut, denn eine solche Konsumsteigerung belebe die Wirtschaft. Dieser Einwand stellt sich als Gipfelpunkt mangelnder Logik bei den Anhängern der Rationalisierungsbestrebungen dar, denn ihr ganzes Gebahren empfängt seine ausschließliche Rechtfertigung daraus, daß zur Befriedigung der Bedürfnisse jeweils möglichst wenig Produktionskräfte eingesetzt werden. Faktisch aber besteht die Gefahr, daß dann, wenn die Produktion die Psyche des Konsumenten vernachlässigt, zur Befriedigung eines und desselben Bedürfnisses, vor allem wohl für das Wohnungs- und Kleidungsbedürfnis, insgesamt mehr ausgegeben wird als vor der Unterdrückung der für sich betrachtet kostspieligeren individuelleren Produktion. Das heißt aber: die Breite des Konsums, die angeblich durch die Serienfabrikation vergrößert, bzw. aufrecht erhalten werden soll, kann im Gegenteil durch ihre Uebertreibung eingeschränkt werden.

Diese Betrachtungen wenden sich in erster Linie an die Frauen. Ihnen kommt weit mehr als den Männern die führende Rolle zu in der Gestaltung unseres Heimes und auch des übrigen persönlichen Verbrauchs. Sie werden sich zu der Erkenntnis durchringen müssen, daß die Mode auch die „Mode“ der Serienproduktion nicht absolute Herrschaftsrechte über uns gewinnen darf. Sie müssen sehen lernen, daß der Konsum nicht durch eine die unpersönliche Massenproduktion fördernde und häufigen Wechsel verlangende Angleichung an das, was die andern tun, geadelt wird, sondern durch die Anpassung an das, was der eigenen Persönlichkeit angemessen ist. Ein Hut, den man wirklich zwei Jahre tragen kann, weil er in seiner Eigenart Freude macht, ist besser als zwei Hüte in einem Jahr, denen der Stempel der Massenproduktion nicht nur im Hutfutter, sondern in der ganzen Gestalt aufgeprägt ist. Vor dieser Wahl aber stehen wir. So ausgelegt, trifft die Bemerkung Schachts zu. Der Sinn dieser Zeilen ist der, zu zeigen, daß von den beiden gegenwärtig möglichen Wegen, die uns etwa geboten sind, der einer Einschränkung der Konsummenge zur Aufrechterhaltung der richtig verstandenen Konsumqualität auch wirtschaftlich durchaus zu rechtfertigen ist. Wir dürfen natürlich wiederum nicht in eine übertriebene Ablehnung der herrschenden Strömungen verfallen. Wer in weltfremder Ideologie die Rückkehr zur handwerklichen Produktion predigen wollte, würde damit nur beweisen, daß er die objektiven Notwendigkeiten einer Befriedigung des Massenverbrauchs durchaus verkennt. Jede Rationalisierung, jede technische Verbesserung, welche die persönlichen Qualitäten des Konsums unberührt läßt, ist durchaus zu begrüßen. Um aber zu verhindern, daß eines Tages der Revolution der Arbeit die Revolution der Verbraucher — die man sich natürlich ganz unpolitisch denken kann — folgt, müssen wir uns rechtzeitig wehren gegen jene Uebertreibungen der Normalisierung und Typisierung, die zu einer Entseelung des Konsums zu führen drohen.

Arbeiterschutz.

Zur Achtstundenfrage äußert sich Prof. Lujo Brentano nochmals (vgl. „Materialien zur Achtstundenfrage“ XXXIV, 56, 82, 107, 152) in einem Aufsatz „Die Zukunft der Arbeit“ in der gleichnamigen Zeitschrift[1]): Brentanos Veröffentlichungen über die Steigerung der Arbeitsintensität bei der Einführung des Achtstundentages in der Neumarkschen Wollspinnerei und -weberei in Brünn[2]) hatten den Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie dazu veranlaßt, bei Herrn Neumark um die Erlaubnis zur Nachprüfung der Angaben durch zwei Beauftragte des Verbandes nachzusuchen, welche ihnen unter einer Bedingung gegeben wurde: „daß die Herren, falls sie sich von der Richtigkeit seiner Ziffern überzeugt hätten, ihm dies sofort ausdrücklich schriftlich bestätigten und ihm diese Bestätigung zu beliebigem Gebrauch überließen.“ Die Bedingung wurde angenommen, und die zwei volle Tage währende Nachprüfung ergab die Richtigkeit der gemachten Angaben. Nach monatelangen Verhandlungen, die notwendig wurden, da die Vertreter der deutschen Textilindustrie die unzweifelhaft konstatierte Steigerung der Arbeitsintensität nicht der Verkürzung der Arbeitszeit zuschreiben wollten, sondern sie allein durch gleichzeitige organisatorische Verbesserungen zu erklären suchten, wurde endlich das folgende Protokoll unterzeichnet:

„Die an Hand der Betriebsunterlagen vorgenommene Prüfung der Angaben des Herrn Neumark betreffend die Produktionsergebnisse seines Betriebes hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Die über die Gesamtproduktion der Weberei in den Vorkriegs- und Nachkriegsjahren gebrachten Ziffern sind aus den Betriebsbüchern richtig ausgezogen. Das gleiche gilt auch für die in der Nachkriegszeit insgesamt

[1]) „Die Zukunft der Arbeit.“ Bulletin der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. 3. Bd. Heft 1—2 (Jubiläumsheft), Jena 1925.
[2]) Morgenausgabe des Berliner Tageblatts vom 23. Oktober 1924.

geleisteten Webstunden. Für die Vorkriegsjahre liegen zwar fortlaufende Aufschreibungen über die geleisteten Webstunden nicht vor. Dagegen stehen genaue Daten über die Zahl der Tage, an denen gewebt wurde, sowie über die Zahl der in jeder Woche in Betrieb gestandenen Webstühle zur Verfügung. Auf Grund dieser vorhandenen Unterlagen über die Beschäftigungsziffern wurde die Zahl der Webstunden für diese Periode ermittelt, wobei einerseits längere, eine Woche nicht überschreitende Stillstände, die etwa auf Grund von Reparaturen oder Krankheit von Weberinnen entstanden sein mögen, anderseits aber auch geleistete Ueberstunden unberücksichtigt blieben.

Die für die Spinnerei angeführten Produktionsziffern stimmen ebenfalls mit den Betriebsbüchern überein.

2. Die für die Web- bzw. Spindelstunde aufgewiesene Produktionssteigerung ist in erster Linie durch organisatorische Verbesserungen erzielt worden, die in der Hauptsache auf folgenden Gebieten liegen:

a) weitgehende Verfeinerung der Akkordtarife und Einführung eines gestaffelten Akkordprämiensystems für alle Vor- und Nebenarbeiten bis in die unteren Meistergruppen hinein;

b) Zusammenziehung der Websäle in einen Neubau und dadurch möglichste bessere Beaufsichtigung des technischen Unterpersonals und der Arbeiter;

c) möglichst weitgehende Ausschaltung aller der Qualitäten in Spinnerei und Weberei, bei denen der Produktionsgang kein glatter ist.

Eine Erweiterung oder Erneuerung des Maschinenparks hat weder in der Spinnerei noch in der Weberei stattgefunden. In der Spinnerei sind jedoch gewisse technische Verbesserungen durchgeführt.

3. Da die verschiedenen organisatorischen und sonstigen Verbesserungen und die Verkürzung der Arbeitszeit zeitlich gleichzeitig oder kurz nacheinander durchgeführt sind, läßt sich ein ziffernmäßiger Beweis dafür, wieviel von der Produktionssteigerung etwa auf jede einzelne der angeführten Maßnahmen entfällt, nicht erbringen. Während die Vertreter des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie der Auffassung sind, daß die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit die Leistung der Arbeiter nicht beeinflußt hat, glaubt Herr Neumark, daß die durch die organisatorischen Verbesserungen veranlaßte Steigerung der Arbeitsleistung sich infolge der gleichzeitigen Verkürzung der Arbeitszeit in stärkerem Maße ausgewirkt hat, als dies ohne Verkürzung der Arbeitszeit der Fall gewesen sein würde. Die Vertreter des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie weisen hierzu darauf hin, daß der zurzeit in dem Neumarkschen Betriebe erzielte durchschnittliche Nutzeffekt sich annähernd auf der gleichen Höhe bewegt wie in gleichwertigen deutschen Betrieben."

Berlin-Brünn, den 10. Juni 1925.

(Folgen die Unterschriften der beiden vom Arbeitgeberverband entsandten Herren und des Herrn Neumark.)

Brentano sagt dazu, daß man nicht hätte erwarten sollen, daß hier nun die Verkürzung der Arbeitszeit als Nebenerscheinung behandelt werden würde. Die Hauptsache sei jedoch, daß die Tatsache feststeht, daß in dem Neumarkschen Betriebe in 8 Stunden ebensoviel produziert wird, wie in gleichwertigen deutschen Betrieben in 9 Stunden. Denn es habe noch kein Verteidiger der Verkürzung des Arbeitstages behauptet, daß ausschließlich der durch diese ermöglichten Erhöhung der Arbeitsintensität die dadurch bewirkte Steigerung der Produktion zu danken sei. So sei ohne Zweifel die unter Ziffer 2a angeführte „Verfeinerung der Akkordarbeit und Einführung eines gestaffelten Akkordprämiensystems" auf die Arbeitsintensität von Einfluß gewesen. Wenn aber auch das Neumarksche Prämiensystem das Interesse der Arbeiter an ihren Leistungen erstaunlich vermehrt habe, so habe doch erst die Verkürzung des Arbeitstages die Steigerung der Arbeitsintensität ermöglicht.

Die Steigerung des Eigeninteresses des Arbeiters an der Größe seiner Leistung sei die Voraussetzung der Durchführung des Achtstundentages, auf ihr beruhe die Zukunft der Arbeit. „Wenn die Arbeiter wünschen, einen gesteigerten Anteil an einer gesteigerten Kultur zu erlangen, müssen sie durch gesteigerte Leistungen dafür sorgen, daß größere und feinere Kulturgüter da sind. Nur wenn ihr Verhalten die Gewähr gibt, daß ihr Einfluß auf die Geschicke der Völker nicht zur Minderung, sondern zur Steigerung der Kultur führt, wird die Menschheit ihnen diesen Einfluß dauernd gestatten."

Die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe wird infolge einiger Reichstagsanträge wieder lebhaft diskutiert. Die Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums, die in Verhandlungen mit den Länderregierungen für die Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe gemäß § 105 e vereinbart worden waren und durch ein vertrauliches, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmtes Rundschreiben vom 21. Februar 1924 weitergegeben wurden, sehen im wesentlichen folgende Ausnahmen vor.

1. „Offene Verkaufsstellen, in denen ausschließlich oder überwiegend folgende Waren feilgehalten werden: Roheis, Milch, Bäckerei-, Feinbäckerei- und Konditorwaren, frische Blumen, Zeitungen, dürfen an jedem Sonn- und Festtage, mit Ausnahme des zweiten Osterfeiertags, des zweiten Pfingstfeiertags und des zweiten Weihnachtsfeiertags auf die Dauer von zwei Stunden für den Geschäftsverkehr geöffnet sein. In der Zeit vom 1. April bis 30. September kann in derselben Weise der Verkauf von frischem Gemüse, frischem Obst, frischem Fleisch und frischen und geräucherten Fischen (auch Krabben) gestattet werden. Der Verkauf von Roheis und Milch ist auch an den zweiten Feiertagen zulässig.

Für Gemeinden in Gegenden, in denen infolge weitläufiger Siedlungsweise für die landwirtschaftliche Bevölkerung ein dringendes Bedürfnis dafür vorliegt, kann der Verkauf weiterer Bedarfsgegenstände auf die Dauer von zwei Stunden zugelassen werden.

6. In Gegenden, die an Sonn- und Festtagen einen besonders starken Fremdenverkehr aufweisen, kann an höchstens 20 Sonntagen oder Festtagen im Jahre der Verkauf von Andenken und Luxusartikeln sowie von Tabak und Tabakwaren, Süßigkeiten und Blumen bis zu fünf Stunden zugelassen werden.

9. Weitere als die vorstehend vorgesehenen Ausnahmen sollen in der Regel nicht bewilligt werden; in dringenden Fällen und unter besonderen Umständen können jedoch die Landesregierungen von den obigen Richtlinien Ausnahmen bewilligen."

Obwohl der Reichsarbeitsminister gleichzeitig empfiehlt, von den Bestimmungen der Ziffer 1 Abs. 2 nur ausnahmsweise, wenn es zum Zweck der Steigerung landwirtschaftlicher Erzeugung geboten erscheint, Gebrauch zu machen und nicht der Bequemlichkeit des Publikums nachzugeben, haben die Bestimmungen Anlaß zu weitgehenden Anträgen auf Zulassung einer allgemeinen zweistündigen Verkaufszeit an Sonntagen in ländlichen Bezirken gegeben. Der preußische Handelsminister hat daher in einem Erlaß vom 27. Januar 1926 erklärt, daß Ausnahmen nur dort in Frage kommen können, wo sie durch ganz besonders geartete, auf weitläufiger Siedlungsweise beruhende Verkehrsverhältnisse bedingt sind. „Es genügt nicht die Tatsache, daß es der Landbevölkerung infolge der mehr oder weniger großen Entfernungen ihrer Wohnstätten von den Verkaufsstellen Schwierigkeiten bereitet, in der Stadt ihre Einkäufe zu besorgen, oder daß die Verkaufsstellen in gewissen Ortschaften überwiegend auf ländliche Kundschaft angewiesen sind. Auch das Vorhandensein größerer Güter mit Landarbeiterwohnungen, in deren Nähe sich offene Verkaufsstellen nicht befinden, läßt an sich für den betreffenden Bezirk Ausnahmen noch nicht als gerechtfertigt erscheinen. Es muß sich vielmehr um eine nur in wenigen Teilen des Landes vorkommende Siedlungsweise handeln, bei der die Anwesen der ländlichen Bevölkerung allgemein nicht zu Ortschaften zusammengeschlossen sind, so daß die Erreichung des nächsten Verkaufsortes mit einem auch für ländliche Verhältnisse ungewöhnlichen Zeitaufwand verbunden ist, der die Inanspruchnahme von Sonntagen zur Besorgung von Einkäufen rechtfertigt.

Von solchen seltenen Ausnahmsfällen abgesehen, kann den Einkaufsbedürfnissen der ländlichen Bevölkerungskreise nach den bisherigen Erfahrungen durch Freigabe der in §§ 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgesehenen zehn Ausnahmesonntage in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden, wenn darauf geachtet wird, daß die Mehrzahl dieser Ausnahmesonntage zweckmäßig auf die Bestell- und Erntezeiten verteilt wird. Auch die Ausnahmevorschrift des § 9 Abs. 2 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919, wonach in offenen Verkaufsstellen die werktätige Verkaufszeit mit behördlicher Genehmigung an 20 Tagen im Jahr bis 9 Uhr abends ausgedehnt werden darf, kann dazu dienen, der ländlichen Bevölkerung die Erledigung von Einkäufen zu erleichtern. — Ich ersuche, bei der Behandlung von Anträgen auf Zulassung eines erweiterten sonntäglichen Geschäftsverkehrs in ländlichen Gegenden die vorstehenden Gesichtspunkte zu beachten und die Beteiligten, in deren Kreisen die Bestimmungen in Ziffer 1 Abs. 2 der Richtlinien anscheinend vielfach mißverstanden sind und deshalb eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen haben, über die beschränkte Anwendbarkeit der Ausnahmevorschriften aufzuklären."

Ein Reichstagsantrag der Wirtschaftlichen Vereinigung vom 27. Januar 1926 verlangt eine Aenderung des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung dahingehend, daß Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiterinnen im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme des 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages) vier Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Einschränkung oder Erweiterung der Dauer auf fünf Stunden solle durch Ortsstatut möglich sein. In Bayern verlangt ein inzwischen zurückgezogener Antrag der bayrischen Volkspartei die völlige Aufhebung der Sonntagsruhe in Handelsgeschäften in Gegenden mit ländlicher Siedlung. Eine am 28. April 1926 in Bayern erlassene Bekanntmachung der Regierung läßt die Beschäftigung der gleichen Angestellten innerhalb eines Monats in der Regel nur an zwei Sonn- und Festtagen im Monat und in Städten über 10000 Einwohnern in der Regel nur an einem Sonn- und Festtag zu. Mit dieser Regelung ist demnach die Arbeit an 24 Sonntagen für die Angestellten der kleinen Orte gestattet. In Württemberg hat der Landtag am 27. Januar 1926 beschlossen, in ländlichen Gemeinden mit weitläufiger Siedlungsweise „ausreichende Ausnahmen" zuzulassen.

Bezeichnend für die Uebertretung des Sonntagsruhegebotes ist eine kürzlich an den Reichstag gerichtete Eingabe des Schutzverbandes deutscher Seifenhändler. Hier wird geklagt, daß etwa 98 % der Milchläden, Obst- und Gemüsewarengeschäfte sowie Kolonialwarenhändler sich nicht an die Vorschrift halten, nur Nahrungs- und Genußmittel zu verkaufen. Der Verband erklärt sich bereit, unter Beweis zu stellen, daß 20—50 % der Sonntagskasse auf Artikel entfällt, deren Verkauf untersagt ist.

Ein Antrag der Zentrumspartei an den Reichstag sieht vor, dem § 105 c GO. Ziffer 4, der besagt, daß das Verbot der Sonntagsruhe auf Arbeiten keine Anwendung findet, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, folgenden Nachsatz anzufügen: Als solche gelten u. a. auch Arbeiten zur Herstellung von Eis, Creme, Früchtespeisen, die erst kurz vor dem Genusse fertiggestellt werden können. Damit wäre für die Konditoreien die Sonntagsarbeit freigegeben.

Gegen diese Bestrebungen, die Sonntagsruhe zu beschränken, ist von Arbeitnehmerseite lebhafter Protest erfolgt. In jedem Falle ist der Versuch, in der Zeit der Wirtschaftskrise durch Ausdehnung der Arbeitszeit das Kaufgeschäft zu beleben, auch wirtschaftlich als verfehlt zu betrachten. Es fehlt dem Konsumenten nicht die Zeit zum Kaufen, sondern das Geld, und das wird ihm durch Einschränkung der Sonntagsruhe nicht verschafft. Nur die Hebung der Kaufkraft breitester Volksschichten kann die geschäftliche Belebung bringen, die man durch Abschaffung des Arbeiterschutzes ganz gewiß nicht erreichen wird.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Ruhrgebiet.

Von Hermann Jülich,
Geschäftsführer des öffentl. Arbeitsnachweises Oberhausen.

Die Arbeitslosigkeit nimmt im Ruhrgebiet einen immer ernsteren Charakter an; ernster nicht deshalb, weil die Zahl der Erwerbslosen immer größer wird, sondern, weil sie trotz des Frühlings nicht nennenswert sinkt. Je länger die Arbeitslosigkeit der einzelnen Erwerbslosen dauert, um so stärker wird die Hoffnungslosigkeit; es stellt sich jene Gemütsverfassung ein, die der Anfang der Verzweiflung ist. Auch in finanzieller Hinsicht beginnt die Dauer der Arbeitslosigkeit bedrohlich zu werden. Ein Jahr lang können die Erwerbslosen nach geltendem Recht aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, dann fallen sie der Wohlfahrtspflege, d. h. den örtlichen Steuerzahlern zur Last. Anfang August werden die ersten jener Erwerbslosen ausgesteuert sein, die zu Beginn der jetzigen Arbeitslosenkrise in die Fürsorge kamen. Monat für Monat wird die Zahl der ausgesteuerten Erwerbslosen wachsen und die Gemeindefinanzen, falls kein anderer Ausweg gefunden wird, innerhalb weniger Wochen ruinieren. Zwar wirkt die produktive Erwerbslosenfürsorge auf das Tempo der Aussteuerung etwas hemmend ein, aber die Katastrophe ist hierdurch von den Gemeinden nicht abzuhalten.

Es erhebt sich deshalb die Frage, ob es nicht möglich ist, die Arbeitslosigkeit örtlich zu bekämpfen. Zwar besteht Klarheit darüber, daß die Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Produktionsapparat des Ruhrgebiets nur erfolgen kann, wenn die Betriebe wieder stärker mit Aufträgen versehen sind; zwar weiß man auch, daß örtliche Maßnahmen gegenüber dieser Kernlösung des Arbeitslosenproblems machtlos sind. Trotzdem muß man die Frage erörtern, ob nicht doch in gewissem Umfange solche örtliche Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beitragen können. Schließlich ist der geringste Erfolg immer noch ein Erfolg. Eine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist nur durch Arbeitsvermittlung möglich. Arbeit kann an die Erwerbslosen nur vermittelt werden, wenn Stellenangebote vorliegen. Wenn auch die Zahl der örtlichen Angebote nicht künstlich vermehrt werden kann, so bedeutet es für den Arbeitsmarkt des Ruhrgebietes doch eine Entlastung, wenn die angebotenen Arbeitsplätze mit Arbeitslosen des Ruhrgebietes und nicht mit Neuzuwanderern besetzt werden.

Die erste örtliche Maßnahme, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getroffen werden kann, ist daher die Verhinderung der Zuwanderung von Arbeitskräften ins Ruhrgebiet. Man halte die Zahl dieser Zuwanderer nicht für gering. Zwar gibt es keine Statistik, die darüber genaue Auskunft gibt, doch haben die Arbeitsnachweise übereinstimmend die Beobachtung gemacht, daß die Zuwanderung aus den östlichen und mitteldeutschen Provinzen noch nicht aufgehört hat. Schätzungsweise befinden sich unter den 5000 Arbeitslosen, welche in Oberhausen Erwerbslosenunterstützung beziehen, mindestens 500, die in den letzten drei Jahren, d. h. also während der Arbeitslosenkrise, die zu Beginn des passiven Widerstandes begonnen hat, ins Ruhrgebiet neu zugewandert sind. Das Ruhrgebiet, das jahrzehntelang einen ununterbrochenen Strom von Zuwanderern aufnehmen konnte, besitzt eben immer noch eine Anziehungskraft, die durch verwandtschaftliche Beziehungen der Bewohner vieler ländlicher Provinzen zu den früher eingewanderten Familien noch genährt wird. Dabei hat die Leutenot der Landwirtschaft, der jene Zuwanderer verloren gehen, dazu geführt, daß auch im Jahre 1926 noch für 130000 ausländische Wanderarbeiter die Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden soll.

Ein Zwangsmittel, um die Zuwanderung oder die Einstellung der Zuwanderer zu verhindern, gibt es nicht. Die Arbeitsnachweise selbst lehnen zum großen Teil die Einführung des Melde- und Benutzungszwanges ab; um so mehr muß aber von den Arbeitgebern gefordert werden, daß sie die Einstellung von Zuwanderern auf die wenigen Fälle beschränken, in denen wichtige betriebliche Gründe die Einstellung notwendig machen. Forscht man nach den Gründen, die zur Einstellung von Zuwanderern führen, so stellt man häufig fest, daß man geglaubt hat, am Orte nicht die richtigen Arbeitskräfte finden zu können. Es fehlt den Arbeitgebern an dem Ueberblick über das örtliche Angebot. Diesen Ueberblick besitzen aber alle einigermaßen funktionierenden Arbeitsnachweise. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, daß sich die Betriebe, ehe sie Auswärtige einstellen, durch eine Nachfrage beim Arbeitsnachweis einen Ueberblick über das örtliche Angebot verschaffen. Diese Nachfrage verpflichtet zu nichts.

In den Zechen und Hüttenwerken ist die Einstellung von erwachsenen Zuwanderern, die aus ländlichen Gegenden kommen, eine alte Gewohnheit; sie stammt noch aus jener Zeit, wo tatsächlich die Nachfrage der Werke örtlich und bezirklich nicht befriedigt werden konnte.

Die Hüttenwerke sind der Auffassung, daß sich die Zuwanderung nicht abdrosseln lasse, weil kräftige Arbeiter in den Betriebssitzgemeinden nicht genug vorhanden sind; sie weisen außerdem, gestützt auf ärztliche Aeußerungen, darauf hin, daß die Bevölkerung des Ruhrgebietes des frischen Blutes bedarf. Wieweit der letzte Grund zutreffen mag, sei dahingestellt; sicher ist, daß vom Ausbleiben des frischen Blutes für die Dauer einiger Jahre die Degenerierung der Ruhrbevölkerung nicht zu erwarten ist. Ob die Hüttenwerke wirklich einen so großen Bedarf an kräftigen Arbeitern haben würden, wenn sie einmal an die vom deutschen Institut für technische Arbeitsschulung geforderte Erforschung der Hüttenarbeiterberufe herangingen, ob sich nicht bei wissenschaftlicher Analysierung der Arbeitsvorgänge herausstellte, daß an vielen Plätzen, die heute mit kräftigen Arbeitern besetzt sind, auch ein mittelkräftiger, ja, ein schwacher Arbeiter genügen wird, würde sich dann zeigen. Sicher ist, daß die Arbeitsfunktionen in den Betrieben der Schwerindustrie so mannigfaltig sind, daß bei Durchführung des Fordschen Grundsatzes, an keinem Arbeitsplatz, der von einem schwachen Arbeiter ausgefüllt werden kann, einen starken Arbeiter zu beschäftigen, die Arbeiteranforderungen der Hüttenwerke ein völlig anderes Gesicht bekommen. Auch die Hüttenwerke werden nicht umhin können, mehr Menschenökonomie zu treiben und sich mit den vorhandenen Arbeitern zu begnügen. Bereits im vorigen Jahre habe ich in mehreren Aufsätzen, die in Nr. 11, 14 und 30 der Wirtschaftlichen Nachrichten für den Ruhrbezirk veröffentlicht sind, darauf hingewiesen, daß sich das Arbeitslosenproblem des Ruhrgebietes zu einem Problem der Nichtwettbewerbsfähigen entwickelt, wobei ich unter diesen Nichtwettbewerbsfähigen jene Arbeiter verstand, die zwar nach den geschriebenen Gesetzen der Sozialversicherung noch arbeitsfähig, nach den ungeschriebenen Gesetzen der Wirtschaft aber nicht wettbewerbsfähig sind. Damals wurde in Oberhausen durch ärztliche Untersuchung festgestellt, daß von den 1200 Erwerbslosen, die Unterstützung bezogen, praktisch nur etwa 60—70 den Anforderungen der Schwerindustrie genügen und daß, weil die allzuhohen Ansprüche der Schwerindustrie nicht befriedigt werden konnten, zahlreiche Zuwanderer eingestellt wurden. Von diesen Zuwanderern ist heute noch ein Teil in der Erwerbslosenfürsorge; denn so leicht es ist, Leute vom Lande in die Stadt zu ziehen, so schwer ist es, sie wieder hinauszubringen. Wenn die Hütten psychologische Forschungsstellen nach den Vorschlägen des deutschen Instituts für technische Arbeitsschulung einrichten und die Ergebnisse der Forschungsstellen in die Tat umsetzen würden, so hätte das zur Folge, daß einmal weit weniger Zuwanderer eingestellt zu werden brauchten, mit anderen Worten, daß der Arbeiterbedarf weit mehr örtlich gedeckt werden könnte und daß, zwar nicht sofort sondern erst allmählich, die Arbeitslosigkeit im Ruhrgebiet einen anderen Charakter erhielte, weil die vielen Nichtwettbewerbsfähigen, die sich heute unter den Erwerbslosen befinden und die dem Arbeitsmarkt (allerdings erst bei einem Sinken der Erwerbslosenziffern) das Gepräge aufdrücken (wie es bereits in der Zeit von Januar bis Juni 1925 der Fall war), zum großen Teil Arbeit fänden. Kann somit für die Hüttenwerke bezweifelt werden, daß sie in dem bisherigen Umfange Zuwanderer einstellen müssen, so darf für die Zechen gesagt werden, daß sich bei ihnen die Einstellung der Zuwanderer auf ein Mindestmaß herabdrücken läßt. Die Zechen haben deshalb erwachsene Zuwanderer eingestellt, weil sie einen eigenen Zuwachs nicht hatten. Die ungeregelte Ergänzung der Belegschaften durch erwachsene Landarbeiter hat, wie heute in Bergbaukreisen erkannt wird, dem Bergmannsberuf sehr geschadet. In welcher Weise der Bergmannsberuf heute eingeschätzt wird, dafür ein symptomatisches Beispiel. Von 4000 Jugendlichen, die in den Jahren 1922 bis 1926 aus den Oberhausener Volksschulen entlassen worden sind, hatten noch keine 50 den Wunsch, Bergmann zu werden. Unter den Kindern von 960 Bergleuten waren noch keine 20, die den väterlichen Beruf ergreifen wollten. Wenn die Zechen trotzdem genügend Angebote von Jugendlichen haben, so ist das lediglich auf die Berufsnot der Jugendlichen zurückzuführen. Daß dieses heutige Angebot aber minderer

Qualität ist, hat Stadtmedizinalrat Dr. Schröder in Oberhausen vor einiger Zeit nachgewiesen. Seine Untersuchung an Berufsschülern ergab, daß der bergmännische Nachwuchs bezüglich der Konstitution, der Größe und des Brustumfanges weit hinter den Handwerkslehrlingen zurücksteht, mit anderen Worten, daß der Bergbau, soweit er seinen Nachwuchsbedarf bisher örtlich deckte, sich mit dem begnügte, was das Handwerk übrig ließ. Vielleicht ist die Erfahrung, die die Zechen mit diesem unzulänglichen Nachwuchs machten, nur der Grund, weshalb man selbst heute noch nicht völlig von der Einstellung erwachsener Zuwanderer abgegangen ist. Daß die Zechen auf die Heranbildung eines guten, selbstgeschulten Nachwuchses verzichtet haben, hat zu der verheerenden und unglückseligen Jugendarbeitslosigkeit gewaltig beigetragen. Auf den Oberhausener Zechen, wo im Jahre 1913 über 300 Jugendliche im Alter von 14—16 Jahren beschäftigt wurden, sind heute nur 50 tätig. (Siehe meine Ausführungen in den Wirtschaftlichen Nachrichten vom 21. April 1926.) Die Zahl der erwerbslosen Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren, die sich im Januar zur Pflichtarbeit meldeten, betrug mehr als 800. Darunter befanden sich einige Hundert Burschen, die seit ihrer Schulentlassung noch nicht gearbeitet hatten. Jährlich beträgt, solange die Zahl der Schulentlassenen nicht sinkt, der Jugendlichenüberschuß in Oberhausen 400—500.

Wenn die Bestrebungen des deutschen Instituts für technische Arbeitsschulung, die ja auf die Schaffung eines tüchtigen, sorgfältig ausgesuchten und geschulten Bergmannsnachwuchses gerichtet sind und deren Verwirklichung bereits in weitesten Kreisen des Bergbaues erfolgt, sich restlos durchsetzen, so wird, wie bereits erwähnt, der Arbeitslosigkeit der Jugendlichen viel von ihrer heutigen Schwere genommen und außerdem die Einstellung von Zuwanderern auf Ausnahmefälle beschränkt werden können.

Der unmittelbare Erfolg dieser örtlichen Maßnahme wird zwar kein großer sein können, die Entlastung des Arbeitsmarktes wird sicher, gemessen an der gewaltigen Zahl der Arbeitsuchenden, nur gering sein, aber die innere Gesundung des Arbeitsmarktes, auf die es doch auch gewiß ankommt, würde erhebliche Fortschritte machen, und das wäre gewiß ein Erfolg.

Ebenso wichtig, wie die Unterbindung der Zuwanderung ist die Vermittlung nach auswärts. Bei der trostlosen Lage des Arbeitsmarktes im ganzen Deutschen Reich stößt die Vermittlung von Arbeitslosen in andere Gegenden Deutschlands auf große Schwierigkeiten. Lediglich die Landwirtschaft ist aufnahmefähig. Die Vermittlung von erwachsenen Industriearbeitern in die Landwirtschaft ist aber sehr schwierig. Von den 1200 Arbeitslosen, die im vorigen Jahre ärztlich untersucht und deren Eignung für die Landwirtschaft noch besonders festgestellt wurde, kamen nur höchstens 25 für eine Landvermittlung in Frage. Die Landwirte, die erwachsene Arbeiter einstellen, wünschen natürlich fertige Kräfte. Sie zahlen Tariflohn und verlangen tarifliche Leistungen. Heute, wo die Arbeitslosigkeit auch solche Arbeiter ergriffen hat, die über gute Arbeitspapiere verfügen und die gesund und kräftig sind, ist die Zahl derjenigen Erwerbslosen, die für die Landwirtschaft in Frage kommt, natürlich erheblich größer. Daß bei einer intensiven Arbeit gute Vermittlungsergebnisse erzielt werden können, beweist der Oeffentliche Arbeitsnachweis Essen, der in Jahre 1925 rund 4000 Personen in die Landwirtschaft vermittelt hat. Wenn auch von diesen Personen ein Teil im Herbst zurückgekehrt ist, so steht doch fest, daß ein anderer erheblicher Teil auf dem Lande geblieben ist.

Wenig Hoffnung soll man auf die Entlastung des Arbeitsmarktes im Ruhrgebiet durch Ansiedlung von Erwerbslosen setzen; denn die Ansiedlung Erwerbsloser ist heute so gut wie unmöglich. Ob es überhaupt richtig ist, städtische Erwerbslose, auch wenn sie vom Lande stammen, unmittelbar in ein selbständiges Anwesen zu setzen, oder ob es nicht viel richtiger ist, diese Siedlerstellen den tüchtigen, bewährten Landarbeitern vorzubehalten, sei dahingestellt.

Mit Recht hat der Reichsarbeitsminister in einem Erlaß an die obersten Landesbehörden am 11. März 1926 (vgl. Sp. 340) darauf hingewiesen, daß der Vermittlung in die Landwirtschaft die allergrößte Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Erfolge, wie sie Essen erzielt hat, sind allerdings nur möglich, wenn die Arbeitsnachweise über einen tüchtigen landwirtschaftlichen Vermittler verfügen. Es darf bei der Bedeutung der Rückwandererfrage im Ruhrgebiet keinen größeren Arbeitsnachweis geben, der nicht eine landwirtschaftliche Fachabteilung einrichtet.

Mit demselben Recht hat der Reichsarbeitsminister in dem erwähnten Erlaß gefordert, daß die Fachkräfte der Arbeitsnachweise stärker von den Aufgaben der Erwerbslosenfürsorge befreit werden müßten. Für die meisten Arbeitsnachweise des Ruhrgebiets wird eine fruchtbare Tätigkeit im Dienst der Wirtschaft, wird eine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erst beginnen können, wenn diese Entlastung der Arbeitsvermittler eingetreten ist. Hoffentlich fallen deshalb die Anregungen des Reichsarbeitsministers auf einen fruchtbaren Boden.

Ein deutsch-österreichisches Gesetz über Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen ist als Gewerbeordnungsnovelle vom 26. März 1926 erlassen worden. Danach ist jeder Gewerbeinhaber verpflichtet, den Lehrling nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit drei Monate als Gehilfen in seinem Betriebe zu beschäftigen. Anlaß zu dieser Bestimmung gab die Erfahrung, daß vielfach Lehrlinge aus Klein- und Mittelbetrieben entlassen wurden, ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung erreicht zu haben, und daß diese Jugendlichen dann auf Grund mangelnder Ausbildung besonders schwer zu vermitteln waren. Ausnahmen von der Beschäftigungspflicht sind nur in zwei Fällen vorgesehen: Erstens wenn ein wichtiger Entlassungsgrund vorliegt, z. B. Trunksucht, abschreckende Krankheit, grobe Pflichtverletzung und Aehnliches, und zweitens, wenn der Lehrherr aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Saisongewerben, nicht in der Lage ist, den Ausgelernten weiter zu beschäftigen. In letzterem Falle darf der Gewerbeinhaber vor Ablauf der gesetzlichen Beschäftigungsdauer, also während dreier Monate, keinen neuen Lehrling einstellen. Die Entscheidung über den Erlaß der Beschäftigungspflicht trifft der Genossenschaftsausschuß im Einverständnis mit dem Gehilfenausschuß, falls der Gewerbeinhaber keiner Genossenschaft angehört die Gewerbebehörde nach Anhörung der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese Entscheidung ist endgültig. Das Gesetz findet auch auf bestehende Lehrverträge Anwendung.

Berufsausbildung.

Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Sommerhalbjahr 1926. (Schluß.)

Technische Hochschulen.

Aachen: Hygiene des Wohn- und Siedlungswesens (Gemünd 1); sozialhygienisches Seminar mit Ex. (ders. 2).

Berlin: Arbeitsrecht (Koehne 2); die Lebenswelt des Industriearbeiters (Woldt 2); Gewerbehygiene und Arbeiterschutz mit Ex. (Chajes 2); Soziale Hygiene mit Ex. (ders. 1); Soziale Hygiene (Christian 2); industrielle Psychotechnik: Eignungsprüfung, ihre Methoden und ihre praktische Anwendung im Betriebe; Arbeitsrationalisierung, psychotechnische Arbeitslehre und praktische Anwendung im Betriebe (Moede, im ganzen 6—8 Vorträge); Uebungen zur industriellen Psychotechnik: Einführung in die Praxis der Eignungsprüfung; Einführung in die Methoden der Arbeitsstudien, der Zeit-, Leistungs- und Ermüdungsmessung (Moede 2); großes Praktikum für industrielle Psychotechnik (ders. täglich).

Braunschweig: Boden- und Wohnungspolitik (Gehlhoff 1); Anleitung zu experimentell psychologischen und psychotechnischen Untersuchungen (Herwig 6); Psychotechnik der Arbeits- und Anlernverfahren, Psychologie der Reklame (ders. 2); Das Recht der Sozialversicherung (Levin 2).

Breslau: Gewerbehygiene (Scheller 2); Arbeitsrecht und Arbeiterschutz (Arbeitnehmerschutzrecht, Arbeitsaufsicht, gewerbliche Unfall- und Krankheitsverhütung) (Kramer 1).

Danzig: Spezielle Nationalökonomie (Gewerbe- und Sozialpolitik) (Hasenkamp 2).

Darmstadt: Arbeiterschutz (Die Schädlichkeiten und Gefahren der Fabrikbetriebe. Maßnahmen und Sicherheitsvorrichtungen derselben.) (v. Rößler 1); Psychologie der industriellen Arbeit (Bramesfeld 1 Std. Vorlesung, 2 Std. Uebungen), größere Laboratoriumsarbeiten (ders. —); Uebungen im Arbeitsrecht (Aron 2).

Dresden: Invaliditätsversicherung (Böhmer 3); Arbeiterhygiene (Conradi —); Gewerbehygiene (Kuhn 1); Städte- und Wohnungshygiene (derselbe 1); Psychotechnik mit besonderer Berücksichtigung der Psychologie der Arbeit (Blumenfeld 2); Psychotechnische Uebungen (ders. 2).

Hannover: Fürsorgebestrebungen für die deutsche Jugend im Sinn der Erhaltung der Rasse (Messerschmidt 2).

Karlsruhe: Die soziale Bewegung der Arbeiter (Brauer 1); Grundlagen menschenwirtschaftlicher Betriebsführung: Arbeitsuntersuchung, Aufstellung von Arbeitsanalysen, Tätigkeitselemente und Fertigkeiten, Aufstellung von Prüf- und Uebungsverfahren, Arbeitsgestaltung unter Betonung menschlicher Kraftauswirkung, Gruppierung und Entwicklung der Belegschaft (Friedrich 1); Uebungen hierzu (ders. 3); Gewerbehygiene (Holtzmann 2); soziale Gesetzgebung (Sozialversicherungsrecht) (Merk 2).

München: Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Alkoholismus, Industrialisierung, Eugenik (Koelsch 2); Arbeiterpsychologie mit besonderer Berücksichtigung neuzeitlicher Methoden wissenschaftlicher Betriebsführung (Graf 2), praktische arbeitspsychologische Uebungen (ders. 2); Unfallverhütung in gewerblichen und Baubetrieben (Prinz 2); Einführung in die Sozialpolitik, Arbeitsvertrag, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Betriebsrat, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsstreitigkeiten und Schlichtungswesen, Streik und Aussperrung, Arbeiterschutz, Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, (Dorn 2); Einführung in die Unfall- und Haftpflichtversicherung (Jehle 1).

Stuttgart: Psychotechnische Eignungsprüfungen, Anlernverfahren, Charakterkunde (Giese 2); Uebungen zur Einführung in die Psychotechnik (ders. —); Allgemeine Hygiene (Ziegler 2).

Handelshochschulen.

Berlin: Arbeitsrecht (Kaskel 2); Uebungen im Arbeitsrecht für Anfänger (ders. 2); Sozialversicherung (Hager 2); Versicherungsübung (Sozial- und Privatversicherung) (Manes 1).

Königsberg: Sozialpolitik im Lichte der katholischen Weltanschauung (Jedzink 1).

Leipzig: Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Würzburger 4); Arbeitsforschung und wissenschaftliche Betriebsführung (Riedel 2); Sozialrecht (Betriebsrecht) (Wörner 2); Seminar für Sozialrecht (ders. 1); Schulhygiene und Schulkrankheiten (Lange 1).

Mannheim: Theorie und Praxis der psychotechnischen Eignungsprüfungen (Lysinski 2); Besprechung arbeitswissenschaftlicher Fragen (Lysinski mit Eppstein und Meyer 2); soziale und wirtschaftliche Zustände des heutigen Deutschland (Altmann 1); soziale Gegenwartsfragen Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika (Altmann-Gottheiner 1); Individuelles Arbeitsrecht (Recht des Arbeitsvertrages) (Erdel 2); kollektives Arbeitsrecht (Berufsvereine, Tarifverträge, Arbeitskämpfe, Schlichtung, Betriebsvertretungen (ders. 1); die Arbeit in geschichtlicher, sozialer und wirtschaftsrechtlicher Beleuchtung (Rumpf 2); arbeitsrechtliches Seminar (Erdel 1); Einführung in die Sozialversicherung (Koburger 1); Versicherungswissenschaftliches Praktikum aus dem Gebiet der Privat- und Sozialversicherung (ders. 1).

Nürnberg: Praktische Volkswirtschaftslehre (Sozialpolitik und Arbeitswissenschaft) (Wehrle 3); Industriebetriebslehre (Organisationslehre und Arbeitswissenschaft) (ter Vehn 2).

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Das Problem der Bewahrung.

Von Dr. Helene Simon, Königsberg.

(Schluß.)

III.

Wir stehen vor diesem Tatbestand: Von den Ergebnissen des seit vielen Jahren in Kraft befindlichen englischen Minderwertigkeitsgesetzes wissen wir nichts. Die sächsischen Verwahrungs- und die Züricher Versorgungsbestimmungen befinden sich noch im Stadium des Experiments. Die oben gestreiften Unterbringungsmöglichkeiten der Straf-, Zivil- und Fürsorgegesetze geben, soweit Erwachsene in Betracht kommen, wesentlich nur negative Hinweise. Höchst positive Erkenntnisse von Sinn und Ausblicken der Bewahrung gibt dagegen, wie wir sahen, die im Rahmen der Jugendwohlfahrt reichsgesetzlich geordnete Fürsorgeerziehung. Namentlich dann, wenn man die Leistungen der freien Wohlfahrtspflege für erwachsene Gefährdete in Asylen, Zufluchtsheimen und Arbeiterkolonien in die Betrachtung der Vorarbeiten für ein Bewahrungsgesetz einbezieht. Hier sind seine eigentlichsten Pioniere. Allein trotz glücklichster Einzelerfolge mußten ihre Bemühungen im Gesamtergebnis scheitern wegen fehlender Mittel und Unterbringungsmöglichkeiten, sowie fehlender Zwangsbefugnisse zur Einweisung und Festhaltung Gefährdeter gegen deren Willen. Unrast, in vielen Fällen ausgesprochenes Krankheitssymptom, treibt „die Brüder von der Landstraße" und „die Weibspersonen" nach beliebiger Einkehr wieder hinaus, ehe nachhaltige Beeinflussung möglich ist. Andererseits sehen sich die Anstalten aus Mangel an Platz und Mitteln genötigt, die Aengstlichen und Bedrückten, die von Daseinsfurcht gequälten Lebensuntüchtigen der Freiheit, bzw. der Herrschaft der Umstände oder unverständiger oder unlauterer Elemente nach allzukurzer Schutzfrist wieder auszuliefern. Dennoch haben die Bodelschwinghschen Arbeiterkolonien und Gefährdetenheime jeder Art den Nachweis der Erziehbarkeit erwachsener Verwahrloster erbracht, sowie der Notwendigkeit, einer wuchernden Generationenerbschaft von Not und Gesellschaftsvergiftung in ihren Gründen beizukommen. Erwuchs doch der Bewahrungsgedanke unmittelbar aus der Praxis der Gefährdetenfürsorge[1]). Auf der Tagung des Ausschusses für Gefährdetenfürsorge im Herbst 1918 forderte Agnes Neuhaus Verwahrung geistig Minderwertiger zur Verhinderung völliger Verwahrlosung asozialer Personen. Als erster fest umrissener Vorstoß erschien zwei Jahre später ein Verwahrungsentwurf von Hans Maier, der sich beschränkte auf Fürsorgezöglinge nach Beendigung der Fürsorgeerziehung und auf wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigte. Im März 1921 dem Reichstag vorgelegt, kam er durch dessen Auflösung nicht zur Erörterung.

[1]) „Jedem Praktiker sind zur Genüge Personen bekannt, von denen er die Ueberzeugung hat, daß sie als unfähig anzusehen sind, selbständig ein geordnetes Leben zu führen und daß sie, sich selbst überlassen, vollständig verwahrlosen. Sie begegnen uns täglich in der allgemeinen Fürsorge, in der Arbeit der Gesundheits- und Sittenpolizei, der Irren- und Strafrechtspflege". Entwurf zu einem Bewahrungsgesetz des Deutschen Vereins, Begründung S. III. S. auch: Das Bewahrungsgesetz im System der Fürsorge, Aufbau und Ausbau der Fürsorge, Veröffentlichungen des Deutschen Vereins, Frankfurt a. M., Heft 3, 1925.

Im Jahre 1922 ernannte der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge eine Kommission zur Prüfung der Frage der Versorgung asozialer Personen durch ein Bewahrungsgesetz. Die größte Schwierigkeit: die Ausdeutung der Asozialität, bewegte sich um die Abgrenzung des Personenkreises gegenüber der Fürsorgeerziehung, der Erweiterung der Entmündigung, der Irren- und Strafgesetzgebung. Ein Beschluß des Fürsorgeerziehungstages in Heidelberg vom Herbst 1924: Unerziehbarkeit soll bei Minderjährigen unter 18 Jahren nicht angenommen werden, entschied über die Bestimmung der Altersgrenze nach unten. Erweiterung der Entmündigung wurde als unzulänglich abgelehnt. Die Abgrenzung von der Irren- und Strafgesetzgebung führte zur Unterscheidung von Antisozialität und Asozialität. Gegenüber jener als aktiver Bedrohung der Gesellschaft seien viel schärfere Sicherheitsmaßnahmen (Verwahrung) im Rahmen der Irren- und Strafgesetzgebung erforderlich als für die mehr passiven Asozialen, deren Bewahrungsbedürftigkeit in erster Linie auf ihrer Wehrlosigkeit beruhe[1]). Bewahrungsgrund: nicht gemeinschädliches Verhalten, sondern Verwahrlosung oder Verwahrlosungsgefahr. Oberster Bewahrungszweck: Schutz der Gefährdeten; Schutz der Gesellschaft als ausgelöste Wirkung zur Verhütung körperlicher und sittlicher Infektionen, der Geburt minderwertiger Kinder, Eigentumsverbrechen usw. Das Ergebnis der Beratungen war der Entwurf zu einem Bewahrungsgesetz vom 11. März 1925, der eine Umschreibung asozialer Personen in dem berührten Sinne versucht (vgl. § 1 a und b).

Um die gleiche Zeit veröffentlichte der Deutsche Verband zur Förderung der Sittlichkeit einen seit dem Oktober 1924 von einer fünfgliedrigen Sachverständigenkommission sorgfältig vorbereiteten und gut motivierten Entwurf eines Reichsbewahrungsgesetzes[2]). Ihm liegt der Gedanke möglichster Vereinheitlichung der Bewahrung zugrunde, der ihn den Personenkreis viel weiter ziehen läßt. Er gliedert sich in zwei Teile. Teil I zählt zu den Bewahrungsbedürftigen zunächst Geisteskranke, deren Festhaltung in einer öffentlichen Anstalt heute nur auf Grund von Gemeingefährlichkeit möglich ist. Mit Recht verweist der Entwurf in der Begründung auf die Gefahren der Entlassung, die in der Regel unmittelbar nach Behebung der Gemeingefährlichkeit erfolgt[3]). In Bewahrung können ferner untergebracht werden: Geistesschwache[4]), wenn es zur Verhütung sittlicher oder körperlicher Verwahrlosung oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, ferner Personen, bei denen mit den Voraussetzungen der Entmündigung Verwahrlosung oder Gefährdung der Sicherheit anderer zusammenfällt. Das Verhältnis der Bewahrung zur Fürsorgeerziehung regelt der Entwurf dahin, daß Bewahrung für Minderjährige nur dann in Frage kommt, wenn sie wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung vorzeitig entlassen werden (§ 73 RJWG.[5]). Teil II fordert eine Erweiterung des Reichsstrafgesetzbuches dahin, daß dem § 51, der Freisprechung Straffälliger wegen Unzurechnungsfähigkeit bei Begehung der Tat vorsieht, ein § 51 a angefügt wird, nach dem das Gericht die Bewahrung solcher Personen im Rahmen des Reichsbewahrungsgesetzes anordnet[6]).

Der Abgrenzung des Personenkreises in Teil I hat sich der vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt angeregte, von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion im Juni 1925 vorgelegte Bewahrungsgesetzentwurf im wesentlichen angeschlossen[7]). Beide Gesetzentwürfe schließen die Voraussetzungen der Entmündigung des § 6 BGB. ein und betonen stärker als der Entwurf des Deutschen Vereins den Schutz der Gesellschaft.

Trotz mancher Unterschiede im einzelnen erscheint in den drei Entwürfen als gemeinsames Hauptkriterium für die Bewahrungsbedürftigkeit: Schutz vor Verwahrlosung, ihre Verhütung oder Heilung im Interesse der Gefährdeten, ihrer Angehörigen und der Gesellschaft, im Falle der Unheilbarkeit dauernde Schutzunterbringung. Die Bewahrung wird in einer geeigneten Anstalt oder Familie (oder Arbeiterkolonie, Deutscher Verband; für Jugendliche in Sonderanstalten, sozialdemokratische Fraktion) unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. Als durchschnittliche Altersgrenze für die Auf-

[1]) Vgl.: Das Bewahrungsgesetz S. 4 ff.

[2]) Vgl. Sp. 520, Anmerkung 6.

[3]) „Die eigentlichen Schwierigkeiten", sagte mir ein hervorragender Psychiater, der Leiter einer Provinzialirrenanstalt, „beginnen oft erst dann, wenn wir die Kranken entlassen müssen."

[4]) Vgl. Begründung S. 11.

[5]) Bzw. zwischen 18 und 20 Jahren nicht mehr aufgenommen werden. Abs. 2 § 63 RJWG.

[6]) Bei jeder auf Grund des StGB. erfolgten Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens hat nach dem nachfolgend berührten sozialdemokratischen Entwurf die Staatsanwaltschaft dem Vormundschaftsgericht und dem Bezirksfürsorgeverband Mitteilung zu machen.

[7]) Daß die Vorlage auf Anregung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt erfolgte, ergibt sich aus der inneren Beziehung der Aufgabengebiete.

nahme gilt das 18. Jahr, in dem Ueberweisung in Fürsorgeerziehung zweifelhaft wird[1]). Die Bewahrung erscheint somit als unmittelbare Fortbildung der Fürsorgeerziehung in ihrer Anwendung und gemäßen Abwandlung auf Personen, die zwar dem Alter, nicht aber dem Wesen nach zu der Reife gelangt sind, welche die selbständige Einfügung in eine gegebene Gesellschaftsordnung verlangt[2]). — Die Bewahrung kennt keine Altersgrenze nach oben. Sie dauert „solange ihr Zweck es erfordert". Das Verfahren ist im allgemeinen den Vorschriften des RJWG. über die Anordnung der Fürsorgeerziehung nachgebildet. Eine Einweisung erfolgt nach dem Entwurf des Deutschen Verbandes „nur auf Antrag und durch Beschluß des Amtsgerichts". Nach den beiden andern Entwürfen auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts von Amts wegen oder auf Antrag. Antragberechtigt sind neben den sonst üblichen Personen und Behörden allemal die beteiligten Fürsorgeorganisationen. Sowohl hinsichtlich der Einweisung zur Bewahrung als ihrer Dauer sind Kautelen in verschiedenen Formen vorgesehen: Anordnung sechswöchentlicher Beobachtung unter Vorbehalt des Widerrufs, gegebenenfalls Ersetzung durch Schutzaufsicht oder Bestellung eines Fürsorgers; der sozialdemokratische Entwurf fordert mindestens jährliche, der Deutsche Verein Nachprüfung nach einem Jahr, spätestens nach drei Jahren. Der Deutsche Verband will die Ausführung der Bewahrung einer nach Möglichkeit mit der Fürsorgeerziehungsbehörde zu vereinigenden Bewahrungsbehörde übertragen, die jederzeit Entlassung beantragen kann; ihr ist eine besondere Aufhebungskommission unter Mitwirkung von Sachverständigen und Laien anzugliedern, die alle zwei Jahre prüfen soll, ob Bewahrung noch erforderlich ist. — Die nähere Regelung der Ausführung bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Deutsche Verein sieht die Aufstellung von Reichsgrundsätzen mit Zustimmung des Reichsrats vor. Die sozialdemokratische Fraktion fordert Richtlinien mit Zustimmung des zuständigen Reichstagsausschusses. Abweichungen von den nach Möglichkeit der Fürsorgeerziehung angeglichenen und in die bestehende Gesetzgebung und Behördenorganisation eingegliederten Vorschläge der drei Entwürfe ergeben sich aus dem erforderlichen Schutz der persönlichen Freiheit und im Zusammenhang damit der durch Abnormität bedingten stärkeren Heranziehung von Aerzten und namentlich Psychiatern.

Die Entwürfe gingen im Sommer 1925 als Initiativanträge an den Reichstag[3]). Nach der ersten Lesung am 15. Januar wurden sie ohne Erörterung dem Bevölkerungspolitischen Ausschuß zur Weiterberatung überwiesen. Die Reichsregierung hat einen Regierungsentwurf angekündigt. Die nahe Beziehung zu dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten liegt auf der Hand. Ohne gesetzliche Bewahrungsmöglichkeiten muß er ein Schlag ins Wasser werden.

IV.

Die Hauptschwierigkeiten, die der Bewahrung entgegenstehen, sind: 1. die Kostenfrage, die nur eine zeitliche Angelegenheit ist, 2. der Eingriff in die persönliche Freiheit, bei der es um Ewigkeitsperspektiven geht. Hinsichtlich der Kostenfrage stehen wir, angesichts katastrophaler Verschuldung im Umkreis der Bewahrungsbedürftigkeit, vor der Problematik des Verhältnisses von Mittelaufwand und vorläufigem Erfolg, sowohl für die zu Bewahrenden als für die Gesellschaft. Jedenfalls handelt es sich, darüber muß man sich klar sein, um Sanierung auf lange Sicht. Allein jeder Tag der Versäumnis mehrt die Schuldenlast. Man nehme den Schulfall der gänzlich Verblödeten, die bei fünfjährigem Herumtreiben vier uneheliche Kinder in die Welt setzte, ehe man sie entmündigte und in eine Anstalt brachte. Die Kosten haben sich zunächst vervierfacht. Und es ist nicht anzunehmen, daß Kinder, deren Mutter eine Idiotin ist, deren Vater ein Lump gewesen sein muß, zu werteschaffenden Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen. Man vergegenwärtige sich den Elendskreis: Land- oder Stadtstraße, Obdachlosenasyl, Arbeitshaus, Zufluchtsheim, Haft nach Haft, Krankenhaus, Entbindungsanstalt, Gefängnis, Irrenanstalt, Straße hin und immer wieder zurück. Typische Fälle für die Bewahrung aus der Gefährdetenfürsorge[1]) geben ein Bild der Riesensummen unproduktiver Ausgaben, wie sie für „asoziale Familien"[2]), deren Abkömmlinge Jahr um Jahr die öffentlichen Irren-, Kranken- und Strafanstalten bevölkern, berechnet wurden. Es gibt nichts Unproduktiveres als Verwahrlosung. Und § 2 der Reichsgrundsätze: „Die Fürsorge muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird", ist in weitem Umfang unerfüllbar ohne Bewahrung.

Tiefer in Sinn und Wesen der Gesellschaft als die Kostenfrage, die eine Angelegenheit der rechnerischen Voraussicht, der Mittelaufbringung und Mittelverlegung ist, greift die Problematik der Beziehung von persönlicher Freiheit und gesellschaftlicher Bindung. Den lauernden Gefahren der Willkür, des Vergreifens, des Verkennens, der Einschleichung unlauterer Motive im Falle der Freiheitsbeschränkung können die, wie wir sahen, in allen drei Gesetzentwürfen enthaltenen Vorsichtsmaßnahmen begegnen. Allein die bloße Tatsache, Menschen, die sich nicht strafbar machten und ihrer Sinne soweit mächtig sind, daß keine unmittelbare Gemeingefährlichkeit zu ihrer Internierung zwingt, in öffentlichen Anstalten unterzubringen und festzuhalten, scheint allerdings ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit zu sein. Scheint: Denn der Wesenheit nach ist es kein solcher. Man kann eine Freiheit nicht beschränken, die im tieferen Sinne des Wortes gar nicht besteht. Sind doch die Personen, um die es sich hier handelt, Sklaven ihrer krankhaften Triebe und ihrer Umwelt (erinnert sei an das Verhältnis von Dirnen und Zuhältern). In Abwandlung eines zum Arbeiterschutz geprägten Wortes kann man sagen: im Kampf der geistig oder sittlich Schwachen gegen die eigene Ohnmacht und mit den Anforderungen der Gesellschaft ist es die Freiheit, die versklavt und die Bewahrung, die befreien kann von innerem und äußerem Zwang.

Fast die Hälfte allen Krüppeltums soll bei rechtzeitiger und richtiger Behandlung heilbar sein. Auch unheilbar Verkrüppelte können durch rechtzeitige und richtige Ausbildung gemäß ihren Möglichkeiten zu werteschaffenden, mit ihrem Geschick versöhnten Mitgliedern der Gesellschaft werden. Die Analogie liegt nahe. Handelt es sich hier um möglichste Zurückführung zur Norm der Körperbildung, so dort um Zurückführung zur geistigen Norm. Da körperliche Mißbildung viel greifbarer und unbedingter in die Erscheinung tritt als geistige, so können die Krüppelfürsorge und ihre Erfolge als Verdeutlichung und Veranschaulichung des Bewahrungsproblems gelten. Fällt doch vielfach die körperliche mit der geistigen oder seelischen Abnormität zusammen. Sicher ist die Krüppelbehandlung nicht nur ein chirurgisches Problem. Allein die Angriffsfläche ist eine gegebene. Und zweifellos ist unendlich viel fraglicher die Kampfaufnahme gegen innere Abnormität, die in unzähligen Fällen erst an den Symptomen asozialen oder antisozialen Verhaltens kenntlich wird. Auch dann noch oft Hypothese. Hat die Behandlung des physischen Krüppeltums das Stadium des Experiments hinter sich, so fehlen zur Psychotherapie für Erwachsene als Angelegenheit der Gesellschaft bisher fast alle Vorbedingungen, sowohl zur Erziehung heilbarer Anwärter der Bewahrung, als zur Verwahrung der in der freien Welt Unheimischen und Preisgegebenen. Die gesetzlichen Handhaben der Erfassung, die Möglichkeiten geeignet-individualisierender Unterbringung müssen erst geschaffen werden, um die Errungenschaften neuzeitlicher Nervenheilkunde und Seelenbehandlung in all ihren Ausstrahlungen, der Sozialpädagogik und Berufskunde für erwachsene wirtschaftlich hilfsbedürftige Bewahrungsanwärter in Anwendung zu bringen und an ihnen zu weiten. Statt der Heilbewahrung operiert man noch heute allzuoft mit einer Art Teufelsaustreibung, die in ihrer modernisierten Methodik meist ebenso unwirksam ist, als sie es in ihren ursprünglich-naiven Formen war. So münden vielleicht an sich geringe Defekte in Not, Verzweiflung, Verkommenheit und Verbrechen. Und die Rache der Versäumnis an der Gesellschaft wuchert weiter. — Der Ausgangspunkt zur Besserung ist, wie wir sahen, gegeben: Bewahrung als Weiterbildung und Modifizierung der Fürsorgeerziehung.

Die Frage sei aufgeworfen, ob es sich nicht empfiehlt, die Bewahrung nach dem Vorbild von Sachsen in die Wohlfahrtspflegegesetzgebung unmittelbar einzubauen. Der in Betracht kommende Personenkreis müßte, entsprechend den vorliegenden Entwürfen, über die Entmündigung hinaus erweitert und eine einheitliche,

[1]) Im zweiten Tätigkeitsbericht des Berliner Jugendamtes (Berlin 1925) heißt es hierzu: daß dem Erziehungsheim Lindenhof vom 1. April 1925 nach Inkrafttreten des RJWG. auch über 18 Jahre alte Jungen zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurden. „Es muß betont werden, daß bei individueller sachgemäßer Behandlung vielen dieser älteren Jungen geholfen und ihnen der Weg ins Leben wieder geebnet werden kann."

[2]) „Die Bewahrung soll in erster Linie eine Einrichtung für Erwachsene sein, die nicht mehr in Fürsorgeerziehung untergebracht werden können", Deutscher Verband. — Das Lessing-Wort: Wer über gewisse Dinge den Verstand nicht verliert, der hat keinen zu verlieren, ist im bürgerlichen Sinne falsch. Gerade in dem Fertigwerden mit diesen Dingen besteht der bürgerliche Verstand oder die Vulgärsozialität. Worin schon begriffen ist, daß namentlich antisozialem Verhalten unter Umständen hohe menschliche Würde innewohnen kann.

[3]) Im November 1925 hat sich der deutsche Evangelische Kirchenausschuß in einem Gutachten zustimmend zu der Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes geäußert.

[1]) Siehe Anhang zum Entwurf eines Reichsbewahrungsgesetzes. Vgl. auch: Das Bewahrungsgesetz im System der Fürsorge. Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins, Frankfurt a. M. Heft 3, 1925.

[2]) Siehe Anhang (wie oben).

dehnbare Umschreibung des Personenkreises gewonnen werden, von der aus sich experimentell vorgehen läßt.

Wie Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung Wesenselemente der Jugendwohlfahrt sind, so ist Bewahrung Wesenselement der allgemeinen Wohlfahrtspflege, elementarste Voraussetzung zukünftiger Dauererfolge auf Grund eines gesellschaftlichen Reinigungsprozesses. Und wie Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geordnet sind, so gehört die Bewahrung sinngemäß in den Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege.

Ländliche Wohlfahrtspflege[1]).

Von Elisabeth Barth, Bezirksfürsorgerin in Urach.

Die ländliche Wohlfahrtspflege — vielerorts als Stiefkind der Fürsorge betrachtet und behandelt — ist wenig noch in der Presse zur Diskussion gestellt worden. Es ist verständlich, daß ihre Notwendigkeit nicht nur stark angezweifelt sondern von vielen Seiten direkt verneint wird. Wer Großstadt- und ländliche Verhältnisse gegeneinander abwiegt, wird nie zu einer freudigen Bejahung der ländlichen Fürsorge kommen. Der Vergleich wird schon deshalb von vornherein zum Vorteil der Stadt ausschlagen, weil die wenigsten Wohlfahrtspflegefachleute das Land aus eigener Anschauung und noch weniger aus eigenem Leben und Miterleben kennen. Die Aufgaben der ländlichen Fürsorge unterscheiden sich, den vollständig andersartigen Verhältnissen entsprechend, wesentlich von den städtischen.

Infolge der starken Gebundenheit an Sitte und Tradition sind die bäuerlichen Familienverhältnisse, äußerlich betrachtet, zuallermeist geordnete. Die gemeinsam von beiden Gatten und auch den Kindern ausgeübte landwirtschaftliche Arbeit ist das stärkste Bindeglied innerhalb der Familie wie auch der Verwandtschaft. In diesen festen, nach außen sich abschließenden Kreis der Familie hineinzukommen, ist für jede Art der Fürsorge sehr schwer. Der Bauer will sich nicht in seine Karten sehen lassen und hält das Annehmen fremder Hilfe anfänglich für entwürdigend auch dort, wo er die Notwendigkeit der Hilfe sehr wohl einsieht. Aus dieser Beobachtung heraus wird oberflächlicherweise nur zu oft die Notwendigkeit der ländlichen Fürsorge bestritten. Der aber, der über den hochaufgerichteten Zaun der bäuerlichen Familie hinüber und in die Verhältnisse hineinsieht, der erblickt der Schäden so viele, daß es ihn drängt, solange zu suchen, bis er das Türlein „Vertrauen" findet, das ihm den Zutritt in den Familienkreis und ein ersprießliches Arbeiten in ihm ermöglicht.

Wo liegt die bäuerliche Hilfsbedürftigkeit? Wir finden enge Wohnräume, meist nur e i n e kleine Schlafkammer, in der die elterlichen Betten und vielleicht noch zwei Kinderbettstellen Platz haben. Die größeren Kinder der meist vielköpfigen Familie schlafen droben unter dem Dach auf Strohsäcken. Kalt fährt der Wind durch die Dachritzen. Für den Gesunden mag dies sommer- und winterliche Luftbad ganz abhärtend sein, aber die Zarten, Pflegebedürftigen? Die armen unehelichen Mütter, die in solchem kaum erhellten, rußstarrenden, eiskalten Raum entbinden müssen, da der Vater im Zorn über die über seine Familie gebrachte Schande seinen Platz nicht räumt und kein anderer Raum da ist!

Bei jeder schulärztlichen Untersuchung finden wir zahllose unterernährte, schwächliche, tuberkuloseverdächtige Landkinder, mehr oft auf dem Land als in der Stadt. Schlechte Schlafverhältnisse, mangelhafte, unzweckmäßige Ernährung durch die ständige Heranziehung der Hausfrau zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten, übergroße Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft aus Mangel an den nötigen Mitteln zur Haltung eines Knechtes, das sind die Ursachen dieses körperlich minderwertigen Zustandes der Dorfjugend.

Auffallend groß ist auch die Zahl der Krüppel und geistig Minderwertigen. Wahrscheinlich hängt dies mit den häufigen Verwandschaftsheiraten zusammen, die durch die äußeren Verhältnisse bedingt, und deren Folgen der Landbevölkerung kaum bekannt sind. Diesen armen Unglücklichen zur Erlangung irgendeiner Arbeitstüchtigkeit durch Anstaltsschulung zu verhelfen, ist eine auf dem Lande kaum geübte Elternpflicht.

Und weshalb ist die Säuglingssterblichkeit auf dem Land vielerorts größer als in der Stadt? Es fehlt nicht an gesunder Luft und Milch aber an der Betreuung durch die Mutter. Schweren Herzens muß sie der Landarbeit Tag um Tag nachgehen, das kleine Geschöpflein sich selbst oder der kleinen nichts weniger als zuverlässigen Schwester überlassen. Die Hausarbeit kommt erst in zweiter Linie, nach der Landwirtschaft; und leider meist erst in dritter Linie die Kinderbetreuung und -erziehung. Wir dürfen den Kleinbauern — und um diesen handelt es sich hier — nicht allein verantwortlich machen für die Vernachlässigung seiner Kinder, nicht die Mütter für den oft ungeordneten Haushalt. Der geringe Grund- und Viehbesitz erfordert die äußerste Anspannung aller heranziehbaren Kräfte, wenn er eine Familie ernähren soll. Die übergroße Armut auf dem Lande, das tagelange Fehlen jeglichen Bargeldes, ist nicht das Ergebnis der heutigen Wirtschaftslage sondern war der Dauerzustand in den Dorffamilien lange schon vor dem Krieg.

Aus dieser Armut heraus ist auch zu verstehen, in welch schwerste Konflikte mit ihren Eltern die schulentlassene Landjugend bei der Berufswahl kommt. Ihr Wunsch, einmal in die Welt hinauszukommen, das Mädchen in eine städtische Dienststelle, der Bursche zu einem Handwerkslehrmeister, ist so verständlich. Nur selten hat der Vater Verständnis für die Berufswünsche der Kinder. Er hat sie nur immer unter dem Gesichtspunkt der für seinen Betrieb äußerst notwendigen, billigen Arbeitskräfte betrachtet, und nun, da die Kinder leistungsfähig sind, soll er fremde Kräfte einstellen? Aber die eigene väterliche Landwirtschaft kann nicht mehr als eine Familie ernähren und darum muß vom Vater das selbstlose Verzichten auf die Arbeitskraft der heranwachsenden Jugend verlangt werden. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus können weder das Handwerk noch die sogenannten gehobenen Berufe auf diese junge vorwärtsstrebende Kraft verzichten. Die innere Wertung der Arbeit, die diese in der Stille und Abgeschlossenheit aufgewachsene Jugend mitbringt, bedeutet eine nicht hoch genug einzuschätzende Auffrischung für unser gesamtes Berufsleben.

Ein weiterer wunder Punkt in der Dorffamilie ist die Sorge für das uneheliche Kind. Der Großvater, der meist Vormund ist, kann aus Verwandtschafts- und Dorfrücksichten gegen den Kindsvater nicht entsprechend vorgehen. Die Alimente wird kärglich oder gar nicht bezahlt und damit den Kindern die Möglichkeit einer Berufsausbildung genommen. Da diese Kinder fast immer im Haus der Großeltern aufgezogen werden, um der Mutter, die häufig nicht den Kindsvater sondern einen andern heiratet, etwa aus dem Vorhandensein des Kindes entstehende Streitigkeiten aus dem Wege zu räumen, sind sie nach dem Tod darum die heimatlosesten, entrechtetsten und unglücklichsten Menschen, die nur zu leicht dem Abgrund zutreiben.

So ist das Land reich an Familiennot und Kinderleid, aber beides ist für den Fernstehenden nicht vernehmbar, da es wortlos getragen wird. Sollten wir darum an ihm vorübergehen? Sollte man den oft schon nahezu verkommenen Elementen in der Stadt Schutz und Hilfe zuteil werden und diese wertvollen, durch die Verhältnisse aber in ihrer Entwicklung stark gehemmten Kräfte verkümmern lassen?

Wer aber kann diesen unnahbaren Menschen Hilfe bringen? Die Kirche und freie Vereine haben sich mit ehrlichem Willen viel um die Landbevölkerung bemüht. Sie taten es in erster Linie durch Beeinflussung ihres seelischen Lebens, durch geistige Anregung aller Art. Sicher ist auf diesem Weg den Landleuten am besten beizukommen, und wenn es um Familien- und Dorfsitten noch gut bestellt ist, so ist das gewiß ein Erfolg dieser schon durch Jahrhunderte hindurch währenden Beeinflussung. Aber den gesundheitlichen Schäden jeder Art beizukommen, Zuführung der Jugend in ensprechende Berufe, Abstellung dringlichster Uebelstände, dazu wird die Kraft der genannten Stellen nicht ausreichen.

Zur Arbeit in engster Fühlung mit ihnen bedarf das Land gesundheitsfürsorgerisch gut vorgebildeter Frauenkraft, einer vom Bezirk angestellten Fürsorgerin, die als mütterliche Beraterin in die Häuser kommt und die so nötige Hilfe bringt. Ein harter Boden ists für sie. Feindselig betrachtet sie der Bauer als Eindringling. Aber sie darf sich nicht beirren lassen. Eine herzliche Liebe zu diesen wortkargen, stolzen Menschen treibt sie zu immer neuen Versuchen, Hilfe zu bringen. Ihrem vollen Einsatz entsprechend wird sie auch Vertrauen und Liebe ernten, und gewiß gibt keine fürsorgerische Arbeit so viel innere Befriedigung wie das Gewinnen des Vertrauens einer Landgemeinde, für die man, für alle in gleicher Weise, wie eine Mutter für ihre Kinder sorgen kann. Niemand kann so dankbar sein wie die Bauernfamilie, niemand vertraut zu rückhaltlos, wenn das Mißtrauen einmal überwunden ist, wie sie.

Die ländliche Fürsorgerin, die Schritt um Schritt Boden gewonnen hat und ihre Gemeinde mit all ihren vielen Notständen kennt, wird unter der einen Erkenntnis am stärksten leiden, daß ihre Kraft völlig unzureichend ist, um wirklich wertvolle und erfolgreiche Arbeit zu leisten. Ihr Bezirk ist zu groß, die Entfernungen sind zu weit, um nach den Hilfsbedürftigen entsprechend oft zu sehen.

Es wurde der Versuch gemacht, freiwillige Hilfskräfte am einzelnen Ort zu gewinnen und sie mit der Durchführung einer angemessenen Hilfeleistung zu beauftragen. Auf zwei Hindernisse traf man bald bei den angestellten Versuchen: einmal sind diese Kräfte gesundheitspflegerisch und fürsorgerisch nicht genügend geschult, zum anderen läßt die Landbevölkerung sich von Einheimischen nicht gern helfen aus

[1]) Die dem Aufsatz zugrunde liegenden Beobachtungen und Erfahrungen sind unter der kleinbäuerlichen Bevölkerung der schwäbischen Alb gesammelt.

schon genannten Gründen. Eine örtliche Hilfe wäre aber zur Durchführung und Ueberwachung der von der Bezirksfürsorge angeordneten Hilfeleistung der einzige Weg, wenn diese wirklich erfolgreich sein soll.

Und es gibt noch eine jetzt häufig erörterte Möglichkeit: die Heranziehung der Gemeindeschwester zur Mitarbeit bzw. die Anstellung einer solchen durch die Gemeinden. Welcher Segen von der hingebenden Arbeit einer Gemeindeschwester auf die gesamte Bevölkerung einer Gemeinde ausgehen kann, darum weiß eine Landfürsorgerin wohl mit am besten, die auf ihren Hausbesuchen immerwährend auf die Spuren ihrer Arbeit stößt. Die Gesundheitspflege, die der Gemeindeschwester wie der Fürsorgerin übertragen ist, führt sie von selbst zu gemeinsamem Arbeiten, und niemand im Dorf wird so viel Verständnis auch für die wirtschaftlichen und seelischen Nöte der Familie haben wie die Krankenschwester, die täglich in die Häuser der Armen kommt. Daß sie in der Säuglingspflege nicht ausgebildet ist und auch keine soziale Schulung durchgemacht hat, sind die Hauptgründe, weshalb ihr die Wohlfahrtspflege nicht ohne weiteres übertragen ist. Und noch ein Grund kommt dazu. Sie stammt meist selbst aus bäuerlichem Kreise und besitzt darum selten die geistige Ueberlegenheit, die der Hilfsbedürftige von dem Helfenden erwartet. Der letztgenannte Grund wird aber nicht in die Wagschale fallen, wenn die Fürsorgerin — die Selbständigkeit der Krankenschwester nicht antastend — die Fäden der Arbeit in der Hand behält. In regelmäßigen Zusammenkünften mit den Gemeindeschwestern erhält sie Bericht über die Durchführung der Hilfeleistung und die Verhältnisse der zu Betreuenden. Sie beratschlagt mit der örtlichen Hilfe, welche Wege zum Steuern der Not eingeschlagen werden müssen, und kommt bei ihren halbjährlichen Gemeindebesuchen in diejenigen Familien, die sich der Fürsorge unzugänglich zeigten. So könnte die ländliche Fürsorgearbeit zweifellos durch die Nachschulung der Gemeindeschwestern in Kursen für praktische Wohlfahrts- und Säuglingspflege und Anstellung einer solchen Schwester in jeder Gemeinde mit verhältnismäßig geringem Aufwand in hervorragender Weise wertvoll und erfolgreich gemacht werden. Die Jugend- und Wohlfahrtsämter in ländlichen Bezirken, wie auch die Vereine für ländliche Wohlfahrtspflege, sind die Organe, die mit aller Ueberzeugtheit und Energie sich dafür einsetzen müßten, daß die ländliche Wohlfahrtspflege, wie geschildert, in angemessener Weise ausgebaut wird, um durch ihre Hilfe den wertvollsten Bestand unsres Volkes, der durch zu starke Gebundenheit an Tradition und Sitte und gehemmt in der Entwicklung durch übergroße Armut, dem Volksganzen verloren zu gehen droht, zu erhalten und fruchtbar zu machen.

Die Deutsche Liga der freien Wohlfahrtspflege (vgl. XXXIV, 397), der auch das Deutsche Rote Kreuz beigetreten ist, gibt seit Ostern eine Monatsschrift „Freie Wohlfahrtspflege" (Verlag Franz Vahlen, Berlin) heraus, die den besonderen Zielen der privaten Fürsorge dienen soll. Das erste Heft verspricht eine gründliche, streng sachliche Bearbeitung der theoretischen und praktischen Fragen der freien Wohlfahrtspflege und damit eine wertvolle Ergänzung der vorhandenen periodischen Fürsorgeliteratur.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das Betriebsräteproblem von Dr. Kurt Brigl-Matthiaß. Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1926.

Das im Rahmen der „sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von der sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft" erschienene Buch bezeichnet es als seine Aufgabe, „die praktische Wirksamkeit des Betriebsrätegesetzes zu untersuchen und die Entwicklungstendenzen des Betriebsrätewesens aufzuzeigen", und zwar in den drei Richtungen, die der Verfasser wohl zutreffend als die zu dem Gesetz führenden Entwicklungslinien bezeichnet, nämlich die revolutionäre Rätebewegung, die moderne sozialistische Beweg ung und die sozialreformerische Bewegung. Dabei sind räumlich insbesondere das Industriegebiet Groß-Berlin und das rheinisch-westfälische Industriegebiet, sachlich insbesondere die Großeisenindustrie, der Bergbau und die Metallindustrie zur Grundlage der Untersuchung gemacht. In zwei umfangreichen Abschnitten ist der Einfluß des Betriebsrätewesens auf die Gewerkschaftsbewegung („Gefahren", „Eingliederung" und „Rückwirkung des Betriebsrätewesens" in bezug auf die Gewerkschaftsbewegung) und auf die private Unternehmung (Soziologie der Beziehungen zwischen „Betriebsrat und Unternehmer", „Betriebsrat und Belegschaft", „Demokratisierung und Betriebsverfassung") dargestellt. Untersuchungen dieser Art gibt es bisher nur wenig und sie rühren merkwürdigerweise fast sämtlich von ausländischen Autoren her (vgl. die von mir im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Band 53 Heft 1 S. 224 und Band 55 Heft 1 S. 213 angezeigten Arbeiten von Berthelot — soeben in deutscher Uebersetzung bei Bensheimer erschienen — von Stern und van den Bergh). Um so mehr ist es zu begrüßen, daß nun ein deutscher Autor sich der Aufgabe unterzogen hat, die Praxis des Betriebsrätegesetzes, insbesondere auf Grund des Materials einzelner Werke (mit Chiffrebezeichnung) und der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Tätigkeit der einzelnen Arten von Sozialbehörden zu untersuchen. In überaus reizvoller und interessanter Weise sind die mannigfachen Beziehungen zwischen Belegschaft, Betriebsrat, Arbeitgeber und Gewerkschaft behandelt, das heute so viel erörterte Führerproblem in der Arbeiterbewegung, das im Verhältnis von Betriebsrat und Belegschaft in neuer Form entstanden ist, die Werkspolitik der Unternehmer, die überwiegend gewerkschaftlich eingestellte Betriebsrätepolitik der Arbeitnehmerseite. Der Verfasser kommt gegenüber den an das Gesetz geknüpften Erwartungen (Hoffnungen und Befürchtungen!) zu sehr negativen Schlußergebnissen (es habe sich nicht als geeignet erwiesen, den sozialen Kampf auszuschalten), wohl aber werde die Organisierung der Belegschaft durch das Betriebsrätewesen im Laufe der Zeit versachlichend auf die Form des sozialen Kampfes einwirken und habe es die rechtspolitische Position der Arbeiterbewegung gestärkt, wenn es auch praktisch mehr oder minder auf den Wirkungsbereich der früheren Arbeiterausschüsse zusammengeschrumpft sei. Es ist schwer zu sagen, ob dieses Urteil, das eine gewisse Uebereinstimmung mit den grundsätzlichen, gewerkschaftspolitischen Ausführungen Hermbergs über Wirtschaftsdemokratie in der „Arbeit" vom 15. März 1926 aufweist, nicht doch zu scharf und negativ ist, ob nicht das Material, auf das es sich gründet — wie es den Anschein hat —, zu sehr den Stempel der besonderen Bedingungen der Inflationszeit an sich trägt, und ob nicht künftige Jahre in den für das Gesetz typischen Großbetrieben die Betriebsräte, wenn auch als Vorposten der Gewerkschaften, über die alten Arbeiterausschüsse in mancher Richtung hinauswachsen lassen werden. Das stellenweise etwas breit geratene Buch stellt eine wertvolle Bereicherung unserer Literatur dar. Es gibt ein anschauliches Bild von dem Wandel, den die Betriebsverfassung seit 1918 durchgemacht hat, von den Wirkungen, die die gesetzliche Organisation der Belegschaft auf die Psyche aller im Betrieb Lebenden und Arbeitenden ausgeübt hat. Es sei bei dieser Gelegenheit die Anregung ausgesprochen, einmal örtlich oder beruflich abgegrenzte Spezialuntersuchungen dieser Art, etwa für Groß-Berlin oder für die deutsche chemische Industrie oder für Gemeindebetriebe, vorzunehmen.

Dr. Flatow.

Politische Aufklärung erstreben Johannes Buchholz „Die Vereinigten Staaten von Europa" (Verlag Wirtschaft und Freiheit, Hamburg 1925, 32 S.) und Hilde Wertheim-Hoffmann „Probleme der Klassengesellschaft" (Wien 1925, Münster-Verlag). Eine Zusammenstellung von Vorträgen an Arbeiterbildungsausschüssen in der Schweiz bringt Robert Grimm „Das sozialdemokratische Arbeitsprogramm", 212 S. (Bern 1925, herausgegeben im Auftrag des Parteivorstandes der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz).

Die türkische Republik in Wirtschaft und Aufbau, i. A. des Messeamtes Frankfurt a. M. herausgegeben von Ph. Rühl, Syndikus der türkisch-deutschen Handelskammer, R. Heuser & Co., Frankfurt a. M., o. J.

Türkische Wirtschaftsführer und Wissenschaftler schildern in einer Reihe von Aufsätzen Finanz- und Geldwirtschaft der neuen Türkei und die Lage von Industrie- und Landwirtschaft.

„Das neue Deutschland in der Weltpolitik und Weltwirtschaft" von August Schmidt. Reimar Hobbing, Berlin 1925, 15 M. 429 S.

Der Wiederaufstieg Deutschlands als Gesamtproblem wird zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht, unter besonderer Berücksichtigung der Verflechtung in die Weltwirtschaft. Die „Vereinigten Staaten von Europa" bilden das Ziel des anscheinend pseudonymen Verfassers. Die unendlich komplizierte Wirtschaft eines ganzen Erdteils soll aus dem Bereich des Zufälligen in die Regionen des planmäßig Gewollten emporgehoben werden.

Hindenburg, von Professor Theodor Lessing, mit einer Einleitung von Maximilian Harden und einem Nachwort von Herbert Eulenberg, Verlag Hapke & Schmidt, Berlin 1925.

Wucher- und Eigentumsrecht von L. Wimmer, Verlag Typographische Anstalt, Wien 1925, 128 S.

Die Deutsche Verfassung im Wandel der Zeiten, von Adolf Hedler. Verlag Leopold Klotz, Gotha 1925. 1 M. 111 S.

In knapper Form wird ein Bild des deutschen Verfassungslebens vom altgermanischen Volksstaat bis zur Gegenwart gegeben.

Das Wirtschaftsbuch für 52 Wochen, Arthur Söhner. Berlin 1925.

Das Wirtschaftsbuch wendet sich mit einer Anleitung an die Hausfrau, die es führen soll, deren Wirtschaftsführung es erleichtern will. Darüber hinaus besteht ein statistisches Interesse an seiner Verbreitung, auf das durch Vorwort des Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamtes besonders hingewiesen wird. Zum Zweck der Ermittlung der Lebenshaltung der verschiedenen Bevölkerungskreise ist eine statistische Verarbeitung zurückgeleiteter Bücher in Aussicht genommen. Für zurückgeleitete Bücher, die Aufzeichnungen für wenigstens 39 Wochen enthalten, wird ein neues Wirtschaftsbuch kostenlos verabfolgt, ev. besonderes Honorar gezahlt (Adresse des Verlags: Potsdamerstraße 118a).

Was jedermann von den neuen Steuer- und Aufwertungsgesetzen wissen muß von Dr. Kailer, Verlag Gebr. Theißmann, Osnabrück 1925/26, 108 S.

Die politischen Ideenkreise der Gegenwart von Hermann Heller. Jedermanns Bücherei, Verlag Ferdinand Hirth, Breslau 1926. 156 S.
Die monarchische, demokratische, liberale und sozialistische Einstellung werden in ihrer historisch-politischen Bedeutung wie in ihrer ideologischen dargestellt und gewürdigt.

Kommunalpolitik und Gemeindebestimmungsrecht von Dr. Rudolf Dührssen. Verlag Hoffmann & Campe, Berlin und Hamburg 1925.

Die deutsche Reichsverfassung, Staatsbürgerbibliothek 129—30. Volksvereinsverlag G. m. b. H., M.-Gladbach 1925. 126 S. 1,20 M.

Gesetzliche Erbfolge, Pflichtteil, Testament, Staatsbürgerbibliothek, Heft 128, Volksvereinsverlag G. m. b. H., München-Gladbach 1925. 0,60 M. 30 S.

Jahrbuch des Steuerrechts, V. Jahrgang 1924, Berlin—Wien 1925. Industrieverlag Spaeth und Linde.
Der vierte Jahrgang des von Dr. Fritz Koppe herausgegebenen Jahrbuchs enthält die im Berichtsjahr 1924 ergangenen neuen Steuergesetze mit vorangestellten kurzen Uebersichtsartikeln. Berücksichtigung findet die gesamte Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Literatur über Steuer- und Zollrecht, einschließlich der indirekten Steuern und der Verbrauchssteuern.

Das Vorzugsrentenverfahren nach dem Anleiheablösungsgesetz vom 17. Juli 1925 von W. Geiger und W. Heß, Karl Schweitzer, München, Berlin und Leipzig 1926. 3 M. 145 S.
Der kleine Kommentar will insbesondere den Fürsorgebehörden in der Anwendung der zahlreichen Vollzugsvorschriften (berücksichtigt sind die reichsrechtlichen und die bayrischen Vollzugsbestimmungen) auf die Fürsorgebedürftigen behilflich sein.

Versicherungs-Wissenschaftliches Prüfungswesen an den deutschen Hochschulen, Winkler und Sohn, Berlin 1925, 138 S., und
Geschichte der Beziehungen zwischen Lebensversicherungsgesellschaften und Vertrauensärzten in Deutschland von Otto Burbach, Winkler und Sohn, Berlin 1925, 70 S.
Beide Schriften sind als Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 35 und 36, herausgegeben von Alfred Manes, erschienen.

Wirtschaft und Gemeinde. Kritisches und Tatsächliches zum Streit um die Gemeinde-Finanzpolitik. Von Dr. Otto Most, Schriften der Volkswirtschaftlichen Vereinigung im Rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Gustav Fischer, Jena, 1926. 2,— M.
Verfasser erläutert auf Grund einer bei 85 Gemeinden veranstalteten Umfrage des Industrie- und Handelstages die Finanzverhältnisse der deutschen Gemeinden. Es wird eine erhebliche Steigerung der Gesamtausgaben festgestellt, der keine entsprechende Steigerungsmöglichkeit der Einnahmen gegenübersteht.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Zu sofortigem Antritt werden

8 Familienfürsorgerinnen

für die weiteren neugeschaffenen Stellen in unserer Bezirksfürsorge gesucht. Bedingung ist der Nachweis gesundheitsfürsorgerischer Vorbildung. Besoldung erfolgt nach Gruppe 6 mit Aufrückung nach Gruppe 7 der Beamtenbesoldungsordnung. Auswärtige Dienstjahre werden evtl. angerechnet. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild sind umgehend einzureichen.

Magdeburg, den 12. Mai 1926.

Der Magistrat. Wohlfahrtsamt.

Wir sind bereit,

Hospiz oder kleine Pension

zu übernehmen, eventuell zu pachten.

Ausführliches Angebot erbeten unter **S. P. 22** an **Gustav Fischer**, Verlag Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Neue Veröffentlichungen

Deutsche Bevölkerungsstatistik

Ein Grundriß für Studium und Praxis

Von

Dr. **Johannes Müller,**

Direktor des Thüringischen Statistischen Landesamtes und Privatdozent an der Universität Jena

(„Grundriß der deutschen Statistik", Teil III.)

Mit 4 Abbildungen im Text.

VII, 280 S. gr. 8 1926 Rmk 12.—, geb. 14.—

Inhalt: I. Einleitung. 1. Stellung der Bevölkerungsstatistik im System der Wissenschaften. 2. Einzelzweige der Bevölkerungsstatistik. — II. Bevölkerungsstand. 1. Methodik der Erhebung. 2. Stand und wichtigste Gliederungen der Bevölkerung. — III. Bevölkerungsbewegung. 1. Methodik der Erhebung. 2. Eheschließungen und Ehelösungen. 3. Geburten. 4. Todesfälle. 5. Wanderungen, Bevölkerungsbilanz. 6. Erkrankungen und sonstige Vorgänge der Bevölkerungsbewegung. — Alphabetisches Sprichwortverzeichnis.

Der leitende Grundgedanke des vorliegenden Bandes ist, ebenso wie bei der im Herbst 1925 herausgegebenen „Deutschen Wirtschaftsstatistik", dem Studierenden wie dem Praktiker in leicht faßlicher Form diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, deren er bei seiner Arbeit bedarf. So ist im besonderen entscheidendes Gewicht darauf gelegt worden, die grundlegenden Probleme mit ausreichender Ausführlichkeit zu erörtern.

Der Mensch, der den Gegenstand der Bevölkerungsstatistik bildet, ist eine weit vielseitigere Erscheinung als die von der Wirtschaftsstatistik behandelten leblosen Dinge. Während in der Wirtschaftsstatistik die Frage der Zahlen*beschaffung* im Vordergrund steht, tritt in der Bevölkerungsstatistik an deren Stelle die Frage der Zahlen*auswertung*.

Die Grundlage der Sozialpolitik

Von

Dr. **Karl v. Balás,**

o. ö. Professor an der Universität Budapest

V, 138 S. gr. 8° 1926 Rmk 6.—

Inhalt: 1. Die leitenden Gesichtspunkte. 2. Zusammenhang der gesellschaftlichen Interessen, Ziele und Mittel. 3. Die wohlwollende Weltanschauung. 4. Die entsprechende Bedürfnisbefriedigung und die Ansprüche. 5. Die Verbreitung eines gesunden sozialen Geistes. 6. Die erfolgreiche Produktion. 7. Die kommunistische Gleichheit. 8. Die Sozialdemokratie. 9. Die grundlegenden Faktoren der zivilisierten Gesellschaft. 10. Neue soziale Probleme. 11. Ueber die gemeinnützige Einrichtung der Gesellschaft. 12. Die soziale Renaissance des Pflichtbewußtseins. 13. Das gemeinnützige Ziel der Sozialpolitik. 14. Uebersicht der grundlegenden Voraussetzungen und Mittel zur Zielverwirklichung der effezienten Sozialpolitik.

Das Buch strebt die theoretische Fundierung der Sozialpolitik an. Die Grundlage der Sozialpolitik muß vor allem in der Notwendigkeit zur Schaffung von Sicherungen der effizienten wirtschaftlichen und kulturellen Produktion erkannt werden. Die effiziente Produktion muß wieder hergestellt und erhalten werden, da den Massen nur auf diese Art ein ergiebiger Anteil an den Gütern der Welt dauernd gesichert werden kann. Die Theorie der Sozialpolitik hat darauf zu achten, daß die Vorbedingung der Verwirklichung ihrer besonderen Ziele das Zurgeltungkommen der Gesichtspunkte der erfolgreichen Produktion ist. Sie hat daher auch die wirtschaftlichen und psychologischen Mittel zur Zielverwirklichung dieses bedeutsamen sozialen Interesses zu suchen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

10. Juni 1926.

XXXV. Jahrgang.
Nummer 23.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

†

Am Nachmittag des 2. Juni ist unerwartet

Seine Exzellenz Herr Staatsminister

Dr. Hans Freiherr von Berlepsch

im Alter von 83 Jahren auf Klostergut Seebach sanft entschlafen.

Freiherr von Berlepsch hat alsbald nach seinem Rücktritt von dem hohen Amte eines preußischen Handelsministers, das er mit reichsten Erfolgen auf dem Gebiete der Arbeiter- und Handwerkspolitik sieben Jahre lang bekleidet hatte, die „Soziale Praxis" in ihrer heutigen Form geschaffen und mit ihrem langjährigen Herausgeber Professor Ernst Francke, der ihm im Tode vorausgegangen ist, zu hohem Ansehen bei Freund und Gegner emporgeführt. Wir betrauern in ihm einen treuen Berater und Mitarbeiter, der viele Jahre Vorsitzender des Verwaltungsrates des Eingetragenen Vereins Soziale Praxis war und uns seine warmherzige Anteilnahme bis in die letzten Tage seines Lebens hinein geschenkt hat. Dem großen Führer der Sozialreformer und dem edlen, tatkräftigen und gütigen Menschen schuldet unsere Zeitschrift innigen und unvergänglichen Dank. Im Gedenken an seine Gerechtigkeit und Menschenliebe vor unserem Gewissen bestehen zu können, soll fürderhin unser Streben sein.

„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Freiherr v. Berlepsch †.

Unser Berlepsch lebt nicht mehr.

Im gesegneten Alter von 83 Jahren ist er ins Jenseits eingegangen. Nur mäßige Altersbeschwerden hatten seine letzten Jahre beeinträchtigt, und fast schien es uns, als ob wir den körperlich rüstigen Greis noch unabsehbare Zeit um seinen weisen Rat fragen könnten. Wenn wir zu ihm nach Seebach kamen, fanden wir seit seinem 70. Geburtstage stets ungefähr dasselbe Bild: den Patriarchen mit dem allzeit fröhlichen Herzen, das am deutschen Vaterlande auch in schwerster Zeit nicht verzagte und zu den gewaltigen Kräften derer, die im Schatten leben, das liebende Vertrauen niemals verlor. Wir fanden in Berlepsch das hochverehrte Haupt einer großen Familie, die im Kriege furchtbare Blutopfer gebracht hat; hörten den Landbaron über die Ernteaussichten auf seinen stattlichen Gütern in Thüringen sprechen; bestaunten unter seiner Führung die große Brutanstalt mit ihrem Export nach fernen Ländern. Und wir schritten durch den Garten hinüber zu dem Kinderheim, das er zum Segen armer Buben und Mädchen der Seebacher Gegend errichtet und der Leitung seiner weltabgewandten jüngsten Tochter übergeben hat, die in Erlöserglauben und mutterhafter Liebe die Kleinen zu frohen und nützlichen Menschen erzieht. Nie ließ es sich die alte Exzellenz nehmen, bei der Einfahrt des Wagens am Portal des villenartigen Gutshauses den Willkommensgruß zu entbieten, und wenn man das gastliche Haus, dem die Baronin mit stiller Energie vorsteht, verließ, schied man mit dem freudigen Gefühl, daß noch alles so war, wie voriges Mal. Und im Grunde war es uns dann zu Mute, als ob es niemals anders werden würde.

Es war in den letzten Jahren immer wieder ein Erlebnis, mit dem herrlichen Greis sprechen zu können. Er war nicht verbittert wie so viele Jüngere, obwohl ihm das Ende der Monarchie und die Revolution die schmerzlichste Enttäuschung des Lebens gewesen waren. In der ersten Zeit nach dem Umsturz schrieb er uns einmal, er halte es für seine Aufgabe, auf dem Lande den monarchistischen Gedanken lebendig zu erhalten. Nicht so sehr, daß nahe Verwandte zur Umgebung des letzten Kaisers gehört hatten, als vielmehr das Gefühl, für seine Person seinem Könige verpflichtet zu bleiben, mag den Greis zu einer solchen Auffassung seiner Aufgabe damals bestimmt haben. Wer Berlepschs Lebenserinnerungen liest, findet in ihnen kein unfreundliches Wort gegen den Kaiser, der einst dem Einfluß des Freiherrn v. Stumm erlegen und zu den Gegnern einer Politik übergegangen war, die die soziale Frage im Geiste christlichen Gerechtigkeitswillens betrachtet hatte. Wie die Büste Kaiser Wilhelms II., so stand in Berlepschs Arbeitszimmer auch ein Bild Bismarcks, von dem der Entschlafene nie anders als in höchster Verehrung gesprochen hat. Das Bismarckbild verschwand nicht, als der dritte Band der „Gedanken und Erinnerungen“ herausgekommen war, in dem der gestürzte Schöpfer des kleindeutschen Kaiserreiches in herabsetzenden Worten von handgreiflichster Ungerechtigkeit über Berlepsch, den Freund des vermeintlichen Kanzlerfeindes v. Boetticher, gesprochen hatte.

Dennoch war die Gesinnung des im edelsten Sinne liberalen Staatsmannes frei von jeder kleinlichen Befangenheit gegenüber neuen Menschen und Formen des staatlichen Lebens. Vorurteilslos stand er den Ministern der Nachkriegszeit und ihren Werken gegenüber. Es hatte etwas Beruhigendes für ihn, daß die, die das Erbe der Staatsform, der sein Herz gehörte, übernommen hatten, zum guten Teile Männer waren, mit denen er selbst in nahe menschliche und sachliche Beziehungen getreten war: Persönlichkeiten wie Robert Schmidt, Hugo Heinemann, Theodor Leipart, Rudolf Wissell, Adam Stegerwald, Johann Giesberts, Carl Trimborn und manche andere.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, an deren Spitze Berlepsch von der Gründung bis 1919 als Vorsitzender und dann bis zu seinem Lebensende als Ehrenpräsident stand, hatte ihm die Möglichkeit gegeben, nach dem Rücktritt vom Amte des preußischen Handelsministers, in dem er der deutschen Sozialpolitik neue Bahnen gewiesen hatte, mit den Männern aus dem arbeitenden Volke lebendige Fühlung zu gewinnen[1]. Nie hat er gezögert, dies als den größten Gewinn seines Lebens zu bezeichnen. Das Vertrauen, das er den Gewerkschaften entgegenbrachte, ist herzlich erwidert worden, und es galt ihm als ein großes Glück, daß er das noch erleben konnte. „Gerechtigkeit für Alle, den Schwachen Schutz und Hilfe“ — das war seine Parole gewesen, und sie hatte für ihn Geltung behalten ohne Ansehen der Partei oder Richtung. So vereinigten sich am 5. Juni Führer der deutschen Arbeitnehmerschaft aller Richtungen an seinem Grabe und gedachten des großen Mannes, der sein Leben allzeit in den Dienst des nationalen und internationalen Fortschritts der Sozialpolitik gestellt hatte.

Ludwig Heyde.

[1]) Ueber die Persönlichkeit des Freiherrn v. Berlepsch und über sein Lebenswerk hat die „Soz. Prax.“ anläßlich seines 70. und 80. Geburtstages (XXII, Sp. 761 und XXXII, Nr. 12) ausführlich berichtet.

Die Schriftleitung.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

An die Bezieher der „Sozialen Praxis“.

Seit Jahresbeginn hat unsere Zeitschrift ihren Umfang wesentlich erweitert, um ihren Aufgaben besser gerecht werden zu können. Auf vielfachen Wunsch aus Leserkreisen soll jedoch versucht werden, die „Soz. Prax.“ noch weiter auszubauen, damit sie ihren Charakter als Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege behält und noch mehr als in der bisher verflossenen Nachkriegszeit rechtfertigt. War schon die letzte Erweiterung nur unter Opfern durchzuführen, so muß diesmal auch an die Bereitschaft der Leser appelliert werden, die „Soz. Prax.“ ihren Aufgaben anzupassen. Daher werden wir vom 1. Juli ab den Bezugspreis auf **Mk. 7,50 im Vierteljahr** festsetzen müssen. Wir bitten, der Zeitschrift trotzdem die alte Treue zu bewahren.

Soziale Praxis E. V. Der Vorstand: Prof. Dr. Ludwig Heyde. — **Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Professor Cassel und die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt.

Von Lujo Brentano.

Professor Gustav Cassels Name ist allen Deutschen teuer. Nicht nur uns Nationalökonomen wegen seiner trefflichen Schriften über das Geld. Nein, weit über die wissenschaftlichen Kreise hinaus wird er in Deutschland wegen seines mannhaften Auftretens für deutsche Interessen, wo andere Völker ihm Unrecht taten, verehrt und seinen

Worten mit besonderer Aufmerksamkeit gelauscht. Um so notwendiger ist es, einem Aufsatz über „Die Internationale Regelung der Arbeitszeit“ entgegen zu treten, der von Lübeck aus an die Zeitungen versandt wird. Er zeigt eine wahrhaft verblüffende Unkenntnis dessen, um was es sich in dieser die gesamte zivilisierte Welt aufregenden Frage handelt; durch den Ton, in dem sein Aufsatz geschrieben ist, wird sie nicht verdeckt, wohl aber bestätigt. Auch hier gilt der Satz: Ars non habet osores nisi ignorantes.

Professor Cassel beginnt: „In der sozialpolitischen Welt gilt jetzt die Internationalität des Arbeiterschutzes als die letzte Mode.“ Er weiß also nichts von der Internationalen Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz, die gegen eine widerstrebende Welt seit mehr als einem Viertel Jahrhundert sich zu solcher Anerkennung durchgerungen hat, daß alle europäischen Regierungen schon vor Ausbruch des Weltkrieges zu ihren Tagungen ihre Vertreter sandten und ihre Bestrebungen im Versailler Frieden von den alliierten und assoziierten Hauptmächten aufgenommen worden sind, indem sie zur Verwirklichung derselben eine ständige Organisation, das internationale Arbeitsamt, ins Leben riefen. Schweden gehört nicht zu den Unterzeichnern des Versailler Friedensvertrags. Trotzdem hätte Professor Cassel ihn bis zum Ende lesen können, um so mehr, als ja auch Schweden einen sozialdemokratischen Ministerpräsidenten gehabt hat und sich ausgezeichneter Professoren rühmen kann, deren Lehren denen der von ihm Angegriffenen nahe stehen. Er hat aber den XIII. Teil des Versailler Friedensvertrags nicht gelesen, sonst redete er nicht von denen, die sich mühen, seine Bestimmungen mit den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens in Einklang zu bringen als den „berufsmäßigen Produzenten von Sozialpolitik“.

Da die öffentliche Diskussion zeigt, daß auch viele Deutsche, die über den Achtstundentag reden und schreiben, mit dem XIII. Teil des Versailler Friedensvertrags nicht vertraut sind, sei die Einleitung zu dessen erstem Abschnitt hierher gesetzt. Sie lautet:

„Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit begründet werden kann; und da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, welche für eine große Zahl von Menschen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen mit sich bringen, durch die eine derartige Unzufriedenheit erzeugt wird, daß der Weltfriede und die Welteintracht in Gefahr geraten und eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringend erforderlich ist, z. B. in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Festlegung eines Maximalarbeitstags und einer Maximalarbeitswoche, die Regelung des Arbeitsmarkts, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Sicherstellung eines Lohns, der angemessene Daseinsbedingungen gewährleistet, den Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Alters- und Invalidenrenten, den Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, die Organisation der beruflichen und technischen Fortbildung und andere gleichartige Maßnahmen;

da endlich die Nichtannahme wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch einen Staat ein Hindernis für die Bemühungen der anderen Nationen bedeutet, welche das Los der Arbeiter ihrer eigenen Länder zu bessern wünschen,

so haben die vertragschließenden Parteien, bewegt durch Gefühle der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie auch durch den Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart: und nun folgen vier Kapitel über Organisation eines internationalen Arbeitsamts, dessen Geschäftsordnung, allgemeine Vorschriften und Uebergangsbestimmungen und dann ein zweiter Abschnitt, der die allgemeinen Grundsätze ausspricht, deren Durchführung das gesetzte hohe Ziel sichern soll. Darunter lautet Grundsatz „3. Die Bezahlung eines Lohnes an die Arbeiter, der ihnen eine angemessene Lebenshaltung nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes sichert“;

„4. Die Annahme des Achtstundentags oder der 48-Stundenwoche als Ziel, das überall angestrebt werden soll, wo es noch nicht erreicht wurde.“

Was ist es nun, was Professor Cassel gegen die „berufsmäßigen Produzenten von Sozialpolitik“ vorbringt, die ihre Aufgabe darin sehen, festzustellen, in welcher Weise diese Ideale, die so alt sind, wie der moderne Industriebetrieb, verwirklicht werden können ohne diesen zu gefährden. Wenn jemand durch diese höhnende Bezeichnung sich getroffen fühlen muß, so bin ich es, der zu den Gründern des Vereins für Sozialpolitik und der Gesellschaft für Soziale Reform gehört und zur Entstehung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz recht eigentlich den Anstoß gegeben hat. Professor Cassel macht eine Anzahl ganz zutreffender Bemerkungen, wie z. B. die, daß nicht bei allen Völkern die gleiche Arbeitsdauer dem Optimum ihrer Arbeitsleistung entspricht. Das ist schon in meiner 1893 in zweiter Auflage erschienenen Schrift „Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung“ dargelegt worden. Die Schrift ist zwar in nahezu alle europäischen Sprachen und ins Japanische übersetzt worden, aber Professor Cassel, wie es scheint, unbekannt geblieben. Sonst hätte er auch von meinem Nachweise Kenntnis, wie bei Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerade das Zurückbleiben der Leistung hinter dem Optimum den Druck auf den Fortschritt der Technik ausübt, ohne den dieser nie stattfinden würde. Von den Amerikanern wird dies ausdrücklich bestätigt. Uebrigens wird auch im Art. 427 des Versailler Friedens anerkannt, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der industriellen Gewohnheiten es schwer machen, sofort die vollständige Einheitlichkeit in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen, was aber nicht ausschließt, daß sie als Ziel angestrebt wird. Haben wir doch heute schon in den einzelnen Ländern und Gewerben einen Normalarbeitstag, obwohl die Arbeitsleistung der einzelnen Arbeiter verschieden und auch die derselben Arbeiter an den verschiedenen Tagen der Woche und in den verschiedenen Stunden des Tages nicht dieselbe ist.

Aber wenn auch manche Bemerkungen Cassels sich mit dem begegnen, was ich 1924 in Prag gegen die Herren Thomas, Godard, Jouhaux, Mertens vorgebracht habe, so befindet er sich doch in einem Punkte im Irrtum und dies ist der Hauptpunkt. In dem zweiten Absatz der oben wiedergegebenen Einleitung zum XIII. Teil des Versailler Friedens wird dessen Eingreifen in die Arbeitsbedingungen der verschiedenen Völker damit begründet, daß eine Schmutzkonkurrenz mittelst elender Arbeitsbedingungen seitens eines Staats ein Hindernis für die Bemühungen der anderen Nationen bedeutet, welche das Los ihrer eigenen Arbeiter zu bessern wünschen. Das wird von Cassel bestritten. Ihm ist das Streben des Internationalen Arbeitsamts gleichbedeutend mit dem Bestreben der wirtschaftlich vorgeschrittenen Völker, die wirtschaftlich rückständigen „in noch tiefere Armut niederzuzwingen, als die, in der sie sich schon befinden“.

Man weiß nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über Cassels fehlende Vertrautheit mit den von seiten der Arbeitgeber regelmäßig gegenüber Forderungen der Arbeiter, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, geltend gemachten Gründen, oder über seine Ahnungslosigkeit gegenüber dem Ziel der Sehnsucht der modernen Arbeiterwelt seit einem Jahrhundert. Heißt es nicht immer, so oft die Arbeiter an einem Orte höhere Löhne oder kürzere Arbeitszeit verlangen, wir möchten gern alles, was ihr wollt, gewähren, aber die Schmutzkonkurrenz dieser oder jener Betriebe würde uns dann vom Markte vertreiben? Der XIII. Teil des Versailler Friedens bezweckt nichts anderes, als die weitere Uebertragung dieser nur zu oft berechtigten Argumentation auf die internationale Konkurrenz unmöglich zu machen. Wie ich schon in Prag gesagt habe, hat man, als der Weltkrieg ausbrach, um die Arbeiterschaft in den Ländern der Alliierten dafür zu begeistern, ihnen als Folge von deren Sieg das Bild eines Gesellschaftszustands entworfen, das ihren idealsten Träumen entsprach. Der XIII. Teil des Versailler Friedensvertrags ist der Versuch, diese Verheißungen einzulösen. Die deutschen Arbeiter konnten sich diesen Teil wohl gefallen lassen; denn von der Anerkennung des Koalitionsrechts, die in Deutschland vor dem Kriege sehr viel zu wünschen übrig ließ, wie sie in Ziffer 2 des Artikels 427 als Grundsatz hingestellt wurde, konnten sie sich nur Vorteil versprechen, nicht minder aber von der Verkürzung des Arbeitstags bei ihren Konkurrenten, denn hierin stand Deutschland nicht hinter diesen zurück; hierin hatte es vielmehr unter deren Schmutzkonkurrenz vielfach zu leiden gehabt.

Bringt es nun nicht die Gefahr, daß der Versailler Friede in den Augen der deutschen Arbeiterschaft den Heiligenschein einer Magna Carta libertatum der Arbeiter erhält, wenn man gerade diejenigen seiner Bestimmungen bekämpft, die den Arbeitern günstig sind, während die Not nicht nur der deutschen, sondern die der Arbeiterschaft aller Länder Europas in anderen Bestimmungen des Versailler Friedens wurzelt? Die englischen Bergarbeiter haben das letztere klar erkannt. Schon vor Ausbruch des Riesenkampfs um Profitminimum oder Lohnminimum, der gegenwärtig in England tobt, und in dem sie von den Sympathien nicht nur der übrigen englischen, sondern von denen der Arbeiter von ganz Europa getragen werden, haben sie als einziges Mittel zur Rettung Europas die Streichung aller internationalen Zahlungsverpflichtungen der europäischen Staaten, einschließlich unserer Reparationsverpflichtungen gefordert. Denn sie haben erkannt, daß die ungemessenen Zahlungen, die uns zugemutet werden, da wir sie nur in Waren leisten können, die Gewerbezweige der Länder ruinieren müssen, welche unsere Waren empfangen oder welche durch sie von ihren bisherigen auswärtigen Märkten verdrängt werden. Daran werden auch die Dawes-Abmachungen auf die Dauer nichts ändern, wenn sie überhaupt durchführbar sein sollten. Professor Cassel ist ein ausgezeichneter Kenner der Gesetze, welche die Handelsbeziehungen der Völker beherrschen. Wäre es nicht weit besser, er trüge das Seine dazu bei, die Siegervölker von der Unvereinbarkeit des XIII. Teils des Versailler Friedensvertrags mit den uns auferlegten Zahlungsverpflichtungen zu überzeugen und dementsprechend deren Beseitigung zu verlangen, als seine Angriffe gegen die Magna

Carta der europäischen Arbeiterwelt zu richten? Diese wird auf deren Bestimmungen niemals ohne Kämpfe verzichten, welche die ganze europäische Kultur in Frage stellen würden. Der Generalstreik der englischen Arbeiter ist dafür ein Beleg. Ein solcher Streik in Deutschland würde Deutschlands Ende sein, und mit ihm das Ende der europäischen Suprematie. Schon scheint es ausgeschlossen, daß unsere durch Herkommen aller Art gehemmten Volkswirtschaften die Ueberflügelung durch die rücksichtslos rationelle amerikanische Volkswirtschaft einholen werden, und schon ist das erwachte Asien bereit, das, was es von uns gelernt hat, gegen uns anzuwenden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Arbeitszeitproblem.

Zusammenfassende Betrachtung[1]) von Dr. Otto Lipmann, Berlin.

Der wirtschaftliche Optimal-Arbeitstag ist danach zu bemessen, wie sehr eine Arbeit den Arbeiter ermüdet, und danach, wie sehr bei dieser Arbeit das Arbeitstempo von dem jeweiligen Grade der Ermüdung abhängt, — bzw. danach, wie schnell bei einem Arbeiter die Ermüdung eintritt, und wie sehr sein Arbeitstempo sich dem jeweiligen Grade der Frische und der Ermüdung anpaßt. Das Maß des gesundheitlichen Maximalarbeitstages richtet sich danach, wie schnell bei einer Arbeit oder bei einem Arbeiter Uebermüdung eintritt; er wäre für jeden Arbeiter und für jede Arbeit danach zu bemessen, daß die Lebens-Arbeitsleistung des Arbeiters eine maximale werden könnte. Die Länge des kulturellen Maximalarbeitstages hängt davon ab, ob und wieweit die Arbeit selbst irgendwelche kulturellen Bedürfnisse des Arbeiters befriedigt, oder wie sehr sie ihn sich nur als einen „lebendigen Maschinenteil" betrachten läßt; dies wiederum wird teilweise davon abhängen, ob und wieweit der Arbeiter ein Gefühl der Werkzugehörigkeit besitzt; unter sonst gleichen Umständen wird eine, aus kulturellen Gründen zu erhebende Forderung der Arbeitszeit-Verkürzung um so dringender sein, je monotoner die Arbeit ist, und die Arbeitszeit wird somit einerseits auch nach den kulturellen Bedürfnissen, andererseits nach der Monotonie-Empfindlichkeit der eben in Frage kommenden Arbeiter verschieden zu bemessen sein.

Schon für eine rein wirtschaftliche oder eine rein hygienische oder eine rein kulturpolitische Betrachtungsweise kann es nicht einen Maximal- oder Optimal-Arbeitstag geben, sondern als Maß der von einem Arbeiter täglich oder wöchentlich zu verrichtenden Arbeit ergeben sich zeitliche Werte, die nach der Art der Arbeit und nach der Individualität des Arbeiters verschieden sind. Dies gilt natürlich in erhöhtem Maße, wenn wir wirtschaftliche, hygienische und kulturelle Fragestellungen miteinander verbinden.

Man kann nicht den Achtstundentag aus kulturellen Erwägungen fordern und zugleich erwarten, daß das Maß von acht Stunden nun auch dasjenige Zeitmaß sei, das sich aus wirtschaftlichen und hygienischen Erwägungen heraus als das optimale oder maximale herausstelle. Wohl aber kann man objektiv untersuchen, ob eine aus kulturpolitischen (oder aus irgendwelchen) Erwägungen geborene Veränderung der Arbeitszeit tatsächlich die von manchen als Schreckgespenst hingestellten „katastrophalen" wirtschaftlichen Wirkungen gehabt hat, und welche wirtschaftlichen, hygienischen usw. Wirkungen sie tatsächlich gehabt hat.

Eine Verständigung zwischen denen, die eine Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit fordern, und denen, die sie ablehnen, ist solange ausgeschlossen, solange nicht beide Parteien ihre Stellungnahme begründen und der Gegenpartei damit Gelegenheit geben, ihrerseits zu diesen Gründen Stellung zu nehmen.

Ist der Achtstundentag nur als eine kulturelle oder auch als eine sanitäre oder vielleicht sogar auch als eine ökonomische Maßnahme zu rechtfertigen? Werden ungünstige ökonomische Wirkungen geleugnet oder als unerheblich oder als gleichgültig hingestellt? Für welche Industrien kommt er nach Meinung seiner Verfechter dem ökonomischen Optimalarbeitstag näher als der Zehnstundentag? Wie wird diese Behauptung begründet? Oder wird zugegeben, daß er das wirtschaftliche Optimum zwar nicht darstelle, aber als eine Maßnahme der Arbeitsstreckung notwendig sei? —

[1]) Ein Kapitel aus dem demnächst erscheinenden Buche: „Das Arbeitszeitproblem. Von Otto Lipmann. 2. Auflage. Nr. II der Arbeitswissenschaftlichen Monographien aus dem Institut für angewandte Psychologie. 3. Heft des XXI. Bandes der Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, Berlin, Richard Scholtz 1926." — Das Buch enthält neben einem ausführlichen Textteil eine Sammlung von 1515 Feststellungen über die Wirkung von Arbeitszeitveränderungen und eine etwa 600 Titel umfassende Bibliographie.

Wie begründen andererseits die Gegner des Achtstundentages ihre Behauptung, daß der ökonomische Optimalarbeitstag länger sei als acht Stunden, und zwar soviel länger sei, daß die zu erwartende Vermehrung der Tagesproduktion in einem wirtschaftlichen Verhältnis zur Vermehrung der Generalunkosten stehen würde? Wie stellen sie sich zu dem Argument, daß eine Verlängerung des Arbeitstages schlecht auf den Arbeitswillen wirken und somit vielfach nur die Generalunkosten, nicht aber die Produktion vermehren würde? Wird der kulturelle und der hygienische Wert der kürzeren Arbeitszeit überhaupt bestritten, oder werden diese Werte nur als solche hingestellt, die gegenüber dem ökonomischen Wert überhaupt oder wenigstens in Zeiten wirtschaftlicher Not zu vernachlässigen seien?

Es ist nicht zu verkennen, daß die neueste Erörterung über den Achtstundentag durch eine, früher meist zu vermissende, deutlichere Stellungnahme wenigstens zu einigen dieser Fragen ausgezeichnet ist. Danach stellt sich heute die Position der Gegner des „schematischen" Achtstundentages, repräsentiert insbesondere durch die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, etwa folgendermaßen dar:

Die kulturelle und hygienische Bedeutung verkürzter Arbeitszeit wird anerkannt. „Trotzdem aber muß bei der heutigen Lage der Wirtschaft der Satz unterstrichen werden: daß die Frage der Arbeitszeit, wenn wir überhaupt leben und vorwärtskommen wollen, für uns vorwiegend eine Frage der Wirtschaftsbilanz zu sein hat, sowohl im Sinne der gesamten Volkswirtschaft wie im Hinblick auf den einzelnen Betrieb." Zur Verbesserung der Wirtschaftsbilanz aber sei neben der restlosen Ausnützung der technischen Fortschritte und der organisatorischen Verbesserung der Wirtschaft auch die allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit nötig.

Es wird dabei wohl übersehen, daß der kulturelle und der gesundheitliche Zustand der Arbeiterschaft — abgesehen von ihrem Selbstwerte und der Frage, wie weit dieser ausschlaggebende Bedeutung hat — gleichfalls Posten in der volkswirtschaftlichen Bilanz eines Volkes sind, ferner, daß die „schematische" Arbeitszeitverlängerung, wirtschaftlich gesehen, ebensowenig zu rechtfertigen ist wie der „schematische" Achtstundentag.

Nachdem also die kulturelle und hygienische Bedeutung der verkürzten Arbeitszeit, wenigstens grundsätzlich, von allen Seiten anerkannt sind, ist das wesentliche Streitobjekt dies, welche wirtschaftlichen Folgen eine Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit mit sich bringt.

Auch die Position der Freunde verkürzter Arbeitszeit wäre stärker, wenn sie zugeben würden, daß vielleicht für gewisse Industrien und Verhältnisse die längere Arbeitszeit der ökonomisch optimalen Arbeitszeit besser entspricht, daß es eine für alle Länder, für alle Industrien, für alle Betriebe, für alle Teile eines Betriebes und für alle Arbeiter wirtschaftlich optimale Arbeitszeit nicht gibt, und daß auch der Achtstundentag natürlich einem solchen Ideal nicht schlechthin entspricht. Sie könnten, wenn sie dies zugäben, mit um so stärkerem Nachdruck die Ansicht verfechten, daß für manche Industrien wahrscheinlich die kürzere Arbeitszeit der wirtschaftlich optimalen Arbeitszeit näherkommt, und daß für alle Arbeiter schlechthin aus kulturellen Gründen eine maximale Arbeitszeit gefordert werden müsse. Sie könnten dann ferner darauf hinweisen, daß selbst dort, wo die längere Arbeitszeit als wirtschaftlich ergiebiger erscheint, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gesetzte Hoffnung sich als trügerisch erweisen würde, wenn die Arbeiter nicht gleichzeitig durch bessere Löhnung instand gesetzt werden, sich besser zu ernähren und damit ihre Arbeitsfähigkeit zu erhöhen, und wenn die Verlängerung der Arbeitszeit dem Arbeitswillen der Arbeiter Abtrag tut.

Stellt man sich auf den Standpunkt, daß volkshygienische Erwägungen eine Verkürzung der Arbeitszeit als wünschenswert, und daß kulturpolitische Erwägungen sie als notwendig erscheinen lassen, so wird man sich über das wirtschaftliche Gegenargument vielleicht auch mit folgendem Hinweise hinwegsetzen können: Weder die Abschaffung der Sklaverei noch die Einführung eines wöchentlichen Ruhetages und die ständig verschärfte Durchführung der Sonntagsruhe haben die Wirtschaft ruiniert, obwohl solche Maßnahmen immer zunächst als „katastrophal" hingestellt wurden; mit der Zeit, manchmal schnell, manchmal auch langsamer, hat die Wirtschaft sich den veränderten Bedingungen angepaßt, und sie kann dies um so leichter, wenn eine solche Maßnahme international getroffen wird. Für den Volkshygieniker und Kulturpolitiker ist die Anpassungsmöglichkeit der Wirtschaft keine conditio sine qua non seiner Forderung; aber dies hindert nicht, weiterhin zu fordern, daß nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Arbeiter — der Arbeiter durch erhöhte Arbeitsintensität — dem veränderten Zustande nach besten Kräften Rechnung zu tragen hat.

Eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit hätte die folgenden Umstände zu berücksichtigen bzw. gegeneinander abzuwägen:

1. die kulturellen Bedürfnisse der in Betracht kommenden Arbeiterschaft.
2. die psychischen Bedürfnisse der in Betracht kommenden Arbeiterschaft, abhängig u. a. von: ihrer Monotonie-Empfindlichkeit, ihrem Familienstande (ledig oder verheiratet),
3. die Ermüdbarkeit der in Betracht kommenden Arbeiterschaft, abhängig von: Alter, Geschlecht, Gesundheits- und Ernährungszustand, dieser wieder zum Teil abhängig von den Lohnverhältnissen, klimatischen Bedingungen, Wohnverhältnissen (Entfernung zwischen Wohn- und Betriebsstätte),
4. Verhältnis zwischen dem Angebot der für eine Industrie in Betracht kommenden Arbeiter und der Nachfrage nach solchen (Beschäftigungsgrad der Industrie),
5. wirtschaftliche Lage der Industrie (in- und ausländische Konkurrenz),
6. spezielle Betriebsverhältnisse, Grad und Art der Betriebs- und Arbeits-Organisation, Lohnsystem, Pausenordnung u. dgl.,
7. Art der zu verrichtenden Arbeit, u. z.: Grad der beanspruchten körperlichen Tätigkeit des Arbeiters, Grad der beanspruchten geistigen Tätigkeit des Arbeiters (Aufmerksamkeit), Monotonie der Arbeit.

All dies wird eine einheitliche — für alle Länder, jede Art von Arbeiten und alle Industrien gleichmäßige — Regelung der Arbeitszeit verbieten; andererseits aber sind auch für die einheitliche Regelung — zum mindesten für die gesamte Industrie eines Landes — gewichtige Argumente geltend gemacht worden. Auch zu diesem Für und Wider also hat ein Arbeitszeitgesetz Stellung zu nehmen. Eine einheitliche Regelung hätte aus den für die einzelnen Industrien, Arbeiterschaften usw. geltenden Befunden gewissermaßen den Durchschnitt zu ziehen.

Der 33. evangelisch-soziale Kongreß [1]) fand vom 25. bis 27. Mai in Saarbrücken statt. Zahlreiche Korporationen und Behörden, so die obersten Kirchenbehörden von Rheinland und Baden, die Universitäten Bonn, Köln und Heidelberg, hatten Vertreter gesandt. Die Regierungskommission des Saargebietes begrüßte den Kongreß durch ihren Präsidenten, Herrn Stephens.

In seiner Eröffnungsrede betonte der neue Vorsitzende, Reichsgerichtspräsident Dr. Simons den Willen des Kongresses, erneut um ein tieferdringendes Verständnis der sozialen Probleme zu ringen, um bei der Behebung der großen sozialen Nöte der Gegenwart wegweisend helfen zu können.

Der Erfüllung dieser Aufgabe dienten die Vorträge des Kongresses; und zwar besonderes indem sie der Forderung nach wissenschaftlicher Forschung, die den Angelpunkt für die Bestrebungen aller Evangelisch-Sozialen bilde (Dr. Simons), Genüge tun sollten. — In seinem Vortrage über die „Möglichkeit der Beeinflussung wirtschaftlicher Vorgänge“ befaßte sich Privat-Dozent Lic. Wünsch, Marburg, mit der Sinnhaftigkeit wirtschaftlichen Handelns.

Die Beeinflußbarkeit der Wirtschaft wird verneint durch die Theorie von der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft, deren Grundfrage für das vorliegende Thema folgendermaßen formuliert wird: wie weit reicht die Zwangsläufigkeit in der Wirtschaft und wo beginnt die Freiheit der Gestaltungsmöglichkeit. Aus der Tatsache, daß die Freiheit des Einzelnen beim wirtschaftlichen Handeln aufs stärkste beschränkt sei, wird der Schluß gezogen, daß Wirtschaft heute mehr denn je ein kollektives Tun geworden sei, daß man mit kollektiven Mächten, wie z. B. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, Kartellen, Zollverbänden, zu rechnen habe. Eine entscheidende Beeinflussung sei darum nur möglich durch Massenwirkungen, die auf weite Sicht hin vorgenommen werden und sich nur langsam und unter Kämpfen durchsetzen könnten. Aber selbst unter dieser Voraussetzung seien allem ethischen Handeln des wirtschaftenden Menschen Grenzen gesetzt durch die Abhängigkeit von den naturgegebenen Arbeitsbedingungen (z. B. gesundheitsschädliche Arbeit in Bergwerken, chemischen Fabriken), jenseits deren keine Produktion mehr möglich sei. Hinzu komme die Bestimmung wirtschaftlichen Handelns durch elementare Lebensbedürfnisse. Nur im Falle kultureller Bedürfnisse sei eine Beeinflussung der wirtschaftlichen Vorgänge möglich. Die Wirtschaftlichkeit sei die letzte Grenze, vor der alles ethische Handeln Halt machen müsse, wenn nicht die Wirtschaft ihren Sinn verlieren solle. Wirtschaftlichkeit dürfe aber nicht mit dem Eigennutz als einzigem und höchsten Wert gleichgesetzt werden, sondern sei zunächst nichts weiter als die sachliche Hingabe an die elementaren Forderungen der Wirtschaft, die in gleicher Weise von Unternehmer wie Arbeiter erfüllt werden könne, während ein unbeschränkter Eigennutz in seinen Auswirkungen die Wirtschaftlichkeit geradezu gefährden könne. Auf dies Gebot der Wirtschaftlichkeit seien auch die Wirtschaftsgesetze der theoretischen Sozialökonomie zurückzuführen, die nur den Wert von Tendenzen hätten und nur unter Voraussetzung der freien Konkurrenz zur Geltung kämen. Bei alledem werde die Freiheit des Handelns des wirtschaftenden Menschen durch zweierlei beschränkt: Kausalität und Finalität. Nur letztere könne die menschliche Freiheit bestimmend beeinflussen, während der Mensch durch den Gehorsam gegenüber dem Zwang der Kausalität zur Beherrschung der Wirtschaft und zur Bestimmung ihres Zieles gelange. Hier sei dann für die jeweilige innere ethische Grundeinstellung eine Synthese mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit zu finden. So habe die Wirtschaft wohl ihre Eigenteleologie, aber sie weise über sich hinaus auf ein höheres Ziel, das etwa als Erhaltung des materiellen Daseins auf einer gewissen Kulturhöhe gefaßt werden könne. — Als eine der kollektiven Mächte, die für wirksames wirtschaftsethisches Handeln genutzt werden können, sei die Kirche anzusehen, der durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung in Kundgebung, Seelsorge und Unterricht die Möglichkeit dazu gegeben sei.

Nach diesen stark theoretischen Ausführungen suchte am zweiten Tage der Vortrag von Professor Dr. Zimmermann, Hamburg, über „Die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Industrie, Handwerk, Handel und Verkehrswesen“ die konkreten Ansatzpunkte aufzuzeigen, an denen eine wirtschaftsethische Beeinflussung bereits gegeben sei, bzw. notwendig erscheine.

Unter Hinweis auf die $3\frac{1}{2}$ Millionen, die in der deutschen Jugendbewegung zusammenstehen, auf die großzügige Jugendgesetzgebung, die Jugendwohlfahrtspflege und ähnliche Erscheinungen gab Zimmermann ein Bild davon, wie in der Nachkriegszeit das Interesse an der Jugendkultur in wachsendem Maße groß geworden sei. Andererseits sei allerdings die werktätige Jugend härteren Bedingungen denn je unterworfen. Um sich nun ein Bild von der Seelenlage dieser Jugend und zugleich Klarheit darüber zu schaffen, wieweit sie die hohen ethischen Erwartungen rechtfertige, die auf sie gesetzt werden, sei eine Umfrage von seiten des Evangelisch-sozialen Kongresses veranstaltet worden. Um deren Beantwortung haben sich 170—180 Mitgliedergruppen (insbesondere Jugendämter, Berufsschulleitungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, kirchliche Zentralstellen und einzelne Beamte und Erzieher) bemüht. Die Fragwürdigkeit der Ergebnisse der Enquête wird z. B. angesichts der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse zugegeben, jedoch die typische Geltung der Aufschlüsse in gewissen Punkten weit über den Kreis der Beobachtung betont. Besonders drängt sich die zwischen der Erwerbsnotwendigkeit weitester Kreise der Jugend und der Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit bestehende Diskrepanz auf. Vor dem Kriege waren nach Erhebungen des Vorstandes der badischen Gewerbe-Aufsicht, Dr. Bittmann, 925000 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren in aufsichtspflichtigen Fabriken tätig, 1922 dagegen $1\frac{1}{4}$ Million, also rund $\frac{1}{3}$ mehr, und das in dem heutigen verengten Deutschland. Nach den neuesten Gewerbe-Berichten bis 1924 hat sich die Zahl dieser Jugendlichen um 160—170000 vermindert; bedenkt man, daß in den Jahren 1924 bis 1926 eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Arbeitslosigkeit eingetreten ist, so kann man den Rückgang der Erwerbsmöglichkeiten in seinem ganzen traurigen Umfange ermessen. Die Bewegung der Zahl der Arbeitsplätze im Handwerk läuft damit nicht parallel, weil langfristige Lehrverträge der Entlassung vorbeugen. Außerdem haben sich viele Jugendliche seit der Verschlechterung der Verdienstmöglichkeiten für die jugendlichen ungelernten Arbeiter wieder auf die Wichtigkeit einer Berufsausbildung besonnen und drängen sich dazu in einem Maße, daß vielfach bereits ein Lehrstellenmangel eingetreten ist; indirekt hat hier die verstärkte Erwerbslosigkeit ihr Gutes gewirkt. In dieser Richtung hat neben der Arbeitslosigkeit besonders die Berufsberatung gewirkt, indem 1924 und 1925 je $\frac{1}{4}$ Million Schulentlassener bei der Wahl des Berufes beraten wurden. Durchschlagend ist der Erfolg allerdings nur bei den Knaben, während es bei den Mädchen schon als guter Erfolg gebucht werden muß, daß $\frac{1}{3}$ sich an die Berufsberatung wandte. Das liegt daran, daß die Mädchen nur die Frage des raschesten Geldverdienstes interessiert, da der Beruf nur als Durchgangsstadium aufgefaßt wird.

Die Berichte über das Verhalten der Jugendlichen im Betriebe unterstreichen bei den Knaben ausdrücklich ein Vorwärtsstreben, während bei den Mädchen diese Frage zwar auch bejahend beantwortet wird, aber bei zwei Dritteln doch mit dem Zusatz „nur wegen des äußeren Verdienstes“. Auch die allerjüngsten Erhebungen des Hamburger Berufsberaters Buß, der darlegt, daß 70 bis 80 Prozent der befragten ungelernten jugendlichen Arbeiter erklärten, selbst nach zwei- bis dreijähriger Fabrikarbeit noch einmal von vorn anfangen zu wollen, wenn es sich nur ermöglichen ließe, ergänzen das Bild in dieser Richtung. Und dies alles trotz der skeptischen Einstellung der Gewerkschaften zur beruflichen Ausbildung angesichts der Mechanisierung! Bei einer Wirtschaftskrise blieben gewöhnlich zunächst die jugendlichen Arbeiter in ihrer Stellung, da sie meist mehr ausgenutzt werden könnten als die älteren. Im weiteren Verlauf kämen auch sie meist zur Entlassung und würden dann von einem Gewerbe zum andern herumgestoßen. Neben den quantitativen Auswirkungen der Erwerbslosigkeit sei die Frage der qualitativen Wirkungen, die sich besonders auf gesundheitliche und sittliche Zustände bezögen, besonders eindringlich zu beachten. Erschreckend erschienen die Folgen des Krisenjahres 1923, in dem die Kriminalstatistik 90000 Verurteilungen Jugendlicher verzeichnete gegenüber 50000 im Jahre 1912 in dem damals viel größeren Reichsgebiet. Syrup stellte die Bedeutung guter Berufsausbildung und guter Berufsmoral heraus, indem er den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Berufsausbildung aufzeigte. Von 911 bestraften Jugendlichen, deren Lebensschicksal näher untersucht wurde, gehörten fünf Sechstel zu den wirtschaftlich labilen Elementen. Gerade diese Zusammenhänge seien bei der Enquête ebenfalls festzustellen, aber auch eine erfreuliche Abnahme der Kriminalität in den letzten Jahren. Dies sei vor allem auf heilsame Einflüsse aus den Kreisen der Jugendbewegung zurückzuführen. —

[1]) Unser Herausgeber wird eine meritorische Betrachtung des Kongresses noch folgen lassen. Die Schriftleitung.

In den Kleinstädten habe die Erwerbslosigkeit insofern in vielen Fällen ihr Gutes gehabt, als sie eine für die Entwicklung der Jugendlichen durchaus willkommene „Ferienzeit“ mit sich brachte, in der z. B. die Fabrikmädchen wieder einmal der hauswirtschaftlichen Tätigkeit zugeführt wurden. Auch in manchen Großstädten habe man die Zeit der Erwerbslosigkeit in jeder Weise zur geistigen Ausbildung der Jugendlichen benutzt, wobei besonders die sozialpädagogische Fürsorge der Angestelltenverbände und Gewerkschaften zu erwähnen sei.

Auch die positive Erwerbsarbeit der Jugendlichen zeige ein Janusgesicht. In der Arbeitszeitfrage habe die Enquête Notstände aufgedeckt bzw. bestätigt, so die Botengänge, Neben- und Aufräumungsarbeiten über die Arbeitszeit hinaus in Handwerk und kaufmännischen Betrieben, während in großen Fabriken die Höchstarbeitszeiten viel strenger innegehalten würden. Die hier hineinspielende Frage der Wege zur und von der Arbeitsstätte werde in dieser Enquête zum ersten Male systematisch berührt. In den Großstädten bedeuteten die langen Wege vielfach eine außerordentliche Zeit und Geldbelastung, brächten außerdem sehr ungünstige Einwirkungen auf die Ernährung der Jugendlichen mit sich, da diese meist erst abends ein warmes Essen erhielten. Weiter sei der Einfluß der langen Arbeitswege auf das sittliche Verhalten der Jugendlichen hin untersucht und festgestellt worden, daß vornehmlich die langen Bahnfahrten oft zu unhaltbaren Zuständen geführt haben. Hier sei es Pflicht der Gewerkschaften, den älteren Arbeitern und Arbeiterinnen ihre Verantwortung klar zu machen. Die Notwendigkeit, den zynischen Unterhaltungston, der von hier aus in die Fabrik getragen werde, zu bekämpfen, mache besonders den Mangel an Fabrikpflegerinnen fühlbar, die man nur noch in vereinzelten Betrieben finde, während sie in der Kriegszeit überall durch die Generalkommandos eingestellt wurden. Endlich wurde das sittliche Verhalten der Jugendlichen außerhalb der Arbeit in der politischen, religiösen und sozialen Sphäre vom Referenten behandelt. Die schlimmen Auswirkungen der schlechten Wohn- und Schlafverhältnisse wurden erwähnt. Die erziehlichen Einflüsse des Elternhauses müßten sehr skeptisch beurteilt werden; es fehle auf der einen Seite die Autorität, auf der anderen das nötige Verständnis für die jüngere Generation, die sich auf Grund eigener Verdienstfähigkeit sehr früh selbständig fühle. Das Verhalten gegenüber Kirche und Schule scheine überall von den jeweils dort führenden Persönlichkeiten bestimmt zu sein. Bemerkenswert sei weiter der ursächliche Einfluß der Sportbewegung auf die materialistische Haltung der Jugend; gesteigerte Sinnenkultur, einseitig physische Daseinsbetonung seien die Folgen, die nur durch geistige Gegenströmungen in einzelnen Kreisen der Jugendbewegung überwunden würden. Trotzdem wird das Aufgehen in sportlichen Gemeinschaftsinteressen und eine gewisse Willensstärkung, die die Sportbewegung gezeitigt habe, schließlich als ein Fortschritt gewertet. Viel günstiger allerdings wirke die Zugehörigkeit zu Turn- und Wandervereinigungen, die aber verhältnismäßig wenig verbreitet seien, was z. T. mit der bürokratischen Haltung der Reichsbahn gegenüber dem Jugendwandern zusammenhänge. Kino und Tanz beherrschten oft die Freizeit; aber im großen und ganzen bestehe eine durchaus günstige Meinung über die Freizeitverwendung der Jugend, vornehmlich da, wo sie von Vereinen oder der Jugendbewegung erfaßt werde, von deren kleinen Gruppen oft ein erzieherischer Einfluß weit über ihren Kreis hinaus ausgehe. Mit dem Freizeitproblem sei aufs engste die Urlaubsfrage verknüpft. Es sei zu verlangen, daß die Jüngsten die längsten Ferien haben, wie es im Buchdruckertarif bereits geregelt sei. Zugegeben werde, daß die daraus resultierende Belastung eine Konsolidierung der Wirtschaft voraussetze. Allerdings sei hier zu bedenken, daß die erhöhte Rationalisierung der Arbeitsprozesse auch die Gefahr mit sich bringen könne, daß in stärkerem Maße wieder nur Ungelernte, besonders auch schwache weibliche Kräfte eingestellt würden. Eine große Schicksalshilfe in all diesen Nöten könne daraus erwachsen, daß in den nächsten Jahren infolge des hohen Geburtenausfalles ein stärkerer Rückgang der jugendlichen Arbeitskräfte einsetzen werde (vgl. Sp. 157).

Ein Korreferat über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der weiblichen Jugend hielt Frau Krukenberg-Conze, Kreuznach.

Sie wies auf den Raubbau an der weiblichen Jugend hin, die gerade in ihrer Entwicklungszeit schon zu schwerer, überlanger Arbeit herangezogen werde. Als besonders problematisch wurde der Wert des Fortbildungsschulwesens hingestellt, da die Unterrichtsstunden oft nach einer achtstündigen durchgehenden Arbeitszeit stattfänden und neben großer Uebermüdung oft auch eine Entfremdung gegenüber dem Elternhause zur Folge hätten durch die Belehrung über hygienische und kulturelle Forderungen, die das Elternhaus zu befriedigen nicht in der Lage sei. Zwei Typen ließen sich im großen ganzen in der weiblichen arbeitenden Jugend unterscheiden, der des „Weibchens“, dem es auf möglichst rasche Versorgung ankomme, und der andere Typus, der meist in schwerem Kampf gegen das Elternhaus sich durchsetze, um ein Leben in Selbstverantwortung und nach eigenem Stil zu führen. Nach einem Wort des sozialistischen Erziehers Wenzel Holeck seien aber nur etwa 20% fähig, in Selbstverantwortlichkeit ihr Leben zu gestalten, für die übrigen 80% müsse die Jugendpflege eintreten.

In der Diskussion über den Vortrag Lic. Wünschs, an der sich u. a. Prof. Dr. L. v. Wiese, Köln, Prof. D. Titius, Berlin, Prof. D. Rade, Marburg, Prof. D. Baumgarten, Kiel beteiligten, wurde die Möglichkeit und Notwendigkeit der Beeinflussung der Wirtschaft von Seiten der Ethik im großen ganzen zugestanden, wobei freilich über Form und Inhalt solcher Beeinflussung stark differierende Ansichten zutage traten. Wurde hier „die Ethik des gutbürgerlichen Christen“ als nicht irgendwie im Widerspruch mit den Wirtschaftsgesetzen befindlich hingestellt, während eine vertieft religiöse Ethik sofort in Konflikt mit ihnen geraten und leicht in schwärmerische Forderungen hinübergleiten könne, so wurde von anderer Seite die Vereinbarkeit selbst der Grundgedanken der Bergpredigt mit den Forderungen der Wirtschaftlichkeit behauptet, wie denn überhaupt die Wirtschaftlichkeit geradezu für einen Begriff der Ethik erklärt wurde, insofern als eine religiöse Ethik, im Schöpfungsglauben wurzelnd, selbst die Wirtschaftlichkeit fordere als einen notwendigen Bestandteil menschlicher Freiheit. Dagegen wurde jedoch geltend gemacht, daß gerade in der Bergpredigt der volle Hiatus zu wirtschaftlichen Vorgängen und Handlungen gegeben sei und der Aufbau einer Wirtschaftsethik von hier aus nicht möglich erscheine. Die wirtschaftenden Menschen von der Fiktion zu befreien, als vermöchten sie „rein wirtschaftlich“ zu handeln, und sie in die ganze Schwere der Konflikte hineinzuführen, so daß das Bewußtsein eigener Unzulänglichkeit sie mit elementarer Wucht überkomme — das wurde als die besondere Aufgabe der Kirche bezeichnet, allerdings unter nachdrücklicher Betonung einmal der Notwendigkeit, sich mit unter das quälende Erleben der Wirtschaftsnot zu stellen, und unter Hinweis auf die letzte zentrale Aufgabe, das Wort zu sagen, das Glauben schaffe und die Menschen frei mache zum Handeln allein aus der inneren Bindung und Verantwortung heraus. Die Frage des Spielraums des wirtschaftsethischen Handelns wurde im Zusammenhang mit dem Problem der Eigengesetzlichkeit erörtert, die von der einen Seite als unausrottbare objektive Macht der kapitalistischen Wirtschaftsordnung angesehen wurde, während andere sie der Wirtschaft, die menschliches Handeln und also nicht ein Objektives sei, absprachen. Demgegenüber wiederum wurde von sozialökonomischer Seite besonders scharf die Trennung zwischen Wirtschaftstheorie und -praxis im Verhältnis zur Wirtschaftsethik betont und dargelegt, wie jede Verletzung der Gesetze der Wirtschaftstheorie sich räche. Andererseits würden in der Wirklichkeit, mit der die Wirtschaftspolitik sich befasse, Fehler gegen die Ethik auch Verstöße gegen die Wirtschaft bedeuten. Der Referent der die grundsätzliche Uebereinstimmung mit seiner Hauptthese feststellte, schloß die Diskussion mit der Forderung einer gläubigen Sachlichkeit der Tat, die ihre letzte Richtung von der Bergpredigt empfangen müsse.

In der Diskussion über den zweiten Hauptvortrag sprach Regierungsrat Dr. Käthe Gaebel aus der Reichsarbeitsverwaltung über die Frage, wie sich die steigende Rationalisierung und Typisierung der Arbeitsprozesse auf die Zusammensetzung der Arbeiterschaft auswirken werde: Einer kleinen Zahl ganz hoch qualifizierter Facharbeiter werde eine erhebliche Anzahl von angelernten Kräften und eine große Masse von ungelernten Arbeitern gegenüberstehen. Es tue sich die Frage auf, nach der Berufsausbildung der angelernten Kräfte, vor allem aber die Frage, wo man die jugendlichen Arbeiter aus den untersten Schichten hinweisen solle, wenn man ihnen keinen Beruf mehr nennen könne, der ihnen Halt und Freude für ihr ganzes Arbeitsleben zu geben vermöchte. Es sei daher zu erwägen, ob die Rationalisierungsmaßnahmen ungehindert in vollem Umfange durchgeführt werden sollten. Dr. Schönfeld, Kiel, wandte demgegenüber ein, daß bei aller Gefährdung der Arbeitsbedingungen der Jugendlichen durch die fortschreitende Rationalisierung doch an dieser festgehalten werden müsse, da die deutsche Wirtschaft sonst nie zu einem gesunden Status kommen könne. Erst auf einer tragfähigen wirtschaftlichen Grundlage könnten die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen in größerem Umfange verbessert werden. Was die Berufsfrage der angelernten Arbeiter angehe, so werde ihnen in manchen Industrien bereits ein so hohes Maß von Selbständigkeit und Verantwortung eingeräumt, daß auch sie Berufsstolz und Berufsehre gewonnen hätten. Zur Urlaubsfrage sprach schließlich Dr. Klein vom Standpunkt der großindustriellen Praxis. Die Bedeutung der seelischen Pflege sei auch im Arbeitgeberlager bereits erkannt. Dennoch müsse er sich gegen die gesetzliche Regelung der Urlaubszeit der Jugendlichen wenden. Durch die seiner Ansicht nach heute unmögliche Forderung, für die Jüngsten den längsten Urlaub zu erwirken, werde von vornherein ein Gegensatz zum Arbeitgeber in das Herz des jugendlichen Arbeiters gepflanzt. Eine aus volkshygienischen Rücksichten etwa erwachsende finanzielle Belastung für weitgehenden Urlaub müsse die Jugend selbst tragen, oder die Allgemeinheit, nicht aber könnten die Arbeitgeber allein diese neue Last auf sich nehmen. — In seinem Schlußwort betonte der Referent die Bedeutung des menschlichen Faktors im Arbeits- und auch im Rationalisierungsprozeß. Zudem müsse man bedenken, daß es im Arbeiterleben vor allem auf die Dauerleistung ankomme, die von der physischen Kraft und von der seelischen Struktur getragen werden. Die Seele des Arbeiters solle man nicht vergessen über aller Arbeiterpolitik. Dr. Hans Schönfeld, Kiel.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Verhandlungsthemen der neunten Internationalen Arbeitskonferenz[1]), die am 7. Juni in Genf eröffnet worden ist, bilden die Fragen der internationalen Kodifikation der Regeln betreffend den Heuervertrag der Seeleute und der allgemeinen Grundsätze für die Arbeitsaufsicht zur See.

Die Frage der Kodifikation des Heuervertrags wird als erste einer Reihe von Fragen behandelt in der Absicht, ein Internationales Gesetz zum Schutz der Seeleute zu schaffen, bei deren Berufsausübung sich eine Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelung als besonders wünschenswert

[1]) Ueber den Verlauf der achten Internationalen Arbeitskonferenz (Beginn 26. Mai; Thema: Die Aufsicht der Auswanderer auf Seeschiffen, vgl. XXXIV, 944 ff.) wird demnächst berichtet.

herausgestellt hat. Die Anregung zur Schaffung eines internationalen Seemannsschutzgesetzes erging bereits an den zuständigen Ausschuß der Pariser Friedenskonferenz 1919 und hatte die Einberufung der Seemannskonferenz von Genua 1920 zur Folge. Ihr Ergebnis hinsichtlich dieser Frage bildete die Aufforderung an das Internationale Arbeitsamt, ein solches Statut vorzubereiten, und an die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, die internationale Kodifikation durch Zusammenfassung der betreffenden Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zu erleichtern. Die Vorarbeiten des Internationalen Arbeitsamts liefen zunächst hinaus auf Ausarbeitung eines Entwurfs zur internationalen Kodifikation des Heuervertrags der Seeleute. Weder dieser Entwurf, der in seinen Bestimmungen einen Fortschritt auf gewissen Gebieten gegenüber der Gesetzgebung der verschiedenen Länder brachte, noch ein Gegenentwurf der Reeder, der sich auf die Aufstellung allgemeiner, in den meisten Landesgesetzen bestehender und durch Landesgesetz durchzuführender Bestimmungen beschränkte, noch ein hauptsächlich dem Reeder-Entwurf Rechnung tragender Kompromißentwurf des vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamt eingesetzten gemischten Marineausschusses fanden die Zustimmung aller beteiligten Gruppen. Nach eingehender Befragung der Regierungen hat darauf das Internationale Arbeitsamt drei Uebereinkommensentwürfe ausgearbeitet, von denen jeder einen Teil der in Frage stehenden Bestimmungen umfaßt, um die Beratung und später die Ratifikation zu erleichtern. Der erste Uebereinkommensentwurf betrifft den eigentlichen Heuervertrag, der zweite die Frage der Rückbeförderung der Seeleute, der dritte die Bestrafung von Disziplinar- und strafrechtlichen Vergehen.

Bei der Aufstellung *allgemeiner Grundsätze für die Arbeitsaufsicht zur See* ist an Annahme eines Vorschlags gedacht, ähnlich dem von der 5. Internationalen Arbeitskonferenz 1923 angenommenen und die Industrie betreffenden (vgl. XXXII, 947, 966, 1019, 1032, 1048), wobei gleichfalls nicht beabsichtigt ist, allen Ländern genaue Vorschriften über die Organisation ihres Aufsichtsdienstes zu machen, sondern aus der Summe der Regeln, Untersuchungen und praktischen Erfahrungen der verschiedenen Länder bezüglich der Arbeitsaufsicht zur See die geeignetsten Grundsätze herauszustellen und den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation zur Erwägung zu unterbreiten. Der auf Grund des eingegangenen Materials (Antworten der Regierungen auf Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes) vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeitete Vorschlagsentwurf gliedert sich in die Hauptgesichtspunkte: Gegenstand und Organisation der Aufsicht, Berichterstattung, Befugnisse und Funktionen der Aufsichtsbeamten, darunter u. a. Befähigung der Beamten und ihre Heranziehung zur Erfüllung weiterer Aufgaben.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Denkschrift der deutschösterreichischen Gewerkschaften zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Anfang dieses Jahres veröffentlicht wurde, schlägt u. a. neben verschiedenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen — wie Abschluß von Handelsverträgen (insbesondere mit Sowjet-Rußland), Meliorationskredite, Zusammenlegungen in der Landwirtschaft, um deren Kaufkraft zu stärken, Ermäßigung der Bankrate, schnellere Ausschreibung öffentlicher Arbeiten, Steuerreformen — Industriesubventionen in Form der produktiven Erwerbslosenfürsorge vor. Unter Berufung auf die Vorbilder des englischen Kohlenbergbaus, der Schweizer Uhren- und der tschechischen Zuckerindustrie wird nach den Plänen des Engländers Alfred Mond als vorübergehende Maßnahme bis zur Behebung der Erwerbslosigkeit durch die Auswirkungen des Geburtenausfalls im Kriege auf den Arbeitsmarkt folgendes gefordert: Die Regierung wird ermächtigt, den Unternehmungen bestimmter Industriezweige für jeden Arbeiter und Angestellten, den sie zum vollen Tariflohn über die an einem festgesetzten Stichtag vorhandene Arbeiterzahl hinaus beschäftigen, eine Prämie in Höhe von drei Vierteln der ersparten Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Um zu verhüten, daß die individuelle Zuweisung von Beschäftigungsprämien an die einzelnen Unternehmer die Konkurrenzverhältnisse innerhalb eines Industriezweiges verschiebt und zu einer Begünstigung derjenigen Unternehmungen führt, die infolge ihrer Untüchtigkeit oder ihrer technischen Rückständigkeit schlechter als andere Unternehmungen beschäftigt waren, kann die Regierung besondere Vereinbarungen mit einzelnen Branchen treffen, nach denen die Beschäftigungsprämien einem Verband aller Unternehmungen der Branche zugewiesen und von ihm auf die einzelnen Unternehmungen verteilt werden. Für Saisongewerbe kann die Regierung bestimmen, daß die Beschäftigungsprämien für eine je nach der Jahreszeit variable Zahl von Arbeitern gewährt werden. Alle Verordnungen und Vereinbarungen bei Durchführung der produktiven Arbeitslosenfürsorge für Privatunternehmungen unterliegen der Kontrolle durch den Arbeitslosenversicherungsbeirat.

Die deutschösterreichischen Gewerkschaften erwarten von einer solchen Regelung eine Hebung der Kaufkraft, da der sonst Erwerbslose seinen vollen Lohn verbrauchen könne, und eine Entlastung des Arbeitslosenversicherungsfonds, der nur Dreiviertel des Betrags der Unterstützung als Beschäftigungsprämie aufzubringen habe. Das ganze System müßte sich ihrer Ansicht nach mit geringeren Kosten durchführen lassen als das heutige, weil ein Teil der Erwerbslosenunterstützung erspart würde und auch die anderen Industriezweige, die keine Prämien erhielten, mit belebt würden. Für die Industrie wirkten die Beschäftigungsprämien genau so, wie eine Reduktion der Löhne der neueingestellten Arbeiter von 15—35% wirken würde, sie senkten also die Produktionskosten, stärkten die Exportfähigkeit der Industrie und ermöglichten dadurch die Einstellung einer größeren Zahl von Arbeitslosen in die Betriebe. Für die Arbeiterschaft aber sei die Gewährung der Beschäftigungsprämien das Mittel, die Einstellung der Arbeitslosen in die Betriebe ohne Gefährdung des allgemeinen Lohnniveaus durchzusetzen. Die Beschäftigungsprämie wäre außerdem eine Exportprämie, die es der Industrie erleichtern würde, die feindlichen Schutzzollmauern zu durchbrechen, trotz der Hochschutzzölle zu exportieren. Für Industrie und Gewerbe wirke also die Beschäftigungsprämie ähnlich wie ein Zoll, aber sie habe vor jedem Schutzzoll den ungeheuren Vorteil, daß sie keine Hebung des heimischen Preis- und Kostenniveaus zur Folge habe. Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn mehr als die Hälfte der eingeführten Waren aus Ländern kommt, in denen die auf ihnen liegenden Zölle mehr als doppelt so hoch sind als in Deutschösterreich, und wenn zweitens diese Zölle unzweifelhaft durch Kartelle oder durch monopolistische Konzerne zu Schleuderexporten ausgenützt werden, dürften Zollerhöhungen vorgenommen werden. In diesen Fällen wäre jedoch die Regierung zu verpflichten, gleichzeitig mit der Erhöhung der Zölle die Preisbildung im Inland unter die Kontrolle eines besonderen staatlichen Amtes zu stellen, das mit dem Rechte auszustatten wäre, Kalkulationen einzufordern, gegen Preiserhöhungen Einspruch zu erheben, Höchstpreise festzusetzen und die Preisbildung an bestimmten Kalkulationsschemata zu bilden.

Zur Deckung des Aufwandes der Arbeitslosenfürsorge wird gefordert, daß der Bund wieder ein Drittel der Kosten übernehmen soll, da die Folgen der historischen Katastrophe der Zerreißung Oesterreichs nicht den Unternehmern und ihren Arbeitnehmern allein aufgebürdet werden könnten. Um über die Erhaltung der bestehenden Arbeitsmöglichkeit hinaus auch die Schaffung neuer zu fördern, wird auf Grund eines Industrieförderungsgesetzes verlangt: An Firmen die sich auf Erzeugung von Waren einrichten, die in Deutschösterreich überhaupt noch nicht oder in einem weit hinter dem Bedarf zurückbleibenden Ausmaße erzeugt werden, Steuer- und Gebührenbegünstigung während der ersten Jahre des Bestehens und Beschäftigungsprämien, soweit inländische Arbeiter beschäftigt werden, zu geben. Gegebenenfalls können Umschulungskurse finanziert werden.

Der gegenwärtigen Uebervölkerung soll zunächst durch Regulierung der Wanderbewegung (durch Abschluß von Verträgen über gegenseitige Freizügigkeit, über einmalige Zulassung eines größeren Einwanderungskontingentes in Amerika, Verhandlungen mit Rußland, Gewährung von Reise- und Zehrgeld an Auswanderer) begegnet werden. Um den Zufluß jugendlicher Arbeitskräfte einzudämmen, wird vorgeschlagen, vorläufig bis 1930 die Schulpflicht bis zum Ende des 15. Lebensjahres zu verlängern. Man hofft dadurch, die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen so gut wie zu beseitigen. Die Meister würden dann die ausgelernten Lehrlinge und Lehrmädchen nicht entlassen können, weil sie nicht in der Lage wären, sie durch neu aufgenommene zu ersetzen. Es erscheine zweckmäßiger, die 14-jährigen ein Jahr länger in der Schule zu halten, als die 17- bis 18-jährigen arbeitslos werden zu lassen. Da erfahrungsgemäß gerade die alten Arbeiter am ersten der Arbeitslosigkeit zum Opfer fallen, wird eine schleunige Verwirklichung der Alters- und Invalidenversicherung gefordert.

Eine der Regierung überreichte, im Sinne der Denkschrift gehaltene Anfrage ist dahin beantwortet worden, daß alle öffentlichen Arbeiten und Lieferungen für den Bund in der allernächsten Zeit durchgeführt werden, sofern nicht zwingende technische Gründe entgegenstehen.

Die Regierung habe bereits begonnen, Erhebungen darüber anzustellen, in welchen Erwerbszweigen die produktive Verwendung von Arbeitslosen möglich wäre. Die Durchführung könne zunächst im administrativen Wege erfolgen. Sollte sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ergeben, so würde die Regierung dem Nationalrat eine Vorlage übermitteln. Die Rückkehr zum früheren System, wonach Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Bund je ein Drittel der Kosten der Arbeitslosenversicherung tragen, erscheine nicht durchführbar und auch nicht geeignet, den Mängeln des bestehenden Systems abzuhelfen. Die Regierung werde Vorschläge für eine Reform auf Grund der in der gegenwärtigen Krise gemachten Erfahrungen ausarbeiten. Im Goldbilanzengesetz, im Elektrizitätsförderungsgesetz und im Gesetz über die Industrieobligationen sei den Gesichtspunkten der Industrieförderung Rechnung getragen. Die Regierung werde die Frage eines weiteren Vorgehens in dieser Richtung prüfen.

Die Verlängerung der Schulpflicht und das Beschäftigungsverbot von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres werden mit der Begründung abgelehnt, daß sie in ländlichen Gegenden wegen des Mangels an Arbeitskräften undurchführbar seien, und nicht künstlich ein Bildungsunterschied zwischen Stadt und Land gemacht werden soll. Auch brächte eine Verlängerung der Schulpflicht notwendig eine Belastung der Eltern, wie der Länder und Gemeinden. Die Alters- und Invalidenversicherung wird zurzeit noch beraten, dürfte jedoch in absehbarer Zeit verabschiedet werden

Die Denkschrift der Gewerkschaften ist in merkwürdig merkantilistischem Geiste gehalten. Von besonderem Interesse ist die Forderung der Beschäftigungsprämie, die nach den Mißerfolgen der englischen Subventionspolitik starke Bedenken hervorrufen muß. Schon daß als Maß des normalen Arbeiterbestandes ein bestimmter Stich-

tag gesetzlich festgelegt werden soll, kann zu schweren Ungerechtigkeiten führen, kann den einen, der seine Leute so lange wie möglich zu behalten suchte, um die Prämie bringen, dem anderen, der schnell entließ, auch für die normalerweise Beschäftigten Prämien eintragen. Alle gegen den Schutzzoll gerichteten Gründe sprechen auch gegen dieses System: die Gefahr der Erhaltung technisch unvollkommener, ohne Unterstützung nicht rentierender, überzähliger Betriebe auf Staatskosten, die inflationistische Wirkung als Folge hochgetriebener Preise, die Unwirksamkeit, sobald alle Industrien Prämienanspruch erheben, das Wettrüsten der Nachbarstaaten, die sich gegen das Unterbieten mit Zollerhöhungen zur Wehr setzen. Die Regierung hat daher vernünftigerweise diese Anregung bisher nicht aufgenommen. W.

Von der allgemeinen Verlängerung der Erwerbslosenunterstützung gemäß § 18, 2 EFV. auf 39 Wochen sind bekanntlich diejenigen Berufsgruppen ausgenommen worden, für die die Jahreszeit Arbeitsgelegenheit bietet (vgl. Sp. 398). Besonders genannt sind Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien, Baugewerbe mit Hilfsbetrieben, Baustofferzeugung. Hiergegen setzen sich nun sowohl die Bauarbeiter wie die Gärtner zur Wehr. In der freigewerkschaftlichen „Dachdeckerzeitung" Nr. 21 wird ausgeführt, daß die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zurzeit außergewöhnlich groß sei. Es wird ein Beispiel aus der Stadt Herford angeführt: von 67 Bauanträgen konnten nur etwa 20 mit Zuschüssen aus der Hauszinssteuer bedacht werden. Ende Mai waren von 300 Bauarbeitern noch 150 arbeitslos. — Der „Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter" hat unter dem 11. Mai in einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister gebeten, die Ausnahmebestimmung für Gärtner aufzuheben. Zur Begründung wird u. a. angeführt, daß im März 1925 nur 1,9% erwerbslos waren, im März 1926 dagegen 9,6%. Dem Verband ist daraufhin ein Bescheid des RAM. zugegangen, mit dem auf ein beigefügtes Rundschreiben vom 12. Mai 1926 an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge verwiesen wird. In diesem wird ausgeführt, daß nach den dem RAM. zugegangenen Berichten der Erlaß vom 30. März (vgl. a. a. O.) in der Praxis vielfach dahin aufgefaßt worden sei, daß die von der Verlängerung ausgenommenen Berufe auch von einer Verlängerung nach § 18 Absatz 3 EFV. (um 13 Wochen durch die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten) ausgeschlossen sein sollten. Diese Auffassung sei irrig. Die Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise könnten vielmehr nach individueller Prüfung des Einzelfalles die Unterstützungsdauer für Bauarbeiter bis auf 13 Wochen überall dort verlängern, wo der Baumarkt keine wesentliche Besserung gezeigt habe. — Der Gärtnerverband erklärt hierzu, daß ihn dieser Bescheid nicht befriedigen könne, da er eine Aenderung des Erlasses vom 30. März gewünscht habe.

Sozialversicherung.

Familien-Einkommens-Versicherung oder Familienhilfe.

(Family Income Insurance or Family Endowment.)

Von Joseph L. Cohen, Cambridge.

I.

Die Bewegung für Familienhilfe ist hervorgegangen aus vielerlei Strömungen und Gedankengängen. Zuerst und vor allem aus der Forderung nach ausreichendem Arbeitslohn für alle. Indessen ist es — in Anbetracht unseres gegenwärtigen Nationaleinkommens — nicht möglich, ganz allgemein ein Einkommen zu gewähren, aus dem der notwendige Unterhalt für die angenommene, jedoch nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmende „fünfköpfige Durchschnittsfamilie" bestritten werden könnte. Es hat daher keinen Zweck, sich weiterhin mit dieser irreführenden Vorstellung auseinander zu setzen. Es würde bedeuten, daß Vorsorge getroffen werden sollte für vier Millionen nicht existierender Kinder, während zu gleicher Zeit Millionen anderer Kinder, die am Leben sind, als nicht vorhanden betrachtet werden. Die Statistik lehrt, daß es unmöglich ist, das Verlangen nach ausreichendem Lebensunterhalt zu befriedigen, solange dabei von dem Unterhalt der Durchschnittsfamlie ausgegangen wird, aber daß es wohl möglich ist, einen Teil des Arbeitseinkommens als Familieneinkommen festzulegen und daraus Zulagen zu gewähren, die im angemessenen Verhältnis zu dem wirklichen Bedarf der tatsächlich vorhandenen Familie stehen.

Eine weitere Strömung, von der die Bewegung getragen wird, kommt aus der Frauenbewegung, die im Interesse der Mütter und Kinder diesen ein direktes Anrecht am Nationaleinkommen sichern möchte. Der Wunsch ist berechtigt in dem Streben nach Anerkennung der Dienste, die die Frau mit der Geburt und Aufzucht der Kinder leistet. Wenngleich zuzugeben ist, daß bei den Frauen daraus ein neuer Geist der Unabhängigkeit erwachsen dürfte, so wird die Forderung doch mehr befürwortet unter dem Gesichtspunkt der besseren Pflege der Kinder, der besseren Fürsorge für ihr körperliches Wohlergehen und ihre Erziehung, denn als eine Frage der Mittelbeschaffung für den Unterhalt der Mutter. Die Beweisführung geht dahin, daß man im Kind den größten Aktivposten der Nation zu erblicken habe und daher die Mutter in die Lage versetzen solle, seine Interessen wahrzunehmen.

Wieder eine andere Gruppe fordert Familienzuschläge, weil sie allein die Möglichkeit geben, dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit" zur Durchführung zu verhelfen. Eine wahre Befreiung der Frau, so folgert man, ist innerhalb des industriellen Systems nicht möglich, solange das herrschende Lohnsystem die Frauenarbeit herabdrückt. Wobei erschwerend hinzukommt, daß die Außerachtlassung dieses Grundsatzes heute in einer Reihe von Beschäftigungszweigen zu ernsten Streitigkeiten zwischen männlichen und weiblichen Arbeitskräften geführt hat.

Vielleicht wird dort die Bewegung am tiefsten erfaßt, wo man bisher zwar keinen Minimallohn, aber ein Minimum von Sicherungen gegen soziale Notlagen für den Arbeiter und seine Familie gefordert hatte. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfälle stellen nur einige wenige dieser Notlagen im Leben des Arbeiters dar, gegen die er Schutz sucht. Aber, wie einseitig und sinnwidrig ist es, wenn ihm und seiner Familie ein Existenzminimum gewährleistet wird für Zeiten, in denen er arbeitsunfähig ist, oder keine Arbeit bekommen kann, während man es ihm nicht zusichert für die Zeit, in der er voll beschäftigt ist. Ja man geht so weit, das Vorhandensein einer abhängigen Familie mit ihren Bedürfnissen zwar beachtlich zu finden, sobald der Mann arbeitslos geworden ist, aber sie als nicht vorhanden zu betrachten, solange er voll beschäftigt ist. Die Folge davon ist, daß in Groß-Britannien zahlreiche Arbeitslose ein höheres Einkommen beziehen — aus verschiedenen Quellen — als ihr Lohneinkommen vorher betrug.

Wie kann man dem Arbeiter ein Minimum an wirtschaftlicher Sicherstellung gewährleisten, das unter allen Umständen wirksam ist?

Miß Eleonor Rathbone, die zugleich Begründerin und geistige Urheberin, sowie der tätigste Geist in der „Vereinigung für Familienhilfe" (Family Endowment Society) ist, hat einen präzisen Ausdruck dafür gefunden. Sie hat kürzlich erklärt: „Unter Familienhilfe verstehen wir die direkte Bereitstellung von Mitteln für den Unterhalt der Kinder und womöglich auch der Mütter an Stelle der bisherigen indirekten Versorgung. Wir setzen dabei voraus, daß durch das Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, sowie auf Grund von Lohnverhandlungen ein Arbeitslohn erzielt wird, der für den Unterhalt der Familie einigermaßen als genügend angesehen werden kann."

Unklarheiten.

Sehr im Gegensatz zu dieser klaren Definition herrscht im allgemeinen noch beträchtliche Unklarheit über das, was man unter Familienhilfe zu verstehen habe. Die Ursache hat man z. T. in der Neuheit des Vorschlages zu suchen, zum andern Teil in den verschiedenartigen Quellen, aus denen er gespeist wird. Auch der Sprachgebrauch ist kein einheitlicher. Man glaubt denselben Gedanken auszudrücken, während man sich ganz voneinander abweichender Ausdrucksweisen bedient. Einige derselben sind direkt irreführend, andere decken das Gewollte nicht genau genug. Die zumeist angewandten Bezeichnungen sind: Familienunterstützung (famiy allowance), Familienzuschläge (family endowment) und Familienlohn (family wage).

Die Anwendung des Ausdruckes „Familienunterstützung" ist nicht einwandfrei, weil ihr ein Beigeschmack von Armenunterstützungs-Atmosphäre anhaftet. Bei dem Wort „Unterstützung" denkt man nicht an einen Rechtsanspruch, vielmehr an eine freiwillige Beihilfe, die einer in Not geratenen Familie gegeben wird. Dabei darf wohl angenommen werden, daß eine demokratische Gesellschaft sich gegen ein derartiges Unterstützungssystem auflehnen würde. Ueberdies, wenn es in der Machtvollkommenheit des Arbeitgebers stünde, Unterstützungen zu bewilligen, oder vorzuenthalten, so wäre wohl klar, daß ihm damit eine scharfe Waffe in die Hand gegeben wäre, die er bei Streitigkeiten zuungunsten der Arbeiter verwenden könnte. Auch der Ausdruck „Familienzuschläge" (family endowment) läßt nicht die Vorstellung eines Rechtsanspruches aufkommen. Man denkt dabei an eine Prämie, und es sieht fast so aus, als wäre hier eine Belohnung oder Prämie für kinderreiche Familie beabsichtigt. Aber, wenn das auch in Frankreich vielleicht der Fall sein mag, in Groß-Britannien jedenfalls besteht keinerlei Wunsch, der dahin ginge, auf die Vermehrung der Kinderzahl der Arbeiterklasse hinzuwirken.

Noch größere Einwände richten sich gegen den Ausdruck „Familienlohn". Er ruft die Vorstellung eines Differentiallohnes hervor, je nach dem Grad der Verantwortlichkeit für eine Familie. Hier liegt der am häufigsten vorkommende Trugschluß vor, dem begegnet werden muß. Die Kritik muß gerade hier sofort einsetzen und fragen: Soll der Arbeitgeber berechtigt sein, sich in die Familienverhältnisse der Arbeiter hineinzumischen, um hernach diejenigen mit kinderreicher Familie zu entlassen, oder soll er ihnen einen Sonderlohn bezahlen? Kann man es als wünschenswert erachten, daß der Arbeitgeber, dem die Verteilung des Lohnes zusteht, diese Pflicht und gleichzeitig diese Macht erhalten solle?

Diese letztere Unklarheit verdankt die Bewegung z. T. ihren eifrigen Anhängern. So wird eine im übrigen ausgezeichnete Druck-

schrift verdorben durch die folgende Bemerkung: „Das bisherige Lohnsystem läßt sich modifizieren durch die Einführung eines neuen Grundsatzes — des Grundsatzes der Familienzuschläge". Die nichtssagende Behauptung einer Modifikation des Lohnsystems führt hier zu endlosen Mißverständnissen. Auch ein eifriger amerikanischer Befürworter kann hier zitiert werden: Professor Douglas denkt so sehr und ausschließlich an die Not der Familie, daß er nahezu in Gefahr gerät zu vergessen, daß in einer Gesellschaft, die auf Wettbewerb aufgebaut ist, die Löhne bestimmt werden durch die Ergiebigkeit der Arbeit. „Es liegt kein Grund dafür vor," schreibt er, „daß unverheiratete Männer dauernd günstiger gestellt sein sollen und mehr verdienen, als sie zu ihrem Unterhalt bedürfen. Wenn ein Minimum für die Lebenshaltung festgesetzt werden soll, unter Zugrundelegung des Bedarfes, so muß dieses Minimum dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen. Ohne Fixierung einer geeigneten Lohngrundlage ist es unmöglich, die notwendigen physischen Subsistenzmittel und darüber hinaus den ausreichenden Lebensunterhalt durch Familienzuschläge zu gewährleisten." Selbst die beste Darstellung der in verschiedenen Ländern bestehenden Gesetzesvorlagen, eine Darstellung, die wohl die meiste Autorität besitzt, diejenige des Internationalen Arbeitsamtes, ruft einen falschen Eindruck hervor. Sie nennt sich „Familienunterstützungen" und trägt den Untertitel: „Die Arbeitsvergütung in Uebereinstimmung mit den vorhandenen Bedürfnissen". Das ist keine glückliche Bezeichnung dessen, was erstrebt wird.

Wenn man die höheren Bedürfnisse der Verheirateten, gegenüber den Unverheirateten, oder der Familien mit geringer Kinderzahl gegenüber jenen mit großer Kinderzahl anerkennen will, bedarf es dazu keiner „Modifikation des Lohnsystems", keiner Fixierung eines „Minimallohnes", oder Festsetzung einer „geeigneten Lohngrundlage". Es muß auch deutlich ausgesprochen werden, daß „Familienunterstützung" und „Familienzuschlag" nicht die Idee der Wohltat hervorrufen sollen, die nur jenen zugute kommen soll, die im Elend leben. Noch kommt der Bezeichnung „Familienlohn" die gleiche Bedeutung zu, wie in ähnlichen Zusammensetzungen, etwa wenn von Zeitlohn oder Stücklohn gesprochen wird. Alle diese Bezeichnungen zielen vielmehr ab auf den Begriff eines Familieneinkommens, das sich zusammensetzt aus dem ortsüblichen Arbeitslohn (competitive wage) nebst einer Zulage für die abhängigen Familienmitglieder. (Schluß folgt.)

Zur Durchführung der Heilfürsorge für Unfallverletzte nach der Unfallversicherung in der Fassung vom 14. Juli 1925 (XXXIV, 732 f.) hat das Reichsversicherungsamt bereits am 27. November 1925 Bestimmungen erlassen betr. die Anrechnung von Leistungen aus der Krankenversicherung durch den Träger der Unfallversicherung (gemäß § 557 a RVO.) und betr. die Beauftragung von Krankenkassen durch die Träger der Unfallversicherung (gemäß § 1510 RVO). Erstere enthalten eine genaue Aufzählung der Leistungen, die angerechnet werden können, letztere schreiben vor, welche Kasse die Berufsgenossenschaft (je nach Kassenzugehörigkeit, Arbeitsstätte oder Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Verletzten) mit der Durchführung der Krankenbehandlung und der Gewährung der dem Unfallversicherungsträger während der Krankenbehandlung obliegenden Geldleistungen an den Versicherten oder seine Angehörigen beauftragen kann. Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften und der Verband der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben gemeinsam am 8. Dezember v. Js. Richtlinien für die berufsgenossenschaftliche Heilfürsorge aufgestellt, mit dem Ziel, eine sachgemäße Heilfürsorge tunlichst vom Unfalltag an sicherzustellen. Am 12. März 1926 ist nun auf Grund der veränderten Beziehungen zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen von beiden Versicherungsträgern ein Abkommen geschlossen worden, das die Durchführung der ziemlich komplizierten gesetzlichen Bestimmungen wesentlich erleichtern kann. Das Abkommen bezweckt, alle Verletzungsfälle, in denen die Berufsgenossenschaft ein — im Sinne rascherer und vollständigerer Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit — wirksameres Heilverfahren zu gewähren imstande ist, möglichst von Anfang an dem „berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren" zuzuführen. Die möglichst unverzügliche Ermittlung derartiger Fälle soll durch verschiedene Maßnahmen gesichert werden. Bezüglich der Beauftragung der Krankenkassen mit der Einleitung und Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung (§ 1510 RVO. in Verbindung mit den obengenannten Bestimmungen des Reichsversicherungsamts) ist gesagt, daß sie 1. allgemein und zwar für a) bestimmte Verletzungsfälle oder b) bestimmte Verletzungsarten oder 2. für den Einzelfall erfolgen kann. Die verschiedenen Verfahren können auch nebeneinander angewandt werden. Im Falle 1 a) erfolgt die Auswahl der Verletzungsfälle auf Grund persönlicher Untersuchung des Verletzten durch einen von der Berufsgenossenschaft bezeichneten Facharzt (Durchgangsarzt). Dieser beurteilt, ob die Fürsorge der Krankenkasse ausreicht, oder ob besondere Heilmaßnahmen angezeigt sind, und veranlaßt ev. sofort die erforderlichen Maßnahmen. Im Falle 1 b) haben die beteiligten Berufsgenossenschaften zugleich mit der einheitlichen Erklärung, bei welchen Verletzungsarten stets berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung stattfindet, und ob deren Einleitung von einem bestimmten Lebensalter des Verletzten abhängig gemacht werden soll, der Krankenkasse die für die Behandlung von Unfallverletzten geeigneten Aerzte und Heilanstalten zu bezeichnen. Diejenigen Verletzungsarten, die für berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung in Form von Heilanstaltspflege besonders in Frage kommen, sind im Abkommen aufgezählt. Die in der Erklärung der Berufsgenossenschaft genannten Verletzungsarten überweist die Krankenkasse im Auftrage der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich einer hiernach in Betracht kommenden Heilanstalt. Nähere Bestimmungen beziehen sich ferner auf rechtzeitige gegenseitige Mitteilung der wissenswerten Tatbestände, auf die Geldleistungen beim Heilverfahren und auf die Ersatzansprüche. Das Abkommen hat Geltung vom 1. Januar 1926 ab. Nachdem die beiden früheren Abkommen nahezu bedeutungslos geblieben sind, da die Mehrzahl der Versicherungsträger sie nicht angenommen oder nicht gehandhabt hat, ist zu hoffen, daß von dem neuen Abkommen möglichst allgemein Gebrauch gemacht wird. Die Vereinbarung ist erfolgt zwischen dem Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften und dem Verbande der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einerseits und den Spitzenverbänden der reichsgesetzlichen Krankenkassen und dem Reichsknappschaftsverein andererseits. Krankenversicherungsträger und Ersatzkassen, sowie Träger der Unfallversicherung, die keinem der vertragschließenden Verbände angehören, können dem Abkommen beitreten, ohne daß es noch der Genehmigung der anderen Vertragspartei bedarf. Die an dem Abkommen beteiligten Verbände haben sich verpflichtet, ihren Mitgliedern den baldigen Beitritt dringend zu empfehlen.

Soziales Recht.

Die Frage, welchen Lohn ein Akkordarbeiter zu beanspruchen hat, der mit seinem Akkordlohn für ein bestimmtes Akkordstück nicht zurecht gekommen ist, ist wie folgt zu beantworten:

Der Akkordvertrag ist im wesentlichen ein Dienstvertrag im Sinne der §§ 611—630 BGB. Er zeigt auch gewisse Verwandtschaft mit dem Werkvertrag hinsichtlich der Entlohnungsart, während die Selbständigkeit des Unternehmers, die beim Werkvertrage erforderlich ist, beim Akkordarbeiter fehlt, denn er befindet sich in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Dienstberechtigten (Arbeitgeber). Soweit nicht besondere Gesetze, wie die Gewerbeordnung oder einzelstaatliche Berggesetze in Frage kommen, sind die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den §§ 611—630 BGB. zu entnehmen. Im übrigen kommen, soweit nicht die Arbeitsordnung oder der Tarifvertrag etwas besonderes regeln, auch beim Akkordvertrage die allgemeinen bürgerlichen Rechtsgrundsätze unter Beachtung von Treu und Glauben zur Anwendung. Gemäß § 611 BGB. ist der Akkordarbeiter mithin zur Leistung der versprochenen Dienste, der Arbeitgeber zur Zahlung des im Akkordvertrage vereinbarten Akkordpreises verpflichtet. Erfolgt die Bezahlung der für die Akkordarbeit verwandten einzelnen Arbeitsstunden durch Abschlagszahlungen, so muß die Arbeit nach Erreichung des Akkordpreises durch die Zahlungen fertiggestellt sein. Geschieht dies nicht (der Akkordarbeiter ist nicht zurecht gekommen), so hat der Arbeiter keine Berechtigung, weitere über den festgesetzten Akkordpreis gehende Lohnansprüche an den Arbeitgeber zu stellen.

Ebenso: Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof vom 6. Dezember 1924, Aktenzeichen 4, C 996.24/9. Es wird in den Gründen ausgeführt: Nach den Grundsätzen und dem Wesen des Akkordvertrages könnten Abschlagszahlungen nur bis zur Höhe der vereinbarten Akkordsumme verlangt werden, im übrigen seien sie unabhängig von dem Wert der jeweiligen Teilleistung (vgl. XV, Nr. 10, S. 268, Nr. 28).

Der Kläger scheine die wirtschaftliche Bedeutung der Akkordvereinbarungen mißverstanden zu haben. Deren Bedeutung bestehe darin, daß trotz Vereinbarung eines gegenüber dem Zeitlohn geringeren Arbeitsstundenlohnes die Zugrundelegung einer mäßigen Durchschnittsleistung für die Veranschlagung des Akkordlohnes dem Akkordarbeiter die Möglichkeit gebe, durch rationelle Arbeitsleistung die Dauer der Fertigstellung einer Arbeit gegenüber dem Voranschlag abzukürzen und dadurch seinen Stundenlohn zu erhöhen[1]).

Im übrigen ist zu untersuchen, auf welchem Umstand das „Nichtzurechtkommen" beruht.

1. Hat ein Akkordarbeiter die Arbeit ohne sein Verschulden zu dem vereinbarten Preis nicht fertigstellen können, so würde, falls der Arbeitgeber die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten hat, der Arbeitnehmer gemäß § 324 BGB. den Anspruch auf den vollen Akkordlohn behalten. Es wird aber sehr schwer sein, dem Arbeitgeber nachzuweisen, daß er die nicht rechtzeitige Fertigstellung des Akkordstückes zu vertreten hat, ihn also ein Verschulden trifft. Namentlich wenn Kündigung der Grund der Nichtfertigstellung auf Seiten des Akkordarbeiters ist, kann die Frage, ob den Arbeitgeber ein Verschulden trifft, sehr zweifelhaft sein. Man denke an den Fall, daß der Arbeitgeber infolge Arbeitsmangel gezwungen ist, mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Berlin, Oberpräsidenten) einen Teil seiner Arbeiter, darunter auch den Akkordarbeitern, vor Beendigung des Akkordes zu kündigen. Zuweilen findet sich in Arbeitsordnungen eine Regelung dieses Falles, indem vereinbart wird, daß jeder Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit ohne sein Verschulden nicht beenden kann, für die geleistete Arbeit eine auf Grund seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zu bemessende Entschädigung erhält.

---

[1]) In gleichem Sinne wurde auch vom Gewerbegericht Berlin durch Urteil vom 3. Dezember 1908, Aktenzeichen 1397/1908 Gewerbegericht K. 5, entschieden (Wölbling, Grundsätze des Akkordvertrages, Verlag Guttentag). Ferner: Wölbing, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag, Seite 149, v. Schulz-Schallhorn, Seite 207 ff., 214, 355; Baum, Seite 131; Unger, Seite 7/8; Ball, Seite 153/154.

2. Viel häufiger werden die Fälle sein, in denen die Unmöglichkeit der Leistung, Nichtfertigstellung des Akkordes, auf einem Umstand beruht, den weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer zu vertreten hat. In diesem Falle würde der Akkordarbeiter unter Anwendung des § 323 BGB. den Anspruch auf den vereinbarten Akkordpreis verlieren. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß ihm bei teilweiser Erreichung des Erfolges bzw. teilweiser Unmöglichkeit der Leistung der Anspruch auf Bezahlung zustehen würde, derart, daß der Akkordpreis nach Maßgabe des § 472 BGB. im Verhältnis zu der bereits geleisteten Arbeit zu reduzieren wäre. Erfolgten bereits Abschlagszahlungen, so wären diese auf die geleistete Arbeit zu verrechnen. Unter Umständen könnte sich hierbei für den Arbeitgeber noch ein Anspruch gegen den Arbeitnehmer ergeben, der gemäß § 323 Abs. 3 BGB. nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB.) zurückgefordert werden könnte.

Hierher gehören auch die Fälle, in denen aus Gründen, die weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber zu vertreten haben, eine vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt und somit die Beendigung der Akkordarbeit unmöglich wird, z. B. wenn der Akkordarbeiter infolge plötzlicher Erkrankung eines Familienmitgliedes die Arbeitsstelle vor Beendigung des Akkordes aufgeben muß. In einem solchen Falle hat das GG. Offenburg im Urteil v. 30. Juni 1922 (Gew. u. Kfm. Ger. 27. Jhrg.-S. 244) dem Akkordarbeiter den Anspruch auf Bezahlung der geleisteten Arbeit im Zeitlohn (Stundenlohn) zuerkannt. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb der Akkordarbeiter angesichts der gesetzlichen Regelung durch § 323 Abs. 3 BGB. in einem solchen Falle Anspruch auf Bezahlung der bereits geleisteten Akkordarbeit im Zeitlohn haben soll. Wenn z. B. der Akkordpreis bei Zugrundelegung von 200 Stunden 400 Mk. beträgt, und der Arbeiter in dem angeführten Falle nach Fertigstellung der Akkordarbeit bis zur Hälfte aufhören muß, so wird man ihm auch nur 200 Mk. für die geleistete Teilakkordarbeit bewilligen können. Denn wie das GG. Offenburg selbst ausführt, besteht das charakteristische Merkmal des Akkordvertrages darin, daß die Vergütung nicht nach Zeit, sondern nach dem Erfolg der Arbeit bemessen wird. Daran muß aber auch festgehalten werden, wenn der Akkordarbeiter seine Arbeit nur teilweise fertigstellt, d. h. den Erfolg der Arbeit nur zum Teil herbeiführt.

Beruht die Nichtfertigstellung der Arbeit auf einem Verschulden des Arbeiters (für die Frage des Verschuldens ist § 276 BGB. zu beachten, wonach der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat), so ist § 326 BGB. heranzuziehen. Gemäß § 326 BGB. wäre der Arbeitgeber berechtigt, dem Akkordarbeiter zur Bewirkung der Leistung, Fertigstellung der Akkordarbeit, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach Ablauf der Frist kann der Arbeitgeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für den Arbeitgeber kein Interesse, so kann er Schadenersatz ohne Fristsetzung fordern. Innerhalb der gesetzten Frist muß der Akkordarbeiter die Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes leisten. Ein Verzug liegt immer dann vor, wenn die Leistung infolge eines vom Schuldner zu vertretenden Umstandes unterbleibt.

Wenn der Akkordarbeiter also z. B. schuldhaft die Fertigstellung der Arbeit verzögert hat, indem er den ihm zur Verfügung gestellten Helfern und Lehrlingen die Arbeit überläßt und sich selbst wenig oder garnicht um sie kümmert, so ist er mit seiner Leistung in Verzug gekommen. Die Nichtlieferung der Akkordarbeit erfolgte infolge eines Umstandes, den der Akkordarbeiter sehr wohl zu vertreten hat. Nicht der Akkordarbeiter hätte also irgendeinen Anspruch auf Bezahlung, sondern er müßte dem Arbeitgeber gem. §§ 286 326 BGB. den durch den Verzug entstandenen Schaden ersetzen. Dieser könnte z. B. darin bestehen, daß der Arbeitgeber wegen verspäteter Ablieferung der Ware seinerseits in Verzug gerät und auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung seines Vertrages verklagt wird (§ 326 BGB).

Beachtlich sind auch in diesem Zusammenhang zahlreiche Entscheidungen der Kammer 5 des GG. Berlin, in denen folgendes ausgeführt wird: „Für einzelne Akkorde können Nachforderungen wegen unzureichenden Akkordpreises von den einzelnen Arbeitern nicht gestellt werden, wenn die anderen Arbeiter von normalen Fähigkeiten mit dem Akkordpreis zurecht gekommen sind. (Arbeitsrechtliche Entscheidungen des GG. und Kfm. Gerichtes Berlin S. 141 Nr. 740).

Dr. jur. Hans Warncke, Berlin.

Zur Frage Reichsbahn und Schlichtungsverfahren erhalten wir folgende Zuschrift: Das Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts I — Vorsitzender Landgerichtsrat Samuel, Beisitzer Landgerichtsrat Seibertz, Gerichtsassessor Dr. Buka — liegt nunmehr vor, in dem der neue „Rechtssatz" ausgesprochen und „begründet" wird, daß die Reichsbahngesellschaft auf Grund der sie betreffenden Sondergesetzgebung dem Schlichtungsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten grundsätzlich entzogen sei. Selbst wenn sie sich an ihm beteiligt hat, so verträgt „sich mit ihrer besonderen Stellung im deutschen Wirtschaftsleben eine Bestimmung wie der § 6 der Schlichtungsverordnung (‚die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedsspruchs') unter keinen Umständen".

An dieser vom Landgericht I vertretenen Auffassung ist von den verschiedensten Seiten mit guten Gründen Kritik geübt worden, ohne daß man sich an den längst überlebten Grundsatz gehalten hätte, in ein schwebendes Verfahren nicht „einzugreifen". Es ist juristische und politische Kritik geübt worden, die aber unvollständig bleiben muß, wenn sie nicht richterpsychologisch ergänzt und fundiert wird. Das soll hier versucht werden.

Der Ausgangspunkt richterpsychologischer Betrachtungsweise ist die noch viel zu wenig beachtete Frage: Welche Gründe haben den Richter psychisch gestimmt, von zwei entgegengesetzt möglichen Entscheidungen sich gerade die eine von ihm vertretene zu eigen zu machen, die andere aber mit mehr oder weniger bestimmten Worten („unter keinen Umständen") zurückzuweisen?

Die Erfahrung und allgemeine Ueberzeugung ergibt zu dieser Frage, daß in jeder Rechtsentscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, was hier nicht weiter ausgeführt und begründet werden kann, die juristischen Gründe nachträglich vorgebracht, ja geradezu vorgeschützt werden, um eine bestimmte Machtverteilung zu rechtfertigen, die vorabgewollt und erstrebt wird, weil sie nach dem ausschlaggebenden Schichtenunterbewußtsein des Richters als eine „gerechte" Ordnung der Dinge erlebt wird. Die „Widerlegungen" ruhen auf demselben Untergrunde irrationaler Triebkräfte. Der wahre Streit dreht sich nicht um die juristischen Gründe, die billig wie Brombeeren sind und für und wider endlos und unüberzeugbar hin- und hergeworfen werden können. Der Streit dreht sich bei ernsten Rechtsfragen um die ethisch-staatspolitischen Ergebnisse der in dem Rechtsstreit angestrebten oder abgewehrten Machtverschiebung.

Im vorliegenden Rechtsstreit zwischen der Eisenbahngewerkschaft und der Reichsbahngesellschaft handelt es sich offensichtlich um einen Machtkampf zwischen diesen beiden Organisationen. Wir wollen doch den Dingen klar ins Auge sehen: Wer mit seinem Herzen und seinem politischen Willen bei den Eisenbahnern ist, wer mit seinen unterbewußten Gemütskräften ihnen Erfolg wünscht, wird in den fraglichen Gesetzesvorschriften die Auslegung für „richtig" halten, die diesen Erfolg „begründet", er wird also in § 22 Abs. 1e des Reichsbahngesetzes unter „Vereinbarung" auch die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruchs im Schlichtungsverfahren, die ja seine Annahme ersetzt, begreifen und gar nicht verstehen und entrüstet zurückweisen, wie überhaupt etwas anderes behauptet werden kann. Wer dagegen mit seinem Herzen und seinem politischen Obrigkeitswillen bei der Reichsbahngesellschaft ist, wer mit seinen unterbewußten Gemütskräften ihren Standpunkt einer Ueberordnung des bindungsfreien Unternehmers über seine Leute teilt, wird natürlich die entgegengesetzte Auslegung für richtig halten, er wird unter „Vereinbarung" nur die freie, nicht ihren Ersatz in der Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruchs begreifen und diesen Ausdehnungsversuch „unter keinen Umständen" zulassen, also mit gleicher innerer Auflehnung und Entrüstung zurückweisen.

In beiden Fällen wird der eigene unterbewußte Erfolgswille, der in seiner irrationalen Stärke meist unbelehrbar ist, in das Gesetz hineinverlegt und geltend gemacht, daß sein klarer Wortlaut ihm entspreche und die Gegenansicht widerlege. In Wirklichkeit muß aber anerkannt werden, daß der Ausdruck „Vereinbarung", auf dessen Auslegung hier alles ankommt, mehrdeutig ist, daß er nur die freie Vereinbarung, aber auch ihren Ersatz durch Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruchs bedeuten kann, und daß es keinen juristisch zwingenden Auslegungsgrundsatz für die eine oder die andere Bedeutung gibt. Jede Entscheidung für die eine und damit gegen die andere Ansicht wird ausschlaggebend bestimmt von der oben geschilderten ethisch-politischen Willensrichtung irrationaler Prägung. Das muß einmal für Freund und Feind offen ausgesprochen werden.

Es muß aber zum Schlusse noch ein weiteres gesagt werden: Die tiefe Unzufriedenheit des Volkes mit unseren Richtersprüchen hängt damit zusammen, daß sie von einer volksfeindlichen ethisch-politischen Willensrichtung irrationaler Prägung getragen werden, daß unseren Richtern der ethisch-politische Instinkt fehlt, ohne den in ernsten Rechtsfragen kein vernünftiges Urteil gefällt werden kann. Vernünftig ist aber nur ein Urteil, wenn es der Zukunft den Weg weist und die Hindernisse wegräumt, die sich der Entwicklung entgegenstellen. Es wird fast unerträglich und schreit geradezu nach Abhilfe, daß unsere Justiz selbst eines der größten und peinlichsten Hindernisse für eine Entwicklung in eine bessere Zukunft geworden ist. Das gilt, wie der vorliegende Fall zeigt, nicht bloß für die Strafjustiz.

Rechtsanwalt Dr. Ludwig Bendix, Berlin.

Der Kampf um dem Paragraphen 218 StGB. hat durch Gesetz vom 18. Mai dieses Jahres einen gewissen Abschluß erreicht. Der sozialdemokratische Antrag, der die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bei Vornahme durch einen approbierten Arzt innerhalb der ersten drei Monate für straffrei erklärte, begegnete im Reichstage dem geschlossenen Widerstande der bürgerlichen Parteien. Die vorliegende Kompromißlösung entspricht hinsichtlich der Bemessung der Strafe im großen ganzen dem Standpunkt des Verbandes der Aerzte Deutschlands und des Bundes deutscher Frauenvereine (Sp. 191 f.). Die Zuchthausstrafe für die Schwangere ist abgeschafft und individualisierender Strafbemessung weitester Spielraum gelassen. An Stelle der bisherigen §§ 218, 219 und 220 StGB. tritt folgender neuer § 218: (1) „Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft. (2) Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) Wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein."

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Novelle zur Reichsfürsorgeverordnung vom 15. Mai 1926 beendet den Konflikt zwischen Reichstag und Reichsrat (XXXIV, 761, 821, 917, 992), der, um die Gewährung erhöhter Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner entstanden, fast ein Jahr lang Fürsorgeberechtigte und Fürsorgepflichtige in gleicher Weise beunruhigt hat. Die seinerzeit als § 33a der Reichsgrundsätze erlassenen Bestimmungen (XXXIV, 917) werden als Abs. 3 und 4 des § 6 in die Fürsorgepflichtverordnung aufgenommen[1]). Die Novelle erkennt das vom Reichstag am 14. Juli und 12. August 1925 beschlossene, aber unverkündet gebliebene Gesetz zur Abänderung der Reichsfürsorgeverordnung (XXXIV, 761, 821), wenn auch in verhüllter Form, als rechtsgültig zustandegekommen an und setzt es zugleich außer Wirkung. Ferner ändert sie den § 3 RFV. derart ab, daß an Stelle der Vorschrift „Das Land bestimmt, in welcher Weise Personen aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen bei der Durchführung der Fürsorge zu beteiligen sind“ (§ 3 Abs. 2) zwischen Abs. 2 und Abs. 3 folgende neue Absätze eingefügt werden:

„Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe muß Beschwerde zugelassen werden.

Bei der Durchführung der Fürsorge muß wenigstens in einem Rechtszuge sowie bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen die Beteiligung von Fürsorgeberechtigten gesichert sein. An Stelle von Fürsorgeberechtigten können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen oder von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, herangezogen werden.“

Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 RFV. ist durch diese Bestimmung überholt und wird daher aufgehoben.

Damit ist das Beschwerderecht der Fürsorgebedürftigen aller Art reichsgesetzlich fest verankert und ihrem Verlangen nach Beteiligung an der Durchführung der Fürsorge, dem unter anderen Abgeordneter Karsten immer wieder Ausdruck verliehen hat (vgl. z. B. XXXIV, 997 f.), in gewissem Umfange Rechnung getragen. Bisher hatten Anspruch auf Beteiligung in bestimmter Form nur die Sondergruppen der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen und der Sozial- und Kleinrentner[2]), nicht aber die große Zahl von Empfängern der „allgemeinen Fürsorge“. In welcher Zahl (insbesondere ob von jeder Art von Fürsorgeberechtigten ein Vertreter) und in welchem Grade die Hilfsbedürftigen künftig herangezogen, vor allem aber, ob sie mitbestimmend oder nur gutachtend beteiligt werden, ist allerdings der Regelung der Länder, oder, wofern diese keine besonderen Ausführungsbestimmungen erlassen, dem pflichtmäßigen Ermessen der Fürsorgeverbände vorbehalten. Es bleibt abzuwarten, wie sich unter diesen Umständen die Beteiligung (das Wort „Mitwirkung“ scheint absichtlich vermieden worden zu sein) der Hilfsbedürftigen an der Durchführung der Fürsorge gestalten und wie sie sich bewähren wird.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

Eine vierte Novelle zum Reichsversorgungsgesetz, so wird der Regierungsentwurf eines Gesetzes bezeichnet, der zur Zeit dem Reichstage vorliegt. Der Entwurf enthält eine Verlängerung der Leistungen des Reiches an die Krankenkassen aus Anlaß der Durchführung der Heilbehandlung Beschädigter, die Verkürzung der Anmeldefrist für die Krankenkassen gegenüber den Versorgungsämtern, die Klarstellung, daß der Beamtenschein auf „besonderen Antrag“ gewährt wird, und die Erwähnung der Ortszulage als einen Bezug, der mit Erfüllung der Voraussetzungen zahlbar wird. Diese vier Punkte des Entwurfes dürften ohne weiteres Annahme finden. Anders steht es mit zwei weiteren Punkten, die den ganz offenbaren Zweck haben, zwei grundsätzliche Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichtes, die auf dem jetzigen Wortlaut des Reichsversorgungsgesetzes beruhen, durch Aenderung dieses Wortlautes unwirksam zu machen. Einmal handelt es sich um eine Aenderung des § 52 dahin, daß der Versorgungssucher innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst nicht „den Versorgungsanspruch“, sondern „seine Versorgunsansprüche“ angemeldet haben muß. Nach der bisherigen Fassung „den Versorgungsanspruch“ genügte nach der Auffassung des Reichsversorgungsgerichts die Anmeldung des Hauptanspruches, nämlich desjenigen auf die Rente in der gegebenen Frist, um dem Versorgungssucher das Recht zu geben, einen Nebenanspruch außerhalb dieser Frist geltend zu machen. Im besonderen wurde dies für den Beamtenschein festgestellt. Wer nach rechtzeitiger Beantragung der Versorgung als Schwerbeschädigter anerkannt wurde, ist nach dem Urteil des Reichsversorgungsgerichts für die Beantragung des Beamtenscheins an eine Frist nicht gebunden. Das Reichsarbeitsministerium steht dieser Entscheidung ablehnend gegenüber. Nach seiner Ansicht soll auch die Beantragung des Beamtenscheins an die Frist des § 52 gebunden sein. Der Klarstellung dieses Grundsatzes soll die Aenderung der Worte: „den Anspruch“ in die Worte: „seine Ansprüche“ dienen. Als Begründung dient die Auffassung, daß der Beamtenschein entwertet wird, wenn er ohne Bindung an die Frist des § 52 beantragt werden kann. Begreiflicherweise wird die Absicht dieser Gesetzesänderung von den Organisationen als Verschlechterung des Reichsversorgungsgesetzes auf das heftigste bekämpft. Man kann diesem Kampf die Berechtigung nicht absprechen, wenn man bedenkt, daß die Aenderung des Gesetzes nicht nur den Beamtenschein, sondern auch andere Nebenansprüche des Reichsversorgungsgesetzes betreffen würde. Denn die einzelnen Ansprüche des Beschädigten sind die folgenden (§ 3 RVG.): 1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld, 2. Soziale Fürsorge, 3. Rente, Pflegezulage und Zusatzrente, 4. Beamtenschein, 5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr.

Es ist ohne weiteres klar, daß eine Reihe dieser Ansprüche keinen Sinn hätten, wenn sie nur innerhalb der Frist von zwei Jahren seit dem Ausscheiden beantragt werden dürften. Die erweiternden Bestimmungen des § 53 und § 57 geben zwar einen Ausweg, sie genügen aber nicht, da ihr Wortlaut auf den alten Wortlaut des § 52 zugeschnitten ist. Wollte man also der vom Reichsarbeitsministerium verlangten Aenderung des Gesetzes zustimmeu, so müßte man mindestens verlangen, daß auch der § 53 so geändert wird, daß er zu dem neuen Wortlaut des § 52 paßt und den Beschädigten die Rechte sichert, die der Gesetzgeber ihnen seinerzeit geben wollte.

Der zweite Punkt des Gesetzentwurfes, der beanstandet wird, bezieht sich auf die Hinterbliebenenrente, insbesondere auf die Elternrente. Für die Minderung oder Entziehung der Rente galt bisher nur die allgemeine Bestimmung des § 55, daß sie erst mit dem Ende des Monats erfolgen dürfe, der demjenigen folgt, in dem der entsprechende Bescheid zugestellt wurde. Das Reichsversorgungsgericht hält diese Bestimmung auch dann für bindend, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente, namentlich der Elternrente, bereits zu einem weit vor der Zustellung des Aenderungsbescheides liegenden Zeitpunkt fortgefallen waren. Das Reichsarbeitsministerium aber will erreichen, daß die Eltern und anderen Hinterbliebenen, deren Rentenbezug oder deren Rentenhöhe an gewisse Voraussetzungen gebunden sind, Veränderungen ihrer Verhältnisse, die einen Fortfall der Voraussetzungen bedeuten, rechtzeitig anzeigen. Deshalb will es dem § 56 die folgende Bestimmung angehängt wissen: „Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind.“ Die Annahme dieser Bestimmung würde bedeuten, daß sehr viele Kriegereltern, deren Verhältnisse sich gebessert haben, die aber diese Veränderung nicht rechtzeitig anzeigten, erhebliche Rückzahlungen zu leisten hätten. Mit Recht darf wohl behauptet werden, daß die wenigsten Eltern in der Lage sind, ihre Einkommensverhältnisse und die gesetzlichen Bestimmungen so klar zu überblicken, daß sie die erforderliche Anzeige rechtzeitig erstatten können. Gegenüber betrügerischen Unterlassungen scheint auch schon der § 68 mit seiner Bestimmung über Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse genügenden Schutz zu bieten.

Der Gesetzentwurf ist vom Reichstage dem 17. Ausschuß überwiesen worden, der am 5. April den Vertretern der Organisationen Gelegenheit gab, ihre Stellungnahme mündlich vorzutragen.

Dr. E. Claessens, Berlin.

Eine Sonderregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn für Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Kriegerwitwen ist vom Reichsfinanzminister unter dem 12. Dezember 1925 (veröffentlicht im RABl. Nr. 16 1926) in der Weise getroffen worden, daß Kriegsbeschädigten, die

[1]) Nur der Zusatz des § 33a RGr., die Mehrleistung sei „entsprechend den § 14 u. 16“ zu gewähren, ist weggelassen worden.

[2]) Bei den K. B. und K. H. sollten die Fürsorgeberechtigten als Beiräte mitwirken, ferner mit Stimmrecht wenigstens in einem Rechtszuge im Beschwerdeverfahren (gemäß § 10 der Verordnung vom 8. Februar 1919). Bei den Sozialrentnern sollte die Gemeinde des Wohnortes des Rentenempfängers bei Festsetzung der Höhe der Unterstützung tunlichst Personen aus den Kreisen der Versicherten oder der Rentenempfänger hinzuziehen (gemäß § 3 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen für Sozialrentner vom 29. Juli 1922). Bei Kleinrentnern sollten (nach Ziff. 4 der Richtlinien für die Kleinrentnerfürsorge vom 9. Mai 1923 zu § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923) bei Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistung Personen aus dem Kreise der Fürsorgeempfänger herangezogen werden. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 7. Jahrgang, Nr. 5, S. 113.

mindestens 25 % erwerbsbeschränkt sind, auf Antrag eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages (zurzeit 100 M.) um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränktheit zuzubilligen ist. Besonderheiten des einzelnen Falles können durch weitere Zuschläge berücksichtigt werden; bei Kriegsbeschädigten, die Pflegezulage erhalten (§ 31 Reichsversorgungsgesetz), sind die steuerfreien Lohnbeträge um mindestens 200 % zu erhöhen. Auch bei Zivilbeschädigten soll, da meist die gleiche Besonderheit der wirtschaftlichen Lage (höhere Werbekosten usw.) besteht, auf Antrag eine angemessene Erhöhung der steuerfreien Beträge erfolgen. Die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern im Haushalt entstehenden Aufwendungen sind zu den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen zu rechnen, denen nach EStG. § 75,1 durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags Rechnung getragen werden kann. Diesbezügliche Anträge von Kriegerwitwen sollen wohlwollend behandelt werden.

Wohnung. Boden.

Neubaukosten-Miete ohne Mieterbelastung?[1]

Von Dr. jur. Dr. rer. pol. Wagner-Roemmich, Beigeordnetem in Hamborn.

Diese Ueberschrift klingt wie ein Scherz Und doch ist es nur eine Frage der Finanztechnik, d. h. eine Verrechnungsaufgabe, die heutige Miete auf die Höhe der heutigen Neubaukosten zu bringen, ohne den Mieter zu belasten. Die Antwort ist selbstverständlich leicht: die Mieter der Altwohnungen zahlen den Unterschiedsbetrag zwischen der heutigen gesetzlichen Miete und der heutigen produktions-wirtschaftlichen Miete in eine Kasse, die aus jenem Unterschiedsbetrag an die Mieter von Alt- und von Neuwohnungen Wohnungsgeldzuschüsse zahlt. In der Praxis würde das Verfahren noch einfacher sein; aber verwaltungsmäßig und finanziell wäre ein solcher Vorgang schon ohne weiteres möglich. Was wäre die Folge? Der Baumarkt ist mit einem Schlage frei. Die Finanzierung von Neubauten ist nicht nur möglich, sondern auch dem Geschäftsverfahren nach leichter und billiger. Im Wohnungsbedarf braucht sich niemand mehr als heute einzuschränken, aber Tausende werden sich freiwillig einschränken, werden jenen Wohnungsgeldzuschuß lieber für andere Dinge verwenden als für die Uebermiete einer Wohnung von nicht unbedingt notwendiger Größe, werden das Geld zum Teil auf die Sparkasse tragen und es Baulustigen überlassen. Die Wohnungszwangswirtschaft wird versinken, ohne daß ein sozial berechtigter Mieterschutz zu verschwinden braucht. Die Siedlungsorgane werden produktiver arbeiten und doch weniger arbeitsüberhäuft sein: also Anpassung des Wohnungsbedarfs an das produktions-wirtschaftlich Normale, Freiwerden von Altwohnungen, Erbauung von neuen Wohnungen, Fortfall des Unterschieds zwischen Altwohnungs- und Neuwohnungsmiete, Beseitigung organisatorischen Leerlaufes, keine Neubelastung der Mieter, Mieter- und Vermieterbefriedung! Etwas Weiteres: die ewige, sonst vorläufig nicht zum Abschluß kommende Mietenaufwärtsbewegung ist eine ständige Bedrohung für Mieter und Vermieter, Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Arbeitgeber befürchtet Lohnsteigerung, der Arbeitnehmer Zurückbleiben der Löhne hinter der Miete, der Vermieter befürchtet Beschneidung seiner Verdienstspanne, der Mieter finanzielle Erdrosselung. Der Großunternehmer, der heute manchen Betrieb still legen möchte und statt dessen einem anderen Betrieb die Arbeitskräfte zuführen will, kann nicht konzentrieren und rationalisieren, weil die Erbauung neuer unrentabler Werkswohnungen seine Betriebsverbesserung ausgleicht. Lohn- und Preismärkte (Arbeit und Waren) kommen nicht zur Ruhe, solange diese Bewegung nicht abgeschlossen wird. Wir wollen endlich Wohnungsfrieden und Wohnungsentwicklung aus sozialen, volkswirtschaftlichen, technischen, unternehmerischen, privatwirtschaftlichen, kulturellen, gesundheitlichen Gründen. Alles spricht für eine solche rechnerische Umstellung, nichts spricht dagegen.

Das Wohnungselend ist schwerer wie einst das Währungselend, nur langsamer schleichend. Wie das Währungselend beseitigt wurde durch eine Formalität, durch die leere Konstruktion der Rentenmark, so kann auch das Wohnungselend durch eine Formalität, durch eine rechnerische und steuerliche Konstruktion allmählich beseitigt werden.

Doch wie sind die Einzelheiten der Verrechnung? Denn eine solche Verrechnung kommt praktisch in Frage, weniger die eingangs als Beispiel zur Verständlichmachung des Grundgedankens genannte besondere Kasse, die in der Ausführung zu umständlich wäre, da sie einen neuen Behörden-Apparat erfordert. Die Hauszinssteuer wird so erhöht, daß die Altwohnmiete die rentable Neuwohnmiete erreicht. Der Mehrertrag fällt dem Reich zu — alles unter Wahrung einer angemessenen Verdienstspanne für den Vermieter. Das Reich hebt als finanzielles Entgelt die heutige Einkommensteuer auf, beschränkt sie auf eine Sondersteuer für Großeinkommen. Die Einkommensteuerabteilungen der Finanzämter und Finanzkassen schrumpfen zusammen. Die Hilfsstellen der Gemeinden für die Einkommensteuer und die Steuerbücherbürokratie und der Steuerabzugsmechanismus verschwinden. Der immer noch verbleibende finanzielle Vorteil des Reichs aus diesem Umtausch Hauszinssteuer gegen Einkommensteuer wird größer oder kleiner sein, wenn die neue Einkommensteuer-Freigrenze höher oder niedriger gezogen wird. Dieser finanzielle Vorteil muß voll den Alt- und den Neumietern zufließen, damit diese ihre hohen Mieten bezahlen können. Reichsbehörden und private Arbeitgeber sind von der vielen Einkommenbesteuerungsarbeit befreit worden. Die Verteilung jenes Mehraufkommens an Hauszinssteuer über den Einkommensteuer-Ausfall hinaus als Wohnungsgeldzuschüsse, abgestuft nach der Kinderzahl, ist deshalb keine untragbare Mehrarbeit für Behörde und Arbeitgeber. Jeder Arbeitgeber wird gesetzlich verpflichtet, ein solches tarifmäßiges Wohnungsgeld auszuzahlen. Er stellt diese Aufwendungen dem Reich in Rechnung, d. h. er zieht sie von seinen Reichssteuern ab, zahlt also praktisch einen Teil seiner Steuern unmittelbar dem Arbeitnehmer als Reichswohnungszuschuß. Zugleich bahnt sich hier eine Ablösung des Soziallohnes an, ein Uebergang zum reinen Leistungslohn. Auch jene verwaltungsmäßig so unbequeme Steuervergünstigung kinderreicher Familien bei der Einkommen- und Hauszinssteuer kann dann verschwinden.

Würden wir als Umtauschobjekt für die erhöhte Hauszinssteuer nicht die Einkommensteuer wählen, sondern andere Steuern die den Mieter drückende Umsatzsteuer oder Finanzzölle oder dergleichen, so bliebe die Wirkung dieselbe. Auch dann ließe sich die Einkommensteuer vereinfachen, denn für die große Masse der Steuerschuldner könnte sie umgewandelt werden in eine Lohnsummensteuer, die der Arbeitgeber ohne Berücksichtigung des Familienstandes umlegt. Vielleicht kann auch die Neu-Ausgabe von Hauszinssteuer-Hypotheken bei einem Freiwerden des Bau- und Wohnungsmarktes allmählich aufhören. Die heutigen hierfür regelmäßig weiter zur Verfügung gestellten Hauszinssteuererträge können dann den Wohnungsgeldzuschuß noch erhöhen oder können andere unsoziale Steuern abbauen.

Solange wir diese einfache Formalität nicht in Ordnung bringen, dürfen wir uns nicht über das allgemeine Wohnungsunglück beklagen.

Es liegt nahe, über die finanzielle Auswirkung eines solchen Vorschlages eine genaue Millionenrechnung für das Reich und eine ebenso genaue Pfennigrechnung für jede fünfköpfige Familie aufzustellen. Wir könnten in den Finanzstatistiken nachschlagen, wie viele Millionen heute in Deutschland je 1 % Hauszinssteuer aufbringen, und wie viele Millionen 70 % Ueber-Hauszinssteuer dem Reich einbringen, und daß ein Umtausch dieser Ueber-Hauszinssteuer gegen Reichseinkommensteuer dem Reich einen Mehrertrag von etwa 1 Milliarde einbrächte, usw. Da aber ein erheblicher Teil der Reichseinkommensteuer bleibt, und da auch Hauszinssteueranteile, die bisher für den Wohnungsbau verwandt wurden, frei werden, da weiterhin der Hausbesitzeranteil an jener Ueberhauszinssteuer strittig ist, ebenso strittig die neue Einkommensteuergrenze und die Staffelung der Wohnungsgeldzuschüsse, sei diese Rechnung unserer bewährten deutschen sozialen und unsozialen, parteipolitischen und gruppenegoistischen Erfinder- und Streitlust überlassen. — Besser aber ist es, nur den gesunden Grundgedanken uns einzuhämmern und von dem zuständigen Ministerium eine zunftgemäße Vorlage zu erbitten.

Der Grundgedanke ist: Wir bringen die Altmieten auf die Höhe rentabler Neumieten, und verteilen den Mehrerlös auf die Mieter von Altbauten und von Neubauten nach dem Familienstand, damit diese Mieter ihre hohen Mieten tragen können.

[1]) Auf Wunsch des den Beziehern der „Sozialen Praxis“ bereits wohlbekannten Verfassers stellen wir gerne seine eingefahrene Bahnen kühn durchkreuzenden Vorschläge, ohne uns vorläufig selbst zu ihnen zu äußern, zur Debatte. Die Schriftleitung.

Die achte Tagung der Vereinigung Deutscher Wohnungsämter versammelte auf Grund eines den Erfordernissen des Augenblicks entsprechend trefflich gewählten Tagungsprogrammes für den 20. und 21. Mai annähernd 500 Fachleute aus allen Teilen Deutschlands, Vertreter von Gemeindeverwaltungen, gemeindlichen Wohnungsämtern, Reichsbehörden und staatlichen Behörden in den Mauern der mit baulichen Schätzen so reich bedachten niedersächsischen Stadt Hildesheim. In der Begrüßungsrede stellte der erste Vorsitzende, Stadtbaudirektor Dr. Ing. Gut, München, nachdem er auf die Unzulänglichkeit der zur Förderung des Wohnungsneubaues bisher getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Geldbeträge hingewiesen hatte, die Forderung, daß die Mittelbereitstellung für den Wohnungs-

neubau auf längere Sicht erfolge (die Hauszinssteuer steht vorläufig nur bis 1928 für Neubauzwecke zur Verfügung), damit die Gemeindeverwaltungen für eine größere Reihe von Jahren Bauprogramme aufstellen und Maßnahmen in die Wege leiten können. Gut wandte sich in seinen weiteren Ausführungen gegen die Ansicht von der „Fehlverwendung", der dem Wohnungsbau anstatt der Industrie zugeführten Gelder und verurteilte den „billigen" und unberechtigten Kampf gegen die gemeindlichen Wohnungsämter, auf deren Leistungen er in einem späteren Vortrag näher einging. Die notwendige Belebung der Neubautätigkeit ist nach Gut vor allem abhängig von einer sehr wesentlichen Senkung der Baukosten. Die bevorstehende Erhöhung der Mietpreise auf und ev. über den Friedensstand **allein** werde die Bautätigkeit nicht in dem erwünschten Umfange in Gang zu setzen vermögen.

Das Problem der Finanzierung des Wohnungsbaues behandelte auf breiterer Basis Ministerialrat Dr. **Wölz**, Leiter der Unterabteilung für Wohnungs- und Siedlungswesen im Reichsarbeitsministerium. Auch vor dem Kriege, führte er aus, waren bereits Stockungen in der Finanzierung der Bautätigkeit zu bemerken. Der Absatz der Pfandbriefe und die Aufbringung des privaten Kapitals für zweite Hypotheken, sowie der Verkauf neubebauter Grundstücke machten beträchtliche Schwierigkeiten. Nach dem Kriege sind diese ungleich größer geworden. Im Gegensatz zu früher erfolgt heute die Neukapitalbildung fast ausschließlich durch die Industrie und vor allem die Exportindustrie, die Ersparnisse aus der Bodenrente treten fast ganz zurück. Doch darf — gerade in dem Streit um die Verwendung der vorhandenen Kapitalien — nicht verkannt werden, daß sowohl in den entschuldeten Altwohnungen wie in den Neuwohnungen allmählich wieder eine Kapitalquelle entsteht. Der Wohnungsbaumarkt braucht heute weit mehr Kapital, als ihm über die Realkreditinstitute zufließt. Zudem schränkt die starke Konkurrenz um das neugebildete Kapital, besonders die Anforderung der Landwirtschaft, das für Wohnungsbauzwecke zu verwendende Kapital ein und verteuert vor allem den Kredit in ersten Hypothekenstellen auf wenigstens das Doppelte, vielfach auf das Drei- und Vierfache der Friedenszeit. Da die ersten Hypotheken zu teuer sind, und das Privatkapital an dritter Stelle vom Unternehmer kaum aufzubringen ist, muß die zweite Hypothek ausgedehnt und in erweitertem Umfange aus den öffentlichen Mitteln der Hauszinssteuer gespeist werden. Eine Regelung auf lange Sicht ist hier unbedingt erforderlich. Die Spartätigkeit zum Zwecke des Wohnungsbaues muß wieder gefördert werden, wenn auch die Zwangsversicherung der Ledigen zugunsten ihrer künftigen Wohnungsbedürfnisse abzulehnen ist. Wölz fordert weiter eine wesentlich sparsamere Bauweise als vor dem Kriege und rücksichtslose Bekämpfung aller Versuche, die Grundrente wieder über das aus der früheren Verwendung des Bodens und den Kosten der Bereitstellung sich ergebende Preismaß hinaus zu steigern. Auch die Gemeinden müssen gewisse Zuschußleistungen aufbringen, ev. mit Hilfe von Anleihen. Scharfe Planung, Ueberwachung und Abrechnung ist nötig. Das technische Verfahren muß rationalisiert werden. Mittelaufbringung und Mittelverwendung, Verzinsung und Tilgung müssen so gestaltet werden, daß die jährliche Belastung noch tragbare Mieten ergibt.

Der folgende, von zahlreichen ausgezeichneten Lichtbildvorführungen begleitete Vortrag Dr. **Guts**, München, schilderte in eindrucksvoller Weise **die Leistungen der deutschen Gemeindeverwaltungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens**. Die einzelnen, von den Gemeinden gelösten Aufgaben, die Beschaffung und Abgabe von Baugelände (namentlich im Erbbaurecht), die städtebauliche und technische Aufschließung des Baugeländes, die Finanzierung des Wohnungsbaues durch Bereitstellung von Geldern, Aufnahme von Anleihen, Uebernahme von Bürgschaften und Gewährung von Baudarlehen, die Beschaffung und Verbilligung von Baustoffen, Steuer- und Gebührenerleichterung, die Einflußnahme auf die hygienisch einwandfreie Gestaltung der Grundrisse und die ästhetische äußere Gestaltung der Häuser, wurden gewürdigt. Sowohl dieser Vortrag wie die an die Tagung anschließenden Führungen durch die Siedlungen Hildesheims und Hannovers vermittelten in der Tat einen starken Eindruck von den zum Teil von gutem Erfolg gekrönten Bemühungen der Gemeinden um die Behebung der Wohnungsnot und zugleich um anmutsvolle Städte- und Landschaftsbilder.

Die brennende Frage der **Unterbringung Obdachloser und Räumungspflichtiger** behandelte Beigeordneter Dr. **Weitz**, Duisburg. Er forderte, daß im Interesse der Rechtsautorität möglichst nicht mehr Räumungsurteile gesprochen werden, als vollstreckt werden können. Die Schwierigkeiten, Obdachlose und Räumungspflichtige unterzubringen, beweisen, daß das Wohnungsnotrecht nicht beseitigt, sondern nur allmählich soweit gelockert werden darf, als Unterkunftsmöglichkeiten für die Räumungspflichtigen vorhanden sind. Daneben muß die Mieterschaft wieder zur Erfüllung ihrer Vertragspflicht gegenüber dem Hausbesitzer erzogen werden. Wenn Mieter infolge unverschuldeter Not ihren Mietzinsverpflichtungen nicht nachkommen können, muß bei bedrängter Lage des Vermieters die unterstützungspflichtige Gemeinde versuchen, gegen Zahlung wenigstens eines Teiles der rückständigen Miete den Verzicht des Vermieters auf die Durchführung des Räumungsurteils zu erreichen. Bei der Zuweisung von Wohnungen müssen die Wohnungsämter die Obdachlosen und Räumungspflichtigen vorzugsweise berücksichtigen. Eine Trennung der einzelnen Familienmitglieder darf bei unverschuldeter Obdachlosigkeit nur im äußersten Notfalle vorgenommen werden[1]). Die Erstellung von Notwohnungen in Baracken, leerstehenden Kasernen usw. zum Zwecke der Unterbringung Obdachloser ist unter dem Gesichtspunkt wesentlicher Kostenersparnis und kürzerer Bauzeit zu empfehlen.

In der nichtöffentlichen Mitgliederversammlung am Nachmittage, in der eine Reihe geschäftlicher Angelegenheiten erledigt wurde, berichtete Stadtarzt Dr. **Langer**, Frankfurt a. M., über die **Schadenersatzpflicht der Gemeinden aus Maßnahmen der Wohnungszwangswirtschaft**.

Stadtrat Dr. Karl **Guttmann** schilderte am zweiten Verhandlungstag die Wohnungsnot der **kinderreichen Familien** vor dem Kriege und in der Gegenwart. Es ist nicht nur schwer, für diese Familien Wohnung zu finden, sie sind nicht nur vielfach auf die minderwertigen Wohnungen angewiesen, sondern, wenn nicht schützend eingegriffen wird, so droht ihnen nackte Obdachlosigkeit. Angesichts des durch die Wohnungsnot stark bestimmten und beschleunigten Geburtenrückganges, der Volksseuchen, der Verwahrlosung der Jugend, der Zerrüttung der Familien und des hiermit verbundenen kulturellen Rückganges muß alles Geeignete geschehen, um den kinderreichen Familien zu besseren Wohnungsverhältnissen zu verhelfen. Das Wohnungsmangelgesetz und die Länder- und viele Gemeindebestimmungen schreiben vor, bei der Wohnungszuweisung die kinderreichen Familien besonders zu bevorzugen, doch schwindet die Bedeutung der Bestimmungen der Zwangszuweisung, nicht zum wenigsten infolge der Entwicklung der Rechtsprechung, die aus Billigkeitserwägungen den Vorstellungen der Hausbesitzer in zunehmendem Maße nachgibt. Um so mehr muß beim Wohnungsneubau Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien getrieben werden. Sie vor allem sind von den Kommunen unterzubringen. Zweifellos am besten ist ihnen mit einem Eigenheim gedient. Ein eigener Wohnungstyp wird sich für kinderreiche Familien herausbilden müssen (besondere Raumanordnung usw.). Mit Hinblick auf den stärkeren Verschleiß muß solide gebaut werden, Barackenbauten sind für diese Mietergruppe grundsätzlich zu vermeiden (abgesehen von vorübergehender Obdachlosenfürsorge). Den Kinderreichen gegenüber haben auch Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege besondere Aufgaben. Arbeitgeber, Baugenossenschaften und Versicherungsträger müssen in der Fürsorge für die kinderreichen Familien mitwirken, wie sie es auch schon früher getan haben. Die guten Absichten und Pläne aus der Vorkriegszeit sollten wieder aufleben. Auch die Versuche der staatlich geregelten Selbsthilfe (Sparzwang, Reichswohnversicherung) sind erneut eingehender Prüfung zu unterziehen. Hinzutreten muß eine gesunde Stadterweiterungs- und Bodenpolitik. „In der Wohnungsreform für die kinderreichen Familien geht es um die Reformierung unseres gesamten Volks- und Wirtschaftslebens."

Die **Wohnungsfürsorge für Tuberkulöse** als weitere besondere Aufgabe der Stadtverwaltungen wurde von Stadtbaudirektor Dr. **Strehlow**, Dortmund, eingehend behandelt.[2]) Obgleich fast alle Stadtverwaltungen bei der Zuweisung von Wohnungen Familien mit Tuberkulose bevorzugen und einige Städte an wirtschaftlich schwache Familien dieser Art, um ihnen gesundes Wohnen zu ermöglichen, Mietzuschuß gewähren, ist hiermit bei der verhältnismäßig geringen Zahl angebotener Wohnungen und der Beschränktheit der für Mietzuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel nur wenig getan. Durchgreifende Hilfe ist von der Schaffung neuer Wohnungen abhängig. Mit speziellen Krankensiedlungen wird bei der großen Zahl der Tuberkulosekranken und manchen entgegenstehenden Schwierigkeiten verhältnismäßig wenig erreicht. Der westfälische Städtetag und der Wohnungsausschuß des Deutschen und Preußischen Städtetages haben mit Rücksicht auf die Mentalität der Kranken den Grund-

[1]) Auch von Vertretern der Fürsorge wird dieser Gesichtspunkt immer wieder betont, weil geordnetes Familienleben, wenn es einmal gestört ist, sich erfahrungsgemäß in vielen Fällen schlechterdings nicht wieder herstellen läßt. D. Schriftl.

[2]) Die Zahl der in Deutschland vorhandenen Tuberkulösen wird auf etwa 600000 geschätzt, wovon sich wohl rund ein Viertel im fortgeschrittenen und ansteckenden Stadium befinden. Allein in Preußen starben im Mai vergangenen Jahres durchschnittlich je Stunde fünf Menschen an Tuberkulose, d. h. alle 12 Minuten ein Mensch.

satz aufgestellt, daß die Schaffung besonderer Siedlungen für Lungenkranke im allgemeinen abzulehnen und Wohnungen für dieselben in die Bebauung einzusprengen seien. In Großstädten und Industriezentren, in denen sich dieses Prinzip schwer durchführen läßt, (da zu wenig Gelände vorhanden ist und außerdem derartige Siedlungen sonnig und frei liegen müssen) hat man statt dessen vielfach zu der Kompromißlösung gegriffen, die kranken oder gesundheitlich gefährdeten Familien zusammen mit Kinderreichen und Schwerkriegsbeschädigten in einer „gemischten Sozialsiedlung" unterzubringen. Die Ansteckungsgefahr wird hierbei — bei geeigneter Trennung — von den Sachverständigen nicht sehr hoch eingeschätzt. Zurzeit werden in Dortmund und Gelsenkirchen umfangreichere Versuche dieser Art gemacht. Bei der Beschränktheit der Mittel wird neben dem Einfamilienhaus, das die beste Lösung darstellt, auch das Zwei- und Vierfamilienhaus Anwendung finden müssen. Unerläßlich ist ein besonderes Zimmer für die Kranken und eine nach Süden gelegene Veranda. Um die Mieten für diese meist wirtschaftlich schwachen Familien möglichst niedrig zu halten, muß wenigstens der größte Teil des Baukapitals aus öffentlichen, niedrig verzinsten Mitteln bestritten werden. Um aber die übrige Bautätigkeit nicht unerwünscht zu beschränken, hat der Wohnungsausschuß des Deutschen und Preußischen Städtetages die Finanzierung solcher Wohnungen mit 100% aus Hauszinssteuermitteln als unzweckmäßig abgelehnt. Die Erfahrungen der nächsten Jahre werden hoffentlich die Lösung dieses Problems weiter fördern.

Die **Erhaltung der Altwohnungen** ist, wie Assessor **Liebering**, Köln, des näheren ausführte, durch die Erhöhung der Mietzinsteile für Instandsetzungsarbeiten etwas besser gesichert als in den vorausgegangenen Jahren. Sind die Hauseigentümer nicht imstande, die Kosten für die nötigen Reparaturen zu tragen, so daß auch Zwangsmaßnahmen auf Grund des Reichsmietengesetzes nicht fruchten würden, so müssen die Gemeinden die Mittel darlehensweise zur Verfügung stellen. Für diesen Zweck müssen ihnen entsprechende Beträge aus der Hauszinssteuer zur Verfügung gestellt werden.

Wohnungsamt-Direktor **Gaumitz**, Charlottenburg, sprach als letzter Referent der Tagung über die **Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege**, die — schon vor dem Kriege als notwendig erkannt und eingeleitet — in der Zeit der Wohnungsnot und Zwangswirtschaft aus naheliegenden Gründen gänzlich vernachlässigt worden ist. Ihre Wiederaufnahme ist nunmehr dringend erforderlich, um die alten Wohnwerte soweit möglich vor weiterer Auflösung zu schützen und damit einen wichtigen Teil des Volksvermögens zu erhalten. Warte man mit der Einführung der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege bis nach Beendigung der Zwangswirtschaft, so komme sie zu spät. Diese fürsorgerische Arbeit müsse und könne von dem zurzeit beschäftigten Personal der Wohnungsämter mit erledigt werden, wie es in Charlottenburg seit 1919 geschehe. Gerade unter den gegenwärtigen Umständen sei es dringend notwendig, wenigstens einigermaßen erträgliche Zustände aufrecht zu erhalten und weitere Verschlechterungen im Kleinwohnungswesen möglichst zu vermeiden.

Den Vorträgen folgten lebhafte Aussprachen, die der Klärung noch strittiger Fragen dienten.

Der Tagung, die in einen liebenswürdigen gesellschaftlichen Rahmen gefaßt war, schlossen sich unter sachverständiger Führung, wie schon erwähnt, lehrreiche Besichtigungen der Kleinwohnungen und Siedlungsbauten Hildesheims und Hannovers an. Insbesondere die Kommunalvertreter, aber auch alle übrigen Besucher haben ohne Frage den Kongreß mit reichen Anregungen für ihre weitere Arbeit verlassen.

Ha.

Das Stahlhaus und die Bauarbeitergewerkschaften in England. Auch in England ist der durch den Krieg hervorgerufene Wohnungsmangel noch nicht beseitigt. Es werden, wie die schwedische Fachzeitschrift „Industria" berichtet, der wir die folgenden Mitteilungen entnehmen, noch eine halbe Million Wohnungen benötigt, nachdem in den letzten Jahren, Erklärungen im Parlament zufolge, ca. 150000 Wohnungen, vornehmlich Einfamilienhäuser, errichtet worden sind. Um die Miete, die sich für eine Arbeiterwohnung von vier Räumen in einer mittleren Stadt auf ca. 560 M. stellt, möglichst nicht erhöhen zu müssen und das System des (4—5 Zimmer-) Arbeiter-Einfamilienhauses aufrecht erhalten zu können, ist man seit einigen Jahren zu weitgehender Subvention des Bauwesens übergegangen. Das augenblicklich herrschende Subventionssystem des Wohlfahrtsministers Neville Chamberlain sieht eine Subvention für den Bau jedes Einfamilienhauses vor, dessen Herstellungspreis eine gewisse Höhe nicht überschreitet. Dementsprechend sind zahlreiche Versuche gemacht worden, das Bauwesen zu industrialisieren und unter möglichster Beschränkung handwerklicher Arbeiten und möglichst weitgehender Berücksichtigung des Arbeitsbedarfs der Eisen- und Werftindustrie zur fabrikmäßigen Herstellung von Häusern zu gelangen. Von allen diesbezüglichen Versuchen hat die Konstruktion des sog. Stahlhauses, namentlich des von Lord Weir hergestellten Typs, die größte Aufmerksamkeit erregt und zu einem erbitterten Kampf der Baugewerkschaften gegen das Weirsche Stahlhaus geführt.

Das Weirsche Stahlhaus, dessen Preis hinter der Subventionsgrenz zurückbleibt und nach Aeußerungen seines Herstellers bei vergrößerter Produktion wesentlich reduziert werden könnte, ist ein Holzhaus, zu dessen Konstruktion dünne Stahlplatten als wesentlicher Bestandteil gehören. Es wird vollständig in der Werkstätte hergestellt, kann in wenigen Stunden am Bauplatz zusammengesetzt werden und ist dann sofort gebrauchsfähig.

Weder zur Herstellung noch zur Aufrichtung sind Bauhandwerker nötig. Weir hat die Forderungen der Bauarbeiter, seine Arbeiter nach Bauarbeitertarifen zu bezahlen, abgelehnt unter der Begründung, daß dadurch die Herstellung des Stahlhauses erheblich verteuert würde, und daß seine Arbeiter das gleiche Einkommen erreichten wie die Bauarbeiter (wohl unter Berücksichtigung des Saisoncharakters des Bauhandwerks. Die Schriftl.) Daraufhin haben die Bauarbeiterverbände den Boykott gegen das Weirsche Stahlhaus erklärt und beschlossen, überall, wo diese Stahlhäuser aufgeführt werden, bei sämtlichen übrigen Bauten zu streiken. Die Folge war, daß keine Gemeinde wagte, Weirsche Stahlhäuser aufzuführen, auch wo dies schon beschlossen war. Nur die Stadt Glasgow erteilte, nach einer Mitteilung des Vorsitzenden des kommunalen Bauausschusses an die „Times", ihrerseits keine Bauerlaubnis für die Aufführung von Häusern aus anderem Material, wenn der Bau von Stahlhäusern von anderer Seite verhindert wird. Im Frühjahr 1925 wurde von der Regierung eine Untersuchungskommission eingesetzt, die unter dem Vorsitz von Lord Bradbury tagte und in ihrem Bericht zu dem Ergebnis kam, daß „die Löhne nach einem Abkommen zwischen Lord Weir und denjenigen Fachvereinen, die die für die Arbeiten in Frage kommenden Arbeiter vertreten, geregelt werden müssen". — Der Streit verschärfte sich und griff auf die Gewerkschaften selbst über, als, anläßlich eines Aufenthaltes in Schottland, Baldwin die Subventionen erhöhte, um die kommunale Unternehmungslust anzuregen. Nunmehr forderten die Bauarbeiter die Arbeiter der Holzbearbeitungsbetriebe, die für Weir lieferten, zum Streik auf und schlossen, als diese der Parole nicht folgten, die Vereinigung der Holzbearbeitungsmaschinenarbeiter (Society of woodcutting maschinists) aus dem Bauarbeiterbund aus. — Die Baldwinsche Aktion hatte nicht den gewünschten Erfolg und die Regierung ließ im Dezember 1925 erklären, daß sie nunmehr auf eigene Kosten in Schottland 2000 Häuser verschiedener Konstruktion, darunter 1000 Weirsche Stahlhäuser, die am billigsten und schnellsten auszuführen seien, bauen werde. Mit der Ausführung soll im Februar und März dieses Jahres begonnen werden. Die Arbeiterpartei warf Baldwin vor, daß dieses Vorgehen eine Kampfmaßnahme gegen die Gewerkschaften sei, dazu bestimmt, die Gewerkschaftsbewegung zu sprengen, und daß er das Land in ein abenteuerliches sozialistisches Experiment führe.

H. Back, Frankfurt a. M.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Neue Bücher über Politik und Geschichte.

I.

Unter einer Anzahl von Schriften, die sich mit Grundfragen der Staatslehre und Staatskunst befassen, sei an erster Stelle eine Studie von B. R. Rohden genannt: **Hauptprobleme des politischen Denkens.** Einzelschriften zur Politik und Geschichte, herausgegeben von Dr. H. Roeseler, Heft 10, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin 1925, 78 Seiten, 1,50 M. Hier wird versucht, die Staatsidee der einzelnen Epochen der Neuzeit, vertreten durch die wichtigsten Theorien — z. B. Machiavells, Hobbes, Lockes, Montesquieus — aus der geistigen Gesamthaltung der Zeit zu deuten. — Im Gegensatz zu dieser Zusammenfassung der Materie durch einen einheitlichen Leitgedanken, will K. Vorländer in seinem Tönnies gewidmeten Buch **Von Machiavell bis Lenin**, neuzeitliche Staats- und Gesellschaftstheorien, Quelle & Meyer, Leipzig 1926, eine mehr orientierende als erschöpfende Darstellung der Geschichte der Staatstheorien geben. Dem Zwecke des Buches, Lehr- und Lesebuch für den gebildeten Laien zu sein, ist es sehr dienlich, daß die wichtigsten Daten aus dem Leben der Hauptautoren gegeben, die Beziehungen zwischen ihnen und ihren Epigonen kurz erörtert werden. — Leitsätze für Vorlesungen ist der Untertitel von R. Stammlers, in 2., verbesserter Auflage erschienenen kleinem Buch **Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit**, W. de Gruyter & Co; Berlin und Leipzig 1925. In knappen, überaus prägnanten Sätzen vermittelt es den Inhalt der hauptsächlichsten Theorien, über deren Verfasser und ihre Hauptwerke die notwendigen Angaben gemacht werden. Das Büchlein ist ein zuverlässiger und guter Führer durch das ausgedehnte Gebiet der Staats- und Gesellschaftslehre.

Daß nicht nur bei uns das Problem der Demokratie lebhaft erörtert wird, zeigt der Erfolg eines breit angelegten, dreibändigen Werkes des Engländers James Bryce, das jetzt im Drei Maskenverlag in deutscher Uebersetzung unter dem Titel **Moderne Demokratien**, 3 Bände, München, 1923, 25, 26, vorliegt. Auf der Grundlage einer eingehenden Schilderung des Entstehens und der Institutionen der europäischen und überseeischen Demokratien vergleicht Bryce die Idee mit ihrer Verwirklichung, Fehler und Vorzüge gleich gründlich behandelnd. Fast ein ganzer Band des mehr als 2000 Seiten umfassenden Werkes ist der Untersuchung der Beziehungen zwischen dem

demokratischen Prinzip und den Aeußerungen und Institutionen sozialen und individuellen Lebens gewidmet. Bryce scheint es ohne Zweifel, daß die Demokratie allen Mängeln zum Trotze das gesamte Leben der Zukunft beherrschen wird.

Alfred Weber fordert in seinem Buch Die Krise des modernen Staatsgedankens in Europa, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, Berlin und Leipzig 1925, die Schaffung einer Führerdemokratie, die mitzuwirken habe bei der Wiederherstellung der „von den entgegengesetzten, kontrapunktisch-verbundenen Kräften durchsetzten Einheit Europa", die zerstört durch nationalistischen Wirtschaftsimperialismus, in dessen Dienst die den Staat mehr und mehr überwuchernden Kräfte des Militarismus und der Wirtschaft stehen, heute mehr als je nötig ist, soll nicht europäische Eigenart in Zukunft untergehen. Europäische Demokratie wird als erstrebenswertes Ziel asiatisch (bolschewistisch)-faszistischen Machtendenzen gegenübergestellt. Auch M. J. Bonns Die Krisis der europäischen Demokratie, Meyer & Jessen, München 1925, nicht so tief gründend wie Webers Buch, kommt nach einer Auseinandersetzung mit den Prinzipien der egalitären, „reinen" Demokratie und der Herrschaft der Gewalt, deren beider Möglichkeiten und Erscheinungsformen untersucht werden, zu dem Ergebnis, daß die Herrschaft der Gewalt abzulehnen, und daß eine gemilderte Demokratie, die gebührende Rücksicht auf die soziale und biologische Ungleichheit der Menschen nehme, die Staatsform der Zukunft sei. — An dieser Stelle sei E. Horneffers: Drei Wege, Ideen zur deutschen Politik, R. Oldenbourg, München und Berlin 1924 erwähnt. Unter Ablehnung der „westlichen" Demokratie für das andersgeartete Deutschland und eines utopischen Universalstaates kommt der Verfasser bei der Betrachtung der Weltlage zu dem Schluß, daß ein engerer Zusammenschluß Deutschlands und der Weststaaten erforderlich sein werde, um den Problemen der Zukunft unter Wahrung des Interesses Gesamteuropas gerecht werden zu können.

Eine Einzelfrage: Das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft ist der Vorwurf eines Vortrags von Prof. Adolf Weber: Wirtschaft und Politik, im Druck erschienen als Heft 6 der von der Juristischen Studiengesellschaft in München herausgegebenen „Juristischen Vorträge", Verlag Huber, München 1925. Nicht soll der Staat die Wirtschaft bevormunden — jede Form des Staatssozialismus wird scharf abgelehnt — sondern die Interessen der Volkswirtschaft, „die mehr ist als eine Summe von privatwirtschaftlichen Sonderinteressen und für die nicht Rentabilität sondern Produktivität das Ziel ist" sollen nach Webers Meinung für die Politik bestimmend sein. — Eine Reihe von Aufsätzen über Einzelfragen grundsätzlicher Natur sind vereinigt in: Die Dioskuren, Jahrbuch für Geisteswissenschaften, herausgegeben von Walter Strich, III. Band, Grundideen des politischen Lebens der Gegenwart, Meyer & Jessen, München 1924. Diese Jahrbücher haben sich zum Ziel gesetzt, den Anschluß der Wissenschaft an das Leben herzustellen, aktuelle Fragen wissenschaftlich zu vertiefen und zu erörtern. Radbruch schreibt hier über die Problematik der Rechtsidee, Herriot über schöpferische Politik. Benedetto Croce steuert einen Aufsatz über Sinn und Wesen der Politik bei, Ludwig Herz behandelt das Verhältnis von Pazifismus zur Politik. Der bereits erwähnte P. Rohden bringt eine Studie über deutschen und französischen Konservatismus und B. Braubach einen Aufsatz über den Bereich der Politik im Katholizismus. Ferner enthält der Band Aufsätze von H. Cohn (London) über die politische Idee des Judentums und von L. Oppenheimer.

Von Schriften, die einzelne Fragen behandeln, seien genannt: Heinz Marr, Klasse und Partei in der modernen Demokratie, Engelhardt & Schlosser, Frankfurt a. M. 1925, ein Vortrag, in dem unternommen wird, Formen und Wirkungsweise der politischen und wirtschaftlichen Massenkörper, eben der Parteien und Klassen, aus dem Wesen der Demokratie heraus zu erklären. Ein anderer Vortrag: Republik, Bürgertum und Jugend von Friedrich Meinecke ist in der Sammlung „Die Paulskirche", Frankfurter Sozietätsdruckerei, Frankfurt a. M. 1925 erschienen. Im neuen Deutschland ist nicht mehr — dies der leitende Gedanke — Bürgertum und Proletariat der Gegensatz, der die Geister trennt, sondern Monarchisten und Republikaner stehen sich gegenüber. Die Monarchisten, wenn sie einmal wirklich die Aussichtslosigkeit einer Restauration eingesehen haben werden, in einer staatsbejahenden republikanisch-konservativen Partei zu sammeln, ist das Ziel, das es zu erreichen gilt. — Ueber die Stellung führender Katholiken zu den Problemen der Republik unterrichtet die im Verlag der Carolus-Druckerei, Frankfurt a. M. erscheinende, von Prof. F. Dessauer, Dr. E. Michaelis und Dr. Scharp herausgegebene Schriftenreihe der Rhein-Mainischen Volkszeitung „Volk im Werden". Der bekannte Arbeiterführer Joos legt hier in einem Bändchen: Um das neue Deutschland in einer Reihe von Aufsätzen seine Anschauung über das Wesen der Politik, Wege zur Volksgemeinschaft und die Stellung des Arbeiters zum Staate nieder. Marie Grollmuß schrieb ein Heft über die politische Aufgabe der katholischen Frau unter dem Titel: Die Frau und die junge Demokratie. — Der Sozialist F. Nickisch polemisiert in einer kleinen Schrift Grundfragen deutscher Außenpolitik, Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin-Hessenwinkel 1925, gegen die Außenpolitik der Sozialdemokratie, der das revolutionäre Pathos der Bolschewisten ebenso fehle wie instinktsicheres Nationalgefühl, und die darum eine Politik betreibe, die Deutschland dem westlichen Kapitalismus ausliefere. Scharf wendet sich Verfasser gegen die im Dawes-Abkommen und Sicherheitspakt sich dokumentierende Westorientierung. — Die Einheit der nationalen Politik, F. Encke, Stuttgart 1925, nennt sich ein von A. Bozi und A. Niemann herausgegebener, umfangreicher Band von Aufsätzen meist konservativ eingestellter Verfasser. Neben Stegerwald, der über den Ständestaat schreibt und G. Albrecht-Münster, der einen Beitrag über die nationale Bedeutung der Landwirtschaft bringt, findet man Namen wie Prof. M. Spahn, Pfarrer G. Traub, Dr. Stadler, Freiherr von Papen-Dülmen, Heinz Brauweiler u. a. m. Nationale Prägung und Bedeutung aller Zweige des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens und der nationalen Bewegung finden in diesem mit Ernst geschriebenen Buch, das Bekenntnis und Programm sein will, ihre Darstellung. —

Die völkische Bewegung arbeitet unablässig an der Schaffung einer einheitlichen Weltanschauung, die ihr Fundament bekanntlich in der Rassentheorie gründet. Dem entspricht es, daß sie den Hauptplatz einnimmt in zwei umfassenden Handbüchern, von denen das eine von Mitgliedern des Kyffhäuserbundes der Vereine deutscher Studenten geschrieben und unter dem Titel Deutsche Politik, ein völkisches Handbuch, Frankfurt a. M. 1924/25, herausgegeben ist. Die vorliegenden Lieferungen, je etwa ein bis drei Bogen stark, sind außer der Rassen- hauptsächlich der Grenzland- und der sozialen Frage gewidmet. — Das andere, im Verlage J. F. Lehmann erschienene Buch, H. Meyer, Der deutsche Mensch, Völkische Weltanschauung und deutsche Volksgemeinschaft, zwei Bände, München 1925, behandelt besonders ausführlich das Problem einer völkischen Wirtschaft, wobei sich der Verfasser eingehend mit dem Marxismus auseinandersetzt. Von Interesse sind auch die Kapitel über Kirche und den völkischen Staat. — Zum Beschluß seien noch einige Bücher genannt, die sich mit den antidemokratischen Strömungen des Faszismus und des Bolschewismus befassen. Fr. Schotthöfers „Il Fascio" Sinn und Wirklichkeit des italienischen Faszismus, Frankfurter Sozietätsdruckerei Frankfurt 1924, ist das Zeugnis des unbeteiligten Ausländers, der seine Eindrücke und Beobachtungen mitteilt und sich an Hand ihrer mit der Erscheinung des Faszismus auseinandersetzt. — Weniger sachlich und außerhalb stehend ist ein anderes Buch Der Faszismus in Italien, Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin o. J. (1925), zu dem der ermordete Sozialist Mateotti einen Kalender des Faszismus beigesteuert hat, und dessen Text von H. E. Kaminsky geschrieben ist. Wiewohl er nur die äußere Geschichte des Faszismus schreibt, verleugnet sich der gegensätzliche Standpunkt des deutschen Verfassers nicht. — Rußland und die Psychomachie Europas. Ein Versuch über den Zusammenhang der religiösen und politischen Weltkrise, H. C. Beck, München 1925, betitelt H. Mühlestein ein Buch, in dem er zur Hauptsache den seit der Reformation einsetzenden Zerfall des Christentums untersucht. Der Bolschewismus ist ihm ein Phänomen, das neben der wirtschaftlichen Erklärung auch eine solche aus der eigentümlichen Art der der russischen Religiosität erfordert. — Das Problem des Bolschewismus in seinem ganzen Umfang behandelt in einem umfangreichen Band der Tscheche Karl Kramář. Die Russische Krisis, Geschichte und Kritik des Bolschewismus, Duncker & Humblot, München 1925. Kramář sieht im Bolschewismus eine schwere Krankheit Rußlands, deren Ursachen er im ersten Teil seines Buches nachgeht. Dieser Teil ist für den, der sich über die Dinge möglichst objektiv belehren will, wohl der wertvollste. Denn der Verfasser kennt das vor-revolutionäre Rußland aus eigener Anschauung, und dort führt ihm nicht, wie manchmal im weiteren Verlauf seiner Ausführungen leidenschaftlicher Haß gegen den Bolschewismus die Feder. Doch bringt er auch dort wertvolle neue Beiträge zur Kenntnis der Bolschewistenherrschaft, und auch seine Bemerkungen über die seiner Meinung nach kommende „Wiedergeburt" Rußlands geben Anlaß zum Nachdenken. Ueber den überragenden Führer der Bolschewisten, Lenin, gibt ein in den Bio-Bibliographischen Beiträgen zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften erschienenes Heft von E. Drahn, Lenin, Vladimir Il'ič Ul'janow, R. L. Prager, Berlin 1925, Auskunft. In der gleichen Sammlung erschien als Ergänzungsheft eine vor Jahrzehnten gehaltene Rede Bakunins: Die Bekämpfung des Zarismus, ebenfalls von E. Drahn eingeleitet. Schließlich sei ein Buch Trotzkys erwähnt, 1917, Die Lehren der Revolution, Kaussche Verlagsbuchhandlung, Berlin. Es sind dies die bekannten Oktoberlehren, deren Veröffentlichung zum Sturze Trotzkys beigetragen haben. Sie enthalten die grundsätzlichen Auseinandersetzungen zwischen den marxistischen Anschauungen Trotzkis und seinen bolschewistischen Gegnern Sinojew und Kamejew usw.

Die Steuerlast in Deutschland von Otto von Mering. Gustav Fischer, Jena 1926. 2,80 M. 53 S.

Die Frage der volkswirtschaftlichen Wirkungen des gegenwärtigen deutschen Steuersystems wird von dem Verfasser kritisch geprüft und die Möglichkeit einer Umgestaltung untersucht.

Volkseinkommen und Besteuerung von G. Fyndlay Shirras. Gustav Fischer, Jena 1926. 3,60 M. 71 S.

Der Vortrag des indischen Gelehrten, der als anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft gilt, wurde in der Londoner Statistischen Gesellschaft gehalten. In der deutschen Herausgabe, die von M. J. Bonn bewirkt wurde, sind die Diskussionsreden von Sir Josiah Stamp, F. Layton u. a. hinzugefügt. Der Anfang bringt einen Vortrag von Alberto Pirelli, ehemaligem Mitglied des Dawes-Komitees, über den Finanzbelastungsvergleich.

Die soziale Krisis und die Verantwortung des Gutsbesitzers, von Dr. Karl Schweitzer und Ruth v. Kleist-Retzow, Verlag Friedrich Bahn, Schwerin i. M., 1925.

Theorie des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs von Dr. Josef Gruntzel. Hölder-Pichler-Temsky A.-G., Wien 1924. 104 S.

Der Verfasser wendet sich bewußt ab vom ökonomischen Liberalismus und sucht die Irrwege zu beleuchten, die sich infolge unrichtiger theoretischer Einstellung in der Frage von Freihandel und Schutzzoll, Handels- und Zahlungsbilanz, des äußeren Geldverkehrs usw. ergeben haben.

Am 2. Juni 1926 ist in Seebach unser Ehrenpräsident

Seine Exzellenz Herr

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch

sanft im Alter von 83 Jahren entschlafen.

Was Frhr. v. Berlepsch als Staatsmann geleistet hat, gehört der sozialpolitischen Geschichte an. Nach seinem Rücktritt gründete er die Gesellschaft für Soziale Reform, deren Vorsitzender er bis 1919 blieb. Treu stand er zu ihren Idealen bis zum letzten Atemzug. Sein Mut, sein gerechter Sinn und seine beglückende Güte warben ihm gerade unter denen, die mühselig und beladen sind, unzählige Freunde.

Wir danken dem großen Führer, indem wir an der deutschen Sozialreform weiter in seinem Geiste arbeiten.

Gesellschaft für Soziale Reform

v. Nostitz, Vorsitzender. Dr. Heyde, Generalsekretär.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** Vierteljährlich Rmk 6.—; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Akademikerin

(oder Sozialbeamtin), evang., mit prakt. Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge (Polizeifürsorge) als **wissenschaftliche Hilfsarbeiterin** gesucht.

Angebote mit Gehaltsansprüchen, Zeugnissen und Referenzen unter **S. P. 23** an **Gustav Fischer,** Verlag, Jena.

Zum sofortigen Antritt wird eine

Fürsorgerin

für unsere Lungenfürsorgestelle gesucht. Erwünscht ist die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin und Ausbildung in der Gesundheitsfürsorge. Die Möglichkeit für die Betätigung in der Familienfürsorge ist gegeben. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe VI der Beamtenbesoldungsordnung. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Ev. wird auch eine Sozialpraktikantin eingestellt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild sind umgehend einzureichen.

Harburg, den 31. Mai 1926.

Der Magistrat. Wohlfahrtsamt.

Die Stelle einer

Stadtfürsorgerin

ist sofort zu besetzen.

Bedingung ist die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, der Nachweis ausreichender praktischer Betätigung und Erfahrung in der Familienfürsorge (mit Ausnahme der Tuberkulosen- und der Krüppelfürsorge), soziales Verständnis.

Besoldung nach Gruppe VI.

Nach einem Probejahr Anstellung mit Anspruch auf Ruhegehalt. Bewerbungsgesuche bis Ende d. Mts. erbeten.

Zittau, den 2. Juni 1926.

Der Stadtrat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands

in ihrem Werden und in ihrem Kampf um Anerkennung

Eine kritische Untersuchung von

Dr. rer. pol. Karl Vorwerck

Mit 1 Tabelle und 1 graph. Darstellung im Text.

V, 149 S. gr. 8° 1925 M. 6.—

Inhalt: *I. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung in der Vorkriegszeit.* 1. Die Geschichte der wirtschaftsfriedlichen Vereinigungen. Einleitung. 2. Die Gegner und Kritiker der wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmerbewegung. 3. Stellungnahme zu den Vorwürfen gegen die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung. — *II. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung während des Weltkrieges und des November-Umsturzes. — III. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung nach dem November-Umsturz.* 1. Der Neuaufbau. 2. Die Landarbeiterbewegung. 3. Das Schiedsgericht in der wirtschaftsfriedlichen Bewegung. 4. Der Kampf um Anerkennung.

Während öffentliche Meinung und Wissenschaft im allgemeinen bisher den sogenannten Kampf- oder Streikgewerkschaften wohlwollend gegenüber standen, häufen sich jetzt die Kritiken; man spricht von einer Krisis dieser Gewerkschaften. Wer diese Krisis in unserer Gewerkschaftsbewegung richtig würdigen will, der darf vor einer Bewegung nicht die Augen verschließen, die grundsätzlich Organisation und Taktik der alten Gewerkschaften ablehnt und über das Materielle hinaus neue Ideale aufrichtet.

Mit dieser Untersuchung beabsichtigt der Verf., daß dieser „wirtschaftsfriedlichen" Arbeiterbewegung wieder mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht wird; sie soll zu einer sachlichen Stellungnahme führen.

Schluß der Anzeigenannahme

5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

(Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbung nicht zu kurz an)

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

17. Juni 1926. Jahrgang. XXXV. Nummer 24.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die große deutsche Wirtschafts-Enquête.

Von Dr. Theodor Vogelstein, Berlin.

Die größte Schwierigkeit jeder wirtschaftlichen Enquête-Kommission in Deutschland liegt in der mangelnden Tradition und der unausgebildeten Technik des Verfahrens. Was die Mitglieder zunächst zu lernen haben, ist: Richtig zu fragen und ihre Stellung gegenüber den Zeugen nicht dadurch zu gefährden, daß sie mit ihnen diskutieren. Die Beurteilung der Zeugenaussagen ist ein Internum der Kommission und gehört nicht vor die Oeffentlichkeit, außer in ihrem letzten Resultat, dem Bericht.

Diese Technik der direkten Befragung und des Kreuzverhörs ist bekanntlich im englischen Gerichtsverfahren aufs Höchste ausgebildet, und die Enquête-Kommissionen stellen nur eine Nachahmung dieses judiziellen Verfahrens mit seiner großen Ueberlieferung dar. Dabei sollte zum mindesten der Vorsitzende seine eigene Meinung über die zur Untersuchung stehenden Probleme möglichst wenig während der Zeugenbefragung erkennen lassen, wie es ja empfindlicheren Naturen auch unsympathisch ist, daß die deutschen Gerichtsvorsitzenden schon während des Prozesses Urteile abgeben, die man erst nach Abschluß auf Grund sorgfältiger Wertung des gesamten Materials von ihnen hören möchte. Einem nichtvorsitzenden Kommissionsmitgliede kann man suggestive Fragen gestatten, selbst wenn sie eine gewisse Parteinahme zum Ausdruck bringen, aber die Form der Fragestellung sollte strikt eingehalten werden, selbst dann, wenn de facto eine Diskussion in dieser Frageform ausnahmsweise zugelassen wird.

Wenn eine Untersuchungskommission jede Festlegung auf bestimmte Meinungen bis zum Abschluß ihrer Arbeiten zu vermeiden, oder wenigstens nach außen zu verbergen hat, so sollte sie nicht zu duldsam den Zeugen gegenüber bleiben, die unsachlich antworten. Gegen Phrasenschwall und unsubstantiierte Behauptungen hat die Kommission und vor allem ihr Vorsitzender, mit Energie einzuschreiten. Eine leichtfertige Behauptung wird am besten dadurch entwertet und ad absurdum geführt, daß der Zeuge gefragt wird, wie er sie mit den oder jenen von anderer Seite vorgebrachten Bekundungen oder gerichtsnotorischen Tatsachen in Uebereinstimmung bringe. Auch ist es wesentlich, jeweils festzustellen, was der Zeuge aus eigenem Wissen vorbringt und was nur gedankenlose Wiederholung beliebter Grammophonplatten darstellt.

Eine derartige Form der Untersuchung und die Bildung einer entsprechenden Technik wird um so leichter erreicht werden, wenn die Kommission nicht zu groß ist und sämtliche Mitglieder mit möglichster Regelmäßigkeit an ihren Sitzungen teilnehmen. Von diesem Standpunkt aus ist die Mitgliederzahl des durch das Gesetz vom 15. April 1926 eingesetzten Ausschusses viel zu groß. 35 Mitglieder und 35 Ersatzmänner stellen ein Parlament dar und erschweren die Arbeitsfähigkeit. Der Gedanke, die Ersatzmänner nur als stumme Zuhörer zuzulassen, wird praktisch undurchführbar sein. Entweder würden diese Männer sich so überflüssig vorkommen, daß sie ganz fortblieben, oder sie würden mit Erfolg ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidenten doch dauernd Fragen an Hand geben, so daß man letzten Endes besser daran tun wird, sie gleich als frageberechtigte Personen anzuerkennen. Für die einzelnen Unterkommissionen wird man ja doch auf diese Personen zurückgreifen wollen. In der Hauptkommission zum mindesten bleibt bei dieser Größe die Gefahr, daß statt einer kollegialen Gemeinschaft eine Gruppen-, um nicht zu sagen, Fraktionsbildung entsteht. Bei der zweiten Sozialisierungskommission, die nach dem Kapp-Putsch einberufen wurde und ca. 30 Mitglieder aufwies, war die Arbeit so viel schwieriger als bei der ersten des Winters 1918/1919 mit ihren 12 Mitgliedern, in der ungefähr die Hälfte bei aller sachlichen Meinungsverschiedenheit aufs Engste zusammengearbeitet hatte. Es ist zweifelhaft, ob die Bildung von Unterausschüssen den Nachteil des zu großen Umfanges der Gesamtkommission auszugleichen vermag. Unterausschüsse bergen die Gefahr mangelnder Einheitlichkeit der Gesamtkommission in sich. Noch schlimmer wird es, wenn nachträglich durch Kompromisse das Auseinanderfallen der Gruppen verkleinert wird. Es wäre wohl wichtiger gewesen, statt dieser Riesenkommission drei oder vier Untersuchungsausschüsse gleichzeitig, noch besser teilweise nacheinander tagen zu lassen. Dabei hätte es gar nicht geschadet, Grenzfragen in verschiedenen Kommissionen zur Erörterung zu stellen.

Wenn man schon faktisch das gesamte deutsche Wirtschaftsleben in kurzer Frist untersuchen lassen will, so wird es richtig sein, so schnell wie möglich eine Aufteilung der Arbeitsgebiete und der Mitglieder vorzunehmen. Dabei wird sich bei der unbegrenzten Extensität der Fragestellung nicht umgehen lassen, die Einteilung im wesentlichen nach den großen Gruppen der Wirtschaft und nicht nach den in vielen

oder gar allen von ihnen auftauchenden Problemen vorzunehmen, also vor allem einmal Landwirtschaft auf der einen Seite und Industrie (einschließlich Bergbau und zentralisierter Darbietung von Leistungen, also Erzeugung von elektrischem Strom, Gas, wohl auch Verkehrsleistungen — was der Engländer unter public utilities versteht) in der Untersuchung zu trennen. Wahrscheinlich wird es zweckmäßig sein, den Unterausschuß für die Frage der Arbeitszeit und die Art der Entlohnung gleichfalls auf die nicht-landwirtschaftliche Tätigkeit zu beschränken, da bei der Landwirtschaft diese Frage von den allgemeinen Problemen der Produktion kaum zu trennen sein wird und auch wesentlich von der gleichen Frage in Industrie, Handel und Bankwesen abweicht. Auch der Industrieausschuß wird an der Frage von Lohn und Arbeitszeit nicht ganz vorübergehen, sich aber, falls die Untersuchungen der Unterkommission über Lohn und Arbeitszeit rechtzeitig vorliegen, auf diese im wesentlichen stützen können.

Ein großes Verdienst kann sich die Kommission erwerben, wenn ein durch Kenntnisse und persönliche Autorität gleich ausgezeichneter Unterausschuß das Problem der Kapitalbeschaffung und -verteilung so schnell wie möglich zu klären sucht. Alle Vorschläge über die Steigerung der ökonomischen Produktivität, und zwar sowohl der Landwirtschaft wie der Industrie werden auf Sand gebaut sein, wenn sie in finanzieller Beziehung von unerfüllbaren Wünschen, anstatt den harten Realitäten unserer Armut ausgehen.

Schon für die Befragung der Zeugen ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Kommissionsmitglieder, und vor allem der Vorsitzende über reichliches Tatsachenmaterial verfügen und jederzeit in der Lage sind, den Zeugen entsprechende Vorhaltungen zu machen. Selbst bei idealer Auswahl der Personen wird dies nur dann erreicht werden, wenn ein genügender Stab von geschulten Sekretären und ein besonders geeigneter Generalsekretär als wertvolle Hilfspersonen der Kommission zu Verfügung stehen. Wenn man in dieser Hinsicht sparen will, sollte man die ganze Kommission von vornherein fallen lassen. Diese Sekretäre müssen für die Kommission und speziell ihren Vorsitzenden das sein, was der permanente Staatssekretär und die Ministerialräte für den parlamentarischen Minister bei uns — nicht immer sind. Objektive Nachschlagebücher in der Auskunft und völlig eingefühlte und hingebungsvolle Helfer in der Beratung „mit mir nur rat' ich, sprech' ich zu Dir" muß es hier, wie von der Aussprache des Ministers mit dem „civil service" heißen.

Der Charakter der Kommission muß natürlich durch ihre Mitglieder selbst sein Gepräge erhalten. Da taucht in Deutschland eine weitere Hemmung für derartige Untersuchungen, ja man kann sagen, darüber hinaus für alle Erörterungen wirtschaftlicher, ja selbst politischer Fragen auf, — die große Trennung zwischen Theoretikern und Praktikern in ihren Kenntnissen und in ihren Erkenntnisformen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist der deutsche wissenschaftliche Nationalökonom in den großkapitalistischen Fragen praktisch viel weniger zu Hause, als seine englischen, französischen und amerikanischen Kollegen, und ebenso selten sind bei uns die Männer der Praxis, denen sich von selbst die Tatsachen wissenschaftlich ordnen und denen die Theorie die vorgefaßte Meinung und Eindrücke der Empirie kritisch reguliert. Dieser bedauerliche Zustand hat nicht nur die schlimmsten praktischen Folgen in den schweren finanziellen und wirtschaftlichen Krisenmomenten der Nachkriegszeit gezeitigt, er bedeutet auch ein großes Hindernis für eine erfolgreiche Arbeit der Enquête-Kommission, und zwar sowohl im Verhältnis der Mitglieder zu den Zeugen, wie in der Herstellung des richtigen Kontaktes zwischen den Mitgliedern selbst. Ob unter den 70—80 ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Kommission eine genügende Menge vorhanden ist, die theoretische und praktische Kenntnis miteinander verbinden, wird für das Gelingen des Werkes ausschlaggebend sein.

Die Stellung der Kommission zur Reichsregierung, den Beamten der Reichsministerien und zu den Regierungen und Beamten der deutschen Länder ist bei der Eigenartigkeit unserer staatlichen Organisation und unserer politischen Verhältnisse nicht frei von Schwierigkeiten. Die erste Sozialisierungskommission hat sich die völlige Unabhängigkeit vom Wirtschaftsministerium in einem beiderseits nicht ohne Schärfe geführten Kampfe sichern müssen. Es läßt sich nicht verschweigen, daß die Folge ein Höchstmaß von Nichtunterstützung seitens des Wirtschaftsministeriums, wenn auch nicht der anderen Ministerien war. Der zweiten Sozialisierungskommission wurde von vornherein die völlige Autonomie zugestanden, sie arbeitete aber dauernd in vertrauensvoller Verbindung mit sämtlichen öffentlichen Stellen, vor allem den leitenden Persönlichkeiten des Wirtschaftsministeriums. Diese Anerkennung der Autonomie der Kommission und gleichzeitig ihre loyale Unterstützung durch die Zentralbehörden des Reiches und der Länder sind für den Erfolg der Arbeiten, wenn auch nicht unerläßlich, so doch außerordentlich fördernd. Naturgemäß wird eine Kommission, die mit den Behörden, insbesondere den Ministerien, angenehm arbeitet, bei aller inneren Unabhängigkeit deren formale Anregungen über die Reihenfolge der Beratungsgegenstände nach Möglichkeit berücksichtigen und deren sachliche Darlegungen hoch bewerten.

Der § 5 Abs. 2, der die Kommission verpflichtet, „jederzeit auf Wunsch der Reichsregierung an diese über die Ergebnisse ihrer Arbeit Bericht zu erstatten", könnte zu dem Mißverständnis Anlaß geben, als wenn die Kommission außerhalb der Reihenfolge ihrer Untersuchungen über irgendeine von der Regierung gestellte Frage ein Gutachten abzugeben hätte. Es wird jedoch versichert, daß die Ministerien diese Absicht nicht hegen und weit entfernt sind, aus einer freien und für eine einmalige Aufgabe bestimmten Untersuchungskommission einen zweiten Reichswirtschaftsrat zu machen.

Eine gefährliche Konzession an die bürokratische Tradition, gleichzeitig eine Verkennung der Aufgaben eines Untersuchungsausschusses und der ihm adäquaten Verhandlungsform bilden die Bestimmungen des § 8 über die Vertretung der Reichsregierung und der Länder. Die Anwesenheit sachkundiger und nach ihrer Tätigkeit für die Probleme besonders interessierter hoher Beamter, vor allem Ministerialreferenten ist für die meisten Sitzungen natürlich nicht nur zulässig, sondern durchaus erwünscht. Das Recht der Vertreter der Reichsregierung, jederzeit gehört zu werden, und der Ländervertreter, den Standpunkt ihrer Regierungen zu den Gegenständen darzulegen, beruht jedoch auf einer Verwechselung eines Untersuchungsausschusses mit einem Parlament, wobei zu bemerken ist, daß es sich im Parlament auch besser bewährt, wenn nur die verantwortlichen Minister und Bundesratsbevollmächtigten und nicht die permanenten Beamten das Wort ergreifen. Das Recht aller anwesenden „Regierungsvertreter", in ein Zeugenverhör jederzeit einzugreifen, könnte dem Vorsitzenden die Arbeit sehr erschweren. Will ein Regierungsvertreter zusätzliche Fragen stellen, oder durch ein Kreuzverhör den Wahrheitswert einer Aussage ausfindig machen, so möge ihm das zur Not gestattet sein, obwohl es zweckmäßiger wäre, wenn er sich hinter den Vorsitzenden steckte und diesem das nötige Material zur Aufklärung und Befragung an Hand gäbe. Eine Vertretung des Standpunktes der Landesregierung oder ebenso der Reichsregierung, also der politisch verantwortlichen Stellen, die ebenso wie das Reichsparlament, der Reichswirtschaftsrat und die Landtage eigentlich erst aus diesen Untersuchungen die Grundlage für ihre Stellungnahme finden sollen, ist prinzipiell schon deshalb abzulehnen, weil während der Untersuchungen nicht debattiert, sondern gefragt werden soll. Im übrigen ist die zweckmäßige Form, unrichtigen Angaben und Meinungsäußerungen entgegenzutreten, daß man sich selbst als Zeuge meldet und zunächst in geschlossener Aussage und dann in Beantwortung der Fragen die eigene Auffassung gerichtsnotorisch macht.

Ganz abwegig ist es, den normalen Ministerialreferenten als Regierungsvertreter mehr oder minder tüchtig die Auffassung des gegenwärtigen Kabinetts und damit seines hohen Chefs im Ministerium zum Ausdruck bringen zu lassen. Andererseits dürfte man wohl den einen oder anderen der Staatssekretäre oder Ministerialdirektoren oder ausnahmsweise einen als besonders sachverständig bekannten jüngeren Beamten zur Darlegung seiner Erfahrungen und Kenntnisse in die „witness box" rufen und ihn über die ihm bekannt gewordenen Tatsachen verhören, ausnahmsweise auch seine persönliche Meinung und seine Vorschläge vortragen lassen; das letzte natürlich nur in Fragen, die nicht parteipolitischen Charakter tragen und unter der Voraussetzung, daß die Stellung des permanenten Beamten bei der Regierung und der Oeffentlichkeit so stark ist, daß man ihm eine freie Meinungsäußerung nicht als unberechtigte Parteinahme anrechnet. Diese Warnungen vor einer falschen Stellung der Bürokratie zur und in der Kommission müssen vor allem im Interesse des Beamtentums, des civil service ausgesprochen werden; denn mag es auch noch so sehr der Entwicklung der letzten Jahre zu widersprechen scheinen, die tatsächlich in vielen Ministerien ein Maximum des Einflusses der permanenten Beamten mit sich gebracht hat, auf die Dauer ist die klare Scheidung zwischen denen, die politisch führen und ihren technischen Beratern und Ausführungsorganen im parlamentarischen Staate unvermeidbar. Je eher auch die Beamtenschaft das anerkennt, um so besser auf die Dauer für sie.

Die Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist gewaltig. Wir können ihm aber nicht den Trost auf den Weg geben, daß es genüge, in großen Dingen gewollt zu haben. Erfüllt er die berechtigten Erwartungen nicht, so wäre dies ein großer Schaden, weil er den Gedanken derartiger Enquêtekommissionen, deren wir auch für die Zukunft dringend bedürfen, diskreditieren würde. Man muß vielmehr hoffen, daß der Untersuchungsausschuß auf jeden Fall Klarheit über die Bedingungen, unter denen die deutsche Wirtschaft tatsächlich

arbeitet, über die Veränderungen seit Kriegsbeginn und die Tendenzen ihrer Entwicklungen bringt. Wünschenswert wäre die Aufstellung von Forderungen allgemeiner und spezieller Art, die eine Verbesserung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse bezwecken. In diesem Punkte, wenn nicht schon bei der Feststellung dessen, was ist, werden die Mitglieder der Kommission nur dann ihrem in bisheriger Tätigkeit erworbenen Namen Ehre machen, wenn sie mit absoluter Freiheit von partei- und berufspolitischen Bindungen und mit kühnem Geistesschwung, vor allem aber mit tief-ernstem skrupulösem Verantwortungsgefühl ihre Aufgabe als Dienst am gesamten Volke erfassen und durchführen.

So groß somit die Arbeit erscheint, der sich der Untersuchungsausschuß zu widmen hat, er darf sie nicht auf Fragen ausdehnen, zu deren Beantwortung er seinem Wesen und seiner Zusammensetzung nach nicht berufen ist. So kann es keineswegs Aufgabe des Ausschusses sein, rein technische Probleme zu lösen und den Herren Haber und Bosch zu erzählen, wie man am besten Stickstoff macht. Diese rein wirtschaftliche Kommission kann nur konstatieren, welche Folgen technische Veränderungen gehabt haben und aus welchen wirtschaftlichen und psychologischen Gründen etwa technische Verbesserungen bisher nicht zur allgemeinen Durchführung gelangt sind.

Die Reihenfolge der Untersuchung und die spätere Disposition der Darstellung sind zwei ganz verschiedene Dinge. Möglich, daß einzelne Probleme, speziell die des Arbeitsverhältnisses, des Lohnes und der Arbeitszeit für viele Industriezweige gleichzeitig in einer Sonderkommission behandelt werden, auch für Steuerfragen und bis zu einem gewissen Grade Kapitalprobleme wäre dies denkbar. Im ganzen wird man nicht umhin können, sich zunächst einmal die Verwobenheit der verschiedenen Probleme eines Industriezweiges durch Untersuchungen seiner gesamten wirtschaftlichen Bedingtheit klarzumachen. Hat man einmal auf diese Weise herausgefunden, welchen Momenten die Hauptbedeutung zukommt und welche für die meisten Industrien und nicht nur für spezielle von Einfluß sind, so mag man diese Fragen nachher für eine Reihe der bis dahin nicht behandelten Zweige untersuchen, um so zu einem früheren Abschluß bestimmter Problembeantwortungen zu kommen.

Nichts wäre aber unzweckmäßiger, als ohne gründliche Vorbereitung mit der Zeugenbefragung zu beginnen. Das Beste, was die Kommission tun kann, ist, von ihren Sekretären eine Reihe von statistischen Aufstellungen einzufordern und diese erst gründlich in sich zu verarbeiten. Ich möchte dafür die folgenden Vorschläge machen:

1. Wie hat sich der Bevölkerungsaufbau seit 1914 geändert und wie wird er sich unter Berücksichtigung der jetzigen Geburtenzahl voraussichtlich in den nächsten Jahrzehnten gestalten? Inland, Ausland; Erwerbstätige Bevölkerung, Kinder und Greise; Spezialfrage: Kriegsinvaliden; als Folge: Bedarf an Wohnungen, Schulen.

2. Wie haben sich die Einkommensverhältnisse seit 1914 entwickelt, und zwar nach Berufen und Einkommensarten? Versuch einer internationalen Lohnstatistik in Gold seit 1914.

3. Welche Wandlungen im Konsum sind seit 1914 eingetreten, und zwar temporär oder dauernd, ferner im letzten Konsum wie im Verbrauch für Produktionszwecke, z. B. Bier, Schnaps; Eisenbahn, Auto einschließlich Straßenbau; Petroleum und Elektrizität; Kohle und Gummi; Chilisalpeter und Ammoniak; Kriegs- und Friedensindustrie. Anteil der Ausgabengruppen (Wohnung, Kleidung, Ernährung usw.) am Budget der Haushaltungen.

4. Welche Bedeutung hat rein zahlenmäßig die Veränderung des Reichsgebietes in Produktion und Absatz, z. B. in Produktion: Eisen, Kali, Baumwolle-Industrie, landwirtschaftliche Produkte.

5. Wie hat sich rein zahlenmäßig der auswärtige Handel der Welt seit 1914 geändert:

a) Wandel in der Bedeutung der verschiedenen Länder
b) Wandel in der Bedeutung der verschiedenen Waren.

6. Welche absoluten und relativen Verschiebungen in den Kapitalverhältnissen der verschiedenen Länder sind seit 1914 eingetreten?

Wenn die Antwort auf diese Fragen vorliegt, wird es Zeit sein, weitere Vorschläge zu machen.

Die internationale Regelung der Arbeitszeit.

Bemerkungen zum Artikel Prof. Cassels.
Von Prof. E. Lederer, Heidelberg.

Was will Cassel in seinem Aufsatz über die internationale Regelung der Arbeitszeit beweisen?

Er glaubt, eingangs seiner Darlegungen davon sprechen zu sollen, daß die Internationalität des Arbeiterschutzes die „letzte Mode" sei, und ironisiert die „berufsmäßigen Produzenten von Sozialpolitik", deren Bestreben es „natürlich" sei, ihr Muster in der ganzen Welt gleichmäßig angewandt zu sehen. So werden plötzlich u. a. die „Ideologen" dafür verantwortlich gemacht, daß man gleichartige Schutzbestimmungen in allen Ländern, besonders gleiche Vorschriften über Arbeitszeit fordert.

Hat Cassel vergessen (denn wir dürfen doch annehmen, daß auch er in vergangener Zeit davon hörte?), daß die Forderung internationaler Sozialpolitik **zuerst von den Arbeitgebern** ausging? Hat er vergessen, daß die Unternehmer jedes Landes sozialpolitische Einrichtungen, sei es Verkürzung der Arbeitszeit, sei es Zwangsversicherung, immer mit dem Argument bekämpften, die Konkurrenz des Auslands arbeite ohne Sozialversicherung viel billiger? Hat er vergessen, daß bei aller Gegnerschaft der Unternehmer gegen die Sozialpolitik im eigenen Lande dieselben Unternehmer nicht müde wurden, Sozialpolitik vom Ausland (zum Ausgleich der Konkurrenzbedingungen) zu fordern? Die internationale Sozialpolitik ist also keine so neue Mode, als Cassel hier glauben machen will.

Aber nicht darauf kommt es an, sondern auf das Argument an sich. In der Tat, ist Sozialpolitik **international** notwendig? Ruiniert sich ein Land, daß auf eigene Faust, seinen **eignen** Bedingungen gemäß, sich zur Sozialpolitik entschließt?

Man könnte glauben, daß die Wirklichkeit schon längst die Frage entschieden habe. Die konkurrenzfähigsten Länder sind nicht die Länder mit ungeschützter Arbeit, nicht Indien und Japan, sondern die Länder mit guten Arbeitsbedingungen (wobei es ja gleichgültig ist, ob diese durch gewerkschaftliche Aktion oder durch Gesetzgebung erreicht wurden — **erkämpft**, d. h. gegen den Willen der Unternehmer durchgesetzt wurden sie in **jedem** Fall. Mir sind, von „einigen Ideologen" abgesehen, keine Unternehmer oder Unternehmerverbände bekannt, welche für besseren Arbeiterschutz eingetreten wären). Aber da die Unternehmer nie aufhören werden, die Sozialpolitik mit dem Hinweis auf mangelnde Sozialpolitik in anderen Ländern zu bekämpfen, so mag es nicht wundernehmen, daß die Forderung nach internationaler Sozialpolitik sich immer wieder erhebt. Besonders nach einem sozialpolitischen Minimum, das Weiterentwicklung in einzelnen Ländern ja nicht hindert.

Was will aber Cassel mit seinem Argument beweisen?

Offenbar zunächst, daß die Arbeitstage der einzelnen Völker **verschieden** lang sein müssen, weil sie einen „verschiedenen Arbeitstakt" haben. Und zwar glaubt er dafür ein Gesetz aufstellen zu können: am raschesten sei der Arbeitstakt in den Vereinigten Staaten, dann komme England, dann erst Deutschland. Je weiter nach Osten, um so langsamer werde gearbeitet. Daher sei es sinnlos, für alle Völker den gleichen Arbeitstag zu fordern.

Außerdem sei es kurzsichtig, die Frage des Arbeitstages vom Gesichtspunkt der **Konkurrenz** zu stellen. Denn es sei für ein Volk immer vorteilhaft, wenn ein **anderes** länger arbeite. Eine **unmittelbare** Konkurrenz des anderen Landes in derselben Produktion werde ja selten in Frage kommen, und die Wirkung werde nur eine **größere** Produktion sein, also billige und reichliche Versorgung, auch für das Land, welches selbst einen kürzeren Arbeitstag habe.

Das sind ganz überraschende Thesen. Besonders im Munde eines Theoretikers, der sonst so kühn, und auch in diesem Aufsatz, die theoretische Erkenntnis für ein Abbild der realen Verhältnisse nimmt.

1. Ist es richtig, daß die Völker mit ungleicher Arbeitszeit sich in den Produktionszweigen, also der Produktionsrichtung, nach der Länge des Arbeitstages differenzieren? Ist es Cassel entgangen, daß Indien, Japan, China in **erster Linie** eine große Textilindustrie entwickelt haben, als Konkurrenz zu Lancashire? Daß Japan versucht, durch dick und dünn, ohne Rücksicht auf die „natürlichen Bedingungen", eine Schwerindustrie aufzubauen? Ist es Cassel entgangen, daß zumal seit dem Weltkriege alle Industriekörper darauf abzielen, sich **universal** auszugestalten? Und daß die gegenwärtige Wirtschaftskrise großer Gebiete zum erheblichen Teil dem Entstehen neuer Industrien zugeschrieben werden muß — neuer Industrien, nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb Europas?

Mit anderen Worten: Wofern verschieden lange Arbeitszeiten in der **gleichen** Industrie verschiedener Länder herrschen, nimmt auch Cassel eine überlegene Konkurrenz der Betriebe mit längerer Arbeitszeit an. Seine These jedoch, daß verschieden lange Arbeitszeiten sich von selbst durch Differenzierung der Produktionen eliminieren, ist jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Wie steht es aber mit der Konkurrenz **derselben** Industrien bei ungleich langen Arbeitszeiten? Hier sieht Cassel offenbar zu einfach. Es wäre eine Beleidigung für die Leser der „Sozialen Praxis", weitläufig auseinanderzusetzen, daß die lange Arbeitszeit nur **eine Komponente** in der Kostenrechnung ist, daß sie ausschlaggebend ist nur bei **gleicher** Arbeitsintensität, bei

gleicher Kapitalintensität und gleichem Lohn für den Arbeitstag. Denn nur ceteris paribus ist die Länge des Arbeitstages überhaupt maßgebend, und diese Einschränkung wird um so bedeutsamer, wenn man sich daran erinnert, daß die Verkürzung des Arbeitstages so gut wie die Verlängerung die Tendenz hat, die übrigen Daten des Produktionsprozesses (besonders die Leistung pro Zeiteinheit und die Maschinenintensität) zu verändern.

Cassels Argument wird also in diesem Punkte durch die Tatsachen ins Gegenteil verkehrt. Von seinem Standpunkte aus müßte er gerade für internationalen Arbeiterschutz sein. Ein Sozialpolitiker wird sich aber trotzdem von den verschieden langen Arbeitszeiten bei gleicher Produktionsrichtung nicht schrecken lassen, solange man noch annehmen kann, daß der Unternehmer sowohl als der Arbeiter die etwa vorhandenen produktionsmindernden Wirkungen kurzer Arbeitszeit zu kompensieren vermag. —

2. Ist die lange Arbeitszeit anderer Produktionszweige wirklich ein Vorteil? Da nimmt Cassel wiederum mit einer voreiligen Verallgemeinerung eine sehr simple Wirkung solcher Arbeitszeitdifferenzen an: er glaubt, daß z. B. die lange Arbeitszeit im Kohlenbergbau für die anderen Industrien vorteilhaft sein werde, weil sie „genügend viel" Kohle und, man kann hinzufügen, zu angemessenen Preisen erhalten werden. Jedenfalls mehr und billiger, als wenn die Arbeitszeit kürzer wäre.

In dieser Behauptung sind mehrere Einzelbehauptungen eingebettet: a) Zunächst, daß bei kürzerer Arbeitszeit weniger Kohle gefördert würde. Als ob normalerweise im Durchschnitt der kapitalistischen Produktionsperiode Nachfrage unbefriedigt bleiben müßte! Es ist doch immer nur die stoßweise auftretende Nachfrage der Hochkonjunktur, welche eventuell ausfällt, — aber nicht die normale, durchschnittliche Nachfrage. Wir leben derzeit leider weltwirtschaftlich schon seit Jahren in einer Depression, in welcher der gesellschaftliche Arbeitstag gar nicht ausgenützt werden kann. Aber nicht nur mit Kohle, auch mit Textilien, mit Metallen, mit Maschinen ist die Welt überschwemmt. Die privatkapitalistische Organisation ist nicht imstande, die vorhandenen Produktivkräfte zu placieren. Wir arbeiten mit Kurzarbeit, nicht nur in Deutschland, — und Cassel behauptet, daß es uns allen besser ginge, wenn der Arbeitstag nur länger wäre!

b) Wo bleibt die Erkenntnis von der Beweglichkeit der Produktionselemente? Daß jeder Betrieb unter den gegebenen Bedingungen sich ein Optimum zu realisieren trachtet? Daß die Arbeitszeit nicht ein isoliertes Datum der Produktion ist, sondern sich in ein System einfügt und ihrerseits auch die übrigen Daten des Systems bestimmt? Darf ein Theoretiker über diese Selbstverständlichkeiten hinwegsehen, darf es Cassel, der die Interdependenz doch — es ist schon lange her — selbst so gründlich untersucht hat? Und ist Verkürzung oder Verlängerung des Arbeitstages (gerade wenn die Leistung zunächst nicht affiziert werden sollte) etwas anderes als Preisveränderung, mit allen ausgleichenden Wirkungen, welche in Preisveränderungen ruhen?

Und endlich, c) wie könnte ein längerer Arbeitstag und selbst angenommen eine billigere Arbeitsleistung, eine größere Produktivität der Arbeit in einem Produktionszweig, dessen Preis bestimmen? Wird auch da nicht Cassel von seinem besseren theoretischen Geist verlassen? Wird nicht billigere Arbeit sofort die Maschinenintensität herabsetzen und dadurch ihre Wirkungen selbst aufheben? Und wird nicht, sofern das nicht geschieht, der Einstrom von Kapital, bei billigerer Arbeit, geringeren Kosten und daher größeren Gewinnmöglichkeiten sofort die Arbeitslöhne steigern? Wird nicht ein Ausgleichsprozeß der Preise von Gütern gleichen Grenznutzens einsetzen müssen? Hat das Gesetz des Ausgleichs des Grenznutzenniveaus plötzlich seine Wirksamkeit verloren?

D. h. also: der längere Arbeitstag in einer Industrie gegenüber anderen Industrien sagt uns über die Preise der Produkte dieser Industrie noch gar nichts. Auch nichts über die Produktenmenge: Entweder leisten die Arbeiter in einer längeren Arbeitszeit nicht mehr, als in einer kürzeren, dann ist der längere Arbeitstag ohne jede Wirkung. Oder die Arbeiter leisten in einer längeren Arbeitszeit entsprechend mehr Arbeit, aber erhalten auch einen entsprechend höheren Lohn als die Arbeiter der anderen Industrien. Auch dann sind die Arbeitskosten nicht niedriger (abgesehen von einer besseren Ausnützung der Produktionsmittel, was aber beim kontinuierlichen Betrieb auch nicht in Frage kommt), die Differenz der Arbeitszeit hat wiederum keine Bedeutung. (Außer für die volkswirtschaftliche „Gesamtproduktivität", welche jedoch, wie wir sehen, selten ganz ausgenutzt ist.) Oder endlich: die Arbeiter leisten in der längeren Arbeitszeit entsprechend mehr als die andern Arbeiter in der kürzeren und erhalten denselben Lohn wie die Arbeiter anderer Industriezweige bei kürzerer Arbeitszeit. D. h. die Arbeitsleistung pro Stück wird niedriger bezahlt: In diesem Fall wird die Produktion weniger kapitalintensiv betrieben werden. Es wird aber gleichzeitig eine Abwanderung von Arbeitskräften einsetzen, weil die Arbeiter ihr Verhältnis von Lohn und Leistung ähnlich exakt berechnen, wie andere Produzentengruppen. Handelt es sich jedoch um differentielle Vergütung derselben Arbeitsleistung in verschiedenen Ländern, so kann allerdings eine Abwanderung aus politischen Gründen meist nicht stattfinden. In diesem Fall könnte also eine längere Arbeitszeit (bei entsprechend hoher Leistung und bei relativ niedrigem Lohn) zunächst niedrigere Preise ermöglichen. Die Differenz wird aber nicht der der Löhne gleich sein, denn bei längerer Arbeitszeit und niedrigem Lohn wird die Maschinenintensität geringer sein, demgemäß wird schon ein Teil der physischen Mehrleistung konsumiert. Auch der Gewinn wird zunächst höher sein. Und das mag wieder — theoretisch gesehen — zu steigender Nachfrage nach Arbeitskräften, also Lohnerhöhungen führen.

Aber ist das nicht gerade ein Fall, in welchem vom Gesichtspunkt der Produzenten in Ländern mit kürzerem Arbeitstage sich ein Kampf für gleichen Arbeitstag doch empfiehlt? Müßte das Cassel nicht gerade von seinem theoretischen Boden aus zugeben? Wenn aber nicht: was könnte er dann gegen verschieden lange Arbeitszeiten innerhalb derselben Industrien desselben Landes einzuwenden haben?

All diese Ueberlegungen sind nur allgemeine Ueberlegungen. Sie sind theoretisch. Aber man darf sie nicht dort abbrechen, wo das Bild noch ganz einfach ist. Man muß sie wenigstens einige Schritte weiter verfolgen. Das hat Cassel erstaunlicherweise unterlassen. Dabei ist es nicht einmal klar, wogegen er sich eigentlich wendet. Denn, will er dafür eintreten, daß jedes Land seine Sozialpolitik machen könnte, ohne sich um die anderen Länder zu kümmern? Oder ist er der Meinung, daß kein Land Sozialpolitik machen solle? Beinahe scheint er zu dieser Folgerung zu gelangen, da er sich mit solcher Vehemenz gegen die Tendenz richtet, die Produktionsmenge einzuschränken. Aber ist Cassel da nicht wieder ein kleines Malheur passiert? Setzt er nicht wieder Arbeitszeitverkürzung und Produktionseinschränkung gleich, und übersieht er dabei nicht wieder, daß gerade die Verkürzung der Arbeitszeit in der Geschichte der Industrie der wichtigste Stimulus war, um dieselben Produktionsmengen auf anderem Wege als bisher, d. h. mit stärkerer Produktionsmittelanwendung und kürzerer Arbeitszeit zu erzeugen? Uebersieht er die schwer übersehbare Tatsache, daß zwar eine Einschränkung der Produktion durch ein Kartell eine verringerte Menge von Waren auf den Markt bringt, während eine Verkürzung der Arbeitszeit bisher noch nie die Ursache von Produktionsminderung war? Sicherlich nicht dauernd war?

Wenn ich mich aber darin täuschen sollte — dann wird es sehr erfreulich sein, Cassel als Vertreter eines radikalen nationalen Arbeiterschutzes zu begegnen, unbeirrt durch die Tatsache, daß andere Länder mit längeren Arbeitszeiten konkurrieren. Denn je länger die Arbeitszeit in anderen Ländern ist, — das liegt doch in der Konsequenz von Cassels Argument — umso mehr können wir uns einen kürzeren Arbeitstag leisten. Denn umso produktiver ist ja im Austausch unsere Arbeitszeit. Der beste Weg zur Sozialpolitik im eigenen Lande ist daher, die Sozialpolitik in anderen Ländern zu bekämpfen. Wenn die Gewerkschaften nicht verblendet wären, würden sie die Arbeitgeberverbände der Konkurrenzländer subventionieren. Aber die Gewerkschaften verstehen ja nichts von Theorie, sie lassen sich überdies — horribile dictu — von Ideologien leiten. Sie haben in ihrer Verblendung etwas wie einen Glauben an die internationale Gewalt ihrer Sache. Eine überlegene Theorie aber zeigt ihnen, daß Sozialpolitik im Ausland ihnen nichts nütze, — und daß Sozialpolitik im Inland verwerfliche Einschränkung der Produktion ist. In einer Zeit der erzwungenen Arbeitszeitverkürzung haben die Arbeiter ja Muße, über diese schwierigen Wahrheiten nachzusinnen: hoffentlich lernen sie daraus und kehren in die nächste Konjunkturperiode mit der Ueberzeugung zurück, daß jede Ueberstunde heilige Pflicht gegenüber dem Gesetz der Wirtschaftsordnung ist, wie jede Stunde erzwungenen Feierns von ihnen geduldig als „unentbehrlicher Reibungswiderstand des ökonomischen Prozesses" hingenommen wird. Daß sie selbst aber als „Produktionselemente" es sich nicht einfallen lassen mögen, die „ehernen Gesetze der Wirtschaft" zu stören.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zum letzten evangelisch-sozialen Kongreß möchte ich noch einige Worte hinzufügen, nachdem mein lieber Schüler Herr Dr. sc. pol. Schönfeld, stud. theol., über den Verlauf bereits berichtet hat.

Es liegt mir daran, hervorzuheben, daß dieser Kongreß ein großer Erfolg für die evangelisch-soziale Sache war. Wenn Prof. Rade im Hinblick auf die Leitung des Kongresses durch den Reichsgerichts-

präsidenten Dr. Simons begeistert die Worte anwandte: „Habemus papam!", so sprach er das aus, was die ganze Versammlung nach der langen führerlosen Zeit bewegte. Wenn in dieser Periode gleichwohl der Kongreß zu neuer Blüte erwacht ist, so dankt er dies seinem ausgezeichneten Generalsekretär Herrn Pfarrer Herz (Leipzig-Gohlis), der sich mit größter Hingabe und bewundernswertem Organisationstalent seiner Aufgabe unterzogen hat. Es war gewiß keine Kleinigkeit, den Kongreß nach dem äußersten Westen unseres deutschen Vaterlandes und dann auch noch in ein Gebiet zu verlegen, das bis zur Abstimmung vom Deutschen Reich völlig abgetrennt ist und an dessen Grenzen französische Zollbeamte, besonders solche weiblichen Geschlechts, das deutsche Gepäck durchschnüffeln und eine Kontrolle üben, wie sie im allgemeinen längst schon wieder abgeschafft ist. Jeder Reichsdeutsche, der die Saarbrückener Tage miterlebt hat, wird freilich von dort das beseligende Bewußtsein mitgenommen haben, daß dieses urdeutsche Stück Erde so deutsch wie nur je ist. Indessen: die vorübergehende Abtrennung des Saargebietes bedeutet nicht nur ein Hemmnis für die Besserung der Beziehungen zwischen uns und Frankreich, sondern leider auch Raubbau an der Saarkohle und eine ungesunde Valutablüte der saarländischen Industrie, auf die der Rückschlag später nicht ausbleiben kann.

Die Aufnahme des Kongresses in Saarbrücken war überaus herzlich, und es drängt mich, insbesondere den Bürgern zu danken, die eine Schar Kieler Studenten (Nationalökonomen und Theologen) aufgenommen haben, die unter meiner Führung am Kongreß teilnahmen und im Anschluß an ihn mehrere Betriebe besichtigten.

Das äußere Bild des Kongresses war sehr imposant, das Interesse für die behandelten Fragen tief. Ganz besonders das Thema des zweiten Tages fesselte, wie mir gesagt wird — ich mußte leider an diesem Tage gerade im Reichswirtschaftsrat sein —, nach Prof. Zimmermanns ausgezeichneten und tiefschürfenden Ausführungen das Interesse der Kongreßteilnehmer außerordentlich stark. Der erste Tag rollte eine sehr schwierige Problematik auf, an der sich auf dem letzten kirchlich-sozialen Kongreß in Dresden (30. April 1925) auch schon Prof. Brunstädt (jetzt in Rostock) versucht hatte. Zu Wünschs Referat[1]) ließe sich viel sagen. Das Notwendigste sprach vom Standpunkt der nationalökonomischen Fachwissenschaft Prof. v. Wiese, Köln, auf dem Kongreß selbst aus. Was Wünsch etwas verkannte, das war, daß die nationalökonomische Wissenschaft nicht behauptet, es gebe eine Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft, die auf der ganzen Linie anderweitige Einflüsse ausschließe; das Entscheidende ist vielmehr, daß die nationalökonomische Theorie bewußt unter die Abstraktion tritt, es werde zweckrational, und zwar gemäß dem Imperativ der Wirtschaftlichkeit, gehandelt. Daß diese Abstraktion eben eine solche ist, und somit nicht die Wirklichkeit decken will, wissen wir alle. Gerade darum stellt auch die neuere Soziologie keine Gesetze in naturwissenschaftlichem Sinne, sondern nur Regeln auf, weil sie sich bewußt bleibt, daß das soziale Verhalten des Menschen von zahlreichen wertrationalen Motiven und irrationalen Antrieben bestimmt wird. Auch in der freien Konkurrenzwirtschaft wird in Wahrheit keineswegs ganz allgemein zweckrational gehandelt: man konkurriert nicht auf der Basis des strengsten Zweckrationalismus, sondern in aller Praxis unter gegenseitiger Aufhebung der Bedeutung der Einflüsse, die von Tradition, Impuls und anderen Irrationalitäten ausgehen. Ohne Zweifel kann durch verbandsmäßige Verständigung sowie innerhalb monopolistischer Produktion der Spielraum wirtschaftlicher Eigengesetzlichkeit (im Sinne eines Zwangs zu individuellem Egoismus) noch weiter eingeschränkt werden. Hierin empfand Wünsch mit Sicherheit das Richtige. Alles in allem war sein Vortrag anregend und verriet sehr viel Vertiefung in das Problem, ließ nur andererseits jene fachwissenschaftliche Begriffsklarheit vermissen, zu der ihn das Studium der Werke neuerer deutscher Nationalökonomen und Soziologen hingeleitet hätte. Er blieb sozusagen etwas bei Roscher und Adolf Wagner stecken. Das mindert natürlich in nichts das Verdienst, das heikle Thema zur Diskussion gestellt zu haben. Es setzt auch die Hoffnungen nicht herab, die man in evangelisch-sozialen Kreisen auf einen Mann wie Lic. Wünsch setzt. Uns Zuhörer stimmte vielleicht ebenso hoffnungsfroh wie die intensive Beschäftigung Wünschs mit sozialökonomischer Problematik der große Ernst, mit dem auch aus den Kreisen der übrigen Fachtheologie um das Problem gerungen wurde. Das Publikum wurde dabei nicht allzu warm: ihm liegen Probleme solcher Art nicht sehr, selbst wenn es im ganzen so gut geschult ist, wie dasjenige des evangelisch-sozialen Kongresses. Um so besser war es, daß es am zweiten Tage mitten in die Praxis hineingeführt wurde.

Nachdem der Evangelische Kirchentag und eine Reihe anderer evangelischer Kircheninstanzen in den letzten Jahren eine deutliche Wendung zum sozialpolitischen Interesse hin vollzogen haben und der Einfluß der evangelisch-sozialen Kreise innerhalb der evangelischen Kirchen des Deutschen Reiches sichtlich im Wachsen ist, steht zu hoffen, daß allmählich der große Abstand überwunden wird, den der unparteiische Zuhörer allzu oft zwischen den sozial-ethisch orientierten Reden katholischer Geistlicher und den von rein individueller Frömmigkeit zeugenden Worten evangelischer Theologen empfunden hat. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf einiges, was wir in den Betrachtungen zum christlichen Gewerkschaftskongreß ausgeführt haben. Für sehr wünschenswert aber würden wir es halten, wenn die neue Wendung des Protestantismus sich in enger Fühlung mit den christlichen Gewerkschaften vollziehen würde, denen der Evangelisch-soziale Kongreß früher meist ziemlich fern stand. In den sozialen Pfarrämtern und Geschäftsstellen, die jetzt überall im Werden sind, bereitet sich organisatorisch der Wandel der evangelischen Geistlichkeit zum Denken in sozialen Kollektivgebilden vor. Dort muß man über kurz oder lang, gleichviel ob man kirchlich-sozial oder evangelisch-sozial gesonnen ist, mit der großen christlichen Arbeiterbewegung Fühlung nehmen, wenn man zu einer neuen parteilosen christlich-sozialen Bewegung großen Stils in Deutschland kommen will. Daß eine solche angestrebt werden muß, erscheint uns unter jedem Gesichtspunkte außer Zweifel. Auch wer nicht zum Christentum in einem bejahenden Verhältnis steht, wird uns hierin gewiß beistimmen müssen, ganz abgesehen davon, daß auch er nicht wird verkennen können, daß wir auf dem Boden einer christlichen Kultur stehen. Es wäre gleichermaßen ein Glück für die deutschen Arbeiter und Angestellten und für die Kirchen, wenn endlich die Periode ganz überwunden würde, in der man von allerhöchster Seite das Wort prägte, christlich-sozial sei Unsinn. Heyde.

[1]) Vgl. die Darstellung der Wünschschen Ideen in dem Aufsatz „Religion und Wirtschaft" Sp. 230ff.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die Beisetzung des Freiherrn von Berlepsch

fand am 5. Juni in Seebach statt. Eine dichte Menge von Landleuten, darunter zahlreiche Guts- und Forstarbeiter und viele Arbeiterinnen, füllte das kleine, alte Gotteshaus, an dessen Wänden die Namen früher verstorbener Mitglieder des Hauses Berlepsch eingegraben sind. Ein schlichter schwarzer Sarg stand unter dem gestirnten Gewölbe, das das ländlich einfache Kirchenschiff mit seiner uralten Kanzel und der kleinen Orgel von dem Chor mit seinem reichen Barockaltare trennt. Ungezählte Kränze deckten das enge Gehäuse, das die sterblichen Ueberreste des Verblichenen barg. Unter den Blumenspenden fanden sich solche des preußischen Handelsministeriums, der Gesellschaft für Soziale Reform und ihrer Berliner Ortsgruppe, der „Sozialen Praxis", der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt, mehrerer Gewerkschaften, sowie des letzten Königs von Preußen.

Von Gemeindegesang umrahmt, brachte die Rede des Ortsgeistlichen Worte des Trostes für die Hinterbliebenen. Der Pfarrer wies auf das Fest der goldenen Hochzeit hin, das drei Wochen früher vor demselben Altar begangen worden war. Er gedachte aller Güte und Liebe, die von dem Verstorbenen ausgegangen war und ihre Strahlen auf Familie und Volk geworfen hatte. Besonders erwähnte er dabei auch Berlepschs Tätigkeit als Führer der Gesellschaft für Soziale Reform. Als sich der Leichenzug unter dem Klange der neuen Kirchenglocken in Bewegung setzte, war es eine stattliche Schar von Männern, die der Familie das Geleit zu der einsamen Grabstätte gab, an der, mitten in duftendem Tannenwald, zu Füßen eines hohen Steinkreuzes schon die beiden gefallenen Söhne des Ministers begraben waren. Hinter der Fahne des Vereins ehemaliger Kavalleristen zogen zwei braune Pferde ohne Trauerschmuck den schlichten, mit einem Teppich bedeckten Wagen, auf dem der Sarg stand. Im Trauergefolge sah man neben zahlreichen ländlichen Edelleuten, früheren Offizieren und Persönlichkeiten des weiteren Verwandten- und Bekanntenkreises, darunter dem Ministerialrat Dr. v. Rottenburg vom preußischen Kultusministerium, Sohn des Bismarckschen Unterstaatssekretärs und nachmaligen Kurators der Universität Bonn, mit dem Berlepsch aufs engste befreundet war und der auch die „Soz. Prax." mit hatte neu gestalten helfen, den Vertreter des preußischen Handelsministeriums Staatssekretär Dönhoff, sowie die Abordnung der Gesellschaft für Soziale Reform: Wirkl. Geh. Rat v. Nostitz, Staatsminister a. D. Leipart, Prof. Heyde und die Herren Treffert (von den Christlichen Gewerkschaften), Buschau (vom Gewerkschaftsbund der Angestellten), Neustedt (vom Verband der Deutschen Gewerkvereine H.-D.), sowie Tischendörfer.

Am offenen Grabe ergriff Oberverwaltungsgerichtspräsident v. Nostitz das Wort, um als Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform dem Verblichenen für sein Lebenswerk zu danken. Er führte etwa aus:

„Mit tiefer schmerzlicher Bewegung und Trauer trete ich als Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform an diese Gruft, um dem Heimgegangenen, dem Gründer und langjährigen Vorsitzenden der Gesellschaft, noch einmal für alles zu danken, was er für die Gesellschaft und gleichzeitig für das mit ihr eng verbundene Büro für Sozialpolitik und die „Soziale Praxis" getan hat, für alle Liebe und Treue und unschätzbare Förderung. Denn unsere Arbeit war seine Arbeit, unser Werk ist sein Werk. Die Verdienste, die er sich als Staatsmann und in freier gemeinnütziger Betätigung um die soziale Reform, insbesondere den gesetzlichen Arbeiterschutz und die Eindämmung der Sonntags-, Frauen- und Kinderarbeit wie als einer der ersten erworben hat, der die soziale Reform als eine Frage nicht bloß des eigenen Volkes und Landes, sondern der zivilisierten Menschheit erkannt hat, gehören unvergänglich der sozialen Geschichte an als die Taten eines vorausschauenden Genius, der sich über die beschränkten und selbstsüchtigen Widerstände seiner Zeit und Zeitgenossen leuchtend und siegreich erhob, um dem Fortschritt der Gerechtigkeit den Weg zu bereiten. Deshalb dürfen wir ihn auch heute, wo er sein Leben vollendet hat, glücklich preisen, daß ihm das Höchste geschenkt worden ist, was das Leben einem Mann zu verleihen vermag: an hervorragender Stelle seinem Volke und Lande, ja der Menschheit mit allen Kräften eines reichen Geistes und eines großmütigen und tapferen Herzens zu dienen. Eine wundervoll in sich geschlossene Persönlichkeit, ein wahrer Edelmann und ein echter Sohn und treuer Diener des deutschen Vaterlandes und Volkes, steht er vor uns und bleibt unser Vorbild. Denn das Gute geht nicht verloren in der Welt oder erlischt mit dem leiblichen Tode, sondern wirkt fort von Geschlecht zu Geschlecht. Und so bleibt das Gedächtnis des Freiherrn von Berlepsch unter uns und unseren Kindern in hohen Ehren, geliebt und unvergessen, gesegnet und ein Segen."

Nach Exz. v. Nostitz sprach der Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, Dr. Hohn (M.-Gladbach), über die harmonische Zusammenarbeit des Verstorbenen mit den katholisch-sozialen Kreisen Deutschlands. Ihm folgte als Sprecher der gesamten deutschen Arbeiter- und Angestelltenbewegung der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Staatsminister a. D. Leipart, Präsident des Reichswirtschaftsrats. Minister Leipart sprach von dem herzlichen Vertrauensverhältnis, das zwischen Berlepsch und der gesamten Arbeitnehmerschaft bestanden hat. Seine Worte waren von tiefer Bewegung getragen, und jeder der Anwesenden fühlte, welchen Verlust die deutschen Arbeiter und Angestellten mit dem Tode des Freiherrn v. Berlepsch erlitten haben. Endlich fand Staatssekretär Dönhoff warme Worte des Dankes für den früheren Chef des sozialpolitischen Ressorts von Preußen, des Handelsministeriums, auf dessen Geist Berlepsch bleibenden Einfluß ausgeübt hat. Als dann noch der Wortführer des Kriegervereins den Entschlafenen als guten Kameraden gefeiert hatte, traten die Trauergäste in endloser Reihe an das Grab heran, um Blumen und Erde hinabzustreuen.

Tapfer trug die Witwe den Verlust des herrlichen Mannes, der ihr ein vorbildlicher Lebenskamerad, uns allen der treueste Führer war. Was wir über die letzten Stunden des Entschlafenen aus ihrem Munde hörten, bestätigte den ersten Eindruck, daß der Tod mit sehr milder Hand dem gesegneten Leben ihres Gatten das lang erwartete und nie gefürchtete Ende bereitet hatte. Es war, trotz mancher Enttäuschung, ein glückliches und schönes Leben, das unser Berlepsch vollendet hat.

H.

Beileidskundgebungen anläßlich des Todes des Freiherrn von Berlepsch.

Aus den zahlreichen, an die Gesellschaft für Soziale Reform oder Professor Dr. Heyde gelangten Beileidsschreiben greifen wir die folgenden heraus:

Für die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt schreibt Staatskanzler a. D. Karl Renner, Wien:

„Hochverehrter Herr Professor!

Im Namen der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt spreche ich ihrer deutschen Tochterbewegung, der Gesellschaft für Soziale Reform, aus Anlaß des Heimgangs des Freiherrn von Berlepsch, Ihres Mitbegründers und Mitarbeiters, des hervorragenden Vorkämpfers der Sozialreform in Deutschland und in der Welt, das herzlichste Beileid aus.

Ich habe bei meinem jüngsten Aufenthalt in Berlin und bei meinem Besuche der Gesellschaft und ihrer Berliner Ortsgruppe außerordentlich bedauert, daß es mir nicht vergönnt war, Freiherrn von Berlepsch persönlich zu begrüßen, da er krankheitshalber abwesend war. Um so schmerzlicher berührt es mich nun, zu erfahren, daß er seinen Leiden erlegen ist.

Die Internationale Vereinigung beklagt in seinem Tode den Verlust eines ihrer Schöpfer und eines Mitarbeiters, dessen Name unvergänglich mit der ihr anvertrauten großen Sache verbunden bleiben wird.

Indem ich Sie bitte, den leitenden Mitgliedern Ihrer Gesellschaft von dieser Kundgebung Mitteilung zu machen, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Renner."

Der Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst, Oberregierungsrat Dr. Strahl, richtete an die Gesellschaft für Soziale Reform folgenden Brief:

„Sehr geehrte Herren!

Mit aufrichtiger Betrübnis habe ich von dem Hinscheiden Ihres auch von mir hochverehrten Herrn Ehrenvorsitzenden, des Staatsministers a. D. Exzellenz von Berlepsch, Kenntnis genommen. Ich betrauere zugleich mit meinem Amte in dem Dahingeschiedenen den bedeutenden Förderer der deutschen amtlichen Sozialpolitik wie den gütigen Menschen, der es niemals in seinem beruflichen Leben bei seiner autoritären Tätigkeit bewenden ließ, sondern darüber hinaus in der Fülle seiner menschlichen Güte sich stets zu unmittelbarer Fürsorge bereit und verpflichtet fand. In diesem Sinne hat er auch Jahrzehnte lang, sei es als Führer, sei es als Berater, in der Gesellschaft für Soziale Reform mitgewirkt. Ich vermag demzufolge zu ermessen, welch ungewöhnlich großen Verlust Ihre Gesellschaft erlitten hat. Nach Francke, Schmoller, Wagner und anderen Vorkämpfern für die Hebung der Lage der breiten Massen ist nun auch dieser bedeutende Geist und hervorragende Beamte aus Ihren Reihen geschieden.

Möge Ihnen die Tatsache, daß Sie unter Ihrem jüngeren Nachwuchse Männer aufzuweisen haben, die im Geiste des Verstorbenen zu wirken und seine sozialpolitische Tradition führend und fördernd fortzusetzen vermögen, ein, wenn auch nur geringer Trost in Ihrer Trauer sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Dr. Strahl."

In einem Schreiben des Leiters der Thüringer Landesabteilung der Reichszentrale für Heimatdienst, Dr. Walter Francke, heißt es:

„Zu meinem tiefen Bedauern erfuhr ich aus der Presse das Ableben des Herrn von Berlepsch. Erlauben sie mir, daß ich der Sozialen Praxis und der Gesellschaft für Soziale Reform zu diesem überaus schweren Verlust mein herzlichstes Beileid übermittle. Das Verdienst, das Exzellenz von Berlepsch sich als wegweisender Führer auf dem Gebiete der deutschen Sozialpolitik und als tatkräftiger Förderer der sozialen Reform um das Deutsche Volk erworben hat, sichern ihm ein ehrendes und bleibendes Gedenken.

Uns Kinder Ernst Franckes, mit dem der Verblichene über ein Menschenalter in treuer Freundschaft in des Wortes wahrster Bedeutung verbunden war, berührt sein Hingang noch ganz besonders schmerzlich."

Der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes schreibt:

„Die Nachricht von dem Hinscheiden des Begründers und langjährigen ersten Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, des von uns hochverehrten Staatsministers a. D. Freiherrn von Berlepsch hat uns tief betrübt. Mit ihm ist nicht nur ein aufrechter deutscher Mann dahingegangen, der unbeirrt von allen Widerständen zielsicher seiner Erkenntnis folgte, sondern auch eine Persönlichkeit, deren Wirken eine Brücke schlug zwischen der Gegenwart und jener Zeit, da Sozialpolitik noch nicht mit und durch Arbeitnehmer, sondern nur für sie gemacht wurde. Nichts kennzeichnet die Bedeutung dieses hervorragenden Mannes wohl besser als die Tatsache, daß er ebenso, wie er früher für die Arbeitnehmer eingetreten ist, später mit ihnen gemeinsam den Weg weiter verfolgt hat, den er eingeschlagen hatte. Es liegt nahe, an seinen ihm im Tod vorangegangenen Freund und Mitarbeiter Professor Francke zu denken. Wie dieser bis ins hohe Alter sich jugendliches Feuer und Begeisterung bewahrt hatte, so schätzten alle, die das Glück hatten, mit beiden in Berührung zu kommen, bei Freiherrn von Berlepsch die Ruhe und Abgeklärtheit, mit der er, ebenfalls abhold jedem schwächlichen Kompromiß, in stürmischer Zeit die Fahne für sozialen Fortschritt hochgehalten hat. Es war ein Teil seines innersten Wesens, daß er keine lauten Worte machte und daß er andere in die vorderste Reihe ließ, obwohl er noch der anerkannte Führer war, der seine Zeit verstand. Aber aus der wohlverdienten Ruhe seines Lebensabends flossen noch immer dem Werke Kräfte zu, dem sein Schaffen und seine Liebe gehört hatten. Darum ist sein Scheiden ein wirklicher Verlust über den rein menschlichen Schmerz hinaus, den jeder Abschied bedeutet. Wir trauern mit Ihnen. Den teuren Entschlafenen wollen wir ehren, indem wir uns bemühen, ihm nachzueifern.

Der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Stegerwald."

Professor Dr. Leopold v. Wiese, Direktor am Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften an der Universität Köln, schließlich schreibt u. a.:

„Sehr verehrter Herr Kollege,

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen als Geschäftsführer der Gesellschaft für Soziale Reform mein herzliches Beileid zum Heimgange des Freiherrn von Belepsch ausspreche. Immer mehr wird die eigentliche sozialpolitische Epoche Deutschlands Geschichte, und bald wird das Häuflein von Männern, die noch die Führer auf diesem Gebiete persönlich gekannt haben, recht klein geworden sein."

Erwähnt sei noch, daß der Reichtagspräsident Dr. Löbe bei Eröffnung der ersten Sitzung des Reichstages nach den Pfingstferien des Freiherrn v. Berlepsch gedacht hat, und daß bei der Einweihung des neuen Gebäudes des Internationalen Arbeitsamtes in Genf am 6. Juni der Präsident der 8. Internationalen Arbeitskonferenz, Monsignore Nolenz, den Freiherrn v. Berlepsch als einen von denen ehrend erwähnte, die vor Jahrzehnten zum Gebäude der Internationalen Arbeitsorganisation den Grundstein gelegt haben.

Pressestimmen zum Ableben des Freiherrn von Berlepsch.

Die Presse der Reichshauptstadt widmet Freiherrn v. Berlepsch warm empfundene Nachrufe.

Der Deutsche Reichsanzeiger schließt seinen sehr eingehenden Überblick über Laufbahn und Wirken des Verstorbenen als Beamter und Privatmann mit den Sätzen:

„Heute sind die sozialpolitischen Gedanken, für welche Berlepsch sich einsetzte und stritt, Gemeingut geworden. Die gleichberechtigte Stellung der Arbeiterschaft zum Staat ist durch die Neuordnung der Verhältnisse in Reich und Ländern gewährleistet. Daß ohne soziales Fühlen und Denken im Deutschen Reich und seinen Ländern praktische Politik nicht getrieben werden kann, darüber herrscht Einverständnis in weitesten Kreisen. Nicht über das „Ob“, sondern über das Maß des für das Gemeinwohl jeweils Zweckmäßigen gehen die Meinungen heute noch auseinander. So wird dem Manne, der, von dem Gedanken der Notwendigkeit einer Versöhnung schwerwiegender Gegensätze im Volk beseelt, auf einem der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Lebens Bahnbrecher und Vorkämpfer gewesen, der Zukunftsentwicklungen vorausgeschaut hat und dem einmal für richtig erkannten Standpunkt durch sein langes und arbeitsreiches Leben treugeblieben ist, in der Geschichte deutscher und preußischer Politik ein ehrendes Andenken dauernd bewahrt bleiben.“

Das Berliner Tageblatt sagt u. a.

„Wenn die Arbeiterschutzgesetzgebung des Deutschen Reichs im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts vorbildlich wurde für die gesamte Welt, man darf vielleicht sogar sagen, wenn aus Deutschland der Anstoß erging, die sich immer schärfer zuspitzenden Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit durch die versöhnende Wirkung einer großzügigen staatlichen Fürsorge für die arbeitenden Massen auszugleichen und damit der Gefahr, daß diese Massen sich dauernd dem Staate entfremdeten, die Spitzen abzubrechen, so war das in erster Linie dem Weitblick und der Tatkraft des Freihern von Berlepsch zu danken. Sein Andenken als das eines Vorkämpfers einer entschieden fortschrittlichen Sozialpolitik wird in der Geschichte unvergänglich sein.“

In dem Nachruf der Deutschen Allgemeinen Zeitung lesen wir:

„Sehr früh erkannte der Minister die Bedeutung der gewerkschaftlichen Selbsthilfe, die Notwendigkeit über die rein autoritativen Maßregeln des Arbeiterschutzes hinauszugehen und die Arbeiterschaft selbst zum Mitträger der Sozialpolitik zu machen. Leider fiel der weitsichtige Staatsmann, dem seine Mitläufer nicht so rasch zu folgen vermochten, den Widerständen zum Opfer, die aus der sich erhebenden Reaktion ihm entgegengebracht wurden. Aber auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amte blieb Berlepsch seinen Zielen treu.“

Der Deutsche, die Tageszeitung der christlichen Gewerkschaften und der ihnen nahestehenden Arbeitnehmergruppen, schreibt u. a.:

„Mit der größten Liebe suchte und fand er die sozialpolitischen Probleme und führte sie auch mit aller Energie und Kraft ihrer Lösung entgegen. Seine Arbeit war recht fruchtbringend. Der Gewerkschaftsarbeit brachte er das größte Verständnis entgegen. Er verstand es, sie in den Bereich „seiner“ Gesellschaft für Soziale Reform zu ziehen.

Sehr hoch rechnete er es der christlichen Gewerkschaftsbewegung an, daß sie ihm entgegen der sozialdemokratischen Bewegung ihre Mitarbeit nicht versagte. Später gelang es ihm, auch die Sozialdemokraten für seine Reformarbeit zu gewinnen. Wenn sein Hinscheiden auch von der linksstehenden Arbeiterschaft betrauert wird, so ist auch dieses ein Beweis dafür, daß Berlepsch keine Klassenunterschiede kannte, und daß er alle seelisch und materiell Leidenden mit der gleichen Liebe zu betreuen suchte.

Wenn auch die sterblichen Ueberreste des Freiherrn von Berlepsch vergehen, seine Taten und sein Geist werden weiterleben. Mehr denn je tut uns heute dieser Berlepschgeist not. Heute tobt wie damals der Kampf um die Sozialpolitik; auch heute suchen gewisse Kreise wie damals den „Herrn-im-Hause-Standpunkt“ zur Anwendung zu bringen. Heute wie damals muß deshalb auch nach dem hehren Vorbild des toten Freundes mit selbstloser Hingabe, großer Liebe und heiligem Eifer für die Durchführung der zum Teil ungeschriebenen sozialen Gesetze der Menschlichkeit gearbeitet werden. Freiherr von Berlepsch ist tot — es lebe sein Geist.“

Ähnlich äußert sich das Deutsche Tageblatt, das seinen Nekrolog wie folgt schließt:

„Die christlich-nationale Arbeitnehmerbewegung dankt es ihm vor allem, daß er zur deutschen Arbeitnehmerbewegung sich schon zu einer Zeit in ein positives Verhältnis setzte, wo das Verständnis für soziale Probleme im allgemeinen noch recht wenig entwickelt war.“

Die Vossische Zeitung nennt den ehemaligen preußischen Handelsminister „den Schöpfer der deutschen Sozialreform“.

„An den Namen des Freiherrn von Berlepsch knüpfen sich Erinnerungen an eine Zeit, in der Mut dazu gehörte, für die Gedanken der Sozialreform einzutreten, ganz besonderer Mut aber für einen hohen preußischen Staatsbeamten. Berlepsch verdankt seine Entwicklung, die ihn zum ersten Sozialminister Deutschlands gemacht hat, seiner langjährigen Tätigkeit in den Zentren der deutschen Industrie, in denen es ihm vergönnt war, bei den schweren Kämpfen zwischen der Arbeiterschaft und den Unternehmern vermittelnd einzugreifen. Sein Ministerium wurde unter seiner Leitung das Ministerium für die deutsche Sozialpolitik.“

Im Vorwärts lesen wir u. a.:

„Berlepschs Name bedeutete lange Zeit ein Programm. Denn dieser aus der alten preußischen Verwaltungskarriere stammende, noch zu Bismarcks Zeiten zum Handelsminister in Preußen ernannte Mann hatte lange vor den meisten seiner Amtsgenossen die Notwendigkeit begriffen, durch sozialpolitische Gesetzesmaßnahmen der Arbeitskraft größeren Schutz zu gewähren und dadurch der Wirtschaft wie dem Staat zu dienen. — Als Privatmann widmete er sich ganz der Propaganda für Sozialpolitik. In der Gesellschaft für Soziale Reform, zu deren Mitgründern er gehörte, hat er jahrzehntelang eine eifrige und erfolgreiche Werbearbeit für den sozialen Gedanken geleistet. Ihm gelang es auch vor dem Kriege schon, die Gewerkschaften zur Mitarbeit an dieser Gesellschaft zu gewinnen. Es gab ehemals sehr wenige Politiker aus dem bürgerlichen Lager, die für die soziale Entwicklung und soziale Notwendigkeiten Verständnis aufbrachten. Wenn in den letzten Jahrzehnten der Gedanke der sozialen Verpflichtung gegen die Arbeitsbienen immer mehr Raum auch in der Vorstellungswelt des Bürgertums gewann, so hat Freiherr von Berlepsch ein sehr großes Verdienst daran. Sein Name wird deshalb auch in den Kreisen der sozialdemokratisch denkenden Arbeiterschaft einen guten Klang behalten.“

Unter den auswärtigen Blättern ist vor allem die Kölnische Zeitung zu nennen, die einen tiefempfundenen Nachruf bringt, aus dem wir folgendes hervorheben:

„Mit dem Freiherrn von Berlepsch verliert die deutsche Sozialpolitik einen ihrer verdienstvollen Begründer und Förderer. Wenn die Bürde des Alters ihn in den letzten Jahren nur noch selten hat an die Oeffentlichkeit treten lassen, so bedeutet der Name Berlepsch doch für alle die, die an der Entwicklung Deutschlands zum sozialpolitisch führenden Staat der Welt mitgewirkt, oder die sich in Wissenschaft nnd Publizistik mit ihr befaßt haben, ein Programm und einen Ehrentitel. Schon in dem großen Bergarbeiterausstand 1889 hatte er Gelegenheit, seinen Takt, seine Umsicht und die ihm angeborene Eignung zum Ausgleich und zur Vermittlung der sozialen Gegensätze zu betätigen.

Diese Eigenschaften waren es dann wohl auch, die ihm im Jahre darauf den Ruf an die Spitze des preußischen Handelsministeriums eintrugen, wo er der Nachfolger keines Geringeren als des Fürsten Bismarck wurde. Bei Berlepsch fand Wilhelm II. die freudigste Zustimmung für die von ihm damals geforderten Ideen des sozialen Fortschritts und die berühmten Arbeitererlasse des Kaisers waren für Berlepsch ein Programm, dem er sich mit innerster Ueberzeugung anschloß. Nach seinem Rücktritt begann recht eigentlich die Periode seines Lebens, die den Klang seines Namens weit über die Grenzen Deutschlands hinaustrug und ihm auch im Vaterland selbst zu einer für einen preußischen Verwaltungsbeamten ungewöhnlichen Volkstümlichkeit verhalf. Seine Persönlichkeit stand im Mittelpunkte aller sozialpolitischen Arbeiten auf nationalem wie internationalem Gebiet, und es gab wohl keinen sozialpolitischen Kongreß, auf dem er nicht seine Ideen und seine Ideale vertreten hätte.

Worin sie bestanden, daß lehrt am besten seine kleine Schrift „Warum betreiben wir die soziale Reform?“ Krieg und Revolution haben die Entwicklung, die zu den darin enthaltenen Zielen zu führen schien, jäh abgebrochen, und sie haben namentlich auch die Bande zerrissen, die Berlepsch über die nationalen Grenzen hinweg für eine einheitliche Auffassung der Sozialpolitik zu ziehen bemüht war. Aber alle Enttäuschungen haben seine Arbeitsenergie und seinen Glauben an die Möglichkeit des sozialen Friedens nicht endgültig zu brechen vermocht.“

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Die achte Hauptversammlung des Deutschen Verbands der Sozialbeamtinnen fand vom 13. bis 16. Mai in Bremen unter Beteiligung von 350 Delegierten und zahlreichen Gästen statt. Im Gegensatz zu anderen Berufsorganisationen, die ihre Tagungen zu großen Kundgebungen benutzen, hatte der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen auf dieser Feier seines 10jährigen Bestehens im Gefühl der eigenen Kraft den repräsentativen Teil auf ein Mindestmaß verkürzt. Die Begrüßung wurde beschränkt auf je eine Ansprache der Reichs-, Landes- und städtischen Vertreter, der Freien Wohlfahrtspflege und der Frauenverbände. Es folgten am gleichen Abend und am folgenden Tage die Vorträge und Aussprachen, die der beruflichen Vertiefung, der fachlichen Auseinandersetzung gewidmet waren, und die in ihrer Geschlossenheit, in dem einheitlich bekundeten Willen zur Unterordnung der eigenen Interessen unter die der Allgemeinheit ein starkes Gemeinschaftsbewußtsein zum Ausdruck brachten. Am ersten Abend sprach Pastor Heitmann, Hamburg, über den Einfluß des Berufes auf die Neuformung unserer religiös-sittlichen Anschauungen. Von dem Absolutheitsanspruch des Berufes, von der Mechanisierung der Welt, die uns alle vom Beruf her ergreift, ausgehend, warf der Redner die Frage auf, wie eine göttlich durchstrahlte Lebensauffassung innerhalb einer seelenlosen Welt bestehen könne. Er wies auf die formenbildenden Kräfte hin, die heute schon leise ihre ersten Linien in die sich auflösende Welt hineinzeichnen und in dem Berufsleben der Wohlfahrtspflegerin sichtbar werden. Der soziale Beruf, der den Arbeitenden in Fühlung mit einer Fülle von Menschenschicksalen bringt, zerschlägt jede Enge der Lebensanschauungen und wirkt damit auf die Grundeinstellung zum Leben zurück. Die wesentliche Konsequenz daraus ist, daß alles auf einen Gemeinschaftswillen hindrängt, der sich nur in sozialen Gruppen durchsetzen kann. Man lernt über die Abgründe des Lebens hinweg in eine neue Welt der Hoffnung hineinschauen. Man erfährt, daß unserem zerrissenen Menschentum wirkliche, durchgreifende Hilfe nur werden kann, wenn es wieder in eine Lebensgemeinschaft gebettet wird. Aus der Tiefe des sozialen Berufes entwickelt sich so der Keim einer neuen Welt. Der Redner schloß mit dem Hinweis auf die Gemeinschaft, die über dieser Tagung leuchtet.

Den Höhepunkt der Tagung bildete der Vortrag von **Gertrud Bäumer** über Wirtschaft und Wohlfahrt. Von vier Gesichtspunkten aus nahm die Rednerin zum Problem Stellung: von der Zielsetzung der Wirtschaft aus, d. h. von der Frage nach dem Sinn und Wert der Wirtschaft selbst und der Uebereinstimmung ihres Zweckes mit der menschlichen Wohlfahrt. Von der Bedingtheit der Wohlfahrtspflege durch die Wirtschaft, eine Abhängigkeit, die sich in dreifacher Weise äußert: einmal durch die Forderungen, die die Wirtschaft selbst an die Wohlfahrtspflege zu stellen hat, etwa hinsichtlich der Jugendwohlfahrt, der körperlichen Kräftigung — im engsten Zusammenhang damit die Bedingtheit der Wohlfahrtspflege durch die Struktur der Wirtschaft, ferner in jener Abhängigkeit, die sich daraus ergibt, daß Maß und Art der Wohlfahrtspflege von der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft getragen werden müssen und schließlich in der Notwendigkeit der Oekonomie der Wohlfahrtspflege selbst. Der die Problematik in meisterhafter Form erschöpfende Vortrag, der eine Fülle feinsinniger Beobachtungen über die Wirtschaft selbst wie über die öffentliche und freie Wohlfahrt brachte, gab Anlaß zu lebhafter Diskussion. — In den dann folgenden geschäftlichen Beratungen wurden berufliche Fragen eingehend erörtert.

Der dritte Verhandlungstag brachte nach einer Besichtigung der Weserwerft Berichte der Fachgruppen (Polizeifürsorge, Fabrikpflege, Familienfürsorge, Arbeitsnachweis), die schon vor Beginn der Hauptversammlung ihre eigenen Fragen in geschlossenem Kreise besprochen hatten. Es folgte ein Vortrag von Stadtmedizinalrat Dr. **Wendenburg**, Gelsenkirchen, über die Erwerbsbefähigung Jugendlicher in gesundheitlicher Beziehung. Die gesundheitliche Förderung der Jugend müsse in sämtlichen Fürsorgezweigen verankert werden. Genaue Beobachtung müsse vom Säuglingsalter ab das Kind für eine Anzahl von Jahren verfolgen. Die Schulpflege müsse erheblich ausgedehnt werden. In der Schule selbst stünde der Gesundheitsunterricht längst nicht genug im Vordergrund. Im Hause werde der jugendliche Verdiener zu stark ausgenutzt. Die erwerbstätige Jugend solle sich Sportvereinen anschließen, die aber noch nicht immer richtige gesundheitliche Beratung treiben. Die Gewerkschaften trügen den Erfordernissen der Jugendlichen zu wenig Rechnung, insbesondere in den Tarifverträgen sorgten sie nicht für genügenden Urlaub und verhinderten nicht übermäßig lange Arbeitszeiten. Von 320 modernen Tarifverträgen sehen 109 eine 54stündige Wochenarbeitszeit für Jugendliche vor (das dürfte mehr an den Arbeitgebern als an den Gewerkschaften liegen). Die Erkrankungsziffer der Jugendlichen sei ungemein hoch. Nach einer Erhebung waren z. B. im Bauhandwerk 40%, in Schlossereien 46%, in Hüttenbetrieben 56%, im Maschinenbau 70%, in Walz- und Hammerwerken 75%, im Ruhrbergbau sogar 70—80% der Jugendlichen im Jahre erkrankt. Von den Krankenkassen müsse eine stärkere Berücksichtigung der Jugendlichen gefordert, der Jugendschutz in der Gewerbeordnung müsse ausgebaut werden. Einzelne hygienische Belehrung der Jugendlichen sei zwecklos. Im Vordergrund müsse die Weckung des Selbstverantwortungsgefühls für die eigene Gesundheit stehen. — **Maria Kraatz**, Hamburg, ergänzte diese Ausführungen aus der Praxis der Berufsberatung. — Eine von der Ortsgruppe Bremen veranstaltete Führung durch die Künstlerateliers Worpswedes bildete den wirkungsvollen Abschluß der Tagung.

Die am 21. Mai 1926 veranstaltete erste Hauptversammlung des Bundes Deutscher Sozialbeamter wurde durch eine Ansprache des ersten Vorsitzenden **Mennicke** eingeleitet, in der er über die Entstehung des Verbandes berichtete. Der Verband der Wohlfahrtspfleger, der in dem ersten Jahr der Revolution gegründet wurde, ist damals zu keiner Entfaltung gekommen, weil die Zahl der männlichen Wohlfahrtspfleger noch zu klein war. Der Bund ist insofern in Fühlung mit diesem Vorgänger, als eine kleine Anzahl seiner Mitglieder damals mitgearbeitet hat. Er ist als eigene Organisation herausgewachsen aus dem Seminar für Jugendwohlfahrt in Berlin, dessen Gesinnung auch heute noch in ihm fortlebt. Ein wesentliches Motiv, das zu seiner Gründung geführt hat, ist die Gefahr der Verdrängung des qualitativen Gesichtspunktes in der sozialen Arbeit gewesen, eine Gefahr, die sich besonders beim Einströmen männlicher unausgebildeter Kräfte in diese Berufsarbeit gezeigt hatte. Dazu kam die Erkenntnis, daß die Qualität der Arbeit nicht nur von der Gesinnung und dem guten Willen abhängt, die beide allerdings unerläßliche Voraussetzungen sind, sondern daß sie nach aller sozialen Erfahrung ebenso von der organisatorischen Form bedingt wird, in der die Arbeit steht. So kam der Bund, der zunächst vom Gedanken eines gildenmäßigen Zusammenschlusses zur Pflege der Arbeitsqualität ausging, zu zwei weiteren Aufgaben, zur Vertretung materieller Interessen seiner Mitglieder und zur Vertretung der Bedeutung der Arbeit gegenüber der öffentlichen Meinung. — Der Bund, der 150 Mitglieder umfaßt, ist mit dem Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen ein Kartellverhältnis eingegangen und hat zur Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Wohlfahrtspflegerinnen freundschaftliche Beziehungen angeknüpft.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Kritik des Entwurfs und der Begründung zur Arbeitslosenversicherung.

I.

Versucht man, aus der Begründung in Verbindung mit dem Wortlaut des Gesetzentwurfs einen Gesamteindruck herauszustellen, so ist es zunächst der, daß man es mit einem sehr sorgfältig durchgearbeiteten, logisch aufgebauten und übersichtlich gefaßten Werk zu tun hat. Es muß ferner festgestellt werden, daß der Wille des Reichsarbeitsministeriums bzw. der Reichsregierung durchaus sozialfortschrittlich ist, daß ohne Rückhalt eine Ueberführung der Fürsorge in eine möglichst wirkungsvolle Arbeitslosenversicherung angestrebt wird, und, von einigen wenigen Punkten abgesehen, alle Hemmungen aus der Sorge hervorgehen, die Versicherung finanziell tragbar zu halten. Die Vorbehalte, die wir zu diesem allgemeinen Eindruck machen müssen, beziehen sich auf diejenigen Stellen, in denen sachliche Forderungen hinter formal-technische Erwägungen zurückgestellt worden sind, wie insbesondere bei dem Ausschluß der nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten, gegen den hier schon mehrfach Stellung genommen worden ist (vgl. XXXIV, Sp. 942 und Sp. 1055). Wie wir (Sp. 477) schon angedeutet haben, ist indessen die Begründung in diesem Punkte so zaghaft, daß man wohl darauf rechnen kann, daß die Reichsregierung bei den weiteren Beratungen selbst die Konsequenz ihrer 7. Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ziehen und sich gegen die Einbeziehung der Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von 6000 Mark nicht länger sträuben wird.

Erkennt man, abgesehen von diesen Einschränkungen, den Ausgangspunkt des Regierungsentwurfs als richtig an, so ist eine Stellungnahme zu dem Ausmaß der Versicherung, d. h. vor allem zu dem Personenkreis, der tatsächlich Leistungen erhalten soll, und zur Höhe der Leistungen, nicht leicht. Es muß dabei noch berücksichtigt werden, daß die finanziellen Berechnungen offenbar vor der katastrophalen Entwicklung des Arbeitsmarkts in den letzten Monaten aufgestellt worden sind. Man kann bei objektiver Würdigung der Verhältnisse unmöglich an der Tatsache vorübergehen, daß der Umfang der Versicherung sich nach der finanziellen Tragfähigkeit richten muß, und daß in der unbestreitbaren Notlage der Wirtschaft tatsächliche weitgehende Hemmungen liegen. Angesichts der bestehenden Verhältnisse werden wir also leider dahin resignieren müssen, daß eine Arbeitslosenversicherung, wie wir sie uns wünschen, die alle und alles umfaßt, auf absehbare Zeit nicht zu ermöglichen ist. Man wird sich daher, grundsätzlich und ganz allgemein ausgedrückt, dafür entscheiden müssen, ob eine möglichst große Zahl von Unterstützten oder ein möglichst hohes Maß der Leistungen das in erster Reihe zu Erstrebende ist.

Die „möglichst große Zahl" würde bedeuten, daß die Voraussetzungen für den Anspruch so locker wie möglich gehalten werden. Dabei scheidet die von einigen gewerkschaftlichen Kreisen erhobene Forderung, nicht einmal „Arbeitsfähigkeit" zur Voraussetzung zu machen, nach unserer Ansicht als indiskutabel aus. „Arbeitslosen"-Unterstützung kann in der Tat nur solchen gewährt werden, die noch für den Arbeitsmarkt in Betracht kommen. In dem Ausschluß der Arbeitsunfähigen liegt, allgemein betrachtet — einzelne Härtefälle werden sich bei einer Versicherung niemals vermeiden lassen — nicht einmal eine besondere Härte. Für sie treten, wie die Begründung mit Recht anführt, andere Zweige der Sozialversicherung — insbesondere die Invaliden- oder Angestelltenversicherung — oder die allgemeine Wohlfahrtspflege ein. Allerdings wäre es zweckmäßig, schon in das Gesetz selbst die Bezugnahme auf die anderen Zweige der Sozialversicherung aufzunehmen, etwa durch Einfügung der Bestimmung, daß als arbeitsunfähig nur derjenige anzusehen ist, dem — bei Erfüllung der dortigen Voraussetzungen — Rente aus der Invalidenversicherung oder Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung zugesprochen wird. Vielleicht könnte sogar eine vertrauensärztliche Untersuchung des betreffenden Versicherungsträgers als für derartige Arbeitslose einzig gültiger Beweis vorgeschrieben werden. Einige weitere Voraussetzungen — auf die wir in anderem Zusammenhang eingehen wollen — würden aber auf dieser Grundlage fortfallen müssen. (Der grundsätzliche Ausschluß gewisser Arbeitnehmergruppen gehört nicht in diesen Gedankengang — er ist aus anderen Gesichtspunkten erfolgt; ihre Einbeziehung würde die Versicherung eher entlasten als belasten.) Die logische Folge davon würde aber eine Herabminderung der Leistungen sein. Es würden also mehr Arbeitslose eine Versicherungsleistung erhalten, jeder einzelne aber eine geringere.

Die unvermeidliche Folge hiervon wäre, daß ein großer Teil der aus der Versicherung Unterstützten von vornherein auf Zuschläge aus der öffentlichen Wohlfahrtspflege angewiesen sein würde. Eine größere Sinnwidrigkeit könnte man sich kaum vorstellen. Daß sich in einzelnen Härtefällen immer Ausgleichsnotwendigkeiten ergeben werden, soll hier ganz außer Betracht bleiben. Es handelt sich um eine große Masse und um das Prinzip. Eine derartig unzulängliche Arbeitslosenunterstützung würde bedeuten, daß für einen großen Teil — vielleicht die Mehrheit — der Arbeitslosen einmal die Leistung aus der Versicherung auf Grund ihres Rechts-

anspruchs in Frage käme, zum zweiten die ergänzende Unterstützung aus der Wohlfahrtspflege auf Grund der Bedürftigkeitsprüfung, die sie ja gerade loswerden wollen, die aber hier noch viel schärfer ist als in der Erwerbslosenfürsorge. Es bedeutet weiter, daß für einen großen Teil der Arbeitslosen zwei Verwaltungsapparate mit doppelten Kosten in Bewegung gesetzt werden müssen. Mit Recht wehren sich gegen eine derartige Regelung auch die Gemeinden und alle wohlfahrtspflegerischen Kreise (vgl. u. a. den Aufsatz von Dr. Polligkeit, Sp. 489).

Hiernach ergibt sich, daß das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden muß, eine Versicherung zu schaffen, deren Leistungen mindestens die überwiegende Mehrheit der Unterstützten von der öffentlichen Wohlfahrtspflege unabhängig machen. Dieser Forderung gegenüber muß dann — wenn mehr nicht zu erreichen ist, und wir befürchten das — eine gewisse Verengung des Kreises der Anspruchsberechtigten, also die Einfügung scharfer Voraussetzungen in Kauf genommen werden.

Von dieser Grundlage her ist zu prüfen, wie weit den im Entwurf gezogenen Folgerungen und den Darlegungen der Begründung beizupflichten ist. Es handelt sich dabei im wesentlichen um folgende Fragenkomplexe: Aufbringung der Mittel, Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises, Voraussetzungen für den Unterstützungsanspruch.

Die Unterlagen für alle diese Gebiete bietet der finanzielle Teil der Begründung, die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. Man wird diesem Teil das Verdienst nicht absprechen können, sehr eingehend durchgearbeitet zu sein und alle Arten von Unterlagen herangezogen zu haben, die erreichbar sind. Aber — die Begründung führt selbst an, daß maßgebliche Lohnstatistiken fehlen, und die Unterlagen stammen meist aus dem ganz unmaßgeblichen Jahre 1924. Der Beitragshöchstsatz von 2% basiert auf einer — schon im Herbst v. J. u. E. viel zu optimistisch angenommenen — Zahl von 525 000 unterstützten Arbeitslosen bei 16,5 Millionen Versicherten. Nun hatten wir aber in den Wintermonaten die vierfache, haben wir jetzt noch mehr als die dreifache Zahl Hauptunterstützungsempfänger. Selbst wenn im Gesetz die Beschränkung auf 26 Wochen Unterstützung aufrechterhalten wird, müßte doch mindestens die Zahl von 1 Million Unterstützter zugrunde gelegt werden, wobei noch zu berücksichtigen bleibt, daß diese dann als Beitragszahler fortfallen, die Einnahmen also dadurch verringert werden. Unterstellt man die Berechnungsgrundlagen der Begründung als richtig, so würde bei dem vorgesehenen Ausmaß der Leistungen ein Beitrag von mindestens 4% erforderlich sein.

Schon hieraus ergibt sich zunächst einmal mit zwingender Deutlichkeit, was wir auch aus anderen Gründen fordern müssen, daß die Aufbringung der Mittel nicht ausschließlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgelastet werden kann. Es ist mehrfach der Vorschlag gemacht worden (z. B. von Dr. Böhm in „Arbeit und Beruf" 1926, Nr. 3), daß Reich und Gemeinden Zuschläge zahlen sollen, wenn die Beitragsmittel den Bedarf nicht decken. Uns erscheint das nicht ausreichend. Einmal muß, wie schon dargelegt, mit absoluter Sicherheit damit gerechnet werden, daß öffentliche Zuschüsse erforderlich sind; es brauchen also nicht erst Fehlbeträge abgewartet zu werden. Zum andern ist aber die Arbeitslosigkeit in der Tat in solchem Grade Angelegenheit der Allgemeinheit, daß diese auch zu ihren Schutzmaßnahmen beitragen muß. (Wir kommen hierauf in anderem Zusammenhang noch zurück.) Wir schließen uns daher dem vielfach, auch von den Gewerkschaften, gemachten Vorschlage an, daß je ein Drittel der Kosten von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und aus öffentlichen Mitteln zu tragen ist. Dabei wird dann der Reichshöchstsatz — für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile — auf jeden Fall auf 3% begrenzt werden müssen.

Die Abgrenzung des Personenkreises ist ebenfalls von großer Bedeutung für die Tragfähigkeit der Versicherung. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine möglichst weite Erfassung unstreitig zweckmäßig. Das wirkt sich noch stärker dadurch aus, daß es sich bei den nach dem Entwurf Ausgeschlossenen — die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit langfristigen Anstellungsverträgen und das ländliche Gesinde machen nach der Begründung den Hauptteil aus — um vermutlich sehr günstige Risiken, d. heißt verhältnismäßig wenig von Arbeitslosigkeit betroffene Personen handelt. Die Begründung sagt zu ihrem Ausschluß nur, daß sie „vertragsmäßige Sicherung gegen Arbeitslosigkeit haben" bzw. „einer Gefahr der Arbeitslosigkeit nicht ausgesetzt sind". Daraus muß wohl gefolgert werden, daß man sie und ihre Arbeitgeber mit der Beitragszahlung nicht belasten will. Die Landarbeiter haben aber zum Teil selbst ihre Einbeziehung gefordert und Pressenachrichten zufolge, deren Richtigkeit wir im Augenblick nicht nachprüfen können, sollen sich auch landwirtschaftliche Arbeitgeber dafür ausgesprochen haben. Schließlich kommt doch auch in diesen Gruppen Arbeitslosigkeit vor. Der Entwurf bezieht ja auch, im Gegensatz zur Erwerbslosenfürsorge, die Hausgehilfen ein, obwohl auch deren Arbeitsmarkt eigentlich nur in ganz anormalen Zeiten ungünstig ist. Es ist jedenfalls auffallend, daß die Begründung hier nur von dem Interesse der Beteiligten spricht, das allgemeine größere Interesse der Versicherung selbst aber gar nicht berücksichtigt. Geht man von diesem aus, so will es uns doch berechtigt erscheinen, auch diese Gruppen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer einzubeziehen. Sie würden vermutlich eine wesentliche Besserstellung der Versicherung herbeiführen und die Belastung des Einzelnen mit den Beiträgen ist demgegenüber nicht allzu hoch. Der Ausschluß der selbständigen, nur gelegentlich als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätigen Personen scheint uns unbedenklich zu sein, wenn, etwa in den Ausführungsbestimmungen, eine genügend sichernde Begriffsabgrenzung gegeben wird. Auch unter diesem Gesichtspunkt der Verbreiterung des Risikos ist natürlich die Einbeziehung der Angestellten zu fordern. Die für die Jugendlichen und die Lehrlinge vorgesehene Regelung erscheint uns zweckmäßig.

Durch derartige Maßnahmen — feste öffentliche Zuschüsse, Heraufsetzung des Höchstbeitrages, Erweiterung des Versicherungskreises — würde eine wesentliche finanzielle Besserstellung der Versicherung erreicht werden. Da hiermit aber die Ueberschreitung der in der Begründung errechneten Ausgaben durch Erhöhung der Leistungen noch nicht gedeckt werden kann, kann auf die Beibehaltung scharfer Voraussetzungen u. E. nicht verzichtet werden. Im einzelnen bedürfen die Vorschriften des Entwurfs der Kritik.

Zu dem Begriff „arbeitsfähig" haben wir uns oben schon geäußert. In bezug auf den Begriff „arbeitswillig" teilen wir den Standpunkt der Begründung für die Abgrenzung „berechtigter Gründe" für Ablehnung einer Arbeit, halten auch die Sicherungen für die Zeit nach Ablauf von sechs Wochen für ausreichend. In einem Punkt würden wir sogar noch eine Verschärfung berechtigt finden. Es heißt in § 47, daß derjenige, der sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen, für die auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Unterstützung erhält. Die Begründung sagt hierzu, daß diese Weigerung nicht länger als vier Wochen wirken könne; die Voraussetzungen sollen dann neu geprüft werden. „In der Regel wird er nur dann als arbeitswillig angesehen werden können, wenn er sich in dieser Zeit nach besten Kräften um Arbeit bemüht hat." Dieser Gedanke kommt aber in § 47 nicht zum Ausdruck. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände schlägt hierzu einen Zusatz vor, nach dem bei abermaliger Verweigerung von Arbeit ohne berechtigten Grund der Anspruch auf Unterstützung verwirkt sein soll[1]). Eine solche Zufügung erscheint uns nicht unberechtigt. Wenn einmal grundsätzlich die Pflicht zur Annahme von Arbeit, sofern nicht berechtigte Ablehnungsgründe vorliegen, gefordert wird, so muß sie auch durchgeführt werden. Die Unterstützungsberechtigten können nicht mit zweierlei Maß gemessen werden.

Durchaus zuzustimmen ist der Forderung einer — u. E. im Entwurf mit genügenden Sicherungen versehenen — Arbeitsleistung von Jugendlichen unter 21 Jahren. Wir bedauern, daß ein Teil der Gewerkschaften, besonders der Freien, sich hiergegen stemmt. Bemerkenswert ist, daß der Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten („Die Handels- und Büroangestellte", Dezember 1925) der Forderung zustimmt. Die Gefahren der Untätigkeit für die Jugendlichen sind so groß (vgl. die Angaben von Jülich, Sp. 549, die mit zahlreichen anderen Nachrichten übereinstimmen), daß dahinter reine Prinzipienfragen zurücktreten müssen.

Der Ergänzung zum mindesten bedürfen die Bestimmungen über den Begriff „unfreiwillig arbeitslos". So erfolgt z. B. vierwöchentlicher Ausschluß bei Aufgabe der Stellung „ohne wichtigen Grund", und die Begründung will hierunter lediglich die gesetzlichen verstanden wissen. Das kann zu außerordentlichen Härten führen. Es gibt allerhand „wichtige" Gründe über die gesetzlichen hinaus. Es müßte im Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen eine Fassung gefunden werden, die dem Rechnung trägt.

Noch ungenügender ist die Fassung der Bestimmungen, die sich auf Ausstand oder Aussperrung beziehen. Die Gewerkschaften fordern mit Recht, daß mittelbar durch solche verursachte Arbeitslosigkeit — der Entwurf sagt „ganz oder überwiegend" — den Unterstützungsanspruch nicht ausschließen darf. Die ablehnende Haltung der Begründung gegenüber der Fassung des

[1]) Ueber die Stellungnahme der Vereinigung, wie über die sonst gemachten Vorschläge berichten wir noch, wollen nur heute zunächst unsere eigene Stellungnahme zu den wichtigsten Bestimmungen darlegen.

Reichswirtschaftsrats[1]) vermag uns nicht zu überzeugen. Erstens ist es doch von erheblicher Bedeutung, daß diese Fassung aus dem Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, also der beteiligten Kreise, zustandegekommen ist. Zweitens ist es — auch wenn diese Lösung nicht alle Streitfälle ausschließen wird — erheblich besser, daß diese wesentlich eingeschränkt werden, als daß diese überaus heikle Frage völlig der Lösung durch die Praxis überlassen bleibt. Es muß also, falls nicht noch eine bessere Fassung gefunden wird, die Einfügung des vom RWR. beschlossenen Wortlauts gefordert werden.

Gertrud Israel, Berlin.

(Schluß folgt.)

Sozialversicherung.

Familieneinkommensversicherung oder Familienhilfe.

(Family Income Insurance or Family Endowment.)

Von Dr. Joseph L. Cohen, Prof. a. d. Univ. Cambridge.

(Schluß.)

Familien-Einkommens-Versicherung.

Die Idee der Familienhilfe dürfte besser zum Ausdruck kommen und weniger Einwänden begegnen, sobald man sie einkleidet in das Gewand einer Einkommensversicherung. Der Ausdruck „Einkommen" wird hier gebraucht im Gegensatz zu „Lohn". Das Einkommen umfaßt nicht nur Lohneinkommen, sondern daneben auch Einkünfte aus anderen Quellen. So würden im Familieneinkommen — neben dem ortsüblichen Arbeitslohn — mit enthalten sein die Beihilfen, wie sie durch den vorliegenden Entwurf vorgesehen werden. Die Bezeichnung „Versicherung" begreift in sich einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Summe. Von der Geburt eines Kindes an bis etwa zu seinem 16. Lebensjahre würden direkte Zahlungen an die Mutter zum Zwecke der Unterhaltungsfürsorge zu leisten sein. Von der Einführung einer inquisitorischen Untersuchung, bevor die Auszahlung getätigt würde, kann hier keine Rede sein. Es liegt auch völlig klar zutage, daß hier nicht die Absicht besteht, dem Arbeitgeber eine neue machtvolle Waffe in die Hand zu geben, von der er bei den Verhandlungen mit seinen Arbeitnehmern Gebrauch machen könnte. Aus diesem Grunde müßte für jeden derartigen Gesetzentwurf die Verwaltung durch eine neutrale Körperschaft, oder durch eine Arbeitsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitern vorgesehen sein. Der Grundgedanke der Versicherung ist bereits allgemein bekannt, und er gewinnt immer mehr an Boden.

Man kann die Familien-Einkommens-Versicherung demnach dahin definieren, daß sie ein Uebereinkommen darstellt, dem jedoch gesetzlicher Zwangscharakter zukommt, und auf Grund dessen eine bestimmte Summe an Geld, Gütern oder Diensten zu leisten ist; als eine Art von Gegenleistung für die gesteigerten Kostenlasten, wie sie sich aus dem Vorhandensein von abhängigen Familiengliedern ergeben. Kurz gesagt, es liegt kein Grund vor, weshalb man die Familien-Einkommens-Versicherung nicht als einen Zweig der Sozialversicherung behandeln sollte.

Die Familien-Einkommens-Versicherung könnte irgendeine der vorhandenen zahlreichen Versicherungsformen annehmen. Sie könnte die Form der Staatsbeihilfe annehmen, wenn man die vorhandenen Typen wesentlich erweitern würde, einer Staatsbeihilfe, die ganz abgesondert vom Arbeitslohn zu erfolgen hätte, als Zulage. Entweder in der Form direkter Geldunterstützung, wie wir sie zur Zeit in der Wochenhilfe haben, oder in der Form von Diensten, wie z. B. völlig unentgeltlichem Schulbesuch, freier Lieferung von Milch, oder, und dies bezieht sich nur auf bestimmte Bevölkerungsklassen, in der Form von Abzügen von der Einkommensteuer. Aber welcher dieser Methoden man sich auch bedienen möge, immer würde es möglich sein, ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Verheiratung gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu zahlen und Zusätze vorzusehen, die dort zum Arbeitslohn hinzutreten würden, wo abhängige Familienmitglieder vorhanden sind.

Die Diskussion über diesen Vorschlag sollte man völlig trennen von der Diskussion über das Lohnproblem. Natürlich wird dadurch indirekt die Höhe der Löhne beeinflußt, aber das gleiche gilt für andere Zweige der Sozialversicheruung, die man für gewöhnlich ganz unabhängig vom Lohnproblem betrachtet.

Familien-Einkommens-Versicherung und Lohnproblem.

Die Befürworter der Familien-Einkommens-Versicherung weisen die Unterstellung zurück, als hätten sie damit eine endgültige Lösung für die Lohnfrage gefunden. Sie beanspruchen nicht, sich darauf festzulegen, was man unter „angemessenem Lohn" (fair wage) oder „auskömmlichem Lohn" (living wage) zu verstehen habe; welches der „Minimallohn" (minimum wage) oder das „Existenzminimum" (living minimum) sein sollte. Sie lehnen es ab, unnötigerweise in die allerschwierigsten und bisher ungelösten Probleme der Nationalökonomie hineingezogen zu werden. Sie maßen sich keine Entscheidung darüber an (was andere getan haben), welche Arbeitsvergütung in Wahrheit die beste sei und den wahrhaften Interessen des Arbeiters am meisten entspreche, wenn alle Dinge in Betracht gezogen werden. Andere mögen entscheiden, was man unter „Bedürfnissen einer zivilisierten Lebenshaltung" zu verstehen habe, und ob hier das gleiche zu gelten habe für den Hafenarbeiter, den gelernten Maschinenbauer oder den Bergarbeiter. Sie lehnen auch Erörterungen darüber ab, ob die Löhne etwa den Mangel an natürlicher Arbeitsgeschicklichkeit, die Größe der Müheleistung, oder den Wert des Produktes in Anrechnung bringen, oder nicht berücksichtigen sollten. Es ist klar, daß in der nächsten Zukunft, ebensowohl wie heute, die Löhne abhängig bleiben werden vom Ertrag der verschiedenen Industrien, ihrem wechselnden Gedeihen und von der Stoßkraft und Geschicklichkeit der miteinander verhandelnden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auch weiterhin wird man Erörterungen pflegen über jene Zahlenreihen, die sich auf die Wirtschaftslage der Industrie beziehen, und ob die Industrie dabei in der Lage ist, die in Vorschlag gebrachten Löhne zu bewilligen. Von den Anhängern der Familien-Einkommens-Versicherung wird lediglich behauptet, daß, wie auch immer die Methode beschaffen sein möge, für die man sich in der Lohnfrage entscheidet, und welches auch die Lohnhöhe sein möge, so sollte sie ergänzt werden durch ein Mittel, das bewirkt, daß das Familieneinkommen sich den wechselnden Bedürfnissen anzupassen vermag. Es ist ein Vorschlag zur Verteilung des Arbeitseinkommens, bei dem der Familienstand berücksichtigt wird, und bei dem die Verteilung zugunsten der Familie erfolgt. Die derzeitige Grundlage, bei der, wie angeführt wurde, für die Lohnverrechnung die Bedürfnisse der „Durchschnittsfamilie" bestimmend sein sollen, wurde bezeichnet als nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmend; sie stellt eine gefährliche Täuschung dar. Neuere Erhebungen für Großbritannien zeigen, daß nur 6,2% der Bevölkerung dieser fünfköpfigen Durchschnittsfamilie entsprechen, in 93% der Fälle ist die Familie größer oder kleiner. An Stelle der Versuche, dieser in der Tat nicht vorhandenen Durchschnittsfamilie den ausreichenden Lebensunterhalt zu sichern — was nebenbei unmöglich ist — wäre es vielmehr dringend notwendig, daß ein Mittel gefunden würde, das die wirklichen Bedürfnisse der tatsächlich vorhandenen Familie beachtete. Die Familien-Einkommens-Versicherung, so wird von ihren Anhängern versichert, stellt dieses Mittel dar. Vielleicht ließe sich noch allerlei darüber sagen, warum man die Versicherung nicht ebensowohl als Einkommens-Versicherung für Kinder (childrens income insurance) bezeichnen könnte. Aber, obgleich dies den Hauptinhalt, wie er von den Befürwortern vertreten wird, nachdrücklich hervorheben und jede Vermischung mit dem Lohnproblem ausschließen würde, so würde es doch nicht gestatten, daß in dem Gesetzentwurf die Möglichkeit vorgesehen wird, auch andere abhängige Familienglieder in die Versicherung mit einzubeziehen.

Die Familien-Einkommens-Versicherung als Zweig der Sozialversicherung.

Die Gründe, die dafür sprechen, die Familien-Einkommens-Versicherung der allgemeinen Sozialversicherung einzugliedern, sind dreierlei Art: Sie liegen a) im Gegenstand der Versicherung selbst, b) in der verwaltungsmäßigen Durchführung, c) in psychologischen Erwägungen.

[1]) Der Vorschlag hat folgenden Wortlaut: „1. Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch inländischen Ausstand oder inländische Aussperrung unmittelbar verursacht ist, haben für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Keinen Anspruch auf Unterstützung haben auch arbeitslos gewordene Versicherte im selben Betriebe, in Zweigbetrieben oder Teilbetrieben eines Unternehmens, die nach dem Betriebszwecke zusammengehören und sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinander liegender Gemeinden befinden. Infolge eines Ausstandes oder einer Aussperrung mittelbar arbeitslos gewordene Versicherte fremder Betriebe sind dann zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung für diese Arbeitslosen eine Unbilligkeit darstellen würde, weil der von dieser Arbeitslosigkeit betroffene Betrieb nur in einem losen Zusammenhange mit dem unmittelbar von dem Streik oder der Aussperrung betroffenen Betriebe steht. — 2. Ob und wann ein Ausstand oder eine Aussperrung beendigt ist, sowie ob die Voraussetzungen des Abs. 1, Satz 2 oder 3 gegeben sind, stellt im Zweifelsfalle, wenn es an der Feststellung hierüber von anderer zuständiger Stelle mangelt, auf Antrag von beteiligter Seite ein Schiedsgericht fest, bestehend aus drei Unparteiischen, von denen je einer ein Vertreter des Reichs, des Landes und der Gemeinde sein muß, sowie aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Beisitzer müssen den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerbeisitzern des Verwaltungsausschusses bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis entnommen werden."

a) Der grundlegende Gedanke aller Sozialversicherung ist, das gräßliche, so überaus lähmende Gefühl der Unsicherheit zu vertreiben, unter dem das Leben der Arbeiterfamilie von heute leidet. Die Geburt eines Kindes und die damit verbundenen Unkosten sind in ihrer herabdrückenden Wirkung auf die allgemeine Lebenshaltung einer zeitweisen Arbeitslosigkeit, oder Periode der Krankheit gleich. Die durch Sozialversicherung geregelte Familien-Einkommens-Versicherung würde ganz ebenso, wie die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, oder die Krankenversicherung, dahin wirken, dem Arbeiter ein größeres Gefühl der Sicherheit zu geben und ihm die Sorge vor einer möglichen Verelendung zu nehmen.

Es wird häufig angenommen, obgleich mit Unrecht, daß die Sozialversicherung nur dazu da sei, um in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, oder verminderter Arbeitsfähigkeit den notwendigen Lebensunterhalt zu gewährleisten; sie wird ebensowohl angewendet in Zeiten gesteigerter Bedürfnisse.

So muß sie im Fall der Wochenhilfe dazu dienen, die gesteigerten Bedürfnisse, die sich in gesteigerten Geldbedarf umsetzen, zu befriedigen. Die Schwangerschaft aber wird man kaum als unerwünschte Zufälligkeit ansehen können, solange man Wert darauf legt, daß die Gesellschaft fortbestehen solle. Aber wenn man sie mit einbezieht, warum setzt man dann ganz willkürlich eine einmalige Beihilfe von 2 £ oder 4 £ fest, wie dies in England der Fall ist? Oder trifft nur Vorkehrungen für die ersten sechs Wochen nach der Geburt, wie in der Washingtoner Convention vorgesehen ist? Ganz sicherlich besteht der Bedarf nicht nur weiter nach den sechs Wochen, ja vielmehr, er wird zum Dauerstand für die ganze Zeit, während das Kind heranwächst und erzogen sein will, er besteht in der Tat solange fort, bis das Kind für sich selbst sorgen kann. Auch ist die Wochenbeihilfe nicht das einzige Beispiel dafür, daß gesteigerten Bedürfnissen durch die Methode der Sozialversicherung begegnet wird. Während des Krieges wurden von der Regierung Beihilfen oder eine Mitgift gegeben an Kriegerwitwen, die sich wieder verheirateten. Und kürzlich wurde im Unterhaus der Vorschlag gemacht, daß man das auch für die Friedenszeit einführen möge. Man könnte es wahrscheinlich durchführen in der Form eines Zusatzes zur Witwen- und Waisenversicherung. So finden wir bei der Untersuchung, daß der Hauptunterschied zwischen der vorgeschlagenen Familien-Einkommens-Versicherung und den älteren Zweigen der Sozialversicherung — der darin bestehen soll, daß erstere die normalen Verhältnisse betrifft, die alltägliche Tatsache, daß Kinder geboren und aufgezogen werden, letztere Vorkehrungen trifft für außerordentliche Umstände und außergewöhnliche Bedürfnisse — nicht so groß ist, daß man es aus diesem Grunde für untunlich halten müßte, beide miteinander zu verbinden.

Mehr und mehr wird durch die Sozialversicherung nicht nur für den Arbeiter selbst gesorgt, sondern auch für seine Familie. Für den Arbeitslosen, für den durch Unfall Beschädigten wird nicht allein gesorgt, man muß gleichzeitig für seine Familie sorgen, wenn sie nicht der Verelendung anheim fallen soll. Wir sind auf dem Wege, langsam ein System der Sozialversicherung aufzubauen, das die Frauen und Kinder miteinbegreift. Viele Unausgeglichenheiten ließen sich beseitigen, wenn man das System durch eine gesetzliche Regelung der Familien-Einkommens-Versicherung ergänzen könnte.

b) Vielleicht der Hauptgrund für eine Vereinigung mit der Sozialversicherung ergibt sich aus der bequemen Durchführung im Verwaltungswege.

Die Versicherung würde den gleichen Personenkreis erfassen, der jetzt schon krankenkassenpflichtig und der Arbeitslosenversicherung unterstellt ist. Sicher würde ein Gesetzentwurf, der keine Beitragspflicht vorsähe, oder für den die Mittel durch Steuern aufgebracht werden müßten, sehr wenig Aussicht auf Annahme haben. Die Mittel müßten erlangt werden in der üblichen Weise durch zusätzliche Beiträge an Hand der Versicherungskarten. Diese Methode ist verwaltungstechnisch billig, und Arbeitnehmer wie Arbeitgeber sind mit ihr vertraut. Sie würde ohne besondere Schwierigkeit dahin führen, daß von den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und dem Staat Beiträge in gleicher Höhe zu leisten wären, wodurch große Summen aufgebracht werden können bei möglichst geringer Reibung. Es würde in sich begreifen staatliche Verwaltung durch irgendwelche staatliche Organe, wie etwa die Arbeitsnachweise, die in geeigneter Weise umzugestalten wären, und Staatskontrolle des Versicherungsvermögens.

Als ein Stück Organisation, das die Verbindung herstellt zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung, wie Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Witwen- und Waisenversicherung könnte es sich als besonders nützlich erweisen.

Es ist zum wenigsten zweifelhaft, ob irgendein anderer Typus von Verwaltungsorganisation hier die gleichen Dienste leisten könnte, wie die Sozialversicherung; mögen es nun Ausgleichsfonds der Abeitgeber sein, wie sie auf dem Kontinent üblich sind, oder direkte Staatsbeihilfen.

c) Sehr viel hängt für die Entwicklung des neuen Typus der Gesetzgebung natürlich davon ab, wie die Arbeitnehmer, die zu Versichernden selbst sich zu ihm stellen werden, und welche Behandlung er im großen und ganzen bei den nicht davon betroffenen Staatsbürgern erfährt. Was hier gemeint ist, sieht man aus den Meinungsverschiedenheiten, wie sie anläßlich der „ungerechtfertigten Unterstützungen" (unconvenanted benefits) hervortraten, die auf Grund der Arbeitslosenversicherung gegeben sein sollten. Die Gegner haben sich hier mit beträchtlichem Erfolg bemüht, das Gesetz in Mißkredit zu bringen dadurch, daß sie von almosenartigen Spenden (doles) sprachen, während diejenigen, die sich zu dem Gesetz bekennen, darauf bestanden, daß es sich lediglich um richtige Arbeitslosenunterstützung gehandelt habe.

Entscheidendes Gewicht ist darauf zu legen, ob die Arbeiter das Gefühl haben können, daß es sich um einen gesetzlichen und moralischen Rechtsanspruch handelt. Dieses Gefühl haben sie ganz sicherlich bei der Krankenversicherung, und ehe die häufigen Abänderungen der Arbeitslosenversicherung vorgenommen wurden, hatten sie es auch im Hinblick auf die Arbeitslosenversicherung. Sie empfinden ebenso gegenüber der Altersversicherung, obgleich es sich hier nicht um direkte Beitragszahlungen handelt.

Wenn jedoch, wie vorgeschlagen wurde, Marken geklebt werden, und die Renten in gleicher Weise ausgezahlt werden wie die übrigen Renten, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach die neue Zulage sehr bald als ein Anrecht auf eine bestimmte Summe angesehen werden, auf die alle diejenigen einen Anspruch haben, für die die Bedingungen gegeben sind, an die er geknüpft ist.

Viele psychologische Gründe, die für die Sozialversicherung maßgebend waren, haben hier Geltung und sprechen dafür, daß man die Familien-Einkommens-Versicherung der Sozialversicherung eingliedern sollte.

So hat man die Frage aufgeworfen: Weshalb sollten Junggesellen zur Aufbringung der Kosten einer Familien-Einkommens-Versicherung beitragen? Man sollte sie daran erinnern, daß sie zur bestehenden Arbeitslosenversicherung Beiträge leisten, wenngleich der verheiratete Mann, angenommen er habe sechs Kinder, 35 Schilling wöchentliche Arbeitslosenunterstützung erhält, während der Junggeselle nur 18 Schilling bekommt; während doch beide die gleichen Versicherungsbeiträge zahlen. In beiden Fällen geht man von der Voraussetzung aus, daß die Mehrzahl der Männer sich verheiratet und für Kinder zu sorgen hat, und dieser Sonderlast steht dann gegenüber die Möglichkeit eines Ausgleichs durch Renten für den Fall der Verheiratung. Natürlich diejenigen, die ihr Leben lang Junggesellen bleiben, tragen in der Tat bei zum Versicherungseinkommen der Kinder der Verheirateten. Man hat hier gefragt: Weshalb sollten diejenigen dafür bezahlen, die keinen direkten Nutzen davon haben? Man kann zu einem guten Teil der Frage damit die Spitze abbrechen, daß man darauf hinweist, daß das gleiche der Fall ist bei jedem anderen Zweig der Sozialversicherung, der Alters-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung; aber auch bei jeder anderen Art sozialer Ausgaben, ob sie nun die Erziehung, die öffentliche Gesundheitspflege oder anderes betreffen. So hat man auch in der Tat ähnliche Befürchtungen, wie sie heute wieder bei Gelegenheit der Familien-Einkommens-Versicherung auftauchen, bereits zur Geltung gebracht, als es galt, die ersten Anfänge der Sozialversicherung einzuführen.

Eine letzte und wichtigste Frage muß noch beantwortet werden. Angenommen, daß die Geburt von Kindern und die Kosten ihrer Aufzucht und Erziehung stets die Gefahr in sich bergen, daß die Lebenshaltung des Arbeiters dadurch herabgedrückt werde und angenommen, daß die Arbeiterklasse selbst den Wunsch hegt, dagegen versichert zu sein; handelt es sich hier um ein Risiko, das im technischen Sinne versicherungsfähig ist?

Wenn das der Fall sein soll, müssen drei Vorbedingungen erfüllt sein:

1. Es muß sich um ein klar umrissenes Risiko handeln.
2. Große Bevölkerungsmassen müssen ihm unterliegen.
3. Es muß möglich sein, das Risiko mit einiger Wahrscheinlichkeit zu errechnen.

Hiernach kann wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß es möglich sein müßte, eine Familien-Einkommens-Versicherung zu schaffen, die in brauchbarer Form ausgearbeitet werden könnte.

Die Einführung der Familien-Einkommens-Versicherung würde keine Lösung des Lohnproblems darstellen. Bergbau, Landwirtschaft und Textilindustrie würden weiterhin darauf angewiesen sein, eine Sonderlösung für ihre Sonderprobleme zu finden. Aber das kann man doch wohl behaupten, daß die Einführung der Versicherung zu einer Entspannung in der Lohnfrage und damit zu einer Erleichterung führen würde.

Zunächst würde sie dahin führen, daß man an die Industrie nicht mehr das Verlangen stellen würde, daß der Lohn dem Bedarf der meist nicht vorhandenen fünfköpfigen Durchschnittsfamilie (wie dargetan wurde) angepaßt werden solle. Es würde genügen, wenn der Bedarf von drei oder weniger Personen, ja für nur eine Einzelperson mitgedeckt würde. Sobald auf Grund dieses Vorschlags für die Bedürfnisse der Kinder, wie vorgesehen, gesorgt wäre, könnte man für die Zukunft annehmen, daß aus dem Lohn nur mehr der Unterhalt für zwei Personen zu bestreiten sein würde, für den Arbeiter selbst und seine Frau.

Das Erste Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 22. Mai 1926 regelt einstweilen die Zuschlagszahlung der Arbeitgeber bei Rückständigkeit in der Beitragszahlung in dem im Entwurfe eines Gesetzes über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Sp. 318f.) vorgesehenen Sinne. Die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 in der Fassung vom 29. November 1923 werden, wie beabsichtigt war, aufgehoben. Einige Aenderungen erfahren ferner die Bestimmungen, die das Verhältnis von Krankenkassen und Aerzten regeln. Das Gesetz ist am 1. Juni in Kraft getreten. Die Beratung der Vorschriften über die Wochenhilfe und Gemeinlast, die den Kernpunkt des Entwurfes vom 7. Dezember bildeten, ist vom Reichstage vorläufig noch zurückgestellt worden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Bericht über die 7. Fürsorgetagung am 9. und 10. Mai 1925, zusammengestellt von Hofrat Dr. Hecke. Verlag Julius Springer, Wien 1925. (Mitteilungen der Oesterreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen Heft 4.)

Ueber die Tagung hat Hofrat Dr. Hecke in der „Soz. Prax."(XXXIV, 758ff.) bereits selbst berichtet. Der vorliegende vollständige Kongreßbericht wird zur weiteren Orientierung empfohlen.

Die Fabrik in Wirtschaft und Technik. Von Professor Dr. Heinrich Herner. Wissenschaft und Bildung Nr. 215. Verlag Quelle & Meyer in Leipzig, 1925. M. 1,80.

Kaufmännische und technische Organisation der modernen Fabrik finden in dem instruktiven Büchlein eine durch viele Beispiele verdeutlichte Darstellung.

Ethik, Glauben, Wissen. Festrede von Rektor Prof. Dr. Eugen Bleuler, gehalten an der 92. Stiftungsfeier der Universität Zürich am 29. April 1925. Verlag Orel Füßli. 22 S.

Die Idee der Betriebswirtschaft von Franz Findeisen. Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart 1926. 50 Pfg.

Die Stellen zweier

Kreisfürsorgerinnen,

eine evangelische und eine katholische, bei dem hiesigen Kreiswohlfahrtsamte sind möglichst bald, spätestens am 1. Oktober d. Js. zu besetzen.

Anstellung erfolgt nach dreimonatlicher Tätigkeit aus Privatdienstvertrag, Besoldung nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung mit Aufrückung nach Gruppe VII nach zehnjähriger einwandfreier Dienstzeit.

Bewerberinnen, die im Besitze der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin sind und auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Säuglings-, Tuberkulose-, Schulkinderfürsorge usw. eine praktische Erfahrung haben, wollen ihr Gesuch mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild bis zum 1. August d. Js. einreichen.

Kreisausschuß — Kreiswohlfahrtsamt des Kreises Schlochau, Grenzmark Posen/Westpreußen.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Borna i. Sa. sucht für sofort oder 1. Juli eine

Wohlfahrtspflegerin

zur selbständigen Arbeit in einem Unterbezirk.

Möglichst Ausbildung in Säuglings- und Wohlfahrtspflege. Besoldung bei voller Ausbildung in Gruppe VI. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind umgehend einzureichen an

Wohlfahrts- und Jugendamt der Amtshauptmannschaft Borna i. Sa.

Westdeutsche Sozialhygienische Akademie in Düsseldorf

Lehrgang über

„Der Alkoholismus und seine Bekämpfung"

5.—10. Juli 1926

Vortragende u. a. die Herren: Aschaffenburg, Bogusat, Fetscher, Goett, Weber.

Lehrgang über

„Vererbung und Soziale Hygiene"

12.—17. Juli 1926

Vortragende u. a. die Herren: Fetscher, Gottstein, Grotjahn, Kaup, Lenz, Siemens.

Kursgeld je ℳ 50,—. Anmeldung vor 20. Juni an das Sekretariat der Sozialhygienischen Akademie, Düsseldorf, Städtische Krankenanstalten, Bau I.

Neue Veröffentlichungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Produktivität

Von

Frieda Wunderlich

IV, 358 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 14.—

Inhalt: I. Teil. Dogmenkritik. Einleitung. 1. Die Vorläufer im Altertum und Mittelalter. 2. Der Reichtum als Wirtschaftszweck. 3. Der organische Bau einer „Ganzheit" als Wirtschaftszweck (die Romantiker). 4. Der Mensch als Wirtschaftszweck. 5. Die wertfreie Richtung. 6. Die Summe der Rentabilitäten: Liefmann. 7. Die Produktionskräfte: Marx. II. Teil. Grundlegung. 1. Die philosophische Begründung des Wirtschaftszwecks. 2. Die Ableitung des Wirtschaftszweckes aus dem Wirtschaftsbegriff. 3. Der Produktivitätsbegriff. 4. Der Wirtschaftskreis. III. Teil. Die Darstellung der Elemente der Produktivität. 1. Die technische Rationalität. 2. Die Organisation. Exkurs: Das Wesen der Wirtschaftsorganisation. 3. Die Produktivität des Konsums. 4. Der Haushalt. 5. Produktive Kraft. Schluß. — Register.

Die vorliegende Arbeit gilt dem Beweis, daß Produktivität der letzte Zweck jeder Wirtschaft ist, und daß die Schwierigkeit, den Begriff zu klären, die gleiche ist wie die, den Wirtschaftszweck zu finden. Es wird allerdings nur die volkswirtschaftliche, nicht die nach dem herrschenden Sprachgebrauch ebenfalls als Produktivität bezeichnete technische und privatwirtschaftliche Produktivität behandelt.

Im ersten, dogmenkritischen Teil wird die ideengeschichtliche Verknüpfung von Wirtschaftszweck und Produktivität aufgezeigt und im zweiten grundlegenden Teil als notwendig erwiesen. Der dritte Teil bringt dann die Darstellung der Elemente der Produktivität.

Geschichte der Produktivitätstheorie

Von

Dr. Jakob Baxa

Privatdozenten der Universität Wien

(„Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre" von Othmar Spann und Georg Below. Band 1)

V, 160 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 6.50, geb. 8.50

Inhalt: 1. Quesnay. 2. Adam Smith. 3. Fichte. 4. Graf Julius von Soden. 5. Adam Müller. 6. Jean Baptiste Say. 7. Ludwig Heinrich Jakob. 8. Hegel. 9. Heinrich Storch. 10. Friedrich Benedikt Wilhelm v. Hermann. 11. Johann Schön. 12. Friedrich Schmitthenner. 13. Friedrich List. 14. Henry Charles Carey. 15. Karl Heinrich Rau. 16. Wilhelm Roscher. 17. Karl Marx. 18. Deutsche Theoretiker der neueren Zeit. 1. Die österreichische Schule. 2. Andere deutsche Verfasser der Gegenwart. — Schlußwort. — Namen- und Sachverzeichnis.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

24. Juni 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 25.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Methodik einer Erhebung über die Wirkung der Arbeitsdauer auf die Menge der Produktion.

Von Dr. Otto Lipmann, Berlin.

Nach Zusammenberufung des Enquêteausschusses hat die Schriftleitung Herrn Dr. Lipmann gebeten, im Anschluß an seinen Sp. 10 veröffentlichten Aufsatz zur Methodik der Arbeitszeituntersuchung Stellung zu nehmen. Die Schriftleitung.

Die Arbeitsdauer ist nicht der einzige Faktor, der die Menge der Produktion bedingt, und die Menge der Produktion ist nicht das einzige, was bei einer Aenderung der Arbeitsdauer verändert wird. So banal diese beiden Formulierungen sind, so sehr wird ihr Inhalt häufig übersehen, besonders in der heutigen Zeit, in der das Gesichtsfeld in geradezu pathologischer Weise auf diese *eine* Bedingung und diese *eine* Wirkung eingeengt ist.

Was zunächst die *Ursachen* einer Veränderung der Produktionsmenge betrifft, so ist die Arbeitsdauer nur sehr selten, man kann fast sagen: nie, der einzige Umstand, auf dessen Aenderung die beobachtete Aenderung einer Produktionsmenge zurückgeführt werden kann. Fast immer haben sich gleichzeitig auch andere Umstände geändert, die gleichfalls auf die Produktionsergiebigkeit einwirken; denn auch die Aenderung der Arbeitsdauer selbst hat ja ihre Ursachen, ohne solche Ursachen und rein des Experimentes wegen wird die Arbeitsdauer ja wohl nur höchst selten einmal geändert worden sein. Diese Ursachen aber, die zu einer Aenderung der Arbeitsdauer führten, — Ursachen politischer Art, Konjunkturerscheinungen (Arbeitsstreckung, Kurzarbeit), Uebermüdungszustand des Arbeiters, starker Belegschaftswechsel usw. usw. — wirken gleichzeitig auch direkt auf die Produktionsmenge. Es kommt also darauf an, unter welchen begleitenden Bedingungen eine Veränderung der Arbeitsdauer stattfand, und hier sind noch weitere solche Bedingungen zu erwähnen, die zwar nicht ursächlich für die Veränderung der Arbeitsdauer selbst sind, aber oft gleichzeitig mit ihr verändert wurden und nun teils selbst die Ergiebigkeit der Produktion verändern, teils maßgebend für die Wirkung der Arbeitsdauer-Veränderung sind. In erster Linie ist hier eine etwa gleichzeitig mit der Arbeitsdauer-Veränderung eintretende Aenderung in den Lohnverhältnissen (Lohnhöhe und Lohnsystem) zu nennen. Selbst wenn die Lohnverhältnisse dieselben bleiben, ist die Wirkung einer Veränderung der Arbeitsdauer maßgebend von der Art dieser Lohnverhältnisse beeinflußt; wenn die Akkordsätze schon vor der Aenderung sehr hohe waren, so begnügt der Arbeiter sich vielleicht bei einer Verkürzung der Arbeitsdauer mit einem verminderten Verdienst und fühlt sich zu einer Steigerung der Arbeitsintensität nicht veranlaßt; war das Einkommen des Arbeiters schon vorher nur gering, so bringt der Arbeiter infolge unzureichender Ernährung die bei Verkürzung der Arbeitsdauer von ihm geforderte Intensitätssteigerung nicht auf; kurz, die Beziehung zwischen Arbeitsdauer und Lohnverhältnissen einerseits und Produktionsergiebigkeit andererseits sind sehr kompliziert. — Endlich bewirkt eine Veränderung der Arbeitsdauer auch selbst wiederum die Aenderung gewisser Umstände — insbesondere Art und Grad der Beschäftigung des Arbeiters in der Freizeit, Stellung zum Alkohol u. dgl. — die nun wiederum auch direkt die Arbeitsintensität beeinflussen.

Ebensowenig, wie man als einzige Bedingung der Produktionsmenge die Arbeitsdauer betrachten kann, ebensowenig darf unter den *Wirkungen* dieser Arbeitsdauer-Veränderung das Augenmerk ausschließlich auf die Veränderung der Produktionsmenge gerichtet werden. Zunächst wieder eine Banalität: Produktions*menge* ist nicht dasselbe wie Produktions*kosten*; aber obwohl dies eine Banalität ist, werden doch in der Erörterung über die Wirkung des Achtstundentages diese beiden Dinge in einer oft geradezu unverständlichen Art und Weise miteinander verwechselt und als gleichbedeutend hingestellt. — Ferner ist wesentlich die Beachtung der Arbeits*qualität*; wenn, — ich fingiere ein Beispiel —, bei zehnstündiger Arbeitsdauer 1000 kg einer Ware mit einem Ausschuß-Koeffizienten von 30 %, bei achtstündiger Arbeitszeit 800 kg mit einem Ausschuß-Koeffizienten von 12 % fertiggestellt werden, so ist es natürlich töricht, nur die *Menge* der Produktion als durch die Arbeitsdauer bedingt ins Auge zu fassen. — Weiter ist zu beachten, — und dies führt wieder auf die Kostenfrage zurück, — wie die Belastung mit Generalunkosten (Heizung, Beleuchtung, Maschinenkraft, Maschinenabnutzung, „soziale Lasten“ usw.) sich bei Veränderung der Arbeitsdauer ändert. — Aber es empfiehlt sich, überhaupt die Blickrichtung nicht auf die im engeren Sinne *wirtschaftlichen* Wirkungen der Arbeitsdauer-Veränderung zu beschränken, sondern gleichzeitig auch die gesundheitlichen, kulturellen

und psychischen Wirkungen, die eine mehr oder weniger lange Arbeitsdauer auf den **Arbeiter** ausübt, ins Auge zu fassen, — ganz gleichgültig, welche Bedeutung man diesen „Neben“wirkungen neben den wirtschaftlichen Wirkungen beimißt; es sei nur erwähnt, daß ein großer Teil dieser „Neben“wirkungen sich auch privatwirtschaftlich, sicher aber volkswirtschaftlich geltend macht, z. B. eine etwaige Veränderung der Unfallhäufigkeit, des Belegschaftswechsels usw.

Aus diesen methodologischen Forderungen nun ist nicht die Konsequenz zu ziehen, daß etwa das gesamte Problemgebiet der Arbeitswissenschaft, die Verflechtung **aller** Bedingungen und Folgeerscheinungen der menschlichen Arbeit, mit einem Schlage in Angriff genommen werden müßte. Sehr wohl kann und soll unter den Bedingungen die Arbeitsdauer und unter den Folgeerscheinungen die Produktionsmenge in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden; aber man darf sich nicht gegen alles Sonstige blind machen. Ausgangspunkte der Untersuchung sind solche Beobachtungen, in denen sich nach einer Aenderung der Arbeitsdauer eine Aenderung der Produktionsmenge zeigte; beides (Ursache und Wirkung) ist genau festzustellen, aber unter Berücksichtigung etwaiger **Mit**-Ursachen und **Mit**-Folgen und aller etwa erheblicher Begleitumstände.

Die Erfassung der Arbeitsdauern und der ihnen zugeordneten Produktionsmengen ist verhältnismäßig einfach; ich komme darauf noch zurück. Wesentlich schwieriger ist die möglichst vollständige Erfassung der Mitursachen, Mitfolgen und Begleitumstände. Um diese Vollständigkeit zu erreichen, scheint es mir notwendig, daß neben den Aufzeichnungen des Unternehmens zur Erfassung der „Imponderabilien“ auch mündliche Verhandlungen herangezogen werden, an denen sowohl der Unternehmer oder seine Beauftragten wie auch Mitglieder der Arbeiterschaft (Betriebsräte) teilnehmen.

Wesentlich für die Schlüssigkeit der Ergebnisse einer Erhebung scheint mir ferner zu sein, daß man von gegebenen Verhältnissen ausgeht und die Bedingungen, in denen die eine Arbeitsdauer mit der einen Produktionsmenge und die andere Arbeitsdauer mit der anderen Produktionsmenge verknüpft war oder ist, genau feststellt. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß man auf experimentellem Wege zu einer Vereinfachung der Bedingungen gelangen könnte, dadurch daß man alle sonstigen Bedingungen konstant hält und eben nur experimenti causa die Arbeitsdauer über das herrschende Maß verlängert oder verkürzt. Das ist ein Trugschluß: die Bedingungen werden dadurch nicht einfacher, sondern nur undurchsichtiger; die Mentalität des Arbeiters, seine Einstellung zu diesem Experimente geht als Imponderabile in das Experiment ein.

Grundsätzlich ist ferner von **Veränderungen** der Arbeitsdauer auszugehen. Man glaube nicht, zu schlüssigen Ergebnissen über das vorliegende Problem gelangen zu können, dadurch daß man etwa während eines Zehnstundentages oder einer 60-Stundenwoche (oder während einer Arbeitsperiode mit dieser Arbeitsdauer) von Stunde zu Stunde die Produktionsmenge feststellt. Aus solchen Tages- oder Wochen-Produktionskurven, oder aus dem Verhalten der Produktivität der letzten Stunden zu derjenigen der vorangehenden Stunden kann nur ausnahmsweise darauf geschlossen werden, wie die Produktion sich bei einer entsprechenden Verkürzung der Arbeitsdauer verhalten würde. Die Produktivität eines Zehnstundentages ist ein Ganzes und ist nicht gleich etwa der Produktion eines Achtstundentages, vermehrt um eine zweistündige Produktion; das Verhältnis der Produktion der ersten acht und derjenigen sämtlicher zehn Stunden eines Zehnstundentages ist nicht gleichzusetzen dem Verhältnis der Produktion eines Achtstunden- zu derjenigen eines Zehnstundentages. Noch kann man etwa daraus, daß die Produktion der letzten Stunden eines Achtstundentages noch reichlich groß ist, den Schluß ziehen, daß diese Arbeitsdauer ohne der Produktivität zu schaden, verlängert werden dürfe. Warum dies alles so ist, kann hier, ohne näheres Eingehen auf die Eigentümlichkeiten der „Arbeitskurve“ nicht weiter erörtert werden.

Ebenso sei auch dies hier ohne nähere Begründung nur erwähnt, daß auch das Laboratoriumsexperiment, das den Energieverbrauch und die Leistungsfähigkeit des Arbeiters nach verschieden langen Arbeitsdauern zu messen unternimmt, für unser Problem nicht viel beibringen kann; die Leistung des Arbeiters, seine Produktivität, ist nicht nur eine Funktion seiner **Leistungsfähigkeit**. Das Ergebnis eines Laboratoriumsexperimentes kann also nur eventuell **negative** Bedeutung haben, nämlich dann, wenn es zeigt, daß die Leistungsfähigkeit eines Arbeiters nach so und so viel Arbeitsstunden **erschöpft** ist. Ueberdies sind so nur **Individualergebnisse** zu erzielen, während unser Problem ja ein **Massenproblem** ist.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Untersuchung auf solche Fälle einzustellen, in denen für zwei Perioden (oder zwei Betriebsteile) mit verschiedener Arbeitsdauer sorgfältige Betriebsstatistiken vorliegen, — für zwei Perioden, von denen keine zu weit zurückliegt, als daß man die Betriebsaufzeichnungen nicht noch durch Aussagen von Beteiligten ergänzen könnte. Für die Hauptfrage, die Beziehung zwischen Arbeitsdauer und Produktionsmenge, ist dabei wesentlich 1. die exakte Feststellung der Arbeitsdauer und 2. die exakte Feststellung der Produktionsmenge.

Für die Bemessung der „Arbeitsdauer“ genügt nicht die Angabe der „nominellen“ Arbeitszeit (z. B. „Zehnstundentag“, „54-Stundenwoche“ u. dgl.). Auch die Angabe, ob die nominelle Arbeitszeit einschließlich oder ausschließlich der Ein- und Ausfahrt gilt, ist noch unzureichend. Anzugeben ist vielmehr die „effektive Arbeitszeit“, d. h. diejenige Arbeitsdauer, die der Arbeiter tatsächlich an der Maschine zubringt bzw. zubringen soll, d. h. die nominelle Arbeitszeit nach Abzug der **offiziellen** Pausen. Nicht zu verwechseln ist die effektive Arbeitszeit mit der „produktiven“ Arbeitszeit, der vom Arbeiter tatsächlich werktätig verbrachten Arbeitsdauer, d. i. der effektiven Arbeitszeit abzüglich der vom Arbeiter **willkürlich** eingeschalteten Arbeitspausen und der durch Krankheit, Unfälle, Unpünktlichkeit, vorzeitiges Schichtmachen usw. verursachten Arbeitszeitausfälle. Die Aenderung des Verhältnisses zwischen produktiver und effektiver Arbeitszeit ist 1. selbst eine Wirkung einer Veränderung der Arbeitsdauer (je kürzer die Arbeitsdauer, desto mehr nähert sich im allgemeinen die produktive Arbeitszeit der effektiven an, desto geringer ist der „Arbeitszeitverlust“; dieses Verhältnis ist z. T. **ein Maßstab** für die jeweilig aufgebrachte Arbeitsintensität), und 2. ist die Intensität der „Arbeit“ (im engeren Sinne des Wortes) eben zu bemessen an der pro Einheit der **produktiven** Arbeitszeit gelieferten Produktionsmenge. Mit anderen Worten: Die durch Veränderung der Arbeitsdauer bewirkte Aenderung der Arbeitsintensität zeigt sich in **manchen** Industrien, besonders solchen, in denen die Produktionsmenge durch ein zwangsläufiges **Maschinentempo** bedingt ist, in der Veränderung des Verhältnisses zwischen produktiver und effektiver Arbeitszeit; in anderen Industrien, in denen der **Arbeiter** das Produktionstempo beherrscht, in der Menge des pro Zeiteinheit hergestellten Produktionsquantums. Effektive und produktive Arbeitszeit sind also bei den Erhebungen in gleicher Weise zu berücksichtigen, die produktive Arbeitszeit als Summe oder als Durchschnitt der sämtlichen produktiven Arbeitszeiten derjenigen Arbeiter, auf deren Produktion die Erhebung sich erstreckt.

Das zweite Grundproblem ist die richtige Bemessung des während jeder der beiden zu vergleichenden Arbeitsperioden produzierten Quantums. Selbstverständlich ist zunächst, daß dieses Quantum zu der Anzahl der jeweilig beteiligten Arbeiter in Beziehung zu setzen ist, wenn die Größe der Belegschaft sich geändert hat; unter Umständen ist es dabei wesentlich, zwischen produktiven Arbeitern und Hilfsarbeitern u. dgl. zu unterscheiden und die Produktionsmenge insbesondere auch zur jeweiligen Anzahl der produktiven Arbeiter in Beziehung zu setzen.

Das Produktionsquantum ist, je nach der Art der erzeugten oder verarbeiteten Ware, nach Stück, Meter, Kilogramm u. dgl. zu bemessen; aber natürlich ist dies nur dann angängig, wenn die **Art** des Produktes in den beiden verglichenen Perioden genau die gleiche geblieben ist. Ist dies nicht der Fall, so ist es natürlich unsinnig, wenn z. B. ein Betrieb der Feinmechanik seine Produktivität während zweier Arbeitsperioden am **Gewicht** der von ihm erzeugten Waren bemißt.

Ebenso ist es irreführend, die Produktion am **Werte** der verkauften Waren zu bemessen, wenn die Verkaufspreise sich geändert haben. Ferner ist die Marktproduktion dann kein einwandfreier Maßstab, wenn daneben eine mehr oder weniger erhebliche „latente“ Produktion, Auffüllung der Läger usw. stattgefunden hat. (All dies sind zwar Banalitäten; aber die Tatsache, daß sich in der Literatur derartige irreführende Berechnungen wirklich vorfinden, rechtfertigte den ausdrücklichen Hinweis auf solche Fehlerquellen.)

Wenn die Art oder die Qualität der hergestellten Ware sich geändert hat, so sind unter Umständen die gezahlten Akkorde als Maßstab für die Produktivität verwendbar. Aber sie sind gewöhnlich nicht in ihrer absoluten Höhe für unsern Zweck benutzbar, da einerseits die Ansprüche der Arbeiterschaft, andererseits der Geldwert sich von einer zur andern der beiden verglichenen Arbeitsperioden oft geändert haben. Die Akkordsätze müssen daher erst einer entsprechenden Umrechnung unterworfen werden. Aber bei dieser Art von Berechnungen ist jedenfalls immer Vorsicht am Platze, da ja die Akkordsätze selbst ein lebhaft umstrittenes Gebiet sind. Gerade weil wir, wie schon oben erwähnt, die Lohnverhältnisse für eine sehr wesentliche Mitursache für die nach Arbeitsdauerveränderungen auftretenden Produktionsveränderungen halten, gerade deshalb empfiehlt es sich nicht, die Produktionsmenge selbst an den gezahlten oder empfangenen Löhnen zu bemessen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeits- und Fürsorgestatistik.

Die Dringlichkeit ihrer Förderung und ein Weg dahin.

Von Dr. Wilhelm Feld, Zürich.

Selbstverständlich ist die Statistik eine Methode, die sich in allen Wissenschaften anwenden läßt. Aber es gibt gewisse Disziplinen, die sich vorzugsweise ihrer bedienen, bei denen die statistischen Nachweise in besonderem Maße das Rückgrat der Forschung bilden, wie z. B. bei der Bevölkerungslehre. Und in diesem Sinne ist es etwa berechtigt, von der Bevölkerungsstatistik als von einer besonderen Wissenschaft zu sprechen (obzwar die Demographie mehr als bloß Statistik ist). Es gibt andere Forschungsgebiete, bei denen die Statistik gegen die übrigen Untersuchungsmethoden mehr oder weniger zurücktritt, wo aber die Gewinnung des Zahlenmaterials eine von der andern Forschung abgetrennte Beschäftigung ist, wie z. B. bei der Wirtschaftsstatistik. Die Wirtschaftsstatistik ist natürlich lediglich Rohmaterial und wird hoffentlich von niemandem als eigene Disziplin angesprochen (ausgenommen etwa später einmal die Konjunkturkunde). Eher nähert sich einer selbständigen Disziplin vielleicht die Moralstatistik, insofern es ihr gelingen würde, die Unterlage einer massenpsychologischen Gesellschaftswissenschaft zu werden. Eher wohl auch als die Wirtschaftsstatistik könnte die medizinische Statistik Selbständigkeit beanspruchen, obwohl sie bisher meist nur aus einer Auswahl gewisser bevölkerungsstatistischer Daten besteht und mehr auf Statistik für Mediziner als auf Medizinalstatistik hinauskommt.

Diese Feststellungen besagen natürlich nichts gegen die Nützlichkeit oder Notwendigkeit zusammenfassender Darstellung jener medizinalstatistischen, wirtschaftsstatistischen usw. Nachweise. Solche Zusammenfassungen sind vielmehr ein entschiedenes Bedürfnis, einmal um denjenigen, welche die Ergebnisse der Statistik als Rohmaterial und Unterlage ihrer weiterzielenden Forschungen oder als Anhalt für die Praxis brauchen, sie kritisch gesichtet und fachmännisch gewertet in sorgfältigen Vergleichen zur Verfügung zu stellen. Dabei muß natürlich die Zusammenfassung über das bloße Sammeln des Materials hinausgehen und von einem sachlichen Eingehen auf die Ergebnisse begleitet sein. Inwieweit freilich die Analyse der Zahlen noch zur „Statistik" gehört, ist eine mitunter heikle Frage; dagegen ist es unbestritten ureigenste statistische Aufgabe, die benutzten Erhebungsverfahren an dem Werte der dadurch gezeitigten Ergebnisse nachzuprüfen und den weiteren Ausbau der Methodik zu fördern. Diese Aufgabe ist es ganz besonders, welche den zusammenfassenden Darstellungen ihren eigentümlichen Wert verleiht. Diesen Wert muß man denen entgegenhalten, die der Statistik den Rang einer selbständigen Wissenschaft energisch abstreiten und deshalb auch z. B. die Sozialstatistik unbesehen von vorneherein ablehnen; man darf natürlich unter solchen Teilgebieten materieller „Statistik" keine anspruchsvollen eigenen Disziplinen verstehen, sondern lediglich Zusammenfassungen der bisherigen statistischen Ergebnisse in dem eben angedeuteten Sinne.

Es wäre nur noch eine Einigung über die Begrenzung des besonderen Teilgebietes der „sozialen" Statistik herbeizuführen. Und auch das dürfte nicht schwer sein, wenigstens in ungefähren Umrissen, die einstweilen dem praktischen Bedürfnis genügen. Genauere Grenzen werden sich dann schon im Laufe der Sammlung und Verarbeitung der Materialien ergeben. Man soll auch nicht bei den Vorerwägungen gar zu ängstlich auf fein säuberliche Begriffsgliederungen Bedacht nehmen. Wir dürfen vielmehr hier eine gelegentliche Bemerkung von Dilthey anwenden: statt lange zu philosophieren, ob das Messer das vor uns liegt wohl scharf sei, sollen wir herzhaft zupacken und es durch die Tat auf seine Tauglichkeit erproben. Natürlich meint das nicht, man müsse nun ohne jede Vorerwägung in die Arbeit hineintappen. Wo bliebe sonst die Wissenschaftlichkeit, die ja doch in der Bewußtheit jedes Schrittes der gelehrten Arbeit besteht? Aus dieser Einstellung möchten die folgenden Andeutungen Gegenstand einer Aussprache unter den Fachleuten werden, damit deren sachverständige Kritik das Arbeitsprogramm klärt und damit auch seine praktische Verwirklichung fördert.

Wir alle wissen, daß das Wort „sozial" durchaus keinen einheitlichen Sinn hat. Selbst in ziemlich nahe verwandten Anwendungen wie: soziale Schichten, soziale Frage, soziale Verhältnisse, bedeutet es jedesmal ein teilweise Verschiedenes. Etwas von diesem Schillern des Sprachgebrauchs darf man vielleicht auch — wenigstens einstweilen — bei der Begrenzung der Sozialstatistik bestehen lassen. Oder aber man stelle der Sozialstatistik die Aufgabe, sich all' der Verhältnisse anzunehmen, die Gegenstand sozialpolitischen und namentlich fürsorgerischen Eingreifens sind, wobei unter Fürsorge alle gemeinnützige Betätigung öffentlicher Verbände wie privater Institutionen zu verstehen wäre, welche der Behebung von Schäden einzelner Individuen und Volksteile (Schichten, Klassen usw.) dienen oder sonst das Wohl des Ganzen, bzw. einzelner seiner Teile fördern will, soweit sie nicht wirtschaftspolitischer, kulturpolitischer oder sozialpolitischer Art ist. Ich hoffe, an anderem Orte zeigen zu können, wie wir den Begriff der Fürsorge in diesem weiten Sinne ausbauen müssen, der den größten Teil der gesellschaftlichen Betätigungen umfaßt, welche nicht in die Sphäre des wirtschaftlichen Geschehens gehören. Die Sozialpolitik hingegen wäre von der Fürsorge dadurch zu unterscheiden, daß sie sich auf Verhältnisse des Arbeitsvertrags bezieht, und zwar in der Richtung auf Einschränkung des „freien" Wirtschaftslebens zugunsten der Arbeitnehmer. Ihre Sonderstellung gegenüber den Fürsorgemaßnahmen empfiehlt sich auch deshalb, weil sie in der Praxis wie in der Literatur ein wohl abgeschlossenes Ganzes bildet. Die statistischen Unterlagen aber, die sie benötigt, berühren sich mancherorts mit den Nachweisen, deren die Fürsorge bedarf, und auch die geistige Einstellung beider Tätigkeitsgebiete ist ähnlich: sie betonen in gleicher Weise das Gemeinwohl gegenüber dem schrankenlosen Erwerbsstreben des Wirtschaftens. Es liegt deshalb nahe, unter Sozialstatistik zusammenzufassen, was an Statistik für Fürsorge und Sozialpolitik wichtig ist. Das führt bei dem hier angedeuteten weiten Begriffe der Fürsorge offenbar zu einer ähnlichen Umgrenzung der Sozialstatistik, wie sie die Verwendung des herkömmlichen Sinnes des Wortes „sozial" ergeben würde. Auch dürfte es der Tendenz nach sich nicht sehr weit von dem entfernen, was vor mehr als 60 Jahren der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vorgeschwebt haben mag, als sie die Anregung gab zur Gründung der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft, welche die unvollkommenen Zustände feststellen solle, damit die Fürsorge sie in das Vollkommene überführen könne. Inzwischen hat sich freilich das Gebiet der gemeinnützigen Arbeit in damals nicht vorauszusehender Weise erweitert und auch die Auffassung vom Wesen der Fürsorge vertieft, sodaß wir ihr jetzt die obige, viel entscheidendere gesellschaftliche Funktion zuerkennen können. Aber auch heute noch darf mit Fug und Recht die damalige Wertschätzung der Statistik für die praktische Arbeit als ein nacheifernswertes Vorbild gerühmt werden.

Glücklicherweise ist neuerdings in den Kreisen der sachkundigen Praktiker ziemlich allgemein die Einsicht durchgedrungen, daß ein wirklich großzügiges und an die Wurzeln der Schäden gelangendes Arbeiten auf die Dauer nicht möglich ist ohne gründliche Kenntnis der Zustände, die geändert werden sollen, und daß diese Kenntnisse in aller Regel nur durch objektive statistische Ermittelungen möglich sind, die nicht der Zufälligkeit jeder individuellen Erfahrung der einzelnen Beobachter unterliegen. Aber mit dieser Erkenntnis von der Notwendigkeit statistischer Erhebungen hat der tatsächliche Ausbau der Sozialstatistik keineswegs Schritt gehalten. Großenteils fehlt es noch an Statistiken oder doch an guten Statistiken. Zwar gibt es manche einschlägige Erhebungen und darunter auch nicht wenig methodisch und sachlich Wertvolles. Aber der Stoff ist noch gar zu sehr verstreut und oft kaum bekannt geworden. Er besteht aus Ansätzen, die noch nicht genug geistig verbunden sind, weder nach der sachlichen noch nach der methodischen Seite. Es fehlt durchaus an einer annähernd systematischen Sammlung des zersplitterten Materials und an einer zusammenhängenden Analyse seiner Ergebnisse. Es fehlt auch an einer vergleichenden Methodik sozialstatistischer Erhebungen (womit freilich nicht etwa gemeint sein soll, daß alle diese Erhebungen eine und dieselbe Methode haben sollten). Die sachliche wie die methodische Analyse sind aber offenbar unerläßlich für eine gedeihliche Entfaltung der Massenbeobachtung „sozialer" Zustände. Beide sind zugleich gerade die Aufgabe, welche eine Gesamtdarstellung der Sozialstatistik zu erfüllen hätte. Eine solche „Sozialstatistik" ist ein dringendes Erfordernis.

Ein Teil der Daten, die von der sozialen Statistik zu sammeln wären, bildet zugleich den Bestand anderer „Statistiken". So sind z. B. manche bevölkerungsstatistischen und wirtschaftsstatistischen Daten auch sozialstatistisch wichtig. Derartige Doppelgruppierung gewisser Ergebnisse kommt natürlich überall vor, sie ist durchaus kein Anzeichen schlechter Systematik. Wesentlich ist, daß die Daten jeweils in diesen andern Zusammenhang hineingestellt und den dafür interessierten Fachkreisen in einheitlicher Darstellung leicht zugänglich gemacht werden. Zu diesen Interessenten gehören zunächst die Sozialstatistiker selber, die aus den früheren Versuchen auf ihrem Arbeitsgebiet wertvolle Anregung für die eigene Arbeit erhalten, namentlich wenn die Darstellung in der bereits erwähnten Weise sich gründlich auf die kritische Analyse der Methodik einläßt. Zu den nächsten Interessenten gehören weiter natürlich die gesellschaftswissenschaftliche Forschung und die Fürsorgepraxis. Auf die letztere muß nachdrücklichst hingewiesen werden,

weil sie nicht nur eine sehr zahlreiche Schar von Interessenten stellt, die zudem durch ihre praktische Wirksamkeit von ganz besonderer gesellschaftlicher Bedeutung sind, sondern weil auch ihr Wert gerade von den Kreisen oft unterschätzt wird, die den meisten Einfluß auf die Ausgestaltung der Statistik haben. Manche Nationalökonomen, namentlich der neuesten Zeit, die sich von den Studien der Wirtschaftsgeschichte und der sozialen Reform weg der an sich gewiß löblichen „exakten“, „wertfreien“ Erforschung der bestehenden privatkapitalistischen Zusammenhänge und Vorgänge zugewandt haben, vergessen mitunter, neben den wirtschaftlichen Ereignissen die übrigen gesellschaftlichen Lebensäußerungen genügend zu würdigen. Wenn man gar Gesellschaftslehre mit Nationalökonomie gleichsetzt und die letztere einseitig auf Wirtschaftskunde im Sinne einer Analyse des Bestehenden beschränkt, so bleibt natürlich weder für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Platz, noch für eine selbständige, unter einheitlichem Gesichtspunkt zusammenfassende Behandlung der Sozialpolitik bezw. der Fürsorge. In Bezug auf die Vernachlässigung dieser beiden Disziplinen im Lehr- und Forschungsbetrieb der Universitäten wie in der Systematik der Gesellschaftswissenschaften gelten durchaus die Klagen, die Flatow in der Sozialen Praxis (XXXIV, 966 ff.) über die verständnislos ablehnende Haltung der deutschen Rechtslehrer gegenüber dem Arbeitsrecht so eindringlich ausgesprochen hat. Uebrigens geht es der Fürsorge wohl noch schlimmer als der Sozialpolitik; das zeigt der interessante Bericht von Wild über die ablehnenden Antworten der schweizerischen Hochschulen auf die Anregung eines Lehrauftrags über Fürsorgewesen, für welchen die Schweizer. Gemeinnützige Gesellschaft finanzielle Unterstützung angeboten hatte. (Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1924, Heft 8. — Vgl. daselbst 1925, Heft 11 meinen Aufsatz.)

Wie die Fürsorge entbehrt auch die Sozialpolitik noch in manchen Beziehungen hinreichender statistischer Unterlagen über die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse, deren Hebung ihr am Herzen liegt. Glücklicherweise ist das für die letztere jetzt ziemlich anerkannt. Die ihr nötige Statistik — neuerdings treffend als „Arbeitsstatistik“ bezeichnet — wird schon seit einer Reihe von Jahren durch amtliche und private Einzelstudien gefördert, und es sind auch höchst erfreuliche Bestrebungen zu systematischer Zusammenfassung des vorhandenen Stoffes im Gange, wie sie sich z. B. im Internationalen Arbeitsamt kristallisieren. Das Bestehen und Wirken der Statistischen Abteilung dieses Amtes ist ein beredtes Zeugnis für die hohe praktische Bedeutung, welche systematisch zusammenfassender Arbeitsstatistik für die sozialpolitische Praxis beigemessen wird. Für die letztere kommen einmal Statistiken über bestehende Arbeitsverhältnisse in Betracht, besonders über die Zahl der Arbeiter, die gewissen Arbeitsverhältnissen unterstehen, und über ihre persönlichen, familiären u. a. Verhältnisse. Dann sind wichtig genaue Beobachtungen über die Wirkung gewisser Arbeitsverhältnisse auf den Arbeiter und seine Familie in materieller, geistig-sittlicher und gesundheitlicher Beziehung, drittens müssen tunlichst die Folgen der sozialpolitischen Maßnahmen zahlenmäßig festgestellt werden, um die verschiedene Wirksamkeit verschiedener Maßnahmen vergleichen zu können, oder um ein überzeugendes Zahlenmaterial zur Hand zu haben, wo solche Maßnahmen noch nicht eingeführt sind. In der Frage der Arbeitszeitverkürzung wäre so z. B. für die verschiedenen bestehenden Arbeitsdauern (in Wochenstunden) die Zahl der Arbeitnehmer nach Geschlecht, Beruf, Familienstand usw. festzustellen, ferner wäre wissenswert die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, das Maß ihrer werktäglich möglichen Freizeit zu Hause, die Arbeitsfrische und die Arbeitsleistungen, der Gesundheitszustand, außerdem mancherlei Familienverhältnisse usw. Die Wirkung einer Arbeitszeitverkürzung ließe sich außer an einer Aufbesserung in einer Reihe der vorgenannten Beziehungen an vermehrter Haltung von Familiengärten, an zahlreicherer Benutzung von Volksbibliotheken und Lesesälen usw. nachweisen. Von der Kunst des Statistikers wird hier gefordert, für diese Messungen die statistisch faßbaren Merkmale zu finden und den „sekundärstatistischen“ Quellen nachzuspüren, aus denen sich brauchbare Angaben ziehen ließen. Die einzelnen Zweige der Arbeitsstatistik sind hier nicht erschöpfend aufzuführen. Zur Veranschaulichung genügt es, auf die Untersuchungen des Internationalen Arbeitsamtes hinzuweisen, die allerdings zum Teil auf das Gebiet der Fürsorge übergreifen, wie z. B. in der Erörterung der Wohnungsfrage. Dagegen kann man die Ermittlung der Lebenskosten und die auf sie bezüglichen Indexberechnungen sehr wohl zur Arbeitsstatistik zählen, ebenso wie die Haushaltsrechnungen. Sie gehören nicht etwa ins Gebiet der Wirtschaftsstatistik, welche vornehmlich mit der Produktion sich zu befassen hat.

Das Sachgebiet der Fürsorgestatistik deute ich an anderer Stelle durch eine Reihe von Beispielen ungefähr an[1]). Mit solchen Andeutungen muß und darf ich mich heute begnügen. Ein wohl abgewogenes System der Sozialstatistik zu geben, geht über Absicht und Verpflichtung dieser kurzen Anregung hinaus, die immerhin das Ergebnis langjähriger praktischer wie wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem Gegenstande ist. Dem Fachmann braucht auch nicht mehr eingehend die Notwendigkeit sozialstatistischer Unterlagen für seine praktische oder wissenschaftliche Arbeit bewiesen zu werden. Erst recht bedarf er nicht langatmiger Belege für die Unzulänglichkeit der bisherigen sozialstatistischen Nachweise.

Worauf es ankommt, das ist einmal, den noch mehr abseits stehenden Kreisen, deren Mitarbeit zu einer energischen Förderung der Sozialstatistik notwendig ist, Verständnis für deren große Bedeutung beizubringen. Es muß sich viel allgemeiner die Erkenntnis durchsetzen, daß der allseitige Ausbau der Sozialstatistik eine dringliche Aufgabe gerade unserer Zeit ist. Soll sich diese Erkenntnis befestigen, so müssen zunächst einmal die gesellschaftswissenschaftlichen Problemstellungen bekannter werden, denen sich die Theorie und namentlich die Praxis der Sozialpolitik wie Fürsorge gegenübersehen. Dann ist klar zu machen, wie die Beantwortung dieser Fragen durch den Rückgriff auf geeignete Statistiken wesentlich erleichtert, ja oft überhaupt erst ermöglicht wird. Außerdem müssen die Sozialpolitiker und wohl noch mehr die Fürsorgepraktiker eindringlich auf die Notwendigkeit sorgfältig abgewogener Erhebungsmethoden hingewiesen werden, da sie leider die Schwierigkeiten einwandfreier Gewinnung und Verarbeitung des statistischen Materials bisweilen noch unterschätzen. Neben dieser mehr aufklärenden Propaganda stehen die eigentlichen wissenschaftlichen Aufgaben der positiven Weiterentwicklung der Sozialstatistik durch Vertiefung ihrer Methodik, durch streng kritische Prüfung des vorhandenen Materials auf die daraus abzuleitenden Ergebnisse und durch Anregung neuer Erhebungen. Um in allen diesen Beziehungen voran zu kommen, ist offenbar nötig: eine systematische zusammenfassende und vergleichende Darstellung des bisher vorhandenen sozialstatistischen Materials mit Analyse seiner Ergebnisse wie Methoden, wie das bereits eingangs angedeutet wurde. Einen erprobten Weg, das zu verwirklichen, weisen uns die guten Erfahrungen auf anderen Gebieten der Statistik. Es braucht nur an den bedeutsamen Einfluß erinnert zu werden, den statistische Handbücher, wie z. B. die von Mayr, Westergaard, Prinzing, für die Entwicklung der Bevölkerungs- und Medizinalstatistik gehabt haben. Entsprechend brauchen wir ein Handbuch der Sozialstatistik als ein zusammenfassendes internationales Inventar der vielfältig vorhandenen, aber weit verstreuten sozialstatistisch brauchbaren Nachweise unter kritisch vergleichender Herausarbeitung der sachlichen Ereignisse wie der methodischen Forderungen.

Die Notwendigkeit und den großen Nutzen eines solchen Handbuches wird niemand in Zweifel ziehen, der dem Gegenstande näher steht. Wie aber soll man es zustande bringen in den gegenwärtigen Zeiten allgemeiner Geldknappheit? Hiefür Wege zu suchen, möchte dieser Aufsatz anregen! — Gewiß bestehen ziemlich beträchtliche Schwierigkeiten. Aber unüberwindlich sollen sie nicht sein. Man braucht ja nicht das ganze Gebiet der Sozialstatistik auf einmal mit einem größeren Stabe von Mitarbeitern in Angriff zu nehmen. Nur hüte man sich, die Arbeit gewissermaßen im Nebenamt machen zu lassen. Soll ein wirklich brauchbares Werk zustande kommen, dann müssen schon mehrere praktisch wie wissenschaftlich erfahrene Forscher auf ein paar Jahre ihre volle Arbeitskraft in den Dienst dieser Aufgabe stellen können.

[1]) Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1926.

Die Nachteile eines übermäßigen Schutzes gegen Kündigung von Privatangestellten.

Von Dr. Erwin Paneth, Wien.

Das österreichische Handlungsgehilfengesetz vom 1. Juli 1910 schützte das Dienstverhältnis der Privatangestellten in Oesterreich lediglich durch die Vorschrift der Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, deren Ende für den 15. oder letzten eines jeden Monats vereinbart werden konnte. Mangels einer solchen Vereinbarung mußte das Ende der Kündigungsfrist bis zum nächsten Kalendervierteljahr (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) ausgedehnt werden.

Das gegenwärtig geltende österreichische Angestelltengesetz, welches mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1921 an Stelle des Handlungsgehilfengesetzes trat, dehnte die Schutzbestimmungen für den Fall der Kündigung durch den Dienstgeber zugunsten der Angestellten weitgehendst wie folgt aus und schuf außerdem die Einrichtung der nach der Dauer des Dienstverhältnisses abgestuften Abfertigungen:

Dienstzeit:	Kündigungsfrist:	Abfertigung: (Monatsbezüge)
1—2 Dienstjahre	6 Wochen	—
2—3 „ „	2 Monate	—
3—5 „ „	2 „	2
5—10 „ „	3 „	3
10—15 „ „	3 „	4
15—20 „ „	4 „	6
20—25 „ „	4 „	9
über 25 „ „	5 „	12

Durch die Judikatur wurden diese Bestimmungen noch dahin ausgedehnt, daß der Ablauf der Kündigungsfrist bis zum nächsten Kalendervierteljahr ausgedehnt werden muß. Kündigt der Angestellte, so hat er mangels gegenteiliger Vereinbarung nur eine einmonatige, mit jedem Monatsletzten ablaufende Frist einzuhalten. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht in diesem Falle, sowie im Falle der Entlassung aus seinem Verschulden nicht.

Diese durch das Gesetz verfügte große Erschwerung der Lösung eines Dienstverhältnisses von Privatangestellten seitens des Dienstgebers sollte, wie die Angestelltenvertreter anläßlich der Beratung dieses Gesetzes im Parlamente begründeten, den Privatangestellten einerseits die höhere Bezahlung des Privatdienstes, andererseits jedoch die Sicherheit des Staatsdienstes gewährleisten.

Nun, nachdem dieses Angestelltengesetz zirka fünf Jahre in Wirksamkeit ist, lassen sich bereits die praktischen Folgen dieses Gesetzes für die Privatangestellten wenigstens teilweise überblicken.

Für das überwiegende Gros der Privatangestellten wurde hinsichtlich der Entlohnung durch dieses Gesetz gerade das Gegenteil erreicht. Zahlreiche Unternehmer rechnen sich vor jedem Avancement, insbesondere bei länger dienenden Angestellten, die durch die lange Kündigungs- und Abfertigungsfrist dem Unternehmen im Kündigungsfalle drohende Belastung aus; die sich in vielen Fällen hierbei ergebenden ganz außerordentlich hohen Ziffern haben sehr häufig nicht nur ein Avancement verhindert, sondern sogar auch den Anlaß gegeben, höher dotierte Stellen mit Betriebsfremden zu besetzen, weil ja im Falle der Kündigung eines Angestellten die gesamte im Betriebe auch in untergeordneten Posten absolvierte Vordienstzeit berücksichtigt werden muß, ein materielles Risiko, das in vielen Fällen von den Unternehmungen abgelehnt wird, um so mehr als die Abfertigung auf Grund des letzten, also in der Regel höchsten Bezuges zu berechnen ist.

Aber auch die Angestellten selbst sind durch diesen übermäßigen Schutz in ihrer Entwicklungsmöglichkeit sehr gehemmt. Ein Angestellter, der fünf oder mehr Dienstjahre in ein und demselben Betriebe aufzuweisen hat, kann sich im Hinblick auf den bei einem über eigenen Wunsch erfolgten Austritt ihm drohenden Verlust an Kündigungs- und Abfertigungsansprüchen nur sehr schwer zu einer Aenderung seines Postens entschließen. Da im eigenen Betrieb erfahrungsgemäß die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten nur selten und auch dann nur in beschränktem Umfange gegeben sind, so sind viele Angestellte durch ihren Wunsch, die aus ihrer langen Dienstzeit erworbenen Rechte nicht aufzugeben, auf untergeordneten, vielfach ihrer Fähigkeit gar nicht entsprechenden Posten geblieben, so daß der gesetzliche Schutz diesen Personen den schwersten Schaden zugefügt hat.

Aber auch die Existenzsicherheit wurde gerade durch dieses Gesetz für viele Angestellte nicht erhöht, sondern im Gegenteil schwerstens gefährdet. Die Praxis zeigt nämlich, daß im Falle des Kreditbedarfes eines größeren Unternehmens, die Geldgeber zunächst vor Erteilung eines Kredites die latente Belastung des Betriebes durch die Kündigungs- und Abfertigungsansprüche zugunsten des Personals feststellen. In sehr vielen Fällen wird hierdurch das Bilanzergebnis ganz bedeutend verschlechtert, so daß die Kreditgewährung untunlich erscheint. Auf diese Weise ist vielfach nicht nur eine Ausdehnung des Betriebes unmöglich, sondern geradezu eine Liquidation, und damit natürlich das Ende des Dienstverhältnisses unvermeidlich.

Die feste Bindung zwischen den Unternehmungen und ihren Angestellten, welche durch den Wunsch nach Vermeidung der Bezahlung von Kündigungsfristen und Abfertigungen bewirkt wird, ist aber vielen Unternehmungen auch noch auf andere Weise zum Verhängnis geworden. Gerade die in der Gegenwart häufig notwendige rasche Umstellung der Produktion und des Absatzes, macht in vielen Fällen eine Auswechslung des Personals erforderlich; da eine solche besonders bei älteren Unternehmungen nach den dargelegten Bestimmungen überaus kostspielig und im Hinblick auf die Geldknappheit oft unerschwinglich ist, müssen diese Unternehmungen es vielfach vorziehen, Umstellungen zu unterlassen. Die Folge davon ist, daß diese den bestehenden Verhältnissen nicht angepaßten Unternehmungen oft schon nach kurzer Zeit passiv und letzten Endes insolvent werden, womit naturgemäß auch die Existenzsicherheit des Personals sein Ende hat.

Die bereits seit Inkrafttreten des österreichischen Angestelltengesetzes seitens der Unternehmer gegen die Kündigungs- und Abfertigungsbestimmungen vorgebrachten Argumente gewinnen nun auch in Angestelltenkreisen langsam immer mehr an Boden. Da aber die Abschaffung eines sozialpolitischen Rechtes, wie es die langen Kündigungsfristen und hohen Abfertigungen sind, naturgemäß nur unter den größten Kämpfen durchgeführt werden könnte, so wird bei vielen Stellen bereits der Ersatz dieser gesetzlichen Kündigungs- und Abfertigungslasten durch eine Sozial-Versicherungseinrichtung diskutiert, wobei der Dienstnehmer für jeden Fall der Lösung des Dienstverhältnisses, also auch einer durch ihn selbst veranlaßten, einen Anspruch auf eine angemessene, wenn auch kleinere als die gegenwärtige Abfertigung erhalten soll. Praktisch wäre dies natürlich eine Art Zwangssparkasse für den Fall der Postenlosigkeit neben der Arbeitslosenunterstützung.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Weitere Pressestimmen zum Ableben des Freiherrn v. Berlepsch liegen uns in großer Zahl vor. Erwähnenswert sind die Ausführungen der Kölnischen Volkszeitung, in denen es am Schluß heißt:

„Sein tiefes Verständnis für das seelische Problem der sozialen Bewegung, sein edelmännischer Freimut, der staatsmännische Blick und die gewinnende lautere Güte seiner Persönlichkeit führten ihn trotz aller Hemmnisse zum Erfolge, gewannen ihm das unbedingte Vertrauen und die herzliche Zuneigung seiner Gefolgschaft. Das Andenken an den vortrefflichen Mann wird in Ehren bleiben."

In dem Nachruf im Hamburger Fremdenblatt lesen wir u. a.:

„Die Wirksamkeit, die er nach seinem Ausscheiden aus dem Amte auf sozialpolitischem Gebiete entfaltet hat, steht an Bedeutung kaum hinter seiner starken ministeriellen Leistung zurück. In Wort und Schrift, häufig aber auch als bewährter Schiedsrichter in schweren Arbeitskämpfen, hat der Mann bis an sein Ende überaus segensreich gewirkt, von dem Gustav Schmoller sagen konnte, daß er der erste preußische Minister mit ausgesprochen sozialreformerischem Programm gewesen ist."

Die Dresdener Neuesten Nachrichten schreiben:

„Männer wie Berlepsch hätten, wenn nicht das Scharfmachertum zu so viel verderblicher Macht gekommen wäre, mittelbar auch die deutsche Außenpolitik in ganz andere Wege geleitet, als jene, die schließlich unbedingt in den von Bismarck so gefürchteten Präventivkrieg führen mußte. Diesem Manne bleibt über den Tod hinaus und für alle Zeiten die Dankbarkeit des deutschen Volkes. Er war einer der besten, ehrlichsten, mutigsten und begabtesten Sozialpolitiker, die Deutschland je besessen hat."

Der Schwäbische Merkur, Stuttgart, sagt:

„Seine ganze Gesinnung war darauf gerichtet, die deutsche Arbeiterschaft zur höchsten Leistungsfähigkeit und Kultur zu heben und damit Deutschlands Kraft und Gesittung zu fördern. Ihm war Sozialreform nationale Politik. Seine gewinnende Herzlichkeit, seine vornehme Sachlichkeit und seine unerschöpfliche Pflichttreue hatten ihm als Führer und Meister Verehrung und Dank ebenso bei den Arbeitermassen wie im Bürgertum gewonnen. Seine Tätigkeit war deshalb so segensreich, weil sie nur die lautersten Quellen hatte, weil jeder, der einfache Arbeiter wie der kapitalgewaltige Unternehmer, empfand, daß diesem Manne, der altem Adel entstammte, der den Reichtum des Lebens kannte, der die höchsten Staatsämter bekleidet hatte, die Sorge um die auf der Schattenseite des Lebens wohnenden Leute Herzenssache gewesen war."

Der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Leipart, unterzieht die Tätigkeit von Berlepschs in der Gewerkschaftszeitung einer eingehenden Würdigung. Er schreibt zum Schluß:

„Den Dank der gesamten organisierten Arbeiterschaft habe ich bei der Bestattung des nach einem langen und reichen Leben jetzt Dahingeschiedenen an seinem offenen Grabe in Seebach aus warmem Herzen zum Ausdruck gebracht. Mit Recht hatte schon vor drei Jahren zum 80. Geburtstag Berlepschs der Vorsitzende des Bäckerverbandes in Berlin, Karl Hetzschold geschrieben: „Die Bäcker und Konditoren grüßen Freiherrn von Berlepsch als Bringer und Schöpfer neuer Lebenshoffnung für einen daniederliegenden Arbeiterstand, der heute dank der aufrechten Selbstaufopferung hochherziger Menschenfreunde aus unwürdigem Sklavendasein zur freien Arbeiterschaft, zum gesunden und nützlichen Glied der Volkswirtschaft emporgestiegen ist." Diese dankbare Hochschätzung des Vaters der Bäckereiverordnung durch den Vertreter der Bäckereiarbeiter wird wegen der großen Verdienste Berlepschs um den gesetzlichen Arbeiterschutz und die Fortentwicklung der Sozialpolitik im ganzen von der gesamten Arbeiterbewegung geteilt."

Anton Erkelenz schließlich, der Führer der Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften, widmet dem Verstorbenen im „Regulator" einen warmempfundenen Nachruf, in dem es u. a. heißt:

„Verglichen mit dem Schneckentempo der politischen und sozialen Entwicklung vor 1914 haben wir seitdem ebensoviel erlebt und ertragen,

daß uns alles frühere ferne zu liegen scheint wie ein anderes Zeitalter. In diesem Sinne ist der eben gestorbene Freiherr von Berlepsch mit seinen dreiundachtzig Lebensjahren ein Mann aus einer vergangenen Zeit. Ihn traf das schwere Schicksal, länger zu leben als seine Zeit. Aber da er innerlich jung und frei genug war, wird er auch die späteren Jahre seines Lebens getragen haben in dem Bewußtsein, noch eine große Aufgabe zu haben und noch seinem Volke zu nützen. Und das hat er gewiß getan. Er war die stärkste sozialpolitische Säule, in einer Zeit, als von 1896 ab Sozialpolitik nicht hoch im Kurse stand.

Die Gewerkvereinsbewegung gedenkt Berlepschs mit Dankbarkeit und Freude. Er war einer der Ersten und Besten aus dem preußischen Beamtentum, der die Bedeutung der freien Organisation erkannt hatte. Ursprünglich selbst sicher mehr eingestellt auf die altväterlich-bürokratische Sozialpolitik Bismarcks, sah er die überragende Bedeutung der Selbsthilfe, die erwachende Demokratie. Und er söhnte sich aus mit ihr!

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die sechste Tagung für Werkspolitik, die am 4. und 5. Juni vom Sozialen Museum und dem Institut für Wirtschaftswissenschaften und der Universität Frankfurt in Frankfurt a. M. veranstaltet wurde, stellt die Fließarbeit als werkspolitische Aufgabe und als wirtschafts- und kulturpolitisches Problem zur Erörterung. Helmut Hultzsch, der bereits in der „Sozialen Praxis" XXXIV, 266 über seine Erfahrungen als Fordarbeiter berichtet hat, legte nach eingehender Schilderung einzelner Arbeitsvorgänge den Unterschied zwischen dem jeden Teilvorgang zeitlich bestimmenden Taylorsystem und dem nur die Zeitspanne für die Gesamtleistung umgrenzenden System Fords dar. Der Rhythmus der Arbeit am fließenden Band, der sich aus dem richtigen Schwung ergebe, lasse die Gedankentätigkeit frei. Außerdem werde dem Arbeiter durch die Zusammengruppierung aufeinanderfolgender Erzeugungsgänge Ueberblick über umfassende Produktionsteile gegeben und sein Interesse am Ganzen damit geweckt. Professor Marr, der sich die seelisch-geistigen Voraussetzungen des Fordismus zum Thema gesetzt hatte, zeichnete im ersten Teil seines Vortrages die Gestalt Fords als des calvinistischen Puritaners, des Gegners der Juden und des Finanzkapitals, während er im zweiten Teil die spezifisch deutsche Einstellung zum Fordismus untersuchte. Der Realist halte den ganzen „Fordrummel" für Mondschein, der Ideologe sehe in ihm den weißen Sozialismus und übersehe, daß die Verdienst- hinter der Dienstidee stehe, während der Arbeitsromantiker, der Marxist mit der Gitarre sich in ästhetischer Rückwärtsillusion gefalle. Marr wies auf die große Gefahr hin, die im Erwachen des Zweifels an der lösenden Kraft der Technik beim Arbeiter liege, die Not wäre unausdenkbar, wenn wir Massen hätten, die nicht mehr an die Maschine glaubten. Im Glauben an die Maschine wären Kapitalismus und Sozialismus in verborgener Harmonie gewesen. Daß wir ohne Chartismus ein Industrievolk wurden, sei das historische Verdienst von Marx gewesen. Der deutsche Arbeiter bejahe im Gegensatz zum Franzosen und Italiener den Zwang der Maschine und füge sich sachlicher Ueberlegenheit. Während die Fordsche Dienstleistungsidee einsichtiger Egoismus sei, wäre das deutsche Dienstethos Beamtenethos. Wir erkennen nicht den Fordismus als Idee an, wohl aber Fordisation als Methode.

In die Arbeit eines deutschen Betriebes gab Oberingenieur Benkert Einblick, der über Arbeitsführung und Arbeitspädagogik im rationalisierten Betriebe sprach. An einer Fülle von Beispielen zeigte er, wie an der Arbeitsstätte selbst Erleichterungen physischer und psychischer Art geschaffen werden können und gerade diese Einrichtungen leistungssteigernd wirken. Hierher gehöre vor allem die Ausschaltung der Ermüdungsmomente durch bequeme Vorrichtungen sowie systematische Anlernung bei Gruppenarbeitern.

Professor Heidebroek, der über die Fließarbeit in Deutschland und ihre Beziehungen zu unseren Lohn- und Arbeitsverhältnissen sprach, definierte Fließarbeit als eine Form der Arbeitsführung, bei der das Werkstück den Produktionsprozeß ohne Unterbrechung von einem Arbeitsvorgang zum anderen bis zur Fertigung geführt werde. Neu sei, daß Ford Gegenstände verwickelteren Gefüges mit dieser Methode herstelle. Während wir meist gleiche Operationen in zentralen Werkstätten geordnet haben und Anhäufung von Betriebskapitalien, ruckartige Werkzeugbewegung, vielfachen Hin- und Hertransport in Kauf nehmen müssen, dabei allerdings eine lückenlose Ausnützung von Mensch und Maschine erreichen, bringe die Fließarbeit die maximale Durchflußgeschwindigkeit des Arbeitsobjektes. Indem sie die Zeitbewegung ausschalte, gebe sie dem Lohnverhältnis neue Gestalt, werde unvereinbar mit dem Akkord und führe zum Zeitlohn zurück. Voraussetzung und Grenze der Fließarbeit sei weitgehende Arbeitsteilung und Uniformierung.

An diesen letzten Gedanken knüpfte Professor Vershofen an, der zu zeigen versuchte, wie sich der Markt, d. h. der Verbraucher, zu den optimal hergestellten Produkten verhalte. Zweckrationalisierte Produkte werden wohl aufgenommen, soweit sie als Produktionsmittel gebraucht werden. Dagegen entzögen sich Güter, die in die Hauswirtschaft eingehen, weitgehender Normalisierung. Am Beispiel der Porzellantasse zeigte Vershofen, daß ihre zweckrationale Gestaltung nicht geeignet sei, ihr den Markt zu erobern. Denn der Mensch als Verbraucher handele traditional und meist emotional. Der singuläre Charakter des Autos als Verkehrsmittel und Produktionsmittel besonderer Art, das außerdem durch raffinierte Reklame auch als hauswirtschaftlicher Konsumgegenstand absatzfähig gemacht wurde, lasse die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung zweifelhaft erscheinen. Im Gegensatz zu einem uniformierten Bedarf Amerikas sei die Differenzierung des Bedarfes Kennzeichen des deutschen Marktes. „Altbewährt" sei die Empfehlung des amerikanischen Verkäufers, „mit allen Schikanen" die des deutschen. Wie der Vershofensche Vortrag in die Mahnung ausklang, amerikanische Methoden nicht schematisch in deutschen Verhältnissen anzuwenden, so bewies die gesamte Tagung, daß eine sorgfältige Durchforschung der amerikanischen Ideen und Erfahrungen notwendig ist, um sie fruchtbar in Deutschland anwenden zu können.

Arbeiterschutz.

Erziehung zur Gefahrenbekämpfung durch Rundfunk.

Von Gewerberat Dr. Bender, Potsdam.

Mit Recht weisen die Hygieniker darauf hin, daß im Interesse der Volksgesundheit mehr als bisher eine systematische Erziehung zur Bekämpfung der Gefahren nötig ist, die mit der beruflichen Tätigkeit verbunden sind. Eine solche hat sich in den gewerblichen Betrieben mit Hilfe anschaulicher Bilder bewährt, die Ursache und Wirkung der Betriebsgefahren deutlich erläutern und die Mittel für ihre Verhütung zeigen.

Derartige Bilder müssen von erfahrenen Fachleuten entworfen werden, die es verstehen, den Gegenstand auch dem Schwerfälligen näher zu bringen und geschickt alle Abwege des Geschmacklosen vermeiden.

Der Künstler darf auch nicht verkennen, daß jede Beschäftigung, auch die des Geistesarbeiters, ihre Gefahren bietet, und daß der menschliche Körper zum Kämpfen und Sichdurchsetzen geschaffen ist.

Unbedingt nötig ist es, dem Bilde auch ein charakteristisches Wort, zweckmäßig einen Vers beizufügen, der das Wesentliche kurz zusammenfaßt.

Es liegt nahe, einen Schritt weiter zu gehen und auch das gesprochene Wort mittelst des Rundfunkes in den Dienst der guten Sache zu stellen, und auf diese Weise eine Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Bekämpfung der Betriebsgefahren herbeizuführen.

Eine derartige Aufgabe erscheint deshalb besonders aussichtsvoll, weil die praktischen Erfahrungen der Aufsichtsbeamten immer von neuem zeigen, daß im Interesse der Volksgesundheit hier noch viel Erziehungsarbeit nötig ist. Immer wieder von neuem wird betont, daß mit den technischen Maßnahmen und Vorschriften eine Aufklärung der Arbeiter über deren Notwendigkeit Hand in Hand gehen muß.

Die erforderlichen Ausgaben spielen keine Rolle gegenüber den großen Ersparnissen durch die Vermeidung von Unfällen oder Krankheiten.

Daß sich bei der Einführung der Rundfunkbelehrung zahlreiche Schwierigkeiten (Mittagspausenregelung, wirksame Lautsprecher, Wahl der Vortragsgegenstände und Redner) ergeben werden, unterliegt keinem Zweifel. Sie dürfen aber nicht abschrecken, werbende Ausgaben im Interesse eines rationellen Betriebes zu machen; auch ist nicht zu verkennen, daß alle Verhandlungen über Arbeiterschutzfragen um so mehr auf der Höhe stehen, je sachkundiger die Beteiligten sind.

Selbstverständlich dürfen die Rundfunkvorträge, mit Rücksicht auf die kurzen Betriebspausen, nicht über eine Viertelstunde dauern.

Besonderes Interesse bieten u. a. folgende Fragen: Wahl des Berufes, Selbsthilfe der Arbeiter, Wesen der Unfallverhütung, Alkoholfrage, Lüftung, Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer.

Als Referenten berufen sind staatliche und technische Aufsichtsbeamte, sowie Aerzte. Der Erfolg des Unternehmens hängt zum großen Teil von der Auswahl der Redner ab, deren Vortrag so anschaulich sein müßte, daß er sich auch dem Verständnis Minderbegabter anpassen würde. Nicht jeder Aufsichtsbeamte und Arzt wird hiernach in der Lage sein, diesen Anforderungen zu entsprechen und diejenige lebendige Verbindung mit der Gedankenwelt und dem persönlichen Erleben des Hörers herzustellen, die zur Erzielung einer praktischen Wirkung notwendig ist. Zweckmäßig werden sich die Vorträge an die erwähnten Bildaushänge anschließen, die bereits in den Fabriken verbreitet sind.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind bereits vom „Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten" in die Wege geleitet, über deren Fortgang weitere Mitteilungen vorbehalten bleiben.

Ein **Länderausschuß für Unfallverhütung** hat sich im Dezember 1925 gebildet. Zum Vorsitzenden hat der Reichsarbeitsminister den Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung Dr. Syrup bestellt. Aufgabe des Bundesausschusses ist es zu prüfen, in welcher Weise die Unfallverhütungsvorschriften, die gemäß § 848a RVO. von den Berufsgenossenschaften erlassen werden, auszugestalten sind, um den Anforderungen der Gewerbeaufsicht zu entsprechen. Man hofft, daß dadurch eine Vereinfachung und Verbesserung der Unfallbekämpfung erzielt wird.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Kritik des Entwurfs und der Begründung zur Arbeitslosenversicherung.

II. (Schluß.)

Die Verlängerung der Anwartschaftszeit von 13 auf 26 Wochen ist sicher eine große Härte. Man wird sich, unter den ein-

gangs ausgeführten Gesichtspunkten, nur dann damit abfinden können, wenn die Erhöhung maßgebend dahin wirkt, die Leistungen verbessern zu können.

Sehr umstritten ist die Begrenzung der Unterstützungsdauer auf 26 Wochen. Der Erklärung der Begründung, daß unbegrenzte Dauer jede Berechnung unmöglich machen würde, wird man — leider — zustimmen müssen, da bei den übrigen Zweigen der Sozialversicherung die Verhältnisse völlig anders liegen und die Risikoberechnung bedeutend einfacher ist. Nach längerem Bestehen der Arbeitslosenversicherung werden ja vermutlich Schätzungen auch leichter sein. Es müßte aber doch mit allem Ernst erwogen werden, ob nicht eine längere Dauer festgesetzt werden kann. Die Entwicklung in der Erwerbslosenfürsorge beweist ja, daß 52-wöchige Dauer leicht erforderlich werden kann. Sollten die Bedenken hiergegen unüberwindlich sein, so müßte die unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten stark angefochtene Möglichkeit, die Bezugsdauer bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt heraufzusetzen — bei besonders günstigem Arbeitsmarkt das Gegenteil — doch wohl bestehen bleiben. Die unabänderliche Festlegung auf 26 Wochen scheint uns nicht tragbar. Dabei würde in Zeiten schlechten Arbeitsmarkts eine übergroße Zahl von Arbeitslosen der Wohlfahrtspflege anheimfallen, die dann auch wieder die Oeffentlichkeit belasten.

Völlig unannehmbar ist die Bestimmung, daß, wenn das Reich Darlehen gibt, die Unterstützung auf „hilfsbedürftige" Arbeitslose beschränkt werden kann. Zunächst steht das, was die Begründung etwas einschränkend hierzu sagt (vgl. Sp. 470), nicht deutlich im Entwurf. Es muß aber darüber hinaus jeder Bedürftigkeitsnachweis abgelehnt werden, sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen, wie aus praktischen gerade für Zeiten besonders ungünstiger Wirtschaftslage. In diesem Punkt ist die Begründung auch nicht logisch. Sie bucht die Ersparnis an Verwaltungskosten durch Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung finanziell zugunsten der Versicherung — das würde durch die gelegentliche Wiedereinführung aufgehoben werden. Die Arbeitslosenversicherung hat, nachdem die Gemeinden ausgeschaltet sind, auch gar keine für die Nachprüfung geeigneten Organe. Durch Erfüllung unserer Forderung, daß das Reich nicht Darlehen gibt, sondern an der Aufbringung der Mittel beteiligt ist, würde diese Bestimmung von selbst fortfallen. Sie ist übrigens ein Grund mehr, feste öffentliche Zuschüsse zu verlangen.

Der naturgemäß wichtigste Punkt des Gesetzes sind die Leistungen. Wir haben schon angedeutet, daß wir uns für die durch scharfe Voraussetzungen gegebene Einengung des Kreises der Anspruchsberechtigten nur unter dem Gesichtspunkt aussprechen, daß die Leistungen annehmbar gestaltet werden. Gegen die Art der Leistungen — Hauptunterstützung und Familienzuschläge nach Lohnklassen, Krankenversicherung, allgemeine Maßnahmen — ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Höhe der Unterstützungssätze halten wir jedoch für durchaus unzulänglich. Das gilt vor allem nach unten, aber auch nach oben. Die Begründung nimmt an, daß die Hauptmasse der Unterstützten zu Klasse III gehören wird: wöchentlicher Arbeitsentgelt 20—30 Mark, Einheitslohn 25 Mark; Hauptunterstützung 40% = Mk. 10,—, für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5% = Mk. 1,25, insgesamt im Höchstfalle 65% = Mk. 16,25. Danach hält die Reichsregierung wohl diesen Unterstützungssatz für das Existenzminimum, und würde damit zugeben, daß die nach den darunter liegenden Klassen Unterstützten des Zuschusses aus Wohlfahrtsmitteln bedürfen. Das würde sich nicht ändern, wenn die Annahme anderer Stellen, daß der Durchschnitt bei Klasse IV liegen wird, richtig ist. Diese Folgeerscheinung würde den Wert der Versicherung stark beeinträchtigen. Auf der anderen Seite: die Unterstützung nach der obersten Klasse V würde betragen: Mk. 16,— für den Hauptunterstützungsempfänger, Mk. 2,— für jeden Zuschlagsberechtigten, im Höchstfalle zusammen Mk. 26,—. Wir halten auch das für kaum tragbar. Es werden zum mindesten die Sätze gewährt werden müssen, die im Reichswirtschaftsrat — freilich gegen die Stimmen der Arbeitgeber — für die „Zwischenlösung" in der Erwerbslosenfürsorge gefordert worden sind (vgl. Sp. 425). Für tatsächlich ausreichend halten wir sie nicht. Eine Verbesserung müßte mit allen Mitteln angestrebt werden.

Zu dieser würde auch gehören, daß der jeweilige Reichshöchstsatz im ganzen Reichsgebiet erhoben, die Möglichkeit der Festsetzung niedrigerer Beiträge ausgeschlossen wird. Die Begründung, die ständig von der Notwendigkeit vorsichtiger und vorausschauender Beitragspolitik spricht, hätte diese Folgerungen ziehen und damit der Arbeitslosenversicherung größere Reserven sichern sollen. Sollten sich einmal später die wirtschaftlichen Verhältnisse derart ändern, daß mit günstigem Arbeitsmarkt von längerer Dauer zu rechnen ist, die Beiträge also niedriger sein könnten, so würde eine dahingehende Aenderung des Gesetzes leicht zu bewerkstelligen sein. Solange im günstigsten Falle nur auf leichte oder kurzfristige Entspannung der Wirtschaftslage zu rechnen ist, dürfen die Beiträge nicht zu niedrig sein. Das ist um so mehr gerechtfertigt, als bei ungünstigem Arbeitsmarkt doch hohe Beiträge gezahlt werden müssen. Bei günstigem würde die Belastung von der Wirtschaft weniger drückend empfunden werden. Dazu kommt der vielfach (auch von Dr. Ernst Bernhard in der „Soz. Prax." Sp. 249) geltend gemachte, durchaus berechtigte Einwand, daß für die Arbeitnehmer gleichmäßige Beitragssätze wertvoller sind als zeitweilig absolut niedrige.

Damit kommen wir zur Organisation der Mittelaufbringung und der Versicherung überhaupt. Wir haben die Begründung der Organisation der Versicherung und der Regelung des Gefahrenausgleichs so ausführlich wiedergegeben (Sp. 476 und 500), weil sie uns den vielfach — insbesondere auch vom Deutschen Städtetag — vorgebrachten Gegenvorschlägen gegenüber als im wesentlichen durchschlagend erscheint. Das gilt sowohl hinsichtlich der Schaffung der Träger wie des Prinzips völliger Gefahrengemeinschaft für den mittleren Bezirk. Wir machen uns dabei insbesondere die Gründe zu eigen, die gegen die Aufsammlung erheblicher Kapitalien bei zahlreichen örtlichen Trägern angeführt werden. Die Grundlage der Landesversicherungsanstalten ist hier geeigneter als diejenige der Krankenkassen. Eine gemeinsame Reichskasse würde — abgesehen von dem vermutlich unüberwindlichen Widerstand der Länder — ein sehr schwer beweglicher Apparat sein. In der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die sich nach meiner Ansicht durchaus bewährt hat, war die Konzentration deshalb möglich, weil es sich um eine relativ kleine Zahl von Versicherten handelt. — Auch die Ausschaltung der Gemeinden halten wir für berechtigt. Es kann nicht bestritten werden, daß die Aufgaben der Erwerbslosenfürsorge und diejenigen der Wohlfahrtspflege stark verwischt worden sind, und daß die Gemeinden die letztere durch die erstere vielfach entlastet haben (vgl. u. a. Dr. Böhm in „Arbeit und Beruf" Nr. 3). Wenn demgegenüber eingewendet wird, die Gemeinden seien auch an den Verwaltungskosten beteiligt, so ist das doch irrig; sie sollen lediglich ein Drittel der Kosten des Arbeitsnachweises tragen, der keinesfalls mit der Arbeitslosenversicherung gleichgesetzt werden kann. Es scheint uns daher — ohne daß wir uns in diesem Punkt bereits endgültig festlegen wollen — auch die mehrfach erhobene Forderung nicht berechtigt, die Gemeinden an den öffentlichen Zuschüssen zu beteiligen. Deren Aufbringung müßte wohl dem Reich und evtl. den Ländern obliegen.

Im übrigen vermögen wir nur einigen Punkten des Entwurfs in den Organisationsfragen nicht zuzustimmen, finden in diesen auch die Begründung nicht überzeugend. Der Grundsatz des bezirklichen Gefahrenausgleichs sollte nicht die bezirkliche Beitragsfestsetzung einbeziehen. Der Beitrag müßte, wie schon oben angeführt, einheitlich durch die Reichsausgleichskasse festgesetzt werden. Ein abweichendes Recht haben ja auch die Landesversicherungsanstalten nicht. Für die Arbeitslosenversicherung wäre es um so ungeeigneter, als ja eine Reichsausgleichskasse vorhanden sei. Vor allem aber ist der für das Reich einheitliche Beitrag die natürlich Folge der einheitlichen Höhe der Unterstützungssätze. Mit welcher Berechtigung soll etwa der Arbeitslose in Württemberg die gleiche Unterstützung beziehen wie der Arbeitslose im Rheinland, wenn er einen bedeutend niedrigeren Beitrag bezahlt hat? (Ueber die außerordentlichen Unterschiede vgl. Sp. 526.) Damit würde dann auch die umständliche Erhebung der „Ausgleichszuschläge" fortfallen. Das alles verursacht doch viel mehr Verwaltungskosten, als der Mehrbeitrag ausmacht. Die Widerstände liegen ja vermutlich, wenn die Begründung das auch nicht ausspricht, bei den Ländern. Es sollte versucht werden, sie für den Gedanken der Reichssolidarität, der auch in der Invalidenversicherung Geltung hat, zu gewinnen. Daß die Landesarbeitslosenkassen einen Teil ihrer Ueberschüsse behalten, scheint berechtigt. Vielleicht ist aber die Hälfte etwas viel?

Zu der Frage des „Genter Systems" haben wir unsere Stellungnahme schon angedeutet (Sp. 476). So vieles grundsätzlich für den Gedanken der berufsständischen Versicherung spricht, die vor allem in der Krankenversicherung von erheblicher Bedeutung ist, so wertvolles die Verbandskassen geleistet haben: in der Arbeitslosenversicherung sehen wir, nachdem mit Recht die allgemeine Einführung des Genter Systems abgelehnt worden ist, bisher keinen Weg, sie einzuschalten. Die Gegenausführungen der Begründung erscheinen uns stichhaltig, insbesondere der Hinweis auf die in der Arbeitslosenversicherung durchaus unentbehrliche Parität der Verwaltung.

Ausdrücklich hervorheben wollen wir noch unsere Zustimmung dazu, daß der Entwurf sich für den ausschlaggebenden Einfluß der Wirtschaftsvertretung in der

Verwaltung entschieden hat. Wir halten auch den insbesondere von freigewerkschaftlicher Seite gemachten Vorwurf, daß von Selbstverwaltung keine Rede sein könne, nicht für berechtigt. Die Begründung widerlegt ihn unseres Erachtens zutreffend. Auch die Berechtigung einer gewissen Mitwirkung der öffentlichen Instanzen kann in dieser auf das tiefste in das gesamte öffentliche Leben eingreifenden Materie nicht gut bestritten werden. Ob sich die Bestimmungen in Einzelheiten noch „verschönern" lassen, wollen wir dabei dahingestellt sein lassen. Die Berechtigung öffentlicher Mitwirkung würde noch deutlicher werden, wenn die öffentlichen Zuschläge beschlossen werden. Wir würden hierin auch einen gesunden Ausgleich sehen. Die Vertreter der wirtschaftlichen Gruppen blieben immer in der Mehrheit. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern würden die öffentlichen Vertreter ausgleichend wirken können. Es liegt kein Anhalt dafür vor, anzunehmen, daß sie sich von vornherein einseitig für den Standpunkt der Arbeitgeber aussprechen würden.

Ein noch nicht geklärtes Kapitel ist die Einziehung der Beiträge. Hierin liegt insofern einer der wunden Punkte des Entwurfs und der Begründung, als sie anscheinend von dem „bewährten" Beitragseinzug durch die Krankenkassen ausgegangen sind und von da aus den Kreis der Versicherungspflichtigen abgegrenzt haben. Erfreulicherweise drückt sich die Begründung, die offensichtlich die inzwischen in der Oeffentlichkeit laut gewordenen Stimmen berücksichtigt, erheblich vorsichtiger aus als Geheimrat Weigert in seinem ersten Kommentar (RABl. 1925, Nr. 34, vgl. XXXIV, 904 und 943). Tatsächlich ist selbst im Entwurf, wie er vorliegt, dieses Einzugsprinzip sowohl durch die Einbeziehung der Seeleute wie durch die Zulassung der freiwilligen Weiterversicherung bereits durchbrochen worden. Die Begriffsbestimmung für die Versicherungspflicht muß fallen oder um „angestelltenversicherungspflichtig" erweitert werden, wenn, woran wir nicht mehr zweifeln, die höher besoldeten Angestellten einbezogen werden. Damit wird es noch fraglicher, ob der Beitragseinzug durch die Krankenkassen zweckmäßig ist. Die Dinge liegen doch wesentlich anders als in der Erwerbslosenfürsorge. In der Arbeitslosenversicherung bekommen die Arbeitsnachweise die Beiträge nicht mehr zu sehen, die Kontrolle über die Zahlung ist also recht erschwert. Sie wird entweder regelmäßige Aufstellungen der Krankenkasse oder Einzelbescheinigungen für den Arbeitslosen erforderlich machen, die allerhand Verwaltungskosten verursachen. Demgegenüber scheint, da die eigenen Träger ja doch geschaffen werden, die von den Gewerkschaften geforderte Einführung einer jederzeit leicht kontrollierbaren Arbeitslosenkarte den Vorzug zu verdienen. Für den Arbeitgeber dürfte ihre Verwendung kaum mehr Arbeit verursachen als die Sondererrechnung der Arbeitslosenbeiträge. Gewiß ist es zunächst etwas erschreckend, wenn nun noch eine neue Form der Beitragszahlung eingeführt werden soll. Wir vertreten grundsätzlich durchaus den Standpunkt, der hier in den letzten Monaten in verschiedenstem Zusammenhang ausgesprochen worden ist, daß eine Vereinheitlichung des Beitragseinzugs unbedingt erwünscht ist. Solange das aber nicht organisch und allgemein — für alle Versicherungszweige mit Ausnahme der Unfallversicherung — geschieht, wird dem für die Arbeitslosenversicherung Sachgemäßeren der Vorzug vor einer unorganischen, teilweisen Zusammenlegung gegeben werden müssen.

Zum Schluß noch ein Wort über eine Versicherungsleistung, die fehlt: die Kurzarbeiterunterstützung. Die letzten Monate dürften auch den Widerstrebenden gezeigt haben, daß der Kurzarbeiterschutz nicht einfach ausgeschlossen werden darf. Wenn die Bedenken gegen seine gesetzliche Festlegung nicht zu überwinden sind, dann müßte mindestens die Möglichkeit gesichert werden, die Kurzarbeiterunterstützung durch Verordnung einzuführen. Uebrigens müßte wohl auch in die Vorschriften über die Beitragszahlung die Bestimmung eingefügt werden, daß für Kurzarbeiter die Beiträge sich nicht nach dem tatsächlichen Einkommen, sondern nach dem für eine volle Arbeitszeit zu errechnenden Verdienst richten. Die Kurzarbeiter würden sonst, wenn sie arbeitslos würden, wohl stets nur in die niedrigste Unterstützungsklasse kommen. Gertrud Israel, Berlin.

Die Firma Carl Zeiß in Jena empfindet es als eine Lücke im Regierungsentwurf zur Arbeitslosenversicherung, daß keine Möglichkeit besteht, Kündigungsschutzbestimmungen — insbesondere die Gewährung hoher Abgangsentschädigungen —, die von industriellen Unternehmungen mit erheblichem Kostenaufwand durchgeführt werden, und die praktisch einer Arbeitslosenversicherung gleichkämen, zu berücksichtigen. Nach dem Entwurf würden auch solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer versicherungspflichtig bleiben, während andererseits den erwerbslos gewordenen Arbeitnehmern die Abgangsentschädigung auf die Unterstützung angerechnet werden soll. Obwohl wir glauben daß Einrichtungen, wie sie Professor Abbe in der Carl Zeiß-Stiftung geschaffen hat, sonst nur verhältnismäßig selten vorkommen dürften, und für alle Fälle gesichert sein muß, daß die Arbeitslosen nicht weniger erhalten, als das Gesetz vorsieht, geben wir doch gern den nachstehenden Ausführungen von Dr. Schomerus, dem Leiter der Personal-Abteilung der Firma Carl Zeiß Raum:

„Während in den §§ 34—37 auf besondere Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft und in der Binnen- und Küstenfischerei Rücksicht genommen und Versicherungsfreiheit zugelassen ist, finden besondere Verhältnisse in der Industrie in dem ganzen Regierungsentwurf keine Berücksichtigung. Es wird vielmehr jeder für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, der für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist. Wir dürfen aber wohl auf die besonderen Rechtsverhältnisse der Betriebe der Carl Zeiß-Stiftung hinweisen, und die Berücksichtigung derartiger Einrichtungen im endgültigen Gesetz erwarten. Die Situation ist folgende:

Unsere Belegschaft wie die des Glaswerks von Schott & Gen., zusammen z. Zt. über 6000 Personen, ist bereits seit etwa 35 Jahren durch die Beschränkung des Kündigungsrechtes durch das Mittel der Abgangsentschädigung gegen Arbeitslosigkeit in viel höherem Grade geschützt, als nach dem Gesetzentwurf vorgesehen ist. Professor Abbe wollte mit der Abgangsentschädigung gerade einen der wundesten Punkte im Leben des Arbeitnehmers heilen: die Existenzunsicherheit, die auch auf seine innere Haltung zurückwirkt und das schlimme Gespenst ist, das ihn und seine Familie mit Elend und Untergang bedroht. Durch die Abgangsentschädigung wird auf eine möglichst gleichmäßige und dauernde Beschäftigung des Personals hingewirkt und gewinnt die ganze menschliche und wirtschaftliche Stellung des Arbeitnehmers im Werk festen Halt. Mit ihr in Verbindung steht die Pensionsberechtigung nach fünfjähriger Dienstzeit (vom 18. Lebensjahr ab) bei Invalidität und Alter. Macht sich eine Kündigung wegen andauerndem Arbeitsmangel doch nötig, so wird der Entlassene gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit durch eine Abgangsentschädigung weitgehend gesichert, die bereits nach dreijähriger Dienstzeit in der Fortzahlung des Grundlohns für ein halbes Jahr besteht und nach fünf Jahren mit den Dienstjahren und der erworbenen Pensionsberechtigung steigt. Sie wirkt in diesem Fall als Arbeitslosenversicherung.

Als solche ist sie bei Beendigung des Krieges und gelegentlich des Uebergangs Deutschlands von der Inflation zur stabilen Währung um die Jahreswende 1923/24 besonders wichtig geworden. In beiden Fällen mußte sehr viel Personal abgebaut werden, da sowohl die Kriegserfordernisse wie die Inflationskonjunktur die Einstellung eines weit größeren Personenkreises nötig gemacht hatte, als unter normalen Verhältnissen dauernd beschäftigt werden können. Der Abbau des Personals nach Beendigung des Krieges erforderte 2 Mill. M., der des Jahres 1924 ¾ Mill. M. In beiden Fällen wurde der Uebergang der Leute in neue Berufe und Stellungen durch die Abgangsentschädigung ganz erheblich erleichtert, wurden Notstände vermieden.

Der Regierungsentwurf enthält in § 65,2 die Bestimmung, daß Abgangsentschädigungen der Arbeitgeber auf die Unterstützungen der Arbeitslosen angerechnet werden. Diese Bestimmung wird zur Folge haben, daß selbst in den wenigen Fällen, in denen Leute unserer Firmen arbeitslos werden, diese nicht in den Genuß von Unterstützungen aus der Arbeitslosenversicherung kommen, wie sie auch jetzt keine Unterstützungen von der Erwerbslosenfürsorge erhalten. Eine Versicherung, die zwar Beiträge verlangt, aber eine Gegenleistung von vornherein ausschließt, ist zweifellos unbillig. Die Firmen sowohl wie ihre Leute werden dafür bestraft, daß sie schon seit Jahrzehnten einen wirksamen Schutz gegen Arbeitslosigkeit haben. Grundsätzlich scheint mir, daß unsere Einrichtung wegen ihrer Tendenz, Kündigungen zu verhindern, einen großen Vorzug vor der Arbeitslosenversicherung hat, die zwar gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit einen Schutz bietet, im übrigen aber dem Arbeitgeber das Kündigen sehr erleichtert. So haben wir z. B. in der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis, in der fast die gesamte Industrie, auch die optisch-feinmechanische, in großem Umfange Kündigungen vorgenommen hat, von solchen abgesehen, obwohl die Auftragsbestände verschiedener Branchen sie uns nahe legen würden. Aus meiner nunmehr 20jährigen Erfahrung könnte ich solche Perioden, in denen wir zum Teil aus sozialen Gesichtspunkten, zum Teil mit Rücksicht auf die Kosten der Abgangsentschädigung von einer Anpassung unseres Personals an die Auftragsbestände abgesehen haben, zahlreich nachweisen. Dieses Durchhalten der Leute, das doch im allgemeinen Interesse liegt und dem Staat Steuern einbringt, verursacht natürlich erhebliche Opfer, wie auch ein Abbau von Personal wegen der Abgangsentschädigung große Kosten verursachen würde, ohne daß die Arbeitslosenversicherung einzutreten brauchte.

Auch Kurzarbeiter-Unterstützung kann für unsere Belegschaft nie in Frage kommen, da gemäß § 6 des Arbeitsvertrages, der auf Bestimmungen des Stiftungs-Statuts basiert, auch bei zeitweiliger Einstellung des Betriebes, wenn diese nach dem Willen der Firma erfolgt, sowie bei Verkürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit der feste Wochenlohn ungeschmälert fortzugewähren ist.

Unsere Werke sind auch in einer Lage, in der sie scharf kalkulieren müssen, und wenn wir unsere Einrichtungen auch nicht als eine Last, sondern als notwendige Leistungen anerkennen, so empfinden wir doch die vorgesehene gesetzliche Regelung als ungerecht und die Aufbürdung von gesetzlichen Pflichten, denen keine Ansprüche gegenüberstehen, als rücksichtslos. Man sollte auch von Seiten der Gesetzgebung Einrichtungen von so allgemein anerkannter, vorbildlicher sozialpolitischer Bedeutung wie die Carl Zeiß-Stiftung in Rücksicht ziehen. Wenn man auf besondere Verhältnisse in der Landwirtschaft in dem Entwurf so weitgehend Rücksicht nimmt, so sollte dies auch in der Industrie geschehen, falls hier so gelagerte Verhältnisse wie bei unseren Firmen vorhanden sind.

Das Naturgemäße ist, daß die Möglichkeit gegeben wird, unsere Betriebsangehörigen, wenigstens soweit sie drei Jahre in unserem Betrieb tätig sind, von der Versicherungspflicht auszunehmen. (In den ersten drei Jahren haben unsere Leute bekanntlich bei Kündigungen wegen Arbeitsmangel Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes für den sechsten Teil der Dienstzeit.) Dabei müßten die Betriebe natürlich die Verpflichtung übernehmen, mindestens das zu leisten, was das Gesetz den Versicherten bietet. Wir halten es auch für billig, sie an den Kosten der Arbeitsnachweise zu beteiligen.

Will man diesen richtigen Weg nicht gehen und die Industrie schlechter als die Landwirtschaft behandeln, so müßten die Firmen, die die Beiträge zahlen, zum mindesten das Recht haben, die Leistungen der Erwerbslosenversicherung auf ihre eigenen Leistungen in Anrechnung zu bringen, wenigstens insoweit, als jene nicht anteilsweise auf eigenen Aufwendungen der Betriebsangehörigen beruhen.

Professor Abbe selbst hat in § 86 des Stiftungs-Statuts die Anrechnung vorgesehen, sofern durch eine zukünftige Gesetzgebung Angehörigen der Stiftungsbetriebe öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Leistungen dieser Art eingeräumt würde. Die jetzige Fassung des Entwurfes in § 65,2 hindert aber diese Anrechnung und benutzt umgekehrt die Leistungen der Stiftung zu einer Entlastung der Versicherung. Dies ist ebenso unangebracht, als wenn etwa in der Invalidenversicherung bestimmt würde, daß diejenigen Arbeiter, die von ihren Arbeitgebern Pensionen erhalten, keine Invalidenrenten erhalten sollten, obwohl Beiträge für sie gezahlt sind.

Die soziale Gesetzgebung muß so sein, daß freie Entwicklungen, die größere Ziele verfolgen, nicht eingeengt oder gar verhindert werden. Wie man auf dem Gebiete der Krankenversicherung Ersatzkassen oder neben den Staatsschulen freie Schulgemeinden zuläßt, sollte auch die Gesetzgebung bezüglich der Arbeitslosigkeit nicht alle freien Entwicklungsmöglichkeiten erdrosseln, um so weniger als die Versicherung selbst und ihre Wirkungen noch sehr problematisch sind.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber.

Die Aufwertung für Werkspensionäre.

Von Dr. Hermann Clauß, Berlin.

Zu den am schwersten geschädigten Inflationsopfern gehören zweifellos auch die Werkspensionäre und Werkssparer. Man hätte deshalb annehmen sollen, daß die Aufwertungsgesetzgebung diese Teilfragen der Aufwertung mit besonderer Sorgfalt behandeln würde. Das ist jedoch bei den wenigen unklaren Bestimmungen der §§ 63 und 64 des Aufwertungsgesetzes (AwG.) nicht der Fall; auch von den im Entwurf vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum § 64 AwG. kann nicht behauptet werden, daß sie der schweren Lage insbesondere der Werkspensionäre so weit gerecht würden, als dies selbst bei den heutigen Verhältnissen wohl möglich wäre. Es sollen im folgenden zunächst die rechtlichen und sozialen Verhältnisse bei der Aufwertung der recht verschiedenartigen Ansprüche auf Ruhegehälter und Pensionen behandelt werden, im Anschluß daran wird kurz Stellung zu den vorgesehenen Durchführungsbestimmungen zum § 64 AwG. genommen.

I.

Ist der Arbeitnehmer für den Fall der Invalidität, des Alters usw. bei einer Versicherungseinrichtung versichert, die als Versicherungsunternehmen im Sinne der §§ 59 ff. AwG. anzusehen ist, so richten sich die Aufwertungsansprüche aus dieser Versicherung lediglich gegen das Versicherungsunternehmen. Dieses hat nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes und der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 die Gläubiger aus dem von einem Treuhänder zu bildenden Aufwertungsstock zu befriedigen. Ein ähnliches auf Bildung einer Teilungsmasse abzielendes Verfahren wird bei allen juristisch selbständigen Pensionskassen, die ein privater Unternehmer errichtet hat, stattfinden, auch wenn diese Kassen nicht der Aufsicht im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterstehen. Hat eine solche Kasse ihr Vermögen etwa im Betriebe des Unternehmers angelegt, so wird sie eine Aufwertung ihrer Ansprüche entweder unter dem Gesichtspunkt der Vermögensanlage bis zu 25 % oder unter dem Gesichtspunkt des Beteiligungsverhältnisses bis zu 100 % usw. fordern. Aus diesem Aufwertungsstock sind alsdann die Ansprüche der Pensionsberechtigten zu erfüllen.

Die für Versicherungsgesellschaften im Sinne der §§ 59 ff. AwG. vorgesehene Regelung gilt auch für die sogen. kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und für die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zugelassenen Ersatzkassen. Eine größere Anzahl von Betriebspensionskassen ist in der Form eines kleineren Versicherungsvereins a. G. errichtet worden. Für diese Versicherungsvereine und für die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zugelassenen Ersatzkassen bringt der Artikel 112 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 noch eine besondere Regelung dahingehend, daß bei diesen Versicherungseinrichtungen ein vereinfachtes Aufwertungsverfahren stattfinden kann. Auf Antrag des Unternehmens kann nämlich von der Bestellung eines Treuhänders abgesehen werden. In diesem Fall wird die Verwendung des Aufwertungsstockes durch einen Geschäftsplan geregelt, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufstellung des Geschäftsplanes hat durch übereinstimmenden Beschluß von Vorstand und Aufsichtsrat oder, wenn ein Aufsichtsrat nicht vorhanden ist, durch den Vorstand allein zu erfolgen. Dem Unternehmen bzw. der Kasse ist dadurch, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, freie Hand in der Verwendung des aufgewerteten Vermögens gelassen.

Die den Pensionsberechtigten auf Grund einer Aufwertung gemäß §§ 59 AwG. zufallenden Ansprüche werden aller Wahrscheinlichkeit nach recht gering ausfallen. Das Schicksal dieses Kreises der Aufwertungsgläubiger ist denn auch so drückend, daß im Reichstag bereits die Forderung auf Staatsbeihilfen laut geworden ist. So wies der Abgeordnete Giesberts in der 168. Sitzung des Reichstages vom 2. März 1926 darauf hin, daß ein großer Teil dieser Werkspensionskassen zusammengebrochen sei und die Rentenzahlung eingestellt habe. Nur einzelne Werke gewährten ihren Pensionären wenigstens einen Teil der Renten fort, die von den Kassen zu zahlen gewesen wären. In großem Umfange haben auf diese Weise jedoch Arbeitnehmer, die dem Werke bis zu 30, 35 und 40 Jahren gedient und ebenso lange Beiträge (die meistenteils erheblich höher als die Beiträge der Angestellten- oder Invalidenversicherung waren!) an die Kasse gezahlt haben, ihre Ansprüche in dem Augenblick verloren, in dem sie invalide und alt geworden sind. Da die Zugehörigkeit zur Pensionskasse oft mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages zwangsmäßig verbunden war, besteht für diese Werke zum mindesten eine moralische Verpflichtung, ihren ehemaligen Mitarbeitern beizuspringen. Der heutige gesetzliche Zustand, nach welchem die Werke bei juristisch selbständigen Pensionseinrichtungen von jeder eigenen Haftung grundsätzlich frei sind, bedeutet ein großes Unrecht. Ebenso ungerechtfertigt ist die Beschränkung der Aufwertungsverpflichtung des Unternehmens der Kasse gegenüber auf 25 %, wenn die Kasse ihre Gelder im Betriebe des Unternehmers angelegt hat. Bei Vermögensanlagen solcher Art ist unbedingt eine Erhöhung der Aufwertung über den Satz von 25 % hinaus geboten, damit die Pensionskasse für ihre Pensionäre einen ausreichenden Aufwertungsstock bilden kann. Zwar besteht diese Möglichkeit einer höheren Aufwertung dann, wenn zwischen der Kasse und dem Unternehmen ein Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 63, Abs. 2, Ziff. 1 AwG. vorliegt. Praktisch ist diese Möglichkeit jedoch ohne Bedeutung, da einerseits solche Beteiligungsverhältnisse selten vorkommen und andererseits der Begriff des Beteiligungsverhältnisses im Sinne des § 63 AwG. durch die Rechtsprechung bisher eine ziemlich enge Auslegung erfahren hat. Die Aufwertungsverpflichtungen der Unternehmungen beim Vorhandensein selbständiger Pensionseinrichtungen sind also recht gering, zumal auch persönliche Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den Pensionsberechtigten in den meisten Fällen nicht bestehen. Die vom Reichstag angeregte Erhebung über diejenigen privaten Zusatzpensionskassen, welche infolge der Inflation ihre Zahlungen an die Pensionsberechtigten ganz oder teilweise eingestellt haben, wird über die hier waltenden Verhältnisse hoffentlich bald eine Uebersicht ermöglichen. Man wird dann wohl erwarten können, daß die Reichsregierung ihre auf das Ersuchen des sozialpolitischen Reichstagsausschusses anzustellenden Erwägungen über eine gerechte Aufwertung für die Pensionäre solcher Werkspensionskassen zu einem befriedigenden Ergebnis bringt.

II.

Nur wenn etwa neben den reinen Pensionsansprüchen gegen die Betriebspensionskasse noch Versorgungsansprüche aus dem Anstellungsverhältnis bestehen, können vertragliche Forderungen gegen den Unternehmer selbst geltend gemacht werden. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 63 Abs. 3 AwG. bleiben solche dienstvertraglichen Versorgungsansprüche unberührt. Ist der Angestellte oder Arbeiter bei seinem Arbeitgeber selbst versichert, so wird nach der gleichen Vorschrift das Vorliegen eines vertraglichen Versorgungsanspruches gegen das Unternehmen sogar gesetzlich vermutet. Das gilt nach dem Kommissionsbericht über die Beschlüsse des Reichstagsausschusses zum § 73 Abs. 3 AwG. allerdings nur, wenn der Arbeitgeber ein Versicherungsunternehmen ist und selbst die Versicherung übernommen hat. Die Vorschrift hat also nur Bedeutung für Versicherungsangestellte. Zuweilen müssen Arbeitnehmer schon auf Grund ihres Dienstvertrages in eine solche Versicherung unter Uebernahme eines Beitragsanteils einwilligen. Da auch der Arbeitgeber Vorteile durch diese Art der Versicherung seiner Angestellten erzielt und auch bezweckt, ist eine Aufwertung solcher Pensionen nach allgemeinen

Rechtsgrundsätzen nur gerechtfertigt. Gerade durch die Zusicherung einer Pension werden Arbeitsleistungen und Arbeitsfreude gesteigert und die Arbeitnehmer bei häufig geringeren Dienstbezügen oder anderen ungünstigen Vertragsbedingungen zum längeren Verbleiben in dem einmal angetretenen Dienstverhältnis veranlaßt. Will der Arbeitgeber die vom Gesetz aufgestellte Vermutung für das Vorhandensein arbeitsvertraglicher Pensionsansprüche nicht gelten lassen, so ist es seine Aufgabe, den Beweis für das Gegenteil anzutreten und sich von der dienstvertraglichen Verpflichtung zur Ruhegehaltszahlung zu befreien. Gelingt ihm der Gegenbeweis, so bleibt der Arbeitnehmer auf seinen Versicherungsanspruch, der aus dem Aufwertungsstock zu befriedigen ist, beschränkt.

Ist ein Arbeitnehmer dagegen bei einer von einem Unternehmen, das keine Versicherungsgesellschaft ist, besonders errichteten Pensionskasse versichert worden, so kann er sich merkwürdigerweise auf die Vermutung des § 63 Abs. 3 AwG. nicht berufen. Will er in diesem Fall neben den Versicherungsansprüchen noch Versorgungsansprüche aus dem Arbeitsvertrage gegen das Unternehmen erheben, so muß er den Beweis für das Vorhandensein solcher Ruhegehaltsansprüche erbringen. Von der Versicherungsaufwertung bleiben diese dienstvertraglichen Versorgungsansprüche unberührt, wie bereits oben gesagt worden ist.

Besonderer Erwähnung bedarf noch der Fall, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zwar vertragliche Versorgungsansprüche zugestanden hat, zur Deckung des übernommenen Risikos jedoch einen Versicherungsvertrag bei einer fremden oder eigenen Versicherungseinrichtung abgeschlossen hat. Hier bestehen für den Pensionsberechtigten in erster Linie Ansprüche aus dem Arbeitsvertrage gegen den Arbeitgeber; es ist daher unzulässig, wenn sich Arbeitgeber, wie es häufig geschieht, ihrer Verpflichtungen dadurch zu entledigen versuchen, daß sie den Arbeitnehmern die Aufwertungsansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft abtreten bzw. die Versicherungspolice aushändigen und damit ihre Verbindlichkeiten für erfüllt erklären. Der Arbeitnehmer braucht eine solche Abtretung der Aufwertungsansprüche aus dem Versicherungsvertrage nicht als Erfüllung anzunehmen und kann vom Arbeitgeber eine Erhöhung der nicht zureichenden und nicht vertragsmäßigen Leistungen der Versicherungsgesellschaft fordern. Eine Anrechnung der Leistungen der Versicherungsgesellschaft auf die Versorgungsansprüche gegen den Arbeitgeber muß er sich selbstverständlich gefallen lassen.

Soweit die Aufwertung von Pensionen als Anspruch aus dem Dienstvertrage geltend gemacht wird, fallen die für Vermögensanlagen geltenden Aufwertungsbeschränkungen fort; die Festsetzung des Goldmarkbetrages erfolgt nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem Vertragszwecke entsprechend. So hat das Landgericht I Berlin in einem Urteil vom 24. Januar 1924 entschieden, daß die Aufwertung sich ohne weiteres aus dem Zwecke eines Pensionsversprechens, dem Ruhegehaltsempfänger einen gesicherten Lebensabend zu gewähren, ergäbe. Es hat die Aufwertung der Papiermarkpension nach den gleichen Grundsätzen berechnet, nach denen die Umwertung der Einkommen der Staatsbeamten erfolgt ist, da diese stets allgemein bekannt seien. Die zugesicherte Pension glich dem damaligen Höchsteinkommen eines mittleren Beamten. Das Gericht hat danach in dem strittigen Fall das jeweilige Höchsteinkommen eines staatlichen Beamten der Gruppe IX als angemessenes Ruhegehalt angesehen. (Vgl. Juristische Wochenschrift 1925/1, S. 79.) Das Reichsgericht hält den Arbeitgeber aus dem § 242 BGB. für aufwertungspflichtig. Die Bewilligung des Ruhegehalts beruht nach der Ansicht des Reichsgerichts auf dem Gedanken, dem Empfänger für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein bestimmtes, dem Geldwert entsprechendes Maß des zum Lebensunterhalt Erforderlichen zu verschaffen. Dem Unterhaltsrentenvertrag wohnt regelmäßig die clausula rebus sic stantibus stillschweigend inne; ändert sich daher der Geldwert nachträglich derart, daß es dem Empfänger auch nicht annähernd mehr möglich ist, aus dem festgesetzten Betrag sich das bestimmte Maß des zum Lebensunterhalt Notwendigen zu beschaffen, so wird durch die Zahlung des ursprünglichen Betrages nicht mehr das erreicht, was die Parteien gewollt haben und eine entsprechende Erhöhung ist gerade im Sinne der richtig verstandenen Bewilligung nach Treu und Glauben unerläßlich. (Urteil vom 26. Januar 1923, VII 751/22; s. a. III 458/23.)

Auffällig ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung allerdings die Kennzeichnung der Ruhegehaltsforderung als eines Unterhaltsanspruches, da doch die Pension im allgemeinen keinerlei Unterhaltscharakter hat, sondern als Gegenleistung aus dem Dienstvertrage anzusehen ist. Die Aufwertung der Pensionsansprüche läßt sich daher nur nach dem Grundsatz der Entsprechung von Leistung und Gegenleistung rechtfertigen und bestimmen. Für die Höhe der Aufwertung ist auch hier die Abwägung der beiderseitigen Interessen mitbestimmend; dabei sollte jedoch nicht, wie es häufig geschieht, auf eine nur mehr oder minder vorübergehende mißliche Lage des Verpflichteten zu starke Rücksicht genommen werden. Den eingegangenen Pensionsverpflichtungen ist es insbesondere angemessen, wenn die Aufwertung soweit geht, daß dem Arbeitnehmer auch tatsächlich die Vorteile und Aussichten erhalten bleiben, die ihn etwa veranlaßt haben, bei dem Unternehmen mit besonderer Anspannung seiner Kräfte und gegen mäßigere Gegenleistungen auszuharren. In einigen Entscheidungen hat das Reichsgericht auch den Standpunkt vertreten und gebilligt, daß Unterhaltsrenten der jeweiligen Steigerung der Löhne und Gehälter entsprechend aufzuwerten sind (siehe Bd. 110, S. 100). In Ermangelung geeigneter Umrechnungsmaßstäbe sind auch die Zeilerschen Zahlen oder die Reichsrichtzahlen für die Lebenshaltungskosten heranzuziehen, da diese die jeweilige Kaufkraft der Mark am richtigsten wiedergeben. Grundsätzlich wird hierbei die Aufwertung von Versorgungsansprüchen aus dem Dienstvertrage 100% des Goldmarkwertes erreichen. Bei Zugrundelegung der Reichsrichtzahlen muß außerdem beachtet werden, daß die Kaufkraft der Reichsmark nahezu um 50% geringer ist als die der Friedensmark. Zur Entscheidung von Pensionsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis sind die Kaufmanns- und Gewerbegerichte bzw. die ordentlichen Gerichte nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften berufen. (Schluß folgt)

Persönliches.

Abschied Elfriede Carios von der Geschäftsstelle der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 15. Juni hat Fräulein Elfriede Cario ihre Tätigkeit als Assistentin im Generalsekretariat der Gesellschaft für Soziale Reform aufgegeben, um sich am Sonnewendstag zu verheiraten. Es ist mir und meinen Mitarbeitern Herzenssache, ihr an dieser Stelle den wärmsten Dank für die Dienste auszusprechen, die sie dem Büro für Sozialpolitik, der „Sozialen Praxis“ und vor allem der Gesellschaft für Soziale Reform in mehr als zehnjähriger hingebungsvoller Arbeit geleistet hat. Wir verlieren in ihr weit mehr, als sich in den wenigen Worten aussprechen läßt, die solchem Gedenken nach alter Tradition in meiner Zeitschrift verstattet sind. In meinem weiten Wirkenskreise habe ich bei kaum einer zweiten Frau ein so völliges Erfülltsein vom Beruf als dem Inhalt des Lebens gesehen, wie bei Fräulein Cario. Mit einem wahrhaft männlichen Pflichtbewußtsein und den höchsten Anforderungen an sich selbst verband sie weibliche Geduld und Nachsicht gegen andere, mit Selbstsicherheit und Ernst allzeit fröhlichen Mut und tiefe Bescheidenheit der Seele. Meine hochverehrte frühere Kollegin Frau Regierungsrat Dr. Gaebel hat, als sie noch Leiterin der dem Büro für Sozialpolitik eingegliederten Auskunftstelle für Heimarbeitreform war, Fräulein Cario gewissermaßen entdeckt, als diese, einer kultivierten Familie entstammend, erst vor wenigen Monaten den Schritt ins Berufsleben getan hatte. Was Elfriede Cario aus einer anfangs sehr schlichten Bürostellung allmählich zu gestalten wußte, setzte uns bald in Erstaunen. Selbständigkeit des Arbeitens und eine ganz außergewöhnliche Einfühlungsgabe in fremde Wesensart ließen sie über das anfängliche Arbeitsfeld hinauswachsen, und von den vielen jungen Mitarbeitern, die gerade im letzten Jahrzehnt dem Büro für Sozialpolitik angehört haben, hat keiner das Empfinden der Mißgunst gegen diesen Aufstieg gekannt, der auf zähester Willensschulung einer starken und klaren Persönlichkeit beruhte. Die vielen Männer und Frauen des In- und Auslandes, mit denen Fräulein Cario im Laufe ihrer Tätigkeit in Berührung kam, konnten sich kaum jemals dem Eindruck entziehen, daß sie es hier mit einem Menschen von ganz seltener Lebenstüchtigkeit zu tun hatten. In meiner Belastung durch einen Doppelberuf und einige sehr arbeitsreiche Ehrenämter empfand ich die zuverlässige Hilfe einer Persönlichkeit von solchen Gaben als eine Schicksalsfügung von wundersamer Gunst. Die Größe des Verlustes empfindet neben dem Büro für Sozialpolitik und dem Generalsekretariat der Gesellschaft für Soziale Reform besonders auch die Ortsgruppe Berlin der letzteren: sie hatte vor einiger Zeit Fräulein Cario zu ihrer Geschäftsführerin gewählt. Beim Abschied möchte ich besonders noch der Treue gedenken, die Fräulein Cario auch in der schwersten Inflationszeit dem Büro für Sozialpolitik gehalten hat. Es gab da eine Periode, in der das Büro und die „Soziale Praxis“ nicht hätten aufrecht erhalten werden können, wenn sich die Angestellten nicht mit Bezügen zufrieden gegeben hätten, die oft sehr weit unter der Hälfte derjenigen entsprechender Staatsbeamten lagen. Fräulein Cario verlor nie den Glauben an die Zukunft und an jene Gesundung unseres gemeinnützigen Unternehmens, die nach der Überwindung der Inflation ja tatsächlich überraschend schnell eingetreten ist. Ihr Idealismus beflügelte den Mut aller Mit-

arbeiter. Das Bild ihrer Persönlichkeit wäre jedoch noch unvollkommen, wenn nicht auch einer nebenberuflichen Tätigkeit gedacht würde, die sie in den Kreisen der Jugendbewegung sehr populär gemacht hat und von der nur wenige gewußt haben werden, die Fräulein Cario aus der Arbeit im Büro für Sozialpolitik kannten: die Vielbeschäftigte, die zu jeder Stunde bereit war, unserer Sache ihre Kraft zu schenken, brachte es jahrelang fertig, nebenher noch an den Abenden eine überaus große und fruchtbare Tätigkeit als Leiterin von Volkstanzkursen zu entfalten, an denen insbesondere ein nicht geringer Teil der kaufmännischen Jugend Berlins teilgenommen hat. Auch rednerisch und literarisch wirkte sie für die Erneuerung und Beseelung des Volkstanzes. Ihre hübsche Sammlung von Volkstänzen, Texte, Noten und choreographische Angaben enthaltend und bei B. G. Teubner in Leipzig erschienen — erlebt alle Jahre eine neue Auflage und zeigt der heranwachsenden Jugend, daß eine Frau, die im Berufsleben steht, nicht aufzuhören braucht, Schönes zu gestalten, das abseits von der aufreibenden Tagesarbeit liegt. Ich vereinige mich mit allen meinen Mitarbeitern in dem Wunsche, daß Elfriede Cario in ihrem neuen Lebenskreise wiederum Kraft und Güte spenden und wieder das Glück des Menschen erleben möge, der seinen Beruf gefunden hat. Heyde.

* * *

Die Nachfolge Fräulein Carios hat Fräulein Hertha v. Herzberg angetreten, die dem Büro für Sozialpolitik bereits 1921 bis 1922 angehört hat.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Neue Bücher über Politik und Geschichte.

II. (Schluß.)

Unter den Neuerscheinungen auf dem Gebiete der politischen Geschichte, im weitesten Sinne des Wortes, seien an erster Stelle drei Bücher des bekannten Freiburger Historikers Georg von Below genannt. In seiner, zuerst im „Archiv für Politik und Geschichte" erschienenen Abhandlung Ueber historische Periodisierungen mit besonderem Blick auf die Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit. Mit einer Beigabe: Wesen und Ausbreitung der Romantik. (Einzelschriften zur Politik und Geschichte, herausgegeben von Dr. Hans Roeseler. 11. Schrift.) Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin, 1925, befaßt sich Below grundsätzlich mit der Frage nach der Möglichkeit und dem Wert der Periodisierung, die er für nötig hält, um die Forschungen auf allen Gebieten der Geschichte vereinigen und voll ausschöpfen zu können. Er versucht den Beweis seiner Anschauung an der Abgrenzung des Mittelalters gegen die Neuzeit zu erbringen. In der Beigabe über die Romantik, die er als Weltanschauungs- und Wissenschaftsbewegung deutet, bestimmt er deren „historischen" Ort. — Die beiden anderen Bücher sind Neuauflagen. Das ältere deutsche Städtewesen (6 Beilagen und 136 Abbildungen), 3. Aufl., Bielefeld und Leipzig 1925, gehört zu Velhagen und Klasings bekannter Sammlung „Monographien zur Weltgeschichte". Hier gibt Below in knappen Zügen ein Bild der Verfassung, Wirtschaft und der sozialen Verhältnisse der mittelalterlichen deutschen Stadt in der der Art der Sammlung entsprechenden populären Form. In dem Buch: Der deutsche Staat des Mittelalters, Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte, I. allgemeiner Teil, 2. Aufl., Quelle & Meyer, Leipzig 1925, ist er ganz der geistvolle Interpret und scharfe Polemiker, als den man ihn kennt. Seine Anschauungen über Verfassung des alten Reiches, das Lehnswesen, die wirtschaftlichen Voraussetzungen der mittelalterlichen Staatsform entwickelt er in der Form der Auseinandersetzung mit den hauptsächlichen anderen Auffassungen. Die Ausführlichkeit der Polemik und ein besonderes dogmengeschichtliches Kapitel machen das Buch für den kritischen Leser zu einem der besten Orientierungsmittel über die Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. — Ein verfassungsgeschichtliches Problem: Den Ursprung der französischen demokratischen Republik aus der großen Revolution behandelt das Buch Die politische Geschichte der französischen Revolution von Alphonse Aulard, zwei Bände, Duncker & Humblot, München und Leipzig 1923. Das Werk Aulards, mit dem die wissenschaftlich-kritische Behandlung der Revolution beginnt, wird hier erstmalig dem deutschen Leser in der Verdeutschung eines unserer feinfühligsten Uebersetzer, Fr. v. Oppeln-Bronikowsky, zugänglich gemacht. Aulard will nicht nur Kenntnis der historischen Tatsachen vermitteln, sondern zum politischen Denken erziehen, den jetzigen und zukünftigen Geschlechtern die Wege zur Verwirklichung des Ideals der freien Demokratien zeigen, indem er den ersten Versuch zu solcher Verwirklichung, als der ihm die Revolution erscheint, schildert. — Mit den Ereignissen der französischen Revolution beginnt Professor F. Schnabel sein Buch Deutschland in den weltgeschichtlichen Wandlungen des letzten Jahrhunderts. Teubner. Berlin und Leipzig 1925. Einleitend stellt er, als die immer wiederkehrenden Probleme unserer Geschichte den inneren Gegensatz zwischen Reichseinheit und territorialen Sonderinteressen und die äußere Mittellage Deutschlands in Europa heraus, die seit den Tagen des Zusammenbruchs des Kaiserreiches der Staufer nicht aufgehört haben, Deutschlands Schicksal in verhängnisvoller Weise zu beeinflussen. Diese Problematik beherrscht auch, in konsequenter Fortsetzung der früheren Entwicklung, die deutsche Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, deren Schilderung unter diesem Leitgedanken, in diszipliniertem Stil geschrieben, ungewöhnlich lebendig ist. — Das hier u. a. behandelte Problem: Oesterreich-Preußen-Deutschland ist von Professor W. Schüßler in der Schrift Oesterreich und das deutsche Schicksal, eine historisch-politische Skizze, Quelle & Meyer, Leipzig 1925, besonderer Betrachtung unterzogen worden. Unter ausgiebiger Benutzung der neuesten Literatur entwirft er ein Bild der Entwicklung Oesterreich-Ungarns, insbesondere des Heranwachsens Ungarns zum herrschenden Faktor in der Doppelmonarchie, in deren verhängnisvolle Balkanpolitik sich Deutschland zu stark hereinziehen ließ. — Als wesentlicher Beitrag zur Geschichte Deutschlands und seiner Politik ist das Buch: Bismarcks Kolonialpolitik von Max v. Hagen anzusehen, in dem auf Grund umfassenden Quellenmaterials mit gewissenhafter Objektivität die Kolonialpolitik des großen Kanzlers dargestellt wird. — Schließlich seien hier noch einige Hefte der Sammlung „Die Paulskirche" erwähnt: F. Eckardt, Die turnerische Bewegung von 1848—49, O. Hörth: Gedenkfeiern 1873, 1898, 1923 und W. Ermann: Schwarzrotgold und Schwarzweißrot (sämtlich Frankfurter Sozietätsdruckerei, Frankfurt a. M. 1925), von denen vor allem das letzte erwähnt zu werden verdient, als es eine Geschichte der heute so umstrittenen Reichsfarben gibt. —

Die Literatur über den Weltkrieg und die Zeit die ihm voraus geht und folgt ist durch einige Bücher bereichert worden, deren eines, Weltkrisis 1911—1914, Koehler, Leipzig 1924, von Winston S. Churchill geschrieben ist. Churchill, zu Kriegsbeginn Erster Lord der Admiralität, gibt hier eine Darstellung der englischen Maßnahmen in der kritischen Zeit. Seine Ausführungen, durch zahlreiche Dokumente ergänzt, sind von hohem Interesse. — Das Buch des Franzosen Alfr. Fabre-Luce, Der Sieg, Frankfurter Sozietätsdruckerei, Frankfurt 1925 befaßt sich ebenfalls mit der Vorgeschichte des Weltkrieges. Was das Buch für den deutschen Leser besonders wertvoll macht, ist, daß der Verfasser, der gegen jede Sanktionspolitik und gegen die Kriegsschuldlüge auftritt, gewissenhaft bemüht ist, die Dinge zu sehen wie sie sind und auf beiden Seiten gleichmäßig Licht und Schatten zu suchen. — Aus dem Erleben der Kriegsjahre heraus sind Conrad Haußmanns Reichstagsbriefe und Aufzeichnungen geschrieben, die nach seinem Tode von U. Zeller unter dem Titel Schlaglichter, Frankfurter Sozietätsdruckerei, Frankfurt a. M. herausgegeben wurden. Man wird diese Briefe und Aufzeichnungen, aus denen ein Mann mit hohem Verantwortungsgefühl spricht, nicht lesen können, ohne erschüttert zu sein über das Maß an Unzulänglichkeit und mangelnder Einsicht der Kreise, die in den Kriegsjahren Deutschlands Geschicke lenkten. — Mit Problemen des Krieges und der Monarchie befassen sich eine Reihe von Aufsätzen Landauers aus den Jahren 1909—1918, die in Buchform unter dem Namen „Rechenschaft", 2. Aufl., F. S. Marcon, Köln 1924 erschienen sind. Landauer lehnt als Sozialist den Krieg ab, ohne ihm als Verteidigungskrieg jede Berechtigung abzusprechen, wie dies F. W. Foerster tut, dessen zahlreiche und fast alle aktuellen Fragen der Politik in den letzten 15—20 Jahren behandelnde kurze Aufsätze in zwei Bänden, Angewandte Politische Ethik, Anmerkungen zum Verständnis der gegenwärtigen Weltlage, Verlag Friede & Recht, Wien 1924, vereinigt sind. Sie entbehren nicht des Interesses für denjenigen, der sich mit dem Pazifismus näher befassen will. Von Belang ist in diesem Zusammenhang auch das Erscheinen der Richtlinien des Friedensbundes Deutscher Katholiken, erläutert von Pater F. M. Stratmann, (Der Friede Christi im Reiche Christi Heft 14, Theatiner Verlag München-Rom 1925.) Der Bund, dessen Ziel die pazifistische Ueberwindung des internationalen Gewaltsystems ist, lehnt den gerechten Krieg nicht ab; aber dessen Voraussetzungen: einseitige Verletzung anders nicht zu wahrender Interessen, Beschränkung des Krieges, der nur eine Bestrafung solcher Verletzung sein soll, auf das rechte Maß und die rechte Form, sind in unseren Tagen nicht gegeben. — Mit dem Völkerbund befaßt sich B. W. von Bülow, Der Versailler Völkerbund, eine vorläufige Bilanz, Kohlhammer, Stuttgart 1923. Das Buch, das als Standardwerk angesehen werden kann, behandelt nicht nur ausführlich die bisherige Tätigkeit des Genfer Bundes sondern auch seinen inneren Aufbau. Von aktuellem Interesse sind die Abschnitte über die Stellung Deutschlands zum Völkerbund, in den unter bestimmten Bedingungen einzutreten Bülow empfiehlt. — Zum Schlusse seien einige Bücher genannt, die innerdeutsche Fragen der Nachkriegszeit betreffen. Der badische Staatsmann H. Remmele hat in Staatsumwälzung und Neuaufbau in Baden, ein Beitrag zur politischen Geschichte Badens 1914/24, Verlag G. Braun, Karlsruhe 1925, versucht, ein Bild der politischen Ereignisse und Gestaltungen Badens zu geben. Aus seiner eigenen Einstellung macht er keinen Hehl, ist aber bemüht, die Ereignisse objektiv darzustellen. Daß er, seit langem im politischen Leben stehend, seine Kenntnisse aus erster Quelle hat, kommt seiner Schrift zustatten. — Ebenfalls nicht ganz unvoreingenommen geschrieben, doch aufschlußreich und interessant ist das Buch Die Rheinlandkrise des Herbstes 1923. Ein politischer Ueberblick. Von Walter Kamper. Frankfurter Sozietätsdruckerei. Frankfurt a. M. 1925. Hier wird erstmalig eine Darstellung der verschlungenen Ereignisse und Strömungen in der Zeit, als Deutschland dichter als je vor dem Zerfall stand, gegeben. — Endlich ist zu nennen A. Röder, Der Weg des Zentrums. (Gesammelte Reden und Schriften zur deutschen Politik der Nachkriegszeit, 3. Heft) Verlag der Germania A.-G., Berlin 1925. Röder, der als Evangelischer der Zentrumsfraktion angehört, weist seiner

Partei die Aufgabe zu, gegen Liberalismus und Konservativismus sich wendend, für eine christliche, soziale und demokratische Republik zu kämpfen. Besonders eingehend befaßt er sich mit den Problemen des Förderalismus, der Staatsform und der Stellung des Zentrums zum Judentum.

Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt mit den Ausführungsgesetzen sämtlicher Länder. Handausgabe mit Erläuterungen und anderweitigem einschlägigen Gesetzmaterial. Von Dr. Franz Fichtel. Verlag C. H. Beck, München 1926, 286 S., M. 6,50.

Maschinenschreiben von Richard Raake, Glöckners Handelsbücherei Band 111, Verlag G. A. Glöckner, Leipzig 1925.

Kreisfürsorgerin

sofort gesucht. Voraussetzungen: Abschlußexamen einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule, evang. Konfession, praktische Erfahrungen auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege (insbesondere Säuglings-, Tuberkulose-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge, allgemeine Hygiene usw.). Besoldung nach Gruppe VII der staatlichen Besoldungsordnung; Anstellung als Beamtin, zunächst auf Probe. Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest eines beamteten Arztes, sowie Lichtbild sofort an die unterzeichnete Stelle senden.

Kreiswohlfahrtsamt des Landkreises Iserlohn in Iserlohn.

Die Stellen zweier

Kreisfürsorgerinnen,

eine evangelische und eine katholische, bei dem hiesigen Kreiswohlfahrtsamte sind möglichst bald, spätestens am 1. Oktober d. Js. zu besetzen.

Anstellung erfolgt nach dreimonatlicher Tätigkeit aus Privatdienstvertrag, Besoldung nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung mit Aufrückung nach Gruppe VII nach zehnjähriger einwandfreier Dienstzeit.

Bewerberinnen, die im Besitze der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin sind und auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Säuglings-, Tuberkulose-, Schulkinderfürsorge usw. eine praktische Erfahrung haben, wollen ihr Gesuch mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild bis zum 1. August d. Js. einreichen.

Kreisausschuß — Kreiswohlfahrtsamt des Kreises Schlochau, Grenzmark Posen/Westpreußen.

Bei der Städtischen Auskunft- und Fürsorgestelle für Lungenkranke in Mainz ist alsbald die erledigte Stelle der

Geschäftsführerin

zu besetzen. In Betracht kommen nur Bewerberinnen mit staatlicher Prüfung und gediegener sozialer Ausbildung auf dem Gebiete der Krankenpflege und der Lungenfürsorge. Längere Erfahrung im Verwaltungsdienst, Befähigung zur Leitung und Organisation des Bürobetriebs notwendig.

Die Anstellung geschieht zunächst probeweise auf Privatdienstvertrag bei gegenseitiger sechswöchiger Kündigungsfrist zum Schlusse eines Kalendervierteljahres. Vergütung wird nach Klasse VII der Reichsbesoldungsordnung gewährt. Bei Bewährung kann später Uebernahme in das Beamtenverhältnis erfolgen.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem lückenlosem Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 10. Juli 1926 bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Mainz, den 17. Juni 1926. **Der Oberbürgermeister.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Transfer

Betrachtungen über Technik und Grenzen der Reparationsübertragung

Von

Dr. Albert v. Mühlenfels

Privat-Dozent a. d. Universität Königsberg

(Königsberger sozialwissenschaftliche Forschungen. Band 4)

VII, 101 S. gr. 8° 1926 Rmk 4.50

Inhalt: Einleitung. Das Problem. — 1. Kap.: Grundgedanken des bisherigen Schrifttums über das Transferproblem. 2. Kap.: Die Transferpolitik und das Preissenkungsproblem. 3. Kap.: Das Empfangs- und Umstellungsproblem. — Literaturverzeichnis.

Die Arbeit befaßt sich ausschließlich mit dem Problem der Transferierung der deutschen Reparationsleistungen, und zwar mit derjenigen Gestaltung, die das Problem durch die Bestimmungen des Dawes-Planes erhalten hat.

Für die Bearbeitung von Angelegenheiten der **Jugendpflege**, insbesondere **Fürsorgeerziehung Minderjähriger** sowie sonstiger Verwaltungsangelegenheiten wird zur vorübergehenden Unterstützung des Abteilungsvorstehers zunächst für die Dauer von drei Monaten

1 Hilfsarbeiter

mit geeigneten Vorkenntnissen und möglichst praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendpflege zum alsbaldigen Dienstantritt gesucht. Vergütung bis zu Besoldungsgruppe XI der staatlichen Besoldungssätze.

Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen werden bis 8. Juli an den Unterzeichneten erbeten.

Wiesbaden, den 14. Juni 1926.

Der Landeshauptmann in Nassau.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Philosophie der Volkswirtschaftslehre

Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre

Von

Theo Surányi-Unger

Dr. oec. publ. et phil., rer. pol. et iuris austr. et hung.

Zwei Bände

Band I

Plato. Aristoteles. Machiavelli. Quesnay. Smith.

VIII, 400 S. gr. 8° 1923 Rmk 10.—

Soeben erschien:

Band II

Sismondi. Adam Müller. List. Carey. Thünen. Menger. Fourier. Proudhon. George. Marx.

VIII, 547 S. gr. 8° 1926 Rmk 20.—

Inhalt: I. Jean Simonde de Sismondi. 1. Die Gedankenwelt der napoleonischen Jahre. 2. Das Verhältnis Sismondis zum englischen Utilitarismus. 3. Historische und romantische Einflüsse bei Sismondi. 4. Die nationalökonomischen Lehren Sismondis und die italienische Sozialphilosophie. 5. Die ethischen Richtungen in der Volkswirtschaftspolitik. — II. Adam Müller. 1. Kulturhistorische Voraussetzungen der Romantik. 2. Kant und Fichte. 3. Philosophie und Weltanschauung der Romantik. 4. Adam Müller als romantische Erscheinung. 5. Die Staats- und Wirtschaftslehren Adam Müllers. 6. Die historische Schule und der Neoromantik in der Volkswirtschaftslehre. — Friedrich List. 1. Müller und List. 2. Geschichtlicher Hintergrund der Listschen Lehre. 3. Die Entwicklung des nationalen Gedankens. 4. Friedrich Lists nationales System und seine volkswirtschaftlichen Vorläufer. 5. Der nationale Gedanke in der Volkswirtschaftslehre. — IV. Henry Charles Carey. 1. Der Einfluß der positivistischen Philosophie auf Carey. 2. Careys Optimismus. 3. Die Careysche Volkswirtschaftslehre und ihre Ausläufer. — V. Johann Heinrich von Thünen. 1. Die Ursprünge der mathematischen Methode in der Cartesianischen Philosophie. 2. Weiterverbreitung der mathematischen Methode und ihr Eindringen in die Sozialwissenschaften. 3. Die Methode Thünens und seine Ergebnisse. 4. Die exakt-vergleichende und die mathematische Richtung in der Volkswirtschaftslehre. — VI. Karl Menger. 1. Deduktion und Induktion. 2. Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften. 3. Das Methodenproblem in der Volkswirtschaftslehre bis Karl Menger. 4. Karl Mengers methodologische Grundsätze. 5. Der Methodenstreit in der Nationalökonomie. 6. Die Mengerschen positiven Wirtschaftstheorien und die österreichische Schule in der Nationalökonomie. — VII. Charles Fourier. 1. Die Wege zu Fourier in der französischen Aufklärungsphilosophie. 2. Die philosophischen Grundlagen der Lehre Fouriers. 3. Fourierismus. Assoziationismus und Genossenschaftsidee. — VIII. Pierre Joseph Proudhon. 1. Von der Geschichtsphilosophie der französischen Aufklärung zu Saint-Simon und Comte. 2. Proudhons Philosophie und volkswirtschaftliche Lehren. 3. Die Anarchisten. — IX. Henry George. 1. Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit. 2. Das Gerechtigkeitsideal als Grundlage der Georgeschen Lehre. 3. Die Theorien der Bodenreform. — X. Karl Marx. 1. Hegels und Feuerbachs Einfluß auf die Marxsche Philosophie. 2. Vom methaphysischen zum sozialen Materialismus. 3. Der historische Materialismus als Grundlage der Marxschen Sozialphilosophie. 4. Marxens volkswirtschaftliche Lehren. 5. Die Stellung des Marxismus in der neueren Entwicklung der sozialistischen Lehren. — Namenverzeichnis.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

30. Juni 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 26.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

„Die internationale Regelung der Arbeitszeit".

Von Professor Dr. Th. Brauer, Karlsruhe.

In dem Artikel, den Professor G. Cassel unter vorstehendem Titel in der „Sozialen Praxis" veröffentlicht hat, ist mit Recht auf eine Grenze hingewiesen worden, die alle zu internationalen Vereinbarungen ausgreifende Sozialpolitik in ihrem eigenen Interesse und in demjenigen von Produzenten und Konsumenten der betroffenen Länder zu beobachten hat: die Verschiedenheit der kulturellen Voraussetzungen von Volk zu Volk. Die Arbeit, die der Einzelne verrichtet, wird in Form und Inhalt wesentlich mitgestaltet durch die, unter dem Einfluß von äußerer Natur und Volkscharakter stehende Raumwirtschaft, die ein Volk betreibt. Wie ein Volk mit den ihm gegebenen natürlichen Bedingungen fertig wird, das hängt von seiner wirtschaftlichen Spannungsenergie ab. Und da sich nun die Sozialpolitik in einem ausschlaggebenden Teile auf die sozialen Beziehungen erstreckt, die aus dem Produktionsprozeß herauswachsen, so bekommt jede Sozialpolitik natürlicherweise ein von Natur und Volkscharakter mitbestimmtes nationales Gepräge. Aus dieser Erkenntnis heraus schließt meine soeben bei Herder in Freiburg erschienene Schrift „Deutsche Sozialpolitik und deutsche Kultur" mit der Feststellung: „Im Völkerringen ist jedes Volk auf sich allein gestellt: mit seinen Methoden, seiner Eigenart entsprechend muß es den Kampf aufnehmen und durchfechten. Da nützt kein Schielen nach dem, was die anderen tun, denn für die andern sind andere Voraussetzungen gegeben. Echt deutsche Sozialpolitik kann daher nie und nimmer davon abhängig gemacht werden, ob andere mit uns gehen oder etwa zurückbleiben. Das eine hilft uns nicht und das andere schadet uns nicht. Wir haben unseren Weg zu gehen!" Wer auf diesem oder einem ähnlichen Boden steht, wird daher Cassel in der Warnung vor allzu schematischer internationaler Vereinheitlichung der Sozialpolitik zustimmen, wenn er auch den von Cassel beliebten Ton ablehnen wird, der für internationale Gespräche wenig geeignet ist. Würde Cassel einer der am Kriege aktiv beteiligt gewesenen Nationen angehören, so würde ihn schon die Rücksicht auf die Erschöpfung der doch schließlich am stärksten durch Krieg und Kriegsfolgen betroffenen Arbeiterschaften vor solchem salopen Ton gerade in der Erörterung der Arbeitszeit behüten. Das muß gesagt werden bei aller Anerkennung seines offensichtlichen Bemühens, gewisse Pläne der „Siegerstaaten" in ihrer egoistischen Tendenz zu kennzeichnen. Cassel hat Recht: für das Zusammentreten der Mächte ist der Kampf um den Absatz bestimmend. Die Washingtoner Konferenz aber, von der der Versuch zum internationalen Achtstundentag ausgegangen, ist in erster Linie unter kulturellen Auspizien zusammengetreten. Wurde dieser Untergrund des Washingtoner Abkommens im Laufe der Zeit um der „Staatsräson" willen durch einen anderen „substituiert", der Sozialpolitiker wird dennoch den ursprünglichen Anlaß nicht aus dem Auge lassen dürfen.

Obschon man sich also unter den erwähnten Einschränkungen Cassels Ausgangspunkt grundsätzlich anschließen kann, so schließt das nicht auch den Zwang ein, der Art seiner Beweisführung und seinen Schlußfolgerungen zuzustimmen. Auch und gerade dann nicht, wenn man sich auf Cassels rein wirtschaftlichen Standpunkt stellt. Das von ihm erstrebte Ziel heißt größtmögliche Produktion; daher Abwehr alles dessen, was zu Produktionseinschränkungen führen kann. Das ist, wie bei dieser Einstellung nicht anders zu erwarten, ein rein mengenmäßiger, auf die „Sache" ausgehender Zielpunkt. Dementsprechend auch die rein quantitative Einstellung des in Cassels Beispielen zitierten schwedischen und deutschen, wie überhaupt des Industriearbeiters: es ist der klassische „Wirtschaftsmensch", der aus ihnen spricht. Wer sich auf diesen Standpunkt der Notwendigkeit eines größtmöglichen Produktionsergebnisses stellt und den „Wirschaftsmenschen" voraussetzt, wird der aber nicht zwangsläufig zu der Schlußfolgernng gedrängt: weitest mögliche Annäherung der Produktionstechnik allüberall, internationale Uebertragung der fortschrittlichsten Arbeitsmethoden? Cassel wird und kann diese Schlußfolgerung von seiner Einstellung aus nicht ablehnen. Er weicht ihr aber aus, indem er plötzlich — und das ist charakteristisch für die widerspruchsvolle Methode des berühmten Theoretikers in der betreffenden kleinen Abhandlung — nicht mehr wirtschaftstheoretisch, sondern wirtschaftshistorisch argumentiert: die Angehörigen der verschiedenen Völker haben einen verschiedenen Arbeitstakt. Internationale Arbeitsteilung daher auf dem Wege, daß man ihnen entsprechend ihrem Arbeitstakt einen verschieden langen Arbeitstag zugesteht; jedes Volk soll, seinem eigenartigen Arbeitstakt gemäß, die Sparten bearbeiten, in denen es bei einem, seinem Arbeitstakt entsprechenden Arbeitstag das Optimum zu erreichen vermag. In diesem Zusammenhang heißt es dann auch: wer, bei internationaler Konkurrenz

in dem gleichen Berufe, in Wettbewerb mit einem längeren Arbeitstag nur einen kürzeren Tag arbeiten will, wird gezwungen, den Unterschied in der Arbeitszeit durch vermehrte Arbeitsintensität, bessere Organisation usw. zu kompensieren. Klingt diese Schlußfolgerung unter dem Gesichtswinkel des „Wirtschaftsmenschen" nicht seltsam? Läge nicht eine andere viel näher, etwa diese: wer, bei internationaler Konkurrenz in dem gleichen Berufe, den Wettbewerb gegenüber einem Lande mit kürzerer Arbeitszeit nur durch längere Arbeitszeit aufrecht erhalten kann, beweist damit seine technische und betriebsorganisatorische Rückständigkeit, die zu überwinden er im Interesse eines größtmöglichen Produktionsergebnisses verpflichtet ist —? Dies dürfte doch die dem „Wirtschaftsmenschen" viel näher liegende Erläuterung des Casselschen Satzes sein, daß niemand aus internationalen Konkurrenzrücksichten ein Interesse haben könnte, die Produktion zu verringern. Schließt man in der Weise Cassels, so drängt sich zwangsläufig folgende Zukunftsperspektive auf: wer, gemäß dem seinem Volke eigenen Arbeitstakt, in Konkurrenz mit einem längeren nur einen kürzeren Tag arbeiten **kann** (so muß es heißen! nicht, wie Cassel schreibt, „**will**", denn sonst hätte die ganze Hypothese des von Volk zu Volk verschiedenen Arbeitstaktes keinen Sinn mehr), wird, wenn der Konkurrent mit längerem Arbeitstag aus irgendwelchen Gründen technischer oder betriebsorganisatorischer Entwickelung ihm näher kommt, zu immer weiterer Intensivierung vorangedrängt werden — in infinitum, wenns möglich wäre. (Für das Praktischwerden solcher Möglichkeit vgl. das unten geschilderte Beispiel Chinas.) Entspricht es aber der wirtschaftlichen Vernunft, nur an ihn Anfordungen zu stellen, Anforderungen, die schließlich zu einem Ueberspannen des Bogens führen müßten?

Angesichts solcher Ueberlegungen ist die gegenüber Cassel besonders peinliche Frage nicht zu umgehen, ob seine gesamte Darstellung nicht gewisse in den Tatsachen gelegene Voraussetzungen außer acht läßt. Das ganze Problem des Achtstundentags ist, wie überhaupt aller Arbeiterschutz, in erster Linie von Bedeutung für die Fabrikarbeit. Eine Arbeitszeitregelung für die Handwerksarbeit, die großenteils lange vor dem Kriege den Achtstundentag praktizierte, und für landwirtschaftliche Arbeit, der jedermann Besonderheiten zuzuerkennen bereit ist, würde kaum je das Gewoge der öffentlichen Meinung hochgetrieben haben. In der Fabrik nun, das ist doch wohl der Sinn der kapitalistischen Ordnung auf dem Gebiete der Betriebsweise, steht der Arbeitstakt in der Hauptsache unter dem Diktat des mechanisierten Produktionsmittels. Dies bedeutet, daß der Arbeitsrhythmus an den arbeitenden Menschen von außen herangetragen, ihm aufgezwungen wird. Diese „Gleichmacherei" kehrt sich verflixt wenig an nationalen Arbeitstakt. Dabei ist durchaus nicht notwendig, daß der neue Arbeitsrhythmus im ganzen schädlich oder gar ruinös wirke. Es ist das Verdienst von Edmund **Kleinschmitt**, Wahres und Falsches in bezug auf diesen neuen Rhythmus gesondert zu haben. Er ging eigens nach Amerika, um die in Deutschland immer wiederkehrenden Klagen gegen die amerikanische Methode der Arbeitsrationalisierung zu untersuchen, nicht aus gehöriger Entfernung, sondern indem er sich selber in den höchstrationalisierten Fordschen Betrieb hineinstellte. Seine Schilderungen haben die wesentlichsten Klagen entkräftet. Sie zeigen, daß sich auch bei diesem Arbeitssystem leben läßt und sie beweisen vor allem, daß der amerikanische Arbeitstakt auch den deutschen und sonstigen, aus den europäischen Kulturstaaten eingewanderten Arbeiter beileibe nicht erdrückt oder außer Atem bringt. Das anzunehmen, hieße doch auch in seltsamer Weise die Tatsache verkennen, daß die amerikanische Wirschaft zu einem sehr großen Teile mit nichtamerikanischen Arbeitskräften, einschließlich solcher slavischer Herkunft, aufgebaut worden ist. Mit diesen Hinweisen dürfte wohl der Kernpunkt der Casselschen Thesen um seine Beweiskraft gebracht sein, jener Punkt, der in dem Satze gipfelt: „Ein Versuch, osteuropäischen und asiatischen Völkern einen amerikanischen Arbeitstag aufzuzwingen, wenn man sie nicht zu amerikanischem Arbeitstakt zwingen kann, ist selbstverständlich gleichbedeutend mit dem Streben, sie in noch tiefere Armut niederzuzwingen, als in der sie sich schon befinden". Man kann sich, im Hinblick auf seine sonst bekannte und übrigens auch aus seiner Abhandlung sprechende Einstellung, über solche Sätze Cassels gar nicht genug wundern. Müßte seiner Art nicht viel mehr eine Auffassung wie diejenige F. **Oppenheimers** entsprechen, daß für die ihrem Kerker entronnenen Hörigen Osteuropas und Asiens das Elend von Manchester und Liverpool immer noch ein Aufstieg wäre? Mit den voraufgegangenen Hinweisen ist dann ferner auch die aus den heutigen Verhältnissen herrührende Unmöglichkeit einer internationalen Arbeitsteilung der von Cassel geschilderten Art dargetan. Internationale Arbeitsteilung, so weit von einer solchen als Tatsache und Ziel gesprochen werden kann, erwächst aus den Bedingungen der von jedem Volk betriebenen Raumwirtschaft, nimmt also ihren Ausgang entweder von der besonderen Lage und Qualität der dem einzelnen Volke sich darbietenden äußeren Natur oder von der Qualifikation der ihm angehörenden Menschen. Für solche internationale Arbeitsteilung stellt, um ein praktisches Beispiel anzuführen, Deutschland u. a. den Solinger Arbeiter als eigenartigen Typ zur Verfügung. Wer, wie der Verfasser, in einem Gebiete beheimatet ist, wo zwei Völkergrenzen unmittelbar aufeinanderstoßen, hat Gelegenheit gehabt, solch internationalen Austausch der Spezialitäten im Kleinen Tag für Tag zu beobachten. Der Austausch erwächst aber, wenn man einmal die Eigenart der Naturbedingungen außer Betracht läßt, aus der persönlichen Qualifikation der arbeitenden Menschen, von der **auch** der Arbeitstakt stammt. Indes mit Fragen der Arbeitszeit hat das, wie allein der Hinweis auf den typischen Solinger Arbeiter zeigt, gar nichts zu tun. Ganz abgesehen davon, daß, wie früher hervorgehoben, der Arbeitstakt heute in so weitem Umfange mechanisch bedingt ist. Cassels internationale Arbeitsteilung hat verzweifelte Aehnlichkeit mit einer Arbeitsteilung par ordre de mouphti. Was dabei herauskommen könnte, beweist das chinesische Beispiel. Man denke nur an die Bedrängnis des englischen Schiffbaugewerbes durch das Hongkonger Schiffbaugewerbe, zum großen Teil bedingt durch die Tatsache, daß den chinesischen Arbeitern in diesem doch gewiß nicht mechanisierungsfreien Gewerbe eine fast unbegrenzt lange Arbeitszeit gestattet ist. Sollte das aber nicht als up to date angesehen werden, so nehme man den Einbruch der chinesischen Arbeit in die Spinnerei und Weberei und ähnliche modernst ausgebaute Gewerbe.

Es gibt **einen** Gesichtspunkt, von dem man sich einer internationalen Vereinheitlichung der Arbeitszeit widersetzen könnte. Derselbe ist weniger wirtschaftlicher als volklicher Natur. Cassels Landsmann **Kjellén** hat vor dem Weltkriege (in seiner Schrift: Die Großmächte der Gegenwart) einmal den Versuch gemacht, die verschiedenen Kulturstaaten gewissermaßen nach ihrer jeweiligen Altersstufe einander gegenüberzustellen. Ein junges Volk kann nun eben unter selbstbewußtem Hinweis auf diese seine Jugend geltend machen, daß ein Einzwängen seines Produktionswillens in ein Arbeitszeitschema ein Attentat gegen seinen Lebensdrang sei. In solcher Erwägung mag an sich auch für das deutsche Volk, wenn es seine verhältnismäßige Jugend den schon älteren Völkern gegenüberstellt, ein starker Reiz gelegen sein. Allein in der gegenwärtigen Lage Deutschlands kommt das nicht in Betracht. Im Gegenteil — hier muß an den **andern** G. Cassel appelliert werden, dem das deutsche Volk so manchen wirksamen Hieb gegen die Reparationswillkür verdankt: J. M. **Keynes**, der in dieser Hinsicht an Cassels Seite steht, wies jüngst darauf hin, daß eine volle Realisierung der deutschen Reparationsverpflichtungen nur auf dem Wege eines Deflationsdrucks durchzuführen sei, insbesondere eines Drucks auf die deutschen Arbeitslöhne, sei es indirekt (Verlängerung der Arbeitszeit bei gleichbleibendem Lohn), sei es direkt (Lohnherabsetzung), jedenfalls also auf Kosten der deutschen Lebenshaltung. Und das Schlimme ist, daß man, bei nüchterner Betrachtung aller Seiten des Reparationsproblems, sich dieser furchtbaren Schlußfolgerung kaum entziehen kann. Würden nun wir Deutsche bei solcher Sachlage uns gegen die internationale Durchführung des Achtstundentags wenden, so böten wir selber die Hand, damit der indirekte Lohndruck gegen uns angewendet würde. Darum ist insbesondere Deutschland heute auch aus Gründen der Opportunität an der Festlegung des Achtstundentags interessiert, und es ist anzunehmen, daß Cassel dafür Verständnis haben wird.

Natürlich ist bei unserem Eintreten für die Internationaliät des Achtstundentags vorausgesetzt, daß auf die Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse der verschiedenen Berufe Rücksicht genommen, daß also nicht ein schematischer Achtstundentag eingeführt wird. Nach dieser Richtung kommt es darauf an, die Möglichkeit zu sichern, die jüngst erfolgte Londoner Auslegung des Washingtoner Abkommens richtig — auszulegen, denn sie bietet immerhin allerhand Raum für die Rücksichtnahme auf besonders gelagerte Verhältnisse.

Man kann somit, um das nochmals herauszuheben, bei weitestem Mitgehen mit Cassels Ausgangspunkt von der von Volk zu Volk gegebenen Verschiedenartigkeit der kulturellen Voraussetzungen auch für sozialpolitische Maßnahmen, zu ganz andern Schlußfolgerungen kommen wie er. Eine eigen geartete, nationale Sozialpolitik, für die ich mit aller Entschiedenheit eintrete, darf sich in keinem Falle als Hemmnis dem in den Weg stellen, was nicht aufzuhalten ist: dem Fortschritt der Mechanisierung. Im Gegenteil, man kann mit bedeutenden Kulturphilosophen die Forderung vertreten, daß die steigende Mechanisierung der unteren Lebens- und Bedürfnisgebiete zu begünstigen sei, um umso mehr Raum zu gewinnen für das Spielenlassen höherer kultureller Einwirkungen. Das ist **eine** Seite jener Vergeistigung der Mechanisierung, die von den Besten der abendländischen Völker erstrebt wird und die zu erreichen im übrigen es einer Sozialpädagogik bedarf, von der einstweilen noch kaum die ersten Ansätze wahrzunehmen sind.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Weltbund für Frauenstimmrecht, der zunächst nur von einigen Verbänden mit geringer Mitgliederzahl 1904 in Berlin gegründet wurde, hielt Anfang Juni in Paris seine 10. Generalversammlung ab. Aus allen Erdteilen und aus 36 Staaten waren starke Delegationen erschienen, eine der stärksten aus Deutschland, wo der Allgemeine Deutsche Frauenverein, der 1865 von Luise Otto Peters als Deutscher Staatsbürgerinnenverband gegründet wurde, um die Beteiligung der Frau am öffentlichen Leben zu fördern, einen Zweig des Weltbundes bildet. Von Deutschland waren Dorothee von Velsen, Dr. Gertrud Bäumer, Frau Dunstrey-Freytag, Frau v. Engelken, Dr. Horowitz, Dr. Marie Elisabeth Lüders, Dr. Matz, Irmgard Rathgen, Frau Timmermann, Dr. Else Ulich-Beil, Dr. Gertraud Wolf, Dr. Frieda Wunderlich delegiert worden. Paris war als Tagungsort gewählt worden, weil zurzeit der Kampf um das Frauenstimmrecht in Frankreich Erfolg verspricht. Erst nach Aufhebung der Besetzung der ersten rheinischen Zone hatte man sich in Deutschland zur Beschickung des Kongresses entschlossen. Man hat diesen Entschluß nicht zu bereuen brauchen. Die politisch völlig neutrale, nur auf Fraueninteressen gerichtete Einstellung, der starke Wille, die Welt im weiblichen, d. h. mütterlichen lebenerhaltenden und -fördernden Sinn zu beeinflussen, haben die Tagung zu einer einheitlichen, von keinem politischen Mißklang gestörten Kundgebung werden lassen. Entsprechend der Verschiedenheit in der politischen Reife der angeschlossenen Länder bzw. des Maßes an Gleichberechtigung, das die Frauen im öffentlichen Leben besitzen, galt es einmal, durch Versammlungen die öffentliche Meinung zu beeinflussen, um den Frauen zum Stimmrecht zu verhelfen, zum anderen die Aufgabe des spezifisch weiblichen Willens in der Politik zu klären. So gab es Versammlungen, in denen man gegen den Code Napoléon protestierte, in denen Männer aller Länder sich für das Frauenstimmrecht einsetzten, in denen weibliche Parlamentarier der „bereits befreiten Länder“ über ihre Arbeit berichteten. Eine gewaltige Friedenskundgebung brachte die wesentlichste Aufgabe der Frau zum Ausdruck. Den Höhepunkt dieser Kundgebungen bildete in der Aussprache der Parlamentarierinnen das Bekenntnis Gertrud Bäumers zum „Ideal der Wiederaufrichtung des Lebens der Völker im Geiste des Vertrauens“, dem unter der stürmischen Zustimmung der Versammlung die Umarmung der Rednerin durch die französische Vorstandsdelegierte folgte.

Die sachliche Arbeit lag bei den Kommissionen, die, aus je einer Vertreterin jedes Landes zusammengesetzt, fortlaufend arbeiten und einige Tage vor Eröffnung des Kongresses zur Erörterung der Resolutionen zusammentraten. So waren Kommissionen gebildet, betreffend „gleiche Sittlichkeit“, „Lage der unverehelichten Mutter und ihres Kindes“, „Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau“, „gleiche Arbeitsbedingungen für Männer und Frauen“ und „Soziallohn“. Neben den hier behandelten Fragen, die auf dem Kongreß wiederkehrten, wurde auf Grund besonderer Anträge die Mitarbeit der Frau im auswärtigen Dienst, die Schaffung einer Frauenwohlfahrtspolizei, die Einsetzung von weiblichen Direktoren und Aerzten an Frauengefängnissen, die Anstellung von weiblichen Aerzten an Krankenhäusern für Frauen, die Schaffung staatlicher Akademien für Hauswirtschaftskunde erörtert.

Während die Behandlung der meisten Probleme nach sachlicher, klärender Aussprache zu einmütigen Beschlüssen führte (z. B. gleiche Moral für Mann und Frau, Verbesserung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, Entscheidung der verheirateten Frau über ihre Staatsangehörigkeit und anderes), bewiesen die Verhandlungen über die Entlohnung von Mann und Frau bei gleicher Leistung und über den Soziallohn, daß es im Frauenweltbund, besonders in der englischen Delegation, Gruppen alter Frauenrechtlerinnen gibt, die den in den ersten Anfängen der Frauenbewegung notwendigen Kampfstandpunkt noch nicht aufgegeben haben und Rechte um jeden Preis fordern, auch wenn diese formalen Rechte sich innerhalb der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung als bitteres Unrecht schließlich auch gegen die Frau erweisen müssen. So gingen die englischen Vertreterinnen davon aus, daß die Frau, die im Berufsleben volle Gleichberechtigung mit dem Manne erstrebt und bei gleicher Leistung in gleicher Höhe entlohnt sein will, auch die gleichen Lasten auf sich nehmen müsse, daß ein Sonderschutz die Bewegungsfreiheit der arbeitenden Frau beschränke und die Bewertung ihrer Arbeitskraft herabsetze. Ein in diesem Sinne eingebrachter Antrag, alle Schutzbestimmungen nicht auf das Geschlecht sondern auf die Natur der Arbeit zu begründen, d. h. praktisch das Verbot der Nachtarbeit für Frauen, das Verbot der Beschäftigung von Frauen in der Bleiindustrie aufzuheben, entfesselte stürmische Diskussionen. Während es zunächst der deutschen Delegation gelang — insbesondere der eindrucksvollen Rede von Dr. Else Ulich-Beil —, mit ihrer entgegengesetzten Meinung durchzudringen, wurde sie bei den weiteren Abstimmungen zum Teil auf Grund von Zufälligkeiten majorisiert. Es kam schließlich zur Annahme folgender Resolution:

„Dieser Kongreß ist der Meinung, daß alle Regelungen und Bindungen, die auf den wahren Schutz der Arbeitnehmer abzielen, nicht von dem Geschlecht der Arbeiter, sondern von der Art der Beschäftigung ausgehen müssen. Er ist der Meinung, daß jedes internationale System unterschiedlichen Arbeiterschutzes auf der Grundlage des Geschlechtes — trotz zeitweiliger Vorteile — in eine Tyrannei ausarten und zu einer Absonderung der Arbeiterinnen sowie zu neuen Hindernissen in der Lohnfrage führen kann. Er richtet daher an die angeschlossenen Verbände die dringende Bitte, ihr Augenmerk auf die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen Ueberwachung all solcher Vorschläge zu richten, um, wenn notwendig, unverzüglich tatkräftig einzugreifen.“

Eine von der deutschen Delegation dagegen eingebrachte Minderheitsresolution lautet:

„Wer eine konkrete Anschauung über industrielle Frauenarbeit hat, weiß, daß die Gefahren für die schwangere Frau zum großen Teil in technischen Bedingungen, d. h. in der Konstruktion von Maschinen und in der von ihnen zu leistenden Arbeit liegt. Er weiß ferner, daß in der bestehenden Wirtschaftsordnung keine Aussicht besteht, daß die Industrie freiwillig für die schwangeren Frauen derartige Arbeitsbedingungen schafft, die „es ihnen ermöglichen, ihre Kinder unter den günstigsten Voraussetzungen zur Welt zu bringen.“ Die in der Resolution verlangte Abschaffung des Schwangerenschutzes würde nur zur Folge haben, daß die Frauen unter den gleichen schädlichen Bedingungen wie bisher ihre Arbeit bis zur Entbindung leisten und daß die ihnen auf Grund des Arbeitsverbotes gewährte Unterstützung durch die Sozialversicherung wegfallen würde. Wenn man — wie es die Resolution tut — von dem Grundsatz ausgeht, daß die Natur der Arbeit das Maß des Schutzes bestimmen soll, so beweisen die in reichem Maße vorhandenen wissenschaftlichen Feststellungen, daß tatsächlich die Natur der maschinellen Arbeit die verhängnisvollsten Schädigungen für Mutter und Kind nach sich zieht. Da nur der obligatorische staatliche Schutz die Frauen vor diesen Schädigungen bewahren kann, müssen die Frauen aller Länder sich mit Nachdruck für den Ausbau des Schutzes der arbeitenden Mutter und ihres Kindes einsetzen. Die unterzeichneten Delegationen bedauern die angenommene Entschließung auch deshalb, weil sie geeignet ist, dem Weltbund für Frauenstimmrecht das Vertrauen der dem Arbeiterschutz unterstellten Frauen, die einmütig für seine Erweiterung kämpfen, zu entziehen.“

Die Anerkennung der von Deutschen geleisteten Arbeit kam darin zum Ausdruck, daß aus Deutschland als dem einzigen Lande zwei Vertreterinnen (Adele Schreiber-Krieger und Dorothee von Velsen) in den Vorstand gewählt wurden. W.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern fordern die Spitzenverbände der Gewerkschaften in einer Eingabe an den Reichskanzler, die auch den zuständigen Reichsministerien und den Regierungen der Länder übermittelt worden ist.

Bei dieser Umgestaltung könnten, wie es in der Eingabe heißt, die im Jahre 1922 von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gemeinsam aufgestellten Leitsätze des Verfassungs-Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats entsprechende Berücksichtigung finden. (Sie forderten Berufskammern für die Landwirtschaft, für Handel und Industrie und für Handwerk und Kleingewerbe, als eine Art Unterbau für die Bezirkswirtschaftsräte und den endgültigen Reichswirtschaftsrat.) Bei Erlaß dieser Leitsätze sei von der Erwartung ausgegangen worden, daß dieser im Artikel 165 der Reichsverfassung vorgesehene Unterbau vor, zum mindesten aber gleichzeitig mit dem endgültigen Reichswirtschaftsrat verwirklicht werden würde. Die deutschen Gewerkschaften bedauerten, daß der vorliegende Entwurf für den Reichswirtschaftsrat dem nicht Rechnung trage. Die Schaffung des Oberbaus ohne gleichzeitige Durchführung des Unterbaus, d. h. die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern und die Einrichtung der Bezirkswirtschaftsräte, erscheine nicht tragbar. Die bestehenden einseitig zusammengesetzten Kammern wüchsen sich, wie das Aufsehen erregende Vorgehen auf der Tagung der niederrheinisch-westfälischen Handelskammern in Essen deutlich gezeigt habe, zu einer immer größeren Gefahr für die deutsche Wirtschaft und den sozialen Frieden aus. Zum Beweis werden die auf der Tagung gemachten arbeiterfeindlichen Ausführungen im einzelnen angeführt. Die Gewerkschaften betonen, daß eine derartige Stellungnahme gegen die Belange und Lebensfragen der deutschen Arbeitnehmer nicht Aufgabe der Industrie- und Handelskammer sei. Sie wenden sich ferner nachdrücklichst dagegen, daß diese nur aus Unternehmern gebildeten Kammern „das Recht haben, namens der deutschen Wirtschaft Anträge, Gutachten und Beschlüsse zu fassen“; zur deutschen Wirtschaft gehörten auch die 70% des deutschen Volkes ausmachenden Arbeitnehmer. Die Gewerkschaften fordern deshalb „aus Gründen des Staatswohls, der Wirtschaftsförderung und des sozialen Friedens“, daß die Arbeitnehmer „durch Beteiligung an den öffentlich-rechtlichen Berufskammern der deutschen Wirtschaft als mitwirkende und mitverantwortliche Faktoren herangezogen werden“.

Damit ist nun diese Streitfrage, die hinter drängenderen wirtschafts- und sozialpolitischen Sorgen der letzten Jahre zurückgetreten war, wieder in den Vordergrund geschoben. Die Art, in der die Gewerkschaftsblätter aller Richtungen und die ihnen nahestehenden Tageszeitungen die Eingabe abdrucken, läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es sich nicht nur um eine Geste handelt.

Wir fragen: War es notwendig, in diese Zeit brennender und schon kaum lösbarer sozialpolitischer Probleme auch noch diesen Zündstoff zu werfen? Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Versprechungen des Art. 165 Erfüllung finden müssen. Wie wir hierüber denken, hat der Herausgeber der „Soz. Prax.“ bereits in seiner Zurückweisung der die Aufhebung des Art. 165 fordernden Entschließung des Hansabundes sehr deutlich zum Ausdruck gebracht (vgl. Sp. 152). Trotzdem glauben wir nicht, daß der Reichswirtschaftsrat seine Aufgaben ohne den Unterbau nicht erfüllen kann.

Angesichts der durch die wirtschaftliche Notlage über das normale Maß hinaus erhöhten sozialpolitischen Spannung bedauern wir es, daß gerade zu diesem Zeitpunkt diese heikle und wohl auch noch nicht spruchreife Frage erneut aufgeworfen worden ist. Kein objektiver Beurteiler wird aber die Schuld hierfür den Gewerkschaften zuschieben können. Daß nicht schon die Entschließung des Hansabundes einen Gegenstoß herbeigeführt hat, dürfte nur dadurch zu erklären sein, daß dieser Organisation keine sonderliche Bedeutung beigemessen wird. Es bedurfte stärkerer Mittel, um die Geduld der Gewerkschaften, die in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Zurückhaltung in Bezug auf diese niemals aufgegebene Forderung bewahrt hatten, zu erschöpfen. Die Eingabe sagt deutlich, daß das in der Tat aufreizende Vorgehen auf der Essener Handelskammer-Tagung den Anlaß zu dem Vorstoß gegeben hat.

Die Gewerkschaftsblätter unterstreichen das: „Erst die unerhörte Provokation durch die bekannte Essener Industrie- und Handelskammer-Tagung hat die Gewerkschaften veranlaßt, erneut ihre alte Forderung nachdrücklichst zu erheben" („Der Deutsche" vom 15. April 1926).

Auch die „Kölnische Zeitung" (Nr. 286 vom 18. April 1926) bezeichnet es in einem sehr objektiven und verständnisvollen Artikel „mit als einen Erfolg der Essener Handelskammer-Tagung, die Wünsche der Gewerkschaften neu angestachelt zu haben". Der Gedanke, die Wirtschaftsvertretungen paritätisch umzugestalten, sei vorher auf dem besten Wege gewesen, „ein Stück im gewerkschaftlichen Raritäten-Kabinet zu werden". Der Forderung der Gewerkschaften werde man formal-rechtlich eine teilweise Berechtigung nicht absprechen können, da sie auf verfassungmäßige Zusagen aufbaue. Wenn seiner Zeit einflußreiche Wirtschaftskreise, unter Führung von Hugo Stinnes, an dem Bezirkswirtschaftsrätegedanken Gefallen gefunden hätten, so habe man einerseits ein Gegengewicht gegen ein Ueberhandnehmen der formalen Demokratie und des Parlamentarismus schaffen, andererseits sozialistische Kräfte von dem Sozialisierungsgedanken ablenken wollen. Die Arbeitgeber hätten sich schließlich damals im allgemeinen dahin geeinigt, daß man die Kammern als Arbeitgeber-Vertretungen bestehen lassen und besondere paritätische und zusammenfassende Organisationen schaffen solle. Der Gedanke sei dann ziemlich bewußt von Arbeitgeberseite nicht weiter gepflegt worden. Interessant sei übrigens, daß gewisse Arbeitgeberkreise, die damals von dem sozialdemokratischen Reichswirtschaftsminister Robert Schmidt den Reichswirtschaftsrat forderten, auch an dieser Einrichtung nun keinen Gefallen mehr finden könnten. Ein Irrtum der Gewerkschaften sei allerdings, daß sich die Arbeitgeberkreise mit der paritätischen Umwandlung der Kammern einverstanden erklärt hätten. — Zur sachlichen Berechtigung der Forderung sagt die Kölnische Zeitung in längeren Ausführungen, daß die Gewerkschaften den Einfluß der Kammern überschätzten. Die wirtschaftspolitische Tätigkeit sei in erheblichem Maße auf die Fachverbände übergegangen, die von den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften vielfach gehört und ebenso stark beachtet würden. Dieser Zug würde durch die Einführung der Parität in den Wirtschaftskammern unbedingt verstärkt werden. Ihn aufzuhalten, gäbe es kein Zwangsmittel.

Angesichts der rein sozialpolitischen Betrachtungsweise der Gewerkschaftsvertreter sei überdies von paritätischen Kammern häufig die Abgabe doppelter Gutachten zu erwarten, die den ganzen Apparat unnötig beschweren würden. Die Gewerkschaften sollten ihre Wünsche auf paritätische Ausgestaltung aufgeben, dagegen ihre Politik nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten gestalten. „Dann werden sie als freie Verbände bei sachlichen und vorurteilsfreien Regierungsstellen usw. ein ebenso geneigtes Ohr finden, wie die Verbände der Unternehmer." (Die Köln. Ztg. erkennt damit das derzeitige Primat der Unternehmerverbände an; sie sagt auch, daß den Handelskammern in Essen „vielleicht nicht ganz zu Unrecht" der Vorwurf gemacht worden sei, „daß sie nur Unternehmerinteressen vertreten".)

Die Gewerkschaftsblätter betonen naturgemäß im Gegensatz hierzu die sachliche Notwendigkeit der Mitwirkung der Arbeitnehmer innerhalb der Wirtschaftskammern, beim Steuerwesen Geld-, Bank- und Börsenwesen, beim Verkehrswesen, der Handels- und der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Diese besonders umfaßt auch die Arbeitnehmerfragen, für die, selbst bei gutem Willen zur Neutralität, die Arbeitgebervertreter nicht sachverständig sein könnten.

Ueberraschen konnte das offizielle Vorgehen der Gewerkschaften nicht. Auf die Essener Tagung, die in der Tat eine Blütenlese antisozialer Forderungen darstellte, haben wir schon durch den teilweisen Abdruck eines Aufsatzes der Kölnischen Zeitung (Nr. 267 vom 11. April 1926), der sich durchaus mit unseren Anschauungen deckte, hingewiesen (vgl. Sp. 395). Wir haben noch nachzuholen, daß die Tagung sofortige Gegenkundgebungen hervorgerufen hat.

Unmittelbar nach der Tagung veranstalteten die Christlichen Gewerkschaften im Ruhrgebiet mehrere Versammlungen, die größte in Essen, bei der Breddemann, Giesberts und Imbusch sprachen. Breddemann protestierte vor allem gegen den rein negativen Charakter der Tagung, der ein bedenkliches Zeichen für die Qualität des heutigen deutschen Unternehmertums sei. Die Wirtschaft brauche wieder Qualitätsleistungen, technische Höherführung der Betriebe und eine pflegliche Behandlung der Arbeitskräfte. Mit Elendslöhnen ließen sich nur Elendswaren herstellen. Grundsätzlich stünde die christlich-nationale Arbeiterbewegung auch heute noch zu dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft. Giesberts wies unter ähnlichen Gesichtspunkten auf die zerstörende Wirkung hin, die herausgeforderte neue Wirtschaftskämpfe auf den wirtschaftlichen Aufbau haben würden. Die Industrie sei stark überorganisiert. Eine Fortsetzung des alten Systems der langen Arbeitszeit, geringen Löhne und starken Abhängigkeit würde zum Ruin der Wirtschaft führen. Die Gewerkschaften seien zu staatsbürgerlicher Einstellung fortgeschritten. Die Reden der Essener Tagung seien geeignet, jeden Aufbau von gewerkschaftlicher Seite zu zerschlagen. Imbusch wandte sich in der Hauptsache gegen die Haltung der Unternehmer in der Knappschaftsfrage und zur sogenannten „sozialen Belastung".

Wenige Tage darauf traten die Bezirksverbände der Freien und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften zu einer eindrucksvollen Kundgebung zusammen. Das Hauptreferat hielt Fritz Tarnow, der bekannte Führer des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, dessen Ausführungen sich nach dem Urteil der Köln. Ztg. durch bemerkenswerte Sachlichkeit auszeichneten. Er beschäftigte sich im Wesentlichen mit den Mängeln des heutigen Kartellwesens, deren Beseitigung er der Forderung auf Abbau der Sozialpolitik entgegenstellte. Er forderte eine Wirtschafts-Enquete, die Einblick in das Vorgehen der Unternehmer gäbe, ein Kartellgesetz, das Registerzwang, Offenlegung der Kartellvorschriften vorschreibe und ein Kartell-Aufsichtsamt schaffe, in dem Arbeiter und Verbraucher vertreten seien. Die Kartelle müßten aus Organen der Preisdiktatur zu solchen einer planwirtschaftlichen Regelung umgestaltet werden. Gespart müsse werden — vor allem aber in der privatwirtschaftlichen Betriebsorganisation durch Abbau von Aufsichtsräten und solchen Direktoren, die vornehmlich der gesellschaftlichen Tradition ihre Stellungen verdanken. Kartellwirtschaft und Rationalisierung seien unvereinbare Gegensätze. Statt Lohn-Abbau sei Lohn-Aufbau erforderlich zur Hebung der deutschen Kaufkraft, da selbst bei erheblich gesteigerter Ausfuhr der Absatzmarkt der Zukunft im Inlande selbst liegen werde. Nach ergänzenden Ausführungen von Rössiger (G. d. A.) und Gramm (Afabund) wandte sich in seinem Schlußwort der Versammlungsleiter Dr. h. c. Meyer-Düsseldorf, noch besonders gegen die neuerdings wieder gepflegte Idee der Werksgemeinschaft und auch gegen die von Vögeler geförderte, von Oberingenieur Arnhold geleitete Industrieschule. Arnhold habe in einem Vortrag kürzlich betont, daß zwischen Arbeiter und Betriebsleiter sich weder der Staat noch die Gewerkschaften schieben dürften. Das zeige deutlich die Gefahr, in das gelbe Fahrwasser einzulenken.

Die Eingabe der Gewerkschaften ist bei den Unternehmer-Vertretungen allenthalben auf Widerspruch gestoßen. So haben sich auch die Vorstände des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks gegen den paritätischen Ausbau der öffentlich-rechtlichen Berufskammern ausgesprochen. Mit der Bildung gemeinsamer Ausschüsse haben sie sich einverstanden erklärt.

Damit steht nun der Kampf um das Prinzip der deutschen Wirtschaftsverfassung wieder schön in Flammen. Der „soziale Friede", dessen Förderung jede Partei von der andern verlangt, ist gefährdeter denn je. Mit dem „Kampf bis aufs Messer" wird er niemals herbeigeführt werden können. Ehe nicht im Unternehmerlager eine Stimmung sich durchsetzt, wie sie erfreulicherweise in den letzten Monaten in einflußreichen Tageszeitungen, wie der Köln. Zeitung und der D. A. Z. wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, die allein die Grundlage für eine Verständigung bietet, wird auch eine in mancher Beziehung sicherlich wünschenswerte Aenderung in der Haltung der Gewerkschaften nicht zu erwarten sein.

G. J.

Der Reichslandarbeiterbund hat beim Präsidium des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats Beschwerde dagegen eingelegt, daß seine Vorschlagsliste für den landwirtschaftlichen Fachausschuß des Reichsamts für Arbeitsvermittlung nicht zugelassen worden ist, und zwar unter Hinweis auf die frühere Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats, in der die Gewerkschaftseigenschaft der Arbeitnehmergruppe des Reichslandbundes verneint worden war, und die noch in letzter Zeit bei den Ausschußsitzungen des Reichswirtschaftsrats unwidersprochen als Richtlinie genommen worden ist. Der Reichslandarbeiterbund erklärt, daß er in dieser Ablehnung eine verfassungswidrige Rechtlosmachung seiner Mitglieder erblicke. Das aus dem Jahre 1921 stammende Gutachten des Reichswirtschaftsrats betreffe lediglich die dem Bund angeschlossene Arbeitnehmergruppe des Pommerschen Landbundes, die damals nur 20000 Mitglieder gehabt habe. Inzwischen habe sie ihre Satzungen und ihr Beitragswesen „gründlich reformiert" und umfasse jetzt etwa 45000 Mitglieder. Dem Reichslandarbeiterbund selbst gegenüber seien die damals geltend gemachten Bedenken vollends unberechtigt. Er habe „sich freilich niemals bemüht, ‚Gewerkschaftseigenschaft' anzunehmen, da er im bewußten Gegensatz zu dem wirtschaftzerstörenden Grundsatz des Klassenkampfes und der Klassentrennung den Gedanken der berufsständischen Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vertritt, die wirtschaftzerstörenden Kampfmittel des Streiks und der Aussperrung als unsittlich verwirft und den schiedlich-friedlichen Ausgleich der Interessengegensätze aus dem Arbeitsverhältnis unter Voraussetzung der gemeinsamen Berufsinteressen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erstrebt."

Es sei aber gesetzlich nirgends festgelegt, daß eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern „im Sinne der Gesetzgebung Gewerkschaftseigenschaft haben müsse." Der Reichslandarbeiterbund habe das ausgesprochene Ziel, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder innerhalb und auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses zu vertreten. Er bezweifle „ganz entschieden . . . die Unterstellung", daß im Reichswirtschaftsrat die frühere

Auffassung noch jetzt als Richtlinie gelte und bitte das Präsidium, ein Gutachten des sozialpolitischen Ausschusses darüber herbeiführen zu wollen, ob das Fehlen der Gewerkschaftseigenschaft bei einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern allein genüge, um sie von der Vertretung in öffentlich-rechtlichen Körperschaften auszuschließen.

Diesem Antrag sind Angaben über die Organisation des Reichslandarbeiterbundes beigefügt. Demnach umfaßt er folgende Unterverbände: Arbeitnehmergruppe des Pommerschen Landbundes mit 43583 Mitgliedern, Arbeitnehmergruppen des Meckl.-Strelitzer, des Grenzmark- und des Danziger Landbundes mit zusammen etwa 9300 Mitgliedern, Brandenburgischer Landarbeiterbund mit 16154 und Meckl. Schweriner Landarbeiterbund mit 7043 Mitgliedern, dazu einige „unmittelbare" Anschlüsse und drei kleine Fachgruppen, zusammen 83720 Mitglieder. „Die Unterverbände des Reichslandarbeiterbundes sind den entsprechenden Landbundorganisationen korporativ angeschlossen. Die Kassenführung ist jedoch streng getrennt. Wo die Büros der Landarbeiterorganisation im Landbundhaus untergebracht sind, wird angemessene Miete bezahlt. Eine Abhängigkeit von Arbeitgeberorganisationen durch Gewährung von Zuschüssen ist nirgends vorhanden."

Die Monatsbeiträge schwanken zwischen 20 und 120 Pfg. Bei einer Anzahl von Tarifen, die einzeln aufgeführt werden, sei der Bund alleiniger Träger bzw. beteiligt. Schließlich werden die öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgeführt, in denen der Bund bzw. seine Unterverbände Vertreter haben. Die politischen Parlamente interessieren hier nicht. Von wirtschaftlichen Vertretungen werden genannt die Pommersche Landwirtschaftskammer mit 7, die Mecklenburg Schwerinsche mit 4 Vertretern, ferner in Schlichtungsausschüssen 87 Vertreter, in Landkrankenkassenausschüssen 235 Vertreter.

Soweit der Bund. Der sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates wird nach unserer Ansicht zu einem von dem bisherigen abweichenden Standpunkt nicht gelangen können. Die Argumente der „wirtschaftsfriedlichen" Verbände sind ja bekannt. Wir haben die Eingabe genau wiedergegeben, um uns nicht dem Vorwurf einseitiger Berichterstattung auszusetzen. Sie lassen für den Kundigen mit aller Deutlichkeit erkennen, daß der Reichslandarbeiterbund keine innerlich selbständige Arbeitnehmervertretung darstellt, sondern daß er ein Teil einer Standesorganisation ist, in deren Rahmen er ganz naturgemäß Sonderinteressen nicht wirklich unabhängig vertreten kann. Die bewußte Bekämpfung der in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen, tatsächlich unabhängigen Arbeitnehmerschaft zeigt das mit aller Deutlichkeit. Der ganze Sinn der Wirtschaftsverfassung, das Selbstbestimmungsrecht der beiden Faktoren der Wirtschaft beruht aber darauf, daß die Anschauungen beider Gruppen klar und unbehindert zum Ausdruck kommen. Sie würde innerlich unwahr werden, wenn Interessenvertretungen, wie etwa der Landbund, sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in wirtschaftliche Vertretungen entsenden könnten. Dazu kommt übrigens, daß die geographische Ausbreitung des Reichslandarbeiterbundes nichts weniger als eine „Reichsorganisation" darstellt, er also schon aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Vertretung in einer Reichskörperschaft hätte. Die „wirtschaftsfriedlichen" Verbände werden sich mit diesen Konsequenzen ihres Programms wohl oder übel abfinden müssen.

Arbeiterschutz.

Nochmals: Kinderarbeit in der Landwirtschaft.

Von Dr. Irene Mießner, Breslau.

Fast ist über dieses Thema schon zu viel gesagt und geschrieben worden, fast scheint es, als ob die Meinungen nach beiden Richtungen hin, der fürsorgerischen und der landwirtschaftlichen, schon so verhärtet sind, daß sie im Augenblick nicht in Einklang gebracht werden können. Eine Ruhepause der stillen Ueberlegung und objektiven Betrachtung ist der Frage der Kinderlandarbeit zum Ausreifen brauchbarer Ergebnisse notwendig. Aber es besteht doch kein Zweifel, daß es an der Zeit war, die Aufmerksamkeit endlich auf das in der Landwirtschaft mitarbeitende Kind und auf die Schäden — wohlgemerkt, die Schäden! —, die aus dieser Mitarbeit erwachsen können und unbestritten erwachsen sind, hinzulenken. Die Heftigkeit der Auseinandersetzungen und die stürmische Ablehnung aller vorgeschlagenen Aenderungen im Arbeitsprogramm des Landkindes von Seiten der Landwirtschaft beweisen, daß tatsächlich hier große Gegensätze zu beseitigen oder auszugleichen sind, ehe man an die aufbauende Arbeit gehen kann.

Bei der Polemik, die für und wider eine Beschränkung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft geführt wird, fühlt man sich nicht selten an die Kämpfe erinnert, die vor 100 Jahren um die Kinderarbeit im Gewerbe geführt wurden. Auch heute heißt es wieder, daß ohne die Mitarbeit des Kindes der Betrieb — diesmal der landwirtschaftliche — nicht rentabel bleiben könnte, und es werden fast dieselben Beweise angeführt, wie dazumal. Es ist vielleicht mehr als ein Zufall, daß der Kampf um das arbeitende Kind heut wie damals in eine Zeit wirtschaftlicher Umwälzungen fällt und daß das nahende Zeitalter der „Industrialisierung der Landwirtschaft" die Diskussion über die Kinderlandarbeit überhaupt erst in greifbare Nähe rücken konnte. Es scheint daher, auch nach der neueren Literatur auf diesem Gebiet, durchaus nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, daß die kommende industrielle Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebsführung die Kinderarbeit in Großbetrieben, und bei weiterer Intensivierung auch in Mittel- und Kleinbetrieben, bis zu einem gewissen Grade entbehrlich machen wird — über den Zeitpunkt läßt sich freilich streiten. Unter solchen Perspektiven wäre es also nicht unangebracht, selbst heut zu einer Zeit, in der Kinderhände bei den landwirtschaftlichen Hilfsarbeiten noch unentbehrlich zu sein scheinen, schon vorbereitend für eine kommende Epoche zu arbeiten. Es wäre durchaus denkbar, daß sich, parallel der Entwicklung in der Industrie, gerade die Vervollkommnung von maschineller Arbeit umso schneller vollziehen würde, sobald eine Beschränkung der Kinderarbeit Gesetz würde. Von seiten der Landwirtschaft freilich wird jede gesetzliche Regelung als ein unberechtigter und unerwünschter Eingriff in die Rechte der ländlichen Familie abgelehnt — und es spiegelt sich auch in dieser Ablehnung die Ablehnung der Industrie vor 100 Jahren wieder. Es ist an dieser Stelle müßig, diesen Einwurf als heut nicht mehr zeitgemäß und zutreffend zu entkräften, nachdem der Eingriff in die Rechte des Elternhauses durch unsere gesamte soziale Gesetzgebung unabwendbar geworden ist. Ebensowenig trifft die Behauptung den Nagel auf den Kopf, daß Kinderarbeit in der Landwirtschaft Spiel und Sport für die Kinder sei — es ist genug dagegen zu sagen und gesagt worden. Auch hier der Anklang an die Zeiten vor 100 Jahren: z. B. auch das Garnspulen war für Kinder Spiel und Sport, aber doch ist es seiner Zeit verboten worden und kein Industrieller wird heute auf den Gedanken kommen, ein Kind mit diesem Sport zu beschäftigen. Das Kinderschutzgesetz hat mit Erfolg mit diesen zweifelhaften Argumenten aufgeräumt, und wir haben ihm zu verdanken, daß die Kinderarbeit aus den Fabriken verschwunden ist. Es ist notwendig, auf diesen Punkt nachdrücklich hinzuweisen, da gerade jetzt häufig das Kinderschutzgesetz als Beweis für die Zwecklosigkeit einer gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit angeführt wird. Das Kinderschutzgesetz hat sehr viele Mängel und es ist uns und der arbeitenden Jugend sehr viel schuldig geblieben, und doch ist es falsch, davon zu sagen — wie es Herr Oekonomierat Lembke tut —, daß es völlig wirkungslos geblieben sei. Gelänge eine gesetzliche Regelung der Kinderlandarbeit, die zunächst einmal die gröbsten Schäden für das erwerbstätige Landkind beseitigte, in dem Maße, wie das Kinderschutzgesetz die Fabrikarbeit von Kindern beseitigt hat, so wären wir in der Jugendfürsorge einen erheblichen Schritt weiter.

Denn Schäden bestehen ganz unzweifelhaft, in allen Teilen Deutschlands und im Groß-, Klein- und Mittelbetrieb. Nur äußern sie sich je nach der Gegend und Art der Arbeit verschieden und sind auch die Gründe und die Möglichkeiten ihrer Beseitigung verschieden. Es wird daher noch viel intensiverer Beobachtung und Erwägung bedürfen, als es bisher geschehen ist, um gegen diese Schäden ein wirksames Abwehrmittel zu finden, das nicht zugleich die unschädliche Beschäftigung der Kinder mit beseitigt und wirtschaftlich undurchführbar ist. Es kann scheinbar gar nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die „Kinderlandarbeitsbewegung" (um sie kurz zu bezeichnen) durchaus die erzieherisch wertvolle Tätigkeit des Landkindes in Haus und Hof anerkannt und erhalten wissen will, daß gerade die Jugendfürsorge Wert auf die körperliche Betätigung des Kindes in der Landwirtschaft legt. Das dokumentiert sie ja schon durch die Unterbringung von Kindern in ländlichen Familien, wobei man sich bewußt ist, daß nun das Pflegekind in seiner neuen Heimat auch helfen muß. Helfen, sich in das durch die tägliche Arbeit vorgeschriebene Programm fügen, sich in freier Luft tummeln und nach seinen Kräften anpacken — aber nicht über seine Kräfte wie ein Erwachsener arbeiten, neben den Pflichten, die die Schule auferlegt oder doch auferlegen sollte!

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Wünsche der fürsorgerisch eingestellten Stellen in gewisser Weise über das Ziel hinausschießen — in dem sicheren Bewußtsein, daß das Aeußerste verlangt werden muß, um das Minimum von dem zu Fordernden zu erreichen. Die Landwirtschaft mag in ihrer heutigen Lage auch diese minimalen Forderungen als untragbar empfinden, selbst wenn sie ihre Berechtigung anerkennt. Aber es dürfte doch schwer halten, unter den jetzigen Wirtschaftsverhältnissen eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland mit Erfolg durchzusetzen. Vielmehr würde eine solche Regelung die Gefahr in sich bergen, daß die Zahl der Gesetzesmißachtungen dadurch sich bedenklich erhöhen würde, oder aber sie würde die Materie nur in einen so losen Rahmen fassen können, daß praktisch nichts damit zu erreichen wäre. Es scheint unmöglich, alle in Deutschland vorkommenden, für Kinder schädlichen Arbeiten im Gesetz aufzuzählen und damit zu beseitigen; über das Alter der zur landwirtschaftlichen Hilfsarbeit heranzuziehenden Kinder läßt sich gleichfalls je nach Lage der Dinge streiten, die Nachtruhe ist ein äußerst dehnbarer Begriff und was der Angriffsflächen mehr sind. Vielleicht sollte man sich

wirklich von dem Vorbild der bisherigen Schutzgesetzgebung etwas mehr frei machen und dem ausführenden Organ nur insoweit eine Handhabe geben, daß es bei notorischer Böswilligkeit oder Unverstand oder Rücksichtslosigkeit zugunsten des ausgenutzten Kindes eingreifen kann. Gegeben muß aber eine solche Handhabe werden, darüber sind sich alle Einsichtigen klar, denn sonst ist ein Vorgehen gegen die Auswüchse der Beschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft unmöglich. Im Kreise von schlesischen Sachverständigen ist von behördlicher Seite der Vorschlag gemacht worden, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit gesetzlicher Beschränkung von Kinderlandarbeit zunächst einmal auf dem Wege von Polizeiverordnungen durch den Regierungspräsidenten (oder die entsprechende Stelle) auszuprobieren. Das würde den Vorteil haben, daß solche Vorschriften ohne größeren Apparat den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden könnten, und daß sie schnell zu revidieren wären, wenn sie in dem einen oder anderen Punkte sich nicht durchführen ließen.

Ein strittiger Punkt ist freilich noch das „ausführende" Organ, und darüber wird noch viel gesagt und geschrieben werden. Es ist verständlich, daß die Wünsche der fürsorgerisch Eingestellten sich auf das ideale Jugendamt richten, das Jugendamt, das sich einmal aus den bisherigen bescheidenen Anfängen entwickeln soll, und das dann kraft seiner umfassenden Kenntnis seines Bezirkes, mit Hilfe von vollwertigen, vorgebildeten und sachverständigen Mitarbeitern in der Lage ist, die Kinderarbeit in seinen landwirtschaftlichen Bezirken zu beurteilen. Dieses Jugendamt wird nicht nötig haben, „Polizeifunktionen" auszuüben und das einzelne Kind in seinem ländlichen Tageslauf aufzugreifen, zu befragen, zu überwachen. Es wird vielmehr wissen, in welchen Fällen die Wirtschaftslage, der Unverstand, die Böswilligkeit Kinderausnützung zuläßt und wird in diesen Fällen an der Hand von Verordnungen einschreiten können. Man geht wohl nicht fehl, wenn man bei diesem Blick in die Zukunft besondere Hoffnungen auf die Mitarbeit des Schularztes setzt, der am besten wird entscheiden können, wann im einzelnen Fall von schädlicher Kinderarbeit zu sprechen ist.

Es ist bezeichnend, daß sehr viele Jugendämter, und gewiß nicht die schlechtesten, sich heute noch gegen den Vorschlag, diese Arbeit einmal zu übernehmen, sträuben, eben aus der Erkenntnis heraus, daß ihre Stoßkraft noch nicht ausreicht, und daß sie noch in den ersten Anfängen ihrer Arbeit überhaupt stehen. Und es ist ebenso bezeichnend, daß die Landwirtschaft gegen eine solche Beaufsichtigung durch die Jugendämter und gegen neue soziale Lasten (Anstellung eines Schularztes!) Front macht, eben weil die Erfolge der Jugendämter (Verringerung der sozialen Lasten, Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung überhaupt) bei der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit noch nicht haben in die Erscheinung treten können. Auch aus diesem Grunde scheint es notwendig, nun erst einmal eine Ruhepause in dem Kampf der Geister um Verbot oder Gebot in der landwirtschaftlichen Kinderarbeit eintreten zu lassen.

Diese Ruhe ist freilich nicht zu verwechseln mit Untätigkeit. Vielmehr ist zu wünschen, daß alle an der Frage Beteiligten nun mit dem guten Willen, zur richtigen Erkenntnis zu kommen, ihre Beobachtungen fortsetzen und im Stillen dem Schutze des ausgenutzten Landkindes den Weg bereiten.

Zur gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit in der Hauswirtschaft (Warten und Tragen der kleineren Geschwister, Zubereiten der Mahlzeiten, Holz- und Wassereimertragen, Feueranmachen usw.), zu der sich Sp. 235 ff. die Leiterin eines ländlichen Jugend- und Wohlfahrtsamts geäußert hat, schreibt uns Frau Zils-Eckstein, Breslau: „Meines Erachtens würde ein Verbot der Kinderarbeit in der Hauswirtschaft unwirksam bleiben. Gegen die viel zu weitgehende Inanspruchnahme der Mädchen durch häusliche Arbeitsleistungen und gegen die Kinderarbeit überhaupt sind nur zwei wirkliche Abhilfemöglichkeiten gegeben. Als erste die erzieherische Beeinflussung der Eltern. Die Lehrerschaft, die Jugend- und Wohlfahrtsämter, die privaten Wohlfahrtsverbände, die Berufsorganisationen hätten den „Verfügungsberechtigten", d. h. den Eltern, die ganze Unmenschlichkeit des jetzt außerordentlich häufig geltenden Standpunkts nahe zu bringen, nach dem die Kinder es nicht besser zu haben brauchten, als die Alten es hatten. Als zweite die bessere Entlohnung des Familienvaters und fühlbare Entlastung der Frau von der Erwerbstätigkeit. Diesen Punkt trifft auch sehr deutlich der vierte Satz des eben vom Verbandstag der deutschen Landarbeiter angenommenen Programms: Weitestgehende Verkürzung der Arbeitszeit und reichliche Freizeit für die ländliche Arbeiterschaft und ihre Angehörigen."

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Fortbildung und Umschulung von Erwerbslosen, insbesondere jugendlichen, wünscht der Preußische Volkswohlfahrtsminister — in einem Runderlaß vom 23. April 1926 — in größerem Umfang als bisher gefördert zu sehen. Es seien vor allem zur Abwendung der sittlichen, geistigen und körperlichen Gefahren durch lange Beschäftigungslosigkeit für die Jugendlichen durchgreifende Maßnahmen erforderlich. Für die Unterbringung in der Landwirtschaft mit Beginn des Frühjahrs seien vom Minister erhebliche Beträge bereitgestellt worden. Die zur Beschäftigung Jugendlicher in der EFV. gegebenen Mittel seien offenbar nicht überall voll ausgenutzt worden. Auf die Bestimmungen, daß Jugendliche ohne gleichzeitige Arbeitsleistung oder Teilnahme an Fortbildungskursen keine Unterstützung erhalten dürfen, wird nochmals nachdrücklich hingewiesen. Es sei nichts dagegen einzuwenden, daß von den Gemeinden über die pflichtmäßige Beschäftigung hinaus Fortbildungs- oder Umschulungseinrichtungen getroffen würden, doch dürfe dabei die für Preußen dringend gebotene Sparsamkeit nicht außer Acht gelassen werden. Im allgemeinen würden die Gemeinden die Hälfte der entstehenden Kosten übernehmen müssen. Voraussetzung für die Bezuschussung in gleicher Höhe sei dann, daß die Zahlung der Unterstützung in der Regel vom Besuch der Fortbildungskurse abhängig gemacht werde. Dieser verhältnismäßig hohe Zuschuß werde es ermöglichen, an den Kursen auch solche Jugendliche teilnehmen zu lassen, die die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung nicht erfüllen. Zur Leitung der Kurse würden in erster Linie Lehrer und Lehrerinnen aller Arten von Schulen sowie die Bezirks- und Kreisjugendpfleger und -pflegerinnen berufen sein. Ferner sollen evt. geeignete beschäftigungslose Junglehrer und -lehrerinnen wie auch Diplom-Handelslehrer herangezogen werden. Die Entscheidung über Zuschuß aus der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge für die Umschulung einzelner Erwerbsloser wird den Regierungspräsidenten übertragen, in der Erwartung, daß von dieser Ermächtigung nur in bescheidenem Umfange Gebrauch gemacht werden wird; andernfalls würde die Ermächtigung entzogen werden.

Ein österreichisches Gesetz über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter (Inlandarbeiterschutzgesetz[1]) ist am 1. Januar 1926 in Kraft getreten. Danach darf für die Dauer der außerordentlichen Arbeitslosigkeit im Bundesgebiet kein Arbeitgeber ohne behördliche Bewilligung einen Arbeiter, Angestellten, Hausgehilfen oder Lehrling beschäftigen, der nicht österreichischer Bundesbürger ist oder sich nicht seit mindestens 1. Januar 1923 im Bundesgebiet ständig aufhält. Für diejenigen Ausländer, die sich am 1. Januar 1926 in Stellung befunden haben, gelten die Bestimmungen erst, wenn sie ein neues Arbeitsverhältnis eingehen wollen. Ausgenommen sind die in zwischenstaatlichem Dienst der Transportunternehmungen beschäftigten Personen, landwirtschaftliche Wanderarbeiter, bäuerliche Dienstboten, landwirtschaftliche Austauschpraktikanten und Bühnenangestellte. Die Zuständigkeit für die Erteilung der behördlichen Bewilligungen ist beim Wanderungsamt, einer Abteilung des Bundeskanzleramtes, zentralisiert. In Fällen von größerer Bedeutung für die Lage des Arbeitsmarktes ist der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bestehende paritätische Beirat für Arbeitslosenversicherung zu hören. Für landwirtschaftliche Arbeitskräfte ist das Abweisungsrecht den Landeshauptleuten, für die übrigen Arbeitskräfte den industriellen Bezirkskommissionen (die unseren Landesarbeitsämtern entsprechen) übertragen worden. Gegen die Entscheidung der industriellen Bezirkskommission ist Rekurs des Arbeitgebers beim Bundeskanzleramt möglich. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn es die Lage des Arbeitsmarktes zuläßt, wenn wichtige Interessen der Volkswirtschaft es erfordern oder wenn sonstige triftige Gründe, insbesondere Familienrücksichten oder Gründe der Menschlichkeit, dafür sprechen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bezüglich der Angehörigen jener Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bestehen oder abgeschlossen werden, nur insofern Anwendung, als in solchen zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgesetzt ist. Das Gesetz soll, sobald die außerordentlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt als beendet anzusehen sind, durch Verordnung aufgehoben werden.

Wie aus der letzten Bestimmung hervorgeht, ist das Gesetz nur als außerordentliche Notstandsmaßnahme gedacht, die den besonderen Schwierigkeiten des österreichischen Arbeitsmarktes Rechnung tragen soll. Diese Schwierigkeiten ergeben sich durch das Einströmen ausländischer Arbeitskräfte in das Bundesgebiet und das Zusammendrängen der Arbeitslosen in den wenigen Industriezentren von Wien, Wiener Neustadt, Obersteiermark und Oberösterreich. Die Zahl der in Oesterreich als Arbeiter und Angestellte tätigen Ausländer wurde beim Einbringen des Gesetzes im Sommer 1925 auf 80 000 veranschlagt. Die österreichischen Arbeitnehmer haben mit innerem Widerstreben der Beschränkung der Freizügigkeit zugestimmt, um den Sperrmaßnahmen für Zuwanderung und Arbeitsannahme in den anderen europäischen Ländern und in Amerika durch Gegenmaßnahmen zu begegnen.

Eine besondere Schwierigkeit ist durch das Gesetz in der Frage der Arbeitslosenunterstützung an Ausländer entstanden. Auf Grund internationaler Verpflichtung bestehen Gegenseitigkeitsvereinbarungen, die Angehörigen bestimmter Staaten den Bezug der Unterstützung sichern, auch ist häufig durch Beitragszahlung eine Berechtigung entstanden. Andererseits verliert der Arbeitslose den Unterstützungsanspruch, wenn er sich weigert, eine angemessene Beschäftigung anzunehmen. Demnach besteht für Oesterreicher das Prinzip der Zwangsvermittlung, für Ausländer, die in diesem Punkt besser gestellt sind, nicht. Um einen Ausweg zu schaffen, hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien die Anregung gegeben, Ausländern, die nicht beschäftigt werden dürfen, die Arbeitslosenunterstützung nur für zwölf Wochen zu gewähren.

[1]) Ein eingehender Kommentar von Dr. Fritz Rager ist im Verlag der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft" in Wien erschienen.

Soziales Recht.

Zur Frage der Kündigung von Betriebsratsmitgliedern ohne Zustimmung der Betriebsvertretung bei Stillegungen liegt ein Reichsgerichtsurteil (III. Zivilsenat) vom 2./16. Februar 1926 vor. Aus den Entscheidungsgründen seien folgende grundsätzliche Bemerkungen hervorgehoben:

„Grundsätzlich darf der Arbeitgeber einem Mitgliede der Betriebsvertretung nur mit deren — im gegebenen Falle unstreitig fehlenden — Zustimmung kündigen (§ 96 Abs. 1 BRG.). Die Beklagte beruft sich jedoch auf die Ausnahmevorschrift des § 96 Abs. 2 Nr. 2 BRG., welche den Arbeitgeber von der Verpflichtung, die Zustimmung der Betriebsvertretung einzuholen, entbindet, wenn er seinen Betrieb stillegt und infolgedessen Betriebsratsmitglieder entläßt und entlassen muß."

„Unter Betrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist nicht das Geschäftsunternehmen in seinem äußeren Bestande, nicht die Betriebsanlage, sind auch nicht die in Tätigkeit befindlichen Maschinen oder die Gesamtheit der Betriebsmittel zu verstehen. Es ist vielmehr ein lebendiger Organismus, innerhalb dessen Unternehmer und Arbeiter zu einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossen sind und in gemeinsamer Tätigkeit demselben Ziele, der Erreichung eines möglichst hohen Standes und möglichster Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zustreben (§§ 1 und 66 Nr. 1 BRG. vgl. RGZ. Bd. 106 S. 275). Von diesem Ausgangspunkt aus läßt sich die Betriebsstillegung als eine Auflösung der Arbeits- und Produktionsgemeinschaft bezeichnen, die ihren Grund und ihre Rechtfertigung darin findet, daß der Unternehmer die Erzeugung von Sachwerten für eine wirtschaftlich nicht unerhebliche Zeitspanne einstellt und damit die Erreichung des Betriebs- und Gemeinschaftszweckes unmöglich macht. Das Wesen der Betriebsstillegung erschöpft sich also nicht in einer Handlung, nicht in der Schaffung einer Tatsache, sondern besteht in der Herbeiführung eines Zustandes von gewisser Dauer." — „Bei Schaffung der Ausnahmebestimmungen des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 BRG. hatte der Gesetzgeber dem ganzen Charakter des Gesetzes entsprechend nur solche Stillegungen im Auge, deren Dauer eine Verpflichtung der Unternehmer zur Fortzahlung der Löhne und Gehälter ohne gleichzeitige Erzeugung von Werten, aus denen sie nach dem Betriebszwecke genommen werden sollen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer als unbillige Härte erscheinen lassen würde.

Aus dem Gesagten erhellt, daß nicht nur eine endgültige, sondern auch eine zeitweilige Stillegung, welche diese Voraussetzung erfüllt, die Rechtsfolge des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 BRG. auszulösen vermag (vgl. Kieschke-Syrup Anm. 4 zu § 85 BRG.). Einer Stillegung des Betriebes aber, an die sich dessen Wiedereröffnung so rasch und in einer Weise anschließt, daß sie zeitlich und wirtschaftlich nur als eine Fortsetzung des bisherigen Betriebes, wenn auch vielleicht in beschränktem Umfange, erscheint, kommt nicht die Bedeutung einer solchen im Rechtssinne, sondern nur die einer Betriebsunterbrechung, einer die Aufhebung des Kündigungsschutzes nicht rechtfertigenden Arbeitspause zu, es sei denn, daß eine Stillegung von längerer oder unbestimmter Dauer beabsichtigt war und die vorzeitige schnelle Wiedereröffnung des Betriebes auf eine nicht vorhergesehene plötzliche Aenderung der Verhältnisse zurückzuführen ist. Die Auflösung der Produktions- und Arbeitsgemeinschaft darf nicht lediglich ein Mittel zur Erleichterung ihrer Um- und Neubildung sein, wenn der Arbeitgeber die Befreiung von den Kündigungsbeschränkungen des Betriebsrätegesetzes für sich in Anspruch nehmen will. Macht, wie es häufig der Fall sein wird, die Umstellung oder Einschränkung des Betriebes Massenkündigungen erforderlich, dann kann der Unternehmer nur nach Maßgabe des § 74 BRG. und, soweit es sich um die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern handelt, auf dem durch die §§ 96 Abs. 1, 97 BRG. gewiesenen Wege vorgehen."

Die Frage des Kündigungsschutzes gemäß § 96 BRG. für Ersatzmitglieder, die während der Kündigungsfrist Mitglied der Betriebsvertretung werden, hat das Gewerbegericht Mannheim in seiner Entscheidung vom 21. Oktober 1925 verneint. In den Gründen dieser Entscheidung heißt es u. a.: „Zur Zeit der Kündigung war der Kläger noch nicht Mitglied der Betriebsvertretung. Die Kündigung war daher nicht durch § 96 BRG. beschränkt, denn der § 96 schützt ja, wie aus der Fassung seines ersten Satzes hervorgeht, nur Mitglieder der Betriebsvertretung. Kurz vor Ablauf der Kündigungsfrist hat die Beklagte dem Kläger sagen lassen, daß er noch eine Woche länger arbeiten darf, sie hat aber dabei wiederholt, daß die Kündigung aufrecht erhalten bleibt. Auf diese Weise wurde das bereits wirksam gekündigte Arbeitsverhältnis um eine Woche verlängert. In diesem gekündigten Zustande befand sich das Dienstverhältnis, als der Kläger infolge Ausscheidens eines anderen in die Betriebsvertretung als Mitglied einrückte. Die erfolgte Kündigung wurde dadurch nicht unwirksam. Der § 96 BRG. kann demnach hier nicht angewendet werden, denn als gekündigt wurde, war der Kläger noch nicht Betriebsratsmitglied, und als er Mitglied der Betriebsvertretung wurde, war die Kündigungsfrist schon im Laufe." Dr. Kurt Depenbrock, Essen.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber.

Die Aufwertung der Werkspensionen.

Von Dr. Hermann Clauß, Berlin.

(Schluß.)

III.

Neben den bisher behandelten Pensionsansprüchen gegen Versicherungseinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und neben den Ruhegehaltsansprüchen aus dem Dienstvertrage spielen die Ansprüche gegen solche Betriebspensionskassen eine Rolle, die nicht als selbständige juristische Personen anzusehen sind, für deren Verpflichtungen also das Unternehmen haftet. Die Aufwertung regelt sich in diesem Falle nach dem § 63 Abs. 2 Ziff. 6 AwG. und den gemäß § 64 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. § 63 sieht folgendes vor:

Abs. 1: „Die Aufwertung von Vermögensanlagen darf 25% des Goldmarkbetrages (§§ 2, 3) nicht übersteigen. Die Vorschriften der §§ 14, 15, 17 bis 19 über den Vorbehalt der Rechte und die Rückwirkung finden entsprechende Anwendung."

Abs. 2 Ziff. 6: „Als Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht:

Guthaben bei Fabrik- oder Werksparkassen sowie Ansprüche an Betriebspensionskassen (§ 64). Die Vorschrift, daß die Guthaben und Ansprüche kraft Gesetzes nicht Vermögensanlagen sind, gilt nicht, soweit die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren; sie gilt auch nicht, sofern das Vermögen der Kasse gesondert vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers zu verwalten und anzulegen war und verwaltet und angelegt worden ist."

§ 64 bestimmt: „Ueber die Höhe der Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebspensionskassen entscheidet im Streitfalle die Aufwertungsstelle. Die Reichsregierung wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des Begriffs der Fabrik- und Werksparkasse und der Betriebspensionskasse, der freiwilligen Zuwendungen und der gesonderten Verwaltung und Anlegung über den Ausgleich der Guthaben durch geleistete Zahlungen sowie über Zeit und Art der Auszahlung der Guthaben, ferner über die Zusammensetzung und das Verfahren der Aufwertungsstelle zu treffen."

Daß unter den Betriebspensionskassen des § 63 AwG. nur solche ohne selbständige Rechtspersönlichkeit zu verstehen sind, geht einerseits aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung hervor, andererseits auch schon aus deren Wortlaut. Es heißt im Nachsatz des § 63 Abs. 2 Ziff. 6, daß der Grundsatz, daß die Pensionsansprüche kraft Gesetzes nicht Vermögensanlagen seien, nicht gelte, sofern das Vermögen der Kasse gesondert vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers zu verwalten und anzulegen gewesen und verwaltet und angelegt worden sei. Da eine Pensionskasse, die ein selbständiges Rechtssubjekt ist, auch ihr eigenes Vermögen hat und dies selbstverständlich vom Betriebsvermögen getrennt verwaltet, muß der § 63 AwG. Fälle im Auge haben, in denen eine gemeinschaftliche Verwaltung des Kassenvermögens und des Betriebsvermögens möglich ist; letzteres kann aber in der Regel nur da zutreffen, wo die Kasse keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt. Es kann auch nicht angenommen werden, daß das Gesetz ohne es deutlich hervorzuheben, beim Bestehen selbständiger Kassen auch dem Unternehmer neben der Kasse noch eine besondere Aufwertungsverpflichtung auferlegen will. Die Herausnahme der selbständigen Betriebspensionskassen aus den §§ 63 und 64 AwG. ist zwar höchst unbefriedigend, es wäre aber Aufgabe früherer Zeiten gewesen, eine Mithaftung des Unternehmens für die Verpflichtungen von Pensionskassen mit eigener Rechtspersönlichkeit gesetzlich zu schaffen. Besteht jedoch neben der Verpflichtung solcher Kassen etwa eine besondere dienstvertragliche Verpflichtung des Unternehmers, so bleibt diese selbstverständlich unberührt, was § 63 Abs. 3 AwG. noch ausdrücklich hervorhebt.

Bei der Gestaltung der Durchführungsbestimmungen zum § 64 mußten sich naturgemäß um die Begriffe der gesonderten Verwaltung und Anlegung des Kassenvermögens und der freiwilligen Zuwendungen erhebliche Differenzen ergeben. Besteht doch bei gesonderter Anlage und Verwaltung des Kassenvermögens die Möglichkeit, die Ansprüche an die Kasse als Vermögensanlagen zu behandeln und die Aufwertung hierdurch auf den Höchstsatz von 25% zu beschränken. Zu beachten ist allerdings, daß § 63 Abs. 2 Ziff. 6 nicht vorschreibt, daß bei gesonderter Anlegung und Verwaltung des Vermögens die Ansprüche an die Kasse schlechthin als Vermögensanlagen anzusehen sind, sondern nur, daß in diesem Fall die gesetzliche Vermutung außer Kraft tritt, auf Grund deren sonst diese Ansprüche nicht als Vermögensanlagen anzusehen wären. Es hängt

daher im Einzelfalle von der Entscheidung der Aufwertungsstelle ab, ob bei gesonderter Anlegung und Verwaltung des Kassenvermögens die Aufwertung nach den Grundsätzen für Vermögensanlagen auf 25% beschränkt bleibt oder aber über 25% hinausgeht, falls trotz gesonderter Verwaltung und Anlegung des Kassenvermögens das Vorhandensein einer Vermögensanlage verneint wird. Auch bei gesonderter Anlegung des Vermögens wird eine höhere Aufwertung vor allem dann gerechtfertigt sein, wenn der Unternehmer es aus Mangel an Sorgfalt unterlassen hat, die Kassenmittel wertbeständig anzulegen.

Von der Durchführungsverordnung muß eine genaue Bestimmung der Begriffe der „gesonderten Anlegung und Verwaltung" des Vermögens gefordert werden. Es geht nicht an, daß nach der Absicht des Reichswirtschaftsministeriums lediglich bestimmt wird, daß eine gesonderte Anlage und Verwaltung des Vermögens auch dann vorliege, wenn die Mittel der Kasse dem Unternehmen nur in verhältnismäßig geringem Umfange und auf verhältnismäßig kurze Zeit als Betriebsmittel zugeflossen sind. Das ist zunächst eine m. E. unzulässige Erweiterung des Begriffes der gesonderten Anlage und Verwaltung und des ferneren keine Begriffsbestimmung, die zur Beseitigung von Streitigkeiten und Auslegungszweifeln geeignet ist. Als negative Begriffsabgrenzung muß zum mindesten vorgesehen werden, daß eine gesonderte Anlage des Vermögens nicht vorhanden ist, insoweit die Mittel der Kasse im Interessenbereich des Unternehmens verwendet worden sind. In diesen Fällen kann der Unternehmer billigerweise nicht Anspruch darauf machen, daß die Aufwertung auf den Höchstsatz von 25% beschränkt wird. Des weiteren muß klargestellt werden, daß eine gesonderte Vermögensverwaltung dann nicht gegeben ist, wenn in den Organen der Kasse die Stimmen des Arbeitgebers oder der von ihm bestellten Vertreter die Mehrheit haben oder bei Stimmengleichheit ausschlaggebend entscheiden.

Einer klaren Abgrenzung bedarf auch der Begriff der „freiwilligen Zuwendungen". Naturgemäß besteht auch hier auf Unternehmerseite der Wunsch, diesen Begriff möglichst weit zu fassen, da bei solchen Zuwendungen an die Kasse die Aufwertung ebenfalls auf 25% beschränkt werden kann, wie dies schon bei der gesonderten Anlegung und Verwaltung des Kassenvermögens der Fall ist. Das Reichswirtschaftsministerium scheint diesen Unternehmerwünschen auch weit genug entgegenzukommen, wenn es zum Beispiel vorsieht, daß freiwillige Zuwendungen auch dann vorliegen sollen, wenn die Zuwendungen auf Grund freiwillig eingegangener Verpflichtungen gemacht worden sind. Dieser Begriff „freiwillig eingegangene Verpflichtung" läßt sich ziemlich unbeschränkt auslegen und anwenden, so daß schließlich fast alle Zuwendungen des Arbeitgebers als auf Grund freiwillig eingegangener Verpflichtung gewährt angesehen werden können. M. E. sind freiwillige Zuwendungen lediglich die Mittel, die ohne rechtliche Bindung, ohne Gegenleistung und ohne Verkürzung der den Arbeitnehmern allgemein gewährten Leistungen der Kasse zugeflossen sind.

Die schärfsten Gegensätze werden sich in der Frage der Goldmarkumrechnung ergeben. Dem Wunsch, bereits erfolgte Auszahlungen zum Nennbetrage anzurechnen, wird die Forderung gegenüberstehen, daß zum mindesten, wie dies bei Vermögensanlagen vorgesehen ist, Auszahlungen, die nach dem 15. Juni 1922 erfolgt sind, rückwirkend aufgewertet werden. Soweit die Ansprüche der Pensionsberechtigten als Vermögensanlagen anzusehen sind, wird man sich mit einer Umrechnung auf Grund der dem Aufwertungsgesetz beigefügten Goldmarktabelle zufrieden geben müssen; in allen übrigen Fällen muß jedoch die Goldmarkberechnung auf der Grundlage der Zeilerschen Zahlen, zum mindesten jedoch der Reichsrichtzahlen für die Lebenshaltungskosten erfolgen. In den Fällen der freien Aufwertung ist auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmungen ausreichend Rücksicht genommen, wenn für die Aufwertung ein Mindestsatz von 50% vorgeschrieben wird; hat das Unternehmen sein Vermögen dagegen in höherem Ausmaße wertbeständig erhalten, so wird die Aufwertung entsprechend zu erhöhen sein. Da die Frage der Goldmarkumrechnung weniger für Pensionskassen, als für Werk- und Fabriksparkassen von Interesse ist, soll auf weitere Einzelheiten in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

In Streitfällen soll den Oberlandesgerichten die Entscheidung über Ansprüche gegen Betriebspensionskassen im Sinne des § 63 Abs. 2 Ziff. 6 übertragen werden. Das Oberlandesgericht als Aufwertungsstelle wird vermutlich mit einem Vorsitzenden und je einem Unternehmer- und Arbeitnehmerbeisitzer besetzt sein. Ein Rechtsmittel soll gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstelle nicht mehr gegeben sein. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung über diese äußerst schwierigen Aufwertungsprobleme wird es jedoch liegen, wenn das Reichsgericht bzw. nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes das Reichsarbeitsgericht als zweite Instanz eingeschaltet wird. An die Stelle des Oberlandesgerichts müßte von diesem Zeitpunkt an das Landesarbeitsgericht als erste Instanz treten.

Weitere Einzelheiten und Bedenken, beispielsweise gegen die vorgesehene Art der Berufung der Arbeitnehmerbeisitzer, gegen die Möglichkeit der Allgemeinverbindlich-Erklärung von Aufwertungsvergleichen mit einzelnen Angehörigen der Belegschaft, gegen die Aufrechterhaltung ungünstiger früher ergangener Urteile u. dgl. müssen hier zurückgestellt werden. Auch auf die Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen, für die bis zu einem gewissen Grade die entsprechenden Vorschriften wie für die Betriebspensionsaufwertung gelten, kann nicht eingegangen werden. Was jedenfalls von den Absichten des Reichswirtschaftsministeriums über die Ausgestaltung der Durchführungsverordnung zum § 64 AwG. bisher bekannt geworden ist, ist kaum geeignet, den betroffenen Werkspensionären und Werksparern Hoffnungen auf eine ausreichende Besserung ihrer mißlichen Lage zu erwecken. Es mußte schon eigenartig genug berühren, daß das Wirtschaftsministerium zu den bisherigen Vorarbeiten von den Interessenten fast ausschließlich die Unternehmerseite herangezogen hat. Bereits im Herbst vorigen Jahres haben Vorbesprechungen des Ministeriums mit Vertretern des Reichsverbandes der deutschen Industrie ohne die Arbeitnehmerverbände stattgefunden. In der Reichstagssitzung vom 2. März 1926 brachte in diesem Zusammenhange auch der Abgeordnete Gerig bereits seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß anscheinend weder das Arbeitsministerium noch die beteiligten Arbeitnehmerverbände rechtzeitig über diese auch in sozialpolitischer Hinsicht außerordentlich wichtigen Aufwertungsfragen gehört worden sind. Erst Ende Mai dieses Jahres, nachdem der Entwurf der Durchführungsverordnung bereits abgeschlossen vorlag, wurden auch die Vertreter der Arbeitnehmer zu einer gemeinsamen Besprechung eingeladen. Inwieweit die in dieser Besprechung von Arbeitnehmerseite vorgetragenen Wünsche auf Aenderung des sehr verbesserungsbedürftigen Entwurfs berücksichtigt werden, steht noch dahin. Keinesfalls wird mit der bisherigen Fassung der Zweck erreicht, der nach dem Willen des Gesetzes durch die Sonderregelung dieser Materie und durch ihre Herausnahme aus der allgemeinen Aufwertungsgesetzgebung angestrebt war. Teilweise werden die Werksparer und Werkspensionäre sogar ungünstiger gestellt als die übrigen Aufwertungsgläubiger! Es muß aber erwartet werden, daß die Reichsregierung in ihrer Durchführungsverordnung auch für die Lage der schwergeschädigten Werkspensionäre Verständnis zeigt. Andernfalls ist es unausbleiblich, daß nach dem Erscheinen der Verordnung die Ansprüche auf Reformen mit um so größerem Nachdruck auftreten und neue Unruhe hervorgerufen wird. Daran kann aber allen Beteiligten nicht gelegen sein.

Volkserziehung und Volksbildung.

Die unsoziale Schulgelderhöhung.

Von Prof. Dr. Paul Hildebrandt, Berlin.

Das preußische Staatsministerium hat vor einiger Zeit beschlossen, das Schulgeld von 120 M. auf 200 M. zu erhöhen. Diese Maßnahme ist auf Drängen des Finanzministers trotz energischer Vorstellungen des preußischen Kultusministers Dr. Becker erfolgt. Grundsätzlich muß zunächst bemerkt werden, daß auch in Zeiten schwerer finanzieller Not ein Haushalt nur unter weitgehender Berücksichtigung der Kulturbedürfnisse des Staates aufgestellt werden kann. Leider ist dies bei uns in Preußen schon seit langem nicht der Fall. Und doch weist man immer mit Stolz auf die Zeit der schweren Not nach den Napoleonischen Siegen im Anfang des 19. Jahrhunderts hin: Damals erfolgte, trotzdem der Staat bankerott war, nicht nur die Gründung der Universität Berlin, sondern sämtliche irgendwie verfügbaren Staatshaushaltsmittel wurden für die Erneuerung der Kultur zur Verfügung gestellt. Daß man sich von diesen Gepflogenheiten im Zeitalter der Reaktion und des Imperialismus entfernt hat, ist kein Wunder. Daß aber in einer Zeit, in der man den Staat neu aufbauen will, die wichtigsten kulturellen Güter, insbesondere der Erwerb der Bildung, durch unerschwingliche Kosten der großen Masse der Bevölkerung fast unmöglich gemacht werden, das ist und bleibt ein höchst unerfreuliches Blatt in der Geschichte unserer jungen Republik.

Die Reichsverfassung bestimmt ausdrücklich in Artikel 146, daß „für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Anlage und Neigung", nicht die „wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend" sein sollen; durch die vorliegende Erhöhung aber muß es einem sehr großen Teil der Elternschaft unmöglich werden, ihre Kinder auf einer höheren Schule ausbilden zu lassen.

Neben vielen anderen Organisationen, die sich an das Kultusministerium gewandt haben, um gegen diese unsoziale Maßnahme Verwahrung einzulegen, hat auch der Gewerkschaftsbund der Angestellten in Berlin diesen Schritt getan. Er beruft sich darauf, daß die Schulgelderhöhung nicht zur Durchführung gebracht werden darf, „wenn dem Versprechen, das dem Tüchtigen freie Bahn gibt, Rechnung getragen werden soll", und bittet, Bestimmungen zu erlassen, „nach denen zum mindesten allen denjenigen, die eine gewisse Einnahmegrenze nachweisen, vor allem Angestellten, Beamten und Handarbeitern, ebenso wie Familien mit mehreren schulpflichtigen Kindern auf Antrag wesentliche Schulgeldermäßigungen zugestanden werden."

Diese Eingabe ist unter dem 24. März abschlägig beschieden worden. Der Minister teilt lediglich mit, daß den Unterhaltsträgern nichtstaatlicher höherer Lehranstalten gestattet werden kann, auf Antrag wesentliche Schulgelderleichterungen zuzugestehen. „Für die Gewährung von Schulgeldermäßigungen und Schulgeldbefreiungen ... ist neben der Bedürftigkeit in erster Linie auch die Würdigkeit maßgebend."

In der großen Rede, die der Kultusminister am 7. Mai im Landtag gehalten hat, beruft er sich darauf, daß neue Mittel hätten beschafft werden müssen und daß, wenn die Schulgelderhöhung nicht durchginge, noch fünf Millionen mehr vom Haushalt abzustreichen gewesen wären. Weiter führte er aus, daß sämtliche Kommunalverwaltungen und Städte hinter der Schulgelderhöhung ständen und bereits vom Staate verlangten, daß er über die geforderten 200 M. hinausginge. Der Bemerkung eines Oppositionsredners gegenüber, daß in Bayern das Schulgeld niedrig gehalten werden könne — es beträgt dort nur 45 M. —, erklärte der Minister, in Preußen seien die höheren Schulen nur zum geringsten Teil Staatsschulen, und die Städte hätten gedroht, daß sie ohne weiteres ihre höheren Schulen schließen würden, wenn der Staat ihnen nicht durch Erhöhung des Schulgeldes entgegenkäme. In Bayern dagegen seien sämtliche höheren Schulen Staatsschulen, da habe der Staat die Sache allein in der Hand. Endlich hob der Minister hervor, daß eine ganze Reihe von Städten seit längerer Zeit noch höhere Schulgeldsätze praktisch eingeführt hätte, und daß das Kultusministerium durch die Bereitstellung von 20% des Schulgeldaufkommens für Schulgeldermäßigungen, Schulgeldbefreiungen, Erziehungsbeihilfen und leihweise Hergabe von Lernmitteln wenigstens einem Teile der Not versucht habe zu steuern. Noch präziser ist die Aeußerung des Ministers auf die Eingabe des Gewerkschafsbundes der Angestellten: er sagt dort wörtlich: „Es sind insgesamt 20% des Schulgeldaufkommens zur Verfügung gestellt, die nach den gemachten Erfahrungen im Rahmen der finanziellen Notwendigkeiten allenfalls ausreichen, um allen berechtigten Anträgen auf derartige Vergünstigungen zu entsprechen." Das bedeutet, daß diese 20% ein Tropfen auf den heißen Stein sind und in keiner Weise den Anforderungen, die man an einen Kulturstaat stellen kann, genügen.]

Wie steht es nun mit den beiden Einwänden des Ministers? Zunächst zeigt die Anlage einer Eingabe des Preußischen Philologenverbandes gegen die Schuldgelderhöhung an den Landtag, daß sich die Schulgeldforderungen der einzelnen Staaten zwischen 45 und 180 M. bewegen. Die 120 M., die Preußen bis jetzt erhoben hat, werden aber lediglich von Oldenburg mit 150 und Hessen mit 180 M. übertroffen. Lübeck, Mecklenburg und Sachsen haben ebenfalls 120 M. verlangt. Sämtliche übrigen deutschen Staaten blieben unter dem preußischen Satze, am stärksten Bayern mit 45 M. und Hamburg mit 48 M. Das hat natürlich einen sehr einfachen Grund: Bayern stellt aus den Mitteln seines Haushalts zum Zwecke der Niedrighaltung des Schulgeldes die nötigen Mittel zur Verfügung. Preußen aber erhöht das Schulgeld und stellt umgekehrt den größeren Teil des Mehreinkommens nicht etwa den höheren Schulen wieder zur Verfügung, sondern (wie aus einer Andeutung des Ministers hervorgeht) der an sich gewiß notwendigen Unterstützung der Junglehrer.

Wenn der Landtag die Junglehrer unterstützen will, so ist es doch wohl das Richtige, daß er die dazu erforderlichen ein bis zwei Millionen aus allgemeinen Staatsmitteln nimmt; es ist durchaus unbillig und eines Landes wie Preußen unwürdig, daß für diese, wie gesagt, unbedingt notwendige Maßnahme das Geld nur von den Eltern der Kinder, die höhere Schulen besuchen, zusammengebracht werden muß. Das entspricht durchaus dem im Anfang Gesagten: Die Ausgaben des Staatshaushalts müssen sich unbedingt nach den Kulturbedürfnissen des Volkes richten.

Anders steht es mit dem zweiten Einwand des Ministers. Schon seit Jahren versuchen die Städte, die eigentlich nur ganz dieselbe Politik verfolgen wie der Staat, nämlich auf Kosten ihrer Schulen Ersparnisse zu machen, das Schulgeld in völlig ungesetzlicher Weise über das vom Staat geforderte hinaus zu erhöhen. Rechtlich liegt es so, daß eine Schulgeldordnung, die nicht von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist, Rechtswirksamkeit nicht besitzt. Auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts erkennt diese Rechtslage an. Die Eltern haben bei Ueberforderungen der Stadt — und eine solche ist in dem Augenblick vorhanden, wo das städtische Schulgeld durch das Ministerium nicht bestätigt ist — ein Einspruchsrecht, über das der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat zu verfügen hat. Dann steht ihnen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen, über die zunächst der Bezirksausschuß entscheidet, in der Revisionsinstanz das Oberverwaltungsgericht. Es ist unbegreiflich, daß bei dieser Sachlage der Minister sozusagen von einem Zwange spricht, den Städten nachzugeben. Wenn diese wirklich gedroht haben, ihre höheren Schulen zu schließen, wenn also der preußische Städtetag sich über die elementarsten Bildungsbedürfnisse seiner Bürger glaubte hinwegsetzen zu können, so kann das Ministerium eine solche Drohung nicht als Ernst aufgefaßt haben. Noch immer gilt der Satz des allgemeinen Landrechts, daß Schulen Veranstaltung des Staates sind, und nach der Reichsverfassung steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates, der die Gemeinden daran beteiligen kann. Das bedeutet juristisch, daß die Städte gar nicht in der Lage sind, ihre höheren Lehranstalten von heute auf morgen zu schließen — ganz abgesehen davon, daß praktisch sich eine solche Empörung der Bürgerschaft bemächtigen würde, daß sämtliche Entschließungen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlungen bzw. der Gemeindevertretungen über den Haufen gerannt werden würden.

Man merkt den Ausführungen des preußischen Kultusministers deutlich an, wie peinlich es ihm gewesen ist, diese Maßregel, die ihm der Finanzminister abgezwungen hat, auch noch im Landtag verteidigen zu müssen. Was werden aber nun die Folgen dieser unsozialen Maßnahme sein?

Zunächst werden sämtliche Eltern, die bis jetzt mit eigenen Entbehrungen ihren Kindern das einzige Gut, das sie ihnen in dieser schicksalsschweren Zeit verschaffen konnten, nämlich eine gediegene Bildung, zuteil werden ließen, sich ernstlich fragen müssen, ob sie angesichts der Erhöhung des Schulgeldes dieses noch fernerhin tun können. Schon jetzt hörte man bei der Ostereinschulung überall die bängliche Frage, ob es wirklich bei dem erhöhten Schulgeld bleiben würde; wenn ja, so werde man genötig sein, die Kinder wieder auszuschulen. Die Not aber wächst auch bei denen, die ihre Kinder bereits seit Jahren auf der höheren Schule halten. Bedenkt man, daß zum 1. Juli die Friedensmiete gezahlt werden soll, und daß trotzdem noch heute nicht an eine Erhöhung der Beamtengehälter gedacht wird, ja, daß der Finanzminister ausdrücklich die als wenigstes von ihm verlangte Vorauszahlung der jetzigen Gehälter für ein Vierteljahr abgelehnt hat, so kann man sich einen Begriff machen, wie in diesen Kreisen die Schulgelderhöhung wirken muß.

Nun sind es aber gerade die mittleren und unteren Beamten, die ein außerordentlich großes Kontingent zur Schülerschaft der höheren Schulen stellen: nach der Reichsschul-Statistik für 1921 sind es nicht weniger als 26,5% sämtlicher Eltern von Kindern höherer Lehranstalten, die sich aus den Kreisen der mittleren und unteren Beamten rekrutieren. Aehnlich die Privatangestellten, die sich nicht in leitender Stellung befinden (12,4%), und die Arbeiter (4,6%). Dazu kommen aber endlich die Handel- und Gewerbetreibenden, soweit sie nicht Direktoren von Fabriken, Gesellschaften usw. sind, die wiederum 17,9% ausmachen. Alle diese, also nicht weniger als 61,4% sämtlicher Eltern von Kindern an höheren Schulen, werden durch die Schulgelderhöhung des Staates auf das Schärfste getroffen, umso mehr, als der größte Teil der Städte natürlich nachfolgen oder gar wieder der nächsten Erhöhung des Staates vorauseilen wird. Denn wenn ein neuer Ministerialerlaß ausdrücklich erklärt, daß ein über die staatlichen Sätze hinausgehendes Schulgeld „fortan nicht mehr geduldet werden kann", so ist anzunehmen, daß es auch diesmal bei der Drohung bleiben wird.

An allen den Stellen aber, wo sich staatliche Schulen in oder bei einer Stadt befinden, die die Schulgelderhöhung nicht oder nicht in dem Maße mitmacht wie der Staat, werden die Staatsschulen entvölkert werden. Das ist z. B. in Berlin der Fall: hier bestehen neun staatliche Anstalten für das Knabenschulwesen, von denen die Staatliche Bildungsanstalt in Lichterfelde allerdings eine besondere Stellung einnimmt, und zwei für das Mädchenbildungswesen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat durch seine Schulgelderhöhung sich selber den Zustrom der Schüler zu diesen Anstalten abgräbt. Es ist nunmehr völlig ausgemacht, daß die Reichshauptstadt dem Beispiel des Staates nicht folgen wird: sowohl bei der allgemeinen Besprechung des Haushalts wie bei den sämtlichen Lesungen des Haushalts haben sich alle Parteien gegen eine Erhöhung des Schulgeldes ausgesprochen.

Was aber wird nun die Folge für den Staat sein, wenn ein relativ großer Teil der Elternschaft gezwungen ist, ihre Kinder entweder überhaupt auf keine höhere Schule zu schicken oder von dort wegzunehmen? Es handelt sich hier durchaus um Realitäten. Wir brauchen, wie es bis zum Ueberdruß versichert wird, Qualitätsarbeiter, auch auf geistigem Gebiet, ja gerade auf diesem ganz besonders, wenn wir auf der Kulturhöhe bleiben wollen, zu der wir mühsam vor dem Kriege aufgestiegen sind. Es werden nun aber durch die unverhältnismäßig große Schulgelderhöhung gerade die tüchtigen Elemente von den hohen Schulen zurückgehalten werden, und der Staat wird nicht imstande sein, durch spätere Korrekturen, etwa in feinem Prüfungswesen, bei besserer Finanzlage einen Ausgleich dadurch zu schaffen, daß er diesen Schülern noch nachträglich auf einen Weg verhilft, auf dem sie die Reifeprüfung bestehen können. Alle schönen Aussichten auf Besserungen in dieser Hinsicht dürfen hierüber nicht forttäuschen. Was man jetzt von der Minute ausschlägt, wird keine Ewigkeit zurückbringen.

Hieraus geht klar hervor, daß bei dieser unsozialen Ueberspannung des Schulgeldes in Wahrheit der Staat, d. h. wir Bürger selber, leiden. Es ist höchste Zeit, daß die Stellung des Kultusministers seinem Kollegen von der Finanz gegenüber so gestärkt wird, daß in solchen Fällen nicht eine Finanzgebahrung entscheidet, die eines Kulturstaates unwürdig ist.

Neue Wege der Volkserziehung.

I.

Wie stark seit Kerschensteiner das „Wissen" in der Pädagogik hinter dem „Können" zurückgetreten ist, wie heute der Gedanke, berufstüchtige Menschen zu erziehen, im Vordergrunde steht, zeigt ein Blick auf die pädagogischen und psychologischen Neuerscheinungen der letzten Jahre. An erster Stelle ist hier das „Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen" zu nennen (hrsg. von A. Kühne, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1922), das auf der Reichsschulkonferenz 1921 gefordert und im Auftrage des Zentralinstitutes für Erziehung und Unterricht herausgegeben wurde. Das Werk behandelt Fragen der Berufserziehung, -wahl, -beratung, der Ethik und Soziologie, sowie die Regelung des Berufsschulwesens. „Neuzeitliche Lehrlingserziehung" fordert J. Kubach (Verlag Albert Mahr, München 1924, 59 S.). „Vom Ausbau der Berufsschule auf erziehlicher Grundlage" handelt H. Maschmann (Zentralverband der Angestellten, Ortsgruppe Hamburg 1924, 37 S). In „Entwicklung der Arbeiterschule zur Produktionsschule" (Ernst Oldenburg, Verlag Leipzig, M. 1,20) erörtert der Berliner Berufsschuldirektor J. Handke Fragen des Berufsschulunterrichtes vom Standpunkte der Produktionsschule aus. Unter den Titel „Im Kampf um die Berufsschule" (Verlag Schwetschke & Sohn, Berlin 1924, 2 M.) und „Beruf und Menschentum" (2. Auflage, 1,50 M., ebd. 1925) veröffentlicht Olga Essig politisch-organisatorische Pläne und Entwürfe, die für den Politiker wie für den Pädagogen in gleicher Weise interessant sind. Sie behandelt den Konflikt pädagogischer Erfordernisse mit der Zwangsläufigkeit der Wirtschaft als Zentralproblem der Berufsschule. „Am Quell der Arbeit, eine Wirtschaftslehre für Schule und Haus", herausgegeben von E. Schlipköter und F. Pferdmenger (Dürrsche Buchhandlung Leipzig, M. 2,50) schildert in Form kleiner Erzählungen den Menschen bei seiner Arbeit in der Fabrik, in der Landwirtschaft, im Handwerk usw. Unter vier Gesichtspunkten: Ernährung, Kleidung, Wohnung und Verkehr, sind hier die wichtigsten menschlichen Fähigkeiten zusammengefaßt. Die Schrift ist als Grundlage für berufskundlichen Unterricht geeignet. Neben der Berufsschulpädagogik spielen Berufsberatung und -psychologie eine wesentliche Rolle. So gibt Hellmuth Bogen in „Von der Schulbank in den Beruf" (Lebensschule, Heft 16, Verlag Schwetschke & Sohn, Berlin 1925, 66 S., 1,80 M.) eine durch ihren populären und anregenden Ton glückliche Propagandaschrift für Berufsberatung bzw. -eignungsprüfung. Man sollte dies Heftchen jedem Jugendlichen vor der Berufswahl empfehlen. In „Deutsche Psychologie", Bd. IV, Heft 1 (1925), herausgegeben von Fritz Giese, berichtet Erwin Lang unter Angabe zahlreicher Tests über „Psychologische Massenprüfungen für Zwecke der Berufsberatung", vorgenommen vom Landesamt für Arbeitsvermittlung in Stuttgart 1923/24, ferner Arnulf Rüssel über „die Eignungsprüfung als Erlebnis des Jugendlichen". Otto Lipmann, „Psychologie und Berufsberatung" (Verlag Karl Heymann, Berlin 1917, 30 S.) gibt nach kurzer Darstellung der Entwicklung und der Ziele der psychologischen Berufsberatung eine methodische Anleitung nebst Ergebnissen, dazu Vorschläge für die Tätigkeit einer allgemeinen Berufsberatungsstelle und ihrer mitwirkenden Helfer, z. B. der Schule. Richard Liebenberg, „Berufsberatung, Methode und Technik" (Quelle & Meyer, Leipzig 1925, 242 S., geh. 5 M.) geht von den großen Schwierigkeiten der heutigen Berufsberatung aus, schildert den Gang der Beratung, die Typen der Ratsuchenden und gibt Hinweise für die Sammlung und Verwertung berufskundlichen Materials. Hier mag auch die Berufspsychologie erwähnt werden, die Ernst Lau in „Berliner Jugend und ihr Beruf" (Verlag Carl Heymann, Berlin 1923, 98 S.) nach etwa 1200 Aufsätzen von Berliner Berufsschülern zusammengestellt hat. Endlich sei hier noch die weniger pädagogisch als sozial eingestellte Arbeit von Joh. Teitz, „Berufsberatung und Eingliederung erwachsener Erwerbsbeschränkter ins Erwerbsleben" (Die Praxis der Berufsberatung, Bd. 3, Heft 1, Verlag Carl Heymann, Berlin 1925, 39 S., 2 M.) genannt.

Doch die Tendenz der Erziehung auf die Praxis hin zeigt sich nicht nur in der Berufsschule, sondern in der Methode überhaupt. Wo heute die Pädagogik hinaus will, zeigt Ludwig Klarmann, „Auf dem Wege zur Arbeitsschule" (Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M. 1924, 240 S., geh. 2,40 M), der neben einem historischen Ueberblick über die Heranbildung der Idee der Arbeitsschule die Idee selbst entwickelt und das Schlagwort von ihr zu trennen sucht. Trotz des etwas rhetorisch-schwülstigen Stils wird das Buch dem arbeitspädagogisch interessierten Lehrer manche Anregung geben. „Taterziehung und Arbeitsunterricht" (Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck-Harz 1924) heißt eine Sammlung, in der Fritz Vogt den Arbeitsunterricht der einzelnen Fächer (Lesen, Rechnen, Anschauung usw.) in sieben Heftchen behandelt. Friedrich Hank, „Der Arbeitsunterricht in den Schöneberger Schülergärten" (Weidmannsche Buchhandlung, Berlin 1925, 76 S., 2 M.), berichtet über Methode und Erfolg dieser pädagogisch, wirtschaftlich und sozialhygienisch segensreichen Einrichtung. Einem dringenden Bedürfnis in der Pädagogik kommt August Wolff entgegen, der in seiner umfangreichen Schrift „Arbeitspädagogik", 1. Teil (Langensalza 1925, Manns pädagog. Magazin Nr. 834, 283 S., 5,40 M.), die arbeitspädagogischen Momente von Locke bis Blonskyi zusammenstellt. Was interessiert denn heute zumeist an der Erziehungsgeschichte? Die Entwicklung der modernen Idee. So arbeitet Wolff den Arbeitsschulgedanken scharf heraus und gibt zugleich eine ansprechende Geschichte der Pädagogik. Vom gleichen Gedanken wie Wolff geht Peter Themans aus in „Rousseau und der Arbeitsschulgedanke" (2. Aufl., Langensalza 1925, Manns pädag. Magazin Nr. 588). Auch hier gelingt es, den z. T. heute so ungenießbaren Emile durch moderne Schlaglichter schmackhaft zu machen. Daß auch Schülerwanderungen und -reisen Forderungen der Arbeitsschule sind, zeigt Willy Steiger in „Unsere Alpenfahrt" (Oesterreich. Bundesverlag 1925, 67 S.) und „Fahrende Schule" (Verlag Ernst Oldenburg, Entschiedene Schulreform Nr. 49), wo er Rechenschaft über Stil und Arbeit seiner Schule in Hellerau ablegt. Eine gute Ergänzung hierzu gibt Max Nitzsche, der in „Die Schulfahrt — eine Lebensschule" (Verlag Ernst Oldenburg, Leipzig, Entschiedene Schulreform Nr. 44) die Reise der Hellerauer Kinder nach Hamburg schildert. Ist bei Steiger (um mit Paul Oesterreich zu sprechen), „alles Erlebnis vom Menschen aus", dann ist es bei Nitzsche „Vertiefung in die objektive Wirklichkeit". Nicht Lernen und mechanisches Gehorchen heißt es hier, sondern: Arbeit, Gemeinschaft, Wandern. Sehr verständig, daß er seine Schule dem „Reisenden in Pädagogik" verschließt. Wie Steiger, so gibt auch die von der berufswissenschaftlichen Hauptstelle des Bayerischen Volksschullehrervereins preisgekrönte Schrift von Albert Huth, „Die Heimatschule als Erziehungsstätte" (Bayern-Verlag, München 1924) aus eigener pädagogischer Praxis heraus Richtlinien zur Ueberwindung eingewurzelter Schulübel, wie Intellektualismus, Gängelei, Weltfremdheit. Als Grundfaktoren der Erziehungsschulen setzt Huth: Heimatsgefühl, Gemeinschaft und „Arbeit" im didaktischen Sinne. In den Kreis der Arbeitspädagogen gehört auch Berthold Otto. Ueber sein Werk unterrichtet uns Helmut Alberts, „Aus dem Leben der Berthold Otto-Schule" (Verlag Schwetschke & Sohn, Berlin, Die Lebensschule, Heft 18, 154 S., geh. 3,60 M.). Alberts nimmt unbedingt Stellung für Otto, dessen Charakterbild wohl mehr schwankt als das irgendeines anderen modernen Pädagogen. Alberts lebt seit acht Semestern an der Otto-Schule, und es ist — da Otto in letzter Zeit nur allzu begreiflicherweise zurückhaltend mit Zulassung von Gästen geworden ist — zu begrüßen, daß wir durch ihn Einsicht bekommen in Unterrichtsprotokolle, Zusammenstellung von Unterrichtsergebnissen, Schulverwaltung usw. der Berthold Otto-Schule. Arbeitspädagogische Anregung bringen auch Heft 2—4 der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik (Münster-Verlag, Münster i. W. 1925). Vor allem interessiert der Aufsatz von Rud. Prants über den amerikanischen Pädagogen Dewey. Aber auch Arbeiten, wie Wilhelm Oehl, „Erziehung und Unterricht bei den Naturvölkern", Siegfried Lehn, „Selbstmeisterung" usw., sind von Belang. Wie stark moderne Theorien sich bereits durch eigens auf sie eingestellte Schulen praktisch auswirken, zeigt G. Porger, „Neue Schulformen und Versuchsschulen" (Velhagen und Klasings Sammlg. pädag. Schriftsteller, Bd. 21, Bielefeld und Leipzig 1925), der einen guten Einblick in das moderne und modernste Schulwesen gewährt. Ueber die wertvolle Reformarbeit der „Erziehungswissenschaftlichen Anstalt der Thüringischen Landesuniversität Jena" geben die „Mitteilungen" dieses Instituts (Weimar 1925, Verlag Böhlau) Auskunft. Es werden dort neben den auch in andern Seminaren üblichen theoretischen Kursen praktische abgehalten, z. B. in Tafelzeichnen, Werkarbeit, rhytmischer Gymnastik. Wichtig für den Volksschulpädagogen ist der vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebene Bericht über die Tagung der Leiter, Teilnehmer und Freunde der „Arbeitsgemeinschaften für Lehrerbildung" (J. Belz, Langensalza 1926, 148 S.). Das Buch enthält erhebliche Teile der Diskussion, sowie die Referate über Stand, Gegenwart und Zukunft der Arbeitsgemeinschaft, über Arbeitsschule, Heimatkunde, Staatsbürgererziehung u. a. Auch Bd. I (1920) und II (1921) des „Jahrbuchs" des gleichen Institutes (Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin) sind für den praktischen Pädagogen lesensnotwendig. Bd. I gibt eine eingehende Darstellung vom Aufbau und Wirkungsfeld des Instituts von 1915—1918, dann einen kurzen, aber prägnant das Wesentliche treffenden Abriß der pädagogischen Strömungen im 20. Jahrhundert, dazu — was sonst meist nur in dicken Gesetzessammlungen zugänglich — eine Uebersicht über den bisherigen Aufbau der Schulbehörden und die gegenwärtige Lage des Schulwesens in den deutschen Ländern. Bd. II gibt neben einem entsprechenden Bericht für 1919—21 wertvolle, die Einzelprobleme behandelnde Aufsätze. Sebald Schwarz, „Die Bewegungsfreiheit in der höheren Schule, ihre Möglichkeiten und ihre Grenzen" (Verlag Ernst Oldenburg, Wien-Leipzig 1924) verlangt elastische Einheitsschule im weitesten Sinne. Neu ist seine Auffassung von Haupt- und Nebenfächern. Als Hauptfach darf nur

das Fach gelten, in dem der Schüler nur durch konstanten Fortschritt mitkommen kann, also z. B. Mathematik, nicht aber Deutsch und Fremdsprachen. Von einer „Versetzung" darf nur in diesen „Fortschrittsfächern" die Rede sein. Das Buch ist durchaus beachtenswert. Aufschluß über die Bestrebungen des Bundes Entschiedener Schulreformer gewährt die von Paul Oestreich und Otto Tacke herausgegebene Sammlung von Aufsätzen (Verlag Zickfeld, Osterwieck-Harz 1926, 266 S., geb. 7,25 M., geh. 5,75 M.). Neben den Aufsätzen der Schulreformer selbst sind als beachtenswerte Arbeiten von Nichtentschiedenen zu nennen auch Susanne Engelmann, „Der künftige Lehrer des Deutschen", und Richard Seyfert, „Pädagogische Institute der Hochschule". Das Buch ist durchdrungen von der Heiligkeit des Lehrerberufs und von der Notwendigkeit seiner Kraft und Opferbereitschaft. Die lange erwartete und hoffentlich erfolgreiche Reform auf dem Gebiete der Vorbereitung für den Volksschullehrerberuf bringt die „Neuordnung der Volsschullehrerbildung in Preußen" (Verlag Weidmann, Berlin 1925, geh. 0,75 M.), die den jungen Anwärter von nun an der pädagogischen Akademie zuweist. „Aufgabe und Einrichtung der pädagogischen Akademien" behandelt ausführlich Hermann Schwartz (Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin o. J., 114 S.). Nicht die Akademien rechtfertigen will der Verfasser, sondern über ihre Einrichtung, über Ausbildungsart und -kosten das größere Publikum aufklären, falschen Vorstellungen zuvorzukommen. Gleichfalls reformatorische Bedeutung haben für den Lehrer der höheren preußischen Schule die von Ministerialrat Richert herausgegebenen „Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens" (Verlag Weidmann, Berlin 1925, 2 Bd. zus. brosch. 4,50 M.). Hier ist alles in Kerschensteiners Geist: Arbeitsschule, Arbeitsgemeinschaft, Konzentration. Die amtlichen Bestimmungen für „Die Frauenschule mit angegliederten Lehrgängen" haben Margret Heinemann und Walther Günther im Auftrage des Kultusministeriums zusammengestellt (Verlag Weidmann, Berlin 1925, geh. 6 M.); sie bringen entsprechende Reform für die Frauenschulen, Hortnerinnen-, Kindergärtnerinnen-, Jugendleiterinnen-, Gewerbeseminare usw. Zur Neuorientierung in den letzten schulbehördlichen Verfügungen gehört endlich auch die „Ordnung der Ersatzreifeprüfungen für Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Landwirtschaft und für die Ergänzungsprüfung für außergewöhnlich befähigte Fachschulabsolventen", zusammengestellt von B. Heil (Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M. 1925). Das Buch enthält neben der Prüfungsordnung praktische Ratschläge zur Vorbereitung auf die Prüfung und ein gutes Verzeichnis der einschlägigen Literatur. Bezeichnend für den Uebergangszustand, in dem sich das deutsche Unterrichtswesen im Augenblick befindet, sind zwei Schriften: W. Hartnacke, „Organische Schulgestaltung", 2. Aufl. (Verlag Kuzky & Dietze, Radebeul-Dresden 1926, 69 S.) und die von der Zentralstelle der katholischen Schulorganisation Deutschlands (Schulpolitik und Erziehung, Heft 24, Düsseldorf o. J.) herausgegebene Broschüre „Der Kampf um das Reichsschulgesetz". Hartnacke schreibt, wie er im Vorwort sagt, um sozialen Frieden zu stiften. Und zwar sucht er einerseits den Vorwurf von Schulpolitikern zu widerlegen, daß dem Aufstiege der Arbeiterkinder systematisch entgegengearbeitet werde, verwahrt sich andererseits gegen falsche Gleichmacherei und gegen andre als sachliche Gesichtspunkte für die Schulgestaltung. Ist es Hartnackes Ziel, die Schule aus dem innerpolitischen Kampfe herauszuziehen, so sucht die katholische Zentralstelle in ihrer Broschüre gleichfalls Schulfrieden, und zwar einen Frieden, der durch das Reichsschulgesetz gewährleistet wird. Vom Reichsschulgesetz wird erwartet, daß es allen Teilen des deutschen Volkes, also auch den katholischen, gerecht wird. Das Buch gibt eine Zusammenstellung der einzelnen Perioden des Kampfes um die Schule von 1918 bis heute.

Unter dem gleichfalls sehr bezeichnenden Titel „Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes" (Verlag J. H. W. Dietz, Berlin 1926, 160 S.) versucht Heinrich Schulz die „Tragikomödie des Schieleschen Entwurfes" aus der Geschichte der deutschen Schul- und Kulturkämpfe heraus zu verstehen. Sein Buch, das im ganzen nichts weiter als ein ausführliches, gerechtes Referat sein will, schließt mit der Hoffnung, daß das deutsche Volk sich in der nächsten Zukunft nicht mehr durch unnötige kulturelle Innenkämpfe lähmen möge. Aehnlichen Charakter hat die Schrift „Zum deutschen Schulkampf" von J. Tews (Neuer Frankfurter Verlag 1926, Frankfurt a. M., 92 S., 2 M.), der die Reichsschulgesetze in ihrem Verhältnis zu Staat, Kirche und Erziehung betrachtet. Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

(Schluß folgt.)

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Der Aufbau und die Gliederung des deutschen Rechts. Allgemeine Grundsätze. Kurzgefaßter und gemeinverständlicher Leitfaden zur Einführung in die Gesetzeskunde von Oberregierungsrat Dr. Ubber. 3. Aufl. Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1926. 95 S.

Das Büchlein, das Staats- und Verwaltungsrecht, Prozeßrecht, Reichsversicherungsrecht, bürgerliches Recht, Völkerrecht, ferner die Fragen der Rechts-, Handels-, Partei-, Prozeß-, Wechsel- und Testierfähigkeit, sowie der persönlichen und dinglichen Rechte bespricht, versucht möglichst anschaulich an Hand vieler Beispiele das Wesen und die Hauptbestimmungen der erörterten Rechtsgebiete und -formen dem Laien zu vermitteln, wobei manchmal, wohl infolge der Gedrängtheit der Darstellung, kleine Ungenauigkeiten unterlaufen. Wer daneben die Gesetzestexte selbst heranzieht, wird Ubbers Schrift als Einführung und Wegweiser mit Nutzen verwenden können.

Allgemeine Wirtschafts- und Verkehrsgeographie von Professor K. Sapper, Würzburg. Teubner, Leipzig und Berlin 1925.

Gegenüber der Wirtschaftsgeographie der Pflanzenwelt treten Mineralien, Gewerbe, Handel und Verkehr stark zurück. Die Uebersichtlichkeit leidet in manchen Abschnitten unter dem recht umfangreichen Beiwerk, das Kürzungen vertragen würde. Von Wert ist ein die wichtigsten Daten enthaltendes Verzeichnis sämtlicher Länder der Erde und deren Besitzungen.

Taschenbuch für die Wohlfahrtspflege 1926. Hrsg. vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt. F. A. Herbig G. m. b. H., Berlin 1925. 2 M.

Das Bändchen, das neben einem Kalendarium die wichtigsten Wohlfahrtsgesetze enthält, dazu Angaben über Berufsvereine, Wohlfahrtsverbände und Literatur, erfüllt in seiner handlichen Form ausgezeichnet die Anforderungen, die an ein solches Taschenbuch zu stellen sind.

Sozialdemokratischer Parteitag 1925 in Heidelberg. Protokoll mit dem Bericht der Frauenkonferenz. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1925.

Der Konflikt in Sachsen und das neue Parteiprogramm sind die Hauptpunkte der Verhandlungen dieses Parteitages, dessen ausführliches Protokoll als Dokument der inneren Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie von bleibenden Wert sein wird. — Ueber die parlamentarische Tätigkeit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands berichtet ein vom Parteivorstand herausgegebenes Büchlein: Die Sozialdemokratie im Reichstag 1925, Bericht über die Tätigkeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion von Januar bis August 1925 (Vorwärtsdruckerei, o. J.). Eine bewegte Sitzungsperiode spiegelt sich in dieser kleinen übersichtlichen Schrift, deren Zahlenmaterial sie über den Charakter eines übrigens aufschlußreichen Fraktionsberichtes hinaus als Orientierungsmittel brauchbar macht.

Allgemeine deutsche Arbeitsnachweistagung am 27., 28. und 29. Mai zu Düsseldorf. Schriftenreihe „Arbeit und Beruf" Nr. 1. Grüner Verlag, Bernau bei Berlin 1925.

Die Goldbilanz von Kurt Heinig. Gewerkschaften und Wirtschaft. Heft 1. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin 1925.

Die sämtlichen Durchführungsbestimmungen zu den Aufwertungsgesetzen nach dem Stande von Ende Dezember 1925 von Dr. Fritz Koppe. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin und Wien 1926.

Wechsel- und Scheckkunde von Dr. rer. pol. Adolf Bieth. Lindes Kaufmännische Bücherei Bd. X. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin und Wien 1926.

Zweite Mitteilung zur Physiognomik der deutschen Volksstämme von Willi Hellpach. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Herausgegeben von Reg.-Rat P. A. Baath. Bd. 61 enthaltend die in der Zeit vom 1. November 1924 bis 30. September 1925 ergangenen wichtigen Entscheidungen zur Fürsorgeverordnung. 7 M. — Bd. 62, 2., 3. und 4. Heft, enthaltend die vom 1. September 1925 an zur Fürsorgeverordnung und zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt ergangenen wichtigen Entscheidungen. — Bd. 63, 1. und 2. Heft, enthaltend die vom 10. Dezember 1925 an zur Fürsorgeverordnung und zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt ergangenen wichtigen Entscheidungen. Sämtlich bei Franz Vahlen, Berlin 1926.

Rat und Hilfe für die Hinterbliebenen bei Todesfällen von Max Mischke. Im Selbstverlag Berlin-Britz 1925.

Bericht über die Verbandstagung des Reichsverbandes der Deutschen Landkrankenkassen E. V. in Kiel vom 25.—27. Juni 1925. Herausgegeben vom Reichsverband der Deutschen Landkrankenkassen E. V., Sitz Berlin o. J.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

In unserem städtischen Säuglings- und Mütterheim ist die Stelle der

Leiterin

neu zu besetzen. Das Heim hat 65—70 Plätze für Säuglinge und Kleinkinder und 25 für Mütter. Es wird voraussichtlich in zwei Jahren in einen Neubau mit größerer Bettenzahl verlegt werden.

Als Leiterin kommt in Frage eine organisatorisch befähigte Persönlichkeit mit staatlicher Anerkennung als Säuglingspflegerin und Erfahrung in der neuzeitlichen Säuglingspflege. Erwünscht ist ferner längere praktische Erfahrung in der selbständigen Leitung eines Anstaltsbetriebes. Die Leiterin muß im übrigen eine sozialdenkende Frau sein und insbesondere für die Not der unehelichen Mütter das rechte Verständnis besitzen.

Besoldung zurzeit nach Gruppe VI BO.

Gesuche mit ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 15. Juli 1926 beim Personalamt einzureichen.

Leipzig, den 19. Juni 1926. **Der Rat der Stadt Leipzig.**

Für die städtische Familienfürsorge werden mehrere

Bezirksfürsorgerinnen

sofort gesucht. Bevorzugt werden Gesundheitsfürsorgerinnen.

Vergütung mit Zeugnis der staatlichen Anerkennung nach Gruppe VI, ohne diese Anerkennung nach Gruppe V des staatlichen Tarifvertrages.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend zu richten an den **Magistrat der Stadt Kiel.**

Gesucht zum 1. Oktober d. Js. evangelische

Jugendfürsorgerin

mit staatl. Examen und mehrjähriger Praxis zur Uebernahme der Fürsorgearbeit des Kirchlichen Jugendamtes in Hamburg. Gehaltsgruppe VI mit Aufstiegmöglichkeit nach Gruppe VII.

Jugendpastor Donndorf, Hamburg I, Alstertor 1.

Staatlich geprüfte

Gesundheitsfürsorgerinnen

für Berlin und Reich bis zum 40. Lebensjahre gesucht. Beglaubigte Zeugnisabschriften, Lebenslauf sind einzureichen an die

Fachabteilung für die Wohlfahrtspflege und für weibl. Angehörige geistiger Berufe beim Landesarbeitsamt Berlin W 9, Eichhornstr. 1. Fernspr. Hansa 2700.

Die Stelle einer

Hilfsarbeiterin

in der Fürsorgearbeit des Städtischen Wohlfahrtsamtes Stettin ist zum 1. Juli 1926 zu besetzen. Anstellung gegen Privatdienstvertrag mit Vergütung nach dem städtischen Tarif für weibliche Angestellte. Bedingung: Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung in sozialer Fürsorge. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind sofort beim **Städtischen Wohlfahrtsamt Stettin,** Magazinstraße 1, einzureichen.

Soeben ist erschienen:

Der Aufbau und die Gliederung des deutschen Rechts Allgemeine Rechtsgrundsätze

Kurzgefaßter und gemeinverständlicher Leitfaden zur Einführung in die Gesetzeskunde

von

Oberregierungsrat Dr. **Max Ubber,**
Düsseldorf

Dritte Auflage / Preis Mk. 2,—

Das Buch vermittelt das wirkliche Verständnis und die richtige Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden; die elementaren Rechtsbegriffe und das System unseres Rechts werden in klarer anschaulicher Weise dargestellt. Die Schrift ist für jeden Nichtjuristen von hohem Interesse und Wert.

Verlag L. Schwann, Düsseldorf

Neue Veröffentlichungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Untersuchungen über Irrtümer moderner Geldverbesserer

Von

Dr. oec. publ. **Franz Haber**

VIII, 143 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 6.—

Inhalt: **I. Positive Theorie:** Wesen und Erscheinungsformen des Geldes. Das Geld und die Güter. / Geldpolitik. — **II. Darstellung der wichtigsten Vorschläge moderner Geldreform:** Silvio Gesell's Freigeldlehre. / Berthold Otto's Abschaffung des Geldes. / Gottfried Feder's Geldreform. / Prof. Oppermann's Währungsreform. / Emil Hubricht's Währungsreform. — **III. Kritik:** Das statisch-qualitative Geldproblem. / Das dynamisch-quantitative Geldproblem. / Geldpolitik. / Erhaltung der Wertkonstanz der Recheneinheit. / Der internationale Zahlungsausgleich.

Die Wiederkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse hat das allgemeine Interesse an der Geldreform bald wieder erlahmen lassen. Aber trotzdem ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Plänen der Geldreform auch heute noch gerechtfertigt, da weite Kreise, und gerade die Gebildeten, aus sozialer Einstellung heraus die Vorschläge der Verbesserung des Geldwesens auch heute noch für geeignet halten, die sozialen Mängel, die sie an der kapitalistischen Wirtschaftsordnung rügen, zu beheben.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich gründlich mit dieser Auseinandersetzung, und zwar vom geldtheoretischen Standpunkt aus.

Die Marxsche Geldtheorie

Von

Dr. **Herbert Block,** Diplomvolkswirt

VIII, 145 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 6.—

Inhalt: I. Teil. **Darstellung der Marxschen Geldtheorie.** 1. Wesen und Entstehung des Geldes. 2. Funktionen und Formen des Geldes. 3. Die Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaft. 4. Geld und Kredit in der modernen Wirtschaft. — II. Teil: **Würdigung der Marxschen Geldtheorie.** 1. Methodologie. 2. Ökonomie: a) Wert und Geldwert; b) Die Funktionen des Geldes; c) Die Höhe des Geldwertes; d) Die sozialistische Wirtschaft und das Geld. 3. Philosophie: a) Das Geld als Symbol der Gesellschaftsordnung; b) Das Geld als Faktor der gesellschaftlichen Entwicklung.

Währung und Kredit

Von

R. G. Hawtrey

Nach der zweiten englischen Auflage herausgegeben von Franz Oppenheimer, Dr. med. et phil., o. Professor an der Universität Frankfurt a. M. Deutsch von Dr. Ludwig Oppenheimer in Berlin-Lichterfelde

IX, 410 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 15.—, geb. 17.—

Inhalt: 1. Kredit ohne Geld. 2. Metallgeld. 3. Papiergeld und die Quantitätstheorie. 4. Der auswärtige Wechselverkehr. 5. Systeme der Notenausgabe. 6. Internationale Bewegungen der Währung. 7. Der Mechanismus des auswärtigen Wechselverkehrs. 8. Eine Kreditzusammenziehung. 9./10. Finanzkrisen. 11. Geld und Münzwesen. 12. Die Theorie des Bankgeschäfts. 13. Kriegsfinanzen. 14. Kriegsinflation. 15. Die Assignaten. 16. Die Bankrestitution von 1797. 17. Ein Währungswechsel. 18./19. Die Goldwährung. 20. Nach dem Kriege. Anmerkungen: 1. Währungen seit dem Kriege. 2. Internationale Verschuldung. 21. Schluß. — Register.

Diese aus dem Englischen übertragene Arbeit „Currency and Credit“ verfolgt nicht die Absicht, unter Ausschluß aller anderen Methoden irgendeine besondere aufzubringen, um mit ihrer Hilfe das Problem der Währung zu lösen. Auch will sie keine praktische Maßnahme gegen Störungen der Währung anpreisen. Vielmehr besteht ihr Zweck darin, eine systematische Analyse der Währungs- und Kreditbewegungen zu bieten, und insbesondere jene Redensart „unter sonst gleichen Umständen“ zu vermeiden, mit deren Hilfe es für die Theorie so verhängnisvoll bequem ist, geradewegs von den Voraussetzungen zu der Schlußfolgerung fortzuschreiten.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

8. Juli 1926.

Jahrgang XXXV.
Nummer 27.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die internationale Regelung der Arbeitszeit.

Von Prof. Dr. Karl Pribram, Genf.

In einem unter der vorstehenden Ueberschrift erschienenen Artikel[1]) hat Prof. Gustav Cassel den Nachweis zu führen versucht, daß das Streben, die Arbeitszeit international durch Vereinbarungen gleichförmig zu regeln, von „doktrinären Vereinheitlichungsgelüsten und von der Neigung des Stärkeren, die Schwächeren zu kommandieren, und vor allem von protektionistischen Verirrungen und monopolistischer Produktionseinschränkungspolitik" geleitet und daher verwerflich sei. Die Ausführungen Cassels erhalten eine besondere Bedeutung nicht nur durch das Gewicht der wissenschaftlichen Persönlichkeit ihres Verfassers; sie verdienen eine aufmerksame Beachtung auch wegen der Ueberzeugungskraft, von der sie getragen sind und wegen der eindringlichen Beredsamkeit ihrer Argumente, zumal sie einem der wichtigsten und am meisten umstrittenen sozialpolitischen Probleme gelten. Ist indes seine an die Staaten und Völker gerichtete Warnung vor der internationalen Vereinheitlichung der Arbeitszeit überzeugend genug, um sich den Anspruch auf Befolgung sichern zu können? Eine Antwort auf diese Frage ist nur nach eingehender Prüfung seiner Beweisführung möglich.

I. Sein Gedankengang ist in großen Umrissen ungefähr der folgende: In der sozialpolitischen Welt gelte jetzt die „Internationalität des Arbeiterschutzes" als die „letzte Mode". In ihrem Streben, ihre Muster gleichmäßig in der ganzen Welt angewendet zu sehen, fänden die „berufsmäßigen Produzenten der Sozialpolitik" eine kräftige Unterstützung in der allgemeinen Ueberzeugung, daß ein hoher sozialpolitischer Standard unmöglich gemacht werde durch die Konkurrenz von Ländern mit einem niedrigeren Standard. Wenn indes die Mächte zusammentreten, um auf Konferenzen eine internationale Regelung der Arbeitszeit zu vereinbaren, so sei hierbei nicht das „philanthropische Wohlwollen für ihre beiderseitigen Untertanen" maßgebend; es sei vielmehr der Kampf um den Absatz bestimmend und das Streben, eine befürchtete Konkurrenz auszuschalten. Dabei bleibe indes die Vorfrage ganz unberücksichtigt, ob denn wirklich der Versuch, alle Völker für einen gleichlangen Arbeitstag zu gewinnen, ein vernünftiges Bestreben sei. Es lasse sich vielmehr schon bei flüchtiger Beobachtung die Tatsache feststellen, daß Arbeitsintensität und Arbeitskraft von Volk zu Volk verschieden seien, und daß daher die Arbeitszeit für jedes Volk ein wirtschaftliches Optimum habe; je weniger der international einheitliche Arbeitstag für ein Volk passe, umso schädlicher für dieses, da es durch Annahme des internationalen Standards wirtschaftlich unterdrückt werde. Die Motivierung für die internationale Regelung des Arbeitstages sei verfehlt: es sei gar nicht richtig, daß in der Konkurrenz zwischen zwei Völkern dasjenige unterliegen müsse, das die enger begrenzte Arbeitszeit habe; das Optimum an Arbeitszeit sei für verschiedene Berufe verschieden; es sei daher eine internationale Arbeitsteilung möglich, derart, daß ein Volk sich überwiegend mit solchen Produktionszweigen befasse, in denen der Achtstundentag günstiger oder zum mindesten verhältnismäßig unschädlich sei, während das andere solche Produktionszweige bevorzugen könne, in denen der Neunstundentag die größten Vorteile biete. Soweit in einem Produktionszweige die Konkurrenz zweier Länder nicht in Frage komme, habe das eine immer das größte Interesse daran, daß die Arbeiter des anderen ihre Leistung möglichst steigern, da dies die Produkte verbillige und eine reichlichere Güterversorgung ermögliche. Soweit dagegen in einem Produktionszweige internationale Konkurrenz bestehe, bedeute dies für das Land mit der kürzeren Arbeitszeit den Zwang, diesen Unterschied durch vermehrte Arbeitsintensität, bessere Organisation auszugleichen. Das Streben, diese Konkurrenz durch internationale Vereinbarungen auszuschließen, sei ein Glied in der allgemeinen Bemühung, Produktionseinschränkungen auf allen Gebieten herbeizuführen, was wohl die sonderbarste aller Verirrungen darstelle, denen sich die Wirtschaftspolitik im Laufe der Jahrhunderte hingegeben habe.

Es ist ersichtlich, daß sich diese Argumente, obzwar sie zunächst nur die internationale Regelung der Arbeitszeit ins Auge fassen, zum Teil auch auf die internationale Sozialpolitik im allgemeinen an-

[1]) Spalte 521.

wenden lassen, und dies verleiht ihnen eine noch größere prinzipielle Bedeutung. Sie besagen, auf die knappste Formel gebracht, daß die internationale Sozialpolitik, wie sie von den Regierungen verstanden wird, im Grunde nur der Ausbeutung der Völker mit schwächerer Arbeitskapazität durch ihre überlegenen Rivalen diene, daß sie aber auch für die letzteren schädlich sei, da sie den Zwang zu gesteigerter wirtschaftlicher Tätigkeit ausschalte und Produktionsmonopole zu schaffen suche; sie sei aber auch unnötig, da Verschiedenheiten in der Regelung ihren Ausgleich in einer für alle Teile vorteilhaften internationalen Arbeitsteilung finden könnten.

II. Welches sind denn — dies ist unsere erste Frage — die Motive, die zu dem Entwurfe einer internationalen Vereinbarung über die Beschränkung der Arbeitszeit geführt haben? Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ungefähr, da der große industrielle Aufschwung begann, beobachten wir eine ständige, unaufhaltsame Verkürzung der Arbeitszeit in allen Industrieländern. Damals, in den Anfangsstadien fabrikmäßiger Erzeugung großen Stils, waren Arbeitstage bis 15 und 16 Stunden durchaus keine Ausnahmen; parallel mit einer besseren Organisation der Arbeit, mit einer besseren Ausnützung der investierten Kapitalien, mit einer besseren Einsicht in die Grenzen der physischen und geistigen Leistungsfähigkeit der Arbeiter wurde die Arbeitszeit schrittweise herabgesetzt, bis etwa in den 80er Jahren der 11stündige Arbeitstag als der normale gelten konnte: die Fabriksgesetzgebung mancher europäischer Länder liefert dafür einen sprechenden Beleg. Allein diese Regelung bildete nur eine vorläufige Etappe; gegen Ende des 19. Jahrhunderts beginnt der Kampf der erstarkenden Organisationen der Arbeiter um die Verkürzung der Arbeitszeit, und in der Streikstatistik spielt unter den Ursachen der Arbeitskonflikte die Arbeitszeit kaum eine geringere Rolle als der Arbeitslohn. Als ideales Ziel gilt alsbald der Achtstundentag. Die Entwicklung ist keineswegs in allen Industrieländern gleichartig und innerhalb der einzelnen Länder nicht gleichartig für alle Industriezweige. Allein im wesentlichen wird vor dem Weltkriege der Neunstundentag als der Maximalarbeitstag fast überall durchgesetzt. Man kann kaum behaupten, daß dieser unaufhaltsam sich vollziehende Prozeß der Industrie und der Produktion ernste Nachteile gebracht habe. Wie Cassel selbst mit Recht betont, bedeutet die Verkürzung der Arbeitszeit für den Unternehmer den Zwang, den Ausfall durch vermehrte Arbeitsintensität und bessere Organisation zu kompensieren. Die kapitalistische Großindustrie hat in diesem Falle, wie auch auf anderen Gebieten ihre erstaunliche Fähigkeit zur Anpassung an geänderte Produktionsbedingungen bewiesen.

Auch der achtstündige Arbeitstag, der in den meisten Ländern als ein den Arbeitern während des Krieges zugesichertes Zugeständnis nach dem Friedensschlusse teils durch gesetzliche Maßnahmen, teils durch Tarifverträge eingeführt wurde, dessen Festlegung durch internationale Vereinbarungen also, genau genommen, keine revolutionäre Neuerung bedeutet, läßt sich als eine weitere vorläufige Etappe auf der vor Jahrzehnten eingeschlagenen Bahn auffassen. Vielfach ist er heute schon einer kürzeren Regelung gewichen, so in manchen Ländern im Kohlenbergbau untertags; noch wichtiger ist vielleicht die Tatsache, daß in manchen Ländern durch die Gewährung des week-ends, des freien Samstag-Nachmittags, die auf den Arbeitstag im Durchschnitt entfallende Arbeitszeit unter das Ausmaß von 8 Stunden gesunken ist. Die internationale Vereinbarung bedeutet daher hier wie auf anderen Gebieten des gesetzlichen Arbeiterschutzes, die Sicherung eines Mindestmaßes, vorbehaltlich einer den Arbeitern günstigeren Regelung.

Ist es erforderlich, die psychologischen und sozialen Gründe im einzelnen darzustellen, die auf Seite der Arbeiter in dem Kampfe um die Verkürzung der Arbeitszeit die entscheidende Rolle spielen? Im Grunde genommen ist dieser Kampf nur der negative Ausdruck des positiven Strebens nach Sicherung einer angemessenen Freizeit, deren der Arbeiter im modernen industriellen Leben bedarf, um seinem Dasein ein gewisses Maß von Gleichgewicht zu verleihen. In der vorkapitalistischen Wirtschaftsform ließ sich dieses Gleichgewicht leicht herstellen, weil der Beruf allenthalben mit allen übrigen Lebensbetätigungen innig verflochten war, weil ein gemächliches Arbeitstempo herrschte und die etwaige Monotonie der Berufsarbeit durch die zahlreichen Feier- und Festtage sehr häufig unterbrochen wurde. Heute ist für die große Masse der Arbeiter die berufliche Arbeit ein Zwang; das berufliche Leben ist äußerlich und innerlich von dem übrigen scharf getrennt, das seelische Gleichgewicht muß außerhalb der Arbeitszeit hergestellt werden, und dies ist umso schwerer möglich, je kürzer die Freizeit ist, deren Ausmaß insbesondere in jenen sehr zahlreichen Fällen noch verringert wird, in denen der Arbeiter weit entfernt von der Arbeitsstätte wohnt. Verschärft wird der Widerstand gegen eine lange Arbeitszeit noch durch die weit verbreitete irrige Auffassung, daß der Arbeiter in erster Linie, vielleicht sogar ausschließlich im Dienste des Profitinteresses des Unternehmers tätig ist. Unter diesen Umständen gehört das Verlangen der Arbeiter, daß ihr Arbeitstag mit höchstens acht Stunden bemessen werde, in eine Reihe mit allen übrigen Produktionsbedingungen, mit denen der Unternehmer rechnen muß, wenn er seinen Betrieb erfolgreich führen will: es ist ein natürliches Ereignis, eine Determinierung des Willens durch die in allen Industrieländern gegebenen, im wesentlichen gleichförmigen Lebensbedingungen. Wie einst die Einführung der Sonntagsruhe, gewiß zunächst auf Kosten der nationalen Produktivität, eine regelmäßige Unterbrechung der Werktagsarbeit aus vorwiegend religiösen Motiven mit sich brachte, so ist heute der Achtstundentag ein Bestandteil des sozialen Glaubensbekenntnisses der breiten industriellen Volksmassen geworden. Wäre dies nicht der Fall, so würden sich auch die „berufsmäßigen Produzenten der Sozialpolitik“ vergeblich bemühen, diesen Standard überall gleichmäßig zur Geltung zu bringen.

Vor dieser elementaren Tatsache stehen also die Unternehmer und die Regierungen allenthalben, in allen Staaten, in allen Produktionszweigen. Es handelt sich um eine internationale Forderung, die getragen ist von dem Willen der interationalen Organisationen der Arbeiter, und darum erzwingt sie sich — wie andere Forderungen des Arbeiterschutzes — eine internationale Behandlung, zunächst ohne Rücksicht darauf, ob dies dem einen oder dem anderen Lande unmittelbar zum Vorteil gereicht. Es ist gewiß richtig, daß das Maß der Arbeitsintensität, des „Arbeitstaktes“ — ebenso wie es in den einzelnen Industriezweigen verschieden ist, auch von Land zu Land nicht das gleiche ist. Vielfach spielt hierbei das Klima eine Rolle; noch wichtiger ist das Maß der Ausstattung des Landes mit Kapitalgütern; nicht zu unterschätzen ist endlich der Einfluß nationaler Gewohnheiten oder Charaktereigenschaften, die ihren Ausdruck in einer besseren oder mangelhafteren Organisation der Arbeit finden: denn die mangelhafte Organisation der Arbeit hat regelmäßig zur Folge, daß die Betriebsanwesenheit des Arbeiters nicht voll zur produktiven Tätigkeit ausgenützt wird und daher länger ist als es bei guter Organisation erforderlich wäre.

Die in Washington vorgesehene internationale Regelung der Arbeitszeit bedeutet indes gar nicht deren bedingungslose und ausnahmlose Ausgleichung für alle Völker. Es ist keineswegs, wie Cassel meint, die Rede davon, den asiatischen Völkern einen amerikanischen Arbeitstag aufzuzwingen, denn für diese Völker wurden weitgehende Abweichungen von der allgemeinen Regel in Aussicht genommen. Anderseits beobachten wir, wie schon erwähnt, daß in den industriell am weitesten fortgeschrittenen Völkern, in England z. B. vielfach weitergehende Kürzungen der Arbeitszeit unter den durchschnittlichen Achtstundentag stattfinden, die den Ländern mit „geringerem Arbeitstakt“ den von Cassel geforderten Ausgleich zum Teile sichern. Wie überall im Wirtschaftsleben findet die an sich starre Norm ihre Korrektur durch die dem Einflusse der Gesetzgebung entzogenen Kräfte.

III. Die Vorstellung, daß der auf die Sicherung des achtstündigen Maximalarbeitstages gerichtete Wille der Arbeiterschaft aller Länder mit der Kraft eines Naturereignisses sich Geltung verschafft, muß auch maßgebend sein für die Beurteilung des Verhältnisses zweier Länder, die ihre gegenseitigen Erzeugnisse austauschen. Es ist ganz offenkundig, daß jedes Land das größte Interesse hat an einer möglichst billigen Versorgung durch die Produkte des anderen, und daher an einer möglichst großen Arbeitsleistung des anderen, ganz ebenso wie der Arbeiter des einen Produktionszweiges mit mehr Gütern versorgt wird, wenn der Arbeiter des anderen seine Leistung steigert. Allein, da sich die geforderte Begrenzung der eigenen Arbeitszeit durch die Gesetzgebung regelmäßig nur dann erreichen läßt, wenn das gleiche Zugeständnis auch dem Arbeiter des anderen Industriezweigs gemacht wird, und die internationale Solidarität ihrer Interessen den Arbeitern mehr und mehr zum Bewußtsein gelangt, so wird die vordem rein national gestellte Forderung zu einer internationalen. Das wird niemand beklagen, der es vermag, sich über den Standpunkt eines engeren Nationalismus zu erheben, einen Standpunkt, dem das eigene Volk und Land als eine mit einem absoluten höchsten Wertzeichen versehene Einheit gilt, deren Vorteil gerade auf Kosten der anderen zu fördern ist.

Cassels Gedanke aber, daß man zu einer zweckmäßigen internationalen Arbeitsteilung käme, wenn von zwei Völkern mit ungefähr demselben Arbeitstakte das eine den Achtstundentag, das andere den Neunstundentag habe, weil dann jedes der beiden sich jenen Produktionszweigen zuwenden würde, in denen die geltende Regelung der Arbeitszeit für die Produktion ein Optimum darstellt, verkennt nicht nur die internationale Kraft des Willens der Arbeiterschaft, sondern scheint auch auf einer viel zu mechanistischen Auffassung des Wirtschaftslebens zu beruhen. Schließlich ist die geltende gesetzliche

Regelung der Arbeitszeit immer nur eine ephemere Erscheinung, verglichen mit den dauernden Grundlagen der Produktion. Ein Land mag, durch Veränderungen in den Produktionsbedingungen und Absatzverhältnissen — nicht ohne schwere Opfer an Kapital und an rationeller Ausnützung seiner Arbeitskräfte — gezwungen sein, einen Produktionszweig aufzugeben, in den es seine Ersparnisse investiert, für den es seine Arbeiter geschult hat. Aber bloß deshalb auf die Fortführung einer Produktion zu verzichten und einen mit Opfern verbundenen, oft langwierigen wirtschaftlichen Umschichtungsprozeß vorzunehmen, weil in einem anderen Lande ein längerer Arbeitstag die Regel ist, der morgen oder übermorgen einem kürzeren weichen mag — eine solche Wirtschaftspolitik kann wohl kaum ernstlich in Frage kommen, am allerwenigsten für die wichtigsten, maßgebenden Industriezweige, wie die Metall- und die Maschinenindustrie, die Textilindustrie, die Holzbearbeitung u. dgl., die zum guten Teil in natürlichen Bedingungen die Grundlagen ihrer Existenz finden. Wenn der Achtstundentag für das eine Volk eine psychologische und soziale Notwendigkeit ist, dann ist er es auch für das andere — das gilt zunächst für die Völker aller industriell entwickelten Länder. Und dann liegt in dieser Tatsache das stärkste Argument, dieser Forderung durch eine international übereinstimmende Regelung Rechnung zu tragen und die beiderseitige Konkurrenz auf dem Weltmarkte auf der Grundlage des gleichmäßig verkürzten Arbeitstages fortzusetzen. Der Antrieb, die Verkürzung der Arbeitszeit durch gesteigerte Arbeitsintensität und bessere Oganisation der Arbeit zu kompensieren, bleibt auch dann bestehen, wenn in dem Nachbarlande die gleiche Verkürzung durchgeführt wird; auch das letztere wird nunmehr unter die Wirkung des gleichen Antriebs gesetzt. Faßt man mithin den Achtstundentag oder die Achtundvierzig-Stunden-Woche als eine Regelung auf, die ein Maximum an Arbeitszeit vorsieht, so ist das Optimum für jeden Industriezweig, für jede berufliche Arbeit von dieser unabänderlichen Maximalgrenze an zu rechnen und nicht etwa von neun Stunden angefangen, wie dies vor dem Kriege regelmäßig der Fall sein mochte, denn auch damals schon war die Zeit längst vorüber, da für die Berechnung des Optimums überhaupt keine Grenze vorgeschrieben war. Denn als Faktoren, die bei der Bestimmung des Optimums an Arbeitszeit in Betracht kommen, sind nicht nur der Charakter des Produktionsprozesses und die rein physische Leistungsfähigkeit des Arbeiters in Anschlag zu bringen, sondern, was mitunter übersehen wird, auch der entschlossene Wille der Arbeiter, ihre Arbeitszeit auf ein bestimmtes Maß begrenzt zu sehen.

IV. Führt uns diese Erwägung zu dem Ergebnisse, daß Cassels entscheidende Fragestellung nach dem Optimum an Arbeitszeit zu modifizieren ist, so können wir auch seine Auffassung nicht teilen, daß für die an dem Washingtoner Konventionsentwurf beteiligten Mächte das ausschlaggebende Motiv einer internationalen Regelung der Arbeitszeit darin bestand, eine befürchtete Konkurrenz auszuschalten. Denn jener Konventionsentwurf ist nicht das Ergebnis von diplomatischen Einzelverhandlungen zwischen den Regierungen, bei denen, wie etwa beim Abschlusse von Handelsverträgen, die Partner sich gegenseitige Zugeständnisse machen, und der eine durch geschickte Taktik sich überwiegende Vorteile zu sichern vermag. Der Konventionsentwurf ist vielmehr ein Erzeugnis der Internationalen Arbeitsorganisation, die von dem Bestreben geleitet ist, überall jenes Minimum an sozialem Fortschritt zu verwirklichen, das den derzeit geltenden sozialen Ueberzeugungen entspricht. Die Beschlüsse der Arbeitskonferenzen sind das Ergebnis von Abstimmungen, an denen die Vertreter der Regierungen, der Unternehmer und der Arbeiter teilnehmen. Und da für die entscheidenden Beschlüsse Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, so scheint dies eine ausreichende Bürgschaft dafür zu sein, daß keine Regierung ihre besonderen, etwa auf Schädigung einer unbequemen Konkurrenz gerichteten Interessen dabei zur Geltung zu bringen vermag. Wohl aber haben alle Regierungen ein übereinstimmendes Interesse: daß die eigene Industrie nicht dadurch benachteiligt sei, daß sie eine schwerere soziale Belastung zu ertragen habe als die Industrien anderer Länder, mit denen sie auf dem Weltmarkte in Konkurrenz tritt. Dabei bleibe es dahingestellt, ob die aus einer sozialen Belastung sich ergebenden Nachteile auf die Dauer wirklich so groß sind, wie gemeinhin angenommen wird. Jedenfalls ist dieses negativ orientierte Motiv ganz anders zu bewerten als das positive Verlangen, eine befürchtete Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Wäre das letztere wirklich ausschlaggebend, dann hätte der Konventionsentwurf über den Achtstundentag die internationale Regelung der Arbeitszeit auf solche Produktionszweige beschränkt, die im Feuer des internationalen Wettbewerbs stehen, und er hätte der rein nationalen Normierung alle jene Erwerbszweige überlassen, die ausschließlich oder ganz überwiegend der Versorgung des heimischen Bedarfs dienen. Der Konventionsentwurf erstreckt indes das Anwendungsgebiet seiner Vorschriften auf alle „gewerblichen Betriebe“, einschließlich des von der internationalen Konkurrenz gar nicht berührten Binnenverkehrs, obzwar die strikte Durchführung des Achtstundentages auf den Eisenbahnen besondere Schwierigkeiten und Kosten verursacht. Lediglich unter dem Gesichtspunkte der nationalen Interessen betrachtet, dürfte es für ein Land regelmäßig nachteilig sein, daß die Arbeitszeit im Binnenverkehre eines Nachbarlandes verkürzt werde, weil dies den Gütertransport verteuert, die Preise der Importwaren erhöht, den Absatz der Exportartikel erschwert; aber hier tritt das Leitmotiv des internationalen Arbeiterschutzes in seine Rechte: der Gedanke, daß die Sicherung des sozialen Weltfriedens durch solche Opfer nicht zu teuer erkauft wird. Und weil diese Ueberzeugung sich allgemeine Geltung verschafft hat, darum haben die Regierungen der Großmächte, die in London zusammentraten, um eine übereinstimmende Auslegung des Konventionsentwurfs zu vereinbaren, die Frage gar nicht aufgeworfen, ob die internationale Regelung der Arbeitszeit „vernünftig“ sei, denn sie ist es zweifellos, wenn man die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern bessern und das Wirtschaftsleben vor schweren Erschütterungen bewahren will. So handelte es sich denn in London lediglich darum, durch eine vereinbarte Auslegung verschiedener, nicht ganz einwandfrei und klar formulierter Klauseln des Vertragsinstruments dessen loyale Erfüllung zu sichern und derart die Voraussetzungen für die Ratifizierung zu schaffen. Dieser Vorgang entspricht vollkommen dem Geiste, von dem die Internationale Arbeitsorganisation erfüllt ist.

Das Reichsbahngericht zur Verbindlichkeitserklärung.

Durch Schiedsspruch vom 9. v. Mts. hat das Reichsbahngericht in der Besetzung des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Meyer, des Präsidenten des Reichseisenbahnamtes a. D. Exzellenz Fritsch und des Präsidenten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Exzellenz von Nostitz, bekanntlich die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen über die Arbeitsbedingungen der Reichsbahnarbeiter als zulässig erklärt. Nunmehr ist die Begründung ergangen, die durch die eindeutige Bestimmtheit besonders lehrreich ist, mit welcher sowohl die einzelnen Gesetzesbestimmungen wie die grundsätzlichen staatsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen erörtert werden. Wir entnehmen ihr im folgenden wörtlich die wichtigsten Ausführungen.

„Die Auffassung, daß die Tätigkeit des Reichsarbeitsministers bei Erlaß einer Verbindlichkeitserklärung im Sinne von § 6 lediglich Verwaltungsakt ist, wird der Bedeutung der Verbindlichkeitserklärung nicht gerecht, die nur in einem über den Bezirk eines Schlichters hinausgehenden, also einem wichtigen Falle, dem Reichsarbeitsminister vorbehalten und ohnehin ihrer Natur nach ein ungewöhnlicher und bedeutsamer Zwangseingriff nicht nur in das Wirtschaftsleben, sondern auch in die Rechtsordnung ist. Mehr sachlich als formell betrachtet, stellt sich deshalb eine Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers nicht sowohl als reiner Verwaltungsakt, dem der Charakter einer bloßen behördlichen Entscheidung beiwohnt, sondern gleichzeitig auch als Regierungsakt und Ausfluß der allgemeinen und höchsten Befehls- und Hoheitsgewalt des Staates dar, den man besser mit Jacobi als privatrechtsgestaltenden Staatsakt bezeichnet. Dies wird um so mehr gelten, je bedeutsamer wirtschaftspolitisch und sonst der durch den Schiedsspruch und die Verbindlichkeitserklärung zu regelnde Arbeitsstreit und der herzustellende Arbeitsfrieden für die Allgemeinheit ist. Es ist nun ohne weiteres klar, welche außerordentliche Bedeutung gerade dem Arbeitsfrieden zwischen der Reichsbahnverwaltung und ihrem Personal und deshalb einer Verbindlichkeitserklärung zukommt, die in einem derartigen Arbeitsstreit vom Reichsarbeitsminister erlassen wird. Eine solche Verbindlichkeitserklärung kann deshalb auch von derartiger Tragweite sein, daß der Reichsarbeitsminister Veranlassung nehmen wird, sich zuvor nicht bloß mit dem Reichsverkehrsminister, der die Aufsicht über die Reichsbahngesellschaft ausübt, sondern auch mit dem Reichsfinanzminister ins Vernehmen zu setzen, desgleichen mit dem Reichswirtschaftsminister. Denn bei einer Tarifstreitigkeit zwischen der Reichsbahngesellschaft und ihrem Personal können einerseits die Interessen der Wirtschaft an der Vermeidung eines Arbeitskampfes, andererseits die finanziellen Interessen der Reichsbahngesellschaft an der Vermeidung insbesondere einer Lohnerhöhung so gewaltig sein, daß die Verbindlichkeitserklärung in ihrer tatsächlichen Wirkung sich zu einer Regierungshandlung ersten Ranges erhebt, welche die gesamte innere Politik des Reiches berührt, und über welche zwischen den einzelnen Ministerien und auch mit dem Reichskanzler Meinungsverschiedenheiten entstehen können, die wiederum nach Art. 56 Satz 2 RV. und §§ 21 und 23 der Geschäftsordnung der Reichsregierung (Jahrbuch des öffentlichen Rechts XIII S. 174 ff. einen Beschluß der Reichsregierung und unter Umständen sogar den Rücktritt des Reichsarbeitsministers nach sich ziehen können. Dies gilt um so mehr, als nach § 6 der Schlichtungsverordnung die Verbindlichkeitserklärung auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgeschrieben, sondern lediglich in das pflichtmäßige Ermessen des Schlichters bzw. Reichsarbeitsministers gestellt ist. Denn nach dieser Regelung ist die Berücksichtigung

der finanziellen Leistungskraft der Reichsbahngesellschaft und der Reparationsleistungen durchaus möglich, und ist eine Einwirkung der anderen Mitglieder der Reichsregierung, insbesondere des Reichsfinanzministers, in dem Sinne Raum gelassen, daß eine Verbindlichkeitserklärung im höheren Interesse des Reiches selbst dann unterbleiben möge, wenn der Reichsarbeitsminister die Voraussetzungen des § 6 an sich als gegeben erachtet.

Hiernach ist davon auszugehen, daß schon, soviel die Verbindlichkeitserklärung vom 16. Januar anlangt, ein Streitfall zwischen Reichsregierung und Reichsbahngesellschaft vorliegt. Das gleiche muß der Natur der Sache nach für die beiden weitergehenden Anträge der Reichsbahngesellschaft gelten, allgemein auszusprechen, daß Verbindlichkeitserklärungen ihr gegenüber unzulässig sind, und die Reichsregierung dafür zu sorgen hat, daß sie ihr gegenüber unterbleiben.

Daß es sich aber um einen Streitfall über die Auslegung der Bestimmungen des Reichsbahngesetzes und der Gesellschaftssatzung handelt, kann nach den folgenden Darlegungen überhaupt nicht zweifelhaft sein. Wenn hiernach die Zuständigkeit des Reichsbahngerichtes im vollsten Umfange zu bejahen ist, so entspricht dies nicht bloß der weiten Fassung der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen des § 44, sondern vor allem auch dem offenbar vom Gesetzgeber anerkannten Bedürfnis nach einer einheitlichen und beschleunigten maßgebenden Erledigung von Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsregierung und Reichsbahngesellschaft."

In der Sache selbst hatte sich die Reichsbahn bekanntlich auf den Standpunkt gestellt, daß die Arbeitsbedingungen ihrer Arbeiter und Angestellten lediglich durch Personalordnung oder durch Vereinbarung geregelt werden könnten. Als Vereinbarung aber könnten die durch eine Verbindlichkeitserklärung festgesetzten tariflichen Bestimmungen eines Schiedsspruchs nicht anerkannt werden. Hierzu spricht sich der hohe Gerichtshof wie folgt aus:

„Wenn das Reichsbahngesetz in § 19 Abs. 1 den Erlaß einer Personalordnung vorsieht, in welcher nach der Sollvorschrift des § 22 e u. a. die Arbeitsbedingungen für Arbeiter zu regeln sind, soweit sie nicht vereinbart werden, so bedeutet dies lediglich, wie die Reichsregiernng zutreffend bemerkt, daß im Mangel an Vereinbarungen die Personalordnung die Arbeitsbedingungen regeln soll, wie dies dem praktischen Bedürfnis entspricht. Weiteres ist aus dem Wortlaut bei ungezwungener Auslegung nicht zu entnehmen, insbesondere weder, daß Personalordnung und Vereinbarung die einzigen Rechtsquellen sein sollen, noch daß die Personalordnung anderen Rechtsquellen vorgeht.

Vielmehr weist schon der Charakter des § 22 des Reichsbahngesetzes, der den Inhalt der Personalordnung näher bestimmt, als Sollvorschrift deutlich darauf hin, daß nur für den Regelfall vorgesorgt werden soll und nicht daran gedacht sein kann, die ihrer Natur nach als Ausnahme durch § 6 der Schlichtungsverordnung vorgesehene Rechtsquelle der Verbindlichkeitserklärung auszuschließen. Hätte das Reichsbahngesetz diese ausschließen wollen, so hätte, wovon im Gegensatz zur Ansicht der Reichsbahngesellschaft auszugehen ist, bei der außerordentlichen Bedeutung einer solchen Regelung der Gesetzgeber nicht verfehlen können, sie ausdrücklich zu treffen. Hierfür war im Abs. 2 des § 19 des Reichsbahngesetzes die natürliche und beste Gelegenheit gegeben. In diesem Absatz wird die Geltung des allgemeinen Arbeitsrechts ausdrücklich vorbehalten, sofern es nicht dem Reichsbahngesetz widerspricht. Daß diese Bestimmung sich unmittelbar an diejenige des Abs. 1 anschließt, durch welche der Erlaß einer Personalordnung vorgesehen wird, beweist, daß neben deren Normen das allgemeine Gesetzesrecht tritt. Jeder Zweifel hieran wird überdies durch den letzten Absatz der Begründung zu § 22 des Entwurfes des Reichsbahngesetzes behoben (S. 24), welcher lautet: „Im übrigen stellt § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 klar, daß das Arbeitsrecht des Reiches gilt, so daß die der Personalordnung vorbehaltene künftige Regelung der Beschäftigungsbedingungen sowie der Besoldungs- und Lohnverhältnisse der Angestellten und Arbeiter an die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze des Reiches gebunden ist." Andererseits läßt sich mehr, wie anschließend hier allgemein bemerkt sein mag, aus der Entstehungsgeschichte des Reichsbahngesetzes für die entscheidende Frage nicht entnehmen.

Ebensowenig läßt sich aus dem Wortlaut der Bestimmungen des Reichsbahngesetzes ableiten, daß die durch die Personalordnung geschaffenen Rechtsnormen anderem, insbesondere dem Gesetzesrecht des § 6 Abs. 3 der Schlichtungsverordnung vorgehen. Im Gegenteil wird es auch hier, da die Personalordnung anders wie die Satzung (§ 1 des Reichsbahngesetzes) keinen Teil des Gesetz bildet, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dabei bewenden müssen, daß das Gesetzesrecht, gleichviel ob man sie als Rechtsverordnung oder Statut auffaßt, der Personalordnung vorgeht, wie dies für die in der Gewerbeordnung vorgeschriebene Arbeitsordnung allgemein anerkannt wird, in welcher man dem Schrifttum etwas der Personalordnung Entsprechendes erblickt (Sinzheimer, Die Rechtsfrage im Eisenbahnkonflikt in „Soziale Praxis" vom 4. März 1926 und Potthoff, Der Rechtscharakter der Personalordnung, Arbeitsrecht 1925, S. 205). Hieraus folgt, daß eine kraft der gesetzesgleichen Schlichtungsverordnung ergangene Verbindlichkeitserklärung, weit entfernt, unzulässig zu sein, den Bestimmungen der Personalordnung vorgeht. Daß der Gesetzgeber mit den §§ 19 und 21 nicht daran gedacht haben kann, der Personalordnung die Kraft von Gesetzesrecht zu verleihen, ergibt sich sogar deutlich daraus, daß er in den zwei Fällen, in welchen in der Personalordnung rechtswirksames Ausnahmerecht geschaffen werden kann, hierzu eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erteilt hat. Dies ist einmal im Falle des § 22 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes geschehen, nach welchem die Reichsbahngesellschaft die jeweilig für Reichsbahnbeamte geltenden Dienstvorschriften für die Arbeitszeit auf die Angestellten und Arbeiter übertragen, also im Wege der Personalordnung die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeit für Arbeiter außer Kraft setzen kann. Der zweite Fall ist der des § 7 des Reichsbahnpersonalgesetzes vom 30. August 1924, welcher die in § 31 der Personalordnung benutzte Möglichkeit schafft, für die Feststellung und Einbringung von Kassenfehlbeträgen bezüglich der Reichsbahnbeamten in Anlehnung an gewisse Paragraphen des Reichsbahnbeamtengesetzes eine Vorsorge zu treffen, die nichts anderes als ein gesetzliches Ausnahmerecht bedeutet. Die beiden angeführten, im Reichsbahngesetz und im Reichsbahnpersonalgesetz enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen wären überflüssig, wenn die Personalordnung ohnehin, weil sie Gesetzeskraft hätte, gesetzlichen Bestimmungen vorginge.

Wenn die Reichsbahngesellschaft sich weiter für ihre Auffassung auf § 15 ihrer Satzung beruft, so geht auch diese Bezugnahme fehl, obgleich die Satzung Gesetzeskraft hat, denn § 15, welcher den Verwaltungsrat u. a. auch die Aufgabe der Regelung der Gehälter und Löhne zuweist, regelt offenbar lediglich die Zuständigkeit der Gesellschaftsorgane untereinander.

Von den weiteren Rechtsausführungen der Reichsbahngesellschaft ist zunächst der Schluß irrig, die Verbindlichkeitserklärung nach § 6 der Schlichtungsverordnung sei deshalb ausgeschlossen, weil sie nicht zu den im Reichsbahngesetz der Reichsregierung vorbehaltenen Entschließungen gehöre. Denn ein solcher Vorbehalt ist nur für Fälle erforderlich und erfolgt, in welchen ein Eingreifen der Reichsregierung gegenüber der Reichsbahngesellschaft nicht schon auf Grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen möglich, aber trotzdem geboten ist. Solche Fälle einer Mitwirkung der Reichsregierung bei der Geschäftsführung der Reichsbahn sind im Reichsbahngesetz in erheblicher Zahl unter verschiedener Form und Ausdrucksweise vorgesehen. Um nur die wichtigsten Beispiele hervorzuheben, kann insbesondere die Reichsbahngesellschaft nach § 12 das Betriebsrecht ohne Genehmigung der Reichsregierung weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Nach § 31 bleibt der Reichsregierung die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebs einer Reichsbahnstrecke oder eines wichtigen Bahnhofs, zu allgemeinen grundlegenden Neuerungen oder Aenderungen technischer Anlagen, zum Erwerb anderer Unternehmungen oder zur Beteiligung an anderen Unternehmungen, die nicht dem Betriebszwecke der Reichsbahn dienen, sowie zur Abschaffung einer bestehenden Personenwagenklasse vorbehalten. Desgleichen bedürfen nach § 33 Abs. 2 Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung, sowie Tarifänderungen der Genehmigung der Reichsregierung. Nach § 36 bleibt ihr die endgültige Genehmigung zur Vereinbarung mit ausländischen Regierungen vorbehalten. Sie stellt nach § 37 Abs. 2 die Pläne für den Bau neuer oder zu verändernder Anlagen in gewissen Fällen endgültig fest. Ihre Zustimmung ist nach § 36 schon zu Verhandlungen mit ausländischen Regierungen und nach § 37 zum Bau neuer Eisenbahnstrecken, Erwerb bestehender Eisenbahnanlagen und Umwandlung einer Nebenbahn in eine Hauptbahn und umgekehrt erforderlich. Nach § 26 hat die Reichsregierung das Recht, gegen eine Erhöhung der Dienstbezüge von Klassen der Reichsbahnbeamten Einspruch zu erheben. Sie hat weiter nach § 31 die Aufsicht darüber, daß die Reichsbahn in betriebssicherem Zustande erhalten und der Betrieb zufriedenstellend geführt wird. Sie überwacht auch die Vorkehrungen zur Sicherung eines Notbetriebes. Bei Aufnahme von sehr langfristigen Krediten muß sich die Reichsbahngesellschaft mit der Reichsregierung verständigen, bei Ausgabe von Anleihen sich mit ihr über die Anleihebedingungen ins Einvernehmen setzen (§ 8).

Als die Reichsbahn durch das Reichsbahngesetz ihrer Eigenschaft als Reichsbetrieb entkleidet wurde, galt es eben, dem Reich denjenigen weitgehenden Einfluß bei der Verwaltung zu sichern, der bei der außerordentlichen Bedeutung des Eisenbahnwesens im öffentlichen Interesse den Reichsorganen unbedingt erhalten werden mußte. Dies ist in den vorerwähnten und in anderen Fällen durch die hierzu getroffenen Sonderbestimmungen des Reichsbahngesetzes geschehen, und zwar gerade, weil das allgemeine Recht naturgemäß hierfür nicht die entsprechenden Handhaben bieten konnte. Hieraus folgt von selbst, daß die Zulässigkeit der Verbindlichkeitserklärung, die bereits in § 6 der Schlichtungsverordnung allgemein, also auch gegenüber der Reichsbahngesellschaft gewährleistet ist, nicht neben den vorerwähnten Bestimmungen des Reichsbahngesetzes aufgeführt zu werden brauchte oder auch nur ausgeführt werden konnte.

Aus der großen Verantwortung, welche unzweifelhaft der Reichsbahnverwaltung gegenüber der deutschen Volkswirtschaft, wie in bezug auf die ihr auferlegte Verzinsung der Reparationsschuldverschreibungen obliegt, sowie aus der großen Bedeutung, welche die Lohnregelung für die Finanzwirtschaft der Reichsbahngesellschaft hat, folgert diese endlich allgemein, daß sie überhaupt in ihrer Wirtschaft wie auf finanziellem Gebiete selbständig sein müsse, und daß es dem „Sinne und Zwecke" sowie den „Grundgedanken" des Reichsbahngesetzes widerspreche, wenn „das freie und selbständige Bestimmungsrecht der Reichsbahnverwaltung" im Wege der Verbindlichkeitserklärung durch den „Zwangseingriff einer außerhalb der Reichsbahn liegenden Stelle" beschränkt würde, „die die Tragweite der Entscheidung für die Reichsbahn und ihre Finanzen unmöglich zu beurteilen imstande sein könne". Die Verantwortung einer solchen Entschließung habe und vermöge lediglich der Verwaltungsrat zu tragen.

Diese Ausführungen sind abwegig, weil die Verbindlichkeitserklärung nicht von einer beliebigen „Stelle", sondern vom Reichsarbeitsminister ausgesprochen wird, der nach § 6 der Schlichtungsverordnung pflichtgemäß auch alle die Gesichtspunkte zu prüfen hat, die gegen den Schiedsspruch vom Standpunkt der Reichsbahngesellschaft aus sprechen, und dem überlassen bleiben muß, sich die für sein Urteil erforderlichen Unterlagen zu verschaffen, wobei es selbstverständlich der Reichsbahngesellschaft vorbehalten ist, jede mögliche Aufklärung zu geben. Wie aber schon oben ausgeführt, liegt es in der Natur der Sache, daß der Reichsarbeitsminister sich in den geeigneten

Fällen mit den anderen sachlich beteiligten Reichsministerien ins Vernehmen setzt, oder daß diese mit ihm ins Vernehmen von sich aus treten werden. Da die Reichsregierung, welche die Reparationszahlungen der Reichsbahngesellschaft nach § 8 Abs. 6 der Satzung gewährleistet und schon deshalb, abgesehen von allen anderen Rücksichten, auf das stärkste an der Finanzlage der Reichsbahngesellschaft interessiert ist, nach § 32 des Reichsbahngesetzes jede finanzielle Auskunft von der Reichsbahngesellschaft verlangen kann, überdies auch durch ihre oben erwähnte weitgehende Mitwirkung bei den Verwaltungsgeschäften der Reichsbahngesellschaft geradezu gezwungen ist, sich ständig auf dem Laufenden zu erhalten, ist es unverständlich, wie dem Reichsarbeitsminister und der Reichsregierung die Fähigkeit abgesprochen werden kann, die finanzielle Tragweite eines Schiedsspruches zu beurteilen.

Darüber hinaus wird man geradezu den Reichsarbeitsminister als die gegebene Stelle ansehen müssen, die geeignet und berufen ist, nach Befinden im Einvernehmen mit anderen Reichsministerien zu beurteilen, ob die Durchführung eines Schiedsspruchs aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich, d. h. ob die im Schiedsspruch getroffene Regelung nicht bloß für die Reichsbahngesellschaft, sondern für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben tragbar und die kleinere Belastung insbesondere gegenüber einer, vielleicht die Stillegung der Reichsbahn mit sich bringenden Arbeitsstreitigkeit ist. Je gemeinnötiger ein Betrieb ist, desto unentbehrlicher ist das Schlichtungsverfahren mit dem Notbehelf der Verbindlichkeitserklärung. Wie die Reichsregierung zutreffend hervorhebt, ist diese besonders im Hinblick auf die Arbeitnehmerschaft gemeinnötiger Betriebe unentbehrlich, von welcher die Allgemeinheit mit Grund eine besondere Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse bei ihren Entschlüssen in Arbeitskämpfen erwartet, und welcher man deshalb die bestmögliche Gewähr geben muß, auf friedlichem Wege das Ziel zu erreichen. Gerade bei der außerordentlichen Bedeutung der Reichsbahn für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben wird also bei ihr auf die Verbindlichkeitserklärung als das letzte Mittel, einen Arbeitskampf zu vermeiden, unmöglich verzichtet werden können. Daß der Arbeitsfrieden an sich auch im Interesse der Reichsbahngesellschaft liegt, bedarf keiner Ausführung. Dieses Interesse ist sogar so stark, daß auch für sie das Eingreifen einer höheren Gewalt unter Umständen geradezu erwünscht sein kann, zumal auch keineswegs gesagt ist, daß der Schiedsspruch gegen sie lauten wird.

Im übrigen handelt es sich, wie die Reichsregierung zutreffend bemerkt, bei Verbindlichkeitserklärungen immer um einen Ausnahmefall, durch den bei der Reichsbahngesellschaft ebensowenig wie bei gewöhnlichen Privatbetrieben die grundsätzliche Freiheit der Entschließung aufgehoben wird."

Endlich weist das Urteil zum Schluß auf die bemerkenswerte Erscheinung hin, daß mit Ausnahme einer kleinen, während des Streitfalles erschienenen, wenig bedeutsamen Schrift im gesamten Schrifttum die von der Reichsbahn vertretene Auffassung sich überhaupt nicht findet oder ausdrücklich zurückgewiesen wird, trotzdem es großenteils von hervorragenden Beamten der Reichsbahnverwaltung stammt.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Aus dem Jahresbericht des Dresdener Arbeitsnachweises für 1924/25 ist Folgendes beachtlich: Im letzten Geschäftsjahr wurden 85 500 Vermittlungen erzielt. Innerhalb der regen Werbetätigkeit des Arbeitsnachweises bewirkte besonders der bereits 1921 eingerichtete Außendienst, in dem z. Z. 5 Angestellte tätig sind (Besuche bei den Firmen wiederholen sich alle 6—8 Wochen), daß Unternehmer ihre offenen Stellen freiwillig meldeten und die Vermittlung des Arbeitsnachweises in Anspruch nahmen. — Um bei dem Ueberangebot kaufmännischer Kräfte eine Sichtung vorzunehmen, wird in der betreffenden Fachabteilung auf Wunsch des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers vor der Vermittlung eine Leistungsprüfung in Stenographie und Schreibmaschine vorgenommen und über das Ergebnis ein Zeugnis ausgestellt, außerdem schlecht ausgebildeten Bewerbern Gelegenheit zur Vervollkommnung gegeben. — Bezeichnend für den Dresdener Arbeitsnachweis ist die rege Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte (2500), in diesem Jahr hauptsächlich für sächsische Güter. Bei den regelmäßig vom Arbeitsnachweis belieferten wurde der Vermittlung von Saisonkräften ein besonderer Arbeitsvertrag, der freie Wohnung, einen Stundenlohn und volle Verpflegung sichert, zugrunde gelegt. Der Arbeitsnachweis gibt auch verbilligte Arbeitskleidung ab. Berichtet wird ferner, daß die Arbeitsnachweisbehörden während der Zeit des Arbeitsverhältnisses mit den vermittelten Landarbeitern in Verbindung bleiben und eine Fürsorge ausüben, die sich auf Prüfung offener Stellen, Führung von Transporten, Ausgleichung von Differenzen im Arbeitsverhältnis, persönliche Betreuung u. a. erstreckt. — Zu 900 Zulassungs- und 700 Verlängerungsanträgen ausländischer Arbeitskräfte hat der Arbeitsnachweis gutachtlich Stellung genommen, 65% waren Tschechen, dann Polen, Deutsch-Oesterreicher und Ungarn, der größte Teil qualifizierte Industriearbeiter, im übrigen Angestellte (darunter besonders Hausangestellte) und landwirtschaftliche Arbeitskräfte. Es wurden von 725 Anträgen von Industriearbeitern rund die Hälfte vom Arbeitsnachweis befürwortet, die übrigen abgelehnt.

Die Berufsberatung bei der Lehrlingseinstellung im Einzelhandel beginnt sich in immer weiteren Kreisen durchzusetzen. Nachdem vor einiger Zeit der Reichsverband der Deutschen Industrie anläßlich der Jahrestagung seines Arbeitsausschusses für Berufsausbildung wichtige Beschlüsse nach dieser Richtung gefaßt hat, wirkt sich diese Bewegung nunmehr auch bei einzelnen Gruppen des Handels aus. So hat die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels im März d. Js. die ihr angeschlossenen Verbände durch ein Rundschreiben angehalten, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, sich bei der besonders umfangreichen Neueinstellung von Lehrlingen zu Ostern der öffentlichen Berufsämter zu bedienen. In richtiger Erkenntnis der Sachlage weist das betreffende Rundschreiben darauf hin, daß bei aller Würdigung eines guten Schulabgangszeugnisses sich daraus noch nicht viel über die eigentliche Berufseignung des Jugendlichen ergebe. Diese Frage werde daher von den öffentlichen Berufsämtern mit den in der Praxis bewährten Mitteln der Technik und Wissenschaft geprüft. Ihre Inanspruchnahme biete somit die beste Aussicht, Lehrlinge zu erhalten, welche über die erwünschten Eigenschaften für den jeweils in Betracht kommenden Beruf verfügten. Da ein Zwang zur Annahme der von den Berufsämtern empfohlenen Jugendlichen nicht ausgeübt werde, so liege kein Grund vor, dieses wertvollen Hilfsmittels zu entraten. In Verbindung hiermit leitete die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels eine Erhebung über die Schulbildung der bei den Mitgliedern ihrer Verbände beschäftigten Angestellten und Lehrlinge ein; sie selbst vertritt den Standpunkt, daß von den Lehrlingen zum mindesten die vollständige Absolvierung einer Volksschule gefordert werden müsse. Man darf dem Ergebnis dieser Rundfrage mit Interesse entgegensehen.

Arbeiterschutz.

Die Heimarbeit nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten.

I.

Auf die Frage des Arbeitsministeriums, „für welche Industriezweige und in welcher Weise sind die Löhne der Heimarbeiter tariflich geregelt, und wie werden diese Vereinbarungen beachtet?" gibt Sachsen nach einer im April 1925 erfolgten Ueberprüfung von über tausend Tarifen darauf hin, ob und in welcher Art Abmachungen für Hausarbeiter darin enthalten seien, folgende Antwort:

Es fanden sich in 86 Tarifen Vereinbarungen, die neben oder mit den Betriebsarbeitern auch Hausarbeiter oder nur diese betrafen, und zwar galten diese Tarife für folgende Gewerbezweige: je 1 Industrie der Steine und Erden sowie der Metallverarbeitung; je 3 Industrie der Holz- und Schnitzstoffe sowie der Nahrungs- und Genußmittel; 4 Leder- und Gummiwarenindustrie; 5 Papierindustrie; 8 Vervielfältigungsindustrie; 26 Bekleidungsindustrie; 31 Spinnstoffindustrie. 5 Tarife betrafen nur Hausarbeiter, in den anderen waren sechzigmal die Löhne der Hausarbeiter denen der Betriebsarbeiter gleichgestellt, neunmal war ihnen ein Zuschlag zu den Löhnen der Betriebsarbeiter für Benutzung eigener Betriebsmittel zugesichert, dreizehnmal war die Mitgabe von Heimarbeit an Betriebsarbeiter untersagt, neunmal wurde letzteres für dringende Fälle zugelassen, achtmal war die Ausgabe von Heimarbeit überhaupt verboten, viermal war auch Heimarbeitern Urlaub gesichert; zweimal die Schlichtung von Streitigkeiten vorgesehen; einmal war eine Schlechterstellung der Hausarbeiter durch niedrige Löhne vereinbart; neunmal war die Arbeitszeit der Hausarbeiter durch Vorschriften über die Arbeitsmenge geregelt.

Aus Bayern wird berichtet: Tarifverträge bestehen jetzt für die Herrenkonfektionsschneiderei, die Schuhindustrie, die Haar-, Borsten- und Pinselindustrie, die oberpfälzische Perlmutterknopfindustrie, die Spielwarenherstellung, Korbmacherei und Weberei in Oberfranken, die Bleistift- und Portefeuilleindustrie in Mittelfranken, sowie für die schwäbische Strohhutnäherei und -Garniererei, Strohtaschenflechterei, Bürsteneinzieherei und Tütenkleberei. In anderen Hausindustriezweigen, wie in der in Mittelfranken heimischen Nähnadel- und leonischen Industrie, der Wirkerei und Strickerei, der Knopf- und Holzspielwarenindustrie, der Handschuhnäherei ist eine Entlohnung nach den Lohnsätzen für die Fabrikarbeiter der gleichen Industriezweige vereinbart, wobei bisweilen noch Zusätze für Werkstätten, Beleuchtung, Beheizung usw. gewährt werden.

In Württemberg ist in einer Reihe von Industrien, die neben Betriebsarbeitern auch Heimarbeiter beschäftigen, durch Aufnahme besonderer Lohnbestimmungen in die Tarife die Entlohnung der Heimarbeiter geregelt worden, so in der Harmonika-, in der Lederhandschuh-, der Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie, der Bürsten- und Pinselindustrie, der Zigaretten-, Schuh-, Kartonnagen-, Perltaschen- und Buchbinderindustrie mit Tütenkleberei, der Gmünder Edelmetallindustrie und im Schneidergewerbe. In den meisten Tarifen ist die Lohnfestsetzung grundsätzlich so geregelt, daß für die Heimarbeiter bei gleicher Arbeit die gleichen Löhne zu bezahlen sind wie für Arbeiter im Betrieb.

Im allgemeinen bestehen in denjenigen Industriezweigen, in denen vorwiegend Männer Heimarbeit verrichten, Reichstarifverträge mit Stücklohntarif. Dagegen weisen diejenigen Industriezweige, die ausschließlich oder überwiegend Frauen in Hausarbeit beschäftigen, entweder keine oder unzulängliche tarifliche Bestimmungen über die Löhne der Hausarbeiter auf. Praktisch ist die Anwendung eines Zeitlohntarifs, der für die Betriebsarbeit bestimmte Stundenlöhne vorsieht, auf die Hausarbeit nur dann möglich, wenn die Hausarbeit sich von der Betriebsarbeit nicht unterscheidet.

In weitem Umfang ist in der Bekleidungsindustrie das Arbeitsverhältnis tariflich geregelt. Die Tarife unterteilen die einzelnen Arbeitsvorgänge unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausführungs- und Verarbeitungsarten. Für jede Teilarbeit ist der ent-

sprechende Teillohn oder bei den Zeitakkorden die entsprechende Teilzeit genau festgelegt. Der Gesamtstücklohn oder die Gesamtstückzeit wird aus der Summe der Teilarbeiten errechnet; im Zeitakkord wird dann die Gesamtzeit mit dem örtlichen Stundenlohn der betreffenden Arbeitergruppe vervielfältigt. So weist z. B. die Zeittafel der Reichstarifgemeinschaft für die *Maßschneiderei* insgesamt 406 Grund- und Teilarbeiten auf, aus denen jedes Stück einer beliebigen Verarbeitungs- und Ausführungsart errechnet werden kann. Für die Hausarbeiter in der Herrenmaßschneiderei, in der Uniformlieferungsschneiderei der Herrenkonfektion, in der Gummimäntelkonfektion sind die Löhne durch Reichstarifverträge einheitlich geregelt. Für die Hausarbeiter gelten dabei dieselben Lohnsätze, wie sie für die Werkstättenarbeiter festgesetzt worden sind, meist unter Gewährung eines besonderen Zuschlags von etwa 10% bis $17\frac{1}{2}$% auf die Lohnsätze zur Abgeltung der Auslagen für Beleuchtung und Heizung der eigenen Arbeitsstuben und zur Deckung sonstiger allgemeiner Unkosten. Im *Essener Konfektionsgewerbe* findet der Reichstarif der Herrenkonfektion keine Anwendung, da die Mehrzahl der beschäftigten 500 Hausarbeiter nicht organisiert ist; die Entlohnung erfolgt vielmehr auf Grund stillschweigender Vereinbarung der beteiligten Arbeitgeber nach den für Werkstattarbeiter gültigen Akkordsätzen des Tarifvertrages für die Essener Kleider- und Wäschefabriken. Ebenso in der Bielefelder und Herforder Wäschenäherei.

In anderen Zweigen der Konfektionsindustrie sind die Löhne in bezirklichen oder örtlichen Tarifverträgen vereinbart worden. In Braunschweig schwankten die Stundenlöhne der in der Wäschekonfektion beschäftigten Heimarbeiterinnen zwischen 35 und 40 Pfg. und stiegen in Einzelfällen bis auf 50 Pfg. In der Mäntelnäherei wurden Löhne von durchschnittlich 25 Pfg. stündlich erzielt. Im Bezirk Frankfurt wird vom 1. März 1926 ab in der Damen- und Kinderwäschenäherei ein Stundenlohn von 50 Pfg. gezahlt. In der Breslauer Wäschekonfektion schwankten die Löhne zwischen 23 und 33 Pfg., in der oberschlesischen Anzüge- und Mäntelkonfektion zwischen 20,8 und 21,4 Pfg., in der Erfurter Damenmäntelkonfektion errechnete sich der Stundenlohn für Akkordnäherinnen auf 44 Pfg. In der Hamburger Schneiderei schwankten die Stundenlöhne zwischen 25 Pfg. und 1 Mark, in der Wäschenäherei zwischen 15 und 96 Pfg.

In der *Textilindustrie* wiesen die Lohn- und Tarifverhältnisse noch größere Verschiedenheiten auf.

So lagen in Oberschlesien nur drei Tarifverträge vor, von denen der eine in der Wollwarenindustrie Leobschütz, der infolge Eingreifens des Fachausschusses Ratibor zustande kam, Mindestlöhne von 20,2 Pfg. vorsieht, die jedoch nicht immer erreicht wurden. Die tatsächlich erzielten Stundenverdienste bewegten sich zwischen 10 und 26 Pfg. In der oberschlesischen Gardinen- und Spitzenindustrie, für die ein Tarifvertrag nicht besteht, wurde durch den Fachausschuß ein Mindestlohn von 15 Pfg. festgesetzt. In einer Wäscheknopffabrik wurden bei einem Probeaufheften der Knöpfe Stundenverdienste von $6\frac{1}{2}$—$12\frac{1}{2}$ Pfg. erzielt. Im Breslauer Bezirk kommen die Handweber unter Mitwirkung der Ehefrauen, die das Spulen ausführen, kaum über einen Wochenlohn von 10—12 Mark hinaus. Den Eichsfeldischen Handwebern wird nach schweren Kämpfen auf Grund einer anfangs nicht beachteten, jetzt eingehaltenen Festsetzung des Fachausschusses ein Durchschnittslohn von 35—38 Pfg. gewährt. Aehnlichen Schwierigkeiten begegnet die Festsetzung der Löhne in der Wollhäkelei und Handstickerei. Hier wurden im Erfurter Bezirk durch den Fachausschuß Entgelte festgesetzt, die einen Mindeststundenlohn von 17 Pfg. für Stapel- und 22 Pfg. für Modeartikel ergeben. Der Beschluß wurde von dem Reichsarbeitsminister bestätigt. Die Fabrikanten erhoben Anfang des Berichtsjahres gegen die Sätze des Festsetzungsbeschlusses Einspruch und erklärten sie für nicht tragbar, da ihnen der Wettbewerb auf dem Weltmarkt unmöglich gemacht werde. Sie beantragten Herabsetzung der Lohnsätze einheitlich auf 12 Pfg. Der Fachausschuß lehnte diesen Antrag ab, glaubte aber den Gegengründen der Arbeitgeber soweit Rechnung tragen zu müssen, daß er eine Ermäßigung der Sätze seines ersten Beschlusses vornahm. Diesem Abänderungsbeschluß wurde vom Reichsarbeitsminister die Bestätigung versagt, so daß der erste Beschluß Rechtskraft behielt. In der gleichen Gegend werden beim Aufstecken von Sicherheitsnadeln auf Mäppchen und beim Einziehen und Verknoten von Fäden in Warenetiketten Stundenverdienste von 14—16 Pfg. erzielt. In München schwanken die in der Strickerei, Häkelei und Stickerei bezahlten Stundenlöhne zwischen 7 und 15 Pfg.; nur wenige Arbeiten werden mit 20 Pfg. bezahlt.

Bei Beachtung der Tarife erreichten Heimarbeiter in der sächsischen Weberei, der Strumpf- und Handschuhindustrie Stundenlöhne von 30—40 Pfg. In der Posamentenindustrie billigt zwar der Lohntarif den Hausarbeitern dieselben Löhne zu wie den Betriebsarbeitern. In Wirklichkeit aber machte sich vielfach infolge schlechter Geschäftslage Lohndruck bemerkbar; die Durchschnittsverdienste betrugen 10—12 Pfg.; nur ganz vereinzelt sind Stundenverdienste von 20 Pfg. festgestellt worden. Am ungünstigsten lagen die Verhältnisse in der von der Mode nicht mehr begünstigten Knopfhäkelei. Der Durchschnittsstundenverdienst betrug bei Stapelartikeln 6—8 Pfg.; es wurden aber auch *Löhne* von 4 Pfg. festgestellt. Beim Spulen von Seidenknöpfen wurden in Wiesa Kinderstundenlöhne von 8 Pfg. festgestellt; im Betrieb verdienten die Kinder innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit in der Woche 1,50 Mk.

Die Löhne der Hausarbeiter waren auch im Bezirk Zwickau, sofern nicht tarifliche Vereinbarungen bestanden oder der Fachausschuß für Hausarbeit ein Mindestentgelt bestimmt hatte, in der Regel sehr niedrig. Eine Ausnahme hiervon fand sich bei den Tuchausnäherinnen in Krimmitschau: sie erhielten nach Tarif 40 Pfg. Stundenlohn, für besonders gute Leistungen 3 Pfg. Zuschlag. Ihre Tätigkeit bedarf allerdings ganz besonderer Kunstfertigkeit, die sie sich entweder durch längere Uebung in der Fabrik oder durch Besuch der Webereifachschule aneignen. Die Ausnäherinnen der Reichenbacher Tuchfabriken erhielten dagegen in der Hausarbeit nur 27 Pfg. Stundenlohn, obwohl ihnen tariflich der Lohn der Betriebsarbeiter, 46 Pfg, zustand. Auch die im selben Gewerbezweig beschäftigten Stückeausputzerinnen erreichten den ihnen nach dem Tarif zu zahlenden Stundenlohn in seltenen Fällen. — Die Hausarbeiter der Stickerei- und Spitzenindustrie erzielen Stundenlöhne von 8 bis 12 Pfennigen; die schlechte Geschäftslage gerade in dieser Industrie trug dazu bei, daß die Löhne durch Unterbietung noch weiter herabgedrückt wurden. Die Arbeiterinnen im Betriebe verdienten etwa das Doppelte, z. B. Rohausbesserinnen von Stickereien für 100 Fehler 85 Pfennig, die Hausarbeiter dagegen nur 40 Pfg. Wiederholte Rücksprachen mit Arbeitgebern zum Zwecke einer Lohnaufbesserung für ihre Hausarbeiter blieben fast alle erfolglos. Für die sogenannte Spachtel-Rohnäherei schwankte der Stundenverdienst zwischen 15 und 40 Pfg. Um hier einheitliche Entlohnung herbeizuführen, hat der Zwickauer Fachausschuß für Hausarbeit auf Antrag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen einheitliche Löhne festgesetzt und für verbindlich erklärt. — Für die Hausarbeiter der Perlstickerei hat derselbe Fachausschuß einen Mindestlohn von 17 Pfg. bestimmt; die bisher gezahlten Löhne schwankten zwischen 8 und 25 Pfg. Für die gleiche Tätigkeit in der Fabrik wurden 36 Pfg. Stundenlohn gezahlt. — Bei der im Erzgebirge weitverbreiteten Spitzenklöppelei konnten Arbeiterinnen 5—15 Pfg. Stundenlohn erreichen. In Sachsen liegen Tarifverträge für die Weber einzelner Bezirke, Posamentierer, Handschuhnäher und Bordierer vor. In der sächsischen Filzindustrie dürfen nach dem Tarifvertrag vom 26. März 1924 Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, deren Entlohnung nicht durch besonderen Tarif geregelt ist, in der Entlohnung nicht schlechter gestellt werden als die in den Betrieben mit gleicher Arbeit und bei gleichen Voraussetzungen Beschäftigten. Für die meisten Heimarbeiter des Vogtlandes, die in der Stickerei-, Spitzen-, Spachtel- und Gardinenindustrie beschäftigt sind, besteht ein Lohntarif nicht mehr.

In der Hamburger Stickerei, bei der Anfertigung von Perlarbeiten, Häkeleien, Strickereien, beim Filieren und ähnlichen Handarbeiten wollen die Heimarbeiterinnen schätzungsweise zwischen 5 und 60 Pfg. in der Stunde verdient haben. Als Mittel sind 23 Pfg. anzunehmen. Der niedrigste Stundenverdienst wurde bei der Anfertigung von Weißstickereien, Loch- und Richelieuarbeiten, die höchste Entlohnung beim Namensticken und beim Zusammenstellen der fertigen Handarbeiten erzielt. Trotz dieser auffallend niedrigen Löhne haben der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen und der Deutsche Bekleidungsarbeiterverband die Prüfung der Löhne durch den in Hamburg bestehenden Fachausschuß zurzeit nicht für zweckmäßig erachtet, weil einerseits die Hausarbeiter zum größten Teil nicht organisiert seien und zum anderen ein Abwandern der Hausarbeit nach Gegenden mit niedrigerer Entlohnung befürchtet wurde, wenn in Hamburg für diese Heimarbeit den dortigen Lohnsätzen entsprechende Löhne festgesetzt würden. Guten Verdienst haben die Heimarbeiterinnen bei der Gummimäntelherstellung, wo eine Durchschnittsarbeiterin mindestens 60 Pfg. in der Stunde verdiente. Auch in der Krawattennäherei sind die Löhne der Heimarbeiterinnen als verhältnismäßig gut zu bezeichnen. Hier schwankt der Verdienst zwischen 25 und 70 Pfg. in der Stunde, woraus sich ein durchschnittlicher Stundenverdienst von 43 Pfg. errechnet.

In Baden sind ausführliche Erhebungen über die Seidenbandweber des Hotzenwaldes vorgenommen worden, die zur Feststellung eines erheblichen Rückganges führten (von 536 Bandwebestühlen auf 242 im Jahre 1924 und 100 im Herbst 1925) als Folge des katastrophalen Geschäftsrückganges der Seidenbandindustrie. „Die großen 3—4 m langen, 1,5 m tiefen und 2,5 m hohen Bandwebestühle bedingen eine gewisse Größe des Arbeitsraumes. Wo die vorhandene Höhe im Hause zur Unterstellung des Webstuhles nicht ausreichte, half man sich durch Tieferlegen des Fußbodens oder Aufbau des Dachstockes. Da die Arbeit große Sorgfalt, Reinlichkeit und gutes Licht verlangt, ist der Zustand des Arbeitsraumes durchweg als gut zu bezeichnen. Bei der ersten Aufstellung des Webstuhles erhebt die Fabrik von dem Weber ein sog. Standgeld in Höhe von 20 RM., als Unterpfand für sorgliche Behandlung. Bei Aufgabe der Arbeit wird dieses Standgeld zurückerstattet. Die Elektromotore sind Eigentum der Hausarbeiter, ebenso die Spulmaschine. Die Zettel werden den Arbeitern fertig ins Haus geliefert nebst der dazugehörigen Menge von Spulen. Das Aufmachen, Einziehen, Andrehen, etwaiger Ladenwechsel ist Aufgabe des Heimarbeiters. Diese Vorbereitungsarbeiten nehmen gewöhnlich einen Zeitaufwand von mehreren Tagen in Anspruch. Für das Aufmachen wird ein Zuschlag von 10% zum Weblohn bezahlt. Für Einziehen und Ladenwechsel werden ebenfalls kleinere Vergütungen gewährt, doch entspricht die Entschädigung nicht dem Zeitaufwand. Für Zu- und Abtransport der Ware erfolgt ein Lohnabzug in Höhe von 5% vom Bruttolohn. Die Löhne sind tariflich geregelt. Die Angaben über die erzielten Stundenlöhne schwanken sehr. Wir fanden Angaben von 20—50 Pf. nach Abzug der Stromkosten, Steuern und Versicherungsbeiträge, je nachdem ob Seide oder Kunstseide zu verarbeiten sind, ob der Faden leicht läuft oder durch Reißen der Fäden häufige Arbeitsunterbrechungen entstehen. Die Tatsache, daß die Fabrikarbeiter der Bandfabriken höhere Stundenverdienste erzielen, ist darauf zurückzuführen, daß die Webstühle in der Fabrik bedeutend größer sind, so daß an einem Stuhl eine weit größere Zahl von Bändern läuft." Da die Bewirtschaftung von Grund und Boden in dieser Gegend ein Uebermaß an Arbeit und Kosten bedingt, ist die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte nicht oder nur zu Preisen möglich, die denen des Flachlandes weit nachstehen, da beträchtliche Transportkosten zur Bahn

zu Lasten des Produzenten gehen. Wegen der abgeschiedenen Lage kommt auch die Annahme von Fabrikarbeit nicht in Frage. Den Bemühungen der Gewerbeaufsicht ist es gelungen, zwei Betriebe für die Ansiedlung von Industrie in jener Gegend zu gewinnen.

Aeußerst ungünstig liegen die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Badischen Blumen-Hausindustrie. Infolge schärfster ausländischer Konkurrenz sind die Preise und demzufolge auch die Herstellungslöhne für Totenkranzblumen so gedrückt, daß Stundenverdienste von 12 Pfg. schon zu den Seltenheiten gehören. Im Durchschnitt wird mit dieser Arbeit nicht mehr als 5—10 Pfg. die Stunde erzielt. Infolgedessen befassen sich in Baden hauptsächlich schulpflichtige Kinder oder alte Frauen, die sonst keinen Erwerb nachgehen können, mit der Anfertigung der Totenkranzblumen. Daß geübte Arbeiterinnen auch bessere Löhne erzielen können, liegt auf der Hand. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse in der Braut- und Kommunionkranz-Hausindustrie. Hier konnte sogar in einem Fall ein Stundenverdienst von 40 Pfg. ermittelt werden. Bei den Betriebsbesichtigungen führten die Blumenfabrikanten lebhafte Klage über die Konkurrenz aus anderen deutschen Ländern. So brachte ein Fabrikant den Nachweis, daß Blumen aus sächsischen Fabriken zu einem Preis angeboten werden, der nicht einmal ausreicht, die Materialkosten und Bindelöhne zu decken." (Schluß folgt.) W.

Abänderung der preußischen Ausführungsbestimmungen zum Kinderschutzgesetz vom 30. November 1903 gemäß der Gesetzesänderung betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (vgl. XXXIV, 841) bringt ein gemeinsamer Erlaß des Handelsministers, der Minister des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Volkswohlfahrt vom 3. Mai 1926, zugleich mit einigen anderweitigen, der heutigen Sachlage entsprechenden Aenderungen dieser Ausführungsanweisungen. Neu aufgenommen ist in die Ausführungsbestimmungen vom 30. November 1903 (vgl. XIII, 305 f.) die Regelung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen. Einem schriftlichen Antrag auf Befreiung, der den Inhalt der unter Mitwirkung von Kindern zu drehenden Szenen, die Zahl der erforderlichen Kinder, für kindliche Einzeldarsteller genaue Personalien und schriftliche Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters und des Schulleiters, und Ort und Zeit der Aufnahme anzugeben hat, kann bei Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen (bezüglich eventueller Schädigung der Kinder und der Anhörung des Jugendamts und bei schulpflichtigen Kindern der Schulaufsichtsbehörde) unter folgenden Bedingungen stattgegeben werden: Kinder dürfen nicht in der Zeit von acht Uhr abends bis acht Uhr morgens, schulpflichtige Kinder auch nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Die Beschäftigung während der Unterrichtszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Schulleiters. Die Dauer der Beschäftigung darf einschließlich Arbeitsbereitschaft und der An- und Auskleidezeit vier Stunden nicht übersteigen. Ausnahmen davon können für Außenaufnahmen und Kinder in Einzelrollen zugelassen werden. Bei Aufnahmen unter Mitwirkung von Kindern dürfen nur mit Mattglas verglaste Lampen oder Quecksilberdampfgaslampen verwandt werden. Die Beleuchtungsdauer darf jeweils zehn Minuten nicht übersteigen und Kinder dürfen nur solange, als für die Aufnahme unbedingt notwendig ist, in den Aufnahmeräumen bleiben. Für die übrige Zeit sind geeignete Aufenthaltsräume, zu denen nur Aufsichtspersonen und Familienangehörige der Kinder Zutritt haben, sowie nach Geschlechtern getrennte Umkleideräume vom Unternehmer bereitzustellen, außerdem ist für ausreichende Verpflegung, für peinliche Sauberkeit der Kostüme, Perücken usw. und für dauernde Beaufsichtigung der Kinder durch eine geeignete Persönlichkeit zu sorgen. Werden zehn oder mehr Kinder beschäftigt, so obliegt die Auswahl der Aufsichtsperson der unteren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt.

Die Gesetzesbestimmung über die Voraussetzung der Beschäftigung von Kindern unter drei Jahren wird in der preußischen Ausführungsanweisung durch die genauere Definition ergänzt, daß ein Interesse der Kunst und Wissenschaft z. B. nicht vorliegt, „wenn ohne Schädigung der mit dem betreffenden Film verfolgten künstlerischen oder wissenschaftlichen Ziele die Kinderszenen gestrichen, die Kinder unter drei Jahren durch über drei Jahr alte oder durch andere Regiemaßnahmen ersetzt werden können." Die Zulassung von Kindern unter drei Jahren wird außerdem noch von der Durchführung nachstehender Bestimmungen abhängig gemacht: sie dürfen nicht bei künstlichem Licht aufgenommen werden, müssen während ihres Aufenthaltes an der Betriebsstätte, die einschließlich der Aufnahme zwei Stunden nicht überschreiten darf, der Obhut einer beamteten oder staatlich anerkannten Säuglingspflegerin anvertraut sein. Bei ungünstiger Witterung hat der Unternehmer für den Transport dieser Kinder in geschlossenem Wagen Sorge zu tragen.

Zur Erleichterung der Ueberwachung der Durchführung der Schutzbestimmungen hat der Unternehmer im Fall der Ausnahmebewilligung den Beginn der unter Mitwirkung von Kindern stattfindenden Aufnahmen spätestens 24 Stunden vorher der für die Betriebsstätte zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und bestimmte Angaben über die mitwirkenden Kinder zu machen.

Gänzlich in Fortfall kommt der damals als Uebergangsbestimmung erlassene Teil der Ausführungsanweisung vom 30. November 1903 über „Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen." Weitere Aenderungen bestehen hauptsächlich in der Berücksichtigung neuerer Gesetze (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Jugendgerichtsgesetz), der Aufsichtsbefugnisse des Jugendamts usw.

Die Einführung von Grubenkontrolleuren aus den Reihen der praktisch erprobten Hauer ist durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe am 19. April 1926 angeordnet worden. Den Anlaß dazu haben die größeren Unglücksfälle gegeben, die sich in den vorigen Jahren auf den Steinkohlenbergwerken des westfälischen Bezirkes ereignet haben. Die Regierung erwartet von der neuen Einrichtung, daß durch das vermehrte Interesse der Belegschaft die Grubensicherheit gesteigert werde. Die Grubenkontrolleure sind Hilfsarbeiter der Bergbehörde, der sie zugeteilt sind. Sie haben die Befugnis, die in ihrem Bezirk gelegenen Gruben zu besichtigen und zu befahren, sind jedoch nicht zu selbständigen Anordnungen berechtigt. Sollten sie ohne Teilnahme des Revierbeamten Besichtigungen vornehmen, so haben sie die Begleitung eines Werksbeamten nachzusuchen. Es soll ihnen jedoch auf Wunsch die Möglichkeit gegeben werden, allein mit den Arbeitern zu sprechen.

Bezahlter Urlaub für die im Stundenlohn und Akkord beschäftigten Arbeiter wird, wie in der Zeitschrift „The Iron Age" vom 17. September 1925 berichtet wird, von der amerikanischen Firma Norton-Co. in Worcester, Mass., Fabrik für Schleif- und Mahlmaschinen, durchgeführt. Die 1919 eingeführte Einrichtung, die einen wichtigen Teil der Personalpolitik der Firma bildet, hat die an sie geknüpften Erwartungen vollkommen erfüllt. Dieses Ergebnis ist besonders bemerkenswert, weil die Urlaubseinrichtung nicht in erster Linie als eine soziale Maßnahme ins Auge gefaßt und durchgeführt wurde, sondern vor allem auch mit dem Ziel eines in Dollar und Cents auszudrückenden Ergebnisses. Ueberdies hegte man die Erwartung, daß der Urlaub die Beständigkeit des Arbeitsvorganges günstig beeinflussen werde, indem er die Ausfälle vermindert, hochwertige Arbeitskräfte für das Unternehmen gewinnt und die Moral an allen Stellen hebt. Irgendein Gedanke an eine „versteckte Prämie" wurde von der Gesellschaft dabei nicht gehegt.

Von der 2100 Mann starken Belegschaft werden 1900 im Stundenlohn oder Akkord bezahlt, die anderen stehen in festem Gehalt. Ueber 1200 kommen in den Genuß der Urlaubseinrichtung auf Grund der Dauer ihrer Dienstzeit; sie erhalten alljährlich mindestens eine Woche Urlaub mit voller Bezahlung. Etwa 50 Urlaubsberechtigte erhalten zwei Wochen Urlaub, weil sie schon 25 Jahre oder länger beim Werk tätig sind, und 150 andere, weil sie im Gehalt stehen. (Alle nicht im Arbeiterverhältnis, sondern im Gehalt angestellten Werkangehörigen erhalten, wie überall, zwei Wochen bezahlten Urlaub.)

Die günstige Wirkung auf Werk und Arbeiterschaft wird auch von den Arbeitern anerkannt, besonders auch infolge des Neides ihrer Kollegen bei anderen Werken, die keinen Urlaub haben. Keinesfalls wurde der falsche Eindruck erweckt, daß es sich um eine Art von patriarchalischer Bevormundung handele, die ja der Durchschnittsamerikaner durchaus nicht leiden kann.

Die geltenden Bestimmungen über den Urlaub sind kurz folgende:

Jeder im Stundenlohn oder Akkord beschäftigte Arbeiter, der mindestens drei Jahre in der Stammrolle der Firma gestanden hat, gleichgültig ob seine Tätigkeit ununterbrochen war oder nicht, hat ohne weiteres Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von einer Woche. Ein Vorarbeiter (Werkführer) erhält zwei Wochen, ein Hilfsaufseher eine Woche oder, wenn er fünf Dienstjahre hinter sich hat, zwei Wochen Urlaub. Hat der Arbeiter eine unterbrochene Dienstzeit, so muß er zur Erreichung des Urlaubsanspruchs vor dem 1. Juni in der Arbeiterliste gestanden haben. Kommt ein Arbeiter zur Entlassung, ehe sein Urlaubsanspruch begann, so verliert er seinen Anspruch. Der Kriegsdienst wird auf die verlangte dreijährige Werksangehörigkeit angerechnet.

Die Berechnung der Vergütung für den Urlaub wird sehr großzügig behandelt. In keinem Fall darf ein Arbeiter weniger erhalten als seinen Stundenlohn multipliziert mit der durchschnittlichen Leistung seiner Betriebsabteilung während der vier dem Urlaub vorausgehenden Wochen. Dabei spielt es keine Rolle, ob er selbst aus irgendeinem Grunde in dieser Zeit abwesend und sein Verdienst gering war. Wenn z. B. ein Betrieb durchschnittlich fünfzig Stunden in der Woche arbeitete und sein Stundenlohn betrug 60 Cents, so erhält er als Urlaubsvergütung 30 Dollars. Sein wirklicher Verdienst in den vorausgehenden vier Wochen wird nur dann für die Urlaubsbezahlung zugrunde gelegt, wenn er über die auf der Grundlage der Leistung seines Betriebes errechnete Verdiensthöhe hinausgeht. Die Urlaubsvergütung wird im voraus bezahlt.

Die einzelnen Urlaubszeiten werden gut verteilt; jeder Vorarbeiter fertigt einen Plan für seine Abteilung an, so daß seine Abteilung nie zu knapp besetzt ist; die besonderen Wünsche der einzelnen Arbeiter kann er dabei nach Möglichkeit berücksichtigen. In dieser Hinsicht sind Schwierigkeiten nicht aufgetreten.

Die Mehrzahl der Urlaubsfälle liegt zwischen dem 1. Juli und dem 1. September, was auch im Interesse der Gesellschaft liegt, weil ja diese Zeit im allgemeinen nicht die geschäftsreichste des Jahres darstellt. Doch braucht der Urlaub nicht unbedingt in die Sommermonate gelegt zu werden; vielmehr werden z. B. Arbeiter, die Freude am Fischen haben, ihre Urlaubswoche in die Forellenzeit im Frühjahr legen, während andere ihren Urlaub im Spätherbst zur Jagd nehmen. Es müssen aber zwischen zwei Urlaubszeiten mindestens sechs Monate liegen, weil sonst die beabsichtigte Wirkung des Urlaubs vereitelt werden würde.

Besonders bemerkenswert ist die Bestimmung, daß jeder Urlaubsberechtigte seinen Urlaub auch nehmen muß. Die Frage, ob ein Arbeiter auf Wunsch sich seinen Urlaub abgelten lassen, und während der Urlaubszeit weiter arbeiten kann, so daß er die Arbeit dieser Woche doppelt bezahlt erhalten

würde, trat sehr bald auf und wurde anfänglich von Fall zu Fall entschieden. In manchen Fällen baten Arbeiter um diese Regelung, weil sie einen Geldzuschuß zur Bestreitung von Ausgaben für Krankheiten oder andere unvorhergesehene Kosten benötigten. Aber schließlich wurde nach eingehender Beratung mit der medizinischen Abteilung des Werkes eine bindende Bestimmung des Inhalts herausgegeben, daß jeder Arbeiter seinen Urlaub zu nehmen habe, wenn er irgendwie in den Genuß der ganzen Einrichtung gelangen wolle. Denn man vertrat den Standpunkt, daß der Zweck der Urlaubseinrichtung nicht folgerichtig erfüllt würde, wenn in solchen Fällen Ausnahmen gemacht würden. Wenn Arbeiter in geldliche Verlegenheiten kommen, so sollen ihnen die auch sonst üblichen Unterstützungen gegeben werden, aber solche Maßnahmen sollen nicht im Zusammenhang mit der Urlaubseinrichtung stehen.

Zum Schluß wird noch ein Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Urlaubswesens bei Norton-Co. gegeben. Der wichtigste Unterschied zwischen den ursprünglichen und den heutigen Bestimmungen ist der, daß während der ersten zwei Jahre die Arbeiter mit zehnjähriger Dienstzeit zwei Wochen bezahlten Urlaub erhielten, und daß die Arbeiter, deren dreijährige Dienstzeit unterbrochen war, zur Erlangung der Urlaubsberechtigung mindestens sechs Monate in der Arbeiterliste des Werkes gestanden haben mußten. Außerdem wurde ursprünglich für die Berechnung der Urlaubsvergütung die durchschnittliche Leistung des betreffenden Betriebes während der drei vorhergehenden Wochen herangezogen, was später in vier Wochen geändert wurde.

Im Jahre 1922 baute sich die Urlaubserteilung auf anderen Grundsätzen auf. Die verlangte Dienstzeit bei der Gesellschaft wurde auf fünf Jahre festgelegt, und kein Arbeiter, ungeachtet der Dauer seiner Beschäftigung, erhielt mehr als eine Woche Urlaub. Im nächsten Jahre wurde die drei-Jahre-Vorschrift wieder eingeführt und im Jahre 1924 die Bestimmung, daß alle Arbeiter mit mehr als 25 Dienstjahren zwei Wochen Urlaub erhalten sollten.

Der Bericht schließt mit der Bemerkung, daß die Frage bezahlten Urlaubs für Arbeiter und Arbeiterinnen in Amerika immer mehr in den Vordergrund der Aufmerksamkeit tritt. Zwar bestehe schon länger die Gepflogenheit, den Bureauangestellten Urlaub zu geben, was wohl hauptsächlich damit zusammenhänge, daß sie im festen Gehalt stehen und daher ihre Abwesenheit sehr geringe, vielleicht überhaupt keine Mehrkosten verursache. Dagegen sei bis in die jüngste Zeit hinein eine Gewährung bezahlten Urlaubs in Betrieben und Werkstätten praktisch gänzlich unbekannt gewesen. Heute sei jedoch die Einrichtung nicht mehr ganz selten und das weitverbreitete Interesse hierfür gehe aus den zahlreichen Anfragen bei den Firmen hervor, die den Urlaub bereits eingeführt und Erfahrungen vorliegen haben, u. a. auch bei der Norton-Co. Rich. Ammon, Dipl.-Ing., Rheinhausen.

Ein Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit und zwar eines Pulvers, das aus einem Gemenge von Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellt ist, ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. April 1926 — auf Grund des § 10 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes vom 27. Juni 1923 (vgl. XXXII, 717ff.) — mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ergangen.

In einem Erlaß des preußischen Handelsministers vom 18. Mai 1926 werden die Gewerbeaufsichtsbeamten ersucht, der Durchführung der Anordnung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bemerkt wird dazu, daß Hausarbeiter, mit der Verarbeitung von Pulver, hauptsächlich zur Herstellung von Feuerwerkskörpern, beschäftigt, bisher nur im preußischen Regierungsbezirk Merseburg und in den Freistaaten Anhalt und Thüringen in geringem Umfang festgestellt worden seien, daß jedoch mit Rücksicht auf die den Hausarbeitern, ihren Familien und der Nachbarschaft drohende Explosions- und Feuersgefahr ein allgemeines Verbot als notwendig erachtet worden sei.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Eine Denkschrift über die Arbeitsmarktlage im besetzten Gebiet und dem ehemals besetzten rheinischen Gebiet wurde dem Reichstag am 4. Mai 1926 vom Reichsminister für die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zur Prüfung der Frage überreicht, ob die besonders ungünstige Lage eine weitere Ergänzung der bisher getroffenen Abhilfsmaßnahmen erforderlich mache. Es wird darin zahlenmäßig nachgewiesen, daß die besetzten und ehemals besetzten Gebiete am Rhein und an der Ruhr in der Vorkriegszeit eine wesentliche Arbeitslosigkeit nicht gekannt hatten — der rheinisch-westfälische Arbeitsmarkt war dauernd aufnahmefähiger als der Arbeitsmarkt im Reichsdurchschnitt, der auch kaum unter dem der übrigen europäischen Industrieländer lag —, daß die Industrie der besetzten Gebiete es in den Jahren 1918—1922 trotz des Druckes der Besatzung verstanden hatte, sich so umzustellen, daß die Arbeitslosigkeit geringer als im unbesetzten Reich blieb, daß dann jedoch in den Jahren 1924 und 1925 infolge des Ruhreinbruchs, seiner Beendigung und der damit zusammenhängenden Separatistenputsche, die belastend und zerstörend auf die Wirtschaft einwirkten, die Rhein- und Ruhrgegend von einer weit größeren Arbeitslosigkeit als die unbesetzten Gebiete betroffen worden ist. Besonders ungünstig ist die Lage der Pfalz, für die zu der Tatsache der Besatzung erschwerend noch die Errichtung der Saarzollgrenze seit 10. Januar 1925 hinzukommt, die wirtschaftlich Zusammengehöriges künstlich trennt.

Die geschilderte Entwicklung wird durch folgende Zahlen belegt: Die gewerbliche Intensität Rheinland-Westfalens war — nach einem Vergleich der Zahlen von 1882, dem Beginn des industriellen Aufschwungs, mit den Zahlen des Berufszählungsjahres 1907 — bereits 1882 größer als im übrigen Reichsgebiet und hat sich bis 1907 absolut wie relativ noch erweitert. Auf 1 qkm entfielen gewerblich tätige Personen

	Deutsches Reich	Westfalen	Rheinland	Deutsches Reich	Westfalen	Rheinland
1882	13,58	18,81	31,32	1	1,4	2,3
1907	26,69	45,66	64,94	1	1,7	2,4

Auch für die folgenden Jahre (bis 1911) weisen Zahlen diese Entwicklung nach. — Daß der Arbeitsmarkt in Rheinland-Westfalen in der Vorkriegszeit dauernd aufnahmefähiger war als im Reichsdurchschnitt, läßt sich aus folgendem Vergleich der Arbeitslosenziffern der Gewerkschaften (Anzahl der auf je 100 Mitglieder entfallenden Arbeitslosen) entnehmen: im Jahr 1913 gab es im I. Vierteljahr im Deutschen Reich (ohne Elsaß-Lothringen) 2,3 Arbeitslose, im Rheinland und Westfalen 1,4 Arbeitslose; im II. Vierteljahr 2,8 bzw. 1,8, im III. Vierteljahr 2,8 bzw. 2,1, im IV. Vierteljahr 5,1 bzw. 2,7, im Durchschnitt 3,2 bzw. 2,0. Unmittelbar nach dem Kriege (die Kriegsjahre sind als ungeeignet zum Vergleich unberücksichtigt geblieben) hatte das Wirtschaftsleben in Rheinland-Westfalen trotz der Besatzung wieder einen, wenn auch nicht so erheblichen Vorsprung vor dem übrigen Reich wie in Vorkriegszeiten. Die Arbeitslosenziffern der Fachverbände (Anzahl der auf je 100 Mitglieder entfallenden Arbeitslosen) betrugen für 1922 im I. Vierteljahr 0,3 in Rheinland-Westfalen, 1,3 im übrigen Reichsgebiet, im II. Vierteljahr 0,3 bzw. 0,7, im III. Vierteljahr 0,5 bzw. 0,9, im IV. Vierteljahr 2,1 bzw. 3,1, im Durchschnitt 0,8 bzw. 1,5. Danach bewegen sich diese Arbeitslosenziffern im rheinisch-westfälischen Gebiet 1922 etwa auf der halben Höhe der des übrigen Reichsgebietes. In den Andrangszahlen bei den Arbeitsnachweisen machen sich die ungünstigen Folgen der Besatzung allerdings stärker als bei den Arbeitslosenziffern der Fachverbände bemerkbar.

Mit dem Ruhreinbruch begann die Arbeitslosenziffer im besetzten Gebiet wesentlich über die des unbesetzten Gebietes zu steigen. Auf je 100 Mitglieder der Fachverbände entfielen Arbeitslose 1913 auf das Reich 3,2, auf Rheinland und Westfalen 2,0; 1922 = 1,5 bzw. 0,8; 1923 = 10,6 bzw. 14,0; 1924 = 10,4 bzw. 17,9; 1925 = 8,0 bzw. 9,3. — Aus den Zahlen geht gleichzeitig hervor, daß eine Besserung der Arbeitsmarktlage im Rheinland und Westfalen nach Abbruch des Kampfes und der Stabilisierung der Währung und der Wirtschaftsverhältnisse im ganzen Reich wohl eingetreten ist, daß jedoch das alte Zahlenverhältnis zwischen diesen Gebieten und dem Reich nicht wiederhergestellt ist, daß also die Wirtschaftsstruktur des besetzten Gebietes eine dauernde Störung erlitten zu haben scheint. So haben z. B. die Städte Aachen, Düsseldorf und Essen nach den Zahlen der bei den Krankenkassen Pflichtversicherten einen Rückgang der erwerbstätigen Bevölkerung um etwa ein Zehntel zu verzeichnen.

Den gleichen Eindruck vermitteln weitere Ziffern: An unterstützten Erwerbslosen (bei denen zu berücksichtigen ist, daß die Zahlen im besetzten Gebiet nach dem Ruhreinbruch besonders hoch erscheinen, da sie eine große Zahl langfristig Erwerbsloser umfassen, die man mit Rücksicht auf die besonders schlechte Arbeitsmarktlage nach Ablauf ihrer eigentlichen Unterstützungsdauer nicht von der Fürsorge ausschloß) wurden am 1. Januar 1923 im gesamten besetzten Gebiet (nach dem Stand der Besatzung am 15. August 1924) 2725 männliche und 247 weibliche, zusammen 2972 Hauptunterstützungsempfänger gezählt, am 1. Januar 1925 164826 männliche und 10132 weibliche, zusammen 174958 Hauptunterstützungsempfänger. Nach den Zahlen von 1923 entfielen auf 1000 Einwohner 0,3 Unterstützte im besetzten Gebiet gegenüber 82446 Hauptunterstützungsempfänger = 1,7 vom Tausend der Einwohner im unbesetzten Gebiet, nach den Ziffern von 1925 17,6 (gegenüber 860571 = 7,3 vom Tausend im unbesetzten Gebiet). Im Januar 1925 ist also, trotzdem der Widerstand gegen die Besatzung bereits ein Jahr vorüber war, die Zahl der unterstützten Erwerbslosen, bezogen auf 1000 Einwohner im besetzten Gebiet, mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt des unbesetzten Gebiets, während vor dem Ruhreinbruch nur ein Bruchteil der im ganzen Reich gezählten Erwerbslosen im besetzten Gebiet unterstützt wurde. Das Bild ist im Laufe des Jahres 1925 im wesentlichen unverändert geblieben, seit Dezember 1925 hat sich das Verhältnis stärker zu ungunsten des unbesetzten Gebiets verschoben, wobei jedoch wesentlich zu berücksichtigen ist, daß von Ende des Jahres 1925 an das gesamte Einbruchsgebiet infolge Räumung in den Zahlen des unbesetzten Gebiets erscheint. — Besonders deutlich tritt die Steigerung der Zahl der unterstützten Erwerbslosen in einzelnen Hauptindustrieorten des besetzten Gebiets hervor: in Gelsenkirchen z. B. betrug die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger auf 1000 Einwohner berechnet am 1. Januar 1922 = 0,1, am 1. Januar 1925 = 23,5, am 1. Januar 1926 = 51,8; in Düsseldorf an den gleichen Stichtagen 1,0, 19,4, 29,6; in Mainz 3,0, 26,7, 40,5 vom Tausend. In der besonders belasteten bayrischen Pfalz waren Gemeinden wie Kaiserslautern, Ludwigshafen, Pirmasens und Speyer am 1. Januar 1925, als der Reichsdurchschnitt der unterstützten Erwerbslosen verhältnismäßig tief lag, mit 26,7 bis 79,6 vom Tausend der Einwohner unterstützten Erwerbslosen belastet gegenüber 0,1 bis 0,9 vom Tausend am 1. April 1922. Die Zahl der langfristig (länger als sechs Monate unterstützten) Erwerbslosen ist gesondert geprüft worden: es entfielen z. B. am 15. September 1924 auf das besetzte Gebiet 77818 langfristig Erwerbslose = 7,8 vom Tausend der Einwohner, während im unbesetzten Reichsgebiet an diesem Tage 43513 Erwerbslose langfristig = 0,9 vom Tausend unterstützt wurden. Am 15. Juni 1925 entfielen immer noch auf 1000 Einwohner im besetzten Gebiet 3,4 vom Tausend der Einwohner langfristig Erwerbslose gegenüber 0,4 vom Tausend im unbesetzten Gebiet. Da am 15. Juni 1925 im besetzten Gebiet 80481 Erwerbslose überhaupt unterstützt wurden, befand

sich über ein Drittel der dortigen Erwerbslosen länger als sechs Monate in Unterstützung. Auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 und Anfang 1926 bleibt das besetzte Gebiet in dieser Hinsicht ungünstiger gestellt als das unbesetzte Gebiet, wenn auch nicht mehr in so starkem Ausmaße. Am 15. April 1926 z. B. entfallen auf 1000 Einwohner im besetzten Gebiet 3,7 langfristig Erwerbslose gegen 1,9 im unbesetzten Gebiet. Erhebungen verschiedener Gemeinden des besetzten Gebietes (z. B. Köln, Oberhausen) über Familienstand, Alter, Berufsausbildung und Berufswünsche der Erwerbslosen zum Zwecke besonderer Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung haben ergeben, daß die langfristig Erwerbslosen vielfach ungelernte Arbeiter, durch die Dauer der Erwerbslosigkeit der Arbeit entwöhnt sind, die Mehrzahl über 45 Jahre alt und überwiegend erwerbsbeschränkt ist (Oberhausen).

Der Zechenverband protestiert gegen die Erwerbslosenfürsorge in einer Eingabe, die er kürzlich an den Reichskanzler gerichtet hat. Die Eingabe geht davon aus, daß die Unterstützungssätze den Arbeitsverdiensten fast völlig gleich seien und dadurch die Arbeitswilligkeit der Arbeitslosen in ganz bedenklichem Maße geschwächt, geradezu systematisch vernichtet werde. Zum Beweis dafür werden zunächst Angaben einiger Zechenverwaltungen angeführt, nach denen die Leute entweder selbst durch mangelhafte Tätigkeit auf ihre Entlassung hingearbeitet oder selbst gekündigt oder sich auf Stellenangebote nicht gemeldet oder sich nach der unvermeidbaren Einstellung sofort krank gemeldet hätten, weil sie dann ihrer sofortigen Entlassung sicher gewesen seien — stets, weil die Löhne, die sie mit schwerer Arbeit erwerben müßten, nicht wesentlich höher seien als die Unterstützungssätze. Zur weiteren Begründung wird eine Aufstellung beigefügt, in der zunächst die tariflich festgelegten Monatslöhne für 25 Arbeitsschichten abzüglich Gefälle und Steuern für Arbeiter über 21 Jahre, und zwar getrennt für Ledige (höchstens 169,06 M.) Verheiratete ohne Kinder (höchstens 173,48 M.), mit einem Kind (höchstens 178 M.), mit zwei Kindern (höchstens 183,32 M.), mit drei Kindern (höchstens 193,74 M.) und mit vier Kindern (höchstens 197,76 M.) aufgestellt sind. Daneben sind die Erwerbslosenbezüge für 25 Werktage vermerkt. Daraus ergibt sich, daß die Erwerbslosenunterstützung im günstigsten Falle (für den mit 169,06 M. monatlich höchstentlohnten ledigen Vollhauer) um 15,1 Schichtlöhne, im ungünstigsten Falle (für den niedrigst mit 127,33 M. monatlich entlohnten ungelernten verheirateten Arbeiter mit vier Kindern) um 4,6 Schichtlöhne hinter dem monatlichen Nettoverdienst zurückbleibt. Nach Angabe des Zechenverbandes entspreche dies aber nicht einmal den tatsächlichen Verhältnissen, da vielfach Feierschichten eingelegt werden müßten, mit vier Feierschichten im Monat durchschnittlich gerechnet werden müsse. Dazu käme, daß Erwerbslosenunterstützung auch für die in die Woche fallenden kirchlichen und gesetzlichen Feiertage gezahlt werde. Von der Möglichkeit, unter den Höchstsätzen zu bleiben, sei bisher in keiner Gemeinde, jedenfalls des Industriegebiets, Gebrauch gemacht worden.

Besonders bekämpft werden die zusätzlichen Unterstützungen durch Gemeinden, auch die Sachleistungen, die ein gewaltiges Anschwellen der Wohlfahrtsetats der Städte zur Folge hätten, die wiederum steuerlich die Wirtschaft belasten. Diese Verhältnisse müßten sich bei den anderen, weniger gut zahlenden Industrien noch weit ungünstiger auswirken. Sie führten zu einer bedenklichen Demoralisierung der Arbeiterschaft, von der man für einen großen Teil folgern könne, daß er ein besonderes Interesse an regelmäßiger Arbeit nicht mehr habe. Der Reichskanzler wird daher gebeten, nicht nur den gesetzlich festgelegten Unterstützungssätzen die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen, „sondern insbesondere auch dahin zu wirken, daß die zuständigen Verwaltungsorgane in strengster Weise die gesetzlichen Bestimmungen handhaben, und daß weiter die unberechtigten gemeindlichen Sonderunterstützungen, die immer noch auf Grund der politischen Zusammensetzungen der Gemeindeparlamente gewährt werden, in Zukunft endgültig verschwinden."

Die Eingabe des Zechenverbandes, die abschriftlich den beteiligten Reichs- und preußischen Ministerien übersandt worden ist, hat naturgemäß viel Aufsehen erregt. Die allgemeine Unterstellung, daß ein großer Teil der deutschen Arbeiterschaft keinen genügenden Arbeitswillen mehr habe, muß als unberechtigt zurückgewiesen werden. Auch die einzelnen Beispiele, die nicht nachgeprüft werden können, wollen wenig besagen. Die grundsätzliche Frage, in welchem Grade bzw. an welchem Schnittpunkt die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung einen ungünstigen Einfluß auf die Arbeitswilligkeit ausübt, ist so alt wie das Problem der Arbeitslosenfürsorge selbst. Man wird dem Zechenverband die Berechtigung zu ernster Prüfung dieser Frage keineswegs absprechen können. Der Ausgangspunkt seiner Begründung ist aber so einseitig, die Behauptungen z. B. über die Leichtigkeit, Unterstützungen zu erlangen, über das Gebahren der Gemeinden u. a. m. sind derart verallgemeinernd, daß sich hieraus allein Schlußfolgerungen für die gerechte Gestaltung der Erwerbslosenfürsorge keineswegs ableiten lassen. Es ist ohne weiteres einleuchtend — die Eingabe gibt das als menschlich verständlich zu —, daß die Arbeitswilligkeit beeinträchtigt wird, wenn die Löhne nur um ein geringes höher sind, als die Unterstützungssätze. Diese Spannung kann aber nicht einseitig nur von der Höhe der Unterstützung her, sondern sie muß auch von der Höhe der Löhne und dem notwendigen Lebensbedarf aus geprüft werden. An beiden geht die Eingabe des Zechenverbandes vollkommen vorbei. Erwerbslosenunterstützung wird von keiner Seite als an sich erwünscht betrachtet. Sie ist nichts als ein Notbehelf, wenn es nicht gelingt, Arbeit zu beschaffen, die den Lebensunterhalt deckt. Ihre Bemessung muß alsdann vom Existenzminimum ausgehen. So halten wir, ohne daß wir die Berechtigung in einzelnen Fällen nachprüfen können, die allgemeine Bemängelung, daß die Gemeinden nicht unter die Höchstsätze hinuntergehen, — die übrigens in diesem Ausmaß auch unzutreffend ist — für unberechtigt. Im allgemeinen werden die Höchstsätze nur dann gezahlt werden, wenn sie dem Existenzminimum entsprechen.

Wenn dann die Spannung zu den Löhnen zu gering ist, so kann das ebensogut an der Unzulänglichkeit der Löhne wie an der Höhe der Unterstützungssätze liegen. Auch unzureichende Löhne lähmen den Arbeitswillen.

Für einen sehr wesentlichen Punkt freilich bietet die Eingabe bedeutsame Beweise: daß das augenblickliche System der ohne Rücksicht auf Beschäftigung und früheres Einkommen gleichmäßigen Unterstützungssätze unhaltbar ist. Es ist auf das dringendste zu wünschen, daß mit der Einführung von Staffelsätzen nicht bis zur Arbeitslosenversicherung gewartet, vielmehr die Umfrage des Reichsarbeitsministeriums nach Möglichkeit beschleunigt wird und eine „Zwischenlösung" erfolgt.

Die Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1923 (vgl. XXXII, 195f.), abgeändert durch Verordnung vom 16. März 1925, im neuen Wortlaut veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1926 (RGBl. 1926 Nr. 2), bringt an wesentlichen Aenderungen die Bewilligung des Befreiungsscheins noch für folgende Gruppen: Ausländische Arbeiter, die am 1. Januar 1919 bereits im Inland ansässig, aber noch nicht 14 Jahre alt waren; Arbeiterinnen, die durch Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben; ausländische Arbeiter, die das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung im Einzelfall mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit hat, weil ihre Anwendung eine besondere Härte gegen sie bedeuten würde. Wichtig ist außerdem, daß jetzt ausländische Arbeiter, die sich nicht im Besitz der für sie erforderlichen Papiere (s. §§ 3 und 4) befinden, bis zur Entscheidung des Landesamts für Arbeitsvermittlung oder bis zur nachträglichen Beibringung der Ausweise, jedoch längstens für drei Monate, durch den zuständigen Arbeitsnachweis oder die deutsche Arbeiterzentrale in einer für ausländische Arbeiter freigegebenen Arbeitsstelle vorläufig untergebracht werden dürfen, während vordem die Erledigung dieser Angelegenheiten abgewartet werden mußte.

Die Einwandererprüfung der Vereinigten Staaten von Amerika, die bisher auf Ellis Island stattgefunden hat, wird vom 1. Juli d. Js. ab für deutsche Einwanderer durch Beamte der Regierung der Vereinigten Staaten in Berlin vorgenommen werden. Die Untersuchung der Auswanderer vor der Einschiffung nach den Vereinigten Staaten, wie sie schon seit dem vergangenen Jahr in Groß-Britannien und im Freistaat Irland stattfand, bedeutet einen großen Fortschritt. Die amerikanischen Einwanderer laufen nun nicht mehr Gefahr, bei Ankunft auf Ellis Island die deutsche Einwandererquote für den Ankunftsmonat bereits erschöpft zu finden und von der Schiffahrtsgesellschaft gezwungenerweise wieder mit zurückgenommen zu werden.

Sozialversicherung.

Ueber die Verhütung von Berufskrankheiten — nach der Verordnung vom 22. Mai 1925 über Ausdehnung der Unfallversicherung auf eine Anzahl von gewerblichen Berufskrankheiten (XXXIV, 724) liegt es nunmehr im größten Interesse der Berufsgenossenschaften, als Träger der finanziellen Lasten, zu prüfen, inwieweit es möglich ist, Verhütungsmaßnahmen zu treffen, um Verfahrens- und Entschädigungskosten einzusparen — äußerte sich E. Pfeil in einem auf Veranlassung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehaltenen Vortrag (Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung, Januar 1926). Pfeil hält es für möglich, durch geeignete Vorschriften die Noxe selbst am Ort ihrer Entstehung zu bekämpfen und unschädlich zu machen und den durch die Noxe gefährdeten Arbeiter direkt oder indirekt zu schützen. Die Verhütungsvorschriften müßten sich einmal auf den Betrieb beziehen, auf Lüftung, Entstaubung, Abflußmöglichkeiten, mechanische Entleerung und Beschickung und anderes. Schädliche Materialien müßten weitgehend durch unschädliche Ersatzstoffe ersetzt, Gifte durch chemische Bindungen, biologische Schädlinge durch Desinfektion unschädlich gemacht werden. Bei dem direkten Schutz des Arbeiters käme es darauf an, die Angriffsstellen für die beruflichen Gifte, nämlich die Körperdecken, Verdauungsorgane und Atmungsorgane zu schützen durch alle Möglichkeiten zur Pflege der Körperreinlichkeit, sowie durch besondere Schutzgeräte (Brillen, Respiratoren usw.), deren einheitliche Prüfung schon auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene gefordert wurde. Alle diese Einrichtungen können jedoch nach Pfeil nur wirksam sein, wenn zugleich die Zeit zu ihrer Benutzung gewährt wird. So genügt es nicht, wenn man verbietet, daß während der Arbeit an der Arbeitsstätte gegessen wird, es muß gleichzeitig Gelegenheit gegeben werden zu richtiger Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses. Auch auf die Aufklärung und Belehrung des Arbeiters wird verwiesen. Ganz besonders bedeutsam für die Verhütung von Berufskrankheiten wären nach Pfeil Vorschriften, die auf die ärztliche Ueberwachung der durch den Beruf gefährdeten Arbeiter abzielen. Schon eine Einstellungsuntersuchung wäre notwendig, mit Rücksicht auf die individuell sehr verschiedene Disposition, ferner die Untersuchung krank gewesener Leute vor der Wiederaufnahme der Arbeit. Mit Hinblick auf die Uebergangsrenten könnten diese ärztlichen Untersuchungen großen Wert haben. Pfeil kommt zu dem Schluß, daß es technisch, physiologisch und psychologisch möglich ist

Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten zu erlassen. Als Beweis führt er die Bekämpfung der Bleivergiftung und die Unterdrückung der Wurmkrankheit der Bergleute an. Er empfiehlt zunächst die Aufstellung von Mindestvorschriften, die je nach Lage der Dinge durch Zusatzvorschriften ergänzt werden müßten.

Richtlinien über gewerbliche Berufskrankheiten sind vom Reichsarbeitsministerium unterm 6. August 1925 erlassen. Sie enthalten ein Verzeichnis derjenigen charakteristischen Krankheitsbilder, die unter den Begriff der gewerblichen Berufskrankheit im Sinne der Verordnung vom 12. Mai 1925 (XXXIV, 724) fallen. Unberührt bleibt die Frage, ob und inwieweit eine ursprünglich aus einer anderen Ursache heraus entstandene Erkrankung als gewerbliche Berufskrankheit angesehen werden kann, wenn sie durch Gifte wesentlich verschlimmert worden ist. Ebensowenig ist die Frage erörtert, ob und in welchem Umfange Erkrankungen oder Verletzungen, die durch eine bereits vorhandene gewerbliche Berufskrankheit verursacht worden sind, unter die Verordnung fallen. Ist ein Vergiftungszustand nach Vorgeschichte, Krankheitsverlauf und Krankheitsbild festgestellt, so darf eine gewerbliche Berufskrankheit nicht deshalb abgelehnt werden, weil Anzeichen einer stattgefundenen Giftaufnahme fehlen. Ebenso ist zu prüfen, ob bei Vorhandensein von einzelnen Zeichen einer Giftaufnahme die betr. Berufskrankheit tatsächlich vorliegt und nicht etwa vorliegende Erwerbsunfähigkeit durch ein anderes, von der beruflichen Schädigung unabhängiges Leiden veranlaßt ist.

Die Notmaßnahmen in der Unfallversicherung, die im vergangenen Jahre durchgeführt worden sind (XXXIV, 309), sind laut Verordnung vom 31. März 1926 für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auch in diesem Jahre zulässig (Umlage der Aufwendungen des Vorjahres abweichend von den Vorschriften der RVO., den Landesgesetzen auf Grund des § 1037 RVO. und den Satzungsbestimmungen). Ferner kann der Vorstand jeder Berufsgenossenschaft die Ergänzung der Rücklage bei der Umlage für das Jahr 1925 abweichend von den Vorschriften der RVO. durch geringere Zuschläge zu den Beiträgen vornehmen oder von der Ergänzung absehen.

Jugendwohlfahrt.

Zur Inkraftsetzung des Abschnittes V des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

Von Direktor Dr. W. Hertz, Hamburg.

Durch die Reichsnotverordnung vom 14. Februar 1924 ist bekanntlich Abschnitt V des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt außer Kraft gesetzt worden. Die Maßregel war bei der damaligen Lage der Dinge durchaus verständlich. Es fragt sich aber, ob nun nicht die Zeit gekommen ist, die Unterstützung der Minderjährigen durch die Jugendämter auf der damals beabsichtigten Grundlage den Jugendämtern zu übertragen. Veranlassung zu solcher Erwägung gibt u. a. auch der Gesetzentwurf über das Recht der unehelichen Kinder; davon abgesehen aber, haben auch eine ganze Anzahl von selbständigen Jugendämtern den Wunsch, die Unterstützung der ihrem Schutze anvertrauten Minderjährigen selbst in die Hand zu bekommen. Daß dort, wo das Jugendamt nur ein Teil des Wohlfahrtsamtes ist, dieser Wunsch nicht so laut rege wird, ist verständlich. Aber ebenso gewiß ist, daß für die völlige Selbständigkeit der Jugendämter dort, wo sie eingetreten ist, auch örtliche und historische Gründe sprechen, so daß ein Versuch, die Nichteinführung des Abschnitts V als Druckmittel gegen diese Selbständigkeit zu verwerten, durchaus zu verwerfen wäre. Ueberdies steht die innere und äußere Selbständigkeit der „angeschlossenen" Jugendämter häufig auf recht schwachen Füßen. Die Zurückdrängung der erzieherisch-fürsorgerischen Auswirkung — der eigentlichen Aufgabe des Jugendamtes — ist keineswegs eine Gefahr geblieben, sondern hie und da schon Wirklichkeit geworden. Die Amalgamierung von Wohlfahrts- und Jugendämtern, wie sie in Sachsen gesetzlich festgelegt ist, scheint unliebsame Wirkungen für die Jugendfürsorge zu haben. Es wäre wohl einmal die Frage aufzuwerfen, ob diese Regelung überhaupt nach dem Reichsgesetz zulässig ist. Die Selbständigkeit der Jugendämter in dieser Form ist stark anzuzweifeln.

Der Grund der Zuständigkeit der Jugendämter für die Unterstützung bestimmter Kategorien von Minderjährigen lag, soweit sich dies aus den Begründungen zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ersehen läßt, wesentlich in der finanziellen und fürsorgerischen Unzulänglichkeit der damaligen Ortsarmenverbände und in den Unzuträglichkeiten, die sich bei der Kostenabwicklung nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz herausgestellt hatten. Nachdem nun sowohl das Rechtsinstitut des Unterstützungswohnsitzes beseitigt ist, wie auch anstelle der Ortsarmenverbände die Bezirksfürsorgeverbände getreten sind, könnte man meinen, daß damit auch die Gründe für die Inkraftsetzung des Abschnitts V des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes beseitigt wären. Dem ist indessen nicht so.

Wenn auch manche großstädtischen Bezirksfürsorgeverbände ein durchaus erfreuliches Verständnis für die Zusammenhänge zwischen materieller Notlage und Erziehungsbedürftigkeit gezeigt haben, so ist dies doch bei weitem nicht überall der Fall. Aber auch wenn sich dies bessern sollte, so würde trotzdem für diejenigen Jugendämter, die nicht Abteilungen eines Wohlfahrtsamtes sind, ein anzuerkennendes Bedürfnis selbständiger Unterstützung einiger Kategorien von Jugendlichen bestehen. Daß die engen Zusammenhänge wirtschaftlicher und erzieherischer Notstände den Städten nicht unbekannt geblieben sind, darauf weist auch der Umstand hin, daß ein Teil der Städte heute dem Jugendamt die Unterstützung bestimmter Gruppen von Minderjährigen freiwillig übertragen hat. Wo das nicht der Fall gewesen ist, tritt aber die Gefahr einer grundsätzlichen Unterordnung der Erziehungsnotwendigkeiten unter die Unterstützungsfrage zutage; während umgekehrt die Erziehungsfragen die Hauptrolle spielen sollten und bei der Frage, wie die Unterstützung zu gewähren ist, diese Hauptgesichtspunkte eingehalten werden sollten; denn nur so kann man zu einer Vertiefung der Erziehungsarbeit und zu einer Sicherung ihrer materiellen Notwendigkeiten gelangen. Trotz aller Bestrebungen, vorbeugend zu wirken und die Gesamtfamilie zu berücksichtigen, birgt die Betrachtung des Notstandes als „Unterstützungsfall" die Gefahr einer für die pädagogischen Notwendigkeiten unzureichenden, ja verkehrten Zentrierung der Erwägungen in sich. Man hat es erlebt, daß Bezirksfürsorgeverbände Jugendliche, die sich ihre wirtschaftliche Existenz fern vom Elternhause zu begründen suchten, abzustoßen versuchten. Die wirtschaftliche Not von Pflegekindern wurde benutzt, um in bestimmter Weise durch Niedrighaltung der Unterstützung die Pflegefamilie zu beeinflussen. Das eigentliche Interesse des Bezirksfürsorgeverbandes besitzt — ganz natürlicher Weise — die normale eheliche Familie, während die Schützlinge und Mündel der Jugendämter gerade die einzelstehenden oder eheverlassenen Minderjährigen sind, die im besten Falle eine unvollständige oder Ersatzfamilie besitzen. In dieser müssen aber die erzieherischen Interessen ganz anders beurteilt und geschützt werden als in der Normalfamilie. Die Einheitlichkeit der erzieherischen und der unterstützenden Maßnahmen ist hier in besonderem Maße sicherzustellen.

Es sollte anerkannt werden, daß die Schnelligkeit, mit der es möglich ist, die Unterstützung für gefährdete Minderjährige zu besorgen, heute bedeutend zu wünschen übrig läßt. Es wird auch im Publikum nicht verstanden, wenn die Hilfsbedürftigen von einer Behörde zur anderen geschickt werden oder doch wenigstens die eine Behörde der anderen zunächst berichten muß, ehe einer wirtschaftlichen Not abgeholfen wird.

Ganz besonders wünschenswert ist die sofortige Abstellung der materiellen Not bei den Amtsmündeln und Amtspfleglingen. Hier zeigt sich auch die Bedeutung eines organischen Zusammenschlusses der Unterstützung der Minderjährigen mit derjenigen von gewissen Erwachsenen, nämlich in Form der Schwangerenfürsorge und der Wochenfürsorge. Gerade die unehelichen Kinder sind wohl diejenigen, bei denen am wenigsten, falls man die Unterstützung dem Jugendamte gibt, eine Störung der „Familienfürsorge" zu befürchten ist. Allerdings taucht nun die Frage auf, ob, wenn die uneheliche Mutter hilfsbedürftig wird, sie nun vom Wohlfahrtsamt oder mit vom Jugendamt zu unterstützen ist. Das letztere dürfte jedenfalls für den Fall das Richtigere sein, daß die uneheliche Mutter einen eigenen Hausstand führt und nicht etwa bei ihren Eltern lebt. (Daß hierbei der „Zehnmonatsverband" beizubehalten ist, versteht sich von selbst.) Grenzfragen dieser und ähnlicher Art werden sich überall finden und können nicht dazu führen, den Anspruch einer bestimmten Kategorie von gefährdeten Kindern auf Unterstützung durch das Jugendamt abzulehnen.

Außer den unehelichen Kindern sind es natürlich auch die Vollwaisen und die getrennt von beiden Ehegatten „untergebrachten" Kinder, die eine Unterstützung durch das Jugendamt besonders nahelegen. Dabei wäre es zweckmäßig, klarzustellen, daß unter den letzterwähnten auch die wandernden und abgesondert von ihren Eltern „aufhältlichen" Jugendlichen gemeint sind; denn nur so wird der erstrebenswerte Zweck erreicht werden, alle treibenden jugendlichen Elemente den Jugendämtern nicht nur erzieherisch, sondern auch in bezug auf die Unterstützung zu unterstellen. Daneben ist freilich die Wiederherstellung des § 49 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes dahin zu fordern, daß sein Absatz 3 ebenfalls in Kraft gesetzt wird und auf die im Einzelfall nach den Anlagen des Jugendlichen angebrachte Berufsausbildung erstreckt wird; denn die Sicherung dieser muß die allernächste Aufgabe der Jugendämter sein. Daß die Ausstattung mit Arbeitskleidung und die Bereitstellung von Lehrbeihilfen für begabte Jugendliche zur

Pflichtaufgabe jedes Jugendamtes gemacht werden sollte, kann nicht zweifelhaft sein. Die finanzielle Mehrbelastung durch diese Pflichten würde durchaus im Rahmen des Tragbaren bleiben. Sie rechtfertigt sich auch durch die Notwendigkeit der Heranziehung eines tauglichen Nachwuchses der gelernten Berufe, die namentlich für die Jahre 1929 bis 1933 sonst schwer zu erreichen sein wird.

Als ein weiteres Gebiet, das den Jugendämtern Pflichtaufgabe werden sollte, ist endlich die Psychopathenfürsorge zu nennen, der heute nur mit Hilfe eines vorgeschrittenen Wohlfahrtsamtes, indem dieses die notwendigen Anstaltspflegegelder sicherstellt, entsprochen werden kann. Auch dieses gehört zur Jugendfürsorge, weil es spezialisierte Erziehungsarbeit ist.

Es ist ganz selbstverständlich, daß durch die Zuweisung der Unterstützung Minderjähriger an das Jugendamt keine Zusammenhänge zerrissen werden dürfen, die heute bestehen und keine zwiefache Befürsorgung derselben Familie eintreten darf, wo heute eine Einheits- oder Familienfürsorge besteht. Dies wird aber auch durch die Beschränkung des Abschnitts V auf die in § 50 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes genannten drei Gruppen Minderjähriger vermieden. Daß es dabei ohne Grenzfälle, die gelegentlich stören können, nicht abgeht, versteht sich von selbst. Das voreheliche Kind der Ehefrau, eines der meist genannten Beispiele, könnte aus der Unterstützung des Jugendamtes ausgeschaltet werden, sobald es nicht mehr Amtsmündel ist, und das wird es nur in den seltensten Fällen noch sein. Daß uneheliche Kinder, Waisenkinder und Pflegekinder dem Jugendamt zur Unterstützung verbleiben, ist grundsätzlich zu empfehlen; denn über ihre Gesamtlage ist gerade das Jugendamt dauernd unterrichtet und ihre Bedürfnisse verlangen am meisten die Berücksichtigung erzieherischer Gesichtspunkte. Wenn die Pflegefamilie selbst ihrerseits hilfsbedürftig wird, so ist eine Prüfung ihrer Hilfsbedürftigkeit durch das Jugendamt selbst auch richtig, und es fragt sich nur, ob, wenn diese Hilfsbedürftigkeit dauernd ist, die Pflegefamilie an das Wohlfahrtsamt abgegeben werden soll. In jedem Falle ist ihre Hilfsbedürftigkeit ein Anlaß zur Prüfung, ob sie noch als Pflegefamilie geeignet ist.

Es kann sich fragen, ob die in § 50 genannten drei Gruppen allein dem Jugendamt unterstellt werden sollen, oder ob ihre Zahl zu vermehren ist. Sicherlich sprechen gute Gründe dafür, daß auch die ehelichen Kinder, die unter Amtspflegschaft stehen, weil sie nebst ihren Müttern von den ehelichen Vätern verlassen sind und nunmehr großenteils hilfsbedürftig geworden sind, dem Jugendamt unterstellt werden. Die Konsequenz wäre freilich dann wohl, daß alle Amtsmündel, auch die ehelichen, der Unterstützung des Jugendamtes zu unterstellen wären, und diese Konsequenz würde auch tragbar sein. Eine Vereinfachung bedeutet ja die Zusammenlegung der Unterstützungs- und Erziehungsfragen auf alle Fälle, und die Sicherung der erzieherischen Notwendigkeiten ist eben häufig nur durch materielle Unterstützung zu bewirken.

Daß es sich empfehlen würde, auch gewisse Kategorien der Erwachsenen dem Jugendamt zur Unterstützung zuzuweisen, ist schon angedeutet worden. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die unehelichen Mütter und um die Pflegeeltern. Daß man die letzteren einbezieht, ist auch deshalb wünschenswert, damit nicht die Unterstützung durch das Jugendamt die Unterstützten ohne weiteres als uneheliches Kind oder uneheliche Mutter erkennbar macht.

Zu prüfen wäre noch, ob dem Jugendamt wie in § 51 des Gesetzes beabsichtigt, freigestellt werden soll, im Einzelfalle auch andere Minderjährige zu unterstützen. Dafür lassen sich allerdings beachtliche Gründe hören. Eine ganze Gruppe von Fällen, die dahin gehören, sind die Schutzaufsichten. Zur Durchführung der Schutzaufsicht kann eine geringfügige materielle Unterstützung erfahrungsgemäß ganz außerordentlich viel beitragen. Die Wohlfahrtsämter pflegen aber diese Zusammenhänge meist nicht genügend zu sehen oder zu würdigen.

Auch für die Aufrechterhaltung des § 52 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes lassen sich Gründe geltend machen, vorausgesetzt, daß nicht etwa die Fürsorge für die Wanderer durch eine zweckentsprechende Regelung in § 50 für die Jugendämter sichergestellt wird.

Die heutigen materiellen Vorschriften über die Unterstützung Minderjähriger dürften für die nächste Zeit wohl ausreichen, doch ist, wie angedeutet im Auge zu behalten, daß in der Sicherung einer Berufsausbildung weiter gegangen werden muß, als es heute geschieht. Es kommt darauf an, wie die Bezirksfürsorgeverbände sich praktisch zur Lehrbeihilfe und zur Gewährung von Berufskleidung und ähnlichen Fragen stellen. Man wird anstreben müssen, daß jedem Jugendlichen die Ausbildung gegeben werden muß, zu der er nach seinen Anlagen fähig ist. Auch für die Hilfsschüler wäre das von entscheidender Bedeutung, und für diese wäre vielleicht gerade eine Regelung, wie nach § 52 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vorgesehen, zu begrüßen.

Alles in allem sollte man die Frage, ob der Abschnitt V des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes alsbald in Kraft zu setzen sei, einer öffentlichen Erörterung unterziehen.

Es könnte wohl sein, daß die Stärkung der pädagogischen Wirksamkeit der Jugendämter, die Ziel und Folge dieser Inkraftsetzung sein muß, eine deutlichere Beteiligung der Lehrerschaft an ihren Aufgaben mit sich brächte. Das wäre durchaus zu begrüßen. Wir haben noch viel zu wenig Berührung mit der Schule, und diese wiederum hat nur hie und da die Notwendigkeit, als organische Hilfstruppe der Jugendämter zu wirken, erkannt. Es ist Aufgabe der Jugendämter, mit allen Grenzbehörden (Schule, Gesundheitsamt, Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt) sich in geeigneten Arbeitsgemeinschaften, und zwar nicht nur in Kommissionen der Leiter, sondern auch an der Front zusammenzuschließen. Diesem Ziele dienen wir am besten durch eine Stärkung der Jugendämter unter Vermeidung einseitiger Bindung an die Bezirksfürsorgeverbände. Auf dem Wege dahin liegt auch die Inkraftsetzung des Abschnitts V des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Volkserziehung und Volksbildung.

Wider Schund und Schmutz.

Von D. Reinhard Mumm, M. d. R., Berlin[1]).

Die Zeiten haben es gefügt, daß man meist mit einer Entschuldigung beginnt, wenn man den Kampf gegen Schund und Schmutz führt. Und über solcher Zagheit sind die Zustände arg und ärger geworden.

Die „Soziale Praxis" aber ist, im Geiste eines Hans von Berlepsch, niemals der Ueberzeugung gewesen, daß Sozialreform sich nur auf das Materielle beziehe, sondern hat stets die Ueberzeugung verfochten, daß neben dem Kampf um die Gesundung des Volkskörpers der Kampf um die Gesundung der Volksseele stehen muß.

Und nur darum handelt es sich bei dem, in den Ausschußberatungen jetzt vollendeten Gesetzentwurfe zum Schutze der Jugend gegen Schund und Schmutz.

Auf das Erfordernis solchen gesetzlichen Schutzes hat zunächst Otto von Leixner hingewiesen und hat sein Leben eingesetzt, die Schund- und Schmutzflut zu bekämpfen, die schon Zeit seines Lebens sich über unser Volk ergoß. Daß sein Kampf nicht vergeblich war, zeigte sich nach seinem Tode; das von ihm geprägte Schlagwort kam in die Weimarer Reichsverfassung; Artikel 118 Absatz 2 bestimmt, daß „zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur gesetzliche Maßnahmen zulässig" sind. Bereits bei der Verabschiedung des Lichtspielgesetzes forderte darum der Reichstag am 15. April 1920 einstimmig von der Reichsregierung die beschleunigte Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur. Es hat bis 9. August 1925 gewährt, daß Reichsminister Schiele diesen Gesetzentwurf vorlegte; ausgearbeitet war er nach Pressemitteilungen von Staatssekretär Heinrich Schulz und hatte in sehr ausgiebiger Reichsratsberatung mancherlei Aenderungen, besonders auf Veranlassung Preußens, erfahren.

Gegen den Gesetzentwurf ist grundsätzlich eingewandt worden, daß nicht Bekämpfung von Schund und Schmutz, sondern Verdrängung durch gute Literatur geboten sei. Und man wird das Körnlein Wahrheit nicht verkennen: mit polizeilichen Maßnahmen allein ist das Problem nicht gelöst. Die Verbreitung guter Literatur ist überaus nötig, und Ehre und Achtung all den Tausenden schlichter Männer und Frauen, die sich dafür ehrenamtlich eingesetzt haben, vor allem Kirche und Schule! Wie manche Lehrer und Lehrerinnen, wie manche Pfarrer haben sich darum bemüht, Schulbüchereien, Gemeindebüchereien usw. bis ins entlegendste Dorf zu tragen. Die Städte haben ihre Ehre darein gesetzt, Volsbüchereien auszustatten. Es ist richtig und wichtig, daß der Ausschuß durch Annahme eines deutschnationalen Antrages vermehrte Reichsmittel für diesen Zweck fordert. Es ist auch ohne Zweifel weit befriedigender, gute Literatur zu verbreiten, wie schlechte Literatur zu bekämpfen. Aber man wäre ein schlechter Kenner der menschlichen Seele, wenn man übersähe, daß es trotz aller solcher Bemühungen um das gute Buch Ungezählte geben wird, die es nach Schund und Schmutz gelüstet. Und so dankenswert die Bestrebungen des organisierten Buchhandels dagegen sind, ist es doch zweifellos, daß es Verleger, Buchhändler und Schreibwarenhändler gibt, bei denen Zureden nicht hilft, sondern die, vom

[1]) Der Verfasser ist Vorsitzender des Reichstagsausschusses für das Bildungswesen.

schrankenlosen Erwerbstrieb geleitet oder von wirtschaftlicher Not verführt, schmutzige und niedrige Bücher, Postkarten und Bilder verbreiten. Gerade diejenigen, die eifrig in der Verbreitung guter Literatur sind, fordern die Brandmarkung des schlechten Buches; eine Fülle von Organisationen verschiedenster politischer Richtung (z. B. Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, evangelischer Volksbildungsausschuß, Volksverein für das katholische Deutschland, Gesellschaft für Volksbildung, Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege) haben sich zusammengetan, um „Schundheftreihen, die in Deutschland unter den Schulkindern verbreitet sind", öffentlich zu brandmarken; sie schreiben: „Die Zahl der Hefte geht in die Milliarden. In solcher Riesenmasse mißbraucht der Schund unentbehrliche Rohstoffe und Arbeitskräfte, so verschüttet und erstickt er das keimende geistige Leben, entsittlicht und verroht unsere Jugend." Es dürfte wenige Sachkenner geben, die die Wehr des Gesetzes vollkommen verwerfen. Auch der Kampf gegen den Alkoholismus, gegen schlechte Lichtspieltheater, gegen geschlechtliche Verrohung darf sich nicht in Verboten erschöpfen, kann aber der Verbote nicht entbehren.

Erfahrungsgemäß reichen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. XXXIV, 1146f.) nicht aus. Wer dies bezweifelt, sehe sich einmal in der Großstadt gewisse Zeitungskioske an.

Nun entsteht die Frage, ob die Begriffe „Schund und Schmutz" zu definieren sind. Man hat die folgende Begriffsbestimmung vorgeschlagen:

„Für Massenverbreitung bestimmte Schriften ohne künstlerischen und wissenschaftlichen Wert, die nach Form und Inhalt verrohend wirken, oder von denen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Ueberreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist."

Aber Definitionen sind in Gesetzen nicht üblich; und gemeinhin bedürfen auch Definitionen bald wieder der Definition. Auch das Lichtspielgesetz arbeitet nicht mit Definitionen. Und wie schwer würde es z. B. mitunter werden, dem Verleger, solange er die Auflagenhöhe verheimlichen kann, nachzuweisen, daß seine Schrift „für Massenverbreitung bestimmt" war! Kurz: man hat von einer Wortbestimmung abgesehen. Wünscht man eine Sachbestimmung, so darf ich wiederholen, was ich im Ausschuß sagte: das Gesetz will dem Lebenskampf Otto von Leixners dienen.

Schon damit ist die Sorge, das Gesetz werde ernste künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten beeinträchtigen, hinfällig. Wenn man das wollte, so würde man wohl nicht ein Gesetz „gegen Schund und Schmutz" schaffen. Und wo wäre in Deutschland die Voraussetzung, um die Gedanken eines Metternich oder eines Pobjedonoszew zum Siege zu bringen? Wer den Kampf in der Richtung führt, die die Zeit erfordert, wird zurzeit nicht von der Sorge um die Freiheit von Literatur und Kunst erfüllt sein: diese ist nicht gefährdet. Sondern ihn wird die Sorge um die Seele der Jugend und des Volkes bewegen.

Wie vorsichtig, ja geradezu ängstlich der Entwurf — er wird hier in der Fassung besprochen, die er durch die Beratungen des Reichstagsausschusses für das Bildungswesen erfahren hat[1] — vorgeht, mag man daraus ersehen, daß § 1 am Schluß bestimmt: „Eine Schrift kann wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solche nicht auf die Liste gesetzt werden." Mir erscheint solche Einschränkung bedenklich, wenngleich ich die Schranken in den Worten „als solche" nicht übersehe: wie leicht kann Schund und Schmutz etwa eine „ethische oder weltanschauliche Tendenz" als lockeres Mäntelchen sich umhängen! Und die einzige Absicht des Verlegers ist doch nur, mittels eines Lohnschreibers Geld zu machen!

Auch ist im selben Paragraphen an der Stelle, die das Verbot periodischer Druckschriften nach mehrmaliger Verurteilung auf drei bis zwölf Monate ermöglicht, hinzugefügt: „Politische Tageszeitungen werden hiervon nicht betroffen."

Vor allem aber hat man, um beim ersten Schritt nur ja vorsichtig zu sein, das ganze Gesetz nur auf den Jugendschutz eingestellt. Es ist dies eine bedauerliche Halbheit, da die Verfassung solche Einschränkung auf die Jugend nicht vorsieht, und es wird durch diese Enschränkung der Kampf technisch erschwert, zudem auch vorläufige Verfügungen des Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses von der Mehrheit abgelehnt worden sind. Es besteht die Gefahr, daß der Verleger, ehe das Verfahren zum Abschluß kommt, die Auflage ausverkauft oder ins Ausland verschiebt. Einen Riegel allerdings enthält der Schluß des § 4: „Bei Anpreisungen von Schriften ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist."

[1]) Ueber den ursprünglichen Entwurf Schieles vgl. XXXIV, 1146ff.

Die Praxis der ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes muß zeigen, ob die Hoffnungen berechtigt sind, durch die Einschränkungen des Gesetzes werde die Herstellung von Schund- und Schmutzschriften unrentabel werden und dadurch stärkste Einschränkung erfahren.

Wir mußten uns im Ausschuß in die Einschränkung der Geltung auf die Jugend finden, zudem Reichsminister Külz bei Beginn unserer zweiten Lesung die Erklärung abgegeben hatte: „Falls vom Ausschuß die Ausdehnung des Gesetzes auf Erwachsene beschlossen werden sollte, würde sich die Reichsregierung genötigt sehen, ihren Entwurf zurückzuziehen." Ebenfalls scheiterte die Ausdehnung auf Plakate, Bildkarten und ähnliche Literatur an der Erklärung der Reichsministerien, das Gesetz bedürfe dann als verfassungsändernd einer Zweidrittelmehrheit. Und solche war bei der Stellung der Sozialdemokraten und Kommunisten nicht zu erzielen.

* * *

Der Reichstagsausschuß für das Bildungswesen hat von November 1925 bis Juni 1926 den Gesetzentwurf in 25 Sitzungen durchberaten; nicht weniger als 131 Abänderungsanträge waren zu beraten.

Das System des Gesetzes ist ähnlich wie beim Lichtspielgesetz: Prüfstellen und eine Oberprüfstelle, wesentlich aus Sachverständigen besetzt, entscheiden. Sobald sie Aufnahme in eine „Liste" beschlossen haben und diese öffentlich bekannt gegeben ist, sind diese Schund- und Schmutzschriften folgenden Beschränkungen gemäß § 1 unterworfen:

1. sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden;
2. sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, nicht feilgeboten, angekündigt, sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden;
3. sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kauf angeboten noch innerhalb des gewerblichen Betriebes entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

Für gewisse üble Wochen- und Monatsblätter, meist illustriert, gilt nach § 1 Abs. 3, daß wenn zwei ihrer Nummern innerhalb Jahresfrist auf die Liste kommen, auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von 3—13 Monaten auf die Liste gesetzt werden kann, was ihren Vertrieb vermutlich so stark beeinträchtigt, daß er für diese Zeit nicht lohnt. Vorsichtshalber ist auch festgestellt, daß auch eine angeblich neue Schrift, die sich sachlich als eine bereits auf die Liste gesetzte Schrift darstellt, als auf die Liste gesetzt gilt.

Wir werden vermutlich fünf Prüfstellen erhalten: Berlin, München, Leipzig (auch für Thüringen geltend), Rheinland und wohl Württemberg. Diese Tatsache, daß Prüfungsstellen der Länder entscheiden, hat zur Gegnerschaft der Sozialdemokratie gegen den Entwurf stark beigetragen. Als „Siebstellen" für Verbotsanträge sind in § 2 die „Landeszentralbehörde" und die „Landesjugendämter" bezeichnet; es wäre möglich, daß, wie schon im Ausschuß angeregt, hier noch die vom Reichsministerium des Innern bezeichneten „kirchlichen, Jugendwohlfahrts- und Volksbildungsvereinigungen" gleicherweise als antragsberechtigt zu bezeichnen sind; wenigstens die „Spitzenorganisationen" dieser Art sollten das Antragsrecht erhalten; sie haben ein berechtigtes Interesse an der wirksamen Durchführung des Gesetzes.

Nach mehrerem Schwanken hat man sich dafür entschieden, daß nach § 3 die Prüfstelle außer dem beamteten Vorsitzenden sechs Sachverständige als Beisitzer hat. Davon „sind je einer zu entnehmen aus den Kreisen 1. der Kunst und Literatur, 2. des Buch- und des Kunsthandels; je zwei den Kreisen 1. der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisation, 2. der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisation. Die oberste Landesbehörde ernennt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände von jeder dieser Gruppen auf drei Jahre eine Anzahl Sachverständiger, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 der Reichsverfassung. Die Heranziehung im Einzelfall erfolgt nach einem bestimmten Plan durch den Vorsitzenden."

Das Bedenken, daß Buch- und Kunsthandel hier „Richter in eigener Sache" (das Wort in weiterem Sinne genommen) sein möchten, trat zurück hinter dem Gedanken, den bisherigen Kampf der Spitzenverbände des Buchhandels gegen Schund und Schmutz anzuerkennen und die Nächstbeteiligten zum Kampfe mit heranzuziehen. Daß die Religionsgesellschaften einen Vertreter in diesem Siebenerkollegium haben, wird derjenige, der ihre Wirksamkeit grundsätzlich anerkennt, nicht bekämpfen.

Wie vorsichtig die Ausschußmehrheit vorging, meines Erachtens zu vorsichtig, ersieht man aus den Forderungen einer qualifizierten Mehrheit. „Nur bei Uebereinstimmung von wenigstens fünf Mitgliedern der Prüfstelle ist eine Schrift in die Liste aufzunehmen“: das Lichtspielgesetz kennt nur vier Beisitzer und nur einfache Mehrheit.

Ueber die Oberprüfstelle bestimmt § 4:

„Das Reich, jedes Land sowie der Verfasser und der Verleger können bei der Oberprüfstelle einen Antrag gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung einer Schrift von der Liste stellen. Der Antrag kann von dem Verfasser oder Verleger nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden. Ist ein Antrag gegen Aufnahme oder auf Streichung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite erneuert werden.

Lehnt die Prüfstelle den Antrag ab, eine Schrift auf die Liste zu setzen, so können die Antragsberechtigten, der Vorsitzende oder zwei an der Entscheidung beteiligte Beisitzer innerhalb zwei Wochen seit dem Tage der Entscheidung Beschwerde bei der Oberprüfstelle einlegen.

Ist ein Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung gestellt, so kann der Vorsitzende der Oberprüfstelle veranlassen, daß die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Prüfstelle einstweilen bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle unterbleibt.

Die Oberprüfstelle wird beim Reichsministerium des Innern aus einem Vertreter dieses Reichsministeriums als Vorsitzenden, sechs vom Reichsrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen der im § 3 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gruppen gebildet, die vom Reichsminister des Innern auf drei Jahre ernannt werden. Sie entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die aus dem beamteten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und je einem Sachverständigen der oben bezeichneten Gruppen bestehen. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Soll indessen der Antrag auf Streichung abgelehnt oder der Beschwerde aus § 4 Abs. 2 stattgegeben werden, so muß die Mehrheit wenigstens fünf Stimmen betragen.“

Hier ist also, durch zwei Beisitzer, ein erheblicher Einfluß des Reichsrates vorhanden; weicht die Entscheidung der Oberprüfstelle von der der Vorinstanz ab, so ist auch hier die qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Der Schluß des Gesetzes bringt die Strafbestimmungen (Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit nur Geldstrafe, in besonders leichten Fällen Straffreiheit) und die Ermächtigung an den Reichsminister des Innern und den Reichsrat, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen.

Alles in allem ist der Entwurf, der wohl erst im Herbst den Reichstag selbst beschäftigen wird, und der dort wiederum von Sozialdemokraten und Kommunisten, wohl auch von einzelnen Demokraten, bekämpft werden dürfte, ein sehr vorsichtiger Versuch. Und es bleibt abzuwarten, inwieweit er mit allen seinen Vorsichtsmaßnahmen durchgreifende Hilfe gegen ein schweres Uebel der Zeit und gegen eine der übelsten Erscheinungen mammonistischen Geistes ermöglicht. Einen Schritt vorwärts aber bedeutet er in der Gestalt, in der ihn der Ausschuß dem Reichstage vorlegt.

Neue Wege der Volkserziehung.

II. (Schluß.)

Charakteristisch für die moderne Pädagogik ist ihre innige Verbindung mit der Psychologie, besonders mit der der Jugendlichen. Erfreulich ist die Veröffentlichung des von Agnes Wurmb auf der Generalversammlung des ADLV. gehaltenen Vortrags: „Hat die bisherige jugendpsychologische Forschung zu Ergebnissen für die Psychologie des weiblichen Geschlechtes geführt?“ (Verlag Herbig, Berlin 1925). Agnes Wurmb nimmt Stellung gegen eine Psychologie, die in der Frau einseitig ein vorherrschend emotionales und rezeptives Wesen sieht, das zur Wissenschaft, also zur Universität, nur darum kommt, weil es einmal ans Rezipieren gewöhnt sei (Spranger), nicht aber aus innerstem Herzensdrange. Die Unhaltbarkeit solcher Theorien beweist sie durch Veröffentlichung einiger Studentinnenbriefe, Briefe, durch die sich manche Akademikerin im tiefsten Wesen getroffen fühlen wird. Agnes Wurmb hat recht, wenn sie letzte frauenpsychologische Probleme nur von der Frau gelöst wissen will, gelöst im Sinne der Entwicklung der Frau zur Ganzheit. Erwähnt sei an dieser Stelle auch Else Croners, „Die Psyche der weiblichen Jugend“ (Schriften zur Frauenbildung, hrsg. von Prof. Dr. Jakob Wychgram, Heft 6, Friedr. Manns pädag. Magazin, Verlag Herm. Beyer & Söhne, Langensalza 1924, 63 S., 0,90 M.). Mit einfachen Linien zeichnet die Verfasserin das Bild der jugendlichen Mädchenseele, wie sie es aus Eigenerfahrung und Fremdbeobachtung gewonnen hat. Auf gleicher Höhe steht Heft 2 derselben Sammlung, „Forschung und Werke zur Erziehungswissenschaft“ (hrsg. von Peter Petersen und Waldemar Zimmermann, Jena 1925, Frommersche Buchhandlung, Walter Biedermann), eine Reihe eigener Reden und Aufsätze, die Peter Petersen unter dem Titel: „Innere Schulreform und neue Erziehung“, erscheinen läßt. Es werden hier die pädagogischen Probleme der letzten zehn Jahre behandelt, und zwar in einer Einstellung, die Petersen als durchaus maßvollen Reformator erkennen läßt. Reform ist für ihn nicht Renaissance, auch nicht Revolution, sondern organische Entwicklung. Seine reformerischen Ideen auf dem Gebiete des Schullebens (Gemeinschaftsschule, Jugendfürsorge, Fürsorgeerziehung, Behebung der Junglehrernot, Reform des Religionsunterrichtes) zeugen von jugendpsychologischem Verständnis und sind vom sozialen Gedanken getragen. Ein für die Lehrerschaft der Berufsschuljugend bestimmtes und brauchbares Buch ist Friedrich Feld, „Jugendpsychologie und Lehrkunst“ (Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M. 1924, 127 S., 4,80 M. geb.). Auf der Darstellung jugendpsychologischer Fragen und auf einer gründlichen Erfassung der Berufsverhältnisse baut sich der didaktische Teil des Buches auf. Methodisch fordert Feld den entwickelnden Unterricht, der die Schule in engste Beziehung zur Praxis bringt. Als Lehrbuch der Psychologie oder vielmehr als Ethik auf psychologischer Grundlage ist zu werten Alois Höfler, „Grundlehren der Psychologie“ (9. Aufl., Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien 1925, 174 S., geb. 1,80 M.). Das Buch wird durch seine sehr stark auf die Praxis gerichtete Einstellung sowie durch mannigfache Beispiele aus der Literatur und Geschichte dem Lehrer der Psychologie manche Anregungen geben. Höfler ist Voluntarist. Die „Jenaer Beiträge zur Jugend- und Erziehungspsychologie“ (hrsg. von A. Argelander, W. Peters und O. Scheibner, Verlag Beltz, Langensalza 1925, 60 S.) bringen in Heft 1 eine Untersuchung von Helmut von Bracken zum Problem des Personalbogens „Persönlichkeitserfassung auf Grund von Persönlichkeitsbeschreibungen“, ferner einen Bericht über die psychologische Anstalt der Universität Jena (1923—25) von W. Peters. Eine Reihe von Vorträgen bietet Hermann Küster in „Erziehungsprobleme der Reifezeit“ (Verlag Quelle & Meyer, Leipzig, 156 S., 5,60 M. geb.). Hier behandelt Hans Vorbein die Beziehung der Jugend zum älteren Menschen, William Stern Suggestibilität, Erotik und Sexualität des Jugendlichen, Walter Hofmann Pubertätskrisen und die Einstellung des Jugendlichen zum Recht, Käthe Gäbel die zum Beruf. H. J. Haarmann spricht über Gefährdung und sittliche Verwahrlosung, Th. Ziehen über krankhafte seelische Zustände im Entwicklungsalter. Die Sammlung ist ein ausgezeichnetes Handbuch für den Psychologieunterricht an Jugendleiterinnen-, Gewerbelehrerinnen- und ähnlichen Seminaren. Ein Ereignis auf dem Gebiete der Jugendkunde und zugleich der Strafrechtspflege ist das neu aufgelegte Buch über „Das Hamburgische Strafgefängnis Hahnöfersand“ (vgl. XXXIV, 206) von Dr. Walter Herrmann, Heft 4 der „Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft“, herausgegeben von Professor M. Liepmann, Hamburg (J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig. 2. Auflage. 7 M.). Sehr willkommen ist der Jugendpsychologie die neue Auflage des Novellenbandes von Lou Andreas Salomé, „Im Zwischenland“ (Verlag Cotta, Stuttgart und Berlin 1925). In zartesten Farben zeichnet die Verfasserin fünf Skizzen aus dem Seelenleben halbwüchsiger Mädchen. Das Halbe, Unbefriedigte dieser unentwickelten Wesen, die sich weder in der Welt der Kinder noch in der der Erwachsenen heimisch fühlen, zugleich aber auch das Süße, unendlich Reine, das den reifen Menschen mit Rührung und Sehnen erfüllt, hat Lou Andreas Salomé erfaßt und in vollendet schöner Form dargestellt. Ein Buch für junge, unerfahrene Eltern ist Hugo Gruber, „Unserer Ruth Lernjahre“ (Verlag R. Oldenburg, München, 3. Aufl., 258 S., geb. 6 M.). Hier kommen Erziehungsfehler, wie verfrühter Unterricht im Vorschulalter, Nachhilfeunterricht u. dgl. zur Sprache. Lehrreich für den entsprechenden Leserkreis ist auch Grubers gelegentliche, durchaus populäre Behandlung moderner pädagogischer Probleme, wie Koedukation, soziale Erziehung u. a. Ueber das Gebiet der Jugendpsychologie hinaus geht Erich Stern, der in „Jugendpflege, Jugendbewegung, Jugendfürsorge“ (Verlag Ruhfuß, Dortmund 1925, 94 S.) eine Uebersicht über die Jugendwohlfahrtsarbeit und Einführung in ihre Hauptgebiete gibt. Das Buch sei allen sozialen Lehranstalten einschließlich der allgemeinen Frauenschule als Leitfaden empfohlen, insbesondere wegen seines guten Literaturverzeichnisses. Die freideutsche Jugendbewegung, ihr Verlauf von 1913 bis 1923 von Prof. Dr. A. Messer (Hermann Beyer & Söhne, Langensalza 1924, kart. 3,20 M., 179 S., 5. Aufl.) orientiert über die vielfältigen Strömungen innerhalb der freideutschen Bewegung im letzten Jahrzehnt. Das Wollen Muck-Lambertys, Wyneckens, die Meißner Tagung 1923 werden an Hand zahlreichen Urkundenmaterials verständnisvoll dargestellt. Messer betrachtet die freideutsche Jugendbewegung als in gewisser Beziehung abgeschlossen. Die Jugend von 1913 sei erwachsen, mußte in praktischer Tat sich erweisen, Partei nehmen, erziehlich auf jüngere einwirken. Die Jugendbewegung werde dadurch im besten Sinne zur Jugendpflege. Interessant wäre es gewesen, wenn Messer versucht hätte, die vielfältigen Gründe darzulegen, die die jetzige Jugend nicht zu Nachfolgern der Freideutschen von 1913 werden läßt. Damit würde die Beantwortung der Frage zusammenhängen, ob die Jugendbewegung nur eine episodenhafte oder weitergehende Bedeutung für das Kulturganze hat. Wie die Jugend-, so arbeitet auch die Kinderpsychologie heute in Gemeinschaft mit der Pädagogik. Dr. David und Rosa Katz, „Die Erziehung im vorschulpflichtigen Alter“ (Wissenschaft und Bildung Nr. 217, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig, 133 S., geb. 1,80 M.) behandeln nicht — wie nach dem Titel zu erwarten — das Kind in der Vorschule, sondern im Kindergarten- und Krippenalter und geben jungen Müttern und angehenden Erzieherinnen Gelegenheit, über die wichtigsten Punkte der Kleinkinderpädagogik nachzudenken. Auch W. Ament, „Die Seele deines Kindes“ (13. Aufl., Verlag Kosmos, Stuttgart 1922) ist weniger wissenschaftlich als anregend für junge Mütter. Einem ähnlichen Kreise zu empfehlen ist Irene Moro—Drasch, „Babys Tagebuch“ (Verlag Leykam, Graz 1925), das die Säuglingspflegerin über alles belehrt, was sie vom Kleinen wissen muß, und zugleich Gelegenheit gibt, tabellarisch und tagebuchmäßig körperliche und seelische Fortschritte des Kindes zu verzeichnen, zu beobachten. In den Betrachtungskreis der Vererbungslehre der vergleichenden Psychologie führt K. Bühler, „Abriß der geistigen Entwicklung des Kindes“ (2. Aufl., Wissenschaft und Bildung Nr. 156, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1925, 152 S., geb. 1,60 M.). In scharfen Umrissen stellt Bühler die ersten geistigen Regungen des Kindes dar: Sprache, Wahrnehmung, Erinnerung, Phantasie, Zeichnen und das

Denken bis zur Bildung von Begriffen. Das Buch steht durchaus auf der Höhe der Forschung.

William Stern in „Probleme der Schülerauslese“ (Verlag Quelle & Meyer, Leipzig, 50 S., geh. 1,40 M.) beginnt mit der Ausleseitheorie Platos und Fichtes, von der sich die moderne Auslese wesentlich unterscheiden müsse, da nicht mehr der Gelehrte Ziel der Erziehung sei. Mit Recht weist Stern darauf hin, daß Begabungs-, nicht Kenntnisdiagnose gestellt werden müsse, eine Aufgabe, die also mehr der Psychologie als der Pädagogik zufalle. Hoffentlich finden seine Vorschläge überall dort Anklang, wo nicht das Auge des erfahrenen Schulpädagogen alle Experimentalpsychologie ersetzt, und wo von Prüfungen ein Aufstieg in Aufbau- u. ä. Schulen abhängt. Auf experimentalpsychologischem Gebiete sei ferner erwähnt das „Anleitungsheft“ (Verlag Jul. Beltz, Langensalza), in dem K. Eckhardt und H. Schüßler brauchbare Hinweise zur Anlegung psychologischer Beobachtungsbogen geben. Und zwar handelt es sich um Beobachtung des Kindes betr. seiner Vorgeschichte (Vererbung usw.), seines Intellekts (Sinne, Aufmerksamkeit usw.), sowie betr. seines Gemüts- und Willenslebens. Die Broschüre wird psychologisch interessierten Lehrern, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen von Nutzen sein. Die erste wirklich handliche Zusammenfassung der ungeheuren Menge von Material, mit der die Experimentalpsychologie wirtschaftet, liegt vor in Johannes Lindworsky, „Experimentalpsychologie“ (Bd. V der philosophischen Handbibliothek, Verlag J. Kösel u. F. Pustet, Abt. Kempten, geh. 25 M., geb. 32 M.). Die Arbeit baut sich in fünffacher Abstufung auf. Im ersten Buch werden die Empfindungen in ihrer einfachsten Form nach dem verschiedenen Sinnesvermögen und nach den Kategorien der Vorstellung und des Gefühls untersucht. Das zweite Buch bringt die komplizierteren Vorgänge der Vorstellungserneuerung und deren Grundlagen. Das dritte Buch behandelt die höheren seelischen Leistungen des einzelnen, das vierte die der Gemeinschaft. Im fünften Buch werden Ausnahmezustände der Seele (Schlaf, Traum usw.) vorgeführt. Lindworskys Darstellungen sind auf modernster experimenteller Forschung aufgebaut und eignen sich als Handbuch für einen Psychologieunterricht, der wissenschaftlich vorgehen will. Von hoher Bedeutung für die Experimentalpsychologie ist ferner die Neuauflage des „Handbuchs psychotechnischer Eignungsprüfungen“ von Fritz Giese (Verlag Carl Marhold, Halle a. S. 1925, 2. Aufl., 870 S., geh. 35 M., geb. 39 M.). Das umfassende Werk gliedert sich in drei Teile, deren erster Oberflächendiagnose, deren zweiter Tiefenpsychologie und deren dritter die Psychotechnik in ihrem Verhältnis zur Wirklichkeit behandelt. Die Oberflächendiagnose wiederum gliedert sich in diejenige, die sich auf die Prüfung potentieller Faktoren wie Gedächtnis, Vorstellungsablauf, Kombination, Denken, Suggestibilität usw. erstreckt, und in solche, die effektive Faktoren wie Gefühlsausdruck, Produktivität, Humor, Arbeit u. a. erfaßt. Daneben sind zu unterscheiden Pauschal-, Gruppen- und Sonderprüfungen. Die Tiefenpsychologie schließlich arbeitet mit Symptomen z. B. als Psychoanalyse und Komplexdiagnose. Gieses Handbuch ist für den augenblicklichen Stand der Psychotechnik sowohl durch die Ausführungen als auch durch die ausgezeichneten Abbildungen der wichtigsten Apparate unentbehrliches Nachschlagewerk. Mit der Experimentalpsychologie in Berührung stehen Arbeiten wie die aus dem kriminalistischen Seminar von Franz v. Liszt hervorgegangene Reihe von Vorträgen zur propädeutischen Einführung der Juristen in die Psychologie, Otto Lipmann, „Grundriß der Psychologie für Juristen“ (3. Aufl., Verlag Joh. Ambrosius Barth, Leipzig 1925, geh. 6 M., geb. 7,20 M.). Neben einem kurzen, dem Zweck der Vorträge entsprechenden Abriß der allgemeinen Psychologie werden juristische Einzelfragen psychologisch beleuchtet: Schuld, Strafe, Zurechnungsfähigkeit, Tatbestand, Zeugenaussage u. a. Das Buch wird weit über den ihm zugedachten Leserkreis hinaus interessieren, ist besonders auch für den Unterricht an Wohlfahrtsschulen verwendbar. Hier zu erwähnen ist ferner A. Peiser mit „Untersuchungen zur Psychologie der Blinden“ in „Untersuchungen zur Psychologie, Philosophie“ (hrsg. von Narziß, Verlag Akadem. Buchhandlung G. Calvör Nachfolg., Göttingen 1924, Bd. IV, Heft 2). Peiser stellt experimentell fest, daß der Blinde den ihm in Anschauung (z. B. durch Berührung) gegebenen Gegenstand aufmerksamer wahrnimmt als der Sehende und daher nach Verschwinden des Gegenstandes rascher mit Vorstellungen arbeiten kann. Im gleichen Bande der Sammlung, Heft 1, handelt Richard Heinrich „Ueber Komplexbildung und Assoziation“. Seine Experimente, die auf dem Gebiete der Assoziation sinnloser Silben liegen, führen zu dem Ergebnis, daß Komplexe weder auf Assoziationen beruhen noch zu Assoziationen zu führen brauchen.

Fruchtbar für pädagogische Zwecke wird heute auch die Formen- und Ausdruckspsychologie. Ottmar Rutz, „Vom Ausdruck des Menschen“ (Verlag Niels Kampmann, Celle 1925, 235 S.) ist ein Lehrbuch der Physiognomik, das an die frühen Versuche attischer Sophisten erinnert. Zum Ausdruck des Seelisch-Geistigen gehören neben dem Minenspiel hier Körperbau, Farben, Formen. Vier Arten von Ausdruck, vier Urarten des Menschen werden unterschieden: Der Sphäriker (Römer, Italiener u. a.), der Paraboliker (z. B. Deutsche), der Pyramidiker (z. B. die Hellenen, Dänen u. a.), der Polygoniker (Neger). An die Behandlung der Persönlichkeitsoffenbarung durch den Körper schließen sich Ratschläge zur Beurteilung der Einzelpersönlichkeit unter Berücksichtigung herediärer Einflüsse. Doch ist das Buch von Rassenfanatismus frei. Erwin Weyberg, „Ausdrucksformen des Seelenlebens“ (Verlag Niels Kampmann, Celle 1925) versucht unter starker Anlehnung an Freud und Alfred Adler eine psychologische Erklärung der Fehlleistungen unseres Alltagslebens (Verschreiben, Versprechen usw.) und unserer Witze. Seine Deutung weist in der Hauptsache auf unsere uns unbewußten, uneingestandenen Regungen und Charakterzüge, die sich gewaltsam durchsetzen wollen. „Einführung in die Psychologie der Handschrift“ nennt Ludwig Klages seine jüngste graphologische Arbeit (Verlag Walter Seifert, Stuttgart-Heilbronn 1924, 103 S.). Kein Leitfaden, sondern eine allgemeine Einführung in die Wissenschaft der Wesenserkundung durch Analyse der mehr oder minder unfreiwillig erworbenen Schrifteigentümlichkeiten. Den Abschluß bildet die Behandlung charakterologischer Grenzfragen. Ebenfalls durchaus ernst zu nehmen, doch mehr als Anleitung zu betrachten, ist R. Saudek, „Wissenschaftliche Graphologie“ (Drei Masken-Verlag, München 1926, 350 S., brosch. 10,50 M., geb. 12,50 M.). Von Interesse ist hier die Analyse der Handschriften von Casanova, Darwin, Thomas Mann, Galsworthy, Shaw u. a. Otto Kellner, „Vom Ausdruckgehalt der Handschrift“ (Alster-Verlag, Hamburg, 279 S., brosch. 4,50 M, geb. 6 M.) ist eine Typenlehre auf graphologischer Grundlage. 200 Schriftproben werden vorgeführt, auf ihre Charakteristika hin analysiert, darunter die Handschriften von Georg Simmel, Otto Weininger u. a. bedeutenden Persönlichkeiten. Emil Utitz, „Charakterologie“ (Pan-Verlag, Rolf Heise, Charlottenburg 1925, 398 S.) will eine theoretische Grundlage zu praktischer Menschenforschung geben bzw. die hierfür fehlende Anlage zeitigen und lenken. Das Werk führt mitten in das Gesamtgebiet der Psychologie, berührt auch die Frage der Psychoanalyse und beschränkt sich keineswegs auf Physiognomik. Vom gleichen Verfasser herausgegeben ist das „Jahrbuch der Charakterologie“ (Bd. II—III 1926, Pan-Verlag, Rolf Heise, Charlottenburg 1926, 482 S., geb. 20 M.), das eine Sammlung wertvoller Aufsätze von Hans Prinzhorn, Richard Müller-Freienfels, Ludwig Klages, Franziska Baumgarten, Robert Gaupp und anderen namhaften Psychologen enthält.

Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Individuum und Gemeinschaft. Grundlegung der Kulturphilosophie von Theodor Litt. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1926.

Die dritte Auflage des bekannten soziologischen Buches bringt bei gleicher Grundgestaltung wie die zweite, wesentliche Erweiterungen und Ausarbeitung, die die Hauptgedankengänge klären und die metaphysischen Zusammenhänge ausführlicher entwickeln.

Thomas Hobbes, Naturrecht und allgemeines Staatsrecht in den Anfangsgründen; mit einer Einführung von Ferdinand Tönnies. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1926. 13. Bd. der „Klassiker der Politik“, herausgegeben von Friedrich Meinecke und Hermann Oncken.

Hobbes Naturrecht in seiner ersten Fassung ist eine der epochemachenden Schriften des Naturrechtes überhaupt, soziologisch und staatstheoretisch von höchstem Interesse. Es ist das große Verdienst von Tönnies, das kleine verschollene Werk für die Literatur erst hergestellt zu haben.

Die Epochen der deutschen Geschichte von Johannes Haller. Verlag Cotta, Stuttgart und Berlin 1925.

Von den entscheidenden Augenblicken der deutschen Geschichte aus beobachtet der Verfasser die Entwicklung unseres Volkes von den Germanen bis zu Bismarck, den deutschen Menschen wie er von Natur ist, was er an Eigenschaften erworben hat. So fördert er die Selbsterkenntnis, die zuerst den Weg freimachen muß zu neuem Aufstieg.

Die kommende Kirche, von Lic. E. Stange. Verlag L. Ungelenk. Dresden o. J. 3,50 M.

Der Reichswart der evangelischen Jugendbewegung und Sekretär der evangelischen Sektion der Weltkonferenz für praktisches Cristentum nimmt zu den Fragen der Kirchenkrisis und Führernot zur kommenden Kirche und ihren Geistlichen (Erneuerung des evangelischen Bischofsamtes, Konfirmationsgesetz, Missionarische Sendung der Kirche u. a.) Stellung.

Meine Vorträge, Kaplan Fahsel. Verlag Herder & Co., Freiburg im Breisgau 1925. 34 S., M. —,80.

Der bekannte katholische Kulturphilosoph skizziert Grundgedanken und Methoden seiner Voträge.

Jesus und die soziale Frage. Ein Beitrag zur Leben-Jesu-Forschung und zur Geschichte der Caritas von Dr. Alphons Steinmann. Zweite, neubearbeitete Auflage. Verlag Ferdinand Schöningh, München 1925.

Christentum und Verbrechen. Vortrag, gehalten auf der Weltkonferenz für praktisches Christentum zu Stockholm am 22. August 1925 von Präsident Dr. Walter Simon, Verlag Arwed Strauch, Leipzig, 1925. 80 Pfg.

Einigung der Christenheit, Tatgemeinschaft der Kirchen aus dem Geiste werktätiger Liebe von Nathan Soederblom, übersetzt und eingeleitet von Peter Katz. Müllers Verlag (Paul Seidler), Halle a. S. o. J. 220 S., M. 6,—.

Das Buch gibt eine Uebersicht über die kirchlichen Scheidungen der Christenheit und weist die Wege zur Einheit.

24. Kirchlich-Sozialer Kongreß, 30. April 1925 in Dresden, Stenographisches Protokoll, herausgegeben von der Geschäftsstelle des kirchsozialen Bundes, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl, Leipzig und Erlangen 1925.

Katholizismus und Protestantismus in der Gegenwart, vornehmlich in Deutschland von Dr. Heinrich Hermelink. Verlag Leopold Klotz, Gotha 1926. 3. Auflage. 3 M.

Der Marburger Kirchenhistoriker stellt in diesem 1922 auf der Tagung des Bundes für Gegenwartschristentum gehaltenen Vortrag den Katholizismus der Gegenwart in seinen Lebensäußerungen und Bestrebungen dar und zeigt, wie die Einstellung des Kreises der „christlichen Welt“ gegenüber dem Katholizismus durch dessen eigentümliche Entwickelung bestimmt wird.

Christliche Gesellschaftslehre von Dr. theol. et. rer. pol. Otto Schilling. Verlag Herder & Co., Freiburg im Breisgau 1926.

Die Gefährdung der Wahrhaftigkeit durch die Kirche, von Otto Baumgarten. Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G., Gotha und Stuttgart 1925. 88 S.

Vom Sinn der Kirche. Fünf Vorträge von Romanow Guardini. Matthias Grünewaldt Verlag, Mainz, Auslieferung Hermann Rauch. Wiesbaden o. J. 96 S.

Die Zukunft der deutschen Handelspolitik im Rahmen des Neuaufbaus der deutschen Volkswirtschaft und ihrer weltwirtschaftlichen Beziehungen von Bernhard Harms, Prof. an der Universität Kiel, 1. Band, G. Fischer, Jena 1925, zeichnet sich durch besonders eingehende Untersuchung der Frage der Agrarzölle aus. Das Buch beginnt mit einer Darstellung der Handelspolitik des neuen Reichs bis nach dem Kriege, erörtert das grundsätzliche Problem Freihandel-Schutzzoll und schildert dann an Hand eingehender Nachweisungen die Lage der deutschen — und vergleichsweise der amerikanischen — Landwirtschaft. Harms kommt zu dem Ergebnis, daß bei der gegenwärtigen Lage Agrarzölle abzulehnen seien. In der gleichen Richtung bewegen sich die Ausführungen eines unter dem Titel Gegenwartsaufgaben der deutschen Handelspolitik, Jena 1925 bei G. Fischer erschienenen Vortrags, in dem er für Abschaffung von Korn- und Eisenzöllen eintritt. — In den von Harms herausgegebenen „Kieler Vorträgen“, Heft 11, schreibt F. Eulenburg, Berlin, über Probleme der deutschen Handelspolitik, Jena 1925, Kommissionsverlag G. Fischer. Aus der weltwirtschaftlichen Lage Deutschlands folgert Eulenburg die Unmöglichkeit lückenlosen Zollschutzes und die Gefährlichkeit von Agrar- und Eisenzöllen, die letzlich, jene lohnsteigernd, diese den Produktionsapparat der Industrie und der Landwirtschaft verteuernd, Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit vermindern müssen. In der zweiten Auflage der 1902 zuerst veröffentlichten Schrift Der Schutz der nationalen Arbeit von Paul Arndt, 60 S., Preis 3 M., Jena 1925, G. Fischer, werden die wichtigsten für und gegen den Zollschutz vorgebrachten Gründe von neuem kritisch beleuchtet, unter Berücksichtigung der handelspolitischen Probleme der Gegenwart.

Die zollpolitische Regelung des Außenhandels von Alfred Marshall. G. Fischer, Jena 1925. Preis 3 M. 57 S.

Die im Jahre 1908 erschienene Denkschrift Marshalls erscheint hier zum erstenmal in deutscher Uebertragung. Da das Gesamtwerk sich aus inneren und äußeren Gründen der Uebersetzung entzieht, wird man dies abgeschlossene Teilstück besonders begrüßen. Nach einer theoretischen Erörterung der Wirkungen von Einfuhrzöllen behandelt der Verfasser im zweiten Teil die englische Zollpolitik der letzten 60 Jahre. Die Schrift wird heute, da zollpolitische Fragen so sehr im Vordergrund stehen, erneutem Interesse begegnen.

Die neuen Zollsätze. Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H., Frankfurt a. M. 1925. 44 S.

Den besonderen Zusammenhängen zwischen Reparationsfrage und Handelspolitik gehen nach:

Handelspolitik und Londoner Abkommen von Prof. L. Brentano. Frankfurter Sozietätsdruckerei, Frankfurt a. M. 1925, 1 M. und Transfer und Handelspolitik von Dr. R. Schneider (Heft 1 der Schriften der Weltwirtschaftlichen Gesellschaft zu Münster i. W.). Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1925. 1,25 M.

Ausgehend von der durch die Reparationsverpflichtungen sich ergebenden Notwendigkeit zusätzlicher Ausfuhr in fast ganzer Höhe der Reparationsannuitäten fordert Brentano, da die Löhne um der Leistungsfähigkeit der Industrie willen nicht gesenkt werden können, Freihandel als einziges Mittel zur Erhaltung und Erhöhung unserer Exportfähigkeit, folgert Schneider die Unmöglichkeit der Reparationsleistungen bei der gegenwärtigen Handelspolitik der kapitalistischen Länder, die solche Ausfuhr unmöglich mache. Ueber das Transferproblem und das gesamte Kontrollsystem berichtet in systematischer Darstellung Professor Dr. F. Terhalle, Hamburg Die Reparationskontrolle, Versuch einer Darstellung und Würdigung der Methode des Reparationsvollzugs. Verlag G. Fischer, Jena 1925. Die Technik und die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des innerdeutschen und des zwischenstaatlichen Reparationsvollzuges auf Grund der Londoner Protokolle werden hier eingehend erörtert.

Durch das Freiwerden der Gustav Freytagschen Werke ist nun auch dem größeren und weniger bemittelten Publikum dieser deutsche Schriftsteller geschenkt. Als einen Gewinn müssen wir insbesondere die neue Reklamsche Ausgabe der „Ahnen“ (Leipzig 1925), dieses literarisch und kulturhistorisch so überaus wertvollen Werkes begrüßen. Die vollständige Ausgabe besteht aus zwei handlichen, gut ausgestatteten Leinenbänden zu je M. 5,50, doch sind die einzelnen Teile der „Ahnen“ auch einzeln entsprechend billiger erhältlich.

Geschichte des deutschen Bauernstandes von Hugo Reinhofer, Heimatverlag, Graz, Preis je Lieferung M. 1,—.

Die Fürsorgeverordnung mit den vom Reiche und von Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von R. Albath. Verlag Emil Hartmann, Berlin 1925.

Ferienkolonien, Tagesheimstätten, Wanderungen. Tätigkeitsbericht, zugleich eine Anweisung für die Unterbringung erholungsbedürftiger Kinder in Ferienheimen von Max Lobenwein. Verlag des Steirischen Landesvereins für Jugend- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge. Graz, o. J.

Christliches Frauentum in schwerster Zeit. Von A. von Schalscha-Ehrenfeld. Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands. Berlin o. J.

Zweiter Züricher Jugendhilfekurs. Spezialheft der schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege. Verlag Hans A. Gutzwiller, Zürich, o. J.

Drei Werke antiker Sozialpolitik sind uns kürzlich durch die Neuauflagen der Uebersetzungen von Platons „Staat“, „Politikos“ und „Gesetze“ durch Otto Apelt wieder geschenkt worden (Verlag Felix Meiner, Leipzig, Staat 3. Auflage 1921, brosch. 8 M., geb. 10,— M., 568 S.; Politikos, 2. Auflage, 1922, brosch, 3 M. gebd. 4 M., 143. S; Gesetze 1916 2 Bände, broschiert je 6 M., gebunden 7,50 M., 543 Seiten). Das Werk des bedeutenden Philologen ist in gleicher Weise als wissenschaftliche wie als politische Leistung zu bewerten. Probleme, die heute im Brennpunkt des Interesses stehen und deren Lösung Platon versuchte und wieder aufgab, in ihrer historischen Entwickelung zu verfolgen und antike und neuzeitliche Lösungsversuche zu vergleichen, ist sonst meist nur dem Kenner griechischer Sprache oder demjenigen möglich, der sich durch den Wust schlechter Uebersetzungen durchwinden will. Gerade diese drei Platonischen Werke, von denen zwei (Politikos und Gesetze) in hohem Alter geschrieben sind, machen durch die souveräne Kunst, mit der sich Platon — ähnlich wie der alternde Goethe — der Sprache bedient, eine Souveränität, die sich in den „Gesetzen“ fast zur Manieriertheit steigert, selbst dem Fachgelehrten Mühe. Den Kampf mit diesen „sprachlichen Unarten“ (Apelt) hat hier der Uebersetzer dem Leser abgenommen, ohne jedoch im geringsten dem künstlerisch konstruierten Platonischen Periodenbau mit seinen psychologischen Nuancen Schaden zu tun.

Dr. Eva Wunderlich.

Dämonen der Wirtschaft von W. Alumen. 47 S., Preis 1 M., Essen 1925, G. D. Baedecker.

An der Entwicklung der Aluminium-Industrie seit 1918 wird nachgewiesen, welche verteuernde und für die Gesamtheit schädliche Wirkung durch Monopolisierung und Vertrustung eintreten kann.

Das GWF-System. Eine neue Organisationsform wissenschaftlicher Betriebsführung in städtischen und ähnlichen Werksbetrieben von Berthold Radike. R. Oldenbourg. München und Berlin. 1925.

Die Geschichte einer Fabrik von Franz Jung, 94 S., Wien 1924 Verlag für Literatur und Politik.

Es handelt sich um eine russische, im Gouvernement Nowgorod gelegene Fabrik, deren Geschichte sich wie ein Roman liest und doch in gewisser Weise typisch sein dürfte in dem Wechsel zwischen Chaos und mühsam wieder errichteter Ordnung. Sie ist durchzogen von dem Glauben an Sowjetrußland und den Kommunismus.

Zur Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre. Festgabe zum 70. Geburtstag von Hofrat Professor Robert Stern, dargebracht von Freunden und Schülern. Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß, Berlin, Wien und Leipzig 1925. 159 S.

In dieser Sammlung werden behandelt: Die geschichtliche Entwicklung der Handelswissenschaften bis zum Ende des 19. Jahrhundert von Professor Dr. Pendorf, die Betriebswirtschaftslehre und die Handelshochschule von Prof. Dr. Werner, die allgemeine Betriebswirtschaftslehre und ihre Stellung zu verwandten Disziplinen von Prof. Dr. Pape, die Lehre von Bankbetrieb von Prof. Dr. Prion, die Verkehrswissenschaft im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre von Prof. Dr. Franz Dörfel, die Kampfstellung des eigenen und fremden Kapitals in der Unternehmung von Prof. Dr. Großmann und die Entwicklung des deutschen Revisions- und Treuhandwesens von Dozent Dr. Gerstner.

Mensch und Maschine von Eduard Weckerle. Uraniaverlagsgesellschaft m. b. H., Jena 1925.

Verfasser schildert die oft erörterten ungünstigen Wirkungen der Maschine auf die Gestaltung der menschlichen Arbeit.

Die Idee der Betriebswirtschaft von Franz Findeisen. Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart, 1925, 50 Pfg.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt: **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk —.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Staatlich geprüfte

Gesundheitsfürsorgerinnen

für Berlin und Reich bis zum 40. Lebensjahre gesucht. Beglaubigte Zeugnisabschriften, Lebenslauf sind einzureichen an die

Fachabteilung für die Wohlfahrtspflege und für weibl. Angehörige geistiger Berufe beim Landesarbeitsamt Berlin W 9, Eichhornstr. 1. Fernspr. Hansa 2700.

Akademikerin, mit mehrjähriger Berufsarbeit in der Fürsorge und pädagogischer Begabung, wird möglichst zum 1. Oktober d. J., spätestens 1. Januar 1927 als hauptamtliche

Lehrerin der Wohlfahrtsschule

für Hessen-Nassau und Hessen gesucht. Besoldung: Gruppe X. Bewerbungspapiere mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Empfehlungen an die Wohlfahrtsschule, Frankfurt a. M., Seilerstr. 32.

Der Schulausschuß:
Vorsitzender Dr. Polligkeit. Direktorin Dr. Sachs.

Neue Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes

in deutscher Sprache

Zu beziehen vom

Internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin,
Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35.

Kommissionsverlag für Deutschland: Buchhandlung Dr. Preiss, Berlin C, Dorotheenstraße 4.

Internationale Rundschau der Arbeit

Große sozialpolitische Monatsschrift

herausgegeben vom

Internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin

Monatlich 100 Seiten stark. Preis je Heft M. 1,—
im Jahresbezug (12 Hefte) „ 10,—

Erhebung über die Produktion

Über diese große Erhebung des Internationalen Arbeitsamtes, die in 8 Bänden im Umfang von 6500 Druckseiten mit 850 Kurvenbildern und 1400 statistischen Darstellungen in französischer Sprache erschienen ist, hat das Berliner Zweigamt soeben eine 54 Seiten starke Schrift in deutscher Sprache veröffentlicht, die einen gedrängten Überblick über dieses größte und inhaltreichste Werk dieser Art gibt. — Preis M. 1,—

Maßnahmen zur Durchführung der ratifizierten Übereinkommen der internationalen Arbeitskonferenz

Auf Grund des Artikel 408 des Vertrages von Versailles sind die Regierungen verpflichtet, jährlich über die Maßnahmen zu berichten, die sie zur Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen ergriffen haben. Die 132 Seiten starke Schrift stellt die erste größere Bearbeitung dieser Berichte dar. Für jeden, der über den Stand der ausländischen Sozialgesetzgebung unterrichtet zu sein wünscht, ist diese Schrift unentbehrlich. Preis M. 2,—

Die Wanderungsbewegungen 1920–1923

Diese Studie des Internationalen Arbeitsamtes berichtet über zwischenstaatliche Wanderbewegung in 60 Ländern. Zum ersten Male wird hier der Versuch einer Vereinheitlichung der Wanderungsstatistik gemacht. 114 Seiten Großoktav. Preis M. 2,—

Gesucht

Wohlfahrtspflegerin oder **Akademikerin**

für **Gefährdetenfürsorge**. Mehrjährige praktische Erfahrung erforderlich. Gehaltsgruppe VII.

Evgl. Hauptwohlfahrtsamt, Berlin S 42, Oranienstr. 69

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Handwörterbuch der Staatswissenschaften

Vierte, vollständig neubearbeitete und ergänzte Auflage

Herausgegeben von

Prof. Dr. **Ludwig Elster** Jena — Prof. Dr. **Adolf Weber** München
Prof. Dr. **Friedrich Wieser** Wien

Acht Bände

Soeben erschien:

Band VII

Religions- und kirchliche Statistik — Tamassia

VIII, 1240 S. Lex.-8° Rmk 32.—, geb. 40.—

Früher sind erschienen:
Band I: Abbau—Assignaten. XVI, 1068 S. Lex.-8° 1923 Rmk 25.—, geb. (Halbleder) 33.—
Band II: Aufbewahrung von Wertpapieren—Börsenwesen. VIII, 1094 S. Lex.-8° 1924 Rmk 26.—, geb. (Halbleder) 34.—
Band III: Bosch-Kemper—Finanzausgleich. VIII, 1044 S. Lex.-8° 1925 Rmk 25.—, geb. (Halbleder) 33.—
Band V: Haftpflicht—Kriegswirtschaftspolitik. VIII, 1028 S. Lex.-8° 1923 Rmk 25.—, geb. (Halbleder) 33.—
Band VI: Kriminalstatistik—Reklamesteuer. X, 1244 S. Lex.-8° 1925 Rmk 29.—, geb. (Halbleder) 37.—

Die Bände IV und VIII befinden sich im Druck.
Ein ausführliches Sachregister, das die Benutzung des Werkes bedeutend erleichtert, wird den Abschluß des letzten Bandes bilden. Einzelne Bände können nicht abgegeben werden. Nach Abschluß des Werkes tritt Preiserhöhung ein.
Das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" ist ein

unentbehrliches Nachschlagewerk

und braucht nicht mehr besonders empfohlen zu werden. Es ist nach wie vor für das gesamte wirtschaftliche, soziale und politische Leben

ein Werk von größter praktischer Bedeutung

Der erste Band kann zur Ansicht vorgelegt werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Der Arbeitslohn

Kritische Studie

von

Franz Oppenheimer,
Dr. med. et phil.
o. Prof. a. d. Univers. Frankfurt a. M.

V, 74 S. gr. 8° 1926 Rmk 3.50

Inhalt: 1. Die Probleme. 2. Die klassischen Theorien. 3. Heinrich Dietzels Produktivitätstheorie. 4. Die Monopollohntheorie. 5. Heinrich v. Thünen. 6. Der „letzte Arbeiter" und die Lohntheorie der Grenznutzler. 7. Kritische Nachlese.
Diese Studie stellt eine Auseinandersetzung mit Prof. Heinrich Dietzel und Prof. Paul Arndt dar. Zusammen mit den Schriften „Wert und Kapitalprofit", „Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre" und „Ricardos Grundrentenlehre" enthält „Der Arbeitslohn" alles, was Oppenheimer negativ-kritisch und positiv-aufbauend zu den Problemen der Distribution zu sagen hat.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

15. Juli 1926. Jahrgang XXXV. Nummer 28.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Fürsorgestatistik.

Von Senator Wilhelm Schickenberg, Hannover.

Schon vor einem halben Jahrhundert, als von einer „Fürsorge" im heutigen Sinne noch keine Rede war, haben sich die Soziologen mit bemerkenswertem Eifer über die Möglichkeit von „Armenstatistiken" unterhalten. Sie meinten, es müßte doch gelingen, den Umfang und die Zusammensetzung der „Armenbevölkerung" zu erfassen, d. h. „der Volksmasse, die unter den obwaltenden individuellen Verhältnissen und unter der Herrschaft der geltenden Wirtschafts- und Rechtsordnung nicht imstande ist, selbst für ihre Ernährung zu sorgen und infolgedessen gezwungen ist, bei ihren Mitmenschen Hilfe zu suchen." Die Praktiker der öffentlichen Armenpflege, vor allen Münsterberg, haben aber mit Recht erwidert, daß ein derartiges Ziel utopisch wäre, schon wegen der ganz verschiedenen und wandelbaren Auffassung des Begriffs „Armut", die stark von den Mitteln zu ihrer Ueberwindung abhängig wäre. Was man erfassen könnte, wären die von öffentlichen und privaten Organisationen Unterstützten. Allenfalls, hat man von anderer Seite hinzugefügt, seien derartige Statistiken, und wenn es auch nur die der öffentlichen Verwaltungsbehörden wären, als Repräsentativerhebungen über die Armenbevölkerung überhaupt anzusehen und in diesem Sinne auch für die Gesellschaftswissenschaft von Bedeutung.

Was wir vor dem Kriege in Deutschland an Armenstatistiken, die sich über ein größeres Gebiet erstreckten, gehabt haben, war freilich nur zum kleinen Teil von soziologischen Erwägungen beeinflußt. Die 1881 und 1885 von der Reichsregierung veranstalteten Armenstatistiken entsprangen den Bedürfnissen der Verwaltung. Sie sollten Material liefern für die Beratung des Gesetzentwurfes über die Unfallversicherung und die Revision des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Befriedigend war der Ausfall dieser beiden Reichserhebungen allerdings nicht. Münsterberg sagte von der zweiten, sie sei ohne Anschluß an das dringende Bedürfnis der Praxis vom grünen Tisch aus schablonenhaft vorbereitet worden. Dieser Gefahr ist der damalige Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit entgangen. Er hat sich auf seinen ersten sechs Versammlungen in den Jahren 1880 bis 1886 sorgfältig mit den Fragen der Armenstatistik beschäftigt und dadurch den Grund gelegt zu der sogenannten Individual-Armenstatistik, „deren Wesen darin beruht, daß für die einzelnen Armen Zählkarten ausgefüllt werden" — man hat ihre Gesamtheit später „Kataster" genannt — „und auf Grund dieser Zählkarten bestimmte individuelle Verhältnisse der Armen ausgezählt und tabellarisch in der mannigfachsten Form verarbeitet werden." Ihren Abschluß haben diese Arbeiten des Deutschen Vereins in dem 1886 erschienenen Werke von Böhmert, „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden" gefunden.

Allen diesen Veröffentlichungen war gemeinsam, daß sie für einen bestimmten Zeitpunkt einen möglichst umfassenden und tiefen Einblick gewähren wollten in die Verhältnisse der von öffentlichen Körperschaften Unterstützten und in die Art und den Umfang der Unterstützungen. Es kam darauf an, Zustände darzustellen, einen Querschnitt zu geben durch das öffentliche Armenwesen. Nebenher sind schon seit langer Zeit periodisch wiederkehrende Statistiken gelaufen, die für kleinere Gebiete, meist einzelne Großstädte, die Möglichkeit bieten wollten, die Bewegung in der Zahl der Unterstützten und in der Summe der finanziellen Aufwendungen zu verfolgen. Feld hebt in seinem vorzüglichen Aufsatze über die Armenstatistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, auf den hier im allgemeinen verwiesen sein möge, besonders die Hamburger Erhebungen hervor. Auch die regelmäßigen Daten, die das Statistische Jahrbuch Deutscher Städte zuletzt für 1912 gebracht hat, dürfen nicht unerwähnt bleiben. Statistiken privater Organisationen sind mir nicht bekannt geworden, und das ist bei dem verhältnismäßig großen Anteil, den die private Fürsorge vor dem Kriege an der Bekämpfung der Armut gehabt hat, bedauerlich.

Was die Gegenwart anbelangt, so braucht an dieser Stelle wohl kaum ein Wort gesagt zu werden über die gewaltig gestiegene Bedeutung der aus der alten Armenpflege erwachsenen öffentlichen Fürsorge. Soweit sich diese Bedeutung in Geld ausdrücken läßt, sei hier nur an die Tatsache erinnert, daß unsere Kommunalverbände, sogar abgesehen von ihren Zuschüssen zur Erwerbslosenfürsorge, heute mit einer fünf- bis sechsfachen Erhöhung ihrer Ausgaben für Fürsorgezwecke zu rechnen haben; ihre Fürsorge-Etats haben die Schuletats vielfach überflügelt. Die Erkenntnis aber, daß diese Entwicklung ihrem Gewicht und ihrer Art nach viel mehr als früher statistisch erfaßt werden muß, beginnt erst allmählich durchzudringen. Ich will

zugeben, daß der Augenblick für eine große, von den Bedürfnissen der Soziologen diktierte Zustandsstatistik noch nicht gekommen ist. Wohl aber ist es höchste Zeit, daß wenigstens unsere öffentlichen Fürsorgeverwaltungen in ihrer Gesamtheit vergleichbares Material darüber vorlegen, was ist und was wird. Dazu sind die Verwaltungen einmal um ihrer selbst willen verpflichtet; sie können nur durch statistische Vergleiche feststellen, ob sie rationell arbeiten. Zum andern geht es m. E. in unserer Wirtschafts- und Staatspolitik ohne fürsorgestatistische Unterlagen nicht länger weiter. Man braucht sicher nicht in jedem Falle Gewissensbisse zu bekommen, wenn einem ein Handelskammersyndikus „Uebertreibungen" der Fürsorge vorwirft. Es genügt aber auch nicht, dem Herrn zu antworten, er möchte zunächst vor der Tür der Industrie-Organisationen kehren. Denn einmal ist dahinter schon allerlei verschwunden, und zum andern läßt sich nicht bestreiten, daß an der Organisation der öffentlichen Fürsorge beachtenswerte Summen zu ersparen wären.

Es hat sich nach dem Kriege bei uns eine hemmungslose Lust zu spezialisieren entwickelt, gefördert durch das Eindringen meist recht einseitig veranlagter Theoretiker in die praktische Fürsorgeverwaltung und durch eine Unmenge von „Tagungen", deren Kosten recht oft in keinem Verhältnis zu ihrer Bedeutung stehen dürften. Das Schlagwort beherrscht auch die Fürsorge; hüten wir uns, daß es sie nicht noch erstickt! Stellen wir zunächst fest, was uns die emporgewucherte Ueberorganisation kostet! Wenn wir z. B. wüßten, welchen Verwaltungsaufwand die Versorgung der Kriegerwitwen und Kriegsbeschädigten durch die Versorgungsämter und die Versorgung der Sozialrentner durch die Sozialversicherung auf der einen Seite und die gleichzeitige Fürsorge für die beiden Gruppen durch die Wohlfahrtsämter auf der andern Seite durchschnittlich erfordert, wir würden wahrscheinlich lange Gesichter machen. Freilich darf man nun nicht glauben, daß die Erkenntnis von der Kostspieligkeit des heutigen Apparates sofort zu seiner Vereinfachung und Verbilligung führen wird. Denn bei dem Wettrennen unserer politischen Parteien um die Gunst der Interessentenvereinigungen kann es sich sehr wohl ereignen, daß die Vertreter der durch eine Verwaltungsreform überflüssig werdenden Beamten und Angestellten bei der Ausmalung der nächsten Wahlstimmenverluste größeren Eindruck machen als die Freunde der Reform. Daß man die Zeichen der Zeit hier und da aber doch versteht, zeigt Lübecks Beispiel. Lübeck hat zum 1. April d. Js. seine Arbeitsbehörde, sein Wohlfahrtsamt, die Armenbehörde und die Stiftungsbehörde in einer „Behörde für Arbeit und Wohlfahrt" zusammengefaßt. Darin werden Arbeitsvermittlung, Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsfürsorge, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, Wohnungsfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, alle Arten der allgemeinen wirtschaftlichen Fürsorge und noch manches andere betrieben. „Die soziale Verwaltung hat den Lebensinteressen der Wirtschaft Beachtung zu schenken und hat zu dem Zwecke die Lasten der sozialen Arbeit möglichst gering zu gestalten", sagt Dr. Link, der Präsident der neuen Behörde in der Denkschrift, die er ihrer Bildung gewidmet hat. Eine einigermaßen vergleichbare Organisationsstatistik der Fürsorge würde mit der Zeit sicher ähnliche Konzentrationen unserer Verwaltungen und Amtsstellen im Gefolge haben.

Noch viel wichtiger würde aber die statistische Erfassung der fürsorgerischen L e i s t u n g e n sein. Wir beobachten heute mit wachsendem Unbehagen, wie die Fürsorge zum Lock- und Kampfmittel und zum Handelsobjekt des Parteistreites wird. Das fängt im Reichstage an und hört in der Gemeindeversammlung nicht auf. Ein Beispiel aus dem letzten Jahre nur, das auch in der „Sozialen Praxis" mehrfach behandelt worden ist. Um Wahlversprechungen einzulösen, wurden vom Reichstage auf Veranlassung der Rechten in die Aufwertungs-Gesetzgebung Bestimmungen hineingearbeitet, die den Bezirksfürsorgeverbänden verbieten, gewisse Aufwertungsbeträge auf ihre Kleinrentnerunterstützungen anzurechnen. Von der linken Seite wurde dann ein gleiches Geschenk an die Sozialrentner verlangt, und dabei kam ein Monstrum von Gesetz heraus, das, wenn es durchgeführt worden wäre, die ganze öffentliche Fürsorge in die heilloseste Verwirrung gebracht hätte, von ein paar hundert Millionen Mark Mehrkosten ganz zu schweigen. Ob in diesem Falle eine Statistik der materiellen Leistungen der Sozialrentnerfürsorge entscheidenden Eindruck gemacht hätte, darf wieder bezweifelt werden. Denn wie war es denn während der letzten Monate in den Stadtverordnetenversammlungen so mancher Großstadt oder in den Parlamenten unserer Stadtstaaten? Obwohl durch gute und klare Statistiken einwandfrei nachgewiesen wurde, daß die tatsächlich gezahlten Unterstützungen der volljährigen, ledigen und kinderlos verheirateten Erwerbslosen höher waren als die der allgemeinen Fürsorge, fand sich fast überall eine Mehrheit für die Anträge der Parteien, die sich aus den Kreisen der Erwerbslosen den größten Stimmenzuwachs versprachen. Und diese Anträge liefen darauf hinaus, auf Rechnung der allgemeinen Fürsorge schematische, mit dem Wesen der Fürsorge unvereinbare Zuwendungen zu machen, die programmäßig den Erwerbslosen und den Klienten der allgemeinen Fürsorge zugute kommen sollten, weil sie den Erwerbslosen allein nicht zugute kommen durften.

Trotzdem glaube ich, daß wir uns mit aller Energie an die Aufstellung möglichst umfassender Fürsorgestatistiken heranmachen müssen. Wir brauchen sie, um von uns aus, die wir die Fürsorge um ihrer selbst willen betreiben und erhalten wollen, den Parteien den Uebergang zu einer auf die Dauer doch unvermeidbaren sachlichen Behandlung der fürsorgerischen Fragen zu erleichtern. Die Parteien werden jedoch durch unsere statistischen Darlegungen nur beeinflußt werden, wenn es uns gelingt, mit unserm Material die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung zu erregen. Das ist heute nicht mehr so schwer wie in der Vorkriegszeit. Denn bei dem vergrößerten Kreise der Fürsorgebedürftigen gibt es nicht mehr allzu viele Familien, aus denen nicht irgendein Glied auf dem Arbeitsamte oder dem Wohlfahrtsamte oder dem Jugendamte verkehrt. Und auch dem gleichgültigsten Steuerzahler ist allmählich zum Bewußtsein gekommen — man denke in Preußen nur an die Hauszinssteuer —, daß ein großer Teil seiner Abgaben von der Fürsorge verbraucht wird. Also auf Verständnis für große fürsorgerische Dinge ist schon zu rechnen. Nur muß ihre auf amtliche Statistiken gestützte Behandlung der Tagespresse mundgerecht gemacht und infolgedessen die statistische Erhebung von vornherein auf diesen Zweck eingerichtet werden. Geschieht das, wird die erwünschte Wirkung mit der Zeit nicht ausbleiben und inzwischen viel Verbitterung und Staatsfeindschaft gemildert werden. Wenn z. B. von Zeit zu Zeit nachgewiesen würde, wie Kriegshinterbliebene und Kleinrentner durch Vorsorge und Fürsorge tatsächlich wirtschaftlich gestellt sind, dann würde es den Parteien doch nicht mehr so leicht werden, mit der, womöglich noch durch f a l s c h e Zahlen gestützten Behauptung Stimmung zu machen, der Staat ließe diese Kreise verhungern und verderben. Auch die Organisationen der Bedürftigen selbst müßten sich vorsehen, die Oeffentlichkeit mit Behauptungen aufzuregen, wie es sich in der Aprilnummer seines Organs der „Deutsche Rentnerbund" geleistet hat, als er schrieb, das von den Bezirksfürsorgeverbänden nach außen hin gezeigte Wohlwollen gegen die Kleinrentner wäre „nur eine Geste" gewesen. Daß es auch heute noch Fürsorgeverbände gibt, deren Leistungen ungenügend sind und die deshalb zu derartigen Entstellungen eine gewisse Berechtigung geben, soll natürlich nicht bestritten werden. Aber gerade sie werden durch eine in der öffentlichen Presse verwertete Fürsorgestatistik vielleicht mehr als durch andere Mittel angehalten werden, ihre Leistungen, soweit sie überhaupt dazu in der Lage sind, zu verbessern. Die Aufsichts- und Beschwerdebehörden werden jedenfalls auf Grund statistischer Unterlagen viel wirkungsvoller als heute den Anregungen der Tagespresse nachhelfen können.

Sache des Statistischen Reichsamtes wird es sein, den Plan für eine Reichsfürsorgestatistik zu entwerfen, an der sich alle Behörden des Reiches, der Länder und der Kommunalverbände beteiligen müssen. Selbstverständlich müssen diese Behörden Gelegenheit haben, selbst oder durch die Vertretungen ihrer Spitzenverbände an der Aufstellung des Planes teilzunehmen. Die Heranziehung aller Träger der öffentlichen Fürsorge darf aber, wenn überhaupt etwas Praktisches aus dem schwierigen Versuch herauskommmen soll, unter keinen Umständen zu einer Ueberspannung der statistischen Anforderungen führen. Das soll sich, abgesehen von der Organisationsstatistik, die nicht in jedem Jahre wiederholt zu werden braucht, nicht auf die Zählperioden beziehen. Personal- und Finanzstatistik müssen, solange unsere wirtschaftlichen Verhältnisse so unsicher sind wie heute, in monatlichen, höchstens in vierteljährlichen Zwischenräumen herauskommen, und zwar spätestens vier Wochen nach Ablauf der Berichtszeit. Erscheinen die Ergebnisse später, verlieren sie in dem Widerstreit der Meinungen und Interessen ihre Beweiskraft. Diese Notwendigkeit, schnell zu arbeiten, zwingt aber schon zu einer Beschränkung des Stoffes. Der Mangel an Mitteln tut ein übriges. Die Anlage und Fortschreibung von Katastern oder Zählkarten ist viel zu kostspielig, für ländliche Kommunalverbände überhaupt kaum durchführbar. Das hat den Verzicht auf manche interessante Einzelheit der Individualstatistik, z. B. die Ursache der Bedürftigkeit, zur Folge, wobei ich freilich anmerken möchte, daß ich den viel umstrittenen Ursachenstatistiken der Vorkriegszeit nur einen ganz geringen Wert beimessen kann. Wir werden uns heute darauf beschränken müssen, nach wenigen großen Gesichtspunkten die allgemein üblichen Anschreibungen, namentlich die Rechnungs- und Kassenbücher, einheitlich auszugestalten, was dann

von selbst zu der höchst erwünschten Vereinheitlichung der kommunalen Haushaltspläne führen wird. Beschränkung wird endlich auch bei der Auswahl der Fürsorgezweige zu üben sein. Die besondere Jugendfürsorge, die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vorsieht (Pflegekinderwesen, Amtsvormundschaft, Gemeindewaisenrat, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe), wirtschaftliche Fürsorge (offene Bar- und Naturalunterstützung, Zusatzrenten, Anstaltspflege) und Gesundheitsfürsorge (Erholungs-, Krankenfürsorge und Beerdigungen), beide möglichst unter Aussonderung der Kinder und Jugendlichen, das sind m. E. die Gebiete, auf denen Parteien, Personen oder Fälle auf der einen und der Aufwand auf der andern Seite zu zählen wären. Einer besseren Zeit mag es vorbehalten bleiben, andere Fürsorgegebiete, die von fortgeschrittenen Fürsorgeträgern heute schon beackert werden, z. B. die Gefährdetenfürsorge, hinzuzunehmen und Unterscheidungen nach Alter, Geschlecht und Familienstand, Beruf usw. zu machen. Vorderhand kann an eine Erfassung dieser Daten im ganzen Reichsgebiete nicht gedacht werden.

Das haben die Verhandlungen bewiesen, die fast anderthalb Jahre zwischen dem Statistischen Reichsamte, den beiden beteiligten Reichsministerien, den statistischen Landesämtern, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und den kommunalen Spitzenverbänden über Erhebungsformulare für eine Reichsjugendfürsorge- und eine Reichsfürsorgestatistik gepflogen worden sind, wobei die Beteiligten erst allmählich zu einer, wenn auch noch nicht vollständigen Uebereinstimmung über das zurzeit Erreichbare gelangt sind, so daß wahrscheinlich zum 1. April 1927 mit der Ausfüllung einheitlicher Zählformulare durch alle Bezirksverbände und Jugendämter begonnen werden kann. Allerdings fehlen noch Formulare für die sonstigen Träger der Fürsorge. Auch soll es sich hier um Jahreserhebungen handeln. Es wird aber nichts im Wege stehen, daß die Formulare für kürzere Perioden ausgefüllt werden. Wie sich das Bild von Monat zu Monat ändert, das zeigen seit dem Januar 1925 die in den „Kommunalen Mitteilungen“ (Hannover) veröffentlichten Tabellen über die wirtschaftliche und gesundheitliche Fürsorge der nordwestdeutschen Städte. Zuletzt haben sich an diesen im Laufe von 13 Monaten immer mehr verbesserten Statistiken 16 Städte beteiligt, von denen die größte Hamburg und die kleinste Lüneburg war. Die Veranstalter der Statistiken verhehlen sich nicht, daß bei der bunten Mannigfaltigkeit der örtlichen Einrichtungen und der Ungeklärtheit der Begriffe trotz der sorgfältigsten Vorbereitung des ganzen Unternehmens und trotz unausgesetzter Nachprüfung der einzelnen Monatsergebnisse noch mancherlei bisher unentdeckte Momente darin stecken, die die Vergleichbarkeit der Zahlen beeinträchtigen. Sicher eine Mahnung, bei der Ausschreibung von Reichsstatistiken mit aller Zurückhaltung vorzugehen. Aber gleichzeitig auch eine Mahnung, mit diesem Vorgehen endlich Ernst zu machen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein vergessenes sozialpolitisches Dokument.

Von Privatdozent Dr. G. Albrecht, Münster i. W.

Die sozialpolitische Gesetzgebung der letzten Jahre, soweit sie das Arbeitsverhältnis betrifft, ist nicht mehr, wie in ihren Anfängen, auf Abstellung, Linderung oder Verhütung einzelner Schäden und Notstände als der Folgen der individualistisch-kapitalistischen Wirtschaftsordnung gerichtet, ihr Ziel geht dahin, die Träger des Produktionsfaktors Arbeit in jeder Beziehung unter ein Recht zu stellen, das ihnen die Behauptung gegenüber dem Unternehmertum ermöglicht. Ein umfassendes Arbeitsrecht ist das Ergebnis dieser Entwicklung, die heute einem gewissen Abschlusse entgegenreift. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, daß noch vor den ersten Anfängen dieser Entwicklung, noch ehe die ersten großen Gesetze auf diesem Gebiete erlassen wurden, von Eugen Dühring ein Programm verfaßt wurde, das von vornherein ein solches umfassendes Arbeitsrecht vorsah, das in dem Kampfe zwischen Kapital und Arbeit dem Schutze der Interessen der Allgemeinheit vor den Auswirkungen dieses Kampfes und dem Schutze der schwächeren Partei in diesem Kampfe zu dienen bestimmt war.

Im Frühjahr 1866 erhielt Dühring im Auftrage Bismarcks durch den Geheimen Rat Hermann Wagener den Auftrag, eine Denkschrift „über die Bedingungen, unter denen sich seitens des Staats und in einem gewissen Maß auch mit Staatsmitteln für die Arbeiter etwas tun lasse“, für den inneren Gebrauch des Staatsministeriums einzureichen. Dühring führte den Auftrag aus, ohne daß offenbar der Denkschrift amtlich besonderes Gewicht beigelegt wurde; über ihre Verwendung ist nichts weiter bekannt, als daß sie den verschiedenen Ressortministern als Material zugeleitet wurde. Ihre weiteren für Dühring recht unangenehmen Schicksale, besonders ihre rechtlich offenbar unzulässige Veröffentlichung, zuerst anonym, in zweiter Auflage unter der Autorschaft Hermann Wageners, sind in diesem Zusammenhange ohne Belang. Inhaltlich fußt sie im wesentlichen auf den Gedanken, die ihre wissenschaftliche Begründung in Dührings Schriften „Kapital und Arbeit“ (1865) und „Kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre“ (1866) gefunden haben, und die bis zu einem gewissen Grade als Uebertragung des Listschen Nationalitätsprinzips auf das Gebiet der Sozialpolitik anzusehen sind.

Aus den Gedankengängen der Denkschrift sei kurz folgendes mitgeteilt: „Als eines der wichtigsten Mittel zur Erhaltung der Kraft der nationalen Wirtschaft gegenüber den fremden Volkswirtschaften erkennt Dühring die Aufrechterhaltung eines gesunden Lohnniveaus der Industriearbeiterschaft. „Eine dauernde Hebung des Niveaus der Arbeitslöhne [kann] als ein Akt des natürlichen Schutzes der heimischen Industrie angesehen werden. Indem nämlich der innere Kreislauf und namentlich die Verwertung der einheimischen Bodenprodukte umfangreicher wird, kräftigt sich das gesamte Produktionsvermögen; die Ausfuhr der Erzeugnisse in ihrem rohesten Zustande nimmt ab, und es wächst die Fähigkeit, sowohl den einheimischen Markt zu behaupten, als die auswärtigen Absatzgebiete mit den feineren Fabrikaten zu versorgen. Solange aber die [bisher bestehenden] Verhältnisse bestehen bleiben, sucht die Industrie ihre Exportfähigkeit häufig auf der Basis billiger Arbeit zu erhalten, und das Interesse der Unternehmer befindet sich alsdann mit demjenigen der Lohnarbeiter im entschiedensten Widerspruch. Die Arbeitermassen der eigenen Nation werden unter den angedeuteten Verhältnissen dem auswärtigen Kapital noch weit mehr als dem einheimischen dienstbar gemacht. Die Beharrlichkeit des niedrigen Lohnsatzes ist dann die Folge des auswärtigen Druckes und des Umstandes, daß die eigene Volkswirtschaft ihren Schwerpunkt noch nicht gehörig in sich selbst fixiert hat.“

Wenn Dühring bei der Erörterung der Abhilfemaßnahmen gegenüber dem üblichen Lohndruck die Einflußnahme des Staates auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse gegenüber den bloßen Selbsthilfebestrebungen der organisierten Arbeiter stärker als in seinen früheren Schriften betont, so hat dies offenbar nicht nur in der Art der amtlichen Fragestellung, auf der die Denkschrift beruht, sondern ebensosehr in den seit der Schrift „Kapital und Arbeit“ in dieser Hinsicht gewandelten Auffassungen Dührings seinen Grund. Die Arbeiterkoalitionen, deren Schwerpunkt im Gegensatz zu den von Dühring abgelehnten Genossenschaften Schulze-Delitzscher Art nicht in bestimmten Geschäftszwecken, sondern in der Gruppenvertretung in jeder Hinsicht liegt, werden aber auch hier als die Grundlage jeder Regelung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, und es wird demgemäß ein freies Koalitions- und Streikrecht gefordert. Das allein genügt aber weder den Interessen der Arbeiter, die auch mit diesen Rechten ausgestattet, der Gegenseite, den Unternehmern und ihren Organen, in vieler Hinsicht unterlegen sein werden, noch entspricht es den Bedürfnissen der Volkswirtschaft, weil der Kampf der beiden Parteien nur zu leicht zum wirtschaftlichen Chaos führen kann. Daher wird gefordert, daß, wie ja der Staat bereits bei der Kinderarbeit, der Verwendung weiblicher Arbeitskräfte usw. gesetzgeberisch eingegriffen hat, auch „der Gesamtverkehr der Lohnarbeiter mit dem Geschäftsinhaber sowie überhaupt alle nach außen und mit dem Gemeinwohl in Beziehung stehenden Verhältnisse wenigstens teilweise Gegenstand staatlicher Kontrolle und Einwirkung werden müssen.“ Das Recht und die Pflicht des Staates hierzu wird daraus abgeleitet, daß mit zunehmender Erweiterung der Fabrikbetriebe, von deren Leistung so viel für die Volkswirtschaft und so viel für das Wohl der in ihnen tätigen Arbeiter abhängt, diese unmöglich als reine Privatsache der Besitzer angesehen werden können. An der Art, wie es in einer großen Fabrik zugeht, hat der Staat ein ähnliches Interesse wie an der Familie und deren Ordnung. Auch die Tatsache, daß die Arbeiterkoalitionen ihre Wirksamkeit keineswegs nur nach kühler wirtschaftlicher Berechnung, sondern ebensosehr, wenn nicht mehr, nach Klasseninteressen und Klassenleidenschaften entfalten werden, und die hierin begründete Möglichkeit des Uebergreifens der Arbeitskämpfe über die Staatsgrenzen legt dem Staat die Pflicht der Einwirkung auf; „er darf den sozialen Kampf nicht eine solche Gestalt annehmen lassen, in welcher eine Hinwegsetzung über die gemeinsamen Staatsinteressen droht.“

Damit fällt das Schwergewicht der Dühringschen Vorschläge auf die Schaffung eines „Arbeiterrechts“, durch das der Staat Einfluß auf die Gestaltung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiterschaft gewinnt. Insbesondere betrifft dies die Frage der Lohnregelung. Die Einflußnahme des Staates auf die Lohngestaltung vergleicht Dühring mit dem zentralen Einfluß auf den Umfang der Geldumlaufsmittel. Wie mit ihm dem Staate eine entscheidende Mach

über die Gesamtwirtschaft in die Hand gegeben ist, so vermag durch Beeinflussung der Lohngestaltung in den Grenzen des „wirtschaftlich Möglichen" der Trägheit der Zirkulation der Arbeitskräfte nachgeholfen zu werden. Die innere, das Arbeitsverhältnis betreffende Ordnung des Betriebes, die den Gegenstand von Arbeitsordnungen bildet, die Fragen der Stillegung von Betrieben und der Arbeiterentlassungen (hier fordert Dühring, notwendig werdende Betriebseinschränkungen eine bestimmte Zeit vor ihrem Eintritt der Arbeiterschaft bekannt zu machen), der Arbeitszeit und der sonstigen Arbeitsbedingungen, die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten (Aussperrung und Streik) und die Einrichtung von Arbeitsinspektionen, deren Aufgabe sich nach und nach über die Ueberwachung und Durchführung der Sozialgesetze hinaus zu einer umfassenden Kontrolle der Industrie erweitern soll, bilden die weiteren Objekte, auf die sich die allmählich durchzuführende Schaffung eines allgemeinen Arbeiterrechts zu erstrecken hat.

In dessen Anwendung sollen nun nicht etwa der Staat und seine Organe selbst ausschließlich wirksam werden, so daß die Gesamtheit der sozialpolitischen Maßnahmen bürokratischer Erledigung anheimfiele. In erster Linie sind vielmehr die Organisationen der Arbeiter und Unternehmer als Träger der Durchführung des zu schaffenden Arbeiterrechts auserkoren. Soll sich aber der Staat auf dem sozialen Gebiet seiner Wirksamkeit dieser Organisationen als seiner Organe bedienen, so können sie unmöglich den Charakter nur gelegentlicher Vereinigungen behalten, sondern müssen dauernde und vom Staate sanktionierte Gestalt annehmen, indem unter bestimmten Voraussetzungen, nach welchen eine dauernde und nachhaltige Tätigkeit verbürgt ist, „eine Art Inkorporierung" erfolgt. So sollen aus den bisher nur gelegentlichen und unter sich noch ziemlich zusammenhangslosen Arbeiterkoalitionen wahre „Arbeitergenossenschaften oder soziale Genossenschaften" (im Unterschiede zu den Schulze-Delitzschen Wirtschaftsgenossenschaften) werden. Offenbar hat hiermit Dühring eine Art von **Arbeiterkammern** im Auge, die neben oder über den einzelnen Koalitionen stehen. Sie hätten alle Einrichtungen, die bereits zugunsten der Arbeiter vorhanden sind, z. B. die Betriebskrankenkassen, zu übernehmen und neue, wie z. B. „eine allgemeine Versicherung des Arbeiters gegen gelegentliche und rein zufällige Verdienstlosigkeit", ins Leben zu rufen. Die Arbeitsordnungen der einzelnen Fabriken wären ihrer Begutachtung zu unterwerfen, sie hätten bei ausbrechenden Arbeitsstreitigkeiten als erste Instanz vermittelnd einzugreifen.

Die unmittelbare Einmischung des Staates wäre dagegen nur auf den äußersten Fall zu beschränken, nachdem die Möglichkeiten der „rein gesellschaftlichen Regulierung" erschöpft sind. Hauptsächlich in der Frage der Arbeitsstreitigkeiten wird dies der Fall sein. Das Verfahren hierbei denkt sich Dühring folgendermaßen: Zur Schlichtung einer Streitigkeit haben die Arbeiter und Unternehmer aus den beteiligten Organen Kommissare abzuordnen, um unter Vorsitz eines mit Stimmrecht ausgestatteten Regierungsbevollmächtigten durch Abstimmung mit einfacher Majorität über den Streitfall zu entscheiden; freiwillige Unterordnung der Parteien unter den so zustande kommenden Spruch bildet die Voraussetzung des Erfolges. Unterwerfen sich die streitenden Parteien jedoch nicht diesem Spruche, so wird, sofern es das allgemeine Interesse erfordert, eine „vom Antrage der streitenden Teile wesentlich unabhängige, und daher nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu verfügende Intervention" des Staates eingeleitet. Erst dort also, wo das Allgemeinwohl, nicht nur das Interesse einer einzelnen Volksschicht, in Mitleidenschaft gezogen ist, ist dieses äußerste Mittel des Staatseingriffs am Platze.

Ueberblickt man dieses 1866 entworfene Programm, so wird man es begreifen, daß ihm amtlicherseits kein allzu großes Verständnis entgegengebracht wurde. Es eilte seiner Zeit und den damals anerkannten Anschauungen zu weit voraus, als daß ihm eine unmittelbare Wirkung beschieden sein konnte. Vergegenwärtigt man sich aber den Gang, den die Sozialpolitik inzwischen, besonders nach dem Weltkriege, genommen hat, so ist es nicht zu viel gesagt, daß die Zeit seinem Verfasser, wenn auch nicht im einzelnen, so doch in den großen Linien seiner Vorschläge, recht gegeben hat. Das sollte genügen, um Dühring den ihm zukommenden Platz in der Geschichte der Sozialpolitik zu sichern.

Der Reichsbund deutscher Technik hielt Ende letzten Monats in Dresden seine Jahresversammlung ab. Die Gesellschaft für Soziale Reform, welche hierzu eine Einladung erhalten hatte, wurde durch ihren Vorsitzenden, Exz. von Nostitz, vertreten, der die Gelegenheit benutzte, um in seiner Begrüßungsansprache auf die außerordentliche Bedeutung hinzuweisen, welche der Technik in Bezug auf die Gestaltung und Lösung der sozialen Frage zukomme.

Arbeiterschutz.

Die Heimarbeit nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten.

II. (Schluß.)

Der Reichstarifvertrag für die **Schuhindustrie** legt für die Hausarbeiter den gleichen Akkordsatz wie für die Betriebsarbeiter fest und gibt ihnen den gleichen Urlaubsanspruch.

Auch im **Lederhandschuhgewerbe** sind die Löhne für Fabrik- und Hausarbeit gleich. Sämtliches Nähmaterial wird von der Fabrik frei geliefert, jedoch erhalten die Hausarbeiter nur eine Nadel auf zwei Dutzend Handschuhe. Auch die Ausbesserungen von Maschinen bezahlt der Arbeitgeber, sofern diese Maschinen für ihn allein arbeiten und nicht grobes Verschulden der Näherinnen vorliegt. Einzelne Arbeitgeber geben außerhalb der tarifvertraglichen Abmachungen an besonders tüchtige Hausarbeiterinnen Nähmaschinen unentgeltlich ab, um sich diese Arbeitskräfte möglichst zu erhalten (Magdeburg).

Gleichfalls günstig liegen die Lohnverhältnisse der Heimarbeiter in der **Peitschenindustrie**, die in Sigmaringen in erheblichem Umfange vorhanden ist. Der für diese Industrie gültige Tarifvertrag findet auch auf Heimarbeiter Anwendung. Ein unmittelbarer Vergleich zwischen den Löhnen der Fabrik- und Heimarbeiter ist jedoch nicht möglich, weil jene durchweg in Zeitlohn arbeiten, während diese Akkordlöhne beziehen. Doch ergab die Einsicht in Lohnbücher, daß der vollarbeitende, ohne Hilfskräfte tätige Heimarbeiter in derselben Zeit für die abgelieferte Ware den gleichen Betrag an Lohn bekam wie der Fabrikarbeiter. Manchmal ergab sich noch ein Ueberschuß zugunsten des Heimarbeiters, der sich vielleicht aus der durch gesetzliche Bestimmungen nicht eingeschränkten längeren Arbeitszeit erklärt. Die Fabrikarbeiter sind der Ansicht, daß die Heimarbeiter günstigere Lohnverhältnisse haben als sie selbst, eine Behauptung, der die Unternehmer im allgemeinen zustimmen.

Ein Vergleich der Friedenslöhne mit den jetzt gezahlten ergibt eine günstigere Entwicklung für die Löhne der Heimarbeiter als für die der Fabrikarbeiter. Der Vollarbeiter bekam in der Peitschenfabrik früher 30 Pfg. in der Stunde, jetzt 58 Pfg., während der Heimarbeiter z. B. für das Hobeln von 1 Dutzend Tiroler Peitschen jetzt 2,80 M. statt früher 1,30 M., für das Hobeln von 1 Dutzend roher gedrehter Peitschen jetzt 2 M. statt früher 90 Pfg., für das Hobeln von 1 Dutzend abgedrehter Holzgriffpeitschen jetzt 54 Pfg. statt früher 25 Pfg. usw. bekommt. Die Akkordlohnsteigerung beträgt hier also durchweg mehr als 100 % gegenüber den Vorkriegssätzen.

Aus der **Metallindustrie** teilt der Arnstadter Berichterstatter mit:

Der deutsche Kettenverband zu Düsseldorf-Gerresheim hat unter Mitwirkung der Hausarbeiter — jedoch unter Ablehnung einer Beteiligung der Gewerkschaften — sog. Liefersätze aufgestellt, nach denen die Hausarbeiter entlohnt werden. Daß dieses tatsächlich geschieht, wurde z. B. im Iserlohner Bezirk, in dem 166 Kettenschmiede als Hausarbeiter gezählt wurden, von der Gewerbepflegerin durch Rücksprache mit den Hausarbeitern festgestellt. Diese Liefersätze lehnen sich eng an die Löhne der Werkschmiede an und werden bei Lohnerhöhungen der Werksarbeiter ebenfalls entsprechend aufgebessert. Zum Ausgleich der durch die Beschaffung von Brennstoff und elektrischem Strom, durch Werkstattbenutzung, Werkzeug usw. den Hausarbeitern entstehenden Kosten erhält der in eigener Werkstatt arbeitende Kettenschmied einen Zuschlag für die teils nach Länge, teils nach Gewicht berechneten Ketten, dessen Höhe mit 5—20 % angegeben wird. Diese Hausindustrie geht jedoch mehr und mehr zurück, da die Entwicklung der elektrischen Kettenschweißung zur Folge hat, daß die fabrikmäßige Herstellung leichter Ketten mittels vielfach von Arbeiterinnen bedienter elektrischer Schweißmaschinen zu einem niedrigeren Preise als die Anfertigung von Hausarbeit mit der Hand erfolgen kann. — In der Iserlohner und Lüdenscheider Metallindustrie, die als Hausarbeiter fast ausschließlich Frauen, Kinder und Greise beschäftigt, da es sich durchweg nur um leichte Hilfsarbeit handelt, bestehen für die Hausarbeit keine tariflichen Vereinbarungen. Die erzielten Verdienste sind recht gering. Für das Anschnüren von Nähnadelschäften werden in Iserlohn je nach der Stärke für 1000 Schäfte nur 3½—6 Pfg. bezahlt. Eine Anschnürerin muß schon von Kindheit an geübt sein und große Fingerfertigkeit besitzen, um neben der Instandhaltung des Haushaltes alle 14 Tage etwa 20 M. durch Hausarbeit zu verdienen. Aehnlich gering sind die Vergütungen für die übrigen, oft recht mühseligen Hausarbeiten, wie durch häufige Besichtigungen der Gewerbepflegerin festgestellt wurde; im Iserlohner Bezirke gehen diese auf ungefähr 20 Pfg. je Stunde hinunter. Im Lüdenscheider Bezirk, wo für die vielgestaltige Metallindustrie und die Herstellung elektrischer Bedarfsartikel leichte, nur von Hand oder mit Hilfe kleiner Handpressen ausgeführte Verrichtungen in Hausarbeit vergeben werden, erhalten die Hausarbeiter für diejenigen Arbeiten, die auch in dem Fabrikbetrieb des Arbeitgebers ausgeführt werden, die gleichen Stücklöhne wie die Fabrikarbeiter. Da viele Arbeiten aber ausschließlich in Hausarbeit vergeben werden, werden die meisten Löhne besonders vereinbart. In ihren Angaben bezüglich der wirklich erzielten Verdienste sind die Hausarbeiter sehr zurückhaltend. Der Gewerbekontrolleur in Lüdenscheid hat folgende Löhne ermittelt: Beim Nieten und Zusammensetzen von Stoffklammern wurden Stundenverdienste von 20—30 Pfg. erzielt, beim Zusammensetzen von

Hosenschnallen 28—32 Pfg. (hier unter zeitweiliger Mithilfe von Familienangehörigen), beim Kitten von Sicherungsstöpseln 30 Pfg. Die Höhe des Tagesverdienstes hängt außer von der Höhe des festgesetzten Akkordsatzes von der Leistungsfähigkeit des Hausarbeiters und von dem Umstande ab; ob der Hausarbeiter auf den Verdienst als Haupterwerbsquelle angewiesen ist, oder ob die Hausarbeit nur als Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Eine große Zahl von Hausarbeiterinnen ist auf den Verdienst nicht unbedingt angewiesen, da der Mann oder ein sonstiger Familienangehöriger Ernährer oder Hauptverdiener der Familie ist. Durchschnittlich dürfte der Stundenverdienst der Hausarbeiter 20—25 Pfg. betragen. Der Stundenlohn für 20jährige und ältere Fabrikarbeiterinnen in Lüdenscheid betrug, wie hier zum Vergleich angegeben werden mag, in der Zeit vom 1. April 1925 bis 31. Dezember 1925 30 Pfg., die Akkordbasis 33 Pfg.

Aus dem Düsseldorfer Bezirk wird berichtet: Die Solinger Hausarbeiter gelten als die bestbezahlten Personen der Stahlwarenindustrie. Die Erklärung dürfte darin zu suchen sein, daß es sich um selbständige Hausarbeitertarife von Hausgewerbetreibenden handelt, auf die die Industrie angewiesen ist. — Die Remscheider Feilenhandhauerei hat genaue Stücklohnverzeichnisse für jede Feilen- und Raspelnsorte unter Einrechnung der persönlichen Unkosten der Hausarbeiter festgelegt; Fabrikarbeiter fehlen, so daß ein Vergleich der Lohnhöhe sich erübrigt. — In der Solinger Schneidewarenindustrie erfolgt die Entlohnung für alle Gruppen der insgesamt etwa 10000 Köpfe zählenden Hausarbeiter (Schleifer, Polierer, Ausmacher, Reider usw.) auf Grund von ungefähr 40 Preisverzeichnissen mit tausenden von Einzelfestsetzungen. — Die Velberter Schloßindustrie berechnet die Löhne für die Hausarbeit auf gleicher Grundlage wie für die Fabrikarbeit.

In der Aachener Nadelindustrie kommt hauptsächlich das Aufreihen von unfertigen Nähnadeln auf Drähte zwecks Weiterverarbeitung und das Aufstecken fertiger Näh- und Stecknadeln auf Läppchen und Karten in Frage, Arbeiten, die im Stücklohn vergeben und gleichzeitig auch in Fabriken ausgeführt werden. Die Entlohnung ist in beiden Fällen die gleiche; es wird bei fleißiger Arbeit ein Stundenverdienst von 34 bis 38 Pfg. erzielt. Die Bekanntgabe der Preise für die Hausarbeit erfolgt nicht in allen Betrieben gleichmäßig, indem einige Firmen nur den Endlohn in einer Summe, andere den Grundpreis und den jeweiligen Tarifzuschlag gesondert angeben, eine Verschiedenheit, die vereinzelt zu Klagen über Vorenthaltung des vereinbarten Lohnes geführt hat. Die Zahlung des Lohnes wird übrigens von den Fabrikbetriebsräten schon im eigenen Interesse überwacht, da sie andernfalls Entlassung infolge verstärkter Hausarbeit befürchten müßten.

In der Metallindustrie des Döbelner Aufsichtsbezirks, Fertigmachen von Schuhschnallen, Aufreihen von Drahtlitzen, Webgeschirre, Einnieten der Zungen in Wirknadeln, Silberputzen, erhalten nach dem Tarif für die Döbelner und Roßweiner Metallindustrie (vom 4. Oktober 1924), die männlichen Arbeiter den gleichen Lohn wie Fabrikarbeiter, die weiblichen 10% weniger.

Anläßlich der Untersuchung, ob die Errichtung eines Fachausschusses für die metallverarbeitende Industrie erforderlich sei, wurde in Württemberg eine Prüfung der Lohnverhältnisse in dieser etwa 1600—1700 Heimarbeiter umfassenden Gruppe vorgenommen. In der Uhrenindustrie (rund 600 Beschäftigte) ergaben die Erhebungen überwiegend Stundenverdienste von 30 bis 40 Pfg., für Arbeiten jedoch, die größere Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Uebung erfordern, solche von 40 und 70 Pfg. Nur das Stecken von Spindeln hob sich mit Löhnen von 11—19 Pfg. von den sonst gewährten sehr unvorteilhaft ab. Die Entlohnung der Heimarbeiterinnen für die Gold- und Silberwarenindustrie war einwandfrei. Die Lohnverhältnisse in der Harmonikaindustrie zeigten, daß trotz tariflicher Gleichstellung mit der Fabrikarbeit auskömmliche Verdienste nicht erlangt werden können, wenn bei der Feststellung der Durchschnittsleistungen die im Hauptbetrieb beobachteten als Maßstab genommen werden, ohne Rücksicht darauf, daß hier im Vergleich zu den Filialbetrieben eine sehr gute Auslese der für die einzelnen Arbeiten geeigneten Kräfte getroffen wird. Eine gerechtere Feststellung der Durchschnittsleistung wird deshalb von den Arbeitern angestrebt.

Für die deutsche Zigarrenherstellung ist ein Reichstarif maßgebend, der mit den dazugehörigen Bezirksabkommen in gleicher Weise für Fabrik- wie für Hausarbeiter gilt (gleicher Lohn, Rauchzigarren usw.). Die Tarife enthalten eine Sonderbestimmung für die Hausarbeiter, indem vorgesehen ist, daß ihnen wöchentlich nur so viel Rohtabak zur Verarbeitung gegeben werden darf, wie zu ihrer Beschäftigung in der für Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit notwendig ist.

In der Kartonnagenindustrie, in der Etuis- und Feinkartonnagenindustrie, sowie im Buchbindergewerbe und verwandten Berufszweigen müssen (nach Reichstarifvertrag vom 1. August 1925) Heimarbeiter für die zu leistenden Arbeiten dieselben Akkordlöhne erhalten, die den im Betriebe beschäftigten Personen zu zahlen sind. Die Hausarbeit in der Tüten- und Beutelkleberei ist im Merseburger Bezirk stark zurückgegangen. In der Hauptsache wird die Tütenkleberei in den Betrieben selbst vorgenommen. Die Löhne sind geregelt durch den Tarifvertrag der Tüten- und Beutelindustrie für Sachsen, Thüringen und Anhalt, und gelten in gleicher Höhe für Fabrik wie für Hausarbeit unter der Bedingung, daß die Hausarbeit gleich gut wie die Fabrikarbeit ausgeführt sein muß. Der Tarifvertrag ist jedoch nicht allgemeinverbindlich, und die Hausarbeiter sind durchweg nicht organisiert. Es bestehen daher meist besondere Akkordlohnfestsetzungen für Hausarbeit, die die Arbeitgeber unter sich vereinbart haben. Danach erreichten die Hausarbeiter in der gleichen Arbeitszeit durchschnittlich ungefähr die Hälfte des Lohns der Fabrikarbeiter (etwa 20 Pfg. in der Stunde). In Braunschweig verdienen die Heimarbeiterinnen beim Tütenkleben Stundenlöhne von 10—17 Pfg. Es würde aus gesundheitlichen Gründen zweckmäßig sein, das Kleben kleiner und feiner Tüten, in die Nahrungs- und Genußmittel gefüllt werden, in der Heimarbeit ganz zu untersagen. In Minden werden noch Hausarbeiter mit dem Einwickeln von Bonbons beschäftigt, obgleich die Tätigkeit nach dem Reichstarifvertrag in der Hausindustrie unstatthaft ist. Es schwebt eine Eingabe der Verbände, ein gesetzliches Verbot auf Grund des § 10 des Hausarbeitgesetzes herbeizuführen.

Die Weiden- und Rohrflechterei in Minden hat eine örtliche Vereinbarung der Akkordsätze getroffen, die auch für Hausarbeiter gilt. Die Art des üblichen Lohnsystems ist folgende: Die Hausarbeiter kaufen die erforderlichen Rohstoffe (Weiden, Rohr usw.) von dem Unternehmer; die Bezahlung hierfür erfolgt nicht in bar, sondern das bei dem Unternehmer geführte Konto des Hausarbeiters wird buchmäßig belastet. Nach Fertigstellung der Ware verkaufen die Hausarbeiter diese an den Unternehmer nach Maßgabe der bestehenden Lohnsätze; der erzielte Lohn wird ihnen gutgeschrieben und danach erfolgen Zahlungen nach Bedarf. Das Lohnsystem hat bisher zu Unzuträglichkeiten nicht geführt; es hat für sich, daß die Hausarbeiter die Möglichkeit haben, etwa ersparte Rohstoffe anderweitig zu verwenden.

Die Einhaltung der Tariflöhne oder der durch Fachausschüsse festgesetzten Mindestentgelte ließ sich schwer nachprüfen. Auch macht ein Teil der Hausarbeiter aus Besorgnis, bei der gegenwärtigen mißlichen Wirtschaftslage die Arbeit zu verlieren, seine tariflichen Ansprüche nicht mehr geltend.

Klagen der Hausarbeiter über die Nichteinhaltung der Tariflöhne werden in der Herrenkonfektion erhoben, nicht so sehr darüber, daß eine Unterbietung der vereinbarten Lohnsätze oder Anfertigungszeiten seitens einzelner Arbeitgeber stattfindet, als darüber, daß ein Druck hinsichtlich der Güte der abgelieferten Arbeit ausgeübt wird. Schneider, die bislang Serie 2 und 3 arbeiteten, geben an, für gleiche Arbeit nur noch den niedrigeren Lohn nach Serie 3 und 4 zu erhalten. Wo die Hausarbeiter nicht unmittelbar durch den Unternehmer, sondern über Zwischenmeister beschäftigt werden, konnte in vielen Fällen festgestellt werden, daß die Zwischenmeister nicht mehr oder sogar weniger für ein Stück erhalten haben, als sie nach Vereinbarung oder Festsetzung ihren Hausarbeitern hätten zahlen müssen. Es liegt auf der Hand, daß die Hausarbeiter dabei zu kurz kommen. Unter dem Druck wirtschaftlicher Not übernehmen die Zwischenmeister freiwillig Arbeiten, ohne Prüfung, ob sie bei den gebotenen Entgelten die vorgeschriebenen Hausarbeiterlöhne auch wirklich zahlen können. Nicht anders verhält es sich mit den Hausarbeitern, die in Zeiten schlechten Geschäftsganges Arbeiten zu jedem Preis annehmen. Sie haben sich sogar in einer ganzen Reihe von Fällen dazu verleiten lassen, den Zwischenmeistern auf gedruckten Abrechnungszetteln den „Ausgleich aller Forderungen" durch den erhaltenen Betrag zu bescheinigen; dieser Betrag entsprach aber nicht den amtlichen Lohnfestsetzungen.

Mehrfach wurde gelegentlich der Revisionen von heimarbeitenden Schneidern in Baden darüber geklagt, daß sie zu den Beiträgen für die Handwerkskammer herangezogen werden. Letztere zählt sie den selbständigen Meistern zu, da sie auf eigene Rechnung mit eigenem Handwerkszeug arbeiten und meist Lehrlinge ausbilden. Sie läßt dabei außer Betracht, daß die große Mehrzahl der badischen Lieferungsschneider nicht einmal in der Lage ist, die anzufertigenden Gegenstände selbst zuzuschneiden, daß sie daher auch nicht als selbständige handwerksmäßige Hersteller des Stückes angesehen werden können.

Während einerseits der schlechte Geschäftsgang zum Rückgang der Heimarbeit wie jeder Beschäftigung überhaupt, gelegentlich auch zur Einschränkung der Heimarbeitsausgabe zugunsten der Betriebsarbeiter führt, hat an anderen Stellen die Hausarbeit infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse zugenommen.

So hat die Hausweberei in Katscher, die bereits im langsamen Absterben begriffen war, ein Vorgang, der durch Ueberführung von Hauswebern und deren Söhnen in andere Erwerbszweige unter Aufwendung staatlicher Mittel unterstützt worden war, unerwarteterweise durch die allgemeine wirtschaftliche Lage eine starke Belebung erfahren. Die im oberschlesischen Industriegebiet immer mehr um sich greifende Arbeitslosigkeit ließ viele dorthin abgewanderte Hausweber zurückströmen. Sie fanden auch tatsächlich in Katscher Beschäftigung. So kamen im Laufe der Jahre ungefähr 500 Hauswebstühle wieder in Betrieb, für die insgesamt schätzungsweise 1100 Personen beschäftigt waren. In vielen Familien wurden wieder jüngere Kräfte am

Webstuhl angetroffen, während die alten Leute die leichtere Arbeit des Wickelns und Spulens sowie die Liefergänge übernommen hatten.

Stickerei und Stopferei sind vielfach durch Maschinen verdrängt worden. Als neuer Zweig der Hausarbeit wird im Bezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Pantoffelnäherei erwähnt, die durch eine Frankfurter Firma in zwei Spessartdörfern eingeführt wurde und zunächst 90 Heimarbeiterinnen Verdienstmöglichkeit gab.

In Sachsen bereitet die Einbeziehung der Heimarbeiter in die Krankenversicherung noch Schwierigkeiten. In der Posamentenindustrie verhielten sich Gewerbetreibende und Ausgeber ablehnend gegen die Versicherungspflicht und begründeten dies damit, daß die Heimarbeiterinnen ausnahmslos für mehrere Arbeitgeber arbeiteten. Die Krankenkassen hielten sich wörtlich an die Bestimmung, daß Versicherungspflicht nur durch Verdienst in Höhe eines Drittels der für die verschiedenen Altersklassen als Richtlöhne festgesetzten Löhne begründet wird und unterließen es, die Arbeitgeber anteilig zur Beitragsleistung heranzuziehen. Aber auch die Bestimmungen des Versicherungsgesetzes für Kurzarbeiter, die gleichfalls auf Hausarbeiter Anwendung finden, blieben unbeachtet.

Die in der Landtagsverhandlung vom 17. Februar 1925 vorgebrachten Klagen über Mißstände in der Glacélederbearbeitung und damit Schädigung der lederverarbeitenden Hausarbeiter haben den Gewerbeaufsichtsämtern zur Fortführung der früher bereits aufgenommenen Feststellungen Anlaß gegeben. Tatsächlich findet das Beizen des Glacéleders mit menschlichem Urin noch immer statt, da andere Verfahren nicht bekannt sind. Eine einzige Firma beizt diese Leder chemisch, sie hält aber ihre Erfindung geheim. Gesundheitsschädigungen sind weder den Unternehmern noch den Arbeitervertretern bekannt geworden; auch die Bezirksärzte haben keine solchen festgestellt. Nach einem auf Veranlassung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums erstatteten Gutachten des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Lederforschung ist die Forschung noch nicht zu den Ergebnissen gekommen, einen wirklich brauchbaren Ersatz für die Urinbeize zu stellen. Es werden schon chemische Mittel in den Handel gebracht; diese erfordern aber immer noch längeres systematisches Herumprobieren, wozu namentlich kleinere Betriebe, die für die Glacéhandschuhfärberei in Betracht kommen, nicht in der Lage sind. Vermutlich wird es noch einiger Zeit bedürfen, bis die Entwicklung der Gerberei zur Verwendung handlicher chemischer Präparate übergehen kann.

Hinsichtlich der Schnelligkeit der Arbeit stehen nach württembergischen Erfahrungen die Heimarbeiter der Industrieplätze mit Ueberlieferung an der Spitze, die Orte mit jungem industriellen Leben stehen ihnen nach. Innerhalb dieser beiden Gruppen unterscheidet sich wiederum der Stadt- vom Dorfarbeiter, dessen zwar meist sehr arbeitsreiches Leben mit weniger Hast und Drängen abläuft, und dessen gewerbliche Leistungsfähigkeit unter dem verlangsamenden Einfluß des häufigen Wechsels zwischen Fabrik- und Feldarbeit steht. Die Schnelligkeit der Verrichtung ist auch verschieden nach Uebung und insbesondere nach Lebensalter bei der Aufnahme der Arbeit und je nach dem Grad, mit dem der Heimarbeiter früher kürzere oder längere Zeit in der Fabrikarbeit durch die Maschine und unter der Wirkung des gemeinschaftlichen Arbeitens vieler zu rascherer Hantierung gewöhnt und angetrieben worden ist. Der Mittelstand wird im Arbeitszeitmaß, in der Fähigkeit der Anpassung an die Güte des Stoffs, bezüglich Pünktlichkeit in der Arbeitsdauer bei eintöniger, gleichartiger Arbeit, überhaupt bei der berufsmäßigen Ausübung von der Berufsarbeiterin des Arbeiterstandes fast ausnahmslos weit übertroffen. Die Frau des Mittelstandes eignet sich daher sehr wenig zur Herstellung von Massenartikeln. Sie betätigt sich aber dort mit gutem Erfolg, wo es sich um Erzielung von besserer Ware handelt, wo der Sinn für gute Form, sorgfältige saubere Arbeit, Geschmack in der Farbenanordnung und überhaupt die Fähigkeit, einen Entwurf sinn- und stilgerecht auszuführen, erforderlich ist. Allerdings ist die Verwendungsmöglichkeit in dieser Richtung nicht eben reichlich. W.

Zur Stellungnahme von Dr. ing. Martin Wagner zu Schulz-Du Bois' Untersuchung über Arbeitszeit und Arbeitsleistung (Sp. 364) schreibt uns Dipl.-Ing. Schulz-Du Bois:

Zu 1. Herr Dr. Wagner[1]) hält Akkordvereinbarungen nicht für geeignet, um aus ihnen Schlüsse auf die Arbeitsleistung zu ziehen. Die Inbeziehungsetzung von Akkordsatz und Stundenlohn gebe nicht die aufgewandte Zeit für die Leistungseinheit, sondern bedeute eine „ganz imaginäre Stundenzahl, die bestenfalls einen Rückschluß darauf zuläßt, wie hoch der Akkordsatz oder der Stundenlohn sein muß, wenn der Maurer im Akkord mehr als im Tagelohn verdienen will".

Daß das einfachste nnd sicherste Mittel zur Feststellung der Arbeitsintensität in der Messung an der Arbeitsleistung besteht, unterliegt keinem Zweifel; ich habe dies in Sp. 334 genügend hervorgehoben. Aber woher sind einwandfreie, vergleichbare Leistungsaufstellungen während eines Zeitraumes von 40 Jahren (und ein solch großer Zeitraum ist wegen der zu beobachtenden Veränderungen der Arbeitszeit notwendig) zu bekommen! Sollte daher nicht ganz auf die Beantwortung der Frage verzichtet werden, so mußte ein anderer Weg eingeschlagen werden; und dieser Weg ist mit Hilfe der auf der Arbeitsleistung aufgebauten Akkordtarife durchaus gangbar.

Zunächst ein Wort darüber, wie ein Akkordtarif ordnungsgemäß zustande kommt: Jede Akkordfestsetzung ist aufgebaut auf der Zeitkontrolle der zu akkordierenden Arbeiten[1]). Danach wird im Wege der Verhandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die „Zeitbasis des Akkordes"[1]) festgesetzt, d. h. in unserem Falle die Stundenzahl, die der Unternehmer dem Maurer für einen Kubikmeter Mauerwerk zu zahlen gewillt ist. Die tatsächliche Arbeitsleistung der Akkordanten in der Zeiteinheit, und also damit ihre Arbeitsintensität, wird allerdings eine größere sein, als die durch die Zeitbasis des Akkordes festgelegte; aber, da es sich bei unseren Untersuchungen ja stets nur um den Vergleich der verschiedenen Intensitäten handelt, spielt nicht die absolute Größe der einzelnen Zahl, sondern nur ihr gegenseitiges Verhältnis eine Rolle, vorausgesetzt, daß sie nach der gleichen Methode ermittelt sind.

Beispiel: 1. Bei einer im Zeitlohn ausgeführten Maurerarbeit ergibt die Zeitkontrolle eine Leistung von $6^1/_4$ Std./cbm.

2. Der Unternehmer erreicht durch Verhandlung mit den Akkordanten eine Festsetzung der Zeitbasis des Akkordes auf 6 Std./cbm.

3. Die Akkordanten werden nur dann auf diese Zeitbasis eingehen, wenn sie glauben bei der Arbeit etwas verdienen zu können, sie also ohne übermäßige Anstrengung in kürzerer Zeit fertigstellen zu können, also etwa in $5^1/_2$ Std./cbm.

Denn sonst hätte der Arbeiter ja gar keinen Grund, auf den Akkordtarif einzugehen, wo seine um ihn im Zeitlohn arbeitenden Kollegen bei gleicher Anstrengung dasselbe oder mehr verdienen.

Die Zeitbasis des Akkordes wird also meist etwas niedriger als die tatsächlich aufgewandte Zeit bei Zeitlohnarbeit, aber etwas höher als die tatsächlich aufgewandte Zeit bei Stücklohnarbeit sein; immer aber wird sie mit Kenntnis und mit Rücksicht auf diese beiden Zeitaufwände festgestellt werden.

Nun ist es klar, daß, wenn die Arbeitsintensität steigt, dies auf die Zeitbasis einwirkt und bei den folgenden Akkordtarifverhandlungen berücksichtigt werden wird. Die Veränderungen des Akkordsatzes (und damit der Zeitbasis) sind also tatsächlich ein Maßstab für die Aenderungen der Arbeitsintensität, und die aus dem Akkordsatz entwickelte „von dem Arbeiter höchstens aufzuwendende Stundenzahl" ist (wie ich in Sp. 360 schrieb) durchaus keine „imaginäre" Zahl, sondern eben die „Zeitbasis des Akkordes."

Die Methode, aus dem Vergleich der Akkordzeitbasis einer längeren Reihe von Jahren auf die Entwicklung der Arbeitsintensität zu schließen, erscheint also durchaus berechtigt.

Daß die ausgebrachte Leistung bei Akkordarbeit von einer großen Zahl äußerst schwer vergleichbarer Momente abhängig ist, habe ich in Sp. 335 ausgeführt. Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, daß die Art der Arbeit, des Materials, die beanspruchte Qualität, die notwendigen Rüstungen durch die Präzisierung der Position I (in Sp. 360) genau festgelegt sind; über die Zusammensetzung der Akkordkolonnen war bemerkt, daß sie oft jahrzehntelang aus denselben Maurern bestanden, so daß ein wesentlicher Einfluß auf die Gesamttendenz der Arbeitsintensität von diesen Momenten während des langen Beobachtungszeitraumes nicht ausgehen konnte.

Zu 2. Daß der Akkordpreis, wie jeder Marktpreis, hauptsächlich durch Angebot und Nachfrage geregelt wird, läßt sich wohl nicht bestreiten. Daß Tarife nur eine sehr bedingte Stabilisierungsfähigkeit besitzen und in ihrem Gesamtverlauf auch den Marktgesetzen unterworfen sind, haben wir gerade in den letzten Tagen an den Lohntarifen der Bauarbeiter erlebt, als infolge der schlechten Konjunktur die Löhne von den Arbeitgebern nicht unerheblich herabgesetzt wurden.

Auch der Akkordpreis hat eine untere Grenze, genau wie der Arbeitslohn eine solche beim Existenzminimum hat; und zwar ist diese untere Grenze durch die Zeitbasis des Akkordes gegeben. Würde nämlich das „Akkordreißen" der Unternehmer so weit gehen, daß der Arbeiter bei guter Arbeitsleistung nicht mehr als im Zeitlohn verdiente, so wird er sich hüten weiter im Akkord zu arbeiten. Im übrigen ist „Festheit der Akkordsätze" das oberste Gesetz jedes reellen Unternehmers, und ich glaube nicht, daß bei willkürlichen Aenderungen dieser Sätze die in unserem Beispiel betrachteten Akkordpartien ein jahrzehntelanges Dienstverhältnis mit ihrem Unternehmer eingehalten hätten. Nein, die Akkordsätze wurden nicht von den Unternehmern „ständig herabgesetzt, wenn sie sahen, daß der Arbeiter zu viel verdiente" (ich glaube, daß das Unternehmertum vor 40 und 30 Jahren genau so auf Gewinn bedacht war, wie vor zehn Jahren und heute), sondern die Zeitbasis des Akkordes ist infolge gestiegener Arbeitsintensität zurückgegangen.

Zu 3. Herr Dr. Wagner will die Gegenüberstellung der aus den Akkordsätzen bis 1914 gewonnenen Relativzahlen mit den aus Nachkalkulationen gewonnenen Ergebnissen ab 1914 nicht gelten lassen. Ich habe ja nicht die absoluten Zahlen, sondern nur die Relativzahlen mit einander verglichen:

Tabelle I schließt im Jahre 1914 mit 6,0 Stunden/cbm = 100%.
„ II beginnt „ „ „ „ 6,3 „ „ = 100%.

Ich kann, da im Text auf die verschiedenartige Herkunft der Ziffern hingewiesen ist, in dieser Art der Gegenüberstellung nichts unwissenschaftliches sehen.

Zu 4. Die Frage der Einwirkung des Achtstundentages auf die Arbeitsintensität ist viel zu verwickelt, als daß man sie hier mit einigen Sätzen

---

[1]) Dessen Ausführungen erst jetzt zu meiner Kenntnis gelangt sind. Der Verfasser.

[1]) Vgl. hierzu: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, 4. Aufl. 1925. Art. „Lohnpolitik", S. 412 ff., bes. S. 417.

auch nur skizzieren könnte. Ich bin in meiner Untersuchung nur von den Ergebnissen des mir zur Verfügung stehenden Materials ausgegangen, möchte an dieser Stelle jedoch noch einmal auf die wertvollen Veröffentlichungen von Diehl[1]) und Lipmann[2]) hinweisen. Eine Bemerkung sei mir jedoch zu den Ausführungen des Herrn Dr. Wagner noch gestattet, da er die Ansicht vertritt, daß die Leistungssteigerung der Reduzierung der Arbeitszeit durch den Achtstundentag voll entspricht: daß nämlich der Unterschied zwischen neuneinhalb und acht Stunden 18,75 % beträgt und daß eine Steigerung der Arbeitsintensität um diesen Betrag (also rund 1/5) etwas ganz Enormes wäre.

Aus all diesen Gründen glaube ich beanspruchen zu können, daß der „Zufall" dem ich meine „an sich nicht unrichtigen Schlußfolgerungen" meiner Untersuchung zu verdanken habe, kein zufälliger ist.

Ein Verbot der Akkordarbeit und der Ueberschreitung des Achtstundentages in Sprengstoffabriken in Preußen ist unterm 25. Mai 1926 vom Minister für Handel und Gewerbe und Minister des Innern erlassen worden, einem Antrag des Landtags vom 16. Dezember 1925 folgend, der in einer Entschließung forderte: Das Staatsministerium solle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß dem Reichstag umgehend ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, der Akkordarbeit und Zahlung von Leistungsprämien in Betrieben, in denen Sprengstoffe hergestellt und verarbeitet werden, untersagt, eine verschärfte Kontrolle unter Heranziehung von Arbeitern aus dem Beruf in diesen Betrieben gewährleistet und den achtstündigen Arbeitstag in denjenigen Abteilungen von Sprengstoffbetrieben, in denen Sprengstoffe hergestellt und verarbeitet werden, gesetzlich festlegt. Bis zum Vorliegen dieses Gesetzes solle der Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß auf Grund der Gewerbeordnung diese Forderungen verwirklichen, außerdem die betreffenden Arbeitnehmer durch Belehrung und Aufklärung (mittels Merkblätter, bildlicher Darstellungen und Vorträge) vor den Gefahren zu schützen suchen und es den Arbeitgebern zur Pflicht machen, ihn dabei zu unterstützen. Nachdem durch Verhandlung mit den Beteiligten am 24. März 1926 die Frage der einzubeziehenden Teile der Sprengstoff-, Munitions-, Feuerwerks- und pyrotechnischen Industrie bzw. einzelner ihrer Verrichtungen geklärt worden war, wurde folgendes verordnet: Die Entlohnung im Stücklohn, in Gestalt von Arbeitsprämien oder anderen Entlohnungsarten, bei denen der Verdienst des Arbeiters von seiner Leistung derart abhängig ist, daß dadurch eine Ueberhastung der Arbeit veranlaßt werden kann, ist durch polizeiliche Verfügung auf Grund der §§ 120a und d der Gewerbeordnung (oder einer zweiten im Erlaß angegebenen Möglichkeit) zu verbieten. Zu den aufgezählten, von der Regelung betroffenen Beschäftigungen gehören z. B. bestimmte Verrichtungen in Fabriken für Dynamite, Ammonsalpeter-, Chlorat- oder Perchloratsprengstoffe, Schwarzpulver- und Zündschnurfabriken, Feuerwerkereien usw. Bei einigen Verrichtungen können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Einhaltung des Achtstundentags bzw. der 48 stündigen Wochenarbeitszeit soll grundsätzlich mit dem Verbot der Stücklohnarbeit Hand in Hand gehen. (Hygienischer Maximalarbeitstag gemäß §§ 120a und d der Gewerbeordnung.) Ausnahmsweise Zulassung von Arbeitszeitüberschreitungen ist im Rahmen der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 möglich und diesbezügliche Anträge sollen im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Notlage und die besondere der Sprengstoffindustrieen — namentlich wenn es sich um Ausfuhrbestellungen handelt — möglichst schnell erledigt werden. Andererseits wird erwartet, daß nichtdringliche Anträge abgelehnt und tarifliche Abmachungen, die den angegebenen Verboten widersprechen, beanstandet werden. Zu den Besichtigungen der Gewerbeaufsichtsbeamten sollen die Arbeitervertreter regelmäßig hinzugezogen werden.

Berufsausbildung.

Die planmäßige Ausbildung des Fabriklehrlings in Deutschland.

Von Woldemar Koch, Königsberg i. Pr.

I. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts konnte die uns heute merkwürdig erscheinende Auffassung vertreten werden, daß der gelernte Facharbeiter durch die Entwicklung der modernen Maschinerie entbehrlich geworden sei.

„Die Fabrikarbeiter sollten in heilsamer Erinnerung halten, daß ihre Arbeit in der Tat eine sehr niedrige Sorte geschickter Arbeit ist; daß keine leichter aneigenbar und in Anbetracht ihrer Qualität besser belohnt ist, daß keine durch kurze Unterweisung des Mindesterfahrenen in so kurzer Zeit in solchem Ueberfluß zugeführt werden kann. Des Meisters Maschinerie spielt in der Tat eine viel wichtigere Rolle in dem Geschäfte der Produktion als die Arbeit und das Geschick des Arbeiters, die eine Erziehung von sechs Monaten lehren und jeder Bauernknecht lernen kann[3])."

[1]) Diehl, Karl, Arbeitsintensität und Achtstundentag, Jena 1923.

[2]) Lipmann, Otto, Das Arbeitszeitproblem. Institut für angewandte Psychologie, Berlin 1924.

Vgl. auch Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung, Heft I, 1926, Arbeitszeit und Arbeitsleistung.

[3]) The Masters Spinners „and Manufacturers" Defence Fund. Report of the Commité. Manchester 1854. (Zitiert bei Marx, Kapital I, Seite 367.)

Die Entfaltung des hochkapitalistischen Wirtschaftssystems hat gezeigt, daß diese These nur in sehr beschränktem Umfange richtig ist. Für wichtige Zweige der modernen Industrie (z. B. für die metallverarbeitende Industrie, die Industrie der Maschinen und Apparate, teilweise auch für die Textilindustrie) ist auch in der Gegenwart ein Stamm hochqualifizierter Arbeiter mit mehrjähriger Ausbildungszeit von großem Wert. Die Ueberlegenheit auf dem Weltmarkte läßt sich nur erzielen, „wenn neben besten technischen Einrichtungen ein Stamm qualifizierter Facharbeiter vorhanden ist, der dauernd ergänzt werden kann"[1]).

Sobald es für die Industrie feststand, daß auch sie nicht imstande ist, ohne gelernte Arbeiter auszukommen, ergab sich ein doppeltes Problem für sie:

1. Wie muß die Ausbildung des Nachwuchses beschaffen sein, um den technischen Anforderungen der Großindustrie zu genügen?
2. Wer soll die Organisation der Ausbildung übernehmen?

Sehr bald wurde es klar, daß die althergebrachte Ausbildung der Lehrlinge durch das Handwerk, wie sie zunächst auch für die Mehrzahl der künftigen Fabrikarbeiter fortbestand, den Bedürfnissen der Industrie nicht entsprach. Die Revolutionierung der Handwerkstechnik ist eben eine der größten Leistungen des modernen Kapitalismus. Die technische Umwälzung bewirkte die Spaltung der alten und die Schaffung neuer Berufe. Das Handwerk ist gar nicht in der Lage, der Fabrik diejenigen gelernten Arbeiter zuzuführen, die sie braucht. Sofern der Staat und die Kommunen keine gewerblichen Lehranstalten errichteten, ergab sich für die Industrie die zwingende Notwendigkeit, die Ausbildung ihrer Lehrlinge selbst zu organisieren.

Auch in der Ausbildung des Facharbeiters durch die Industrie kamen die charakteristischen Merkmale der modernen Technik des Hochkapitalismus zum Ausdruck: die „Rationalität" und „Wissenschaftlichkeit"[2]). Sie erfolgt planmäßig, objektiv und subjektiv zweckmäßig und unter Berücksichtigung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung.

Schon vor dem Kriege wurde die Wichtigkeit der Neugestaltung des Lehrlingswesens erkannt. Einzelne Werke haben bereits Ende des 19. Jahrhunderts vorbildliche Einrichtungen für die Ausbildung ihrer gelernten Arbeiter getroffen. Jedoch erst in der Nachkriegszeit wurde sie zu einer der Kernfragen der Wirtschaftspolitik. Als solche wurde das Nachwuchsproblem nicht nur in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Staaten Westeuropas und Amerikas, sondern auch, was besonders bemerkenswert ist, von Rußland betrachtet. Auf die Maßnahmen der Sowjet-Regierung kann hier nicht näher eingegangen werden. Es sei aber darauf hingewiesen, daß sie bereits 1920 ein großzügiges Programm zur Förderung der Berufsausbildung der Arbeiter aufstellte[3]), u. a. durch Einführung einer „berufstechnischen" Schulpflicht. 1923 sollte sogar eine „Aktiengesellschaft für die Ausbildung der Arbeitskraft"[4]) gegründet werden.

II. Die Dezimierung der gelernten Arbeiterschaft und das Fehlen eines geeigneten Nachwuchses während des Krieges, die Erkenntnis, daß für die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit im Auslande auch die Hebung der Arbeitsproduktivität wesentlich ist, begründen die überragende Bedeutung der Lehrlingsfrage für die deutsche Industrie in der Gegenwart. In einer vor kurzem veröffentlichten Schrift von Dr. Gertrud Tollkühn über „Die planmäßige Ausbildung des gewerblichen Fabriklehrlings in den metall- und holzverarbeitenden Industrien"[5]) haben die Bestrebungen zur Lösung des Problems eine zusammenfassende Darstellung gefunden. Die Arbeit erstreckt sich auf sämtliche Industriezweige, in denen die planmäßige Ausbildung sich bereits eingebürgert hat: in der Textilindustrie sind vorläufig nur Ansätze der modernen Facharbeitererziehung vorhanden[6]). Auch die Einrichtungen der Reichsbahn wurden in die Untersuchung einbezogen. Die Ergebnisse der Forschung stützen sich, abgesehen von der umfangreichen psychologischen, pädagogischen und volkswirtschaftlichen Literatur, die der Lehrlingsfrage gewidmet ist, auf eine umfassende, von der Ver-

[1]) Jantzen, Die Lehrlingsausbildung bei der Ludw. Loewe & Co. A.-G., Berlin. (Berufsberatung, Berufsauslese, Berufsausbildung, hrsg. von der Reichsarbeitsverwaltung Berlin 1925, S. 280.)

[2]) Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, Seite 479, 5. Aufl. 1922.

[3]) Vgl. das Dekret vom 29. Januar 1920, betr. die Rechte und Pflichten des Hauptausschusses für die berufstechnische Ausbildung (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung, Jg. 1920, Art. 42).

[4]) Vgl. die Resol. d. Allruss. Zentr.-Gewerkschaftsrats vom 9. Oktober 1923 (Arbeitsbote [Vestnik truda] Jg. 1923, Nr. 9, Seite 271).

[5]) Erschienen in den Königsberger sozialwissenschaftlichen Forschungen, hrsg. von F. K. Mann, W. D. Preyer, H. Teschemacher, 3. Bd. Jena 1926, bei Gustav Fischer.

[6]) Vgl. Dr. Mahrholz, Lehrlingsausbildung in der Textilindustrie (Berufsberatung, Berufsauslese, Berufsausbildung, a. a. O., Seite 301).

fasserin veranstaltete Enquête, die auf weit über 50 Betriebe der Industrie und Reichsbahn ausgedehnt wurde. Die Mitteilungen der einzelnen Werke gaben der Verfasserin die Möglichkeit, ein genaues Bild von dem Aufbau, den Funktionen und praktischen Erfolgen der neuen Ausbildungsmethoden zu entwerfen. Während die bisherigen Darstellungen sich auf Teilgebiete der Ausbildung beschränken, wird in der Schrift von Dr. Tollkühn, soweit ich sehe, zum ersten Mal das Gesamtproblem allseitig untersucht. Es erscheint daher berechtigt, die Ergebnisse der Arbeit genauer zu besprechen.

Als ideengeschichtliche Voraussetzung der planmäßigen, einheitlichen Lehrlingserziehung erscheint der Verfasserin die Abkehr unserer Zeit von der wirtschaftsindividualistischen Grundeinstellung des 19. Jahrhunderts, die sich in der wachsenden Organisationsfreundlichkeit der Industrie äußert[1]). Das Streben nach Vereinheitlichung und Zusammenschluß ist auf dem Gebiete der Lehrlingserziehung, insbesondere in der Gründung des „Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen", zur Geltung gelangt.

Die Ausbildung beschränkt sich nicht mehr auf einzelne Maßnahmen, sondern bildet ein kontinuierliches Ganzes, dessen einzelne Teile nach einem wohldurchdachten Plane ineinandergreifen und sich gegenseitig ergänzen. Die Rationalisierung und Systematisierung ist für das moderne Lehrlingswesen typisch. Die Ausbildung gliedert sich in drei Teile:

1. Die Feststellung der Berufseignung, insbesondere durch das psychotechnische Prüfungsverfahren,
2. die praktische Unterweisung in der Lehrwerkstätte des **Unternehmens**,
3. deren Ergänzung durch den theoretischen Unterricht in der **Werkschule**.

1. Die Berufseignungsprüfung.

Sie verfolgt den Zweck, dem Werk die geeignetsten Arbeitskräfte zuzuführen und die weniger Begabten fernzuhalten. Sie bildet insofern die wesentliche Voraussetzung einer erfolgreichen Ausbildung und ist deshalb ein organisches Glied des Gesamtsystems. Die Berufseignungsprüfung ist mit wenigen Ausnahmen erst in der Nachkriegszeit eingeführt worden. Ihre theoretischen Voraussetzungen und praktischen Ergebnisse sind, weil es sich um ein junges Verfahren handelt, am stärksten umstritten. Die grundsätzlichen Einwände gegen das psychotechnische Experiment beziehen sich zunächst auf die **Anfechtbarkeit ihrer psychologischen Voraussetzungen**. Es handelt sich bei der Eignungsprüfung nicht um Feststellung von Kenntnissen und erworbenen Fertigkeiten, sondern um Ermittlung der ursprünglichen Anlagen und Fähigkeiten. Es besteht noch keine Uebereinstimmung darüber, welche berufswichtigen Eigenschaften als angeboren und nicht erwerbbar gelten können. Ebensowenig steht es fest, in welchem Umfange sie durch andere Eigenschaften ersetzt werden können. Nimmt man aber an, daß die Verschiedenheit der ursprünglichen Anlagen durch Uebung, Fleiß und guten Willen wenigstens teilweise ausgeglichen werden kann, so wird der Wert der psychotechnischen Prüfung grundsätzlich in Frage gestellt. Weitere Einwände richten sich gegen die **Beschaffenheit des psychotechnischen Experiments**. Es wird insbesondere hervorgehoben, daß die seelische Verfassung des Berufsanwärters, die sein Verhalten mitbestimmt, durch das Milieu, in dem sich die Prüfung vollzieht, beeinflußt wird. Die Wirkungen der Umgebung sind bei den einzelnen Prüflingen ungleichartig. Sie unterscheidet sich außerdem von dem Milieu, in welchem der zukünftige Lehrling arbeiten wird, sodaß nicht die Sicherheit besteht, daß die festzustellenden Fähigkeiten bei der Prüfung und in der Werkstätte in gleicher Weise in Erscheinung treten. — Durch das psychotechnische Experiment wird die Erfassung der isolierten psychischen Elemente erstrebt. Die wirklichen Leistungen im Betriebe sind indessen stets komplexe Erscheinungen. Es muß daher fraglich bleiben, ob man von den Prüfungserfolgen Rückschlüsse ziehen darf auf die Werkstattleistungen.

Man betont schließlich auch, daß die **Anwendbarkeit des Verfahrens begrenzt** ist. Eine Anzahl von Eigenschaften, die für die Bewährung im Beruf wesentlich sind, können nicht oder nur in unzulänglicher Weise auf dem Wege des Experiments ermittelt werden. Die Betriebsleistungen sind nicht nur von den ursprünglichen Fähigkeiten und den durch Uebung erworbenen Fertigkeiten abhängig, sondern auch von der **Arbeitswilligkeit**. Sofern diese von dem Berufs- und Betriebsinteresse mitbestimmt wird, ist sie durch keine Prüfung festzustellen.

Ueber den praktischen Wert der Eignungsprüfung läßt sich vorläufig kein abschließendes Urteil fällen. Es kann allerdings als bewiesen gelten, daß die für den Beruf ungeeigneten Elemente ausgeschieden werden. Ein wichtiges Symptom für den Erfolg des Verfahrens ist die durch Stichproben und Schätzungen als wahrscheinlich erwiesene Tatsache, daß die Zahl der Entlassungen nach Einführung der Prüfungen sich verringert hat. Trotz der zahlreichen Einwände gegen die neuen Auslesemethoden muß man anerkennen, daß sie der alten, durch Zufall und persönlichen Eindruck (also rein empirisch) bestimmten Auswahl überlegen sind.

2. Die Lehrwerkstätten.

Durch die Eignungsprüfung wird, wenn sie von Erfolg gekrönt ist, die Möglichkeit einer guten Ausbildung geschaffen. In der Lehrwerkstätte soll diese Möglichkeit zur Wirklichkeit werden. Sie hat die Aufgabe, dem Lehrling innerhalb des Unternehmens, aber getrennt von den eigentlichen Produktionswerkstätten, unter Leitung erfahrener Meister die für seinen Beruf erforderlichen praktischen Kenntnisse zu übermitteln. Bevor die Industrie zur Organisation der Lehrwerkstätten überging, wurde die Ausbildung der Lehrlinge, sofern sie nicht dem Handwerk überlassen blieb, einzelnen Werkmeistern oder Arbeitern innerhalb des Betriebes anvertraut. Die Vorzüge der Lehrwerkstätte gehen am besten aus einem Vergleich mit den anderen heute noch in Frage kommenden Ausbildungsformen hervor.

Die Ueberlegenheit gegenüber der **Einzelausbildung** innerhalb der **Produktionswerkstätte** zeigt sich vor allem in Bezug auf das **Lehrpersonal**. In der Lehrwerkstätte ist die Ausbildung die einzige Aufgabe des Meisters; er kann ihr infolgedessen die erforderliche Sorgfalt widmen. In der Betriebswerkstätte ist das nicht der Fall: Der Erziehung des Lehrlings kommt vom Standpunkte des Lehrmeisters eine geringere Bedeutung zu als seiner eigenen Arbeit. Die Zahl der Lehrmeister ist geringer (weil auf jeden einzelnen mehr Lehrlinge entfallen), woraus sich die Möglichkeit ergibt, ein geeigneteres Personal zu finden. Ein weiterer Vorzug der Lehrwerkstätte ist durch ihre Unabhängigkeit von der Konjunktur, von der Art der jeweils eingehenden Geschäftsaufträge bestimmt. Die Ausbildung kann daher systematisch ausgestaltet werden und sich ausschließlich den pädagogischen Zwecken anpassen.

Eine systematische, planmäßige Ausbildung ist in den **öffentlichen Lehranstalten** ebenfalls gewährleistet. Ihre Nachteile gegenüber den industriellen Lehranstalten ergeben sich indessen daraus, daß sie außerhalb des Wirtschaftslebens stehen. Die Gefahr der technischen Rückständigkeit liegt nahe, weil die Beschaffung neuer Maschinen mit großen Kosten verbunden ist. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die Notwendigkeit, schnell und sparsam zu arbeiten, kommen nicht genügend zur Geltung.

3. Die Werkschule.

Die Industrie ist gegenwärtig zur Erkenntnis gelangt, daß die praktische Unterweisung nicht genügt, um einen tüchtigen Facharbeiter heranzubilden. Die Ausbildung in der Lehrwerkstätte bedarf einer Ergänzung durch einen gründlichen theoretischen Schulunterricht. Er soll auf fachlichem Gebiet dem Lehrling einen Einblick geben in die Organisation des Betriebes, in die Beschaffenheit der Rohstoffe, Werkzeuge und Maschinerie. Der Lehrling soll dadurch über den Sinn seiner Tätigkeit orientiert werden. Ueber die engen Grenzen des Berufs hinaus wird auch die Erziehung zum Staatsbürger erstrebt. Diesem Zweck dient sowohl die Werkschule als auch die öffentliche Berufsschule. Die Gegenüberstellung der beiden Schultypen zeigt auch hier die Ueberlegenheit der industriellen Lehranstalten. Sie beruht auf der organisatorischen Verbindung zwischen Werkschule und Betrieb, in dem der Lehrling tätig ist. Die Schülerschaft bildet, da sie sich aus Angehörigen eines einzigen Werkes zusammensetzt, ein mehr oder weniger homogenes Ganzes. Auf die besonderen, für den Beruf des einzelnen Schülers wesentlichen Kenntnisse kann mehr Rücksicht genommen werden als in der öffentlichen Berufsschule, wo der „Beruf im allgemeinen" im Mittelpunkt des Unterrichts steht. Die Werkschule ist daher eher in der Lage, das Interesse des Lehrlings zu fesseln. Ferner: die Lehrer der Werkschule genießen bei den Schülern eine größere Autorität, weil sie erstens in der Regel Angehörige desselben Betriebes sind und die besonderen Verhältnisse des Werkes genau kennen, zweitens über schärfere disziplinarische Zwangsmittel verfügen (der Lehrer ist in der Mehrzahl der Fälle Vorgesetzter des Lehrlings im Sinne der Arbeitsordnung). Die wechselseitige Durchdringung des theoretischen und praktischen Unterrichts ist wegen der Einheitlichkeit der Leitung in der Lehrwerkstätte und Werkschule besser gesichert als in der öffentlichen Berufsschule.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß das neue, von den Unternehmern geschaffene Ausbildungssystem geeigneter ist,

[1]) Der Begriff des Individualismus ist sehr vieldeutig. Im strengen Sinne des Wortes sind die Produkte der industriellen Zusammenschlußbewegung rein individualistische Gebilde (vgl. Alfred Weber, Die Krise des modernen Staatsgedankens. Berlin und Leipzig 1925).

die Aufgabe der Heranbildung von Qualitätsarbeitern zu erfüllen, als die anderen Verfahren. Seine wirtschaftliche Beurteilung kann erfolgen: 1. vom Standpunkte der beiden an der Ausbildung interessierten Teile, d. h. der Unternehmer und Arbeiter; 2. vom Standpunkte der Volkswirtschaft. Die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind auf diesem Gebiete in weitgehendem Maße identisch. Das Urteil lautet überwiegend günstig und zwar sowohl bei den Werkleitungen als auch bei den großen Arbeitnehmerverbänden. Kennzeichnend ist die Aeußerung des Werkschuldirektors Hans Jenzen (Linke-Hofmann-Lauchhammer A.-G.): „Zusammenfassend kann gesagt werden, daß wir mit bisherigen Erfolgen der Berufsauslese und Berufsausbildung voll zufrieden sein können und die hierfür aufgewendeten Kosten, von rein wirtschaftlichem Standpunkt aus betrachtet, als eine gute Kapitalsanlage betrachtet werden können"[1]). Typisch für die Stellungnahme der Arbeiter ist das Urteil von Maschke (Korrespondenzblatt des ADGB.), daß „durch Lehrwerkstätte und Werkschule, die methodisch arbeiten, wirkliche Garantien für eine gute Berufsausbildung gegeben sind"[2]). Freilich darf nicht verkannt werden, daß bei den Gewerkschaften auch zahlreiche Bedenken gegen das neue System bestehen. Für den Unternehmer kann es, abgesehen von wirtschaftlichen Vorteilen, auch eine wichtige sozialpolitische Nebenwirkung zeitigen. Der Lehrling wird sich nicht der Erkenntnis entziehen, daß er seine gute Ausbildung dem Arbeitgeber verdankt; das Gefühl der Klassenfeindschaft wird dadurch abgeschwächt. Dieser „Vorteil" muß allerdings vom Standpunkt der „verabsolutierten Klassenkampftheorie" (Sombart) als „Nachteil" erscheinen.

In der Frage der Lehrlingsausbildung haben wir einen der wenigen Fälle, wo sich die Interessen der Volkswirtschaft mit den Privatinteressen decken. Die Lösung des Problems des Facharbeiternachwuchses dient der Stärkung der deutschen Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte und fördert dadurch die Erfüllung einer der wichtigsten wirtschaftspolitischen Aufgaben der nächsten Zukunft.

Eine hessische Verordnung über die Beschränkung der Zahl der kaufmännischen Lehrlinge vom 2. Juni 1926 bestimmt, daß in Betrieben ohne Angestellte nur ein Lehrling gehalten werden darf, in Betrieben mit ein bis zehn Angestellten in jedem Jahr nur ein Lehrling (bis zur Höchstzahl von drei Lehrlingen), darüber hinaus auf je fünf Angestellte ein weiterer Lehrling eingestellt werden darf. Betriebe, die bei Inkrafttreten der Verordnung mehr Lehrlinge halten, sind berechtigt, diese bis zum Ablauf der Lehrzeit weiter in der Lehre zu behalten. Als Angestellte zählen nur solche Personen, die eine ordnungsgemäße kaufmännische Lehrzeit durchgemacht haben oder wenigstens vier Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind. Solche Angestellte, die in der Regel mehr als den vierten Teil ihrer Tätigkeit vom Betriebe abwesend sind, dürfen nicht hinzugerechnet werden. Kaufmännische Geschäfte, die ihre Geschäfte nicht im Sinne des § 38 HGB. führen, sogenannte Minderkaufleute, sind nicht berechtigt, kaufmännische Lehrlinge auszubilden.

Eine Anordnung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe über die Regelung der Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe vom 3. Juni 1926 besagt: 1. In jedem Betriebe des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes darf, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf eingestellt werden, wenn der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat. 2. In gemischten Betrieben, d. h. in solchen, die mit besonderen Einrichtungen für Herren- und für Damenfrisieren versehen sind, und in denen regelmäßig Arbeiten in jedem dieser Zweige ausgeführt werden, dürfen zwei Lehrlinge eingestellt werden, wenn nach den Lehrverträgen der eine Lehrling ausschließlich im Damenfrisieren ausgebildet wird. Ein dritter Lehrling darf unter denselben Voraussetzungen eingestellt werden, die nach Ziffer 1 für die Einstellung des zweiten Lehrlings gelten. Die Höchstzahl von drei Lehrlingen darf nicht überschritten werden.

3. Einstellung eines zweiten, im Falle Ziffer 2 eines dritten Lehrlings soll erst erfolgen, nachdem die Handwerkskammer bzw. die Innung aus der Lehrlingsrolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß der erste Lehrling das zweite Lehrjahr tatsächlich vollendet hat.

4. Mehrere Betriebe desselben Unternehmers an einem Orte oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten als ein Betrieb. Dasselbe gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer an demselben Ort mehrere der unter diese Anordnung fallenden Gewerbszweige betrieben werden.

Sozialversicherung.

Die Reform der Knappschaftsversicherung.

I.

Die Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz (Sp. 94 ff.) ist vom Reichstag mit 320 gegen 58 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen in einer Form angenommen worden, die von dem Regierungsentwurf fast ebenso stark abweicht, wie von den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrates (Sp. 95 f.). Selbst die Schöpfer der Novelle dürften von dem schließlichen Ergebnis zahlreicher Verhandlungen mit wechselnden Machtverhältnissen mehr oder weniger überrascht sein. Tatsache ist, daß die Arbeiterschaft, die sich zum großen Teil ursprünglich gegen die Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes gewehrt hatte, aus dem politischen Kampf, in dem sie von der Verteidigung bald zu energischem Angriff überging, mit Errungenschaften hervorgeht, die sie selbst vor kurzem wohl noch für unmöglich gehalten hat.

In 37 Sitzungen hat der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstages den Entwurf umgearbeitet, ohne dabei das ausführliche Gutachten des Reichswirtschaftsrates in dem Umfange zu diskutieren, in dem man es hätte erwarten sollen.

Der Reichsrat hat an den Beschlüssen des Reichstages scharfe Kritik geübt. Seine Bedenken richten sich vor allem gegen die mit dem Gesetz beschlossene Mehrbelastung. So wünschenswert eine ganze Reihe der neuen Bestimmungen an sich auch schienen, so wird doch befürchtet, daß der in einer schweren Krise befindliche Bergbau die neue Last nicht werde tragen können. Der stellvertretende Bevollmächtigte der Provinz Westfalen, Bergwerksdirektor Brandi erklärte den Glauben, der Bergbau werde die Krisis schnell überwinden, für einen unverantwortlichen Optimismus, da sie mit der allgemeinen Wirtschaftslage zusammenhänge und ihren Grund darin habe, daß sämtliche Länder ihre Produktionsfähigkeit ausgedehnt hätten und die deutsche Einfuhr kaum mehr benötigten. Außer Brandi sprachen insbesondere der sächsische und der bayerische Gesandte die Befürchtung aus, der Bergbau ihrer Länder sei den neuen Lasten nicht gewachsen. Graf Posadowsky erklärte diese für völlig unabsehbar und wies auf die möglichen Folgen für die anderen Versicherungszweige hin. Man gerate auf einen Abweg, wenn man den Arbeitgebern Lasten auferlege, die sie nicht mehr tragen könnten. Die Folge müsse sein, daß Betriebe lahmgelegt würden, wodurch die Lage einer ungeheuren Zahl von Arbeitern sich verschlechtere. Ministerialdirektor Grieser stellte den Ausführungen Brandis entgegen: So wenig man der wirtschaftlichen Entwicklung Halt gebieten könne, so wenig könne man den sozialen Bedürfnissen künstlich ein Ziel stecken. Das Gesetz suche einen gerechten Ausgleich zwischen sozialen Bedürfnissen und wirtschaftlicher Notwendigkeit zu finden (vgl. XXXIV, 185 ff.). Die Träger der Sozialversicherung seien heute mehr denn je die Zufluchtsstätten für Arbeiter und Angestellte. Trotz der vorgebrachten Bedenken beschloß der Reichsrat mit 43 gegen 24 Stimmen (letztere abgegeben von den Vertretern der Provinzen Brandenburg, Pommern, Niederschlesien und Westfalen und der Staaten Bayern, Württemberg, Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Schwerin), keinen Einspruch zu erheben, da dieser bei dem Stimmenverhältnis des Reichstages aller Wahrscheinlichkeit nach doch erfolglos geblieben wäre und lediglich die allseitig gewünschte Einführung der Familienhilfe unnötig verzögert hätte. Die alleinige Gesetzgebung habe heute tatsächlich der Reichstag, äußerte hierzu Graf Posadowsky, der stellvertretende Bevollmächtigte der Provinz Sachsen, um dann etwa folgendermaßen fortzufahren: „Die Reichstagsabgeordneten hängen zum großen Teil vom Willen der Masse ab und haben ein Interesse, sich ihr Mandat zu erhalten. Es fehlt der Reichsverfassung eine Instanz, die unabhängig ist von den Wahlinteressen und die Macht hat, Gesetze sachlich nachzuprüfen und ihnen unter Umständen auch die Genehmigung zu versagen." In diesem Ausspruch klingt zweifellos auch der Konflikt zwischen Reichstag und Reichsrat noch nach, der durch Erlaß der am 9. Juni in Kraft getretenen Novelle zur Reichsfürsorgeverordnung (Sp. 501) endlich beigelegt worden ist.

Ob die im Reichsrat geäußerten Befürchtungen übertrieben oder gerechtfertigt sind, sei hier nicht erörtert, zumal es sich dabei doch immer um ein Abwägen von Möglichkeiten handelt, dessen Ergebnis mehr oder weniger Prophezeiung bleibt. Ganz unbegreiflich sind sie jedenfalls nicht für den, der unvoreingenommen alle Verhandlungen und ihr schließliches Ergebnis betrachtet. Es muß zunächst stutzig machen, daß ein Gesetz, zu dem das dringende und bei der derzeitigen Lage des Bergbaues immerhin erklärliche Verlangen der Arbeitgeber nach sozialer Entlastung den Anstoß gab, tatsächlich statt dessen eine recht beträchtliche Mehrbelastung bringt. Was wir heute am wenigsten gebrauchen können, ist eine Steigerung der Erwerbslosenzahlen. Deshalb müssen weitere Stillegungen, die nicht unbedingt der Gesundung der Wirtschaft dienen, vor allem vermieden werden. Ehe jedoch auf die Frage der Belastung weiter eingegangen wird, seien die im Gesetz enthaltenen Neuerungen dargestellt.

Die sozialpolitisch wichtigste Aenderung ist zweifellos die Beseitigung der Parität in der Verwaltung der Knappschaftsversicherung, die vom Abgeordneten Imbusch im Ausschuß des Reichstages beantragt und erfolgreich durchgefochten wurde. Die

[1]) Berufsberatung, Berufsauslese, Berufsausbildung, a. a. O., S. 274.
[2]) Korrespondenzblatt, 32. Jhrg., Nr. 25.

Arbeitnehmer sind künftig an der Verwaltung mit drei Fünfteln der Stimmen beteiligt, die Arbeitgeber mit einem Fünftel. Dementsprechend haben die Arbeitnehmer auch drei Fünftel der Beiträge (bisher die Hälfte) und die Arbeitgeber den Rest aufzubringen. Die Verantwortung für die Zukunft der knappschaftlichen Versicherung ist damit zum größten Teil in die Hände der Arbeitnehmer gelegt. Es ist zu hoffen, daß diese durch kluge Mäßigung ihr Verständnis für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Bergbaues beweisen. Peinlich bleibt, daß die Beseitigung der Parität mit dem Odium einer Vergeltungsmaßnahme gegen die Arbeitgeber behaftet ist, die der Wiedereinführung der Familienhilfe und der Gewährung von Steigerungsbeträgen über das 25. Dienstjahr hinaus unter der Herrschaft des bisherigen Reichsknappschaftsgesetzes widerstrebten, um damit dessen Abänderung und eine Ermäßigung der Lasten zu erreichen. An der Arbeitnehmerschaft ist es, dieses Odium zu beseitigen. Einzelne Stimmen in der Arbeiterpresse lassen erkennen, daß Verständnis für diese Notwendigkeit vorhanden ist. *Imbusch* selbst, der eigentliche Sieger im Kampfe um das Gesetz, warnte gelegentlich einer Konferenz der Führer des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter Deutschlands in Essen dringend davor, das durch die Novelle gegebene größere Verwaltungsrecht falsch auszunutzen und damit der Sache der Knappschaftsmitglieder zu schaden.

Die Frage, ob das Zehntel der Beiträge, das die Arbeitnehmer infolge der neuen Regelung zusätzlich zu übernehmen haben, und das jährlich 15—20 Mill. M. ausmacht, also bei einer Gesamtlohneinnahme von 1,5 Milliarden etwa 1 1/3 % des Lohnes[1]), zu Lohnkämpfen führen wird, braucht in dieser Form nicht gestellt zu werden, denn es bedeutet nur einen Teil der infolge der beschlossenen Mehrlasten ohnehin nach aller Voraussicht notwendigen Erhöhung der Beiträge der Arbeitnehmer. Auch ohne das Zehntel ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Erhöhung die Lohnfrage aufrollt. Doch ist zu bedenken, daß die Arbeitnehmer vor Erlaß des neuen Gesetzes die Familienhilfe auf eigene Kosten einführen wollten, also bereit waren, selbst höhere Beiträge zu übernehmen. Nicht darum, wer die Lastensteigerung trägt — die Erhöhung der Beiträge könnte ja für jede Partei durch eine Erhöhung bzw. Verminderung des Lohnes wettgemacht werden —, handelt es sich indessen heute in erster Linie. Die Kardinalfrage ist vielmehr, ob die Lastenvermehrung insgesamt vom Bergbau getragen werden kann.

Bezüglich des *Umfanges* der Versicherung bestimmt die Novelle, daß Betriebe der Industrie der Steine und Erden nur knappschaftspflichtig sind, soweit sie *vorwiegend* unterirdisch betrieben werden. Im übrigen können Betriebe der Steine und Erden sowie Betriebe geringen Umfanges auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der Knappschaftspflicht befreit werden, erstere, „wenn nicht besondere Umstände die Versicherung rechtfertigen", letztere, „wenn besondere Umstände die Befreiung rechtfertigen". Für die ausscheidenden Betriebe muß der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung für die laufenden Pensionen ehemaliger Versicherter und die in dem Betriebe erworbenen Anwartschaften leisten.

In der *Krankenversicherung*, deren Pflichtleistungen bisher den Pflichtleistungen der Reichsversicherungsordnung entsprachen, geht das Reichsknappschaftsgesetz durch Einführung einer Reihe neuer obligatorischer Leistungen nunmehr über die Reichsversicherungsordnung bedeutend hinaus. Vor allem ist die *Familienhilfe*, deren Notwendigkeit und Berechtigung von keiner Seite bestritten wurde, zur Pflichtleistung geworden. (Hierin dürfte allerdings die allgemeine Krankenversicherung der knappschaftlichen nicht lange mehr nachstehen.) Als Familienkrankenhilfe wird *freie ärztliche Behandlung* und *Krankenhauspflege* für die Ehefrauen und Kinder (für letztere unter denselben Voraussetzungen, unter denen der Kinderzuschlag gewährt wird, s. u.), soweit sie nicht selbst Anspruch auf Krankenpflege gegen einen Träger der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung haben, in dem Umfange gewährt, in dem der Versicherte selbst sie erhält. Daneben werden die *Arzneikosten* zur *Hälfte* erstattet. (Die Sondervorschriften können die Erstattung bis zu 70 % zulassen.) Ferner werden die baren Leistungen künftig nach dem auf den Kalendertag entfallenden Teil des *wirklichen* Arbeitsentgeldes (= *Grundlohn*) bemessen (vgl. Sp. 505). Doch kann der Vorstand der Bezirksknappschaft stattdessen den Grundlohn auch stufenweise unter Berücksichtigung des wirklichen Arbeitsentgeltes festsetzen. Für die Ehefrau und jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhält der Versicherte einen *Zuschlag zum Krankengeld* in Höhe von 10 % des Krankengeldes. Der Kinderzuschlag wird über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt, solange das Kind sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, oder solange ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten, vorausgesetzt, daß der Versicherte es überwiegend unterhält. Der Gesamtbetrag des Krankengeldes darf jedoch drei Viertel des Grundlohnes nicht übersteigen. Wird einem Versicherten Krankenhauspflege gewährt, so erhält er für Angehörige, die er ganz oder überwiegend unterhalten hat, ein *Hausgeld* und zwar, wenn nur ein Angehöriger vorhanden ist, in Höhe der Hälfte des Krankengeldes, für jeden weiteren Angehörigen ein Zehntel des Krankengeldes bis zum Höchstbetrage des Mindestkrankengeldes. Die Satzung kann die *Versicherungspflicht* auf Angestellte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165a RVO. festgesetzten Betrag (z. Z. 2700 M.) übersteigt und die der Angestelltenpensionskasse als versicherungspflichtige Mitglieder angehören. Diese Versicherten erhalten alle Leistungen der Krankenkasse außer dem Krankengelde; der Beitrag ermäßigt sich entsprechend. Von Bedeutung ist ferner, daß *Ersatzkassen* — die durch das RKG. in der alten Form ausgeschlossen waren — auch in der Krankenversicherung der Knappschaft jetzt zugelassen sind. Dem Wunsche der Angestellten entsprechend ist die *Kranken- wie auch die Pensionsversicherung der Angestellten von derjenigen der Arbeiter losgelöst* worden (es werden zwei Abteilungen mit getrennter Festsetzung und Verwaltung der Beiträge gebildet), eine Maßnahme, die mit Rücksicht auf die allgemeine Krankenversicherung zu denken gibt und die jedenfalls nicht auf der Linie zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der Sozialversicherung liegt, so begreiflich das Streben der Angestellten nach selbständiger Verwaltung ihrer Angelegenheiten auch ist. Die Sondervorschriften der Bezirksknappschaftsvereine können indessen mit Zustimmung der Mehrheit in beiden Abteilungen bestimmen, daß die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten gemeinsam durchgeführt wird. Auch kann die Reichsknappschaft beschließen, daß die Krankenversicherung der Angestellten gemeinsam für mehrere oder alle Bezirksknappschaften durchgeführt wird. (Schluß folgt.)

Dr. Erna Hamann, Berlin.

[1]) Ministerialdirektor Grieser in der D. A. Z. vom 30. Juni 1926.

Volksgesundheit.

Eindrücke von der Gesolei.

Von Dr. Fritz *Gumpert*, Berlin.

Von der Düsseldorfer Rheinbrücke überblickt man am besten das große Gelände der Ausstellung, die sich mehrere Kilometer lang am Rhein hinzieht, überragt von der Kuppel des Planetariums und dem hohen Bau des Terrassenrestaurants, das ebenso wie das Gebäude der Kunsthalle aus der Vorkriegszeit stammt. Gediegene Einfachheit und geschmackvolle Anwendung modernen Baustils kennzeichnen äußerlich in zweckmäßiger, gefälliger Verbindung die Gesolei. Mit Recht hat man auf eine ästhetischen Ansprüchen genügende Ausgestaltung der Ausstellung Wert gelegt; sie vermindert die Anstrengungen, die naturgemäß mit dem Besuch einer so umfangreichen Fachausstellung verbunden sind, und erhöht die Anziehungskraft für das große Publikum, das hier ohne allzu große Ermüdung Anregung und Belehrung auf einem wichtigen Gebiete des sozialen und kulturellen Lebens empfangen kann. Wie weit dies gelungen ist, beweist die Besuchsziffer, die z. B. am Himmelfahrtstage annähernd 80000 Personen betrug. Wohltuend fällt dem Besucher in den Hallen selbst vor allem auf, daß bei aller Reichhaltigkeit des Gebotenen doch jede Ueberfülle vermieden worden ist. Die großen Ausstellungen in den letzten Jahren, wie z. B. die Münchener Verkehrsausstellung, haben den Weg zu einer gründlichen Auslese des Ausstellungsmaterials gewiesen und uns hoffentlich endgültig von unübersichtlichen Massenschaustellungen befreit, wie sie früher so häufig waren.

Die Schwierigkeiten der richtigen *Auswahl* des Ausstellungsmaterials sind im Ganzen erfolgreich bekämpft worden. Es ist natürlich unvermeidbar gewesen, daß einzelne Zweige der in Betracht kommenden Wissensgebiete gegenüber anderen bevorzugt erscheinen; dies liegt mehr oder weniger in der Natur der Sache, da die ausstellenden Körperschaften, Organisationen und Interessengruppen verschieden großen Eifer und verschieden hohe Mittel aufgewendet haben. So kommt es, daß insbesondere von Seiten einiger Industriezweige mehr aus dem Gebiete der *Fabrikationstechnik* gezeigt wird, als im Rahmen der Ausstellung notwendig ist. Andererseits war es auch unmöglich, das riesige Gebiet, von dem die Gesolei ein anschauliches Bild geben will, auch nur annähernd zu erschöpfen. Nur die großen Strömungen der Gegenwart, ihre historischen und materiellen Grundlagen, ihre Ziele, Kräfte und Hilfsmittel können aus dem riesigen Sektor des sozialen Lebens, der Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen umschließt, zur Darstellung gelangen. Der innigen Verquickung, die zwischen diesen drei Materien herrscht, hat man meines Erachtens dadurch entsprochen, daß man keine grundsätzliche Drei-

teilung, sondern je nach den Bedürfnissen eine Trennung oder Verbindung des Ausstellungsmaterials vorgenommen hat. **Wie** heute ausgestellt wird, durch welche neuartigen plastischen Gebilde man insbesondere die veralteten graphischen Darstellungen zur Förderung der Anschaulichkeit ersetzt, zeigt die Gesolei vortrefflich. Die Fortschritte der Ausstellungstechnik und Ausstellungskunst, der Hochbau- und der Innenarchitektur, sind unverkennbar.

Wenn man viele Stunden in der Ausstellung zugebracht hat, zeigt sich die Unmöglichkeit, in einer kurzen Betrachtung mehr als einige besonders hervorragende Spitzenleistungen zu erwähnen. Einen großen Raum nimmt der **Arbeiterschutz** auf der Gesolei ein. Neben amtlichen Stellen, insbesondere den Gewerbeaufsichtsbehörden, haben auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bemerkenswertes Material zusammengetragen, vor allem aus dem Gebiete des Baugewerbes. Der **Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund** ist in einem äußerst originellen Pavillon in Glasarchitektur mit einer umfassenden Sonderschau vertreten, in der die Organisations- und Fürsorgeleistungen der einzelnen Verbände dargestellt sind. Alle Gebiete der sozialen **Fürsorge** haben reichhaltige Sonderausstellungen veranstaltet; ich nenne besonders Kinder-, Blinden-, Tuberkulose- und Krüppelfürsorge, die mit sehr interessantem Material vertreten sind. Während hier auch viel von der öffentlichen Fürsorge ausgestellt wird, haben die Spitzenorganisationen der freien Wohlfahrtspflege ihre eigene Arbeit noch gesondert zur Schau gestellt. Viel bewundert wird die „**Wohlfahrtsstadt**" in der außergewöhnlich übersichtlich und hübsch angeordneten großen Halle der „Liga der freien Wohlfahrtsverbände". In einem ganz neuartigen plastischen Schaubild ist ein Stadtschema aufgebaut, das die **Anstaltspflege der freien Wohlfahrtsorganisationen** nach Größenordnung und Art der Anstalt veranschaulicht; mit Recht wird diese Wohlfahrtsstadt eine der besten Leistungen der Gesolei genannt werden und wird bleibenden Wert behalten. Besonders hervorzuheben ist die Abteilung für **Geschlechtskrankheiten**, in der für Männer und Frauen getrennt in sehr eindrucksvoller, dabei weder abschreckender noch prüder Art Erkennungsmerkmale und Schutzmittel gezeigt werden; recht interessant sind die Aufklärungsplakate der Sowjetregierung, die hier ausgestellt sind. Bemerkenswert ist auch die Beteiligung der Hygienekommission des **Völkerbundes** mit Darstellungen über Seuchenbekämpfung; ebenso ist das **Internationale Rote Kreuz** vertreten.

Sport und Leibesübungen, verbunden mit großer **Bekleidungsschau**, füllen große Hallen, in denen Riesenflugzeuge nicht fehlen. Die Vielseitigkeit der Gesolei mag schließlich noch aus der Aufzählung einiger Sonderausstellungen hervorgehen, die mir besonders gelungen erschienen: Der Pavillon **Deutschösterreichs** mit vorzüglichem amtlichen Material, das **Haus der Studentenhilfe**, die Ausstellung des **Reichswehrministeriums** und die vorzügliche Abteilung der deutschen **Sozialversicherung**. Interessant sind ferner **kommunale** Sonderausstellungen von Düsseldorf und Frankfurt a. M., Lichtbildvorführungen der **Rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerke** und ein kulturell bemerkenswerter Pavillon der Düsseldorfer Jüdischen Gemeinde unter dem Motto „**Hygiene der Juden**". Die „**Großstadt**" kommt in den Hallen „Gas und Elektrizität", „Heizung und Lüftung", „Abfallstoffe und Abwässer", „Feuerwehr" und „Wasserversorgung" in großzügigster Weise zur Geltung. Auch der ländlichen **Siedlung** ist viel Raum gewidmet, und selbst das **Bestattungswesen** ist als letzter irdischer Fürsorgezweig nicht vergessen. Eine besondere Anziehungskraft dürfte das **Planetarium** ausüben, dessen ungemein wertvolle Belehrungskraft hoffentlich bald allen deutschen Großstädten zugute kommen wird.

Während dieses Sommers wird ein Strom von Besuchern nach Düsseldorf reisen. Wer es irgend ermöglichen kann, seine Fachkenntnisse durch Besichtigung der Gesolei zu vergrößern, wird großen Gewinn davontragen. Selten findet man eine derartige Fülle von wissenschaftlich vertieftem Tatsachenmaterial in so trefflicher Weise zur Belehrung dargeboten wie in Düsseldorf. Und doch ist diese Ausstellung keine „Fachsimpelei" für einen beschränkten Kreis besonders Interessierter, sondern sie zeigt jedem, was er von Vorbeugung und Heilung, von Erhaltung und Vermehrung der Kräfte, Hilfsbereitschaft und Notgemeinschaft im sozialen Leben wissen muß.

Persönliches.

Baurat Dr. Eduard Bernhards 50 jähriges Diplomingenieur-Jubiläum hat am 9. Juli stattgefunden. Der um die deutsche Sozialpolitik hochverdiente frühere Tiefbauunternehmer, der bekanntlich in Fachkreisen des Bauwesens und in den Berliner Arbeitgeberkreisen hohes Ansehen genießt, gehört dem Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform seit ihrer Gründung als Schatzmeister an und ist auch stellv. Vorsitzender ihrer Ortsgruppe Berlin. Lange Jahre war er ein „weißer Rabe" im Arbeitgeberlager. Ohne je zu wanken, verfocht er allzeit sozialreformerische Gedanken mit seltener Großzügigkeit. Die Entwicklung hat ihm recht gegeben. Möge er das Wiedererstarken der deutschen Volkswirtschaft noch erleben! — Dem Jubilar sind herzliche Glückwünsche von der Technischen Hochschule Hannover, von der Gesellschaft für Soziale Reform und vielen anderen Stellen zugegangen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten **Bücher** dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen **Broschüren** abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Der Kampf um den Nutzeffekt in der Technik von Dr. H. Schütze; Verlag Dieck & Co., Stuttgart, 1925. M. 1,80.

Die kleine Schrift behandelt allgemeinverständlich die Wirtschaftlichkeit der Werkzeuge und Maschinen vom Altertum bis zur Gegenwart.

Arbeitsersparnis im Landhaushalt von Dr. Dorothea Derlitzki. Verlag Paul Parey, Berlin 1926.

Die kleine Schrift untersucht systematisch, an welchen Stellen die Rationalisierung im ländlichen Haushalt einsetzen kann; so bei Einrichtung des Haushalts, Anwendung zweckmäßiger Maschinen, Geräte und anderer Hilfsmittel, Weckung und Erhaltung des Arbeitswillens, Arbeitsorganisation und Arbeitstechnik. Sie wird allen, die an der Umgestaltung veralteter Haushaltsmethoden interessiert sind, eine wertvolle Hilfe sein.

Grundlegung des Rechtes der Unternehmerzusammenfassung von Direktor Dr. Fritz Haußmann. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin und Leipzig 1926. 200 S. 8 M.

Verfasser stellt die Konzentrationsvorgänge in ihrem Zusammenhang mit dem Kartellbericht dar und gibt neben scharfsinnigen rechtlichen Auseinandersetzungen soziologischen Einblick in die interessanten neuzeitlichen Wirtschaftsgebilde.

Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen in Deutschland von Dr. Kurt Apelt, Glöckners Verlag, Leipzig 1925.

Aufbau, Wesen und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Wirschaftsvertretungen und wirtschaftlichen Verbände der Unternehmer und Arbeitnehmer werden kurz und klar dargestellt.

Selbstverwaltung der Wirtschaft. Eine öffentlich-rechtliche Studie von **Friedrich Glum**, Dr. sc. pol. et jur. Privatdozent an der Universität Berlin. Hermann Sack, Verlag, Berlin 1925.

Einer Erörterung der Begriffe Gemeinwirtschaft und Selbstverwaltung und ihrer geschichtlichen Entwicklung läßt Glum eine Darstellung und Analyse der Rechtsformen der Selbstverwaltung der Wirtschaft folgen. Zwei Tendenzen der Organisationen werden unterschieden: Der Zusammenschluß einzelner Fachgebiete zu Selbstverwaltungskörpern und die Errichtung von Sachverständigenbeiräten.

Ursachen, Formen und Wirkungen der Zusammenschlußbewegungen von Dr. Paul Schauenburg. A. Glöckners Verlag Leipzig 1925.

Verfasser gibt eine umfassende und ausgezeichnete Darstellung der in allen Wirtschaftsgebieten erfolgten Zusammenschlußbewegung, ihrer treibenden Kräfte und der Wirkungen auf die beteiligten Unternehmungen.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2558).

Staatlich geprüfte

Gesundheitsfürsorgerinnen

für Berlin und Reich bis zum 40. Lebensjahre gesucht. Beglaubigte Zeugnisabschriften, Lebenslauf sind einzureichen an die

Fachabteilung für die Wohlfahrtspflege und für weibl. Angehörige geistiger Berufe beim Landesarbeitsamt Berlin W 9, Eichhornstr. 1. Fernspr. Hansa 2700.

Gesucht

Wohlfahrtspflegerin oder **Akademikerin**

für **Gefährdetenfürsorge.** Mehrjährige praktische Erfahrung erforderlich. Gehaltsgruppe VII.

Evgl. Hauptwohlfahrtsamt, Berlin S 42, Oranienstr. 69

Der Verband der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen sucht einen

Geschäftsführer

zum alsbaldigen Antritt. Gewünscht wird eine energische Persönlichkeit, die mit der gemeinnützigen Rechtsauskunft vertraut ist, organisatorische Fähigkeit besitzt und in der Lage wäre, Wohnsitz in Berlin zu nehmen. Nebentätigkeit nicht ausgeschlossen. Gehalt nach Uebereinkunft.

Angebote mit Lebenslauf und ausführlichen Angaben über bisherige Tätigkeit bis zum 1. September d. Js. erbeten an den Vorsitzenden Beigeordneter **Dr. Hüttner, Essen, Rathaus.**

Die Stellen zweier

Kreisfürsorgerinnen,

eine evangelische und eine katholische, bei dem hiesigen Kreiswohlfahrtsamte sind möglichst bald, spätestens am 1. Oktober d. Js. zu besetzen.

Anstellung erfolgt nach dreimonatiger Tätigkeit auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsverordnung mit Aufrückung nach Gruppe VII nach zehnjähriger einwandfreier Dienstzeit.

Bewerberinnen müssen die staatliche Prüfung als Wohlfahrtspflegerin abgelegt und auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Säuglings-, Tuberkulose-, Schulkinderfürsorge usw. eine praktische Erfahrung haben. Bewerbungen sind mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild bis zum 1. August d. Js. einzureichen.

Kreisausschuß (Kreiswohlfahrtsamt) des Kreises Schlochau (Grenzmark Posen/Westpreußen).

Leiterin

eines kleinen Mädchenheims gesucht. Dieselbe soll gleichzeitig die **Fürsorge für sittlich gefährdete Mädchen** wahrnehmen. Dienstwohnung und freie Verpflegung werden gewährt. Barentschädigung nach Vereinbarung. Gesamteinkommen das einer Fürsorgerin (Gruppe VI). Praktische Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge, hauswirtschaftliche und abgeschlossene soziale Vorbildung erforderlich.

Bewerbungen sind zu richten an das Städtische Wohlfahrtsamt in Cottbus (Lausitz).

Cottbus, den 30. Juni 1926. **Der Magistrat.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die Zukunft der Arbeit

Bulletin der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt

(Vereinigte internationale Vereinigungen für gesetzlichen Arbeiterschutz, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für Sozialversicherung)

Band III, Heft 3. Seite 71—156. 1926 Rmk 1.30

Inhalt: I. *Aufsätze.* 1. **Der internationale Ausbau der Sozialversicherung.** Von Stephan Bauer. 2. **Bemerkungen zur Frage der Ruhepausen in der Industrie.** Von D. R. Wilson. 3. **Die Arbeiterunruhen in Shanghai.** Von Tamon Mayeda.

II. *Chronik der Internat. Vereinigung:* Hermann Greulich.

III. *Internat. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz:* Berichte der 13. Delegiertenversammlung.

IV. *Internat. Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit:* Beschlüsse der Versammlung der Internationalen Komitees und der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

V. *Satzungen der Internat. Vereinigung für sozialen Fortschritt*

Abonnementspreise der „Zukunft der Arbeit". Die „Zukunft der Arbeit" erscheint dreimal im Jahre im Umfange von sechs Bogen, rund 100 Seiten. Der Abonnementspreis beträgt 6.— Schweizer Franken oder norwegische Kronen; 4.80 Reichsmark; 3.— holländische Gulden; 35.— tschechoslowakische Kronen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Wirtschaft und Gemeinde

Kritisches und Tatsächliches zum Streit um die Gemeindefinanzpolitik

Von

Dr. Otto Most

Oberbürgermeister a. D., 1. Syndikus der Niederrhein. Industrie- u. Handelskammer Duisburg-Wesel, M. d. R.

(„Schriften der Volkswirtschaftlichen Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet", Heft 5)

38 Seiten gr. 8° 1926 Rmk 2.—

Zweite Auflage.

Steuernotwirtschaft, Steuerreform und Finanzausgleich (1925)

Von

Geh. Reg.-Rat Dr. **Heinrich Herkner**

o. Prof. d. Staatswissenschaften a. d. Univers. Berlin, Mitglied d. vorl. Reichswirtschaftsrats

(„Kieler Vorträge", hrsg. von Prof. Dr. B. Harms, Kiel. Nr. 15.)

32 S. gr. 8° 1926 Gmk 1.10

Volkseinkommen und Besteuerung

Vortrag

von

G. Findlay Shirras

(Bombay)

Deutsch herausgegeben von

Prof. M. J. Bonn (Berlin)

Mit Diskussionsreden von Sir Josiah Stamp, F. Layton u. a. und mit einem Anhang über den „Finanzbelastungsvergleich" von Alberto Pirelli, ehem. Mitglied des Dawes-Komitees.

III, 71 S. gr. 8° 1926 Gmk 3.60

Die Durchforschung der Besteuerung an Hand statistischen Materials war noch niemals von solcher Bedeutung wie jetzt. „Steuerliche Leistungsfähigkeit" und „Belastung durch Steuern und öffentliche Schuld" — das sind brennende Probleme in allen bedeutenden Industrieländern, und es ist daher begründet, wenn auch eine statistische Gesellschaft an der Lösung dieser Aufgaben sich beteiligt.

Der Vortrag beschränkt sich nicht nur auf allgemeine Grundlinien, sondern versucht auch, die neuesten, auf diesem Gebiete vorhandenen Statistiken heranzuziehen. Hauptsächlich im statistischen Sinne nimmt er Stellung zu dem Begriff der steuerlichen Leistungsfähigkeit und erörtert die besten Methoden, nach denen diese steuerliche Leistungsfähigkeit und die Belastung durch Steuern und Staatsschulden gemessen werden können. Die aufgeworfenen Fragen sind von dem Verf. in den letzten Jahren in Indien, Italien, Frankreich, in Genua, London und Belfast, sowie in New York und Washington diskutiert worden; es handelt sich also um eine sehr beachtenswerte Veröffentlichung.

DIE STEUERLAST IN DEUTSCHLAND

KRITISCHE BETRACHTUNGEN ZUR FRAGE DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN WIRKUNGEN DES GEGENWÄRTIGEN DEUTSCHEN STEUERWESENS

VON

DR. OTTO FRHR. VON MERING

PRIVATDOZENT IN BERLIN

V, 53 S. gr. 8° 1926 Gmk 2.80.

Inhalt: I. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der deutschen Besteuerung vor dem Kriege und heute. — II. Die Wirkungen der veränderten Besteuerung auf die Gewerbe und auf die Preise. 1. Vorbemerkung. 2. Allgemeine (theoretische) Untersuchung. a) Einkommensteuer und Preisbildung. Rente. Arbeitslohn. Monopolgewinn. Konkurrenzgewinn. b) Besteuerung nach äußeren Merkmalen und Preisbildung. 3. Spezielle Untersuchung der deutschen Verhältnisse. — III. Die Möglichkeit einer Umgestaltung des Steuersystems und ihre Grenzen. — Anhang: Steuern und Zinshöhe.

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei G. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

22. Juli 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 29.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Der Geburtenrückgang und seine sozialen Auswirkungen.

Von Dr. med. Hans Harmsen, Berlin.

Erst in den 80iger Jahren gewann das Problem des Geburtenrückganges für Deutschland eine steigende Bedeutung. Die Erscheinung des Zurückgehens der Geburtenzahlen bei völlig gleichbleibender Höhe der Eheschließungen und nur geringem Sinken der Sterbeziffern wurde dann um das Jahr 1909 so auffällig, daß sich Statistiker, Nationalökonomen und Mediziner ernsthaft dieses Problemes annahmen. Eine Reihe größerer Veröffentlichungen über dieses Thema kamen in kurzer Folge heraus und weckten in der breiteren Oeffentlichkeit das Interesse für diese Frage. Zu Anfang des Krieges schlossen sich diese Kreise in der „Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik“ zusammen, die aus nationalpolitischen und weltanschaulichen Erwägungen heraus mit allen Mitteln für eine Hebung der Geburtenzahl eintrat.

Der Ausgang des Krieges und der Friedensschluß brachten einen vollständigen Umschwung der äußeren und inneren Lage Deutschlands. Die Jahre 1914/18 hatten nicht nur bei vielen an der Front, sondern auch in der Heimat zu einer schweren Erschütterung aller moralischen Begriffe geführt. In den Tagen des Umsturzes fielen die letzten Hemmungen und heute blicken wir nur auf ein Trümmerfeld, welches durch die starke Zunahme der Prostitution, der Geschlechtskrankheiten, der Ehescheidungen und Sittlichkeitsverbrechen gekennzeichnet wird. — Die Abtrennung zahlreicher Provinzen und der Zusammenbruch der politischen Machtstellung, vor allem im Osten, führten zu einem Zurückströmen der Deutschen aus den verlorenen Uebersee- und Grenzgebieten. Während die Bevölkerungsdichte im Jahre 1910 122,9 Einwohner auf den Quadratkilometer betrug, stieg sie 1919 auf 126,9, 1925 jedoch auf 132,9 Einwohner! Trotz der Kriegsverluste von über 2000000 an Toten und dem gewaltigen Geburtenausfall der Kriegsjahre, der auf fast dreieinhalb Millionen beziffert werden muß, umfaßte die Bevölkerung Deutschlands nach der Zählung am 8. Oktober 1919 59176214 Personen, welches eine Steigerung gegenüber der entsprechenden ortsanwesenden Bevölkerung von 1910 um 2,38% ausmacht. Die Zählungsergebnisse im Jahre 1925 ergaben eine Gesamtbevölkerung von 62468762, d. h. gegenüber dem Bevölkerungsstande von 1910 eine Gesamtzunahme von 4,7 Millionen Menschen oder 8%. Interessant ist hierbei auch eine Gegenüberstellung der Zahlen für die einzelnen Geschlechter: im Jahre 1919 31006205 Frauen und 28171980 Männer, im Jahre 1925 32300729 Frauen gegenüber 30168033 Männern. Wir haben heute also einen Ueberschuß von zwei Millionen Frauen, ein Problem, dessen Schwere nur angedeutet werden kann.

Der starke Zuwachs, den wir sowohl in bezug auf die Bevölkerungsdichte als auch bei dem Vergleich der Volkszählungsergebnisse von 1919 und 1925 beobachten müssen, entspricht aber nicht der natürlichen Bevölkerungsbewegung, sondern ist ein Ergebnis des Rückströmens aus Ost und West. Allein aus den im Osten verloren gegangenen Gebieten rechnet man mit rund einer Million Flüchtlingen, von denen allerdings über 100000 keine Deutschen sein dürften. Nimmt man die Zahl hinzu, die von den Heimatverbänden für die Rückwanderer aus den auslandsdeutschen Gebieten, aus Elsaß-Lothringen, Eupen-Malmedy, Nordschleswig und den Wolgakolonien noch hinzukommen, so ergibt sich eine Gesamtzahl von rund 1½ Millionen. Diese Gesamtbevölkerung galt es nun, auf der durch den Verlust von Posen und Westpreußen stark verringerten Ernährungsbasis zu erhalten. Zur Katastrophe wurde diese Lage der relativen Ueberbevölkerung aber erst durch die im Jahre 1920 einsetzende Arbeits- und Absatzkrise. — Die Antwort auf die ungeheuerlich erschwerten Lebensbedingungen war in weiten Kreisen ein starker Rückgang der Geburtenzahlen und nicht nur in der Stadt; eine besondere Ausdehnung erfuhr er in den ehemals kinderreichen Kreisen, dem Proletariat, dessen Geburtenziffern in Berlin beispielsweise zeitweilig sogar unter die der reichen westlichen Bezirke fielen. Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß diese Erscheinung nicht allein auf die wirtschaftliche Notlage zurückgeführt werden kann, hier zeigt auch der seit neuerer Zeit von den politischen Linksparteien proklamierte „Gebärstreik“ seine Früchte.

Während der Berliner Sozialhygieniker Prof. Grotjahn vor dem Kriege die Erscheinung des Geburtenrückganges in aller erster Linie mit einer allgemeinen Geburtenvorbeugung erklären konnte, stieg

die Zahl der Fruchtabtreibungen in den letzten Jahren auf eine nie geahnte Höhe. Freudenberg hat in seiner Arbeit „Berechnungen zur Abtreibungsstatistik“ mit Hilfe einer umfangreichen Rückschlußstatistik die augenblicklichen Zahlen der Fehlgeburten zu ermitteln versucht. Nach ihm stieg der Teil der Schwangerschaften in Berlin, der durch Abtreibung beendet wurde, in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege von 1/20 auf 1/7, während des Krieges auf 1/4 und in den ersten Nachkriegsjahren auf 1/2 an. Freudenberg kommt zu dem Ergebnis, daß von etwa je 44000 Konzeptionen, die in den Jahren 1923/24 in Altberlin stattfanden, ungefähr je 23000 durch Abtreibung endeten! Diese Angaben stimmen auch mit Untersuchungen Hansbergs aus Dortmund überein, welcher feststellte, daß schon im Jahre 1922 dort die Zahl der Fehlgeburten größer als die der Geburten war. Daß der noch bestehende Geburtenüberschuß jedenfalls in keinem Verhältnis mehr zu den Vorkriegsverhältnissen steht, beweisen die folgenden Zahlen:

Jahr	Geburtenüberschuß
1913	818700
1919	282100
1920	666400
1921	700200
1922	513700
1923	432900
1924	508910

Aber diese Zahlen verschleiern noch die tatsächliche Entwicklung. Der Geburtenüberschuß der letzten Jahre ist nur eine Folge der starken Abnahme der Sterblichkeit durch die Auslesewirkung der letzten Kriegsjahre. Viel deutlicher wird die Erscheinung des Sinkens der Geburtenziffer, wenn man die Jahresdurchschnittszahlen auf das 1000 der Bevölkerung miteinander vergleicht. (Die in Klammern angegebenen Zahlen stellen den Vergleich zu Frankreich dar.)

Jahr	Geburten	Todesfälle	Geburtenüberschuß
1901	369	218	151
1911	295 (187)	182 (196)	103 (— 9)
1913	283 (191)	158 (176)	124 (15)
1920	267 (213)	159 (172)	108 (41)
1921	261 (207)	148 (177)	113 (30)
1922	237 (194)	151 (176)	85 (18)
1923	216 (194)	146 (170)	71 (24)
1924	211 (192)	129 (173)	82 (19)

Soweit sich die Ergebnisse des Jahres 1925 schon heute überblicken lassen, zeigt sich in Deutschland ein weiteres Absinken der Geburtenzahlen, in Frankreich dagegen neben einem beträchtlichen Rückgang der Sterblichkeit eine bedeutende Erhöhung der Geburtenzahlen und so ein entsprechender hoher Geburtenüberschuß! (Wirkung der sozialpolitischen Maßnahmen?)

Nun sind Deutschland und Frankreich zwar nicht die einzigen Länder, die in dieser Weise eine starke Veränderung ihrer Geburtenzahlen feststellen müssen. — Diese sind in allen Kulturländern gegenüber dem Vorkriegsstande stark zurückgegangen. Nur Frankreich! und Japan zeigen hier, eine aufsteigende Linie. Im Verhältnis zu 1913 betrugen die Veränderungen im Jahre 1924

Deutschland	— 6,6
England	— 5,1
Schweden	— 5,0
Dänemark	— 4,4
Italien	— 3,8
Rumänien	— 3,7
Norwegen	— 3,5
Japan	+ 0,1
Frankreich	+ 0,4

Es ist ganz besonders beachtenswert, daß auch fast alle Siegerstaaten neben Deutschland einen beträchtlichen Rückgang der Geburtenzahlen erleben und nicht nur Europa, sondern auch die Vereinigten Staaten von Amerika, denen es an sich finanziell gut geht. Sie verfügen über eine noch ziemlich unbegrenzte Expansions- und Verdichtungsmöglichkeit und haben doch nur eine Geburtenziffer von 23,1 im Jahre 1922 und von 22,8 im Jahre 1923. Wenn wir die Zahlen für Deutschland betrachten, so sind wir leider gezwungen, festzustellen, daß auch die augenblicklichen Geburtenziffern noch alle als verhältnismäßig hoch anzusprechen sind. Den Niedergang der Entwicklung sehen wir vor allem in den Städten, während das flache Land regelmäßig erst nach einiger Zeit folgt. Während vor dem Kriege Berlin und alle übrigen deutschen Großstädte noch einen erheblichen Ueberschuß an Geburten über die Todesfälle zu verzeichnen hatten, betrug die Geburtenziffer für Berlin im Jahre 1923 nur noch 10 auf das Tausend der Bevölkerung, in Hamburg 13. 1924 erreichte die Zahl der Lebendgeburten dieselbe Höhe wie im Jahre 1874. Inzwischen hat sich aber die Einwohnerzahl Berlins vervierfacht.

Eine besondere Beachtung verdient hier die Tatsache, daß zurzeit der Bevölkerungsaufbau ein gänzlich anormaler ist. Die jetzt auffallend niedrige Sterblichkeitsziffer ist nämlich keineswegs die Folge eines besonders guten Gesundheitszustandes. Durch den Geburtenausfall in der Kriegs- und Nachkriegszeit fällt die hohe Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit fort. Auch hat das frühzeitige Fortsterben vieler an sich schwacher Konstitutionen in der Zeit der letzten Kriegsjahre, wie schon oben erwähnt, und vor allem durch die Grippe-Epidemien auf die Gestaltung der Sterblichkeit günstig eingewirkt. In gleichem Maße, wie sich aber nun die Altersklassen-Zusammensetzung wieder der Norm nähert, wird die Sterblichkeitsziffer schnell ansteigen. Dann erst wird das wahre Elend des Geburtenrückganges und einer zunehmenden Entvölkerung **Jedem** klar vor Augen stehen.

Wir haben daher alle Veranlassung, uns in der kurzen Spanne, die uns noch gegeben ist, mit der Frage auf das ernsthafteste zu beschäftigen und möglichst diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die das drohende Schicksal abwenden können.

Frankreich, das ehemals klassische Land des Geburtenrückganges gibt uns ein deutliches Bild von den sozialen Auswirkungen einer derartigen Bevölkerungsbewegung. Es soll versucht werden, in ganz kurzen Zügen die wichtigsten Punkte dieser Entwicklung herauszugreifen.

Ebenso wie Deutschland kennt auch Frankreich die Wanderungsbewegung vom Lande zur Stadt. Die leichtere Möglichkeit zu leben, der Reiz der geldlichen Verdienstmöglichkeiten und die vielen anderen bekannten Ursachen wurden Frankreich besonders dadurch zum Verhängnis, daß schon Ende des Jahrhunderts die Geburtenzahl des flachen Landes nicht mehr ausreichte, um von dem Ueberschuß allein die Anziehungskraft der Städte voll und ganz zu befriedigen. Die notwendige Folgeerscheinung war eine langsame, ständig zunehmende **Verödung des flachen Landes**, die sich vor allem in den Südwest-Bezirken Frankreichs ausbreitete. Trotz des angenehmen Klimas und eines überaus reichen und fruchtbaren Bodens haben diese Gebiete im Zeitraum von 1872 bis 1921 vielfach eine **Verminderung der Bevölkerung um über 25%** erfahren. Mit dem Verlust der Menschen aber war gleichzeitig ein weitgehendes Aufgeben der alten Fermewirtschaftsweise notwendig, und der ehemals reiche Ackerboden wurde zum Brachland. Heute ist Frankreich, das fruchtbarste der europäischen Agrarländer, nicht einmal mehr imstande, seinen eigenen Bedarf an Getreide und Lebensmitteln zu decken! Während es in den Jahren 1850/70 noch einen starken Getreideexport hatte, war es schon vor dem Kriege genötigt, jährlich etwa 2300 Zentner Getreide einzuführen. In den Jahren 1919/23 stieg diese Menge durchschnittlich auf 15600000 Zentner, im Jahre 1924 auf über 20 Millionen. Die Ursache ist der starke Rückgang der Getreideanbaufläche in den letzten 50 Jahren. Während sie 1890 noch über 7 Millionen Hektar betrug, ging sie 1913 auf 6 1/2 Millionen Hektar zurück. Trotz der Einbeziehung der reichen deutschen landwirtschaftlichen Provinz Elsaß-Lothringen betrug die Getreideanbaufläche im Jahre 1923 nur noch 5,2 Millionen Hektar, die Größe des Brachlandes aber stieg von 3783450 Hektar im Jahre 1913 auf 4749420 Hektar 1923. Vom kultur- und außenpolitischen Standpunkt aus haben wir hierin ein ganz außerordentlich bedenkliches Schwinden des Nahrungsspielraumes festzustellen und eine verstärkte Abhängigkeit vom Ausland. Die auffallendste **wirtschaftliche** Folgeerscheinung der durch den Geburtenrückgang bedingten Landverödung ist jedoch vor allem in den südlichen Gebieten eine geradezu unerhörte Bodenentwertung, für die zur Veranschaulichung nur ein typisches Beispiel angeführt werden soll. Ein Besitz im Kanton Damazan (Lot-et-Garonne), welcher im Garonne-Tal in der besten Gegend liegt und ein Wohnhaus mit sieben Nebengebäuden umfaßt, wurde 1876 für 408000 Franken erworben, während er 1905 nur noch 105000 Franken kostete, das bedeutet eine Bodenentwertung von etwa 70%. Die offiziellen Erhebungen des Bodenwertes zwischen den Jahren 1879 und 1908 zeigen folgende Ziffern der Bodenentwertung:

Lot	40%
Lot-et-Garonne	62%
Dordogne	44%
Tarne-et-Garonne	57%
Gers	50%

Diese Ziffern bewegen sich aber zweifellos noch unterhalb der Wirklichkeit, und man muß wohl mit einer allgemeinen Entwertung zwischen 70 und 75% rechnen.

Die Rückwirkung dieser bevölkerungspolitischen Situation auf die Industrie ist naturgemäß zunächst noch eine bedeutend geringere. Wie überall übt die Industrie vermöge ihrer größeren Kapitalkraft eine stärkere Anziehung auf die vorhandenen Arbeitskräfte aus als die Landwirtschaft. Die hohen Löhne, eine äußerlich gesteigerte Lebenshaltung, die Vergnügungen und Annehmlichkeiten der Großstadt wirken dahin zusammen, den Zug vom Lande zur Stadt nur noch zu verstärken. Trotzdem finden wir aber auch hier schon deutliche Anzeichen eines

Arbeitermangels, der nur schwer durch fremdvölkische Einwanderer beseitigt werden kann, und man kann wohl sagen, daß die geringe Industrialisierung Frankreichs trotz reichlich vorhandener Rohstoffe eine Folge der mangelnden Bevölkerung ist! Besonders zeigt sich dies in der nordfranzösischen Eisen- und Kohlenindustrie, die ohne die Polen, Italiener, Nordafrikaner und Chinesen überhaupt nicht mehr in der Lage wäre, ihren Betrieb durchzuführen. Für die Industrie wirkt sich die schlechte bevölkerungspolitische Lage zuerst in einem Mangel an billigen Arbeitskräften aus. Eine weitere Folge ist aber vor allem auch das ständige Zurückgehen der hochwertigen Qualitätsarbeitskräfte, die die eigentlichen Träger der Bedeutung vieler Industriezweige sind. Auch deren Familien sind kinderarm, und es mangelt daher an Nachwuchs. Die Entwicklung geht nun so vor sich, daß zunächst die leistungsfähigsten Industriezweige dank ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit, wie z. B. heute die Automobilindustrie, die besten dieser Kräfte aus den übrigen Fabrikationsgruppen herausziehen und sich so noch voll leistungsfähig erhalten. Dementsprechend lassen andere Zweige aber nach und das frühere Leistungsniveau wird nicht mehr erreicht. Diese Tatsachen haben denn auch schon früher zu der Erkenntnis geführt, aus der heraus sich gerade die französische Industrie zu so umfangreichen sozialpolitischen Maßnahmen in der Bekämpfung des Geburtenrückganges entschlossen hat. Daß natürlich die Erscheinungen der Landverödung und der Entvölkerung gleichzeitig eine starke Einschränkung des inneren Marktes und des Absatzes für Industrieerzeugnisse bedeuten, dürfte einleuchtend sein. Es sind jedenfalls heute auch hier schon deutlich Linien aufzuweisen, die die ungeheure Bedeutung der Auswirkung des Geburtenrückganges und eines Bevölkerungsschwundes auf das gesamte Geistes- und Wirtschaftsleben jedes Volkes zeigen.

Vergleichen wir unsere Zustände in Deutschland nun mit dem Beispiel Frankreichs, so sehen wir, daß die deutsche Entwicklung der französischen garnicht allzu fern ist. Im Hinblick auf die Geburtenzahl haben wir den ehemaligen Vorläufer fast erreicht und werden, wenn es so wie bisher weitergeht, in kurzem noch schlechter dastehen, da Frankreich augenscheinlich in seiner Entwicklung einen Festpunkt erreicht hat, Deutschland keineswegs. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Regierungsrat Dr. Strunden aus dem Reichsarbeitsministerium in Nr. 44 des Reichsarbeitsblattes, über die in der „Sozialen Praxis" (Sp. 157 f.) bereits berichtet worden ist. Nach Strunden wird der deutsche Arbeitsmarkt von 1929 bis 1935 — als Folge des Geburtenausfalls in den Jahren 1915 bis 1921 — einen starken Ausfall an jugendlichen Arbeitskräften aufweisen und in den darauf folgenden Jahren entsprechend auch an Vollarbeitern.

Man kann zwar die Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Sicherheit voraussagen. Unverantwortlich ist es in jedem Fall, die heutige Arbeitslosigkeit zum Anlaß für die Beschränkung der Geburten zu nehmen, da die jetzt Geborenen ja erst zwanzig Jahre später auf den Arbeitsmarkt treten. Es ist denkbar, daß Absatzkrisen die Wirkungen des Arbeitermangels zum Teil ausgleichen, möglich ist aber auch, daß eine Konjunktur den mangelnden Zuwachs an Arbeitskräften noch stärker fühlbar macht, und das letztere ist sogar das Wahrscheinlichere. Wir müssen schon damit rechnen, daß in den Jahren 1929 bis 1933 ein steigender Mangel an jugendlichen Arbeitskräften und Lehrlingen und in den Jahren 1933 bis 1937 ein noch stärkerer Mangel an Vollarbeitern herrschen wird. Diese Tatsachen werden von einschneidender Wirkung auf das Wirtschaftsleben sein. Es wird sich zunächst ein starker Mangel an Arbeitskräften in den Gewerbezweigen zeigen, die schon bei normalem Arbeitsmarkt von Arbeitnehmern nicht gerne aufgesucht werden, also vor allem in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft und allen Zweigen des Bergbaues. Geradezu katastrophale Wirkungen werden sich auf dem Arbeitsmarkt der qualifizierten Facharbeiter zeigen. Die Kehrseite dieses Arbeitermangels wird sein, daß sich Arbeitsgelegenheit für jeden ungelernten Arbeiter und einen großen Teil der Erwerbsbeschränkten bietet. In verstärktem Maße werden auch weibliche Arbeitskräfte wieder herangezogen werden, auch wird sich die heute so schlechte Arbeitsmarktlage der älteren Angestellten grundlegend ändern. Die aus dem geringen Angebot von Arbeitskräften sich ergebenden Folgen: Lohnsteigerungen, Preissteigerungen, Warenknappheit, Schwierigkeiten, Lieferfristen einzuhalten, sollen nur angedeutet werden. Man wird aber auch berücksichtigen müssen, daß die fehlenden Arbeitskräfte zugleich als Verbraucher ausscheiden und den Binnenmarkt schwächen. Die zu Anfang aufgezeigte Entwicklung eines ständig zunehmenden Geburtenrückganges läßt obendrein alle Hoffnung schwinden, daß es sich hierbei um einen nur zeitweiligen Ausfall von Arbeitskräften handelt. Die Krise wird vielmehr eine ständige sein.

Bei der Betrachtung dieser Sachlage wird man sich die Frage vorlegen müssen, was geschehen kann, um die für die Volkswirtschaft unerwünschten Folgen eines derartig starken Ausfalls an Produktivkräften zu mildern. Einer der ersten Vorschläge wird sein, die Grenzen für ausländische Arbeiter zu öffnen. Man wird aber vergeblich auf eine Entlastung durch das Ausland rechnen, da die europäischen Industriestaaten unter denselben Kriegsfolgen wie Deutschland leiden. Die Geburtenausfälle bei den Völkern, die am Kriege teilgenommen haben, weisen allerdings große Verschiedenheiten auf. Oesterreich, Ungarn, die Tschechoslowakei, Frankreich und Belgien haben noch stärkere Ausfälle als Deutschland erlitten. — Bei dieser Sachlage gewinnt die auch in normalen Zeiten schon empfundene Pflicht, haushälterisch die vorhandenen Arbeitskräfte zu verwenden, verstärktes Gewicht. Man wird sich also auf der einen Seite bemühen müssen, jeden Arbeitnehmer an der Stelle zu verwenden, für die er sich am besten eignet. Berufsberatung und Eignungsprüfung gewinnen gesteigerte Bedeutung, ebenso die Ausbildungsfrage für Facharbeiter. In den Kreisen der Industrie scheint man sich langsam der Lage bewußt zu werden. Das zeigt die geradezu mustergültige Weise, in der seit Jahren immer zahlreicher industrielle Lehrwerkstätten und eigene Werkschulen eingerichtet werden.

Wesentlicher aber ist der Kampf gegen den Geburtenrückgang durch umfassende sozialpolitische Maßnahmen, deren Wege im letzten Jahrhundert vor allem von Frankreich beschritten wurden[1]). Eine Kritik dieser von Frankreich und neuerdings auch Deutschland unternommenen Versuche soll der Leitgedanke einer hier anknüpfenden zweiten Arbeit sein.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der zwanzigste Verbandstag des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes fand vom 18. bis 20. Juni in München statt. Im Mittelpunkt der sachlichen Verhandlungen standen die Reden des Verbandsvorsitzenden Bechly über „Die Stellung des DHV. zu den politischen Gegenwartsproblemen", des Leiters der Sozialpolitischen Abteilung des Verbandes, Thiel, M. d. R., über „Forderungen und Ziele unserer Sozialpolitik" und des Reichstagsabgeordneten Lambach über „Entwicklung und Wesen des DHV.", die beiden letzteren in einer öffentlichen Kundgebung gehalten, die den Beschluß der Tagung bildete, auf der annähernd 300000 Mitglieder durch über 200 Delegierte vertreten waren.

Bechly stellte als politisches Ziel des Verbandes den nationalen und sozialen Volksstaat dem alten Privilegienstaat und der Plutokratie gegenüber. Die Mitarbeit in den heutigen Parteien sei für den DHV. nicht politischer Willensausdruck, sondern nur Mittel im politischen Kampf. Auf die politischen Verbände eingehend, erkannte er bei den vaterländischen Organisationen Pflege des Wehrgedankens und Ueberwindung des Kastengeistes als verdienstvoll an, tadelte aber besonders die Begünstigung des Werkgemeinschaftsgedankens, der von geringem Verständnis für den Aufstiegwillen der Arbeitnehmerschaft zeuge. Die positive Einstellung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold zu Staat und Volk bedeute einen bemerkenswerten Fortschritt gegenüber der Haltung der alten Sozialdemokratie. — In schärferem Maße noch als Bechly wandte sich Lambach, der die Geschichte des DHV. schilderte und u. a. das strikte Festhalten am völkisch-rassischen Prinzip als eine der Hauptursachen für die innere Geschlossenheit und Kraft des aus sozialer und nationaler Not geborenen Verbandes bezeichnete, gegen die Werksgemeinschaften. Diese müßten immer dann versagen, wenn ihre Mitglieder sie am nötigsten brauchten: bei Kündigung, Stillegung, schlechtem Geschäftsgang. Wahre Werksgemeinschaft sei nur denkbar bei lebenslänglicher Verbundenheit aller Beteiligten mit dem Werke, also eine Unmöglichkeit in der gegenwärtigen Periode des Kapitalismus. — Scharf tadelte Thiel in seiner Rede zur Begründung des sozial- und wirtschaftspolitischen Programms der Kaufmannsgehilfen den Mangel berufsständischen Verantwortungsgefühls mancher Arbeitgeberkreise, die unter Ausnutzung der durch die herrschende Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Schwächung der Widerstandskraft der Arbeitnehmer den Einfluß der Gewerkschaften durch Gründung von Werksgemeinschaften auszuschließen trachteten, sich weigerten, Tarifverträge abzuschließen und sogar Schiedssprüche auszuführen und in rücksichtslosester Weise Kündigungen vornähmen. Planmäßige Gestaltung einer sozialen Verfassung der Wirtschaft werde von den Wirtschaftsführern abgelehnt, die oft Zugeständnisse auf sozialpolitischem Gebiet nur unter bitterstem Zwang gemacht hätten. An die Stelle des Staates, in dem der Wirtschaft der Primat zukomme, müsse der Volksstaat gesetzt werden, in dem die Idee der absoluten Unkäuflichkeit menschlicher Arbeit die Beziehungen der Menschen zueinander bestimme. Die naturgegebene Form engeren Zusammenschlusses zur Erreichung solchen Staates sei der Berufsstand.

[1]) Vgl. auch: Die französische Sozialgesetzgebung im Dienste der Bekämpfung des Geburtenrückgangs von Dr. med. Hans Harmsen. Hygienisches Institut der Universität Berlin. Verlag Schoetz, Berlin 1925.

Die Idee des berufsständisch gegliederten Staatsvolkes tritt stark in der Begründung der einzelnen Abschnitte des neuen sozialpolitischen Programms des DHV. hervor, in dem u. a. gefordert wird: Umgestaltung des sachenrechtlichen *Arbeitsvertrages*, Sicherung der Lebenshaltung und des Alters der Angestellten durch *Kündigungsschutz* insbesondere für die Angestellten, die Jahrzehute dem gleichen Betriebe angehören. — Die tägliche *Arbeitszeit*, so wird gefordert, soll grundsätzlich acht Stunden nicht übersteigen. Am 7 Uhr-Ladenschluß sei festzuhalten, der Sonnabendfrühschluß weiter auszubauen. Die Zahl der Ausnahme-Sonntage müsse auf einen (vor Weihnachten) beschränkt werden, ein zusammenhängender Erholungsurlaub von zwölf Arbeitstagen sei unbedingt erforderliches Mindestmaß. — Bei aller Bereitschaft zu friedlicher Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten müsse bei der oftmals mangelnden Verständigungsbereitschaft der Arbeitgeber die Möglichkeit staatlicher *Schlichtung* und Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen gewahrt bleiben. Dringend notwendig sei die Schaffung eines ausführlichen *Tarifvertragsrechtes*, das beschränkt haftungsfähige Berufsvereine zur Voraussetzung habe. Wirtschaftsfriedliche Verbände könnten als solche Vereine nicht anerkannt werden.

Bestand und Gestaltung der *Sozialversicherung* müßten bestimmt sein von der sittlichen Verpflichtung des Staates zur sinnvollen Fürsorge für seine Bürger und von der sittlichen Pflicht des Einzelnen, sich durch Bindungen gegenüber einer größeren Gemeinschaft seine sozialen Rechte moralisch zu erwerben. Weitestgehende Selbstverwaltung der Sozialversicherungseinrichtungen, die auf beruflicher Grundlage am besten arbeiteten, seien für das Vertrauen der Versicherten zu ihnen und für die Fortentwicklung der Sozialversicherung unerläßlich. Alle Angestellten seien in die Versicherung einzubeziehen, die bisherigen Ersatzkassen als Berufskrankenkassen anzuerkennen. Die *Arbeitslosenversicherung* müsse zu einer feste Rechtsansprüche sichernden Versicherung werden. Der Verband fordert für die *weiblichen Arbeitskräfte* gleichen Lohn bei gleicher Leistung. Das Programm enthält außerdem die üblichen Forderungen zur *Wohnungs- und Steuerpolitik*, zur Frage der Zusammenschlußbewegung und der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Kapitalneubildung.

* * *

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband besitzt eine Zeitschrift „Deutsche Handelswacht", die zu den wichtigsten und lesenswertesten Organen der deutschen Angestelltenbewegung gehört. In einer beiläufigen Bemerkung unseres Herausgebers zum Dortmunder Kongreß der Christlichen Gewerkschaften war in Nr. 17 der „Sozialen Praxis" erwähnt worden, daß die „Handelswacht" die *Rassenfrage* neuerdings wieder stark in den Vordergrund rücke. Obwohl klar die großen Verdienste des DHV. auf anderen Gebieten ausdrücklich anerkannt wurden, haben diese wenigen Worte Herrn *Brost* zu einer langen Auseinandersetzung mit Prof. Dr. Heyde bewogen („DHW." Nr. 10), die im Gegensatze zu anderen Aeußerungen über die „Soziale Praxis", wie sie sich sehr oft in der Presse finden, nicht einfach übergangen werden kann, wenn man nicht aus einer Reihe von Mißverständnissen und Irrtümern allmählich unnötiges Mißtrauen und einen Kampf mit falscher Frontstellung werden lassen will. Es muß deshalb zu allervörderst betont werden, daß Herr Brost über das Wesen der „Sozialen Praxis" nicht informiert ist. Er sagt, „*die Gesellschaft für Soziale Reform*" habe zu der Dortmunder Tagung Stellung genommen. Muß denn in *jeder* Nummer der „Sozialen Praxis" von neuem gesagt werden, daß *die „Soziale Praxis" weder früher jemals von der Gesellschaft für Soziale Reform abhängig war noch heute dies ist?* Die „Soziale Praxis" wird von dieser Gesellschaft weder finanziell getragen, noch inhaltlich bestimmt. Ihr alleiniger Risikoträger ist der eingetragene Verein „Soziale Praxis", dessen Verwaltungsrat einige namhafte Sozialpolitiker, darunter auch solche, die den Christlichen Gewerkschaften sehr nahe stehen, angehören, und dessen Vorstand Prof Heyde selbst ist. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat also keinen Einfluß auf die „Soziale Praxis" und ist aus dem gleichen Grunde durch Aeußerungen der Zeitschrift *in keiner Weise vinkuliert*. Ihr einziges beschlußfassendes Organ ist ihr *Ausschuß*, dem übrigens auch ein führendes Mitglied des DHV. angehört. So selbstverständlich es nun ist, daß die „Soziale Praxis", solange sie sich der Gesellschaft für Soziale Reform als *Publikationsorgan* zur Verfügung stellt und solange ihr Herausgeber zugleich das Ehrenamt eines Generalsekretärs der Gesellschaft bekleidet, sich nicht gegen die Tendenzen der letzteren wendet — dazu bestünde ja nicht der leiseste Anlaß; im Gegenteil! — so muß doch daran festgehalten werden, daß unsere Zeitschrift *frei* ist, d. h. vor allem daß sie zu den sozialpolitischen Fragen und Strömungen ihren Standpunkt *selbst* sucht und nicht etwa Ausschußbeschlüsse der Gesellschaft für Soziale Reform abwartet, ehe sie Stellung zu nehmen wagt. Das ist eben das, was man in Gewerkschaftskreisen bisweilen nicht versteht. Man kennt *dort* nur die im Besitze von Vereinen befindlichen Fachzeitschriften und meint, es müsse *überall* so sein. Daß es eine „Soziale Praxis" (z. T. noch unter ihren älteren Namen) schon zehn Jahre lang gab, als die Gesellschaft für Soziale Reform gegründet wurde, übersieht man dort ebenso, wie daß *kein einziger* ihrer früheren Herausgeber sich zum bloßen Mundstück eines Vereins und zum literarischen Vollstrecker von Mehrheitsbeschlüssen gemacht hätte, — weder Heinrich Braun, noch Jastrow, noch Francke. Das verhält sich heute wie früher: wer die „Soziale Praxis" leitet, folgt seinem Gewissen und hat nicht das Bedürfnis, niemandem zu mißfallen. — Damit erledigen sich die Stellen des Brostschen Aufsatzes, an denen immer wieder angedeutet wird, Prof. Heyde habe eigentlich doch nicht in der Weise Stellung nehmen dürfen, wie er es getan hat, allein schon, weil es „überflüssig" war. Wenn wir aber gern die Gelegenheit ergriffen haben, diesen Punkt einmal wieder klarzustellen, so ist für uns doch weit wesentlicher die *inhaltliche* Stellungnahme des Brostschen Aufsatzes. Dieser fragt an einer Stelle, wer durch Heydes Aufsatz „aufgeputscht" werden solle, und es ist immer von einem „Gegeneinanderausspielen" die Rede. Man kann den Inhalt des Aufsatzes unseres Herausgebers, der in sehr weiten sozialpolitischen Kreisen außergewöhnliches Interesse gefunden hat, kaum schwerer mißverstehen als wenn man dem Verfasser unterstellt, es handele sich für ihn um ein Gegeneinanderausspielen oder Aufputschen. Auch das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands", das sich im ganzen viel vorsichtiger ausdrückt, läßt erkennen, daß man in der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung das Gefühl gehabt hat, der Aufsatz wolle in dieser oder ähnlicher Weise die christliche Gewerkschaftsbewegung schwächen. Würde im „Zentralblatt" nicht eine alte Aeußerung Prof. Heydes von 1917 — also aus einer Zeit, in der die internen Streitfragen in ihrer heutigen Prägung noch garnicht vorhanden waren und der Deutsche Gewerkschaftsbund noch nicht bestand — seinem Aufsatz über den Dortmunder Kongreß gegenübergestellt, so würden wir darauf verzichten, aus dem Aufsatz des Zentralblattes eine Stelle aus dem Anfang und eine gegen seinen Schluß hin einander gegenüberzustellen. Es heißt im Anfang: „Prof. Dr. Heyde bekundet durch seinen Artikel, daß er sowohl ein bis zu den letzten Regungen in der christlichen Arbeiterschaft vorstoßender Gelehrter ist, wie auch ein feinsinniger Journalist, dessen geistvolle Darstellung und dessen Stil selbst einem Weltblatt verstärktes Interesse entgegenbringen könnte." Zwei Seiten später aber wird bedauert, „bei Prof. Heyde so wenig Verständnis für die Eigenart der christlichen Gewerkschaftsbewegung anzutreffen". Nun, unser Herausgeber fühlt sich nicht als eine so rechthaberische Natur, daß er, wenn sowohl das „Zentralblatt" wie die „Handelswacht" zu Mißdeutungen seines Aufsatzes gelangt sind, die Schuld nur auf der anderen Seite sucht, sondern will gern annehmen, daß der Leitgedanke jenes Aufsatzes dann eben tatsächlich nicht mit derjenigen Klarheit zum Ausdruck gebracht worden ist, mit der er konzipiert und von freilich sehr vielen Lesern von vornherein auch verstanden worden ist. Deshalb legen wir nochmals Wert darauf, an dieser Stelle zu betonen: Die „Soziale Praxis" hält die Zeit des Individualismus in weitem Maße für überwunden. Die soziale Frage von heute muß ihres Erachtens, da es sich bei ihr um Massenerscheinungen handelt, im Widerstreit der großen kollektiven Gebilde und in deren Verständigung untereinander gelöst werden. Darum hält die „Soziale Praxis" das Erstarken der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände für eine unbedingte Notwendigkeit, den Tarifvertrag für nach wie vor das wichtigste Friedensinstrument unter den Parteien, die sich auf dem Arbeitsmarkte begegnen, andererseits jedoch auch das Eingreifen des Staates, und zwar eines starken Staates, für unentbehrlich. Aus dieser allgemeinen Auffassung der „Sozialen Praxis" ergibt sich von selbst, daß sie auch den Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten, welcher Richtung sie auch huldigen mögen, positiv gegenübersteht. Darüber hinaus fühlt sie sich mit den christlichen Gewerkschaften in einer Reihe grundlegend wichtiger Anschauungen und Forderungen außerordentlich warm verbunden. Der Leitgedanke des Aufsatzes von Prof. Heyde war dementsprechend nicht der, eine zersetzende Analyse geben zu wollen, um irgend jemanden gegen einen anderen, mit dem er in derselben Front kämpft, aufzuputschen. Leitender Gedanke war vielmehr, wie auch schon in dem Aufsatz nach der Jubiläumstagung der christlichen Gewerkschaften in Köln, freundschaftlich empfundene Sorge um die innere Festigkeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Daß in diesem gewisse Spannungen vorhanden sind, kann im Ernste niemand bestreiten. Solange diese nicht überwunden sind, empfiehlt unser Herausgeber denjenigen Teilen der christlich-nationalen Gesamtbewegung, die, wenn auch in einem weiten Wortsinne, das politische Denken gegenüber den Fragen der Gewerkschaftspolitik im engeren Sinne stark betonen, eine gewisse Zurückhaltung. Er glaubt, daß dadurch die innere Verbindung zwischen den christlichen Gewerkschaften selbst und den Angestelltenverbänden, die im Gedag vereinigt sind, nur gewinnen kann. Hierüber mag man natürlich verschiedener Meinung sein. Schwer verständlich ist uns nur, wie man aus dem ruhigen Aussprechen gewisser Wahrheiten oder wenigstens für richtig gehaltener Ansichten über das Kräfteverhältnis der Konfessionen, der Parteianhängerschaften, der rassebetonten und der rasseneutralen Elemente, der Republikaner und der Monarchisten usw. einen Spaltungsversuch herausfühlen will. Die „Soziale Praxis" hat sich seinerzeit auch nach dem Breslauer Kongreß der freien Gewerkschaften über vieles kritisch geäußert, und sie verdiente nicht zu bestehen, wollte sie nach jedem Kongreß von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden nur das Weihrauchfaß schwingen. Der Herausgeber hat in der öffentlichen Versammlung, die an einem der Abende des Dortmunder Kongresses stattfand, mit größter Wärme hervorgehoben, was er immer wieder von neuem an der christlichen Gewerkschaftsbewegung anerkenne: ihren Mut zur Selbständigkeit, ihr Abrücken vom Radikalismus, ihren sittlichen Gehalt. Er hat davon auch jetzt, nachdem ihm Verständnislosigkeit für die Bewegung vorgeworfen worden ist, nichts zurückzunehmen, freut sich sogar der eingehenden Würdigung, die seine Darlegungen in den zuständigen Verbandsorganen gefunden haben In gleicher Weise bekennt er sich zu der Aeußerung, die er in München in seiner Begrüßungsansprache vor dem DHV. getan hat: daß er in dem ganzen Disput eine Auseinandersetzung *unter Freunden* sehe und keineswegs blind für die Leistungen des DHV. sei (was im übrigen auch schon in der „Sozialen Praxis" selbst ausgesprochen war). Daß er bei gewissen Dingen nicht mit kann — z. B. wenn Abgeordneter Lambach in einem bestimmten Zusammenhange von „Cohn, Rathenau und Levy" sprach —, das teilt er mit vielen anderen, die sehr vieles am DHV bewundern — z. B. seine glänzende Organisation, sein vorbildliches Archiv, seine kraftvolle Jugendorganisation — und dennoch die Ueberbetonung der Rassenfrage nicht der Angestelltenschaft oder dem deutschen Volke für nützlich halten. Das hat mit der persönlichen Stellung zur Judenfrage wenig zu tun. Es handelt sich nur darum, ob man den

antisemitischen Gedanken zum verbindenden Prinzip einer Organisation machen soll. Das kann der DHV. selbstverständlich halten, wie er will. Er kann nur nicht erwarten, daß jeder Sozialpolitiker ihm hierin zustimmt oder gar glaubt, es werde damit der Einigkeit der christlich-nationalen Gesamtbewegung gedient. Die letztere war das A und O der von Prof. Heyde entwickelten Gedankengänge. Er weiß natürlich, daß in diesem Ziele die führenden Persönlichkeiten des DHV. sich mit ihm einig fühlen, auch wo sie einmal Wege gehen, die er nicht für richtig hält.

Wir hoffen, daß damit diese Erörterung ihren Abschluß gefunden haben möge. Vielleicht hat sie ein bescheiden Teil dazu beigetragen, daß gerade in München das Einigende in der christlichen Bewegung stark betont worden ist. Und es sei nochmals ausgesprochen: Sowohl die Tagung von Dortmund wie diejenige von München hat gesunde Lebenskraft bewiesen, die fähig sein wird, auch Gegensätzlichkeiten im eigenen Lager zu überwinden, ohne daß diese retouchiert zu werden brauchen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Statistik der Arbeitskämpfe für das Jahr 1924, die kürzlich veröffentlicht wurde (Reichsarbeitsblatt 1926, Heft 14), gibt zum erstenmal eine vollständige Uebersicht über die Arbeitskämpfe im Deutschen Reich nach der durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 angeordneten Neuregelung der Statistik der Streiks und Aussperrungen. Durch dies Gesetz wurde bekanntlich die Erhebung, die bis dahin den lokalen Polizeibehörden obgelegen hatte, den Arbeitsnachweisen übertragen (vgl. XXXII, 142). Die Ergebnisse der ersten Erhebung nach dem neuen Modus für das Jahr 1923 litten neben den bei einer Neuorganisation unvermeidlichen Fehlern an der Lückenhaftigkeit, die durch die verworrenen Verhältnisse im Rheinland bedingt war. Für 1924 sind diese Fehlerquellen so gut wie ganz ausgeschaltet, so daß, wie das Reichsarbeitsblatt sagt, die Statistik „einen im wesentlichen vollständigen Ueberblick über alle Arbeitskämpfe von nennenswerter Bedeutung" gibt.

In der Statistik für 1924 fehlen die politischen Streiks ganz, die im Jahre 1920 mit 4408 Streiks in 149535 Betrieben, einer Höchstzahl von etwa 6¾ Millionen gleichzeitig Streikenden und mehr als 36 Millionen verlorenen Arbeitstagen kulminiert hatten, und von denen noch 1923 47 mit 3506 davon betroffenen Betrieben, einer Höchstzahl von mehr als 300000 gleichzeitig Streikenden und über 1 Million verlorenen Arbeitstagen verzeichnet wurden. — Läßt man die Streiks der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der Angestellten, die das Bild nicht wesentlich verändern, außer Betracht, so ergibt sich für die im Berichtsjahre beendeten wirtschaftlichen Streiks der gewerblichen Arbeiter im Vergleich mit den Vorjahren folgendes Bild [1])

Jahr	Zahl der: Streiks	Zahl der: betroffenen Betriebe	Zahl der: in den betroffenen Betrieben Beschäftigten überhaupt	Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden	Zahl der verlorenen Arbeitstage bzw. bis 1922 Rechnungsziffer
1899-1913 (Durchsch.)	1 885	8 584	406 043	173 501	5 290 991
1919	3 682	32 825	2 724 907	1 906 210	32 463 620
1920	3 693	40 863	1 915 581	1 338 410	15 444 349
1921	4 093	52 244	1 817 637	1 287 523	22 595 969
1922	4 348	41 775	2 241 281	1 604 250	23 382 593
1923	1 878	21 484	1 751 944	1 487 754	11 014 163
1924	1 581	17 427	969 956	641 075	13 198 470

1924 entfällt mehr als die Hälfte der Streiks (nach der Zahl der verlorenen Arbeitstage berechnet) auf Preußen, von dessen Provinzen das Rheinland mit 2246780 verlorenen Arbeitstagen den ersten Platz hält. Fast ebensoviel, nämlich 2188525 verlorene Arbeitstage weist Schlesien auf. Hier wie dort beträgt die Zahl der Streiks 74. Im Rheinland wurden 2339 Betriebe mit 109806 überhaupt Beschäftigten, in Schlesien 1311 Betriebe mit 111314 überhaupt Beschäftigten von Streik betroffen. Die gleiche Höhe erreicht die Zahl der in den bestreikten Betrieben überhaupt Beschäftigten in Berlin mit 111710 Arbeitenden, die sich auf nur 531 Betriebe verteilen. Die Zahl der Streiks beläuft sich auf 91, die der verlorenen Arbeitstage auf nur 552176. — Unter den übrigen Ländern des Reiches steht Sachsen mit 182 Streiks in 2755 Betrieben mit 177050 überhaupt Beschäftigten, einer Höchstzahl von 127098 gleichzeitig Streikenden und 3072572 verlorenen Arbeitstagen an der Spitze. In weitem Abstande folgt Bayern; die entsprechenden Zahlen sind 140; 824; 53598, 38113 und 582696.

Das Schwergewicht der Streiks liegt bei Bergbau, Metallverarbeitender- und Maschinenindustrie, auf die zusammen von den insgesamt ca. 13 Millionen verlorener Arbeitstage 7687604 entfallen. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden beträgt für diese drei Industriezweige zusammen 279747 aus 2523 durch insgesamt 387 Streiks betroffenen Betrieben mit 455953 überhaupt Beschäftigten. Es folgen Textilindustrie mit 1327321 verlorenen Arbeitstagen (bei 109 Streiks in 420 Betrieben mit 98840 überhaupt Beschäftigten und höchstens 69820 gleichzeitig Streikenden) und Baugewerbe mit 1376602 verlorenen Arbeitstagen (bei 314 Streiks in 5168 Betrieben mit 116858 überhaupt Beschäftigten und einer Höchstzahl von 80830 während der Dauer des Streiks gleichzeitig Streikenden). Während gegenüber 1923 in fast allen Gewerbezweigen die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden zurückgegangen ist, ist die durchschnittliche Streikdauer nach den Berechnungen der Reichsarbeitsverwaltung von 7 Tagen im Jahre 1923 (1919: 17; 1920: 12; 1921: 18; 1922: 15) auf 21 Tage gestiegen und beträgt z. B. im Bergbau 30 Tage, in der Metallverarbeitenden Industrie 16, in der Maschinenindustrie 29, in der Textilindustrie 18 und im Baugewerbe 17 Tage; in über einem Drittel aller Gewerbe schwankt die Dauer des Streiks zwischen 21 und 38 Tagen.

Ein ganz anderes Bild als die Statistik der Streiks, bei denen gegenüber früheren Jahren teilweise ein starkes Absinken, teilweise eine gleichmäßige Entwicklung bemerkbar ist, zeigt die Entwicklung der Aussperrungen der gewerblichen Arbeiter:

Jahr	Zahl der: von der Aussperrung betroffenen Betriebe	Zahl der: in den betroffenen Betrieben Beschäftigten überhaupt	Zahl der: Ausgesperrten	Verlorene Arbeitstage bzw. Rechnungsziffer
1899—1913 (Durchschnitt)	2 826	104 601	61 122	2 715 800
1919	1 015	35 860	32 144	619 154
1920	1 405	93 151	90 706	1 311 265
1921	2 993	218 433	201 931	3 278 483
1922	5 726	324 273	219 671	4 351 240
1923	2 691	165 321	118 747	1 329 667
1924	11 003	1 096 378	976 936	22 663 111

Wenn auch hier eine volle Vergleichbarkeit nicht vorliegt, so läßt sich doch feststellen, daß das Verhältnis von Streik zu Aussperrung sich fundamental verschoben hat und statt 2 : 1 wie in der Vorkriegszeit jetzt 5 : 3 ist (nach der Zahl der verlorenen Arbeitstage berechnet). Bei den Aussperrungen entfallen auf Preußen etwa zwei Drittel der verlorenen Arbeitstage, wobei diesmal Westfalen mit 10,9 Millionen Arbeitstagen (in 13 Aussperrungen von 627 Betrieben mit einer Beschäftigungsziffer von 495463 Arbeitern und einer Höchstzahl von 460661 gleichzeitig Ausgesperrten) an der Spitze steht. Es folgen: das Rheinland mit 14 Aussperrungen (1303 Betriebe mit 63662 Beschäftigten, 54623 gleichzeitig Ausgesperrten und 1,134 Mill. verlorenen Arbeitstagen), Schleswig-Holstein (30; 1006 27953; 25656; 1,036 Mill. in der Reihenfolge der Zahlen für Rheinland) und Berlin (28; 542; 141868; 120325; 883282). Unter den übrigen Ländern hat Bayern die größte Zahl verlorener Arbeitstage aufzuweisen. (1872747 bei 25 Aussperrungen in 1228 Betrieben mit 65760 Beschäftigten und einer Höchstzahl von 58934 gleichzeitig Ausgesperrten). Es folgen Hamburg mit 1262091 Tagen (23 Aussperrungen in 1273 Betrieben mit 39890 Beschäftigten und 33413 gleichzeitig Ausgesperrten) und Sachsen mit 1,2 Millionen Arbeitstagen (44 Aussperrungen in 1304 Betrieben mit 57600 Beschäftigten, 46541 gleichzeitig Ausgesperrten). Wie bei den Streiks, so liegt auch bei den Aussperrungen das Schwergewicht bei der Gruppe Bergbau—Metall—Maschinen. In diesen Industriezweigen

Jahr	Die Forderungen der Streikenden bzw. der Arbeitgeber betrafen .... mal [1]): den Arbeitslohn	die Arbeitszeit	Sonstiges	Von den Streiks bzw. Aussperrungen hatten vollen Erfolg vom Standpunkt des Arbeitnehmers aus	teilweisen	keinen
Streiks der gewerblichen Arbeiter:						
1899—1913 (Durchschnitt)	1 816	612	1 084	365	729	791
1919	3 730	805	1 309	813	2 285	584
1920	3 709	258	1 091	887	2 171	635
1921	3 864	160	1 033	699	2 613	781
1922	4 104	207	1 041	1 013	2 494	841
1923	1 579	32	390	287	955	636
1924	1 346	322	327	422	620	539
Aussperrungen der gewerblichen Arbeiter:						
1899—1913 (Durchschnitt)	139	63	203	18	154	57
1919	9	5	28	12	12	13
1920	81	7	65	18	64	32
1921	275	15	245	48	237	77
1922	252	40	281	92	277	68
1923	129	8	53	27	88	53
1924	250	217	85	74	169	149

[1]) Man beachte bei der folgenden Tabelle wie überall, wo Zahlen aus den Jahren vor 1923 gegeben werden, daß infolge einiger Aenderungen der Erhebungsart keine volle Vergleichbarkeit vorliegt, und daß im Jahre 1923 die Zahlen für Rheinland und Westfalen nur in beschränktem Umfang in der Statistik enthalten sind.

[1]) Streikfälle, bei denen Forderungen verschiedener Art gestellt wurden, sind bei jeder einzelnen Forderung besonders nachgewiesen worden.

zusammen brachten 157 Aussperrungen, die in 2091 Betrieben mit 842259 überhaupt Beschäftigten erfolgten, einen Verlust von nicht weniger als 17745000 Arbeitstagen (von insgesamt 22,7 Millionen durch Aussperrung verlorene Arbeitstage). Die Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten betrug 763261. — Die nächste Stelle nimmt, nach Arbeitstageverlust gerechnet, wiederum das Baugewerbe mit ca. 2 Millionen Tagen (in 82 Aussperrungen bei 6150 Betrieben mit 117807 Beschäftigten und 97458 gleichzeitig Ausgesperrten) ein. Ins einzelne gehende Angaben über die durchschnittliche Dauer der Aussperrungen sind in der Statistik nicht enthalten.

Die Gesamtzahl aller Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen) für das Reich betrug 2012. Hiervon wurden 29218 Betriebe mit einer Gesamtbelegschaft von 2087017 Arbeitern und Angestellten betroffen. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden und Ausgesperrten beläuft sich auf 1634317, die Zahl der verlorenen Arbeitstage auf 36023148.

Ueber Ziele und Erfolg der Arbeitskämpfe der letzten Jahre unterrichtet die vorstehende Tabelle (vorige Spalte unten).

Es zeigt sich, daß gegenüber dem letzten Jahre, insbesondere bei den Aussperrungen, die Arbeitszeitfrage mehr in den Vordergrund tritt. Hierzu bemerkt das Reichsarbeitsblatt:

„Will man die Bedeutung der Arbeitszeit in diesen Kämpfen zahlenmäßig erfassen, so tritt diese am klarsten im Bergbau hervor. In 17 Fällen von insgesamt 19 Aussperrungen im Bergbau wurde um die Arbeitszeit gekämpft. Dabei führten nach den Feststellungen der Arbeitsnachweise 17 Bewegungen zu einem vollen Erfolge für die Arbeitgeber und zwei zu einem teilweisen. Von den 37 Streikbewegungen im Bergbau kämpfte man in 22 um die Arbeitszeit. 27 von den 37 Bewegungen führten zu einem Mißerfolg der Streikenden. Nicht ganz so ausgesprochen war das Uebergewicht der Arbeitszeitkämpfe in der Metall- und Maschinenindustrie, aber auch dort wurde in mehr als der Hälfte der Aussperrungen, und zwar gerade in den wichtigsten, um die Arbeitszeit gekämpft."

Die in der Reichsarbeitsverwaltung bearbeitete Statistik ist in der vorliegenden Form von der Vollständigkeit noch weit entfernt, die nötig ist, wenn sie den Anforderungen, die man an sie stellen muß, gerecht werden soll. Dies liegt teilweise an Mängeln der Erhebung, an deren Beseitigung, wie der Bericht im Reichsarbeitsblatt ausführt, gearbeitet wird, teilweise aber auch an der ziemlich summarischen Art der Veröffentlichung. Der zweifellos interessante und aufschlußreiche Text ist oftmals dort, wo wichtige Ergebnisse und Folgerungen in ihm ausgesprochen werden, nicht durch Tabellen unterstützt (es wäre, um ein Beispiel zu nennen, im Falle: Streiks nach Ländern und Provinzen und Streiks nach Gewerbegruppen ohne weiteres eine Ergänzung durch die jetzt fehlende aufschlußreiche Tabelle, die die Streiks zugleich nach Ländern und nach Gewerbegruppen aufzeigte, möglich). So ist der Benutzer darauf angewiesen, die Ergebnisse der Bearbeitung des Referenten als objektiv richtig hinzunehmen, ohne die Möglichkeit zu haben, sie nachzuprüfen. Wissenschaft und Praxis haben gleichermaßen ein Anrecht darauf, daß ihnen das ohne Verletzung von Staats- oder Privatinteressen zur Veröffentlichung geeignete Material über belangvolle Vorgänge in der Wirtschaft des deutschen Volkes — und dazu gehören die Arbeitskämpfe gewiß — in einer Weise zugänglich gemacht wird, die es ihnen ermöglicht, sich selbst ein Urteil zu bilden. Es muß deshalb im Interesse der möglichsten Nutzbarmachung der Statistik über die Arbeitskämpfe gefordert werden, daß der Oeffentlichkeit, soweit es nur irgend — auch finanziell — angeht, die Zählungen möglichst detailliert und vollständig zugänglich gemacht werden und nicht in einer noch so guten „Auswahl", deren Gesichtspunkte notwendig subjektiv sein müssen und deren Wert darum — bei der zugegebenen Unzulänglichkeit der Erhebungsmethode — doppelt bedingt ist. B.

Die Differenz zwischen Effektivlöhnen und Tariflöhnen wird in der „Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung" (1925, Heft 4) auf Grund einer bei Frankfurter Arbeitern der verschiedensten Betriebe veranstalteten Umfrage erörtert. Die Spanne zwischen beiden ist verhältnismäßig hoch, da die Effektivlöhne außer den tariflichen Akkordzuschlägen noch mit der Belegschaft vereinbarte Leistungszuschläge in sich begreifen.

Bei den Metallarbeitern über 25 Jahre ergab sich, wenn man den Tariflohn gleich 100 setzt, folgendes Verhältnis zwischen Effektiv- und Tariflohn: Gelernte im Akkord 145,8, Gelernte im Stundenlohn 132, Angelernte 123,1, Ungelernte 120,7. Bei den Holzfacharbeitern war das Verhältnis wie 100 : 109,8. Dagegen konnte ein Unterschied bei den besser bezahlten Gruppen der Bauhilfsarbeiter, Maler, Maurer und Heizungsmonteure nicht festgestellt werden. Die Spanne erscheint jedoch bei den Akkordarbeitern der Metallindustrie höher als sie ist, da der Akkordzuschlag von 25 % schon im Tarif vorgesehen ist. Ein Vergleich zu dieser um 25 % erhöhten Tarifbasis ergibt bei über 25jährigen Metallarbeitern bei vier gutzahlenden Frankfurter Firmen eine Spanne bei Gelernten von 18,9, Angelernten von 22,5, Ungelernten von 18,7, bei Arbeiterinnen von 20 % im Akkord, dagegen bei den im Stundenlohn Beschäftigten eine Spanne bei Gelernten von 40,3, Angelernten von 38,5, Ungelernten von 20, bei Arbeiterinnen von 37,5 %. Aehnliche, nicht so große Differenzen findet man bei schlechterzahlenden Firmen.

Bei den Weberlöhnen in Augsburg ergibt sich sowohl bei Männern wie bei Frauen eine Tarifüberschreitung von annähernd 6 %. Die Spanne bei den Schwarzwälder Uhrenarbeitern schwankt ansteigend mit dem Alter bei den Stundenlöhnen im ungewogenen Durchschnitt für die drei Ortsklassen des Schwarzwaldes zwischen 5,8 und 16,1 %, im gewogenen Durchschnitt eines bestzahlenden Ortes zwischen 8,4 und 20 %; bei den Akkordlöhnen im ungewogenen Durchschnitt zwischen 9,4 und 18,2 %, im gewogenen Durchschnitt zwischen 15 und 23,7 %.

Allgemein kann gesagt werden, daß Ueberschreitungen der Tariflöhne bei niedrigen Löhnen häufiger, bei hohen seltener sind.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge, die bis zum 3. Juli galten, sind durch Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. Juni 1926 bis zum 27. November 1926 verlängert worden. Diese Maßnahme ist erforderlich geworden, weil sich der Reichstag zu der geplanten „Zwischenlösung" (Einführung von Unterstützungsklassen) ohne Unterlagen über die finanzielle Auswirkung nicht entschließen konnte. Andererseits konnte, wie auch der Reichsarbeitsminister im Reichstag betonte — wir kommen auf die Verhandlungen noch zurück — angesichts der herrschenden Notlage eine Herabsetzung der Höchstsätze zurzeit nicht in Frage kommen.

Um die Zwischenlösung ihrer Erledigung entgegenzuführen, hatte die Reichsarbeitsverwaltung bereits vor einiger Zeit eine Erhebung vorbereitet. Der Reichstag hat nunmehr ein „Gesetz über eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge" beschlossen, das am 25. Juni verkündet worden ist. Es ermächtigt den Reichsarbeitsminister, durch die Arbeitsnachweisämter eine Erhebung über die Wirkungen zu veranstalten, die sich aus einem Lohnklassensystem ergeben würden.

Die Unterlagen sind dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung zu übersenden und von diesem zu bearbeiten. Die Erwerbslosen und ihre früheren Arbeitgeber sind zur Mitwirkung, insbesondere durch Auskunftserteilung, verpflichtet. Bei Zuwiderhandlungen kann der Gemeindevorstand Ordnungsstrafen bis zu 150 M. für jeden Fall festsetzen. Die Kosten der Erhebung werden aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gedeckt.

Die Reichsarbeitsverwaltung hat bereits am 22. Juni — also noch vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes — die öffentlichen Arbeitsnachweise angewiesen, die Erhebung am 2. Juli durchzuführen. Zu erfassen sind alle an diesem Tage unterstützten Erwerbslosen, ausschließlich der Notstandsarbeiter und der unterstützten Kurzarbeiter. Der Arbeitsnachweis hat zunächst, durch vorgedrucktes Formular, bei dem letzten ständigen Arbeitgeber die Zeit und Art der letzten Beschäftigung und den Normal-Bruttoverdienst des Erwerbslosen zu erfragen. Sind diese Auskünfte nicht zu erlangen, so sind Ersatzangaben — aus bereits vorliegenden Bescheinigungen des Arbeitgebers, Rückfragen bei der Krankenkasse, Angaben des Erwerbslosen selbst usw. — zu verwenden. Der Arbeitsnachweis selbst hat dann einen Erhebungsbogen auszufüllen, der außer Namen, Geburtsjahr und Beruf angibt, welche Familienzuschläge gezahlt werden, wie hoch der Tagessatz der festgesetzten Erwerbslosenunterstützung ist, ev. welches die Höchstsätze sind in dem Fall, daß die festgesetzte Unterstützung den Höchstsatz nicht erreicht, seit wann der Erwerbslose laufend unterstützt wird, welchen wöchentlichen Normal-Bruttoverdienst er als Arbeitnehmer zuletzt bezogen hat. „Normal-Bruttoverdienst" bedeutet das Einkommen bei regelmäßiger Arbeitszeit — für Kurzarbeiter also umgerechnet — einschließlich etwaiger Zuschläge und des Wertes von Sachbezügen, ohne Abzüge für Steuern und Sozialabgaben.

Das Bemühen um beschleunigte Durchführung ergibt sich aus den gestellten Terminen: die Anfragen an die Arbeitgeber sollen spätestens am 10. Juli in deren Besitz sein, der Eingang der Antworten soll mit allen Mitteln bis 20. Juli bewirkt werden. Die ausgefüllten Erhebungsbogen müssen spätestens am 2. August vollzählig bei der Reichsarbeitsverwaltung vorliegen.

Die Kurzarbeiterunterstützung ist durch Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 1. Juli bis zum 27. November verlängert worden. Gleichzeitig sind die geltenden Bestimmungen in einem wichtigen Punkte — durch Aenderung des § 6 der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 — erweitert worden. Die vielumstrittene Beschränkung der Kurzarbeiterunterstützung auf 6 Wochen (vgl. Sp. 237) ist fallen gelassen worden. Es ist jetzt also praktisch jedem Kurzarbeiter, der im übrigen die Voraussetzungen erfüllt, Unterstützung bis zum 27. November zu gewähren. Neu bestimmt ist, daß, wenn die Unterstützung auf vier Kalenderwochen oder länger unterbrochen wird, die Unterstützung erst wieder gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen — Wartezeit, Anwartschaftszeit, Anzeige des Arbeitgebers — erneut erfüllt sind. Die Wartezeit kann ganz oder teilweise in der Zeit der Unterbrechung liegen. Uebersteigt die Unterbrechung nicht den Zeitraum von drei Kalenderwochen, so wird die Unterstützung ohne weiteres sofort weitergezahlt.

Die Erwerbslosenfürsorge für Bauarbeiter ist nunmehr durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. Juni mit Rücksicht auf die Fortdauer der hohen Arbeitslosigkeit allgemein auf 39 Wochen für alle Bezirke ausgedehnt worden, in denen der Baumarkt bisher noch keine wesentliche Besserung gezeigt hat. Der Reichsarbeitsminister fügt hinzu, daß dies zur Zeit für zahlreiche Bezirke zutreffen werde und ordnet an, daß die obersten

Landesbehörden diejenigen Bezirke bezeichnen, für die diese Ausdehnung der Unterstützungsdauer nicht gilt. Es wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Recht der Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise, die Unterstützungsdauer im Einzelfall bis auf 52 Wochen auszudehnen, davon unberührt bleibt. — Mit dieser Erweiterung ist den Forderungen der Bauarbeiter, denen die bisherige Ausdehnungsmöglichkeit nach individueller Prüfung des Einzelfalls — Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 12. Mai, vgl. Sp. 575 — nicht genügte, Rechnung getragen worden. Die Anordnung ist von der Gewerkschaftspresse mit großer Befriedigung aufgenommen worden.

Sozialversicherung.

Die Reform der Knappschaftsversicherung.

II. (Schluß.)

Die Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten wird künftig ebenfalls in zwei Abteilungen mit getrennten Verwaltungen durchgeführt. Für die Angestellten fällt die Doppelversicherung fort — die Angestelltenversicherung ist in der Pensionsversicherung aufgegangen. Für die Arbeiter ist die Invalidenversicherung neben der Pensionsversicherung noch erhalten geblieben, ohne daß klar zu ersehen wäre, ob mit oder ohne durchschlagenden Grund. Die Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte sind in der neuen Fassung des Gesetzes dementsprechend getrennt aufgeführt. Sie decken sich zwar ihrem wesentlichsten Inhalte nach, doch sind für die Angestellten Vergünstigungen der Angestellten- gegenüber der Pensionsversicherung in diese übernommen worden. Der Invalidenpension der Arbeiter entspricht das Ruhegeld der Angestellten, der Alterspension der ersteren das Altersruhegeld der letzteren. Zunächst ist der Kreis der in beiden Pensionskassen Versicherten dadurch erweitert worden, daß von der Beibringung des ärztlichen Gesundheitsattestes abgesehen wird. Hierdurch werden der Pensionskasse sofort 70—80000 neue Mitglieder zugeführt. Die Pflichtleistungen sind um freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden und Ruhegeldempfänger vermehrt worden. Kinder- und Waisengeld wird künftig für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bisher bis zum vollendeten 18. Jahr) gewährt, bei Schul- und Berufsausbildung darüber hinaus für deren Dauer, jedoch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus; Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, wird Kinder- wie Waisengeld für die Dauer dieses Zustandes gewährt. Für die Zahlung von Kindergeld über das 15. Lebensjahr hinaus ist Bedingung, daß der Pensionsempfänger das Kind überwiegend unterhält. Das Kindergeld der Arbeiter hat die Höhe des Kinderzuschusses zu der reichsgesetzlichen Invalidenrente, das der Angestellten stimmt mit dem Kinderzuschuß zum Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung überein. Bezüglich der Alterspension bzw. des Altersruhegeldes, des „Berges", von dem die Regierung bei ihrem Entlastungsversuch in erster Linie „abtragen" wollte, sind die Vorschläge des Regierungsentwurfes nicht durchgedrungen. Die Pension (das Ruhegeld) bleibt in der bisherigen Form erhalten, wird also weiter auf Antrag mit dem vollendeten 50. Lebensjahr gewährt. Neu ist erstens, daß für die Versicherten des Steinkohlenbergbaus die Sondervorschriften Alterspension (Altersruhegeld) vom vollendeten 55. Lebensjahre an festsetzen können, sobald der Antragsteller — Arbeiter oder technischer Angestellter (kaufmännische Angestellte kommen hier nicht in Frage) — 30 Dienstjahre in knappschaftlich versicherten Betrieben des Steinkohlenbergbaus zurückgelegt hat (und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet), also ohne Einschränkung auf „wesentliche bergmännische Arbeit", und zweitens, daß auch für Betriebe anderer Art — auf Antrag der Reichsknappschaft oder einer Bezirksknappschaft — der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats die Gewährung der Alterspension (des Altersruhegeldes) unter den gleichen Voraussetzungen zulassen kann. Die Pensionen setzen sich aus Grundbetrag (in Höhe des Grundbetrages der reichsgesetzlichen Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung) und aus Steigerungsbeträgen zusammen (bisher einheitliche Berechnung nach dem Hauerdurchschnittslohn bzw. dem Steigergehalt). Die Steigerungsbeträge werden in Hundertteilen der Endbeträge verschiedener Lohn- bzw. Gehaltsklassen gewährt; der Steigerungssatz macht für die ersten fünf Jahre 1/2 %, für weitere fünf Jahre 1 %, für die folgenden 15 Jahre 1,85 % und für die übrigen Beitragsjahre wieder 1/2 % aus. Der Steigerungsbetrag nach 25 Beitragsjahren kann von der Satzung vom 1. Januar 1930 ab bis auf 1 % erhöht werden. Verrichten Alterspensions-(Altersruhegelds-)Empfänger regelmäßig Lohnarbeit in Betrieben, so erhalten sie nur 75 % der erdienten Pension. — Die Witwenpension beträgt 6/10, das Waisengeld für jede Waise 2/10 der Invalidenpension, bzw. 6/10 und 5/10 des Ruhegeldes. Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen 80 % des durchschnittlichen Verdienstes der höchsten Lohn-(Gehalts-)Gruppe, welcher der Versicherte angehört hat, nicht übersteigen. — Neu ist in der Pensionsversicherung auch noch die Möglichkeit der Weiterversicherung für noch nicht berufsunfähige Mitglieder, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden. Ferner ist die Berechtigung zur Selbstversicherung für Angestellte unter 40 Jahren eingeführt, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Versicherungspflicht festgesetzte Grenze (6000 M.) übersteigt. — Beim Zusammentreffen von Pensionen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung ruht der Grundbetrag der Pensionsversicherung bis zur Höhe des Grundbetrages aus der anderen Versicherung bzw. des bezogenen Teiles der Vollrente aus der Unfallversicherung. Das Kindergeld aus der Pensionsversicherung ruht, wenn Anspruch auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß aus einer anderen Versicherung besteht, bis zur Höhe dieser Zulage oder dieses Zuschusses. Ferner ruht beim Zusammentreffen mehrerer Renten die Invalidenpension oder das Ruhegeld aus der Pensionsversicherung, soweit die Gesamtbezüge den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der höchsten Lohn- oder Gehaltsgruppe übersteigen, welcher der Pensions- oder Ruhegeldempfänger angehört hat. Die Witwenpension ruht, soweit die Gesamtbezüge 50 %, das Waisengeld, soweit die Gesamtbezüge 20 % des genannten Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

Die Beiträge der Versicherten werden nach Lohn- und Gehaltsklassen abgestuft werden. Von denjenigen Versicherten, die für die Alterspension (das Altersruhegeld) in Frage kommen, werden besondere Zuschläge zu den Beiträgen erhoben. Knappschaftsinvaliden, die noch in knappschaftlichen Betrieben arbeiten, unterliegen künftig auch der Beitragspflicht. Die Beiträge dürfen in der Krankenversicherung über 10 % des Grundlohnes, in der Pensionsversicherung über eine vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates festzusetzende Grenze hinaus nur erhöht werden auf übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß der getrennt abstimmenden Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten.

Die Deckungsmittel für Invalidenpension und Ruhegeld werden zu 80 % aller Leistungen dieser Art im Wege der Gemeinlast aufgebracht, zu 20 % als Sonderlast der Bezirksknappschaftsvereine. Unter die Gemeinlast fallen ferner Witwenpension, Waisengeld und Bestattungsbeihilfe, sowie die Rücklage der Gemeinlast und die Verwaltungskosten des Reichsknappschaftsvereins, unter die Sonderlast die Alterspension und das Altersruhegeld — die in den einzelnen Bergbaubezirken eine so verschiedene Rolle spielen, daß gemeinsames Aufkommen für die Last als ungerecht empfunden wurde —, die freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden und Ruhegeldempfänger, die freiwilligen Leistungen und das Heilverfahren, sowie die Erstattung von Lohnausfall und die Verwaltungskosten der Bezirksknappschaftsvereine. Die Beiträge zur Gemeinlast setzt der Reichsknappschaftsverein, die für die Sonderlast (als Zuschläge zu den ersteren) der Bezirksknappschaftsverein mit Genehmigung des Reichsknappschaftsvereins fest.

Das Kapitaldeckungsverfahren ist zugunsten des Umlageverfahrens aufgegeben und nur das Ansammeln einer Rücklage bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe jeder Pensionskasse während der letzten drei Jahre vorgeschrieben worden.

Die Bestimmungen über die Leistungen sind am 1. Juli in Kraft getreten. Die Neuordnung der Verwaltung hat in den Bezirksknappschaften bis zum 31. August, in der Reichsknappschaft bis zum 31. Oktober zu erfolgen.

Der Ueberblick über die Neuerungen zeigt, daß es sich hier nicht mehr um eine Abänderung der knappschaftlichen Versicherung im einzelnen, sondern eigentlich — über die ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers und auch der Interessentengruppen hinaus — um eine völlige Neugestaltung handelt. Der Kreis der knappschaftlichen Betriebe wie der der versicherten Personen ist geändert, ersterer eingeschränkt, letzterer erweitert. Die Leistungen sind zum Teil verringert und zum Teil wesentlich erhöht worden. Beiträge und Leistungen werden nach neuen Grundsätzen berechnet. Die Verfassung ist tiefgreifend umgestaltet. Auch die Beziehungen zu den übrigen reichsgesetzlichen Versicherungen sind andere geworden.

Die u. E. wichtigsten Aenderungen des Gesetzes seien noch einmal kurz zusammengefaßt: Hierher gehören, abgesehen von der 3/5-Mehrheit der Versicherten in der Verwaltung, die Einführung der Familienhilfe als Pflichtleistung, das „soziale Krankengeld" (die Gewährung von Frauen- und Kinderzuschlägen zum Krankengeld) sowie das ebenfalls nach dem Familienstand abgestufte Hausgeld. In der Pensionsversicherung ist vor allem die weitgehende Angleichung an

die Invaliden- und Angestellten-Versicherung und das Aufgeben der Doppelversicherung der Angestellten zu begrüßen. Notwendig war ferner die Beseitigung der Rentenhäufung, wenigstens soweit der Grundbetrag in Frage steht, und die Verhinderung von Lohnüberschneidungen durch Bezüge aus der Versicherung. Von weittragender und noch kaum abzusehender Bedeutung ist, wie schon angedeutet, die Trennung der Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Welche Konsequenzen die allgemeine Krankenversicherung aus den Reichstagsbeschlüssen vom 22. Juni ziehen wird, bleibt abzuwarten. Vielleicht wird bei der bevorstehenden Aenderung des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung noch verschiedentlich auf die Beschlüsse zum Reichsknappschaftsgesetz hinzuweisen sein.

Die auf Grund der Novelle in der Krankenversicherung entstehenden Mehrlasten werden von der Regierung auf 18 Millionen Mark geschätzt; in der Pensionsversicherung ergäbe sich aus einer Abgleichung der Mehr- und Minderlasten der reine Mehrbedarf von 4 Millionen Mark, so daß insgesamt mit einem Mehraufwand von 22 Millionen Mark zu rechnen wäre. Von Arbeitgeberseite wird z. T. der doppelte, z. T. ein noch höherer Betrag angenommen. Die Arbeitnehmer rechnen großenteils eine geringere Mehrlast heraus. Selbstverständlich sind von der Regierung (nicht so von den Arbeitgebern!) nur die Pflichtleistungen berücksichtigt. In welchem Umfange die Selbstverwaltung in der nächsten Zeit Mehrleistungen gewähren kann, ist noch garnicht abzusehen. Ob es wirklich günstig war, die Grenze zwischen Pflicht- und Mehrleistungen an der Stelle zu ziehen, die der Reichstag gewählt hat, ob man nicht besser im gegenwärtigen Augenblick von obligatorischen Leistungen etwas weniger vorgeschrieben und es der — ja jetzt zum größeren Teil in den Händen der Arbeitnehmerschaft liegenden — Selbstverwaltung überlassen hätte, das Wünschenswerte und zugleich Mögliche zusätzlich zu gewähren, erscheint unter verschiedenen Gesichtspunkten, gerade auch vom Standpunkt der Arbeitnehmerschaft, fraglich. Jedenfalls wäre es dann leichter möglich gewesen, im Notfalle die Leistungen der Wirtschaftslage anzupassen. Das Gebahren der Krankenkassen, die in der gegenwärtigen Krise unserer Gesamtwirtschaft vielfach gezwungen sind, ihre freiwilligen Leistungen vorübergehend herabzusetzen, hätte in dieser Hinsicht zu denken geben sollen. Nachdem der Würfel aber gefallen ist, bleibt nur zu hoffen, daß die obligatorischen Leistungen sich als tragbar erweisen und darüber hinaus der neuen Selbstverwaltung noch Raum genug zu weiterer fruchtbarer Betätigung bleibt. Dr. Erna Hamann, Berlin.

Der Plan einer Elternschaftsversicherung wird von Alfred Grotjahn im Archiv für soziale Hygiene und Demographie (I. Bd., 1. Heft) entwickelt. Grundgedanke des Planes ist die Gewährung von Kindergeld an kinderreiche Familien unter Aufbringung der Kosten durch Beiträge der Ledigen sowie der kinderlos oder kinderarm Verheirateten, deren Einkommen mehr als 60 M. beträgt. Als kinderreich gelten alle Familien mit mehr als drei lebenden Kindern unter 18 Jahren. Ihnen gleichberechtigt sind ein Witwer oder getrennt Lebender bzw. Geschiedener mit mehr als zwei Kindern, auch Witwen oder sonst unversorgte Mütter mit mehr als einem Kind. Die Beiträge werden von den Versicherungsträgern (d. h. den Landesversicherungsanstalten, bei denen besondere Abteilungen für diesen Versicherungszweig errichtet werden) in Prozenten des Einkommens festgesetzt und durch Kleben von Quittungsmarken eingezogen. Der Ledige zahlt den Normalsatz ganz, der kinderlos Verheiratete zu drei Vierteln, der Verheiratete mit einem Kind zur Hälfte, der Verheiratete mit zwei Kindern zu einem Viertel. Mit der Geburt des dritten Kindes (bzw. zweiten und ersten bei den Gleichberechtigten) erlischt die Beitragspflicht. Von ihr befreit und der Elternschaftsversicherung nicht unterworfen sind alle Beamten des Reichs, der Länder und der Gemeinden, wenn bei der Festsetzung ihres Gehaltes der Familienstand soweit berücksichtigt ist, daß dadurch für die kinderreichen Familien mindestens die gleiche Wirkung wie bei der Versicherung erreicht wird[1]). Das Kindergeld beträgt für das vierte Kind 60 M. monatlich, für jedes folgende 10 M. mehr. Den Versicherten mit einem Einkommen von mehr als 5000 M. können für die Kinder, für welche sie Kindergeld erhalten haben, Erziehungsgelder in der Höhe des halben Kindergeldes bis zum 24. Lebensjahr, den Versicherten mit einem Einkommen von mehr als 8000 M. solche in der Höhe des ganzen Kindergeldes gewährt werden. Die Versicherungsträger sind berechtigt, 10% der eingehenden Versicherungsbeiträge zu Sachleistungen, wie z. B. Errichtung von Entbindungsheimen, Gewährung von ärztlicher Eheberatung, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, u. a. zu verwenden. Wie die Begründung ausführt, ist der Betrag von 60 M. gewählt worden, weil auf jedes der vier Kinder ein Mindestsatz für seine Ernährung von 15 M. durchschnittlich geschätzt worden ist.

Der Entwurf Grotjahns stellt den Versuch dar, den deutschen Geburtenrückgang, der bei weiterem Fortschreiten binnen wenigen Jahren den Bestand des deutschen Volkes bedroht, zum Stillstand zu bringen. Seinem Vorschlag liegt die seinerzeit von L. von Bortkiewicz aufgestellte Berechnung zugrunde, daß auf jede überhaupt fruchtbare Ehe nicht weniger als durchschnittlich 3,46 Kinder entfallen müssen, wenn der Bestand der Bevölkerung erhalten werden soll. Indem Grotjahn eine Auszählung in Frankreich aus dem Jahre 1912, also „einer Zeit, in der die Geburtenziffer dort bei normaler Altersklassenbesetzung so niedrig war, wie sie es voraussichtlich bei uns in wenigen Jahren sein wird", unter Berücksichtigung unserer größeren Bevölkerungszahl auf Deutschland überträgt (es kann sich dabei natürlich nur um eine ganz rohe Schätzung handeln), errechnet er, daß hier vielleicht 10 Mill. Ledige und Kinderarme Beiträge für $2^1/_2$ Mill. Kinderreiche entrichten müßten, d. h. durchschnittlich vier Zahler einen Empfänger zu unterstützen hätten.

Da es angesichts der deutschen Bevölkerungsbewegung von vor und nach dem Kriege in der Tat hohe Zeit ist, sich zu entscheiden, ob man dem Geburtenrückgang weiter zusehen oder versuchen soll, ihn aufzuhalten, bevor der Bevölkerungsrückgang mit seinen aus der Geschichte bekannten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Folgen einsetzt (nach Grotjahn würde dieser beginnen, sobald die Geburtenziffer, die in Deutschland 1924 21,1 betrug, die Zahl 20 unterschritten hat), verdient der geschilderte Plan vollste Beachtung. Man kann darüber im Zweifel sein, ob das Grotjahnsche System noch eigentlich den Namen Versicherung tragen soll, da es von den Prinzipien der übrigen Sozialversicherung in wesentlichen Punkten abweicht (insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Beitragszahlern und Zuschußempfängern, sowie von Beiträgen und Leistungen), und ob man der Einrichtung Grotjahns nicht doch eine vom Einkommen zu erhebende Zwecksteuer, die — besonders verwaltet — den Kinderreichen zugute käme, vorziehen sollte. — Grotjahn selbst gibt dem System seiner Versicherung vor dem der französischen kommunalen und nationalen Beihilfen zweifellos auch unter psychologischen und sozialpädagogischen Gesichtspunkten den Vorzug (Rücksicht auf die Steuermüdigkeit und Stärkung des Bewußtseins der Pflicht zum Kinde), Momente, die tatsächlich nicht außer acht gelassen werden dürfen. — Ferner verlangen die Einzelheiten des Planes, wie der Urheber selbst sagt, noch eingehende Prüfung. Jedenfalls aber sollten Sozial- und Wohlfahrtspolitiker sich mit den aufgeworfenen Fragen eingehend befassen.

[1]) Grotjahn will seine Elternschaftsversicherung durch eine Beamtenbesoldungsreform ergänzt wissen. Auf diesen Gedanken wird in der „Soz. Prax." noch eingegangen werden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

Die vierte Novelle zum Reichsversorgungsgesetz ist am 1. Juli vom Reichstage verabschiedet worden. In der Frage der Einheitlichkeit des Versorgungsanspruches (Aenderung des § 52 RVG) und der Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente (Zusatz zu § 56 RVG) drang die Regierung mit ihrer zu grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts im Widerspruch stehenden Auffassung durch. Der Beschädigte muß fürderhin „seine Versorgungsansprüche" innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet haben. Die Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente richtet sich nach dem Zeitpunkte, zu welchem die Voraussetzungen weggefallen sind. Eine Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Gebührnisse, z. B. einer zuviel gezahlten Elternrente, soll aber nur dann erfolgen, wenn die Aenderung der Verhältnisse, welche den Fortfall der Rente bedingte, absichtlich verschwiegen worden ist. Zudem wird Vorsorge getroffen, daß die Hinterbliebenen genauer als bisher über ihre Anzeigepflicht und über die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente bzw. deren Fortfall unterrichtet werden. Im Gegensatz zu dem Entwurf des Gesetzes ist es bezüglich der Ersatzleistung des Reiches an die Krankenkassen und bezüglich der Geldpflicht der Krankenkassen an die Versorgungsämter für ein weiteres Jahr bei den bisherigen Bestimmungen geblieben. In das Gesetz sind ferner eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen worden, welche in dem Entwurf nicht enthalten waren. Die Pflegezulage ist in ihrer zweiten und dritten Stufe (erhöhte und höchste Pflegezulage) nicht unwesentlich erhöht worden. Blinde erhalten stets die erhöhte, im Falle mehrerer Verstümmelungen die höchste Pflegezulage. Durch diese Bestimmung ist dem Wunsch der Kriegsblinden nach einer besonderen Blindenzulage in gewissem Umfange Rechnung getragen worden. Im § 39 ist die einschränkende Fristbestimmung „innerhalb 10 Jahren" gestrichen worden, so daß die wiederverheirateten Witwen auch nach später erfolgtem Tode ihres Mannes Witwenbeihilfe erhalten können. Der § 40 ist dahin geändert worden, daß die Witwen der Empfänger von Pflegezulage eine Witwenbeihilfe in voller Höhe der Witwenrente erhalten können. Die Forderung der Kriegsbeschädigtenorganisationen auf Gewährung des Rechtsanspruches auf Heilbehandlung an die Kriegshinterbliebenen ist abgelehnt worden. Es bleibt hier bei den bisherigen Bestimmungen, nach welchen die Heilfürsorge durch Verträge mit den Krankenkassen oder auf andere Weise geregelt werden kann. Cl.

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene haben in der letzten Zeit einige Veränderungen erfahren, die im Nachstehenden kurz skizziert werden sollen:

I. Versorgung.

Seit einem Erlaß vom 22. Juni 1925 wird die Dienstbeschädigungsfrage bei jedem Versorgungsantrag geklärt. Auch ist es zulässig, im Hinblick auf etwaige spätere Ansprüche die Feststellung einer Dienstbeschädigung oder ihrer Folgen zur Sicherung des Beweises zu beantragen. Ein Bescheid wird nur im Falle zweifelsfreier Bejahung erteilt. Andernfalls erfolgt lediglich eine Benachrichtigung, daß das Verfahren soweit durchgeführt ist, als es zur Sicherung des Beweises späterer Ansprüche nötig ist. Durch diese Bestimmung ist eine Lücke des Reichsversorgungsgesetzes ausgefüllt worden, die den Versorgungsbehörden, besonders den Gerichten, viel Arbeit gebracht hat. Ueber die Anerkennung von Dienstbeschädigungen, die z. B. durch Behandlung in Lazaretten, Tragen von Prothesen, neue Krankheiten als Folge der anerkannten Dienstbeschädigung entstanden, sind wichtige Entscheidungen getroffen worden.

Die Versorgungsheilbehandlung haben Ersatzkrankenkassen nur ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern zu gewähren, nicht auch den freiwillig Versicherten, die auf die Allgemeine Orts- bzw. Landkrankenkasse verwiesen werden.

Zum Sterbegeld wird der örtliche Sonderzuschlag nicht gewährt. Nach der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums ist der Anspruch auf Sterbegeld ein von dem Anspruch auf Rente unabhängiger Anspruch. Es will deshalb das Sterbegeld dann nicht in voller Höhe gewährt wissen, wenn erkannt worden ist, daß die Rente seiner Zeit zu Unrecht gewährt wurde. Ueberhaupt will das Reichsarbeitsministerium den Versorgungsanspruch des § 3 des Reichsversorgungsgesetzes im Gegensatz zur Auffassung des Reichsversorgungsgerichts in die Einzelansprüche zerlegt wissen, woraus z. B. folgen würde, daß auch die Beantragung des Beamtenscheins an die Frist des § 52 (zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst) gebunden wäre. Der Beseitigung der Divergenz der Meinungen soll bekanntlich die sogenannte vierte Novelle zum Reichsversicherungsgesetz (vgl. Sp. 581 ff. und 736) dienen.

Das Ortsklassenverzeichnis ist durch Höherstufung einer Reihe von Orten verändert worden.

Unter die Ruhensbestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes und des OPG. fällt jede Tätigkeit, deren Vergütung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Teile aus öffentlichen Mitteln fließt. Eine Reihe von Einzelentscheidungen über solche Tätigkeiten sind ergangen. Nur wenn durch ihre Ausübung außerhalb des Wohnsitzes der Familie doppelte Haushaltsführung notwendig ist, kann von einer sonst erforderlichen Kürzung Abstand genommen werden.

Kommt die Rückzahlung von zuviel erhobenen Gebührnissen in Frage, so kann der Versorgungsberechtigte sich nicht auf den Fortfall der Bereicherung gemäß § 818 BGB. berufen.

Nachdem die Kriegsversorgung für Offiziere und deren Hinterbliebene durch die Bestimmungen über Zuschußgewährung wegen Bedürftigkeit, welche auch den ehemaligen Beurlaubtenstand erfassen, verbessert worden ist, sind auch die Bestimmungen über die Kapitalabfindung für den Personenkreis, der jetzt nach dem OPG. versorgt ist, in dem früheren Umfange wiederhergestellt worden. Ueber die Ergänzung von Kapitalabfindungen, die in entwertetem Gelde gezahlt waren, sind Bestimmungen getroffen worden, die für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen günstig sind; ebenso über die Rückzahlung derartiger Abfindungen. Altrentner können eine Kapitalabfindung nur dann erhalten, wenn sie aus der Zeit vor dem Weltkriege Anspruch auf Kriegsversorgung hatten. Im ganzen ist von der Kapitalabfindung reichlich Gebrauch gemacht worden.

Um die Jahreswende wurde als einmalige Notstandsmaßnahme ein Viertel der für Dezember 1925 zustehenden Versorgungsgebührnisse gezahlt.

Die Zusatzrente kann seit dem 1. Januar 1926 auch dann gezahlt werden, und zwar im halben Betrage, wenn sie nach den bisherigen Bestimmungen deshalb nicht zuständig war, weil das Einkommen lediglich wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse gemindert ist, wie z. B. bei Erwerbslosen und Kurzarbeitern. Der Arbeitswille soll nicht beeinträchtigt werden; dem Versorgungsberechtigten soll aber stets ein Einkommen gesichert sein, das der vollen Rente und der Zusatzrente entspricht.

Die Bestimmungen über nachträgliche Zahlung einer Abfindung an die auf Grund der Novelle zum Reichsversorgungsgesetz von 1923 wegen einer Rente von nur 20% aus der Rentenversorgung Ausgeschiedenen sind mehrfach erweitert worden, zuletzt durch Hinausschiebung der Antragsfrist auf den 31. Mai 1926. Auch die Abfindung der Versorgungsanwärter war mehrfach Gegenstand von klärenden Verordnungen, deren letzte den 30. Juni als Schlußtermin für die Stellung von Anträgen festsetzte.

Die Veteranenbeihilfe, die vom 1. Oktober 1925 an auf 20 Mk. monatlich befristet erhöht wurde, ist vom 1. April 1926 an auf eine Monatszahlung von 25 Mk. durch Gewährung einer monatlich zur Auszahlung kommenden einmaligen Jahreszulage erhöht worden. Auf den gleichen Betrag sollen ähnliche Unterstützungen und können die kleineren alten Militärpensionen und Renten erhöht werden.

Die Versorgungsbehörden werden angehalten, die im Reichsversorgungsgesetz oder in Erlassen festgesetzten Fristen für die Dauer einer gesetzlichen Versorgung oder einer auf Zeit gewährten Beihilfe oder Zuschußzahlung mehr als bisher zu überwachen.

Zur Vermeidung von Ueberzahlungen soll eine engere Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Versorgung und denen der Fürsorge erfolgen.

Ueber einige weitere Veränderungen wird in Sp. 738 besonders berichtet.

II. Fürsorge.

Die Zusammensetzung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist durch Verordnung vom 9. November 1925 neu geregelt worden. In ihm sind die Vertreter von acht Hauptfürsorgestellen, der sieben Spitzenorganisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die beiden Kategorien namentlich und mit Stellvertretern, und drei sozial erfahrene Personen, Lic. Steinweg, Prälat Dr. Kreutz und Dr. Helene Simon berufen worden. In dieser Zusammensetzung vollzog der Reichsausschuß am 11. Mai die Vorstandswahl. Dem Vorstande liegt zunächst die Aufgabe ob, die von der Regierung vorbereiteten Satzungen auszuarbeiten. In der Sitzung wurden einige wichtige Fürsorgefragen besprochen, die Tagesordnung konnte nicht erschöpft werden. Starke Zustimmung fand die Forderung, daß den Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf die Heilbehandlung gegeben werden solle. Von der Möglichkeit des § 23 des RVG., die Heilfürsorge für die Kriegshinterbliebenen durch Verträge mit Krankenkassen zu sichern, ist nach einer vom Archiv für Wohlfahrtspflege angestellten Umfrage bisher nur in verschwindendem Maße Gebrauch gemacht worden. Die direkte Zusammenarbeit der Fürsorgestellen mit Aerzten, Aerztevereinen usw. oder auch die Gewährung von Beihilfen von Fall zu Fall wird einstweilen offenbar vorgezogen.

Aus dem Personenkreise des von den Fürsorgestellen verwalteten Unterstützungsaltfonds sind die ehemaligen Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes der früheren Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen ausgeschieden, für welche besondere Unterstützungsmittel in den Haushalt der Versorgung eingestellt sind. Für die Unterstützung dieser Personen sind nun in erster Linie die Versorgungsbehörden zuständig.

Der vollen Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter stehen die schlechten wirtschaftlichen, an manchen Stellen noch mehr die Wohnungsverhältnisse hindernd entgegen. Die Ablösung der Einstellungspflicht durch Zahlung oder Lieferung von Naturalien (ländliches Deputat) versetzte die Hauptfürsorgestellen in vielen Fällen in die Lage, den unbeschäftigten Schwerbeschädigten wirksame Hilfe zu bringen.

Die Vergünstigungen, welche die Kriegsbeschädigten durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages erfahren, sind gegen früher insbesondere für die Empfänger einer Pflegezulage verbessert worden.

Es scheint, daß die öffentliche Fürsorge in steigendem Maße als ihre Hauptaufgabe die Gesundheitsfürsorge und die Erholungsfürsorge erkennt, in welcher die Organisation der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und andere mit ihr wetteifern. Ein besonderer Erfolg auf dem Gebiete der Erholungsfürsorge war dem Bunde erblindeter Krieger beschieden, welchem es gelang, mit den von der Deutschen Kriegsblindenstiftung aus deren Sammlung zur Verfügung gestellten Mitteln zwei wirklich gute Erholungsheime in Braunlage-Harz und Swinemünde zu erwerben, um sie in eigener Bewirtschaftung allen deutschen Kriegsblinden zur Verfügung zu stellen.

Cl.

Die Erhöhung der Renten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen um 0,847% mußte in konsequenter Anwendung des § 87 des RVG. erfolgen, nachdem der Reichsfinanzminister den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten von 95% auf 100% erhöht hat. Die bisher 18% betragende Rentenerhöhung wurde auf 19% festgesetzt. Die so zustande gekommene Steigerung der bisherigen Versorgungsgebührnisse um 0,847% bedeutet für die Masse der Renten eine in keiner Weise ins Gewicht fallende Mehrzahlung, wohl aber eine sich auf einige Zeit erstreckende sehr erheblich gesteigerte Verwaltungsarbeit. Zudem ist anzunehmen, daß eine derartig geringe Steigerung in den meisten Fällen statt Befriedigung Aergernis erregen wird, und daß die sich ergebenden Mehrbeträge in schlimmster Weise zu agitatorischen Zwecken ausgenutzt werden. Man muß deshalb die Frage aufwerfen, ob das jetzige System der starren Gebundenheit der Renten an die Beamtengehälter richtig und der Beibehaltung wert ist. Die im einzelnen ganz unwesentliche Erhöhung ergibt für den Haushalt des Reiches eine Ausgabe von mehreren Millionen, mit welchen sicher in vielen Notfällen wirksame Hilfe geleistet werden könnte.

Die Ausgleichszulage (einfache oder erhöhte) ist nach mehreren grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts auch dann zu gewähren, wenn der Beschädigte trotz seiner Beschädigung durch besondere Tatkraft nicht in seinem alten Beruf, sondern in einem neuen Beruf soweit vorwärts gekommen ist, daß seine berufliche Tätigkeit zu denjenigen gehört, welche zum Bezuge der Ausgleichszulage berechtigen. Die Ausgleichszulage steht demnach in drei Fällen zu: 1. wenn der Beschädigte vor seinem Dienstantritt einen zum Bezuge der Ausgleichszulage berechtigenden Beruf ausgeübt hat, 2. wenn der Beschädigte nur durch seine Beschädigung verhindert wird, einen solchen Beruf auszuüben, den er sonst hätte erreichen können und voraussichtlich auch erreicht hätte, 3. wenn er trotz seiner Beschädigung einen solchen Beruf, nicht etwa nur den vor dem Eintritt in den Militärdienst ausgeübten, unter Aufwendung besonderer Tatkraft erreicht hat.

Diese Entscheidung dürfte für manchen Schwerbeschädigten von erheblicher Bedeutung sein.

Eine Veränderung der Verhältnisse, welche die Versorgungsbehörden berechtigt, die Minderung der Erwerbsfähigkeit und damit die Versorgungsgebührnisse herabzusetzen, kann auch in einem Wechsel des Berufes gesehen werden, wenn die Beschädigung, ohne daß der körperliche Zustand geändert ist, in dem neuen Berufe eine geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt, als in dem vorher ausgeübten (Grundsatz Nr. 339 des Reichsversorgungsgerichts).

Wohnung. Boden.

Der Preußische Städtebaugesetzentwurf.

Von Stadtrat z. D. Treffert, Neukölln.

I.

Der vorliegende, noch unverbindliche Referentenentwurf eines preußischen Städtebaugesetzes hat im allgemeinen eine günstige Aufnahme gefunden. Eine Menge Abhandlungen sind in den verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften darüber erschienen. Anfang April war noch einmal eine Konferenz im Preußischen Wohlfahrtsministerium zur Beratung des Gesetzentwurfs. Erschienen waren Vertreter der einzelnen Behörden, Korporationen, Interessentenvereinigungen, Arbeiter, Techniker, Landwirte, Hausbesitzer usw. Minister Hirtsiefer leitete selbst die Verhandlungen und sowohl Staatssekretär Scheidt als auch Ministerialdirektor Conze griffen in die Debatte ein. Minister Hirtsiefer erklärte, die vorgebrachten Einwände prüfen und bei dem offiziellen Entwurf möglichst berücksichtigen zu wollen.

In der „Sozialen Praxis" hat ein gewiß auf dem Gebiet Sachverständiger, Regierungspräsident Krüger, Lüneburg, den Entwurf bereits eingehend besprochen (Sp. 145ff, 177ff). Auf den sachlichen Inhalt braucht deshalb heute nicht mehr eingegangen zu werden. Wir wollen uns lediglich mit den Gegnern des Gesetzentwurfs kurz auseinandersetzen.

Zu den Gegnern können wir nicht zählen den Preußischen Städtetag. Er hat sich eingehend mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und seine Stellungnahme in einer Sonderbeilage der Mitteilungen des Deutschen Städtetages (Nr. 2 vom 1. Februar 1926) niedergelegt. Einleitend wird ausdrücklich bemerkt, „daß der Preußische Städtetag das weitgesteckte Ziel einer zusammenfassenden gesetzlichen Regelung aller städtebaurechtlichen Fragen im Einklang mit den neuzeitlichen Anschauungen und Erkenntnissen lebhaft begrüßt". Daß der Städtetag auch Einwendungen zu erheben hat und einige Abänderungsanträge stellt, ist nicht verwunderlich. Es war ja gerade die Absicht, durch einen unverbindlichen Referentenentwurf die Diskussion anzuregen. Vor allem hat naturgemäß der Preußische Städtetag den Wunsch: „Es möchte der Gedanke der städtischen Selbstverwaltung und die Tatsache schärfer herausgearbeitet werden, daß die Gemeinden die verantwortlichen Träger der Siedlungstätigkeit sind". Dagegen ist nichts einzuwenden. Jedoch darf der Gedanke der städtischen Selbstverwaltung nicht wieder überspannt werden, so daß wir zu Zuständen kommen, wie wir sie früher hatten. Es war ja gerade ein Mangel, daß die verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Forderungen oft nicht erfüllt werden konnten, weil die Nachbarstädte sich nicht miteinander verständigen konnten. Die Verhandlungen über die Eingemeindungen haben auch gezeigt, daß die Entwicklung unserer Großstädte die altüberkommenen Gemeindegrenzen bereits überschritten hat.

Der Entwurf erweitert deshalb den Städtebau auch zur Landesplanung, d. h. er sieht vor, daß gemeinsame Flächenaufteilungspläne oder Bebauungspläne für mehrere Gemeinden aufgestellt werden können. Wenn dabei nicht wie bisher ein umständliches Verfahren Platz greifen soll, sobald sich die Gemeinden nicht einigen können, vielmehr die Aufsichtsbehörde eingreifen kann, so ist das nur zu begrüßen. Es soll ein Siedlungsausschuß gebildet werden aus Vertretern der beteiligten Gemeinden unter dem Vorsitz eines Unparteiischen. Die Beschlüsse müssen von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden genehmigt werden. Insofern ist das Selbstverwaltungsrecht gewahrt. Der Preußische Städtetag will das Recht der staatlichen Aufsichtsbehörde, den Wirtschaftsplan auch gegen den Willen der Gemeinde aufzustellen, oder seine Aufstellung zu betreiben, nicht anerkennen. Er erblickt hierin einen ebenso tiefgreifenden wie entbehrlichen Eingriff in die Selbständigkeit der für das Wohnungswesen verantwortlichen Gemeindeorgane. Es wird noch einmal ernstlich zu prüfen sein, wie eine Formulierung gefunden werden kann, die die Selbständigkeit der Gemeinde wahrt, aber trotzdem die Möglichkeit gibt, seitens der Aufsichtsbehörde einzuschreiten, wenn an der Eigenwilligkeit der Gemeinde im Interesse der Gesamtheit notwendig zu treffende Maßnahmen scheitern sollten. Die übrigen Abänderungen sind nicht wesentlicher Natur.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt ebenfalls den Entwurf eines Städtebaugesetzes. In einer Entschließung dankt der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Minister für Volkswohlfahrt für seinen Entwurf, „der einen glücklichen Versuch darstellt, die künftige Entwicklung unserer Industriebezirke zum Wohle des Volkes in gesunde Bahnen zu lenken". Der Deutsche Gewerkschaftsbund bittet lediglich, den Entwurf nach zwei Gesichtspunkten zu ergänzen, nämlich: den Gemeinden ein wirksames Vorkaufs- und Enteignungsrecht zu einem angemessenen, auf der Grundlage der Steuerveranlagung zu berechnenden Preis zu gewähren, auch für solche unbebauten Grundstücke, die zu Wohnzwecken bestimmt sind oder für Dauergärten oder Industrieflächen ausgewiesen sind; ferner: die Gemeinden zu verpflichten, einen angemessenen Teil des für Wohnzwecke bestimmten Gebietes zu Reichsheimstätten zu erklären.

Anders dagegen fällt die Stellungnahme des Preußischen Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine zu dem Gesetzentwurf aus. Dessen Denkschrift wird eingeleitet mit einem Mißtrauen gegen die Gemeinden. In der Begründung des Gesetzes wird nämlich gesagt: „Der Gesetzentwurf setzt das Vertrauen in die Gemeinden, daß sie die Vorteile dieses Gesetzes zum allgemeinen Besten und nicht etwa zur Verfolgung einseitiger, finanzieller Vorteile für die eigenen Gemeindekassen handhaben werden". Dazu wird bemerkt, daß sich der Haus- und Grundbesitzerverein diesem Vertrauen in keiner Weise anschließen könne. Das Mißtrauen sei gerechtfertigt, denn die Möglichkeit, die Vorschriften des Gesetzes zur Verfolgung einseitiger, finanzieller Vorteile zu mißbrauchen, sei vorhanden. Man befürchtet von dieser Seite weiter, daß das Gesetz auch zur Erlangung politischer Vorteile angewandt werden kann, je nach der jeweiligen Zusammensetzung der Gemeindekörperschaften.

Gewiß bietet jedes Gesetz die Möglichkeit zu Mißbräuchen. Das war so, das ist so und wird immer so bleiben. Vielleicht hätten die Hausbesitzer aber weniger Bedenken gegen das Gesetz oder würden es sogar begrüßen, wenn die Zusammensetzung der Gemeindeparlamente nicht auf Grund des allgemeinen gleichen geheimen und direkten Wahlrechts erfolgte, sondern noch nach dem Dreiklassenwahlrecht mit dem Hausbesitzerprivileg. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn behauptet wird, daß früher jede bodenreformerische und wohnungsreformerische Idee in den Gemeinden scheiterte an der Zusammensetzung des Gemeindeparlamentes infolge des Klassenwahlrechts und Hausbesitzerprivilegs. Was würde aus dem Städtebaugesetzentwurf in den Gemeinden gemacht werden, wenn das Hausbesitzerprivileg noch bestände. Dann würden die Haus- und Grundbesitzervereine zwar nicht den einseitigen, finanziellen Vorteil für die eigene Gemeindekasse im Auge haben können, wohl aber eigene finanzielle Vorteile und auch die Erlangung politischer Vorteile. Die Zusammensetzung nach dem neuen Wahlrecht bietet eine bessere Gewähr dafür, daß kein Mißbrauch mit den Gesetzen getrieben werden kann.

In der erwähnten Denkschrift muß unumwunden eingestanden werden, daß an sich der Entwurf eines Städtebaugesetzes den großzügigen Versuch bedeutet, eine in sich geschlossene Rechtsmaterie, die bisher in zahlreichen Gesetzen verstreut behandelt war, im Rahmen eines einheitlichen Gesetzes zu regeln. Das Gesetz macht mehr als ein Dutzend anderer Gesetze und Verordnungen überflüssig. Darin besteht ja gerade sein großer Vorteil. Alle sind sich einig, daß so ziel- und planlos, wie bisher unser Städtebau sich gestaltet hat, in Zukunft nicht mehr verfahren werden kann. In den letzten Jahren haben sich Industriestädte neu gebildet, oder durch die Entwicklung der Industrie oder durch Eingemeindungen wesentlich erweitert. Dabei wurden nicht immer die Verkehrsfragen ideal gelöst und nicht immer wurde den wirtschaftlichen, sozialen, kummunalen, wohnungspolitischen, gesundheits- und ästhetischen Belangen Rechnung getragen. Wenn auf Grund des neuen Gesetzes nach einheitlichen, großzügigen Gesichtspunkten gearbeitet und dem längst empfundenen Mangel endlich abgeholfen werden kann, dann ist das nur zu begrüßen.

Die Haus- und Grundbesitzervereine meinen, der Gesetzentwurf komme zu früh. Es sei zu wünschen, daß die Arbeit „in einer Zeit vorgenommen würde, in der sich die hohen Wogen der gegenwärtigen Bodenreformbestrebungen beruhigt, das wirklich Nützliche einer derartigen Bewegung sich herausgeschält und die Ansichten hierüber sich geklärt hätten." In der obenerwähnten Konferenz im Wohlfahrtsministerium meinte ein Hausbesitzervertreter sogar, man hätte warten sollen, „bis die politischen Wogen geglättet wären und wir wieder normale Verhältnisse hätten". Er mußte sich von einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes erwidern lassen, daß wir dann bis zum Sankt-Nimmerleinstage warten könnten, denn niemand von uns würde es erleben, daß sich die politischen Wogen ganz geglättet und wir wieder normale Verhältnisse hätten. Es gäbe Zeiten, in denen zugepackt werden müsse ohne Rücksicht auf die widerstrebenden Meinungen. Minister Hirtsiefer scheint auch den Willen zu haben zuzufassen. Er scheint auf dem Standpunkte Bismarcks zu stehen, der einmal gesagt haben soll, wenn er hätte warten wollen, bis alle Interessenten und die Sachverständigen sich über die Verstaatlichung der Eisenbahn einig gewesen wären, dann hätte er noch nicht die Strecke

von Potsdam bis Berlin verstaatlichen können. Zudem ist gerade jetzt ein Zupacken notwendig. Jetzt steht das Siedlungsproblem im Vordergrund, die Siedlungen dehnen sich immer mehr aus. Ueberall wird darüber beraten, wie man der an Leib und Seele gefährdeten Jugend durch einen besseren Wohnungsbau helfen kann. Man berät, wie man Wohnviertel außerhalb der Großstadt anlegen kann. Das Problem der Dauerkleingärten, der Anlegung von Grüngürteln und Aehnliches wird erörtert. Will man etwa warten, bis das Durcheinander wieder vollständig ist? Nein, gerade jetzt ist die Zeit gekommen, wo alle diese Probleme in einem einheitlichen Gesetz vereint zur Lösung gebracht werden müssen.

Ein Teil der Landwirtschaft vertritt die Auffassung, das Gesetz sei zwar gut, man solle es aber nur auf Industriegegenden anwenden. Auch das ist nicht richtig. Regierungspräsident Krüger hat in seinem Aufsatz schon darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte, von seinen Vorschriften nur dort Gebrauch zu machen, wo wirklich ein Bedürfnis vorhanden ist. Es ist nicht nötig, daß jede kleine Stadt oder gar jeder Kreis einen Flächenaufteilungsplan aufstellt, doch muß dieses gefordert werden, wo im Zusammenhang mit Verkehr und industrieller Entwicklung die Ansiedlung großer Menschenmassen in absehbarer Zeit zu erwarten steht. Wie leicht kann es vorkommen, daß durch das Ansiedeln von Industrien oder durch das Auffinden von Bodenschätzen in einer Landgemeinde ganz plötzlich eine andere Entwicklung einsetzt. Würde das Gesetz nur auf Industriegegenden Anwendung finden, so wäre das bestimmt ein Mangel. Ein solch wichtiges Gesetz soll doch auch für längere Zeit Gültigkeit haben. Leider sind viele unserer Gesetze nur Augenblicksgesetze, die nicht von längerem Bestand sind. Wir haben doch auch schon Beispiele, wie solche Städtebaugesetze wirken können. Das Ruhrsiedlungsgesetz, das vor etwa fünf Jahren eingeführt wurde, hat sich schon recht gut bewährt. Man fragt sich, weshalb es nicht zehn Jahre früher gekommen ist, dann hätte es weit segensreicher wirken können.

Der Preußische Städtetag vertritt sogar die Auffassung, ein Preußisches Gesetz reiche für die zwischenstaatlichen Verhältnisse nicht aus. Dagegen würde ein Reichsgesetz, wenn es auch nur die Grundlage festlege, einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Es müßten zum mindesten reichsgesetzliche Rahmen- oder Teilregelungen gefordert werden, eine Preußische Regelung könne wirkungslos bleiben, sie könne sogar ernste Gefahren für die Städte mit sich bringen. Gewiß wäre es besser, wenn wir ein deutsches Städtebaugesetz bekämen. Bis dahin hat es aber noch gute Weile. Wir begrüßen es als einen Fortschritt, daß Preußen als das größte und bedeutungsvollste Land wenigstens den Anfang macht. (Schluß folgt.)

Das holländische Landarbeitergesetz von 1918.

Von Reinhard Schirmer, Marburg a. L.

In der niederländischen Landwirtschaft überwiegt bei weitem der kleine und mittlere Grundbesitz gegenüber dem Herrengut. Eine 1921 aufgemachte Statistik ergab, wenig abweichend von in früheren Jahren unternommenen Nachforschungen, folgendes Bild:

Betriebe von		1—5	ha	Ausdehnung	112607
„	„ über	5—10	„	„	48945
„	„ „	10—20	„	„	34509
„	„ „	20—50	„	„	22602
„	„ „	50—100	„	„	2646
„	„ „	100	„	„	250

Der kleine und mittlere Besitz ist nicht nur lebensfähig auf den schweren, tonigen Böden der unter dem Meeresspiegel liegenden Gebiete und in den breiten Tälern der das Land durchziehenden Ströme, sondern ist verhältnismäßig noch mehr vertreten auf den leichten sandigen Böden im Osten und Süden des Landes. Getreide wird nur von verhältnismäßig recht wenigen Betrieben auf den Markt gebracht; regelmäßig dient die Körnererzeugung der Fütterung des Viehes im eigenen Betriebe. An manchen Stellen spielen Gartenbau und Züchtung von Handelspflanzen eine ausschlaggebende Rolle. Im allgemeinen bildet die Viehzucht, deren Produkte in den Holland umringenden Industriezentren einen leicht erreichbaren Markt finden, die Grundlage des landwirtschaftlichen Unternehmens.

So kapital- und arbeitsintensiv nun auch der holländische, durchschnittliche landwirtschaftliche Betrieb ist, so wenig ist für seine Betreibung die Arbeiterfrage von ausschlaggebender Bedeutung. An Arbeitsangebot fehlt es nie; eine Landflucht von irgendwelcher Bedeutung ist unbekannt. Bei der Kleinheit der Betriebe ist es selten, daß eine größere Anzahl von Arbeitern auf einem Hofe sich zusammenfindet; bei der weitgehenden Aufteilung des Besitzes hält es für die Arbeiter schwer, gewerkschaftlich miteinander Fühlung zu gewinnen. Die Arbeit des Besitzers und seiner Familienangehörigen genügt in der Regel, um Notstandsarbeiten zu verrichten; das Lohnkonto, wenn überhaupt vorhanden, spielt für die Rentabilität keine entscheidende Rolle. Wenngleich die Lohnverhältnisse nicht besonders günstig sind, so werden die Arbeiter doch gar nicht darauf gestoßen, sich als Klasse zu fühlen und das Gegensätzliche ihrer Stellung zum Besitzer zu empfinden. Der Bauer und seine Familie arbeiten nicht selten kaum anders als die Knechte; oft teilt der Arbeiter Tisch und Wohnung mit seinem Arbeitgeber. Der nachgeborene Sohn des kleinen Landwirts nimmt selbst Arbeit bei andern Bauern, und umgekehrt erwirbt häufig der Arbeiter ein Stückchen Land zu Eigentum oder zu Pacht. Auf 209172 landwirtschaftliche Unternehmer zählte man 1910 nur 114631 verheiratete oder verwitwete Landarbeiter, von welch letzteren nicht weniger als 86084 Boden von 5 a bis 5 ha für eigene Rechnung bestellten. Eine Zählung von 1921 ergab, daß die Zahl der für sich Land bebauenden Arbeiter auf 76185 zurückgegangen war; doch fragt selbst der amtliche Statistiker, ob eine Aenderung tatsächlich eingetreten sei, da der Unterschied von Kleinbauer und Landarbeiter sich oft derartig verwische, daß eine Sicherheit für richtige Angaben in dieser Hinsicht nicht zu erwarten sei.

Wenn auch einzelnen Gegenden mit vorwiegendem Großbauerntum Tarifverträge und Streiks nicht unbekannt blieben, so stand im Landesdurchschnitt, wie eine 1906 eingesetzte Staatskommission feststellte, nicht die Lohnfrage, sondern das Begehren nach eigenem Land, womöglich der Aufstieg zur Selbständigkeit, im Mittelpunkt des Interesses der meisten landwirtschaftlichen Arbeiter.

Diesem Verlangen trägt das im Frühjahr 1918 angenommene „Gesetz zur Erlangung von Land mit Wohnung zu Eigentum oder von Land ohne Wohnung zu Pacht für landwirtschaftliche Arbeiter“, kurz Landarbeitergesetz genannt, Rechnung. Konzessionierte Vereine sollen neben den Gemeinden Land, das sie von den Domänen oder durch beschleunigte, aber schonende Enteignung erhalten, Landarbeitern zur Verfügung stellen. Der Landarbeiter, welcher Land im Wert von nicht über 4000 fl. von den eben genannten Körperschaften oder von anderer Seite erwirbt, erhält von den Landvermittlungsverbänden aus der Staatskasse amortisabeln, festverzinslichen Kredit bis zu neun Zehnteln des Preises; er kann Land auf diesem Wege erhalten, auch wenn er vorher schon etwas besaß, jedoch nur einmal. Das Gesetz verbietet ihm nicht, das mit Staatskredit erworbene Anwesen zu veräußern; doch kann die Landvermittlungsstelle diese Befugnis vertraglich ausschließen. Statt des Erwerbs eines kleinen Anwesens, das doch nicht für eine Existenz ausreichen würde, kann der Arbeiter die Pachtung von Land wählen, wobei er, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich eine gewisse Gewähr hat gegen Kündigung und Ueberhöhung des Pachtschillings.

Eine neuerliche Enquete ergab, daß das Gesetz einem Bedürfnis entsprach. Trotz der Schwierigkeiten, mit denen die holländische Landwirtschaft in den ersten Nachkriegsjahren bei ihrer vorwiegend auf Luxuskonsum gerichteten Produktion zu kämpfen hatte, und die auf dem Lande zu weitgehender Arbeitslosigkeit führten, wurden Kredite

		bewilligt		ausgezahlt
1919	fl.	45454	fl.	30022,91
1920	„	547146,50	„	281367,74
1921	„	1636395,315	„	1684519,615
1922	„	1559235,15	„	1486802,34
1923	„	1376222,14	„	1416020,30

davon ca. ein Viertel für Pacht, drei Viertel für Eigentumserwerb. Die Landesvermittlungsstellen erwarben ca. 302 ha für gut 1 Million Gulden. Anwesen zu Eigentum entstanden mit Hilfe des Gesetzes bis zum 1. November 1923 nicht weniger als 1334. Die Siedler sollen im allgemeinen gut gewirtschaftet, insbesondere solide Häuschen erstellt und ihren Schuldendienst pünktlich abgewickelt haben.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

System des Wirtschaftsrechtes. Band I. Wesen und Grundlagen von Dr. Emil Westhoff. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig 1926.

Ziel und Wert des Werkes, das auf praktischen pädagogischen Erfahrungen aufbaut, sind instruktiver Art. Der Verfasser macht sich eine neue und gründliche Systematik des Stoffes zur Aufgabe. Der vorliegende erste Teil des Werkes gibt die Einführung in die Materie.

Das wirtschaftliche Gesicht der Sowjet-Union von Nikolaus Basseches. Verlag Carl Gerolds Sohn, Wien und Leipzig 1925. 270 S.

Eine Einführung in die Wirtschaftsprobleme Sowjet-Rußlands, Versuch der Aufdeckung der treibenden Kräfte der russischen Wirtschaftspolitik. In kurz gefaßten Kapiteln über einzelne Wirtschaftsgebiete gibt der Autor ein umfassendes Gesamtbild der russischen Wirtschaft bis Ende 1923.

Basseches hat das richtige Verständnis sowohl für die innere Struktur der russischen Wirtschaft, als auch für die enge Verknüpfung der letzteren mit der Politik der herrschenden Partei. Obwohl die statistischen Angaben durch die neueste Entwicklung bereits überholt sind, hat das Buch großes Interesse, da es viel zum Verständnis des heutigen Rußland beiträgt. O.

Vom Zunftgesellen zum freien Arbeiter von Paul Kampfmeyer J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1924. 76 S.

Eine mit vielen zeitgenössischen Holzschnitten illustrierte populäre Geschichte des Zunftwesens und seiner Lebensformen.

Preußische Statistik Nr. 276. Die Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle und Ehescheidungen im Freistaat Preußen während des Jahres 1923. Verlag des Preußischen Statistischen Landesamts, Berlin 1925.

Neue Köpfe. Das alte und neue System (4. Folge) von Johannes Fischart (Erich Dombrowski). Verlag Osterheld & Co., Berlin 1925.

Fischart behandelt zum vierten Male eine Reihe politischer Köpfe und gibt in knapper biographischer Form ein gutes Bild der jeweiligen Persönlichkeit. Die einzelnen Skizzen behandeln die Politiker, die in den Ereignissen vom Kapp-Putsch ab bis zu den Reichstagswahlen 1924 hervorgetreten sind.

Aus der Münchener Rätezeit von Rosa Leviné. Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten G. m. b. H., Berlin 1925.

Amboß oder Hammer. Wunder des Willens von Reinhard Gerling. Verlag das Wissen dem Volke. Otto Uhlmann, Siegmar—Chemnitz 1925.

Der Arbeitsleistung vor und nach dem Kriege. Von Fritz Henzel, C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart 1925.

Verfasser vergleicht 451 Zeitakkorde von 296 Kurzarbeitern in zehn Abteilungen eines Betriebes der Maschinenindustrie und stellt fest, daß die Arbeitsleistung je eines sogenannten produktiven Arbeiters 1923 um 36 % in der Stunde größer ist als 1913. Die parallel gehende Verminderung der Produktion um 18 % in der Stunde erklärt er durch die sogenannte latente Produktion der mechanischen Betriebe, Montage, Maschinenlager usw. Er macht ferner geltend, daß das bloße Gewicht der hergestellten Maschinen kein Maßstab für die Produktenmenge sei, sondern jeweils die auf die Gewichtseinheit verwendete Arbeitszeit mit berücksichtigt werden müsse. Dabei ergebe sich eine Mehrproduktion von 53 % in der Stunde, die sich allerdings bei Berücksichtigung der Gesamtbelegschaft, d. h. auch der unproduktiven Arbeiter auf 17 % vermindere. Die Arbeit verdient sowohl in methodologischer Hinsicht, wie wegen der Gründlichkeit ihrer Untersuchungen Beachtung.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2558).

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger Stuttgart und Berlin



KURT BREYSIG:

VOM GESCHICHTLICHEN WERDEN

Umrisse einer zukünftigen Geschichtslehre

Soeben erschien Band II:

DIE MACHT DES GEDANKENS IN DER GESCHICHTE in Auseinandersetzung mit Marx und Hegel

Geheftet Rm. 15,—, Ganzleinen Rm. 18,—

In diesem zweiten Bande seiner Geschichtslehre behandelt Breysig die Macht und den bedeutenden Einfluß, den Sache, Idee und Gedanke, den Zielbilder und Vorbilder auf die Gestaltung der geschichtlichen Entwicklung ausüben.

Früher erschien Band I:

PERSÖNLICHKEIT UND ENTWICKLUNG

Geheftet Rm. 8,—, Ganzleinen Rm. 10,50

Gesucht wird für 1. Oktober 1926 ein

Direktor für das städtische Kinderheim.

Ihm untersteht der gesamte Anstaltsbetrieb. Nach befriedigender einjähriger Probezeit Anstellung als ruhegehaltsberechtigter Beamter auf gegenseitig ¼ jähriger Dienstkündigung. Besoldung nach Gruppe X. Wohnung in der Anstalt. Bewerber mit geeigneter Vorbildung wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und lückenlosen Zeugnissen bis **10. August 1926** an das **Städtische Jugend- und Wohlfahrtsamt in Chemnitz, Stadthaus Wiesenstraße, Zimmer Nr. 54,** richten. Aus den Gesuchen und Zeugnissen muß genau zu ersehen sein, welche Vorbildung und Erfahrungen der Bewerber auf dem Gebiete des Anstaltswesens, der Fürsorge- und der Heilerziehung besitzt.

Chemnitz, den 8. Juli 1926.

Der Rat der Stadt Chemnitz — Jugend- und Wohlfahrtsamt.

Anleitung zum Studium u. zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte

Von

Prof. Dr. Ernst Grünfeld, Halle

Zweite, erweiterte und ergänzte Auflage.

VIII, 114 S. gr. 8°, Rmk 4.50

Dieses kleine Hilfsbuch, dessen erste 2000 Exemplare innerhalb zwei Jahren verbreitet wurden, hat sich dadurch seinen Platz erworben, daß es eine Zusammenstellung von Hilfsmitteln bietet, die bisher vollkommen gefehlt hatte: methodische Ratschläge, eine Unterweisung, wie man sich durch die Literatur hindurch findet, wenn man Material sucht, Anweisungen zur Benützung der Bibliotheken und Archive, Winke zur Aufarbeitung des gewonnenen Materials bildeten den Kern des handlichen und billigen Werkes.

Die zweite Auflage bietet einige Ergänzungen und ist daher auch durch eine Erweiterung des Titels gekennzeichnet. Nunmehr kann das Buch, das früher nur für ältere Studenten bestimmt war, auch jüngeren in die Hand gegeben werden. Sie finden darin ein erstes Kapitel, das der Einführung in die Volkswirtschaftslehre oder, wie man genauer sagen muß, der Sozialökonomik gewidmet ist. Der bibliographische Teil ist stark ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Schließlich ist im Anhang, wieder besonders für den Anfänger und Laien zugeschnitten, eine kleine Bibliothek zusammengestellt, wie sie für den Anfänger, den fortgeschrittenen Studenten oder von außen her sich der Sozialökonomik Nähernden, schließlich für ein kleines Büro und dergl. geeignet ist. Ein Register, zugleich Fremdwörterbuch fachliche Ausdrücke, macht das kleine Werk zu einem äußerst handlichen Nachschlagebuch, das nunmehr auf einen weiten Kreis von Benützern rechnen darf: junge und alte Studierende, Journalisten, Syndici, Liebhaber der national-ökonomischen Literatur, Bibliothekare, Geschäftsleute, Referenten jeder Art, sie alle werden immer wieder nach der kleinen „Anleitung" greifen und sie mit Dank wieder in ihr Bücherbrett zurückstellen.

INHALT: *I. Einführung in das Wesen und Studium der Sozialökonomik. — II. Methodik.* 1. Das Wesen wissenschaftlichen Arbeitens. 2. Die logischen Untersuchungsmethoden, 3. Die Prinzipien und Methoden der Geisteswissenschaften. 4. Die Methoden der Sozialökonomik: Deduktion, Induktion. a) Einzelbeobachtung, b) Beobachtung von Massenerscheinungen: Die Statistik als Methode. Die Historik oder die geschichtliche Methode. — *III. Quellenkunde.* Das Suchen nach den Quellen. 1. Die bekanntesten Lehrbücher größerer Art. 2. Fachliche Nachschlagebücher. 3. Allgemeine Nachschlagebücher und Biographien. 4. Philologische (Sprach-) Wörterbücher. 5. Nachschlagebücher anderer Wissensgebiete. a) Philosophie, b) Rechtswissenschaft, c) Staats- und Verwaltungslehre und Politik, d) Geschichte, e) Geographie, f) Soziologie, g) Betriebswirtschaftslehre. 6. Parlamentsberichte, Regierungsschriften und ähnliche Periodika. 7. Zeitschriften und Sammlungen des Faches. 8. Zeitungen. 9. Akte. — *IV. Die Magazine des Wissens.* 1. Die Bibliotheken. 2. Der Buchhandel. 3. Archive. 4. Wirtschaftsarchive. — *V. Aufarbeitung des gesammelten Materials und Darstellung.* 1. Die allgemeine Orientierung; der Arbeitsplan. 2. Das Anfertigen von Notizen und Aufzeichnungen. 3. Die Niederschrift. 4. Die Drucklegung. 5. Das mündliche Referat. — *VI. Anhang: Anlegung einer sozialökonomischen Bücherei* a) für den Studenten und Anfänger, b) für den Liebhaber des Faches und den Weiterarbeitenden, c) für ein kleines Büro, Amt und dergl. Register, zugleich Verzeichnis der wichtigsten *Fachausdrücke und Fremdwörter.*

Frankfurter Zeitung. 29. März 1923: ... Alles ist mit großer Sachkunde und Gründlichkeit behandelt. Nicht nur der „Anfänger" sondern auch der schon weit „Vorgeschrittene" kann aus der Schrift vielerlei lernen. *Prof. Dr. Paul Arndt (Frankfurt a. M.).*

Deutsche Werkmeister-Zeitung. 1923, Nr. 4: ... Den Lesern unserer Zeitung, allen denen, die in der Gewerkschaftsbewegung stehen und Kenntnisse volkswirtschaftlicher Vorgänge haben müssen, sei das eingehende Studium dieses Buches *dringend* empfohlen. *Heinze.*

Soziale Praxis. 1923, Nr. 11: ... Die Arbeit ist als willkommenes Hilfsmittel für den akademischen Unterricht zu begrüßen. *Charl. Leubuscher.*

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Erna Hamann, Berlin — Verlag: Gustav Fischer, Jena. Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

29. Juli 1926. Jahrgang. XXXV. Nummer 30.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Der Ausbau der deutschen Wirtschaftsverfassung.

Von Alfred Gürteler, sozialpolitischem Mitarbeiter im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Berlin.

Es war ein Fehler der deutschen Politik der Kriegs- und Vorkriegszeit, daß sie kein Verständnis dafür hatte, daß zur Wirtschaft neben dem Kapital und seinen Sachwaltern das Heer der Arbeitnehmer gehört. An Anläufen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gemeinsamen Kammern zu gemeinsamen Beratungen über Probleme der Wirtschafts- und Sozialpolitik zusammenzuführen, hat es freilich nicht gefehlt.

Nach dem Entwurf eines Arbeitskammergesetzes, vom Reichskanzler dem Reichstag am 25. November 1908 vorgelegt, sollten für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer verwandter Gewerbezweige, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis bestand, Arbeitskammern errichtet werden. Die Arbeitskammern sollten dazu berufen sein, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollten aber auch die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der Arbeitnehmer wahrnehmen. Der Gesetzentwurf wurde von der Regierung u. a. mit dem kaiserlichen Erlaß vom 4. Februar 1890 begründet, demzufolge für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Formen gefunden werden sollten, die es ermöglichen sollten, die Arbeitnehmer durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten zu beteiligen, und durch die sie zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und Behörden befähigt sein sollten.

Der Begriff „Arbeitnehmer" bezog sich in dem Gesetzentwurf vom 25. November 1908 ausschließlich auf die gewerblichen Arbeiter. Die Angestellten sollten eine gleichartige Vertretung nicht erhalten. Die Regierung war offenbar der Meinung, die Angestelltenschaft bedürfe im Hinblick auf ihre gehobene soziale Stellung einer besonderen öffentlich-rechtlichen Vertretung nicht. Hier soll nicht untersucht werden, inwieweit diese Auffassung richtig oder falsch war. Es interessiert nur die Tatsache als solche. Aus ihr ergibt sich nämlich, daß die Regierung bei ihrer Vorlage viel weniger an die Möglichkeit dachte, der Arbeitnehmerschaft eine gewisse Mitleitung und Mitverantwortung an dem Gang und an der Entwicklung der Wirtschaft zu übertragen, als vielmehr an die Möglichkeit, durch die Arbeitskammern die von den Arbeitergewerkschaften geführten Arbeitskämpfe möglichst auszuschalten. Tatsächlich vertritt der Regierungsentwurf vom 25. November 1908, ebenso wie spätere Entwürfe, mit besonderem Nachdruck den Gedanken des Einigungswesens.

Sollte das Arbeitskammersystem primär den Zweck verfolgen, die Arbeitnehmer in der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsvertretung gleichberechtigt neben die Arbeitgeber zu stellen, dann mußte der Begriff „Arbeitnehmer" erweitert werden. Er mußte neben den gewerblichen Arbeitern auch alle technischen und kaufmännischen Angestellten, gleichviel ob in Betrieben der Industrie oder des Handels angestellt, einschließen.

Die Vernachlässigung der Angestellten in dem Gesetzentwurf vom 25. November 1908 führte dann auch dazu, daß zunächst die kaufmännischen Angestelltenverbände vom Reichstag eine Gesetzesvorlage verlangten, die ihnen in sogenannten Kaufmannskammern eine den Arbeitskammern der gewerblichen Arbeiter mindestens gleichwertige Vertretung in der Wirtschaft sicherteh.

Der vom Reichskanzler dem Reichstag nach verschiedenen Zwischenstadien am 19. April 1918 vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend Errichtung von Arbeitskammern, spricht sich bereits dahin aus, daß für die Angestellten, und zwar kaufmännische und technische, durch ein besonderes Gesetz eine eigene, ebenfalls in paritätischer Besetzung gedachte Angestelltenkammer geschaffen werden sollte. Im übrigen aber ist der Gedanke des Einigungswesens auch in diesem Gesetzentwurf betont, und zwar noch stärker als in den vorhergegangenen Gesetzentwürfen. Die Regierung war also wohl der Ueberzeugung, daß die Gegensätzlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie sie allerdings zum Teil auch durch die besonderen Verhältnisse

der Kriegswirtschaft bedingt waren, sich gefahrdrohend zu gestalten begannen.

Der Reichstag ist nicht mehr dazu gekommen, dieses Gesetz zu verabschieden.

Es wäre müßiges Beginnen, heute darüber zu rechten, ob ein Arbeitskammersystem, wie es der Gesetzentwurf vom 19. April 1918 vorschlug, zu einer fruchtbaren Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern geführt hätte.

Sicher ist, daß sich der Klassenkampfgedanke bei so vielen Arbeitgebern und bei Millionen von Arbeitnehmern nicht zu solch fixer Idee entwickelt hätte, wenn die das Vertrauen besitzenden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich in gemeinsamen Kammern zur Beratung der wichtigsten ihre Interessen berührenden Probleme der Wirtschafts- und Sozialpolitik zusammengefunden hätten.

Es ist der Fluch unserer Zeit, daß sich nicht bereits vor Jahren, am besten damals, als der bereits erwähnte kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 erging, die damals verantwortlichen Führer in Politik und Wirtschaft zur Errichtung von Arbeitskammern entschließen konnten. Damals vollzog sich in Deutschland die Entwicklung vom Agrar- zum Industriestaat. Damals konnten hunderttausende, aus der Landwirtschaft und aus selbständigen Gewerbebetrieben in die Industrie abströmende Arbeiter, denen so gut wie jede Aussicht auf Verselbständigung der Existenz verloren ging, durch eine angemessene Vertretung in der Wirtschaft in eine neue Gesellschaftsschicht (man mag sie vielleicht Industriebürgertum nennen) eingeführt werden. Wenn ihnen damit auch nicht ein vollwertiger Ersatz für die seelische Entfremdung vom Sinn und Zweck ihrer Lebensarbeit geboten werden konnte, so war es doch möglich, jenes tiefwurzelnde Mißtrauen gegenüber dem Besitzer der Produktionsmittel, jenes Mißtrauen, das sich mit den folgenden Jahren zum Klassenhaß entwickelte, zu bannen. Die Klassengegensätze hätten sich nicht dahin entwickelt, wo sie heute stehen: Zu einem übermächtigen Finanz- und Industriemagnatentum auf der einen, und zu einem grenzenlos verbitterten, von stärkstem Mißtrauen gegenüber dem Besitz beherrschten Industrieproletariat auf der anderen Seite.

Die deutsche Sozialpolitik an sich war nicht schlecht. Mindestens war sie nicht schlechter, als die anderer, in jener Zeit mit Deutschland vergleichbarer Länder. Wenn sie dennoch nicht in der Lage war, versöhnend auf die Klassen einzuwirken, dann vornehmlich deshalb, weil der deutsche Arbeiter in den rapid aufstrebenden Werken der Industrie seelisch heimatlos geworden war. Diese Entwicklung der Dinge wurde zweifellos noch durch den Umstand gefördert, daß die Auffassung des deutschen Staatsbürgers vom Gesellschaftsleben stark in der Richtung der Klassenschichtung und Klassenisolierung tendierte. Hier darf übrigens gleich die Beobachtung Erwähnung finden, daß diese Einstellung durch die politische Revolution im Jahre 1918 keineswegs überwunden worden ist, eine Feststellung, die für die Beurteilung der Einzelheiten der Ausgestaltung der deutschen Wirtschaftsverfassung keineswegs gleichgültig ist.

Die deutsche Sozialpolitik erschöpfte sich in einer Reihe, im einzelnen gesehen überaus wertvoller Schutz- und Fürsorgegesetze. Sie verzichtete aber darauf, einen entscheidenden und unmittelbaren Schritt zur Verminderung, wenn nicht Ueberwindung der Klassengegensätze zu tun.

Nahezu an der gleichen Stelle steht die deutsche Sozial- und Wirtschaftspolitik noch heute.

Man muß in diesem Zusammenhang bewußt von Sozial- und Wirtschaftspolitik sprechen! Es liegt nämlich in der Natur der Ideologie vom Klassenkampf begründet, daß er weniger bedingt ist durch die Sozialpolitik im althergebrachten Sinn, als vielmehr durch die Verweigerung von Rechten gegenüber den Inhabern des Produktionsmittels **Arbeitskraft**, Rechten, die dem Produktionsmittel **Kapital** nach überlieferter Meinung der Unternehmer **ausschließlich** zukommen sollen.

Deutlicher denn je zeigt sich in **diesem** Zusammenhang bei einer Betrachtung der sozialpolitischen Probleme der nächsten Zukunft, daß Sozial- und Wirtschaftspolitik zwei Begriffe sind, die sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern zwei Begriffe, die sich unweigerlich gegenseitig bedingen.

Die Sozialpolitik vermag ihren tieferen Sinn nur dann zu rechtfertigen, wenn sie Wege zeigt, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlich Möglichen tatsächlich zu einer gerechten Befriedigung der Klassen führt. Zeigt dieser Weg in die Richtung der engeren und vertrauensvolleren Zusammenarbeit der im Wirtschaftsleben tätigen Klassen in den Fragen der Wirtschaftsführung, dann muß dieser Weg beschritten werden.

Falsch wäre also jeder Weg, der die Klassen weiter zwingen würde Wirtschaftspolitik in getrennten Klassenkammern zu treiben. Die **formale** Gleichberechtigung wäre natürlich auch **dann** gegeben, wenn den Arbeitnehmern Arbeitnehmerkammern zur Vertretung ihrer Meinungen und Wünsche in allen Fragen der gesamten Wirtschaftsführung gegeben würden. Ihren höheren Zweck müßten sie aber verfehlen. Die Gegensätze der Klassen würden nicht gemildert. Sie würden, wenn nicht alle Rückschlüsse, die sich aus dem alten Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit für die Zukunft ziehen lassen, trügen, eher noch zu einer Verschärfung der Gegensätze führen. Mindestens würde ein Wettrennen um die Anerkennung der von den Klassenkammern an die Regierungsstellen abgegebenen Gutachten entstehen. Die Regierungsstellen würden, je nachdem sie dem einen oder dem anderen Gutachten mehr Vertrauen schenken, in den Meinungskampf der Klassen mit einbezogen werden.

Man darf schließlich auch nicht vergessen, daß die im November 1918 mit den besten Absichten der Beteiligten gegründete, auf rein privater Vereinbarung beruhende Zentralarbeitsgemeinschaft, nach deren Neuerrichtung prominente Führer des Wirtschaftslebens in jüngerer Zeit wieder vernehmlicher rufen, an dem Unvermögen der regionalen Gliederungen der beiderseitigen Klassenorganisationen, sich in praktischer Arbeitsgemeinschaft zu betätigen, zerbrochen ist. Soll der endgültige Reichswirtschaftsrat in seinen beiden Abteilungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Abt. I und II) die Funktionen einer neuen Zentralarbeitsgemeinschaft übernehmen, eine Lösung, die durchaus denkbar wäre, dann dürfte dieser neuen Zentralarbeitsgemeinschaft wahrscheinlich kein anderes Schicksal beschieden sein, als der alten Zentralarbeitsgemeinschaft. Sinngemäß kann man diese Meinung natürlich auch gelten lassen für die Frage, ob der Reichswirtschaftsrat selbst den auf ihn gestellten Erwartungen gerecht werden wird. Der Reichswirtschaftsrat ist natürlich mehr als eine bloße Zentralarbeitsgemeinschaft. Auf starker gesetzlicher Grundlage beruhend und mit weitgehenden Rechten und Befugnissen ausgestattet, wird er in jedem Fall arbeitsfähig sein. Eine andere Frage ist aber die, ob seine Politik in den regionalen Gliederungen der Wirtschaft Verständnis findet. Das ist wohl leider nicht anzunehmen, wenn seine unteren Gliederungen Klassenkammern sind, die ihrer ganzen Struktur nach anders aufgebaut sind, als der im System auf paritätischer Interessenvertretung beruhende Reichswirtschaftsrat.

Zur wirtschaftlichen Räteverfassung gehören schließlich auch noch die Betriebsräte. Organisch sind sie freilich nicht verbunden mit etwa kommenden, regionalen Wirtschaftsvertretungen, noch weniger mit dem Reichswirtschaftsrat. Sie sind nicht in paritätischer Besetzung aufgebaut. Das wäre auch sinnlos. Initiative und Exekutive in der Betriebsführung liegen ja beim Arbeitgeber, wo sie auch bleiben müssen. Eine demokratisch-parlamentarische Betriebsverwaltung ist undenkbar. Trotzdem weist die Orientierung der Betriebsräte vielmehr in die Richtung der Arbeitsgemeinschaft, als in die Richtung der ausgesprochenen Klassenvertretung. Ein gewisser Dualismus in den Pflichten und Aufgaben der Betriebsräte scheint daher unvermeidlich zu sein. Dieser Dualismus geht aber im Grunde kaum weiter, als die etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber über das in den sozialpolitischen Forderungen wirtschaftlich Vertretbare. Das sind nicht Meinungsverschiedenheiten in **grundsätzlichen** Fragen, sondern in Fragen der **Tagespolitik**. Die Ebene, auf der sich gleichgerichtete **Gemeinschaftsinteressen** finden, ist verhältnismäßig viel weiter, als die auseinanderstrebenden Gegensätze, oder sie wäre es, wenn sich die Beteiligten ernsthaft bemühten, die Gemeinschaftsinteressen zu finden.

Verfolgt das Betriebsrätegesetz die Absicht der Zusammenführung des Unternehmers und der Belegschaft zur Arbeitsgemeinschaft, und beruht im Prinzip auch der Reichswirtschaftsrat auf der Zusammenführung der prominenten Organisationsführer zur Arbeitsgemeinschaft, dann wäre es nicht logisch, die öffentlich-rechtlichen Berufskammern als Klassenkammern zu errichten.

Die von den drei Spitzenverbänden der Arbeitnehmer Anfang April d. J. an die Regierung gerichtete Eingabe, betreffend die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern zu paritätischen Wirtschaftskammern (vgl. Sp. 646), entspringt einer solchen Betrachtung sozial- und wirtschaftspolitischer Erwägungen.

Man kann natürlich darüber streiten, ob gleichzeitig mit der Beratung des Gesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat ein Gesetz über den Umbau der Arbeitgeberkammern verbunden werden soll, oder ob dieses Gesetz zweckmäßig erst nach Verabschiedung des Gesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat eingebracht werden soll. Niemals ist aber eine Taktik gutzuheißen, die zunächst als Gegenstück zu den Arbeitgeberkammern Klassenkammern der Arbeitnehmer fordert und die glaubt, aus dieser Vorentwicklung würden sich später von selbst paritätische Kammern ergeben. Ein solcher Optimismus ist unverständlich. Je tiefer die Gegensätze zwischen den Klassen werden

— und sie würden durch die Klassenkammern weiter vertieft werden — desto schwieriger wird es sein, die widerstrebenden Parteien in eine Kammer zusammenzuführen.

Vielleicht würden bestimmte Arbeitgebergruppen sich zunächst einmal von ihrer Mitarbeit in paritätischen Kammern zurückziehen. Bei der Beratung des Antrages Dr. Glaser, Frühauf und Genossen über die landesrechtliche Neuregelung des Handelskammerwesens im bayrischen Landtag am 10. März 1925 sprach der Regierungsvertreter diese Befürchtung offen aus. Mit dem Gedanken, das Schwergewicht ihrer wirtschaftlichen Beratungen aus den Handelskammern herauszunehmen und in die Berufsverbände zu verlegen, wird derzeit, namentlich in Unternehmerverbänden, viel gespielt. Ob diesen Aeußerungen viel mehr als rein taktische Bedeutung beizumessen ist, ist fraglich. Daß die wirtschaftlichen Verbände sich mit der Beratung und Begutachtung von Problemen beschäftigen werden, die offiziell zum Aufgabengebiet der Kammern gehören, ist allerdings anzunehmen. Die Verhältnisse liegen aber heute kaum anders. Viele Kammern beklagen sich darüber, daß ihnen die wirtschaftlichen Verbände der Arbeitgeber Konkurrenz bereiten. Diese Konkurrenz macht sich häufig dann breit, wenn die wirtschaftlichen Berufsverbände der Arbeitgeber untereinander aus Wettbewerbsgründen ihrer Betriebe ein Zusammentreffen mit anderen Unternehmerkreisen in ihrer Kammer vermeiden möchten. Die Androhung der geistigen Aushungerung der neuen paritätischen Kammern dürfte deshalb kaum tragisch zu nehmen sein. Wenn die Regierung angewiesen wird, nur Gutachten der offiziellen, öffentlich-rechtlichen Kammern entgegenzunehmen, dürften sich die Parteien bestimmt dazu bequemen, in ihnen mitzuarbeiten. Sie könnten ja nur so verhindern, daß die Regierung, auf einseitige Gutachten gestützt, Beschlüsse faßt.

Bei der Entscheidung der Frage: Paritätische Kammern oder Klassenkammern, darf endlich nicht vergessen werden, daß, sollten die Arbeitnehmerkammern tatsächlich gleichberechtigt neben den Arbeitgeberkammern stehen, sie in vielen, und zwar gerade in den allerwichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben, auf eine enge Zusammenarbeit geradezu angewiesen sind. Man denke an die Beaufsichtigung der Börsen, die Benennung und Vereidigung von Sachverständigen, Registerführung, Durchführung wirtschaftsstatistischer Arbeiten usw. Ohne die genaueste Kenntnis und die laufende Beobachtung wirtschaftsstatistisch zu erfassender Vorgänge wird es einer Arbeitnehmerkammer niemals möglich sein, wirtschaftspolitisch richtig begründete Gutachten, beispielsweise über handelspolitische Fragen, wie Zollpolitik usw., abzugeben. Wer sollte die einzelnen Unternehmer zwingen, den Arbeitnehmerkammern die für die Herstellung solcher statistischer Arbeiten unbedingt nötigen Angaben zu machen? Der Gesetzgeber? — — —

Die Arbeitnehmerkammern wären praktisch gezwungen, bei den Firmen auf der Hintertreppe vorzusprechen, um Auskünfte zu erhalten. Wie hierbei die Androhung von Maßregelungen wegen Verrats von Betriebsgeheimnissen mißbraucht werden könnte, soll hier nicht erst untersucht werden.

Angenommen, all die geschilderten Bedenken ließen sich zerstreuen, so bliebe noch immer die Frage zu beantworten: Ist es angängig, daß eine Volkswirtschaft, die auf höchstmögliche Steigerung ihrer Wirtschaftsintensität bedacht sein muß, Doppelarbeit in zwei voneinander getrennten Kammern, mit genau den gleichen Rechten und Aufgaben, leisten darf? Diese Frage ist mit aller Entschiedenheit zu verneinen. Man mag im einzelnen natürlich errechnen, daß die auf die Arbeitnehmer entfallende Belastung zur Unterhaltung ihrer Kammer verhältnismäßig gering sei. Das ist aber nicht das Primäre. Bedenklich erscheint vielmehr, daß zahlreiche, verhältnismäßig hochqualifizierte Kräfte absorbiert würden, die an anderer Stelle unmittelbar produktiv eingesetzt werden könnten, soweit sie nicht für die Ergänzung des Beamtenapparats bei den neu gestalteten paritätisch besetzten Wirtschaftskammern gebraucht würden.

Nach all dem kann die Entscheidung nur dahin gehen: Nicht Klassenkammern, sondern Ausbau vorhandener Kammern zu paritätisch besetzten Organen! Demgegenüber ist die Unterfrage, ob bei, oder nach Verabschiedung des Gesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat an den Ausbau der Industrie- und Handelskammern herangetreten werden soll, von sekundärer Bedeutung.

Daß der Ausbau überhaupt erfolgt, und zwar so bald als möglich, das allerdings ist eine Notwendigkeit, der sich das deutsche Volk aus staats- und wirtschaftspolitischen Gründen nicht mehr verschließen darf.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Tagung des Rates der Internationalen Vereinigung für Bestgestaltung der Arbeit in Betrieben, die 1925 in Vlissingen gegründet wurde (XXXIV, 617), fand vom 10.—15. Juli unter Beteiligung von 33 Vertretern aus 11 Ländern auf dem Rigi statt. Von Deutschland nahmen als Ratsmitglieder Dr. Frieda Wunderlich und Dr. Mellinger, als Berichterstatter Dr. Böhme teil. Nachdem die Vertreter der einzelnen Ländergruppen (Nord-, Mittel-, West-Europa usw.) über den Stand der verschiedenen Arbeitsfragen (Berufsberatung, Berufsschulung, psychologisch-physiologische Ermittlungen in der Industrie u. a.) berichtet hatten, wurde unter Leitung von Mrs. Gilbreth, der bekannten amerikanischen Organisationsingenieurin, die Frage der Beseitigung überflüssiger Ermüdung erörtert.

Mrs. Gilbreth forderte die Zusammenarbeit von Ingenieuren, Sozialpolitikern, Physiologen, Psychologen und Biologen bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf Arbeitsanalyse, Arbeiterauswahl, Arbeitszuweisung, Beförderungen, Monotoniebeseitigung usw. Als vermeidbare Ermüdungsquellen führt sie an: 1. Gefahren aller Art, die den Arbeiter bedrohen, von der Unfallgefahr bis zu der des Arbeitsverlustes. 2. Augenermüdung, der sowohl durch ausreichende wie durch zweckmäßige Beleuchtung begegnet werden kann. Oft ist es möglich, Blendung durch Beseitigung von Kontrasten (weiße Handtücher auf schwarzem Grund) abzustellen, oft die Schädigung durch Auswechseln der Arbeiter zu mildern. 3. Schädigung des Ohres durch Betriebs- und Werkstattgeräusche. 4. Vibrationen, die durch andere Stuhlkonstruktion beseitigt werden können. 5. Gerüche. 6. Regelung der Pausen und ihrer Verwendung. Jede Arbeit bedarf einer anderen Pausenverwendung. 7. Die Haltung und Stellung bei der Arbeit. Durch die Konstruktion besonderer Stühle lasse sich fast jede Arbeit von einer stehenden zur sitzenden verwandeln. 8. Häßlichkeit der Werkplätze. 9. Kleidung und Ernährung. — Ihre geistvollen Ausführungen gipfelten in der Forderung der Mitarbeit der Arbeiterschaft an allen sie betreffenden Fragen.

Als bedeutsam seien aus der Fülle der Berichte einige Ausführungen Miß Retickers, der wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Taylorgesellschaft, herausgegriffen. Wesentliches aus dem englischen Bericht werden wir an anderer Stelle zitieren.

Miß Reticker schilderte, wie sich in Amerika das Interesse am arbeitenden Menschen von der Ingenieursarbeit über Kalkulation und Statistik bis zur Verkaufsplanung entwickelt hat. Es erstreckt sich auf Betriebe aller Art. So ist z. B. die Rationalisierung der Gefängnisarbeit (Werkzeuge, Entlöhnung, Ausbildung usw.) erfolgreich in Angriff genommen worden. Ebenso ist die Verwaltung der Krankenhäuser nach wissenschaftlichen Methoden durchforscht worden.

Eine große Anregung geht von den zahlreichen Gesellschaften aus, die sich zur Förderung der Betriebswissenschaft gebildet haben. 1880 haben sich die technischen Ingenieure zusammengeschlossen, die heute 17800 Mitglieder umfassen, und sich neben der Maschine auch immer für den Menschen interessiert haben. Aus ihrer Gesellschaft zweigte sich 1910 eine vorwiegend an der Betriebsführung interessierte später nach Taylor benannte Gesellschaft ab, die sowohl die industrielle Psychologie wie die Zusammenarbeit von Betriebsleitung und Belegschaft gefordert hat. In letzter Zeit ist auch die Verbindung zu den Gewerkschaften hergestellt worden. Andere Gesellschaften, die sich mit der menschlichen Arbeit beschäftigen, sind „The Society of Industrial Engineers", die ein internationales Komitee zur Ermüdungsforschung eingesetzt hat, die „American Management Association", „The Industrial Relation Association of America", die Produktions-, verkaufs- und Büroabteilungen umfaßt, „The National Association of Cost Accountants" (Kalkulation), „The National Association of Office Managers", „The National Safety Council", „The American Statistical Association" und „The American Engineering Standards Committee". Die „Personal Research Association" befaßt sich mit industrie-psychologischen Untersuchungen. Besondere Bedeutung besitzen die seit fünf Jahren auf Veranlassung eines aus fünf Betriebsführungsgesellschaften gebildeten Komitees veranstalteten Versammlungen, von denen im letzten Jahre 115 in den verschiedenen Gegenden der Vereinigten Staaten jeweils eine Woche lang stattgefunden haben. Ueber 16000 Personen haben an ihnen teilgenommen. Die von ihnen zuletzt diskutierte Frage der Beseitigung von Verschwendung ist gleichzeitig in der Abteilung für „Simplified Practice" beim Handelsministerium unter der Führung Hoovers behandelt worden. Die Abteilung stellt unter Mitwirkung von Produzenten, Kaufleuten und Konsumenten Typen für Konsumgüter auf, um die Standardisierung des Konsums und damit die Massenfertigung zu fördern.

Die Diskussion, die sich auf alle den Menschen im Betrieb betreffenden Fragen erstreckte, brachte interessante Beobachtungen zum Monotonieproblem, zur Ausbildung von Lehrlingen und Meistern u. a. Es wurde beschlossen, das Ermüdungsproblem im nächsten Jahre zum Hauptthema einer Sommerschule zu machen, die voraussichtlich in Italien stattfinden soll. Bei der Fülle der Erfahrung, die infolge der Beteiligung von Ingenieuren, Sozialpolitikern, Wohlfahrtspflegern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Vereinigung zusammenströmt, verspricht ihre Mitarbeit in dieser Frage eine fruchtbare zu werden.

Die industrielle Psychologie in England (XXXIV 836) wird[1] von zwei großen Organisationen durchgeführt, von dem „Nationalinstitut für industrielle Psychologie" (the National Institute of Industrial Psychology) und dem „Amt für Ermüdungsforschung" (Industrial Fatigue Research Board). Während das Amt psychologische und physiologische Studien veranlaßt, die eine ganze Industrie oder Industriegruppen betreffen, stellt das Institut entsprechende Untersuchungen bei einzelnen Unternehmungen an. Beide arbeiten eng zusammen und sind jeweils an der Leitung der anderen Organisation mit beteiligt. Gelegentlich werden Untersucher der einen zu Ermittlungen, die von der anderen veranstaltet werden, herangezogen. Das vor fünf Jahren gegründete Institut, das unter Leitung von Dr. C. S. Myers und einem aus Arbeitgebern, Gewerkschaftsvertretern, Psychologen und Physiologen zusammengesetzten Beirat besteht, ist eine private Einrichtung. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf Untersuchungen in Fabriken, die von den Firmen bezahlt werden, und auf Eignungsprüfungen, die aus Spenden finanziert werden. Das Institut beschäftigt 18 bis 20 Untersucher (Investigators) und hat für 50 bis 60 Firmen der verschiedensten Industriezweige gearbeitet. Z. Zt. besteht die Hauptarbeit der Untersucher der Berufsabteilung im Carnegie Research Experiment, d. h der Berufsberatung von etwa 300 Londoner Schulkindern. Die Untersucher gehen zu den Eltern, um sie über die Interessen und die Wünsche des Kindes, über seine Zukunftspläne zu befragen, sprechen dann mit dem Lehrer und nehmen (mindestens jeweils zwei von ihnen) psychologische und ärztliche Untersuchungen vor. Der endgültige Berufsrat, der meist im Vorschlag mehrerer Berufe besteht, wird dem Kinde von einer Schulkonferenz, vor der es mit seiner Mutter erscheint, erteilt. Die sehr günstigen Ergebnisse einer Nachfrage, die bei 100 beratenen Kindern nach einem Jahr über ihre Befriedigung durch den Beruf angestellt wurde, sind kürzlich vom Amt für Ermüdungsforschung veröffentlicht worden. Außerdem sind ein paar hundert Jugendliche und Erwachsene gegen Zahlung eines geringen Entgelts vom Institut beraten worden.

Eine weitere Aufgabe der für die Berufsabteilung tätigen Untersucher ist die Anfertigung von Berufsanalysen, die Ermittlung der für bestimmte Arbeiten notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Diese Untersuchungen werden zum Teil in den Betrieben selbst angestellt. Bisher liegen Analysen über folgende Berufe vor: Ingenieur, Buchhalter, Schneider, Arbeiter an Zählapparaten, Weber, Maschinenschreiber, Schokoladenpacker, Blechbüchsenmacher, Verkäufer, Konditor und Bürstenmacher.

Die Industrieuntersucher arbeiten in den Fabriken selbst mit Ingenieuren und Chemikern zusammen an der Verbesserung von Heizung, Beleuchtung, Lüftung, der Bekämpfung von Rauch und Staub, der Förderung der Reinlichkeit, der günstigen Gestaltung des Arbeitsplatzes (Sitze, Ordnung der Werkzeuge u. a.)

Als Methode benutzt der Untersucher neben den von der wissenschaftlichen Betriebsführung entlehnten Zeit- und Bewegungsstudien die Unterhaltung mit Arbeitern und Meistern und eigene Mitarbeit an den Verfahren, die er untersuchen soll. Besondere Aufmerksamkeit wird der Schichtdauer und der Ordnung, Länge und Verwendung der Pausen zugewendet. In verschiedenen Abteilungen derselben Fabrik mag die Bestgestaltung der Pausen eine ganz verschiedene sein. Hinsichtlich der Organisation werden Anhäufung, Materialersparnis, Ausbildung, Ueberwachung beachtet. Nach dem Prospekt, den das Institut versendet, hat es folgende Leistungssteigerung erzielt: durch Verbesserung der Bewegung und Materialordnung bei der Blechbüchsenmacherei 16—40%, beim Schokoladenpacken 21—35%, Cakespacken 31%, Backen 35%, durch Pausenregelung 5—14%, Beleuchtungsverbesserungen 10—14%. Durch organisatorische Veränderungen sollen in einzelnen Glasfabriken Bruchersparnisse von 44—53% erzielt worden sein. So berichtet Fenn Sherie (Making Work Easier; Strand Magazine, June 25), daß in einem Restaurant der Bruch des Geschirrs durch Verminderung des Lärms verringert werden konnte, indem die Untersucher anordneten, daß die Aufträge nicht mehr in die Küche hineingerufen, sondern durch Lichtsignale bekannt gegeben wurden. Hier ging bei einer Umsatzsteigerung von 30% der Bruch um 75% zurück. Eine Leistungssteigerung von 16% ist in einem Bergwerk dadurch erzielt worden, daß man die sehr ungleichmäßig hackenden Arbeiter zu rhythmischen Bewegungen veranlaßte. Die Arbeiter selbst sollen durch die Minderung der Ermüdung und Lohnsteigerung so erfreut gewesen sein, daß sie weitere psychologische Untersuchungen forderten.

Das Amt für Ermüdungsforschung, das aus dem Medical Research Council hervorgegangen ist, besteht aus einem Sekretariat und 8—10 Untersuchern, die einem Beirat unterstehen, der sich ebenso wie der des Instituts zusammensetzt. Das Amt setzt die Arbeit des Health and Munition Workers Committee, das im Kriege geschaffen worden war, fort. Es hat 33 Berichte veröffentlicht, die sich auf vier verschiedene Arbeitsgebiete erstrecken. Als erstes hat das Amt zwei Uebersichten über die gesamte Literatur der Berufsberatung und Bewegungsstudien veröffentlicht. Eine zweite Gruppe der Berichte behandelt Probleme einzelner Industriezweige, wie der Seidenweberei, Baumwollspinnerei, Schuhmacherei, Wäscherei, Eisen- und Stahlerzeugung, Töpferei, Glasfabrikation usw. Drittens werden bestimmte Fragen, wie Beleuchtung, Heizung, Verteilung der Last beim Tragen, Pausen u. a. untersucht. Und schließlich werden die Anforderungen beobachtet, die gewisse Tätigkeiten an das Temperament der Arbeitenden stellen. Das Interesse des Amtes ist durch die lebendigen Schilderungen der verschiedenen Temperamente durch Miß May Smith auf diese Fragen gelenkt worden, über die es bisher noch keine Berichte veröffentlicht hat. So haben die Beobachtungen des Telegraphistenkrampfes durch die Psychologen May Smith und Eric Farmer dem Arzt Culpin Unterlagen zur Untersuchung der nervösen Verursachung dieser Erkrankung gegeben. Weiter sucht man durch einige neuere Apparate (z. B. Mc Dongalls Dotting Maschine) die nervöse Veranlagung festzustellen, um Arbeiten mit hoher Unfallgefährdung richtig zu vergeben.

Die Arbeit sowohl des Institutes wie des Amtes wird von den Gewerkschaften wie von den Belegschaften der Betriebe, in denen die Untersuchungen stattfinden, unterstützt. W.

[1] Nach Ausführungen Miß Bevingtons, einer Untersucherin des psychologischen Institutes, auf der Tagung des Rates der Internationalen Vereinigung für Bestgestaltung der Arbeit (Sp. 750).

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Das Verlangen des Reichslandarbeiterbundes, als „wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern" im Sinne der Gesetze und Verordnungen arbeitsrechtlichen Inhaltes anerkannt zu werden (vgl. Sp 648), ist nunmehr auch von Arbeitgeberseite unterstützt worden. Der erste Vorsitzende des Reichsverbandes der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen e. V., der selbst Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ist, hat an das Präsidium des Reichswirtschaftsrats ein Schreiben gerichtet, in dem er um beschleunigte Entscheidung des sozialpolitischen Ausschusses über die Frage der Zulassung des Reichslandarbeiterbundes zur Vertretung in öffentlich-rechtlichen Körperschaften bittet. Der Bund habe im Laufe der letzten Jahre „in verschiedenen Landesteilen des Reiches" sehr an Bedeutung zugenommen. Abgesehen davon, daß die Arbeitnehmergruppe des Pommerschen Landbundes, auf die sich das frühere Gutachten des Reichswirtschaftsrats bezog, mit dem Reichslandarbeiterbund nicht vergleichbar sei, hätten sich inzwischen die organisatorischen Verhältnisse sehr geändert. Während seinerzeit der (freigewerkschaftliche) Deutsche Landarbeiterverband ca. 750000 Mitglieder und der (christliche) Zentralverband der Landarbeiter ca. 160000 Mitglieder gehabt habe, gäbe der erstere jetzt ca. 167000 Mitglieder an, die Mitgliederzahl des Zentralverbandes werde auf 75—80000 geschätzt, daneben habe der Reichslandarbeiterbund nach seinen Angaben ca. 85000 Mitglieder. Die Ausschaltung dieser Organisation, wie sie jetzt z. B. von den Arbeitsnachweisbehörden geplant sei, müsse daher in diesen Landesteilen zu unliebsamen Schwierigkeiten führen. Insbesondere drohe bereits jetzt die Bildung eines landwirtschaftlichen Fachausschusses beim Landesarbeitsamt Berlin an der Nichtanerkennung des Brandenburgischen Landarbeiterbundes zu scheitern.

Die von uns bereits ausgesprochene Ansicht zu dieser Forderung kann naturgemäß durch die Befürwortung seitens einer Arbeitgebervereinigung nicht geändert werden. Wir stimmen der Vereinigung nur insoweit zu, als auch uns eine baldige Entscheidung durch den sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats erwünscht erscheint. Inzwischen hat auch der preußische Handelsminister anläßlich einer Eingabe des Brandenburgischen Landarbeiterbundes die Zulassung zur Vorschlagsberechtigung bei der Besetzung der Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise in einem Schreiben zurückgewiesen, in dem es heißt, daß zwar vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich gesagt sei, was unter „wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer" zu verstehen ist, wohl aber in Theorie und Praxis Uebereinstimmung darüber bestehe, daß „alle diese Gesetze und Verordnungen unter diesen Vereinigungen einheitlich und gleichmäßig nur solche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen verstehen, die tariffähig sind, d. h. also willens und fähig sind, selbständige, also von der Gegenseite unabhängige Parteien eines Tarifvertrages zu sein. Ob eine Arbeitnehmerorganisation als „wirtschaftliche Vereinigung" im Sinne jener Vorschriften anzusehen ist, hängt also davon ab, ob sie der Arbeitgeberseite gegenüber vollkommen selbständig und unabhängig ist. Wie ich schon wiederholt in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgesprochen habe, ist dafür bei den mit der Arbeitgeberseite im Reichslandbund vereinigten Arbeitnehmergruppen dieses Bundes eine Gewähr nicht gegeben."

Der Zusammenschluß zu Industrieverbänden bei den Freien Gewerkschaften, dessen Notwendigkeit auf dem letzten Kongreß des ADGB. in Breslau 1925 (vgl. XXXIV, 748, 801, 883) erneut betont worden war, ist inzwischen in zwei Fällen erfolgt. Nach monatelangen Vorbereitungen ist ein am 1. August in Kraft tretender Zusammenschluß des Verbandes der Glasarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands und des Verbandes der Porzellan- und der verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands mit dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands zustande gekommen, nachdem der ursprüngliche Plan des Glasarbeiterverbandes, sich dem Baugewerksbund anzuschließen, durch Annahme des Breslauer Schemas für die Bildung von Industrieverbänden, das die jetzt angenommene Lösung vorsah, sich zerschlagen hatte. Die Abstimmung ergab bei den Glasarbeitern auf deren Bundestag eine Majorität von 85 zu 17 Stimmen, bei der Urabstimmung der Porzellanarbeiter, an der sich ca. die Hälfte der Mitglieder beteiligte, eine solche von 90,5 zu 9,5% für den Zusammenschluß. Die beiden Fachverbände bilden mit den keramischen Gruppen des Fabrikarbeiterverbandes zusammen den „Keramischen Bund", Sektion des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands. Der keramische Bund ist in die Branchen (1) Glasindustrie, (2) Porzellan- und Steingutindustrie und (3) Ziegel, Grobkeramik, Steine und Erden und Baustoffe gegliedert. Er übt seine Geschäftsführung im Auftrage des Hauptvorstandes des Fabrikarbeiterverbandes aus, dem die Organe des Bundes verantwortlich sind, und dem Kontroll- und Einspruchsrecht gegenüber allen Beschlüssen des Bundes oder der Branchen zusteht. Kassen- und

Unterstützungswesen, Betriebsräteangelegenheiten und Bildungswesen gehen auf den Hauptvorstand über. Der Bund gibt eine eigene Wochenschrift „Der Keramische Bund" heraus; das Fachblatt der Glasarbeiter „Der Fachgenosse" geht ein. Der Fabrikarbeiterverband, der nach den Zahlen des letzten Kongreßprotokolls (1925) ca. 395 000 Mitglieder hatte, erhält dadurch einen Zuwachs von fast 94 000 Mitgliedern (ca. 35 000 Glasarbeiter, 58 500 Porzellanarbeiter). — Der andere soeben erfolgte Zusammenschluß vereinigt den Deutschen Nahrungs- und Genußmittelarbeiterverband, den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands und den Zentralverband der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands zu einem Einheitsverband, dessen endgültiger Name noch nicht feststeht. Die Abstimmungsergebnisse waren nicht so günstig, wie im ersteren Falle, doch haben sämtliche Vorstände sich für die Tragfähigkeit der Abstimmungsmehrheiten entschlossen. Der neue Verband wird etwa 130 000 Mitglieder umfassen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Frage der Verhütung der Arbeitslosigkeit durch Beeinflussung der Volkswirtschaft beschäftigt die amerikanische Wirtschaft seit einiger Zeit. Sie soll demnächst zum Gegenstand der Verhandlung auf der Tagung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt in Montreux am 22. — 24. September 1926 gemacht werden. Auf Anregung des Mitgliedes des Internationalen Arbeitsamtes J. R. Bellerby, der sich wiederholt wissenschaftlich mit diesen Problemen beschäftigt hat,[1]) und unter dem Eindruck der Krise von 1921/22 ist von mehreren amerikanischen Gesellschaften (Economic Association, Monetary Reform Association, Association for Labor Legislation) eine Enquête über die Methoden einer Wirtschaftsstabilisierung veranstaltet worden. Die Ergebnisse hat das Internationale Arbeitsamt veröffentlicht[2]). Im folgenden sollen einige Grundgedanken dieser Ueberlegungen und Versuche skizziert werden.

Der Zusammenhang der Konjunkturschwankungen mit dem Umfang der Arbeitslosigkeit ist von Theoretikern wiederholt festgestellt worden. Pigou[3]) spricht von einer direkten Abhängigkeit des Umfanges der Arbeitslosigkeit vom Umfang der Schwankungen der Nachfrage nach Arbeit, von der Unsicherheit, die durch diese Schwankungen in das Arbeiterleben hineingetragen wird und davon, daß Ueberarbeit und hohe Löhne niemals ein Ausgleich für Kurzarbeit und Lohndruck sein können[4]). Mit dem Umfange der Arbeitslosigkeit wächst außerdem das durch sie verursachte Leid mehr als proportional, sei es, weil die Arbeitslosigkeit den Einzelnen unverhältnismäßig schwerer drückt, je länger sie dauert, sei es, weil die Mittel der Bekämpfung und Milderung in schweren Krisen versagen. Diese Erkenntnis mußte zur Forderung der Vermeidung von Krisen, d. h. der Stabilisierung der Wirtschaft führen. Als wesentlicher Versuch, einen wirtschaftlichen Ausgleich herbeizuführen, wären die Normungsbestrebungen zu erwähnen. Indem die Normalisierung eine Verkleinerung der Lager ermöglicht, schwächt sie die Warenüberfüllung in der Krise ab, indem sie Austauschbarkeit der Teile herbeiführt, macht sie es dem Produzenten leichter, sich beim Modewechsel oder sonstigen Bedarfsschwankungen umzustellen. Das amerikanische Bureau of Standards, der Normenausschuß der deutschen Industrie wirken bereits in dieser Richtung.

Im übrigen betrachtet Bellerby in der Schrift des Internationalen Arbeitsamtes die Stabilisierung von drei Gesichtspunkten aus: als Stabilisierung des einzelnen Unternehmens, als Abschwächung der Saisonschwankungen und als Stabilisierung des gesamten Wirtschaftskreislaufes, die nur von den vereinigten Wirtschaftsmächten beeinflußt werden kann. Als Beispiel einer Milderung der Saisonschwankungen innerhalb eines einzelnen Unternehmens führt Bellerby die Maßnahmen einer amerikanischen Fabrik an, die mit der Herstellung von Weihnachtsartikeln 3 bis 4 Monate beschäftigt war, aber zum Ausgleich die Produktion anderer Artikel aufnahm, die sie in der stillen Zeit herstellen ließ und für die sie ihre Arbeiter anlernte. Die Firma versuchte außerdem, auf ihre Kundschaft dahin einzuwirken, daß sie ihre Aufträge möglichst früh erteilte. Maßnahmen ähnlicher Art hält Bellerby trotz der sehr verschiedenen Lage bei allen Unternehmungen für möglich, meint allerdings, daß ihr Erfolg von der Begabung des Leiters abhängen wird. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß die amerikanischen Studenten, die sich zum Fabrikleiter ausbilden, im Abschlußexamen gelegentlich die Frage nach dem Beschäftigungsausgleich im einzelnen Unternehmen schriftlich behandeln müssen.

In gewissen Industrien, wie im Baugewerbe, muß die Saisonfrage im wesentlichen gemeinsam gelöst werden. Der Bericht einer Kommission der Internationalen Arbeitslosenkonferenz[5]) schlägt fortlaufende Benachrichtigung der Verbraucher vor, die dann ihre Aufträge in ruhigeren Zeiten geben können. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sollten gemeinsam

[1]) Control of Credit as Remedy for Unemployment, London 1923. Monetary Stability, London 1925.

[2]) La Stabilisation de L'emploi aux Etats Unis, par I. R. Bellerby, Genève 1926.

[3]) Unemployment, Home University Library, 1913, S. 99.

[4]) Ebenda S. 31 ff.

[5]) Seasonal Operation in the Construction Industries, New-York 1924.

Vergünstigungen für solche Aufträge bewilligen. Es sei für die Würdigung der Saisonverluste auf die Untersuchungen der Federated American Eugeniering-Societies[1]) hingewiesen, die z. B. berechnet haben, daß die Bauarbeiter in New-York von den 365 Tagen des Jahres nur 320 ausnutzen, sowie daß ein Bauarbeiter dort durchschnittlich 20 mal im Jahr entlassen und wieder eingestellt wird, ferner hinsichtlich der technischen Maßnahmen zur Milderung des Saisoncharakters auf die Beispiele, die Frieda Wunderlich, „Produktivität", (Jena 1926, S. 195 ff.) gibt.

Den gesamten Wirtschaftskreislauf könnte jedes einzelne Unternehmen in seiner Stetigkeit dadurch günstig beeinflussen, daß es seine Ausdehnung in der Hochkonjunktur beschränkt und sich über die Wirtschaftslage stets gut informiert. Im übrigen aber wird der Ausgleich der großen Wirtschaftsschwankungen sich nur durch volkswirtschaftliche Maßnahmen regulieren lassen. Da im Schwanken der Preise ein die Wirtschaft beunruhigendes Moment gesehen werden muß, die Stetigkeit der Preise erheblich von der Unveränderlichkeit der einer Wirtschaft zur Verfügung stehenden Kaufkraft abhängt und die Kontrolle der Ausdehnung und Einschränkung der Gesamtkaufkraft den Banken obliegt, kommt Bellerby zur Forderung der Kreditkontrolle, in der er ein Mittel sieht, Arbeitslosigkeit zu verhüten. Vor allem sollte der offensichtliche Zusammenhang der Arbeitslosigkeit mit fallenden Preisen gegen Preissteigerungen, denen notwendig der Rückschlag folgen muß, bedenklich machen. Seit Jahren weist Irving Fisher in einer Reihe von Schriften auf die Notwendigkeit der Preis- bzw. Geldstabilisierung hin.

Erfahrungen der Inflation haben Bellerby dazu geführt, die Annahme der naiven Quantitätstheoretiker zu teilen, daß der Geldwert sich proportional dem Verhältnis der ausgegebenen Geld- und Kreditmenge zur Warenmenge verändere. Auch der schärfste Kritiker der Quantitätstheorie wird den berechtigten Kern dieser Auffassung nicht verkennen. Die gesamten auf Preisstabilisierung gerichteten Bestrebungen müssen demnach dahin zielen, die Geld- und Kreditmenge stets in gleichem Maße wachsen zu lassen wie die Warenmenge. Eine in Amerika gegründete Stable Money League hat sich die Verfolgung dieses Zieles zur Aufgabe gemacht.

Die Inanspruchnahme des Kredites kann am sichersten durch die Diskontrate erfolgen. Ist der von den Banken beim Wechselankauf geforderte Zins ein hoher, so verteuern sich die Produktionskosten, da der Preis des geliehenen Geldes in sie eingeht, und die Industrie wird ihre Expansion zügeln, während sie bei niedrigerer Diskontrate zur Aktivität ermutigt wird. Die beste und wirksamste Form der Kontrolle wird in jedem Lande den jeweiligen Bankverhältnissen gegenüber eine andere sein müssen und bedarf noch der Klärung.

So viele Einschränkungen auch gegenüber den Bellerbyschen Gedankengängen zu machen sind — Nichtberücksichtigung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes, der anderen Produktionskostenfaktoren neben dem Zins, der verschiedenen Gesichtspunkte, die die Diskontpolitik eines Landes bestimmen, verschiedener vor der Preisbildung gelegener Konjunkturmomente u. a. m. —, so lenken sie doch die Aufmerksamkeit auf ein wichtiges Mittel der Krisenabschwächung, dem wir gerade in Deutschland, bereichert um die Erfahrungen der Inflation, trotz des geringen Einflusses der letzten Maßnahmen unserer Diskontpolitik unsere Aufmerksamkeit zuwenden sollten.

Von Interesse sind die von Bellerby mitgeteilten Gründe, aus denen fast alle Länder den in Washington erteilten Rat, die Ausführung öffentlicher Arbeiten möglichst auf Zeiten der Depression zu verschieben, nicht befolgt haben. Nur sehr wenige öffentliche Arbeiten sind geeignet, einen Rückgang industrieller Tätigkeit zu kompensieren. Meist liegen sie auf ganz anderen Gebieten, und dort, wo sie das Bereich der Industrie treffen, wäre gerade während der Krise eine Konkurrenz des Staates nicht erwünscht, weil sie die Industrie noch mehr schwächen würde. Die meisten öffentlichen Arbeiten (z. B. alle die Hygiene betreffenden) sind außerdem regelmäßig und lassen sich nicht verschieben. Für die wenigen außerordentlichen Aufgaben, die noch übrig blieben, hat die Finanzierung nicht geringe Schwierigkeiten gemacht. Bellerby stellt hier dieselbe Forderung auf, die er schon gegenüber der Privatindustrie erhoben hatte: durch Einschränkung in der Hochkonjunktur der Krise entgegenzuwirken. W.

Sozialversicherung Erwerbsloser.

Von Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 — RGBl. I S. 127 — regelt im dritten Abschnitt die Versorgung Erwerbsloser für den Krankheitsfall. Keine Vorsorge ist jedoch in der Verordnung getroffen worden, um Erwerbslose vor dem Verlust ihrer Anwartschaften in der Invaliden- und Angestelltenversicherung zu bewahren. Man hat wohl seinerzeit beim Erlaß der Verordnung damit gerechnet, daß die Arbeitslosigkeit, die sich nach Eintritt der Stabilisierung unserer Währung bemerkbar machte, nur vorübergehenden Natur wäre, und es deshalb dem Arbeitnehmer möglich sein würde, der Aufrechterhaltung in erforderlichem Maße nachzukommen.

Bei der dauernden Ungunst des Arbeitsmarktes rückt nun aber die Gefahr bedenklich näher, daß die Anwartschaft der Invalidenversicherung, die nach § 1280 RVO. erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der

[1]) Waste in Industry, New-York 1921.

Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind, vielen Erwerbslosen verloren geht, wenn nicht rechtzeitig auf irgend eine Art und Weise, z. B. durch die Wohlfahrtsämter, die hierfür benötigten Beiträge dem Erwerbslosen bewilligt werden.

In der Angestelltenschaft ist dieses Eintreten des Verlustes der Anwartschaft bei der großen Stellenlosigkeit noch wahrscheinlicher, denn nach § 54 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes erlischt hier die Anwartschaft dann, wenn nach dem Kalenderjahre, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate in jedem Kalenderjahre zurückgelegt worden sind.

Da nun auch die Tätigkeit bei Notstandsarbeiten, die nach § 9 der Bestimmungen vom 30. April 1925 — RGBl. I S. 53 — als Beschäftigung im Sinne der Reichsversicherung gilt, in letzter Zeit aus finanziellen Gründen ganz erheblich zurückgegangen war und, solange das vom Reichstag beschlossene Arbeitsprogramm noch nicht durchgeführt ist, lange nicht in dem Maße, wie es erforderlich ist, die Möglichkeit besteht, Arbeitslose wiederum zeitweise einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zuzuführen, so erscheint es notwendig, die Erhaltung der Sozialversicherung für Erwerbslose durch eine reichsgesetzliche Regelung zu gewährleisten. Der Deutsche Städtetag hat in einer an den Reichsarbeitsminister gerichteten Eingabe gesetzgeberische Maßnahmen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung beantragt (Mitteilungen v. 1. Juli 1926 — Vordruck).

Beachtenswert ist, daß bereits der Freistaat Sachsen in diesem Sinne vorbildlich tätig geworden ist, denn dort muß der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises bei den Erwerbslosen nachprüfen, ob die Gefahr besteht, daß die Anwartschaft für die Rentenversicherung verloren geht. Besteht diese Besorgnis, dann muß er rechtzeitig beim zuständigen Fürsorgeverband anregen, aus Fürsorgemitteln die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderliche Anzahl von Beitragsmarken zu entrichten.

Bemerkt sei hierbei, daß der drohende Verlust der Anwartschaft auch vielfach bei tuberkulösen Kranken die Durchführung eines Heilverfahrens schwierig macht, und letzten Endes muß dann der Bezirksfürsorgeverband die gesamten Kosten des Heilverfahrens übernehmen. Da auch andererseits der Verlust der Rentenversicherung für die gemeindlichen Wohlfahrtsämter große finanzielle Belastungen bringt, so ist es für die Gemeinden eine gewisse finanzielle Vorsicht, wenn sie durch Beitragszahlung für Erwerbslose die Anwartschaft auf Rentenversicherung aufrecht erhalten.

Ein Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 gehört auch zu den Maßnahmen, die der Reichstag noch unmittelbar vor seiner Vertagung beschlossen hat. Es ist nur kurz und bestimmt folgendes: Die Vorschriften finden Anwendung auf Angestellte, die nach § 1 AVG. versicherungspflichtig sind oder sein würden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die Gehaltsgrenze nicht überstiege, und auf Arbeitgeber, die in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigen, und zwar sind sie auch dann bindend, wenn der Arbeitgeber Rechtsnachfolger eines Vorgängers ist. Die Kündigungsfrist darf, wenn die Beschäftigung nach Vollendung des 25. Lebensjahres mindestens 5 Jahre gedauert hat, nur mit mindestens 3 Monaten Frist für den Schluß des Kalendervierteljahres erfolgen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach 8 Jahren auf 4 Monate, nach 10 Jahren auf 5 Monate, nach 12 Jahren auf 6 Monate. Der Angestellte ist unbehindert, von einer vertraglich vereinbarten andersartigen Kündigungsfrist seinerseits dem Arbeitgeber gegenüber Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen über fristlose Kündigung bleiben unberührt. Auf kurzfristigere Kündigungen, die der Arbeitgeber zwischen dem 15. Mai 1926 und dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen hat, finden die neuen Fristen Anwendung.

Wir kommen auf den Werdegang dieses Gesetzes demnächst noch einmal zurück.

Sozialversicherung.

Das belgische Angestelltenversicherungsgesetz.

Von Hermann Teichert, Berlin-Lichterfelde.

Die soziale Versicherung, die den Arbeiter und Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit und im Alter vor Not schützen soll, hatte in Deutschland vor dem Weltkrieg schon einen gewissen Abschluß gefunden. In anderen europäischen Ländern mit hochentwickelter Industrie ist eine entsprechende Regelung noch im Fluß oder erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgt. So ist in Belgien am 10. Dezember 1924 ein allgemeines Altersversicherungsgesetz für Arbeiter erlassen worden, das allen nicht im Staatsdienst oder im Bergbau beschäftigten Lohnempfängern — für diese beiden Gruppen besteht eine besondere Altersfürsorge — den Bezug einer Altersrente sichern soll. Das für die Rente erforderliche Kapital wird durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie durch einen Staatszuschuß gebildet; Versicherungsträger ist die Allgemeine Spar- und Pensionskasse.

Eine Ergänzung dieses allgemeinen Gesetzes bildet das Angestelltenversicherungsgesetz vom 10. März 1925[1]). Die Art und Weise, in der die belgische Gesetzgebung die Frage der Altersversorgung der Angestellten zu lösen sucht, weicht nicht unerheblich von der in Deutschland befolgten ab.

[1]) Eine deutsche Uebersetzung erscheint in der Gesetzesreihe des internationalen Arbeitsamtes in Genf.

Nach dem belgischen Gesetz sind versicherungspflichtig alle männlichen und weiblichen Angestellten belgischer Staatsangehörigkeit, die bei einer belgischen Firma in Belgien oder im Ausland oder bei der belgischen Niederlassung einer ausländischen Firma angestellt sind. Ausländer, die in Belgien bei einer belgischen Firma oder der belgischen Niederlassung einer ausländischen Firma angestellt sind, fallen ebenso unter das Gesetz, jedoch haben sie auf einen etwaigen belgischen Staatszuschuß nur dann Anspruch, wenn ihr Heimatland belgischen Staatsangehörigen ähnliche Vorteile gewährt.

Im Sinne des Gesetzes den Angestellten gleichgestellt sind die Zeitungsschriftsteller sowie diejenigen Angestellten staatlicher und kommunaler Unternehmungen, denen kein Anspruch auf ein Ruhegehalt zusteht.

Freiwillig können sich durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung diejenigen belgischen Staatsangehörigen versichern, die in Belgien ihren Wohnsitz haben und in Belgien oder jenseits der Grenzen als Angestellte einer ausländischen Firma tätig sind, welche in Belgien keine eigene Niederlassung unterhält; sie haben dann den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag selbst zu entrichten.

Der jährliche Beitrag ist grundsätzlich auf 10% des aus dem Angestelltenverhältnis bezogenen Einkommens festgesetzt, wovon der Arbeitgeber 5% und der Arbeitnehmer ebenfalls 5% zu zahlen hat. Verdient ein Angestellter weniger als 6000 Franken im Jahr, so ermäßigt sich sein Beitrag auf 3% seines Einkommens, während der Arbeitgeberbeitrag mit 5% bestehen bleibt.

Der Beitrag wird jedoch nur von dem nicht über 15 000 Franken hinausgehenden Jahresverdienst, zuzüglich 500 Franken für jedes versorgungspflichtige Kind unter 16 Jahren, erhoben. Ist eine Person als Angestellter im Dienst mehrerer Firmen tätig, so ist für das Jahreseinkommen, das sie aus jedem dieser Dienstverhältnisse bezieht, bis zu der oben erwähnten Höchstgrenze der volle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zu entrichten.

Die Beitragspflicht währt bei Männern bis zum vollendeten 65. und bei Frauen bis zum vollendeten 60. Lebensjahre.

Der Arbeitgeber hat die Beiträge seiner Angestellten bei der jeweiligen Gehaltszahlung in Abzug zu bringen und gleichzeitig mit dem von ihm zu tragenden Anteil an die zuständige Stelle abzuführen. Kommt der Arbeitgeber dieser Vorschrift nicht nach, so verfällt er einer Ordnungsstrafe und wird außerdem dazu verurteilt, die von ihm etwa nicht einbehaltenen Angestelltenbeiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen, ohne daß er sich für diese Beträge mittelbar oder unmittelbar an den Angestellten schadlos halten darf.

Versicherungsträger ist nicht wie in Deutschland eine zu diesem Zweck besonders ins Leben gerufene öffentliche Versicherungsanstalt, sondern die Versicherung kann sowohl bei der Allgemeinen Spar- und Pensionskasse der allgemeinen Altersversicherung als auch bei einer ganzen Reihe privater Versicherungsgesellschaften, bei besonderen von den Arbeitgebern oder Arbeitnehmer oder von beiden gemeinsam zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften und auch bei Werkskassen stattfinden. Alle Versicherungsträger mit Ausnahme der Allgemeinen Spar- und Pensionskasse bedürfen einer besonderen widerruflichen Zulassungsgenehmigung der Regierung. Den Gesellschaften wird hierbei eine gewisse Mindestleistung vorgeschrieben, und es wird die Bildung einer besonderen Prämienreserve für diese Versicherungen verlangt. Werkskassen werden nur dann zugelassen, wenn sie in ausreichendem Maße Gewähr für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bieten.

Bei dem Ministerium für Industrie, Arbeit und soziale Fürsorge wird ein besonderer Ausschuß für Angestelltenpensionen gebildet, dessen Gutachten vor der Erteilung oder dem Widerruf einer jeden Zulassungsgenehmigung einzuholen ist.

Der Versicherungsträger kann sowohl von dem Arbeitnehmer wie von dem Arbeitgeber frei gewählt werden; es ist dem Arbeitgeber bei Strafe verboten, irgend einen Druck auf seine Angestellten hinsichtlich der Wahl des Versicherungsträgers auszuüben. Der Unternehmer hat die Beiträge seiner Angestellten an die von diesen gewählte Gesellschaft zu zahlen, während er gleichzeitig seinen Anteil an die Anstalt seiner Wahl überweist.

Wird die Zulassungsgenehmigung einer Gesellschaft widerrufen, so hat jeder Versicherte das Recht, die Ueberweisung der für ihn angesammelten Prämienreserve an eine andere Gesellschaft zu verlangen.

Das gleiche Recht steht einem Angestellten zu, der seine Stellung wechselt und sich in der neuen Stellung bei einer anderen Gesellschaft versichern will. Beschließen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam, an Stelle der bisherigen eine andere Versicherungsgesellschaft zu wählen, so können sie gleichfalls die Ueberweisung der Prämienreserve verlangen.

Die bei dem Versicherungsträger für Rechnung des Angestellten eingehenden Beiträge sind folgendermaßen zu verwenden:

1. An die Allgemeine Spar- und Pensionskasse ist der im Gesetz über die allgemeine Altersfürsorge vorgesehene Mindestbeitrag zu überweisen.
2. An die später noch zu erwähnende Unterstützungskasse für Angestellte ist ein in der Zeit von 1927 bis 1955 nach dem Geburtsjahr des Versicherten abgestufter und nach 1955 gleichbleibender Anteil abzuführen.
3. Zur Ansammlung eines Kapitals für die eigentliche Altersrente oder für ein Sterbegeld, das im Falle eines frühzeitigen Todes gezahlt wird.

Die Rente wird bei männlichen Versicherten mit dem vollendeten 65. und bei weiblichen Versicherten mit dem vollendeten 60. Lebensjahr fällig. Auf einen wenigstens 15 Monate vorher zu stellenden Antrag hin kann den Versicherten jedoch bereits nach vollendetem 55. bzw. 50. Lebensjahr die Rente in der bis dahin erworbenen Höhe ausgezahlt werden; die später noch zu erwähnende ihnen etwa zustehende Altersbeihilfe erfährt in diesem Fall eine entsprechende Kürzung.

Aus den für männliche Versicherte eingehenden Beiträgen ist noch ein besonderer Betrag zur Sicherstellung eines Witwengeldes für die über-

lebende Ehefrau abzusondern. Stirbt der Versicherte, der sich verheiratet hatte, bevor er eine Altersrente bezog, so hat seine Witwe Anspruch auf eine lebenslängliche Witwenrente, die bei gleichem Alter der Ehegatten wenigstens 35 % der Altersrente des Gatten beträgt und bis zu 50 % steigt, wenn der Verstorbene ein Alter von 55 oder mehr Jahren erreicht hatte. Ist die Frau jünger als der Mann, so tritt eine nach der Größe des Altersunterschiedes abgestufte Kürzung der Witwenrente ein.

Hat der Versicherte vor seinem Tode noch keine Altersrente bezogen, so kann der Witwe auf Antrag mit Genehmigung des Ausschusses für Angestellten-Pensionen bis zur Hälfte des Kapitalbetrages der ihr zustehenden Rente ausgezahlt werden.

Der zur Sicherstellung des Witwengeldes angesammelte Betrag findet, wenn der Versicherte Junggeselle, Witwer oder geschieden ist, folgende Verwendung:

a) Stirbt er, bevor er eine Altersrente bezogen hatte, so wird die Hälfte des Betrages an seine Nachkommen, oder wenn keine vorhanden sind, an seine Eltern oder Voreltern, und wenn diese nicht mehr leben, an die von ihm bezeichnete Person ausgezahlt; die andere Hälfte ist an die Unterstützungskasse für Angestellte zu überweisen.

b) Sobald der Versicherte in den Genuß seiner Altersrente tritt, ist der angesammelte Betrag in voller Höhe an die Unterstützungskasse zu überweisen; er soll dazu dienen, im Falle einer späteren Verheiratung des Rentenempfängers seiner Witwe ein Witwengeld zu sichern. Dieses beträgt, wenn die Ehegatten gleichaltrig sind, 50 % der Altersrente des Mannes, ist die Ehefrau jünger, so tritt eine dem Altersunterschied entsprechende Kürzung ein.

Stirbt der Rentenempfänger, ohne eine Ehe eingegangen zu sein, so findet der fragliche Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen die unter a) vorgesehene Verwendung.

Als Uebergangsmaßnahme wird bei dem Ministerium für Industrie, Arbeit und soziale Fürsorge eine Unterstützungskasse für Angestellte gegründet, die die Rechte einer juristischen Person genießt. Verwaltet wird dieselbe durch einen Ausschuß von neun Mitgliedern, von denen drei Arbeitnehmervertreter, drei Arbeitgebervertreter und drei Regierungsvertreter sind; ein Ausschußmitglied wird vom König zum Vorsitzenden ernannt.

Aufgabe dieser Unterstützungskasse ist es, die von den Trägern der Angestelltenversicherung an sie abgeführten Beträge zu verwalten, Anträge auf Zahlung eines Zuschusses zur Alters- oder Witwenrente, eines Waisengeldes oder einer Invalidenrente zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechenden Beträge auszuzahlen. Von den eingegangenen Geldern sind neun Zehntel zur Zahlung von Zusatzrenten und Waisengeldern und ein Zehntel zur Zahlung von Invalidenrenten zu verwenden.

Der Versicherte hat Anspruch auf Gewährung einer Zusatzrente, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

1. Er muß nach dem 31. Dezember 1862 und vor dem 1. März 1891 geboren sein.

2. Er muß wenigstens 30 Jahre lang und bis zu seinem 65. Lebensjahr, ein weiblicher Versicherter bis zu seinem 60. Lebensjahr, als Angestellter tätig gewesen sein. War er weniger als 30 jedoch länger als 10 Jahre als Angestellter beschäftigt, so beträgt seine Zusatzrente für jedes Dienstjahr $^1/_{30}$ des für seine Altersklasse in Frage kommenden Höchstbetrages.

3. Für den Versicherten muß im Verlaufe eines jeden Jahres, während dessen er den Vorschriften des Gesetzes unterworfen war, mindestens ein Jahr lang, der Betrag bei der Unterstützungskasse eingezahlt worden sein, der von den Versicherungsträgern als Beitragsanteil an die Kasse abzuführen ist.

Der Höchstbetrag der Zusatzrente wird an denjenigen Versicherten gezahlt, dessen Jahreseinkommen nach Abzug der nicht anzurechnenden Beträge 3000 Franken nicht überschreitet; bei einem höheren Einkommen vermindert sich die Zusatzrente für je 600 Franken Mehreinkommen um $^1/_6$ ihres Betrages.

Bei der Festsetzung der Zusatzrente werden auf das Jahreseinkommen in voller Höhe nicht angerechnet: Die Alters- und Witwenrente der Angestelltenversicherung, die Rente der allgemeinen Altersversicherung, eine etwaige Militär- oder Kriegerrente und der Arbeitsverdienst.

Nur bis zu 50 % des ausmachenden Betrages werden angerechnet: Die staatlichen Renten der Witwen und Waisen der gefallenen Soldaten und der Kriegsopfer aus der Zivilbevölkerung, Renten, Entschädigungen oder Unterstützungen anläßlich von Betriebsunfällen, Lohn und Gehalt des Ehegatten sowie dessen sonstiges Einkommen und anderer eigener Verdienst.

Bis zu einem Betrag von 600 Franken bleiben unberücksichtigt, wenn der Versicherte Junggeselle, Witwer oder geschieden und bis zu 1200 Franken, wenn er verheiratet ist: Alle vorher noch nicht aufgeführten Renten, Pensionen und Altersunterstützungen, die der Ruhegeldempfänger oder sein Ehegatte bezieht, sowie der mit 10 % berechnete jährliche Rentenwert des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Versicherten oder seines Ehegatten. Für die Berechnung des Wertes von Wohnhäusern ist der Verkaufspreis maßgebend, von dem bestimmte Beträge, die zwischen 9000 und 18000 Franken schwanken, abgezogen werden.

Der Witwe des Versicherten steht eine zusätzliche Witwenrente zu, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Versicherte muß nach dem 31. Dezember 1862 geboren und in der Zeit von 1928 bis 1957 gestorben oder in den Genuß der Altersrente getreten sein.

2. Der Gatte muß wenigstens 10 Jahre lang als Angestellter tätig gewesen sein.

3. Er muß, solange er nach diesem Gesetz versicherungspflichtig war, seine Beiträge regelmäßig bezahlt und mindestens folgende Jahresbeiträge geleistet haben: Wenn er 1928 stirbt oder in den Genuß des Ruhegeldes tritt, einen Jahresbeitrag, 1929 zwei, 1930 drei, 1931 vier und nach 1931 fünf Jahresbeiträge.

Eine Witwenzusatzrente wird nicht gewährt, wenn der Versicherte die Ehe erst eingegangen ist, als er bereits Altersrente bezog, oder wenn die Frau 25 Jahre jünger ist als der Gatte.

Die höchste Witwenzusatzrente wird gewährt, wenn das Einkommen der Witwe nach Abzug der nicht anzurechnenden Beträge 1500 Franken nicht überschreitet; für je 300 Franken Mehreinkommen verringert sich die Zusatzrente um ein Sechstel ihres Betrages.

Für die Anrechnung des aus verschiedenen Quellen fließenden Einkünfte gilt für die Witwe sinngemäß das gleiche wie für den Angestellten.

Die Unterstützungskasse zahlt an die Witwe eines jeden Versicherten für jedes verwaiste Kind unter 18 Jahren ein Waisengeld; sind beide Eltern tot, so erhält es diejenige Person oder Anstalt, die für den Unterhalt der Waisen sorgt. Die Höhe des Waisengeldes wird noch durch eine Königliche Verordnung festgesetzt.

Ist ein männlicher oder weiblicher Angestellter vor dem 65. bzw. 60. Lebensjahr für dauernd völlig erwerbsunfähig geworden, so wird ihm von der Unterstützungskasse für Angestellte eine Invalidenunterstützung gezahlt, deren Höhe noch durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Für Kapital- und Rentenversicherungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zweck der Altersversorgung von Angestellten abgeschlossen wurden, sind besondere Vorschriften erlassen worden. Erhält die betreffende Versicherungsgesellschaft die Zulassungsgenehmigung, so sind die Versicherungsverträge so abzuändern, daß sie den Vorschriften des Gesetzes entsprechen; anderenfalls ist festzustellen, wie hoch sich der Kapitalwert der Versicherung am 31. Dezember 1926 stellt, und die Versicherung ist ohne Benachteiligung des Versicherungsnehmers in eine beitragsfreie umzuwandeln, oder die Prämienreserve ist zurückzuzahlen.

Die über auf Grund dieses Gesetzes eingegangene Versicherungen ausgefertigten Policen können nicht verpfändet werden; jede gegenteilige Abmachung ist rechtsungültig.

Die Renten und Unterstützungen sind unpfändbar, eine Abtretung derselben ist nur in besonderen im Gesetz angeführten Fällen und nur bis zu höchstens einem Drittel ihres Betrages zulässig.

Für die Werkskassen, die als Versicherungsträger zugelassen werden, bestehen noch folgende Sondervorschriften:

1. Der jährlich auf das Konto eines jeden Mitgliedes einzuzahlende Betrag muß wenigstens 8 bzw. 10 % seines Jahresverdienstes betragen. Der Arbeitgeberanteil muß wenigstens die Hälfte des Beitrags ausmachen.

2. Die Kasse muß den Angestellten wenigstens die gleichen Vorteile gewährleisten, wie eine andere auf Grund dieses Gesetzes eingegangene Versicherung sie bietet; für die Altersrentenversicherung sind besondere Prämienreserven zu bilden.

3. Jährlich ist für jedes Mitglied die Höhe der bisher erworbenen lebenslänglichen Rente festzustellen.

4. Im Falle eines Stellungswechsels bleibt dem Angestellten ein Anrecht auf die bis dahin erworbenen Ansprüche auf Versicherungsleistung, oder er kann die Uebertragung der Prämienreserve an einen anderen Versicherungsträger verlangen.

5. Der Zeitpunkt, an dem die Rente fällig wird, ist im Einklang mit den Vorschriften des Gesetzes festzusetzen.

Erhält eine Werkskasse die Genehmigung, als Träger der Angestelltenversicherung des betreffenden Unternehmens zu fungieren, so hat jeder Angestellte das Recht, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Erklärung abzugeben, daß er auf die Mitgliedschaft dieser Kasse verzichtet und sich bei einer zugelassenen Gesellschaft versichert. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle lediglich verpflichtet, seinen gesetzlich vorgeschriebenen Beitragsanteil für den Angestellten abzuführen.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1927 in Kraft, jedoch werden die Beiträge in Höhe von 10 % bzw. 8 % des Jahreseinkommens schon vom 1. Januar 1926 ab erhoben und an die Allgemeine Spar- und Pensionskasse während des Jahres 1926 in voller Höhe abgeführt; sie werden von diesem Institut zur Bildung von Alters- und Hinterbliebenenrenten nach den Vorschriften des allgemeinen Altersversicherungsgesetzes vom 10. Dezember 1924 verwandt; der in dem gleichen Gesetz vorgesehene Staatszuschuß wird auch auf diese Beiträge geleistet.

Wenn infolge eines Uebereinkommens zwischen Arbeitern und Angestellten bereits im Jahr 1926 an eine Versicherungsgesellschaft zur Begründung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung Beiträge gezahlt wurden, so sind an die Allgemeine Spar- und Pensionskasse nur die im Gesetz vom 10. Dezember 1924 vorgesehenen Mindestbeträge abzuführen. Betragen die im Jahre 1926 an eine Versicherungsgesellschaft gezahlten Beträge weniger als 10 bzw. 8 % des Jahreseinkommens, so ist die Differenz gleichfalls noch an die Allgemeine Spar- und Pensionskasse abzuführen, jedoch dürfen die Zahlungen der Angestellten auf keinen Fall 5 bzw. 3 % ihres Verdienstes überschreiten.

Die Höhe der den Versicherten zustehenden Renten sowie noch eine ganze Reihe anderer zahlenmäßiger Angaben sind aus dem Text des Gesetzes nicht zu ersehen; sie werden noch durch besondere Verordnungen festgesetzt.

Seit der Veröffentlichung des Gesetzes ist eine so starke Entwertung der belgischen Währung eingetreten, daß bei seinem Inkrafttreten die in belgischen Franken angegebene Höhe des Einkommens, das der Beitragszahlung sowie der Festsetzung einer Zusatzrente zugrunde gelegt wird, voraussichtlich den inzwischen eingetretenen Verhältnissen angepaßt werden muß.

Die Aenderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neuregelung der Knappschaftsversicherung (vgl. Sp. 733). Das Gesetz gleicht bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung von Waisenrente und Kinderzuschlägen die Rentenversicherungen einander an und bringt einheitliche Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von Renten aus verschiedenen Versicherungszweigen.

In der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung werden die Waisenrente und die Kinderzulage bzw. der Kinderzuschuß, wie in der Knappschaftsversicherung, Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt; darüber hinaus erfolgt die Zahlung, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert, doch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus. Kann das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst unterhalten, so wird die Rente und die Zulage bzw. der Zuschuß für die Dauer dieses Zustandes gewährt, die Waisenrente also unter Umständen für die ganze Lebensdauer des gebrechlichen Menschen. Für die Gewährung von Kinderzulage oder -zuschuß über das 15. Lebensjahr hinaus, sowie an Stiefkinder und Enkel ist außerdem Voraussetzung, daß der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmungen gelten in allen genannten Versicherungszweigen 1. die ehelichen Kinder, 2. die für ehelich erklärten Kinder, 3. die an Kindesstatt angenommenen Kinder, 4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, 5. die unehelichen Kinder einer Versicherten, 6. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalls von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Die Kinder einer versicherten Ehefrau, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, erhalten künftig die Waisenrente aus der Invaliden- wie aus der Angestelltenversicherung nur dann nicht, wenn die verstorbene Ehefrau aus ihrem Arbeitsverdienste zum Unterhalte der Kinder nicht beigetragen hat, während sie Rente bisher nur erhielten, falls die Frau infolge Erwerbsunfähigkeit des Mannes die Familie ganz oder überwiegend unterhalten hatte. Treffen innerhalb der Invaliden- oder Angestelltenversicherung die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten oder für mehrfachen Kinderzuschuß für dasselbe Kind zusammen, so wird die Waisenrente oder der Kinderzuschuß nur einmal gewährt. Die Angestelltenversicherung gewährt den Kinderzuschuß nicht, soweit das Ruhegeld einschließlich des Kinderzuschusses den höchsten Jahresarbeitsverdienst der höchsten Gehaltsklasse übersteigt, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat. Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung, wie bisher schon in der Unfallversicherung, 80% des Jahresarbeitsverdienstes der Berufsgruppe bezw. des höchsten Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat, nicht übersteigen.

Beim Zusammentreffen von Renten aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung mit Unfallrenten ruht im Falle der Invalidität oder Berufsunfähigkeit als Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls der Teil des Grundbetrages der Invalidenrente bezw. des Ruhegeldes, der dem vom Versicherten bezogenen Teile der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht, im Falle des Todes als Unfallfolge der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Invaliden- bezw. Angestelltenversicherung. Ferner ruht neben reichsgesetzlichen Unfallrenten die Invalidenrente oder das Ruhegeld, soweit die Gesamtbezüge höher sind als der maßgebende Jahresarbeitsverdienst (Maßstab wie bei den Bezügen der Hinterbliebenen; s. o.). Die Witwen- und Witwerrente ruht bei derartigem Zusammentreffen bei Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit die Gesamtbezüge 50%, die Waisenrente, soweit sie 20% des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten der genannten Versicherungen mit reichsgesetzlichen Unfallrenten zusammen, so ruhen sie weiterhin nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen 80% des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Beim Zusammentreffen von Kinderzuschuß aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung mit Kinderzulage aus der Unfallversicherung ruht der Kinderzuschuß bis zur Höhe der Kinderzulage.

Erwähnt sei noch, daß im § 1387, Abs. 2 RVO. die Sondervorschrift für Lehrlinge weggefallen ist, so daß der Arbeitgeber für sie die vollen Beiträge nur zu entrichten hat, wenn der regelmäßige wöchentliche Entgelt nicht mehr als 6 Mk. beträgt.

Das Gesetz ist am 1. Juli in Kraft getreten. Seinen Vorschriften unterliegen alle Ansprüche ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung. Soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschuß und Waisenrente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach den neuen Vorschriften nicht mehr vorliegen, werden die alten Zuschüsse und Renten bis zum 1. Oktober 1926 weiter gezahlt, ebenso wie in der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

Arbeitsgerichte.

Zur Frage der Zulassung von Rechtsanwälten vor den Arbeitsgerichten (vgl. Sp. 353, 438) teilt uns Rechtsanwalt Dr. Baum, Berlin, einen die Stellung der deutsch-österreichischen Gewerkschaften beleuchtenden Brief mit, den die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien am 29. Mai 1926 an die Schriftleitung der österreichischen Anwaltszeitung gerichtet hat. Darin heißt es:

„Anläßlich der Beratung des Entwurfs des neuen Gewerbegerichtsgesetzes im Jahre 1921 war diese Frage Gegenstand der Diskussion in den Arbeiterkammern und Gewerkschaften. Die Diskussion ergab, daß die Erfahrungen, die in Oesterreich mit der Zulassung der Rechtsanwälte zur Vertretung bei den Gewerbegerichten gemacht wurden, keine solchen sind, als daß man bestrebt sein müßte, die Rechtsanwälte von den Gewerbegerichten auszuschließen. Es wurde lediglich die im Regierungsentwurfe bereits vorgesehene Wertgrenze des Streitgegenstandes, bis zu welcher die Rechtsanwälte zugelassen werden sollen, als zweckmäßig anerkannt, eine Wertgrenze, die bekanntlich seither durch die Gerichtsentlastungsnovelle linear mit anderen Wertgrenzen zu wiederholten Malen erhöht wurde.

Da auch seither keine Klagen gegen das Auftreten von Rechtsanwälten bei den Gewerbegerichten laut geworden sind, hat die Kammer auch eine diesbezügliche Anfrage einer großen deutschen Gewerkschaftszentrale, die sich anläßlich der Beratung des deutschen Arbeitsgerichtsentwurfes bei der Kammer Rat holen wollte, im Sinne dieses Schreibens beantwortet."

Die Amtsdauer für die Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die am 1. April 1926 im Amt waren, ist durch Gesetz vom 10. Juli 1926 bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes, längstens bis zum 31. Dezember 1927, verlängert worden.

Volksgesundheit.

Aerztliche Fürsorge für die Obdachlosen in Hamburg.

Von Dr. Gustav Marr, Vertrauensarzt des Wohlfahrtsamtes in Hamburg.

I.

In der „Sozialen Praxis" (Sp. 105 ff.) ist ein Aufsatz des Stadtmedizinalrates Dr. Fischer-Defoy, Frankfurt a. M., erschienen, der sich mit der ärztlichen Fürsorge für kranke Wanderer beschäftigt und darlegt, wie man diese schwierige Aufgabe in Frankfurt a. M. zu lösen sucht. Man nahm sich das Prinzip der militärischen Revierstube zum Vorbild. Als wir noch unser altes Heer hatten, mußten jene Soldaten, die von einer leichten, außerhalb des Bettes zu behandelnden Krankheit befallen waren, sich über Tag in solchen Revierstuben aufhalten. Dort konnten Verbände angelegt, Umschläge gemacht werden, die Soldaten konnten angehalten werden, die vorgeschriebenen Verhaltungsmaßregeln innezuhalten. In gleicher Weise richtete man in einem Hause, in dem schon andere Fürsorgeeinrichtungen untergebracht waren, vor einem Jahre drei Räume für kranke Wanderer ein: einen Raum mit zehn Betten mit einem Abschlag für den überwachenden geprüften Heilgehilfen, der beständig anwesend sein muß; einen zweiten Raum mit fünf Betten für Hautkranke und unreine Wanderer und einen Raum mit zwei Betten für unruhige Elemente oder auch für Jugendliche, die man vor dem Einfluß älterer Stromer bewahren will. Die Einweisung in die Revierstuben erfolgt durch das Wohlfahrtsamt. Die ärztliche Behandlung wird von der nahen Poliklinik geleitet. Der aufsichtsführende Heilgehilfe sorgt für die Durchführung der ärztlichen Anordnungen und für die nötigen Verbände. Eine nahe Volksküche liefert die Verpflegung. Im ersten Jahre wurden 185 obdachlose hilfsbedürftige Wanderer aufgenommen. Durchschnittlich wurden täglich 4,4 Insassen verpflegt. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage betrug 1620; auf jeden Insassen kamen durchschnittlich 8,7 Verpflegungstage. Aus dem Bericht geht hervor, daß der Verfasser mit dieser Einrichtung recht zufrieden ist und sie zur Nachahmung empfiehlt. Sie bedeute für die Krankenhäuser eine große Entlastung und auch für die Wanderer habe sie ihren großen Wert; durch den Aufenthalt in der Revierstube werden sie wieder marschfähig gemacht und in den Stand gesetzt, sich nach Arbeit umzusehen. — Wenn man diesen Bericht liest und zurückdenkt, wie früher mit den Wanderern umgesprungen wurde, als sie noch der Aufsicht der Polizeiverwaltung unterstanden, so kann man den Ausweg, den die Frankfurter ergriffen haben, als eine große Errungenschaft ansehen. Die Polizeiverwaltungen suchten ja nur, auf die bestmögliche Weise sich dieser schwer zu behandelnden Gruppe von Obdachlosen zu entledigen; sie brachten sie in unabweisbaren Fällen in den Krankenhäusern unter oder schoben sie über die Grenze, nachdem sie von ihrem Ungeziefer befreit waren. Den Polizeiärzten fiel dabei die Aufgabe der ärztlichen Beratung zu. Seit dem Umsturz ist an die Stelle der Polizei überall das Wohlfahrtsamt getreten. Auch in Hamburg übernahm so im Jahre 1922 das Wohlfahrtsamt mit einer eigenen Abteilung für Obdachlose die allgemeine ärztliche Fürsorge für die Obdachlosen und mittellosen Wanderer und für die in Hamburg erkrankten obdachlosen Personen.

Die mittellosen Personen mit festem Wohnsitz werden an die zuständigen Vertragsärzte des Wohlfahrtsamtes gewiesen. Für die oben bezeichnete Gruppe der Wanderer und Obdachlosen, die sich jeden Morgen in großen Scharen im Wohlfahrtsamt einfinden, um viele verschiedenartige Wünsche vorzutragen, ist dort eine Sprechstunde

des Vertrauensarztes des Wohlfahrtsamtes mittags um 12 Uhr eingerichtet. Die meisten verlangen Essenmarken, Kleidungsstücke oder Ersatz für die aufgetragenen Schuhe, Reisegelder in die Heimat oder Gesundheitszeugnisse, damit sie wieder eine Stellung annehmen können oder ähnliches. Ein jeder, der „zum Arzt will“, hat Zutritt zum Arzt, und dieser hat die Auswahl zu treffen, wer ins Krankenhaus muß, wer einen kleinen Verband haben soll, wer einiger Tage des Ausruhens bedarf und wer als müßiger Erfinder oder Uebertreiber seiner Beschwerden wieder an die frische Luft geschickt werden soll.

Zunächst war damit gerechnet, daß täglich höchstens drei bis vier und zur Zeit der Winterstürme die doppelte Menge sich einstellen würden, und daß die ganze Beratung in einer Viertelstunde erledigt werden könnte. Sehr schnell steigerte sich aber das Bedürfnis, so daß im ersten Jahr 1856 Patienten, im zweiten Jahr der Einrichtung bereits 3800 Patienten durch die Hände des Vertrauensarztes gingen und im folgenden Jahre 1925 nicht viel weniger. In diesen Zahlen sind alle Kranken enthalten; auch die, die sofort ins Krankenhaus geschickt werden mußten und die anderen, die nur einer gründlichen Reinigung der Kleider, der Haare und der Haut bedurften, und ferner diejenigen, die versuchen wollten, ob sie nicht auf irgendeine Klage hin sich für einige Tage behagliche Ruhe in einem gut gewärmten Hause auswirken könnten. Für die Patienten, für die eine ähnliche Einrichtung, wie die Frankfurter Revierstube am Platze ist, mußten wir uns, da eine solche Einrichtung hier nicht besteht und auch nicht ohne weiteres sich einrichten läßt, in anderer Weise helfen. Wie dies geschah, und wie wir diese großen Massen davon zurückhielten, daß sie in durchaus unnötiger Weise die Krankenhäuser überfluteten, und wie wir sie anders und weniger kostspielig untergebracht haben, werde ich weiter unten berichten.

Vorher aber möchte ich schildern, wie sich allmählich der Betrieb, die Auswahl und die Fürsorge für die einzelnen Gruppen der Obdachlosen entwickelten. Es ist ja ein besonderes Volk, das dem Arzt in dieser Sprechstunde nahekommt. Es ist eine eigentümliche Aufgabe, allen diesen Menschen, jung und alt, leichtsinnig und frech oder niedergeschlagen und verzweifelt ins Herz sehen zu sollen und für alle schnell die richtige Entscheidung und das richtige Wort zu finden.

Der Vertrauensarzt der Obdachlosenfürsorge hat einmal dafür zu sorgen, daß nicht aus den Krankheiten der Obdachlosen, die unständig und ohne eigene persönliche Gesundheitspflege in der Welt umherlaufen, Gefahren für die ganze Masse unseres Volkes entstehen, und zweitens, daß die Gesundheit sowohl der Verwahrlosten und Arbeitsscheuen als auch der Gernwollenden und nur durch verworrene Schicksale aus dem Geleise und in Not Geratenen geschützt wird. Daraus entwickelten sich drei Aufgaben:

I. Alle ansteckend Kranken mußten so schnell wie möglich herausgeholt werden. Also z. B. Tuberkulose-, Syphilis- in den ersten beiden Stadien, Furunkulose-, Pyodermien- und Krätze- und Läusekranke.

II. Die eigentlichen Sonnenbrüder, Vaganten oder Stromer, die meist als halbe geistige Krüppel (Psychopathen, Epileptiker, Enuretiker, Alkoholisten und Morphinisten) auf den Landstraßen umherirren und nirgendwo in der Großstadt Fuß fassen können, mußten untergebracht und möglichst festgebunden werden.

III. Die kleinen Schäden, die durch das Wandern oder durch das Fehlen einer geordneten Körperpflege entstehen, mußten herausgesucht werden (Fußwunden, oberflächliche Verletzungen, Nagelbettentzündungen, Ohrenfluß, Bindehautkatarrhe, Balamitis, Zahnschmerzen, Brillenschäden usf.).

Eine Einteilung der Obdachlosen war, soweit ich die Literatur übersehe, vor drei Jahren noch nicht üblich. Das Studium der Psyche, der Gewohnheiten, der Beschwerden der Obdachlosen lag der allgemeinen Fürsorge fern. Es gab zwar schon die bekannte Schrift von Bonnhoeffer über Großstädtisches Vagabunden- und Bettlertum. Bonnhoeffer hat aber nur die ihm im Strafgefängnis vorgeführten Vagabunden zu klassifizieren versucht; er kommt zu dem Ergebnis, daß diese Gruppe von Vagabunden sich hauptsächlich aus Alkoholisten und geistig Minderwertigen zusammensetzt; seine Untersuchung spitzt sich darauf zu, daß diese körperlich und geistig schwach Veranlagten ihre Lebenskraft zeitiger aufreiben, daß sie eine vermehrte Tendenz haben, dem Alkohol zu verfallen, daß ihre Mortalität größer ist, und daß die Erscheinungen des Alters früher auftreten.

Eine ähnliche Untersuchung ist in der Kriegszeit von ärztlicher Seite im Polizeigefängnis zu Breslau gemacht worden; 400 vorbestrafte und obdachlose Bettler wurden auf ihre körperlichen, geistigen, sozialen und Erblichkeitsverhältnisse untersucht. Es ergab sich, daß den meisten schon von Haus aus der Stempel körperlicher Minderwertigkeit aufgeprägt war. Nahezu 70% von ihnen waren gänzlich militäruntauglich, während sonst in Schlesien der durchschnittliche Prozentsatz der Militäruntauglichen nur 8—9% betrug. Trunksucht, Epilepsie und Nerven- oder Geisteskrankheiten der Vorfahren ergaben ein erblich belastendes Moment. Die überwiegende Mehrheit (87%) huldigte gewohnheitsmäßig dem Schnapstrinken, wobei die täglichen Ausgaben hierfür M. —,20 bis M. 1,50 betrugen.

Neben diesen beiden Arbeiten sind zwei Dissertationen der Kieler Universität zu erwähnen, die auf Anregung des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Hoppe-Seyler sich mit den Erkrankungen der Landstreicher und Gelegenheitsarbeiter, besonders in bezug auf Tuberkulose und andere ansteckende Krankheiten, beschäftigen. Die eine ist 1899 von Thun über die Erkrankungen von Landstreichern geschrieben und die zweite 1901 über die Tuberkulose bei Handwerksburschen, Gelegenheitsarbeitern und Landstreichern von Schuster. Beide Verfasser zeigen, daß vor 20 Jahren noch relativ häufig Landstreicher mit kavernöser Phthise umherreisten, bald als Erdarbeiter, bald als Erntearbeiter oder durch Betteln sich ihren Unterhalt erwerbend. Sie lebten in den dürftigsten Verhältnissen und oft mit vielen anderen in schlecht gereinigten und überfüllten Räumen zusammen, wobei durch Auswerfen des Sputums auf den Fußboden manchmal unerträgliche Zustände entstanden. Vielfach handelte es sich um Alterstuberkulose und der Alkoholismus spielte eine bedeutende Rolle[1]).

Thun schildert die Landstreicher mit durchlöchertem, oft fast sohlenlosem Fußzeug, mit ihrer zerschlissenen, viel geflickten Kleidung und den schmutzigen Unterkleidern; manchmal haben sie auch mehrere Hosen übereinander angezogen, um so ihren Besitz besser fortschaffen zu können. Mit der körperlichen Reinlichkeit sieht es erst recht nicht gut aus[2]). Diese Leute benutzen nicht gern die in den Asylen gebotenen Badegelegenheiten, weil sie befürchten, daß ihnen, während sie baden, ihre Sachen gestohlen werden, oder auch, daß sie sich Rheumatismus holen, wenn sie längere Zeit nackt warten müssen, bis die Reihe an sie kommt. Thun fand unter ihnen 50% chronische Alkoholisten, im übrigen fand er bei 1079 Fällen im Kieler Krankenhaus in der Zeit von 1893 bis 1898 36% Krankheiten der Atmungsorgane, 11,7% Geschlechtskrankheiten, 10% wunde Füße. Schuster tritt dafür ein, daß Tuberkulose-Patienten bis zur Heilung in den Sanatorien festgehalten werden und daß sie mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, wenn sie keine andere Arbeit nachweisen können. — Bei den frühzeitig Gescheiterten überwogen die angeborenen Geistesschwächen (95%), bei den später kriminell Gewordenen dagegen mehr erworbene geistige Störungen und einfacher Alkoholismus.

(Fortsetzung folgt.)

Wohnung. Boden.

Der Preußische Städtebaugesetzentwurf.

Von Stadtrat z. D. Treffert, Neukölln.

II. (Schluß.)

Der Hauptsturm der Gegner des Gesetzes wendet sich gegen das Enteignungsverfahren. In der Denkschrift des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine heißt es, man könne das Gesetz zur Durchführung von Sozialisierungsmaßnahmen mißbrauchen, die, unter dem Deckmantel der Sachlichkeit betrieben, Verfassung, Recht und Gesetz völlig unbeachtet ließen.

Was will das Gesetz nach dieser Richtung? Im Abschnitt 3 wird das große Gebiet der Enteignung, Grenzberichtigung, des Zwangstauschs und der Umlegung von Grundstücken ausführlich behandelt. Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Mittel- und Kleinwohnungen oder zum Zwecke der Gesundung von Wohnvierteln und Häuserblocks kann danach der erforderliche Grund und Boden im Enteignungswege in Anspruch genommen werden. Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfall wird durch den Minister für Volkswohlfahrt ausgesprochen. Ist zur Beschaffung von Klein- oder Mittelwohnungen Bau- und Gartenland in passender Lage nicht zu haben, ohne daß ländliche Belange erheblich geschädigt, insbesondere die zwecks Hergabe des Landes in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Lebensfähigkeit empfindlich berührt werden, so sind die Regierungspräsidenten (Oberpräsident in Charlottenburg, Verbandspräsident in Essen) als Bezirkswohnungskommissare berechtigt, für das diesen Betrieben für die Wohnstättensiedlung zu entziehende Land Ersatzland zu enteignen; evtl. sind zu dem Zweck mehrere Betriebe heranzuziehen. Die Gemeinde wird auch befugt, Flächen, die in dem Flächenaufteilungsplan als Industrieflächen fest-

[1]) Vgl. Hoppe-Seyler, Vortrag in der medizinischen Gesellschaft in Kiel am 3. Dezember 1925.

[2]) Becker, Ueber die Unterbringung der Obdachlosen vom hygienischen Standpunkt aus. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1890 S. 253.

gesetzt sind, im Wege der Enteignung zwecks Zuweisung an zuziehende Bewerber zu erwerben, wenn letztere solches Land sonst zu angemessenen Preisen nicht erwerben können. Die Gemeinden sind berechtigt, mit Zustimmung der Baupolizeibehörde und der Wohnungsaufsichtsbehörde Grenzveränderungen, Zusammenlegungen und Neueinteilung von Grundstücken vorzunehmen, sowie dingliche Rechte aufzuheben und neue zu begründen.

Die Haus- und Grundbesitzervereine vertreten die Ansicht, daß solche Enteignungsbestimmungen deutlich die Mißachtung des Eigentumsbegriffs zeigen. Der Entwurf strebe eine Art Obereigentum der Gemeinden an und wolle dem einzelnen Grundeigentümer nur ein beschränktes Wohnungsrecht übrig lassen. „Dieses verkappte Obereigentum kann aber den Gemeinden niemals zuerkannt werden, da damit alterprobte Grundlagen des Staatsbaues und der Wirtschaft schwerstens erschüttert werden. Untrennbar mit dem Begriff des Grundeigentums ist das Recht der Bebauung verbunden."

Der Eigentumsbegriff wird hier zweifellos überspannt. Nach der Reichsverfassung verpflichtet Eigentum. Damit ist gesagt, daß der einzelne nicht ohne Rücksicht auf das Allgemeinwohl sein Eigentum gebrauchen oder gar mißbrauchen kann. Daß heute tatsächlich Mißbrauch mit dem Eigentum getrieben wird, beweisen die zahlreichen Beispiele, beweist besonders die Methode der Terraingesellschaften. Wie oft ist durch das Ansiedeln von Industrie oder durch kommunale oder staatliche Maßnahmen (Bau eines Bahnhofs, eines Flugplatzes, eines Rathauses, Durchlegung einer Verkehrsstraße u. dgl.) über Nacht der Grund und Boden vom Ackerland zum Bauland oder vom minderwertigen Bauland zum hochwertigen geworden, ohne daß der Eigentümer auch nur das geringste dazu beigetragen hätte. Dadurch werden die Preise zum Schaden der Wohnungsuchenden um ein Vielfaches in die Höhe getrieben. Die grauenhaften Zustände auf dem Wohnungsmarkt sind doch hauptsächlich deshalb entstanden, weil man den Vorteil des einzelnen über das Allgemeinwohl stellt. Hätten sich der Staat und die Gemeinden früher mehr um den Wohnungsbau gekümmert, dann wäre das heutige Elend nicht zu verzeichnen, und wir brauchten uns nicht so sehr über die dumpfen Mietskasernen zu beklagen. Die Menschen gehen daran an Leib und Seele zugrunde; es kann keine gesunde Jugend aufwachsen; die Bevölkerung kann mit dem Vaterland nicht verwurzeln; aber der Grundstücksspekulant verdient Geld, und das scheint für ihn die Hauptsache zu sein. Wie oft kommt es vor, daß die Industrie sich nicht ausdehnen und die Arbeiterschaft nicht ansiedeln kann, weil der Grund und Boden künstlich zurückgehalten wird. Er ist zwar nicht notwendig zum Anbau von Feldfrüchten, man läßt lieber das Gelände zehn Jahre brach liegen, immer in dem Gedanken, daß dadurch Geld verdient wird. Wenn das Gesetz deshalb vorschreibt, daß in Ausnahmefällen ohne jemand materiell zu schädigen, Land enteignet oder ausgetauscht werden kann, dann ist damit der Eigentumsbegriff noch nicht über Bord geworfen. Der Grund und Boden muß evtl. gegen den Willen des einzelnen, wenn es erforderlich ist, der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden können. Bei der Entschädigung heißt es ausdrücklich, daß auf das Bedürfnis des einzelnen Rücksicht genommen werden soll, und daß eine Enteignung und Umlegung nur zulässig ist aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Streit entsteht noch darüber, welcher Preis bei der Enteignung zugrunde zu legen ist. Ein Vertreter der Grundbesitzer frug in der Versammlung im Wohlfahrtsministerium, wer Richter sein soll bei der Festsetzung der Entschädigungen. Dr. Damaschke antwortete ihm: Richter soll der Besitzer selbst sein. Er soll nämlich selbst den Wert des Grundstücks taxieren, und zwar soll die Taxe maßgebend sein, die er bei der letzten Steuereinschätzung zugrunde gelegt habe. Es sei doch anzunehmen, daß jeder Grundeigentümer seinen Grund und Boden richtig einschätzt, so werde es wenigstens behauptet. Sei das bisher vielleicht nicht immer geschehen, dann würde die Möglichkeit der Enteignung künftig zu einer richtigen Einschätzung führen. Dagegen konnte der Fragesteller nichts sagen. Jedenfalls ist vielen diese Forderung höchst unangenehm, denn man muß dann entweder bei der Steuereinschätzung ehrlich sein, oder es hören falls die Gemeinde zur Enteignung greift und dabei die Steuereinschätzung zugrunde legt, die Wucherpreise auf. Vielleicht wäre diese Methode ganz zweckmäßig, um einmal dem bei den Grundstückskäufen üblichen Hintenherumzahlen ein Ende zu bereiten.

Von Wichtigkeit ist das Kapitel der Anliegerbeiträge. Der § 115 sagt, daß durch Ortssatzung bestimmt werden kann, daß die Beiträge zu den Kosten für Straßen, die ihrer Lage und Ausstattung nach als Wohnstraßen für Minderbemittelte besonders geeignet erscheinen (Kleinwohnungsstraßen), ganz oder teilweise erlassen werden können, sofern die Gemeinden diese Straßen hauptsächlich für Kleinwohnungen oder für gemeinnützige Einrichtungen zugunsten der Minderbemittelten (Kinderfürsorge, Fortbildung, Erholung u. dgl.) bestimmen.

Gerade was die Anliegerbeiträge anbelangt, machen die Gemeinden noch sehr viel Schwierigkeiten. Viele Städte erheben 2—300 Mark Straßenbaukosten pro laufenden Meter; dadurch werden die Anliegerkosten oft so hoch, wie die Ausführung des Baues selbst. Berlin hat kürzlich sogar in einem Falle 5—600 Mark pro Meter von einer Kriegsbeschädigten-Organisation verlangt. Allerdings bestehen eine Reihe Verordnungen und Erlasse, die die Gemeinden auffordern, als Anliegerbeiträge höchstens die tatsächlichen Selbstkosten zu erheben und auch die Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Bei Straßen, die in der Vorkriegszeit hergestellt sind, soll zugunsten der Anlieger eine in der Inflationszeit etwa erfolgte Tilgung der Kosten berücksichtigt werden. Das wird erst wieder in dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. März 1926 betont (vgl. Sp. 451), und in einer Verordnung des Reichsministers der Finanzen und des Reichwirtschaftsministers vom 1. April 1926 (vgl. Sp. 450) heißt es: „Um die Baukosten niedrig zu halten, sollen ferner die Gemeinden Baugelände möglichst aus eigenem Besitze zur Verfügung stellen; bei der Berechnung des Bodenpreises, der Anliegerbeiträge Anschlußgebühren, Straßenbau-, Planungs- und Verwaltungskosten dürfen sie sich nicht von Gewinnabsichten leiten lassen. Auch sollen sie durch Bewilligung von Teilzahlungen, Stundung oder Erlaß dieser Kosten dem Bauherrn weitestgehend entgegen kommen."

Es wäre zweckmäßig, wenn nach dem Zustandekommen des Städtebaugesetzes die Gemeinden ein Ortsgesetz erließen, und dann endlich einmal hinsichtlich der Straßenanliegerkosten, die heute das Siedeln erschweren oder gar unmöglich machen, andere Verhältnisse Platz greifen würden.

Die Denkschrift der Haus- und Grundbesitzervereine verweist zum Schluß auf die Wohnungszwangswirtschaft; sie habe zur Genüge gezeigt, daß wir mit den heutigen Gedankengängen nicht weiterkämen. Nur die möglichst freie Entfaltung der privaten Bautätigkeit könne Hilfe bringen. Soweit das Gesetz hier Fortschritte bringt, sei es zu begrüßen. Soweit es aber weitere Kneblungen vorsieht, sei es als gefährlich und gemeinschädlich zu bezeichnen und daher abzulehnen. Die bisherige Zwangswirtschaft habe zur Genüge gelehrt, daß die Wohnungsfrage überhaupt nicht gelöst werden könne durch obrigkeitliche Maßnahmen, sondern nur durch Anspannung der privaten Initiative. Man wolle den Gedanken der Wohnungszwangswirtschaft umbauen zu einer Grundstückszwangswirtschaft. „Solche Pläne müssen von all denen, die noch nicht sozialistische Methoden für geeignet halten, das Wirtschaftsleben zur Gesundung zu bringen, rücksichtslos bekämpft und abgelehnt werden."

Man lasse sich durch das Wort „sozialistische Methoden" und „Zwangswirtschaft" nicht schrecken. Die private Initiative soll keineswegs in ihrem Werte verkannt und geknebelt werden. Daß wir aber ohne Zwangswirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens in den letzten zehn Jahren einen Zusammenbruch erlebt hätten, darüber ist sich doch heute alle Welt klar. Wir wollen nur einen Zeugen dafür anführen, der gewiß bei den Hausbesitzern unverdächtig ist, nämlich Herrn Haberland. Im Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe vom 15. Februar 1926 sagt er u. a.:

„Der Weg, wie vor dem Kriege durch die gewerblichen Faktoren die Wohnungsversorgung in freier Wirtschaft zu bewirken, ist völlig ausgeschlossen. Ohne Hilfe von Staat und Gemeinden geht es eben nicht, das haben alle diejenigen Kreise erkannt, deren Aufgabe es war, für die Schaffung von Wohnungen zu sorgen . . . Wenn Staat und Stadt ihrerseits Beihilfen gewähren, so wollen sie naturgemäß, und das ist an sich durchaus zu billigen, einen Einfluß auf die Art in der die Wohnungen gebaut werden, ausüben. Daß die Wohnweise der Bevölkerung in bezug auf die Kleinwohnungen vor dem Kriege kein Ideal war, das kann niemand bestreiten."

Ohne Hilfe von Staat und Gemeinden wird es eben auch in Zukunft nicht gehen und deshalb wird sich auch für die Zukunft Staat und Gemeinde einen Einfluß auf die Art, in der Wohnungen gebaut werden, sichern müssen. Neben Nahrung und Kleidung gehören die Wohnungen zu dem für das menschliche Leben Notwendigsten. Es darf nicht wieder dazu kommen, daß der Staat glaubt, mit einigen wenigen Polizeiverordnungen das Wohnungswesen in geordnete Bahnen bringen zu können. Der Städtebaugesetzentwurf gibt die Grundlage zu einer positiven Arbeit der Behörden in Zukunft. Möge der Gesetzentwurf bald vom Staatsrat an den Preußischen Landtag gelangen und dort schnell zur Verabschiedung kommen. Es wäre eine segensreiche Tat.

Das Gesetz zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes vom 29. Juni 1926 verlängert die Dauer des gesetzlichen Mieterschutzes vom 1. Juli ab auf ein weiteres Jahr. Die wichtigsten Züge der Novelle sind bereits gelegentlich der Behandlung des Entwurfes vom 10. Dezember 1925 besprochen worden (vgl. XXXIV, 76). Das Gesetz erweitert jedoch den Entwurf noch in wesentlichen Punkten. So wurde den die Aufhebung des Mietverhältnisses beim Zahlungsverzuge erleichternden Bestimmungen die Verpflichtung der Behörden zur unverzüglichen Anmeldung der aus diesem Grunde eingegangenen Klagen bei der Fürsorgebehörde unter Angabe des rückständigen Mietbetrages und unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht gemäß den Reichsgrundsätzen zur RFV. beigegeben. Zur Förderung der Einrichtung neuer, besonders kleiner Wohnungen gibt das Gesetz die Wohngelegenheiten, die durch Teilung von (benutzten oder unbenutzten) Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern entstehen, frei. Weiter wird das Gesetz durch strafrechtliche Bestimmungen für den Wucher mit Räumen ergänzt.

Die preußische Mietzinssteuer (Gebäudeentschuldungssteuer), die in erster Lesung im März dieses Jahres im Landtage abgelehnt wurde, ist, nach einer Zwischenlösung, in neuer Lesung mit 216 gegen 187 Stimmen vom Landtage angenommen worden. Die Steuer sollte ursprünglich nach Friedensmiete bemessen werden, das jetzige Gesetz behält die Form des Zuschlages zur Grundvermögenssteuer bei, den es von 900 % (Gesetz vom 27. März 1926) auf 1000 % erhöht. Von dem auf etwa 860 Mill. M. geschätzten gesamten Aufkommen soll die Hälfte dem Wohnungsbau zufließen, die andere Hälfte ist für allgemeine Finanzzwecke bestimmt.

Einfamilienhäuser von nicht mehr als 90 qm Grundfläche sind, wenn sie am 1. Juli 1918 nicht höher als mit 20 % des Friedenswertes belastet waren, von der Steuer frei; bei höherer Belastung tritt eine Ermäßigung der Steuer ein. Bei Mietwohnungen oder Teilen von Mietwohnungen ist für diejenigen Nutzungsberechtigten, deren Einkommen nicht mehr als 1200 M. jährlich beträgt, die Steuer zu stunden und niederzuschlagen; jedes außer der Ehefrau vorhandene Familienmitglied erhöht diesen Betrag um 100 M. Ebenso ist für Mieter wie Sozial- und Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die eine öffentliche Unterstützung oder eine Zusatzrente beziehen, Erwerbslose und andere bedürftige Personen (namentlich kinderreiche Familien), die die volle Miete nicht zahlen können, und wenn die Einziehung der Mietbeträge dem Eigentümer nach den Verhältnissen unmöglich ist oder nicht zugemutet werden kann, die Steuer zu stunden und niederzuschlagen. Das gleiche gilt für Eigenwohnungen, wenn der Eigentümer sich in Not befindet, oder bei ihm eine der oben genannten Voraussetzungen gegeben ist, und für gewerbliche Räume, wenn sie infolge der wirtschaftlichen Lage gegenüber der Vorkriegszeit nur erheblich geringer ausgenutzt werden können. Für gewerbliche Räume, die vom Eigentümer in Wohnungen umgewandelt werden, ist der Minderbetrag der Wohnungsmiete gegenüber der für den gewerblichen Raum von der Steuer für den letzteren abzuschlagen. Die Steuer soll auch niedergeschlagen werden, wenn Mieträume ohne Verschulden des Eigentümers leer stehen. Der Belastung des Eigentümers durch höher als mit 25 % aufgewertete Hypotheken ist von den Steuerbehörden Rechnung zu tragen. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis zum 31. März 1928 festgesetzt. Gemeindliche Zuschläge zur Hauszinssteuer dürfen für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 nicht mehr erhoben werden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Hygienische Volksbildung von Dr. Martin Vogel. Verlag Julius Springer, Berlin 1925. 88 S.

Die beigefügte reiche Bibliographie gibt einen Begriff von dem Umfang des Schrifttums, das von dem wissenschaftlichen Direktor am Dresdner Hygienemuseum verarbeitet worden ist. Dieser Wissensstoff zusammen mit den reichen praktischen Erfahrungen und dem großen sozialen Enthusiasmus des Verfassers läßt das Buch zugleich als Nachschlagewerk und zur tieferen Einführung in das Gebiet geeignet erscheinen. Der Band ist ein Sonderdruck aus dem neuerscheinenden Handbuch der sozialen Hygiene von Gottstein, Schloßmann und Teleky.

Die Auskunfts- und Fürsorgestelle für Lungenkranke, wie sie ist und wie sie sein soll, von Dr. W. Jötten. 2. Aufl. Verlag Julius Springer, Berlin 1926. 129 S.

Die mit umfangreichen Tabellen ausgestattete Darstellung der gesamten Frage bewährt sich immer aufs neue auch neben umfangreicheren Werken. Das beweist schon das schnelle Erscheinen der zweiten Auflage. Schade nur, daß die Statistiken in der neuen Auflage nicht auf den letzten Stand gebracht werden konnten.

Geschlechtskrankheiten bei Kindern. Ein ärztlicher und sozialer Leitfaden für alle Zweige der Jugendpflege. Hrsg. von A. Buschke und M. Gumpert. Verlag Julius Springer, Berlin 1926. 105 S.

Vier Aufsätze: die Syphilis der Kinder (von Gumpert), der Tripper der Kinder (von Langer), die Beziehungen der Geschlechtskrankheiten im Kindesalter zu psychischen Anomalien (von Kraemer), die soziale Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Kindesalter (von Fischer-Defoy) bilden zusammen mit einem Anhang von Gesetzen und Verordnungen eine recht vollständige und auch für den medizinisch nicht besonders Vorgebildeten verständliche Monographie, die für das einschlägige Fürsorgegebiet den größten Nutzen leisten kann.

Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes. Band 4: Invalidenversicherung. Verlag Julius Springer, Berlin 1926. 240 S. 8,70 M.

Im wesentlichen für die Zwecke der Praxis sind im vorliegenden Bande die Entscheidungen der Versicherungsbehörden und Gerichte zu den einzelnen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der ergänzenden Gesetze in gedrängter Form zusammengestellt. Damit wird der Ueberblick über die gesamte Rechtslage ermöglicht.

Kapital und Arbeit im industriellen Betrieb. Volkswirtschaftliche Studie von Direktor M. Haller. 2. Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin 1926. 20 S.

Verfasser untersucht das Verhältnis von Lohn und Kapital im Betriebe und stellt fest, daß für dieselbe Menge erzeugter Produkte heute mehr Lohn ausgegeben wird und mehr Kapital erforderlich ist, als vor dem Kriege.

Gesellschaftslehre von Prof. Dr. Karl Brinkmann. XXXVIII. Heft der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Abt. Staatswissenschaft hrsg. von Prof. Dr. Spiethoff. Verlag Julius Springer, Berlin 1925. 39 S.

Brinkmann sieht das gemeinsame methodische Prinzip, das auch die entgegengesetztesten soziologischen Forschungsrichtungen gegenüber den stofflichen Kulturwissenschaften zusammenhält, im Vergleich der relativ natürlichen Welt des modernen Durchschnitts mit der davon abweichenden Welt anderer Durchschnitte: historischer, lebensaltermäßiger, abnormer. Er untersucht bestimmte Problemstellungen, wie sie durch die Antinomien: Individualismus—Universalismus, Seele—Geist, gegeben sind. Es werden dann die formalen und materialen Grundgefüge untersucht und die Systematik der besonderen Gesellschaftswissenschaften dargestellt.

Fabrikmäßig betriebene Landwirtschaft von Karl Blunk. Verlag Paul Parey, Berlin 1926. 3 M.

In diesem, gelegentlich einer Tagung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft gehaltenen Vortrag berichtet ein ostpreußischer Gutsbesitzer über die auf Grund 30jähriger Betriebserfahrung auf seinem Gut durchgeführte Mechanisierung.

Bekämpfung des Alkoholmißbrauches ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung von Geheimrat E. Pütter und Sanitätsrat Dr. Hesse. Freier Literarischer Verlag, Berlin-Tempelhof o. J.

Nicht Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, sondern Bekämpfung aller gegen den Alkoholmißbrauch gerichteten Bestrebungen ist der Inhalt der Schrift. Das empfohlene Allheilmittel ist die Fürsorgestelle. Ihr Prinzip wird hier von dem Manne, der sich das unleugbare Verdienst erworben hat, das französische Vorbild in die deutsche Wohlfahrtspflege aufzunehmen, ad absurdum geführt, wenn er sogar soweit geht, die Mithilfe aller auf diesem Gebiet tätigen Vereine als unnötig, ja sogar als schädlich zu bezeichnen. Qui bono? L. B.

Volksentscheid oder Brauereidiktat? Oekonomische Betrachtungen zum Schankstättengesetz von Kurt Baurichter. Neuland-Verlag G. m. b. H., Hamburg 1925. 75 Pf.

Wir brauchen zur Bekämpfung des Alkoholismus nicht nur flammende Aufrufe, sondern auch die Popularisierung soziologisch-ökonomischer Beobachtung über das Alkoholgewerbe. Hier liegt eine Arbeit vor, die Material über die großzügige Schaffung von „Bedürfnis“ durch das Brauereikapital bringt. L. B.

Prohibition im Norden (die staatliche Bekämpfung des Alkoholismus in den nordischen Ländern) von Dr. Günther Schmölders. Verlag Gebr. Unger, Berlin 1926. 95 S.

Eine sehr gründliche, auf Literaturkenntnis und dem Augenschein beruhende Arbeit aus dem Herknerschen Schülerkreise, in der der Verfasser zur Empfehlung des Brattsystems kommt. Hinsichtlich des Erfolgsmaterials, das vom Verfasser selbst als schwierig zu beurteilen bezeichnet wird, werden grundsätzliche Anhänger einer weitergehenden Regelung vielleicht anderer Ansicht sein, im ganzen aber den Verfasser als Bundesgenossen ansehen und aus seiner Arbeit manchen Hinweis für ihre augenblickliche Taktik schöpfen. L. B.

Die organisatorischen Grundlagen des Roten Kreuzes. Deutsches Rotes Kreuz, Berlin 1925.

Betrieb, Unternehmung, Konzern von R. Passow. Beiträge für die Lehre von den Unternehmungen herausgegeben von Prof. Dr. Rich. Passow-Göttingen, Heft 11, Jena 1925, bei G. Fischer.

Eine Untersuchung, die an Hand der wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Literatur diese für Wissenschaft und Praxis (Statistik!) wichtigen Begriffe eindeutig zu bestimmen unternimmt.

Aus dem Tagebuch eines Betriebsrates. Herausgegeben vom Deutschen Textilarbeiterverband. Berlin 1925.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. Für Zahlungen an den Verlag: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Akademikerin

(Dr. rer. pol.), evang., mit prakt. Vorbildung in der Jugendfürsorge, sucht Anfangsanstellung. Angeb. unter S. P. 30 a. d. Verlag Gustav Fischer in Jena.

Winter-Semester 1926/27.

Universität Köln.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche, Rechtswissenschaftliche, Medizinische (auch vorklinische Semester) und Philosophische akultät. FKaufmännisches und Handelslehrerstudium, Verwaltungshochschulstudium, Frauen-Hochschulstudium.

Vorlesungsbeginn: 2. November. Die Einschreibefrist läuft vom 15. Oktober bis 6. November. Das Vorlesungsverzeichnis kann vom Universitäts-Sekretariat gegen Voreinsendung von 0,60 M. (dazu Porto 0,10 M.) bezogen werden.

Für unser neu eingerichtetes Mütterheim — 10—12 Mütter mit Kindern — suchen wir zur Leitung eine ältere

Wohlfahrtspflegerin

mit staatlicher Anerkennung, die bereits Erfahrung auf dem Gebiet der Gefährdetenfürsorge besitzt und die den jungen Müttern in verständnisvoller Art Autorität ist. Außerdem muß die Leiterin mit der Wirtschaftsführung vertraut sein. Besoldung nach Gruppe VI der BBO. Bewerberinnen, die den Ansprüchen genügen, wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sofort an uns einsenden.

Nordhausen, den 22. Juli 1926. **Der Magistrat.**

Die Wohlfahrtsschule

der Universitätsstadt Jena (staatlich genehmigt)

bildet Frauen und Mädchen (von 20 Jahren an) mit pflegerischer, erzieherischer oder wirtschaftlicher Vorbildung und evtl. Berufstätigkeit in allen Berufen der Wohlfahrtspflege aus. Abschlußprüfung nach zweijährigem Lehrgang in theoretischer und praktischer Arbeit. Staatliche Anerkennung nach einjährigem Praktikum. Eintritt im Oktober.

Anfragen an die Leitung der

Wohlfahrtsschule Jena, Leo Sachsestr. 3.

Ein für soziale Arbeit, Wohlfahrtspflege und christliche Liebestätigkeit sehr interessierter

Akademiker

27 Jahre, Dr. rer. pol., sucht Stellung, am liebsten innerhalb der genannten Gebiete. Reiche Lebenserfahrung im wirtschaftlichen und sozialen Leben drängt zum Dienst an den Nächsten. Gute Zeugnisse und Empfehlungen zu Diensten. Gefl. Angebote erbeten unter S. P. 33 an den Verlag Gustav Fischer in Jena.

Stellenvermittelung

für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte

durch die

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Erscheint jeden Donnerstag.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Freitag vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile. (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Robert Owen

Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart

Von

Helene Simon

Zweite, unveränderte Auflage

Mit einem Bildnis Robert Owens

XI, 338 S. gr. 8°. 1925 Rmk 9,— geb. 11,—

Inhalt: Einleitung. — 1. Jugend und Entwicklung. 2. New-Lanark. 3. Beginn des öffentlichen Wirkens. Erziehung. 4. Der Arbeiterschutz. 5. Privatleben. 6. Genossenschaftliche Siedlungen und Gedankenfreiheit. 7. Neue Wege. 8. Die Anfänge der Genossenschaftsbewegung. 9. Amerika. 10. Owens Wirken in der englischen Arbeiterbewegung von 1829—1834. 11. Owen und der Sozialismus. 12. Der Sozialismus in England von 1835—1846. 13. Lebensabend. 14. Schlußbetrachtung.

Soziale Praxis, 1925, Nr. 29: Dies Buch ist eine Tat, der reichster Dank gebührt. H. Simon hat den großen englischen utopischen Sozialisten für die Gegenwart und insbesondere für die deutsche Gegenwart aufs neue lebendig gemacht, der — selbst frühkapitalistischer Unternehmer und Gewinner größten Stils — die Einsicht und den Mut hatte, seiner Zeit zuzurufen, daß Reichtum und Macht eines Landes Unglück wie Unrecht bedeuten, falls sie die Lebenswerte der großen Menge des Volkes vernichten, der Kraft und Vermögen an Experimente zur Verwirklichung seiner Ideen hingab, ohne über ihrem Scheitern je die Hoffnung und den Mut zu verlieren, und dessen Reformpläne, die sich nicht auf die Wirtschaft beschränkten, sondern alle Seiten des Lebens und den ganzen Menschen erfassen wollten, noch heute eine der reichsten Fundgruben sind. Möge das Buch, das in ausgezeichnetem Stil geschrieben ist, viel, sehr viel gelesen werden.

Sozialistische Monatshefte, 1925, Heft 5: Ein wahrer Genuß nach jeder Richtung hin . . . Robert Owen hineingestellt in die geistige und soziale Sphäre seiner Zeit, sein persönliches und inneres Leben mit fraulichem Verständnis dargestellt, seine öffentliche Pionierarbeit mit klarem Urteil beleuchtet: eine wundervoll abgerundete, in sich geschlossene Arbeit.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die Heimlosigkeit

Ihre Einwirkung auf Verhalten und Gruppenbildung der Menschen

Von

Hanna Meuter

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. L. v. Wiese, Köln und 10 Skizzen im Text

VIII, 154 S. gr. 8° 1925 Rmk. 7,50.

Inhalt: Einleitung: Die Heimlosigkeit als natürliche und als künstliche (ökonomisch oder politisch bedingte) Massenerscheinung. — 1. Typen der Hobos. 2. Eigenart der Hobos. 3. Gruppenleben der Hobos. 4. Verhalten der Hobos. 5. Geistige Erzeugnisse der Hobos. — Literaturverzeichnis. — Namenregister.

Aus dem Vorwort von Prof. L. v. WIESE:

Es gibt Lebensausschnitte, die ihrer Natur nach dem Allgemein-Zwischenmenschlichen so nahe und den Sonderzwecken des geordneten bürgerlichen Daseins so fern stehen, daß sich an ihnen die Grundregeln des schlechtweg Sozialen besonders deutlich erkennen lassen. Mit an erster Stelle ist dabei die Heimlosigkeit der Schweifenden zu nennen. an ihren Lebensverhältnissen erkennen wir besser als in der Ordnung bürgerlicher Siedelung das Verhalten des Mitmenschen zum Mitmenschen. — In der vorliegenden Arbeit sind mit großem Fleiße und mit liebevoller Versenkung in eine reiche Literatur die schriftlichen Dokumente und Spuren von Heimlosen-Leben herangezogen und geordnet worden. — Ebenso notwendig wie das deduktiv aufgebaute Grundsystem der Beziehungslehre ist eine möglichst große Anzahl von Induktionen, die von der Beobachtung der Einzelheiten der Wirklichkeit ausgehen und unter Benutzung des Kategorien-Schemas das Beobachtete analysieren und einordnen. Je einheitlicher das dabei angewendete Verfahren ist, desto fruchtbarer werden die danach anzustellenden Vergleiche der Ergebnisse sein. Die Arbeit, die hier vorliegt, gehört im deutschen Schrifttum zu den allerersten Versuchen solcher Induktionen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei G. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

5. August 1926. Jahrgang. XXXV. Nummer 31.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg) für das Jahr 1925.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

I.

Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten erstrecken sich in diesem Jahr wieder nur über den Zeitraum eines Jahres, nachdem der letzte Bericht ausnahmsweise zwei Jahre erfaßt hatte. Die Einteilung, die 1922 zuletzt verändert worden war, ist die gleiche geblieben, dagegen hat das Statistische Tafelwerk eine vollständige Neugestaltung erfahren. Da die Statistik der Gewerbeaufsichtsbehörden die einzige Möglichkeit bietet, die Zahlen der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 fortzuschreiben und dadurch eine fortlaufende zahlenmäßige Beobachtung der Entwicklung von Industrie, Handel und Gewerbe zu ermöglichen, lag es nahe, die gewerbeaufsichtliche Statistik zu diesem Zwecke auszugestalten. Demgemäß wurden die Tafeln entsprechend einer Vereinbarung der Reichsarbeitsverwaltung mit den Landesregierungen weitergehend als bisher in Industriegruppen und Klassen untergeteilt und zwar entsprechend der gelegentlich der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1915 vom Statistischen Reichsamt neu aufgestellten Ordnung der Gewerbearten. Auch die Revisionstätigkeit der Beamten kann infolge einiger Erweiterungen in den Tafeln lückenloser erfaßt werden als bisher. Bei der großen Verschiedenheit der bisherigen und der neuen Tafeln ist allerdings ein unmittelbarer Vergleich der Betriebs-, Arbeitnehmer- und Besichtigungszahl ausgeschlossen, insbesondere muß das Revisionsverhältnis, das ist das Verhältnis zwischen den in den Tafeln nachgewiesenen vorhandenen und den besichtigten Betrieben, kleiner sein als bisher.

Diese Neuerungen haben sich in starker Geschäftsbelastung ausgewirkt, insbesondere beim Büropersonal, das ohnehin durch den Abbau der letzten Jahre stark vermindert worden war. Auch die Außendienstbeamten wurden, wie der sächsische Bericht klagt, mehr als sonst an den Schreibtisch gefesselt und damit an der Vornahme von Besichtigungen gehindert. Selbst wissenschaftlich vorgebildete Beamte mußten sich mit Abschreibarbeiten beschäftigen.

Nach früherem Brauche sind auch diesmal einige Sonderfragen auf Wunsch des Reichsarbeitsministeriums eingehender behandelt worden und zwar:

1. Für welche Industriezweige und in welcher Weise sind die Löhne der Heimarbeiter tariflich geregelt und wie werden diese Vereinbarungen beachtet? 2. Welche Stellung nehmen Arbeitgeber, Belegschaften oder Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber Anträgen auf Pausenkürzung unter das gesetzlich (namentlich gemäß § 136 Abs. 1 und § 137 Abs. 3 GO.) vorgeschriebene Maß ein? 3. Welche Erfahrungen sind bei der Durchführung der neuen Azetylenverordnung gemacht? Liegen insbesondere gegen den Betrieb der sogenannten Hochdruck-Azetylenentwickler Bedenken vor? 4. Welche Vorkehrungen gegen Explosionsgefahr haben sich bei der Bearbeitung und Instandhaltung von Benzinfässern und anderen Behältern für leichtentzündliche Flüssigkeiten bewährt? 5. Welche Gesundheitsschädigungen durch Art und Dauer der Arbeit sind bei den Maschinenschreiberinnen beobachtet, und welche Maßnahmen sind dagegen getroffen worden? — Baden hat außerdem zwei Sonderabhandlungen, die „Pforzheimer Schmuckwarenindustrie im Lichte der Sozialhygiene" (Sp. 190 f.) und „die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse der Zigarrenarbeiter in Baden", über die wir gesondert berichten werden, erscheinen lassen. —

Das Berichtsjahr 1925 stand zunächst bis zum August allgemein im Zeichen einer befriedigenden wirtschaftlichen Weiterentwicklung und steigender Arbeitsmöglichkeit. In der zweiten Hälfte des Jahres trat ein Wandel ein. Die Nachwirkungen der Inflation kamen zum Durchbruch; die Aufrechterhaltung der durch Flucht in die Sachwerte erweiterten Betriebe wurde immer schwieriger. Der Verlust an Volksvermögen und die Minderung an Volkseinkommen wurden offenbar. Durch die Währungsinflation in Frankreich, Belgien, Italien usw. erfuhr die Wirtschaftslage eine weitere Verschärfung. Die ungesunde Aufblähung der Industrie geht aus einigen Württembergischen Zahlen hervor. Danach waren im Jahre 1913 14274 Anlagen mit 10 und

mehr Arbeitern und gleichgestellte Betriebe mit zusammen 274558 Arbeitern vorhanden, im Jahre 1924 18306 mit 342339 Arbeitern. Mag auch ein Teil der Betriebsvermehrung um 23% auf die Einbeziehung vorher motorloser, nunmehr mit Kraftanlagen versehener Kleinbetriebe zurückzuführen sein, so spielt dieser Vorgang für die Erhöhung der Arbeiterzahl um fast 30% doch kaum eine Rolle.

In immer weiterem Umfange waren in den letzten Monaten des Berichtsjahrs Kurzarbeit, Betriebseinschränkungen und Stillegungen zu verzeichnen, und so ergab sich am Jahresschluß ein überaus trübes Bild: Der harte Reinigungsprozeß war in voller Auswirkung; neben den Neugründungen der Inflationszeit, den nicht lebensfähigen Betrieben schieden alte bewährte Firmen aus, neben produktionsungünstigen Betrieben wurden auch technisch gut eingerichtete, aber kapitalschwache erschüttert.

Der Einfluß der technischen Rationalisierung auf die Erwerbsmöglichkeit wird wiederholt hervorgehoben. So berichtet der Münchener Bezirk, daß die Einführung von Spezialmaschinen eine wesentliche Personalverminderung bewirkte. Die Aufstellung der Zigaretteneinlegemaschinen, von denen jede mindestens 20 Arbeiterinnen ersetzt, hatte in einer Zigarettenfabrik allein die Entlassung von rund 200 Einlegerinnen zur Folge. Durch die Verwendung der amerikanischen Buchungsmaschinen wurde in einer Bank eine Einsparung von 70% der zu diesen Arbeiten sonst benötigten Angestellten erzielt. Als Folge wird in Sachsen Abneigung der Arbeitnehmer gegen solche Rationalisierung beobachtet, da Lohndruck und Arbeitslosigkeit als Folgen gefürchtet werden.

Die Stillegungsverhandlungen verursachten mit den zeitraubenden örtlichen Feststellungen sehr viel Mühe und vermochten — nach dem Bericht aus Leipzig — in den meisten Fällen an der geplanten Stillegung oder Betriebseinschränkung nicht viel zu ändern, haben aber doch manche Härten für die Arbeitnehmer mildern können. Auch der Chemnitzer Bericht beklagt den meist nur geringen Erfolg, hebt aber gleichfalls hervor, daß es öfters möglich gewesen sei, ein zu schnelles und schroffes Vorgehen von Betriebsleitungen bei Entlassung von Arbeitnehmern zu verhindern und eine ernstere Prüfung der Verhältnisse durch die Oberleitung der Betriebe zu erreichen. Es sei bei den Verhandlungen auch oft erreicht worden, daß Anträge auf Abkürzung der Sperrfristen zurückgenommen wurden, die Arbeitszeit zwecks Weiterbeschäftigung der Belegschaften gekürzt wurde und anstelle von Entlassungen Beurlaubungen traten. Die Vorschläge der Aemter zur Vermittlung von Kredit und ihre Fühlungnahme mit Finanzämtern und Banken hätten den Unternehmungen aber nur selten die zur uneingeschränkten Betriebsaufrechterhaltung nötige finanzielle Hilfe gebracht. Zu ihrer Herbeiführung haben sich wiederholt Gewerbeaufsichtsämter auf Wunsch, namentlich bei Unternehmeranträgen auf Beleihung von Fabrikgrundstücken, zu äußern gehabt.

Sehr zahlreich waren die Anträge auf Kürzung der Sperrfrist. Häufig glaubten sich die Firmen durch demnächst fällige Wechsel gedeckt und standen dann, wenn diese nicht eingelöst wurden, vor der Entscheidung, den Betrieb zu schließen oder ihren Arbeitern den für die nächste Zeit fälligen Lohn schuldig zu bleiben. Andere Firmen wieder standen in Stützungsverhandlungen mit Geldgebern und fürchteten, durch eine vorzeitige Stillegungsanzeige den Erfolg der Verhandlungen zu gefährden. Scheiterten die Verhandlungen trotzdem, so waren die Schwierigkeiten meist so weit fortgeschritten, daß eine sofortige Einschränkung oder Stillegung nicht mehr zu umgehen war. Die „fürsorglichen" Stillegungsanzeigen waren auch im Berichtsjahre wieder zahlreich. Unter ihnen befanden sich auch solche von noch gutgehenden Werken. Die Firmen rechtfertigten sich damit, daß sie durch die außergewöhnlichen Geldverhältnisse, in denen Wechselkredite eine große Rolle spielten, jederzeit darauf gefaßt sein müßten, Geld zur Deckung von Wechseln flüssig zu haben. Dies könne, da andere Kreditquellen nicht zur Verfügung stünden und in solchen Augenblicken erfahrungsgemäß überhaupt zu versagen pflegten, nur durch sofortige Einstellung aller Ausgaben geschehen, unter denen die Löhne eine ausschlaggebende Rolle spielen. Die sonst zur Lohnzahlung abfließenden Gelder müßten in solcher Lage sofort zur Deckung der Wechsel benutzt werden können. In Chemnitz bot eine Firma zwei Tage nach dem Antrag auf Abkürzung der Sperrfrist den Arbeitnehmern Weiterbeschäftigung, wenn sie 25% unter dem Tariflohn arbeiten wollten.

Die Einführung von Werksurlaub wurde, wie Baden berichtet, durchweg empfohlen, schon deshalb, weil die Arbeitnehmer dabei nicht das niederdrückende Gefühl haben, auf der Straße zu liegen.

„Manche Betriebe führten Werksurlaub ein in der Hoffnung, daß die bestehenden Schwierigkeiten in kurzer Zeit überwunden werden könnten, sahen sich aber nach Ablauf der Frist gezwungen, statt einer Wiederaufnahme der Arbeit weitere Einschränkungen durchzuführen. Bei den Stillegungsverhandlungen versuchten wir allgemein die Stillegung hintanzuhalten und wenigstens ein turnusmäßiges Arbeiten zu erreichen, indem Pausenwochen mit Arbeitswochen abwechselten. Wenngleich zugegeben werden muß, daß rein wirtschaftlich diese Werksbeurlaubung, sofern sie sich auf längere Zeit erstreckt, nicht vorteilhaft ist, so hat sie doch für kürzere Zeit, wenn man wieder nach der Atempause ins Vollarbeiten kam, erhebliche Vorteile für den Betrieb, für die Arbeiterschaft und für die Oeffentlichkeit. Es war deshalb begreiflicher Weise bei länger dauerndem Werksurlaub zuweilen schwer, die Grenze zwischen Werksurlaub und Entlassung im Sinn der Stillegungsverordnung zu finden. Die Entscheidung konnte nur nach genauer Prüfung der Verhältnisse von Fall zu Fall getroffen werden."

Ebenso wie bei den Arbeitern brachten die wirtschaftlichen Nöte auch bei den Angestellten zahlreiche Entlassungen mit sich. So ging die Belegschaft der sechs Großbanken in Berlin von 40805 am 1. Oktober 1923 auf 18572 am 1. Oktober 1925 zurück.

„Die zahlreichen Berufsfremden, welche nach dem Kriege kaufmännische Angestellte geworden waren, sind nun zum größten Teil wieder entlassen; die handwerksmäßig Vorgebildeten unter ihnen oft freiwillig in ihre nunmehr besser bezahlten Berufe zurückgegangen. Ganz besonders schwer wurden die älteren Angestellten betroffen; sie fanden zu einem namhaften Teile — wenn sie sich nicht als Provisionsreisende oder dergleichen notdürftig durchschlugen — überhaupt keine Stellen wieder und fielen zum Teil der öffentlichen Fürsorge zur Last. Bei Banken und Großindustrie-Unternehmungen verdrängten amerikanische Buchungsmaschinen trotz hoher Anschaffungskosten noch Menschenkräfte; anderwärts traten abgebaute Beamte mit billigeren Angeboten infolge ihrer Warte- oder Ruhegehaltsbezüge in nicht zu unterschätzenden Wettbewerb. Auch Doppelverdiener spielten zur Zeit des wirtschaftlichen Tiefstandes eine beachtenswerte Rolle. Erbitterung rief unter solchen Verhältnissen unter den erwerbslosen Angestellten das Rundschreiben einer Handelskammer hervor: Unternehmer möchten bei Neueinstellungen in erster Linie ausscheidende Wehrmachtsangehörige berücksichtigen; für den Fall von Schwierigkeiten bei Ueberweisung von Wohnung am neuen Beschäftigungsort sei die Kammer zur Unterstützung bereit. Naheliegenderweise haben diese Entlassungen und ihre Folgeerscheinungen auf die noch in Stellung verbliebenen Angestellten einschüchternd auch nach der Richtung gewirkt, daß sie bei Befragungen durch die Aufsichtsbeamten sowie bei Wahl von Betriebsvertretungen sichtlich Zurückhaltung übten, vor allem aber Wünschen von Arbeitgebern z. B. wegen Mehrarbeitsleistung widerspruchslos entsprachen. Viele sollen aus Angst vor Stellenverlust nicht gewagt haben, sich krank zu melden. Darüber hinaus ergab sich Bereitwilligkeit zur Aufgabe gesetzlicher Rechte. Zum Beispiel ist nach dem Chemnitzer Bericht vielfach zu schnellerer Durchführung des Abbaus und der Betriebseinschränkung die sechswöchige gesetzmäßige Kündigungsfrist von Handels- und Büroangestellten im Vertragswege auf einen Monat herabgesetzt worden. Im Regierungsbezirk Zwickau schloß eine Versicherungsanstalt trotz vorhandenem allgemeinverbindlichen Tarif mit den eingeschüchterten Angestellten sogar einen Haustarif dahingehend ab, daß statt der Kündigungsfrist von § 67 HGB. eine nur 14tägige Kündigung gelten sollte. Dieser Vertrag wurde dann aber auf Veranlassung des Gewerbeaufsichtsamtes rückgängig gemacht." (Sachsen.)

Dagegen wird aus Baden gemeldet, daß bei den Betriebseinschränkungen eine im Verhältnis zu den entlassenen Arbeitern große Zahl von Angestellten aus den verschiedensten Gründen und Erwägungen in den bisherigen Stellen verbleiben konnte. „Zunächst war es die Hoffnung, bis zum Ablauf der etwaigen Kündigungsfrist die Krise überwunden zu haben, die die Arbeitgeber bewog, ihre alten eingearbeiteten Kräfte beizubehalten, sodann die Erwägung, daß bei Besserung der Konjunktur es schwer fallen könnte, gute Angestellte zu gewinnen. Weitere Gründe, die gelegentlich sogar zu einer Ueberbesetzung der Betriebe mit Angestellten führten, bildeten das Anschwellen der Büroarbeiten durch Wechselproteste, zahlreiche Reklamationen der Kundschaft, die Gründe suchte, ihrer Verpflichtungen ledig zu werden, umfangreiche Buchungsarbeiten durch die einlaufenden kleinen Aufträge, die an sich ebenso viel Büroarbeit erfordern, wie die früheren großen, wiederholte schärfste Kalkulationen, um im Konkurrenzkampf bestehen zu können, viele nicht effektuierte Angebote, dauernde Aufstellung technischer Entwürfe, die nur selten zur Ausführung gelangten, das umfangreiche Werbe- und Reklamewesen, das eine kaufunlustige Kundschaft anlocken sollte usw. Daß sich Härten nicht überall vermeiden ließen, liegt auf der Hand, ebenso, daß manche Arbeitgeber die willkommene Gelegenheit benutzten, ihren Betrieb von ihnen unliebsamen Elementen zu säubern. Mehrfach mußte festgestellt werden, daß Angestellte entlassen wurden, obwohl die Verbleibenden zur Bewältigung der Arbeit Ueberstunden leisten mußten."

Die überall eingeleiteten Notstandsarbeiten erwiesen sich meist als unzureichend zur wesentlichen Milderung der Not. Meist waren die verfügbaren Mittel zu gering, als daß eine größere Zahl von Arbeitern hätte beschäftigt werden können. „Da von der Genehmigung der Notstandsarbeiten bis zu ihrer Durchführung immer ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, und die vorgesehenen Projekte aus finanziellen Gründen meistens nicht gleichzeitig, sondern hintereinander zur Erledigung kommen, so war die Zahl der bis zum Jahresschluß tatsächlich beschäftigten Erwerbslosen verhältnismäßig recht gering." (Württemberg.)

Baden nimmt an, daß die am Jahresende vorhandene und darüber hinaus gestiegene Zahl von 50000 Arbeitslosen ein Teil derjenigen ist, die von den in Industrie und Handel Gedrängten selbst verdrängt worden ist. Nach Berechnungen des Amtes sind 1925 27,8% aller Einwohner Badens im Gewerbe beschäftigt, gegen 25,4% im Jahre 1907. Demnach sollen etwa 61000 Menschen im Gewerbe Unterkunft gesucht haben, die das bei den wirtschaftlichen Verhältnissen von 1907 nicht getan hätten. In der Industrie beträgt der Steigerungssatz 18,7% gegenüber einer um 12% gestiegenen Bevölkerung.

Trotz der großen Erwerbslosigkeit sind nach dem Badischen Bericht die Antrags- und Genehmigungsziffern zur Beschäftigung aus-

ländischer Arbeiter für das Jahr 1925 höher gewesen als 1924. Das lag — abgesehen von der verschärften Durchführung des Verfahrens — im stärkeren Kräftebedarf bestimmter Berufsgruppen. Bei den landwirtschaftlichen Arbeitern stieg die Zahl der Genehmigungen in Baden von 504 im Jahre 1924 auf 586 im Jahre 1925 (gegen 937 im Jahre 1923), bei den nicht landwirtschaftlichen von 135 auf 613. „Besonders stark beteiligte sich anfangs des Jahres die Textilindustrie, für die allein eine Zunahme der Genehmigungsfälle von 20 auf 182 zu beobachten ist. Für die Ziegeleiindustrie, für die im Jahre 1924 nur die Beschäftigung eines einzigen Ausländers genehmigt war, stieg die Genehmigungsziffer auf 28, im Baugewerbe von 4 auf 38. In der zweiten Jahreshälfte ging mit der entsprechenden Verschlechterung der Arbeitsmarktverhältnisse auch die Beschäftigung der Ausländer zurück." (Fortsetzung folgt.)

Organisation und erste Arbeiten des Enquêteausschusses.

Von Dr. Werner Bohnstedt, Berlin.

1. Aufgabe und Organisation.

Am 7. Juni trat der von der Reichsregierung eingesetzte Enquête-Ausschuß zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius wies in seiner Eröffnungsrede auf die Einzigartigkeit der Enquête hin, die auf der ganzen Welt keinen Vorläufer mit ähnlich umfassender Problemstellung habe. Gelte es doch, um sachliche Unterlagen für die künftige Wirtschaftspolitik zu gewinnen, gewissermaßen eine Bestandsaufnahme der gesamten wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands vorzunehmen. Dabei werde die Kommission sich freilich auf die Erforschung und Darstellung der Hauptprobleme und -zusammenhänge beschränken müssen und Einzelprobleme nur dort eingehend untersuchen können, wo es ihr zur Aufhellung der großen Zusammenhänge erforderlich scheine. Es kann nicht verwundern, daß sowohl im Ausschuß selbst als auch in der Oeffentlichkeit Bedenken laut geworden sind, ob sich eine solche Riesenaufgabe im Rahmen einer Enquête werde bewältigen lassen, zumal berücksichtigt werden muß, daß einer Enquêtekommission Grenzen in der Mitgliederzahl gesetzt sind, die nicht überschritten werden dürfen, soll nicht die notwendige enge Zusammenarbeit aller Mitglieder, die allein ein in sich einheitliches Ergebnis der Untersuchungen gewährleisten kann, unmöglich werden und die Enquête in eine Reihe mehr oder minder unzusammenhängender Teilenquêten zerfallen. Die Schwierigkeit, eine annehmbare und fruchtbare Abgrenzung der Arbeitsaufgabe zu treffen, ist auch vom Ausschuß selbst empfunden worden und z. B. in einer Plenarsitzung Mitte Juni verschiedentlich zum Ausdruck gekommen. In einer erweiterten Sitzung des Präsidiums wurde dann einstimmig die Aufgabe der Kommission dahin bestimmt, daß sie berufen sei,

„a) durch Tatsachenuntersuchung die seit der Vorkriegszeit eingetretenen wesentlichen Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft klarzustellen,

b) so weit bei grundlegenden Faktoren der deutschen Volkswirtschaft solche Wandlungen nicht eingetreten sind, auf dem gleichen Wege den tatsächlichen Zustand auch dieser Faktoren zu ermitteln,

c) auf dem Gebiet der Arbeitsleistung die im Gesetz vom 15. April 1926 gestellte Aufgabe zu lösen.

Zweck dieser Untersuchungen ist eine Prüfung der Gesamtbilanz der deutschen Volkswirtschaft in ihren wesentlichsten Faktoren."

Obwohl diese Fassung der Aufgabe der Enquête nur einen bescheidenen Fortschritt gegenüber der oben erwähnten des Reichswirtschaftsministers darstellt, wäre es in diesem Zeitpunkt, wo die Arbeiten des Enquêteausschusses noch im vorbereitenden Stadium stecken, verfehlt, der Kommission daraus einen Vorwurf zu machen. Bei der Neuartigkeit des ganzen Unternehmens ist es nicht anders als selbstverständlich, daß man noch nicht zu einer völligen Uebersicht über die Möglichkeiten der Untersuchung und damit zu einer konkreten Umreißung des Untersuchungsgebietes gekommen ist. Außerdem ist zu bedenken, daß diese Formulierung vom erweiterten Präsidium auch dazu bestimmt war, der verschiedentlich innerhalb und außerhalb der Kommission aufgekommenen Anschauung entgegenzutreten, die Kommission habe lediglich die Ursachen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise zu untersuchen und Wege zu ihrer Ueberwindung aufzuweisen.

Ehe nun auf die Organisation der Kommission und den augenblicklichen Stand ihrer Arbeiten eingegangen wird, sei der andere Hauptpunkt der allgemeinen Kritik erwähnt, der sich auf die Zusammensetzung der Kommission bezieht. Wie den Lesern dieser Zeitschrift bekannt ist (vgl. Sp. 441), sah das Gesetz vor, daß der Ausschuß aus 35 Mitgliedern (und Ersatzmitgliedern) bestehen sollte, die vom Reichstag, vom Reichswirtschaftsrat, von der Reichsregierung und später durch Kooptation durch den Ausschuß selbst zu ernennen waren. Es wurden berufen: Dr. Fritz Baade, Reichsminister a. D. Dr. Dernburg, Johann Georg v. Dewitz, H. Drewitz, Reichsminister a. D. Dr. Hilferding, Redakteur Koenen, Rechtsanwalt Dr. Lammers, Stadtbaurat Rauch, Reichsminister a. D. v. Raumer, Rittergutsbesitzer v. Saucken und Dr. Wienbeck als vom Reichstag nominierte Mitglieder, G. Baltrusch, Chefredakteur G. Bernhard, W. Eggert, Karl Herrmann, der Präsident des Deutschen Städtetages O. Mulert, Staatssekretär a. D. August Müller, Fabrikbesitzer G. Müller-Oerlinghausen, Prätorius Freiherr v. Richthofen, F. Tarnow als die vom Reichswirtschaftsrat Benannten, Staatssekretär a. D. E. Bergmann, Reichsminister a. D. Hamm, Prof. Dr. Harms (Kiel), Reichsminister a. D. Hermes, Prof. Dr. L. Heyde, Ministerialdirektor z. D. Robert Graf von Keyserlingk, Prof. Dr. Lang (Kiel), Ministerialdirektor Prof. Dr. Zahn, Präsident des Bayrischen Statistischen Landesamtes und Prof. Dr. W. Zimmermann als die von der Reichsregierung nach freiem Ermessen ernannten Mitglieder. Hinzu kommen die sechs vom Ausschuß selbst hinzugewählten Mitglieder: Prof. Dr. Fr. Beckmann, H. v. Beerenberg-Goßler, Geheimrat Dr. K. Bücher, Prof. Dr. F. Eulenburg, Reichsminister a. D. Dr. Schiele und Prof. Dr. Sering.

Schon am Tage des ersten Zusammentretens der Kommission einigte man sich auf einen vorläufigen Arbeitsplan, der die Teilung des gesamten Untersuchungsgebietes in sechs Abschnitte und die Einrichtung von ebensoviel Hauptausschüssen vorsah. Der eine von ihnen, der sich mit den öffentlichen Finanzen befassen soll, kann erst in Kraft treten, wenn die Ergebnisse der vom Statistischen Reichsamt inaugurierten Finanzstatistik vorliegen. Die anderen fünf Unterausschüsse wurden alsbald gebildet, und der Enquêteausschuß gliedert sich nun wie folgt:

Präsidium (unter Vorsitz des von der Reichsregierung im Benehmen mit dem Ausschuß zu seinem Vorsitzenden bestellten) Rechtsanwalt Dr. Lammers, Prof. Dr. Harms, Reichsminister a. D. Dr. Hilferding und Graf von Keyserlingk (letztere vom Ausschuß gewählt). Hauptunterausschüsse: 1. Allgemeine Wirtschaftsstruktur (Vorsitzender Prof. Harms), 2. Agrarwirtschaft (Vorsitzender Minister a. D. Schiele), 3. Gewerbe und Handel (Vorsitzender Dr. Lammers), 4. Arbeitszeit und Arbeitsleistung (Vorsitzender Prof. Heyde) und 5. Geld- und Finanzwesen (Vorsitzender Reichsminister a. D. Hilferding). Die einzelnen Ausschüsse haben meist wiederum eine Reihe von Kommissionen gebildet, die einzelne Gebiete oder Fragen zu bearbeiten haben.

Ueber die Zusammensetzung des Enquêteausschusses läßt sich natürlich viel sagen. Am bedenklichsten erscheint uns das Uebergewicht der Landwirtschaft gegenüber der Industrie. Die ganze Schwer-Industrie ist nur durch einen „Ersatzmann" beteiligt, dem der vierte Unterausschuß wenigstens Rederecht verschafft hat, indem er eine Ernennung zum ständigen Sachverständigen durchgesetzt hat. Wie will man Bergbau und Großindustrie bei dieser Zusammensetzung zu einer moralischen Mitverantwortung an den Untersuchungsergebnissen bringen, wie sie von der Landwirtschaft nunmehr verlangt werden kann? Aber auch die übrige Industrie ist überraschend schwach beteiligt. Daß der Reichstag fast ausschließlich Parlamentarier, z. T. sogar sehr überlastete, nominiert hat, ist zu bedauern. Immerhin ist festzustellen, daß bisher die Parteipolitiker sehr sachlich mitgearbeitet haben — von Schiele bis Koenen. Der Vorsitzende des Enquêteausschusses, Abg. Lammers, gehört dem Präsidium des Reichsverbandes der deutschen Industrie an. Hiergegen bestanden anfangs naheliegende Bedenken. Rechtsanwalt Lammers gilt aber als starke und weitblickende Persönlichkeit, die sich um die Ueberbrückung des Gegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Verdienste erworben hat und die Gabe der Unparteilichkeit in hohem Maße besitzt. Die (im Gesetz nicht vorgesehenen) stellvertretenden Vorsitzenden haben die gleiche Eigenschaft, Prof. Harms überdies anerkanntes Organisationsgeschick, das für die Leitung der weitschichtigen geistigen Arbeit, die zu leisten ist, von besonderem Nutzen sein wird.

Zum Generalsekretär des Enquêteausschusses ist der bisherige Oberregierungsrat in der Reichskanzlei Dr. Grävell ernannt worden. Er hat durch zahlreiche Verfügungen den Dienstverkehr nach innen und außen sofort im Geiste deutscher Zentralbehörden geordnet. Man erwartet von ihm, daß er über die Funktionen des Verwaltungsbeamten hinaus den Vorsitzenden unentbehrliche Hilfsdienste leisten wird.

2. Der Stand der Arbeiten der Unterausschüsse.

Verhältnismäßig wenig ist von dem sehr großen ersten Unterausschuß zu sagen. Er hat sich in mehrere Untergruppen geteilt, die jeweils zu bearbeiten haben: Die Gebietsveränderungen der deutschen

Volkswirtschaft, Wandlungen im Gefüge der deutschen Bevölkerung, Wandlungen im Gesamtgefüge der wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe Deutschlands und der Verflechtung des gesamtdeutschen Wirtschaftslebens, Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen, Wandlungen in Volkseinkommen und -vermögen, Wandlungen im Außenhandel und schließlich die internationale Verpflichtungsbilanz Deutschlands (Zahlungsbilanz und Dawesschulden). Diese meist aus drei bis vier Mitgliedern bestehenden Untergruppen sind zurzeit damit beschäftigt, die notwendigen Unterlagen der weiteren Untersuchung zu beschaffen. Der **zweite** Unterausschuß, der sich mit der Landwirtschaft befaßt, hat ein äußerst umfassendes und umfangreiches Arbeitsprogramm herausgegeben, das freilich ein wenig lehrbuchhaft anmutet. Der Ausschuß hält äußerst zahlreiche Sitzungen ab und hat bereits eine große Reihe von Uebersichtsreferaten über wichtige Teilfragen entgegen genommen. Der **dritte** Unterausschuß, (mit neun Unterkommissionen für Elektrizitäts-, Kohlenwirtschaft, Eisenindustrie, Holz-, Baustoffwirtschaft, Kali-, Textilindustrie, Handwerk [Einzel-] Handel), von allen wohl mit dem breitesten praktischen Arbeitsgebiet bedacht, ist bereits in die Untersuchung der Fragen der Energiewirtschaft eingetreten und hat u. a. eine Sachverständigenvernehmung über die Selbstkosten im Bergbau veranstaltet. Ueber die Arbeiten des **fünften** Unterausschusses schließlich ist im Augenblick nichts besonderes zu berichten.

3. Der Unterausschuß für Arbeitsleistung.

Unter den Unterausschüssen der Enquête-Kommission nimmt der vierte, der aus den Herren Prof. **Heyde** (Vorsitzender), **Tarnow** (stellv. Vorsitzender), Baltrusch, Koenen, Prof. Lang, **Müller**-Oerlinghausen, Dr. Wienbeck, Prof. Zahn und Prof. **Zimmermann** als ordentlichen Mitgliedern, Dr. **Naphtali** und Regierungsrat a. D. Dr. **Tiburtius** als Generalberichterstattern und zugleich ständigen Sachverständigen und in letzterer Eigenschaft ferner den Herren Direktor **Leopold** und Prof. v. **Zwiedineck-Südenhorst** besteht, und dessen wissenschaftlicher Sekretär Dr. Otto Lipmann ist, eine gewisse Sonderstellung ein.

Die Anregung zu einer Untersuchung der Arbeitszeitfrage durch eine mit weitgehenden Vollmachten ausgestattete amtliche Enquêtekommission ist vom Verein für Sozialpolitik ausgegangen, der Ende Oktober vorigen Jahres eine diesbezügliche Eingabe an den Reichsarbeitsminister richtete (XXXIV, 1035). Die Reichsregierung griff den Gedanken auf, und da ungefähr gleichzeitig, veranlaßt durch die Erfahrungen bei der sehr eiligen und provisorischen Agrar-Zollenquête anläßlich der Beratungen der sog. kleinen Zolltarifnovelle im Sommer 1925, Reichstag und Reichswirtschaftsrat beschlossen, die Durchführung einer großen Wirtschaftsenquête zu beantragen, so vereinigte man die beiden Pläne und stellte die Untersuchung der Arbeitszeitfrage in den Rahmen der Gesamtenquête, nicht ohne jene bereits im Enquête-Gesetz ausdrücklich zu erwähnen. Der § 3, der die Bildung von Unterausschüssen vorsieht, lautet in seinem zweiten Absatz: „Ein Unterausschuß ist mit der Untersuchung der Frage zu beauftragen, in welcher Weise die Dauer der Arbeitszeit und die Art der Entlohnung nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf die Arbeitsleistung eingewirkt haben." Hiermit war die Aufgabe dieses Unterausschusses von vornherein wenigstens einigermaßen fest umrissen. Daß seinen Mitgliedern, die teilweise selbst auch anderen Unterausschüssen der Kommission angehören, die Untersuchungsgrundlagen und Ergebnisse dieser Ausschüsse ohne weiteres zur Verfügung stehen, ist für die Untersuchung des ihm gestellten Problems von nicht zu unterschätzendem Wert. Gestattet es doch, ohne erhebliche Mehrarbeit, auf periphere, aber doch für eine gründliche Untersuchung wichtige Fragen in ganz anderem Maße einzugehen, als es sonst möglich sein würde. Einen weiteren Vorteil gegenüber den übrigen Ausschüssen hat der vierte Unterausschuß dadurch, daß er beim Beginn seiner Arbeiten bereits ein Programm für die Methode der Untersuchung vorfand. Dies Programm, das im wesentlichen von Prof. von Zwiedineck-Südenhorst verfaßt worden ist, und das unsere Leser bereits kennen (s. Sp. 58), war vom Unterausschuß für die Methodologie von Arbeitszeituntersuchungen des Vereins für Sozialpolitik dem Reichsarbeitsminister vorgelegt worden. Es bildete die Basis der Erörterungen des Unterausschusses für Arbeitsleistung über die vorteilhafteste Verfahrensweise für seine Arbeiten, und seinem Vorhandensein dürfte es nicht zuletzt zuzuschreiben sein, wenn diese Erörterungen, die übrigens alle in öffentlicher Sitzung stattfanden, bereits zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, und man nun zu einer Probeuntersuchung schreiten kann, um die Ergebnisse der methodologischen Aussprache auf ihre Brauchbarkeit für die eigentliche Untersuchungsarbeit zu erproben.

Ueber die Aussprache selbst soll in den Hauptzügen berichtet werden. Sie vollzog sich, wenigstens in ihrem ersten Teil, derart, daß der Ausschuß eine Reihe von Gutachten, so von den Herren Prof. v. **Zwiedineck-Südenhorst**, Prof. **Zimmermann**, Prof. **Keßler**-Jena, Dr. **Lipmann**, Dr. **Atzler** vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie, Privatdozent Dr. **Graf** vom Kraepelinschen Institut in München, Dr. **Alexander** und Dr. **Naphtali**, entgegennahm und dann darüber diskutierte. Ueber einen Punkt bestand von Anfang an Klarheit: Daß zwar das Beste getan werden müsse, um zu einer objektiven und brauchbaren Lösung des Problems beizutragen, daß dem aber fast unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stünden. Diese ergeben sich einerseits aus der Natur der Sozialwissenschaft, die bei dem steten Hineinspielen des Faktors Mensch in den Ablauf des wirtschaftlichen Prozesses niemals ein vollständiges Bild der Wirklichkeit geben kann. Eine Schwierigkeit, die um so größer ist bei der Untersuchung der Determinanten eines so stark von menschlichem Wollen und Fühlen bestimmten Produktionsfaktors, wie die Arbeit es ist: Psychische Momente machen es unmöglich, die Wirkungen einer Aenderung der beiden Faktoren Arbeitszeit und Arbeitslohn auf die Ergiebigkeit der Produktion exakt zu messen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, die Fülle der übrigen Determinanten der Produktivität der Arbeit mit in die Untersuchung einzubeziehen. Andererseits liegen die Schwierigkeiten in der Unzulänglichkeit des meist von Interessenten stammenden Materials, in der Unvergleichbarkeit der sonst etwa brauchbaren Zahlen aus der Zeit vor dem Kriege mit den Statistiken der letzten Jahre, ferner in der ständigen Fluktuation der Produktionsmethoden und der Arbeiterschaft. Man kam zu dem Schluß, daß es notwendig sein werde, neben der Untersuchung der Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitslohn (wobei auch auf die Verschiedenheit der Lohnsysteme gebührende Rücksicht zu nehmen sei) zu Arbeitsleistung in einem Betriebe durch eine Reihe von Jahren die gleichen Beziehungen in mehreren Betrieben gleicher Art nebeneinander zu untersuchen, um ein möglichst ausgedehntes Vergleichsmaterial zu erhalten.

Eine gewisse Meinungsverschiedenheit bestand anfänglich in der Frage, welchen Ausgangspunkt man zweckmäßigerweise bei der Untersuchung zu wählen habe. Ob man — und zwar möglichst bei Betrieben, in denen die übrigen Produktionsbedingungen wie Arbeiterschaft, Maschinenpark usw. relativ konstant geblieben seien — fragen solle, welche Wirkungen hat die Arbeitszeitveränderung und gegebenenfalls die Lohnänderung auf die Produktion gehabt, oder ob man, wie der Gegenvorschlag lautete, bei Betrieben mit auffallend veränderter Produktionsergiebigkeit nach den Ursachen dieser Aenderungen fragen solle. Hieraus würde sich für die Untersuchung die Alternative ergeben, entweder von repräsentativen Betrieben der für die Untersuchung ausgesuchten Industrien auszugehen und bei ihnen nach den Wirkungen der Veränderung der beiden zur Untersuchung stehenden Determinanten der Produktivität der Arbeit zu fragen, oder von starken Ergiebigkeitsänderungen, die angeblich auf eine Aenderung der beiden genannten Faktoren zurückzuführen sind. Die Diskussion brachte eine Klärung in dem Sinne, daß an der Methode der Untersuchung repräsentativer Betriebe, wie sie auch das Programm des Vereins für Sozialpolitik schon vorsieht, festgehalten werden soll, wobei allerdings möglichst Betriebe mit repräsentativen Ergebnissen den Vorrang haben. In der mehr äußeren Frage der Wahl dieser Betriebe entschied der Ausschuß sich dahin, das bereits veröffentlichte und sonstige vorhandene Material sich zu beschaffen und danach die erste Auswahl zu treffen.

Bei den methodologischen Erörterungen wurde die Frage nach der Möglichkeit der Isolierung der Untersuchung jedes der beiden Faktoren Arbeitszeit und Arbeitslohn eingehend besprochen. Es wurde als zweckmäßig erkannt, jedenfalls von der Arbeitszeit auszugehen, da es schwer sein werde, Betriebe zu finden, in denen nur der eine Faktor sich geändert habe — abgesehen von der bereits erwähnten Schwierigkeit, solche zu finden, in denen außer diesen beiden alle anderen Faktoren, von denen noch der der Durchschnittsaltersverschiebung bei konstanter Arbeiterschaft erwähnt sein möge, gleichgeblieben sind — und d man ohnehin bei der Untersuchung der Arbeitszeitfrage auf die Lohnfrage stoßen müsse. Als Ergebnis dieser Besprechungen wurde beschlossen, eine Probeuntersuchung vorzunehmen, die der Bewährung der in der Aussprache gewonnenen und durch das Schema des Vereins für Sozialpolitik vorbereiteten methodologischen Regeln dienen soll. Dabei liegt dem Ausschuß ein nur für den internen Gebrauch bestimmter, auf Grund dieser Regeln entstandener Fragebogen zugrunde, der alle etwa möglichen Fragen in einiger Vollständigkeit enthalten soll. Hier kann nur das Hauptsächlichste daraus angeführt werden. Der Fragebogen, der übrigens noch einer gewissen Umarbeitung unterliegt, ist in fünf Abteilungen gegliedert. Die erste enthält die äußeren Angaben über Ort und Organisation des Betriebes, die zweite beschäftigt sich mit der Arbeitsdauer und unterscheidet dabei nominelle (Anwesenheit), effektive (Sollarbeitszeit ohne Pausen) und produktive

(effektive minus Arbeitsversäumnis, Unpünktlichkeit bei Arbeitsbeginn und Arbeitsschluß usw.). Die dritte Abteilung befaßt sich mit der Menge des Arbeitsprodukts nach absoluter und relativer Messung und mit der Frage der Produktionsschwankungen. Die vierte Abteilung ist „Sonstige Bedingungen der Arbeitsleistung" überschrieben und enthält Fragen über Arbeitsmilieu, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation und -technik, Beschaffenheit der Arbeiter (z. B. häusliches Milieu, Bildung, Gesundheit, wirtschaftliche Verhältnisse und Gewohnheiten, Organisation usw.). Die fünfte Abteilung schließlich enthält Fragen nach den sonstigen Wirkungen der Länge der Arbeitszeit auf Betrieb und Arbeiter, außer der Produktionsmenge. Vorläufig fehlt eine Abteilung, die sich eingehend mit dem Lohnproblem befaßt. Doch entspricht dies der oben erwähnten Vorgehensweise, daß zunächst die Arbeitszeitfrage für sich behandelt werden soll.

Wenn diese Zeilen erscheinen, ist der Unterausschuß bereits in den praktischen Teil seiner Vorarbeiten eingetreten und hat die Frage der Arbeitszeitveränderung in den der Preußag angehörenden Rüdersdorfer Kalkwerken geprüft, die wegen der Stetigkeit der Arbeiterschaft und der Produktionstechnik sich ihm dazu besonders zu eignen schienen. Ehe er seine eigentlichen Untersuchungen wird beginnen können, wird noch viel Arbeit zu leisten sein. Denn nun heißt es zuerst, die Rüdersdorfer und wenn nötig die Erfahrungen bei anderen Werken auszuwerten und zu einem endgültigen Arbeitsplan zu kommen, über den zu seiner Zeit hier berichtet werden wird.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

31. und 32. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts.

Von Regierungsrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt Genf.

Die 31. Tagung, bei der zufolge einem bei der vorhergehenden Tagung gefaßten Beschlusse (vgl. Sp. 235) und analog dem vom Völkerbundsrat beobachteten Verfahren zum ersten Mal ein Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Sitzungen gemacht wurde, dauerte vom 21. bis 23. April. Nach einer Kundgebung, die dem Gedächtnis von Robert Pinot, dem seit der letzten Tagung verstorbenen Vertreter der französischen Arbeitgeber galt, nahm der Verwaltungsrat davon Kenntnis, daß als dessen Nachfolger Lambert Ribot bezeichnet wurde, und trat in eine Erörterung des Berichts des Direktors ein. Sie erstreckte sich hauptsächlich auf die Vorbereitung der achten und neunten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz und die damit verbundenen Anträge. Besondere Erwähnung verdient ein Antrag, den die Verbände der Seeleute bei der neunten Tagung einzubringen beabsichtigten. Nach ihm soll die Frage der Arbeitszeit in der Seeschiffahrt auf die Tagesordnung der Konferenz von 1927 gesetzt werden. Ein Antrag der Seeoffiziere, eine Vertretung im gemischten Seerechtsausschuß zu erhalten, wurde diesem Ausschuß zur Prüfung überwiesen. Der Verwaltungsrat nahm außerdem Kenntnis von dem Ergebnis der Konferenz der Arbeitsminister in London vom 15. bis 19. März 1926 (vgl. Sp. 311). Er stellte fest, daß die Vereinbarung von London nur für die an dieser Konferenz beteiligten Regierungen gelte, da für eine Auslegung mit allgemein bindender Wirkung nur der Internationale Gerichtshof zuständig sei. Der Umstand, daß der Direktor des Internationalen Arbeitsamts auf Einladung der britischen Regierung an der Konferenz teilgenommen hat, biete Gewähr dafür, daß die beteiligten Regierungen nicht beabsichtigten, den in Washington beschlossenen Wortlaut des Uebereinkommens durch einen neuen zu ersetzen. Der Wortlaut des Uebereinkommens selbst werde infolgedessen durch die Londoner Vereinbarung in keiner Weise berührt. Der Vertreter der britischen Regierung, Wolfe, erklärte[1]), daß es ausschließlich auf die gegenwärtige Krise im Kohlenbergbau zurückzuführen sei, wenn seine Regierung noch nicht habe prüfen können, wie sie die Londoner Vereinbarung durchführen könne. Der Vertreter der französischen Regierung, Arthur Fontaine, versicherte, daß es in der Absicht Frankreichs liege, daß von der französischen Kammer bereits angenommene und zur Zeit dem Senat vorliegende Gesetz über die Ratifikation des Uebereinkommens schnell zu erledigen. Dr. Feig gab im Namen der deutschen Regierung bekannt, daß das Reichsarbeitsministerium gleichzeitig mit dem Arbeitsschutzgesetz einen die Ratifikation des Uebereinkommens erstrebenden Gesetzesvorschlag einzubringen beabsichtige. Albert Thomas schloß die Aussprache über diesen Punkt, indem er auf die Bedeutung hinwies, die der Londoner Konferenz für die Ratifikation des Uebereinkommens zukommt[1]). — Der Verwaltungsrat hatte sodann noch über den Haushalt für das Jahr 1927 zu beschließen. Dies war die Hauptaufgabe der Tagung. Der Haushaltsvoranschlag sieht einige neue Stellen vor und wird es dadurch möglich machen, daß der durchaus berechtigten und daher von deutscher Seite mit immer größerem Nachdruck gestellten Forderung, mehr als bisher deutsches Personal im Internationalen Arbeitsamt anzustellen, wenigstens teilweise Rechnung getragen werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es nicht unwichtig, daß die deutsche Regierung seit Oktober 1925 in dem den Haushaltsplan vorbereitenden Ausschuß vertreten ist (vgl. XXXIV, 1160).

Die 32. Tagung des Verwaltungsrates fand am 25. Mai, am Tage vor der Eröffnung der VIII. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Sie vereinigte die Verwaltungsratsmitglieder zum ersten Mal in dem dafür vorgesehenen, ebenso geschmackvoll wie praktisch eingerichteten Saale des neuen Amtsgebäudes. Da sie von der vorhergehenden nur durch einen Monat getrennt war, brachte der Bericht des Direktors kaum etwas Neues. Die Zahl der beim Generalsekretär des Völkerbunds eingetragenen Ratifikationen von Arbeitsschutzübereinkommen betrug 194. Der Vorschlag des Direktors, Sachverständige für Sozialversicherung einzuberufen, um sie über die besonders von der britischen Regierung aufgeworfene Frage der aus der Sozialversicherung sich ergebenden Belastung zu befragen, wurde vom Verwaltungsrat bewilligt[2]). Ebenso der Vorschlag, im September 1926 einige Sachverständige für Gewerbehygiene in Düsseldorf zu vereinigen, um Aufklärung über verschiedene auf Arbeitsermüdung und Berufskrankheiten sich beziehende Fragen zu erhalten. Der Direktor hatte auf Grund einer Entschließung der VI. Völkerbundsversammlung dem Verwaltungsrat außerdem einen Bericht vorgelegt, der zeigte, wie eine durch diese Entschließung dem Internationalen Arbeitsamt zugewiesene Untersuchung über die für die Regelung der Eingeborenenarbeit zu beachtenden Grundsätze durchgeführt werden kann. Der Verwaltungsrat genehmigte diesen Bericht in einer besonderen Sitzung am 4. Juni. In einem weiteren, bei der Oktobertagung vorzulegenden Bericht soll der Direktor angeben, wie einem an den Verwaltungsrat gerichteten Ersuchen, die wissenschaftliche Betriebsführung zum Gegenstand besonderer Forschungen zu machen, stattgegeben werden kann. Der gemischte Seerechtsausschuß, dem bei der vorhergehenden Tagung ein Antrag der Seeoffiziere überwiesen worden war (siehe oben), hatte in der Zwischenzeit (am 5.—7. Mai) in Paris seine VI. Tagung abgehalten. Der Verwaltungsrat nahm von dem Bericht über diese Tagung Kenntnis und beschloß, dem Vorschlag des Ausschusses gemäß, diesen zu erweitern und die Arbeitskonferenz zu ersuchen, bei ihrer IX. Tagung je zwei Ersatzmitglieder für Reeder und Seeleute neben den fünf ordentlichen Vertretern jeder Gruppe zu bezeichnen. — Als Zeitpunkt für die 33. Tagung wurde der 16. Oktober in Aussicht genommen.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Ueber den Reichslandarbeiterbund sendet uns der Vorsitzende Johannes Wolf, M. d. R., mit der Bitte um Veröffentlichung die nachstehenden Ausführungen:

„Nach der Darstellung, welche die „Soziale Praxis" in ihrer Nr. 26 vom Reichslandarbeiterbund gegeben hat, gestatte ich mir, einige Erklärungen zu geben, welche das Bild, das dem Leser durch den Artikel in Nr. 26 geworden ist, in ein anderes Licht rücken werden.

Die „Soziale Praxis" hat Mitgliederzahlen, Zusammensetzung des Reichslandarbeiterbundes, Kassenführung usw. entsprechend meiner Eingabe an den Reichswirtschaftsrat richtig wiedergegeben. Dagegen scheint sie selbst eine vollständig falsche Vorstellung von dem Verhältnis des Reichslandarbeiterbundes bezw. seiner Unterorganisationen zum Landbund zu haben. Nicht alle, aber die hauptsächlichsten Unterorgani-

[1]) Ein ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des Verwaltungsrates zu diesem Punkte ist der VIII. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt und im Anhang, Seite XII bis XXVII zu Nr. 2 des „Compte-Rendu provisoire" dieser Tagung veröffentlicht worden.

[1]) Inzwischen hat Anfang Juli England ein Gesetz erlassen, wonach für die Bergarbeiter an Stelle des bisherigen siebenstündigen Arbeitstages der achtstündige eingeführt wurde, und Italien hat mit Gesetzerlaß vom 30. Juni für die gesamte Industrie den neunstündigen Arbeitstag zugelassen. Ueber die Bedeutung dieser Maßnahmen im Lichte der Londoner Vereinbarung vergl. Artikel von Albert Thomas, in der Revue Internationale du Travail, Vol. XIV, Nr. 2, vom August 1926.

[2]) Die Zusammenkunft der Sachverständigen erfolgte am 22. und 23. Juli in Genf. Von Deutschland haben Ministerialdirektor Dr. Grieser vom Reichsarbeitsministerium und Prof. Dr. Moldenhauer an der Besprechung teilgenommen.

sationen sind den betreffenden Landbünden korporativ angeschlossen. Ebenso ist die Spitze dem Reichslandbund korporativ angeschlossen. Durch diesen Anschluß an die Landbünde ist die Selbständigkeit der betreffenden Organisationen in keiner Weise berührt. Für eine Arbeitnehmerorganisation setzt der Reichsarbeitsminister in einer Auskunftserteilung unter dem 1. September 1920 Alt.-Z. VI. A. 10028 voraus, wenn sie die gleichen Rechte und Pflichten der Gewerkschaften haben sollen, daß sie reine Vereinigungen von Arbeitnehmern sind und daß Arbeitgeber oder deren Vertreter weder Sitz noch Stimme haben; daß die finanziellen Mittel zur Durchführung der Verbandsaufgaben von der Organisation selbst aufgebracht werden; daß die Ziele der Vereinigung in erster Reihe wirtschaftliche sind, ohne daß kulturelle oder religiöse Aufgaben ausgeschlossen sind. Der Reichslandarbeiterbund und sämtliche seiner Unterorganisationen nehmen nur Arbeitnehmer als Mitglieder auf. Sowohl in den Vorständen als auch Generalversammlungen oder Vertretertagungen haben nur Arbeitnehmer Sitz und Stimme. Diese Bestimmung wird sogar viel enger ausgelegt, als es die Gewerkschaften tun. So z. B. lassen die Gewerkschaften in sehr vielen Fällen auf ihren Generalversammlungen die Verbandsangestellten als stimmberechtigt zu. Die Organisationen des Reichslandarbeiterbundes lassen auf ihren Generalversammlungen nur die von den Arbeitnehmern gewählten Vertreter als stimmberechtigt zu, die Verbandsangestellten haben das Recht zur Mitberatung, aber kein Abstimmungsrecht, falls sie nicht von der Arbeitnehmerschaft als Vertreter stimmberechtigt gewählt wurden.

Der korporative Anschluß an die Landbünde stellt nichts anderes als eine enge Arbeitsgemeinschaft mit der Landwirtschaft dar. Dabei haben die Arbeitnehmerorganisationen den Vorteil, Mitglieder aus ihren Reihen in die Vorstände der Landbünde zu entsenden und so können sie in vielen Fällen, wo Arbeitnehmerinteressen im Gesamtrahmen der Landwirtschaft in Frage kommen, die Interessen der Arbeitnehmerschaft direkt geltend machen, was ohne diese Arbeitsgemeinschaft nicht möglich ist. Neben den Landbünden oder direkt in ihnen stehen die landwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen, welche ebenfalls selbständige Organisationen sind. In diese kann der Reichslandarbeiterbund keine Mitglieder entsenden. Mit den Arbeitgeberorganisationen aber besteht in diesem Falle auf dem Wege über den Landbund die entsprechende Arbeitsgemeinschaft, welche notwendig ist zum Abschluß von Arbeitsverträgen.

Die finanzielle Lage des Reichslandarbeiterbundes und seiner Unterverbände wird durch diese Arbeitsgemeinschaft in keiner Weise berührt. So z. B. erhält sich die Spitzenorganisation des Reichslandarbeiterbundes rein durch einen Monatsbeitrag von 15 Pfg., für welchen die Zeitschrift „Reichslandarbeiterbund" geliefert wird. Der Reichslandarbeiterbund bezahlt an seiner Spitze an den Reichslandbund nicht nur seine regelmäßige Büromiete von monatlich 250 Mark, sondern zahlt für seine Mitgliedschaft noch einen besonderen Beitrag an den Reichslandbund. Die Unterorganisationen unterhalten sich aus ihren Mitgliederbeiträgen.

So z. B. vereinahmte die Arbeitnehmergruppe des Pommerschen Landbundes aus ihren Mitgliederbeiträgen im Jahre 1925 181 390,70 Mark. Hiervon verblieben in den Kreisarbeitnehmergruppen 144 971,65 Mark, die Zentrale in Stettin erhielt 28 669,65 Mark, an den Reichslandarbeiterbund wurden abgeführt 7750,00 Mark. Hierzu kommt als besondere Einnahme das Abonnement für den Reichslandarbeiterbund. Die Arbeitnehmergruppe im Pommerschen Landbund beschäftigt in den Kreisen 25 Arbeitersekretäre und ca. 10 weibliche Hilfskräfte, in der Zentrale in Stettin 2 Arbeitersekretäre und 2 weibliche Hilfskräfte. Das Gehalt für diese 27 Arbeitersekretäre beträgt rund 81 000 Mark, das Gehalt der Hilfskräfte 14 400 Mark, die übrigen Verwaltungskosten 14 400 Mark, so daß die Verwaltung rund 109 800 Mark beträgt. Hierzu kommen an Unterstützungen 22 889,10 Mark, so daß ein Kassenbestand in den Kreisen von 11 163,42 Mark und in der Zentrale 2934,08 Mark verbleibt.

Das ist nur die Jahresbilanz eines einzigen Landesverbandes, sie beweist aber, daß der Reichslandarbeiterbund finanziell gänzlich unabhängig dasteht. Der Reichslandarbeiterbund erblickt seine vornehmste Aufgabe darin, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Zu diesem Zweck hat er mit den Arbeitgebervereinigungen jene Tarife abgeschlossen, welche die „Soziale Praxis" aus der Eingabe an den Reichswirtschaftsrat erwähnt. Besonders bemerkenswert aber ist, daß das Reichsamt für Statistik in Heft Nr. 17 von 1925 in seiner Feststellung über die Landarbeiterlöhne in Deutschland zu dem Schluß kommt, daß die Landarbeiterlöhne dort am höchsten sind, wo der Reichslandarbeiterbund auf Arbeitnehmerseite alleiniger Tarifträger ist. Ich darf besonders darauf hinweisen, daß der Reichslandarbeiterbund es besser verstanden hat als alle anderen Arbeiterorganisationen des Reiches, die Landarbeiter, die nach seinen Tarifen entlohnt werden, vor den üblen Folgen der Inflation zu schützen. Der Reichslandarbeiterbund schloß schon 1920 Tarifverträge ab, nach denen die Barlöhne der Landarbeiter mit den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte stiegen. Es wurde einfach der Barlohn nicht in Geld, sondern in Naturalien festgesetzt. Und wie die Preise stiegen, so stieg nun von selbst auch der Geldlohn. In den ersten Jahren 1920/21 wurde es so gehandhabt, daß die Preise des vorhergehenden Vierteljahres die Grundlage für den Lohn des nächsten Vierteljahres bildeten. Als die Geldentwertung dann schneller vor sich ging, wurde die Errechnung von Monat zu Monat vorgenommen, und als sich die Inflation 1923 überschlug, wurde Geld überhaupt nicht mehr gezahlt, sondern die Landarbeiter bekamen ihren Barlohn ebenfalls in Sachwerten ausgezahlt. Hätten die übrigen Berufe in Deutschland ein Gleiches getan, dann wäre die Arbeiterschaft nicht so gänzlich verarmt und abgerissen aus der Inflation hervorgegangen. Nach Einführung der Rentenmark hat der Reichslandarbeiterbund nicht ohne eine gewisse Vorsicht wieder den Geldlohn und die Geldberechnung eingeführt und damit die Landarbeiter davor geschützt, bei den sinkenden Preisen allzuniedrige Löhne zu empfangen.

Die Tatsache, daß der Reichslandarbeiterbund den Landbünden korporativ angeschlossen ist, kann unmöglich ein Grund sein, ihr die Gleichberechtigung zu versagen, da andere Organisationen dasselbe Verhältnis zur Landwirtschaft haben. So ist z. B. der Zentralverband der Landarbeiter, dem die Gleichberechtigung nicht bestritten wird, in beiden Sachsen und Schlesien den dortigen Landbünden ebenso korporativ angeschlossen und er hat seine Aufnahme in den Reichslandbund gleichfalls beantragt. Es ist auch falsch, wenn die „Soziale Praxis" meint, der Reichslandarbeiterbund sei keine Reichsorganisation. Der Reichslandarbeiterbund erstreckt seine Tätigkeit satzungsgemäß und praktisch über das ganze Reich. Er hat dabei Wert darauf gelegt, sich zunächst eine Reihe von festen Stützpunkten zu schaffen, hat aber dabei auch in allen übrigen Landesteilen sowohl Einzelmitglieder wie vor allen Dingen durch die angeschlossenen Fachverbände Mitglieder in allen Landesteilen, die er zu vertreten hat.

Da der Artikel 159 der Reichsverfassung allen Staatsbürgern das Recht gibt, sich wirtschaftliche Vereinigungen zu schaffen und die Organisationsform selbst zu wählen, und alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Vereinigungsfreiheit beeinträchtigen, für gesetzwidrig erklärt, so hat der Reichslandarbeiterbund nach der Verfassung das volle Recht, die gleichen Rechte und Pflichten für sich zu verlangen, die den Gewerkschaften zugestanden sind."

* * *

Der Bitte des Vorsitzenden des Reichslandarbeiterbundes, haben wir durch Abdruck des vollen Wortlauts entsprochen, weil wir nicht den Wunsch haben, die Anhänger einer der unsrigen entgegengesetzten Ueberzeugung mundtot zu machen. Dem Aufsatz waren ein längeres Begleitschreiben und verschiedene Drucksachen beigefügt, mit denen die Ansicht, daß der Reichslandarbeiterbund eine vollberechtigte Arbeitnehmervertretung sei, erhärtet werden sollten. Aus diesem gesamten Material ergeben sich indessen allerhand Widersprüche. So schreibt uns z. B. Herr Wolf u. a., er habe sich bisher davor gehütet, zu behaupten, daß der von ihm in der Landwirtschaft gegangene Weg im Gewerbe in gleicher Weise möglich sei, halte aber auch da Versuche für wertvoll. Er war aber 2. Vorsitzender, nach Geißlers Rücktritt 1. Vorsitzender des Nationalverbandes deutscher Berufsverbände (vgl. „Der Reichslandarbeiterbund" 1925 Nr. 13). Als solcher war er doch wohl verpflichtet, die wirtschaftsfriedliche Bewegung in Handel und Industrie nach Kräften zu fördern? Herr Wolf schreibt ferner, daß es zurzeit, da in Deutschland alle Dinge in Bewegung seien, natürlich sei, daß auch die Arbeiterschaft „neue Wege" zur Verbesserung ihrer sozialen Stellung suche. Herr Wolf vergißt dabei, daß es sich keineswegs um neue Wege handelt, daß es wirtschaftsfriedliche, sog. „gelbe" Vereine schon lange vor der Staatsumwälzung gegeben hat und daher auch die Meinungen über diese Bestrebungen seit langem feststehen.

Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß der Reichslandarbeiterbund in seinen Veröffentlichungen die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Besserstellung der Landarbeiter nachdrücklich fordert. Umso auffallender ist aber, daß in einer soeben veröffentlichten Broschüre „Landvolk! Wohin gehst Du?" das Schwergewicht des Aufrufs auf die Zugehörigkeit zum Landbund gelegt wird (dem entspricht auch der Untertitel der Verbandszeitschrift: „Zentralorgan der im Reichslandbund organisierten Landarbeiter"). Es wird den Arbeitgebern ins Gewissen geredet, für Erhöhung der Einkünfte und Verbesserung der Wohnungen der Arbeitnehmer zu sorgen, ihnen eingeschärft, daß sie andernfalls auf Eintritt der Landarbeiter in den Landbund nicht rechnen könnten — die Eigenaufgaben der Arbeitnehmervereinigung aber treten demgegenüber stark in den Hintergrund. An

einer Stelle wird (fettgedruckt) gesagt: „**Man soll nicht alles auf die Lohnfrage spannen**". Im Zusammenhang damit wird darüber geklagt, daß die Arbeitgeber nicht mehr persönliche Hilfe leisten, z. B. durch Beteiligung an den Kosten einer leistungsfähigen Viehversicherung, durch Sterbebeihilfen, Hochzeitsgeschenke u. ä. Zu letzteren heißt es in der Broschüre, daß hierzu mancher Arbeitgeber nicht die Mittel habe, um dann wörtlich fortzufahren: „Da kann in einer im **Landbund verankerten Landarbeiterorganisation** (Sperrung im Original fettgedruckt) für die ledigen Arbeiter eine Heiratskasse eingerichtet werden, aus welcher je nach der Dauer der Mitgliedschaft größere Unterstützungssummen für den Fall der Verehelichung gewährt werden. . . . Hier ist es eine soziale Tat, wenn der Landwirt den Beitrag nicht für die Organisation, aber für diese Kasse auf sich nimmt, und so, ohne daß er selbst es verspürt, seinen Dienstboten (merkwürdig, daß eine Arbeitnehmerorganisation diese auch aus der Gesetzgebung längst verschwundene Bezeichnung noch anwendet!) behilflich ist, bei der Eheschließung die notwendigsten Einrichtungsgegenstände zu beschaffen."

Wir haben diese letzte Stelle so ausführlich angeführt, weil sie ein Beispiel für den Unterschied zwischen der wirtschaftsfriedlichen und unserer Beurteilung der wirklichen Unabhängigkeit einer Arbeitnehmerorganisation bietet. Solche Vorschläge treten offenbar an die Stelle **sozialpolitischer** Wünsche, von denen man in der Broschüre **nichts** findet. Eine Nachprüfung der unmittelbaren geldlichen Beziehungen zwischen Landbund und Reichslandarbeiterbund ist für den Außenstehenden schwer möglich. Wir können und wollen die in dem vorstehenden Aufsatz gemachten tatsächlichen Zahlenangaben ebensowenig in Zweifel ziehen, wie wir es etwa einer Gewerkschaft gegenüber tun würden. Wir vermögen auch nicht zu übersehen, ob die den Landbünden gezahlten Büromieten angemessen sind. Wir müssen diese Frage unsererseits dahingestellt sein lassen. Daß mittelbar die finanzielle Mitwirkung der Landbünde gefordert wird für Aufgaben, die unabhängige Gewerkschaften aus eigener Kraft oder mit Hilfe ihrer Spitzenverbände zu bestreiten pflegen, beweist das oben angeführte Beispiel.

Ein mindestens ebenso starkes Kriterium aber ist die zahlenmäßig nicht beweisbare **innere** Abhängigkeit und Unselbständigkeit, die für ein schwächeres **Teilgebilde** einer Gesamtorganisation unvermeidbar ist, und die wir — im Gegensatz zur Absicht des Herrn Wolf — auch aus den Veröffentlichungen herauslesen. Wenn ferner Abg. Wolf in seinem Artikel behauptet, daß der Reichslandbund eine „Arbeitsgemeinschaft" sei, so ist das mindestens in dem Sinne, in dem dieser Begriff gebräuchlich ist, unrichtig. Unter einer Arbeitsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern versteht man den zahlen- und einflußmäßig gleich starken Zusammenschluß zweier von einander vollständig unabhängiger Gruppen. Die Landarbeiterbünde dagegen sind in die Landbünde **eingegliedert** und haben nur, wie Wolf schreibt, das Recht, Mitglieder in die Vorstände zu entsenden.

Hält der Reichslandarbeiterbund diese enge Eingliederung in eine Organisation, die grundsätzlich als Unternehmerorganisation angesprochen werden muß, für wertvoller als die tatsächliche Unabhängigkeit, so ist das seine Sache, und wir können es zur Not verstehen, daß er für diese Ueberzeugung kämpft. Er muß aber dann die Folgeruug daraus ziehen, auf seine Anerkennung als selbständige, den Gewerkschaften gleichzustellende Arbeitnehmervertretung zu verzichten. Er kann auch nicht erwarten, die Schriftleitung der „Sozialen Praxis" zum Gegenteil ihrer seit Jahrzehnten vertretenen Auffassung vom Wesen einer reinen Arbeitnehmerorganisation bekehren zu können.

G. J.

Arbeiterschutz.

Kinderarbeit in der deutschen Samenzucht.

Von Dr. S. Klewitz, Quedlinburg.

Bei der Erörterung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft ist, soweit ich ersehen kann, ein besonderer Zweig der deutschen Landwirtschaft, die feldmäßige Samenzucht, unberücksichtigt geblieben, obwohl die Kinderarbeit gerade auf diesem Gebiete eine große Bedeutung hat. So sind z. B. bei der Umfrage, die der Deutsche Kinderschutzverband im Jahre 1922 veranstaltet hat, an die maßgebenden Pflanzenzuchtbetriebe in Quedlinburg, wo der Mittelpunkt der feldmäßigen Samengewinnung in Deutschland zu sehen ist, Fragebogen nicht gesandt worden.

In den großen Saatzüchtereien Quedlinburgs, die zum Teil mehrere Tausend Morgen bewirtschaften, sind Kinder von jeher beschäftigt worden. Im Frühjahr suchen sie die zur Gewinnung von Zuckerrübensamen angezogenen Stecklinge, die den Winter über eingemietet waren, aus und zeigen sich bei dieser Arbeit vielfach gewandter als Erwachsene. Die Heranziehung von Kindern zu dieser Arbeit hat sich seit vielen Jahrzehnten deshalb eingebürgert, weil im Frühjahr die erwachsenen Arbeiter mit anderen dringenden Arbeiten, wie mit Acker-, Bestellungs- und Pflanz-Arbeiten, beschäftigt sind. In den letzten Jahren allerdings, in denen der Arbeitsmarkt für die erwachsenen Arbeiter sich wesentlich verschlechtert hat, sind die Kinder bei dieser Arbeit vielfach durch Erwachsene ersetzt worden. Eine weitere Kinderarbeit im Frühjahr ist das Absuchen der Steine von den fertig bearbeiteten Ackerstücken. Es liegt auf der Hand, daß die Kinder eine solche Arbeit, die häufiges Bücken erfordert, leichter verrichten können als Erwachsene. Auch das Ausreißen von Unkraut, das sich auf den mit Samenträgern bepflanzten Ackerstücken im allgemeinen schneller ausbreitet als auf sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, wird vielfach von Kindern besorgt. Bei dem Anbau von Saatgetreide werden Kinder gern dazu gebraucht, um aus den Feldern das sogenannte „falsche" Getreide herauszuziehen. Ein Erwachsener würde im allgemeinen in den Feldern zuviel Schaden anrichten, während dies bei den zierlichen Körpern der Kinder nicht zu befürchten ist.

Eine besondere Ausdehnung erreicht die Kinderarbeit bei der Gewinnung von **Blumensamen**. So werden sie dazu herangezogen, von den Levkojen Knospen und Blätter abzunehmen, um dadurch eine schnellere Reife des Blumensamens zu erreichen. Auch bei der Ernte der Blumensämereien ist die Kinderarbeit kaum zu umgehen. Schon wenn der Samen der am ehesten reifenden feldmäßig angebauten Blumen, der Stiefmütterchen (Viola tricolor) reif wird, ist es oft erforderlich, hunderte von Kindern mit dem Abnehmen der Samenkapseln zu beschäftigen. Da nämlich die Reife bei starker Wärme in wenigen Tagen eintritt, ist es notwendig, ein Massenaufgebot von Erntearbeitern heranzuziehen, weil sonst die Samenkapseln aufspringen, und der Samen verloren ist. Bei dem großen Bedarf an Arbeitskräften, der hier oft nur für wenige Tage eintritt, ist es auch nicht möglich, auf die vorhandenen Arbeitslosen zurückzugreifen, da eine solche Anzahl zumeist nicht zur Verfügung steht, und das Abpflücken der kleinen Samenkapseln für die Hände eines Erwachsenen schwieriger ist als für ein Kind. Ganz richtig wies selbst ein Vertreter der Arbeitnehmer bei der Besprechung der Kinderarbeit im landwirtschaftlichen Fachausschuß des Arbeitsamtes Quedlinburg darauf hin, es bedeute, einen Elefanten in den Porzellan-Laden schicken, wollte man diese Arbeit von Erwachsenen ausführen lassen. Im übrigen hat, wie unten noch näher darzulegen ist, die deutsche Blumensamenzucht mit dem Wettbewerb der ausländischen Pflanzenzuchtbetriebe schwer zu kämpfen und wäre auch nicht in der Lage, für diese Kinderarbeit Erwachsenen-Löhne zu zahlen. Eine weitere Erntearbeit, die von den Kindern geleistet wird, ist die Gewinnung des Samens der spanischen Kresse (Tropaeolum). Die reifen Samenkörner der Pflanze werden abgeschüttelt, fallen auf den Erdboden und müssen aufgesucht werden. Einem erwachsenen Arbeiter kann es nicht zugemutet werden, ständig in gebückter Stellung zu arbeiten, so daß auch hier die Kinder unentbehrlich sind.

Der Umfang der Kinderarbeit in der Samenzucht ist im letzten Jahrzehnt sehr stark zurückgegangen. Diese Feststellung steht also im Gegensatz zu der allgemeinen Entwicklung in der Landwirtschaft, wie sie in dem Aufsatz „Kinderarbeit in der Landwirtschaft" von Regierungsrat Else Lüders im Reichsarbeitsblatt 1926, Nr. 1—2, Seite 27 dargestellt wird. Während des Krieges wurden die Samenzüchtereien veranlaßt, den Anbau von Blumensamen zu verringern, um Land für den örtlichen Bedarf an Nahrungsmitteln frei zu machen, obwohl, nebenbei bemerkt, durch die Ausfuhr des wertvollen Blumensamens natürlich weit mehr Nahrungsmittel aus dem neutralen Auslande hätten beschafft werden können, als auf den freigemachten Ackerflächen an Getreide, Kartoffeln usw. gewonnen wurde. Nach dem Kriege sind zwar die Blumensamenfelder wieder mehr ausgedehnt, haben aber im allgemeinen den Umfang der Vorkriegszeit noch nicht wieder erreicht. Eine der Schwierigkeiten, die sich der Ausdehnung der Blumensamengewinnung entgegenstellen, ist auch der Mangel an Kinder-Arbeitskräften. Während früher z. B. bei der größten Samenzüchterei Quedlinburgs, der Firma Gebrüder Dippe A.-G., oft über 500 Kinder tätig gewesen sind, macht es jetzt schon Schwierigkeiten, mehr als 100 Kinder für die Arbeit zu bekommen. Der geringe Andrang dürfte u. a. darauf zurückzuführen sein, daß die Lohnverhältnisse der Eltern sich wesentlich gebessert haben; werden doch z. B. in der Landwirtschaft Quedlinburgs mehr als 200 % der Friedenslöhne gezahlt. Daneben mag auch die zunehmende Kinderbeschränkung von Einfluß

sein, die es den Eltern ermöglicht, auf das Mitverdienen der Kinder zu verzichten.

Bei der Beurteilung der Kinderarbeit in der Samenzucht ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Arbeit auf den Feldern nur bei gutem Wetter möglich ist und schon deshalb keine großen Gefahren für die Kinder mit sich bringt. Hinzu kommt, daß es sich durchgehend nur um leichte Arbeit handelt, und eine solche Betätigung in der freien Luft gesünder sein dürfte als der Aufenthalt in den oft staubigen und dumpfen Straßen der eng gebauten Stadt. Endlich erhalten die Kinder durch die Beschäftigung mit den lebenden Pflanzen einen guten Einblick in die Pflanzenwelt, und die Betätigung in den Blumenfeldern kann in ihnen frühzeitig den Schönheitssinn fördern. Den Unterschied zwischen der Arbeit im Freien und in geschlossenen Räumen der Gewerbebetriebe hat die deutsche Gesetzgebung ja auch schon dadurch anerkannt, daß sie im § 154 der Gewerbeordnung die Erstreckung der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern auf die Tätigkeit in den Gärtnereien ablehnt.

Die tägliche Dauer der Kinderarbeit überschreitet für gewöhnlich nicht 4 Stunden. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß in diese Arbeitszeit auch die Wege von und zur Arbeitsstätte fallen, so daß auf die eigentliche Tätigkeit zumeist nicht mehr als drei Stunden kommen. Gerade mit Rücksicht darauf, daß nach den Tarifverträgen in der Landwirtschaft allgemein die Wege von und zur Arbeitsstätte zur Arbeitszeit rechnen, würde eine Beschränkung auf drei Stunden während der Schulzeit, wie sie in dem angeführten Aufsatz von Regierungsrat Else Lüders vorgeschlagen wird, nicht genügen. Durch vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit dem Schularzt kann jederzeit erreicht werden, daß Kinder, für die eine Beschäftigung von der angegebenen Dauer unzuträglich wäre, zu der Arbeit in den Pflanzenzuchtbetrieben nicht zugelassen werden.

Nicht zu vergessen ist bei der Beurteilung der Kinderarbeit der bevölkerungspolitische Gesichtspunkt. Zwar bestimmt der Artikel 119 der Reichsverfassung, daß kinderreiche Familien Anspruch auf ausreichende Fürsorge haben. Die tatsächliche Entwicklung jedoch, die die Staatsfinanzen und in der Folge die Aufwendungen für die kinderreichen Familien genommen haben, beweist, daß letzten Endes die Eltern solcher Familien auf ihre eigene Kraft verwiesen werden. Gerade wenn die Kinderbeschränkung weiter um sich greift, steigen damit auch die Ansprüche, die in den weniger bemittelten Bevölkerungsschichten an das Leben gestellt werden, und es ist für kinderreiche Eltern um so schwerer, ihre Lebenshaltung an die allgemeine anzugleichen. Da die Einführung von Soziallöhnen zumeist an dem Widerstand der Arbeitnehmer-Gewerkschaften gescheitert ist, kann eine wirksame Unterstützung der Eltern z. B. nur durch Mithilfe der Kinder erreicht werden.

Von unabsehbaren Folgen für die Blumensamengewinnung Deutschlands würde ein Verbot der Kinderarbeit sein. Schon jetzt ist die Ausdehnung der Blumensamenfelder in Deutschland zurückgegangen, weil es billiger ist, den von den deutschen Samenzüchtereien gezüchteten Muttersamen in ausländischen Betrieben, z. B. in Holland, vermehren zu lassen, einmal, weil dort durch den Stand der Valuta die Unkosten im allgemeinen geringer sind, sodann aber auch, weil dort die Familienbetriebe sehr stark vertreten sind, in denen die Kinder von klein auf zu der Züchtung von Blumensamen herangezogen werden. Würde in Deutschland auch nur verboten werden, **fremde** Kinder in der Samenzucht zu beschäftigen, so würde die Folge sein, daß die Blumenfelder, die noch jetzt die Reisenden bei der Fahrt durch die Quedlinburger Fluren entzücken, verschwinden und in das Ausland verlegt würden. Da die Blumensamenzucht natürlich nicht nur für Kinder, sondern in ausgedehntem Maße auch für Erwachsene Arbeit bietet, könnten auch weniger Erwachsene in der Samenzucht beschäftigt werden, und auch die Arbeitslosigkeit unter den Gärtnern müßte weiter steigen. Daneben ginge die Ausfuhr von Sämereien in das Ausland zurück. In der Landwirtschaft gehört die Samenzucht zu den wenigen Teilgebieten, die eine bedeutende Ausfuhr nachweisen können und dadurch helfen, die Lasten des Dawes-Gutachtens abzutragen. Wird den Samenzuchtbetrieben die Möglichkeit dazu durch unzweckmäßige Maßnahmen, wie das Verbot oder die übermäßige Beschränkung der Kinderarbeit, wesentlich erschwert, so sind sie nicht in der Lage, diese für die deutsche Volkswirtschaft jetzt besonders wertvolle Leistung zu vollbringen. So führt unsere Betrachtung zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung auch in der behandelten Frage, um mit dem früheren Reichskanzler Dr. Luther zu sprechen, wenigstens in den nächsten Jahren das Vorzeichen „Wirtschaft" tragen muß.

Der Bericht der deutsch-österreichischen Gewerbeinspektoren für das Jahr 1924.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Etwas verspätet erscheint der deutsch-österreichische Gewerbeaufsichtsbericht für das Jahr 1924, während in Deutschland schon die Berichte für 1925 vorliegen. Auch in Deutschösterreich war die wirtschaftliche Lage der Industrie im Jahre 1924 durch Geldknappheit und hohen Zinsfuß (25—30 %) bestimmt. Schutzzölle des Auslandes und Kursschwankungen des französischen Franken trugen zur Verschlechterung der Wirtschaftslage, zur Zunahme von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bei. Trotz allgemeiner Lohnsteigerungen war daher eine Besserung der Lebenshaltung der Arbeiter nicht zu erzielen.

Der Achtstundentag hat sich in den Großstädten mehr und mehr durchgesetzt, während seine Einbürgerung in den Kleinbetrieben selbst in großen Landorten und Landstädten kaum nennenswerte Fortschritte macht. Eine Schätzung im Bezirk Klagenfurt hat ergeben, daß rund 65 % der gewerblichen Arbeiter entsprechend dem Gesetze, der restliche Teil jedoch länger arbeitet. Aus den Berichten geht hervor, daß eine reine Arbeitszeit von acht Stunden am Tage auch in Fabriken nur äußerst selten eingeführt ist. Fast in allen diesen Betrieben ist die 48stündige Arbeitswoche im Einvernehmen mit der Arbeiterschaft derart geregelt, daß unter Berücksichtigung der Betriebs- und örtlichen Verhältnisse zugunsten des Sonnabendmittagschlusses die 48 Arbeitsstunden auf die ersten Tage der Woche aufgeteilt sind. Soweit die einzelnen Berichte über die Einwirkung des Achtstundentages auf die Arbeits- und Erzeugungsverhältnisse Angaben enthalten, lassen diese erkennen, daß die vielfach erhoffte Steigerung der Arbeitsleistung im allgemeinen nicht eingetreten ist. Im besten Falle ist dieselbe Leistung in der Zeiteinheit wie in der Vorkriegszeit erreicht worden. Bei Arbeiten, die in Akkord bzw. Stücklohn ausgeführt werden, sind die Leistungen in der Zeiteinheit ziemlich dieselben geblieben. Nur in wenigen Fällen (vornehmlich bei solchen Arbeiten, die Muskelkraft und Geschicklichkeit erfordern) konnte eine Vergrößerung der Arbeitsleistung gegenüber der bei der früheren längeren Arbeitszeit festgestellt werden. Vom Gewerbeinspektorat Innsbruck wird hervorgehoben, daß der Zeitpunkt für derartige Untersuchungen sehr ungünstig sei, da die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in eine Periode abnormer, durch wirtschaftliche Störungen und politische Umwälzungen beeinflußter Verhältnisse falle. Vergleiche zwischen dem letzten Wirtschaftsjahr und dem Jahr 1913 stoßen auf Schwierigkeiten, einerseits, weil die Produktion seither vielfach anders eingestellt, vielfach auch schlechteres Material verarbeitet werde, andererseits, weil zahlreiche Betriebe seither in andere Hände übergegangen und die Aufzeichnungen über die Produktion aus der Vorkriegszeit nicht mehr vorhanden seien.

Ebenso wie in Deutschland macht sich in der Arbeiterschaft das Bestreben bemerkbar, durch Kürzung der Pausen zum früheren Arbeitsschluß zu gelangen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeiterurlaube werden im großen und ganzen eingehalten. Daß die Urlaube vorenthalten oder gekürzt werden, kommt fast nur in kleingewerblichen Betrieben und da besonders bei Lehrlingen gelegentlich vor. Viel häufiger dagegen wird nach den Wahrnehmungen eines Bezirkes auch in großen Betrieben der Urlaub nur auf ausdrückliches Verlangen gewährt, sodaß Arbeiter und Angestellte den Urlaub nicht bekommen, wenn sie sich scheuen, ihr Recht für sich in Anspruch zu nehmen. Zuweilen verzichten die Arbeiter sowohl aus eigenem Antrieb als auf Wunsch der Unternehmer gänzlich oder teilweise auf ihren Urlaub und ziehen den doppelten Verdienst während der Urlaubszeit vor.

Die Gesamtzahl der Unfälle ist um 22 %, jene der Todesfälle um fast 31 % gegen das Vorjahr gestiegen. Die Steigerung betrifft vorwiegend das Baugewerbe und dessen Hilfsgewerbe, die im Berichtsjahr wesentlich besser beschäftigt waren als im Vorjahre und sich vielfach mit ungeschulten Arbeitern befassen mußten. Aber auch die meisten anderen Gewerbe bzw. Industrien zeigen eine Zunahme der Unfälle. Hier wird für das Anwachsen die oft sprunghafte Beschäftigungssteigerung, bei deren Eintritt schnell an Arbeitern zusammengerafft werden mußte, was eben zu erhalten war, als Ursache angeführt. Des weiteren soll die Wiedereinstellung solcher Arbeiter, die längere Zeit brotlos waren, eine gewisse Rolle spielen. Diese wollen häufig durch besonders hastiges Arbeiten den Verdienstentgang einbringen und erleiden infolge der Hast Unfälle. 63 % aller Tötungen sollen vermeidbar gewesen sein.

Der Grazer Bericht betont, daß in landwirtschaftlichen Betrieben zur Unfallverhütung nahezu garnichts geschieht, weil es für die Betriebe noch keine Inspektion gibt. Als Beleg wird angeführt, daß 56 % aller an Futterschneidemaschinen vorgekommenen Unfälle den Verlust einer Hand zur Folge hatten, d. h. schwerster Art waren. 4,6 % der

landwirtschaftlichen Unfälle verliefen tödlich, während unter den industriellen Unfällen nur 1,4 % einen tödlichen Verlauf nahmen.

Erhebungen, die im August 1924 über die Zahl der beschäftigten Lehrlinge veranstaltet worden waren, ergaben, daß auf ungefähr 920000 beschäftigte Arbeiter 77000, d. i. 8,4 %, Lehrlinge entfielen. Wien allein beschäftigt ungefähr 45 % der Hilfsarbeiter und 40 % der Lehrlinge; außer Wien ist die Bezugszahl zwischen den erwachsenen Arbeitern und den Lehrlingen ungemein schwankend und zwar in dem Sinn, daß Bezirke mit sehr entwickelter Großindustrie verhältnismäßig wenig Lehrlinge, solche mit vielen Kleingewerbebetrieben reichlich Lehrlinge aufweisen. Das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Gehilfen schwankt in den einzelnen Aufsichtsbetrieben zwischen 6 und 22 %. Die gegebenen Ziffern sind nur als Annäherungswerte zu betrachten, da verläßliche Zählungen der gedachten Art einen umfassenderen Erhebungsapparat voraussetzen würden, als der es war, der in Bewegung gesetzt werden konnte. Für Wien ist außerdem eine Scheidung nach Berufszweigen erfolgt, nach der bei den Mechanikern die Lehrlinge 44,3 % aller Arbeiter und Angestellten ausmachten, bei den Frisören 38,2, bei den Schlossern 36,6, bei den Hutmachern 33,9, bei Gärtnern 27,6 und bei Juwelieren 27,4 %. Die Zusammenstellung zeigt, wie unterschiedlich die einzelnen Gewerbe in Wien Lehrlinge aufnehmen und in welch verschiedenem Maße sich Lehrlinge zu verschiedenen Gewerben drängen.

Bei der Lehrlingsaufdingung scheint sich das sog. „Decken" einbürgern zu wollen, d. h. ein Meister schließt mit den Eltern eines Lehrlings einen Lehrvertrag auf den Namen eines anderen Meisters, der mit dem Vorgang einverstanden ist, ab, und nimmt dann den Lehrling zur Ausbildung in seinen Betrieb. Es tritt dies besonders dann ein, wenn der vertragschließende Meister entweder das Recht, Lehrlinge zu halten, sich noch nicht erworben oder wieder verwirkt hat.

Zu den wundesten Punkten des Lehrlingswesens gehört die Arbeitszeit. In rund 60 % der besuchten Betriebe in Wien, die Lehrlinge halten, wurden Arbeitszeitüberschreitungen festgestellt. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß viele dieser Betriebe gerade darum aus der Masse für den Besuch herausgegriffen wurden, weil Anzeigen über ungesetzliche Arbeitszeitverlängerungen eingelaufen waren. Es wurden Arbeitszeiten bis zu 67 Stunden pro Woche vorgefunden.

Für Bäckereilehrlinge ist eine ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme in die Lehre vorgeschrieben; nur etwa 4 % mußten als körperlich nicht geeignet zurückgewiesen werden. Rücksicht auf die privaten Verhältnisse scheint die Aerzte gelegentlich milde gestimmt zu haben.

„Es ist ungemein schwer, einem Bäckerssohn die Aufnahme in die Bäckerei seines Vaters zu versagen, wenn der Arzt weiß, daß der Junge dereinst das Geschäft seines Lehrherrn übernehmen wird und sich dann nur teilweise oder garnicht mit den manuellen Verrichtungen eines Bäckers zu befassen braucht. Die Abweisung wird auch schwer, wenn der Bursche angewiesen ist, in eine Lehre einzutreten, in der er Kost und Unterkunft bekommt und in weitem Kreise um seinen Heimatsort aber gerade nur bei einem Bäcker ein solcher Lehrplatz aufzutreiben ist. Klagen, daß sich tauglich befundene Lehrlinge aus physischen Gründen zur Bäckerei nicht eigneten, wurden nicht laut."

Der Bericht über die Heimarbeit faßt die Jahre 1923/24 zusammen, in denen die Verhältnisse nahezu die gleichen gewesen sind. Ein auffälliges Zurückgehen der Heimarbeit wird in der Papiersackkleberei, Hausschuh-, Strickwaren- und Lederhandschuherzeugung, in der Wiener Häkelei und Handstrickerei und im Hasenhaarschneiden festgestellt. Der Bericht über das Burgenland erwähnt den dortigen Rückgang der Heimarbeit im Besenbinden und Korbflechten. Als neuer Zweig taucht das Biegen gewisser Drähte für Radioapparate auf; neu ist weiter die Erzeugung von Kunstfliegen, die Hohlsaumtuchnäherei und die Ausfertigung von Stickwaren in Vorarlberg. Die verhältnismäßig geringe Beschäftigung jener Industriezweige, für die Heimarbeit in Betracht kommt, wirkt ungünstig auf die Löhne. Im Jahre 1924 war die Beschäftigung der Heimarbeiter noch schlechter als im Vorjahre, zumal manche Fabriken, um ihren Arbeiterbestand in der Fabrik erhalten zu können, bisher in der Heimarbeit verrichtete Arbeiten im eigenen Betriebe durchführen ließen. In der Wäschereierzeugung war es nur einem kleinen Teil der besten Arbeiterinnen möglich, Löhne zu erzielen, die denen der Werkstattarbeiterinnen annähernd gleichkamen. Nicht minder ungünstig lagen die Verhältnisse in der Strickwaren-, in der Konfektionsindustrie und bei den mehr oder weniger zum Kunstgewerbe zählenden Handarbeiten. Sehr ungünstig war die Entlohnung auch in der Luxuspapierwarenerzeugung. Das Uebel der schlechten Entlohnung der Heimarbeiterin trifft nicht nur diese, sondern es untergräbt auch vielfach die in der Heimarbeit betriebenen Industrien, weil die Niedrigkeit der Löhne die Arbeiter zu einer schleuderhaften Ausführung der Waren zwingt. — Die Krankenversicherung der Heimarbeiter begegnet noch immer großen Schwierigkeiten.

Ueber Entwicklung und Erfolg der Unfallverhütung bis 1923 berichtet H. Leymann im Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung (Februar 1926). Seine graphischen Darstellungen lassen drei Abschnitte erkennen. Der Abschnitt vor dem Kriege zeigt zunächst ein ständiges Steigen, was z. T. auf äußere Gründe zurückzuführen ist: darauf, daß in der ersten Zeit der Meldepflicht nur solche Unfälle angezeigt wurden, von denen anzunehmen war, daß sie längere Erwerbsunfähigkeit im Gefolge haben würden. Erst allmählich griff die Gepflogenheit Platz, auch weniger schwere Unfälle — ja selbst die leichtesten — zu melden. So kommt es, daß die Zahl der gemeldeten Unfälle von 1886—1906 ständig ziemlich gleichmäßig gestiegen ist, desgleichen die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle, jedoch fällt diese ab 1908 beträchtlich. Ebenso ist die Zahl der tödlichen Unfälle ab 1901 zurückgegangen von 7 ‰ im Jahre 1901 auf 6,2 ‰ 1913. Leymann folgert daraus, daß ab 1901 ein Rückgang in der Unfallhäufigkeit eingetreten sei. Aber selbst wenn sie gleich geblieben wäre, würde das einen Erfolg in der Unfallverhütung bedeuten, da die Gefahrenhäufigkeit außerordentlich zugenommen habe. Während des Krieges und in der Nachkriegszeit hat die Unfallhäufigkeit stark geschwankt; sie ist von 1914 und zumal von 1915 ab stark gestiegen, um dann von 1919 ab ebenso schnell, z. T. noch schneller zu fallen. Ganz besonders stark stieg die Zahl der tödlichen Unfälle, von 6,3 ‰ im Jahre 1914, auf 10,3 ‰ 1917, das ist um 63 %. Die Zahl der gemeldeten Unfälle hat in der gleichen Zeit um 21 %, die Zahl der erstmalig entschädigten um 24 % zugenommen. Die Ursache dafür erblickt Leymann in der Einschränkung der gewöhnlichen gewerblichen Tätigkeit und der ungeheuren Vergrößerung und Vermehrung der Rüstungsbetriebe. Die Anforderungen der Heeresleitung waren so plötzlich und dringend, daß es nicht immer möglich war, die neuen Betriebe vorschriftsmäßig einzurichten. Hinzu kam die mangelnde Erfahrung ungeübter Arbeiter und vielfach die Unkenntnis der Betriebsleiter selbst. Seit 1919 läßt sich ein Abnehmen der Unfallhäufigkeit feststellen. Die Zahl der tödlichen Unfälle sank von 10,1 ‰ im Jahre 1918 auf 5,3 ‰ 1922. In gleicher Weise gingen die Meldungen und die erstmalig entschädigten Unfälle zurück auf den Stand von 1895 resp. 1887. Als günstiger Faktor wird hier die Verkürzung der Arbeitszeit erwähnt. Inwieweit die unmittelbar nach Kriegsende eingetretene allgemeine Unruhe und das Lockern der Betriebsordnung die Unfallhäufigkeit beeinflußt hat konnte, nicht ermittelt werden.

Sozialversicherung.

Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften in der Entwicklung der Gesundheitsfürsorge.

Von Stadtmed.-Rat Dr. Wilh. Hagen, Frankfurt a. M.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Heilverfahren und die Durchführung der Gesundheitsfürsorge haben sich in den letzten Monaten teilweise verschoben. Die Hauptrolle spielt dabei das Gesetz vom 28. Juli 1925, welches der Reichsregierung das Recht gibt, „nach Anhörung der Versicherungsträger und der Aerzte oder ihrer Spitzenverbände mit Zustimmung des Reichsrats und eines 28gliedrigen Ausschußes des Reichstages Richtlinien zu erlassen, betr. das Heilverfahren in der Reichsversicherung und die allgemeinen Maßnahmen der Versicherungsträger zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder Invalidität oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung. Diese Richtlinien sollen ferner das Zusammenwirken der Träger der Reichsversicherung untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der sozialen Hygiene regeln."

Damit ist die Bahn frei in erster Linie für eine Neuregelung der Zusammenarbeit der Versicherungsträger etwa in dem Sinne, wie sie vom Verfasser in Nr. 2 des 34. Jahrgangs (Sp. 33) angeregt war und wie sie schon damals in den örtlich gegründeten Arbeitsgemeinschaften einzelner Versicherungen durchgeführt wurde. Als neues Moment ist hinzugetreten, daß nunmehr auch das Verhältnis zu den Bezirksfürsorgeverbänden in die Regelung miteinbezogen werden soll. Bei der zukünftigen Auseinandersetzung über die Lastenverteilung in den Arbeitsgemeinschaften würde also einmal die Flurbereinigung innerhalb der Versicherungsträger selbst eine Hauptrolle spielen, dann aber auch die Auseinandersetzung mit den Bezirksfürsorgeverbänden über die Lastenverteilung und über die zu übernehmenden Arbeitsgebiete.

Die Hauptaufgabe innerhalb der Versicherungsträger ist, die glatte Durchführung jedes notwendigen Heilverfahrens zu gewährleisten. Die Verhältnisse in der Unfallversicherung haben am 14. Juli 1925 schon zu einer besonderen Regelung zwischen den Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften geführt. Wenn auch die Einzelregelung dabei etwas kompliziert ist, so ist doch im Ganzen der Grundsatz durchgehalten, daß bei einer voraussichtlichen Krankheitsdauer von mehr als 26 Wochen von vornherein die Unfallversicherung eintritt, um von einer Hand aus eine möglichst zweckmäßige und rasche Heilung ohne Rücksicht auf die Kosten zu erreichen. Grundsätzlich wäre es zu begrüßen, wenn sich die Versicherungsanstalten

und die Krankenkassen auf einer ähnlichen Basis einigen würden. Wir befürchten allerdings, daß die Zuständigkeitsfrage für die Entscheidungen Schwierigkeiten machen wird und schlugen deshalb seinerzeit die Bildung eines gemeinschaftlichen Fonds vor. Das finanzielle Uebergewicht haben dabei natürlich die Versicherungsanstalten. Es muß außerdem die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine Zusammenlegung der gesamten Versicherungen wieder zu erwägen ist. Für den Praktiker ist im Augenblick allerdings nicht daran zu denken, besonders nachdem die Aussprache auf der sozialpolitischen Tagung in Köln im vergangenen Jahr (XXXIV, 448ff.) die strikte gegensätzliche Auffassung bedeutender Theoretiker gezeigt hat.

Wenn an eine reichsgesetzliche Regelung der Zusammenarbeit der Versicherungsträger gedacht wird, so darf sie nicht rein formaler Natur bleiben. Es ist dringend notwendig, daß für das ganze Reichsgebiet einheitlich der Leistungskreis bestimmt wird, welchen die einzelnen Träger der Versicherungen auf sich nehmen. Unhaltbar ist der heutige Zustand, daß der zufällige Wohnort des Versicherten über das Ausmaß der Hilfe, die er erhält, entscheidet. Vorbildlich scheint uns die Vereinbarung zwischen der Landesversicherungsanstalt Württemberg und der Arbeitsgemeinschaft der württembergischen Krankenkassenverbände über die Regelung des Heilverfahrens vom 10. März 1925 (s. XXXIV, 773f.). Nach dieser Regelung führen durch:

a) die Landesversicherungsanstalt: 1. für invaliditätsversicherte Krankenkassenmitglieder alle Heilverfahren, 2. ebenso für nichtversicherte Ehefrauen von Krankenkassenmitgliedern, 3. für jugendliche Mitglieder (nicht erfüllte Wartezeit) die Tuberkuloseheilverfahren gegen Ersatz des Krankengeldes oder 1 Mark täglich, 4. Kinderheilverfahren bei Versicherten und 5. Solbadkuren für skrofulöse oder tuberkulöse Kinder von Versicherten zu $^2/_3$ der Kosten;

b) die Krankenkassen: 1. alle übrigen Heilverfahren, 2. Zahnersatz bis zu $^2/_3$ der Kosten;

c) Landesversicherungsanstalt und Kassen gemeinsam: Beschaffung von künstlichen Gliedern, Stützapparaten usw.

Damit ist der Leistungskreis für die Versicherungsträger ziemlich klar umschrieben. Auch die anderen Arbeitsgemeinschaften, welche in der letzten Zeit größere Abkommen getroffen haben, wie die der Grenzmark, haben eine ähnliche Lastenverteilung. Interessant ist bei der Regelung in Baden, daß Mittel für die Erhaltung der Säuglingsberatungsstellen ausgeworfen wurden.

Soweit sich von außen die Verhältnisse überblicken lassen, ist das Ziel der z. Zt. geführten zentralen Verhandlungen in erster Linie die Durchführung einer solchen Vereinheitlichung innerhalb der Versicherungsträger. Trotzdem ist aber in der Besprechung vom 17. Februar bei dem Herrn Reichsarbeitsminister in den Referaten von Appelius und Kirchhoff die Frage der Zusammenarbeit mit den Bezirksfürsorgeverbänden nicht zu umgehen gewesen (vgl. Sp. 319). Sie erscheint ja auch im Augenblick um so dringender, als infolge der großen Erwerbslosigkeit der Personenkreis, welcher der Fürsorge der Bezirksverbände untersteht und der Personenkreis der versicherten Bevölkerung sehr stark schwankt. Man wird sich also fragen müssen, inwieweit zunächst Differenzen zwischen dem Leistungsausmaß der Versicherungsträger und der Bezirksfürsorgeverbände hinsichtlich der Krankenbehandlung und Gesundheitsfürsorge bestehen.

Von rein ärztlichem Gesichtspunkt sind solche Differenzen äußerst unerwünscht. Wir müssen die Auffassung vertreten, daß die Frage der Hilfsbedürftigkeit, wie sie in der Reichsfürsorgeverordnung festgelegt ist, so auszulegen ist, daß die notwendige Hilfe keinem Menschen versagt bleibt. Da die Aufgabe der Krankenversicherung aber etwa die gleiche ist, so dürfte wohl der Aufgabenkreis einheitlich für beide Kategorien festgelegt werden können. Vorläufig besteht darüber noch keine Einigkeit. Einerseits hat Rott sich in der Sozialhygienischen Rundschau 1924, Nr. 8/9, dahin ausgesprochen, daß die Leistungen für die Gesundheitsfürsorge auf Grund der Reichsfürsorgeverordnung teilweise noch erhöht werden können, andererseits hat Kirchhoff in dem erwähnten Referat (Krankenkasse 1926, S. 178) die Auffassung vertreten, als ob die Bezirksfürsorgeverbände für die versicherte Bevölkerung ebenfalls einen Teil der Kosten mittragen sollten. So verständlich dieser Abwälzungsversuch ist, um so entschiedener muß ihm widersprochen werden. Die Lasten der Bezirksfürsorgeverbände sind schon heute so groß, daß an eine Entlastung anderer Kostenträger aus ihren Mitteln nicht zu denken ist. Die Abgrenzung kann lediglich so erfolgen, daß die Kommunen für den Kreis der Bevölkerung, für welchen sie die Fürsorge übernommen haben und der nicht versichert ist, die Heilversorgung in dem gleichen Maße durchführen wie die Versicherungsträger. Schon gegen eine solche Ausdehnung ließe sich das Bedenken geltend machen, daß eine Fürsorge aus öffentlichen Mitteln nicht so weit gehen dürfe, wie die aus eigenen Mitteln arbeitenden Versicherungen. Der ärztliche Gesichtspunkt, daß jede zweckmäßige Heilmaßnahme durchgeführt werden muß, weil der Mensch ein Recht auf Gesundheit hat, selbst dann, wenn eine fortdauernde Unterstützung billiger käme, ist wichtiger und zwingender als jedes finanzielle oder verwaltungsrechtliche Bedenken.

Gerade weil nun diese Angleichung der beiderseitigen Leistungen erfolgen muß, scheint uns schon die Fortsetzung der zentralen Besprechung ohne die entsprechende Berücksichtigung der kommunalen Gesundheitsfürsorge unzweckmäßig. Ganz besonders fällt das aber ins Auge, wenn wir an die praktische Durchführung denken.

Gesundheitsfürsorge besteht nicht nur in der Durchführung von Heilverfahren oder irgendwelchen Geldleistungen, auch nicht nur in der Gewährung von Arzthilfe bei Erkrankungen, sondern vor allem in einer fortdauernden gesundheitlichen Ueberwachung der gesamten Bevölkerung. Diese Erkenntnis ist ja auch den Versicherungsträgern nicht verschlossen geblieben. Immer mehr haben sie versucht in der fürsorgerischen Arbeit zuzufassen, insbesondere darf ihr Anteil an dem Ausbau der Tuberkulose-Fürsorgestellen nicht verkannt werden. Tatsächlich ist aber heute die öffentliche Gesundheitsfürsorge mit ganz verschwindenden Ausnahmen in den Händen der Kommunen. Und diese Entwicklung ist durchaus folgerichtig. Die Schule, welche uns die Erfassung sämtlicher Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahr ermöglicht, und das Standesamt, das uns die Geborenen meldet, sind unentbehrliche Hilfsmittel zur Erfassung der Kinder und Jugendlichen. Diese Gesundheitsfürsorge des Kindes kann stets nur die Kommune leisten; sie bildet aber auch die Basis für die Betreuung der ganzen Familie und eine geordnete Tuberkulosefürsorge ist ohne den schulärztlichen Dienst nicht denkbar.

Es besteht nun die Gefahr, daß die Versicherungsträger für die Durchführung ihrer erweiterten Leistungen ein neues System bilden. Ein betrübliches Beispiel dafür ist die büromäßige Regelung der Beteiligung der Reichsversicherung für Angestellte an Kinderheilverfahren. Abgesehen davon, daß eine besondere Begutachtung ausführlicher Art gefordert, und dafür nicht ein für alle mal der Schularzt oder die Fürsorgestelle festgelegt wird, ist als Kontrollinstanz der Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" dazwischen geschoben worden. Eine direkte Vereinbarung zwischen der Entsendestelle und der Reichsversicherung ist so nicht möglich. Außerdem ist die Arbeit wieder dadurch erschwert, daß ohne Kenntnis der örtlichen Entsendestelle Kinder verschickt werden können. Ebenso wie die Landesversicherungsanstalt von jedem Heilverfahren der Fürsorgestelle Mitteilung macht, müßte diese auch von anderen öffentlichen Kostenträgern gegenüber der ärztlichen Schulkinderfürsorge geschehen. Sollte diese neue Regelung der Angestelltenversicherung bei dem Aufbau der Arbeitsgemeinschaften Schule machen, so wäre das aufs äußerste zu bedauern. Vom ärztlichen Gesichtspunkt aus müssen wir als notwendige Forderung für die Durchführung der Heilmaßnahmen aufstellen:

1. Kein Tuberkulose-Heilverfahren ohne die Tuberkulose-Fürsorgestelle. Die Fürsorgestelle ist der gegebene Ort für die Nachbegutachtung.

2. Kein Kinderheilverfahren ohne den Schularzt oder die Jugendberatungsstelle. Auch hier muß die entscheidende Begutachtung bei der gesundheitlichen Kinderfürsorge liegen. Wie außerordentlich einfach solche Zusammenarbeit gestaltet werden kann, dafür bilden die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für das Erwachsenenheilverfahren und die Kinderhilfe der Stadt Nürnberg — ein Zusammenschluß aller Kostenträger für das Kinderheilverfahren und die für Erholungsfürsorge — ein vorzügliches Beispiel.

Wenn wir zum Schluß für die weitere Behandlung der Angelegenheit Vorschläge machen, so geschieht es, weil wir hoffen, daß die Gefahr für den einheitlichen Ausbau der Gesundheitsfürsorge, welche aus unzweckmäßigen Richtlinien erwachsen kann und die der Vorstand der rheinisch-westfälischen kommunalen Vereinigung für Gesundheitspflege in seiner siebenten Sitzung schon als gegeben ansah, noch abwendbar ist. Es scheint uns erforderlich, daß zunächst einmal unter Zuziehung der Träger der öffentlichen Fürsorge folgende Fragen geklärt werden:

1. Welches Ausmaß von Krankenhilfe und Fürsorge soll gewährt werden? Sind die Leistungen für die Versicherten höher anzusetzen als für die nichtversicherten Hilfsbedürftigen?

2. Wer kommt als Träger für die einzelnen Leistungen in Betracht? Wie regelt sich der lückenlose Übergang von einem auf den anderen Kostenträger?

3. Wie greifen die einzelnen Glieder der Gesundheitsfürsorge ineinander? Welches ist der kürzeste Weg zur Hilfe für den einzelnen kranken Menschen? Welches sind die besten Wege zur Vorbeugung und wie werden die Mittel für die Vorbeugung aufgebracht?

Wichtige Aenderungen in der Wochenhilfe sieht das Zweite Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 9. Juli 1926 für den 1. Oktober dieses Jahres vor. Neben ärztlicher Behandlung werden nach diesem Zeitpunkt den versicherten Schwangeren bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel gewährt. Der einmalige Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden wird dafür von 25 auf 10 Mark herabgesetzt; findet keine Entbindung statt, so sind nach wie vor sechs Mark zu zahlen. Die Satzung kann den Beitrag wieder bis auf 25 Mark erhöhen. Wochen- und Stillgeld bleiben in der bisherigen Höhe erhalten. Die Dauer des Wochengeldbezuges vor der Entbindung wird von vier auf sechs Wochen ausgedehnt, wenn die Schwangere während dieser Zeit nicht gegen Entgelt arbeitet und der Arzt feststellt, daß die Entbindung voraussichtlich binnen sechs Wochen stattfindet. Falls die Entbindung entgegen dem Zeugnis des Arztes erst später erfolgt, wird das Wochengeld über die sechs Wochen hinaus bis zur Entbindung weiter gezahlt. Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort fällig, nicht mehr „spätestens mit dem Tage der Entbindung" (vgl. XXXIV, 418 ff. und 1129).

Für die Empfänger von Familienwochenhilfe gelten die neuen Bestimmungen ebenfalls. Nur wird hier der Satzung nicht die Möglichkeit gegeben, den einmaligen Entbindungskostenbeitrag bis auf 25 Mark zu erhöhen, und die Bezugsdauer des Wochengeldes vor der Entbindung nicht auf zwei weitere Wochen erstreckt.

Die Einführung freier Hebammenhilfe und die Ausdehnung des Wochengeldbezuges auf zwölf Wochen entspricht den Forderungen des Washingtoner Abkommens (vgl. XXXIV, 621 f.), bedeutet aber nicht mehr als einen ersten Schritt in der Erfüllung der Voraussetzungen für seine Ratifikation. Weitere beträchtliche Aenderungen unserer Sozialversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung müssen folgen, ehe die Ratifizierung möglich ist.

Die im Gesetzentwurf vom 7. Dezember 1925 vorgesehene Bestimmung, daß die Zahlung des Stillgeldes von dem Besuch von Mütterberatungs-, Säuglingsfürsorge- oder gleichartigen Stellen abhängig gemacht werden kann (vgl. Sp. 318), ist zu der ziemlich bedeutungslosen Formel abgeschwächt worden: „Die Satzung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen."

Der vielumstrittene Reichszuschuß zu den Aufwendungen für die Familienwochenhilfe wird weiter gewährt (vgl. Sp. 318 f. und die sehr interessanten Ausführungen hierzu von Helmut Lehmann, Sp. 504), nun einheitlich in Höhe von 50 M. für jeden Entbindungsfall, das sind schätzungsweise nach wie vor etwa die Hälfte der aufgewendeten Kosten. Der einheitliche Zuschuß bedeutet für die Verwaltung eine beträchtliche Vereinfachung.

Die Bestimmungen über die Gemeinlast werden aufgehoben, nachdem sie ihre praktische Geltung längst eingebüßt haben.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Trinkerfürsorge und die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

Von Regierungsassessor Dr. Pusch, Merseburg.

Der preußische Landtag hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1925 den Antrag angenommen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, ein Trinkerfürsorgegesetz einzubringen.

Dieser Beschluß muß eine Prüfung der Notwendigkeit eines Trinkerfürsorgegesetzes und der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Unterlagen für eine Trinkerfürsorge — insbesondere der Verordnung über die Fürsorgepflicht — veranlassen.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß durch Trinker die Haushaltspläne von Reich, Staat, Gemeindeverbänden und Gemeinden erheblich belastet werden. Sie sind die Ursache eines wesentlichen Teils der Ausgaben für Irrenhäuser, Gefängnisse, Polizei, Rechtspflege, Seuchenbekämpfung, Krankenhäuser und Fürsorgewesen, beträgt doch die Zahl der Alkoholkranken in Deutschland nach den Zusammenstellungen von Lazarus 300000. Eine Rundfrage an die Städte und Kreise vom Juli 1925 ergab für den Regierungsbezirk Merseburg mit 1415976 Einwohnern 1029 Alkoholgefährdete und Kranke von denen 110 sofort kurbedürftig waren. Um welche Ziffern es sich in Deutschland bei den Irrenanstalten handelt, mag man daraus entnehmen, daß sich 50000 Geisteskranke in Irrenhäusern befinden, bei denen die Ursachen der Krankheit auf Alkoholismus zurückzuführen sind. Für den Einfluß des Alkoholismus auf die Kriminalität hat Hoppe in seinem Buch „Alkohol und Kriminalität" Zusammenstellungen gegeben. Vorwiegend dem Rausch verdanken die Roheits-, Sittlichkeits-, Auflehnungs- und Fahrlässigkeitsdelikte, dem chronischen Alkoholismus eine Reihe anderer ihre Entstehung. Nach den Zahlen Hoppes ergibt sich für diese Delikte ein Schuldkonto des Alkohols von 70 bis 80%, während für sämtliche Delikte sich eine Ziffer von 30 bis 40% ergibt. Wie groß der Anteil der Trinker an der Belegung unserer Krankenhäuser ist, ergibt sich aus einigen Zahlen aus Klatts Buch „Die Alkoholfrage"[1]). Danach war in der Berliner Charité im Jahre 1913 jeder achte Aufgenommene ein Alkoholiker; in dem Münchener Krankenhaus Schwabing betrug die Zahl der männlichen Alkoholkranken vor dem Kriege 8 bis 9% der aufgenommenen Männer, in der psychiatrischen Klinik zu Königsberg waren unter den aufgenommenen Männern 1913/14 16,75% 1921/22 12,58% chronische Alkoholiker, im Jahre 1914 wurden in den preußischen Heilanstalten 11260 — 1921 annähernd die gleiche Zahl — alkoholkranke Personen aufgenommen. Ganz besonders groß ist aber der Anteil der Trinker an den Armen- und Fürsorgelasten. Nach Elster „Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft"[2]) wird der Einfluß des Alkoholismus auf die Verarmung, das Anheimfallen an die öffentliche Armenversorgung für Hamburg auf 50%, für eine Reihe anderer Städte auf bis zu 20 und 30%, ja gleichfalls 50% aller Verarmungsfälle geschätzt. Wie aber die Trunksucht als Armutsursache fortzeugend immer neue Armut gebären muß, ist auch der Trinker nicht nur in seiner Person, sondern auch in seinen Nachkommen eine Last für die öffentliche Fürsorge. Nach Geheimrat Pütters Schrift „Trunksucht und städtische Steuern"[3]) besteht wissenschaftlich kein Zweifel, daß der Alkoholismus vererblich ist und geistige und körperliche Minderwertigkeit, Hang zu Verbrechen und Trunksucht auf die Nachkommen fortpflanzt, daß von Alkoholikern nur rund 20% gesunde Deszendenten und 80% abnorme, von Normalen aber 80% gesunde und 20% minderwertige Kinder abstammen.

Bei dieser wesentlichen Belastung unserer Volkszukunft und unserer Wirtschaft durch die Trinker erscheint eine Trinkerfürsorge in weitgehendem Maße geboten. Die bisher zur Verfügung stehenden gesetzlichen Maßnahmen helfen hier jedoch nur in geringem Umfange.

Nach § 120 der Reichsversicherungsordnung können Trunksüchtigen ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden und zwar auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle. Zweifellos ist auf diesem Wege vielen Alkoholikern zu helfen und Krankenkassen und Versicherungsanstalten haben in dankenswerter Weise hiervon Gebrauch gemacht. Aber zur Wirksamkeit dieser Maßnahme gehört eine Einsicht des Trinkers. Wenn er sich sträubt, ist mit diesen Vorschriften nicht entmündigten Trinkern, obwohl die Sachleistungen auf Antrag des Armenverbandes oder der Gemeinde nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift gewährt werden müssen, nicht zu helfen, denn auch wenn ihm die Barleistungen entzogen werden, wird ihn das unter Umständen wenig kümmern. Und im übrigen trifft die Vorschrift doch auch nur einen Teil der Trinker, nämlich die von der Reichsversicherungsordnung umfaßten.

Einen weiteren Kreis der Trinker umfaßte die Armenfürsorge, die ihre Regelung in dem durch die Fürsorgepflichtverordnung aufgehobenen Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 (30. Mai 1908) gefunden hatte. Hier bestand ein Anspruch auf Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen, die nicht imstande waren, für sich und ihre Familie zu sorgen. Die Hilfsbedürftigkeit mußte jedoch eine gegenwärtige, unmittelbare, die Fürsorge eine armenrechtlich notwendige sein, eine präventive Armenpflege, wie sie gerade bei Trinkern oft nötig ist, wurde durch diese Vorschriften nicht gedeckt[4]). Auch hier war eine Einsicht des Trinkers erforderlich, denn irgendwelche Zwangsmittel, die Fürsorge auch gegen den Willen des Trinkers durchzuführen, waren nicht gegeben.

Eine zwangsweise Unterbringung von Trinkern in Trinkerheilstätten war bisher nur im Wege der Entmündigung durchzuführen. Das gesetzlich geregelte Endmündigungsverfahren kann nach § 6 Ziffer 3 BGB. Platz greifen, wenn jemand infolge Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit

[1]) Stuttgart 1925, S. 138/139.

[2]) 2. Aufl. Hamburg 1922, S. 58. Vgl. auch Dresel, Die Ursachen der Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Trinkerfürsorge in Heidelberg. Berlin 1921.

[3]) 3. Aufl. S. 6.

[4]) Eger, Unterstützungswohnsitzgesetz, 6. Aufl. Breslau 1909. S. 11.

anderer gefährdet. Das Gericht kann gemäß § 681 ZPO. die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht auf Besserung besteht. In vielen Fällen hat die Androhung der Entmündigung und die über den Trinker verhängte Bewährungsfrist Trinker zur Befolgung der in ihrem Interesse angeordneten Maßnahmen, insbesondere dazu, sich entgegen ihrer erst entwickelten Auffassung nunmehr freiwillig in eine Trinkerheilstätte zu begeben, veranlaßt. Wenn eine Entmündigung ausgesprochen ist, kann der Vormund den Entmündigten auch gegen dessen Willen in einer passenden Anstalt, einer Trinkerheilanstalt, unterbringen und dort unter Umständen auch zwangsweise festhalten lassen.

Weitere gesetzliche Zwangsmittel finden sich im Strafgesetzbuch. Hier ist nach § 361 Ziffer 5 StGB. mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt ergibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchen zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Die gleiche Strafe erleidet nach Ziffer 7 wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung erhält, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, und nach Ziffer 10 wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht troß der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Außerdem kann in Fällen der Ziffer 5 und 7 neben der Strafe Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und damit die Unterbringung in einem Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ausgesprochen werden. Das Anwendungsgebiet dieser Vorschriften ist jedoch wegen ihrer Umgrenzung in der Praxis nur ein ziemlich geringes.

Einen weiteren Rahmen für die Trinkerfürsorge brachte tatsächlich die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924; die Festlegung dieses Rahmens findet sich in den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 sowie in der Preußischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924. Wenn auch in den gemäß § 6 der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Reichsgrundsätzen in § 3 eine vorbeugende Fürsorge nicht zwingend vorgeschrieben, sondern nur auf ihre Möglichkeit hingewiesen ist, so liegt doch auch hierin schon ein erheblicher Fortschritt, der sich aus den guten Erfahrungen mit der vorbeugenden Fürsorge besonders auf dem Gebiete der Gesundheits-, Arbeiter- und Jugendfürsorge ergibt[1]). Diese vorbeugende Fürsorge hat ja gerade auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge ihre besondere Bedeutung. Leider ist auch aus vorbeugender Fürsorge kein Erstattungsanspruch an andere Bezirksfürsorgeverbände gegeben[2]). Von allergrößter Bedeutung sind aber die Vorschriften der §§ 6 und 11 der Reichsgrundsätze: Danach gehören zum notwendigen Lebensbedarfe auch Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Hierzu gehört auch die Unterbringung in Trinkerheilstätten. Die Hilfe kann ausdrücklich sowohl in Geld als auch in Sachleistungen oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-) Pflege gewährt werden. Dadurch, daß die Unterbringung in Trinkerheilstätten, in Form der Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zum notwendigen Lebensbedarf gehört[3]), wird die Unterbringung und die Kostentragung für die Behandlung von Alkoholkranken für alle die Trinker, die die Mittel hierfür nicht aus eigener Kraft aufbringen können, zu einer Pflichtaufgabe der Bezirksfürsorgeverbände.

Ueber diese mit dem Einverständnis des Trinkers oder seines Vormundes vorzunehmenden Maßnahmen hinaus kann auch gegen den Willen des Fürsorgeberechtigten selbst eine zwangsweise Unterbringung in einer Trinkerheilstätte nach Maßgabe der §§ 20 der Verordnung und 21 Abs. 2 der Preußischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 vorgenommen werden. Danach kann, wer troß Arbeitsfähigkeit infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht, auch gegen seinen Willen auf Antrag des Fürsorgeverbandes durch Beschluß des Bezirksausschusses in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden.

Wenn auch eine vorbeugende Trinkerfürsorge, die bei der erheblichen Bedeutung dieses Zweiges der Fürsorge erforderlich erscheint, nicht zwingend vorgeschrieben ist, ist doch das Verfahren der Trinkerfürsorge durch die Fürsorgepflichtverordnung und die Preußische Ausführungsverordnung erleichtert, indem die zwangsweise Unterbringung in Trinkerheilstätten im Verwaltungsverfahren erfolgen kann. Die Trinkerfürsorge ist ferner, soweit es sich um Fälle der Hilfsbedürftigkeit handelt, ausdrücklich als eine Pflichtaufgabe der Bezirksfürsorgeverbände bezeichnet, indem zum notwendigen Lebensbedarf auch Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gehören.

Weiter als die preußische Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung geht die sächsische Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz vom 20. März 1926 — Sächsisches Gesetzblatt Seite 55 —. Nach § 58 dieser Verordnung hat sich jedes Wohlfahrts- und Jugendamt der Beratung der Trinker und ihrer Familien, im Falle des Bedürfnisses in gesonderten Fürsorgesprechstunden und Trinkerfürsorgestellen, anzunehmen. Im § 58 Abs. 3 sind die Maßnahmen zur Behandlung Alkoholkranker ausdrücklich als Pflichtaufgaben der Wohlfahrts- und Jugendämter bezeichnet. Diese Ausführungsverordnung zielt also über die Fälle der Hilfsbedürftigkeit hinaus auf eine allgemeine Trinkerfürsorge.

Es ist jedoch auch in Preußen Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände, im Rahmen der gegebenen Vorschriften, auch auf dem wichtigen Gebiete der Trinkerfürsorge Durchgreifendes zu unternehmen, um nicht nur dem Trinker selbst, sondern auch seinen Familienangehörigen, seiner Umgebung und der Allgemeinheit durch die Fürsorge zu nützen.

Der Wiederaufbau der Gemeinnützigen Rechtsauskunft.

Die seit etwa drei Jahrzehnten in Deutschland gepflegte Gemeinnützige Rechtsauskunft war in der Vorkriegszeit zu großer Blüte gelangt. Es bestanden ungefähr 500 Rechtsauskunftstellen, die von weitblickenden Stadt- und Kreisverwaltungen, sowie von Gemeinnützigen Vereinen eingerichtet und unterhalten wurden und im Verbande der Deutschen Gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen (Sitz Lübeck) zusammengeschlossen waren. Der Verband entfaltete eine erfolgreiche Tätigkeit. Neben einer durch viele volkstümliche Abhandlungen über Rechtsfragen in der Tagespresse, sowie durch Broschüren großzügig betriebenen Rechtsaufklärung und Rechtbelehrung des Volkes suchte er unter Nutzbarmachung der Erfahrungen in den einzelnen Stellen, — die hervorragende soziale Beobachtungsposten sind, — durch Hinweis auf Lücken und Mängel im bestehenden Recht Einwirkung auf die Gesetzgebung zu erlangen. Eine Reihe von Reichsstellen und Landesverwaltungen, sowie viele einflußreiche Persönlichkeiten ließen es sich angelegen sein, den Verband sowohl finanziell wie moralisch zu unterstützen. In Fachzeitschriften und Parlamentsdebatten wurde die Gemeinnützige Rechtsauskunft behandelt, die ihre Einflußsphäre immer weiter auszudehnen verstand und sogar zu entsprechenden sozialen Einrichtungen im Auslande z. B. in Holland, Schweden und in den Vereinigten Staaten Beziehungen unterhielt, die zu einem gegenseitigen Rechtshilfeabkommen führten.

Das alles hat die Kriegs- und Nachkriegszeit vernichtet. Zahlreiche Vorkämpfer der Bewegung sind nicht mehr. Die materielle Grundlage des Verbandes ist durch die Inflation völlig zerrüttet. Viele Gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen sind eingegangen, weil ihre Träger — sehr zu Unrecht — glaubten, daß andere Probleme der Wohlfahrtspflege dringender seien als die Gemeinnützige Rechtsauskunft und ihr infolgedessen die gewährte Unterstützung ganz oder größtenteils entzogen. Eine Reihe von Städten ist unter dem Druck ihrer Finanzverwaltungen dazu übergegangen, einen der wichtigsten Grundsätze der Bewegung, die Unentgeltlichkeit der zu gewährenden Rechtshilfe, preiszugeben und von den Rechtsuchenden, die durchweg zum Kreise der Minderbemittelten gehören, Gebühren zu erheben. All das hat dazu beigetragen, daß die Gemeinnützige Rechtsauskunft ihre alte sichere Stellung innerhalb der Deutschen Wohlfahrtspflege verloren hat. Ihr den früher innegehabten Platz wieder zu errobern, wird von den Führern der Bewegung mit ganzer Kraft erstrebt und ist auch durchaus notwendig, denn das Bedürfnis nach zuverlässiger unparteiischer und gemeinnütziger Rechtsauskunft ist größer denn je. Die Zahl der Minderbemittelten ist, wie hier nicht näher dargelegt zu werden braucht, ständig gewachsen; die Rechtsnot des Volkes war niemals so groß wie in unseren Tagen.

Die neue Fürsorgegesetzgebung gewährt für den Wiederaufbau der Gemeinnützigen Rechtsauskunft eine sichere Grundlage. Wiederaufrichtung und Pflege der dem Volke noch innewohnenden eigenen Kräfte und Fähigkeiten ist nach den Reichsgrundsätzen zu § 6 RFV. Aufgabe der Fürsorge. Hilfe zur Selbsthilfe, wie die Grundsätze es verlangen, gewährt aber vor allem die Gemeinnützige Rechtsauskunft; denn wenn dem Bedürftigen die Rechtslage klar ist, kann er sich nicht selten selbst helfen und den Lebensbedarf aus eigener Kraft beschaffen. Vielfach wird aber auch mancher Not durch die Gewährung von Rechtshilfe in der Weise vorgebeugt, daß die öffentliche materielle Hilfe garnicht einzugreifen braucht. Schließlich soll sich aber die Hilfe der Fürsorgeverbände nicht lediglich auf Gewährung von Geldmitteln und Naturalien beschränken; das ist nur ein Mittel von vielen, die gebraucht werden sollen, um der Not zu steuern. Daneben kann und soll persönliche Hilfe geleistet werden; diese bietet aber gerade die Gemeinnützige Rechtsauskunft in reichlichem Maße.

Aus all diesen Gründen sollten heute die Gemeinden und Kreise als Träger der Fürsorge der gemeinnützigen Rechtsauskunft wieder mehr

---

[1]) Vgl. Amtliche Erläuterungen zu §§ 2 und 3 der Reichsgrundsätze.

[2]) Vgl. Baath, Fürsorgepflichtverordnung, 3. Aufl., Berlin 1925, S. 36; a. A. Kracht, Das materielle Fürsorgerecht, Zeitschrift für das Heimatwesen 30, 97.

[3]) Baath, Fürsorgepflichtverordnung, 3. Aufl. Berlin 1925. Anm. 3 zu § 6 und Anm. 2 zu § 11 der Reichsgrundsätze.

Aufmerksamkeit zuwenden. Welch hohes Interesse sie daran haben, daß zuverlässige Rechtsberatung gewährt wird, zeigt die Aufwertungsgesetzgebung, die die Fürsorgeverbände direkt verpflichtet, dem Aufwertungsgläubiger mit Rechtsrat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Der Verband als solcher, der durch die geschilderten Verhältnisse in den letzten Jahren gezwungen war, seine Tätigkeit stark einzuschränken, hat diese jetzt unter seinem neuen Vorsitzenden, dem Beigeordneten Dr. Hüttner in Essen, in größerem Umfange wieder aufgenommen, nachdem ihm verschiedene Ministerien finanzielle Hilfe zugesichert haben. Er hofft, daß die deutschen Länder, Gemeinden und Kreise, die ihn früher so tatkräftig unterstützt haben, auch jetzt nicht abseits stehen und namentlich die größeren Städte ihm helfen werden, sich den früheren Aufgaben wieder stärker zuzuwenden. Dahin gehört vor allem die Wiederbelebung der früher am Sitze des Verbandes, jetzt in Berlin bei der Reichskreditgemeinschaft unterhaltenen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, die der gesamten Bevölkerung, vor allem aber den handeltreibenden Volksteilen wertvollste Hilfe bei Bekämpfung und Ausmerzung unlauterer Elemente geleistet hat. Dahin gehört ferner die Wiedereinrichtung der Verbandsvertretung beim Reichsversicherungsamt, die in der Vertretung der Minderbemittelten vor dem Kriege mit vielem Erfolge tätig war. Schließlich ist neben der Neuherausgabe des Verbandsorganes, die Wiederanknüpfung von Beziehungen mit gleichartigen Bestrebungen im Auslande, die Aus- und Fortbildung von Auskunftsbeamten, wie sie mit Hilfe des Verbandes früher im Sozialen Museum zu Frankfurt a. M. stattfand, beabsichtigt.

All diesen Bestrebungen verlieh die kürzlich in Essen veranstaltete 6. Mitgliederversammlung des Verbandes lebendigen Ausdruck. In ihrem Mittelpunkte standen zwei Referate; Präsident Dr. Link sprach über die Gemeinnützige Rechtsauskunft im Rahmen der Deutschen Wohlfahrtspflege und Dr. Hanns Kaufmann, Hamburg, über die Stellung der Gemeinnützigen Rechtsauskunft innerhalb der Deutschen Rechtspflege. Letzterer behandelt namentlich die von der Gemeinnützigen Rechtsauskunft allgemein gepflegte Güte, mit besonderer Betonung aber die in Hamburg und Lübeck eingerichteten außergerichtlichen Gütestellen, die für den Rechtsfrieden im Volke Hervorragendes geleistet haben.

Durch die Referate sowie die anschließende ausgiebige Aussprache klang deutlich der Wille aller Mitglieder des Verbandes, diesen bei Verfolgung seiner im Interesse des Volkswohles liegenden Ziele mit allen zur Verfügung stehenden Kräften zu unterstützen und die Gemeinnützige Rechtsauskunft wieder auf die Höhe der Vorriegszeit zu bringen.

Dr. H. Bolzau, Köln.

Sinn und Zukunft der Straßennotgemeinschaften.

Von Dr. Achinger, Geschäftsführer der Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M.

In Nr. 6 der „Sozialen Praxis" (Sp. 137 ff.) erschien ein Artikel von Dr. Lucy Liefmann mit dem Titel: „Die Straßennotgemeinschaften — eine Uebergangserscheinung?" Um der Sache willen, die hier auf dem Spiele steht, möchten wir die Ausführungen der Verfasserin, die unseres Erachtens manchen wesentlichen Punkt verfehlt hat, nicht unerwidert lassen.

Die Entstehung der Straßennotgemeinschaften ist im Eingang richtig dargestellt. Sehr bedenklich muß aber die einseitige Begründung ihrer Notwendigkeit erscheinen. Die Verfasserin meint, daß die Lücke in unserer Armengesetzgebung, die in und nach der Inflationszeit große Kreise des verarmten Mittelstandes unversorgt ließ, die Berechtigung zu der Tätigkeit der Nachbarhilfen gegeben habe, und daß jetzt, da diese Lücke durch die Fürsorgepflichtverordnung und andere Gesetze geschlossen sei, auch die Tätigkeit der Nachbarhilfen überflüssig werde. Darin spricht sich eine merkwürdig lebensferne Anschauung aus. Die Nachbarhilfen haben versucht, im Gefühl der gegenseitigen Verpflichtung einer ihrer großen Tradition bewußten Bürgerschaft füreinander einzustehen und die schweren Zeiten der Nachkriegszeit gemeinsam zu tragen. Sie haben ihre Hilfe nicht nach irgendwelchen gesetzlichen Voraussetzungen bestimmt, sondern nach der lebendigen Erfahrung von der Not des anderen, und sie sind auch in ihren Mitteln und Wegen der Abhilfe nicht durch die Arbeitsweise der Wohlfahrtsämter bestimmt worden. Es ist schon von vorneherein utopisch, anzunehmen, daß die veränderte Gesetzeslage ohne weiteres dazu führen müsse, die neu erfaßten Schichten auch nur vom Gesichtspunkt der öffentlichen Armenpflege aus hinreichend zu versehen. Jeder, der die Ueberlastung der großen Wohlfahrtsämter kennt, weiß, daß sie heute selbst nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben so zu erfüllen, wie sie möchten. Nehmen wir das eben über die Zielsetzung der Nachbarhilfen Gesagte hinzu, so ist ganz einleuchtend, daß aus der veränderten Gesetzeslage über die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Nachbarhilfen nichts zu schließen ist. Es handelt sich bei der Tätigkeit der Nachbarhilfen, wie sie sich hier in Frankfurt entwickelt hat, um eine ganz eigenartige und ausgeprägte Form der gegenseitigen Hilfe, bei der es ein wesentliches Charakteristikum ist, daß sie die Methoden der öffentlichen Armenpflege vermeidet. Dazu gehört z. B., daß in freundnachbarlicher Weise ganz diskret geholfen wird, daß nach außen niemals etwas über die einzelnen Fälle bekannt wird, und daß es in das Ermessen des einzelnen Helfers, bzw. des einzelnen Straßenobmanns gestellt ist, welche Wege er einschlagen will. Es handelt sich nicht nur um materielle Unterstützung, sondern ganz wesentlich gerade um die Beratung, Aufrichtung und Pflege des oft verzweifelten und mutlosen Nachbarn. Daß dabei die Unterstützung durch das Wohlfahrtsamt in manchen Fällen herangezogen und mit Freuden begrüßt wird, ist ebenso selbstverständlich, wie daß das Wohlfahrtsamt die Mithilfe der Straßennotgemeinschaften in vielen Fällen heranzieht. Ja, es ist sehr häufig so, daß dieselben Personen, die in der Straßennotgemeinschaft tätig sind, gleichzeitig als ehrenamtliche Mitarbeiter der städtischen Wohlfahrtspflege arbeiten, ohne an eine Verschmelzung der beiden Dinge zu denken. Nach der bisherigen Zusammenarbeit zwischen Nachbarhilfen und Wohlfahrtsamt glauben wir, daß beiden Teilen mit den Vorschlägen von Frl. Dr. Liefmann nicht gedient ist.

Daß die Straßennotgemeinschaften unter den heutigen schwierigen Verhältnissen die Mittel nicht mehr in dem Maße beschaffen können wie früher, und daß deshalb die Tätigkeit in manchen Punkten geringer geworden ist, ist selbstverständlich. Ueber die Notwendigkeit der Arbeit entscheidet diese Tatsache aber in keiner Weise. Jeder, der die heutige Lage kennt, wird zugeben, daß wir heute die Hilfe der Straßennotgemeinschaften mehr brauchen als je.

Wenn die Verfasserin zum Schlusse meint, daß die in den Nachbarhilfen tätig gewesenen Kräfte ohne weiteres als freiwillige Helfer in das Wohlfahrtsamt überführt werden könnten, so ist das nach allem Gesagten sehr unwahrscheinlich. Es wäre zwecklos, über die Möglichkeiten zu diskutieren. Wir glauben nicht, daß auf einer der beiden Seiten der Wunsch besteht, diese Tätigkeit in ihrer ganz besonderen Bedeutung und in ihrem ganz einzigartigen Wert aufzugeben. Die Schwierigkeiten, mit denen die Nachbarhilfen zu kämpfen haben, sind allen Zweigen der privaten Fürsorgetätigkeit gemeinsam. Es sollte trotz allem nie vergessen werden, daß der Geist der gegenseitigen Verantwortung, der die Straßennotgemeinschaften ins Leben gerufen hat und der die private Fürsorge trägt, ein Wert ist, der durch die gesetzlich fundierte Arbeit der Wohlfahrtsämter nicht ersetzt werden kann, ja ohne den auch schließlich diese Aemter mit ihrer vielfachen ehrenamtlichen Arbeit nicht bestehen könnten.

Die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete ist durch Verordnung vom 17. Juli d. Js. gemäß der Abrede der Reichsregierung mit der Regierungskommission des Saargebietes erfolgt, über die wir Sp. 532 f. eingehend berichtet haben. Die Abmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1926 in Kraft.

Volksgesundheit.

Aerztliche Fürsorge für die Obdachlosen in Hamburg.

Von Dr. Gustav Marr, Vertrauensarzt des Wohlfahrtsamtes in Hamburg.

II. (Fortsetzung.)

Die Zahlen geben in der vorliegenden Frage keineswegs ein richtiges Bild von der Zusammensetzung und den Krankheiten der Stromer und zumal nicht von den Krankheiten der Arbeitslosen und der Obdachlosen einer Großstadtbevölkerung oder einer großen Hafenstadt. Diese haben ihre besonderen Eigentümlichkeiten. Die eigentlichen Vagabunden und Landstraßenkunden sind vermutlich mehr Kostgänger der kleineren Landstädte; erst wenn sie zu Jahren kommen und sich den Witterungsverhältnissen des freien Landes nicht mehr gewachsen fühlen, gehen sie in die Großstädte, um dort in einem Alters- oder Versorgungsheim unterzukriechen. In unserer Obdachlosen-Fürsorge spielen die Erwerbslosen und daneben die Arbeitsscheuen aus dem Stande der Gelegenheitsarbeiter mit ihren großen Ansprüchen an die Staatsfürsorge die Hauptrolle.

Nach mancher Richtung hat sich allerdings die Zusammensetzung der Patienten in der kurzen Zeit von drei Jahren schon geändert. Während z. B. im ersten Jahr die Arbeitslosen, die eine „zweite Kur" durchmachen wollten, d. h. Patienten mit latenter Syphilis, die schon eine spezifische Kur durchgemacht haben, in recht großer Zahl auftraten und zwar fast immer mit der anmaßenden Forderung, ihnen einen bequemen, sorgenlosen, wochenlangen Aufenthalt im Krankenhause zu verschaffen, waren sie im letzten Jahre in kaum nennenswerter Zahl vertreten. Wir hatten nämlich mittlerweile ein Abkommen getroffen, daß Fälle von „latenter Lues" ohne äußerlich sichtbare Symptone und auch also ohne Ansteckungsgefahr zur ambulanten Behandlung in die Polikliniken geschickt werden sollten und trotz ihres heftigen Polterns und Drohens, daß sie sich beim Senat beschweren wollten, ließ ich mich nicht dazu herbei, den Betreffenden Krankenhausaufenthalt zu bewilligen. Sehr schnell muß sich diese veränderte Einstellung der ärztlichen Beratung herumgesprochen haben; diese Leute bleiben jetzt fort.

Aehnlich ging es mit den alten zermürbten Stromern. Im ersten Jahr glaubten sie alle, Anspruch auf die Unterbringung im Versorgungsheim zu haben; in ihren Augen schien es durchaus abgemachte Sache, daß Hamburg alle Vaganten aus ganz Holstein und Mecklenburg in sein Versorgungsheim aufnehmen müßte. Eines Tages war das Versorgungsheim voll besetzt bis unter das Dach, und die Leute mußten trotz ihrer kläglichen äußeren Erscheinung fortgeschickt werden. Auch das sprach sich sehr schnell in allen Herbergen und auf den Landstraßen herum, und der Strom der Leute wandte sich

in andere Richtungen; wohin sie gehen, wer weiß es; wissen sie doch kaum woher sie kommen; aber sie haben eben ihre besonderen Hilfen, mit denen sie sich gegenseitig unterstützen, und über die einer, der nicht zu ihnen gehört, nichts erfährt.

Die Zusammenstellung der Zahlen für das Jahr 1925 ist noch nicht abgeschlossen; im folgenden gebe ich daher die statistischen Ergebnisse des Jahres 1924.

3804 Personen gingen durch die Sprechstunde. Darunter waren 102 Fälle von Tuberkulose; einige hoffnungslos, so daß sie ohne weiteres in die Lungenabteilung des Staatskrankenhauses Langenhorn geschickt werden mußten; die anderen wurden auf die Krankenhäuser der Stadt verteilt. Unter diesen 102 Fällen waren manche, die eben erst nach beendeter Kur als geheilt oder gebessert aus den Krankenhäusern entlassen waren. Sie gaben vor, sich noch nicht so zu fühlen, daß sie die Arbeit aufnehmen könnten. Dann galt es zu prüfen, wie weit zurückgebliebene Veränderungen in den Lungen oder Schwächezustände Veranlassung boten, sie weiterhin ärztlich zu behandeln. Offene Tuberkulosen dürfen ja eigentlich gar nicht aus der Kur entlassen werden, wenn sie nicht eine eigene Wohnung und feste Arbeit nachweisen können. Aber sie wollen sich manchmal nicht länger zurückhalten lassen. Eine andere Gruppe von Tuberkulosen pilgert von einer Stadt zur anderen, überall auf Grund des Lungenbefundes drei Monate im Krankenhaus bleibend und dann weiterziehend. Darunter sind eine ganze Reihe, die eine verminderte Arbeitsleistung ganz gut ausführen könnten, aber die Arbeit lockt sie nicht; sie nutzen ihre Krankheit aus, um auf Staatskosten mühelos ihr Leben hinzubringen. Dr. Thun weist in seiner Arbeit darauf hin, daß in der Provinz Schleswig-Holstein viele chronisch Tuberkulose sich nach einem Krankenhausaufenthalt auf das Land begeben, um Kuhhirtendienste zu tun, und dann mit ihrem Auswurf die Weiden infizieren und zur Verbreitung von Tuberkulose unter dem Rindvieh beitragen. Seitdem werden auch die Landleute schon besser über die Verbreitungswege der Tuberkulose unterrichtet sein und sich davor hüten, tuberkulöse Kuhhirten einzustellen.

Die Geschlechtskranken stellten etwa das sechsfache an Zahl. Darunter waren 370 Fälle von Gonorhoe, frisch Erkrankte und solche mit Rezidiven, auch solche die auswärts ambulant behandelt worden waren und sich der klinischen Behandlung bisher entzogen hatten. Heute, wo gesetzlich festgelegt ist, daß jeder obdachlose Geschlechtskranke, wenn die Gefahr der Ansteckung nicht völlig beseitigt ist, zwangsweise in einem Krankenhause behandelt wird, wird in Hamburg fest durchgegriffen, alle die Patienten werden, soweit sie männlichen Geschlechtes sind, in die Klinik geschickt, die weiblichen kommen ins Krankenhaus. Oft kommen auch Obdachlose in die Sprechstunde, die nur beruhigt sein wollen, daß sie nicht angesteckt sind. Die Fürsorgestelle für Geschlechtskranke bietet eine vortreffliche Gelegenheit, eine mikroskopische Untersuchung des Sekrets dieser Leute vorzunehmen und dem Ergebnis der Untersuchung entsprechend einzugreifen. Ferner kamen 237 Syphiliker zur Beobachtung. Die frischen Fälle und die Fälle mit sekundären Erscheinungen (Condylomen und Schleimpapeln im Munde) wurden ins Krankenhaus geschickt. Die Fälle mit latenter Lues, wie ich schon oben erwähnt habe, wurden zur poliklinischen Behandlung überwiesen.

Zu den Kranken, bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit Veranlassung gab, sie ins Krankenhaus zu senden, gehörten auch die Grippekranken, 64 im ganzen, die sich unregelmäßig über das ganze Jahr verteilten (40 entfielen auf das erste Quartal, 11, 4 und 9 Fälle auf die folgenden Quartale), und 19 Anginafälle, unter denen auch ein Fall von Diphtherie rechtzeitig erkannt wurde. Als ansteckend sind ferner die Pyodermiekranken mit ihren den ganzen Körper befallenden Eiterblasen und Beulen (72 Fälle) und die Furunkulosekranken mitzuzählen.

Diese Fälle könnten nach Frankfurter Muster in Revierstuben behandelt und geheilt werden. Wenn die Patienten Gelegenheit haben, ihre kranken Körperteile sauber zu halten und die Stellen zu desinfizieren (etwa mit Trypaflavin) und ihre Kleidungsstücke vor immer neuer Beschmutzung mit den eitrigen Absonderungen der Schwären zu bewahren, so könnte bei solcher Revierstuben-Behandlung im Vergleich zur Krankenhaus-Behandlung viel Geld gespart werden.

Bei der Krätze, die in 431 Fällen in den verschiedensten Stadien zur Beobachtung kam, ist das Prinzip der Revierstuben in gewisser Weise auch bei uns schon durchgeführt. Diese Fälle wurden allerdings einem Krankenhaus, dem Barmbecker, überwiesen, wo sie an zwei Tagen die ganze Kur (Bäder, Einreibung, Desinfektion der Kleider) durchmachen, so daß sie schnell wieder entlassen werden können. Diese Abteilung ist dem Krankenhause angegliedert; die Patienten machen aber nicht eine klinische Behandlung durch, sondern nur sozusagen eine gründliche Reinigung ihres äußeren Menschen. Bei einem Betrieb, wo manchmal an einem Tage 5—6 Krätzekranke sich vorstellen, würde eine Revierstube mit fünf Betten, wie in Frankfurt, sehr schnell versagen, abgesehen davon, daß eine Revierstube kaum mit den großen Einrichtungen für Kleiderdesinfektion, die in einem Krankenhaus ohne weiteres zum Gebrauch bereit stehen, leicht ausgestattet werden könnte.

Zählen wir die Fälle, die den Krankenhäusern überwiesen wurden, zusammen, so sind es 864; dazu kommen 431 Krätzefälle, die in beschränkter Weise die Einrichtungen der Krankenhäuser in Anspruch nahmen, das gibt zusammen beinahe 1300 Fälle.

Wenden wir uns jetzt zur II. Gruppe, zu den Landstreichern oder Fahrenden, auch Stromer, Vaganten oder Vagabunden genannt. Sie haben zum Unterschied von den vorübergehend Obdachlosen niemals ein festes Dach über ihrem Kopf. Schon vielfach ist die Vermutung aufgestellt worden, daß es sich bei diesen Leuten zur Hälfte und noch darüber hinaus um Kümmerlinge handelt, die ihre schwache geistige Befähigung schon dadurch beweisen, daß sie ihre Schulzeit in der Hilfsschule zugebracht haben. Dazu kommen diejenigen, die durch eigene Schuld, durch Morphium oder Alkohol oder Kokain aus dem Geleise geworfen worden sind. Man denke sich einen solchen geistigen Schwächling, der vielleicht außerdem mit Krämpfen oder Blasenschwäche befallen ist; niemand will ihn als Arbeiter einstellen, kein Heim behält ihn gern längere Zeit. Meist gesellt sich körperliche Schwäche hinzu, zur Arbeit, auch zur geringsten, sind sie untauglich. So werden sie auf die Landstraße gewiesen und betteln sich von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt durch. Für sie hat eine Revierstube gar keinen Nutzen. Sie müssen angebunden, d. h. in eine Anstalt gebracht werden, wo man sie hütet, wo aus ihren Kräften herausgeschöpft wird, was irgendwie herauszuschöpfen ist, wo sie ihre Unterhaltung und freundlichen Zuspruch finden und unter feste Pflegeschaft gestellt sind, damit sie nicht jeder plötzlichen Lust folgend, ihre Entlassung fordern können und dann das alte Leben auf der Landstraße mit der Kümmelflasche in der Tasche wieder beginnen.

Ausgesprochene Psychosen zählte ich im Jahre 1924 20 Fälle; vielfach waren die Leute schon in einer Irrenanstalt gewesen; wenn sie merken, daß die alten Angstzustände wieder Herr über sie werden wollen, oder daß Wahnvorstellungen oder peinigende Gehörshalluzinationen auftreten, kommen sie und bitten um Aufnahme in die Irrenanstalt, die ihnen natürlich gleich gewährt wird.

Die 35 Epileptiker dieser Gruppe sind nicht alle gleichartig. Bei den Jugendlichen mit seltenen Anfällen schien es wenigstens zum Teil angebracht, sie mit Luminal zu versehen, und zwar in so geringen Mengen, daß sie sich nicht schaden und auch keinen Handel damit treiben können. Die älteren, die sich nicht am Wettbewerb auf dem freien Arbeitsmarkt beteiligen können, mußten dem Versorgungsheim überwiesen werden. Dazwischen lagen jene Fälle, die durch eine vorübergehende klinische Behandlung über eine Zeit besonderer Krampfanfälligkeit hinweggebracht werden können, sie wurden der Nervenabteilung der Irrenanstalt überwiesen, und endlich noch 15 geistige Schwächlinge allerlei Art, unter ihnen ein waschechter Stromer, Analphabete, Bettnässer, der sein ganzes Leben auf der Landstraße zugebracht hat, hin und hergeschoben, ausgewiesen, bestraft, freigelassen, über die Grenze gebracht. Von welchen Eltern er stammt, wer in seiner ersten Jugend versucht hat, ihn zu führen, und was er später für Schicksale gehabt hat, einem wahren Simplizissimus vergleichbar, kann kein Mensch aus seiner verdummten Seele herausfragen. Solche Bettnässer, bei denen das Leiden mit Schwachsinn oder mit verborgenen Krämpfen gepaart ist, gehören ins Versorgungsheim. Kein Bauer nimmt sie auf. Bei dreien konnte ich feststellen, daß sie ihre Schulzeit in Hilfsschulen zugebracht hatten. Sie lieferten den Beweis, daß die Hilfsschulen ihren Zweck nicht erreichen, wenn sie ihre Zöglinge nur durch die Schule hindurchführen und sich dann nicht weiter um sie kümmern. Die Hilfsschulen dürfen ihre Zöglinge bis auf wenige Ausnahmen für ihr ganzes Leben nicht wieder aus den Augen verlieren; wenn ihre Obhut sich über die Schulzeit ausdehnte, wäre es nicht möglich, daß soviele gebrochene, verwilderte Existenzen sich auf der Landstraße umhertreiben. In der kurzen Zeit der Sprechstunden kann man nicht alle Stromer auf Herz und Nieren so prüfen, daß es gelingt, festzustellen, ob nur der Alkohol oder böse Gesellschaft oder geistige Schwäche sie zu diesem umherstreifenden, tagestehlenden Leben auf der Landstraße geführt hat. Ich bin überzeugt, daß zumeist das letztere zutrifft.

Uebrigens befand sich in dieser Gruppe von geistigen Kümmerlingen auch ein Jurist, ein richtiger Dr. jur., der, völlig abgewirtschaftet und deprimiert, nur den einen Wunsch hatte, Ruhe und Obdach zu finden und gern mit dem Versorgungsheim vorlieb nahm. Auch zwei Frauen waren dabei, eine 30jährige Witwe, die auf dem Lande gearbeitet und ein Dienstmädchen von 37 Jahren, das jahrelang sich

selbständig durchgeschlagen hatte. Das geht eben gut, solange die Kräfte noch frisch sind, und irgend jemand meint, sie noch ausnutzen zu können. Ist das vorbei, dann können diese armen Wesen nicht allein weiter.

Nicht sehr fern von dieser Gruppe der Geistesschwachen stehen die Alkoholisten. Es kamen im Jahre 1924 94 männliche und 4 weibliche Alkoholisten zur Beobachtung, ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt. Das sind die Bassermannschen Gestalten, die im zerlumpten und zerfetzten Zustand die Landstraße bevölkern, Sonnenbrüder, Pennbrüder mit gedunsenen roten Gesichtern, triefäugig, die mit zitternden Händen ihre Lumpen aufknöpfen und schon an dieser Art, wie sie feinere Bewegungen ausführen, als Trinker zu erkennen sind. Manche suchen ihre Leidenschaft zu verleugnen, auch wenn sie schon auf weite Entfernung durch den Schnapsgeruch verraten, welches Geistes Kinder sie sind. Manche schämen sich nicht mehr, sie sprechen es unverhohlen aus: trinken tue ein jeder, auf etwas mehr oder weniger komme es nicht an. Nicht einer von ihnen will aber zugeben oder vom Arzte es annehmen, daß ihre mannigfachen Beschwerden: Magen- und Rheumatische Schmerzen, Schwellungen der Beine, selbst Lähmungen ganz allein auf die Alkoholvergiftung zurückzuführen sind. Einige kommen sogar noch im letzten Stadium eines bösen Rausches mit Unsicherheit und lallender Zunge in die Sprechstunde. Was wollen sie nun vom Arzte? Er soll sie ins Versorgungsheim überweisen, wo sie fast alle schon ein- oder mehrere Male gewesen sind.

Die Alkoholisten sind von einer merkwürdigen Unruhe. Sie halten es auf die Dauer im Versorgungsheim nicht aus, sie müssen es einmal wieder in der Freiheit versuchen, obgleich sie gewarnt werden, daß es für den, der den warmen Platz am Herd des Versorgungsheimes aufgibt, schwer ist, später wieder in das überfüllte Haus hineinzukommen. Es treibt sie neben dem Freiheitsdrang die Begierde nach dem langentbehrten alkoholischen Gift. Dem Soziologen erwächst auch in diesen Fällen die Aufgabe, den Lebensschicksalen dieser halben Trottel nachzuforschen, um zu entdecken, wann zuerst das Gift gefährlich wurde; ob es nicht doch auf Jahre seinen Reiz verlor, und aus welcher Ursache es dann mit neuer wilder Kraft alle guten Vorsätze zu Boden riß. (Schluß folgt.)

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

La durée du travail dans l'industrie (États-Unis). Etudes et documents. Série D. — Salaires et durée du travail. No. 14. Bureau International du Travail. Genève 1925. 3 fr. suisses. 127 S. — Kommissionsverlag Dr. Hans Preiß, Berlin.
Die sehr interessante Broschüre gibt einen Ueberblick über die die Arbeitszeit regelnden Faktoren und die tatsächliche Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten. Zur näheren Orientierung vgl. die ausführliche Darstellung Sp. 208 ff.

Studien über Persönlichkeit und Schicksal eingeschriebener Prostituierter von Dr. med. et phil. Kurt Schneider. Zweite durchgesehene Auflage vermehrt um einen Anhang: Die späteren Schicksale von Dr. rer. pol. Luise v. d. Heyden. Verlag J. Springer, Berlin 1926.
Dem trefflichen Werk, das seine Aufgabe, sozialen und kriminalistischen Maßnahmen die psychologischen Unterlagen zu geben, voll wahren Verstehens meistert, ist jetzt eine Katamnese angefügt, die oft überraschende Ergebnisse mitteilt. Gerade in einem Gebiet, auf dem so viel mit Verlegenheitsschlagworten gearbeitet wird, sind solche Untersuchungen von größtem Wert. L. B.

Schriften des Forschungsinstituts für rationelle Betriebsführung im Handwerk, Karlsruhe, o. J., Heft 2: Hauptversammlung 1924, Vorträge und Tätigkeitsbericht. Heft 3: Rationelle Betriebsführung im Bäckerhandwerk.
Die Schriften bringen interessante Ausführungen über die Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre und des Handwerks, Materialprüfung und betriebswirtschaftliche Durchbildung des Handwerkers.

Verzeichnis der sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und deren Hauptverbände im Deutschen Reich sowie Verzeichnis der Ersatzkassen der Unfallberufsgenossenschaften nebst deren Zweiganstalten und Verbänden, der Versicherungsanstalten und Sonderanstalten der Invalidenversicherung, der Versicherungsbehörden in der Angestelltenversicherung, des Reichsknappschaftsvereins und der Bezirksknappschaftsvereine, des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen und des Reichsschiedsamts mit zugehörigem alphabetischen Ortsverzeichnis, bearbeitet von Rechnungsrat Harth und Geschäftsführer Ostermayer. Verlag Ostermayer, Worms 1925.

Landpflegearbeit von Schwester Emilie Franke. Schriften des „Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege." Berlin 1925. 29 S.
Die Schrift gibt eine frische Darstellung des Aufgabenkreises einer Landpflegerin.

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Volksschullehrer. Die für Volksschullehrer geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften auf dem Gebiete des Versorgungswesens. Für den Handgebrauch erläutert von H. Rosendahl. Weidmannsche Buchhandlung, Berlin 1925.

Allgemeinwissenschaft und Geisteswissenschaft von Paul Hoffmann. Panverlag Rolf Heise, Charlottenburg 1925.
Verfasser kennzeichnet die eidetische Allgemeinwissenschaft, die der Phänomenologie verwandt, über diese hinaus jedoch begriffliche Formulierungen und bestimmte genetische Feststellungen einschließt.

Organisation des Rechnungswesens einer Bauaufwandswirtschaft, dargestellt an Hand des Rechnungswesens der Mittleren Isar A. G. von Dr. Karl Dietzel. Verlag Dr. Franz A. Pfeiffer, München 1925. 4 M.

Zahlenanhang, Ergänzungen und Stichwortverzeichnis zum Taschenbuch des Arbeitsrechts von Dr. A. Kallee und Dr. Paul Gros. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart 1926.

Erstes Heft aus der Schriftenreihe „Praxis des Kaufmanns": Neuzeitliche Buchhaltungsmethoden. Verlag Wilhelm Langgut, Eßlingen a. N. 60 S. 1,25 M.

Wilhelm der II. von Emil Ludwig. Verlag Ernst Rowohlt, Berlin 1926. 495 S. Geb. 14 M., geh. 10 M.
Die Darstellung, insbesondere der Einblick in die Dokumente aus der Regierungszeit Wilhelm II. ist durch die Aktualität des Vorwurfs von höchstem politischem Interesse für alle Kreise.

Der Lehrling in der Industriearbeit. Ein Beitrag zur Schulung und Erziehung des Arbeiternachwuchses von Anton Graff. Volksvereinsverlag G. m. b. H., M.-Gladbach 1925.

Gerhart von Schulze-Gaevernitz. Eine Darstellung seines Wirkens und seiner Werke nebst Porträt von Dr. Kurt Zielenziger. Bio-bibliographische Beiträge zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften. Abteilung Staatswissenschaften. Heft 4. R. L. Prager, Berlin NW 7 1926.

Das methodische Element in der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik von Hofrat Dr. Hugo Forcher, Universitätsdozent, Wien. Leuschner und Lubenskys Universitätsbuchhandlung, Graz 1925.

Das internationale Arbeitsrecht in der Seeschiffahrt von Dr. Karl Reim. Völkerrechtsfragen. Eine Sammlung von Vorträgen und Studien herausgegeben von Heinrich Pohl und Max Wenzel. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung, Berlin 1925.

Die Verkaufsabteilung im Fabrikbetrieb von Dr. Kurt Reichel. Lindes kaufmännische Bücherei. Band IX. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin und Wien 1925.

„Die Fugger-Rothschild-Krupp" heißt der erste Band einer Untersuchung über „Große Vermögen" von Dr. Richard Ehrenberg. (Verlag von Gustav Fischer, Jena 1925.) Grundgedanke ist, zu zeigen, welche Werte der vielfach mit Unrecht angefeindete Kapitalismus für die Entwicklung der Wirtschaft geschaffen hat. Dieser Grundgedanke wird illustriert an den drei hervorragenden Repräsentanten des Reichtums. Für die Entstehung dieser großen Vermögen ist das Zusammentreffen von zwei Momenten charakteristisch: der Anbruch einer neuen Wirtschaftsperiode und das Talent der großen Männer, die an der Gestaltung und Ausnutzung der neuen Möglichkeiten mitwirkten. Das Buch von Ehrenberg ist am interessantesten dort, wo er die Aenderung von Wirtschaftsformen und Wirtschaftstechnik zeigt, während die kulturgeschichtliche Würdigung, die er den Juden widmet, einseitig ausgewählt scheint.

Wahrheit und Irrtum in der Geschlechterpsychologie von Dr. M. Vaerting. G. Braun, Karlsruhe i. B. 1923. 254 S. 4 M.
Dieser zweite Band der Arbeit von Vaerting über „Neubegründung der Psychologie von Mann und Weib" ist wesentlich psychologisch eingestellt. Vaerting führt hier zum erstenmal den Begriff der Sexualkomponente in die Psychologie ein. Aus dieser neuen Erkenntnisquelle gewinnt er die Ueberzeugung, daß alle bisherigen Arbeiten über Geschlechterpsychologie notwendig einseitig und irreführend bleiben mußten, weil sie das Zusammenwirken von Vorherrschaftseinflüssen und Sexualkomponente in der wesentlich durch den Mann bestimmten Gesellschaft nicht genügend erkannten. Auch die Folgerungen, die der Verfasser aus seiner neuen Erkenntnis für die Erziehung der Geschlechter, für die Befähigung von Mann und Weib zum Herrschen und Regieren zieht, sind sehr beachtlich.

Für unser neu eingerichtetes Mütterheim — 10—12 Mütter mit Kindern — suchen wir zur Leitung eine ältere

Wohlfahrtspflegerin

mit staatlicher Anerkennung, die bereits Erfahrung auf dem Gebiet der Gefährdetenfürsorge besitzt und die den jungen Müttern in verständnisvoller Art Autorität ist. Außerdem muß die Leiterin mit der Wirtschaftsführung vertraut sein. Besoldung nach Gruppe VI der BBO. Bewerberinnen, die den Ansprüchen genügen, wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sofort an uns einsenden.

Nordhausen, den 22. Juli 1926. **Der Magistrat.**

Akademikerin

(Dr. rer. pol.), evang., mit prakt. Vorbildung in der Jugendfürsorge, sucht Anfangsanstellung. Angeb. unter **S. P. 30** a. d. **Verlag Gustav Fischer** in **Jena**.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Deutsche Bevölkerungsstatistik

Ein Grundriß für Studium und Praxis

Von

Dr. **Johannes Müller,**

Direktor des Thüringischen Statistischen Landesamtes und Privatdozent an der Universität Jena

(„Grundriß der deutschen Statistik". Teil III.)

Mit 4 Abbildungen im Text.

VII, 280 S. gr. 8 1926 Rmk 12.—, geb. 14.—

Inhalt: I. Einleitung. 1. Stellung der Bevölkerungsstatistik im System der Wissenschaften. 2. Einzelzweige der Bevölkerungsstatistik. — II. Bevölkerungsstand. 1. Methodik der Erhebung. 2. Stand und wichtigste Gliederungen der Bevölkerung. — III. Bevölkerungsbewegung. 1. Methodik der Erhebung. 2. Eheschließungen und Ehelösungen. 3. Geburten. 4. Todesfälle. 5. Wanderungen, Bevölkerungsbilanz. 6. Erkrankungen und sonstige Vorgänge der Bevölkerungsbewegung. — Alphabetisches Sprichwortverzeichnis.

Der leitende Grundgedanke des vorliegenden Bandes ist, ebenso wie bei der im Herbst 1925 herausgegebenen „Deutschen Wirtschaftsstatistik", dem Studierenden wie dem Praktiker in leicht faßlicher Form diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, deren er bei seiner Arbeit bedarf. So ist im besonderen entscheidendes Gewicht darauf gelegt worden, die grundlegenden Probleme mit ausreichender Ausführlichkeit zu erörtern.

Der Mensch, der den Gegenstand der Bevölkerungsstatistik bildet, ist eine weit vielseitigere Erscheinung als die von der Wirtschaftsstatistik behandelten leblosen Dinge. Während in der Wirtschaftsstatistik die Frage der Zahlen*beschaffung* im Vordergrund steht, tritt in der Bevölkerungsstatistik an deren Stelle die Frage der Zahlen*auswertung*.

Der Geburtenrückgang.

Von

Dr. **Johannes Müller,**

Direktor des Thüring. Statist. Landesamtes u. Priv.-Doz. an der Universität Jena

VII, 144 S. gr. 8° 1924 Gmk 5.60

Inhalt: 1. Die Tatsachen des Geburtenrückganges. 2. Das Problem des Geburtenrückganges. 3. Der Einfluß der Säuglingssterblichkeit 4. Der Einfluß der sonstigen Bevölkerungsverhältnisse. 5. Physiologische Einflüsse. 6. Der Einfluß sozialer Ursachen. 7. Der Einfluß des Wohlstandes. 8. Der Einfluß wirtschaftlicher Verhältnisse. 9. Der Einfluß des Religionsbekenntnisses. 10. Der Einfluß der politischen Gesinnung. 11. Der Einfluß sekundärer Ursachen 12. Zusammenfassung und Abschluß. — Methodologische Fragen: Geburtenziffer oder Fruchtbarkeitsziffer.

Winter-Semester 1926/27.

Universität Köln.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche, Rechtswissenschaftliche, Medizinische (auch vorklinische Semester) und Philosophische Fakultät. Kaufmännisches und Handelslehrerstudium, Verwaltungshochschulstudium, Frauen-Hochschulstudium.

Vorlesungsbeginn: 2. November. Die Einschreibefrist läuft vom 15. Oktober bis 6. November. Das Vorlesungsverzeichnis kann vom **Universitäts-Sekretariat** gegen Voreinsendung von 0,60 M. (dazu Porto 0,10 M.) bezogen werden.

Wohlfahrtspflegerin,

staatlich geprüft, 27 Jahre, jüdisch, mit langjähriger Praxis organisatorischer, redaktioneller, jugendpflegerischer, sozialpädagogischer und fürsorglicher Art, verwaltungstechnisch geschult, an selbständige Arbeit gewöhnt, **sucht zu sofort oder später** Stellung in offner oder geschlossner Fürsorge. Angebote unter **S. P. 31** an den **Verlag Gustav Fischer in Jena.**

Die Stelle einer

sozialen Hilfsarbeiterin

beim Kreiswohlfahrtsamt in Marburg/Lahn ist alsbald zu besetzen.

In Frage kommen nur Bewerberinnen, die die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin besitzen, nicht über 35 Jahre alt sind, praktische Erfahrungen auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege, besonders der Jugendfürsorge, nachweisen können, organisatorisch veranlagt und verwaltungstechnisch durchaus vorgebildet sind.

Besoldung nach Gruppe VI des Manteltarifvertrages des Hessisch-Nassauischen Wirtschaftsverbandes mit Aufstiegmöglichkeit nach Gruppe VII. Anstellung, zunächst auf sechsmonatige Probe, erfolgt auf Privatdienstvertrag; Anrechnung auswärtiger Dienstjahre, nach näherer Vereinbarung, wird zugesichert.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe, wann der Dienstantritt erfolgen kann, sind umgehend einzureichen.

Kreiswohlfahrtsamt Marburg/Lahn.

Für die Heimstätte „Grenzmark" in Schneidemühl wird ein

kaufmännischer Einzelgeschäftsführer

gesucht. Es kommt nur eine erstklassige, kaufmännisch vorgebildete, im Wohnungs- und Siedlungswesen durchaus vertraute Kraft in Frage.

Besoldung bisher Endgehalt der Gruppe XII. Meldungen bis zum 15. August an den Unterzeichneten erbeten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats
Landrat **Dr. Janssen,**
Flatow (Grenzmark).

Die Stelle eines

Heimleiters

für eine im Entstehen begriffene Alters- und Siechenanstalt — etwa 30 Wohngebäude mit 2000 Betten auf ausgedehntem Gelände — ist sofort zu besetzen.

Die Anstalt umfaßt Wohnstifte mit selbständiger Wirtschaftsführung in Einzelzimmern, Siechenpflegeheime und Altersherbergen mit zentraler Bewirtschaftung und kleinem Handwerks- und Landwirtschaftsbetrieb. Alle Insassen sind erwerbsbehindert bzw. alt. Von den Bewerbern wird Fähigkeit zur fürsorgerischen und wirtschaftlichen Leitung der Heime erwartet; Vertrautheit mit sozialer Arbeit und Erfahrung in nachweisbar selbständiger organisatorisch-wirtschaftlicher Tätigkeit ist unerläßlich. Die Anstellung kann nach einem Probejahr auf Privatdienstvertrag erfolgen. Besoldung nach Gruppe XII der staatlichen Besoldungsordnung, Dienstwohnung. — Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis spätestens 10. September einzureichen an **Oberbürgermeister. Köln,** Hauptverwaltung.

Wir suchen für unser Vorasyl eine hauswirtschaftlich tüchtige

Heimfürsorgerin,

die es auch versteht, in mütterlicher Weise auf unsere Schützlinge einzuwirken. Bewerberinnen, die bereits ähnliche Stellungen bekleidet haben, belieben Angebote mit Zeugnisabschriften und Aufgabe der Gehaltsansprüche einzureichen an Fräulein **A. Borelli,** Vorsitzende des Kathol. Fürsorgevereins, Hamburg 39, Maria-Louisenstr. 88.

Ich suche zum Herbst für 42 jähr. bewährte Kraft mit Erfahrung in **Jugendpflege und -fürsorge, Verwaltung und Anstaltsleitung** entsprechende **Lebensstellung** (Christl.-soziales Frauenseminar absolviert, aber ohne staatl. Anerkennung).

E. Hoche, Vorsteherin
Hamburg 13, Rotenbaumchaussee 32.

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena

Dieser Nummer ist ein Prospekt beigefügt vom Verlag Julius Springer in Berlin, betr. „W. Müller, Soziale und technische Wirtschaftsführung in Amerika".

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

12. August 1926. Jahrgang. XXXV.
Nummer 32.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Selbstverwaltung im sozialen Recht.

Von Regierungsassessor Dr. Dr. Herrnstadt, Berlin.

Das Kennzeichen des neueren sozialen Rechts ist die — mehr oder minder — starke Beteiligung der sozialen und wirtschaftlichen Gruppen an der Verwaltung der öffentlichen Anstalten, die auf diesem Gebiet geschaffen worden sind und geschaffen werden. Man bezeichnet das gemeinhin als „wirtschaftliche Selbstverwaltung" und wendet hierbei einen für andere Verhältnisse geltenden Begriff auf neue Erscheinungen im sozialen Leben an. Die Selbstverwaltung ist zunächst eine politische Einrichtung, über deren Inhalt die verwaltungsrechtliche Wissenschaft zahlreiche Theorien aufgestellt hat, deren Erörterung hier jedoch nicht erforderlich ist. Jedenfalls steht fest, daß sich bei aller politischen Selbstverwaltung gewisse Erscheinungsformen beobachten lassen, die sich schon aus den Absichten des Schöpfers der preußisch-deutschen Selbstverwaltung, des Freiherrn vom Stein, ergeben. Stein hatte zum Ziele, „die Bürokratie und den Mietlingsgeist besoldeter Diener durch eine umfassende Heranziehung von Elementen aus dem nichtbeamteten Volke zurückzudrängen". Gleichzeitig wollte er gewählte Repräsentanten des Volkes in den verschiedenen Stufen der Kommunalverbände einführen. Es gibt daher stets zwei Arten der Selbstverwaltung: einmal die Bildung von rechtsfähigen, vom Staate mit einer gewissen Autonomie ausgestatteten Körperschaften und zweitens die Heranziehung von Einzelpersonen aus dem unbeamteten Volke zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. In den rechtsfähigen Körperschaften haben wir stets Repräsentativversammlungen, die den Parlamenten der Staaten wesensähnlich sind. Sie können im Wege des Ortsstatuts Ortsrecht schaffen, sie haben die Beamten zu wählen und vermögen durch die ihnen zustehende Feststellung des Haushaltsplanes und Beherrschung der Finanzen des Kommunalverbandes maßgebend einzuwirken. Niemals haben diese Versammlungen ein unmittelbares Eingriffsrecht in die Exekutive, wenn sie auch durch ihre sonstige Machtstellung auf die Führung der Verwaltung Einfluß üben können. Der Staat (und zwar das Land) sucht durch Ausübung einer Aufsicht die Allgemeininteressen vor Schädigung zu bewahren.

Die zweite Form der Selbstverwaltung geht darauf hinaus, einen Teil der Verwaltungsgeschäfte nicht durch „Bürokraten", sondern durch im Privatleben stehende Ehrenbeamte erledigen oder wenigstens beeinflussen zu lassen. Dies geschieht sowohl in den Kommunalverbänden wie auch bei den Staatsbehörden. Für diese seien der preußische Bezirksausschuß, für jene die Bürgermitglieder städtischer Deputationen genannt. Die herangezogenen Einzelpersonen üben dann in ihrer Eigenschaft als Ehrenbeamte unmittelbar Hoheitsrechte aus. Diese Art der Selbstverwaltung nimmt leider an Bedeutung ab, da die wachsende Kompliziertheit aller Verhältnisse die Möglichkeit, öffentliche Aemter nebenamtlich auszufüllen, erschwert und auch die schwierige Wirtschaftslage den Privatmann oft genug zwingt, sich ganz seinen eigenen Geschäften zu widmen.

Diese beiden Erscheinungsformen einer Selbstverwaltung finden sich auch im sozialen Recht. Rechtsfähige Selbstverwaltungskörper gibt es nur in der Sozialversicherung. Träger der Versicherung sind nach der Reichsversicherungsordnung die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten. Aehnlich ist auch die Angestelltenversicherung organisiert. Die unter Aufsicht des Reichsarbeitsministers stehende Reichsversicherungsanstalt ist rechtsfähig und eine öffentliche Behörde. Ihr Direktorium (bei der sonstigen Sozialversicherung Vorstand genannt) besteht aus beamteten und nicht beamteten Mitgliedern. Die ersteren ernennt der Reichspräsident nach Vorschlag des Reichsrats und Anhörung des Verwaltungsrats, der auch die nichtbeamteten Mitglieder zu wählen hat. Der Verwaltungsrat hat insbesondere den Voranschlag aufzustellen und bei grundsätzlichen Entscheidungen mitzuwirken. Auch steht ihm eine gewisse Kontrolle zu. Er besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber in gleicher Zahl. Diese werden durch Vertrauensmänner gewählt, die wieder durch Urabstimmung im Verhältniswahlsystem gewählt werden. Die Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt wirken in der Angestelltenversicherung nur als Spruchinstanzen.

Auch die Knappschaftsvereine haben zwei Hauptorgane: den Vorstand und die Generalversammlung. Wahlmänner, die Knappschaftsältesten, wählen die Vertreter der Versicherten für die Generalversammlung, und diese den Vorstand. Die Befugnisse sind ähnlich wie sonst in der Sozialversicherung verteilt. Die Aufsicht führen hier Landesbehörden in Gestalt der Oberbergämter und des preußischen Handelsministers. Die Versicherungsträger sind sämtlich rechtsfähig

und mit einer gewissen Autonomie ausgestattet, wenn auch praktisch das Maß der Selbständigkeit verschieden ist. Ein Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet die Anstalt und stellt die Beamten an. Eine Vertreterversammlung, die bei den Krankenkassen und Versicherungsanstalten Ausschuß und bei den Berufsgenossenschaften Genossenschaftsversammlung heißt, beschließt die Satzung, wählt den Vorstand und hat die maßgebenden etatsrechtlichen Befugnisse. Sämtliche Einrichtungen sind einer Staatsaufsicht unterstellt: die Krankenkassen der der Versicherungsämter, die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten der des Reichsversicherungsamts. Die Stärke der Vertretung der Arbeitgeber und der Versicherten regelt sich im Verhältnis der finanziellen Leistungen.

Die Aufsichtsbehörden, Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und Reichsversicherungsamt verwenden die zweite Form der Selbstverwaltung. Sie sind öffentliche Behörden; die beiden ersten Instanzen staatliche, die oberste Reichsbehörde. Die erste Instanz ist der unteren Verwaltungsbehörde, die zweite der mittleren (dem Regierungspräsidenten) angegliedert. Stets führt ein öffentlicher Beamter den Vorsitz, der ohne Einwirkung der Parteien des Arbeitsvertrags ernannt wird. Als Mitglieder der Aemter werden aber nach einer Art Siebsystem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber herangezogen und finden insbesondere im Spruchverfahren als Beisitzer Verwendung.

Die Sozialversicherung besitzt hiernach ein der kommunalen Selbstverwaltung analoges System der Bildung rechtsfähiger, in gewissem Umfang autonomer, unter Staatsaufsicht stehender Verwaltungskörper auf der einen Seite und der Heranziehung von Einzelpersonen als Ehrenbeamte andererseits. Die Gleichartigkeit ist daher — abgesehen von den in der Natur der Sache liegenden Unterschieden — fast vollkommen.

Die neuere sozialpolitische Gesetzgebung ist dem Gedanken der nunmehr allgemein als wirtschaftliche Selbstverwaltung bezeichneten Form der Verwaltung auf immer neuen Gebieten der Sozialpolitik entgegengekommen. In neuester Zeit ist sogar durch das Reichsgesetz vom 8. Juni 1926 bestimmt worden, daß bei der allgemeinen Wohlfahrtspflege den Fürsorgeberechtigten, mindestens aber den Wohlfahrtsorganisationen ein Mitwirkungsrecht zusteht. Im übrigen sind drei Gebiete zu unterscheiden: die Jugendwohlfahrt, ferner Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge sowie die Arbeitsgerichte nebst Schlichtungswesen. Gleichartigkeit besteht hier darin, daß keine selbständigen Selbstverwaltungskörper geschaffen sind, sondern daß nur Einzelpersonen aus den beteiligten Kreisen zur Teilnahme an der Verwaltung herangezogen werden. Demgemäß ist Träger der Einrichtungen nicht ein besonderes Rechtssubjekt, sondern — von den Schlichtungsausschüssen abgesehen — der Kommunalverband, dessen Einrichtung das Jugendamt, der Arbeitsnachweis, das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht ist. Verschiedenartig ist jedoch das Maß des Einflusses, den die Vertreter der Beteiligten auszuüben vermögen.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 überläßt den Ländern, in welcher Weise die Jugendämter zusammengesetzt werden. In Preußen trifft das Ausführungsgesetz vom 29. März 1924 hierüber Bestimmungen. Die Jugendämter sind recht eigenartige Gebilde. Den ausschlaggebenden Einfluß hat ohne Zweifel die Gemeinde, bei der das Jugendamt errichtet ist. Sie hat ja auch die finanziellen Lasten zu tragen. Der Vorsitzende wird nach den Kommunalgesetzen bestellt; über Einsprüche entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Trotzdem sind die zur Mitarbeit herangezogenen „in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise“ nicht etwa in Form eines Beirats tätig, sondern sie sind Mitglieder des Jugendamts. Welche Aufgaben sie dort im einzelnen zu erfüllen haben und welche Rechte sie genießen, lassen die Gesetze zum erheblichen Teile offen, so daß dem örtlichen Gewohnheitsrecht ein weiter Spielraum bleibt. Ob unter diesen Umständen ein enges Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und privater Jugendpflege — die letztere wird wohl die meisten Vertreter im Jugendamt stellen — erzielt wird, ist dann im wesentlichen eine Personenfrage.

Der Aufbau der Landesjugendämter ist entsprechend. Die im Reichsgesetz vorgesehene Errichtung eines Reichsjugendamtes ist vorläufig unterblieben.

Wesentlich gesicherter ist die Stellung der Interessenten im Arbeitsnachweis und bei der Erwerbslosenfürsorge. Sie ist hier schon dadurch erheblich stärker, daß seit Oktober 1923 zwei Drittel der Kosten der Arbeitsnachweise und in gewissem Umfang die Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge von ihnen durch Beiträge aufgebracht werden. Aber auch schon vorher hatte das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 dem mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände besetzten Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises bedeutsame Rechte eingeräumt. Dies ist umso notwendiger, als die Arbeitsvermittlung ohne Vertrauen der Parteien des Arbeitsvertrags zum Scheitern verurteilt ist und dieses Vertrauen nur bei ausreichender Beteiligung sicherzustellen ist. Wenn auch der öffentliche Arbeitsnachweis eine Gemeindeeinrichtung ist, sein Vorsitzender und die Angestellten von der Errichtungsgemeinde ernannt werden, so hat doch der Verwaltungsausschuß schon durch sein Mitwirkungsrecht bei aller sachlichen Tätigkeit und durch die Bedeutung der hinter ihm stehenden Organisationen wesentlichen Einfluß. Im einzelnen hat er die Grundsätze für die Geschäftsführung aufzustellen und durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Geschäftsführer und Arbeitsvermittler werden von der Gemeinde auf seinen Vorschlag bestellt, dem sich die Gemeinde nur selten wird entziehen können. Ebenso schlägt er den Haushaltsplan vor, der von der Gemeinde festgesetzt wird. Bei Erlaß der Satzung muß Einvernehmen zwischen Errichtungsgemeinde und Verwaltungsausschuß bestehen. In Streitfällen entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die Organisation der Landesämter für Arbeitsvermittlung ist entsprechend, nur tritt an die Stelle der Gemeinde die oberste Landesbehörde, die ihre Befugnisse auf andere Stellen übertragen kann. Die Bedeutung der Verwaltungsausschüsse muß hier naturgemäß geringer sein, da sie seltener zusammentreten und die Möglichkeiten praktischen Eingreifens weniger zahlreich sind. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung besitzt einen Verwaltungsrat, dessen Bedeutung vornehmlich auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge liegt.

In der Erwerbslosenfürsorge wird gerade jetzt um die Neugestaltung gerungen. Die augenblicklich geltende Regelung, die auf der Verordnung vom 16. Februar 1924 beruht, stellt sie als Gemeindeangelegenheit fest und überträgt nur einzelne Aufgaben den Organen des Arbeitsnachweises. Eine völlige Verschmelzung ist daher bislang gesetzlich nicht vorgenommen worden, wenn auch in der Praxis vielfach erfolgt. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises hat neben anderem im Rahmen der vom Reichsarbeitsminister getroffenen Bestimmungen Anordnungen über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter zu erlassen und die Pflichtarbeit der Erwerbslosen zu regeln. Er ist bei der Gewährung der Unterstützung an Jugendliche zur Mitwirkung berufen. Er hat über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises, also in allen Unterstützungsangelegenheiten, in der Regel entgültig zu befinden und schließlich die Höhe des in seinem Bezirk zu erhebenden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu zahlenden Beitrags zur Erwerbslosenfürsorge festzusetzen. Das letzte Recht ist allerdings durch die notwendig gewordene Bildung größerer Gefahrengemeinschaften mehr und mehr ausgehöhlt worden.

In der mittleren Instanz, den Landesämtern für Arbeitsvermittlung, sind die Verwaltungsausschüsse im wesentlichen Beschwerdestellen gegen Entscheidungen der örtlichen Instanz. Außerdem haben sie gewisse Befugnisse in der produktiven Erwerbslosenfürsorge, sind auch verschiedentlich vor Maßnahmen der obersten Landesbehörde anzuhören und vermögen dann durch das Gewicht ihrer Stellung zu wirken.

Bedeutungsvoller wieder ist der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Er hat z. B. mitzusprechen, wenn Ausnahmen von dem Erfordernis der dreimonatigen krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung zugelassen werden sollen. Er ist zu hören vor Anordnungen des Reichsarbeitsministers über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung und ist ferner in gewissem Umfang Beschwerdeinstanz.

Der vom Reichskabinett vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung versucht die äußere Angleichung der Organisation der bisherigen Erwerbslosenfürsorge an die Sozialversicherung. Er will die wirtschaftliche Selbstverwaltung zum Träger der Versicherung machen, während es bei der Fürsorge die kommunale (politische) Selbstverwaltung ist. Deshalb sind als Träger die Landesarbeitslosenkassen vorgesehen, deren Bezirke sich mit denen der Landesarbeitsämter decken. Nach dem Muster der sonstigen Sozialversicherung sind Organe der Kassen Ausschuß und Vorstand. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts bilden unter einem Beamten als Vorsitzenden (dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes) den Ausschuß, je drei von ihnen den Vorstand. Der Kassenausschuß hat insbesondere die Befugnis zum Erlaß der Satzung und zur Aufstellung des Voranschlags, der Vorstand führt die Verwaltung. Die Reichsausgleichskasse ist entsprechend aufgebaut. Die eigentliche Durchführung des Unterstützungsverfahrens, also die Ausgabeseite der Versicherung, verbleibt jedoch nach dem Entwurf in der Regel den öffentlichen Arbeitsnach-

weisen, also kommunalen Einrichtungen, während die Einnahmeseite im wesentlichen von den Landesarbeitslosenkassen behandelt werden soll.

Außerdem schiebt sich in die Organisation das Spruchverfahren, durch das unter gewissen Voraussetzungen einzelne Unterstützungsgesuche endgültig entschieden werden. Diese Spruchinstanzen (Spruchkammern bei den Landesarbeitslosenkassen und Spruchsenat beim Reichsversicherungsamt) ähneln denen der Reichsversicherungsordnung. In ihnen wirken Vertreter der Versicherten und ihrer Arbeitgeber mit. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises trifft jedoch stets eine Vorentscheidung, gegen die unter erschwerenden Bedingungen, jedoch nicht vom Versicherten, erst das Spruchverfahren in Gang gesetzt werden kann. Auch die oberste Landesbehörde hat das Recht, durch ihre Beauftragten, die sie zu den Landesarbeitslosenkassen, der Reichsausgleichskasse und dem Spruchsenat des Reichsversicherungsamts entsendet, Entscheidungen der Spruchbehörden herbeizuführen.

Als Aufsichtsinstanz ist für die Landesarbeitslosenkassen das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, für die Reichsausgleichskasse der Reichsarbeitsminister bestimmt.

Auch die Arbeitsgerichtsbarkeit soll neu gestaltet werden, aber das herrschende Prinzip wird jedenfalls unverändert bleiben, wenn auch die Gemeinden als Träger durch den Staat abgelöst werden dürften. Die Arbeitsgerichte in Form von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten beruhen im wesentlichen auf der Gesetzgebung der Vorkriegszeit. Ihr großes Ansehen haben sie sich erwerben können, weil gewählte Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl unter Vorsitz eines unparteiischen Richters an der Rechtsprechung teilnehmen. In ähnlicher Weise sind auch die vorzugsweise zur Lösung von Gesamtstreitigkeiten berufenen Schlichtungsausschüsse zusammengesetzt.

Die drei zuletzt erörterten Gebiete lassen mit Deutlichkeit erkennen daß die wirtschaftliche Selbstverwaltung eine endgültige Gestalt noch nicht erworben hat. Die Erscheinungsformen sind jedesmal wesentlich verschieden. Während bei den Jugendämtern im ganzen nur von der Tätigkeit eines Beirats gesprochen werden kann, haben die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise auf Teilgebieten entscheidende Funktionen, und die Beisitzer in den Arbeitsgerichten sind den Berufsrichtern völlig gleichgestellt. Die Gesetzgebung hat versucht, zwischen einer völlig autonomen Selbstverwaltung und der Anhörung von Sachverständigen Zwischenstufen zu schaffen, die den Aufgaben der Einrichtungen angepaßt sind. Grundlegend war der Gedanke, daß bei der Vielgestaltigkeit des heutigen Wirtschaftslebens die ständige Beratung durch Sachverständige nicht entbehrt werden kann. Einrichtungen sozialer Art bedürfen ferner, wenn ihre Wirkung ersprießlich sein soll, des Vertrauens. Es hat sich erwiesen, daß dieses am besten zu gewinnen ist, wenn durch paritätische Beteiligung beider Parteien die Unparteilichkeit nach Möglichkeit gesichert wird. Und es ist schließlich von Bedeutung gewesen, auf welche Weise die erforderlichen Geldmittel aufgebracht werden. Diese Gesichtspunkte waren, soweit möglich, mit der Notwendigkeit die öffentliche Verwaltung nicht zu zersplittern, zu vereinen und so das Neue mit dem Vorhandenen zu verbinden. Denn die wirtschaftliche Selbstverwaltung ist nicht eine sich selbst genügende und unabhängige Form, sondern sie dient zur Fruchtbarmachung der öffentlichen Verwaltung und muß sich daher in den Staatsaufbau eingliedern. Entscheidend können lediglich die Wirkungen für das Gesamtwohl sein. Diese Wirkungen abzuwägen, ist die Aufgabe der Gesetzgebung, die es allerdings schwer hat, da die Erfahrungen noch verhältnismäßig gering sind. Aber auch die Entwicklung ist noch lange nicht abgeschlossen und aus dem Gährungsprozeß wird — so ist zu hoffen — dereinst der neue Zweig der Verwaltung, die wirtschaftliche Selbstverwaltung, in einheitlicher Gestalt erstehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Frage des Verhältnisses der unproduktiven zu den produktiven Arbeitskräften wird von Regierungsbaumeister a. D. W. Bolz im „Arbeitgeber" vom 1. April 1926 erneut aufgeworfen. Die Soziale Praxis hat XXXIII, 348 ff. über die Feststellungen berichtet, nach denen die Produktionsminderung der deutschen Wirtschaft 1924 wesentlich auf die Vermehrung der sogenannten unproduktiven Arbeitskräfte zurückgeführt wurde. Nunmehr setzt sich Bolz mit zwei kritisch erhobenen Einwänden auseinander: 1. Die Vermehrung der sogenannten unproduktiven Arbeitskräfte sei nicht durch Minderleistung eines großen Teils dieser Arbeitnehmer begründet. Sie sei vielmehr durch die Inflation und ihre Folgeerscheinungen hervorgerufen und werde nach Beseitigung der Inflation von selbst verschwinden. 2. Der Begriff des produktiven Arbeiters sei viel zu eng gefaßt worden, daher gäbe auch die Untersuchung die wirklichen Verhältnisse nicht richtig wieder.

Gegen den zweiten Vorwurf rechtfertigt sich Bolz, daß er nur in ganz wenigen, besonders auffallenden Fällen absolute Ziffern gegeben habe und zwar nur bei solchen Arbeiterkategorien, die nach neuzeitlichen volkswirtschaftlichen Begriffen als unproduktiv angesprochen werden: Betriebsarbeiter und Transportarbeiter usw. Sonst habe er nur Verhältniszahlen gegeben, bei denen die Abgrenzung der Begriffe produktiver und unproduktiver Arbeiter untergeordneter Natur sei. Er bezeichne als produktiv nur die, die mit der Hand oder Maschine ein Werkstück herstellen, wolle damit aber keine Wertung aussprechen, da der Begriff der volkswirtschaftlichen Produktivität auch die anderen umfasse. Zur Entkräftung des Einwandes, daß es sich bei der Feststellung der Zunahme unproduktiver Arbeiter nur um eine Inflationserscheinung gehandelt habe, liege bereits interessantes statistisches Material vor: Auf 1914 = 10000 bezogen, ergibt die Gesamtzahl aller Arbeiter über 21 Jahre in den von Bolz untersuchten Betrieben 1923 12900 (1924 14000), die der Unproduktiven 19600 (20300).

Das Verhältnis der produktiven zu den unproduktiven Arbeitern wandelte sich von 715 : 285 im Jahr 1914 auf 567 : 433 im Jahre 1923, auf 610 : 390 im Jahre 1924, d. h. es stieg von 28,5 auf 43,3 %, um dann wieder auf 39 % zu sinken. Danach kamen vor dem Kriege auf einen produktiven Arbeiter 0,4 unproduktive, Ende 1923 0,765 und Ende 1924 noch 0,639 unproduktive Kräfte. Trotz dieser Senkung von 1923 auf 1924 beträgt die Steigerung gegen 1914 also immer noch 97 %.

Am Rückgang der Unproduktiven sind am stärksten die Transport- und Hilfsarbeiter beteiligt, während bei der Gruppe der Heizer keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, da der Achtstundentag aufrecht erhalten geblieben ist. Nur ist die Zunahme etwas geringer als es der Zunahme der Belegschaft entspricht, weil bei einem gewissen Anwachsen der Belegschaft die Kesselanlagen auch ohne Personenvermehrung stärker ausgenutzt werden können. Die Zahl der Wächter konnte um 10 % vermindert werden, wesentlich als Folge des Rückgangs der Diebstähle, deren Zahl von 119 im Oktober 1923 auf 33,8 im Durchschnitt der Monate August—Dezember 1924, also auf 35 % der Anfangszahlen sank. Dabei ist zu beachten, daß gegen das Jahr 1914 der Umfang der zu überwachenden Anlagen zugenommen hat und dem Ueberwachungspersonal auch noch andere Aufgaben als 1914 übertragen worden sind.

Die Zahl der Angestellten konnte nach der Inflation wesentlich vermindert werden. Auf 1914 gleich 10000 bezogen, betrug sie 1923 17090, 1924 15480. Auf 1000 Arbeiter entfielen demnach 1914 384 Angestellte (1923 434; 1924 393) und auf 1 produktiven Arbeiter entfielen 1914 0,537 Angestellte (0,766; 0,644). Insgesamt entfielen an unproduktiven Arbeitern und Angestellten auf 1 Arbeiter 1914 0,937 (1923 1,531; 1924 1,283), auf 1000 produktive Arbeiter im Lohnbüro 1914 180 (1923 520; 1924 348), im Personalbüro 46 (229; 110), in der Krankenkasse 20 (67; 70), in der Rechnungsprüfungsstelle 32 (131; 104), im volkswirtschaftlichen Büro 17 (107; 89). Das ergibt Steigerungen gegenüber 1914 im Lohnbüro um 93 %, im Personalbüro um 139, in der Krankenkasse um 250, in der Rechnungsprüfungsstelle um 225, im volkswirtschaftlichen Büro um 424 %. Die starke Abnahme im Lohn- und Personalbüro zeigt die Entlastung, die der Stabilisierung zu danken ist. Der Wegfall der Umrechnungen brachte die große Erleichterung, eine weitere Entlastung die Einführung von Spezialmaschinen im Abrechnungsverfahren, die Lohnlisten, Steuern, Versicherungen usw. gleichzeitig schreiben und rechnen und dadurch Arbeitskräfte ersetzen. Entsprechend dem Rückgang der unproduktiven Arbeiter sank der Lohnanteil von 47,4 % 1923 auf 40,3 % 1924 gegenüber 29 % im Jahre 1914. Die verhältnismäßig hohe Belegschaft des Lohn- und Personalbüros erklärt Bolz dadurch, daß die Berechnung der Steuerabzüge eine wesentliche Arbeitslast gebracht habe. Ebenso haben sich in der Krankenkasse durch die Familienversicherung und die Abzüge für die Erwerbslosenfürsorge die umständlichen Berechnungen vermehrt. Eines besonderen Aufwandes bedürfe auch die Einordnung der Schwerbeschädigten. Im volkswirtschaftlichen Büros erwüchse durch das Versicherungswesen und die sozialpolitische Gesetzgebung ebenfalls ein Mehr an Arbeit.

„Wenn an der Steigerung des unproduktiven Lohnanteiles im Jahre 1923 nicht allein die Zunahme der unproduktiven Arbeitskräfte die Ursache ist, sondern ebenso die Verringerung der Spanne in der Entlohnung der produktiven und unproduktiven Arbeiter, so wirkt im Jahre 1924 die Umkehr beider Umstände verringernd. ... Die Spanne zwischen produktiven Akkordarbeitern und unproduktiven Transportarbeitern, die 1914 0,55 M. betrug, ist von ihrem tiefsten Stand (0,35 Verhältniswert) wieder auf 0,49 M. gestiegen. Wenn die Spanne, trotzdem der Facharbeiter den Friedenslohn bereits überschritten hat, nicht auf den alten Wert gebracht werden konnte, liegt das eben daran, daß infolge der allgemeinen Teuerung die Anpassung an diese bei den unteren Gruppen, die dem Existenzminimum naheliegen, nicht zu umgehen war."

Ebenso hat sich die Spanne in der Entlohnung weiblicher und männlicher Arbeitskräfte, die von 55—60 % im Jahre 1914 auf 75 % 1923 gestiegen war, wieder auf 65—70 % zurückentwickelt. Das Gehalt des einfachen Schreibers im Verhältnis zu dem des akademisch gebildeten eingearbeiteten Ingenieurs hat sich von 100 : 239 im Jahre 1914 auf 100 : 145 im Jahre 1923, auf 100 : 240 im Jahre 1925 verändert.

Die Arbeitszeit, die 1921/22 in dem untersuchten Konzern nach den Berechnungen von Bolz nur 6,91 Stunden betragen haben soll, bleibt 1925 mit 7,85 Stunden noch immer um 1 Stunde hinter 1914 zurück. Der Arbeitsstundenausfall durch Krankheit, der 1914 pro Kopf des männlichen Arbeiters nur 8,97 betrug, 1921 auf 11,57 gestiegen war, hat sich

weiter auf 15,55 (bei den Frauen von 16,64 auf 33,72) erhöht. An Urlaub entfielen auf den Arbeiter 1924 durchschnittlich 5 Tage (1,4 Millionen Stunden) gegen 5,25 im Jahre 1923, ein Rückgang, der sich aus dem starken Arbeiterwechsel erklärt. Der Streikausfall ist mit 16,7 Stunden auf den Kopf der Belegschaft wesentlich zurückgegangen. Als besondere Verlustquelle weist Bolz die Zunahme des Arbeiterwechsels, der im Sommer 1925 das Dreifache der Vorkriegszeit — 1913 betrug er in der Berliner Metallindustrie etwa 50% jährlich — erreicht habe, nach.

Es ist bedauerlich, daß Bolz in der Antwort an seine Kritiker, die interessanten Einblick in den Aufbau der Arbeitskräfte des betreffenden Unternehmens gibt, die von mir vorgebrachte Kritik (XXXIII, 337 ff.) nicht würdigt. Um so bedauerlicher, als diese Kritik die Legende von der Vermehrung der unproduktiven Arbeitskräfte und damit Belastung der Betriebe als Folge des Achtstundentages widerlegte. Daß sich nach der Möglichkeit freierer Arbeitszeitgestaltung, die die Verordnung vom Dezember 1923 brachte, das Verhältnis der unproduktiven zu den produktiven Arbeitskräften nicht wesentlich verschob, beweist, daß ein Kausalzusammenhang zwischen der Arbeitszeitverkürzung und der Vermehrung unproduktiver Arbeitnehmer nicht bestand. Es sei noch einmal nachdrücklich betont, daß die Vermehrung ein notwendiges Ergebnis der von unseren Betrieben verfolgten Organisationspolitik ist, daß sie als erstrebtes Ziel keinesfalls als Belastung angesprochen werden kann. Bekanntlich verfolgt das Taylorsystem die Trennung von geistiger und ausführender Arbeit, die als Tendenz die technische Entwicklung seit Beginn der Industrialisierung kennzeichnet und die viel beklagte Mechanisierung der Arbeit verstärkt hat. Durch Taylor wird die ausführende (d. h. produktive) Arbeit unter Ausscheidung aller überflüssigen Bewegungen auf fest vorgeschriebene Verrichtungen beschränkt, während die Vorarbeit für Berechnungen dieser Bewegungen, also die unproduktive Arbeit, damit wächst. Haben die deutschen Betriebe auch die schematische Uebernahme des Taylorsystems abgelehnt, so hat doch der Krieg mit seinem Mangel an Arbeitskräften sie vielfach dazu gezwungen, die Betriebe im Sinne Taylors neu zu organisieren, d. h. durch Intensivierung und Spezialisierung der Arbeit die Zahl der sog. Produktiven zu vermindern. Eine andere Tendenz, die der Automatisierung, die Bolz nur bei den Angestellten erwähnt, führt zu dem gleichen Erfolg. Man vergleiche etwa die Schilderungen, die Pound[1]) von der amerikanischen Industrie nach erfolgter Automatisierung gibt, und beantworte selbst die Frage, ob hier durch die Verschiebung des Verhältnisses der produktiven zu den unproduktiven Arbeitern eine Belastung eingetreten ist[2]).

Die Begründung des vermehrten Arbeitsausfalls infolge Krankheit mit der Höhe des Krankengeldes bedarf scharfer Nachprüfung. Jedenfalls steht sie im Widerspruch zu den großen Krankenzahlen der Inflationsjahre, in denen das Krankengeld bis auf 23 Pf. täglich sank, während es vor dem Kriege auf 2,50 M. täglich gestanden hatte.

Besondere Beachtung sollte dem Arbeiterwechsel zugewendet werden, dessen Zunahme Bolz als Verlustquelle beklagt. Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe (XXXIV, 838), schätzt man in Amerika die Kosten beim Arbeiterwechsel (Einstellen, Ausbilden, Materialverlust, Ertragsausfall beim Ausbilden) auf 56 Dollar pro Kopf, bei einem Wechsel von 100% auf 5% der gesamten Lohnsumme. Allein das Bestreben, diesen Unkostenfaktor zu vermindern, sollte zur Untersuchung darüber führen, wie das Interesse des Arbeiters an längerer Mitarbeit in einem Betriebe gestärkt werden kann. Man wird dabei auf die englisch-amerikanischen Bestrebungen zur Anpassung der Umgebung an den Arbeitenden, zur Erforschung der verschiedenen Temperamente hinsichtlich ihrer Eignung für bestimmte Aufgaben und Zusammenarbeit kommen und damit endlich die überflüssige Diskussion über produktive und unproduktive Arbeit durch positive Förderung der Ergiebigkeit der Arbeit ersetzen können. Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Max Weber[3]).

Von Dr. Helene Simon, Königsberg.

„Persönlichkeit auf wissenschaftlichem Gebiet hat nur der, der rein der Sache dient."

Liegt es hierin begründet, daß aus der erhabenen Sachlichkeit von Webers weltumfassenden Forschungen seine Persönlichkeit in derart ergreifender Plastik leuchtet? Der Heros, der die Grenzlinie zieht zwischen normativen und empirischen Wissenschaften, bindet in sich allen Dualismus des Seienden und Sollenden zur künstlerischen Totalität.

Das Gefühl von diesem Manne, das seine Werke vermitteln, hat Marianne Weber im „Lebensbild" zur Gestaltung gehoben. Sie wollte „der Welt ein als Menschen ebenso wunderbares Wesen vermitteln, wie er als Geist war." Man steht erschüttert vor der Einheit, die man ahnte und die man jetzt weiß.

Der erste Band der „Religionssoziologie" ist Marianne Weber gewidmet: „1893 bis ins Pianissimo des höchsten Alters." Die Erläuterung findet sich Seite 563, wo von der „weltlichen Deutung des Sinnes der Ehe" die Rede ist: „dem Gedanken ethischer Verantwortlichkeit für einander, — der Abwandlung des verantwortungsbewußten Liebesgefühls durch alle Nüancen des organischen Lebensganges hindurch." Er ist die Gnade ihres Daseins, sagt Marianne Weber. (Lebensbild S. 701.)

Ueber das Schicksal solchen Verlustes riß sie sich empor zur Trägerin seines öffentlichen Erbes (vgl. Vorwort zum 3. Band der Religionssoziologie, zum 2. Teil von Wirtschaft und Gesellschaft) und zur Formung seines Bildnisses im Flusse äußerer Begebnisse und inneren Erlebens.

Unüberwindlich dieser Verlust für die Menschheit, für das ringende Deutschland, für die junge Wissenschaft der Soziologie, der er die Richtung wies, für die Sozialpolitik, an deren von ihm intonierte wirtschaftlich-psychologische Fundamentierung man heute wieder anknüpft. Unüberwindlich für die Studentenschaft, deren Irrungen und Wirrungen in der Nachkriegszeit er mit eindringender Intuition verstand, und der er das unerbittliche Spiegelbild verantwortungsloser Ueberheblichkeit vorhielt. — „Die wissenschaftlichen Aufgaben, die er vor sich sähe, würden noch für 100 Jahre reichen" (S. 708). Allein was immer an Unersetzbarem verloren ging, das Gegebene ist grandios; für Generationen wird der Wissensborn unausgeschöpft sein.

Marianne Weber läßt das versonnene Kind, den verschlossenen, in selbstgewählte Studien vertieften Knaben und Jüngling erstehen. Ein hohes Maß überkommener Kultur seitens beider Eltern, namentlich der Mutter und ihrer Vorfahren, ebnet ihm die Bahn, die indes früh in eigene Gleise lenkt. Schon in Tertia erscheint er den Altersgenossen „als Phänomen" (S. 50).

Knapp 18jährig studiert er in Heidelberg neben Jura als Hauptfach, Geschichte, Nationalökonomie, Philosophie und Theologie. Im 2. Halbjahr ist er Couleurstudent. In Straßburg absolviert er sein Militärjahr: „Die übliche Dressur zur „Schneidigkeit" im Couleurleben und als Unteroffizier hat zweifellos seinerzeit stark auf mich gewirkt und die ausgeprägte innere Schüchternheit und Unsicherheit der Knabenjahre beseitigt" (S. 75). — Briefe aus jenen Jahren geben Einblick in die Entwicklung zum körperlichen und geistigen Riesen, in den überlegenen Humor, mit dem er den Drill erlebt und die Offizierszeit, bei der für ihn „neben der nützlichen auch die angenehme Seite des Militärwesens zur Geltung kommt" (S. 83).

Kennzeichnend ist während des in Berlin fortgesetzten Studiums seine Stellung zu Treitschke (S. 102). Bei voller Würdigung des „großen und leidenschaftlichen Strebens des Mannes nach idealer Grundlage", tadelt er „den entschiedenen und nicht erfreulichen Effekt den das persönliche Einwirken auf die Bescheidenheit des Urteils, die Urteilsfähigkeit und den Gerechtigkeitssinn der Studenten hat" (S. 126/27).

Erstaunlich ist schon im Jugendlichen das Maßhalten und Abwägen, in religiösen, politischen und ethischen Fragen, das eindringlich sich kündet, wenn er jüngeren Menschen zur Klarheit verhelfen will. (Vgl. die Briefe S. 105 ff; s. a. über Goethe und Schiller, Freiheit und Notwendigkeit und den Einfluß von Kant (S. 164/167). Schon hier erkennt man den ganz großen Menschen, der trotz restloser Besetztheit und Besessenheit von der Jagd nach Wissen stets Zeit hat, aus seines Reichtums Fülle zu spenden.

Seine Referendar-Dissertation und Habilitationsschrift begründen einen in unbeschreiblicher Arbeitsintensität sich vollziehenden steilen Aufstieg vom Referendar und Professor der Rechtslehre zum Nationalökonomen. Den Uebergang bahnt der Anschluß an den Verein für Sozialpolitik. Seine 1891/92 verfaßte Schrift: „Die Lage der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland", überrascht nach G. Fr. Knapps Bericht „alle Leser durch Reichtum der Gedanken und Tiefsinn der Auffassung" (S. 136). Vergeblich müht sich Althoff, den jungen Gelehrten Berlin zu erhalten. Im Jahre 1894 gibt er die dortige juristische Dozentur auf, zieht als Professor der Nationalökonomie mit der Gattin nach Freiburg.

[1]) Arthur Pound, Der eiserne Mann in der Industrie, übersetzt von J. M. Witte, Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin 1925.

[2]) „Als eine der vollkommensten Verkörperungen der automatischen Erzeugung sind die Mehlmühlen in Minneapolis und Kansas City anzusprechen, in denen der durch Maschinen gemahlene Weizen automatisch gemessen, gewogen und für die Verschiffung verpackt wird und zwar in so zweckentsprechender Art, daß die menschliche Bedienung auf ein Minimum beschränkt bleibt. Aus diesem Grunde gibt es für die Mehlindustrie auch kein Arbeiterproblem." (Pound S. 13.)

[3]) Ein Lebensbild von Marianne Weber. Verlag J. B. C. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1926. 719 S. Vgl. auch: Max Weber, Rede bei der von der Heidelberger Studentenschaft veranstalteten Trauerfeier, gehalten von Karl Jaspers, ebenda, Tübingen 1921.

Ueberarbeitung überwindet er durch Arbeit: (vgl. S. 208). 12 Stunden Kolleg und 2 Seminare über Nationalökonomie, („Wenn ich nicht bis 1 Uhr arbeite, kann ich auch nicht Professor sein"), Börsen-, Agrar-, Polenfrage, Sozialpolitik, Gelegenheitsvorträge. „An regelmäßige gemeinsame Spaziergänge ist nicht zu denken. Weber rast nur zwischen der Arbeit den Schloßberg hinauf." Dazu geselliger Verkehr mit „exceptionell angenehmen" Kollegen. Nach jedem Seminar sitzt er mit den Schülern beim „Schoppen" (S. 213 ff.). — Seine Antrittsvorlesung über Nationalstaat und Volkswirtschaftspolitik zeigt im Brennspiegel den Sinn des Begriffs: National-sozial, wie er in Weber lebendig blieb.

Nach Freiburg folgt Heidelberg. Reicher noch gestaltet sich das Leben, wächst in Breite und Höhe. Allein die Rache des vergewaltigten Organismus bleibt nicht aus: Schwere Erkrankung zwingt zu jahrelanger Unterbrechung von Schaffen und Lehrtätigkeit. —

Der Eintritt in die Redaktion des „Archiv für Sozialwissenschaften" bedeutet Beginn des Wiederaufstiegs. Weber schlägt neue grundlegende Themen an, die er in zahlreichen Aufsätzen bis in die letzten Folgerungen durchdringt. Die seit seinem Tode in Buchform gesammelten Schriften, auch die Religionssoziologie, entspringen. Die 1904 verfaßte Abhandlung: „Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis" ist die Keimzelle der gewaltigsten seiner Schöpfungen: „Wirtschaft und Gesellschaft." „Materiale und (im Sinne exakter Rechnung:) formale Rationalität fallen eben unvermeidlich weitgehend auseinander: Diese grundlegende und letztlich unentrinnbare Irrationalität der Wirtschaft ist eine der Quellen aller „sozialen" Problematik, vor allem: derjenigen alles Sozialismus." (Wirtschaft und Gesellschaft S. 60). Die Ueberzeugung von dieser unentrinnbaren Irrationalität gibt den Schlüssel zu Webers volkswirtschaftlicher Resignation im Zusammenhang mit dem, was er im Sozialismus (m. E. mit Unrecht) als Eudämonismus erachtet und als solchen ablehnt.

In immer wachsender Persönlichkeit- und Wissensfülle tritt er an die breitere Oeffentlichkeit. Der Renaissancemensch, irgendwie an Lionardo da Vinci erinnernd, schreitet in hoher Reinheit, Rechtlichkeit und Ritterlichkeit durch die mehr als fragliche Kultur der Vorkriegszeit, in der sich das Erdbeben bereitet.

Dankbar folgen wir Marianne Weber durch des „Gefährten" Leben in allen seinen Ausstrahlungen. Sehen ihn im Kreis der Häupter sämtlicher Fakultäten, als Gatten, Sohn, Freund, Lehrer, als Kämpfer für Volks- und Frauenrechte und für jedes bedrohte Menschenrecht. Unter vielen fesselnden Reiseberichten sind überragend die amerikanischen Eindrücke (S. 292 ff). Wie im Volkshotel der „Genossen" in Ostende (S. 282 ff.), so bei entfernt verwandten Farmern an der Grenze zwischen Nordkarolina und Virginien entfaltet sich Webers urwüchsige Art im Verkehr mit einfachen Menschen. „Auch hier", erzählt Marianne Weber, „ist er Gleicher unter Gleichen, Bruder". Natürlich gewann er schnell ihre Herzen mit seinem schönen Nigger-Englisch und seinen Geschichten. Sie schlugen ihm mit breiter Hand oft aufs Knie und nannten ihn einen „mighty jolly fellow" (S. 313). Reisen bedeuten ihm: „Anregung und Beschäftigung des Gehirns ohne geistige Anstrengung." Allein alles Erschaute setzt sich in Geist um, gibt seinen Werken jene quellende Belebtheit und Weltweitheit, die sich noch in den Anmerkungen zu seinen Texten entlädt.

Der Krieg findet den 50jährigen, „keinenfalls Marschfähigen" als Organisator der Heidelberger Reservelazarette in 13stündigem Dienst. (S. 527 ff.). „Der Erste und Letzte im Dienst" (S. 533). Bis zum Herbst 1915. Seither lodert neben wissenschaftlicher Vertiefung unausgesetzt leidenschaftliche politische Bewegtheit in Wort und Schrift.

„Ein eigentlicher Gelehrter bin ich nun einmal nicht", hat der junge Weber einst gemeint (S. 176). Aus diesen und verwandten Aeußerungen (vgl. S. 236) scheinen Marianne Weber und wohl auch einzelne Freunde zu schließen, daß „Nationalgefühl, Kampfinstinkte und Rednergabe", Weitblick und Führerqualitäten ihn zu einer politischen Führerrolle, namentlich in der Kriegs- und Nachkriegszeit, vorbestimmt hätten, die ihm letzten Endes versagt blieb. — Auch Goethe glaubte zeitweilig zum Maler mehr als zum Dichter veranlagt zu sein. „In jeder Gebärde ein machtvoller Mann" kennzeichnet Marianne Weber schon den jungen Assessor (S. 185). So auch in jeder Sphäre! — An der Hand des „Lebensbild" erscheint Max Weber als zu den wenigen genialen Persönlichkeiten gehörig, die ihren Schwerpunkt fanden; trotz aller Irrationalitäten menschlichen Daseins (zu denen sein vorzeitiger Tod an einer Zufallserkrankung rechnet) durfte er sich unter glücklichem Stern vollenden, soweit Vollendung im Grenzenlosen denkbar ist.

Nach Friedensschluß zieht Weber nach München, wo er über „die allgemeinen Kategorien der Gesellschaftswissenschaft" lesen will (S. 671). Inmitten seiner Schüler scheint ihm „eine zweite Jugend geschenkt zu sein; das Berufsleben schließt sich zum Kreis" (S. 675). Im Winter wird neben dem Kolleg der erste Band der „Religionssoziologie" korrigiert und an der soziologischen Kategorienlehre in „Wirtschaft und Gesellschaft" gearbeitet. („Die historisch analysierenden und schildernden Abhandlungen hat er schon vor dem Krieg und zwar aus dem Kopf geschrieben" S. 687/88).

„Wunderbar, wenn man noch einmal einen Aufstieg erlebt hat und dann geht" (S. 701). Kurz vor dem Hinscheiden ist der erste Teil der soziologischen Kategorienlehre fertig und befriedigt ihn: „Eine solche Penetranz des begrifflichen Denkens werde ich wohl, wenn ich älter bin, nicht mehr haben." (S. 709.)

Wenige Wochen später: Eine Lungenentzündung hat ihn hingerafft. —

Marianne Weber hat uns Max Weber in manchem Sinne neugeschenkt. Wir schulden ihr Dank für das Lebensbild, Dank dafür, daß sie uns in eine ideale Gemeinsamkeit blicken läßt, Dank, daß sie, die selbständig Schaffende und Wirkende, Max Weber die Gefährtin war, deren er zur Erfüllung seiner Mission bedurfte.

Ihr Buch enthält sehr schöne Bilder. Das Bild der Gattin fehlt. Wenngleich man die Gründe begreifen mag, die Neuauflage möchte man darum bereichert sehen.

Wer immer, wenn einmal die erforderliche Distanz gewonnen ist, die Legende dieses legendarischsten aller Zeitgenossen schreiben wird, „sein in jedem neuen Heute neu wirksames und lebendiges Bild," dem hat Marianne Weber das in Ergänzung seiner Werke unerläßliche Baumaterial erschlossen. Denn: „Keine einzelne Gegenwart vermag jemals das ganze Wesen eines großen Menschen zu schauen, noch jede mögliche Ausstrahlung seiner seelischen Macht an sich zu erleben."[1])

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Gewinnbeteiligung.

Von Prof. Dr. V. Totomianz, Dozent an der Handelshochschule] zu Berlin.

Es ist wunderbar, wie manchmal gute Ideen in Vergessenheit geraten. Schon im Mittelalter war die Beteiligung der Arbeiter am Produkt eine verbreitete Form der Wirtschaft. Der bekannte englische Reisende Arthur Young, der Frankreich vor der Revolution bereiste, beschrieb die Teilhaberschaft als verbreitete Form der Bodenbenutzung. In der Fischerei Europas herrschte die Beteiligung am Produkt bis zur Entwicklung des Kapitalismus im Anfang des 19. Jahrhunderts. Unter den Fischern Rußlands verblieb diese Form bis in letzter Zeit erhalten und erleichterte die Gründung zahlreicher Fischergenossenschaften.

Die Beteiligung am Produkt in der Naturalwirtschaft und die Gewinnbeteiligung in der kapitalistischen Geldwirtschaft sind in Deutschland ziemlich unbekannt und unpopulär, obschon der berühmte deutsche Nationalökonom Heinrich von Thünen diese Form der Entlohnung auf seinem Gute einführte und der bekannte Sozialpolitiker E. Abbe in Jena in der Zeißschen Stiftung und H. Freese in seiner Jalousiefabrik in Berlin sie teilweise einführten.

Dagegen in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Gewinnbeteiligung eine populäre Idee, die oft in der Praxis sich verwirklicht. Jedenfalls muß man bemerken, daß die Gewinnbeteiligung nur die erste Stufe eines Systems ist, das in England und Amerika Co-partnership und in Frankreich actionnerat-ouvrier heißt. Dieses System ist nicht nur eine Beteiligung am Gewinn, sondern auch eine Beteiligung am Aktienkapital und an der Verwaltung.

Die letzte Stufe dieses Systems, d. h. die Beteiligung der Arbeiter und der Angestellten an der Verwaltung des Betriebes, führt oft zur Produktivgenossenschaft. So ging die größte Ofen- und Emaillegeschirrfabrik des Herrn Godin in Guise (Nordfrankreich) nach dem Tode des Besitzers in die Hände der Arbeiter über und wurde eine förmliche Produktivgenossenschaft. Eine ähnliche Evolution erlebten die Malerfirma Leclair in Paris, die Tuchfabrik des Herrn Thompson in Huddersfield in England u. a.

In Frankreich praktizieren einige große Druckereien, so z. B. die Druckerei Chaix in Paris und die Verlagsgesellschaft Mamme in Tours, sowie die Versicherungsgesellschaft L'Union in Paris die Gewinnbeteiligung mit Erfolg. Ebenso verfährt die Eisenbahnlinie Paris—Orléans. In England haben wir noch umfangreichere Experimente dieser Art. So praktizieren das Co-partnership-System die größten Gesellschaften Londons und anderer Städte, insgesamt 19 Firmen. Der Hauptzweck der Einführung dieses Systems war die Vorbeugung gegen Streiks in diesen lebenswichtigen Betrieben, die die Städte mit Licht versorgen. Die größte Seifenfabrik Englands, die der Gebrüder Lever, führte auch Gewinn- und Aktienbeteiligung der Arbeiter ein.

Aber den größten Umfang nahm das Co-partnership-System in den Vereinigten Staaten von Nordamerika an. Schon vor dem Kriege existierte die Gewinnbeteiligung in dem amerikanischen Stahltrust, in der Automobil-

[1]) Nietzsche von Ernst Bertram.

fabrik Fords, die Beteiligung am Gewinn und Aktienkapital in der Seifenfabrik von Procter in Cincinnati und in der Röhren- und Kesselfabrik Nelsons in St. Louis, der dieses System auch schriftlich propagierte, wie schon vor ihm dieselbe Propaganda die Franzosen Godin und Leclair betrieben.

Während des Krieges waren die nordamerikanischen Arbeiter in die besonders günstige Lage gekommen, massenhaft Aktien der Betriebe zu erwerben, in denen sie beschäftigt sind. Eine Statistik dieser Beteiligung findet man in dem neuen Buche des bekannten amerikanischen Professors Carver „Industrial Ownership, its Economic and Sozial significances". Wir führen einige Beispiele aus diesem Buche an; so z. B. spricht Professor Carver von 97833 Besitzern von Aktien aus 98 verschiedenen Berufen, denen 560000 Aktien gehören und zwar von drei Telefongesellschaften. Diese Kleinaktionäre setzen sich nicht nur aus den Arbeitern und Angestellten der Telefongesellschaften zusammen, sondern auch aus den Abonnenten. Die bekannte Fleischkonservenfabrik von Armour & Cie. zählt 77000 Aktionäre, von welchen 70000 Kleinaktionäre sind, die nur 1—24 Aktien besitzen. Die United States Steel corporation hatte im Jahre 1924 im ganzen 159000 Aktionäre, von denen 50020 Arbeiter und Angestellte der Firma waren. Die Bethlehem Steel Company zählte Anfang 1925 49497 Aktionäre, von denen 14000 in einem Arbeitsverhältnis zu der Firma standen. Die Zahl der Aktionäre der amerikanischen Gasgesellschaften, elektrischen Bahnen, Beleuchtungsgesellschaften und Gesellschaften zur Verteilung der elektrischen Kraft übersteigt zwei Millionen. In 56 von diesen Aktiengesellschaften sind 28% des Personals Besitzer der Aktien dieser Gesellschaften. In der Standard Gas and Electric Company besitzen 75% des Personales Aktien.

Diese Zahlen zeigen die große Ausdehnung der Gewinn- und Aktienbeteiligung, die in Nordamerika in der letzten Zeit stattgefunden hat. Es ist klar, daß mit der Vergrößerung der Verteilung des Reichtumes unter den Arbeitern und Konsumenten die Furcht vor der monopolistischen Ausbeutung sich vermindern wird und die Gegensätze zwischen den Unternehmern und Arbeitern nicht so schroff sein werden.

Der bekannte russische Sozialist Delevsky führt in seinem Buche „Antagonismes Sociaux et Antagonismes Prolétariens (Paris 1924 Marcel Girard) viele Beispiele an, aus denen man ersehen kann, daß die Arbeitgeber und Arbeitnehmer oft gemeinsame Sache gegen die Konsumenten machen. Die Klassengegensätze sind noch in Kraft, aber neue Gegensätze zwischen den Konsumenten und den Produzenten sind im Entstehen begriffen. Wenn aber das konsumierende Publikum sich an den Aktiengesellschaften mehr und mehr beteiligen wird, so wird in die Industrie mehr Ruhe und Ordnung kommen.

Die Inanspruchnahme des Arbeitseinkommens der arbeitenden Frau durch Unterstützungen an Angehörige wird durch eine Erhebung gezeigt, die 101 Schülerinnen einer amerikanischen Sommerschule für Industriearbeiterinnen im Sommer 1924 unter sich vorgenommen haben. Die Arbeiterinnen standen im Alter von 21 bis 36 Jahren; 31 gehörten der Bekleidungs-, 24 der Textilindustrie an. Acht von ihnen waren verheiratet, die übrigen ledig; 1/3 war gewerkschaftlich organisiert.

Die Erhebung ergab, daß von den 101 Arbeiterinnen nur 13 überhaupt keine Unterstützungverpflichtungen hatten und von diesen nur eine in ihrer Familie lebte. Von den 88 Arbeiterinnen, die ihre Familien unterstützten, lebten 77 in der Familie. Von den 11 Alleinlebenden sorgten 4 für den vollständigen Unterhalt anderer. Im ganzen hatten 19 für den völligen Unterhalt von anderen Personen zu sorgen, 4 von diesen unterhielten 3 Personen und eine 4 Personen vollständig. (Der festgestellte Prozentsatz entspricht, wie betont wird, dem anderer amerikanischer Erhebungen.) Im allgemeinen leisteten diejenigen, die die höchsten Löhne bezogen, auch die höchsten Unterstützungen. — 5 von den Arbeiterinnen waren (in dem am 1. Juni 1924 endenden Geschäftsjahr) in keiner Arbeitswoche voll beschäftigt gewesen, 32 waren in weniger als 30, 52 in weniger als 40 Wochen und nur 15 in 50 Wochen oder das ganze Jahr über voll beschäftigt. Es wird in der Erhebung betont, daß die von den Arbeiterinnen unterstützten Personen in den weitaus meisten Fällen die Eltern oder ältere Verwandte sind, also Personen, deren Erwerbsunfähigkeit immer zunimmt, während es beim Arbeiter meistens seine Kinder sind, die in absehbarer Zeit selber verdienen. So beweisen die Feststellungen, daß das Argument: Frauen haben keine Angehörigen zu versorgen, das bei Lohnverhandlungen oft geltend gemacht wird, den Tatsachen nicht entspricht.

Genossenschaftswesen.

Die Genossenschaftsbewegung in Deutschösterreich und im Auslande.

In Deutschösterreich (XXXIV, 280) haben die Genossenschaften sich zufolge des Goldbilanzgesetzes vom 18. Juli 1925 umzustellen. Dabei ist es den Unternehmungen anheim gestellt, den Zeitpunkt für den Uebergang zur Schillingsrechnung selbst zu bestimmen. Trotz der schweren wirtschaftlichen Krisis des letzten Jahres ist es der Konsumgenossenschaft Wien möglich gewesen, durch eine Arbeitsgemeinschaft mit der Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine verschiedene Vergrößerungen vorzunehmen. Einzelne Eigenproduktionsbetriebe wurden neu eröffnet, andere erweitert und eine Anzahl von Betrieben neu gegründet. Die ungünstige wirtschaftliche Lage der Arbeiter und Angestellten bildet ein schweres Hemmnis für die weitere Entwicklung.

Das italienische Genossenschaftswesen (Konsumgenoss. Rundschau 1926, Nr. 2) hat einen harten Schlag erlitten durch den Gewaltstreich der Fascisten gegen die Lega delle Cooperative. Der Präsident der aufgelösten Lega, Antonio Vergnanini, erließ eine Kundgebung „an die Genossenschaftspresse, die Genossenschaftsorganisationen und alle Freunde" die besagt, daß zwar die Fascisten in letzter Zeit ihre Taktik geändert hätten und an die Stelle der Zerstörungsmethoden die Eroberung der Genossenschaften zwecks Unterwerfung unter die Herrschaft der Partei getreten sei, das Ergebnis sei jedoch, daß die ganze frühere Genossenschaftsbewegung Italiens, wie alle Organisationen der Arbeiterklasse, unter die Kontrolle der fascistischen Partei und der Regierung gestellt worden sind. Wenn auch das Vermögen der Lega konfisziert worden sei, den Glauben der italienischen Genossenschafter werde man nicht zerstören können.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Italienischen Verbandes genossenschaftlicher Volksbanken (Schulze-Delitzsche Richtung) scheint unter diesen politischen Verhältnissen nicht gelitten zu haben. Nach seinem Jahresbericht waren dem Verband am Schlusse des Jahres 1925 207 Volksbanken angeschlossen (gegen 175 im Jahre 1923) mit einem Geschäftskapital von 193 Mill. Lire; die Reserven betrugen fast 125 Mill. Lire. Der Verband hat demnach eine recht beachtenswerte Stellung im italienischen Wirtschaftsleben errungen. Eine bemerkenswerte Neugründung erfolgte in Rom, woselbst eine Genossenschaftsbank eröffnet wurde für landwirtschaftlichen Kredit in Verbindung mit der Lebensversicherung. Es werden Darlehen gewährt gegen die Verpfändung von Lebensversicherungspolicen. Die Bank ist gegründet in der Form der Aktiengesellschaft auf genossenschaftlicher Grundlage, einer Gesellschaftsform, die in Italien nichts außergewöhnliches darstellt. Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft vertritt in Italien die G. m. b. H. des deutschen Genossenschaftsgesetzes und findet Anwendung für Genossenschaften Schulze-Delitzscher Art sowie für Konsumvereine.

Dem britischen Genossenschaftsverband, Cooperative Union (Konsumgenossenschaftliche Rundschau 1926, Nr. 1) waren im Jahr 1924 105 Produktivgenossenschaften mit 37699 Mitgliedern angeschlossen, die über sehr beträchtliche Kapitalien (fast 2 Millionen Pfund Sterling) verfügen. Neben 12 Textilwarenherstellungsgenossenschaften, stehen kleinere Betriebe der Lederwarenbranche, je drei Genossenschaften in der Metallindustrie, der Holzindustrie und der Mühlenindustrie, 17 graphische Betriebe, zehn Bäckereien. Trotzdem werden auch in England die Produktivgenossenschaften weit überholt von den Großeinkaufsgesellschaften, deren Produktion auf dem organisierten und übersehbaren Bedarf aufgebaut ist. Die englische Großeinkaufsgesellschaft verfügt für ihre Eigenbetriebe über ein Kapital von 10909042 Pfund Sterling und Warenvorräte in Höhe von 5765637 Pfund Sterling. Der Umsatz beträgt hier fast das Fünffache des Umsatzes in den Produktivgenossenschaften.

Einer Statistik der Britischen Konsumvereine (XXXIV, 280 und 813) ist zu entnehmen, daß bei wachsendem Mitgliederstand (4702868 im Jahre 1924) die Zahl der Konsumvereine infolge von Verschmelzungen seit 1903 ununterbrochen gesunken ist bis auf 1314 Konsumvereine im Jahre 1924. Immerhin überwiegt noch die kleine Genossenschaft mit weniger als 1000 Mitgliedern, deren es 1924 insgesamt 643 gab; das sind 48,94% der Genossenschaften. Sie umfassen jedoch nur 280354 Mitglieder, das ist 5,96%. 114, das sind 8,68% der Konsumvereine, hatten mehr als 10000 Mitglieder; 57,11% der gesamten Mitglieder entfallen auf diese großen Konsumvereine. Im Durchschnitt umfassen die Konsumvereine in England etwa 10,37% der gesamten Bevölkerung; der Durchschnittsumsatz je Mitglied betrug 1924 37,23 Pfund Sterling (oder 759,50 M.) (Vgl. Twigg in Nr. XXI, 244 des „Millgate Monthly").

Ueber die bestehenden russischen Genossenschaften berichtet Dipl.-Ing. v. Gronow, Berlin, in den Blättern für Genossenschaftswesen 1925, Nr. 44 u. 45. Danach kommt dem Zentralverband der Konsumgenossenschaften („Zentrosojus") im Leben der heutigen Sowjet-Union eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend dem Grundsatz der staatlichen Regulierung wurden die russischen Genossenschaften benutzt als Organe der staatlichen Verteilung von Lebensmitteln und Massenbedarfsartikeln. So wurden alle Bürger verpflichtet, sich einer Konsumgenossenschaft anzuschließen. In jeder Stadt und jeder kleinen Gemeinde mußte, unabhängig von der Einwohnerzahl, eine Konsumgenossenschaft gegründet, jeder Einwohner bei einer Verteilungsstelle angemeldet werden. Trotz des Zwangscharakters blieben die Genossenschaften berechtigt, Mitgliederbeiträge in Form von Geld oder Naturalabgaben zu erheben. Ab Dezember 1923 hatte man diese Zwangsmitgliedschaft aufgehoben und eine freiwillige zugelassen. Seit Mai 1924 dürfen Konsumgenossenschaften gegründet werden von Bürgern, die über 18 Jahre alt sind und durch ihre schaffende und gemeinnützige Arbeit Werte erzeugen, sowie denjenigen, die hauswirtschaftliche Arbeit leisten, Angehörigen der Roten Armee und Arbeitsinvaliden. Ausgeschlossen sind die Vertreter der alten kapitalistischen Wirtschaftsform, wie Unternehmer, Rentner, Händler usw. Jedoch sind die Konsumgenossenschaften berechtigt, auch Nichtmitglieder zu beliefern. Den Genossenschaften steht das Recht zu, Lebensmittel zu erwerben und zu veräußern, Rohstoffe zu verarbeiten, der kommissionsweise Verkauf und die kommissionsweise Beschaffung aller möglicher Erzeugnisse, die Führung von Kreditgeschäften zugunsten der Mitglieder und zur propagandistischen Arbeit im Sinne der Genossenschaftsidee unter Kontrolle des Kommissariats für Volksaufklärung. Im Zusammenhang mit der Verselbständigung wurde den Genossenschaften das ganze seinerzeit nationalisierte bzw. kommunalisierte Vermögen zurückgegeben. Der „Zentrosojus" hatte 1920/21 einen Umsatz von 66 Millionen Goldrubel, 1921/22 stieg derselbe auf 75 Millionen, 1922/23 auf 154 Millionen, bis er im

[1]) Veröffentlicht im Bulletin of the Womens Bureau Nr. 45, Washington 1925.

Jahr 1923/24 die Höchstsumme von 194½ Millionen Goldrubel erreichte. Während am 1. Oktober 1923 16188 Konsumvereine mit 20120 Läden bestanden, betrugen die Zahlen am 1. Oktober 1924 20920 Konsumvereine mit 27478 Läden. Da 1924 durchschnittlich 49,8 % des Umsatzes auf dem Wege des Kredits erzielt wurden, muß abgewartet werden, ob dieses System den Genossenschaften nicht noch zum Schaden gereichen wird.

Mit Deutschland ist der „Zentrosojus" schon frühzeitig in Verbindung getreten und hat im Dezember 1924 den ersten größeren Geschäftsabschluß mit der Großeinkaufgesellschaft getätigt. Auch mit deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften wurden Beziehungen angeknüpft. Der Sonderberichterstatter der „Köln. Ztg." weist unterm 29. August 1925 darauf hin, daß Lenin in einem letzten Artikel dargelegt habe, daß die Durchführung des Kommunismus mit der Durchführung des genossenschaftlichen Gedankens identisch sei. Diesem Vermächtnis sei die Räteregierung treugeblieben; das Genossenschaftswesen erfährt weitestgehende finanzielle Unterstützung durch den Staat, und durch einen ungeheuren Reklameapparat wird dafür geworben. Auf der anderen Seite besteht zwischen den Genossenschaften und der Staatsindustrie ein lebhafter Streit, in dem die Genossenschaften sich über die von der Staatsindustrie gelieferten Industriewaren beklagen, die nach Menge und Beschaffenheit völlig unzureichend seien. Der Fehler liege darin, daß die Staatsindustrie rein nach bürokratischen Grundsätzen arbeite, ohne sich im mindesten um die Bedürfnisse der Verbraucher zu kümmern und ohne Berührung mit der wirklichen Marktlage. Die Zwangslieferungen von der Staatsindustrie machten es den Genossenschaften unmöglich auf die Güte der Ware hinzuwirken. Aber auch bei den Genossenschaften selbst stehe der bürokratische Aufbau einer gesunden Entwicklung entgegen; solange die beste und vielfach einzige Empfehlung für Verwaltungsmitglieder und Angestellte im Besitz des kommunistischen Parteibuches bestehe, würden sich ungeeignete Kräfte nicht fernhalten lassen. Wie schon angedeutet, bedeutet auch die viel zu weitgehende Kreditgewährung eine Gefahr; kaum jemals läßt man eine überschuldete und lebensunfähige Genossenschaft eingehen. Auf der anderen Seite leiden die Genossenschaften schwer unter einer unerträglich hohen Umsatzsteuer, die auch vom Verlust noch Steuerzahlung verlangt.

Das Finnische Genossenschaftswesen hat in den 25 Jahren seit Gründung der „Pellervo" durch Prof. Hannes Gebhard eine kräftige Entwicklung erfahren, die neben den landwirtschaftlichen Genossenschaften auch den Konsumvereinen zugute kam. Während 1902 erst 67 Genossenschaften vorhanden waren, zählte man 1910 schon 1709, 1918 2705 und 1924 2899 Vereine. (Darunter 571 Konsumgenossenschaften). Da in Finnland 70 % der Bevölkerung auf das Land entfallen, die Industrie noch nicht 15 % ernährt, dienen die Genossenschaften in erster Linie der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Besonders gut ausgebildet sind die Molkereigenossenschaften und Kreditgenossenschaften, daneben die Konsumgenossenschaften. Separatistische Tendenzen erschweren die ökonomische Zentralisation; so hat die schwedisch sprechende Minorität 1917 eine zweite Großeinkaufsgesellschaft gegründet. Dem ländlich-städtischen Charakter entsprechend ist der Warenvertrieb recht vielseitig; es bestehen sogar 67 eigene Cafés und Speisewirtschaften.

Literatur zum Genossenschaftswesen. Dem vor drei Jahren erschienenen 1. Bd. W. Kulemanns „Darstellung der Entwicklung der gesamten Genossenschaftsbewegung in allen Kulturländern" ist nunmehr als systematischer Teil Bd. II gefolgt, enthaltend „Die Kulturbedeutung der Genossenschaften" (Berlin 1925, Verlag Otto Liebmann). Der 2. Bd. bringt die bisher vermißte Darstellung des Verhältnisses der Genossenschaftsbewegung zum Sozialismus und Kommunismus und zu den Gewerkschaften. Das Ganze bildet eine Fundgrube für jeden, der sich über das Wesen der Genossenschaften und die tatsächliche Ausbreitung näher orientieren möchte und kann als umfassendes Quellen- und Erläuterungswerk dienen.

Das Verhältnis der Konsumvereinsbewegung zu den Tatsachen des Klassenkampfes wird von Dr. Reinhard Weber untersucht in „Konsumgenossenschaften und Klassenkampf" (Halberstadt 1925, H. Meyer). Das Neutralitätsprinzip der konsumgenossenschaftlichen Bewegung ist nach ihm nicht Selbstverständlichkeit, sondern Problem. Die verschiedenen Seiten dieses Problems: Die Unmöglichkeit einer Neutralität im umfassenden Sinn, die Berechtigung auf rein ökonomischem Gebiete, werden nachgewiesen. Ferd. Tönnies hat ein Vorwort mitgegeben.

Die „Einführung in das Genossenschaftswesen" von V. Totomianz ist aus dem Russischen übersetzt erschienen (Halberstadt 1924, H. Meyers Buchdruckerei) mit einem Vorwort von Ernst Grünfeld. Es behandelt in gedrängter Darstellung (114 S.) die wirtschaftlichen und moralischen Voraussetzungen des Genossenschaftswesens, seine Geschichte sowie das Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationsformen.

Der Werbearbeit dient eine kleine Schrift „Neuzeitliche Werbearbeit für Konsum-Genossenschaften" von Robert Schlösser und Fritz Klein (Düsseldorf-Reisholz 1925, Verlag Gegag). Neue praktische Vorschläge für die Werbearbeit, insbesondere auch unter der Jugend und unter den Frauen werden hier zusammengestellt.

Eine im gleichen Verlag erschienene Aussprache zwischen Arnold Bissels und J. Ricking „Wege zum Wirtschaftsfrieden" knüpft an die katholische Akademikertagung in Essen an, die bei Behandlung des Themas „Wirtschaft und Ethik" der Genossenschaftsbewegung nicht die ihr zukommende Beachtung schenkte. Die dort geforderte Ueberwindung der kapitalistischen Gesinnung geschieht, wie Robert Schlösser in der Einführung darlegt, durch den Genossenschaftsgedanken.

Ueber die Entwicklung der Belgischen Genossenschaften berichtet eine Veröffentlichung des Belgischen Arbeitsministeriums „Les Sociétés Coopératives en Belgique" 1873—1922 (Bruxelles 1924). Tabellarische Uebersichten zeigen die zahlenmäßige Entwicklung in den verschiedenen Genossenschaftsarten.

„Die Genossenschaftsbewegung in Japan" wird von K. Ogata dargestellt (Berlin 1925, R. L. Prager) mit einer Vorrede von Sidney Webb. Nach Webb sind aus den sehr interessanten Erfahrungen Japans wertvolle Anregungen für europäische Verhältnisse zu entnehmen — wenn auch nicht im Sinne einer unmittelbaren Uebertragung —, umsomehr, als in Japan die ganze männliche Bevölkerung einem oder mehreren der genossenschaftlichen Gebilde angehört, die für wirtschaftliche Zwecke verschiedener Art bestehen und eine Fülle sozialer Verknüpfungen herbeiführen. Der Verfasser hat das Buch selbst ins Deutsche übertragen, als ein Zeichen der Dankbarkeit für das, was Japan der deutschen Wissenschaft verdankt.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg) für das Jahr 1925.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

II.

Die Arbeitszeitverordnung vom Dezember 1923 scheint sich nach allgemeinen Beobachtungen etwas besser eingelebt zu haben als im Vorjahr.

„Vor allem trug (nach dem Dresdner Bericht) das Bestreben, tarifvertraglichen Mantelbestimmungen längere Geltung zu verschaffen, das Seinige zum Bekanntwerden der mit jenen tarifmäßig geregelten Arbeitsmöglichkeiten bei. Das galt insbesondere für die tarifgebundenen Großbetriebe, weniger für Mittel- und noch weniger für Kleinbetriebe. In diesen, vor allem in den handwerksmäßigen, erschwerte der Gedanke persönlicher Verbundenheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine straffe Durchführung tariflicher Bestimmungen zumal dort, wo der Arbeitgeber selbst mitarbeitete. Vielfach war in solchen Betrieben völlig unbekannt, daß und inwieweit die Arbeitszeit tariflich geregelt war. Man stieß da häufig auf sogenannte 'freiwillige Mehrarbeit', deren Freiwilligkeit hauptsächlich mit der Notwendigkeit von Mehrverdienst begründet wurde." Der Handwerksmeister nimmt, wie der Lüneburger Bericht sagt, gewöhnlich für sich das Recht in Anspruch, an gerade vorliegenden, mitunter eiligen Aufträgen solange zu arbeiten, wie er Lust hat. Er kann oder will es auch nicht verstehen, daß mitarbeitende Gesellen oder Lehrlinge nach achtstündiger Beschäftigung feiern sollen, wenn er sich bei der Vollendung einer Arbeit weiter abmüht. „Ungeklärt war die Arbeitszeitregelung vielfach bei Landhandwerkern. Die in Frage stehenden Innungen hatten oft tarifliche Regelung versäumt. Trotzdem wurde in starkem Maße ohne gesetzliche Grundlage Mehrarbeit geleistet. Die Unklarheiten wurden dadurch noch verschärft, daß für gewisse Handwerksbetriebe, z. B. Tischler, die Mehrarbeit auf Grund allgemeinverbindlicher Tarife allen Arbeitgebern zugänglich war, während in anderen Zweigen (z. B. bei Schmieden, Schlossern, Stellmachern) nur einige städtische Innungen Tarife mit Mehrarbeit abgeschlossen hatten, solche aber für Innungen der Landbezirke weder abgeschlossen, noch auf diese ausgedehnt waren. Bei der weitverbreiteten Unkenntnis über die Wirkung von Tarifverträgen, Verbindlichkeits- und Allgemeinverbindlichkeitserklärungen war Klarheit über die Möglichkeiten der Arbeitszeitverordnung in jenen ländlichen Betrieben oft kaum zu erreichen (Sachsen)." Braunschweig entschuldigt diese Ueberschreitungen mit der notwendigen Anpassung an die Landwirtschaft: „Der Landwirt pflegt seine Maschinen und Geräte immer erst kurz vor ihrem Gebrauche instand setzen zu lassen und verlangt und benötigt bei ihrem Schadhaftwerden auch oft die sofortige Ausbesserung. Tarifliche Regelung der Arbeitszeit kommt für die ländlichen Handwerker kaum in Frage."

In Baden wird darüber geklagt, daß in ländlichen Gegenden auch die Lehrlinge übermäßig in Anspruch genommen werden: „Häufig ist die durch den Besuch der Gewerbeschule versäumte Zeit noch nachzuholen oder sind nach Schluß der Arbeitszeit Aufräumungsarbeiten zu verrichten. In den Betrieben, in denen die Arbeiter und Lehrlinge Kost und Wohnung erhalten, wie dies auf dem Lande noch häufig geschieht, ist die Arbeitszeit ganz unkontrollierbar. Auf Befragen arbeiten alle freiwillig und nur gelegentlich über die Zeit hinaus. Ausbeutung der Notlage oder Unerfahrenheit des Arbeiters lassen sich nur in ganz seltenen Fällen nachweisen. Ueberarbeitsverzeichnisse werden nicht geführt. Die Aushänge über die Arbeitszeit waren entweder nicht vorhanden oder unrichtig ausgefüllt, d. h. die Eintragungen stimmten mit der tatsächlichen Arbeitszeit nicht überein."

Die Dauer der Arbeitszeit richtete sich im einzelnen nach der Wirtschaftslage. Solange sie gut war, wurde von den tariflich vereinbarten oder sonst zulässigen Mehrarbeitsmöglichkeiten ausgiebig Gebrauch gemacht. Mit der Verschlechterung der Wirtschaftslage hörte nicht nur die Mehrarbeit auf, sondern wurde vielfach Kurzarbeit eingeführt. Die gegen das Vorjahr größere Zahl der Ausnahmebewilligungen hat ihre Ursache zum Teil darin, daß wegen der Geldschwierigkeiten Aufträge oft erst in letzter Stunde erteilt und von den Betrieben zur Sicherung des Auftrags mit kurzer Lieferfrist angenommen wurden. Bei den Entlassungen und Stillegungen ent-

standen vielfach Streitigkeiten, weil manche Betriebe, die in größerem Umfange Entlassungen vornahmen, mit dem Rest der Belegschaft neun bis zehn Stunden täglich weiter arbeiten wollten; oder die Arbeiter sollten für ein bis zwei Wochen beurlaubt werden, die nächsten zwei Wochen aber die verlängerte Arbeitszeit einhalten. Daß trotz Kurzarbeit häufig Ueberarbeit vorübergehend zu leisten war, hatte seinen Grund in der Erledigung kurzfristiger eiliger Aufträge, für die sich die Einstellung neuer Arbeitskräfte nicht lohnte. Im allgemeinen haben sich die Belegschaften den schwankenden wirtschaftlichen Verhältnissen willig angepaßt. Die ungünstige Wirtschaftslage ließ es ihnen angezeigt erscheinen, den Wünschen der Arbeitgebervereinigungen auf Verlängerung der Arbeitszeit keinen erheblichen Widerstand entgegenzusetzen.

„Der inneren Bereitwilligkeit der Arbeiter zur Arbeitszeitverlängerung steht eine große Scheu vor dem offenen Bekenntnis zu ihr gegenüber. In einer Metallwarenfabrik war dem Betriebsrat bekannt gegeben worden, daß von einem bestimmten Tage ab 54 Stunden wöchentlich gearbeitet werden sollte. Der Betriebsrat glaubte die Zustimmung hierzu allein nicht geben zu können, und beschloß, in einer Versammlung die ganze Belegschaft über die Frage abstimmen zu lassen. In der Versammlung wurde das Ansinnen der Firma mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Darauf wandte sich der Betriebsratsvorsitzende an den Gewerberat und bat um Anordnung der Ueberarbeit auf Grund des § 6 der Arbeitszeitverordnung mit der Begründung, daß die gesamte Arbeiterschaft sofort bereit wäre, länger zu arbeiten, wenn eine diesbezügliche Anordnung vom Gewerberat ausgesprochen würde. Der Betriebsratsvorsitzende erklärte, daß die behördliche Anordnung notwendig sei, um der Gewerkschaft zu beweisen, daß die Mehrarbeit nicht freiwillig, sondern auf behördliche Anordnung von der Arbeiterschaft geleistet würde" (Erfurt). Dagegen wird aus Potsdam gemeldet, daß bei den gutorganisierten Bauarbeitern ein starres Festhalten an dem Achtstundentag zu beobachten gewesen ist. Sie verzichten lieber auf einen früheren Arbeitsschluß am Sonnabend, als daß sie einer längeren Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen zugestimmt hätten.

Die Verteilung der Arbeitsstunden auf die verschiedenen Wochentage bei Kurzarbeit geschah überwiegend in der Weise, daß an einigen Tagen der Woche voll gearbeitet und an den übrigen gefeiert wurde. Die Betriebsleitung bevorzugte diese Einteilung, weil verschiedene Aufwendungen, z. B. Anheizen des Kessels, Heizen der Fabrik, für einige Werktage gespart wurden und ferner die Arbeitsleistung besser war. Dagegen bevorzugte man in der Schuhindustrie kürzere Tagesarbeitszeiten, weil die Halbfabrikate bei längeren Betriebspausen trocknen und der weiteren Bearbeitung dadurch Schwierigkeiten erwachsen (Erfurt).

Gegen die Auffassung, daß Ueberarbeit auch ohne ein Tarifabkommen oder behördliche Genehmigung zulässig sei, sofern nur die Belegschaft damit einverstanden sei, mußte recht oft angekämpft werden. Aus Arnsberg wird über die Unsicherheit geklagt, die dadurch hervorgerufen wird, daß einzelne Gerichte den § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung von 1923 (Straffreiheit bei Annahme freiwilliger, nicht dauernder Mehrarbeit) im weitesten Sinne auslegen.

Die Ueberwachung der Arbeitszeitvorschriften wurde auch im Berichtsjahre wieder dadurch erheblich erschwert, daß Abdrucke der abgeschlossenen Tarifverträge kaum noch bei den Gewerbeaufsichtsämtern eingingen. Mitteilungen über Kündigungen von Tarifverträgen wurden ebenfalls nicht gemacht. Da ferner bei der Arbeitgeberschaft die Neigung zum Austritt aus den Tarifvereinigungen wuchs und solche Austritte ebenfalls nicht mitgeteilt wurden, so war es für die Aufsichtsbeamten meistens sehr schwierig und zeitraubend, festzustellen, was hinsichtlich der Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben zu Recht bestand.

Bei den **Campagnearbeiten** hat sich, wie schon in den Vorberichten bemerkt wurde, der Achtstundentag nicht gehalten.

In Braunschweig arbeiteten auf Grund eines Tarifvertrages die meisten Zuckerfabriken des Landes wieder in zweischichtigem Betriebe, den dreischichtigen Betrieb hatten nur noch sechs Fabriken beibehalten. Als Grund für die Wiedereinführung der zweischichtigen Arbeitsweise wurde angegeben, daß bei dreischichtigem Betrieb die Ersparnis, welche durch den Fortfall der für die neunte und zehnte Arbeitsstunde zu zahlenden Lohnzuschläge erzielt wird, den Schaden nicht aufwiegen könne, der durch den häufigen Wechsel der Arbeiter und durch die dann erforderliche Zahl ungenügend geübter Kräfte erwachse. Ferner hätten auch die Arbeiter, die größtenteils aus anderen Gegenden nur für die Campagne zugereist kommen, selbst den Wunsch nach größerem Verdienst und daher auch nach längerer Arbeitszeit. Die technischen Angestellten und die an verantwortungsvollen Posten beschäftigten Arbeiter sind in allen Rohzuckerfabriken in zwei Schichten tätig gewesen. Die Arbeitszeit in den Ziegeleien betrug dort in der Regel im Sommer zehn Stunden. Die Brenner arbeiteten fast ohne Ausnahme in zwei Schichten und auch bei den Wechselschichten wurden nur selten die Arbeitszeitvorschriften durch Eintreten des Reservebrenners befolgt.

In Württemberg wurde in Betrieben mit ununterbrochener Arbeit, insbesondere an den Oefen der Zementfabriken und Ziegeleien, die zwölfstündige Schicht tariflich geregelt. Die Einhaltung der erforderlichen zweistündigen Gesamtpause ist im Gegensatz zu früheren Wahrnehmungen im allgemeinen gewährleistet. Bei den Brennern hat die Einführung automatischer Kohlenbeschickungsvorrichtungen zur Erleichterung der Pauseneinteilung wesentlich beigetragen.

Im Bezirk Köslin wurde auf den Ziegeleien mehrfach festgestellt, daß hier nur zwei Brenner in zwölfstündigen Arbeitsschichten tätig waren, die zur Herbeiführung des Schichtwechsels an einem Sonn- oder Wochentag allwöchentlich eine achtzehn- oder vierundzwanzigstündige Wechselschicht zu versehen pflegten. Diese in Widerspruch zu der Ziffer IV der Verordnung vom 23. November/17. Dezember 1918 stehende Regelung der Wechselschichten wurde von den Arbeitgebern fast regelmäßig damit zu entschuldigen versucht, daß die Brenner selbst sich gegen das Einspringen eines Ersatzmannes sträubten, weniger wohl aus Furcht, daß der Ziegelbrand während der Beaufsichtigung durch den Ersatzmann leiden könnte, als aus dem Bestreben heraus, keinen Lohnausfall durch diese zeitweilige Beschäftigung eines dritten Brenners zu erleiden.

Entsprechend der Bestimmung der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken ist im Laufe des Berichtsjahres für bestimmte Arbeitergruppen die achtstündige Arbeitszeit eingeführt worden. Zweifel über den Kreis der geschützten Arbeiter werden durch Bescheid der Gewerberäte geklärt. Ablehnungen sind z. B. im Ruhrbezirk hinsichtlich der Cowperwärter, die die Apparate überwachen und Gas- und Luftverschieber umstellen, erfolgt. Ebenso wurde nach ärztlicher Untersuchung aller Bleiarbeiter der Gußemailleabteilung einer Herd- und Ofenfabrik die Einführung des hygienischen Maximalarbeitstages (§ 120f GO) abgelehnt.

Beobachtungen über den **Zusammenhang von Arbeitsdauer und Arbeitsleistung** finden sich nur ganz vereinzelt.

Die Meinungen darüber, „ob seit Einführung des Achtstundentages eine Zunahme der Arbeitsanspannung zu verzeichnen sei", sind geteilt, heißt es im sächsischen Bericht. „So wurde anläßlich einer Zeitungsmitteilung über Produktionserhöhungen infolge von Arbeitszeitkürzungen in der Porzellanindustrie ermittelt, daß bei der Staatlichen Porzellanmanufaktur nur noch ziemlich genau 8/10 der Vorkriegsleistung erzielt werde. Für eine Fabrik, in der Porzellan nicht als Haupterzeugnis hergestellt wurde, ist die Leistung der Akkordarbeiter auf 9/10 von jener aus der Vorkriegszeit beziffert worden, die Leistung der Tage- und Stundenlöhner aber sei erheblich unter 8/10 gesunken. In anderen verwandten Betrieben ist Mehrerzeugung auf technische Verbesserungen zurückgeführt worden, z. B. auf die Einführung sog. Tunnelöfen, anstelle früher verwandter Brennöfen anderer Bauart."

Die Stellung der Belegschaften und Arbeitgeber zur **Pausenfrage** ist seit der Einführung der neuen Arbeitszeitgesetze eine andere geworden als vor dem Kriege. Seitdem für die achtstündige Arbeitszeit für jugendliche und weibliche Arbeiter eine Pausenverkürzung auf eine halbe Stunde möglich geworden ist, stößt die Durchführung der nach §§ 136/137 für die auch nur wenig ausgedehntere Arbeitszeit erheblich längeren Pause (für Arbeiterinnen eine Stunde, für Jugendliche 2 Stunden) auf Schwierigkeit. Da die meisten Betriebe Sonnabends verkürzt arbeiten und den dadurch verursachten Ausfall von Arbeitsstunden auf die übrigen Wochentage verteilen, übersteigt die Arbeitszeit an den ersten fünf Wochentagen meist acht Stunden, so daß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden müßte. In ländlichen Gegenden haben sich die Pausenvorschriften im allgemeinen dort durchführen lassen, wo die Wege zur Arbeitsstätte wenig zeitraubend sind, so daß eine längere Mittagspause auch tatsächlich zur Einnahme der Hauptmahlzeit im Hause ausgenutzt werden kann. Anders in den Großstädten und in Gegenden, in denen weite Wege zurückgelegt werden mußten.

In einem Falle wurde z. B. nachgewiesen, daß bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen und dem dadurch bedingten späteren Arbeitsschluß ein Teil der von auswärts kommenden Arbeiter wegen der ungünstigen Zuganschlüsse von 5 Uhr morgens bis 10 oder 11 Uhr abends, also 17—18 Stunden unterwegs sein müßten (Wiesbaden). Der Wunsch, frühzeitig nach Hause zurückzukehren und Zeit für Sonderinteressen oder zur Erledigung häuslicher Pflichten zu behalten, läßt die Belegschaft für Pausenverkürzung eintreten. Die bei zweischichtiger Beschäftigung von Arbeiterinnen vorgeschriebene Einhaltung einer halbstündigen oder zweier viertelstündigen Pausen in jeder Schicht ist bei den Arbeiterinnen unbeliebt, weil bei der nur zwischen 6 Uhr früh und 10 Uhr abends zulässigen Beschäftigung die Arbeitsdauer damit auf $7^1/_2$ Stunden beschränkt und der Verdienst gegenüber einschichtig in längerer Arbeitszeit tätigen Arbeiterinnen noch weiter geschmälert wird. Für Jugendliche spielt auch der Ausfall an Arbeitszeit durch den Besuch der Gewerbe- und Fortbildungsschule eine nicht unwesentliche Rolle.

Auf besonderen Widerstand stößt die gesetzliche Pausenregelung dort, wo Männer, die einem gesetzlichen Pausenzwang nicht unterworfen sind, mit Frauen und Jugendlichen zusammenarbeiten, vor allem, wo Jugendliche als Hilfsarbeiter für die Erwachsenen (Einträger in Glashütten, Zuträger, Abträger usw.) in den Produktionsgang eingereiht sind. Die Gewerkschaften hielten sich entweder zurück und überließen die Regelung den einzelnen Betrieben oder schlossen sich den Belegschaften an. Ihr Interesse galt mehr der Herabsetzung der Arbeitszeit überhaupt. Die Arbeitgeber verschlossen sich der Tatsache nicht, daß eine Pausenverkürzung namentlich in Betrieben mit starker Inanspruchnahme der Körperkraft eine Leistungsverminderung zur Folge haben muß, die sich in den letzten Tagesstunden besonders bemerkbar macht und oft auch eine Erhöhung der Unfallzahl bedingt. Aber selbst, wenn sie längere Pausen für betriebswirtschaftlich not-

wendig halten, müssen sie die bessere Einsicht oft vor dem einheitlichen Widerstande der Arbeiterschaft zurücktreten lassen. Dieses Zurückweichen wird durch die Ueberlegung erleichtert, daß möglichst kurze Pausen eine Ersparnis von Licht, Heizung, Aufsicht usw. bringen.

„In Betrieben wiederum, in denen aus fabrikatorischen Gründen kurze Pausen erwünscht sind, z. B. in den Schokoladenfabriken, wo die Masse möglichst dauernd im Fluß bleiben und möglichst gleichmäßige Temperatur haben soll, oder in Buntpapierfabriken, in denen bei längeren Pausen die auf das Papier aufzubringenden Farben zu zähflüssig werden, kommen sich die Wünsche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Verkürzung der Pausen entgegen" (Magdeburg). „Man begegnet bei ihnen oft der Meinung, daß auch da, wo mit einer von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Regelung eine Verschlechterung des Arbeiterschutzes verbunden ist, diese unbedenklich in Kauf genommen werden kann, wenn das dem Wunsche der Arbeiter entspricht. Daß Schutzgesetze gegen den Willen der zu Schützenden durchgeführt werden und unter Umständen durchgeführt werden müssen, ist eine Erkenntnis, die Arbeitgebern sowohl wie Arbeitnehmern noch recht häufig fehlt" (Breslau). „Oefters wurde von seiten der Arbeitgeber bemerkt, daß Einschaltung genügend langer Arbeitsunterbrechungen der Stetigkeit des Arbeitsvorgangs und damit der Güte der Erzeugnisse nur förderlich sei, abgesehen davon, daß bei maschinell arbeitenden Betrieben auch die Unfallgefahr erfahrungsgemäß eine Minderung erfährt" (Sachsen). „In einer Federhalterfabrik in Baden wurde die bisherige halbstündige Pause auf eine Stunde verlängert und dazu eine viertelstündige Frühstückspause eingelegt. Die Betriebsleitung behauptet, daß seit dieser Neuordnung die Arbeitsleistung der meist in Akkord beschäftigten Arbeiter in kurzer Zeit bedeutend gestiegen sei und jetzt die Stundenleistung der Vorkriegszeit nahezu erreicht habe. Aehnlich gute Erfahrungen hat eine Zündholzfabrik mit der Pausenverlängerung von 30 auf 45 Minuten und Einführung einer kurzen Frühstückspause gemacht. Ferner hat noch eine Druckerei, deren Arbeiter aber alle am Ort wohnen, die Mittagspause von 1 Stunde auf $1^{1}/_{4}$ Stunden verlängert und eine Morgenpause von $^{1}/_{4}$ Stunde eingelegt. Ein besonders bemerkenswerter Vorfall ereignete sich in einer Jutespinnerei und -weberei, in der zum größten Teil Frauen und davon wieder sehr viel Auswärtige arbeiten. Nach langen Verhandlungen hatten wir es im Vorjahre dahin gebracht, daß eine Mittagspause von 30 Minuten eingehalten wurde. Im Februar des Berichtsjahres beschlossen die Arbeiter durch Urabstimmung unter Zustimmung von 80% der Abstimmenden, die Pause wieder auf 20 Minuten zu vermindern. Die Folge war, daß kein Mensch mehr für die wenigen Minuten den Speiseraum aufsuchte, sondern alles auf den Arbeitsplätzen blieb, und das gerade in einer Jutespinnerei, wo der Faserstaub niemals ganz vermieden werden kann. Als wir zu Ende des Berichtsjahres den Betrieb wieder besuchten, bat uns der Vorsitzende des Betriebsrates, wir möchten ihn und die Betriebsleitung gegen die Arbeiterschaft unterstützen, daß die Pause wenigstens auf 30 bis 45 Minuten verlängert würde. Es klagten in letzter Zeit so viele Arbeiter des Betriebes über Magenbeschwerden, und er, der Betriebsrat, führe das auf das hastige Vertilgen des oft zu heißen, manchmal zu kalten Mittagessens zurück. Aber die Arbeiter waren stärker und kurzsichtiger. Die auswärtigen weigerten sich, durch eine Verlängerung der Pausen ihre Anwesenheit in der Fabrik auszudehnen, und die übrigen Arbeiter schlossen sich ihnen wohl oder übel an." Nach Ansicht des sächsischen Berichterstatters besteht im allgemeinen der Wunsch, daß auch bei acht- bis zehnstündiger Arbeitszeit die gesetzlich vorgeschriebene Dauer der Pausen der Arbeiterinnen und jugendlichen Personen nach der Länge der Arbeitszeit abgestuft wird, wie dies hinsichtlich der Pausen bei einer Arbeitszeit unter acht Stunden geschehen ist, und daß nur die Gesamtdauer der Pausen gesetzlich vorgeschrieben, im übrigen aber die Regelung den Beteiligten überlassen werde.

Die Durchführung des Verbotes der Nachtarbeit in Bäckereien ist in den Vorjahren vielfach auf Schwierigkeiten gestoßen, obwohl der Beginn der Arbeit um fünf Uhr früh in den meisten Ländern genehmigt war. Besonders in kleinen Landstädten, in denen die Bevölkerung sich früh zur Feldarbeit begibt, und in Kurorten kamen Uebertretungen vor. Erleichtert wurden diese dadurch, daß eine wirksame Ueberwachung nur schwer ausgeübt werden konnte, da Bäckereien, die im Hofe liegen, nachts nicht besucht werden können.

An der Kontrolle haben sich Handwerkskammern, Innungen und Gewerkschaften mit Erfolg beteiligt, die Innungen häufig durch Bildung von Ueberwachungsausschüssen oder Stellung ehemaliger Bäckermeister oder abgebauter Polizeibeamter. Gelegentlich stieß die Strafverfolgung bei Gerichten auf geringes Verständnis. Berechtigtes Aufsehen erregte ein freisprechendes Urteil des Amtsgerichts Rüdesheim gegen einen in vollem Umfang geständigen Bäckermeister.

In der Begründung des Urteils wird u. a. folgendes ausgeführt: „Es sei dem Angeklagten zu glauben, daß ihm das Empfinden des Unrechtes nicht innegewohnt habe, da gesundes menschliches Gefühl und gesundes Denken nicht begriffe, daß man in einer Zeit finanzieller Not und des notwendigen Aufbaues in seiner Wohnung, die nach der Reichsverfassung Art. 115 eine unverletzliche Freistätte sei, nicht arbeiten dürfe, wenn man den Drang dazu fühle, zumal da die Nachtarbeit der Bäcker eine in der Natur des Gewerbes begründete, von jeher bestehende Gepflogenheit sei, die darin ihren tieferen Sinn habe, daß man sich für die Arbeit am heißen Ofen die kühle Nachtzeit wählen müsse. Weiterhin sei gerichtsbekannt, daß auch andere Bäcker zur Nachtzeit backten und daß der Angeklagte sich deshalb an einem Ort, der ganz vom Fremdenverkehr abhängt, dem wirtschaftlichen Ruin aussetze, wenn er die Backware nicht herstellen dürfe, wie Fremdenverkehr und Hotelleben es erforderten. Es liege somit ein Notstand im Sinne des § 54 St. G. B. vor; denn es unterliege keinem Zweifel, daß bei der Gefahr des wirtschaftlichen Ruins, die bei der beruflichen Konkurrenz unstreitig als eine gegenwärtige aufzufassen sei, auch Leib und Leben des Angeklagten und seiner Familie gefährdet sein würde, jedenfalls bei der gegenwärtigen kritischen Zeitlage."

Trotzdem scheint mit der getroffenen Regelung der richtige Weg beschritten zu sein und das Nachtbackverbot mehr eine Stützung als eine Beeinträchtigung erfahren zu haben und eher durchführbar zu sein als beim Anfang um sechs Uhr. Auch andere Nachteile, z. B. Verlängerung der Arbeitszeit am Tage und stärkere Heranziehung von Lehrlingen in Kost und Wohnung sind nicht in dem Maße eingetreten, wie es die Arbeitnehmerverbände befürchteten. Wesentliche Verminderung des Anreizes, mit der Arbeitszeit vor fünf Uhr zu beginnen, führte das Verbot des Austragens, Ausfahrens und Ladenverkaufs von Backwaren vor sieben Uhr morgens herbei, dessen Beachtung sich leichter überwachen läßt als der 5 Uhr Beginn. Sowohl im Chemnitzer wie im Düsseldorfer Bericht wird darauf hingewiesen, daß das Nachtbackverbot technische Verbesserungen zur Folge gehabt hat, insofern als viele Bäckereibesitzer ihre veralteten Betriebseinrichtungen beseitigt und neue Backöfen und elektrisch angetriebene Arbeitsmaschinen aufgestellt haben. Damit ist der Allgemeinheit, besonders in den Städten, auch insofern genützt worden, als seitdem die bei den älteren Backöfen mit großem Kohlenverbrauch üblichen starken Rauchbelästigungen wesentlich gemildert wurden oder ganz wegfielen.

Wie in früheren Jahren sind im Gastwirtsgewerbe wiederholt Klagen über eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit vorgebracht worden. Vor allem wird das überwiegend aus Frauen bestehende Küchenpersonal oft unzulässig lange beschäftigt. Die Verstöße ließen sich schwer feststellen, da das Personal meist die Stelle zu verlieren fürchtete und ausweichende Antworten gab.

Die Arbeitszeit der Angestellten entsprach in kaufmännischen Betrieben und Büros vielfach nicht den gesetzlichen Vorschriften. Die tarifvertragliche Regelung sieht meist die 48 Stundenwoche vor und läßt gelegentliche Ausdehnung auf 54 Stunden zu. Daraus ist an vielen Stellen die regelmäßige 54-stündige Arbeitswoche geworden. Besonders die Bankgeschäfte arbeiten vielfach mit Ueberstunden; stellenweise war der Abbau der Angestellten soweit getrieben worden, daß die Angestellten die Arbeit nicht mehr ohne Ueberstunden bewältigen konnten.

Besondere Aufmerksamkeit ist in Berlin der Arbeitszeit der Angestellten in der Damengroßkonfektion zugewendet worden. „Da die Zwischenmeister erst in den Nachmittagsstunden abzuliefern pflegen, hatte sich in den Großhandelsgeschäften der Brauch herausgebildet, die Angestellten an den Ablieferungstagen bis spät in die Nacht hinein zu Aufrechnungs- und Expeditionsarbeiten heranzuziehen. Es ergaben sich dabei Arbeitszeiten von 12—14 Stunden und darüber, die in der Hauptsache von weiblichen und jugendlichen Angestellten zu bewältigen waren."

In den Betrieben des Einzelhandels kamen Verstöße gegen die Verordnung über die Arbeitszeit in erheblichem Umfange vor, besonders in den kleinen und mittleren Verkaufsstellen. „Der wiederholt in solchen Geschäften von dem Arbeitgeber erhobenen Behauptung, daß bei ihnen tagsüber nur während einzelner ganz bestimmter Stunden die Kundschaft sich einzufinden pflege, während der übrigen Zeit aber Geschäftsstille herrsche, somit in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft im Sinne des § 2 der Arbeitszeitverordnung von 1923 vorliege, mußte insofern widersprochen werden, als eine solche Arbeitsbereitschaft entweder durch Tarifvertrag oder von dem Herrn Reichsarbeitsminister ausdrücklich anerkannt sein muß" (Köslin).

Die Gründe für die Ueberarbeit und ihren Umfang sind bei den Angestellten besonders schwer nachprüfbar, da meist keine Ueberarbeitsverzeichnisse geführt werden. Am schwierigsten gestaltet sich die Kontrolle dort, wo die Angestellten beim Arbeitgeber in Kost und Logis stehen und im Haushalt mithelfen. Auch wird die Ueberarbeit häufig freiwillig übernommen, weil die Angestellten ihr Einkommen verbessern wollen oder Entlassung fürchten. So ergeben Verhandlungen anläßlich eines Strafbefehls im Wiesbadener Bezirk, daß die Angestellten durch Ueberstunden die Notwendigkeit der Wiedereinstellung eines Teiles der abgebauten Angestellten bei der Bankleitung hatten beweisen wollen. Die Ausnahmestellung, die Verkaufsstellen von Bahnhöfen — die den Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom März 1919 nicht unterworfen sind — zum Vorteil der Reichsbahngesellschaft einnehmen, hat sowohl unter den Angestellten als auch unter den Geschäftsinhabern lebhafte Beunruhigung hervorgerufen.

Die Durchführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe stießen in Badeorten und auf dem Lande noch auf Widerstand.

„Von den Kaufleuten in ländlichen Bezirken waren starke Anstrengungen gemacht worden, ihnen den Verkauf von weiteren Bedarfsgegenständen auf die Dauer von zwei Stunden allsonntäglich zu gestatten. Begründet wurden die Anträge insonderheit damit, daß die Landarbeiter Gelegenheit erhalten müßten, während des Kirchgangs Einkäufe zu machen, und daß die Arbeiter an Sonnabenden erst spät ihr Geld erhielten, so daß sie nicht mehr in der Lage seien, am Schluß der Woche ihre Einkäufe zu besorgen. Als wirksames Mittel hiergegen wurde immer wieder empfohlen, die Lohnzahlungen auf den Freitag zu verlegen, was im übrigen auch in den meisten Fällen geschehen ist. Wie gering der tatsächliche Bedarf für

eine Offenhaltung der Geschäfte zurzeit noch ist, kann daraus ersehen werden, daß, wie verschiedentlich berichtet wurde, die sechs Sonntage, welche die Polizeiverwaltung im Jahr freigeben kann, nicht voll ausgenutzt werden" (Gumbinnen und Allenstein).

„Die Ladeninhaber in den größeren und mittleren Städten haben sich fast sämtlich für eine völlige Sonntagsruhe erklärt und widersprechen auf das Entschiedenste den Wünschen der Ladeninhaber in den kleineren Städten und auf dem Lande, die eine mindestens zweistündige Durchbrechung der Sonntagsruhe fordern. Vertreter einer ganzen Anzahl kleinerer Städte machten bei den wiederholten Verhandlungen ihre Zustimmung zur völligen Sonntagsruhe davon abhängig, daß auch für die benachbarten kleineren Städte, Flecken und Dörfer die völlige Sonntagsruhe gelte. Die Angestelltenverbände bekämpfen natürlich die Durchbrechung der Sonntagsruhe auf das Lebhafteste. Die Geistlichkeit beider Konfessionen hat sich fast ausnahmslos für die Durchführung der vollen Sonntagsruhe erklärt" (Oberschlesien).

(Fortsetzung folgt.)

Sozialversicherung.

Zur Unfallversicherung sind am 14. Juni ds. Js. zwei wichtige Verordnungen erlassen worden. Die sogenannte Härteverordnung regelt die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Unfällen, die sich vor dem 1. Juli 1924 ereignet haben, für verschiedene Gruppen von Fällen, in denen die Umrechnungsbestimmungen des Aenderungsgesetzes vom 14. Juli 1925 zu Härten geführt haben, abweichend von den Vorschriften des Gesetzes. Die Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten tritt an die Stelle der Bekanntmachung über die Abfindungen für Unfallrenten vom 21. Dezember 1912 und ändert die Berechnung des Abfindungskapitals. Der neue Abfindungstarif für Verletztenrenten kommt für die Abfindung in den ersten vier Jahren nach dem Unfall etwa dem alten Tarife gleich, ist aber im Gegensatz zu diesem über das vierte Jahr hinaus und zwar bis zum fünfzehnten Jahre weitergeführt und gipfelt in dem Multiplikator von 16,10 (nach zwölf Jahren), während der höchste Multiplikator bisher 8,20 betrug. Die Tarife für die Abfindung der Witwen- und Waisenrenten sind dagegen etwas niedriger als früher. Die Kapitalisierung der am 14. Juli 1925 neu eingeführten Kinderzulagen erfolgt nach dem Tarif der Waisenrenten. — Beide Verordnungen haben rückwirkende Kraft bis zum 30. Juni bzw. 1. Juli 1925, die Härteverordnung jedoch nur, falls die neue Berechnung für den Berechtigten günstiger ist als die alte, oder das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) es anordnet.

Die zehnprozentige Rente der Unfallversicherung konnte auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1925 (XXXIV, 723 f.), wenn seit dem Unfall zwei Jahre vergangen waren, ohne Zustimmung mit dem dreifachen Jahresbetrage abgefunden werden, gleichviel ob der Berechtigte noch weitere Verletztenrenten bezog oder nicht (§ 616 Abs. 1 RVO.). Das Gesetz zur Abänderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 trägt zahlreichen Beschwerden Rechnung, indem es die Abfindung nach § 616 Abs. 1 beim Bezuge mehrerer Unfallrenten untersagt und die Möglichkeit gibt, derartige Abfindungen rückgängig zu machen. Erforderlich ist hierzu der Antrag des Abgefundenen.

Volksgesundheit.

Aerztliche Fürsorge für die Obdachlosen in Hamburg.

Von Dr. Gustav Marr, Vertrauensarzt des Wohlfahrtsamtes in Hamburg.

III. (Schluß.)

Für alle Patienten aus der Gruppe II ist ein Heil in der Revierstube nicht zu sehen. Ganz anders liegt es aber mit der III. Gruppe der obdachlosen Fahrenden, die mit kleinen Schäden (Fußwunden, Verletzungen, Augenkatarrhen, Zahnschmerzen usw.) in die Sprechstunde kommen. Auch von diesen mußten noch manche ins Krankenhaus geschickt werden, wenn sich z. B. schon eine Lymphangitis eingestellt hatte. 214 Patienten bekamen ein Rezept zur Linderung ihres Hustens oder ihrer rheumatischen Schmerzen. 431 Patienten wurden zum vorübergehenden Aufenthalt in die Arbeiterkolonie geschickt. Es waren meist Leute im jugendlichen oder mittleren Alter, die durch das tagelange Wandern die Füße wund gelaufen oder Blasen an den Füßen oder geschwollene Fußgelenke hatten, denen also mit einigen Tagen Ruhe und Reinlichkeit voraussichtlich geholfen war.

Dies sind die Patienten, die für eine Revierstube nach Frankfurter Muster in Frage kommen.

Die Hamburger Arbeiterkolonie ist keine staatliche Einrichtung. Sie ist eine gemeinnützige, wohltätige Stiftung, bestimmt ursprünglich für solche Arbeiter, die auf dem Arbeitsmarkt für ihre geminderten Kräfte keine Beschäftigung finden, und die nun in dieser Anstalt mit Holzzerkleinern, Tütenkleben und ähnlichen Arbeiten eine bescheidene Gegenleistung für ihr Unterkommen und ihre Verpflegung liefern. Die Stiftung ergänzt den dadurch nicht gedeckten Betrag aus freiwilligen Zuwendungen. Die Stiftung kämpfte, wie alle milden Stiftungen, nach der Inflation mit schweren wirtschaftlichen Sorgen. Ein gutes Mittel, um sie über die Not hinwegzubringen, wurde darin gefunden, daß das Wohlfahrtsamt sich bereit erklärte, eine größere Zahl von Betten für Wanderer und Obdachlose zu belegen und zu bezahlen.

Im Hause ist neben dem Hausmeister ein Helfer angestellt, der als früherer Wärter mit der Behandlung kleiner Leiden umzugehen versteht. Ein Arzt der Umgegend besucht regelmäßig die Anstalt und weist auch zur rechten Zeit schwere Krankheitsfälle ins Krankenhaus.

Bevor die Patienten in die Arbeiterkolonie aufgenommen werden, müssen sie in der nahegelegenen Desinfektionsanstalt eine Reinigung des ganzen Körpers vornehmen; währenddessen werden ihre Kleider und Sachen in strömendem, heißem Dampf desinfiziert.

Die Patienten werden mit leichter Arbeit beschäftigt. Nach Heilung ihrer Wunden können sie sich auf Arbeitssuche begeben oder weiterwandern.

Eine Hamburger Eigentümlichkeit sind die Seeleute, die sich an die Fürsorgestelle für Obdachlose wenden — in dem einen Jahre 1924 waren es 541: Matrosen, Heizer, Trimmer, Köche und Aufwärter, meist Geschlechtskranke; aber auch Krätzekranke, Hautkranke, Verletzte und drei Malaria-Fälle waren darunter.

Von ihnen wurden 18 der Arbeiterkolonie überwiesen und zwar solche, die nach erledigter Behandlung im Krankenhause mit „Schonung" entlassen waren. Seeleute werden auch wegen kleiner, nicht völlig ausgeheilter Operationswunden vom Arzt des Heuerbüros der Schiffsbevölkerung zurückgewiesen. Sie haben dann keine feste Wohnung und auch kein Geld, um sich irgendwo einzumieten. Diese Seeleute sehen es fast als Beleidigung an, wenn man ihnen anbietet, solange in der Arbeiterkolonie zu bleiben, bis ihre kleinen Wunden völlig vernarbt und ihre steifen Gelenke wieder beweglich geworden sind, oder der letzte Rest einer Hautkrankheit sich verloren hat, oder die Schwäche der Genesung von innerer Krankheit ganz vorübergegangen ist, und bis der Arzt des Heuerbüros keine Einwendungen mehr machen kann. Sie stellen den Anspruch, ihrem Stande gemäß untergebracht zu werden. Die Krankenhäuser wollen sie nicht so lange behalten, bis jeder Rest der vorausgegangenen Krankheit verschwunden ist. Diese Leute sind nach ihrer letzten Fahrt mit einer guten Lohnsumme entlassen worden. Am Lande haben sie schnell alles durchgebracht in der Hoffnung, daß sie baldigst wieder angeheuert würden. Die richtige Empfindung für den Wert des Geldes haben sie nicht. Trifft sie nach Entlassung von Bord irgend ein Unfall oder irgend eine Krankheit, so sind ihre Pläne zunichte geworden; sie sitzen an Land ohne Mittel, wie ein ans Ufer geworfener Fisch. Die Reederei bezahlt nur für die Krankheiten, die sie von Bord mitbringen, und in einer Krankenkasse sind sie nicht.

Sind diese Leute berechtigt, höhere Ansprüche an die Unterstützung des Wohlfahrtsamtes zu erheben als die Schiffbrüchigen der Landstraße? Im allgemeinen nicht. In einigen Fällen kommt wohl der Gedanke, daß es hart ist, diese Seeleute im gleichen Quartier mit den Opfern des Landstreicherbummellebens unterzubringen. Sie wollen außerdem gern in der Nähe des Hafens bleiben. Vor allem aber auch in der Nähe des Heuerbüros, damit sie „ihre Nummer" nicht verlieren, d. h. damit sie aufpassen können, wann die Vormänner in den Listen des Heuerbüros aufgerufen werden und sie selbst an der Reihe sind. Zur rechten Zeit wollen sie da sein, sonst müssen sie sich wieder unten anschließen.

Um den Wünschen der Seeleute gerecht zu werden, wird es sich vielleicht ermöglichen lassen, im alten Seemannshaus oder in seiner Nähe eine Erholungsstätte für diese Rekonvaleszenten einzurichten. Es liegt ebenso sehr im Vorteil des Staates wie der Seeleute, wenn sie beim Ausfahren eines großen Schiffes, wenn plötzlich hunderte von Seeleuten angefordert werden, in der Nähe zur Verfügung stehen.

Die Arbeiterkolonie, die uns in Hamburg einen guten Ersatz für die fehlende Revierstube bietet, ist also nicht für Krätzekranke oder für bettlägerige Kranke bestimmt, sondern nur als vorübergehender Aufenthalt für Wanderer oder für solche zusammengebrochene Existenzen, die nicht mehr fähig sind, auf freiem Arbeitsmarkt in den Wettbewerb einzutreten und eigentlich ein Recht haben, im Versorgungsheim für Altersschwache und Krüppel ein Unterkommen zu finden. In der Arbeiterkolonie können sie solange bleiben, bis ein Platz im Versorgungsheim frei wird. Die Bewohner des Versorgungsheimes sind, wie schon erwähnt, oft unstete Gäste und meist nur für eine kurze Zeit zufrieden; dann treibt ein eigentümlich unruhiger Geist, der wahrscheinlich auch früher schon sie auf die Landstraße getrieben hat, sie wieder ins Freie, in die Ungebundenheit und zwar meist an

den Tagen, an denen sie eben ihre kleine Rente empfangen haben. Sie fordern ihre Entlassung, kein Abraten vermag sie anders zu stimmen; sofort finden sie Genossen, die ihre geringe ersparte Barschaft mit ihnen vertrinken, und nach höchstens 8 Tagen stehen sie wieder im Zimmer der Obdachlosenfürsorge und bitten aufs neue um Aufnahme im Versorgungsheim.

Im laufenden Jahr scheint die Zahl der ärztliche Hilfe Begehrenden wieder in der Zunahme begriffen zu sein. Das hängt natürlich mit der wirtschaftlichen Not in unserem Vaterlande zusammen. Außerdem führt die leichte Erreichbarkeit des ärztlichen Rates manchen dazu, den Arzt zu befragen, der sonst nicht leicht daran dächte. Ich sehe dies nicht als einen Fehler der Einrichtung an; im Gegenteil, der Entwickelung mancher schweren Erkrankung — ich denke nur an die Grippepneumonie und die infektiösen Anginen — kann durch frühzeitiges Eingreifen des Arztes vorgebeugt werden.

Es sind also nicht nur gewohnheitsmäßige Landstreicher, die in die Obdachlosenfürsorge kommen. Auch Bankangestellte, Bürovorsteher, Techniker, Apotheker, Volksschullehrer, Sänger, Forstbeamte, Verwalter, Zahntechniker, Bereiter, Krankenpfleger, Oberregisseure, Geigenspieler, Artisten (vom Degenschlucker, Schlangenmenschen, Trapezkünstler bis zum Parterreakrobaten), Studenten (einer, der wegen seiner Mensurverletzungen bei uns behandelt zu werden wünschte), Juristen, Schweizer, Handwerker und Bergleute (in Hamburg!); Arbeiter aller Art und Handlungsgehilfen in Menge bitten um Hilfe. Im Anfang des Jahres kamen auch die Ruhrflüchtlinge mit Frau und Kindern und großen Ansprüchen. Lauter zusammengebrochene Existenzen, die große Mühe haben, wieder hochzukommen. Viele kamen nach Hamburg, angeblich um hier Arbeit oder Anstellung zu suchen, die meisten allerdings sind wohl solche, die nach Hamburg gehören, den Boden unter den Füßen verloren und kein Obdach, keine Angehörigen, kein Geld und keine Aussichten haben, eine feste Stellung zu gewinnen.

Es ist keine leichte Aufgabe, den Schicksalen der einzelnen nachzugehen, eine Aufgabe, die viel Zeit und Liebe erfordert; denn die Leute sind meistens nicht geneigt, schnelle Antwort auf eindringliche Fragen zu geben. Sie wissen ja zunächst nicht, was der Frager mit ihnen vorhat — sie sind auch nicht immer imstande, klipp und klar zu berichten, was sie aus der glatten Bahn gebracht hat, oder welche Verhältnisse sie verhindert haben, überhaupt je eine bestimmte Laufbahn einzuschlagen und festzuhalten.

Wenn einer, der ein Herz voll Menschenliebe hat, und doch nicht durch Gefühlsduselei zu allerlei phantastischen Weltbeglückungsplänen sich treiben läßt, die Schicksale dieser vielen, hier sozusagen an den Strand gespülten Menschen zu erforschen und besonders den Jugendlichen unter ihnen eine feste Stütze zu bieten suchen wollte, er könnte viel Gutes leisten. Sehr viel geschieht ja schon durch die Pflegeämter und das Jugendamt; aber nicht ganz wenige schlüpfen durch das Netz, mit dem die Fürsorger und Fürsorgerinnen dieser Anstalten auf den Menschenfang ausgehen, hindurch. Man findet sie dann wieder in der Gesellschaft solcher „gewesener"-Menschen, die durch das lange Umhertreiben schon dicke Sohlenhaut unter den Füßen und noch derbere Rinde um ihre moralischen Empfindungsorgane bekommen haben. Diese Gesellschaft übt eine gefährliche Ansteckung aus. Wer aber den Glauben an den göttlichen Funken in jeder Menschenseele durch alle bösen Erfahrungen nicht verloren hat, verzweifelt nicht daran, auch hier noch schwache Seiten zu finden, in die er Bresche legen und wodurch er wieder einen Menschen erobern kann.

So liegen also die Verhältnisse in Hamburg. Man könnte nun die Frage erheben, ob nicht durch die Einrichtung einer Revierstube eine Verbesserung erzielt werden könne. Die Frankfurter Einrichtung scheint sozusagen gesammelter auf ihr Ziel loszugehen. In Hamburg liegen die Anstalten weit auseinander. Außerdem hängt die Unterbringung in der Arbeiterkolonie jederzeit vom guten Willen des Vorstandes dieser privaten gemeinnützigen Anstalt ab. Aber es ist doch wohl nicht zu verkennen, daß, seitdem die Abteilung für Obdachlose dem Wohlfahrtsamt untersteht, allerlei Gutes geschaffen ist, und daß bei der übergroßen Ausdehnung des Hamburger Gebietes eine Zentralisierung der ganzen Fürsorge auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Die Krankenhäuser liegen allerdings weit auseinander, ebenso die Polikliniken und wiederum die Fürsorgestelle für Geschlechtskranke, das Versorgungsheim und die Unterkunftsräume der Arbeiterkolonie. Die Abfertigungsstelle und der ärztliche Untersuchungsraum liegen aber im Zentrum der Stadt; sie sind von der Peripherie leicht mit der Straßenbahn zu erreichen. Das ist die Hauptsache. Mancher Wanderer, der mit Mühe die Zentrale erreicht hat, jammert darüber, daß er mit seinen wundgelaufenen Füßen keinen Schritt weiter machen könne, aber merkwürdigerweise geht es dann immer noch eine kleine Strecke bis zur nächsten Straßenbahn, wenn dann nur ein festes Unterkommen mit einigen Tagen Ruhe winkt.

Die Hamburger Arbeiterkolonie, die für 280 Männer Platz bietet, hat den Vorzug, daß es dort nie an Platz mangelt. Sie hat einen weiteren Vorzug: die Männer sind dort sauber und gut untergebracht, aber nicht so unabhängig und zwanglos aufgehoben, daß sie sich gern dauernd oder über das Maß der zwingenden Notwendigkeit hinaus dort aufhalten. Und zum dritten hat sie den Vorzug, daß sie als Privatanstalt knapper, haushälterischer und billiger wirtschaften kann als eine Staatsanstalt, an die allerlei großartige unberechtigte Ansprüche gestellt werden würden, während doch nichts weiter geboten werden soll als ein Obdach und eben genügende Pflege.

Wir glauben in der Benutzung dieser Einrichtung für die ärztliche Fürsorge unserer Obdachlosen und Wanderer dasselbe und mehr leisten zu können als mit der Einrichtung einer Revierstube nach Frankfurter Muster. Für kleinere Verhältnisse hat diese sicher ihre Vorzüge, für den riesigen Andrang unserer Obdachlosen wäre mit einer solchen kleinen Revierstube nicht viel anzufangen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das neue Angestellten-Versicherungsgesetz nebst allen Ausführungsbestimmungen eingehend erläutert von Dr. Hermann Dersch, Senatspräsident des Senats für Angestelltenversicherung im Reichsversicherungsamt. J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1926. Dritte Auflage. 1087 S. In Ganzleinen 30 M.

Derschs Name ist mit der Angestelltenversicherung verknüpft, so lange sie besteht. Das geht schon in die Zeit seiner Tätigkeit als Regierungsrat in der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zurück. Nachdem er als Ministerialrat in das neu geschaffene Reichsarbeitsministerium berufen worden war, wirkte er ausschlaggebend für die Reform der Angestelltenversicherung, wie sie besonders in der großen Novelle vom 10. November 1922 zum Ausdruck kam. Er wurde dann zum Präsidenten des Senats für Angestelltenversicherung im Reichsversicherungsamt berufen und hat diese Tätigkeit überaus erfolgreich gestaltet, da ihm neben scharfer juristischer Logik eine auffallende innere Verbundenheit mit dem praktischen Leben und außergewöhnlich tiefes soziales Verständnis eignet. Diese Einstellung gibt auch dem Kommentar, in der Art seines Aufbaues, seine besondere Prägung. Die vorzüglichen Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen ebenso die authentischen grundsätzlichen Entscheidungen wie die praktischen Erfahrungen. Ein wertvolles Ergebnis der letzteren ist u. a. ein von Dersch selbst zusammengestelltes umfangreiches Berufsverzeichnis, neben dem ebenfalls abgedruckten amtlichen Berufskatalog, das in sehr praktischer Weise alphabetisch angeordnet ist und damit das Nachsuchen erleichtert. Sehr aufschlußreich ist ferner der eingehende systematische Teil, der einen Ueberblick über die Entstehung der Angestelltenversicherung, über ihre Beziehungen zum Friedensvertrag und über diejenigen zu den nicht versicherungsrechtlichen Gesetzen (Arbeitsrecht, Sozialrentnerfürsorge, Militärversorgung, bürgerliches und Strafrecht usw.) enthält. G. J.

Evangelisch-soziale Dokumente. Von Bethel bis Stockholm. Für die deutschen Arbeitnehmer in Verbindung mit Friedrich Baltrusch Dr. Marg. Behm und Franz Behrens hrsg. von Georg Streiter Verlag der Sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland Berlin 1926. 31 S. 50 Pfg.

In knapper Form wird hier die Geschichte der evangelisch-sozialen Ideen und ihrer Auswirkungen sowie eine Sammlung der Dokumente geboten, die der heutigen sozialen Betätigung der evangelischen Kirche und der ihr nahestehenden Organisationen zugrunde liegen. Die aufsteigende Linie der sozialreformerischen Bestrebungen der Kirche wird aufgezeigt.

Academicus, Deutscher Hochschulführer. Bearbeitet in der Amtlichen Akademischen Auskunftstelle Leipzig mit Abteilung Berufsberatung. Hrsg. von Reg.-Rat Dr. A. Köhler. Verlag Alfred Lorenz, Leipzig 1926. 288 S. 2,40 M.

Der ausgezeichnete Führer durch das deutsche Hochschulwesen liegt in sechster erweiterter und verbesserter Auflage vor. Neben einer guten Studienorientierung ist von besonderem Werte das in ihm enthaltene einzigartige und umfangreiche Material für die akademische Berufsberatung und Berufskunde.

Einführung in die Sozialpolitik von Dr. Bruno Rauecker. Zentralverlag G. m. b. H., Berlin 1926. 123 S. Preis 2.50 M.

Die „Einführung" ist als Lehrbuch gedacht, das den Begriff, die Verursachung, die geschichtliche Entwicklung und die gegenwärtigen Grundlagen der Sozialpolitik zu verstehen lehren will. Es ist daher sowohl die Wiedergabe der einzelnen Bestimmungen der Sozialgesetze vermieden, wie bewußt davon abgesehen worden, die noch im Flusse befindlichen Fragen, insbesondere das Tarif- und Schlichtungswesen, das eigentliche Arbeitsrecht

u. a. zu behandeln. Hierfür wird u. a. auf den „Abriß" von Heyde, die „Arbeiterfrage" von Herkner und das „Arbeitsrecht" von Kaskel verwiesen. Der dadurch abgesteckten Aufgabe wird die Einführung durchaus gerecht. Besonderes Gewicht wird in vorteilhafter Weise auf geschichtliche Darstellungen sowohl der „Objekte der Sozialpolitik", der abhängigen Klassen, wie der Sozialpolitik selbst, die bis in die Griechenzeit zurückgeführt wird, gelegt. Die gut und frei geschriebene Veröffentlichung ist schon mit Rücksicht auf den Mangel an derartigen Lehrbüchern zu begrüßen. Sie scheint auch geeignet, in weiteren Laienkreisen Verständnis für die Bedeutung der Sozialpolitik für das Gesamtwohl zu erwecken.

Soziale Diagnose von Alice Salomon. Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen. Dritter Band. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926. 66 S. 2,80 M.

Angeregt durch die Ausbildungsmethoden amerikanischer Wohlfahrtsschulen und durch amerikanische Lehrbücher der Fürsorge sucht die Verfasserin auch für die deutsche Sozialarbeit eine Theorie des Helfens zu entwickeln. Von der Ermittlung bis zur eigentlichen Hilfe wollen zahlreiche wertvolle Hinweise eine vertiefte Auffassung und damit erfolgreichere Durchführung der Fürsorge ermöglichen. Das Buch vermag den angehenden und schon in der Praxis stehenden Sozialarbeitern durch Vermittlung von Erfahrungen und Erkenntnissen, zu denen sie selbst noch nicht gelangen konnten, sehr gute Dienste zu leisten.

Lenin ruft die werktätigen Frauen. Artikel Lenins zur Frauenfrage. Erinnerungen an Lenin von Klara Zetkin, Stimmen der Arbeiterinnen und Bäuerinnen über Lenin. Vereinigung internationaler Verlagsanstalten G. m. b. H., Berlin 1926. 54 S.

Der Kampf gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten als sittliche Pflicht und wirtschaftliche Notwendigkeit von Prof. Dr. Hahn. Herausgegeben vom Deutschen Wirtschaftsbund Hamburg. Deutscher Verlag, o. J.

Das akademische Berufsamt an der Universität Tübingen hat drei Schriftchen herausgegeben: Der Arzt, sein Beruf und sein Studium. Buchdruckerei der Tübinger Studentenhilfe 1925. — Der württembergische Handelslehrer, sein Beruf und sein Studium. Buchdruckerei der Tübinger Studentenhilfe 1926. — Der Zahnarzt, sein Beruf und ein Studium. Buchdruckerei der Tübinger Studentenhilfe 1926.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. Für Zahlungen an den Verlag: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Akademikerin

(Dr. rer. pol.), evang., mit prakt. Vorbildung in der Jugendfürsorge, sucht Anfangsanstellung. Angeb. unter S. P. 30 a. d. Verlag Gustav Fischer in Jena.

In unserem städtischen Säuglings- und Mütterheim ist die Stelle der

Leiterin

neu zu besetzen. Das Heim hat 65—70 Plätze für Säuglinge und Kleinkinder und 25 für Mütter. Es wird voraussichtlich in zwei Jahren in einen Neubau mit größerer Bettenzahl verlegt werden.

Als Leiterin kommt in Frage eine organisatorisch befähigte Persönlichkeit mit staatlicher Anerkennung als Säuglingspflegerin und Erfahrung in der neuzeitlichen Säuglingspflege. Erwünscht ist ferner längere praktische Erfahrung in der selbständigen Leitung eines Anstaltsbetriebes. Die Leiterin muß im übrigen eine sozialdenkende Frau sein und insbesondere für die Not der unehelichen Mütter das rechte Verständnis besitzen.

Besoldung an der jetzigen Stelle noch nach Gruppe VI der Besoldungsordnung. Auswärtige Dienstjahre können nach besonderer Vereinbarung auf das Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter angerechnet werden.

Gesuche mit ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 25. August 1926 beim Personalamt einzureichen.

Die auf die erste Ausschreibung eingegangenen Bewerbungsgesuche behalten Gültigkeit.

Leipzig, den 4. August 1926. **Rat der Stadt Leipzig.**

Bezirksfürsorgerin

für Familienfürsorge zum 1. Oktober 1926 gesucht. Vorbildung in Säuglings- und Tuberkulosefürsorge. Besoldung nach Gruppe V. Dienstaufwandentschädigung 30 M. monatlich. Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an **Kreiswohlfahrtsamt Pinneberg/Holstein.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Leitfaden zum Studium der politischen Oekonomie

Begründet von

Prof. Dr. J. Conrad

Halle a. S.

Erster Teil

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Vierzehnte, erweiterte und ergänzte Auflage

47. bis 50. Tausend

von

Prof. Dr. A. Hesse

Breslau

VIII, 155 S. gr 8° 1926 Rmk 3.50, geb. 4.50.

Inhalt: Einleitung: 1. Wesen und Aufgabe der politischen Oekonomie. 2. Die Stellung der politischen Oekonomie zu den verwandten Wissenschaften. 3. Wirtschaftsstufen und Wirtschaftssysteme. 4. Grundbegriffe. 5. Die allgemeine Literatur. — I. Die Grundlagen der Volkswirtschaft. 1. Die soziale Ordnung. 2. Natur und Wirtschaft. — II. Die Vorgänge des Wirtschaftslebens. 1. Die Arten wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Produktion. Der Verkehr (Wert, Preis, Geld, Kredit, Bankwesen, Sparkassen, Börsenwesen). 2. Die Formen der Wirtschaft. (Die Formen des Betriebs. Die Formen der Unternehmung.) — III. Der Ertrag der Volkswirtschaft. 1. Die Verteilung des Ertrages. 2. Die Krisen. — IV. Die Geschichte der Nationalökonomie. 1. Der Merkantilismus. 2. Der Liberalismus. 3. Der Sozialismus. 4. Die historisch-ethische Richtung. — Register.

Aufgabe dieser kurzen Zusammenfassung ist es in erster Linie, dem Studierenden als „Leitfaden" durch die Vorlesung zu dienen.

Bei dem jetzt stärker hervortretenden Bedürfnis nach wirtschaftswissenschaftlicher Orientierung wird Conrads Leitfaden nach wie vor dem Anfänger im nationalökonomischen Studium ein guter Führer sein, daneben aber wie bisher in weiten Kreisen der Gebildeten ein bequemes Einführungsbuch in die einzelnen Probleme der Wirtschaftswissenschaft.

Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre

Darstellung und Kritik

von

Franz Oppenheimer

Dr. med. et phil.
ord. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Unveränderter Neudruck

VIII, 148 S. gr. 8° 1926 Rmk 5.—

Inhalt: Thesen 1—4. — I. *Der Grundpfeiler der Marxschen Gesellschaftslehre.* 1. Das Gesetz der Akkumulation und seine Konsequenzen. 2. Akkumulationsgesetz und Mehrwertlehre. II. *Der Marxsche Beweis.* 3. Die Entstehung des Kapitalverhältnisses. (Die ursprüngliche Akkumulation.) 4. Die Reproduktion des Kapitalverhältnisses. (Das Gesetz der kapitalistischen Akkumulation.) 5. Der Marxsche Kettenschluß. III. *Die Marxsche Behauptung im Lichte der Tatsachen.* 6. Die Tatsachen der industriellen Entwicklung. 7. Die Tatsachen der landwirtschaftlichen Entwicklung. (Zentralisation, Expropriation und Freisetzung in der Agrikultur.) 8. Die Tatsachen des kapitalistischen Gesamtprozesses. (Die Urbanisierung der Bevölkerung.) IV. *Die Ursache der kapitalistischen Exploitation.* 9. Grundeigentumsverteilung und ländliche Wanderbewegung. 10. Antikritisches Zwischenspiel. 11. Skizze einer Lohntheorie 12. Die Tendenz der kapitalistischen Entwicklung. — Schlußwort: *Die Klassentheorie.*

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

19. August 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 33.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Zur Personalfrage in den Fürsorgeämtern.

Von Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin.

Die schwierige Wirtschaftslage bringt für die Wohlfahrtsämter, für die Jugend- und Gesundheitsämter eine Steigerung der Ausgaben mit sich, die für viele Fürsorgeverbände bedrohliche Formen angenommen hat. Der Gedanke, die gesamte Wohlfahrtspflege unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob und inwieweit Ersparnisse gemacht werden können, wird unter diesen Umständen immer und immer wieder auftauchen. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge auf der Tagung seines Hauptausschusses im September ds. Js. in Hildesheim die Frage erörtern will, welche Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge unter möglichster Aufrechterhaltung des Gesamtstandes der Fürsorge durchführbar sind[1]). Es ist dies vor allen Dingen deshalb zu begrüßen, weil durch eine solche Besprechung in einem Kreise von Sachverständigen einer schweren Gefahr vorgebeugt werden kann, die mit Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der Fürsorge verbunden ist. Im Rahmen der öffentlichen Fürsorge werden in Bezug auf die entscheidensten Werte des gesellschaftlichen Aufbaus (Arbeitskraft, Gesundheit, Jugenderziehung) so wichtige Arbeiten geleistet, daß eine Sparsamkeit am falschen Orte mit falschen Mitteln mit großen Gefährdungen der genannten Werte verbunden sein kann, Gefährdungen, die im Endergebnis der Gesamtheit mehr Schaden zufügen, als die vielleicht zunächst hie und da ersparten Mittel von Nutzen sein können.

Daß die in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen letzthin über das Schicksal der Wohlfahrtspflege entscheiden, ist eine anerkannte Wahrheit. Deshalb hängt auch die Wirkungsmöglichkeit jeglicher Sparmaßnahmen in der öffentlichen Fürsorge davon ab, daß das „Personal" der Fürsorgeämter entsprechende Qualitäten besitzt. Daß diese Qualitäten im Durchschnitt bei dem Teil des Personals vorliegen, der vor allen Dingen mit den fürsorgerischen Aufgaben im engeren Sinne befaßt ist, bei den Sozialbeamten also, nimmt man im allgemeinen an, weil hier durch die spezielle Berufsvorbildung eine gewisse Gewähr für Qualität gegeben ist. Dagegen hat man meiner Meinung nach bisher zu wenig berücksichtigt, daß die Wirkungsmöglichkeit der öffentlichen Fürsorge, insbesondere auch die Wirkungsmöglichkeit der auf strenge, aber sachgemäße Sparsamkeit und auf Rationalisierung der gesamten Fürsorgearbeit bedachten Wohlfahrtspflege in hohem Grade von dem verständnisvollen Mitarbeiten des andern Teiles des Personals der Fürsorgeämter, der Verwaltungsbeamten nämlich, abhängig ist. Und doch scheint mir das eine wichtige Frage zu sein, zu der im folgenden einiges bemerkt werden soll.

Die übliche Unterscheidung zwischen Sozialbeamten und Verwaltungsbeamten ist freilich falsch. Wir haben noch nicht genügend erkannt, daß die gesamte Arbeit in den Fürsorgeämtern ein einheitliches Ganzes ist, daß die sogenannte Verwaltungsarbeit ohne Berücksichtigung ihrer fürsorgerischen Wirkung zweckmäßig nicht geleistet werden kann, und daß ebenso die sogenannte soziale Arbeit, d. h. die fürsorgerische, pflegerische, persönliche Arbeit des Sozialbeamten immer von Verwaltungsvorgängen ausgeht und in solche Vorgänge wieder einmündet. Noch verkehrter ist der oft verwendete Gegensatz zwischen Innendienst und Außendienst. Soweit man damit einen wesentlichen Gegensatz der Arbeit, die sich in der Dienststelle abspielt, gegenüber der Arbeit, die außerhalb der Diensträume vor sich geht, behaupten will, ist diese Gegenüberstellung falsch. Es ist schon häufig darauf hingewiesen worden, daß der Sprechstundendienst der Fürsorgerin sich von ihrem Außendienst bei Ermittelungen, Besprechungen, Hausbesuchen usw. nicht dem Wesen nach unterscheidet. Der Sprechstundendienst ist kein Verwaltungsdienst in der üblichen Auffassung. Ebensowenig ist aber auch der Dienst des Verwaltungsbeamten immer reiner Verwaltungsdienst. Die Aussprache des Expedienten im Wohlfahrtsamt mit dem Hilfsbedürftigen, der einen Antrag stellt, die Unterredung des Expedienten mit dem Vater des hilfsbedürftigen Minderjährigen

[1]) Der Vorbericht zu dieser Tagung wird im Laufe des August veröffentlicht werden. In der Personalfrage behandelt hier Muthesius einen Ausschnitt aus dem Fragenkomplex, dem er in dem Vorbericht eine größere Abhandlung widmet. Die Schriftleitung.

über seine Erstattungspflicht und ähnliches unterscheiden sich ihrem Wesen nach nicht von den Aussprachen, die die Fürsorgerin in ihrer Sprechstunde mit der Mutter des psychopathischen Kindes oder mit dem Vater des zur Fürsorgeerziehung bestimmten Sohnes hat. Oder besser gesagt: sollte sich nicht unterscheiden! Denn es muß offen zugegeben werden: Die übliche Trennung von sozialer und Verwaltungsarbeit, von Innen- und Außendienst hat dazu geführt, daß man versäumt hat, für diese sogenannte Verwaltungsarbeit und die Innenarbeit den speziellen Charakter festzustellen und die daraus für die Qualität des Beamten sich ergebenden Folgerungen zu ziehen. Zwischen Wohlfahrtsverwaltungen und Personalverwaltung muß diese Frage einmal eingehend geklärt werden.

Vom Standpunkt einer Personalverwaltung aus haben die Fürsorgeämter vielfach noch, das darf offen ausgesprochen werden, als Stellen gegolten, denen Beamte und Angestellte überwiesen werden, die sonst aus irgendwelchen Gründen nicht recht verwendbar sind. Dieser Standpunkt muß beseitigt werden. Die Wohlfahrtsverwaltungen müssen fordern, das nur ausgesuchte Kräfte ihnen überwiesen werden, Kräfte, die sich zu der gerade in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten besonders schweren Arbeit in den Fürsorgeämtern körperlich und geistig eignen. Aber nicht bloß diese körperliche und geistige Eignung soll Voraussetzung sein, sondern auch die seelische Eignung muß verlangt werden: Verständnis für die Notlage des Hilfsbedürftigen, die Fähigkeit, mit verbitterten, verängstigten, aber auch mit zudringlichen Menschen verkehren zu können. Wenn diese Forderung erfüllt wird, wird es nicht vorkommen können, daß Beamte aus ganz anders gearteten Verwaltungen, z. B. den Kassenverwaltungen, in die Fürsorgeämter versetzt werden. Ebenso wichtig ist die Forderung, daß geeignete Beamte und Angestellte, die sich in die Arbeit der Fürsorgeämter eingelebt haben, nicht beliebig aus diesen Aemtern wegversetzt werden, wie es immer noch häufig geschieht. Jedes Fürsorgeamt muß einen Stamm von Beamten und Angestellten haben, die die genannten Forderungen erfüllen. Selbstverständlich kann es nicht als ausreichende Voraussetzung für eine Versetzung in ein Fürsorgeamt gelten, daß der Betreffende während seiner Ausbildungszeit das übliche Vierteljahr in einem Fürsorgeamt gearbeitet hat. Wird aber aus zwingenden Gründen ein sachfremder Beamter in das Fürsorgeamt versetzt, so darf er zunächst nicht ohne weiteres mit entscheidenden Aufgaben — Aufnahme von Anträgen, Verhandlung mit Hilfsbedürftigen, Schriftverkehr mit Unterhaltspflichtigen u. a. — betraut werden. Er muß durch Dezernent, Büroleiter oder sonst einen erfahrenen Beamten in seine Aufgaben eingeführt werden.

Die Personalverwaltung wird auf diese Forderungen vermutlich erwidern, daß sämtliche Zweige der Verwaltung ähnliche Ansprüche auf geeignetes Personal machen, und daß namentlich das Argument der infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage besonders verwickelten Verhältnisse von Steuerämtern und Steuerkassen bei Anforderung neuer Kräfte immer wieder vorgebracht wird. Die Personalstelle namentlich einer größeren Gemeindeverwaltung wird sich das Recht der freien Versetzung ungern schmälern lassen wollen. Selbstverständlich müssen die Wohlfahrtsverwaltungen zugeben, daß ihre Forderungen sich gegenwärtig wahrscheinlich nicht restlos werden erfüllen lassen. Indessen ist es zweifellos ein großer Unterschied, ob eine Personalverwaltung nach dem Grundsatz handelt, daß die Fürsorgeämter Verwaltungsstellen sind, bei denen die Qualität des Personals in geringerem Umfange Bedeutung habe, oder ob sie die dargelegten Forderungen der Wohlfahrtsverwaltungen wenigstens grundsätzlich anerkennt und im Rahmen des Möglichen danach handelt. Wenn sie das tut, dann wird sie die Versetzungen der Beamten aus den Fürsorgeämtern, die für die Arbeit geeignet sind, einstellen und nur in unumgänglichen Notfällen auf diese Kräfte zurückgreifen. Damit wäre schon viel gewonnen. Weiter wird sie aber bei Versetzungen nach dem Wohlfahrtsamt usw. die Eignung nachprüfen, soweit es überhaupt möglich ist, hierüber ein Urteil zu gewinnen. Die Zuziehung des Wohlfahrtsdezernenten vor der Versetzung nach dem Wohlfahrtsamt wird hier mancherlei helfen können.

Mit dem Gesagten allein ist aber diese Frage noch nicht gelöst. Die Beamten und Angestellten im sogenannten Verwaltungsdienst der Fürsorgeämter bedürfen einer dauernden Unterrichtung und Schulung. Sicher wird es unter ihnen eine Gruppe von Menschen geben, denen hieran nichts gelegen ist. Aber man täusche sich nicht über das Bedürfnis nach Aufklärung und Unterrichtung, das bei der Mehrzahl der in Frage kommenden Kräfte sich zeigt, sobald es in der richtigen Weise geweckt wird. Jeder, der an solchen Veranstaltungen teilgenommen hat, hat immer wieder bekundet, daß hier viele Möglichkeiten zur Förderung der öffentlichen Fürsorge ungenutzt liegen. Es handelt sich selbstverständlich nicht nur um bloße Einführung in Bestimmungen der neueren Gesetzgebung durch trockene Vorträge. Besprechungen schwieriger Fälle, Aussprachen über Gesetzesvorlagen und ähnliches, möglichst unter Hinzuziehung von unterrichteten Persönlichkeiten, die nicht unmittelbar zur eigenen Verwaltung gehören, sind erforderlich. Der Gewinn ist größere geistige Beweglichkeit und Stärkung der seelischen Kräfte. Solche Veranstaltungen können größere Städte für sich allein einrichten, Gemeinden eines größeren Bezirkes können sich zu diesem Zweck zusammentun, endlich sind auch Verwaltungsakademien geeignete Stätten hierfür.

Zur Beseitigung der unglücklichen Unterscheidung zwischen Verwaltungsdienst und sozialem Dienst trägt es auch bei, wenn dem Bürobeamten Gelegenheit gegeben wird, den sogenannten Außendienst in ganz anderer Weise als bisher kennen zu lernen. Dafür müssen allerdings Fürsorger und Fürsorgerinnen viel intensiver, als es bisher geschehen ist, das Technische des Verwaltungsdienstes kennen lernen und beherrschen. Das ist ja eine alte Forderung, an deren Verwirklichung auch die Wohlfahrtsschulen jetzt doch intensiver als früher mitarbeiten.

Die hier kurz angedeuteten Gedankengänge mögen manchem nebensächlich und kleinlich erscheinen. Für das reibungslose Zusammenarbeiten zwischen allen Kräften der Wohlfahrtsämter sind sie aber unerläßlich. Die vielfach gehörten Aeußerungen über das geringe Verständnis, das die Beamtenschaft häufig der fürsorgerischen und pflegerischen Arbeit gegenüber zeige, enthalten sicher oft einen berechtigten Kern. Gerade deshalb muß man aber versuchen, den Gründen hierfür nachzugehen und nach Abhilfe zu suchen. In dem verständnisvollen Zusammenarbeiten zwischen Personalverwaltung und Wohlfahrtsverwaltung, in der dauernden Schulung und Unterrichtung aller in den Aemtern tätigen Kräfte, in der Erkenntnis von der Notwendigkeit der technischen Grundlagen einer geordneten Verwaltung auch auf seiten der sozialen Kräfte liegen solche Hilfsmittel, die mit gutem Willen auf allen Seiten in jeder Verwaltung alsbald angewandt werden können.

Sparsamkeitsmaßnahmen können ohne Gefährdung der für das Wiedererstarken der deutschen Wirtschaft erforderlichen Werte und Kräfte nur durch geschulte, verantwortungsbewußte, körperlich, geistig und seelisch geeignete Menschen durchgeführt werden.

Die Einheit der Wohlfahrtsarbeit der öffentlichen Verwaltung wird sich in Zukunft sicher einmal den Wohlfahrtsbeamten schaffen. Diese Frage, für die Zukunft der öffentlichen Fürsorge eine entscheidende Frage, muß nach allen Richtungen hin durchdacht werden. Ihre Lösung wird Zeit beanspruchen; die hier geschilderten Hilfsmittel für eine Qualitätssteigerung der Kräfte in der öffentlichen Fürsorge aber lassen sich, wie gesagt, alsbald durchführen.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg) für das Jahr 1925.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

III.

Die im Vorjahr beobachtete Zunahme der Zahl der Betriebe, in denen die Wahl eines **Betriebsrates** oder Betriebsobmannes nicht zustande gekommen war, hat sich im Berichtsjahr weiter fortgesetzt. In kleineren Betrieben und besonders in ländlichen Gegenden häuften sich die Fälle, in denen Arbeiter und Angestellte sich weigerten, die Wahl anzunehmen.

„In mehreren Fällen trat eine Neigung von Arbeitern zutage, ihre auf Einrichtungen im Betriebe gerichteten Beschwerden lieber unmittelbar durch ihren Verband dem Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnis zu bringen, als zunächst beim Betriebsrat auf Abstellung der Mängel zu dringen. Dieser Weg erschwert oft die Behandlung derartiger Klagen. Die Beschwerdepunkte waren dann meist nicht klar herausgearbeitet, der Betriebsrat war nicht unterrichtet und daher zunächst die Ermittlung der Beschwerdeführer im Betriebe selbst erforderlich, um über den Inhalt der Beschwerde erst Klarheit zu schaffen" (Frankfurt a. O.). Der Aufgabenkreis ist zweifellos durch die fortschreitende tarifliche Regelung der wichtigsten Punkte des Arbeitsvertrages, der Arbeitszeit und des Arbeitsentgeltes sowie durch die Tätigkeit der Fachausschüsse für Heimarbeit beschränkt worden, aber dieser Umstand allein genügt zur Erklärung des Rückganges nicht. Selbst in größeren Betrieben fürchteten die Arbeiter sich häufig, sich in einer Zeit großer Arbeitslosigkeit unbeliebt zu machen und nach Ablauf der Amtsdauer entlassen zu werden. „Es wurde mehrfach festgestellt, daß solche Arbeiter, die Forderungen der Belegschaft mit Nachdruck vertreten hatten, sofort entlassen wurden, sobald die Firmen annahmen, daß den betreffenden Betriebsratsmitgliedern der Schutz des § 96 BRG. nicht mehr zur Seite stände. In zwei derartigen hier bekannt gewordenen Fällen wurde gerichtlich die Unrechtmäßigkeit der Entlassungen festgestellt. Weiter ist an einzelnen Stellen des Bezirkes den Arbeitern das grundsätzlich ablehnende Verhalten

ihrer Arbeitgeber den Betriebsvertretungen gegenüber nicht unbekannt geblieben. Endlich ist als Grund der ablehnenden Haltung mancher Belegschaft der Betriebsratswahl gegenüber die mangelnde Unterstützung des Betriebsrates seitens der Mitarbeiter festgestellt. „Der Betriebsrat kann es den Wünschen der Mitarbeiter sehr oft nicht recht machen und hat daher viele Verdrießlichkeiten auf sich zu nehmen. Es ist öfter vorgekommen, daß der Betriebsrat sich mit einer von der Firma in Vorschlag gebrachten Maßnahme einverstanden erklärte, aber seine Unterschrift unter einen entsprechenden Anschlag verweigerte, weil er Scheu vor seinen Mitarbeitern hatte" (Münster). In einer Metallwarenfabrik des Erfurter Bezirkes wurde nach einem Streik mit nachfolgender Aussperrung der Vorsitzende des Arbeiterrates nicht wieder eingestellt und seine Klage vom Gewerbegericht abgewiesen. Der Aufforderung zur Neuwahl nach Wiederaufnahme des Betriebes kam die Belegschaft nicht nach, weil niemand das Amt annehmen wollte. Der Betriebsrat eines Sägewerkes und Baubetriebes im Regierungsbezirk Stettin und Stralsund legte sein Amt mit der Begründung nieder, daß er von Arbeitern anderer Gewerbezweige lebhaft angegriffen worden sei, weil er sich für die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit eingesetzt habe, die aus betriebstechnischen und volkswirtschaftlichen Gründen (schnelle Herstellung von Wohnräumen für Optanten) erforderlich geworden war.

Aus Sachsen wird über zunehmende Gleichgültigkeit der Arbeiterschaft, Einbuße des Ansehens und der Tätigkeit von Betriebsvertretungen, Nachlassen des Eifers in der Wahrnehmung der Arbeiterinteressen geklagt. Es sei in Gebirgsgegenden manchmal in weiterem Umkreise wie eine ansteckende Krankheit, wenn mehrere Betriebe trotz aller Vorstellungen der Gewerbeaufsicht usw. ohne Betriebsräte oder ohne Betriebsobmann geblieben sind. Dort, wo Wahlen zustande kamen, sind diese — nach dem Zwickauer Bericht — auch in einfachster Form durch Einreichung nur einer Vorschlagsliste erledigt worden. Manchmal hätten in stillschweigender Uebereinkunft zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Betriebsrat die bisherigen Vertreter weiter amtiert, aber nur noch die allernotwendigsten Arbeiten erledigt. In einigen Fällen hätten bei Nichtzustandekommen der Wahl Arbeitgeber ihrerseits wieder Betriebsratsmitglieder ernannt, die dann, ohne Widerspruch zu finden, das Amt verwalteten. Nach dem Chemnitzer Bericht hat sich immer deutlicher gezeigt, wie sehr Bestehen und Wirksamkeit der Betriebsvertretungen von dem Vorhandensein kräftiger Arbeitnehmerverbände abhängen. Es seien in den Betrieben der Chemnitzer Metallindustrie mit ihren weitgehend an Arbeitnehmerverbände angeschlossenen Belegschaften fast durchweg lebhaft tätige Arbeitnehmervertretungen anzutreffen, während in zahlreichen mittleren und kleineren Textilbetrieben, wo die Arbeiterschaft oft durch Streitigkeiten zersplittert war, auch in jenem Bezirk Betriebsvertretungen fehlten.

„In zweien der größten Betriebe des Annaberger Bezirkes sind nach Austritt der Arbeiter aus ihrer Organisation Werksvereine gegründet worden; die Vertreter des einen lehnten anläßlich von Arbeitszeiteinschränkungen und umfangreicheren Arbeiterentlassungen Beteiligung an Verhandlungen ab, und bekundeten damit ihre Verständnislosigkeit für die Mitarbeiterbelange. Unter solchen und ähnlichen Verhältnissen sowie bei Abstandnahme von Betriebsratswahlen gingen den Arbeitnehmern wichtige Rechte aus dem Betriebsrätegesetz verloren, konnte z. B. kein Einspruch bei ungerechtfertigt erscheinender Entlassung erhoben und die arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses nicht angerufen werden. Ein von solchem Mißstand betroffener Angestellter hat sich nach dem Zwickauer Bericht gelegentlich bitter bei dem Gewerbeaufsichtsbeamten beklagt, daß an seiner Arbeitsstelle kein Betriebsrat vorhanden war, der die Wiedereinstellung der Entlassenen hätte betreiben können. Uebrigens trat aber auch in Arbeitgeberkreisen bisweilen Betroffenheit darüber zutage, daß beim Fehlen von Betriebsräten und dem hieraus erwachsenden Fehlen von Einverständniserklärungen der Arbeitervertretung recht empfindliche Unbequemlichkeiten sowie gegebenenfalls Ablehnungen bei Anträgen auf behördliche Ausnahmebewilligungen — z. B. bei Ueberarbeitsgesuchen — zu gewärtigen waren." Das Fehlen von Betriebsvertretungen macht sich bei dem Erlaß von Arbeitsordnungen insofern störend geltend, als die Rechtsgültigkeit einer Arbeitsordnung ohne Mitzeichnung des Betriebsrates unsicher ist. Bei den Arbeiterinnen ist das Interesse für den Betriebsrat nach wie vor allgemein gering.

Noch geringer als in Arbeiterkreisen scheint das Interesse an der gesetzlichen Betriebsvertretung in Angestelltenkreisen zu sein.

Von seiten der Angestellten wird gelegentlich als Grund angegeben, daß sie bei dem ständigen persönlichen Verkehr mit ihrem Arbeitgeber eines Vermittlers nicht bedürfen. „Bei der Neuwahl des Betriebsrates einer Hamburger Großbank waren Zweifel über die Wahlberechtigung der Prokuristen, Abteilungsleiter, Abteilungsdirektoren und stellvertretenden Direktoren aufgetaucht. Das Kaufmannsgericht entschied dahin, daß im vorliegenden Falle das Wahlrecht der stellvertretenden Direktoren abzulehnen sei, daß dagegen die Prokuristen, Abteilungsleiter und Abteilungsdirektoren zur Wahl zuzulassen seien. Nicht der Titel, sondern die Aufgaben und Befugnisse der in Frage kommenden Personen seien für die Beurteilung der Streitfrage maßgebend. Da das Betriebsrätegesetz den höheren Angestellten die Vertretung ihrer Interessen im Betriebsrat nach Möglichkeit nicht habe abschneiden wollen, müsse der Arbeitnehmerbegriff weit gesteckt werden. Es könnten daher nur solche höheren Angestellten von der Wahl ausgeschlossen werden, die im Verhältnis zum ganzen Betrieb eine so gehobene Stelle innehätten, daß die Arbeitgebereigenschaft, die sie in gewissem Grade besitzen, die Angestellteneigenschaft, die sie natürlich auch haben, überwiege."

Trotz des Rückganges wird überwiegend über Bewährung der Betriebsräte berichtet. So wurden bei den Besichtigungen beachtenswerte Vorschläge und Hinweise auf verbesserungsbedürftige Einrichtungen gemacht (Erfurt). „Es zeigte sich erfreulicherweise, daß Uebergriffe in den Befugnissen sowie Auswüchse im Verhalten und in den Forderungen der Betriebsräte nicht zutage traten; es scheint vielmehr bei den noch vorhandenen Betriebsvertretungen, von seltenen Ausnahmen abgesehen, ein gutes Verhältnis mit den Betriebsleitungen zu herrschen" (Bayern). Baden berichtet, daß die Stetigkeit der Betriebsräte gute Erfolge gezeitigt habe.

„Meist verwalten die Betriebsräte jetzt ihr Amt schon mehrere Jahre. Eine Neuwahl des gesamten Betriebsrates ist selten. Größtenteils werden nur für einzelne Ausscheidende neue Mitglieder hinzugewählt, die an den Erfahrungen der älteren Kollegen sich in ihre Aufgaben einarbeiten. Auch der Vorsitz wechselt wenig und geht dann an ein älteres erfahrenes Mitglied über. In solchen Betrieben haben sich die Betriebsräte in ihre Aufgaben eingelebt und es besteht zwischen ihnen und der Betriebsleitung ein gutes Verhältnis. Auch für unsere Revisionstätigkeit ist es von großem Vorteile, wenn wir nicht immer fremde Gesichter antreffen. Durch die gegenseitige mehrjährige Bekanntschaft ist eine freie Aussprache und ein leichteres Verstehen der gegenseitigen Ansichten möglich, was besonders bei den Fragen über Betriebseinschränkung oder Stillegung von besonderem Werte war." Klagen wie in früheren Jahren, daß die Betriebsratsmitglieder sich zu wenig oder gar nicht an der produktiven Arbeit beteiligen, sind selten geworden und beziehen sich meist auf unwichtige Einzelvorkommnisse. Dagegen wird aus einigen sächsischen Betrieben berichtet, daß ein häufiger Wechsel ungünstig gewirkt habe. Bringt doch nach dem Leipziger Bericht schon der übliche Personenwechsel bei der vorgeschriebenen jährlichen Neuwahl nicht selten Nachteile für ein erfolgreiches Wirken der Betriebsvertretungen mit sich.

Der Leipziger Bericht schreibt den kurzen Wahlabschnitten zu, daß selbst in größeren Betrieben die Betriebsräte nicht gemäß § 77 BRG. ein Mitglied für die Unfallverhütung bestimmt hatten. Die Zweckmäßigkeit der Zuziehung eines Betriebsratsmitgliedes zu den Besichtigungen wird dort kaum noch angezweifelt. Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes konnten nicht selten durch Aussprache zur Zufriedenheit beider Teile beigelegt werden. In Baden wird vielfach das notwendige Verständnis für den Unfallschutz vermißt. An anderen Stellen ist beobachtet worden, daß noch allzu sehr der Hauptwert auf den äußeren Schutz der Maschinen gelegt wird.

„Vernachlässigt wird jedoch noch immer der vielleicht wichtigste Teil der Unfallverhütung, nämlich die Einwirkung auf ihre Arbeitskollegen zur unfallsicheren Arbeitsweise und zur Benutzung der oft beiseite gelegten Schutzvorrichtung. Bevor nicht auf diesem Gebiete eine wesentliche Besserung in der Selbsterziehung der Arbeiterschaft eingetreten ist, werden die Bemühungen zur Ausschaltung dieser mannigfachen, durch die Unvorsichtigkeit der Arbeiter in der Hauptsache entstehenden Gefahrenquellen nur eine halbe Maßnahme bleiben."

Von den Aufgaben des Betriebsrates trat im Berichtsjahre die Mitwirkung bei Entlassungen infolge von Betriebseinschränkungen oder Stillegungen in den Vordergrund. Nach übereinstimmenden Erfahrungen haben sich die Betriebsräte hierbei sehr bewährt. Die Handhabung der Stillegungsverordnung hätte für beide Seiten manche Härte mehr gebracht, wenn nicht oft tüchtige Betriebsräte aus ihrer Kenntnis der Betriebe heraus oft brauchbare Abmilderungsvorschläge hätten machen können. „Es fiel auch auf, daß in Aktiengesellschaften die Betriebsräte durch ihre Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats über die Verhältnisse im Betriebe gut unterrichtet waren und deshalb beachtenswerte Vorschläge machen konnten. Trotzdem klagten auch in diesem Jahre eine Anzahl von Arbeitnehmern, daß sie in den Aufsichtsratsverhandlungen vor vollendete Tatsachen gestellt würden, während die eigentlichen Verhandlungen in Vorbesprechungen ohne ihre Anwesenheit geführt würden. Auch sonst machten Betriebsvertretungen ihren Leitungen mehrfach den Vorwurf einer gewissen Verschleierung der Geschäftsverhältnisse."

Die Urteile der Arbeitgeber über den Betriebsrat lauten, wie in den Vorjahren, sehr verschieden. Aus zahlreichen Bezirken wird gemeldet, daß der Betriebsrat als wichtiges Bindeglied zwischen Belegschaft und Betriebsleitung anerkannt werde.

Der Inhaber einer größeren Dresdener Metallwarenfabrik, der als Vorsitzender seiner Arbeitgebertarifkommission und Beisitzer des tariflichen Schiedsgerichtes weit über die Grenzen des eigenen Betriebes Einblick genommen hat, äußerte sich dahin, daß die Art des Verhaltens von Betriebsräten gegen ihre Firmen stark von deren Behandlung durch jene abhänge. Er selbst gebe seinem Betriebsrat bestimmte, auch schwierigere im Betrieb auftauchende Spezialfragen zur Bearbeitung. Damit erhöhe er nicht nur das Selbständigkeitsgefühl sondern auch das Verantwortlichkeitsbewußtsein, und das wirke sich wieder zum Vorteil des Betriebsganzen aus. — Auch sonst konnten sächsische Gewerbeaufsichtsämter auf Grund von Stillegungsverhandlungen nur bestätigen, wie sehr eine ehrliche Anerkennung der Betriebsvertretung durch die Betriebsleitung und menschlich freundliche Behandlung der betreffenden Personen auch in Kleinigkeiten zur Verständigung selbst in schwierigen Lagen beitrug. Auch in Auswahl der bei Betriebs-

einschränkungen zuerst zu entlassenden Arbeiter nach sozialen Gesichtspunkten leisteten Betriebsräte recht ersprießliche Dienste. In Einzelfällen sehen Arbeitgeber in den Betriebsräten nur Funktionäre der Gewerkschaft. „So wurden wir mehrfach darauf hingewiesen, daß bei den Fragen von Ueberarbeit nach Ablauf des Tarifvertrages die Betriebsräte auf Grund der besonderen Betriebsverhältnisse unbedingt für die Leistung von Ueberarbeit waren, daß sie jedoch auf nachherige Weisungen der Gewerkschaften hin aus Solidarität ihre Zustimmung wieder zurückzogen, ohne Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Betriebes" (Baden).

Aus Sachsen wird berichtet, daß die Betriebsvertretung Förderung und Beratung hauptsächlich durch die freien Gewerkschaften erfuhren, die damit ihrerseits wieder größeren Einfluß auf die Belegschaften zu erlangen suchten. So wurden wiederholt Fortbildungskurse veranstaltet. Die 1924 in Dresden begründete Betriebsräteschule hat sich kräftig weiter entwickelt. (Fortsetzung folgt.)

Eine vorläufige Nachweisung der Unfälle im preußischen Bergbau im Jahre 1925 veröffentlichte das preußische Handelsministerium im „Deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeiger" vom 28. Mai. Insgesamt ereigneten sich 113169 Unfälle, von denen 1564 tödlich verliefen. Auf den einzelnen Arbeitstag entfallen, wenn man das Jahr zu 300 Arbeitstagen rechnet, 377 Unfälle, von denen täglich 5 zum Tode führen. Leider fehlen in der Veröffentlichung sowohl die Vergleichsziffern aus den Vorjahren als auch die Belegschaftsziffern der Bergbaubetriebe als Bezugszahl. Im Reichsarbeitsblatt Nr. 27 bringt nun Dr. Herbert Ebel, Oberbergrat im Reichsarbeitsministerium, neben dem amtlichen Material eine Zusammenstellung der fehlenden Vergleichszahlen. Nach seinen Angaben war die Belegschaft, die sich zusammensetzt aus den Vollarbeitern (der Vollarbeiter ist keine physische Person, sondern eine aus der Zahl der verschiedenen Schichten errechnete; er ist der ideelle Normalarbeiter, der 300 Schichten im Jahr verfahren hat) und den technischen Beamten im Jahre 1925 625900 Mann

Jahr oder Durchschnitt	Belegschaft[1]) in 1000 Mann	Tödlich verunglückt	
		überhaupt	auf 1000 Mann
1911	586,5	1176	2,01
1912	593,6	1506	2,54
1913	635,4	1574	2,48
1914	593,8	1424	2,40
1915	468,7	1446	3,09
1911—1915	576,6	1425,2	2,48
1916	496,3	1721	3,11
1917	547,2	2235	4,08
1918	559,3	2023	3,62
1919	658,0	1605	2,44
1920	700,1	1617	2,31
1916—1920	592,2	1810,2	3,11
1911—1920	583,9	1632,7	2,80
1921	748,8	1487	2,00
1922	638,0	1305	2,05
1923	640,2	1025	1,60
1924	493,2	1090	2,21
1925[2])	489,5	1320	2,70
1921—1925[2])	601,9	1245,4	2,11
1916—1925[2])	597,06	1542,8	2,61

stark. Bei einer Gesamtzahl von 113169 Unfällen ergibt sich daraus, daß jeder 5,5. Mann der Belegschaft im Jahre 1925 verunglückte. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die „Bergarbeiter-Zeitung". Nr. 24 werden für das 4. Quartal 1925 543601 Vollarbeiter im preußischen Bergbau angegeben und daraus berechnet, daß im preußischen Bergbau jeder fünfte Bergmann verunglückte. Die Zahl ist, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß „Unfälle" im Sinne der preußischen Bergbauunfallstatistik alle nach § 1552 RVO. meldepflichtigen Unfälle sind, also alle Verletzungen, die für länger als drei Tage die völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit einer Person herbeiführen (soweit sie infolge des Bergwerksbetriebes entstanden und in seinem Bereich der Belegschaft während der Arbeitszeit zugestoßen sind) und daß daher auch die leichten Verletzungen einbegriffen sind, erschreckend hoch. Bei weitem die größte Zahl der Unfälle ereignete sich im Steinkohlenbergbau: 97749 Unfälle, d. i. 86% aller Unfälle im Bergbau, von diesen 1320 tödlich. Die Ueberzahl dieser Unfälle ist unter Tage zu verzeichnen: 82213 von den 97749 und 1180 von den 1320 tödlichen. Interessante Aufschlüsse erhalten wir durch eine Betrachtung der Unglücksarten. Im Steinkohlenbergbau unter Tage verunglückten durch Steinfall — Hereinbrechen von Teilen des anstehenden Gebirges 27446 Arbeiter (davon 466 tödlich); 24153 (davon 99 tödliche) Unfälle waren „in söhligen Strecken" (Stollen, Richtstrecken, Querschlägen u. dgl.) und 12015 (davon 24 tödliche) „im Abbau" zu verzeichnen. In nur 328 Fällen sind die Unfälle (darunter 37 tödliche) durch Sprengstoffe und Zündmittel hervorgerufen, in 313 Fällen durch Gase und Kohlenstaub (davon 237 tödliche!) und in 25 Fällen durch Grubenbrand (darunter 2 tödliche). Uebertage ist die Unfallhäufigkeit am höchsten „bei der Förderung und Verladung": 2395 Unfälle (davon 44 tödliche), ferner ereigneten sich über 2000 Unfälle „an der Hängebank einschl. Schachtgerüst und Fördermaschine" und „in Brikettfabriken, Kokereien, Schwelereien, Röstbetrieben u. dgl." In diesen beiden Gruppen beträgt die Beteiligung der tödlichen Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle etwa 1‰.

[1]) Im Steinkohlenbergbau.
[2]) Vorläufige Zahlen.

Die Entwicklung der tödlichen Unfälle in ihrer absoluten Zahl und bezogen auf die Größe der Belegschaft zeigt für den Steinkohlenbergbau, der als der gefährlichste die meisten Unfälle aufweist, die vorstehende Tabelle.

Da die Unfallhäufigkeit in den einzelnen Jahren sehr stark schwankt, so ist für eine Beurteilung ihrer Ab- und Zunahme zweckmäßigerweise eine größere Zeitspanne zu betrachten, wie sie auch in vorstehender Tabelle für die letzten Jahrfünfte und Jahrzehnte gezeigt wurde. Im folgenden sei noch eine Tabelle des Reichsarbeitsblatts wiedergegeben, die alle unter Tage vorgekommenen tödlichen Unfälle auf je 1000 Mann im gesamten preußischen Bergbau unterirdischer Belegschaft anzeigt.

Jahr oder Durchschnitt	tödliche Unfälle auf je 1000 Mann unterirdische Belegschaft berechnet.
1911—1920	3,35
1911—1915	2,87
1916—1920	3,87
1921	2,34
1922	2,36
1923	2,00
1924	2,55
1925[1])	3,23
1921—1925[1])	2,50
1916—1925[1])	3,19

Unter den Oberbergamtsbezirken steht hinsichtlich der Unfallhäufigkeit obenan der Bezirk Dortmund mit mehr als der Hälfte aller Unfälle (1925: 74224, davon 1093 tödliche).

Die Steigerung der absoluten Zahl der tödlichen Unfälle um 230 von 1924 auf 1925 ist auf die Steigerung der tödlichen Unfälle im Dortmunder Bezirk zurückzuführen, der 1925 von außergewöhnlich zahlreichen Unglücksfällen betroffen wurde (auf den Zechen: „Minister Stein", „Dorstfeld", „Holland", „Matthias Stinnes" und „Lothringen"). Diese Katastrophen gaben den Anlaß zu der Einführung von Grubenkontrolleuren (vgl. Sp. 678). Zur Bekämpfung der Schlagwetter hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe ferner einen Ausschuß für Schlagwetter- und Kohlenstaubfragen eingesetzt, der hoffentlich die nötigen Sicherheitsmaßnahmen vorschreiben wird.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Auswanderung zur Linderung der Arbeitslosigkeit in Deutschösterreich.

Von Dr. Erwin Paneth, Wien.

Wenn in einem Lande ein Warenüberfluß in Erscheinung tritt, so wendet man zwei Mittel zu seiner Bekämpfung an, und zwar einerseits die Steigerung der Ausfuhr und andererseits Verminderung der Einfuhr.

Die durch den Krieg und die Inflation verursachte Verarmung und der damit in Verbindung stehende Rückgang der Kaufkraft der Bevölkerung hat auf den meisten Gebieten der industriellen Produktion einen Ueberschuß an Arbeitskräften erzeugt. Diesen Ueberschuß bekämpft man nun in Deutschösterreich auf die gleiche Weise wie bereits das Merkantil-System im 17. und 18. Jahrhundert das Ueberangebot an Waren einzuschränken versuchte. Analog der Warenausfuhr wird die Auswanderung eigener Arbeitskräfte, analog der Einfuhrverminderung die Erschwerung der Einwanderung fremder Arbeitskräfte organisiert.

Statistisch ist die Auswanderung begreiflicherweise im allgemeinen schwer zu erfassen, da der Heimatstaat keine praktisch wirksame Kontrolle über den Zweck der Ausreise seiner Bürger ins Ausland ausüben kann. Für die Uebersee jedoch ist soeben vom österreichischen Wanderungsamte eine überaus interessante, bis Mai l. J. reichende Zusammenstellung erschienen. Seit dem Jahre 1919, also ungefähr seit dem Kriegsende, sind aus Deutschösterreich insgesamt 45247 Personen ausgewandert, von denen ca. 85% Arbeitskräfte und 15% Familienangehörige sind. Da die durchschnittliche Arbeitslosenzahl Deutschösterreichs ca. 170000 Personen beträgt, so muß, grob gerechnet, festgestellt werden, daß wahrscheinlich beim Fehlen dieser Auswanderung in die Uebersee die durchschnittliche Arbeitslosenzahl Deutschösterreichs um ca. 22% höher wäre.

Von den deutschösterreichischen Auswanderern haben 26536 Personen die Vereinigten Staaten, 10886 Brasilien, 4955 Personen Argentinien, ca. je 260 Personen Mexiko, Kuba und Palästina aufgesucht. Der Rest verteilt sich in kleinen Gruppen auf die verschiedenen übrigen Staaten. Aber nicht bloß in die Uebersee, auch in europäische Staaten wird die Aus-

[1]) Vorläufige Zahlen.

wanderung deutschösterreichischer Arbeitskräfte systematisch organisiert. In erster Linie kommen als Auswanderungsländer **Frankreich** und **Belgien** in Betracht. Im Jahre 1925 sind durch die offiziellen Arbeitsvermittlungen 627, im Jahre 1926 180 Arbeitskräfte aus Deutschösterreich nach Frankreich, und nach Belgien ca. 100 Arbeitskräfte abgegangen. Für diese Staaten kommen fast ausschließlich Metall- und Bergarbeiter in Betracht.

Zur Regelung des Arbeitsverhältnisses dieser Personen hat das österreichische Wanderungsamt mit dem **französischen Arbeitsministerium** (Service de la Main d'Oeuvre Etrangère) einen **Musterkollektivvertrag** vereinbart. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Musterkollektivvertrages besagen, daß die deutschösterreichischen Arbeiter auf die gleichen Arbeitsbedingungen (Arbeitsdauer, Ruhetage, Lohn, Lohnperioden und sozialpolitische Schutzeinrichtungen) Anspruch haben wie die heimischen Arbeiter; grundsätzlich gilt die 48-stündige Arbeitswoche. Sollten während des Arbeitsverhältnisses den heimischen Arbeitern Lohnerhöhungen zugebilligt werden, so haben diese auch für die deutschösterreichischen Arbeiter zu gelten.

Sehr eingehend ist die Frage der **Reisekosten** geregelt. Prinzipiell sind die Reisekosten von dem ausländischen Arbeitgeber zu tragen; um jedoch Mißbräuche zu verhindern, hat, wo dies halbwegs möglich ist, der zugewanderte Arbeiter die Reisekosten aus Eigenem auszulegen. Ist er hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage, so werden ihm die Reisekosten vorläufig in Raten bis zu 10 % des Lohnes abgezogen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält jedoch der Arbeitnehmer die von ihm entweder ausgelegten oder im Abzugswege bezahlten Reisekosten als sog. „Erfüllungsprämie" rückvergütet.

Die Einwanderung fremder Arbeiter nach Oesterreich ist durch das **Inlands-Arbeiterschutzgesetz**, welches mit 1. Januar 1926 in Kraft trat, (vgl. Sp. 652) beschränkt. Das Gesetz verfügt, daß nur diejenigen ausländischen Arbeiter und Angestellten ohne weiteres im Inlande eine neue Stelle antreten dürfen, welche sich am 1. Januar 1926 bereits drei Jahre in Deutschösterreich ununterbrochen aufgehalten haben; für alle übrigen ausländischen Arbeitnehmer ist eine besondere Bewilligung erforderlich.

Die bisherigen Erfahrungen sind mit Rücksicht auf den erst zirka sechsmonatigen Bestand des Gesetzes relativ geringe. Im großen und ganzen wurde in dieser Zeit ca. 800 **ausländischen Arbeitsuchenden die Arbeitsbewilligung für Deutschösterreich erteilt**, während ca. 300 abgelehnt wurden. Diese umfassen vor allem die Berufe der ungelernten Arbeiter und des kaufmännischen Büropersonals, während bei technischem Personal und Facharbeitern sowie gegenüber den freien Berufen im allgemeinen eine entgegenkommende Praxis festzustellen ist; die Gesuchsteller sind nahezu ausschließlich tschechische, ungarische oder reichsdeutsche Staatsangehörige.

Der Zweck des Inlands-Arbeiterschutzgesetzes ist aber nicht so sehr der, fremde Arbeitskräfte von Deutschösterreich abzuhalten, als der, **den deutschösterreichischen Arbeitskräften die Arbeitsgelegenheit in denjenigen Staaten zu öffnen**, welche ihnen derzeit durch ähnliche Gesetze versperrt sind. Das Gesetz gibt nämlich der österreichischen Regierung ausdrücklich die Möglichkeit, generell im Vertragswege jenen Staatsangehörigen die Arbeitsaufnahme in Deutschösterreich zu gestatten, in deren Heimatstaate für deutschösterreichische Arbeiter die Arbeitsfreiheit gilt.

Das österreichische Inlands-Arbeiterschutzgesetz soll also, vom höheren Gesichtspunkte aus gesehen, ebenfalls **ein Instrument für die Ermöglichung der Auswanderung** deutschösterreichischer Arbeitskräfte bilden und dieses Ziel durch die analoge Konzession an die Nachbarstaaten notwendigenfalls auch durch Retorsion erreichen.

„Die Nachteile eines übermäßigen Schutzes gegen Kündigungen von Privatangestellten."

Eine Entgegnung von Ewald Bote,
Gauleiter im Bund der technischen Angestellten und Beamten, Stuttgart.

Dr. Paneth-Wien hat in seinem Artikel in Nr. 25 der „Sozialen Praxis" alle nachteiligen Wirkungen, die aus einem weitergehenden Kündigungsschutze oder aus der Zusicherung eines Abkehrgeldes in einem Einzelfalle einmal eintreten könnten, zusammengetragen. Daß diesen vereinzelt möglichen negativen Wirkungen sehr beachtenswerte positive Wirkungen gegenüber stehen, ist vollkommen außer Betracht gelassen.

Der Sehnsucht höchstes Ziel des Durchschnittsdeutschen ist, Beamter zu werden, fest angestellt und pensionsberechtigt zu sein. Man mag das bedauern, man mag dagegen anrennen, die Tatsache ist vorhanden und nicht zu bestreiten. Viele große Firmen haben dieser Schwäche schon in der Vorkriegszeit dadurch Rechnung getragen, daß sie den Angestellten nach einer bestimmten Dienstzeit zum Beamten machten. Letztere sollten der mit dem Werk verbundene Stab sein. Ihnen wurde ein weitgehender Kündigungsschutz und Aufnahme in die Werkspensionskasse zugestanden. Ueber die Gefahren der Werkspensionskasse soll hier nichts gesagt werden.

Diese Werke haben ihren Angestellten sicher nicht nur aus Wohlwollen den größeren Kündigungsschutz zugestanden, sondern weil sie durch die damit verbundene Fesselung des Angestellten an den Betrieb für das Unternehmen Vorteile erwarteten. Diese Seßhaftigkeit hat eine negative Seite, wenn der junge Angestellte von der Lehre ab in demselben Betriebe bleibt. Diesen Zustand haben wir vielfach in mittleren und kleineren Provinzstädten, die vollständig von einem oder zwei großen Betrieben beherrscht werden. Ein solcher eingesessener Angestellter fürchtet in späteren Jahren in einem anderen Betriebe nicht bestehen zu können. Widerstandslos steht er jedem Lohndruck, jeder noch so unwürdigen Behandlung gegenüber. Mit Recht hat das deutsche Gesetz den Kündigungsschutz erst bei einem Alter über 25 Jahren beginnen lassen. Der junge Angestellte soll seine Stellung wiederholt wechseln, Erfahrungen sammeln und Erfahrungen durch seinen Wechsel von Betrieb zu Betrieb austauschen.

Aber auf dem älteren Angestellten, auf dem Familienvater, lastet nichts mehr als die Existenzunsicherheit, als die Sorge, an jedem Monatsletzten von der Kündigung ereilt zu werden. Diese Sorge ist heute viel größer als in der Vorkriegszeit. Damals hatten viele Angestellte kleine Ersparnisse, so daß sie sich schon einmal eine kurze Zeit über Wasser halten konnten. Inflation, niedere Gehälter und Kurzarbeit haben aber den Angestellten den letzten Rückhalt genommen. Sie haben nur die geringe Erwerbslosenunterstützung, wenn sie von dem Schicksal der Stellenlosigkeit ereilt werden. Die vielen Selbstmorde stellenloser Angestellter sprechen da eine sehr deutliche Sprache. Daß bei dem im Verhältnis zu anderen Völkern schwermütiger veranlagten Deutschen diese große Sorge sich auch nachteilig auf seine Arbeitsleistung auswirkt, kann nicht bestritten werden. Umgekehrt wird aber ein Angestellter, der erst einmal fünf Jahre in einem Betriebe tätig ist, der nun einen dreimonatigen Kündigungsschutz genießt, und der die Aussicht hat, daß dieser Schutz sich auf sechs Monate steigert, sich als Beamter mit **seinem** Betriebe verbunden fühlen und gern seine ganze Kraft in den Dienst des Betriebes stellen. Dadurch ergeben sich für den Betrieb so große Vorteile, daß diese reichlich die geringen Nachteile einer eventuellen längeren Kündigungsfrist aufwiegen dürften.

Daß unter Umständen ein Arbeitgeber veranlaßt wird, einem Angestellten zu kündigen, damit dieser nicht erst in den Genuß des längeren Kündigungsschutzes gelangt, ist möglich. Aber es ist besser, die Trennung erfolgt nach drei Jahren, als nach 13 Jahren. Dasselbe gilt, wenn die Kündigung wegen eines späteren Abkehrgeldes erfolgt. Wenn Menschen nicht zusammen schaffen können, kommt es früher oder später einmal zum Bruch. Je früher, desto besser für den Angestellten. Ist der Angestellte erst zwölf Jahre und mehr in einem Betriebe tätig gewesen und hat das 40. Lebensjahr überschritten, so fällt es ihm sehr schwer, eine andere Stellung zu bekommen. Lange Stellenlosigkeit ist gerade diesen älteren Angestellten meist beschieden, wie die Statistik zeigt. Mit 30 Jahren ist er viel anpassungsfähiger, hat auch noch mehr die Fähigkeit, sich in eine andere Branche einzuarbeiten. Ist aber der Arbeitgeber ein so kleinlicher Rechner, daß allein die längere Kündigungsfrist oder das spätere Abkehrgeld ihn zur Kündigung eines sonst brauchbaren Angestellten veranlaßt, so ist es nur gut für den Angestellten, daß er frühzeitig den Staub dieses Betriebes von seinen Schuhen schütteln muß. Der Unternehmer selbst wird, vielleicht zu spät, einmal einsehen, daß ein allzu häufiger Angestelltenwechsel auch für ihn einen Verlust bedeutet.

Weiter weist Dr. Paneth darauf hin, daß der Kündigungsschutz und das Abkehrgeld einen Angestellten oft hindern werden, eine günstigere Stellung anzunehmen. Es handelt sich hier um ältere, leistungsfähigere Angestellte, deren umfassende Erfahrungen für den künftigen Arbeitgeber meist von besonderem Wert sind. Durchweg wird der Arbeitgeber bereit sein, dem erfahrenen Angestellten durch Vertrag dieselben Vergünstigungen zuzugestehen, die ihm in seiner bisherigen Stellung durch Gesetz zugestanden haben. Will er das nicht, dann ist der Angestellte zur doppelten Vorsicht gemahnt. Er muß damit rechnen, daß nur seine Erfahrungen ausgenutzt werden sollen, um ihn dann zum alten Eisen zu werfen, und daß die Versprechungen einer Dauerstellung inhaltslose Phrasen sind. Die besonders sorgfältige Prüfung eines solchen Angebots wird ihm nur zum Vorteil sein.

Schließlich wird noch als Nachteil für den Angestellten angeführt, daß die längere Kündigungsfrist oder das Abkehrgeld den Arbeitgeber veranlassen können, einen Betriebsfremden für einen gehobenen Posten hereinzunehmen, statt einen eigenen älteren Beamten aufsteigen zu lassen. Vereinzelt mag das vorkommen. Aber normaler Weise weiß der Arbeitgeber: Läßt er einen älteren Angestellten seines Betriebes aufsteigen, so kann er mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß er mit diesem dauernd gut zusammenarbeiten wird, so daß er nie ein Abkehrgeld zu zahlen hat. Setzt er einen Fremden auf den gehobenen Posten, obgleich er einen geeigneten Angestellten im eigenen Betriebe hat, so läuft er Gefahr, daß dieser hierdurch veranlaßt wird, sich um eine andere Stellung zu bemühen. Mancher Betrieb hat dadurch sehr tüchtige Angestellte verloren, mancher Angestellte hat nur hierdurch sein Glück gemacht. Will aber eine Firma durch einen neuen Angestellten neue Erfahrungen für ihren Betrieb auswerten, so wird sie auch ohne solche Schutzbestimmungen den Außenseiter einstellen.

Für die allgemein als dringend notwendig erkannte Rationalisierung unserer Wirtschaft brauchen wir insbesondere eine Angestelltenschaft, die sich mit ganzer Hingabe ihrer Aufgabe widmet, die nicht gehemmt ist durch die Sorge um das tägliche Brot. Abbau der Löhne, Verlängerung der Arbeitszeit, größere Existenzunsicherheit durch kürzere Kündigungsfristen sind nicht die Voraussetzungen für eine schnelle Fortentwicklung unserer Arbeitsmethoden. Hierzu brauchen wir arbeitsfreudige, arbeitswillige Angestellte, denen das Gefühl innewohnt, daß auch sie an der von ihnen geschaffenen Vorwärtsentwicklung Anteil haben, daß ihnen in steigendem Maße die Sorge um ihre und ihrer Familien Existenz abgenommen werden wird. Dem dient der Kündigungsschutz für den älteren Angestellten und würde in noch höherem Maße die gesetzliche Festsetzung eines Abkehrgeldes dienen. Was Ernst

Abbe einst als berechtigt erkannte und freiwillig zugestand, hat in den Zeißwerken in mehr als dreißigjähriger Praxis die Feuerprobe bestanden und bewiesen, daß der Betrieb und die Arbeitnehmerschaft dadurch gewinnen und aufsteigen können. Abbe selbst sagte in seinen Notizen und Erläuterungen zu Titel 5 „Arbeiter- und Angestelltenrecht der Carl-Zeiß-Stiftung": „Ich erblicke darin den wichtigsten Teil des Statuts, weil diese Festsetzungen für mich bedeuten den äußeren Abschluß eines wesentlichen Stückes meiner ganzen Lebensarbeit und weil ich zugleich überzeugt bin, daß den Bestrebungen, die darin zum Ausdruck kommen, ein ganz entscheidender Anteil an der günstigen Entwicklung der jetzigen Stiftungsunternehmungen beizumessen ist, ihre fortgesetzte Anerkennung mir also auch als eine wesentliche Bedingung für deren ferneren gedeihlichen Fortgang erscheinen muß."

Die Verlängerung der Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge auf 39 Wochen, die vom Reichsarbeitsminister unter dem 30. März 1926 angeordnet und unter dem 9. Juni auf die Bauarbeiter ausgedehnt worden war (vgl. Sp. 398 und 732), war zunächst für den 31. Juli 1926 begrenzt worden. Der Reichsarbeitsminister hat nunmehr unter dem 26. Juli die Geltungsdauer dieser Bestimmungen bis zum 31. Januar 1927 verlängert.

Berufsausbildung.

Ueber die soziale Ausbildung in England, Amerika und der Schweiz liegen neuere Arbeiten vor, denen sich folgende Entwicklungstendenzen entnehmen lassen: Für die Entwicklung der sozialen Ausbildung in England sind drei Momente von besonderer Bedeutung: Das Hervorwachsen aus der Settlementsbewegung, die frühzeitige Angliederung an die Universitäten und die Konzentrierung des theoretischen Unterrichtsstoffes auf geisteswissenschaftliche Fächer. Ueber das Hervorwachsen aus der Settlementsbewegung berichtet Margaret Sewell — die Begründerin — selbst in ihrem Beitrag („Die Anfänge der sozialen Ausbildung, 1890—1903") zu dem neu erschienenen Werk Elizabeth Macadam's „Die Ausbildung des Sozialarbeiters" („The Equipment of the Social Worker", London 1925, George Allen and Unwin). In England nahmen die Universitäten und ihre Mitglieder frühzeitig führenden Anteil an der Reorganisation der karitativen Bestrebungen. Eine der frühesten Gründungen war das schon in den 80er Jahren entstandene Women's University Settlement in Southwark, das sich zu einem Mittelpunkt für die soziale Arbeit im Southwark-Distrikt entwickelte. Sehr bald erwies sich hier die Notwendigkeit sozialer Ausbildung. Die ersten Kurse wurden eingerichtet. Diese enge Fühlung mit der Praxis hat die englische soziale Ausbildung auch auf ihren späteren Stufen nicht verloren.

Die Verbindung mit der Universität besteht seit 1903 und begann zunächst in Liverpool, wo Professor Gonner sich dafür einsetzte. 1904 wurde dort die Schule für Sozialwissenschaft (School of Social Science) begründet; ihre Verbindung mit der Universität war anfangs nur eine sehr lockere, die Studierenden waren nicht immatrikuliert, aber in den Augen des Publikums wurden sie doch bereits mit der Universität identifiziert. Vier Jahre später ging die Universität Birmingham schon weiter, indem sie die Verantwortung für die Ausbildung übernahm und ein Abschlußdiplom erteilte. Zahlreiche andere Universitäten folgten; ab 1912 verlieh auch die Londoner Schule für Nationalökonomie (London School of Economics) ein akademisches Diplom für Soziologie und soziale Verwaltungslehre. Die Nachfrage nach ausgebildeten Sozialbeamten während des Krieges führte dann dazu, daß alle möglichen Ausbildungskurse eingerichtet wurden, bis schließlich durch die Gründung des „Joint University Council for Social Studies" die Ausbildungsfrage bis zu gewissem Grade in einheitliche Richtung gelenkt wurde. Die Studierenden zerfallen in drei Gruppen: in solche, die bereits das erste Universitätsexamen haben (graduates), in erfahrene Sozialarbeiter ohne akademische Vorbildung und Schüler und Studierende, immatrikulierte und nichtimmatrikulierte. Zumeist werden Ausbildungsmöglichkeiten für alle drei Kategorien vorgesehen. Zuweilen jedoch erhalten das Diplom nur die „graduates", die übrigen nur Abgangszeugnisse. Die Ausbildung soll in der Regel zwei Jahre umfassen, sie gibt im ersten Jahr die Grundlagen, im zweiten werden die speziellen Wohlfahrtsfragen behandelt. Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf Einführung in die öffentliche Verwaltung, den Arbeitsnachweis, die Jugendgerichtsbarkeit und alle Zweige der Jugendfürsorge, sowie in die Tätigkeit der privaten Wohlfahrtsvereinigungen. Auch für die praktische Ausbildung ist das Hauptziel eindringendes und einfühlendes Verständnis in die sozialen Lebensbedingungen; daneben die Uebertragung der so gewonnenen Einsicht auf die Praxis der Verwaltung. Die Verbindung ernsthafter, vertiefter Studien mit dem tätigen Leben eines in der Praxis stehenden Sozialarbeiters hat auch in England Schwierigkeiten bereitet, deren man nur teilweise Herr zu werden vermochte. Man hat vielfach die praktische Arbeit an den Anfang der Studienzeit verlegt, wohl auch die Ferien dazu benutzt. Zumeist dient das mit der Universität verbundene Settlement als allgemeine praktische Ausbildungsstätte, der sich Spezialausbildung an verschiedenen Stellen anzugliedern hat.

Neben der akademischen Ausbildung für den sozialen Beruf bestehen zahlreiche nichtakademische Ausbildungsmöglichkeiten, die z. T. schon früher Erwähnung fanden (vgl. Sp. 241). Elizabeth Macadam, auf deren Buch sich die Ausführungen im wesentlichen stützen, ist indessen der Meinung, daß die geistige Führung der Universität hier in keiner Weise entbehrt werden könne. Sie ist selbst einer der Pioniere für die akademische Ausbildung gewesen und hat als Leiterin einer sozialen Ausbildungsanstalt sowie in ihrer Eigenschaft als Schriftführerin des Joint University Council for Social Studies reiche Erfahrung gewonnen. „Andere Organisationen mögen mitwirken, aber die Universität allein hat das Rüstzeug zur Erhaltung der wesentlichen Einheit in den Sozialen Wissenschaften." Sie allein gewährt Sicherheit gegen jede Art von politischer und sonstiger Propaganda, die in der sozialen Arbeit eine besondere Gefahr bedeutet, und nur sie allein kann dem Studierenden den weiten Ausblick und die freie Geisteshaltung vermitteln, deren er zur Ausübung seiner Aufgabe bedarf. Die ruhige, stetige Entwicklung und allgemeine Anerkennung kann dem neuen Beruf nur durch die geistige Führung der Universitäten gesichert werden. Auf der anderen Seite erwartet E. Macadam auch eine neue Befruchtung des akademischen Lebens von der unmittelbaren Berührung mit sozialen Fragen.

Die akademische Ausbildung wird umso notwendiger, wenn man — wie in England — das Ziel der sozialen Ausbildung vor allem in der Gewinnung der richtigen Geisteshaltung erblickt. Wie erwähnt wurde, stehen im Mittelpunkt der Ausbildung geisteswissenschaftliche, insbesondere soziologische und psychologische Fächer; das gegenwärtige soziale und wirtschaftliche Leben (aber auch die historische Entwicklung in kurzen Zügen), die Analyse wirtschaftlicher Tatsachen und Einführung in die Untersuchungsmethoden, die Diskussion über die Grundsätze und Methoden der sozialen Verwaltung, schließlich Sozialphilosophie und Sozialethik bilden den theoretischen Lehrstoff, an den sich die Sondereinführung in die Wohlfahrtspflege anschließt. Die Gesundheitspflege ist hierbei nahezu völlig ausgeschaltet und speziellen Ausbildungsanstalten überlassen (insbesondere dem Royal Sanitary Institute; vgl. Sp. 242).

Sehr anders ist der Gang der sozialen Ausbildung in Amerika. Dort hatten die Schulen von vornherein den Charakter ausschließlicher und zwar in hohem Grade praktisch-technischer Fachschulen. Im Mittelpunkt des Unterrichts steht zumeist das „case work" (Behandlung des Einzelfalls): man analysiert den Einzelfall auf das Eingehendste und leitet daraus Grundsätze für die Behandlung im allgemeinen ab. Wie E. Macadam (s. o.) bemerkt, ist schon die Bezeichnung „case" und „case work" in ihrer Anwendung auf menschliche Schicksale für das englische Empfinden abzulehnen. Wenn in einer Klasse von 50 Studierenden — an der Hand von vervielfältigtem Aktenmaterial — z. B. der „Fall" einer unehelichen Mutter diskutiert wird, so könne das zwar bei einem erfahrenen Lehrer zu guten Ergebnissen führen, aber die Gefahr der Schematisierung sei doch in hohem Maße vorhanden. Mit dieser Technifizierung in der sozialen Ausbildung geht in Amerika Hand in Hand eine Spezialisierung nach dem Aufgabenkreis, insbesondere für Gesundheitsfürsorge und Gefährdetenfürsorge, sowie neuerdings für ländliche Sozialarbeit (University of North Carolina). Dagegen ist die Ausbildung für Fabrikpflege weniger spezialisiert als in England mit Ausnahme der New-York School, die einen Sonderkursus für Fabrikpflege (personnel administration) hat. Im Zusammenhang mit dem case work steht die Bevorzugung der Diskussion als allgemeiner Lehrmethode, der gegenüber der Vortrag ganz zurücktritt.

Bei der ungeheuren Vielgestaltigkeit amerikanischen Lebens lassen sich jedoch die Ausbildungsverhältnisse noch weniger auf eine einheitliche Formel bringen, als dies für England möglich war, wo immerhin durch die Gründung des Joint University Council eine gewisse Einheitlichkeit erzielt wurde. Die amerikanischen Schulen wurden zumeist von den dort sehr mächtigen privaten Wohlfahrtsorganisationen gegründet, erst spät hat die Angliederung an Universitäten begonnen. Seither aber besteht auch hier der Wunsch nach größerer Vertiefung, nach der Schaffung einer breiteren Grundlage allgemein sozialwissenschaftlicher Art. Sie wird in starkem Maße gefordert von Professor James H. Tufts in seinem Buche „Education and Training for Social Work" (New-York 1923) S. 98. Tufts ist Professor der Philosophie an der Universität Chicago, die zuerst die Promotion in Sozialwissenschaften eingeführt hat. Tufts ist der Meinung, daß in der sozialen Arbeit verschiedene Ausbildungsarten nebeneinander Berechtigung haben, daß aber für die vertiefte wissenschaftliche Ausbildung, die im Anschluß an die Universitäten zu erfolgen habe, Biologie, Physiologie, Volkswirtschaftslehre, Soziologie und Philosophie die Grundlagen der sozialen Schulung bilden müßten. Biologie als Grundlage für Vererbungs- und Bevölkerungsprobleme und zum Verständnis der Gesundheitsfürsorge; Philosophie in der Form einer elementaren Ethik. „Sozialethik" bildet die Grundlage der sozialen Ausbildung, die von dem Department of Social Ethics der Harvard University vermittelt wird. Da diese Anstalt jedoch nur männlichen Besuchern offensteht und in Amerika — ebensowohl wie in England — die Mehrzahl der Sozialarbeiter Frauen sind, kommt dieser Ausbildungsstätte zahlenmäßig nur geringe Bedeutung zu. Demgegenüber hält die New-York School of Social Work ganz an dem case work fest; ihr Lehrstoff wird völlig der praktischen Erfahrung entnommen, die Lehrkräfte sind ausschließlich erfahrene Sozialarbeiter. Im Gegensatz zu Chicago beschränken sich die Unterrichtsfächer auf rein wohlfahrtspflegerische wie: Hygiene des Kindes, Jugendfürsorge, die Arbeit der Schulpflegerin usw. 50% dieser Berufsausbildung wird in der Form praktischer Arbeit vermittelt. Bei der übergroßen Fülle sozialer Ausbildungsanstalten aller Arten, die für die amerikanische Entwicklung eine gewisse Gefahr bedeuten, scheint es Professor Tufts geboten, daß zunächst Neugründungen unterbleiben und alles Gewicht darauf gelegt wird, die vorhandenen auszubauen und vor allem auch die Lehrkräfte besser zu schulen.

Ueber die Bestrebungen zu einer vertieften sozialen Ausbildung, wie sie in der Schweiz bestehen, unterrichtet Dr. Wilh. Feld, Zürich, „Die Fürsorge im Hochschulunterricht und als Wissenschaft." (Schweiz. Zeitschrift

für Gemeinnützigkeit 1925, Heft 11.) In einer Eingabe der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 20. Juli 1922 war schon darauf hingewiesen worden, daß das Gebiet der Fürsorge wissenschaftlich bearbeitet werden sollte, und die Zeit gekommen sei, wo das möglich ist; so war die Zuteilung von Lehraufträgen gefordert worden. Nach Feld ist eine vertiefte, von wissenschaftlichem Geist getragene Behandlung der Fürsorge und Wohlfahrtspflege — wie sie allein der geistigen Ebene des Hochschulunterrichtes entspricht — erst dann möglich, wenn zunächst einmal die Wissenschaft von der Fürsorge erhöhte Pflege gefunden hat. Man darf bei der akademischen Unterweisung keineswegs die unmittelbaren Bedürfnisse der praktischen Kleinarbeit stärker berücksichtigen, als das bei den übrigen akademischen Berufen der Aerzte, Richter, Lehrer, Pfarrer usw. üblich ist. Feld kommt zu dem Schluß, daß das Fürsorgewesen ein eigenes Lehrfach der Universität werden muß, weil es Gegenstand einer selbständigen Disziplin der Gesellschaftswissenschaften ist, und er beruft sich dabei auf Max Weber, Roscher u. a. Der Ausbau der Fürsorgewissenschaft bilde die Voraussetzung für gründliche Ausbildung des Nachwuchses sowohl, als auch für die Weiterentwicklung der Fürsorgearbeit selber. In den Gesellschaftswissenschaften muß nach Feld das wissenschaftliche Zentrum für die Ausbildung des Sozialbeamten liegen (vgl. auch „Ueber die Aufgaben einer Schule für soziale Arbeit" von Dr. Wilh. Feld, Separatabzug aus der schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege 1925). Else Wex, Berlin.

Grundsätzliche Fragen zur Ausgestaltung der staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen[1]).

Von Margarete Ehlert, Berlin.

Die kleine Schrift ist hervorgegangen aus Vorträgen auf einer Konferenz der preußischen staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen. Sie gibt so eindringlich und charakteristisch die Probleme wieder, mit denen heute die soziale Frauenbildung ringt, daß es gerechtfertigt erscheint, einige ihrer Gedanken der sozial interessierten Oeffentlichkeit vorzulegen.

Es sind keine Aufsätze, sondern Vorträge, die untereinander in lebendigem Kontakt stehen. Jeder baut organisch auf dem Vorausgegangenen auf, so daß der Leser bei aller Selbständigkeit und Eigenart des einzelnen Beitrages doch ein geschlossenes und einheitliches Bild des Ganzen empfängt. Erörtert wurden nicht Einzelfragen der fachlichen Ausgestaltung des Lehrplans. Vielmehr kam es darauf an, nach Jahren praktischer Erprobung sich erneut die Frage vorzulegen, ob die Wohlfahrtsschule in Lehrziel, Stoff und Methode ihrer besonderen Bildungsaufgabe entspricht. Die Berufenen sind zu Wort gekommen: Die Gründerin der ersten sozialen Frauenschule, Alice Salomon, der Pädagoge der Berliner Universität, Eduard Spranger, der Vorsitzende des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Polligkeit; bekannte führende Persönlichkeiten der Wohlfahrtsschulen, wie Rosa Kempf, Margarete Treuge, Maria Offenberg.

In sechs Vorträgen mit Korreferaten ist das Lehrziel der Schule, ihre Gliederung, die Vereinheitlichung des Lehrstoffes wie des Lehrkörpers, die Bedeutung der Psychologie und Pädagogik in der Wohlfahrtsschule und schließlich diese als Lebensgemeinschaft behandelt.

Die Referate zu den beiden erstgenannten Punkten, die mehr im allgemeinen das Lehrziel der Schule und ihre Gliederung darlegen, kommen kaum zu neuen Forderungen. Sie stellen übereinstimmend fest, daß sich der Aufbau der Wohlfahrtsschule im ganzen bewährt hat. Die soziale Praxis verlangt immer ausschließlicher fachlich vorgebildete Wohlfahrtspflegerinnen. Der Bedarf, vor allem in der öffentlichen Fürsorge von Stadt und Land, steigt. Der herrschende Berufstypus ist, was im Anfang der Entwicklung keineswegs feststand, die Familienfürsorgerin geworden; doch wird auch die Spezialfürsorgerin besonders in der Großstadt noch gesucht. Obgleich sich also das Schwergewicht so deutlich auf eine Gruppe der Wohlfahrtspflegerinnen neigt, wird dennoch dringend gewünscht, die Dreiteilung der Gruppen nach den Hauptfächern: Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege, allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege auch weiterhin beizubehalten. Schon die Zulassung verschiedenartigster Vorbildung je nach dem Hauptfach sichert eine anpassungsfähige und zweckmäßige Zusammensetzung des Berufsstandes der Wohlfahrtspflegerinnen. Somit steht der Zugang, und das ist zu begrüßen, im Prinzip allen denen offen, die sich sozialer Arbeit widmen wollen. Allerdings ist damit noch nicht die Frage geklärt worden, wie die wünschenswerte strenge Auslese für den Berufszuwachs erfolgen kann. Für die Gesundheitsfürsorge bietet bereits die vorausgegangene praktische Krankenpflege, für die Jugendwohlfahrt die Erziehungsarbeit am Kinde einen Maßstab für spätere Berufsbewährung; für die dritte Gruppe scheint er noch zu fehlen. Von ihr, die vor allem Hilfe im Kampf ums tägliche Brot leisten soll, wäre wohl ein besonderes Maß an Lebenstüchtigkeit, wie sie etwa längere ungewohnte Fabrikarbeit verlangt, zu fordern. Vielleicht nimmt sich eine spätere Konferenz gerade dieser Frage an.

Die Referate zum Thema Lehrstoff sind nicht ohne Kritik am gegenwärtigen Zustand. Vor allem wird seine mangelnde Einheitlichkeit beklagt. Es sind zu viele Fächer vorhanden; jedes einzelne ist mit Stoff überladen. Zur Vereinfachung schlägt Alice Salomon vor, die verschiedenen Unterrichtsfächer in wenigen Gruppen und unter einem bestimmenden Gesichtspunkt zusammenzufassen. Der einheitliche Gedanke läßt sich erzielen, wenn das Schwergewicht des Unterrichts auf den Menschen und seine Anpassung an die Umgebung gelegt wird; denn immer wird es in der sozialen Arbeit letzten Endes darauf ankommen, diese wechselseitige Anpassung zu erleichtern.

[1]) Eine Sammlung von Vorträgen, herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt. Kranzverlag des Christlichen Zeitschriftenvereins Berlin SW 68 (1926).

Daraus ergeben sich drei Gruppen von Fächern. Zuerst: Gesundheitslehre und Psychologie, um den Menschen in seinen physischen und seelischen Bedürfnissen zu begreifen. Die zweite Gruppe erfaßt die Welt der objektiven Mächte, in die der einzelne Mensch eingeordnet ist, also Wirtschaft und Recht. Diese beiden Gruppen von Unterrichtsgegenständen bergen eine Fülle von Gegensätzlichkeiten, die sehr deutlich für die Schülerinnen herausgehoben werden müssen. Sie zeigen die Spannungen des Lebens, die, wie an anderer Stelle des Buches angedeutet ist, eine Wohlfahrtspflegerin erlebt haben muß, wenn sie einen klaren, mutigen Wirklichkeitssinn gewinnen soll. Die dritte und letzte Gruppe bilden die Fächer, welche die Hilfsmaßnahmen umfassen: Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik. Schließlich darf in der Schule ein zusammenfassendes Lehrfach „Berufskunde" nicht fehlen, das den Schülerinnen hilft, ihr eigenes festes Lebensprogramm zu finden.

Die Forderung nach Vereinheitlichung des Lehrstoffes wird unterstützt durch die weitere nach Vereinheitlichung des Lehrkörpers. Die allgemeine Klage geht dahin, daß zu viele Lehrkräfte hinzugezogen werden müssen. Bis auf seltene Ausnahmen geben diese den Unterricht im Nebenamt. Sie können nur wenig Zeit, in der Regel ein bis zwei Wochenstunden, dafür aufbringen. Keiner kann etwas Ganzes geben; jeder nur Bruchteile seiner Interessen für diese Aufgabe einsetzen. Rosa Kempf fordert die Vereinheitlichung des Lehrkörpers aus pädagogischen Gründen. Geistesschulung ist nur durch Konzentration zu erzielen. Ein zerrissener Lehrkörper wird zerrissenen Unterricht erteilen. Sie befürwortet die Zusammenfassung der Fächer wenigstens für zwei Hauptgebiete in der Hand je einer hauptamtlichen Lehrkraft. Auf diese Weise würde sich eine glückliche Verbindung von Fachlehrer- und Klassenlehrersystem erreichen lassen. Bei dem einen System überwiegt das Stoffwissen gegenüber der Geistesschulung; bei dem anderen wird durch die Konzentration der Lehrfächer der Gesichtspunkt der Geistesschulung vor dem Wissen betont.

Als einzelnes Lehrfach der Wohlfahrtsschule ist nur Psychologie und Pädagogik behandelt. Dies könnte zunächst befremden. Doch scheint die Heraushebung vor allem aus zwei Gründen gerechtfertigt. Gegenüber einer einseitigen Betonung der Gesundheitslehre, die bisher vielfach üblich war, mußte die Bedeutung der Psychologie für die Wohlfahrtspflegerin einmal ganz stark hervorgehoben werden. Ferner liegt, wie Eduard Spranger in seinem Vortrag hervorhebt, die Literatur für dieses Fach nirgends bereit; sie müßte auf dem Boden der Frauenschulen, aus ihrer eigenen Geistesart und Praxis heraus, von Frauen geschaffen werden. Das Ziel, dem die Psychologie in den Frauenschulen zu dienen hat, formuliert Spranger wie folgt: Sie soll lehren, Gesellschaftsschichten und Einzelmenschen, die der Wohlfahrtspflege bedürftig sind, in ihrem seelischen Gefüge zu verstehen. Er weist nach, wie diese „Wissenschaft vom sinnerfüllten Erleben" ihren Blick auf den ganzen Menschen, auf Anlage, Milieu, Entwicklung und Schicksal richtet. Spranger zeigt mit seinem Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der geisteswissenschaftlichen Psychologie, welche Erkenntnisse sie der Wohlfahrtspflege heute bieten kann, damit diese auf der Grundlage einer vertieften Menschenkenntnis zur seelischen Hilfe wird.

Sehr feine und fördernde Gedanken enthalten auch die Beiträge von Maria Offenberg und Margarete Treuge über die Wohlfahrtsschule als Lebensgemeinschaft. Wie kann die Wohlfahrtsschule ihre Schülerinnen, „die einen wild gewachsen, die andern fein geformt, aus reicher geistiger Atmosphäre oder aus nüchterner, materiell bestimmter Einstellung, die einen behütet, verwöhnt, schüchtern, mit dem Willen, sich zu opfern und restlos zu dienen, andere selbständig, mit dem Wunsche zu gelten, Ansprüche stellend an das Leben", zur Einheit des sozialen Gedankens führen? Ihnen helfen zum Wachstum der Seele und zum Dienst am Volke? Zuerst und vor allem wird die Lösung der Geister aus ihrer Enge ermöglicht durch die Vermittlung der großen Schau von Welt und Kultur, um die die eigene Lebenssphäre herumwächst. Ferner soll als wesentlicher Erziehungsfaktor die Klasse dienen, mit der jede einzelne irgendwie fertig werden muß. Das Milieu der Schule als Mittelpunkt eines tätigen und festlichen Lebens. Das eigentlich Formende der Schulgemeinschaft durch die Zusammenarbeit von Lehrern und Schülern, die sich auch zu zwangloser, vertrauensvoller Aussprache finden müssen. Immer aber muß Raum gelassen bleiben für einen inneren Abstand voneinander, denn gerade die Wohlfahrtspflegerin muß lernen, viel in sich zu bewahren. Schließlich sollen alle Linien der Schulung und des Gemeinschaftslebens einmünden in die Leiden und Freuden der Volksgemeinschaft.

Man schließt das Buch mit dem tiefen Eindruck, daß es hier nicht nur um spezielle Fachbildung geht; die Durchbildung der Wohlfahrtspflegerin zu einem ganzen, hilfsfähigen Menschen ist das beherrschende Leitmotiv der Tagung. Ihr dient jede Wohlfahrtsschule in der ihr eigenen Prägung. Die interkonfessionelle Schule wird vielleicht erst nach geistigen Waffengängen ihrer Mitglieder einen bestimmenden Willensausdruck für ihre Gemeinschaft finden. Der konfessionellen Schule ist dies erleichert durch ihre geschlossene Einheitlichkeit, durch ihre gesammelte Kraft und ihre religiöse Gemeinsamkeit. Mögen beide Schularten Frauen in die Arbeit senden, die eine neue Welt bauen helfen.

Sozialversicherung.

Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge.

Von Landeshauptmann Dr. Caspari, Obrawalde (Meseritz).

Dem Wunsche der Schriftleitung, mich über die Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge an dieser Stelle zu äußern, komme ich um so lieber nach, als ich seit Jahren bemüht bin, für das

Gebiet der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen eine Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten zu schaffen. Seit dem Jahre 1924 ist auf meine Anregung hin die Landesversicherungsanstalt Grenzmark, in deren Vorstand ich den Vorsitz führe, bemüht, alle in Betracht kommenden Stellen zu einer Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten zusammenzufassen. Es lag in der Natur der Sache, daß nur schrittweise vorgegangen werden konnte. Zunächst wurden mit einer Reihe von Kreisen, leider nicht mit allen, Abkommen getätigt, durch die sich der Kreis, besser gesagt: der Bezirksfürsorgeverband, verpflichtete, eine Fürsorgestelle für Tuberkulose und eine Beratungsstelle für Geschlechtskranke zu unterhalten, wofür ihm die Landesversicherungsanstalt eine jährliche Beihilfe zahlt. Wesentlich erschien uns, daß die Fürsorgestelle bei dem besonders wichtigen Aufgabenkreis der Landesversicherungsanstalt, nämlich der Durchführung von Heilverfahren wegen Tuberkulose oder Geschlechtskrankheit, maßgebend eingeschaltet wurde. In dem mit den Kreisen getätigten Abkommen heißt es daher wie folgt:

„Insoweit sich bei der Beratung die Notwendigkeit eines Heilverfahrens wegen Tuberkulose oder Geschlechtskrankheit ergibt, für dessen Durchführung die Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen in Frage kommt, stellt das Kreiswohlfahrtsamt nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen bei der Landesversicherungsanstalt den Antrag auf Uebernahme des Heilverfahrens.

Anträge der erwähnten Art, die von Kranken im Kreise Deutsch-Krone bei der Landesversicherungsanstalt unmittelbar gestellt werden, leitet die Landesversicherungsanstalt zunächst dem Kreiswohlfahrtsamt zu, das sie nach gehöriger Vorbereitung wieder der Landesversicherungsanstalt zurückgibt.

Allen Anträgen muß ein ärztliches Gutachten beiliegen.

Bei Tuberkulosefällen ist ein von der Landesversicherungsanstalt herauszugebendes Formular zu verwenden. Vordrucke hierzu stellt die Landesversicherungsanstalt dem Kreiswohlfahrtsamt unentgeltlich zur Verfügung.

Nach Beendigung eines von der Landesversicherungsanstalt übernommenen Heilverfahrens wegen Tuberkulose oder wegen Geschlechtskrankheit teilt die Landesversicherungsanstalt das Ergebnis des Heilverfahrens dem Kreiswohlfahrtsamt sofort mit."

Hierdurch war in den Kreisen, in denen dies Abkommen bestand, die Gewähr gegeben, daß bei allen Heilverfahrensanträgen, die aus dem betreffenden Kreise an die Landesversicherungsanstalt gestellt wurden, die Fürsorgestelle vor Einleitung des Heilverfahrens gehört und nach Abschluß des Heilverfahrens benachrichtigt wurde. Durch dieses sehr einfache, bei zweckmäßigem Geschäftsgang keine Verzögerung herbeiführende Verfahren war einmal praktisch der leitende Arzt der Fürsorgestelle Vertrauensarzt der Landesversicherungsanstalt, was um so mehr von Bedeutung war, als in recht zahlreichen Fällen Anträge an die Landesversicherungsanstalt auf Durchführung von Heilverfahren gestellt wurden, die einer Nachprüfung nicht standhielten. Andererseits war durch dieses Verfahren dem Wohlfahrtsamt des Bezirksfürsorgeverbandes, dem die Fürsorge- bzw. Beratungsstelle angeschlossen ist, die Möglichkeit gegeben, sich auch um die übrigen Familienmitglieder des im Heilverfahren Begriffenen zu kümmern, mit anderen Worten Sozialfürsorge für die gesamte Familie, und zwar nicht nur auf gesundheitlichem Gebiete, zu treiben. Ja man kann sagen, daß gerade durch dieses Verfahren das Wohlfahrtsamt erst an Fälle herankam, die ihm bis dahin unbekannt waren. Drittens gab das Abkommen die Gewähr, daß, sobald ein Heilverfahren beendet war, die Fürsorgestelle nachgehende Fürsorge treiben, mit anderen Worten, sich des aus dem Heilverfahren Entlassenen weiter annehmen konnte, um in erster Linie darauf zu achten, daß der Erfolg des Heilverfahrens nicht durch unzweckmäßige Lebensweise usw. beeinträchtigt wurde, andererseits aber auch erforderlichenfalls die übrigen Familienmitglieder, soweit nur irgend möglich, vor Uebertragung der Krankheit durch den Versicherten geschützt wurden. Von ganz besonderer Bedeutung ist es ja erfahrungsgemäß, daß der aus dem Heilverfahren Entlassene sein eigenes Bett hat, nicht mit anderen Familienangehörigen, insbesondere Kindern, zusammen schläft, und daß man ihn dazu bringt, die oft leider sehr primitive Wohnung jedenfalls so zweckmäßig auszunützen, wie es in seinem und seiner Familienangehörigen Interesse liegt.

Dieses mit einer Reihe von Kreisen innerhalb der Grenzmark Posen-Westpreußen getätigte Abkommen hat sich bewährt. Jedoch stellte sich bald die Notwendigkeit heraus, die so gebildete Arbeitsgemeinschaft sowohl in den Kreisen wie auch zentral auf eine breitere Grundlage zu stellen. So wurde denn daran gegangen, in Gemeinschaft mit den Krankenkassen der Grenzmark und den Bezirksfürsorgeverbänden durch die Landesversicherungsanstalt eine Arbeitsgemeinschaft zu errichten, der sich der Landesfürsorgeverband, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die konfessionelle und freie Wohlfahrtspflege, die Aerzteschaft und der Herr Oberpräsident anschließen sollten. Den Vorsitz dieser Arbeitsgemeinschaft sollte der Landeshauptmann als Vorsitzender des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt führen, die Landesversicherungsanstalt selbst die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft übernehmen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft sollte es sein, alle auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt tätigen Organe und Personen, soweit es die finanziellen Mittel der Beteiligten ermöglichen, zur Bekämpfung der Volksseuchen, insbesondere der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten heranzuziehen. Zur Durchführung der der Arbeitsgemeinschaft obliegenden Aufgaben verpflichten sich die Krankenkassen und Bezirksfürsorgeverbände miteinander eine auf ihren örtlichen Bereich beschränkte Regelung unverzüglich zu treffen, für die die Arbeitsgemeinschaft einheitliche Richtlinien aufstellt. Insbesondere soll in diesem Abkommen dahin Vorsorge getroffen werden, daß sämtliche Fälle, in denen eine Erkrankung an Tuberkulose oder Geschlechtskrankheit oder der Verdacht einer dieser Krankheiten besteht, einer gemeinsam zu vereinbarenden Stelle gemeldet werden, der die weitere fürsorgerische Behandlung der Fälle obliegt. Des weiteren soll in dem Abkommen dahin Vorsorge getroffen werden, daß die vorgenannte gemeinsam zu vereinbarende Stelle bei Tuberkulosekranken und Geschlechtskranken in einem allen sozialen Anforderungen genügendem Maße nachgehende Fürsorge treibt, sodaß eine Ansteckung weiterer Personen oder eine Verschlimmerung des Leidens verhütet wird. Als eine besondere Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist ferner bezeichnet worden, das ärztliche Fortbildungswesen in der Provinz durch örtliche oder provinzielle Lehrgänge zu fördern, die Aufklärung der Bevölkerung über die der Volksgesundheit drohenden Gefahren und ihre Bekämpfung in geeigneter Weise zu betreiben. Durch die hierzu eingesetzte Kommission ist dann zur Ausführung vorstehenden Abkommens der Arbeitsgemeinschaft ein Ausführungsabkommen vorgeschlagen worden, das in Nr. 5 der Volkswohlfahrt vom 1. März 1926 veröffentlicht worden ist.

Die Arbeitsgemeinschaft soll sich also zunächst auf die Tuberkulose- und Geschlechtskrankheitenbekämpfung im wesentlichen beschränken, weil wohl mit Recht die Auffassung bestand, daß erst mal auf diesen beiden großen und wichtigen Gebieten die Arbeitsgemeinschaft sich bewähren soll, bevor sie auch auf andere Gebiete der Gesundheitsfürsorge erstreckt wird.

Durch das Ausführungsabkommen — vergleiche Nr. 5 der Volkswohlfahrt 1926 — ist die Gewähr gegeben, daß im Bereich jeden Bezirksfürsorgeverbandes ein lückenloses Zusammenarbeiten zwischen Krankenkassen und Fürsorgestellen und zwischen diesen beiden und der Landesversicherungsanstalt gewährleistet ist. Die Einbeziehung der Träger der öffentlichen Fürsorge, der Bezirksfürsorgeverbände bzw. der von ihnen errichteten Fürsorge- und Beratungsstellen für Tuberkulose und Geschlechtskranke, halte ich für eine gedeihliche Entwicklung auf dem Gebiete der Volksseuchenbekämpfung für unerläßlich. Um so mehr habe ich bedauert, daß in der vor einigen Monaten im Reichsarbeitsministerium abgehaltenen Besprechung der Reichsversicherungs- und Fürsorgeträger über die Gesundheitsfürsorge sich sowohl die Vertreter der Versicherungsträger wie auch die Vertreter des Reichsarbeitsministeriums einer sofortigen Heranziehung der Träger der öffentlichen Fürsorge bei der Vorberatung der nach dem Reichsgesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 157 vom 31. Juli 1925) zu erlassenden Richtlinien widersetzten. Daß aber die von mir vertretene Auffassung, daß eine Bekämpfung insbesondere der Tuberkulose ohne Einbeziehung der Träger der öffentlichen Fürsorge ihren Zweck nicht erreicht, auch von anderen maßgebenden Stellen geteilt wird, zeigt mit aller Deutlichkeit die Publikation des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 20. November 1925, die neuerdings durch Erlaß des Herrn Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt den nachgeordneten Verwaltungsstellen zugänglich gemacht worden ist. Ich kann für die Begründung des Aufbaues der grenzmärkischen Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose keine besseren Argumente anführen, als sie in dieser Publikation des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose in folgenden Sätzen enthalten sind:

„Das Präsidium des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober die anliegenden ‚Leitsätze für die Betätigung der Träger der sozialen Versicherung auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung' aufgestellt.

Für die Aufstellung dieser Leitsätze, die sich zunächst an die Träger der reichsgesetzlichen Versicherungen richten, war die Erwägung maßgebend, daß trotz der seit Jahrzehnten geübten umfangreichen Betätigung der Versicherungsträger auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung sich doch sowohl

in der Erfassung des einzelnen heilbedürftigen Tuberkulösen wie in der Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche immer noch gewisse Lücken zeigen, die in der Hauptsache auf mangelnder Zusammenarbeit beruhen. Bei den zur Vorbereitung dieser Leitsätze dienenden Besprechungen, an denen vornehmlich Vertreter der Versicherungsträger beteiligt waren, und bei der endgültigen Formulierung der Leitsätze durch das Präsidium konnte aber nicht übersehen werden, daß erst durch eine Zusammenarbeit aller an der Tuberkulosebekämpfung beteiligten Stellen ein voller Erfolg zu erzielen ist. So führte die Empfehlung der Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Versicherungsträger behufs Förderung der Tuberkulosebekämpfung zwangsläufig zu der weiteren Empfehlung des Zusammengehens dieser Arbeitsgemeinschaften mit allen anderen in der Tuberkulosebekämpfung tätigen Stellen, insbesondere den Fürsorgeverbänden, Wohlfahrtsämtern und Wohlfahrtsvereinen."

Hierbei ist zu beachten, daß mit demselben Recht, mit dem die Landesversicherungsanstalten glauben, die Initiative zu einem verstärkten Zusammenarbeiten auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge ergreifen zu müssen, die Landesfürsorgeverbände die Führung beanspruchen könnten. Durch Reichsrecht, nämlich durch die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt 1924 Teil I Seite 100) sollen die Landesfürsorgeverbände Bindeglied und Mittelpunkt der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege ihres Bezirks sein. Daß die Gesundheitsfürsorge einen Teil dieser Wohlfahrtspflege bildet, dürfte wohl auch von den Landesversicherungsanstalten nicht bestritten werden. Wenn auch in der Grenzmark Posen-Westpreußen bei der Vorberatung der Arbeitsgemeinschaft der Landesversicherungsanstalt die Führung zuerkannt wurde, so in erster Linie deshalb, weil sie als erste überhaupt auf ein Zusammenarbeiten mit anderen Trägern der Fürsorge hingearbeitet hatte. Ob dies immer bleiben kann, erscheint um so mehr zweifelhaft, als infolge der Umschichtung unserer sozialen Verhältnisse große Teile der Bevölkerung, die ebenso fürsorgebedürftig wie die Versicherten sind, von anderen Stellen als der Landesversicherungsanstalt betreut werden. Auf keinen Fall wird aber eine gedeihliche Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge sich ermöglichen lassen, ohne die Einbeziehung der Träger der öffentlichen Fürsorge, insbesondere der Bezirksfürsorgeverbände.

In der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen sind die Dinge eigenartig gelaufen. Nachdem die Krankenkassen, auch erst nach manchem Für und Wider, sich sowohl zum Beitritt zu der zentralen Arbeitsgemeinschaft wie auch zu den lokalen Arbeitsgemeinschaften bereit erklärt hatten, haben eine Reihe von Landkreisen nunmehr erklärt, daß sie zwar die lokale nicht aber die zentrale Arbeitsgemeinschaft wünschen. Ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß es in Kürze gelingen wird, auch die hier bestehenden Mißverständnisse zu beseitigen, da ich aus der bisher geleisteten Arbeit die Ueberzeugung gewonnen habe, daß alle Teile dasselbe wollen, nämlich den Kampf gegen die Volksseuchen der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten gemeinsam aufzunehmen.

Zu den Bestimmungen über die Abkürzung der Wartezeit und den Einkauf von Beitragsmarken in der Angestelltenversicherung sind am 14. Juli d. Js. die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen worden, fast genau ein Jahr nach ihrer Ankündigung im § 384 Abs. 2 des AVG. Als Deckung für die Abkürzung der Wartezeit und die Steigerungsbeträge soll die Wertdifferenz zwischen der ursprünglichen Versicherung und der Versicherung mit abgekürzter Wartezeit in einer Summe entrichtet werden. Die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckung sind nur bezüglich des Zinsfußes geändert worden, der nunmehr 5% beträgt. Bei der Abkürzung, die nur für volle Jahre beantragt werden kann, ist die Gehaltsklasse zugrunde zu legen, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der letzten 12 Monate vor dem Antragseingang entspricht, oder auf Antrag eine höhere, mindestens jedoch die Gehaltsklasse C (über 100—200 Mk.). In besonderen Fällen kann die Abkürzung in Gehaltsklasse B (über 50—100 Mk.) gestattet werden.

Der Einkauf von Beitragsmonaten nach Erfüllung der Wartezeit erfolgt durch Entrichtung der entsprechenden Anzahl von Gehaltsklassenbeiträgen in einer Summe. Sind beim Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Einkaufs mehr Monate mit Beiträgen belegt, als Kalendermonate zwischen dem Eintritt in die Angestelltenversicherung und dem Versicherungsfall liegen, so werden die überschüssigen Beitragsmonate dem Versicherten bei der Ermittlung des Steigerungsbetrags mehrfach angerechnet und zwar, wenn der Einkauf erfolgt ist im Alter bis zu 20 Jahren, dreifach, bei Einkauf in höherem Alter fallend bis zu sieben Sechsteln bei einem Alter von über 40 bis zu 50 Jahren.

Von verschiedenen Seiten wird angeregt, an Stelle der Zahlung in einer Summe auf eine bestimmte Zeitspanne verteilte Ratenzahlungen zuzulassen. Es steht wohl außer Zweifel, daß dadurch der Abkürzungs- und Einkaufparagraph für die Angestellten erheblich an Bedeutung gewinnen würde.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Soziale Institute der englischen Landfrauen.

Von Dr. Alice Salomon, Berlin.

Erst seit dem Krieg hat in England der Gedanke Boden gewonnen, daß in der Zusammenfassung der Landfrauen eine wertvolle Kraft für die Gemeinschaft gehoben werden kann. Es hat sich gezeigt, daß es sehr viel leichter ist, die Frauen verschiedenster Parteien, verschiedener Bekenntnisse und verschiedenen Standes zusammen zu führen, als das für die männliche Bevölkerung möglich ist. Aus dieser Erkenntnis heraus ist es gelungen, unter den Landfrauen der kleinen Besitzer, der Pächter, der Landarbeiter eine Bewegung zu entfachen, die eine ganz überraschende Ausdehnung gewonnen hat. Sie wird von den leitenden Personen des landwirtschaftlichen Ministeriums als die bedeutendste Bewegung bezeichnet, die die Agrargeschichte der letzten 100 Jahre aufzuweisen hat. „Die ländlichen Fraueninstitute" gehen nur bis auf das Jahr 1916 zurück. Am Schluß des ersten Jahrzehnts der Entwicklung ist diese von J. W. Robertson Scott in seinem Buch über „The Story of the Women's Institute Movement in England, Wales and Scotland" (Verlag The Village Preß Idburg, Kingham, Oxon 1925) ausführlich dargestellt worden. Die Bewegung dürfte auch in anderen Ländern für die ländliche Wohlfahrts- und Bildungsarbeit manche wertvolle Anregung geben.

Als die ersten Institute (richtiger wäre es, von Klubs oder Vereinen zu sprechen) gegründet wurden, war es noch zweifelhaft, ob dabei das Ziel in der Richtung von Wirtschaftsgenossenschaften (Einkauf und Absatz) oder von sozialen Bestrebungen gesetzt werden sollte. Mit der Fortdauer des Krieges und der Bedeutung, die jede Produktion an Nahrungsmitteln annahm, verschob sich dann das Schwergewicht.

Das Landwirtschaftsministerium und das Kriegsministerium schenkten der Sache ihre Aufmerksamkeit, unterstützten sie zeitweise mit außerordentlich großen Mitteln und reihten die ganze Bewegung offiziell als Glied des Verwaltungsapparats ein. Es wurden Wanderredner und Organisatoren angestellt, die in allen Teilen des Landes bis in das letzte Dorf solche Institute gründeten, so daß zurzeit in Großbritannien mehr als 4000 Orte ein Fraueninstitut haben. Mehr und mehr wurden die Fraueninstitute Bildungsmittelpunkt, in denen die Frauen aller Schichten angeregt und unterwiesen wurden in Fragen der Haushaltsführung, des Gartenbaus, der Kleintierzucht, aber auch in der Pflege von Hausindustrien (Schuhausbessern, Handschuhmachen u. dgl. m.). Vor allem wurden die gewerblichen Traditionen der betreffenden Landschaft neu belebt (Weben, Spitzenindustrie). Darüber hinaus wurde der Gedanke der Volksgesundheit einbezogen, Fragen der Erziehung erörtert, der Geist nachbarlicher Hilfe entwickelt. Zurzeit umfaßt die Bewegung mehr als 250000 Frauen, und ihr Ziel wird im wesentlichen dahin umschrieben, daß die Institute die ländlichen Lebensbedingungen bessern und Gelegenheit zu gegenseitiger Hilfe, zu Bildung, Gedankenaustausch und Geselligkeit geben sollen. Es ist interessant, zu verfolgen, wie außerordentlich vielseitig die Tätigkeit sich in den einzelnen Gruppen gestaltet hat. Von weither, aus Entfernungen von vielen Kilometern, kommen die Frauen zu ihren Versammlungen zusammen; Ausstellungen und Wettbewerbe haben auf dem Gebiet des Kochens, des Einmachens und der Handfertigkeit die wirtschaftliche Fähigkeit der Frauen gehoben. Ihr Leben hat ein neues Interesse gewonnen.

Die große Verbreitung der Bewegung machte es möglich, daß die besten Vortragenden und vorzügliche Demonstrationen bis in das letzte Dorf den Weg fanden.

Als nach dem Krieg die staatliche Unterstützung allmählich zurückgezogen wurde und die Bewegung vom Ministerium ganz unabhängig sich ihre eigene Organisation gab, zeigte es sich, daß in der Sache selbst bereits Kraft und Erfolg genug lag, um die Bewegung sieghaft weiter zu führen.

Durch sie haben die Landfrauen gelernt, in der gleichen Weise wie die Frauen in den Städten es bereits seit Jahrzehnten unternommen haben, ihre eigenen Interessen auf technischem, sozialem und auch im gewissen Sinne sozialpolitischem Gebiet zu vertreten und ihre Probleme durch Zusammenschluß zu lösen.

Die sächsische Wohlfahrtstagung, die im Juni ds. Js. in Bautzen stattfand, verfolgte vor allem das Ziel, die Erkenntnis von dem produktiven Charakter der Wohlfahrtspflege in weiten Kreisen zu verbreiten und dadurch zu verhüten, daß insbesondere bei der gegenwärtigen Finanznot der Gemeinden aus Kurzsichtigkeit oder Unkenntnis Einschränkungen auf dem Gebiete der vorbeugenden Fürsorge vorgenommen werden, die zwangsläufig in der Zukunft zu erhöhten Aufwendungen führen müssen. Die Verhand-

lungen standen unter dem einheitlichen Gesichtspunkt „vorbeugende Fürsorge als wirtschaftliche Sparmaßnahme".

Als Vertreter der sächsischen Staatsregierung eröffnete Ministerialdirektor Dr. Kittel die Tagung mit dem Hinweis darauf, daß der Gestaltung der Wohlfahrtspflege trotz weitgehender gesetzlicher Maßnahmen von der Wirtschaftslage und dem Geist der öffentlichen Meinung Schranken gezogen werden. Hier drohen der Wohlfahrtspflege in der Gegenwart große Gefahren. Die Wirtschaftskrise läßt neue Massen der Hilfe bedürftig werden. Mit der Erweiterung der Zahl der Hilfsbedürftigen geht eine Minderung der öffentlichen Einnahmen parallel. Soweit letztere eine Folge der Wirtschaftslage ist, kann man gegen ihre Behebung nur mit den Mitteln ankämpfen, die zugleich einer Beseitigung der Wirtschaftskrise dienen. Soweit aber die finanzielle Not der Gemeinden und ihre Leistungsfähigkeit auf Streichungen durch parlamentarische Körperschaften beruhen, unter denen in letzter Zeit gerade die Wohlfahrtspflege zu leiden hatte, muß diese Krise der Fürsorge durch eine bessere Erkenntnis von ihrer Bedeutung, insbesondere von ihrem wirtschaftlichen und finanziellen Werte überwunden werden.

Im Sinne dieses Leitgedankens behandelten alle Referenten die ihnen gestellten Aufgaben.

Nach den Jahren des erfolgreichen Aufbaus scheint jetzt für Sachsen die Zeit gekommen zu sein, wo man sich von den organisatorischen Fragen ab- und wieder mehr der Gestaltung der materiellen Fürsorge zuwendet. Die Tagung ließ die in dieser Richtung liegende Wandlung klar erkennen. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Krüppelfürsorge und Jugendpflege bildeten den Verhandlungsgegenstand.

Das außerordentlich wichtige und bisher vielleicht etwas vernachlässigte Gebiet der Krüppelfürsorge behandelte Universitäts-Professor Dr. Schede, Leipzig, der deutlich zu erkennen gab, wie außerordentlich notwendig es gerade bei der Bekämpfung des Krüppeltums ist, von reinen Abwehrmaßnahmen endlich zu weitgreifender Vorbeugung überzugehen. An zahlreichen Beispielen suchte der Referent nachzuweisen, welch große wirtschaftspolitische Bedeutung der Krüppelfürsorge zukommt, und was bei rechtzeitigem Eingreifen finanziell gespart werden kann. Vorbeugende Maßnahmen sind vor allem nötig zur Verhütung der Tuberkulose, der Rachitis und von Haltungsfehlern, die die Hauptursache des Krüppeltums darstellen. Hierfür leisten Aufenthalt in frischer Luft, gesunde Wohnungsverhältnisse und sorgfältiges Beobachten der körperlichen Entwicklung der Kinder ebenso wertvolle Hilfe, wie die körperliche Betätigung der Jugend, die besonders in der Schule neben der geistigen Bildung nicht vernachlässigt werden darf. Bei eingetretenem Krüppeltum ist die Arbeit der Wohlfahrtsämter fast wichtiger als die Hilfe durch die Sozialversicherung, da erstere in dauernder nachgehender Fürsorge viel individueller gestaltet werden kann. — Vermißt wurde in dem Referat nur die sehr wichtige Frage der Erwerbsbeschränktenfürsorge, auf die in der Aussprache leider auch nur andeutungsweise hingewiesen wurde.

Professor Dr. Roeschmann, Berlin, sprach über die Vorteile vorbeugender Fürsorge bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Die Verbreitung der Krankheit ist sehr schwer festzustellen; der Referent machte selbst auf die erheblichen Mängel des vorhandenen statistischen Materials aufmerksam. Interessant ist auch hier die Gegenüberstellung von Kosten und Erfolg. Die weite Verbreitung und die schweren Folgen der Seuche lassen vorbeugende Maßnahmen erst recht zur dringenden Notwendigkeit werden. Hierbei wirken Aufklärung und Belehrung meist nachhaltiger als moralische Gebote.

Es folgte der Vortrag von Professor Dr. Siegmund-Schultze, Berlin, über „Jugendpflege", der das Thema ebenfalls im Sinne der produktionsfördernden Bedeutung der Wohlfahrtspflege behandelte. Zwar kommt auf diesem Gebiet der wirtschaftliche Wert nicht in Zahlen zum Ausdruck, sondern darin, daß Volkskraft erspart wird. Der Referent zeigte die verschiedenen Möglichkeiten, wie die Jugendämter die Jugendpflege in einer Weise fördern können, die jede wertvolle Kraft der Jugend ausnutzt. Alles, was sich selbst bewegt, lasse man gehen, aber man unterstütze es durch Bereitstellung von Herbergen und Heimen, durch finanzielle Hilfe zur Förderung der sportlichen Betätigung wie der vielseitigen Bildungsbestrebungen. Nichts ist wertvoller und sparsamer, als die in der Jugend liegenden Regenerationskräfte in die Volksgemeinschaft einströmen zu lassen.

In der Aussprache wurde viel über die Not der erwerbslosen Jugend geklagt, sowie Beachtung der Berufswahl und Schaffung von Lehrwerkstätten gefordert. An die Bürgermeister und Wohlfahrtsdezernenten wird der warme Appell gerichtet, der erwerbslosen Jugend Räume und Plätze zur Umgestaltung in Jugendheime und Sportplätze nach württembergischem Vorbild zu Verfügung zu stellen.

Das letzte Referat bildete der Vortrag von Oberbürgermeister Dr. Luppe-Nürnberg über die Frage: „Können Gemeinden und Gemeindeverbände heute noch Wohlfahrtspflege treiben?" Massennöte zu beseitigen, die durch Wirtschaftskrisen entstehen, ist nicht Aufgabe der Wohlfahrtspflege. Das geschieht aber dann, wenn die Erwerbslosenfürsorge zu einer wohlfahrtspflegerischen Aufgabe gemacht wird. Die Wohlfahrtspflege muß sich beschränken auf durchgreifende und ausreichende Hilfsmaßnahmen im Einzelfall. Diese Abgrenzung des wohlfahrtspflegerischen von dem sozialpolitischen Aufgabenkreis zugrundelegend, untersuchte der Referent, wie man trotz der finanziellen Not der Gemeinden auch weiterhin Wohlfahrtspflege treiben kann. Wenn vorbeugende und durchgreifende Hilfe im Vordergrund steht, kann der gemeindliche Fürsorgeaufwand mit Ersparnissen rechnen, die immer wieder neue Möglichkeiten schaffen. Das beweisen die günstigen Erfolge der Bekämpfung der Tuberkulose, der Säuglings- und Schulkinderfürsorge, der Berufsvormundschaft und anderer Fürsorgezweige.

Eine Aussprache über Streit- und Zweifelsfragen der Fürsorgegesetzgebung schloß die Landeswohlfahrtstagung ab. In einer an die Reichsregierung gerichteten Entschließung wurde zum Ausdruck gebracht, daß auf die vom Reiche den Gemeinden und Bezirksverbänden aufgebürdeten Fürsorgelasten weder beim Finanzausgleich noch in anderer Weise genügend Rücksicht genommen wird. Im besonderen ist die Zusage unerfüllt geblieben, 75 % der Mehraufwendungen, die den Bezirksfürsorgeverbänden aus § 33 a der Reichsgrundsätze erwachsen, zu übernehmen. Bei den für 1925 verzeichneten großen Fehlbeträgen seien die Gemeinden und Bezirksverbände nicht in der Lage, für 1926 ihre Haushaltpläne auszugleichen.

Der Erfolg der Tagung wird hoffentlich darin bestehen, daß künftig die Wohlfahrtspflege nicht mehr wie bisher lediglich als eine Betätigung des guten Herzens betrachtet wird, die sich das deutsche Volk nur aus den Ueberschüssen seiner Wirtschaft leisten kann, sondern als eine Aufgabe des Staates, die durch Erhaltung und Stärkung der Arbeitskraft der Wirtschaft und somit letzten Endes auch der Ueberwindung der heutigen Wirtschaftskrise dient. M. Starrmann-Hunger, Leipzig.

Wohnung. Boden.

Der Reichskredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (vgl. Sp. 450f.) hat bis jetzt die Bautätigkeit nicht in der Weise befruchtet wie erwartet worden war. 40 Millionen Mark sind zunächst bereitgestellt und schlüsselmäßig auf die Länder verteilt worden. Jedoch waren bis Ende Juni erst rund 5,6 Millionen Mark abgerufen; nur wenige Länder haben den Anteil des Kredits in Anspruch genommen, der auf sie entfällt. Die Hauptschuld hieran tragen anscheinend die kurzen Fristen des Gesetzes vom 26. März 1926 für die Rückzahlung des Kredits (zwölf Monate für die Länder, neun Monate für die Realkreditanstalten). Die Hypothekenbanken und sonstigen Kreditinstitute zeigten große Zurückhaltung, weil sie nicht gewiß waren, den Kredit in der vorgeschriebenen Frist zurückzahlen zu können. Ganz besonders schreckten aber die privaten Bauunternehmer vor der Inanspruchnahme des Reichskredits zurück; lastete doch auf ihnen die Verpflichtung, für den Fall, daß die Kreditanstalt nicht rechtzeitig die Mittel zur Ablösung des Reichskredits würde beschaffen können, ihrerseits den Kredit so frühzeitig zurückzuzahlen, daß die Anstalt ihn binnen neun Monaten an das Land würde abführen können. Regierung und Parlament haben es deshalb für nötig erachtet, den Reichskredit anstatt für 12 Monate auf drei Jahre zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz vom 1. Juli 1926, das diese Aenderung enthält, bestimmt ferner, daß der Reichsarbeitsminister im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen bis zu einem Betrage von 10 Millionen Mark die Dauer des Darlehens auf insgesamt 15 Jahre verlängern kann. Das Gesetz ist mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getreten.

Ein internationaler Mieterbund wurde im Mai dieses Jahres in Zürich als Gegenorganisation der Hausbesitzerinternationale zu dem Zweck gegründet, alle Bestrebungen der Mieter in Fragen der Miet- und Wohngesetzgebung, der Boden- und Siedlungspolitik und der Wohnungsproduktion und Wohnungsbewirtschaftung zu vereinheitlichen und zu stärken. Als spezielle Ziele und Aufgaben werden in den Leitsätzen des Bundes genannt: Gesetzlicher Schutz des Mieters, Bekämpfung des rechtlichen Unterschiedes zwischen In- und Ausländern sowie jeder Klassifizierung der Mieter, gesetzliche Regelung der hygienischen Anlage der Wohnung und ihrer sanitären Ausstattung und Hebung der Wohnkultur, Förderung der offenen Bebauung und des Kleinhausbaues, der kommunalen und gemeinnützigen Wohnungsproduktion und der Mitwirkung des Staates bei der Finanzierung und Hebung des Wohnungsbaues, Angleichung der Größe und des Mietpreises der Wohnungen an die Größe und wirtschaftliche Kraft der Familien, statistische Darstellung des Standes und der Entwicklung der Mietverhältnisse und der Wohnkultur (die Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse soll das Internationale Arbeitsamt übernehmen). Zur Erreichung der Ziele sollen die Landes- (Reichs-)verbände — als Unterverbände — auf die Parlamente und Regierungen einwirken. — Vertreten waren bei der Gründung die Mieter Deutschlands, Deutschösterreichs, Englands, Frankreichs, der Schweiz, Dänemarks, der Tschechoslowakei, Ungarns und Danzigs. Der neue Bund hat seinen Sitz für die nächsten drei Jahre in Zürich, erster Präsident ist Dr. E. Wirth (Zürich). Alle drei Jahre soll ein ordentlicher internationaler Kongreß abgehalten werden, als erster gilt der Gründungskongreß.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür in Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Der Sozialismus als Bewegung und Aufgabe von Carl Mennicke. Quäkerverlag Heinrich Becker, Berlin-Biesdorf 1926. 72 S. 1,60 M.

Mennicke zeigt mit feinem Verständnis die Ursachen auf, die das moderne Proletariat zum Sozialismus vor allem als wirtschaftlichem und politischem Machtfaktor führen mußten. Die sozialistische Bewegung sei zweifellos auch religiös zu bewerten. Es fehle ihr aber noch eine Klarheit des Kulturwillens, dessen Spannungen durch das Hinzutreten der aus anderer Bildungsschicht und völlig anderer Grundhaltung zum Sozialismus Kommenden erhöht werde. Die Gefahr für die proletarische Kulturbewegung sieht Mennicke vor allem darin, daß sie durch Uebernahme der rein intellektualistischen bürgerlichen Bildungsmaßstäbe zu versanden drohe. Neue und eigene Kultur aber könne nur entstehen aus neuem, produktivem Gemeinschaftserlebnis. An der Förderung neuen Gemeindelebens konkret mitzuarbeiten, sei die hauptsächliche Aufgabe der religiösen Sozialisten. Die Schrift, die auch recht feine Betrachtungen zum Führerproblem enthält, zeichnet sich durch rückhaltlose Offenheit, Innerlichkeit und sehr tiefe Erfassung der materialistisch-religiösen Konflikte aus.

Das soziale Problem der Arbeitsgemeinschaft von Dr. Kurt Penner. Volkswirtschaftliche Studien Heft 12. Emil Ebering, Berlin 1926. 96 S. 3,60 M.

Die aus einer Dissertation entstandene Arbeit gibt nach einer Erörterung des Begriffs der sozialen Frage eine kurze Darstellung der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und als Beispiel eine eingehendere der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie. Sie stützt sich fast ausschließlich auf Verhandlungsprotokolle, ist kühl, flach und wird der trotz des ersten Mißerfolges überragenden grundsätzlichen Bedeutung der Zentralarbeitsgemeinschaft keineswegs gerecht. Dem Verfasser fehlt offenbar auch die tiefere Einsicht in die Fehlerquellen. Wie wenig er die Grundgedanken innerlich erfaßt hat, wird deutlich aus dem einer überheblich abfälligen Kritik über die Zentralarbeitsgemeinschaft angefügten „Ausblick“, der nebenbei auch das Verhältnis der Arbeitgeber zur Zentralarbeitsgemeinschaft im Gegensatz zu demjenigen der Arbeitnehmer völlig unrichtig wiedergibt. Diesen „Ausblick“ — für die Gestaltung einer zukünftigen Arbeitsgemeinschaft — sieht er nämlich im wesentlichen in der „neuen“ Idee Geislers von der Werksgemeinschaft. Es wirkt geradezu naiv, daß der Verfasser die Idee der Werksgemeinschaft hier reihenmäßig einfügt, ohne jedes Verständnis dafür, daß es sich dabei nicht um nebeneinander stehende Begriffsbestimmungen, sondern um diametral entgegengesetzte Grundauffassungen vom Wesen der Arbeitnehmervertretung handelt, mit denen er unter diesen Umständen unbedingt sich vorher in seiner Schrift hätte auseinandersetzen müssen. Das ist ihm offenbar überhaupt nicht zum Bewußtsein gekommen. G. J.

Strafrecht und Jugend von Dr. jur. Alix Westerkamp. Sonderdruck aus der „Akademisch-Sozialen Monatsschrift“. Verlegt bei der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost. 14 S.

Die kleine Schrift behandelt die Beziehungen zwischen Strafrecht und Jugend unter feinsinnigem Eingehen auf die Psyche des Jugendlichen und besonderem Hervorheben des Wertes und Zieles der Jugendgerichtshilfe.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 und das preußische Ausführungsgesetz mit Ausführungsanweisung einschließlich der übrigen Landesgesetze erläutert von Landesrat Dr. Wilhelm Götze. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1925. 6,50 Mk. 248 S.

Der bestens bekannte Kommentar berücksichtigt in seiner zweiten ergänzten Auflage die zu dem Gesetz ergangenen ministeriellen Anweisungen und bedeutungsvollen gerichtlichen Entscheidungen und enthält systematisch geordnet sämtliche Ausführungsbestimmungen und Verordnungen der Länder. Die neue Ausgabe ist dadurch für den Gebrauch bei allen mit der Jugendwohlfahrtspflege betrauten behördlichen und privaten Stellen in erhöhtem Maße geeignet.

Die Fürsorgepflicht. Leitfaden zur Durchführung der Verordnung vom 13. Februar 1924 nebst den Grundsätzen des Reiches und der wichtigsten Ausführungsbestimmungen der Länder von Ministerialrat Dr. O. Wölz, Oberreg.-Rat Fritz Ruppert und Reg.-Rat Dr. Dr. L. Richter, Berlin. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1925. 6 M. 173 S.

Die dritte ergänzte Auflage enthält u. a. die Ausführungsbestimmnngen der Länder nach dem neuesten Stande; im übrigen ist der Leitfaden, dessen vorige Auflagen wir schon gewürdigt haben, kaum verändert.

Das bayerische Jugendamtsgesetz vom 20. Juli 1925, Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt nebst den Vollzugsvorschriften, mit Erläuterungen von Dr. Heribert Schuster. Verlag U. E. Sebald, Nürnberg o. J. 196 S.

Das Bändchen enthält das Jugendwohlfahrtsgesetz nebst Einführungsgesetz und der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, das bayerische Jugendamtgesetz und eingehende Erläuterungen. Der Zusammenhang zwischen dem Reichsgesetz und der bayerischen Regelung ist besonders herausgearbeitet.

Die Fürsorgepflicht (Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, Reichsgrundsätze, fürsorgerechtliche Nebengesetze, bayerische Ausführungsverordnungen, diese mit Erläuterungen) von Ministerialrat Dr. Geiger und Reg.-Rat Dr. Heß. J. Schweitzer Verlag, München, Berlin und Leipzig 1926. 6,20 M. 212 S.

Die zweite Auflage ist wesentlich erweitert, die Verbindung von Textausgabe und erläuternder Handausgabe ist glücklich und wird allen Fürsorgekreisen willkommen sein.

Gesetzgebung für Kriegsgeschädigte mit Entscheidungen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes, von Maximilian Brandeiß und Dr. Rudolf Zobel. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung, 424 S. Brosch. 8 ö. Sh., geb. 9,50 ö. Sh.

Band 10 der Gesetzesausgabe der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien liefert in leichtverständlicher Form eine Erörterung des gesamten Fragenkomplexes der österreichischen Invalidengesetzgebung und der mit ihr zusammenhängenden Rechtsprechung.

Die Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, 2. Aufl., ein Führer durch die gesetzlichen Bestimmungen, herausgegeben von der Abteilung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt, Berlin 1926, 91 S.

Die zweite erweiterte Auflage des Buches enthält die Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums über die Zusatzrente vom 12. August 1925, die Bestimmungen über das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren und die Versorgungsgesetze im Auszug.

Die Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich. Ein Verzeichnis von Reichs-, Land- und lokalen Zentralstellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, herausgegeben vom Archiv für Wohlfahrtspflege. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart 1925. 224 S.

Der Kataster befriedigt in dankenswerter Weise ein schon lange empfundenes Bedürfnis der praktischen Arbeit.

Statistik der katholischen caritativen Einrichtungen Deutschlands. Herausgegeben vom Deutschen Caritasverband. 2. Band: Die katholischen Einrichtungen der halboffenen Fürsorge und der offenen Gesundheitsfürsorge in Deutschland. Bearbeitet von Dr. Else Peerenboom. Caritasverlag, Freiburg i. B. 1925. Geb. 17 M., kart. 15 M. 353 S.

Der zweite Band führt den Kataster, den wir beim Erscheinen des ersten Bandes bereits gewürdigt haben, weiter. Er hält sich auf der gleichen Höhe wie der erste.

Die geschlossenen und halboffenen Einrichtungen der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland, herausgegeben von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, bearbeitet von Dr. J. Seegall und Frieda Weinreich. Verlag J. F. Herbig, Berlin o. J. 1,50 M. 75 S.

Das vorliegende Buch ergänzt die Kataster der konfessionellen Wohlfahrtspflege in willkommener Weise, sodaß es nunmehr möglich ist, ein vollkommenes Bild der geschlossenen und halboffenen Fürsorge der konfessionellen Liebestätigkeit zu gewinnen.

Evangelische Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche, unter Mitwirkung von E. Großmann, herausgegeben von Nora Hartwich. Wichernverlag Berlin-Dahlem o. J. 3 M. 98 S.

Das vorliegende Verzeichnis führt die evangelischen Erholungs- und Heilstätten zunächst nach alphapetischer Reihenfolge, dann nach Gesichtspunkten, die für die Belegung wichtig sind (z. B. Heilfaktoren, landschaftliche Lage, Alter der Aufzunehmenden) auf.

Badische Wohlfahrtsheime und Fürsorgeanstalten nach dem Stande im März 1926. Bearbeitet im badischen Statistischen Landesamt. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1926. 1 M. 40 S.

Im Gegensatz zu den von bestimmten Organisationen über ihre Einrichtungen aufgestellten Verzeichnissen legt hier ein deutsches Land eine Uebersicht über seine Fürsorgeheime und Anstalten vor.

Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege 1924/25. Herausgegeben von dem deutsch-israelitischen Gemeindebund und von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, bearbeitet von dem Büro für Statistik der Juden. Verlag Deutsch-israelitischer Gemeindebund. Berlin o. J. 278 S.

Das Buch gibt durch seine Uebersichten ein gutes Bild vom kulturellen und wohlfahrtspflegerischen Stand der jüdischen Gemeinden.

Handbuch der inneren Mission. Herausgegeben vom Zentralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. 2. Bd. Statistik der evangelischen Liebestätigkeit: Anstaltsarbeit. Bearbeitet von der Abteilung Wohlfahrtspflege im Zentralausschuß für innere Mission. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem 1925. 24 M. 760 S.

Der seit längerem in Aussicht gestellte Kataster der evangelischen geschlossenen Fürsorge ist nunmehr in gründlichster Bearbeitung erschienen. Er enthält im ersten Abschnitt die großen Ausbildungsstätten und Anstalts-

komplexe (Diakonissen- und Diakonenhäuser), im zweiten die Kranken- und Pflegeanstalten, Jugendheime, Einrichtungen der Erziehungsfürsorge und der Fürsorge für die Wandernden.

Beitrag zur Ein- und Durchführung des preußischen Tuberkulosegesetzes von Dr. J. Dietrich, nebst Anhang ärztliche Fortbildungskurse in der Frühdiagnose und Prognose der Tuberkulose für die Provinzen Nieder- und Oberschlesien von Landesrat von Legat. Eine Lücke im Kampf gegen die Tuberkulose von Dr. Lübbenau, Heft 5 der Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltungen 19. Bd. Verlag Schötz, Berlin 1925. 46 S. 1,80 M.

Gerade so vorzügliche Bestrebungen wie die Dietrichs beweisen, wie eng die Erfolge auf die Kenntnis der Tuberkulosefälle beschränkt bleiben müssen, solange die Fürsorgemöglichkeiten noch so klein sind. Auch Lübbenau wünscht nur einen diagnostischen Aufbau.

Epidemiologische Betrachtungen über die Pockenausbrüche im Jahre 1916/17 in Preußen von Professor Dr. Gins. Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung 19. Bd. Heft 7. Verlag Schötz, Berlin 1925. 80 S. 3 M.

Die Zusammenstellung des umfangreichen Materials zeigt deutlich die Notwendigkeit der Schutzpockenimpfung.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Oberfürsorgerin

für die städtische Bezirksfürsorge von sofort gesucht. Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge und reiche Erfahrungen auf allen Gebieten der praktischen Fürsorgetätigkeit, insbesondere auf dem der Jugendgerichtshilfe erforderlich.

Einstellung auf Grund eines Privatdienstvertrages. Vergütung nach Vereinbarung. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Gesundheitsattest zu richten an **Magistrat Königsberg/Pr.**

Anstalts-Praktikantenstellung

sucht zwecks weiterer Fortbildung staatl. anerk. männl. Wohlfahrtspflege. 10jähr. Berufstätigk. in Jug.-Wohlf. u. Wirtsch.-Fürs. Kaufm. Kenntnisse. Wissenschaftl. literar. Fähigkeit. Evtl. nur freie Station. Offerten unter Ch. L. 375 an **Rudolf Mosse, Charlottenburg,** Scharrenstr. 39.

Sozialbeamter, l., 25 J., d. sein Univ.-Studium mit d. Dipl. des Ausb.-Lehrganges e. pr. Universität jetzt abgeschl., d. die Volksseele aus eig. Erleben als Arbeiter u. Angestellter kennt, längere Zeit in d. Außenfürs. gearbeitet hat, in Jugend-, Wohlfahrts-, Arbeitsämtern u. in d. Berufsberatung tätig war, sucht Stelle. Angebote unter **S. P. 33** a. d. Verlag **Gustav Fischer** in **Jena.**

Stellenvermittelung

für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte

durch die

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Erscheint jeden Donnerstag.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Freitag vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile.
(9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands

in ihrem Werden und in ihrem Kampf um Anerkennung

Eine kritische Untersuchung

von

Dr. rer. pol. Karl Vorwerck

Mit 1 Tabelle und 1 graph. Darstellung im Text.

V, 149 S. gr. 8° 1925 M. 6.—

Inhalt: *I. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung in der Vorkriegszeit.* 1. Die Geschichte der wirtschaftsfriedlichen Vereinigungen. Einleitung. 2. Die Gegner und Kritiker der wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmerbewegung. 3. Stellungnahme zu den Vorwürfen gegen die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung. — *II. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung während des Weltkrieges und des November-Umsturzes.* — *III. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung nach dem November-Umsturz.* 1. Der Neuaufbau. 2. Die Landarbeiterbewegung. 3. Das Schiedsgericht in der wirtschaftsfriedlichen Bewegung. 4. Der Kampf um Anerkennung.

Die Schrift gibt eine Geschichte der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung in Deutschland von ihren ersten Organisationen im Jahre 1905 bis zur ersten Reichstagung des „Reichsbundes vaterländischer Arbeitervereine" im September 1925. Sie zeichnet sich durch eine peinliche Sorgfalt der Berichterstattung sowohl über alle wichtigen Tatsachen, als auch namentlich über die Meinungen der Gegner und Freunde der Bewegung aus.

Man kann vielleicht nicht jedem, der über Arbeiterorganisationen zu urteilen berufen ist, zumuten, daß er von ihnen eine unmittelbare Anschauung durch Verkehr mit Führern und Geführten sich verschaffe, aber Kenntnis von ihr muß er unbedingt haben, und die kann er durch Vorwercks Schrift in bester Weise gewinnen. Der Verf. könnte alle Leser lehren, wie eine derartige Erscheinung, die offenbar allen Kampftheoretikern und Kennern der älteren Gewerkschaftsformen so neu und unverständlich ist, objektiv behandelt werden kann. Hoffentlich bahnt die Schrift eine neue sachliche Beurteilung an Stelle der noch vorwiegenden theoretischen Verurteilung der unaufhaltsam vorwärtsdrängenden Bewegung an.

Geh. Rat Prof. Dr. Andr. Voigt, Frankfurt a. M.

Die Zukunft der Arbeit

Bulletin der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt (Vereinigte internationale Vereinigungen für gesetzlichen Arbeiterschutz, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für Sozialversicherung)

Band III, Heft 3. Seite 71—156. 1926 Rmk 1,30

Inhalt: I. *Aufsätze.* 1. **Der internationale Ausbau der Sozialversicherung.** Von Stephan Bauer. 2. **Bemerkungen zur Frage der Ruhepausen in der Industrie.** Von D. R. Wilson. 3. **Die Arbeiterunruhen in Shanghai.** Von Tamon Mayeda.

II. *Chronik der Internat. Vereinigung:* Hermann Greulich.

III. *Internat. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz:* Berichte der 13. Delegiertenversammlung.

IV. *Internat. Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit:* Beschlüsse der Versammlung der Internationalen Komitees und der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

V. *Satzungen der Internat. Vereinigung für sozialen Fortschritt.*

Die „Zukunft der Arbeit" erscheint dreimal im Jahre im Umfange von sechs Bogen, rund 100 Seiten. Der Abonnementspreis beträgt 6.— Schweizer Franken oder norwegische Kronen; 4.80 Reichsmark; 3.— holländische Gulden; 35.— tschechoslowakische Kronen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

26. August 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 34.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2990.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Angehörigenfürsorge in der Reichserwerbslosenverordnung.

Von Stadtrat H. Burghart,
Geschäftsführer des Stadtjugendamts Fürth i. B.

Je mehr die Arbeitslosigkeit in Deutschland zu einem Dauerzustand zu werden droht, desto mehr gewinnt die Frage der zweckmäßigsten Unterstützungsfürsorge an Bedeutung. Während es dem ledigen oder dem kinderlos verheirateten Erwerbslosen im allgemeinen noch eher möglich ist, sich über Wasser zu halten, läuft der Erwerbslose, der für zahlreiche Angehörige zu sorgen hat, bei langdauernder Beschäftigungslosigkeit Gefahr, mit seiner Familie im Elend zu versinken. Auch die Angehörigen, die nicht die häusliche Gemeinschaft mit dem Erwerbslosen teilen, sind so eng mit seinem Schicksal verbunden, daß ihnen die Einrichtungen der Fürsorge nicht gleichgültig sein können. Das große Problem der Fürsorge für kinderreiche Familien kann freilich im Rahmen der Erwerbslosenfürsorge nicht restlos gelöst werden; aber wenn schon in absehbarer Zeit nicht Mittel und Wege gefunden werden können, um aus der Krise herauszukommen, dann muß, wenn eine wirtschaftliche Verelendung und sittliche Verwahrlosung der heranwachsenden Kinder der arbeitsfreudigen aber arbeitslosen Bevölkerungsschicht verhütet werden soll, ein Hilfswerk großen Stils eingeleitet werden. Nichtsdestoweniger ist zu prüfen, ob nicht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelung der Unterstützungsfürsorge bis zum Inkrafttreten des vorbereiteten Arbeitslosenversicherungsgesetzes da und dort Besserungen möglich sind, die, ohne große Mittel in Anspruch zu nehmen, im Einzelfalle doch segensreich wirken können.

Für seine Angehörigen, die nicht selbst erwerbstätig sind bzw. waren oder die zwar erwerbstätig waren, das 16. bezw. 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (s. § 5 d. RCV.) erhält der unterstützte Erwerbslose unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen Familienzuschläge (§ 3 Abs. 2 d. RCV.). Diese Regelung ist wohl — im System — der Angehörigenfürsorge im Versicherungs- und Versorgungswesen nachgebildet, im einzelnen aber weist sie bemerkenswerte Unterschiede gegenüber der dortigen Regelung auf. Einerseits ist der Kreis der Zuschlagsberechtigten weiter gezogen als in der Reichsversicherungsordnung, denn neben den Stiefkindern werden ausdrücklich die Pflegekinder erwähnt, andererseits ist er durch die Aufstellung von Bedingungen, die der Reichsversicherungsordnung und dem Reichsversorgungsgesetz fremd sind, erheblich eingeschränkt. Die Reichserwerbslosenverordnung verzichtet im übrigen auf eine namentliche Aufzählung der Angehörigen, sie sagt nur, daß diejenigen zuschlagsberechtigt sind, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den Erwerbslosen haben bzw. — mit Rücksicht auf § 1603 BGB. — im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist im Einzelfalle im Hinblick auf §§ 1602, 1603 BGB. weniger eine Rechtsfrage, als eine Frage der Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse (siehe das Beispiel der volljährigen Tochter, die dem erwerbslosen Vater den Haushalt führen muß, im Reichsarbeitsblatt 1921 S. 592, 1926 S. 75). Nicht jeder, der einen Unterhaltsanspruch hat, ist zugleich „Angehöriger", der Begriff verlangt vielmehr noch ein sittliches Verbundensein durch Tatsachen, die in den Anschauungen des Volkes eine solche Wirkung auslösen. Daher kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wohl das uneheliche Kind des Erwerbslosen, nicht aber die rechtskräftig, wenn auch schuldlos geschiedene Frau als Angehörige zu betrachten sind (s. Besch. d. RAMin. im RABl. 1925 S. 285). Die Angehörigeneigenschaft wird durch das räumliche Getrenntleben voneinander selbstverständlich nicht berührt; auch Kinder, die im Ausland wohnen, sind noch Angehörige (s. RABl. 1921 S. 805).

Der Erwerbslose erhält den Zuschlag nur, wenn er den Angehörigen bis zum Eintritt seiner, d. h. des Erwerbslosen, Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unterhalten, d. h. mehr als die Hälfte des tatsächlichen Unterhaltsaufwands bestritten hat. Dieser Vorschrift liegt, wie das Reichsarbeitsministerium sagt, der Gedanke zugrunde, daß die Erwerbslosenfürsorge nicht in der Lage ist, Erwerbslose und seine unterhalsberechtigten Angehörigen besser zu stellen, als sie vor Eintritt in die Erwerbslosigkeit gestellt waren (Bescheid vom 4. Januar 1921 RABl. 1921 S. 328). Danach müßten zunächst alle jene Angehörigen ausscheiden, die ihre Angehörigeneigenschaft durch Geburt oder Heirat (Stiefkinder) erst erlangt haben, als die Erwerbslosigkeit des Familienvorstands schon eingetreten war. Daß das eine unbillige Härte wäre, hat das Reichsarbeitsministerium alsbald eingesehen und eine Hereinbeziehung dieser Angehörigen in die Fürsorge angeordnet, sofern anzunehmen ist, daß der Erwerbslose für diese Angehörigen gesorgt hätte, wenn er nicht erwerbslos geworden wäre (Bescheid vom 11. Juli 1924 RABl. 1924 S. 299). Der obige Grundgedanke hat aber nicht nur einen negativen, sondern auch einen positiven Inhalt: Im Verhältnis zu der Leistung,

die der Erwerbslose tatsächlich für den Unterhalt der Angehörigen aufgebracht hat, soll er auch den Zuschlag bekommen (s. hierzu insbes. Besch. d. RAMin. v. 4. Januar 1921 RABl. 1921 S. 328). Diese Auslegung ist allerdings mit dem Begriff der „überwiegenden Unterhaltsgewährung“ nicht ganz zu vereinbaren und so wird die Praxis, die in der Regel den Zuschlag dann gewährt, wenn der Erwerbslose die ihm nach Vertrag oder gerichtlicher Entscheidung obliegende Unterhaltspflicht „überwiegend“ erfüllt hat, ohne Rücksicht darauf, ob die festgesetzte Unterhaltsrente zur Befriedigung des Unterhaltsbedürfnisses tatsächlich ausreicht oder nicht, wohl das Richtige treffen, soweit Angehörige in Frage kommen, die nicht im Hausstande des Erwerbslosen leben.

Aber trotz dieser anerkannt loyalen Verwaltungsübung bleiben durch das Erfordernis der unmittelbar vorhergehenden tatsächlichen Unterhaltsgewährung Härten bestehen, die nur auf gesetzgeberischem Wege ausgeglichen werden können. Wenn der Erwerbslose, der lange Jahre hindurch für die Kinder aus seiner geschiedenen Ehe sorgte, deshalb keinen Zuschlag erhält, weil er vor seiner Erwerbslosmeldung so wenig verdiente (Kurzarbeit), daß er sich kaum selbst durchbringen und für die Kinder nichts zahlen konnte, so ist das eine Härte. Und es wird auch nicht verstanden, daß für das Kind, dessen Vollstreckungsversuche gegen den natürlichen Vater (Lohnpfändungen) zur Zeit seiner Erwerbstätigkeit von Erfolg begleitet waren, der Zuschlag gewährt wird, während dem anderen Kind, dessen Vollstreckungsversuche aus irgendwelchen Gründen mißlangen, der Zuschlag versagt bleibt. Weiter ist es kaum zu begreifen, daß dem einen Elternteil der Familienzuschlag für das gemeinsame Kind verweigert werden muß, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 REV. nicht gegeben sind, nachdem mit der Hauptunterstützung des anderen Elternteils auch der Kinderzuschlag wegen Vorliegens eines Grundes im Sinne des § 16 REV. in Wegfall gekommen ist. Diese Beispiele, die sich noch vermehren ließen, sind Erscheinungen des Wirtschaftslebens; die letzte Ursache der Unterhaltssäumnis liegt doch vielfach in Wirtschaftsmängeln und daher hat der Gesetzgeber wohl nicht ganz ins Schwarze getroffen mit der Vorschrift, daß die Entscheidung über die Zuschlagsgewährung darauf abzustellen ist, ob der Erwerbslose für seinen Angehörigen bis unmittelbar vor Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit gesorgt hat oder nicht. Solche Härten ausschließen wollen, fordert, die verursachende Bestimmung zu beseitigen. Besonders bedauerlich ist, daß der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung dieselbe erschwerende Voraussetzung für die Zuschlagsgewährung aufgenommen hat (§ 57 Abs. 2 des Entw.), obwohl dieses Gesetz doch ganz den Charakter eines Versicherungsgesetzes tragen soll.

Ein und derselbe Angehörige kann aus verschiedenen Unterstützungsfällen nur einmal gleichberechtigt sein. Wenn das auch nicht ausdrücklich im Gesetz steht, so ergibt es sich doch zwingend aus der eben besprochenen Vorschrift; denn es kann jeweils nur einer der Verpflichteten den überwiegenden Unterhalt gewähren. Sind beide Elternteile selbständige Hauptunterstützungsempfänger, so ist im Zweifel der Zuschlag demjenigen zu gewähren, der in erster Linie zum Unterhalt des Kindes verpflichtet ist. Der Zuschlag richtet sich nach der Ortsklasse der Hauptunterstützung (s. RABl. 1921 S. 92); er ist grundsätzlich vom Beginn der Hauptunterstützung an zu gewähren. Die an sich ganz richtige Erwägung, daß die Unterstützungsbedürftigkeit in der Regel erst als mit dem Tage der Antragstellung des Erwerbslosen auf Aufnahme in die Fürsorge begonnen anzusehen ist (s. Bayer. Mustersatzung v. 2. April 1924 Ziff. 6 — zu § 12 REV. Bayer. Staatsanz. Nr. 79) trifft auf die unselbständigen Familienzuschläge nicht zu. Andererseits läßt es sich wohl rechtfertigen, die Zuschläge erst vom Tage der Anmeldung an zu bewilligen, wenn der Hauptunterstützungsempfänger oder der gesetzliche Vertreter des Zuschlagsberechtigten die rechtzeitige Geltendmachung schuldhaft versäumt hat. Was den Zuschlag für uneheliche Kinder betrifft, so kann von einer solchen schuldhaften Säumnis wohl nicht gesprochen werden, wenn die Anmeldung unverzüglich nach der Feststellung der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht erfolgt, es sei denn, daß der Erwerbslose den Rechtsstreit offensichtlich frivol geführt oder in die Länge gezogen hat. Im Zweifel ist der Zuschlag rückwirkend vom Tage des ihn begründenden Ereignisses an zu gewähren.

Der Zuschlag ist dem Erwerbslosen selbst auszuzahlen; in besonderen Fällen kann jedoch der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises die Auszahlung an den gesetzlichen Vertreter des Angehörigen anordnen. Gegen den Willen des Erwerbslosen kann jedoch der Zuschlag nicht bewilligt werden, doch kann auch hier nötigenfalls zur Vermeidung unbilliger Härten der Vorsitzende einen Teil der Hauptunterstützung abzweigen und den Angehörigen unmittelbar zukommen lassen (s. Besch. d. RAMin. v. 11. Juni 1924 RABl. 1924 S. 260 und Besch. v. 29. Januar 1925 i. Rdbrf. d. Arch. D. B. V. 1925 S. 2). Immerhin würde sich zur Sicherung des Unterhalts des Angehörigen eine klare gesetzliche Vorschrift, ähnlich der des § 30 RVG., empfehlen.

Eine hervorragende Rolle in der Angehörigenfürsorge der REV. spielt die Frage der Bedürftigkeit. Es ist einer der Fundamentalsätze der REV., daß die Fürsorge nur Erwerbslosen, die sich in bedürftiger Lage befinden, und nur insoweit gewährt wird, als sie zu deren Behebung erforderlich ist (§§ 3, 7, 10). Dadurch wird die Erwerbslosenfürsorge zu einer besonderen Art der öffentlichen Armenfürsorge gestempelt, von der sie sich, abgesehen von der Frage der Ersatzpflicht in Ansehung des Fürsorgeaufwands, heute weniger durch die Höhe der Unterstützungen — die Richtsätze der Armenfürsorge (s. § 6 RFV. i. d. F. d. RGes. vom 8. Juni 1926 RGBl. I S. 255) bewegen sich kaum unter den Höchstsätzen nach § 10 REV. — als dadurch unterscheidet, daß Voraussetzungen, Art, Höhe und Dauer der Fürsorge im einzelnen (s. §§ 11—18 REV.) auf Erwägungen der Arbeitsmarktpolitik abgestellt sind. Daraus erklärt sich z. T. auch die Abgrenzung der Bedürftigkeit, wie sie in § 10 und insbesondere in § 7 ihren wenig befriedigenden und unklaren Ausdruck gefunden hat. Es ist freilich kein Wunder, daß das Zusammenfassen der verschiedenartigsten, vom sozialen Gesichtspunkt aus ganz verschieden zu beurteilenden Erscheinungsformen des sozialen Lebens — Ledige mit und ohne eigenen Haushalt, Verheiratete mit und ohne Angehörige usw. — in eine Formel nur auf Kosten der Klarheit und vielleicht der sozialen Gerechtigkeit erfolgen konnte. Wenn auch, um eines gleich vorwegzunehmen, dem Grundgedanken, daß die in einem Haushalt zusammengeschlossenen Familienmitglieder eine wirtschaftliche und sittliche Einheit bilden und zu ihrer gegenseitigen Unterstützung auch über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus in Zeiten der Not herangezogen werden müssen (s. Rdschr. d. RAMin. v. 22. Juni 1920 in RABl. 1920 S. 6) durchaus zuzustimmen ist, so darf doch nicht verkannt werden, daß eine solche Unterstützungspflicht, soweit sie eben über die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht hinausgeht, nicht erzwingbar ist. Insoweit sind mit der Anwendung dieses Grundsatzes Härten nur da als ausgeschlossen zu bezeichnen, wo die Familienmitglieder selbst von seiner Richtigkeit überzeugt sind und danach handeln. Das ist aber, wie die Erfahrungen lehren, nicht überall der Fall.

Die Erwerbslosenfürsorge tritt nur ein, wenn der Erwerbslose nicht anderweitig, insbesondere auch nicht durch Geltendmachung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche für sich und seine Familie, den „notwendigen Lebensunterhalt“ finden kann. Die REV. selbst gibt keine Richtlinien für die Bemessung dieses notwendigen Lebensunterhalts im allgemeinen; sie sucht nur, ähnlich wie das die Reichsgrundsätze über Art und Maß der Fürsorge tun (RGBl. 1924 I S. 765), den an sich etwas gehobenen Lebensstandard gewisser Bevölkerungskreise oder vorübergehenden Mehrbedarf durch Vorschriften über Anrechnung und Nichtanrechnung von gewissen Einkommen zu schützen. Nach der Auslegung, die das Reichsarbeitsministerium zugunsten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegeben hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei dem „notwendigen Lebensunterhalt“ um einen Individualbegriff handelt, also das Existenzminimum je nach Lage der Verhältnisse verschieden festgesetzt werden kann (s. Besch. v. 6. Dez. 1924 RABl. 1925 S. 2, Besch. v. 28. Jan. 1926 und 26. April 1926 RABl. 1926 S. 61 und 138). Es muß gefordert werden, daß die Festsetzung eines „erhöhten Existenzminimums“ nicht auf den Kreis der unmittelbaren Kriegsopfer beschränkt bleibt, sondern auch da möglich ist, wo andere Tatsachen, wie z. B. die Berufsausbidung der Kinder, einen über das allgemeine Durchschnittsmaß hinausgehenden Lebensbedarf rechtfertigen. Wenn demgegenüber die Praxis bisher den Begriff des notwendigen Lebensunterhalts mit dem jeweiligen Höchstsatze der Erwerbslosenunterstützung identifiziert hat, so ist allerdings der Wortlaut des § 7 d. REV. nicht ganz unschuldig daran. Denn die Abs. 2 und 3 des § 7 bestimmen, daß die Einnahmen, Unterstützungen und Rentenbezüge auf die „Erwerbslosenunterstützung anzurechnen“ sind. Nach dem Wortsinn kann das nichts anderes heißen, als daß zunächst der Unterstützungssatz (§ 10 d. REV. und Verord. v. 9. August 1924 und 30. Jan. 1925) zu bestimmen und von dieser festen Zahlungsgröße die anrechenbaren Beträge in Abzug zu bringen sind. Das Reichsarbeitsministerium versteht aber unter Erwerbslosenunterstützung hier gar nicht die zahlenmäßig festliegenden Höchstsätze, sondern den nach freiem Ermessen zu findenden Bedarfssatz, auf den die Anrechnung vorzunehmen ist mit der Maßgabe, daß der alsdann zur Auszahlung kommende Unterstützungssatz den Höchstsatz nicht übersteigen darf (s. die Besch. v. 6. Dezember 1924 u. 28. Januar 1926 a. a. O.).

Mit dieser wohlwollenden Auslegung, die sich nicht an den Buchstaben klammert, ist allerdings die Frage nicht entschieden, wie denn die Anrechnung der Einkommen der „Familienangehörigen" vor sich gehen soll, um einerseits den Angehörigen, deren Kreis selbstverständlich ein viel weiterer sein kann, als der im § 3 Abs. 2 gedachte (s. RABl. 1921 S. 91), keine allzu große Last zuzumuten, andererseits dem Erwerbslosen den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Nur hinsichtlich der im Haushalt lebenden Angehörigen, die zuschlagsberechtigt sind, kommt eine analoge Anwendung der Abs. 2 und 3 des § 7 in Frage (s. Besch. d. RAMin. v. 22. Juni 1920 RABl. 1920 S. 6). Bayern hat auf Grund des § 43 RFV. durch eine verbindliche Mustersatzung Ausführungsvorschriften erlassen, in denen die Anrechnung der Familienverdienste geregelt wird. Danach wird das Einkommen der Ehegatten und der Eltern mit der Hälfte, das der Kinder mit einem Viertel des Betrages angerechnet, um den es den zweifachen Betrag der Unterstützung übersteigt, die dem Einkommensbezieher für sich und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen zustände, wenn er selbst erwerbslos wäre (Bek. d. Soz. Min. v. 2. April 1924, Bayer. Staatsanz. Nr. 79, s. auch die Vorgänger im Staatsanz. 1919 Nr. 273, 1920 Nr. 136 und 1921 Nr. 280). Diese Regelung, die hier nur in dem hauptsächlichsten Punkte wiedergegeben ist, sieht wohlgemerkt eine Anrechnung nur da vor, wo auch eine gegenseitige Unterhaltspflicht besteht, also z. B. nicht unter Geschwistern, und befriedigt durch den relativ hohen Betrag, der dem Einkommen beziehenden Angehörigen belassen ist und gewissermaßen in einem schreienden Gegensatz zu dem Existenzminimum des Erwerbslosen selbst steht. Aber auch hierdurch sind nicht alle Härten mit einem Schlage beseitigt. Sobald das „verdienende" Familienmitglied selbst für Angehörige zu sorgen hat oder wenn der Erwerbslose, der infolge Familienverdienstanrechnung eine gekürzte oder gar keine Unterstützung bezieht, Unterhaltslasten zu bestreiten hat, bekommt die Sache ein anderes Gesicht. Gleichwohl mag man sich mit der Regelung abfinden, sofern die Angehörigen im Familienverband eingeschlossen sind.

Anders ist es aber, wenn solche Angehörige anderwärts zu versorgen und hierdurch Beträge aufzuwenden sind, die den Familienzuschlag vielfach übersteigen. Bekannt ist hier insbesondere der Fall des unehelichen Kindes, das von seinem Vater, der infolge Familienverdienstanrechnung keine Erwerbslosenunterstützung bezieht, weder den Familienzuschlag noch Unterhaltsbeträge erhalten kann. Und die Lage der getrennt vom Vater untergebrachten Kinder aus einer früheren Ehe ist nicht viel besser. Endlich gehört hierher der Fall, wo das erwerbstätige Familienmitglied für Kinder in Anstalten hohe Verpflegungssätze zu bezahlen hat, die es eben nicht mehr aufbringen kann, wenn es den erwerbslosen Haushaltsvorstand mitzuernähren hat. Alle diese Schwierigkeiten lassen sich dann meistens nur mit Hilfe der öffentlichen Armenfürsorge lösen. Das sollte aber nicht sein. Besserung kann hier geschaffen werden, wenn in solchen Fällen gestattet wird, von der Anrechnung des Einkommens abzusehen bzw. den Familienzuschlag trotz Anrechnung unter allen Umständen zu gewähren.

Eine andere Beurteilung erheischt die Heranziehung der Einkommen der im Haushalt des Erwerbslosen lebenden, zuschlagsberechtigten Angehörigen[1]). Die Anrechnung, die nach den Abs. 2 und 3 als zulässig angesehen werden kann, hat grundsätzlich auf den Gesamtbetrag der Unterstützung zu erfolgen, der zunächst ohne Berücksichtigung der anrechenbaren Bezüge zu errechnen ist (s. Besch. d. RAM. v. 5. Januar 1921 RABl. 1921 S. 443). Es ist nicht angängig, dem anrechenbaren Einkommen des Angehörigen den für ihn zu bewilligenden Familienzuschlag gegenüberzustellen. Die bayerische Mustersatzung (Bayer. Staatsanz. a. a. O.), die kategorisch vorschreibt, daß Familienzuschläge entfallen, wenn und soweit die Angehörigen eigenes Einkommen, d. h. aus eigenem Erwerb haben, verwischt eigentlich die Rechtslage. Denn wenn sie auch im Erfolg nichts anderes als die volle Anrechnung dieses Arbeitsverdienstes auf die aus Hauptunterstützung und Familienzuschlägen zusammengesetzte Erwerbslosenunterstützung erreichen will, so verhindert sie dadurch, daß sie gewissermaßen die verdienenden, an sich zuschlagsberechtigten Angehörigen aus der Familieneinheit heraushebt, die Ansetzung eines erhöhten Existenzminimums eben deshalb, weil der Erwerbslose für solche Angehörige in der Hauptsache noch zu sorgen hat. Das ist besonders bedauerlich, wenn die Angehörigen in der Berufsausbildung (als Gewerbe-, Kaufmannslehrlinge usw.) begriffen sind, weil durch die Verkürzung des notwendigen Lebensunterhaltes der Familie leicht eine Abwanderung dieser Berufsbeflissenen in die ungelernten Berufe gefördert wird. Um diese Gefahr zu verhüten, wäre eine Bestimmung notwendig, die die Anrechnung des Berufseinkommens bei Angehörigen, die in der Ausbildung begriffen sind, untersagt. Die Anordnung des Reichsarbeitsministeriums, die Zuschläge für den Fall zu verweigern, daß der Angehörige wohl in der Lage wäre, durch Erwerbsarbeit seinen Unterhalt aufzubringen, dies aber im Einverständnis mit dem Hauptunterstützungsempfänger unterläßt (s. Besch. v. 12. Juli 1921 RABl. 1921 S. 805), hat damit nichts zu tun.

In der Frage der Zuschlagsgewährung gibt es keine selbständige Prüfung, ob der Angehörige sich in bedürftiger Lage befindet; denn Gegenstand der Fürsorge ist der Erwerbslose. Daher ist es auch belanglos, ob dem Angehörigen gegen einen Dritten ein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht. Die gegenteilige Auffassung fände in § 7 Abs. 1 keine Stütze. Der Zuschlag ist zu gewähren, wenn in der Person des Erwerbslosen die Voraussetzungen für den Bezug der Hauptunterstützung gegeben sind und der Tatbestand des § 3 Abs. 2 erfüllt ist. Es ist daher beispielsweise ungesetzlich, das uneheliche Kind der erwerbslosen Mutter, die bisher überwiegend für das Kind sorgte, an den erwerbstätigen Vater zu verweisen, oder umgekehrt, wie das ebenfalls in der Praxis immer wieder vorkommt, den Familienzuschlag für das uneheliche Kind oder das Kind aus getrennter oder geschiedener Ehe dem erwerbslosen Vater zu versagen, weil die in zweiter Linie unterhaltspflichtige Mutter in der Lage ist, während der Erwerbslosigkeit des Vaters das Kind mit durchzubringen. Hat der andere Teil tatsächlich auch für den Unterhalt gesorgt, aber nicht überwiegend, so erhebt sich lediglich die Frage der Anrechnung, vorausgesetzt, daß die Unterhaltsleistungen fortdauern. Das Bayerische Sozialministerium hat seinerzeit solche Unterhaltsleistungen zu den Einnahmen im Sinne des § 7 Abs. 2 gezählt und dementsprechend bestimmt, daß sie insoweit auf den Familienzuschlag (nicht auf die Gesamtunterstützung!) anzurechnen sind, als sie den zweifachen Betrag des Zuschlags übersteigen (s. Bek. v. 21. April 1920 Nr. 1144c 582). Obwohl diese Auffassung, die in der Zwischenzeit nicht widerrufen wurde, für die Angehörigen sehr vorteilhaft ist, kann sie nicht als zutreffend erachtet werden; es ist vielmehr dem Standpunkt des Reichsarbeitsministeriums, daß solche Unterhaltsleistungen zu den Rentenbezügen im Sinne des Abs. 3 des § 7 gehören und deshalb zur Hälfte auf die Gesamtunterstützung anzurechnen sind (s. Besch. v. 14. August 1923 RABl. 1923 S. 710), der Vorzug zu geben und zwar nicht nur im Hinblick auf § 43 S. 2 RFV., sondern weil er sachlich begründet ist. Eines ist freilich richtig: Die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Arten von Einkünften der Familienangehörigen ist wenig glücklich und entbehrt — bei den Angehörigen! — einer inneren Berechtigung. Es wäre besser und für die Praxis leichter, sie einheitlich zu gestalten.

Eine neue Schwierigkeit hat die Aufwertungsgesetzgebung hier gebracht. Dem § 7 Abs. 2 und 3 RFV. stehen die § 84 AufwGes. und § 26 d. AnlAblGes. entgegen, die eine Anrechnung nur insoweit zulassen, als die Jahresrente 270 RM. übersteigt. Es mag sein, daß der Gesetzgeber die Unterstützungen, die die öffentliche Fürsorge nach der Reichsfürsorgeverordnung gewährt, im Auge gehabt hat, allein der Wortlaut dieser Bestimmungen: „Unterstützungen öffentlichrechtlicher Art" schließt jeden Zweifel aus, ob die Unterstützungen der Erwerbslosenfürsorge auch darunter fallen. Die späteren Aufwertungsgesetze heben eben die frühere RFV., soweit sie damit in Widerspruch steht, auf. Und so dürfen die Vorzugsrenten nach dem AnlAblGes. und die Zinsen von Aufwertungshypotheken usw. auf die Erwerbslosenunterstützung nicht angerechnet werden. Das bedeutet allerdings eine mit den Grundsätzen der Erwerbslosenfürsorge schlecht zu vereinbarende Bevorzugung einer bestimmten Gruppe, doch wenn der Gesetzgeber etwas anderes gewollt hätte, hätte er das mit aller Deutlichkeit um so mehr zum Ausdruck bringen müssen, als er ja in der RFV selbst schon eine andere Gruppe (Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene — Nichtanrechnung der Zusatzrente!) bevorzugt hat.

Die Erwerbslosenunterstützung im allgemeinen und die Familienzuschläge im besonderen sind mehrfach nach oben begrenzt (§ 10 RFV., Verordn. v. 9. August 1924 und 30. Januar 1925, Bayer. Mustersatzung). Kinderreiche Familien leiden darunter, mehr aber noch die außerhalb des Familienverbands lebenden Angehörigen des Erwerbslosen. Das RAMin. (Besch. v. 11. März 1924 X 2436/24) glaubte einen Ausweg darin zu finden, daß es die Abzweigung eines Teiles der Gesamtunterstützung für solche Angehörige gestattete. Doch dieses Verfahren schafft in der Regel neue Not, um eine alte zu lindern. Es ist ja wohl verständlich, daß die Erwerbslosenunterstützung den Arbeitsverdienst nicht erreichen darf. Doch den arbeitsmarktpolitischen Gedanken, der diesem Grundsatz innewohnt, wird nicht Abbruch getan, wenn auf die Lage der Angehörigen, die gegen den Erwerbslosen einen Geldrentenanspruch haben (uneheliche Kinder, Kinder aus getrennten und geschiedenen Ehen usw.) mehr Rücksicht

[1]) Vgl. hierzu auch Sp. 861. D. Schriftl.

genommen wird. Das könnte geschehen, indem diesen Angehörigen der Familienzuschlag auch dann gewährt wird, wenn dadurch die Höchstgrenze überschritten wird, sofern die Gesamtunterstützung nicht den letzten Vollarbeitsverdienst übersteigt.

Auch der Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kennt begreiflicherweise eine Höchstgrenze der Gesamtunterstützung, aber auf Sondergrenzen für Familienzuschläge hat er verzichtet (s. § 60 d. Entw.). Doch in anderer Richtung läßt er viel zu wünschen übrig. Der Familienzuschlag ist zu gering; er erreicht selbst in der höchsten Lohnklasse noch nicht den heutigen Betrag (s. § 59 d. Entw.), in den unteren Lohnklassen sinkt er zur Bedeutungslosigkeit herab. Die Folge wird sein, daß mehr als bisher die Angehörigen des Erwerbslosen der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrtspflege überwiesen werden. Das gilt insbesondere für die außerhalb der Familie lebenden Angehörigen. Doch das wäre nicht das Schlimmste, wenn nicht zu befürchten wäre, daß durch die ungewöhnlich niedrigen Zuschlagssätze in der Arbeitslosenversicherung auch die Richtsätze der Wohlfahrtspflege gedrückt würden und damit eine allgemeine Verschlechterung der Wohlfahrtspflege herbeigeführt würde. Die Familienzuschläge müssen unter allen Umständen erhöht werden, selbst wenn dadurch eine Hinaufsetzung der Höchstgrenze, die doch nur in einem Bruchteil der Versicherungsfälle wirksam würde, nicht zu vermeiden ist. Das Beispiel der Versorgungsgesetze (20% Kinderzuschlag!) kann ja wohl nicht übernommen werden, einer Erhöhung auf 10% dürften aber unüberwindliche Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Ist die Frage der Höhe des Zuschlags in günstigem Sinne gelöst, dann muß auch der Fürsorge für die Angehörigen, die nicht in der Familie des Erwerbslosen leben, ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Erfreulich im Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist aber, daß er von der Anrechnung der Einkommen nichts wissen will. Da die Arbeitslosenunterstützung nicht von der individuellen Bedürftigkeit abhängt, beschränkt sich der Entwurf auf die Bestimmung, daß die Familienzuschläge dann in Wegfall kommen, wenn der Angehörige für seine Person selbst Hauptunterstützungsempfänger ist (§ 57 Abs. 3 d. Entw.). Das ist eine unverkennbare Besserstellung der Angehörigen.

Tarifvereinbarungen.

Die Statistik der Tarifverträge für das Jahr 1924[1]) gibt nach einjähriger, durch die verworrenen Verhältnisse der Inflation hervorgerufener, Pause wieder ein vollständiges Bild der Gestaltung der Tarifverträge im Deutschen Reich (vgl. XXXIV, 588). — Das Berichtsjahr ist ein Uebergangsjahr: Die deutsche Wirtschaft steht noch in starkem Maße unter den Nachwirkungen der Inflation, andererseits bahnt sich schon eine neue, noch im Flusse befindliche Entwicklung an. So ist naturgemäß auch die Gestaltung der Tarifverträge im Jahre 1924 teils Folge vergangener, teils Ankündigung neuer Verhältnisse. Man wird darum gut tun, bei der Auswertung der Zahlen der Statistik vorsichtig zu sein. In manchen vergleichenden Tabellen z. B. mögen die Ziffern für 1924 sich scheinbar vollkommen in eine gleichmäßig verlaufende Entwicklung einfügen, während sie im Zusammenhang mit Zahlen späterer Jahre ganz andere Bedeutung gewinnen können. — Aus dem umfangreichen Material greifen wir einige zusammenfassende Zahlen heraus.

Die Entwicklung der Zahl der Tarifverträge, der von ihnen erfaßten Betriebe und Personen gibt folgendes Bild:

Bestand	Tarifverträge	Für Betriebe	Mit überhaupt Beschäftigten
Ende (1913)	(10885)	(143088)	(1398597)
„ 1920	11624[2])	434504	9561323
„ 1921	11488	697476	12882874
„ 1922	10768	890237[2])	14261106[2])
1. 1. 1924[3])	8790	812671	13135384
1. 1. 1925	7099	785945	11904159

Die absoluten Zahlen zeigen in allen Rubriken eine Abnahme. Vergleicht man die Zahlen der auf einen Tarifvertrag entfallenden Betriebe und Personen, so zeigt sich eine stete Vergrößerung des Geltungsbereiches.

[1]) 35. Sonderheit zum Reichsarbeitsblatt, Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am 1. Januar 1925, nebst einem Anhange: Die Reichstarifverträge am 1. Januar 1926, Bearbeitet in der Reichsarbeitsverwaltung, Verlag des Reichsarbeitsblattes (R. Hobbing), Berlin 1926. XIX u. 51 S., 8 Mark.

[2]) Höchstzahl seit 1912.

[3]) Schätzungsweise, ohne Doppelzählungen, die im Jahr 1923 nicht exakt eliminiert wurden.

Es entfielen auf einen Vertrag Ende 1913: 13,1 Betriebe und 128,5 Personen; 1920: 37,4 und 822,6; 1921: 60,7 und 1121,4; 1922: 82,7 und 1324,4 und am 1. Januar 1925: 110,7 Betriebe und 1676,9 Personen. — Eine weitere Illustration zu dieser Erscheinung ist die Zunahme der geschlossenen Verbandstarife, die am 1. Januar 1925 86,7% aller tariflich gebundenen Arbeitnehmer erfaßten gegenüber 60,8% am 31. Dezember 1913. Die Entwicklung, die zu einer korrespondierenden Abnahme der Firmentarife geführt hat ist im einzelnen:

Tarifverträge, die in Kraft standen am	Abgeschlossen sind (in % aller) von Verbänden auf beiden Seiten			nur auf Arbeitnehmerseite			von Innungen			von Einzelfirmen		
	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäft. Personen	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäft. Personen	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäft. Personen	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäft. Personen
31. 12. 1913	18,5	58,8	60,8	77,2	38,4	35,9	5,7	24,9	9,0	78,2	29,6	37,5
31. 12. 1920	44,0	79,2	75,3	55,7	20,6	24,7	8,9	16,9	1,7	48,7	8,4	24,4
31. 12. 1921	48,7	82,7	82,2	51,1	17,3	17,7	9,2	13,4	1,5	43,7	6,1	17,3
31. 12. 1922	49,5	86,1	83,9	50,0	13,9	16,0	9,2	11,0	1,1	42,4	4,9	15,7
1. 1. 1925[1])	57,7	89,2	86,7	42,2	10,8	13,3	9,9	11,4	2,0	33,7	2,7	12,8

Die Verträge erscheinen in dieser Tabelle teilweise mehrfach, so z. B., wenn ein Tarifvertrag zwischen einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgeberverband geschlossen ist, außerdem aber noch mit einer Einzelfirma. Die Zahl der Innungstarife ist gestiegen, ihre Bedeutung ständig gesunken. Was den räumlichen Geltungsbereich betrifft, so läßt sich auch hier feststellen, daß die Firmen- und Ortstarife zugunsten der Bezirkstarife ständig an Bedeutung zurückgehen:

Tarifverträge, die in Kraft standen am	Es galten (in % aller) für Firmen			für einen Ort			für einen Bezirk			für das Deutsche Reich		
	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäft. Personen	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäft. Personen	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäft. Personen	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäft. Personen
31. 12. 1913	77,0	21,8	30,4	11,9	27,1	17,9	11,0	44,6	46,1	0,1	6,5	5,6
31. 12. 1920	47,7	4,8	12,2	26,7	25,6	9,7	24,9	51,5	56,5	0,7	18,1	21,6
31. 12. 1921	42,7	4,1	9,4	29,0	18,1	7,5	27,6	64,8	66,8	0,7	13,0	16,3
31. 12. 1922	41,6	1,4	5,9	26,9	16,3	7,8	30,7	75,0	71,9	0,8	7,3	14,4
1. 1. 1925	31,1	0,9	3,5	31,6	14,5	6,9	36,2	74,2	77,0	1,1	10,4	12,6

In Wirklichkeit ist, wie der Bericht sagt, die Entwicklung zum Bezirks- und Reichstarif noch erheblich stärker gewesen, da vielfach örtlich, bezirklich oder gewerblich begrenzte Tarife, die in der obigen Uebersicht aufgeführt werden, nicht selbständige sondern Ergänzungstarife zu Rahmen- oder Manteltarifen für große Bezirke oder zu Reichstarifen sind. Diese Rahmen-, Mantel- und Reichstarife erscheinen in der Statistik jedoch nur, wenn über ihre Ergänzungstarife keine Angaben zu erhalten sind; ihre Zahl ist also tatsächlich größer, als in der Statistik zum Ausdruck kommt. Die Zahl der (nicht vollständig erfaßten) durch Reichstarife gebundenen Personen beträgt ca. 2,5 Millionen (von insgesamt 11,9 Millionen im Berichtsjahre).

Auch über die Verteilung der Tarifverträge auf die einzelnen Gewerbegruppen gibt die Statistik Auskunft. An der Spitze steht (nach der Zahl der in den tarifvertraglich gebundenen Betrieben Beschäftigten) die Gruppe Metallverarbeitende und Maschinenindustrie mit 11,9% aller Verträge, 6,9% aller erfaßten Betriebe und 26% (ca. 3 Mill.) aller in ihnen Beschäftigten (darunter 11,7% aller weiblichen). Es folgt die land- und forstwirtschaftliche Gruppe mit 2,9%, bzw. 31,1%, bzw. 12,6% (1,5 Mill.), darunter nicht weniger als 21,2% (625843) aller in tarifvertraglich gebundenen Betrieben beschäftigten Frauen. Die nächste Gruppe ist der Bergbau mit 1,9% der Verträge, 0,4% der Betriebe und 9,8% (1,163 Mill.) der Personen (0,6% der Frauen). Die Gruppe Spinnstoffgewerbe (4,7% d. V.; 2,6% d. B.; 8,4% [1 Mill.] d. P.) weist ein weiteres Fünftel aller tarifvertraglich gebundenen Frauen auf. Zu erwähnen sind schließlich die Gruppen Verkehrsgewerbe (3,9%, 1,6%, 5,4% [0,6% Fr.]), in der der weitaus größte Teil auf Reichsbahn und Reichspost (394685 bzw. 55651 von insgesamt 643151 Pers. d. Gr.) entfällt und „Sonstiges" (10,3% d. V., 9,7% d. B., 9,2% d. P. [8,5% Fr.]), von welcher Gruppe Angestellte, namentlich der Reichs- und der Preuß. Staatsverwaltung, die Hälfte ausmachen.

Das Zustandekommen der Tarifverträge wurde, wie in den Vorjahren, nur wenig von Streik und Aussperrung beeinflußt; 3,8% aller am 1. Januar 1925 geltenden Tarifverträge für 5,9% tariflich erfaßter Betriebe mit 12,9% in solchen überhaupt Beschäftigter (darunter 8,8% der Frauen) waren nach offenem Arbeitskampf zustande gekommen, 9,1% aller Verträge für 27,7% der Betriebe mit 33,7% (darunter 26% der weib-

[1]) Die Zahlen für 1. Januar 1924 liegen nicht vor.

lichen) der Beschäftigten auf Grund eines Schiedsspruches. Der Anteil der Arbeitskämpfe würde freilich viel größer sein, wenn die bei der Durchführung entstandenen und die eine Aenderung der Lohn- und Gehaltssätze bezweckenden Arbeitskämpfe bzw. die durch sie hervorgerufenen Tarifvertragsänderungen mitgezählt worden wären.

Eine genaue Abgrenzung des **staatlich-geographischen Geltungsbereiches** ist naturgemäß unmöglich. Immerhin ist die Nachweisung der Tarifverträge für die einzelnen Länder und Provinzen, nach Gewerbegruppen untergeteilt, recht aufschlußreich. Hier können nur einige Schlußzahlen gegeben werden. Die Höchstzahl der tariflich gebundenen Arbeitnehmer hatte im Berichtsjahre das **Rheinland** aufzuweisen, nämlich 2313117 Personen von 6384947 in ganz Preußen, gegen 614342 in Westfalen (im Rheinland Ende 1922: 2397214; 1921: 2283134); hiervon entfielen allein auf Bergbau und Hüttenwesen 736672 (26 Verträge) und 971415 auf die Metallindustrie (134 Verträge). Es folgt der **Staat Sachsen** mit 1171142 Personen (1922: 1321721; 1921: 1174045) davon Metallindustrie 388179, Textilindustrie 308994. In **Bayern** hat die Tarifbewegung an Umfang zugenommen, die Zahl der tariflich gebundenen Personen ist von 402922 Ende 1920, 860758 Ende 1921 auf 951537 Ende 1922 und 999271 am 1. Januar 1925 gewachsen (306750 Landwirtschaft, 167615 Metallindustrie). **Berlin** mit 698998 Personen (1922: 880843; 1921: 769873) folgt erst nach **Niederschlesien**, dessen Verträge teilweise auch für Oberschlesien gelten, mit 729723 Arbeitnehmern (1922: 708461, 1921: 673227). Bemerkenswert ist die fast ganz auf das Konto der Landwirtschaft entfallende Zunahme der tarifgebundenen Personen in **Ostpreußen** von 336285 Ende 1922 auf 403948 am 1. Januar 1925 (326636 Landwirtschaft). Demgegenüber weist die **Provinz Sachsen** einen Rückgang von 634641 Ende 1922 auf 312840 Personen am 1. Januar 1925 auf, der nach dem Bericht ebenfalls zur Hauptsache auf die Landwirtschaft entfällt.

Von den am 1. Januar 1925 in Kraft stehenden Tarifverträgen enthielten 51,4% für 77,4% aller Betriebe und 71,4% der Beschäftigten Bestimmungen über die **Geltungsdauer** gegenüber 53,2% d. V., bzw. 80,3% d. Betr., bzw. 78,7% d. Pers. am 31. Dezember 1922 und 58,4% bzw. 72% bzw. 75,5% am 31. Dezember 1920. Bei der Mehrzahl der mit dieser Bestimmung versehenen am 1. Januar 1925 geltenden Verträge ist die Dauer auf 1/2—1 Jahr festgesetzt, nämlich bei 55,9% (Ende 1922: 44,7; 1921: 37,8; 1920: 33,7%) dieser Verträge für 76,1% (Ende 1922: 66,7; 1921: 53,1; 1920: 41,6%) der oben genannten Betriebe und 60% (Ende 1922: 54,9; 1921: 50,7; 1920: 41,3%) der in ihnen Beschäftigten. Es folgt (nach der Personenzahl) die Stufe mit einer Vertragsdauer von über 1 bis zu 2 Jahren:

1. 1. 1925: 12,6% d. Verträge, 12,9% d. Betriebe, 21,7% d. Personen
Ende 1922: 14,9% „ „ 20,8% „ „ 27,3% „ „
Ende 1921: 19,9% „ „ 24,1% „ „ 23,2% „ „
Ende 1920: 16,2% „ „ 21,5% „ „ 14,1% „ „

Ständig abgenommen haben sowohl die Stufe mit Geltungsdauer bis zu 1/4 Jahr (von 22,9% d. Vertr., i. J. 1920 auf 14,9% i. Berichtsj. und von 17% auf 6,4% d. Pers.) wie die Stufe mit über 2 Jahren Geltungsdauer (von 2,6% [1920] auf 0,8% [1925] der Verträge und von 2,4% auf 0,8% d. Pers.). Die Verträge mit Geltungsdauer über 1/4 bis 1/2 Jahr nahmen im letzten Jahre wieder etwas an Bedeutung zu (1920: 24,6% d. Vertr. [25,2% d. Pers.], 1922: 16,8% [7,8%], 1925: 15,8% [11,1%]).

Der überwiegende Teil der am 1. Januar 1925 geltenden Tarifverträge, nämlich 91,6% für 81% aller von solchen erfaßten Betriebe mit 91,7% aller beschäftigten Personen, enthielt eine **Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit** Gemeint ist die reine Arbeitszeit im Sommer ohne Einschluß der Pausen. Die Statistik, in die die Tarife usw. möglichst unter die kürzeste vorgesehene Arbeitszeit eingereiht sind, läßt die Abweichungen von der tariflich vorgesehenen Arbeitszeit, wie sie durch örtliche oder betriebliche Sonderabmachungen und die jeweilige Wirtschaftslage bedingt waren, außer Betracht und kann also nur ein ungefähres, sehr bedingt brauchbares und nur mit aller Vorsicht verwertbares Bild von der Gestaltung der Arbeitszeit im Berichtsjahr geben. Die **48-Stundenwoche herrscht** hiernach unbedingt **vor**. Sie ist bei 86,7% (1922: 80,6%) der fraglichen Verträge für 73,1% (1922: 66,1%) der Betriebe mit 77,2% (1922: 65,7%) [79,2% der weiblichen; 1922: 53,2%] der beschäftigten Personen vorgesehen und findet sich vor allem in den Verträgen der Gruppen: Steine und Erden, Metall-, Chemische, Papier-, Lederindustrie, Holzgewerbe, Textil- und Beleuchtungsindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Vervielfältigungs-, Handels- und Verkehrgewerbe und Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte. Die Stufe **über 48 Stunden** hat, ebenfalls dank der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, erheblich an Bedeutung gewonnen. Während sie 1921 2,3% der Verträge für 0,9% der Betriebe mit 0,3% der Beschäftigten umfaßte und 1922 allerdings auf 3,2 bzw. 21,5 bzw. 6,2% angewachsen war, betrugen die entsprechenden Zahlen für den 1. Jannar 1925 5,4 bzw. 23 bzw. 10,9%.

Dagegen sind die übrigen, weniger als 48 Stunden umfassenden Gruppen mit Ausnahme der einen, mit weniger als 42 Stunden, die im wesentlichen gleich geblieben ist (1925: 0,8 d. V.; 0,2 d. B.; 5,1% = 559890 Personen, wovon 550434 auf den Bergbau entfallen) sämtlich zurückgegangen. Besonders stark ist dies bei der früher zweitstärksten **Gruppe mit über 45 bis 46** Wochenstunden der Fall. Hatte sie 1921 noch 8,1% der Verträge für 8,9% der Betriebe und 15,6% der Personen in sich begriffen, so war ihr Anteil am 1. Januar 1925 auf 3,4% der Verträge für 1,3% der Betriebe und 3,3% der Personen gesunken. Aehnliche Zahlen weist im Berichtsjahre die Gruppe mit über 42 bis 45 Stunden auf. Das Verhältnis der beschäftigten Personen (P) zu den darunter befindlichen Frauen (F) und zu den unter ersteren aufgeführten Angestellten (A) in den einzelnen Gruppen ist dabei wie folgt. **Gruppe bis 42 Stunden:** 559890 P, 1859 F, 1863 A; **Gruppe über 42 bis 45 Std.:** 345765 P, 41396 F, 149075 A; **Gruppe über 45 bis 46 Std.:** 358383 P, 147457 F, 136022 A; **Gruppe über 46 bis 47 Std.:** 28468 P, 3513 F, 2977 A; **Gruppe über 47 bis unter 48 Std.:** 2531 P, 1298 F, 500 A; **Gruppe 48 Std.:** 8432421 P, 2000058 F, 1438703 A; **Gruppe über 48 Std.:** 1190635 P, 331648 F, 37359 A. — Eine kürzere Arbeitszeit am Sonnabend war in 770 der im Berichtsjahre abgeschlossenen Verträge für 141669 Betriebe mit 3164693 Personen vorgesehen. — Die **Urlaubsregelung** durch Tarifverträge hat seit den letzten Jahren, wie folgende Tabelle zeigt, bedeutende Fortschritte gemacht:

Tarifverträge, die in Kraft standen am	Der Urlaub war tariflich geregelt bei % aller			
	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäft. Personen	
			überhaupt	dar. weibl.
31. Dezember 1920	65,7	77,5	82,5	85,9
Darunter: Angestellte	84,4	86,2	85,4	90,6
31. Dezember 1921	72,6	75,3	86,7	88,9
Darunter: Angestellte	88,9	90,8	92,6	93,7
31. Dezember 1922	80,1	90,4	92,7	93,4
Darunter: Angestellte	89,9	97,5	93,3	95,5
1. Januar 1925	86,6	91,3	93,5	91,9
Darunter: Angestellte	91,4	98,7	96,8	95,4

Von diesen Verträgen bestimmten die **Mindestdauer** mit bis zu 3 Tagen 53,4% für 48% der Betriebe und 56,2% der Personen (46,7% der Frauen, 3,6% der Angestellten), mit über 3 bis zu 6 Tagen: 40% d. Vertr. für 46,7% d. Betr. mit 40,2% d. Pers. (49,5% d. F., 86,6% d. A.) und mit über 6 Tagen: 6,6 bzw. 5,3 bzw. 3,6% (3,8% bzw. 9,8%). Die **Höchstdauer** des Urlaubs wurde auf 6 Tage festgesetzt in 30% dieser Verträge mit 33,8% der Betriebe mit 26,4% der Beschäftigten (43,1% der Frauen, 0% der Angestellten). Die vereinbarte Höchstdauer betrug über 6 bis zu 12 Tagen bei 40,7% d. Vertr. für 36,5% d. Betr. mit 48,9% d. Pers. (34,6% d. F., 6,5% d. A.), über 12 bis zu 18 Arbeitstagen bei 23,6% bzw. 24,6% bzw. 17,7% (16,6 bzw. 63,7%) und schließlich über 18 Arbeitstage bei 5,7% d. Vertr. für 5,1%, d. Betr. bzw. 7% (5,7 bzw. 29,8%) d. Pers. Diese Zahlen sind gegenüber den Vorjahren verhältnismäßig konstant geblieben. Eine Zunahme ist festzustellen bei den Gruppen: Mindestdauer bis zu 3 Tagen und Höchstdauer von 6—12—18 Tagen (nach der Personenzahl), eine Abnahme bei den Gruppen Mindestdauer über 6 Tage, Höchstdauer bis zu 6 und über 18 Tagen. — Schließlich seien aus der Fülle der Tabellen noch einige Zahlen genannt, die sich auf andere Vereinbarungen innerhalb der Tarifverträge beziehen. Hier ist vor allem die **Einrichtung von Schlichtungs- und Einigungsorganen** zu nennen, die in 69,6% aller am 1. Januar 1925 bestehenden Tarife für 90,1% der Betriebe und 88,8% der Beschäftigten vorgesehen waren. Der weitaus größte Teil dieser Verträge entfällt auf Bezirkstarifverträge (41,3% der erstgenannten Verträge, 75,5% der Betriebe und 78% der Personen). Dem nächst kommen die Reichstarife mit 14% der Personen, deren Anteil ebenso wie der der Bezirkstarife noch größer ist, wenn man bedenkt, daß das Schieds- und Einigungswesen oftmals in den hier nicht erfaßten Manteltarifen (s. o.) geregelt ist. Die **Benutzung eines Arbeitsnachweises** war in 21,9% aller Verträge für 20,7% aller Betriebe und 26,8% aller Personen vorgeschrieben. Die prozentuale Zahl der Verträge, in denen diese Klausel enthalten ist, hat gegenüber den Vorjahren leicht zugenommen, ihre Bedeutung ist aber seit 1920, wo 42,1% aller Personen darunter fielen, ständig im Abnehmen begriffen. Umgekehrt nimmt Zahl und Bedeutung der Verträge, die eine **Kündigungsfrist** vorsehen, stetig zu. 1920 waren es 31,6% der Verträge für 47,4% der Betriebe und 39% der Beschäftigten, 1925 38,8% bzw. 64,9% bzw. 41,6%. Ueberwiegend sind die Fristen auf über 1 Woche bis 2 Wochen und auf über zwei Wochen festgesetzt (über 1—2 W.: 38,4% d. Vertr.; 44,8% d. Pers.; über 2 W. [letzteres meist für Angestellte]: 37,4% d. Vertr. und 35,5% d. Pers.). Bei 12,7% der Verträge für 2,9% der Beschäftigten war die Kündigungsfrist für das einzelne Arbeitsverhältnis vertraglich ausgeschlossen. — In 37,4% aller im Berichtsjahre gültigen Verträge für 46,2% aller Betriebe mit 61,6% aller Beschäftigten, darunter 68,5% aller tarifgebundenen Frauen war ein **Akkordlohn** vorgesehen (1922: 34,4%; 50,9%; 68,7%; 72,2%; 1921: 32,4%; 39,3%; 66,8%; 67,7%; 1920: 30,7%; 37,1%; 68,5%; 74,7%). Hiervon entfallen auf Landwirtschaft 1192845, auf Metallindustrie 2548502, auf Spinnstoffgewerbe 913024 Personen der 7335513 im Akkord Beschäftigten von den insgesamt 11904159 tarifgebundenen Arbeitnehmern.

Seit 1922 ist die **Regelung des Lehrlingswesens** zugleich mit dem Sonnabendfrühschluß (s. o.) in die Statistik einbezogen worden. Von den im Berichtsjahre (1924) abgeschlossenen Verträgen ist diese Frage bei 16,5% (24,3% d. Betr. bzw. 38,0% d. Pers.) aller geregelt. Auch hier ist seit 1922 (8,5; 14,6; 27,6%) ein großer Schritt vorwärts getan. Die Verträge mit dieser Bestimmung, die vornehmlich in der Metallindustrie, Textilindustrie, im Bekleidungsgewerbe und im Handelsgewerbe abgeschlossen

wurden, regeln vor allem die Entlohnung der Lehrlinge, enthalten aber auch vielfach Bestimmungen über Dauer der Lehrzeit, Urlaub und andere Fragen der Lehrlingshaltung.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg) für das Jahr 1925.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

IV.

Tarifliche Abmachungen haben ebenso wie in den Vorjahren auch im Berichtsjahre die Grundlage für die Regelung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse gebildet. Dabei ist die Entwicklung des letzten Jahres z. T. mehr in die Tiefe als in die Breite gegangen. So stellte sich — nach Mitteilung der Tarifstelle im Arbeits- und Wohlfahrtsministerium — die Gesamtzahl der im Freistaat Sachsen gültigen Tarifverträge zu Ende 1925 auf 772 gegen 1080 im Jahre 1924. Dieser zahlenmäßige Rückgang wird damit erklärt, daß ein großer Teil der bisher geltenden Orts- oder Haustarife in anderen Tarifverträgen mit größerem örtlichen Geltungsbereich aufgegangen sei (vgl. Sp. 856); andererseits sei eine beachtliche Zahl nach Ablauf nicht wieder erneuert worden, besonders im Bereiche des Bäcker- und Fleischerhandwerks und anderer Handwerksbetriebe. Nach dem räumlichen Geltungsbereiche waren zu unterscheiden: 94 Reichstarifverträge im Jahre 1925 (118 im Jahre 1924), 91 Landestarifverträge im Jahre 1925 (120 im Jahre 1924), 287 Bezirkstarifverträge im Jahre 1925 (320 im Jahre 1924), 300 Orts- und Haustarife im Jahre 1925 (522 im Jahre 1924). Von allen Ende 1925 noch in Geltung stehenden 772 waren 319 für allgemeinverbindlich erklärt und zwar 72 Reichs-, 54 Landes-, 156 Bezirks- und 37 Ortstarifverträge.

Der wesentliche Rückgang in der Zahl der abgeschlossenen Vereinbarungen erklärt sich hauptsächlich durch die in der ersten Jahreshälfte herrschende Stetigkeit in den Kosten der Lebenshaltung, die dem Abschluß langfristiger Verträge förderlich war. Daran hat auch die gegen den Herbst einsetzende Verteuerung wenig geändert, weil das Nachlassen des Beschäftigungsgrades der Betriebe die Arbeitnehmerorganisationen zwang, in der Kündigung der bestehenden Lohn- oder Gehaltsvereinbarungen große Vorsicht zu üben. Vereinzelt wurden mit Ende der Saison die geltenden Lohnvereinbarungen von Arbeitgeberseite gekündigt, um eine Senkung der Löhne herbeizuführen. Aus manchen Industrien wird gemeldet, daß die Unternehmer im Tarifvertrag eine Einrichtung der Gleichmacherei sehen, die ihnen widerstrebe. Sie sehen, wie der Kölner Berichterstatter sagt, in dem auf Leistung beruhenden Einzelvertrag eine gerechtere Lösung des Lohnproblems:

„Da überhaupt die Lohnregelung nicht mehr derartig im Vordergrunde steht wie während der Inflationszeit, das Bedürfnis zur Verlängerung der Arbeitszeit auch wenig mehr hervortritt, so fehlte es an dem unmittelbaren Anstoß zur kollektiven Regelung dieser beiden Hauptpunkte des Arbeitsvertrages und damit zur Tariftätigkeit überhaupt. Die Tarifeindlichkeit der Arbeitgeber ist seit kurzer Zeit dadurch zum Ausdruck gekommen, daß in einigen Arbeitgebervereinigungen ein Beschluß herbeigeführt wurde, wonach diese Vereinigungen nicht mehr berechtigt sein sollen, Tarifverträge rechtsverbindlich abzuschließen.“ Mit zunehmendem Geldmangel und gesteigerter Kreditnot wuchs nach dem Zwickauer Bericht der Arbeitgeberwiderstand nicht nur gegen Lohnerhöhungen, sondern auch sonst gegen Aenderungen, so daß sich die Aufrechterhaltung meist recht schwierig gestaltete und die Zahl der Industriegruppen zunahm, wo die Erneuerung abgelaufener Verträge scheiterte oder nur durch Schiedsspruch zu erreichen war. „Die Wirtschaftslage brachte es mit sich, daß da, wo Tarife erneuert wurden, die Arbeitnehmer meist geringe Verschlechterungen in Kauf nehmen mußten, z. B. Urlaubsverkürzungen, Einschränkung der Weiterzahlung von Lohn in Krankheitsfällen; doch sind auch merkbare Beschränkungen des Rechts der Unternehmer, Ueberstunden zu verlangen, eingetreten, so in einzelnen Zweigen der Metallindustrie und im Holzgewerbe. Bei den Tarifen für Angestellte, technische wie kaufmännische, wurde mehrfach das Streben der Arbeitgeber nach Lockerung des Tarifzwanges beobachtet; z. B. durch Auflösung des Arbeitgeberverbandes, durch satzungsmäßige Festlegung der Tarifunfähigkeit, durch Aufhebung der Gehaltsstaffelung nach Lebensalter oder Berufszugehörigkeit und Beschränkung auf ein Mindestgehalt“ (Berlin).

Bei Abschlüssen von Manteltarifen sind nach dem sächsischen Bericht neben Vereinbarungen über Arbeitsdauer, Kündigung, Lohnzahlung und dgl. auch solche über Urlaub, Lehrlingswesen, Heimarbeit, Schlichtung von Tarifstreitigkeiten getroffen worden; dazu bisweilen auch solche über Beschaffung, Beheizung und Reinigung von Aufenthalts-, Kleiderablage-, Wasch- und Aborträumen, über Bereitstellung von Handwerkszeug und von Material für erste Hilfe bei Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen, vereinzelt auch über Rauchzigarren, Haustrunk, Schwarzarbeit, körperliche Untersuchung und entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen. Der Tarifvertrag für rübenverarbeitende Zuckerfabriken wies sogar Bestimmungen über Fabrikwohnungen auf. Einzelne Tarifverträge im Regierungsbezirk Zwickau befaßten sich auch mit Unfallverhütung: so ist z. B. in der Kartonnagenindustrie weiblichen und jugendlichen Arbeitern die Bedienung von Beschneidemaschinen, ungeschützten Kreissägen, Fräs- und Kistennagelmaschinen sowie der mit dem Fuß betriebenen Wiegemaschinen untersagt.

Die Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über die Rechtsverbindlichkeit von Haus- oder Werkstarifen, die ohne Mitwirkung von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen waren, traten im Berichtsjahre erneut und sogar verstärkt infolge wachsender Neigung zum Abschluß solcher Vereinbarungen mit der Werksbelegschaft hervor.

Hinsichtlich der Arbeitsordnung wird ebenso wie im Vorjahre wiederholt erwähnt, daß ihre Bedeutung gesunken ist, während gleichzeitig ihre Notwendigkeit besonders bei tariflosen Arbeitsverhältnissen betont wird. So tauchten Streitfragen auf über Auslegung tariflicher und gesetzlicher Bestimmungen, deren genaue Festlegung in der Arbeitsordnung für die Erhaltung des wirtschaftlichen Friedens erwünscht schien. Ungeklärt ist auch noch die Frage, ob ein Arbeitgeber, in dessen Betrieb ein Betriebsrat nicht mehr besteht, zum Erlasse einer Arbeitsordnung gezwungen werden kann, da diese vom Arbeitgeber und dem Vorsitzenden des Betriebsrates zusammen erlassen werden muß. (Fortsetzung folgt.)

Ein Arbeiterurlaubsgesetz in der Tschechoslowakei [1]) ist am 1. Mai 1925 in Kraft getreten, das zugleich mit einem Gesetz über Verringerung der Feiertage, vor allem Beseitigung der Doppelfeiertage, beschlossen wurde und in seiner praktischen Bedeutung durch letzteres wesentlich eingeschränkt wird. Das Urlaubsgesetz sieht vor: nach einem Jahr ununterbrochener Beschäftigung einen sechstägigen bezahlten Urlaub, für die beim gleichen Unternehmer oder im gleichen Unternehmen länger als zehn Jahre Beschäftigten sieben Tage, für die länger als 15 Jahre Beschäftigten acht Tage im Jahr. Sonn- und Feiertage, die in den Urlaub fallen, werden miteingerechnet, aber auch mitbezahlt. Ein Lehrling hat nach halbjähriger ununterbrochener Beschäftigung Anspruch auf einen achttägigen Urlaub. Bemerkenswert ist folgende Berücksichtigung der Fortbildungsschule: Lehrlinge, die aus eigenem Verschulden und ohne Entschuldigung die gewerbliche Fortbildungsschule nicht ordentlich besucht haben, verlieren den Urlaubsanspruch; ferner die Bestimmung, daß den zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichteten Lehrlingen der Urlaub in der Regel in den Schulferien zu erteilen ist. — Vom Gesetz werden nicht erfaßt: Saisonarbeiter, land- und forstwirtschaftliche Tagelohnarbeiter und Heimarbeiter, ferner Arbeitnehmer, für die schon eine anderweitige gesetzliche Urlaubsregelung besteht (Bergarbeiter, Staatsarbeiter, Handelsangestellte). Die Bezahlung richtet sich nach dem Arbeitslohn der letzten dem Urlaub vorangegangenen vier Wochen. Arbeiter, die vor Erfüllung der für den Urlaubsanspruch erforderlichen Beschäftigungszeit die Kündigung erhalten, haben nur Anspruch auf einen ihrer Beschäftigungszeit entsprechenden bezahlten Urlaub. Wer während seines Urlaubs bezahlte Arbeit für einen Dritten verrichtet, verliert sein Anrecht auf Urlaubsbezahlung. Der Urlaub soll im allgemeinen zwischen Anfang April und Ende September fallen. Die Festsetzung des Zeitpunkts nimmt der Unternehmer zusammen mit dem Betriebsratsvorsitzenden oder einem sonstigen Arbeitervertreter vor. Ohne begründete Entschuldigung versäumte Arbeitszeit des letzten Jahres kann vom Urlaub abgezogen werden. Ueber den Kreis der Arbeitnehmer, die nun erst eines Urlaubs teilhaftig werden, gibt der Generalsekretär der tschechoslowakischen sozialistischen Gewerkschaftszentrale folgende Zahlen: Nach der letzten Bevölkerungszählung (1921) waren 1815089 Arbeiter in Industrie, Handel und Transportwesen beschäftigt. Im gleichen Jahr waren die Arbeitsbedingungen von 520621 Industriearbeitern durch Kollektivverträge geregelt. Von 2582 Kollektivverträgen enthielten 1438 Bestimmungen über einen bezahlten jährlichen Urlaub, 601 davon sicherten nur drei Urlaubstage.

Die Durchführung des Achtstundentages in Rumänien stellt sich nach einer Erhebung des Arbeitsministeriums wie folgt dar [2]): von den erfaßten 587 Betrieben mit 143695 Lohnempfängern (ausschließlich Betriebe der Großindustrie, welche etwa die Hälfte der in der Industrie des Landes Tätigen beschäftigen) arbeiten 281 Betriebe mit 89859 Arbeitnehmern (63 %) 48 Stunden wöchentlich — teils gleichmäßig, teils ungleichmäßig auf die sechs Wochentage verteilt —, 33 Betriebe mit 8667 Arbeitnehmern (6 %) weniger und 273 Betriebe mit 45169 Arbeitern (31 %) mehr als 48 Stunden, wobei unter „Arbeitszeit“ die Zeit tatsächlicher Arbeit in den Werkstätten, abzüglich der reinen Anwesenheitszeit, der Ruhezeit, der Zeit für Ein- und Ausfahrt in Bergwerken usw., verstanden ist. Für 155 Betriebe ist die Arbeitszeit durch Tarifvertrag, für 132 Betriebe durch Betriebsordnungen geregelt, für 300 Betriebe beruht sie nur auf Gewohnheitsrecht.

[1]) Vgl. auch: „Einführung eines gezahlten Urlaubes für Arbeitnehmer mit einer Einbegleitung und ausführlichen Erläuterung.“ Verlag: Zentralgewerkschaftskommission des deutschen Gewerkschaftsbundes in der Tschechoslowakei, Reichenberg, Färbergasse 1. 1926.

[2]) Informations Sociales vom 19. April 1926.

Der Achtstundentag ist in 291 Betrieben mit 96769 Arbeitern (67,34 %) durchgeführt. Für 46767 Arbeitnehmer (32,54 %) schwankt die tägliche Arbeitszeit zwischen $8^1/_2$ und 11 Stunden. Unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes des Achtstundentages werden Ueberstunden (im allgemeinen bis zu $2-2^1/_2$ Stunden täglich) mit Lohnzuschlägen obligatorisch oder freiwillig geleistet.

In 251 Betrieben ist verkürzte Arbeitszeit am Sonnabend, in 181 Betrieben regelmäßige Nachtarbeit, in 32 Betrieben vorübergehend zulässige Nachtarbeit festgestellt worden. 109 Betriebe arbeiten im Zweischichtensystem, 58 Betriebe, besonders im Bergbau, im Dreischichtensystem. Nur in 77 von den 587 Betrieben ist Frauen- und Kinderarbeit besonders geregelt, in 89 Betrieben ist Frauen und Kindern Nachtarbeit untersagt, in 21 Betrieben ist die Arbeitszeit für sie verkürzt.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Anrechnung des Wochengeldes zur Hälfte auf die Erwerbslosen-Hauptunterstützung ist nach uns vorliegendem Material in letzter Zeit vielfach Gegenstand der Beanstandung gewesen.

Es handelt sich um die Anwendung des § 7 Abs. 3 EFV. „Rentenbezüge sind zur Hälfte ihres Betrages auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen", in Verbindung mit Abs. 1, der für die Beurteilung der Bedürftigkeit die Einnahmen der im Haushalt lebenden Familienangehörigen einbezieht. Im Kommentar von Lehfeldt (II. Aufl., S. 63 unter Punkt 11) wird zu diesen Rentenbezügen auch das Wochengeld gerechnet, daß die entbundene Ehefrau eines Erwerbslosen — also auf Grund der Familienwochenhilfe — bezieht. Lehfeldt stützt sich dabei auf einen dahingehenden Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 2. Mai 1923 (RABl. 1923, S. 336).

Nach unserer Ansicht wird diese Auffassung durch den Wortlaut des § 7 nicht gestützt. Allerdings ist in Abs. 5 Z. 2 gesagt, daß Stillgeld völlig anrechnungsfrei bleibt. Daraus kann geschlossen werden, daß das Wochengeld anrechnungsfähig ist. Die Fassung des Abs. 3 läßt aber zum mindesten nicht eindeutig erkennen, daß diese Anrechnung auf die Hauptunterstützung zu erfolgen habe. Hiergegen spricht sinngemäß auch der Wortlaut des § 25 Abs. 1, daß neben Wochengeld eine Erwerbslose für ihre Person keine Erwerbslosenunterstützung erhalten darf, dagegen die Familienzuschläge gezahlt werden. Dies „für ihre Person" müßte demgemäß auch für entbundene Ehefrauen derart Anwendung finden, daß während des Bezuges von Wochengeld der für sie an den Ehemann gezahlte Zuschlag fortfällt. Da in § 7 Abs. 3 nur von der Anrechnung „auf die Erwerbslosenunterstützung", die Hauptunterstützung und Familienzuschläge umfaßt, die Rede ist, sehen wir in dieser Fassung keine Hinderung für unsere Ansicht.

Für eine soche Auffassung spricht aber auch sonst die soziale Logik. Es wäre unverständlich, wenn durch eine soziale Maßnahme — die Erwerbslosenfürsorge — eine andere — die Wochengeldzahlung — mindestens zur Hälfte wieder aufgehoben werden sollte. Die Familienwochenhilfe ist in das zweite Buch der Reichsversicherungsordnung aus bevölkerungspolitischer Notwendigkeit eingeführt worden, sie wird sogar der Ehefrau des in vollem Arbeitsverdienst stehenden Mannes gezahlt.

Aehnliche Gedankengänge sind kürzlich auch vom Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen auf Grund von Beschwerden, die ihm von in der Erwerbslosenfürsorge tätigen Mitgliedern zugegangen waren, in einer Eingabe dem Reichsarbeitsminister mit der Bitte unterbreitet worden, eine in diesem Sinne abgeänderte Auslegung der Bestimmung des § 7 Abs. 3 herbeiführen zu wollen. Dem Verband ist hierauf unter dem 15. Juli der Bescheid zugegangen, daß „in den nächsten Tagen" über diese Angelegenheit eine Besprechung mit den obersten Landesbehörden der Erwerbslosenfürsorge stattfinden solle. Weitere Mitteilung ist vorbehalten worden, bisher indessen nicht eingegangen.

Es fragt sich also, ob das Reichsarbeitsministerium diesen ihm auch von anderen Seiten zugegangenen Anregungen entsprechen wird. Sollte es seinen bisherigen Standpunkt nicht aufgeben, so würde nach unserer Ansicht eine Abänderung dieser durch ihre Unklarheit unsozial sich auswirkenden Bestimmung der Verordnung unvermeidbar sein. Dabei sind die Bedenken, die eine Aenderung der Erwerbslosenfürsorgeverordnung in diesem Augenblicke, in dem wir doch auf eine baldige Gesetzwerdung der Arbeitslosenversicherung hoffen — Geheimrat Dr. Weigert hat sie im Auftrage des Reichsarbeitsministers bei einer Ausschußtagung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes am 9. und 10. Juli noch für diesen Herbst in Aussicht gestellt — entgegenstehen, nicht zu verkennen. Nach unserer Ansicht liegt aber auch, wie wir vorstehend ausgeführt haben, für eine solche Aenderung des § 7 selbst keine Notwendigkeit vor. Seine Fassung ist so auslegungsfähig, daß sie wohl mit dem sehr klaren Wortlaut des § 25 Abs. 1 in innere Uebereinstimmung gebracht werden kann. Es ist dringend zu wünschen, daß das Reichsarbeitsministerium mit möglichster Beschleunigung eine dahingehende Revision der bisherigen Auslegung vornimmt. G. J.

Die Erwerbslosenstatistik (vgl. Sp. 215) ist durch Anordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 10. Juli erneut in einem wichtigen Punkte geändert worden. Bisher waren am 15. jedes Monats die Hauptunterstützungsempfänger (die in ihrer Gesamtzahl außerdem am 1. jedes Monats gezählt werden) derart zu melden, daß die Zahlen der mehr als 13 Wochen und der mehr als 26 Wochen lang Unterstützten getrennt aufgeführt wurden. Nunmehr ist — und zwar erstmalig für den 15. August — eine weitergehende Gliederung nach einer Unterstützungsdauer von länger als 13, länger als 26, länger als 39 und länger als 50 Wochen angeordnet worden.

Diese Neuerung ist auf die in letzter Zeit mit großer Dringlichkeit geführten Verhandlungen über eine Versorgung der nach 52 Wochen „Ausgesteuerten" aber noch immer Erwerbslosen zurückzuführen. Der Erlaß hierauf bezüglicher Bestimmungen hat sich zu einem Teile dadurch verzögert, daß die bisherigen Zählungen keine Unterlagen dafür bieten, wie hoch die Zahl der unter den geltenden Höchstfristen bereits Ausgesteuerten zur Zeit ist, bzw. wieviele der über 26 Wochen Unterstützten und wann sie sich dem Zeitpunkt der Aussteuerung nähern. Mit anderen Worten: es fehlt ein Ueberblick darüber, zu welchem Zeitpunkt die Zahl der bisher als noch nicht allzuhoch geschätzten Ausgesteuerten erheblich steigen und mit welcher Zahl überhaupt dann etwa zu rechnen sein wird.

Eine weitere Aenderung betrifft die Zählung der Pflichtarbeiter. Es sollen nicht mehr, wie bisher, nur diejenigen Erwerbslosen gezählt werden, die am Stichtage selbst mit Pflichtarbeit beschäftigt waren, sondern diejenigen, die im Laufe der dem Stichtag vorangehenden Kalenderwoche Pflichtarbeit ausgeführt haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Arbeitsleistung.

Beide Aenderungen sind als „vorläufige Regelung" bezeichnet.

Sozialversicherung.

Ueberblick über die Neuregelung der Sozialversicherung in verschiedenen Ländern.

Von Dr. Mina Büttel, Charlottenburg.

I.

Die Sozialversicherungsgesetzgebung weist hinsichtlich Geltungsbereich, Organisation, Leistungen und auch Finanzierung beträchtliche Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern auf. Die mannigfachen Neuerungen in den letzten Jahren, sei es durch Abänderung der vorhandenen Versicherung, sei es durch Einführung bisher noch nicht oder wenigstens nicht obligatorisch bestehender Versicherungszweige lassen zwar keine gleichen Entwicklungslinien erkennen, immerhin sind manche Züge öfters wahrzunehmen. Um beispielsweise auf einige hinzuweisen, zeigt sich das Streben nach Vereinheitlichung, das sich durch Zusammenfassung aller Zweige in ein einziges Gesetz schon rein äußerlich erkennen läßt, in Bulgarien, Luxemburg und Jugoslawien, und sie ist in der noch in Vorbereitung befindlichen Neuregelung in Australien in Aussicht genommen. Der Gedanke, weitere Kreise durch die Versicherung zu schützen, führte zur Miteinbeziehung bislang noch nicht erfaßter Schichten, wie der Angestellten in Bulgarien und Griechenland, der selbständigen Berufe in der Tschechoslowakei, bestimmter Gewerbe- und Handeltreibender in Chile oder der Heimarbeiter in Jugoslawien, die bei anderen Gesetzgebungen noch ausdrücklich ausgenommen sind oder nur freiwillig beitreten können. Auch durch Erweiterung der Voraussetzungen, welche die Bedingungen zum Einsetzen der Leistungen bilden, wird der Schutz weiter ausgedehnt, z. B. durch Mitberücksichtigung der Unfälle, die auf dem Wege von oder nach der Arbeitsstätte erlitten werden, in Schweden und Jugoslawien. Andrerseits unterliegen in einzelnen Ländern verschiedene Fälle der Versicherungspflicht überhaupt noch nicht — so fehlt in Spanien der Schutz gegen Invalidität — oder die gesetzliche Regelung ist noch in der Entwicklung begriffen. Manche Gesetzgebungen weisen wieder Besonderheiten auf, die sich in anderen nicht finden: Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch der nicht angetrauten Witwe in Jugoslawien, Möglichkeit freiwilliger Zusatzversicherung zur obligatorischen Altersversicherung in Schweden u. a. m. Nachstehende Ausführungen sollen ohne eine erschöpfende Aufzählung vornehmen zu wollen, nur einen Ueberblick über die hauptsächlichsten neueren Bestimmungen in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern (unter Außerachtlassung der Arbeitslosenversicherung) geben.

In Bulgarien sind die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung und zwar für den Fall von Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und Alter durch Gesetz vom 6. März 1924 einheitlich geregelt worden.

Die Versicherung ist für alle Arbeiter und Angestellten beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied des Alters und der Arbeits- oder Entlohnungsart, in öffentlichen und privaten Unternehmungen obligatorisch; mit Ausnahme der öffentlichen Beamten und anderer auf Grund besonderer Gesetze Pensionsberechtigter. Auch für Arbeitnehmer fremder Staatsangehörigkeit ist die Versicherung eine zwangsweise, hinsichtlich Alter und Invalidität jedoch nur, wenn der betreffende Staat seinerseits die in seinem Gebiete beschäftigten Bulgaren ebenfalls versichert. Freiwillig können selbständige Erwerbstätige und in Staats- oder Selbstverwaltungskörpern Beschäftigte einem oder allen Versicherungszweigen beitreten, falls ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

Die Leistungen bestehen bei Unfall, worunter eine Verletzung, die dem Betreffenden „bei oder aus Anlaß der Arbeit“ zugestoßen ist, verstanden wird, in freier ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Arznei, sanitären und orthopädischen Mitteln, gegebenenfalls in Anstaltspflege und in einer, nach der Lohnhöhe und nach Art der Haus- oder Anstaltspflege sich abstufenden Geldunterstützung während des Heilverfahrens, nebst Zulage für jedes vorhandene Kind. Nach beendigtem Heilverfahren setzt bei Arbeitsunfähigkeit eine Rente ein, die nach dem Grade der Erwerbsbeeinträchtigung und im Verhältnis zur Lohnhöhe bemessen wird, aber nicht weniger als 1200 Leva im Jahre betragen darf. Beim Todesfall des Verletzten wird den Hinterbliebenen ein bestimmter Prozentsatz der dem Verstorbenen zustehenden Rente als Hinterbliebenenunfallrente, sowie in einmaliger Auszahlung der fünfzigfache Betrag von dessen Grundlohn für die Begräbniskosten gewährt.

Im Krankheitsfall setzt die Hilfe im gleichen Umfang wie bei Unfall ein, sofern der Mitgliedsbeitrag acht Wochen hindurch ununterbrochen gezahlt worden ist. Wenn der Versicherte nach neunmonatiger ununterbrochener Heilbehandlung und Pflege noch nicht gesund ist, erhält er, falls 156 Wochenbeiträge entrichtet sind, für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Invalidenrente. Ist die genannte Wartezeit dagegen nicht erfüllt, so bekommt er eine einmalige Geldunterstützung in Höhe des Gesamtkrankengeldes (bei Hauspflege) für 75 Tage. Schwangere und Wöchnerinnen haben nach 16 wöchiger ununterbrochener Mitgliedschaft vor der Niederkunftszeit, als welche ein Zeitraum von höchstens zwölf Wochen (sechs vor und sechs nach der Entbindung) gilt, Anspruch auf Arzt- und Hebammenhilfe sowie Geldunterstützung. Die Schutzbestimmungen, daß die Frau während der Dauer von Schwangerschaft und Niederkunft nicht entlassen werden darf und gegebenenfalls berechtigt ist, täglich zwei halbstündige Stillpausen ohne Lohnabzug sechs Monate lang zu verlangen, sind auch in dieses Gesetz aufgenommen.

Die vorerwähnte Invalidenrente wird bewilligt, falls die Arbeitsfähigkeit dauernd um mehr als 50% vermindert ist. Altersrente, die nach vollendetem 60. Lebensjahr einsetzt, ist an die Bedingung geknüpft, daß mindestens 1040 Wochenbeiträge gezahlt sind. Wenn der Versicherte die für Invalidenrente vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hat, aber infolge Beschäftigungswechsel der Versicherungspflicht nicht mehr untersteht, kann er für den Fall des Alters oder der Invalidität freiwillig unter Selbstzahlung des ganzen Beitrags versichert bleiben. Alters- und Invalidenrenten, die sowohl persönliche als auch Hinterbliebenenrenten sind, werden in einem bestimmten Verhältnis zum Durchschnittslohn des letzten Beschäftigungsjahres berechnet, zu welch festem Satz ein nach Zahl der Beitragswochen bemessener Zuschlag tritt. Falls der rentenberechtigte Versicherte stirbt, ohne in den Genuß der Rente zu kommen, können die nächsten Anverwandten, sofern ihr Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, die Rückzahlung der Beiträge fordern.

In der Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung herrscht das Markenklebesystem. Die Beiträge, deren Höhe sich nach den fünf verschiedenen Lohnklassen richtet, werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen entrichtet, und der Staat zahlt die Hälfte der — einschließlich der freiwilligen Beiträge — aufgebrachten Gesamtsumme. Die Kosten der Unfallversicherung, die die Arbeitgeber zu tragen haben, werden jährlich auf diese nach Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der ausgezahlten Lohnsummen und der Berufsgefahr der einzelnen Produktionsgruppen verteilt. Alle Beiträge fließen in den bei der bulgarischen Nationalbank errichteten „Sozialversicherungsfonds“, ihrer Art entsprechend für das Konto „Unfall“, „Krankheit“ oder „Alter und Invalidität“, welch letzteres mit Inkrafttreten des Gesetzes neu hinzugekommen ist, während die beiden ersten Konten schon vorher bestanden haben. Aus dem Fonds werden sämtliche Unkosten bestritten. Zur Durchführung des Gesetzes ist der Abteilung für Arbeit im Handels-, Gewerbe- und Arbeitsministerium ein „Büro für Sozialversicherung“ angegliedert worden; als örtliche Organe funktionieren die Arbeitsaufsichtsbehörden.

Das Unfallversicherungsgesetz in Finnland vom 17. Juli 1925, das an Stelle der entsprechenden Verordnung vom 18. August 1917 trat, umfaßt als versicherungspflichtig alle Personen, die „bei einer anderen Person unter deren Leitung und Aufsicht gegen Entgelt oder zu ihrer Ausbildung in einem Gewerbe oder einem Gewerbezweig körperliche Arbeit verrichten“ mit Ausnahme der bei ihm wohnenden Verwandten des Arbeitgebers in auf- und absteigender Linie und der Arbeiter, die nicht länger als sechs Tage bei jemand Arbeit verrichten, der sonst keine Versicherungspflichtigen mit der gleichen Arbeit beschäftigt. Betriebsleiter, nicht versicherungspflichtige Arbeiter und Familienmitglieder können freiwillig versichert werden.

Die Versicherung bezieht sich außer auf Arbeitsunfälle (Verletzungen, die bei der Arbeit oder sonstwie infolge des Arbeitsverhältnisses oder auf dem Wege von und zu der Arbeitsstätte geschehen sind) auch auf bestimmte Berufskrankheiten. Die Leistungen bestehen in Krankenbehandlung bis zur Höchstdauer von einem Jahr, Verabreichung von Krankengeld mit gleicher Fristbegrenzung, Renten, Unterhaltsbeiträgen an die Familie des Unfallverletzten, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente. Das Krankengeld beträgt bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit zwei Drittel des durchschnittlichen Tagesverdienstes, muß aber einen bestimmten Mindestsatz erreichen und vier Fünftel, falls der Verletzte auf den Beistand anderer Personen angewiesen ist; es ist bei nur verminderter Arbeitsfähigkeit entsprechend geringer und fällt ganz weg, wenn diese um weniger als ein Fünftel beeinträchtigt ist. Rente setzt bei dauerndem Verlust der Arbeitsfähigkeit oder dauernder Verminderung derselben um mehr als ein Zehntel ein und wird nach dem Jahresarbeitsverdienst und dem Grad der Arbeitsfähigkeit berechnet. Die Arbeitgeber, welche ihre Versicherungspflichtigen bei der Veranlagung zur Gemeindesteuer angeben müssen, schließen die Versicherungsverträge mit einer der im Gesetz näher bezeichneten Versicherungsanstalt ab, oder die Gemeinde nimmt im Namen der Arbeitgeber eine gemeinsame Gruppenversicherung für deren Arbeiter vor. Der Staat als Arbeitgeber unterliegt der Versicherungspflicht nicht, muß aber vorkommendenfalls die Entschädigung diesem Gesetz gemäß dem Unfallbetroffenen zukommen lassen.

Ein Gesetz gleichen Datums trifft Bestimmungen über den Versicherungsrat, der aus dem Direktor, einem rechtskundigen Mitglied, zwei Aerzten und je vier Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, und neben den ihm im Gesetz übertragenen Aufgaben (z. B. Entscheidung über Abänderungsanträge seitens nicht zufriedengestellter Unfallbetroffener, Festsetzung des Jahresdurchschnittsarbeitsverdienstes in bestimmten Fällen u. a. m.) die Entwicklung der sozialen Unfallversicherung genau zu verfolgen hat.

In Griechenland ist durch Gesetz vom 8. Dezember 1923 das Versicherungsgesetz aus dem vorhergehenden Jahr ungeändert und einheitlich gefaßt worden. Es gilt für den Fall von „Krankheit, Tod, Alter und der Arbeitsunfähigkeit überhaupt“ und umfaßt alle nicht selbständig in gewerblichen, Handwerks- und Handelsunternehmungen — mit Ausschluß von Bau- und Transportgewerbe — beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Dienstboten. Hausgewerbetreibende können freiwillig ihre Einbeziehung verlangen. Für invalide Seeleute besteht ein besonderes Gesetz vom 28. April 1923 betreffend die „Marineinvalidenkasse“.

Die Leistungen bestehen in Krankenpflege und in Renten im Falle von „Arbeitsunfähigkeit infolge Alters oder langjähriger Arbeit“ und infolge „körperlicher oder geistiger Erkrankung“; ferner beim Todesfall des Versicherten in Renten für die nicht geschiedene Witwe, die minderjährigen, ehelichen Waisen, sowie auch für die volljährigen, falls diese gebrechlich und unbemittelt sind.

Die zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebrachten Beiträge sind für jede einzelne Versicherungsart in ihrem Umfang derart begrenzt, daß sie mindestens 3% und höchstens 6% der dem Abzug unterliegenden Bezüge des Versicherten betragen müssen; jedoch ist ein höherer Beitrag mit Einwilligung der Unternehmung zulässig.

Träger der Versicherung sind Krankenkassen, bezüglich welcher noch besondere Bestimmungen getroffen werden sollen, und Rentenkassen, die in solche bestimmter Unternehmungen, der Arbeiterorganisationen, der Bergwerksunternehmungen und in staatliche Rentenkassen (für Personen, die nicht bei den vorgenannten Kassen versichert sind) zerfallen. Die Errichtung von Sozialversicherungskassen ist obligatorisch für alle seit drei Jahren bestehenden Unternehmungen mit mehr als 70 beschäftigten Personen, und sie kann durch besonderen Erlaß auch Unternehmungen mit geringerer Arbeitnehmerzahl zur Pflicht gemacht werden. Das Reglement dieser Versicherungsanstalten gilt als Satzung und muß von der Unternehmung dem zuständigen Aufsichtsrat für Arbeiterversicherung unterbreitet und durch das Ministerium der Nationalen Wirtschaft genehmigt werden. Für Unternehmungen, in welchen keine solche Reglements bestehen, obliegt die Ausarbeitung derselben dem genannten Aufsichtsrat. In diesen Reglements sind außer den Bestimmungen, die sich auf die Verwaltungs-, Finanzangelegenheiten usw. beziehen, auch Pflichten und Rechte der Versicherten und die beiderseitigen Beiträge festgelegt.

Neben diesem Gesetz besteht das Arbeitsunfallentschädigungsgesetz in neuer Fassung vom Jahre 1920 mit letztem Erlaß von 1923, wonach die Rechte ausländischer Staatsangehöriger dahin erweitert werden, daß sie die im Gesetz vorgesehenen Entschädigungen erhalten, falls die Gesetzgebung ihres Heimatstaates entsprechend für die in ihm wohnhaften ausländischen Arbeiter sorgt, während früher eine auf Grundlage der Gegenseitigkeit abgeschlossene Vereinbarung unbedingte Voraussetzung dafür war.

Die Unfallversicherung in Island wurde durch Gesetz vom 27. Juni 1925 für Seeleute sowie Arbeiter und Angestellte neu geregelt; die in Betracht kommenden Erwerbszweige beziehen sich im wesentlichen auf Fabrik-, Werkstatt-, Bau- und alle mit Transport und Verkehr zusammenhängenden Arbeiten. Für Seeleute gilt die Versicherung, solange sie sich auf See oder in Geschäften, die mit ihrer Seemannsarbeit in Verbindung stehen, auf dem Lande befinden.

Wenn die Unfallverletzung eine mehr als vierwöchige Krankheit zur Folge hat, wird dem Betroffenen nach dieser Zeit von der Versicherung ein Tagegeld von 5 Kr., jedoch nicht mehr als drei Viertel seines Tagelohns bis zur Höchstdauer von sechs Monaten ausgezahlt. Ist er dann nicht arbeitsfähig, sondern für dauernd invalid erklärt, so wird Invalidenentschädigung geleistet, die sich je nach dem Grade der Erwerbsbeeinträchtigung abstuft und ganz in Wegfall kommt, wenn weniger als ein Fünftel an der vollen Arbeitsfähigkeit fehlt. Falls diese gänzlich verloren ist, beträgt die Entschädigung 4000 Kr. Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben beim Tode des Verletzten seine Witwe oder die Frau, die Unterhaltsbeiträge von ihm bezogen hat, seine Eltern und die von ihm unterhaltenen ehelichen oder unehelichen Kinder, sowie Pflegekinder und Geschwister. Zur Kostendeckung der Unfallversicherung haben die Arbeitgeber Prämien zu zahlen, deren Höhe sich nach der Unfallgefahr des Betriebs richtet, und die dem Versicherten nicht aufgerechnet werden dürfen, während die Verwaltungskosten von der Staatskasse bestritten werden. Träger der Versicherung ist eine mit „Staatliche Unfallversicherung“ bezeichnete Anstalt.

Starke Einheitlichkeit der gesamten Sozialversicherung zeigt das jugoslavische Gesetz vom 14. Mai 1922, das sich auf Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und Alter bezieht. Die Versicherung ist für alle Personen obligatorisch, die „ihre körperliche oder geistige Arbeitskraft gegen Entgelt hergeben“ beiderlei Geschlechts, jeden Alters und jeder Staatsangehörigkeit, einschließlich der Heimarbeiter, mit Ausnahme der Beamten. Ausgeschlossen sind Strafgefangene und vorläufig auch Landarbeiter und unständig Beschäftigte, wie Gärtner, Hausnäherinnen und Wäscherinnen, für welche Kategorie ein besonderes Gesetz ausgearbeitet werden soll, während Staatsbahnbedienstete und Bergwerksarbeiter besondere Berufskassen haben.

Die Leistungen bestehen im Falle des im Beruf oder auf dem Wege nach der Arbeitsstätte erlittenen Unfalls, wozu auch gewisse Berufskrankheiten (durch Blei-, Quecksilber- und Phosphorarbeiten) gehören, neben der freien ärztlichen Behandlung, Gewährung von Heilmitteln oder -apparaten und eventueller Anstaltspflege, in einer Geldunterstützung, die zwei Drittel des Grundlohns beträgt und höchstens zehn Wochen lang ausgezahlt wird; danach setzt eine Rente ein, wenn Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Ist diese dauernd, so wird die Rente in Höhe des Jahresgrundlohnes ausgezahlt. Beim Todesfall des Versicherten erhält seine eheliche oder unverehelichte Witwe Sterbegeld und ein Drittel des Lohnbetrags als Jahrespension, während den hinterlassenen Kindern weitere Anteile zustehen. Wenn die Erwerbsfähigkeit nur beeinträchtigt ist, jedoch um mehr als 10%, so wird ein entsprechender Bruchteil der vorerwähnten Rente gegeben. Zur Bemessung der Unterstützungssätze sämtlicher Versicherungszweige sind die Versicherten in 17 Lohnklassen eingeteilt.

Die Geldunterstützung wird im Krankheitsfalle 26 Wochen lang neben der ärztlichen Behandlung und der Verabreichung von Heilmitteln ausgezahlt, falls Erwerbsunfähigkeit vorliegt; doch sollen diese Unterstützungen jetzt 52 Wochen lang gewährt worden sein[1]). Die Niederkunft versicherter Frauen ist hinsichtlich ärztlicher (oder Hebammen-)Pflege der Krankheit gleichgestellt, und das Wochengeld in Höhe von drei Vierteln des Grundlohns wird zwei Monate vor und zwei Monate nach der Entbindung gezahlt; hinzu kommt ein einmaliger Betrag zur Ausstattung des Neugeborenen und ein Stillgeld in halber Lohnhöhe während zwanzig Wochen nach Aufhören vorerwähnten Wochengeldes. Frauen, die nach ärztlichem Zeugnis nicht in der Lage sind, ihr Kind selbst zu nähren, erhalten statt des Stillgeldes Kindernahrungsmittel im gleichen Werte. Auf die Leistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung haben Ehegatten (auch nicht angetraute), Geschwister und Verwandte auf- und absteigender Linie, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben und keinen eigenen Erwerb haben, Anspruch.

Invalidenrente, die nach einer Beitragszahlung von 200 Wochen gegeben werden kann, steht dem Versicherten, der keine Unfallrente bezieht, zu, wenn er nicht imstande ist, ein Drittel des Betrags zu erwerben, der seiner Ausbildung und seinem bisherigen Berufe entspricht. Beim Todesfall des Versicherten erhalten seine Familienmitglieder Hinterbliebenenrente, wenn die 100wöchige Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit für die Altersrente, die mit vollendetem 70. Lebensjahre einsetzt, beträgt 500 Wochen.

Die Beiträge zur Unfallversicherung fallen wie üblich dem Arbeitgeber zur Last im Verhältnis der von ihm gezahlten Löhne und des Grades der Berufsgefahr der entsprechenden Branche. Zu den übrigen Versicherungen zahlen Arbeitgeber und -nehmer gleichteilige Beiträge, die für die Krankenversicherung zwischen 24 und 42% des Grundlohnes, für die anderen Zweige 18% betragen. Der Staat zahlt zur Deckung der Verwaltungskosten der Zentralversicherungsanstalt mindestens eine Million Dinar zur Todes-, Alters- und Invalidenversicherung, eine Million zur Unfallversicherung und ist außerdem verpflichtet, die Invaliden- und die Hinterbliebenenrenten, falls sie eine bestimmte Höhe nicht erreichen, bis zu dieser zu ergänzen.

Es gibt eine Zentralarbeiterversicherungsanstalt als einzigen Versicherungsträger. Sie führt für jeden Zweig eine besondere Verwaltung; ihre Organe sind Kreisversicherungsanstalten, Verkehrsunternehmungs-, Arbeiterversicherungskassen und Bergwerksbruderladen. Die Zentralarbeiterversicherungsanstalt wird von der Generalversammlung, dem Vorstand und dem Aufsichtsausschuß verwaltet. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der örtlichen Organe (Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleicher Zahl), und aus ihrer Mitte wird der Aufsichtsausschuß gewählt. Die Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes untersteht dem Wohlfahrtsminister.

Ebenfalls in ein Gesetz betr. die Sozialversicherungsordnung (vom 17. Dezember 1925) zusammengefaßt wurden Kranken-, Mutterschafts-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung in Luxemburg.

Der Versicherungspflicht unterliegen für die Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung alle Arbeiter und Dienstboten in Handels- und Gewerbebetrieben, sowie auch Betriebs-Bürobeamte, technische und kaufmännische Angestellte bis zu einer bestimmten Gehaltsgrenze. In die Krankenversicherung werden außerdem landwirtschaftliche Arbeiter und Tagelöhner mit einbezogen. Die Ausdehnung auf bestimmte Schichten (wie Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter) ist vorgesehen und kann durch Verwaltungsverordnung geregelt werden. Zu den Versicherungspflichtigen kommen bestimmte nur berechtigte Personen. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle gewerblichen, forst- und landwirtschaftlichen, sowie Handwerks- (nichtkaufmännischen) Betriebe, unbeschadet der Zahl der beschäftigten Personen.

Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen in der Gewährung von ärztlicher Behandlung, Heil- und anderer den Erfolg des Heilverfahrens sichernder Hilfsmittel, Vollrenten von $66^2/_3$% des Jahresarbeitsverdienstes und (bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit) in einem Bruchteil dieser Vollrenten. Beim Todesfalle des Versicherten wird ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Sterbegeld ausgezahlt und die Hinterbliebenen erhalten Renten. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe, die für das ganze Land in eine Unfallversicherungsgenossenschaft zusammengefaßt sind. Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben werden durch Beiträge aufgebracht, die auf die Mitglieder nach Maßgabe der in jedem Betriebe oder Betriebszweig verdienten Löhne und des Gefahrtarifs der betreffenden Betriebe umgelegt werden.

Die Krankenversicherung gewährt Krankenhilfe (ärztliche Behandlung und Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns oder Anstaltspflege), Wochenhilfe (Wochengeld in gleicher Höhe des Krankengelds für acht Wochen und Stillgeld für zwölf Wochen) und Sterbegeld. Die Beiträge, aus welchen die Ausgaben der Betriebs- und Bezirkskrankenkassen, der Versicherungsträger, bestritten werden, fallen zu zwei Dritteln den Versicherten und zu einem Drittel dem Arbeitgeber zur Last.

Die Renten der Invalidenversicherung kommen versicherten, dauernd invaliden Luxemburger Staatsangehörigen zugute, die mindestens 1350 Tage lang berufsmäßig eine Beschäftigung im Großherzogtum ausübten. Für die Altersrenten (nach Vollendung des 65. Lebensjahres) muß diese Mindestbeschäftigungsdauer 2700 Tage betragen haben. Beide Arten von Renten bestehen in einer nach dem Durchschnittsjahresverdienst berechneten Grundrente (40 Stufen), zu der gegebenenfalls Steigerungen treten können. Den Hinterbliebenen Versicherter stehen auch bestimmte Ansprüche auf Renten zu. Die Mittel für diese Versicherung werden durch Beiträge des Staats ($^1/_3$ jeder tatsächlich gezahlten Rente) der Gemeinden (die dem Staat 20% seiner Beiträge vergüten) und der Arbeitgeber und -nehmer zu gleichen Teilen aufgebracht. Versicherungsträger ist die „Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt“, die mit der Unfallversicherungsgenossenschaft in einer Verwaltung unter der Bezeichnung „Soziale Versicherungsanstalt“ vereinigt ist. Die Verwaltungsausgaben derselben werden je zur Hälfte von ihr selbst und von dem Staat getragen.

Die Unfallversicherung in den Niederlanden, die 1921 und 1922 den Kreis ihrer Versicherungspflichtigen auch auf Gewerbe-, Handels-, Bureau- und Landwirtschaftsbetriebe ausdehnte (vorher waren nur Industrie und Handelsmarine einbezogen), wird von der Reichsversicherungsbank getragen. Sie muß für ärztliche Hilfe einschließlich der benötigten Heilmittel usw. und Geldentschädigung aufkommen und ist berechtigt, gegebenenfalls die Umschulung des Verletzten auf ihre Kosten zu übernehmen. Die Geldentschädigung beträgt 70% des Tageslohns und die mit der siebenten Woche einsetzende Rente ebensoviel bei vollständiger und einen gewissen Bruchteil der 70% bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit. In bestimmten Fällen, die regelmäßige Kuren erfordern, kann die Rente unter Berücksichtigung der Lebensumstände des Versicherten bis auf 100% erhöht werden. Bei allen Berechnungen der Unterstützungssätze bleibt (nach einer Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1924) der acht Gulden täglich überschreitende Lohnteil außeracht. Wenn der Unfall auf Trunkenheit zurückzuführen ist, werden die Entschädigungen um die Hälfte gekürzt. Sterbegeld und Invalidenrente gehören mit zu den Leistungen.

Es besteht eine freiwillige Altersversicherung seit 1919 mit einigen nachfolgenden Abänderungserlassen, nach der sich jeder Reichseinwohner auf eine nach vollendetem 65. Lebensjahre auszuzahlende Rente und einen einmaligen, beim Ableben des Versicherten an die von ihm bezeichneten Personen zu zahlenden Betrag bei der Reichsversicherungsbank versichern kann. Die Prämienzahlungen hängen vom Alter des Versicherten bei Beginn der Versicherung, von der Höhe der Rente, die bestimmter Begrenzung unterliegt, und den Verwaltungskosten ab.

Das Invaliditätsgesetz aus dem Jahre 1913 wurde letztmalig am 30. August 1923 abgeändert. Versicherungspflichtig mit Anspruch auf Invalidenrente und Altersrente nach vollendetem 65. Lebensjahre ist jeder Arbeiter, der im Gesetz nicht besonders ausgenommen ist. Zu jenen gehört im wesentlichen jeder nicht bereits versicherte, nicht pensionsberechtigte und nicht schon invalide Arbeiter unter 35 Jahren. Der Anspruch auf Invalidenrente setzt ein, wenn die Invalidität ununterbrochen ein halbes Jahr gedauert hat, und die Wartezeit von 150 Wochen erfüllt ist. Die Rente berechnet sich nach dem Gesamtbetrag der gezahlten Prämien, zu welchem Grundbetrag noch ein bestimmter Prozentsatz als Zusatzrente tritt. Hinterbliebenenrente erhält die Witwe des Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht hat oder selbst arbeitsunfähig ist, sofern der Verstorbene im Genuß von Invaliden- oder Altersrente stand oder 40 Prämien gezahlt hatte. Waisenrente kommt für eheliche und uneheliche, aber anerkannte Kinder unter 14 Jahren in Frage. Die Höhe der Prämien richtet sich nach derjenigen der fünf Lohnklassen, in die der Betreffende eingereiht ist, und wird vom Arbeitgeber bezahlt. Der Zwangsversicherte ist berechtigt, außerdem noch eine freiwillige Versicherung einzugehen.

In Norwegen ist zu der bereits bestehenden Versicherung im Falle von Unfall, Krankheit und Mutterschaft[1]) die Altersversicherung neu hinzugekommen. Nach dem diesbezüglichen Gesetz vom 7. Dezember 1923 sind norwegische Staatsbürger nach Vollendung des 70. Lebensjahres zum Rentenbezug berechtigt, wenn sie mindestens die Hälfte der Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, auf alle Fälle aber die letzten fünf Jahre ihren ständigen Aufenthalt im Reich gehabt haben, oder an Bord eines norwegischen Schiffes beschäftigt gewesen sind. Des weiteren sind in die Versicherung bezahlte norwegische Staatsbeamte, die im Ausland wohnen (unter gleichen Zeitbedingungen), einbezogen, sowie die bei diesen im Dienstverhältnis Stehenden, und die in festem Angestelltenverhältnis bei einer Unternehmung, deren Hauptsitz in Norwegen liegt, Beschäftigten. Ausgeschlossen vom Rentenbezug sind Vorbestrafte, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, und Personen, die in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung wegen Landstreicherei, Bettel, Trunksucht oder Verletzung der Unterhaltspflicht den Ehegatten und Kindern gegenüber zu Gefängnisstrafe verurteilt oder mit Zwangsarbeit bestraft worden sind.

Ein Rentengrundbetrag wird getrennt für Einzelpersonen und Ehepaare von jeder Gemeinde in der Höhe festgesetzt, daß 60% davon die zur Bestreitung des Lebensunterhalts in dieser Gemeinde notwendigen Mittel ergeben, mit entsprechender Erhöhung dieses Grundbetrags, falls Kinder des Versicherten unter 16 Jahren vorhanden sind. Die Jahresaltersrente

[1]) Bollettino del Lavoro vom September/Oktober 1925, I. S. 206.

[1]) Siehe „Soziale Praxis“ XXXI, 898 f.

beträgt 60% des Unterschieds zwischen dem mutmaßlichen Jahreseinkommen des Rentenberechtigten und dem Grundbetrag seiner Wohnsitzgemeinde. Bei der Berechnung des Jahreseinkommens wird das aus persönlicher Arbeit fließende Einkommen des Rentenberechtigten nicht berücksichtigt, wohl aber die Arbeitsfähigkeit des nicht rentenberechtigten über 70 Jahre alten und des berechtigten, noch nicht 70 Jahre alten Ehegatten in der Voraussetzung, daß der oder die Betreffende zur Bestreitung des Unterhalts beitragen muß. Von dem übrigen Einkommen bleibt ein bestimmter Satz unberücksichtigt, der höher ist, falls beide Ehegatten die Altersgrenze erreicht haben. Beim Todesfall des Rentners oder eines seiner Familienangehörigen wird ein bestimmter Beitrag zu den Begräbniskosten gewährt.

Die Ausgaben für Renten und Begräbniszuschuß werden von der Gemeinde bestritten, falls der Betreffende einen festen Wohnsitz hat und vom Staate, wenn dies nicht der Fall ist; doch hat jede Gemeinde Anspruch auf einen Staatszuschuß von 50% unter Innehaltung einer Höchstgrenze.

Träger der Versicherung ist die in der Hauptstadt befindliche Reichsversicherungsanstalt. In jeder Gemeinde wird ein Versicherungsausschuß eingesetzt mit der Aufgabe, den Antrag auf Rentengewährung entgegenzunehmen und die Rentenangelegenheit zu behandeln; nur wenn der Antragsteller keinen festen Wohnsitz hat oder im Auslande wohnt, tritt die Versicherungsanstalt dafür ein.

Unstetigkeit in der Sozialversicherung.

Von Gertrud Israel, Berlin.

Die neuen Bestimmungen über die Waisenrenten und Kinderzulagen bzw. -Zuschüsse (vgl. Sp. 759) geben erheblichen Anlaß zur Kritik. Zunächst einmal ist die vom Reichstag angenommene Gepflogenheit, fast alljährlich in den letzten Wochen vor dem Beginn der Sommerferien irgendwelche Einzelheiten in der Sozialversicherung zu ändern, wenig erfreulich. In der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung sind in den Jahren 1924 und 1925 so einschneidende Reformen vorgenommen worden, daß man auf einen gewissen Stillstand gehofft hatte. Diesmal hat nun wohl die Reform der Knappschaftsversicherung den Anlaß gegeben. Diese fortgesetzten Abänderungen rufen aber eine Unruhe, eine Rechtsunsicherheit hervor, die der Auswirkung der Gesetze abträglich sind und die eigentlich mit der Inflation hätten überwunden sein sollen.

Diese Unruhe wird noch beträchtlich dadurch erhöht, daß die Aenderungen sehr häufig gerade das wieder entfernen, was nicht lange vorher aufgenommen worden war oder umgekehrt.

Dafür aus den neuesten Aenderungen einige Beispiele: In der Invalidenversicherung wurde früher die Waisenrente bis zum 15. Lebensjahr gezahlt. Im Jahre 1923 wurde die Verlängerung bis zum 18. Jahre aufgenommen. Jetzt ist die Regelzahlung wieder auf das 15. Jahr herabgesetzt und die Möglichkeit der Weiterzahlung unter verschiedenen Voraussetzungen eingeführt worden. Das entsprach dem Gedanken, der im Jahre 1925 bereits in der Unfallversicherung — für das 15. bzw. 18. Jahr — verwirklicht worden war. Eine planmäßige Bearbeitung der Sozialversicherung hätte dazu führen müssen, entweder gleichzeitig diesen Gedanken auch in die Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung aufzunehmen oder die dort bestehende Regelung auch in die Unfallversicherung einzuführen. Ferner: früher war die Höhe der Hinterbliebenenrenten auf ein bestimmtes Höchstmaß begrenzt. Im Jahre 1916 wurden diese Bestimmungen in der Invalidenversicherung, 1922 in der Angestelltenversicherung gestrichen, im Jahre 1921 in der Invalidenversicherung das teilweise Ruhen neben Leistungen der Unfallversicherung. Jetzt sind entsprechende Bestimmungen in beide Versicherungen wieder aufgenommen worden.

Diese wenig planvoll, zufallsbestimmt anmutende Behandlung ist doppelt bedenklich bei Einrichtungen, die für Massen bestimmt sind, die Rechtsansprüche wahren sollen. Es ist ein moralisches Gebot, dem einfachen Mann das Verständnis dieser Ansprüche möglichst leicht zu machen, zu vermeiden, daß er lediglich auf Beauskunftung durch Dritte angewiesen ist. Glaubt man wirklich, daß, außer einigen Gewerkschaftsführern, die Arbeitnehmer aus diesen Bestimmungen und den daraus für sie sich ergebenden Ansprüchen sich noch herausfinden können? Durch diese Art der Gesetzgebung wird auch das Vertrauen der Massen zu den gesetzgebenden Körperschaften erschüttert.

Nun zur Sache selbst: Den neuen Bestimmungen hat wohl einerseits der Wunsch zugrunde gelegen, Ersparnisse zu machen, andererseits derjenige, Schul- und Berufsausbildung zu fördern. Mit beidem können die beschlossenen Verschlechterungen nicht gerechtfertigt werden. Zu diesen rechne ich nicht so sehr die Begrenzung der Renten. Sie enthält wohl eine gewisse Härte für die Betroffenen und eine formale Ungerechtigkeit insofern, als sie gegen das Prinzip von Leistung und Gegenleistung verstößt. Rein sachlich aber ist sie, da bei unserer Wirtschaftslage mögliche Ersparnisse in der Tat gemacht werden müssen, ertragbar.

Ungerechtfertigt ist aber die Verkürzung der Dauer der Waisenrenten- und Zuschußzahlung. Die sehr schön aussehende Verlängerungsmöglichkeit bis zum 21. Lebensjahre kann hierüber nicht hinwegtäuschen. Es handelt sich um Waisen von Arbeitern oder Angestellten bzw. um Kinder von Invaliden. Wie viele von diesen werden eine Schul- oder Berufsausbildung bis zum 21. Jahre durchführen können? Sehr viel häufiger werden die Fälle sein, in denen eine Berufsausbildung — z. B. Handelsschule o. ä. — etwa mit dem 16. Jahre vollendet ist oder zwangsläufig ungelernte Arbeit angenommen werden muß. Die Jugendlichen verdienen dann fast durchgängig während der ersten Jahre so wenig, daß an Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes nicht zu denken ist. Wenn ferner etwa invalide Väter oder verwitwete Mütter die im Interesse der Volksgesundheit immer wieder erhobene Forderung erfüllen, schulentlassene Töchter noch einige Zeit im Hause zu behalten, um sie sich körperlich kräftigen und vor der Berufsarbeit praktisch den Haushalt erlernen zu lassen — auch ein etwaiger Aufenthalt auf dem Lande zu diesem Zwecke dürfte kaum unter die Bestimmungen fallen[1]) —, dann werden sie dadurch bestraft, daß sie während dieser Zeit keine Zulage oder Rente erhalten.

Das besonders Bedenkliche an diesen Bestimmungen ist, daß sie eine Verschlechterung der bisherigen Regelung bedeuten. In der Angestelltenversicherung war seit ihrer Begründung die Zahlung bis zum 18. Jahre eines der die Lebenslage der Angestellten berücksichtigenden besonderen Merkmale. In die Invalidenversicherung ist vor einigen Jahren die entsprechende Bestimmung aufgenommen worden, weil auch hier der Gedanke der Familienfürsorge vertieft werden sollte. Wir beschäftigen uns dauernd mit bevölkerungspolitischen Theorien, die Frage, wie die Aufzucht von Kindern erleichtert werden kann, beherrscht die öffentliche Diskussion — aber hier werden Leistungen abgebaut, die bisher getragen werden konnten, die vermutlich auch gar nicht allzuviel kosten, deren Beseitigung aber in jedem Einzelfalle eine große Härte bedeutet. Es ist schlechterdings unverständlich, wie die Arbeiter- und Angestelltenvertreter im Reichstag — mit Ausnahme derjenigen der SPD. und der Völkischen — diese Aenderungen herbeiführen konnten. Soweit Ersparnisse notwendig sind, dürfen sie nicht bei den Kindern angebracht werden. Im übrigen wird die Nachprüfung der Voraussetzungen erhebliche Verwaltungskosten verursachen.

Ebenso abwegig wie dieser Abbau ist freilich auch die eine Erweiterung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung: die unbegrenzte Zahlung von Waisenrenten, wenn und so lange das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen unfähig ist, selbst seinen Unterhalt zu erwerben, ebenso von Kinderzuschüssen, solange der Versicherte das Kind überwiegend unterhält (in die Unfallversicherung bereits 1925 eingefügt). Solche „Waisenrenten" können demnach möglicherweise bis zum 80. Lebensjahre laufen! Diese Bestimmung ist vielleicht praktisch-finanziell nicht von allzu großer Bedeutung. Grundsätzlich ist sie höchst bedenklich. Die Sozialversicherung ist eine Selbsthilfeeinrichtung. Sie beruht auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung und darf daher ausschließlich grundsätzlich Leistungsfähige umfassen. Sonst verliert sie ihren Sinn. Es ist ein Unding, daß bedauernswerte Wesen, die von vornherein leistungsunfähig sind, aus Versicherungsbeiträgen erhalten werden. Sie sind typische Objekte der öffentlichen Fürsorge. Man kann wirklich nur hoffen, daß der Reichstag baldigst — da er ja doch wieder ändern wird — diese Bestimmung, die zu den seltsamsten Konsequenzen führen könnte, wieder entfernt und die Zahlungsdauer der Waisenrenten und Kinderzuschüsse wieder allgemein verlängert.

Arbeitsgerichte. Schlichtungswesen.

Reichskommissar Ernst Mehlich †. Bei dem Eisenbahnunglück von Leiferde ist am 19. August der Reichs- und Staatskommissar E. Mehlich aus Dortmund ums Leben gekommen. Von einer Dienstreise aus Berlin zurückkehrend, versagte es sich Mehlich, den Schlafwagen zu benutzen, dessen sämtliche Insassen gerettet wurden. Er wurde in völlig verstümmeltem Zustande aufgefunden und in der Erde Westfalens, dem er mit opferfreudiger Treue gedient hatte, beigesetzt. In Ernst Mehlich verliert Deutschland einen derjenigen Männer,

[1]) Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte veröffentlicht soeben ihre Ausführungsanweisungen zu den neuen Bestimmungen. Danach sind dem Antrag, der bei Anspruch auf Fortzahlung nach Vollendung des 15. Lebensjahres in jedem Falle zu stellen ist, folgende Urkunden beizufügen: 1) bei Schulausbildung eine amtliche Bescheinigung des Schulleiters, 2) bei Berufsausbildung eine Bescheinigung des Lehrherrn oder Arbeitgebers über Art und Dauer und der etwaige Lehrvertrag oder irgendein anderer amtlicher Nachweis, 3) bei körperlichem oder geistigem Gebrechen eine privatärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand und bei Kinderzuschüssen eine amtliche Bescheinigung darüber, daß, in welchem Umfang und seit wann der Versicherte das Kind unterhält.

deren stillem Wirken ein gut Teil der Beruhigung der Arbeiterschaft in der Zeit nach Krieg und Umsturz zu verdanken ist. Als sozialdemokratischer Redakteur in Dortmund hatte er sich das Vertrauen weiter Arbeiterkreise erworben. Er trug kein Bedenken, diesen kostbaren Fonds dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen, als der Reichsarbeitsminister und der preußische Minister des Innern ihm das Reichs- und Staatskommissariat für das Ruhrgebiet übertrugen. Seine Sachlichkeit warb ihm in dieser Stellung, die nicht diejenige eines Beamten war, vertrauensvolle Achtung auch im Arbeitgeberlager. Er wurde mit der Schlichtung schwieriger Arbeitsstreitigkeiten beauftragt und zeichnete sich dabei durch Geschick und hervorragenden Takt aus. Seine schlichte, feste Art verfehlte niemals ihren Eindruck, und in allerletzter Zeit war gerade auch wieder die Frohnatur in dem liebenswerten Menschen erwacht, den Sorge und Verantwortung im besten Mannesalter mürbe zu machen schienen. Besonders die Zeit der Ruhrbesetzung hatte schwer auf ihm gelastet. Von den Eindringlingen vertrieben, hatte er in Unna eine überaus dürftige Zuflucht gefunden. Ich vergesse nie den traurigen Eindruck, den ich damals gewann, als ich ihn in seiner Wohnung aufsuchte: der gebeugte Mann, die todkranke Frau und eine große Familie hausten auf engem Raum zusammen, und alles Denken galt der Abwehr des übermütigen Siegers. Wieviel Gefahr nahm Mehlich damals auf sich, und mit wie selbstverständlichem Mute tat er es trotz aller häuslichen Not! Ein treuer Deutscher ist mit ihm dem Vaterlande entrissen worden — ein Mann, von dem auch die deutsche Sozialpolitik noch viel erhoffen durfte. L. H.

Die bevorstehende Einführung der Arbeitsgerichte in der tschechoslowakischen Republik.

Von Oberlandesrat Franz Kubelka, Brünn.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1918 hat die tschechoslowakische Republik die bis dahin bestehende Gesetzgebung auf den meisten Gebieten des privaten und öffentlichen Rechtes übernommen und demzufolge auch alle jene gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf das Verfahren und die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse bezogen. In den historischen Ländern des Staates, das sind Böhmen, Mähren und Schlesien, hatte die sog. Jurisdiktionsnorm im allgemeinen die Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Im besonderen besteht aber das Gesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, betreffend die Errichtung der Gewerbegerichte, welche für Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse in jenen Gebieten zuständig sind, in welchen Gewerbegerichte errichtet wurden. Durch das Handlungsgehilfengesetz vom 16. Januar 1910 wurde die Wirksamkeit der Gewerbegerichte wesentlich erweitert. Ueberdies regelten mehrere Spezialgesetze das Verfahren in Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse besonderer Arbeitnehmergruppen, so im Bereiche des Bergbaues die Bergschiedsgerichte, ferner die Distriktskommissionen, welche auf Grund des Gesetzes über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit vom 12. Dezember 1919 errichtet worden waren und andere. In der Slowakei und Karpathenrußland bestand eine Reihe von Bestimmungen, welche sich auf das Verfahren in Arbeits- und Lohnverhältnissen bezog.

Die Bestrebungen der Staatsverwaltung gehen nun dahin, diese verschiedenen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen möglichst zu vereinheitlichen und die Gerichtsbarkeit einheitlich derart zu regeln, daß zur Entscheidung über Streitigkeiten in Arbeits- und Lohnverhältnissen möglichst ausschließlich die sog. neuen Arbeitsgerichte, die ein dem tschechoslowakischen Parlamente letzthin unterbreiteter Regierungsantrag vorsieht, bestimmt werden. Diese Vereinheitlichung, welche die Regierung vor Augen hat, wird jedoch nicht vollständig durchgeführt, zumal Streitigkeiten im Bergbau, ferner zwischen Eisenbahn- und Postangestellten, weiter Angestellten der Militärverwaltung nach wie vor nicht unter die Arbeitsgerichte fallen, sondern durch eigene Organe entschieden werden.

Der Gesetzentwurf über die Arbeitsgerichte nimmt die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom Jahre 1896 auf, so daß ein Großteil jener Bestimmungen, welche bisher für die Gewerbegerichte gegolten haben, auch in das neue Gesetz Aufnahme finden werden.

Wesentliche Aenderungen gegenüber dem Gesetze über die Gewerbegerichte werden vorerst insofern verfügt, als die Laienrichter nicht mehr aus der Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorgehen, sondern auf Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen von den politischen Landesverwaltungen ernannt werden sollen. Die Regierung begründet dies damit, daß diesbezügliche Wahlen nicht nur umständlich und kostspielig sind, sondern daß der Antrag der Fachorganisationen eine größere Zuverlässigkeit in der Auswahl geeigneter Laienrichter aus dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstande gewährleistet. Eine ähnliche Regelung wurde auch in Deutschösterreich durch das Gesetz vom 5. April 1922 verfügt.

Eine weitere einschneidende Aenderung ist die im Belange der Vertretungsbefugnis der Parteien vor dem Arbeitsgerichte. Während das Gewerbegerichtsgesetz vom Jahre 1896 die Vertretung durch Advokaten vollständig ausschließt, läßt der neue Entwurf den Parteien bei der Wahl ihrer Vertreter entsprechend Freiheit mit der einzigen Einschränkung, daß bei Streitigkeiten von geringem Werte (unter 300 Kr.) die Vertretung durch Advokaten ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten wird als neues, bisher nicht statthaftes Rechtsmittel die Revision zum Obersten Gerichtshofe gegen das Urteil der Gerichtshöfe erster Instanz zugelassen. Das Berufungsrecht ist wesentlich eingeschränkt.

Neu im Entwurfe sind die Bestimmungen über die Vergleichstätigkeit der Schiedsgerichte, nach welcher auf Grund übereinstimmenden Ansuchens bei kumulativen Streitigkeiten zwischen mehreren Arbeitgebern oder mehreren Fachorganisationen der Arbeitgeber und einer bzw. mehreren Fachorganisationen der Arbeitnehmer das Arbeitsgericht berechtigt ist, die Beseitigung des Streitfalles im Vergleichswege zu versuchen.

Die übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfes über die Arbeitsgerichte entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Gesetze über die Gewerbegerichte, wenn auch einzelne, nicht sehr bedeutende Abänderungen verfügt werden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Schriften zur Jugendwohlfahrt. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Caritasverbandes von Dr. Beeking. Caritasverlag, Freiburg 1925.

3. Band: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und die Caritas. In Verbindung mit mehreren Fachleuten herausgegeben von Dr. J. Beeking. 3. Aufl. 270 S.

5. Band: Der Landaufenthalt für Stadtkinder. In Verbindung mit mehreren Fachleuten herausgegeben von Dr. Vogtel. 100 S. 2,50 M.

6. Band: Grundfragen der Kindererholungs- und Heilfürsorge. Herausgegeben in Verbindung mit mehreren Fachleuten von Dr. Gooffens und Dr. Weltring. 77 S. 2 M.

Die Schriften zeigen, wie tatkräftig sich die Caritas am Ausbau der Fürsorge beteiligt und wie sie es versteht, moderne Bestrebungen mit ihrem spezifischen Geiste zu durchdringen.

Schriften der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege:

Heft 1: Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925. Für die Praxis der Wohlfahrtspflege bearbeitet von Dr. A. Philippsborn. Berlin 1925. 111 S.

Heft 2: Das Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925. Für die Praxis der Wohlfahrtspflege bearbeitet von Dr. A. Philippsborn. Berlin 1926. 79 S. 1,50 M.

Die begonnene Schriftenfolge will den angeschlossenen Organisationen leichtverständliche Bearbeitungen der einschlägigen Fachgebiete zur praktischen Orientierung liefern. Die beiden ersten Hefte enthalten übersichtliche Wiedergaben der betreffenden Gesetze nebst Erläuterungen.

Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Oberregierungsrat Dr. Behrend, Ministerialrat Dr. Karstedt, S. Wronsky. Verlag Carl Heymann, Berlin 1925.

1. Band: Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege von Prof. D. Fr. Mahling. 84 S. 3,60 M.

2. Band: Die Fürsorgeerziehung von Landesrat Dr. W. Goetze. 117 S. 4,80 M.

Die Herausgeber haben es sich zur Aufgabe gemacht, in einer Folge von Darstellungen Sachverständiger über die verschiedenen Gebiete der Wohlfahrtspflege deren Grundgedanken zu läutern und zu vertiefen und damit auch die Praxis zu befruchten. Die Schrift Mahlings sucht vom christlichen Standpunkt aus mit großem Gewissensernst das geistig-sittliche Fundament der Wohlfahrtspflege zu erarbeiten. Demgegenüber behandelt der zweite Band der Reihe eingehend und kritisch die gestellte praktische Spezialfrage.

60 Jahre Heilsarmee. Festschrift zum 5. Juli 1925. Herausgegeben von Bruno Friedrich und Johannes Hein. Verlag der Heilsarmee G. m. b. H., Berlin o. J. 32 S.

Die Altersstufen der Minderjährigen in der Reichsgesetzgebung. Zusammengestellt durch das deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt. Berlin 1925. 25 Pf.

Die übersichtliche Tafel ist u. a. besonders für Unterrichtszwecke in sozialen Frauenschulen, Berufs- und Fachschulen geeignet.

20 Jahre Kampf um Jugendschutz und Jugendrecht. Eine Zusammenstellung von E. Ollenhauer. Arbeiterjugendverlag, Berlin 1925. 43 S. 60 Pf.

Das Bändchen gewährt einen Einblick in den Kampf der Arbeiterjugend um die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Jugend.

Kinderspeisung. Zusammengestellt im Auftrage des Deutschen Zentralausschusses für die Auslandshilfe EV. von Dr. Clara Henriques. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 1926. 160 S.

Die reiche Tabellen und Bildmaterial enthaltende Schrift faßt die in jahrelanger Arbeit gewonnenen Erfahrungen des Zentralausschusses zusammen und leistet damit den Fürsorgebestrebungen für die gesundheitlich gefährdete und geschädigte Jugend einen wertvollen Dienst.

Veröffentlichungen des „Fünften Wohlfahrtsverbandes“. Heft 2: Grundzüge der Organisation der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland von Dr. O. v. Holbeck, Geschäftsführer des Fünften Wohlfahrtsverbandes. Mit vier farbigen Tafeln. Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin 1925. 3 M.

Die Uebersicht über die Organisationen und den Aufbau der Freien Wohlfahrtspflege ist besonders durch die beigegebenen farbigen Tafeln sehr anschaulich.

25 Jahre Volksheim. Eine Wiener Volkshochschulchronik. Verlag des Wiener Volksheims, Wien 1926. 41 S.

Verzeichnis der Männer- und Frauenvereine vom Roten Kreuz in Deutschland. Herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz, Berlin 1925. 196 S.

Krüppeltum und Gesellschaft im Wandel der Zeit von Otto Perl. Verlag Leopold Klotz, Gotha 1926. 2 M. 58 S.

Kinderelend und Jugendnot, auch eine Bilanz des Krieges von Walter Eschbach. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1925. 63 S.

Wege und Ziele der Gesundheitsfürsorge unter dem Gesichtspunkt der Planwirtschaft. 1. Fortbildungslehrgang der deutschen Gesundheitsfürsorgeschule, herausgegeben im Auftrage des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Hauses, Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit und der Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer Reichsfachverbände von Prof. Dr. Langstein und Prof. Dr. Rott. Selbstverlag, Berlin-Charlottenburg 1925. 257 S.

Das Buch behandelt die in dem Lehrgang der deutschen Gesundheitsfürsorgeschule behandelten Fragen. Was hervorragende Fachleute kurz nach der Währungsstabilisierung zur Rationalisierung unseres Fürsorgewesens ausgearbeitet haben, kann uns auch in Zeiten flüssigeren Geldes zur Orientierung dienen.

Deutsche Jugendwohlfahrt. Denkschrift des Deutschen Roten Kreuzes, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, zum Weltkongreß für Kinderhilfe, August 1925 in Genf. Verlag des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin o. J. 131 S.

Wort und Tat. Hefte der Apologetischen Zentrale für evangelische Weltanschauung und zentrale Arbeit. Herausgegeben von Pastor Dr. Carl Schweitzer. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem 1925. 60 Pf.

Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen mit Einschluß der Landjägerei. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Polizei- und Kriminalwissenschaft. Nr. 7, April 1926, 23. Jahrgang. Verlag der Kameradschaft Berlin.

Das Heft enthält einen Aufsatz von Präsident Dr. Melcher: Von der Polizeifürsorge zur weiblichen Kriminalpolizei von Dr. Anna Meier: Zur Frage der weiblichen Polizei, außerdem Aufsätze über die Frauenpolizei in Preußen, die weibliche Polizei in England u. a.

Ehe und Kindersegen, vom Standpunkt der christlichen Sittenlehre von Prof. Dr. Mausbach. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach 1925. Brosch. 3,50 M., geb. 4 M. 136 S.

Die Schrift ist aus einem auf dem Kleinen Frankfurter Katholikentag gehaltenen Vortrag entstanden. Durch Krieg und Revolution haben sich die in ihr aufgeworfenen Fragen stark kompliziert. Der Verfasser sucht insbesondere alle Bedenken und Einwände, die gegen das von ihm verteidigte katholische sittliche Prinzip erhoben werden, im einzelnen zu widerlegen.

Die Wohlfahrtseinrichtungen in der Stadt Aachen. Herausgegeben vom Städtischen Wohlfahrtsamt. Verlag Gebr. Drießen, Aachen 1926. 296 S.

Du sollst nicht. Ein Buch von Recht und Gesetz von Georg Gellert. Zweite vermehrte Auflage. Verlag Hermann Paethel, Neufinkenkrug b. Berlin 1926. Geh. 2,50 M., geb. 3,50 M.

Die grundlegenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und Strafgesetzbuches sind für die Jugend leichtfaßlich dargestellt.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2558).

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands

in ihrem Werden und in ihrem Kampf um Anerkennung

Eine kritische Untersuchung

von

Dr. rer. pol. Karl Vorwerck

Mit 1 Tabelle und 1 graph. Darstellung im Text.

V, 149 S. gr. 8° 1925 M. 6.—

Inhalt: *I. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung in der Vorkriegszeit.* 1. Die Geschichte der wirtschaftsfriedlichen Vereinigungen. Einleitung. 2. Die Gegner und Kritiker der wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmerbewegung. 3. Stellungnahme zu den Vorwürfen gegen die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung. — *II. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung während des Weltkrieges und des November-Umsturzes.* — *III. Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung nach dem November-Umsturz.* 1. Der Neuaufbau. 2. Die Landarbeiterbewegung. 3. Das Schiedsgericht in der wirtschaftsfriedlichen Bewegung. 4. Der Kampf um Anerkennung.

Die Schrift gibt eine Geschichte der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung in Deutschland von ihren ersten Organisationen im Jahre 1905 bis zur ersten Reichstagung des „Reichsbundes vaterländischer Arbeitervereine“ im September 1925. Sie zeichnet sich durch eine peinliche Sorgfalt der Berichterstattung sowohl über alle wichtigen Tatsachen, als auch namentlich über die Meinungen der Gegner und Freunde der Bewegung aus.

Man kann vielleicht nicht jedem, der über Arbeiterorganisationen zu urteilen berufen ist, zumuten, daß er von ihnen eine unmittelbare Anschauung durch Verkehr mit Führern und Geführten sich verschaffe, aber Kenntnis von ihr muß er unbedingt haben, und die kann er durch Vorwercks Schrift in bester Weise gewinnen. Der Verf. könnte alle Leser lehren, wie eine derartige Erscheinung, die offenbar allen Kampftheoretikern und Kennern der älteren Gewerkschaftsformen so neu und unverständlich ist, objektiv behandelt werden kann. Hoffentlich bahnt die Schrift eine neue sachliche Beurteilung an Stelle der noch vorwiegenden theoretischen Verurteilung der unaufhaltsam vorwärtsdrängenden Bewegung an.

Geh. Rat Prof. Dr. Andr. Voigt, Frankfurt a. M.

In unserem Jugendamt ist die Stelle einer

Wohlfahrtspflegerin

(Gesundheitsfürsorge) neu zu besetzen. Besoldung nach Gruppe VI der Beamten-Besoldungsordnung. Anstellung auf Privatdienstvertrag.

Bewerberinnen, die die staatliche Anerkennung besitzen, wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis 5. September 1926 bei uns einreichen.

Nordhausen, im August 1926. **Der Magistrat.**

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. Die Annahmestelle ist der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Stadtverordnete Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

2. September 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 35.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Fürsorge für langfristig Erwerbslose als Sonderproblem der Erwerbslosenfürsorge.

Von Dr. Wilhelm Polligkeit, Frankfurt a. M.

Unser gegenwärtiges System der Erwerbslosenfürsorge baut sich auf der stillschweigenden Voraussetzung auf, daß die Arbeitslosigkeit von nicht zu langer Dauer ist, so daß sich die Fürsorge darauf beschränkt, durch Gewährung von Unterstützung, Beschaffung von Notstandsarbeiten u. dgl. dem Arbeitslosen über diese Zeitspanne hinwegzuhelfen. An diesem Charakter vorübergehender Hilfeleistung ist auch dadurch nichts geändert worden, daß die Fristen für die Höchstdauer der Unterstützung, ansteigend von 26 auf 39 und schließlich auf 52 Wochen, gesteigert worden sind. Obgleich schon bisher eine nicht geringe Zahl von Personen länger als ein Jahr arbeitslos war, hat man die Aufgabe, für die auf längere Zeit vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Erwerbslosen besondere Fürsorgemaßnahmen nachhaltiger Art zu treffen, nicht als ein Sonderproblem betrachtet. Man hat sie als „ausgesteuerte Erwerbslose“ der allgemeinen Fürsorge überwiesen oder sich damit begnügt, durch ihre Verwendung bei Notstandsarbeiten von dreimonatiger Dauer ihnen einen erneuten Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge und dadurch mittelbar eine Verlängerung der Höchstfrist für die Unterstützungsdauer zu verschaffen. Jetzt steht für die kommenden Wintermonate die besonders geartete Fürsorge für langfristig Erwerbslose als eine der dringendsten Aufgaben vor uns und zwar als ein Massenproblem. Diesmal dürfen wir einem Lösungsversuch, mag er noch so schwierig sein, nicht ausweichen, sondern müssen uns der schweren Folgen, die eine weitere dilatorische Behandlung in erster Linie für die Erwerbslosen selbst, im übrigen auch für die Träger der Erwerbslosenfürsorge und der allgemeinen Fürsorge hätte, bewußt werden.

Es ist sehr zu begrüßen, daß der Herr Reichsarbeitsminister in seiner Reichstagsrede eine besondere Fürsorge für die „ausgesteuerten Erwerbslosen“ für erforderlich erklärt hat, wenn man darunter verstehen darf, daß über die bisherige Höchstdauer hinaus eine den besonderen Bedürfnissen der langfristig Erwerbslosen angepaßte Fürsorge eintritt. Die Entscheidung darüber, ob man die besondere Fürsorge für langfristig Erwerbslose nur in der Form verlängerter Unterstützungsdauer oder in einer besonders gearteten Form ausüben soll, die außer der Geldunterstützung eine entsprechende Arbeitsfürsorge umfaßt, wird einerseits von dem weiteren Verlauf der Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der Konjunkturentwicklung, andererseits von der Zusammensetzung der langfristig Erwerbslosen nach Berufsgruppen und Berufseignung abhängen.

Wie in Heft 2, Jahrgang 1926, der Schriftenfolge „Die Wirtschaftskurve“ (Verlag Frankfurter Sozietätsdruckerei, Frankfurt a. M.) in dem Beitrag „Die Wirtschaftslage Anfang Juni 1926“ ausgeführt wird, liegt die Krise mit ihren Rekordzahlen von Konkursen, Wechselprotesten, Arbeitslosen usw., dieses Stadium eines plötzlichen Zusammenbruches der bisherigen Geschäftspolitik, seit einiger Zeit hinter uns. Seitdem befindet sich die deutsche Wirtschaft in einer ausgesprochenen Depression mit allen typischen Kennzeichen dieser Konjunkturperiode. Trotz der trostlosen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nimmt dieser Bericht an, daß der Tiefpunkt der Depression zurzeit überwunden sei und sich eine sichtbare, wenn auch langsame Konsolidierung unserer Wirtschaft anbahne. Eine optimistische Auffassung sei allerdings weniger in bezug auf die augenblickliche Wirtschaftslage und die Konjunkturtendenzen berechtigt als vielmehr angesichts des unzweifelhaften Willens zum Aufstieg. Aus der Erkenntnis der in der Kriegs- und Nachkriegszeit begangenen Fehler sei der Entschluß zum Umbau der deutschen Wirtschaft entstanden und schnell in die Tat umgesetzt worden, um die höchstmögliche Produktivität zu erreichen. Andererseits, und darin liegt die uns interessierende Kehrseite dieses Gesundungsprozesses, setzt die zunehmende Rationalisierung der Betriebe Arbeitskräfte überall in reichlichem Maße frei und verstärkt somit den Druck auf den Arbeitsmarkt. In einem weiteren Beitrage „Der Arbeitsmarkt“ in demselben Hefte ist zusammenfassend die Schlußfolgerung gezogen, daß wir mit Wahrscheinlichkeit für längere Zeit mit einer beträchtlichen durchschnittlichen Arbeitslosigkeit werden rechnen müssen und daß hier das Zentralproblem der deutschen Wirtschaft für die nächsten Monate und vielleicht Jahre liegen dürfte. Man könnte hinzufügen: hier liegt auch das Zentralproblem der Erwerbslosenfürsorge, ja sogar der gesamten Fürsorge. Wohl tauchen Meinungen auf, daß der Geburtenrückgang, namentlich der Geburtenausfall der

Kriegsjahre ausgleichend wirken werde und somit das Problem die Lösung in sich selbst berge. Frühestens kann sich aber der Geburtenrückgang der Kriegsjahre von 1929 an auswirken und erst im Laufe der folgenden Jahre allmählich regulierend spürbar werden. Keinesfalls können wir in Hinblick auf diesen später einsetzenden Ausgleich die gegenwärtige Entwicklung sich selbst überlassen.

Der bisherige Verlauf der Arbeitslosigkeit weist starke Unterschiede örtlicher Art, wie solche nach Wirtschaftszweigen auf. Eine von dem Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt veranlaßte Erhebung, welche die am 1. Mai d. Js. von den Bezirksfürsorgeverbänden der Stadt- und Landkreise unterstützten ausgesteuerten Erwerbslosen erfaßt, zeigt deutlich die Unterschiede in der Belastung, je nachdem es sich um vorwiegend landwirtschaftliche oder industrielle Bezirke handelt. Die nachfolgende Tabelle faßt die Ergebnisse dieser Preußischen Erhebung provinzweise zusammen und bringt die Zahl der Erwerbslosen und der ausgesteuerten Erwerbslosen in Beziehung zur Bevölkerungszahl:

Provinzen	Einwohnerzahl in 1000	Zahl der in Wohlfahrtspflege stehenden ausgesteuerten Erwerbslosen				Zahl der Erwerbslosen	
		in Stadtkreisen absolut	in Landkreisen absolut	insgesamt	in ‰ der Bevölkerg.	absolut in 1000	in % der Bevölkerg.
Ostpreußen	2228	78	93	171	0,08	23,7	1,0
Grenzmark	324	—	1	1	—	2,9	0,9
Brandenburg	2445	143	42	185	0,08	46,8	1,9
Pommern	1789	165	145	310	0,18	29,6	1,6
Niederschlesien	2988	4849	289	5138	1,72	72,4	2,4
Oberschlesien	1298	799	934	1733	1,34	26,6	2,1
Sachsen	3129	2781	1496	4277	1,37	79,1	2,5
Schleswig-Holstein	1462	1763	313	2076	1,42	37,3	2,6
Hannover	3027	590	246	836	0,27	63,4	2,1
Westfalen	4469	4839	2739	7578	1,69	186,2	4,1
Hessen-Nassau	2273	3681	983	4664	2,04	75,7	3,3
Rheinprovinz	6787	11305	4614	15919	2,35	265,1	3,9
Stadt Berlin	3803	2625	—	2625	0,69	187,2	4,9
insgesamt:	36022	33618	11895	45513	1,26	1096,0	3,0

Die Tabelle verdeutlicht, was ohne weiteres zu erwarten war, daß die langfristige Erwerbslosigkeit am stärksten in den Provinzen hervortritt, in denen die Industrie vorherrscht. Andererseits fällt auf, daß die auf die Bevölkerungszahl verrechnete Gesamtzahl der Erwerbslosen nicht ohne weiteres einen Rückschluß auf eine entsprechende Verhältniszahl der in allgemeiner Fürsorge befindlichen Ausgesteuerten zuläßt. Auf 1000 Einwohner Preußens berechnet, befanden sich am 1. Mai d. Js. als Unterstützte in der Erwerbslosenfürsorge 3,0 %, als ausgesteuerte Erwerbslose in der allgemeinen Fürsorge 1,26 ‰ der Bevölkerung. Während die anteilige Erwerbslosenziffer nur in Westfalen, Hessen-Nassau, in der Rheinprovinz und in der Stadt Berlin über der für Preußen errechneten Durchschnittsziffer liegt, wird die Durchschnittsziffer der öffentlich unterstützten Ausgesteuerten überschritten in Niederschlesien, Oberschlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz. Das bedeutet, daß in den letztgenannten Provinzen Industrien beheimatet sind, die in besonders starkem Maße und nachhaltig von der Depression unserer Wirtschaft betroffen sind. Auffällig und nicht ohne weiteres erklärlich ist, daß in der Stadt Berlin die Zahl der Erwerbslosen an dem Stichtage mit 4,9 % die höchste von allen ist, daß dagegen die Zahl der in öffentlicher Fürsorge befindlichen Ausgesteuerten nur 0,69 ‰ beträgt. Im ganzen soll in diesem Zusammenhang aus der vorstehenden Zahlenübersicht als wichtigste Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung der langfristig Erwerbslosen sich auf bestimmte Wirtschaftsgebiete und Gewerbezweige konzentriert, hier aber in einem Umfang auftritt, daß man sich bei den bisherigen Methoden nicht beruhigen kann.

Legt man die für Preußen errechneten Zahlen einer Schätzung für das ganze Reich zugrunde, so würden den am 1. Mai d. J. in der allgemeinen Fürsorge unterstützten ausgesteuerten 45513 Hauptunterstützungsempfängern, zu denen noch 95683 Angehörige hinzukommen, für das Reich entsprechen: rund 75000 Hauptunterstützungsempfänger mit rund 165000 Angehörigen. Das ist gewiß eine Zahl, die unsere ernsteste Aufmerksamkeit rechtfertigt. Man bedenke nur einmal, was es bedeutet, daß 75000 Familien — es wird sich bei der hier erwähnten Gruppe der Ausgesteuerten fast nur um Familienväter handeln — plötzlich auf unabsehbare Zeit von öffentlicher Fürsorge abhängig geworden sind, während sie noch vor Jahresfrist sich in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen befanden! Dabei ist zu beachten, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Zahl der von dem Arbeitsamt wegen Ablaufs der Unterstützungsdauer ausgeschiedenen Erwerbslosen wesentlich höher ist, als die der Ausgesteuerten, die anschließend von den Bezirksfürsorgeverbänden unterstützt werden.

Im Laufe der kommenden Monate, allmählich einsetzend, aber im Spätherbst und Winter rasch ansteigend, wird mit einem großen Anschwellen der Zahl der ausgesteuerten Erwerbslosen gerechnet werden müssen, sofern nicht die Reichsregierung die Fristen für die Höchstdauer weiter verlängert. Bekanntlich hat der Reichsarbeitsminister in seinem Erlaß vom 26. Juli ds. Js. die Geltungsdauer seiner Anordnungen vom 30. März und 9. Juni ds. Js. (RABl. S. 102 und 197 — vgl. Sp. 835) über die Höchstdauer bis 31. Januar 1927 verlängert. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Höchstdauer ist aus den Kreisen der Gewerkschaften und von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, von der Reichsregierung aber abgelehnt worden. Als Begründung dieser ablehnenden Haltung wird angegeben[1], die Reichsregierung sei der Ansicht, es sei schon bei normaler Arbeitslage notwendig, von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Erwerbslosenfürsorge, insbesondere Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit, bei den Unterstützten noch als erfüllt anzusehen seien. Eine solche Sichtung sei besonders nötig, wenn es sich um die Frage handele, ob Arbeitnehmern, die bereits 52 Wochen hindurch unterstützt worden sind, weiterhin die Fürsorge gewährt werden soll. Man kann kaum annehmen, daß dies der alleinige und ausschlaggebende Grund für die Reichsregierung ist. Es erscheint auch nicht glaubhaft, daß die Ablehnung erfolgt sei, um nicht die baldige Verabschiedung des Entwurfs für ein Arbeitslosenversicherungsgesetz zu hindern. Eher ist zu vermuten, daß die Ungeklärtheit des Umfanges und der Entwicklung der langfristigen Erwerbslosigkeit den Anlaß gab. In der Tat sind wir über diese Fragen noch ganz ungenügend unterrichtet. Der Herr Reichsarbeitsminister hat in seiner Reichstagsrede vom 28. Juni ds. Js. darauf hingewiesen, daß die Zahl der langfristig Erwerbslosen infolge der Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt wesentlich niedriger ist, als man bisher angenommen hat. So sehr man sich durch eine solche Feststellung von einer schweren Sorge wenigstens in etwas entlastet fühlen könnte, so sehr drängt sich die Frage auf, wie man diese Tatsache erklären soll. Berücksichtigt man, daß trotz des starken Abströmens von Erwerbslosen durch Wiedererlangung einer Arbeitsstelle die Gesamtzahl der unterstützten Erwerbslosen nur unwesentlich sich ändert, so wird dadurch deutlich, daß den Erwerbslosen, denen Arbeit vermittelt werden konnte, etwa die gleiche Zahl von neuen Arbeitslosen gegenübersteht. Entweder handelt es sich also nur um Vermittlung von Gelegenheitsarbeiten, oder es liegt so, daß Industrieunternehmungen, die bisher die Arbeit durch Einlegen von Feierschichten streckten oder zeitweise ihre Arbeiter und Angestellten bei Einschränkung der Betriebe beurlaubten, zu einer förmlichen vorübergehenden Entlassung übergehen, weil nur in diesem Falle den Arbeitern der Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge zusteht. Der Arbeitgeber braucht heute nicht, wie bei fühlbarem Arbeitermangel, die Sorge zu haben, daß er bei vorübergehender Entlassung seinen geschulten Stamm von Arbeitern verliert. Statt der unrentablen Kurzarbeit konzentriert er die Erledigung laufender Aufträge auf kürzere Betriebsperioden mit Vollbeschäftigung seiner bisherigen Arbeiter, die er in der betriebsstillen Zeit unter Entlastung seines eigenen Risikos der Erwerbslosenfürsorge überläßt. Im Grunde läuft das darauf hinaus, daß aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge, für die von Reich, Ländern und Gemeinden etwa 50 % zugeschossen werden müssen, indirekt eine Subventionierungspolitik zugunsten einzelner Unternehmungen betrieben wird, auf deren Auswahl die zuständigen Behörden keinerlei Einfluß haben. Im übrigen könnte die Fluktuation der Masse der Erwerbslosen auch damit zusammenhängen, daß eine Auswechslung nach Tauglichkeitsgesichtspunkten erfolgt. Aus dem Gesamtreservoir der Erwerbslosen suchen sich die Arbeitgeber die besten Kräfte aus und entlassen die minder tauglichen. Vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit könnte man darin einen Gesundungsprozeß erblicken. Die Folge wäre aber, daß wir im Laufe der Zeit in der Gruppe der langfristig Erwerbslosen eine Masse von minder tauglichen Arbeitskräften hätten, die, wenn überhaupt, nur bei besonders günstiger Konjunkturlage wieder Aussicht hat, Arbeit zu finden. Wir haben allen Grund, nicht nur die zahlenmäßige Bewegung bei dieser Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch ihre Gründe und ihren Verlauf nach Wirtschaftsbezirken und Gewerbezweigen näher zu untersuchen, weil wir nur daraus die Gesichtspunkte entwickeln können, die für die Sonderbehandlung der langfristigen Erwerbslosigkeit entscheidend sind. Vor

[1]) Vgl. Der öffentliche Arbeitsnachweis, Jhrg. 1926, Nr. 5, August, Sp. 298.

allen Dingen fehlt uns ein klares Bild über den Altersaufbau und Familienstand, über die Berufsgruppen und die Grade der Erwerbsfähigkeit. Jenachdem einer dieser Umstände vorherrscht, gewinnt die Sorge für den langfristig Erwerbslosen ein anderes Gesicht, weil es davon abhängt, ob wir mit Mitteln der Wirtschaftspolitik, des Arbeitsnachweises oder der Fürsorge einzugreifen haben. Die von der Reichsarbeitsverwaltung veröffentlichten Statistiken geben uns darüber keinen Aufschluß, auch sonst sind von örtlichen Stellen Untersuchungen hierüber nicht bekannt geworden. Es würde sich sehr empfehlen, wenn dies zum mindesten stichprobenweise nachgeholt würde. Eine noch völlig unbenutzte Quelle zu solchen statistischen Untersuchungen ist in den Personalkarten der Ortskrankenkassen vorhanden, die nicht nur die Zeiten der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit erkennen lassen, sondern auch Aufklärung darüber geben, seit wie lange die betreffende Preson schon von längerer Arbeitslosigkeit betroffen ist und wie oft sie den Arbeitgeber gewechselt hat. Da die Karte daneben Angaben über Alter, Familienstand, Berufszugehörigkeit enthält und durch Vermerke über Krankheiten gewisse Rückschlüsse auf körperliche Gründe einer Erwerbsbeschränkung zuläßt, wären die Grundlagen für die vorgeschlagene statistische Untersuchung ohne besondere Erhebung greifbar. Es würde genügen, wenn man in Orten mit langfristiger Erwerbslosigkeit stichprobenweise die etwa zu einem bestimmten Termin zur Entlassung kommenden Erwerbslosen oder auch nur einen Bruchteil davon untersucht.

Eine baldige Aufklärung des Tatbestandes erscheint dringend nötig, da wir, wenn erst im Spätherbst und in den Wintermonaten die Flut der ausgesteuerten Erwerbslosen einsetzt, nicht mehr Zeit und Kraft dazu finden werden. Der Deutsche Städtetag hat vor kurzem an seine Mitgliedsstädte mit mehr als 50000 Einwohnern eine Umfrage gerichtet, in welchem Umfange Erwerbslose in den Monaten April und Mai d. Js. ausgesteuert worden sind und mit welchen Zahlen in den Monaten Juni bis September d. Js. zu rechnen ist. Aus dem Ergebnis, daß sich auf Angaben von 79 Städten mit 14 Millionen Einwohnern bezieht, ist zu entnehmen, daß in den Monaten April bis September d. Js. die Zahl der ausgesteuerten Erwerbslosen mit 79173 angenommen wird. Auf die einzelnen Monate verteilt sich das, wie folgt:

Monat	absolut	Prozent
April	4 137	5,2
Mai	4 604	5,8
Juni	7 307	9,2
Juli	13 337	16,8
August	21 145	26,7
September	28 643	36,3
	79 173	100,0

Nicht nur die Gesamtzahl der bis 1. Oktober d. Js. aus der Erwerbslosenfürsorge ausscheidenden Hauptunterstützungsempfänger löst starke Besorgnis aus, sondern fast noch mehr das Tempo, in welchem diese Zahlen anschwellen. Nach Schätzungen, die an einzelnen Orten für die weiteren Monate des kommenden Winters vorliegen, muß man darauf gefaßt sein, daß diese Steigerung sich fortsetzt. Zu den großen Schwierigkeiten, welche die Lösung der Fürsorge für langfristig Erwerbslose im Einzelfall bereitet, kommt somit als erhebliche Komplikation die Massierung dieser Gruppe in einzelnen Wirtschaftsbezirken hinzu. Ohnedies werden die betroffenen Bezirke schwer unter den Wirkungen der wirtschaftlichen Depression zu leiden haben. Die Finanzen dieser Gemeinden und Gemeindeverbände sind dadurch sehr geschwächt, die Organisation ihres Arbeitsnachweises und ihrer Fürsorgestelle bereits überlastet. Für diese Bezirke bedeutet die Ueberführung der ausgesteuerten Erwerbslosen in die allgemeine Fürsorge eine unerträgliche Mehrbelastung. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß aus den beteiligten kommunalen Kreisen zunächst die finanzielle Seite betont und eine Entlastung nach dieser Richtung gefordert wird. Betrachten wir aber die Frage vom Standpunkt des Erwerbslosen selbst, — und das muß doch letzten Ende entscheidend sein — so verstärkt sich der Eindruck, daß die Ueberweisung an die allgemeine Fürsorge keine Lösung sein kann oder wenigstens nur in Ausnahmefällen. Mag die allgemeine Fürsorge nach Lage unserer gegenwärtigen Gesetzgebung berufen sein, einzutreten, weil sie subsidiär verpflichtet ist, wo andere Möglichkeiten fehlen, so scheint sie tatsächlich weniger geeignet, weil ihr gegenwärtiger Charakter, ihre Organisation und auch ihre Methoden, wesentlich bestimmt werden durch die Zusammensetzung ihrer Schützlinge. Dies sind aber außer Kindern und Jugendlichen zurzeit überwiegend Erwerbsunfähige, kranke und alte Personen. Soweit es sich bei den ausgesteuerten Erwerbslosen nicht um Personen handelt, die aus persönlichen Gründen ihrer Erwerbsbeschränktheit kaum Aussicht auf Wiedererlangung einer Arbeitsstelle haben, ist doch das Hauptaugenmerk auf die Arbeitsfürsorge für den Erwerbslosen selbst zu richten. Mit allen Mitteln der Beratung in Berufsfragen, Vermittlung von Arbeitsgelegenheit, Beschaffung von Notstandsarbeit, Umschulung, nötigenfalls Umsiedlung muß der Versuch gemacht werden, den Ausgesteuerten wieder zu einer selbständigen Existenz zu verhelfen. Das sind Aufgaben, die so eng mit dem Wirkungskreis eines gut geleiteten Arbeitsamtes zusammenhängen, daß ihre Lösung nur gefährdet wird, wenn sie anderen Stellen und Organen übertragen würden. Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß daneben noch in den gleichen Fällen Notstände auftreten können, die nur mit den Mitteln der Fürsorge zu überwinden sind, deren Handhabung den Organen der Wohlfahrtspflege besser vertraut sind, als denen des Arbeitsnachweises. In diesen Fällen wird keine von beiden Stellen allein die bestgeeignete sein und ein arbeitsteiliges Zusammenwirken sich von selbst ergeben. Die Rücksichtnahme auf die in der Person des langfristig Erwerbslosen liegenden Bedürfnisse führt dazu, daß man die Arbeitsfürsorge nicht etwa nur in enge Berührung mit dem Arbeitsnachweis bringt, sondern daß sie in dessen Händen liegen muß. Freilich werden gegen solche Vorschläge selbst aus Kreisen der Arbeitsnachweise Bedenken laut werden. Es wird auf die Ueberbürdung dieser Stellen hingewiesen, die ein Eingehen auf persönliche Verhältnisse der Arbeitsuchenden erschwere, wenn nicht vereitele. Dem ist aber entgegen zu halten, daß ihrem Wesen nach auch die Arbeitsvermittlung wie die Berufsberatung individualisierend vorgehen muß, wenn sie Erfolg versprechen soll. Reformvorschläge aus dem Lager der Arbeitsnachweise, die Forderung nach Ausstattung mit vermehrtem und besser geschultem Personal sind der beste Beweis dafür. Bezüglich der langfristig Erwerbslosen werden wir bei den Arbeitsnachweisen aber besondere Stellen schaffen müssen. Nach dem Vorbild der Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte, denen eine ganz ähnliche Aufgabe oblag, müßte man im Bereich des Arbeitsnachweises eigene Fürsorgestellen schaffen, denen die Aufgabe der Arbeitsfürsorge für langfristige oder ausgesteuerte Erwerbslose zufiele. Es sei in diesem Zusammenhang auf die mehrfachen Ausführungen von Präsident Dr. Link-Lübeck hingewiesen, der sich mit großem Nachdruck nicht nur in der Durchführung der örtlichen Erwerbslosenfürsorge, sondern auch in der Literatur für eine planmäßige Arbeitsfürsorge eingesetzt hat (vgl. seinen Aufsatz in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" 1926, Nr. 6 und seine Richtlinien in den Schleswig-Holsteinschen Wohlfahrtsblättern Nr. 6). Wenn Dr. Link sagt, daß die Arbeitsfürsorge die ethisch wertvollste, sozial wichtigste und wirtschaftlich günstigste Form der Fürsorge sei, so trifft dies in erster Linie auf die langfristig Erwerbslosen zu, denen mit bloßer Geldunterstützung nur unvollkommen geholfen ist; denn — auch hierin müssen wir Dr. Link beistimmen — „die Arbeitslosen sind von der Gefahr wirtschaftlichen und sozialen Verfalls bedroht, erschlaffen in ihrer Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit und verlieren in einer Weise an Spannkraft, die dem gesamtwirtschaftlichen Interesse durchaus abträglich ist. Nur Arbeit kann diese Folgen abwenden."

Je mehr man sich in das Problem der langfristig Erwerbslosen vertieft, desto mehr kommt man zu der Ueberzeugung, daß es nur mit den Mitteln der Wirtschaftspolitik und der Arbeitsmarktpolitik zu lösen ist und daß die Fürsorge nur ergänzend helfen kann.

Wenn aus Kreisen der Wohlfahrtspflege gelegentlich die Meinung vertreten wird, daß sich die Wohlfahrtsämter zu einer Fürsorge für die ausgesteuerten Erwerbslosen besser eigneten als die Arbeitsnachweise, so geschieht dies unter Berufung auf die Notwendigkeit einer individualisierenden Behandlung, die dem System der allgemeinen Fürsorge wesensgemäß sei. Gewiß ist es richtig, daß lang anhaltende Arbeitslosigkeit Notstände in den betroffenen Familien auslöst, die eingehende Behandlung des Einzelfalles nach den verschiedenen Richtungen bedingen. Solange die Zahl der Ausgesteuerten gering gewesen ist und in einzelnen Bezirken auch nicht erheblich ansteigen wird, wird man zugeben können, daß der Grundsatz der Individualisierung durch das Hinzutreten dieser neuen Gruppe nicht mehr als ohnehin gefährdet sei. In den Bezirken jedoch, in denen die auszusteuernden Erwerbslosen in großen Massen auftreten, erscheint eine dem Einzelfall gerecht werdende Behandlung mit den vorhandenen Organen durchaus nicht verbürgt. Man sollte auch nicht übersehen, daß sich unter den Auszusteuernden alleinstehende Personen befinden, deren Berufsschicksal, vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, unsere Hilfe genau so beansprucht, während sie selten hilfsbedürftig im Sinne der allgemeinen Fürsorge sein werden. Der Wohlfahrtspflege allein verbleiben die Fälle, bei denen infolge starker Minderung oder bei Wegfall der Erwerbsfähigkeit keine Aussicht besteht, sie wieder in den Arbeitsprozeß einzureihen, so daß sie im Falle der Hilfsbedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln dauernd zu versorgen sind. In allen anderen Fällen liegt das Schwergewicht der Hilfe-

leistung in der Arbeitsfürsorge für den Erwerbslosen selbst und sind die Wohlfahrtsämter nur zur ergänzenden Fürsorge berufen.

So dringlich eine baldige Lösung dieser Frage ist, so hat es leider doch den Anschein, als ob die Entscheidung erst nach Wiederzusammentreten des Reichstages fallen sollte. Wie verlautet, besteht eine Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und dem Reichstag, daß eine gesetzliche Neuregelung der Höchstdauer der Fristen für die Erwerbslosenunterstützung dem Reichstage vorbehalten werden soll. Die Reichsregierung hatte bereits, wie in Fachblättern (Der öffentliche Arbeitsnachweis Nr. 3/4 Umschlagblatt) mitgeteilt wird, einen Referentenentwurf zu einem Gesetz über Notstandsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkte vorbereitet, das bis 30. April 1927 Geltung haben sollte. Durch dieses Gesetz sollte die Reichsregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Reichsrates eine Sonderfürsorge für diejenigen Erwerbslosen einzuführen, die in den letzten zwei Jahren die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge erworben, dann 52 Wochen hindurch Erwerbslosenunterstützung bezogen haben und die Unterstützung deshalb nicht mehr erhalten können. Träger der Sonderfürsorge sollten die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise sein. Der Inhalt der Unterstützungsleistung sollte sich im wesentlichen nach den Bestimmungen der RCV. richten. Die Verteilung der Kosten war derart gedacht, daß die Gemeinden die Hälfte, Reich und Land je ein Viertel tragen. Zeitungsnachrichten zufolge hat die Reichsregierung von der Weiterverfolgung dieses Referentenentwurfes Abstand genommen. Statt dessen werden als Zwischenlösung bis zur Entscheidung des Reichstages nachstehende Pläne bekannt, deren Inhalt wir der Zeitschrift „Der öffentliche Arbeitsnachweis" Nr. 5 Sp. 298 entnehmen[1]):

I. Ab 1. Oktober 1926 Beseitigung der in den Rundschreiben vom 5. Januar 1926 Nr. IV 120 und vom 30. März 1926 Nr. IV 5000 festgesetzten Höchstgrenze von 50 oder 60%, so daß es für die Beschäftigung solcher ausgesteuerter Erwerbsloser, die bisher aus der Wohlfahrtspflege unterstützt wurden, bei Notstandsarbeiten keine zahlenmäßige Grenze mehr gibt, ferner das Ersuchen, sicherzustellen, daß die ausgesteuerten Erwerbslosen vor allen anderen Erwerbslosen zur Beschäftigung bei Notstandsarbeiten herangezogen werden.

II. Hinweis für die öffentlichen Arbeitsnachweise, gemäß § 40, Abs. 1 ANG auch weiterhin ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, die ausgesteuerten Erwerbslosen zu vermitteln.

III. Gewährung von Beihilfen ab 1. Oktober 1926 an die Bezirksfürsorgeverbände, die durch die Fürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose besonders stark belastet sind. Hierfür sollen die folgenden Richtlinien gelten:

1. Als besonders belastet sind die Bezirksfürsorgeverbände anzusehen, in denen die Zahl der unterstützten Erwerbslosen 3% der Einwohner erreicht und wenigstens 5‰ der Einwohner als ausgesteuerte Erwerbslose durch die öffentliche Fürsorge unterstützt werden.

2. Die unter 1. genannten Bezirksfürsorgeverbände dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie a) die ausgesteuerten Erwerbslosen vom 1. Oktober 1926 an laufend nach Richtsätzen betreuen, die der Höhe der Erwerbslosenunterstützung entsprechen, b) die Unterstützten der Kontrolle und der Arbeitsvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise unterstellen, und wenn c) die Entscheidung über die Unterstützung durch den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises mit Zustimmung der Bezirksfürsorgestelle getroffen wird. Dabei ist sicherzustellen, daß die Ausgesteuerten in den Fällen keine Unterstützung erhalten, in denen ihnen nach den Vorschriften über die Erwerbslosenfürsorge die Erwerbslosenunterstützung versagt oder entzogen werden müßte (§§ 13 u. 16 RCV.).

3. Den Bezirksfürsorgeverbänden, bei denen die unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen vorliegen, wird für jeden Erwerbslosen, der nach dem 1. Oktober 1926 die Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge überschritten hat und nunmehr durch die öffentliche Fürsorge laufend unterstützt werden muß, die Hälfte des tatsächlichen Unterstützungsaufwandes erstattet. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

4. Den Bezirksfürsorgeverbänden wird empfohlen, darauf zu achten, daß den Erwerbslosen die Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung nicht verloren geht. Ist das zu besorgen und wird daher aus Fürsorgemitteln die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderliche Zahl von Beitragsmarken verwendet, so sind die Beitragskosten in gleichem Ausmaße wie die Unterstützungen erstattungsfähig.

5. Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) hat den Ländern auf Antrag Vorschüsse bis zu 75% des Reichsanteils des mutmaßlichen Monatsbedarfs zu gewähren.

Die vorgeschlagene Zwischenlösung befriedigt weder vom finanziellen oder organisatorischen noch vor allem vom fürsorgerischen Standpunkt aus. Am ehesten kann man sich mit der unter Ziffer I vorgeschlagenen Beseitigung der bisherigen Höchstgrenze einverstanden erklären, bis zu welcher ausgesteuerte Erwerbslose, die aus Mitteln der allgemeinen Fürsorge unterstützt werden, zu Notstandsarbeiten herangezogen werden dürfen. Es wäre eine unbillige Härte gegen die Ausgesteuerten, wenn man nur einem Teil von ihnen die Möglichkeit gewähren würde, sich durch Notstandsarbeit die Anwartschaft auf Erwerbslosenunterstützung wieder zu erwerben. Aber es ist nicht zu rechtfertigen, daß diese Höchstgrenze nicht schon früher als zum 1. Oktober d. Js. fallen soll. Ablehnen muß man auch den vorliegenden Vorschlag über die Gewährung von Beihilfen an die Bezirksfürsorgeverbände, die durch die Fürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose besonders stark belastet sind. Die Bedenken richten sich sowohl gegen die Schlüsselzahl, die als Maßstab für die besondere Belastung gelten soll, wie vor allen Dingen gegen die einschränkenden Bestimmungen über die Durchführung der Fürsorge. Gewiß ist es richtig, daß, wenn überhaupt der Weg einer bloßen finanziellen Entlastung der von langfristiger Erwerbslosigkeit betroffenen Bezirke gewählt wird, hier ein Maßstab gesucht werden muß, der die erheblichen örtlichen Unterschiede berücksichtigt. Eine Schlüsselzahl aber, die die Ziffern der erwerbslosen und der unterstützten Ausgesteuerten kombiniert, muß zu unbefriedigenden Ergebnissen führen und wird vielfach Veranlassung zur Einstellung begonnener Notstandsarbeiten sein. Städte mit guten und ausgedehnten Notstandsarbeiten werden die Schlüsselzahl nicht erreichen, obwohl sie finanziell ebenso stark belastet sind. Zum mindesten müßte man einen Maßstab wählen, der sich auf die Zahl der Erwerbslosen, bezogen auf die Bevölkerungszahl, stützt und auf den Prozentsatz der langfristig Erwerbslosen (etwa über 39 Wochen) einschließlich der in Notstandsarbeiten befindlichen langfristig Erwerbslosen.

Ebensowenig kann man sich mit den Bedingungen einverstanden erklären, welche die Reichsregieruug bezüglich der Fürsorge an ihre Zuschußleistung knüpft. Wenn gesagt wird, daß die ausgesteuerten Erwerbslosen nach Richtsätzen zu betreuen sind, die der Höhe der Erwerbslosenunterstützung entsprechen, und dabei sicherzustellen sei, daß die Ausgesteuerten in den Fällen keine Unterstützung erhalten, in denen ihnen nach den Vorschriften der §§ 13 und 16 RCV. die Erwerbslosenunterstützung versagt oder entzogen werden müßte, weiterhin sogar die Entscheidung über die Unterstützung durch den Vorsitzenden des Arbeitsnachweises mit Zustimmung der Bezirksfürsorgestelle getroffen werden solle, stellt dies eine seltsame Vermischung der Grundsätze der RCV. und der RFV. dar, die praktisch verwirrend wirken muß. Wenn zunächst die Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge als Richtsätze in Anwendung kommen sollen, so wird damit vermutlich bezweckt, den ausgesteuerten Erwerbslosen die gleiche Unterstützungshöhe zu sichern, wie in der Erwerbslosenfürsorge. Unklar bleibt jedoch, ob für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit die Grundsätze der RFV. oder der RCV. maßgebend sein sollen. Richtsätze im Sinne der RFV. bedeuten ja nur Maßstäbe, nicht Höchst- oder Mindestsätze. Ihre Anpassung an den Einzelfall erfolgt nach den in der Praxis erprobten Grundsätzen der RFV., die von der Handhabung der Bestimmungen der RCV. stark abweicht. Nicht ersichtlich ist es, welche stichhaltigen Gründe dafür angegeben werden können, daß den ausgesteuerten Erwerbslosen, die zufällig in einem dotationsberechtigten Bezirk wohnen, der Fortbezug der Unterstützung in der Höhe der Erwerbslosenunterstützung verbürgt werden soll, während ein Erwerbsloser in einem Nachbarort unter sonst gleichen persönlichen Verhältnissen nur die Sätze der allgemeinen Fürsorge erhält. Für die Bezirksfürsorgeverbände, für die schon die bisherige Differenzierung ihrer Richtsätze nach Gruppen und Typen eine Erschwerung ihrer Arbeit bedeutet, würde diese neue Gruppe, zumal sie auch sonst noch nach anderen Grundsätzen zu behandeln ist, eine starke Mehrbelastung organisatorischer Art mit sich bringen. Vollends kann man sich nicht recht vorstellen, wie die Entscheidung über die Unterstützung, die durch den Vorsitzenden des Arbeitsnachweises mit Zustimmung des Bezirkfürsorgeverbandes getroffen werden soll, sich praktisch vollzieht. Der örtliche Bezirk der Arbeitsnachweise deckt sich durchaus nicht mit dem der Bezirksfürsorgeverbände; in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg kämen als Bezirksfürsorgeverbände die einzelnen Gemeinden in Frage. Welche Stelle soll die Verantwortung tragen? Was geschieht, wenn der Vorsitzende des Arbeitsnachweises und die Bezirksfürsorgestelle verschiedener Ansicht sind? Gilt die Unterstützung als eine solche im Sinne der RFV. oder der RCV., oder ist sie eine Unterstützung sui

[1]) Während der Drucklegung erfahre ich, daß die obigen Regierungsvorschläge in einigen Punkten geändert sind. An der Kritik der Gesamtvorschläge kann auch die Abschwächung von einzelnen Mängeln nichts ändern, da der Fehler nicht in Einzelheiten, sondern im Prinzip liegt. D. Verf.

generis, wie wir sie bei der Gelegenheitsgesetzgebung der letzten Jahre schon mehrfach erlebt haben? Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu den Vorschlag gemacht, daß die Entscheidung über die Unterstützung im Zusammenwirken von Arbeitsnachweis und Bezirksfürsorgeverband zu treffen sei und die Unterstützung weder im Sinne der RFV. noch der RGV. als Unterstützung gelten solle. Auch diese Fassung vermag die vorhandenen Unklarheiten nicht zu beseitigen. Anscheinend ist daran gedacht, mit dieser Formulierung den örtlichen Instanzen die Möglichkeit offen zu lassen, die Fortsetzung der Unterstützung nach ihrem Ermessen bei den Arbeitsnachweisen zu belassen oder den Bezirksfürsorgestellen zu übertragen. Das geht aber auch aus der veränderten Fassung nicht eindeutig hervor.

Was die Finanzierung der vorgeschlagenen Sonderfürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose anlangt, so muß man die Quotenverteilung als unbillig bezeichnen. Während bei der Erwerbslosenfürsorge der Kostenanteil der Gemeinden und Gemeindeverbände nur ein Neuntel beträgt, etwa die Hälfte aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Rest aus Zuschüssen des Reichs und des Landes bestritten wird, verteilt sich der Fürsorgeaufwand für die ausgesteuerten Erwerbslosen so, daß in den nicht als besonders belastet anerkannten Gemeinden der volle Fürsorgeaufwand, bei den anderen die Hälfte von ihnen selbst zu tragen wäre. In beiden Fällen wirkt sich diese Kostenverteilung als eine spezielle Entlastung der sonst an der Aufbringung der Erwerbslosenfürsorge beteiligten Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus. Von den kommunalen Spitzenverbänden, die angesichts der Entwicklung der Arbeitsmarktlage in erster Linie eine Verlängerung der Unterstützungshöchstdauer verlangt haben, ist im Falle der Ablehnung dieses Antrags die Forderung erhoben, daß das Reich von den Kosten der Fürsorge für sämtliche Ausgesteuerte acht Neuntel und zwar mit sofortiger Wirkung tragen müsse; auch dürften die Einschränkungen, die als Voraussetzung für die Reichsdotation vorgesehen seien, nicht zur Anwendung kommen.

Nach allem kommt man zu der Ueberzeugung, daß eine Verlängerung der Unterstützungshöchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge, zum mindesten für bestimmte Bezirke oder Gewerbezweige, unabwendbar ist. Dafür sprechen nicht nur finanzielle Gründe, weil die Ueberlassung der Fürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose für die Bezirksfürsorgeverbände zu unerträglichen Lasten führen würde; wichtiger und ausschlaggebend will uns scheinen, daß die Loslösung der Unterstützung der langfristig Erwerbslosen aus dem System der Erwerbslosenfürsorge auf die Dauer zu einer schweren Schädigung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Schicht von Arbeitern und Angestellten führen muß. Daneben ist aber eine besonders geartete Arbeitsfürsorge in eigens eingerichteten Fürsorgestellen bei den Arbeitsnachweisen erforderlich. Die Sorge für die langfristig Erwerbslosen ist ein Problem der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes. Für die Arbeitsnachweise und Träger der Erwerbslosenfürsorge eröffnet sich darin ein neues wichtiges Arbeitsfeld. Mit den Vorbereitungen dürfen wir keine Zeit verlieren, um bei dem im kommenden Winter zu erwartenden Ansturm gerüstet zu sein.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die VIII. und IX. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.

Von Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt, Genf.

I.

Artikel 389 des Versailler Vertrages bestimmt, daß die Hauptversammlung von Vertretern der Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich tagt. Während man bisher sich auf eine Hauptversammlung jährlich beschränkt hatte, hielt man dieses Jahr zum erstenmal seit Bestehen der Organisation zwei Tagungen ab.

Sie waren beide getrennt durch den 6. Juni (Sonntag), der einer Feier zur Eröffnung des unmittelbar am Gestade des Genfer Sees errichteten und bereits seit Anfang März dieses Jahres bezogenen, neuen Dienstgebäudes des Internationalen Arbeitsamts gewidmet war. Deutschland war bei dieser feierlichen Eröffnung durch den Reichsarbeitsminister Dr. Brauns vertreten. In einer Sitzung am Vormittag im „Bâtiment Electoral" des Kantons Genf ergriffen nach dem Präsidenten der Schweizerischen Bundesgenossenschaft, Häberlin, die anwesenden Minister, die Vorsitzenden früherer Konferenzen und des Verwaltungsrats, der Generalsekretär des Völkerbunds, Sir Eric Drummond, und die Direktoren des Internationalen Arbeitsamts das Wort. Dr. Brauns, der als einer der ersten sprach, verband sehr sinnvoll unter Heranziehung von Gedankengängen aus Schillers Glocke die Bedeutung des von der deutschen Regierung für die Treppenhalle des Gebäudes gestifteten Fensters — das Mittelstück des fünfteiligen Fensters zeigt eine über Gießereiarbeitern schwebende Glocke — mit den Aufgaben des Internationalen Arbeitsamts. Seine Rede fand außerordentlichen Beifall. Während der Feier übergab der mit der Errichtung des Gebäudes betraute Architekt Epitaux dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats Fontaine je einen Schlüssel für die Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Verwaltungsrats. Am Nachmittag öffneten die Vertreter dieser drei Gruppen das nur mit den drei Schlüsseln zu erschließende Eingangstor, um damit sinnbildlich zum Ausdruck zu bringen, was am Vormittag nach Entgegennahme der Schlüssel der Vorsitzende des Verwaltungsrats ausgesprochen hatte: „Jede Gruppe tritt durch dieselbe Pforte ein, um am gleichen Werke mitzuarbeiten. Jede Gruppe hat über das Gebäude, die Satzungen und das gemeinsame Werk zu wachen."

VIII. Tagung. I. Sie wurde am 26. Mai eröffnet und dauerte bis zum 5. Juni. Zum Vorsitzenden der Konferenz wurde auf Vorschlag des belgischen Regierungsvertreters Mahaim einstimmig der frühere holländische Ministerpräsident und Mitbegründer der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Monsignore Nolens, ernannt. Er benutzte seine Eröffnungsrede dazu, um in sehr bemerkenswerten Ausführungen sich auszusprechen „über das Ziel der Internationalen Arbeitsorganisation, über ihr Ideal und ihre Wirklichkeit, über die Gründe für den beträchtlichen Unterschied, der zwischen diesem Ideal und der Wirklichkeit bestehen kann, sowie schließlich über die Mittel, beide einander näher zu bringen." Seine die Schwächen der Organisation schlaglichtartig treffenden kritischen Erwägungen zeugten von ebenso großer Offenheit wie aufrichtiger und überzeugter Hingabe an die Aufgaben der Organisation und verdienen daher ernsteste Beachtung[1]). Einer der stellvertretenden Vorsitzenden war Hermann Müller, Vorstandsmitglied des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes.

Bei der Tagung waren nach Feststellung des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten 38 Länder durch 130 stimmberechtigte Delegierte (70 für die Regierungen, dazu 6 Stellvertreter; 29 für die Arbeitgeber, dazu 2 Stellvertreter; und 31 für die Arbeitnehmer, dazu 2 Stellvertreter) sowie durch 106 technische Berater, also durch insgesamt 236 Delegierte vertreten. 28 Delegationen waren vollständig; nicht vollständig waren die Delegationen von Australien, Bulgarien, China, Litauen, Peru, Portugal, Rumänien, Siam, Tschechoslowakei, Uruguay und Venezuela. Die 19 nicht vertretenen Länder liegen weit entfernt oder sind von geringer industrieller Bedeutung. — Auch in diesem Jahre war die Vollmacht von verschiedenen Delegierten bestritten. Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses wurde jedoch die Rechtsgültigkeit sämtlicher Vollmachten anerkannt. Zu einer besonderen Abstimmung der Konferenz kam es nur über die Vollmacht des faschistischen Arbeitervertreters Rossoni, die mit ziemlicher Heftigkeit umstritten und dann mit 73 gegen 31 Stimmen bestätigt wurde.

Von Deutschland waren entsandt, für die Regierung: Ministerialrat Dr. Feig vom Reichsarbeitsministerium und Ministerialrat Hering vom Reichsministerium des Innern als stimmberechtigte Vertreter (als ihr Stellvertreter Ministerialrat Dr. Weigert vom Reichsarbeitsministerium) sowie Gesandtschaftsrat Dr. Seelheim und Generalkonsul Aschmann als technische Berater; für die Arbeitgeber: Kommerzienrat Vogel aus Chemnitz als stimmberechtigter Vertreter sowie Direktor Stadtländer vom Norddeutschen Lloyd und Dr. Tänzler als technische Berater; für die Arbeitnehmer: Hermann Müller als stimmberechtigter Vertreter sowie Alexander Knoll vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und B. Otte vom Deutschen Gewerkschaftsbund als technische Berater. Als Dolmetscher war der Delegation Dr. Weber vom Reichsarbeitsministerium beigegeben.

Auf der Tagesordnung stand eine einzige Frage: „Die Vereinfachung der Aufsicht über die Auswanderer auf Schiffen." Daneben waren jedoch, da die Tagung, im Gegensatz zur IX. Tagung, die ausschließlich Seemannsfragen gewidmet war, als regelmäßige Jahresversammlung betrachtet wurde, noch eine Reihe von mit der ordentlichen Verwaltung der Organisation zusammenhängenden Fragen zu erledigen. So mußte, wie alljährlich, der Bericht des Direktors besprochen werden, der dieses Jahr 765 Seiten umfaßte und neben dem Ueberblick über die Entwicklung der Organisation und ihre Einrichtungen während des vergangenen Jahres wertvolle Angaben über wirtschaftliche und politische Zustände und Vorgänge enthält, die, wie z. B. die Kohlenerzeugung in Europa, Währungs- und Teuerungskrisen, auf die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation nicht ohne Einfluß sind. Außerdem erheischten

[1]) Siehe im einzelnen für seine Rede, sowie für die ganzen Verhandlungen der Konferenz den „Compte-rendu provisoire" von dem wie in früheren Jahren ein Auszug auch in deutscher Sprache gleichzeitig veröffentlicht wurde.

einige seit längerer Zeit zur Erörterung stehende, teilweise die Erreichung des Organisationszwecks in Frage stellende Probleme eine Entscheidung, und endlich war zu mehreren von Delegierten eingebrachten Entschließungen Stellung zu nehmen.

Zur Vorbereitung des Konferenzbeschlusses wurden neben dem üblichen Arbeitsausschuß und dem Ausschuß zur Prüfung der Vollmachten vier Ausschüsse eingesetzt. Einer von ihnen befaßte sich mit der Vorprüfung der auf der Tagesordnung stehenden Frage, ein anderer hatte zu dem Verfahren einer doppelten Lesung Vorschläge zu machen, einem weiteren oblag die Prüfung von Geschäftsordnungsfragen und ein letzter hatte zu untersuchen, auf welche Weise die Konferenz die gemäß Artikel 408 des Versailler Vertrages über ratifizierte Uebereinkommen erstatteten Berichte am besten verwertet. Deutschland war in sämtlichen Ausschüssen, zum Teil mehrfach, vertreten.

II. Gegen die Behandlung der Frage der Tagesordnung war gleich zu Beginn, noch vor Einsetzung eines Ausschusses, ein Vorstoß von Arbeitgeberseite unternommen worden. Nach einem Antrag der Arbeitgeber sollte die Konferenz die Erörterung des Gegenstandes mangels Zuständigkeit ablehnen. Der Antrag wurde jedoch nach sehr geschickter Bekämpfung durch Arthur Fontaine mit 77 gegen 23 Stimmen abgelehnt. Der deutsche Vertreter, Ministerialrat Hering, hatte zu dem Antrag erklärt, daß zwar der deutsche Regierungsvertreter im Verwaltungsrat seinerzeit gegen die Aufnahme der Frage in die Tagesordnung gewesen sei, der deutsche Vertreter aber trotzdem sachlich an der Beratung des Gegenstandes sich beteiligen wolle, wobei er sich allerdings seine Auffassung über die Zuständigkeit der Konferenz für solche Fälle vorbehalte, in denen die Wanderungsfragen keine besonderen Beziehungen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Lohnempfänger aufweisen.

In dem nach Ablehnung des Antrages mit 82 gegen 0 Stimmen eingesetzten Ausschuß mündete der Widerstand sodann in das Bestreben ein, an Stelle eines Uebereinkommensentwurfs — ein solcher war vom Internationalen Arbeitsamt vorbereitet worden — nur einen Vorschlag beschließen zu lassen. In der Tat hatte der vom Ausschuß vor die Konferenz gebrachte Uebereinkommensentwurf auch nur 22 Stimmen der Ausschußmitglieder für sich, während 20 für die Annahme eines Vorschlags waren. Die Abstimmung in der Vollkonferenz ergab ein ähnliches Bild. Von der Mehrheit des Ausschusses war ein Uebereinkommensentwurf von neun Artikeln vorgelegt worden. Davon wurden in der ersten Abstimmung am 3. Juni angenommen: Art. 1, mit 51 gegen 27; Art. 2, mit 37 gegen 30; Art. 3, mit 48 gegen 33; Art. 4, mit 49 gegen 31; Art. 5, mit 53 gegen 30; Art. 6, mit 51 gegen 30; Art. 7, mit 52 gegen 31 und Art. 9, mit 41 gegen 37 Stimmen. Art. 8 wurde mit 38 gegen 37 Stimmen abgelehnt; ebenso mit 39 gegen 37 Stimmen ein von Fontaine gestellter Antrag, Art. 8 und 9 in einen Vorschlag umzuwandeln. Diese vorläufige Abstimmung ließ bereits erkennen, daß es schwer sein würde, die erforderliche Zweidrittelmehrheit für den Uebereinkommensentwurf zu gewinnen. Die Konferenz verwies den ganzen Entwurf an den Ausschuß zurück und nahm nach erneuter Vorlage am 4. Juni Art. 1 bis 7 mit 61 gegen 39 Stimmen an. Art. 8 und 9 wurden nur dadurch vor völligem Fallenlassen gerettet, daß man sie vom Uebereinkommensentwurf abtrennte und ersteren als Resolution (75 gegen 19 Stimmen) und letzteren als Vorschlag (80 gegen 23 Stimmen) zur Abstimmung brachte. Aber auch so konnte der danach übrig bleibende Uebereinkommensentwurf in der endgültigen Abstimmung am 5. Juni nur ganz knapp die erforderliche Zweidrittelmehrheit mit 72 gegen 35 Stimmen auf sich vereinigen. Die deutschen Regierungsvertreter stimmten dagegen, da sie nur für einen Vorschlag waren. Für den im Vorschlag aufrecht erhaltenen Art. 9 wurden in der Endabstimmung 89 gegen 19 Stimmen abgegeben.

Der Uebereinkommensentwurf bestimmt im wesentlichen folgendes: Jedes das Uebereinkommen ratifizierende Mitglied verpflichtet sich zur Annahme des Grundsatzes, daß der amtliche Aufsichtsdienst zum Schutze der Auswanderer an Bord eines Auswandererschiffes von nicht mehr als einer Regierung ausgeübt wird (Art. 2). Der auf einem Auswandererschiff für die Auswanderer bestimmte Aufsichtsbeamte ist grundsätzlich von der Regierung des Landes zu ernennen, dessen Flagge das Schiff führt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Grund eines Abkommens die Ernennung durch eine andere Regierung erfolgen (Art. 3). Die berufliche und sittliche Eignung des Aufsichtsbeamten, der in keiner Weise von dem Reeder oder der Schiffahrtsgesellschaft abhängig sein darf, ist von der ernennenden Regierung zu bestimmen. Ausnahmsweise darf bei dringender Notwendigkeit der Schiffsarzt zum Aufsichtsbeamten ernannt werden (Art. 4). Der Aufsichtsbeamte hat für die Beachtung aller dem Auswanderer aus Gesetzen, internationalen Abkommen und insbesondere dem Transportvertrag zustehenden Rechte zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind ihm alle zur Beurteilung dieser Rechte erforderlichen Unterlagen von der Regierung des Flaggenlandes mitzuteilen (Art. 5). In die Befehlsgewalt des Kapitäns, die durch den Uebereinkommensentwurf nicht beschränkt wird, darf der Aufsichtsbeamte nicht eingreifen (Art. 6). Ueber die Aufsicht hat er binnen einer Woche nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen an die Regierung des Flaggenlandes zu berichten. Eine Abschrift des Berichtes ist dem Kapitän vom Aufsichtsbeamten und, falls gewünscht, einer beteiligten Regierung von der Regierung des Flaggenlandes mitzuteilen (Art. 7). Was im Sinne des Uebereinkommens als „Auswandererschiff" und „Auswanderer" zu gelten hat, bestimmt die zuständige Landesbehörde (Art. 1).

Der den Uebereinkommensentwurf ergänzende Vorschlag (Art. 9 im Entwurf des Ausschusses) empfiehlt, daß allein reisenden Frauen und Mädchen, sobald ihre Zahl 15 erreicht, eine geeignete Frau zur Unterstützung beigegeben wird. Nach dem in Form einer Entschließung angenommenen Artikel 8 des Vorentwurfs sollen für Auswanderer, wenn wenigstens 50 davon die Sprache des Landes, dessen Flagge das befördernde Schiff trägt, nicht verstehen, als Dolmetscher geeignete Personen zur Verfügung stehen. Auf Antrag des polnischen Regierungsvertreters, Gawronsky, gegen den der britische Regierungsvertreter Wolfe sprach, wurde mit 48 gegen 37 Stimmen eine weitere Entschließung angenommen, wonach das Internationale Arbeitsamt die in den verschiedenen Ländern geltenden Aufsichts- und Schutzsysteme und insbesondere die Folgen erforschen soll, welche die im Uebereinkommensentwurf vorgesehene Vereinfachung der Aufsicht haben kann.

III. Die Aussprache über den Bericht des Direktors nahm fünf Sitzungen in Anspruch. Es beteiligten sich an ihr Vertreter der drei Gruppen aus den verschiedensten Ländern, so aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland und Italien, aus Kanada und den südamerikanischen Staaten, aus Japan, China und Indien. Eine auch nur kurze Wiedergabe der von den Rednern mit Bezug auf die verschiedensten Fragen des Sozialrechts vorgetragenen Tatsachen, Wünsche, Kritiken und Beschwerden ist natürlich hier nicht angängig. Zusammenfassend kann nur immer wieder betont werden, daß die Aussprache, in der nicht nur nationale, sondern auch Klassengegensätze in geschickter Taktik, aber doch deutlich genug, manchmal sogar leidenschaftlich, aufgedeckt werden, einen tiefen Einblick in das soziale und sonstige Weltgeschehen vermittelt.

Albert Thomas zog aus ihr wie alljährlich in einer Schlußrede die Folgerungen für die weitere Tätigkeit der internationalen Arbeitsorganisation. Lettland hatte gerade mitgeteilt, daß es weitere fünf Uebereinkommen ratifiziert habe. Er konnte infolgedessen bekannt geben, daß die Zahl der eingetragenen Ratifikationen auf 199 gestiegen ist. (Fortsetzung folgt.)

Die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation für Maßnahmen des Arbeiterschutzes, durch welche zugleich die Arbeit der Unternehmer betroffen wird ist auf Anfrage der Arbeitgebergruppe (vgl. Sp. 235) anläßlich des Verbots der Nachtarbeit auch der Arbeitgeber in Bäckereien (Internationales Uebereinkommen Genf 1925, vgl. XXXIII, 672 ff, XXXIV, 682 f) vom Internationalen Gerichtshof im Haag festgestellt worden. Die Entscheidung lautet: . . . daß die Internationale Arbeitsorganisation zuständig sei, eine Regelung auszuarbeiten und vorzuschlagen, welche zur Sicherung des Schutzes bestimmter Lohnempfänger gleichzeitig und als Folge die gleiche, persönliche Arbeit des Arbeitgebers betrifft. Diese Entscheidung stützt sich auf die Bestimmungen des Teils XIII des Versailler Vertrags, nach welchen die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation in Fragen des Arbeiterschutzes eine sehr weitgehende ist, was im Grundgedanken wie auch in einzelnen Bestimmungen, z. B. in der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung eines wöchentlichen Ruhetages (Sonntagsruhe), wodurch die Arbeitgeber gleichfalls betroffen werden, zum Ausdruck kommt. In der nationalen und internationalen Gesetzgebung finden sich weitere Beispiele: Ladenschluß, Verbot der Verwendung von weißem Phosphor bei der Zündholzerzeugung, Verbot der Verwendung von Bleiweiß beim Anstrich. — Dieses am 23. Juli nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gefällte Gutachten ist über den den Anlaß gebenden Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg) für das Jahr 1925.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

V.

Unter den Sonderbestimmungen für Arbeiterinnen stieß die Verordnung über die Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien usw. bei ihrer Durchführung auf Schwierigkeiten.

In den Hochglanzätzereien der Bleikristallschleifereien, die mit Flußsäure arbeiten, werden immer wieder Arbeiterinnen angetroffen, weil diese angeblich zum Waschen und Spülen der geätzten Kristallgegenstände geschulter

und geeigneter sind als Männer. Eine Trennung der Aetzerei vom Waschraum durch Wände, Schiebefenster oder ähnliche Einrichtungen ist meist schwer zu erreichen, weil das Kristall angeblich unmittelbar auf schnellstem Wege aus dem Säurebad in das Spülwasser gelangen muß und jede kleinste Verzögerung schon eine Wertminderung des Gegenstandes infolge zu langer Säureeinwirkung nach sich ziehen soll. In der Hohlglasindustrie entstanden in verschiedenen Hütten wieder große Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen jugendlichen Einträger. Die betreffenden Hütten haben sich zwar sowohl aus eigenem Antrieb, da sie selbst das allergrößte Interesse an der Heranziehung jugendlicher Einträger als Nachwuchs für die Glasmacher haben, als auch auf Einwirkung und Drängen der Gewerbeaufsichtsbeamten mit allen Mitteln um die Heranziehung junger Burschen bemüht. Ihre Bemühungen haben auch teilweise insofern Erfolg gehabt, als es ihnen gelungen ist, auf eigene Faust oder mit Unterstützung der Arbeitsnachweisbehörden jugendliche Arbeiter aus Oberschlesien oder aus dem Ruhrgebiet heranzuholen und unter Gewährung verschiedenartiger Vergünstigungen und Vorteile seßhaft zu machen. Trotzdem mußte vereinzelt im Frankfurter Bezirk vorübergehend die *Genehmigung zur Beschäftigung von weiblichen Einträgern* erteilt werden. Dabei wurden besondere Bedingungen zum Schutze der vor den Oefen tätigen Arbeiterinnen festgesetzt.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben dem Schutz der *Schwangeren* allenthalben ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und dabei im allgemeinen bei Arbeitgebern, Arbeitern und Arbeitervertretern verständnisvolles Entgegenkommen gefunden.

So wurde nach Möglichkeit darauf hingewirkt, den schwangeren Arbeiterinnen Erleichterungen bei der Arbeit (in der Hauptsache weniger anstrengende Arbeit) zu verschaffen. Da mit Uebernahme einer leichteren Arbeit — soweit sie überhaupt vorhanden ist — aber meist eine Verdienstminderung eintritt, ist auf Seiten der Arbeiterinnen selbst noch wenig Neigung dazu vorhanden. Immerhin konnten in Sachsen in einigen Fällen derartige Erleichterungen erwirkt werden. Im Hildesheimer Bezirk ist beobachtet worden, daß bei der Verteilung der Arbeit und der Arbeitsplätze auf Schwangere und Wöchnerinnen kaum Rücksicht genommen wird. Eine Konservenfabrik dieses Bezirks klagt über die Belastung ihrer Krankenkasse durch die auffallend vielen Fehlgeburten. Ueber die Textilindustrie wird aus Münster berichtet: „Am anstrengendsten für Schwangere scheint die Arbeit in der Vorspinnerei zu sein und zwar hauptsächlich an der Mittelbank. Die Maschinen verlangen ständig erhebliche, mit Bücken usw. verbundene Putzarbeit. Außerdem sind täglich etwa 250 volle Spulen zu je 650 gr. zu tragen. Diese vollen Spulen werden von einer Maschine zur anderen auf Arm und Hüfte getragen und zwar 12—20 Spulen gleichzeitig. Mit dem Auflegen ist dazu noch ein den Schwangeren unzuträgliches Strecken und Dehnen verbunden." Die Meister sind meist einsichtig und lassen die Schwangeren nicht mittragen.

Wegen zu befürchtender Schädigungen von Schwangeren ist das Heben und Tragen schwerer Lasten in einer lithographischen Anstalt und einer Spielwarenfabrik untersagt worden. „Schädliche Einwirkungen durch große Wärme, denen manche Arbeiterinnen z. B. in Kammgarnspinnereien und die Plätterinnen in Wasch- und Plättanstalten ausgesetzt sind, auf Schwangere wurden bis jetzt nicht in Erfahrung gebracht. Anscheinend befähigt die Berufsgewohnheit die Arbeiterinnen, große Wärme auch während der Schwangerschaft ohne Beschwerden zu ertragen. Von Weberinnen, die vorwiegend abgepaßte Sachen herstellen, wurde über Beschwerden beim Wenden der Jaquardkarten geklagt, die sich namentlich im Zustande der Schwangerschaft fühlbar machten. Die Anregung der Gewerbeaufsichtsbeamten, das Wenden der Karten von den Meistern vornehmen zu lassen, wurde von der Betriebsleitung abgelehnt, da dies eine Mehreinstellung von Meistern nötig gemacht hätte; Rücksichtnahme und Hilfeleistung Schwangeren gegenüber ist aber zugesagt worden" (Sachsen). „Daß die Betriebsleiter Schwangeren durch Zuweisung leichterer Arbeit, Bereitstellung von Sitzgelegenheit, Gewährung besonderer Arbeitspausen entgegenkommen, wird von den Arbeiterinnen und Betriebsräten ebenso zugegeben, wie das kollegiale Verhalten der Arbeiterschaft gegenüber den Schwangeren von den Unternehmern anerkannt wird. In 10 Betrieben, die zusammen durchschnittlich 7940 Arbeiterinnen beschäftigen, wurden 376 Geburten im Jahre, dagegen 464 Fehlgeburten festgestellt" (Berlin).

Nach württembergischen Erfahrungen machen die schwangeren Arbeiterinnen von ihrem Recht wenig Gebrauch, die Arbeitszeit auf 8 Std. täglich zu beschränken, selbst nicht in den letzten Monaten der Schwangerschaft. Erhebungen im Kölner Bezirk zeigten, daß sehr viele Wöchnerinnen erst kurz vor der Entbindung die Arbeit eingestellt hatten, da die Krankenkassen das für 4 Wochen vor der Niederkunft zu zahlende Wochengeld erst nach Vorlegung der standesamtlichen Geburtsurkunde für das Kind auszahlten. Dagegen ist die Ortskrankenkasse der Stadt Chemnitz auf Anregung des Gewerbeaufsichtsamtes bereits Mitte 1923 dazu übergegangen, das Wochengeld auf Antrag der Schwangeren in satzungsgemäßer Höhe schon bis zu 4 Wochen vor der Niederkunft auszuzahlen. Die Gewerbeaufsichtsämter Chemnitz und Annaberg haben an sämtliche Versicherungsträger ihrer Bezirke das Ersuchen gerichtet, die übrigen Kassen zu dem gleichen Vorgehen anzuregen[1]). Zu verkennen ist aber nicht, daß ein großer Teil der Schwangeren in Rücksicht auf die mit ihrer Niederkunft verbundenen Kosten, die durch Leistungen der Wochenhilfe nicht voll gedeckt werden, genötigt sein wird, fast bis zur Niederkunft zu arbeiten und sich vorsorgend für einige Wochen in den Bezug von Arbeitslohn und Wochengeld zu setzen. Die Aussicht auf drohende Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit — eigene sowohl wie die des Ehemannes — mag vielfach dazu beigetragen haben, daß gesundheitliche Rücksichten den Erwägungen wirtschaftlicher Art gegenüber zurückgesetzt wurden.

Im Bereiche eines Gewerbeaufsichtsamtes des Regierungsbezirks Münster stehen die Kreis- und Stadtfürsorgerinnen mit der zuständigen Gewerbepflegerin bereits seit 1922 in enger Fühlung. Bei den monatlichen Zusammenkünften werden die gegenseitigen Erfahrungen ausgetauscht und etwa notwendig werdende Schritte besprochen. In dem übrigen Teile des Regierungsbezirkes sind gleiche regelmäßige Zusammenkünfte in die Wege geleitet worden. Im Aufsichtsbezirk Düsseldorf konnte von der Fürsorge mehrfach die vorzeitige Wiederaufnahme von Wöchnerinnenarbeit verhütet werden.

Bei der Kontrolle der weiblichen Angestellten in *Gast- und Schankwirtschaften* wurde wieder beobachtet, daß die Kellnerinnen auf feste Lohnregelung wenig Wert legen.

„Mit gleichaltrigen Hausgehilfinnen wollen die Kellnerinnen nicht auf eine Stufe gestellt sein, auch nicht hinsichtlich der Lohnhöhe, da sie stärkere Aufwendung an Kleidern in ihrem Beruf zu machen hätten. Ebensowenig wollten sie hinter den Kellnern zurückstehen, mit denen sie in den Badeorten zusammen tätig sind und die bei einem Grundlohn von Mk. 4,50 in der Woche ohne Verpflegung auf Prozente angewiesen sind. Den Gästen ist überdies die unterschiedliche Zahlweise nur lästig" (Liegnitz). So waren die Angestellten meist auf Trinkgelder angewiesen.

Im Bezirk Kassel wurde den Wirtschaftsinhabern aufgegeben, die Löhne der weiblichen Angestellten nach dem Tarifvertrag, der zwischen der Arbeitsgemeinschaft im Hotel- und Gastwirtsgewerbe und der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitnehmer in Kassel abgeschlossen ist, zu regeln. Auf diese Weise ist erreicht worden, daß für sämtliche weiblichen Angestellten schriftlich abgeschlossene Arbeitsverträge den Polizeirevieren zur Abstempelung und dem Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sind, in denen für die weiblichen Angestellten je nach der wirtschaftlichen Lage der Arbeitgeber und nach der Größe der Unternehmen Festlöhne in Höhe von 45, 50, 60, 70, 80, 100 und 120 Mark bei freier Kost und zum Teil freier Wohnung festgesetzt waren.

An *weiblichen Angestellten* ist starkes Ueberangebot vorhanden, das sich auf dem kaufmännischen Arbeitsmarkt gehaltdrückend auswirkt. Von den Banken sind beim Abbau die weiblichen Angestellten zum größten Teil entlassen worden, dagegen stellen andere Arbeitgeber bei Bedarf an jüngeren Arbeitskräften für einfache kaufmännische Arbeiten vorwiegend weibliche Angestellte ein, weil für sie niedrigere Gehälter als für die männlichen in Frage kommen. Die jungen weiblichen Kräfte werden oft weit über 48 Stunden in der Woche hinaus beschäftigt, was sie heute stillschweigend hinnehmen, um nicht stellenlos zu werden. Es wird allgemein geklagt, daß mehr als bisher bei Neueinstellungen auf jugendliches Alter gesehen wird; so suchte eine große Firma in Köln eine Anzahl Verkäuferinnen im Alter von möglichst nicht über 20 Jahren. Der zahlenmäßige Anteil der weiblichen Angestellten an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Handelsgewerbes hat sich in Hamburg nicht wesentlich verschoben. Die Angestellte ist vorwiegend in offenen Verkaufsstellen und von diesen besonders in Warenhäusern, Textil- und Schuhwarengeschäften vertreten, während sie in den übrigen Zweigen des Einzelhandels schon etwas mehr zurücktritt. In den Großhandelsbetrieben und im Versicherungsgewerbe sind von den Angestellten noch etwa 30% weiblichen Geschlechts. Abgesehen von der Tätigkeit als Verkäuferin wird die Frau vorwiegend als kurzschriftkundige Maschinenschreiberin und Buchhalterin beschäftigt.

Die Beschäftigung von *Kindern* hat infolge der wirtschaftlichen Not vielfach zugenommen.

Nach württembergischen Beobachtungen sind die Stellen der Botengänger und Austräger mangels hausgewerblicher Arbeit so begehrt, daß sich nach Mitteilung von Arbeitgebern für eine Stelle Dutzende von Kindern melden, die teilweise flehentlich unter Schilderung der häuslichen Notlage um Einstellung bitten und in Stuttgart sich hie und da sogar bereit erklärten, unter dem angebotenen Lohn zu arbeiten. Aufgefallen ist dort die immer häufigere Verwendung von fremden, noch nicht 10 Jahre alten Kindern in häuslichen Diensten und in der Landwirtschaft, was auch teilweise die Schullisten bestätigen.

Im Freistaat Sachsen waren von 510 219 Schulkindern 93 936 oder 18,4% *erwerbstätig* und zwar 37 192 in Handel und Gewerbe, 22 337 in der Hauswirtschaft, 32 200 in der Forst- und Landwirtschaft und 2207 Kinder in anderer Weise. 48 626 der beschäftigten Kinder waren Knaben, 45 310 Mädchen — 31 048 eigene und 62 888 fremde Kinder. Um der außerordentlichen Unkenntnis der wesentlichen Gesichtspunkte des Kinderarbeitsgesetzes zu begegnen, haben die Gewerbeaufsichtsämter Chemnitz und Annaberg den Polizeibehörden ein Merkblatt mit dem Ersuchen zugestellt, jeder auszustellenden Arbeitskarte eine Abschrift des Merkblattes beizufügen. Das Merkblatt wurde weiter sämtlichen Tageszeitungen zur Veröffentlichung und den Bezirksschulämtern zur Bekanntgabe an die Lehrer zugestellt. In vielen Gemeinden wurde es am schwarzen Brett angeschlagen. In den

[1]) Vgl. XXXIV, 1129. Ein preuß. Ministerialerlaß vom 11. Februar u. eine Entschließung des bayr. Ministeriums für soziale Fürsorge vom 30. Jan. ds. Js. haben in der gleichen Richtung gewirkt. Durch die neuen Bestimmungen über die Wochenhilfe (vgl. Sp. 789) ist die Frage gesetzlich geregelt.

Städten Leipzig und Chemnitz wird jeder Antrag auf Ausstellung einer Kinder-Arbeitskarte der zuständigen Schulleitung und dem Schularzte zur Begutachtung der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes und der sich hieraus ergebenden Eignung für Erwerbsarbeit vorgelegt. Dabei sind in Chemnitz bei 252 Kindern (etwa jedem 6. Kinde — gegenüber etwa jedem 10. Kinde im Vorjahre —) Einwendungen erhoben worden und zwar bei 196 Kindern vom Schularzte und bei 56 Kindern vom Lehrer. 75 Kindern, bei denen erhebliche Bedenken vom Lehrer und Schularzt geltend gemacht waren, hat das Arbeitsamt die Ausstellung der Arbeitskarte verweigert. Teilweise hatten sich die Eltern auch durch Vorstellungen bewegen lassen, das Kind von der Arbeit fernzuhalten. Zu der Kinderarbeit in Haus- und Landwirtschaft ist vielfach von seiten der Lehrer und Schulärzte auf den Ermittlungsbogen der Wunsch durch Vermerk geäußert, hier dringend Abhilfe zu schaffen. Ueber zu starke Belastung der Kinder mit landwirtschaftlichen Arbeiten wurde von Lehrern und Schulärzten fast allgemein geklagt. Wie nachteilig sich solche Ueberlastung für nicht besonders kräftige Kinder auswirkt, geht aus folgenden Aeußerungen auf den Schulbögen hervor: „Die Kinder sitzen wie tot in den Bänken. Sie schlafen infolge Uebermüdung ein." „Die landwirtschaftlich beschäftigten Kinder sind wohl körperlich gut entwickelt, aber die Ausbildung des Geistes leidet; sie sind in der Schule teilnahmslos und leisten wenig."

Die schon seit Jahren angebahnte und fortentwickelte Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Organen der Wohlfahrtspflege ist in der Ausführungsverordnung zum sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz geregelt. Danach haben die Wohlfahrts- und Jugendämter, soweit sie von unzulässiger Kinderarbeit oder Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern Kenntnis erhalten, den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern hiervon unter näherer Darlegung der Verhältnisse unverzüglich Nachricht zu geben. Die Gewerbeaufsichtsämter oder die Polizeibehörden haben die zuständigen Wohlfahrts- und Jugendämter in Kenntnis zu setzen, wenn Zuwiderhandlungen aus wirtschaftlicher Not erfolgen oder eine fürsorgerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen erforderlich erscheint. Die Schulbehörden haben auch außerhalb der jährlichen Erhebungen über Kinderarbeit weitere Mitteilungen zu machen, wenn sie Zeichen von Ueberanstrengung, körperlichen oder geistigen Schädigungen im Einzelfall an Kindern oder Jugendlichen beobachten und zwar bei gewerblich Tätigen an die Gewerbeaufsichtsämter, bei haus- und landwirtschaftlich Tätigen an die Wohlfahrts- und Jugendämter. Die Gewerbeaufsichtsämter und die Wohlfahrts- und Jugendämter haben auf solche Anzeige hin die Schulbehörden über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Außerdem haben die Gewerbeaufsichtsämter und die Wohlfahrts- und Jugendämter den Schulbehörden von den Fällen Mitteilung zu machen, in denen sie ihrerseits von einer Ueberanstrengung oder Schädigung von Kindern oder Jugendlichen Kenntnis erhalten, soweit solche für die Schule von Bedeutung sind. Die vom Kinderarbeitsgesetz vorgeschriebene Arbeitskarte darf nur ausgestellt werden, wenn die Schulbehörde ihr Einverständnis erklärt hat. Erscheint Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes geboten, so ist auch diesem Anzeige zu erstatten. (Fortsetzung folgt).

Zur Kinderarbeit in der deutschen Samenzucht hat sich Dr. Klewitz (Sp. 781) kürzlich geäußert. Er geht davon aus, daß bei der Umfrage, die der Deutsche Kinderschutzverband im Jahre 1922 veranstaltet hat, die feldmäßige Samenzucht nicht berücksichtigt wurde, z. B. keine Fragen an die maßgebenden Pflanzenzuchtbetriebe in Quedlinburg, dem Mittelpunkt der feldmäßigen Samenzuchtgewinnung, gesandt worden sind. Klewitz scheint als Informationsquelle nur einen Aufsatz von Regierungsrat Else Lüders im Reichsarbeitsblatt, nicht aber das grundlegende Buch von Helene Simon „Landwirtschaftliche Kinderarbeit" benutzt zu haben. Sonst hätte ihm auffallen müssen, daß seine Ausführungen sich vollinhaltlich mit dem Gutachten einer Saatzüchterei aus der Provinz Sachsen deckten. Es handelt sich um die Antwort auf eine im Regierungsbezirk Magdeburg an die Schuldeputation gerichtete Eingabe der Lehrerschaft. Die Gutachten, die Helene Simon auf S. 150f. ihres Buches zitiert, haben Klewitz als Unterlagen gedient; nur hat er die entgegenstehenden Ansichten der Lehrerschaft, die erst die Samenzüchterei zur Gegenäußerung veranlaßten, nicht erwähnt. Wir lassen in Ergänzung seiner Ausführungen die Eingabe der Vorsitzenden des Lehrervereins folgen:

„Es liegt nahe und ist nachgewiesen, daß Ueberanstrengung, Betriebsunfälle, abstumpfende Tätigkeit die Gesundheit der Kinder gefährden, daß vielfach ihre körperliche und geistige Entwicklung verkümmert wird und durch ungenügende Aufsicht und unterlassene Trennung der Geschlechter die moralische Erziehung leidet. Daraus erwachsen auch der Schule schwerwiegende Hindernisse: Erschlaffung und Stumpfsinn während des Unterrichts, mangelnder häuslicher Fleiß, häufige Schulversäumnisse, auffallend geringe Fortschritte. Sehr leicht können diese Kinder zum Hemmschuh für die geistige und sittliche Entwicklung sämtlicher Kinder werden. So sehr Kinderarbeit an sich bei zweckmäßiger Auswahl der Beschäftigung und verständiger Leitung als wertvolles Erziehungsmittel erscheint, so ist sie doch in der mit Ausbeutung der Kinderkräfte verbundenen Form der Erwerbstätigkeit vom pädagogischen Standpunkt aus zu verwerfen. Ebenso ist die Benutzung der Kinder dann verwerflich, wenn erwachsene Arbeitskräfte dadurch gespart werden; deshalb ist vollständige Beseitigung der Arbeit schulpflichtiger Kinder anzustreben. Solange die wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich die Notlage zahlreicher Familien dies noch unmöglich machen, ist wenigstens weitgehende Einschränkung der Kinderarbeit in Landwirtschaft und Gärtnerei erforderlich. Als Forderungen sind aufgestellt: 1. Der Schulbesuch darf nicht beeinträchtigt werden; 2. Beurlaubungen vom Schulbesuch für landwirtschaftliche und ähnliche Arbeiten, besonders für Jagden, dürfen nicht stattfinden; 3. jede Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren ist zu verbieten; 4. jede Ackerarbeit ist zu verbieten; 5. bei Notstandsarbeiten entscheidet eine aus Mitgliedern der Schuldeputation gebildete Kommission über die Notwendigkeit des Schulausfalls; 6. am Schluß des Schuljahres ist ein Bericht über die ausgefallenen Schulstunden einzureichen."

Der zweite Internationale Sozialistische Jugendkongreß in Amsterdam hat folgende Mindestforderungen zum Jugendschutz aufgestellt: 1. Ratifizierung, Ausführung und Erweiterung der von den Internationalen Arbeiterkonferenzen beschlossenen Abkommen und Empfehlungen, insbesondere derjenigen Bestimmungen, die sich auf den Schutz der jugendlichen Arbeiterschaft beziehen. 2. Elementarschulpflicht bis zum Beginn der zulässigen Erwerbsarbeit. Einführung und Reform des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts. 3. Gesetzliche Festlegung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden bezw. Sicherung des Achtstundentages, soweit nicht eine günstige gesetzliche Regelung besteht. 4. Gewährung eines gesetzlichen Erholungsurlaubs für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. 5. Fürsorge für arbeitslose Jugendliche. 6. Organisation und Aufbau der Berufsberatung. 7. Kontrolle des Lehrlingswesens durch Lehrlings- und Jugendinspektoren aus dem Stande der Arbeiter.

Die sozialistischen Parteien und Gewerkschaftszentralen der einzelnen Länder werden gleichzeitig ersucht, durch ihre Parlamentsfraktionen Anträge im Sinne der vorstehenden Mindestforderungen einzubringen. Darüber hinaus wird den Jugendverbänden empfohlen, sich für folgende Forderungen einzusetzen: Vollständiges Verbot der Erwerbsarbeit für die vorschul- und schulpflichtige Jugend; Verbot der Ueberschreitung des Achtstundentages; Einrechnung der Pflichtschulzeit in die Höchstarbeitszeit. Obligatorische Berufsberatung vor Zulassung der Jugend zur Erwerbsarbeit. Vollständiges Verbot der Akkordarbeit, der Nachtarbeit, der Arbeit unter Tage und in gesundheitsschädlichen Betrieben; 36-stündige Sonntagsruhe; freien Sonnabend-Nachmittag; Urlaub unter Weiterzahlung des Lohnes bis zum 18. Lebensjahre. Kontrolle der Durchführung durch Jugendinspektoren unter Mitwirkung von Arbeitervertretern. Reform des Lehrlingswesens unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitnehmer in Form paritätischer Lehrlingskommissionen. Eine Reihe weiterer Forderungen wird zur Lehrlingsausbildung, insbesondere zur Ausgestaltung der Berufsschulen erhoben.

Sozialversicherung.

Ueberblick über die Neuregelung der Sozialversicherung in verschiedenen Ländern.

Von Dr. Mina Büttel, Charlottenburg.

II. (Schluß.)

In Polen ist die Pflichtkrankenversicherung für Arbeiter und Angestellte durch das auf früheren Erlassen beruhende Gesetz vom 19. Mai 1920, das auch die Mutterschaftsversicherung mit erfaßt, geregelt[1]). Die bestehenden „Rechtsvorschriften über Entschädigung bei Arbeitsunfällen, Invalidität, Alter, und Tod wurden durch Gesetz vom 6. Juli 1923 auf Angehörige fremder Staaten ausgedehnt". Diese unterliegen der obligatorischen Versicherungspflicht und haben die gleichen Ansprüche auf Leistungen wie die Einheimischen, welcher Anspruch auch nach Verlassen des polnischen Gebietes verbleibt. Der Arbeits- und Wohlfahrtsminister ist jedoch zur Einschränkung dieser Leistungen berechtigt, falls in dem betreffenden fremden Staate eine Einschränkung polnischen Staatsangehörigen gegenüber erfolgt ist.

Von den Randstaaten sind als neuere Bestimmungen zu erwähnen, daß in Litauen (Memelgebiet) die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter (einschließlich der Angestellten, Lehrlinge und Dienstboten) für den Fall der Krankheit durch Gesetz vom 28. Dezember 1923 neu geregelt wurde. Diese werden auf Antrag der Arbeitgeber an die Landesversicherungsanstalt von der Versicherung befreit und haben dann direkten Anspruch an den Arbeitgeber hinsichtlich Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe.

In Lettland unterliegen Arbeiter und andere Lohnangestellte in privaten, kommunalen und staatlichen Betrieben sowie bei einzelnen Arbeitgebern der obligatorischen Krankenversicherung seit 1922, mit Ausnahme von Landarbeitern, Seeleuten auf Schiffen großer Fahrt und aktiven Militärpersonen. Aerztliche Hilfe einschließlich Geburtshilfe, Krankenhausbehandlung mit voller Verpflegung und Verabreichung von Arzneien, Verbänden usw. werden auf Rechnung des Arbeitgebers gewährt, der diesbezügliche Vereinbarungen mit Heilanstalten treffen oder selbst solche unterhalten kann; die Geldunterstützungen im Falle von Krankheit, Niederkunft und Tod sind dagegen von den Krankenkassen zu bestreiten. Es gibt Krankenkassen für eine Arbeitsstelle mit mindestens 100 Beschäftigten oder gemeinsame für mehrere Arbeitsstellen zusammen. Die Krankenkassen beziehen ihre Mittel aus Beiträgen der Versicherten, die von der Generalversammlung festgesetzt

---

[1]) Siehe „Soziale Praxis" XXIX, 1471f. und XXXII, 168f.

werden und 1—2 % des Lohns betragen, und aus Zuschüssen des Arbeitgebers und des Staates je in gleicher Höhe.

Während zwangsweise Alters- und Invalidenversicherung in Schweden schon seit 1914 in Kraft ist (alle Personen zwischen 16 und 67 Jahren, die nicht schon früher Altersrenten erhielten, umfassend, mit möglicher freiwilliger Zusatzversicherung zur Sicherung einer höheren Rente oder eines schon früheren Bezugs als von vollendetem 67. Lebensjahre an) und Unfallversicherung seit 1918 besteht, ist die Pflichtversicherung gegen Krankheit und Mutterschaft zwar geplant, aber noch nicht Gesetz geworden.

Von der Versicherung gegen Unfälle, wozu auch die auf dem Wege von oder zur Arbeitsstelle gehören, werden alle Arbeiter, deren Lohn unter einer bestimmten Höhe bleibt, sowie Lehrlinge erfaßt. Die Beitragszahlung obliegt den Arbeitgebern, denen es aber freisteht, ihre Arbeiter statt beim staatlichen Versicherungsamt bei Vereinen auf Gegenseitigkeit zu versichern. Sie haben in diesem Falle geringere Beiträge zu den Verwaltungskosten zu zahlen, aber die vom Versicherungsamte festgesetzten Entschädigungen selbst zu übernehmen. Die seitherige Krankenversicherung ist eine freiwillige und beruht auf dem Gesetz über Unterstützungskassen, denen staatliche Zuschüsse gewährt werden. Nach dem neuen Entwurf soll eine Pflichtversicherung eingeführt werden, der nur Jugendliche unter 16 Jahren, seit zwei Jahren Arbeitsunfähige, Beamte und die Personen nicht unterliegen, deren Einkommen eine Maximalgrenze über- oder eine Minimalgrenze unterschreitet oder die ein bestimmtes Kapitalvermögen besitzen. Beitragszahlung ist nur für Versicherte selbst vorgesehen mit Zuschüssen des Arbeitgebers, falls die Krankheitsgefahr durch die Art der Arbeit erhöht wird. Die Leistungen sollen in freier Behandlung, dem Ersatz von zwei Dritteln der Arztgebühren und der Heilmittelkosten bestehen, sowie in Renten, die zwei Drittel des Tagesverdienstes bei völliger und ein Drittel bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit betragen. Für den Fall der Niederkunft ist Hebammenhilfe, Mutterschaftsbeihilfe und Stillgeld vorgesehen. Die Versicherung soll von örtlichen, ihre Verwaltungsausgaben selbst bestreitenden Vereinen verwaltet werden, während der Staat die Verwaltungskosten der Zentralstellen zu decken hat.

In Spanien kann der Arbeitgeber seine Haftpflicht für Unfälle durch entsprechenden Vertrag einer vom Arbeitsminister anerkannten Versicherungsgesellschaft übertragen. Das Gesetz betr. Arbeitsunfälle, das in neuer Fassung vom 10. Januar 1922 vorliegt, versteht unter Unfall jede körperliche Verletzung, die „anläßlich oder infolge der auf fremde Rechnung ausgeführten Arbeit“ eingetreten ist. Neben freier ärztlicher Behandlung und freien Heilmitteln muß bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (bis zu einem Jahre) eine Entschädigung von drei Vierteln des Tagesverdienstes gewährt werden, bei dauernder besteht je nach ihrem Grade die Entschädigung in dem zweifachen bzw. eineinhalbfachen oder einfachen Jahresverdienst. Die Bestattungskosten beim Tode des Verletzten trägt der Arbeitgeber, welcher der Witwe, den ehelichen oder außerehelichen aber anerkannten Kindern unter 18 Jahren und den Verwandten aufsteigender Linie eine in bestimmtem Maße festgesetzte Entschädigung zu geben hat, statt welcher auch eine Leibrente gewährt werden kann, in der Voraussetzung, daß sie zur Zufriedenheit der Anverwandten sichergestellt wird. Studium und Einführung von Apparaten und Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind im Gesetze ebenfalls vorgesehen. Daneben bedeutet die neu eingefügte Bestimmung einen wesentlichen Fortschritt, daß der Arbeitsminister einen besonderen Dienstzweig zur Umschulung für Arbeitsinvalide zu organisieren hat, um diese in die Möglichkeit zu versetzen, ihren Lebensunterhalt aus eigner Kraft zu verdienen. Die Entschädigungsberechtigung ausländischer Arbeiter wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannt.

Eine Pflichtkrankenversicherung besteht in Spanien nicht, dagegen ist eine obligatorische Mutterschaftsversicherung in Vorbereitung; inzwischen bleibt die durch Gesetz vom 21. August 1923 getroffene Regelung in Kraft, wonach neben freier Arzt- und Hebammenhilfe vier Wochen vor und vier Wochen nach der Entbindung Wochengeld gezahlt wird.

Die bis 1919 freiwillige Altersversicherung wurde durch Gesetz zu einer obligatorischen mit Beitragszahlung der Arbeitgeber und bestimmten Staatszuschüssen umgewandelt. Sie erstreckt sich auf alle Lohnempfänger zwischen 16 und 65 Jahren, deren Einkommen 4000 Pesetas nicht übersteigt. Es besteht keine Invalidenversicherung, doch können der Altersversicherung angehörende Personen bei völliger Arbeitsunfähigkeit eine Invalidenrente von 365 Pesetas im Jahre beanspruchen, falls sie zwölf Monate hintereinander freiwillig Beiträge entrichtet haben.

Zu den verschiedenen neueren Sozialversicherungsgesetzen der Tschechoslowakei[1]) ist ein Alters- und Invalidenversicherungsgesetz für selbständig wirtschaftende Personen vom 10. Juni 1926 hinzugekommen. Nach ihm sind versicherungspflichtig physische Personen zwischen 18 und 60 Jahren (einschließlich Gesellschafter von offnen Handels- oder Kommanditgesellschaften und Geschäftsführer von G. m. b. H.), die eine der allgemeinen Erwerbssteuer unterworfene Erwerbsunternehmung oder Beschäftigung betreiben oder einen der Grundsteuer unterliegenden Boden landwirtschaftlich bearbeiten. Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht sind die Ehefrauen und die mit dem Versicherten in einem Haushalt lebenden Verwandten und verschwägerten Personen, sowie alle diejenigen, die bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen oder der entsprechenden Versicherung nach andern Gesetzen unterliegen.

Die Leistungen bestehen außer in Invaliden- und Altersrenten (nach Vollendung des 65. Lebensjahres) in Kinderzuschüssen zu diesen Renten, Witwer-, Witwen- und Waisenrenten. Außerdem gibt es für gewisse Fälle, z. B. wenn der Versicherte vor Ablauf der Wartezeit (36 Beitragsmonate) verstorben ist, einmalige Abfertigungen für die Hinterbliebenen. Die Mittel zur Deckung der Versicherungsleistungen, Verwaltungskosten und Bildung von Reservefonds werden durch Versicherungsbeiträge in bestimmt festgesetzter Höhe aufgebracht, die auf Antrag der Handels- und Gewerbekammern oder des Landeskulturrats für bestimmte Schichten herabgesetzt, sonst aber nur gesetzlich abgeändert werden können. Der Staat gewährt zu den verschiedenen Renten (nicht Kinderzuschüssen) einen bestimmten Jahresbeitrag. Träger der Versicherung ist die, dem Minister für soziale Fürsorge unterstehende „Versicherungsanstalt der selbständigen Personen“, deren Zusammensetzung und Organisation im Gesetz geregelt ist.

In Argentinien ist die Alters- und Invalidenversicherung durch das „Gesetz betr. Schaffung verschiedener Ruhegehaltskassen“ vom 22. November 1923 eingeführt worden.

Diese Sozialversicherungskassen erstrecken sich auf Angestellte und Arbeiter der Handelsmarine, Gewerbebetriebe, des Zeitungs- und polygraphischen Gewerbes und der Handelsbetriebe ohne Berücksichtigung der Lohnhöhe; ausgeschlossen sind Heimarbeiter und Jugendliche unter 18 Jahren. Die Mindestleistungen, welche die Kassen zu gewähren haben, bestehen in ordentlichem Ruhegehalt und außerordentlichem bei Arbeitsunfähigkeit sowie in Hinterbliebenenrenten für die Familien der Versicherten. Durch ein Sondergesetz wird auch das Privatbankpersonal von der Altersversicherung erfaßt.

Das Kapital der Kasse wird auf verschiedenartige Weise gebildet: Löhne und Gehälter der Versicherten unterliegen einem monatlichen 5 %igen Abzug, jedoch bleibt der über einem bestimmten Höchstsatz (1500 Pesos) liegende Lohnanteil von diesem Abzug befreit. Diese Befreiungsgrenze gilt auch für die ebenfalls 5 % des Gesamtlohns betragenden Beiträge der Arbeitgeber. Ferner wird bei Neuantritt einer Stelle der erste Monatslohn in zehnmonatlichen Teilzahlungen, und wurde von Angestellten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits beschäftigt waren, der am Tage der Genehmigung des Gesetzes bezogene Monatslohn (bis zum vorgenannten Höchstbetrag) in 24 Monatsraten an die Kassen abgeführt. Bei Lohnerhöhungen kommt der erste Mehrbetrag der Kasse zugute. Außerdem fließen der Kasse neben den Zinsen ihres Vermögens und den etwaigen Geldstrafen die im Organisationsgesetz zur Sicherstellung der gesetzlichen Leistungen vorgesehenen Beiträge zu. Die Verwaltung der Kassen obliegt einem paritätisch zusammengesetzten „Vorstand der Sozialversicherungskassen“, dessen Vorsitzender behördlich ernannt wird.

In Australien wurde im September 1923 ein Ausschuß zum Studium der Sozialversicherung ernannt, der sich auf den Fall von Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und Alter erstrecken soll. In den Berichten des Ausschusses wurde empfohlen, die Unfallversicherung ebenfalls mit einzubeziehen. U. a. wurde auch darauf hingewiesen, daß nur ein geringer Teil der Lohnempfänger (noch nicht ein Drittel) von der freiwilligen Krankenversicherung Gebrauch macht. Das bestehende Unfallentschädigungsgesetz hat im vergangenen Jahre verschiedene Erweiterungen erfahren, und die Leistungen sind erhöht worden.

Das Invaliden- und Altersrentengesetz von 1908 hat im Jahre 1923 eine neue Fassung erhalten. Zum Bezug von Alters- bzw. Invalidenrente ist danach jede gutbeleumundete Person, deren Vermögen einen bestimmten Betrag nicht überschreitet, berechtigt, falls sie ununterbrochen 20 Jahre in Australien gewohnt hat und am Tage der Antragstellung noch dort wohnt. Ausgenommen sind Ausländer, nicht in Australien geborene Asiaten und Eingeborene Australiens, Afrikas, der Inseln des Stillen Ozeans oder Neuseelands. Der Anspruch auf Altersrente setzt mit vollendetem 65. Lebensjahre (bei Frauen mit dem 60.) ein, der auf Invalidenrente bei dauernder Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder Invalidität, desgleichen sind Blinde zum Bezuge berechtigt. Bei Ehegatten sind außerdem bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich des Zusammenlebens und Unterhalts zu erfüllen. Der Betrag der Renten wird unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles und unter Einhaltung einer gewissen Höchstgrenze vom Rentenkommissar festgesetzt. Die Mittel zur Auszahlung der Renten werden vom Parlament bewilligt, und der Minister weist aus ihnen die erforderlichen Beträge an.

Das in Bolivien erlassene Gesetz betr. Arbeitsunfallentschädigung vom 17. Januar 1924 stellt die Haftpflicht des Arbeitgebers bei verschiedenen, im einzelnen aufgezählten Arbeiten für Unfälle des Arbeiters auf, die von der Arbeit oder von einer aus der Arbeit sich ergebenden Ursache herrühren. Es bezieht sich auf Arbeiter, auch in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Maschinen, Handelsangestellte, Fabrik- und Werkstattlehrlinge, mit Ausnahme von Hausgehilfen. Die Entschädigung besteht neben Tragung der Arzt- und Apothekerkosten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (höchstens bis zu einem Jahre) in der Hälfte des Tagelohns, bei dauernder vollständiger in einer einmalig ausgezahlten Summe, die dem doppelten Jahreslohn entspricht, und des Lohnes von 18 Monaten, falls die Arbeitsunfähigkeit nur eine teilweise ist. Beim Todesfall des Verletzten hat der Arbeitgeber die Bestattungskosten zu tragen und den Familienangehörigen, welche nach dem Zivilgesetzbuch einen Unterhaltsanspruch an den Verstorbenen hatten, eine einmalige Entschädigung in Höhe des zweifachen Jahreslohns zu gewähren, welche mit deren Zustimmung in eine ausreichend sicher zu stellende Rente umgewandelt werden kann, die dem gleichen Betrag zuzüglich Zinsen entsprechen muß. Die gleichen Entschädigungen gelten bei Arbeitsunfähigkeit oder Todesfall infolge von (besonders aufgezählten) Berufskrankheiten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die ihm obliegende Verpflichtung einer anerkannten Versicherungsgesellschaft zu übertragen. Zur Sicherstellung von Zahlungen, die infolge gerichtlich erklärten Konkurses nicht geleistet werden können, wird eine „Garantiekasse“ von den Versicherern errichtet, in die die Entschädigungen oder Renten fließen, welche mangels Erben oder Hinterbliebenen nicht an diese gezahlt werden können, ferner die Beträge, welche den das Land verlassenden Ausländern gebühren sowie etwaige Geldstrafen.

[1]) Siehe „Soziale Praxis“ XXXIV, 1122 ff.

In **Chile** ist die „Versicherung gegen Krankheit, Invalidität und Arbeitsunfälle" durch Gesetz vom 8. September 1924 und durch das revidierte „Arbeitsunfallgesetz" gleichen Datums geregelt worden. Die Versicherung ist für alle Personen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts obligatorisch, wenn sie keine anderen Einkünfte oder Existenzmittel als ihren Lohn (oder Gehalt) haben, sofern er eine bestimmte Höhe jährlich nicht überschreitet (5000 Pesos in einer Provinzhauptstadt und 3000 Pesos an anderen Orten). Auch Nichtlohnempfänger, wie Handwerker, Gewerbetreibende, die in ihrer Wohnung arbeiten, und Kleinhandeltreibende (an festem Standort oder als Hausierer) sowie dem Publikum unmittelbar Dienst Leistende u. a. unterliegen der Versicherungspflicht, falls ihr durchschnittliches Einkommen den vorgenannten Betrag nicht überschreitet, und gegebenenfalls das Betriebskapital nicht mehr als 5000 Pesos beträgt. Freiwillige Versicherung ist für alle nicht der obligatorischen Versicherung Unterliegenden bis zum vollendeten 45. Lebensalter möglich, ebenfalls unter Berücksichtigung der erwähnten Einkommensgrenze. Obgleich aus dem Gesetzestitel nicht ersichtlich, ist die Versicherung zugleich Alters- und Mutterschaftsversicherung.

Die Leistungen der Kasse bestehen im Krankheitsfalle in Arzthilfe, Versorgung mit Arznei und Heilmitteln aller Art und gegebenenfalls in Anstaltspflege, ferner in Krankengeld während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Dieses stuft sich ab von der vollen Lohnhöhe in der ersten und der halben Lohnhöhe in der zweiten Krankheitswoche, zu einem Viertel des Lohnbetrags in der folgenden Zeit. Wenn eine Krankheit vollständige dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, setzt, sofern nicht ein Fall des noch näher zu erwähnenden Arbeitsunfallgesetzes vorliegt, Invalidenrente ein, die nach der Lohnhöhe und der Versicherungsdauer bemessen wird. Beim Todesfall eines Versicherten trägt die Kasse die ganzen Bestattungskosten, wenn er allein stand und zahlt einen bestimmten Zuschuß, falls Familie vorhanden ist, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebte. Altersrente wird nach vollendetem 65. Lebensjahre ausgezahlt, sofern die Wartezeit von mindestens 15 Jahren erfüllt ist. Familienversicherung (hinsichtlich Arzthilfe, Versorgung mit Arznei und Zuschuß zu den Bestattungskosten) können die Versicherten durch einen Zusatzbeitrag in Höhe von 5% ihres wöchentlichen Einkommens eingehen. Weibliche Versicherte erhalten während der Schwangerschaft, der Niederkunft und des Wochenbettes freie Arzthilfe und Wochengeld in Höhe der Hälfte ihres Lohnes während der ersten drei Wochen nach der Entbindung. Nach dieser Zeit erhält die selbststillende Mutter bis zur Entwöhnung 25% ihres Lohnes als Stillgeld.

Die Kassenbeiträge, welche wöchentlich als Marken geklebt werden, stellen sich für den Arbeitgeber auf 3%, für den Versicherten auf 2% von dessen Wochenlohn, während der Staat 1% zuzahlt. Bei der freiwilligen Familienversicherung fallen dem Arbeitgeber und dem Staat keine Zahlungen zur Last. Organisation und Leitung der Kranken- und Invalidenversicherung obliegen einer Zentralkasse und den verschiedenen Ortskassen.

Nach dem bereits erwähnten Arbeitsunfallgesetz haftet der Arbeitgeber für **Arbeitsunfälle**, als welche alle infolge oder anläßlich der Arbeit eingetretenen Verletzungen, die Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, angesehen werden, ferner auf dem Verordnungsweg näher zu bestimmende Berufskrankheiten, wenn sie Arbeitsunfähigkeit im Gefolge haben. Die Kosten der Arzthilfe und der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln hat der Arbeitgeber zu tragen, bis der Verletzte seine Arbeit wieder aufnehmen kann oder als dauernd invalide anzusehen ist; auch muß der Arbeitgeber bei Heilanstaltspflege einen bestimmt festgesetzten Tagessatz zu den Kosten der Anstalt entrichten und im Todesfalle die Beerdigungskosten zahlen. Die Geldentschädigungen bestehen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit in der Hälfte des Tageslohnes. Eine Rente von 60% des Jahreslohns wird bei dauernder, völliger Arbeitsunfähigkeit gewährt und eine entsprechend geringere bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Hinterbliebenenrente kommt der Witwe des Betroffenen und den ehelichen und unehelichen Kindern unter 16 Jahren zu, sowie in Ermangelung von Kindern den legitimen und illegitimen Verwandten auf- und absteigender Linie, falls sie von dem Verstorbenen unterhalten wurden. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, muß der Arbeitgeber seine Arbeiter und Angestellten bei einer Versicherungsgesellschaft gegen die beruflichen Gefahren versichern und ist im Unterlassungsfalle gehalten, gegebenenfalls ein dem Werte der geschuldeten Rente entsprechendes Grundpfand bei der Unfallabteilung der Landessparkasse zu bestellen und 5% des Kapitalwertes dieser Rente zum Garantiefonds beizutragen.

In **Japan** ist die Kranken-, Mutterschafts- und gleichzeitig Unfallversicherung nach Gesetz vom 22. April 1922, das in diesem Jahre in Kraft treten soll, für alle Personen obligatorisch, die in Betrieben beschäftigt werden, welche unter das Fabrik- bzw. Berggesetz fallen, sofern ihr Einkommen unter einer bestimmten Höchstgrenze bleibt. Für andere Unternehmen ist freiwillige Versicherung möglich. Die Leistungen bestehen bei **Unfall** oder **Krankheit** in Krankenpflege und erforderlichenfalls Unterbringung im Krankenhaus, doch kann auf Wunsch des Versicherten, oder wenn die Krankenpflege große Schwierigkeiten mit sich bringt, statt ihrer Krankengeld gezahlt werden. Bei Arbeitsunfähigkeit während des Heilverfahrens wird Kranken- oder Unfallgeld in Höhe von 60% des Tagesentgeltes gegeben. Die genannten Leistungen dürfen für dieselbe Krankheit oder Verletzung höchstens 180 Tage lang, und falls Krankheit oder Verletzung nicht durch die Arbeit hervorgerufen sind, nur 180 Tage innerhalb des ganzen Jahres gewährt werden. Ausdehnung der Krankenpflege über diese Zeit hinaus ist in bestimmten Fällen möglich. Sterbegeld kommt beim Tode des Versicherten in Höhe des 20fachen Betrages des Tagesentgeltes, auf jeden Fall aber eine Mindestgrenze nicht unterschreitend, der Person zu, „deren Unterhalt er bestritten hat, und die für das Begräbnis gesorgt hat". Versicherte Wöchnerinnen haben Anspruch auf Hebammenhilfe oder Unterbringung in ein Wöchnerinnenheim, Entbindungsgeld und Wochengeld, dessen Bezugsdauer nicht im Gesetz festgelegt, sondern besonderer Bestimmung vorbehalten geblieben ist. Die Geldunterstützung kommt sowohl bei Krankheit wie Unfall oder Niederkunft für bestimmte Zeit in Wegfall, wenn der oder die Versicherte ihr Entgelt ganz oder teilweise weiter bezieht.

Die Mittel zur Versicherung werden von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zu gleichen Teilen aufgebracht und dürfen 3% des Tagesentgeltes nicht überschreiten. Das Reichsschatzamt trägt 10% der Leistungskosten jeder Krankenkasse, welcher Betrag, falls er jährlich 2 Yen für jeden Versicherten übersteigt, durch kaiserliche Verordnung gekürzt wird. Die Krankenkassen können von Unternehmern, die in der Regel mindestens 300 Personen beschäftigen, oder von mehreren Unternehmern mit der genannten Gesamtbeschäftigungszahl gemeinsam errichtet werden und bestehen jeweilig aus dem Arbeitgeber und den von ihm Beschäftigten. Personen, die nicht Mitglieder einer Krankenkasse sind, werden vom Staat versichert.

Zurzeit wird der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes für Seeleute vorbereitet, das gleichzeitig mit dem oben erwähnten Gesetz in Kraft treten soll.

In **Indien** wurde durch Gesetz vom 5. März 1923 die **Unfallentschädigung** für Arbeiter eingeführt, die für Britisch-Indien einschließlich Belutschistans und des Distrikts Parganas gilt. Unter den Begriff Arbeiter fällt jede nicht nur gelegentlich beschäftigte Person, die entweder „Eisenbahnangestellter ist oder Handarbeiter oder gegen einen 300 Rupien nicht übersteigenden Monatslohn beschäftigt wird". Die Beschäftigungsarten sind besonders aufgezählt und umfassen im wesentlichen Straßenbahner, Fabrik-, Bergwerks-, Bauarbeiter und Seeleute. Der Arbeitgeber ist zur Entschädigung verpflichtet, falls die Arbeitsunfähigkeit mehr als 10% beträgt und der Unfall nicht durch Trunkenheit, absichtlichen Ungehorsam oder Nichtbeachtung der Schutzvorrichtungen seitens des Arbeiters hervorgerufen wurde. Auch bestimmte Berufskrankheiten (Blei- und Phosphorvergiftung) zählen als Unfälle. Die Abfindungssumme stuft sich bei völliger Arbeitsunfähigkeit oder bei Todesfall nach der Lohnhöhe, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit außerdem nach der Art der Verletzung ab. Doch ist eine Vergleichssumme festgesetzt, sodaß entweder diese oder der Lohnanteil in Frage kommt und zwar jeweilig der geringere Betrag. Ist die Arbeitsunfähigkeit nur vorübergehend, so wird halbmonatlich ein Viertel des Monatslohns höchstens fünf Jahre lang gewährt.

Die Ausgestaltung der Bestimmungen über Berufskrankheiten in der Unfallversicherung wurde vor kurzem im sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates behandelt. Es wurde beschlossen, der Reichsregierung die Einbeziehung der chronischen Schwefelwasserstoff- und Kohlenoxydvergiftungen in die Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten (vergl. XXXIV, 422 und XXXV, 683) zu empfehlen. Weiter wurde beschlossen, der Reichsregierung ein Gutachten zu übermitteln, in dem vorgeschlagen wird, das Recht der Seeunfallversicherung dahin abzuändern, daß Amöbenruhr, Typhus, Flecktyphus, Pest, Cholera, Gelbfieber und tropische Malaria wie Folgen von Unfällen entschädigt werden und zwar auch in dem Fall, in dem sie nicht bei der Berufsausübung, sondern während einer Beurlaubung in eigener Sache auf dem Lande erworben wurden. Der Anspruch soll nur dann nicht bestehen, wenn der Erkrankte nachweisbar vorsätzlich einen infizierten, wegen Krankheitsgefahr verbotenen Ort aufgesucht hat. Skorbut und Beriberi sollen als gewerbliche Berufskrankheiten behandelt werden. Für Malariaerkrankungen soll die Gewährung von Uebergangsrenten ermöglicht werden. — Einstimmig wurde ein Antrag angenommen, der eine Aenderung des § 547 RVO. vorschlägt. Die neue Fassung soll die Reichsregierung ermächtigen, mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung bestimmte Berufskrankheiten zu bezeichnen. Ferner soll die Bestimmung in das Gesetz eingefügt werden, daß diese Berufskrankheiten, gleichviel, ob sie durch ein plötzliches Ereignis oder eine länger dauernde oder wiederholte Einwirkung verursacht sind, der Unfallversicherung unterstehen.

Die Forderung einer Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Wohlfahrtspflegerinnen hat den Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen veranlaßt, durch Stichproben einige Anhaltspunkte über Art und Häufigkeit von in Ausübung des Berufs erlittenen Unfällen und Berufserkrankungen zu gewinnen. In 13 Orts- und Landesgruppen sind im Zeitraum von etwa zwei Jahren 27 Unfälle und 28 Fälle von Berufserkrankungen festgestellt worden. Bei den Unfällen handelt es sich hauptsächlich — 12 mal — um Radunfälle mit teilweise recht erheblichen Schädigungen, in 6 Fällen um Hundebisse, einmal ist ein Hitzschlag auf der Landstraße festgestellt worden. Von den Berufserkrankungen sind 21 Fälle Herz- und Nervenbeschwerden infolge von Erschöpfungszuständen, durch zu vieles Treppensteigen, Radfahren, insbesondere auf bergigem Gelände, 3 Fälle von Tuberkulose infolge von Infektion. — Berücksichtigt man, daß es sich hier keineswegs um eine spezialisierte Erhebung, sondern lediglich um eine erstmalige Feststellung von in den Ortsgruppen bekannt gewordenen Fällen handelt, so geben diese Zahlen einen beachtlichen Beweis dafür, daß die Fürsorgerinnen, die durch ihren Dienst gezwungen sind, auf dem Lande ohne Rücksicht auf die Witterung weite Strecken zu Fuß oder zu Rad zurückzulegen, in den Großstädten zahllose Treppen zu steigen, Wohnungen aufzusuchen, deren Insassen ansteckend krank sind, unbedingt Unfallschutz genießen müssen. Es ist dringend zu wünschen, daß der Reichstag die unverkennbaren technischen Schwierigkeiten überwindet und noch im Herbst mit der Einbeziehung des Krankenpflege- und Wohlfahrtspersonals in die Unfallversicherung ernst macht.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die achte deutschösterreichische Fürsorgetagung.

Von Hofrat Dr. Wilhelm Hecke, Wien.

Wie im Vorjahre[1]) hat die österreichische Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen am 15. Mai eine stattliche Zahl von Personen, mehr als 500, meist Fürsorgerinnen, Aerzte, Verwaltungsbeamte, im Saale der Gesellschaft der Aerzte in Wien versammelt.

Den Anfang bildete ein Vortrag des Geschäftsführenden Stadtrates, Universitätsprofessor Dr. Julius Tandler, des Leiters des Wohlfahrts- und Fürsorgewesens der Stadt Wien, über qualitative Bevölkerungspolitik. Er führte aus, daß es sich bei der gegebenen Konstitution der Menschen darum handle, die Lebensbedingungen zu heben. Insbesondere sei es öffentliche Pflicht, das Gefühl der Verantwortlichkeit für das kommende Geschlecht zu stärken. Dieser Pflicht sucht die Gemeinde Wien nachzukommen durch ihre Eheberatung, die nicht so sehr das Schicksal der Eheschließenden als das der Nachkommenschaft beeinflussen will. Sie erreicht hier mehr als Zwangsbehandlung und Anzeigepflicht für Geschlechtskranke. Einen ähnlichen Zweck verfolgt die Aufklärung der Verwandten über die Krankheitsursachen der in den Anstalten verpflegten Geisteskranken.

Die anschließenden Worte Prof. Heinrich Reichels suchten darzutun, daß neben den Lebensbedingungen auch die Erbanlagen gebührend berücksichtigt werden müssen. Die guten und schlechten Anlagen seien meist gemischt vorhanden; um aber bestimmte Merkmale zu begünstigen, andere zu unterdrücken, dazu seien die wissenschaftlichen Ansichten noch nicht genügend geklärt. Nicht allein den vom Lande in die Stadt wandernden Schichten sollte der Aufzuchtswille, der ihnen jetzt zumeist verloren geht, erhalten bleiben, sondern auch den auf dem Lande ausharrenden, die der Erhaltung ebenso würdig seien, wie die vielfach aufgeweckteren, strebsameren Abwanderer. Wenn die Wanderung in die Stadt gleichbedeutend wäre mit Aussterben durch Kinderarmut, dann müßte das hochstehende Volk zugrunde gehen. Aber zum Glück beweisen Beispiele aus der Geschichte, daß Einrichtungen des Rechts, der Sitte und Wirtschaftsverfassung auch hochkultivierte Völker vor Abnutzung schützen können. Für uns gelte es, zunächst die offenbaren Schäden zu beseitigen, die Massenmietshaus und außerhäusliche Frauenarbeit bewirken, und der Not der kinderreichen Familien überhaupt zu steuern, die, wie es die deutsche Reichsverfassung vorsieht, ein Recht auf Fürsorge haben.

In ähnlicher Richtung verwies Hofrat Dr. Wilh. Hecke auf die Gestaltung der Volkszahl durch den Männer- und noch mehr Geburtenausfall der Kriegszeit, der künftige Gefahren einer Ueberlastung durch Greisenerhaltung erwarten lasse, wenn der Nachwuchs ausbleibt. Das größte Uebel der Gegenwart, die Arbeitslosigkeit, sei nicht durch Auswanderung zu beheben, weil diese den außerordentlich großen Frauenüberschuß der besten Arbeitsjahrgänge — 72000 im Alter von 20 bis 50 Jahren in Oesterreich — nur noch verschärfen müßte. Eine Entspannung des Arbeitsmarktes sei durch Versorgung einer möglichst großen Zahl von Frauen in der Ehe ohne außerhäuslichen Erwerb zu erwarten. So wird die wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Frage zu der lohnpolitischen, wie einer größeren Zahl von Männern das Heiraten erleichtert werden kann ohne die Doppelversorgung kinderloser Ehegatten, durch deren zweifachen Erwerb der Gegensatz zu dem darbenden Familienerhalter noch verstärkt wird. Durch Erleichterung der Familienerziehung im Wege von Familienzulagen für Beamte und Lohnausgleichskassen für Arbeiter ist neben der öffentlichen Kinderfürsorge dahin zu trachten, daß die Jugend nicht in Not und Neid heranwachse. Der Kinderlastenausgleich sei ein bisher vernachlässigter Zweig der Sozialpolitik.

Die folgenden Redner führten den Gedankengang des Vortragenden nach verschiedenen Richtungen weiter, so Dr. Kautzky durch Mitteilung von Erfahrungen aus der Eheberatung der Stadt Wien, die mehr zur Ermutigung als zur Verhinderung von Ehen dient, dann Dr. Rud. Glesinger, Direktor des städtischen Jugendamtes in Graz, der die Aufgabe der Jugendfürsorge nicht so sehr im Ersatze wie in der Ergänzung des Elternhauses sieht. Dr. Felix Tietze verlangte eingehende Besprechung der Beziehungen zwischen Fürsorge und Rassenhygiene ohne die übliche Angst vor dem Aufeinanderprallen politischer Gegensätze, zumal es von Lenz bis Grotjahn schon viel über den Streit der Weltanschauungen Erhabenes gebe. Dr. Siegfried Weiß erinnerte an seine schon über 20 Jahre zurückreichende Tätigkeit im Hinblick auf die nun von ihm gegründeten Gesundenkassen, die rechtzeitige Vorsorge bezwecken, um dann Fürsorge entbehrlich zu machen. Prof. Franz Hamburger aus Graz warnte davor, durch Belehrung und Beratung die Angst vor Ansteckung zu züchten, die schon viel Schaden verursacht habe. Die Bevölkerung solle im Gegenteil zur Zuversicht ermutigt werden.

Im Schlußworte betonte Prof. Tandler, daß das Wesen der Fürsorge im Optimismus liege, in der Ueberzeugung, daß die Uebel zu verbessern sind. Der Aufzuchtwille fehle auch unserer Bevölkerung nicht, obgleich das Streben nach reichlicher Fortpflanzung selten sei.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung war die Schulfürsorge und körperliche Erziehung. Hierüber berichtetete der Wiener Oberstadtphysikus Dr. August Böhm. Er beschrieb die Einrichtungen zum Zusammenwirken der Schulärzte mit den Lehrern, Fürsorgerinnen, Jugendämtern, dann die Schülerspeisungen, Wanderherbergen usw., meist Neuerungen der letzten Jahre. Die ständige Beobachtung der Kinder durch die Schulärzte und Fürsorgerinnen zeige ihre nützliche Wirkung auch bereits in dem wesentlich gebesserten Ernährungs- und Gesundheitszustande der Schulkinder. Die Ausführungen wurden ergänzt durch den Wiener Schularzt Dr. Rebtenbacher, den Orthopäden Prof. Hans Spitzy, der in Lichtbildern die glücklichen Erfolge der Bemühungen um Verbesserung der Folgen schlechter Körperhaltung vorführte. Danach berichtete Ministerialrat Dr. Gaulhofer über die neueren Bestrebungen, der Schule den Charakter einer Lernkaserne zu nehmen und die Leibesübungen in den Vordergrund zu rücken, die allerdings nur einen Teil der körperlichen Erziehung bilden. Anzustreben sei weder sportliche Akrobatik noch reine Heilgymnastik, sondern das Ziel sei, den Betätigungsdrang nicht zu hemmen, ihn aber in die ethisch, völkisch und medizinisch richtigen Formen zu bringen. Die Leibesübungen können daher nicht schlicht, nicht einfach genug sein. Dem gegenüber mangele oft noch die richtige Einstellung der Aerzte, die dem älteren formenstrengen Schulturnen nicht immer freundlich gesinnt seien.

Zwei Redner befaßten sich mit der körperlichen Erziehung in der Zeit vor der Schulpflicht, nämlich Dr. Eugen Stransky, der die Ergebnisse von Versuchen mit der Ernährung von Säuglingen mitteilte, und Prof. Franz Hamburger aus Graz, der den natürlichen Bewegungsdrang als wertvolle Anlage bezeichnete, die nicht gehemmt werden sollte, wie es leider so oft geschehe. Mit Unrecht schiebe man die blasse Gesichtsfarbe auf Keimschäden, während sie doch meist auf den Zwang zurückzuführen sei, mit dem man Kinder beim Essen wie beim Spazierengehen einengt, dadurch den eigensinnigen Widerstand reizend. Viele fürchten Ueberanstrengung der Kinder beim Laufen, Heben, Tragen usw. vollkommen unbegründet, denn das Herz des Kindes halte bei Anstrengungen wie bei Krankheiten viel mehr aus als das des Erwachsenen. Schon der Säugling könne — wie an Lichtbildern gezeigt wurde — zum stärkenden Gebrauch seiner Muskeln und Glieder angeregt werden.

Ein Gegenstück zur Fürsorge in der Schule boten zwei Beispiele besonderer Schularten, die aus Fürsorgegründen entstanden sind, nämlich die städtische Waldschule bei Wiener-Neustadt, in Bildern vorgeführt von Primararzt Dr. Paul Habetin und die Spitalschule der Wiener Universitäts-Kinderklinik, deren Zweck und Anlage Professor Klemens Pirquet erläuterte.

Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildete die noch offene Frage der Fortbildung der Fürsorgerinnen, deren Besprechung die Oberfürsorgerin Marianne Danko einleitete. Sie zeigte an Beispielen die wechselnden Anforderungen, denen die doch meist einseitig ausgebildeten Fürsorgerinnen nicht entsprechen können, wenn nicht für Erweiterung ihrer Kenntnisse gesorgt wird. Hofrat Prof. Leopold Moll fand die Ausbildungsmängel darin begründet, daß die Anstalten zur Heranbildung von Fürsorgerinnen von verschiedenen Stellen rasch gegründet worden sind, als das Bedürfnis danach vor wenigen Jahren auftrat. Nun zeigt es sich, daß die Lehrpläne allzuweit voneinander abweichen, so daß sie auf Grund der bereits vorliegenden Erfahrungen einheitlich geregelt werden sollten. Die Mittel dafür müßten von den Gemeinden und Krankenkassen aufgebracht werden, nach Wiener Muster. Diese Gedanken führte Medizinalrat Dr. Karl Narbeshuber aus Gmunden dahin weiter aus, daß es für die einzeln tätigen Fürsorgerinnen notwendig ist, ihre Erfahrungen auszutauschen und sowohl vom Fürsorgearzte als auch den Behörden über die Fortschritte in ihren Wissensgebieten unterrichtet zu werden; dazu sind u. a. Bibliotheken mit Fachzeitschriften nötig. Hofrat Prof. Robert Bartsch führte aus, daß zunächst den Bestrebungen der Behörden entgegenzutreten sei, die eine geringere Vorbildung der Fürsorgerinnen als bisher verlangen. Damit stimme schon das notwendige Mindestalter von 20 Jahren nicht überein. Eben die Forderung eines Mindestalters von 18 Jahren für die zweijährigen Ausbildungskurse für Fürsorgerinnen passe gut zu dem regelmäßigen Abschlußalter der Mädchenmittelschulen, die zugleich die beste Vorbildung gewähren. Die Frage verlange ein zielbewußtes Zusammenarbeiten der sozialen Verwaltung mit der Unterrichtsverwaltung des Bundes einerseits, mit den Ländern andererseits. In ähnlicher Richtung führte auch die Direktorin der katholischen sozialen Frauenschule, Dr. Berta Pichl, aus, daß zur Erörterung der Kostenfrage für Aus- und Fortbildung sowie für die Anstellung der Fürsorgerinnen überhaupt eine gemeinsame Beratung mit den Finanzreferenten der Länder notwendig sei. Der Bildungsstand der Fürsorgerinnen dürfe keinesfalls herabgedrückt werden, damit sie zur Erfüllung selbständiger Aufgaben geeignet bleiben und nicht zu Handlangerinnen der Aerzte und Juristen herabsinken.

Die nächsten Rednerinnen waren über die Notwendigkeit dieser Anregungen einig; nur bezüglich der weiteren Schritte schwankten die Meinungen zwischen dem Vorschlage des Vorsitzenden, Ministers a. D. Dr. Viktor Mataja, schriftliche Anträge einzusenden, und dem Vorschlage des Wiener Jugendanwaltes Dr. Fink, dies den Beratungen der Fachverbände zu überlassen. Da sich bei der vorgerückten Zeit nach achtstündiger Tagungsdauer keine mündliche Einigung erreichen ließ, wurde schließlich ein Mittelweg eingeschlagen. Herr Hofrat Prof. Leopold Moll veranlaßte von der Gesellschaft für Bevölkerungspolitik aus eine Besprechung der Beteiligten, die für eine geplante Konferenz zunächst Berichterstatter namhaft machte. So dürfte diese Einzelfrage der Fürsorge bis zur nächsten Tagung geklärt werden, ohne den Weg für Erörterung allgemeiner Fragen zu verlegen.

---

[1]) Soziale Praxis XXXIV, 753.

Wohnung. Boden.

Der neue Städtebaugesetzentwurf und die Arbeiterschaft.

Von Dr. Hermann Derkum, Köln.

Der heißumstrittene Referentenentwurf des preußischen Städtebaugesetzes, der bereits im Mai v. Js. der Oeffentlichkeit übergeben wurde, ist am 11. Juni d. Js. durch einen verbesserten Regierungsentwurf abgelöst und dessen Beratung vom Staatsrat auf September hinausgeschoben worden. Die Stellungnahmen und Aeußerungen, welche bisher zu der Vorlage abgegeben wurden, lassen erkennen, daß das geplante Gesetzeswerk längst noch nicht die Beachtung findet, die es verdient. Ein Beweis dafür ist, daß die Erörterungen über die Gestaltung und den Inhalt der Vorlage bislang fast ausschließlich zwischen den interessierten Gruppen der kommunalen Verwaltungen einerseits und dem direkt betroffenen Grundbesitz andererseits stattgefunden haben. Daß von den Auswirkungen des Städtebaugesetzes aber auch andere Kreise, und zwar insbesondere die Arbeiterschaft betroffen werden, scheint noch nicht allenthalben erkannt worden zu sein.

Für die weitesten Kreise der Arbeiterschaft, mag sie in der Stadt oder auf dem Lande ansässig sein, hat die Vorlage in mancherlei Hinsicht eine geradezu außerordentliche Bedeutung. Sie will nicht nur die heute in einer Reihe von Gesetzen verstreuten Bestimmungen über Fluchtlinienpläne, Bauzonen usw. in einem Gesetz zusammenfassen, sondern darüber hinaus für eine frühzeitige Aufteilung des Bodens für die verschiedenen Verwendungszwecke und dadurch für die Erweiterung der Städte und der rasch wachsenden Industriegemeinden die bauliche Grundlage schaffen. Durch diese Vorsorge soll der Entwicklung von wahllos zusammengewürfelten Siedlungen mit ihren schweren sozialen, hygienischen und moralischen Schäden vorgebeugt, sollen für die große Masse in der Zukunft menschenwürdige Wohnbedingungen geschaffen und damit zugleich Fragen der industriellen Umsiedlung und andere wichtige Probleme in angemessener Weise geregelt werden. Wenn man bedenkt, daß die unglückliche Behandlung der Siedlungs- und Wohnungsfragen bereits in den Vorkriegsjahren zum Herabsinken der Volksgesundheit, sowie daß der große Kräfteverbrauch der täglichen Pendelwanderungen von der Wohnstätte zur Arbeitsstätte und umgekehrt vielerorts zu großen Mißständen für die werktätige Bevölkerung geführt hat, und daß die Losung: Industrialisierung Deutschlands, Aufblähung der Großstädte und Zusammenpferchung der Bevölkerung in die Steinkästen der Mietskasernen die Entwurzelung eines großen Teiles unseres Volkes verursacht hat, so muß es gewiß freudig begrüßt werden, daß nunmehr die Unzuträglichkeiten, die sich aus dem raschen, vielfach planlosen und ungeregelten Wachstum unserer Gemeinden in sozial- und industriepolitischer wie auch städtebaulicher Hinsicht ergeben haben, durch eine gesetzliche Neuregelung beseitigt werden sollen.

Wer die rheinischen Industriereviere, in Sonderheit auch das linksrheinische Braunkohlenrevier auf dem Höhenrücken des Vorgebirges durchwandert und die sich an die Kohlengruben anreihenden, von ihnen zum Teil sogar eingeschlossenen Industriedörfer in Augenschein genommen hat, wird bestätigen müssen, daß in diesen industriellen Landgemeinden eine angemessene Verwirklichung der von dem Städtebaugesetzentwurf verfolgten Grundgedanken, wenn sie bereits vor Jahren eingetreten wäre, vor manchen schlimmen Folgewirkungen der Industrialisierung auf Körper, Geist und Seele der dort ansässigen Arbeiterbevölkerung bewahrt hätte. Ob die angerichteten Schäden nachträglich durch zielbewußte Neueinstellung der gemeindebaulichen Entwicklung nach großzügigen Gesichtspunkten und auf lange Sicht, wie sie die Vorlage des Städtebaugesetzes erstrebt, wieder gutgemacht und gänzlich geheilt werden können, erscheint fraglich; jedoch wäre es im Interesse der Arbeiterschaft wie der Gesamtwirtschaft dringlich zu wünschen.

Vom Standpunkt der Gesamtarbeiterschaft aus betrachtet, erstrebt das Städtebaugesetz in seinem Grundgedanken ein Ziel von großer sozialer und bevölkerungspolitischer Bedeutung. Es ist daher zu verstehen, daß bei den maßgebenden Stellen der Arbeitervertretungen die Neigung besteht, bei den kommenden Beratungen der Vorlage in jeder Hinsicht ihre Zustimmung nicht zu versagen. Ob eine solche Einstellung vom Standpunkte der rheinischen Arbeiterschaft aus die richtige ist, kann indessen von dem, der die Verhältnisse kennt, nicht ohne weiteres bejaht werden. Es wäre gewiß erfreulich, wenn bezüglich der vom Städtebaugesetz verfolgten Ziele auf der ganzen Linie der Arbeiterschaft sowohl in dem Grundgedanken wie auch in den Einzelbestimmungen volle Einmütigkeit bestände, jedoch wäre es verfehlt, wollte man nicht rechtzeitig auf das besondere Interesse hinweisen, welches die bodenständige, in den industriellen Landgemeinden ansässige Arbeiterschaft mit der Vorlage verbindet. Wenn auch manche Grundgedanken der Vorlage allenthalben durchaus gebilligt und als richtig anerkannt werden müssen, so besteht immerhin in den Wünschen bezüglich der Mittel und Wege, die der Entwurf zur Verwirklichung seiner gemeindebaulichen Pläne vorsieht, ein wohl zu beachtender Unterschied zwischen den Belangen der Arbeiterschaft, die sich mit dem ständigen Fortschreiten der Dezentralisation der Industrie in wachsender Anzahl auf dem Lande angesiedelt hat, und derjenigen, die in der Stadt verblieben ist. Die Hauptbestimmungen im vorliegenden Entwurf des Städtebaugesetzes haben diesen Unterschied nicht genügend beachtet.

Der Gesetzentwurf will seine Ziele hauptsächlich auf zwei Wegen erreichen, und zwar durch die Aufstellung von Flächenaufteilungsplänen und durch die Grundstücksumlegung. In dem Flächenaufteilungsplan, der vom Gemeinderat oder unter bestimmten Voraussetzungen auch vom Kreisausschuß aufzustellen ist, sollen Flächen des Gemeindeareals bezeichnet und abgegrenzt werden, die nicht bebaut, vielmehr, und zwar eine jede abgetrennte Einzelfläche für sich, nur für landwirtschaftliche Zwecke oder für Kleingartenland, Spiel- und Sportplätze, Parkanlagen, für Bahnzwecke, für Bergbauflächen und Industrieflächen verwandt werden dürfen. Nur die als Wohnfläche vorgesehenen Zonen sollen grundsätzlich noch bebaut werden. Die Vorschriften über die Grundstücksumlegung enthalten andererseits die Bestimmung, daß die Gemeinden außer erweiterten Enteignungsmöglichkeiten die Befugnis erhalten sollen, die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke umzulegen, d. h. zunächst den gesamten Grund und Boden in eine Masse zu werfen und dann neu zu verteilen. Die Auseinandersetzung soll dabei in der Weise erfolgen, daß aus der Teilungsmasse das für Verkehrs- und Erholungsflächen (Parkanlagen, Grüngürtel, Spiel- und Sportplätze sowie Kleingartenflächen) erforderliche Gelände vorweg ausgeschieden und der Gemeinde zugewiesen werden soll. Aus der verbleibenden Restmasse sollen dann die beteiligten Grundeigentümer dem Werte des eingeworfenen Geländes entsprechend abgefunden werden. Das Wichtigste ist, daß für weggenommenes Gelände von Gemeinden nur dann eine Entschädigung gezahlt werden soll, wenn dem einzelnen Grundstücksbesitzer mehr als 35 % seiner eingeworfenen Parzellen abgenommen werden, eine Bestimmung, von der viele Gemeinden aller Voraussicht nach weitgehenden Gebrauch sicherlich machen würden.

Die in der Stadt ansässigen Arbeiter, die kein Grundeigentum besitzen, werden weder von den Flächenaufteilungsplänen noch von der erwähnten Umlegung direkt berührt. Ganz anders aber verhält es sich bei den weiten Arbeiterkreisen, die in den ländlichen Industriebezirken ansässig, zu einem sehr großen Teil über Grundeigentum verfügen und bodenständig geworden sind. In diesen ehemals gänzlich landwirtschaftlichen Gebietsteilen ist, wie die Verhältnisse in Westdeutschland und insbesondere auch im Rheinland zeigen, die Landwirtschaft mehr oder weniger zurückgedrängt und fast das ganze landwirtschaftliche Kulturland, sei es als Pachtland, sei es als Eigentum, in den Besitz von Arbeiterfamilien übergegangen. Hier haben wir die sozial denkbar günstigste Entwicklung, daß zahlreiche Industriearbeiter sich als Nebeneinnahmequelle eine Parzelle zunächst pachten, welche sie dann aus ihrem ersparten Einkommen in der Absicht zu Eigentum erwerben, auf diesem Eigentum ein Eigenhaus zu errichten. Die Folge davon ist, daß in zahlreichen industriellen Landgemeinden ein sehr großer, vielerorts sogar der größte Teil des Landareals heute im Besitz von Industriearbeitern ist.

Es bedarf eigentlich keiner näheren Begründung, daß für diese Kreise die Aufstellung eines solchen Flächenaufteilungsplanes mit seinen weitgehenden Nutzungsbeschränkungen in sehr vielen Fällen zu einer unerträglichen Härte führen kann, zumal der Kleinbesitz meist in unmittelbarer Nähe des Ortes liegt und eine Entschädigung für die durch die Flächenaufteilung verursachten Bau- und sonstigen Nutzungsbeschränkungen im Entwurf nicht vorgesehen ist. Würde in einer Gemeinde mit einer Feldflur von z. B. 1000 Morgen eine Gemarkung für landwirtschaftliche Benutzung, eine als Kleingartenfläche, für Spiel- und Sportplätze, für Parkanlagen, je eine als Verkehrs-, Bergbau- und Industriefläche und schließlich eine als Wohnfläche vorgesehen und bestimmt, daß eine andere Nutzung als zu den angegebenen Zwecken auf den betroffenen Grundstücken verboten sein soll, so müßte diese Aufteilung alle Parzelleneigentümer treffen, die sich in der Dorfflur eines Kreises Bauland erworben und nun nicht das Glück haben, in der allein bebaubaren Wohnzone zu liegen. Alle diese Parzellen würden durch den Flächenaufteilungsplan ihren Baulandcharakter mit einem Schlag verlieren. Was eine solche Beeinträchtigung für die industriellen Landgemeinden mit ihren Parzellen besitzenden Arbeiterfamilien bedeutet, ist für denjenigen, der die Verhältnisse in den Industriebezirken kennt, ohne weiteres klar. Sie würde weite Arbeiter-

kreise treffen, welche sich für den Eigenhausbau aus ihrem ersparten Einkommen mit vieler Mühe eine Parzelle zu Eigentum erworben haben. Ihre Parzelle würde für sie keinen Bauwert, sondern bestenfalls nur noch Ackerwert besitzen. Wollten die betroffenen Arbeiterfamilien in Anbetracht dessen ihr kleines Eigentum verkaufen, so würden sie aus gleichem Grunde keinen Käufer finden, da ja nach dem Flächenaufteilungsplane eine Bebauung oder sonstige beliebige Benutzung kaum mehr möglich wäre. Das sozial durchaus günstige Bestreben der in solchen Gemeinden ansässigen Arbeiterfamilien, es in der Nähe zu einem Eigenhaus zu bringen, würde also stark unterbunden, der Grundstücksverkehr würde durch die weitgehende Festlegung nicht bebaubarer Flächen eingeengt und Spekulationscharakter bekommen. Die Folge wäre letzten Endes der Zustand, daß sehr viele Arbeiter in ihrem Fortkommen und sozialen Aufstieg stark behindert, aber nur sehr wenige durch eintretende Wertsteigerungen unberechtigte Vorteile erhalten würden. Während man auf der einen Seite seit Jahren bemüht ist, in den Industriebezirken die Ansässigmachung von Arbeitern nach Kräften zu fördern, würde die Gefahr bestehen, durch die Vorlage des Städtebaugesetzes diese Bestrebungen infolge der starken Einschränkung der Baufreiheit bedenklich zu untergraben.

Kaum tragbar ist außer diesem schweren Eingriff, daß die Gemeinde die Befugnis erhalten soll, auf dem Wege der Umlegung bis zu 35 % des zur Umlegung herangezogenen Privatbesitzes ohne Entschädigung wegzunehmen. Wenn man bedenkt, welch gewaltige Härte diese Vermögenswegnahme für den einzelnen in den industriellen Landgemeinden ansässigen Arbeiter bedeutet, und daß gerade diese wiederum hiervon am stärksten betroffen würden, so kann man sich selbst bei weitestgehender Rücksichtnahme auf die gesunden Grundgedanken des Städtebaugesetzes nicht mit dem Gedanken befreunden, daß die Methode, welche zur Verwirklichung der von dem Gesetz verfolgten Pläne führen soll, die richtige ist. Eine entschädigungslose Landwegnahme von einem solchen Ausmaße kann weder vom Standpunkt der Industriegemeinde noch der daselbst wohnenden Arbeiterschaft, die glücklicherweise eine Verbindung mit dem Boden erhalten hat, bzw. zu finden bestrebt ist, gerechtfertigt werden. Es ist gut für Spiel- und Sportplätze zu sorgen, es ist ebenfalls durchaus notwendig, Erholungsflächen für die in den Industrievierteln wohnende Bevölkerung zu schaffen, aber hierfür dürfte eine Landausweisung von 4 % des Umlegungsgebiets für diese öffentlichen Zwecke, welche bei einer Flur von 1000 Morgen 40 Morgen ergeben würde, völlig ausreichen.

Da außer den dargelegten Gesichtspunkten der Städtebaugesetzentwurf aber noch andere für bodenständige Arbeiterfamilien unhaltbare Bestimmungen enthält, wird es notwendig sein, bei den kommenden Beratungen darauf zu achten, daß auch deren Belange in der richtigen Weise berücksichtigt und alle in der Vorlage enthaltenen Härten und Uebergriffe, die der Arbeiterschaft Schaden zufügen können, beseitigt werden.

Die Wirkungen der Wohnungsnot auf die Gesundheit und Sittlichkeit **des Volkskörpers** sind überaus traurige. So hat Stadtmedizinalrat Dr. Oschmann in Erfurt 1924 festgestellt, daß unter den Säuglingen und Kleinkindern, die aus Familien stammten, denen nur ein einziger Wohnraum zur Verfügung stand, nur 17,5 % eine normale Gesundheit aufwiesen. Während durchschnittlich 10 % der Kinder als blutarm bezeichnet werden mußten, betrug dieser Prozentsatz bei schlechten Wohnungsverhältnissen 14,3 %. Noch schlimmer steht es mit den Erkrankungen an Rachitis. Der Durchschnitt betrug hier bei Kindern vom 1.—3. Lebensjahr 43 %, bei schlechten Wohnungsverhältnissen erhöhte er sich auf 72,5 %. Eine statistische Untersuchung in derselben Stadt ergab, daß unter 732 Wohnungen in 126 nur ein Wohnraum vorhanden war, der gleichzeitig als Küche diente, in 193 Fällen neben einem Wohnraum noch eine Küche; in 34 Fällen wohnten vier Personen in einem Raum. Außerhalb der Wohnung mußte gekocht werden in 101 Fällen, dunkel und feucht waren die Wohnungen in 41 Fällen, vier Wohnungen waren ohne jede Heiz- und Kochgelegenheit, in 13 mußten die Eheleute getrennt leben, in 209 Fällen wohnten mehrere Familien in einer Wohnung, die man früher als Einheit betrachtete.

Für die furchtbare sittliche Verwahrlosung als Ergebnis überbelegter Wohnungen häufen sich die Beispiele in erschreckender Weise. So wurden allein im Rudolf Virchow-Krankenhaus in Berlin im Jahre 1923 133 und im Jahre 1924 250 geschlechtskranke Kinder behandelt, die zum guten Teil in der engen Wohnung der Eltern von diesen selbst oder von den Geschwistern oder Einlogierern angesteckt worden waren. Viktor Noack bringt in einer kleinen Schrift „Kulturschande, die Wohnungsnot als Sexualproblem" erschütternde Einzelbeispiele auf Grund von Berliner Ermittlungen. In der Kinderheilanstalt Buch bei Berlin waren von den im April 1925 dort an Gonorrhoe in Behandlung befindlichen 56 Kindern 21 wahrscheinlich innerhalb der Familie angesteckt. So hat Dr. Langer die Mietskasernen geradezu als „ideale Brutstätte für Geschlechtskrankheiten" bezeichnet, sofern Kinder mit Erwachsenen zugleich ein Bett benutzen, die Tochter von zehn und zwölf Jahren wegen Raummangels zum Schlafburschen gebettet wird. Unter diesen Umständen haben sich die Sittlichkeitsverbrechen in erschreckender Weise vermehrt (nach einem Bericht des Kriminalkommissars Müller im Jahre 1924 um 60 % gegenüber dem Vorjahr). Dem Zentraljugendamt Berlin wurden in der Zeit von Februar 1922 bis März 1924 25 Fälle in der Zeit vom 1. März 1924 bis 15. Juli 1924 (in etwas über einem Vierteljahr) 39 Fälle von Sittlichkeitsdelikten an Kindern bekannt.

Einen erschütternden Einblick in das tatsächlich herrschende Wohnungselend gewähren die Ergebnisse der Wohnungsuntersuchungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin für die Jahre 1921, 1922 und das erste Halbjahr 1923, die jetzt fertiggestellt worden sind. Direktor Albert Kohn, Berlin, der die Untersuchungen geleitet hat, teilt folgendes mit:

Von den Krankenbesuchern der Kasse wurden im Jahre 1921 2921, 1922 17801 und 1923 (1. Halbjahr) 9420 Aufenthaltsräume erkrankter Mitglieder geprüft. Dabei wurden:

1921	1922	1923	
231 = 6,27 %	173 = 5,65 %	98 = 5,37 %	Männer
920 = 5,56 %	828 = 5,62 %	391 = 5,15 %	Frauen

in Räumen angetroffen, die weniger als 10 qm Bodenfläche aufwiesen, während bedeutende Hygieniker wie Rubner, Hueppe u. a. 16—20 qm Bodenfläche für Wohnräume und 20—25 qm für Schlafräume fordern. Von diesen Räumen mußten viele noch mit einer und zwei Personen, andere mit drei, vier und mehr — ansteigend bis sieben — Personen geteilt werden. In jedem der drei Jahre wurden noch Patienten in Räumen angetroffen, die weniger als 6 qm Bodenfläche hatten; z. B. 1923 noch 335 Kranke.

Ferner wurden:

1921	1922	1923	
204 = 5,54 %	241 = 7,88 %	90 = 4,92 %	Männer
904 = 5,47 %	944 = 6,44 %	322 = 4,24 %	Frauen

in Räumen gefunden, die weniger als 2,50 m hoch waren. Die Prüfung des Luftraumes ergab, daß 1921 4343, 1922 3903 und 1923 1961 Kranke in Räumen liegen mußten, deren Luftinhalt nicht der hygienischen Mindestforderung von 20 cbm entsprach, ja es wohnten 1923 in Vorderhäusern noch 3,40 % und in Hinterhäusern noch 3,64 % Kranke in Kammern, die nicht einmal 10 cbm faßten. 1921 wurden 44, 1922 49 und 1923 22 Kranke in Räumen ohne jede Heizgelegenheit angetroffen und 1921 52 und 1922 43 in Räumen ohne jedes Tageslicht.

Das Klosett befand sich innerhalb der Wohnung in den besuchten Vorderhäusern: 1921 in 53,10 %, 1922 in 49,81 % und 1923 in 54,42 % der Fälle, in den Hinterhäusern 1921 nur in 41,89 % 1922 in 41,17 % und 1923 in 42,76 % der Fälle. Alle übrigen Kranken waren genötigt, die Aborte auf den Treppenabsätzen oder gar im Hofe aufzusuchen.

Besonders erschütternd tritt die Wohnungsnot mit Bezug auf die kleinen Kinder hervor, die in den Proletariervierteln der Großstädte ein kümmerliches Dasein fristen. Die ganz Kleinen müssen oft wochenlang in der Stube bleiben, wozu die Unbequemlichkeit, das Kind drei oder vier Treppen hinunterzutragen, viel beiträgt. Noch 1923 wurden in Vorderhäusern 42,61 %, in den Hinterhäusern 47,70 % der Kranken im dritten und vierten Stockwerk angetroffen.

Äußerst trübe Bilder entrollen sich ferner hinsichtlich der Bettennot. Es wurden bei einer Kasse 1921 3279, 1922 3425 und 1923 1551 Kranke festgestellt, die ihre Lagerstätte mit anderen Personen teilen mußten; 682 = 20,80 %, 708 = 20,67 % und 352 = 22,70 % hiervon waren lungenkrank. In dem Halbjahr 1923 wurden angetroffen:

230	Kranke in Haushaltungen mit	5	Personen und	3	Betten	
79	„ „ „ „	6	„ „	3	„	
13	„ „ „ „	6	„ „	2	großen und	
				1	Kinderbett	
49	„ „ „ „	7	„ „	4	Betten	
12	„ „ „ „	7	„ „	3	„	
25	„ „ „ „	8	„ „	4	„	
8	„ „ „ „	8	„ „	3	„	
7	„ „ „ „	9	„ „	4	„	
4	„ „ „ „	9	„ „	3	„	
5	„ „ „ „	10	„ „	5	„	
1	„ „ „ „	10	„ „	4	„	usw.

Vielfach führt nicht die Not sondern der Mangel an Platz zu solchen Einschränkungen.

Kohn sieht in den heutigen Wohnverhältnissen die schwerste Gefahr für die Zukunft unseres Volkes und meint, daß sie das größte Hindernis einer erfolgreichen Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, des wachsenden Alkoholismus, der Verwahrlosung der Jugend und der Säuglingssterblichkeit bilden.

Wie groß die Wohnungsnot in Bayern ist, mag aus einem Antrag ersehen werden, der im bayrischen Landtag und beim Staatsministerium von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften, einer Anzahl von Frauenverbänden und anderen Vereinigungen gestellt wurde. Der Antrag stützt sich in seiner Begründung auf das Material der neuesten Wohnungszählung. Daraus geht hervor, daß die Zahl der Kleinstwohnungen mit nur 1—2 Räumen eine erschreckend große gewesen ist. Sie beträgt in den bayrischen Städten 25—50 % der gesamten Wohnungen. Die englische Durchschnittsziffer der Wohnungen mit vier und mehr Räumen, wie sie für Familien mit Kindern beiderlei Geschlechts notwendig sind, wird in Bayern fast nirgends erreicht. Erschreckend sind auch die Belegungsziffern. In zahlreichen Städten leben 22—47 % der Bevölkerung in Wohnungen, in denen zwei und mehr Personen auf einen Raum entfallen, wobei Küche, Kammer usw. mitgezählt sind. Dazu kommt die große Zahl der Haushaltungen, die in Untermiete

leben müssen (in Nürnberg 12000 Haushaltungen, d. h. 13 %, in Fürth 9 %, in Kaiserslautern 10 % aller Haushaltungen). Die Tuberkulose nimmt erschreckend zu; in 900 kontrollierten Münchener Haushaltungen wurden 165 tuberkulöse Hausgenossen festgestellt, von denen nur 65 ein eigenes Schlafzimmer hatten.

Angesichts solcher Zustände gelangte Dr. Rusch (siehe oben) zu der Frage, ob die Sozialpolitik in Deutschland den richtigen Weg eingeschlagen habe in der Schaffung einer ausgedehnten Sozialversicherung, ob nicht letzten Endes eine großzügige Arbeiterkleinwohnungspolitik, wie Belgien und England sie betrieben habe, wertvoller gewesen wäre. (In englischen Großstädten betrug vor dem Kriege die Zahl der durchschnittlich auf ein bewohntes Gebäude entfallenden Personen 5,6, in Groß-London sogar nur 4,93, desgleichen in Belgien; dagegen kamen in Deutschland auf ein Wohngebäude 30—40 Personen, in Berlin sogar 76 Personen.) Was nütze es, wenn Jahr für Jahr Millionen verausgabt werden an Krankengeldern und für Heilanstalten, und die Pfleglinge nach erfolgreicher Kur wieder in die licht-, luft- und sonnenlosen überfüllten Quartiere zurückkehren müssen. Die Krankenversicherung und alle Heilverfahren können ihren Zweck nicht erreichen, wenn die Wohnungsverhältnisse eine Gesundung der Pfleglinge verhindern, im Gegenteil die Entstehung und Verbreitung von Volksseuchen und Krankheiten fördern, z. T. sogar erst die eigentliche Voraussetzung dafür bieten. Diese Erkenntnis führt Dr. Rusch zu der Forderung, daß die **Wohnungsfrage als die Grundlage der Sozialpolitik** anzusehen sei und nicht nur nebenher behandelt werden dürfe, wie dies bisher geschehen sei; alle sozialpolitische Fürsorge müsse vielmehr in der Wohnungsfrage ihren Ausgangspunkt finden.

Die brennende Wohnungsnot hat **kirchliche Kreise** veranlaßt, dazu Stellung zu nehmen. Der **Deutsche Evangelische Kirchenausschuß** hat im Anschluß an seine Juni-Tagung in Eisenach (1925) eine Kundgebung erlassen, in der er die Beseitigung „dieser schlimmsten sozialen Not" als „unsere wichtigste soziale Aufgabe und die unumgängliche Voraussetzung für den Wiederaufbau unseres Volkslebens bezeichnet und sich seinerseits verpflichtet, das öffentliche Gewissen, das unter dem Druck der Zeit einzuschlafen droht, wachzurufen". Der **katholische Frauenbund** veranstaltete in Köln eine wohnungspolitische Tagung, desgl. beschäftigte sich der **Deutsche Caritastag** in Bamberg mit der Frage. (Das Referat von Gasteiger über Wohnungsfürsorge ist nunmehr im Druck erschienen, München 1925, Leohaus, Bayr. Bauernvereinskartell.)

Schließlich haben die **evangelischen Jungmännerverbände** Deutschlands an ihrem Reichswerbetag (8. November 1025) an alle Parlamente, Behörden und verantwortlichen Stellen die dringende Aufforderung zur Behebung der Wohnungsnot gerichtet. Es heißt darin: Was hat alle Jugendfürsorge für einen Sinn, wenn nicht dieses verhängnisvolle Sumpfland allen Jugendelends mit allen nur möglichen Mitteln entwässert wird?

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Grundlagen des wirtschaftlichen Denkens von Dr. Karl Engliš. Verlag Rudolf M. Rohrer, Brünn 1925. 165 S.

Nach grundsätzlicher Erörterung aller verwandten Begriffe und Wissenschaftsgrundlagen untersucht der Verfasser den Begriff der Wirtschaftswissenschaft. Diese ist ihm eine teleologische Wissenschaft, subjektiv durch das Streben nach dem Unlustminimum, objektiv durch das Postulat des idealen Menschen gekennzeichnet. Die konsequente Durchführung beider Fiktionen und ihre konstruktive Verwendung zum Aufbau der Wirtschaftstheorie läßt manche bekannte Frage in neuer Beleuchtung erscheinen.

Grundzüge der Volkswohlstandslehre. I. Teil: **Der Prozeß der Wohlstandsbildung** (die Volkswirtschaft) von Dr. Alfred Amonn. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926. Preis 16 M.

Der scharfsinnige deutschösterreichische Wirtschaftstheoretiker legt ein Lehrbuch vor, das nicht den Anspruch erhebt, neue wissenschaftliche Forschungen zu vermitteln, dem Lernenden vielmehr nur den eisernen Bestand der ökonomischen Theorie geschlossen darlegen will. Das Buch, das in der Einheitlichkeit seiner theoretischen Grundlagen als neuer Lehrbuchtyp erscheint, faßt das auf dem Gebiet der beschreibenden und erklärenden Volkswirtschaftslehre in den letzten Jahrzehnten Geleistete in eigener Systematik zusammen und klärt gleichzeitig die verwirrende Fülle von Systemen und Theorien, die in der Nationalökonomie um den Vorrang streiten. Es wird besonders dem Anfänger ein ausgezeichneter Führer sein.

„Das Ende der Grenznutzenthorie?" Eine Auseinandersetzung mit Franz Oppenheimer von Privatdozent Dr. Wilhelm Vleugels. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart 1925.

Das Verhältnis der Manchesterrichtung zur klassischen Nationalökonomie von Dr. Boris Lourié. Verlag Paul Haupt vormals Max Drechsel, Bern 1925.

In seiner dogmengeschichtlichen Studie geht Verfasser den Beziehungen der Manchesterlehre, insbesondere der deutschen, in den bedeutendsten theoretischen Fragen (Tausch, Wert, Reichtum, Grundrente, Bevölkerung) sowie in der Beurteilung der sozialen Frage, der Aufgabe des Staates, der Einstellung zur inneren Wirtschaftspolitik und zum internationalen Handelsverkehr zur klassischen Nationalökonomie nach. Die Gegensätze, praktische Orientierung der Manchesterleute, theoretischer Aufbau der Klassiker, sowie die Abhängigkeit der Praktiker von den Theoretikern treten scharf hervor.

Mathematical Investigations in the Theory of Value and Prices. By Irving Fisher, Prof. of Political Economy in Yale University. New Haven, London 1926.

Das mit schwierigen mathematischen Formeln durchsetzte Buch — ein Neudruck Irving Fishers Dissertation — ist ein wertvoller Beitrag zur Grenznutzentheorie. Von besonderem Interesse ist die Untersuchung über den Ausgleich von Angebot und Nachfrage.

Die Lehre vom Gelde von Prof. H. Moeller, Erlangen. Quelle & Meyer, Leipzig 1925

ist ein durch klare Systematik und Gründlichkeit ausgezeichneter Führer durch die vielfältigen Probleme des Geldwesens, der vor allem dem Studierenden manchen Um- und Irrweg ersparen wird.

Der Entwicklungsgang der Nationalökonomie in Deutschland von Dr. jur. Friedrich von Kleinwächter. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1926. 5,40 M.

Verfasser schildert die Entwicklung der deutschen Nationalökonomie von den Merkantilisten bis zur Gegenwart. Der Reiz der Schrift, die zum Teil aus Kleinwächters Lehrbuch der theoretischen Nationalökonomie zusammengestellt ist, liegt darin, daß der Verfasser den wesentlichsten Teil dieser Geschichte mit erlebt und mitgestaltet hat.

Ausgewählte Werke von Georg Friedrich Knapp. Bd. I: Einführung in die Hauptgebiete der Nationalökonomie. 27 Beiträge zur Sozialwissenschaft. Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig 1925. Geh. 15 M., 390 S.

Die Sammlung verstreuter schwer zugänglicher Schriften des berühmten Gelehrten bringt wertvolle Abhandlungen zur Landarbeiterfrage, zur Grundherrschaft und Geldtheorie. Erinnerungsblätter für Lehrer und Freunde zeigen den Menschen Knapp und den Kreis bedeutender Persönlichkeiten, die ihm nahegestanden haben.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre von Friedrich Stahl. Ferdinand Hirt, Breslau 1925.

Ein kurzes, primitives, zum Studium und zum Selbstunterricht bestimmtes Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre.

Aus meinem Leben von Adolf Damaschke. Grethlein & Co., Leipzig und Zürich 1924.

Weit über die Kreise der Bodenreformer hinaus, denen das Lebensbild des Führers gleichzeitig ein Stück der Bewegung bringt, werden die Schilderungen des Milieus, die zahlreichen pädagogischen Fragen auf Interesse stoßen.

Die Rückbildung der deutschen Volkswirtschaft, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung von Max Marcuse. Ferdinand Encke, Stuttgart 1925. 3,50 M. 53 S.

Die Nachkriegsentwicklung der deutschen Volkswirtschaft wird an der Lage einzelner Wirtschaftszweige, vor allem der Schlüsselindustrien dargestellt und die Unhaltbarkeit des Neo-Merkantilismus, der heute Europa beherrscht, nachgewiesen. Der Verfasser erstrebt ein wirtschaftliches Pan-Europa, eine Verbundenheit der Arbeitsmethoden der alten Welt.

Die englische Wirtschaft von heute von Dipl.-Kaufmann Dr. Th. Merten, London. Volksvereinsverlag, München-Gladbach 1926. 1,20 M.

Die Herdflamme. Herausgeber Ottmar Spann. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926.

Bd. 10: **Friedrich Lists kleinere Schriften zur Staatswissenschaft und politischen Oekonomie.** Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Lenz.

Bd. 12: **Schellings Schriften zur Gesellschaftsphilosophie.** Ausgewählt und erklärt von Dr. M. Schröter. München 1926.

Bd. 18: **Adam Müllers handschriftliche Zusätze zu den Elementen der Staatskunst.** Herausgegeben von Dr. J. Baxa.

Bd. 14: **Franz von Baaders Schriften zur Gesellschaftsphilosophie.** Eingeleitet und erläutert von Johannes Sauter. Herausgegeben von Othmar Spann.

In den letzten Veröffentlichungen der Herdflamme verfolgt Spann weiter den historischen Weg, den die Romantik auf staatswissenschaftlichem Gebiet genommen hat, von Schelling über Adam Müller zu Friedrich List. Die Auswahl der Schellingschen Schriften von den Jugendwerken bis zu den letzten Veröffentlichungen ist unter gesellschafts- und kulturphilosophischen Gesichtspunkten und unter Ausschluß seiner Naturphilosophie erfolgt. So tritt die eigentümliche Auffassung Schellings vom Staat, der ihm keine Einrichtung für die Zwecke der einzelnen, sondern Selbstzweck ist, klar hervor, während gleichzeitig die geistige Entwicklung des Philosophen wie ein sich entfaltender Organismus sichtbar wird. Adam Müllers handschriftliche Zusätze zu den Elementen der Staatskunst klären manche seiner Ideen und werden daher zur wichtigen Quelle für das Verständnis seiner Lehre. Die

kleineren Schriften Friedrich Lists bringen seine Abhandlungen über die württembergische Staatsregierung, ein System der Gemeindewirtschaft, eine Kritik des Verfassungsentwurfes der württembergischen Standesversammlung, ein Gutachten über die Errichtung einer staatswirtschaftlichen Fakultät, eine Staatskunde Württembergs und einige wirtschaftliche und politische Aufsätze. Aus den Schriften des Mystikers Baader, der die Synthese katholischer Theologie und Schellingscher Naturphilosophie erstrebte, der die Mystik Jakob Böhmes mit einigen Gedanken Kants verbindet, der Wissen und Glauben zu versöhnen sucht, sind einige Abhandlungen soziologischen Inhalts zusammengefaßt, die Einblick in seine romantisch-phantastischen Gesellschaftsanschauungen geben. Der Herausgeber hat eine Darstellung von Baaders Leben und seinem System der Philosophie beigefügt.

Die Bedeutung des „Nationalen Systems" für die Vergangenheit und für die Gegenwart von Heinrich Dietzel. G. Fischer, Jena 1925. 32 S.

Wirtschaftliche und soziale Probleme in Niederländisch-Westindien von J. C. Kielstra. G. Fischer, Jena 1925. 24 S.

Beide Vorträge wurden gehalten im Wissenschaftlichen Klub des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel und sind erschienen als Nr. 12 und 13 der Kieler Vorträge, herausgegeben von B. Harms.

Rechtsformen und Wirtschaftstypen der privaten Unternehmung von Fritz Lehmann. J. Bensheimer, Berlin, Mannheim, Leipzig. 8 M. 94 S.

Die private Unternehmung und privatwirtschaftliche Erwägungen bilden das Motiv für die vorliegende Untersuchung der Unternehmungsformen in Recht und Wirtschaft. Die behandelten einzelnen Unternehmungsformen sind die Einzelunternehmung, die Unternehmergesellschaft, Einlagegesellschaft und Kapitalgesellschaft.

Marc Aurels Selbstbetrachtungen. Herausgegeben von Prof. Heinr. Schmidt, Jena. Taschenausgabe. Band 4. Verlag Alfred Kröner, Leipzig 1925. 2 M. 175 S.

Die handliche Ausgabe dieser berühmten „Rechenschaftsberichte" des großen Stoikers ist zu begrüßen.

Staat und Gesellschaft in der deutschen Theorie der auswärtigen Wirtschaftspolitik und des internationalen Handels von Schlettwein bis auf Friedrich List und Prince Smith von Julius Paul Köhler. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1926.

Einer Untersuchung des inneren geistigen Zusammenhangs von Politik und Wirtschaft (Macht und ökonomische Beziehung) läßt Verfasser eine Untersuchung der Staats- und Gesellschaftslehre der drei ersten Perioden des deutschen ökonomischen Individualismus (Physiokraten, Smitheaner, Prince Smith) sowie der universalistischen Sozialindividualisten (Müller und List) folgen.

Die Wert- und Preislehre in nationalökonomischer und juristischer Betrachtungsweise von Prof. Dr. Karl Diehl. Sonderausgabe der Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstag. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926. 56 S.

Die juristische Terminologie von Wert und Preis wird kritisch betrachtet und die Frage des angemessenen Preises erörtert.

Theorie der Volkswirtschaft von Prof. Dr. Robert Wilbrand. Dritter Band. Verlag von E. H. Moritz, Inh. Franz Mittelbach, Stuttgart 1925. 3,75 M.

Die Hauptprobleme der Theorie werden, soweit sie für das praktische Leben Bedeutung haben, im dritten Bande systematisch dargestellt, während der vierte zur Begründung eigener wissenschaftlicher Werte der Volkswirtschaftspolitik zu kommen sucht, dem Volkswirtschaftler als Berater Wege im Wirtschaftsleben zeigt. Die nunmehr geschlossen vorliegende Reihe gibt eine gute Einführung in das Gesamtgebiet.

Der Begriff der Mehrarbeit und die Werttheorie von Antonio Graziadei. Bolzano 1925. R. L. Prager, Berlin. 48 S.

Die kleine Schrift des Italieners behandelt die Mehrarbeit als Klassenphänomen. Sie untersucht die Beziehungen zwischen der Mehrarbeit einzelner Arbeitergruppen zu der Mehrarbeit der gesamten Arbeiterklasse.

Neue Briefe über Grundrente, Rentenprinzip und Soziale Frage von Karl Rodbertus Jagetzow. Erster Band der Bibliothek, der Soziologie und Politik. Herausgegeben von Prof. G. Salomon. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1926. Brosch. 16 M.

Die an Hermann Schumacher gerichteten Briefe des berühmten Nationalökonomen werfen wertvolle Schlaglichter auf seine theoretischen Anschauungen. Von Bedeutung für die Rodbertusforschung, insbesondere zur Verdeutlichung der Zeitströmungen ist auch die von Robert Michels geschriebene Einführung „Rodbertus und sein Kreis".

Marxismus und Naturwissenschaft. Gedenkschrift zum 30. Todestage des Naturwissenschaftlers Friedrich Engels. Herausgegeben von Otto Jensen. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1925.

Das Buch vereinigt zwei in der „Neuen Zeit" erschienene Aufsätze von Engels über historischen Materialismus und „Der Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen". Beides sind wertvolle Beiträge zur materialistischen Geschichtsauffassung. Der eine besonders durch seine Skizzierung der Klassengeschichte Englands, der zweite durch seine Verknüpfung der darwinistischen und sozialistischen Gedankengänge. Der Klärung und Fortentwicklung dieser Gedankengänge dienen zwei Aufsätze Ecksteins sowie ein Aufsatz des Nachschülers Friedrich Adler, der Engels als Naturwissenschaftler würdigt.

Altherrenhut von O. Uttenhöfer. Verlag Missionsbuchhandlung, Herrenhut 1925. 85 S.

Verfasser gibt eine Wirtschaftsgeschichte und Religionssoziologie Herrenhuts während seiner ersten 20 Jahre (1722—42). Das Buch stellt eine vorbereitende Studie zur Behandlung und späteren Entwicklung Herrenhuts dar. Als Ergänzung hierzu sei die in ansprechender Form niedergelegte Lebenserinnerung einer Herrenhuterin aus 60 Jahren von Amalie Theile genannt (Verlag Universitätsbuchhandlung, Gnadau 1925. 104 S.).

Kant und Marx von Karl Vorländer. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), H. Lauppsche Buchhandlung, Tübingen 1926. Brosch. 12,75 M.

Die zweite Auflage bringt neu eine Uebersicht der Entwicklung der Fragen im letzten Jahrzehnt in Deutschland, Oesterreich, Italien, Rußland, sowie eine Zusammenstellung der systematischen Ergebnisse der ganzen Untersuchungen.

Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte, insbesondere der neuesten Zeit von E. Stutzer. 1 M. 95 S.

Skizzen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, insbesondere des 19. und 20. Jahrhunderts von E. Stutzer. Verlag L. Ehlermann, Dresden 1925. 1,40 M. 126 S.

Verfasser gibt im ersten Heft eine gemeinverständliche Darstellung der Wirtschaftsgeschichte vom nationalpolitischen Standpunkt, im zweiten Skizzen führender Männer des Wirtschaftslebens.

Beiträge zur sozialen Fürsorge. Herausgegeben im Auftrag des westfälischen Provinzialverbandes von Landesrat Dr. Jung und Prof. Dr. Dr. Weber. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1925.

Heft 1: Gegenwartsfragen der Wohlfahrtspflege (Bericht über die Wohlfahrtstagung der westfälischen Provinzialverwaltung zu Münster am 27. und 28. November 1924). Brosch. 3 M.

Heft 2: Wichtige Aufgaben der materiellen Fürsorge (Unterstützungsmaßstäbe, Unterhalts- und Erstattungsverpflichtung, Maßnahmen gegen arbeitsscheue und säumige Unterhaltspflichtige. Brosch. 1,25 M.

Heft 3: Die Kindergesundheitsfürsorge in der Provinz Westfalen. Brosch. 3,50 M.

Aufgabe der vorliegenden Schriften ist, die Zusammenarbeit der einzelnen Fürsorgeinstanzen der Provinz Westfalen durch sachkundige, informatorisch und propagandistisch gehaltene Behandlung wichtiger und aktueller Fragen der Fürsorge zu fördern.

Kleiner Ratgeber für die Mitarbeiter in der Jugendfürsorge. Herausgegeben von Pastor Dr. Stahl, Direktor im Zentralausschuß für Innere Mission. Wichern-Verlag, Dahlem 1926. Jedes Heft 30 Pf.

Heft 1: Willst du helfen? Ein Wort zur Einführung in die Jugendfürsorge von Dr. A. Stahl.

Heft 2: Fürsorgeerziehung. Kurze Einführung in Wesen und Bedeutung der Fürsorgeerziehung von Direktor Pastor Schlegtendal.

Heft 3: Straftaten von Kindern und Jugendlichen. Einführung in die Jugendstrafrechtspflege von Pastor Dr. Stahl.

Die kleinen Hefte sind sehr geeignet, ehrenamtlichen Helfern durch leichtverständliche Einführung in die jeweiligen Sachgebiete die Mitarbeit in der Wohlfahrtspflege zu erleichtern.

Das Christentum der Tat. Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des Zentralausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirchen 1848—1923. Herausgegeben von D. Gerhard Füllkrug. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem o. J.

Die Schrift vermittelt in einzelnen Aufsätzen hervorragender evangelischer Sachkenner ein klares Bild von den Aufgaben und Arbeiten der Inneren Mission, ihren Nöten und ihren Aussichten.

Erblichkeitsforschung und Wiedergeburt von Familie und Volk von Hermann Muckermann. Vierte erweiterte Auflage. Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1 M. 65 S.

In ansprechender, allgemeinverständlicher Weise stellt der bekannte Verfasser die neuen Ergebnisse der Erblichkeitsforschung in großen Zügen dar und macht, daran anknüpfend, auf der Grundlage der katholischen Welt- und Lebensauffassung, praktische Vorschläge zur Erneuerung des Volkes durch die „naturgetreue Normalfamilie".

Schriften des berufskundlichen Ausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung. Heft 5: Das Uhrengewerbe von F. A. Kames. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin und Leipzig 1925. 24 S.

Das vorliegende Heft gibt, wie die bereits erschienenen Schriften der gleichen Reihe in knapper Form ein gutes Berufsbild.

Was das Rote Kreuz tut. Bilder und Zahlen der Deutschen Männer- und Frauenvereine vom Roten Kreuz. Berlin W 10, Corneliusstraße 4. 48 S. O. J.

Akademikerin

(Diplom-Volkswirt), 24 J., sucht Stellung gleich welcher Art. Praxis auf d. Gebiet d. Wohlfahrtspflege. Angebote an
Magdalene Keitel, dipl. rer. pol., Erfurt, Dorotheenstr. 33 III.

Gesucht z. Okt. erfahrene

Schwester

für Unterricht in Anatomie bei Schwestern. Empfehl. u. Gehaltsansprüche an Oberin **v. Hake,** Friederikenstift in Hannover.

In unserem Jugendamt ist die Stelle einer

Wohlfahrtspflegerin

(Gesundheitsfürsorge) neu zu besetzen. Besoldung nach Gruppe VI der Beamten-Besoldungsordnung. Anstellung auf Privatdienstvertrag.

Bewerberinnen, die die staatliche Anerkennung besitzen, wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis 5. September 1926 bei uns einreichen.

Nordhausen, im August 1926. **Der Magistrat.**

---

a) **Geschäftsführer** für einen Kreisarbeitsnachweis und

b) **Leiterin** der weiblichen Abteilung für einen Kreisarbeitsnachweis zu sofort gesucht.

Verlangt wird hinreichende Erfahrung auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens und der Erwerbslosenfürsorge. — Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an

Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Tränsberg 21/22.

Beim Pflegeamt des Polizeipräsidiums Stettin ist die Stelle der zweiten

Fürsorgerin

zum 1. Oktober 1926 zu besetzen. Erforderlich: Ausweis als Wohlfahrtspflegerin, möglichst Kenntnis der Gefährdetenfürsorge und großstädtischen Verhältnisse. Besoldung nach der staatlichen Besoldungsordnung Gruppe VII. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild an den Polizeipräsidenten in **Stettin.** **Der Polizeipräsident.**

Die Stellen:

1. **der Leiterin des Pflegeamtes der Stadt Bremen,** dem ein Pflegeheim für sittlich gefährdete Frauen und Mädchen angegliedert ist, und
2. **einer Abteilungsvorsteherin im Pflegeheim**

sind baldmöglichst zu besetzen.

Bedingungen:

Zu 1. Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, organisatorische Befähigung und praktische Erfahrung in großstädtischer Gefährdetenfürsorge, sowie Eignung für Heimleitung.

Zu 2. Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin (möglichst im Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege) oder Ausbildung als Erzieherin für Jugendpflege und Jugendfürsorgearbeit mit Erfahrung in Heimarbeit.

Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag
zu 1. nach Gruppe VIII
zu 2. „ „ VI/VII
des Teiltarifvertrages.

Für Wohnung und Verpflegung im Heim werden 75% des Anfangsgehaltes der Gruppe IV angerechnet.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis 15. 9. an den **Personalreferenten des Senats, Bremen,** Rathaus.

Jede Buchhandlung oder der Verlag liefert kostenfrei das

Verzeichnis der Veröffentlichungen

über

Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanz- und Steuerwesen

aus dem Verlag **Gustav Fischer** in **Jena**

Dieses Verzeichnis enthält auf 364 Oktavseiten eine in 22 Gruppen systematisch eingeteilte Uebersicht über sämtliche im Verlag Gustav Fischer in Jena in den letzten 50 Jahren erschienenen Veröffentlichungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft. Es bildet einen Führer durch den ausgedehnten volkswirtschaftlichen Verlag und wird, da es neben genauen Titel- und Preisangaben zu den meisten Schriften auch noch Inhaltsübersicht und sachliche Besprechungen bringt, als Bibliographie erwünscht und wertvoll sein.

— Man verlange Verzeichnis Nr. 119 —

Die Wohlfahrtsschule

der Universitätsstadt **Jena** (staatlich genehmigt)

bildet Frauen und Mädchen (von 20 Jahren an) mit pflegerischer, erzieherischer oder wirtschaftlicher Vorbildung und evtl. Berufstätigkeit in allen Berufen der Wohlfahrtspflege aus. Abschlußprüfung nach zweijährigem Lehrgang in theoretischer und praktischer Arbeit. Staatliche Anerkennung nach einjährigem Praktikum. Eintritt im Oktober.

Anfragen an die Leitung der

Wohlfahrtsschule Jena, Leo Sachsestr. 3.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soziologische Studien und Kritiken

Von

Ferdinand Tönnies

Erste Sammlung

VII, 374 S. gr. 8° 1925 Rmk 12.—, geb. 13.50

Inhalt: 1.—4. Gemeinschaft und Gesellschaft. (Theorem der Kulturphilosophie.) a) *Entwurf von 1880/81: Einleitung; Kap. I—III; Schlußbemerkung und Uebergang.* b) *Vorrede der ersten Auflage. 1887.* c) *Vorrede zur zweiten Auflage. 1912.* d) *Vorrede zur dritten Auflage. 1919.* — 5. Zur Einleitung in die Soziologie. 1899. — 6. Herbert Spencers soziologisches Werk. 1889. — 7. Historismus und Rationalismus. I. 1894. — 8. Der Soziologen-Kongreß in Paris 1894. — 9.—14. Die Anwendung der Deszendenztheorie auf Probleme der sozialen Entwicklung. Teil 1—6. 1905-1911. — 15. Die Soziologische Gesellschaft in London. 1904. — 16. Eugenik. 1905. — 17. Das Wesen der Soziologie. 1901. — Namen- und Sachregister.

Wirtschaftdienst, Hamburg, 1926, Nr. 30: ... Hier findet man beieinander die in den Neuauflagen von „Gemeinschaft und Gesellschaft" fortgelassenen Vorworte der drei Ausgaben von 1887 (mit der bezeichnenden Auto-Genealogie Maine-Giercke-Marx), 1912 und 1919, sowie den bisher ungedruckten, „Theoretische Kultur-Philosophie" betitelten, ersten Entwurf des Werkes von 1880/81. Sodann ein paar kleinere, im engeren Sinn soziologiegeschichtliche Beiträge, wie die über Spencer von 1889 (meines Erachtens noch heute die beste deutsche Beurteilung), über Historismus und Rationalismus (wohl eine der frühesten Verwendungen des heute so modern gewordenen Terminus) von 1894, über den Pariser Soziologenkongreß von 1894 und die Londoner Soziologische Gesellschaft von von 1904, über Galtons Eugenik von 1905. Den Hauptteil des Buches aber bilden nach dem Titel „Die Anwendung der Deszendenztheorie auf Probleme der sozialen Entwicklung", die sechs in Schmollers Jahrbuch 1905—11 erschienenen, aus dem Jenaer Preisausscheiben von 1900 und der Auseinandersetzung mit dem Preisträger Wilhelm Schallmayer hervorgegangenen Aufsätze. Prof. Dr. Carl Brinkmann.

Soeben erschien:

Zweite Sammlung

VII, 457 S. gr. 8° 1926 Rmk 18.—, geb. 20.—

Inhalt: 18. Soziologische Skizzen. a) *Das Wandern;* b) *das Reisen;* c) *Verkehr und Transport;* d) *das Vagieren;* e) *die Entwicklung der Technik.* — 19. Entwicklung der Soziologie in Deutschland im 19. Jahrhundert. — 20. Sinn und Wert einer Wirtschaftsphilosophie. — 21. Die Zukunft der Soziologie. — 22. Comtes Begriff der Soziologie. — 23. Die Aufgabe der Soziologie. — 24. Verhandlungen des I. deutschen Soziologentages. — 25. Soziologie als Wissenschaft und die Deutsche Soziologische Gesellschaft. — 26. Die Deutsche Gesellschaft für Soziologie. — 27. Ueber Anlage und Anpassung. — 28. Soziologie und Rechtsphilosophie. — 29. Soziologie und Universitätsstudium. — 30. Soziologische Bedeutung ökonomischer Theorien. — 31. Soziologie und Geschichte. — 32. Gemeinschaft und Individuum. — 33. Die Soziologie und ihre Aussichten in Europa. — 34. Die historisch-geographischen Richtungen der Neuzeit. — 35. Soziologie im System der Wissenschaften. — 36. Das Versicherungswesen in soziologischer Betrachtung. — 37. Begriff der Gemeinschaft. — 38. Die große Menge und das Volk. — 39. Zur Soziologie des demokratischen Staates. — 40. Kulturbedeutung der Religionen. — 41. Troeltsch und die Philosophie der Geschichte. — 42. Einteilung der Soziologie. — Namen- und Sachregister.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Stadtverordnete Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

9. September 1926. Jahrgang. XXXV. Nummer 36.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Pallenbergstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung.

Von Ministerialrat Dr. Dr. Berger, Berlin.

I.

In der Vorkriegszeit bestand die Statistik des deutschen Arbeitsmarktes im wesentlichen in Teilangaben, die sich aus der Mitgliederbewegung der deutschen Krankenkassen und aus Berichten von Arbeiterfachverbänden und Arbeitsnachweisen ergaben. Vorausgesetzt, daß man die Berichte der Arbeiterfachverbände über die Arbeitslosigkeit unter ihren Mitgliedern ohne weiteres auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer übertragen darf, wären in den 4 Jahren vor Kriegsbeginn durchschnittlich etwa 2,3% der deutschen Industriebevölkerung von Erwerbslosigkeit betroffen gewesen. Gesamterhebungen, die am 14. Juni und am 2. Dezember 1895 stattgefunden haben, wiesen für den ersten Termin 180000, für den zweiten 554000 Arbeitslose auf, d. h. 1,11 und 3,43% der deutschen Arbeitnehmer. Dabei bleibt allerdings zu berücksichtigen, daß vor dem Kriege eine sehr beträchtliche Zahl ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt wurde, die je nach der Jahreszeit und Gesamtwirtschaftslage zwischen 400000 und 850000 geschwankt haben dürfte.

In der Nachkriegszeit ist die deutsche Arbeitsmarktstatistik in verschiedener Richtung ausgebaut und durch Wirtschaftserhebungen ergänzt worden, die sich neuerdings zur Konjunkturstatistik entwickelt haben. Gleichwohl ist in Deutschland — wie im Auslande — eine lückenlose Arbeitsmarktstatistik nicht vorhanden. Gebräuchlicherweise wird von der Statistik der erst nach dem Kriege geschaffenen Erwerbslosenfürsorge ausgegangen, die durch Ergebnisse anderer Erhebungsarten nachgeprüft und ergänzt wird. Dieser Weg soll auch hier beschritten werden, wobei für die Zeit bis zum Herbst 1925 lediglich die äußersten Ausschläge der Erwerbslosigkeit nach oben und unten angegeben seien.

Unterstützte Erwerbslose gab es im Reichsgebiet in Tausenden

	Datum	Jahr	Tausend		Datum	Jahr	Tausend
am	1. Januar	1919	905	am	1. Juli	1925	195
„	1. Februar	„	1076 [1]	„	1. November	„	364
„	1. Juni	1919	620	„	1. Dezember	„	673
„	1. Juni	1920	272 [2]	„	15. „	„	1060
„	1. September	1920	415	„	1. Januar	1926	1498 [7]
„	1. Dezember	„	350	„	15. „	„	1763
„	1. März	1921	427	„	1. Februar	„	2031
„	1. Dezember	„	149	„	15. „	„	2059 [8]
„	1. Februar	1922	203	„	1. März	1926	2056
„	1. August	„	15	„	15. „	„	2017
„	1. Februar	1923	150 [3]	„	1. April	„	1942
„	1. August	1923	139 [4]	„	15. „	„	1884
„	1. Dezember	„	1474 [4] [5]	„	1. Mai	„	1781
„	15. Januar	1924	1590 [4] [6]	„	15. „	„	1743
„	1. März	1924	1168 [4]	„	1. Juni	„	1744
„	1. Mai	„	572	„	15. „	„	1749
„	1. Juni	„	402	„	1. Juli	„	1740
„	1. September	„	588	„	15. „	„	1718
„	15. November	1924	427	„	1. August	„	1652
„	1. Februar	1925	593	„	15. „	„	1604

Für die Zeit seit dem Höhepunkt der Inflation waren nach den Berichten der gewerkschaftlichen Verbände vom 100 ihrer Mitglieder

		arbeitslos	in Kurzarbeit
am 1. Dezember	1923	23,4	47,3
„ 1. Januar	1924	28,2	42,0
„ 1. Juni	„	8,6	8,2
„ 1. August	„	12,5	28,2
„ 1. September	„	12,4	27,5
„ 1. Dezember	„	7,3	7,5
„ 1. Februar	1925	8,1	5,5
„ 1. Juli	„	3,5	5,3
„ 1. November	„	5,8	12,4
„ 1. Dezember	„	10,7	16,0
„ 1. Januar	1926	19,4	19,8
„ 1. Februar	„	22,6	22,6
„ 1. März	„	22,0	21,6
„ 1. April	„	21,4	21,7
„ 1. Mai	„	18,6	19,1
„ 1. Juni	„	18,1	18,2
„ 1. Juli	„	18,1	17,2
„ 1. August	„	17,7	16,7

Der deutsche Arbeitsmarkt hat demnach seit Kriegsende drei Krisen durchlaufen: diejenige der Demobilmachungszeit, diejenige nach dem Ruhreinbruch, mit dem der Höhepunkt der Inflation in kausaler Verbindung stand, und die gegenwärtige. Die zweite war weitaus die schärfste. Gaben die Ziffern der Erwerbslosenfürsorge damals nur ein unzulängliches Bild, da sie

---

[1]) Höhepunkt der Demobilmachungszeit.
[2]) 1. Tiefpunkt.
[3]) Beginn der Ruhrbesetzung.
[4]) Nur unbesetztes Gebiet.
[5]) Höhepunkt der Ruhrbesetzung und Inflation.
[6]) 2. Höhepunkt der Erwerbslosigkeit.
[7]) Von hier ab ohne Notstandsarbeiter, deren Zahl am 15. August 1926 130000 betragen hat.
[8]) 3. Höhepunkt.

das hauptsächlich betroffene besetzte Gebiet nicht zu erfassen vermochten, so reden die Berichte der gewerkschaftlichen Verbände eine um so deutlichere Sprache und lassen erkennen, daß die Beeinträchtigung des deutschen Arbeitsmarktes, bei Einrechnung der Kurzarbeit, noch um schätzungsweise 30—40% größer war als selbst im Februar dieses Jahres. Was aber die Dauer der Depression angeht, so lautet die Größenordnung anders. Denn die Demobilmachungskrise war in sechs Monaten wenigstens ziffernmäßig überwunden, freilich zum wesentlichen Teil nicht durch Belebung der Wirtschaft sondern durch Notstandsmaßnahmen, Zwangseinstellungen usw. Die Ruhr- und Inflationskrise setzte — wenigstens im unbesetzten Gebiet — ziemlich scharf ab, nachdem die Inflation durch die Währungsfestigung abgelöst war, und der Umstand, daß diese bei einem verhältnismäßig tiefen Kurs erfolgte, und daß das somit zunächst sehr niedrige Zirkulationsquantum in den nächsten Monaten erhöht werden konnte, erleichterte damals die Ankurbelung der Wirtschaft und hielt eine Deflationskrise des Arbeitsmarktes zunächst hintan. Erst gegen Ende November 1925 ist dann eine Depression des Arbeitsmarktes von ungleich längerer Dauer eingetreten, die im Frühjahr 1924 nur etwa um soviel gemildert worden ist, wie der jahresüblichen Arbeitsaufnahme der Außenberufe entspricht und die erst in den letzten Wochen eine leichte Entspannung erfahren hat. Immerhin ist auch jetzt mit mehr als $1^1/_2$ Millionen unterstützten Arbeitslosen die Erwerbslosigkeit noch immer besorgniserregend groß und das zögernde Zeitmaß der bisherigen Besserung begründet auch für die nächste Zukunft nicht die Erwartung, daß ohne organisatorische Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung eine rasche und entscheidende Entlastung des Arbeitsmarktes zu erwarten steht.

Lage des Arbeitsmarktes, Zukunftsaussichten, Art und Umfang der Abhilfemaßnahmen sind in den letzten Wochen Gegenstand einer sehr vielseitigen und teilweise recht temperamentvollen Behandlung in der Oeffentlichkeit gewesen. Man wird den ganzen Fragenbereich freilich nur dann mit einigem Vorteil erörtern können, wenn man zunächst einmal die Ursachen der gegenwärtigen Depression auf dem Arbeitsmarkte so gut wie möglich klarzulegen versucht.

Wie schon oben angedeutet, ist der Inflationskrise um die Jahreswende 1923/24 zunächst keine Deflationskrise gefolgt, weil der Tiefpunkt, auf dem die Währungsfestigung vorgenommen worden ist, die Möglichkeit bot, der Wirtschaft ohne Gefahr einer neuen Inflation ziemlich beträchtliche Mengen der als Uebergangswährung gedachten Rentenmark zuzuführen[1]). So wurde der Verlust an mobilem Kapital durch Krieg und Inflation in Deutschland zunächst nicht so fühlbar, wie es seiner Größe und Bedeutung entsprochen hätte. Als er sich im Laufe des Jahres 1924 dann in Gestalt phantastisch hohen Kapitalzinses bemerkbar machte, übte er auch erst allmählich seine Wirkungen, weil nach den Stockungen der äußersten Inflationszeit ein gewisser Warenhunger und einige Produktionsfreudigkeit vorhanden waren. Das von der Inflation zurückgelassene Durcheinander von Waren und Preisen trug dazu bei, die Erkenntnis der Lage zu erschweren. Die in der Inflationszeit naturgemäß besonders aufgeblähten Berufe: Bank- und Börsenwesen, gingen dann als erste daran, ihren Betriebsapparat dem veränderten Quantum ihres Umlaufes anzupassen. Bald genug aber machte sich der verringerte Kapitalbestand auch in einer erlahmenden Kaufkraft wie in einer sinkenden Produktionskraft bemerkbar und führte, durch andere Umstände verstärkt und subjektiv übersteigert, zu einer ausgesprochenen Vertrauenskrise. Die Wechselproteste erreichten einen ungeahnten Umfang, die Zahl der Konkurse überstieg den Monatsdurchschnitt der Vorkriegszeit — 800 — beträchtlich und erreichte im Monat Februar 1926 mit 1998 — zuzüglich 1576 Geschäftsaufsichten — einen Rekord, um erst im Juli 1926 wieder unter den Monatsdurchschnitt der Vorkriegszeit zu sinken. Die innenwirtschaftliche Entwicklung wurde verschärft durch manche äußeren Umstände. Zwar war eine Kreditbereitschaft des Auslandes, insbesondere der Vereinigten Staaten, gegenüber der deutschen Wirtschaft unverkennbar, aber sie erstreckte sich zunächst überwiegend auf kurzfristige Kredite, mit denen naturgemäß der deutsche Wiederaufbauprozeß nicht zu bewerkstelligen war. Ferner erwies sich der Weltmarkt für die Aufnahme deutscher Erzeugnisse als nur beschränkt zugänglich. Teilweise lag das an dem vorerst noch zu hohen deutschen Preisstand, noch mehr aber an Verschiebungen des Welthandels überhaupt, an der Abschnürung Rußlands, an gewissen Nachwirkungen der Kriegspsychose in anderen Ländern, an dem sehr mühseligen Gang unserer Handelsvertragsverhandlungen und an dem Emporkommen neuer begünstigter Auslandskonkurrenten in den letzten 10 Jahren. Restbestände deutscher Inflationslieferungen waren ebenfalls dem Absatz hinderlich und noch mehr die Konkurrenz der Länder mit späterer Inflation: Frankreich, Belgien, Italien usw. Auch der große Kampf im englischen Bergbau hat mindestens in seiner ersten Phase durch lähmende Rückwirkungen auf den englischen Arbeitsmarkt und die englische Kaufkraft dem deutschen Absatz mehr geschadet als genützt. So traf eine Fülle von Umständen zusammen, die Deutschlands Wirtschaft und Arbeitsmarkt schwer belasteten, und die Rationalisierungsbestrebungen der deutschen Wirtschaft, in einer solchen Zeit vorgenommen, bestanden zunächst wohl auch mehr in der Stillegung der minderleistungsfähigen Betriebe als in der technischen Ausgestaltung der übrigen, und auch, wo diese eingeleitet wurde, geschah es vielfach mit Methoden, die Verbilligung durch Arbeitsersparnis herbeiführten und erst mittelbar, verstärkten Absatz der verbilligten Produkte vorausgesetzt, wieder vermehrte Arbeitsgelegenheit bringen können. Mußte die ganze Summe dieser Tatsachen die Erwerbslosigkeit in Deutschland beträchtlich steigern, so kommt schließlich noch der Umstand hinzu, daß Erwerbslosigkeit die Tendenz hat, sich selbst zu potenzieren. Der einzelne Arbeitslose scheidet als Konsument weitgehend aus und trägt so unfreiwillig dazu bei, daß weitere Arbeitskräfte in anderen Berufszweigen ebenfalls überzählig werden.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß ein wesentlicher Teil der ungünstigen Umstände, die sich im Herbst 1925 zum Nachteil des Arbeitsmarktes zusammengeballt haben, vorübergehender Natur ist. Einzelne — insbesondere die Konkurswelle — sind ja tatsächlich bereits im Abflauen begriffen. Es fehlt aber nicht an Stimmen, die weitergreifend den deutschen Arbeitsmarkt als von Grund auf übersetzt ansehen und die gegenwärtige Depression als dauernd, ja als unheilbar bezeichnen. Eine Panikstimmung hat um sich gegriffen, die, über die wirkliche Tiefe und Dauer der Depression hinausgreifend, das Maß der tatsächlich Erwerbslosen, insbesondere der sogenannten „Ausgesteuerten" erheblich überschätzend, dem wiedererwachenden Vertrauen der Wirtschaft zuwiderläuft und die Kreise der Arbeitnehmer fortschreitend beunruhigt. Eine oft gehörte Formel lautet, daß infolge von Aenderungen der inneren Struktur der deutschen Bevölkerung, der Verschiebung im Zahlenverhältnis produktiver und unproduktiver Bevölkerungsteile, des Einströmens von Frauen, Rentnern usw. in den Arbeitsmarkt einerseits und durch Verminderung der Arbeitsgelegenheit in der Wirtschaft andererseits ein absolutes, auf zwei, drei oder mehr Millionen geschätztes Zuviel an Arbeitskräften entstanden sei. Befürchtungen ähnlicher Art sind auch von durchaus zuständigen Seiten geäußert worden[1]).

Tatsächlich fehlen im Augenblick manche objektive Unterlagen für die Beurteilung selbst der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes und noch mehr für eine Zukunftsprognose. Wir kennen im Augenblick nicht den Gesamtbestand an Arbeitskräften nach Zahl und Gewicht; darüber wird einigermaßen Aufschluß erst die Aufarbeitung der Ergebnisse der vorjährigen Berufszählung bieten. Auch dann würde noch Voraussetzung sein, daß für die Vorkriegszeit einigermaßen vergleichbares, d. h. methodologisch gleichartig gewonnenes Material vorliegt. Vielleicht noch weniger aber wissen wir über das Maß der Arbeitsgelegenheit in Gegenwart und Zukunft, d. h. darüber, in welchem Ausmaß die deutsche Wirtschaft Arbeitskräfte beschäftigen kann und können wird.

Was zunächst den Bestand an Arbeitskräften betrifft, so ist unzweifelhaft in und nach dem Kriege eine Anzahl Zu- und Abgangsposten zu verzeichnen gewesen, welche die normale, einigermaßen abgestimmte Vermehrung der Arbeitskräfte und der Arbeitsgelegenheit mannigfach durchbrochen haben. Man darf wohl davon ausgehen, daß vor dem Krieg in Deutschland ein mäßiges Mehr an Arbeitsgelegenheit gegenüber dem inländischen Arbeitsangebot bestanden hat. Durchschnittlich 700 000 ausländische Arbeitskräfte sind damals in Deutschland beschäftigt worden, wesentlich mehr als die durchschnittliche deutsche Arbeitslosigkeit — wenn man von den infolge Stellenwechsels usw. nur kurzfristig Erwerbslosen, den Saisonarbeitern, den Arbeitsunfähigen usw. absieht — zuzüglich der im Ausland vorübergehend beschäftigten Deutschen; eine eigentliche Auswanderung gab es nur noch in ganz geringem Umfange. — Infolge des Krieges sind 2 050 000 Arbeitskräfte bester Qualität als Kriegstote ausgeschieden. Die Zahl der ausländischen Arbeiter in Deutschland hat sich um rd. 500 000 verringert. Mehr als 200 000 arbeitsfähige Deutsche sind seit Kriegsende ausgewandert, ebensoviele werden durch Heer und Marine, Polizeidienst usw. dem Arbeitsmarkt ferngehalten. Das bedeutet zusammen einen Abgang von Arbeitskräften außerhalb der normalen Verschiebung durch Geburt und Tod von rund 3 Millionen, wobei auf Aenderungen in der Leistungsfähigkeit der Verbleibenden durch Kriegsbeschädigung, Kürzung der Arbeitszeit usw. noch keine Rücksicht genommen ist. Andererseits liegt außerhalb der normalen Geburts- und Sterbequote im Vergleich mit der Vorkriegszeit auch ein erheblicher Zufluß vor: 900 000 Mann aus der Aenderung der Wehrverhältnisse, schätzungsweise 600 000 arbeitsfähige Rückwanderer aus dem

[1]) Vgl. darüber „Feste Mark — Solide Wirtschaft", von Dr. Hans Luther, Reichsminister der Finanzen, Berlin 1924, S. 8 ff.

[1]) Sehr viel vorsichtiger äußert sich das Institut für Konjunkturforschung in Nr. 2 der Vierteljahrshefte, S. 44 ff. u. 50; dort ist eine strukturelle Arbeitslosenziffer von jedenfalls mehr als einer halben Million angenommen.

Ausland und Verdrängte und Vertriebene aus den abgetretenen Gebieten, sodann die Aufnahme der Erwerbstätigkeit neuer Personenkreise infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse (Frauen, Rentner usw.). Gerade über diesen Punkt ist sehr viel gestritten worden. Ihn statistisch zu erfassen ist außerordentlich schwer, zumal es sich nicht durchweg um volle Arbeitnehmer, sondern in vielen Fällen (Agenturen, Kleinhandel usw.) um gelegentliche, auch selbständige Arbeit handelt. Daß die Zuflüsse außerhalb der natürlichen Bevölkerungsbewegung größer seien als die 3 Millionen Abgänge, ist noch von keiner Seite überzeugend dargetan worden. Es mag nun sein, daß infolge des Geburtenrückganges vor und in dem Kriege trotz der Lücken, die Tod und Verwundung auf dem Schlachtfeld in die arbeitsfähigsten Jahrgänge gerissen haben, noch eine verhältnismäßige Abnahme der nichtproduktionsfähigen und Zunahme der produktionsfähigen Bevölkerungsteile vorliegt. Die arbeitsmarktpolitische Bedeutung dieses Vorgangs aber sollte man nicht zu sehr überschätzen. Kinder, als in erster Linie Nahrungskonsumenten, bedeuten nicht so sehr Arbeitsgelegenheit wie, durch die Unterhaltspflicht, Antrieb zu gesteigerter Erwerbsarbeit der Unterhaltspflichtigen. Rückgang der Kinderzahl hat also auch, wie der enge Zusammenhang zwischen Zweikindersystem und Rentnertum in Frankreich gezeigt hat, Verringerung des Arbeitsangebotes schon in der Gegenwart (und noch mehr natürlich in der Zukunft!) zur Folge. Alles in allem hüte man sich, ehe die Ergebnisse der vorjährigen Berufszählung aufgearbeitet sind, vor übereilten Schlüssen. Teilergebnisse der Erhebung sind bisher nur aus Bayern bekannt geworden, wo sich der Prozentsatz der Erwerbstätigen in der Bevölkerung von 51,7% auf 53,7%, gleichzeitig aber der Anteil der Berufslosen von 6,4 auf 7,2% erhöht hat. Bei der Eigenart der bayrischen Verhältnisse darf man allerdings gleich geringfügige Aenderungen nicht ohne weiteres für das gesamte Reich voraussetzen. Doch empfiehlt sich, bis für dieses die Ergebnisse der Berufszählung aufgearbeitet sind, bei allen Schätzungen des Arbeitsangebotes in Deutschland Vorsicht.

Noch schwieriger abzuschätzen ist, wie schon erwähnt, das Maß der gegenwärtigen und künftigen deutschen Arbeitsgelegenheit. Es ist normalerweise begrenzt durch das Maß der Produktion einschließlich Handel und Verkehr. Für das Maß der Produktion aber ist eine Gleichgewichtslage bestimmter Faktoren in doppelter Hinsicht notwendig. Einmal fordert jede Produktion Arbeit und Kapital und nur, soweit Arbeit und Kapital in einem ausgeglichenen Verhältnis vorhanden sind und miteinander in Verbindung gebracht werden können, kann produziert werden. Sodann muß ein gewisses Gleichgewichtsverhältnis bestehen zwischen dem Maß der produzierten Güter und der vorhandenen Konsum- bzw. Kaufkraft, wobei einmal unterstellt werden mag, daß auch die Erzeugung von Produktionsmitteln auf einen bestimmten künftigen Konsum abgestellt ist. Ueber alle hier genannten Faktoren besteht in Deutschland mindestens für die Zukunft Ungewißheit, doch läßt sich für die Gegenwart der Versuch einer Bilanz anstellen.

Was zunächst das verfügbare Kapital betrifft, so ist das mobile deutsche Kapital durch Krieg und Inflation zu einem wesentlichen Teile zerstört worden. Inwieweit das aber geschehen ist, darüber gibt es nur Schätzungen. Sicher ist jedenfalls, daß der augenblickliche Kapitalüberfluß nur relativ, nämlich im Verhältnis zu der übermäßig gedrosselten Produktion, gelten kann. Man darf nicht vergessen, wie sehr gerade Kapitalmangel oder richtiger der übermäßige Kapitalzins noch vor wenigen Monaten bei der Verminderung der Produktion und bei der Einschränkung und Stillegung von Betrieben ausschlaggebend war. Es stimmt damit überein, wenn der Effektenmarkt vollständig darniederlag, solange die Wirtschaft einigermaßen in Gang war, weil die Kapitaldecke nicht für beide ausreichte. Erst als die wirtschaftliche Tätigkeit sich wesentlich eingeschränkt hatte, begannen die Aktien zu steigen, selbst die Aktien von Unternehmungen, die unter dem Druck der wirtschaftlichen Krise besonders stark litten. Das in der Wirtschaft frei werdende Kapital hatte eben den Effektenmarkt aufgepumpt. Daß aber trotz der Kapitalnot Kapital frei werden konnte, beweist, daß die Vertrauenskrise, die Betriebseinschränkung weitergegangen sind, als etwa zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Kapital und Arbeit notwendig gewesen wäre. Die gleiche Erscheinung wird durch die Tatsache bestätigt, daß die Wirtschaftskredite der Reichsbank sich auf einem sehr niedrigen Stande halten, daß bei den Banken beträchtliche Guthaben ungenutzt liegen und daß im Auslande deutsche Guthaben von einigem Umfang vorliegen sollen, die teilweise noch aus geflüchteten Kapitalien der Inflationszeit, zum größeren Teil aus unausgenutzten Auslandskrediten und zu einem Teil auch aus neuerdings nach dem Ausland abgeflossenem deutschen Kapital bestehen mögen. Demnach wird gegenwärtig ein nicht unbeträchtlicher Teil des mobilen deutschen Kapitals für die Produktion nicht ausgenutzt. Er ist verhältnismäßig nicht so groß wie der unausgenutzte Teil der deutschen Arbeitskraft, aber er existiert. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichgewichts zwischen Arbeit und Kapital könnte also wenigstens ein Teil der deutschen Arbeitslosigkeit beseitigt werden, wenn und soweit es gelingt, die verfügbare Arbeit und das verfügbare Kapital wieder zusammen zu bringen.

Wie liegt nun das Kräfteverhältnis zwischen Produktion und Konsum? In einer reinen Autarkie, die Deuschland nicht ist, wären sozusagen begrifflich die Voraussetzungen für ein Gleichgewicht gegeben. In Deutschland liegen die Verhältnisse dagegen sehr kompliziert. Bekannt sind nur die durch Friedensvertrag und Dawesabkommen bestimmten Quanten, die wir auf die Dauer mehr erzeugen müssen als wir im Inland verbrauchen dürfen, wobei freilich Voraussetzung ist, daß das Ausland unsere Mehrproduktion aufzunehmen vermag und gewillt ist. Tatsache ist ferner, daß die deutsche Wirtschaft eine ganze Anzahl von Roh- und Hilfsstoffen, Nahrungsmitteln usw., die sie für die Produktion benötigt, aus dem Auslande einführen muß, daß also auch hierfür eine Mehrerzeugung, eine Mehrausfuhr (und die entsprechende Aufnahmefähigkeit und Aufnahmebereitheit des Auslandes) Voraussetzung sind. Durch diese Umstände gestalten sich die Fragen des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch und der Belebung der Produktion durch Steigerung der Konsumkraft bei uns so undurchsichtig und schwierig. Diese Steigerung kann in Deutschland nur dann und nur insoweit gelten, wenn und als die durch die Konsumsteigerung hervorgerufene Produktionssteigerung eine so weitgehende Erhöhung der Ergiebigkeit der Produktion, eine so beträchtliche Verbilligung des einzelnen Produkts, eine so hochgesteigerte Absatzfähigkeit auf dem Weltmarkt hervorrufen würde, daß dadurch die Kosten der für die vermehrte Produktion verwandten ausländischen Roh- und Hilfsstoffe, Nahrungsmittel usw. kompensiert oder überkompensiert werden. Das ist bei dem gegenwärtigen Stande unseres Produktionsapparates und des Weltmarktes gewiß nicht für alle Erzeugnisse möglich. Im einzelnen darüber einige Klarheit zu schaffen, wird hoffentlich eine Frucht der Wirtschaftsenquête sein. Bis jetzt hat man das Problem oft verkannt. Die einen wollen allzu unmittelbar amerikanische Erfahrungen über produktionssteigernde Wirkungen steigender Löhne auf europäische Verhältnisse anwenden und übersehen dabei, daß die Vereinigten Staaten in einer der Autarkie ähnlichen Lage sind, weil das, was sie nicht selbst hervorbringen und einführen müssen, weitaus überkompensiert wird durch ihre Ausfuhr und die Ueberschüsse ihrer Zahlungsbilanz. Die anderen, die eine Produktionssteigerung lediglich durch einseitige Verbilligung des Produktionsfaktors Arbeit, insbesondere durch niedrige Löhne, hervorbringen wollen, übersehen ihrerseits, daß sie damit den inländischen Konsum so abschwächen, daß er für die Aufnahme der mehr erzeugten Produkte unfähig wird, und daß das Ausland allein niemals den Konsum deutscher Erzeugnisse so steigern könnte, daß dadurch allein eine genügende Verbilligung der deutschen Produktion möglich wäre. Gerade diejenigen, die den in letzter Zeit oft gehörten, in solcher absoluter Prägung unrichtigen Satz: Arbeitslohn bedeute Konsum, Unternehmergewinn und Kapitalrente Aufsparung neuen Produktionskapitals, wenigstens in etwas anerkennen, müssen folgerichtig besonders wachsam darauf achten, daß nicht der Lohn zu kurz kommt, also die Konsumkraft gestört und die Produktion, für die jene Kapitalansammlung dienen soll, mangels Absatz unmöglich wird. Nicht, daß es dabei auf die absolute, nominelle Lohnhöhe ankäme, die Löhne müssen nur in angemessenem Verhältnis zu den Preisen stehen. Man kann nicht einseitig mit einem Ruck die Lohnseite senken, wie man auch nicht mit einem Ruck verlorenes Produktionskapital auf solchem Wege wieder aufsparen kann, ohne das Gleichgewichtsverhältnis zwischen Produktion und Konsum zu stören. Ist die Schale des Konsums einmal zu leicht geworden, so wirft sie im Emporschnellen durch die entstehende Erwerbslosigkeit immer mehr Gewichte ab, so daß die Schale der Produktion immer mehr dem Tiefpunkt zustrebt, den man Krise nennt. Die Preise fallen dann allerdings auch, aber die durch Massenerwerbslosigkeit dezimierte Kaufkraft ist ihnen auch dann nicht mehr gewachsen, und schließlich sind Schleuderverkäufe, auch ins Ausland, der Weg, auf dem die aufgestockten Waren, mit ihnen aber auch der Unternehmergewinn und das Sparkapital verloren gehen. Dem gegenüber ist es doch wohl ein pfleglicheres und für alle Teile besseres Verfahren, den Konsum und damit auch die Produktion lebendig zu erhalten, den Produktionsapparat möglichst intensiv zu nutzen und die Verbilligung, die sich aus der intensiven Nutzung und fortschreitenden rationellen Verbesserung ergibt, angemessen auf nominelle Lohnhöhe, Preishöhe, Ausfuhrsteigerung und Kapitalansammlung zwecks forschreitender Verbesserung des Produktionsapparates zu verteilen.

(Schluß folgt.)

Jastrow als Sozialpolitiker[1].

Zu seinem 70. Geburtstage.

Von Dr. Albert Rudas, Berlin.

Jastrows Persönlichkeit als Sozialpolitiker — als sozialen Politiker —, wie er mir vorschwebt, zu schildern, dieser Aufgabe fühle ich mich nicht gewachsen. Wenn ich trotzdem den Versuch wage, im Rahmen eines kurzen Aufsatzes Jastrows sozialpolitische Verdienste zu würdigen, so geschieht dies in der Annahme, daß hierzu auch schon die einfache Darstellung seiner sozialpolitischen *Taten* genügt.

Es ist das charakteristische Schicksal sozialer und technischer Schöpfungen, daß sie, je einschneidender sie sind, umso schneller so selbstverständlich erscheinen, daß nicht selten der Schöpfer demgegenüber in den Hintergrund tritt. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß ein äußerer Anlaß Gelegenheit gibt, auf die Verdienste eines solchen Pioniers der sozialen Politik hinzuweisen.

In der Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts war ein Stillstand in der deutschen sozialen Gesetzgebung eingetreten. Bismarck hatte nach der Botschaft Wilhelm I. vom 17. November 1883 die Invaliden-, Alters- und Krankenversicherung geschaffen und schützte damit einen großen Teil der Arbeitsunfähigen. In das „freie Spiel der Kräfte" einzugreifen und wirksam auch den gesunden Werktätigen zu schützen, lehnte Bismarck ab. — Der größte Teil der Fachwissenschaftler, die Kathedersozialisten — die 1872 den „Verein für Sozialpolitik" gründeten — traten zwar entschieden für eine wirksamere Sozialpolitik ein. Doch erst der rheinisch-westfälische Bergarbeiterstreik 1889 führte eine Wendung herbei, indem er die Öffentlichkeit über die Unzufriedenheit der arbeitenden Massen aufklärte, die sich keineswegs damit begnügen wollten, in krankem und arbeitsunfähigem Zustande geschützt zu werden, sondern sozialen Schutz auch für den gesunden Arbeiter forderten. Es kam zu dem bekannten Februarerlaß Wilhelm II. In kurzer Zeit wurde das Gewerbegerichtsgesetz (1890) und das sogenannte „Arbeiterschutzgesetz" (GO., Tit. VII) geschaffen. Die Hoffnungen, die auf diesen sozialpolitischen Aufschwung[2] gesetzt wurden, erfüllten sich leider nicht. Es fehlten die von sozialem Geiste belebten ausführenden Organe, und die ganze Sozialpolitik wurde immer noch als eine Art Wohlfahrtspflege angesehen.

Am 1. April 1895 entstand durch Vereinigung der „Blätter für Soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblattes" die „Soziale Praxis", deren Herausgeber Jastrow wurde. In diesem seinem Blatte setzte er sich unermüdlich für eine Weiterführung der sozialen Gesetzgebung ein. In aufrechter Weise, vor keiner — noch so hohen — Instanz zurückschreckend, war er bestrebt, „. . . soziale Schäden als solche zu kennzeichnen, von wem immer auch sie ausgehen mögen". Ob er nun das Absurde der Verkoppelung von Dampfkessel- und Gewerbeinspektion geißelte — oder für die Lehr- und Gewissensfreiheit der Privatdozenten eintrat, ob er sich für Schiedsgerichte und Einigungsämter einsetzte oder in den Kontrollkommissionen der Arbeiter den Vorläufer der heutigen Betriebsräte empfahl — immer und immer wies er darauf hin, daß im Staatsleben die Sozialpolitik das wichtigste Ressort sei, dessen Vertreter „. . . der Gesamtpolitik Ziel und Richtung zu geben hätte". „In unserer Zeit (der Zeit des Industriestaates und der Sozialdemokratie) kann daher Sozialpolitik nur als Seele der Gesamtpolitik oder gar nicht betrieben werden."

Aber nicht nur als Kritiker bestehender Unzulänglichkeiten, sondern auch durch positive Vorschläge suchte Jastrow die Sozialpolitik jener Periode zu befruchten. Die wichtigsten Gedanken seines erst 1902 erschienenen grundlegenden Werkes[1] betonte er schon in fast allen seinen Artikeln in der „Sozialen Praxis": Sozialpolitik ist soziale Politik schlechthin; sie ist Aufgabe der *Verwaltung*. Der soziale Gedanke muß die ganzen Legislative des Staates durchdringen. Es ist unmöglich, wirklich soziale Gesetzgebung von einem großagrarischen Landtag zu verlangen, ebenso wie es unmöglich ist, Wohnungsfürsorge von einer Hausbesitzer-Stadtverordneten-Versammlung zu erreichen — darum: Abschaffung des Dreiklassenwahlrechtes. „Freie Bahn dem Tüchtigen" — diese Devise der Jetztzeit war schon eine Forderung Jastrows.

Als Beilage der „Sozialen Praxis" erschien das Monatsorgan des „Verbandes Deutscher Gewerbegerichte", dessen Archivar Jastrow war. 1900—1912 erschien das „Gewerbegericht" — später „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" — als selbständige Zeitschrift von Jastrow mitredigiert. Auch als Stadtrat von Charlottenburg und Dezernent für den Arbeitsnachweis hat Jastrow Vorbildliches für die praktische Sozialpolitik geleistet. Charlottenburg war die erste Stadt Deutschlands, die die Verfolgung der Arbeitsmarktlage unter die *regelmäßigen* Verwaltungsaufgaben einreihte.

Und hiermit kommen wir auf eins seiner hervorragendsten Verdienste, die Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise.

Der Arbeitsnachweis war bis Anfang der 90er Jahre überwiegend gewerbsmäßig oder von Interessentenverbänden betrieben worden. Beides verursachte viele Mißstände. Jastrow hat aufs eindringlichste darauf hingewiesen, daß auch für die „Arbeitskraft" ein geregelter und *paritätischer*, d. h. vom Käufer und Verkäufer verwalteter Markt geschaffen werden muß. Es liegt dies nicht nur im Interesse der Arbeiterschaft, sondern auch der Unternehmer selbst. Im Jahre 1893 wurde in Berlin der „Zentralverein für Arbeitsnachweis" gegründet. Einen großen Aufschwung nahm die Bewegung der öffentlichen Arbeitsnachweise aber erst seit der ersten deutschen Arbeitsnachweis-Konferenz in Karlsruhe am 13. September 1897, deren Zustandekommen Jastrows Verdienst war. Im selben Jahre wurde der „Verband Deutscher Arbeitsnachweise" gegründet, und als Jastrow nach seinem Rücktritt von der Leitung der „Sozialen Praxis" die Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" gründete, wurde diese offizielles Organ des genannten Verbandes. Den gemeinnützigen Arbeitsnachweis betrachtete Jastrow auch nur als eine Zwischenstufe zu dem erstrebenswerten Endziel, dem kommunalen Arbeitsnachweis, d. h. der Organisierung des Arbeitsmarktes als Aufgabe der Verwaltung. Der Ministerialerlaß vom 18. Oktober 1902, der auf die Notwendigkeit kommunaler Arbeitsnachweise hinweist, ist als ein Erfolg der von Jastrow vertretenen Bestrebungen zu betrachten; als letzten Erfolg dieser Bewegung besitzen wir heute das Gesetz vom 23. Juli 1922, das mit Wirkung ab 1. Januar 1931 die gewerblichen Arbeitsnachweise gänzlich verbietet.

Eng verbunden mit Jastrows Tätigkeit im Interesse der öffentlichen Arbeitsnachweise ist diejenige Leistung, die wir als seine hervorragendste ansehen: die Schaffung *regelmäßiger* Arbeitsstatistiken.

Es gab damals nur Ansätze von periodischer — ad hoc zu Zeiten von Wirtschaftskrisen durchgeführter — Arbeitsstatistik, z. B. die Arbeitslosenzählung 1895. Eine regelmäßig, auch in „normalen Zeiten" durchgeführte Arbeitsstatistik, ja selbst nur unparteiisch beschreibende Darstellungen der Arbeitsmarktlage existierten in Deutschland nicht, sodaß die Gesetzgebung und Verwaltung sich nur auf die vagen und einseitig eingestellten Situationsberichte der Geschäftswelt stützen konnte. Am 1. Januar 1897 gründete Jastrow die „Zentralstelle für Arbeitsmarktberichte" und veröffentlichte schon in der „Sozialen Praxis" Arbeitsmarkt-Statistiken, die er dann im „Arbeitsmarkt" immer mehr

[1] Die „Soziale Praxis" ehrt in Prof. Jastrow den Vorgänger Prof. Franckes in der Herausgeberschaft der Zeitschrift. Diese ist bekanntlich aus zwei Wurzeln entstanden: den von Dr. Brückner herausgegebenen „Blättern für Soziale Praxis" und dem von Dr. Heinrich Braun herausgegebenen „Sozialpolitischen Zentralblatt". Die ersteren gab Jastrow seit Juli 1894 heraus. Am 1. April 1895 wurden sie mit dem Zentralblatt unter dem Namen „Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik" verschmolzen. In dieser Form gab Jastrow die „Soziale Praxis" bis zum 30. September 1897 heraus. Er führte in ihr eine scharfe Klinge für die Sache des sozialen Fortschritts und hielt die Zeitschrift auf außerordentlicher Höhe. Persönlichkeiten wie Georg Adler, Adolf Braun, Gustav Cohn, Eduard David, Carl Flesch, Paul Göhre, Ludo Moritz Hartmann, Heinrich Herkner, Max Hirsch, Otto Hue, Karl Legien, Friedrich Naumann, v. Schulze-Gaevernitz, Helene Simon, Werner Sombart, Wilhelm Stieda, Ferdinand Tönnies, Emile Vandervelde, Max Weber gehörten, wie zum Teil heute noch, zu den Mitarbeitern der „Sozialen Praxis" unter Jastrows Leitung. Besonders liebevolle Pflege fanden das wirtschaftspolitische Grenzgebiet der Sozialpolitik und die kommunale Wohlfahrtspflege und soziale Fürsorge. Gegenüber der gewaltigen geistigen Leistung und kritischen Kraft des ungewöhnlichen Mannes können wir heute, mit drei Jahrzehnten Distanz, Jastrows Auseinandersetzungen mit der Persönlichkeit vergessen, die später der „Sozialen Praxis" ganz besonders nahe stand, dem Freiherrn v. Berlepsch (vgl. „Soz. Pr." V, 1067). Daß auch Jastrows freiwilliger Rücktritt von der Leitung der „Sozialen Praxis" und deren Uebergang auf Professor Francke für beide Teile mit nicht restlos erquicklichen Nebenerscheinungen verknüpft war, trübt heute nicht unseren Blick für die Verdienste des hervorragenden und aufrechten Gelehrten. Wir wissen, daß beide Männer, obwohl sie sich bis in den Krieg hinein zu keiner persönlichen Zusammenarbeit entschließen konnten, einander mit sachlicher Hochachtung gegenübergestanden haben. Jastrow hat auch Berlepschs Uneigennützigkeit offen anerkannt. Berlepschs Lebenswerk als das des ersten Ministers für Sozialpolitik und des Führers der Sozialreformer gehört ruhmvoll der Geschichte an. Jastrow, nach Schmoller der sozialökonomische Gelehrte mit dem umfassendsten Forschungsgebiet, unvergleichlich an Lehrtalent, unermüdlich im Suchen nach Wahrheit, unbestechlich im Bekennen, wirkt zu unserer Freude noch in ungebrochener Kraft im gleichen Geiste wie Berlepsch, Francke und die anderen Führer einer großen sozialreformerischen Generation. In multos annos!

Der Herausgeber.

[2] Der Aufschwung, von dem der Verfasser spricht, ist mit dem Namen *Berlepschs* unlöslich verknüpft.

Die Schriftleitung.

[1] Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Aufsätze und Abhandlungen. Bd. 1: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. Gewerbegerichte und Einigungsämter, Berlin 1902.

ausbaute. „Der ganze Sinn der im Jahre 1897 gegründeten privaten Arbeitsmarkt-Berichterstattung lag darin, daß sie gegenüber den aus der Geschäftswelt stammenden Stimmungsbildern der Fachpresse einen neuen Anhalt in Ziffern und Berichten, die vom Arbeitsmarkt stammen, geben wollte" — mit diesen Worten charakterisierte Jastrow selbst am besten den springenden Punkt der von ihm geschaffenen Arbeitsmarkt-Statistik. Die Hauptschwierigkeit lag — neben der Organisation — in dem Auffinden der Methode. Der übliche Weg der Marktberichterstattung, die Preisnotierung, d. h. in diesem Falle die Arbeitslohnnotierung, konnte nicht beschritten werden, es mußte daher die Umsatzmenge — das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage — als Anhaltspunkt genommen werden. Jastrow veranlaßte eine Anzahl öffentlicher Arbeitsnachweise, in regelmäßigen Zeitabständen die Zahl der Arbeitsnachfragen und der Arbeitsangebote (auch die Terminologie mußte erst Jastrow schaffen) zu berichten. Neben diesen absoluten Zahlen veröffentlichte Jastrow die „Andrangsziffer", d. h. das prozentuale Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Durch Vergleichung mit den korrespondierenden Ziffern des Vorjahres und unter Berücksichtigung der Monatsschwankungen — auf welche hingewiesen zu haben auch ein Verdienst Jastrows war — konnte man nun auf die Tendenz des Arbeitsmarktes schließen und sich in eventuellen sozialen Maßnahmen danach richten (Notstandsarbeiten, Arbeitsverschiebung usw.). Ergänzt wurden diese Ziffern durch die auf die Zahl der Krankenkassenmitglieder aufgebauten. Jastrow erreichte es, von einer Anzahl bedeutsamer Krankenkassen allmonatlich am 1. Berichte über ihre Mitgliederzahl zu erhalten. Zur weiteren Ergänzung dienten die Angaben über den Markenerlös der Landesversicherungsanstalten. Endlich wurde auch die beschreibende Methode benutzt, und Jastrows „Rundschau über die Lage des Arbeitsmarktes" — die schon beachtliche Ansätze zur Konjunktur-Diagnose und -Prognose enthielt — wurde bald von den ausländischen amtlichen Zeitschriften übernommen und nachgeahmt.

Im Februar 1898 begann Jastrow mit der periodischen Errechnung der „Produktionskosten der Arbeit" — der Lebenshaltungskosten, „. . . um einen Anhalt für die durch die Aenderung der Lebensmittelpreise bedingten Schwankungen des Kostenaufwandes für die Ernährung einer Arbeiterfamilie zu erhalten". Auch hierzu mußte sich Jastrow seine Methode erst selbst schaffen. Nachdem wir jetzt in „Wirtschaft und Statistik" eine amtliche Statistik der Lebenshaltungskosten haben und auch vordem schon andere private Statistiken (R. Kuczynski) ähnliches brachten, können wir uns kaum eine Vorstellung davon machen, mit welchen Schwierigkeiten seinerzeit Jastrow zu kämpfen hatte, und welchen ungerechtfertigten Angriffen und Mißverständnissen er ausgesetzt war. Er mußte immer und immer wieder betonen, daß die von ihm allmonatlich für 4 Großstädte errechnete Summe nicht identisch mit den effektiven Lebenshaltungskosten einer vierköpfigen Arbeiterfamilie sei, sondern daß es eine Verhältniszahl sei, die interlokalen und intertemporalen Vergleichen dienen solle.

Jastrows arbeitsstatistisches Werk wurde durch den schönsten Erfolg gekrönt, den ein privater Sozialpolitiker erreichen kann: das Reich selbst übernahm seine Arbeit.

Als am 1. April 1903 das amtliche „Reichsarbeitsblatt" — reichlich verspätet, die westlichen Demokratien und auch Oesterreich hatten damals schon ihre amtlichen Arbeitsstatistiken — gegründet wurde, übernahm dieses offizielle Organ vollständig die Methoden und die Terminologie, ja den ganzen von Jastrow eingespielten Apparat (Krankenkassenberichterstattung) des „Arbeitsmarktes". — Selbst die anfangs amtlicherseits in schroffer Weise als „unwissenschaftlich" abgelehnte Andrangsziffer wurde seit 1909 regelmäßig gebracht.

Sozialpolitik ist eine Kunstlehre; es gilt festzustellen, was ist, was sein soll, und wie das Erstrebenswerte durchgeführt werden kann. Ein glücklicher Zufall vereinigte in Jastrow den exakten Wissenschaftler mit dem warmherzigen sozial denkenden Menschen, den findigen Techniker und Organisator der Durchführungsmethoden mit dem tapferen selbstbewußten Verfechter seiner Sache — der Sache des Volkswohls.

Das Bild wäre unvollständig, wollten wir nicht auch des Hochschullehrers Jastrow gedenken. Es ist sein unvergeßliches Verdienst, die Unbestechlichkeit und phrasenlose Echtheit in der Wissenschaft mit aller Schärfe betont und seinen Schülern eingeprägt zu haben. Seit mehr als 40 Jahren hat er darüber hinaus Tausende von Hörern soziales Denken und Fühlen gelehrt.

Ich bin sicher, im Namen weiter Kreise zu sprechen, wenn ich dem Schöpfer der Grundlagen für die heutige Arbeitsmarktpolitik herzlich wünsche, in voller geistiger und körperlicher Frische den Zeitpunkt zu erleben, in dem sein Ziel, die restlose Auswirkung der Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt, verwirklicht sein wird. Dann dürfen wir gewiß sein, daß die deutsche Sozialpolitik, die er durch die ganz seltene Verbindung von weltanschaulichem Liberalismus mit durchaus sozialer Gesinnung auf zahlreichen Gebieten als Lehrer, Forscher und Politiker befruchtet hat, noch weiter reiche Förderung erfahren wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Neue Ergebnisse der Ermüdungsforschung.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Als „industrial fatigue" wird heute in England und in den Vereinigten Staaten den beiden Ländern, die sich mit dieser Frage beschäftigen, diejenige Ermüdung verstanden, der der Arbeiter über das durch die Arbeit gegebene physiologische Mindestmaß hinaus unterliegt. Die Ursachen dieser überflüssigen Ermüdung aufzudecken und zu beseitigen ist Aufgabe der Ermüdungsforschung. Von der Frage der optimalen Arbeitsdauer aus ist man zur Aufzeichnung der Arbeitskurven — ausgedrückt in geleisteter Arbeit — gekommen und hat dabei die Beobachtung gemacht, daß neben der Arbeitsdauer zahlreiche Faktoren die Leistung beeinflussen. Das Ergebnis wird — soweit dieser Einfluß ein ungünstiger ist — als überflüssige Ermüdung zusammengefaßt. Der Ausdruck „Ermüdung" wird dabei in einer weit über den ursprünglichen Sinn hinausgehenden Bedeutung — ganz allgemein als vermeidbare Leistungshemmung — gebraucht. Sargant Florence[1]) spricht in seinem grundlegenden Buch von „fatigue and unrest", wobei das Wort unrest (Unruhe) zur Kennzeichnung eines unbefriedigten, widerspenstigen, gegen die Produktion gerichteten Gemütszustandes verwendet wird. Damit ist zwar die Aufteilung aller Arbeitshemmungen in Arbeitsunfähigkeit (fatigue) und Arbeitsunwilligkeit (unrest) erreicht, eine exakte Terminologie für die Fülle der Arbeitshemmungen jedoch noch nicht geschaffen. Eine solche wird sich erst im Verlauf der weiteren Forschungen entwickeln können. Bis dahin muß mit dem sehr weiten Ausdruck „Ermüdung" gearbeitet werden.

Die Verbindung der Ermüdungsforschung mit den Interessen der Industrie setzt einen doppelten Kausalzusammenhang voraus: die Verursachung des Ermüdungszustandes durch die Arbeitsbedingungen und den Einfluß der Ermüdung auf die Produktion. Für den Ermüdungsforscher ergibt sich daraus die dreifache Aufgabe: erstens die Beobachtung aller Ermüdungsursachen, zweitens die Aufstellung aller möglichen Verluste, die durch Ermüdung verursacht werden können, drittens die exakte Messung des Verlustes, der jeder einzelnen Ermüdungsursache zuzuschreiben ist. Gelingt es, die Ermüdungsursachen auszuschalten, so muß sich für das Unternehmen Kostenersparnis, für den Arbeitenden selbst eine — wenn auch nicht immer exakt meßbare — Arbeitserleichterung und langsamere Abnützung der körperlichen Kräfte ergeben.

Die Ermüdungsursachen, d. h. alle Faktoren, die auf die Ermüdung einwirken können, sind 1918 zuerst von Sargant Florence im Auftrag der Columbia-Universität zusammengestellt worden[2]). Er unterschied damals neben den in der Gesinnung, der Person (Geschlecht, Alter, Erfahrung) und den häuslichen Verhältnissen (Lohn, Familiengröße, Sorgen u. a.) gelegenen Faktoren die durch die Arbeit selbst bedingten. Neben die Hauptgruppe der Arbeitszeit und -intensität stellte er als zweite die Betriebsbedingungen und zwar:

a) Die durch den Arbeitsplatz gegebenen:
   1. Beschaffenheit der Luft (Temperatur, Feuchtigkeit, Ventilation, Luftraum, Rauch, Staub, Geruch);
   2. Beleuchtung (Stärke, Blendung);
   3. Geräusch (Stärke, Regelmäßigkeit);
   4. Vibration;
   5. Unfallgefahr;
   6. sanitäre Einrichtungen, Ruhe- und Sitzgelegenheiten.

b) Die durch Zusammenarbeit gegebenen:
   1. Arbeitsfluß (zeitweilige Arbeitshäufung und Verlangsamung);
   2. Anleitung, Beaufsichtigung und Disziplin;
   3. Entlassungsgefahr;
   4. Sicherung der Lohnzahlung.

Eine dritte Gruppe bildete die Art der Arbeit selbst. Eine vollständigere Uebersicht über die möglichen Bestimmungsgründe der industriellen Arbeitszeitergiebigkeit hat von Zwiedineck-Südenhorst anläßlich der Eingabe des Vereins für Sozialpolitik (Sp. 59) aufgestellt.

Die Folgen der Ermüdung werden sich an einer Reihe von Vorgängen im Betrieb beobachten lassen: an der Menge der in einer Zeiteinheit geleisteten Arbeit, der Menge der verdorbenen Arbeit, der

[1]) Economics of Fatigue and Unrest, London 1924.

[2]) Use of Factory Statistics in the Investigation of Industrial Fatigue, New York 1918, S. 26.

Unfallhäufigkeit, Zahl und Dauer der Erkrankungen, sonstigen Abwesenheit von der Arbeit und dem Arbeiterwechsel. Interessante Berechnungen der Größe dieser Verluste, über die wir XXXIV, 838, berichtet haben, hat Sargant Florence in ‚Economics of Fatigue and Unrest' aufgestellt. In Amerika sucht man besonders die Kosten des Arbeiterwechsels in letzter Zeit zu verringern. Magnus Alexander erklärte schon im Jahre 1917 vor der Employment Managers Conference in Philadelphia, daß infolge des häufigen Wechsels 42951 Leute jährlich beschäftigt werden müßten, um die Arbeit von 6697 zu leisten.

Die bisherigen Forschungen lassen erkennen, daß die statistische Erfassung dieser Daten zum Teil auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, von denen einige flüchtig angedeutet werden sollen. Die erste, die sich bei der Verknüpfung dieser Vorgänge mit den Ermüdungserscheinungen ergibt, ist die der exakten Meßbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten. So werden Leistungskurven nur bei gleichartiger Arbeit einen Maßstab bieten, nicht aber, wenn wechselnde Aufträge den Arbeitenden vor Schwierigkeiten verschiedener Art stellen. Uneinheitlich sind z. B. auch die Messungsmethoden des Arbeiterwechsels. Man kann die Entlassenen entweder — das ist das Uebliche — im Verhältnis zur Durchschnittsziffer der Belegschaft berechnen, oder in dem zur Endziffer. Im letzten Fall erscheint der Wechsel bei Firmen, deren Beschäftigungsgrad zurückgegangen ist, größer, bei Unternehmungen, die sich ausgedehnt haben, kleiner.

Sehr schwer ist es auch, den zu untersuchenden Faktor zu isolieren, so z. B. die Isolierung der Arbeitskraft von allen mechanischen Einflüssen, wie Material- oder Kraftzufuhr, Maschinen- und Rohstoffbeschaffenheit, durchzuführen oder — wenn es sich um Zurechnung zu einem einzelnen Ermüdungsfaktor (z. B. der Arbeitsdauer) handelt — alle anderen Faktoren festzulegen, während ein bestimmter untersucht wird. Nicht einmal beim Laboratoriumsexperiment, geschweige denn bei der Werkstattbeobachtung lassen sich die im Temperament und im häuslichen Leben des Arbeiters gelegenen Momente völlig ausschalten. So können Familiensorgen, Alkoholgenuß oder anderes Leistungs-, Erkrankungs-, Unfallkurven beeinflussen. Zur Beurteilung der Unfallkurve gruppiert ein englischer Bericht[1]) die Unfälle nach folgendem Schema: 1. solche, die auf unvermeidbare Materialursachen zurückgehen, 2. solche, die durch besonders große Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, 3. Unfälle, die durch große Geistesgegenwart, 4. die durch Aufmerksamkeit zu verhüten gewesen wären, 5. die durch Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit verursacht worden sind. Nur in solcher Differenzierung ist die Unfallkurve zur Ermüdungsmessung verwendbar. Und auch dann ist der enge Zusammenhang von Unfallneigung und Persönlichkeit zu beachten, den Marbe[2]) überzeugend nachgewiesen hat. Auch die Krankheitskurven bedürfen der sorgfältigen Analyse. In wie enger Wechselwirkung stehen z. B. Erkrankungsziffer und Konjunktur: geringe Erkrankungshäufigkeit bei hohen Löhnen, die nicht nur mit der besseren Versorgung zusammenhängt, zunehmende Zahl der Erkrankungen in Zeiten der Arbeitslosigkeit. Dagegen: leichtsinnigeres Fehlen während der Hochkonjunktur als zur Zeit einer Depression bei drohender Arbeitslosigkeit, intensivere Arbeit bei sinkender Arbeitnehmermacht und Entlassungsgefahr, Nachlassen der Intensität bei Ueberwindung der Krise. Und zu allen diesen Nebeneinflüssen, die — oft unberechenbar — doch berücksichtigt werden müssen, die Irrationalität menschlichen Lebens, die sich der restlosen Regelung entzieht. So mag gerade die Beseitigung von Störungen den eigenen Rhythmus zerreißen, mechanisieren und damit Leistungshemmungen hervorrufen, die vorher nicht bestanden. Diese Gefahren müssen bekämpft werden. Ihre Ueberwindung wird nur dann gelingen, wenn fachpsychologisch geschulte und mit verstehender Psychologie begabte Personen die Ermittlungen durchführen. Die deutsche Gewohnheit, Ingenieuren die psychologischen Arbeiten des Betriebes, die allerdings bisher nur Eignungsprüfungen betrafen, zu übertragen, hat im Ausland Befremden hervorgerufen. In England hat der Fachpsychologe sich langsam seinen Platz neben dem Ingenieur erobert und in Amerika nähert man sich an einzelnen Stellen dem Ideal der Zusammenarbeit dieser beiden Fachleute mit Physiologen, Psychiatern und Sozialpolitikern zum Zweck der ihrer Eigenart entsprechenden Verwendung menschlicher Arbeitskraft im wirtschaftlichen Leben.

Die starke Beeinflußbarkeit der Unfall- und Erkrankungskurven durch in der Person des Arbeitenden gelegene Faktoren, die Unmöglichkeit, Beobachtungen mit ihnen in kleineren Zeitabschnitten anzustellen, haben die Leistungskurve, d. h. die Menge der ausgebrachten Produkte, als wesentlichsten Maßstab hervortreten lassen. Durch Vergleich mehrerer Kurven, die man unter Veränderung der Bedingungen aufstellt, werden die Ermüdungsfaktoren aufgedeckt. An ihnen wird in der Regel die Kostenersparnis des Unternehmens nach Beseitigung der Störungen gemessen, während die für den Arbeitenden eintretende Besserung sich meist als Gefühl der Erleichterung äußert, im übrigen aber nicht meßbar sein wird.

Ueber die ökonomischen Erfolge der Ermüdungsbeseitigung wird in den Schriften der untersuchenden Stellen (Englische psychologische Gesellschaft, Amt für Ermüdungsforschungen in der Industrie u. a.) eingehend berichtet. Meist handelt es sich um Beobachtungen der optimalen Arbeitsdauer und Arbeitseinteilung, zu der neuerdings zahlreiche Umgebungs- und Arbeitsstudien hinzukommen. Wir lassen im folgenden die Arbeitszeituntersuchungen, das Hauptgebiet der Ermüdungsforschung, das infolge seiner großen Bedeutung den Gegenstand besonderer Studien bilden muß, außer Betracht und beschränken uns auf Erfolge, die mit Umgebungsstudien bzw. Arbeitsstudien erzielt worden sind.

Beobachtungen der Augenermüdung haben ergeben, daß schlechte Beleuchtung die Leistung mindert, die Kontrolle erschwert, Ordnung und Sauberkeit beeinträchtigt und Anlaß zu Unglücksfällen und Erkrankungen gibt. Vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit[1]) sind auf Grund von Erfahrungen und Experimenten Richtlinien ausgearbeitet worden, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Beleuchtung den Rücksichten auf Gefahrlosigkeit (Sicherheitsarmaturen), Gesundheit (Beseitigung von Abgasen) und Betriebssicherheit (Notbeleuchtung) entsprechen muß. Die optimale Beleuchtungsstärke ist für die verschiedenen Beschäftigungsarten berechnet worden. Besondere Beachtung wird dem richtigen Lichteinfall sowie der Beseitigung von Blendung, Schlagschatten, Schwankungen der Lichtstärke geschenkt. Es wird ferner hingewiesen auf die Notwendigkeit, Platz- und Allgemeinbeleuchtung aufeinander abzustimmen, Wände und Decken möglichst hell zu streichen, Lampen, Fenster, Wände, Decken regelmäßig zu reinigen. Der Direktor des englischen Institus für industrielle Psychologie[2]) berichtet von Versuchen, die Blendung der Bergleute durch ihre Lampen zu beseitigen. Im Dunkelraum des psychologischen Laboratoriums der Universität Manchester wurden die infolge der Blendung auftretenden Nachbilder bei verschiedenen Aenderungen der Lampe untersucht und schließlich eine opale Färbung der Gläser herausgefunden, bei deren Verwendung die Nachbilder von 3, 4 auf 1,7 und ihre Dauer von 48,4 Sekunden auf 23,8 zurückgingen. Obwohl eine Verdunkelung von 28% erfolgte, besserte sich bei den meisten Bergleuten die Sehschärfe und trat eine Leistungssteigerung von 10—15% ein. Das Institut hat ferner in einer Baumwollweberei Steigerungen der Produktmenge um 5%, in einer Seidenweberei um 10—11% und in einer Konfitürenfabrik um 10% durch Verbesserung der Beleuchtung erzielt. Sachsenberg[3]) berichtet, daß bei scharfer Nachprüfung von Lötstellen in Messing, die bei gutem Tageslicht hergestellt waren, noch 7% Fehler herausgefunden wurden, bei schlechtem Tageslicht 20% Fehler und bei einem an sich guten, aber gelblichen Kunstlicht 36% Fehler, während man bei gefiltertem Kunstlicht nur 15% Fehler herausfand. Man ersehe daraus, daß man das Licht der Farbe des zu untersuchenden Gegenstandes anpassen muß, denn bei gelblichem Kunstlicht laufen bei Messingarbeit viele Fehler unter, weil das Auge stärker angestrengt wird.

Bedeutende Fortschritte sind in den letzten Jahren mit der Luftverbesserung erzielt worden. Während man anfangs nur die chemische Zusammensetzung der Luft beachtete und für die Lufterneuerung sorgte, ist dann die Einwirkung von Temperatur und Feuchtigkeitsgehalt erkannt und im Katathermometer ein Instrument zur Messung dieser beiden Luftfaktoren konstruiert worden. Auf Grund zweijähriger Messungen und Beobachtungen versucht jetzt das englische Amt für Ermüdungsforschung für verschiedene Betriebstypen optimale Bedingungen für Temperatur und Luftbewegung festzustellen und günstige Anlagen zu beschreiben. Aus Zinkplattenfabriken wird berichtet[4]), daß die Stundenleistung der Fabrikarbeiter bei warmem Wetter zurückging, daß bei guten Ventilationseinrichtungen die Minderleistung vom Mai bis September nur 2,9% betrug, bei weniger guten Einrichtungen 5,2% und in zwei anderen Betrieben ohne künstliche Ventilation 6,8 bis 9,2%. Der Berichterstatter schätzte die Leistungssteigerung durch gute Ventilation auf mindestens 12%. In einer anderen Fabrik wurde die durch Krankheit von 809 Frauen verlorene Zeit während zweier

[1]) The Question of Fatigue from the Economic-Standpoint. Second Interim Report of the Committee of the British Association Newcastle 1916 Section F. S. 10f.

[2]) Praktische Psychologie der Unfälle und Betriebsschäden, München und Berlin 1926.

[1]) Betriebsblatt 22: Künstliche Fabrikbeleuchtung.

[2]) Charles S. Myers, Industrial Psychology in Great Britain. London 1926, S. 22 f.

[3]) V. D. I. Blätter 1926 Nr. 17 S. 558.

[4]) The Influence of Hours of Work and of Ventilation on Output in Tinplate Manufacture by H. M. Vernon M. D. Industrial Fatigue Research Board Report Nr. 1.

Jahre in einem Raum beobachtet, in dem die Temperatur 7° höher war als in einem anderen[1]). Die durch Erkrankungen verlorene Zeit war um 32% höher als in den übrigen Teilen der Fabrik; in einer anderen Abteilung mit 7° höherer Temperatur betrug sie 21% mehr. In einer weiteren Fabrik waren 2 Gruppen von Frauen in gleicher Weise beschäftigt. Bei der ersten, die in einem Raum arbeitete, in dem der durchschnittliche Luftwechsel einhalb so groß war wie in dem anderen, war die durch Krankheit verlorene Zeit um 58% größer.

Wie stark Geräusche die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, geht aus einem von Sachsenberg berichteten Fall hervor, in dem der Bau bestimmter Geräte bei Arbeitern, die in einen ruhigen Raum versetzt wurden, von 80 auf 100 Stück täglich stieg, während die Fehler von 59 auf 5—6 zurückgingen.

Ein wesentliches Gebiet der Umgebungsstudien bildet das der Arbeitsvorbereitung: die Aufstellung eines Arbeitsverteilungsplanes, der einen kontinuierlichen Werkstoff- und Werkzeugzufluß gewährleistet, die Ordnung der Werkzeuge derart, daß sie mechanisch ergriffen werden können, die wohlgeordnete Materialstapelung, so daß Suchen, Umstellen, Unregelmäßigkeiten im Arbeitsgang vermieden werden. In einer englischen Konfitürenfabrik wurde durch Regulierung des Zuckerzuflusses die Produktenmenge um 1,31 % in der Stunde gesteigert[2]). Werkzeuge, die sich in der Form nur wenig unterscheiden, sind verschieden gestrichen worden. Von wesentlicher Bedeutung sind der richtige Stand des Arbeiters zu seiner Arbeit sowie seine Haltung. Wie Mrs. Gilbreth auf der Tagung der Internationalen Vereinigung zur Bestgestaltung der Arbeit (Spalte 750) mitteilt, ist ihr noch nie eine stehend ausgeführte Arbeit begegnet, die nicht wenigstens zeitweise sitzend ausgeführt werden könnte. Wo bei Fließarbeit Sitzen nicht möglich war, hat man Bänke zum Anlehnen konstruiert, die eine halbsitzende Stellung ermöglichten. Der Konstruktion mit Lehnen versehener Sitze oder solcher Stühle, die Vibrationen kompensieren, wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Häufig läßt überflüssige Ermüdung sich durch Arbeitserleichterungen beseitigen, etwa durch Einrichtungen, die das Bücken ausschalten, durch Konstruktion von Armauflagen, durch mechanische Sortierung des Abfalls von Stanzmaschinen, durch mechanische Förderer, die das Produkt aus der Maschine in die Transportkiste legen, durch Flaschenzüge zum Heben oder Drehscheiben zum Bewegen großer Gegenstände. Das englische Institut berichtet über eine Leistungssteigerung von 11% durch eine Umordnung der Werkzeuge, durch die das Heben einer schweren Last überflüssig wurde. Im letzten Jahresbericht wird erwähnt, daß die Einführung eines Drehtisches die physische Anstrengung um 15% verringerte[3]).

Ein weiteres großes Gebiet der Ermüdungsursachen liegt in der Gestaltung der Arbeit selbst. Hier werden sich durch Bewegungsstudien falsche und überflüssige Bewegungen nachweisen lassen, deren Beseitigung jedoch nur mit größter Vorsicht vorgenommen werden darf, um nicht den natürlichen Rhythmus des Arbeitenden zu stören oder die Arbeit in gesundheitsschädlicher Weise zu intensivieren. Myers[4]) gibt für die Bestgestaltung der Bewegungen selbst folgendes Schema: Bewegungen, die aufeinander folgen, sollten mühelos ineinander übergehen, und jede so enden, daß sich die nächste leicht anschließen kann. Bei mechanischer Arbeit sollte der Ablauf der Bewegungen so gestaltet werden, daß er keine geistige Anstrengung erfordert und sich rhythmisch vollziehen läßt. Eine kontinuierlich abgerundete Bewegung ist einem mehrfachen plötzlichen Wechsel vorzuziehen. Die Zahl der Bewegungen sollte so weit vereinfacht werden, daß sich ein Rhythmus ermöglichen läßt. Es sind möglichst beide Hände zu beschäftigen. Wenn starke Schläge erforderlich sind, so sollen Bewegungen des Arbeiters und Gegenstand so angeordnet sein, daß der Schlag im Augenblicke höchster Wirkungsmöglichkeit ausgeführt werden kann.

Bei Schokoladepackern wurde durch Rhythmisierung der Arbeit eine Leistungssteigerung von 35% erzielt, die sich besonders in der Milderung des Leistungsfalles der letzten Arbeitsstunden zeigt. Beim Entstielen von Rosinen wurde nach Verwendung beider Hände eine Leistungssteigerung von 11% erzielt[5]). Miles, der zweite Direktor des englischen Institus, erwähnt einen Fall, in dem durch Verlangsamung des Maschinentempos, das damit besser dem Rhythmus des Arbeitenden angepaßt war, eine Leistungssteigerung von 10% erzielt worden ist[6]).

[1]) A Physiological Study of the Ventilation and Heating in Certain Factories by H. M. Vernon and T. Badford. London 1926 J. F. R. B. Report Nr. 35 S. 79.

[2]) Myers S. 85.

[3]) The Journal of the National Institute of Industrial Psychology, April 1926, S. 70.

[4]) Myers S. 87 f.

[5]) Myers S. 91.

[6]) The Journal of the National Institute of Industrial Psychology, January 1926, S. 29.

Sachsenberg[1]) kommt auf Grund von Untersuchungen, die er mit Verwendung von Tonreizen bei Personen, die Zigarettenschachteln packten, anstellte, zu folgenden Ergebnissen: 1. es hat sich gezeigt, daß das Wohlbefinden sehr viel günstiger wird und die Leistung wesentlich steigt, wenn die Arbeit durch einen zu ihr passenden Tonrhythmus begleitet wird. 2. Ungelernte Personen können, wenn ihre Arbeit durch einen entsprechenden Rhythmus begleitet wird, in einem Drittel bis höchstens der Hälfte der sonst erforderlichen Zeit angelernt werden. 3. Ein gegen die Arbeit liegender Rhythmus, wie er in Fabriken sehr häufig vorkommt, schädigt das Wohlbefinden der arbeitenden Personen außerordentlich stark und drückt auch bei geübten Personen auf die Dauer der Leistung. 4. Die schädigende Wirkung des Gegenrhythmus kann durch Personen, die rhythmisch ausgebildet sind, die namentlich längere Zeit rhythmischen Tanzunterricht genommen haben, innerlich so verarbeitet werden, daß ein großer Teil der gegen die Arbeit liegenden Rhythmen noch stützend für die Arbeit ausgenutzt werden kann und nicht mehr als Gegenrhythmus wirkt. Derartige Personen sind also in Fabriken mit regelmäßigem Geräusch solchen, die keinen rhythmischen Unterricht genossen haben, sowohl in ihrem persönlichen Empfinden wie in ihrer Leistung stark überlegen. 5. Eine taktmäßige Unterbrechung eines gleichmäßigen Geräusches wirkt erfrischend und die Arbeit fördernd.

Es bedarf kaum der Begründung, daß die „exakten" Zahlen nur cum grano salis zu nehmen sind. Wir haben einen Fall, in dem das englische Institut einen Rückgang zerbrochenen Porzellans um 44% feststellte, weiter verfolgt und erfahren, daß wenige Monate später der Bruch wieder zugenommen hat. Den Arbeitern war durch gute Organisation die Arbeit so erleichtert worden, daß nach einiger Zeit die Monotonie ungünstig einwirkte. Ueberhaupt ist die Monotonisierung der Arbeit durch „restlose" Organisation ein noch zu wenig beachtetes Problem. Aber trotz dieser Einschränkung bleibt die industrielle Psychologie für Unternehmer und Arbeiter von größter Bedeutung. Denn die Möglichkeit, die hier gegeben ist, unabhängig von allen Kämpfen menschliche und wirtschaftliche Interessen zu fördern, ist so selten und so begrüßenswert, daß wir alle Ursache haben, diese restlos positiven Maßnahmen zu fördern.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die VIII. und IX. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.

Von Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt, Genf.

II. (Fortsetzung.)

Durch eine mit 88 gegen 0 Stimmen am 3. Juni angenommene Entschließung wurde Artikel 6 der Konferenz-Geschäftsordnung geändert, insoweit er das für den Beschluß eines Uebereinkommens zu beachtende Verfahren betrifft. Ursprünglich wurde über einen Uebereinkommensentwurf bei ein und derselben Tagung vorläufig und endgültig abgestimmt (vgl. Berichte über frühere Konferenzen, insbesondere XXXIV, Sp. 632 und 934). Da man Grund zur Annahme hatte, daß dieses etwas übereilte Verfahren, das zudem noch zu Ungenauigkeiten in der Abfassung der Uebereinkommen führen konnte, ein Haupthindernis für die Ratifikation der so beschlossenen Uebereinkommen bilde, wurde schon im Jahre 1922 der Vorschlag gemacht, in jedes Uebereinkommen eine Klausel aufzunehmen, die seine Nachprüfung ermöglicht. Dieser Vorschlag wurde zwar wieder fallen gelassen, aber im Jahre 1924 beschloß die Konferenz aus denselben Erwägungen eine vorläufige Regelung, wonach über ein Uebereinkommen an zwei aufeinanderfolgenden Tagungen, also in doppelter Lesung abzustimmen war. Diese vorläufige Regelung wurde auf der Konferenz von 1925 erprobt. Da jedoch auch sie zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hatte — insbesondere wegen der Schwierigkeit, zu unterscheiden, welche Abänderungsanträge als sachliche und welche nur als formale anzusehen und daher zuzulassen waren —, wurde die Frage nach einer längeren Erörterung von der Konferenz 1925 zur erneuten Prüfung an den Verwaltungsrat verwiesen. Der Konferenzausschuß der VIII. Tagung, und mit ihm die Konferenz, hat sich mit der Entschließung vom 3. Juni im wesentlichen dem vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Vorschlag[2]) angeschlossen. Danach soll künftig an Stelle der doppelten Lesung eine doppelte Beratung treten. Nach dem für diese geltenden Verfahren bringt der Verwaltungsrat eine Frage auf die Tagesordnung der Konferenz. Darauf legt das Internationale Arbeitsamt der

[1]) Ewald Sachsenberg, Arbeit und Rhythmus. Die Gesellschaft. 3. Jahrg. Nr. 5, S. 442.

[2]) Vgl. XXXV Sp. 234. Die dort gemachte Mitteilung ist jedoch nicht ganz zutreffend, wie sich aus den folgenden Angaben über das Verfahren ergibt.

Konferenz zunächst einen Bericht vor, der einen Ueberblick über die einschlägige Gesetzgebung und Praxis, sowie außerdem den Vorentwurf zu einem Fragebogen enthält. Die Konferenz entscheidet sodann nach einer allgemeinen Aussprache über die Frage selbst, ob diese sich für eine Regelung durch Uebereinkommen oder Vorschlag eignet. Entscheidet sie sich für eine solche Regelung, so beschließt sie gleichzeitig über den an die Regierungen zu versendenden Fragebogen und setzt mit Zweidrittelmehrheit die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung. Der vom Internationalen Arbeitsamt nach den Anweisungen der Konferenz zu vervollständigende Fragebogen ist innerhalb eines Monats den Regierungen zu übersenden. Sie haben ihn so rechtzeitig zu beantworten, daß das Internationale Arbeitsamt seinen auf Grund der Antworten ausgearbeiteten Bericht den Regierungen vier Monate vor Beginn der nächsten Tagung übersenden kann. Bei dieser Tagung beschließt die Konferenz alsdann nach dem üblichen Verfahren, d. h. in vorläufiger und endgültiger Abstimmung. Die Geschäftsordnung wurde dementsprechend abgeändert. — In einer mit 89 gegen 0 Stimmen angenommenen Entschließung wurde bestimmt, daß dieses Verfahren für die VIII. und IX. Tagung noch nicht gilt und daß auch bezüglich der auf der X. Tagung (1927) zu behandelnden Krankenversicherung die Konferenz sofort einen Uebereinkommensentwurf oder einen Vorschlag beschließen kann. —

Die Vorschläge des mit sonstigen Geschäftsordnungsfragen sich befassenden Ausschusses wurden mit geringer Abänderung von der Konferenz angenommen. Sie betreffen die Vertretung in den Gruppen sowie in den Ausschüssen.

Auf starken Widerstand stieß der Vorschlag des von dem britischen Regierungsvertreter Wolfe geleiteten Ausschusses, der zu prüfen hatte, in welcher Weise die Konferenz die gemäß Art. 408 des Versailler Vertrags erstatteten Berichte verwerten kann. Bisher wurde, der Vorschrift dieses Artikels entsprechend, der Konferenz jedes Jahr im Jahresbericht des Direktors ein „zusammenfassender Auszug" vorgelegt. Die Konferenz hat jedoch außer bei der allgemeinen Aussprache über den Bericht des Direktors bis jetzt noch nie ausdrücklich zu diesen Berichten Stellung genommen, die von den Ländern über die Durchführung der von ihnen ratifizierten Uebereinkommen gemäß Art. 408 eingereicht waren. Andererseits ist die Bedeutung nicht zu verkennen, die einer sorgfältigeren Prüfung dieser Berichte zukommt, erleichtert sie doch die Kontrolle über eine genaue Durchführung der ratifizierten Uebereinkommen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß bereits seit längerer Zeit, nicht zuletzt vom Direktor des Internationalen Arbeitsamts, eine genaue Prüfung dieser Berichte angeregt wurde. Natürlich fand diese durch den britischen Antrag bei der Januartagung des Verwaltungsrats[1]) deutlicher formulierte Anregung nicht bei allen Ländern gleiche Aufnahme, was sich auch in den Verhandlungen und in der Abstimmung über die von dem Ausschuß vorgelegte Entschließung wiederspiegelte. Diese Entschließung, auf Antrag des polnischen Regierungsvertreters Sokal zunächst an den Verwaltungsrat verwiesen und von diesem in einer sofortigen außerordentlichen Sitzung gebilligt, wurde mit zwei Abänderungen mit 66 gegen 36 Stimmen angenommen. Sie beauftragt den Verwaltungsrat, versuchsweise für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren einen Ausschuß von sechs bis acht Sachverständigen einzusetzen, der die in den Berichten enthaltenen Mitteilungen bestmöglich verwerten und sie unter Beachtung der vom Verwaltungsrat als zulässig erklärten Fragen nötigenfalls ergänzen soll. Der Ausschuß hat dem Verwaltungsrat einen Bericht vorzulegen, den der Direktor nach Begutachtung durch den Verwaltungsrat dem von ihm jährlich gelieferten „zusammenfassenden Auszug" beifügt.

Zu erwähnen bleibt noch die Annahme von einigen Entschließungen, die von Delegierten eingebracht waren. Ein Antrag des indischen Arbeitervertreters, der zu einer vom britischen Regierungsvertreter Wolfe stark abgeschwächten und mit 78 gegen 3 Stimmen angenommenen Entschließung führte, betrifft die Eingeborenenarbeit; ein von derselben Seite gestellter und mit 79 gegen 0 Stimmen angenommener Antrag ersucht den Verwaltungsrat, zu prüfen, ob nicht in Indien eine Zweigstelle des Internationalen Arbeitsamts eingerichtet werden könne. Die Durchführung der bisher hinsichtlich der Arbeitslosigkeit angenommenen Beschlüsse soll durch eine auf Antrag des schweizerischen Arbeitervertreters Schürch mit 61 gegen 0 Stimmen angenommene Entschließung gefördert werden. Nach ihr soll das Internationale Arbeitsamt in dieser Richtung bestimmte weitere Arbeiten unternehmen und die Arbeitslosenversicherung auf die Tagesordnung der Konferenz von 1928 gesetzt werden. Die erhöhte Beachtung der Frage der wissenschaftlichen Betriebsführung bei den Forschungen des Internationalen Arbeitsamts fordert eine Entschließung, die vom polnischen Regierungsvertreter Sokal beantragt und mit 94 gegen 1 Stimme angenommen wurde. Auf das Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen bezieht sich folgende, von Mertens (Belgien) eingebrachte Entschließung:

„Die Konferenz billigt jedes Bemühen, das die Ratifikation der auf den verschiedenen internationalen Arbeitskonferenzen beschlossenen Uebereinkommen erstrebt, nimmt von der auf der Regierungskonferenz von London zwecks Ratifikation des Achtstundentagsübereinkommens getroffenen Vereinbarung Kenntnis und ist der Auffassung, daß diese Vereinbarung einen Fortschritt bedeutet. Sie äußert keine Meinung zu der in London angenommenen Auslegung des Washingtoner Uebereinkommens, will jedoch auf Grund der früheren Erklärungen der in London vertretenen Regierungen feststellen, daß für diese ein Bedenken gegen die Ratifikation nicht mehr besteht. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamts wird daher ersucht, bei den Regierungen, welche die Vereinbarung in London unterzeichnet haben, dahin zu wirken, daß in allernächster Zeit von ihnen die Ratifikation des Washingtoner Achtstundentagsübereinkommens erreicht wird."

Diese Entschließung wurde nach kurzer Debatte zwischen dem dänischen Arbeitgebervertreter Oersted und dem französischen Arbeitervertreter Jouhaux mit 64 gegen 21 Stimmen angenommen.

IX. Tagung. I. Sie wurde am 7. Juni vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Arthur Fontaine, eröffnet, und war, wie bereits erwähnt, ausschließlich Seemannsfragen gewidmet. Sie kann daher, nach der Genueser Konferenz von 1920, als zweite Seemannskonferenz bezeichnet werden. Zum Vorsitzenden wählte sie Lord Burnham, der bereits 1921 und 1922 den Vorsitz hatte. Im ganzen vereinigte sie 271 Delegierte. Davon waren 70 Regierungsvertreter mit 12 Stellvertretern, 29 Arbeitgebervertreter mit 4 Stellvertretern und 30 Arbeitervertreter mit 2 Stellvertretern. Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten betrug demnach 129. Hinzu kamen 124 technische Berater. 11 Delegationen waren unvollständig. Vertreten waren 39 Staaten.

Die deutsche Delegation setzte sich wie folgt zusammen: Die Regierung wurde vertreten durch Ministerialrat Gaßner und Oberregierungsrat Dr. Grabein vom Reichsarbeitsministerium, mit Ministerialrat Dr. Feig (Reichsarbeitsministerium) und Oberregierungsrat Werner vom Reichsverkehrsministerium als Stellvertretern. Als technische Berater der Regierung waren Ministerialrat Reitzel, Generalkonsul Aschmann und Kapitän Freyer aus Hamburg zugeteilt. Die Arbeitgeber vertrat Direktor Petzet vom Norddeutschen Lloyd mit Konsul Arthur Kunstmann, Dr. Rehmke, Theodor Kränzlin und Dr. Dröge vom Verband der deutschen Reeder Bremen und Hamburg als technischen Beratern. Mit dem Arbeitervertreter Hermann Müller waren als technische Berater Franz Köhler und Josef Murer von der Seeabteilung des deutschen Verkehrsbundes, Kapitän Albert Kropp vom Verband der Kapitäne und Seeoffiziere in der Handelsmarine und in der Hochseefischerei, Hamburg, und Karl Balleng vom Zentralverband der Mechaniker und Heizer, Berlin. Dr. Weber vom Reichsarbeitsministerium übernahm auch für diese Tagung den Dolmetscherdienst.

Bestritten war die Vollmacht des belgischen, britischen, italienischen und des tschechischen Arbeitervertreters sowie des indischen Arbeitgebervertreters. Die Konferenz hat jedoch sämtliche Vollmachten anerkannt. Zu längeren Debatten führte der Protest gegen den britischen und italienischen Arbeitervertreter. Im Zusammenhang mit dem Protest gegen den britischen Arbeitervertreter brachte der britische Arbeitgeber Cuthbert Laws einen Zusatzantrag zum Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten ein, wonach vom Internationalen Gerichtshof eine Auslegung der Artikel 388 und 389 mit Bezug auf die Bezeichnung der Vertreter für Seemannskonferenzen gefordert werden sollte. Aus den in dem Zusatzantrag gestellten Fragen sowie aus den Ausführungen mehrerer Arbeitgebervertreter ergab sich, daß diese die Auffassung vertraten, eine solche Seemannskonferenz müsse sich wesentlich von einer anderen unterscheiden, insbesondere dürften als stimmführende Delegierte nur Vertreter von Seeleuten bezeichnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Verbände die maßgebenden Berufsvereine ihres Landes sind. Cuthbert Laws nahm seinen Zusatzantrag, den er als solchen fallen gelassen hatte, mit einer kleinen Abänderung als Entschließung wieder auf. Sie wurde mit 39 gegen 43 Stimmen abgelehnt. Zu einer interessanten Rechtsfrage führte der Protest gegen den italienischen Arbeitervertreter. Der Protest war gleichzeitig vom Internationalen Transportarbeiterverband und vom Internationalen Gewerkschaftsbund eingelegt worden. Die Mehrheit (Sokal, Polen, und Decker, Arbeitgeber, Belgien) des aus drei Mitgliedern bestehenden Vollmachtprüfungsausschusses hielt zwar die Vollmacht für gültig, erachtete es aber als zweifelhaft, ob von internationalen Verbänden ein Protest rechtsgültig eingelegt werden könne, und hielt es daher für notwendig, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten darüber zu erbitten, ob nur ein Protest von Landesverbänden und Delegierten der Konferenz rechtsgültig sei. Gegen die in diesem Sinn vorgeschlagene Entschließung vertrat die Minderheit des Ausschusses (der spanische Arbeitervertreter Caballero) den Standpunkt, daß der Protest eines internationalen Verbandes rechtsgültig sei. In der Erkenntnis jedoch, daß diese Frage von geringer praktischer Bedeutung ist, da auf der Konferenz sich immer Vertreter finden werden, die bereit sind, einen von einem internationalen Verbande gewünschten Protest vorzubringen, und daß es daher vielmehr eine Frage des Verfahrens ist, wie und durch wen ein Protest einzulegen ist, brachte Arthur Fontaine eine Entschließung ein, wonach der Verwaltungsrat über dieses Verfahren zu berichten hat. Sie wurde an Stelle der ursprünglichen Entschließung einstimmig angenommen. Die Vollmacht des italienischen Vertreters selbst wurde mit 67 gegen 24 Stimmen bestätigt.

Auf der Tagesordnung standen zwei Punkte: 1. „Die internationale Kodifikation der den Heuervertrag betreffenden Bestimmungen"; 2. „Allgemeine Grundsätze für die Ar-

[1]) Vgl. XXXV, Sp. 235.

beitsaufsicht auf Schiffen." Beide Fragen waren durch Berichte des Internationalen Arbeitsamtes[1]) vorbereitet, die wie üblich zu jeder Frage Beschlußentwürfe enthielten. In dem Bericht zu dem ersten Punkt waren drei Uebereinkommensentwürfe vorgeschlagen. Sie betreffen a) den Heuervertrag der Seeleute, b) die Rückbeförderung der Seeleute, c) die auf Seeleute anwendbaren Disziplinar- und Strafmaßnahmen. Der Arbeitsausschuß verlangte, bevor er irgendwelche Vorschläge bezüglich der Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse machte, eine Anweisung der Konferenz darüber, ob sie als Grundlage der Beratung die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Entwürfe nehmen wolle.

Aehnlich wie bei der vorhergehenden Tagung wurde bei dieser Gelegenheit gleich zu Beginn der sachlichen Beratung von Arbeitgeberseite versucht, dieser den Boden zu entziehen. Der britische Arbeitgebervertreter Cuthbert Laws brachte als Zusatz zum Bericht des Arbeitsausschusses zwei Entschließungen ein, von denen die eine verlangte, daß man für eine internationale Seemannsordnung' Form und Inhalt beachte, wie sie von der ersten Seemannskonferenz in Genua 1920 festgelegt worden waren, und daß man in den Bestimmungen dieser Seemannsordnung nur Grundsätze zur Anwendung bringe, die zurzeit anerkannt sind. Die zweite Entschließung wollte anerkannt wissen, daß angesichts des engen Zusammmenhanges, der zwischen den für den Heuervertrag geltenden Grundregeln und der Aufrechterhaltung der Zucht an Bord bestehe, die geplante internationale Seemannsordnung notwendigerweise Bestimmungen über jede dieser Fragen enthalten müsse. Die Bedeutung dieser Entschließungen für die Verhandlungen der Konferenz ist unschwer ersichtlich, wurde aber noch besonders deutlich herausgehoben durch die zur Unterstützung der Anträge gemachten Ausführungen, die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Entwürfe trügen den vom paritätischen Seerechtsausschuß erteilten und in den Entschließungen zum Ausdruck gekommenen Weisungen nicht Rechnung, so daß die Entwürfe eine geeignete Unterlage für die Beratungen nicht böten. Nach einer längeren Aussprache, in der Dr. Feig die Benützung der Entwürfe als Unterlage für die Beratung befürwortete, wurden die Entschließungen von Cuthbert Laws, die erste mit 78 gegen 27, die zweite mit 73 gegen 23 Stimmen verworfen. Die Konferenz setzte sodann, in Anlehnung an eine von Arbeiterseite eingebrachte Entschließung (angenommen mit 70 gegen 24 Stimmen), für jeden der vorbereiteten Entwürfe einen Ausschuß zu bilden, vier Ausschüsse ein, und außerdem einen Verbindungsausschuß, der die Aufgabe hatte, die Einheitlichkeit in der Bestimmung der in den Entwürfen vorkommenden gleichen Begriffe zu sichern. Ein weiterer Antrag der Arbeitgeber, der eine Beschränkung des Fragenkomplexes bezüglich der Arbeitsaufsicht auf Schiffen erstrebte, wurde an den für diese Frage gebildeten Ausschuß verwiesen. (Schluß folgt.)

[1]) „Sammlung der auf den Heuervertrag, die Rückbeförderung und die Dienstaufsicht bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze" (Le contrat d'engagement des marins) 971 S.; Bericht über die allgemeinen Grundsätze über die Arbeitsaufsicht auf Schiffen, 117 S., sowie Bericht über die Kodifikation der Heuervertragsregeln, 260 S.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Betrachtungen zum Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926.

Von Dr. Ehlers, juristischem Hilfsarbeiter beim Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Berlin.

Länger als ein Jahr wogte der Streit um die Schaffung eines gesetzlichen Schutzes für die bei Behörden und in freien Berufen beschäftigten Angestellten. Er hat seinen Abschluß durch das am 9. Juli beschlossene und am 13. Juli verkündete Gesetz (vgl. Sp. 755) gefunden.

Das Gesetz enthält trotz seiner Kürze bedauerlicherweise verschiedene Unklarheiten, die den Ausgangspunkt für mannigfache Rechtsstreitigkeiten bilden können. Auf die Unklarheiten soll im Rahmen dieser Ausführungen nicht näher eingegangen werden, da zu hoffen ist, daß sie durch die noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen beseitigt werden. Nur einige seien kurz erwähnt. Will der Gesetzgeber das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder den Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung schlechthin, auch unter Außerachtlassung des § 68 HGB., diesem Gesetz unterstellen, wenn die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ihn auf Grund ihrer versicherungsrechtlichen Normen für versicherungspflichtig hält, während diese Personen nach dem Handelsgesetzbuch nicht Angestellte sondern gesetzliche Vertreter der Gesellschaft sind? Ungeklärt ist die Frage, ob die Beschäftigungszeiten ununterbrochen sein müssen oder ob eine Gesamtdienstzeit in demselben Betriebe genügt. Dies ist namentlich für Kriegsteilnehmer von großer Bedeutung. Ist die Innehaltung der längeren Fristen zwingendes Recht oder dispositiv, analog den Vorschriften der §§ 66 HGB., 133a RGO. und 621 BGB.? Hat der nach dem 15. Mai aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedene Angestellte auf jeden Fall Anspruch gegen seinen Arbeitgeber, weiter beschäftigt zu werden, oder nur dann, wenn er inzwischen keine anderweitige Beschäftigung gefunden hat? Kann er Vergütungsunterschiede von seinem früheren Arbeitgeber fordern, wenn er eine minderbezahlte Stellung inzwischen angenommen hat? Ist er verpflichtet, etwa bezogene Erwerbslosenunterstützung zurückzuerstatten, oder darf der Arbeitgeber diese von der Vergütung abziehen und muß er den entsprechenden Betrag an die Fürsorgestelle abführen usw. usw.

Auf den ersten Blick mag es scheinen, als ob der soziale Zweck des Gesetzes durch die neuen Bestimmungen erreicht sei. Es ist eine bekannte Tatsache, daß Angestellte in vorgeschrittenem Lebensalter viel weniger leicht eine Stellung finden als junge Kräfte. Wenn auch das jahrelange Verbleiben in demselben Betriebe grundsätzlich auf große Zuverlässigkeit, Pflichttreue und Lebensernst schließen läßt, trotzdem aber die Unternehmer sich nur schwer zur Anstellung älterer Personen entschließen, so liegt der Grund zumeist wohl darin, daß die älteren Kräfte, für welche die Tarifverträge eine höhere Bezahlung vorsehen, vielfach für den Betrieb zu teuer werden. Die älteren Angestellten sind zudem meist verheiratet und haben Kinder. Für die Familienangehörigen müssen soziale Zuschläge zum Gehalt gezahlt werden, was eine nicht unerhebliche Mehrbelastung des Unternehmers darstellt, die für ihn unproduktiv ist. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß die Gefahr drohender Arbeitsunfähigkeit größer ist als bei jungen Personen.

Der Gesetzgeber hoffte durch die Zubilligung einer längeren Kündigungsfrist, die Gefahr der Stellungslosigkeit in höherem Maße als bisher mindern zu können.

Soziales Empfinden und gerechte Ueberlegung werden sich auch der Notwendigkeit nicht verschließen, daß solche Personen, welche demselben Betriebe wertvolle Jahre ihres Lebens und ihrer Arbeitskraft geopfert haben, eines höheren Schutzes bedürfen als junge Personen, denen das Hineinfinden in neue Verhältnisse leichter wird. Das vom Gesetzgeber gewählte Mittel muß aber leider als bedenklich bezeichnet werden. Es kann nicht bestritten werden, daß das Gesetz im Augenblick seines Inkrafttretens den Erfordernissen der Angestellten, denen bereits gekündigt ist, oder die demnächst mit einer Kündigung zu rechnen haben, bis zu einem gewissen Grade gerecht wird. Aber gerade darin, daß es nicht genügend auf die Zukunft eingestellt ist, liegt die große Gefahr, welche künftig die Lage älterer Angestellter wahrscheinlich erschweren wird. Das Gesetz schützt die Arbeitnehmer auf Kosten der Arbeitgeber. Daß der Gesetzgeber sich dessen bewußt gewesen ist, geht daraus hervor, daß er solche Betriebe von der Regelung ausgeschlossen hat, die in der Regel weniger als zwei Angestellte beschäftigen. Man wollte also einen kleinen Betrieb, sofern er zu Entlassungen schreiten muß, vor erheblichen Ausgaben schützen, welche in der monatelangen und vielleicht nicht einmal aus dem Betriebe selbst aufzubringenden Vergütung liegen. Es ist indessen nicht einzusehen, weshalb Angestellte solcher Betriebe weniger geschützt werden sollen als die in größeren Unternehmungen tätigen. Gerade jene Angestellten hätten eines erhöhten Schutzes bedurft, weil sie sich nicht einmal der Schutzbestimmungen der §§ 84 ff. BRG. bedienen können.

Erfahrungsgemäß kommen ältere und pflichttreue Angestellte regelmäßig schon jetzt nur dann zur Entlassung, wenn die Geschäftslage dies unerbittlich fordert. Rein nüchterne und geschäftliche Erwägungen schließen hier jegliche Willkür aus. Der Arbeitgeber weiß auch zu genau, daß der alterfahrene Angestellte, der die Geschäftsverhältnisse vielfach in allen Einzelheiten kennt, ihm wertvollere Arbeit leistet als eine junge und noch unerfahrene Kraft. Der ältere Angestellte wird dementsprechend auch viel eher geneigt sein, auch seinerseits durch Stundung von Teilen der Vergütung usw. in Zeiten wirtschaftlicher Nöte seinen Arbeitgeber zu unterstützen.

Es ist zu bedauern, daß gerade in der Zeit wirtschaftlicher Depression, wie wir sie in ähnlich großem Ausmaß bislang kaum erlebt haben, ein Mittel gewählt worden ist, um einen Teil der Arbeitnehmer zu schützen, welches nicht als geeignet angesehen werden kann, den sozialen Frieden zu fördern. Die neuen Bestimmungen, die einseitig die Arbeitgeberschaft belasten, sind u. E. sogar geeignet, das soziale Empfinden des Arbeitgebers zu ersticken, ohne daß ihm daraus unter Umständen ein Vorwurf gemacht werden kann. Man denke z. B. an den Fall, daß ein Arbeitgeber in zunehmendem Maße mit finanziellen Nöten und schlechter Konjunktur zu kämpfen hat, daß er nicht weiß und trotz größtem Fleiß nicht absehen kann, ob er seinen Betrieb noch längere Zeit aufrecht erhalten oder in dem bisherigen Umfange weiterführen kann. Könnte er da nicht auf den Einfall kommen, einen Angestellten zu entlassen, ehe dieser eine der im § 2 des Gesetzes vorgesehenen Beschäftigungszeiten erreicht hat? Ist er aus rein kaufmännischen Erwägungen heraus hierzu vielleicht nicht

sogar verpflichtet? Während freilich der Einzelkaufmann in solchen Fällen abzuwägen hat, wie weit er seine Handlungsweise mit seinem Gewissen in Einklang bringen kann, muß der Direktor der Aktiengesellschaft oder der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei seinen Entschließungen doch nebenher in Betracht ziehen, daß er nicht mit eigenen, sondern mit Geldmitteln dritter Personen arbeitet, die ihm anvertraut worden sind.

Wenn der Tiefstand unserer deutschen Wirtschaft fortbesteht und solange er anhält, müssen wir leider damit rechnen, daß das Verbleiben von Angestellten auf eine größere Anzahl von Jahren in demselben Betriebe künftig immer seltener wird, nachdem sich die durch die neuen Bestimmungen geschaffene Rechtslage ausgewirkt haben wird.

Der Gesetzgeber hätte nicht unberücksichtigt lassen sollen, daß auch mit größter Vorsicht verfahren werden muß, wenn dem Unternehmertum neue Lasten aufgebürdet werden sollen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft und Gesetzgeber waren sich darüber einig, daß die bisherigen Gesetzesbestimmungen in den jetzigen Verhältnissen nicht ausreichend waren. Wollte man den Angestellten ihre Notlage bis zum Finden einer neuen Stellung erleichtern, so war es naheliegend, daß der Staat selbst sich für sie eingesetzt hätte, ohne in die Vertragsfreiheit allzusehr einzugreifen. Dies hätte z. B. in der Weise erfolgen können, daß die in §§ 1 und 2 aufgeführten Angestellten während der dort vorgesehenen Fristen einen Zuschlag zur Erwerbslosenunterstützung beziehen.

Die Erleichterung öffentlicher Notstandsarbeiten behandelt ein erneuter Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 14. August 1926. Er nimmt Bezug auf den Erlaß vom 5. Januar 1926 (vgl. Sp. 91), der zu dem gewünschten Erfolg geführt habe, die Zahl der bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen wesentlich zu erhöhen, so daß auch im Rahmen der neuerdings betriebenen verstärkten Arbeitsbeschaffung wesentliche Aenderungen der Förderungsbedingungen nicht notwendig seien. Es seien nur einzelne weitere Milderungen für die besonders von Arbeitslosigkeit betroffenen Bezirke angebracht. Als solche sind anzusehen: diejenigen Länder und preußischen Provinzen, in denen die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger 2 % der Einwohnerzahl übersteigt, und in den übrigen Ländern und Provinzen diejenigen Gemeinden, in denen die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger 5 % der Einwohnerzahl übersteigt.

Die für diese Gebiete angeordneten Aenderungen — die sich auf Arbeiten beziehen, die nach Herausgabe des Erlasses als Notstandsarbeiten anerkannt werden — sind gegenüber dem früheren Erlaß folgende: 1. Obere Grenze für die Förderung ist allgemein das Sechsfache der ersparten Unterstützung (bisher nur in besetzten und geräumten Gebieten, sonst das Fünffache). 2. Der Zinssatz der Darlehen aus Reichs- und Landesmitteln (verstärkte Förderung) kann allgemein bis auf 4 % herabgesetzt werden (bisher nur in den besetzten und geräumten Gebieten, sonst 5 %). 3. Die Tilgungsdauer der Darlehen darf in Ausnahmefällen bis zu 15 Jahre, ausschließlich 1—2 tilgungsfreier Jahre, betragen (bisher höchstens 10 Jahre). 4. Förderungen dürfen nunmehr auch ohne besondere Zustimmung der Reichsarbeitsverwaltung auf einen längeren Zeitraum als 6 Monate erstreckt werden; jedoch soll in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob dies tatsächlich zweckmäßig und notwendig ist.

Der Erlaß weist dann darauf hin, daß die 100 Mill. RM., die das Reich über den Haushaltsansatz hinaus für die produktive Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung stellt, auf dem Anleihewege beschafft werden sollen. Diese Mittel könnten daher nur für volkswirtschaftlich unbedingt produktive, tunlichst für werbende Anlagen, verwendet werden. Um dies sicherzustellen, empfiehlt der Reichsarbeitsminister für jedes Notstandsgebiet die Aufstellung eines Programms von dieser Bedingung entsprechenden Notstandsarbeiten. Die Entscheidung über diese Programme soll die Reichsarbeitsverwaltung im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder treffen. Sie sollen der Ministerialkommission für Arbeitsbeschaffung zur Kenntnis gebracht werden. Der Reichsarbeitsminister erklärt sich bereit, für ihre Durchführung den beteiligten Ländern erforderlichenfalls weitere Reichsmittel in Höhe von insgesamt 50 Mill. RM. zur Verfügung zu stellen; das berücksichtigte Land müsse den entsprechenden Betrag aus eigenen Mitteln aufwenden.

Schließlich weist der Erlaß auf weitere Möglichkeiten hin, die durch die Erleichterung des Geldmarktes hervorgerufen seien. In vielen Fällen werden öffentliche Körperschaften sich selbst die Kredite zur Durchführung von Unternehmungen beschaffen können. Es erscheine daher richtig, unter Anwendung von § 32 RVB., aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge den Trägern derartiger Arbeiten in geeigneten Fällen durch Zuschüsse die Zinslasten zu erleichtern. Diese Form produktiver Erwerbslosenfürsorge solle, da Erfahrungen bisher nicht vorliegen, zunächst auf umfangreiche Arbeiten von besonderem volkswirtschaftlichen Wert, die eine merkliche Entlastung des Arbeitsmarktes zur Folge haben, beschränkt werden. Zum mindesten müsse erreicht werden, daß, abgesehen von der nötigen Zahl von Stammarbeitern, die neu eingestellten Arbeitskräfte vom öffentlichen Arbeitsnachweis entnommen werden. Die Zinsverbilligung werde in der Regel eine Senkung der Zinsen um 4 %, die Frist eine Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen können. — Diese Regelung hat nur so lange Geltung, als sich nicht aus der weiteren Entwicklung des Geld- und Anleihemarktes Bedenken gegen die Aufnahme der Anleihen ergeben.

Soziales Recht.

Anspruch auf Urlaub während der Kündigungszeit zum Zwecke der Stellensuche.

Von Fritz Wagner, Frankfurt a. M.

Die Frage, in welchem Ausmaße dem in Kündigung stehenden Arbeitnehmer während der Kündigungszeit freie Zeit zum Zwecke der Arbeitssuche gewährt werden muß, gibt in den letzten Jahren angesichts der Arbeitslosigkeit und des häufigeren Wechsels der Arbeitsstellen mehr denn je Veranlassung zu Anfragen bei den Arbeitsämtern und Arbeitsgerichten, aber auch zu unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ganz auffällig ist die vielfach vertretene Meinung bei den Arbeitnehmern, die glauben, nach erfolgter Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine tägliche Beurlaubung von zwei Stunden zum Zweck der Stellensuche zu haben. Das ist jedoch keineswegs richtig. Nach § 629 BGB. hat der Arbeitgeber dem Dienstverpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren. Angemessene Zeit bedeutet aber nicht zwei Stunden täglich oder einen Tag wöchentlich, sondern einen Zeitraum, dessen Lage und Länge von Fall zu Fall festzusetzen ist und wobei dem Dienstbetrieb des gegenwärtigen Arbeitgebers sowie der Arbeitsmarktlage soweit wie möglich Rechnung getragen werden soll. In früheren Zeiten, als es im Handelsgewerbe weder Sonntagsruhe noch Ladenschlußstunde gab und die Angestellten der Verkaufsgeschäfte vom frühen Morgen bis zum späten Abend beschäftigt waren, hatten diese, wenn sie in Kündigung standen, keine angemessene Zeit, um sich auch nur schriftlich um eine neue Stelle zu bewerben, und man konnte in diesem Falle deshalb eine regelrechte tägliche freie Zeit von zwei Stunden für diese Zwecke vielleicht für angemessen erachten. Bei geregelter Arbeitszeit und Sonntagsruhe liegen die Verhältnisse heute natürlich wesentlich anders, und der Arbeitnehmer kann deshalb freie Zeit, z. B. zum Schreiben von Offertbriefen nicht verlangen. Dagegen muß ihm angemessene Zeit zur persönlichen Vorstellung, zur persönlichen Nachfrage und zur Einsichtnahme der Stellenlisten bei einem Berufsverband oder den öffentlichen Arbeitsnachweisen gewährt werden. Der Arbeitgeber kann nach der Auffassung vieler Arbeitsgerichte in diesen Fällen einen Nachweis über die während der Dienstzeit ausgeübte Stellensuche verlangen. Ist der in Kündigung stehende Arbeitnehmer z. B. von einer auswärtigen Firma zur persönlichen Vorstellung zwecks Abschluß eines Engagements aufgefordert, dann muß der Arbeitgeber die dazu erforderliche Zeit — also unter Umständen einen bis zwei Tage — gewähren, wenn der Dienstverpflichtete nachweist, daß er zur persönlichen Vorstellung bestellt worden ist. Das Entgelt darf für solche Urlaubszeit nicht gekürzt werden.

Im Zusammenhang damit taucht auch vielfach die Frage auf, wie oft sich Stellensuchende, die sich noch in Arbeit befinden, bei öffentlichen Arbeitsnachweisen zu melden haben. Für gewerbliche und ungelernte Arbeiter ist die Frage infolge der kurzen Kündigungsfristen ziemlich bedeutungslos; die Arbeitsämter werden sich mit der Meldung nach erfolgter Kündigung und dann mit einer einmaligen Nachfrage des Arbeitsuchenden in der Woche begnügen. Natürlich kann je nach der Lage des Arbeitsmarktes, z. B. bei Saison- und Spezialarbeitern auch eine öftere Nachfrage wünschenswert erscheinen. Den hauswirtschaftlichen Berufen, bei denen sich die Arbeitssuche durch persönliche Nachfrage und Vorstellung vollzieht und die im allgemeinen auch über keine geregelte Arbeitszeit und nur wenig freie Zeit verfügen, ist z. B. im Frankfurter Tarifvertrag im Falle der Kündigung ein Anspruch auf wöchentlich dreimaligen zweistündigen Urlaub zum Zwecke der Stellensuche zuerkannt worden. Bei den Angestellten vollzog sich die Bewerbung um eine neue Stellung vor dem Kriege in den meisten Fällen auf schriftlichem Wege. Der Angestellte hatte meist bereits eine Stellung in der Tasche, wenn er seine Kündigung einreichte, und umgekehrt hatte der Prinzipal schon Ersatz engagiert, bevor er dem Angestellten kündigte. Im Hinblick auf die gegenwärtige trostlose Lage auf dem Arbeitsmarkt für Angestellte versuchen diese auch vielfach durch persönliche Umschau, eine neue Stellung zu erhalten. Die Auslegung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der zum Zwecke der Stellensuche zu gewährenden freien Zeit ist recht dehnbar und wäre nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Beide Teile müssen sich deshalb bemühen, das richtige Ausmaß selbst zu finden. Die Arbeitnehmer sollten nicht versuchen, aus dieser Bestimmung über die Gewährung einer angemessenen Zeit unberechtigte Vorteile zu ziehen. Die Arbeitgeber dagegen sollten bei dieser Gelegenheit der schlechten Arbeitsmarktlage und der Not der zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer weitgehend Rechnung tragen. Es sollte vor allem berücksichtigt werden, daß die gegenwärtigen trostlosen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ein intensiveres Nachsuchen nach einer neuen Stelle erfordern.

Die Frage der Haftung der Organisationen für Uebergriffe bei Streiks ist vom Reichsgericht durch Urteil vom 29. April 1926 bejaht worden. Dem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde: Im November 1921 traten Maschinisten und Heizer eines großen Stahlwerks im Ruhrgebiet in Streik, der am zweiten Tage durch Verweigerung von Notstandsarbeiten und Sabotageakte verschärft wurde. Das Werk verklagte daraufhin den Zentralverband der Maschinisten und Heizer, dessen örtliche Geschäftsstelle und den Vorsitzenden der Streikleitung auf Schadensersatz. Das Landgericht erklärte den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz nur insoweit, als der seit dem zweiten Streiktag entstandene Schaden in Frage kommt. Das Reichsgericht wies die von den Beklagten eingelegte Revision und die Anschlußrevision der

Klägerin zurück. In den Entscheidungsgründen wird gesagt, daß die Ortsstelle des Zentralverbandes zwar nicht als selbständiger Verein, wohl aber als selbständige Persönlichkeit angesehen und verklagt werden könne. Dem stehe auch nicht entgegen, daß der Geschäftsumkreis der Ortsstelle gegenüber dem des Zentralverbandes kein besonderer sei, denn der Ortsstelle sei ein besonderes Maß an Selbständigkeit zugewiesen, die sich in der Zuständigkeit für Beschlüsse über die Erhebung von Lohnforderungen und Arbeitseinstellung zeige, wenngleich sie zu letzterer auch der Zustimmung der Zentralleitung bedürfe. Ferner habe die Ortsstelle das Recht, Sonderzuschüsse zu den Verbandsbeiträgen zu erheben und darüber frei zu verfügen. Von Bedeutung sei schließlich, daß die Erwerbung der zugleich für Verband und Ortsgruppe geltenden Mitgliedschaft von der Genehmigung der letzteren abhängig sei. Für die Haftbarmachung der Beklagten sei es entscheidend, ob sie für die seit dem zweiten Tage vorgenommenen Einwirkungen auf den Betrieb verantwortlich gemacht werden könne. Zutreffendenfalls sei der Anspruch der Klägerin begründet. Verpflichtung der durch die Ortsgruppe gewählten Streikleitung sei es gewesen, auf die Innehaltung der gesetzlichen Grenzen des Arbeitskampfes zu achten und, soweit es in ihrer Macht stand, Uebergriffe seitens der Ortsgruppenmitglieder zu verhindern bezw. ihre Wirkung zu beseitigen. Wenn dies nicht geschehen sei, so bestehe Haftung der Streikleitung bzw. ihres Vorsitzenden. Es hafte daneben aber auch die Ortsgruppe aus dem Gesichtspunkte § 831 BGB. Sie sei verpflichtet gewesen, die Handlungsweise der Streikleitung zu überwachen, habe im Prozeß auch ausdrücklich die Verantwortung für den Streik übernommen. Da nach Feststellung des angefochtenen Urteils die Mitglieder der Ortsgruppe dem Streik so, wie er tatsächlich geführt worden sei, durch ihre Abstimmung in der Mitgliederversammlung und durch ihr Verhalten in den Streikversammlungen zugestimmt haben, so hafte sie unmittelbar aus §§ 823, 826, ohne daß es der Feststellung bedurft hätte, daß die beklagte Ortsgruppe sittenwidrig gehandelt oder sich eines Eingriffes in den Geschäftsbetrieb schuldig gemacht habe. Ebenfalls sei die Annahme des Berufungsrichters zu billigen, daß auch der Zentralverband für den entstandenen Schaden in vorliegenden Falle haftbar zu machen sei. Die örtliche Geschäftsstelle sei gleichzeitig Organ des Zentralverbandes. Dessen Rechtspflicht sei es, die Geschäftsführung der Ortsstellen zu überwachen. Komme die Tätigkeit einer Geschäftsstelle in Frage, die in den Rahmen der Aufgaben des Verbandes falle, deren Verwirklichung aber der örtlichen Stelle übertragen, hinsichtlich deren diese also zu einer Verrichtung bestellt sei, so hafte der Verband für den Schaden, der einem Dritten in Ausführung solcher Verrichtung widerrechtlich zugefügt worden ist, es sei denn, daß ihm einer der Entlastungsgründe des § 831 BGB. zur Seite stehe. Im vorliegenden Falle habe der Ortsverband seine Befugnisse überschritten, indem er den Streik ohne Genehmigung des Zentralverbandes beschloß. Sein Vorgehen sei dennoch innerhalb der Verbandsaufgaben geblieben. Die Aufsichtspflicht des Verbandes begründe seine Verpflichtung, zum Beschluß der Ortsgruppe Stellung zu nehmen und einzugreifen, falls er ihn nicht billige. Er habe sich, nach Annahme des Berufungsgerichts, entschlossen, den Streik und die Art seiner Verwirklichung nachträglich zu genehmigen und nur seine sofortige Beilegung herbeizuführen. Damit habe er sich der Möglichkeit beraubt, die Verantwortung für den Streik abzulehnen. Das rechtfertige die Annahme, daß der Verband verpflichtet sei, den Schaden in dem Umfange zu tragen, in dem eine unerlaubte Handlung der Ortsstelle vorliegt. Aus diesen Gründen sei auf Schadensersatz zu erkennen in dem Umfange, wie es vom Berufungsgericht geschehen sei.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Ueberwindung des Pessimismus. Eine Auseinandersetzung mit Schopenhauer von Kaplan Fahsel. Verlagsbuchhandlung Herder G. m. b. H., Freiburg i. Br. 1925. 86 S.

Im Hegelschen Dreiklang der Thesis, Antithesis und Synthesis zeigt Fahsel, wie der Mensch vom primitiven Optimismus durch den Pessimismus zum wahren Optimismus aufsteigt, so bald er die Ordnung der Welt im Plane eines allweisen und allgütigen Schöpfers betrachtet.

Thomas Hobbes Leben und Lehre von Ferdinand Tönnies. Fromanns Klassiker der Philosophie. Fromanns Verlag, Stuttgart 1925.

Die ausgezeichnete Darstellung des Lebens und der Lehre (der Logik, Natur-, Sitten- und Staatslehre) des großen Philosophen wird in dritter Auflage vorgelegt. Es ist das besondere historische Verdienst dieses Buches, den Irrtum beseitigt zu haben, daß die Philosophie des Hobbes an die Bacons anknüpft. Von höchster Aktualität ist das Kapitel über den Staatsphilosophen, der mit seiner Lehre vom Kampf aller gegen alle eine sich heute bestätigende Wahrheit ausgesprochen zu haben scheint. Wesentlich ist, daß Tönnies klärt, wie Hobbes die rechtliche Macht des Staates unabhängig von der Staatsform gesehen hat und keineswegs der Verteidiger der absoluten Monarchie gewesen ist, für den man ihn vielfach hält.

Schöpferische Indifferenz von S. Friedländer. 2. Aufl. Verlag Ernst Reinhardt, München 1926. 9 M.

„Schöpferische Indifferenz bedeutet den der Vernunft verdankten Hinweis auf unsere eigene unbedingte Freiheit, durch die unser Wille der Natur mindestens ebenbürtig, moralisch sogar überlegen ist." Das Buch bringt eine Variation dieses Gedankens.

Die volkswirtschaftlichen Gedankenströmungen, Systeme und Theorien der Gegenwart, besonders in Deutschland von Dr. Hans Honegger. Verlag G. Braun G. m. b. H., Karlsruhe 1925. 3 M.

Verfasser bezweckt einen kritischen Ueberblick über die deutschen volkswirtschaftlichen Systeme und Theorien der jüngsten Zeit (seit 1910) zu geben. Böhm-Bawerk, Wieser, Schumpeter, Cassel, Ostwald, Budge, Liefmann, Oppenheimer, Stammler, Diehl, Spann und andere werden in ihren Hauptgedanken dargestellt, während einzelne Probleme dazwischen kurz beleuchtet werden. Kriterium ist für den Verfasser, der keinen Anspruch auf Wertfreiheit erhebt, die Tauglichkeit für das Leben, besser der gesunde Menschenverstand. Ob das mit eingehender Literaturkenntnis geschriebene Buch seinen Zweck, Anfänger in die theoretischen Gedankengänge einzuführen, erfüllt, erscheint höchst zweifelhaft.

Gegenstand und Aufgabe der Nationalökonomie von Professor Dr. Albert Hesse.

Ueber die Idee (Das regulative Prinzip). Versuch zur Grundlegung einer rationalen religiösen Dogmatik von Prof. Dr. C. A. Emge.

Sonderausgaben als Festgabe für Rudolf Stammler. Zum 70. Geburtstag Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926.

Der Kampf um die bürgerliche Welt- und Lebensanschauung in der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts von Brüggemann. Verlag Niemeyer 1925. 1,40 M.

Der lebendige Vortrag zeigt an Beispielen aus der deutschen Literatur von Klopstock bis Kleist Aufstieg und Niedergang der bürgerlichen Gesinnung.

Vom geschichtlichen Werden. Umrisse einer zukünftigen Geschichtslehre. 2. Band: Die Macht des Gedankens in der Geschichte von Curt Breysig. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., Stuttgart und Berlin 1926.

Nachdem Breysig im ersten Bande seiner Geschichtslehre die Persönlichkeit als geschichtsbildende Kraft herausgestellt hatte, verfolgt er im zweiten die Idee in der Geschichte, das Sachgeschehen. In den Mittelpunkt der Betrachtung treten dabei die großen geschichtsphilosophischen Konstruktionen von Hegel und Marx. Es folgen die sachgeschichtlichen Zusammenhänge, die sich aus den eigenen Forschungen Breysigs ergeben. Ein demnächst folgender dritter Band: „Die Bahnbestimmtheit der Geschichte" soll das bedeutende Werk vollenden.

Die Philosophie in ihren Einzelgebieten. Lehrbuch der Philosophie. Herausgegeben von Max Dessoir. Verlag Ullstein, Berlin.

Dieses Kompendium der Philosophie, das nur insofern Lehrbuch ist, als es sich auf den gesicherten Bestand der Wissenschaft beschränkt und das Unentbehrliche in klarer Form zur Darstellung bringt, enthält Abhandlungen über Logik (Riefferl), Erkenntnistheorie und Metaphysik (Becher), Naturphilosophie (Schlick), Psychologie (Koffka), Aesthetik (Utitz), Ethik (Menzer), Religionsphilosophie (Tillich) und Geschichts- und Gesellschaftsphilosophie (Vierkandt). Am weitesten vom Lehrbuchcharakter entfernt sich Riefferls Untersuchung der Logik auf ihre heuristischen Ideen, deren er vier: Sprach-, Sach-, reine Logik und Methodologik ausweist. Das Buch gibt eine ausgezeichnete Einführung in die philosophischen Einzelgebiete in ihrer Problematik.

Philosophie in der Volkswirtschaftslehre. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre, II, von Dr. Theo Surányi-Unger. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926. Brosch. 20 M.

Der zweite Band führt die Darstellung der philosophischen Ursprünge nationalökonomischer Lehren von Sismondi über Müller, List, Carey, Thünen, Menger, Foucier, Proudhon, George bis zu Marx fort. Der Verfasser geht der Verflechtung von Philosophie und Volkswirtschaft auch durch andere Wissensgebiete hindurch nach und gibt damit, ebenso wie im ersten Band neben der ideengeschichtlichen Entwicklung Einblick in die wirtschafts- und kulturhistorischen Zusammenhänge.

Der Humanitätsgedanke. Betrachtungen zur Forderung der Humanität von Walter Kinkel. Verlag A. W. Zickfeld, Osterwieck, Harz, 1925. 2,50 M. 130 S.

Verfasser, der der Marburger Schule nahesteht, analysiert die Idee der Menschenliebe und verfolgt sie im Wechsel der Weltanschauung.

Leopold v. Ranke. Eine Auswahl aus seinen Schriften von Paul Joachimsen. Verlag R. Oldenburg, München und Berlin 1925.

Die Auswahl sucht die religiös-philosophische Auffassung Rankes vom Zusammenhang des Weltgeschehens zur Anschauung zu bringen.

Hauptprobleme der Geschichtsphilosophie von Prof. Dr. Haering. Wissen und Wirken Bd. 26. Verlag G. Braun G. m. b. H., Karlsruhe 1925. 3 M.

Das Büchlein stellt die Problematik der Geschichtsphilosophie (Methoden und Sachprobleme) dar und gibt eine Uebersicht über die bisher vorliegenden Lösungsversuche und Lösungsmöglichkeiten.

Aus den Tiefen des Erkennens von Ernst Marcus. Verlag Reinhardt, München 1925. 6 M.

Die sehr schwierige Kantsche Lehre von der transzendentalen Analytik wird allgemein verständlich dargestellt und kommentiert.

Untersuchungen zur Entstehung des Wertproblems in der Philosophie des 19. Jahrhunderts von **Fritz Bamberger**. I. Lotze. Verlag Niemeyer, Halle 1924, 1,40 M.

Verfasser gibt in einer problemgeschichtlichen Untersuchung in einem Lotze gewidmeten Band eine Darstellung des Wertbegriffes, einer der beherrschenden Kategorien des heutigen philosophischen Denkens.

Zur Psychologie der Philosophie und der Philosophen von **Alexander Herzberg**. Verlagsbuchhandlung Felix Meiner, Leipzig o. J. Brosch. 8 M.

Bei psycho-analytischer Untersuchung der seelischen Bedingungen, die beim Philosophen zusammentreffen, kommt der Verfasser zum Resultat, daß alle großen Philosophen im praktischen Leben (Beruf, Ehe, Politik usw.) insuffizient sind und übernormale Hemmungen, Disposition zu Neurose und Neigung zu dichterischer Produktion besitzen. Philosophieren sei Triebbetätigung durch eine Ersatzfunktion des Handelns.

Die Lehre von dem richtigen Rechte von **Rudolf Stammler**. Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. S. 1926. Geh. 16 M.

In seinem berühmten rechtsphilosophischen Werke, das in neuer Auflage vorliegt, geht Stammler von der Notwendigkeit einer festen Ordnung aller Eindrücke, Wahrnehmungen und gewollten Ziele aus. Die Annahme einer solchen Ordnung und inneren Begründung des Rechtes führt zum Kriterium der Richtigkeit als dem logischen Anfang der letzten Bedingung. Dem realistischen Streben nach bester technischer Durchdringung des historischen Materials stellt Stammler vom idealistischen Standpunkt aus den Aufbau eines alle realistisch begriffenen Einzelheiten als Glieder umfassenden Ganzen entgegen. Er findet die Einheitlichkeit in der Gesetzmäßigkeit des Wollens, der Idee der absoluten Harmonie, der Idee der Richtigkeit, die er als absolut gültige Methode nachweist.

Gemeinschaft und Wirtschaft. Nach ausgewählten Stücken aus den Werken des Thomas von Aquin. Herausgegeben und mit Einleitung und Anmerkung versehen von Studienrat **Josef Ruther**. Ferdinand Schöninghs Sammlung philosophischer Lesestücke, Paderborn o. J.

Soziologische Studien und Kritiken von Professor Dr. **Ferdinand Tönnies**. 2. Sammlung. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926.

Die zweite Sammlung der kleinen Schriften des berühmten Soziologen bringt u. a. wertvolle Ergänzungen zu seinen soziologischen Hauptwerken. So einige Aufsätze über die Soziologie als Wissenschaft und ihr Verhältnis zu anderen Disziplinen, verschiedene soziologische Skizzen (Wandern, Reisen, Vagieren, Verkehr, Technik), Studien über Comte und Troeltsch. Die Zusammenfassung der z. T. noch nicht veröffentlichten, z. T. schwer zugänglichen Aufsätze wird in Kreisen der Wissenschaft mit großer Freude begrüßt werden.

Schriften des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen. Verlag des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Berlin 1925.

Frauenarbeit und Schutz der Kriegerwitwen im Erwerbsleben von Maria Harnoß und Chr. Pfändner.

Jugendirresein (dementia präcox) und Kriegsbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes. Eine Gegenüberstellung mehrerer Gutachten.

Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 31. Juli 1925.

Handbuch der Kohlenwirtschaft. Ein Nachschlagewerk für Kohlenerzeuger, Kohlenhändler und Kohlenverbraucher. Hrsg. von **Karl Borchardt**, Schriftl. Dr. **Käte Bonikowsky**. „Die Kohlenwirtschaft"-Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1926. 866 S.

Das Buch gibt einen umfassenden Ueberblick über die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen des Kohlenbergbaus in Deutschland, in Ueberlichtsreferaten auch über die der anderen Bergbaustaaten. Der Darstellung der Verhältnisse in den einzelnen deutschen Bergbaurevieren ist ein langer Abschnitt gewidmet, Aufsätze über „Grenzfragen" legen die Stellung des Kohlenbergbaus innerhalb der Energiewirtschaft klar. Ein Verzeichnis der deutschen Bergwerke gibt detaillierte Auskunft über die einzelnen Zechen. Umfangreiche statistische Tabellen, zahlreiche Diagramme und eine Bibliographie der Kohlenwirtschaft vervollständigen das überaus reichhaltige und durchdachte Kompendium.

Das **Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin** sucht zum baldigen Eintritt eine

leitende Fürsorgerin.

In Frage kommen nur erstklassige Kräfte, welche die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin im Hauptfach I „Gesundheitsfürsorge" besitzen.

Ferner werden mehrjährige praktische Erfahrung auf den verschiedenen Gebieten der Gesundheitsfürsorge und gute Kenntnisse des Heilstättenwesens, der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege sowie besondere Gewandtheit im Umgang mit Publikum und Behörden verlangt.

Anstellung als Beamter auf Kündigung, Besoldung nach Gruppe 8 der Besoldungsordnung.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 1. Oktober 1926 zu richten an den Magistrat Berlin, Personalbüro, IX, 3 — Berlin C 2 Rathaus, Königstr.

Berlin, den 3. September 1926.

Der Direktor bei dem Magistrat.

Neue Veröffentlichungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Produktivität

Von

Frieda Wunderlich

IV, 358 S. gr. 8° 1926 Rmk 14.—

Inhalt: I. Teil. Dogmenkritik. Einleitung. 1. Die Vorläufer im Altertum und Mittelalter. 2. Der Reichtum als Wirtschaftszweck. 3. Der organische Bau einer „Ganzheit" als Wirtschaftszweck (die Romantiker). 4. Der Mensch als Wirtschaftszweck. 5. Die wertfreie Richtung. 6. Die Summe der Rentabilitäten: Liefmann. 7. Die Produktionskräfte: Marx. II. Teil. Grundlegung. 1. Die philosophische Begründung des Wirtschaftszwecks. 2. Die Ableitung des Wirtschaftszweckes aus dem Wirtschaftsbegriff. 3. Der Produktivitätsbegriff. 4. Der Wirtschaftskreis. III. Teil. Die Darstellung der Elemente der Produktivität. 1. Die technische Rationalität. 2. Die Organisation. Exkurs: Das Wesen der Wirtschaftsorganisation. 3. Die Produktivität des Konsums. 4. Der Haushalt. 5. Produktive Kraft. Schluß. — Register.

Die vorliegende Arbeit gilt dem Beweis, daß Produktivität der letzte Zweck jeder Wirtschaft ist, und daß die Schwierigkeit, den Begriff zu klären, die gleiche ist wie die, den Wirtschaftszweck zu finden. Es wird allerdings nur die volkswirtschaftliche, nicht die nach dem herrschenden Sprachgebrauch ebenfalls als Produktivität bezeichnete technische und privatwirtschaftliche Produktivität behandelt.

Im ersten, dogmenkritischen Teil wird die ideengeschichtliche Verknüpfung von Wirtschaftszweck und Produktivität aufgezeigt und im zweiten grundlegenden Teil als notwendig erwiesen. Der dritte Teil bringt dann die Darstellung der Elemente der Produktivität.

Geschichte der Produktivitätstheorie

Von

Dr. Jakob Baxa

Privatdozenten der Universität Wien

(„Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre" von Othmar Spann und Georg Below. Band 1)

V, 160 S. gr. 8° 1926 Rmk 6.50, geb. 8.50

Inhalt: 1. Quesnay. 2. Adam Smith. 3. Fichte. 4. Graf Julius von Soden. 5. Adam Müller. 6. Jean Baptiste Say. 7. Ludwig Heinrich Jakob. 8. Hegel. 9. Heinrich Storch. 10. Friedrich Benedikt Wilhelm v. Hermann. 11. Johann Schön. 12. Friedrich Schmitthenner 13. Friedrich List. 14. Henry Charles Carey. 15. Karl Heinrich Rau. 16. Wilhelm Roscher. 17. Karl Marx. 18. Deutsche Theoretiker der neueren Zeit. 1. Die österreichische Schule. 2. Andere deutsche Verfasser der Gegenwart. — Schlußwort. — Namen- und Sachverzeichnis.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform

Herausgegeben von dem Vorstande

Heft 76 (11. Band, Heft 2)

Bericht über die Verhandlungen der IX. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln am 8. und 9. Mai 1925:

Reform der deutschen Sozialversicherung

Mit Vorträgen von Dr. Dr. Dr. Paul Kaufmann, vorm. Präsident d. Reichsversicherungsanstalt, und Oberbürgermeister Dr. Herm. Luppe, Nürnberg

Klassenverschiebung nach dem Kriege

Mit Vortrag von Dr. Franz Eulenburg, o. Prof. a. d. Handelshochschule Berlin

IV, 125 S. 8° 1926. Rmk 2.50

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

16. September 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 37.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Krisenbekämpfung durch Diskontpolitik und Kreditkontrolle.

Von Dr. L. Albert Hahn, Frankfurt a. M.

Absatzstockungen und Arbeitslosigkeit verursachen die Paradoxie der kapitalistischen Wirtschaft: Güterüberfluß trotz Mangels bei den breiten Massen und fehlende Arbeitsgelegenheit trotz Arbeitswillens. Sie sind es, die in letzter Linie immer wieder die Abneigung gegen diese Wirtschaftsweise anfachen. Sie sind der eigentliche Anlaß für die Entstehung der sozialistischen Kritik an der kapitalistischen Wirtschaft und damit des modernen Sozialismus überhaupt.

Die Stärke der Arbeitslosigkeit schwankt in der kapitalistischen Wirtschaft im Verlauf der Erscheinungen, die man als „Konjunkturen" zu bezeichnen pflegt. In der Hausse sinkt die Arbeitslosigkeit auf ein Minimum, in der Baisse sind ihre Ziffern beängstigend. Wer aus politischen, sozialpolitischen oder sonstigen Gründen die Arbeitslosigkeit bekämpft, hat sich deshalb mit der Frage, ob Konjunkturen erwünscht oder unerwünscht erscheinen, auseinanderzusetzen.

Unbestrittenermaßen bedeutet Konjunkturlosigkeit den sozialpolitisch sehr hoch zu veranschlagenden Ausgleich zwischen großer und geringer Arbeitslosigkeit. Höchstwahrscheinlich bedeutet sie sogar Beeinflussung des Durchschnitts der Arbeitslosigkeit im Sinne seiner Erniedrigung.

Ausgleich des Beschäftigungsgrades und Verminderung der Arbeitslosigkeit sind nicht die einzigen Richtlinien des Sozialpolitikers. Wer nicht ganz einseitig eingestellt ist, für den gibt es noch eine ganze Anzahl anderer Wirtschaftsideale. Daher ist die Frage, ob eine Konjunkturlosigkeit der Wirtschaft unter allen Umständen anzustreben ist, keineswegs unumstritten. Bei voller Würdigung der ungeheuren Schäden, die der auf die typische Hausse folgende Niedergang für den einzelnen wie für die Gesamtheit zweifellos mit sich bringt, ist nämlich zu sagen: Konjunktur bedeutet jedesmal gleichsam den Beginn eines einzigen, großzügigen, die ganze Volkswirtschaft umfassenden Wirtschaftsexperimentes. Sie ermöglicht die Einschlagung neuer Produktionsmethoden. Sie ermöglicht insbesondere durch die Verstärkung der Produktionsziffern, die sie mit sich bringt, daß sich auch bei solchen Betrieben eine Rentabilität einstellt, bei denen sie unter stabilen Verhältnissen nie hätte eintreten können. Daher stellt die Baisse, wenn sie eintritt, keineswegs einfach den status quo ante her. Sie läßt vor allen Dingen nicht gerade die gleichen durch die Hausse hervorgerufenen Produktionen wieder vom Erdboden verschwinden. Die Betriebe, die durch die Baisse wegen Mangels an Rentabilität beseitigt werden, sind nicht identisch mit denjenigen, die in der Vorhaussezeit unrentabel waren. Die Konjunktur schüttelt alle Subjekte der Volkswirtschaft gleichsam durch ein großes Sieb, und es sind immer wieder andere Wirtschaftselemente, welche durch das Sieb hindurchfallen und als ungeeignet aus dem Wirtschaftsprozeß ausgeschieden werden. Ob die Volkswirtschaften die Konjunktur als die große Aufrüttlerin aus wirtschaftlichem Schlaf und wirtschaftlicher Stagnation werden entbehren können, bleibt daher eine außerordentlich schwer und höchstwahrscheinlich nur vom Standpunkt einer bestimmten Weltanschauung aus zu beantwortende Frage[1]).

Wir wollen diese Frage hier nicht weiter verfolgen. Es genüge, festzustellen, daß die Frage in immer steigendem Maße im Sinne der Bejahung des Konjunkturlosigkeitsideals beantwortet wird. Es ist zu konstatieren, daß durch die ganze Welt, insbesondere die englisch-amerikanische, ein außerordentlich starker, seine Kraft aus dem Bestreben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schöpfender Wunsch nach Konjunkturlosigkeit geht[2]). Sehr vielen erscheint die konjunkturlose Wirtschaft geradezu als eine Art westlichen Gegenstückes zum Bolschewismus im Osten. Sie glauben, daß diese Wirtschaft den Kapitalismus, den der Bolschewismus als unbrauchbar stürzen will, zu einer Idealwirtschaft, die die sozialistische und bolschewistische Kritik nicht mehr zu scheuen braucht, fortzuentwickeln in der Lage ist.

Voraussetzung für die Anerkennung der Konjunkturlosigkeit als Wirtschaftsideal ist natürlich die Beherrschbarkeit der Konjunktur. Andernfalls ist nämlich die Konjunkturlosigkeit kein Wirtschaftsideal, sondern bleibt Wirtschaftsutopie. Die Frage nach der Beherrschbarkeit der Konjunktur — vor wenigen Jahren noch überwiegend ablehnend behandelt — wird und kann auf Grund der neueren theoretischen und praktischen Einsicht mit einem unbedingten, entschiedenen Ja beantwortet werden[3]). Zwar Teilkonjunkturen, wie sie auf Grund besonderer Vorgänge auf Einzelgebieten der Volkswirtschaft, etwa der

[1]) Vgl. die neuesten Ausführungen zu dieser Frage bei Schumpeter, „Kreditkontrolle", Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 54. Bd., 2. Heft, Tübingen 1925 und Röpke, „Kredit und Konjunktur", Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, 124. Bd. III. Folge 69. Band.

[2]) Vgl. die Veröffentlichungen der International Association on Unemployment: J. R. Bellerby, „Control of Credit" As a Remedy of Unemployment, London 1923, Kap. I und II und die dort angeführte Literatur, sowie Bellerby, „Monetary Stability", 1925. In der Soz. Prax. ist Sp. 753 über diese Bestrebungen berichtet worden.

[3]) Vgl. Bellerby a. a. O., Kap. III und IV und die dort angeführte Literatur.

Landwirtschaft, entstehen, sind auch für die Zukunft unvermeidbar. Allein jene aus der Vorkriegszeit bekannten, die gesamte Volkswirtschaft umfassenden Erscheinungen, die man als allgemeine Konjunkturen zu bezeichnen pflegt, können mit zunehmender Technik ihrer Beherrschung bis auf praktisch belanglose Reste aus der Welt geschafft werden. Dies kann und wird jedenfalls der nicht leugnen, dessen Grundauffassung mit den sogenannten monetären oder, besser, kreditären Konjunkturtheorien übereinstimmt oder sich ihnen nähert. Wer der Auffassung ist, daß in der Ausdehnung und Zusammenziehung des Kredits die letzte Ursache für die bekannten, konjunkturmäßig relevanten Erscheinungen, insbesondere auf den Güter-, Geld- und Effektenmärkten, zu finden ist, der muß die Möglichkeit der Konjunkturbeherrschung bejahen — es sei denn, daß er die Möglichkeit der Kreditbeherrschung leugnet.

Die Möglichkeit der Kreditbeherrschung ist aber so sicher gegeben, wie die Möglichkeit der Beherrschung jeglichen Marktes, auf dem ein übermächtiger Verkäufer praktisch unbegrenzt das Angebot vergrößern oder verkleinern kann. Jede Zentralbank ist in der Lage — unbeschadet ihrer eigenen Abhängigkeit von der Politik anderer großer Zentralbanken —, die Konjunktur ihres Landes zu beherrschen, indem sie ihr Angebot an Kredit durch Diskonterhöhung verteuert, durch Diskonterniedrigung verbilligt.

Woher kommt es, daß gleichwohl heute noch weiten Kreisen, ja selbst manchen Notenbankleitungen, die Konjunkturen als Fügungen des Schicksals und nicht als das, was sie sind: als Fügungen der Notenbankleitungen erscheinen?

Der Grund liegt in einer Art optischer Täuschung, hervorgerufen dadurch, daß gleiche Diskontsätze das eine Mal mit Niedergang, das andere Mal mit Aufschwung einhergehen. Befinden sich die Unternehmer in Haussestimmung, rechnen sie auf Grund eines Anziehens der Güterpreise mit ihrer weiteren Steigerung, dann wirkt der Diskontsatz — zunächst wenigstens — stimulierend. Befinden sich die Unternehmer in Baissestimmung, rechnen sie also mit einer Senkung der Güterpreise, so wirkt der gleiche Zinssatz — zunächst wenigstens — deprimierend. Die Kunst liegt also darin, den Diskontsatz so festzusetzen, daß Hoffnung auf weitere Preissteigerung und Furcht vor weiterem Preisfall durch Diskonterhöhung bzw. -erniedrigung kompensiert werden. Diese Kunst zu erlernen, ist, wie die Geldpolitik der Vereinigten Staaten in den letzten zwei Jahren bewiesen hat, durchaus möglich. Erforderlich ist dafür nur zweierlei: Einmal sehr genaue Beobachtung der maßgebenden Indices. Dann aber Verzicht auf Annäherung an das Ideal des stabilen Diskonts, das häufigen und rechtzeitigen Diskontveränderungen im Wege steht. Die Stabilität des Kreditvolumens und der Preise, nicht die Stabilität der Zinsen, wird und muß das Ideal desjenigen Zentralbankleiters sein, der die Konjunkturlosigkeit als Ziel seiner Geldpolitik betrachtet. Im übrigen wird es sich sehr bald zeigen, daß die Stabilität des Preisniveaus auch eine starke Stabilität des Zinsniveaus im Gefolge hat. Wenn man keine allgemeinen Preiserhöhungen mehr erhofft und keine allgemeinen Preiserniedrigungen mehr befürchtet, werden Diskontbewegungen, die diese Hoffnungen oder Befürchtungen kompensieren sollen, überflüssig.

Kreditpolitik und Konjunktur.

Von Fritz Naphtali, Berlin.

Seitdem in der volkswirtschaftlichen Wissenschaft die Frage der Zweckmäßigkeit der Regelung der Umlaufsmittel und des Kredites in der Wirtschaft durch die Banken, insbesondere durch die zentralen Notenbanken, ernsthaft erörtert wird, knüpft diese Diskussion an Krisenerscheinungen der Wirtschaft an. Die ganze klassische Diskussion der englischen Währungs- und Geldpolitik von Ricardo bis Bagehot hat ihren Ausgangspunkt von den englischen Krisenerscheinungen zur Zeit der napoleonischen Kriege genommen und ist in ihrer Entwicklung ständig beeinflußt worden von dem Verlauf englischer Krisen in den ersten drei Vierteln des neunzehnten Jahrhunderts. Zwar konzentrierte sich in jeder Periode das Interesse der Untersuchungen stark auf die Beziehungen der Volkswirtschaft, die man studierte, zu den fremden Volkswirtschaften, d. h. man sah den Ausdruck der Krise vornehmlich in einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse, in einer Störung der Zahlungsbilanz des Landes, und beschäftigte sich deshalb bei der Erörterung der Geld- und Kreditpolitik vorwiegend mit der Frage der Einwirkung auf die Zahlungsbilanz und nur sekundär mit der Frage des Einflusses, der von dieser Seite her auf die sozialen Krisenerscheinungen im Innern der Volkswirtschaft ausgeübt werden könnte. Die erste Periode dieser geld- und kredittheoretischen Erörterungen stand durchaus im Zeichen des ökonomischen Liberalismus. Das Ziel war die beste Herstellung des selbsttätigen Ausgleiches der Zahlungsbilanz. Zunächst glaubte man, diese Selbsttätigkeit direkt auf dem Wege der Regulierung der Umlaufsmittelmenge über die Preise und die Handelsbilanz am besten zu erreichen. Später schaltete man den Zinsfuß, dessen Wirksamkeit man auch für die internationalen Kapitalbewegungen erkannte, in das erstrebte System des selbsttätigen Ausgleiches ein, und in einer weiteren Etappe erkannte man, daß der Ausgleich der Zahlungsbilanz mit den geringsten Reibungsverlusten überhaupt sich nicht automatisch vollziehen könne, sondern daß es zur Erreichung dieses Zieles einer bewußten Politik bedürfe, und daß das entscheidende Mittel dieser Politik die Beeinflussung der Zinssätze und Preise durch die Regulierung des Diskontsatzes der zentralen Notenbanken sei. Die Beeinflussung der zentralen Notenbanken in allen Ländern ist entsprechend dieser theoretischen Grundauffassung in erster Linie eingestellt auf den Schutz der Währungsstabilität, gemessen an den ausländischen Wechselkursen, und die Erhaltung dieser Währungsstabilität war bis zum Weltkriege der entscheidende Gesichtspunkt der internationalen Bankpolitik, neben dem das Bestreben, eine mildernde Wirkung auf die inneren Krisen einer Volkswirtschaft auszuüben, nur eine untergeordnete und mehr gefühlsmäßige als wissenschaftlich begründete Rolle spielte. Für den Umschwung, der sich inzwischen im besonderen unter der Wirkung der Erfahrungen der Nachkriegszeit in der internationalen Diskussion über die Probleme der Kreditpolitik vollzogen hat, ist es eine charakteristische Erscheinung, daß eine Zeitschrift wie die „Soziale Praxis", deren Ausgangspunkt bei der Betrachtung von Problemen mehr auf der sozialen als auf der ökonomischen Seite liegt, das Bedürfnis fühlt, in ihren Spalten die Frage der Kreditpolitik als Mittel der Krisenverhütung oder der Konjunkturbeeinflussung erörtert zu sehen.

Wir wissen, daß sich die gewaltige Entfaltung der Produktivkräfte im Zeitalter des modernen Kapitalismus in einem ständigen Wechsel zwischen Perioden des Aufschwungs, Krisen und Perioden der Depression vollzogen hat. Wir wissen, daß die Anhäufung von sozialer Not, die in den Krisenperioden im besonderen in der Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung ihren Ausdruck findet, die schwerste Belastung des herrschenden Wirtschaftssystems darstellt. Aus der Tatsache der periodischen Wiederkehr der Krisen in der modernen kapitalistischen Wirtschaft werden nun verschiedene Folgerungen gezogen. Die sozialistische Betrachtung zieht aus dieser schlimmsten unter den schlimmen Begleiterscheinungen des herrschenden Wirtschaftssystems die Folgerung der Notwendigkeit seiner Überwindung. Die den Kapitalismus bejahende Wirtschaftsauffassung wird, wenn sie vom Liberalismus ausgeht, die Krisenerscheinungen als einen notwendigen Bestandteil der Automatik eines Wirtschaftssystems hinnehmen, das trotz dieser Verlustperioden die höchsten Erfolge wirtschaftlicher Kraftentfaltung für sich in Anspruch nehmen kann. Wenn diese Auffassung aber den Glauben an das laisser faire verloren hat, so wird sie entweder mit sozialpolitischen Mitteln danach streben, die sozialen Folgeerscheinungen der Krise zu mildern, oder sie wird mit wirtschaftspolitischen Mitteln danach streben, innerhalb der modernen kapitalistischen Wirtschaft die Schwankungen der Konjunktur zu beseitigen oder wenigstens zu mildern.

Die herrschende Meinung der nationalökonomischen Wissenschaft stimmt mit der sozialistischen Kritik darin überein, daß sie den rhythmischen Ablauf des Wirtschaftslebens in Konjunkturen und Krisen als einen der modernen kapitalistischen Wirtschaft immanenten Prozeß ansieht. „Der Verlauf in wirtschaftlichen Wechsellagen ist entsprechend für ein Zeitalter, das steigend seinen Schwerpunkt in wirtschaftlichen Belangen, in persönlicher Vermögensmehrung findet, das die höchsten Erfolge wirtschaftlicher Kraftsteigerung bucht." So drückt Spiethoff es in seinem Aufsatz über Krisen in der Neuauflage des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften" aus. Dieser herrschenden Meinung steht nun aber eine Gruppe von Volkswirten gegenüber, die die Auffassung vertritt, daß unter prinzipieller Aufrechterhaltung der kapitalistischen Wirtschaftsweise die Ausschaltung der wirtschaftlichen Wechsellagen möglich sei und zwar mit dem Mittel der Währungsreform und der Kreditpolitik. Eine Währungsreform, die eine wirkliche Stabilität des Wertstandards verbürgt, die darauf ausgerichtet ist, die Schwankungen des allgemeinen Preisniveaus, die der entscheidende Ausdruck der wirtschaftlichen Wechsellagen sind, auszuschalten, könnte nach ihrer Auffassung bei teilweisem Erfolge zu einer Milderung der Konjunkturkurven führen. Der volle Erfolg dieser Kreditpolitik würde die konjunkturlose Wirtschaft bedeuten.

Der bedeutendste Vertreter des Strebens zur konjunkturlosen Wirtschaft ist der englische Nationalökonom John Maynard Keynes. Er vertritt die Auffassung, daß die Schwankungen im Güterumschlag und in der Beschäftigung gleichzeitig zu den ernstesten und heilbarsten wirtschaftlichen Krankheiten der modernen Gesellschaftsordnung zählen,

und daß sie in der Hauptsache Krankheiten unseres Kredit- und Banksystems sind. Keynes glaubt nicht nur an die Möglichkeit der Ausschaltung der Konjunkturen durch eine zweckentsprechende Kreditpolitik, sondern auch an die unbedingte Erwünschtheit einer solchen Ausschaltung. Der ausgeprägteste deutsche Vertreter der Grundanschauung, daß die Konjunkturerscheinungen der modernen Wirtschaft im wesentlichen Folgeerscheinungen von Kreditausdehnungen oder -einschränkungen seien, Dr. L. Albert Hahn, stimmt der Auffassung Keynes', daß man die Konjunkturen im Wege der Diskontpolitik nicht nur mildern, sondern völlig aus der Welt schaffen könne, rückhaltlos zu. Er begegnet sich in bezug auf die Skepsis gegenüber der Erwünschtheit der konjunkturlosen Wirtschaft mit der Auffassung von Spiethoff, dessen schon erwähnter Artikel über die Krisen mit folgenden Sätzen schließt: „Der Wirtschaftsverlauf in Wechsellagen stellt eine Stufe in der Entwicklung dar. Es ist die Stufe mächtigster Bewegung, größter wirtschaftlicher Entfaltung, auf der äußerer Reichtum angesammelt wird. Jedes Volk mit weltgeschichtlicher Bedeutung muß diese Stufe durchlaufen. Jedes Volk wird die Herrschaft der Wechsellagen wie das Vorwiegen der Erwerbsbelange überwinden. Aber geben wir uns keinem Zweifel darüber hin; mit wirtschaftlicher Machtentfaltung und stürmischer Reichtumsvermehrung ist es dann vorbei." Wenn man zu diesem Problem Stellung nehmen will, muß man also auf der einen Seite über die Frage der Möglichkeit und auf der andern Seite über die Frage der Erwünschtheit der konjunkturlosen Wirtschaft sich entscheiden.

Die Beantwortung der Frage der Möglichkeit einer Ausschaltung der Konjunkturen auf dem Wege der Kreditpolitik ist entscheidend abhängig von den schwierigsten und am meisten umstrittenen Problemen der Konjunktur- und Krisen-Theorien. Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, der Ueberzeugung ist, daß der Ablauf der modernen Wirtschaft in Konjunkturen d. h. in Wechsellagen zwischen Aufschwung, Stockung und Krise eine notwendige Folge der Disproportionalitäten ist, die sich bei freier Marktwirtschaft sowohl auf dem Gebiete der Produktion, als auch auf dem Gebiete der Verteilung des Sozialproduktes ergeben, kann der Ausdehnung oder Kontraktion der Kredite, soweit sie nicht eine Folge der Konjunkturen, sondern deren Ursache sein soll, nur sekundäre Bedeutung zusprechen. Wenn man als die entscheidende Ursache der Krisen das Entstehen von Proportionalitätsstörungen innerhalb der Zweige der Produktion und von Mißverhältnissen zwischen Produktions-Kapazität und Konsumkraft durch falsche Verteilung des Sozialproduktes und falsche Leitung des Kapitalstroms erblickt, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß man das Ideal einer konjunkturlosen Wirtschaft nur dann für erreichbar hält, wenn die Grundlagen des herrschenden Wirtschaftssystems eine Aenderung erfahren, aber nicht dann, wenn nur an einer, sei es auch an einer so wichtigen Stelle, wie sie der Kreditmechanismus darstellt, eine veränderte Politik betrieben wird. Es würde über den Rahmen dieses Aufsatzes weit hinausführen, wenn hier die grundsätzliche Kritik an der Konjunktur-Theorie versucht werden sollte, die das Kreditsystem als den allein ausschlaggebenden Motor der Wechsellagen der Wirtschaft betrachtet. Nur sei ausdrücklich festgestellt, daß in dem Augenblick, in dem man der Kreditbewegung nur eine sekundäre, d. h. nur eine den Grad der Konjunkturschwankungen bestimmende Rolle in der Erklärung des rhythmischen Ablaufs der modernen Wirtschaft zuweist, man auch von der Kreditpolitik nicht den Sprung in die konjunkturlose Wirtschaft sondern nur die Möglichkeit einer Beeinflussung des Konjunkturverlaufs dem Grade nach erwarten kann. Von dieser Einstellung aus ergibt sich auch notwendig die Stellungnahme zur Frage der Erwünschtheit der konjunkturlosen Wirtschaft. In der kapitalistischen Wirtschaft ist allerdings die Vorstellung einer Unterdrückung der Konjunkturen eng verbunden mit der Vorstellung der Ausschaltung der entscheidenden Antriebe zur wirtschaftlichen Kräfteentfaltung. Vom Standpunkt der kapitalistischen Wirtschaftsordnung aus müßte in der Tat eine konjunkturlose Wirtschaft, um mit Hahn zu sprechen, als ein „entgöttertes Paradies" erscheinen. Auf der anderen Seite ist sicherlich eine Wirtschaft, die von den Erschütterungen der Konjunkturen befreit ist, in der die Notstände der Krisenperioden, insbesondere die Arbeitslosigkeit verschwinden würden, der natürliche Bestandteil des Idealbildes einer Wirtschaft, die von der Anarchie des Marktes zur planmäßigen Führung der Produktion gelangen soll. Mit andern Worten: Das Ziel der konjunkturlosen Wirtschaft ist nur dann erstrebenswert, wenn mit seiner Verwirklichung die Ersetzung der in der kapitalistischen Wirtschaft herrschenden Antriebe zur Entfaltung der produktiven Kräfte durch eine planmäßige Ordnung verbunden ist. Konjunkturloser Kapitalismus wäre ungefähr dasselbe wie alkoholfreier Schnaps.

Wenn wir somit weder den Glauben an die Ausschaltung der Konjunkturen auf dem Wege der Kreditpolitik zu teilen vermögen, noch das Ziel innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung als erwünscht anerkennen, so bedeutet das keineswegs eine Geringschätzung des Mittels der Kreditpolitik, soweit es angewendet wird, um die Pendelausschläge der Konjunkturbewegungen zu verkleinern und damit die soziale Not, die als Folge der Krisen auftritt, zu lindern. Ausdehnung und Zusammenziehung der Kredite und des Zahlungsmittelumlaufs erscheinen uns primär als Folgen von Vorgängen auf der Seite der Warenproduktion. Die Folgeerscheinung wird aber unter der Herrschaft des modernen Banksystems verselbständigt, und sie wird nun in erheblichem Umfange ihrerseits zur Ursache von Erscheinungen in der Sphäre der Güterproduktion und -verteilung. Es tritt jene Verkettung durch Wechselwirkungen ein, auf die man bei der Analyse wirtschaftlicher und sozialer Erscheinungen an unendlich vielen Stellen stößt. So unterliegt es keinem Zweifel, daß mit dem Mittel der Einschränkung der Kredite auf dem Wege der Verteuerung d. h. durch Heraufsetzung der Zinssätze in einer Periode ansteigender Spekulation, in einem Augenblick, in dem die Ausdehnung der Produktion ein überhitztes Tempo annimmt, diese Bewegung gebremst werden kann, und daß bei dem rechtzeitigen Einsetzen der Bremsen in der Kreditexpansion die Entwicklung der Wirtschaftslage zum Boom gehemmt werden kann mit der Wirkung, daß der darauf folgende Rückschlag zwar nicht ausbleibt, aber doch wesentlich milder gestaltet werden kann, als es bei einer durch Diskontpolitik nicht gezügelten Entwicklung der Fall gewesen wäre. Umgekehrt wird es im Augenblick der Depression die Aufgabe einer auf Milderung der Bewegungen eingestellten Diskontpolitik sein, die Zinssätze möglichst herabzudrücken, um die Voraussetzung für eine erweiterte Kreditinanspruchnahme und damit für eine Ueberwindung der Depression durch Belebung der Produktion zu geben. Wenn man diese Aufgabe der Diskontpolitik der Zentralnotenbank anerkennt, so taucht erstens die Frage auf, an welcher Grenze dieses Streben der Konjunkturbeeinflussung in Widerspruch geraten kann zu der anderen, vielleicht primären Aufgabe der Zentralnotenbank, dem Schutze der Währung durch Aufrechterhaltung der Wechselkursparität. Zweitens taucht die Frage auf, in welchem Maße die Zentralnotenbank durch ihre Zinspolitik die Zinsgestaltung am freien Markt entscheidend beeinflussen kann, oder inwieweit es nur ihre Funktion ist, möglichst schnell die Folgerungen aus tatsächlichen Veränderungen der Zinsgestaltung am freien Kreditmarkt zu ziehen. Im einzelnen werden sich diese Grenzen wissenschaftlich kaum abstecken lassen — wenn auch die Untersuchung dieser Zusammenhänge eine der vornehmsten Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft ist: Denn es handelt sich bei der Regulierung der Kreditmenge durch die Zinshöhe, wie es schon das Wort Diskontpolitik sagt, um eine Kunst, um ein Abtasten des Möglichen, um ein Verfahren, für das die Wissenschaft die Grundlagen bieten soll, für das sie aber mechanische Regeln nicht aufstellen kann. Es ist ohne Zweifel ein Verdienst der Aufrollung des ganzen Problems der konjunkturlosen Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Kreditpolitik, daß durch diese Diskussion die Bedeutung der Diskontpolitik der Zentralnotenbanken für die Gestaltung der modernen Wirtschaft auch in ihren sozialen Auswirkungen wieder mehr in den Vordergrund gerückt worden ist. Die Zusammenhänge zwischen Krisentherapie und Sozialpolitik sind auf den verschiedensten Gebieten die allerengsten. In diesen Zusammenhängen aber spielt die Handhabung der Diskontpolitik eine außerordentlich wichtige Rolle. Es handelt sich bei ihrer Handhabung nicht um ein Spezialinteresse der Bankwelt, sondern um einen wichtigen Hebel der gesamten Wirtschaftsmaschinerie. In der Unterstreichung dieser Erkenntnis wird man ein Verdienst der modernen Schule der Währungsreformer auch dann zu erblicken haben, wenn man ihre letzten Folgerungen als Fehlurteile ansieht.

Sofern man aber die Kreditpolitik von der Regulierung der Kreditmenge durch die Zentralnotenbank weiterbilden will zur bewußten Lenkung des Kapitalstromes, der durch die Reservoire der privaten und öffentlichen Banken fließt, nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, handelt es sich um ein Streben, das über das kapitalistische Wirtschaftssystem hinausführt. Vielleicht wird eine solche planmäßige Kapitallenkung einmal einen richtigen Bestandteil des Uebergangs zu einer neuen Wirtschaftsordnung bilden. Die Formen einer auf dieses Ziel gerichteten Kreditpolitik werden aber weit über die Diskontpolitik der Zentralnotenbank hinausgehen müssen, und ihre Entwicklung ist noch in jeder Beziehung eine Aufgabe der Zukunft.

Die vorliegende Nummer der „Sozialen Praxis" behandelt überwiegend Fragen, die auf der Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt in Montreux nächste Woche erörtert werden sollen.

Arbeitgeberverbände.

Die Industrietagung in Dresden vom 2.—4. September 1926.

Die diesjährige Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat das Interesse der Oeffentlichkeit in besonderem Maße erweckt. Der Besuch — man spricht von etwa 3000 — war ungemein stark. Von der Reichsregierung nahmen der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius und der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold an den Verhandlungen teil. (Dr. Stresemann, der ebenfalls einen Vortrag übernommen hatte, war im letzten Augenblick durch Regierungsgeschäfte verhindert.) Die preußische, sächsische und thüringische Regierung waren vertreten. Wenn auch der Eindruck vorherrscht, daß es an der Aufstellung klarer eindustriepolitischer Ziele und vor allem der Wege für ihre Durchführung gefehlt hat, so ist doch die Wirkung vor allem der programmatischen Gesamthaltung stark.

Die Höhepunkte bildeten der Vortrag von Dr. Reinhold — dessen Ausführungen die Versammlung in ganz ungewöhnlicher Weise durch Erheben von den Sitzen ehrte — und der von Generaldirektor Dr. Silverberg über „Das deutsche industrielle Unternehmertum in der Nachkriegszeit", über dessen Gedankengänge die Meinungen geteilt waren, der aber insgesamt, am Schlusse, offenbar die Mehrheit auf seiner Seite hatte.

Der Reichsfinanzminister ging von dem Gedanken aus, daß die Wünsche der Industrie sich zum großen Teile mit denen der Reichsregierung deckten. Das zweite Kabinett Luther habe wirtschaftlich trostlose Zustände vorgefunden, die zum großen Teile auf die Folgen des sog. Friedensvertrages zurückzuführen seien. Zu der anormalen Preisentwicklung in der Landwirtschaft und dem für die Industrie unglücklichen außenwirtschaftlichen Zustand kam die bedauerliche Steuerpolitik, die der deutschen Wirtschaft im Uebermaß Steuern zugunsten der öffentlichen Kassen entzog. Die Wirtschaft muß sich daran gewöhnen, daß das Reich nicht die Aufgabe habe, ihr Bankier zu sein. Es sei andererseits ein unerhörter Zustand, daß gutgeleiteten Betrieben die Steuern abgenommen werden, um schlechtarbeitende Konkurrenten zu stützen. Die Aufnahme von Anleihen sei notwendig, um nicht die heutige Generation zugunsten der späteren zu überlasten. Unter diesem Gesichtspunkt sei sein Steuermilderungsprogramm durchgeführt worden. Die nunmehr dringlichste Aufgabe sei die Verwaltungsreform. Sie müsse nicht im schematischen Abbau der Beamten, sondern im Abbau der Aufgaben bestehen, der im eigenen Ministerium zu beginnen habe. Die Reichsregierung habe am vorhergegangenen Abend den Plan einer organischen Umbildung des Reichsfinanzministeriums gebilligt. Der Finanzausgleich müsse davon ausgehen, die finanzielle Selbstverantwortung der einzelnen Körperschaften wieder zu stärken, und zu vermeiden, daß auf Steuerermäßigungen durch das Reich Erhöhungen in Ländern oder Gemeinden folgen. Der Minister betonte dann, daß das Aufwertungsproblem nicht wieder aufgerollt werden dürfe, daß er die Verpflichtungen aus dem Dawesplan in voller Loyalität erfüllen, ebenso aber für eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten Deutschlands eintreten werde. Er schloß mit der Erklärung, daß er Optimist in dem Sinne sei, daß er an Deutschlands Zukunft glaube, an ein Reich, an dessen Spitze jetzt der greise Führer stehe, vor dessen vorbildlicher Treue zu Volk und Vaterland wir uns alle in Ehrfurcht beugen.

Dr. Silverberg führte aus, daß das bis in den Krieg hinein politisch indifferente Unternehmertum sich durch das Auswachsen der politischen Revolution zu einer wirtschaftlichen und sozialen plötzlich als Objekt des politischen Kampfes sah. Es hatte gegen den revolutionären Staat mit seiner auf Sozialisierung hinzielenden Tendenz den Kampf um seinen Besitz und die Grundlage seiner Existenz zu führen und nahm daher ihm gegenüber geschlossen eine ablehnende Stellung ein. Dieser Kampf mußte jedenfalls soweit geführt werden, bis eine erträgliche Basis erreicht wurde. Nun haben politische Not und damit die Außenpolitik Unternehmertum und nachrevolutionäre Regierungen zu aktiver Zusammenarbeit geführt, so daß heute das deutsche Unternehmertum restlos auf staatsbejahendem Standpunkt steht. Wie alle von extrem rechts oder links auf gewaltsame Abänderung der Reichsverfassung gerichteten Bestrebungen, müssen aber auch wirtschaftsrevolutionäre Ziele abgelehnt werden.

Im Zusammenhang mit den Wirkungen der Inflation beschäftigte sich Dr. Silverberg zunächst mit dem Vorwurf der „Flucht in die Sachwerte". Er bestreitet nicht, daß sie dem Verkehr mobiles Kapital entzogen habe. Für die Industrie sei es aber vor allem dringende Notwendigkeit gewesen, die Produktionskosten zu vermindern und die Unternehmungen durch Umbauten, Neubauten usw. zu modernisieren. Andernfalls wäre eine Konkurrenz auf dem Weltmarkt unmöglich geworden. Mit der zerstörenden Steuerpolitik nach der Markstabilisierung habe nicht gerechnet werden können. Die unerträgliche Mittelentziehung durch die Politik der Luther-Regierungen habe auch den bedauerlichen, immer noch fortschreitenden Uebergang selbständiger industrieller Eigenunternehmungen in die Form der juristischen Person gefördert. Die Syndikate und Kartelle, ein Mittel der Selbsthilfe und der organisatorischen Fortentwicklung, hätten allein eine wirtschaftliche Katastrophe schroffster und schärfster Art verhindert. Das Eindringen des Staates in die Privatwirtschaft sei abzulehnen, abgesehen von solchen Zwecken, die von der Privatwirtschaft nachgewiesenermaßen nicht oder nicht mehr erfüllt werden könnten.

Im letzten Teile seines Berichts erörterte er die Beziehungen des industriellen Unternehmertums zur Arbeiterschaft. Der gewerkschaftliche Gedanke sei in Deutschland einigermaßen überspannt worden. Es müsse aber rückhaltlos und dankbar anerkannt werden, daß die alten Gewerkschaften, soweit sie über einen alten Stamm gewerkschaftlich geschulter Mitglieder und charakterfester Führer verfügten — „ich nenne hier, ihn und uns ehrend, den Namen Legien" —, sich große Verdienste bei der Rückführung der revolutionären Bewegung zu einer geordneten Staatsverwaltung erworben haben. In diesem Zusammenhang sei dankbar auch des ersten Reichspräsidenten Fritz Ebert zu gedenken. Indessen sei auch manche gewerkschaftliche Organisation als Novembergewerkschaft anzusprechen und zu wünschen, daß die sog. Reinigungskrise auch hier nicht halt mache. Sie sei aber auch angesichts der Ueberorganisation im Verbandswesen des industriellen Unternehmertums vonnöten.

Der Siegerstimmung bei der Arbeiterschaft nach der Revolution sei eine starke Ernüchterung gefolgt. Der Tribut, den die Arbeiterschaft durch Schwinden der Arbeitsgelegenheit zahlen müsse, sei groß und schwer. Er sei durch die Finanz- und Steuerpolitik verschärft worden. Hierzu komme noch, daß wir nach dem Extrem des Ordnungs- oder Polizeistaats der Vorkriegszeit im Begriff seien, in ein anderes Extrem, „in den Fürsorgestaat hineinzuschliddern". Es sei doch schon erkannt, daß die quantitative und qualitative Ueberspannung sozialer Fürsorge bei uns die Selbstverantwortung töte. Diese psychologische Wirkung sei schlimmer als eine verhältnismäßig leicht abänderbare lediglich quantitative Ueberspannung sozialer Fürsorge. Während das deutsche Unternehmertum sich wirtschaftspolitisch, finanztechnisch und organisatorisch umgestalte, läuft die Sozialpolitik noch in den alten Geleisen behördlicher Fürsorge und Bevormundung, der Arbeitszeit- und Lohnregelung.

Rückwärtsschauend sei zu sagen, daß die Einstellung des Unternehmertums zur Arbeiterschaft und ihren Organisationen nicht immer eine glückliche gewesen sei. Die Zentralarbeitsgemeinschaft sei auf Arbeiterseite gehemmt worden durch Rücksichtnahme auf politische Parteien, bei den Unternehmern durch eine gewisse Aengstlichkeit vor etwaigen politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Vor allem aber habe nachgewirkt, daß das Unternehmertum sich zu spät entschlossen habe, in den Gewerkschaften die Vertretung der Arbeiterschaft anzuerkennen. Infolgedessen sei nach dem Kriege die Führung der Arbeiterschaft wirtschaftspolitisch ungeschult, politisch stark nach links und lediglich auf Kampf eingestellt gewesen. Im deutschen Unternehmertum habe sich nun eine Wandlung der Geister vollzogen. Sie könne nicht umschrieben werden, ohne das politische Gebiet zu streifen. Die überwiegende Mehrheit der Arbeiterschaft fände in der Sozialdemokratie, eine Minderheit im Zentrum ihre politische Vertretung. Diese Minderheit leide an der bei solchen üblichen Schwäche, die sich vor allem in der Ueberspannung sozial- und lohnpolitischer Forderungen ausdrücke, die wiederum bei den Freien Gewerkschaften die Tendenz zum Ueberbieten auslöse. Hierdurch entstünden auch für die Zentrumspartei Schwierigkeiten, solange die Sozialdemokratie in der Opposition verharre. Aus all diesen Gesichtspunkten müsse heute mit aller Klarheit erklärt werden: „Es kann nicht ohne die Arbeiterschaft regiert werden". Silverberg führte dann des Näheren aus, daß die Sozialdemokratie zur Mitarbeit bereit sein müsse, unter Aufgabe wirtschaftspolitischer Utopien, in Anerkennung der Tatsache, daß wir in einer kapitalistisch aufgebauten Welt leben. Dann werde die Sozialdemokratie „zusammen mit dem Unternehmertum und unter seiner Führung" Deutschland und seine Wirtschaft wieder zu Erfolgen führen. Das Heil für diese liege in der vertrauensvollen Kooperation des Unternehmertums mit der Arbeiterschaft. Das Unternehmertum müsse daher den Mut zu der Schlußfolgerung haben, daß die politische Mitarbeit und Mitverantwortlichkeit der Sozialdemokratischen Partei angestrebt werden muß.

In der Aussprache wurde hauptsächlich die politische Frage erörtert. Der Stellung Dr. Silverbergs zur Arbeiterschaft wurde im allgemeinen zugestimmt.

Aus den übrigen Verhandlungen der Tagung ist noch von sozialpolitischem Interesse die Eröffnungsansprache von Geheimrat Dr. Duisberg über die wirtschaftliche Lage Deutschlands, die er nach den Eindrücken, die er auf einer Weltreise insbesondere in Amerika gewonnen hat, sehr trübe beurteilt.

Dort kenne man keine die Selbstständigkeit und das Verantwortungsgefühl des einzelnen schwächende Sozialpolitik, weil man eine gesunde Wirtschaftspolitik treibe. Das Streben des Auslandes, den heimischen Markt der heimischen Produktion zu sichern, sollte auch uns nachahmenswert erscheinen. Im übrigen sprach aber auch er sich schon für eine Zusammenarbeit von Unternehmer- und Arbeitnehmerverbänden aus.

Geheimrat Kastl fußte in seinem Vortrag „Wirtschaftspolitische Forderungen der Industrie" auf der Dezember-Denkschrift des Reichsverbandes (vgl. Sp. 87). Die Industrie halte alle ihre Vorschläge aufrecht. Auf sozialpolitischem Gebiet beanstandete er die Höhe des Sozialetats und die Ausdehnung der staatlichen Fürsorge. Gegen eine Fortsetzung dieser Entwicklung seien die schärfsten Bedenken zu erheben. Gegen eine wirksame soziale Fürsorge sei nichts einzuwenden, doch dürfe der Staat nicht immer mehr zu einer reinen Versorgungsanstalt für Millionen Menschen aller möglichen Kategorien werden. Betriebliche Arbeitszeitregelung müsse behördlicherseits anerkannt werden. — Bei Beschaffung der Mittel für das Arbeitsbeschaffungsprogramm im Anleihewege müsse eine Ueberinanspruchnahme des Kapitalmarktes vermieden werden. — Der Enqueteausschuß müsse sich auf einzelne wichtige und besonders dringliche Gebiete beschränken. Sehr zu begrüßen wäre auch eine Untersuchung auf dem Kartellgebiet.

Der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius wies in seiner Begrüßungsansprache vor allem auf die Notwendigkeit hin, die deutschen

Interessen auszugleichen. Die Reichsregierung habe die Aufgabe, alle Glieder der deutschen Wirtschaft zu fördern und zu schützen. Sie sei auf dem rechten Wege, denn es gehe nun wieder vorwärts und langsam aufwärts. G. J.

* * *

„Carmina non prius audita Virginibus puerisque canto" — diese Worte des Horaz hätte Dr. Silverberg seiner Rede voranstellen können. Diese Rede, Wort für Wort in den entscheidenden Teilen vom Präsidium des Reichsverbandes gebilligt, war anerkanntermaßen das eigentliche Ereignis der Dresdener Tagung.

Der Kongreß war schön in seinem Aufbau, vorzüglich in seiner Regie. Sogar der Zufall fügte ästhetisch fein das eine zum andern: die Huldigung für Hindenburg in der mutigen Rede des jugendfrischen demokratischen Reichsfinanzministers Dr. Reinhold und den rühmenden Nachruf für Ebert in Silverbergs rhetorisch schwacher, aber inhaltlich höchst bedeutsamer Rede. Hier sprachen zwei Männer der deutschen Wirtschaftspolitik als Gentlemen über politische Dinge und ließen alle Enge der Parteien weit hinter sich.

Wir können als Sozialreformer keineswegs jedes Wort unterschreiben, das in Dresden gesprochen wurde. Der unglückliche Ton, der aus der letzten Tagung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände herausgeklungen war (Sp. 419), fehlte auch beim Reichsverband der deutschen Industrie nicht ganz, wenn von sozialpolitischen Dingen gesprochen wurde. Da meinte ein Mann vom Formate eines Duisberg, Amerika brauche keine Sozialpolitik, weil es eine gute Wirtschaftspolitik treibe. Oder Silverberg wurde für Deutschland konkreter, sprach vom Hineinschliddern in den „Fürsorgestaat", von „qualitativer und quantitativer Ueberspannung der deutschen Sozialpolitik". Wie billig ist solche Kritik und wie ärmlich zugleich!

Indessen: das Wesentliche an Dr. Silverbergs Rede war ja, erfreulicher Weise, nicht in den paar alten Schlagworten über sozialpolitischen Institutionalismus, die einen bescheidenen Wahrheitskern in riesiger Umschalung enthalten, sondern in den Worten zu suchen, die der Redner auf das Verhältnis der Industriellen zur Arbeiterschaft verwandte. Gewiß: hier sprach in erster Linie ein politischer Kopf, dem es entscheidend um die Mitverantwortung der Sozialdemokratie für den Staat und seine Wirtschaftspolitik zu tun ist (daher auch die etwas gewagte Vernachlässigung der nichtsozialistischen Teile der Arbeiterschaft in seiner Rede!). Aber was Silverberg allgemein über die Gewerkschaften und ihre Führer sagte, was er von der Notwendigkeit neuer Gemeinschaftsarbeit sprach, das war doch auch rein sozialpolitisch eminent bedeutsam. Selten ist ein industrieller Führer so klar von den alten Hausherrnmethoden abgerückt, selten hat einer so geschickt vermieden, in seine ausgestreckte Friedenshand ein Körnchen jenes Pulvers hineinzulegen, für das die Arbeiter mit Recht so empfindlich sind: kein Wort fiel von „Werksgemeinschaft" und ähnlichen Lieblingsideen der Halbaufrichtigen. Hier ward an die Gewerkschaften die eindeutige Frage gestellt: Wollt ihr mit uns eine Verständigung, ganz im großen, suchen oder nicht?

Wir unterschätzen gewiß die Hemmungen nicht, die auf Arbeitnehmerseite bestehen, und denken nicht daran, jetzt in Harmonieschwärmerei zu verfallen. Aber wir möchten doch davor warnen, auf eine klare Frage eine unklare Antwort zu geben. Niemand denkt wohl an die Wiederkehr der alten Arbeitsgemeinschaften, wie Stinnes, Borsig, Legien und Stegerwald sie einst schufen: sie starben nicht nur am fehlenden guten Willen, sondern auch an ihrer Ueberorganisation. Heute gilt es, nicht wieder Institutionen neu zu schaffen, die dann zerbröckeln, sondern im neuen Geiste miteinander zu verhandeln und zu handeln. Die wirtschaftliche Lage ist noch so ernst, daß die Arbeiterschaft keinen Anlaß hat, den Kampf der Verständigung vorzuziehen. Und gerade darin liegt ein Beweis guten Willens auf Arbeitgeberseite: daß endlich einmal in solcher Lage nicht mit Triumphatorengeste die Macht betont wird, sondern die Notwendigkeit, gemeinsame Arbeit zu leisten. Frisch ans Werk!

L. H.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Dritter Bundestag des Gewerkschaftsbundes der Angestellten und Dritter Deutscher Angestelltentag vom 2.—5. September 1926 in Hamburg.

Ein eigenartiger — man darf wohl sagen: glücklicher — Zufall hat dazu geführt, daß die Tagung des Gewerkschaftsbundes der Angestellten gleichzeitig mit derjenigen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie abgehalten wurde. Dadurch konnte der Bund, als erste große Gewerkschaft, zu den bedeutsamen programmatischen Erklärungen der Dresdner Tagung unmittelbar Stellung nehmen. Ein weiteres Ereignis war es, daß der Reichsfinanzminister auf beiden Tagungen nacheinander sprach, der Gleichachtung der Berufsstände damit deutlich Ausdruck verlieh. Schließlich hatte auch der 3. Angestelltentag den Besuch eines zweiten Vertreters der Reichsregierung, des Reichsinnenministers Dr. Külz, zu verzeichnen. Der Hamburger Senat übermittelte ihm besonders warm gehaltene Glückwünsche durch Senator Dr. Matthaei (nachdem der 1. Bürgermeister Dr. Petersen bereits in der Tagungsnummer des „GdA." eine Begrüßung veröffentlicht hatte), der die besondere Bedeutung der Angestellten für die Handelsstadt, die von dieser über das übliche Maß hinaus getroffenen sozial- und berufspolitischen Maßnahmen sowie die bemerkenswerten Selbsthilfeleistungen des GdA. hervorhob. So stand die Tagung unter einem glücklichen Stern und der Verlauf wurde dem gerecht.

Der ordentliche Bundestag, unter Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden Stadtverordneten Hugo Sommer, war aus allen Teilen des Reichs stark besucht und wies Gäste der befreundeten deutschösterreichischen und ausländischen Gewerkschaften auf. Den Delegierten der deutschen ostoberschlesischen Verbände hatte, zu heller Empörung der Versammlung, die polnische Regierung die Auslandspässe verweigert. Nach Begrüßungsworten des Vorsitzenden des Gewerkschaftringes, Gustav Hartmann, M. d. L., hielt der Bundesvorsteher Gustav Schneider, M. d. R., eine programmatische wirtschaftspolitische Rede zum Geschäftsbericht. Zum Arbeitsbeschaffungsprogramm sprach Ernst Lemmer, M. d. R. Er kam zu dem Ergebnis, daß zur Erhaltung der Wirtschaftsordnung und des Arbeitsfriedens unbedingt verstärkte finanzielle und wirtschaftliche Opfer erforderlich seien. Es dürfe sich nicht eine neue Klasse der Erwerbslosen entwickeln. Zum mindesten müßte jeder Erwerbslose von Zeit zu Zeit als Notstandsarbeiter beschäftigt werden.

Von den innerverbandlichen Beschlüssen ist besonders zu erwähnen die einmütig und unter starkem Beifall beschlossene Einführung einer großzügigen Altershilfe und die Erhöhung des Hinterbliebenengeldes.

Den Mitgliedern des GdA. werden danach nach Zurücklegung einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 25 Jahren vom 65. Lebensjahre ab in Ergänzung der Angestelltenversicherung bei 25jähriger Mitgliedschaft 50 M., bei 35jähriger 65 M. und bei 45jähriger 80 M. monatlich als Altershilfe ausbezahlt. Bei Inkrafttreten werden 493 Bezugsberechtigte in Frage kommen. In den nächsten vier Jahren steigt diese Zahl auf 1541 Bezugsberechtigte. Das ergibt bei voller Inanspruchnahme eine jährliche Durchschnittsleistung von 1,2 Millionen Mark. Das Hinterbliebenengeld wurde bis zu 300 M. für den einzelnen Todesfall erhöht. Gleichzeitig wurde Hinterbliebenengeld auch im Falle des Todes der Ehefrau beschlossen.

Oeffentliche Sonderkundgebungen veranstalteten die Techniker mit einem Vortrag von Ingenieur Frommholz, die weiblichen Mitglieder des GdA., bei denen Gustav Schneider und Maria Hellersberg, M. d. RWR., sprachen und die Abteilung für Bildungs- und Jugendarbeit, auf der Georg Borchardt die Berufsausbildung im Handelsgewerbe behandelte.

Den wirkungsvollen Abschluß bildete der insbesondere für die Oeffentlichkeit bestimmte 3. deutsche Angestelltentag, zu dem außer den schon genannten zahlreiche weitere Ehrengäste, darunter Prof. Dr. Heyde als Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform, Direktor Donau vom Internationalen Arbeitsamt und Abgeordnete aller Parteien begrüßt werden konnten.

Das Ereignis des Tages war der Vortrag von Reichsfinanzminister Dr. Reinhold über „Die wirtschaftliche Lage Deutschlands und ihre Beziehungen zur Wirtschaft anderer Staaten".

Dr. Reinhold führte aus, die Reichsregierung erkenne an, daß im GdA. der Geist sozialen Verständnisses gepflegt werde, auf den allein ein neuer Staat sich aufbauen kann. Der Verlauf der Dresdner Industrie-Tagung zeigt, daß Verständigungswille und staatsbejahende Auffassung immer mehr Gemeingut des Volkes werden. Es setzt sich der Gedanke durch, daß Kapital und Arbeit auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden sind. Die Wirtschaftsnot in Europa ist die Folge des Krieges und der Friedensverträge. Die neuen Grenzen und der Rückfall in wirtschaftsautarkische Gedankengänge und hochschutzzöllnerische Bestrebungen schafft neue Hemmungen. Deutschland darf sich aber nicht vom Weltverkehr abdrängen lassen. Das beste Mittel gegen Arbeitslosigkeit sind gute Handelsverträge. Der Minister nahm dann zur Steuerpolitik, der Verwaltungsreform und den Aufgaben des Finanzausgleichs in ähnlicher Weise Stellung wie auf der Dresdner Tagung (vgl. Sp. 935). Mit einem Anhalten der Erwerbslosigkeit muß noch für längere Zeit gerechnet werden. Der Zweck des Arbeitsbeschaffungsprogramms ist, wirtschaftliche Werte zu schaffen, anstatt Almosen zu geben. Zu bedauern ist, daß gegenüber der Wohnungsnot das Organisationstalent der Deutschen versagt hat. Der Not der älteren Angestellten gegenüber ist die Reichsregierung zur Abhilfe bereit. Der Reichsfinanzminister hat einen Betrag angefordert, um die älteren erwerbslosen Angestellten beim Reich zu beschäftigen. Es wird insbesondere erwogen, sie für statistische Erhebungen und Arbeiten aus dem Aufwertungskomplex heranzuziehen. — Auch auf dieser Tagung wurde der Minister durch nicht endenwollenden Beifall gefeiert.

Es folgte dann eine Reihe von Begrüßungsansprachen, u. a. von Prof. Dr. Heyde, der die Grüße der Gesellschaft für Soziale Reform überbrachte. Er äußerte sich u. a. eingehend zu der Dresdner Rede von Dr. Silverberg, der gegenüber erhebliche sozialpolitische Einwendungen nicht zu unterdrücken

seien. Er kam aber zu dem Schluß, daß man den Versuch machen müsse, zu einer neuen Verständigung zu gelangen.

Alsdann sprach das Mitglied des Bundesvorstandes Heinrich Thal über „Die inneren Voraussetzungen für die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaft“. Um Deutschlands Weltgeltung zurückzuerobern, bedarf es der Zusammenfassung aller Volkskräfte. Deshalb darf auch auf die freudige gleichberechtigte Mitarbeit der Angestellten und Arbeiter nicht verzichtet werden. Das Betriebsrätegesetz muß unbedingt erhalten bleiben, Bezirkswirtschaftsräte und der endgültige RWR. müssen sich angliedern. Diese Neugestaltung stößt auf den Widerstand des rückschrittlichen Teils der Unternehmer, der sich auch im Schlichtungs- und Tarifwesen geltend macht. Die Rationalisierung muß einen erheblichen Preisabbau zur Folge haben und darf nicht zur Erhöhung der Gewinnquote mißbraucht werden. Eine gesunde Fortentwicklung ist nur möglich mit großzügiger Sozialpolitik. Der den älteren Angestellten gewährte Schutz ist unzulänglich — gesetzliche Maßnahmen zu ihrer Unterbringung müssen nach wie vor gefordert werden. Völlig ungeeignet zur Lösung der sozialen Frage ist die Werksgemeinschaft. Wer ehrlich die Arbeitsgemeinschaft will, muß das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften anerkennen. — Die Grundsätze und Forderungen des GdA. sind in einer ausführlichen Programmschrift „Der 3. Deutsche Angestelltentag zur Wirtschafts- und Sozialpolitik“ der Oeffenlichkeit übergeben worden.

In seiner Schlußansprache nahm Gustav Schneider zu den programmatischen Erklärungen des Reichsverbandes Stellung. Der GdA. sei nach wie vor zur Verständigung bereit. Es müsse aber klar sein, worin das Angebot bestehe. Eine November-Arbeitsgemeinschaft würde der Bund nicht noch einmal mitmachen. Ein ehrliches Angebot, das den Arbeitnehmern und den Gewerkschaften das Lebensrecht läßt, werde er nicht zurückweisen. — Mit berechtigter Befriedigung konnte er alsdann die Tagung schließen.

* * *

Es ist eine Freude, die Tagungen der großen Verbände unserer Angestellten zu besuchen. Wie jüngst der DHV. (Sp. 726), so hat es jetzt auch der GDA. vermocht, einen glanzvollen Kongreß, der diesen Eindruck hinterlassen mußte, zu inszenieren. Und wie jener Verband, so hat auch dieser einen starken Beweis seiner solidarischen Kraft gegeben, indem er aus eigener Kraft den Weg der Hilfe für die in Not befindlichen alten Angestellten beschritten hat. Die praktischen Forderungen sind von einer leitenden Idee getragen, die, wenn man sie nicht überspannt, gut ist: derjenigen der Selbstverwaltung in der Sozialpolitik. Der äußere Verlauf des „3. Angestelltentages“, besonders der Kundgebung mit Minister Reinholds trefflicher Rede, war äußerst imposant. In seinen klugen und wohlabgewogenen Formulierungen erwies sich Abg. Gustav Schneider wieder einmal als ein rechter Führer. Daß er auf Dr. Silverbergs Dresdner Rede mit grundsätzlicher Verständigungsbereitschaft antwortete, war durchaus richtig. Gerade aus seiner Selbstverwaltungsidee heraus kann der GDA. besonders berufen sein, an der Vereinigung einiger Gegensätze zwischen Arbeitgebern und -nehmern kräftig mitzuwirken.

Arbeiterschutz.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung.

Von Ministerialrat Dr. Dr. Berger, Berlin.

II. (Schluß).

Bei mehr als eineinhalb Millionen brachliegender Arbeitskräfte ist zurzeit die Konsumkraft in Deutschland derart gestört, daß der Wiedereintritt der Gleichgewichtslage von selbst in absehbarer Zeit nicht leicht vorstellbar ist. Der Gedanke eines korrigierenden Eingriffs der Sozial- und Wirtschaftspolitik wird damit eindringlich nahe gerückt. Er wäre dahin denkbar, daß man einem möglichst großen Teil der Erwerbslosen wieder zu Erwerb zu verhelfen gedenkt. Das ist der Grundgedanke der Arbeitsbeschaffung. Da er nur durch Produktion verwirklicht werden kann, erfordert er Kapital, und Kapital ist, wie oben gezeigt wurde, z. Zt. in einigem Umfang vorhanden und ungenützt. Zudem besteht die Gefahr, daß die Kapitalreserve bei längerem Zuwarten sich unproduktiv aufzehrt durch die Belastung mit monatlich mehr als 100 Millionen Erwerbslosenunterstützung, die zu einem verhältnismäßig großen Teil in ausländischen Nahrungsmitteln aufgeht, aber nur zum kleinsten Teil dem Verbrauch einheimischer Fabrikate dient. Die Abhilfe würde also nicht leichter dadurch, daß man sie etwa hinauszögert.

Allerdings bleibt trotz der augenblicklichen Kapitalflüssigkeit der Grundzug unserer Produktionslage die Kapitalknappheit. Daher muß größter Wert darauf gelegt werden, daß der Eingriff der Arbeitsbeschaffung nicht das Kapital statt zur Wirtschaft hin von der Wirtschaft ablenkt, daß er nicht zu Investitionen führt, die eine unverhältnismäßig langfristige unproduktive Bindung des Kapitals außerhalb des normalen Umtriebs bedeuten. Denn sonst würde die durch Arbeitsbeschaffung gesteigerte Konsumkraft die Produktion doch nicht nachhaltig beleben können, weil diese, durch unverhältnismäßig hohen Kapitalzins belastet, sehr bald wieder zusammenschrumpfen müßte. Nach dem allen kann die Arbeitsbeschaffung aus finanziellen Gründen nicht unbeschränkt sein und sie muß Maßnahmen bevorzugen, die bei verhältnismäßig viel Arbeitsaufwand möglichst wenig Kapital beanspruchen. Sie darf jedenfalls das für die Wirtschaft notwendige Kapital nicht absaugen, und man muß im Gegenteil fordern, daß sie der Wirtschaft brachliegendes Kapital zuführt. Das leitet zu dem Ergebnis, daß die Arbeitsbeschaffung möglichst eng mit der vorhandenen Wirtschaft verbunden werden, ja daß sie sich, soweit möglich, in den vorhandenen Betriebsanlagen vollziehen soll. Hier wird in aller Regel auch, da der technische Produktionsapparat, Roh- und Hilfsstoffe vorhanden sind, der Kapitalaufwand im Verhältnis zum erzielten Maß von Arbeit am größten sein, vorausgesetzt, daß die geschaffene Arbeitsgelegenheit nicht sinnwidrig durch vermehrte Ueberstunden aufgesogen und daß ferner nicht durch Steigerung der Unternehmergewinne oder Lohnveränderungen die Kalkulation des Maßes an Arbeitsgelegenheit gestört wird. Hier ergeben sich die weiteren Vorteile, daß man Arbeit dort beschafft, wo die Erwerbslosen örtlich zusammengeballt sind, nämlich in den Industriestädten, so daß die mühselige, kostspielige und zum Teil überhaupt undurchführbare Verpflanzung der Arbeitskräfte insoweit unterbleiben kann, und daß die Arbeitnehmer zumeist in ihren gelernten, angelernten und gewohnten Berufen weiterbeschäftigt werden können, wo sie im Durchschnitt am besten verdienen und sich die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten ihres Berufes erhalten. Sprechen alle diese Gründe dafür, Arbeit nach Möglichkeit im Rahmen der vorhandenen Betriebe zu schaffen und zu mehren, die Produktionsanlagen und Produktionsbedingungen zu bessern und Lücken in den letzteren zu schließen, so ergibt sich ganz von selbst als weiterer Sinn des gegenwärtigen Arbeitsbeschaffungsprogramms der Gedanke der Wirtschaftsankurbelung. Er kennzeichnet sich — unbeschadet der hohen sozialpolitischen Werte — als der wirtschaftliche Kern der Reichstagsentschließung vom 28. Juni, die bezeichnenderweise ja auch im wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichstags vorbereitet worden ist. Gelingt es, die Wirtschaft, soweit sie jetzt stockt, anzukurbeln, ihr Aufträge zuzuleiten, welche die Weitervergebung von Aufträgen ermöglichen, einen nennenswerten Teil von Erwerbslosen in Arbeit zu bringen, die dadurch wieder zu Konsumenten gemacht werden und anderen Erwerbslosen Arbeitsgelegenheit schaffen, gelingt es mit einem Wort, das Rad vom toten Punkte zu reißen, so darf man hoffen, daß, wie seinerzeit die Verschlechterung, dann auch die Besserung fortlebt und sich weiter steigert.

Das mag bescheidene Weisheit sein und manchen in der Oeffentlichkeit in den letzten Wochen gehörten Forderungen mag damit nicht gedient scheinen. Zunächst fehlen, wie stets in Krisenzeiten, die Propagandisten der Auswanderung nicht, die trotz aller praktischen Fehlschläge für das Heer der Arbeitslosen im Auslande eine neue, bessere Heimat versprechen, ohne freilich Gebiete nachweisen zu können, die auch nur Zehntausende aufzunehmen geeignet und gewillt sind. Werden schon für die Auswanderung verhältnismäßig hohe Geldmittel gefordert, so sind die Vorstellungen über die für Arbeitsbeschaffung verfügbaren Beträge fast unbegrenzt und von der bescheidenen Wahrheit leider weit entfernt. Besonders die Möglichkeiten der Kreditaufnahme im Auslande werden hoch überschätzt. Man erklärt sie in einem Umfang für möglich, daß die jetzt für Erwerbslosenfürsorge ausgegebenen Mittel, also 1200 Millionen jährlich, künftig in die Rolle der Verzinsung einrücken sollen, was ein Leihkapital von 15 bis 20 Milliarden voraussetzt. Böte der ausländische Kapitalmarkt solche Möglichkeiten, so wäre unserer Wirtschaft schnell zu helfen, wir könnten unsere notwendige Rationalisierung rasch und erstklassig durchführen, unsere Leistungsfähigkeit steigern und brauchten uns um gewaltige, aber zum Teil wenig wirtschaftliche Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nicht zu sorgen, wie sie von manchen Seiten vorgeschlagen werden und für die wir Auslandskapital kaum erhalten würden. Von der Wiedergabe allzu phantastischer Vorschläge im einzelnen mag hier abgesehen werden. Selbst soweit sie, wie etwa die Forderung nach Kultivierung der deutschen Moore, einen gesunden Kern haben, gehen sie zum Teil über das vorerst Mögliche hinaus. Auf diesem Gebiet das in früheren Jahrzehnten, unter günstigeren Voraussetzungen vielleicht, Versäumte jetzt auf einmal nachzuholen, ist nicht möglich. Das Ideal der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln — wenn es ein Ideal ist — wird auf diesen Wegen ebensowenig zu erreichen sein, wie die Gewinnung nennenswerter Flächen für den Anbau von Spinnstoffen in Deutschland, der ebenfalls von manchen Seiten erwartet wird. Gar für die Organisation der Arbeitsbeschaffung werden die seltsamsten Vorschläge gemacht. Der an sich

berechtigte Wunsch nach möglichster Vereinfachung des Instanzenzugs steigert sich zum Schrei nach dem „Arbeitsbeschaffungsdiktator". Seltsam, daß in unserer deutschen Republik, je nach der Konjunktur, immer nach einem anderen Diktator gerufen wird: vorgestern für die Währung, gestern für die Wirtschaft, heute für den Arbeitsmarkt. Der Erfolg wäre, daß zunächst einmal eine neue Amtsstelle geschaffen würde, die allerdings für ein ziemlich zahlreiches Personal, aber sonst vorerst sehr wenig Arbeitsgelegenheit bieten würde. Denn Arbeitsbeschaffung kann ohne ein williges Zusammenwirken der für Wirtschaft, Landwirtschaft, Eisenbahn, Wasserbau, Post, Sozialpolitik zuständigen, sachverständigen und verantwortlichen Stellen nicht erfolgen, und der „Diktator" würde im günstigsten Falle das nicht stören, was bei allseitigem gutem Willen auch ohne ihn und besser erreichbar ist: die notwendige Zusammenarbeit! Schließlich muß auch eine Gruppe von Vorschlägen abgelehnt werden, die scheinbar den hier vertretenen Gedanken, Arbeit im Rahmen der Wirtschaft zu schaffen, die Wirtschaft anzukurbeln, am einfachsten und vollkommensten verwirklicht. Das sind die Vorschläge, die auf eine Aenderung der produktiven Erwerbslosenfürsorge in dem Sinne hinauslaufen, daß die Beträge der Erwerbslosenunterstützung — statt an Erwerbslose oder sonst Erwerbsloswerdende — an die Betriebe, die sie zu beschäftigen bereit sind, als Zuschuß oder Darlehen gezahlt werden. Der von Sir Alfred Mond in England, zeitweise auch von politischen Gruppen in Deutschösterreich und in anderen Ländern, neuerdings auch vereinzelt in Deutschland vertretene Plan ist scheinbar das Ei des Kolumbus, hat aber wie dieses eine zerbrochene Schale. Abgesehen von schweren Störungen der Lohnpolitik würde das geschilderte Verfahren die Preisbildung aus ihren natürlichen Vorbedingungen lösen, die Konkurrenzverhältnisse, insbesondere zwischen subventionierten und nichtsubventionierten Betrieben, ungesund verschieben, Betriebe, denen eine wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Daseinsberechtigung nicht mehr zugesprochen werden kann, zum Schaden anderer künstlich aufrecht erhalten und im Laufe der Zeit geradezu als Prämie auf Entlassungen — zwecks Erlangung der Zuschüsse — wirken. So bestechend also der Gedanke ist, so ist er letzten Endes doch undurchführbar. Mit dieser Ablehnung soll der gute Wille, der hinter all diesen Vorschlägen steht, der Wunsch, Wirtschaft und Erwerbslosen zu helfen, nicht verkannt werden. Noch weniger darf übersehen werden, daß die öffentliche Erörterung der Arbeitsbeschaffungsfragen während der letzten Monate auch manche praktisch sehr brauchbare und wertvolle Fingerzeige ergeben hat.

Kehren wir zu dem Gedanken der **Wirtschaftsankurbelung als Kernstück** der Arbeitsbeschaffung zurück! Ist der Kapitalbestand, über den die Produktion zurzeit verfügt, an sich gering, so wird zu wünschen sein, daß er sich nicht weiter verengt, sondern nach Möglichkeit erweitert. **Steuern, Abgaben** usw. werden also in engsten Grenzen gehalten werden müssen. Darüber hinaus wäre es zu begrüßen, wenn im Wege der **Auslandsanleihe** weiter Mittel zuflößen und zwar so langfristig, daß ihre Auswertung im deutschen Produktionsprozeß erfolgen könnte, ohne daß allzu nahe Rückzahlungstermine ein dauerndes Moment der Beunruhigung bilden. Das gilt nicht nur von Krediten für die Industrie, sondern nicht weniger für die Landwirtschaft. Ergibt sich schon auf finanzpolitischem Gebiet eine Beziehung zum Auslande, so noch viel mehr natürlich im Bereich der **Handelspolitik**, denn das Ausmaß und die Bedingungen der Ausfuhr sind erheblich mitbestimmend für die Beschäftigungsverhältnisse in den Betrieben. Viel genannt wird in diesem Zusammenhang die sogenannte **Exportförderung**. Bekanntlich sind Erleichterungen für die Warenausfuhr in beschränktem Umfang geschaffen worden. An sich hat man in Deutschland — mit Recht — lange gezögert, diesen Weg zu beschreiten, der von dem Gedanken freien Güteraustauschs der Völker in gewissem Sinne abführt. Nachdem aber seit Jahren wichtige Teile des Auslandes, insbesondere England, den gleichen Weg, aber mit ungleich größeren Schritten, gegangen sind, kann man ihn Deutschland gewiß nicht verargen, für das ja im Rahmen des Dawesplanes eine sehr beträchtliche Mehrausfuhr Lebensbedingung ist.

Einen wichtigen Behelf zur Wirtschaftsankurbelung haben von jeher die **öffentlichen Aufträge und Arbeiten** geboten, ohne daß davon immer systematisch Gebrauch gemacht worden wäre. Ich habe an anderer Stelle[1]) die in Deutschland aus diesen Quellen fließenden Arbeitertagewerke auf den zehnten Teil der überhaupt vorhandenen Arbeitsgelegenheit — **neben** derjenigen der unmittelbar im Dienst der öffentlichen Körperschaften stehenden Personen — geschätzt. Sie ist unter allen Umständen groß genug, um ein wichtiges Ausgleichsgewicht auf dem Arbeitsmarkt darzustellen. Die Frage war nur, wieweit es möglich ist, die öffentlichen Aufträge und Arbeiten zeitlich so zu verteilen, daß sie in Zeiten der Hochkonjunktur möglichst gedrosselt, in Zeiten der Arbeitslosigkeit möglichst gesteigert werden können. Die Bedenken etatrechtlicher, finanzieller, technischer usw. Art, die hiergegen geäußert worden sind, haben sich inzwischen einigermaßen vermindert. Ist auch der Fragenbereich noch nicht restlos gelöst, so übernimmt das Arbeitsbeschaffungsprogramm doch den Grundgedanken: eine größere Zahl umfangreicher Lieferungen und Arbeiten, deren Zeitpunkt noch in der Zukunft lag oder überhaupt ungewiß war, nunmehr in Fluß zu bringen. Hierher zu rechnen sind die Bestellungen der Reichsbahn, die durch einen Kredit des Reichs zur Fertigstellung begonnener Bahnbauten, Gleisumbauten, Anlage von Bahnhöfen, Werkstätten, Verbesserung des Fuhrparkes, Einführung elektrischen Betriebes usw. möglich werden. Hierher gehören ferner die erweiterten Aufträge der Reichspost. Wenigstens zum Teil hierher zu rechnen sind auch die Maßnahmen, die auf beschleunigte Durchführung des großen Wasserstraßenprogramms hinauslaufen, die vorliegenden Straßenbaupläne usw., über die auch noch in anderem Zusammenhang zu sprechen sein wird.

Ein Abschnitt der Arbeitsbeschaffung im Betriebe, der bei verhältnismäßig bescheidenem Kostenaufwand große Möglichkeiten in sich schließt, ist die **Förderung neuer technischer, landwirtschaftlicher und industrieller Verfahren**, durch die eine Steigerung der wirtschaftlichen Tätigkeit und eine wirksame Entlastung des Arbeitsmarktes der Zukunft erreicht werden kann. Es ist in diesem Sinne z. B. sehr zu bedauern, daß die Bemühungen, mit Hilfe der produktiven Erwerbslosenfürsorge die Kohlenverölung in großem Maßstab zu erproben, schließlich trotz der Bereitwilligkeit des Reiches nicht zum Ergebnis geführt haben. Gewiß können Versuche dieser Art zu Fehlschlägen führen und werden es trotz gewissenhafter Prüfung zuweilen. Aber wenn auch nur hin und wieder ein Erfolg erreicht wird, so werden — wie sich in Amerika gezeigt hat — durch diesen die Kosten fehlgeschlagener Versuche weitaus überkompensiert. Man überlege z. B., welche Rückwirkungen die Schaffung eines billigen Kohlenöles nicht nur für den deutschen Bergbau, sondern auch für die Automobilindustrie, für die Motorisierung der Landwirtschaft usw. hätte. Die dann zu erreichende Einsparung von Anbauflächen für die Ernährung von Zugtieren, die gründlichere Bodenbearbeitung usw. dürften uns dem Ernährungsgleichgewicht im Rahmen des eigenen Zollgebietes näher rücken als manche andere Maßnahmen.

Neben der eigentlichen, mit Rücksicht auf unsere Finanz- und Wirtschaftslage voranzustellenden Arbeitsbeschaffung möglichst im Betriebe hat eine **zweite große Gruppe** von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Berechtigung, diejenige, die man als **Schaffung notwendiger Produktionsvoraussetzungen** bezeichnen kann. Hierher gehören Verkehrsbauten verschiedenster Art, die ja übrigens auch der ersten Kategorie insofern zugerechnet werden können, als sie die intensivere Ausnützung der Betriebe, insbesondere der Bau- und Tiefbauunternehmungen ermöglichen. Auch hier sind große Arbeiten der Reichsbahn — Neubauten und vielleicht noch wichtiger Ausbau und Verbesserung vorhandener Strecken — zu nennen, ferner diejenigen der Reichswasserstraßenverwaltung, die zum Teil in engem Zusammenhang stehen mit dem Bau von Anlagen zur Gewinnung elektrischen Stromes. Man muß allerdings gerade in diesem Abschnitt daran denken, daß nicht jeder Wunsch zum Vater des Gedankens werden darf, daß die zahlreichen in Vorschlag gebrachten Projekte einen riesigen finanziellen Aufwand erfordern, der sich auch mittelbar zum Teil gar nicht, zum Teil erst in sehr fernen Zeitläuften bezahlt machen könnte und der daher für eine finanziell schwache Wirtschaft, wie die gegenwärtige, ein untragbares Opfer zugunsten einer ungewissen Zukunft bedeuten könnte. Auch die Möglichkeit, für solche Zwecke auf Auslandskredite zurückzugreifen, ist begrenzt und naturgemäß abgestuft nach Grad und Zeitmaß der unmittelbar oder doch mittelbar zu erzielenden Rente. Wenn große, zum Teil seit Jahrzehnten anstehende Projekte wie West-, Ost- und Südabschnitt des Mittellandkanals, Küstenkanal Campe-Dörpen, Staubecken von Ottmachau usw. im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Depression des Arbeitsmarkts einen beachtlichen Fortschritt machen, so sollte der daraus letzten Endes doch für die Gesamtheit der Wirtschaft angebahnte Gewinn ein Stück Trost für diejenigen Gegenden sein, in denen das oder jene Verkehrsprojekt auch diesmal noch nicht zur Verwirklichung kommt.

Eine **dritte große Gruppe** von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung bildet der **Wohnungsbau**. Die Frage, ob und inwieweit Belebung des Arbeitsmarktes und Wohnungsbaupolitik identisch sind oder doch Hand in Hand gehen können, ist an sich nicht unbestritten. Es gibt hier zwei äußerste Meinungen, von denen die eine das Bauwesen, sozusagen als Schlüsselindustrie, als das gegebene Instrument zur Ankurbelung der Wirtschaft bezeichnet, während die andere auf

[1]) „Arbeitsmarktpolitik", Berlin 1926, S. 89.

den hohen Kapitalaufwand, die langfristige Kapitalfestlegung durch den Wohnungsbau hinweist, dessen Nutzen mehr sozialer als wirtschaftlicher Art sei. Die Wahrheit mag in der Mitte liegen, doch braucht die Frage gegenwärtig und an dieser Stelle nicht grundsätzlich ausgetragen zu werden. Denn gegenwärtig, wo, wie ausgeführt, Arbeitskraft und Kapital nebeneinander brachliegen, wo die stark verminderte Zahl unserer Bauarbeiter wie auch unsere Baustoffindustrie nicht annähernd voll beschäftigt sind, besteht tatsächlich Anlaß, die Eignung des Baugewerbes als Schlüsselindustrie auszuwerten. Dabei wird sich eine Eingliederung in unseren allgemeinen Gedankengang um so reibungsloser vollziehen lassen, je mehr ausschließlich inländische Roh- und Hilfsstoffe verwendet und je mehr solche Wohnungsbauten bevorzugt werden, die nicht nur durch die Herstellung, sondern auch durch die Art der Verwendung der Wirtschaft nützen. Zu nennen ist hier in erster Linie der Bau von Arbeiterwohnungen, insbesondere solcher für landwirtschaftliche Arbeiter, durch die bekanntlich direkt proportional ausländische Wanderarbeiter erübrigt werden und der deutsche Arbeitsmarkt also mittelbar wie unmittelbar entlastet wird. Aehnliche Gründe sprechen für die Förderung der ländlichen Siedlung.

Es ist vielleicht der große Vorzug der im Gange befindlichen Arbeitsbeschaffung, wenn diesmal ein Zusammenwirken der verschiedenen verantwortlichen Stellen dahin erreicht worden ist, daß im Bereich der verschiedenen Ressorts und mit deren Mitteln Arbeit geschafft wird, und zwar ungleich mehr als etwa mit den beschränkten Mitteln der engeren produktiven Erwerbslosenfürsorge hervorzurufen möglich wäre. Diese Mittel können so für diesmal eine Art Reservestellung einnehmen. Richtig angewandt können sie die Lücken schließen, die sich zwischen den Maßnahmen der verschiedenen Ressorts naturgemäß noch finden, und die wirtschaftliche Füllarbeit der produktiven Erwerbslosenfürsorge wird so eine wertvolle Ergänzung. Die Zahl der Anwendungsmöglichkeiten ist dabei sehr groß, um so notwendiger freilich kritische Sichtung im Sinne höchsten sozialen und wirtschaftlichen Ertrages.

Es konnte nicht Zweck dieser Zeilen sein, hier alle Einzelheiten des Arbeitsbeschaffungsprogramms zu erörtern oder sich gar in vorliegenden oder geschätzten Einzelziffern zu verlieren. Beabsichtigt war hier nur der Versuch, das Problem der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsbeschaffung in seiner wirtschaftlichen und finanziellen Verankerung zu zeigen. Es mag sein, daß dabei eine sehr nüchterne Betrachtung herausgekommen ist, die auf die Erörterung der sozialpolitischen und politischen Gesichtspunkte weitgehend verzichtet hat. Wer, wie der Verfasser, seit ziemlich langen Jahren gerade auf die sozialpolitische Bedeutung des Erwerbslosenproblems immer wieder hingewiesen hat, durfte sich eine solche Beschränkung gestatten. Er durfte es um so mehr im Rahmen und im Leserkreise der Sozialen Praxis, wo das Sozialpolitische glücklicherweise das Selbstverständliche ist.

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Die neuesten Zahlen der Notstandsarbeiter weisen einen nicht unerheblichen Rückgang gegen die Höchstziffer vom Mai d. J. auf. Die Zahlen der letzten Monate sind, auf Tausend abgerundet, folgende: Ende Dezember 1925 28000, Mitte Januar 1926 40000, Mitte Februar 88000, Mitte März 134000, Mitte April 165000, Mitte Mai 171000, Mitte Juni 156000, Mitte Juli 144000, Mitte August 130000. Betrachtet man diese Zahlen zusammen, so erweist sich die Erklärung des Reichsarbeitsministers, daß die durch den Erlaß vom Januar 1926 eingeführte Erleichterung der öffentlichen Notstandsarbeiten einen vollen Erfolg hinsichtlich der Zunahme der Beschäftigten gezeitigt habe (vgl. Sp. 923) als berechtigt. Es ruft aber begreifliche Unruhe hervor, daß es nicht gelungen ist, die Höchstziffer vom Mai zu halten, wenn nicht weiter zu steigern. Der Rückgang wird darauf zurückgeführt, daß die von den Behörden bei Beginn des Haushaltsjahrs aufgestellten Notstandsprogramme unter dem Druck der großen Arbeitslosigkeit schneller als erwartet abgewickelt wurden.

Diese Entwicklung lenkt verstärkt die Aufmerksamkeit auf das Arbeitsbeschaffungsprogramm, das unter dem 28. Juni vom Reichstag beschlossen worden ist. Der ihm zugrunde liegende Gedanke ist wirtschaftlich und sozial bestimmt. Es ist unerträglich, Millionen brauchbarer Arbeitskräfte lange Zeit brach liegen zu lassen. Die psychologischen und moralischen Rückwirkungen anhaltender Untätigkeit sind geradezu eine Gefahr. Wenn trotzdem eine über das Maß der produktiven Erwerbslosenfürsorge hinausgehende und andersartig aufgebaute Arbeitsbeschaffung so lange verzögert worden ist, so ist das sicherlich nicht auf bösen Willen oder mangelnde Erkenntnis im allgemeinen zurückzuführen. Es fehlte lange an Mitteln und die Schwierigkeiten der Durchführung — vgl. auch den vorstehenden Aufsatz von Ministerialrat Dr. Dr. Berger — sind nicht leicht zu überwinden. Sie sind auch, wie schon die lebhafte Diskussion in den letzten Monaten beweist, mit dem Inhalt des Programms allein nicht gelöst.

Zugleich mit dem Programm hatte der Reichstag eine Reihe wichtiger Entschließungen angenommen. Sie lauten im wesentlichen:

Die Reichsregierung wird ersucht, 1. zur Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Lande weitere billige Kredite unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller Reichsgebiete zur Verfügung zu stellen, ferner die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Sicherstellung von landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten und Kultivierung von Mooren und Oedländereien zu schaffen. 2. Dem 8. (volkswirtschaftlichen) Ausschuß des Reichstages in bestimmten Zeiträumen eine Uebersicht über den Stand der produktiven Erwerbslosenfürsorge, über Arbeitsaufträge des Reichs und der Länder und über den allgemeinen Stand der Wirtschaft, Weiterentwicklung und Beschäftigung zu geben. Hierbei sollen die Ursachen der Arbeitslosigkeit, Zugehörigkeit der Arbeitslosen zu Wirtschafts- und Industriezweigen, Umfang und Gründe für Betriebsstillegungen und Umstellungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt mit berücksichtigt werden. 3. Die Arbeitsnachweise und Kommunen auf den weiter zu erwartenden Wegzug landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach größeren Stadtgemeinden hinzuweisen. 4. Gemeinnützigen Körperschaften, die auch Erwerbslose mit produktiven Arbeiten beschäftigen, Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge zugänglich zu machen, wenn eine behördliche Kontrolle der Arbeiten vorhanden ist. 5. Den Kommunen verbleibt grundsätzlich eine finanzielle Mitverantwortung bei der Durchführung von Notstandsarbeiten. Kann eine Kommune den Restbetrag nicht aufbringen, so hat sie sich an die obere Verwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung zu wenden, der notfalls der Weg an die Reichsregierung gegeben ist. Der Reichsarbeitsminister wird ersucht, dem 8. Ausschuß über Fälle von aus Mangel an Mitteln nicht durchführbaren Notstandsarbeiten zu berichten.

Das eigentliche Programm besagt im wesentlichen folgendes: Von der Erwägung ausgehend, daß seit Anfang d. J. etwa 2,5 Millionen Erwerbslose und mehrere Millionen Kurzarbeiter vorhanden sind, eine erhebliche Abschwächung der Krise in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und der nächste Winter die Schwierigkeiten vergrößert, hält der Reichstag für dringend geboten, daß die „notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um den Arbeitsmarkt zu heben, die Arbeitsmöglichkeit zu fördern und den Erwerbslosen Beschäftigung zu geben".

Die längere Zeit Erwerbslosen müssen wenigstens innerhalb eines Jahres abwechselnd 1/4 Jahr oder länger Beschäftigung finden, so daß also beim gegenwärtigen Stand laufend mindestens etwa 500000 Erwerbslose mit Notstandsarbeiten beschäftigt werden müßten. Derartige Arbeiten, bei denen Zweckdienlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit voranzustellen sind, können auf einer Reihe von Gebieten in Angriff genommen und durchgeführt werden. Dazu gehören: 1. Straßenbau und Straßenerneuerung, 2. Kultivierung von Oedlandflächen, Meergeländen u. a. unfruchtbarem Boden, 3. Schiffbarmachung deutscher Flüsse und Kanalbauten, 4. Fluß- und Bachregulierungen, 5. Stauanlagen, Schutzdämme u. a., 6. Anlagen zur Gewinnung von Wasserkräften, 7. Wohnungsbau, dessen großzügige Förderung dringend notwendig ist, 8. Elektrifizierung der Eisenbahnen. Die Reichsregierung wird dringend ersucht, die Durchführung geeigneter Arbeiten unverzüglich in die Wege zu leiten und zu diesem Zwecke enge Fühlung mit den Ländern zu nehmen. Zur Beschaffung der erforderlichen erheblichen Summen sind Anleihen mit aufzunehmen.

Diesen Entschließungen lag eine eingehende Denkschrift zugrunde, die vom 8. Ausschuß dem Reichstag vorgelegt wurde, auf Grund der Arbeiten eines von ihm eingesetzten Unterausschusses, der die mit der produktiven Erwerbslosenfürsorge zusammenhängenden Vorgänge in engem Zusammenwirken mit den zuständigen Reichsämtern laufend behandelt.

Angesichts der im Spätherbst 1925 einsetzenden Krise hat der Unterausschuß zunächst über die Frage der Stillegungen, auch mit den zuständigen preußischen Ministerien, verhandelt. Die Sicherungsvorschriften sollen mit aller Schärfe angewendet werden, und der Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat angeordnet, daß vor den Entscheidungen die Betriebsvertretungen unter allen Umständen heranzuziehen sind und den Gewerkschaften Gelegenheit zur Beteiligung an den Verhandlungen gegeben wird.

Eingehend erörtert wurde dann die Frage, ob und inwieweit auf Grund von Reparationslieferungen erweiterte Arbeitsaufträge ermöglicht werden könnten. Das Reichskommissariat für Reparationslieferungen konnte keine Hoffnungen machen. Es wurden dann die weiteren Auftragsmöglichkeiten untersucht. Das Reichspostministerium konnte Aufträge nur in geringem Maße in Aussicht stellen, ähnlich die Eisenbahnverwaltungen des Reichsverkehrsministeriums. Günstiger lagen die Verhältnisse bei der Wasserbauverwaltung, die schleunige Inangriffnahme größerer Arbeiten, darunter die Vollendung des Mittellandkanals, zusagen konnte. Das Reichswehrministerium hoffte noch Aufträge auf dem Gebiet des Bekleidungswesens vergeben zu können. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft erklärte, daß auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Meliorationen alsbald viele rentable Unternehmungen in die Wege geleitet werden könnten. Das Anfang 1924 ins Leben gerufene Reichskulturwerk, das der Verbreiterung der landwirtschaftlichen Ernährungsgrundlage und der Beschäftigung von Erwerbslosen dienen will, konnte mangels Bereitstellung

der ursprünglich in Aussicht stehenden Mittel nur teilweise durchgeführt werden und stockt zurzeit. Bei ausreichender Kreditgewährung an öffentliche Meliorationsgenossenschaften kann erhebliche Abhilfe der Erwerbslosigkeit erhofft werden. Vom Reichsarbeitsminister lag das bekannte Rundschreiben vom 5. Januar 1926 (vgl. Sp. 91 und 923) vor. Von den Ländern wurden die erbetenen Uebersichten über die für den Winter 1925/26 bereitgestellten Notstandsarbeiten vorgelegt.

Der Unterausschuß beschäftigte sich dann mit der Frage, welche Gebiete in erster Linie für Notstandsarbeiten in Betracht kämen. Das Ergebnis der Durcharbeitung des in der Denkschrift wiedergegebenen sehr umfangreichen und interessanten Materials hat dann seinen Niederschlag in dem vorgeschlagenen und ohne Abänderung vom Reichstag angenommenen Programm gefunden.

Die Reichsregierung ist unmittelbar nach der Annahme der Reichstagsentschließung an die Durchführung des Programms gegangen. Um bürokratische Verzögerungen möglichst zu vermeiden, ist eine aus den zuständigen Reichsministerien zusammengesetzte Ministerialkonferenz gebildet worden, die weitgehende Vollmachten erhalten hat. Die enge Fühlungnahme mit den Ländern ist ebenfalls unverzüglich aufgenommen worden.

So erfreulich einerseits die umfangreiche Diskussion des Arbeitsbeschaffungsprogramms ist, weil sie dem Wunsch der öffentlichen Meinung nach beschleunigter Durchführung Ausdruck gibt, so schafft sie doch andererseits eine gewisse Verwirrung über das, was schon in Angriff genommen oder erst geplant ist. Jedenfalls ist eine Reihe von Maßnahmen bereits beschlossen worden. Wir werden über diese sowie über die in der Oeffentlichkeit aufgetauchten wesentlichen Vorschläge demnächst berichten. G. J.

Die neue Zählungsform für die unterstützten Erwerbslosen (vgl. Sp. 862) ist am 15. August zum erstenmal angewendet worden. Es ergab sich, daß von insgesamt 1604278 Hauptunterstützungsempfängern länger als 13 Wochen unterstützt wurden 936186, davon länger als 26 Wochen 495809, davon länger als 39 Wochen 114801, davon länger als 50 Wochen 12497. Auf 1000 Einwohner kamen 25,7 Hauptunterstützungsempfänger. Die Zahl der Notstandsarbeiter betrug am gleichen Stichtage 130102, diejenige der Pflichtarbeiter in der Woche vom 9.—14. August 133938.

Sozialversicherung.

Sozialversicherung in Montreux, 22.—24. IX. 1926.

Ein Aufruf zum Studium.

Von Joseph L. Cohen, Universität Cambridge.

Was gehört zum Bereich der Sozialversicherung? Was ist Gegenstand der Sozialversicherung? Was bedeutet Sozialversicherung? Das sind Fragen von grundlegender Bedeutung, die jedoch von den anerkannten Autoritäten sehr verschieden beantwortet werden.

So wird der Begriff der Sozialversicherung zuweilen auch auf die freiwillige Versicherung, die von breiten Schichten der Arbeiterschaft für die Beerdigungskosten bei Privatversicherungsgesellschaften aufgenommen wird, ausgedehnt. Von anderer Seite wird letztere abgelehnt, jedoch die obligatorische Begräbnisversicherung einbezogen. Manchmal werden Altersrenten zur Sozialversicherung gerechnet, selbst wenn der Staat alle Kosten trägt. Eine entgegengesetzte Auffassung bezeichnet diese als eine Art öffentlicher Versorgung und wendet sich gegen die Einbeziehung in die Sozialversicherung.

Kürzlich ist die Forderung erhoben worden, das Projekt der Familienversicherung in die Sozialversicherung mit aufzunehmen. Während aber auch diese Tendenz auf lebhaften Widerstand stößt, zeigt man sich geneigt, die Arbeitslosenversicherung als einen sich entwickelnden Zweig des Versicherungswesens anzuerkennen. Von mancher Seite werden Arbeiterpensionen nur dann als Versicherung angesehen, wenn der Arbeitgeber zur Versicherung verpflichtet wird.

Wenn unter diesen Umständen über „Sozialversicherung im eigentlichen Sinne“ gesprochen oder geschrieben wird, so liegt hier entweder Unklarheit oder Unehrlichkeit vor.

Auf ähnliche Meinungsverschiedenheiten stößt man, wenn nach Zweck, Gegenstand und den letzten Zielen der Sozialversicherung gefragt wird.

Man versteht darunter entweder die Versicherung eines kleinen Betrages, der beim Eintritt eines plötzlichen Ereignisses zur Auszahlung gelangt und durch private Spartätigkeit oder in anderen Quellen angesammelt wird, oder man möchte sie als eine Art Fürsorge für den Arbeiter bei unerwünschten (schadenbringenden) Ereignissen betrachtet wissen.

Von mancher Seite wird gefordert, daß die Sozialversicherung eine gewisse Lebenshaltung der Arbeiter und ihrer Familien bei freudigen und schadenbringenden Ereignissen sicherstellen soll. Hieraus erhellt, daß es für Sozialversicherung heutzutage noch keine eindeutig Bestimmung, Abgrenzung oder Definition gibt.

Für diese Tatsache sind zwei Gründe maßgebend:

In den verschiedenen Ländern haben sich verschiedene Auffassungen herausgebildet. Die stärkste Entwicklung hat sich nach dem Kriege vollzogen, und die Theorie hinkt hinter der Praxis her. Es ist daher ein besonderes Verhängnis, wenn geduldet wird, daß sich die Grundidee eines gefestigten, starren und geschlossenen Zweiges der Wirtschaft, nämlich der „Sozialversicherung“, weiter entwickelt. Es gibt Menschen, die von Sozialversicherung reden wie von einem von früheren Generationen überlieferten Kanon, der von den „Sachverständigen“ — gleichsam wie von Priestern — auszulegen ist. Für sie ist die Sozialversicherung ein statischer Gesetzeskörper und ein für allemal anerkanntes Verwaltungssystem.

Es erscheint auf den ersten Blick müßig — ist jedoch unbedingt notwendig —, sich zu vergegenwärtigen, daß Sozialversicherung ein Entwicklungsbegriff, ein dynamischer Begriff ist. Bismarcks Ideen decken sich nicht mit denen von Lloyd George; das vorgeschlagene französische System stimmt nicht mit dem englischen überein. Das Genter System der Arbeitslosenversicherung weicht erheblich von dem der öffentlichen Zwangsversicherung ab. In den amerikanischen Staaten werden alle Typen von Arbeiterpensionen durchprobiert. Die französischen Formen der Familienversicherung unterscheiden sich wahrscheinlich wesentlich von denen, die der zukünftigen Generation dieses Landes zweckmäßig erscheinen werden. Die Sozialversicherung steckt noch in den Kinderschuhen.

Die zwingende Notwendigkeit des Arbeiterschutzes und die Erfahrungen der Verwaltungspraxis haben ihre Entwicklung bisher entscheidend bestimmt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Bezeichnung „Sachverständiger“ besonders unzulänglich, weil sie vorwiegend auf Persönlichkeiten angewandt wird, die in irgendeinem Zweig der üblichen Sozialversicherung der Vorkriegszeit eine langjährige Erfahrung besitzen. Aber das Spezialistentum in einem Teilgebiet ist besonders gefährlich und verengt den Blick. Die Ansichten dieser Spezialisten über andere Zweige der Sozialversicherung sind — sofern sie sich überhaupt damit zu befassen wagen, und zu ihrer Ehre sei gesagt, daß dies nicht oft geschieht — wertlos und irreführend. Sachverständige für Arbeiterrenten und Sachverständige für Arbeitslosenversicherung verstehen wenig von der Krankenversicherung.

Wieviele dieser sogenannten Sachverständigen interessieren sich für die Familien-Einkommensversicherung oder für die Begräbnisversicherung?

Die neuen Probleme.

Fangen wir die Untersuchung noch einmal von neuem an. Betrachten wir die Grundlagen. Wir wollen eine klare Abgrenzung des Gegenstandes und seiner Zwecksetzung vornehmen — den Gegenstand in seiner Totalität und seinen Verzweigungen untersuchen. Wir wollen nicht warten, bis die Fragen plötzlich auf uns eindringen, sondern sie lieber im voraus lösen. Wir standen eines Tages vor den Fragen der Kosten der Sozialversicherung — aber wir hatten keine Antwort bereit. Ist es nicht merkwürdig, daß keiner der Versicherungssachverständigen uns sagen will, wer die Kosten der Sozialversicherung trägt? In welchem Verhältnis sollen die Leistungen zu den Löhnen stehen? Wie sollen sich die Beziehungen zwischen Versicherung und Armenpflege gestalten? Sollen die Kapitalien der Erwerbslosenversicherung zur Beschaffung von Arbeit für Erwerbslose verwandt werden? Soll die Familienversicherung als Teil der Sozialversicherung betrachtet werden? Ist die Sozialversicherung von der Industrie ganz abzulehnen? Sollen alle Zweige der Sozialversicherung vereinheitlicht werden?

Das unaufhaltsame Wachstum der Sozialversicherung — und nicht die Versicherungssachverständigen verhindern die Erstarrung des Versicherungswesens.

Die Arbeit des Internationalen Arbeitsamtes würde durch eine in diesem Geiste geführte Untersuchung wesentlich unterstützt und die Entfaltung der Bewegung in allen Ländern gefördert werden.

Die Sektion für Sozialversicherung der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt hat zwei große Aufgaben:

1. Die bestehenden Gesetze zu prüfen und unsere Ansichten über die bestehende Gesetzgebung zu klären.
2. Die Bewegung für Sozialversicherung zu lenken und ihre Entwicklungslinien aufzuzeigen.

Während der vorübergehenden Reaktion, die unter dem Eindruck des allgemeinen Rufs nach Sparsamkeit steht, ist alle soziale Gesetzgebung in Gefahr. Wir wollen hoffen, daß es uns mit erheblichem Kraftaufwand gelingen wird, das schon Erreichte aufrecht zu erhalten. Unser Motto soll sein: „Solange noch Geld für Rüstungen

vorhanden ist, darf kein Pfennig für soziale Leistungen abgezogen werden." Aber vergessen wir nicht, daß bereits seit langer Zeit Tendenzen für die Ausdehnung und Entwicklung der Sozialversicherung lebendig sind. In welche Bahnen wollen wir sie in der Zukunft leiten?

Unsere Parteistreitigkeiten.

Eine weitere Schwierigkeit für die Untersuchung der Sozialversicherung bietet die Entscheidung über das, was wesentlich und was zufällig bei der Sozialversicherung ist.

Das tritt besonders stark zutage, wenn man bedenkt, daß an der Entwicklung dieser sozialen Idee Konservative und Sozialisten in der Vergangenheit und bis in die Gegenwart hinein zusammengewirkt haben. Selbstverständlich sind sie verschiedener Meinung über Anlage und Verwaltung der Gelder, die Höhe der Leistungen und den Umfang der von den versicherten Bevölkerungsschichten auszuübenden Kontrolle. Und doch hat sich trotz dieser Meinungsverschiedenheiten eine Zusammenarbeit nicht als unmöglich erwiesen. Es wäre in der Tat ein verhängnisvoller Moment für die internationale Zusammenarbeit, wenn hier ein Wechsel einträte.

Ueberdies sind wir von den Regierungen — den sozialistischen wie den konservativen — aufgefordert worden, Systeme zu entwerfen und Reformen vorzuschlagen.

Machen wir uns daher noch einmal klar, daß wir bei aller Verschiedenheit der politischen Bindungen, bei aller Abweichung der Ziele, die unsere Bestrebungen leiten, doch weitestgehende Toleranz und sogar Verständnis für die Ansichten der anderen beweisen müssen.

Die Konservativen sind zu sehr geneigt, sich mit dem Erreichten zufrieden zu geben; die Sozialisten legen das Schwergewicht zu ausschließlich auf die Bedürfnisse der Zukunft. Immer wieder ist in den letzten Jahren denen, die versucht haben, neue Waffen zu liefern, neue Programme zu entwerfen, die weiteren Verwickelungen auf diesem Gebiet aufzuzeigen, vorgeworfen worden, daß sie der Bewegung Schaden zuführten. Das entspricht nicht dem Geist ehrlichen Zusammenwirkens. Auf diesem Wege werden wir die Sympathie und das Interesse der intelligenten Jugend, das ein sicheres Barometer unseres Wertes ist, für den Ausbau dieser Arbeit nicht gewinnen. Gestehen wir uns, daß das Fehlen der Jugend in unserem Kreis einen Krebsschaden für die Bewegung bedeutet. Wem ist die Schuld dafür zuzuschreiben, daß sie sich fernhält? Was kann dagegen in Montreux geschehen?

Wenn eingesehen wird, daß es notwendig ist, die Grundlagen der Sozialversicherung zu überprüfen, und wenn anerkannt wird, daß dem neuen Problem erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt werden muß, so wird auch Rat gefunden werden, wie die notwendige Arbeit zu leisten ist. Ob ein ständiger Untersuchungsausschuß eingesetzt werden muß, ob eine neue Zeitschrift zu begründen ist, oder ob es genügt, alljährlich eine zweitägige Aussprache herbeizuführen — das sind die Alternativen, zwischen denen wir eine Entscheidung zu treffen haben werden.

Aber mutiges und rückhaltloses Durchdenken, kühnes Anpacken der Probleme auf Grund klarer Vorstellungen und gründlicher Arbeit ist auf diesem Gebiet unbedingt notwendig. Wird Montreux die Erfüllung bringen?

Die finanzielle Belastung durch die Sozialversicherung bildet einen der Gegenstände der Tagesordnung für die erste Generalversammlung der „Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt" in Montreux. Anlaß hierzu gab die Tatsache, daß in den letzten Jahren die Ausgaben für die Sozialversicherung wachsend Aufmerksamkeit erregen und das Schlagwort von der „sozialen Belastung" zu einer Gefahr für die Sozialversicherung zu werden beginnt. In Deutschland ist die bekannte Denkschrift „Die Sozialversicherung 1924/1925" (vgl. Sp. 42, 64) veröffentlicht worden. Das Internationale Arbeitsamt bereitet eine vergleichende Untersuchung der Kosten der Sozialversicherung in den verschiedenen Ländern vor. Der Vorstand der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt ist der Ansicht, daß den Vereinigungen für Sozialversicherung eine aufklärende und ausgleichende Tätigkeit auf diesem Gebiet obliegt. Er hat daher in seiner Sitzung am 17. Januar d. J. beschlossen, die Hauptversammlung zu bitten, die Landesgruppen einzuladen „1. zum Studium der Belastung der Wirtschaft durch die Sozialversicherung und der Wechselwirkung zwischen Sozialversicherung und Wirtschaft, 2. zur Prüfung von Maßnahmen zur Wahrung von Rentenansprüchen aus der Sozialversicherung beim Uebergang der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen aus einem Land in ein anderes".

Mit der Vorbereitung der Verhandlungen ist der Vorsitzende der „Fachgruppe für Sozialversicherung", Ministerialdirektor Grieser-Berlin, betraut worden.

In Ausführung dieses Beschlusses hat Ministerialdirektor Grieser zum ersten Gegenstand einen Fragebogen ausgearbeitet und unter dem 25. Mai d. J. den Landesgruppen (Sektion Sozialversicherung) zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt.

Der Fragebogen ist nach Versicherungszweigen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden-, Angestellten-, knappschaftliche Versicherung) getrennt aufgestellt. Er enthält, mit geringfügigen Abweichungen für einzelne Versicherungszweige, folgende Fragen: 1. Gegenstand der Versicherung im allgemeinen, 2. Personenkreis, 3. Durchschnittliche Zahl der Versicherten, 4. Leistungen — Art und Maß, Dauer —, 5. Wartezeit, 6. Durchschnittliche Zahl der Leistungsempfänger, 7. Gesamtjahresausgabe, 8. Aufbringung der Mittel, 9. Höhe des Gesamtbeitrages, 10. Durchschnittlicher Anteil eines Versicherten an der Gesamtjahresausgabe, 11. Beteiligung des Landes oder einer öffentlichen Körperschaft an der Aufbringung der Mittel.

Die Fragen sind, wie Ministerialdirektor Grieser in dem begleitenden Rundschreiben ausführt, „so ausgewählt, daß sie zunächst die Grundzüge und die Ergebnisse der Versicherung eines Landes veranschaulichen und dann die Feststellung ermöglichen, in welchem Verhältnis die Versicherungsbeiträge oder die Versicherungsleistungen zum Lohne stehen und wieviel von dem Versicherungsaufwand auf das versicherte Mitglied und das Jahr trifft."

Der Fragebogen soll die tatsächlichen Versicherungsverhältnisse aufklären. „Für den Ausgleich von Gegensätzen zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern dürften folgende allgemeine Fragen in Betracht kommen: Worin sieht Ihre Vereinigung Grund, Zweck und Erfolg der Sozialversicherung? Besteht zwischen Sozialversicherung und Wirtschaft eine Wechselwirkung und worin äußert sich diese? Kann die Sozialversicherung als Zweckgemeinschaft zwischen den Unternehmern als den Vertretern des Kapitals und den Versicherten als den Vertretern der Arbeit zur Erhaltung des Arbeitsfriedens beitragen?"

Zum zweiten Gegenstand führt das Rundschreiben aus, der Vorstand der IVfSF. habe auch die Schaffung einer internationalen Zahlungsstelle für solche Versicherte erwogen, die in einem fremden Lande eine soziale Rente erwerben und dann in ihren Heimatstaat zurückkehren. Die Angelegenheit stehe in einem gewissen Zusammenhange mit dem von der 7. Internationalen Arbeitskonferenz am 5. Juni 1925 in Genf entworfenen Uebereinkommen zur Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeiter bei Unfallentschädigung.

Nach diesem Entwurf wird die Gleichbehandlung den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz gewährt. Ein dem Entwurf beigefügter Vorschlag empfiehlt den Mitgliedern der internationalen Arbeitsorganisation, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, 1. um Personen, die in einem anderen als dem Mitgliedsstaat, nach dessen Gesetzen ihnen ein Entschädigungsanspruch zusteht, wohnen, den Bezug zu erleichtern und die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsbedingungen zu gewährleisten; 2. um bei Zahlungsstreitigkeiten in einem anderen Land wohnenden Personen die Einleitung des Verfahrens bei den zuständigen Gerichten ohne persönliche Anwesenheit zu ermöglichen. Der Zweck ist, heimkehrende Rentenempfänger gegen Nachteile zu schützen, die aus dem Zahlungsverkehr zwischen den beteiligten Ländern enstehen können. Die Form der Maßnahmen bleibt der Vereinbarung überlassen.

Der Vorstand der IVfSF. beabsichtige, die Hauptversammlung um eine Entschließung für die weitere Behandlung dieses technischen Problems zu bitten. Es werden dazu folgende Fragen gestellt:

„Ist es nach Auffassung Ihrer Vereinigung möglich und zweckmäßig, eine internationale Stelle mit der Aufgabe zu betrauen, für Arbeiter, die in einem fremden Lande einen Versicherungsanspruch erwerben und dann in ihren Heimatstaat zurückkehren, die Zahlung der Geldrenten zu vermitteln? Welche Geschäfte eignen sich im allgemeinen für eine solche Stelle? Gehört zum Wirkungskreis der Stelle auch die Ueberweisung des Abfindungskapitals, ferner die Vermittlung von Sachleistungen, z. B. von Krankenbehandlung? Kann die Stelle auch darüber wachen, ob die Voraussetzungen für den weiteren Bezug der Renten noch vorliegen oder ob in den maßgebenden Verhältnissen eine wesentliche Aenderung eingetreten ist? Erteilt sie auch Auskünfte und gewährt sie den Versicherten Beistand? Soll der sogenannte Grenzverkehr — Zahlungen eines Landes nach dem Randgebiete eines benachbarten Landes — den beteiligten Ländern selbst vorbehalten bleiben? Wie erhält die Stelle Deckung ihrer Aufwendungen? Wo soll sie ihren Sitz haben und wie kann sie zweckmäßig eingerichtet werden?"

Ueber die Ergebnisse dieses Rundschreibens berichtet Ministerialdirektor Grieser unter dem 31. August d. J., daß die Landesgruppen Belgien, Dänemark, Deutschland, Oesterreich, Polen, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei dazu Stellung genommen haben. Der vorgelegte Fragebogen wurde im allgemeinen, vorbehaltlich von Wünschen auf Abänderung oder Ergänzung im einzelnen, als für die Verhandlungen geeignete Grundlage anerkannt. Für die Schaffung der angeregten internationalen Zahlungsstelle ist die Auffassung bei den Landesgruppen nicht günstig.

Die Ausführungen der Landesgruppen Schweiz, Oesterreich und Polen sind wegen ihrer allgemeinen Bedeutung dem Bericht beigefügt.

Die Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik, Ständiger Sozialversicherungsausschuß, begrüßt die angeregte Untersuchung. Mit der Konkurrenz auf dem Weltmarkt wachse das Bestreben, die nationalen Produktionskosten, vielfach auf Rechnung der sog. sozialen Lasten, möglichst einzuschränken.

Die vom Unternehmertum vielfach angestellten internationalen Vergleichungen können nicht schlüssig sein, weil der Aufwand sich in jedem Land ganz verschieden auf den Produktionsprozeß auswirke, ihm zudem positive, ziffernmäßig nicht erfaßbare Werte gegenüberstünden. Durch möglichst genaue Erhebungen über die Gesamtausgaben der Sozialversicherungszweige in den verschiedenen Ländern, wie sie der Fragebogen vorsieht, Vergleichung mit den Löhnen unter Berücksichtigung der maßgebenden Lebensindices, vorsichtige Abwägung aller Faktoren könnten wertvolle Ergebnisse über die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Sozialversicherungseinrichtungen gezeitigt werden. Weiter erforderlich wäre die Ermittlung dessen, was vom Reallohn der Versicherten auf die Versicherung entfällt und endlich die Herstellung einer Relation zwischen den zu vergleichenden Sozialversicherungszweigen nach Natur, Wert, Umfang und Dauer der Leistung. — Für die Schweiz komme neben der Unfallversicherung lediglich eine Krankenversicherung in Betracht, die aber im großen und ganzen auf Freiwilligkeit beruhe und mehr eine Volks- als eine eigentliche Arbeiterversicherung sei.

Aus der, rein grundsätzlich gehaltenen, Beantwortung der allgemeinen Fragen sei hervorgehoben, daß die Sozialversicherung unbedingt als dem sozialen Ausgleich und der Erhaltung des Arbeitsfriedens dienend betrachtet wird. Ihre Wirkung werde um so nachhaltiger sein, je mehr sie sich der Tragkraft der nationalen Wirtschaft anpassen könne, und je einfacher und wirtschaftlicher sie arbeite.

Der Schaffung einer internationalen Zahlungsstelle steht die Vereinigung skeptisch gegenüber. Sie hält, unter eingehender Darlegung der Schwierigkeiten, nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Durchführbarkeit für sehr fragwürdig. Angesichts der noch immer unstabilisierten Verhältnisse dürfte die Sicherstellung der Rentenauszahlung am ersten durch zwischenstaatliche Abkommen gelöst werden können.

Auch die Oesterreichische Gesellschaft für Sozialpolitik sieht den Grund für die Erörterung der „sozialen Belastung" vornehmlich in dem verschärften internationalen Konkurrenzkampf. Die Schwierigkeit der Produktionsbedingungen mache das von den Unternehmern ausgehende Bestreben nach einem fühlbaren Abbau begreiflich. Es habe zu einem leidenschaftlichen Interereffenkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt. Unter diesen Umständen sei jeder unparteiliche Versuch einer sachlichen Klärung und der Förderung eines Interessenausgleiches nur wärmstens zu begrüßen. Voraussetzung für die Zweckmäßigkeit einer Rundfrage sei, daß das Erhebungsmaterial vergleichbar ist. Es können daher nur gleichartige Einrichtungen miteinander verglichen werden, es muß ein einheitlicher Vergleichsmaßstab gewählt werden, und die Angaben müssen ausführlich genug sein, um eine Ueberprüfung zu ermöglichen. Ein Vergleich der Beiträge allein mit der Lohnsumme ergäbe noch kein anschauliches Bild, weil die verwendeten Minimallohnsummen schon wegen der Unterschiede in der Kaufkraft des Geldes nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können. Im übrigen sei der Arbeitnehmerbeitrag im Arbeitslohn schon inbegriffen. Der Versicherungsaufwand eines Landes wird um so geringer sein können, je größer der Lohnaufwand ist und umgekehrt. Jedenfalls müßten die in den einzelnen Versicherungszweigen in Betracht kommenden Lohnsummen genau erhoben werden, möglichst mit Unterscheidung zwischen wirklichem und durch die Versicherung erfaßtem Lohn. In Betracht zu ziehen ist auch, daß die Höhe des Lohns vom kaufmännischen Standpunkt nach seinem Anteil am Preise des Fertigprodukts, vom Arbeitnehmer dagegen nach seiner Kaufkraft beurteilt wird. — Der Fragebogen wird als zweckmäßig, in Einzelheiten jedoch nicht genügend ausführlich bezeichnet.

Die Polnische Gesellschaft für Sozialpolitik betont nachdrücklich das lebhafte Interesse, das in Polen den Fragen der Sozialversicherung zugewendet wird und begrüßt ihre Behandlung in Montreux. Ein ebenso starkes Interesse sei für die Frage der Rentenauszahlung vorhanden. Ihre Behandlung müsse aber leider in die zweite Reihe treten, da die Frage internationaler Gegenseitigkeit noch nicht befriedigend geregelt sei. Die Gesellschaft schlägt daher vor, die Frage einzufügen, welcher Rechtszustand in den Beziehungen der Staaten auf dem Gebiet der Sozialversicherung verwirklicht werden könnte, um die internationale Organisation der Rentenauszahlung zu ermöglichen.

Die polnische Gesellschaft sieht im übrigen von einer Bewertung der aufgeworfenen Fragen ab, die sie vielmehr der Enquete überläßt, die nach ihrer Ansicht nach dem Kongreß in Montreux veranstaltet werden wird.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Schriften zur Soziologie und Weltanschauungslehre von Max Scheler. 3. Band: Christentum und Gesellschaft. Erster Teil: Konfessionen. Der Neue Geist-Verlag, Dr. Peter Reinhold, Leipzig 1924.

Der Band Konfessionen bringt eine Abhandlung zur Herstellung des Friedens unter den Konfessionen und eine zweite, in der die Katholiken aufgerufen werden, die in ihrer Religion latenten Kräfte zum Wiederaufbau des Staates zu wecken.

Soziologie I. Die Kräfte der Gemeinschaft von Eugen Rosenstock. Verlag Walter de Gruyter, Berlin und Leipzig 1925. 263 S.

Der Verfasser, der sich durch eine Reihe wertvoller psychologisch-soziologischer Einzelschriften in sozialpolitischen Kreisen Anerkennung erworben hat, stellt hier die Grundlage seiner Gesellschaftsauffassung zunächst an den Phänomenen des Raumes, der Erinnerungen, Spannungen, Geschlechter, Sprachen, Lebensalter und Religionen dar.

Soziologische Lesestücke. Bd. 1, 2 und 3 mit Einleitung von Gottfried Salomon. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1926. Je 4 M.

Die Textbücher zur Soziologie, die nach dem Vorbild der Diehl-Mombertschen „Ausgewählten Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie", dem Studium der Soziologie dienen sollen, bringen im ersten Band Lesestücke zum „Begriff der Gesellschaft in der allgemeinen Soziologie", im zweiten zum „Begriff der Gesellschaft in der deutschen Sozialphilosophie" und im dritten zur Frage „Individuum und Gemeinschaft". Die Bedeutung der Herausgeber Franz Oppenheimer und Gottfried Salomon bürgt für die Zweckmäßigkeit der Auswahl, die bei der zurzeit noch herrschenden Unklarheit auf diesem Gebiet eine außerordentlich schwierige gewesen ist. Die Bücher, die eine Fülle interessantesten Materials enthalten, werden in kurzer Zeit unentbehrliches Hilfsmittel jedes Soziologieunterrichtes und Selbststudiums sein.

Die Entartung in ihrer Kulturbedingtheit von Oda Olberg. Ernst Reinhardt, München 1926. 7 M. 179 S.

Die Entartung wird zu einer kulturbedingten, insofern als das natürliche Mittel der Auslese immer mehr ausgeschaltet wird. Die hier liegenden Zusammenhänge, die Notwendigkeit einer neuen Ideologie werden aufgezeigt, wobei Fragen, wie die der Geburtenregelung, des Parallelismus von Entartung und Verbrechen, von besonderem Interesse sein dürften.

Die Ordnung des Wirtschaftslebens von Werner Sombart. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Abt. Staatswissenschaft. Herausgeber Arthur Spiethoff, XXXV. J. Springer, Berlin 1925. 64 S.

In neuartiger Anordnung zeigt Sombart die Ordnungsprinzipien des Wirtschaftslebens, die er als Systematisierung, Organisierung und Regulierung bezeichnet, auf. Die Folgerichtigkeit des Aufbaus, Klarheit und meisterhafte Beherrschung der Sprache verleihen der Arbeit einen eigenen Reiz.

Zur Logik der Geschichtswissenschaft von Kurt Sternberg. Veröffentlicht von der Kantgesellschaft. Herausgegeben von Paul Menzel und Artur Liebert. Philosophische Vorträge Nr. 7. Panverlag Rolf Heise, Charlottenburg 1925. 88 S.

Die Logik der soziologischen Begriffsbestimmung von Dr. Hans Oppenheimer. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1925. 3,80 M. 112 S.

Im Mittelpunkt der logischen Untersuchungen stehen Max Weber-Rickertsche Kategorien, die der Verfasser im Geiste beider Denker klärt. So kommt er zu dem Ergebnis, daß generalisierende Begriffe von Sinnzusammenhängen, die als logische Bedingung historischer Zurechnung für die Logik der Geschichte notwendiges Postulat bilden, die methodologische Grundform aller soziologischen Begriffsbildung sind. Sehr feinsinnig wird der Idealtypus als historisches Sinngebilde durch Steigerung der am wirklichen Geschehen haftenden Sinnbestandteile nachgewiesen. Verfasser bringt weiter Betrachtungen über die Soziologie als Wertphilosophie und als generalisierende Kulturwissenschaft die ebenfalls zur Klärung der soziologischen Probleme wesentlich beitragen.

Der große Bauernkrieg mit 18 Abbildungen. Uebertragen und eingeleitet von Otto H. Brandt. Verlag Eugen Diederichs, Jena 1925. Preis 11 M. 348 S.

Der Kampf des Bauernstandes um Menschenrechte und politische Gleichberechtigung, seine verzweifelten Versuche, die Leibeigenschaft abzuschütteln, werden in einer Auswahl von Chroniken, Biographien, Flugschriften, Berichten und Aktenstücken vorgeführt. Ein erschütterndes Stück der deutschen Sozialgeschichte ersteht lebendig vor uns, das in der Zeit sozialer Kämpfe besondere Beachtung verdient.

Lohngesetz und Lohntarif von Prof. Dr. Paul Arndt, Frankfurt a. M. Verlag der Universitätsbuchhandlung Blazek & Bergmann, Frankfurt a. M. 1926. 201 S. 5,50 M.

Nach einer Auseinandersetzung mit dem Begriff des volkswirtschaftlichen Gesetzes geht Arndt an Hand der gewonnenen Begriffsbestimmung zu einer Kritik der Lohntheorie über. Er bekennt sich zu der Dietzelschen Produktivitätstheorie, erkennt jedoch zuweilen — wenngleich ohne Betonung — die Bedeutung des Knappheitsgesetzes für die Lohnbildung an. Nach Ansicht des Verfassers vermag der von ihm eingehend behandelte Lohntarif seine Wirksamkeit nur im Rahmen der durch das Produktivitätsgesetz gezogenen Schranken zu entfalten. Veränderungen des Lohnes einer Arbeiterkategorie bedeuten für ihn nur Verschiebungen innerhalb eines gegebenen Lohnfonds.

Leitsätze zur sozialen und generativen Hygiene von Professor Dr. A. Grotjahn. 3. Aufl. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1925. 36 S.

Der bekannte Sozialhygieniker gibt einige Grundsätze seines Gebietes (Hygiene der Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Ernährung, Genußmittel, Arbeit, Wohnung, Verwaltung u. a.) in kurzer gemeinverständlicher Form.

Gespräche mit einem Gottlosen von Kaplan Helmut Fahsel. Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1926. 4,20 M. 214 S.

In Diskussionsform werden Einwände der Skeptiker gegen katholische Religion und Kirche geistvoll und überzeugend widerlegt.

Die biologische Tragödie der Frau von A. W. Nemilow. Verlag Oskar Engel, Berlin 1925. 156 S. 2,50 M.

Der Verfasser ist Professor an der Universität Leningrad. In seinem Vorwort zur deutschen Ausgabe weist er hin auf die Stellung der Frau im neuen Rußland, die eine vollständige Ablehnung der Theorie von der Minderwertigkeit der Frau, wie sie in Deutschland zum Teil noch vertreten werde, bedeute. Frau und Mann seien unbedingt äquipotential, nur die biologische Belastung sei eine ungleichmäßige; darauf mußten die neuen sozialen Formen und Beziehungen der Geschlechter Rücksicht nehmen.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis**: ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag**: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis**: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme**: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Stellenvermittelung

für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte

durch die

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Erscheint jeden Donnerstag.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Freitag vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile. (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Das Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin sucht zum baldigen Eintritt eine

leitende Fürsorgerin.

In Frage kommen nur erstklassige Kräfte, welche die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin im Hauptfach I „Gesundheitsfürsorge" besitzen.

Ferner werden mehrjährige praktische Erfahrung auf den verschiedenen Gebieten der Gesundheitsfürsorge und gute Kenntnisse des Heilstättenwesens, der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege sowie besondere Gewandtheit im Umgang mit Publikum und Behörden verlangt.

Anstellung als Beamter auf Kündigung, Besoldung nach Gruppe 8 der Besoldungsordnung.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 1. Oktober 1926 zu richten an den Magistrat Berlin, Personalbüro, IX, 3 — Berlin C 2 Rathaus, Königstr.

Berlin, den 3. September 1926.

Der Direktor bei dem Magistrat.

Für die städtische Familienfürsorge werden

mehrere Bezirksfürsorgerinnen

sofort gesucht.

In Frage kommen nur Bewerberinnen mit der vorgeschriebenen staatlichen Ausbildung, unter diesen werden bevorzugt Gesundheitsfürsorgerinnen.

Vergütung mit Zeugnis der staatlichen Anerkennung nach Gruppe VI, ohne bereits erlangte Anerkennung nach Gruppe V des staatlichen Tarifvertrages.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend zu richten an den **Magistrat der Stadt Kiel.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Staat und Wirtschaft seit dem Waffenstillstand

Von

Prof. Dr. **Kurt Singer**, Hamburg

IV, 233 S. gr. 8⁰. 1924. Gm. 7.—

Inhalt: 1. Zwischen Waffenstillstandsangebot und Revolution. 2. Wilson und die Friedensziele der Union. 3. Der Tod Albert Ballins. 4. Der Umsturz und die Diktatur des Proletariats. 5. Kriegsgrund und Kriegsentschädigung. 6. Für die Schaffung eines Reichswirtschaftsrats. 7. Der Stand der Reichsfinanzen nach dem Umsturz. 8. Die Krisis des Marxismus. 9. Deutschland und der Vertrag von Versailles. 10./11. Zum Problem der Gemeinwirtschaft. 12./13. Kriegsanleihe und Finanznot. 14. Die Wirtschaft in der neuen Reichsverfassung. 15. Die Ratifizierung des Vertrags von Versailles. 16./18. Zur Geschichte der Kriegsentschädigungsforderungen. 19. Bilanz des ersten Nachkriegsabschnittes. 20. Ueber die Notwendigkeit des Aufwachens. 21. Max Weber und diese Zeit. 22. Daß die Reparationsfrage vor einen Ausschuß von Sachverständigen gehört. 23. Die Reparationspolitik in den Händen der Entente-Demagogen. 24. Nach dem Londoner Ultimatum. 25. Oswald Spengler und der Zeitgeist. 26. Ueber die Notwendigkeit, das valutarische und das steuerliche Problem der Reparationen zu trennen. 27. Theosophische Wirtschaftspolitik. 28. Die Krisis der Erfüllungspolitik und die Auflockerung des Staatsgefüges. 29. Bilanz des Jahres 1921. 30. Die Stabilisierung der Mark: eine Forderung an die Konferenz von Genua. 31. Europa vor der Konferenz. 32. Genua und die Triebkräfte der heutigen Politik. 33. Walther Rathenau als Wahrsager. 34. Zur Diagnose der Währungszerrüttung. 35. Stabilität des Markkurses als Maß der deutschen Leistungsfähigkeit. 36. Das Gutachten der ausländischen Währungssachverständigen und der Stand des Reparationsproblems. 37. Dr. Wirth und Dr. Cuno. 38. Bilanz des Jahres 1922. 39. Zur Kritik der Goldrechnung. 40. Drei Monate Ruhrkrieg. 41. Die Reichsregierung und die Industrie. 42. Die Krisis statt der Wirtschaft. 43. Ruhrkrieg, Staatsfinanzen, Goldrechnung und Währungszersetzung. 44. Dr. Havenstein; eine Bilanz seiner Politik. 45. Die Lehre der „Mandats Territoriaux" und die Bedingungen der Währungsbefestigung. 46. Was ist Marxismus? 47. Die deutsche Entzweiung und die Schuldlüge. 48. Das Ende des Ruhrkriegs, eine Folge der Zerrüttung der Reichsfinanzen. 49. Zur Geschichte und zur Beurteilung der Rentenmark. 50. Ueber Staat und Wirtschaft in den letzten Menschenaltern. — Namenverzeichnis.

In diesem Buche sind 50 Aufsätze zusammengefaßt, die einen wertvollen Beitrag zur Geschichte Deutschlands von Kriegsende bis zum Zusammenbruch des Ruhrkampfes bilden. Es sind darin außer Aufsätzen über besondere Wirtschafts- und Finanzfragen vor allem auch solche über Fragen des gesamt-geistigen Zustandes und seiner namhaften Vertreter, Ballin, Max Weber, Spengler, Rathenau u. a. enthalten. In einer Schlußbetrachtung werden die verschiedenen Fäden zu einem einheitlichen Ganzen verbunden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Transfer

Betrachtungen über Technik und Grenzen der Reparationsübertragung

Von

Dr. Albert v. Mühlenfels

Privat-Dozent a. d. Universität Königsberg

(Königsberger sozialwissenschaftliche Forschungen. Band 4)

VII, 101 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 4.50

Inhalt: Einleitung. Das Problem. — 1. Kap.: Grundgedanken des bisherigen Schrifttums über das Transferproblem. 2. Kap.: Die Transferpolitik und das Preissenkungsproblem. 3. Kap.: Das Empfangs- und Umstellungsproblem. — Literaturverzeichnis.

Die Arbeit befaßt sich ausschließlich mit dem Problem der Transferierung der deutschen Reparationsleistungen, und zwar mit derjenigen Gestaltung, die das Problem durch die Bestimmungen des Dawes-Planes erhalten hat.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

23. September 1926. | Jahrgang. XXXV. Nummer 38.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Tuberkulosesterblichkeit in Industrie- und Agrarstaaten.

Von Dr. Georg Wolff, Stadtschularzt in Berlin.

I.

Es ist eine reizvolle, aber auch eine verantwortungsvolle Aufgabe der wissenschaftlichen Epidemiologie, den Gang der Tuberkulosesterblichkeit an Hand der internationalen Statistik zu beurteilen. In einer einzigen Endziffer wird der gesamte Ursachenkomplex, der auf die Sterblichkeit wirkt, einschließlich der Fehlerquellen bei der Aufnahme und weiteren Verarbeitung der Statistik, einschließlich der durch die Verschiedenheiten des Altersaufbaus rechnerisch bedingten Differenzen, zusammengefaßt. Die verschiedene ärztliche Versorgung der Bevölkerung und die sehr verschiedene Handhabung der Leichenschau in den einzelnen Ländern machen ohne weiteres verständlich, daß die statistisch erfaßte Ziffer der Tuberkulosesterblichkeit mehr oder weniger von ihrer wirklichen Größe abweicht. In dieser Hinsicht verdienen die Todesursachenstatistiken der Länder den Vorzug der Zuverlässigkeit, in denen die obligatorische ärztliche Leichenschau gesetzliche Kraft erlangt hat; in dieser Hinsicht stehen Deutschland, Frankreich, Rußland hintenan, während andere Staaten (z. B. England, Holland, Schweiz, Italien, Dänemark) die Pflichtleichenschau, möglichst durch den Arzt, längst zur gesetzlichen Grundlage ihrer Todesursachenstatistik gemacht haben. Aber auch in den Großstädten, in denen die ärztliche Leichenschau fast allgemein durch Ortsgesetz eingeführt und die ärztliche Versorgung meist ausreichend ist, muß dennoch an das ärztliche Gewissen bei Ausfüllung der Totenscheindiagnosen immer wieder erinnert werden. Gerade Aerzte sind es nicht selten, die über die Unzuverlässigkeit oder Zweideutigkeit der Statistik klagen, sehr oft ohne Kenntnis ihrer Methoden; sie wissen meist nicht, daß gerade sie selbst diese Fehlerhaftigkeit unterstützen, wenn sie aus Bequemlichkeit oder anderen Rücksichten die Totenscheindiagnose nicht richtig oder nur flüchtig stellen. Es ist eine wichtige Aufgabe der Hygiene, auf die Verbesserung der medizinischen Statistik hinzuwirken; denn sie allein kann zutreffende Maßzahlen für die Beurteilung der hygienischen Kultur eines Landes liefern.

Wenn wir den Versuch gemacht haben, die Tuberkulosesterblichkeit der verschiedenen Länder Europas am Grade ihrer Industrialisierung zu messen, so sind einige Vorbemerkungen zum Verständnis und zur Begründung dieser Meßziffern erforderlich. Der Vergleich mit der Industrialisierung wurde deshalb gewählt, weil lange Zeit geradezu dogmatisch verwurzelt bei Aerzten und Nichtärzten die Ansicht festgehalten wurde, daß mit zunehmender Industrialisierung auch eine Zunahme der Tuberkulose stattgefunden hat. Diese Ansicht konnte noch August Hirsch, der gelehrte Epidemiologe in seinem klassischen Handbuch der historisch-geographischen Pathologie[1], das einer Neubearbeitung harrt, vertreten; sie mußte aber an Hand der statistischen Tatsachen revidiert werden, nachdem inzwischen mit der weiteren industriellen und technisch-hygienischen Entwicklung eine in allen Industrieländern sichtbare Erhöhung des Volkswohlstandes und der Volksbildung einhergegangen war. Auf diese volkswirtschaftlich-hygienischen Zusammenhänge hat wohl zuerst Alfred Grotjahn[2] hingewiesen; inzwischen mehren sich die Stimmen, die in jüngster Zeit zu ähnlichen Ergebnissen gelangen (Thiele[3]), Weber)[4]). Es sei gestattet, die Frage hier im Zusammenhang kritisch zu behandeln und dafür einiges Material zu erbringen; wegen der eingehenden statistisch-epidemiologischen Beweisführung darf ich auf meine monographische Darstellung „Der Gang der Tuberkulosesterblichkeit und die Industrialisierung Europas" (Leipzig 1926, Johann Ambrosius Barth) verweisen[5]).

Die Ziffer der Tuberkulosesterblichkeit stellt, wie nicht näher begründet zu werden braucht, keinen Maßstab der eigentlichen Tuberkuloseverbreitung dar; sie bietet nur insofern den besten Vergleichswert, als der Sterbefall an Tuberkulose noch immer bei weitem am sichersten zu erkennen und statistisch auszuwerten ist, jedenfalls weit sicherer als alle Versuche, die Erkrankung statistisch zu erfassen. Die Ziffer der Tuberkulosesterblichkeit wird um so zuver-

[1]) Handbuch der historisch-geographischen Pathologie, 2. Aufl. Stuttgart 1886, Bd. 3, S. 149.

[2]) Soziale Pathologie, 3. Aufl. Berlin 1923, S. 67.

[3]) Gewerbliche Frauenarbeit. Archiv für soziale Hygiene und Demographie 1926, H. 3, S. 251 ff.

[4]) Die Tuberkulosesterblichkeit im Freistaat Sachsen. Zeitschrift für Tuberkulose, 1926, Bd. 44, S. 3 ff.

[5]) Das Werk enthält eine sehr aufschlußreiche, gründliche und umfassende, durch zahlreiche Tabellen und graphische Darstellungen gestützte Untersuchung und behandelt in einem allgemeinen Teil kritisch die Methodik der Tuberkulosestatistik, in einem speziellen die Tuberkulosesterblichkeit in den verschiedenen europäischen Ländern und den Grad der Industrialisierung. In einem Schlußkapitel wird der Stand der Tuberkulosesterblichkeit als Maßstab hygienischer Kultur gewertet. Die Schriftleitung.

lässiger sein, d. h. von ihrer wirklichen Höhe um so weniger abweichen, je zuverlässiger die Totenscheindiagnosen als Grundlage der Todesursachenstatistik sind, und daher in den Ländern mit obligatorischer, möglichst ärztlicher Leichenschau am meisten Vertrauen genießen.

Außer diesen Mängeln bei der Aufnahme ist aber auch den **Fehlerquellen bei der statistischen Verarbeitung** des Urmaterials Rechnung zu tragen. Sie entstehen vor allem durch den verschiedenartigen Altersaufbau in Stadt und Land, in verschiedenen Bevölkerungen und Berufsgruppen; sie können am einfachsten durch **Standard-Sterbeziffern**[1]) korrigiert werden, die die Differenzen der Altersbesetzung durch Inbeziehungsetzen der gefundenen (rohen) Sterbeziffer zu einer zum Vergleich benutzten **Einheits-(Standard-)Bevölkerung** auszugleichen suchen, noch zuverlässiger aus **Sterbetafeln**, die auf Grund der natürlichen Absterbeordnung aus den Sterbenswahrscheinlichkeiten für die einzelnen Altersklassen jeweils berechnet werden, gewöhnlich aber nur die Höhe der Gesamtsterblichkeit, nicht aber auch die Beteiligung der einzelnen Todesursachen daran erkennen lassen. Meist wird jedoch die **rohe** Sterbeziffer für die einzelnen Todesursachen benutzt, die einfach durch Division der Zahl der Gestorbenen durch die Zahl der Lebenden gewonnen wird. Dieser Fehler ist indessen bei der Tuberkulose längst nicht so schwerwiegend wie derjenige infolge mangelhafter Aufnahme des Urmaterials. Nur bei Berechnung der **Sterblichkeit nach dem Beruf** muß der sehr verschiedene Altersaufbau der einzelnen Berufsarten ausgeglichen werden, wie es in vorbildlicher Weise in der amtlichen Statistik Englands[2]) durch Standardkorrekturen geschieht (vgl. auch **Prinzings**[3]) jüngste Bearbeitung der Sterblichkeit in England nach dem Beruf). Solche Standardkorrekturen oder die noch zuverlässigeren Zahlen der Sterbetafeln sind dann nicht erforderlich, wenn eine Differenzierung der Sterblichkeit nach Alter und Geschlecht erfolgt, die für alle feineren Untersuchungen erforderlich ist. Da hierdurch aber das Tabellenmaterial gewaltig anschwillt und eine Vergleichsmöglichkeit sehr erschwert wird, sollte die meist benutzte **Sterblichkeitsziffer** der **Gesamtbevölkerung** nach Möglichkeit durch Standardkorrekturen von Fehlern befreit werden.

Die Höhe der **Industrialisierung** wird in den einzelnen Ländern am besten an Hand der Berufszählung ermittelt, die jeweils in längeren Zwischenräumen (wegen der großen damit verbundenen Kosten) erfolgte, so im Gebiet des Deutschen Reiches vor dem Kriege zuletzt im Jahre 1907, in England 1911. Sie ermöglicht die prozentuale Berechnung der Erwerbstätigen nach Berufsabteilungen, von denen die drei Gruppen: Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Bergbau, Handel und Verkehr zahlenmäßig bei weitem überwiegen, während die übrigen (Armee und Marine, sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufe, häusliche Dienstboten, sonstige Erwerbstätige) dagegen ganz zurücktreten. So geben die Zählungen der Erwerbstätigen nach Berufsabteilungen ein Bild davon, wieweit industrielle oder landwirtschaftliche Beschäftigung der Bevölkerung in den einzelnen Staaten überwiegt[1]).

Selbstverständlich ist es bei der Entwicklung und Verflechtung des modernen Wirtschaftslebens nicht möglich, reine Industriestaaten reinen Agrarstaaten gegenüberzustellen; die starke Gegensätzlichkeit in der Beschäftigungsweise der erwerbstätigen Bevölkerung geht aber aus dem amtlichen Zahlenmaterial mit aller Deutlichkeit hervor, etwa wenn in Ungarn nach der letzten Berufszählung von 100 Erwerbstätigen 64,1 in Land- und Forstwirtschaft, 16,3 in Industrie und Bergbau, 7,0 in Handel und Verkehr beschäftigt waren, in England und Wales hingegen nur 8,5 in Land- und Forstwirtschaft, 46,9 in Industrie und Bergbau, 25,9 in Handel und Verkehr. Man wird hier ohne weiteres von dem **Typus des Agrarstaates und des Industriestaates** sprechen können.

Ordnen wir nun die Länder nach der Höhe des Anteils, den unter ihrer erwerbstätigen Bevölkerung die in Industrie und Bergbau sowie in Handel und Verkehr Beschäftigten einnehmen, d. h. nach der Höhe der industrialisierten erwerbstätigen Bevölkerung, so erhalten wir die nachstehende

Tabelle 1.

Die Industrialisierung der Länder Europas und die Tuberkulosesterblichkeit.

Staaten nach der Höhe des Anteils der in Industrie und Bergbau, Handel und Verkehr Erwerbstätigen	Zähljahr	Von 100 Erwerbstätigen gehörten in der letzten Berufszählung an				Auf je 10000 Einwohner starben an Tuberkulose im Durchschnitt der Jahre 1906—1910
		der Industrie und dem Bergbau	dem Handel und Verkehr (Gastwirtschaft)	beiden Berufsgruppen zusammen	der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
England und Wales	1911	46,9	25,9	72,8	8,5	15,68
Schottland	1911	49,4	22,8	72,2	11,8	20,21
Belgien	1910	50,7	17,4	68,1	16,6	12,88
Schweiz	1910	46,1	15,6	61,7	26,8	24,68
Niederlande	1909	34,6	18,2	52,8	28,3	16,56
Deutsches Reich	1907	40,0	12,4	52,4	35,2	17,53
Frankreich	1911	35,8	9,8	45,6	40,7	22,13
Norwegen	1910	26,3	15,1	41,4	39,2	24,00
Dänemark	1911	24,9	14,9	39,8	42,7	16,24
Schweden	1910	25,7	10,5	36,2	46,2	?
Italien	1911	27,5	8,1	35,6	55,5	16,73
Oesterreich	1910	24,3	8,8	33,1	56,9	30,53
Irland	1911	21,9	10,8	32,7	43,0	25,26
Rußland	1897	17,9	7,1	25,0	58,3	?
Ungarn	1910	16,3	7,0	23,3	64,1	37,44
Spanien	1910	14,6	5,4	20,0	56,2	?
Finnland	1910	11,0	4,4	15,4	71,5	27,21 (nur Lungentuberkulose)

In der letzten Kolonne der Tabelle ist außerdem die Ziffer der Tuberkulosesterblichkeit auf je 10000 Einwohner für das letzte Jahrfünft vor dem Kriege 1906—1910 angegeben, soweit verwertbare Zahlenangaben für die Gesamtbevölkerung aus dieser Zeit vorhanden sind. Die Kriegs- und Nachkriegsjahre bleiben in diesem Zusammenhang besser außer Betracht, da durch mannigfache Verschiebungen der Bevölkerungsbewegung (Geburtenrückgang, Kriegsverluste, Auslese der Heimatbevölkerung) die rohen Sterblichkeitsziffern keinen Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit machen, außerdem durch die Ernährungsnöte insbesondere die Sterblichkeit an Tuberkulose ungewöhnlich beeinflußt wurde. Die Zeit von 1906—1910 entspricht zudem annähernd den Jahren, in denen die letzten Berufszählungen (vgl. Tabelle) in den meisten Ländern Europas stattgefunden haben. (Nur aus Rußland stammen die letzten amtlichen Zahlen einer Berufszählung aus dem Jahre 1897.) Die Durchschnittsziffern aus fünf vollen Jahren geben so weit als möglich eine Gewähr dafür, daß Zufallsfehler auch bei den kleineren Staaten nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung ausgeglichen sind, wenn freilich auch bei allen internationalen Vergleichen die eingangs erwähnten Fehlerquellen durch verschiedenartige Aufnahme des Urmaterials bestehen bleiben müssen; die Ziffern entstammen den vom Internationalen Statistischen Institut im Haag nach den amtlichen Quellenwerken herausgegebenen Jahresberichten. Den **großen** Unterschieden in der Ziffer der Tuberkulosesterblichkeit wird freilich eine kausale Bedeutung nicht abzusprechen sein.

Was lehrt nun dieser Vergleich der Länder untereinander, den wir als den örtlichen Vergleich bezeichnen wollen, im letzten Jahrfünft vor dem

[1]) Vgl. die speziellen Lehrbücher der Statistik; ferner auch Roesle, Ergebnisse der Todesursachenstatistik im Deutschen Reich für das Jahr 1912. Berlin 1915. Med.-statist. Mitt. a. d. Kais. Gesundheitsamt, 18d, 18.

[2]) Mortality of men in certain occupations in the three years 1910, 1911, 1912. Supplement to the 75. annual Report for England and Wales. London 1920.

[3]) Die Sterblichkeit in England nach dem Beruf 1910—1912. Arch. für soziale Hygiene, 1924, S. 217ff.

[1]) Vgl. die Internationalen Uebersichten im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Kriege? Die niederste Tuberkulosesterblichkeit (vgl. auch Tabelle 2) hatten danach 1906—1910 die Industriestaaten Belgien, England und und Wales. Die niedrigen Zahlen für Belgien werden wohl zu günstig erscheinen, die belgische Todesursachenstatistik ist, ähnlich der französischen, nicht sehr vollkommen, da eine ärztliche Leichenschau nur in wenigen Städten besteht. Es folgen der Reihe nach mit ebenfalls günstigen Ziffern (zwischen 15 und 20‰) Preußen (vgl. später), Dänemark, dessen städtische Bezirke allein von der Todesursachenstatistik erfaßt werden, Niederlande, Italien, Deutsches Reich. In der Mitte stehen Schottland, Frankreich, Norwegen (für ganz Schweden existieren ausreichende Angaben nicht, nur für einige größere Städte), Schweiz mit 20 bis 25‰, während Irland, Finland, Oesterreich, Ungarn erheblich darüber hinausgehen, die letzteren alle, wie ein Blick in die vorstehende Tabelle lehrt, ausgesprochene Agrarstaaten. Von Angaben über Rußland, Spanien und den Balkanstaaten, deren Tuberkulosesterblichkeitsziffern nach vorliegenden Einzeluntersuchungen sämtlich sehr hoch liegen, ist aus Mangel an zuverlässigen Unterlagen abgesehen worden.

Aufschlußreich sind auch noch die feineren Unterschiede, die die englische Statistik für die drei Stammländer Großbritanniens erkennen läßt. Die Bearbeitung der Todesursachenstatistik ist in England sehr sorgfältig und verdient vor allem deshalb Vertrauen, weil die behandelnden Aerzte durch Gesetz verpflichtet sind, die Todesursache zu beglaubigen; infolgedessen wird schon seit langem in über 90% der Sterbefälle die Todesursache ärztlich beglaubigt (1900: 91,8%, 1910: 91,4%, 1920: 92,1%[1]). Bei weitem am günstigsten liegen nun die Ziffern der Tuberkulosesterblichkeit in dem hochindustriellen England und Wales (15,68‰), ungünstiger sind sie schon in Schottland (20,21‰) und bei weitem am schlechtesten in Irland (25,26‰), dessen Bevölkerung in überwiegendem Maße landwirtschaftlicher Berufstätigkeit obliegt, freilich auch durchschnittlich arm und von Altengland unterdrückt ist. Die Unterschiede sind hier besonders auffallend und auch deshalb bedeutsam, weil Differenzen des Klimas kaum eine Rolle spielen werden. Als eine wichtige Ursache tritt daher hier der Einfluß der sozialen Lage in den drei Ländern in die Erscheinung, der verschiedene Wohlstand, der sich in Wohnung, Ernährung, Volksbildung und damit auch in der hygienischen Kultur des einzelnen offenbart.

Daher sind auch in Staaten, wie Dänemark und Holland, die man, besonders das erstere, nicht als Industriestaaten nach Maßgabe der Berufszählung kennzeichnen kann, die Sterblichkeitsverhältnisse günstig, weil die Bevölkerung bei durchschnittlich großem Wohlstand auch eine hohe physische und geistige Kultur, in Dänemark besonders unter dem überwiegenden Einfluß Kopenhagens aufweist. Hingegen hat die Schweiz eine sehr hohe Tuberkulosesterblichkeit. Berücksichtigen muß man dabei aber, daß die Schweiz keine eigentliche Großindustrie hat, vielmehr sehr stark auf den internationalen Verkehr zugeschnittene Hotel-, Haus- und Fremdenindustrie. Trotz hoher Anteilsziffern der erwerbstätigen Bevölkerung in Industrie und Bergbau (annähernd so hoch wie in England und Wales) wird man die Schweiz nicht gut den eigentlichen Industriestaaten gleichstellen. Der Wohlstand des Volkes ist in der einheimischen Schweizer Bevölkerung keineswegs sehr hoch, ähnlich wie in den bayerischen und österreichischen Alpenländern; dem entspricht, daß in allen drei nach landläufigen Begriffen sehr gesund lebenden Bevölkerungen die Ziffern der Tuberkulosesterblichkeit recht hoch sind[2]).

Eine wirkliche Ausnahme bildet bei dem örtlichen Vergleich der Länder Europas untereinander eigentlich nur Italien mit seiner sehr niedrigen Tuberkulosesterblichkeit. Italien hat, ebenso wie die Schweiz, eine sehr vollkommene Todesursachenstatistik auf Grund obligatorischer Leichenschau, die nur durch Aerzte, möglichst die behandelnden, ausgeübt werden darf. Die Zahl der ärztlich beglaubigten Todesfälle beläuft sich nach Angabe der Todesursachenstatistik auf mehr als 99%. Da Volkswohlstand und Volksbildung in der vorwiegend Agrarwirtschaft betreibenden Bevölkerung aber keineswegs besonders groß sind, werden wir in Uebereinstimmung mit der klinischen Erfahrung die günstigen Ziffern der Tuberkulosesterblichkeit wohl auf die Sonne und das südliche Klima Italiens zurückführen dürfen, deren Heilwert in der Tuberkulosetherapie unbestritten ist.

Mit ein paar Worten sei noch auf die entsprechenden Verhältnisse in den großen Bundesstaaten des Deutschen Reiches eingegangen. Am niedrigsten ist die Ziffer der Tuberkulosesterblichkeit im gleichen Zeitraum (1906—1910) mit 15,5 auf 10000 Lebende im industriellen Sachsen, dessen „Industriebevölkerung" mit einem Anteil von 69,3% an der Gesamtheit der Erwerbstätigen nicht merklich hinter derjenigen von England und Wales zurückbleibt, Belgien sogar überragt; am höchsten ist die Tuberkulosesterblichkeit im Agrarstaat Bayern mit 24,5 Sterbefällen auf 10000 Lebende. Preußen steht mit 16,1‰ in der Mitte; es neigt mit 38,8% Erwerbstätigen in Industrie und Bergbau und 11,8% in Handel und Verkehr gegen 30,5% in Land- und Forstwirtschaft schon dem Typus des Industriestaates zu. Seine Sterbeziffer an Tuberkulose erscheint jedoch niedriger als der Wirklichkeit entspricht (vgl. z. B. Roesle[1]), Reiter[2]), Redeker[3])), da mangels obligatorischer Leichenschau die Aufnahme des Urmaterials vielfach ungenau ist, namentlich in den mit Aerzten schlecht versorgt gewesenen nordöstlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern).

Unter Berücksichtigung der Fehlerquellen bei der Aufnahme und Verarbeitung des Urmaterials wird man der internationalen Statistik, ebenso wie der Statistik des Deutschen Reiches (vgl. auch Webers[4]) Spezialuntersuchung für den Freistaat Sachsen) entnehmen können, daß die Tuberkulosesterblichkeit dort am niedrigsten ist, wo die Bevölkerung unter günstigen wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen lebt. Das ist einmal dort der Fall, wo reiche Industrieentwicklung der Arbeiterschaft günstige Existenzbedingungen schafft, das kann weiter dort zutreffen, wo die Landbevölkerung großenteils aus wohlhabenden und selbständigen Bauern besteht. Die Verminderung der Tuberkulosesterblichkeit ist weder ein Privileg der Industriestaaten, noch ein solches der Landwirtschaft; die Ziffern sind niedrig bei Englands organisierter und fortgeschrittener Arbeiterschaft, desgleichen in Sachsen und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, hier namentlich bei den hochbezahlten Kohlenbergarbeitern (Lindemann[5]), Heymann und Freudenberg[6]), sie sind ebenfalls niedrig in Holland und Dänemark und der gleichfalls wohlhabenden Bevölkerung Schleswig-Holsteins, dessen selbständiger Bauernstand die besten Sterblichkeitsziffern in allen deutschen Landesteilen zeigt. Sie sind hoch bei der im Durchschnitt ärmlichen Landbevölkerung Irlands und Ungarns, hoch auch in der Bevölkerung Bayerns und der österreichischen und schweizerischen Alpenländer. Zieht man die Sterblichkeitsstatistik nach dem Beruf heran, so zeigen die bei weitem höchsten Sterbeziffern an Tuberkulose die Tagelöhner und Gelegenheitsarbeiter, also durchweg schlecht bezahlte und infolge Berufsauslese zudem konstitutionell minderwertige Arbeitergruppen (vgl. z. B. Koelschs[7]) Statistik für Bayern). (Schluß folgt.)

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die VIII. und IX. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.

Von Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt, Genf.

III. (Schluß.)

II. Hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Fragen beschloß die Konferenz zwei Uebereinkommensentwürfe und zwei Vorschläge. Dazu kamen drei Entschließungen.

1. Für die allgemeinen Grundsätze der Aufsicht über die Arbeit zur See wurde vom zuständigen Ausschuß, dessen Berichterstatter Ministerialrat Neitzel war, der Konferenz ein Vorschlag unterbreitet, von dem die §§ 1—16 und 18—25 einstimmig, sowie § 17 nach Ablehnung eines vom norwegischen Arbeitgebervertreter Odfjell gestellten Abänderungsantrags mit 49 gegen 23 Stimmen angenommen wurde. Der Vorschlag erhielt in der ersten Gesamtabstimmung 67 gegen 14 und in der endgültigen Abstimmung am 22. Juni 1926 gegen 6 Stimmen. Er stellt in Anlehnung an den im Jahre 1923 über die allgemeine Arbeitsaufsicht beschlossenen Vorschlag (vgl. XXXII, Sp. 1019, 1032, 1048) für den Gegenstand und die Organisation der Aufsicht auf Schiffen, die Berichte, Eignung, Pflichten und Be-

---

[1]) 83. Annual Report of the Registrar-General of Births, Deaths and Marriages in England and Wales for 1920. S. 96.

[2]) Vgl. wegen eingehender Zahlenangaben die ausführliche Untersuchung „Der Gang der Tuberkulosesterblichkeit und die Industrialisierung Europas".

[1]) Ergebnisse der Todesursachenstatistik im Deutschen Reich für das Jahr 1913. Med.-statist. Mitt. a. d. Kais. Gesundheitsamt. Berlin 1917, Bd. 19, S. 109.

[2]) Verhandlungsbericht des Deutschen Tuberkulose-Kongresses in Bad Elster 1921. Zeitschrift für Tuberkulose 1921, Bd. 34, S. 729.

[3]) Zur Kriegsepidemiologie der Tuberkulose. Zeitschrift für Tuberkulose, 1922, Bd. 37, S. 89.

[4]) a. a. O.

[5]) Die Gesundheitsverhältnisse der Bergarbeiter. Weyls Handbuch der Hygiene, 2. Aufl. 1921, Bd. 7, bes. Teil.

[6]) Die Tuberkulosesterblichkeit der Bergarbeiter im Ruhrgebiet vor, in und nach dem Kriege. Zeitschrift für Hygiene 1923, Bd. 101, S. 245.

[7]) Arbeit bezw. Beruf in ihrem Einfluß auf Krankheit und Sterblichkeit in Mosse-Tugendreich, Krankheit und soziale Lage, München 1913, S. 181.

fugnisse der Aufsichtsbeamten, sowie über die Mitwirkung der Reeder und Seeleute bei der Aufsicht Richtlinien auf.

2. Von den Entwürfen, welche die Kodifikation der den Heuervertrag betreffenden Rechtsregeln behandeln, führten nur zwei zu endgültigen Beschlüssen.

a) Am 22. und 23. Juni beriet die Konferenz den Bericht des Ausschusses, dem die Vorbereitung des Beschlusses über den Heuervertrag der Seeleute anvertraut war. Wie der Berichterstatter erklärte, suchte der Ausschuß in dem von ihm ausgearbeiteten Uebereinkommensentwurf einen Ausgleich zwischen zwei Auffassungen zu schaffen, von denen die eine im Entwurf solche Bestimmungen berücksichtigt wissen wollte, die dem Seemann besonders am Herzen liegende Fragen fortschrittlich lösen, und die andere den Entwurf auf solche allgemeinen Grundsätze zu beschränken beabsichtigte, die in den verschiedenen Gesetzgebungen bereits anerkannt sind, um die Anwendung dieser Grundsätze im einzelnen sodann der Landesgesetzgebung zu überlassen. Der Uebereinkommensentwurf war in Einzelheiten in der Vollsitzung noch ziemlich stark umstritten, doch wurden die meisten Abänderungsanträge abgelehnt. Darunter befand sich auch ein Antrag des deutschen Regierungsvertreters Gaßner, in Artikel 9 Absatz 2 an Stelle der Worte „Die Kündigung muß schriftlich erfolgen" zu setzen „Die Kündigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen." Der Antrag wurde nur mit 1 Stimme Mehrheit (32 gegen 31 Stimmen) verworfen. Der Uebereinkommensentwurf, der in der Vorabstimmung 78 gegen 13 und in der Endabstimmung am 24. Juni 95 gegen 0 Stimmen erhielt, findet Anwendung auf alle Seeschiffe, die im Gebiete eines das Uebereinkommen ratifizierenden Mitgliedstaates eingetragen sind, sowie auf die Reeder, Kapitäne und Seeleute dieser Schiffe. Er gilt nicht für Kriegsschiffe, Staatsschiffe, die nicht im Handelsdienst stehen, Schiffe der Küstenschiffahrt, Vergnügungsjachten, die sogenannte „Indian country craft", Fischerfahrzeuge, sowie Fahrzeuge mit einem Gehalt von weniger als 100 Bruttoregistertonnen usw. (Artikel 1). Im Sinne dieses Uebereinkommens bedeutet nach Artikel 2 der Begriff „Schiff" jedes öffentliche oder in Privateigentum stehende Schiff und jedes Fahrzeug, das regelmäßig zur See fährt. Der Begriff „Seemann" umfaßt ohne Rücksicht auf ihre Stellung jede Person, die an Bord angestellt oder beschäftigt und in der Musterrolle eingetragen ist. Ausgeschlossen sind Kapitäne, Lotsen, Kadetten, Schüler auf Schulschiffen, Schiffsjungen, die durch einen besonderen Vertrag angestellt sind, die Besatzung der Kriegsflotte und sonstige Personen in ständigem Staatsdienste. Als „Kapitän" gilt jede Person, welche die Befehlsgewalt und die Verantwortung für ein Schiff hat, mit Ausnahme der Lotsen. Als „Schiff im Heimatsdienst (Home Trade)" gilt jedes Schiff, das den Handelsverkehr zwischen den Häfen eines bestimmten Landes und den Häfen eines Nachbarlandes in den von der Landesgesetzgebung gezogenen geographischen Grenzen vermittelt. Artikel 3 bestimmt, daß der Heuervertrag vom Reeder und vom Seemann zu unterzeichnen ist. Dem Seemann ist die Prüfung des Heuervertrags vor der Unterzeichnung zu erleichtern. Durch Landesgesetzgebung soll Vorsorge getroffen werden, daß die Unterzeichnung des Vertrags durch die zuständige Behörde beaufsichtigt und der Inhalt des Vertrags vom Seemann verstanden wird. Der Vertrag darf selbst keine Bestimmung enthalten, die mit der Landesgesetzgebung oder dem Uebereinkommen in Widerspruch steht. Im übrigen soll die Landesgesetzgebung sonstige, zum Schutz des Reeders und des Seemanns für notwendig erachtete Förmlichkeiten und Sicherheiten für den Abschluß des Vertrags vorsehen. Sie hat gemäß Artikel 4 auch zu verhindern, daß die Parteien im Heuervertrag eine Abweichung von der ordentlichen zuständigen Gerichtsbarkeit im voraus vereinbaren. Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts soll dadurch nicht ausgeschlossen sein. — Jedem Seemann ist eine Urkunde mit Angaben über seinen Dienst an Bord auszuhändigen. Form und Inhalt der Urkunde ist durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen, ebenso das Verfahren, nach dem sie aufzunehmen ist. Ein Urteil über die Leistungen des Seemanns oder einen Vermerk über seine Entlohnung darf diese Urkunde nicht enthalten (Artikel 5). Den obligatorischen Inhalt des Heuervertrags (Personalien des Seemanns, Vertragszeitpunkt und -ort, Bezeichnung, Mannschaftsstärke und Reise des Schiffes, Art und Zeit des Dienstes des Seemanns, Betrag der Heuer- und Naturalleistungen, Dauer des Vertrags, Urlaubsregelung usw.) bestimmt Artikel 6. Insoweit die Führung einer Musterrolle gesetzlich vorgeschrieben ist, muß der Heuervertrag in die Musterrolle aufgenommen oder ihr beigefügt werden (Artikel 7). Durch Anschlag an leicht sichtbaren Stellen oder sonstwie ist den Seeleuten die Möglichkeit zu geben, sich über ihre Anstellungsbedingungen genau zu unterrichten (Artikel 8). Die Beendigung des auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossenen Heuervertrags mit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist regeln die Artikel 9—13. Gemäß Artikel 14 ist, ohne Rücksicht auf den Grund der Beendigung oder Aufhebung des Vertrags, die Befreiung von jeglicher Verpflichtung auf der gemäß Artikel 5 auszuhändigenden Urkunde sowie in der Musterrolle durch einen besonderen Vermerk, der auf Ersuchen einer Partei von der zuständigen Behörde zu beglaubigen ist, festzuhalten. In allen Fällen hat der Seemann Anspruch darauf, daß ihm der Kapitän ein besonderes Zeugnis ausstellt, das ein Urteil über seine Leistungen oder wenigstens eine Angabe darüber enthält, ob er seine Vertragspflichten erfüllt hat.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, zu prüfen, ob und wieweit die in dem Uebereinkommensentwurf ausgesprochenen Grundsätze auch auf das Fischereigewerbe Anwendung finden können. Eine in diesem Sinne vorgeschlagene Entschließung wurde in einer von der Arbeitergruppe beantragten Fassung mit 58 gegen 25 Stimmen angenommen. Sie ersucht den Verwaltungsrat, die Frage des Heuervertrags in der Seefischerei sowie in der von dem Uebereinkommen ausgeschlossenen Schiffahrt auf die Tagesordnung der nächsten Seemannskonferenz zu setzen.

b) Im Ausschuß, der sich mit der Rückbeförderung der Seeleute befaßte, waren sich alle Gruppen über die Zweckmäßigkeit eines Uebereinkommens für diese Frage einig. Die Meinungen gingen lediglich über die Anpassung des Uebereinkommens an die Gesetzgebung verschiedener Länder auseinander. Der Ausschuß legte der Konferenz einen Uebereinkommensentwurf, den Entwurf zu einem Vorschlag und zu einer Entschließung vor. In der Vollversammlung wurden zum Uebereinkommensentwurf einige Abänderungen beschlossen. Zwei davon beantragte, einmal mit Unterstützung des finnischen Regierungsvertreters Mannio, das andere Mal mit der von Monsignore Nolens, der deutsche Vertreter Oberregierungsrat Werner. Die Vorabstimmung ergab 66 Stimmen für und 20 gegen das Uebereinkommen, die Endabstimmung über den nochmals in einem Punkte abgeänderten Entwurf 76 gegen 22 Stimmen.

Der sachliche Geltungsbereich (Art. 1 und 2) dieses Uebereinkommens ist im wesentlichen derselbe wie der des Uebereinkommens über den Heuervertrag. Art. 3 stellt den Grundsatz auf, daß jeder während der Dauer oder nach Beendigung seines Vertrags ausgeschiffte Seemann einen Anspruch darauf hat, in seine Heimat, den Anmusterungshafen oder in den Abfahrtshafen des Schiffes gemäß den Vorschriften der Landesgesetzgebung zurückbefördert zu werden. Diese hat die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen und insbesondere zu bestimmen, wem die Rückbeförderung obliegt. Die Verpflichtung zur Rückbeförderung gilt als erfüllt, wenn dem Seemann eine angemessene Beschäftigung auf einem Schiffe besorgt wird, das sich an einen dieser Bestimmungsorte begibt. Wird der Seemann in seiner Heimat, im Anmusterungshafen oder im Nachbarhafen oder im Abfahrtshafen des Schiffes ausgeschifft, so gilt er als zurückbefördert. Auf einen Seemann, der in einem anderen Lande als in seiner Heimat angeheuert worden ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung (Art. 3). Bei Dienstunfall, Schiffbruch, unverschuldeter Krankheit und Entlassung können die Kosten der Rückbeförderung dem Seemann nicht auferlegt werden (Art. 4). Diese umfassen alle Ausgaben für die Beförderung, Unterbringung und Verpflegung des Seemanns bis zur Abreise und während der Reise. Wird der Seemann als Mitglied einer Besatzung zurückbefördert, so hat er Anspruch auf Entgelt für die während der Reise geleisteten Dienste (Art. 5). Die Rückbeförderung aller Seeleute ohne Unterschied auf Staatsangehörigkeit in den Fällen, in denen dieses Uebereinkommen zur Anwendung kommt, hat die Behörde des Landes, dessen Flagge das Schiff trägt, zu überwachen; die Kosten sind nötigenfalls von ihr vorzuschießen (Art. 6).

Der den Uebereinkommensentwurf ergänzende Vorschlag wurde in der Vorabstimmung mit 62 gegen 19 und in der Endabstimmung mit 75 gegen 22 Stimmen beschlossen. Er empfiehlt den Regierungen, für die Rückbeförderung der Kapitäne und Schiffsjungen, insoweit sie nicht unter den Uebereinkommensentwurf fallen, besorgt zu sein. Die zur weiteren Ergänzung mit 72 gegen 17 Stimmen angenommene Entschließung ersucht die Regierungen, die Rückbeförderung der im Auslande ausgeschifften Fischer sicherzustellen. Als Fischer haben alle auf einem Fischerbote beschäftigten Personen zu gelten.

c) Es dürfte sich erübrigen, über den Inhalt der über die Disziplinar- und Strafmaßnahmen der Seeleute ausgearbeiteten Entwürfe Näheres zu sagen, nachdem kein Beschluß darüber angenommen worden ist. Schon im Ausschuß begegnete die Einigung auf einen Wortlaut größten Schwierigkeiten. Sie hingen im wesentlichen damit zusammen, daß die beabsichtigte Regelung zu stark in die Strafrechtspflege der einzelnen Länder einzugreifen drohte. Obwohl zwei ganze Vollsitzungen auf die gründliche Durchberatung des von dem Ausschuß vorbereiteten Uebereinkommensentwurfs, der selbst schon ein starkes Kompromißprodukt war, verwendet und zahlreiche Abänderungsanträge zugelassen wurden, erreichte der Uebereinkommensentwurf, der zwar bei der Vorabstimmung im Anschluß an die Einzelberatung noch 60 gegen 29 Stimmen auf sich vereinigte, bei der Endabstimmung einen

Tag später, am 23. Juni, mit 62 gegen 36 Stimmen die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht. Zwar beschloß die Konferenz gleich danach mit 51 gegen 36 Stimmen die Umwandlung in einen Vorschlag, aber selbst dieser wurde in der Endabstimmung am 24. Juni mit 50 gegen 38 Stimmen abgelehnt. Allerdings war die Arbeitergruppe selbst nicht mehr für eine Annahme des Vorschlags.

Als einziger Beschluß über diese Frage blieb eine Entschließung (angenommen mit 54 gegen 32 Stimmen) übrig, nach der das Internationale Arbeitsamt untersuchen soll, welche Folgen die Verletzung des Heuervertrags in den verschiedenen Ländern nach Gesetz und Rechtsprechung auslöst. Das Ergebnis der Untersuchung soll dem gemischten Seerechtsausschuß zwecks Vorbereitung einer etwaigen Regelung mitgeteilt werden.

III. Die Konferenz prüfte neben den auf der Tagesordnung stehenden Fragen noch den auf die Seemannsarbeit sich beziehenden Teil des Berichts des Direktors. Die Aussprache hierüber beanspruchte jedoch nur eine Sitzung. Außerdem beschloß sie über verschiedene geschäftsordnungsmäßig gestellte Anträge und sorgte für die Neuwahl des gemischten Seerechtsausschusses.

1. Die wichtigste Entschließung betrifft die Arbeitszeit zur See. Sie ist auf einen Antrag der Arbeitergruppe zurückzuführen. Nach ihr wird der Verwaltungsrat ersucht, die Frage der „Regelung der Arbeitszeit“ auf Schiffen auf die Tagesordnung einer besonderen Seekonferenz im Jahre 1928 zu setzen und diese Frage dem gemischten Seerechtsausschuß bei seiner nächsten Tagung vorzulegen. Wie der belgische Arbeitervertreter Mahlmann in der Begründung des Antrages hervorhob, sollte im Jahre 1920 in Genua der Grundsatz des Achtstundentages und der 48-Stundenwoche bereits in einem Uebereinkommen festgelegt werden. Es fehlten dem Uebereinkommen zu seiner Annahme mit zwei Drittel Mehrheit nur drei Stimmen, da es 48 gegen 25 Stimmen erhielt. Dem Antrag der Arbeitergruppe gingen daher begreiflicherweise viel enger gefaßte Anträge voraus, die einen sofortigen Beschluß der Konferenz forderten, die Frage des „Achtstundentages“ vor die Konferenz von 1927 zu bringen. Umso mehr war es zu begrüßen, daß dem endgültigen Antrag trotz teilweise starker Bekämpfung stattgegeben wurde. Es wurden 67 Stimmen dafür und 26 dagegen abgegeben.

2. Eine Besonderheit weist eine Entschließung, welche die Sorge für die Seeleute während ihres Aufenthaltes in Häfen betrifft, insofern auf, als sie gleichzeitig von Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite angeregt wurde. Sie wurde daher auch sofort einstimmig angenommen. Nach ihr wird das Internationale Arbeitsamt beauftragt, einen vom Unterausschuß des gemischten Seerechtsausschusses über diese Frage erstatteten Bericht den Regierungen der Mitgliedsstaaten zur Kenntnis zu bringen und die Aufenthaltsbedingungen für Seeleute in den Häfen weiter zu erforschen. Außerdem wird der Verwaltungsrat um Prüfung ersucht, ob es möglich ist, die Frage zwecks Annahme eines Vorschlags auf die Tagesordnung einer nächsten Konferenz zu setzen.

3. Der griechische Arbeitervertreter Lamprinopoulos und der kubanische Arbeitervertreter Domenech Vinajeras beantragten, daß das Internationale Arbeitsamt eine Untersuchung der in der Schwammfischerei, sowie bei der Gewinnung von Perlen, Korallen usw. bestehenden Arbeitsbedingungen vornehme. Der Antrag wurde mit 38 gegen 27 Stimmen angenommen.

4. Auf Vorschlag des Arbeitsausschusses schritt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe zur Neuwahl der von ihnen zu bezeichnenden Mitglieder des gemischten Seerechtsausschusses. Zu wählen waren auf jeder Seite fünf ordentliche Mitglieder, zwei Stellvertreter und für den Fall, daß der Verwaltungsrat eine Erweiterung des Ausschusses beschließt, zwei Ersatzmitglieder. Für Deutschland wurde seitens der Arbeitgeber Dr. Rehmke (als Stellvertreter) und seitens der Arbeitnehmer Franz Köhler (als ordentliches Mitglied) gewählt.

Die Tagung schloß nach 12 Sitzungen am 24. Juni mit den üblichen Schlußreden.

* * *

Das Ergebnis der beiden Tagungen kann als zufriedenstellend bezeichnet werden, wenn man berücksichtigt, unter welch ungünstigen Anzeichen sie begonnen haben. Für beide Tagungen wurde bezüglich der hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände im wesentlichen die beabsichtigte internationale Regelung erreicht, trotz des teilweise heftigen Widerstandes, der sich nicht nur bei Einzelfragen der Regelung ergab, sondern, wie gezeigt wurde, von vornherein gegen eine Beratung der Fragen überhaupt gerichtet war. Die allgemeine Stimmung auf beiden Tagungen war eine fühlbar andere als auf früheren Tagungen. Für die achte Tagung wird hierzu der Umstand beigetragen haben, daß die einzige Frage der Tagesordnung, die Vereinfachung der Aufsicht über Auswanderer auf Schiffen, nur für einen Teil der Staaten von praktischem Belange war, und daher viele Vertreter, nach Erledigung der Geschäfte von allgemeinem Interesse, an den Verhandlungen sich nicht mehr so rege beteiligten. Bei der neunten Tagung schienen die Gegensätze schärfer und persönlicher, was darauf zurückzuführen sein mag, daß einem großen Teil der Delegierten, nämlich den Seeleuten, die an früheren Arbeitskonferenzen noch nicht teilgenommen hatten, Geist und Art der Verhandlungen, wie sie auf internationalem Forum entstanden sind, neu und ungewohnt waren. Nicht ohne Einfluß auf die Verhandlungen der Konferenz war natürlich, wie jedes Jahr, die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage.

Ist es mit der letzteren in Zusammenhang zu bringen, daß die deutsche Delegation auf beiden Tagungen mehrmals Zwischenfällen ausgesetzt war, die von einigen südamerikanischen Vertretern wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache in der Vollsitzung hervorgerufen waren und nach der geltenden Geschäftsordnung zur Folge haben mußten, daß der deutschen Delegation die Erleichterungen verloren gingen, die ihr bisher ohne Rücksicht auf die Geschäftsordnung vom Sekretariat der Konferenz — Albert Thomas ist Generalsekretär der Konferenz — bereitwilligst gewährt worden waren? Die diesjährigen Erfahrungen in dieser Hinsicht müssen die Ueberzeugung bestärken, daß auf dem bisherigen Wege die Sprachenfrage zufriedenstellend nicht gelöst werden kann. Je mehr sich auch alle, die in Genf dauernd und vorübergehend wirken, bemühen, der deutschen Sprache Anerkennung zu verschaffen, desto weniger kann das von ihnen Erreichte als gesichert gelten, solange nicht durch eine grundsätzliche Lösung der Frage für alle Beteiligten eine klare Situation geschaffen ist. Denn es ist ohne weiteres ersichtlich, daß die vermehrte Berücksichtigung der deutschen Sprache, ohne gleichzeitige Rechtfertigung durch die Geschäftsordnung, bei der Verschleppung der Verhandlungen, die der regelmäßige Gebrauch einer dritten Sprache naturgemäß zur Folge hat, schon allgemein keine günstige Aufnahme findet und bei den weniger berücksichtigten Sprachgruppen geradezu Widerstand schafft. Bei der Begegnung solcher Widerstände ist dann allerdings nicht bedeutungslos, wenn, wie es wiederholt vorkam, darauf hingewiesen wird, daß von den deutschen Vertretern, die bisher an Verhandlungen im Völkerbund teilgenommen haben, mit ganz geringer Ausnahme nur englisch oder französisch gesprochen wurde, und es daher trotz anders gelagerter Verhältnisse auffällt, wenn auf der Arbeitskonferenz die Reden deutscher Vertreter ausschließlich in deutscher Sprache gehalten werden. Vielleicht trägt dieser kurze Hinweis in den beteiligten Kreisen zur Erkenntnis bei, daß es notwendig ist, der Sprachenfrage, die doch auch eine Kulturfrage ist, mehr Beachtung zu schenken und ihr eine einheitlichere Behandlung angedeihen zu lassen. In dieser Richtung scheint auch — mit Folgerungen, die nicht gezogen zu werden brauchen — ein Artikel der Gewerkschaftszeitung[1]) zu weisen.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Zu der Aussprache über den Reichslandarbeiterbund schreibt uns der Vorsitzende Johannes Wolf, M. d. R.:

„Die Schriftleitung der „Sozialen Praxis“ erklärte sich auf meine Bitte freundlicherweise bereit, eine nochmalige Erwiderung meinerseits auf ihre Bemerkungen zu meinem Aufsatz in Nr. 31 (Sp. 780) aufzunehmen. Indem ich diese entgegenkommende Haltung besonders anerkenne, gestatte ich mir, Folgendes zu bemerken:

Die „Soziale Praxis“ sieht in der Tatsache, daß der Reichslandarbeiterbund dem Reichslandbund angeschlossen ist, eines der schwerwiegendsten Momente, aus denen heraus sie glaubt, ihm den Charakter einer selbständigen Arbeitnehmerorganisation absprechen zu müssen. Sie geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Landbünde grundsätzlich Unternehmerorganisationen seien. Da, wo die Landarbeiter und freien Berufe wie auch die landwirtschaftlichen Beamten den Landbünden nicht angehören, sind diese freilich reine Besitzerorganisationen. Dabei ist aber der Begriff Besitzer und Unternehmer sehr viel anders aufzufassen, als man es gemeinhin in Industrie und Gewerbe gewöhnt ist. Dort deckt sich der Begriff Unternehmer in der Regel mit dem Begriff Arbeitgeber. In der Landwirtschaft gibt es eine ganz außergewöhnlich große Anzahl von kleinen Besitzern, die keine Arbeitnehmer beschäftigen und daher weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind. Die Deputatarbeiter Norddeutschlands, welche als Deputatland 1—2 Morgen Kartoffelland, 24—50 Zentner Getreide, freie Kuh-, Schaf- und Gänsehaltung haben, sind in ihren wirtschaftlichen Bedingungen als Verkäufer von Vieh und Viehprodukten diesen gleichgestellt. Es ist daher ganz natürlich, daß sie mit diesen auch organisatorisch zusammenwirken. Das dürfte auch für den Zentralverband der Landarbeiter bestimmend gewesen sein, sich in den östlichen Provinzen den Landbünden anzuschließen. Abgesehen von den gemeinsamen Verkaufsinteressen, welche diese Deputanten mit der Landwirtschaft haben, kommt aber weiter in Betracht, daß sie mit der gesamten Landwirtschaft gemeinsam haben die Sorge um die Erhaltung und Förderung der Betriebe, denn bei deren Zusammenbruch oder auch nur bei einer Umstellung von der intensiven zur extensiven Wirtschaft verlieren die Landarbeiter zu einem großen Teil Existenz, Heimat und Brot.

Wo aber die Landarbeiter und freien Berufe sich den Landbünden anschließen, hören diese auf, landwirtschaftliche Besitzerorganisationen zu sein. Sie werden von selbst Landvolk-Verbände. So z. B. gehören dem Pommerschen Landbunde ungefähr 50 000 Bauern, 2 000 Großgrundbesitzer, 45 000 Landarbeiter, 2 500 landwirtschaftliche Beamte, 3 000 Angehörige freier Berufe an. Man kann diese Organisation unmöglich noch als Unternehmer- oder Besitzer-Organisation ansprechen.

[1]) S. 373 in Nr. 27 vom 3. Juli 1926.

Das Wesentliche, worauf es ankommt, ist, daß die betreffende Arbeitnehmerorganisation sich aus ihren eigenen Beiträgen finanziert und bezüglich der Wahrnehmung ihrer Arbeitnehmerinteressen unabhängig ist. Das aber steht für den Reichslandarbeiterbund fest.

Die „Soziale Praxis" weist besonders darauf hin, daß die Landarbeiterbünde nur das Recht haben, Mitglieder in die Vorstände der Landbünde zu entsenden. Wichtig ist aber, daß satzungsgemäß festgelegt ist, daß die Landbünde der Arbeiterorganisation keinerlei Vorschriften machen können in bezug auf Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen. Die Landbünde entsenden auch keine Vorstandsmitglieder in den Vorstand der Arbeiterorganisation. Dadurch aber, daß diese ihre Mitglieder in die Gesamt-Organisation hineinsenden kann, kann sie Einfluß ausüben auf die Gesamt-Landwirtschaft, der sehr oft zu Beschlüssen führen oder Beschlüsse verhindern kann, die zugunsten oder zu ungunsten der Arbeitnehmer sind.

Was meine Broschüre „Landvolk, wohin gehst Du?" anbelangt, so übersieht die „Soziale Praxis", daß diese ein Sammelruf an das Landvolk ist, dem ich die Aufgabe beimesse, die Führung bei der Wiederaufrichtung des Reiches zu übernehmen. Meine Gedanken zur Landarbeiterfrage habe ich in meinem Buche: „Die Landarbeiterfrage" 1924 niedergelegt. Ich halte es aber auch nicht für klug, in einem bankerotten Staate immer neue sozialpolitische Forderungen aufzustellen. — Ich erinnere mich, wie auch den Landarbeitern z. B. das freie Studium begabter Kinder unbemittelter Eltern versprochen wurde, wie ihnen aber in der Tat die einzige Möglichkeit, durch den Militärdienst in eine höhere soziale Stellung hineinzukommen, genommen wurde; oder wie man ihnen durch die Siedlung die Aufrückung zum Bauern versprach, wie sie aber in der Tat durch die Siedlung aus Heimat und Stellung vertrieben werden. Für wichtiger halten die Landarbeiter das, was die „Soziale Praxis" aus meiner Broschüre anführt, daß ich den Arbeitgebern ins Gewissen rede, für Erhöhung der Löhne, Verbesserung der Wohnung, Behandlung, Rücksichtnahme und weitere Anteilnahme am Schicksal des Arbeiters bei Entlassung Sorge zu tragen. Die ganze Arbeiterfrage fasse ich im wesentlichen auf als eine Erziehungsfrage der Arbeitgeber. Wenn wir hierzu die sozialgesinnten Arbeitgeber in der Führung der Landbünde haben, dann sind wir auf der ganzen Linie ein Stück vorwärts gekommen und ich wünschte nur, daß es in der Industrie so ähnlich wäre.

Was den Satz in meiner Broschüre angeht: „Man soll nicht alles auf die Lohnfrage spannen," so stehe ich voll zu demselben. Würden hohe Löhne allein die Menschen glücklich und zufrieden machen, dann müßten dort, wo die höchsten Löhne gezahlt werden, die zufriedensten Arbeiter sein. Das ist nicht der Fall. Nur wenn man den Arbeiter seelisch erfassen kann und wenn ihm der Arbeitgeber zeigt, daß er auch sonst an den Nöten des Arbeiters Anteil nimmt, kann er ihn zufrieden machen. Deshalb fordere ich, daß der Arbeitgeber mit sorgt gegen Viehschäden des Arbeiters, ihm beisteht in Sterbefällen, bei Gründung einer Familie usw.

In Norddeutschland ist es auf Grund der Deputatlöhnung so, daß der Arbeiter eine ausgedehnte Viehwirtschaft hat; in dieser stecken seine Ersparnisse. Fällt ihm ein Stück Großvieh, z. B. die Kuh, dann ist er ein armer Mann. Da haben auch vor dem Krieg die Güter ihre Viehkassen gehabt, deren Grundstück eine Einlage des Besitzers bildete. Jetzt sind vielfach solche Kassen kreisweise gemacht. Wenn die Arbeitgeber den Beitrag, den sie früher in ihre Gutsviehkasse gaben, jetzt in die größere Viehversicherung geben, so dürfte kaum etwas dagegen zu sagen sein. Man heißt es allgemein gut, daß die Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet sind, in die Krankenversicherung Beiträge zu leisten, um den Arbeitnehmern beizustehen. Um so höher müßte man es einschätzen, wenn eine Organisation ihre Arbeitgeber anhält, freiwillig Leistungen zu übernehmen, durch die sie den Arbeitern ihren Wohlstand schützen helfen. In den bäuerlichen Betrieben war es von jeher Sitte, den Dienstboten (ich sehe in dem Ausdruck keine Erniedrigung, und habe mich auch selbst gern als Bauernknecht bezeichnen lassen) ein Geldgeschenk bei der Heirat gemacht wurde. Wenn nun ein Bauer seinem Knecht, wie ich es anrate, in bestimmten Zeiträumen ein Geldgeschenk macht, damit dieser sich in einer Kasse ein Heiratsgut erspart, so ist das ein Weg der Hilfe, dem nichts Unsittliches anhaftet. Außerdem sind die betreffenden Kassen, wo sie bestehen, nicht Bestandteil des Reichslandarbeiterbundes, sie werden von diesem nur gefördert, der Beitritt zu denselben ist freiwillig und nicht durch die Organisationszugehörigkeit gegeben.

Der Unterschied zwischen dem Reichslandarbeiterbund und den Gewerkschaften besteht darin, daß der Reichslandarbeiterbund ausgeht von der Solidarität des Berufsstandes. Für ihn sind die Zielrichtungen Berufsstand, Volk, Staat. Die Gewerkschaften gehen aus von der Solidarität der Arbeiterklasse. Ihre Zielrichtungen laufen aus: Proletariat des Berufes, Internationales Proletariat. Wir sind der Auffassung, daß der Arbeiter an sein Volk und den Staat, in dem er lebt, gebunden und mit dessen Schicksal verkettet ist. Wir legen daher größten Wert darauf, den Berufsstand gesund zu erhalten, gesunde Berufsstände sind die Vorbedingung für den gesunden Staat und nur im gesunden Staat kann die Lage der Arbeiterschaft auf die Dauer erträglich gemacht werden. Diese Einstellung schließt nicht aus, daß die Arbeiterschaft als Stand ihre besonderen Interessen mit allem Nachdruck vertritt.

Was die berufsständische Bewegung in der Industrie angeht, so besteht bei uns Klarheit darüber, daß der zum Teil herrschende Geist des „Nur-Geld-verdienen-Wollens", der Uninteressiertheit des Aktienbesitzers am Betriebe und manches andere in vielen Fällen der Werksgemeinschaftsidee keinen Boden bietet. Werksgemeinschaft setzt auf Arbeitgeberseite hohes soziales Wollen voraus. Wo das nicht vorhanden ist, kann eine Werksgemeinschaft, die ich als Vorstufe für den Wirtschaftsbund ansehe, nicht entstehen. Nur ein konservatives Unternehmertum der Industrie, das, ähnlich wie der Adel in der Landwirtschaft, das Unternehmen nicht in erster Linie als Geldquelle, sondern als Familienbesitz ansieht, und ihm traditionelle Treue bewahrt, kann auch den Arbeiter zur Berufs- und Werkstreue aneifern.

Besonders hinweisen muß ich aber die „Soziale Praxis" noch darauf, daß es doch nicht ganz richtig ist, wenn man sagt, die Gewerkschaften bestreiten alle ihre Ausgaben aus eigenen Mitteln. Tatsache ist, daß sie aus staatlichen Mitteln sowohl vom Reichsarbeitsministerium wie von der Reichszentrale für Heimatdienst und anderen Stellen sehr weitgehende Zuwendungen erhalten haben und noch fortdauernd erhalten. Der Reichslandarbeiterbund hat diese Unterstützung nicht, er muß aber auf dem Gebiete der Weiterbildung seiner Mitglieder nicht nur ebensoviel, sondern mehr leisten, denn wir befinden uns einer allgemeinen Einstellung gegenüber, die sich seit 70 Jahren festgesetzt hat, und es kann niemandem verborgen sein, daß es schwerer ist, neuen Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen, als in der allgemeinen Lehre mitzumachen.

Das wichtigste aber ist: Die Arbeiter haben das Recht, sich außerhalb der drei Gewerkschaftsrichtungen zu organisieren. Nach der Reichsverfassung haben alle Staatsbürger, damit auch alle Organisationen der Arbeitnehmer, gleiche Rechte und auf Grund unseres Rechtes kann dem Reichslandarbeiterbund die Gleichberechtigung nicht versagt werden."

* * *

Wir haben auch diese Erwiderung zum Abdruck gebracht, weil wir dem Verfasser zur Darlegung von Gründen, die ihm als Ergänzung seiner ersten Ausführungen noch wichtig erschienen, den Raum nicht vorenthalten wollten. Unsere eigene Einstellung, die eben die Ausgangspunkte für eine Arbeitnehmerbewegung völlig anders sieht, wird naturgemäß davon nicht berührt. Wir verweisen, da wir uns nicht wiederholen wollen, auf unsere Ausführungen Sp. 648, 752, 780, die wir in jeder Hinsicht nochmals unterstreichen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, betonen wir — obwohl das eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist —, daß wir naturgemäß die Verhältnisse in der Landwirtschaft anders ansehen als diejenigen in Industrie, Gewerbe und Handel. Ebensowenig sind für uns die Maßnahmen der Gewerkschaften im einzelnen unanfechtbar. Wir haben uns stets freie Kritik vorbehalten. Es kann ferner wohl kein Zweifel daran bestehen, daß wir Anhänger einer wirtschaftlichen und sozialen Verständigung und grundsätzliche Befürworter des Gedankens einer Arbeitsgemeinschaft sind. Prof. Francke ist unbestritten einer der eifrigsten Forderer und Förderer des Tarifvertragsgedankens gewesen und unter seinen Mitarbeitern und Nachfolgern in der Schriftleitung der Soz. Prax. hat hierüber niemals Meinungsverschiedenheit bestanden. Die Grundlage für Verständigung und Arbeitsgemeinschaft kann aber nur gesund sein, wenn der wirtschaftlich schwächere Teil der beiden Partner, die Arbeitnehmerschaft, äußerlich und innerlich unabhängig und auf sich selbst gestellt ist, wenn ferner ihre Gleichberechtigung sozial, politisch und als Teilhaber des Wirtschaftsprozesses anerkannt wird.

Diese Stellung kann der Arbeitnehmerschaft nicht von wohlwollenden Arbeitgebern geschenkt werden. Sie muß von ihr aus eigener Kraft errungen werden. Das bedingt Selbstbewußtsein und Verantwortungsgefühl bei den Gliedern der Masse der Arbeitnehmer. Wir bejahen den gewerkschaftlichen Gedanken, weil die Gewerkschaften von dieser Grundlage aus durch Erziehungsarbeit an den Arbeitnehmern eine wirtschaftliche und soziale Besserstellung anstreben.

Diesen Bemühungen muß der Staat durch sozialpolitische Maßnahmen zu Hilfe kommen. Das Ausmaß kann natürlich die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht unberücksichtigt lassen. Auf eine ständige Entwicklung der Sozialpolitik, die dem allgemeinen Fortschritt sich anpaßt, aber hat die Arbeitnehmerschaft auch in schweren Zeiten Anspruch.

Zur Bemerkung des Herrn Wolf, daß die Gewerkschaften sowohl vom Reichsarbeitsministerium wie von der Reichszentrale für Heimatdienst im Gegensatz zum Reichslandarbeiterbund Zuwendungen für Zwecke der Weiterbildung seiner Mitglieder erhalten, ist darauf hinzuweisen, daß demgegenüber die Gewerkschaften, u. E. mit Recht, betonen, daß, wenn das Reich an die zuständigen Organisationen der Unternehmer in Industrie und Landwirtschaft ganz erhebliche Mittel zur Hebung der Wirtschaftlichkeit und zur Deckung von Ausgaben für Forschungszwecke auf dem Gebiete der Normalisierung, Typisierung, der Konjunkturforschung usw. zahlt, es eine Selbstverständlichkeit ist, daß die selbständigen gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmerschaft für die Fortbildung und Schulung der Betriebsräte und der sonst in der Wirtschaft verantwortlich tätigen Arbeitnehmervertreter, die gesetzlich festgelegte Aufgaben erfüllen, wenigstens einen kleinen Bruchteil ihrer für Schulungs- und Bildungszwecke gemachten, in die Millionen gehenden Aufwendungen vom Staate zurückerhalten. Herrn Wolfs Beschwerde, daß er für seinen Reichslandarbeiterbund solche Mittel nicht erhält, ist nach Ansicht der Gewerkschaften unbegründet, da die wirtschaftsfriedlichen Organisationen in allerengster Verbindung mit den Unternehmerorganisationen stehen und daher eigentlich nichts

näher liege als ihre Beteiligung an den staatlichen Zuschüssen für die landwirtschaftlichen Unternehmerorganisationen.

Im übrigen schließen wir hiermit die Aussprache. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß der Reichslandarbeiterbund neuerlich, im September d. Js., eine umfassende Eingabe an die Mitglieder des Reichsrats, des Reichstages, des RWR. und des Preußischen Landtages gerichtet hat, in der er sie bittet, seine Bestrebungen „zur Abwehr der rechtswidrigen Beeinträchtigungen der Vereinigungsfreiheit der Landarbeiter" und um seine Anerkennung als wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern zu unterstützen. G. J.

Fünfter ordentlicher Bundestag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten vom 12.—14. September 1926 in Berlin.

Die großen Angestellten-Gewerkschaften zeigen auf ihren Tagungen, daß sie nicht mehr als quantité négligeable behandelt werden können, daß sie durch ihre Arbeit an der Lösung sozial- und berufspolitischer Fragen der Angestelltenschaft den ihr gebührenden Platz zu erobern verstehen. Der Bundestag war aus dem Kreise der Mitglieder, der befreundeten deutschen, deutschösterreichischen und ausländischen Gewerkschaften gut besucht. An dem vom Ortskartell des Afa-Bundes veranstalteten Begrüßungsabend, in dessen Rahmen Reichstagsabgeordneter Aufhäuser über „Freie Angestellte und Volksstaat" sprach, überbrachte Oberbürgermeister Dr. Böß persönlich die Grüße der Stadt Berlin. Zu den Verhandlungen hatten u. a. das Reichsarbeitsministerium, das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Gesellschaft für soziale Reform Vertreter entsandt.

Den Geschäftsbericht erstattete Ingenieur Otto Schweitzer, M. d. RWR. Am Schlusse nahm er auch Stellung zu den Ausführungen von Dr. Silverberg (vgl. Sp. 935). Er begrüßte sie, soweit sie sich auf die Anerkennung der Macht und des Einflusses der freigewerkschaftlichen Arbeitnehmerbewegung bezogen, jedoch stimmten diese Ausführungen nicht mit den Taten der Industriellen überein, die ihren Klassenkampfstandpunkt nicht aufgeben wollten. Für die Freien Angestellten-Gewerkschaften sei Voraussetzung jeder Mitarbeit an gemeinsamen Aufgaben die Anerkennung der durch die Gewerkschaften vertretenen Arbeitnehmerschaft als gleichberechtigter Vertragspartei. Ihre grundsätzliche Forderung der Ueberführung der kapitalistischen in eine Gemeinwirtschaft würden die Freien Gewerkschaften nicht aufgeben.

Aus dem Bericht von Heinrich Gramm über die Finanzierung der Bundesarbeit sei als grundsätzlich interessant erwähnt, daß er die Schaffung so weitgehender Wohlfahrtseinrichtungen wie der einer eigenen Altersversorgung (nach dem Muster des DHV. und des GdA.) als ungewerkschaftlich ablehnt, da sie zugunsten einer relativ kleinen Zahl von Nutznießern den gewerkschaftlichen Aufgaben unverhältnismäßig hohe Mittel entziehe.

Auf sozialpolitischem Gebiet sprach zunächst Dr. Pfirrmann, M. d. RWR., über „Das Erfinderrecht der technischen Angestellten und Beamten". Er unterstrich die alte Forderung des Bundes, sozialpolitische Schutzbestimmungen in das Arbeitsvertragsrecht hineinzuarbeiten. Das unabdingbare Recht des Erfinders zur Anmeldung seiner Erfindung müsse gesetzlich, der Vergütungsanspruch auf Grund eines besonderen Vertrages sichergestellt werden. Streitigkeiten aus dem Erfinderrecht, das er dem Erfindungsrecht gegenüberstellt, müssen in die Arbeitsgerichtsbarkeit einbezogen werden.

Den zweiten Vortrag hielt Prof. Dr. Erdel, Mannheim, über „Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens". Prof. Erdel sieht das Vorliegen einer „Krise" (Nörpel hatte unlängst die Berechtigung dieser Formulierung bestritten) vor allem darin, daß in steigendem Maße Arbeitgeber-Verbände und ihre Syndici den Tarifgedanken an sich und damit auch das Schlichtungswesen bekämpfen und die gesetzlich gewährleistete — wenn auch in ihrem Werte sicherlich nicht unbestreitbare — Möglichkeit der Verbindlichkeits- und Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung sabotieren. Das Landgericht Stettin hat kürzlich in einer Unterlassungsklage gegen eine Aufforderung des Arbeitgeberverbandes im Großhandel an ihre Mitglieder, den Tarifvertrag nicht zu erfüllen, der Klage stattgegeben und eine derartige Aufforderung für unerlaubt erklärt. Die schlechte Wirtschaftslage, die meist von Arbeitgebern gegen Tarifabschlüsse ins Feld geführt werde, mache im Gegenteil solche notwendiger als günstige Zeiten. Versuche von Arbeitgebern, die einzelnen Arbeitnehmer zur Annahme untertariflicher Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bestimmen, seien als Verleitung zum Vertragsbruch zu bewerten. Die mannigfachen juristischen Mittel, mit denen versucht wird, dem Tarif- und Schlichtungswesen Schwierigkeiten zu bereiten, seien gesetzwidrig. Dazu gehörten u. a. der Abschluß „außertariflicher" oder „freier" Arbeitsverträge, die dem Tarifvertrag gegenüber unwirksam seien, die Lehre von der Zulässigkeit des Tariflohnverzichts für die Vergangenheit, die an sich grundsätzlich nicht zu bestreiten sei, bei dem aber nachgeprüft werden müsse, ob ihm tatsächlich freie Willensentschließung, nicht vielmehr eine wirtschaftliche Zwangslage durch drohende Arbeitslosigkeit zugrunde liege. Dazu gehört vor allem die Satzungsbestimmung bei Arbeitgeberverbänden, daß sie Tarifverträge überhaupt nicht oder etwa nur für bestimmte Arbeitnehmerkategorien oder für bestimmte Fragen abschließen dürfen — eine Verleugnung des eigentlichen Zwecks der Arbeitgeberverbände, ferner der Mißbrauch des Worts „Hilfeleistung" in der geltenden Schlichtungsverordnung (in dem Sinne, daß die Schlichtungsbehörden nur tätig werden könnten, wenn beide Teile „geholfen" haben wollten), die Beschränkung der Aktivlegitimation der Gewerkschaften, die Benutzung des Werktarifs zur Ausschaltung der Verbandstarife, indem aus der Belegschaft eigene Arbeitnehmervereine gebildet würden (es sollte, dem der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zugrunde liegenden Willen gemäß, festgestellt werden, daß als „Arbeitnehmervereinigungen" nur Gewerkschaften anzusehen sind) und die Beschränkung der Wirksamkeit von Wiedereinstellungsklauseln in Kampfbeendigungs-Abkommen.

Um die Verwirrung in diesen Rechtsfragen zu beseitigen, ist die schleunige Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes erforderlich, in dem die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Arbeitsgerichte stärker gewahrt werden müßte als es der Entwurf vorsieht, und in das eine Bestimmung einzufügen wäre, die den Gewerkschaften die Befugnis gibt, selbständig die Ansprüche von Mitgliedern einzuklagen, ohne daß diese selbst als Kläger aufzutreten brauchten. — Der Vortrag wird auf einmütigen Wunsch des Bundestages im Druck erscheinen.

Die Forderungen des Bundes zu den beiden behandelten und zu zahlreichen anderen schwebenden Fragen wurden in Entschließungen niedergelegt.

Der Bundestag bot das Bild ernster Arbeit und sorgfältiger Vorbereitung. Drei Momente organisatorischer Art seien im besonderen anerkennend hervorgehoben: Die Beschränkung der Verhandlungen auf wenige besonders drängende sozialpolitische Fragen, die Behandlung sämtlicher geschäftlichen Angelegenheiten — einschließlich der Vorstandswahl und der 252 Geschäftsanträge — in voller Oeffentlichkeit, die eingehende Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben, die sämtlichen Teilnehmern, auch den Ehrengästen, vorgelegt wurde. Der Bundestag rechtfertigt — unbeschadet der Stellung zu einzelnen Forderungen — erneut den Ruf sorgfältiger und zielklarer sozialpolitischer und organisatorischer Arbeit, den der Bund und seine Vorgänger seit jeher besessen haben. G. J.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg) für das Jahr 1925.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

VI. (Schluß.)

Die Nachfrage nach offenen Lehrstellen ist im Berichtsjahr in den einzelnen Berufen nicht gleichmäßig gewesen. Während im Schlosser- und Tischlergewerbe der Andrang allgemein ein großer war, erwies es sich für einige andere Gewerbezweige als schwierig, Lehrlinge zu erhalten. Es sind mehrfach Beschwerden über Lehrlingszüchterei vorgebracht worden. Die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse haben manchen Arbeitgeber genötigt, Gehilfen zu entlassen, so daß in einzelnen Betrieben die Zahl der Lehrlinge unverhältnismäßig groß geworden ist. Durch die Stillegung vieler Betriebe gegen Schluß des Jahres wurde die ordnungsmäßige Ausbildung namentlich der Fabriklehrlinge in Frage gestellt.

Auch hinsichtlich der Zahl und Ausbildung der Lehrlinge im Handelsgewerbe haben sich infolge der ungünstigen Wirtschaftslage zahlreiche Mißstände ergeben. Es gibt Geschäfte, besonders in kleinen Orten, die grundsätzlich nur Lehrlinge und überhaupt keine Angestellten beschäftigen, so daß die Zahl der kaufmännischen Lehrlinge in unerwünschter Weise zugenommen hat (Gumbinnen und Allenstein). In verschiedenen Bezirken ist das Verhältnis der Lehrlinge zu der Zahl der Angestellten tariflich festgelegt worden. So dürfen im Düsseldorfer Bezirk 2 Lehrlinge bei einer Zahl bis zu 4 Angestellten, 3 Lehrlinge bis zu 6 Angestellten eingestellt werden; für je weitere 4 Angestellte ist 1 weiterer Lehrling zugelassen. In Hamburg dürfen Betriebe, die Handelsgeschäfte im Großen betreiben, bei 5 Handlungsgehilfen 2 Handlungslehrlinge, bei 15 Handlungsgehilfen 4 und bei mehr als 15 Handlungsgehilfen nicht mehr als 1 auf 4 Handlungsgehilfen beschäftigen. Betriebe, die vorwiegend die Bedürfnisse der nicht gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt sind, dürfen bei 3 Handlungsgehilfen einen Handlungslehrling, bei 6 = 2, bei 12 = 3, bei 18 = 4, bei 24 = 5 und bei je weiteren 10 Handlungsgehilfen je 1 Handlungslehrling beschäftigen.

Infolge des großen Abbaus von Lehrlingen in Berlin wurde von 2 bedeutenden Verbänden der Bankangestellten an alle Lehranstalten das Ersuchen gerichtet, von weiterem Zugange zum Bankfache abzuraten. Der Verband Berliner Bankleitungen bewertete demgegenüber die Aussichten für die nächste Zukunft nicht ungünstig und ließ seinerseits eine entsprechende Aufklärung ergehen[1]. Das Verhältnis der Lehrlinge zu den gelernten Angestellten wurde bei 6 Großbanken am 1. Oktober wie 1 : 12 ermittelt.

---

[1] Der Allgemeine Verband der deutschen Bankangestellten erwidert in einem Rundschreiben vom 25. August 1926, daß nach einem Abbau von 100000 Bankangestellten (= 66⅔ %), von denen mindestens 20 % gelernte gewesen sind, und bei ständig zunehmender Einführung von Buchungsmaschinen eine Besserung der Berufsaussichten im Bankgewerbe nicht zu erwarten ist.

Die Zahl der Unfälle hat sich gegen die Vorjahre stark vermehrt. Ausreichende Erklärungen konnten dafür nicht gegeben werden. Die Gewerberäte schreiben die Vermehrung zum Teil der Steigerung in der Zahl der in die Statistik einbezogenen Arbeitnehmer, der Einbeziehung gewisser gewerblicher Erkrankungen in die Unfallversicherung, der Ausdehnung der Meldepflicht auf Unfälle, die auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte eintreten, zu. Nach dem zweiten Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 haben die Krankenkassen jede Krankheit eines gegen Unfall Versicherten dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen, sobald Anhalt dafür vorliegt, daß die Krankheit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den die Unfallversicherung umfaßt. Dies geschieht, ganz gleich, ob Erwerbsunfähigkeit mit der Erkrankung verbunden ist oder nicht. Die Berufsgenossenschaft veranlaßt dann sofort den Unternehmer zur Erstattung der Meldung. Von den Krankenkassen wird beobachtet, daß in Zeiten schlechter Beschäftigung und geringer Verdienstmöglichkeit sehr viele leichte Unfälle zur Anzeige und zur Krankmeldung führen, die bei guter Lage der Wirtschaft nicht beachtet werden. In einem Bericht wird erwähnt, daß zahlreiche Betriebe nur durch die Uebernahme kurzfristiger Lieferungen Beschäftigungsmöglichkeit für ihre Arbeiter fanden und daher zeitweilig zu besonders angestrengter Tätigkeit genötigt waren.

Düsseldorfer Beobachtungen zeigen, daß 74,4 % aller Unfälle sich bei dem Umgang mit Werkzeugen und Geräten, beim Transport, durch Sturz von Personen, durch Einsturz und Umfallen von Gegenständen und durch verschiedene ähnliche Ursachen ereigneten, während rund 19,65 % auf den Verkehr mit maschinellen Anlagen, einschließlich der elektrischen Leitungen, entfielen und 5,95 % der Unfälle durch Explosionen, feuergefährliche Stoffe, heiße Flüssigkeiten und giftige Gase herbeigeführt wurden.

Während in Württemberg über einen ungenügenden Maschinenschutz seitens der Maschinenhersteller, insbesondere der kleineren Unternehmer, geklagt wird und in einigen anderen Berichten auf die mangelnde Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften infolge der Geldknappheit hingewiesen wird, tauchen aus verschiedenen Bezirken die alten Klagen über das Unverständnis der Arbeiter wieder auf. Die jetzt in allen Betrieben angebrachten Unfallverhütungsbilder scheinen das Interesse der Arbeiter zu erwecken. Den Vorzug verdienen nach dem bayrischen Bericht die Bilder, welche falsche und richtige Arbeitsweise einander gegenüberstellen. Für Lehrlingswerkstätten, Fach- und Fortbildungsschulen bieten die Unfallverhütungsbilder ein vorzügliches Lehrmittel. In den von verschiedenen Firmen verwendeten Lohntüten mit aufgedruckten Unfallverhütungsbildern ist, weil sie von den Arbeitern mit nach Hause genommen werden, ein geeignetes Mittel zur Aufklärung nicht nur der Arbeiter sondern auch ihrer Familienmitglieder zu erblicken. Gelegentlich wird beanstandet, daß zu krasse Bilder die Arbeiter unsicher machen.

Ueber die Frage: welche Erfahrungen sind bei Durchführung der neuen Azetylen-Verordnungen gemacht worden? bringen die Berichte keinen einheitlichen Aufschluß. Während aus einigen Bezirken gemeldet wird, daß die Durchführung der Verordnung keine Schwierigkeiten bereitet und den Bedürfnissen des Gewerbes mehr, als es früher der Fall war, Rechnung trägt, wird von anderer Seite gemeldet, daß zahlreiche Verstöße gegen die Verordnung festgestellt worden sind. Die Sonderfrage über Vorkehrungen gegen Explosionsgefahr bei der Bearbeitung und Instandhaltung von Benzinfässern und anderen Behältern für leichtentzündliche Flüssigkeiten ergab sich aus der außerordentlichen Zunahme des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, die naturgemäß auch die Notwendigkeit zahlreicher Instandsetzungsarbeiten von gebrauchten Lagerfässern und Fahrzeugbehältern für die leichtentzündlichen Treibmittel zur Folge hatte. Wenn hierbei Löt- und Schweißarbeiten sowie solche mit Funkenbildung vorgenommen werden müssen, ist mit einer großen Explosionsmöglichkeit durch Bildung entzündlicher Gasgemische aus Brennstoffresten zu rechnen. Im Gegensatz zum reinen Benzin erwiesen sich bei Vornahme dieser Arbeiten die vorwiegend Benzol enthaltenden Treibmittel als besonders gefährlich, da sie an den Behälterwänden Krusten absetzen, die sich schlecht entfernen lassen und beim Erwärmen mit Luft explosive Dämpfe entwickeln. Ueber die praktischen Verfahren, um Benzinfässer und -tanks usw. in gefahrloser Weise auszubessern, wird ausführlich berichtet.

Der Frage der zweckmäßigen Beleuchtung der Arbeitsräume wird heute dank der Arbeiten der Deutschen Beleuchtungstechnischen Gesellschaft mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die von ihr aufgestellten Leitsätze für Fabrikbeleuchtung sollen die Neuanlage von Beleuchtungseinrichtungen und die Prüfung bestehender Anlagen erleichtern, und ermöglichen, sie in hygienischer und technischer Beziehung so zu gestalten, wie es den heutigen Anschauungen der Wissenschaft und Praxis entspricht.

Zu der Sonderfrage: welche Gesundheitsschädigungen durch Art und Dauer der Arbeit bei den Maschinenschreiberinnen beobachtet und welche Maßnahmen dagegen getroffen werden, ist allgemein berichtet worden, daß besondere charakteristische Berufskrankheiten nicht nachweisbar sind. Uebereinstimmend wird angegeben, daß solche Angestellte, die die Schreibmaschine nur mit Unterbrechungen benutzen, keinerlei gesundheitliche Störungen erleiden, auch wenn die benutzten Schreibmaschinen veraltet sind und größere Muskelkraft zur Betätigung erfordern. Anders liegt es bei den Maschinenschreiberinnen, die ununterbrochen die Schreibmaschine bedienen. Bei ihnen zeigen sich Nervosität, Verdauungsstörungen, Ueberanstrengung der Augen, Schwerhörigkeit, Rückenschmerzen und leichte Verkrümmung der Wirbelsäule, muskulärer Schreibkrampf. Die Krankenbücher der Krankenkasse für weibliche Handels- und Büroangestellte ergaben für Maschinenschreiberinnen die im Vergleich zu anderen Berufen normale Erkrankungsziffer von 25,8 %. Der Prozentsatz war 1923/24 nur wenig höher als bei anderen weiblichen Büroangestellten, verschlechterte sich jedoch 1925 auf 41,4 % zu 17,1 %. Den Grund dafür glaubt der Berichterstatter in den infolge des Abbaues gestiegenen Anforderungen zu sehen. Die höchste Erkrankungsziffer liegt bei den Maschinenschreiberinnen zwischen dem 16. und 20. Lebensjahre, d. h. in den späteren Entwicklungsjahren, bei den anderen Büroarbeitern etwa zwischen 25—30 Jahren. Der Berichterstatter schließt daraus, daß für den jungen entwicklungsbedürftigen Körper das dauernde Maschinenschreiben weniger zuträglich ist als die Kontorarbeit, bei der eine gewisse Abwechselung in der Tätigkeit und in der Körperstellung durch Aufstehen und Umhergehen möglich ist, während die Maschinenschreiberinnen 8 und mehr Stunden an ihren Platz und ihre Maschine gebannt sitzen müssen.

Als Gegenmaßnahmen werden gefordert: Auslese durch ärztliche Untersuchung und Eignungsprüfung, Wechsel in der Beschäftigung (etwa schichtweise Verwendung der Arbeitskräfte), Beschränkung der Arbeitszeit, ausreichende Pausen, längerer Urlaub, zweckmäßige Anordnung von Tisch und Sitz, Verminderung der mechanischen Arbeitsleistung durch geeignete Bauart der Maschine, bestmögliche Beleuchtung des Arbeitsplatzes, Dämpfung durch Filzunterlage oder Gummipuffer, möglichst Schallisolierung.

Die wirtschaftliche Lage aller Arbeitnehmer hat sich im Laufe des Jahres infolge des geschäftlichen Rückganges verschlechtert. Die allgemeine Steigerung der Reallöhne, die sich im Anfange des Berichtsjahres vollzog, kam mit Beginn der Wirtschaftskrise zum Stillstand.

In Gumbinnen und Allenstein stiegen die Maurerlöhne um 28 %, die der Brauereiarbeiter um 22 %, der Metallarbeiter um 15 %, in Stettin und Stralsund um 34—35, 25—26 und 17—20 %, in Breslau stiegen die Maurerlöhne um 31,3 % in Magdeburg um 27—31 %, Erfurt 26—30 %, Wiesbaden 36 %, Mansfelder Kaliindustrie 18—31 %.

Die Lohnhöhe der kaufmännischen Angestellten hat in Hamburg eine Steigerung von durchschnittlich 12 % erfahren. Die größte Gehaltserhöhung mit etwa 22 % erreichten die Angestellten der allgemeinen Industrie, während die Angestellten des Einzelhandels sich mit einer Steigerung ihrer Gehaltsbezüge um 7,8 % begnügen mußten. Da jedoch die Steigerung der Lebenshaltungskosten in dem gleichen Zeitraum nicht größer ist, hat sich die wirtschaftliche Lage der Angestellten nicht wesentlich geändert.

Die Abneigung gegen soziale Zulagen, die von den Arbeitern wegen ihrer nachteiligen Wirkung bei der Einstellung und Entlassung bereits seit längerer Zeit abgelehnt werden, gewinnt, wie aus Hamburg berichtet wird, auch unter den Angestellten immer mehr an Boden, weil gerade die älteren und verheirateten Angestellten, für die sie eine Erleichterung sein sollten, bei der herrschenden Wirtschaftskrise durch sie ganz besonders benachteiligt werden.

„Bei einer Umfrage einer Angestelltengewerkschaft über Beibehaltung oder Beseitigung der sozialen Zulagen hat sich nur ein Angestellter für die Beibehaltung ausgesprochen, aber unter Beseitigung der Gefahrenquelle durch Schaffung von Ausgleichskassen, aus denen die soziale Zulage bezahlt werden soll. Ein weiterer Angestellter wünschte die sozialen Zulagen nur vorübergehend unter allmählichem Abbau beizubehalten; mit der fortschreitenden Gesundung unseres Wirtschaftslebens müßten die sozialen Zulagen wieder verschwinden. Alle übrigen Angestellten sprachen sich übereinstimmend dahin aus, daß die sozialen Zulagen zu verwerfen seien."

Die Arbeitnehmer einer Obstprodukte- und Zuckerwarenfabrik des Arnsberger Bezirks, die wegen der schlechten Verkaufspreise dauernd mit Verlust arbeitete, trafen mit der Betriebsleitung die Vereinbarung, sich an der Deckung der Verluste zu beteiligen. Es sollen 40 % von der Firma und 60 % des Verlustes von den Angestellten und Arbeitern aufgebracht werden. Die von den Arbeitnehmern einschließlich der Geschäftsführer zu tragenden 60 % werden auf diese entsprechend der Höhe ihrer Gehälter und Löhne umgelegt; jedoch sollen die hierbei zu leistenden monatlichen Zahlungen $33\frac{1}{3}$ % der Monatsbezüge nicht übersteigen. Die Beiträge sollen dann nach Wiedereintritt einer Gewinnerzielung in gleicher Höhe und in denselben Zeitabständen zurückgezahlt werden. Außerdem sollen bei weiterem günstigen

Geschäftsergebnis als besondere Gegenleistung 20% der geleisteten Zahlungen an die Arbeitnehmer zur Auszahlung gelangen.

Wohlfahrtspflegeeinrichtungen sind von Arbeitgebern im Jahre 1925 nur vereinzelt geschaffen worden, manches mußte mit dem Rückgang der Geschäftslage eingestellt werden. Das Interesse am Bau von Werkswohnungen tritt schon deshalb zurück, weil der Unternehmer nur den ersten Mieter bestimmen, bei dessen Ausscheiden aber nicht die Wohnung einem anderen Arbeiter zuweisen kann.

Von 110 Werkswohnungen einer Schiffswerft im Bezirk Stade sind 10 mit nicht mehr bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern besetzt, die nicht etwa arbeitslos sind, sondern anderweitig zum Teil verhältnismäßig gut bezahlte Stellen innehaben, die billigen Werkswohnungen aber nicht aufgeben wollen.

Eine Flensburger Papierfabrik hat zum 1. Dezember 1925 ihre über 60 Jahre alten (11) Arbeiter pensioniert. Voraussetzung für die Pensionierung war eine längere ununterbrochene Tätigkeit bei der Firma. Für jedes Dienstjahr werden 2 Mark monatlich, mindestens aber 25 Mark monatlich, gewährt. Da die Invalidenrente erst vom vollendeten 65. Lebensjahre an gezahlt wird, erhalten diejenigen Leute, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben, bis dahin eine weitere Unterstützung von 25 Mark monatlich.

Nach dem Vorbild der Schalker Werke (Sp. 1158) haben 2 Hüttenwerke in Dortmund je eine derartige Alters- und Invalidenwerkstätte eingerichtet, die bei einem Werk bedeutend ausgebaut wurde. Die Unterhaltung dieser Werkstätten erfordert erhebliche Zuschüsse, die nach Angabe des einen Werkes im Berichtsjahre 90000 Mark betrugen. Da diese Werkstätten als Teilbetriebe des Hüttenwerkes gelten, müssen die Arbeiter nach einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses, soweit sie nicht in erheblichem Umfange gegenüber anderen Arbeitern mit ihrer Arbeitsleistung zurückbleiben, nach dem für die Eisenindustrie bestehenden Tarif entlohnt werden. Dadurch werden die erforderlichen Zuschüsse so hoch, daß die Werke beabsichtigen, diese Werkstätten als selbständige Betriebe weiterzuführen und die Löhne so zu regeln, daß die Arbeiter mit Einschluß der Beschädigtenunterstützung und Altersrente einen Verdienst von etwa 100 Mark monatlich erzielen. In einem großen Betriebe in Schwerte werden alte, nicht mehr voll arbeitsfähige Werksangehörige in einzelnen Betriebsabteilungen, wo dies irgend möglich ist, mit leichten Arbeiten zu vollem Lohn beschäftigt. In der Faß- und Kistenfabrik dieses Betriebes sind ausschließlich, in der Packstube der Drahtstiftefabrik neben jugendlichen Arbeitern Invalide und alte Leute tätig. Auf diese Weise werden in dem einen Betrieb 104 Arbeiter über 60 Jahre, davon 47 von 65—79 Jahre, noch mit lohnender Erwerbsarbeit beschäftigt.

Die Tätigkeit von Fabrikpflegerinnen wird wiederholt anerkennend erwähnt.

Zur Landarbeiterfrage sind im Landwirtschaftlichen Fachausschuß der Reichsarbeitsverwaltung, der sich aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammensetzt, Beratungen gepflogen worden, deren Ergebnisse im Reichsarbeitsblatt Nr. 29 mitgeteilt werden.

Hinsichtlich der Kinderarbeit sind die Arbeitgeber der Ansicht, daß bei gewissen leichten Arbeiten, zu denen sie auch das Rübenziehen und Unkrautjäten rechnen, Kinder nicht entbehrt werden können. Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen darin überein, die Arbeit auf ein solches Maß zu beschränken, daß Entwicklung der Kinder und Schulausbildung nicht leiden. Die Arbeitnehmer verlangen außerdem ein Verbot der Kinderarbeit vor dem 12. Lebensjahr und vor dem Schulunterricht.

Bei den Jugendlichen ist besonders auf die Gefahr der Abwanderung zu achten, die häufig durch unzureichende wohnliche Unterbringung veranlaßt wird. Es sollen daher in erhöhtem Maße Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zum Bau von landwirtschaftlichen Werkwohnungen oder Eigenheimen verwendet werden. Ein weiterer Grund der Landflucht Jugendlicher wird in der vereinzelt noch üblichen Lohnform, nach der der Lohn des jugendlichen Hofgängers im Lohn des verheirateten Deputatarbeiters mitenthalten ist, gesehen. Selbst bei Ausschluß Ostpreußens schwankt der Lohn des 18jährigen ledigen Hofgängers je nach den Landesteilen zwischen 53—90% des Lohns des verheirateten Deputatarbeiters. Von seiten der Reichsarbeitsverwaltung wurde als Abwanderungsgrund geltend gemacht, daß in Gegenden mit überwiegender Beschäftigung ledigen Gesindes dieses im Falle der Verheiratung meist nur geringe Aussicht auf Arbeitsmöglichkeit im alten Beruf hat, und daß auch in Gegenden, in denen die Beschäftigung von Deputatfamilien überwiegt, häufig nur solche Familien eingestellt werden, die außer der Kraft des Ehemanns noch Hofgänger stellen können. Da dieses Verlangen meist aus der Notwendigkeit der starken Ausnutzung der einzelnen Werkwohnungen entsteht, sollte die Errichtung kleiner Werkwohnungen oder die Untervermietung größerer an junge Ehepaare in Aussicht genommen werden.

Hinsichtlich der Frauenarbeit wurde ihre Unentbehrlichkeit auf dem Lande festgestellt. Eine Schädigung der Hauswirtschaft der Ehefrau ist durch Beschränkung ihrer Verwendung auf die Zeit der Spitzenarbeit zu vermeiden. Ein Zwang zur Mitarbeit der Ehefrau würde die Abneigung gegen die Landarbeit eher erhöhen. Es sollte daher der Arbeitsanreiz durch Ausgestaltung der Lohnform (Verselbständigung des Familienlohns, der heute noch vielfach im Lohn des Ehemanns enthalten ist, Entwicklung der Leistungslöhne, des Familienakkords) erwogen werden.

Zum Leistungslohn führte der Leiter eines staatlichen Versuchsgutes, Dr. Rieß, aus, daß er die Schwierigkeiten der Akkordlöhnung in der Landwirtschaft im häufigen Wechsel der Arbeitsbedingungen, in der Mannigfaltigkeit der Entlohnungsmethoden und in der Gefahr der Ueberanstrengung der Arbeitstiere sehe. Leichter lasse sich die Prämie einführen, die nur in dem über das Existenzminimum hinausgehenden Teil Schwankungen unterliegt und Verrechnungsschwierigkeiten beseitigt, da Taglöhne, Deputat usw. ja weiterlaufen könnten. Auch könne man die Prämie nach oben hin auf die Leistung begrenzen, die man seinen Zugtieren ohne Schädigung glaubt zumuten zu können. Die Heranziehung der Familienmitglieder denke er sich in folgender Form: Es werde dem Familienoberhaupt eine größere Arbeit, z. B. die Bearbeitung eines bestimmten Stückes Rübenland für jeden einzelnen Arbeitsgang vergeben und ihm die nicht zu knappe Zeit vorgeschrieben, in der die Arbeit erledigt sein müsse. Er werde dann seine Familie zu Hilfe nehmen, die Frau würde mit den Kindern zusammen sein, sie beaufsichtigen, für Qualitätsarbeit sorgen.

Da das Fehlen ausreichender Wohngelegenheit den Umfang der Ausländerbeschäftigung wesentlich beeinflußt, wurde von Arbeitgebern und Arbeitnehmern weitgehende Förderung des Wohnungsbaus auf dem Lande befürwortet. Während die Arbeitgeber Werkwohnungen forderten, gab der Deutsche Landarbeiterverband den freien Wohnungen den Vorzug. Da die in den letzten Jahren oft angegriffene Besetzung der landwirtschaftlichen Wohnungen mit betriebsfremden Arbeitern[1]) die vermehrte Einstellung lediger oder ausländischer Arbeiter, die sich in Kasernen unterbringen lassen, begünstigt, und da sie außerdem die Bautätigkeit hemmt, forderten die Arbeitgeber die sofortige Freimachung landwirtschaftlicher Werkwohnungen durch die Polizei im Falle des Vertragsbruchs, ferner ein Verbot für die Industrie, kontraktbrüchige Insassen landwirtschaftlicher Werkwohnungen einzustellen, sowie eine Bestimmung, wonach industrielle Neuanlagen auf dem Lande von dem Nachweis der Erbauung einer ausreichenden Zahl von Werkwohnungen abhängig zu machen sind. Von den Arbeitnehmern wurde auf die Härten aufmerksam gemacht, die sich infolge des Wohnungsmangels aus einer zwangsweisen Räumung der Werkwohnungen für die Insassen dieser Wohnung ergeben. Die Reichsarbeitsverwaltung wies darauf hin, daß eine Beseitigung der Mißstände in der Regel an der polizeilichen Verpflichtung zur Unterbringung Arbeitsloser und am allgemeinen Wohnungsmangel scheitert, und daß nur ein vermehrter Wohnungsbau Abhilfe bringen könne. Für die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus sind im Haushaltsjahr 1926 vom Reich und von den Ländern zinslose Darlehen im Gesamtbetrage von 25,6 Millionen Mark, wie im Vorjahr, aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge bereitgestellt worden. Insgesamt wurden bereits aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge bis 1. Januar 1926 28 605 landwirtschaftliche Werkwohnungen und Eigenheime für landwirtschaftliche Arbeiter gefördert. Die Reichsregierung hat die verstärkte Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus auch zum Gegenstand ihres im Sommer 1926 aufgestellten großen Arbeitsbeschaffungsprogramms gemacht. Zu diesem Zweck hat der Reichsminister der Finanzen einen Betrag von 30 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt, der sich noch um die Anteile der Länder erhöht. Mit diesen Mitteln sollen in Zukunft erheblich höhere Darlehen (bisher etwa 40—50% der Baukosten) gewährt werden, um die Schaffung ausreichenden Wohnraums zwecks Zurückdrängung der ausländischen Landarbeiter zu ermöglichen. Die Verhandlungen über die Durchführung der Maßnahmen sind noch im Gange. Die Reichsarbeitsverwaltung machte in diesem Zusammenhang auch auf eine in einem preußischen Regierungsbezirk getroffene Regelung aufmerksam, wonach der Regierungspräsident die Entscheidung über Wiedereinweisung exmittierter Wohnungsinhaber in die alte Wohnung von seiner Genehmigung abhängig macht. Es wäre zu prüfen, ob eine derartige Regelung hinsichtlich der Werkwohnungen allgemein möglich wäre. Ferner empfahl sie die Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise, um eine Auswechselung betriebsfremder Insassen von Werkwohnungen im Wege der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung zu erreichen.

Als Sondermaßnahme zur Bekämpfung der Landflucht wurde von Arbeitgeberseite Einführung von Entlassungsscheinen, die den Kontraktbruch einschränken sollen, gefordert. Die Bestrafung bei Kontraktbruch auf Grund gesetzlicher Regelung (entsprechend den §§ 124b und 125 der Reichsgewerbeordnung) und eine gesetzliche Regelung der Beschäftigung von Landarbeitern bei öffentlichen Unternehmungen in Zeiten starken Arbeitsbedarfs der Landwirtschaft wurde gefordert. Arbeitnehmervertreter und Reichsarbeitsverwaltung lehnten gesetzliche Maßnahmen zur zwangsweisen Einschränkung des Berufswechsels der Landarbeiter ab. Eine erfolgreiche Bekämpfung der Abwanderung läßt sich nach Ansicht der Reichsarbeitsverwaltung nur durch ein freiwilliges Zusammenarbeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erreichen. Die Behörden müssen sich in der Hauptsache auf unterstützende Maßnahmen beschränken, wie: „Einwirkung auf die Verkehrsunternehmungen (einschließlich Reichsbahn), die planlose Einstellung von Landarbeitern bei Arbeiten in ländlichen Bezirken zu vermeiden und bei Bedarf an Arbeitskräften sich der öffentlichen Arbeitsnachweise zu bedienen.“ Die Reichsarbeitsverwaltung will dafür Sorge tragen, daß auch bei der Durchführung der mit Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge geförderten Notstandsarbeiten auf den Arbeiterbedarf der Landwirtschaft zeitlich und örtlich genügend Rücksicht genommen wird.

Bei Erörterung der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung betonten die Arbeitgeber, daß in den öffentlichen Arbeitsnachweisen die Vermittler zu wenig mit der Landwirtschaft vertraut wären. Die Ursachen für die von allen Gruppen anerkannte Tatsache, daß die Leistungen der öffentlichen Arbeitsnachweise in der Landwirtschaft noch unbefriedigend sind, ist zum wesentlichen Teil darin zu suchen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer an ihre Inanspruchnahme noch nicht genügend gewöhnt sind. Für eine

---

[1]) Inzwischen hat der Preuß. Minister für Volkswohlfahrt in einem Rundschreiben vom 21. August den Gemeinden empfohlen, bei Vergebung von Neubauwohnungen Betriebsfremde, die landwirtschaftliche Werkwohnungen innehaben, zu berücksichtigen.

Entwicklung des Leistungslohnes sprechen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus, mit der Einschränkung jedoch, daß nur bei engem Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Entwicklung des Leistungslohnes möglich sei.

Gegen die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung wurde von Arbeitgeberseite geltend gemacht, daß sie vielfach die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer überschreiten. Auch die Reichsarbeitsverwaltung erkannte an, daß die gegenwärtige Unterstützungsart keine Rücksicht nimmt auf den vorausgegangenen Arbeitsverdienst und für gelernte und ungelernte, für Männer und Frauen gleich ist, so daß die geltenden Unterstützungssätze bei den landwirtschaftlichen Arbeitern vielfach zu dicht an das bisherige Einkommen heranreichen.

Das Reichsarbeitsblatt sieht den Wert der gepflogenen Verhandlungen in der Hauptsache darin, daß zwischen den Behörden und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern eine Klärung einzelner Fragen erzielt worden ist, und in den Grundzügen ein gewisses einheitliches Programm für die gemeinsame Arbeit aufgestellt werden konnte.

Der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, dem etwa 625 höhere und mittlere Gewerbeaufsichtsbeamte aus allen Ländern angehören, hielt seine 7. Jahresversammlung am 5. und 6. August in Wiesbaden ab.

Der erste Tag war besonders der Besprechung innerer Vereinsangelegenheiten gewidmet, an die sich einige Berichte über Tagesfragen der Gewerbeaufsicht schlossen. Gewerberat Derdack-Vohwinkel sprach über Kammersprengungen in Steinbrüchen vom technischen, wirtschaftlichen und unfalltechnischen Standpunkt. Da im Kalkstein noch zu große Felsblöcke anfallen, die nachher noch einzeln durch Schüsse zerkleinert werden müssen, ist das Verfahren in den Kalksteinbrüchen des rheinisch-westfälischen Bezirks meist wieder aufgegeben. Unfalltechnisch bedeutet es eine wesentliche Verminderung der Gefahren. In der Aussprache wurde hervorgehoben, daß in den Basaltbrüchen in Schlesien sich das Verfahren bewährt hat.

Gewerberat Vogel-Halberstadt sprach über Betriebssicherheit und Nachbarschutz in Kraftwagenwerkstätten und Unterstellräumen. Er besprach besonders die Polizeiverordnung des Preußischen Wohlfahrtsministers vom 27. Januar 1926, Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 7, der nicht in allen Punkten zugestimmt werden könne. Die Gewerbeaufsichtsbeamten müßten dieser Frage besondere Beachtung schenken.

In der öffentlichen Hauptversammlung, die am Freitag, dem 6. August im Landeshaus stattfand, übermittelte der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung Dr. Syrup den Dank der Reichs- und Landesbehörden für die Einladung. Er wies darauf hin, daß gerade die Gewerbeaufsichtsbeamten durch den engen Zusammenhang ihres Dienstes mit dem wirtschaftlichen Leben einen Einblick in die jetzige schwierige wirtschaftliche Lage haben. Trotz der dauernd hohen Zahl der Erwerbslosen hoffe er selber, daß wir uns schon wieder im langsamen Aufstieg nach der Krise befinden. Ferner erwähnt er das künftige Arbeitsschutzgesetz, das auch die Gewerbeaufsicht weiter ausbaut und das ein neuer Markstein in der Geschichte der Gewerbeaufsicht sein wird.

Gewerberat Körner, der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses Berlin, besprach in anregender Weise die Fragen einer Regelung der Arbeitszeit im Tarifvertrag und in der Arbeitsordnung. Er wies besonders auf die Schwierigkeiten bei der Ueberstundenregelung hin, die sich aus dem Dualismus der tariflichen Regelung durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der behördlichen Ausnahmen ergeben. Bei der behördlichen Regelung der Ueberarbeit werden sachliche Gründe ausschlaggebend sein, während bei der Regelung durch die Verbände die Machtfrage stark mitspräche, da der Tarifvertrag in erster Linie ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen sei. Für die Arbeitsschutzgesetzgebung sei daher die behördliche Regelung das Gegebene. In der sozialpolitischen Gesetzgebung sei eine klare, einheitliche Fassung nötig; dabei wäre ein Abbau einiger überflüssiger formaler Bestimmungen besonders zur Verminderung des Schreibwerks erwünscht, die wesentlichen Schutzbestimmungen für die Arbeiterschaft müssen aber unbedingt erhalten bleiben.

Oberregierungsrat Dr. Ritzmann, Abteilungsdirigent im Internationalen Arbeitsamt in Genf, schilderte in anschaulicher Weise seine Erfahrungen von einer zweimonatigen Studienreise durch Amerika. Die Technik der Unfallverhütung ist in den größeren Betrieben meist auf einem hohen Stand, die Hauptsache ist aber die Mitwirkung der Arbeiter. Die Unfallbildpropaganda hat ihre guten Erfolge gehabt, doch ist ihre Erziehungswirkung zum Teil erschöpft, und sie wird vielfach durch kurze Mahnworte „Hab acht", „denke" usw. abgelöst. Ein besonderer Wert wird neuerdings auf die Erziehung zu achtsamer Arbeit gelegt, die nicht nur in den Fortbildungsschulen erfolgt, sondern schon in den Volksschulen beginnt. In den kleineren Betrieben unter 100 Personen ist die Unfallverhütung oft noch wenig vorgeschritten. Die Gewerbeaufsicht, auf deren Tätigkeit er näher einging, entwickelt sich gut weiter und ist besonders in weitgehender Weise durch Arbeitsteilung wirtschaftlich gut eingerichtet.

Ein näherer Bericht über die Reise soll übrigens noch in der Chronik der Unfallverhütung — Genf — erscheinen.

Oberregierungsrat Dr. Burgdörfer vom Statistischen Reichsamt in Berlin besprach die Bedeutung der Statistik der Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Jahresberichten im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsstatistik. Als eine Ergänzung und teilweise Fortschreibung der allgemeinen Betriebs- und Gewerbezählungen werde die Statistik der Gewerbeaufsichtsbeamten für die Kenntnis des Aufbaues unserer Wirtschaft und besonders der sich fortgesetzt vollziehenden Wandlungen für die praktische Wirtschaftspolitik bedeutungsvoll sein. Er ging noch auf die allgemeinen Grundbegriffe, die Erhebungsmethoden, die Fehlerquellen und ihre Vermeidung näher ein.

Im Hinblick auf die jetzigen Rationalisierungsbestrebungen in der Wirtschaft bot auch der letzte Lichtbildervortrag besonderes Interesse, den Gewerbeassessor Soergel-Berlin über die Maßnahmen zur Hebung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters im gewerblichen Betrieb und ihre Bedeutung für die Gewerbeaufsicht hielt. Er erwähnte besonders die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet in Deutschland und die Wege, auf denen diese theoretischen Ergebnisse in der Praxis durchgeführt werden könnten. Mit Erläuterung durch eine Anzahl Lichtbilder besprach er die psychotechnische Auslese, die durch eine zweckmäßige Ausbildung und Schulung ergänzt werden müsse, die praktische Einrichtung des Arbeitsplatzes, die Umformung des Arbeitsprozesses in der Fließarbeit, die Mittel zur Erhöhung des Leistungswillens, insbesondere Rhythmus der Arbeit, rechtzeitige Pausen usw. Der Gewerbeaufsichtsbeamte könnte durch Beobachtungen und Ratschläge die Einführung der Rationalisierung unterstützen.

Gewerbemedizinalrat Dr. Beintker-Arnsberg ergänzte die Ausführungen noch durch Betrachtungen vom ärztlichen Standpunkt aus besonders bezüglich der Ermüdungserscheinungen. Die lustbetonte, freudig geleistete Arbeit ermüdet weniger. Die Hauptursache der Herabsetzung der Leistungsfähigkeit liegt weniger in der körperlichen Anstrengung als in seelischen Momenten, die oft unbewußt mitwirken. Wichtig ist daher die richtige Organisation im Betrieb, besonders die Beseitigung der seelischen Hemmungen. Gewerberat Rohde, Berlin.

Eine Erweiterung des japanischen Arbeiterschutzes ist durch Gesetz vom März 1923, eine Novelle zum Fabrikgesetz von 1911, erfolgt: Vom Gesetz werden Fabriken betroffen, die mindestens 10 (früher 15) Arbeiter regelmäßig beschäftigen. Die unter Umständen bisher zulässige Beschäftigung von Kindern ist fortgefallen. Personen unter 16 (früher 15) Jahren und Frauen dürfen in einer Fabrik höchstens 11 Stunden (früher 12) am Tag beschäftigt werden. Ihnen ist Nachtarbeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens (früher 4 Uhr) grundsätzlich untersagt; mit Bewilligung der Verwaltungsbehörden dürfen sie jedoch bis 11 Uhr abends arbeiten. Die vordem zulässigen Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit sind fortgefallen. Auch in bezug auf den Anspruch auf zwei Ruhetage im Monat ist das Schutzalter Jugendlicher von 15 auf 16 Jahre heraufgerückt. Der Fortfall des Nachtarbeitverbots anläßlich außerordentlicher Notfälle betrifft jetzt nur noch Frauen über 16 Jahre (früher alle Arbeitnehmer). Neu ist die Bestimmung, daß zur Verhütung des Verlusts von Rohstoffen oder leicht verderblichen Gegenständen der Arbeitgeber ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörden für einen Zeitraum von höchstens vier aufeinanderfolgenden Tagen oder sieben Tagen im Monat die Arbeitszeit verlängern, Nachtarbeit (mit der oben genannten Einschränkung) verrichten lassen und die vorgeschriebenen Ruhetage aufheben kann. Das Schutzalter für Jugendliche ist von 15 auf 16 Jahre heraufgesetzt bei dem Verbot der Verrichtung gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeiten. Der Schutz der Frauen nach ihrer Niederkunft kann durch Bestimmungen des zuständigen Ministers auf die Zeit vor der Niederkunft und die Stillzeit ausgedehnt werden. — Die Befugnisse des zuständigen Verwaltungsbeamten, der bisher nur die Fabrik besichtigen konnte, sind dahin erweitert worden, daß er eine ärztliche Untersuchung jedes Arbeitnehmers anordnen kann, der einer ansteckenden oder sonstigen das Verbot der Beschäftigung nach sich ziehenden Krankheit verdächtig ist. — Der Passus, daß der Unternehmer bei einem Unfall des Arbeiters, der sich auf schweres Selbstverschulden zurückführen läßt, nicht haftbar ist, ist fortgefallen. Auf Unterstützung hat neuerdings nicht nur der Arbeitnehmer mit seiner Familie, sondern jede zurzeit auf das Einkommen des Arbeiters angewiesene Person Anspruch. — Die Strafbestimmungen für Nichtbefolgung des Gesetzes sind verschärft worden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Ein Weltwanderungskongreß, einberufen vom Internationalen Gewerkschaftsbund und von der Sozialistischen Arbeiter-Internationale, tagte vom 22.—25. Juni in London[1]). Auf dem Kongreß waren 18 europäische und 6 überseeische Länder sowie eine Anzahl internationaler Berufssekretariate durch insgesamt 120 Delegierte vertreten. Von großer Bedeutung war es, daß an diesem Kongreß auch Vertreter einiger Einwanderungsländer teilnahmen; so von Neuseeland, Australien und Kanada. Eine Vertretung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der südamerikanischen Staaten und Japans fehlte leider. Bei einer solchen Zusammensetzung des Kongresses konnte begreiflicherweise über das heftig diskutierte Problem der Freizügigkeit keine Einstimmigkeit erzielt werden. Während Friedrich Adler im Namen der Mehrheit des Kongresses eine Erklärung zugunsten der Freizügigkeit im folgenden Sinne — „Der Kongreß hält an dem Prinzip der Freizügigkeit fest, das aus politischen Erwägungen nicht eingeschränkt werden darf, dagegen können wirtschaftliche Einwirkungen vorübergehend die Einwanderung behindern" — ablegte, erklärte sich der Vertreter Australiens dagegen.

---

[1]) Zur Orientierung der Kongreßteilnehmer ist von dem Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes John W. Brown eine in zwei Bänden erschienene Schrift herausgegeben worden, deren erster Teil die einzelnen Länder hinsichtlich ihrer Ein- und Auswanderung behandelt. Der zweite Band enthält einen guten Abriß über die Stellung der eingewanderten Arbeiter hinsichtlich der Sozialversicherung, über Arbeitslosigkeit, Bevölkerung und Wanderung und verwandte Fragen.

Aus der Reihe der Resolutionen, die einstimmig vom Kongreß angenommen wurden, ist von den einleitenden Sätzen besonders der folgende hervorzuheben: „Der Kongreß sieht in der gegenwärtig besonders starken Tendenz der Auswanderung aus Staaten mit ungünstiger Wirtschaftskonjunktur kein wirksames und dauerndes Mittel zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise; er betrachtet die Auswanderung vielmehr als eine Erscheinung, die naturnotwendig aus der kapitalistischen Entwicklung hervorgeht."

Die folgenden fünf Resolutionen befassen sich mit der Reform des Wanderungswesens. Sie seien hier in ihren wichtigsten Sätzen wiedergegeben: „Der Kongreß ist der Ansicht, daß in jedem Lande ein staatliches Wanderungsamt errichtet werden soll, in dem die gewerkschaftlichen Organisationen eine angemessene Vertretung haben sollen. Ueberdies soll ein internationales Wanderungsamt, ebenfalls mit angemessener Vertretung der Gewerkschaften, im Rahmen des Internationalen Arbeitsamtes geschaffen werden, um: 1. Internationale Abkommen und Empfehlungen über das Wanderungswesen zu formulieren; 2. ausführliche und zuverlässige Auskünfte bezüglich der Wanderung zu erteilen." — „Der Kongreß fordert das strenge Verbot jeder Propaganda für die Auswanderung von Seiten der privaten Transportunternehmungen und die Abschaffung aller privaten Wanderungsagenturen. Zu diesem Zweck empfiehlt er, daß überall, wo solche noch nicht bestehen, staatliche Wanderungsämter errichtet werden, um den Auswandernden Rat und moralischen Beistand zu gewähren. In diesen Aemtern müssen die Gewerkschaftszentralen ausreichend vertreten sein. Diesen Aemtern soll die Aufgabe übertragen werden, für den Entwurf und für die Annahme von Gesetzen über die Abschaffung aller privaten Wanderungsagenturen zu sorgen; ferner für die Beschaffung ausführlicher und zuverlässiger Information betreffend die Löhne usw. in den Einwanderungsländern; für die ärztliche Untersuchung der Auswanderer vor der Abreise, die Vorsorge für gute Reiseverhältnisse, den Empfang der Auswanderer in den Einwanderungsländern und ihre Ueberführung in die Orte, wo sie leben und arbeiten werden. — In jedem Lande muß die Gesetzgebung allen eingewanderten Arbeitern, sowohl männlich als weiblich, bezüglich der Löhne und Arbeitsverhältnisse gleiche Rechte mit den eingeborenen Arbeitern sichern. Der unehrlichen Anwerbung von Auswandernden muß ein Ende bereitet werden, indem alle Wanderungsagenten und alle anderen Personen, die die Geschäftsinteressen dieser vertreten, für jeden Schaden haftbar gemacht werden, der den Auswandernden insbesondere durch den Bruch der bestehenden Bestimmungen oder der interstaatlichen Verträge entsteht. — Der Kongreß verlangt die Abschaffung der Gebühren für Pässe und Visa für Emigranten in den Aus-, Durch- und Einwanderungsländern." — „Der Kongreß empfiehlt, daß alle Arbeiterorganisationen zusammenarbeiten, um für die einwandernden Arbeiter allseitig gleiche Behandlung auf allen Gebieten der in dem Einwanderungslande gesetzlich eingeführten Sozialversicherung zu erwirken . . ." — „Der Kongreß empfiehlt dem IGB., alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Organisierung der einwandernden Arbeiter zu fördern. . . ." „Der Kongreß fordert die Beseitigung aller Beschränkungen des Rechts auf Arbeit für gewisse Arbeiterkategorien, die zur Folge haben, diese Arbeiter aus ihrer Heimat zu treiben. . . ."

Wenn auch die meisten der hier vorgeschlagenen Maßnahmen nichts grundsätzlich Neues bedeuten, sondern schon in einzelnen Ländern Eingang gefunden haben (vgl. Sp. 211 ff.), so wäre doch eine internationale Verbreitung derartiger Reformen sehr wünschenswert, und es ist daher zu begrüßen, daß der Kongreß mit solcher Entschiedenheit dazu Stellung genommen hat.

Zur Belastung des Stellenmarktes der Angestellten durch pensionierte Beamte, Offiziere und Wartegeldempfänger hat der Afa-Bund Leitsätze aufgestellt und den zuständigen Ministerien und Behörden, zugleich als Material für die nach dem Wiederzusammentritt des Reichstages zu erwartende Aussprache, unterbreitet. Sie gehen von dem Gedanken aus, daß die Pension des Beamten ein wohlerworbenes Recht darstellt, daß eine Kürzung der Pension daher ebenso abzulehnen ist wie die Anrechnung von Leistungen aus der Sozialversicherung auf das Arbeitseinkommen eines Privatangestellten. Da aber zweifelsohne eine beschleunigte Beseitigung des Zustandes, daß durch Beschäftigung einer nicht unerheblichen Zahl von pensionierten Beamten, Offizieren und Wartegeldempfängern der ohnehin schon überaus ungünstige Stellenmarkt der Angestellten noch stärker belastet wird, erforderlich sei, wird vom Afa-Bund die Eingliederung der arbeitsuchenden Beamten in die bestehende Arbeitsnachweisorganisation derart gefordert, daß die Einstellung dieser Beamten nur durch den öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgen soll.

Für pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte, deren Bezüge aus dem Beamtenverhältnis nicht mehr als den doppelten Betrag dessen ausmachen, was sie für sich und ihre Angehörigen an Erwerbslosenunterstützung erhalten würden, sollen die gleichen Grundsätze wie für andere Arbeitsuchende gelten. Soweit die Grenze überstiegen wird, ist vor der Vermittlung festzustellen, ob andere für den betreffenden Posten geeignete Bewerber auf dem Arbeitsnachweis eingetragen sind.

Schließlich wird gefordert, daß Arbeitsverträge, die unter Außerachtlassung der Richtlinien zustande gekommen sind, als nichtig zu erklären und Arbeitgeber, die pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte unter Umgehung des öffentlichen Arbeitsnachweises einstellen, zu bestrafen sind.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Der Arbeitslohn von Franz Oppenheimer. Verlag Gustav Fischer Jena 1926. 3,50 M.

Oppenheimer kritisiert eine Reihe von Lohntheorien (Thünen, Dietzel, Arndt u. a.) und setzt in logischer Deduktion seine auf die Bodensperre gegründete Lohntheorie auseinander.

Geld- und Bankwesen. Die deutsche Währungsgesetzgebung 1914—1924 von Dr. H. Buwert, Markwart-Verlag, Berlin-Friedenau 1925, gibt eine kurzgefaßte Geschichte der deutschen Währung seit Kriegsausbruch. — In dem Buche Die Deflation und ihre Praxis in England, den Vereinigten Staaten, Frankreich und der Tschechoslowakei von Prof. Charles Rist, Paris, Weltwirtschaft und Wirtschaftspolitik in Einzeldarstellungen Bd. 1, Berlin 1925 bei Julius Springer, kommt der bekannte französische Nationalökonom, der sich als Anhänger der Quantitätstheorie bekennt, zu dem Ergebnis, daß für eine, übrigens immer von krisenhaften Erscheinungen begleitete Deflation Balanzierung des Etats und dadurch bewirkte Hebung des Wechselkurses und Erhöhung des Diskontsatzes primäre Vorbedingung seien, denen erst, nach dem dann durch vermehrte Einfuhr und Warenlagerliquidationsverkäufe hervorgerufenen Preissturz die monetäre Deflation folgen könne. — Geldwert- und Indexzahlen, hrsg. von Dr. Wilhelm und Dr. Joachim Beutner und Justizrat Dr. Magnus, dritte ergänzte Auflage, Berlin 1925, Carl Heymanns Verlag, ist ein übersichtliches und gründlich gearbeitetes Tabellenwerk, das außer der Entwicklung des Dollarkurses in Berlin, der Goldmark, des Goldpreises in London, der Mark und anderer Valuten in New York die hauptsächlichsten deutschen Indices, die Kohlen- und Kalipreise bis 1924 enthält und geeignet ist, beim Studium der wirtschaftlichen Lage der letzten Jahre gute Hilfe zu leisten. — Dr. K. Strasser, Die deutschen Banken im Ausland, Entwicklungsgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung, zweite vermehrte Auflage, München 1925 bei E. Reinhardt, 7 M., schildert nicht nur das Entstehen des weitverzweigten Netzes deutscher Auslandsbanken, sondern auch ihr Verflochtensein in die fremden Volkswirtschaften und vermittelt so einen Einblick in das Gefüge des Weltkapitals. — Die Fünf Großen Englischen Depositen-Banken (The Big Five) von Dr. F. Burkart, Heft 9 der Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der handelswissenschaftlichen Abteilung der Universität Lausanne, Basel 1925 bei Helbing und Lichtenhelm, stellt eine Geschichte der Konzentration im englischen Bankwesen dar, die den organisatorischen und den Geschäftsbereich betreffenden Einrichtungen und Besonderheiten der britischen Depositenbanken gebührende Aufmerksamkeit widmet.

Zehn Jahre soziale Berufsarbeit. Hrsg. v. Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen, Berlin 1926. 1,50 M.

Der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen hat zur Feier seines zehnjährigen Bestehens eine Jubiläumsschrift herausgegeben, in der die Entwicklung der Berufsorganisation im Zusammenhang mit der Entwicklung des Berufs gezeichnet wird. Marie Baum gibt in großen Zügen einen Rückblick auf den Ausbau der Fürsorgearbeit seit Kriegsbeginn. Adele Beerensson schildert das Leben des Verbandes, der an Mitgliederzahl und räumlicher Ausbreitung ständig gewachsen ist. Der Hauptbericht sowie die anschließenden Berichte der Fachgruppen lassen erkennen, daß der Verband viel dazu beigetragen hat, Verständnis für die mannigfachen, wirtschaftlichen und sozialen Mißstände im Beruf zu erwecken und Besserungen zu erzielen, andererseits aber auch die Wohlfahrtsarbeit selbst zu fördern. Die hübsch ausgestattete Schrift ist ein beachtenswerter Beitrag zum Schrifttum über die soziale Arbeit.

Abbau und Aufbau. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1925 von Fritz Naphtali. Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H., Frankfurt a. M. o. J. 1 M.

Einführung in die Nationalökonomie VI. Theorie der Verteilung. 1. Armut und Reichtum von Dr. Oskar Stillich, Volkswirt R. d. V., Würzburg 1926.

Die Lehre vom Volksreichtum von Dr. Joseph Gruntzel. Hölder-Pichler-Temsky A.-G., Wien 1926. 155 S. 5,50 M.

Der bekannte Nationalökonom unterwirft die Begriffe Reichtum und Wohlfahrt, Volksvermögen, Volkseinkommen einer eingehenden Untersuchung. Als Quellen des Volksreichtums weist er die engverbundene innere und äußere Wirtschaftsbilanz, d. h. das Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch bzw. Ein- und Ausfuhr nach. Bei Behandlung des Maßstabes wird das Wertproblem aufgerollt. Außerdem werden die Grundlagen des Volksreichtums Natur, Mensch, Kultur und die Produktionsfaktoren behandelt

J. M. Keynes: Das Ende des Laissez-Faire. Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig. 40 S. Geh. 1,50 M.

„Zur Psychologie des Sozialismus" von Hendrik de Man. Eugen Dieterichs, Jena 1926. 434 S. 14 M.

Ein Werk ganz eigener Prägung. Der Verfasser ist Belgier; als begeisterter Sozialist hat er seine Lehr- und Wanderjahre zum größten Teil in

Deutschland zugebracht, bis ihn das Erleben des Weltkrieges lehrte, die weltanschaulichen Grundlagen des Marxismus einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Das vorliegende Werk ist die Frucht dieses leidenschaftlichen Ringens mit dem übernommenen Dogma. Es behandelt die Befreiung vom Marxismus, sowie den Sozialismus als Wille und Vorstellung.

Agrarkrisis und landwirtschaftliche Betriebsorganisation von Prof. Dr. Friedrich Aereboe, preuß. Landesökonomierat und Geh. Reg.-Rat (Betriebswirtschaftliche Vorträge aus dem Gebiete der Landwirtschaft). Heft 9. Paul Parey, Berlin. 1 M.
Verfasser behandelt die Ursachen der Agrarkrise und die Möglichkeiten, ihr durch Betriebsorganisation zu begegnen.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Halle. Heft 34: Die Wohnungszählung vom 3. Mai 1925. Halle 1926. 3 M. 72 S. (kein Verlag).

Für die städtische Familienfürsorge werden

mehrere Bezirksfürsorgerinnen

sofort gesucht.

In Frage kommen nur Bewerberinnen mit der vorgeschriebenen staatlichen Ausbildung, unter diesen werden bevorzugt Gesundheitsfürsorgerinnen.

Vergütung mit Zeugnis der staatlichen Anerkennung nach Gruppe VI, ohne bereits erlangte Anerkennung nach Gruppe V des staatlichen Tarifvertrages.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend zu richten an den **Magistrat der Stadt Kiel.**

Neue Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes

in deutscher Sprache

Zu beziehen vom

Internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35.

Kommissionsverlag für Deutschland: Buchhandlung Dr. Preiss, Berlin C, Dorotheenstraße 4.

Internationale Rundschau der Arbeit

Große sozialpolitische Monatsschrift

herausgegeben vom

Internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin

Monatlich 100 Seiten stark. Preis je Heft M. 1,—
im Jahresbezug (12 Hefte) „ 10,—

Erhebung über die Produktion

Über diese große Erhebung des Internationalen Arbeitsamtes, die in 8 Bänden im Umfang von 6500 Druckseiten mit 850 Kurvenbildern und 1400 statistischen Darstellungen in französischer Sprache erschienen ist, hat das Berliner Zweigamt soeben eine 54 Seiten starke Schrift in deutscher Sprache veröffentlicht, die einen gedrängten Überblick über dieses größte und inhaltreichste Werk dieser Art gibt. — Preis M. 1,—

Maßnahmen zur Durchführung der ratifizierten Übereinkommen der internationalen Arbeitskonferenz

Auf Grund des Artikel 408 des Vertrages von Versailles sind die Regierungen verpflichtet, jährlich über die Maßnahmen zu berichten, die sie zur Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen ergriffen haben. Die 132 Seiten starke Schrift stellt die erste größere Bearbeitung dieser Berichte dar. Für jeden, der über den Stand der ausländischen Sozialgesetzgebung unterrichtet zu sein wünscht, ist diese Schrift unentbehrlich. Preis M. 2,—

Die Wanderungsbewegungen 1920–1923

Diese Studie des Internationalen Arbeitsamtes berichtet über zwischenstaatliche Wanderbewegung in 60 Ländern. Zum ersten Male wird hier der Versuch einer Vereinheitlichung der Wanderungsstatistik gemacht. 114 Seiten Großoktav. Preis M. 2,—

Zum 1. Oktober 1926 oder später wird für die neu bewilligte Stelle einer

Jugendamtspflegerin

geeignete Persönlichkeit gesucht. Besoldung erfolgt nach Gruppe VI des Tarifvertrages. Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt. Bewerberinnen mit staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, Fach Jugendwohlfahrt und praktischer Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge wollen sich unter Einsendung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bewerben beim **Jugendamt Hamburg, Averhoffstr. 7.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Theoretische Statistik

Von

Prof. Dr. **H. Wolff,** Halle a. S.

Mit 7 graph. Darstellungen im Text.

(„Grundrisse zum Studium der Nationalökonomie“. Herausgeg. von Prof. Dr. K. Diehl, Freiburg i. Br. und Prof. Dr. P. Mombert Gießen. Bd. 20.)

XXIV, 453 S. gr. 8° 1926 RM 16.—, geb. RM 18.—

Inhalt: 1. Einleitung. 2. Der Gegenstand der Statistik: a) der Gegenstand selbst; b) das Erfassen des Gegenstandes; c) das Erkennen des Gegenstandes. 3. Die Definition der Statistik. 4. Abgrenzung der Statistik von anderen Wissenschaften. 5. Die Methodenlehre der Statistik: a) die politische Arithmetik; b) die statistische Methode; c) die pseudostatistischen Methoden. 6. Die statistische Darstellung; a) Allgemeines; b) die textliche Darstellung; c) die zahlenmäßige Darstellung; d) die statistischen Reihen; e) die statistischen Mittelwerte; f) die graphische Darstellung. — Schluß. — Personenregister. Sachregister.

Die vorliegende „theoretische Statistik“ ist ihrer Anlage nach ein selbständiges Lehrbuch; sie stellt in dieser Form das erste selbständige Lehrbuch der theoretischen Statistik dar. Wenn auch schon eine ungeheure internationale Literatur über einzelne Gegenstände erschienen ist, so fehlte doch bisher eine zielbewußte Synthesis derselben.

Besonderer Wert ist auf die jeweilige Eingliederung der termini technici gelegt worden: die Fachausdrücke der Materialgewinnung Materialbearbeitung und Ergebnisdarstellung sind im jeweiligen Rahmen vorgetragen, weil die sprachliche Bedeutung der Statistik auf diese Weise geradezu schlagend deutlich wird und die sprachliche Erklärung dem Begreifen der methodologischen Aufgabe in einem „System“ nützlich, ja unentbehrlich sein dürfte. Auch zur Aufzeigung der statistischen Technik als allgemeine Technographie scheint sich eine systematische Eingliederung der technischen Begriffe in die theoretische Statistik am ehesten zu eignen.

Es kam dem Verf. darauf an, klarzulegen, daß die Statistik eine eigene Sozialwissenschaft ist, mit dem selbständigen Gegenstand der zählblattmäßig gefaßten Vorgänge aus sozialen Massen; weiter wollte er darlegen, daß die statistische Zahl keine mathematische Größe, sondern eine logische ist, daß jedes mathematische Rechnen der Statistik nur darstellerische Hilfsdienste leisten kann, daß die Begründung der wissenschaftlichen Qualität der statistischen Zahl weder das „Gesetz der großen Zahlen“, noch entsprechend die Wahrscheinlichkeitsrechnung nötig hat, daß für die Statistik weder eine mathematische Wahrscheinlichkeit, noch eine „statistische Wahrscheinlichkeit“ nötig ist, die, weil die eine kausal, die andere teleologisch sein muß, nirgend zusammenkommen können.

Weiter lag ihm an einer Abgrenzung der methodologischen Fragen in der Statistik nach Gewinnungs-, Bearbeitungs- und Darstellungsmethoden, um die falsche Einstellung vieler Statistiker zu der Bedeutung der reinen Darstellungsmethoden, der statistischen Reihen- und Mittelwerte, beseitigen zu helfen und andererseits die erhöhte Bedeutung der statistischen Graphik erkennbar zu machen.

Die in den letzten Jahrzehnten ziemlich wirr gelagerte wissenschaftliche Statistik soll durch dieses Werk auf einen festen und gangbaren Boden gebracht werden. Es ist als „theoretische Statistik“ angelegt worden, um den Nachweis erbringen zu können, daß eine klare Scheidung zwischen theoretischer und praktischer oder allgemeiner und besonderer Statistik nützlich, ja nötig ist, nachdem seit dem Eindringen der mathematisierenden Behandlung der Statistik ihre wissenschaftliche Stellung immer mehr bestritten worden ist.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei G. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

30. September 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 39.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die I. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

(Montreux, 22.—24. September 1926.)

Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR.

I.

Bei glühender Hitze hat am Genfer See, an dessen Gestaden so viel internationale Politik gestaltet wird, aber doch ein wenig von der Stadt des Völkerbundes und des Internationalen Arbeitsamtes entfernt, die I. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt stattgefunden. Unter neuem Namen finden sich die Sozialpolitiker zusammen, die bislang in der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, im Internationalen Komitee für Sozialversicherung und in der Internationalen Vereinigung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ihre altangesehenen Organisationen gehabt hatten. Wie alljährlich, war das Wiedersehen herzlich und die Arbeit vom gegenseitigen Vertrauen zum guten Willen, dem sozialen Fortschritt und Frieden dienen zu wollen, getragen.

Die Leitung des Kongresses lag in den Händen des Staatskanzlers a. D. Dr. Renner, der dieser Aufgabe mit gewohntem Geschick, unterstützt durch seine schöne Rednergabe, gerecht wurde.

Einige Regierungen hatten Vertreter entsandt, so das Deutsche Reich Ministerialdirektor Dr. Grieser, den ideenreichen Sachwalter der deutschen Sozialversicherung, Deutschösterreich den Sektionschef Dr. Hawelka, Frankreich den Ministerialdirektor Fontaine und Direktor Fagnot, Spanien den Unterstaatssekretär a. D. Práxedes Zancada, Lettland den Konsul Klavin-Elansky, Polen den Gesandten Sokal, Schweden den Chef der Gewerbeaufsicht Dr. Fürst, die Tschechoslowakei Ministerialrat Brableč, die Schweiz den Fürsprech Dr. Kaufmann.

Unter den Vertretern der ausländischen Sektionen bemerkten wir den Vorsitzenden der französischen Landesgruppe, Minister a. D. Albert Thomas, der bekanntlich das Internationale Arbeitsamt in Genf leitet, Herrn Max Lazard, den Generalsekretär Lerolle, Herrn Devinat und nicht zuletzt Prof. Boissard, den jetzigen Generalsekretär der Internationalen Vereinigung. Aus Großbritannien waren Lady Hall, Major Hills, Sargant Florence, J. L. Cohen, Esqu. (unser geschätzter Mitarbeiter) anwesend, aus Belgien Prof. Louis Varlez, Stadtrat Troclet und Henri Fuss, aus Dänemark Dr. Birkmose, aus der Tschechoslowakei Ministerialrat Dr. Štern und Abg. Klein, aus Holland Direktor Gerritß. Die schweizerische Sektion war durch den Nationalrat Lachenal, Prof. Reichesberg, Landrat Dr. v. Blarer, Gewerkschaftssekretär Schürch, Prof. St. Bauer und andere Herren vertreten. Einige internationale Arbeiter- und Angestelltenorganisationen hatten eigene Vertreter entsandt, darunter Herrn Urban, M. d. RWR. (Berlin) und Nationalrat Scherrer (St. Gallen) sowie Gewerkschaftssekretär Dürr (Bern).

Die deutschen Staaten waren besonders reichlich durch Delegierte ihrer Sektionen vertreten. Aus dem Deutschen Reich hatte die Gesellschaft für Soziale Reform als Delegierte Exc. v. Nostitz (Dresden), Prof. Dr. Heyde (Kiel), Prälat Dr. Pieper (M.-Gladbach), Baurat Dr. Bernhard, Reichsminister a. D. Giesberts, Redakteur Umbreit und Frl. Agnes Möhrke entsandt, ferner als Ersatzdelegierte die Herren Abg. Aufhäuser, Rößiger, Brost Schweitzer, Bösche, Diller und Dr. Pfirrmann, sowie die Herren Spliedt und Henseler, — vorwiegend also Herren aus der Angestelltenbewegung. Von der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erschien als Delegierter Geheimrat Dr. Freund, vom Deutschen Komitee für internationale Sozialversicherung Ministerialdirektor Prof. Dr. Zahn (München) als Delegierter, und als Ersatzdelegierter Abg. Prof. Dr. Moldenhauer und Prof. Dr. Manes. Von der deutschösterreichischen Sektion kamen Sektionschef Schromm, Bundesrat Klein, die Nationalräte Pick, Seidel Schlesinger, ferner Dr. Heindl, sowie einige Gewerkschaftssekretäre aus der Angestelltenbewegung.

Bereits am 21. September hatte eine Vorstandssitzung stattgefunden. Nach Behandlung zahlreicher interner Fragen war von Prof. Heyde angeregt worden, die Vereinigung solle demnächst sich mit der Selbstverwaltung in der Sozialpolitik und mit der Ausbildung der Arbeiterführer beschäftigen. Diese Vorschläge waren von Albert Thomas aufs wärmste unterstützt worden, da es sich hier um ureigenste Arbeitsgebiete der Vereinigung handle. Die Debatte hierüber wurde später in der I. Kommission (s. u.) wieder aufgenommen. Abschließend soll der Vorstand im Januar 1927 darüber Entscheidung treffen.

Nach einem Begrüßungsabend begann am 22. September die eigentliche Tagung. Sie war von etwa 100 Delegierten besucht. Außer den oben erwähnten Ländern waren auch Finland, Ungarn, Italien, Japan vertreten.

In seiner Eröffnungsansprache gab der Vorsitzende der Internationalen Vereinigung, Staatskanzler a. D. Dr. Karl Renner, Mitglied des deutschösterreichischen Nationalrats, einen historischen Rückblick auf die Sozialpolitik der letzten Jahrzehnte, ausmündend in eine

Betrachtung der wirtschaftlichen Krise der Nachkriegszeit, aus der er die Notwendigkeit vermehrter Sozialpolitik herleitete. Es gebe keine Krise der Sozialreform, sondern eine solche der sozialen Reaktion. Für die Internationale Vereinigung erwachse daraus ein breites Arbeitsfeld. Mit dem Direktor des Internationalen Arbeitsamts arbeite diese in vollem Einvernehmen; Genf aber sei an die Zustimmung der Regierungen weitgehend gebunden und brauche neben sich eine völlig freie Organisation, die in gesunder Arbeitsteilung mit dem Amte arbeiten könne. Die Behauptung, die Arbeiterklasse sei stark genug, sich selbst durchzusetzen, sei falsch. Nicht hierauf komme es entscheidend an. Im Tageskampf der Arbeitgeber und -nehmer werde manche Idee zertreten, manche Anregung zerstampft. Es gelte, alle geistigen Kräfte anzuspannen, um den sozialen Frieden und das Kompromiß zu gewährleisten. Hierfür sei die Mitarbeit wissenschaftlicher Persönlichkeiten und sozialer Verwaltungsbeamten unentbehrlich. Weder Arbeitgeber noch Arbeiter verzichteten in der Internationalen Vereinigung auf ihren Kampf, aber in ihr sei Klärung und Forschung, Verständigung und Fortschritt auch fernerhin möglich und notwendig.

Reicher Beifall folgte dieser Ansprache. Mit viel Feinheit würdigte dann Dr. **Renner** das Werk der beiden Toten, die die Vereinigung im letzten Jahre beklagen mußte: des Frhrn. v. **Berlepsch** und des Nationalrats **Greulich**. Er stellte den Aufstieg des letzteren vom schlichten Proletarier zum Ehrenpräsidenten der Internationalen Vereinigung in geistvoller Antithese dem Lebenslauf des deutschen Staatsmanns gegenüber, der sich hingebungsvoll für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, die für ihn eine andere Welt bedeuteten, eingesetzt und bei den Proletariern Vertrauen gefunden hat. Die Versammlung ehrte beider Männer Gedächtnis in üblicher Weise.

Darauf wurden 4 Kommissionen gebildet: I. Allgemeines; II. Arbeiterschutz; III. Arbeitslosigkeit; IV. Sozialversicherung. Den Vorsitz der I. Kommission übernahm auf einstimmigen Wunsch Exc. v. **Nostitz** (Berichterstatter: Prof. Heyde), den der II. Kommission Major **Hills**, M. P., den der III. Prof. **Varlez**, den der IV. Ministerialdirektor **Grieser**.

Wir berichten heute nur noch über denjenigen Teil der Verhandlungen der **I. Kommission**, der sich mit sachlichen Gegenständen befaßte, während naturgemäß in dieser Kommission die inneren Organisationsfragen den größten Teil der Zeit beanspruchten, — Dinge von großer Wichtigkeit für die Zukunft der Vereinigung, besonders wenn man hierbei die oben schon berührte und noch ausführlich hier kritisch zu behandelnde Frage mit einrechnet, wie das künftige Arbeitsgebiet der Vereinigung klar und auf weite Sicht gegenüber dem Internationalen Arbeitsamte so abgegrenzt werden kann, daß der Vereinigung sich das Interesse weiter internationaler Kreise zuwendet, ohne daß unnötige Doppelarbeit geleistet wird.

Im Anschluß an den Tätigkeitsbericht äußerte sich Prof. Dr. **Heyde**, M. d. RWR., über das Schicksal des **vorjährigen Antrags Brentano** im Deutschen Reich. Er führte etwa aus:

„Auf der letzten Tagung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Bern 1925) hat Geheimer Rat Professor Brentano den Antrag gestellt, die Sektionen möchten sich darum bemühen, daß die Regierungen der einzelnen Staaten Erhebungen darüber anstellten, in welcher Weise sich Veränderungen der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes auf die Arbeitsleistung auswirkten.

Der Anregung des deutschen Delegierten, die in Bern die Zustimmung der Delegiertenversammlung fand, ist im Deutschen Reiche von Regierung und Reichstag entsprochen worden.

Professor Brentano hat seine Anregung vom Gebiete der Internationalen Sozialpolitik in dasjenige seiner heimatlichen Politik transponiert, indem er im Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik auf dessen Sitzung in Jena, die wenige Tage nach der Berner Konferenz stattfand, beantragte, der Verein möchte bei der Reichsregierung vorstellig werden, daß sie Untersuchungen der genannten Art durch einen sachdienlich zusammengesetzten Ausschuß anstellen lasse. Der Verein für Sozialpolitik machte sich die Anregung Brentanos zu eigen, richtete eine entsprechende Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister, verhandelte in diesem Sinne mit Vertretern des Reichstages, der ohnedies gerade die Regierung zur Veranstaltung einer großen deutschen Wirtschafts-Enquête veranlassen wollte, und setzte seinerseits zur Vorbereitung etwaiger amtlicher Untersuchungen einen Unterausschuß für die Methodologie von Arbeitszeituntersuchungen ein. Auf einstimmigen Beschluß des Ausschusses hin übernahm in diesem Unterausschuß der Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform, der gleichzeitig Ausschußmitglied des Vereins für Sozialpolitik ist, den Vorsitz. Damit waren zugleich die Interessen der zuständigen Deutschen Landessektion der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt gewahrt, so daß die Gesellschaft für Soziale Reform davon absehen konnte, in dieser Angelegenheit eine eigene Initiative zu entfalten.

Der Unterausschuß des Vereins für Sozialpolitik legte nach einiger Zeit ein Verzeichnis derjenigen Gesichtspunkte vor, die bei Untersuchungen über die Wirkungen der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung zu berücksichtigen sind, wenn eine falsche ursächliche Zurechnung vermieden werden soll. Von diesen Gesichtspunkten gab der Unterausschuß auch der Reichsregierung Kenntnis.

Am 15. April 1926 wurde ein Reichsgesetz, das die Veranstaltung einer umfassenden Erhebung über die Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft regelte, beschlossen. § 3 des Gesetzes bestimmte ausdrücklich, daß ein Unterausschuß des sogenannten Enquête-Ausschusses, dem die Durchführung der großen Wirtschafts-Enquête obliegen sollte, mit der Klärung des Verhältnisses zwischen Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung beauftragt werden sollte. Der Enquête-Ausschuß wurde aus Persönlichkeiten gebildet, die die Regierung teils nach freiem Ermessen wählte, teils auf Vorschlag des Reichstages und des vorläufigen Reichswirtschaftsrates berief. Dementsprechend umfaßt auch der Unterausschuß für die Bearbeitung der Zusammenhänge von Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung, gewöhnlich kurz Arbeitsleistungsausschuß genannt, Persönlichkeiten des politischen und wirtschaftlichen Lebens neben solchen, die sich theoretisch bisher schon mit der Materie vertraut gemacht haben. Anders ausgedrückt, es gehören ihm Gelehrte, Reichstagsabgeordnete (zufällig nur deutschnationale und kommunistische!), sowie Arbeitgeber und Arbeiter an. Zum Vorsitzenden wurde wiederum der Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform bestellt, den die Reichsregierung in den Unterausschuß berufen hatte. Mit besonderer Freude durfte er die Mitarbeit des gleichfalls von der Reichsregierung in den Enquêteausschuß berufenen Ministerialdirektors Prof. Dr. **Zahn**, Vorsitzenden des Deutschen Komitees für Internationale Sozialversicherung, im Unterausschuß für Arbeitsleistung begrüßen.

Die methodologischen Vorarbeiten, die in dem genannten Unterausschuß des Vereins für Sozialpolitik angestellt waren, kamen dem amtlichen Enquête-Ausschuß (Unterausschuß für Arbeitsleistung) sehr zugute. **Es erwies sich in hervorragendem Maße als richtig, daß amtliche Arbeit durch freie Organisationen von Sachverständigen ausreichend vorbereitet wird.** Immerhin waren 9 zum Teil sehr langwierige Sitzungen des Unterausschusses neben zahlreichen Besprechungen seiner Funktionäre erforderlich, um die Methodenfrage ausreichend zu klären.

Die offensichtliche Schwierigkeit derartiger Untersuchungen liegt in der wissenschaftlichen Notwendigkeit, Arbeitszeit und Arbeitslohn in ihren Auswirkungen auf die Arbeitsleistung soweit wie irgend möglich zu **isolieren**. In aller Wirklichkeit pflegt das Problem sich als völlig komplex zu erweisen: d. h. Auswirkungen einer Arbeitszeitverlängerung oder -verkürzung (die offenbar allein schon deshalb verschieden sein können, weil die Ermüdungserscheinungen bei den verschiedenen Tätigkeiten verschieden gelagert sind, ferner, weil der Leistungswille und die Leistungsfreudigkeit verschieden sind, weil Stammeseigentümlichkeiten und persönliche Anlagen hierbei eine Rolle spielen usw.) verweben sich in aller Wirklichkeit in der Regel mit solchen veränderten Lohnes. Welche Leistungsveränderung man nun der Arbeitszeitverkürzung und welche der Lohnveränderung (z. B. Einführung von Prämienlöhnen oder Verschiebung einer Akkordbasis) zurechnen kann, das wird in ungezählten Fällen in keiner Weise auch nur schätzungsweise zu entscheiden sein. Hinzu tritt jedoch noch das weite Gebiet der technischen Veränderungen, die sich oft unmerklich langsam vollzogen haben und jedenfalls eine genaue terminmäßige Erfassung sehr oft ausschließen (z. B. bei der Einführung von Bohrhämmern im Bergbau). Fast noch weniger faßbar sind zahlreiche innerorganisatorische Aenderungen in den Betrieben. Dann aber ist auch noch die Einwirkung des wechselnden Altersaufbaues der Belegschaften wie überhaupt der Fluktuation der Arbeiterschaft zu berücksichtigen. Aenderungen in den Verkehrsverhältnissen können Aenderungen der Lebensgewohnheiten und damit der persönlichen Leistungsfähigkeit wie auch der betrieblichen Produktivität zur Folge gehabt haben. Ich muß es mir versagen, noch weitere Faktoren aufzuzählen, die eine klare Zurechnung von Arbeitsleistungsveränderungen an veränderte Arbeitszeit oder veränderten Arbeitslohn erschweren oder unmöglich machen. Das Schema der Bestimmungsfaktoren von Arbeitsleistungsveränderungen, das der oben erwähnte Unterausschuß des Vereins für Sozialpolitik, insbesondere dank den Bemühungen des Münchner Professors von Zwiedineck-Südenhorst aufgestellt hat, ist Jahrgang 35, Sp. 59 der „Sozialen Praxis" abgedruckt. Es konnte nicht erschöpfend sein, zeigt aber jedenfalls die ungeheure Schwierigkeit der Aufgabe mit voller Deutlichkeit.

Gleichwohl versucht der Arbeitsleistungsausschuß des Deutschen Enquête-Ausschusses eine Reihe von Untersuchungen durchzuführen, bei denen sorgsame Auswahl der Vergleichsperioden oder der miteinander verglichenen Betriebe die Wirkung der Fehlerquellen wenigstens auf ein verhältnismäßig geringes Maß reduzieren soll. Die Auswahl derartiger Betriebe ist bereits ein sehr schwieriges Problem der Methode einer Untersuchung über Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Man kann, wie es der Verein für Sozialpolitik vorgeschlagen hat, von der Idee ausgehen, repräsentative Betriebe in repräsentativen Industrien untersuchen zu lassen. Es ist jedoch selbstverständlich, daß die volkswirtschaftliche Bedeutsamkeit einer Industrie nicht zugleich eine hohe Bedeutung des Arbeitsproblems für die Arbeitsleistung in einer solchen Industrie in sich zu schließen braucht, wofür wohl die Elektrizitätserzeugung ein geradezu klassisches Beispiel ist. Erst recht nicht kann man hoffen, daß in den wichtigsten Betrieben oder Industrien sich gerade die größte Exaktheit der Untersuchungen erzielen läßt. Gleichwohl muß man natürlich bestrebt sein, die Untersuchungen in den wichtigsten Teilen der Schwerindustrie und einigen besonders bedeutenden Teilen der Fertigindustrie durchzuführen: Der Arbeitsleistungsausschuß des Deutschen Enquête-Ausschusses hat daher beschlossen, zunächst eine Reihe von Betrieben des Steinkohlen- und des Kalibergbaues sowie der Eisenerzverhüttung, sodann einige Betriebe der Textilindustrie und des Maschinenbaues zu untersuchen. In der Montanindustrie werde ich die Untersuchungen und Vernehmungen noch im Oktober beginnen lassen, nachdem am Tage meiner Abreise nach Montreux bereits eine ein-

gehende Aussprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitervertretern des Bergbaues und Hüttenwesens über die Auswahl geeigneter Betriebe stattgefunden hat.

Innerhalb der einzelnen Industrien wäre es auch denkbar, die Auswahl der Betriebe so zu treffen, daß man zuvörderst an diejenigen Werke heranginge, von denen in der Presse, in der Literatur oder in sonstiger Weise bekannt geworden ist, daß bereits eingehende Untersuchungen über Arbeitszeit und Arbeitsleistungen in den Werken vorgenommen worden sind. In dieser Weise kann jedoch nur ergänzend verfahren werden, nicht ausschließlich. Die in den Werken selbst vorgenommenen Untersuchungen lassen sehr oft diejenige Exaktheit vermissen, die der von mir geleitete Unterausschuß anstreben muß, und es werden sehr leicht nicht die typischen Fälle, sondern gerade besonders geartete Fälle in der Oeffentlichkeit diskutiert, wenn auch sehr oft mit dem Anspruch auf Allgemeingeltung. Nun könnte man freilich — und auch dies ist im Laufe der methodologischen Beratungen vorgeschlagen worden — gerade diesen Gedanken zum leitenden Prinzip machen: daß man nämlich diejenigen Fälle untersucht, in denen die extravagantesten oder einander entgegengesetztesten Behauptungen über die Wirkungen von Arbeitszeitveränderungen auf die Arbeitsleistung verbreitet werden. Das Ziel würde dann für die Untersuchung darin liegen müssen, aufzudecken, ob nicht in Wahrheit auch in diesen Fällen sehr viel komplexere Tatbestände vorliegen, als die Nächstbeteiligten selbst annehmen, die ja meist nicht mit wissenschaftlichen Methoden an ihre Untersuchungen herangetreten sind, selbst, wenn diese im einzelnen mit der Stoppuhr erfolgt sind. Immerhin kann sich der amtliche Untersuchungsausschuß auch hiervon nicht leiten lassen, wenn er sich nicht seine Route von anderen Faktoren diktieren lassen will, als dem des reinen Erkenntniswillens und der Möglichkeit umfassender Materialbeschaffung für repräsentative Betriebe der wichtigsten Industrien.

Die nächste große Schwierigkeit liegt in der bereits erwähnten geschickten Auswahl der Untersuchungsperioden. Vergleicht man zwei Betriebe miteinander, so kann man an sich verschiedene Beobachtungszeiten wählen, wenn man gleichen Beschäftigungsgrad, gleiche Arbeiterqualität, gleichen Stand der Technik, gleichen Standard der innerbetrieblichen Organisation, gleiche betriebliche und allgemeinpolitische Mentalität, gleichen gewerkschaftlichen Organisationsgrad, gleiche Lohnverhältnisse usw. annimmt. Es liegt auf der Hand, daß diese Voraussetzungen nicht leicht anzutreffen sein werden, und daß in sehr vielen Fällen eine Reihe kleiner Unterschiede vorliegen werden, die sich summieren oder einander aufheben, jedenfalls aber schwer in die Berechnung einzustellen sind. Hat man es nur mit verschiedenen Vergleichsperioden zu tun, so kann man, besonders bei geringer Fluktuation der Arbeiterschaft, im ganzen sehr oft mit einer und derselben Betriebsleitung, einer gleichen Arbeiterschaft, gleichen örtlichen und klimatischen Voraussetzungen, gleicher Mentalität usw. rechnen. Es verbleiben jedoch auch dann noch recht große Schwierigkeiten, besonders weil die Perioden, in denen sich die Arbeitszeit verändert hat, wie schon gesagt, sehr oft mit denen zusammenfallen, in denen sich der Arbeitslohn gleichfalls änderte, jedoch nicht einmal so, daß die Anfangs- und Enddaten der Periode genau übereinstimmten. Die technischen Veränderungen, Wechsel der Witterung und der Jahreszeit, Verbesserungen oder Verschlechterungen im Wohnungswesen der Arbeiter, Aenderung der Gestellung von Wagen oder anderen Transportmitteln, veränderte zahlenmäßige oder qualitative Zusammensetzung der einzelnen Arbeitsgruppen und Hunderte anderer Fragen, die gerade mit dem Rationalisierungsprozeß der Industrie oft im nahen Zusammenhang stehen, tauchen hier auf. Es entsteht die Gefahr zu kurzer Beobachtungsperioden, und diese wird noch vermehrt durch die besonderen Vorgänge, die sich im Deutschen Reich in den letzten anderthalb Jahrzehnten abgespielt haben, wobei nur an die seelische und materielle Wirkung der Inflationszeit erinnert zu werden braucht, die zu allen Vergleichen kaum herangezogen werden kann.

Bei allen diesen Ueberlegungen ist vorausgesetzt, daß die Betriebsleitungen sich im Besitze eingehenden betriebsstatistischen Materials befinden, so daß sich über die Zusammensetzung der Arbeiterschaft, über den Arbeitsmarkt, über die Lohnhöhe, über den Gesundheitszustand der Arbeiter und über die Produktionshöhe für jede beliebig gewählte Periode der letzten Jahrzehnte genaues Material beibringen läßt. Es kann erfreulicherweise gesagt werden, daß die Betriebsstatistik im Deutschen Reich so hoch entwickelt ist, daß solche Materialien im allgemeinen mindestens bei größeren Betrieben beschaffbar sind. Die Vollmachten des deutschen Enquête-Ausschusses sind außerordentlich groß. Sie gehen bis zur eidlichen Vernehmung, von der wir allerdings niemals Gebrauch machen zu müssen hoffen, aber auch bei denjenigen Angaben, die nicht unter Eid gemacht werden, steht schwere Strafe auf bewußter Täuschung des Ausschusses. Eine solche ist gewiß innerhalb der ganzen seriösen Industrie Deutschlands nicht zu erwarten, da diese sich längst gewöhnt hat, unter der Kontrolle der öffentlichen Meinung zu stehen. Irrtümer sind natürlich nicht ausgeschlossen, doch läßt sich ihr Maß bedeutend herabsetzen, wenn der Unterausschuß streng darauf hält, eine ursächliche Zurechnung, sofern sie überhaupt möglich scheint, nur *selbst* vorzunehmen, und nicht den vernommenen Auskunftspersonen zu überlassen.

Der Unterausschuß wird sich längere Zeit in den einzelnen Betrieben aufhalten und dort die Betriebsleitung, den Betriebsrat, geeignet erscheinende Arbeiter und Angestellte, Vertreter der Gemeindebehörden, Aerzte, Gewerbeaufsichtsbeamte usw. vernehmen. Die Verhandlungen sind prinzipiell öffentlich, werden jedoch bei den Vernehmungen in Betrieben im allgemeinen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit durchgeführt werden müssen.

Im einzelnen wird bald mehr bald weniger erfragt werden. Die Befragung beruht, nachdem man ursprünglich von den Gedankengängen des Vereins für Sozialpolitik ausgegangen war, nicht nur auf dem Gedankenaustausch im Enquête-Ausschuß, sondern auch auf der Auswertung einer Probeuntersuchung, die im wesentlichen nur zur Prüfung der Methode, nicht zur Erlangung praktischer Endergebnisse, in einem Steinbruch und Kalkwerk durchgeführt worden ist. Es haben sich dort bereits die Grenzen des Enquêteverfahrens, zugleich doch aber auch die in ihm liegenden großen Möglichkeiten für die Klärung der heißumstrittenen Frage nach der Wirkung von Arbeitszeitveränderungen gezeigt.

Selbstverständlich zieht der Unterausschuß zur Ergänzung seiner Arbeiten auch Literatur des In- und Auslandes heran. Hierbei macht sich sehr erschwerend die ungleiche Terminologie bemerkbar. In Fühlungnahme mit dem Reichsarbeitsministerium, vor allem aber durch Vereinbarung unter wissenschaftlichen Fachleuten und maßgebenden Persönlichkeiten aus der deutschen Industrie (Arbeitgebern und Arbeitern) hat der Unterausschuß daher den Versuch gemacht, eine Reihe wichtiger termini ausdrücklich zu definieren.

Wenn ich über die Auswirkung des Antrages Brentano auf unserer letzten Berner Konferenz verhältnismäßig ausführlich berichtet habe, so geschah es, um die Delegierten der Sektionen anderer Länder, sowie die hier anwesenden Vertreter der hohen Regierungen zu bitten, dem Antrag Brentano ebenfalls diejenige Beachtung zu schenken, die einer so bedeutsamen Angelegenheit zukommt. Ich spreche zugleich im Sinne des Vorsitzenden des ganzen Deutschen Enquête-Ausschusses, Herrn Reichstagsabgeordneten Lammers, wenn ich sage, daß wir Deutschen es für dringend erwünscht halten würden, daß analoge Untersuchungen in allen Kulturstaaten durchgeführt würden. Vielleicht gelänge es auf diese Weise, für den internationalen Arbeiterschutz und den humanitären Fortschritt neue fruchtbare Wege aufzuzeigen. Ich schließe daher diesen Bericht mit dem Antrage, die Delegiertenversammlung in Montreux wolle die Landessektionen erneut anhalten, bei den hohen Regierungen auf eine Aktion im Sinne des vorjährigen Antrages Brentano hinzuweisen."

Dem Bericht war u. a. als Anlage ein Verzeichnis der Mitglieder des Enquêteausschusses, Unterausschuß IV, beigefügt.

Prof. Heydes Darlegungen fanden sehr großes Interesse in der Kommission. Mit Zustimmung des Plenums wurde eine Subkommission für die Weiterbearbeitung der Methodologie von Untersuchungen über Arbeitszeit und Arbeitsleistung eingesetzt, bestehend aus: Ministerialdirektor Fontaine (Paris), dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamts; Dr. Heindl (Wien), Sekretär der Kammer für Arbeiter und Angestellte; Prof. Dr. Heyde, Vorsitzendem des Arbeitsleistungsausschusses im deutschen Enquêteausschuß; Dr. Myers (Cambridge); Ministerialrat Dr. Stern (Prag); Generaldirektor Tobler (Bern).

Dann nahm die I. Kommission eine Entschließung zur Ratifikationsfrage an (wie alljährlich). Sie lautet in der Fassung, die ihr am 24. September das Plenum gab:

„Indem die Generalversammlung mit Befriedigung von der zunehmenden Zahl der Ratifikationen der internationalen Arbeitsübereinkunft Kenntnis nimmt, stellt fest, daß immer noch eine große Zahl von Ländern zögern, die internationalen Abkommen zu ratifizieren.

Unter Wiederholung der in Prag und in Bern durch die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ausgesprochenen Wünsche, fordert sie erneut, daß alle Länder in kürzester Frist diese Abkommen, insbesondere das über den Achtstundentag, ratifizieren.

Die Generalversammlung nimmt davon Kenntnis, daß die Konferenz von Arbeitsministern, zu dem der britische Arbeitsminister eingeladen hatte, stattgefunden hat und erwartet, daß alle vertretenen Staaten die Konvention von Washington baldigst ratifizieren werden."

Der letzte Satz wurde gegen die Stimmen der deutschen Arbeitnehmerdelegierten angenommen. (Fortsetzung folgt.)

Tuberkulosesterblichkeit in Industrie- und Agrarstaaten.

Von Dr. Georg Wolff, Stadtschularzt in Berlin.

II. (Schluß.)

Es bleibt uns nach dem Vergleich der Länder untereinander im letzten Friedensjahrfünft 1906—1910 noch übrig, einen Blick auch auf den zeitlichen Verlauf der Tuberkulosesterblichkeit in den Ländern Europas von 1871—1910 zu werfen. Dazu möge die nachstehende Tabelle dienen.

Die stärkste Abnahme zeigen in dieser Zeit nächst Belgien (vgl. vorher) England und Wales, Schottland, Preußen, Dänemark, bis auf Dänemark sämtlich Industriestaaten; keine oder nur geringe Abnahme zeigen Irland, Italien, Frankreich, Schweiz, Finland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, sämtlich, bis auf die Schweiz (vgl. vorher), mehr oder weniger ausgesprochene Agrarstaaten. Aus Rußland, Spanien und den Balkanstaaten, in denen nach Einzeluntersuchungen die Ziffer der Tuberkulosesterblichkeit ebenfalls sehr hoch war, liegen verwertbare Zahlenangaben über längere Zeiträume nicht vor.

Dieser zeitliche Vergleich in den einzelnen Ländern spricht noch eindeutiger zugunsten der Industriestaaten und stimmt genau überein mit

Tabelle 2.
Der zeitliche Verlauf der Tuberkulosesterblichkeit in Europa 1871—1910 auf 10 000 der mittleren Bevölkerung.

Länder nach der Höhe der Sterbeziffern 1906—10	1871—75	1876—80	1881—85	1886—90	1891—95	1896—1900	1901—05	1906—10
Belgien	33,58	32,31	30,11		28,84	24,88		12,88
England und Wales	29,41	28,91	25,42	23,23	21,19	19,04	17,44	15,68
Preußen		31,72	31,29	29,04	24,72	20,79	19,14	16,21
Dänemark[1])		31,31	30,49	28,93	26,85	21,61	19,29	16,24
Niederlande							18,66	16,56
Italien				20,83	19,19	18,08	16,65	16,73
Deutsches Reich							20,66	17,53
Schottland	35,63	33,61	29,70	25,83	24,10	23,86	21,60	20,21
Ganz Frankreich								22,13
Norwegen						26,87	25,57	24,00
Schweiz			27,08	27,02	25,36	24,62	26,52	24,68
Irland	25,29	26,62	26,59	26,92	27,49	26,25	27,57	25,26
Finland[2])	41,40	36,68	25,52	25,58		27,25	29,08	27,21
Oesterreich		37,73	39,33	38,30	39,39	33,95	34,07	30,58
Frankreich[3])					33,60	32,36	32,17	32,23
Ungarn						32,77	39,63	37,44

[1]) Städt. Bezirke. [2]) Nur Lungentuberkulose. [3]) Städte über 5000 Einwohner.

dem, was Rosenfeld[1]) in einer jüngeren Untersuchung von den Industriebezirken Oesterreichs im einzelnen festgestellt hat. Damit steht durchaus nicht im Widerspruch, daß innerhalb der gleichen Staaten die landwirtschaftlichen Berufe oft besser abschneiden; unter annähernd gleichen Lebensbedingungen, guten wie schlechten, hat der in der Landwirtschaft Erwerbstätige vor dem Industriearbeiter stets den Vorteil der Beschäftigung im Freien, in frischer Luft, voraus. Erst beim Vergleich verschiedener Staaten macht sich der Einfluß der allgemeinen Kultur bemerkbar. Im Industriestaat nimmt auch der Landarbeiter an den Errungenschaften der modernen Technik und Hygiene teil, er lebt in England oder Dänemark unter ganz anderen Verhältnissen als in Ungarn oder dem zaristischen Rußland. Damit klärt sich auch der scheinbare Widerspruch zwischen individueller ärztlicher Erfahrung und dem Ergebnis der Statistik zwanglos auf.

Auf die Schwierigkeiten, die einzelnen Faktoren, die in verschiedenen Ländern zur Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit geführt haben können, statistisch gegeneinander auszuwerten, hat schon der englische Medizinalstatistiker Newsholme[2]) vor längerer Zeit in einer kritischen Untersuchung aufmerksam gemacht, auf die Robert Koch[3]) noch in seiner letzten Untersuchung über die Epidemiologie der Tuberkulose Bezug genommen hat; vgl. hierzu Mosses[4]) ausführliche Darstellung in „Krankheit und soziale Lage". Treffend äußert sich in jüngster Zeit auch K. E. Ranke[5]) in einer eingehenden Untersuchung über die Tuberkulosesterblichkeit in Bayern vor, während und nach dem Kriege über die zahlreichen Einflüsse, die „wie in einem Brennspiegel in der Bilanz einer einzigen Endziffer zusammengefaßt" werden.

Nach alledem müssen wir zwar vorsichtig sein in der Deutung eines direkten Kausalzusammenhanges zwischen Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit und Industrialisierung der Staaten, da mit der Industrialisierung noch zahlreiche andere Faktoren, die in positivem oder negativem Sinne wirken, einhergehen. Im Durchschnitt weisen jedoch die Industriestaaten bei weitem die günstigsten Ziffern der Tuberkulosesterblichkeit auf, das zeigt der örtliche und zeitliche Vergleich mit den Agrarstaaten. Als Paradigma dienen das hochindustrielle England und das rein in den Grundsätzen der Feudalwirtschaft verbliebene Ungarn.

Die Ziffer der Tuberkulosesterblichkeit ist von allen hygienischen Indices vielleicht der feinste Maßstab für die hygienische Kultur einer Bevölkerung; sie ist, wie zahlreiche Untersuchungen beweisen, unmittelbar abhängig vom Wohlstand und der sozialen Lage, wenn sich auch nicht ein mathematisch präziser Ausdruck für diese Beziehung im Sinne des Genfer Statistikers Hersch[6]) finden läßt, der nach Untersuchungen aus Paris die Höhe der Tuberkulosesterblichkeit geradezu als eine Funktion der Armut kennzeichnete in der Weise, daß die Tuberkulosesterblichkeit im Quadrat der „Armut" zunimmt. Die Tendenz ist richtig; eine so strenge Formulierung biologisch-soziologischer Verhältnisse ließ sich aber bei eingehender Nachprüfung für London und Berlin nicht bestätigen[1]). Die Tuberkulose ist außerdem auch eine ansteckende Krankheit, hervorgerufen durch ein genau charakterisierbares bazilläres Virus, und ferner in ihrem Verlauf durch konstitutionell-endogene Faktoren des Individuums beeinflußt, deren Bedeutung freilich bei dem chronischen Charakter dieser Infektionskrankheit gegenüber den sozialen Umwelteinflüssen zurückzutreten scheint. Bisher haben alle Versuche, mit immunbiologischen und chemotherapeutischen Methoden die Widerstandsfähigkeit des Körpers künstlich zu erhöhen oder den Erreger innerhalb des Wirtsorganismus zum Absterben zu bringen, nicht zum Erfolge geführt; darum tritt die soziale Bekämpfung der Tuberkulose heute immer deutlicher in den Mittelpunkt einer planmäßigen, prophylaktisch-therapeutischen Sanierung dieser Volksseuche, die gerade in den erwerbstätigen Altersklassen alljährlich die größten Opfer fordert und gewaltige Werte in volkswirtschaftlicher und menschenökonomischer Hinsicht vernichtet.

Ganz unabhängig von dem Versuch einer systematischen Bekämpfung dieser Volkskrankheit nach den Methoden des Seuchenschutzes hat es sich freilich gezeigt, daß mit dem zunehmenden Wohlstand der durchschnittlichen Bevölkerung, mit einer Verallgemeinerung der Schulkenntnisse und der hygienischen Ansprüche in der Masse der Bevölkerung die Sterbeziffer an Tuberkulose innerhalb der letzten 50 Jahre, wenn wir von paroxysmalen Erscheinungen der Lebensweise und abnormen Bevölkerungsbewegungen absehen, wie sie der Weltkrieg und seine Folgen herbeiführten, ganz erheblich von alleine gesunken ist. Das ist der Fall in reichen Industriestaaten, wie England, Sachsen, Rheinland-Westfalen, das trifft aber auch für die wohlhabende, selbständige und aufgeklärte Agrarbevölkerung Hollands, Dänemarks, Schleswig-Holsteins zu. Daß die Tendenz auch in der Nachkriegszeit im wesentlichen ähnlich verlief, beweist eine neuere lehrreiche Zusammenstellung von E. Roesle[2]) aus den Jahren 1921—24, in denen die Ergebnisse der Todesursachenstatistik nach den Wirren des Weltkrieges wieder verwertbar geworden sind; freilich könnten die rohen Sterblichkeitsziffern infolge des noch immer abnormen Bevölkerungsaufbaus erst durch Standardkorrekturen vergleichbar untereinander und mit früheren Zeiten gemacht werden. Auch nach dieser Zusammenstellung hatten die geringste Tuberkulosesterblichkeit Dänemark (1923 8,9; 1924 10,0 ‰₀), England (1923 und 1924 10,6 ‰₀), Belgien (1923 10,6 ‰₀), Niederlande (1923 10,8; 1924 10,6 ‰₀), Schottland (1924 11,6 ‰₀), Deutschland (1923 15,0; 1924 12,0 ‰₀), also wiederum die gleichen Staaten mit einer durchschnittlich wohlhabenden und aufgeklärten Bevölkerung (Berufszählungsergebnisse aus der Nachkriegszeit liegen zumeist noch nicht vor). Die auffallende Erhebung der Tuberkulosesterblichkeit im Deutschen Reich (1923 15,0; 1924 12,0) bringt Roesle mit dem Währungsverfall, der 1923 bekanntlich seinen Höhepunkt erreichte, den starken Rückgang im folgenden Jahr auf 12,0 mit der endlich erreichten Stabilisierung der Valuta in ursächlichen Zusammenhang. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen scheint diese Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit im Deutschen

[1]) Die Aenderungen der Tuberkulosehäufigkeit Oesterreichs durch den Krieg. Wien 1920, S. 80 ff.

[2]) An inquiry into the principal causes of the reduction in the death-rate from phthisis during the last forty years. Journ. of. Hyg. 1906.

[3]) Epidemiologie der Tuberkulose. Zeitschrift für Hygiene, 1910, Bd. 67, S. 1.

[4]) Der Einfluß der sozialen Lage auf die Tuberkulose in Mosse-Tugendreich, Krankheit und soziale Lage. München 1913, S. 551 ff.

[5]) Die Tuberkulosesterblichkeit in Bayern und München vor, während und nach dem Kriege. Zeitschrift für Tuberkulose 1921, Bd. 34, S. 272 ff.

[6]) L'inégalité devant la mort. Revue d' Economie politique 1920, Nr. 3 u. 4.

[1]) Vgl. G. Wolff und K. Freudenberg, Tuberkulosesterblichkeit und Wohlstand in Paris, London und Berlin, Zeitschr. f. Hyg. 1923 Bd. 102, S. 377.

[2]) Die Konkurrenz um das europäische Mortalitätsminimum. Deutsche med. Wochenschr. 1926 Nr. 26, S. 1092.

Reich 1925 noch weitere Fortschritte gemacht zu haben, so daß Deutschland nun tatsächlich in die Reihe derjenigen Länder eingetreten ist, die um das europäische Mortalitätsminimum für die Tuberkulose, das gegenwärtig um 10,0 ‰ schwankt, ringen. Möchte es in diesem Kulturkampf bald als Sieger hervorgehen!

Zusammenfassung und Schlußfolgerungen: Es bleibt ein Streit um Worte festzustellen, ob infolge oder trotz Industrialisierung die Ziffer der Tuberkulosesterblichkeit abgenommen hat. Die Tatsache bleibt jedenfalls bestehen, daß durchschnittlich in den Industriestaaten diese Ziffer günstiger ist und damit ein höheres hygienisches Niveau der Bevölkerung bzw. im besonderen eine geringere Exposition gegen die Tuberkulose anzeigt als in den Agrarstaaten, kaum eine geringere Disposition; denn die ländliche Bevölkerung wird anlagemäßig nicht hinter jener zurückstehen. Damit scheint aber auch die Annahme berechtigt zu sein, daß von den endogenen und exogenen Faktoren, die auf den Verlauf der Tuberkuloseinfektion wirken, die letzteren von viel größerer Bedeutung sind als die Erbfaktoren und konstitutionellen Momente.

Die Industrialisierung bringt nicht nur Fabrikstaub mit sich, sondern gleichzeitig auch gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Arbeitermassen, wirtschaftliche Hebung durch Erhöhung der Arbeitsverdienste und nicht zuletzt auch Aufklärung in allen kulturellen und hygienischen Fragen. Diese Vorzüge der Industrialisierung und noch manche anderen Faktoren, die auf den Wohlstand des Landes und die Lebensführung der Bevölkerung, auf gesetzgeberische Maßnahmen und Erziehung wirken, wiegen die zweifellos vorhandenen Schäden der Industriearbeit auf. Es wird daher der durch die Statistik gegebene Aufschluß nicht mehr wundernehmen, daß die Tuberkulosesterblichkeit in den Industriebezirken Sachsens oder Englands durchschnittlich viel geringer ist als in den bayrischen und österreichischen Alpenländern oder den kulturarmen Steppen des ungarischen Tieflandes. In diesem Sinne ist auch die schon historisch gewordene Tatsache zu verwenden, daß seit Beginn des 19. Jahrhunderts mit zunehmender Industrialisierung die Allgemeinsterblichkeit erheblich zurückgegangen ist.

Dürfen wir aus diesen Ergebnissen, wegen deren zahlenmäßiger Begründung auf die ausführliche Untersuchung verwiesen werden darf, Schlußfolgerungen auf den weiteren Verlauf für die Ziele einer planmäßigen Bekämpfung der Tuberkulose ziehen? Die Antwort ergibt sich aus dem Verlauf unserer gesellschaftlichen Entwicklung: Wie einst die Einführung des obligatorischen Schulunterrichts eine gesellschaftliche Pflicht des Staates war, eine der größten sozialen und kulturellen Leistungen des 19. Jahrhunderts, so ist heute die obligatorische Gesundheitsmusterung der gesamten Bevölkerung (Ueberwachung der Säuglinge, Schulkinder, Erwerbstätigen) eine Aufgabe künftiger Gesundheitspolitik. Die Umgestaltung der ehemals überwiegend kasuistischen Krankenbehandlung in eine mehr und mehr prophylaktisch-hygienische Versorgung der Gesamtbevölkerung liegt im Rahmen neuzeitlicher Gesellschaftsentwicklung und hat durch die Industrialisierung der Völker und die gewaltige Bevölkerungszunahme, die eine Zusammenballung der Massen in großen Industriezentren herbeiführten, bereits erhebliche Fortschritte gemacht. Die weitere Bekämpfung der Tuberkulose, die auch eine Krankheit der Unwissenheit genannt wurde, ist nur mit sozialen Mitteln möglich, nicht mit therapeutischen Einzelhandlungen, deren technische Ausführung freilich in jedem Einzelfall unsere höchste Bewunderung erweckt und deren weitere Vervollkommnung eine nie verschwindende Aufgabe ärztlich-therapeutischer Tätigkeit gegenüber dem Erkrankten ist. Wenn die Tuberkulose vielleicht auch nicht völlig erlöschen wird, — sie könnte es, wäre sie nur eine ansteckende Krankheit — so ist sie doch auf ein Minimum (ähnlich der Lepra) einzuschränken. Die lange und episodenreiche Geschichte der Tuberkulosetherapie, aber auch die nicht minder aufschlußreiche Epidemiologie der Tuberkulose lehrt, daß ihr Verlauf wesentlich von sozialen Faktoren abhängig ist, mehr als von angeborenen Minderwertigkeiten der individuellen Beschaffenheit. Es ist daher eine Pflicht der Gesellschaft, unter Zugrundelegung der biologisch-hygienischen Erkenntnisse gesellschaftliche Maßnahmen zu ihrer Verhütung in Anwendung zu bringen, die freilich auch dem Interesse des Ganzen die persönliche Freiheit des Individuums, wenn erforderlich, unterordnen müssen. Das Tuberkuloseproblem in seiner hygienischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung erfordert eine zielbewußte Inangriffnahme.

Weitere Etappen auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung sind die gesetzliche Meldepflicht der Tuberkulose, die Isolierung der ansteckenden Kranken und Bereitstellung ausreichender Wohnungen (im Zusammenhang mit einer gründlichen Sanierung der Wohnungswirtschaft) und die Versorgung der unterhaltspflichtigen Familienmitglieder. Auch auf diesem Wege hat der Industriestaat bisher größere Fortschritte aufzuweisen als der Agrarstaat. Damit freilich mündet das Tuberkuloseproblem in die soziale Frage ein, deren Lösung, einstweilen umstritten, wohl die wichtigste Gegenwartsaufgabe des Kulturstaates ist.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Entwicklung des staatlichen Lohnschutzes auf dem australischen Kontinent seit dem Weltkrieg.

Von Elisabeth Landsberg, Berlin.

I.

Neuseeland und die australischen Staaten sind die Bahnbrecher für staatlichen Lohnschutz gewesen. Dort wurden die Systeme staatlicher Lohnregelung zuerst durchgebildet und erprobt, welche später in Europa Nachahmung fanden. Die Amerikanerin D. Sells[1]), auf deren Untersuchungen dieser Bericht im wesentlichen sich stützt, nennt die australischen Staaten das Laboratorium der Welt. Deshalb dürften trotz aller Verschiedenheit der Verhältnisse die nachfolgend wiedergegebenen Erfahrungen von Interesse sein, die in dem wirtschaftlich schwierigen letzten Jahrzehnt, während des Weltkriegs und nachher, in Australien gemacht wurden.

Die australischen Staaten kennen drei Methoden der Lohnregelung: die älteste ist die Einsetzung von Lohnkommissionen (wages commissions), die an anderer Stelle als Industrieräte oder auch als Lohnämter bezeichnet werden. Diese haben es mit einem Beruf oder mit einer Industrie zu tun; sie setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Gewerbes in gleicher Zahl zusammen, die entweder selbst ihren Vorsitzenden wählen oder ihn durch die Regierung erhalten. Die zweite Methode ist die Errichtung von Schiedsgerichtshöfen, die für sämtliche Gewerbe zuständig sind. Ein Richter des höchsten Gerichtshofs mit einem oder mehreren Beisitzern hat das Amt des Schiedsrichters inne. In einigen Staaten sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beisitzer, in anderen sind es Richter. Der Wirkungskreis des Schiedsgerichts ist räumlich viel ausgedehnter; die Befugnisse sind weitergehend und die Beschlüsse von größerer Tragweite als bei den Lohnämtern. Die dritte und häufigste Form ist ein Nebeneinander von Schiedsgericht und Lohnamt, wobei das Lohnamt dem Schiedsgerichtshof unterstellt ist.

Die ersten Lohnämter wurden errichtet, um Schwitzlöhne zu beseitigen. Die Lohnämter sind für die Höhe der Mindestlöhne, die sie festsetzen, an keine gesetzliche Norm gebunden. Dagegen ist gesetzlich festgelegt, daß die Schiedsgerichtshöfe den Lohn nicht unter ein Mindestmaß von angemessenen Bedingungen sinken lassen dürfen. — Um ihre Aufgabe zu erfüllen, mußten die Gerichte die Kosten der Lebenshaltung untersuchen und deren Schwankungen beobachten. Von 1909 an hatte sich die öffentliche Meinung mehr und mehr zugunsten des Schiedsgerichtsverfahrens gewendet.

Von den australischen Staaten haben für uns das größte Interesse Viktoria, Queensland und Neu-Süd-Wales, weil sie die ausgebreitetste Industrie besitzen. — Ueber die Lohnregelung in diesen Staaten sei folgendes vorangeschickt:

Viktoria übt das geringste Maß von Zwang aus. Es kennt allein Lohnämter. Die Gültigkeit ihrer Festsetzungen kann einzig von dem höchsten Staatsgerichtshof angefochten werden. Außerdem kann gegen Entscheidungen beim gewerblichen Appellationsgericht Berufung eingelegt werden. Nach zwölf Monaten kann das Lohnamt aus eigener Machtvollkommenheit seine Beschlüsse revidieren. Zu den allgemein anerkannten Vorzügen der Lohnämter gehört, daß die Erledigung viel schneller erfolgt als in Schiedsgerichtshöfen.

In Queensland war 1912 durch das „Gesetz für gewerblichen Frieden" („Industrial Peace Act") das Prinzip des obligatorischen Schiedsverfahrens eingeführt worden. Damals bestanden 71 Lohnkommissionen, deren Sprüche laufend angewendet wurden. Die Kompetenz des Gerichtshofes wurde im Jahre 1916 erweitert: Er kann in das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingreifen, ohne daß das Vorliegen einer gewerblichen Streitigkeit hierzu Anlaß böte. Seine Sprüche haben bindende Kraft. Von einem drohenden Arbeitsausstand ist das Gericht zu benachrichtigen. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf nicht zur Benachteiligung führen. — Trotzdem das Gesetz den Organisationen nicht freundlich war, konnten die Arbeitnehmerverbände ihren Mitgliederbestand von 1913 bis 1920 verdoppeln. Der Gerichtshof hat freie Hand, Lohnkommissionen umzugestalten oder auch aufzulösen. Ein einziges Mal ist die Einsetzung einer Lohnkommission bei ihm beantragt und von ihm befürwortet worden. Das Recht, ihn anzurufen, haben Einzelpersonen und Organisationen. Letztere können durch ein Mitglied, nicht aber durch einen besoldeten Beamten der Organisation oder einen Anwalt vertreten werden. Alle Streitgegenstände zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gehören lediglich vor das gewerbliche Schiedsgericht.

[1]) D. Sells: The Development of State Wage Regulation in Australia and New-Zealand — Revue Internationale du Travail, 1924.

Den Schiedsgerichtshof bilden zwei Berufsrichter, von denen jeder befugt ist, im Namen des Gerichtshofes zu sprechen. Die Fragen können aber auch in Vollversammlungen erledigt werden. Zumeist erfolgt Schlichtung oder Verbindlichkeitserklärung durch den Richter. Kann er keine Einigung herbeiführen, so vernimmt er Zeugen und fällt einen Spruch. Berufung gibt es nicht. — Soweit aus den Berichten ersichtlich, ist das Schiedsgerichtsverfahren volkstümlich geworden, weil es die gewerblichen Streitigkeiten erfolgreich regelte und ihnen ihre Schärfe nahm. Von 1916 an, trotz der kritischen Kriegs- und Nachkriegsjahre, gelang es, die Löhne — z. B. der Schneiderinnen und Wäscherinnen, der Tischler und Buchdrucker, aber auch der Beamten, Bankangestellten, Lehrer, Eisenbahnunterbeamten — so zu heben, daß sie im Vergleich zu den Kosten der Lebenshaltung ständig stiegen. — In bezug auf Männer- und Frauenarbeit gilt der Grundsatz gleichen Lohns für gleiche Leistung, und zwar auch in dem Sinne, daß der Arbeitgeber gleichen Lohn für eine ihm in gleichem Maße einträgliche Leistung zu zahlen hat; doch scheint nach den vorliegenden Lohntabellen dieses Recht nur theoretisch zu bestehen. Für die Saisongewerbe werden höhere Stunden- und Wochenlöhne festgesetzt. Im gesamten Bekleidungsgewerbe sind Stücklöhne festgesetzt. Sie ergeben für Arbeiter durchschnittlicher Leistung ein höheres Einkommen als den normalen Tagelohn.

Der Streik gilt nicht als Gesetzesübertretung, sofern ein satzungsgemäßer Streikbeschluß vorliegt. Aber auch der unter Geld- oder Gefängnisstrafe gestellte wilde Streik bleibt meistens straffrei, „weil es fast unmöglich ist, über eine Gesamtheit von Ausständigen Strafen zu verhängen". — Von 1917 bis 1919 brach in schneller Folge eine Anzahl kleinerer Streiks aus, z. B. unter den Erntearbeitern, die häufig durch Bewilligungen von Seiten der Arbeitgeber beigelegt wurden. Jetzt herrscht Ruhe, „weil die Arbeiter eingesehen haben, daß sie bei Streik nicht auf ihre Rechnung kommen." — „Die Schiedsgerichtsbarkeit als Verfahren zur Regelung gewerblicher Streitigkeiten ist von jetzt an eine vollendete Tatsache", so berichtet 1922 der Präsident des Schiedsgerichtshofes von Queensland[1]).

Neu-Süd-Wales hat ein Schiedsgericht, dessen Vorsitzender ein lebenslänglich ernannter Richter ist. Die Beisitzer sind ebenfalls Berufsrichter. — Außerdem bestehen Industrieräte (Lohnämter). Sie können die Vereinbarungen der eingetragenen Organisationen für verbindlich erklären; jedoch sind dadurch nur die Vertragschließenden gebunden, bzw. solche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die mit Einverständnis der Vertragschließenden dem Vertrag nachträglich beitreten. Der Vorsitzende des Industrierats kann Erhebungen vornehmen und Strafen verhängen.

Das gewerbliche Schiedsgericht des Staatenbundes (Commonwealth Court of Conciliation and Arbitration), dem sämtliche Gewerbe ohne Ausnahme unterstellt sind, regelt die über die Grenzen des Einzelstaats hinausgehenden Streitigkeiten auf Grund eigenen Ermessens. Seine Entscheidungen haben Vollzugskraft und bleiben während fünf Jahren in Gültigkeit. Gegen seine Beschlüsse existiert kein Einspruchsrecht. Zuwiderhandlungen können vor den Gerichten verfolgt werden.

Welchen Einfluß üben nun die Schiedsgerichte auf die Lohngestaltung aus? — Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist, zuverlässige Grundlagen für die Berechnung der Lebenshaltungskosten und Definitionen für die Angemessenheit der Löhne zu finden.

Die Definitionen sind begrifflich ungenau. Solange es galt, Schwitzlöhne abzuschaffen (erste Gesetzgebung von Viktoria), sprach man von Löhnen zur Sicherung des mindesten Lebensbedarfs, von Löhnen „die nicht ins Krankenhaus führen", also von Existenzlöhnen. Als Zweckbestimmung für Lohnfestsetzungen findet sich an anderer Stelle der Ausdruck „die Beseitigung beklagenswerter Arbeitsbedingungen", später „die Sicherung durchschnittlichen Lebensbehagens" oder auch „anständiger und vernünftiger Lohn". Im Jahre 1905 spricht Mr. Heydon, ein Richter von großer Autorität, von dem Lohn, „der es dem Arbeiter erlaubt, als Mensch zu leben, zu heiraten, Familie zu haben und mit seinen Angehörigen einen Anfang von Behagen zu erreichen". 1906 erklärte ein anderer Schiedsrichter, Mr. O. Connor: „Die Löhne müssen auch erhöht werden, weil den Staatsbürgern, die von ihrer Arbeit leben, eine allmähliche Steigerung ihrer Lebenshaltung und eine Besserung ihrer materiellen und sozialen Lage erreichbar sein soll". 1907 traf Mr. Higgins, der Präsident des Bundes-Schiedsgerichtshofes, folgende Begriffsbestimmung für auskömmlichen Lohn (Lebenshaltungslohn): „Der Lohn, der die Normalbedürfnisse eines Lohnempfängers von durchschnittlicher Lage, den man als menschliches Geschöpf achtet und der inmitten einer zivilisierten Gesellschaft lebt, decken soll". Dieser Lohnbegriff wurde unter dem Ausdruck „Erntearbeiterlohn" (Harvest-Wage) ein allgemeingültiger Begriff. Es stellte sich heraus, daß der auf dieser Basis errechnete Lohn um 27% höher stand als die im Jahre 1907 durchschnittlich gezahlten Löhne.

Das Wesentliche ist: Von diesem Zeitpunkt an werden Indexzahlen über die Kosten der Lebenshaltung den Löhnen zugrunde gelegt. Mehr und mehr Bedeutung erlangen daher folgende zwei Fragen. Erstens, nach welchem Grundsatz wird der Index aufgestellt? Zweitens, welche Lebensansprüche sind dem Arbeiter zuzugestehen, „der als menschliches Geschöpf inmitten einer zivilisierten Gesellschaft lebt?" Als grundlegender Faktor tritt hier in erster Linie die Familiengröße auf. Der Erntearbeiterlohn ist berechnet für ein Ehepaar mit drei Kindern. — Die Rechtsprechung auf dieser Grundlage führte aber zum Mißerfolg. In Wirklichkeit bleiben die Löhne weit zurück hinter den Kosten der Lebenshaltung. In Melbourne betrugen 1914 die Lebenshaltungskosten nach dem Index 67 sh., der Lohn 37 sh. wöchentlich. Für 1920 sind die entsprechenden Ziffern 116 sh. gegen 78 sh. Diese Ziffern wurden durch eine vom Staatenbund eingesetzte Lohnkommission ermittelt (Federal Basic Wages Commission), welche die Aufgabe hatte, die Gründe für die sinkende Kaufkraft zu erforschen. Um die Bedürfnisse nach dem theoretisch zugestandenen Maßstabe zu befriedigen, hätte es einer Erhöhung der Löhne für 58% sämtlicher Arbeiter bedurft. Es handelte sich um eine durchschnittliche Lohnsteigerung von nicht weniger als 85% für die gesamte Industriearbeiterschaft; diese wurde als vollkommen untragbar erkannt. Denn „das gesamte Einkommen des Landes erreicht nicht die Höhe, um die von der Kommission befürworteten Löhne zu zahlen, sofern es unter der Gesamtheit der Arbeiter aufgeteilt würde!" — Also sah man sich gezwungen, das Lohnprinzip, das einer Familie von fünf Köpfen eine auskömmliche Lebenshaltung zuspricht, aufzugeben. Die Theorie machte Fiasko; sie mußte zwingender Notwendigkeit weichen.

Man kam zu Lohnfestsetzungen, die im allgemeinen in zwei Gruppen zerfallen: In den Grundlohn, d. i. der Lohn der ungelernten Arbeiter, und die gehobenen Löhne. Es wurde gesetzlich beibehalten, daß der Grundlohn nicht unter den Lebenshaltungslohn herabgesetzt werden darf, dagegen seien die Lohnzuschläge der gelernten Arbeiter, insbesondere der Bergarbeiter, erheblich zu kürzen. Man wandte sich an die Vaterlandsliebe der Arbeiter. Bis zum Krieg hatte ein festes Verhältnis zwischen den Löhnen gelernter und ungelernter Arbeiter bestanden; während des Krieges wurde der Lohnunterschied abgebaut. — In den letzten Jahren hat man, da normale Zustände eintraten, den früheren Lohnunterschied wieder hergestellt. — Der Leitsatz des Bundesgerichtshofs lautete: „Der Lebenshaltungslohn soll unangetastet bleiben". Als Ausnahme kommt es aber vor, daß der Schiedsgerichtshof ein Sinken des Grundlohnes unter die Kosten der Lebenshaltung in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Konjunktur vorübergehend zuläßt. — Den Arbeitgebern wird das Recht auf gewisse Erleichterungen zugestanden, sofern sie die Gefährdung ihrer finanziellen Lage dem Gerichtshof nachweisen; aber ein solcher Beweis ist selten angetreten worden. Der Vorsitzende eines Schiedsgerichtshofes erklärt: „Es ist der Arbeiterschaft nicht zuzumuten, daß sie durch Lohnkürzungen an den Verlusten der Industrie mitträgt, wenn sie nicht auch an ihren Ueberschüssen beteiligt wird. Die Aktionäre sind das Risiko eingegangen, also haben sie es auch zu tragen."

Im allgemeinen erstrecken sich die Lohnfestsetzungen auf eine Industrie und auf einen abgegrenzten Bezirk. Die Schiedsgerichtshöfe haben zwar das Recht, einen Beschluß auf die gesamte Industrie des Staatsgebietes auszudehnen, aber sie machen davon wenig Gebrauch. Unverkennbar zielt jedoch die Entwicklung mehr und mehr auf Festsetzung einheitlicher Lohnsätze für einen ganzen Gewerbezweig hin. 1923 erklärt der Schiedsrichter von Neu-Süd-Wales: „Der Industrierat ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die auf Grundlage der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten errechneten Mindestlöhne diesen Kosten umso genauer angepaßt sind, je ausgedehnter das Gebiet ist, in dem man das Material sammelte, das der Berechnung zugrunde liegt." Zufälligkeiten werden sicherer ausgeschaltet. — Das Verhältnis vom Lohn des gelernten Arbeiters zum Lohn des ungelernten Arbeiters zeigt eine auffallend geringe Spanne. Dies dürfte seine Erklärung darin finden, daß der Bedarf an gelernten Arbeitskräften gering ist. Ihre Löhne stehen 20—25% über dem Lohn des ungelernten Arbeiters (in den Vereinigten Staaten beträgt der Unterschied 60—75%, in England 65—75%).

Der Lohn der Arbeiterinnen ist in seinem Verhältnis zum männlichen Arbeitslohn und auch im Verhältnis zu den Kosten der Lebenshaltung gestiegen. Er erreichte im Jahre 1921 in Queensland zuerst 50% des Männerlohns im Durchschnitt, und neuste Berichte von 1925 geben ihn mit 52% an. Die Kosten der Lebenshaltung stiegen von 1914—1921 um 50—60%. Hätte man die Norm des Erntearbeiterlohns für den männlichen Lohn aufrecht erhalten können, so würde dem anderen australischen Grundsatz, daß der Frauenlohn „die Lebenskosten der Arbeiterin decken soll, die außerhalb der Familie lebt", in neuster Zeit etwa genügt sein. Denn der Erntearbeiterlohn rechnet 50% des Lohns auf den Ernährer, 50% auf seine Familie. Wie aber ist es um die Durchführung des ebenfalls gültigen Lohnprinzips „gleicher Lohn für gleiche Leistung" bestellt? Es wird darüber nur gesagt, daß die Frau bei gleicher Arbeit hinter der Leistung des Mannes zurückbleibt. — Die Wochenlöhne der erwachsenen Arbeiterin betrugen in:

	Neusüdwales	Victoria	Queensland
1914	26 sh. 10 d.	27 sh. 9 d.	27 sh. 1 d.
1918	31 „ 10 „	31 „ 3 „	32 „ 1 „
1919	40 „ — „	34 „ 5 „	38 „ 4 „
1920	46 „ — „	43 „ 1 „	44 „ 11 „
1921	49 „ — „	47 „ 10 „	50 „ 3 „
Steigerung in Prozent:	82,6%	72,4%	85,5%

[1]) Mc. Cawley: L'arbitrage industriel au Queensland, Revue Internationale du Travail 1922.

Von dem Umfang der Lohnregelungen in Victoria und Queensland geben folgende, neuesten statistischen Berichten entnommene Zahlen ein mehr ins einzelne gehendes Bild: Die Gewerbeaufsicht von Victoria meldet für 1924, daß 177 Lohnämter bestehen, davon 155 in städtischen Bezirken. Sie sind für zusammen 190000 Arbeitnehmer zuständig. 1100 Fabriken und 402 Werkstätten sind behördlich eingetragen; zu wenig gezahlte Löhne in Höhe von 1600 Pfund wurden für 414 Arbeiter durch die Behörde eingefordert.

In dem Staate Queensland mit insgesamt 750000 Einwohnern, von denen 200000 in der Hauptstadt Brisbane leben, waren 1922 die Löhne für zumindest 80% der Handlungsgehilfen, der Transportarbeiter und der gewerblichen Arbeiter durch Schiedsspruch festgesetzt. — Der Arbeiter kann beim Schiedsgerichtshof ein Urteil auf Nachzahlung seines Lohns erlangen, es kann aber auch die Gewerbeaufsicht von sich aus klagen. Der Gewerbeaufsichtsbericht für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1923 gibt an, daß in 289 Fällen Arbeitgeber wegen Verstoß gegen Schiedssprüche verklagt wurden. 30 männliche und 4 weibliche Beamte hatten die Aufsicht über 3600 Fabriken und 8800 Firmen auszuüben, welche 36000 bzw. 24000 Arbeitnehmer beschäftigten. Jeder einzelne Betrieb wurde inspiziert.

Was ist durch das Lohnregelungssystem für die australischen Lohn- und Gehaltsempfänger erreicht? Das Anfangsziel der Lohngesetzgebung, die Beseitigung der Ausbeutung, ist zweifellos erreicht worden. Das zweite Ziel war die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens. Nach einer 25jährigen Entwicklung ist die Lohnregelung in der Hand des Staates. Es ist ein weitgehender Lohnausgleich herbeigeführt und eine allgemeine Lohnsteigerung erfolgt. Als Grundsatz ist anerkannt, daß jeder Arbeiter ein angemessenes Auskommen (reasonable comfort) genießen soll.

Zweifellos war ein plötzliches Sinken der Löhne in den kritischen Jahren durch die behördlichen Festsetzungen verhindert worden; aber erst im Jahre 1921 wurden die Reallöhne von 1911 wieder erreicht bzw. überschritten. Setzt man für die durchschnittliche Höhe der Reallöhne in den Bundesstaaten im Jahre 1911 die Zahl 1000 ein, so betragen die Reallöhne nach dem amtlichen Jahrbuch 1922 an:

	Neusüdwales	Victoria	Queensland
1901:	961	915	1172
1911:	973	1037	1090
1913:	924	1007	1060
1915:	850	844	912
1917:	895	950	1078
1919:	948	948	1064
1921:	1084	1051	1248

Der starke Lohnabfall 1913 und 1915 ist die Folge von Mißernten. — Im Jahre 1920 waren Großhandels- und Einzelhandelspreise auf ihrem Höhepunkt. Die Tätigkeit der Schiedsgerichte wurde durch die Anforderungen des Krieges und die schnellen Schwankungen in den Kosten der Lebenshaltung auf eine harte Probe gestellt. Es kam Unruhe in die Industrie, und die Zahl der Arbeitsniederlegungen hat sich in den letzten neun Jahren verdreifacht, trotz aller Staatsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung gewerblichen Friedens. Als Erschwerung machte sich geltend, daß es bis jetzt nicht gelungen ist, eindeutige Merkmale für die Kosten der Lebenshaltung zu finden. Mit der zunehmenden Systematisierung der Arbeitslöhne steigt die Bedeutung dieses zugrunde gelegten Faktors. Wenn es bei der Verschiedenheit der Bedürfnisse schon Schwierigkeiten macht, das Mindestmaß des zum Leben „Notwendigen" zu bestimmen, so werden die Begriffe darüber, was zu einem „angemessenen Auskommen" (reasonable comfort) gehört, stets individuell, stark verschieden sein. Allgemein gültige Maßstäbe für die Lohnbemessung zu finden und klare Begriffsbestimmungen herauszustellen, bleibt eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben. (Schluß folgt.)

Arbeiterschutz.

Die Reform des deutschösterreichischen Landarbeiterrechtes.

Von Dr. Hans Schmitz,
wissenschaftlichem Referenten an der Zentralstelle des Volksbundes der Katholiken Oesterreichs, Wien.

Zur Einführung in das österreichische Landarbeiterrecht ist eine kurze Darlegung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit auf diesem Gebiete notwendig. In der Monarchie fiel nach der Verfassung von 1867 (§ 12) all das, was nicht ausdrücklich dem Reiche vorbehalten wurde, in das Gesetzgebungsbereich der Länder. Da nun der berühmte § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung die Regelung des ländlichen Arbeitsverhältnisses nicht vorsah, fiel die Gesetzgebung den Landtagen anheim. Darum wurde auch in der alten Monarchie mit Eintritt verfassungsmäßiger Zustände, abgesehen von Versuchen in der absolutistischen Zeit, das Arbeitsverhältnis der ländlichen Arbeiter und Dienstboten durch die Dienstbotenordnungen der einzelnen Länder geregelt, die, zum Teil noch vom Geiste der alten Feudalverfassung erfüllt, zumeist aus der Mitte und der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammen; schon das Alter läßt die Reformbedürftigkeit dieser Gesetze ahnen. Wenn man sich vorstellt, daß die soziale Reform für die Industriearbeiterschaft bei uns in Oesterreich erst um die 80er und 90er Jahre herum einsetzte, kann man sich ein Bild von der Reformbedürftigkeit der damals schon zwanzig bis dreißig und noch mehr Jahre alten Dienstbotenordnungen machen. Dazu kommt noch der Umstand, daß alle jene landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die nicht in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers sich befanden, also nicht Dienstboten im engen Sinn des Wortes waren, nur durch die mageren Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag geschützt wurden. Dieser Rechtszustand währte bis in die Nachkriegszeit.

Die lebhafte soziale Gesetzgebung der Nachkriegszeit gab den Anstoß zur Neuregelung des landwirtschaftlichen Arbeitsrechtes. Da die Republik Oesterreich die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern vom alten Oesterreich her beibehalten hatte, blieb die Neuregelung in der Kompetenz der Landtage. So kam es zuerst in Oberösterreich (10. März 1921), noch im selben Monat in Niederösterreich (22. März 1921), hierauf in Kärnten (1. Juni 1921), in Steiermark (29. Oktober 1921), in Salzburg (20. Januar 1922), in in Tirol (29. Mai 1922), in Vorarlberg (10. August 1923) zu neuen Landarbeitergesetzen. Das Landarbeiterrecht ist also gegenwärtig in Oesterreich partikular geregelt im Gegensatz zum Deutschen Reich, das durch die in der Verordnung vom 24. Januar 1919 geschaffene Landarbeitsordnung ein einheitliches, für das ganze Reichsgebiet geltendes Landarbeiterrecht geschaffen hat. Zu den angeführten sieben Bundesländern kam später das Burgenland neu hinzu. Im Burgenland wurden in den verschiedenen Teilen der ungarischen Gesetzgebung zerstreuten Vorschriften durch eine am 7. März 1925 zum erstenmal beschlossene Landarbeiterordnung abgelöst. Diese Landarbeiterordnung wollte Vertreter der Landarbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben als eine Art Betriebsräte einführen. Da aber bei uns die Landwirtschaft fast durchwegs vom Geltungsbereich der arbeitsrechtlichen und sozialen Gesetzgebung ausgenommen ist, erhob die Bundesregierung gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch. Es kam dann im Anfang des laufenden Jahres zu einem neuerlichen Gesetzesbeschluß des burgenländischen Landtages, von dem im folgenden noch die Rede sein wird.

I.
Der gegenwärtige Stand des Landarbeiterrechtes.

Die Landtage haben im allgemeinen gute Arbeit geleistet. Die Landarbeiterordnungen stellen im Vergleich zu den alten Dienstbotenordnungen ein gewaltiges Stück sozialen Fortschritts dar. Es wäre ungerecht, das leugnen zu wollen. Andererseits haftet ihnen auch eine Reihe von Mängeln an. So ist auf den ersten Blick verständlich, daß die partikulare Gestaltung des Landarbeiterrechtes durch sieben verschiedene Gesetzgeber zu großen Abweichungen in wichtigen Punkten führte. Dazu kam, daß diese gesetzgebenden Körperschaften nie mit sozialen Problemen zu tun hatten, da die soziale Reform und die Schaffung eines modernen Arbeitsrechtes für Industrie und Gewerbe in den Wirkungsbereich des Reiches bzw. Bundes fiel. Dieser Umstand erklärt die Mängel der meisten Landarbeiterordnungen, die in falscher Auslegung arbeitsrechtlicher Begriffe und in fehlender Präzision zum Ausdruck kommen. Das soll kein Vorwurf sein. In den Anfängen der sozialen Gesetzgebung für die Industriearbeiterschaft finden wir ähnliche Erscheinungen. Auch der Gesetzgeber muß auf Erfahrungen aufbauen. Es ist hier nicht der Raum, das österreichische Landarbeiterrecht ausführlich zu schildern. An der Hand von Beispielen aus den wichtigsten arbeitsrechtlichen Gebieten, wie Arbeitsvertragswesen, Arbeiterschutz, Interessenvertretung, sollen diese Mängel und die Reform- bzw. Ausbaubedürftigkeit aufgezeigt werden.

Der Kollektivvertrag im österreichischen Landarbeiterrecht.

Von den sieben Landarbeiterordnungen — die burgenländische zählt hier, weil noch nicht in Kraft stehend, nicht mit — besprechen überhaupt nur fünf den Kollektivvertrag und zwar Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Tirol und Salzburg. Die Anerkennung des Kollektivvertrages in diesen Landarbeiterordnungen wird jedoch dem Wesen des Kollektivvertrages nicht gerecht[1]).

So setzt die niederösterreichische Landarbeiterordnung den Kollektivvertrag mit dem Einzelarbeitsvertrag gleich. § 4 besagt nämlich: „Der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird im beiderseitigen Einvernehmen mündlich mit Handschlag oder durch Vereinbarung zwischen Vereinigungen von Dienstnehmern und Vereinigungen von Dienstgebern (Kollektivvertrag) ab-

---

[1]) Siehe Dr. Hans Schmitz, Der Kollektivvertrag in Oesterreich, Volksbundverlag 1925.

geschlossen.“ Dies widerspricht der automatischen Zwangswirkung des Kollektivvertrages. Die Unabdingbarkeit wiederum ist wohl in der niederösterreichischen, oberösterreichischen, Kärntner und Tiroler Landarbeiterordnung vorgesehen, fehlt aber in der Salzburger, wenngleich man aus der Verwendung des Wortes „Kollektivvertrag“ die Annahme dieser Rechtswirkung in der Auslegung rechtfertigt. Die Landarbeiterordnungen Oberösterreichs, Kärntens und Tirols schreiben vor, daß als Vereinbarung auch Verträge Geltung besitzen, die zwischen Vereinigungen von Dienstnehmern und einem oder mehreren Dienstgebern oder Vereinigungen der letzteren abgeschlossen werden. Hier leidet die Textierung, wenn sie auch nicht direkt dem Wesen des Kollektivvertrages entgegengesetzt ist, unter Mangel an Präzision.

Die Arbeitszeit.

Auch in der Bestimmung der Arbeitszeit weichen die Landarbeiterverordnungen von einander ab. In Niederösterreich richtet sich die Arbeitszeit (§ 21) nach den örtlichen Verhältnissen und den besonderen Obliegenheiten des Dienstnehmers. Die Arbeitszeit ist grundsätzlich der lichte Tag und beträgt im Jahresdurchschnitt zehn effektive Arbeitsstunden. Jedoch haben Arbeiter und Arbeiterinnen, denen die Viehpflege oder ständige Verrichtungen im Haushalt zugewiesen sind, diese Arbeiten auch darüber hinaus, ohne Anspruch auf Ueberstunden-Entlohnung zu leisten. Ruhepausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Für Ueberstunden sind Ueberstundengebühren zu vereinbaren. Da nun die Vorschrift einer Mindestruhezeit fehlt, die Leistung von Ueberstunden unbegrenzt ist, gibt es praktisch in Niederösterreich keine Höchstarbeitszeit, sofern man von der Ueberstunden-Entlohnung und der damit indirekt ermittelbaren absieht.

Anders ist die Sache in Oberösterreich. Wohl richtet sich die tägliche Höchstarbeitszeit auch nach der Jahreszeit, den Witterungsverhältnissen und den ortsüblichen Bräuchen, jedoch wird hier eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit vorbehaltlich der in gewissen Jahreszeiten üblichen Früh- und Abendarbeiten, die zu den vertragsmäßigen Verrichtungen des Dienstnehmers gehören, von mindestens neun Stunden vorgesehen und werden Arbeitspausen von zwei Stunden vorgeschrieben. Die effektive Arbeitszeit kann also in Oberösterreich höchstens 13 Stunden am Tag betragen.

Aehnlich wie in Oberösterreich sind die Verhältnisse in Kärnten geregelt, mit dem einen Unterschied, daß den Dienstnehmern im Falle einer Verkürzung der ununterbrochenen Nachtruhe am folgenden Tag eine entsprechende Ruhepause einzuräumen ist. Auch Salzburg hat in ähnlicher Weise die Arbeitszeit in der Landwirtschaft geregelt. Die Zeit vor vier Uhr früh und die Zeit nach 7 Uhr abends gehört jedoch keinesfalls zur normalen Arbeitszeit. Die in dieser Zeit zu verrichtenden Arbeiten, mit Ausnahme der üblichen Stall- und Hausarbeiten, gelten daher als Ueberstundenleistung, sofern sie nicht durch den Ausfall von normalen Arbeitsstunden in gleicher Zahl am gleichen Tage ausgeglichen werden. Als Ueberzeitarbeit gilt ferner die an Sonntagen, sowie an staatlichen und kirchlichen Feiertagen zu verrichtende Arbeit. Wenn außergewöhnliche Verhältnisse, wie ungünstige Witterung, Gefahr für das Vieh, Verderben der Produkte und dergl. Ueberstundenarbeit erheischen, darf diese nicht verweigert werden, doch ist diese Ueberzeitarbeit in Salzburg auf höchstens drei Stunden an einem Wochentag beschränkt. Ueberstunden sind mit 50% zu entlohnen.

Eine kombinierte Regelung findet sich in der steirischen Landarbeiterordnung. Auch hier kehren einleitend Rücksichten auf die ortsüblichen Verhältnisse und die besonderen Obliegenheiten des Dienstnehmers wieder. Die Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt zehn Stunden. Ihre Einteilung in den einzelnen Jahreszeiten erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen. Die angegebene Begrenzung der Arbeitszeit ist jedoch wie in Niederösterreich nur für die Entlohnung von Bedeutung, da Ueberstunden ohne Begrenzung geleistet werden können. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für die Dienstnehmer, denen die Pflege von Vieh oder ständige Verrichtungen im Haushalte zugewiesen sind. Sie leisten keine Ueberstunden und haben daher keinen Anspruch auf Ueberstunden-Entlohnung, haben jedoch Anspruch auf einen freien Tag im Monat als Ersatz dafür. Der Weg vom Hof oder Sammelplatz zum Arbeitsort und vom Arbeitsort zum Hof ist im Gegensatz zu Niederösterreich in die Arbeitszeit einzurechnen. Hingegen sind Arbeitspausen, von denen es heißt, daß sie nach längstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit in der Dauer von je einer halben Stunde zu gewähren sind, nicht einzurechnen. Zu diesen Vorschriften tritt noch die Vorschrift einer ununterbrochenen Mindestnachtruhe von acht Stunden. Allerdings kann diese in außerordentlichen Fällen gestört werden; in solchen Fällen ist tagsüber eine entsprechende Ersatzruhepause zu gewähren. Jugendlichen Dienstnehmern unter 16 Jahren ist eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens neun Stunden zu gewähren, die in der Regel in die Zeit von neun Uhr abends bis sechs Uhr früh zu fallen hat. Demnach beträgt die zulässige Höchstarbeitszeit in Steiermark für Jugendliche 13 Stunden und im allgemeinen 14 Stunden.

Nach der Vorarlberger Vorschrift ist die auf dem Wege zum und vom Arbeitsplatz zugebrachte Zeit bis zur Gesamtdauer von einer Stunde pro Tag in die Arbeitszeit einzurechnen. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober gebührt dem Dienstnehmer, gleichgültig ob er in oder außerhalb der Hausgemeinschaft lebt, eine tägliche ununterbrochene achtstündige, während der übrigen Zeit eine tägliche neunstündige Nachtruhe. Die Nachtruhe kann verkürzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände, wie Krankheitsfälle oder Elementarereignisse, Wartung des Viehs, Gefährdung der Produkte usw. es dringend erheischen. Für die Verkürzung muß Ersatz-Ruhezeit gewährt werden. In Vorarlberg beträgt daher die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit unter Berücksichtigung der zweistündigen Arbeitspausen im Sommer zwölf, im Winter elf Stunden.

Am günstigsten sind für die Landarbeiter die Bestimmungen der Tiroler Landarbeiterordnung, denn die ununterbrochene Ruhezeit ist hier viel länger bemessen als in allen übrigen Landarbeiterordnungen. Sie beträgt für alle, gleichgültig ob in oder außerhalb der Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober, also in der Zeit der intensiven landwirtschaftlichen Arbeitsperiode, mindestens zehn Stunden innerhalb 24 Stunden. Außerordentliche Umstände wie drohende Wetterschläge und Elementarereignisse, Gefahren für Vieh und Produkte rechtfertigen auch hier eine Verkürzung der Ruhezeit, für die jedoch Ersatz zu leisten ist.

Es ergibt sich bei der Annahme einer Arbeitspause von zwei Stunden innerhalb eines Tages folgendes Bild der Arbeitszeitregelung in den einzelnen Bundesländern:

Die tägliche Höchstarbeitszeit kann betragen in

Kärnten:	13 Stunden
Niederösterreich:	für die in der Hausgemeinschaft Lebenden grundsätzlich den lichten Tag, für die außerhalb der Hausgemeinschaft Lebenden im Jahresdurchschnitt zehn Stunden ohne Begrenzung der Ueberstunden, daher theoretisch unbeschränkter Arbeitstag
Oberösterreich:	13 Stunden
Salzburg:	13 Stunden
Steiermark:	14 Stunden, für Jugendliche 13 Stunden
Tirol:	im Sommer 12, im Winter 10 Stunden
Vorarlberg:	im Sommer 12, im Winter 11 Stunden.

(Schluß folgt.)

Schutz vor Bleivergiftung und anderen gewerblichen Giften bezwecken gesetzliche Regelungen in Deutschösterreich, Rußland, Australien und Norwegen[1]).

Deutschösterreich hatte bereits vor der 1924 erfolgten Ratifikation des Uebereinkommens über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich (Genf 1921) eine Verordnung mit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den betreffenden, der Gewerbeordnung unterliegenden gesundheitsschädlichen Betrieben beschäftigten Personen erlassen (März 1923):

Für die in den gefährdeten Abteilungen von Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken Beschäftigten wird ausreichend frische Luftzufuhr, die rasche Beseitigung von Staub, Gasen und Dämpfen und peinliche Reinlichkeit gefordert. Personen unter 18 Jahren und Frauen dürfen hier nicht beschäftigt werden, männliche, vom Arzt für geeignet erklärte Arbeiter nur während einer bestimmten Zeit, die je nach der Größe der Gefahr acht, sechs oder vier Stunden beträgt und von ausreichenden Pausen unterbrochen sein muß. Mit stark gefährdenden Arbeiten soll der einzelne Arbeiter nicht öfter als an drei Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit Blei in Berührung kommenden Arbeitern Arbeitskleidung und evtl. Staubschützer in ausreichender Menge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ständig für deren Reinigung und Instandhaltung zu sorgen, außerdem staubgeschützte Wasch- und Bade-, Ankleide- und Speiseräume mit allem Zubehör bereit zu stellen. Ein von der Betriebsleitung zu bestimmendes Aufsichtsorgan hat über die Instandhaltung dieser Räume zu wachen. Ferner wird auf Kosten des Unternehmers der Gesundheitszustand der Arbeiter ärztlich überwacht, die stark gefährdeten mindestens einmal monatlich untersucht. Vorschriftsmäßige Aufzeichnungen über den Gesundheitszustand der Arbeiter sind ständig zu machen und der Gewerbebehörde, dem Gewerbeinspektorat und dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen.

Die Arbeiter in diesen Betrieben werden durch ein Merkblatt auf die gesundheitlichen Gefahren und den möglichen Selbstschutz aufmerksam gemacht. Für sie sind an Verhaltungsmaßregeln vorgeschrieben: Die Arbeitskleidung usw. ordnungsmäßig zu benutzen, während der Arbeit nicht zu essen, zu rauchen usw., sich vor jeder Nahrungsaufnahme und nach Beendigung der Schicht Hände, Gesicht, Mund und Zähne gründlich zu reinigen, je nach Bedarf, aber mindestens einmal wöchentlich, nach der Arbeit zu baden; die stark gefährdeten Arbeiter müssen täglich baden.

Für die in Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren Arbeitenden sind ungefähr die gleichen Bestimmungen erlassen worden, für die mit Buch- und Steindruckerei-, sowie Schriftgießereiarbeiten oder mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten Beschäftigten ähnliche, nur weniger scharfe. Für die vorletzte Beschäftigungsgruppe sind außerdem eine Reihe besonderer Schutzvorrichtungen an Maschinen und Schutzmaßnahmen im Betriebe, beim Verhalten und in der Arbeitskleidung der Beschäftigten vorgeschrieben. Bei bestimmten Verrichtungen dürfen Personen unter 17 Jahren, ausgenommen Lehrlinge, und Frauen nicht verwendet werden. Gewisse, gefährlichen Staub entwickelnde Arbeiten dürfen auch Lehrlinge unter 17 Jahren nicht verrichten. — Das Merkblatt für die Anstreicher-, Lackierer- oder Malerarbeiten Ausführenden enthält einen besonderen Hinweis auf die hierbei außer Blei noch verwendeten giftigen Stoffe, als z. B. arsenhaltige Farben und Chromverbindungen.

In Rußland ist in einer Verordnung über Herstellung, Verkauf und Verwendung von Bleiweiß vom Dezember 1924 die Eröffnung neuer Bleiweißfabriken und die Einfuhr von Bleiweiß aus dem Ausland vom genannten Zeitpunkt ab verboten. Vom 1. Juli 1925 ab ist der freie Verkauf von trockenem Bleiweiß verboten, der von Bleiweißfarben nur im geriebenen Zustand gestattet. Vom 1. Januar 1926 an ist die Verwendung von Blei-

[1]) Gesetzreihe des Internationalen Arbeitsamtes 1923 und 1924.

weiß zum Innenanstrich von Wohnräumen und zum Anstrich von Möbeln u. dgl. verboten, vom 1. Januar 1930 an Erzeugung, Verkauf und Verwendung von Bleiweiß in irgendwelcher Form.

In Australien wurde 1923 dem bestehenden Fabrik- und Ladengesetz ein Artikel beigefügt, der für „Fabriken, in denen Bleiweiß, Mennige, Bleiglätte oder andere Bleiverbindungen, Quecksilber- oder Arsenpräparate hergestellt oder erzeugt werden", ähnliche, doch nicht so weitgehende Schutzmaßnahmen (betr. Arbeitskleidung, Einrichtung von Bade- und Waschgelegenheit, ärztliche Untersuchung usw.) fordert wie das österreichische Gesetz.

Ein norwegischer Erlaß für chemische Fabriken (Herstellung von Schwefelsäure, Salpetersäure u. dgl.) vom Juni 1923 bestimmt die achtstündige Schicht für die mit Tag- und Nachtschicht arbeitenden Abteilungen, verbietet die Beschäftigung von Kindern vollständig und die Beschäftigung Jugendlicher in ununterbrochen arbeitenden Abteilungen, fordert die Einrichtung von Waschgelegenheit, Bädern, Ankleide- und Speiseräumen und die Durchführung bestimmter Reinhaltungsvorschriften. Personen unter 18 Jahren dürfen zu bestimmten, gesundheitsgefährdenden Reinigungsarbeiten nicht herangezogen werden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms (vgl. Sp. 943) hat die Ministerialkommission der Reichsregierung, in der das Reichsarbeitsministerium, das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsfinanzministerium, das Reichspostministerium, das Reichsverkehrsministerium und das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vertreten sind und die als Sprecher der Länder je einen Vertreter aus Preußen und Bayern kooptiert hat, bereits Anfang Juli ihre Arbeit aufgenommen.

Nach vorangegangener Konferenz mit den Finanzministern der Länder sind bisher folgende Maßnahmen beschlossen worden: 1. Die Reichsbahngesellschaft erhält ein Darlehen von 50 Mill. M. zur Fertigstellung begonnener Bahnbauten. Ein möglichst großer Teil dieser Mittel soll noch im Laufe dieses Jahres in Bezirken mit besonders starker Arbeitslosigkeit verausgabt werden. Mit Vergebung der erforderlichen Aufträge ist bereits begonnen worden. Die Hauptverwaltung der Reichsbahn ist ferner bereit, außer den bereits ausgegebenen Aufträgen weitere für Gleisbau, Brückenbauten, Erweiterung von Bahnhöfen, neue Werkstätten, Elektrifizierung von Bauten, Material für Verbesserung des Fahrzeugparks im Gesamtbetrage von 120 Mill. M. zu vergeben. Davon werden 100 Mill. M. vom Reich vorgeschossen. Ein Darlehn von 20 Mill. M. gewährt das Reich für den Beginn der Elektrifizierung der Berliner Stadt- und Ringbahn, wofür die Reichsbahnverwaltung den gleichen Betrag aufwenden will. 2. Die Reichspost hat sich bereit erklärt, als zusätzliche Arbeitsbeschaffung für Hochbauten noch 20 Mill. M. auszugeben, die im Anleihewege aufzubringen sind. Ein großer Teil der Bauvorhaben soll noch vor Beginn des Winters wenigstens im Rohbau fertiggestellt werden. In einem längeren Exposé an die Presse hat die Reichspost auseinandergesetzt, daß mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit bereits im März ein Beschaffungsprogramm von 300 Mill. M. aufgestellt worden ist, deren Mittel zur Hälfte auf dem Anleihewege aufgebracht werden müßten. Bei Verteilung der Aufträge sei auf die Bezirke mit größter Arbeitslosigkeit besondere Rücksicht genommen worden. 3. Für Wasserstraßenbauten sollen, nach bereits vom Reichsverkehrsministerium ergangenen Anweisungen, $13^1/_2$ Mill. M. über den Haushaltsansatz hinaus verwandt werden und zwar für Arbeiten an den Kanälen Hamm-Lippstadt, Hohenzollern, Oder-Spree, Mittelland, für die Talsperre von Ottmachau. In Gegenden mit besonders großer Arbeitslosigkeit sollen Arbeiten noch in diesem Herbst vergeben werden. 4. Für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die nur für Deutschstämmige bestimmt sind, werden 30 Mill. Mark in diesem Jahre neu in den Haushaltsplan eingesetzt. Die Länder haben den gleichen Betrag zugesichert. In Preußen sollen 25000 Landarbeiterwohnungen erstellt werden, davon nach Möglichkeit 10—12000 noch in diesem Haushaltsjahr, so daß etwa 25000 deutsche Landarbeiter unterzubringen wären. Es ist beabsichtigt, das Kontingent der ausländischen Arbeiter im nächsten Jahre von 130000 auf 100000 herabzusetzen. 5. Die Mittel der eigentlichen produktiven Erwerbslosenfürsorge, die bisher im Haushalt mit 100 Mill. Mark angenommen waren, sollen wesentlich verstärkt bis verdoppelt werden. Sie sollen im Wege der Anleihe gedeckt werden. Die Anweisungen über ihre Verwendung hat der Reichsarbeitsminister in seinem Erlaß vom 14. August 1926 (vgl. Sp. 923) gegeben. Für Zwecke der Bodenverbesserung sind Mittel dadurch gewonnen worden, daß aus Ueberschüssen der Reichsgetreidestelle (nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1926, RGBl. S. 315) die Deutsche Bodenkultur-Gesellschaft 35 Mill. Mark erhält und für die Grenzsiedlung 15 Mill. Mark frei geworden sind. Die Reichsregierung ist durch den Reichstag ermächtigt worden, für Grenzsiedlung ferner in diesem Jahre und den folgenden vier Jahren je 50 Mill. Mark bereitzustellen.

Das Wohnungsbauprogramm ist ebenfalls in die Debatte über Arbeitsbeschaffung einbezogen worden. Tatsächliche, zahlenmäßig erfaßbare Ergebnisse lassen sich noch kaum feststellen. Erörtert wurde die Frage einmal in einer Sitzung des vom volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages eingesetzten Unterausschusses zur Beratung des Arbeitsbeschaffungsprogramms am 17. August. Der Regierungsvertreter Geheimrat Dr. Weigert erklärte, daß der vor einiger Zeit für Erste Hypotheken vom Reich zur Verfügung gestellte Kredit in Höhe von 200 Mill. Mark wegen seiner Kurzfristigkeit nur überraschend wenig in Anspruch genommen worden sei, so daß beabsichtigt werde, ihn auch für Zweite Hypotheken zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sei für die nächsten Wochen mit einer stärkeren Belebung des Baumarkts zu rechnen, da in der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln größere Erleichterungen gewährt werden könnten. — Der Ausschuß übte an den Darlegungen zum Teil scharfe Kritik, bemängelte vor allem, daß das beschlossene Programm in einigen Teilen weder ausgeführt noch auch praktisch in Aussicht genommen sei. Als besonders ungenügend wurde das Kanalbau-Programm angesehen, da 1926 nur etwa 6000 Arbeiter dabei beschäftigt werden könnten. Der Ausschuß regte die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung eines großzügigen Kanalbauplans an. Die Gesamtkosten aller vorgesehenen Arbeiten schätzt er auf etwa $^1/_2$ Milliarde Mark.

In einer Sitzung des Wohnungsausschusses am 18. August erklärte als Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Wölz, der auch eingehende Darlegungen in diesem Sinne im Reichsarbeitsblatt Nr. 30 veröffentlicht hat, nach ausführlicher Schilderung der Hemmungen, die insbesondere auf finanziellem Gebiet lagen, daß die für die produktive Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung stehenden Mittel für eine tatsächlich ins Gewicht fallende Verstärkung des Wohnungsbaus nicht ausreichen. Nach dem bisherigen Ergebnis der Verhandlungen mit den Ländern (die, wenn wir nach den überaus vorsichtigen Darlegungen urteilen wollen, offenbar noch nicht sehr positiv sind) ließe sich erreichen, daß durch ein zusätzliches Bauprogramm von 10000 Wohnungen etwa 60000 arbeitslose Bauarbeiter für ein halbes Jahr Beschäftigung finden können. Es dürfen hierfür nur Gegenden ausgewählt werden, in denen die Wirkung der Arbeitsbeschaffung am stärksten sei. Es dürfe angenommen werden, daß noch im Laufe des September in Gegenden mit besonders großer Arbeitslosigkeit das zusätzliche Bauprogramm voll in Wirkung treten werde. — Der Ausschuß erklärte sich in einer Entschließung damit einverstanden, daß die Arbeitsbeschaffung durch Wohnungsbau und zusätzliches Bauprogramm stark gefördert wird. Er erwartet, daß die Reichsregierung mit allen Mitteln auf die Länder einwirkt, den Instanzenzug bei Vergebung der Reichsmittel zu vereinfachen, um die beschleunigte Durchführung des Programms zu sichern.

Die finanzielle Auswirkung ergibt sich aus einer Ende August der Tagespresse zugegangenen amtlichen Zusammenstellung der für das Reich und die Länder zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms voraussichtlich erforderlichen Anforderungen an den Anleihemarkt:

I. Erhöhung des Anleihebedarfs des Reichs für folgende Beschaffungszwecke:		
1. Verstärkung der produktiven Erwerbslosenfürsorge .		100 Mill. M.
2. Landarbeiterwohnungen		30 „ „
3. Siedlung aus dem Reichsprogramm von 250 Mill. M.		15 „ „
4. Eisenbahn:		
a) Fortsetzung der begonnenen Bahnbauten . . .		10 „ „
b) Vorwegnahme des Reichsbahnbauprogramms . .		80 „ „
c) Elektrifizierung der Berliner Stadt- und Ringbahn		20 „ „
5. Reichspost:		
Vorwegnahme des Bauprogramms		20 „ „
6. Wasserstraßen:		
a) Forcierung begonn. Kanalbauten	13,30 Mill.	
b) Weiterführung des Mittellandkanals	14,70 „	
c) Staubecken Ottmachau	3,00 „	31 „ „
7. Wohnungsbau: 60 Mill. M. für zweite Hypotheken für ein zusätzliches Bauprogramm in Preußen. Der Vorschuß von 50 Mill. M. für die übrigen Länder kann, weil in diesem Etatsjahr zurückfließend, außer Betracht bleiben		60 „ „
Reich insgesamt		366 Mill. M.
II. Der Bedarf der Länder erhöht sich für:		
1. Produktive Erwerbslosenfürsorge		100 Mill. M.
2. Landarbeiterwohnungen		30 „ „
3. Für Durchführung der Kanalbauten (Anteil der Länder)		10 „ „
4. Zusätzliches Wohnungsbauprogramm . . . . . . eventuell kommt dazu Preußen mit 40 Mill. M.		50 „ „
		190 Mill. M.
III. Anleihe der Länder und Provinzen für die Förderung des zusätzlichen Wegebaues etwa		60 Mill. M.

Dazu tritt auch noch der sonstige Anleihebedarf des Reiches und der Länder, der zur Balancierung ihrer Etats erforderlich wird, der schätzungsweise 600 bis 700 Mill. M. betragen dürfte.

Von Maßnahme-Beschlüssen der Länder läßt sich nach dem vorliegenden Material noch wenig Positives erkennen. In Preußen haben noch im Juli sowohl die Plenarversammlung des Landtages wie sein Hauptausschuß die Fragen der Arbeitsbeschaffung verhandelt. Es sind Haushaltsmittel bewilligt worden für Deichbauten, für Landgewinnungsarbeiten an der Nordseeküste, zur beschleunigten Kultivierung privater Heide- und Moorländereien durch den Staat sowie für Bodenverbesserungen auf staatlichem Domänenbesitz, ferner etwa 9 Mill. Mark zum Ausbau des Stettiner Hafens. In einer Entschließung wurde die Regierung aufgefordert, sofort ein großzügiges Programm für die Inangriffnahme von Arbeiten in den Hochwassergebieten, energische Fortführung von Kultivierungsarbeiten, Ausführung von Staatsbauten, Förderung des Wohnungsbaus, Neubau von Wasserstraßen u. ä. aufzustellen. Ferner solle die Staatsregierung auf die Gemeinden einwirken, Notstandsarbeiten im größten Ausmaß auszuführen, und sie dabei weitgehend unterstützen.

Der Minister für Volkswohlfahrt hat, um die verstärkte Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen zu ermöglichen, für Bauten, die am 1. April d. J. noch nicht begonnen waren, die Höchstsätze erhöht. Die Bestimmungen über die Gewährung von Sicherheitshypotheken des Staats für Landarbeiter-Eigenheime sind dahin abgeändert worden, daß diesen eine Belastung bis zu 2000 Mk. — keinesfalls jedoch von mehr als 90 % des Wertes des bebauten Grundstücks — vorangehen darf, insoweit die gesamte Belastung den Wert von 8000 Mk. nicht übersteigt. Die Tilgungsfrist für Staatsdarlehen kann in besonderen Fällen durch den Regierungspräsidenten auf 30 Jahre verlängert werden.

Der von gewerkschaftlicher Seite geforderte Bau von Arbeitsnachweisgebäuden wird (nach Angaben der Gewerkschafts-Zeitung Nr. 31 und neuerlichen Meldungen der Gewerkschaftspresse) vom Minister für Volkswohlfahrt abgelehnt, da hierfür die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge nicht zur Verfügung stünden.

Ein großzügiges Arbeitsbeschaffungsprogramm im Gesamtbetrage von über 28 Mill. M. hat die Stadt Berlin beschlossen. Es wird gehofft, damit 30—40000 Erwerbslosen Arbeit zu beschaffen. Die Mittel für Tiefbauverwaltung von 13 Mill. M., für Entwässerung von 10,1 Mill. M., für Meliorationsarbeiten von 1 Mill. M. sind sofort freigegeben und es ist mit der Ausführung begonnen worden. Ferner sind für Arbeiten der Friedhofsverwaltung 450000 M., für Volksparks 1 Mill. M. und für Sportflächen rund 2,8 Mill. M. bereitgestellt worden. Die Deckung soll durch die erwarteten höheren Zuweisungen aus der Reichs-Kraftwagensteuer und Erhöhung der Hundesteuer bzw. aus erhöhten Einnahmen der zuständigen Ressorts selbst erfolgen. Außerdem sind die bereits früher für Schulum- und Neubauten beschlossenen Mittel sofort freigegeben worden. Die Verwaltung der Straßenbahn ist aufgefordert worden, sich ebenfalls an den Notstandsarbeiten zu beteiligen.

Die Sächsische Regierung hat sehr beschleunigt ein Notstandsprogramm aufgestellt. Es umfaßt den Bau verschiedener Talsperren, Flutrinnen und einer hydroelektrischen Speicheranlage bei Niederwartha, ferner die Erweiterung bereits in Aussicht genommener Straßenbauten. In bezug auf den Wohnungsbau sollen Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge nur für die Grenzgebiete herangezogen werden, für die Hauszinssteuermittel nicht in erster Linie in Frage kommen können, insbesondere für den Bau von Landarbeiterwohnungen, Bergarbeiterwohnungen und Arbeitsnachweise. Gesondert sollen 15 Mill. M. schlüsselmäßig insbesondere an Gebiete verteilt werden, in denen die Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter am größten ist.

Die Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung ist vom Sozialpolitischen Ausschuß des Vorl. Reichswirtschaftsrats in seinen Sitzungen vom 13.—16. September in erster Lesung beraten worden. Den Verhandlungen lag der Bericht des für den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung eingesetzten Arbeitsausschusses zugrunde. Entscheidungen über die in den meisten Fragen noch weit auseinandergehenden Vorschläge wird erst die für Ende September angesetzte 2. Lesung bringen. Besonders lebhaft erörtert — aber auch umstritten — wird die praktisch wichtigste Frage der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung.

Zur besseren Beurteilung der neuen Anträge seien hier noch einmal die bisher vorliegenden Vorschläge zusammengestellt. Der amtliche Gesetzentwurf sieht 5 Lohnklassen vor, bis 10, bis 20, bis 30, bis 40 und über 40 Mark, mit Einheitslöhnen von 10 — 40 Mark. Davon Hauptunterstützung 40 %, Familienzuschlag je 5 %, höchste Gesamtunterstützung 65 %. Der Entwurf des Reichsarbeitsministeriums für die „Zwischenlösung" in der Erwerbslosenfürsorge, der sicherlich eine präjudizierende Bedeutung für das Arbeitslosenversicherungsgesetz zukommen würde, staffelte die Lohnklassen bis 12, bis 18, bis 24, bis 30, über 30 Mark und sah Einheitslöhne von 12 — 33 Mark vor. Davon Hauptunterstützung für Erwerbslose über 18 Jahre 40 %, unter 18 Jahren in Lohnklasse I — II ebenfalls 40 %, in Lohnklasse III — V jedoch nur 33 %; Familienzuschlag je 5 %, Höchstunterstützung 65 %. Diesem Entwurf gegenüber stellte der Arbeitsausschuß des sozialpolitischen Ausschusses des RWR. Vorschläge auf, die den Sätzen des Entwurfs zum Arbeitslosenversicherungsgesetz entsprachen, mit der einen Abänderung, daß in den Lohnklassen I—III die Hauptunterstützung 50 % betragen solle.

Diese letztgenannten Vorschläge waren seinerzeit nur durch ein sehr mühsames Kompromiß zustande gekommen, weil die „Zwischenlösung" ermöglicht werden sollte, die aber bekanntlich vom Reichstag dann doch vertagt worden ist (vgl. Sp. 528). Es ist daher verständlich, daß bei den jetzigen Beratungen völlig neue Anträge gestellt worden sind, und zwar von Abt. I (Arbeitgeber) mit Ausnahme von Klasse I erheblich unter dem Gesetzentwurf liegend, von Abt. II (Arbeitnehmer) weit darüber hinausgehend. Abt. I verlangt Einheitslöhne von 12—40 Mark. Die Hauptunterstützung soll in Klasse I 40 %, in den übrigen Klassen 35 % betragen, die höchste Gesamtunterstützung 60 %.

Demgegenüber verlangt die Abt. II acht Lohnklassen, bis 12, bis 18, bis 24, bis 30, bis 40, bis 50, bis 60, über 60 Mark, mit Einheitslöhnen von 12, 15, 21, 27, 35, 45, 55, 65 Mark. Davon Hauptunterstützung in den Klassen I und II 60 %, in den Klassen III bis VIII 50 %, Familienzuschlag je $7\frac{1}{2}$ %, Höchstsatz 80 %.

Die Spannung zwischen diesen beiden Vorschlägen dürfte unüberbrückbar sein. Vom Standpunkt sozialpolitischer Notwendigkeiten aus sind die Vorschläge der Abt. I unannehmbar, diejenigen der Abt. II dagegen dürften an den leider vorhandenen finanziellen Hemmungen scheitern. Es ist daher zu begrüßen, daß von der neutralen Abt. III ein Vorschlag eingereicht worden ist, der eine mittlere Linie einhält, als finanziell tragbar angesehen werden kann, und dabei den großen Vorzug aufweist, nicht unwesentlich über die nach unserer Ansicht unzulänglichen Sätze des Gesetzentwurfes hinauszugehen. Der Antrag sieht 7 Lohnklassen, bis 18, bis 24, bis 30, bis 36, bis 42, bis 50 und über 50 Mark vor und Einheitslöhne von 15, 21, 27, 33, 39, 46 und 50 Mark. Davon soll die Hauptunterstützung 40 % betragen, der Zuschlag für die Ehefrau 10 %, für jedes zuschlagsberechtigte Kind 5 %, die höchste Gesamtunterstützung 70 %. Dieser Vorschlag stellt, auch durch die starke Berücksichtigung der Ehefrau, angesichts der nun einmal bestehenden Verhältnisse von den bisher vorgeschlagenen Lösungen die sozialpolitisch am ehesten befriedigende dar. Es wäre zu begrüßen, wenn sich bis zur zweiten Lesung im Sozialpolitischen Ausschuß auf dieser Linie eine Mehrheit fände, die stark genug ist, bei Reichsregierung und Reichstag Eindruck zu machen.

G. J.

Die Höhe des durch Arbeitslosigkeit entstandenen Lohnausfalles wird im „Wirtschaftsdienst" vom 10. September 1926 untersucht. Dabei wird zugrunde gelegt, daß etwa 4 Millionen unselbständige Arbeitskräfte, nämlich $2\frac{1}{4}$ Millionen Arbeitslose und 1,7 Millionen Kurzarbeiter von der wirtschaftlichen Depression betroffen werden. Es entfallen demnach im Reichsdurchschnitt auf 1000 Einwohner 63 Arbeitslose und Kurzarbeiter, einschließlich der Familienangehörigen 120, in Berlin 240, in der Rheinprovinz und Sachsen 160—180. Die Kurzarbeit von 1,7 Millionen Arbeitskräften wird einem völligen Ausfall von $\frac{1}{2}$ Million gleichgerechnet, so daß der gesamte Ausfall von Arbeitskräften etwa mit $2\frac{3}{4}$ Millionen anzusetzen ist. Da nach den Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik die Zahl der Arbeitnehmer 22,3 Millionen beträgt, so ergibt sich ein Ausfall von etwa 12,3 %. Der tatsächliche Ausfall an Lohnsteuer beträgt im halben Jahre von Februar bis Juli 1926 9,5 % (545,6 statt 600 Millionen M.), scheint also geringer zu sein, als der prozentuale Ausfall von Arbeitskräften. Die Erklärung ist darin zu suchen, daß Entlassungen und Arbeitszeitverkürzungen überwiegend Arbeitskräfte mit niedrigerem Arbeitseinkommen betroffen haben, deren Ausfall daher das Lohnsteuerergebnis verhältnismäßig wenig kürzt. Tatsächlich wird der Prozentsatz des Lohnausfalls größer sein als dem Ausfall von lohnsteuerpflichtigem Einkommen entspricht. Nimmt man einen Lohnausfall von 11 % an, so würde dies bei einem Lohn- und Gehaltseinkommen von etwa 40 Milliarden im Jahre 1925 einem absoluten Ausfall von jährlich 4,4 Milliarden gleichkommen.

Berufsausbildung.

Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1926/27.

Im folgenden wird über die sozialpolitisch bedeutsamen Vorlesungen und Uebungen an den deutschen Hochschulen berichtet, soweit uns rechtzeitig die Vorlesungsverzeichnisse zur Verfügung gestellt wurden.

Universitäten.

Bonn: Praktische Theologie I (Grundlegung usw., soziale Frage) (Pfennigsdorf, 4); Uebungen aus dem Gebiet der Jugend- und Wohlfahrtspflege (Erfurth, 1); Hygiene einschließlich Sozialhygiene (Selter, 5); Soziale Medizin, Reichsversicherungsordnung, Invaliden- und Krankenversicherung (Müller-Heß, 2); die öffentliche Fürsorge normaler und anormaler verwahrloster und krimineller Jugendlicher, inkl. Jugendschutz und Jugendgerichtshilfe Demonstr. und Exkurs. (Hey, 1); Seminaristische Uebungen auf dem Gebiet der Versicherungs- und sozialen Medizin (Müller-Heß, 2); Soziale Fürsorge (Alkoholfrage) in 9 Einzelvorträgen; Grundzüge der Psychotechnik (Poppelreuter, 2); Soziale Pädagogik (Behn, 2); Einführung in die Praxis der volkswirtschaftlichen Beamten, die Technik der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Faubel, 1).

Breslau: Arbeitsrecht (Rosenstock-Hüssy, 2); Sozialpolitik (Bechtel, 2); Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik (Seraphim, 2); Arbeitsrechtliche Uebungen (Rosenstock-Hüssy, 2); Sozialhygienisches Seminar (Prausnitz mit Lubinski, 1); Gewerbehygiene (Lubinski, 1); Klinik der Lungenkrankheiten usw. mit praktischen Uebungen und Einführung in die Fürsorge für Lungenkranke (Leichtentritt, 1); Unfall- und Gewerbekrankheiten des Ohres (Klestadt, 1); Soziale Medizin mit Demonstr. von Unfallverletzten usw. (N. N., 1).

Erlangen: Volksgesundheitspflege (Weichardt, 2); Schulgesundheitspflege (ders., 2).

Frankfurt a. M.: System des Arbeitsrechtes II (Sinzheimer, 2); Arbeitsrechtliches Seminar (Sinzheimer, 1); Die soziale Versicherung des Deutschen Reichs (Cahn, 1); Gewerbliche Gesundheitspflege (Hanauer, 1); Einführung in die soziale Medizin (ders., 1); Soziale Hygiene (Ascher, 1): Ueber Säuglings- und Kinderfürsorge (Heß, 1); Unfallheilkunde mit praktischen Uebungen (Ludloff, 1); Krüppelfürsorge (ders., 1); Sozialismus und soziale Reformtheorien (Grünberg, 3); Geschichte der Arbeiterbewegung (Marx, 2); Grundzüge des Genossenschaftswesens (ders., 1); Uebersicht über Genossenschaftswesen (ders. 1); Kolloquium: Soziologie der modernen Demokratie, Partei- und Klassenverbände (ders.); Der gewerkschaftliche Ursprung des Arbeitsvertrages

und seine Regelung (Quarck, 1); Gewerbliches Einigungs- und Schlichtungswesen (Hiller, 1); Statistik I (Zizek, 4); Statistische Uebg. (ders., 1); Geschichte des Armenwesens (Klumker, 1); Jugendfürsorge und Jugendpflege (ders., 1); Blindenwesen und Blindenfürsorge (v. Gerhardt, 1); Uebg. aus dem Gebiet des Blindenwesens (ders., 1).

Freiburg: Grundzüge der Caritaswissenschaft (Keller, 2); die caritative Fürsorge zur sozialen Hebung und für das religiös-kirchliche Leben (Beking, 3); Uebg. über Probleme der caritativen Armen- und Familienfürsorge (ders., 2); Uebg. für Fortgeschrittene: Die soziale Diagnose in der Fürsorgearbeit (ders., 2); Arbeitsrecht (Schultz, 3); Fürsorgerecht (Liermann, 2); Sozialversicherungsrecht der Arbeiter und Angestellten (v. Bieberstein, 2); Unfallversicherung (Aurin, 1); Gewerkschaftswesen und Gewerkschaftspolitik (Briefs, 2); Versicherungsmedizin und soziale Fürsorge (Königsfeld, 1); Ergebnisse und Probleme der Psychologie und Physiologie der wirtschaftlichen Arbeit des Menschen (Mann, 1); Rassenhygiene und ihre Bedeutung für die Bevölkerungspolitik (Nißle, 1); Soziale Hygiene (Seiffert, 3); Soziale Hygiene und soziale Fürsorge für Mediziner (ders. 1).

Gießen: Uebungen im Arbeitsrecht (Grohl); Schulhygiene (Griesbach, 6—7); Gewerbehygiene, Berufserkrankungen und Unfälle in gewerblichen Betrieben (ders., 1); Genossenschaftswesen (Günther, 1); Sozialpolitische Uebungen (ders., 2).

Göttingen: Arbeitsvertragsrecht (Oertmann, 2); Tarifverträge und Arbeitskämpfe (ders., 1); Boden-, Wohnungs- und Siedlungsreform (mit Lichtbildern) (Boldt, 1); Soziale Frage (Ritschel, 2); Soziale Medizin (Lochte, 1); Versicherungsrechtliche Medizin (ders., 1).

Greifswald: Arbeitsrecht (Schönfeld, 2); Sozialversicherung, Arbeiterschutz und allgemeine öffentliche Fürsorge (Kogge, 1); Genossenschaftswesen (Kühne, 1); Bevölkerungs- und Sozialstatistik (ders., 3); Schulhygiene (Dressel, 1); Gewerbehygiene mit Demonstr. und Führungen (ders., 1); Hygienisches Seminar, Besprechung wichtiger Fragen, insbesondere der Sozialhygiene (ders., 1).

Halle: Das Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ruth, 1); öffentliches und privates Arbeitsrecht mit Uebungen (Jörges, 5); Arbeitsrechtliche Uebungen (ders., 1); Arbeitsrechtliches Seminar (ders., 2); Genossenschaftswesen (Grünfeld, 1); Wohnungsfrage und Baugenossenschaften (ders., 1); Genossenschafts-Seminar (ders., 2).

Hamburg: Verwaltungsrecht II mit Einschluß der Grundzüge des Sozialversicherungsrechtes (Perels, 4); Arbeitsrecht (Matthäi, 2); Uebg. zur Psychologie der Arbeit (Bondy, 2); Internationale Sozialpolitik (Zimmermann, 1); Kolloqu. über sozialpolitische Fragen (ders., 2); Hauptfragen der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Lohse, 1); Aus der sozialpolitischen Verwaltungspraxis (Link, 2); Einführung in die Städte- und Gewerbehygiene (Schwarz, 1); Besichtigung städtehygienischer Anlagen und hygienisch wichtiger gewerblicher Betriebe (ders., 4); Uebg. zur Einführung in die Psychologie der Berufseignung (Roloff, 2); Psychotechnische Arbeiten für Fortgeschrittene (ders.); Uebungen zur Psychologie und Soziologie der erwerbstätigen Jugendlichen (N. N.).

Heidelberg: Jugendwohlfahrt (Dieffenbach); Arbeitsrecht (Jolly, 2); Arbeitsgerichtsbarkeit (ders., 1); Arbeitsrechtliche Uebungen (ders., 1); gewerbliche Vergiftungen (Behrens, 1); Aerztliche Fürsorgetätigkeit (Hammer, 1); Allgemeine Sozialpsychologie (Hellpach, 2); Sozialpsychologisches Seminar: Fabrikmensch und Fabrikgemeinschaft (ders., 2); Soziologische Uebungen (Weber, 1).

Jena: Uebungen im Arbeitsrecht (Hück, 2); Seminaristische Uebungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Handelsrechtes (ders.); Einführung in die Sozialpolitik (Keßler, 3); Armen- und Wohlfahrtspflege (ders., 3); Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Uebungen (ders., 2); Dasselbe (Elster, 2); Schulhygiene mit Demonstr. (Lehmann, 1).

Kiel: Sozialpolitik (Heyde, 2); Arbeitsrechtliche Uebungen (Opet 2).

Königsberg: Sozialversicherungsrecht (Schreiber, 1); Ausgewählte Kapitel der sozialen Hygiene (Hilgers, 2); Ausgewählte Kapitel der sozialen Fürsorge mit Besicht. (Jankowski, 1); Grundzüge der sozialen Medizin einschließlich Versicherungsmedizin (Goroncy, 1); Jugendlichen-Fürsorge (ders.); Ueber Invaliditäts-, Unfall- und Kriegsschäden-Begutachtung (Hilbert, 1).

Leipzig: Versicherungs- und Sozial-Medizin (Lange, 1); Grundlehren des Arbeitsrechts (Jacobi, 1); Recht des Tarifvertrags und der Betriebsvereinbarung (Molitor, 1); Recht der Sozialversicherung (Richter, 2); Arbeitsgerichtsverfahren (ders., 1); Uebungen im Arbeitsrecht (Jacobi mit Molitor und Richter, 2); Uebungen zum Arbeits-Vertragsrecht (Richter, 2); Nervenkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Versicherungsmedizin (Quensel, 1); Praktische Arbeiten in der Kinderfürsorge (Hohlfeld, 2); Gewerbehygiene und sozialhygienische Erläuterungen (Seitz, 1); Hygiene für Lehrer (Hintze, 1); Schulhygiene und Schulkrankheiten (Lange, 1); Uebungen in der praktischen Ausführung von Eignungsprüfungen (Klemm, 2); Der soziale Aufbau Deutschlands (Freyer, 2); Uebungen über Jugendwohlfahrtspflege (Hoffmann, 1); Lohnstatistik (Hermberg, 1).

Marburg: Arbeitsrecht (André, 2); Arbeitsrechtliches Seminar (ders. und Schulz-Schäfer, 1); Gewerbehygiene (Dold, 1); Soziale Medizin (Hildebrand, 1); Arbeiterfrage (Tröltsch, 1); Genossenschaftswesen (ders., 1); Sozialpolitische Uebungen (Köppe, 2).

München: Freiw. Gerichtsbarkeit II: Vormundschafts- und Fürsorgewesen (Silberschmidt, 2); Arbeitsrecht II: Uebersicht über das Sozialversicherungsrecht (Silberschmidt, 1); Arbeitsrechtliche Uebungen mit schriftlichen Arbeiten (ders., 2); Sozialpolitik mit Besicht. (Zahn, 2); Kolloqu. über theoretische und sozialpolitische Probleme mit schriftlichen Arbeiten (v. Zwiedineck-Südenhorst, 2); Konstitutionshygiene und Sozialhygiene I (Kaup, 2); Sozialhygienisches Seminar (ders., 2); Ausgewählte Abschnitte aus den Geb. der Gewerbemedizin und -hygiene (Kölsch, 1); Arbeiten im Laboratorium für gewerbliche Medizin und Hygiene (ders.); Soziale Fürsorge insbesondere für das Kind (Hecker, 2); Säuglingskrankheiten mit Dem., Säuglingsfürsorge mit Führg. (Seitz, 2); Schulhygiene (Rudolf Schneider, 1); Schulärztliche Aufgaben (Gudden, 1); Spezielle Volkswirtschaftslehre: Agrar-, Gewerbe-, Industriepolitik einschl. der Arbeiterfrage (Weber, 4); Unfallkunde, Verletzungen und deren Folgen und Begutachtung, soziale Gesetzgebung für Mediziner und Juristen (Schmitt, 1).

Münster: Besprechung sozialer und caritativer Einzelfragen (Weber, 1); Deutschlands Stadt- und Landsiedlung: Aufkommen der Mietskaserne und ihre Bekämpfung (Erman, 1); Arbeitsrecht (Kreller, 3); Sozialpolitik (Weber, 4); Grundzüge der Statistik: Theorie und Bevölkerungsstatistik (Albrecht, 3); Sozialpolitische Uebungen (Weber, 2); Kolloqu. über sozial- und betriebswirtschaftliche Gegenwartsprobleme mit Exkurs. (Bruck, Hoffmann, Weber, Woldt); der Arbeitsmarkt in der Volkswirtschaft (Ordemann, 1); Arbeitsmarkt und Berufspolitik (Wolf, 1); die Hauptprobleme der Psychotechnik (Weber, 1); Gewerkschaftliches Organisationswesen (Woldt, 14-täg. 1); Industriebetriebslehre mit Besicht. (ders., 14-täg. 1); Grundzüge der deutschen Sozialversicherung (Keßler); Versicherungsrechtliche Medizin (Besserer, 2); Soziale Hygiene (Jötten, 1); 10 Einzelvorlesungen über soziale Fürsorge (Einf. 3 Stunden, sonst je 1 Stunde); 7 Einzelvorlesungen über Alkoholschäden und Fürsorge für Alkoholiker.

Rostock: Arbeitsrechtliche Uebungen (Giesecke, 2); Verw.- und arbeitsrechtliches Seminar (Tatarin-Tarnheyden 1); Grundlagen der allgemeinen und sozialen Hygiene (v. Wasielewski, 5); Anleitg. zu wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich Sozialhygiene (ders., 38); Ausgewählte Kapitel der sozialen Hygiene (Reiter, 1); Gewerbehygiene (Winkler, 1).

Tübingen: Arbeitsvertragsrecht (Locher, 2); Arbeitsrecht ohne Arbeitsvertrag und Sozialversicherung (von Köhler, 3); Recht der Sozialversicherung (ders., 1); Uebungen im Arbeitsrecht (ders., 2).

Würzburg: Sozialpolitik I (v. Degenfeld, 2); Uebungen über Sozialpolitik (ders., 2); Die Grundzüge der sozialen Hygiene für Nichtmediziner (Süßmann, 1); Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der sozialen Medizin mit Demonstr. (Fischer, 1).

Technische Hochschulen.

Studienjahr 1926/27.

Aachen: Soziale Frage (Meusel, 1); Soziale Hygiene I (Gemünd, 1); Gewerbehygiene I (ders., 1); Hygiene des Wohnungs- und Siedlungswesens I (ders., 1); Sozialhygienisches Seminar (ders., 2).

Braunschweig: Gewerbekrankheiten und deren Verhütung (Schultze, 2); Siedlungswesen (Christoph, 1); Soziale Frage und Sozialpolitik (Gehlhoff, 2); Wirtschaftspsychologische Eignungsprüfungen (Herwig, 3); Wirtschaftspsychologisches Prcktikum (ders., 2); Anleitg. zu psychotechnischen Untersuchungen (ders. 6); Psychotechnik der Arbeits- und Anlernverfahren (ders., 2); Uebungen zur Psychotechnik der Arbeits- und Anlernverfahren und des Vorrichtungsbaus (ders., 2); Das Recht der Sozialversicherung (Levin, 2); Uebungen aus dem Gebiet der Sozialversicherung (ders., 1).

Breslau: Gewerbehygiene I und II (Scheller, 2); Arbeiterrecht und Arbeiterschutz (Kramer, 1).

Danzig: Industrielle Eignungsprüfungen (Henning, 2); Gewerbe-, Berufs- und Arbeitshygiene (Wagner, 2).

Darmstadt: Arbeiterschutz (von Roeßler, 1); Grundlagen der Wirtschaftspsychotechnik, Psychotechnik der Arbeits- und Berufseignung (Brahmesfeld, 3); Psychotechnik der Arbeitsform und der Betriebsvorgänge (ders., 3); Ausgewählte Kapitel aus der Wirtschaftspsychotechnik (ders., 1); Sozialpolitik unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeiterfrage (Muhs, 2); Arbeitsrecht (Aron, 2); Uebungen im Arbeitsrecht (ders., 2).

Dresden: Unfallverhütung mit Betriebsbes. (Krantz, 2); Sozialhygiene und Sozialgesetzgebung (Fetscher, 1); Ausgewählte Abschnitte der sozialen Medizin (Göcke, 1); Psychotechnische Uebungen (Blumenfeld, 2); Einführung in die Hygiene, insbesondere Sexual-, Rassen- und Sozial-Hygiene (N. N., 2); Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Schäfer, 2); Sozialpolitik (Schippel, 2).

Hannover: Gewerbehygiene (N. N., 2); Hygiene des Städtebaus und des Wohnwesens (ders., 2); Soziale Hygiene (Messerschmidt, 1—2); Fürsorgebestrebungen für die deutsche Jugend im Sinne der Erhaltung der Rasse (ders., 2); Sozialpolitik (Göbel, 1); Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht (Erdman, 2 V. 1 Uebg.); Siedlungswesen und Kleinwohnungsbau (Vetterlein, 3 V. 4 Uebg.).

Karlsruhe: Mensch und Arbeit (Menschenwirtschaft I: Der Mensch als Träger aller Arbeit. Die Grundlagen kraftvoller Tätigkeit. — Die seelische Arbeit im Menschen. Innere Harmonie und Kraftentfaltung. Kraftauswirkung in Leben und Arbeit. Grundlagen der Berufsbetrachtung und Berufsanalysen. Fähigkeiten, ihre Feststellung und Schulung. Auswirkungsarten des Menschen.) (Friedrich, 2). — Uebungen dazu im Laboratorium; Fähigkeitsfeststellung und Fähigkeitsschulung (ders., 2). — Menschenführung und Betriebsführung. Behandlung praktischer Aufgaben lebendiger Betriebsführung im Seminar (ders., 2). — Grundlagen der Fabrikorganisation. (Harmoniegesetz. Voranstellung des Menschen. Wahl, Ort, Anlagen, Einrichtungen usw. unter Betonung gewerblicher Organisation und fließenden Arbeitsablaufs [Fließarbeit]. Organisationsgestaltung im Werk.) (ders., 2). — Ausgewählte Aufgaben aus dem Gebiete der Fabrikorganisation. Durcharbeiten besonderer Uebungsaufgaben aus dem Bereich der Organisation. (Als Ergänzung zu „Fabrikorganisation“ und „Menschenführung und Betriebsführung“.) (ders., Stunden nach Vereinbarung.) — Soziale Hygiene (Holtzmann, 2). — Arbeiterschutz (Emele, 2). — Soziale Gesetzgebung A (Arbeitsrecht) (Merk, 2). —

München: Soziale Hygiene, I. Teil (Kölsch, 2); Eignungspsychologie (Graf, 1 V. 1 Uebg.); Arbeitspsychologie (ders., 1 V. 1 Uebg.); Soziale Theorie

und Sozialpolitik (Dorn, 2); Sozialversicherung (ders., 2); Kleinwohnungswesen und Siedlungspolitik (Busching, 3); Genossenschaftswesen (Morgenroth, 2).

Stuttgart: Gewerbehygiene (Lutz, 1); Psychologie der Masse, Psychotechnik der Menschenbehandlung, Biologie und Psychologie des Betriebes (Giese, 2); Psychotechnische Eignungsprüfungen (ders., 2); Das Recht des gewerblichen Arbeitsvertrages (Göz, 1); Einführung in das Arbeitsrecht (ders., 1); Spezielle Volkswirtschaftslehre (v. Pistorius, 3); Staats- und Verwaltungskunde: u. a. Gewerberecht, Arbeitsrecht und Sozialversicherung (v. Pistorius, 2).

Handelshochschulen.

Berlin: Genossenschaftslehre (Meyer, 1 Stunde im Seminar); Betriebspsychologie I (Möde, 1); Uebungen für Fortgeschrittene aus dem Gesamtgebiet der theoretischen und praktischen Wirtschaftspsychologie (ders., täglich 9 Stunden); Gewerbe- und Sozialpolitik (Briefs, 2); Arbeitsrecht (Baum, 1); Sozialversicherung (Manes, 1); Uebungen über Versicherungslehre A für Anfänger und Fortgeschrittene (Manes, 2); Einführung in das Genossenschaftswesen, (Meyer, 2); die Stellung der Genossenschaften im wirtschaftlichen Organisationswesen der Gegenwart (Müller, 1); Geschichte, Theorie und Praxis des ausländischen Genossenschaftswesens (Totomianz, 1); Genossenschaftliche Uebungen und Seminar (Meyer, 2).

Königsberg: Sozialpolitik (Schack, 2); Geschichte und Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens (Hoguenin, 1); Genossenschaftsseminar (ders.).

Leipzig: Ausgewählte Fragen der Betriebsführung (Riedel, 2); Gewerbehygiene und sozialhygienische Erläuterungen (Seitz, 1); Sozialrecht II: Sozialversicherung (Wörner, 1); Seminar für soziales Recht (ders., 1).

Mannheim: Probleme und Methoden der Arbeitsrationalisierung (Lysinski, 2); Einführung in die Sozialpolitik (Altmann-Gotheiner, 1); Einführung in die Sozialversicherung (Koburger, 1); Grundzüge des Genossenschaftswesens (Schön, 1); Versicherungswissenschaftliches Praktikum aus dem Gebiet der privaten und Sozialversicherung (Koburger, 1); Seminar für Genossenschaftswesen (Schön, 2).

Nürnberg: Die soziale Schichtung, zur Soziologie der Gegenwart (Peter, 2); Genossenschaftswesen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Wehrle, 1); Einführung in die Psychologie der Betriebs- und der Unfallversicherung (Marbe, 1).

Die Vorschriften über Regelung der Lehrlingshaltung im Fleischer- und Wurstmachergewerbe sind durch eine Anordnung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Juli 1926 abgeändert worden: In jedem Betrieb des Fleischer- und Wurstmachergewerbes sowie in Wurstfabriken darf, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf gehalten werden, wenn der erste das zweite Lehrjahr vollendet hat, wenn in dem Betriebe ein Geselle dauernd beschäftigt wird, oder wenn ein dringender Ausnahmefall vorliegt. Außergewöhnliche wirtschaftliche Notlage des Lehrlings, verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling, Beschlüsse des Gesellenprüfungsausschusses der Innung oder der Handwerkskammer, nach denen die Lehre bei einem anderen Lehrmeister fortgesetzt werden soll, weil der Lehrling die Gesellenprüfung nicht bestanden hat oder weil sich der Lehrmeister Verfehlungen oder Pflichtverletzungen gegen die Lehrlinge hat zuschulden kommen lassen.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber.

Die Aufwertung von Spareinlagen der Arbeitnehmer.

Von Dr. Hermann Clauß, Berlin.

Bei der Aufwertung von Spareinlagen kommen ähnlich wie bei der Pensionsaufwertung (s. Nr. 25 und 26, 1926 Sp. 633 und 654) verschieden geartete Ansprüche in Frage. Neben gelegentlichen oder regelmäßig wiederkehrenden, dem Unternehmen selbst überlassenen Einlagen sind vor allem die Guthaben bei selbständigen und unselbständigen Werkssparkassen zu behandeln.

1. Die dem Unternehmer unmittelbar und nicht auf Grund einer besonderen Kasseneinrichtung überlassenen Spareinlagen sind auf Grund der §§ 63 Abs. 1, 65 und 66 des Aufwertungsgesetzes aufzuwerten. Dabei ist zu beachten, daß nicht in jeder Einlage eine Vermögensanlage erblickt werden kann. Die Aufwertung solcher Einlagen ist also nicht in allen Fällen auf 25% beschränkt. So sind Einlagen, die dem Unternehmer aus Gefälligkeit oder aus Hilfsbereitschaft gewährt worden sind, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bis zu 100% aufzuwerten. Das Vorhandensein von Vermögensanlagen kann nach allgemeiner Rechtsanschauung nur dann bejaht werden, wenn die Geldhingabe vorwiegend zur Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt ist. Weiter ist zu berücksichtigen, daß dem Unternehmen überlassene Beträge, die ihrem Ursprung nach Ansprüche aus dem Dienstvertrage darstellen, gemäß §§ 62 und 63 Abs. 3 Satz 1 AWG. ebenfalls nach den Grundsätzen der freien Aufwertung zu behandeln sind. Hierher gehören vor allem stehengebliebene Gehälter, Tantiemen, Provisionen u. dgl. Selbst bei langjähriger Stundung solcher Forderungen aus dem Dienstvertrage findet keine Umwandlung in ein Darlehen bzw. in eine Vermögensanlage statt, es sei denn, daß die Parteiabsichten ausdrücklich hierauf gerichtet waren. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Februar 1926 (V 217/25) spricht zwar die langjährige Stundung eines Anspruches aus gegenseitigen Verträgen für eine Vermögensanlage im „wirtschaftlichen Sinne". Solche Ansprüche gelten trotzdem aber nicht als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1 des § 63 AWG. Durch das Stehenlassen der Forderung, selbst durch ihre Verzinsung und durch Vereinbarung einer Kündigungsfrist für die Rückzahlung wird der gegenseitige Vertrag nach der Ansicht des Reichsgerichts nicht zu einem einseitigen gemacht.

Das hier Gesagte gilt entsprechend auch für Einlagen des Arbeitnehmers, die nach § 65 oder § 66 des AWG. aufzuwerten sind, die also entweder im Kontokorrent oder in einer anderen laufenden Rechnung geführt werden oder einem Bankinstitut gegeben worden sind. Auch hier ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Vermögensanlage oder ein Anspruch aus dem Dienstvertrage vorliegt. Regelmäßig wird ein dienstvertraglicher Anspruch auch bei eigentlichen Spareinlagen dann zu bejahen sein, wenn die Benutzung günstiger Spareinrichtungen des Arbeitgebers ausdrücklicher oder stillschweigender Gegenstand des Anstellungsverhältnisses war (s. Reichsgerichtsrat Warneyer in „Die Aufwertungsformulare" Berlin 1925, Seite 93).

Die §§ 65 und 66 des Aufwertungsgesetzes lassen eine Reihe von Zweifelsfragen ungeklärt. Leider befleißigen sich auch die Kommentare zum Aufwertungsgesetz, soweit es sich um die Aufwertung für die Arbeitnehmer gemäß §§ 65 und 66 des AWG. handelt, allgemein einer auffälligen Zurückhaltung. Diese Zurückhaltung ist umso weniger gerechtfertigt, als in der Praxis gerade eine Menge von Zweifelsfragen hinsichtlich der Aufwertung solcher Spareinlagen, Interesseneinlagen usw. auftaucht. Das beweisen die zahlreichen Anfragen, die auf diesem Gebiete bei den Gewerkschaften einlaufen. So ist zunächst zu fragen: Sollen nur die Einlagen des Arbeitnehmers der Aufwertung unterliegen, die während des Dienstverhältnisses gemacht worden sind, oder auch die Einlagen, die schon vor Beginn des Dienstverhältnisses bestanden? M. E. wird es im wesentlichen darauf ankommen, ob die Einlagen während der Dienstzeit gemacht worden sind. Alle anderen Einlagen des Arbeitnehmers werden regelmäßig nicht der Aufwertung unterliegen. Sind die Einlagen allerdings im Kontokorrent oder in laufender Rechnung geführt worden, so können wiederum auch die vor Antritt des Dienstverhältnisses geleisteten Einzahlungen aufwertbar sein, da ja die einzelnen Ansprüche nach der Feststellung und Anerkennung des Saldos getilgt werden (§ 355 HGB.), der Anspruch aus dem Saldo mithin als eine neue Forderung anderer Art als Einlage des Arbeitnehmers anzusehen ist, sofern nur die mit Anerkennung des Saldos verbundene Novation (Erneuerung des Schuldverhältnisses) nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

Sollen weiter zu den Einlagen des Arbeitnehmers auch solche Beträge gerechnet werden, die nicht auf sein eigenes Konto, sondern auf das Konto von Familienangehörigen eingezahlt worden sind? Eine solche Verteilung von Einlagen eines Arbeitnehmers auf mehrere Konten ist in der Inflation aus mannigfachen Gründen nicht selten erfolgt. M. E. sind auch die auf Konten von Familienangehörigen eingezahlten Gelder von der Aufwertung nicht ausgeschlossen, zum mindesten insoweit, als sie aus den Mitteln des Arbeitnehmers herrühren.

Soweit die dem Unternehmer unmittelbar überlassenen Spareinlagen als Vermögensanlagen anzusehen sind, kann durch die in Streitfällen zuständigen ordentlichen Gerichte die Fälligkeit der Guthaben und der Zinssatz nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Jedoch darf ohne Zustimmung des Spargläubigers über das aus den §§ 25, 26, 28 AWG. ersichtliche Maß hinaus Stundung oder Zinsermäßigung nicht gewährt werden. Handelt es sich dagegen um dienstvertragliche Ansprüche, so sind die Zinsen durch die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Kaufmanns- oder Gewerbegerichte nach freiem Ermessen zu bestimmen.

2. Sind die Spareinlagen des Arbeitnehmers in eine vom Unternehmen getrennte juristisch selbständige Werkssparkasse geflossen, sei diese nun in der Form eines rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereins, einer Genossenschaft usw. errichtet, so können Aufwertungsansprüche wegen des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift selbstverständlich nur gegen die Kasse, nicht gegen das Unternehmen gerichtet werden. Die Kasse hat aus ihrem Vermögen in Entsprechung zu den bei Versicherungsgesellschaften eingeführten Grundsätzen einen Aufwertungsstock zu bilden. Diese Teilungsmasse kann zusammengesetzt sein aus Hypotheken, Aufwertungsansprüchen, aus Wertpapieren oder aus einem Beteiligungsverhältnis zu dem Unternehmen, schließlich auch aus Schadensersatzansprüchen

wegen unsachgemäßer Verwaltung des Kassenvermögens. Aus dem auf diese Weise gebildeten Aufwertungsstock sind alsdann die Kassengläubiger gleichmäßig zu befriedigen, unter Umständen durch Einleitung eines Konkursverfahrens.

3. Soweit die Einlagen einer unselbständigen Sparkasseneinrichtung gewährt worden sind, und mithin das Unternehmen selbst für die Ansprüche haftet, kommen die §§ 63 Abs. 2 Ziffer 6 und 64 des AWG. nebst den Vorschriften der Durchführungsverordnung vom 8. Juli 1926 in Anwendung. Diese Durchführungsverordnung ist mit reichlicher Verspätung vom Reichswirtschaftsministerium fertiggestellt worden und am 1. August d. Js. in Kraft getreten. Da nach dem § 63 des AWG. die Aufwertung von Spareinlagen bei Werksparkassen dann auf einen Höchstsatz von 25% beschränkt werden kann, wenn die Anlage und Verwaltung des Kassenvermögens eine gesonderte war, so mußte die Ausführungsverordnung in erster Linie den Begriff der gesonderten Anlegung und Verwaltung des Kassenvermögens abgrenzen. Leider ist das nur in unzureichender Weise geschehen. Die VO. bringt im Art. 4 lediglich die Vorschrift, daß eine gesonderte Verwaltung und Anlegung des Kassenvermögens nicht schon dadurch ausgeschlossen wird, daß die Mittel der Kasse dem Unternehmen in nicht erheblichem Umfange oder nur auf verhältnismäßig kurze Zeit als Betriebsmittel zugeflossen sind. Mit einer solchen Vorschrift räumt man naturgemäß die Schwierigkeiten, die in der Auslegung des Begriffs der gesonderten Anlage und Verwaltung des Vermögens enthalten sind, nicht beiseite. Wenn man schon keine positive Begriffsbestimmung geben wollte, so war es zum mindesten geboten, eine ausreichendere negative Abgrenzung zu geben. Von Arbeitnehmerseite, insbesondere von den Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes war in den Vorverhandlungen vorgeschlagen worden, das Vorhandensein einer gesonderten Vermögensanlage zu verneinen, insoweit die Mittel der Kasse im Interessenbereich des Unternehmens angelegt oder verwendet worden sind. Es wird niemand bestreiten, daß in solchen Fällen kein Anlaß zur Beschränkung der Aufwertung auf den Höchstsatz von 25% gegeben ist. Es dürfte weiter eine getrennte Vermögensverwaltung dann nicht vorliegen, wenn in den Organen der Kasse die Stimmen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter die Mehrheit haben oder bei Stimmengleichheit entscheiden. Auch bei dieser Sachlage ist in der Regel der Unternehmer in erster Linie für eine nicht sachgemäße Anlage des Kassenvermögens verantwortlich und kann eine Herabsetzung der Aufwertung auf 25% billigerweise nicht verlangen. Leider hat sich die Reichsregierung nicht entschließen können, die geforderte Begriffsbestimmung in die Durchführungsverordnung mit aufzunehmen. Immerhin wird man aus der Fassung des Art. 4 der Durchführungsverordnung im allgemeinen folgern können, daß die vom Deutschen Gewerkschaftsbund vertretenen Forderungen dem Sinne des Gesetzes entsprechen. Vornehmlich wird es aber Aufgabe der Rechtsprechung der Aufwertungsstellen sein, in den anhängig werdenden Streitfällen diese strittigen Begriffe näher zu umgrenzen.

Für die Höhe der Aufwertung der Guthaben ist weiter mitbestimmend, ob die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren. Wie bei gesonderter Anlage und Verwaltung des Kassenvermögens, so kann auch beim Vorliegen freiwilliger Zuwendungen der Anspruch des Arbeitnehmers an die Kasse als Vermögensanlage angesehen und folglich auf den Höchstsatz von 25% beschränkt werden. Es steht allerdings im Ermessen des Gerichts, trotz freiwilliger Zuwendungen oder trotz gesonderter Anlage und Verwaltung des Kassenvermögens das Vorhandensein einer Vermögensanlage zu verneinen und eine Aufwertung bis zu 100% festzusetzen. Freiwillige Zuwendungen sind nun nach Art. 3 der Durchführungsverordnung insbesondere die Beträge, die der Arbeitgeber ohne rechtliche Verpflichtung, ohne Gegenleistung und ohne Verkürzung der dem Arbeitnehmer (am Orte oder im gleichen Geschäftszweig) allgemein gewährten Leistungen der Kasse zugeführt hat. Weiter sollen aus Billigkeitsrücksichten auch solche Zuwendungen als freiwillige angesehen werden, die auf Grund eines Schenkungsversprechens, einer Stiftung oder einer ähnlichen Verpflichtung gemacht worden sind, allerdings nur dann, wenn sie nicht den Charakter der Gegenleistung (etwa für Ueberstundenarbeit) tragen und nicht zu einer Kürzung der üblichen Löhne und Gehälter führten. Da häufig die Unternehmer die Ansprüche ihrer Betriebsangehörigen auf Angleichung der Gehälter mit dem Hinweis auf die mit der Zugehörigkeit zu einer Werksparkasse bzw. Betriebspensionskasse verbundenen Vorteile ablehnten, wird diesen Zuwendungen in großem Umfange der Charakter der Freiwilligkeit im Sinne des Art. 3 der Durchführungsverordnung fehlen.

Mit welchem inneren Recht der § 63 des AWG. beim Vorhandensein von Vermögensanlagen die Aufwertung auf den Höchstsatz von 25% gewaltsam beschränkt, ist nicht recht ersichtlich. Es ist doch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch bei einer vom Betriebsvermögen getrennten Anlage der Kassengelder die Sparkasse aus ihrem aufgewerteten Vermögen eine höhere Aufwertung als 25% gewähren könnte. Die vom Unternehmen gewährten freiwilligen Zuwendungen sind vielleicht zu 50 oder 60% wertbeständig erhalten worden. Bei der Anlegung des getrennt verwalteten Kassenvermögens in Aktien ist bei der heutigen Entwicklung der Effektenkurse durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch hier ein Aufwertungssatz von 50% und darüber gezahlt werden kann. Was soll mit den Mitteln geschehen, die dann übrig bleiben, wenn die Aufwertung nach der Vorschrift des § 63 Abs. 2 Ziffer 6, AWG. auf 25% zu beschränken ist? Es wäre ein groteskes Ergebnis, wenn man zu dem Schluß kommen wollte, dieser Ueberschuß müßte dem Aufwertungsschuldner, also dem Unternehmen zufallen. Hier ist m. E. eine extensive Auslegung des Gesetzes am Platze. In solchen Fällen kann die Bestimmung des § 63 Ziffer 6 des AWG. über die Beschränkung der Aufwertung auf 25% also nicht Anwendung finden. Das Ziel der Auslegung der Aufwertungsgesetzgebung muß durchweg nach der Ansicht des Kammergerichts (Beschluß vom 17. Dezember 1925) das sein, dem allgemeinen bürgerlichen Recht, soweit es irgend möglich ist, wieder Geltung zu verschaffen. Infolgedessen müssen die die Rechte der Gläubiger beschränkenden Vorschriften eng ausgelegt werden, während diejenigen Bestimmungen, die für gewisse Fälle die Anwendung der Grundsätze des bürgerlichen Rechts, d. h. die freie Aufwertung zulassen, im ausdehnenden Sinne auszulegen sind, sodaß der Kreis der frei aufwertbaren Ansprüche erweitert wird.

Wichtige und einschneidende Bestimmungen enthält Artikel 5 der Durchführungsordnung über die Errechnung des Aufwertungsbetrages und den Ausgleich der Guthaben durch geleistete Zahlungen. Abs. 1 bestimmt, im Widerspruch mit der gesamten Aufwertungsrechtsprechung und mit dem auch für öffentliche Sparkassen geltenden Grundsätzen, daß die vor dem 15. Juni 1922 geleisteten Auszahlungen ohne Rücksicht auf etwaige Aufwertungsvorbehalte zum Nennbetrag auf den Nennbetrag des Guthabens anzurechnen sind. Diese Vorschrift geht m. E. über die der Reichsregierung durch den § 64 AWG. erteilte Ermächtigung hinaus und ist daher ungültig. Die Reichsregierung hatte nicht die Befugnis, über die Höhe der Aufwertung oder über den Ausschluß der Aufwertung im Gegensatz zum materiellen Recht stehende Bestimmungen zu treffen. Auch auf § 88 II AWG., dessen Anwendbarkeit neben der speziellen Ermächtigung des § 64 übrigens zweifelhaft ist, kann sich die Reichsregierung nicht stützen. Es handelt sich hier weder um eine Bestimmung zur Durchführung des Aufwertungsgesetzes, da der Rahmen des AWG. und sogar der allgemeinen Aufwertungsgrundsätze durchbrochen ist, noch um eine Vorschrift über den Ausgleich von Ansprüchen und Gegenansprüchen zwischen denselben Parteien. Praktisch werden zwar Aufwertungsvorbehalte vor dem 15. Juni 1926 selten sein, diejenigen Gläubiger jedoch, die sich vor diesem Zeitpunkt schon ihre Ansprüche vorbehalten haben, werden an der Geltendmachung durch die nichtige Bestimmung des Abs. 1 des Artikels 5 nicht gehindert. Die weitere Bestimmung des Abs. 3 über die rückwirkende Aufwertung für nach dem 14. Juni 1922 bereit in Papiermark geleistete Auszahlungen entspricht der Billigkeit; soweit die Ansprüche an die Kasse als Vermögensanlagen anzusehen sind, ergibt sich die Aufwertung kraft Rückwirkung bereits aus dem § 63 Abs. 1 des AWG.; soweit die Ansprüche der freien Aufwertung unterliegen, steht die Vorschrift in Uebereinstimmung mit der jüngsten Entwicklung der Rechtsprechung, die eine Aufwertung kraft Rückwirkung auch auf dem Gebiete der freien Aufwertung bis zum Sommer 1922 zuläßt, sofern die Zahlung des Nennbetrages nach Treu und Glauben nicht mehr als Ausgleich der Schuld zu betrachten war, insbesondere weniger als den 10. Teil des Goldwertes ausmachte (s. OLG.-Rat Probst in der DJZ., Nr. 413 vom 4. September 1926). Die weitere Vorschrift des Artikel 5 Abs. 4, nach welcher bei der Errechnung des Goldmarkbetrages die §§ 2 und 3 des AWG. zugrundezulegen sind, steht dagegen m. E. mit dem § 64 des AWG. im Widerspruch und ist ebenfalls als ungültig anzusehen. Die Reichsregierung hatte auch hier nicht die Ermächtigung, über die Umrechnungsgrundlagen Vorschriften zu erlassen, d. h. Ansprüche, die der freien Aufwertung unterliegen, teilweise der gesetzlichen Aufwertung zu unterwerfen. Soweit die Ansprüche der Arbeitnehmer als Vermögensanlagen zu behandeln sind, erfolgt die Umrechnung zwangsweise nach dem § 2 und 3 des AWG. und der dem Gesetz beigefügten Umrechnungstabelle; soweit dagegen die Ansprüche der freien Aufwertung unterliegen, durfte die Reichsregierung nicht die für die Spargläubiger ungünstigeren Umrechnungsmaßstäbe der Umrechnungstabelle zugrunde legen. Auch Mügel erkennt in seinen Erläuterungen zum § 64 AWG. ausdrücklich an, daß sich die Aufwertung

der nicht als Vermögensanlagen zu behandelnden Ansprüche nach den Grundsätzen der **freien Aufwertung** zu richten hat. Es dürfte dem federführenden Reichswirtschaftsministerium nicht unbekannt geblieben sein, daß von den Gerichten ganz allgemein bei der freien Aufwertung die Umrechnungsziffern des AWG. nicht als anwendbar anerkannt werden. Grundlage für die Umrechnung sind hier die Zeiler'schen Zahlen, die Reichsindexzahlen, die Entwicklung der Tarifgehälter, der Warenpreise und sonstige Maßstäbe, die von den Gerichten nach freiem Ermessen bei der Aufwertung außerhalb der AWG. bisher schon zugrunde gelegt worden sind. Es ist verwunderlich, daß, obwohl das Reichswirtschaftsministerium bereits in den Vorbesprechungen auf die Ungültigkeit auch dieser Vorschrift hingewiesen worden ist, die Reichsregierung diese Teile des Entwurfs nun doch übernommen hat.

Fristen zur Anmeldung der Aufwertungsansprüche sind im allgemeinen nicht vorgesehen; nur wenn der Kassengläubiger am 1. August 1926 dem Unternehmen nicht mehr angehörte und ihm sein Guthaben nach dem 14. Juni 1922 ausgezahlt worden ist, muß er bei Verlust seiner Ansprüche die Aufwertung spätestens bis zum 31. Dezember 1926 beim Unternehmen geltend machen. Diese Vorschrift mag zu einer schleunigen Klärung der für das Unternehmen bestehenden Aufwertungsverpflichtungen zweckdienlich sein, sie wird aber zu manchen unnötigen Härten führen.

Die Auszahlung der aufgewerteten Guthaben kann grundsätzlich nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden. Unter Berücksichtigung der Lage des Unternehmens kann die Aufwertungsstelle sogar anordnen, daß die Auszahlung bis zum 1. Januar 1935 hinausgeschoben wird. Bei günstiger Lage des Unternehmens können auch Auszahlungen schon vom 1. Januar 1927 an angeordnet werden. Es ist m. E. verfehlt, den Fälligkeitstermin einseitig nach der Lage des Unternehmens zu bestimmen; die Fälligkeit wird sogar für alle Spargläubiger gleichmäßig im **allgemeinen Aufwertungsverfahren** festgesetzt. Daß in vielen Fällen die Lage des Aufwertungsgläubigers, also des Arbeitnehmers weit stärker für eine frühere Fälligkeit spricht, als die Lage des Unternehmens für eine Hinausschiebung des Fälligkeitstermins, ist hier anscheinend übersehen worden. Es wäre richtiger gewesen, hier der Aufwertungsstelle, die in Einzelstreitigkeiten zu entscheiden hat, die Befugnis zu geben, in einzelnen Notfällen eine frühere Auszahlung des Guthabens anzuordnen. Handelt es sich doch bei den Werksparern, die auf eine Aufwertung warten, zum großen Teil um Sparer, die ihre Einlagen bereits vor 1914 gezahlt haben, die zum damaligen Zeitpunkt dem Unternehmen auch schon etliche Jahre angehörten und heute also im Durchschnitt ein Alter von ca. 40 Jahren erreicht haben. Sie werden demnach zu einem guten Teile zu den ohnehin schwer betroffenen älteren Angestellten und Arbeitern gehören. Ueber deren Los sind Ausführungen hier nicht erforderlich. Daß nun diese Sparer, die zum Teil schon stellungslos sind oder in den nächsten Jahren als ältere Arbeitnehmer dem Abbau zum Opfer fallen, ohne Rücksicht auf ihre eigene wirtschaftliche Lage unter Umständen bis zum 1. Januar 1935 auf die Auszahlung ihrer Ersparnisse warten müssen, bedeutet eine große Härte. Hoffentlich halten sich die Aufwertungsstellen nicht an eine gar zu enge Auslegung des Artikels 7 des AWG. und berücksichtigen bei der Festsetzung des Fälligkeitstermins nicht nur den Stand des Unternehmens, sondern auch die Lage der Spargläubiger.

Zur Durchführung der Aufwertung sind zwei Arten von Aufwertungsverfahren vorgesehen. Einmal das **allgemeine Verfahren** über die grundlegenden Aufwertungsfragen; in diesen Streitigkeiten sind die bei den Oberlandesgerichten auf Grund der Goldbilanzverordnung gebildeten Spruchstellen in einer besonderen Besetzung mit wirtschaftlichen Sachverständigen und Arbeitnehmern als erste Instanz und das Reichswirtschaftsgericht ebenfalls in besonderer Besetzung als Beschwerdeinstanz zuständig. Im allgemeinen Verfahren ist darüber zu entscheiden, ob eine Fabrik- oder Werksparkasse bzw. Betriebspensionskasse im Sinne des § 63 AWG. vorliegt, ob und inwieweit die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen bestehen, ob das Kassenvermögen gesondert anzulegen und zu verwalten war und auch gesondert angelegt und verwaltet worden ist; in diesem Verfahren wird des weiteren auch über die prozentuale Höhe des Aufwertungssatzes und über die Fälligkeit der Guthaben entschieden. Desgleichen hat das Oberlandesgericht bzw. das Reichswirtschaftsgericht als Aufwertungsstelle die Befugnis, Vergleiche, die zwischen dem Unternehmer und einem oder mehreren Kassenmitgliedern geschlossen worden sind, für allgemein verbindlich zu erklären, wenn die in ihnen getroffene Regelung der Aufwertung auch den übrigen Gläubigern gegenüber angemessen erscheint. Diese **Entscheidungen im allgemeinen Verfahren wirken einheitlich für und gegen alle Gläubiger**, auch wenn sie nicht alle am Verfahren beteiligt waren.

Ist über diese grundlegenden Vorfragen im allgemeinen Verfahren entschieden, so können über die Auszahlung und über die Höhe der Aufwertung im Einzelfalle noch Streitigkeiten entstehen. In diesen **Einzelstreitigkeiten** haben die bei den **Amtsgerichten gebildeten Aufwertungsstellen** zu entscheiden; zweite und dritte Instanz sind hier die Land- und Oberlandesgerichte.

Schließlich kann noch ein Prozeß vor den ordentlichen bzw. Kaufmanns- oder Gewerbegerichten erforderlich werden, wenn nicht nur über die Höhe der Aufwertung, sondern über das Bestehen eines aufwertbaren Anspruchs überhaupt Streit entsteht.

Hat eine Werksparkasse bereits eine höhere Aufwertung gewährt, als sie nach der Entscheidung der Aufwertungsstelle zu tun verpflichtet wäre, so behält es dabei sein Bewenden. Auch Vergleiche, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe der zu gewährenden Aufwertung zu beseitigen, bleiben unberührt. Lediglich Vergleiche, die in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 geschlossen worden sind, können nachträglich aufgehoben werden, wenn ihre Regelung der Aufwertung für die Werksparer ungünstiger ist, als es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen. Indessen wird auch bei vielen Vergleichen, die nach dem 14. Februar 1924 abgeschlossen worden sind, eine nachträgliche Aufhebung möglich sein und zwar auf Grund des § 779 BGB. Haben die Parteien etwa infolge der Vorschrift der 3. Steuernotverordnung angenommen, daß die Aufwertungspflicht der Betriebskasse bloß bis zu 15 % des Goldmarkbetrages gehe, so entspricht nach dem Inkrafttreten des neuen AWG. der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zugrundegelegte Sachverhalt nicht mehr der Wirklichkeit, da durch das AWG. die Höhe der Aufwertung anderweitig bestimmt worden ist. Die Kassengläubiger können daher in diesen Fällen auch bei Vergleichen, die nach dem 14. Februar 1924 abgeschlossen worden sind, eine nachträgliche Erhöhung der Aufwertung fordern.

Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen bleiben grundsätzlich erhalten. Lediglich, wenn die Entscheidung den im Artikel 5 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Grundsatz der Aufwertung kraft Rückwirkung verletzt, so ist eine Aenderung des Urteils durch die Aufwertungsstelle möglich.

Das verspätete Erscheinen der Durchführungsverordnung zu den §§ 63 Abs. 2 Ziffer 6 und 64 des AWG. hat dazu beigetragen, daß inzwischen viele Unternehmen die Aufwertung ohne Rücksicht auf die in ungewisser Aussicht stehende Verordnung geregelt haben. Zweifellos entstehen nun durch die verschiedenen Rückwirkungen, die die Verordnung vorsieht, allerlei Schwierigkeiten. Im großen und ganzen ist aber anzunehmen, daß die bisher schon vorliegenden Regelungen der freiwilligen Aufwertung die Werksparer nicht ungünstiger stellen, als es das Gesetz und die Durchführungsverordnung vorsehen. Eine Reihe von Unternehmungen hat noch zur Zeit der dritten Steuernotverordnung eine weit höhere als die gesetzliche Aufwertung gewährt. In vielen Fällen ist aber die Regelung der Aufwertungsfragen bewußt bis zum Erscheinen der Durchführungsverordnung zurückgestellt worden. Auch hier ist wohl zu hoffen, daß nunmehr die Durchführung der Aufwertung ohne Inanspruchnahme der Aufwertungsstellen zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Wenn bereits in der vergangenen Zeit Firmen wie Borsig A.-G., Gute Hoffnungshütte, Siemens-Schuckert-Werke, Maschinenfabrik „Augsburg-Nürnberg" u. a. fast durchweg Aufwertungssätze von 100 %, mindestens aber von 50 % gewährt haben, so ist heute bei fortschreitender Besserung der Wirtschaftslage nicht anzunehmen, daß die übrigen Unternehmungen dahinter zurückstehen werden. Nachdem auch auf der letzten Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie einer Verständigung mit der Arbeitnehmerschaft das Wort geredet worden ist, kann gerade in den kritischen Fragen der Aufwertung von Arbeitnehmereinlagen, von Wohlfahrtsfonds und dgl. die Praxis der nächsten Zeit erweisen, inwieweit die in Dresden ausgegebene Parole vom Unternehmertum beachtet wird.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten **Bücher** dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen **Broschüren** abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Marx, Engels und Lassalle als Philosophen von Karl **Vorländer**. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1926.

Die bekannte Schrift des marxistischen Philosophen ist in dritter Auflage wesentlich erweitert und verbessert worden.

Die moderne Industriearbeiterschaft von Prof. Dr. Robert Wilbrandt. Verlag Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach), Stuttgart 1926. 213 S.

Das Buch, das aus einer öffentlichen Vorlesung entstanden ist, gibt ein eindrucksvolles Bild von der Klassenlage und ihrem historischen Gewordensein und führt dadurch in das Verständnis des Klassenkampfes ein. Die Zustandsschilderung führt gleichzeitig zu der Erkenntnis, wo eine Beeinflussung durch Sozialpolitik einsetzen kann, was Wesen und Aufgabe der Sozialpolitik ist.

Arbeiter und Maschine. Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. Herausgegeben von Prof. Diehl und Prof. Mombert. Bd. 20. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1925. 4 M. 216 S.

Die dankenswerte Auswahl bringt von Schmoller über Marx, Sonnenfels, Ricardo, Sismondi, Owen, Ure, v. Mangoldt, Webb bis zu Hobson, Herkner und Penty Darstellungen vom Wesen des Maschinenzeitalters, vom Einfluß der Maschine auf Arbeitslohn und Arbeitsmarkt im pessimistischen und optimistischen Sinn, von den psychologisch-seelischen Wirkungen der Maschinenarbeit.

Die Lebenswelt des Industriearbeiters von Richard Woldt. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1926.

Nach Erörterung der über diese Frage in Form von Arbeiterbiographien in der Sozialstatistik und als sozialpsychologische Erhebungen vorliegenden Materialien wird die wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwelt des Arbeiters erörtert. Den Schluß bilden interessante Beobachtungen zur Massenpsychologie der Arbeiterschaft.

Menschliche Arbeitskraft und Technik von Paul Schmerse. Verlag Rennebohm & Hausknecht, Bielefeld 1926. 20 S.

Die Stellung des Jugendlichen zum Beruf und zur Arbeit von Hermann Bues. Grüner-Verlag, Bernau bei Berlin 1926.

Der bestbekannte Leiter des Harburger Berufsamtes legt das Ergebnis einer Untersuchung vor, die sich auf die Licht- und Schattenseiten der einzelnen Berufe erstreckt. Durch Umfrage bei mehr als 3500 Jugendlichen hat er ein umfangreiches Material erhalten, aus dem er die lustbetonten und unlustbetonten Angaben der Jugendlichen zusammenstellt, und zwar getrennt nach Handwerkslehrlingen, Industrielehrlingen, Lehrlingen für Angestelltenberufe und nach jugendlichen ungelernten Arbeitern. Die Ausschöpfung der Untersuchung geht außerordentlich tief bis in die einzelnen Berufe hinein. Wenn auch die Arbeit, deren Fehlerquellen dem Verfasser gut bekannt sind, nicht zu einem unmittelbar praktischen Ergebnis kommt, so gibt sie doch sehr viele und sehr aufschlußreiche Blicke in das Berufsleben der Jugendlichen und äußerst wertvolle Beiträge zu der Frage der Erhaltung der Freude an der Berufsarbeit. Das Buch sollte von jedem aufmerksam gelesen werden, der sich irgendwie mit der Berufsarbeit der Jugendlichen zu befassen hat. Sts.

Internationaler Arbeiterschutz von H. Fehlinger. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926. 132 S.

Die Schrift gibt einen guten Ueberblick über die Internationale Arbeitsorganisation.

Der wirtschaftliche Betrieb von Georg Mildebrath. (Glöckners Handelsbücherei Bd. 123.) Leipzig 1926.

Der Verfasser behandelt unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit Mittelbeschaffung, Vermögens- und Kapitalsicherung, Gestaltung des Fertigungsprozesses im Betriebe.

Die Fließarbeit in der deutschen Betriebswirtschaft von Oberingenieur C. E. Berck, Gera. Verlag Uhlands technische Bibliothek Guilly, Leipzig.

Das Heft vereinigt in der Fachzeitschrift „Betriebstechnik" erschienene Aufsätze verschiedener Verfasser über die Bedeutung Fords für die Fließarbeit in der deutschen Betriebswirtschaft, Anlagen für Bandförderung und fließende Fertigung in der deutschen Industrie und die Arbeiter in der Fließfertigung.

Verlustquellen in der Industrie (Waste in Industry). Berechtigter Auszug von J. M. Witte, Berlin. Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin 1926.

Verfasserin bringt Auszüge der berühmten Waste in Industry-Enquête, die von einem amerikanischen Ingenieurkomitee im Jahre 1921 veranstaltet wurde. Die auch für unsere Industrie höchst interessanten Ergebnisse sind wiederholt in der „Sozialen Praxis" erwähnt worden. Die kleine Schrift kann allen Interessenten empfohlen werden, denen das umfangreiche englische Werk nicht zugänglich ist.

Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in den technischen Betrieben der Großeisenindustrie von Dr. K. Rummel. Sonderheft der Fachausschußberichte des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute. Verlag Stahleisen m. b. H., Düsseldorf 1926. 5 M. 105 S.

Ein erfahrener Fachmann gibt anschaulich und in gemeinverständlicher Form eine Zusammenstellung alles dessen, was heute zur Rationalisierung der Betriebe, vom Standpunkt des Ingenieurs aus gesehen, geschehen kann.

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre von Prof. Dr. Felix Werner. 2. Teil. (Hamburger Kaufmannsbücher Nr. 17.) Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1926.

Das Gesamtwerk behandelt unter den drei Kapitelüberschriften: Umsatz, Kapital und Ertrag die in allen Unternehmungen allgemein gültigen betriebswirtschaftlichen Verfahrensregeln. Die Bedeutung der Persönlichkeit in der Unternehmung in einem weiteren Abschnitt soll die Anforderungen an die für diesen wirtschaftlichen Verlauf verantwortlichen Menschen zeigen.

Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe. Eine Grundlegung von Ernst Walb. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin und Wien 1926. 15 M. 428 S.

Verfasser bringt die gesamten Erfolgsrechnungen, die im Verkehrsleben existieren, unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zur Darstellung und weist ihre Gemeinsamkeit nach.

Archiv der Fortschritte betriebswirtschaftlicher Forschung und Lehre. Herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 2. Jahrg. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart 1925.

Das Archiv bringt eine kritische Würdigung der Leistungen betriebswirtschaftlichen Schrifttums auf einzelnen Gebieten sowie Berichte über den Stand der Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Literatur im Ausland und eine Bibliographie. Leider ist die arbeitswissenschaftliche Literatur in diesem Jahr nicht behandelt worden. Das Archiv ist ein ausgezeichnetes Hilfsmittel und Nachschlagewerk für alle, die das gesamte Gebiet übersehen wollen.

Der neue Haushalt. Ein Wegweiser zur wirtschaftlichen Haushaltsführung von Dr. Erna Meyer. Frankische Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1926.

Das Buch gibt eine Fülle zweckmäßiger Ratschläge zur Umgestaltung der Haushaltsführung. Arbeitsmethoden, Raumanordnung, Konstruktion der Werkzeuge und Geräte, Materialausnutzung u. a. werden eingehend auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft. Das von reicher Erfahrung und von systematischem Denken zeugende Buch kann der Hausfrau wertvolle Dienste leisten.

Die Arbeitswelt der Technik von Richard Woldt. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1926.

Eine populäre, hübsch illustrierte Uebersicht über einige technische Fortschritte der letzten Zeit.

„Fließarbeit". Beiträge zu ihrer Einführung. Herausgegeben im Auftrage des A.W.F. von Dipl.-Ing. Frank, Mäckbach und Dr. ing. O. Kienzle. V. d. J.-Verlag, G. m. b. H., Berlin 1926. 12 M. 360 S.

Der Ausschuß für Fließarbeit, der im Rahmen des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung gebildet wurde und sich aus 30 Fachleuten zusammensetzt, gibt in diesem Buch einen Ueberblick über alles, was bei Einführung von Fließarbeit zu bedenken, vorzubereiten und zu berücksichtigen ist. Einleitend werden die allgemeinen Fragen erörtert, dann die Spezialaufgaben erläutert, zuletzt folgt ein Verzeichnis aller Literaturquellen. Im Kapitel „Soziale, physiologische und psychologische Wirkungen der Fließarbeit" vermißt man die Mitarbeit des Sozialpolitikers, der — wie die Tagung für Werkspolitik bewies — manche neuen Gesichtspunkte hineinbringen könnte. Das Buch wird der Industrie als ausgezeichnetes Hilfsmittel dienen können.

Spezialisierungs- und Verkaufsgemeinschaft im Maschinenbau. Herausgegeben vom Verein deutscher Maschinenbauanstalten. Charlottenburg 1926.

Die sehr interessante Schrift zeigt, wie Spezialisierung und Zusammenarbeit von Unternehmungen bei der Fabrikation und beim Vertrieb praktisch durchgeführt werden.

Kleines Handbuch des Staatsbürgers. Herausgegeben von Hermann Kranold Steinhaus. 6. Aufl. Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft S. Simon, Berlin 1926. 2 M.

Das kleine Handbuch gibt, frei von Parteipolitik, einen Ueberblick über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des menschlichen Lebens und führt in die Staatsverwaltung und Verfassung sowie in die Rechtskunde ein. Es ist sowohl als Leitfaden wie als Nachschlagebuch ausgezeichnet zu verwenden.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika von James M. Beck. Herausgegeben von Dr. Alfred Friedmann, mit einer Einleitung von Dr. Walter Simons. Verlag Walter de Gruyter, Berlin und Leipzig 1926.

Das Werk des bekannten amerikanischen Staatsmanns, das aus Vorlesungen vor englischen und französischen Juristen erwachsen ist, schildert die schweren Kämpfe, die der Entstehung der amerikanischen Verfassung vorausgegangen sind, die, aus einem Kompromiß erwachsen, sich als feste Grundlage des zur Weltmacht entwickelten Reiches erwiesen hat. Gerade für Deutschland, das ebenso wie Amerika bundesstaatliche Probleme zu lösen hat, ist die Darstellung der Verfassung von höchstem Wert. Das Buch ist, wie Reichsgerichtspräsident Simons in seiner Vorrede sagt, ein Spiegel, in dem wir unsere eigenen republikanischen Probleme, unsere eigenen politischen Aufgaben erkennen können.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. Für Zahlungen an den Verlag: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Handwörterbuch der Staatswissenschaften

Vierte, vollständig neubearbeitete und ergänzte Auflage

Herausgegeben von

Prof. Dr. **Ludwig Elster** Jena — Prof. Dr. **Adolf Weber** München

Prof. Dr. **Friedrich Wieser** Wien

Acht Bände

Soeben erschien:

Band VII

Religions- und kirchliche Statistik — Tamassia

VIII, 1240 S. Lex.-8⁰ Rmk 32.—, geb. 40.—

Früher sind erschienen:

Band I: Abbau—Assignaten. XVI, 1068 S. Lex.-8⁰ 1923 Rmk 25.—, geb. (Halbleder) 33.—

Band II: Aufbewahrung von Wertpapieren—Börsenwesen. VIII, 1094 S. Lex.-8⁰ 1924 Rmk 26.—, geb. (Halbleder) 34.—

Band III: Bosch-Kemper—Finanzausgleich. VIII, 1044 S. Lex.-8⁰ 1925 Rmk 25.—, geb. (Halbleder) 33.—

Band V: Haftpflicht—Kriegswirtschaftspolitik. VIII, 1028 S. Lex.-8⁰ 1923 Rmk 25.—, geb. (Halbleder) 33.—

Band VI: Kriminalstatistik—Reklamesteuer. X, 1244 S. Lex.-8⁰ 1925 Rmk 29.—, geb. (Halbleder) 37.—

Die Bände IV und VIII befinden sich im Druck.

Ein ausführliches Sachregister, das die Benutzung des Werkes bedeutend erleichtert, wird den Abschluß des letzten Bandes bilden. Einzelne Bände können nicht abgegeben werden. Nach Abschluß des Werkes tritt Preiserhöhung ein.

Das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" ist ein

unentbehrliches Nachschlagewerk

und braucht nicht mehr besonders empfohlen zu werden. Es ist nach wie vor für das gesamte wirtschaftliche, soziale und politische Leben

ein Werk von größter praktischer Bedeutung

Der erste Band kann zur Ansicht vorgelegt werden.

Jede Buchhandlung oder der Verlag liefert kostenfrei das

Verzeichnis der Veröffentlichungen

über

Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanz- und Steuerwesen

aus dem Verlag **Gustav Fischer** in **Jena**

Dieses Verzeichnis enthält auf 364 Oktavseiten eine in 22 Gruppen systematisch eingeteilte Uebersicht über sämtliche im Verlag Gustav Fischer in Jena in den letzten 50 Jahren erschienenen Veröffentlichungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft. Es bildet einen Führer durch den ausgedehnten volkswirtschaftlichen Verlag und wird, da es neben genauen Titel- und Preisangaben zu den meisten Schriften auch noch Inhaltsübersicht und sachliche Besprechungen bringt, als Bibliographie erwünscht und wertvoll sein.

— *Man verlange Verzeichnis Nr. 119* —

Neue Veröffentlichungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Fordismus?

Ueber Industrie und Technische Vernunft

Von

Dr. Friedrich v. Gottl-Ottlilienfeld

o. Prof. a. d. Univers. u. Honorarprof. a. d. Techn. Hochschule, Berlin

Dritte, um den Abdruck verwandter Arbeiten erweiterte. Auflage

VII, 169 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk. 8.—, geb. Rmk. 9.50

Inhalt:

1. **Fordismus? Von Frederick Winslow Taylor zu Henry Ford.** Vortrag, gehalten am 23. Mai 1924 im wissenschaftl. Klub d. Inst. f. Weltwirtschaft u. Seeverkehr a. d. Univers. Kiel.
2. **Industrie im Geiste Henry Fords.** Vortrag, gehalten am 27. März 1925 im Hamburger Ueberseeklub.
3. **„Fordismus" und „Fordisation".** Beitrag im „Handwörterbuch des Kaufmanns", Bd. 2.
4. **Arbeit als Tatbestand des Wirtschaftslebens.** Vortrag, gehalten am 21. April 1922 in der Hamburg. Pädag. Woche.
5. **Technischer Fortschritt und Wirtschaftsleben.** Vortrag, gehalten am 12. März 1924, zum Besten der Hamb. Studentenhilfe.
6. **Industrie und Technische Vernunft.** Vortrag, gehalten am 23. Mai 1925 in Karlsbad bei d. Versammlung d. Deutschen Hauptverbandes d. Industrie i. d. Tschechoslowakei.

Aus dem Solo des Vortrages „Fordismus" der ersten Auflage ist in der dritten ein Zusammenspiel von sechs industrie-theoretischen Arbeiten geworden. Dem ersten und sozusagen stimmführenden Vortrag gesellt sich als Begleitung einmal, was der Verf. in der Zwischenzeit über den gleichen Gegenstand veröffentlicht, außerdem aber in den letzten Jahren an Arbeiten ergänzenden Inhalts gefördert hat. Es zeigt sich nun das Thema selber von drei Seiten her beleuchtet. Im Ganzen ist in diesem Bande zusammengetragen, soviel jetzt schon an gedanklichem Rohmaterial verstreut lag, für eine künftige, befriedigendere Erledigung der ganzen Angelegenheit. Mit einer Ausnahme handelt es sich um Vorträge, die zu halten der Verf. bei verschiedenen Gelegenheiten aufgefordert wurde.

Der „Fordismus", wie er hier als Ideologie entwickelt wird, hat mit der Person Henry Fords, mit seiner tatsächlichen Gesinnung und seinem tatsächlichen Wirken, nur soviel zu tun, als von seinen Bekenntnissen aus, gleichsam in der geistigen Verlängerung davon, ein Gedankenbild frei gezeichnet wird: eben die „Fordismus" genannte Ideologie eines gemeinschaftsbejahenden Zusammenlebens! Nicht darum handelt es sich, wie es in Amerika oder im Herzen Fords „wirklich" aussieht, sondern bloß um die Frage, ob sich Fordismus als Ideologie freihält von innerem Widerspruch und daraufhin gleichsam denkbar bleibt als ein neuer „Grenzwert", dem sich die Entwicklung des heutigen Wirtschaftslebens zubewegt, so daß aus den Bedrängnissen unserer Zeit heraus vielleicht dorthin der „Weg ins Freie" führen könnte.

Der Arbeitslohn

Kritische Studie

von

Franz Oppenheimer,

Dr. med. et phil.

o. Prof. a. d. Univers. Frankfurt a. M.

V, 74 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 3.50

Inhalt: 1. Die Probleme. 2. Die klassischen Theorien. 3. Heinrich Dietzels Produktivitätstheorie. 4. Die Monopollohntheorie. 5. Heinrich v. Thünen. 6. Der „letzte Arbeiter" und die Lohntheorie der Grenznutzler. 7. Kritische Nachlese.

Diese Studie stellt eine Auseinandersetzung mit Prof. Heinrich Dietzel und Prof. Paul Arndt dar. Zusammen mit den Schriften „Wert und Kapitalprofit", „Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre" und „Ricardos Grundrententlehre" enthält „Der Arbeitslohn" alles, was Oppenheimer negativ-kritisch und positiv-aufbauend zu den Problemen der Distribution zu sagen hat.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

7. Oktober 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 40.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Kritische Betrachtungen zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend die unehelichen Kinder.

Von Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-Dahlem.

I.

In Nr. 5 (Sp. 111 ff.) dieser Zeitschrift hat Oberlandesgerichtsrat Bovensiepen, Kiel, den Entwurf in großen Zügen bereits gewürdigt, im Sinne eines allgemeinen Ueberblicks jedoch nur mehr den Rahmen für weitere Diskussion gezogen. Inzwischen hat mit erfreulicher Lebhaftigkeit auch die Erörterung der rechtlichen Einzelfragen, welche das Gesetz behandelt, eingesetzt. Da diese naturgemäß bis auf weiteres nicht erschöpfend sein kann, werden einige vorwiegend juristische Sonderbetrachtungen, welche die bisherigen z. T. mehr jugendfürsorgerischen Auslassungen ergänzen sollen, nicht unangebracht sein[1]).

I. Zu der Technik des Gesetzes sei auch hier nochmals der Wunsch gestattet, daß eine an vielen Stellen schlichtere, knappere Sprache und vor allem, daß Einschränkungen der Verweisungen (auf andere Paragraphen des Gesetzes selbst) Eindringen in den Inhalt und Anwendung erleichtern mögen. Gleich mir (a. a. O. in der DAZ.) erheben auch Bovensiepen und Müller die Beanstandung; jener durch die Bemerkung, daß der Entwurf „sich nicht gerade durch besondere Uebersichtlichkeit und Klarheit auszeichne", dieser durch Hinweis auf die „oftmals allzu verwickelte Regelung des Entwurfs"! Die Richtschnur des Hauptredaktors selbst, Min.-Rat Dr. Brandis (vgl. dessen etwas apologetischen Aufsatz im Zentralblatt für Jugendrecht, Februarheft 1926, S. 245 ff), daß das Gesetz „des Verständnisses der Bevölkerung sicher sein solle", muß auch die äußere Fassung bestimmen. Gegenwärtig ist diese jenem Ideal noch so fern, daß sie kaum den Beifall engerer Fachkreise, zumal der Vormundschaftsrichter, erwarten darf. Außer dem früher schon von mir hervorgehobenen Satz 1 Abs. 1 des § 1708 d, werden, um noch einige Beispiele zu nennen, S. 2 Abs. 1 § 1705 l und S. 2, Abs. 1 § 1708 a unbedingt ausgemerzt werden, und wird die Sprache auch sonst durch Abstoßung der allzu vielen Einschaltsätze und stilistischen Unebenheiten vereinfacht werden müssen. Die so sehr oft angewandten Verweisungen wirken nicht nur äußerlich schleppend, sondern hemmen vor allem auch die sachliche Handhabung. § 1717 a des Entwurfs besteht sogar nur aus Verweisungen! Das gegenwärtige Gewand des Gesetzes erinnert vielfach an den ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher eben deshalb in weiten Kreisen auf lebhaften Widerstand stieß. Klarere und schlichtere Ausdrucksweise, selbst wesentliche Voraussetzung für gute und innerlich überzeugende Rechtsanwendung und Vorbedingung des (von Brandis gewünschten) allgemeinen „Verständnisses", wäre sicher auch hier zu erreichen; vielleicht mit dem Erfolge einer Minderung des Umfanges[1]), die — unbeschadet der Gründlichkeit und Güte des gesetzlichen Inhalts — ebenfalls eine Verbesserung bedeuten würde!

II. Bezüglich des sonstigen gesetzgeberischen Planes ist schon jetzt als eine Umkehr zu begrüßen die Ankündigung von Dr. Brandis a. a. O. S. 248, daß statt der im Entwurfe reichlich vorgesehenen

---

[1]) Vgl. auch meine Besprechung des Entwurfs in der Beilage „Wirtschaft und Recht" der DAZ. Nr. 6 von 1926. Zu meiner Freude sind inzwischen gerade aus vormundschaftsrichterlichen Kreisen, so besonders von dem 1. Vorsitzenden der Vormundschaftsbehörde Hamburg (Oberamtsrichter Müller) in seiner Abhandlung in der DRZ. vom Februar 1926 (mit nur geringen Kürzungen auch im Februarheft des Zentralblattes für Jugendrecht erschienen) wesentlich gleiche Ansichten mit begrüßenswerter Entschiedenheit vertreten worden. — Infolge einer längeren Beurlaubung und Auslandsreise des Verfassers kommt die vorliegende, bereits in den ersten Monaten d. Js. fertiggestellte Abhandlung erst jetzt zur Veröffentlichung. Die in ihr untersuchten Fragen sind von der im Texte erwähnten Kritik, aus der besonders die in dieser Zeitschrift erschienenen Beiträge von Storck, Sp. 168 ff., und von Hertz, Sp. 514 ff., und aus der DRZ. neuestens der Aufsatz von Winckler und der allein das Erbrecht der unehelichen Kinder und die primäre Unterhaltspflicht des Staates betreffende von Bovensiepen hervorzuheben sind, z. T. ebenfalls untersucht und (zu meiner Befriedigung) in gleichem Sinne beantwortet worden. Der eben erwähnte äußere Umstand und mein Bestreben, die Rechtsfragen möglichst in der Betrachtungsweise des Vormundschaftsrichters hervorzukehren, werden etwaige Wiederholungen, soweit der äußeren Erscheinung nach vorliegend, rechtfertigen. Im einzelnen mich mit diesen inzwischen laut gewordenen Stimmen auseinanderzusetzen, mußte ich mir leider aus Mangel an Zeit und Raum fast durchweg versagen.

[1]) Diesen beanstandet neuerdings auch Winckler a. a. O. S. 114 unter Berufung auf das alte Pandektenwort: legem brevem esse oportet!

Ausführungsvorschriften ein organischer Ausbau des Gesetzes selbst erwogen wird. Das würde auf die Gesetzgebungstechnik hinauskommen, welche ich in der Deutschen Allgemeinen Zeitung befürwortet habe: eines Sondergesetzes im eigentlichsten Sinne des Wortes unter möglichst erschöpfender Einbeziehung aller einschlägigen Gegenstände. Dazu gehörte vor allem auch die innere und äußere Angleichung an das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nach der ganzen Beschaffenheit des neuen Gesetzesstoffes, nach der Gesamtrichtung des Entwurfs und — zuletzt, aber nicht zum wenigsten — nach dem erfreulicherweise seit dem 1. April 1924 erreichten Gesamtrechtsstande eine unabweisbare Forderung. Als wertvollen und schwerwiegenden Einzelvorteil ergäbe diese veränderte gesetzgeberische Methode fast zwangsläufig, daß die Stellung der Jugendämter im Gefüge der neuen Rechtsordnung — der Jugendämter, welche zum berechtigten allgemeinen Befremden der Entwurf an keiner Stelle auch nur mit einem Worte erwähnt — ebenfalls im Gesetze selbst ihre Regelung fände. Der Gedanke, etwa durch eine Erweiterung umgekehrt des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, z. B. seines § 43, Abs. 1, gerade diesen Punkt zu erledigen (der maßgebenden Ortes jedenfalls bestanden hat), ist kaum glücklich zu nennen.

III. Von dem materiellen Gehalte des Entwurfs können hier nur einige besonders wichtige Punkte betrachtet werden. An der Spitze das persönliche Verhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und seinem „Vater" bzw. genauer demjenigen Erzeuger, welcher „von Rechts wegen" als solcher gilt. Alles in allem m. E. der wichtigste und im Kerne (freilich nur in diesem) der dankenswerteste Teil der Neuordnung.

In erster Linie hat diese Seite einer Umgestaltung der „Stellung" der unehelichen Kinder sicher auch schon Art. 121 RV. im Auge: von den drei Beziehungen, in denen er jenen „gleiche Bedingungen der Entwicklung" (mit ehelichen Kindern) verheißt, ist ihm doch die letztgenannte, die „gesellschaftliche", offenbar die bedeutsamste, einesteils nach der Grundtendenz der Verfassung, sodann weil in den beiden anderen Beziehungen, der „der leiblichen und seelischen" (Entwicklung), auch bisher schon beachtenswerte Ansätze zu einer „gleichen" Fürsorge vorhanden waren, ein Neubau von Grund auf also sich erübrigte. Die sicherste Gewähr, also die wichtigste Grundlage gerade einer „gesellschaftlichen Entwicklung", welche die Unehelichen nicht mehr zu Volksgenossen zweiten oder gar dritten Ranges herabdrückt, bietet aber die Gewinnung eines Ersatzes für das, was in „gesellschaftlicher" Hinsicht hauptsächlich ihnen fehlt, für die „Familie" als — nach bekanntem Worte — die Keimzelle oder Grundform allen geordneten menschlichen Gemeinlebens.

Von diesem Gesichtspunkte faßt unverkennbar auch der Entwurf das Problem auf und an. Gleichwohl fehlt gerade diesem Teile seiner Bestimmungen leider noch allzu sehr die grundsätzliche Klarheit und Entschiedenheit: an der Plastik der Rechtsordnung, welche eben in dieser Kardinalbeziehung unerläßlich ist, gebricht es dem Entwurf fast ganz. Das Tastende, das seinem System und seinen Einzelheiten überhaupt anhaftet, kommt hier vornehmlich zur Geltung. — Zwar in den letzten Grundprinzipien hat auch der (Reichs-)Entwurf der allgemeinen Entwicklung gemäß die natürliche Folgerung aus der mehr und mehr geläuterten Auffassung von den Lebensansprüchen der Unehelichen gezogen: auch sie „können" nach ihm einen „Vater" haben, und zwar Vater im durchaus personenrechtlichen, nicht mehr nur vermögensrechtlichen Sinne, auf welch letzteren noch das BGB. diese Beziehung streng einschränkt. Die große Antithese des Entwurfs zwischen dem „Vater" einer- und dem „nur" Unterhaltspflichtigen andererseits macht diesen Leitgedanken einwandfrei deutlich. So begrüßenswert aber die Reform der Grundeinstellung auch ist, kann sie allein keineswegs genügen und wird, zumal von der gedachten Verfassungsbestimmung aus, die vorgeschlagene Einzelausgestaltung bei der Allgemeinheit wohl wenig Befriedigung auslösen. Man möchte den Entwurf hier fast einer Ideologie zeihen, welche den realen Lebensbedürfnissen nicht gerecht wird. Sie nämlich weisen sicher darauf hin, auch dem unehelichen Kinde möglichst ausnahmslos eine im „Elternverhältnisse" zu ihm stehende Person beizugesellen, welche ebenso die Pflicht wie das Recht der Erziehung — der „Erziehung" im Sinne des § 1 Abs. 1 RJWG., wie auch des Art. 120 RV. — ihm gegenüber hat. Das natürliche Mittel zu diesem Zwecke wäre m. E. im Gegensatze zum Entwurf die Norm einer auch über das uneheliche Kind verliehenen „elterlichen Gewalt", getragen von einem durch Bande des Blutes mit diesem Kinde verbundenen „Angehörigen" (im natürlichen Sinne). Man wende nicht ein, daß hierin ein unerträglicher, tiefgehender Bruch mit dem System läge, welches erst soeben das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz uns mit seiner „gesetzlichen Amtsvormundschaft" über das uneheliche Kind gebracht hat. Denn auch des letzteren Schöpfer haben wohl erkannt, daß selbst die beste Amtsvormundschaft (einer noch so vollkommenen Jugend-Wohlfahrts-Behörde) doch immer nur einen schwachen Ersatz für den erzieherischen Rückhalt an eigener Familie bietet und gerade deswegen den Uebergang von der Amts- zur Einzelvormundschaft (§ 40 und 44 RJWG.) so sehr begünstigt. Zudem wäre eine beschränkte elterliche Gewalt des „unehelichen Vaters" mit der normalen Jugendamtsvormundschaft wohl durchaus zu vereinigen. Sicher aber ist danach zu streben, in möglichst weitem Maße durch die Verleihung der elterlichen Gewalt auch für die Unehelichen natürliche „Erziehungsberechtigte" zu gewinnen. Der (Reichs-)Entwurf huldigt solchen Anschauungen nicht. Ihm ist, wie schon die redaktionelle Anordnung zeigt, elterliche Gewalt über das uneheliche Kind nur mehr Singularität. Von den drei Formen, in denen nach ihm sich das „persönliche" Verhältnis des „Vaters" zum Kinde betätigt — „persönlicher Verkehr", „Sorge für die Person" und elterliche Gewalt — erscheint diese äußerlich auch erst an letzter Stelle. Dementsprechend ist ihre Erlangung erschwert: nicht nur „besondere Gründe im Interesse des Kindes", welche diese „geboten sein lassen" (ein Tatbestand, der sachlich wie in der Formulierung offenkundig an die wenig vorbildliche Bestimmung des § 1635 Abs. 1 S. 2 BGB. anknüpft)[1], werden hier ebenso wie bei der Uebertragung der „Personensorge" an den unehelichen „Vater" gefordert; „regelmäßig soll nur, wenn dem Kinde dauernd in seinem Haushalte oder bei Angehörigen Unterhalt gewährt wird", diese „Verleihung" (der e. G.) statthaben. Damit wird der Kreis der solcher Betreuung gewürdigten unehelichen Kinder über Gebühr eingeschränkt, und z. B. der Cölibatär, welchem diese Aufnahme des Kindes bei sich unmöglich, von dessen Erziehung „regelmäßig" ausgeschlossen, bei noch so warmem Interesse und individuell vielleicht (z. B. ein Akademiker hinsichtlich der höheren Schulausbildung seines unehelichen Sohnes) besonderer Eignung. Die Darlegungen der amtlichen „Denkschrift" zur Rechtfertigung wohl auch dieser Verkettung von materieller und „gesellschaftlicher" Entwicklung wurzeln ganz im Systeme des bisherigen Rechts, das gerade hier überwunden werden muß; den sozial-pädagogischen Belangen tragen sie nicht genügend Rechnung, stehen auch nicht im Einklange mit der sonst ziemlich offenen Scheu des Entwurfs, dem unehelichen Sprößling den legalen Familienkreis seines Erzeugers zu erschließen (vgl. u. a. Denkschrift S. 29 rechte Halbspalte). Rechtlich bestimmt ausgestaltete persönliche Beziehungen zwischen „Vater" und unehelichem Kinde stempelt die vorerwähnte Bedingung der besonderen „Gründe" pp. noch ganz zur Ausnahme: ohne die Personensorge wie auch zumal die elterliche Gewalt verliert die vielversprechend eingeführte „Vaterschaft" (im Rechtssinne) ihren wesentlichsten Inhalt und Wert. Zu dem Axiom einer (doch menschlich letzten Endes selbstverständlichen) generellen Erziehungspflicht hat der Entwurf sich noch nicht durchgerungen, der Erziehungspflicht eines jeden, welcher ein Kind in die Welt gesetzt hat und zu dieser Kindeszeugung auch von „Rechts wegen" selbst sich bekennt oder nach Richterspruch bekennen muß![2] Sogar der „persönliche Verkehr" des „Vaters" mit dem Kinde folgt ihm nicht ohne weiteres aus dieser (rechtlichen) „Vaterschaft". Auch er bedarf erst noch einer durch „Antrag" (des Vaters) auszulösenden „Ermächtigung" des Vormundschaftsgerichts (§ 1707a S. 1). Der gleichen Initiative sind die Personensorge und die elterliche Gewalt anheimgegeben. Unterbleibt im Einzelfalle nach allen drei Seiten der Antrag des Vaters, so kommt eine persönliche Verbindung zwischen ihm und dem unehelichen Kinde überhaupt nicht zustande. Gerade hiergegen sind nachdrücklich die gewichtigsten Bedenken zu erheben. Der wahre Fortschritt in der rechtlichen Behandlung der Unehelichen ist erst erreicht, wenn von berufener Instanz (dem gemäß § 43 Abs. 1 RJWG. pflichtmäßig vom JA. unterstützten Vormundschaftsgericht) der „Vater" auch ohne seinen „Antrag" zur Erfüllung persönlicher, zumal der Erziehungspflichten gegen „sein" uneheliches Kind angehalten werden kann. Dieselbe Instanz würde auch sachlich geeigneterweise zu ermessen haben, ob eine dieser schwerwiegenden Maßnahmen, Uebertragung der Personensorge bzw. Verleihung der elterlichen Gewalt, und welche von ihnen am Platze. Sie wird hierbei — ohne besonderen Gesetzesausspruch — das „Kindeswohl" in dem vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (vgl. u. a. § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 2) so richtig erfaßten Sinne ganz von

[1] Vgl. über und gegen diese Anknüpfung auch Storck Sp. 170 unten; abweichend allerdings Hertz Sp. 517 unten.

[2] Freilich steht die im Volke herrschende Anschauung — wohl unter dem Einflusse der bisherigen Rechtsordnungen — noch zu sehr im Banne der diese beherrschenden Betrachtungsweise, daß die Rechtspflichten, welche allein aus einer Kindeszeugung als solcher folgen, ganz und ausschließlich auf materiellem (wirtschaftlichem) Gebiete liegen. — Sie tritt z. B. jetzt auch noch bei Müller, DRZ. 1926 S. 35, oben hervor.

selbst betonen. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die zweifellos beifallswürdige Vorschrift des Entwurfs (§ 1707b S. 2), daß die elterliche Gewalt nur dem „volljährigen" Vater oder der „volljährigen" Mutter zu verleihen ist, selbstverständlich, nicht weniger aber auch das gleiche Erfordernis für die Verleihung der Personensorge an den Vater, bezüglich deren (§ 1707a S. 2) der Entwurf es auffallenderweise nicht kennt. (Schluß folgt.)

Die I. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

(Montreux, 22.—24. September 1926.)

Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR.

II.

Aus der II. Kommission, deren deutschsprachigen Bericht Herr P. Umbreit, M. d. RWR., dem Plenum erstattete, ging eine Entschließung über Unfallverhütung hervor, die in deutscher Uebersetzung etwa lautete:

„In der Erwägung, daß

der Grundsatz der Verhütung von Betriebsunfällen in den meisten Industrieländern anerkannt ist und auch Maßnahmen zur Durchführung dieses Grundsatzes in gewissem Umfange durch Gesetz oder sonstwie bereits getroffen worden sind,

die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz sowie das Internationale Arbeitsamt mit der Untersuchung solcher Maßnahmen sich befaßt haben,

eine internationale Regelung einzelner Maßnahmen bereits durch Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenz angebahnt ist,

andererseits nach den in manchen Ländern gemachten Erfahrungen der weitere Ausbau der Unfallverhütung wünschenswert und durchführbar erscheint,

ersucht die Delegiertenversammlung in Montreux 1926

1. das Internationale Arbeitsamt, seine Bemühungen um eine internationale Regelung der Unfallverhütung fortzusetzen und eine solche Regelung insbesondere über folgende Fragen anzustreben:

a) bei den Eisenbahnen: die Einführung der selbsttätigen Kuppelung der Eisenbahnwagen;

b) im Steinkohlenbergbau: die Bekämpfung der Gefahr der Schlagwetterexplosion durch Verwendung von elektrischen Lampen, Einführung von Gesteinstaubsperre und sonstige geeignete Mittel;

c) in der Holzbearbeitungsindustrie: Ersatz der Vierkantwelle an Hobelmaschinen durch runde Messerwellen;

2. die Ländergruppen, über die Fortschritte, die in ihren Ländern auf dem Gebiete der Unfallverhütung gemacht worden sind, sowie über andere Maßnahmen, die wünschenswert und durchführbar erscheinen, weitere Untersuchungen anzustellen und dabei besonders folgende Punkte zu beachten:

a) die Einrichtung von amtlichen technischen Versuchsanstalten, um die Verwendung von schädlichen Stoffen oder gefährlichen Erzeugungsprozessen auszuschalten;

b) Verringerung der Arbeitsunfälle von Frauen und Jugendlichen, die durch Ueberanstrengung oder das Heben von übermäßig schweren Lasten verursacht werden;

c) Einführung von Unterrichtsstunden über Unfallverhütung und Behandlung von Unfallbeschädigten in die Lehrpläne des allgemeinen und beruflichen Unterrichtswesens;

d) die Wirkungen, die ein gesetzliches Verbot der Lieferung und Verwendung von nicht mit Schutzvorrichtungen ausgestatteten Maschinen gezeitigt hat;

e) die Wirkungen, die eine Erhöhung der Prämiensätze der Unfallversicherung in Betrieben mit ungeeigneten und unzureichenden Schutzvorrichtungen gehabt hat;

f) die Veranstaltung von internationalen Preisausschreiben, um die Erfindung der geeignetsten Mittel zur Unfallverhütung zu fördern;

g) die Vereinheitlichung der bei der amtlichen Unfallstatistik angewandten Methoden, um über Art, Bedeutung und Ursachen der Arbeitsunfälle in den einzelnen Ländern genau vergleichbare Angaben zu erhalten;

h) Beteiligung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter an der Arbeitsaufsicht in bezug auf Unfallverhütung".

Ferner berichtete Generalsekretär Horand-Zürich über die Arbeiten auf dem Gebiete der Angestelltenfrage. Hier hatte die Kommission große Schwierigkeiten überwinden müssen, da sich herausstellte, daß die Angestelltenfrage noch ganz verschieden betrachtet wird: herrscht in der Schweiz eine mittelständische Betrachtungsweise vor, so hat Deutschösterreich eine Angestelltenbewegung mit stark proletarischer Denkweise und sozialpolitischen Einrichtungen für die Angestellten, um deren internationale Verallgemeinerung sich die Angestelltenvertreter aus dem deutschen Donaustaat mit Verve bemüht haben. Die Entschließung, die zur Angestelltenfrage gefaßt wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Die erste Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt in Montreux begrüßt den Beschluß der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vom Jahre 1922, über die Lage der Privatangestellten eine Erhebung durchzuführen. Die soziale Lage der Angestellten verlangt und die Ergebnisse der Erhebung bestätigen das, daß mehr als bisher den Angestellten rechtlicher Schutz gewährt werde. Dementsprechend beschließt die Generalversammlung, sich für die Verwirklichung nachstehender Forderungen einzusetzen:

I. Forderungen hinsichtlich der bestehenden internationalen Uebereinkommen und Vorschläge.

Die Nationale Gesetzgebung hat bei der Durchführung der Uebereinkommen und Vorschläge der Internationalen Arbeitskonferenzen auch die gesamte Angestelltenschaft in den Bereich ihrer Schutzbestimmungen einzubeziehen, insofern diese nicht ausdrücklich und nach ihrer Zweckbestimmung nur bestimmte Erwerbszweige, in denen keine Angestellten beschäftigt werden, erfassen sollen. Die bereits angenommenen internationalen Uebereinkünfte und Vorschläge und ebenso die neu zu schaffenden sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Angestelltenverhältnisses auf alle Angestellten in privaten und öffentlich-rechtlichen Diensten auszudehnen. Es ist die Aufgabe des Internationalen Arbeitsamtes, dafür zu sorgen, daß die Uebereinkommen und Vorschläge nach dieser Richtung ergänzt werden.

Arbeitszeit.

Die Höchstarbeitszeit darf werktäglich acht Stunden nicht überschreiten. Freier Samstag Nachmittag oder ein anderer halber freier Wochentag ist zu gewährleisten. Insofern aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses unumgänglich notwendige Sonntagsarbeit zugelassen ist, muß diese in die Wochenarbeitszeit eingerechnet werden. (Ferner ist für den Handel der Siebenuhrladenschluß und möglichst Einführung des Sechsuhrladenschlusses gefordert worden; die genaue Fassung liegt noch nicht vor.)

Wöchentlicher Ruhetag.

Die vollständige Sonntagsruhe ist im Handelsgewerbe sicherzustellen. Innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen ist eine Ruhezeit von mindestens 40 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Schutz der Frauen.

Weibliche Angestellte dürfen wegen der durch ihre Schwangerschaft oder ihre Niederkunft verursachten Dienstverhinderungen nicht entlassen werden. Wird das Dienstverhältnis vom Dienstgeber innerhalb sechs Wochen vor oder innerhalb sechs Wochen nach der Niederkunft gekündigt, so endigt es in keinem Falle vor Ablauf von acht Wochen nach der Niederkunft.

Das Washingtoner Uebereinkommen ist in diesem Sinne zu ergänzen.

II. Forderungen hinsichtlich nationaler und internationaler Regelungen.

Konkurrenzklausel.

Wettbewerbsverbote, durch die einem Angestellten für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Annahme einer anderen Stelle in einem anderen Betriebe untersagt wird, sind als rechtsunwirksam zu erklären.

Sogenannte geheime oder offene Konkurrenzklauseln, d. h. Abreden von Dienstgebern über die Nichteinstellung bestimmter Angestellter sind unter Strafe zu stellen.

Urlaub.

Allen Angestellten und Lehrlingen steht ein gesetzlicher, mit der Beschäftigungsdauer wachsender Anspruch auf bezahlten Urlaub zu.

Lohnzahlung.

Ist ein Angestellter durch unverschuldetes Unglück oder durch Militärdienst an der Leistung seiner Arbeit verhindert, so behält er Anspruch auf sein Gehalt für mindestens sechs Wochen. Dieser Anspruch wächst mit der Beschäftigungsdauer. Während dieser Zeit seitens des Dienstgebers ausgesprochene Kündigungen sind rechtsunwirksam.

Im Todesfalle stehen den Hinterbliebenen des Angestellten die oben vorgesehenen Gehaltsbezüge zu.

Kann der Angestellte die Arbeit nicht leisten wegen Ausübung öffentlich-rechtlicher Pflichten, so geht er seines Anspruches auf Entgelt nicht verlustig.

Kündigung.

Der Dienstgeber kann dem Angestellten nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahrs kündigen. Diese Frist erhöht sich mit der Dauer des Dienstverhältnisses.

Wenn der Angestellte kündigt, so ist er an eine Frist von vier Wochen auf Monatsende gebunden.

Abfindung.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Verschulden des Angestellten gebührt ihm nach mindestens zweijähriger Beschäftigungsdauer eine Abfindung, die mit der Beschäftigungsdauer steigt.

Erfinderschutz.

In allen Ländern sind übereinstimmende Vorschriften über die Regelung des Erfinderrechtes der Angestellten unter Anerkennung des Vorrechts des Erfinders als Urhebers zu erlassen.

III. Günstigere Arbeitsbedingungen.

Soweit in einem Lande durch Gesetz, Vereinbarung oder Uebung günstigere Arbeitsbedingungen bestehen, dürfen sie bei der Verwirklichung vorstehender Forderungen nicht verschlechtert werden.

IV. Tätigkeit der Landessektionen.

Die Generalversammlung ersucht erneut die Landessektionen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bei ihren Regierungen für die Verwirklichung der gestellten Forderungen einzutreten.

V. Anzustellende Erhebungen.

Zur Ergänzung der im Jahre 1922 in Angriff genommenen Erhebungen beauftragt die Generalversammlung das Sekretariat, Unterlagen für die Bearbeitung nachstehender Fragen zu beschaffen:

1. Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Angestellten (Arbeitslosenunterstützung, Stellenvermittlung, Berufsumschulung, Schutz der älteren Angestellten, Wanderung usw.).
2. Lehrlingsschutz und Berufsausbildung.
3. Schutz der Angestellten als Erfinder.
4. Bevorrechtung der Forderungen der Angestellten im Konkurs- und Ausgleichsfall.
5. Arbeitsaufsicht (Ueberwachung der Durchführung des Angestelltenschutzes).
6. Gegenseitigkeit in der Sozialversicherung.

VI. Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt.

Das Generalsekretariat wird beauftragt, mit dem JAA. in Verbindung zu treten und mit ihm zu prüfen, in welcher Weise den in dieser Resolution aufgestellten Forderungen entsprochen werden kann."

Eine Anzahl deutscher Delegierter hatte starke Bedenken gegen diese weitgehenden Forderungen, deren Prägung nicht einmal allen Vertretern der Angestellten selbst auf der Konferenz ganz genehm war. Präsident Fontaine, der französische Regierungsvertreter, sprach offen aus, daß die Angestellten wohl selbst nicht glaubten, diese Forderungen international durchsetzen zu können. Wenn schließlich gleichwohl die Thesen einmütig angenommen wurden, so im Hinblick auf den Schlußsatz, der die Ueberprüfung der Forderungen in Aussicht stellt. Es scheint mir allerdings praktisch richtiger und würdiger, lieber nicht eine Magna Charta mit geringen Erfolgsaussichten und Ueberprüfungsparagraphen aufzustellen, als so zu verfahren wie es hier geschehen ist, denn der Wert der Entschließung ist natürlich problematisch. Diese zeigt eben nur, in welcher Richtung sich die Wünsche der Angestellten in ihrer Mehrheit bewegen. Ganz nutzlos ist das ja schließlich auch nicht, und daß eine internationale Angestelltenkonferenz, die von Verbänden aller großen Richtungen der Angestelltenbewegung besucht war, vorangegangen war, konnte gewiß die Bedeutung der Aktion nur erhöhen und war ein interessantes Novum in der internationalen Geschichte der Angestelltenschaft.

Die III. Kommission kam durch Erkrankung Dr. Bellerbys in eine schwierige Lage. In dankenswerter Weise sprang M. Lazard in die Bresche. Die Deutschen hatten gehofft, in Reichsminister a. D. Dr. Dernburg einen Fachmann für die in der „Soz. Prax." (Sp. 753, 929, 931) näher dargelegte Frage der Kreditkontrolle nach Montreux entsenden zu können. Dieser war aber in letzter Minute verhindert. Die ganze delikate Frage mußte zurückgestellt werden. Lazards Vorschlag lautete:

„A. Sowohl theoretische Erwägungen wie die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß die Hinausschiebung von Aufträgen auf künftige Krisenzeiten besonderen Schwierigkeiten begegnet. Für eine gesetzliche Regelung erscheint daher diese Frage noch nicht reif. Leichter durchführbar erscheint dagegen die Verlegung in die tote Saison sowie die Vorverlegung von Aufträgen aus Anlaß bereits eingetretener Krisen- und Depressionszeiten.

B. Die Vereinigung empfiehlt:

I. daß überall, wo es noch nicht geschehen ist, Gruppen unabhängiger Sachverständiger zusammentreten. Ihre Aufgaben sollen folgende sein:

1. Die Gruppen sollen in ihren Ländern durch Verhandlungen mit den für die Beschaffungen zuständigen Stellen klären, welche Arbeiten und Lieferungen im einzelnen örtlich und zeitlich verschiebbar sind oder warum sie dies nicht sind, und ob und inwieweit den verschiebbaren Arbeiten und Lieferungen eine Bedeutung für den männlichen und weiblichen Arbeitsmarkt zukommt.
2. Die Gruppen sollen ferner in Verbindung mit den Beschaffungs- und Finanzressorts prüfen, welche gesetzlichen und insbesondere finanziellen Schwierigkeiten sich in ihren Ländern aus einer Politik der Vorverlegung und Hinausschiebung öffentlicher Aufträge ergeben und wie diese Schwierigkeiten überwunden werden können.
3. Die Gruppen sollen schließlich in Verbindung mit den vorgenannten Ressorts untersuchen, ob und inwieweit Pläne für öffentliche Arbeiten ständig bereitgehalten werden können, damit im Augenblick des Bedarfs die sofortige Inangriffnahme möglich ist.

II. daß auch außerhalb der Aufklärungsarbeit, die diese Gruppen schon durch ihre Tätigkeit an sich leisten werden, eine systematische Aufklärung einsetzt und zwar sowohl gegenüber den einzelnen Beschaffungsressorts als auch gegenüber der Oeffentlichkeit. Die Oeffentlichkeit muß — auch zur Vorbereitung etwaiger künftiger gesetzlicher Regelungen — auf die Möglichkeit einer Milderung der Arbeitsmarktschwankungen durch planmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge als produktivster Arbeitslosenhilfe an markanten Beispielen hingewiesen und über die finanziellen Auswirkungen (darunter auch Verbilligung der Kosten öffentlicher Aufträge in Depressionszeiten) unterrichtet werden.

III. daß im gegebenen Augenblick Kundgebungen desjenigen Ressorts, dessen Obhut die Sorge um den Arbeitsmarkt anvertraut ist, im Sinne einer planmäßigen Verzögerung oder Beschleunigung der öffentlichen Aufträge einsetzen, um damit zugleich auch auf die Wirtschaft im hemmenden oder fördernden Sinne einzuwirken.

C. Die planmäßige Verteilung öffentlicher Aufträge über die nationalen Grenzen hinaus scheint als eine Chance im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit für eine fernere Zukunft Beachtung zu verdienen."

Auf der Grundlage dieses Vorschlags sollen die zuständigen Landessektionen das ganze Problem weiter prüfen und studieren. Es soll später eine Delegiertenversammlung erneut beschäftigen.

Die IV. Kommission endlich legte zwei Entschließungen vor, deren erste in warmen, alle Delegierten ergreifenden Bekenntnisworten Ministerialdirektor Griesers begründet wurde, die in lautloser Spannung und tiefer Freude darüber, daß ein deutscher Regierungsvertreter mit so viel Innigkeit, Mut und Weitblick von der Sozialversicherung sprach, angehört und bejubelt wurden.

Die erste Entschließung lautete:

„I. In den letzten Jahren wurden die sozialen Aufwendungen für die Arbeiter und Angestellten wegen Aufhebung oder Minderung der Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsgelegenheit oder für den Unterhalt kinderreicher Familien Gegenstand wachsender Aufmerksamkeit.

Stellenweise wird dieser Aufwand als eine Verteuerung des Binnenmarktes, als Hemmung des Wettbewerbs auf dem Weltmarkte und als Ursache für die Verschlechterung des Arbeitsmarktes angesehen und aus diesem Grunde ein Abbau der sozialen Zuwendungen gefordert. Auf der anderen Seite verlangen die Arbeiter ungeschmälerten Bestand der Versicherung und ihren weiteren Ausbau; wegen der Unsicherheit ihrer Lebenshaltung und wegen der Störungen auf dem Weltmarkte sehen die Arbeiter in der Sozialversicherung eine notwendige Form für ihr und ihrer Familien Dasein.

Das Wort von der „sozialen Last" beginnt internationale Kreise zu ziehen und eine Gefahr für die Sozialversicherung zu werden.

Bei dieser Sachlage und bei dem Widerstreite der sozialen Bedürfnisse mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Menschheitsidee mit den Realitäten des Weltmarktes hält die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt eine einwandfreie Ermittlung der sozialen Aufwendungen und ihre vergleichende Darstellung für eine dringende Aufgabe. Sie findet in der Sozialversicherung nicht bloß Kosten und Ausgaben, sondern auch einen reichen, wenn auch schwer faßbaren wirtschaftlichen Ertrag und einen unschätzbaren Gewinn für die Erhaltung von Arbeitskraft und Volksgesundheit. Sie hält die Sozialversicherung für den wirksamsten Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen die Wechselfälle des Lebens.

II. Die Vereinigung begrüßt die Absicht des Internationalen Arbeitsamts, die sozialen Aufwendungen in den einzelnen Ländern zu ermitteln und ist bereit, das Arbeitsamt darin nach Kräften zu unterstützen. Für die Methode der Ermittelung stellt die Vereinigung dem Arbeitsamte das von ihr gesammelte Material zu Verfügung, insbesondere den Bericht des Herrn Fuster über „Les Charges Sociales" sowie den Fragebogen, den der Vorsitzende der Fachgruppe entworfen hat, mit den Aenderungen und Ergänzungen der Landesgruppen.

Für die Ermittelung der Aufwendungen sollen der Sozialversicherung solche Ersatzeinrichtungen gleichgestellt werden, die einen der Versicherung entsprechenden Schutz auf Grund von Verträgen oder gesetzlichen Verpflichtungen gewähren. Die Ermittlungen sollen die Entschädigungen, die Heilbehandlung, Wiederherstellung und Vorbeugung, getrennt nach Bedarfsfällen, umfassen. Als Bedarfsfall gilt auch Kinderreichtum.

III. Die Vereinigung ist bereit, den Stoff, den das Arbeitsamt sammelt, zu verarbeiten, die Versicherungsergebnisse der einzelnen Länder miteinander zu vergleichen und ihren inneren Wert festzustellen. Die Vereinigung will auch die Aufgabe übernehmen, für einzelne Länder und für bestimmte Industriezweige, insbesondere für die Schlüsselindustrien, den Einfluß der sozialen Aufwendungen auf den allgemeinen Wettbewerb zu untersuchen. Sie hält für gewisse Leistungseinheiten eine solche Untersuchung für möglich und fruchtbar. Hierfür werden sich am besten Monographien eignen.

IV. Die Vereinigung lenkt die Aufmerksamkeit ihrer Landesgruppen auf die Bestrebungen zur Vereinfachung und zur Steigerung des Wirkungsgrades der Sozialversicherung und hält die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf kinderreiche Familien für eine vordringliche Aufgabe."

Der Wortlaut der zweiten Entschließung lautete:

„In der Erwägung, daß der Schutz der Arbeitnehmer für den Fall des Verlustes der Erwerbsfähigkeit und der Erwerbsgelegenheit am zweckmäßigsten durch die Pflichtversicherung erfolgt und daß die Einführung und der Ausbau der Pflichtversicherung am besten durch die internationalen Arbeitsübereinkommen gefördert wird, und in der ferneren Erwägung, daß es namentlich in den Verhältnissen der Nachkriegszeit wesentlich ist, die versicherten Arbeitnehmer beim Wechsel des Rechtsgebietes insbesondere im Hinblick auf die Rentenversicherung vor drohendem Verlust erworbener Rechte und Anwartschaften zu bewahren, empfiehlt die erste Generalversammlung

der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt nach Anhörung des Berichtes ihres Sozialversicherungsausschusses:

1. Die Landessektionen mögen die Einführung und den Ausbau der Sozialversicherung mit allen Mitteln und namentlich im Wege des Beitritts zu den auf die Sozialversicherung bezüglichen internationalen Arbeitsübereinkommen betreiben.

2. Die verbleibenden Verschiedenheiten der nationalen Gesetzgebungen, Deckungssysteme, Verschiedenheiten, administrativen Einrichtungen und die Valutaschwierigkeiten zu überbrücken und zu regeln muß zweiseitigen Staatsverträgen überlassen sein.

3. In diesen von Land zu Land nach den besonderen Verhältnissen abzuschließenden Verträgen ist:

a) das Prinzip der Gleichbehandlung durch Bestimmungen über das Ruhen der Rente oder Abfindung im Falle des Aufenthaltes des Anspruchsberechtigten nicht zu durchbrechen,

b) das Prinzip der Gleichbehandlung auch auf die aktiven Versicherten auszudehnen in bezug auf gegenseitige Anrechnung der Beitragszeiten in der Alters- und Invaliditätsversicherung."

Beide Entschließungen wurden einstimmig angenommen.

Mit einem warmherzigen Schlußwort beendete Staatskanzler Dr. Renner die arbeitsreiche Tagung. Wir werden in einer abschließenden Betrachtung ihren Ablauf und die Zukunft der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt kritisch würdigen. (Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene fand am 17. und 18. September in Wiesbaden statt. Die Verhandlungen begannen mit Beratungen über das Thema Arbeit und Ermüdung.

Der erste Vortragende, Prof. Atzler-Berlin, wies an einem instruktiven Beispiel nach, daß es nur wenige Methoden gibt, die einen ungefähren Aufschluß über die Größe der Ermüdung geben. Ermüden können bei einer Arbeit die verschiedensten Organe, auch ist nicht anzunehmen, daß eine Ermüdung an sich schädlich wirken muß. Nur wenn sie sich auf ein enges anatomisches Gebiet erstreckt, kann sie gefährlich werden. Gerade diese Ermüdungsform gewinnt aber mit der fortschreitenden Arbeitsunterteilung immer mehr an Bedeutung. Ihre Gefahr liegt darin, daß das subjektive Befinden lange Zeit gut sein kann. Trotz der sich immer stärker anhäufenden Ermüdungsreste braucht die Tagesleistung nicht zu sinken. Der Arbeiter hilft sich durch anderweitige Willensimpulse, und die Natur unterstützt ihn, indem sie immer neue frische Organbezirke in den Arbeitsprozeß mit einbezieht. So dehnt sich die chronische Ermüdungsschädigung auf immer weitere Bezirke aus, bis sie schließlich zum Zusammenbruch führt.

Erforschen können wir die Vorgänge in den nervösen Zentren, in denen sich vorwiegend die Ermüdungssubstanzen bei gewerblicher Arbeit anhäufen. Ferner können wir an den tieferen Abschnitten wie Nerv und Muskel Untersuchungen anstellen. Eine Grenze ist uns aber gesetzt an der Stelle, wo der Willensimpuls auf das nervöse Zentrum einwirkt. Diese Strecke unterliegt den Einflüssen der In- und Umwelt.

Wenn wir bei der Forschung auf diejenigen Gebiete, die wir überblicken können, uns beschränken, so finden wir noch genügend praktische, höchst bedeutungsvolle Gesetzmäßigkeiten, die unter allen Umständen gelten, und die unabhängig sind von jenen vielen Faktoren, deren Einflußstärke auf die Arbeitsgestaltung wir auch nicht annäherungsweise abschätzen können. Wir müssen die Arbeitsbedingungen so wählen, daß ungünstige Arbeitsformen vermieden werden. So wirkt z. B. die statische Arbeit besonders ermüdend. Wir leisten eine solche, wenn wir mit nach vorn gestrecktem Arm ein Gewicht längere Zeit nach vorn halten. Im gewerblichen Leben gibt es wohl kaum einen Arbeitsvorgang bei dem die statische Komponente ganz fehlt. Eine Näherin muß eine gewisse statische Arbeit leisten, um den Kopf in der geeigneten Stellung zu halten. Der chirurgische Assistent, der während einer Operation die Wundränder auseinander hält, leistet statische Arbeit.

Ein hoher Grad von statischer Durchsetzung einer Arbeit ist unter allen Umständen ungünstig, mögen die übrigen Arbeitsverhältnisse noch so günstig sein. So wird ein Arbeiter, dem eine solche Bewegungsform zugeschrieben wird, einer vorzeitigen Ermüdung zusteuern, die sich durch eine geschicktere Anordnung des Arbeitsprozesses hätte vermeiden lassen. Der Vortragende zeigte, wie man die Größe der statischen Durchsetzung eines Arbeitsprozesses zahlenmäßig ermitteln kann.

Ein zweites Beispiel wurde angeführt, um zu zeigen, wie man die Ermüdung bekämpfen kann. Wenn z. B. ein Arbeiter eine stark belastete Kurbel dreht, deren Achse so niedrig angeordnet ist, daß er sich stark bücken muß, so arbeitet er ungünstig. Würde man die Kurbelachse etwas höher anordnen, so würde er viel rationeller arbeiten. Solche Untersuchungen werden seit einer Reihe von Jahren im Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie an vielen praktisch bedeutungsvollen Bewegungselementen durchgeführt.

Darauf gab Herr Dr. Lehmann-Berlin, erster Assistent am Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie, einen Bericht über „Methodische Bemerkungen", in dem er etwa folgendes ausführte:

Der Vortrag Professor Atzlers zeigte, daß wir im allgemeinen zu einer Messung der Ermüdung noch nicht das nötige Rüstzeug besitzen. Um so wichtiger werden die Methoden, die es gestatten, auch ohne daß eine völlige theoretische Klärung des Ermüdungsbegriffes vorhanden zu sein braucht, die ermüdende Wirkung industrieller Arbeit zu vermindern. Eine Hauptrolle spielt in diesem Zusammenhang die Messung des Energieverbrauches mit Hilfe des Respirationsapparates. Die Methode ist zwar nicht geeignet, im Fabrikbetriebe selbst zur Leistungsmessung verwandt zu werden. Die grundlegenden Prinzipien müssen in Speziallaboratorien erforscht und dem Praktiker als fertiges Material in die Hand gegeben werden. Immerhin besteht aber die Möglichkeit, im Fabriklaboratorium oder Versuchswerkstätten Gaswechseluntersuchungen vorzunehmen. Als Methoden, die zu diesem Zweck besonders geeignet erscheinen, werden die von Benedikt und Douglas Haldane beschrieben.

Durch diese Methoden wird zwar die Ermüdung bekämpft, die Notwendigkeit einer eigentlichen Ermüdungsmessung aber nicht aus der Welt geschafft. Eine allgemein anwendbare Methode zur Messung der Ermüdung gibt es nicht, wohl aber gibt es Verfahren, die in gewissen Einzelfällen ein Urteil über die Zunahme der Ermüdung gestatten, und die bei einer entsprechend kritischen Würdigung der erhaltenen Resultate wertvolles zu leisten vermögen. Besonders aussichtsreich erscheint dem Vortragenden die Bewegungsanalyse mit den Mitteln der Kinematographie oder Chronozyklographie.

Für schwere körperliche Arbeit ergibt sich ein Kriterium für die Zunahme der Ermüdung in der Heranziehung von Hilfsmuskeln und der Ausführung von Mitbewegungen, die sich im Bewegungsbild ohne weiteres erkennen lassen. Bei der Mehrzahl aller Fabrikarbeiten handelt es sich nicht um ausgesprochen schwere körperliche Arbeit.

Hier ist dieses einfache Kriterium nur bei fehlender Uebung anwendbar. Gut geübte Leute zeigen selbst bei subjektiver starker Ermüdung keine typische Formänderung der Bewegungskurven. Als Kriterium kommt hier vielmehr die Variabilität aufeinanderfolgender Kurven in Frage. Neben Kurven, die von der „frischen" Kurve mehr oder weniger abweichen, finden sich aber immer wieder einige, die dieser genau gleichen. Das Kriterium der Kurvenvariabilität ist nur mit Vorsicht anwendbar, da ganz ähnliche Erscheinungen auch durch psychische Einflüsse hervorgebracht werden können. Der Vortragende beobachtete oft ein scheinbares Nachlassen der Ermüdung infolge des Schlußantriebes. Besonders wichtig für die ermüdende Wirkung einer Arbeit ist deren „statische Durchsetzung". Auch die Ermüdung durch statische Arbeit ist mit ähnlichen Methoden zu erfassen. Charakteristisch für statische Ermüdung ist das Zittern, das bereits bei langsamen Bewegungen, wo die Muskeln, gleichzeitig statisch und dynamisch arbeiten, deutlich in die Erscheinung tritt. Hier leistet oft die Aufnahme eines Lämpchens, das an den statisch arbeitenden Körperteil angebracht ist, mit Hilfe eines kontinuierlich laufenden Filmes, der den Lichtpunkt zu einer Kurve auseinanderzieht, gute Dienste.

Gewerbemedizinalrat Dr. Betkes Ausführungen zum Thema „Arbeit und Ermüdung, Ermüdungsausgleich, Erholung" werden wir an anderer Stelle veröffentlichen.

Prof. Dr. E. Sachsenberg-Dresden, der über das Thema „Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Ermüdung und ihre Anwendbarkeit auf die Praxis" sprach, wies zunächst darauf hin, wie schwierig die Feststellung von Ermüdungsdifferenzen für den Betrieb ist und zeigte an einer Reihe von Beispielen, daß die meisten Untersuchungen der Ermüdung entweder versagen müssen, weil sie für weniger gebildete Menschen nicht anwendbar sind, und daß ein anderer Teil der Untersuchungen wegen der Kompliziertheit und Behinderung des Betriebes selbst nicht möglich ist. Schließlich wurde an einer Reihe von Ergebnissen aus werkstatttähnlichen Versuchen nachgewiesen, welche Untersuchungen auch geringere Ermüdungsdifferenzen nachweisen, und welche für die Zukunft eine Entwicklung versprechen, so daß sie auch noch für diese Zwecke gebraucht werden können.

Der Verfasser teilte seine Untersuchungen noch rein psychologischen, rein physiologischen, psychologisch-physiologischen und statistischen Methoden ein.

Am 2. Verhandlungstage behandelt Sanitätsrat Dr. Alfred Peyser-Berlin die Frage der „Gewerblichen Ohrenschädigungen" und zwar 1. Die ärztliche Erfassung der Anfangsstadien gewerblicher Gehörleiden durch Lärm, 2. die Rolle, welche die Schalleitungserkrankungen, (d. h. solche am Trommelfell und in der Paukenhöhle) im Sinne einer Beförderung oder Verhütung von Lärmschäden des inneren Ohres spielen, 3. die Bedeutung des Krampfes der sogenannten Binnenmuskulatur des Ohres für die Entstehung gewerblicher Schwerhörigkeit und schließlich 4. das Problem, welcher Einfluß dem Luftschall, welcher dem Bodenschall für das Zustandekommen gewerblicher Schwerhörigkeit und Taubheit zukommt. Danach entwickelte er den Plan, diese Probleme in jahrelanger Arbeit dadurch zu klären, daß 1. die großen Betriebe nach festgelegtem Schema regelmäßige funktionelle Ohruntersuchungen einrichten und daß 2. die großen ohrenärztlichen Polikliniken nach gemeinsamem Arbeitsplan gleichfalls ihr Krankenmaterial für die Bearbeitung dieser Fragen ausnutzten. Die Einzelheiten dieses Planes wird das „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung" in einem Beiheft enthalten, auch soll die Gesellschaft Deutscher Hals-, Nasen-, und Ohrenärzte um Beteiligung an diesem Unternehmen gebeten werden, was umso aussichtsreicher erscheint, als sie bereits vor Jahren eine Rundfrage über gewerbliche Ohrenleiden hat ergehen lassen.

Vom technischen Standpunkt zu dem Problem der Gewerbehygiene des Ohres führt Herr Gewerberat Dr. Maué-Münster in Westf., folgendes aus:

Mit Rücksicht auf die durch starke Geräusche und Erschütterungen hervorgerufenen Gesundheitsschädigungen ist die Anwendung von Maßnahmen dringend geboten, die zum Schutze der mit geräuschvoller Arbeit beschäftigten Arbeiter und der Anlieger derartiger geräuschvoller Betriebe geeignet sind.

Für die Bekämpfung der Geräusche und Erschütterungen ist es von größter Wichtigkeit zu unterscheiden, ob sie durch Luftschall oder Bodenschall weitergeleitet werden, da danach sich die Auswahl der Kampfmittel richten muß; diese Mittel sind:

1. Möglichste Vermeidung der Erzeugung von Geräuschen und Erschütterungen an der Entstehungsstelle durch Verwendung schalldämpfenden Unterlagematerials bei Handarbeiten oder durch Abdämpfen der Werkstücke, bei Maschinen konstruktive Verbesserungen in dieser Richtung, Einbau von sogenannten Massenausgleichsapparaten.

2. Isolierung der Geräusche und Erschütterungen erzeugenden Maschinen und der Räume, in denen geräuschvolle Maschinen aufgestellt oder geräuschvolle Arbeiten vorgenommen werden zwecks Vermeidung der Weiterleitung von Luft- und Bodenschall.

a) Gegen Luftschall, wenn er erst einmal entstanden ist, sind die in dem Raum beschäftigten Arbeiter schwer zu schützen, gegen die Weiterleitung aus den Räumen sind Baustoffe von hohem spezifischen Gewicht, geringer Lufthaltigkeit und hoher Schalleitungsgeschwindigkeit anzuwenden (hart gebrannte Ziegel, Beton, Gips und dichtes Holz, festgepreßter Sand als Zwischenfüllung).

b) Gegen Bodenschall sind die Maschinen auf Unterlagen zu stellen, die gegen alle Gebäudeteile gut isoliert sind. Isolierstoffe sind: loser Sand und Luft, Filz, Kork, Torf, Gummi in den verschiedensten Verwendungsarten; weiterhin haben sich bewährt die sogenannten Schwingungsdämpfer. Die moderne Bauweise aus stark gebrannten Ziegelsteinen, Beton und Eisenbeton begünstigt die Weiterleitung des Bodenschalls, da diese Materialien ein hohes spezifisches Gewicht, geringe Lufthaltigkeit und große Schalleitungsgeschwindigkeit besitzen, ein guter Isolator gegen Bodenschall aber die umgekehrten Eigenschaften haben soll. Verwendung von Leichtbeton, doppelten Wänden mit leichter Sandfüllung und Ueber- und Nebeneinanderschichtung von Materialien verschiedenen spezifischen Gewichts und verschiedener Schalleitungsgeschwindigkeit sind angezeigt, desgleichen Isolierung der Decken und der tragenden Wände voneinander.

Das Ergebnis des Kongresses hat den Bestrebungen der in der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene zusammengeschlossenen Kreise viele wichtige neue Anregungen gegeben.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Entwicklung des staatlichen Lohnschutzes auf dem australischen Kontinent seit dem Weltkrieg.

Von Elisabeth Landsberg, Berlin.

II. (Schluß.)

Die Organisationsbildung bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist durch das Einigungs- und Schlichtungswesen gefördert worden. Der Staat fand in der behördlichen Registrierung ein Mittel, um die gewerblichen Streitigkeiten zu vermindern. Die eingetragenen Organisationen verzichten auf das Streikrecht. Aus diesem Verzicht leiten die Gewerkschaften Ansprüche her. Sie verlangen Vorzugsrechte bei der Arbeitseinstellung ihrer Mitglieder, die sie sonst ev. erkämpft hätten. Häufig sprechen die Gerichte ein solches Vorzugsrecht organisierter Arbeiter aus. Sie können dies tun im Gegensatz zu den Lohnämtern, welche kein Recht haben, Organisationen zu bevorzugen. — Die Gerichte unterscheiden: 1. absolute vorzugsweise Berücksichtigung, das bedeutet das Verbot, andere als organisierte Arbeiter einzustellen; 2. tatsächliche vorzugsweise Berücksichtigung, d. h. die Einstellung unorganisierter erst dann, wenn keine organisierten Bewerber vorhanden sind; 3. das normale Vorzugsrecht, d. h. Bevorzugung Organisierter, sofern Organisierte und Unorganisierte sich gleichzeitig anbieten. Auf Antrag der Mehrzahl ihrer Mitglieder kann jede Organisation von der behördlichen Liste gestrichen werden. Andererseits ist der Gerichtshof jederzeit befugt, eine Eintragung zu streichen. Die Regierung hat ein weitgehendes Annullierungsrecht und ist dadurch in der Lage, den Organisationen bestimmte Vorschriften über Gestaltungs- und Handlungsweise zu machen. Einzelstaatlich ist es verschieden, ob das Recht zur Anrufung von Schiedsgerichtshof und Lohnamt von der behördlichen Eintragung abhängt.

Die Zahl der Syndikate betrug:

1906	1913	1921
302	710	796

die Zahl der organisierten Arbeiter betrug rund

1906	1913	1921
175000	500000	700000

Die Zahl der Arbeitsstreitigkeiten betrug:

	in Neusüdwales	Victoria	Queensland	Staatenbund insges.
1913	134	29	17	208
1914	235	44	18	337
1918	138	33	84	298
1919	267	62	69	460
1920	349	53	55	554
1921	535	20	33	624

Die große Zahl der Streitfälle in Neusüdwales erklärt sich dadurch, daß die Bergarbeiter, die dort am zahlreichsten sind, sich weigerten, den Schiedsgerichtshof anzuerkennen.

Die Regelung von Streitigkeiten erfolgte 1914—1920 in den australischen Staaten des Kontinents durch Verhandlungen direkt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für 527000 Arbeiter, durch unoffizielle Vermittlung für 148000, mit Hilfe einzelstaatlicher Gesetzgebung für 62000, mit Hilfe bundesstaatlicher Gesetzgebung für 23500 Arbeiter. — 1921 betrug die Zahl der eingetragenen freien Lohnvereinbarungen 447, die Zahl der Lohnfestsetzungen 421. Von der Zahl der Festsetzungen und der eingetragenen Lohnabkommen entfallen auf:

	1917 Festsetzungen	1917 Eingetr. Lohnabkommen	1919 Festsetzungen	1919 Eingetr. Lohnabkommen
Victoria	65	—	69	—
Queensland	63	42	127	29
Neusüdwales	108	43	132	48

	1920 Festsetzungen	1920 Eingetr. Lohnabkommen	1921 Festsetzungen	1921 Eingetr. Lohnabkommen
Victoria	125	—	106	—
Queensland	168	23	76	16
Neusüdwales	139	64	99	40

1921 nimmt die Zahl der staatlichen Regelungen ab; die meisten Streitigkeiten, die große Zahlen von Arbeitern betreffen, werden ohne Schiedsgericht geregelt.

Die Lohnämter wählen für Lohnfestsetzungen meistens eine Mitte zwischen den Vorschlägen der Arbeitgeber und denen der Arbeitnehmer. Im Gegensatz dazu nimmt das Schiedsgericht die Angemessenheit des Lohnes zur Richtschnur und legt Wert darauf, für jede wichtige Entscheidung Begründungen zu geben. So ist eine gewerbliche Rechtsprechung entstanden, die allmählich Wert und Form eines Kodexes der Arbeitslohnregelung annimmt. „Die Festsetzung des gleichen Grundlohnes für alle gelernten und ungelernten Arbeiter ist untunlich. Denn dies würde dem Arbeiter den Antrieb nehmen, Berufsgeschicklichkeit zu erlangen, und würde dadurch alle Vorteile zunichte machen, die aus rationellen Produktionsmethoden entstehen."

Die Schiedsgerichtshöfe haben zweifellos den Erfolg, die Arbeitsstreitigkeiten abzukürzen. Vielleicht waren sie nicht in gleicher Weise erfolgreich in der Verhinderung von Ausständen. Sie haben klare, scharf umrissene Grundsätze für den Aufbau von gewerblichen Abkommen eingeführt. Sie haben die Konkurrenten den gleichen Regeln unterworfen, haben Streitigkeiten zum Stillstand gebracht, haben eindeutige Sprüche gefällt und Strafen über diejenigen verhängt, die sie verletzten. — Sehr wahrscheinlich hat die Methode der Lohnregelung mehr Einfluß auf den Frieden, als die Höhe der Löhne. Viktoria und Tasmania haben durch ihre Lohnämter niedrigere Löhne festgesetzt, als die Staaten mit Schiedsgerichtsbarkeit; aber Viktoria hatte 1913—20 die geringste Zahl von Streitigkeiten.

Auf das Arbeitsangebot hat das Schiedsgerichtswesen keinen Einfluß. Denn es besteht kein oder nur geringer Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Lohnhöhe. Im ganzen ist es einzig in den Schwitzindustrien vorgekommen, daß infolge von Mindestlohnfestsetzungen die Einstellung von Arbeitskräften abnahm. Auch sind mitunter schlechte Arbeitskräfte arbeitslos geworden, und in einzelnen Fällen sahen schlechtgeleitete Unternehmungen sich genötigt, ihre Betriebe zu schließen. Aber im ganzen handelt es sich um eine Zeit von vorübergehenden Schwierigkeiten, die durch Anpassung der Industrie überwunden werden. Die Erfahrungen, die Australien in dieser Hinsicht machte, stimmen mit denen von Großbritannien überein. — 1920 wurden die Lohnfestsetzungen, die ein Heruntergehen der Löhne verhinderten, für die Krise verantwortlich gemacht, die als Nachwirkung des europäischen Krieges eintrat. Man gab den Lohnbindungen Schuld an der Arbeitslosigkeit. „Aber noch nie waren die Löhne hieran Schuld. Andere Staaten hatten höchste Löhne und geringe Arbeitslosigkeit." Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit, die seit 1906 nur in dem Jahre der Dürre, 1914 7% überschritten hatte, hielt sich 1921 auf der Höhe von 9½ bis 12½%. Die größte Arbeitslosigkeit von 16,7% herrschte in Tasmania, wo die durchschnittlichen Wochenlöhne 89 sh. 5 d. betrugen, während Victoria gleichzeitig 5,9% Arbeitlose hatte bei einer durchschnittlichen Wochenlohnhöhe von 93 sh. 7 d., Neu-Südwales 11,9% Arbeitslose bei Wochenlöhnen von 95 sh. 10 d.

Die Schiedsgerichtshöfe haben bei ihren Festsetzungen stets der internationalen Konkurrenz Beachtung geschenkt. Aber man erklärte es als ein schlechtes Mittel zur Aufrechterhaltung von Wettbewerbsfähigkeit, die Löhne herabzusetzen und dadurch die Arbeitsfähigkeit zu vermindern. Die Zahlen der Ausfuhr sind bis 1921 ständig gestiegen. Nach Lage der Dinge ist die Ausfuhr ent-

scheidend für das Wohlergehen des Landes. Nichts gibt ein Recht zu der Auffassung, daß zu irgendwelchem Zeitpunkt die wirtschaftliche Lage Australiens in ungünstigem Sinne durch die Löhne beeinflußt worden wäre.

Niemals hat es in Australien eine größere Bewegung gegen Lohnregelung gegeben. Von 1920 an mehren sich die Vorschläge, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit durch fakultatives Einigungswesen zu ersetzen. Aber die Abschaffung der staatlichen Regulierung wird von keiner Seite gefordert. Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer waren schwankend in ihrer Stellungnahme zu den Systemen. Die organisierte Arbeiterschaft ist in den letzten Jahren mit großer Majorität für Schiedsgerichte eingetreten, bei den Arbeitgebern ist eine Majorität dagegen. Was die beiden Systeme betrifft, so scheinen die Erfahrungen auch in anderen Ländern den Lohnämtern günstig zu sein. Im Parlament erklärte 1920 Mr. Hugues, der Premierminister des Staatenbunds, daß die Gesetzgebung über obligatorische gewerbliche Schiedsgerichtsbarkeit und alle damit verbundenen Maßnahmen sich in der Praxis als bedeutend weniger wirksam erwiesen hätte, als die Methode, die streitenden Parteien zu einer freundschaftlichen Aussprache zum Zweck eines Uebereinkommens zusammenzuführen. Damit hat er die landläufige Meinung ausgedrückt und sich auf die vorhandenen Ergebnisse gestützt. — Zu den Maßnahmen, die zur gesetzlichen Neuregelung vorgeschlagen sind, gehört die Einrichtung staatlicher Familienzulagen.

Die Folgerungen, zu welchen D. Sells durch ihre Untersuchungen geführt wurde, erfassen die grundlegenden Voraussetzungen menschlichen Schaffens. Sie seien um ihres tiefen Gehaltes willen in abgekürzter Form im Wortlaut wiedergegeben:

„Aber das obligatorische Schiedsgerichtsverfahren hat ernste Mängel. Man hat diese Methode zu einer Zeit eingeführt, zu der man es für möglich hielt, durch Zwang zum gewerblichen Frieden zu gelangen. Die Erfahrung hat die Nichtigkeit dieser Auffassung erwiesen. An ihre Stelle ist der Glaube getreten, daß das Bestehen freundlicher Beziehungen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft aus keiner andern Grundlage erwachsen kann, als aus ihrem gemeinsamen Willen. Selbst wohlgemeinte Versuche, die darauf abzielten, ausreichenden Lohn und gute Arbeitsbedingungen zu schaffen, haben nicht genügt, um Streitigkeiten vorzubeugen Mehr und mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß der gewerbliche Frieden viel tiefer liegende Ursachen hat, als Macht und Recht. Nämlich einen eingeborenen Trieb, der den Menschen anspornt, nicht nur Gegenstände durch die Uebung seiner Handgeschicklichkeit zu schaffen, sondern an seiner eigenen Zukunft zu bauen. Deshalb strebt er nach Mitbestimmung der Bedingungen, unter denen sein eigenes Leben steht, deshalb verlangt er, an der Verwaltung der Institutionen teilzunehmen, die sein Leben umrahmen und die menschliche Tätigkeit regeln. — Im Gegensatz zu den Schiedsgerichten geben die Lohnämter ihm Gelegenheit, diesen schöpferischen Trieb in einem gewissen Umfange auszuüben. Das Schiedsgericht dagegen bleibt eine absolut außenstehende Institution. Das Bestehen eines Schiedsgerichtes bedeutet für die Industrie Regelung durch den Staat im Gegensatz zu Selbstverwaltung. Es bedeutet, daß das Urteil in Unkenntnis der tiefsten Ursachen des Konfliktes abgegeben wird, und daß die angewandten Heilmittel reine Vorbeugungsmittel sind. Die Macht des Schiedsgerichtshofes ist außerordentlich weittragend. Der Präsident und die Richter, falls solche ihm beigegeben sind, sind in der Lage, das gewerbliche Leben eines Staates zu regeln; und ehe das Gesetz über den gewerblichen Frieden von 1921 angenommen wurde, das eine Dezentralisation der Macht herbeiführte, konnte der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes einen sehr starken Einfluß auf die Industrie des gesamten australischen Festlandes ausüben.

Die in einigen Staaten zugelassene Verwendung eines Anwaltes zur Begründung der Anträge bringt Kosten mit sich, und es ist zu fürchten, daß wichtige Rechtsgrundsätze hintenangesetzt werden, um das Streitverfahren zu gewinnen.

Wenn das Gericht eingreift, verlieren die streitenden Parteien die Vorteile freundschaftlicher Aussprache, welche das wesentliche Merkmal der Lohnkommission ist. Die technischen Bedingungen, welche der Industrie eigentümlich sind, und die nur von denen gekannt werden, die ihr zugehören, werden nicht nutzbar gemacht. Schließlich wird bei dem System der Lohnämter die Anhäufung der Fälle vermieden.

Die Lohntarife, welche die Lohnämter festsetzen, stehen durchschnittlich tiefer als die Festsetzungen der Gerichtshöfe. Aber wichtiger als die Lohnhöhe ist der Geist gemeinsamer Arbeit, der dazu gehört, um sich über einen Lohntarif zu einigen, und die Möglichkeit zu handeln, ehe ein Konflikt ausbricht und sogar ehe er droht. Die Lohnämter waren erfolgreich, wo sie dies versuchten. Es ist kaum irgendein nennenswerter Konflikt von größerer Tragweite ausgebrochen in Ländern, die Lohnämter haben.

Man hat, veranlaßt durch die jetzige Krise, versucht, in grundlegenden Punkten die Gesetzgebung über Lohnämter abzuändern. Aber ein gründliches Studium ihrer Wirksamkeit hat außerordentlich befriedigende Ergebnisse gezeitigt. Der australische Versuch, beide Systeme zu vereinigen, läßt die Lohnämter zu keiner freien Tätigkeit kommen. Ihre Beschlüsse können revidiert werden, ihre Befugnisse sind eng begrenzt, und sogar ihre Existenz hängt vom Gerichtshof ab. — Wesentlicher Vorzug des Gerichtshofes ist, daß er ein ausgedehntes juristisches Material über Lohnfragen sammeln kann.

Das Schiedsgerichtsystem ist in Australien erschüttert:

1. Durch die Opposition der Arbeitgeber, die aus der Krise entsprang,

2. weil ein engeres Zusammenarbeiten der Staaten eine dringende Notwendigkeit im Interesse der Industrie ist,

3. wegen der Ergebnisse der Lohnuntersuchungskommission, die zu beweisen sucht, daß keiner der jetzigen Lohnregelungsorganismen Sprüche fällt, die der Höhe der Lebenshaltungskosten ausreichend Rechnung tragen.

Denkbar als Zukunftsbild wäre die Errichtung von Lohnämtern nach bisherigen Grundsätzen durch die Einzelstaaten und ein mit Vertretern wirtschaftlicher Interessen besetztes Bundesgericht, das gemeinsame Angelegenheiten bearbeitet, als Appellationsgericht und Verbindungsorgan tätig wird, gemeinsame Grundsätze aufstellt usw.

Dreißig Jahre der Erfahrung haben es nicht zu Wege gebracht, daß in Australien eine allen Anforderungen genügende Methode herausgearbeitet wurde, um die Probleme zu lösen; aber wie auch immer die Entwicklung weiterführe, die beiden großen Grundsätze der staatlichen Regelung und der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern können niemals mehr ganz verlassen werden. Australien kann als das Laboratorium der Welt angesehen werden, in dem die Methoden der Lohnregelung ausprobiert werden". — Soweit D. Sells.

Es bleibt wenig hinzuzufügen. Eine allen Anforderungen genügende Methode, eine restlose Lösung von Problemen wird es niemals geben. Miß Sells selbst legt in ihren Schlußfolgerungen klar, daß der Drang, Leben und Betätigungsweise frei zu gestalten, als Lebensgesetz dem Menschen innewohnt. Die Erfahrung, daß die Zufriedenheit unter der Arbeiterschaft größer war, dort wo sie gleichberechtigt an Gestaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen mitwirkte, obwohl die Löhne erheblich tiefer liegen als anderwärts, wo sie von den Gerichten festgesetzt wurden, ist in hohem Maße lehrreich. Wenn es der australischen Gesetzgebung gelang, die Krisen abzuschwächen, den Ausbruch von Streitigkeiten nach Zahl und Umfang auf ein geringstes Maß zurückzuführen, die Durchführung eines Lebenshaltungslohnes zu sichern, so dürfte damit im wesentlichen erreicht sein, was auf gesetzgeberischem Wege zu erreichen ist. Es gibt zwingende Notwendigkeiten auch im wirtschaftlichen Leben. Die auskömmlichen Löhne, die ständigen Aufstieg ermöglichen, konnte selbst Australien nicht tragen. Die australischen Erfahrungen bestätigen die Allgemeingültigkeit unserer gewerkschaftlichen Auffassung, daß der Weg für die Zukunft auf der Linie gemeinsamer Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für ihre Industrie liegt, die Verhandlungen auf dem Boden der Gleichberechtigung voraussetzt, durch die zugleich das gegenseitige Verständnis gefördert wird. — Schließlich sei die Tatsache unterstrichen, daß niemals in hohen Löhnen die Ursache für Arbeitslosigkeit zu finden war.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Neuseeland ist durch „Das Gesellschaften-Ermächtigungsgesetz" von 1924 eingeführt worden. Danach kann jede eingetragene Gesellschaft, sofern sie nach ihrem Memorandum dazu ermächtigt ist, Arbeiteraktien an ihre Arbeitnehmer ausgeben. Die Aktien sollen keinen Nennwert aufweisen und nicht übertragbar sein. Der Inhaber erhält alle Aktionärsrechte, insbesondere das Stimmrecht auf der Generalversammlung sowie das Recht zum Bezuge von Dividenden oder zur Anteilnahme an den Aktiven im Falle der Auflösung. Pläne zur Ausgabe von Arbeiteraktien bedürfen der Zustimmung des gewerblichen Schiedsgerichtshofs. Gegen den Plan selbst sowie die Art seiner Durchführung kann Beschwerde beim Gerichtshof eingelegt werden. Scheidet der Inhaber einer Arbeiteraktie aus dem Dienste des Unternehmens aus, so wird ihm sein Anteil in bar oder Kapitalaktien ausgezahlt. Die ausgegebenen Aktien sind mit ausführlichen Angaben in einem Mitgliederverzeichnis aufzuführen. — Sehr seltsam berührt die Bestimmung, daß die Gesellschaften zur Befriedigung des Dividendenanspruchs ihrer Arbeiter-Aktionäre Kapitalaktien ausgeben können.

Arbeiterschutz.

Die Reform des deutschösterreichischen Landarbeiterrechtes.

Von Dr. Hans Schmitz,
wissenschaftlichem Referenten an der Zentralstelle des Volksbundes der Katholiken Oesterreichs, Wien.

(Schluß.)

Die Regelung der Frauenarbeit.
(Schwangere und Wöchnerinnen.)

Die Schutzbestimmungen für die Frauen in der Landwirtschaft weisen ebenfalls große Verschiedenheiten auf.

Mit Ausnahme der Oberösterreicher und der Vorarlberger Landarbeiterordnung enthalten alle Landarbeiterordnungen ziemlich weitgehende Schutzmaßnahmen für Frauen im allgemeinen und für Schwangere und Wöchnerinnen im besonderen. Bemerkenswert hierbei ist die Rücksichtnahme auf die Belastung der Frau durch die Führung des eigenen Haushalts. Schwangere sind vor ihrer Niederkunft von allen Dienstverrichtungen zu befreien, die für ihre Gesundheit nachteilige Folgen haben könnten, schreibt

die Niederösterreichische Landarbeiterordnung vor. Wöchnerinnen sind für 14 Tage nach einer normalen Entbindung von jeglicher Arbeit zu befreien und für weitere 14 Tage nur leicht zu beschäftigen. Bei schweren Entbindungen ist zur Aufnahme der Arbeit eine eigene ärztliche Bewilligung notwendig. Die Schutzfrist der Wöchnerinnen beträgt also nach einigen Landarbeiterordnungen vier Wochen, während die Tiroler Landarbeiterordnung sie auf sechs Wochen ausdehnt. Nach diesen Vorschriften dürfen die Wöchnerinnen während der ersten zwei Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, während der übrigen vier Wochen nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, die ihrem Zustand ungefährlich sind. Besondere Bestimmungen über den Kündigungsschutz während dieser Zeit enthalten die Kärntner und steirische Landarbeiterordnung. Hingegen ist allen Landarbeiterordnungen, die sich mit Frauenschutz überhaupt beschäftigen, die Bestimmung gemeinsam, nach der weiblichen Dienstnehmern, die einen eigenen Haushalt führen, eine angemessene Zeit zur Verrichtung ihrer häuslichen Arbeiten zu gewähren ist. Diese Frauen sind auch von Nacht- sowie von Sonn- und Feiertagsarbeit zu befreien. Wir sehen also auch bei der Regelung des Schutzes der Frauenarbeit die gleiche Erscheinung: Zwei Landesrechte sprechen davon überhaupt nicht, die anderen weisen in der Regelung voneinander bedeutsame Unterschiede auf. Das gleiche gilt auch für die Regelung der Schlichtung und Rechtsprechung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Nach dem geltenden Recht sind zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den landwirtschaftlichen Dienstnehmern und Dienstgebern die ordentlichen Gerichte, und zwar als erste Instanz die Bezirksgerichte, zuständig. Schon bei der Schaffung der Landarbeiterordnungen war man sich darüber klar, daß sich ein vorheriger Schlichtungsversuch empfehlen würde. Darum sehen alle Landarbeiterordnungen Einigungsämter oder paritätische Schiedsgerichte vor. Die Einrichtung selbst sollte mit Ausnahme von Steiermark durch eine Verordnung der Landesregierung, in Kärnten des Landeshauptmanns, erfolgen. Steiermark hat im Rahmen der Landarbeiterordnung selbst paritätische Schiedsgerichte geschaffen. Die versprochenen Verordnungen sind nur in Oberösterreich (1921) und in Kärnten (1922) erschienen. Die Anrufung ist fakultativ; nur die Tiroler Landarbeiterordnung enthält die Ermächtigung, die Anrufung des durch eine Verordnung einzurichtenden Einigungsamtes obligatorisch zu machen.

Diese beispielhaften Ausführungen beweisen zur Genüge die Notwendigkeit der Vereinheitlichung, der Schaffung eines wenigstens in den Grundsätzen einheitlichen landwirtschaftlichen Arbeitsrechtes für ganz Oesterreich. Aus dieser Erkenntnis ist denn auch die Veränderung in der Zuständigkeit erklärlich, die die jüngste Verfassungsnovelle auf diesem Gebiete brachte. Bis dahin waren, wie einleitend ausgeführt, die Zuständigkeiten nach den Bestimmungen der alten 1867iger Verfassung geregelt. Diese blieb auch nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung (1. Oktober 1921) bestehen. Die Bundesverfassung blieb bekanntlich unvollendet. Da damals infolge der politischen Machtverhältnisse die heißestumstrittenen Gebiete der Kultur- und Schulgesetze, der Finanzverfassung und Verwaltungsorganisation in Bund und Ländern nicht geregelt werden konnten, machte man die Wirksamkeit der neuen Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern abhängig vom Inkrafttreten dieser drei Gesetze. Die politischen Machtverhältnisse erfuhren seither keine grundlegende Aenderung. Das Junktim wurde darum fallen gelassen. Nachdem schon früher die Finanzverfassung unter Dach gebracht worden war, wurde mit der im Sommer 1925 beschlossenen Verwaltungsreform eine Verfassungsrevision verknüpft. Die Novelle verstärkte die zentralistischen Elemente unserer Bundesverfassung, eine Erscheinung, die in der Entwicklung aller Bundesstaaten der Gegenwart festzustellen ist und auch auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Arbeiterschutzes und Arbeiterrechtes zum Ausdruck kommt. Die für unsere Studie wichtigste Neuerung ist die Zuweisung der Gesetzgebung über die Grundsätze des Arbeiterrechtes sowie Arbeiter- und Angestelltenschutzes in der Land- und Forstwirtschaft an den Bund. Ausführung und Vollziehung ist Sache der Länder. Im Interesse der Vertiefung und Vereinheitlichung der Schutzvorschriften und des Ausbaues des Arbeitsrechtes der landwirschaftlichen Arbeitnehmer wurde darum in den von der Zentralstelle des Volksbundes der Katholiken Oesterreichs herausgegebenen „Vorschlägen zu einem bäuerlichen Wirtschaftsprogramm“[1]) im Hinblick auf diese neue Verfassungslage ein Bundesgrundsatzgesetz einer Landarbeiterordnung für den Bundesstaat Oesterreich gefordert.

Die Verfassungsnovelle trat am 1. Oktober 1925 in Kraft. Einige Monate später, im März 1926, beschloß der burgenländische Landtag zum zweiten Mal eine Landarbeiterordnung. Nach dem allgemeinen Verfassungsrecht läßt eine Kompetenzveränderung bestehende Gesetze unberührt, solange sie nicht durch ein neues den veränderten Kompetenzbestimmungen angepaßtes Gesetz abgelöst werden. Andererseits können mit Uebergang der Zuständigkeit vom ehedem zuständigen Gesetzgeber keine Gesetze mehr geschaffen werden. Aus diesem Grunde mußte darum die Bundesregierung gegen die zweite Landarbeiterordnung des burgenländischen Landtags abermals Einspruch erheben. Zugleich gab die Bundesregierung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Bereitwilligkeit Ausdruck, mit den Bundesländern zwecks Schaffung einer vom Bund in den Grundsätzen geregelten Landarbeiterordnung in Verhandlungen zu treten.

II.

Ziele und Aussichten der Reform.

Zwei Faktoren sind für die Formung und Ausbildung des Landarbeiterrechtes von besonderer Bedeutung: Die Naturbedingungen und die Siedlungsverhältnisse bzw. Bodenverteilung. Hochgebirge und Ebenen, Auen und Waldgebiete, Alpen und Karst zwingen der Landwirtschaft ihre eigenen Gesetze auf und bringen ihre eigenartigen Wirtschaftsformen und Betriebssysteme mit sich. Von ihnen werden zum Teil die Bodenverteilung und die Siedlungsverhältnisse beeinflußt, die ihrerseits wiederum das landwirtschaftliche Arbeitsrecht maßgebend beeinflussen.

Die Republik Oesterreich weist eine Gesamtfläche von 8383300 ha auf. Von der Gesamtfläche ist rund vier Fünftel Gebirgsland. Davon sind 879463 ha unproduktiv (Kahlgebirge, Seen, Sümpfe, Teiche, Bauareal), das entspricht etwa der Größe des Landes Salzburg und des oberösterr. Salzkammergutes, d. i. der politische Bezirk Gmunden und Gerichtsbezirk Mondsee. Auf Wald entfallen 3164686 ha, auf Hutweide und Alpen 1346257 ha, auf Wiesenfläche 1200618, auf Getreidebau 1040999 ha. Gartenflächen, Weingärten, Hackfruchtbau und Futterbau auf dem Felde können hier außer Betrachtung bleiben. Schon die Verteilung dieser Kulturgattungen zeugt für den Gebirgscharakter Oesterreichs, ein Umstand, der vor allzu großer Vereinheitlichung warnt. Die agrarpolitische Geschichte Oesterreichs und die topographischen Verhältnisse in den Gebieten der gegenwärtigen Republik Oesterreich brachten es mit sich, daß wir keinen Latifundienbesitz haben und der Großgrundbesitz keine bedeutsame Rolle spielt, im Gegenteil der Kleinbesitz überwiegt. Nur im Burgenland liegen die Verhältnisse anders. Der Grundbesitz des Fürsten Esterhazy („Das Fürstentum Esterhazy“) soll mit einigem anderen Großbesitz fast die Hälfte des burgenländischen Kulturbodens ausmachen. Eine genaue Angabe ist noch nicht möglich, da einerseits das vorhandene Ziffernmaterial noch auf der alten Komitatseinteilung der ungarischen Zeit (Wieselburg, Oedenburg, Eisenstadt) aufbaut, andrerseits die ungarische Statistik aus leicht verständlichen Gründen die Besitzverteilung nur bis zu 200 Katastraljoch detailliert registrierte. Eine neue statistische Aufnahme ist in Ausarbeitung.

Das Vorherrschen des Kleinbesitzes im übrigen Oesterreich erklärt sich aber auch aus einem wirtschaftlichen Grunde. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß in gebirgigen Gegenden der Kleinbetrieb rationeller wirtschaftet als der Großbetrieb und daher dem Großbetrieb überlegen ist. Hingegen begünstigen gute Bodenverhältnisse, also Ebenen oder leicht gewellte Hügelgegenden, die Bildung des Großbesitzes. Der Kleinbesitz ist durch die höhere Intensität des Bodens gekennzeichnet. Diese Erscheinungen müssen bei der Erstellung eines einheitlichen Landarbeiterrechtes berücksichtigt werden. Es wäre ein folgenschwerer Irrtum, wollte man, um bei den obigen Beispielen zu bleiben, außer acht lassen, daß dank unserer Siedlungsverhältnisse im Gegensatz zu den industriellen Arbeitsverhältnissen der freie Einzelarbeitsvertrag neben dem Kollektivvertrag Bedeutung besitzt. Der Kollektivvertrag kommt wohl nur für Groß- und Mittelbesitz in Frage. Es kommt daher eine einfache Uebertragung des Gesetzes über Einigungsämter und Kollektivverträge, wie die Forderung des sozialdemokratischen Agrarprogramms lautet, nicht in Betracht. Es muß vielmehr neben richtiger Erfassung des Wesens das sachliche Geltungsbereich des Kollektivvertrages vorsichtig abgegrenzt werden und der Einzelarbeitsvertrag für die bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse, diese beherrschende Wirtschaftsform unserer Alpenländer, bestehen bleiben. Gewiß soll das nicht bedeuten, daß damit der freie Arbeitsvertrag in der Landwirtschaft unbeschränkt gelten soll. Dazu fehlt schon die geistige Einstellung. Bauer und Landarbeiter sind nicht gleich zu stellen mit Großgrundbesitzer und Landarbeiter, noch weniger mit Kapitalist und Proletarier. Es besteht zumeist kein besonderer Unterschied in der Lebenshaltung der beiden, und es wird der Bauer, dessen Kultur- und Geisteswelt antikapitalistisch ist, nicht rücksichtslos die in der Besitzlosigkeit begründete Schwäche des Landarbeiters ausnützen. Andererseits müssen eben durch Vorschriften in der Landarbeiterordnung dem freien Arbeitsvertrag zum Schutze der Landarbeiterschaft Schranken gesetzt werden.

Die Berücksichtigung unserer Siedlungs- und Bodenverhältnisse zwingt auch zu einer vorsichtigen Regelung der Arbeitszeit. Die Verschiedenheit der Kulturgattungen der österreichischen Landwirtschaft — Alpenwirtschaft, Wiese, Getreide- und Weinbau mit verschieden gearteten Arbeitsbedingungen — ferner die Rücksicht darauf, daß die Ueberlegenheit des Kleinbetriebes in den österreichischen Gebirgsgegenden in der Intensivierung der Arbeit liegt, legen den Gedanken nahe, indirekt eine Begrenzung der Arbeitszeit zu schaffen durch Festsetzung einer Mindestruhezeit etwa nach dem Muster der Tiroler Landarbeiterordnung. Die österreichische Landarbeiterschaft entbehrt einer gesetzlichen Interessenvertretung und behördlichen Kontrolle der Schutzvorschriften. Wenngleich die Schwierigkeiten, in Gebirgsgegenden eine gute Arbeitsinspektion durchzuführen, auf der Hand liegen, sollte dennoch die Gelegenheit der Vereinheitlichung benütz-

[1]) Praktische Agrarpolitik, Vorschläge zu einem bäuerlichen Wirtschaftsprogramm, von Dr. Walter Breitenfeld und Dr. Hans Schmitz, Volksbundverlag 1926.

werden, um bei dieser Gelegenheit die Schaffung von öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Landarbeiterschaft durch Eingliederung von Sektionen bei den bestehenden Landwirtschaftskammern, durch Einrichtung einer den landwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Arbeitsinspektion durchzusetzen. Die Frage der obligatorischen Einführung von Einigungsstellen schließe die skizzenhafte Aufzeigung der wichtigsten Reformziele für das österreichische Landarbeiterrecht. Das Verlangen nach einer Vereinheitlichung erfüllt nicht bloß die Freunde der sozialen Reform, sondern wird auch schon von einem Teil der landwirtschaftlichen Arbeiter getragen, deren Standesbewußtsein in der letzten Zeit erheblich gewachsen ist. Immerhin darf man sich aber nicht darüber täuschen, daß diesen Bestrebungen noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, die sich aus dem verfassungsmäßigen Aufbau unseres Staates und den politischen Expansionswünschen der österreichischen Sozialdemokratie ergeben. Der Föderalismus birgt natürlich neben Wertvollem auch Hemmendes in sich. Die Versuche der österreichischen Sozialdemokratie, ihren industriellen Anhang in der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu vermehren, politische Pläne, die, wie es menschlich begreiflich ist, auf ihre Stellung zum landwirtschaftlichen Arbeitsrecht abfärben, bilden die zweite Schwierigkeit. Es besteht wohl kein Zweifel, daß eine Uebertragung der sozialen Gesetzgebung und Einrichtungen, wie sie sich in Industrie und Gewerbe herausgebildet haben, auf die Landwirtschaft von folgenschwerer Bedeutung wäre. Die Landwirtschaft hat gerade bei uns nicht bloß als Ganzes, sondern auch in ihren Einzelzweigen ihr eigenes kulturelles, wirtschaftliches und soziales Leben, welchem nur wieder ein Sonderarbeitsrecht entsprechen kann.

Eine Untersuchung über die Wirkung der Unfallverhütungsbilder wird in einem Aufsatz von Dr. Hubert Hildebrandt im Reichsarbeitsblatt Nr. 31 behandelt. Die Beobachtungen sind gelegentlich einer Enquête unter vier Lehrlingsklassen — darunter zwei Klassen mit und zwei Klassen ohne Obersekundareife mit Schülern von 14 bis zu 20 Jahren — der Firma A. Borsig-Tegel angestellt worden. Als Objekt für den Versuch dienten die bekannten, im Auftrage des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften von der Unfallverhütungsbild-G. m. b. H. herausgegebenen Unfallverhütungsbilder. Von besonderem Interesse sind die Antworten auf die folgenden Fragen, die vom Versuchsleiter den Lehrlingen unter anderen diktiert wurden: Wo hängen im Werk Unfallverhütungsbilder? Nenne Bilder, die Du kennst. Welches der Bilder hat Dich besonders interessiert? Warum hat es Dich interessiert? Wo sollen die Bilder hängen? Die in den Antworten auf die zweite Frage am häufigsten genannten Bilder werden diejenigen sein, die ihrem Zweck am besten entsprechen. Bestimmend für die Antwort auf diese Frage wird — abgesehen von der Anzahl, in der die einzelnen Bilder aushängen und von dem Umstand, daß kürzlich zur Schau gestellte Bilder einen stärkeren Eindruck zurzeit der Fragestellung hervorrufen als solche, die schon lange entfernt sind — vor allem die Eigenart der einzelnen Bilder sein. Die am häufigsten von den Schülern genannten Bilder haben hinsichtlich der Art der Darstellung alle gemeinsame Züge: 1. Sie stellen entweder eine Gestalt dar oder, soweit mehrere dargestellt werden, sind sie zu einer einheitlichen Gruppe zusammengefaßt. 2. Es ist in dem Bild nur das Wesentliche betont; die Ausgestaltung des Details wird vermieden. 3. Die häufig genannten Bilder zeigen mit wenigen Ausnahmen an der dargestellten Gestalt eine starke innere Bewegung, gekennzeichnet durch Gesichtsausdruck und Körperhaltung. 4. Der Text tritt gegenüber der Darstellung zurück; er stört nicht den Eindruck des Bildes. — Aus den Angaben der Lehrlinge wird ersichtlich, daß mit wenigen Ausnahmen die deutliche Darstellung des Grausigen, selbst die Uebertreibung, nicht abstößt, sondern vielleicht sogar anziehend wirkt. Hildebrandt ist der Ansicht, daß „die gegenwärtigen Bestrebungen nach nur objektiver Wiedergabe des Vorgangs und nach vorsichtiger, feinsinniger Behandlung, die vom ästhetischen Standpunkt aus richtig sind, praktisch auf diesem Gebiete hier leicht zu Mißerfolgen führen können." Selbstverständlich können die aufgeführten Kriterien für die Bildgüte — wie auch vom Verfasser hervorgehoben wird — nur für jugendliche Arbeiter Geltung haben. Es ist möglich, daß auch für ältere Arbeiter ähnliche Momente maßgebend sein können; wahrscheinlich aber wird eine andere Zusammensetzung der Arbeiterschaft eine andere Auswahl der Bilder bedingen.

Die Häufigkeit, mit der die Bilder bewußt gesehen wurden, weist je nach den verschiedenen Stellen, an denen sie angebracht waren, sehr starke Unterschiede auf. Die Bilder wurden gesehen: An Ein- und Aufgängen von 63, an schwarzen Brettern von 40, in den Werkstätten an verschiedenen Stellen von 33, an Stempeluhren von 14, in Werkschulen von 9, auf Lohntüten von 5, in der Borsigzeitung von 2, in der Krankenkasse von 2 und in der Werkzeugausgabe von 1 Lehrling. Die Wahl des Ortes, an dem das Bild aufgehängt wird, muß mit besonderer Sorgfalt erfolgen; gelegentlich wird auch von den Lehrlingen erwähnt, daß eine ungeeignete Aufhängung der Bilder an verkehrsreichen Stellen und an bestimmten Maschinen geradezu die Unfallgefahr erhöht. Hildebrandt empfiehlt, sich auf wenige wichtige Bilder zu beschränken; die Bilder seien einheitlicher und sorgfältiger aufzuhängen, als dies bisher vielfach üblich ist. Er hält die Anbringung der für eine Werkstatt wichtigen Bilder an einer Wand der Werkstatt oder an einer überdachten Stelle vor der Werkstatt für am günstigsten. Wichtig sei ferner, daß die Bilder nur eine beschränkte Zeit — etwa drei Wochen — aushängen und nach dieser Zeit ausgewechselt werden. Als wertvoll empfiehlt er die Abhaltung von eingehenden Vorträgen in jedem halben Jahre für einen größeren Kreis von Arbeitern. Für diese Vorträge wären als Beispiel die schwersten Unfälle heranzuziehen, die innerhalb dieses Zeitraums vorgefallen sind. Von Nutzen könne ferner eine stärkere Heranziehung der Werkzeitungen sein, sowohl zur Veröffentlichung der Bilder, als auch zur textlichen Propagierung der Unfallverhütungsmaßnahmen. Dabei ist zu beachten, daß alle Mitteilungen so ausgewählt sein müssen, daß sie nicht geeignet sind, von bestimmten Berufen abzuschrecken.

Es wäre sehr wünschenswert, daß derartige Versuche bald, vor allem auch für ältere Arbeiter wiederholt würden, damit auf diese Weise allgemeingültige Richtlinien für die Herstellung der Unfallverhütungsbilder gewonnen werden können.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Anrechnung des Wochengeldes auf die Erwerbslosenunterstützung hat der Reichsarbeitsminister den früheren, auch von uns angefochtenen Standpunkt (vgl. Sp. 861), nach dem Wochengeld und Familiengeld zu den zur Hälfte anzurechnenden Rentenbezügen im Sinne des § 7 Abs. 3 REV. gehören sollen, fallen lassen. In einem Erlaß vom 18. September 1926 an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge — der in Abschrift der „Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands" in Beantwortung ihrer Eingabe zugegangen ist — heißt es:

„Diese (in dem Bescheid vom 2. Mai 1923 ausgesprochene) Rechtsauffassung ist nicht unbestritten. Wichtige soziale Gesichtspunkte sprechen für die Anrechnungsfreiheit. Unter diesen Umständen will ich nicht darauf bestehen, daß das Wochen- und das Familienwochengeld in Zukunft gemäß § 7 Abs. 3 zur Hälfte auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden." In dem Erlaß wird ferner darauf hingewiesen, daß der Entbindungskostenbeitrag als einmalige Zuwendung und nicht als Rentenbezug im Sinne des § 7 Abs. 3 REV. anzusehen sei. Der Erlaß soll im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden.

Wir begrüßen es lebhaft, daß das Reichsarbeitsministerium in dieser bevölkerungspolitisch wichtigen Frage sich zur Aufgabe seines früheren Standpunktes entschlossen und ausdrücklich den auch von uns geltend gemachten sozialen Gesichtspunkten den Vorrang zuerkannt hat.

Ueber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung (vgl. Sp. 237) waren Zweifel dahin entstanden, ob sie verlangen, daß in einem Betriebe mindestens 10 Arbeitnehmer verkürzt arbeiten. In einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 3. Juli wird diese Frage verneint und ausdrücklich festgestellt, daß in Art. II § 1 der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge lediglich verlangt sei, daß in dem Betriebe mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden. — Der Wortlaut der Anordnung ist u. E. so klar, daß das Aufkommen dieser Zweifel eigentlich unverständlich erscheint.

„Arbeitsbeschaffung und Ueberstunden" behandelt ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. August 1926 an die Sozialministerien der Länder, in dem er erklärt, daß das Arbeitsbeschaffungsprogramm seinen Zweck, die Erwerbslosigkeit zu vermindern, verfehlen würde, wenn die sich ergebende vermehrte Arbeitslosigkeit „durch eine über das übliche Maß hinausgehende Mehrarbeit der vorhandenen Belegschaft aufgesogen werden würde. Ich bitte daher, dahin zu wirken, daß eine ungesunde Zunahme der Ueberstunden vermieden wird".

Volksgesundheit.

Zeitfragen in der Gesundheitsfürsorge.

Von Adele Beerensson, Berlin.

Zu einem Kursus über „Zeitfragen in der Gesundheitsfürsorge" hatte die Vereinigung deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte vom 29. August bis 1. September nach Kolberg eingeladen. Etwa 170 Teilnehmer waren anwesend; unter ihnen waren naturgemäß die Aerzte am stärksten vertreten. Aber erfreulicherweise waren auch die Fürsorgerinnen zahlreich erschienen. Die Frage der Ausbildung hatte viele Leiterinnen von Wohlfahrts- bzw. sozialen Frauenschulen herbeigezogen. Leider waren nur einige wenige Vertreter der Behörden des Reichs, der Länder und der Kommunalverwaltungen anwesend, die ja mitbestimmend für die Ausgestaltung und Wirkungsweite der Fürsorge sind.

Die Themen der Tagung lassen sich in vier Hauptgruppen gliedern: die 1. befaßte sich mit sozialer Fürsorge und Erbbiologie, die 2. mit der Kindererholungsfürsorge, die 3. mit den gesamten Ausbildungs- und Fortbildungsfragen der Gesundheitsfürsorgerin, und schließlich wurden 4. die Probleme der Gesundheit der Fürsorgerinnen, der An-

steckung von Aerzten und Fürsorgerinnen und ihre Verhütung bzw. ihr rechtlicher Schutz besprochen.

Interessant ist es, aus dem Gesamtverlauf der Verhandlungen festzustellen, daß überall die gleichen Schwierigkeiten bestehen, wenn es gilt, Fürsorgearbeit öffentlicher Körperschaften in den Verwaltungsapparat sinnvoll und zweckmäßig einzubauen. Es müssen von seiten der Fürsorgeärzte anscheinend die gleichen Kämpfe ausgefochten werden wie von den Fürsorgerinnen, um für die Menschenarbeit innerhalb der Sacharbeit der Behörde das rechte Verständnis und damit den nötigen Spielraum zu erlangen. Es ist als ein Gewinn dieser Tagung für die Fürsorgerinnen und damit für die Gesamtarbeit zu buchen, daß die Vereinigung deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte in so weitem Maße Verständnis für diese Seite der Aufgabe gezeigt und ihre Hilfe für die zu ergreifenden Maßnahmen zugesagt hat.

Das Thema „Soziale Fürsorge und Erbbiologie" behandelte Privatdozent Dr. Fetscher-Dresden. Man gewann den Eindruck, daß selbst in den Sachverständigenkreisen die Ansichten über die „angewandte Erbbiologie" noch sehr ungeklärt sind. Der Redner vertrat den Standpunkt, daß aus den Tatsachen der Erblichkeitsforschung sich nicht die Folgerung ergibt, daß die soziale Fürsorge im Sinne der Rassenhygiene überflüssig oder sogar schädlich sei. Der Nutzeffekt der sozialen Fürsorge ist heute noch verhältnismäßig gering, und er kann, nach Ansicht des Referenten, durch den Ausbau einer angewandten Erbbiologie wesentlich verbessert werden. Dazu benötigen wir aber einer „Inventarisierung der Bevölkerung" für alle Gruppen erblicher schwerer Krankheiten. Zweckmäßig wäre es, in den Bundesstaaten „erbbiologische Landesstellen" zu schaffen, die diese Aufgabe übernehmen und die Fürsorgearbeit durch Auskünfte über die Erbanlagen von einzelnen Personen und die Beurteilung der Aussicht geplanter Fürsorgemaßnahmen unterstützen. Ebenso wäre eine Zusammenarbeit mit der Berufsberatung ersprießlich. Besonderen Wert maß der Redner den Eheberatungsstellen bei. Sie könnten eine wirkungsvolle Individualauslese einleiten. Die Ergebnisse der Erblichkeitsforschung verlangen gerade die Einbeziehung der Fortpflanzungshygiene in den Aufgabenkreis der sozial-hygienischen Fürsorge. Die Eheberatungsstellen sollten auch die Anwendung von Präventivmitteln an die Hand geben und in Fragen des § 218 Rat erteilen.

Die Aussprache brachte heftige Angriffe, besonders gegen diese letzten Forderungen. Auch die vom preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt ergangenen Richtlinien für Eheberatungsstellen wurden nicht durchaus als nützlich anerkannt. Von Dr. Wollenweber-Dortmund wurde nachdrücklich ein Eheverbot für Ehe-Untaugliche gefordert. Leider wurde nur von einer Seite über die bisherigen — ungünstigen — Erfahrungen von Eheberatungsstellen berichtet; es hätten doch vielleicht dieser einen Erfahrung andere günstigere gegenübergestellt werden können.

Ein wesentlich einheitlicheres Bild brachte der nächste Tag, der sich mit der Kindererholungsfürsorge beschäftigte. Stadtarzt Professor Dr. Gastpar-Stuttgart, der Vorsitzende der Vereinigung, der den Kurs mit der ihm eigenen humorvollen, menschlich-liebenswürdigen und doch so sachlichen Art leitete, sprach als erster über „Anpassung der Kindererholungsfürsorge an die heutigen Zeitverhältnisse". Aus der Fülle seiner 25 jährigen Erfahrungen wies er darauf hin, daß der gegenwärtige Stand der Heil- und Erholungsfürsorge nicht durchweg ein erfreulicher sei. Es bestehen noch zahlreiche Mißstände, so auf seiten der Heime ein Mangeln ordnungsgemäßer Belegung, auch außerhalb der Ferien. Besonders scharf wandte er sich gegen die „fast hemmungslosen Neugründungen" ohne Prüfung der Bedürfnisfrage. Erfreulicherweise konnte er von einer Verminderung der Zahl der heil- und erholungsbedürftigen Jugend infolge Besserung des Gesundheitszustandes berichten. Die Auswahl der Kinder sei noch häufig zu beanstanden; vielfach geschehe die Auswahl ohne den Arzt. Dadurch kämen Kinder an den falschen Platz, was ungenügende Erfolge, teures Arbeiten und verschwendete Mittel bedeute. Das Auseinanderhalten der Begriffe von Heil- und Erholungsfürsorge sowohl bei Errichtung und im Betriebe der Heime wie bei den Entsendestellen ist zu fordern

Dr. Haeberlin-Wyk (Föhr) sprach im Anschluß daran über „Erholungs- und Heilkuren für Kinder an der See". Auch er betonte die Wichtigkeit, Erholungs- und Heilkuren prinzipiell zu trennen, wenn auch die Uebergänge oft nicht streng auseinander zu halten sind. Die Erholungskuren gesunder Kinder an der See schaffen deutlich meßbare Beeinflussungen der körperlichen Verhältnisse, die wesentliche Besserung bedeuten. Das eigentliche Gebiet der Seekuren sind aber die Heilkuren: Katarrhe der Luftwege, Tuberkulose der Drüsen, Knochen, des Bauchfells, Rekonvaleszenz nach schweren Erkrankungen der Atmungsorgane usw.; Zurückbleiben der Gesamtentwicklung; exsudative Diathese; „Anfälligkeit" — Blutarmut, Verdauungsstörungen, Nervosität; betreffs Lungentuberkulose sind die Meinungen geteilt. — Für die letztgenannten Störungen wird vielfach auch einfacher Ortswechsel, ohne Klimawechsel, genügen; bei beschränkten Mitteln werden Erholungskuren gesunder Kinder an der See, wenn sie vielleicht auch wirksamer sein mögen, oft nur dann einzutreten haben, wenn die Entfernungen nicht zu groß sind. Bei der verhältnismäßigen Kostspieligkeit der genannten Kuren muß die Auswahl besonders sorgfältig sein, damit einerseits nicht zu leichte Fälle, denen mit geringeren Mitteln geholfen werden kann, verschickt werden, andererseits durch zu schwere, aussichtslose Fälle nicht die Betriebe belastet werden.

Den beiden Vorträgen folgte eine lebhafte Aussprache, die sich im wesentlichen darüber einig war, daß die in Deutschland vorhandenen Heime für das Bedürfnis durchaus ausreichten, sofern eine sachgemäße Auswahl getroffen und ein gangbarer Weg für eine gut arbeitende Ausgleichsstelle gefunden würde.

Die Vorträge über die Befähigung der Fürsorgerin für die gesundheitsfürsorgerische Arbeit in der Familie brachten zunächst einen „Ueberblick über die heutige Ausbildung der Fürsorgerin" durch Frau Dr. Sachs, Direktorin der Wohlfahrtsschule Frankfurt a. M. Sie stellte die Forderung auf, daß als untere Altersgrenze für den Eintritt in eine Wohlfahrtsschule das vollendete 21. Lebensjahr angesehen werde (bisher wird in den meisten Ländern das vollendete 20. Lebensjahr gefordert). Als wünschenswerte Fachvorbildung für die Familienfürsorgerin sieht sie die staatliche Krankenpflegeprüfung mit zweijähriger Ausbildung an; innerhalb dieser Zeit soll auch Gelegenheit zur Aneignung der notwendigen Kenntnisse in der Säuglingspflege gegeben sein. Die innere Entwicklung der Wohlfahrtsschule aber ist durch die Erkenntnis von der erziehlichen Bedeutung der Fürsorge bestimmt und prägt sich in einer Ausgestaltung des psychologisch-pädagogischen Lehrfaches und des Unterrichtes in der Gefährdetenfürsorge aus. Für die Ausbildung zur ländlichen Fürsorge sind Lehrkräfte erforderlich, die mit den Lebensverhältnissen der ländlichen Bevölkerung und mit der ländlichen Wohlfahrtspflege vertraut sind. Rednerin hofft, daß die bevorstehende Ausgestaltung des Probejahres als Ausbildungsjahr Gelegenheit geben wird, andere notwendige Seiten der Ausbildung — Verwaltung und Anstaltsfürsorge — mehr als bisher zu berücksichtigen. So sehr es u. E. begrüßt werden muß, daß das sog. Probejahr nach der Prüfung bis zur Erlangung der staatlichen Anerkennung zur Aneignung der praktischen Kenntnisse benutzt werden soll, die nicht auf dem Gebiet des Hauptfaches liegen, so sehr würde u. E. die Stempelung dieses Jahres zu einem weiteren Ausbildungsjahr — während es jetzt schon in Berufsarbeit abgeleistet werden kann — bei den heutigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bedenklich stimmen. Dr. Sachs erneuerte dann noch die alte Forderung, das amtsärztliche Zeugnis der Schülerin schon beim Eintritt in die Schule — und nicht erst vor der Prüfung — zu verlangen. Ferner stellt sie fest, daß die Pflege von Turnen, Sport und Wandern zu den Aufgaben der Berufserziehung der Fürsorgerin gehört.

Die „Anforderungen der praktischen Gesundheitsfürsorge an die Vorbildung der Fürsorgerin vom Standpunkt und nach den Erfahrungen der Fürsorgerin" behandelte die Oberfürsorgerin Grete Achenbach-Hagen. In den Vordergrund ihrer Ausführungen stellte sie die Anforderungen an die Persönlichkeit der Fürsorgerin, ihre Eignung und Begabung für diesen Beruf. Sie vertrat den Standpunkt, daß die Ausbildung der Gesundheitsfürsorgerin heute in jedem Falle die volle Ausbildung als Familienfürsorgerin sein müsse. — In diesem Zusammenhang war die starke Betonung der einseitigen hygienischen Vorbildung — nur die hauswirtschaftliche Seite fand noch Erwähnung — bedauerlich. Was man der Gesundheitsfürsorgerin ohne weiteres zubilligen kann, ist für die Familienfürsorgerin, die ihre Aufgabe nach der erziehlichen und wirtschaftlichen Seite ebenso ins Auge fassen muß, nach unserer Anschauung nicht angängig. Und wenn man, wie sie besonders hervorhob, auch die gesundheitlichen Maßnahmen als erziehliche bezeichnet, so hätte die psychologisch-pädagogische Bedeutung einen etwas breiteren Raum verlangt. — Ihren warmen, aus reicher Erfahrung resultierenden Ausführungen wurde mit Aufmerksamkeit auch seitens der männlichen Teilnehmer gefolgt.

Bemerkenswert war, daß Stadtarzt Dr. Beusch-Königsberg, der das gleiche Thema vom Standpunkt der Verwaltung aus behandelte, nachdem er die einheitliche Richtung der sozial-hygienischen Grundgedanken festgestellt hatte, die Notwendigkeit der Dreiteilung in der Ausbildung betonte. Volkswirtschaftliche und psychologisch-pädagogische Kenntnisse können nicht entbehrt werden. Besonderes Gewicht legte er auf die Aneignung der Methoden der Medizinalstatistik, die die Fürsorgerin befähigen sollen, eine Beurteilung des von ihr zu bearbeitenden Bezirkes in hygienischer Richtung zu gewinnen. In gleicher Weise sind Kenntnisse in der Sozialversicherung

zu verlangen und eine Ausbildung im Schriftverkehr unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Berichterstattung.

Mit der Leitung der Beratungen, die in dem Programm als „Tagung der Fürsorgerinnen" angekündigt waren, wurde von dem Vorstand der Vereinigung die Vertreterin des „Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen" betraut, um deren besondere innere und äußere Beteiligung an diesen Fragen auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen. Von einer sehr weiten und hohen Warte aus behandelte Frau Dr. Cordemann-Düsseldorf ihr Thema über die „Weiterbildung der Fürsorgerin". Ohne allerdings zu positiven praktischen Ergebnissen zu kommen, zeichnete sie zunächst die geistig-seelischen Voraussetzungen für die Weiterbildung, wie sie sie bei den Fürsorgerinnen ausgeprägt findet; dann kennzeichnete sie den praktischen Zweck, das innere Ziel und schließlich die Methoden. Sie stellte die verschiedenen Möglichkeiten der Weiterbildung dar: gesonderte Frauen-Hochschulen, Anschluß an die Verwaltungsakademien, Aufbau auf die sozialen Frauenschulen. Hierzu forderte sie Verbindung mit der Universität, den sozialen Frauenschulen, mit bedeutsamen Wohlfahrtseinrichtungen und Beteiligung der Fürsorgerin bzw. ihrer Berufsorganisation selbst.

Von Dr. Alice Profé-Berlin wurde dann an Hand der in den Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflegerinnen gemachten Erfahrungen über alle die Möglichkeiten gesprochen, die körperlichen Kräfte der Fürsorgerinnen zu erhalten und zu steigern, aber auch weiterhin aufgezeigt, in wieweit in diesem schweren und gefahrvollen Beruf Ueberanstrengung, Ansteckung, Unfälle usw. vermeidbar bzw. abstellbar sind. Allerdings dürften von vornherein nur gesunde Menschen in den Beruf und die Berufsausbildung eintreten, und darum sei eine amtsärztliche Untersuchung bereits vor Beginn der Ausbildung erforderlich. Während der Ausbildung sei regelmäßiger Unterricht in Leibesübungen in den Stundenplan aufzunehmen. (Der rhythmischen Gymnastik maß sie nur sehr geringe Bedeutung zu.) Besondere Berücksichtigung müßte die persönliche Hygiene finden.

Die Ansteckung von Aerzten und Fürsorgerinnen im Beruf bzw. die Entstehung und Verhütung vom ärztlichen Standpunkt aus behandelte Stadtarzt Dr. Ballin-Spandau, wobei er sich in der Hauptsache den ärztlichen Problemen auf dem Gebiet der Tuberkulose zuwandte. Er stellte bestimmte Forderungen für die erstmalige Untersuchung — vor Eintritt in den Beruf von Aerzten und Fürsorgerinnen — und für die laufende Beobachtung bzw. Röntgendurchleuchtung auf. Weiter wies er auf die Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Ansteckung hin, die zwar bekannt seien, aber oft nicht genügend Beachtung durch die Betreffenden selbst fänden, und schließlich zeigte er alle die äußeren Maßnahmen, für die eine sorgfältige Verwaltung, die sich keine Fahrlässigkeit zuschulden kommen lassen wolle, aufkommen müsse. Ausgestaltung der Fürsorgestellen: fugenlose Fußböden, Waschgelegenheit, Oelanstrich, keine Ofenheizung, feuchte regelmäßige Reinigung, Anwendung von Staubsaugern, wöchentliche Desinfektion, genügende Anzahl von Mänteln, Schutzmasken, staubsichere Aktenunterbringung u. a. m. Endlich forderte er, die Tuberkulose für das Aerzte-, Fürsorge- und Pflegepersonal als Berufskrankheit anzuerkennen und gemäß § 8 der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 zu behandeln (vgl. Sp. 892).

Die Frage nach der Haftung der Kommunen und nach der rechtlichen Lage der Fürsorgeärzte und Fürsorgerinnen, die Stadtrat Dix-Dresden behandelte, ergab ein sehr trübes Bild. Unfallversicherung und Reichshaftpflichtgesetz scheiden für diese Fälle aus. Es muß im Falle einer Ansteckung oder eines Unfalls auf das BGB. § 823 zurückgegriffen werden, dessen Bestimmungen aber auch nur geringe Gewähr für ein Eintreten der Dienststelle für den Erkrankten bzw. Unfallverletzten bieten. Für Beamte oder Dauerangestellte kommt die Reichsunfallfürsorge in Frage, da aber auch nur für die in der Unfallversicherung benannten Erkrankungen, die ja im Fürsorgeberuf kaum in Betracht kommen. Die rechtliche Lage der Fürsorgeärzte und Fürsorgerinnen ist also noch sehr wenig gesichert. Trotzdem rät der Referent allen Betroffenen, sofern ein Rechtsbeistand Aussicht auf erfolgreiche Klage macht, diese Klage anzustrengen und die Abneigung gegen den Klageweg im Interesse der Wiedererlangung der Gesundheit zu überwinden.

Im ganzen eine sehr befriedigende Tagung, die Aufklärung in vielen praktischen Fragen der Fürsorge brachte, Anregung zur Weitererforschung der noch ungeklärten Gebiete bot und wohl in den meisten Teilnehmern das Gefühl hinterließ, durch persönlichen Gedankenaustausch gegenseitiges Verständnis — zwischen Arzt und Fürsorgerin, zwischen Schulleitung und Praktikern — gefördert und vertieft zu haben. Der äußere Rahmen, den das schöne See- und Solbad Kolberg unter strahlend blauem Himmel mit seinen vielen mustergiltigen Kindererholungs- und Heilstätten um die Tagung spannte, trug sicher zu ihrem Gelingen bei.

Die Erholungsfürsorge für Lehrlinge in Deutschösterreich (vgl. XXXIII, 331) ist Gegenstand eines Berichtes einer Studienkommission des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände, der es sich angelegen sein läßt, auch in Deutschland eine ähnlich weitgehende Fürsorge zu erwirken.

Die Erholungsfürsorgeaktion wurde in Deutschösterreich 1918 begonnen in dem Bestreben, die Schädigungen der Kriegs- und Nachkriegszeit bei den Jugendlichen so weit wie möglich auszugleichen. Sie liegt in den Händen eines beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gebildeten Kuratoriums, in dem neben diesem Ministerium die Gemeinde Wien, die Fortbildungsschulbehörde, das Zentralgewerbeinspektorat, Jugendverbände verschiedener Richtungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die Krankenkassen vertreten sind. Voraussetzung dafür, daß die erholungsbedürftige Jugend einige Wochen Urlaub im Jahr in Heimen auf dem Lande zubringen kann, ist eine gesetzliche Verordnung, nach welcher dem Jugendlichen ein ununterbrochener Urlaub von 4 Wochen vom Arbeitgeber gewährt werden muß, wenn ein ärztliches Zeugnis des Krankenkassen- oder Schularztes seine Erholungsbedürftigkeit bescheinigt, wenn dem Jugendlichen die Aufnahme in eine Erholungsanstalt zugesichert ist oder er den Urlaub nachweislich anderweitig auf dem Land verbringen kann, und wenn das Dienstverhältnis wenigstens 6 Monate dauert. Der Anspruch auf Entlohnung bleibt während des Urlaubs bestehen. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist frühzeitig und mit Rücksicht sowohl auf die Betriebsverhältnisse als auch auf die dem Arbeitnehmer sich bietende Erholungsmöglichkeit im Einvernehmen zu bestimmen. Schwierigkeiten sind von seiten der Arbeitgeber im allgemeinen nicht gemacht worden. Die Lasten der Fürsorgeaktion tragen in der Hauptsache die beteiligten Krankenkassen. Der Jugendliche selbst leistet einen geringen Unkostenbeitrag und hat das Fahrgeld zu tragen. Arbeitslose Jugendliche werden auf ärztliche Befürwortung durch das zuständige Arbeitslosenamt in die Heime verschickt. Zurzeit bestehen in Niederösterreich und Salzburg 6 Erholungsheime, pachtweise oder als Eigentum, von denen augenblicklich 4 Heime mit 1275 männlichen und 2 Heime mit 660 weiblichen Jugendlichen belegt sind. Die Gesamtzahl der in diesem Jahre aufgenommenen Pfleglinge beläuft sich auf 10000. 1918 waren es 1807, 1923: 5571 Pfleglinge. Seit 1918 sind mehr als 50000 Jugendliche mit etwa 1½ Millionen Urlaubstagen in den Ferienheimen untergebracht worden. Die Studienkommission berichtet sehr Günstiges über den Stand der Ferienheime und die tatsächlich erfolgte Erholung der Jugendlichen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Deutscher Kommunalkalender 1926. Herausgegeben von Oberbürgermeister Alfred Finke und Generalsekretär Erwin Stein. Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H. Berlin-Friedenau 1926.

Der 6. Jahrgang des deutschen Kommunalkalenders bringt eine Fülle von Abhandlungen und Berichten über alle Teile kommunalen Lebens. Entwicklung und Stand des kommunalen Finanzwesens, der kommunalen Wohlfahrtspflege in Deutschland, die allgemeinen Ziele des deutschen Städtebaus sind eingehend behandelt. Einzelberichte von fachmännischer Hand, die unter dem Leitmotiv „technische und wirtschaftliche Aufgaben der Kommunalverwaltungen im Dienste der deutschen Wirtschaft" stehen, besprechen aktuelle Probleme und Erscheinungen auf dem Gebiete der Technik. Eine kommunale Chronik gibt ein Bild der heutigen kommunalen Organisation. Eine entwicklungsgeschichtliche Behandlung gibt den Beiträgen besonderes Interesse. Ein Kapitel beschäftigt sich mit ausländischen Kommunalverwaltungen.

Statistik des Deutschen Reiches. Band 324: Die Krankenversicherung in den Jahren 1922 und 1923. Bearbeitet im Statistischen Reichsamt, Verlag Reimar Hobbing. Berlin 1926. 4 M. 23 S.

Vorträge der Verwaltungswissenschaftlichen und Kommunalsozialwissenschaftlichen Woche vom 20.—31. Oktober 1924. Herausgegeben von der Verwaltungs-Akademie Berlin. Verlagsgesellschaft m. b. H. Kameradschaft. Berlin 1925. 253 S.

Leitfaden durch die Kommunalpolitik. Ein Buch aus der Praxis für die Praxis. Von Dr. jur. et rer. pol. W. Räth. Verlag Georg Westermann. Braunschweig und Hamburg 1926. 324 S.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre von Dr. Alice Salomon. 7. Auflage. Verlag B. G. Teubner, Berlin und Leipzig 1926. 3,20 M.

Das ausgezeichnete bekannte Lehrbuch der Nationalökonomie ist in neuer Auflage mit Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Veränderungen, unverändert in der Anlage, neu bearbeitet worden. Das Buch ist seit seinem

Erscheinen unentbehrlich für den Unterricht an Sozialen Frauenschulen und ähnlichen Lehranstalten.

Die deutsche Volksgemeinschaft. Wirtschaft. Staat. Soziales Leben. Eine Einführung von Alice Salomon. 2. Aufl. B. G. Teubner. Berlin und Leipzig 1926.

Zur einheitlichen Einführung in staatsbürgerliche und Wirtschaftsfragen sind die „Bürgerkunde“ von Marg. Treuge und die „Volkswirtschaftslehre“ von Alice Salomon verkürzt zusammengefaßt worden.

Wie ist eine Vertiefung des sozialen Verständnisses, zumal auf dem Lande, zu erreichen? Bericht über die Tagung des Schleswig-Holsteinischen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege vom 14. September 1925 in Kiel. Selbstverlag, Kiel 1926. 55 S.

Leitfaden der Sozialen Fürsorge mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung und Einrichtungen für Aerzte, Lehrer, Beamte, Fürsorgerinnen und Krankenpflegerinnen von Hofrat Direktor Dr. A. Baumgarten. Deutscher Verlag für Jugend und Volk G. m. b. H., Wien, Leipzig, New York. 4 M. 170 S.

Die wichtigsten Einrichtungen und Bestimmungen Deutschösterreichs auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge sind in übersichtlicher Anordnung unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitsfürsorge dargestellt. Das Buch ist als Leitfaden durch das bisher zerstreute Material und als orientierendes Nachschlagewerk zu empfehlen.

Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands in ihrem Werden und in ihrem Kampf um Anerkennung. Eine kritische Untersuchung von Dr. rer. pol. Karl Vorwerck. Gustav Fischer, Jena 1926. 6 M. 150 S.

Wenn der Verfasser meint, eine unparteiische Darstellung der wirtschaftsfriedlichen Bewegung zu geben, so mag das subjektiv richtig sein; objektiv ist es falsch. Schon die allgemeine Bezeichnung der Gewerkschaften als „Streik- und Kampfgewerkschaften“ zeigt, daß er primär die wirtschaftsfriedliche und werksgemeinschaftliche Idee als die richtige ansieht und von diesem Standpunkt aus seine Untersuchung orientiert. Für den tiefen Gedanken der Selbsthilfe und der Selbstverantwortlichkeit der Gewerkschaftsbewegung fehlt ihm das Verständnis. Was soll man z. B. zu einer Auffassung des Verfassers sagen (S. 48), daß einmalige Unterstützungen durch den Unternehmer Lohnanteilen gleichzuwerten und darum erstrebenswert seien? Da der Verfasser selbst an zahlreichen Stellen (u. a. S. 21, 29 ff.) die ablehnende Haltung der „Soz. Prax.“ zitiert, genügt es für uns, hierauf zu verweisen.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Stellenvermittelung
für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte
durch die
Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.
Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.
Erscheint jeden Donnerstag.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis“ erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Freitag vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile. (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Die Wohlfahrtsschule des Sophienhauses Weimar (staatlich genehmigt) bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege mit staatlichem Abschlußexamen. Auf Wunsch Internat. Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die
Leitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Herausgegeben von dem Vorstande.
Soeben sind erschienen:

Heft 76 (11. Band, Heft 2):
Bericht
über die Verhandlungen der IX. Generalversammlung der Gesellschaft für die Soziale Reform in Köln, 8—9. Mai 1925:

Reform der deutschen Sozialversicherung
Mit Vorträgen von Dr. Dr. Dr. **Paul Kaufmann,** vorm. Präsident d. Reichsversicherungsanstalt, und Oberbürgermeister Dr. **Herm. Luppe,** Nürnberg.

Klassenverschiebung nach dem Kriege
Mit Vortrag von Dr. **Franz Eulenburg,** o. Prof. a. d. Handelshochschule Berlin.
IV, 125 S. 8° 1926 Rmk 2.50

Heft 78 (12. Band, Heft 1):
Zur Methodologie des Arbeitszeitproblems
Von
Dr. rer. pol. **Robert Friedrich.**
VII, 93 S. gr. 8° 1926 Rmk 2.50

Inhalt: I. Die Aufrollung des Arbeitszeitproblems. 1. Die Aufgabe. 2. Das Problem und die Literatur von Interessentenseite. 3. Das ökonomische (wissenschaftliche) und das soziale (politische) Teilproblem. 4. Die Definition der Grundbegriffe. — II. Methodenkritik. 5. Der weitere Aufbau. 6. Die Unmöglichkeit einer rein sachlichen Erhebung von Tatsachenmaterial. 7. Der Hauptmangel bei der Erhebung von Tatsachenmaterial: zu kurze Untersuchungsperioden. 8. Die Theorie Heimann's. 9. Die Theorie L. v. Buch's. 10. Die Lehre Abbe's. — III. Versuch zur positiven Entwicklung einer Methode. 11. Vorbetrachtung. 12. Der Laboratoriumsversuch. 13. Ueber die Verwertbarkeit der Ergebnisse des Laboratoriumsversuches in der Industrie.

Heft 79 (12. Band, Heft 2):
Kritische Studien zum wirtschaftlichen Problem des Zwei- und Dreischichtensystems in Hochofenbetrieben
Von
Dr. **Hans Schönfeld**
IV, 87 S. 8° 1926 Rmk 2.20

Inhalt: Einleitung. — I. Das Problem der effektiven Arbeitszeit. — II. Arbeitszeit und Produktivität. 1. Belegschaft und Wechsel des Schichtsystems. 2. Erzeugungsmenge und Wechsel des Schichtsystems. — III. Lohn und Rentabilität bei Veränderung der Arbeitszeit.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

14. Oktober 1926. | Jahrgang. XXXV. Nummer 41.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2890.

Verlag und Anzeigenannahme Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Sozialpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges und ihre Kritik.

Von Dr. med. et phil. Hans Harmsen, Berlin.

I.

Ganz abgesehen von der nationalpolitischen Gefahr, die der Geburtenrückgang für jedes Volk, das noch um seinen Lebensraum kämpft, bedeutet, gelangt diese Erscheinung, die uns aus dem Gebiet der Bevölkerungspolitik gut bekannt ist, auch in den Sphären der reinen Volkswirtschaft zu immer höherer Bedeutung. In einem früheren Aufsatze[1]) wurde dies bereits für Deutschland und Frankreich kurz angedeutet, bei welchem letzteren sich die Rückschläge, die der Geburtenrückgang auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens zur Folge hat, besonders deutlich zeigen.

War die Aufmerksamkeit auf eine positive oder negative Entwicklung der Bevölkerungsbewegung früher von staatspolitischen Erwägungen bestimmt, so sind es in unserer heutigen Zeit in zunehmendem Maße wirtschaftliche Interessen, die die Zahl der vorhandenen Menschen als Arbeitskräfte und Verbraucher berücksichtigen und in dem Geburtenrückgang einen entscheidenden Wirtschaftsfaktor beobachten. Ganz deutlich läßt sich diese Entwicklung in Frankreich erkennen, während uns in Deutschland eine durch abnorme äußere Verhältnisse bedingte relative Uebervölkerung noch den Blick für die eigentlichen Probleme weithin eingeengt hat und trübt; aber auch bei uns kündigt sich eine Aenderung in der Haltung der führenden Stellen durch verschiedenste Einzelheiten an.

Den ältesten uns bekannten Versuch, die Erscheinung des Geburtenrückganges, die ihren Grund in einer Scheu vor der Nachkommenschaft hat, mit Hilfe der Gesetzgebung systematisch zu bekämpfen, finden wir im alten Rom. Hier wurde zunächst die Leibesfrucht vor der Abtreibung geschützt, die in der klassischen Zeit straffrei gestattet war. Im engeren Sinne verdienen dann diejenigen Gesetze die Bezeichnung sozialpolitischer Maßnahmen, die den kinderreichen Familien besondere Rechtsvorteile sicherten, während die Ledigen oder Kinderlosen benachteiligt wurden. Es waren dies das „ius liberorum" mit hauptsächlich familien- und erbrechtlichen Wirkungen, dann die „lex Julia et Papia Poppea" (4—9 n. Chr.), die eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Frau zur Folge hatte, während sie den alten Hagestolzen die Erbmöglichkeit nahm. Die „lex Julia" des Kaisers Augustus gewährte diesen noch eine Frist von 100 Tagen von der Delegation der Erbschaft an, in der sie sich verehelichen konnten, sonst fiel die ganze Erbschaft an den Staat. Das römische Recht dieser Zeit, welches an sich ganz individualistisch aufgebaut war, kannte in diesem Zusammenhange auch die öffentlich-rechtliche Zurücksetzung bei Bewerbungen um Aemter zugunsten der Kinderreichen. Der Wille zur Erhaltung der Nation führte also selbst auf diesem Boden schon zu ausgesprochenen sozialpolitischen Maßnahmen, wie sie erst unsere heutige stärker überindividualistische Staatsauffassung kennt.

Man zieht nun heute oft folgenden Schluß:

Da Rom trotz dieser Maßnahmen zugrunde gegangen ist, so sind diese wirkungslos und zu verwerfen! Daß diese Gesetzgebung das Verhängnis nicht mehr abwenden konnte, dürfte aber wohl mehr daran liegen, daß es ein Versuch mit untauglichen Mitteln war. Das Objekt, das römische Volk selbst, war bereits rettungslos entartet, so daß eine Umkehr damals nicht mehr möglich war und Rom ebenso wie Griechenland und fast alle Kulturvölker des Orients ruhmlos erlosch.

Die z. T. sehr interessanten sozialpolitischen Maßnahmen, die in der Zeit der Kameralisten und Merkantilisten zur Hebung der Bevölkerungszahl getroffen wurden, wobei neben staatlichen Gesichtspunkten wirtschaftliche ausschlaggebend waren, sollen hier übergangen werden, um ausführlicher auf die neueren sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs eingehen zu können.

Von allen Völkern des westeuropäischen Kulturkreises war es zuerst Frankreich, bei dem sich der Geburtenrückgang deutlich bemerkbar machte und zwar schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die folgenschweren wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Entwicklung schufen aber hier auch schon früh einen günstigen Boden für den Gedanken, den Geburtenrückgang, dessen Ursache wohl mit Recht in dem überaus verbreiteten Rentnerideal zu suchen ist, mit wirtschaftlichen und sozialpolitischen Mitteln zu bekämpfen. Die soziale Gesetzgebung setzte jedenfalls an diesem Punkte an, indem sie eine große Reihe von

[1]) Dr. Harmsen, Der Geburtenrückgang und seine sozialen Auswirkungen. Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt XXXV, 721 vom 22 Juli 1926.

Begünstigungen für kinderreiche Familien schuf, die nur in großen Zügen angedeutet seien[1]). Ein weit ausgedehntes **Prämiensystem** soll durch **unmittelbare Geldbeihilfen des Staates** die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der kinderreichen Familien erleichtern. Hier ist besonders das Gesetz vom 14. Juli 1913 zu erwähnen, das am Nationalfeiertage des französischen Volkes verkündet wurde, ferner die Gesetze betr. Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge, ferner die Still- und Geburtenprämien. Eine zweite Gruppe staatlicher Maßnahmen gewährt den Kinderreichen sehr **beträchtliche steuerliche Begünstigungen**. Am klarsten sind diese bei der Einkommensteuer ausgebildet, welche direkte Vorteile an die mit Familie belasteten Steuerzahler gewährt und eine Erhöhung für solche Steuerzahler vorsieht, die keine Familienlasten zu tragen haben. Seit 1917 findet auch eine besondere weitgehende Differenzierung der Steuer bei Schenkungen und Erbschaft je nach der Kinderzahl statt. Eine dritte Gruppe von staatlichen Begünstigungsmaßnahmen erstreckt sich auf die **Lohn- und Rentendifferenzierung** nach der Zahl der Kinder: Erleichterungen bei der Ableistung der militärischen Dienstpflicht, bedeutende Ermäßigungen auf der Eisenbahn durch die Ausgabe von Familien-Hin- und -Rückfahrkarten sowie ermäßigte Dauerkarten. Aehnliche Vergünstigungen werden auch bei den anderen Verkehrsmitteln gewährt, ebenso beim Aufenthalt in staatlichen Bädern und für den Eintritt in die staatlichen Museen. Einer besonderen Beachtung bedürfen hier die gesetzlichen Maßnahmen zugunsten einer Besserung der Lage der kinderreichen Familien auf dem Gebiete des **Wohnungswesens**. Die Wohnungsnot war in Frankreich ebenso groß wie in Deutschland, und es zeigte sich, daß ebenso wie bei uns, gerade die kinderreichen Familien, die durchschnittlich nicht zu den Wohlhabenden gehören, sich mit ungesunden kleinen Wohnungen begnügen mußten, in denen der Nachwuchs verkümmert und körperlich wie seelisch minderwertig werden muß. Zur rechten Zeit setzte hier die französische Sozialgesetzgebung mit Maßnahmen ein, die zur ausreichenden Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen gerade für Kinderreiche führten. Auf der einen Seite wird dem Hausbesitz, der geeignete Wohnungen zu bestimmten Bedingungen an Kinderreiche abgibt, die Grundstückssteuer sowie die Tür- und Fenstersteuer erlassen. Wesentlicher aber ist noch die Bereitstellung sehr erheblicher Darlehen zu niedrigem Zinsfuß an Bodenkreditgesellschaften, die den Neubau billiger Wohnhäuser für Kinderreiche betreiben und bestimmten Anforderungen genügen. Eine solche Gesellschaft konnte beispielsweise nach dem Gesetz von 1921, welches in Ergänzung des Gesetzes von 1912 die Darlehnssumme wesentlich erhöht, bei einem Kapital von 100000 Franken, von denen 25000 Franken eingezahlt sind, ein Darlehen von 575000 Franken zu 2% erhalten. Diese nach den früheren Staatshaushaltsplänen bereitgestellten Kredite sind stark in Anspruch genommen worden und zwar zu einer Zeit, als der Frank noch nicht ins Sinken gekommen war. — Endlich finden sich auch wesentliche Begünstigungen für Kinderreiche auf dem Gebiet des Schulwesens und der Erziehung.

Neben diesen Maßnahmen, die in ihrer Vielgestaltigkeit für die Psyche und Einstellung des Franzosen bezeichnend sind, und die ausschließlich wirtschaftlicher Natur sind, finden sich aber auch solche, die auf die **Stärkung des ethischen Gedankens** hinzielen, allerdings unter Verwendung uns manchmal sonderbar anmutender Formen. — In den sehr zahlreichen französischen Bünden der Kinderreichen haben wir Zusammenschlüsse, die ein neues Wertbewußtsein ihrer sozialen Schicht zu entwickeln suchen. Aeußerst charakteristisch für den Franzosen ist hier auch die Schaffung der „Medaille de la famille française", die in Bronze, Silber oder Gold ein neben den wirtschaftlichen Vorteilen nicht zu unterschätzendes Zeugnis der öffentlichen Meinung Frankreichs für seine verdienstreichen Mütter ist. Zu erwähnen ist an dieser Stelle endlich eine starke Bewegung, die die Einführung des **Familienstimmrechts** erstrebt. Kommt der Vorschlag Roulleaux de Gage in dieser oder gering abgeänderter Form durch, so würde dies äußerlich einen Umsturz des ganzen rational-demokratisierten Wahlprinzips bedeuten und in bezug auf dies wichtigste Staatsbürgerrecht ein Zurückgehen auf die Familie als eigentliche Zelle des Volksganzen.

Parallel zu diesen staatlichen und sozialgesetzgeberischen Akten laufen in Frankreich in höchst wirksamer Form **private** Maßnahmen mit familienerhaltender Tendenz, vor allem seitens des Industriekapitals. Eine ähnliche Familienunterstützung, wie sie der Staat seinen Beamten und Angestellten gibt, ist auch von verschiedenen Großunternehmern eingeführt worden, wobei jeder Unternehmer die volle Höhe der Zulagen für seine Arbeitnehmerschaft aufbringt — Es ist eine häufige Erscheinung, daß bedeutende Unternehmer in allen Ländern versuchen, ihr Personal und ihre Arbeiterschaft durch Wohlfahrtsmaßnahmen zu fördern und an sich zu ketten. In Frankreich ist es aber besonders auffällig, daß der Unternehmer hier ein klares Bewußtsein für das Problem einer Förderung der Geburtenzahl hat. Neben dem allgemein französischen ist es ein typisches Interesse des dortigen **Unternehmertums**, welches die Bedeutung der Erhaltung des Nachwuchses für ein gesundes Wirtschaftsleben deutlich erkannt hat und nun folgerichtig durch Gewährung der Familienzulagen eine äußerst bedeutsame Sozial- und Bevölkerungspolitik treibt[1]). In vielen Fällen ging dabei der Anstoß von Seiten der Arbeitgeber aus, in anderen wieder von den Gewerkschaften. In der Praxis führten jedoch diese Familienzulagen öfters dazu, daß einzelne Unternehmer junge unverheiratete Arbeiter den kinderreichen vorzogen, und zwar hauptsächlich in den kleineren Betrieben, während dieser Gesichtspunkt bei den größeren Unternehmungen praktisch nicht in größerem Umfange zur Auswirkung kam. Die wesentlichste Gruppe dieser Art der Familienunterstützung zahlender Großunternehmungen ist der Kohlenbergbau. Um den Schwierigkeiten einer ungleichen wirtschaftlichen Belastung zu entgehen, lag es nahe, daß sich gleichartige Unternehmungen des Wirtschaftslebens zusammentaten, um die Lasten, die sie zur Förderung des Nachwuchses auf sich nahmen, unter sich gemeinsam zu verteilen. Dies geschah durch die Gründung sogenannter **Ausgleichskassen** (caisses de compensation oder auch caisses d' allocations familiales). Die erste dieser Kassen wurde 1916 in Grenoble durch die Initiative des Direktors Romanet der Régis-Joya-Werke gegründet. Im Jahre 1920 stieg ihre Zahl von 6 auf 56. Auf dem ersten Nationalkongreß aller dieser Kassen, die sich in dem Comité des Allocations Familiales zusammengeschlossen haben, waren bei der Gründung 1921 insgesamt 72 Ausgleichskassen vertreten. Die ungeheure Entwicklung, die diese Bewegung genommen hat, erkennen wir dann am deutlichsten aus dem Bericht, den der Generalsekretär auf dem VI. Congrès National des Allocations Familiales gab, der im Mai dieses Jahres in Marseille, Toulon, Cannes und Nizza stattfand. Juni 1925 betrug die Zahl der Kassen 176 mit ca. 11200 Unternehmungen und rund 1210000 Arbeitern. Die Höhe der gewährten Prämien und Beihilfen (allocations), die über diese Kassen geleistet wurden, betrug 160 Millionen Franken. Auf dem diesjährigen Kongreß waren 195 Kassen vertreten, in denen ca. 14000 Unternehmungen mit 1300000 Arbeitern zusammengefaßt sind. Die Aufwendungen sind in der Berichtszeit auf 200 Millionen Franken gestiegen — allerdings ist hier die schon einsetzende Inflation mit in Betracht zu ziehen, die die Wirkung der Beihilfen wesentlich herabmindern muß. Wird das Personal der öffentlichen Behörden mit einbezogen, so dürfen die auf dem Wege der allocations familiales gemachten Aufwendungen nach Angaben des Herrn Bouvoisin 1152 Millionen Franken für eine Bevölkerung von 3600000 Seelen betragen.

Es ist natürlich nicht möglich, hier zu jeder einzelnen Maßnahme kritisch Stellung zu nehmen; es kann eine solche Stellungnahme nur andeutungsweise gegenüber dem gesamten französischen System versucht werden. Typisch für das französische Begünstigungssystem ist die Anknüpfung an die **Wohlfahrtspflege**. Den Armen und Bedürftigen soll also eine Erleichterung geschaffen werden. Ein gleichmäßiger und allgemeiner Anspruch aller, auch der wirtschaftlich besser gestellten auf diese ausgleichende Fürsorge — man bedenke, daß die Kinder der höheren Kreise auch ungleich höhere Aufwendungen seitens der Eltern erfordern — setzte sich erst neuerdings mit dem Gesetz Delachonal durch, das eine **Nationalhilfe für Kinderreiche** ohne Rücksicht auf die Vermögenslage schuf. Der leitende Gesichtspunkt aller Maßnahmen ist aber ein rein quantitativer, ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Volksschichten und ihres soziologischen Wertes. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn wir uns der Tatsache erinnern, daß es in erster Linie gerade die gebildeten und führenden Stände sind, bei denen sich die Erscheinung des Geburtenrückganges am schwersten zeigt, während die gesundheitlich minderwertigen Kreise oft eine ungehemmte Vermehrung aufweisen. Eine außerordentlich scharfe Ablehnung erfahren alle diese Maßnahmen von seiten der ausschließlich rassenhygienisch eingestellten Kreise, vornehmlich von Lenz[2]), der der Ansicht ist, daß die eingeschlagenen Maßnahmen nur zu einer Ver-

[1]) Ausführlich vgl. Harmsen, „Die französische Sozialgesetzgebung im Dienste der Bekämpfung des Geburtenrückgangs", Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung, XIX. Bd., Heft 2. Verlag Richard Schoetz, Berlin.

[1]) Vgl. auch Harmsen, „Bevölkerungsprobleme Frankreichs unter besonderer Berücksichtigung des Geburtenrückganges als entscheidendem Wirtschaftsfaktor", Dissertation, philosophische Fakultät Marburg, 1926, und „Les Allocations Familiales", Bureau International du Travail, Genf 1924.

[2]) Baur, Fischer, Lenz, Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, Bd. II. S. 27. (2. Auflage).

mehrung der Unterwertigen führen; und auch Siemens[1]) sieht in den Geburtenprämien „die Erhebung der Kontraselektion zum staatlichen Prinzip.“ So beachtlich diese Stimmen auch in dem schon oben angedeuteten Zusammenhange erscheinen, so schießen sie doch weit über das Ziel hinaus. Grotjahn[2]) wies schon vor dem Kriege darauf hin, daß die Grundlage jeder qualitativen Bevölkerungspolitik das Vorhandensein eines gewissen Bevölkerungsauftriebes sein müsse. Er führt dann diesen Gedanken in seinem neuesten Werke[3]) weiter aus. Die nach bestimmten Regeln vorgenommene Beschränkung der natürlichen Fruchtbarkeit soll das wichtigste und zugleich humanste Werkzeug der quantitativen und qualitativen Eugenik sein. „Die größte Schwierigkeit, dies Werkzeug zu handhaben, liegt aber nicht darin, für seine Benutzung bestimmte Regeln aufzustellen, sondern ihre Befolgung bei der großen Masse der Bevölkerung zu erzielen!“ Auch Niedermeyer[4]) betont, daß von einer Verpöbelung der Bevölkerung durch Hebung der Geburtlichkeit in den Kreisen, die wirtschaftliche Ursachen in erster Linie zur Kleinhaltung der Familie bestimmen, keine Rede sein kann. An diesen wirtschaftlichen Ursachen aber können unsere heutigen sozialgesetzgeberischen Maßnahmen am ehesten anpacken, und deshalb scheint mir, müßten wir ein großes Interesse an den vielfältigen französischen Maßnahmen haben, deren unmittelbare Uebertragung auf deutsche Verhältnisse natürlich nie in Betracht kommt, aus denen wir jedoch unendlich viel lernen können. Wir haben kein Recht, trotz aller berechtigten Bedenken, an diesen Bemühungen achtlos vorbeizugehen. Frankreich ist das einzige Land des Kontinents, welches den Kampf gegen den Geburtenrückgang ernstlich aufgenommen hat und sich damit willig eine hohe wirtschaftliche Belastung aufbürdete. Man sollte in Deutschland jedenfalls mit allen Zukunftshoffnungen auf einen nahen Zusammenbruch Frankreichs, den gewisse politische Kreise häufig mit der französischen Demoralisation begründen, etwas vorsichtiger sein. Im Weltkrieg war von einer „décadence“ nichts zu merken, und tapfer ist jedenfalls das Volk, das entschlossen den Kampf gegen das angeblich unabwendbare Schicksal aufnimmt. — Wahrhaft verloren ist nur, wer sich selbst aufgibt. — Hierbei sei auch an die im vorigen Artikel bemerkte Tatsache erinnert, daß Frankreich von allen europäischen Ländern das einzige ist, dessen Geburtenzahl im Vergleich mit der Zahl vor dem Kriege eine Erhöhung erfahren hat, während die deutsche am stärksten von allen zurückgegangen ist. (Schluß folgt.)

[1]) Siemens, H. W., Die Proletarisierung unseres Nachwuchses, eine Gefahr unrassenhygienischer Bevölkerungspolitik Archiv, für Rassenhygiene 1916, H. 1.

[2]) Grotjahn, Geburtenrückgang und Geburtenregelung, Berlin 1914.

[3]) Ders., Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, Versuch einer praktischen Eugenik, Berlin-Wien 1926.

[4]) Niedermeyer, A., Geburtenrückgang und Sozialgesetzgebung in Geschichte und Gegenwart, 1925.

Die I. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

(Montreux, 22.—24. September 1926.)

Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR.

III.

(Kritischer Rückblick.)

Die erste Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung in ihrer heutigen, aus der Fusion hervorgegangenen Gestalt hatte den Beweis dafür zu erbringen, daß die Verbindung der drei alten internationalen Organisationen deren bisherige Aufgaben einer besseren Erledigung entgegenführen könnte, als vorher möglich war, und daß von ihr werbende Kraft für gemeinsame sozialpolitische Arbeiten ausginge.

Es hätte zu viel verlangen geheißen, hätte man ein volles Gelingen schon beim ersten Versuch der Zusammenarbeit erwartet. In magnis voluisse sat. Es hieße aber auch, den Kopf in den Sand stecken, würde man auf die Tage von Montreux mit wohlfeiler Befriedigung zurückblicken, die keinen Wünschen mehr Raum ließe.

Zuvörderst ist festzustellen, daß eine starke Mehrung der Kraft und der äußeren Größe als Folge der Fusion bisher nicht eingetreten ist. Nach wie vor sind die deutschen (unfusionierten!) drei Landessektionen bedeutender und einflußreicher im Deutschen Reiche als die Internationale Vereinigung — unter den Voraussetzungen, die die Errichtung des Internationalen Arbeitsamts in Genf nun einmal geschaffen hat, — auf internationalem Gebiete. Gewiß spricht das nicht gegen die Fusion an sich. Diese hat keine Nachteile im Gefolge gehabt und ist reibungslos gelungen; niemand hätte auf die Dauer das Nebeneinanderbestehen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, des Internationalen Komitees für Sozialversicherung und der Internationalen Vereinigung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verstanden, gleichviel ob in den einzelnen Ländern die Fusion der entsprechenden Landessektionen zweckmäßig war oder nicht. Was aber bisher ausgeblieben ist, das ist der große Werbungserfolg, den sich manche schon von der bloßen Tatsache der Fusion versprochen hatten und dem auch der Prager Kongreß vor zwei Jahren dienen wollte.

Hand aufs Herz: in Montreux ist ganz wackere Arbeit geleistet worden, besonders in den Kommissionen, aber die Konferenz fand beinahe unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Die große Presse hat sich wenig um die Arbeiten der Kommissionen, aber fast genau so wenig um diejenigen des Plenums gekümmert. Sie war auf der Tagung, trotz der Nähe Genfs, nicht vertreten und hat ihre Ergebnisse zumeist totgeschwiegen. Das ist, wenn man die Zahl der Delegierten und die hohe Geltung, die nicht wenige von ihnen in ihren Heimatstaaten genießen, bedenkt, recht erstaunlich und deutet auf offensichtliche Mängel in der Vorbereitung der Konferenz. Es ist sehr bedauerlich, daß auf diese Weise die Entfaltung werbender Kraft von vornherein unmöglich wurde.

Aber liegt das Ausbleiben des äußeren Erfolges nicht im Grunde noch an ganz anderen Mängeln als solchen der Organisation?

Es will mir scheinen, daß die fusionierte Vereinigung solange Enttäuschungen erleben wird, als sie sich über ihr eigenes Wesen, ihre mögliche Aufgabe, ihre gegebene Arbeitsweise nicht vollkommen klar und einig ist. Sie lebt noch viel zu sehr von der großen Tradition der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, deren bescheidenes Restvermögen sie in schönem Vertrauen auf das Interesse weiter Kreise, die erst noch erweckt werden sollen, in nicht unbedenklichem Tempo aufzehrt. Die fundamental neue Tatsache, daß seit dem Vertrag von Versailles ein Internationales Arbeitsamt auf offizieller Basis besteht, ist noch nicht genug ins Bewußtsein der Vereinigung gedrungen, oder aber: man scheut sich, aus ihr klare Konsequenzen zu ziehen. Immer wieder besteht die Gefahr, daß die Internationale Vereinigung Arbeiten in Angriff nimmt, die besser vom offiziellen Arbeitsamt geleistet würden. Die eigene Kraft der privaten Vereinigung wird allzuleicht überschätzt und für Zwecke eingesetzt, für die sie nicht ausreicht. Die Gefahr, zur bloßen Resolutionsfabrik zu werden, ist nahegerückt. Dafür lohnt auf die Dauer nicht der Einsatz an Arbeit und Geld, so bescheiden der Etat der Vereinigung auch ist.

Das Uebel liegt aber noch tiefer. Es läßt sich nämlich gar nicht im Ernste bestreiten, daß für zahlreiche Einzelfragen der Sozialpolitik das öffentliche Interesse in schmerzlichem, aber verständlichem Maße gesunken ist. Wir haben diese Erscheinung hier öfters trotz vieler Anfechtung als die „Krise der Sozialpolitik“ bezeichnet. Die einzelnen Probleme vermögen, soweit sie im Grundlegenden geklärt sind und der Streit höchstens um institutionelle Details und ein verhältnismäßig geringes Plus oder Minus geht, gerade die geistigen Menschen vielfach nicht mehr zu erschüttern: das Streben nach Internationalisierung solcher Details trägt keine „Bewegung“ mehr, Es verbleiben hier delikate Verwaltungsaufgaben, Fragen der Praxis. Dinge, die für manche Volkskreise hohe materielle Wichtigkeit besitzen, — aber wenig, woran sich, nachdem das Genfer Arbeitsamt die Klärung (mit unterschiedlicher Geschicklichkeit, aber unverdrossener Regsamkeit) in die Hand genommen hat, das öffentliche Interesse noch entzünden kann oder gar wissenschaftlich gerichtete Menschen den Reiz des eigentlich Problematischen spüren. Solange die Internationale Vereinigung sich nicht zu einem Aufgreifen grundlegend neuer Fragen entschließt, wird sie sich nicht wundern müssen, wenn die Schar derjenigen, die in ihr treu mitarbeiten, nicht recht wachsen will und weder viele neue Sektionen entstehen, noch viele neue Gesichter auftauchen.

Natürlich denkt niemand daran, die ganze alte Arbeitsweise einfach über Bord zu werfen[1]). Auf Gebieten, die für die amtliche Bearbeitung durch das Arbeitsamt noch nicht geeignet scheinen, läßt sie sich mit Nutzen auch künftig anwenden. Aber man müßte sich, wenn man werbend wirken will, auch auf Felder vorwagen, auf denen vorerst nicht die mindeste Aussicht auf neue Ratifikationen besteht, ja vielleicht nicht einmal eine Resolution möglich ist, sondern „nur“ eine internationale Fühlungnahme und Aus-

[1]) Zu den Beschlüssen der III. Kommission ist zu berichtigen, daß der von uns Sp. 1015/16 veröffentlichte Vorschlag nicht von Lazard gemacht worden ist, sondern die Schlußfolgerungen zu einem Referat von Regierungsrat Benda über planmäßige Verteilung der öffentlichen Arbeiten darstellt. Der ursprüngliche Absatz A ist nachträglich in folgenden, weniger positiven, Wortlaut umgeändert worden: „Die Vereinigung empfiehlt die Schaffung unabhängiger und ständiger Sachverständigenausschüsse, die beauftragt sind, die Möglichkeiten einer planmäßigen Verteilung der öffent-

sprache. Ich schlug selbst zwei Themen vor, die mir in diesem Sinne geeignet schienen, von der Internationalen Vereinigung in Angriff genommen zu werden (Sp. 978). In der I. Kommission ist darüber lang geredet worden. Die Einwendungen waren nicht stichhaltig. Gegen das Thema „Die Ausbildung zu Arbeiterführern" wandten vornehmlich die britischen Delegierten ein, die Arbeiter würden in England über ein solches Thema lachen. Ich lasse dahingestellt, ob die englischen Arbeiterführer sich allenthalben bei dem großen Bergarbeiterstreik so verhalten haben, daß nicht auch mancher über sie lacht, sondern nehme das Bedenken ernst. Dann scheint mir sowohl verkannt zu sein, was ich mit dem Thema besagen wollte, als auch worin der Unterschied zwischen der Arbeiterausbildung in den verschiedenen Ländern liegt. Ich habe selbstverständlich nicht daran gedacht, daß jetzt Sozialreformer anfangen sollten, Arbeiter zu Führern zu erziehen, sondern es lag mir an einer internationalen Vergleichung der Methoden, mit denen die Gewerkschaften, Parteien, Genossenschaften, Kirchen und Staaten Arbeiterbildung mit dem Ziele, Führer erstehen zu lassen, betreiben — man denke nur an die Kurse der genannten Gebilde (mit Einschluß der Arbeiterhochschulen, der Mittelschulen für Wirtschaft und Verwaltung und dgl.). Fontaine verstand meine Anregung richtig, als er ein Wort von Jouhaux zitierte: nichts nehme dieser dem bestehenden Staate so übel, als daß er ihm keine Möglichkeit gegeben habe, sich das unentbehrliche geistige Rüstzeug anzueignen. Es ist richtig, daß diese Fragen in England mit seinen Adult schools anders liegen als in anderen Ländern. Aber das ist wahrlich kein Grund, eine Untersuchung solcher Art zu unterlassen. Das andere Thema, das ich vorschlug, „Die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik", begegnete dem Haupteinwand, jedes Land und jede Klasse denke sich unter Selbstverwaltung etwas verschiedenes. Auch das schien mir eher für als gegen meine Vorschläge zu sprechen, die übrigens von den Herren Fontaine, Reichesberg, Hawelka und Manes weitgehend unterstützt wurden.

Aber letzten Endes kommt gar nichts darauf an, ob gerade diese Themen bald in der Internationalen Vereinigung behandelt werden oder andere, wenn diese anderen nur 1. bindend auf die drei technischen Sektionen einwirken, tunlichst also die Interessen sowohl des Arbeiterschutzes wie der Erwerbslosigkeitsbekämpfung und der Sozialversicherung berühren; 2. mit Arbeiten des Genfer Arbeitsamts nicht kollidieren und 3. allgemein interessieren. In diesem Sinne war auch ein Vorschlag von Prof. Manes beachtlich, die Berufsausbildung der Sozialbeamten international zu studieren. Ein weiterer Vorschlag, die Beamtenfrage international zu bearbeiten, ist wohl mindestens verfrüht, vielleicht überhaupt abwegig, seine Verwirklichung wäre andererseits zweifellos sehr interessant.

Die nächste Vorstandssitzung soll entscheiden, ob und wieweit die genannten Themen neben denjenigen, die bisher schon bearbeitet werden, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden sollen, die in Wien stattfinden sollen. Hoffentlich gelingt es, zugkräftige Themen für die nächsten Arbeiten der Internationalen Vereinigung zu finden. Dann wird die gute Wirkung nicht ausbleiben, daß der Einfluß und die Bedeutung der Internationalen Vereinigung wieder wachsen.

Die hier an den Verhandlungen von Montreux geübte Kritik will nicht den Wert derartiger Zusammenkünfte absolut verneinen, solange die Reform der Arbeitsmethoden noch nicht durchgeführt ist. Die internationalen Zusammenkünfte unabhängiger Sozialpolitiker sind natürlich nützlich wie jede persönliche Fühlungnahme gleichstrebender Männer und Frauen verschiedener Länder. Aber sie können mehr als solchen Nutzen wiedererlangen, wenn die Vereinigung sich nicht zu starr an ihre Vergangenheit kettet, sondern den Mut findet, sich über die Weite ihres Aufgabenkreises ebenso klar zu werden wie über ihre Grenzen.

lichen Arbeiten und Verwaltungsaufträge mit dem Zwecke, sie vorzugsweise in Zeiten der Krise und der toten Saison auszuführen, zu prüfen. Ihre Aufgaben sind die folgenden:" (es folgt dann der bereits veröffentlichte Wortlaut).

Im Anschluß an die Ausführungen und Schlußfolgerungen von Lazard ist zur Internationalen Kreditkontrolle folgende Entschließung gefaßt worden:

„Die Versammlung fordert den Vorstand der Vereinigung auf, in der ‚Zukunft der Arbeit' diesen Bericht und die Schlußfolgerungen zu veröffentlichen. Sie beschließt, in einer späteren Versammlung die Frage wieder aufzugreifen und beauftragt den Vorstand, einen Ausschuß für diese Frage zu ernennen, der das Recht hat, sich anderweitige Mithilfe zu sichern."

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Ein italienisches Korporationsgesetz.

In Italien ist am 3. April 1926 mit Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1926 ein Gesetz erlassen, das die Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betrifft.

Das Gesetz zerfällt in drei Teile, die Organisation und Recht der Berufsvereinigungen, Arbeitsgerichtsbarkeit und Streikrecht behandeln.

Für jeden Beruf und jeden Bezirk wird nur eine Organisation als rechtmäßig anerkannt, der der Charakter einer juristischen Person zukommt und die „gesetzmäßig alle Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Angehörigen der freien Berufe des Berufszweiges, für den sie errichtet sind, in dem Bezirk, auf den sich ihre Tätigkeit erstreckt, vertreten, gleichviel, ob diese ihre Mitglieder sind oder nicht". — Zwar können andere Vereinigungen noch weiter bestehen, aber nicht nur sind die gesetzlich anerkannten Vereinigungen berechtigt, von allen Angehörigen ihrer Kategorie, unabhängig von deren Mitgliedschaft, Beiträge zu erheben, die bei den Arbeitnehmern die Höhe eines Tagesverdienstes und bei den Arbeitgebern die Höhe eines Tagesverdienstes aller von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten dürfen, sondern vor allem können nur die gesetzlich anerkannten Vereinigungen rechtsgültige Kollektivarbeitsverträge abschließen, die wiederum für alle Angehörigen der Berufsgruppe und des Bezirks, für die und in dem die fraglichen Verbindungen bestehen, verbindlich sind. — Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die Kollektivverträge und allgemeine Vorschriften, denen sie unterstehen, nicht einhalten, sind sowohl der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmervereinigung aus der Nichterfüllung zivilrechtlich verantwortlich. — Wiewohl der einzelne also auch, wenn er nicht Mitglied einer der gesetzlich anerkannten Korporationen ist, alle Lasten und Pflichten der Vereinigung zu tragen hat, an deren Rechten nur das Mitglied teilnimmt, ist es für ihn nicht unter allen Umständen möglich, einer solchen Vereinigung beizutreten: In dem Gesetz findet sich die Bestimmung, daß die Satzungen der anerkannten Vereinigungen unter den Aufnahmebedingungen auch die zu enthalten haben, daß der Aufzunehmende den Nachweis „politischen Wohlverhaltens in nationaler Hinsicht" erbringen muß. Aehnlich gehört auch zu den Bedingungen für die gesetzliche Anerkennung einer Korporation selbst, „daß die Leiter der Vereinigungen Gewähr für Tüchtigkeit, moralisches Verhalten und nationale Zuverlässigkeit bieten." Die weiteren Bedingungen für die Anerkennung sind, daß, wenn es sich um Vereinigungen der Arbeitgeber handelt, die durch freiwilligen Zusammenschluß vereinigten Arbeitgeber wenigstens ein Zehntel der Arbeitnehmer beschäftigen, die in den Betrieben der Art, für welche die Vereinigung tätig ist, in Arbeit stehen; wenn es sich um Vereinigungen der Arbeitnehmer handelt, daß die durch freiwilligen Zusammenschluß vereinigten Arbeitnehmer mindestens ein Zehntel der Arbeitnehmer des Berufs und des Bezirks darstellen, für die die Vereinigung tätig ist; daß die Vereinigung außer dem Schutz der wirtschaftlichen und moralischen Interessen ihrer Mitglieder auch programmmäßig und tatsächlich deren moralische und nationale Unterstützung, Unterrichtung und Erziehung fördern. Von der Anerkennung sind ausgeschlossen solche, die ohne Ermächtigung der Regierung in irgendeinem Regelungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu Vereinigungen internationalen Charakters stehen. Für Vereinigungen der Arbeitnehmer des Staates, der Provinzen, der Gemeinden und der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten ergehen besondere Vorschriften, für Mitglieder des Heeres, der Marine, der Luftflotte und der anderen bewaffneten Körperschaften des Staates, der Provinzen und Gemeinden, ebenso der richterlichen und Verwaltungsbeamten, der Hoch- und Mittelschullehrer und der Beamten und Angestellten der Ministerien des Inneren, des Aeußeren und der Kolonien ist der Zusammenschluß zu Berufsvereinigungen unter strenger Strafe verboten.

Ueber den Geltungsbereich der Korporationen bestimmt das Gesetz, daß die Vereinigungen, denen entweder nur Arbeitnehmer oder nur Arbeitgeber angehören dürfen, Gemeinden, Kreise, Provinzen, Landesteile oder das ganze Reich umfassen können. Es können sich auch mehrere Vereinigungen zu Verbänden, mehrere Verbände zu Bünden zusammenschließen. Außerdem ist es gestattet, daß sich Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zentrale Verbindungsorgane mit gemeinsamer höherer Verwaltung schaffen, unbeschadet der getrennten Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. der einzelnen Kategorien von Arbeitnehmern, wenn es sich um Zusammenschlüsse verschiedener Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer handelt.

Die Leitung der Vereinigungen liegt in der Hand von Vorsitzenden oder Sekretären, die nach Satzungsvorschrift ernannt oder

gewählt werden. Sie werden unterstützt von einem Verwaltungsrat, der aus der Zahl der eingeschriebenen Mitglieder gewählt wird. — Die Wahl der Sekretäre oder Vorsitzenden unterliegt ministerieller Bestätigung. Der zuständige Minister kann die Bestätigung jederzeit widerrufen und auch den Verwaltungsrat auflösen und für eine Zeit bis zu einem Jahr die Vollmacht dem Vorsitzenden oder Sekretär übertragen. Alle Vereinigungen bis zu den Provinzialverbänden hinauf unterstehen der Aufsicht des Präfekten und dem Schutz des Provinzialverwaltungsausschusses, größere der Aufsicht und dem Schutze des zuständigen Ministers. „Aus schwerwiegenden Gründen, in jedem Falle aber, wenn die in den vorhergehenden Artikeln für die Anerkennung vorgesehenen Bedingungen nicht mehr vorhanden sind, kann die Anerkennung einer Vereinigung durch königl. Erlaß auf Vorschlag des zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nach Anhörung des Staatsrates widerrufen werden."

Erwähnenswert sind aus diesem ersten Teil des Gesetzes noch die Bestimmungen, daß die zentralen Verbindungsorgane der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen nach vorheriger Uebereinkunft mit den beiderseitigen Vertretern allgemeine und zugleich allgemein verbindliche Vorschriften über Arbeitsbedingungen in den Betrieben ihres beruflichen und räumlichen Geltungsbereiches festlegen können, daß Satzungen und Kollektivverträge auf Kosten der Vereinigungen usw. veröffentlicht werden müssen und daß mindestens ein Zehntel der Mitgliederbeiträge in einen Fonds überzuführen ist, der der Garantierung der durch kollektive Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen dient.

Alle aus Regelung und Anwendung kollektiver Arbeitsbeziehungen bzw. sie betreffender Verträge entstehenden Streitigkeiten gehören zur Zuständigkeit der **Arbeitsgerichte**, als welche die 16 Appellationsgerichte fungieren. Bei ihnen werden für diese Funktion besondere Abteilungen eingerichtet, die aus drei Richtern und zwei Laienbeisitzern bestehen. Letztere sollen „in Sachen der Produktion und der Arbeit erfahrene Bürger" sein, die von Fall zu Fall ernannt werden. Ihre Namen werden einer Liste entnommen, die, wie die Ausführungsverordnung bestimmt, von dem ökonomischen Provinzialrat aufgestellt und wenn möglich von den in Betracht kommenden Zentralorganen der Berufsvereinigungen geprüft und verbessert wird. Die Ausführungsverordnung bestimmt weiter, um dies vorwegzunehmen, daß nur solche italienische Bürger im Alter von über 25 Jahren in diese Liste aufgenommen werden dürfen, die moralisch und politisch gut beleumundet und Inhaber eines Universitätsdiploms oder eines gleichwertigen Titels sind, oder die besondere Sachkenntnis für bestimmte Gebiete besitzen.

Werden, was möglich ist, die erwähnten Streitigkeiten Schiedsrichtern übertragen, so fungieren die Appellationsgerichte gegebenenfalls als Berufungsinstanz. Die Arbeitsgerichte sprechen Recht nach den Vorschriften der einschlägigen Gesetze, wenn es sich um die Anwendung **bestehender Verträge** handelt, „**nach Billigkeit unter gerechter Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in jedem Falle aber unter Wahrung der höheren Interessen der Produktion**", wenn es sich um die Schaffung **neuer Arbeitsbedingungen** handelt. Klagen in Streitigkeiten über kollektive Arbeitsbeziehungen können nur von anerkannten Vereinigungen oder gegen solche angestrengt werden. Diese vertreten im Verfahren, wie es dem Prinzip des Gesetzes entspricht, **alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Geltungsbereichs**. Bestehen keine solchen Vereinigungen, so bestellt der Präsident des Appellationsgerichts einen Sachwalter, der nach AV. zu den an der Sache interessierten Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gehören muß. Bestehen Bünde, die den einzelnen streitenden Vereinigungen übergeordnet sind, so kann ein Verfahren erst eingeleitet werden, wenn die Verhandlungen mit den Bünden gescheitert sind. Jeder Entscheidung des Gerichts muß der Versuch gütlicher Einigung seitens des Vorsitzenden vorausgehen. Die Entscheidungen schaffen Recht gegenüber allen Beteiligten. Revision ist laut AV. ebenso wie die Revision auf Aufhebung des Urteils nur möglich, wenn der Tatbestand, der der Entscheidung zugrunde liegt, sich wesentlich geändert hat. Die dort ebenfalls festgesetzte Buße bis zur Höhe von 10000 Lire (= ca. 1500 RM.) im Falle der Ablehnung der einfachen Revision dürfte verhindern, daß allzuhäufig Revision eingelegt wird.

Der dritte Teil des Gesetzes, der über Aussperrung und Streik handelt, beginnt mit dem Satz „Die Aussperrung und der Streik sind verboten". Der Versuch einer Aenderung der Arbeitsbedingungen seitens der Arbeitgeber wird mit Strafen von 10—100000 Lire belegt, Arbeitsniederlegung oder passiver Widerstand nach Uebereinkunft von 3 oder mehr Arbeitnehmern mit Geldstrafen von 100—1000 Lire. Handelt es sich um größere Bewegungen, so tritt für Führer, Förderer und Organisatoren der Bewegung zur Geldstrafe Haft von 1—2 Jahren hinzu. Beamte und Angestellte der Staats- und ähnlichen Betriebe, sowie Arbeitnehmer der Unternehmungen des öffentlichen Dienstes und der gemeinnützigen Betriebe trifft im gleichen Fall Zuchthausstrafe von 1—6 Monaten und Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter für die Dauer von 6 Monaten; Führer usw. erhalten Zuchthausstrafe von 1/2—2 Jahren unter Aberkennung der erwähnten Fähigkeit für mindestens 3 Jahre; Leiter von Betrieben der beiden letztgenannten Kategorien, die ohne berechtigten Grund ihre Arbeit unterbrechen, werden mit Zuchthaus bis zu einem Jahr und hoher Geldstrafe unter Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit bestraft. Die Strafen verschärfen sich in allen Fällen, wo die strafbare Handlung zur Gefährdung oder Tötung von Menschen führt, noch mehr für den Fall, daß die Unterbrechung bzw. das Verlassen oder die unregelmäßige Leistung der Arbeit zum Zwecke des Zwanges gegen die öffentlichen Gewalten oder zur Beeinflussung von deren Entscheidungen erfolgt. Bestraft wird schließlich auch die Verweigerung der Ausführung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen, bei Leitern von Vereinigungen z. B. außer mit Haft bis zu 2 Jahren und Geldstrafe bis zu 10000 Lire auch mit Enthebung von ihrer Stelle.

Die **Ausführungsverordnung**, aus der bereits einiges erwähnt wurde, enthält nicht unwichtige Ergänzungen und Kommentierungen zum Gesetz. Was den Umkreis der durch Berufsvereinigungen erfaßbaren Gruppen anbetrifft, bestimmt die AV., daß weder die Verwaltungen der öffentlichen Gewalten, der Wohlfahrtspflege, Eisenbahn und Post, Staatsbanken, Sparkassen und Kassen der Sozialversicherung noch auch ihr Personal Vereinigungen mit gesetzlicher Anerkennung bilden können, wohl dagegen die wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden. Verboten sind bei Strafe der Relegation von allen Bildungsanstalten Vereinigungen der Studenten zur Wahrung studentischer und beruflicher Belange. Hand- und Kopfarbeiter auch derselben Branche dürfen **nicht** derselben Vereinigung angehören[1]. Leitende Angestellte bilden eigene Vereinigungen, die den Arbeitgeberverbänden (associations de degré supérieur) angeschlossen sind[1]. Auch Landwirte, Handwerker und kleine Handeltreibende können legalisierte Organisationen bilden, die ebenfalls den Arbeitgeberverbänden angeschlossen sind, während die Pächter den Landarbeiterverbänden zugeteilt werden. Von Bedeutung ist, daß die gesetzlich anerkannten Vereinigungen zu den alleinigen Interessenvertretungen der **Innungen** gemacht werden. Schließlich werden auch die **Genossenschaften** in das Korporationssystem einbezogen. Sie bilden eigene Organisationen, die je nach Art und Ziel der Genossenschaften den Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden zugerechnet werden. Die AV sieht vorläufig folgende nationale Bünde vor, deren jeder mehrere nationale Verbände oder lokale Verbände umfaßt (jeweils getrennt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer): Industrie, Landwirtschaft, Handel, See- und Lufttransport, Landtransport und Binnenschiffahrt und Banken, sowie einen Bund der freien Berufe.

Bemerkenswert ist die Ausdehnung der ohnehin beherrschenden staatlichen Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten, durch das Recht der Kassation aller Beschlüsse der Organisationen durch den zuständigen Minister, soweit sie ihm mit dem Gesetz, den Satzungen oder Zielen der Organisation in Widerspruch zu stehen scheinen.

Zum Schluß seien einige Bestimmungen bezüglich des Arbeitsvertragsrechtes erwähnt: Es ist gestattet, die Gültigkeit kollektiver Arbeitsverträge der lokalen Vereinigungen von der Zustimmung der Verbände abhängig zu machen. Wo die öffentliche Gewalt die Arbeitsbeziehungen regelt, haben Kollektivvereinbarungen nicht statt. Einzelarbeitsverträge und Werksverträge müssen in Uebereinstimmung mit den Vereinigungsverträgen stehen, die durch jene nur dann **abdingbar** sind, wenn sie für den Arbeitnehmer **günstigere** Bedingungen enthalten, als die Vereinigungsverträge.

* * *

„Nun, wo die gesetzliche Ausführungsverordnung zum Korporationsgesetz angenommen ist, ist die korporative Organisation des Staates eine vollendete Tatsache. Der liberale demokratische Staat mit seiner Unfähigkeit ist nicht mehr. An seiner Stelle richtet sich der faszistische Staat auf. Zum erstenmal in der Weltgeschichte verwirklicht eine schöpferische Revolution wie die unsere im Bereiche der Produktion und der Arbeit die Eingliederung aller ökonomischen

[1] Wie Prof. Arias, der der das Gesetz vorbereitenden Kommission angehörte, mitteilt (Rev. intern. du travail, Sept. 1926, La réforme syndicale en Italie), um unerwünschte Beeinflussungen des freien Willens jeder der Kategorien zu verhindern.

und geistigen Kräfte der Nation zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels. Zum erstenmal erhebt sich ein gewaltiges System von 15 großen Korporationen, alle gleichberechtigt und anerkannt, die sicher sind, daß ihre Interessen in dem Maße geschützt sind, als sie gesetzlich und mit denen des souveränen Staates vereinbar sein werden. Heute erst, im faszistischen Staat, wird die arbeitende Bevölkerung eine Gruppe, die sich ihrer Bestimmung bewußt wird." Mit diesen Worten beginnt eine Proklamation Mussolinis, des Leiters des am 2. Juli neugeschaffenen Ministeriums der Korporationen an die Faszisten. Der eminent politische Charakter des besprochenen Gesetzes, das an die Stelle des „Klassenkampfes" die staatliche Regelung setzen will, wird daraus vollkommen klar. Und es ist nur selbstverständlich, daß die Kritik, die seit dem Bekanntwerden des ersten Entwurfs allerorts daran geübt worden ist, wesentlich politisch bedingt und gerichtet ist. Sie bemüht sich nicht so sehr ums Sachliche, was um so verständlicher ist, als man immer wieder auch bei der sachlichen Betrachtung auf die politischen Fundamente stößt, die bei allen Hauptpunkten in die Erscheinung treten. Eine seiner Eigenart gerecht werdende Würdigung des Gesetzes wird weiterhin dadurch erschwert, daß es zu einem größeren System von Gesetzen gehört, dessen Krönung es ist, und das den hierarchisch-merkantilistischen Staat des Faszismus fundieren soll[1]).

Dies alles macht es dem auf spärliche und fast immer tendenziöse Nachrichten angewiesenen ausländischen Betrachter fast unmöglich, sich ein richtiges Bild von der Verteilung der Kräfte und den aus ihr resultierenden Möglichkeiten des, wie die Schweizerische Arbeitgeberzeitung schreibt „trotz aller verwirklichten Initiativen noch im Anfangsstadium sich befindenden neo-merkantilistischen Experiments des Faszismus"[2]) zu machen. Erwähnenswert scheint uns das Urteil eines guten Kenners der Verhältnisse, des Baseler Professors Michels über das Korporationsgesetz[3]). Michels gibt zuerst eine Darstellung des Gesetzes, in der er u. a. sagt, daß die neuerliche Feindschaft des Faszismus gegen den Streik wohl gutenteils aus der Meinung stamme, daß jeder Streik verlorene Volksarbeit sei, daß Italien, das aus der mißlichen Lage, in der es sich durch Wirtschaftskrise und Uebervölkerung befinde, nur den einen Ausweg der Zusammenfassung aller Volkskräfte habe und sich daher Streiks nicht leisten könne. An die Stelle des innervolklichen Klassenkampfes müsse der Klassenkampf des italienischen Volkes, der „Grande Proletaria" gegen die reichen anderen Länder treten. Das Gesetz im ganzen betrachtend, kommt Michels zu dem Schlusse, daß mit der Unterordnung von Arbeit und Kapital unter den diese beiden theoretisch als gleichberechtigte Koeffizienten der Wirtschaft anerkennenden Staat ein Prinzip von ungeheurer Tragweite gegeben sei: das Obligatorium der Rechtspersonen und ein endgültiger Bruch mit der Wirtschaftsfreiheit. Werde das Gesetz in diskreter, den Wirtschaftsgesetzen angepaßter Form und nicht oppressiv angewandt, so werde es zum Ruhmestitel Mussolinis werden und Italien werde der Welt, wenn auch nur ein Drittel von allem, was das Gesetz bringen könne, zum Nutzen beider Teile in Erfüllung gehe, etwas Zukünftiges gegeben haben. B.

Die fascistischen Gewerkschaften in Italien haben im Laufe des Jahres 1925 einen erheblichen Zuwachs an Mitgliedern zu verzeichnen[4]). Die Mitgliederzahl betrug bei der

Berufsgruppe	am 1. Januar 1925	am 1. Januar 1926
Landwirtschaft	694 842	724 900
Forstwirtschaft	—	34 210
Fischerei	21 203	26 450
Bergbau	45 565	76 390
Metallindustrie	134 070	184 200
Chemische Industrie	63 765	110 991
Wasser-, Gas-, Elektrizitätsindustrie	18 825	23 100
Baugewerbe	124 665	142 476
Textilindustrie	57 595	111 800
Bekleidungsgewerbe	19 885	31 103
Möbelindustrie	13 230	21 436
Glasindustrie	14 665	18 910
Papier- und Druckereigewerbe	15 789	23 630
Lebensmittelgewerbe	31 925	62 100
Gastwirtschaftsgewerbe	41 650	47 850
Verkehrsgewerbe	100 125	125 495
Gesundheitswesen	22 475	26 325
Beamte	185 000	192 500
Geistige Berufe	40 534	56 994
Unterricht	30 335	38 885
Theaterpersonal	32 920	45 420
zus. (einschließlich der nichtgenannten Betriebe)	1 764 393	2 150 511

Der Hauptanteil an der Ausdehnung der fascistischen Gewerkschaften entfällt auf die Berufsgruppen Landwirtschaft, Bergbau, Textilindustrie, Bekleidungsgewerbe, chemische Industrie und Metallindustrie. Zu den Organisationen, die am 1. Januar 1925 über 100 000 Mitglieder zählten (Landwirtschaft, Metallindustrie, Baugewerbe, Verkehrsgewerbe und Beamtenorganisationen), sind am 1. Januar 1926 noch die Verbände der chemischen Industrie und der Textilindustrie hinzugekommen.

Die englische Gewerkschaftsbewegung beginnt, sich von dem im Gefolge der Wirtschaftskrise in den ersten Jahren des Jahrzehnts erlittenen Rückschlag zu erholen. Seit dem Jahre 1923, in dem der Gewerkschaftsbund 4 328 000 Mitglieder zählte — sämtliche statistisch erfaßten Gewerkschaften Großbritanniens wiesen im gleichen Zeitpunkt 5 410 000 Mitglieder auf — wächst der Bestand jährlich um ein Geringes und hat im September dieses Jahres 4 365 000 Mitglieder erreicht, die in 208 Organisationen zusammengeschlossen sind. Neue Zahlen für die Gesamtbewegung liegen nicht vor, doch kann man annehmen, daß das Verhältnis der im Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Organisationen zu den überhaupt bestehenden sich nicht wesentlich geändert hat. Die etwa eine Million dem Bunde nicht angehörender Gewerkschaftsmitglieder verteilt sich auf annähernd 1000 Organisationen (1924 wurden 1155 Organisationen gezählt, von denen 203 dem Bund angeschlossen waren). Diese Zersplitterung hat allerdings, wenn man den Ausführungen des augenblicklichen Sekretärs des Gewerkschaftsbundes, W. Citrine[1]), glauben darf, nicht die Bedeutung für die Stoßkraft der Bewegung, die man aus den angeführten Zahlen folgern könnte. Immerhin bildet das Problem der Vereinheitlichung der Gewerkschaftsbewegung zusammen mit dem anderen der einheitlichen Leitung der im Bunde zusammengeschlossenen Organisationen, das während der letzten Kämpfe im Bergbau besonders akut geworden ist, die Frage, die im Mittelpunkte der Erörterung steht.

Die beiden letzten Kongresse in Scarborough und Bournemouth im September 1925 und 1926 haben sich eingehend mit der Organisationsfrage beschäftigt. Eine beachtliche Minderheit, in der vor allem die ungelernten Arbeiter vertreten waren, brachten beide Male einen Antrag ein, nach dem der Generalrat Schritte zur Schaffung der „one big union", der Einheitsgewerkschaft unternehmen sollte. Der Antrag wurde auf beiden Kongressen abgelehnt. Auch die von derselben Seite ausgehenden Versuche, dem formell mit wenig Befugnissen ausgestatteten Generalrat weitgehende Vollmachten zu geben, die ihn in die Lage setzen sollten, zur Verteidigung wichtiger gewerkschaftlicher Grundsätze von sich aus Sympathiestreiks anzuordnen und Sonderbeiträge zur Durchführung gewerkschaftlicher Kämpfe von allen Bundesmitgliedern zu erheben, schlugen fehl. Bemerkenswert ist die Zurückhaltung, die auf dem diesjährigen Kongreß bei der Diskussion über den Generalstreik der ersten Maiwoche 1926 geübt wurde. Die Abrechnung mit dem Generalrat, dessen Haltung bei dem Generalstreik vielfach kritisiert worden ist, soll auf eine Konferenz der Funktionäre verschoben werden, die nach Beendigung des Kampfes im Kohlenbergbau stattfinden wird.

Der Kongreß von Scarborough hat eine gewisse Berühmtheit erlangt durch das Auftreten einer starken Opposition, die vor allem sich bei der Erörterung der Frage der internationalen Einheit der Gewerkschaftsbewegung für eine Aktion des Gewerkschaftsbundes zugunsten des Zusammenschlusses der russischen Gewerkschaften mit der Amsterdamer Internationale einsetzte und auch einen gewissen Erfolg errang. Ein neuerlicher Antrag auf dem diesjährigen Kongreß, der darauf hinauslief, die Amsterdamer Internationale zur Einberufung einer Konferenz mit der Roten Internationale aufzufordern, ohne dieser zuvor besondere Bedingungen zu stellen, wurde abgelehnt. Zugleich wurde eine praktisch wohl kaum bedeutsame Resolution angenommen, die erneut die Notwendigkeit der Einheit der Arbeiterbewegung der ganzen Welt betonte. Es wird Gelegenheit gegeben sein, auf diese Frage bei einem Bericht über die internationale Gewerkschaftsbewegung zurückzukommen.

Ungeklärt ist auch das Verhältnis der Gewerkschaften zur Arbeiterpartei, die sich in jeder Hinsicht stark auf die Gewerkschaften stützt und nicht nur

---

[1]) Hierin gehören die im Laufe der letzten Zeit erlassenen Gesetze über die Schaffung eines Reichswirtschaftsrates, von Provinzialwirtschaftsräten, die die Funktionen der Handels- und Landwirtschaftskammern übernommen haben und denen große Befugnisse auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung gegeben worden sind, ferner die Vereinheitlichung des Notenbankwesens und die Schaffung eines Außenhandelsinstituts.

[2]) Schweizerische Arbeitgeberzeitung 1926 Nr. 31, S. 183.

[3]) Michels, Die neue Arbeitergesetzgebung in Italien in „Wirtschaftsdienst" Nr. 33 S. 1129 ff. — Vergleiche zur Ideengeschichte des Gesetzes bzw. seiner Vorläufer die ausgezeichnete Abhandlung von Marschak: „Der korporative und der hierarchische Gedanke im Faszismus" im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 52. Bd.

[4]) Bollettino del Lavoro, April 1926.

[1]) W. Citrine, Die Gewerkschaftsbewegung Großbritanniens, Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Amsterdam, 1926.

finanziell auf sie angewiesen ist. Die selbständige Haltung der Arbeiterregierung, die sich an die von der Gewerkschaftszentrale ausgegebene Parole keineswegs gehalten hat, hat großen Unwillen innerhalb der Gewerkschaften hervorgerufen. Die auf dem vorjährigen Kongreß beantragte Trennung der Büros, die ein Ausdruck dieses Unwillens war, konnte nur mit Mühe nach einer äußerst erregten Debatte verhindert werden.

Die Kämpfe in der Gewerkschaftsbewegung werden notwendig andauern, bis sich die Organisationsform der Leitung wie der Glieder besser als bisher den neueren Organisationsformen der Wirtschaft angepaßt hat, und zwar durch Vergrößerung des Einflusses der Gewerkschaftszentrale auf den Gang der Bewegung und stärkere Verschmelzung der vielen kleineren Verbände. Wie weit man noch davon entfernt ist, zeigt beispielsweise die Unmöglichkeit, den bei dem Bergarbeiterstreik im Jahre 1921 zerfallenen „Dreibund" der Berg-, Eisenbahn- und Transportarbeiter wiederherzustellen. Inwieweit die Erfahrungen des Generalstreiks dazu beitragen werden, die Konzentration der Kräfte zu beschleunigen, bleibt abzuwarten.

Arbeitsgerichte.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitigkeiten zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern.

Von Dr. Georg Baum,
Rechtsanwalt und Dozenten an der Handelshochschule in Berlin.

Unter den Abänderungen des Regierungsentwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes, die der Reichsrat vorgenommen und denen die Reichsregierung zugestimmt hat, befindet sich auch die Ausdehnung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auf

„bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern und ihren Mitgliedern aus dem Vereinigungsverhältnis mit Ausnahme der Auseinandersetzungsstreitigkeiten".

Nach der Begründung (S. 25) ist diese Erweiterung des § 2, Nr. 3, der ursprünglich nur die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit vorsah, aufgenommen worden mit Rücksicht darauf, daß die Streitigkeiten wegen Erfüllung der Mitgliedpflichten nach Aufhebung des § 152, Abs. 2, Gewerbeordnung durch den Art. 159 der Reichsverfassung klagbar geworden sind. Den Anlaß hat also offenbar die Reichsgerichtsentscheidung vom 2. Juli 1925 (Reichsgericht Bd. 111, S. 199 — vgl. Sp. 320 —) gegeben.

Zur Rechtfertigung der Ausdehnung der Zuständigkeit wird nur darauf hingewiesen, daß hier Entsprechendes gelte, wie bei den Streitigkeiten der Arbeitnehmer untereinander. Bezüglich der Letzteren ist aber auch nur angeführt, es läge zwar näher, für die Entscheidung dieser Streitigkeiten als Beisitzer nur Arbeitnehmer zu verwenden, hiervon müsse aber schon mit Rücksicht auf die dadurch entstehende Erschwerung und Verteuerung der Kammerbesetzung abgesehen werden. Andererseits entspreche aber die Behandlung dieser Fälle durch fachmännisch zusammengesetzte Gerichte mehr den Bedürfnissen des Arbeitslebens als die Entscheidung durch ein Gericht, das lediglich aus Berufsrichtern bestehe, denn die Wirkungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer seien auch hier besonders geeignet, die Anschauungen des Arbeitslebens zum Ausdruck zu bringen.

Soweit ich es übersehen kann, hat die vorgeschlagene Zuständigkeitserweiterung bisher weder Widerspruch noch Kritik erfahren. Dies liegt wohl daran, daß unter den Persönlichkeiten, die hier mitgewirkt haben, kaum jemand gewesen sein wird, der aus praktischen Erfahrungen heraus auf die auftauchenden Bedenken aufmerksam machen konnte. Die Gewerkschaften insbesondere konnten diese Erfahrungen nicht besitzen: Da die herrschende Praxis bis zu der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung die Klaglosigkeit der betreffenden Ansprüche vorsah, haben die Arbeitergewerkschaften bisher wohl Prozesse mit ihren Mitgliedern überhaupt nicht geführt, die Angestelltengewerkschaften vielleicht vereinzelt Beitragsklagen erhoben, bei denen dann, soweit nicht Versäumnisurteil erging, höchstens die Klaglosigkeit des Anspruches aus § 152 GO. eingewendet wurde. Dagegen gehören in der Gerichtspraxis sonst Klagen aus dem Vereinsrecht durchaus nicht zu den Seltenheiten, was sich schon daraus ergibt, daß das Kammergericht bei der neuesten Geschäftsverteilung diese Prozesse einem besonderen Senat zugewiesen hat. Wer aber mit derartigen Prozeßsachen, soweit sie streitig wurden, befaßt war, wird mir darin zustimmen müssen, daß sie vielfach zu den kompliziertesten und schwierigsten Rechtsstreitigkeiten gehören, die es überhaupt gibt. Dies gilt insbesondere für die Mitgliederprozesse der Beamtenorganisationen, die wohl als Muster für den zu erwartenden Streitstoff bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gelten können.

Das Vereinsrecht ist ein Rechtsgebiet, auf dem sich die Rechtsprechung noch in voller Entwicklung befindet. Die Fragen, die die Hauptrolle spielen, sind die Rechtsgültigkeit von Satzungsänderungen, die Zulässigkeit des Ausschlusses und des Austrittes von Mitgliedern, die Rechtsgültigkeit der Regelung dieser Fragen durch die Satzung und die Möglichkeit der Nachprüfung von Maßnahmen des Vereinsvorstandes und der Vereinsinstanzen durch das Gericht. Alle diese Fragen haben weder mit dem Arbeitsrecht noch mit den Anschauungen des Arbeitslebens das geringste zu tun. Vielleicht kann es auch einmal in einem Einzelfall darauf ankommen, ob ein Mitglied ehrlos oder standeswidrig gehandelt hat (Schmutzkonkurrenz, Streikbruch usw.). Diese Fälle, in die das Arbeitsleben mit hereinspielt, werden aber verhältnismäßig nur vereinzelt sein. Jedenfalls spielt das Arbeitsleben hier keine größere Rolle als in vielen anderen Rechtsgebieten. Auch im Ehescheidungs- oder Unterhaltsprozeß hat gewiß mancher Anwalt schon gewünscht, daß neben den Berufsrichtern auch Persönlichkeiten im Gericht sitzen möchten, die dem Arbeitsleben näher stehen, und die dann eine zutreffende Auskunft geben könnten, z. B. über die notwendige Lebens- und Ernährungsweise eines Schwerarbeiters, über das Maß der zulässigen Kameradschaftlichkeit beim Zusammenarbeiten von Personen verschiedenen Geschlechtes, über den Einfluß der Berufstätigkeit der Ehefrau auf die Haushaltsführung oder etwa über den Ton und die Ausdrucksweise, die bei einer Meinungsdifferenz zwischen einem Rollkutscher und seiner Ehefrau noch als erlaubt gelten müssen.

Trotzdem wird Niemand auf den Gedanken kommen, diese Streitigkeiten den Arbeitsgerichten zuweisen zu wollen.

Für die Vereinsstreitigkeiten gilt aber noch ein weiteres Bedenken: Wenn bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern aus gemeinsamer Akkordarbeit im Gericht auch Arbeitgeber sitzen, so macht dies tatsächlich für die Beurteilung des Streitfalles kaum etwas aus. Etwas ganz anderes ist es aber doch wohl, daß die Streitigkeit innerhalb eines Arbeitgeberverbandes auch von Arbeitnehmern, und der Streit in der Arbeitergewerkschaft auch von Arbeitgebern mit entschieden werden soll. Hierzu kommen dann auch noch die Streitigkeiten innerhalb der verschiedenen Richtungen. Man denke z. B. an die Differenzen, die sich innerhalb des Werkmeisterverbandes und der Bühnengenossenschaft vor einigen Jahren infolge des Anschlusses an den Afabund ergaben. Würde es hier angemessen sein, wenn auf der Angestelltenseite bei der Streitigkeit zwischen der Organisation und einem ausgetretenen Mitglied Beisitzer aus dem Gedag oder dem G. d. A. sitzen würden? Würde sich der ausgetretene Angestellte nicht ebenso darüber beschweren, wenn als Beisitzer das Mitglied einer anderen Afaorganisation fungieren würde? In diesen Prozessen, in welchen innere Dinge des Vereinslebens vor den Richter gebracht werden, pflegt nicht immer die sauberste Wäsche gewaschen zu werden: Will man das wirklich unter Mitwirkung politischer und sozialpolitischer Gegner tun? Man konstruiere z. B. einen Fall, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen gar nicht so unmöglich ist: „Ein Arbeitgeberverband hat einen Sonderbeitrag ausgeschrieben. Ein Mitglied weigert die Zahlung, weil der Verband damit politische Straftaten finanzieren und die Kosten eines politischen Prozesses decken wolle. Der Verband dagegen macht geltend, daß es im Interesse der Arbeitgeberschaft, mindestens aber der in ihm organisierten Arbeitgeber liege, die gegenwärtige Staatsform zu bekämpfen und daß hierzu jedes Mittel recht sein müsse." Man denke sich die Verhandlung dieses Prozesses vor einem Arbeitsgericht in der Besetzung des Entwurfes!

Völlig unhaltbare Verhältnisse ergeben sich aber, wenn man die erwähnte Ausdehnung der Zuständigkeit in Zusammenhang bringt mit dem von der Reichsregierung entgegen dem Reichsrat immer noch aufrechterhaltenen Ausschluß der Rechtsanwälte vor dem Arbeitsgericht 1. Instanz. Nach dem Entwurf der Reichsregierung sollen vor dem Arbeitsgericht zur Vertretung bekanntlich nur die satzungsmäßigen Vertreter und bevollmächtigten Angestellten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zugelassen sein, soweit sie für die Vereinigung oder für die Mitglieder der Vereinigung auftreten. Durch wen soll sich nun das ausgetretene Mitglied in dem Prozeß gegen die Organisation vertreten lassen? Eine Vertretung durch den Organisationsangestellten wird man wohl weder ihm noch der Organisation zumuten, ganz abgesehen davon, daß der Organisationsvertreter doch nach der Fassung der Regierungsvorlage für das ausgeschiedene Mitglied, das nicht mehr Mitglied der Vereinigung ist, gar nicht mehr auftreten darf! Es besteht also in diesem Falle überhaupt keine Möglichkeit einer Vertretung. Wenn es aber einen Fall gibt, wo die Vertretung dringend nötig ist, so ist es gerade der Rechsstreit des ausgetretenen Mitgliedes gegen die Organisation. In solchem Rechtsstreit ist die Organisation schon von vornherein in der Uebermacht. Sie hat das gesamte Urkundenmaterial hinter sich. Auf ihrer Seite stehen in der Regel auch die Personen, die als Zeugen in Betracht kommen. Für den Außenseiter macht es daher die größten Schwierigkeiten, das Material für die Begründung seines Anspruches herbeizuschaffen, die Behauptungen in richtig substanziierter Form aufzustellen usw. Wenn man ihm zumuten will, einen solchen Prozeß ohne Rechtsbeistand zu führen, kommt dies der Rechtsverweigerung gleich

Die Statistik der Tätigkeit der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der vorläufigen Arbeitsgerichte im Jahre 1925 (vgl. Sp. 447)[1]) weist eine Zunahme der kommunalen Gewerbegerichte von 553 auf 561 (Preußen 266, Sachsen 81, Bayern 79) nach. Hiervon entfielen 178 (179 im Vorjahre) auf Städte mit mehr als 20000 Einwohnern, für die die Errichtung eines Gewerbegerichts obligatorisch ist. Der Bestand der staatlichen und Berggewerbegerichte blieb unverändert mit je 12. Die Zahl der Streitigkeiten, mit denen die 585 Gewerbegerichte befaßt waren, ist gegenüber dem Jahre 1924 um 18 % auf 146305 Fälle gestiegen. Die Beschäftigung der einzelnen Gerichte war wiederum sehr verschieden; durchschnittlich belief sie sich auf 250 Fälle gegen 215 im Vorjahre. Die Hälfte sämtlicher Fälle entfiel auf 3,9 % aller Gewerbegerichte, nämlich auf diejenigen, die mehr als je 1000 Fälle zu bearbeiten hatten (Berlin 31168, Köln 6230, Hamburg 4583, Berggew.Gericht Dortmund 3354). Kläger war in 94,6 % aller Fälle der Arbeitnehmer, in 3,3 % der Arbeitgeber; in 2,1 % stritten Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers gegeneinander. Der Anteil der einzelnen Arten der Erledigung der Streitfälle hat sich verschoben. Vergleich und Zurücknahme der Klage beendeten in 52,4 % (50 % im Vorjahre) aller im Berichtsjahre erledigten Fälle die Streitigkeit. Ein kontradiktorisches Endurteil wurde nur mehr in 16,2 % (21,3 %) aller Fälle ausgesprochen, die Zahl der Versäumnisurteile nahm von 9,4 % im Jahre 1924 auf 12 % zu. Die durchschnittliche Dauer des mit kontradiktorischem Endurteil abschließenden Verfahrens hat im Berichtsjahre wieder zugenommen. Es vergingen bis zur Urteilsverkündigung: Höchstens 1 Woche in 12,3 % (11,2 % im Jahre 1924), 1—2 Wochen in 26,3 % (25,4 %), 3 Wochen bis 1 Monat in 19,4 % (32,9 %), 1—3 Monate in 37,6 % (24,4 %) und mehr als 3 Monate in 4,4 % (6,1 %) aller dieser Fälle. Der Wert des Streitgegenstandes betrug in 67 % aller Fälle, in denen er ermittelt wurde, bis zu 100 M. (davon in 20,7 % bis zu 20 M.), bei 16,8 % von 101 bis 300 M. und bei 6,8 % mehr als 300 M. Die Zahl der Berufungen ist gegenüber 1924 um 12 % gesunken. In 9885 Fällen möglich (bei einem Wert des Streitgegenstandes über 300 M.), wurde sie in 2614 Fällen eingelegt. Hiervon blieben 1118 im Berichtsjahre unerledigt, 492 wurden durch Stattgabe, 664 durch Zurückweisung, der Rest durch Zurücknahme oder Vergleich erledigt.

Die Zahl der Kaufmannsgerichte ist von 327 im Vorjahre auf 338 (Preußen 184, Sachsen 45, Bayern 37) gestiegen. Die Zahl der Streitigkeiten, mit denen sie befaßt waren, hat ebenfalls, wie bei den Gewerbegerichten, erheblich zugenommen und zwar um 19 % auf 48446. Hiervon wurden allein 59 % von 12 Gerichten bearbeitet (Berlin 13912, Hamburg 2874, Köln 2126, München 1657, ferner Frankfurt a. M., Breslau, Düsseldorf, Magdeburg, Hannover, Nürnberg, Königsberg, Bremen). Andererseits waren 5 Kaufmannsgerichte ganz unbeschäftigt und 85 hatten nur je 1—10 Streitfälle zu erledigen. Der Anteil der Arbeitgeber an den Klägern war, wie auch im Jahre 1924, geringer als bei den Gewerbegerichten. In 97,7 % aller Fälle klagten Gehilfen oder Lehrlinge, in 2,1 % der Arbeitgeber. Bezüglich der Art der Erledigung zeigt sich auch hier eine Zunahme der Versäumnisurteile (16,5 % gegen 13,8 % im Jahre 1924), eine Abnahme der kontradiktorischen Endurteile (von 16,2 auf 14 %); in 48,4 % aller Fälle fand Erledigung durch Zurücknahme der Klage oder durch Vergleich statt. Die Durchführung der Verfahren mit kontradiktorischem Endurteil weist gegenüber dem Vorjahre eine geringe Beschleunigung auf. Die Verfahrensdauer betrug weniger als 1 Woche bis zu 2 Wochen in 36,6 % (36 % im Jahre 1924), 2 Wochen bis 1 Monat in 34,8 % (32,7 %), 1—3 Monate in 22,4 % (23,9 %) und über 3 Monate in 6,2 % (7,4 %) aller Fälle. Der Wert des Streitobjekts, der in 44201 Fällen festgestellt wurde, belief sich in 28,1 % dieser Fälle auf bis zu 100 M., in 52,5 % (37,5 % im Vorj.) auf 101—300 M., und in 26,5 % (25,1 %) auf über 300 M. Berufung wurde nur in einem Zehntel (nämlich in 1203) aller möglichen Fälle eingelegt. Hiervon blieb ein Drittel unerledigt, 137 Berufungen wurde stattgegeben, 386 wurden zurückgewiesen, der Rest durch Vergleich oder Zurücknahme erledigt. Auch die Zahl der vorläufigen Arbeitsgerichte hat durch Errichtung weiterer arbeitsgerichtlicher Kammern bei Schlichtungsausschüssen (272 gegen 257) zugenommen, die Inanspruchnahme der drei Arten vorläufiger Arbeitsgerichte dagegen sowohl der Zahl der beschäftigten Gerichte wie dem Geschäftsumfang nach stark abgenommen.

Es waren tätig	im Urteilsverf.		im Beschlußverf.	
von den Gew.-Gerichten	74,7 %;	1924: 76,8 %	33,5 %;	1924: 38,3 %
" " Kaufmannsger.	46,7 %;	" 56,8 %	13,9 %;	" 17,9 %
" " arbeitsger. Kammern d. Schlichtungsaussch.	79,4 %;	" 87,5 %	30,9 %;	" 40,1 %
von allen arbeitsgerichtlich tätigen Stellen	67,9 %;	1924: 74,0 %	27,4 %;	1924: 33,1 %

Die Anzahl der von diesen Stellen bearbeiteten Fälle hat sich gegenüber dem Vorjahr um nicht weniger als 51,8 % vermindert (sie betrug 22211 gegenüber 49121 im Vorjahre); davon entfielen 20179 Anrufungen auf Urteilsverfahren, 2032 auf Beschlußverfahren. Der Anteil der Anrufungen der arbeitsgerichtlichen Kammern hat sich von 13,7 % im Jahre 1924 auf 21,1 % erhöht. Der allgemeine Rückgang der arbeitsgerichtlichen Tätigkeit prägt sich naturgemäß auch in der durchschnittlichen Beschäftigungsziffer aus, die nur bei den arbeitsgerichtlichen Kammern im Beschlußverfahren gestiegen ist. Sie betrug:

	im Urteilsverf. 1925	1924		im Beschlußverf. 1925	1924	
bei den Gewerbegerichten	30	66	Fälle	7	13	Fälle
" " Kaufmannsgerichten	17	37	"	3	5	"
" " arbeitsger. Kammern	20	28	"	5	3	"
bei allen Gerichten	25	49	Fälle	6	9	Fälle

Im Urteilsverfahren stand bei den Gewerbegerichten auch hier Berlin (2480 Fälle) obenan. Es folgen Frankfurt a. M., Köln, Nürnberg, Breslau, (Berggewerbeger.) Dortmund und Düsseldorf mit je 2—500 Fällen. Im Beschlußverfahren halten Berlin (184) und Dortmund (148) die Spitze. Von den Kaufmannsgerichten wies Berlin (780) und Frankfurt a. M. (257) die meisten Fälle auf, von den arbeitsgerichtlichen Kammern war keine mit mehr als 200 Fällen beschäftigt. Eine bemerkenswerte Aenderung ist im Verhältnis der die Gerichte anrufenden Gruppen eingetreten. Die Anrufung erfolgt im Urteilsverfahren durch:

	Arbeitgeber 1925	1924	Arbeitnehmer 1925	1924	Betriebsvertretungen 1925	1924
			(Zahl der Fälle)			
bei den Gewerbegerichten	334	366	9838	19025	3087	12729
" " Kaufmannsgerich.	12	22	2075	4282	564	2833
" " arbeitsger. Kam.	108	94	2805	4179	1356	2131
bei allen Gerichten	454	452	14418	27486	5007	17692

Die absolute Zahl der Anrufungen durch den Arbeitgeber liegt also sogar etwas über der des Vorjahres, während die gleichen Zahlen bei den Arbeitnehmern auf etwa die Hälfte, bei den Betriebsvertretungen auf weniger als ein Drittel gesunken ist, ein Vorgang, der, zumal wenn man den starken Rückgang der Beschäftigung der Arbeitsgerichte berücksichtigt, mehr als manches andere die derzeitige Stellung der beiden Parteien des Arbeitsmarktes kennzeichnet. — Die Erledigung durch kontradiktorisches Endurteil hat bei den Arbeitsgerichten um $3^1/_2$ % auf 29,9 % zugenommen, die durch Vergleich um 4,6 % auf 21,5 % Rücknahme der Klage hat in 28,1 % (32,1 %) aller im Berichtsjahr erledigten Fälle stattgefunden. Im Beschlußverfahren wurden 54,4 % durch endgültigen Beschluß erledigt, 41,1 % auf andere Weise und 4,1 % blieben unerledigt. Die Beschleunigung des Geschäftsganges hat bei beiden Arten arbeitsgerichtlicher Verfahren weitere Fortschritte gemacht. Bei mehr als drei Vierteln vergingen bis zur Urteils- bzw. Beschlußverkündigung bis höchstens ein Monat. Der Wert des Streitgegenstandes wurde nur bei Streitigkeiten im Urteilsverfahren und zwar bei 56 % festgestellt. Er betrug bei 59,7 % dieser Fälle mehr als 100 M. Auch in diesem Jahre entfiel der überwiegende Teil der arbeitsgerichtlichen Streitsachen auf Klagen zufolge §§ 84—90 BRG. Erstmalig enthält die Statistik detaillierte Angaben über die nach AV. zur Schlichtungsverordnung vom 10. Dezember 1923 errichteten arbeitsgerichtlichen Fachkammern bei den Schlichtungsausschüssen. Es bestanden im Berichtsjahre 31 solcher Kammern für Land- und Forstwirtschaft und 20 Kammern für Handel, Industrie und öffentliche Betriebe. — Außerdem sind jeder der 30 Reichsbahndirektionen auf Grund gleicher AVO. vorgesehene Eisenbahnfachkammern angegliedert. Hiervon waren im Berichtsjahre 28 im Urteilsverfahren tätig, die insg. 934 Anrufungen und zwar 2 durch den Arbeitgeber, 275 durch den Arbeitnehmer und 657 durch eine Betriebsvertretung zu erledigen hatten. Dies geschah durch Vergleich in 134, durch Urteil in 335, durch Zurücknahme in 257 und auf andere Weise in 135 Fällen. Im Beschlußverfahren waren 21 Kammern tätig, die 136 Fälle bearbeiteten. Die Erledigung erfolgte in 81 Fällen durch endgültigen Beschluß, in 51 Fällen auf andere Weise.

Jugendwohlfahrt.

Kritische Betrachtungen zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend die unehelichen Kinder.

Von Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-Dahlem.

II. (Schluß.)

IV. Die in den vorangegangenen Ausführungen nach einer besonders wichtigen Richtung beleuchtete Halbheit kennzeichnet das System des neuen Gesetzgebungswerkes überhaupt. Seine rechtspolitische und sozialgeschichtliche Erklärung mag dieser Grundzug in dem Ausgleiche zwischen zwei Gegenpolen, beinahe der Weltanschauung — dem Festhalten am strengen Familienprinzip als dem unverbrüchlichen Kern auch aller Rechtsordnung einerseits und der ebenbürtigen Anerkennung jedes gezeugten Menschenlebens ohne Unterschied der Entstehungsweise (im Rechtssinne) andererseits — haben; zu billigen ist es, wie niemals an einem Gesetzentwurf, so auch, ja vielleicht in besonderem Grade nicht an diesem. Darum ist an dem Storckschen Gegenentwurfe vor allem dankbar zu begrüßen das sichtliche Streben nach größerer rechtsgrundsätzlicher Entschiedenheit, nach „ganzer Arbeit“[1]). Die Tragweite dieser ungleichen Einstellung sei noch an wenigen, aber m. E. prinzipiell bedeutsamen Einzelheiten kurz dargelegt.

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 35. Jahrgang, 1926 Heft 2, R. Hobbing Berlin 1926, S. 96—110.

[1]) Wenn man auch mit den von Storck in seiner mehrgenannten Abhandlung entwickelten Grundlinien sich nicht durchweg wird einverstanden erklären können. Gewiß hat sein System materiell den Vorzug der Ein-

1. Innerlich nicht recht überzeugend ist die Beschränkung der letztwilligen Vaterschaftsanerkennung (§ 1705 Abs. 4 Entw.) auf die Form des § 2231 Nr. 1 BGB. Auch hier erschwert der Gesetzgeber durch überängstliche Formstrenge unnötig die beabsichtigte Verbesserung der Lage des unehelichen Kindes. Nachdem auch unser Reichszivilrecht sich nach bekannten Vorläufern für das eigenschriftliche Testament mit gegenüber dem öffentlichen grundsätzlich gleicher Geltungskraft entschieden hat, mußte nun auch für gewisse familienrechtlich bedeutsame Erklärungen des Erblassers diese freiere Form genügen. Dafür sprechen entschieden manche rein praktischen Erwägungen. Bekanntlich wird zu der Testamentsform des § 2231 Nr. 2 oft nur aus äußeren Gründen (der Sparsamkeit oder der schweren Zugänglichkeit von Richter und Notar) gegriffen. An diesen im Einzelfalle vielleicht ohne Schuld des Erblassers unüberwindlichen Hindernissen darf doch sicher nicht die von ihm ernstlichst beabsichtigte „Rehabilitation" seines unehelichen Kindes scheitern! Hierüber kann auch nicht der Hinweis, auf die Zulassung der Erben-Vaterschaftsanerkennung des § 1705 k Entw. hinweghelfen. Denn aus richtigen inneren Erwägungen besteht zu dieser ja lediglich ein Recht, keinerlei Pflicht (Pflicht, ganz genau betrachtet, kaum selbst im moralischen Sinne), und tatsächlich wird diese Ersatzvaterschaftsanerkennung sicher nur beschränkte Bedeutung erlangen. — Vor allem aber kann leicht dem Erzeuger ein in der feierlichen „öffentlichen" Form (richterlich oder notariell) vor seinem Ende abzugebendes Bekenntnis zu diesem Kinde widerstreben, während er es der erst nach seinem Tode zu „eröffnenden" privaten Niederschrift verantwortungsbewußt anvertrauen würde[1]).

2. Gegen die Berücksichtigung der „erheblichen Zweifel" (an der Vaterschaft) als besonders schwerwiegende Unsicherheit der Neuordnung (§ 1705 g Abs. 1) ist wie von mir selbst (Art. in der DJZ.) so von anderer Seite (Klumker, Ztrbl. für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1925, S. 158 und Jugendamtmann Müller, ebd., S. 164, während ObAR. Müller, DRZ. 1926, S. 36 eher billigend als ablehnend) mancherlei geschrieben worden. Maßgebender Mitteilung zufolge (Min.-Rat Brandis auf der Dresdener Sachverständigenkonferenz, Februar 1926, vgl. Bericht in dieser Zeitschrift Sp. 376 unten) denkt die Gesetzgebungsinstanz jetzt selbst stark daran, den Rechtsbegriff, welcher fremden, nicht gerade mustergültigen Gesetzgebungen entlehnt ist, wieder aufzuheben. Mit dem Wunsch, daß dieser Plan Tat werde, sei hier nur möglichste Vorsicht in der Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen der Konkumbent der Mutter (Konkumbent innerhalb der vom Gesetze umgrenzten Empfängniszeit) nicht als Vater „gerichtlich festzustellen" ist, aber auch möglichste Klarheit und Bestimmtheit angelegentlichst empfohlen. Etwas radikal läßt in diesem Sinne der Storcksche Entwurf als Voraussetzung nur gelten, „daß es den Umständen nach unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen habe." Ob man ihm folgen oder auch schon den bloßen Mehrverkehr (der als solcher die Abstammung von dem einen Erzeuger, welchem das gerichtliche „Feststellungsverfahren" gilt, ja noch keineswegs ausschließt) genügen lassen soll, betrifft mehr die positive Einzelausgestaltung als die grundsätzliche Einstellung. Die bestimmtere Erfaßbarkeit haben vor den „erheblichen Zweifeln" jedenfalls beide Formulierungen voraus!

3. An innerer Unentschiedenheit krankt auch die Regelung des „Anfechtungsrechts" des Kindes selbst. Ob seine Zulassung (als Anfechtung der „Einwilligung" zum Vaterschaftsanerkenntnisse) rechtspolitisch und praktisch überhaupt Bedürfnis ist, ist fraglich. Praktisch dürfte diese Anfechtung meist schon dadurch entbehrlich werden, daß die „Einwilligung" (des gesetzlichen Vertreters im Regelfall) ohne ernstlichen Willen ja ohne begründete Ueberzeugung von dem Bestande des „Vaterschaftsverhältnisses" kaum je gegeben worden ist. Gewährt man aber wirklich auch diesem Teile hier ein Recht des „Rücktritts", so leuchtet doch nicht ein, warum als Grund hierfür u. a. ein Mehrverkehr der Mutter anerkannt wird. Für dessen Geltendmachung — zumal er der Abstammung des Kindes von diesem Manne ja im natürlichen und auch im Rechtssinne, vgl. Entwurf selbst § 1705 c Abs. 3 S. 3, keineswegs entgegensteht — auch von der Kindesseite besteht kein triftiges Bedürfnis; Neigung dazu dürfte nach den Erfahrungen der richterlichen Praktiker kaum je hervorgetreten sein!

4. Auch die oben bereits gestreifte Erben-Vaterschaftsanerkennung selbst ist innerlich unvollkommen, mindestens in einer schwerwiegenden Beziehung. Der Entwurf (§ 1705 k Abs. 2) räumt ihr — genauer: den beiden insoweit gleich behandelten Fällen, der Vaterschaftsanerkennung durch und Vaterschaftsfeststellung gegenüber den Erben — nur vermögensrechtliche Wirkungen ein. Die daraus sich ergebende ungeheure Zurücksetzung dieser unehelichen Kinder gegenüber denjenigen, welche den „Vater" unmittelbar erlangt haben, liegt auf der Hand. Ebenso auch, daß diese Einengung vom höheren sozialen Gesichtspunkte aus unbillig. Man denke nur an Zeitverhältnisse, wie sie der Weltkrieg gebracht hat. Sollen wirklich die rein „personenrechtlichen" Wirkungen der unehelichen „Vaterschaft" denen versagt sein, denen äußere übermächtige Umstände die unmittelbare „Herstellung der vaterschaftlichen Beziehung" vorenthielten? Das ist sicherlich nicht zu wünschen und in der vom Entwurf vorgesehenen Gestalt keine „Besserstellung" der unehelichen Kinder. Darum sind mit Storcks Entwurf (§ 1705 d Abs. 2) dieser Anerkennung und bzw. Feststelluug schlechthin die „gleichen Wirkungen" zuzugestehen, wie der unmittelbaren.

5. Ebenso läßt sich von diesem Ausgangspunkte gegen die Regelung der Namenserteilung mancherlei einwenden. Gewiß wird vorerst niemand bei uns befürworten, daß radikal die uneheliche „Vaterschaft" im Rechtssinne stets das Kindesrecht auf Führung des Vaternamens ohne weiteres ergebe. (Vielleicht ist in diesem Punkte die Rechtsfortbildung künftiger Entwicklung noch vorbehalten.) Wohl aber stört an dem Entwurf die geringe Parität von Vater und Kind: nur „nach dem Tode des Vaters" und allein „dann, wenn der Vater zurzeit seines Todes mit der Mutter verlobt war", sollen nach § 1706 a Abs. 1 S. 2 auch die Wünsche des Kindes Beachtung finden. Ein Verfahren auf Namenserteilung gegenüber dem lebenden „Vater" ist zugunsten des Kindes nicht vorgesehen. Und doch kann es auch aus ganz praktischen Erwägungen sehr wünschenswert sein. Man denke zunächst nur an Fälle geistiger Erkrankung oder sonstiger Gemeinschaftsunfähigkeit des Vaters als Gründe für die Aufhebung des Verlöbnisses, dem das uneheliche Kind seine Entstehung verdankt. Hier weist der Entwurf zweifellos eine Lücke auf. Denn ein innerer Grund, alsdann auf einen Antrag des Kindes (dem etwa zu bestellenden Pfleger des Vaters gegenüber) nicht eine vormundschaftsgerichtliche Namensverleihung zuzulassen, ist wahrlich nicht erkennbar. Ueberhaupt wären „wichtige Gründe" zugunsten des Kindes hier allgemein anzuerkennen, zumal nach dem insoweit ganz richtigen Standpunkte des Entwurfes, daß der „Antrag" noch keineswegs die Namenserteilung, sondern zunächst nur eine pflichtmäßige Erörterung und Prüfung durch das Vormundschaftsgericht ergeben soll. Zumindest aber ist viel stärker als im Entwurf, auch hierin Storck folgend, die natürliche, nach den Lebenserfahrungen normale Hüterin der Kindesbelange, die Mutter, zu einem Antragsrechte bezüglich des väterlichen Namens zuzulassen. (Freilich kann ich mich mit der Unterscheidung, welche Storck hier [in seinem § 1706 a Abs. 2 und Abs. 3] zwischen dem „Vater, der die Vaterschaft anerkannt", und dem, „der nicht anerkannt hat", macht, nicht befreunden. Gerade gegenüber dem Vater, der anerkannt hat, sollte ein Antragsrecht mindestens auch der Mutter, wenn nicht gleichfalls dem Kinde selbst eingeräumt werden!) Dieser Tendenz einer Ausweitung der Erlangbarkeit des väterlichen Namens wird man schließlich auch das Erfordernis der Zustimmung seitens der Ehefrau des „Vaters" ganz oder doch zu erheblichem Teile opfern dürfen!

Die vorstehenden, sehr erweiterungsfähigen Betrachtungen mögen an Beispielen zeigen, daß zur Gewinnung einer befriedigenden Rechtsordnung für diese Volksgenossen noch viele Zweifel zu klären und Unebenheiten auszugleichen sind. Jede auf wirklicher Erfahrung, von welcher Stelle immer gewonnen, beruhende Mitarbeit hieran möge von den maßgebenden Instanzen mit Dank entgegengenommen werden. Vor allem werde — eine von Klumker vor einiger Zeit auch bei einer hiesigen Besprechung des Entwurfes erhobene Mahnung — das lebendige Tatsachenmaterial, an dessen Zusammentragung und Würdigung jetzt bei uns mit anerkennungswertem Eifer und Erfolge gearbeitet worden ist — stärker herangezogen und verwertet als bisher. Denn nur aus dem Leben der Unehelichen selbst kann ein ihnen geltendes gedeihliches Recht erwachsen.

---

fachheit und logischen Durchsichtigkeit. Aber so bestechend es dadurch auch wirkt, läßt sich die Fülle der Einzelfragen und Probleme durch Zurückführung auf diese wenigen Elementarsätze (die z. T. wie die „Rechtsvermutung" bezüglich jeder Vaterschaft auf den Rechtsstand des BGB. hinauskommt) nicht bewältigen. Im wesentlichen übereinstimmend Herz a. a. O. Sp. 516.

[1]) Erst nach Abfassung vorstehender Ausführungen ist mir Storcks wohl mit Obigem übereinstimmender § 1705 a Z. 1 bekannt geworden, in welchem er nur § 2231 (die Lesart 2331 ist offenbar ein Druckfehler) schlechthin, ohne einschränkende Hervorhebung seiner Z. 1 nennt.

Ergebnisse der Fürsorgeerziehung in der Provinz Brandenburg.

Von Alfred Lasson, Berlin.

Das Ziel der Fürsorgeerziehung ist, wie die Preußische Ausführungsanweisung zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sagt, der an Leib und Seele gesunde, von Gemeinsinn erfüllte, tüchtige Mensch.

Diesem Ziel muß bei der Gestaltung der Fürsorgeerziehung Rechnung getragen werden, und das geschieht zunächst dadurch, daß in vorsichtigster Weise ermittelt wird, für welche Erziehungsart (Anstalt oder Familie) der einzelne Zögling sich eignet. Infolge der Einrichtung von sogenannten Aufnahme- und Beobachtungsstationen in den einzelnen provinziellen Anstalten werden alle Neuüberwiesenen in diesen längere Zeit auf ihren Geistes- und Gesundheitszustand unter Mitwirkung besonders erfahrener Aerzte beobachtet und erst, wenn ein klares Bild des Jugendlichen gewonnen ist, wird dieser seiner eigentlichen Erziehungsstelle zugewiesen. Dabei überwiegt zunächst die Anstalt, weil die Zöglinge sich zumeist geistig und körperlich in einem Zustande befinden, der sie für die Familienerziehung ungeeignet erscheinen läßt.

Die Zahl der 1925 durch vormundschaftsgerichtlichen Beschluß oder durch Erkenntnis eines Jugendgerichts **rechtskräftig** zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Jugendlichen hat sich von 543 im Jahre 1924 auf 631 erhöht; dazu treten noch 100 erst auf Grund eines **vorläufigen** Beschlusses Ueberwiesene.

Von den endgültig Ueberwiesenen waren noch nicht schulpflichtig 6,34% männliche, 4,44% weibliche; schulpflichtig 27,26% männliche, 16% weibliche; schulentlassen 23,30% männliche, 22,66% weibliche. Unter den Schulentlassenen befanden sich 20 männliche und 34 weibliche, die im Augenblicke der Ueberweisung bereits über 18 Jahre alt waren.

Das Zahlenverhältnis gegenüber dem Vorjahre hat sich stark verschoben. Bei den älteren männlichen Zöglingen scheinen die Vormundschaftsgerichte in gesteigertem Maße von der durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geschaffenen Möglichkeit, sie zunächst unter Schutzaufsicht zu stellen, starken Gebrauch zu machen, eine Maßnahme, die sich bei den älteren weiblichen Zöglingen, die zumeist wegen Gewerbsunzucht vor das Forum der Vormundschaftsgerichte gebracht werden, von selbst verbietet. Berücksichtigt man weiter, daß der Prozentsatz der Schulentlassenen sich auf 46 beläuft, mithin in Brandenburg etwas besser gewesen ist als der allgemeine Durchschnitt in Preußen, andererseits bei fast Dreivierteln der Neuüberwiesenen (73,5%) der Grund zu dieser Maßnahme nach den vormundschaftsgerichtlichen Beschlüssen und Jugendgerichtserkenntnissen **in der vorgeschrittenen Verwahrlosung** gelegen hat, so muß man daraus leider den Schluß ziehen, daß nicht allein alle schulentlassenen, sondern auch schon fast die Hälfte der schulpflichtigen Zöglinge aus diesem Grunde der Fürsorgeerziehung überwiesen worden ist. Das sollte den Jugendämtern als den Antragsbehörden ebenso wie den Vormundschaftsgerichten zu denken geben. **Warum hat man die Kinder nicht früher aus der sie gefährdenden Umgebung herausgebracht?** Warum hat man so lange gewartet, bis aus den nur gefährdeten, sogenannten objektiv verwahrlosten, subjektiv verwahrloste geworden sind? Damit hat man weder den Eltern noch den Kindern etwas Gutes getan.

Der Bestand der Zöglinge hat Ende Dezember 1925 3715 gegen 4699 im Vorjahre betragen, und zwar männliche 2291 (3065) und weibliche 1424 (1634). Der Rückgang erklärt sich dadurch, daß die letzten 1022 Zöglinge aus den Berliner Vororten, die bei der Bildung der Stadtgemeinde Groß-Berlin seit dem 1. Oktober 1920 noch vereinbarungsgemäß in der Obhut der Provinz verblieben waren, am 1. Oktober 1925 in die unmittelbare Fürsorge der Stadt Berlin übernommen sind.

Von den Zöglingen waren untergebracht;

	männlich	weiblich	zusammen
a) in Erziehungsanstalten	630	566	1196
b) „ Heilanstalten	303	207	510
c) „ der eigenen Familie	227	158	385
d) „ fremder Familienpflege	199	136	335
e) „ in Lehre, Dienst und anderweit	932	357	1289

Außerdem waren widerruflich aus der Fürsorgeerziehung entlassen 234 Minderjährige, und zwar 154 männliche und 80 weibliche.

1925 sind endgültig aus der Fürsorgeerziehung ausgeschieden 766 Zöglinge. Hierunter befanden sich 57 Zöglinge — 41 männliche und 16 weibliche —, die vor der Volljährigkeit wegen Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung entlassen werden konnten.

Die Durchführung der Anstaltserziehung ist im allgemeinen reibungslos verlaufen. Für die schulpflichtigen Zöglinge stellt sich ein geregelter Schulunterricht als das wichtigste Erziehungsmittel dar. In den beiden Provinzialanstalten in Strausberg und Potsdam unterhält die Provinz eigene Anstaltsschulen. Den Anforderungen der neuzeitlichen Grundsätze für den Schulbetrieb ist ausreichend Rechnung getragen, was sich in betonter Pflege von Turnen, Spiel, Sport und Handfertigkeit ausgewirkt hat. Insbesondere wird die sachgemäße Betreuung der in beträchtlicher Zahl vorhandenen anormalen Kinder durch die heilpädagogische Ausbildung der Lehrkräfte gewährleistet.

Während alle schulpflichtigen Kinder bis zum neunten Jahre neben dem Schulunterricht und der Schularbeitsstunde nur spielen, werden die älteren Knaben und Mädchen an den Nachmittagen bis zu zwei Stunden bei leichten Arbeiten beschäftigt, im Garten, im Feld oder bei der Hausreinigung, beim Gemüseputzen und beim Kartoffelschälen, und die Mädchen noch in besonderer Weise bei Handarbeiten und dergleichen.

Von den älteren Knaben ist ein Teil in der Bürstenmacherei, Buchbinderei und beim Holzzerkleinern tätig, um sich in Handfertigkeit, die zugleich produktiver Art ist, zu üben und Handreichungen zu lernen, die für das spätere Leben von besonderem Wert sind. In keiner Weise kommt aber, weder bei den Mädchen noch bei den Jungen, die Befriedigung des Spiel- und Wandertriebes zu kurz. Ein Nachmittag in jeder Woche ist — außer den von der Schule veranstalteten Turnnachmittagen — Wandertag für alle Knaben und Mädchen. Die größte Freude ist im Sommer die fast tägliche Badestunde in der eigenen Badeanstalt am Straussee. Der Jahreszeit entsprechend werden auch Blaubeeren oder Pilze gesucht, im Winter wird Schlittschuh gelaufen und gerodelt. Der Sonntag Nachmittag dient regelmäßig größeren Spaziergängen in die schöne Umgebung Strausbergs, wobei die Musikkapellen der Knaben und die schönen Wanderlieder nicht fehlen dürfen. Bei schlechtem Wetter und insbesondere an den dunklen Spätnachmittagen des Herbstes und Winters vereinigt oft die Festhalle die Kinder zu Kinovorführungen und Theaterspiel.

Ernster gestaltet sich das Leben für die schulentlassenen Zöglinge. Für ihre Ausbildung dienen, soweit es sich um männliche Zöglinge handelt, das der Schulanstalt angeschlossene Lehrlingsheim und das Burschenfürsorgeheim mit der Zweiganstalt Landeserziehungsheim Rotes Luch, während für weibliche Zöglinge das ebenfalls der Schulanstalt in Strausberg angegliederte Mägdeheim und das Mädchenfürsorgeheim in Prenzlau bestimmt sind. In allen diesen Anstalten wird, soweit die Eigenart des Zöglings es irgendwie zuläßt, **Erlernung eines Berufes** angestrebt; hat doch die Erfahrung immer wieder bewiesen, daß gelernte Arbeiter weniger leicht arbeitslos werden als ungelernte, und daß gerade bei den überwiegend willensschwachen, vielfach aber auch geistig schwachen Zöglingen die Handwerkslehre als das beste Erziehungsmittel anzusehen ist. In besonderem Maße dient dieser Aufgabe das Lehrlingsheim, über dessen Betriebe folgendes zu sagen ist: Für die Anleitung und Beschäftigung in der **Tischlerei** dient der Tischlereibetrieb der Provinzialanstalten in Strausberg, dem 1925 durchschnittlich außer 19 Lehrlingen 11 freie Arbeiter, 18 Wanderer und zeitweise ein Geselle zugeteilt waren. Mit Aufträgen war der Betrieb gut versehen, der Umsatz betrug rund 10000 RM. im Monat.

In der **Schneiderei** wurden unter einem Meister und zwei Hilfsbeamten 12 Lehrlinge, in der **Schuhmacherei** unter einem Werkmeister und einem Meister 13 Lehrlinge, in der **Korbmacherei** unter einem Meister 6 Lehrlinge, in der **Bäckerei** unter einem Backmeister 4 Lehrlinge, und in der **Schlosserei** und **Schmiede** 5 Lehrlinge beschäftigt.

In allen Handwerkstätten wurden in erster Linie die Bedürfnisse der eigenen Anstalt befriedigt. Damit aber auch die Lehrlinge in der Herstellung besserer Sachen (Maßarbeiten usw.) ausgebildet werden können, wurden auch Arbeiten auf Bestellung ausgeführt. Aus den Lehrwerkstätten wurden 10 Lehrlinge entlassen, die die Gesellenprüfung bestanden haben, und zwar mit sehr guten Prädikaten, ein Tischlerlehrling sogar mit Auszeichnung. Die Handwerkskammer sandte ihm ein Anerkennungsschreiben und 50 RM. Belohnung. Ein Schuhmacherlehrling, der dem Jugendamt der Stadt Berlin untersteht, erhielt von diesem für seine guten Leistungen bei der Gesellenprüfung ein Geldgeschenk von 25 RM.

Im Burschenfürsorgeheim und ebenso in dem ihm angegliederten Landeserziehungsheim Rotes Luch überwiegt, weil die Zöglinge dieser beiden Anstalten für die Erlernung eines Handwerks meist schon zu alt sind, die Arbeit in der Landwirtschaft und in der Gärtnerei. Um sich ein ungefähres Bild über die Zöglinge dieser Anstalten zu bilden, seien folgende Zahlen gegeben: Durch die Beobachtungsstation des Burschenfürsorgeheims liefen 143 Zöglinge. Bei 120 von ihnen war die Beobachtung am Ende des Berichtsjahres 1925 abgeschlossen mit dem Ergebnis, daß als geistig gesund 14, einfach willensschwach 28, unter Einschluß der letztgenannten also 42 gleich 35% als normal befunden wurden. Der Rest von 65% war geistig nicht normal, in den verschiedensten Abstufungen der intellektuell Minderwertigen und der seelisch Abwegigen. Etwa zwei Drittel der Neuzugänge dieses Heims waren bereits mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen, bevor sie der Fürsorge anvertraut wurden, nur 87,8%

waren unbestraft. An einem Stichtage im November 1925 zählte die Anstalt 13,5 % der Gesamtbelegung als homosexuell veranlagt.

Wenn in den Anstalten für schulentlassene Zöglinge auch die Arbeit als Haupterziehungsmittel angesehen wird, so bleibt doch Raum und Zeit genug für die Erholung, so daß man, wie es im Jahresbericht des Roten Luchs heißt, „auch in den arbeitsreichsten Zeiten allenthalben fröhliche Gesichter sah. Unser besonderes Anliegen war es, die Jungen dahin zu bringen, daß sie an ihrer eigenen Erziehung und Besserung mitarbeiten. Wir sind uns wohl bewußt, daß anders die Erziehungsarbeit an den Schulentlassenen wenig Zweck hat.“ Dieser freudigen Mitarbeit der Zöglinge am Ganzen, der Selbstbetätigung, der Selbständigkeit in der Ausführung übertragener Arbeiten wird weitester Spielraum gelassen.

In den Anstalten für Mädchen, namentlich dem für die Aufnahme geschlechtlich bescholtener Mädchen bestimmten Fürsorgeheim in Prenzlau, treten jugendpflegerische Maßnahmen natürlich mehr zurück. Entsprechend der Eigenart der Zöglinge wird hier neben der Ausbildung in allen hauswirtschaftlichen Betrieben besonderer Wert auf die Geistes- und Gemütsbildung, die Erweckung des Gefühles für Schönheit, die ästhetische Erziehung gelegt, ohne natürlich die körperliche Ertüchtigung zu vergessen.

So spielt sich in großen Zügen das Leben in den oft geschmähten Erziehungsanstalten ab. Das ist nur möglich, weil die Anstaltsleitung wie die im täglichen Umgang mit den Zöglingen stehenden Erzieher pflichtbewußte Männer und Frauen sind, unermüdlich bestrebt, den in ihrem Innersten zerschlagenen jungen Gemütern ein neues Leben aufzubauen.

Ueber die Erfolge der Fürsorgeerziehung werden zur Zeit eingehende Ermittlungen angestellt, die sich auf diejenigen Zöglinge beziehen, die 1922 aus der Fürsorgeerziehung wegen Volljährigkeit oder vorzeitiger endgültiger Entlassung ausgeschieden sind. In Brandenburg handelt es sich dabei um 1097, und zwar 750 männliche und 347 weibliche Zöglinge. Von diesen waren 118 männliche und 40 weibliche nicht zu ermitteln. Von dem Rest waren bei den männlichen Zöglingen 385 Fälle (60,9%) von Erfolg, 153 (24,2%) zweifelhaft, 94 (14,9%) ohne Erfolg, bei den weiblichen Zöglingen 209 Fälle (68,1%) von Erfolg, 64 (20,8%) zweifelhaft und 34 (11,1%) ohne Erfolg. Im Durchschnitt also 63,25 % von Erfolg, 23,25 % zweifelhaft und 13,5 % ohne Erfolg. Die Ermittlungen sollen noch einige Jahre fortgesetzt werden, erst dann wird sich das endgültige Ergebnis übersehen lassen.

Die achte deutsche Tagung für Säuglings- und Kleinkinderschutz am 13. und 14. September d. Js. in Düsseldorf ordnete sich in den Rahmen der Gesolei ein, die zu den behandelten Fragen reiches Anschauungsmaterial bot. Ein besonderes Gepräge erhielt der Kongreß durch die Anwesenheit zahlreicher Gäste aus dem Auslande, von denen einige (Fachleute aus Deutschösterreich und Schweden) sich an den öffentlichen Verhandlungen lebhaft beteiligten. Nachdem der Vorsitzende der Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz, Präsident Bumm, in seinen einleitenden Worten auf den Rückgang der Säuglingssterblichkeit in Deutschland in der jüngsten Zeit hingewiesen hatte (die deutschen Sterblichkeitsziffern nähern sich jetzt den Minimalziffern der nordischen Länder an), zugleich aber auch auf das starke Ansteigen des Anteils der unehelichen Kinder an der Säuglingssterblichkeit, sprach Abteilungsdirektor Schwéers, Berlin, über „Die Auswertung der Fürsorgegesetzgebung für die Säuglingsfürsorge“. Nach Schwéers sind in den gesetzlichen Unterlagen der Säuglingsfürsorge (RJWG., RFV. nebst Reichsgrundsätzen und RVO.) die Gesichtspunkte der Gesundheitsfürsorge keineswegs ausreichend berücksichtigt; auch bei der Auslegung der Gesetze und Verordnungen werden die Notwendigkeiten der Gesundheitsfürsorge vielfach zu wenig beachtet. Aus bevölkerungspolitischen Gründen fordert Schwéers die gesetzliche Sicherung einer ausreichenden Schwangeren- und Säuglingsfürsorge für ganz Deutschland, deren gegebene Träger die Gemeinden seien. Mit Rücksicht auf die leistungsschwachen Gemeinden hält er eine finanzielle Beteiligung von Reich und Ländern für unumgänglich notwendig. Von Spezialforderungen seien hier genannt: Für Schwangere und Säuglinge Gestaltung des Begriffes der Hilfsbedürftigkeit nach dem Begriff der Fürsorgebedürftigkeit im Rott-Tugendreich'schen Sinne; entscheidende Mitwirkung des Arztes bei der Feststellung des Vorliegens der Hilfsbedürftigkeit; Erhöhung des Wochengeldes auf mindestens die Sätze der Erwerbslosenunterstützung; Umwandlung des § 199 RVO. in eine „Mußbestimmung“, damit die — im gesundheitsfürsorgerischen Sinne — arbeitsunfähige Schwangere vor dem Obdachlosenasyl bewahrt bleibt. Schwéers tritt für die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens ein und verlangt als dringlich den Erlaß eines Reichshebammengesetzes. Auf gesetzlicher Grundlage seien örtliche und Landesgesundheitsämter unter fachlicher Leitung allgemein zu errichten. Ihnen müsse die gesamte Säuglingsfürsorge grundsätzlich (als Angelegenheit im Sinne des § 10,2 RJWG.) übertragen werden. Ferner fordert Schwéers die entscheidende Mitwirkung des Arztes bei der Durchführung einzelner Bestimmungen des RJWG. Hinsichtlich der unehelichen Kinder solle bis zur Regelung der Alimentenzahlung die öffentliche Hand haften. Der Vortrag Schwéers gipfelte in der Feststellung, daß der Einbau der Gesundheitsfürsorge als Nebenangelegenheit in die allgemeine Fürsorge nicht zu dem notwendigen Erfolg geführt habe und die Gesundheitsfürsorge daher eine eigene einheitliche Gesetzgebung erhalten müsse.

In der Aussprache wurde die Forderung des Reichshebammengesetzes, der primären Haftung der öffentlichen Hand beim unehelichen Kind u. a. stark unterstrichen. Von besonderem Interesse waren die Ausführungen des Direktors der deutschösterreichischen Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge, Dr. Moll. In Deutschösterreich, das dieselben Erscheinungen beobachtet wie Deutschland (Rückgang der Säuglingssterblichkeit, jedoch in erster Linie auf Kosten der ehelich Geborenen), ist vor allem die Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen und Säuglingsfürsorgestellen sehr günstig geregelt. Ferner hat Deutschösterreich seit einem Jahr ein Hebammengesetz, das in diesem Jahr in Kraft tritt. Es verlangt einjährigen Besuch einer Hebammenschule und anschließend einhalbjährige praktische Arbeit in einem Säuglingsheim; alle 10 Jahre muß die Hebamme einen Fortbildungskursus durchmachen. In Referat und Aussprache wurde betont, daß mit Rücksicht auf den überragenden Anteil der Frühsterblichkeit an der allgemeinen Säuglingssterblichkeit, die Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge vor allem auszubauen sei.

In dem zweiten Referat, „Der Entwurf eines Gesetzes über das Recht des unehelichen Kindes und die Annahme an Kindesstatt“, meinte Dr. Erich Nassau, Berlin, daß die Abschnitte des Gesetzentwurfs, in denen die Annahme an Kindesstatt neu geregelt und der Pflegekindschaftsvertrag eingeführt sei, bei den fürsorgerisch tätigen Aerzten Bedenken nicht hervorrufe. Bezüglich der Regelung der Vaterschaftsfrage hält er indessen auch vom Standpunkte des Arztes die Anlehnung an das deutschösterreichische Recht (vgl. Sp. 168 ff., 173, 375 ff.) für die glücklichste Lösung. Referent und Diskussionsredner forderten eine gesetzliche öffentliche Unterstützungspflicht für das uneheliche Kind bis zur Alimentation. Moll (Deutschösterreich) trat dafür ein, das für die Adoption notwendige Alter herabzusetzen.

Stark umstritten waren die Ausführungen Medizinalrat Dr. Seifferts, München, über die „Beziehungen zwischen Säuglingssterblichkeit und Rasse“. Die Höhe der Säuglingssterblichkeit hängt nach Seiffert sowohl von äußeren Einflüssen als von der Durchschnittskonstitution der Säuglinge ab. Durch die Verschiedenheit der Säuglingssterblichkeit in Belgien, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn, Bayern, suchte der Referent nachzuweisen, daß die Rasse für die Säuglingssterblichkeit von Bedeutung ist. In den Vereinigten Staaten zeigt sich eine verschiedene Säuglingssterblichkeit bei verschiedenem Herkunftsland der Mutter. Seiffert vermutet, daß die Unterschiede in der Sterblichkeit mit vererbbaren rasseneigentümlichen Unterschieden in der Durchschnittskonstitution der Volksstämme (Rasseneigentümlichkeiten des Kindes wie der Mutter) zusammenhängen. Demgegenüber betonten die Diskussionsredner, daß ebensogut nicht die Rasse als solche, sondern die Sitten der verschiedenen Volksstämme, ganz besonders aber die Stillsitten, an den Unterschieden schuld sein könnten, sowie sonstige Umwelteinflüsse (z. B. das Klima). Jedenfalls könnten die vorgezeigten Statistiken nicht als abgeschlossen gelten, solange nicht Stillstatistiken daneben ständen.

In dem letzten Vortrag setzte sich Geh. Med. Rat Prof. Dr. Schloßmann, Düsseldorf, für eine einheitliche 2jährige Ausbildung der Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen im ganzen Reiche nach bestimmten Grundsätzen ein und empfahl den Ländern, ihre Ausbildungsvorschriften entsprechend zu revidieren und die abgelegten Prüfungen gegenseitig anzuerkennen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Organisation im deutschen Genossenschaftswesen von Dr. J. Robens. Verlag Bensheimer, Mannheim, Berlin und Leipzig 1926.

Verfasser gibt eine systematische Darstellung der Gliederung des deutschen Genossenschaftswesens in seinen verschiedenen Formen und schildert im einzelnen die Obliegenheiten der verschiedenen Organe der Genossenschaften.

Die Ablösung der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände von Oberregierungsrat Dr. Hans Neufeld. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin und Wien 1926. 4 M. 156 S.

Das Buch gibt neben den notwendigen Gesetzestexten alle Erlasse usw., die zur Information der mit der Ablösung befaßten Stellen notwendig sind.

Erbschaftssteuergesetz in der neuen Fassung vom 22. August 1925, nebst den Durchführungs-, Ausführungs- und Ueberleitungsbestimmungen und den hierzu ergangenen Erlassen des Reichsministers der Finanzen gemeinverständlich erläutert von Josef Marcus, Geheimer Justizrat. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1926. 7,50 M. 421 S.

An diesem umfangreichen Kommentar, der das neuere Schrifttum und die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes in den Kreis der Betrachtungen zieht, ist besonders der Anhang mit den Erläuterungen zur richtigen Benutzung der bei der Steuerabwicklung notwendigen Formulare dankenswert

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Die Wohlfahrtsschule

der Universitätsstadt **Jena** (staatlich genehmigt)

bildet Frauen und Mädchen (von 20 Jahren an) mit pflegerischer, erzieherischer oder wirtschaftlicher Vorbildung und evtl. Berufstätigkeit in **allen Berufen der Wohlfahrtspflege aus.** Abschlußprüfung nach zweijährigem Lehrgang in theoretischer und praktischer Arbeit. Staatliche Anerkennung nach einjährigem Praktikum. Eintritt im Oktober.

Anfragen an die Leitung der

Wohlfahrtsschule Jena, Leo Sachsestr. 3.

Die Stelle einer

Abteilungsvorsteherin

im Heim für sittlich gefährdete Frauen und Mädchen der Stadt Bremen (Pflegeheim) ist möglichst sofort zu besetzen.

Bedingungen: Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin (möglichst im Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege) oder Ausbildung als Erzieherin für Jugendpflege und Jugendfürsorgearbeit mit Erfahrung in Heimarbeit.

Die Anstellung erfolgt nach Gruppe VI/VII des Teiltarifvertrages. Für Wohnung und Verpflegung im Heim werden 75 % des Anfanggehaltes der Gruppe IV angerechnet.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den

Personalreferenten des Senats/Bremen, Rathaus

Beim Jugendamt Bremen wird zu sofortigem Eintritt eine

Praktikantin

für Außendienst in der Abteilung Gefährdetenfürsorge gesucht. Gehalt 1/2 Gruppe VI. — Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen in Abschrift an das

Jugendamt Bremen

Im Pflegeamt der Stadt Bremen ist auf 1. Dezember die Stelle einer

Fürsorgerin

zu besetzen.

Bedingungen: Staatliche Anerkennung und Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag nach Besoldungsgruppe VI/VII des Teiltarifvertrages.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften möglichst bis 20. Oktober an den

Personalreferenten des Senats/Bremen, Rathaus

Bezirksfürsorgerin

sofort gesucht. Abschlußprüfung einer sozialen Frauenfachschule mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge und praktische Erfahrung Bedingung. Vergütung nach Gruppe VI der Beamtenbesoldung. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften zu richten an

Magistrat Königsberg Pr.

Geprüfte Kindergärtnerin

für Kinderheim (Bettenzahl 40) zum sofortigen Antritt gesucht.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen bis spätestens 25. 10. 1926 erbeten.

Rat der Stadt — Fürsorgeamt Reichenbach i. V.

Wir suchen für unseren Frauenhort (Durchgangsheim für gefährdete Frauen und Mädchen, 30 Betten, und Mütterstation für Mütter mit Säuglingen, 6 Betten) eine

Leiterin

Kenntnisse in Kranken- u. Säuglingspflege und staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin erforderlich. Besoldung nach Gruppe VI. Dienstantritt möglichst bald.

Städt. Wohlfahrtsamt Hannover

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Grundriss der theoretischen Ökonomik

Von

Franz Oppenheimer

Dr. med. et phil.

o. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Erster Teil (für Anfänger):

Einführung in die theoretische Ökonomik

V, 72 S. gr. 8° 1926 Rmk 3.50, geb. 4.50

Inhalt: 1. Grundlegung. 2. Die Entwicklung der Wirtschaftsgesellschaft. 3. Der Bau der Wirtschaftsgesellschaft. 4. Die Personalwirtschaft. 5. Die Marktwirtschaft.

Zweiter Teil (für Vorgeschrittene):

Grundzüge der theoretischen Nationalökonomik

V, 110 S. gr. 8° 1926 Rmk 5.—, geb. 6.—

Inhalt: 6. Die Konkurrenz. 7. Die Statik. 8. Die komparative Statik. 9. Der Kapitalismus.

Die beiden Bändchen, die hier unter einem Obertitel zusammengefaßt sind, verdanken ihre Entstehung der pädagogischen Erfahrung fast zwanzigjähriger Unterrichtstätigkeit in Übungen für Anfänger und Vorgeschrittene. Das erste Bändchen ist für erste Semester bestimmt. Es will ihnen die notwendigsten Begriffe und gesetzmäßigen Zusammenhänge geben, die sie brauchen, um mit Vorteil praktische Ökonomik, Wirtschaftsgeschichte und wohl auch Finanzwirtschaft zu hören. Es enthält kaum etwas Strittiges.

Das zweite Bändchen, für Studenten vom 4. Semester an bestimmt, bringt Oppenheimers Theorie, seine Lehre des liberalen Sozialismus. Es ist ein kurzer Auszug aus dem großen Lehrbuch, auch dessen Lesern willkommen als Wegweiser durch das weite, schwer übersichtliche Gebiet.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Grundriss der Arbeitswissenschaft

und Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik

Von

Dr. Otto Lipmann

Direktor des Instituts für angewandte Psychologie in Berlin

Mit 50 Abbildungen im Text

V, 93 S. gr. 8° 1926 Rmk 4.50

Inhalt: I. Teil: Grundriß der Arbeitswissenschaft. 1. Inhalt der Arbeitswissenschaft. 2. Arbeitswissenschaft und Betriebswissenschaft. 3. Psychologische Analyse der Arbeit. 4. Die Faktoren der Leistung. 5. Wege der Produktionssteigerung. 6. Bedingungen und Nebenerscheinungen größerer oder geringerer Produktion. 7. Methodik der Arbeitswissenschaft. — II. Teil: Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik. 1. Bedingungen veränderter Wirkungen. 2. Wirkungen veränderter Bedingungen. — Literatur.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei G. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

21. Oktober 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 42.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Professor Gustav Cassel über Verringerung der Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten[1].

Professor Cassel hat der deutschen Oeffentlichkeit einen Aufsatz „Wird die Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten verringert?“ zur Verfügung gestellt, dessen Erörterung uns wie bei dem früheren über „Die internationale Regelung der Arbeitszeit“, vgl. Sp. 521, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Verfassers geboten erscheint und den wir daher nachstehend zum Abdruck bringen. Da nach unserer Ansicht auch diese neuen Darlegungen Professor Cassels in mehrfacher Hinsicht dringend der Widerlegung bedürfen, haben wir wiederum eine Reihe von führenden deutschen Sozialpolitikern und Gewerkschaftsführern um Stellungnahme gebeten.

Die Schriftleitung.

„Fast alle Staaten Europas machen augenblicklich große Anstrengungen, um zu sparen, geben aber gleichzeitig bedeutende Beträge aus, um der Arbeitslosigkeit entgegenzuarbeiten. Da muß man sich natürlich fragen, wozu das Sparen eigentlich dient, wenn man gleichzeitig ebensoviel oder vielleicht ein Vielfaches des Gesparten für den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit wieder ausgeben muß. Dabei entsteht die Frage, ob der Staat überhaupt die Möglichkeit hat, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, und inwieweit eine Bewilligung von Mitteln zu Notstandsarbeiten irgendwie zur Besserung des Arbeitsmarktes beitragen kann.

Es mag verzeihlich sein, daß man in der ersten Zeit nach dem Kriege nicht allzu tief in diese Probleme eingedrungen ist, wo man plötzlich mit unerwarteten Schwierigkeiten überhäuft wurde und sich gezwungen sah, die nächstliegenden Mittel zuhilfe zu nehmen. Jetzt liegt keine solche Entschuldigung mehr vor. Die Arbeitslosigkeit hat in der Mehrzahl der europäischen Staaten — und wohlgemerkt nicht zum mindesten in denjenigen, die das meiste für die sogenannte „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ getan haben — mehr und mehr den Charakter einer Dauererscheinung angenommen. Der periodische Wechsel zwischen guten und schlechten Zeiten, der vor dem Kriege die Entwicklung der Volkswirtschaft bestimmte, macht sich jetzt kaum mehr geltend. Es liegt deshalb alle Veranlassung vor, der Arbeitslosigkeit unserer Zeit eine genaue Untersuchung zu widmen. Nur dauernd für ihre Bekämpfung Geld auszuwerfen, ohne zu wissen, ob man damit irgend etwas gewinnt, ist unverantwortlich.

Es ist klar, daß die Arbeitslosigkeit stets auf einer mangelhaften Anpassung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte an die vorhandenen Bedürfnisse beruhen muß. Wenn die Arbeitskraft mit vollkommener Beweglichkeit sofort nach der jeweiligen Marktlage eingestellt werden könnte, so würde immer volle Beschäftigung vorhanden sein. Deshalb ist jedes Hindernis, das sich der vollen Beweglichkeit der Arbeitskraft entgegenstellt, eine Ursache zur Arbeitslosigkeit. Wünscht man die Arbeitslosigkeit rationell zu bekämpfen, muß man also vor allem alle Hindernisse gegen die Beweglichkeit der Arbeitskraft aus dem Wege räumen, unter ihnen vor allem die Monopolpolitik der Gewerkschaften der Arbeiter. Es ist kein Zufall, daß die Tendenz der Arbeitslosigkeit, permanent zu werden, am stärksten in den Ländern hervortritt, wo eine geschlossene Gewerkschaftspolitik ihre höchste Machtentwicklung erreicht hat. Bei der begrenzten Beweglichkeit, die die Arbeitskraft tatsächlich besitzt, ist es selbstverständlich wünschenswert, die wirtschaftliche Entwicklung möglichst keinen Störungen auszusetzen und vor allem solche Veränderungen zu vermeiden, die aus willkürlichen Eingriffen des Staates in das innere Wirtschaftsleben und aus ihrer wechselnden und unberechenbaren Abschließungspolitik gegeneinander folgen.

Aber auch wenn diese Bedingung weit besser erfüllt wäre, als sie es gegenwärtig ist, kann der Arbeitsmarkt in eine ungünstige Lage kommen, und also bei mangelnder Beweglichkeit der Arbeitskraft eine Arbeitslosigkeit entstehen, wenn der Zuwachs an Arbeitskraft nicht in richtigem Verhältnis zum Zuwachs an anderen Produktionsfaktoren steht. In dieser Hinsicht ist es für den Augenblick am wichtigsten, die offenbare Notwendigkeit zu beachten, daß die Volkswirtschaft stets einen Zuschuß an Kapital erhält, der dem stetigen Zustrom neuer Arbeitskraft völlig entspricht. Mit Bezug hierauf sind unsere europäischen Staaten gegenwärtig meistens ziemlich ungünstig gestellt: sie haben sich, in Unwissenheit der wesentlichen Bedeutung des Kapitals, der Kapitalbildung abgeneigt, ja feindlich gezeigt, und besonders die Besteuerung in einer Richtung ausgebildet, die für die Kapitalbildung äußerst hinderlich ist und eher zu einer schnellen Verschwendung des Einkommens ermuntert. Deshalb hindert Kapitalknappheit meistens sehr wesentlich eine Ausdehnung der Unternehmertätigkeit, die neue Arbeitsgelegenheit schaffen würde. Wenn nun infolgedessen Arbeitslosigkeit entsteht, sucht der Staat, derselben entgegenzuwirken und nimmt dabei Kapital in Anspruch. Dann muß offenbar das Wirtschaftsleben eines

---

[1]) Copyright 1926 by Nordische Gesellschaft, Lübeck. Nachdruck, auch mit Quellenangabe und auszugsweise, verboten.

Teils des Kapitals beraubt werden, das sonst zu seiner Verfügung gestanden hätte, und man hat Veranlassung, sich zu fragen, ob nicht dadurch eine ebenso große Menge von Arbeitslosigkeit neu geschaffen wird, wie vom Staat durch eine Verwendung von Kapital für seine Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit beseitigt wird! Diese Frage ist in der Tat ein Kernpunkt für unsere ganze Arbeitslosigkeitspolitik, und es ist offenbar absolut Nonsens, diese Politik fortzusetzen, wenn eine befriedigende Antwort auf diese Frage nicht gegeben werden kann.

Wenn sich der Staat Mittel zum Bau einer Eisenbahn als Notstandsarbeit dadurch verschafft, daß er im Budget einen Anschlag zu einem anderen Eisenbahnbau streicht, so versteht ein jeder ohne weiteres, daß diese Ueberführung von Kapital von einer Verwendung zu einer anderen an und für sich keine Verminderung der Arbeitslosigkeit herbeiführen kann. Ein solches Ergebnis kann nur erreicht werden, wenn die Notstandsarbeit zu einem herabgesetzten Arbeitslohn ausgeführt wird. Durch eine vollständige Umstellung der Arbeitslöhne nach der tatsächlichen Marktlage würde man aber immer jede Arbeitslosigkeit beseitigen können.

Wenn der Staat keine andere Arbeit beiseite schiebt, aber Mittel zu Notstandsarbeiten durch Inanspruchnahme des allgemeinen Kapitalmarktes beschafft, so nimmt der Staat gleichwohl Kapital von einer Beschäftigung, wo es sonst Arbeitsgelegenheit gegeben hätte, und es ist fortwährend gleich zweifelhaft, ob der Staat damit wirklich etwas für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getan hat. Ist es nicht z. B. deutlich genug, daß Deutschlands Kampf gegen die Arbeitslosigkeit wesentlich erschwert wird durch die harte Besteuerung des Wirtschaftlebens, wodurch das Reich Mittel gewinnt, u. a. zur Abhilfe der Arbeitslosigkeit? Man wendet vielleicht ein, daß der Staat durch eine Besteuerung des überflüssigen Einkommens der Reichen die nötigen Mittel gewinnen kann. Es ist dann zu beachten, daß eine solche Steuer entweder — und wahrscheinlich zum überwiegenden Teil — von der Kapitalbildung der Reichen genommen wird, wodurch die Kapitalzufuhr des Wirtschaftslebens vermindert wird, oder von der Konsumtion der Reichen, womit die Arbeitsgelegenheit, die diese Konsumtion bereitet, beschränkt wird.

Es läßt sich immerhin denken, daß man durch eine passende Verwendung des Kapitals eine ausgedehnte Beschäftigung der Arbeitskraft bewirken und also wirklich der Arbeitslosigkeit entgegenwirken könnte. Die verschiedenen Produktionszweige sind nämlich in verschiedenem Grade kapitalfordernd, und wenn man die Produktion auf die am wenigsten kapitalfordernden Produktionszweige einrichtet, so kann man vielleicht mit dem zur Verfügung stehenden Kapital eine erweiterte Beschäftigung der Arbeitskraft erreichen. Die Notstandsarbeiten müssen zu diesem Zweck so geordnet werden, daß in möglichst kurzer Zeit fertige Konsumtionsartikel, die verkauft werden können, produziert werden. Man wird dann Mittel in seiner Hand haben, um ähnliche Arbeiten zu wiederholen, ohne den Kapitalmarkt wieder in Anspruch nehmen zu müssen. Für eine gewöhnliche geschäftsmäßige Betrachtung ist die ganz offenbar. Die herrschende Arbeitslosigkeitspolitik scheint aber meistens in eine ganz entgegengesetzte Richtung zu gehen, denn man verwendet vorzugsweise die ledige Arbeitskraft auf Arbeiten, die entweder gar keinen oder einen in ferner Zukunft liegenden Ertrag bringen. Man hat dann in der Tat ganz dasselbe getan, als ob man Mittel zu einer ganz besonders kapitalschluckenden Anlage, sagen wir einer Eisenbahn oder einem Kanal veranschlagt hätte. Damit hat man aber das Gesellschaftskapital für eine unbegrenzte Zukunft in Anspruch genommen, und durch eine solche Gestaltung der Kapitalanwendung hat man offenbar nichts zur Abhilfe der Arbeitslosigkeit ausgerichtet.

Es ist natürlich schwer, passende Arbeiten zu finden, die schnell die Kosten zurückzahlen. Wäre es möglich, die ledige Arbeitskraft der Landwirtschaft zurückzuführen und dadurch eine intensivere Bearbeitung des Bodens zu bewirken, so könnte man ein schnelles Resultat in der Form von vermehrten Ernten erwarten. Für eine solche Arbeit kann die Landwirtschaft aber nur Arbeitslöhne bezahlen, die wesentlich unter denjenigen liegen, die von der Industrie bezahlt werden. Ueberhaupt liegt wohl ein nicht unwesentlicher Teil des Geheimnisses der Arbeitslosigkeit in dem Unterschied, der in unseren modernen Ländern zwischen den Lohnniveaus der Landwirtschaft und der Industrie mehr oder weniger künstlich aufrecht erhalten wird.

Man braucht sich nicht viel in diese Probleme hineingedacht zu haben, um zu verstehen, wie schwer es in der Tat für den Staat sein muß, durch Notstandsarbeiten in irgendwelcher Form eine wirkliche Milderung der Arbeitslosigkeit herbeizuführen. Jedenfalls ist es deutlich, daß dies nicht geschehen kann, wenn die Notstandsarbeit so gestaltet wird, daß sie den natürlichen Rückfluß der überflüssigen Arbeitskraft zur Landwirtschaft verhindert oder gar die Arbeitskraft direkt von der Landwirtschaft forttreibt.

Je mehr wir uns darüber klar werden, wie äußerst begrenzt die Möglichkeiten sein müssen für ein nützliches Staatseingreifen zur direkten Abhilfe der Arbeitslosigkeit, um so dringender müssen wir es finden, daß die allgemeine Wirtschaftspolitik auf die größtmögliche Beweglichkeit der Arbeitskraft und auf eine solche Anpassung der Produktion an die Marktlage eingerichtet wird, die das Aufkommen von Arbeitslosigkeit verhindert. Es wird dann auch offenbar, welche wesentliche Rolle die Förderung der Kapitalbildung zur Verhütung der Arbeitslosigkeit spielt und wie außerordentlich kurzsichtig es ist, wenn man durch Erschwerung der Kapitalbildung die Möglichkeit, wachsenden Volksscharen lohnende Arbeit zu bereiten, untergräbt."

Antwort an Cassel.

Von Fritz Tarnow, M. d. RWR., Vorsitzendem des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin.

Die Aufforderung der Redaktion, mich vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus zu den Darlegungen Professor Cassels zu äußern, setzt mich in einige Verlegenheit, weil ich nicht ganz sicher bin, ob ich Cassel richtig verstanden habe. Seine grundlegende These scheint mir in folgenden Sätzen enthalten zu sein: „Es ist klar, daß die Arbeitslosigkeit stets auf einer mangelhaften Anpassung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte an die vorhandenen Bedürfnisse beruhen muß. Wenn die Arbeitskräfte mit vollkommener Beweglichkeit sofort nach der jeweiligen Marktlage eingestellt werden könnten, so würde immer volle Beschäftigung vorhanden sein." Wie ist das nun zu verstehen?

Soll damit nur gesagt sein, daß die vorhandenen Bedürfnisse ausreichen, um allen Arbeitskräften Beschäftigung zu geben? Das wäre eine Annahme, der ich nicht den leisesten Zweifel entgegensetze. Aber damit wäre ja nur erwiesen, daß es bei einer planmäßigen gesellschaftlichen Organisation der Produktion und Verteilung keine Arbeitslosigkeit geben würde. Die „Anpassung der Arbeitskräfte an die vorhandenen Bedürfnisse" setzt voraus, daß die Bedarfsdeckung als das leitende Prinzip der Wirtschaft anerkannt und daß diese nach diesem Prinzip gesellschaftlich organisiert ist. Professor Cassel ist aber sehr weit davon entfernt, eine dahingehende Schlußfolgerung zu ziehen und die gesellschaftliche Bedarfdeckungswirtschaft an Stelle der privatkapitalistischen Profitwirtschaft zu fordern, sondern er verlangt im Gegenteil die Befreiung der Privatwirtschaft von gewissen gesellschaftlichen Eingriffen und Einflüssen, die heute vorhanden sind.

Seine These bezieht sich also auf die gegenwärtige Wirtschaft, und sie könnte folgenden Sinn haben: Auf dem gesamten Arbeitsmarkt der privatkapitalistischen Wirtschaft ist stets für 100% der verfügbaren Arbeitskräfte Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden. Wenn auch in einzelnen Betrieben oder ganzen Produktionszweigen der Beschäftigungsgrad unter 100% sinken kann, so ist dafür doch jederzeit an anderen Stellen in der Wirtschaft Ersatz zu finden. Es kommt nur darauf an, die Arbeitslosen an diese Stelle zu bringen, um die Arbeitslosigkeit restlos und endgültig aus der Welt zu schaffen.

Nun braucht man wirklich nicht erst tiefgründige Untersuchungen darüber anzustellen, inwieweit heute überhaupt noch irgendwo auf dem Arbeitsmarkt eine Nachfrage nach Arbeitskräften nicht befriedigt werden kann. Es erübrigt sich auch, darauf einzugehen, welche sachlichen Hemmungen im einzelnen der Umgruppierung entgegenstehen, wie die Schwierigkeit der Berufserlernung, die Unmöglichkeit der Wohnungsbeschaffung usw. Die Vorstellung, als ob wir z. B. in Deutschland 2 Millionen Arbeitsloser nur deswegen hätten, weil ebensoviele ausgebotene Arbeitsplätze nicht eingenommen werden, wäre eine solche Verhöhnung der verzweifelnden Arbeitslosen und ist so lächerlich, daß man sie einem Nationalökonom von Rang nicht gut zutrauen kann.

So bleibt als Deutung der Casselschen These nur übrig, daß er nicht in erster Linie die räumliche Beweglichkeit der Arbeitskräfte im Auge hat, sondern die Beweglichkeit ihres Preises, also des Arbeitslohnes. Vermutlich steht dahinter die Meinung, daß in der kapitalistischen Wirtschaft jede Ware in jeder beliebigen Menge absetzbar sei, wenn man nur mit dem Preis genügend tief heruntergeht. Wenn dieses Gesetz richtig wäre und wenn es auch für die Arbeitskraft gälte, so wäre das Arbeitslosenproblem allerdings mit

einem Schlage gelöst: Man muß nur den Arbeitslohn so tief senken, bis sich auch für die letzte Arbeitskraft ein Käufer gefunden hat. So erstaunlich es ist, scheint doch in der Tat Professor Cassel diese simple Lösung für die gegebene zu halten. „Wünscht man die Arbeitslosigkeit rationell zu bekämpfen, muß man . . . vor allem die Monopolpolitik der Gewerkschaften der Arbeiter“ aus dem Wege räumen. Mit anderen Worten: man muß alle Widerstände beseitigen, die sich dem Absinken des Lohnes in der Krisenzeit in den Weg stellen.

Die Meinung, daß man einfach durch eine Senkung des Lohnniveaus die Beschäftigungsmöglichkeit vermehren könne, ist ja nun nicht gerade neu. Doch ist man gewöhnt, sie mehr als hausbackene Unternehmerphilosophie zur Begründung des Lohndruckes zu kennen. Aber selbst die Unternehmer, die sich dieser Lehre bedienen, pflegen dabei meistens nicht zu unterlassen, wenigstens eine kleine theoretische Verbeugung vor der Notwendigkeit zu machen, auch die Warenpreise zu senken. Es ist sehr auffällig, daß Professor Cassel in seinem Aufsatz auch nicht die leiseste Andeutung nach dieser Richtung hin macht. Das kann kein nur zufälliges Versehen sein; denn es ist nicht denkbar, daß jemand von der besonders in Krisenzeiten sehr zweifelhaften „Monopolpolitik der Gewerkschaften“ redet und dabei die sehr viel realere und erfolgreichere monopolistische Warenpreispolitik übersehen könnte. Mir scheint, daß es keiner theoretischen Vorbildung bedarf, um erkennen zu können, daß eine Senkung des Lohnniveaus ohne eine entsprechende Senkung der Warenpreise eine unterbeschäftigte Wirtschaft nicht retten kann, sondern vollends ins Verderben führen muß. Man kann auch nicht gut annehmen, daß Cassel der Wirklichkeit so fremd ist, als daß er sich einbilden könnte, eine Lohnsenkung führe von selbst zu einer ausgleichenden Warenpreissenkung. Und eben deswegen hätte er gerade von seinem Standpunkt aus die Beseitigung aller Preisbindungen fordern müssen.

Ich bin allerdings der Meinung, daß für die Gesamtwirtschaft der Schutz des Lohnes eine ganz andere Bedeutung hat als der Schutz der Preise und daß es sich wirtschaftspolitisch durchaus vertreten läßt, den Lohn nicht nur zu schützen, sondern alles aufzubieten um ihn zu steigern und doch gleichzeitig mit allen Mitteln zu versuchen, die Warenpreise herunterzubringen. Wenn Cassel im Gegenteil die Vogelfreiheit für den Lohn verlangt und gegen die Preisschutzmaßnahmen überhaupt kein Wort verliert, so ist das eine tendenziöse Einseitigkeit, in der ich von wirtschaftlicher Vernunft nichts zu sehen vermag.

Vielleicht erklärt sich die Stellungnahme Cassels daraus, daß er die Notwendigkeit der Kapitalbildung an die allererste Stelle rückt. Gewiß braucht die privatkapitalistische Wirtschaft, wenn sie funktionieren soll, ausreichend Kapital. Aber das ist doch nur eine der Voraussetzungen, neben anderen, die genau so wichtig sind. Die Erfahrung lehrt, daß es für eine gut beschäftigte Wirtschaft sehr viel leichter ist, irgendwo in der Welt das nötige Kapital aufzutreiben, als daß eine Wirtschaft mit reichlichem Eigenkapital voll produzieren könnte, wenn ihr der Absatz fehlt. In erster Linie hängt der Umfang der Produktion nicht vom Kapitalbesitz, sondern von der Absatzmöglichkeit ab. Beschleunigte Kapitalbildung durch allgemeine Verbrauchseinschränkung ist ein offenbarer Widersinn in einer Zeit, in der schon das vorhandene Produktionskapital nicht voll ausgenutzt werden kann. Wenn Cassel sagt, daß dem Zuwachs an Arbeitskraft stets ein Zuwachs an Kapital entsprechen muß, so ist es doch von noch größerer Wichtigkeit, daß der Kapitalzuwachs von einem entsprechenden Zuwachs an Verwendungsmöglichkeit für das Kapital begleitet wird. Das Zusammenhungern von Kapital in unbenutzbare Produktionsanlagen ist nicht volkswirtschaftliche Sparsamkeit, sondern Verschwendung.

Das Deprimierende der gegenwärtigen Krise liegt in der Erkenntnis, daß es sich diesmal um mehr als eine der früheren vorübergehenden Gleichgewichtsstörungen handelt, daß nicht nur die Kluft zwischen der Produktionsfähigkeit und der Absatzmöglichkeit größer ist, als je zuvor, daß nicht nur der früher gegebene Ausweg durch Exportsteigerung infolge der weltwirtschaftlichen Industrialisierung geringere Hoffnungen bietet, sondern daß die Tendenz der Entwickelung immer noch auf eine Verbreiterung der Kluft zwischen Produktionsfähigkeit und Verbrauch gerichtet ist. Wir leben im Zeitalter der Rationalisierung, in einer Epoche, die sich durch einen ganz allgemeinen und stürmischen Drang auszeichnet, die Produktionsmethoden zu verbessern, die Produktionsfähigkeit noch mehr zu steigern. Gleichzeitig aber befindet sich die Lebenshaltung der breiten Masse nicht nur im Zustand der Stagnation, sondern sie ist rückläufig. In Deutschland sind die Lebenshaltungskosten seit dem letzten Herbst nach dem amtlichen Index unverändert. Das Lohn- und Gehaltsniveau aber ist seit der Krise nicht unwesentlich gesunken. Dazu kommt der Ausfall an Kaufkraft bei mehr als 3 Millionen Arbeitsloser und Kurzarbeiter. Und trotz alledem — Ueberwindung der Arbeitslosigkeit durch weitere Lohnkürzungen und weitere Vernichtung von Kaufkraft?

Es scheint, als ob Professor Cassel den Arbeitslohn nur in seiner Beziehung zu den Produktionskosten, nicht aber auch zur allgemeinen Kaufkraft sehen will. Diese letztere Beziehung kann man vielleicht ignorieren auf einer Wirtschaftsstufe, wo die industrielle Entwickelung noch wenig fortgeschritten ist und die Kaufkraft der Lohnarbeiter nur einen bescheidenen Teil der gesamten Kaufkraft ausmacht. Das war die Zeit, in der es hieß: „Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt“. Die industrielle Entwickelung hat an die Stelle des Bauern den Lohnarbeiter gesetzt, und von seiner Kaufkraft hängt heute entscheidend die Blüte der Gesamtwirtschaft ab. Das ist bei uns um so mehr der Fall, als die Vernichtung der Renteneinkommen durch die Inflation die Bedeutung der Lohneinkommen für die Gesamtkaufkraft noch weit über die zahlenmäßige Vermehrung der Lohnarbeiter hinaus gesteigert hat. Das heißt, daß nunmehr für die Gesamtwirtschaft die Funktion des Lohnes als Konsumkraft wichtiger geworden ist als seine Bedeutung für die Produktionskosten. Der Kapitalismus kann aus der Verelendung der lohnarbeitenden Klasse nicht mehr erhöhten Gewinn ziehen, sondern er muß sie bezahlen mit Einbuße an Profit und Verlust von Kapital. Es ist deshalb kein Zufall, sondern nur folgerichtig, daß die klare Erkenntnis dieser Zusammenhänge auch bei den Kapitalisten sich zuerst in der fortgeschrittenen Industriewirtschaft durchsetzt und daß heute in den Vereinigten Staaten die Theoretiker und Praktiker der Wirtschaft darin wetteifern, die Höhe des Lohnstandards als entscheidend nicht nur für die allgemeine Wohlfahrt, sondern auch für den Nutzen des Kapitals selbst zu begreifen. Es mag sein, daß die Amerikaner nicht so gute nationalökonomische Theorien haben wie die Europäer; aber den praktischen Erfolg der Wirtschaft können sie zweifellos für sich buchen.

Unter diesen Umständen kommt auch dem gewerkschaftlichen Lohnkampf heute eine ganz andere Bedeutung zu als früher, wo der Anteil der Lohnarbeiter am Sozialprodukt in der Hauptsache nur als eine soziale Angelegenheit angesehen wurde. Die Aufrechterhaltung und Fortentwickelung der Volkswirtschaft hängt nun in erster Linie von der Steigerung des Massenverbrauchs und damit nicht zuletzt von den Erfolgen der gewerkschaftlichen Lohnpolitik ab. Nicht nur aus sozialen, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen könnte es nur von allgemeinem Nutzen sein, wenn die „Monopolpolitik der Gewerkschaften“ in bezug auf den Preis der Arbeitskraft den Erfolg hätte, wie ihn Cassel sich anscheinend vorstellt. Leider überschätzt er die Gewerkschaftsmacht gegenüber dem Ansturm der Krise. Sie hat gewiß verhindert, daß das Lohnniveau so tief sinken konnte, wie das sonst bei der Lage des Arbeitsmarktes unvermeidlich gewesen wäre. Es wäre aber auch vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus töricht, verheimlichen zu wollen, daß erhebliche Lohn- und Gehaltsminderungen nicht abgewehrt werden konnten und daß die Casselsche Forderung nach der „Beweglichkeit der Arbeitskraft“ auch im engeren Sinne, nämlich durch die Abwanderung in schlechter bezahlte Arbeitsstellen weitgehend bereits erfüllt ist. Dabei ist noch gar nicht in Ansatz gebracht, daß der Lohn doch schließlich auch eine Beziehung zum Leistungsergebnis haben muß und daß die unverkennbare Steigerung der Arbeitsergebnisse durch Rationalisierungsmaßnahmen nicht in Lohnsteigerungen zum Ausdruck gekommen ist.

Das Casselsche Rezept zur Gesundung der Wirtschaft ist also schon weit mehr in Anwendung, als er anzunehmen scheint. Wenn die Krankheit trotzdem nicht weichen will, liegt das offenbar weniger am Patienten als an der Medizin.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die ersten Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925, betreffend die Länder Bayern, Hamburg, Oldenburg, Anhalt, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Württemberg werden in „Wirtschaft und Statistik“, Jahrgang 6, Nr. 16 u. 17 veröffentlicht. Obwohl die Berichtsländer etwa 1/5 der Reichsbevölkerung erfassen, ist es noch kaum möglich, Schlüsse auf das ganze Reich zu ziehen, da die geographische Zusammensetzung und wirtschaftliche Struktur der Gebiete in mancher Hinsicht vom Reichsdurchschnitt abweichen. Auch die Vergleichbarkeit mit früheren Zählungen

ist nicht ohne weiteres möglich, da Reformen der Erhebungsmethoden und der Bearbeitungssystematik vorliegen.

A. I. Die **Berufsstatistik** gliedert die Bevölkerung in 1. Erwerbstätige, 2. Ehefrauen ohne Haupterwerb, 3. übrige Familienangehörige ohne Haupterwerb, 4. berufslose Selbständige. Die vorübergehend Erwerbslosen sind dem Beruf zugezählt worden, den sie zuletzt ausgeübt haben, gelten also als Berufstätige. Die Tätigkeit der Hausfrauen im eigenen Haushalt gilt nicht als Erwerbstätigkeit. Die erstmalige Trennung der nichterwerbstätigen Hausfrauen von den übrigen Familienangehörigen ermöglicht jedoch den Gesamtüberblick über die Hausfrauentätigkeit. Zu den berufslosen Selbständigen gehören die Renten- und Unterstützungsempfänger, die vom eigenen Vermögen lebenden Personen, die Anstaltsinsassen und die nicht in der Familie lebenden Schüler und Studierenden.

Im Vergleich mit den Ergebnissen früherer Berufszählungen ist der **Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung** in allen Ländern gestiegen. Diese Zunahme ist eine Erscheinung, die im Durchschnitt für das gesamte Reichsgebiet bei allen früheren Zählungen festgestellt wurde, und die (wenigstens von 1895—1907) zum Teil in formalstatistischen Ursachen (bessere Erfassung der Erwerbstätigkeit, besonders der mithelfenden Familienangehörigen) begründet war. Der Anteil der Erwerbstätigen an der gesamten Reichsbevölkerung betrug nach der Zählung von

1882 .... 41,9 %
1895 .... 42,7 %
1907 .... 45,5 %

Die Zählung von 1925 ergibt in den Berichtsländern gegenüber 1907 sowohl eine Zunahme des Anteils der Erwerbstätigen als auch der Berufslosen auf Kosten des Anteils der Angehörigen.

Die höchste Erwerbstätigenziffer hat Bayern mit 58,7 % und Oldenburg mit 51,6 % der gesamten Bevölkerung aufzuweisen, was zum Teil in der Einreihung der mithelfenden Familienangehörigen in die Statistik begründet ist. Infolge ihrer Einbeziehung erscheint die Erwerbstätigenziffer in bäuerlichen Gegenden mit ausgeprägter Familienwirtschaft größer als in Gegenden mit landwirtschaftlichen Großbetrieben. Auf die vorwiegend agrarischen Gebiete folgt Hamburg mit 50,9 % der Bevölkerung.

Die Veränderungen sind zum Teil Folge der **Verschiebungen im Altersaufbau**: der Geburtenausfall der Kriegs- und Nachkriegsjahre hat die Zahl der berufslosen Kinder vermindert. Außerdem ist unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders beim weiblichen Geschlecht, eine tatsächliche Zunahme der Erwerbstätigkeit erfolgt. Auch bei guter Wirtschaftslage hätte jedoch der größere **Frauenüberschuß** der Nachkriegszeit den Anteil der erwerbstätigen Frauen an der Gesamtbevölkerung gehoben.

Im Jahre 1925 umfassen die erwerbstätigen Frauen z. B. in Hamburg 15,6 % der Gesamtbevölkerung gegen 12,3 % im Jahre 1907. Der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung ist in der gleichen Zeit ebenfalls gestiegen und zwar von 49,7 % im Jahre 1907 auf 52,2 % im Jahre 1925. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen ist jedoch stärker angewachsen als die Zahl der weiblichen Bevölkerung. Die verhältnismäßig umfangreichste Frauenarbeit zeigen die Argrarländer mit bäuerlichem Einschlag.

II. Hinsichtlich der **sozialen Gliederung** fällt der große Anteil der Arbeiterschaft an den Erwerbstätigen auf. Als zweite Gruppe folgt in Bayern und Oldenburg die der mithelfenden Familienangehörigen. Die Zahl der Selbständigen liegt ziemlich einheitlich zwischen 15—20 % der Erwerbstätigen.

Die Feststellung der **sozialen Umschichtungen** ist durch die Veränderung des Berufsschemas erschwert.

Ganz allgemein ist eine Abnahme der selbständigen Erwerbstätigen zu beobachten, dagegen zeigt die Schicht der Angestellten in allen Ländern ein starkes Wachstum, in Bayern um 107,6 % (der weiblichen sogar um 240,7 %), in Hamburg um 82,7 %, Oldenburg 312,3 %, Lübeck 349,4 %, Schaumburg-Lippe 624,5 %. Hinter dieser starken Zunahme der Angestellten bleibt das Anwachsen der Arbeitergruppe zurück. Die Gruppe der mithelfenden Familienangehörigen hat mit Ausnahme Bayerns erheblich zugenommen. Die Zahl der Hausangestellten ist in allen Ländern — mit Ausnahme Oldenburgs — sogar in der absoluten Zahl zurückgegangen.

III. Die **Verteilung der Bevölkerung auf die Wirtschaftsabteilungen** läßt sich nach der neuen Statistik schärfer erfassen als früher. Auf Grund der doppelten Fragestellung nach dem Betrieb, in dem der einzelne tätig ist und dem Beruf, den er innerhalb des Betriebes ausübt, ist eine **doppelte Ausgliederung** nach der Betriebszugehörigkeit zu einem **Wirtschaftszweig** und innerhalb dieses Wirtschaftszweiges nach dem **persönlichen Beruf** vorgenommen worden. So werden jetzt z. B. dem Wirtschaftszweig Schiffbau alle auf Werften beschäftigten Personen, gleichgültig ob sie Schmied, Schlosser, Tapezierer, Maler, Buchhalter sind, zugerechnet.

Aus den 166 Wirtschaftszweigen, in die die Berufsordnung das Wirtschaftsleben einteilt, werden 27 Wirtschaftsgruppen gebildet, die wiederum zu 7 Wirtschaftsabteilungen zusammengefaßt werden.

Der größte Teil der erwerbstätigen Personen ist in Bayern, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz in der Landwirtschaft tätig, in Anhalt, Lübeck, Schaumburg-Lippe in der Industrie, in Hamburg in Handel und Verkehr. Bezieht man die Familienangehörigen ein, so wird der Anteil der Landwirtschaft an der Volkswirtschaft herabgedrückt, da sie weniger berufslose Angehörige umschließt. Bei diesen Berechnungen ist die nebenberufliche Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt, die wesentlich der Landwirtschaft zugute kommt.

In der **Industrie** schwankt der Anteil der Selbständigen zwischen 11,3 % aller Erwerbstätigen in dem stark industriellen Anhalt und 22,7 % in Mecklenburg-Strelitz, der der Angestellten zwischen 5,2 (Schaumburg-Lippe) und 14,9 % (Hamburg), der der Arbeiter zwischen 68,1 (Mecklenburg-Strelitz) und 79,3 % (Schaumburg-Lippe). Die Vergleichbarkeit dieser Ziffern mit denen des Jahres 1907 wird erst in vollem Umfang dadurch möglich werden, daß man sie auf die frühere Erhebungsart umrechnet. Bisher läßt sich folgendes sagen: Der Anteil der **land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigen** an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen ist mit Ausnahme Oldenburgs und Mecklenburgs in allen Ländern zurückgegangen. Die Zunahme in diesen beiden Ländern entfällt überwiegend auf die mithelfenden Familienangehörigen.

Der Anteil der **gewerblichen** Berufe zeigt in Bayern, Anhalt und Lübeck eine Zunahme. In allen Ländern haben die gewerblichen Arbeiter und insbesondere die Angestellten zugenommen. Die Zahl der weiblichen Angestellten hat sich in Hamburg mehr als verfünffacht, in Anhalt ist sie sogar fast 13 mal größer als 1907. Die selbständigen Gewerbetreibenden haben dagegen in den meisten Ländern, trotz der Zunahme der Bevölkerung, sogar einen Rückgang in der absoluten Zahl aufzuweisen.

Die Berufstätigen des **Handels und Verkehrs** zeigen einheitlich in allen Ländern ein starkes Wachstum, besonders bei der Angestelltenschaft. Im Handel und Verkehr ist außerdem im Gegensatz zu den übrigen Abteilungen eine beträchtliche Zunahme der selbständigen Existenzen zu verzeichnen. Inwieweit diese Erscheinung dem Entstehen neuer Handelsbetriebe zuzuschreiben ist, wird durch die gewerbliche Betriebszählung näher beleuchtet werden können.

B. Die ersten Ergebnisse der **landwirtschaftlichen Betriebszählung** zeigen gegenüber 1907 teils infolge der tatsächlichen Zunahme der Kleingärten, teils infolge vollständigerer statistischer Erfassung eine Vermehrung der Parzellenbetriebe unter 2 ha, während in den übrigen Größenklassen keine starken Abweichungen eingetreten sind. Die Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe hat in den dichter bevölkerten Ländern infolge der Industrialisierung und Erweiterung der Wohnflächen abgenommen. Hinsichtlich der **Besitzverteilung** ergibt sich, daß das selbstbewirtschaftete Eigenland zugenommen, das Pachtland dagegen abgenommen hat. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche ist zurückgegangen, was jedoch zum Teil auf aus Steuerfurcht falsch angegebenen Einschätzungen beruhen mag. Die Flächenvergrößerung der Wiesen und Weiden erklärt sich aus dem Uebergang von der Stallfütterung bzw. Kraftfutterverwendung zur Weidewirtschaft. In den Weinbauländern hat sich die Weinbaufläche vermindert. Die Großbetriebe über 100 ha sind in stärkerem Ausmaß zum Anbau von Handelsgewächsen übergegangen.

In **Bayern** entfällt ein Drittel der Betriebe und über die Hälfte ihrer Fläche auf die mittelbäuerliche Betriebsgröße von 5—20 ha. Die kleinbäuerlichen Betriebe von 2—5 ha und Parzellenbetriebe haben etwas zugenommen, die großbäuerlichen von 20—100 ha entsprechend abgenommen, über 100 ha sind sie unverändert geblieben. Zwei Drittel aller Betriebe bewirtschaften ausschließlich eigenes Land, Pacht ist verhältnismäßig selten.

In **Württemberg** hat die landwirtschaftlich benutzte Gesamtfläche sich um 2,5 % vermindert, was wohl auf statistische Aussonderung der Forstbetriebe zurückzuführen ist. Die Zwergbetriebe unter 5 ar sind um 55 % gestiegen, nach wie vor nehmen die Betriebe von 2 bis 20 ha 70 % der Gesamtfläche ein. Die Eigenwirtschaft umfaßt 91,7 % (bei einem Rückgang von 2,4 %) des Landes, das Pachtland 6,8 %, das Allmendland 1,2 %. 17 % aller Betriebe sind an der Allmende beteiligt. Innerhalb der landwirtschaftlich benutzten Fläche hat das Ackerland einen Rückgang von 12 %, die Weinbaufläche von 38 % aufzuweisen. Das Gartenland hat sich um 90 % vermehrt, die Wiesen und Weiden um 12 %.

In **Anhalt** haben sich die landwirtschaftlichen Betriebe um 42 %, die Gesamtfläche um 5,8 % vermehrt. Die Betriebsvermehrung entfällt fast restlos auf Parzellen, insbesondere Kleingärten. Die Großbetriebe über 200 ha sind um 19 % auf 26 % der Gesamtfläche zurückgegangen. Die übrigen Großbetriebe sind unverändert geblieben. Von der Gesamtfläche der Landwirtschaftsbetriebe (d. h. der Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche) entfallen auf eigenes Land 69 %, auf Pachtland 30 %, auf Deputatland 0,7 %, auf das aufgeteilte Allmendland 0,01 % und schließlich auf das sonstige Land (Dienstland, Nutznießung) usw. 0,3 %. Gegenüber 1907 hat die eigene Fläche um 13 %, das Deputatland und die sonstige Fläche (Dienstland, Nutznießung) um 20 % zugenommen, während sich beim Pachtland eine Verminderung um 8,5 % eingestellt hat. Die Betriebe mit ausschließlich eigenem Land haben sich nach ihrer Zahl um 8,4 % und nach ihrer Gesamtfläche um 15 % vermehrt. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche hat um 1,6 % abgenommen, die Forstfläche um 63 % zugenommen.

In **Mecklenburg-Strelitz** hat sich die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche um 2 %, die dazugehörige Gesamtfläche um 11 % erhöht. Der Anteil der Betriebe über 200 ha an der Gesamtfläche beträgt 55 %, der großbäuerlichen von 20—100 ha 27 %. Die gepachtete Fläche ist um

26% zurückgegangen, die der eigenen um 42% gestiegen. Die 4810 Deputatbetriebe = 27% der Gesamtzahl umfassen 1% der Gesamtfläche.

In Schaumburg-Lippe haben Parzellenbetriebe und Großbetriebe von 100—200 ha zugenommen, in Hamburg und Lübeck ausschließlich die Parzellenbetriebe.

C. Bei der gewerblichen Betriebszählung wird die Vergleichbarkeit zur Zählung von 1907 dadurch erschwert, daß die zugrunde liegende Zähleinheit sich wesentlich verschoben hat. Anstelle der 1907 angewandten technischen Einheiten (Teilbetriebe) sind 1925 die örtlichen Einheiten als grundlegende und vorerst allein verfügbare Zähleinheiten verwendet worden. Der neuen Zählung liegt also, da eine örtliche mehrere technische Einheiten umschließen kann, ein viel weiter gefaßter Begriff der Zähleinheit zugrunde. Oertliche Einheiten können sowohl Hauptniederlassungen, wie Zweigniederlassungen, wie Hausgewerbebetriebe sein. Als wirtschaftlich selbständig sind alle selbständig firmierenden Einheiten aufgefaßt worden. Die Zahl der Unselbständigen ist jedoch infolge der vielfach verdeckten Verflechtung größer.

Ferner hat sich der Umfang der Zählung erheblich geändert. In viel weitergehendem Maße, als es schon 1907 geschehen ist, sind bei der Zählung von 1925 Zweige des Wirtschaftslebens mit aufgenommen worden, für die der Begriff „Erwerbsbetrieb", der den gewerblichen Betriebszählungen ursprünglich zugrunde lag, nicht zutrifft: gemeinnützige Anstalten privaten oder öffentlichen Charakters. Durch ihre Aufnahme sollte auch über diejenigen Wirtschaftszweige, deren Betriebe nur zum Teil Erwerbscharakter tragen, vollständiges Zahlenmaterial gewonnen werden. Ferner sind Reichspost und Reichsbahn 1925 erstmalig durch eine gewerbliche Betriebszählung miterhoben worden. Andererseits sind zur Vermeidung von Doppelerhebungen die Gärtnerei (soweit sie sich auf die Bodenbewirtschaftung erstreckt) und die Binnen- und Küstenfischerei ausgeschieden und der landwirtschaftlichen Betriebszählung zugeteilt worden.

Endlich mußte die Gewerbesystematik einer grundlegenden Umarbeitung und Anpassung an die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse unterzogen werden; dadurch ist ein unmittelbarer Vergleich zwischen 1925 und 1907, soweit er über die Gewerbeabteilungen hinausgeht, nicht mehr ohne weiteres möglich.

In tatsächlicher Hinsicht ist bei solchen Vergleichen zu berücksichtigen, daß zwischen 1907 und 1925 nicht eine gerade verlaufende Linie wirtschaftlicher Entwicklung besteht, sondern daß mehrere Umschichtungsprozesse — teils schon vor dem Krieg, vor allem aber bedingt durch Krieg, Inflation und Stabilisierung — zwischen beiden Zählungen liegen. Beide Zählungen gehen von Zuständen aus, die verschiedenen Perioden wirtschaftlicher Entwicklung angehören. Mit 1907 hört die Reihe der Zählungen der Vorkriegszeit (1882, 1895, 1907) auf; mit 1925 beginnt eine neue Zählepoche.

In allen Ländern, für die Zahlenunterlagen vorliegen, beläuft sich der Anteil der ohne Zweigniederlassungen selbständigen Unternehmungen an der Gesamtzahl der Betriebe auf rund 90% und an der Gesamtzahl der Personen auf 60—75%. Der Rest verteilt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und Hausgewerbebetriebe.

In der Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe erscheint mit Ausnahme von Württemberg und Oldenburg die Betriebszahl kleiner als 1907, wahrscheinlich auf Grund der Erhebungstechnik, da die örtlichen Einheiten von 1925 weiter gefaßt sind als die Teilbetriebe von 1907. Diese Zahlen bieten daher keinen Anhalt, dagegen kann die Zahl der beschäftigten Personen herangezogen werden, die überall, außer in Mecklenburg-Schwerin, stark angestiegen ist.

In der Abteilung Handel und Gewerbe ist, obwohl auf Grund der Erhebungstechnik eine verkleinerte Zahl der Betriebe zu erwarten war, die Betriebszahl sowohl wie die Personenzahl erheblich gestiegen.

Hinsichtlich der Betriebsgrößengliederung wird folgendes festgestellt: in allen Ländern machen die kleinsten Betriebsgrößenklassen (Alleinbetriebe und Betriebe mit bis 5 Personen) etwa 90% aller Betriebe aus. Die Personenzahl dagegen verteilt sich vor allem auf die nächstfolgenden Betriebsgrößenklassen. Diese Verteilung ist in den einzelnen Ländern je nach der wirtschaftlichen Struktur verschieden. In den industriereichen Ländern Württemberg, Braunschweig und Anhalt und in den beiden Hansestädten Hamburg und Lübeck treten die Großbetriebe (51 und mehr Personen) stärker in den Vordergrund und umfassen rund 45% der gewerbetätigen Personen, während in den mehr agrarischen Ländern Mecklenburg und Oldenburg deren Rolle (rund 25% des Personals) weniger bedeutend ist.

Für diese Zahlen läßt sich ein Vergleich mit der Zählung von 1907 vorerst nicht durchführen, da die Betriebseinheiten, die beiden Zählungen zugrunde liegen, erheblich voneinander abweichen. 1907 treten die kleineren Größenklassen aus methodischen Gründen stärker hervor, während umgekehrt 1925 die größeren Größenklassen eine (zum Teil ebenfalls formal-statistisch begründete) stärkere Besetzung aufweisen.

Im Rahmen der gewerblichen Betriebszählung ist gleichzeitig eine Energiestatistik durchgeführt worden. Aus ihr ist zu ersehen, daß in etwa 12—13% aller Betriebe im Gewerbe überhaupt und 20—33% aller Industrie- und Handwerksbetriebe Motorenverwendung stattfindet. Im Verkehr entfallen etwa 10 mal soviel Pferdestärken auf eine menschliche Arbeitskraft als in Bergbau und Industrie, wobei allerdings bei den Kraftfahrzeugen im Gegensatz zu den Kraftmaschinen die Reserveleistung mit eingerechnet ist.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Maßnahmen für die ausgesteuerten Erwerbslosen sind nach langwierigen Verhandlungen, nunmehr durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 5. Oktober 1926 festgesetzt worden.

Der Erlaß führt in längerer Einleitung aus, daß die Zahl der Ausgesteuerten z. B. noch gering sei und bis etwa Mitte November d. J. auch nur langsam ansteigen werde, daß aber mit der Möglichkeit zu rechnen sei, daß besonders in gewissen Bezirken im Laufe des Herbstes die Zahl einen größeren Umfang erreichen werde. Gegen die Verlängerung der Höchstunterstützungsdauer, „die übrigens rechtlich die Form des Gesetzes verlangen würde", spreche die Notwendigkeit, die Unterstützung als eine begrifflich und zeitlich abgegrenzte Maßnahme anzusehen und von Zeit zu Zeit mit besonderem Nachdruck zu prüfen, ob die Voraussetzungen, insbesondere Arbeitswilligkeit und -fähigkeit, noch als erfüllt anzusehen seien. Diese Vorfrage liege bei den länger als 52 Wochen unterstützten Erwerbslosen besonders nahe.

Die Reichsregierung hat daher folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Die mit dem Rundschreiben vom 5. Januar bzw. 30. März 1926 (vgl. Sp. 91 und 398) auf 50 evtl. 60% der beschäftigten Notstandsarbeiter begrenzte Anrechnung der Beschäftigung ausgesteuerter bisher aus der Wohlfahrtspflege unterstützter Erwerbsloser auf die verstärkte Förderung wird mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. aufgehoben. Der Reichsarbeitsminister bittet, darüber hinaus bevorzugte Beschäftigung Ausgesteuerter bei Notstandsarbeiten soweit irgend möglich sicherzustellen. Es besteht die Absicht, die Frage einer verstärkten Arbeitsbeschaffung für Ausgesteuerte in naher Zeit zum Gegenstand besonderer Verhandlungen mit den obersten Landesbehörden zu machen.

2. Die öffentlichen Arbeitsnachweise müssen auch weiterhin ihr besonderes Augenmerk auf baldige Vermittlung von Arbeit an die langfristig und insbesondere die unmittelbar vor der Aussteuerung stehenden Erwerbslosen richten.

3. Soweit den Ausgesteuerten durch diese Maßnahmen Arbeit nicht beschafft werden kann, wird die Reichsregierung vom 1. Oktober ab den Bezirksfürsorgeverbänden die Hälfte des Unterstützungsaufwandes erstatten. Voraussetzung ist, daß a) die Unterstützung, vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände, nicht geringer bemessen ist als die bisherige Erwerbslosenunterstützung, b) die Unterstützten der Kontrolle und der Arbeitsvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise unterstellt werden, c) die Entscheidung über die Unterstützung von der Bezirksfürsorgestelle — die sie selbst treffen muß, insbesondere nicht den Behörden der einzelnen ihr zugehörigen Gemeinden überlassen darf — im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises zu treffen ist. Die Erstattung darf die Hälfte des Unterstützungsaufwandes nach den Vorschriften der RFV. nicht übersteigen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Des weiteren wird den Fürsorgestellen dringend empfohlen, darauf zu achten, daß die Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung nicht verloren geht. Wenn aus Fürsorgemitteln die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderliche Zahl von Beiträgen gezahlt wird, so sind deren Kosten ebenfalls zur Hälfte erstattungsfähig.

Die Wirksamkeit der gesamten Anordnung wird, mit Rücksicht auf die Ungewißheit der Entwicklung, zunächst auf die Zeit bis zum 31. Januar 1927, vorbehaltlich der Verlängerung oder Abänderung, beschränkt.

Mit der Empfehlung, für Aufrechterhaltung der Anwartschaften in den Rentenversicherungen zu sorgen, wird diese in letzter Zeit sehr lebhaft diskutierte wichtige Frage erstmalig einer gewissen Regelung zugeführt. In bezug auf die noch Erwerbslosenunterstützung beziehenden Arbeitslosen liegen Bestimmungen noch nicht vor. Sie dürften wohl in naher Zeit zu erwarten sein, doch ist der Inhalt noch unbestimmt. Die Frage ist sicherlich nicht ganz einfach. Es sind von gewichtiger Seite Bedenken dagegen erhoben worden, aus Mitteln der Erwerbslosen- bzw. der allgemeinen Fürsorge oder des Reichs die Versicherungen zu speisen. Von diesen Seiten wird für den Erlaß von Bestimmungen eingetreten, nach denen während des Bezugs der Erwerbslosenunterstützung die Anwartschaft aufrecht erhalten wird. Hiergegen wehren sich indessen die Versicherungsträger, für die ein erheblicher Einnahmeausfall entstehen würde. Für die Versicherten selbst würde diese Maßnahme eine Rentenminderung gegenüber der Zahlung durch die Erwerbslosenfürsorge bedeuten. Es will uns scheinen, daß, solange

die Erwerbslosenfürsorge noch in Kraft ist, die Zahlung der Beiträge aus ihren Mitteln wenigstens von einer bestimmten Unterstützungsdauer ab das Zweckmäßigste wäre. Es wäre zu überlegen, ob mit dem Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung andere Bestimmungen getroffen werden könnten, die auf dem Gedanken eines noch stärkeren Ineinandergreifens der verschiedenen Versicherungszweige basieren würden.

Die Bestimmungen in ihrer Gesamtheit bedeuten zweifellos eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand, da sie einmal in bezug auf die Höhe der Unterstützung die Ausgesteuerten den Beziehern von Erwerbslosenunterstützung gleichstellen, zum anderen den Bezirksfürsorgeverbänden namhafte Beihilfen gewähren und sie dadurch gebefreudiger stimmen. Es ist auch zu begrüßen, daß die ursprünglich beabsichtigte Beschränkung der Reichsbeihilfe auf Gemeinden mit einer bestimmten Zahl von Erwerbslosen und Ausgesteuerten fallen gelassen worden ist. Die Ausgesteuerten werden infolge dieser Regelung praktisch den Unterschied gegen vorher kaum allzu stark spüren.

Befriedigung werden trotzdem die Anordnungen nicht auslösen, da weite Kreise — in Uebereinstimmung mit den von Dr. Polligkeit (Sp. 873) gemachten allseitig stark beachteten Ausführungen — aus grundsätzlichen Erwägungen die Belassung auch der ausgesteuerten Erwerbslosen bei den Arbeitsnachweisen und demgemäß die Verlängerung der Unterstützungsdauer fordern. Für den vom Reichsarbeitsminister eingenommenen entgegengesetzten Standpunkt enthält der Wortlaut des Erlasses eigentlich keine rechte Begründung. Zur Nachprüfung der Arbeitswilligkeit und -fähigkeit als Voraussetzungen der Erwerbslosenfürsorge sind sicherlich die Arbeitsnachweise in höherem Maße geeignet als die Bezirksfürsorgestellen, denen im übrigen sowohl quantitativ wie qualitativ eine außerordentliche Belastung erwachsen wird. Die in einem Nebensatz gemachte Bemerkung, daß eine Verlängerung der Höchstdauer die Form des Gesetzes verlangen würde, scheint uns durch den Wortlaut des § 18 Abs. 2 REV. nicht einwandfrei begründet zu sein, da dieser für die Verlängerungsermächtigung des Reichsarbeitsministers kein Höchstmaß angibt.

Es ist kaum anzunehmen, daß die Anhänger einer Verlängerung der Unterstützungsdauer sich mit der Anordnung abfinden werden. Der Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge hat in seiner Sitzung am 20. September d. J. beschlossen, an die Reichsregierung den Antrag zu richten,

„die Höchstdauer der Gewährung von Erwerbslosenunterstützung für Wirtschaftsgebiete oder Gewerbezweige, die von langfristiger Erwerbslosigkeit besonders betroffen sind, über die geltenden Fristen hinaus für die Dauer der gegenwärtigen Verschärfung der Wirtschaftskrise obligatorisch auszudehnen."

Der Deutsche Städtetag hat auf seiner Hauptausschußsitzung am 18. September im Rahmen einer umfangreichen Entschließung zur Erwerbslosenfrage hinsichtlich der Ausgesteuerten u. a. gefordert:

„Solange die von der Reichsregierung eingeleiteten Maßnahmen zur Beschäftigung der Arbeitslosen sich nicht auswirken und die allgemeine Arbeitsmarktlage keine Besserung zeigt, ist die allgemeine Verlängerung der Unterstützungsdauer über 52 Wochen hinaus dringend nötig."

Eine ähnliche Stellung nehmen auch die Landgemeinden ein. So lautet eine Entschließung des Preußischen Landgemeindeverbandes West auf seiner 19. Mitgliederversammlung am 25. und 26. Juni d. J.:

„Bei der ständig wachsenden Zahl der aus der Erwerbslosenfürsorge ausscheidenden Personen, deren weitere Uebernahme in die Wohlfahrtspflege bei der gegenwärtigen schlechten Finanzlage der Gemeinden vollständig unmöglich ist, verlangt die Mitgliederversammlung, daß die Kosten für die ausgesteuerten Erwerbslosen von Reich und Staat künftighin übernommen werden."

Die Forderungen der Gewerkschaften, die unausgesetzt geltend gemacht werden, gehen übereinstimmend auf Verlängerung. Es scheint so, als ob die Reichsregierung das Bedenken hat, daß mit einer Verlängerung die Arbeitslosenversicherung präjudiziert werden könnte. Dagegen ist geltend zu machen, daß nach dem bisherigen Verlauf der Diskussion (vgl. auch Sp. 1069) vermutlich im Arbeitslosenversicherungsgesetz die regelmäßige Unterstützungsdauer auf 26 Wochen festgesetzt und die Möglichkeit der Erweiterung in Krisenzeiten gegeben werden wird. Ob nun die Regeldauer um vielleicht 39 Wochen oder ob sie nur um 26 Wochen gegen den bestehenden Zustand herabgesetzt werden muß, scheint uns kein so ausschlaggebender Unterschied zu sein, daß dadurch besondere Schwierigkeiten — die praktisch bei jeder Herabsetzung eintreten werden — zu befürchten wären. Es wird nun freilich im Augenblick nichts anderes übrig bleiben, als die Auswirkungen des Erlasses abzuwarten. Unter den obwaltenden Umständen ist es zu begrüßen, daß seine Geltung verhältnismäßig kurz befristet ist. G. J.

Die Arbeitslosenversicherung vor dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat.

Der Sozialpolitische Ausschuß des RWR. hat in seinen Sitzungen am 29. und 30. September in zweiter Lesung — über die erste Lesung vgl. Sp. 995 — endgültig zum Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung Stellung genommen. Das Ergebnis ist, als Einheit genommen, wenig befriedigend. Soweit überhaupt Beschlüsse zustande kamen, sind sie überwiegend mit den bekannten Mehrheiten von wenigen Stimmen gefaßt worden. Mehrfach hat eine ganze Abteilung geschlossen dagegen gestimmt. In der wichtigsten Frage, der Unterstützungsbemessung, konnte eine Einheitlichkeit nicht erzielt werden, so daß hierzu kein Beschluß zustande kam. Die Abt. 1 beharrte auf ihrem in der ersten Lesung vorgelegten Antrag, der mit 14 gegen 14 Stimmen abgelehnt wurde. Zwischen den Abteilungen 2 und 3 wurden Verhandlungen gepflogen. Es konnte von vornherein angenommen werden, daß eine Verständigung nur auf der Grundlage der Vorschläge von Abt. 3, die ja schon ein Kompromiß darstellten, hätte zustande kommen können. Abt. 3 änderte ihren ursprünglichen Antrag geringfügig dahin ab, daß er acht Lohnklassen (die unterste bis zu 12 M. mit Einheitslohn von 10 M.) und in der höchsten Klasse einen Einheitslohn von 52 M. vorsah. Abt. 2 glaubte, kein weiteres Entgegenkommen zeigen zu können, als daß sie für die Hauptunterstützung 50% des Einheitslohnes in allen Klassen (gegen 60% in Klasse I und II) vorsah und die Vorschläge von Abt. 3 hinsichtlich der Staffelung der Familienzuschläge und der Höchstgrenze übernahm. So wurde der Antrag der Abt. 2 mit 14 gegen 12 Stimmen, derjenige von Abt. 3 mit 19 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Es scheint, als ob die dem RWR. von der Reichsregierung vertraulich mitgeteilten Ergebnisse der Erhebung vom 2. Juli (vgl. Sp. 782) gezeigt haben, daß die oberen Lohnklassen stärker besetzt sein werden als man ursprünglich angenommen hat. Um so bedauerlicher ist es, daß es nicht gelungen ist, für die Vorschläge der Abt. 3, die offenbar tragbar sind, eine Mehrheit zu finden. Die ablehnende Haltung der Arbeitnehmer ist psychologisch verständlich, vor allem angesichts der starren Haltung der Arbeitgeber. Dadurch hat sich aber der RWR. als Gesamtkörperschaft für die Entscheidung ausgeschaltet.

Für die Beratung und Abstimmung wurden die einzelnen Abschnitte des Gesetzes zugrunde gelegt. Zum 1. Abschnitt „Organisation" wurden fast alle Anträge abgelehnt, so daß z. B. ein Beschluß des RWR. über die Träger nicht vorliegt. Beschlossen wurde lediglich 1. Sicherstellung der Selbstverwaltung in den Arbeitslosenkassen (hier ist der Träger genannt, ohne daß er beschlossen worden ist!) durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denen maßgeblicher Einfluß auf Gestaltung und Leitung einzuräumen ist, 2. angemessene Erhöhung der Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand der Reichsausgleichskasse, 3. (mit großer Mehrheit): jedem Vorstand muß mindestens 1 Angestellter angehören.

Zum 2. Abschnitt „Versicherungspflichtige" wurde, nachdem die Vertreter der Landwirtschaft in einer umfangreichen Entschließung zuerst die Regelung der landwirtschaftlichen Arbeitslosenversicherung in einem Sondergesetz gefordert hatten, mit 14 gegen 12 Stimmen beschlossen: „Die Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft sind in einem besonderen Abschnitt im Gesetz zu regeln."

Ergänzend gaben Abt. 1 und einige Mitglieder der Abt. 3 eine Erklärung ab, in der sie fordern: 1. als Träger der Sonderversicherung die Landkrankenkassen bzw. Sektionen der Allgemeinen Ortskrankenkassen, die in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Fachabteilungen der Arbeitsnachweisbehörden stehen sollen, 2. Anpassung der Befreiungsvorschriften an diejenigen des Gesetzentwurfs, Befreiung des ländlichen Gesindes und der durch ländlichen Grundbesitz hinreichend gesicherten Personen, 3. Anpassung (d. h. grundsätzlich) der Leistungen an die allgemeinen; über den Rahmen der Leistungen für die eigenen Versicherten hinaus soll die Landwirtschaft angemessen zu gewissen im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgleichsfonds beitragen. Abt. 2 gab eine Erklärung ab, in der das RAM. dringend gewarnt wird, diesem die Einheitlichkeit und Finanzierung der Arbeitslosenversicherung gefährdenden Vorschlag zu folgen.

Einstimmig beschlossen wurde, daß in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigung, die ohne selbständigen Arbeitsvertrag durch den Ehegatten eines Versicherten in der gleichen Arbeitsstelle ausgeübt wird, versicherungsfrei ist. Dagegen sollen langfristige Dienstverträge sowie Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers nicht zur Befreiung berechtigen. In die Versicherungspflicht einzubeziehen sind alle über die Grenze der Krankenversicherungspflicht hinaus angestellten versicherungspflichtigen Personen, die seemännischen Arbeiter und Angestellten unter Ablehnung einer Sonderversicherung, die kranken- oder angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und der Binnen- und Küstenfischerei, mit der einzigen Ausnahme der Fälle, in denen der Beschäftigte nur während eines Teils des Jahres als Arbeitnehmer tätig ist. Für den Fall vorzeitiger Kündigung des

Lehrverhältnisses ohne Verschulden des Lehrlings soll diesem die Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung ohne Wartezeit ermöglicht werden (mit großer Mehrheit beschlossen).

Beim Abschnitt 3 „Versicherungsleistungen“ wurde dem Lohnklassensystem einmütig zugestimmt. Die Bestimmungen über die Voraussetzungen sind — mit 15 bzw. 16 gegen 13 bzw. 11 Stimmen der Arbeitnehmer — in mehrfacher Hinsicht verschärft worden: 1. Die Berücksichtigung der Ausbildung und des bisherigen Berufs soll als Maßstab für die Prüfung der Arbeitsfähigkeit sowie für die Entscheidung, ob berechtigter Grund für Arbeitsablehnung vorliegt, fortfallen, „angesichts des Umstandes, daß eine Vielheit der Erwerbslosen in absehbarer Zeit wohl nicht mehr Gelegenheit haben wird, im erlernten Berufe tätig zu werden“. 2. Ein Arbeitsloser, der zum zweiten Mal (gemäß § 47 Abs. 1 und § 49 also nach Ablauf von vier Wochen) ohne berechtigten Grund ihm zugewiesene Arbeit ausschlägt, verwirkt den Unterstützungsanspruch für die ganze Dauer seiner gegenwärtigen Erwerbslosigkeit, ebenso bei der Weigerung, sich einer Berufsumschulung oder -Fortbildung zu unterziehen. 3. Die Arbeitspflicht wird auf alle Arbeitslosen erstreckt. — Einstimmig wurde die Pflicht zur Teilnahme an Berufsumschulung oder -Fortbildung anerkannt. Mit 16 gegen 11 Stimmen wurde die im § 50 (Deckung des erforderlichen Lebensunterhalts durch selbständige Arbeit usw.) vorgesehene Bedürftigkeitsprüfung als mit dem Versicherungsprinzip unvereinbar abgelehnt. Einstimmig wurde beschlossen, daß in die Anwartschaftszeit diejenige Zeit einzurechnen ist, während der der Arbeitslose sich in einer geregelten Ausbildung befindet. Die Höchstdauer der Unterstützung soll 26 Wochen betragen, bei ungünstigem Arbeitsmarkt darüber hinaus verlängert, unter keinen Umständen jedoch verkürzt werden können. Schließlich ist — mit 14 gegen 13 Stimmen — beschlossen worden, an nicht voll Arbeitslose nach besonderen Bestimmungen Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren.

Mit Stimmengleichheit abgelehnt wurden Anträge der Arbeitnehmer, die Anwartschaftszeit gemäß der RFV. auf 13 Wochen herabzusetzen, zur „Streikklausel“, der den Ausschluß auf unmittelbare Verursachung beschränkt, ferner (15 : 13) auf Beseitigung der Bedürftigkeitsprüfung bei Darlehnsgewährung durch das Reich.

Zum 4. Abschnitt „Verfahren“ sind nur einige unwesentliche Abänderungen beschlossen worden. Zum 5. Abschnitt „Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit“ wurde eine schon vor Monaten im Arbeitsausschuß einstimmig angenommene Entschließung zur Arbeitsbeschaffung erneut einmütig gebilligt.

Die „Aufbringung der Mittel“, 6. Abschnitt, soll zu je einem Drittel durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und durch das Reich (Länder) erfolgen. Die Beiträge sind einheitlich für das Reichsgebiet festzusetzen. Sie dürfen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 1% der Einheitslöhne nicht überschreiten. Soweit hierdurch der Bedarf nicht gedeckt wird, soll das Reich (Länder) zuschußpflichtig sein. Solange nicht ein zur Unterstützung von 200 000 Arbeitslosen für 3 Monate ausreichender Reservefonds angesammelt ist, dürfen die Beiträge nicht unter den Höchstsatz gesenkt werden. Der Beitragseinzug wird den Krankenkassen belassen, die Nachprüfung ausschließlich den Versicherungsämtern (Abt. 2 hat geschlossen dagegen gestimmt, nachdem ihr Antrag auf Einführung des Markensystems mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt worden war).

Zu den „Uebergangsbestimmungen“, 9. Abschnitt, ist beschlossen worden, daß Versicherte, die in den letzten Jahren mangels Erfüllung der Voraussetzungen keine Erwerbslosenunterstützung beziehen konnten, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erneut Arbeitslosenunterstützung beantragen können.

Zum 10. Abschnitt schließlich wurde einstimmig beschlossen, gegen Strafen in allen Fällen aufschiebende Wirkung zuzulassen.

* * *

Die Beschlüsse sind so lückenhaft, daß eine Gesamtwertung nicht möglich erscheint. Unsere eigene Stellung zu dem Gesetz haben wir in der Kritik des Entwurfs und der Begründung eingehend dargelegt (vgl. Sp. 607, 628). Neue Erkenntnisse sind — leider — aus den Beschlüssen des RWR. nicht erwachsen. Als Verbesserungen gegenüber dem Entwurf sind die Beschlüsse über die Erweiterung der Versicherungspflicht und die Befreiungen anzusehen. Zu begrüßen sind ferner die Beschlüsse über den Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung, nach § 50, über die Kurzarbeiterunterstützung sowie über die Beitragsregelung, wenn wir auch meinen, daß das Reich nicht nur zuschußpflichtig sein, sondern auf jeden Fall an der Aufbringung der Mittel beteiligt werden sollte. Von den Beschlüssen zum Abschnitt 3 stimmen wir, wie wir schon früher (a. a. O.) ausführten, der Verwirkung des Unterstützungsanspruchs bei wiederholter Ablehnung nachgewiesener Arbeit zu, jedoch geht die Anwendnng des gleichen Grundsatzes bei Verweigerung von Berufsumschulung vielleicht doch zu weit. Gegen die Erstreckung der Arbeitspflicht auf alle Arbeitslosen haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Indessen müßten, nach den vielfach recht traurigen Erfahrungen in der E.F., scharfe Sicherungen gegen eine mißbräuchliche Anwendung geschaffen werden.

Dagegen erscheint uns der Beschluß, Ausbildung und bisherigen Beruf nicht berücksichtigen zu wollen, bedenklich. Das Gesetz ist für eine hoffentlich wieder normale Zukunft bestimmt und darf nicht so ausschließlich nach der augenblicklichen Krisenzeit orientiert werden. Sehr bedauerlich ist die Ablehnung der von den Arbeitnehmern vorgeschlagenen durchaus mäßigen Fassung der Streikbestimmung und der Beseitigung der Bedürftigkeitsprüfung nach § 56. Nicht unberechtigt erscheinen die Bedenken der Arbeitnehmer gegen die vorgeschlagene Art einer Sonderregelung für die Landwirtschaft. Wir möchten hierzu heut noch nicht abschließend Stellung nehmen.

Das wichtigste bleibt für den Augenblick das Ergebnis der Erhebung vom 2. Juli. Hoffentlich erfolgt die Veröffentlichung bald, um der Beurteilung der Hauptfragen eine sicherere Grundlage zu geben.

G. J.

Gegen die Doppelverdiener wendet sich der Reichsarbeitsminister in einem Schreiben vom 24. September 1926 an die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, das im Reichsarbeitsblatt Nr. 38 veröffentlicht ist. Als Doppelverdiener werden insbesondere Personen bezeichnet, die eine auskömmliche Pension oder Rente beziehen, sowie andere, die an sich nicht auf Erwerb angewiesen sind. Es sei dem Reichsarbeitsminister in letzter Zeit wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, die Beschäftigung solcher Personen, weil sie erbitternd auf die Erwerbslosen wirke und bei der augenblicklichen Wirtschaftslage nicht zu verantworten sei, auf gesetzlichem Wege auszuschließen. Der Reichsarbeitsminister wünsche jedoch, von derartigen Maßnahmen abzusehen, deren Erfolg er auch für zweifelhaft halte. Er richtet daher, unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 18. November 1923, an die Vereinigung erneut die dringende Bitte, darauf hinzuweisen, daß bei notwendig werdenden Entlassungen — soweit nicht im Einzelfalle dadurch besondere Härten entstehen — in erster Linie die sogenannten Doppelverdiener verschwinden und solche während der Dauer der gegenwärtigen Krise nicht neu eingestellt werden.

Der Grundgedanke dieses Schreibens — dessen Fassung freilich nicht besonders glücklich ist, z. B. da es bei Personen, die „auskömmliche“ Pensionen oder Renten (?) beziehen, oder die tatsächlich „an sich nicht auf Erwerb angewiesen“ sind, eigentlich keine „besonderen Härten“ geben kann — ist durchaus berechtigt (vgl. auch die Leitsätze des Afabundes Sp. 973), wenn man sich auch von solchem Appell keine erhebliche Wirkung versprechen kann. Der „Vorwärts“ Nr. 475 vom 8. Oktober hebt dies wie auch die unklare Begriffserläuterung mit großer Schärfe aber nicht ohne gute Gründe hervor. In merkwürdigem Gegensatz zum Wortlaut dieses Schreibens steht indessen eine gleichzeitig durch die Tagespresse gegangene offenbar ebenfalls aus dem RAM. stammende Veröffentlichung „Fort mit der Doppelarbeit“, die darauf hinweist, daß der Reichsarbeitsminister sich infolge zahlreicher Klagen erneut an die in Betracht kommenden Stellen mit der Bitte um Beendigung dieser Zustände gewandt habe. In dieser Veröffentlichung steht aber kein Wort von dem einzig wirklichen „Doppelverdienst“ der Pensionsempfänger. Dagegen werden hier die Doppelverdiener definiert als „Personen, die, obgleich sie an sich nicht auf Erwerb angewiesen sind, einer bezahlten Beschäftigung nachgehen“, und als einziges Beispiel werden die „Töchter besser gestellter Eltern“ angeführt, die sich ein „Taschengeld“ verdienen wollen, damit aber in den augenblicklichen Zeiten „einem Familienvater Brot und Lebenshoffnung“ rauben. Am Schlusse wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Bitte des RAM. Erfolg haben und „zahlreichen Erwerbslosen wieder Arbeit“ bringen werde, ohne berechtigte Interessen anderer zu schädigen.

Der Wille des RAM., nach allen, auch den geringfügigsten Mitteln zur Verminderung der Arbeitslosigkeit zu greifen, ist gewiß löblich: eine schwächere Argumentation ist aber nicht gut vorstellbar. Gewiß hat die Volkswirtschaft kein Interesse an den Taschengeld-verdienenden Töchtern bessergestellter Eltern. Aber die oberste Sozialbehörde des Deutschen Reichs kann doch kaum annehmen, daß deren Zahl — soweit der Begriff überhaupt definiert werden kann — heut noch irgendwie nennenswert ist, so daß ihr Verschwinden tatsächlich „zahlreichen Erwerbslosen“ Arbeit verschaffen könnte? Dagegen können solche verallgemeinernden Schlagworte recht viel Schaden anrichten, auch leicht die — doch wohl nicht beabsichtigte — Wirkung haben, die Feindseligkeit gegen die Frauenberufsarbeit wieder aufleben zu lassen.

Mit Recht weist auch die Frauenbeilage des „Deutschen“ vom 3. Oktober 1926 auf die Belanglosigkeit der Zahl von Frauen hin, die „es nicht nötig haben“, einem außerhäuslichen Erwerb nachzugehen. Es werden die recht interessanten Ergebnisse einer Erhebung mitgeteilt, die der Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten durch seine Geschäftsstellen veranstaltet hat. Unter 65 142 weiblichen Angestellten befanden sich nur 3637 verheiratete oder verheiratet gewesene Frauen, von denen zurzeit nur 3166 in Stellung waren. Von den 1789 Antwortenden waren 63,4 % aus den verschiedensten, genau angegebenen Gründen unbedingt auf Erwerb angewiesen. Von den restlichen 36,6% (655 Frauen) wird, z. T. mangels anderer Angaben, angenommen, daß sie nicht unbedingt zur Berufsarbeit gezwungen sind. Sehr häufig handelt es sich aber um Frauen, die besondere Vertrauensstellungen bekleiden. In Ergänzung dieser Erhebung hat der gleiche Verband eine Anfrage an 1157 Betriebe in 52 Städten gerichtet. In diesen wurden insgesamt nur 1190 verheiratete

oder verheiratet gewesene Frauen ermittelt. Von 164 befragten Betrieben einer Stadt haben 140 geantwortet, daß sie grundsätzlich keine verheirateten Frauen beschäftigen. — Wenn auch die Ergebnisse dieser Erhebungen nur als Stichproben zu werten sind und vielleicht die Verhältnisse der Arbeiterschaft etwas gespannter liegen, so geben sie doch einen Anhalt dafür, daß die Zahl der verheirateten Doppelverdienerinnen recht klein ist und der Anteil derjenigen von ihnen, die nicht auf eigenen Erwerb angewiesen sind, überhaupt nicht ins Gewicht fällt. Es wäre also auch aus diesem Grunde richtiger und dem verfolgten Zwecke dienlicher gewesen, wenn für die Presseveröffentlichung des RAM. die wenigstens grundsätzlich anerkennenswerten Gründe aus dem Schreiben an die Arbeitgebervereinigung verwandt worden wären.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber.

Eine Pensionskasse der freien Wohlfahrtspflege ist von den fünf Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege (Zentralausschuß für innere Mission der evangelischen Kirche, Deutscher Caritasverband E. V., Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Deutsches Rotes Kreuz, Fünfter Wohlfahrtsverband) geschaffen worden. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat die Pensionskasse im November 1925 genehmigt. Neben den Angestellten der fünf Gründerorganisationen können die Angestellten bzw. Mitglieder folgender Verbände und der ihnen angeschlossenen Vereine und Einrichtungen in die Kasse aufgenommen werden: Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer Reichsfachverbände, Mitgliedsverbände der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege, Reichsverband Deutscher Freier Privater Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands. Der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen steht vor dem Abschluß einer Vereinbarung, nach der seinen nicht beamteten Mitgliedern eine Ermäßigung von 25% auf die Prämienzahlung zusteht. Die Pensionskasse steht auch den beamteten Mitgliedern offen.

Bedingung für die Aufnahme ist, daß das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten ist (bis zum 1. Januar 1927 kann die Aufnahme bis zum 60. Lebensjahr erfolgen). Die Aufnahme erfolgt in der Regel ohne ärztliche Untersuchung. Die Versicherung wird entweder nach Tarif I vorgenommen, der steigende Renten vorsieht, oder nach Tarif II für eine gleichbleibende Rente. Bei letzterem ist jedoch gleichzeitiger Abschluß einer Versicherung nach Tarif I notwendig. Bei Tarif I gilt jeder Anteil, für den 1/4 Jahr lang Beiträge bezahlt sind, gleich einer Jahresrente von 1 Mark. Bei Tarif II entspricht ein Anteil einer Jahresrente von 120 Mark, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft. Durch Kombination beider Tarife besteht die Möglichkeit, sich diese von vornherein bereits feststehende, mit den Jahren steigende Rente zu sichern.

Bei der Aufnahme ist eine einmalige Gebühr von 5 Mark zu entrichten. Nach Tarif I müssen mindestens 4 Anteile und können im allgemeinen 30 versichert werden. Nach Tarif II kann die Zahl der Anteile gewählt werden, darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der nach Tarif I versicherten Anteile betragen. Die Mitgliedsbeiträge stufen sich wie folgt ab:

Tarif I.	Monatsbeiträge für 1 Anteil männlich	Monatsbeiträge für 1 Anteil weiblich
bis zu 30 Jahren	1,80 M.	1,35 M.
von 31—35 „	2,— „	1,50 „
„ 36—39 „	2,15 „	1,70 „
„ 40—44 „	2,25 „	1,85 „
„ 45—49 „	2,45 „	2,— „
„ 50—52 „	2,60 „	2,20 „
„ 53—55 „	2,70 „	2,35 „
„ 56—58 „	2,90 „	2,50 „
„ 59—60 „	3,— „	2,70 „

Tarif II.	Monatsbeiträge für 1 Anteil männlich und weiblich
bis zu 30 Jahren	2,70 M.
von 31—35 „	3,40 „
„ 36—39 „	4,20 „
„ 40—44 „	5,50 „
„ 45—49 „	7,70 „
„ 50—52 „	10,— „
„ 53—55 „	12,50 „
„ 56—58 „	18,— „
„ 59—60 „	25,— „

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern bei eintretender Berufsunfähigkeit oder nach dem zurückgelegten 65. Lebensjahre ein Ruhegeld, ihren Hinterbliebenen eine Rente, unabhängig von etwaigen anderen, den Mitgliedern sonstwie zustehenden Bezügen aus anderen Pensionskassen, Angestelltenversicherung usw. Sie ist also keine Ersatzkasse, welche von der staatlichen Angestelltenversicherung befreit, sondern will als Zusatzkasse, da die gesetzliche Versorgung in den meisten Fällen nicht ausreichend ist, jedem einzelnen die Möglichkeit geben, sich darüber hinaus in seiner Lage und seinen Anforderungen an die Zukunft entsprechenden Weise zu versichern.

Innerhalb der Dauer der Mitgliedschaft kann die Zahl der Anteile jederzeit, d. h. jeweils zum Quartalsersten erhöht und ermäßigt werden.

Das Witwengeld beträgt 50% des Ruhegehalts. Ist die Witwe 20 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so verkürzt sich durch diesen Altersunterschied das Witwengeld für jedes weitere angefangene Jahr des Unterschieds um 5%. Das Waisengeld beträgt 15% des Ruhegehaltes und wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gezahlt. Vollwaisen erhalten 25%.

Die Wartezeit beträgt 5 Jahre; durch Nachzahlung der Beiträge kann sie bis auf 3 Jahre ermäßigt werden. Stirbt ein Mitglied vor Ablauf der Wartezeit, so werden, falls eine Witwe oder Kinder unter 18 Jahre hinterlassen werden, die geleisteten Beiträge auf Antrag zurückgezahlt. Wird ein Mitglied vor Ablauf dieser Wartezeit berufsunfähig, so erhält es die eingezahlten Beiträge zurück. Ein Zinsenanspruch besteht in keinem Falle.

Tritt ein Mitglied freiwillig aus der Kasse aus, oder scheidet es aus den Diensten der eingangs erwähnten Organisationen, so erhält es auf Antrag 75% der während seiner Mitgliedschaft gezahlten Beiträge zurückvergütet. Auf Antrag der Organisation kann die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt werden.

Auf Antrag und mit Genehmigung des Vorstandes kann die Mitgliedschaft bei Beurlaubungen bis zu 5 Jahren oder bei vorübergehender Stellungslosigkeit bis zu 2 Jahren ruhen. Während dieser Zeit ruhen die Beitragspflichten und der Anspruch auf die satzungsgemäßen Bezüge, doch bleiben den Mitgliedern die erworbenen Anwartschaften erhalten.

Mit Einrichtung dieser Kasse wird endlich auch den in der freien Wohlfahrtspflege Beschäftigten ermöglicht, die Unsicherheit der Versorgung im Alter und bei vorzeitig eintretender Berufsunfähigkeit zu beseitigen. Erfreulich ist die allgemeine Beteiligung der Arbeitgeber der freien Wohlfahrtspflege an der Beitragszahlung. Von denjenigen Anstalten, Einrichtungen, Vereinen, Privatschulen usw., welche bisher ihrem Personal gegenüber Verpflichtungen eingegangen sind, übernehmen 80% die Beitragszahlung ganz, 10% zu zwei Dritteln und 10% zur Hälfte. Die zugrundegelegten Rentenansprüche bewegen sich zwischen 500 M. und 1200 M. jährlich für Pflegepersonal, Gemeindeschwestern usw., und 2000 M. bis 6000 M. für Oberschwestern, Lehrkräfte an Privatschulen und Krankenhausärzte. usw. Die Beiträge, die monatlich für die Versicherungen aufgewendet werden, sind sehr verschieden und bewegen sich zwischen 5,40 M. und 151 M. pro Monat und Person, je nach den Rentenansprüchen und dem Lebensalter beim Eintritt in die Pensionskasse.

Es ist wohl zu erwarten, daß die Arbeitgeber ausnahmslos bereit sein werden, an ihrem Teil für die Sicherstellung der in der Wohlfahrtspflege Angestellten Sorge zu tragen.

Volksgesundheit.

Sozialpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges und ihre Kritik.

Von Dr. med. et phil. Hans Harmsen, Berlin.

II. (Schluß.)

Wie ganz anders sieht es hinsichtlich praktischer Maßnahmen noch in Deutschland aus. Die Leistungen der Sozialgesetzgebung zur Sicherung und Erhaltung der Familie, vor allem der kinderreichen, sind im Vergleich zu den Bemühungen Frankreichs äußerst dürftig, obwohl der Artikel 119. 1. Abs. 2. der Reichsverfassung sagt:

„Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge."
und Artikel 155 Abs. 1:

„Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staatswegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den Kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern."

Die wenigen ersten Ansätze einer solchen ausgleichenden sozialgesetzlichen Regelung sind schnell aufgezählt. — Bei den festbesoldeten Beamten sind Frauen- und Kinderzulagen geschaffen, die Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz bezieht neuerdings die Familie ein, ebenso wird die Kinderzahl in den übrigen Versicherungszweigen berücksichtigt. Bei der Einkommensteuer tritt ebenfalls eine Berücksichtigung des Familienstandes durch die Gewährung sich nach Prozenten steigernder Abzüge ein. Kinderreichen Eltern wird vom dritten Kinde an Schulgeldermäßigung gewährt, ebenso sind Erleichterungen bei der Hauszinssteuer vorgesehen, die nunmehr die kleinen Einkommen bis 1000 Mark unberücksichtigt läßt, eine Summe, die sich für jedes Kind um 100 Mark erhöht. Die Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens, welches heute gerade bei den Kinderreichen

zu ganz verzweifelten Lagen führt, sind aber absolut unzureichend. Bei der Zuteilung von Wohnungsbauhypotheken sollen sie eine Vorzugsberücksichtigung finden, es kann ferner eine Zuschußhypothek gewährt werden, bei Hausbau eine Hypothek bis zu 90 Prozent der Unkosten oder 100 Prozent der Baukosten. Dies aber sind erst Verfügungen allerletzten Datums, bis dahin hatten Kinderreiche nur Anspruch, bei der Wohnungssuche auf die Dringlichkeitsliste gesetzt zu werden. Wer aber die Handhabung der Wohnungsamtsangelegenheiten in Deutschland kennt, wird den bitteren Hohn einer solchen Bestimmung ganz ermessen können. Hier liegt jedenfalls die schwerste Versäumnisschuld der Reichsregierung und der Länder. — Ein Vergleich mit den eingangs nur äußerst knapp umrissenen, wesentlichsten französischen Maßnahmen läßt dies ganz klar erkennen. Die Schaffung ausreichender sozialgesetzlicher Maßnahmen liegt als Aufgabe noch vor uns.

Wenn wir in Deutschland aber auch praktisch in dieser Richtung wenig geleistet haben, so stehen doch eine Reihe sehr beachtlicher Vorschläge heute zur öffentlichen Erörterung. Sie scheinen mir bezeichnend für die Richtung, die unsere deutsche Sozialpolitik einschlägt und dürfen deshalb wohl kurz erwähnt werden. Am weitesten spruchreif ist hier der Ausbau der Kinderzuschläge zu den Beamtengehältern — und von hier aus rückwirkend die Frage des Soziallohnes und der Ausgleichskassen[1]). Bei allen vorgeschlagenen Maßnahmen, die man unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Bevorrechtung der Elternschaft zusammenfassen kann, ist bezeichnend, daß in der Diskussion der Gesichtspunkt einer notwendigen qualitativen Politik neben der rein quantitativen sich durchzusetzen beginnt. Der stärkste Mangel beispielsweise auch bei den Kinderzulagen für Beamte besteht darin, daß diese wohl bei den untersten Gehaltsgruppen spürbar sind, bei den oberen aber völlig verschwinden. Eine Abänderung verlangen vor allem die Arbeiten von Lenz, Thiede[2]) und Harmsen[3]). Grotjahn weist in seinem neuesten Werk[4]) darauf hin, daß der Personaletat des Reiches, der Länder und der Gemeinden einschließlich Post und Eisenbahn in Deutschland jährlich 9 Milliarden beträgt. Mindestens halb so groß, oder gar ebenso groß dürfte die Gesamtsumme sein, welche die Banken und Großbetriebe ihren Beamten und Angestellten in Anpassung an die Grundsätze der Beamtenbesoldung zu zahlen pflegen. Es ist also bereits ein sehr erheblicher Teil des Volkseinkommens, der nach Sätzen ausbezahlt wird, die letzten Endes von einer einzigen zentralen Stelle aus im Zusammenwirken von Reichsfinanzministerium, Reichsrat und Reichstag festgesetzt werden. Wie bedeutsam wäre es, wenn diese Summe durch eine richtigere Verteilung nun wirklich der quantitativen und qualitativen Bevölkerungspolitik nutzbar gemacht werden könnte! Das zugrundegelegte Prinzip muß jedenfalls eine staffelweise Steigerung der Zulagen sein, da eine mechanisch einheitliche Festsetzung bestimmter Beihilfen für jedes Kind zu Ungerechtigkeiten führt.

Bedeutsam sind auch die Ansätze auf dem Gebiet der Elternschaftsversicherung. In der Nachkriegszeit wurde bei uns versucht, ähnlich wie in Frankreich, den Familienstand bei der Lohnverbesserung durch die sogenannten Soziallöhne zu berücksichtigen. In einzelnen Gebieten wurden auch Ausgleichskassen gegründet. Diese Entwicklung scheiterte aber an dem Widerstand, der in Deutschland aus den gewerkschaftlichen Kreisen erwuchs. Heute sind die Soziallöhne fast allgemein wieder abgebaut. Von um so größerer Bedeutung sind daher die Versuche, die entweder durch eine allgemeine Beihilfenordnung oder im Anschluß an die Sozialversicherung eine Berücksichtigung des Familienstandes erstreben. An erster Stelle ist hier der Entwurf Zeilers[5]) zu nennen, der nicht, wie in Frankreich, Zuschüsse an Unbemittelte zugrunde legt, sondern eine rechtlich begründete Leistung — so wie es auch die Reichsverfassung dann später anerkannte. Da für diese Konstruktion aber nicht die Möglichkeit besteht, sie an irgendeine bereits vorhandene Institution anzuschließen, so dürfte vielleicht dem Grotjahnschen[6]) Entwurf zu einem Elternschaftsversicherungsgesetz eine erhöhte Bedeutung zukommen, da dieser eine Eingliederung dieses neuen Zweiges in unser bewährtes soziales Versicherungswesen versucht. Wesentlich ist im Augenblick vor allem, daß in dieser Form dem Reichshaushalt wie auch den Gemeinden keine neuen Kosten entstehen, sondern daß nur ein innerer Leistungsausgleich vorgenommen wird, der nicht einmal beträchtliche Verwaltungskosten erfordert.

Bei der baldigen Durchführung eines dieser Pläne dürften andere vorgeschlagene Mittel, vor allem die Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Erbschaftsregelung in der Wohlfahrtspflege u. a. m. von geringerer Bedeutung sein, in jedem Falle ist die Berücksichtigung aber bei der Steuergesetzgebung (Schloßmannsche Steuerformel) zu fordern.

Wir wissen heute, daß der Geburtenrückgang keineswegs allein das Ergebnis wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist, sondern daß es sich hierbei um ein massenpsychologisches und zivilisatorisches Problem handelt, welches unmittelbar mit dem Anwachsen der Städte, der Wohnungskrise und der seelischen Entwurzelung verknüpft ist. Unter diesem Gesichtspunkt dürften allerdings die in Frankreich beschrittenen Wege einer ausschließlich materiellen wirtschaftlichen Begünstigung keinen großen Erfolg versprechen. — Die Bünde der Kinderreichen in Deutschland, die in dem Reichsbund der Kinderreichen (Vorsitzender Hans Konrad, Düsseldorf, Generalsekretär Dix, Charlottenburg, Kantstr. 54) zusammengefaßt sind, haben deshalb auch langsam eine Wendung von einer Gewerkschaft der Kinderreichen zu einer Standesorganisation genommen. — Neben der wirtschaftlichen Privilegierung der Elternschaft ist eine Bekämpfung des Geburtenrückganges auf ethischem Gebiet unerläßlich. Es sind dies Bestrebungen, auf die aus Mangel an Raum hier nicht näher eingegangen werden kann, die sich gegen Alkoholmißbrauch, Geschlechtskrankheiten, Abtreibung, Schund und Schmutz in Wort und Bild richten, und die ihre Zusammenfassung in der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung (Arbeitsstelle, Berlin W 30, Motzstr. 22) gefunden haben. Aber auch diese Bemühungen sind ebenso wie die heute dringend notwendige Steuerung der materiellen Not, besonders in den jungen Ehen, nur Teile der Gesamtaufgabe.

Bezüglich des Problems: Quantitative oder qualitative Bevölkerungspolitik kommt auch Lenz (s. o.) zur Ablehnung dieser Fragestellung. Für ihn heißt die Frage vielmehr: wie können quantitative und qualitative Bevölkerungspolitik am zweckmäßigsten gemeinsam betrieben werden. So entschieden einerseits die den biologischen Tatsachen nicht Rechnung tragende reine Milieulehre des Sozialismus abzulehnen ist, so andererseits eine überspitzte Vererbungstheorie, die nur eine ausschließliche Determination durch die Erbmasse kennt. Wille und sittliche Kraft sind neben Milieu und Erbmasse entscheidend — dies aber sind Kräfte und Fragen, die sich auf dem Gebiet der individuellen Fortpflanzungshygiene auswirken. Hier liegt meines Erachtens neben der Sozialethik und Sozialpolitik das wichtigste und doch bisher wenig beachtete Arbeitsfeld, auf dem erst eine wirkliche Bekämpfung des Geburtenrückganges möglich ist, und zugleich auch eine positive Rassenhygiene mittels der Ermahnung „Bedenke, daß Du ein Ahnherr bist“[1]). Es wird sich zeigen müssen, ob hier eine Umstellung, die sich verheißungsvoll bei der neuen Generation ankündigt, für das ganze Volk möglich ist. Dies alles aber darf uns nicht übersehen lassen, daß die ungeheuere materielle Not heute für viele, vor allem die Kreise der Jungverheirateten zwangsläufig zu einer Geburtenbeschränkung trotz aller noch vorhandenen inneren Hemmungen führt. Diesen für die Zukunft unseres Vaterlandes und seine Wirtschaft verhängnisvollen Auswirkungen können wir aber sehr wohl mit den Mitteln einer weitsichtigen und durchgreifenden Sozialpolitik wirkungsvoll begegnen. Die verschiedensten Feststellungen zeigen, daß die französischen sozialpolitischen Maßnahmen tatsächlich eine die Bevölkerungszahl günstig beeinflussende Wirkung haben. Hier liegt deshalb für uns heute eine entscheidende Gegenwartsaufgabe.

[1]) Die Schriftleitung hat Sp. 496 ff. zur Frage des Soziallohns Stellung genommen.

[2]) Thiede, Vorsitzender des Familienbundes der Reichs-, Staats-, Gemeindebeamten und Lehrer Deutschlands in den Mitteilungsblättern des Bundes, 1925/26.

[3]) Harmsen-Thiede, Denkschrift zur Frage der Beamtenbesoldung NaVlatt Jahrg. 1926, Nr. 10 der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung, Berlin W 30, Motzstr. 22.

[4]) Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung. Versuch einer praktischen Eugenik. Verlag Urban-Schwarzenberg. Berlin-Wien 1926.

[5]) A. Zeiler, Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt. Plan und Begründung einer Beihilfenordnung. Stuttgart 1916.

[6]) Archiv für soziale Hygiene und Demographie 1925 Bd. 1 Heft 1. Vgl. Soz. Pr. Sp. 735.

[1]) A. Niedermeyer, „Zur Kritik der Rassenhygiene, insbesondere der eugenetischen Indikation zu ärztlichen Eingriffen.“ Fortschritte der Medizin 44. Jhrg. 6 vom 31. März 1926.

Wohnung. Boden.

Das Reichsbodenreformgesetz.

Von Victor Noack, Berlin.

Es ist eine Hoffnung von vielen, das Reichsbodenreformgesetz, — wenn seine Bedeutung erkannt, sogar die Hoffnung aller geistigen und körperlichen Arbeiter, all derer nämlich, die nicht von Erträgen des Bodenkapitals zu leben haben. Dies erklärt das ungewöhnlich starke öffentliche Interesse am Schicksal des Gesetzentwurfes.

Frühjahr 1920 war es, als der damalige Reichsarbeitsminister Schlicke den Ständigen Beirat für Heimstättenwesen

beim *Reichsarbeitsministerum* gründete und *Damaschke* den Vorsitz übertrug. Der Entwurf zu einem Gesetz „Ueber den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes (Bodenreformgesetz)" war eine der ersten Arbeiten des Ständigen Beirats. Noch 1920 wurde der Reichsregierung der Entwurf vorgelegt. In kurzer Zeit waren 700000 Unterschriften aufgebracht, womit seine *sofortige* Vorlage beim Reichstage gefordert wurde. Aber erst im Frühjahr 1926, nachdem im Preußischen Landtag und im Reichstage Anträge mit großen Mehrheiten angenommen worden waren: die Reichsregierung um baldige Vorlegung eines Bodenreformgesetzes beim Reichstage nach dem Entwurf des Ständigen Beirats zu ersuchen, wurde der Entwurf von 1920 ausgegraben und der Ständige Beirat mit der Revision desselben beauftragt. Der revidierte Entwurf ist den Landesregierungen zur Begutachtung zugestellt und wird den Reichstag voraussichtlich noch in dieser Herbstsession beschäftigen. Ein heißes Eisen!

Nach § 1 des Entwurfes sind die Städte *verpflichtet*, insoweit *Bodenvorratswirtschaft* zu treiben, wie die Landbeschaffung für Wohnheimstätten, Nutzgärten, sonstige Siedlungszwecke und öffentliche Anlagen es erfordert. (Die Beschaffung landwirtschaftlicher Heimstätten ist besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.) Das gleiche gilt für die Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern. Für kleinere erhalten diese Aufgaben die Gemeindeverbände (Stadt- und Landkreise, Aemter und Oberämter u. ä.)

Daß es dem Gesetzgeber mit dieser Verpflichtung der Städte ernst ist, betonen Absatz 2 und 3 des § 1, welche besagen, daß, wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) dieser Verpflichtung nicht genügt, die Aufsichtsbehörde eine geeignete Stelle dazu ermächtigen soll, die erforderlichen Maßnahmen für die Gemeinde zu treffen, und daß eine besondere Reichsbehörde zusammen mit den ständigen Landesbehörden die Durchführung dieses Gesetzes überwachen soll.

Die Gemeinden sollen nicht unter allen Umständen Bodenvorratswirtschaft betreiben, sondern nur, *wenn und insoweit Bedarf dafür vorhanden ist*. Ausdrücklich sagt der § 5, daß maßgeblich dafür sei die unbefriedigt bleibende Nachfrage nach Land für Heimstätten und Nutzgärten und auch die Höhe der Bodenpreise und Pachtforderungen. Spekulation mit den kraft dieses Gesetzes erworbenen Grundstücken verhindert § 4 des Entwurfes, indem er die Abgabe solcher Grundstücke an Dritte nur zu Bedingungen zuläßt, die spekulativen Mißbrauch dauernd ausschließen. Gleichzeitig aber sichert dieser Paragraph denjenigen, dem die Gemeinde ein solches Grundstück überläßt, gegen willkürliche Entziehung desselben.

Der *Bedarf* spielt selbstverständlich auch eine wichtige Rolle bei der in den §§ 6—11 des Entwurfes behandelten *Planfeststellung*. In diesem Abschnitt berührt sich der Bodenreformgesetzentwurf sehr nahe mit dem *preußischen Städtebaugesetzentwurf*. § 6 besagt, daß für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden nach näherer Vorschrift der Landesgesetzgebung Nutzungspläne (Wirtschaftspläne, Flächenaufteilungspläne u. a.) festzustellen sind, durch welche bestimmte Wohn-, Gewerbe-, Industrie, Kleingarten- und Erholungsgebiete (Parks u. dgl. m.) rechtsverbindlich abgegrenzt werden.

Zu diesem Zweck ist auch nach § 9 ein *Verfahren zur Umlegung (zum Austausch) von Grundstücken* vorgesehen, um in überwiegend unbebauten Gebieten Baugelände zu erschließen, Grundstücke zweckmäßig z. B. für den öffentlichen Verkehr oder die Erholung zu gestalten, und in überwiegend bebauten Gebieten das Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen zu befriedigen, die Wohnverhältnisse gesundheitlich zu verbessern, Wohn- und Industrieniederlassungen voneinander zu trennen, zur Befriedigung dringender Verkehrsbedürfnisse neue Straßen zu schaffen u. dgl. m.

Der Wert des dem Eigentümer eines Grundstückes zugewiesenen Tauschgrundstückes soll zuzüglich der weiteren ihm gewährten Leistungen nicht höher sein, als der Wert des vom Eigentümer in das Tauschgeschäft eingebrachten Grundstückes, wie er sich aus der letzten Einschätzung nach dem Reichsbewertungsgesetz ergibt.

Aus dem Gesagten ergibt sich als wesentliche *Aufgabe dieses Gesetzes: Beschaffung von Grund und Boden für die öffentlichen Zwecke des Wohnungsbaues und der Anlage von Erholungs- und Verkehrsflächen wie überhaupt für die Zwecke des Städtebaues.*

Das Bodenreformgesetz hätte bei logischem Aufbau unserer neudeutschen Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitik unmittelbar auf den Artikel 155 der Reichsverfassung folgen müssen. Die Idee des Bodenreformgesetzes ist in Artikel 155 enthalten wie der Kern in der Nuß. Das Bodenreformgesetz ist außerdem gesetzgeberische Voraussetzung einer praktischen Heimstättenpolitik im Sinne des Artikels 155 RV.; denn das Reichsbodenreformgesetz bietet der öffentlichen Hand (Land, Provinz, Kreis, Gemeinde) das gesetzliche Mittel, den für die praktische Heimstättenpolitik erforderlichen Grund und Boden, das für Siedlungen nötige Land *billig* zu beschaffen.

Bodenreform-, Heimstätten- und Städtebaugesetz — ein Komplex, der in logisch verkehrter zeitlicher Folge entsteht, indem das *Bodenreformgesetz*, das den Gemeinden die zur praktischen Heimstättenpolitik erforderliche Bodenvorratswirtschaft zur *Pflicht* macht, erst jetzt, nachdem das Heimstättengesetz bereits 6 Jahre in Kraft ist, an den Reichstag gelangt, und indem das *Städtebaugesetz*, das Flächenaufteilungs-, Siedlungs- und Stadtbaupläne bestimmen soll, also ebenfalls von grundlegender praktischer Bedeutung für die Heimstättenpraxis, für die Zweckaufgabe des Heimstättengesetzes ist, gleichfalls erst jetzt an den preußischen Landtag gelangt. Sprechendes Beispiel für die Systemlosigkeit der Gesetzmacherei in unserem Vaterlande: man setzt Gesetze, wie das Heimstättengesetz, in Kraft und geht 6 Jahre später daran, für die Ausführung des Gesetzes wichtige Fragen, nämlich die der Bodenbeschaffung, der Entschädigung bei Enteignungen und des Bodenpreises durch ein Reichsgesetz, das Bodenreformgesetz, zu klären.

Damit hat man den Gegnern der Heimstättenbewegung Gelegenheit gegeben, mit der Behauptung zu agitieren, es wäre im Volk keine Neigung für Heimstättensiedlungen nach dem Reichsheimstättengesetz vorhanden: das beweise der relativ praktische Erfolg des Gesetzes. Man verschweigt, daß Gemeinden vielfach sich vor der praktischen Anwendung des Gesetzes scheuen, weil die Entschädigungsfrage ungeklärt ist, und die Eigentümer des Bodens, der für Heimstättensiedlung von Gemeinden in Anspruch genommen wird, auf Entschädigung klagen.

Eine Kardinalfrage, diese *Entschädigungsfrage*. Der Reichsbodenreformgesetzentwurf des Ständigen Beirats hat sie auch als solche behandelt. Durch § 6 des Entwurfes ist zweifelsfrei gesagt: daß ein Anspruch auf Entschädigung aus der Siedlungs- bzw. Bebauungsplanfestsetzung nicht erwächst. Noch deutlicher erklärt § 10: Entschädigungsansprüche, insbesondere solche für *entgangenen* Gewinn — in Fällen der §§ 6 und 9, die die Planfeststellung betreffen —, sind ausgeschlossen.

Daß die Bodenreform weit entfernt ist von der *Eigentumsfeindlichkeit*, die ihre Gegner ihr nachsagen, zeigt der Abschnitt des Entwurfes über die *Preisfestsetzung*. § 20 bestimmt: bei Ausübung des *Ankaufsrechtes* und bei Enteignung ist der Preis zu zahlen, der sich aus der letzten Einschätzung nach dem Reichsbewertungsgesetz ergibt. Sehr bemerkenswert ist dabei, daß als Entschädigung auch eine als Reallast einzutragende tilgbare wertbeständige Rente gilt.

Das Gesetz gibt den Gemeinden für die praktische Durchführung der Bodenvorratswirtschaft dreierlei *Erwerbsrechte*: das Vorkaufs-, das Ankaufs- und das Enteignungsrecht.

Das *Vorkaufsrecht* ist den Städten in jüngerer Zeit vertraut geworden durch die — leider teilweise wieder aufgehobenen — Bodensperrgesetze. Das *Ankaufsrecht* ist ein gemildertes Enteignungsrecht, unterscheidet sich vom Vorkaufsrecht, indem es die Gemeinde berechtigt, das Grundstück zum gerechten Preise anstatt zu einem ungerechtfertigt hohen Vertragspreise zu erwerben. Das *Enteignungsrecht* soll nur im äußersten Falle angewandt werden.

Eine Bestimmung, die für die Praxis sehr wichtig ist, ist die des § 23, wonach Streitigkeiten aus Anlaß des Ankaufs- und Enteignungsrechtes *unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges* eine von der obersten Landesbehörde im Einverständnis mit dem Reichsheimstättenamt zu bestimmende kollegiale Behörde entscheidet. (Das Reichsheimstättengesetz gewährt nämlich nur ein Enteignungsrecht schlechthin, dessen Verfahren an den ordentlichen Rechtsweg gebunden ist, der den Grundeigentümer berechtigt, Einspruch gegen die Enteignung zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und wird oft dazu benutzt, das ganze Verfahren zu sabotieren. Dem will der Reichsbodenreformgesetzentwurf einen kräftigen Riegel vorschieben.)

Das für die Bodenvorratswirtschaft notwendige Geldkapital soll nach dem Bodenreformgesetz entnommen werden den Erträgen der Zuwachssteuer und etwaigen Gewinnen aus Bodenpreissteigerungen. Das zur Förderung des Wohnungswesens bestimmte und den Gemeinden überwiesene Aufkommen aus der Hauszinssteuer, zuzüglich der Rückflüsse und Zinsen, soll Eigentum der Gemeinde sein.

Nach diesen Voraussetzungen *verpflichtet* nunmehr der Gesetzentwurf die Städte, Bodenvorratswirtschaft zu treiben.

Ermessen und Verantwortung liegen bei der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinden zuerst und am sichersten müssen ihre Entwicklungsmöglichkeiten schätzen können. Wo die Entwicklung über die Grenze der Gemeinde hinausweist, greift natürlich die Landesgesetzgebung ein.

Aus diesem knappen Ueberblick über den Inhalt des Bodenreformgesetzentwurfes ergibt sich schon, daß er notwendige Voraussetzung für die praktische *Durchführung des Reichsheimstättengesetzes* ist.

Indem die Nationalversammlung vor dem Bodenreformgesetz das Reichsheimstättengesetz schuf, verfuhr sie etwa wie ein Baumeister, der über dem Grundgeschoß eines Gebäudes das zweite Obergeschoß vor dem ersten errichten wollte. Daß dennoch mittels des Heimstättengesetzes Tausende von Reichsheimstätten geschaffen worden sind, beweist das Gegenteil von der Behauptung der Gegner der Heimstättenbewegung: daß keine Neigung im Volke für Reichsheimstätten vorhanden wäre, beweist vielmehr, wie groß das Verlangen nach Reichsheimstätten im Volke ist. Eine ganze Reihe von Städten sind geradezu berühmt geworden durch ihre praktische Reichsheimstättenpolitik: Merseburg, Frankfurt/Oder, Neiße, Halberstadt, Bayreuth, Düsseldorf, — um einige von vielen zu nennen. Der bedeutendste Träger der Reichsheimstättenpolitik ist das Heimstättenamt der Deutschen Beamtenschaft, von dem auch der Vorschlag zu einem Beamtenheimstättengesetz ausgeht, der gegenwärtig noch das Reichskabinett beschäftigt. Geplant ist die Gründung einer Heimstättenbausparkasse zur Finanzierung von Reichsheimstätten für Beamte. In Sachsen außerordentlich erfolgreich mit seiner Reichsheimstättenpolitik war der Allgemeine Sächsische Siedlungsverband.

Das wesentlichste bei der Reichsheimstätte ist ihre rechtliche Sicherung. Zwangsvollstreckung in einer Heimstätte wegen einer persönlichen Schuld des Heimstätters ist unzulässig. So ist die Reichsheimstätte gewissermaßen Fideikommiß des kleinen Mannes. Es kommt dem Gesetzgeber darauf an, nicht einer einzelnen Person sondern der deutschen Familie ein dauerndes, mit der Scholle verwurzeltes Heim zu schaffen und zu sichern. Wieder zeigt es sich, wie ungerechtfertigt die Behauptung des privaten Bodenkapitals ist: die Bodenreform sei eigentumsfeindlich. Im Reichsheimstättengesetz hat die Bodenreform sogar ein privilegiertes Eigentumsrecht für Heimstätter geschaffen.

Das Reichsheimstättengesetz kann im Rahmen dieses Aufsatzes ebenso wie der preußische Städtebaugesetzentwurf, der ebenfalls noch in diesem Herbst den Landtag beschäftigen wird, nur insoweit gestreift werden, als beide Gesetzgebungswerke sich sachlich mit dem Reichsbodenreformgesetz berühren.

Daß der preußische Städtebaugesetzentwurf in engem Zusammenhange nicht nur mit dem Reichsheimstättengesetz sondern auch mit dem Reichsbodenreformgesetzentwurf steht, ist bereits gesagt. Manche seiner Bestimmungen wäre überflüssig, wenn das Reichsbodenreformgesetz nach den Intentionen des Artikels 155 der Reichsverfassung gleich gekommen wäre. Wie der Reichsbodenreformgesetzentwurf so will auch der preußische Städtebaugesetzentwurf den Gemeinden die zur Durchführung eines fortschrittlichen Wohnungsbauprogrammes erforderliche Bodenvorratswirtschaft erleichtern. Nach § 66 des ersten Städtebaugesetzentwurfes, der ziemlich verändert aus den Beratungen im Staatsrat herausgekommen ist, kann der für Wohnviertel und Industrieflächen erforderliche Boden enteignet werden. Für das Enteignungsverfahren sind natürlich die vorstehend erwähnten öffentlichen Erwerbsrechte des Reichsbodenreformgesetzes eminent wichtig. § 65 ermächtigt die Gemeinde, Grundflächen dem Eigentümer zu entziehen, die für Verkehrs- und Erholungsflächen gebraucht werden.

Kommt der preußische Städtebaugesetzentwurf durch, so wird Preußen damit — wie schon mit so manchem anderen Gesetz — Schule machen. Wie Berlin mit der Wertzuwachssteuerordnung dem Lande Preußen, so wird Preußen mit seinem Städtebaugesetz dem Reich vorbildlich sein. Wie verlautet, will jedoch Preußen die Beschlüsse des Reichstages zum Reichsbodenreformgesetz abwarten. Das Reichsbodenreformgesetz ist mithin der Angelpunkt für die ganze neudeutsche Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitik. Es wird zum Schicksal für unser Volk. Deshalb sei noch ein Wort über die politische Konstellation gesagt:

Seit dem 31. Juli 1919, dem Tage, wo die Nationalversammlung in Weimar in namentlicher Abstimmung mit 262 gegen 75 Stimmen, bei einer Stimmenenthaltung, die Verfassung des deutschen Reiches angenommen hat, die den bodenreformerischen Artikel 155 enthält — seitdem haben drei weitere parlamentarische Abstimmungen über bodenreformerische Anträge stattgefunden, deren Ergebnisse zeigen, daß die Bodenreform nicht eine parteipolitische Frage im engeren Sinne dieses Begriffes, sondern bis zu gewissen Parteigrenzen überparteilich ist, d. h., die Bodenreform wird von einer Koalition politischer Parteien getragen. Die Grenze dieser Parteikoalition ist im Verlauf von 1919 bis 1926 immer deutlicher hervorgetreten. Die erwähnten drei Abstimmungen sind Merksteine dieser Entwicklung, von der die Deutsche Volkspartei am stärksten berührt ist.

Im Frühjahr 1920 (29. April) noch brachte die Deutsche Volkspartei im Reichstag selbst den Antrag ein: die Regierung zu ersuchen, „tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechtes“ vorzulegen. Im Herbst 1925 (1. Oktober) stimmten im Preußischen Landtage schon nur noch sechs Volksparteiler für den sozialdemokratischen Antrag, von der Reichsregierung die Vorlage des Bodenreformgesetzes beim Reichstage zu verlangen; und im Mai 1926 stimmten im Reichstage nur noch vier Abgeordnete der Deutschen Volkspartei für den Antrag desselben Inhalts.

Das Zentrum hat sich nach der entgegengesetzten Seite hin entwickelt: bei der letzterwähnten Abstimmung über den Bodenreformgesetzentwurf im Mai 1926 im Reichstage stimmten 53 Zentrumsabgeordnete für den Antrag, einer dagegen, sieben enthielten sich der Stimme.

Die Linke einschließlich der Demokraten stand immer fest zur Bodenreform.

Es ist nicht nur zu hoffen, daß diese Koalition dem konzentrierten Vorstoß der gesamten antibodenreformerisch-kapitalistischen Parteien im Entscheidungskampf um das Bodenreformgesetz standhalten, sondern daß diese Front weitere Unterstützung von rechts erhalten werde. Hat doch keine Fraktion geschlossen gegen den Antrag auf Einbringung des Bodenreformgesetzentwurfes durch die Regierung gestimmt: drei Deutschnationale, vier Deutsche Volksparteiler, drei Bayerische Volksparteiler und fünf Völkische haben den Antrag sogar namentlich unterstützt. Es bröckelt allenthalben.

Der Kampf, der im Reichstag ausgefochten werden wird, ist von außerordentlicher Bedeutung. Die Entscheidung wird ein Zeichen unserer Zeit überhaupt sein, das ernsteste Beachtung in der Wirtschafts- wie in der allgemeinen Staatspolitik finden müßte.

Das englische Stahlhaus. Spalte 587 f. berichtete ich über den heftigen und hartnäckigen Widerstand des organisierten englischen Baugewerbes gegen das Stahlhaus, dessen Herstellung Bauhandwerker nur in ganz geringem Maße oder — nach dem System des Lord Weir — gar nicht erfordert. Die Regierung griff schließlich ein und ließ auf Kosten des Staates 2000 Stahlhäuser in verschiedenen Städten Schottlands aufführen, in erster Reihe, um die dortige schwache Bautätigkeit anzufachen.

Nun ist ein erster offizieller Bericht über diese Bauarbeiten veröffentlicht worden, aus dem hervorgeht, daß die Durchführung des Bauprogramms rasch fortschreitet, und daß der Widerstand der Baufachverbände ganz schnell überwunden wurde. 1000 Häuser wurden im Weir-Typ, 500 nach dem System Atholl und 500 nach dem von Cowieson hergestellt. Die eine Hälfte dieser Häuser wurde in Glasgow, die andere in mehreren anderen Städten Schottlands aufgeführt. Die Häuser sind sämtlich fertige Erzeugnisse der mechanischen Werkstattindustrie. Ein großer Teil der Häuser ist bereits vermietet und bewohnt; der Rest soll vertragsgemäß bis Ende März 1927 fertiggestellt werden. In sämtlichen Verträgen ist die Bestimmung enthalten, daß 10% der Arbeiten von bauhandwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern ausgeführt werden soll, eine Vorschrift, die vermutlich mit dazu beigetragen hat, den Widerstand der Bauhandwerker gegen die erwähnte Bauweise zu überwinden. Gemäß der Abmachnng des Staates mit den beauftragten Unternehmern sollen 1000 Häuser im Jahr aufgeführt werden. Die Außerachtlassung dieses Minimalsatzes wird mit 40 £ pro Haus bestraft, was etwa 12% der Baukosten eines Hauses ausmachen dürfte.

H. Back, Heidelberg.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Neue Grundlagen der Handelspolitik. Wissenschaftliche Gutachten herausgegeben von Franz Eulenburg. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 171. Band. Dritter Teil: Weltwirtschaft I und II. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1926.

Diese beiden Bände enthalten Beiträge von Tuckermann über die Neuindustrialisierung der Erde, von Leubuscher über Ziele und Mittel der Handelspolitik in den britischen Dominions, ferner von Drascher: Grundzüge der Wirtschaftsentwicklung in Süd- und Mittelamerika, Jahn: Die handelspolitische Lage Hollands und Belgiens, Poralla: Grundzüge der polnischen Handels- und Zollpolitik, Seraphim: Die Handelspolitik Großrumäniens und schließlich eine umfangreiche Untersuchung von Palyi: Zur Frage der Kapitalwanderungen nach dem Kriege. Von besonderem Interesse dürften die Abschnitte über die Handelspolitik der neuen Staaten sein. Die ganze Gutachtensammlung wird bei der Diskussion über die endgültige Gestaltung der deutschen Handelspolitik als wertvolle Unterlage dienen können.

Das kommende Deutschland. Zeitruf für eine Gemeinschaft des Akademikers und des Arbeiters. 1. Schrift: Was ist und will der Bund der Verantwortung für schöpferisches Schaffen von F. H. Hörter. Herausgegeben vom Bund der Verantwortung für schöpferisches Schaffen, Allendorf bei Weilburg 1925. 3 M.

Geschäftskunde für den Kleinhandelsstand. Erstes Buch von Hermann Krüer. Gloeckners Handelsbücherei Bd. 19. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig 1924.

Der erste Band behandelt Kalkulation, Buchführung, Rechnen und Geschäftskorrespondenz.

Der wirtschaftliche Auslandsnachrichtendienst in Deutschland von Dr. B. Müller, Hagen. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig 1925.

Behandelt Sinn und Bedeutung des Nachrichtendienstes, schildert seine Entwicklung und gibt ein Verzeichnis der einschlägigen Institute und Organisationen.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

2 Fürsorgerinnen

mit guten Kenntnissen und Erfahrung in der Familien- und Jugendfürsorge und möglichst mit staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin zu sofortigem Antritt gesucht. Anstellung auf Privatdienstvertrag mit Vergütung nach Gruppe V bzw. VI des hier geltenden Tarifs. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Lichtbild bis 24. Oktober 1926 an den

Oberbürgermeister — Personalamt Gera.

Für unsere Bezirksfürsorge suchen wir zum 1. November 1926 eine erfahrene

Familienfürsorgerin

mit staatlicher Anerkennung. Besoldung nach Gruppe V des Tarifvertrages. Besoldung nach Gruppe VI ist vorbereitet. — Alsbaldige Einsendung von Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild erbittet die

Behörde für Arbeit und Wohlfahrt in Lübeck.

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag

Gustav Fischer in Jena

Volkswirtin, Dr. jur. mit dreijähriger Wohlfahrtspraxis (nachgehende Fürsorge, Verwaltungsdienst) sucht Stellung in der Wohlfahrtspflege.

Angebot unter **S. P. 42** an Gustav Fischer, Verlag, in Jena.

Soeben erschien:

Grundriß der Arbeitswissenschaft

und Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik

Von

Dr. Otto Lipmann

Direktor des Instituts für angewandte Psychologie in Berlin

Mit 50 Figuren im Text

V, 93 S. gr. 8° 1926 Rmk 4.50

Inhalt: I. Teil. Grundriß der Arbeitswissenschaft. 1. Inhalt der Arbeitswissenschaft. 2. Arbeitswissenschaft und Betriebswissenschaft. 3. Psychologische Analyse der Arbeit. 4 Die Faktoren der Leistung. 5. Wege der Produktionssteigerung. 6. Bedingungen und Nebenerscheinungen größerer oder geringerer Produktion. 7. Methodik der Arbeitswissenschaft. — II. Teil: Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik. 1. Bedingungen veränderter Wirkungen. 2. Wirkungen veränderter Bedingungen. Literatur.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Anleitung zum Studium u. zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte

Von

Prof. Dr. Ernst Grünfeld, Halle

Zweite, erweiterte und ergänzte Auflage.

VIII, 114 S. gr. 8° 1925, Rmk 4.50

Dieses kleine Hilfsbuch, dessen erste 2000 Exemplare innerhalb zwei Jahren verbreitet wurden, hat sich dadurch seinen Platz erworben, daß es eine Zusammenstellung von Hilfsmitteln bietet, die bisher vollkommen gefehlt hatte: methodische Ratschläge, eine Unterweisung, wie man sich durch die Literatur hindurch findet, wenn man Material sucht, Anweisungen zur Benützung der Bibliotheken und Archive, Winke zur Aufarbeitung des gewonnenen Materials bildeten den Kern des handlichen und billigen Werkes.

Die zweite Auflage bietet einige Ergänzungen und ist daher auch durch eine Erweiterung des Titels gekennzeichnet. Nunmehr kann das Buch, das früher nur für ältere Studenten bestimmt war, auch jüngeren in die Hand gegeben werden. Sie finden darin ein erstes Kapitel, das der Einführung in die Volkswirtschaftslehre oder, wie man genauer sagen muß, der Sozialökonomik gewidmet ist. Der bibliographische Teil ist stark ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Schließlich ist im Anhang, wieder besonders für den Anfänger und Laien zugeschnitten, eine kleine Bibliothek zusammengestellt, wie sie für den Anfänger, den fortgeschrittenen Studenten oder von außen her sich der Sozialökonomik Nähernden, schließlich für ein kleines Büro und dergl. geeignet ist. Ein Register, zugleich Fremdwörterbuch fachliche Ausdrücke, macht das kleine Werk zu einem äußerst handlichen Nachschlagebuch, das nunmehr auf einen weiten Kreis von Benützern rechnen darf: junge und alte Studierende, Journalisten, Syndici, Liebhaber der national-ökonomischen Literatur, Bibliothekare, Geschäftsleute, Referenten jeder Art, sie alle werden immer wieder nach der kleinen „Anleitung" greifen und sie mit Dank wieder in ihr Bücherbrett zurückstellen.

INHALT: *I. Einführung in das Wesen und Studium der Sozialökonomik. — II. Methodik.* 1. Das Wesen wissenschaftlichen Arbeitens. 2. Die logischen Untersuchungsmethoden. 3. Die Prinzipien und Methoden der Geisteswissenschaften. 4. Die Methoden der Sozialökonomik: Deduktion, Induktion. a) Einzelbeobachtung, b) Beobachtung von Massenerscheinungen: Die Statistik als Methode. Die Historik oder die geschichtliche Methode. — *III. Quellenkunde.* Das Suchen nach den Quellen. 1. Die bekanntesten Lehrbücher größerer Art. 2. Fachliche Nachschlagebücher. 3. Allgemeine Nachschlagebücher und Biographien. 4. Philologische (Sprach-) Wörterbücher. 5. Nachschlagebücher anderer Wissensgebiete. a) Philosophie, b) Rechtswissenschaft, c) Staats- und Verwaltungslehre und Politik, d) Geschichte, e) Geographie, f) Soziologie, g) Betriebswirtschaftslehre. 6. Parlamentsberichte, Regierungsschriften und ähnliche Periodika. 7. Zeitschriften und Sammlungen des Faches. 8. Zeitungen. 9. Akte. — *IV. Die Magazine des Wissens.* 1. Die Bibliotheken. 2. Der Buchhandel. 3. Archive. 4. Wirtschaftsarchive. — *V. Aufarbeitung des gesammelten Materials und Darstellung.* 1. Die allgemeine Orientierung; der Arbeitsplan. 2. Das Anfertigen von Notizen und Aufzeichnungen. 3. Die Niederschrift. 4. Die Drucklegung. 5. Das mündliche Referat. — *VI. Anhang: Anlegung einer sozialökonomischen Bücherei* a) für den Studenten und Anfänger, b) für den Liebhaber des Faches und den Weiterarbeitenden, c) für ein kleines Büro, Amt und dergl. Register, zugleich Verzeichnis der wichtigsten *Fachausdrücke und Fremdwörter.*

Frankfurter Zeitung, 29. März 1923: ... Alles ist mit großer Sachkunde und Gründlichkeit behandelt. Nicht nur der „Anfänger" sondern auch der schon weit „Vorgeschrittene" kann aus der Schrift vielerlei lernen. *Prof. Dr. Paul Arndt (Frankfurt a. M.).*

Deutsche Werkmeister-Zeitung, 1923, Nr. 4: ... Den Lesern unserer Zeitung, allen denen, die in der Gewerkschaftsbewegung stehen und Kenntnisse volkswirtschaftlicher Vorgänge haben müssen, sei das eingehende Studium dieses Buches *dringend* empfohlen. *Heinze.*

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

28. Oktober 1926. Jahrgang XXXV. Nummer 43

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Gustav Cassels Kritik der Erwerbslosenfürsorgepolitik und die deutsche Arbeitslosenkrisis.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg.

Cassels kritische Betrachtung läßt sich in der Hauptsache in folgende 5 Sätze zusammenfassen:

1. Es ist ein Widerspruch, daß die Staaten auf der einen Seite immer mehr zu sparen suchen, auf der anderen Seite aber wachsende Beträge zur Milderung der Arbeitslosennot ausgeben.

2. Die Verschärfung und Verewigung der Arbeitslosigkeit ist in den Ländern mit höchster Gewerkschaftsmachtpolitik am stärksten.

3. Mangel an Beweglichkeit der Arbeitskräfte und Mißverhältnisse im Zuwachs an Arbeitskräften und an Kapital sind die Ursachen der zunehmenden Arbeitslosigkeit. Sie werden durch falsche Gewerkschafts- und Steuerpolitik verschärft.

4. Passende Zuleitung von Kapital an besonders lohnintensive und weniger kapitalintensive Produktionszweige scheint erwägenswert, sofern dadurch rasch umsetzbare Konsumartikel produziert werden.

5. Die Möglichkeit direkter staatlicher Abhilfe gegenüber der Arbeitslosigkeit ist gering. Gute Wirtschaftspolitik zur Anpassung der Produktion an den Markt, zur Förderung der Beweglichkeit der Arbeitskräfte und zur Beschleunigung der Kapitalbildung ist wirksamer.

In fast allen Thesen steckt ein Körnchen theoretischer Wahrheit, vielleicht auch in der These 2 von der Mitschuld der Gewerkschaften, obwohl diese These bei den meisten Sozialpolitikern auf scharfen Widerspruch stoßen dürfte, weil sie nämlich in solcher Zuspitzung und in Cassels Begründung falsch ist und weil sie die positive Bedeutung der Gewerkschaften für die Minderung der Arbeitslosigkeit auf der anderen Seite völlig übersieht. Aber auch die übrigen Thesen Cassels fordern manche antikritische Bemerkung der Wirtschaftspraxis heraus. Es erscheint zweckmäßig, die Nachprüfung der Thesen Cassels bei der These 2 zu beginnen, um von dieser insonderheit aus zu der allgemeineren Erkenntnis der deutschen Arbeitslosenkrisis und der Abhilfsprobleme vorzudringen.

Die Behauptung, daß die Gewerkschaften und ihre Machtpolitik die Arbeitslosigkeit verschärfen und verewigen, ist empirisch-statistisch und auch soziologisch nicht stichhaltig. Aus der Tatsache, daß nach dem Kriege fast in allen Ländern die Gewerkschaften wesentlich massiger und mächtiger aufgetreten sind als vordem und daß gleichzeitig nach dem Kriege die Arbeitslosigkeit allenthalben wesentlich größere Prozentsätze der Arbeiterschaft umfaßt, darf man nicht den Schluß — post hoc — propter hoc! — ziehen, daß die gewerkschaftliche Monopolsucht an dieser Steigerung der Beschäftigungslosigkeit schuld sei. Man kann vielmehr statistisch für Deutschland und England zeigen, daß die Arbeitslosenziffern gerade in den Jahren, wo die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder am höchsten stand, um so vieles günstiger sich stellten, als in den letzten beiden Jahren, die zum mindesten in Deutschland einen förmlichen Zusammenbruch der Gewerkschaftsmacht mit sich gebracht haben. Ja, kaum je ist der Einfluß der deutschen Gewerkschaften in bezug auf Arbeitszeit und Arbeitslohn gegenüber den Arbeitgebern nach dem Kriege so schwach gewesen, wie in den fürchterlichen letzten 12 Arbeitslosenmonaten. Das besagt natürlich nicht, daß im Gegensatz etwa zu Cassels These Schwäche der Gewerkschaften die Arbeitslosigkeit steigere, sondern es liegt hier nur umgekehrt ein Ausfluß jenes alten soziologischen Zusammenhanges vor, daß nämlich bei tiefer Depression des Arbeitsmarktes und bei Häufung der industriellen Reservearmee die Gewerkschaften an Festigkeit, Anhang und Macht notwend[illegible] einbüßen müssen.

Die Gewerkschaften [illegible]nen nicht auf die Dauer „monopolistische" Arbeiterforderungen gegen di[illegible] Arbeitsmarktkonjunktur durchsetzen, sondern sie können nur die sozialen Auswirkungen der Arbeitsmarktdepression auf die Arbeitsbedingungen abschwächen; sie können jähem Lohndruck und Arbeitszeitverlängerungen steuern, plötzlichen Massenentlassungen durch Arbeitsstreckung vorbeugen, durch gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützungen der lohndrückenden Unterbietung durch zu viel Hungernde entgegenwirken und arbeitslose unverheiratete Mitglieder möglichst von den Brennpunkten der Arbeitslosigkeit abzuschieben suchen. Wichtiger aber vielleicht ist in den Depressionszeiten der indirekte Einfluß der Gewerkschaften auf die öffentliche Meinung und die öffentliche Fürsorge

politik die zugunsten der Arbeitslosen mobilisiert wird, da die Selbsthilfsmittel der Gewerkschaften eben versagen. Die ausgedehnte Erwerbslosenfürsorge der Nachkriegszeit, die allerdings dem Arbeitslossein den bittersten Elendsstachel genommen und wohl unbestritten im Verein mit der Krankenversicherung manche charakterschwache Arbeitslose von der energischen Suche nach neuer Arbeits- und Verdienstgelegenheit abgehalten hat, ist aber keineswegs ein ausschließlich oder überwiegender Sproß „gewerkschaftlicher Monopolpolitik", sondern hat viel breitere und tiefere Wurzeln.

Auf das Konto der gewerkschaftlichen oder öffentlichen Erwerbslosenfürsorge aber die Massenerscheinungen der Arbeitslosigkeit unserer Tage setzen zu wollen, kann natürlich auch Cassel nicht in den Sinn kommen. Cassel scheint nur die Verminderung der Beweglichkeit der Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt durch die — wie gezeigt: überschätzte — Machtpolitik der Gewerkschaften verantwortlich machen zu wollen für die Verewigung starker Arbeitslosigkeit. Es ist nicht klar, ob Cassel die horizontale oder die vertikale Beweglichkeit der Arbeitslosen meint, die durch die Gewerkschaften behindert werde. Die räumliche und fachliche Verschiebbarkeit der Arbeitslosen, die die Verpflanzungen von den übersetzten Großstädten auf die Kleinstädte und das Land, die berufliche und fachliche Umschulung und Umstellung von einer Branchenarbeit auf eine andere Branchenarbeit wird sicherlich nicht bewußt und nicht direkt durch die Gewerkschaften gehemmt, jedenfalls nicht in Deutschland, wo es keine Juristischen craft unions gibt, sondern wo die großen gemischten Industrieverbände überwiegen, die infolge ihrer ökonomisch-materialistischen und ihrer sozialistischen Grundanschauungen sogar der Entfaltung beruflicher Absonderungstendenzen entgegenwirken. Für die räumliche Abschiebung von Arbeitslosen aufs Land setzen sich andererseits manche Gewerkschaften grundsätzlich ein; aber die Schwierigkeiten, ja Unmöglichkeiten, die hier im Wege stehen, werden von den Theoretikern meistens leichthin übersehen.

Die vertikale Beweglichkeit der Arbeitslosen auf der sozialen Stufenleiter der Lohn- und Arbeitsrechtsansprüche, die Bereitwilligkeit der Erwerbslosen, ihre Arbeitskraft um jeden Preis zu verkaufen, wird allerdings durch die Gewerkschaftspolitik, ohne daß diese deshalb zur monopolistischen Herrschaftssucht zu entarten brauchte, gemindert und gehemmt. Die tarifvertraglichen Bindungen der Arbeitsbedingungen machen es den Arbeitern ebenso wie den Arbeitgebern im normalen Lauf der Dinge sehr schwer, weit unter dem Tariflohn, oder zu übertariflich langen Arbeitszeiten Beschäftigung anzunehmen oder anzubieten. Die rasche Verbilligung der Arbeitskräfte wird also in der Tat durch die Gewerkschaften gehemmt. Zahlreiche Beschäftigungsgelegenheiten gehen auf diese Weise sicherlich verloren, sowohl im Inlande wo die Grenzkaufkraft der Auftraggeber und Verbraucher über den Umfang des Absatzes entscheidet, wie im Auslande, wo billigere Konkurrenten die Aufträge dem teurer entlohnenden Unternehmer wegschnappen. Das ist eine in zahlreichen Einzelfällen zu beobachtende Tatsache, die viele Betriebe und Arbeitergruppen durch Verknappung der Arbeitsgelegenheiten entschieden hart trifft. Es fragt sich nur, wie dieser Vorgang in gesamtwirtschaftlicher Betrachtung und wie seine sozialpolitische Tragweite zu bewerten ist. Der vertikale Bewegungsmangel der Arbeitskräfte hinsichtlich Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen ist eben keineswegs eine einzigartige Erscheinung einer gewerkschaftlich infizierten Wirtschaftswelt.

Das für den ökonomischen Mengentheoretiker überaus Befremdliche bei der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, die Hochhaltung der Preise trotz schwerster Absatzstockung und Arbeitslosigkeit, zeigt sich nämlich nicht nur im Arbeiterlager der Wirtschaft bei den Löhnen, sondern auch bei den produzierenden Unternehmern und den Händlern, hinsichtlich der Warenpreise. Wenn die Wirtschaft tatsächlich, wie es die Knappheits- und Ueberflußtheorie behauptet, von der simplen Ratio der Mengenverhältnisse zwingend beherrscht würde, müßten längst Löhne und Warenpreise auf einem wesentlich tieferen Niveau liegen. Aber wie auf der Arbeitslohnseite die Gewerkschaften, so trachten auf der Warenseite eben die Kartelle der Unternehmer im Verein mit Schutzzöllen das Niveau der Preise mit allen Mitteln hochzuhalten. Die Gewerkschaften behaupten, die Löhne hochhalten zu müssen, weil die Preise für die Konsumgüter, die der Arbeiter braucht, so hoch stehen und die Unternehmer begründen die hohen Warenpreise mit den hohen Löhnen. Tatsächlich ist es neben dem Stand der Weltmarktpreise für Produktivgüter die hohe Belastung der Gesamtwirtschaft, der Lebenshaltung, der Produktion und des Handels mit den Kriegs- und Nachkriegsschadenkosten in Europa in Gestalt von gewaltigen Steuern, Tributen, Monopolabgaben und Kapitalzinsen, die Preise und Löhne nicht beliebig sinken läßt, jedenfalls nicht bis zu demjenigen Niveau, das auch der großen Masse den depossedierten, kapitalverarmten früheren Mittelstandsschichten, den Sozial- und Kleinrentnern aller Art, den Nichtmehrarbeitenkönnenden und einem Teil der Arbeitslosen noch erreichbar wäre und sie zu ausgiebigerer Aufnahme von Waren befähigte und so den Absatz erweiterte. Nur aber um die Kaufkraft jener auf Geldrente oder Unterstützung angewiesenen Massen zu steigern oder den Geldkapitalbesitzern zu größeren Real-Einkommensbezügen zu verhelfen, sind weder die Unternehmerproduzenten noch die Arbeiterschaften dazu bereit, ihre Preis- und Lohnforderungen unter das derzeitige Normalkostenniveau herabzusetzen. Es ist vielmehr die Tendenz aller gegenwärtig nach Organisierung strebenden Volkswirtschaften, mit Hilfe der Kartelle und der Gewerkschaften, die Produktions- und Absatzbedingungen so weit als möglich vor Absenkungen zu bewahren und auf einem gewissen hergebrachten Niveau mindestens so lange zu stabilisieren, als es die weltwirtschaftliche Konkurrenzstellung des Landes oder seine Grenzabsperrung oder eine internationale Abmachung irgend gestatten.

Diese ziemlich komplexen Tatsachen sind es, nicht aber eine einseitige monopolistische Machtpolitik der Gewerkschaften, die die vertikale Beweglichkeit der Arbeitslosen, d. h. die widerstandslose Anpassung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen an die durch die Marktüberfüllung theoretisch gegebene Preissenkungstendenz hindern. Da die Löhne und auch die Produzentenpreise (etwas anders verhält es sich oft mit den Kleinhandelspreisen) in den kriegs- und inflationsgeschädigten Volkswirtschaften Mittel-Europas im allgemeinen eher hinter den Löhnen und Preisen Amerikas, Großbritanniens und einiger kriegsverschonter Staaten zurückstehen — auch relativ im Hinblick auf die Index-Entwicklung seit 1913 — so fragt es sich, ob wesentliche Niveausenkung der Löhne und Preise in jenen kapitalverarmten Staaten gegenüber dem durch die weltwirtschaftliche Verflechtung gegebenen herkömmlichen Preis- und Lohnstande auf mehr als vorübergehende Frist überhaupt praktikabel wäre. Gesetzt aber die Möglichkeit einer wesentlichen Lohnsenkung (da ja eine Auswanderung der mehrverdienenwollenden Arbeiter im nennenswerten Umfange nicht in Frage kommt), so würde solche Lohnsenkung, die sich nicht in entsprechender Warenpreissenkung auszuwirken vermag, eine wesentliche Minderung der Kaufkraft der Arbeitermassen und damit eine Binnenabsatzminderung nach sich zu ziehen drohen. Jedenfalls würden die Absatz- und Beschäftigungsgelegenheiten eher abnehmen als zunehmen, solange nicht ein Warenpreisabbau infolge Zusammenbruchs von Kartellen, Konventionen und infolge planmäßiger Rationalisierung dem Lohnabbau voraneilte. Solange das aber nicht in sichtbarem Grade eingetreten ist, wird die gewerkschaftliche Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gegen scharfe Senkungen kaum als entscheidendes Moment der Verschärfung und Verewigung der der Arbeitslosigkeit anzusehen sein. Vielmehr wird an diesem Punkte besonders deutlich, daß es vor allem der relative Mangel an Kaufkraft der Massen im Verhältnis zu den Produktionsmöglichkeiten und den herkömmlichen Mindestgestehungskosten (einschließlich der politisch gebotenen Belastungen) und daneben die Kapitalteuerung sind, die den Arbeitsmarkt so schwer versteifen.

Die Auflösung der Kartellpreisbindungen mit Konkurrenzentfesselung und die systematische Rationalisierung, die zunächst häufig teilweise Vernichtung alter investierter Kapitalien bedeuten würden, schreiten gerade wegen dieser Besorgnis vor dem Mangel an neuem Kapital oder vor dem teuren Kredit in Europa so langsam voran. Gegenüber diesem zweiten für die Arbeitslosigkeit mit entscheidenden Faktor, Kapitalteuerung, hat die gewerkschaftliche Hemmungspolitik aber nur geringfügige Bedeutung.

Für das Mißverhältnis im Zuwachs an Kapital gegenüber der Zahl der Arbeitsuchenden macht Cassel in These 3 aber neben den Gewerkschaften auch die staatliche Steuerpolitik verantwortlich. Darin steckt wieder ein Körnchen theoretischer Wahrheit. Ohne die scharfe Besteuerung, die nach fahrlässiger langer Ausbeutung der Staatswirtschaft durch das fast steuerfreie private Unternehmungskapital endlich mit der Stabilisierung einsetzte, wären viele private Kapitalkonzerne gewiß üppig weiter angeschwollen, aber nicht eben zum Segen der Gesamtwirtschaft und der sozialen Gesundheit des Volkes. Die Sanierung der Staatsfinanzen zur Sicherung der neuen stabilen Währung erforderte eine brutale Steuerpolitik. Diese hatte zugleich den Nebenzweck, gewissen kapitalistischen Schmarotzerunternehmungen den Nährboden zu entziehen und überhaupt die Reinigung und Rationalisierung der Wirtschaft durch Beschränkung der Kreditmöglichkeiten und durch Zwang zum Abstoßen aufgehäufter Warenvorräte und unproduktiver Gliedteile aufgeblühter Betriebe an produktivere Unternehmer zu beschleunigen. Diese Steuerpolitik ist in Deutschland aber nicht, wie Cassel meint, von kapitalfeindlichen Regierungen betrieben worden, sondern im Gegenteil von Exponenten jener Parteien, die vom privatkapitalistischen Unternehmertum in erster Linie die Wiedergesundung der deutschen Volkswirtschaft erwarten. Und Finanz-

minister dieser Observanz sind es gewesen, die die Steuerschraube, wie wir heute wissen, damals freilich nach dem Wunder der Markstabilisierung nicht ahnen konnten, allzuscharf angezogen und der privaten Wirtschaft mehr Blut als nötig war, abgezapft und in den fiskalischen Organismus übergeführt haben.

Allerdings sind diese fiskalischen Einnahmen, die die private Kapitalsubstanz teilweise beschnitten, einmal den Millionen dringend unterstützungsbedürftiger Opfer der Inflation und daneben größtenteils wieder der Wirtschaft direkt in Gestalt von Aufträgen, Krediten usw. zugeflossen, auch der Eintritt eines Konjunkturaufschwungs mit relativ hohen Beschäftigungsziffern und mäßiger Arbeitslosigkeit um die Mitte des Jahres 1925 ist durch diese Fiskalpolitik nicht gehindert worden. Umgekehrt begegnen wir gerade einer außerordentlichen Erwerbslosigkeit im Sommer und Herbst 1926, nachdem der neue Reichsfinanzminister die brutale Steuerpolitik aufgegeben und dem Kapitalbildungsbedürfnissen der Industrien steuerpolitisch weitgehend Rechnung getragen hat. Cassels These 3, daß die kapitalfeindliche Besteuerung an der Verschärfung der Arbeitslosigkeit wesentlich schuld sei, kann also für Deutschland nur als sehr bedingt richtig anerkannt werden. Gewiß, wenn Deutschland nicht die ungeheuren Kriegs- und Nachkriegslasten durch Steuern aufzubringen hätte, würde selbstverständlich unser Handel und Wandel sich leichter und ertragreicher entfalten und viel mehr Hände beschäftigen können. Soweit hat Cassel recht, und daß manche Finanzmaßnahmen glücklicher getroffen sein könnten, ist kaum zu bestreiten. Aber die These, daß Steuerpolitik und hohe Dauerarbeitslosigkeit so eng verkoppelt seien, wie es nach Cassel scheint, findet in den Tatsachen keine zuverlässige Stütze.

Der Kapitalmangel und die Kreditteuerung, für die Cassel die Steuerpolitik in diesem Zusammenhange besonders verantwortlich macht, sind obendrein heuer in den Monaten schwerster Erwerbslosigkeit relativ geringer geworden als in den Vorjahren mit ihren niedrigeren Arbeitslosenziffern. Der stark herabgesetzte Bankdiskont, der langanhaltende Zufluß der Auslandskredite, die Emission von mehr als 3 Milliarden RM festverzinslicher Papiere und Aktien seit Anfang 1925, die Zunahme der produktiven Kredite der Aktienbanken von 5 Milliarden Ende 1924 auf 7 Milliarden Ende 1925, zu denen sich ein weiterer Zuwachs von mehr als 1 Milliarde an Krediten und Darlehen (Ende 1925 gegenüber 1924) bei den übrigen Kreditanstalten und Sparkassen gesellte, das Anwachsen der Einlagen bei den Sparkassen von 621 Millionen Mark Ende 1924 auf rund $2^1/_2$ Milliarden Mark Juli 1926 — das sind Symptome dafür, daß die Hemmungen der Kapitalbildung in Deutschland durch Steuern und Gewerkschaften in den letzten Jahren nicht so verhängnisvoll waren, wie Cassel meint, um die Verschärfung und Verewigung der Arbeitslosigkeit damit in der Hauptsache erklären zu können. Daß die Kapitaldecke in Deutschland absolut noch längst nicht zureicht — auf einen normalen Wirtschaftsbedarf und einen gesunden Arbeitsmarkt bezogen, bleibt dabei unbestritten.

Die angesichts des beklagten Kapitalmangels für produktive Zwecke seltsame Erscheinung, daß die Banken und die Effektenbörsen im Gelde schwimmen, dieses Mißverhältnis zwischen der Knappheit und Teuerung langfristiger Kapitalanlagen einerseits und der Flüssigkeit des kurzfristigen Kredits und täglichen Geldes andererseits, weist uns auf eine Tatsache hin, die zum Verständnis der Arbeitslosigkeit wohl mehr beiträgt als die von Cassel gerügten Faktoren. Wir stoßen hier nämlich auf den speziellen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis in Deutschland, sofern wir von dem allgemeinen Ursachenuntergrunde dieser Krisis, Krieg und Weltwirtschaftskrisis, absehen. Aus der Reinigungskrisis, die mit der Markstabilisierung und Kreditbeschränkung einsetzte, hat sich eine Vertrauens- und eine Umschichtungskrisis entwickelt, die nicht nur zur Ausmerzung widerstandsschwacher, sondern auch zur allgemeinen Kontraktion der meisten überlebenden Unternehmungen geführt hat. Das hatte teilweise eine Kapitalfreimachung und teilweise einen Kapitalrückzug seitens der skeptischen Kapitalisten zur Folge, die dem Schicksal ihres Geldes in Industrie und Handel in dieser kritischen Umbildungszeit nicht mehr recht trauten und es lieber an der Börse spielen ließen, statt es in der undurchsichtigen Unternehmungswirtschaft selber zu riskieren. Der überall geforderte Preisabbau ließ die Rentabilität meist zweifelhaft erscheinen, solange nicht der gleichfalls geforderte und da und dort erzwungene Rationalisierungsprozeß zu einem übersehbaren Erfolge durchgeführt ist. Wegen der Kapitalscheu aber läßt sich wieder die Rationalisierung in vielen Fällen gar nicht rasch und in ausgiebigem Umfange verwirklichen. Und so sind wir in der deutschen Produktions- und Handelswirtschaft vielfach in die seltsame Lage geraten, daß der starke latente Kapitalbedarf, der zur Ueberwindung der Krisis auf dem rationalen Wege der Umschichtung, Vervollkommnung und Zusammenfassung der Produktion und Verteilung nötig ist, zunächst nicht in dem naturnotwendigen Maße akut geworden ist, und daß statt einer intensiven Absorption alles verfügbaren Kapitals durch die produktiven Unternehmungen viel Kapital sich an unproduktiver oder doch meist nur spekulativer Stelle zunächst noch abwartend verhält. Dadurch ist die rasche Ueberwindung der Krisis verschleppt worden, und da die Rationalisierung sich vielfach der Billigkeit halber nur auf eine rationellere Ausnutzung der Arbeitskräfte oder gar nur auf deren Abbau beschränkt hat, ist die Arbeitslosigkeit mit doppelter Heftigkeit zur Entfaltung gekommen. Daß überhaupt alle Rationalisierung während einer längeren Uebergangszeit viele Arbeiter freisetzen oder doch aus ihren gewohnten Arbeitsfunktionen verdrängen muß, ist übrigens eine fatalistische Anschauung, die auch angesehene Arbeitsführer teilen (vgl. Erkelenz' Kundgebung). Aus alledem ergibt sich, daß Vertrauenskrisis und Rationalisierungskrisis die in Deutschland zurzeit entscheidenden Sonderursachen für die Häufung und Dauerhaftigkeit der Arbeitslosigkeit sind, jedenfalls Ursachen von viel größerer Bedeutung als der von Cassel vermutete Gewerkschaftsmonopolismus und die kapitalfeindliche Steuerpolitik. Der absolut sehr wichtige Kapitalmangel spielt im Augenblicke anscheinend nur eine sekundäre und zwitterhafte Rolle; er dürfte erst bei stärkerer Belebung der Konjunktur sich viel empfindsamer geltend machen und dann wahrscheinlich zu neuen Komplikationen führen, sofern nicht reiche Auslandskapitalien wieder Deutschland zuströmen.

Nicht weil die Staaten so viel sparen — so könnte man also gegenüber Cassels These 1 einwenden — sondern weil die Wirtschaft einseitig sparsam und zurückhaltend geworden ist in dieser kritischen Uebergangszeit und weil Millionen aus Not „sparen" d. h. sich Entsagung im Warenbezug auferlegen müssen, deshalb ist die Arbeitslosigkeit übersteigert und deshalb müssen die Staaten so viel Beträge für die Arbeitslosigkeitsbekämpfung aufwenden. Sie müssen es aus politischer und aus sittlich-hygienischer Notwendigkeit und sie müssen es aus ökonomischer Einsicht. Es liegt eben nicht so, daß die Staaten durch ihre verkehrte Finanz- und Wirtschaftspolitik erst die Wirtschafts- und Arbeitslosenkrisis zur Höhe getrieben hatten, eher könnte man das von der allgemeinen Außen- und Wirtschafts- und Handelspolitik Europas behaupten, sondern die durch Krieg, Inflation und Stabilisierung aus den Fugen geratene und noch nicht konsolidierte Wirtschaft zeitigt in ihren Fieberzuckungen vorläufig immer wieder noch ein Arbeitslosenelend, das von den Staaten und ihren Behörden notgedrungen gemildert werden muß. Die Methoden der Erwerbslosenfürsorge, die sozial beste und ökonomisch wirksamste Art der Verwendung der Erwerbslosenfürsorgebeträge, die in Deutschland binnen eines Jahres 1—$1^1/_2$ Milliarden RM. auszumachen drohen, zu diskutieren, das scheint demnach ein viel wichtigeres Problem als die problematische Prüfung der Mitschuld der die Fürsorgemittel einwerbenden Regierungen.

Das neue Arbeitsbeschaffungsprogramm der deutschen Reichs- und Länderregierungen zieht nicht systematisch neue Beträge aus der Wirtschaft, um sie der Wirtschaft hernach in Gestalt von Lieferungs- und Leistungsaufträgen zur Beschäftigung der Arbeitslosen wieder zuzuführen, sondern dieses Programm strebt einmal die Verwendung der an und für sich für die Lebenserhaltung der Erwerbslosen unerläßlichen Mittel statt zu deren bloßer Unterstützung immer bewußter im Sinne der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu der Beschäftigung der Erwerbslosen mit Arbeiten an, die ohne diese öffentliche Zuschußleistung oder Darlehensgewährung nicht so bald und nicht in dem Umfange wären in Angriff genommen worden. Mit insgesamt zur Verfügung stehenden 500 Millionen RM. hofft man direkt und indirekt (durch Weiterwirkung der Aufträge) Arbeiten mit einem Gesamtaufwand von 800 Millionen RM. in Fluß zu bringen. Und zum anderen sollen durch die Gewährung großer Kredite an Reichsbahn, Exportversicherungskörperschaften, Wasser- und Straßenbaubehörden sowie entsprechender Zwischenkredite für Wohnungsbau und landwirtschaftliche Siedlung aus vorhandenen Fonds des Fiskus oder öffentlicher Kreditanstalten oder in Gestalt von Vorschüssen auf das Aufkommen aus der Hauszinssteuer (die als Geldentwertungsausgleichssteuer schließlich unvermeidlich ist), der Wirtschaft direkte Impulse zur Arbeit gegeben werden.

Der immer wieder betonte Zweck dieses Arbeitsbeschaffungsprogrammes ist neben der erzwungenen Lebensfristung und Beschäftigung der Erwerbslosen die bewußte Ankurbelung der Wirtschaft, um sie über die gegenwärtige Flaute der Vertrauens- und Umschichtungskrisis rascher hinweg zu bringen. Dabei wird das Prinzip der vierten These Cassels, die verfügbaren Kapitalien und Kredite besonders auf solche Wirtschaftsgebiete zu leiten, wo mit relativ wenig Kapital sehr viel Arbeitskräfte in Gang gesetzt werden können, selbstverständlich wie schon stets vordem, bewußt verfolgt. Aber die von Cassel weiter gewünschte Umsetzung der Arbeit in sofort verkäufliche Konsumartikel, die die aufgewandten Mittel alsbald wieder

erstatten und zu neuer Beschäftigung bereit stellen, diese theoretische Forderung Cassels ist bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge mit ganz geringen Ausnahmen praktisch undurchführbar. Denn die Produktion solcher rasch verkäuflichen, die Aufwandsmittel in schnellem Kapitalumschlag restitutierenden Artikel darf die öffentliche Gemeinwirtschaft, zumal nicht in den Zeiten der Wirtschaftskrisis, noch den privaten Unternehmungen konkurrierend wegnehmen. Sie wird vielmehr gerade solche Produktionsmittel, deren Erzeugung langsam voranschreitet und viel Arbeit lange Zeit bindet, ehe sie produktivitätssteigernd und arbeitskraftverdrängend in die Konkurrenzproduktion oder die wirtschaftliche Zirkulation eintreten, bevorzugen müssen. Ob allerdings z. B. der vorgesehene übertrieben starke Bau von Kanälen ein volkswirtschaftlich zu rechtfertigendes Objekt ist, trotz der zahllosen Arbeitsschichten, die es erfordert, wird vielleicht kritischer Nachprüfung nicht standhalten können. Dagegen ist der Bau von Wohnungen, insbesondere von Landarbeiterwohnungen, die eine Rückleitung von abgewanderten Landarbeitskräften mit ihren Familien aus den übersetzten Industriestädten aufs Land ermöglichen, trotz der verhältnismäßig starken und langen Kapitalbindung, doch wegen der wirtschaftsbelebenden Baugewerbstätigkeit gerade in diesen kritischen Zeiten des mißtrauischen Zuwartens richtig.

Die aus Cassels Thesen zwischen den Zeilen durchleuchtende Forderung, die besonders Alfred Mond in Großbritannien wieder progagiert hat, nicht die öffentlichen Behörden sollten durch derartige Auftragsvergebungen aus öffentlichen Mitteln die Wirtschaft ankurbeln, sondern diese Mittel sollten den Unternehmern direkt zur Belebung ihrer Unternehmungen, zur Uebernahme von Konkurrenzaufträgen und zur Einstellung von Arbeitern zur Verfügung gestellt werden, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, verbietet sich aus den erörterten praktischen und politisch-psychologischen Erwägungen in den allermeisten Fällen.

So bleibt von Cassels kritischen Thesen gegenüber der produktiven Erwerbslosenfürsorge nur die letzte übrig, die fast uneingeschränkt den Beifall auch der in den Erwerbslosenproblemen praktisch erfahrenen Sozialpolitiker finden dürfte: „Die Möglichkeit direkter staatlicher Abhilfe gegenüber der Arbeitslosigkeit ist gering." Ja, in der kapitalistischen noch nicht bis zur Konjunkturlosigkeit denaturierten Wirtschaft wird die Arbeitslosigkeit durch staatliche Mittel, so hoch man auch mit Sidney Webb (Prevention of destitution) die richtige Verteilung öffentlicher Aufträge an die Wirtschaft und ihren marktregulierenden Einfluß veranschlagen mag, immer nur restringierend und lindernd behandelt, aber niemals prophylaktisch völlig verhütet oder auf ein Minimum im Entstehen beschränkt werden können. Sondern die wirksamste Verhütung der Arbeitslosigkeit und die erfolgreichste Aufsaugung der einmal ausgebrochenen Arbeitslosigkeit wird immer Sache der Wirtschaft selbst, ihrer rationalen Gestaltung und einer wohldurchdachten Wirtschaftspolitik sein. Darüber besteht heute unter den ökonomisch geschulten Sozialpolitikern kaum Meinungsverschiedenheit, und es sind gerade die führenden Verwaltungsfachleute unserer Reichsarbeitspolitik, die dieser Ueberzeugung in den letzten Monaten wiederholt eindringlich Ausdruck gegeben haben. Der Referent für Arbeitsmarktfragen im Reichsarbeitsministerium, Ministerialrat Dr. Berger, in der „Sozialen Praxis"[1]), der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung, Dr. Syrup, in der Zeitschrift „Der Arbeitgeber"[2]) und last not least der Reichsarbeitsminister selber in seiner Rede vor den Vertrauensleuten der christlichen Gewerkschaften Kölns. Dr. Brauns sagte wörtlich: „Die Heilung muß von der Wirtschaft kommen, und alle sozialpolitischen Linderungsmaßnahmen müssen so sein, daß sie die Gesundung von der wirtschaftlichen Seite nicht vereiteln[3])."

Cassels kritische Kampagne gegen die sog. „Notstandsarbeiten" zeitigt also nicht neue fruchtbare Erkenntnisse für die wirtschaftlich-soziale Reformtätigkeit. Aber sie hat dank dem Ansehen des Namens ihres Autors ähnlich wie sein Rennen gegen den internationalen Arbeiterschutz, wiederum das nützliche gestiftet, zu erneuter Besinnung über die tatsächlichen Problemzusammenhänge der gegenwärtigen Arbeitslosenkrisis in Deutschland und über die Zweckmäßigkeit der Abhilfemethoden anzuregen.

[1]) „Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung". Soziale Praxis XXXV Nr. 37, Sp. 910.

[2]) „Arbeitsmarkt, produktive Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung". Der Arbeitgeber Nr. 17, vom 1. Sept. 1926, S. 357,

[3]) „Die Arbeitnehmer in Staat und Wirtschaft der Nachkriegszeit". Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften 26. Jahrgang, Nr. 20, S. 279.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Arbeitsleistungs-Unterausschuß des amtlichen Enquete-Ausschusses beginnt am 2. November mit seiner praktischen Feststellungsarbeit, nachdem er sich bisher mit vorbereitenden Arbeiten befaßt hat, insbesondere solchen methodologischer Natur (vgl. den Bericht auf der Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt in Montreux, Nr. 39). Der Unterausschuß wird zunächst mehrere Steinkohlengruben befahren. Für die Untersuchungen auf der ersten Zeche hat er 4—5 Tage in Aussicht genommen. Die Besichtigungen und Untersuchungen der Montanindustrie sind durch Vorbesprechungen mit den Werksleitungen und Betriebsausschüssen derjenigen Werke eingeleitet, die voraussichtlich untersucht werden werden. Diese Vorbesprechungen haben am 18. und 19. Oktober in Essen und am 25. Oktober in Gleiwitz unter Vorsitz von Professor Dr. Heyde stattgefunden. Die Namen der Werke, die untersucht werden sollen, werden der Oeffentlichkeit nicht bekannt gegeben. Es soll versucht werden, sie auch im endgültigen Bericht des Enquete-Ausschusses nicht erkennbar werden zu lassen. Die weitgehende Vertraulichkeit der Verhandlungen ist in einem Teile der Tagespresse angegriffen worden. Insbesondere hat die „Vossische Zeitung" und die sozialdemokratische Presse dem Vorsitzenden des Arbeitsleistungsausschusses vorgeworfen, er neige zu sehr zum Ausschluß der Oeffentlichkeit. Diese Vermutung ist abwegig. Der Unterausschuß für Arbeitsleistung hat beinahe seine gesamten bisherigen Arbeiten öffentlich vorgenommen, obwohl sie sich dazu oft wenig eigneten. Nur ein kleiner Teil der Fach- und Tagespresse hat freilich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Leser sachkundig und umfassend von den Arbeiten und Plänen des Unterausschusses zu unterrichten. Es hätte hierzu eine sehr erhebliche Vertiefung in den spröden Stoff gehört. Auf Grund solcher Einarbeitung wäre es dann möglich gewesen, Arbeitgeber- und -nehmerkreise über die gewissenhafte und gründliche Arbeitsweise des Unterausschusses so zu informieren, daß dieser auf Verständnis und förderliche Kritik hätte rechnen dürfen. Gerade die Kritik ist leider gemeinhin wenig in die Tiefe gedrungen und in einer äußerlichen Mäkelei an der Vielheit der notwendigerweise zu stellenden Fragen sowie an dem partiellen Ausschluß der Oeffentlichkeit hängen geblieben. Der letztere ist, und zwar auf einmütigen Beschluß des Unterausschusses bisher nur dann erfolgt, wenn andernfalls wirkliche oder vermeintliche wichtige Interessen von Werksleitungen verletzt worden wären. Ohne Zweifel denkt man in diesen Punkten in Deutschland enger als in einem Teile des Auslandes, insbesondere als in Amerika. Es wird bei uns sehr leicht etwas für ein Betriebsgeheimnis gehalten, was man billigerweise nicht als solches anzusehen brauchte. Auch wo keine Konkurrenzgefahr besteht, hütet man sich ängstlich, Betriebsfremden Einblick in innere Werksangelegenheiten zu geben. Daß diese Vorsicht übertrieben ist, weiß der Arbeitsleistungs-Ausschuß recht gut.. Wenn er gleichwohl Verhandlungen, in denen innere Angelegenheiten eines einzelnen Betriebes behandelt werden, nicht öffentlich stattfinden läßt, so bewegt ihn hierzu die einmütige Ueberzeugung, daß auf diese Weise ein umfassenderes Material wird beigebracht werden können als in öffentlicher Verhandlung. Wenn man einmal davon durchdrungen ist, daß man mit den weitgehenden Zwangsmitteln, die dem Enquete-Ausschuß an sich zur Verfügung stehen, und die selbstverständlich in geeigneten Fällen auch werden angewandt werden müssen, weniger als durch vertrauensvolle Zusammenarbeit erreicht, so muß man mit vorhandenen Stimmungen der eben skizzierten und kritisierten Art als mit Imponderabilien rechnen, um den Erfolg der Enquete nicht zu gefährden. Ueberdies wäre es aber natürlich auch ganz falsch, wollte man nicht einen Teil der Besorgnisse, die einer öffentlichen Behandlung interner Betriebsangelegenheiten entgegengebracht werden, für berechtigt halten. Der Unterausschuß kann nur eine kleine Zahl von Werken untersuchen. Diese Werke werden hinsichtlich des Standes ihrer betrieblichen und technischen Organisation ungleichwertig sein: die einen mehr, die anderen weniger leistungsfähig. Das dürfte sich auch in den Gestehungskosten auswirken. Vor allem aber wird man die Zukunfts-Chancen der einzelnen Werke gewiß verschieden beurteilen, wenn man alle Tatbestände kennt, auf Grund deren der Unterausschuß sich ein Urteil über diejenigen Faktoren bilden soll, die die Arbeitsleistung neben Arbeitszeit und Arbeitslohn noch mit beeinflussen. Der Unterausschuß kann sich unmöglich das Recht nehmen, eine kleine Anzahl von Betrieben durch gewisse Erkundungen zu stigmatisieren. Aber es wird auch Fragen an die Arbeiter geben, die von diesen keineswegs gern öffentlich beantwortet werden, besonders solche, die sich mit den örtlichen Lebensgewohnheiten der Arbeiterschaft, ihrem Familienleben usw.

befassen. Da hiervon ein Teil des Arbeitseffektes abhängen kann, wird der Unterausschuß oft an solchen Fragen nicht vorübergehen können. Es bestehen somit gute Gründe dafür, die Verhandlungen, die sich mit einzelnen Betrieben befassen, vertraulich zu gestalten und von vornherein die Namen der untersuchten Betriebe zu verschweigen, damit bei deren kleiner Zahl nicht aus dem später veröffentlichten Gesamtergebnis Rückschlüsse auf die einzelnen Werke, die wahrscheinlich im Endbericht fortlaufend mit A, B, usw. bezeichnet werden dürften, gezogen werden können. Der Unterausschuß für Arbeitsleistung ist bisher der einzige unter den Unterausschüssen des Enquête-Ausschusses, der bereits einzelbetriebliche Untersuchungen vornimmt, und wird auf dieses im strengsten Wortsinne enquêtistische Verfahren dauernd mehr als die anderen Unterausschüsse angewiesen bleiben. Die Vorwürfe, die gegen ihn erhoben werden, treffen recht eigentlich die Eigenart jeder Enquête. Wer die Komplexheit des Arbeitsleistungsproblems einmal erfaßt hat, der wird zugeben müssen, daß eine Enquête über die Faktoren, die die Arbeitsleistung bestimmen, auf Schritt und Tritt nötigen kann, Gebiete zu behandeln, die der öffentlichen Kritik nur in der Zusammenfassung von Ergebnissen zahlreicher Einzeluntersuchungen zugänglich gemacht werden können, nicht aber isoliert für jeden einzelnen Betrieb.

Der Anteil des Menschen an der Verursachung der gewerblichen Unfälle wird auf Grund der vorliegenden dieses Gebiet betreffenden Untersuchungen von dem bekannten englischen Psychologen Dr. H. M. Vernon im Juliheft 1926 der Internationalen Rundschau der Arbeit erörtert. Vernon geht davon aus, daß etwa 90% aller Unfälle auf den beteiligten Menschen selbst zurückgehen, da von den 162154 Betriebsunfällen, die 1918 in Großbritannien gemeldet wurden, nur etwa 10% auf fehlende Schutzvorrichtungen zurückgeführt werden konnten. Für die Verursachung der Unfälle durch Sorglosigkeit und Unaufmerksamkeit spricht der Wechsel der Unfallhäufigkeit in den verschiedenen Tagesstunden. So steigt z. B. die Unfallhäufigkeit während der Arbeitszeit am Vormittag zur zwei- bis vierfachen Größe gegen den Anfang, um in der letzten Stunde bisweilen etwas zurückzugehen. Am Nachmittag ist sie in der ersten Stunde sehr niedrig, um in der Mitte ein Höchstmaß zu erreichen und dann wieder zurückzugehen. Keinesfalls kann die Ermüdung sich so stark bemerkbar machen, daß sie mehr als einen kleinen Teil der Unfallzunahme verursacht. Ein noch stärkerer Beweis dafür sind die englischen Kriegserfahrungen, nach denen die gleichen Arbeiter in der Nachtschicht eine Umkehrung der Unfallhäufigkeit aufweisen. Die Zahl der Unfälle erreichte bei Beginn der Nachtschicht das Höchstmaß und nahm dann nach und nach ab. Im letzten Teil der Arbeit erreichte sie nur zwei Drittel der Unfälle im Vergleich zum ersten. Vernon führt diese Kurve darauf zurück, daß die Arbeiter zur Tagschicht in dumpfem Zustand kommen, dann sorgloser und unaufmerksamer werden, während die Nachtschichtarbeiter sehr angeregt in die Fabrik kommen und in diesem Zustand der Sorglosigkeit die Höchstzahl der Unfälle aufweisen. Im Laufe der Nacht werden sie dann ruhiger und damit nimmt die Zahl der Unfälle ab.

Während Vernon annimmt, daß bei den Männern Ermüdung keine große Rolle spielt, stellt sie bei den Unfällen der Frauen eine häufige Ursache dar. So stieg z. B. beim Zwölfstundentag die Unfallziffer fast um das Dreifache von der des Zehnstundentages. Die stärkere Ermüdbarkeit der Frauen zeigte sich auch darin, daß sie beim Zwölfstundentag in der Unfallstation der Fabrik neunmal so oft wie Männer wegen Ohnmacht behandelt werden mußten, beim Zehnstundentag nur dreimal so häufig.

Eine wichtige Ursache gewerblicher Unfälle ist im Genuß alkoholischer Getränke zu suchen. Voionnaa[1]) stellt fest, daß Trinker viermal so stark wie andere Unfällen ausgesetzt sind. Durch eine Regelung des Getränkeverkaufs in einzelnen Fabriken oder durch die Beseitigung des Freibiers konnte die Unfallziffer um 30—40% verkürzt werden.

Der Einfluß der Temperaturverhältnisse ist von Osborne und Vernon während des Krieges in zwei Munitionsfabriken während eines Zeitraumes von 10—12 Monaten untersucht worden. Sie stellten fest, daß die Zahl der Unfälle (Schnittwunden) bei einer Temperatur von 18,3° bis 20,6° C am niedrigsten war. Bei höherer Temperatur ging die Zahl rasch in die Höhe; bei einer Temperatur über 23,9° C war die Zahl um 23 v. H. größer als unter der erwähnten Optimumtemperatur. In einem brasilianischen Goldbergwerk hatte ein Temperaturrückgang von 37,7° auf 26,7° C, den man durch Kühlanlagen erreichte, eine wesentliche Verminderung der Unfälle zur Folge[2]). In den Munitionsfabriken stieg die Unfallhäufigkeit bei 12,8° bis 15° C um 16%, bei 10—12,2° um 35%. Die schnelle Unfallzunahme bei niedrigerer Temperatur scheint dadurch veranlaßt zu sein, daß die Hände erstarren und in der Gelenkigkeit beeinträchtigt wurden.

Die amtliche Untersuchung über die Beleuchtung hat in England zu der Feststellung geführt, daß die Unfallhäufigkeit bei künstlichem Licht 25% größer ist als bei natürlichem. Die durch Fallen veranlaßten Unfälle nahmen um 75%, bei den Dockarbeitern um 102%, bei Eisengießern um 99% zu. Der Unterschied zwischen Tag- und Nachtschicht schwankt zwischen 16 und 128%. Augenverletzungen waren in weniger gut beleuchteten Fabriken nachts um 41% höher als am Tage.

[1]) Alkoholismus und Arbeitsunfälle, im Märzheft 1925 der Int. Rundschau der Arbeit, S. 277.

[2]) Davies, Transactions of the Institute of Mining Engineers, 1922, Bd. 63, S. 326.

Durch das Tempo der Arbeit wird die Unfallhäufigkeit besonders dort beeinflußt, wo scharfe Werkzeuge verwendet werden, an denen sich der Arbeiter verletzen kann. Auffallend ist auch die Steigerung der Augenverletzungen bei Beschleunigung des Tempos. Wahrscheinlich pflegen die Arbeiter ihren Kopf näher über den bearbeiteten Gegenstand zu beugen. In einer Zündholzfabrik ist in den Jahren 1916 und 1917 beobachtet worden, daß die Unfallhäufigkeit bei einer Tempobeschleunigung um 27% bei den Männern um 48%, und bei einer Zunahme von 19% bei den Frauen um 14% stieg.

Wie stark mangelnde Uebung die Unfallgefährdung steigert, wird durch die hohe Zahl von Unfällen bewiesen, die Beschäftigte an den ersten Tagen ihrer Tätigkeit erleiden. Chaney und Hanna[1]) stellten fest, daß in der Metallindustrie den an Druckpressen beschäftigten Arbeitern am ersten Tage 460 Unfälle zustießen, in den nächsten 5 Tagen 83, in den 3 folgenden Wochen 17, in den folgenden 5 Monaten durchschnittlich 5,2 je Tag. Die Unfälle gingen dann weiter auf durchschnittlich 1,8, d. h. auf 1/255 der Unfälle des ersten Tages zurück. Kitson und Campbell[2]) kamen zu dem Schluß, daß durch Beseitigung des Wechsels die Unfallziffer um 75% verringert werden könnte. Ebenso ist beobachtet worden, daß mit zunehmendem Alter die Unfallgefährdung des einzelnen abnimmt. So betrug sie in englischen Stahlwerken im ersten Jahre der Beschäftigung 108, nach 4 Jahren 42, nach 12 Jahren 9. Arbeiter mit mehr als 15 Dienstjahren hatten überhaupt keine Unfälle mehr.

Zu diesen verschiedenen Ursachen würden dann noch jene hinzukommen, die mit der Unfallneigung des einzelnen Arbeiters gegeben sind. Auf jeden Fall geht aus der Uebersicht hervor, daß durch Erziehung des Arbeiters zur Vorsicht und durch Bestgestaltung der Arbeitsumgebung eine Minderung der Unfälle erreicht werden könnte.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Der Fortschritt der Ratifikationen in den verschiedenen Ländern während des letzten Jahres (vgl. XXXIV, 1161 f.) weist eine besonders bemerkenswerte Tatsache auf: in Belgien ist der Entwurf zur Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens über die Arbeitszeit am 4. Juni von der Kammer, am 28. Juli 1926 vom Senat bedingungslos angenommen worden. Die offizielle Benachrichtigung des Internationalen Arbeitsamtes und die Eintragung der Ratifikation ist am 6. September erfolgt. Damit ist Belgien der erste der bei der Ministerkonferenz in London (15.—19. März 1926, vgl. Sp. 311 f.) vertretenen Staaten, welcher auf der Grundlage der dortigen Vereinbarungen sein in Geltung stehendes Achtstundentaggesetz vom 14. Juni 1921 (XXX, 959 f.) international festgelegt hat. Auf die Bedeutung dieses Schrittes für die endliche Annahme des Achtstundentag-Uebereinkommens auch durch die anderen Hauptindustriestaaten braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.

Im übrigen sind folgende Maßnahmen zur Ratifizierung internationaler Uebereinkommen getroffen worden[3]):

Washington 1919 (vgl. XXIX, 761). Das Uebereinkommen über die Arbeitszeit hat Polen zur Ratifikation empfohlen. Lettland und China regeln die Arbeitszeit gesetzlich im Sinne des Uebereinkommens. Für das Uebereinkommen über die Arbeitslosigkeit hat Belgien die Ratifizierung empfohlen, ebenso für das Uebereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft, das außerdem Lettland ratifiziert hat; Polen und China regeln die Frage gesetzlich entsprechend dem Uebereinkommen, Schweden bereitet eine Gesetzgebung vor. Betreffs des Uebereinkommens über Nachtarbeit der Frauen bereitet Chile eine Gesetzgebung vor. Die Uebereinkommen über das Mindestalter für Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit und Nachtarbeit der Jugendlichen hat Lettland beide, Japan das erste ratifiziert. Für das erstere ist Italien zur Ratifikation ermächtigt, Schweden hat diese empfohlen und bereitet die erforderliche Gesetzgebung vor; China regelt beides gesetzlich in Angleichung an die Uebereinkommen.

Dem Uebereinkommen über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor (Bern) ist Ungarn neuerdings beigetreten.

Das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen hat sämtliche Uebereinkommen von Washington — außer dem Arbeitszeitabkommen — zur Ratifikation empfohlen, Paraguay sämtliche Uebereinkommen der ersten Konferenz. Uruguay bereitet eine Gesetzgebung im Sinne einer Anzahl von Uebereinkommen der ersten, zweiten und dritten Arbeitskonferenz vor.

Genua 1920 (vgl. XXIX, 986). Die Uebereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit auf See, Gewährung einer Entschädigung bei Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch und über die Stellenvermittlung für Seeleute hat alle drei Griechenland ratifiziert, Kanada die beiden ersten. England hat das zweite ratifiziert, Lettland alle drei, das zweite allerdings nur bedingt. Das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen hat empfohlen, das erste Uebereinkommen zu ratifizieren. Australien regelt die zweite Frage gesetzlich im Sinne des Uebereinkommens.

[1]) United States Departement of Labor, Bulletin 234, 1918.

[2]) Journal of Industrial Hygiene, 1923, Bd. 5, S. 92.

[3]) Informations Sociales, September 1926.

Genf 1921 (vgl. XXX, 1265). Entsprechend dem Inhalt des Uebereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur landwirtschaftlichen Arbeit bereitet Deutschland eine Gesetzgebung vor. Die Uebereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht landwirtschaftlicher Arbeiter und über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen haben die Niederlande ratifiziert und Belgien das erste. Im Sinne des ersteren Uebereinkommens regeln Kanada, Norwegen und Dänemark die Frage gesetzlich, im Sinne des letzteren Frankreich und Italien. Die vier weiteren Uebereinkommen von Genf (1921) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, über das Mindestalter für Zulassung zur Beschäftigung als Heizer und Trimmer und die obligatorische ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen hat Belgien sämtlich ratifiziert. Die Niederlande sind zu ihrer Ratifizierung ermächtigt. Das Bleiweiß-Uebereinkommen haben außerdem Frankreich und Rumänien ratifiziert. Deutschland und Italien bereiten eine Gesetzgebung im Sinne des Uebereinkommens vor. Das Uebereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag hat Frankreich ratifiziert, das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen hat die Ratifikation empfohlen. Ungarn bereitet eine Gesetzgebung im Sinne des Uebereinkommens vor. Auch die Schweiz regelt gesetzlich entsprechend. — Die beiden letzteren, auf die Schiffahrt bezüglichen Uebereinkommen haben England und Kanada ratifiziert.

Genf 1925. Für die Uebereinkommen über die Entschädigung von Arbeitsunfällen und von Berufskrankheiten (vgl. XXXIV, 704ff.) haben Belgien und Estland und das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen die Ratifikation empfohlen, ersteres hat Schweden ratifiziert, für letzteres haben England, die Schweiz und Finnland die Ratifikation empfohlen. Deutschland, die Schweiz und Schweden bereiten die gesetzliche Angleichung vor. Das Uebereinkommen über die Gleichbehandlung ausländischer und einheimischer Arbeiter bei Arbeitsunfällen (vgl. XXXIII, 551, 770) haben Schweden und Südafrika ratifiziert, die Ratifikation empfohlen haben England, Belgien, die Schweiz, Estland, Finnland und das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen. Das Uebereinkommen über die Nachtarbeit in Bäckereien (vgl. XXXIII, 564f.) haben Estland und Finnland zur Ratifizierung empfohlen, Lettland regelt die Frage gesetzlich entsprechend dem Uebereinkommen, Deutschland und Frankreich bereiten Gesetze vor.

Beamtenfragen.

Der 5. Bundestag des Deutschen Beamtenbundes, der in den Tagen vom 7.—9. Oktober in Berlin stattfand, hat den Zusammenschluß des dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gesamtverbandes Deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften mit dem Deutschen Beamtenbund vollzogen. Der Gesamtverband als solcher hat damit aufgehört zu bestehen und ist im Deutschen Beamtenbund, dessen Name unverändert bleibt, aufgegangen. Der neue Bund zählt etwa 1,1 Millionen Mitglieder. Der Fusionsbeschluß der Delegierten des Bundestages und einer außerordentlichen Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes bildet den Schlußstein langwieriger Verhandlungen, die vom Deutschen Beamtenbund mit dem freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und zugleich mit dem Gesamtverband Deutscher Beamtengewerkschaften gepflogen wurden. Diese Verhandlungen gingen bis in ein spätes Stadium inoffiziell und unter Ausschluß der Oeffentlichkeit vor sich. Mit dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund wurden sie im September abgebrochen, da über verschiedene Fragen keine Einigung zu erzielen war. Vor allem ließen sich die Forderungen des Deutschen Beamtenbundes auf unbedingte Aufrechterhaltung der „reinen“ Beamtenorganisation und die des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, der seine gemischten Organisationen, in denen Arbeiter, Angestellte und Beamte vereinigt sind, beim Zusammenschluß nicht aufgeben wollte, nicht vereinen. Ein weiterer Streitpunkt war die Frage der Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Hier wollte sich der Beamtenbund, wie sich aus seinen Verhandlungen mit beiden Gewerkschaftsrichtungen naturnotwendig ergab, nicht festlegen, während der Allgemeine Deutsche Beamtenbund die Forderung erhob, daß nur mit den Organisationen eine Zusammenarbeit stattfinden dürfe, die auf dem Boden des Programms des neuzugründenden Bundes stehen, d. h. seiner Meinung nach nicht auch mit den christlichen Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften.

In diesem Bundesprogramm sollte nach dem Verlangen des ADB. „nicht nur ein formelles Bekenntnis zur Republik“ abgelegt werden, sondern es sollte darin auch zum Ausdruck gebracht werden, daß der neue Bund „sich darüber hinaus mit allen Kräften dafür einsetzen muß, daß die Beamten der Republik mit innerer Ueberzeugung dienen“. Es ist in diesem Zusammenhang von Interesse, daß die dieserhalb während der Verhandlungen vom Deutschen Beamtenbund vorgenommene Aenderung des entscheidenden Teils des Programms auf dem Bundestag noch vor der Fusion mit dem Gesamtverband angenommen und später vom neuen Bund bestätigt worden ist. Man kann hierin ein Zeichen dafür sehen, wie stark die Konsolidierung der Republik in den letzten beiden Jahren fortgeschritten ist, und die Vermutung aussprechen, daß die Beibehaltung der in den ergebnislosen Verhandlungen aufgestellten Form dieses Satzes ein Zeichen dafür ist, daß man die Einigung dennoch für eine spätere Zeit erwartet. Der alte und der neue Text der erwähnten Sätze des Programms des Deutschen Beamtenbundes seien einander gegenübergestellt. Sie lauteten bisher:

„Der Deutsche Beamtenbund steht auf dem Boden der geltenden[1] republikanischen Verfassung des Deutschen Reiches. Er ist gewillt, diese Verfassung gegen jeden gewaltsamen Eingriff mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen.“

Sie lauten jetzt:

„Der Deutsche Beamtenbund steht auf dem Boden der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder. Er ist gewillt, im Geiste dieser Verfassung zu handeln und jeder Verletzung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.“

Der Unterschied zwischen diesen beiden Fassungen, der von 1924 und der von 1926, ist unverkennbar; und wenn von mancher Seite eingewandt werden wird, daß sie nur auf dem Papier steht, so muß doch gesagt werden, daß die Annahme durch die Führer der Bewegung in hohem Maße verpflichtend ist, und daß, wenn man vom Bundestag des neuen Bundes auf den Bund selbst schließen darf, alles dafür spricht, daß es sich nicht um ein bloßes Lippenbekenntnis handelt.

Die Verhandlungen mit dem Gesamtverband, von denen so gut wie nichts an die Oeffentlichkeit kam, führten auch in organisatorischen Fragen zu Uebereinstimmung. Der Gesamtverband, dem ebenfalls Angestellte angehören, bringt in den Bund nur seine Beamten- und Beamtenanwärtermitglieder ein, während der Rest zu einem neuen „Gesamtverband für Verkehrspersonal und Staatsangestellte“ zusammengefaßt wird und beim Deutschen Gewerkschaftsbund verbleibt. Die bisherigen Leiter des Gesamtverbandes, Gutsche und Roth, werden vertragsgemäß als stellvertretender Vorsitzender bzw. als einer der leitenden Bundesbeamten in den neuen Bund übernommen.

An die Uebernahme dieser politisch rechtsgerichteten Führer der christlich-nationalen Beamtengewerkschaften in die Leitung des neuen Bundes, die eine Selbstverständlichkeit war, knüpfen und werden sich innerhalb und außerhalb des Deutschen Beamtenbundes Befürchtungen knüpfen, die darin einen „Ruck nach rechts“ sehen und um die parteipolitische Neutralität des Bundes besorgt sind. Diese Besorgnis könnte Nahrung erhalten durch einen am Tage nach der Fusion erschienen Leitartikel des „Deutschen“: „Beamtentum und Gewerkschaftsbewegung“, in dem gesagt wird, daß sich der Allgemeine Deutsche Beamtenbund zusammen mit den im Deutschen Beamtenbund verbliebenen sozialistischen Mitgliedern stets bemüht hätten, den Kurs im Deutschen Beamtenbund nach links zu steuern und wenn möglich den Bund der Sozialdemokratie dienstbar zu machen, und in dem es dann heißt „Die Vereinigung von Gesamtverband und Deutschem Beamtenbund verurteilt den sozialistischen Allgemeinen Deutschen Beamtenbund zu einem Schattendasein. Die Liebe zu Verschmelzungsaktionen mit einem solchen schattenhaften Wesen dürfte in der übrigen Beamtenschaft stark abkühlen. Im neuen Deutschen Beamtenbund aber sind die Kräfte gestärkt, die sich einer Beherrschung des Beamtentums durch die Sozialdemokratie entgegenstellen.“ Ohne Zweifel wird es viel Geduld kosten, um die sich bis vor kurzem, z. B. noch bei den Betriebs- und Beamtenrätewahlen scharf gegenüberstehenden Gruppen, die jetzt in einem Bund vereinigt sind, auch innerlich zu vereinigen. Es besteht begründete Hoffnung, daß dies letzten Endes gelingen wird. Daran ändern auch Aeußerungen wie die oben erwähnten nichts, die freilich weder dem Ausgleich der widerstreitenden Kräfte im Deutschen Beamtenbund, noch einer endgültigen Einigung mit den jetzt außenstehenden Gruppen förderlich sind, Aeußerungen, die zudem in Widerspruch zu der am Tage der Einigung abgegebenen Erklärung des Bundesvorsitzenden Flügel, die von Gutsche unterstrichen wurde, stehen, daß der Deutsche Beamtenbund parteipolitisch neutral bleiben wolle und müsse, und daß er den Willen habe, in den Fragen, die Arbeiter, Angestellte und Beamte gemeinsam angehen, mit allen Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten ohne Unterschied der Richtung zusammenzuarbeiten.

Die Einigung, die tags zuvor von den Delegierten beider Bünde gebilligt worden war, wurde am 8. Oktober im Rahmen einer Kundgebung vollzogen, zu der u. a. Reichskanzler Marx, der preußische Ministerpräsident Braun, der Reichsminister des Inneren, der Reichspostminister,

[1]) Die Sperrungen in den Zitaten sind im Originaltext nicht enthalten.

der preußische Finanzminister, der preußische Wohlfahrtsminister, der preußische Landwirtschaftsminister, Vertreter von Ministerien und Behörden und eine Reihe von Reichs- und Landtagsabgeordneten erschienen waren. Nach den programmatischen Erklärungen der beiden Führer begrüßte der Reichskanzler in einer weit über den Rahmen einer üblichen Begrüßungsrede hinausgehenden Ansprache den Kongreß.

Nachdem er das Wertvolle einer Kräftezusammenfassung, wie diese Vereinigung sie bedeute, für die Beamten und das ganze Volk und die Notwendigkeit parteipolitischer Neutralität des Beamtenbundes betont hatte, ging er näher auf das Verhältnis zwischen Beamten und Verfassung ein. Unter nicht aufhörenwollendem Beifall erklärte er, daß es für die Beamten keine Frage der Staatsform mehr geben dürfe; die Staatsform sei da, rechtlich und moralisch unangreifbar. Was fehle, sei die Achtung vor der Verfassung als der Grundlage unseres staatlichen Lebens. Dafür einzutreten sei Pflicht der Beamten aller Kategorien.

Nach dem Reichskänzler Marx sprach der preußische Ministerpräsident Braun.

Er ging auf die Besonderheit des Verhältnisses zwischen dem Beamten und seinem „Arbeitgeber ein“, das anders geartet sei als in der Wirtschaft. Der besonderen Stellung des Beamten müsse seine soziale Lage entsprechen. Weiter wies der Ministerpräsident auf den Unterschied der Stellung des Beamten im alten und neuen Staat hin. An die Stelle des Treuverhältnisses zum Fürsten sei das Treuverhältnis zum Volke getreten, das früher erst an zweiter Stelle kam. Daraus folge, daß ein Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Beamten bestehen müsse, daß sie, Diener des Volkes, nicht über und nicht unter sondern im Volk stehen müßten.

Der Kongreß nahm am zweiten und dritten Tage Referate entgegen von Minister a. D. Dr. Drews über „Beamten und Staat“, in dem der Redner im Einzelnen auf Rechte und Pflichten der Beamten im Volksstaat einging, und von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. August Müller über „Beamten und Wirtschaft“, der einer stärkeren Berücksichtigung des Konsumenten in der Wirtschaftspolitik das Wort redete.

Neben der Einigungsfrage beschäftigte sich der Bundestag außer mit der diskussionslosen Entgegennahme der erwähnten Reden Außenstehender ausschließlich mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Forderungen der Beamtenschaft. In einer Reihe von Entschließungen wurden diese Forderungen niedergelegt.

So wurde für unbedingte Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums, der Unkündbarkeit des Beamten eingetreten und die Versuche der Reichsbahngesellschaft, das Recht der Beamten zu schmälern ebenso scharf zurückgewiesen, wie auf der anderen Seite die Schaffung eines einheitlichen Beamtenrechts, das insbesondere auch der rechtlichen Schlechterstellung der Polizeibeamten ein Ende machen müsse, gefordert wird. Das endlich zu schaffende Beamtenvertretungsgesetz müsse wirkliche Selbstverwaltung bringen. Der Kongreß protestiert gegen die Absicht der Reichsregierung, der Beamtenschaft im endgültigen Reichswirtschaftsrat nur einen Sitz einzuräumen. — Die Frage der Reform der Besoldungsordnung wurde sehr vorsichtig behandelt, insbesondere von der Leitung darauf verwiesen, daß die gegenwärtige Erwerbslosigkeit nicht geeignet sei, die für eine solche Reform notwendige Atmosphäre zu schaffen. Doch setzte sich eine Entschließung für eine Aufbesserung wenigstens der Gehälter der Beamten der unteren Gehaltsstufen ein, deren Not unerträglich groß sei, wie überhaupt in der Beamtenschaft eine überaus starke Verschuldung Platz gegriffen habe. Zwei weitere Entschließungen wandten sich gegen den Personalabbau, der neuerdings vom Reichsfinanzministerium unter der Spitzmarke der Verwaltungsreform in seinem Bereich betrieben werde und gegen die Hetze weitester Volksteile gegen die Beamtenschaft.

Der Kongreß schloß mit einer Mahnung des wiedergewählten Bundesvorsitzenden zu praktischer Einigungsarbeit. B.

Genossenschaftswesen.

Gewerkschaften und Genossenschaften.

Von Prof. Dr. V. Totomianz, Dozenten an der Handelshochschule zu Berlin.

In den industriellen Ländern existierte die Gewerkschaftsbewegung schon vor der Genossenschaftsbewegung in der Form von Produktivgenossenschaften und Konsumvereinen. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter fühlten instinktiv, daß die Berufsorganisation, die in dem Rahmen der kapitalistischen Ordnung als deren Korrektur funktioniert, nicht genügend ist, und daß man die kapitalistische Wirtschaft durch andere Mittel aufheben oder wenigstens ummodeln muß. Darum gründeten viele Gewerkschaften zuerst Produktivgenossenschaften, und als diese sich im Anfang schwach und unpraktisch erwiesen, gingen sie zur Unterstützung der Gründung von Konsumvereinen über. Viele Konsumvereine in England, Deutschland, Belgien, Frankreich und der Schweiz wurden von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern gegründet und hießen nicht selten Arbeiterkonsumvereine, und erst in der letzten Zeit, als in die Konsumvereine auch andere Bevölkerungsklassen eintraten, verwandelten sie sich in allgemeine Konsumvereine, wie z. B. in der Schweiz manche Konsumvereine offiziell so heißen.

Da die von Arbeitern organisierten Produktivgenossenschaften nicht gut gingen, so übernahmen die Konsumvereine die Produktion und betrieben diese mit großem Erfolg bis zu dem Zeitpunkte, wo die von ihnen beschäftigten Arbeiter begannen, übertriebene Forderungen an sie zu stellen.

Sehen wir nun, wie die Konsumvereine als Arbeitgeber handeln. In Großbritannien, wo die Konsumvereine und die Großeinkaufsgesellschaften mit ihren Produktivabteilungen ca. 200000 Arbeiter und Angestellte beschäftigen, haben sie mustergültige Arbeitsbedingungen geschaffen. Zwar sind die Löhne ungefähr dieselben wie in den kapitalistischen Betrieben. (Um konkurrenzfähig zu sein, kann der Konsumverein selten mehr bezahlen als der kapitalistische Unternehmer). Aber die sanitären Verhältnisse sind besser und die Arbeitszeit ist kürzer als bei den Privatunternehmen. Auch sorgen viele Konsumvereine für die Ernährung, Aufklärung und sogar für die Belustigung ihrer Arbeiter und Angestellten. Und noch eins: Der Arbeiter fühlt sich in den Konsumvereinsbetrieben viel freier und unabhängiger als bei den Kapitalisten. Einige Betriebe der britischen Großeinkaufsgesellschaften, so z. B. die Konfektion, werfen keine oder nur sehr kleine Profite ab und werden zur Bekämpfung des Sweating-Systems gehalten.

Trotz alledem konnte man in den letzten Jahren in England Streiks in den Betrieben der Großeinkaufsgesellschaft englischer Konsumvereine beobachten, die zwar nicht von langer Dauer waren, aber doch die Genossenschaftssache kompromittierten. Die Gewerkschaften bewegten sich in der Richtung des minderen Widerstandes und wollten von den Genossenschaften mehr haben als von den Kapitalisten. Teilweise lag das in der Natur der Dinge. Die Arbeiter haben die nahe Fühlung mit den Konsumvereinen in den genossenschaftlichen Großbetrieben verloren. In der Regel sind sie weder am Gewinn noch direkt an der Verwaltung beteiligt. Und so vergaßen die Arbeiter unwillkürlich, daß sie nicht bei einem kapitalistischen Unternehmer angestellt sind, sondern der großen Sache der Gemeinwirtschaft dienen.

Auch in Schweden, wo die mustergültige Konsumvereinsbewegung in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht hat, kam es zu Konflikten zwischen Arbeitern und den Genossenschaftsbetrieben. Wir wollen hier kurz den Inhalt der Vorträge, die der Direktor des Verbandes schwedischer Genossenschaften, Eriksson, im Stockholmer Konsumverein hierüber gehalten hat, wiedergeben[1]).

Eriksson führte aus, daß es nie zu Arbeitskonflikten innerhalb der Konsumgenossenschaften aus dem Grund gekommen sei, daß die Bewegung den Angestellten verweigert hätte, was andere ihnen zugestanden hatten. Alle Konflikte betrafen Forderungen, die das sonst Uebliche überschritten haben. Dies ist zurückzuführen auf die geistige Verfassung der genossenschaftlichen Angestellten. Der genossenschaftliche Angestellte, der in der Regel auch Mitglied eines Konsumvereines ist, verlangt, daß der Konsumverein ein Musterarbeitgeber sein sollte. Die Frage besteht indessen darin, was man unter dem Begriff Musterarbeitgeber versteht.

Den Inhalt der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages teilt Direktor Eriksson in drei Kategorien. Eine Gruppe enthält Bestimmungen betreffend die Rechtsstellung der Angestellten, die Sicherheit zur Gewinnung einer festen Anstellung, den Schutz gegen Entlassung, gegen willkürliche Verfahren in bezug auf die Löhne und Arbeitsbedingungen u. dgl. Die Unsicherheit, welche auf diesem Gebiete bis heute noch die Stellung der Arbeiter in den privaten Unternehmungen beeinträchtigt, besteht praktisch genommen innerhalb des Konsumgenossenschaftswesens nicht mehr. In bezug auf die Einräumung einer sicheren Stellung für den tüchtigen und pflichtbewußten Arbeiter will das Genossenschaftswesen ein mustergültiger Arbeitgeber sein. Die zweite Kategorie der Bestimmungen gilt allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen, der Hygiene und guten Arbeitsverhältnissen. Eine besonders bedeutungsvolle Aufgabe ist in diesen Bedingungen enthalten, nämlich die Ausbildung der Angestellten. In dieser Hinsicht sind es gerade die schwedischen Konsumvereine und ihr Verband gewesen, die zuerst von allen Firmen der Lebensmittelbranche eine systematische Fachausbildung der Angestellten organisiert und finanziert haben. Die dritte Kategorie des Vertrages handelt von den Löhnen und anderen materiellen Bedingungen.

Die Ansprüche, sagt Direktor Eriksson, die von seiten der Arbeiter oft erhoben worden sind, zeugen dafür, daß ihnen die Grenzen in jedem einzelnen Falle viel weiter erschienen, als sie in Wirklichkeit sind. Für die Bewegung zieht die Kraft der Konkurrenz schon eine viel engere Grenze, die, sobald sie überschritten wird, das Genossenschaftswesen außerstande setzt, die Konsumenten zu schützen. Bis heute haben wir, sagt Direktor Eriksson weiter, in der Regel in Schweden höhere vertraglich festgesetzte Löhne gehabt als die privaten Unternehmer. Aber es ist nicht sicher, daß dies jederzeit möglich sein wird. Der Verband schwedischer Genossenschaften (Kooperative förbundet) stellt nur in einer Fabrik ein Drittel der Margarineproduktion des Landes her, während sich die Konkurrenten in elf Fabriken um die übrigen zwei Drittel schlagen; wenn sie eines Tages zusammenwirken, wird die Konkurrenz eine härtere werden. Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Mühlenindustrie.

Soweit die Ausführungen des Direktors Eriksson, der zu der sozialdemokratischen Partei gehört. Ueber dasselbe Thema schreibt in der amerikanischen Monatsschrift „Co — operation“ der Präsident der amerikanischen Genossenschaftsliga J. P. Warbasse folgendes:

---

[1]) Siehe „Schweizer Konsumverein“ XXVI. Jahrgang, Nr. 14.

Ich habe letzthin viel nachgedacht über die Beziehung zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften. Es ist das gar keine so einfache Sache. Aber je mehr man sich mit ihr beschäftigt, umso stärker wird die Ueberzeugung, daß die Genossenschaftsbewegung nicht als Bestandteil irgend einer anderen Bewegung betrachtet werden darf.

Allerdings hatte die Genossenschaftsbewegung ihre Wurzeln in der Gewerkschaftsbewegung. Als die organisierten Arbeiter herausgefunden hatten, daß sie durch Vereinigung bessere Löhne erreichen konnten, wurde ihnen zugleich auch klar, daß erhöhte Löhne auch eine Erhöhung der Preise nach sich ziehen, und das bedeutet erhöhte Lebenskosten. Das führte sie auf den Weg der Genossenschaft, um dadurch eine Kontrolle über die Preise und über die Verteilungskosten zu gewinnen.

Seither sind viele Jahre verflossen. Die Konsumgenossenschaftsbewegung ist gewachsen. In vielen europäischen Ländern ist sie verbreiteter als die Gewerkschaftsbewegung. Die Genossenschaften sind große Arbeitgeber geworden.

In verschiedenen Ländern besteht die Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder aus Gewerkschaftern. Dies trifft speziell in den Ländern mit starker Genossenschaftsbewegung zu. Dort ist auch die Mehrheit der leitenden Behörden aus Gewerkschaftern zusammengesetzt. In solchen Fällen besteht sowohl beim Personal wie bei der Leitung volles Verständnis für den gewerkschaftlichen Standpunkt.

Aber so eng diese Beziehung auch sein mag, so bestand stets und wird immer bestehen ein gewisser Interessengegensatz zwischen Leitenden und Angestellten. Dies deshalb, weil beide auf dem Felde des Angebots und der Nachfrage arbeiten. Der eine kauft und der andere verkauft, und jeder wünscht ein gutes Geschäft zu machen.

Die Einigungsmaschinerie, die die Aufgabe hat, diese Beziehungen möglichst reibungslos zu gestalten, läuft in der Genossenschaftsbewegung so gut oder besser als überall anderwärts, wo Arbeit gemietet wird. Dennoch geht es nicht ohne Hindernisse ab. Oft sehen wir, daß Arbeiter sich weigern, für die Genossenschaften soviel zu tun, wie sie für private Unternehmer zu tun willens sind. Wenn lokale Differenzen entstehen, so wird die Genossenschaft von den Arbeitern nicht besser behandelt als auf Profit ausgehende Unternehmer. Und das, obwohl im allgemeinen die Arbeiterschaft in den Genossenschaften bessere Arbeitsbedingungen hat als in Privatbetrieben.

Warbasse zitiert dann einen typischen Fall, wie Gewerkschaften, von der Absicht beseelt, einer größeren Zahl von Arbeitern Beschäftigung zu verschaffen, zu Mitteln greifen, die das *Gegenteil* im Gefolge haben. In England hat die Gewerkschaft der Maurer ihre Mitglieder verpflichtet, nicht mehr als 300 Ziegel pro Tag zu legen. Dann sollte mehr Arbeitsgelegenheit geschaffen werden. Ein guter Maurer soll in der Lage sein, an die 3000 Ziegel zu legen. Was geht nun vor? Durch die Verpflichtung, nur 300 Ziegel zu legen, wird das Bauen mit organisiertem Personal so teuer, daß beispielsweise Baugenossenschaften nicht mehr in der Lage sind, Bauten herzustellen. *Es wird viel weniger gebaut, und es entsteht weniger Arbeitsgelegenheit*, zudem steigen die Mietzinse.

Das genossenschaftliche Volksblatt Basel vom 19. Februar 1926, das die Ausführungen von J. P. Warbasse wiedergibt, bemerkt, daß die genossenschaftlichen Betriebe in der Schweiz große Schwierigkeiten haben, weil die Arbeitnehmer von ihnen unverhältnismäßig mehr verlangen als von gleichartigen Privatbetrieben. Das ist die Hauptursache, warum die Schuhfabrik des Verbandes schweizerischer Konsumvereine schlecht geht. Aber die Schweizer Konsumvereine scheinen jetzt einen Ausweg gefunden zu haben für den Fall, daß die Arbeitnehmer in den genossenschaftlichen Betrieben unzufrieden sind. Sie lassen die Mitglieder darüber entscheiden, ob die Verwaltung oder die Arbeiter im Rechte sind. Eine solche Abstimmung ergab, daß sich die Mitglieder neulich in drei großen Konsumvereinen in Basel, Zürich und Solothurn auf die Seite der Verwaltung stellten. Besonders die Frauen, die eine Erhöhung der Warenpreise nicht wünschen, unterstützten die Verwaltungen.

Auch in Deutschland scheinen die Verhältnisse nicht anders zu sein. Das ersieht man aus einem Artikel des bekannten Sozialdemokraten und Gewerkschafters W. Postelt, den er in dem „Schweizer Konsumverein" (XXVI. Jahrgang, Nr. 13) veröffentlicht hat. W. Postelt meint, daß die Arbeiter- und Angestelltenschaft in vielen Fällen der Auffassung sei, das genossenschaftliche Unternehmen sei in erster Linie dazu berufen, ihre wirtschaftlichen Forderungen zu erfüllen. Diese irrige Auffassung kann für die gesamte Genossenschaftsbewegung zu einer Gefahr werden, die — wenn sie nicht rechtzeitig abgewandt wird — einer weiteren Entwicklung der Bewegung hinderlich ist. Gegenüber den Arbeitern und Angestellten der Privatbetriebe befinden sich die der Konsumgenossenschaft in einer sehr günstigen Lage. Sie sind nicht nur von der Erwerbslosigkeit verschont, sondern erfreuen sich selbst besserer Arbeitsbedingungen als die übrige in Arbeit stehende Mitgliedschaft. Ein derartiger Zustand müsse die Arbeiterschaft zu einer besonderen Einstellung ihrem Arbeitgeber gegenüber veranlassen.

Ende 1923 mußte der Konsum-, Spar- und Bauverein „Produktion" in Hamburg, zu dessen Verwaltungsrat W. Postelt gehört, aus wirtschaftlichen Gründen eine Reihe sozialer Einrichtungen abbauen. Durch diese Maßnahmen gelang es, die Betriebe rentabler zu gestalten und dadurch die Umsätze zu steigern. Dadurch war es möglich, in wenigen Monaten die Zahl der Belegschaft um 50% zu erhöhen.

Es handelt sich hier um ein Musterbeispiel dafür, daß die Interessen der Belegschaft selbst am besten gewahrt sind, wenn sich die Konsumgenossenschaft die Wahrung der Verbraucherinteressen in erster Linie angelegen sein läßt. Selbstverständlich ist die „Produktion" seitdem bemüht gewesen, ihrer 2800 Personen zählenden Belegschaft vorbildliche Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Die Konkurrenz erfordert, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen in Konsumgenossenschaften nicht wesentlich von denen in der privaten Wirtschaft abweichen. Eine genossenschaftliche Belegschaft, bemerkt W. Postelt, müßte es von sich aus ablehnen, Sondervorteile in Anspruch zu nehmen. Wenn die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter mit Konsumentenorganisationen kein Auskommen finden werden, so wird einerseits die konsumgenossenschaftliche Organisation sich nicht weiter entwickeln, und andererseits müssen die Arbeiter selbst andere Mittel zur Bekämpfung des Kapitalismus anwenden. Diese Mittel sind aber viel schwieriger als das Entgegenkommen gegenüber den Konsumvereinen und ihren Verbänden. So haben die italienischen sogenannten revolutionären Syndikalisten schon im Anfang dieses Jahrhunderts neben der Propaganda der Gewerkschaftsorganisation auch Propaganda für die von den Gewerkschaften gegründeten Produktivgenossenschaften gemacht. Die Haupttheoretiker dieser Bewegung, Prof. A. Labriola, E. Leone und A. Scalzotto, glauben, daß die Gewerkschaften in der Zukunft sich in Produktivgenossenschaften verwandeln werden. A. Scalzotto hält in seiner 1907 in Mantua erschienenen Broschüre „Tutti syndicalisti" die Gewerkschaften für eine vorübergehende Organisation, die den Zweck hat, die kapitalistische Produktion in eine genossenschaftliche zu verwandeln.

In der Tat sind die Arbeiter Italiens dem Rate der Syndikalisten und der Genossenschafter gefolgt und haben viele Produktivgenossenschaften sogar in der Großindustrie gegründet, so z. B. besaßen sie noch vor kurzem einige Glasfabriken, die aber nur anfangs Erfolg hatten. Auch jetzt besitzen sie Metallwarenfabriken, die ziemlich gut gehen. Nun aber sind in diesem Falle größtenteils nicht die Arbeiter selbst, sondern der Metallarbeiterverband Besitzer der Fabriken. Diese neue Form der Organisation heißt Metallarbeiterkonsortium und wurde durch ein königliches Dekret vom 28. September 1919 geschaffen in einer Zeit, als die Arbeiterschaft einen erheblichen Einfluß in der Regierung hatte. Nach den Mitteilungen von R. Linecke in der „Gemeinwirtschaft" vom Dezember 1925 besaß das Konsortium vor einem Jahre, den Angaben ihres Leiters Colombino zufolge, 22 Werke. Davon waren 6 Eigentum des Konsortiums, die übrigen 16 im Besitz von Genossenschaften. Die 6 Werke werden ganz straff zentral von dem Konsortium verwaltet, das für sie eine zentrale technische Abteilung und eine zentrale wirtschaftliche Abteilung mit Ein- und Verkaufsabteilung hat. Die Leiter der 6 Werke werden vom Konsortium eingesetzt und auch abberufen. Die anderen 16 Werke sind am Konsortium mit je 50000 Lire beteiligt und sind sonst wesentlich selbständiger. Sie erhalten von dem Konsortium hauptsächlich ihre Aufträge und Kredite. Der Präsident des Konsortiums, der Sozialist Colombino, ist vom Arbeitsminister ernannt worden; ferner sitzen in der Verwaltung des Konsortiums zwei Mitglieder der beteiligten Genossenschaften und zwei Mitglieder der vom Staate gegründeten Genossenschaftsbank (Instituto Nationale per la Cooperatione). Vor Jahresfrist, als eine Reichsmark rund 5 Lire darstellte, betrug der Wert der Gebäude und Maschinen des Konsortiums rund 52000000 Lire, der Auftragsbestand 35 Millionen Lire. Die erzielten Ueberschüsse werden folgendermaßen verwendet: 10% für einen Reservefond, 5% für Wohlfahrtszwecke; das eingelegte (Stamm-)Kapital wird mit höchstens 6% verzinst. In den Werken des Konsortiums werden produziert: Automobilmotoren, landwirtschaftliche Maschinen, Eisenkonstruktionen für Brücken, Bahnhöfe, Schiffsreparaturen und Neubauten, Waffen usw.

Dank der Propaganda der italienischen Gewerkschaftsführer, besonders von R. Rigola, sind die Beziehungen zwischen den Gewerkschaften und den Konsumvereinen in Italien auch sehr freundlich, ungeachtet dessen, daß R. Rigola auf dem Gewerkschaftskongresse in Reggio Emilia die harten Worte ausgesprochen hat: „Sie sind bei den Unternehmern weniger anspruchsvoll als bei den Konsumvereinen; denn dort steht der Kapitalist mit dem Stocke hinter ihrem Rücken."

In den Zeiten der allgemeinen Streiks, die in Italien so häufig waren, wurden die Läden der Konsumgenossenschaften nicht geschlossen, denn die Angestellten meinten, streiken könne man nur gegen kapitalistische Unternehmer. Der Genossenschafts- und Gewerkschaftsführer A. Nofri hat schon vor 15 Jahren den teilweise angenommenen Vorschlag gemacht, den Tag der Maifeier vollständig der Genossenschaftspropaganda zu widmen. Und noch ein italienisches Beispiel: In Masenzatico wurde das Volkshaus, das zugleich das Konsumvereinshaus ist, ohne Bezahlung gebaut, indem die Arbeiter in der freien Nachtzeit und an Feiertagen arbeiteten. Soweit über Italien. Aber schon lange vordem, als die italienischen Gewerkschafts- und Genossenschaftsführer die Arbeiter überzeugten, Produktivgenossenschaften zu gründen und Konsumvereine zu unterstützen, war man in England der Ansicht, daß die Gewerkschaften nur ein Mittel zum Zwecke der genossenschaftlichen Produktion sind.

Ich empfehle den Gewerkschaftsführern, die nicht genug Achtung vor den Konsumvereinen haben, die neulich in zweiter Auflage vom englischen Genossenschaftsverband herausgegebene Zeitschrift von Dr. William King „The Cooperator" zu lesen. Diese Zeitschrift wurde auch von Dr. Hans Müller resümiert und in dem Jahrbuch der internationalen Genossenschaftsbewegung (1913) publiziert. Wohl bemerkt schrieb der Pionier der englischen Genossenschaftsbewegung, Dr. William King, im Jahre 1828, in der Zeit, wo die Genossen-

schaftsbewegung noch fast garnicht existierte, und wo auch die Gewerkschaftsbewegung sich erst in ihren Anfängen befand.

Schon damals im Jahre 1828 empfahl Dr. King den Gewerkschaften folgendes: „Die Gewerkschaften müssen fortfahren, ihre wöchentlichen Beiträge wie gewöhnlich zu erheben, aber sie sollen sie nicht länger in Sparkassen, Staatspapieren, Hypotheken u. dgl. anlegen. Sie sollten das Geld in Genossenschaften anlegen, indem sie mit ihren eigenen Mitgliedern Genossenschaften bilden, ferner sollten sie mäßige Geldsummen anderen Genossenschaften leihen, eigene Fabriken einrichten, um Genossenschaften mit Werkzeugen, Instrumenten und Maschinen verschiedener Art zu versorgen und um den tüchtigsten Arbeitern in diesen Gewerben Beschäftigung zu geben". Nach diesen Zeilen sagt Dr. King weiter folgendes: „Das sind die Mittel, Methoden, die ihr euch stellen müßt, nicht aber die endlosen Zänkereien mit den Unternehmern über einen armseligen Lohnsatz; habt ihr doch in euch die Macht, nicht nur über die Löhne, sondern über das Kapital selbst zu bestimmen".

Zum Schluß seiner Betrachtungen über die Gewerkschaften macht Dr. King einen, ich möchte sagen grandiosen Vorschlag, der bisher noch nicht verwirklicht worden ist: „Eine der augenscheinlich nützlichsten Verwendungen für das müßig daliegende Kapital der Gewerkschaften würde im Ankauf von Land bestehen. Bei diesem Anlaß mögen einige sehr wichtige Bemerkungen angebracht sein. Der Wert des Landes wird durch ganz verschiedene Erwägungen bestimmt, ob es nun für den einzelnen Kapitalisten oder für die Genossenschaft gekauft wird. Im ersteren Falle hängt der Wert des Landes gänzlich von der Lage des Marktes ab. Im zweiten Falle keineswegs. Im ersteren Falle müssen fast alle Produkte in Geld verwandelt werden, bevor sie irgend welchen Wert haben; im zweiten Falle ist es nicht so. Im ersteren Falle verkauft der Produzent seine Nahrungsmittel, schickt sie auf Reisen und kauft sie wiederum an, wenn die Reise beendet ist. Im zweiten Falle ist die Sache anders: Dort machen die Waren nur zwei Schritte bis zum Munde des Konsumenten. Im ersteren Falle liegt das fruchtbarste Land brach, weil keine Märkte in der Nähe sind. Im letzteren Falle ist fruchtbares Land wertvoll, ganz gleich wo es liegt. Kann auch das Land nicht auf dem Markt zum Konsumenten kommen, so kann doch der Konsument aufs Land gehen. Nahrungsmittel sind schwer zu transportieren. Kleider sind leicht zu transportieren. Maschinen können in allen Klimaten in Betrieb sein, und aufgeklärte Leute, die den Grundstock des Genossenschaftswesens bilden, werden durch Reisen gebildet. Wenn daher die Gewerkschaften Land am äußersten Ende unserer Insel kaufen würden, so hätten sie nur nötig, ihre überflüssigen Leute, die entlassenen Weber, Handwerker und Tagelöhner, dorthin zu senden, das Land zu besetzen, dort zu arbeiten und ihren ganzen Ertrag selbst zu verbrauchen.

Die beste Art, durch welche diese Ansiedler ihren Gewerkschaften ihren Lohn abstatten könnten, würde darin bestehen, daß sie von Zeit zu Zeit die überflüssigen Arbeiter bei sich aufnehmen. Wenn die Produktion den Bedarf übersteigt, so würden sie die Genossenschaften hiervon in Kenntnis setzen. In dem Maße, in dem dann vom allgemeinen Arbeitsmarkte die Arbeiter zurückgezogen würden, müßten die Löhne steigen; es würden die verbleibenden Arbeiter besser daran sein, und der gemeinsame Zweck würde leichter, schneller und vollkommener erreicht werden".

Leider kann man auch jetzt nach beinahe hundert Jahren nicht verlangen, daß die Gewerkschaften Land aufkaufen. Man kann aber verlangen, daß die Gewerkschaften, die im Rahmen der kapitalistischen Ordnung die Lage der arbeitenden Klasse verbessern, aber den Kapitalismus selbst nicht ummodeln, die Befreiungsarbeit der Genossenschaften vom System des Kapitalismus unterstützen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Lohnzahlung an Kurzarbeiter während des Urlaubs.

Von Dr. Kurt Deipenbrock, Essen a. d. Ruhr.

Infolge der augenblicklichen schlechten wirtschaftlichen Lage wird in den meisten Betrieben kurz gearbeitet, um weitere Entlassungen zu vermeiden. Es soll nun hier die Frage erörtert werden, ob der beurlaubte Arbeitnehmer einen Anspruch auf den vollen Lohn erheben kann, wenn sein Urlaub in die Zeit der Arbeitsstreckung fällt, oder ob er sich mit dem geringeren Lohn, d. h. mit dem Lohn, den die verkürzt arbeitenden Arbeitnehmer erhalten, begnügen muß.

Um zu dieser Frage Stellung nehmen zu können, wäre zuerst die Rechtsnatur des Urlaubs zu betrachten. Der Urlaub ist eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit der Maßgabe, daß der Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit, deren Dauer sich meistens nach der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers richtet, auf die Dienstleistung des Arbeitnehmers unter Weiterzahlung des Lohnes oder Gehaltes verzichtet. Das deutsche Arbeitsrecht kennt im Gegensatz zu dem deutsch-österreichischen einen gesetzlichen Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaub nicht, es gibt in Deutschland noch keine Verordnung, noch kein Gesetz, durch welches dem Arbeitnehmer ein Recht auf Urlaub zugesprochen werden kann. Dagegen steht wohl der überwiegenden Zahl der Arbeitnehmer ein tariflicher Anspruch auf Urlaub zu, der durch die Bestimmungen des jeweils in Frage kommenden Tarifvertrages geregelt ist, wobei dann auch zu gleicher Zeit die Zahlungspflicht zum Ausdruck kommt und bestimmt wird, daß über die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die einzelnen Arbeitnehmer ihren Urlaub antreten können, der Werksleitung die Entscheidung zusteht. Es ist ganz selbstverständlich, daß bei der Urlaubsfestsetzung den Wünschen der Arbeitnehmer in weitgehender Weise unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse Rechnung getragen wird und deshalb wird es erforderlich sein, daß der Urlaubsantritt den Arbeitnehmern möglichst frühzeitig mitgeteilt wird. Der Zweck der Urlaubserteilung ist die Erholung des Arbeitnehmers, um ihn für die weiteren Arbeiten im Betriebe leistungsfähig zu machen.

Die Frage nun, welchen Lohn der z. Z. der Arbeitsstreckung beurlaubte Arbeitnehmer erhält, ist nicht einheitlich beantwortet, da man über das Wesen des Urlaubes geteilter Meinung ist. Wenn man den Standpunkt vertritt, daß der Arbeitnehmer durch den Urlaub keine besonderen Vorteile genießen soll, so wird man dem während der Zeit der Arbeitsstreckung beurlaubten Arbeitnehmer nur den verkürzten Lohn zusprechen können. So führt der Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin in seinem Bescheid vom 14. Oktober 1920 folgendes aus: „Es bestehe kein Anlaß, daß die beurlaubten Arbeitnehmer eine höhere Vergütung erhielten als die während der Urlaubszeit im Betriebe tätigen Arbeitnehmer. Es sollte nur keine Schlechterstellung aus Anlaß der Beurlaubung stattfinden. Daher sei nur der z. Z. des Urlaubs tatsächlich im Betrieb gezahlte Lohn zu gewähren." In ebendemselben Sinne äußert sich auch das Reichsarbeitsministerium in seinem Bescheid vom 2. September 1920 und Specovius führt in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht, 5. Jahrg., Sp. 448 aus: „Dagegen werde sich regelmäßig ein Anspruch auf mehr als den tatsächlich während der Urlaubszeit im Betrieb gezahlten Lohn rechtlich nicht begründen lassen. Andernfalls ließe es sich auch rechtfertigen, daß der Arbeitnehmer, falls während der Urlaubszeit gerade verhältnismäßig niedrige Tariflöhne gelten, nicht diese sondern den Jahresdurchschnittslohn beanspruche. Der Urlaubsanspruch gehe aber dahin, daß der Arbeitgeber auf die Arbeitsleistung während der Urlaubszeit verzichte unter Fortzahlung des Lohnes, der sonst in der betreffenden Zeit vom Arbeitnehmer verdient wäre". In ebendemselben Sinne hat das Landgericht Leipzig in seiner Entscheidung vom 5. Mai 1925 ausgeführt, daß sich der Arbeiter, der das ganze Jahr voll gearbeitet hat, für die Ferienzeit mit dem Lohne eines Kurzarbeiters begnügen muß, wenn inzwischen Kurzarbeit eingetreten ist.

Zu einem anderen Ergebnis wird man bei der Entscheidung dieser Frage kommen, wenn man davon ausgeht, daß der Urlaub der Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Tariflohnes in der Weise berücksichtigt ist, daß der Tariflohn um dessentwillen sich niedriger stellt, oder anders ausgedrückt: Es wird dem Arbeitnehmer während der Dauer des vorhergehenden Arbeitsjahres immer ein Teil des verdienten Arbeitslohnes entzogen, um ihm diesen Teil während seiner Urlaubszeit zahlen zu können, ohne daß er ihn in dieser Zeit erarbeitet. Es wäre da auf die Urteile des Landgerichtes Dessau und des Landgerichtes I Berlin 8 Zivilkammer und des Kaufmannsgerichtes Frankfurt a. M. vom 7. November 1924, des Gewerbegerichtes Köln vom 18. Juni 1923, des Gewerbegerichtes Würzburg vom 30. Mai 1923 und schließlich des Schlichtungsausschusses München-Stadt vom 5. Juni 1923 zu verweisen. In diesen Entscheidungen kommt zum Ausdruck, daß der Arbeitnehmer für den Urlaub während der Zeit der Arbeitsstreckung den vollen Lohn verlangen kann, da der Arbeitgeber doch die Urlaubszeit bestimmt, und deshalb wäre es unbillig, den Arbeitnehmer, der seinen Urlaub gerade z. Z. der Arbeitsstreckung erhält, zu benachteiligen.

Man mag zu dieser Streitfrage stehen wie man will, ihre Beantwortung hängt in jedem Falle von dem Wortlaut des Tarifvertrages ab. Deshalb ist es von großer Wichtigkeit, gerade diese Frage in dem Tarifvertrag so eingehend wie eben möglich zu behandeln, vor allen Dingen die Bestimmungen in eine klare und deutliche Form zu kleiden.

Die statistische Erfassung der „Ausgesteuerten" und eine Erweiterung der allgemeinen Erwerbslosenstatistik sind durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. September und eine Anweisung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 4. Oktober 1921 an die öffentlichen Arbeitsnachweise angeordnet worden. Es fehlen bisher allgemeine und zuverlässige Zahlen der ausgesteuerten Erwerbslosen. Die unter dem 10. Juli (vgl. Sp. 862) angeordnete Zählung der über 50 Wochen Unterstützten läßt die Aussteuerung nicht klar erkennen, da in den verbleibenden 2 Wochen ein erheblicher Teil der Erwerbslosen in Arbeit vermittelt oder zu Notstandsarbeiten herangezogen wird.

Es werden daher vom Reichsarbeitsminister ergänzende Zählungen nach 2 Richtungen gewünscht: 1. Die Zählungen der öffentlichen Arbeitsnachweise sind durch Angaben über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgesteuerten Erwerbslosen zu ergänzen und zwar derart, daß am 15. jeden Monats jeweils auch die Zahl der im vorhergehenden Monat ausgesteuerten Erwerbslosen gemeldet wird. 2. Um einen Ueberblick über die schon jetzt durch die öffentliche Wohlfahrtspflege betreuten ausgesteuerten Erwerbslosen zu gewinnen, sollen durch die obersten Landesbehörden die Fürsorgestellen angewiesen werden, an einem bestimmten Stichtag, für den der 30. September 1926 vorgeschlagen wird, diejenigen Erwerbslosen zu zählen, die sich wegen Aussteuerung aus der Erwerbslosenfürsorge — und zwar lediglich aus diesem Grunde — in der öffentlichen Wohlfahrtspflege befinden. Die Erhebung soll folgende 4 Fragen beantworten: a) wieviel ausgesteuerte Erwerbslose werden am Stichtag von der öffentlichen Wohlfahrtspflege betreut? b) wieviel von ihnen werden regelmäßig durch den öffentlichen Arbeitsnachweis kontrolliert? c) wieviel werden auf Grund von § 19 FV beschäftigt? d) wieviel als Ausgesteuerte betreute Erwerbslose sind seit dem 1. Januar 1926 aus der Wohlfahrtspflege wieder ausgeschieden und zwar: aa) wegen Annahme von Arbeit? bb) wegen Wiedererlangung der Anwartschaft auf Erwerbslosen-

fürsorge? cc) aus sonstigen Gründen? Auf Beantwortung oder Frage d) wird verzichtet, wenn sie mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist, doch wird sie als sehr erwünscht angesehen.

Die in Verbindung mit diesem Erlaß abgeänderte Erwerbslosenstatistik schreibt nunmehr folgendes vor: 1. Am 1. und 15. jeden Monats sind die Hauptunterstützungsempfänger, ohne Notstandsarbeiter, nach Geschlechtern getrennt, und die Zuschlagsempfänger zu zählen. 2. Am 15. jeden Monats sind außerdem anzugeben: a) von den Hauptunterstützungsempfängern diejenigen zwischen 16 und 18 Jahren, b) die Hauptunterstützungsempfänger nach einer Unterstützungsdauer bis zu 13 Wochen, über 13 bis 26 Wochen, über 26—39 Wochen, über 39—52 Wochen, c) der Bestand der Hauptunterstützungsempfänger am 15. des Vormonats, d) deren Zugang in der Zeit vom 16. des Vormonats bis zum Stichtage, e) der gesamte Abgang in der gleichen Zeit und f) die Zahl der davon Ausgesteuerten, g) die Zahl der Notstandsarbeiter am Stichtag und h) diejenige der davon in Arbeit mit verstärkter Förderung befindlichen, i) die Zahl der Pflichtarbeiter — ohne Rücksicht auf die Dauer der Pflichtarbeit — in der dem Stichtag vorhergehenden Kalenderwoche, schließlich k) die Höhe der im vorhergehenden Kalendermonat entstandenen Kosten (insgesamt 21 Spalten)! Im übrigen wird angekündigt, daß möglicherweise eine spätere Erhebung notwendig sein wird, in welchem Umfange Personen durch Notstandsbeschäftigung mit dreimonatiger Dauer zu einer Erwerbslosenunterstützung mit mehr als einjähriger Dauer gelangt sind.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Sparmaßnahmen in der Fürsorge.

Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 21. und 22. September 1926 in Hildesheim.

Von Dr. Erna Hamann, Berlin.

I.

Der Kampf, der seitens weiter Wirtschaftskreise — aus der anhaltenden Krise bis zu gewissem Grade psychologisch erklärbar — gegen die unberechtigterweise als „soziale Belastung" bezeichneten Ausgaben für die Sozialversicherung, die Erwerbslosenfürsorge und die öffentliche Wohlfahrtspflege geführt wird, macht Auseinandersetzungen darüber immer von neuem erforderlich.

Gewiß wird von keiner Seite angesichts der wirtschaftlichen Notlage die Notwendigkeit sparsamer Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel besonders durch schärfste Konzentration und Vermeidung unnötiger Verwaltungsausgaben bestritten werden. Ueber die Fehlerhaftigkeit der Argumentation, die insbesondere auch durch den Reichsarbeitsminister und Ministerialdirektor Grieser immer wieder nachgewiesen wird, ist in der „Soz. Prax." sowohl seitens der Schriftleitung wie von außenstehenden Mitarbeitern (vgl. u. a. Sp. 42, 64, 385) eingehend Stellung genommen worden. Auch in den Klagen gegen die öffentliche Wohlfahrtspflege kehren zum Teil die gleichen Argumente wieder: die zu weit getriebene öffentliche Fürsorge schwäche das Selbstverantwortungsgefühl und die Selbsthilfe in bedenklicher Weise. Dazu kommen Behauptungen wie die, daß die öffentlichen Mittel infolge mangelhafter Verwaltung unrationell verwandt würden. Die Hilfsbedürftigen finden dagegen, daß die Unterstützungen noch zu gering seien.

Zum Teil wohl bewogen durch derartige Klagen, mehr aber noch aus dem eigenen Wunsche heraus, möglicherweise vorhandene Mißstände zu beseitigen, hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge „Sparmaßnahmen unter möglichster Aufrechterhaltung des Gesamtstandes der Fürsorge" zum Verhandlungsgegenstand der diesjährigen Tagung seines Hauptausschusses gemacht.

In der Formulierung des Themas liegt bereits die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit der Verringerung der gesamten Fürsorgelasten. Kriegsfolgen und Wirtschaftskrise sind die Hauptursachen des Anwachsens der Fürsorgekosten. Man braucht der Wirtschaft gegenüber nur die Gegenfrage zu stellen: Was soll aus den Kriegs- und Inflationsopfern und den aus dem Produktionsprozeß Ausgeschiedenen werden, wenn die Fürsorge sich ihrer nicht oder nur in wesentlich geringerem Grade annimmt als heute? Unser Volk kann nicht einen Teil seiner Angehörigen im Elend umkommen lassen, ohne seiner ganzen geistigen Vergangenheit ins Gesicht zu schlagen, ganz abgesehen davon, daß der Mensch nicht friedlich verhungert, so lange er andere neben sich noch essen sieht. Tiefstes Elend breiter Schichten aber würde ein beträchtlicher Abbau der Wohlfahrtspflege unerbittlich zur Folge haben. Dr. Polligkeit wies in seinem einleitenden Vortrag in Hildesheim darauf hin, daß die Richtsätze, nach denen heute Unterstützung gewährt wird, sofern man den Lebenshaltungsindex berücksichtigt, sich kaum von den Vorkriegssätzen unterscheiden, ja diese zum Teil noch nicht einmal erreichen. Größtenteils entsprechen die Richtsätze heute wohl etwa dem notwendigen Lebensbedarf, an einzelnen Orten, insbesondere in ländlichen Bezirken, werden sie den Bedürfnissen noch nicht ganz gerecht[1]).

Wenn somit ein Herabdrücken der Gesamtleistung der Wohlfahrtspflege in Hildesheim allgemein abgelehnt wurde, so wurden doch umso eingehender die Wege geprüft, auf denen eine noch rationellere Verwendung der Fürsorgemittel als bisher zu erreichen sei. Das der Fürsorge an sich immanente Streben, die vorhandenen Mittel so zu verwenden, daß insgesamt der größte Nutzen erzielt wird, muß die Wohlfahrtspflege der nächsten Zukunft in ganz besonderem Maße beherrschen.

Diesem Bestreben stellen sich jedoch eine Reihe von Schwierigkeiten entgegen, deren Beseitigung nicht in der Macht der Fürsorge selbst liegt. Ihre Abstellung muß von anderen Instanzen gefordert werden.

Vor allem kann die Fürsorge die Wirtschaftskrise, eine der Hauptquellen ihrer Ueberlastung, von sich aus nicht beheben, sondern muß hier an die Wirtschaftspolitik appellieren. Sodann hat die ununterbrochene, zum Teil widerspruchsvolle Bewegung in der Gesetzgebung der letzten Jahre in der Verwaltung, insbesondere der Gemeinden, eine ständige Unruhe und Unsicherheit zur Folge gehabt, die ohne Frage unnötige und unfruchtbare Kosten verursacht hat. Ruhe und eine einheitliche Linie in der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Fürsorge selbst wie auf den angrenzenden Gebieten, z. B. dem der Sozialversicherung, gilt den Hauptausschußmitgliedern des Deutschen Vereins als unbedingte Voraussetzung einer rationelleren Durchführung der Wohlfahrtspflege. Recht ungünstig im Sinne einer sparsamen Fürsorge haben ferner die Tendenzen in der Gesetzgebung gewirkt, die mehr oder weniger stark eine mechanische Gruppenfürsorge (Aufwertungsgesetze, § 33a RGr., jetzt § 6 Abs. 3 u. 4 RFV.) und Massenfürsorge (Einbeziehen der Sozialrentner und der Erwerbslosen in die Fürsorge) begünstigten, nicht weniger diejenigen, die Fürsorgebestimmungen in Sondergesetzen (Tabaksteuergesetz, Aufwertungsgesetze) schufen und damit die Uebersicht und Handhabung der Wohlfahrtspflegevorschriften sehr erschwerten. Kein Zweifel besteht darüber, daß eine Reform der Fürsorgeverwaltung nur im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungsreform möglich ist[2]). Als Hauptübel wird von Vertretern der Fürsorge der mangelhafte Finanzausgleich angesprochen, dessen Revision hoffentlich bald erfolgen wird. Nicht vergessen werden darf schließlich, daß die Wohlfahrtspflege von der Wirtschaftskrise im Stadium der Unfertigkeit getroffen wurde. Notwendige Mängel einer noch jungen, sich erst allmählich vervollkommnenden Organisation hindern noch die bestmögliche Verwendung der knapp bemessenen Mittel.

Bei der Erwägung der Ersparnismöglichkeiten taucht zunächst die Frage auf, ob, wenn auch das Gesamtniveau der Fürsorge nicht gesenkt werden darf, nicht doch einzelne Leistungen abgebaut werden können, um die frei werdenden Mittel an anderer Stelle einzusetzen. Es ist jedoch ohne weiteres klar, daß ein mechanischer Abbau jedenfalls nicht in Frage kommen kann. Er widerspräche dem Grundgedanken der auf den Einzelfall und seine Eigenart abgestellten, nicht nach äußeren Merkmalen arbeitenden Fürsorge und würde in Zukunft unter Umständen mehr Schaden verursachen, als er im Augenblick Ersparnisse bringt. Vor allem kommt eine Beschränkung etwa auf die obligatorischen Leistungen nicht in Frage, da gerade die freiwilligen Leistungen, zu denen vor allem vorbeugende Maßnahmen gehören, auf die Dauer kostenersparend wirken; werden sie doch vielfach unter diesem Gesichtspunkt erst unternommen. Der Versuch einer Erfüllung lediglich der dringendsten Aufgaben würde ebenfalls sofort in den Konflikt hineinführen: was ist dringlicher, Vorbeugen oder Heilen, Versorgung des Alters oder Schutz der Jugend? Die Entscheidung könnte wieder nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall in der Praxis getroffen werden.

Es besteht sodann die Möglichkeit der Abgabe bestimmter Aufgaben an andere Träger, wobei allerdings die Frage der Kostenersparnis, zwar nicht vom Standpunkt der Fürsorge, wohl aber vom Standpunkt der Gesamtheit aus, zunächst noch ungeklärt ist. In der

---

[1]) Sparmaßnahmen unter möglichster Aufrechterhaltung des Gesamtstandes der Fürsorge. Vorbericht für die Tagung des Hauptausschusses zu Hildesheim 1926. Schriften des Deutschen Vereins für öff. u. priv. Fürsorge. Neue Folge. Heft 8. Verl. G. Braun, Karlsruhe 1926. S. 57.

Der Bericht, der sehr wertvolle Beiträge von Stadtr. Dr. Muthesius, Reg.-Rat Krug v. Nidda, Reg.-Rat Dr. Böhringer und Stadtdirektorin Dr. Kraus enthält, wird in den obigen Ausführungen zwar vielfach herangezogen (zitiert als „Vorbericht"), kann aber leider nicht entfernt erschöpfend berücksichtigt werden. Seine eingehende Lektüre sei besonders empfohlen.

[2]) Siehe die vom Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages hierzu aufgestellten Forderungen. Mitteilungen des Deutschen Städtetages 1926, Seite 134; ferner für die ländlichen Verhältnisse die Abhandlung von Reg.-Rat Krug v. Nidda im „Vorbericht".

Tat wird von Seiten der Fürsorge mit starkem Nachdruck gefordert, daß die Methoden der Sozialversicherung, der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und der Erwerbslosenfürsorge so konsequent durchgeführt werden, daß die Massenleistungen der Fürsorge daneben unnötig werden und nur in besonderen Fällen die Fürsorge noch eintreten muß, Fällen, die sie dann leicht mit ihren Mitteln der Individualisierung und pflegerischen Betreuung rationell bearbeiten kann. Die durch die gegenwärtige Gesetzgebung geschaffene Doppelzuständigkeit für diese Gruppen (Ergänzung der Versicherungsträger, der Versorgungsbehörde, wie der Erwerbslosenfürsorgestelle durch das Wohlfahrtsamt) sei auf jeden Fall eine grundsätzlich unrationelle, daher sparsamkeitshindernde Organisationsform[1]).

Nun ist der Augenblick für die Erfüllung dieser Forderung, was die Sozialversicherung angeht, jedenfalls so ungünstig wie möglich. Diese kämpft selbst um ihre Existenz. Die Erwerbslosigkeit hat die Eingänge von Beiträgen stark vermindert, während die Kranken- und Invalidenziffern beträchtlich gestiegen sind. Die Tagung des Verbandes Deutscher Landesversicherungsanstalten in Freiburg i. B. am 8. und 9. September d. Js. hat davon beredtes Zeugnis abgelegt. Aber auch hinsichtlich der Kriegsopferversorgung und der Erwerbslosenfürsorge muß die Frage aufgeworfen werden, ob die teilweise Ueberweisung dieser Gruppen an die Fürsorge nicht ebenfalls eine aus der allgemeinen Finanznot sich ergebende Notwendigkeit ist. Wenn es wahr ist, daß die Wohlfahrtspflege richtig ausgeübt, billiger arbeitet als Versicherung, Versorgung und die mechanisch durchgeführte Erwerbslosenfürsorge, so läge darin ein gewichtiger Grund für die vorläufige — nicht für eine dauernde — Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes. Um diese Frage beantworten zu können, müßte man zunächst wissen, ob die durch Bemessung der Unterstützung nach der Bedürftigkeit eingesparten Summen nicht wieder durch höheren Verwaltungsaufwand der Wohlfahrtspflege aufgezehrt werden. Nach verschiedenen Berichten aus ländlichen Bezirken[2]) scheint es nicht der Fall zu sein. Eine weitere Frage aber wäre, ob überhaupt so viel fürsorgerisch ausgebildete Kräfte zur Verfügung stehen, daß wirklich eine eingehende Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt werden kann. Wenn nicht, so wird die ganze Ersparnis illusorisch, und es bleibt nur die Schattenseite des Systems der Doppelzuständigkeit, indem zwei Stellen vollbringen, was eine ebensogut leisten könnte. Es ist zu fürchten, daß trotz aller Bemühungen der Fürsorge, individuelle Behandlung durchzuführen, heute sehr häufig das Letztere der Fall ist. Dann kommt aber zu der Verschwendung von Mitteln noch die Gefahr hinzu, daß der Charakter der Fürsorge überhaupt verwischt wird und ihre ureigene Methode der individuellen pflegerischen Behandlung auch in den Fällen nicht mehr zur Anwendung kommt, die reine Fürsorgefälle sind. Wie man aber die Frage im Augenblick auch lösen mag, in Zukunft müssen Versicherung und Versorgung (die Erwerbslosenfürsorge wird ja in absehbarer Zeit in die Form der Versicherung übergeführt sein) auf jeden Fall so ausgebaut werden, daß sie nicht mehr in der Fürsorge ihre notwendige Ergänzung sehen. Inzwischen dürfte es sich empfehlen, die Grundgedanken der drei Methoden der Hilfe einmal scharf herauszuarbeiten und grundsätzlich zu klären, für welche Art von Notfällen die eine und für welche die andere vernünftigerweise anzuwenden ist. Auch im Bewußtsein der Hilfsbedürftigen erweckt die jetzige Verquickung der Prinzipien sehr vielfach falsche Vorstellungen und Ansprüche, die dann leicht zu Enttäuschung und Verbitterung führen.

Möglich ist ferner, daß die öffentliche Fürsorge die Erfüllung gewisser Aufgaben an die freie Wohlfahrtspflege abtritt. Reg.-Rat Dr. Vöhringer, Geschäftsführer der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege, betonte in seinem Vortrag die grundsätzliche Bereitwilligkeit der freien Fürsorge, in gleichberechtigter Zusammenarbeit die öffentliche Wohlfahrtspflege zu entlasten. Voraussetzung dafür ist die Herstellung eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses. Selbstverständlich kann nicht lediglich der Gesichtspunkt der Ersparnis für die öffentliche Wohlfahrtspflege maßgebend sein. Nur ein planmäßiges Zusammenarbeiten unter dem leitenden Gedanken der zweckmäßigen Verteilung der Aufgaben kann in Frage kommen. Die freie Wohlfahrtspflege hält es mit Recht für ihre besondere Aufgabe, da einzugreifen, wo die öffentliche Fürsorge noch nicht oder nicht mehr zu helfen vermag, d. h. drohende Notstände nicht erst aufkommen zu lassen und andererseits zusätzliche Hilfe zu gewähren, insbesondere z. B. um Bedürftige wieder auf eigene Füße zu stellen, wenn die öffentliche Fürsorge bei ihren strenger begrenzten Mitteln hierzu nicht in der Lage ist.

Bezüglich der geschlossenen Fürsorge ist nach Vöhringer in Verfolgung dieses Zieles nötig, daß bei der Pflegegeldberechnung die freie Wohlfahrtspflege den Ertrag des Vermögens und die Liebesgaben der Anstalt nicht zur Herabdrückung ihrer normalen Pflegesätze verwendet, sondern die Beträge vielmehr dazu benutzt, das Restgeld in Fällen zu ermäßigen, wo nicht zu erlassen, in denen unter dieser Bedingung die öffentliche Fürsorge noch nicht einzugreifen braucht, oder für besondere Aufgaben, deren Erfüllung letzten Endes auch im Interesse der allgemeinen Wohlfahrtspflege liegt.

In der offenen Fürsorge ist die Frage der Delegation bestimmter Aufgaben an die freie Wohlfahrtspflege „noch nicht ernstlich aus dem Stadium der Erwägung in das Stadium der Versuche getreten"[1]). Vöhringer glaubt, daß die Frage ohne das Experiment nicht zu lösen ist. Als besonders geeignet zur Delegation erscheinen bestimmte Aufgaben aus dem Gebiete der Jugend- und insbesondere der Erziehungsfürsorge. Hinsichtlich des Pflegekinderschutzes z. B. könnte wenigstens die Beaufsichtigung der Pflegestellen einer geeigneten Organisation übertragen werden. Die Schutzaufsicht kann nicht nur einzelnen ehrenamtlichen Helfern, sondern auch geeigneten Jugendschutzorganisationen überlassen werden. Auch die von der freien Fürsorge geschaffene Jugendgerichtshilfe eignet sich zu einer derartigen Uebertragung[2]).

Eine bedeutende Entlastung der öffentlichen Fürsorge kann die private Wohlfahrtspflege dadurch herbeiführen, daß sie in der notwendigen Zahl pflegerische Kräfte für den Gemeindedienst zur Verfügung stellt. Auch an der Gewinnung ausreichend geschulter ehrenamtlicher Hilfskräfte ist der öffentlichen Wohlfahrtspflege gelegen. Hier macht die freie Fürsorge zur Bedingung, daß diese Kräfte durch ihren Dienst bei der öffentlichen Fürsorge ihren Charakter als Hilfskräfte der freien Wohlfahrtspflege nicht verlieren.

„Es wäre falsch, zu denken, daß vom Gesichtspunkt der Rationalisierung aus in diesem Zusammenhang nur die Abgrenzung nach Arbeitsgebieten und die Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte in Frage käme. Ebenso dringlich und ebenso wichtig ist es, daß die beiderseitigen Organe in der richtigen Art und Weise miteinander verbunden arbeiten. Für die Jugendwohlfahrtspflege ist eine ausreichende Grundlage in den bekannten Bestimmungen über die Vertretung der freien Wohlfahrtspflege im Verwaltungsausschuß des Jugendamtes gegeben. Entsprechende Bestimmungen fehlen bekanntlich in der Fürsorgepflichtverordnung. Hier bleibt der Entscheidung der Selbstverwaltungskörperschaften die den besonderen Verhältnissen entsprechende Organisation vorbehalten. In welcher Form auch immer diese Organisation gewählt wird — ob Vertreter der freien Wohlfahrtspflege satzungsmäßig in die Deputationen, Kommissionen oder Ausschüsse der Wohlfahrtsämter entsandt werden, oder ob Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege gebildet werden — immer handelt es sich um die Idee, daß durch eine planmäßige Zusammenarbeit das Nebeneinanderarbeiten, das leicht zu einem Gegeneinanderarbeiten sich entwickeln kann, und Doppelbetreuungen, d. h. Verschwendung von Kräften und Mitteln, vermieden werden. Jeder Gewinn an Planmäßigkeit in den Beziehungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bedeutet einen Schritt vorwärts in der Rationalisierung der öffentlichen Fürsorge und damit Ersparnisse[3])."

Eine unmittelbare Entlastung der öffentlichen Wohlfahrtspflege durch Bereitstellung bzw. Werbung von Mitteln seitens der freien Wohlfahrtspflege erklärte Vöhringer für untragbar. „Der öffentlichen Wohlfahrtspflege die Steuermittel, der freien die freiwilligen Gaben!" Nach diesem Grundsatz allein dürfe vorgegangen werden. Diese These führte in Hildesheim eine lebhafte Debatte herauf, auf die hier aber nicht eingegangenen werden soll. (Schluß folgt.)

---

[1]) Muthesius im Vorbericht S. 18 ff.
[2]) Vorbericht S. 55.

[1]) Vöhringer im Vorbericht S. 107.
[2]) Muthesius im Vorbericht S. 32.
[3]) A. a. O. S. 32.

Jugendwohlfahrt.

Der Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten.

Von D. Reinhard Mumm, M. d. R., Berlin.

Die Kriminalstatistik zeigt die besondere Verwahrlosung der Jugendlichen. Die Zahl der verurteilten Jugendlichen steigt sowohl absolut wie relativ. Während von den im Jahre 1912 Verurteilten im Deutschen Reich 54958 zwölf bis unter achtzehn Jahre alt waren und schon diese Ziffer allen Sachkundigen sehr bedenklich erschien, war im verkleinerten Deutschen Reich 1921 die Zahl 76982, also über 20000 mehr. Während 1912 von den Verurteilten 9,5 vom Hundert Jugendliche waren, waren es 1921: 11,8 vom Hundert.

Insbesondere stieg in dieser genannten Zeit die Zahl der Jugendlichen, die wegen Verbrechen und Vergehen gegen den Staat,

öffentliche Ordnung und Religion verurteilt wurden, von 2243 auf 3284, wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen von 40824 auf 68338, während auffälligerweise die Zahl der Jugendlichen, die sich gegen die Person vergangen hatten, von 11883 auf 5248 gesunken ist.

Anderes läßt sich nicht statistisch erfassen: so die Minderung, die hätte eintreten müssen, weil Schulkinder und viele andere Jugendliche von dem Jugendgericht nur vermahnt, nicht aber bestraft werden, und weil wohl nach dem Kriege der Hundertsatz der unentdeckten Vergehen und Verbrechen größer sein dürfte, als vor dem Kriege. Auch die allgemeine Verrohung und Verwilderung, im Zusammenhang mit der Lockerung der Ehe, dem Wohnungselend und der nun wieder steigenden alkoholischen Welle, wird durch die Kriminalstatistik nicht erfaßt.

Jedenfalls hatte die Reichsregierung recht, wenn sie forderte, daß zu den Maßnahmen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt andere hinzutreten müssen, um die Gefahrenquelle für die Verwahrlosung der Jugend nach Möglichkeit zu verstopfen.

Nun sieht Artikel 118 Absatz 2 der Reichsverfassung gesetzliche Maßnahmen „zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen" vor. Während des Krieges hatten Verordnungen der Generalkommandos manches getan, nach dem Kriege waren Polizeiverordnungen an die Stelle getreten, doch war die Regelung durch solche Polizeiverordnungen so lückenhaft und zersplittert, daß in den Ländern der Ruf nach reichsgesetzlicher Regelung wuchs. Auch hatte die Nationalversammlung schon 1920 die beschleunigte Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes gefordert.

Am 5. Juni 1925 legte Reichsminister Schiele nach Zustimmung des Reichsrates solchen Gesetzentwurf dem Reichstag durch Nr. 972 der Reichstagsdrucksachen vor; der 25. Ausschuß des Reichstages für Jugendschutz und Jugendpflege hat den Gesetzentwurf in vielen Sitzungen fast fertig durchgearbeitet, so daß seine Wiedervorlage an den Reichstag in den ersten Tagen nach dem Wiederzusammentritt des Reichstages erwartet werden kann und Berichterstattung an dieser Stelle zeitgemäß erscheint.

Der Gesetzentwurf will sowohl die Jugend, die bei den Vorführungen beteiligt ist, wie die Jugend, die den Vorführungen beiwohnt, schützen; die Grenze ist, wie jetzt durchweg bei diesen Gesetzen, das 18. Lebensjahr. Es soll nicht verschwiegen werden, daß die Grenzsetzung im Einzelfall Schwierigkeiten schafft. Die Jugend besitzt großenteils keinen Ausweis; dieser hat auch nur Sinn, wenn er mit Bild versehen wird. Aber selbst dann: das Gesicht ist im frühen Lebensalter oft zu wenig geprägt, um Sicherheit zu bieten. Ein „Ausleihen" des Ausweises an den jüngeren Kameraden läge, auch wenn man solche Ausweise allgemein einführen könnte, nahe.

Man wird also immer eine Grenzschar haben, die bei der allein möglichen Entscheidung nach dem Augenschein durch die Maschen schlüpft, und man wird die Ansetzung des 18. Lebensjahres für um so gerechtfertigter halten, weil dadurch wenigstens die 15- und 16-jährigen als geschützt erscheinen.

§ 1 Abs. 1 war in der Regierungsfassung nur eine „Kann"-Vorschrift, die vielerlei Rechtsungleichheiten zur Folge gehabt hätte. Von dem Wunsch geleitet, Wirksames zu leisten, hat die Ausschußmehrheit die „Kann"-Vorschrift in eine „Ist"-Vorschrift umgewandelt, so daß es nun heißt:

„Für bestimmte öffentliche oder nichtöffentliche Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen aller Art oder für solche Veranstaltungen eines bestimmten Unternehmens ist durch besondere Anordnung der Besuch oder die Beschäftigung von Minderjährigen unter 18 Jahren zu verbieten oder einzuschränken oder von besonderen Auflagen abhängig zu machen, wenn eine Schädigung ihrer sittlichen, geistigen oder gesundheitlichen Entwicklung zu befürchten ist. Die Anordnung kann auf den Besuch oder die Beschäftigung von Minderjährigen, die das Ende des schulpflichtigen Alters nicht überschritten haben, beschränkt werden."

Demgemäß heißt es nun auch in Absatz 2 nach dem Beschluß 2. Lesung:

„In gleicher Weise ist die Beschäftigung von Minderjährigen unter 18 Jahren, die das Ende des schulpflichtigen Alters überschritten haben, bei bestimmten öffentlichen oder nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen oder bei Lichtspielaufnahmen eines bestimmten Unternehmens zu verbieten oder einzuschränken oder von besonderen Auflagen abhängig zu machen[1])."

Zur Durchführung sind nicht, wie beim Lichtspielgesetz und beim Entwurf des Gesetzes gegen Schund und Schmutz, besonder Ausschüsse mit Sachverständigen gebildet, sondern die Durchführung liegt in der Hand der Polizei. Bei dem traditionellen Mißtrauen gewisser Schichten gegen alles, was „Polizei" heißt, ergab sich daraus ein Widerspruch zweier Linksparteien. Man wird aber, wenn man überhaupt den Schutz der Jugend will, es für unerläßlich halten, daß sofort zugegriffen werden kann. Häßliche Darstellungen bei Jahrmärkten — etwa widerliche Weiberringkämpfe oder geile Darstellungen weiblicher „Schönheiten" — kann man nicht durch ein Verfahren verbieten wollen, das einige Wochen nach Schluß des Jahrmarktes zum Ziel führt. Auch bei Rummelplätzen und bei anderen Vorstellungen muß sofort durchgegriffen werden können. Und es sind auf der einen Seite wahrlich nicht künstlerische Werte, die auf dem Spiele stehen. Auf der anderen Seite sind es aber Millionen deutscher Kinder, die gefährdet sind. Und am meisten gefährdet sind die Kinder der Besitzlosen, die in der harten Erwerbsarbeit ihre Kinder nicht umfrieden können, wie es eine schmale Oberschicht des Volkes vermag. Da sollte man wahrlich nicht zweifeln, wohin sich die Wagschale zu senken hat.

Vielleicht fragt man, ob nicht das Jugendamt der Polizei die Aufgabe abnehmen könnte. Aber man täte dem Jugendamt einen schlechten Dienst, wenn man ihm solche Aufgabe gäbe, die doch nun einmal polizeilichen Charakter hat. Um des pflegerischen Charakters des Jugendamtes willen muß man dieses auf diejenige Aufgabe beschränken, die ihm § 2 in folgender Ausschußfassung gibt:

„Das Jugendamt, in dessen Bezirk die Veranstaltung oder die Lichtspielaufnahme stattfindet, oder die auf Grund der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 110) an seine Stelle tretende Amtsstelle ist vor Erlaß der Anordnung zu hören. In dringenden Fällen kann die Behörde von dieser Anhörung absehen. Diese Stellen können den Erlaß einer Anordnung beantragen."

Es ist also die Heranziehung und das Initiativrecht des Jugendamtes gesichert; nur da, wo Gefahr im Verzug ist und das Jugendamt noch nicht genügend durchgebildet ist, um ohne jeden Verzug zu entscheiden, soll nicht eine zwingende Vorschrift den Zweck des Gesetzes, den schnellen Schutz der Jugendlichen, vereiteln.

Damit ist wohl die richtige Mitte gefunden. Wir haben bei den Beratungen eingehenden Bericht über den gegenwärtigen Stand der Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und über die Organisation der Jugendämter erhalten (Nr. 52 der Ausschußdrucksachen, durch den Buchhandel nicht erhältlich). Die in jedem in Betracht kommenden Verwaltungsbezirk des Deutschen Reiches bestehenden Jugendämter haben die Pflichtaufgaben, die ihnen das Reichsgesetz auferlegt, grundsätzlich fast allgemein übernommen; die praktische Durchführung ist jedoch zweifellos, insbesondere in ländlichen Bezirken, noch durchaus im Ausbau und in der Entwicklung. Die Mehrzahl der Jugendämter hat darüber hinaus fakultative Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Säuglingsschutzes, der Kleinkinder- und Schulkinderpflege und der Erholungsfürsorge übernommen. Immerhin ergeben sich schon hieraus Bedenken, durch das neue Gesetz die Jugendämter zu überlasten und von dem Ausbau der eigentlichen Kerngebiete der Jugendfürsorge abzuziehen.

Die Strafbestimmungen des neuen Gesetzes sind in den Ausschußberatungen stark gemildert, insbesondere ist zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Zuwiderhandeln scharf unterschieden und — ich habe dies bekämpft — nur bei wiederholter Verurteilung die Möglichkeit gegeben, den Betrieb zu untersagen oder einzuschränken.

Auch hier, wie bei dem Gesetz gegen Schund und Schmutz, war also der, besonders durch die Regierungsparteien getragene Wille maßgebend, mit großer Vorsicht vorzugehen. Es ist deshalb auch in beide Gesetze die Bestimmung aufgenommen, daß eine Darstellung „wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht verboten werden darf."

Eine scharfe, durchgreifende Besserung ist von beiden Gesetzen nicht zu erwarten, immerhin aber eine beachtliche Verbesserung. Die politische Situation ist ähnlich wie bei dem Gesetz gegen Schund und Schmutz so, daß alle Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokraten und Kommunisten sich bei der Schaffung des Gesetzes zusammenfanden, aber wiederholt sozialdemokratische Anträge gegen die Stimmen der Rechten Annahme fanden.

Es besteht die Absicht, den Gesetzentwurf bald nach Wiederzusammentritt des Reichstages im November zur abschließenden Beratung zu bringen.

[1]) Für andere Minderjährige unter 18 Jahren sieht der Regierungsentwurf hier ein absolutes Verbot der Beschäftigung vor, allerdings unter Zulassung von Ausnahmen. (Die Schriftl.)

Aus der Jugendwohlfahrtspflege.

Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe.

Die Weimarer Verfassung verspricht in Artikel 161 zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens ein umfassendes Versicherungswesen und in den Artikeln 119 ff. fürsorgerische Maßnahmen. Je mehr der Ausbau des Versicherungswesens unter dem Druck der wirtschaftlichen Lage zurückbleiben mußte, umso mehr Aufgaben wurden der Fürsorge zugewiesen.

Anfänglich unter weitgehender Beteiligung des Reichs mit gutem Erfolg; seit aber unter dem zwingenden Gesichtspunkt der Stärkung der Währung die Wohlfahrtspflege vom Reich auf Länder und Gemeinden übertragen wurde, befindet sie sich in materieller Hinsicht in einer Krise, die begreiflicher Weise nicht ohne Auswirkung auf die ideellen Zusammenhänge bleiben kann. Es ist niemals leicht, von irgendeiner Instanz aus bindende Vorschläge, deren Durchführung Mittel erfordert, zu erlassen, wenn nicht zugleich auch finanzielle Beihilfe eintritt; und es ist heute schwerer als je in einer Zeit, da einerseits die Bezirksfürsorgeverbände vor unermeßlichen Notständen stehen, andererseits der Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden empfindliche Reibungsflächen geschaffen hat. Umso notwendiger ist es, die ideellen Gesichtspunkte ohne Rücksicht auf sonstige Schwierigkeiten hervorzuheben und zur öffentlichen Diskussion zu stellen. Diesem Zweck dienen die Veröffentlichungen des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, das mit seinem Heft 1 über die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Jugendämtern (F. A. Herbigs Verlagsbuchhandlung Berlin) eine neue Schriftenreihe eröffnet. Ob viel oder wenig Geld zur Verfügung steht, immer wird der Geist, in dem die Jugendämter ihre Aufgabe erfüllen, von ausschlaggebender Bedeutung sein; und diesen Geist näher zu prüfen, war die Aufgabe der ersten vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt im Herbst 1925 in Breslau veranstalteten Konferenz, deren Niederschlag die genannte Veröffentlichung bildet.[1])

Uralt ist die Frage nach dem Verhältnis vom Staat zur Caritas. Eine volle, reine Lösung kann sie nur in einer Theokratie finden, wofür wir ein Beispiel hoher Vollkommenheit im alten Israel erblicken. Auch in der mittelalterlichen Stadt bestand zwischen der in dem eigentlichen Stadtregiment und in den Zünften verkörperten Obrigkeit und der Armenpflege der Kirche eine innige Beziehung, und nach der Reformation strebte Luther das Gleiche an. Fast scheint es aber, wenn man die geschichtliche Entwicklung überblickt, als wären diese Versuche wegen der Gegensätzlichkeit des Ziels zum Scheitern verurteilt, insofern die Obrigkeit Ordnung und äußere Wohlfahrt, die Caritas die einzelne Menschenseele ins Auge faßt. Und nun greift in unserer gesinnungsgemäß so zerspaltenen und wirtschaftlich so gedrückten Zeit der Staat von Neuem diese Frage auf? Ja, es geht tatsächlich um nichts Anderes und nichts Geringeres, als daß der Staat sich auf der Grundlage der Weimarer Verfassung zum Wohlfahrtsstaat bekennt, zugleich aber im Bewußtsein seiner Grenzen nach Ergänzung durch die freie Wohlfahrtspflege sucht. So sind m. E. die Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und der Reichsfürsorgepflichtverordnung zu verstehen, wenn man sie auf ihre inneren Grundlagen hin anschaut. Wohl sind wir von der Erfüllung ihrer Bestimmungen nach Wort und Geist noch unendlich weit entfernt, aber die Aufgabe ist als solche erkannt, und es war ein Verdienst des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, gerade sie bei ihrer ersten Veranstaltung in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt zu haben.

Die Konferenz sowohl wie die auf ihr fußende Schrift beleuchten die Frage zunächst unter dem grundlegenden Gesichtspunkt der Eigenart der freien Wohlfahrtspflege, ziehen dann hieraus die Schlüsse für das Verhältnis des Jugendamtes zu den freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und suchen den durch die Ergänzung beider zu erwartenden Gewinn.

Wie bekannt, befand sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit die Wohlfahrtspflege in einer höchst lebendigen Entwicklung, als deren Folge sich Auseinandersetzungen über den Wert, die Uebereinstimmung und die Gegensätzlichkeit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege ergaben. Die „Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege“ wie der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ sind mehrfach Träger solcher Auseinandersetzungen und Ausgangspunkte für lebendige Ideen gewesen. In den Jahren 1914—18 hatten sich zunächst öffentliche und freie Wohlfahrtspflege zusammengefunden, um in gegenseitiger Ergänzung den unerhörten Forderungen der Kriegsnot gerecht zu werden. Nach dem Zusammenbruch fand dann vielfach eine ungerechtfertigte Verdrängung der freien zu gunsten der kommunalen Wohlfahrtspflege statt, bis diese Ausschaltung auf uralter Tradition beruhender Kraftquellen sich nicht nur als ein Mangel an Pietät, sondern auch praktisch als grober Fehler erwies. Unter Führung des Reichsarbeitsministeriums setzte nun die Entwicklung nach entgegengesetzter Seite unter stärkster Betonung der Vereinswohlfahrtspflege ein und bereitete den Boden für einen äußerlich außerordentlich imponierenden Aufschwung der großen Wohlfahrtsverbände: Zentralverband für Innere Mission, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Israelitische Wohlfahrtsvereinigung, denen sich als jüngere Geschwister der sogenannte 5. Verband, der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt und die Christliche Arbeiterwohlfahrt anschlossen. Die internationalen Beziehungen mindestens der älteren dieser Verbände und reiche Zuschüsse aus Reichsmitteln trugen sie nicht nur über die schweren Jahre der Inflation hinweg, sondern erlaubten ihnen, ihre Organisationen zu festigen, ihr Anstaltswesen auszubauen und ihre Kräfte in jeder Richtung zu stärken. Angesichts dieser Entwicklung konnten in die neue Wohlfahrtsgesetzgebung des Reichs mit vollem Zutrauen Bestimmungen aufgenommen werden, wonach die freie Wohlfahrtspflege in den Fürsorge- und Jugendämtern Sitz und Stimme hat, und die behördliche Wohlfahrspflege zur Förderung und weitgehenden Berücksichtigung der freien Wohlfahrtspflege angehalten wird.

Die Schrift des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt unternimmt es, für das Gebiet der Jugendwohlfahrt die Problematik der in diesen Gesetzesbestimmungen beschlossenen Gemeinschaftsarbeit aufzuzeigen und zu prüfen, ob und inwieweit die Praxis bisher zu reinen befriedigenden Lösungen geführt habe.

Worin liegt zunächst die Problematik?

Sie ist im Wesen der freien Wohlfahrtspflege selbst zu suchen. Ihr unschätzbarer Wert wird von den Vertretern der freien Wohlfahrtspflege, Kanonikus Lenné und Pfarrer Beutel, mit Recht auf die Freiwilligkeit der Arbeit und die seelische Verbundenheit der Mitarbeiter untereinander zurückgeführt, zugleich auf die damit zusammenhängende persönliche Note der Arbeit und die Innerlichkeit der Triebkräfte. Zweifellos liegt hierin ein wundervolles, im öffentlichen Dienst wohl nur in Ausnahmefällen zu verwirklichendes Vorrecht, wovon eine bedeutsame Bestätigung in den Ausführungen des Vertreters der Arbeiterwohlfahrt zu finden ist, der gleichfalls aus der proletarischen Gesinnungsgemeinschaft die besondere Berufenheit der Arbeiterklasse zum Wirken in der Wohlfahrtspflege ableitet. Auf einen offenbaren Mangel der freien Wohlfahrtspflege, die Lückenhaftigkeit, weist der Vertreter der Inneren Mission hin, warnt aber zugleich die öffentliche Wohlfahrtspflege, nicht ihrerseits in den Irrtum zu verfallen, als könne zu irgendeiner Zeit an irgendeinem Ort alle Jugendnot behoben werden. Immerhin die Ueberlegenheit des systematisch aufgebauten öffentlichen Betriebs, bei dem auf ein bestimmtes Mindestmaß an Hilfstätigkeit unter allen Umständen gerechnet werden kann, ist unverkennbar und beweist ihre Notwendigkeit. Wie oft haben wir zeitlich ersten Vorkämpfer der öffentlichen Jugendwohlfahrt lange vor dem Kriege diese Zusammenhänge mit den Worten ausgedrückt, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege das Rückgrat, die freie Fleisch und Blut des Gesamtorganismus bilden sollte!

Das Rückgrat — das will sagen, das feste, starre Prinzip; sagen wir offen: auch das stets in der Gefahr des Erstarrens schwebende. Jedes Amt kann in unbilliger Betonung seiner Eigengesetzlichkeit zum Bilde des Pharisäers werden, gerecht und selbstgerecht, unnachgiebig, ohne die schönen menschlichen Tugenden der Großmut und erbarmenden Güte. Die Gefahr besteht und ist umso größer, je mehr es sich um Bewältigung von Massennotständen handelt, und das erklärt auch die von dem Berichterstatter für die städtische Wohlfahrtspflege, Beigeordneten Dr. Reinhaus-Barmen, in feiner Weise ausgesprochene und auch von anderen Mitarbeitern angedeutete Besorgnis, die freie Wohlfahrtspflege könne in dem Bestreben, ihre Lückenhaftigkeit zu überwinden, „in Ueberschätzung organisatorischer Dinge ihrem eigentlichen Wesen als selbstgewachsener, freischaffender Lebensäußerung wertvoller Volksschichten entfremdet werden.“ Lebendiger Nährboden der Gesinnung der Nächstenliebe, des echten, warmen caritativen Handels zu sein, ist und bleibt die edelste Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege heute, wie sie es von jeher im Laufe der Geschichte gewesen ist. Wie herrlich leicht atmet, lebt und arbeitet es sich in der Gemeinschaft Gleichgesinnter, wie schwer und lähmend legt sich auf jede liebevolle Bemühung die Atmosphäre kühler, unfreundlicher Beobachtung oder gar ausgesprochenen Mißtrauens und Abwehrens. Wieviel Schwungkraft, wieviel Zartheit zerbricht in dem — gleichgültig fast, ob gut oder schlecht funktionierenden — Apparat!

Hieraus versteht man den Wunsch der freien Wohlfahrtspflege, das wertvolle Gut der seelischen Bereitschaft ihrer Mitglieder unter ihrem Schutz, unter ihrer Abgeschlossenheit zu halten und zu diesem Zweck in sich einzubeziehen. Und so bedeckt sich das Land mit einem Netz konfessioneller oder paritätischer Fürsorge- und Jugendämter, Hauptbüros, Filialen aller Art, ein Netz bald ebenso lückenlos wie das der öffentlich-rechtlichen Fürsorge und der Gefahr des Erstarrens wie diese, wenn auch vielleicht nicht in dem gleiche Grade ausgesetzt.

Das was man erhoffte, die stets lebendige, gegen die Erstarrung der öffentlichen Wohlfahrtspflege gerichtete Wirksamkeit, droht auf diese Weise verloren zu gehen. In gewisser Weise am reinsten beurteilt den Zusammenhang der Vertreter des Hauptausschusses für Arbeiter-

[1]) Vgl. Sp. 173 f.

wohlfahrt, begreiflicherweise, einmal, weil die Sozialdemokratie, aus der der Hauptausschuß hervorging, die behördliche Wohlfahrtspflege an sich bejaht und durchaus bereit ist, sich ihr einzuordnen und anzupassen, sodann weil die Arbeiterwohlfahrt nicht wie ihre älteren Schwestern einen Besitzstand an Einfluß und materiellen Gütern zu behaupten hat. So vertritt die Arbeiterwohlfahrt ebenso wie auch andere paritätischen Organisationen den Standpunkt, daß die Jugendwohlfahrtspflege in erster Reihe von den Jugendämtern zu leisten sei, die von den freien Organisationen auf den verschiedenen Gebieten der Jugendpflege und Jugendfürsorge unterstützt werden sollten.

Die Frage, für welche Aufgaben die freie Wohlfahrtspflege unter Berücksichtigung ihrer Eigenart am besten geeignet sei, wird von dem Vertreter des Caritasverbandes dahin beantwortet, daß er von der Wesensart der freien Wohlfahrspflege „relative Hochleistungen erwartet für das ganze Gebiet des Erziehungswesens, ganz gleich ob die erzieherische Tätigkeit sich in geschlossener, offener oder halboffener Fürsorge abspielt; ferner überall da, wo es gilt, weiteste Resonanz in den Volkskreisen, Aufnahmebereitschaft und persönliche Mithilfe sicher zu stellen, das ist im Pflegekinderwesen und in der Einzelvormundschaft; endlich auf den Gebieten, wo Pionierarbeit zu leisten ist, wo wir erst tasten und versuchen müssen"[1]. Man wird diesen Ausführungen zustimmen, sie aber mit Neinhaus dahin ergänzen müssen, daß auch in den Organen der Jugendämter, insbesondere bei der Bildung von Fachausschüssen, der Einfluß der freien Wohlfahrtspflege unentbehrlich sei.

Dies führt zu der dritten grundlegenden Frage nach Form und Art der Arbeitsteilung und Arbeitsverbindung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Man kann die zwei möglichen Grundlinien etwa auf die Formel bringen: Delegation bestimmter ganzer Aufgabengebiete auf die freie Wohlfahrtspflege oder Durchdringung der gesamten Arbeit mit ihrem Geist, ihrem Beispiel und ihrem helfenden Liebeswillen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Vertreter der konfessionellen Wohlfahrtspflege im Großen und Ganzen die reinere Lösung mehr in der ersten Richtung suchen, während die paritätische Wohlfahrtspflege der zweiten Auffassung zuneigt, die auch von den nach Vertiefung der Arbeit strebenden Jugendämtern gewünscht wird. Delegation ganzer Arbeitsgebiete sollte nur dann in Frage kommen, wenn der Ballast des Organisatorischen verhältnismäßig gering ist, es sei denn, daß die Entwicklung des Amtes, des Apparates innerhalb der freien Vereinigung bereits sehr weit gediehen ist. Als solche Beispiele werden in erster Linie die Kindererholungsfürsorge, die Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Schutzaufsicht, Mitwirkung im Pflegekinderwesen und im Gemeindewaisenrat genannt. Die Uebertragung kann an die einzelnen Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, sie kann aber auch an die Vereine selbst erfolgen, die ihrerseits ihre Mitglieder heranziehen und für gute Durchführung der Arbeit bürgen. Stets wird die Bereitstellung von Anstalten der freien Wohlfahrtspflege ein wesentlicher Bestandteil ihrer Hilfeleistung sein und ihr die Durchführung der aus der offenen Fürsorge sich ergebenden Forderungen intensiver Hilfe im Einzelfall erleichtern. Sehr richtig weist aber der Vertreter des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt darauf hin, daß die Verteilung der Einzelfälle nach ihrer Art und Besonderheit nur vom Jugenamt selbst nach eigener objektiver Prüfung und unter Berücksichtigung der Frage, von welcher Organisation die tiefstgehende und bedeutsamste Einwirkung auf Kind und Familie zu erwarten sei, erfolgen müsse und zwar schon deshalb, weil bei den Vereinen zahlreiche Ueberschneidungen dem Einzelfall gegenüber vorkommen.

In einem sind sich die Vertreter aller Richtungen einig: Daß nämlich die Gesetzgebung des Reichs auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, insbesondere das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, der freien Jugendhilfe einen mächtigen Impuls zu eigenen Leistungen gegeben hat. Und der tiefe Ernst, der von allen Seiten in der Erkenntnis der Schwierigkeiten sowohl wie auch dem Willen, sie zu überwinden zutage tritt, ist wohl der beste Bürge für künftige gesunde Entwicklung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

Zur Reform des Reichsversorgungsgesetzes.

Von Oberstadtsekretär **Schmalfuß**, Hof.

I.

Das Reichsgesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz, RVG.) vom 12. Mai 1920, RGBl. S. 989, wurde in seiner bisherigen verhältnismäßig kurzen Geltungsdauer durch nicht weniger als vier Novellen abgeändert; es sind dies:

1. Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 RGBl. S. 255,
2. Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 4. August 1924 RGBl. I S. 677,
3. Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 28. Juli 1925 RGBl. I S. 163,
4. Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 8. Juli 1926, RGBl. I S. 398.

Die gerechte Berücksichtigung verschiedenster sozialer Verhältnisse in Ansehung der früheren allgemeinen Wehrpflicht durch ein einziges Gesetz begegnet selbstverständlich mannigfachen Schwierigkeiten, die nicht mit einem Male überwunden werden können. Das beweisen die vier vorbezeichneten Novellen, die in der Hauptsache Gesetzesverbesserungen, bedingt durch Zeitläufte und in der Praxis gesammelte Erfahrungen, bedeuten. Der Grundbau des Reichsversorgungsgesetzes selbst blieb unverändert. Gegenüber dem früheren Versorgungsrecht bedeutet er unbestrittenermaßen einen Fortschritt und der Gesetzgeber scheint ihn unter allen Umständen unberührt erhalten zu wollen. Das beweist die Verhandlungsgeschichte der verschiedenen Abänderungsgesetze. Anträge, die eine Abänderung der grundlegenden Bestimmungen bedeutet hätten, wurden mit Rücksicht auf ihre demgemäße Auswirkung abgelehnt. So begreiflich das Festhalten an einer bestimmten Form angesichts der hier andrängenden Flut von Wünschen und Abänderungsvorschlägen gerade zum Reichsversorgungsgesetz auch sein mag, dies darf doch nicht zu einer Erstarrung in der Form selbst führen. Letzten Endes wird gerade ein Sozialgesetz auf die Bedürfnisse der von ihm zu Betreuenden zugeschnitten und nicht umgekehrt. Entgegen der von der Reichsregierung bekundeten Absicht der Einstellung der ständigen Gesetzesänderungen wurde von verschiedenen Parteien darauf hingewiesen, daß die Gesetzesmaterie sich noch nicht so gestaltet habe, daß man einen Abschlußstrich ziehen könne. Auch die Zukunft wird noch mancherlei Wünsche und Verbesserungsvorschläge bringen, ganz abgesehen von der Höhe der Versorgungsgebührnisse im allgemeinen. Auswirkungen der Ursachen der Fürsorgebedürftigkeit können manchmal erst nach jahrelanger Beobachtung in ihrem Endergebnis überblickt und beurteilt werden; derartige Gefahren sind bei zukünftigen Gesetzesverbesserungen ebenso zu berücksichtigen wie solche, die unmittelbar aus dem praktischen Gesetzesvollzug sich ergeben.

Die beteiligten Fürsorgeberechtigten klagen ständig über die zu gering bemessene Höhe der allgemeinen Rentenversorgung. Die Berechtigung dieser Klagen wurde von den verantwortlichen Regierungsstellen im Reichstage teilweise zugegeben. Als Ursache wird die allgemeine mißliche Finanzlage des Reiches bezeichnet. Diesem Argument muß sich schließlich jeder noch so Bewilligungsfreudige fügen. Wenn schon allgemein durchgreifend nicht geholfen werden kann, wird doch das Bestreben des Gesetzgebers darauf gerichtet sein müssen, wenigstens den Schwerstbetroffenen mit einer ausreichenden Rentenversorgung zur Seite zu stehen, und im Nachfolgenden soll versucht werden, auf das derzeitige Recht des § 31 RVG. über die Pflegezulage etwas näher einzugehen. Der von ihr gekennzeichnete Kreis der Versorgungsberechtigten umschließt wohl die schwersten Fälle. Kein Wunder, daß gerade bei ihr die meisten Klagen laut werden. Das vierte Abänderungsgesetz brachte zwar hier gegenüber dem seitherigen Rechte eine Verbesserung, die als ausreichend jedoch kaum angesehen werden kann.

Die Pflegezulage nach dem Reichsversorgungsgesetz ist einerseits ein Rest der früheren Verstümmelungszulage nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz 1906, andererseits ist sie den Bestimmungen des früheren § 560 nunmehr 558 c der Reichsversicherungsordnung nachgebildet. Dieser besagt, daß Pflegezulage in Höhe von 20 bis zu 75 RM. monatlich (je nach der Schwere des Falles) dem Verletzten zu zahlen ist, solange er durch den Unfall so hilflos ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann. Der Verletzte muß also noch wesentlich schlimmer daran sein, als ein völlig Erwerbsunfähiger (Entscheidung vom 28. November 1903). In gleicher Weise bestimmt § 31 RVG. die Gewährung einer Pflegezulage in Höhe von monatlich 36 oder 60 oder 72 RM. je nach dem Umfange des Pflegebedürfnisses des Beschädigten, solange dieser infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann. Rechnet man hierzu noch die gegenwärtig 19% betragende Teuerungszulage, so ergeben sich Beträge in Höhe von 42,85, 71,40 und 85,70 RM. monatlich. Vor dem 1. April 1926 beliefen sich die drei Pflegezulagensätze auf monatlich 36, 48 und 60 RM. und bei Berücksichtigung des 19%igen Teuerungszuschlages auf 42,85, 57,15 und 71,40 RM. Bis zum Inkrafttreten der vierten Novelle zum Reichsversorgungsgesetz

[1] Vgl. Sp. 113 ff.

überstieg demnach der zulässige Höchstbetrag der Hilflosenrente der Unfallversicherung von monatlich 75 RM. den höchsten Satz der Pflegezulage des § 31 des Reichsversorgungsgesetzes von 71,40 RM. monatlich. Nach der Begründung zum Reichsversorgungsgesetz soll die Pflegezulage insbesondere den Kriegsblinden helfen, die Kosten für den Führerhund und Begleiter zu bestreiten oder besondere Aufwendungen für den Führerhund, die nicht schon nach § 7 des Reichsversorgungsgesetzes vom Reiche bestritten werden, zu tragen. Die enge Verwandtschaft von Hilflosenrente und Pflegezulage ist überall wahrnehmbar, so bei den Voraussetzungen ihrer Gewährung und dem Begriff der Hilflosigkeit.

In einer reichsversicherungsamtlichen Entscheidung vom 20. Mai 1903 heißt es: „Für die Bewilligung der Hilflosenrente ist allein der tatsächliche körperliche Zustand des Rentenbewerbers entscheidend", und in einer Entscheidung des 27. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 1. Mai 1924 wird gesagt: „Die Bewilligung der Pflegezulage des § 31 RVG. kann nicht von der Arbeitsfähigkeit oder dem Grade der Erwerbsminderung abhängig gemacht werden." Vgl. auch Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 31 RVG. vom 16. November 1920, wonach Pflegezulage auch bei noch bestehender teilweiser Erwerbsfähigkeit gewährt werden kann. Daß die Hilfe dem Verletzten von der Familie unentgeltlich geleistet wird, schließt den Anspruch auf Hilflosenrente nicht aus (Entscheidung vom 17. Mai 1901). Im gleichen Sinne äußert sich eine Entscheidung vom 14. April 1904, nach der es für den Begriff der Hilflosigkeit keinen Unterschied macht, ob die fremde Wartung und Pflege von Familienangehörigen oder anderen zum Hausstande des Verletzten gehörigen Personen, oder ob sie von Dritten geleistet wird. In einer weiteren Entscheidung vom 19. September 1901 wird als derartig hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, nicht schon der betrachtet, der für gewisse einzelne Verrichtungen, wenn auch regelmäßig, auf fremde Hilfe angewiesen ist, sofern sich diese Hilfeleistungen ohne beträchtliche Schwierigkeiten und Aufwendungen beschaffen lassen, sondern nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch in erheblichem Umfange in Anspruch genommen werden muß, weil er zu den meisten Verrichtungen der gewöhnlichen Lebenshaltung aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist. Diese Auslegung kehrt fast wörtlich in einer Entscheidung des 7. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 8. März 1922 hinsichtlich der Auslegung des „Begriffes" im Sinne des § 31 RVG. wieder. In gleicher Weise spricht sich Ziff. 1 der Ausführungsbestimmung vom 16. November 1920 zu § 31 RVG. aus. Den Ausdruck „ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann" umschreibt eine Entscheidung vom 1. Juni 1901 in der Weise, daß darunter derjenige hohe Grad von Gebrechlichkeit und Hilflosigkeit verstanden werden muß, bei welchem der Verletzte fast in jedem Fall und zu jeder Zeit der fortwährenden Unterstützung einer anderen Person nicht entbehren kann. Diese strenge Auffassung mildert die Entscheidung vom 14. September 1904. Nach ihr genügt zur Annahme der Hilflosigkeit schon eine Gebrechlichkeit, bei welcher der Verletzte in minder erheblichem Umfange für die gewöhnlichen Lebensverrichtungen auf die Handreichungen durch andere angewiesen sei. Hilflosigkeit im Sinne des § 31 Abs. 1 RVG. besteht auch dann, wenn der Gesundheitszustand des Beschädigten die ständige Bereitschaft einer Pflegeperson erfordert, um jederzeit eingreifen zu können. Es ist nicht nötig, daß die fremde Hilfe darüber hinaus auch fortwährend tatsächlich geleistet werden muß (Entscheidung des 7. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 24. März 1922). (Schluß folgt.)

Das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Personalabbauverordnung vom 8. Juli 1926 ändert durch die Neufassung des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes die Rechtslage wesentlich. Die bisherigen Anwendungsvoraussetzungen des Gesetzes: die Absicht des Arbeitgebers, einen neueingerichteten oder freigewordenen Arbeitsplatz zu besetzen, die Bewerbung und die „Eignung" des Schwerbeschädigten, fallen fort; die Einstellung von Schwerbeschädigten nach Maßgabe des Gesetzes ist nunmehr auch ohne diese erzwingbar. — Ein Zusatz zum § 21 des Schwerbeschädigtengesetzes verpflichtet ferner die Hauptfürsorgestelle zu einer förmlichen Zustellung solcher Entscheidungen, die die Kündigung eines Schwerbeschädigten betreffen, an Arbeitgeber und Schwerbeschädigten, und setzt die Beschwerdefrist gegen eine solche Entscheidung auf eine Woche fest. — In der Personalabbauverordnung ist der Abs. VIII des Art. 21, der bei Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung eines Schwerbeschädigten die Entscheidung für endgültig verbindlich erklärte, fortgefallen; fortan kann also auch gegen die Zustimmung Beschwerde beim Schwerbeschädigtenausschuß erhoben werden. — Die Aenderung des Art. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes ist mit der Verkündung des Aenderungsgesetzes am 13. Juli 1926, die übrigen Aenderungen sind am 1. August in Kraft getreten.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform eröffnete ihre Winterarbeit am 19. Oktober mit einem Vortrag von Professor Dr. Heyde, M. d. RWR., über die amtliche *Enquête über Arbeitszeit und Arbeitsleistung*. Der Vortragende gab ein Bild von der Entstehung und Methode der Enquête (vgl. Nr. 39). Er legte insbesondere das Wesen der isolierenden Methode und die Schwierigkeiten, die dieser entgegenstehen, dar. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, ein möglichst umfangreiches Beobachtungsmaterial durchzuarbeiten, und zwar aus Industrie und Landwirtschaft, glaubte er mit einer ziemlich langen Dauer der Erhebung rechnen zu müssen. Gerade die Enquête über die Zusammenhänge von Arbeitszeit und Arbeitsleistung würde s. E. die verhängnisvollsten Folgen haben, wenn sie überstürzt zum Abschluß gebracht würde, so daß die Gefahr entstünde, daß aus verhältnismäßig zufälligen Einzelergebnissen verallgemeinernde Schlüsse nach der einen oder der anderen Richtung hin gezogen würden. Nachdrücklich hob Professor Heyde die *streng sachliche* Arbeit hervor, die bisher in dem von ihm geleiteten Unterausschuß geleistet worden sei: ohne Unterschied der Partei, der Klasse oder des Standes habe jedes Mitglied des Unterausschusses nur den Willen bekundet, die Wahrheit zu ermitteln. Er hoffe, daß die Arbeitgeber und Arbeiter in den zu untersuchenden Betrieben diese erfreuliche Tatsache würdigten und dem Unterausschuß dasjenige *Vertrauen* entgegenbrächten, ohne das er trotz aller weitgehenden Machtmittel, die das Gesetz dem Enquête-Ausschuß gegeben habe, nicht erfolgreich arbeiten könne. Wenn der Unterausschuß bereits am 2. November mit der Untersuchung eines einzelnen Betriebes beginnen könne, so verdanke er dies dem Entgegenkommen der Leitung jenes Werkes. Die Tatsache, daß der Unterausschuß auf verständnisvolle Mitarbeit der Industrie angewiesen sei, dürfe *freilich nicht dahin führen, daß die erhebliche Last, die mit den Untersuchungen für die betroffenen Betriebe verbunden sei* — tagelange Vernehmungen und Besichtigungen, wochenlange statistische Berechnungen! — *immer gerade den gutwilligen und verständnisvollen Unternehmungen aufgehalst werde*. Es dürfe nicht gewissermaßen die Prämie, daß auf die Untersuchung verzichtet werde, auf mangelnden guten Willen und unfreundliche Ablehnung seitens einzelner Werksleitungen vom Enquête-Ausschuß gesetzt werden. Er glaube, sicher zu sein, wenn er offen ausspreche, daß der Unterausschuß unbeschadet seiner Ueberzeugung, nur bei gutem Willen aller Beteiligten zu umfassenden Ergebnissen kommen zu können, auch Werke besichtigen und untersuchen werde, bei denen eine ablehnende Haltung zutage trete. Der Redner hoffte jedoch, daß dies nur der seltene *Ausnahmefall* sein werde. — Seine Ausführungen wurden sehr beifällig aufgenommen. Die von mehr als 200 Personen besuchte Versammlung, der insbesondere fast alle nationalökonomischen Professoren der hamburgischen Universität beiwohnten, verzichtete auf eine Diskussion. Der Vorsitzende, Senator Dr. *Matthaei*, dankte dem Redner mit herzlichen Worten.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform zur Arbeitszeitfrage bringt der 12. Band der Schriftenreihe dieser umfassendsten sozialpolitischen Organisation Deutschlands. In Heft 78 der gesamten Folge der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" legt Dr. *Robert Friedrich* die Methodologie des Arbeitszeitproblems dar, ein Thema, das besonders im Hinblick auf die amtliche Enquête über Arbeitszeit und Arbeitsleistung von hoher aktueller Bedeutung ist. In Heft 79 veröffentlicht Dr. *Hans Schönfeld*, ein Schüler Professor Heydes, „*Kritische Studien zum wirtschaftlichen Problem des Zwei- und Dreischichtensystems in Hochofenbetrieben*". Es ist dies die erste größere Arbeit über die Arbeitszeit am Hochofen, die bereits die Erfahrungen auswertet, die mit der Hochofenverordnung des Reichsarbeitsministers (vgl. XXXIV, Nr. 4) gemacht worden sind.

Die Reform der deutschen Sozialversicherung ist auf der letzten Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln im Anschluß an Referate des Präsidenten *Kaufmann* und des Oberbürgermeisters *Luppe* eingehend behandelt worden. Der zweite Hauptberatungsgegenstand war die „Klassenverschiebung nach dem Kriege" (Referent Professor *Eulenburg*). Zu beiden Gegenständen nahmen in der Debatte zahlreiche Sachkenner von außerordentlichem Range teil, so die Ministerialdirektoren Grieser und Schäffer und die Reichstagsabgeordneten Moldenhauer, Thiel, Joost und Stegerwald, Arbeiter- und Angestelltenführer wie Umbreit, Otte, Dr. Pfirrmann, Katharina Müller, nicht zuletzt auch zahlreiche Männer der Sozialversicherungspraxis, so Düttmann, Helmut Lehmann, Görling. Der Bericht über die Tagung hat nach Ueberwindung verschiedener Hindernisse erst jetzt erscheinen können. Er bildet das 2. Heft des 11. Bandes der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (Heft 76 der ganzen Folge) und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. (Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten *Bücher* dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe mit Einführungsgesetz, Ergänzungsbestimmungen, Verweisungen und Sachregister. 24. Aufl. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1926. 4,50 M. 656 S.

Das weibliche Arbeitsinspektorat in Deutschland und in England von **Gertrud Henseleit.** Verlag Julius Springer, Berlin 1926. Preis 7,50 M.

In der vorliegenden Arbeit steckt ein großer Fleiß. Da die Arbeitsaufsicht in Deutschland Sache der Länder ist, so ergeben sich in den verschiedenen Ländern manche Abweichungen. Dieser verschiedenartigen geschichtlichen und organisatorischen Entwicklung, die sich auch in der verschiedenartigen Stellung der weiblichen Beamten auswirkt, ist die Verfasserin nachgegangen. Mit feinem Einfühlungsvermögen wird Nachdruck gelegt auf die Möglichkeiten sozialfürsorgerischer und sozialpädagogischer Einwirkungen und auf den Wert der weiblichen Mitarbeit an den sozialen Forschungsaufgaben der Arbeitsaufsicht. Lob verdient auch der Abschnitt über die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Arbeitsaufsicht in England. Man wird kaum an einer anderen Stelle so viel Stoff über diese Seite der englischen Sozialpolitik in so kurzer und dabei gründlicher Weise zusammengefaßt finden.

Abzulehnen aber ist der letzte Teil des Werkes, in dem die Verfasserin Eigenes zu geben versucht. Sie übt in diesem Teil vor allem eine in recht überheblichem Ton gehaltene Kritik an der Eingabe verschiedener sozialpolitischer Verbände über die Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht durch Frauen (vgl. Soz. Pr. Jg. 1921 Sp. 1062); sie beweist aber durch diese Kritik nur, daß sie die Bedeutung ihres eigenen Studienganges (Nationalökonomie) für die Ausgestaltung des Gewerbeaufsichtsdienstes **überschätzt**, und die dringende Notwendigkeit der gründlichsten, technischen Ausbildung **unterschätzt**. Daß sie auch die organisatorischen Fragen der Eingliederung der Frauen in den Beamtenstab nicht richtig zu beurteilen vermag, hat Ritzmann für Baden und England in einem Aufsatz des Reichsarbeitsblattes Jg. 1926 Nr. 36 S. 642 nachgewiesen. Else Lüders, Reg.-Rat.

Arbeitsrecht. Erster Teil, öffentlich-rechtliche Grundlagen, von Professor Dr. O. **Bühler**, Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Arbeiterbibliothek. Hrsg. von Prof. Dr. Waentig. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1926.

Die Schrift, die u. a. Geschichte des Arbeitsrechtes, Personenkreis, Koalitionsrecht, Betriebsrätegesetz und internationales Arbeitsrecht behandelt, gibt weniger eine vollständige Stoffsammlung — die Hauptdaten der einzelnen Gesetze werden allerdings angeführt — als einen klar und lebendig geschriebenen Ueberblick über die Struktur des Arbeitsrechtes in ihrer historischen und soziologischen Bedingtheit.

Die Aufwertungsgesetze, Hypothekenaufwertungsgesetz, Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 nach neuestem Stande für die Praxis erläutert mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen, neuem Aufwertungskalender, Goldmarktabellen und eingehender Behandlung sämtlicher, also auch der in den neuen Gesetzen nicht ausführlich geregelten Aufwertungsfragen von Reichsgerichtsrat Dr. Otto **Warneyer** und Rechtsanwalt Dr. Fritz **Koppe**. 3. neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1926. 10,20 M. 464 S.

Die neue Auflage bringt eine eingehende Erörterung der vielen bei der Durchführung der Aufwertungsgesetze aufgetauchten Probleme.

Volkswirtin, Dr. phil. mit dreijähriger Wohlfahrtspraxis (nachgehende Fürsorge, Verwaltungsdienst) sucht Stellung in der Wohlfahrtspflege.
Angebot unter **S. P. 42** an **Gustav Fischer, Verlag, in Jena.**

Dieser Nummer ist ein **Prospekt** beigefügt vom **Verlag Gustav Fischer in Jena**, betr. „**Allgemeines statistisches Archiv**", hrsg. von **Friedrich Zahn.**

Für das dem Bezirksarbeitsamt angegliederte Berufsamt Südwest (für die Bezirke Schöneberg, Wilmersdorf, Steglitz und Zehlendorf wird für **Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Laufbahnberatung** eine

Berufsberaterin

für sofort gesucht.
Maßgebend sind im allgemeinen die Bedingungen im Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Mai 1923 unter Ziff. I,5 (Reichsarbeitsblatt Seite 309).
Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe VIII der staatlichen Besoldungsordnung.
Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind umgehend zu richten an
Bezirksarbeitsamt Schöneberg. Der Vorsitzende.
Rathaus Rudolph-Wilde-Platz.
Berlin-Schöneberg, den 15. Oktober 1926.

Evangel. Jugend- und Wohlfahrtsamt Duisburg-Nord.
Für unser Amt suchen wir eine nicht zu junge erfahrene, an selbständiges Arbeiten gewöhnte

Jugend-Fürsorgerin

Meldungen mit Zeugnissen möglichst sofort, spätestens bis 10. Nov. 1926 an den Unterzeichneten.
J. Hosius, Pfarrer
Duisburg-Meiderich, Pfarrstr. 6.

Psychotechnik!

Dame u. Herr suchen, einzeln oder zus., selbständ. Wirkungskreis (Uebernahme der psychol. Abtlg. größ. Ver.-Amtes o. ä.). Reiche Praxis (2 bzw., 3 J.) in Eign.-Prfgn. aller Art. Bisher ungek. in größ. volkt. einger. Inst. tätig. Gewöhnt an verantwortungsvolles Arbeiten. Ausf. Angeb. u. **S. P. 43** an den Verlag **Gustav Fischer** in **Jena.**

Fürsorgerin

zur Betreuung von in modernstem Heim untergebrachten Industriearbeiterinnen gesucht. Vorbildung als Sozialbeamtin Voraussetzung. Bewerberinnen, die mit gutem Erfolg in ähnlichen Stellungen tätig waren, bevorzugt. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnissen, Gehaltsansprüchen und Lichtbild an das
Städtische Arbeitsamt Cuxhaven

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Der englische Bergarbeiterstreik und das britische Kohlenproblem

Vortrag,

gehalten in Duisburg am 13. September 1926 vor einem von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel geladenen Kreis
von
Dr. Hans Spethmann, Essen
Privatdozent an der Universität Köln

32 S. gr. 8⁰ 1926 Preis Rmk 1.60

Inhalt: Der Bergarbeiterstreik. Vorgänge vor dem Streik. Der Verlauf des Streiks. Die Führung des Streiks. Die Arbeiterschaft im Streik. Die Dauer angelsächsischer Bergarbeiterstreiks. Der Streikschaden. — Das britische Kohlenproblem. Die Erkrankungen des britischen Kohlenabsatzes. Der Umsatz auf dem Weltkohlenmarkt. Die geplanten Maßnahmen. Die Bilanz.

Die Schrift bringt nicht nur eine Darstellung des größten Bergarbeiterstreiks, den es bisher gab, **auf Grund eigener Beobachtungen**, sondern vor allen Dingen auch seine Verknüpfung mit den vielen Wirtschaftsfragen der englischen Kohle und des englischen Weltreiches. Der Vortrag hat deshalb nicht nur vorübergehendes Tagesinteresse, sondern **wird durch die umfassende Behandlung des Gegenstandes dauernden Wert behalten.** — Gleichzeitig dürften die Ausführungen mancherlei aufklären, was uns in Deutschland unverständlich erscheint. Der lange Ausstand vollzieht sich eben nicht in Deutschland, sondern in einem Land, in dem andere Auffassungen vom Wirtschaftswesen als bei uns Geltung besitzen und in dem vor allen Dingen auch andere Menschen wohnen als hierzulande.

Religiöser Sozialismus der neueren Zeit

unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands
Von
Gerda Soecknick

(„Königsberger wissenschaftliche Forschungen." Herausgegeben von F. K. Mann, W. D. Preyer, H. Teschemacher. Band 5.)

VIII, 151 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 6.—

Bei der Behandlung des Themas ergibt sich von selbst die Scheidung in zwei große Strömungen. Die eine geht von der Religion, meist von einer Kirche aus und versucht den Sozialismus zu „bekehren" oder sich mit ihm zu verbinden; die andere drängt aus dem marxistischen Sozialismus selber heraus nach Religion.

Demgemäß ist der Stoff in der vorliegenden Arbeit so gestaltet, daß nach dem ersten vorbereitenden Abschnitt zunächst die Geisteshaltung der deutschen Arbeiterschaft unter dem Einfluß des Marxismus und ihre seelische Reaktion darauf untersucht wird, um dann in den beiden folgenden Abschnitten die Wiedergewinnungs- oder „Reinigungs"-versuche, die von außen her an den proletarischen Sozialismus herangetragen werden, darzustellen. Ein letzter Abschnitt sucht die verzweigten Rinnsale wirklicher proletarischer Religiosität wieder aufzuspüren und bis in die Gegenwart hinein zu verfolgen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

4. November 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 44.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Mein Lebenswerk: Sozialökonomie und Volksaufklärung.

Von Professor Gustav Cassel, Stockholm.

Copyright 1926 by Nordische Gesellschaft.
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Mit den nachstehenden Ausführungen entspricht der schwedische Nationalökonom Professor Dr. Gustav Cassel den vielfachen Wünschen, sich aus Anlaß seines 60. Geburtstages, den er am 20. Oktober beging, über sein Lebenswerk zusammenfassend zu äußern. Der Aufsatz verdient somit besondere Aufmerksamkeit. Daß wir mit Cassels sozialpolitischen Ansichten in einer Reihe von Punkten nicht übereinstimmen, hat in der „Sozialen Praxis“ wiederholten klaren Ausdruck gefunden. Auch sein Festaufsatz enthält einige Thesen, die zumindest überspitzt formuliert sind. Gern aber machen wir uns seine Mahnung zur Pflege des Wirklichkeitssinnes zu eigen. Die „Soz. Praxis“ vermeidet geflissentlich die Aufstellung utopischer Forderungen. Sie wetteifert nicht mit dem Radikalismus der Interessenten. In diesem Sinne ehrt sie Cassels Lebenswerk durch die Tat, — wenn auch nicht immer in sachlichem Einklang mit dem hervorragenden Forscher selbst, dem sie noch ein langes, fruchtbares Schaffen wünscht.

Die Schriftleitung.

Die Sozialökonomie nimmt als Wissenschaft insofern eine besondere Stellung ein, als sie stets die enge Fühlung mit dem großen Publikum wahren muß und ihre praktische Aufgabe nur durch eine umfassende Volksaufklärungsarbeit erfüllen kann. In dieser Tätigkeit kommt der Sozialökonom immer wieder in Gegensatz zu populären Auffassungen, er wird gezwungen, einen ständigen Kampf gegen weitverbreitete Fehlschlüsse und Wahnvorstellungen zu führen. Es ist ihm dann ein natürliches Bedürfnis, einmal den tieferen Grund dieses Kampfes klarzulegen, der wesentlichen Natur der Verschiedenheit seiner Auffassung auf den Grund zu gehen. Hier nur einige kurze Andeutungen in dieser Richtung!

Den populären Auffassungen gegenüber ist es für die Sozialökonomie vor allem notwendig, auf die Grundbedingungen unseres ganzen wirtschaftlichen Lebens, nämlich die begrenzten Möglichkeiten zur Befriedigung unserer Bedürfnisse, unablässig hinzuweisen. Diese einfache Tatsache hat die Sozialökonomie stets in den Vordergrund zu stellen. Die Politiker wollen sich gern vorstellen, daß, wenn sie Mittel für den einen oder anderen Zweck bewilligen, sie damit auch wirkliche Mittel geschaffen haben. In der Tat tun sie ja nichts anderes, als Mittel anderen Zwecken zu entziehen. Zwecken, die vielleicht weit wichtiger sind. Die Aufgabe des Sozialökonomen ist es, mit Rücksicht auf die immer herrschende Knappheit der Mittel stets verschiedene Anwendungen derselben gegeneinander abzuwägen, stets an den Mangel zu erinnern, der anderswo entstehen muß, sobald ein Bedürfnis gedeckt werden soll. Wenn, um ein aktuelles Beispiel zu wählen, Mittel zur „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ bewilligt werden, muß man die Frage stellen, ob es wirklich möglich ist, die Mittel zu beschaffen, ohne auf anderen Gebieten neue Arbeitslosigkeit hervorzurufen.

Dieses ständige Mahnen an die Begrenzung unserer Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung, an die Knappheit der Mittel, die zur Verfügung stehen, ist natürlich nicht populär, und der Sozialökonom hat deshalb eben keine besonders angenehmen Aufgaben. Er wird gezwungen, sich nach und nach in Gegensatz zu allen möglichen Interessenkreisen zu stellen, besonders solchen, die mit Ansprüchen auf öffentliche Mittel auftreten. Er muß Streit führen gegen Hygieniker und Aerzte, Schulleute und Architekten, die alles erstklassig haben wollen, ohne an die Löcher zu denken, die dadurch verursacht werden müssen im Haushalt der Steuerzahler. Unrentable Eisenbahnen, phantastische Kanalprojekte oder andere geldverschluckende Anlagen, für welche Techniker sich interessieren können, zu kritisieren, wird zur Aufgabe der ökonomischen Wissenschaft.

Immer wird die Analyse des Sozialökonomen mit der Einwendung beantwortet, er sei nicht sachverständig. Er braucht aber keine Sachkenntnis hinsichtlich der technischen Seite eines Projektes zu haben, um seine wirtschaftliche Berechtigung entscheiden zu können. Die Leute, die sich für die Bewilligung von Mitteln einsetzen, weigern sich einfach, irgendwelche weiter in der Zukunft liegenden Konsequenzen ihrer Forderungen in Betracht zu ziehen. Vielleicht erstrecken sich diese Konsequenzen auf so viele Gebiete, daß auf jedes einzelne nur eine ganz unbedeutende Wirkung entfällt. Die Aufgabe des Sozialökonomen ist es eben, diese Einzelwirkungen zu summieren und die Gesamtwirkung den Ansprüchen entgegenzuhalten.

Die Gewohnheit mit abstrakten Geldsummen zu rechnen, bewirkt, daß das Publikum leicht die wahre Bedeutung solcher Summen übersieht. Dies ist natürlich besonders dann der Fall, wenn diejenigen, die Ausgaben beschließen, das Geld nicht selbst zu verdienen brauchen. Die ökonomische Wissenschaft muß die über Etatbewilligungen Be-

ratenden dazu zwingen, sich klarzumachen, daß ein Anschlag in der Höhe von einer Million Mark in Wirklichkeit ein Anschlag in Höhe von, sagen wir, hundert Arbeiterwohnungen ist, daß, wenn man eine Million bewilligt, man damit die Möglichkeit, ein solches Bedürfnis, wie das genannte, zu befriedigen, ausschließt. Ueberall gilt es für den Sozialökonomen, die Phrasen zu durchbrechen und die Wirklichkeit aufzudecken.

Die populäre Auffassung ist gern geneigt, nur an der Oberfläche zu bleiben, die Erscheinungen so aufzufassen, wie sie sich beim ersten Blick darstellen. Wir brauchen hier nur an die „Teuerung" zu erinnern, die wir in allen Ländern während des Krieges und der nächstfolgenden Jahre durchmachten. Das Publikum wollte selbstverständlich glauben, daß diese „Teuerung" lediglich von einer mangelnden Zufuhr an Waren oder von Gewinnsucht gewissenloser Spekulanten verursacht war. Die Politiker unterstützten das Publikum in diesem Vorstellungskreis und zogen die Konsequenzen, indem wir eine Reihe von Verordnungen über Höchstpreise, Mietsregelungen usw. erließen. Gegen alle diese Charlatanerie hat die ökonomische Wissenschaft von Anfang an den Satz gestellt, daß die Teuerung in erster Linie ein Geldüberfluß war, verursacht durch eine fehlerhafte Finanzpolitik und durch eine unfähige und moralisch schwache Bankleitung. Im Anfang war diese Auffassung der Wissenschaft überall hoffnungslos isoliert. Sie setzte sich aber durch, einfach deshalb, weil eine wirkliche Gesundung der Welt nicht möglich war, bevor die Wahrheit anerkannt und Heilung da gesucht wurde, wo die Krankheit entstanden war. Deutlicher hat die Erfahrung niemals das praktische Gewicht einer wissenschaftlichen Analyse bewiesen, die sich die Aufgabe stellt, den wirklichen Ursachenzusammenhang der Volkswirtschaft zu entdecken.

Es wird zuweilen geltend gemacht, daß die ökonomische Wissenschaft sich damit begnügen muß, zu beobachten und zu erklären was geschieht, nicht aber zu sagen hat, was geschehen soll. Der Wille, meint man, ist etwas, was außerhalb des Gebietes der Wissenschaft liegt. Eine solche Auffassung kann unmöglich gut geheißen werden. Die Willensstandpunkte, die gewöhnlich auf dem Gebiete des ökonomisch-politischen Lebens eingenommen werden, haben wahrlich nicht den Wert, daß sie irgendwelche besondere Ehrfurcht verdienen. Sie verraten einseitige Beobachtungen, begrenzten Horizont und unklare und widerspruchsvolle wirtschaftliche Vorstellungen, von Klasseninteressen und politischen Schlagwörtern ganz zu schweigen. Solche Standpunkte dürfen von der ökonomischen Wissenschaft nicht geduldet werden.

Eine wissenschaftliche Aufklärung, die das große Publikum erfassen will, muß an das von allen miterlebte Zeitgeschehen anknüpfen. Der Physiker kann seine Experimente anordnen, wie und wo er will. Der Sozialökonom kann nicht experimentieren. Will er ein Anschauungsmaterial haben, so muß er sich an die Tagesereignisse halten. Natürlich kann diese Arbeit recht beschwerlich werden. Sie ist aber notwendig, wenn die Sozialökonomie die wichtige Aufgabe erfüllen will, die ökonomisch-politischen Willensstandpunkte auf ihren wahren Inhalt zu prüfen.

In der Tat ist es ungeheuer erstaunlich, welche inneren Widersprüche diese Standpunkte einräumen. Der Protektionist der wähnt, daß er alle Erwerbszweige schützen kann, hat jedesmal nur den einzelnen Fall vor Augen und sieht nicht, daß er das, was er mit der einen Hand gibt, mit der anderen nehmen muß, sieht nicht, daß das, was für den einen Erwerb ein Schutz ist, für den anderen eine Last wird.

Beinahe ebenso wunderbar ist aber der Widerspruch in der radikalen Sozialpolitik, die die Arbeitslosigkeit mit Unterstützungen und Notstandsarbeiten bekämpfen will, sich aber weigert, für denselben Zweck unter irgendwelchen Verhältnissen einen Zollschutz zu benutzen! Oder der Widerspruch in der Freihandelspolitik, die unbedingt jedes Eingreifen des Staates zur Stütze eines Erwerbszweiges mit Hilfe von Zöllen verurteilt, sich aber nicht scheut, Staatsunterstützungen in Form von Darlehen oder reinen Beträgen für Erwerbszweige zu fordern, welchen es gelungen ist, das politische Interesse des Tages zu gewinnen, die schwachen Erwerbszweige zu begünstigen und die wirklich lohnenden zu bekämpfen! Durch allerlei Gesetze zur Begrenzung des Eigentumsrechtes, eine übertriebene Besteuerung, eine starke sozialpolitische Belastung und durch stets wachsende Ansprüche seitens der Gewerkschaften kommt der Erwerb in die Gefahr, unrentabel zu werden. Dann ist die populäre Politik zu staatlichem Eingreifen bereit, um den Erwerb aufrechtzuerhalten und eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.

Oder gedenken wir des Arbeitsprotektionismus, der jede Konkurrenz von inländischen Arbeitern als ein abscheuliches Verbrechen verurteilt, aber ohne das geringste Bedenken jede Arbeit ausländischen Arbeitern ausliefert! Kann die Sozialökonomie wirklich eine solche Anschauung unangetastet lassen? Unmöglich! Ein besonders auffallendes Beispiel der inneren Widersprüche vulgärpolitischer Auffassungen ist die Kapitalfeindlichkeit. In diesen Kreisen wirkt schon das Wort „Kapital" wie ein rotes Tuch auf einen Stier. Man macht sich durch Verkündigung des selbstverständlichen Satzes, daß Menschen wichtiger sind als Kapital und das Leben mehr wert ist als Geld, die Sache leicht, will aber nicht sehen, daß kein wichtiges Bedürfnis ohne Kapital befriedigt werden kann. Gesundes Wohnungswesen befördern zu wollen, aber sich gleichwohl feindlich gegen die Kapitalbildung zu stellen, ist ein Widerspruch, den die Wissenschaft aufklären muß.

Der ganze Sozialismus zeigt sich bei näherer Betrachtung als eine Lehre voll von solchen inneren Widersprüchen, eine Lehre, die nur so lange aufrechterhalten werden kann, als das Publikum die elementarsten ökonomischen Zusammenhänge nicht kennt. Es kann offenbar nicht vermieden werden, daß die ökonomische Wissenschaft unaufhörlich in Streit mit dieser, der größten Charlatanerie unserer Zeit geraten muß. Aber, und das soll hier mit dem größten Nachdruck gesagt werden, der Streit ist lediglich ein Streit gegen unrichtige Vorstellungen und falsche Propheten. Er enthält keine Spur eines Unwillens gegen die Gesellschaftsklassen, die man mit sozialistischen Anschauungen vollgepfropft hat.

Die Widersprüche, die also im inneren Leben der Staaten hervortreten, machen sich im internationalen Leben ebenso stark geltend. Wir brauchen nur einen Augenblick daran zu denken, welche Unklarheiten und Widersprüche die Kriegsentschädigungspolitik enthalten hat und immer noch enthält. Man hat Kriegsentschädigung in Geld gefordert ohne zu wissen, was Geld ist.

In einer Mischung von Heuchelei und Konkurrenzfurcht hat man die Hoffnung ausgesprochen, daß Deutschland Milliarden zahlen könne, ohne daß die Zahlung in irgendeiner Weise über den Lebensstandard und die Arbeitsbedingungen des deutschen Arbeiters hinausginge. Es ist eine Scham für den Verstand und die Einsicht der Menschheit in ökonomischen Dingen, daß es volle sechs Jahre, von 1918 bis 1924, dauern sollte, bis die elementarste Wahrheit in dieser Sache offiziell anerkannt wurde, und daß es noch länger zu dauern scheint, bis diese Wahrheit ihre vollen praktischen Konsequenzen findet.

Früher oder später aber siegt die Wahrheit und das bietet dem Sozialökonomen, der in dauernder Kampfstellung stehen muß, reiche innere Befriedigung. Es gehört nur ein wenig Geduld dazu, um den Erfolg zu sehen. Der Prozeß währt gewöhnlich nicht mehr als ein Jahrzehnt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Wirtschaftsentwicklung und Lohnfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Dipl.-Ing. Richard Ammon, Rheinhausen.

Die in Krisenzeiten immer viel umstrittene Frage der Ingganghaltung bezw. Wiederbelebung des zwangsläufigen Kreislaufes der Wirtschaft eines Landes, der sich durch die Begriffe kennzeichnet: Schaffung von Erzeugungsmöglichkeiten — Verbilligung der Erzeugung — Lohnhöhe — Inlands-Kaufkraft — Auslandsabsatz — ist gegenwärtig nicht nur in Deutschland, sondern in den meisten europäischen Ländern wieder der Brennpunkt des Meinungskampfes der Wirtschaftsstände. In den einzelnen Ländern ist der Angriffspunkt, bei dem der Hebel zur Förderung des Kreislaufes anzusetzen ist, verschieden, so daß solche Mittel, die selbst mit bestem Erfolg in einem Lande eine Belebung des Erzeugungsvorganges hervorgerufen haben, nicht ohne weiteres von einem anderen Land übernommen werden können.

In den Vereinigten Staaten von Amerika liegen die Verhältnisse wiederum anders als in Europa, dort hat die Industrie im letzten Jahrzehnt ihre Leistungsfähigkeit einerseits durch die Einführung neuer arbeitsparender Verfahren und andererseits durch die zunehmende Nutzbarmachung der ungeheuren im Lande vorhandenen Kraftquellen in so erstaunlichem Maße entwickelt, daß die Grundfragen des wirtschaftlichen Geschehens eine zwangsläufige Verschiebung erfahren haben. Ein Bericht in der Zeitschrift The Iron Age vom 7. Januar sagt, daß es schwierig sei, den Grad der Leistungssteigerung der Industrie durch das Zusammenwirken der fördernden Mittel zahlenmäßig festzustellen; besonders durch die zunehmende Entwicklung der hydro-elektrischen Kraft, die das Wasser aus 1000 Strömen durch

Turbinen laufen läßt und so Strom erzeugt für die unermeßliche Zahl der Maschinen in den industriellen Betrieben, und durch die Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Forschungsarbeit, die das Ausbringen im einzelnen durch Ausschaltung jeglicher unnötigen Arbeitsleistung in den Betrieben zu heben bestrebt ist, sei die gewaltige Erzeugungssteigerung ermöglicht worden; man schätzt diese auf mindestens 40% in den letzten 25 Jahren, allein für das Jahr 1923 auf über 9%, während im selben Zeitabschnitt nur etwa 3% mehr Arbeiter beschäftigt worden seien.

Solche schwerwiegenden Umwälzungen in der wirtschaftlichen Entwicklung drängten naturgemäß auch die Frage der Entlohnung und der Absatzmöglichkeit der Erzeugnisse in den Vordergrund der wirtschaftlichen Erwägungen. Die Lohnfrage könne, wie der Bericht sagt, an sich von den verschiedensten Gesichtspunkten aus betrachtet werden; während man auf der einen Seite in den Löhnen nichts anderes sehe, als einen mehr oder weniger handelsüblichen Gegenstand, so werde doch von anderer Seite die Auffassung vertreten, daß die Löhne die volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, dem Arbeiter, und damit einem großen Volksteil, eine menschliche Lebenshaltung zu ermöglichen. Mit den beiden Ansichten wird die Lohnfrage auf eine rein praktische bezw. soziale Formel zurückgeführt. Letzten Endes aber muß die Behandlung der Lohnfrage sich in erster Linie aus den Erfordernissen der Wirtschaft heraus entwickeln. Wenn z. B., wie heute in Deutschland für die meisten Industrien, die zwingende Notwendigkeit obenan steht, mit allen Mitteln die Erzeugungskosten herabzudrücken, um auf dem Auslandsmarkt wettbewerbsfähig zu werden, so kann auch das Lohnkonto nur so hoch belastet werden, wie es die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zuläßt. In Amerika andererseits, wo der Inlandsmarkt in steigendem Maße als Absatzgebiet hervortritt, bildet auch die Frage der Kaufkraft der Masse ein wirtschaftliches Problem. So hat, wie aus einem andern Bericht in The Iron Age hervorgeht, auch die größte amerikanische Gewerkschaft, die American Federation of Labor, auf ihrer letzten Tagung folgenden Grundsatz als Leitgedanken ihrer Lohnpolitik aufgestellt: „Die Reallöhne der Arbeiterschaft, d. h. die Kaufkraft ihres Einkommens, müssen im selben Verhältnis ansteigen, wie das Ausbringen je Arbeiter, wenn die sozialen Ungerechtigkeiten und die schwankenden Konjunkturverhältnisse in der Industrie verschwinden sollen". Diese neue, mehr wirtschaftliche Einstellung der amerikanischen Arbeitergewerkschaft hat in den Kreisen der amerikanischen Wirtschaftler und Sozialpolitiker eine lebhafte Erörterung hervorgerufen. Die Forderung selbst aber, die in Wirklichkeit durch die Entwicklung der Löhne in den Vereinigten Staaten in den letzten drei Jahren auch größtenteils erfüllt worden ist, läßt sich nur aus den besonders gearteten amerikanischen Verhältnissen heraus verstehen; es ist daher unbedingt erforderlich, bei der nun folgenden auszugsweisen Darstellung der beiden oben genannten Berichte die grundsätzliche Verschiedenheit der wirtschaftlichen Bedingungen in Amerika und Deutschland nicht außer Acht zu lassen.

Seit dem Umschwung der Verhältnisse im Jahre 1920 — so wird ausgeführt —, als die Vereinigten Staaten von Amerika den Weltmarkt nicht mehr allein zu beherrschen anfingen, weil nach und nach die durch den Weltkrieg außerordentlich geschwächten europäischen Wettbewerber sich wieder Eingang in die Absatzgebiete der Welt verschafften, habe der Inlandsmarkt für die gesamte amerikanische Industrie eine ständig steigende Rolle gespielt. Diese Erkenntnis habe von selbst auf die Lohnfrage insofern zurückwirken müssen, als man entgegen der in den ersten Nachkriegsjahren vielfach von industrieller Seite als zur Gesundung unerläßlich betonten Forderung eines Abbaus der Löhne allmählich die Notwendigkeit der Beibehaltung einer ausreichenden Kaufkraft der breiten Masse für geboten hielt. So kam es, daß die Löhne, in Dollar ausgedrückt, nach einem anfänglichen Absinken schnell wieder in die Höhe gingen und seit etwa drei Jahren ziemlich unverändert blieben, wobei aber ihre Kaufkraft ständig zugenommen hat. Es habe sich gezeigt, daß die Massenerzeugung der amerikanischen Werke nur noch durch einen ebenso großen Massenabsatz im eigenen Lande aufrecht erhalten werden könne; damit wurde also die Kaufkraft des amerikanischen Publikums zum ausschlaggebenden Faktor für die Konjunktur. Für die Industrie aber verschob sich die Lohnfrage nunmehr zu der Aufgabe, nicht auf einen Abbau der Verdienste des einzelnen Mannes, sondern in erster Linie auf eine Verringerung der Lohnkosten je Erzeugungseinheit hinzuarbeiten, in der Erkenntnis, daß damit bei gleichbleibender Kaufkraft der Masse sich für die Industrieerzeugnisse eine außerordentlich gesteigerte Absatzmöglichkeit eröffnen müßte.

Durch die neue Lohnpolitik wurde auch, wie der Bericht weiter ausführt, die Frage der Einwanderung verschiedentlich beeinflußt; manche Industrieführer, die sich ursprünglich stark gegen eine Beschränkung der Einwanderung gewandt hatten, haben sich davon überzeugen müssen, daß eine Beschränkung nur im Interesse des Landes liegt. Von anderen Wirtschaftsführern wird heute lediglich gefordert, daß man eine größere Zahl von gelernten Arbeitern zulassen solle; denn niedrig bezahlte ungelernte ausländische Arbeitskräfte bringen überall eine niedrige Lebenshaltungsmöglichkeit und geringe Kaufkraft mit sich.

Es wird festgestellt, daß durch die Einschränkung der Einwanderung auch die sozialen Bedingungen durchweg besser geworden seien: vor allen Dingen sei die amerikanische Industrie vor der Leidenschaftlichkeit in der Behandlung der sozial-politischen Fragen bewahrt geblieben, dadurch, daß die radikalen Strömungen, denen die ausländischen Arbeiter in größerem Umfange als die amerikanischen zuneigten, abgedämmt worden sind. Die allgemeine Bildung der Arbeiterschaft und damit auch der Leistungsgrad und die ganze seelische und körperliche Einstellung zur Arbeit habe sich gehoben, und mehr und mehr beginne die amerikanische Industrie, den Wert einer auch geistig höher stehenden Arbeiterschaft richtig einzuschätzen, einer Arbeiterschaft, die in „amerikanischem" Sinne die Gemeinsamkeit der Interessen von Arbeiter und Betriebsleitung als ihre eigenste Ueberzeugung in sich aufgenommen hat.

Weiter wird hervorgehoben, daß das Unternehmertum mit wachsendem Erfolg die Arbeiterschaft von der Wichtigkeit der Aufstellung und Einhaltung bestimmter Arbeitsvorschriften zu überzeugen vermocht habe; infolgedessen habe sich auch der Standpunkt der organisierten Arbeiterschaft diesen Dingen gegenüber wesentlich geändert. Während nämlich vor dem Kriege die Arbeiter den Bestrebungen zur Hebung des Ausbringens teilnahmslos gegenüber standen und oft durch absichtliches Zurückhalten der Leistung die Ausnutzung der Betriebsanlagen schmälerten, habe heute bemerkenswerterweise, wie aus den anfänglichen Ausführungen schon hervorgeht, die A. F. of L. die Beziehung auf die Lebenshaltungskosten als Grundlage für ihre Lohnforderungen aufgegeben und sich restlos zu dem rein wirtschaftlichen Grundsatz bekannt, daß die Löhne lediglich mit zunehmender Leistung steigen sollen. Mit anderen Worten: Die Arbeiterschaft habe die Vorteile der wissenschaftlichen Betriebsführung erkannt und eingesehen, daß der Widerstand gegen leistungssteigernde Arbeitsverfahren dem Fortschritt der Arbeiterschaft selbst nur hinderlich war.

In diesem Zusammenhang wird auch von der Wirkung der in vielen Betrieben zwischen Arbeiterschaft und Werksleitung abgeschlossenen Werksgemeinschaften auf die Gewerkschaftsbewegung gesprochen. In der Vergangenheit konnte die organisierte Arbeiterschaft nur durch den Konflikt gedeihen und man mußte sich daher fragen, ob der Arbeiter noch Wert auf seine Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft legen kann, wenn der Sammelruf zum Streik nicht mehr ertönt. Denn die zielbewußte Einstellung der Arbeiter eines Werkes auf die Ertragswirtschaft des Unternehmens kann den Arbeiter viel eher mit seiner Firma als mit einer Gewerkschaft verbinden. In der Verfolgung dieser Gedankengänge haben zahlreiche große Werke durch die Gründung von Werksgemeinschaften mit bestem Erfolg ihre Arbeiter davon überzeugt, daß auf diesem Wege ihre Belange besser gewahrt bleiben, und daß auch die Löhne ganz dem Stand des Unternehmens angepaßt werden müßten; dabei sei man bemüht, eine Bevormundung der Arbeiter zu vermeiden und im Gegenteil den Arbeitern mehr und mehr das Vertrauen zu diesen Werksgemeinschaften beizubringen, die von den organisierten Gewerkschaftlern verächtlich „Company Unions" genannt werden.

Das Anwachsen des Gedankens der Werksgemeinschaften brachte auch den bereits erwähnten Stillstand in der Lohnbewegung mit sich; allerdings dürfe von den Arbeitgebern der Weg der Werksgemeinschaften nicht mit dem bestimmten Ziel allein verfolgt werden, entgegen den Bestrebungen der gewerkschaftlichen Bewegung etwa nur die Löhne möglichst niedrig zu halten; vielmehr müsse die Zusammenarbeit lediglich als starkes Mittel aufgefaßt werden, dagegen, daß die Löhne durch Streiks u. dergl. über das wirtschaftlich tragbare Maß hinausschießen könnten.

Hier wird nun die Frage aufgeworfen, ob die Entwicklung der Löhne in Amerika nach oben oder unten führen werde; dies werde ganz davon abhängen, wie weit die amerikanische Industrie durch den Wettbewerb mit Europa und dessen billigeren Arbeitskräften und durch die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt beeinflußt werde, und ob dieser Wettbewerb die Industrie zwingen werde, ihre Löhne herabzusetzen. Die Antwort darauf lautet, daß die amerikanische Industrie durch die Ueberlegenheit ihrer Massenerzeugung und ihren Ueberfluß an natürlichen Hilfsquellen, Rohstoff- und Kraftquellen diesem Wettbewerb getrost entgegensehen zu können glaubt. Die Einfuhr werde zwar wachsen mit der Zahlung der fremden Schulden und der Ausfuhr heimischen Kapitals. Dabei wird angenommen, daß sich die Einfuhr am meisten steigern wird in Lebensmitteln und solchen Rohstoffen, die im eigenen Lande nicht vorhanden sind, sowie in fremden Sondererzeugnissen, Luxusartikeln und endlich in besonders hochwertigen Gegenständen, die eine langwierige und teure Bearbeitung erfordern. Demzufolge werde Europa andererseits wohl bemüht sein, seine Industrie in erster Linie auf solche Erzeugnisse einzustellen, zu deren wirtschaftlicher Fertigung man nicht auf billige Rohstoffe (die in Europa nicht in dem Umfang vorhanden sind, wie in Amerika) angewiesen ist, sondern bei der der zweckmäßige Einsatz der gegenüber Amerika billigeren menschlichen Arbeitskräfte einen Ausgleich bringen könne. Als Beispiel für diese heute schon eingeschlagene Richtung wird angeführt die Spezialisierungsabsicht der englischen Textil-Industrie, die sich lediglich auf die Herstellung von feineren Waren beschränken will an Stelle wohlfeiler Massenartikel.

Das Hochhalten der Löhne in der amerikanischen Industrie und die Einwanderungsbeschränkungen haben den Ausbau arbeitsparender Einrichtungen natürlicherweise stark gefördert. Denn wenn die Arbeitskräfte teuer sind, so zwingen die Verhältnisse dazu, den fortschreitenden Ersatz menschlicher Arbeitskräfte durch Maschinen zu betreiben. Gleichzeitig aber bringt dieser fortschreitende Ersatz nicht nur ein Zurückgehen der Selbstkosten, sondern auch eine größere Unabhängigkeit von der Arbeiterschaft und ihren Forderungen mit sich, weil es bei Maschinen soziale Aufgaben und Schwierigkeiten nicht gibt. Die amerikanische Arbeiterschaft selbst ist auch in den letzten Jahren erheblich gemäßigter geworden und aufnahmefähiger für den

Gedanken, daß der Arbeiter für seine Arbeit besonders zu erziehen ist, und daß die Ausbildungsfrage für die Hebung der Erzeugung eine mindestens ebenso große Rolle spielt, wie die Einführung arbeitsparender Maschinen.

Wenn so für die amerikanische Industrie der ausländische Wettbewerb und die Einschränkung der Einwanderung den gegenwärtigen Wirtschafts- und Lohnstand zunächst nicht zu bedrohen scheint, so besteht dafür in der amerikanischen Landwirtschaft eine größere Unsicherheit, weil diese ihre Ueberereugung nach auswärts verkaufen muß und daher beim Wettbewerb mit den niedrigen Löhnen der fremden Länder auch von Schutzzöllen keine Vorteile hat. Nach dem Zusammenbruch auf dem Getreidemarkt infolge des Börsenkrachs im Jahre 1920 erhob sich die Klage der Landwirtschaft, daß ihre Preise im Vergleich zu denen der industriellen Erzeugnisse in einem krassen Mißverhältnis stünden; zu ihrem Glück zogen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Zwischenzeit auf dem gesamten Weltmarkt wieder an. Immerhin bleibt für die Landwirtschaft die Schwierigkeit bestehen, daß bei ihr die Lohnfrage viel stärker in Abhängigkeit von ihrer Wirtschaftlichkeit steht als in der Industrie. Einzig und allein durch eine Steigerung der Kopfleistungen kann künftighin die amerikanische Landwirtschaft hoffen, im Wettbewerb mit der ausländischen Landwirtschaft am Leben zu bleiben, solange eine so große landwirtschaftliche Ueberereugung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorhanden sein wird.

Die Absatzfrage bleibt auch für die Industrie ein außerordentlich wichtiger Faktor der Wirtschaftsentwicklung; denn das fortgesetzt steigende Ausbringen wird in Zukunft auch nicht mehr fortlaufend aufgenommen von solchen Gegenden und Ländern, die bisher industriell noch unentwickelt waren; denn die neuzeitlichen Arbeitsverfahren finden sehr schnell ihren Weg in alle vier Ecken der Welt; das Klappern der Webstühle und das Dröhnen der Schmiedehämmer hört man heute auch schon in solchen Ländern, die noch vor wenigen Jahren vom westlichen Europa oder von Amerika wirtschaftlich vollkommen abhängig waren. —

Als Gegenstück wird angeführt, daß es allerdings auch noch riesige Gegenden mit einem Typus von Arbeitern gibt, die hinter der hochentwickelten Arbeiterschaft der Industrieländer weit zurückbleiben, nämlich die Kulis, die nach Millionen zählen. Da des Kulis Denkvermögen für den Erzeugungsvorgang fast mit Null zu bewerten sei, und nur seine Körperkraft nutzbar gemacht werden könne, so bleibe die Summe seines Wertes für die Erzeugung so gering, daß für ihn eine höhere Entlohnung garnicht in Frage kommen könne. Allerdings ist ja hierauf auch seine ganze Lebenshaltung eingestellt. Der Kuli trägt Hosen und Hemd aus Baumwolle, Strohhut und Sandalen; Schutz vor Kälte gewährt ihm ein dickes Tuch über den Schultern. Darum kann auch eine Schuh-, Hut- oder Bekleidungs-Industrie in der Heimat des Kulis sich nicht entwickeln. Die Einfachheit seiner Wohnhütte läßt auch keine Bau-, Möbel- usw. oder gar solche Industrien aufkommen, die Gegenstände höherer Zivilisation herstellen und nur blühen können, wo auch entsprechende Kaufkraft vorhanden ist. Wenn daher amerikanische Arbeiter durch Kulis und deren Lebensgewohnheiten ersetzt würden, so könnte die amerikanische Industrie, soweit sie nicht ausländische Absatzquellen besitzt, ihre Tore größtenteils schließen.

Die Erörterungen in The Iron Age gipfeln in einer zweifachen Schlußfolgerung:

Erstens stehe die Industrie noch am Anfang der Entwicklung einer gewaltigen Erzeugungssteigerung, die nicht nur im Interesse der Industrie, sondern auch der fortschreitenden menschlichen Zivilisation liege, andererseits werde die Ausbreitung der neueren Arbeitsverfahren in den bisher zurückgebliebenen Ländern die Länder höherer Zivilisation dazu zwingen, ihre Volksgenossen mehr und mehr in Stand zu setzen, daß sie ihre eigenen Erzeugnisse auch selbst verbrauchen können. Demnach werden alle Pläne zur Vergrößerung der Erzeugung als unumgängliche Ergänzung auch die Steigerung der Absatzmöglichkeit berücksichtigen müssen; diese aber könne letzten Endes nur durch eine Stärkung der Kaufkraft der Masse erreicht werden.

Diese Leitsätze finden heute in den Vereinigten Staaten ein außerordentlich vielgestaltiges Echo, und die deutsche Wirtschaft kann die glücklichere amerikanische nur beneiden, daß sie bisher in der Lage war, infolge der Wettbewerbsunfähigkeit der viel teurer und unter viel ungünstigeren Bedingungen arbeitenden europäischen Industrie, die Kaufkraft ihrer Volksgenossen auf der mit Rücksicht auf den Inlandsabsatz erforderlichen Höhe zu belassen.

Jedenfalls ist in Deutschland das Problem: Belebung der Wirtschaft, Lohnhöhe, Erzeugungsverbilligung, Absatzmöglichkeit usw. unter dem vernichtenden Druck der durch den Versailler Schandfrieden und die nachfolgenden mehr oder weniger unter Zwang erfolgten Abkommen uns aufgebürdeten Lasten und wirtschaftshemmenden Bestimmungen ganz ungleich viel schwieriger zu lösen, als in irgend einem anderen Lande, ganz besonders schwierig aber angesichts des geradezu erschreckenden Mangels an flüssigen und billigen Geldmitteln infolge der Vernichtung des größten Teiles des Eigenkapitals der Industrie und des früheren bürgerlichen Mittelstandes. So wird die an sich so verlockende und von Arbeitnehmerseite als einziger Ausweg gepriesene Stärkung der Inlandskaufkraft durch Lohnerhöhungen unter dem Druck des ausländischen Wettbewerbs für die deutsche Wirtschaft solange eine Unmöglichkeit sein, als das deutsche Volk nicht in der Lage sein wird, die politischen und wirtschaftlichen Fesseln zu sprengen, die den Deutschen zum Kuli der Welt herabdrücken wollen!

Arbeitgeberverbände.

Der Nachhall der Dresdener Industrietagung.

Das Echo, das die Rede Dr. Silverbergs, in Verbindung mit einigen der Ausführungen von Dr. Duisberg und Geheimrat Kastl, (vgl. Sp. 935) gefunden hat, ist außergewöhnlich stark und nachhaltig. Das beweist zunächst eindeutig, daß die eindrucksvolle, in ihrer Art erstmalige Stellungnahme eines der hervorragendsten deutschen Wirtschaftsführer als soziales und politisches Ereignis von großer Tragweite angesehen wird. Es in seinen möglichen endgültigen Auswirkungen heute schon abschätzen zu wollen, wäre verfrüht. Sowohl ein allzu rosiger Optimismus wie eine übertriebene Skepsis würden verfehlt sein. Auf den Weg der Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind im Laufe der letzten Jahre, seit dem Zusammenbruch der Zentralarbeitsgemeinschaft, zu viele Berge des Mißtrauens und der Zwietracht gehäuft worden, als daß ihre Abtragung auch im günstigsten Falle in kurzer Zeit und durch Kundgebungen allein erwartet werden könnte. Dazu kommt, daß der Wunsch Dr. Silverbergs nach Zusammenarbeit mit der deutschen Arbeiterschaft weit stärker auf das politische Gebiet — mit dem wir uns hier nicht zu befassen haben — als auf das wirtschaftliche bezogen war. Das starke — ja eigentlich primäre — Interesse der Arbeitnehmerschaft an letzterem, die Ueberzeugung, daß Entgegenkommen auf sozialpolitischem Gebiet, Anerkennung des wirtschaftlichen Mitwirkungsrechts der Arbeitnehmer sowie der Gewerkschaften als allein maßgebender wirtschaftlicher Interessenvertretung die unentbehrliche Voraussetzung für jede Zusammenarbeit seien, kommt in den zahllosen Aeußerungen aus gewerkschaftlichen Kreisen zu unmißverständlichem Ausdruck.

Aus der Fülle dieser Aeußerungen können hier nur diejenigen der kompetentesten Stellen — ohne Eingehen auf die in politischer Hinsicht abgegebenen Erklärungen — kurz angedeutet werden.

Der Vorsitzende des ADGB., Leipart, hatte bekanntlich auf Einladung des Reichsverbandes der Tagung beigewohnt. Ueber seine Eindrücke äußert er sich in Form eines Interviews im „Vorwärts“. Die Aeußerungen Silverbergs seien als Ausdruck innerer Ueberzeugung anzusehen. Der Klärung bedürfe, ob mit etwaigen Revisionswünschen für die Verfassung die Aufhebung des Art. 165 gemeint sei. Demgegenüber sei zu erklären, daß die organische Eingliederung in die Volkswirtschaft eine unabdingbare Forderung der Gewerkschaften sei. In den sozialpolitischen Auffassungen beständen die Gegensätze ungeschwächt fort, insbesondere hinsichtlich des Lohnregelungssystems und der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten; etwas gemildert aber noch keineswegs befriedigend sei der Standpunkt der Unternehmer zur Arbeitszeitfrage, in der auf jeden Fall auf betriebliche Regelung verzichtet werden müßte. Eine Unterwerfung unter die Führung des Unternehmertums widerspreche dem Gedanken der Mitverantwortung. Auf die Förderung der Entwicklung zur Gemeinwirtschaft können die Gewerkschaften nicht verzichten. Für eine Wiederaufrichtung der ZAG. bestände bei den Gewerkschaften und offenbar auch bei den Arbeitgebern keine Stimmung. — Spliedt wandte sich auf einer Konferenz der Freien Gewerkschaften für Rheinland und Westfalen scharf gegen das Wort vom „Fürsorgestaat“. Einem Abbau der staatlichen sozialen Fürsorge werde die Arbeitnehmerschaft geschlossenen Widerstand entgegensetzen.

In der sozialdemokratischen und freigewerkschaftlichen Presse wird mit besonderer Genugtuung als Umwälzung der bisherigen Ideologie die Tatsache hervorgehoben, daß Dr. Silverberg als Vertretung der Arbeiterschaft schlechthin die sozialdemokratische Partei und mit ihr die Freien Gewerkschaften bezeichnet. Auch die „Gewerkschaftszeitung“ betont, daß die Aeußerungen Dr. Silverbergs sich von den in den letzten Jahren üblichen abheben. Aus der Erkenntnis der Notwendigkeit, politisch mit der SPD. zusammen zu arbeiten, müßten aber die Konsequenzen nach der wirtschaftlichen Seite hin gezogen werden. Es sei unmöglich, „mit der Arbeiterschaft zu regieren — auf Kosten der Arbeiterschaft“. Die Vertretung der Arbeiterschaft könne nicht die Verantwortung für eine Politik übernehmen, in deren Schatten die jetzigen antisozialen Bestrebungen weiter verfolgt würden. Es müsse also zunächst Klarheit darüber geschaffen werden, in welchem Maße sich auch den gewerkschaftlichen Forderungen gegenüber ein Wandel der Geister vollzogen habe. Aehnliches wird über die Möglichkeit gesagt, wieder zu einer Art sozialpolitischer Selbstverwaltung zu kommen, wie sie in der ZAG. gedacht war. Der Werksgedanke werde auch von der Arbeitnehmerschaft begrüßt, er stehe aber nicht im Widerspruch zum Tarifvertrag, der unter keinen Umständen durch einen werksgemeinschaftlichen Vertrag ersetzt werden dürfe. — Recht skeptisch äußert sich Otto Schweitzer, der bereits auf der Tagung des Butab (vgl. Sp. 965) Stellung genommen hatte, in der „Deutschen Technikerzeitung“ gegenüber den Besserungsmöglichkeiten auf sozialem Gebiet.

Aus dem christlich-nationalen Gewerkschaftslager — in dem man sich allgemein gegen die Minderbewertung der Christlichen Gewerkschaften durch Dr. Silverberg zur Wehr setzt — sind besonders bemerkenswert mehrere Ausführungen von Dr. Stegerwald: in einem Interview der „Kölnischen Zeitung“ sowie in Aufsätzen im „Deutschen“ und der „Kölnischen Volkszeitung“. Für die Heranziehung der SPD. zu verantwortlicher politischer Mitarbeit spricht er sich nachdrücklich aus. Der Gedanke der

wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft sei zu bejahen, es sei auch anzunehmen, daß die vernünftigen Führer der Freien Gewerkschaften dafür zu gewinnen sein würden, wenn die Arbeitgeberschaft von den ihrerseits früher gemachten Fehlern absehen wolle. Voraussetzung sei die Erkenntnis, daß der deutsche Arbeiter gleichzeitig Staats- und Industriebürger werden wolle. Die einzige Möglichkeit, bei der Arbeitnehmerschaft das Mißtrauen zu zerstreuen, sei die nochmalige schriftliche Vereinbarung mit den Gewerkschaften, daß nur diese als berufene Vertretung der Arbeiter anerkannt werden, und die sofortige Einstellung aller materiellen und ideellen Förderung der gelben Werkvereine. Die unverständliche Unterschätzung der Bedeutung, die gerade die Christlichen Gewerkschaften auf Grund ihrer Weltanschauung für den staatlichen und wirtschaftlichen Aufbau haben, beruhe auf der unrichtigerweise rein wirtschaftlichen Betrachtung der Gewerkschaftsbewegung ohne Rücksicht auf deren kulturelle Bedeutung. Die Vorstellung eines besonderen Radikalismus bei den Christlichen Gewerkschaften sei wohl dadurch zu erklären, daß Dr. Silverberg von den Verhältnissen seines engeren Braunkohlengebietes ausgegangen sei, wo die christlichen Bergarbeiter den Ausschlag geben. Eine Heranziehung der gewerkschaftlich organisierten Massen zu verantwortlicher Mitarbeit bedinge völlige Gleichberechtigung. Im allgemeinen sei die Rede Dr. Silverbergs als erfreulicher Fortschritt anzusehen, wenn es sich auch frage, ob die gegenwärtige Unternehmergeneration die Kraft finden würde, den Weg bis zum Ziele zu gehen. — Hans Bechly, der Vorsteher des DHV. und zweiter Vorsitzender des DGB., polemisiert im „Deutschen" insbesondere gegen die Behauptung, daß die Sozialdemokratie innerhalb der Arbeitnehmerschaft die Führung habe — das sei in bezug auf die Angestellten noch unhaltbarer. — Auch er betont, daß verantwortliche Mitarbeit der Arbeitnehmerschaft völlige Gleichberechtigung bedinge. Das Wichtigste sei, den Arbeitnehmern zu Eigentum zu verhelfen.

Sehr interessant sind Ausführungen, die Imbusch in seiner temperamentvollen, immer eigenartigen Weise in einem im Rahmen einer großen Werbeveranstaltung der christlichen Bergarbeiter im Ruhrgebiet gehaltenen Vortrag machte. Er kennzeichnete Dr. Silverberg als einen ernst zu nehmenden Wirtschaftsführer, der in weitgehendem Maße Verständnis für die wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Bedürfnisse der Arbeiterschaft bezeigt, leider aber mehrfach von ihm selbst nicht gebilligte reaktionäre Maßnahmen stillschweigend mitgemacht habe. Auch Imbusch ist der Ansicht, daß der Angriff Dr. Silverbergs auf die Christlichen Gewerkschaften auf die Energie zurückzuführen sei, mit der diese im Braunkohlenrevier in den letzten Jahren ihre Forderungen vertreten haben. Eine Arbeitsgemeinschaft entspreche den Grundsätzen der christlichen Arbeiterschaft. Eine ehrliche Arbeitsgemeinschaft, die sicherlich auch Silverberg wolle, verlange aber, daß keine gelben Werkvereine gefördert werden, und daß auch die technische Ausbildung nicht gegen die Gewerkschaften, sondern mit ihnen gemacht werde. — Auch die meisten übrigen Führer dieser Gruppe haben, teils in Aufsätzen, teils in Reden, Stellung genommen. In bezug auf die politische Seite weichen sie je nach der Parteizugehörigkeit stark voneinder ab. Eine wirtschaftliche Verständigung wird mit den vorstehend schon gekennzeichneten Voraussetzungen allseitig gewünscht.

Auf einer Tagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Köln ging auch der Reichsarbeitsminister im Rahmen einer großen Rede auf die Silverbergsche Stellungnahme ein, die ein Ereignis sei und sowohl für die freimütige Art in der Behandlung der Probleme wie für die Parole zur Wiederbelebung der Arbeitsgemeinschaft alle Anerkennung verdiene. Bedauerlich sei seine Einstellung zur Sozialpolitik und die Uebernahme der Redensart von der „Ueberspannung der sozialen Fürsorge", die die sonstige Höhe seiner Darlegungen vermissen ließe. Die Sozialpolitik enthalte ein gut Teil Wirtschaftspolitik und sei geradezu ein Stück deutscher Kultur. Das Schlagwort von der „behördlichen Bevormundung" greife fehl. Das Unternehmertum möge Einzelheiten der sozialen Gesetzgebung bemängeln; es müsse sich aber positiv zu diesen Ideen einstellen, wenn es ihm mit einer Arbeitsgemeinschaft ernst sei. Der Riß zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern sei nur durch eine andere seelische Einstellung, durch eine Aenderung der Verhältnisse von Mensch zu Mensch zu überbrücken. Die praktische Auswirkung könne sich in der rechten Anwendung des Betriebsrätegesetzes durch beide Seiten und in bezug auf das Schlichtungswesen ergeben. Den Anfang mit dieser seelischen Umstellung müßten beide Teile machen. Beanspruchten aber die Unternehmer die Führerschaft, so müßten sie auch hierin vorangehen.

Der Gewerkschaftsring hat auf einer erweiterten Vorstandssitzung eine Entschließung angenommen, in der er sich zu einer den heutigen Volksstaat bejahenden Verständigung bereit erklärt unter folgenden Voraussetzungen: Vorbehaltlose Anerkennung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer, endgültige Verzichtleistung auf Unterstützung und Begünstigung der sog. wirtschaftsfriedlichen Verbände und Werksgemeinschaften, Anerkennung des Tarifvertragsgedankens und des Schlichtungswesens, Anerkennung der Erhaltung und Weiterführung der Sozialpolitik.

Von Führern des Gewerkschaftsringes hat Erkelenz sich in einer Versammlung in Stettin mit den aufgeworfenen Fragen auseinandergesetzt. Er hält eine rückschauende Erörterung der Schuldfrage über das Scheitern der ersten Arbeitsgemeinschaft für zwecklos. Für die Ueberwindung der Wirtschaftskrise gäbe es nur ein Mittel: die Schaffung neuer Kaufkraft. Der schmerzhafte aber unvermeidliche Prozeß einer Rationalisierung der Betriebe müsse zu einer Erhöhung der Einkommen aller Volksschichten führen. Das erfordere eine planmäßige Lohnpolitik durch Zusammenarbeit der führenden Köpfe aus beiden Lagern. — Gustav Schneider, der bereits auf dem Deutschen Angestelltentag (vgl. Sp. 939) eine Erklärung abgegeben hatte, läßt in einer Stellungnahme im „GDA." die Kritik schärfer hervortreten. In sozialpolitischer Hinsicht sei die Rede mehr als dürftig gewesen, ohne großen Zug, verneinend. Es könne den Gewerkschaften nicht eine wirtschaftlich-kapitalistische Rechnung aufgemacht werden, ohne daß eine sozialpolitische Gegenrechnung präsentiert würde. Eine Verständigung könne nicht auf innerer Unwahrhaftigkeit aufgebaut werden. Daß auch die Unternehmer nicht „Arbeit zu schaffen" vermögen, beweisen die $1^1/_2$ Millionen Arbeitsloser. Ernst Lemmer, der Generalsekretär des Gewerkschaftsringes, bezeichnet in einem Aufsatz im „Berliner Tageblatt" als Voraussetzung der angebotenen, von ihm begrüßten politischen Annäherung eine Verständigung über die sozialpolitischen Streitfragen auf einer mittleren Linie durch die positiven Kräfte in beiden Lagern. Die Form der Zusammenarbeit sei dabei von sekundärer Bedeutung. Vor allem seien ehrliches Bekenntnis zum Tarifvertragsgedanken und unbedingte Anerkennung der Gewerkschaften erforderlich.

Ungeachtet der in diesen Aeußerungen zum Ausdruck kommenden Abschattierungen nach persönlichem Temperament und gewerkschaftlicher Richtung weisen sie doch bemerkenswerte Uebereinstimmung im Wesentlichen auf, die der anderen Seite und auch der breiteren Oeffentlichkeit zu denken geben sollte: als Beweis dafür, daß bei aller Meinungsverschiedenheit über den Weg und zum Teil auch über das Ziel die tragenden Grundgedanken sehr ähnliche sind und daß über alle Parteispaltung hinweg die gesamte Gewerkschaftsbewegung durch das starke Band des gleichen Lebens- und Arbeitsschicksals verbunden ist, das sie — erfreulicherweise — auch immer wieder zu gemeinsamen Aktionen zusammenführt. Darüber können auch einzelne gegenseitige Angriffe im Rahmen der Silverberg-Diskussion nicht hinwegtäuschen. Die einheitlichen Momente liegen sowohl darin, daß auf allen Seiten die Ausführungen Dr. Silverbergs mit vollem Ernst aufgenommen worden sind und daß — von wenigen besonders Radikalen abgesehen — die dargebotene Hand nicht zurückgewiesen worden ist. Sie liegen weiter in der Feststellung, daß jede Verständigung mit der Arbeitnehmerschaft als solcher die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und eine völlige Abkehr von der gelben Bewegung voraussetzt. Es wird ferner allseitig gefordert, daß den Kundgebungen Taten, daß ihnen Verständnis und Entgegenkommen auf den Gebieten der Sozialversicherung, des Arbeits- und Tarifvertragsrechts, kurzum der gesamten Sozialpolitik folgen müßten, ehe die Arbeitnehmerschaft volles Vertrauen gewinnen könne.

In bezug auf die Unternehmerseite ist als Aktivposten auf jeden Fall zu buchen, daß die mit der Rede Dr. Silverbergs begonnene Aktion nicht auch mit ihr abgeschlossen worden ist. Daß zunächst jedenfals die Erörterung fortgeführt worden ist, muß als Beweis dafür angesehen werden, daß auch in den Unternehmerkreisen den aufgeworfenen Fragen hoher Ernst beigemessen wird.

Zunächst ist allerdings allerhand Wasser in den Dresdner Wein geschüttet worden.

Bald nach der Dresdener Tagung fand, im Rahmen des Deutschnationalen Parteitages, eine Tagung der deutschnationalen Industriellen unter dem Vorsitz von Geheimrat Hugenberg statt. Sie beschäftigte sich naturgemäß in der Hauptsache, völlig ablehnend, mit den politischen Ausführungen Dr. Silverbergs, griff ihn aber auch im allgemeinen überaus scharf an, bezeichnete seine Darlegungen als eine Schädigung des Unternehmertums und forderte Klarstellung, in welchem Grade tatsächlich die führenden Männer des Reichsverbandes dahinter ständen.

In breitem Umfange unmittelbar behandelt wurden die aufgeworfenen Fragen in einer Mitgliederversammlung des „Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen" am 1. Oktober in Düsseldorf. Im Vordergrund stand durchaus der politische Teil. Dr. Silverberg griff selbst in die Aussprache ein, und es ist mit Genugtuung festzustellen, daß er es ablehnte, irgend etwas von seinen Ausführungen zurückzunehmen, seine Gedankengänge vielmehr noch einmal unterstrich. Die politischen Fragen habe er hineinbezogen, weil eine radikale Trennung von den wirtschaftlichen nicht möglich sei. Als Gegner trat vor allem Fritz Thyssen auf (nach dessen Ausführungen die Zeitungen sich immer wiederholenden Beifall, im Gegensatz zu den spärlichen Kundgebungen nach Dr. Silverbergs Darlegungen, vermelden). Wir litten unter der unglückseligen Vermischung der wirtschaftlichen und politischen Vertretung der Arbeiterinteressen. Die aus der Dresdener Rede Dr. Silverbergs sich ergebende Konsequenz, daß nur mit der Sozialdemokratie regiert werden könnte, könne die Industrie nicht ziehen. Die Seele des Arbeiters sei weder sozialistisch noch klerikal, sondern deutsch. Die Unternehmerschaft wolle mit der Arbeiterschaft über wirtschaftliche Dinge verhandeln, dürfe aber keine Richtung bevorzugen. Auch der Vorsitzende, Kommerzienrat Reusch, bedauerte die politischen Ausführungen Dr. Silverbergs, stimmte ihm im übrigen aber darin zu, daß nicht ohne die Arbeiterschaft regiert werden solle. Es dürfe aber auch nicht gegen die Wirtschaft regiert werden. Zu der viel umstrittenen Frage, ob und in welchem Umfange die Rede vorher dem Präsidium des Reichsverbandes bekannt gewesen sei, erklärte er, daß sie diesem nicht vorgelegen habe. Dr. Silverberg be-

stätigte das mit dem Hinweis, daß er sich selbstverständlich für sein Referat nicht habe Vorschriften machen lassen. Dr. **Duisberg** stellte dann fest, daß kein offizielles Gremium des Reichsverbandes sich vorher mit der Rede befaßt habe. Dr. Silverberg habe aber die Gelegenheit einer Sitzung des Wirtschaftsausschusses benutzt, um die Meinungen der anderen Mitglieder über seine Absichten zu hören, die ihm mit einer Ausnahme zugestimmt hätten. In der weiteren Aussprache wechselten dann die Meinungen stark. Völlige Zustimmung fand Dr. Silverberg durch Rechtsanwalt Dr. **Lammers**. Ueberwiegend war offenbar die Stimmung ablehnend. Vor allem wurden keinerlei sozialpolitische Rückwirkungen auch nur angedeutet.

Die gesamte **deutschnationale Presse** teilt, soweit wir sehen, die Haltung der ihnen nahestehenden Wirtschaftsführer, ähnlich auch die „Deutsche Bergwerkszeitung". Daß Oberfinanzrat Dr. **Bang**, von der unter Ausschluß der Oeffentlichkeit erscheinenden „Deutschen Werksgemeinschaft" leidenschaftlich beglückwünscht, den Silverbergschen Verständigungswillen verdammt, versteht sich von selbst; hängt doch sein ganzes Herz an der Werksgemeinschaft. Einen entgegengesetzten Standpunkt nimmt u. a. die „Frankfurter Zeitung" ein, die auf den Fehler hinweist, daß die Unternehmer über dem ausschließlichen Interesse an der Produktion dasjenige am Menschen verloren hätten. Sie ist überzeugt, daß eine Aenderung nicht in kurzer Zeit sich vollziehen werde, sieht aber in den gegenwärtigen Verhandlungen ein erstes Anzeichen. Auch die „Kölnische Zeitung" setzt sich für die wirtschaftliche Verständigung ein. Bemerkenswert ist besonders ein Aufsatz vom 3. Oktober, in dem zur Behandlung in der **Präsidial- und Vorstandssitzung des Reichsverbandes** am 14. Oktober folgende Forderungen aufgestellt werden: 1. engere wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften auf allen Gebieten der Zoll- und Handelspolitik usw., 2. endgültiger Verzicht auf die Förderung der gelben Bewegung sowie Gewißheit, daß sich auch die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an diesen Verzicht hält, 3. kein Wiederaufnehmen der alten halbamtlichen schwerfälligen Arbeitsgemeinschaft, Wiederanbahnen öfterer wirtschaftspolitischer Besprechungen innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgruppen, darüber hinaus häufige Fühlungnahme der beiderseitigen Führer.

Diesen Wünschen hat ja nun die Sitzung nicht Rechnung getragen. Sie hat jedoch eine **Entschließung** angenommen, in der zunächst erklärt wird, die Mitglieder des Reichsverbandes seien bei ihren Reden und Vorträgen in keiner Weise gebunden. Weiter wird gesagt, das Bekenntnis der Unternehmerschaft zum Staat wie die Aufforderung zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern stelle nur eine neue Betonung der auch bisher verfolgten Ziele dar. Präsidium und Vorstand begrüßen alle Bestrebungen zur Förderung der Zusammenarbeit. Zu den parteipolitischen Fragen nehme der Reichsverband aus grundsätzlichen Erwägungen nicht Stellung.

Indessen auch diese Erörterungen brauchen die Hoffnung, daß es doch auf dem Wege der Verständigung einmal vorwärts geht, nicht herabzudrücken. Wäre den Ausführungen von Dr. Silverberg auf allen Seiten der Unternehmerschaft applaudiert worden, so würde dadurch nur verstärktes Mißtrauen in der Arbeiterschaft hervorgerufen worden sein. Weder diese noch ein neutraler Sozialpolitiker hätte an einen derartigen plötzlichen und allgemeinen Umschwung glauben können. Die Arbeitnehmerschaft würde sich einfach mit schönen Reden genarrt gefühlt haben. Was so plötzlich in die Luft gebaute Gebilde bedeuten, hat der Zusammenbruch der so viel verheißend begonnenen ZAG. zur Evidenz bewiesen. Gerade wenn man mit allem Ernst die Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft wünscht, muß man von der Gewißheit durchdrungen sein, daß eine wirklich standhafte Pflanzung nur nach sehr sorgfältiger Kultivierung des Bodens allmählich angelegt werden kann. Es ist daher viel eher zukunftversprechend als abschreckend — wenn es auch die Länge des Weges deutlich aufzeigt und erkennen läßt, daß die Erreichung des Zieles keineswegs sicher ist —, daß die im Unternehmerlager vorhandenen, übrigens in hohem Maße rein politisch beeinflußten, Gegensätze ausgetragen werden.

Was man dabei wünschen und erwarten muß, ist vor allem, daß die fortschrittlich gesonnenen Führer in ihren Bemühungen, die Mehrheit und schließlich die Gesamtheit für einen neuen Geist der Verständigung zu gewinnen, nicht erlahmen, daß sie selbst aber auch ihren Schritt als den ersten, nicht als den letzten ansehen, vor allem also bereit werden, der in den Vordergrund gestellten politischen Verständigung die wirtschaftliche und soziale folgen zu lassen. Der Mitwirkung und Vermittlungsbereitschaft der unabhängigen Sozialpolitiker und Anhänger sozialer Reform werden sie dann jederzeit gewiß sein dürfen.

Gertrud Israel, Berlin.

Arbeiterschutz.

Zur Verlängerung der Polizeistunde in Preußen schreibt uns der Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten: „Der neue preußische Minister des Innern hat die Polizeistunde für die größeren Städte auf 1 Uhr bzw. 2 Uhr verlängert und sie für Berlin auf 3 Uhr morgens festgesetzt. Darüber hinaus hat er angeordnet, daß für Kur- und Badeorte — die zumeist weniger als 100000 Einwohner haben — ‚während der Sommer- und Wintersaison die Polizeistunde allgemein verlängert werden kann'. Damit nicht genug, gibt sein Runderlaß an die Ober- und Regierungspräsidenten weiter den örtlichen Polizeibehörden die Ermächtigung, ‚bei nachgewiesenem Bedürfnis für einzelne Veranstaltungen oder aus besonderem Anlaß vorübergehend allgemein eine Verlängerung der Polzeistunde zuzulassen.' Es besteht also die Möglichkeit, u. U. in Zukunft nicht nur in Berlin, sondern auch überall anderswo und insbesondere in den doch eigentlich der Wiederherstellung der Gesundheit und der Auffrischung der Nerven dienenden Kurorten und Sommerfrischen die ganze Nacht hindurch zu kneipen, und das kranke und erholungsbedürftige Publikum wird sich mit der aus solchem Betriebe resultierenden Störung der Nachtruhe einfach abzufinden haben. Denn darüber besteht kein Zweifel, daß die Vorsteher der Kur- und Badeorte, die ja gleichzeitig die Spitzen der Ortsverwaltungen sind, von den ihnen so gegebenen Rechten weitgehend Gebrauch machen werden, um dem für ihren Bezirk besonders wichtigen und z. Zt. hier und da tatsächlich notleidenden Beherbergungs- und Gastwirtsgewerbe auf die Beine zu helfen.

Daß das Vorgehen des preußischen Ministers in den anderen Ländern des Reiches bald Schule machen wird, dürfte außer Zweifel sein.

Unter solchen Umständen wird die tiefgehende Erregung der gastwirtschaftlichen Angestellten verständlich. Um sie aber voll würdigen zu können, wird man sich vor Augen halten müssen 1. den mangelhaften Arbeitsschutz, 2. die soziale Einstellung der Arbeitgeber, 3. den ungenügenden Schutz durch die Behörden und die Rechtsprechung und 4. die besondere Art der Entlohnung im Gastwirtsgewerbe.

Die Arbeitszeit ist nur in den Großstädten tariflich geregelt. An allen anderen Stellen scheitert sie an der unbeugsam gegnerischen Einstellung der Arbeitgeberorganisationen, an der großen Fluktuation der Arbeitnehmer und an der Zersplitterung und Schwierigkeit ihrer gewerkschaftlichen Organisation (neben dem großen Heere der Unorganisierten stehen nicht nur gewerkschaftliche Gruppen aller drei Spitzenorganisationen, sondern auch zahlreiche gelbe Gebilde lokaler und interlokaler Bedeutung). Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit basiert zwar auf dem Achtstundentag, läßt aber mit Hilfe der Bestimmungen über die Arbeitsbereitschaft — die gesetzlich in keiner Weise beschränkt ist — tätsächliche Arbeitszeiten unbegrenzten Umfanges zu. Denn nachgewiesenermaßen wird auch die hier eingreifende Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 immer noch vielfach übertreten, so daß der betroffenen Arbeitnehmerschaft nicht einmal die 8stündige Nachtruhe garantiert ist.

Daß die soziale Einstellung der meisten gastwirtschaftlichen Unternehmer diesen Zuständen nicht entgegenwirkt, ist notorisch; es sind auch keinerlei Beschlüsse oder Verfügungen ihrer Organisationen bekannt geworden, welche die Mitglieder zu einer sozialeren Haltung auffordern. Im Gegenteil richten diese Organisationen ihr ganzes Bestreben auf die Beseitigung der als lästig empfundenen Kontrollvorschriften.

Polizei- und Gewerbeaufsicht schieben sich recht oft gegenseitig die Verpflichtung zur Ueberwachung der Betriebe zu. Erst vor einigen Tagen wurde sogar von hoher Polizeistelle aus bestritten, daß die Polizei eine Kontrollpflicht habe, obwohl die Ausführungsbestimmungen zu der erwähnten Verordnung ausdrücklich den Ortspolizeibehörden mindestens eine Revision im Jahre zur Pflicht machen. Daß der Beamtenstab der Gewerbeaufsicht viel zu klein ist, um neben der Polizei ausreichend einzugreifen, ist allgemein bekannt; ebenso die Tatsache, daß die Kontrolle bei den untersten Polizeiorganen nicht immer in den geschicktesten und willigsten Händen liegt. Aber selbst wenn bis dahin alles gut geht, versagen in der Regel die Gerichte, weil sie Uebertretungen auch im Wiederholungsfalle mit Strafen von 10 bis 30 Mk. ahnden und damit weder abschreckend noch bessernd wirken. „Das Strafmaß war in den meisten Fällen gering, etwa 10 bis 50 Mk.", schreibt Oberregierungsrat Stiller im RABl., 1926, S. 533.

Im Gastwirtsgewerbe ist der Monats- und der Wochenlohn üblich. Stundenlöhne sind unbekannt. Infolgedessen ist eine Verlängerung der Arbeitszeit nicht gleichbedeutend mit Erhöhung des Einkommens. Im Gegenteil werden bei der jetzigen wirtschaftlichen Notlage die Arbeitnehmer sich sogar hüten, irgendwelche Forderungen zu stellen. Für die Kellner, deren Lohnhöhe vom Umsatz abhängig ist, wäre die verlängerte Polizeistunde an sich ja — wenn man von den gesundheitlichen und familiären Nachteilen absieht — günstiger. Aber auch hier wird sich unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen die verlängerte Arbeitszeit recht oft lediglich in einer unbezahlten Arbeitsbereitschaft auswirken.

Die Polizeistunde stellt sich als sozusagen **automatische Grenze** für die fast allgemein üblichen Ueberschreitungen der Arbeitszeit dar. Muß der Gastwirt um 1 Uhr sein Lokal schließen, so hat er von diesem Zeitpunkt an für die Arbeitskräfte seiner Angestellten keine Verwendung mehr. Darf er bis 3 Uhr offen halten, so wirft er keineswegs seine Arbeitseinteilung über den Haufen, sondern er erwartet, daß stillschweigend sein Personal über die tariflich vereinbarte Arbeitszeit hinaus bis dahin zu seiner Verfügung steht, oder er fordert das mit dem beliebten Hinweis darauf, daß jedes Arbeitsverhältnis kündbar sei.

Diesen Zuständen hat Herr Minister Grzesinski zweifellos Vorschub geleistet, was um so mehr zu bedauern ist, als ihn noch einige Wochen vorher der Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten in einer umfassenden schriftlichen Darlegung auf die hier vorgetragenen und noch manch andere Bedenken aufmerksam gemacht hat."

Ein Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zur Sonntagsruhe im Handelsgewerbe besagt, daß, soweit nicht besondere Ausnahmen von den zuständigen Behörden zugelassen worden sind, die Geschäftsräume von offenen Verkaufsstellen während der allgemeinen Laden-

schlußzeiten auch dann nicht offengehalten werden dürfen, wenn, wie es bei den Modeschauen in der Regel der Fall ist, ein Verkauf von Waren weder stattfindet, noch beabsichtigt wird. Eine Beschäftigung von Angestellten ist während dieser Zeit gleichfalls grundsätzlich verboten; auch die Aufsichtsführung oder die Erteilung von Auskunft an das Publikum ist als verbotene Beschäftigung anzusehen. In gleicher Weise ist eine Betätigung der Geschäftsinhaber selbst bei der Veranstaltung von Modenschauen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten verboten. Erlaubt ist während dieser Zeit lediglich die Ausstellung von Waren in Schaufenstern, Schaukästen oder ähnlichen Auslagen, bei der irgendein Verkehr mit dem Publikum nicht stattfindet.

Der Reichsarbeitsminister hat sich dieser Auffassung angeschlossen, da er glaubt, daß die Behandlung der Modeschauen als Schaustellungen im Sinne des § 105i GO. für die Angestellten der offenen Verkaufsstellen voraussichtlich schwere soziale Nachteile zur Folge haben würde.

Eine Verurteilung von Feiertagsarbeit in einer Konditorei durch das Kammergericht am 26. März 1926 ist anläßlich der zahlreichen Bestrebungen zur Einschränkung der Sonntagsruhe (vgl. z. B. Sp. 545 ff.) bemerkenswert. Die Verurteilung des Kammergerichts hebt einen Freispruch der Strafkammer auf, der damit begründet worden war, daß die von dem Angeklagten am Karfreitag vorgenommenen Arbeiten — das Herstellen von Sahne und Creme zum Füllen von Torten — zum Verhüten des Verderbens der Backwaren und zur Aufrechterhaltung des Konditoreibetriebs auch an Feiertagen zulässig seien. Der Angeklagte wurde vom Kammergericht verurteilt wegen Vergehens gegen die §§ 6 und 12 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (XXVIII, 165), nach welchen Sonn- und Feiertagsarbeit in diesen Betrieben bei Strafe verboten ist. Die Begründung gibt an, daß Bestimmungen, aus denen sich die Zulässigkeit der fraglichen Arbeiten ableiten ließe, nicht bestünden. Auch die Bestimmung des § 105c Abs. 1 Ziff. 4 RGO. — die besagt: daß Arbeiten zulässig sind, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese nicht an Werktagen vorgenommen werden können, und die ein Antrag der Zentrumspartei an den Reichstag auf Arbeiten zur Herstellung von Eis, Creme, Früchtespeisen usw. allgemein angewandt wissen wollte (vgl. Sp. 546) — sei nur auf Notstandsarbeiten, auf Arbeiten, die entweder infolge unvorhergesehener Umstände notwendig geworden sind oder deren Verrichtung am Sonntag infolge der Art des Betriebes unvermeidlich ist, zu beziehen. Eine andere Auslegung würde zur Zulassung regelmäßiger Sonntagsarbeit führen, was dem Ziel der Abstellung der durch die besonderen Bedürfnisse des Publikums hervorgerufenen langen Arbeitszeit und der Nachtarbeit mit ihren gesundheitlichen und sittlichen Gefahren durch völlige Stillegung der Produktion an Sonn- und Festtagen zuwiderlaufe.

Die Arbeiten des Enquêteausschusses auf dem Gebiete von Arbeitszeit und Arbeitsleistung nehmen in der laufenden Woche ihren Fortgang: Zum ersten Male ist der Arbeitsleistungs-Unterausschuß unter Vorsitz unseres Herausgebers zu einzelbetrieblichen Untersuchungen übergegangen. Vom 2. bis 5. November finden täglich Vernehmungen in nicht-öffentlicher Sitzung statt, die sich an die Befahrung einer Steinkohlengrube anschließen. In ähnlicher Weise werden in den nächsten Wochen noch mehrere Gruben des rheinisch-westfälischen und des oberschlesischen Industriegebietes untersucht werden. — Im Anschluß an die Vorbesprechungen in Gleiwitz (Sp. 1088) hat sich die schlesische Presse mit erfreulicher Wärme für gute Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern und -nehmern der Industrie einerseits und dem Enquêteausschuß andererseits eingesetzt. So schreibt die „Schlesische Volkszeitung“ (Zentrum), die oberschlesische Industrie könne aus dem Ergebnis des Untersuchungsausschusses nur gewinnen; „es wäre daher kurzsichtig, wenn unsere Industrie den Anforderungen, die der Ausschuß gegebenenfalls ja auch durch gesetzliche Mittel erzwingen kann, unnötigen Widerstand leisten und damit die Arbeiten des Enquêteausschusses nur verzögern würde.“ Die „Ostdeutsche Morgenpost“ (deutschnational) bringt in Nr. 297 einen Leitaufsatz ihres Chefredakteurs H. Schadewaldt, der trotz aller Bedenken gegen die vielen Untersuchungsausschüsse, die in den letzten Jahren errichtet worden seien, zu dem Schlusse kommt: „Wenn der Enquêteausschuß, insbesondere der Unterausschuß für Arbeitsleistung, mit jenem Takt und jener Sachkunde, mit der er seine Arbeit in Oberschlesien aufnahm, sein Material zusammenbringt, so könnte er eines Tages vielleicht das Wunder erleben, der erste volkstümliche Ausschuß in Deutschland zu sein; seine große Verantwortung wird von denen geachtet werden, auf deren unterstützende Mitarbeit von Arbeitgeber- und gewerkschaftlicher Seite er angewiesen ist.“ — Wie wir hören, blickt man im Arbeitsleistungsausschuß gerade auf die Besprechungen in Oberschlesien mit besonderer Befriedigung zurück und erwartet viel von dem feinen Verständnis, das die dortige Industrie dem Enquêteausschuß in vorurteilsloser Weise entgegenbringt.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Sparmaßnahmen in der Fürsorge.

Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 21. und 22. September 1926 in Hildesheim.

Von Dr. Erna Hamann, Berlin.

II. (Schluß.)

Die rationelle Gestaltung der öffentlichen Fürsorge selbst ist im höchsten Grade abhängig von der Qualität und der richtigen Verwendung und Zusammenarbeit der in der Wohlfahrtspflege tätigen persönlichen Kräfte. Da Stadtrat Muthesius sich in der „Soz. Prax.“ zu diesem Punkte des Sparprogrammes bereits ausführlich geäußert hat (vgl. Sp. 825), erübrigt sich hier ein näheres Eingehen. Erinnert sei nur noch einmal an den bewährten Satz: Jede Sparsamkeit beginnt mit der Einstellung von Personal[1]). Er birgt um so weniger Gefahren in sich, als die Ausgaben für die persönlichen Kräfte im Gesamtetat der Fürsorge nur eine verschwindende Rolle spielen.

Hand in Hand mit der bestmöglichen Verwendung des Fürsorgepersonals muß der rationelle Gebrauch der sachlichen Hilfsmittel gehen. Alle Kosten sparenden technischen Verbesserungen müssen Anwendung finden. Die Büroreform, die einen Teil der allgemeinen Verwaltungsreform zu bilden hat, darf vor den Fürsorgeämtern nicht Halt machen. Erwähnt sei hier nur die Benutzung von Formularen (freilich keine planlose; in vielen Fällen kann allein der persönliche Brief zum Erfolge führen), ferner die Bedeutung der Kartothek, die sowohl der schnellen Information wie der Vermeidung der Doppelbetreuung dienen kann, sowie schließlich der Wert einer laufenden Statistik, die u. a. die Möglichkeit gibt, die finanziellen Auswirkungen aller Verwaltungsmaßnahmen zu beobachten[2]).

Muthesius rät dringend an, in Fällen, die lediglich die Zahlung einer laufenden Unterstützung erfordern, und in denen mit einer Aenderung der Bedürfnisse nicht mehr gerechnet werden kann, anstelle der pflegerischen Betreuung entschlossen die Arbeitsorganisation der Versorgung anzuwenden[3]). Freilich müßten hier doch wenigstens in größeren Zwischenräumen Nachprüfungen stattfinden, damit nicht im einen oder anderen Fall auf die Dauer doch teurer anstatt billiger gearbeitet wird.

Unmittelbare Ersparnisse können erzielt werden, wenn in geeigneten Fällen anstelle von Unterstützungen Darlehen gewährt werden. Die dafür in Frage kommenden Fälle herauszuspüren, erfordert ein besonderes Geschick und Verständnis für Menschen und Verhältnisse. Keinesfalls darf das Prinzip starr angewandt werden und zu einer unbilligen Belastung für die Zukunft führen, die den Mut des Bedürftigen lähmen oder gar ihn oder seine Angehörigen später wieder hilfsbedürftig werden lassen könnte.

Wichtiger als die Frage der Darlehensgewährung, die doch immer nur für eine verhältnismäßig kleine Zahl von Hilfsbedürftigen akut werden wird, ist das Problem der vollständigen oder teilweisen Rückerstattung der empfangenen Mittel seitens der später zu Vermögen oder hinreichendem Einkommen gelangten Fürsorgeempfänger. Nach Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., ist eine Rückerstattung allgemein gerechtfertigt und stets zu fordern, wenn dies ohne Härte im Einzelfall möglich ist. Für Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden gilt einschränkend § 15 Abs. 2 der Reichsgrundsätze (RGr.), für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene § 31 Abs. 2 RGr. Die Rückerstattung ist ohne weiteres durchführbar, wenn sie bei der Gewährung der Hilfe ausdrücklich ausbedungen worden ist. Jedoch auch wenn dies nicht geschehen ist, kann sie, wie Michels darlegt, „aus bürgerlich-rechtlichen Gedankengängen“ bei den zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangten Hilfsbedürftigen sowie bei vorhandenem Nachlaß verlangt werden und zwar auf Grund früher ergangener richterlicher Entscheidungen. Indessen ist eine gesetzliche Klärung im Sinne der Rückforderung dringend geboten. Als „hinreichendes Einkommen“ gilt Michel ein bestimmtes, regelmäßiges, mindestens ein Tarifeinkommen. Bei der Rückforderung sei ein bestimmtes Verhältnis des Einkommens zu der Zahl der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu berücksichtigen und eine Schonfrist von etwa 6 Monaten nach Beginn des geregelten Einkommensbezuges einzuhalten. Durch die Art der Kosteneinziehung darf die wirtschaftliche Existenz der zur Rückzahlung Verpflichteten nicht gefährdet werden. Sicherstellung für gemachte Fürsorgeleistungen durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken und Ver-

[1]) Vgl. Vorbericht S. 55.
[2]) Vorbericht S. 15.
[3]) Vorbericht S. 21.

pfändung von Vermögenswerten kann ohne weiteres nach § 9 RGr., aber auf Grund allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze auch in allen anderen Unterstützungsfällen verlangt werden. Die Bestimmungen der Sicherstellung sind für Sozial- und Kleinrentner wieder durch § 15 Abs. 2 RGr. eingeschränkt. Für Erziehungs- und Gesundheitsfürsorgemaßnahmen, die der Allgemeinheit mit zugute kommen, werde regelmäßig von einer Sicherstellung für etwaigen Ersatz abzusehen sein. Die aus Rückerstattungen der Fürsorge zufließenden Mittel müssen selbstverständlich wieder für Fürsorgezwecke verwandt werden.

Noch entschiedener als bisher muß an dem in den Reichsgrundsätzen deutlich zum Ausdruck kommenden Charakter der Fürsorge als einer subsidiär eintretenden Maßnahme festgehalten werden. Die Fürsorge soll erst Hilfe gewähren, wenn im Einzelfall festgestellt ist, daß alle übrigen eigenen und fremden Quellen erschöpft sind. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit sind regelmäßig das Arbeitseinkommen, die sonstigen Einkünfte und das Vermögen des Hilfsbedürftigen voll zu berücksichtigen.

Bezüglich des Arbeitseinkommens gilt die Einschränkung des § 8 Abs. 5 RGr. und ist Schonung der ihren Haushalt führenden und ihre Kinder erziehenden Frau, die einem Erwerb nachgeht, obgleich ihr ein solcher nach § 7 RGr. nicht zugemutet werden kann, am Platze. Zu den sonstigen Einkünften gehören einmal Erträgnisse aus dem Vermögen. Hier wird die Aufhebung des § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und des § 26 des Anleiheablösungsgesetzes vom selben Tage gefordert. Ferner fallen darunter Bezüge aus den früheren Arbeitsverhältnissen (Pensionen und regelmäßige Zuwendungen ähnlicher Art), Sachleistungen (Deputate, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Insitzrechte u. dergl.), alle Einkünfte durch eigene oder fremde Vorsorge (insbesondere Renten oder ähnliche Bezüge, vor allem auch die Renten der Sozialversicherung und Versorgung, mit Ausnahme der Fälle der §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 3 RGr. oder von Fällen, in denen eine Anrechnung dem Sinne der Unterstützung widersprechen würde, wie z. B. bei der Wochenfürsorge), die Leistungen der freien Wohlfahrtspflege oder dritter rechtlich nicht verpflichteter Personen, die nach den Umständen geboten und durch das Gesetz gerechtfertigt sind (Einschränkung durch den § 8 Abs. 4 RGr.), und die Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige. Hinsichtlich der letzteren fordern Michels und mit ihm zahlreiche Fürsorgepolitiker gesetzlichen Ausbau des Umfanges der Unterhaltspflicht — insbesondere verstärkte Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern, nicht lediglich wie jetzt nach dem BGB. der Eltern gegenüber ihren Kindern — und Wiedereinführung der Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern, Schwiegerkindern und Schwiegereltern, sowie Stiefkindern und Stiefeltern. Bezüglich des Vermögens bilden eine Ausnahme nur die für die gehobene Fürsorge geltenden Fälle des § 15 RGr.[1]).

Die Fragen der Rückerstattung und der stärkeren Heranziehung der Angehörigen zur Unterstützung sind noch sehr umstritten. Beide Probleme werden in der „Soz. Prax." wohl noch mehrfach behandelt werden. Insbesondere hinsichtlich der Unterstützungspflicht der Angehörigen wollten nicht alle Teilnehmer an der Hildesheimer Tagung so weit gehen wie Magistratsrat Dr. Michel. Der Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf Schwiegereltern und Schwiegerkinder vor allem wurde mehrfach widerraten. Während die einen sich von einer gesetzlichen Regelung im Sinne Michels eine Stärkung des Verantwortungs- und Zusammengehörigkeitsgefühls der Familienmitglieder versprechen, fürchten die andern, daß der Rechtszwang die noch vorhandenen Familienbande zum Zerreißen bringt. Jedenfalls darf die Mentalität der betroffenen Kreise, die einer Entlastung der Allgemeinheit auf Kosten der Angehörigen des Bedürftigen wenig günstig ist, nicht außer Acht gelassen werden. Unter allen Umständen ist in der Praxis äußerste Vorsicht bei der Behandlung des einzelnen Falles und stärkstes Eingehen auf dessen Besonderheiten geboten, damit Härten vermieden werden.

Der Frage stärkerer Verwertung der Arbeitskraft der Fürsorgebedürftigen, die in Hildesheim vielfach gestreift wurde, soll die nächste große Tagung des Deutschen Vereins gewidmet sein. Eine Entlastung von immer wiederkehrenden unfruchtbaren Ausgaben erhofft man von dem geforderten Bewahrungsgesetz. Vielfach bekämpft werden die ohne Berücksichtigung der individuellen Notlage gewährten gelegentlichen Liebesgaben wie Weihnachtsausschüttungen und ähnliches. Die hier ziemlich planlos verausgabten Mittel können wesentlich fruchtbarer verwandt werden.

Eine der wichtigsten Fragen — nach Polligkeit vielleicht die Frage der Rationalisierung — ist die des Ersatzes teurer durch billigere Fürsorgemaßnahmen. In erster Linie kommt der Ersatz von Anstaltsfürsorge durch Maßnahmen der offenen Fürsorge in Betracht. Beigeordneter Dr. med. Fischer, Essen, behandelte in Hildesheim das Problem für das Gebiet der Gesundheitsfürsorge, Rechtsrat Dr. Ammann, Heidelberg, für das der Erziehungsfürsorge.

Am stärksten ist der Haushalt der öffentlichen Wohlfahrtspflege nach Fischer durch die allgemeinen und Sonderkrankenanstalten belastet, weniger stark durch die der Vorbeugung, Erwerbsbefähigung und Bewahrung dienenden Anstalten oder die Genesungsheime. Da Anstaltsfürsorge in vielen Fällen das geeignetste Mittel der Hilfe ist, darf die Spartendenz nicht etwa dazu führen, sie in Fällen, in denen sie durch nichts anderes ersetzt werden kann, nicht anzuwenden. Andererseits verlangen nicht nur Ersparnisgründe, sondern fordert auch die Notwendigkeit der Hebung des Verantwortungsgefühls der Hilfsbedürftigen möglichste Anwendung der halboffenen und offenen Fürsorge. Maßgebend muß das ärztliche Urteil sein, das in Zweifelsfällen vom Vertrauensarzt des Kostenträgers (Kommunalarzt) zu überprüfen ist. Nur ein planvolles Zusammenarbeiten zwischen Anstalten und offener Gesundheitsfürsorge gewährleistet eine rationelle Bewirtschaftung der vorhandenen Mittel. Vor allem ist ein regelmäßiges Meldesystem zwischen Anstalten und Einrichtungen der offenen Fürsorge notwendig, insbesondere auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung und der Betreuung der Geisteskranken.

So sehr die Bestrebungen, die Krüppel und geistig Minderwertigen erwerbsfähig zu machen, zu begrüßen sind, so wird doch der Haushalt der Gemeinden durch die Anstaltspflege auf diesem Gebiet stark belastet, zumal es schwer hält, die in den Anstalten Ausgebildeten dann in das Erwerbsleben überzuführen. Hier kann bis zu einem gewissen Grad dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß mit Hilfe der Innungen geeignete Ausbildungsstellen im freien Handwerk erstrebt werden. Prämien für die Ausbildung und Weiterbildung der Hilfsbedürftigen können als Anreiz dienen.

Durch systematische Körperpflege, die durch Bereitstellung öffentlicher Spielplätze gefördert werden muß, ist der Anstaltsbedürftigkeit möglichst vorzubeugen.

Noch mehr als in der Gesundheitsfürsorge kann die Anstaltsbedürftigkeit in der Erziehungsfürsorge durch vorbeugende Maßnahmen überflüssig gemacht werden. Ammann rechnet unter die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen alle Bestrebungen von der Bekämpfung der Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit, des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten, des Schundes und Schmutzes in Wort und Bild, in Kino und Schaustellung, dem Schutz der kinderreichen Familien, der Erziehung der Elternschaft zu stärkerem Verantwortungsgefühl bis zur Amtsvormundschaft, Pflegekinderaufsicht und Schutzaufsicht. Die Pflegekinderaufsicht kann besonders in Hinblick auf das Ziel der Erziehung der Pflegeeltern, möglichster Vermeidung eines Pflegewechsels und gesunder Kostgeldpolitik noch beträchtlich wirksamer gestaltet werden. Die Amtsvormundschaft ist noch stärker als bisher mit erzieherischem Geiste zu erfüllen. Besondere Beachtung verdient die Schutzaufsicht, deren seitherige Mängel nur durch sachgemäße Aufteilung der Aufsichten unter amtliche und ehrenamtliche Helfer (letztere müssen vor allem noch aus den Kreisen der Lehrerschaft gewonnen werden), durch planmäßige Schulung der Helfer in regelmäßigen Versammlungen, Vorträgen, Kursen u. dgl., genaue mündliche Information des Helfers und Besprechungen über den Erziehungsplan, überwunden werden können.

Gute Dienste im Kampfe gegen die Anstaltsbedürftigkeit versprechen die halboffenen Zwischenanstalten für diejenigen Jugendlichen, die von ihrer Familie getrennt leben müssen, und für die ortsfremde, durchwandernde Jugend (Lehrlings- und Ledigenheime, Jugendwandererherbergen und Arbeitsstätten für männliche Jugendliche; Asyle und Heime für erwerbstätige Mädchen). Für erwerbslose Jugendliche sind besondere Maßnahmen zu ergreifen: Schaffung von Arbeitsgelegenheit, Ausdehnung der Berufsschulpflicht, Einrichtung freier Ausbildungskurse im Geiste der Jugendpflege. Für die schulentlassene gefährdete oder schon verwahrloste Jugend, die an der Anstaltsfürsorge hervorragend beteiligt ist, verspricht am meisten Erfolg die Bestellung amtlicher Jugendpfleger (innen), die in Anlehnung an die Methoden der Jugendpflege und Jugendbewegung die Jugendlichen in ihrer Freizeit um sich versammeln, um z. B. mit ihnen zu wandern oder zu lesen.

Als wichtigsten Bundesgenossen des Jugendamtes in der vorbeugenden Fürsorge für die Schulentlassenen begrüßt Ammann die Fortbildungsschule, vorausgesetzt, daß sie im Sinne der Jugendpflege und Jugendbewegung reformiert wird und neben der Uebermittlung von Kenntnissen die sittlich-religiöse Charakterbildung bewußt in den Vordergrund ihrer Arbeit stellt. Schließlich hat auch die Berufsberatung nebst Lehr- und Dienststellenvermittlung in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Weniger als auf jedem anderen Gebiete kann in der Jugendfürsorge durch Abbau gespart

[1]) Vorbericht S. 131 ff.

werden. Intensivierung und Vorbeugung sind hier die einzig möglichen Sparmaßnahmen.

Soweit die Anstaltsfürsorge nicht überflüssig gemacht werden kann, muß ihre Verbilligung angestrebt werden. Der Kostenaufwand der einzelnen Anstalt kann durch einfachere Einrichtung, gemeinsamen Einkauf und Leistung gewinnbringender Arbeiten in der Anstalt — auch in Krankenanstalten, soweit der Zustand der Kranken es erlaubt — vermindert werden.

Eine Rationalisierung des Anstaltswesens muß aber vor allem von dem Gesichtspunkt der planmäßigen Bewirtschaftung der Gesamtheit der Anstalten ausgehen, in die die Zweckbestimmung der einzelnen Anstalten eingeschlossen sein muß. Die Umstellung bestimmter Anstalten auf andere Aufgaben wird unvermeidlich sein. Alle Träger des Anstaltswesens, Staat, Provinz, Gemeinde, Versicherungsträger und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege müssen hier systematisch zusammenarbeiten.

Mehrfach wurde in Hildesheim davor gewarnt, die finanziellen Auswirkungen der in den vorstehenden Ausführungen erwähnten und aller übrigen auf der Hauptausschußtagung vorgeschlagenen Sparmaßnahmen zu überschätzen. Soweit es sich um Maßnahmen innerhalb der eigentlichen Verwaltung handelt, können sie schon deshalb nicht sehr zu Buche schlagen, weil die Verwaltungskosten, wie Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden erwähnte, nur etwa 6—7% der gesamten Fürsorgekosten betragen. Alle übrigen Bestrebungen werden aber unter der Herrschaft der Grundsätze der Intensivierung der Fürsorge und der strengsten Individualisierung — die das A und O einer rationellen Wohlfahrtspflege sind — zwar an manchen Stellen Ersparnisse, an einigen anderen aber auch wieder höhere Ausgaben zur Folge haben. Wenn aber auch eine fühlbare Minderung des Fürsorgeaufwandes nur von einer Besserung der gesamten Wirtschaftslage zu erwarten ist, so hat ein Sparprogramm im Fürsorgewesen, zu dem die Hildesheimer Tagung ja lediglich einen ersten Entwurf geliefert hat, doch die Bedeutung, „durch sorgfältige Gestaltung der Arbeitsmethoden und Organisationsformen den Fürsorgeaufwand auf das möglichste Mindestmaß zu beschränken und dabei die Fürsorgeleistungen so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten[1]". Daß ein solches Programm nur gefahrlos ist, wenn es von Persönlichkeiten durchgeführt wird, die von echtem Fürsorgegeiste durchdrungen sind, ist selbstverständlich. Es wird nach wie vor Aufgabe des Deutschen Vereins sein, diesen Geist zu wecken und zu pflegen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

Zur Reform des Reichsversorgungsgesetzes.

Von Oberstadtsekretär Schmalfuß, Hof.

II. (Schluß.)

Nicht geringen Schwierigkeiten begegnet die Abschätzung des Umfanges der Hilflosigkeit und des hiernach notwendigen Pflegeaufwandes, der wiederum das Ausmaß in der Höhe der Hilflosenrente und der Pflegezulage bedingt. Für bestimmte Ursachen und Arten der Hilflosigkeit wurde eine allgemeine Regelung versucht.

Ein Zustand der Hilflosigkeit im Sinne des § 31 RVG. ist unbeschadet der Wirkung von Prothesen bei Amputierten in der Regel dann anzunehmen, wenn beide Oberschenkel ganz oder zum größten Teile oder wenn beide Hände fehlen. Der Verlust beider Unterschenkel rechtfertigt dagegen die Gewährung einer Pflegezulage im allgemeinen nicht, es sei denn, daß der Zustand der Hüft- und Kniegelenke eine schwere Bewegungsbeschränkung bedingt (Entscheidung des 9. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 4. Juni 1921, RVBl. 21 S. 396 Nr. 764 Abs. 2). Im allgemeinen wird bei sonst gesunden Doppelamputierten die notwendige Hilfe einfacherer Art sein und in gewissen Handreichungen gelegentlich durch alle Familienangehörigen geleistet werden können, so daß diese Beschädigung nicht schlechthin ein außergewöhnliches Maß an fremder Wartung und Pflege voraussetzen läßt und die einfache Pflegezulage angemessen und ausreichend erscheint (Erlaß vom 5. Januar 1925, RVBl. S. 7 Nr. 10). Durch eine Entscheidung vom 14. Juli 1904 wurde einem Verletzten Hilflosenrente zugebilligt, der durch den Unfall beide Unterschenkel verloren hatte. Die einfache Pflegezulage wird Blinden auch neben einem Führerhund gewährt, wenn sie außerstande sind, sich ohne Führer allein auf der Straße oder einem ihnen unbekannten Platz zurechtzufinden (Ziff. 3 der Ausführungsbestimmung zu § 31 RVG.). Einem völlig erblindeten Verletzten sind 80% des Jahresarbeitsverdienstes als Hilflosenrente zugesprochen (Entscheidung vom 4. Januar 1910). Nach einer weiteren Entscheidung vom 19. April 1909 ist über den wiederholt durch die Rechtsprechung bei Unfallerblindung gewährten Satz von 80% des Jahresarbeitsverdienstes als Hilflosenrente hinausgegangen worden, und zwar auf 90% bei einem durch Unfall Erblindeten, der außerdem durch den Unfall auch noch den rechten Unterarm verloren hat. Ein außergewöhnliches Pflegebedürfnis ist anzunehmen, wenn weitere wesentliche Gesundheitsstörungen bei Doppelamputierten vorliegen, oder wenn Art und Beschaffenheit der Stümpfe bei unzulänglicher Wirkung von Prothesen oder von sonstigen Hilfsmitteln einen solchen Grad von Unbeweglichkeit und Unbehilflichkeit bedingen, daß der Beschädigte nicht ohne ständige Hilfe oder Hilfsbereitschaft durch eine hierfür in körperlicher und intellektueller Hinsicht voll geeignete Person bestehen kann (Erlaß vom 5. Januar 1925). Außergewöhnliche Pflege im Sinne des § 31 Abs. 1 RVG. liegt dann vor, wenn der Beschädigte infolge der Gesundheitsstörung in außergewöhnlichem Umfange fremder Hilfe bedarf (Entscheidung des 5. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 7. Mai 1924). Liegen bei einem Beschädigten neben den Voraussetzungen für die einfache Pflegezulage weitere Gesundheitsschäden vor, durch die das Pflegebedürfnis außergewöhnlich gesteigert wird, so ist die höhere Pflegezulage zu gewähren, z. B. bei einem einarmigen Kriegsblinden (Vollzugsvorschriften vom 6. Juli 1923 RVBl. S. 263 Nr. 545; vgl. auch Erlaß vom 3. Juni 1921, VII. Nr. 2517). Voraussetzung für die Gewährung der höchsten Pflegezulage wird in der Regel dauerndes Krankenlager oder ein entsprechendes außergewöhnliches Pflegebedürfnis sein. Die höchste Pflegezulage wird nur dann in Betracht kommen, wenn jede Erwerbsmöglichkeit nicht nur vorübergehend ausgeschlossen ist. Dauerndes Krankenlager liegt auch vor, wenn der Beschädigte das Bett nur mit dem Fahrstuhl vertauscht oder es nur zeitweise zu Heilzwecken verläßt. Die Verwahrung Geisteskranker in einer Anstalt rechtfertigt in der Regel die höchste Pflegezulage. Ist der Geisteskranke aber nach Maßgabe seines Zustandes in der Lage, durch eine Betätigung in der Anstalt die Aufwendungen für seine Unterbringung nennenswert zu verringern, so ist in der Regel nur die einfache Pflegezulage zu gewähren; ebenso wird für Geisteskranke, die in häuslicher Pflege stehen und die Voraussetzungen für eine Pflegezulage erfüllen, die einfache Pflegezulage genügen, sofern hier nicht nach Abs. 2 und 3 des § 31 RVG. eine höhere Zulage begründet ist (vgl. die bereits erwähnten Vollzugsvorschriften vom 6. Juli 1923, ferner auch Ziff. 5 der Ausführungsbestimmung zu § 31 RVG. vom 16. November 1920). Schließlich sei noch bemerkt, daß nach Ziff. 2 der letztgenannten Bestimmung zwar die Hilflosigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung sein muß, es ist aber nicht erforderlich, daß sie ausschließlich auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist.

Das im Vorstehenden gekennzeichnete Recht bei Zuteilung der verschiedenen Sätze der Pflegezulage erfuhr für Blinde und Geisteskranke infolge der Durchführungsbestimmungen vom 15. Juli 1926 zum vierten Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 8. Juli 1926 (RVBl. 1926 Nr. 13 S. 52) wesentliche Aenderungen. Danach erhalten Blinde mit Wirkung vom 1. April 1926 an Stelle der einfachen die erhöhte Pflegezulage, falls ihre Blindheit auf einer organischen Veränderung beruht. Blind in diesem Sinne ist jeder, dessen Sehvermögen wirtschaftlich wertlos ist und der sich in fremder Umgebung nicht allein zurecht finden kann. Bei weiteren auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden schweren Gesundheitsstörungen, die ein erhöhtes Pflegebedürfnis bedingen, erhalten die Blinden die höchste Pflegezulage. Als solche Gesundheitsstörung gilt auch der Verlust des Geruchssinnes, wenn dieser Verlust auf erheblichen anatomischen Veränderungen an der Nase oder deren Nebenhöhlen beruht. Handelt es sich bei der Blindheit nicht um eine organische Veränderung, sondern um eine rein funktionelle Hemmung, so wird nur die einfache Pflegezulage gewährt (Abs. 11 Ziff. 2c a. a. O.). Bei geisteskranken Versorgungsberechtigten, die sich in Anstaltsverwahrung befinden und die höchste Pflegezulage beziehen, unterscheidet Abs. 11 Ziff. 2c der Durchführungsbestimmungen zwischen Geisteskranken mit und ohne unterhaltsberechtigte Angehörige und zwar in Ansehung der Höhe der gesamten Versorgungsgebührnisse, der Anstaltskosten und der persönlichen Bedürfnisse. Bei Geisteskranken mit unterhaltsberechtigten Angehörigen wird der die Anstaltskosten übersteigende Betrag der Versorgungsgebührnisse den Angehörigen vergütet. Bei Geisteskranken ohne unterhaltsberechtigte Angehörige ist neu abzuwägen, welche Stufe der Pflegezulage unter Berücksichtigung der neuen Sätze neben der Rente (im allgemeinen ohne Zusatzrente) zur Deckung der angemessenen Aufwendungen ausreicht.

Die enge Verwandtschaft zwischen § 31 RVG. und dem früheren § 560, nunmehr 558c RVO. scheint zur Genüge bewiesen. Diese Verwandtschaft war auch die Begründung des Regierungsvertreters für den Einwand gegenüber einem Antrage im 17. Ausschusse des Reichstages aus Anlaß der Beratung des 3. Abänderungsgesetzes zum Reichsversorgungsgesetz wegen Abänderung des § 31 im Hinblick auf seinen zu eng gefaßten Wortlaut. Das seinerzeit gegebene Versprechen des Regierungsvertreters, in Zukunft für eine mildere Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis Sorge zu tragen, gibt mittelbar die Berechtigung der geführten Klage zu. Der Kreis der Pflegezulagenempfänger ist gottlob ein äußerst beschränkter. Bedenken finanzieller Art können somit bei der ihm zu gewährenden Fürsorge wirklich keine Rolle spielen, so sehr andererseits größtmögliche Sparsamkeit in allen Staatsausgaben als bitterste Notwendigkeit empfunden und anerkannt werden muß. Die Angehörigen des Kreises der Pflegezulagenempfänger sind durchweg Menschen, die das grausame Schicksal auf das Härteste traf und die im Durchschnitt sich durch eine besonders lange Lebensdauer nicht auszeichnen. Ihnen gegenüber die strengste Sparsamkeit walten lassen, bleibt nicht nur unverstanden; größte Verbitterung, unaufhörliches Hadern mit dem Schicksal und Zerstörung des letzten Funkens von Daseinsfreude sind unausbleibliche Folgen. In unserer Zeit, voll der sozialen Forde-

[1]) Aus der vom Hauptausschuß in Hildesheim gefaßten Entschließung.

rungen und fürsorgerischen Bestrebungen, ist es eine Hauptaufgabe des Staates, den schwersten Fürsorgefällen, wie sie die Pflegezulagenempfänger durchwegs darstellen, wirklich gerecht zu werden, sollen nicht alle schönen Worte von moderner Wohlfahrtspflege und dem Geiste, der sie beseelt, eitel Gerede, sollen nicht alle neuzeitlichen Organisationswerke eitel Schein bedeuten. Wenn in der Fürsorge für die Pflegezulagenempfänger der Spruch von der Fürsorge von Mensch zu Mensch nicht wahrhafte Gestalt annimmt, wo soll es dann möglich sein. Er wird vom Gesetzgeber besonders zu beherzigen sein, und vor ihm müssen alle Forderungen, die auf Standes- und soziale Schichtungsbestrebungen hinauslaufen, zurücktreten.

Der Geltungsbereich eines süddeutschen Versorgungsamtes weist bei einer Gesamtzahl von 15074 Reichversorgungsgesetz-Rentenempfängern 175 Empfänger von Pflegezulage auf, d. s. 1,12%. Hiervon erhalten 86 Empfänger die einfache, 30 die mittlere und 59 die höchste Pflegezulage, darunter befinden sich wiederum 31 Anstaltspfleglinge.

Infolge der vierten Novelle zum Reichsversorgungsgesetz wird die Zahl der Empfänger der einfachen Pflegezulage durch die Neueinstufung von 23 Blinden zugunsten der mittleren Pflegezulage eine Verminderung erfahren. Das Ergebnis der Neueinstufung der geisteskranken Anstaltspfleglinge ließ sich bei Abfassung dieser Ausführungen noch nicht übersehen.

Für das ganze Reichsgebiet sollen auf 1537000 Reichsversorgungsgesetz-Rentenempfänger insgesamt 14520 Pflegegeldempfänger treffen. Dies kommt mit 0,95% dem vorbezeichneten Prozentsatz des genannten Versorgungsamtes nahe.

Als Ursache der Hilflosigkeit und Zubilligung der Pflegezulage wären folgende Fälle zu bemerken: 42 mal Geisteskrankheit, 40 Lungenleiden, 23 Erblindung, 9 Hirnverletzung infolge Kopfschusses, 3 Herzleiden, 4 Wilsonsche Krankheit, 9 Rückenmarkleiden, 6 Nervenleiden, 5 Lähmung, 3 Epilepsie, 3 Gelenkrheumatismus, 2 Hysterie, 2 Verkrümmung der Wirbelsäule, 2 Absetzung des Oberschenkels und Nervenleiden, 2 Verlust beider Unterschenkel, 2 Versteifung der Hüfte, der Knie- und Fußgelenke, 1 Beckeneiterung, 1 Linsenkernerkrankung, 1 Verlust der Sprache, 1 Brustwirbel- und Nierenerkrankung, 1 Malaria- und Nervenleiden, 1 Erfrieren beider Hände, 1 Nierenentzündung und Mastdarmerkrankung, 1 Verlust eines Armes und Lähmung des anderen, 2 Verlust eines Beines und Lähmung eines Armes, 8 Verlust von Gliedern (Verstümmelung).

Die Aufzählung der Ursachen der Hilflosigkeit ist mit dieser Uebersicht selbstverständlich noch lange nicht erschöpft. Eine grausige Mannigfaltigkeit erschüttert hier das Gemüt und läßt eine kleine Ahnung menschlichen Elends aufkommen, aber auch menschlicher Geduld und Hingebung, mit der es still und verborgen getragen wird. Als weitere Ursachen der Pflegebedürftigkeit wären u. a. zu nennen Lähmung oder Verstümmelung der Harn- und Darmorgane verbunden mit ständiger Bettlägerigkeit oder Liegen im Wasserbad, Zerschmetterung der Kauorgane, Verletzung der Speiseröhre und sonstige Halsschüsse, die ständig künstliche Ernährung mittels Schlauches bedingen usw.

Die Pflegezulage nach dem Reichsversorgungsgesetz und das Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung bedeuten eigentlich dann keinen wirtschaftlichen Vorteil für den Empfänger, wenn er diesen Bestandteil der Rente für die Haltung einer besonderen Pflegeperson wieder ausgeben muß. Nach der jetzigen Bemessung dieses Rententeiles langt er in solchen Fällen nicht aus. Die Kosten der Erfüllung des Pflegebedürfnisses zehren vielmehr noch einen Teil der übrigen Rente auf, was wiederum eine Herabminderung der für die Kosten der Lebenshaltung zur Verfügung stehenden Mittel und damit eine Verschlechterung der allgemeinen Lebensbedingungen bedeutet. Derartige Erscheinungen sollten aber einem Pflegegeldempfänger wirklich erspart bleiben. Der am 1. Januar 1926 in Kraft getretene neue § 558c Reichsversicherungsordnung läßt die Absicht des Gesetzgebers auch im Wortlaut ganz besonders deutlich erkennen. Danach besteht die Pflege, auf die der Verletzte gesetzlichen Anspruch hat, entweder in der Gestellung einer Pflegeperson (Krankenpfleger, Krankenschwester) oder in der Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes von 20 bis zu 75 RM. Es wird äußerst schwer halten, innerhalb dieser Grenzen eine allen Anforderungen gewachsene Pflegeperson dauernd zu bekommen. Oberster Grundsatz muß deshalb sein, daß sich die Rententeile für die Entlohnung der Pflegeperson innerhalb der Lohnsätze bewegen, die tatsächlich aufzuwenden sind. Das neueste Reichsversicherungsrecht trägt den Erfordernissen zwar etwas mehr Rechnung, aber auch noch nicht zur Genüge. Der Spielraum, der für die Bemessung des Pflegegeldes selbst innerhalb von 20 bis zu 75 RM. gelassen ist, erscheint nach den Erfahrungen der Vergangenheit zu groß. Es wird später noch zu zeigen sein, daß die Rechtsprechung einen überaus engen Standpunkt gerade in der Zuteilung von Hilflosenrente bisher einnahm, und es liegen keine Anzeichen vor, daß sich an der buchstabenmäßigen Gesetzesauslegungskunde zukünftig etwas ändern wird. Dies kann auf die Reichsversorgungsgesetz-Pflegezulagenempfänger nicht ohne Rückwirkung bleiben, deren Rentensätze gegenwärtig als besonders unbefriedigend anerkannt werden müssen. Eine dem wirklichen Leben angepaßte Regelung tut hier dringend not. Abgesehen von ihrer unzureichenden Höhe erfaßt die Pflegezulage in völlig unbefriedigender Weise das Pflegebedürfnis, was insbesondere die Rechtsprechung offenbaren dürfte. Alle vorliegenden Entscheidungen berücksichtigen lediglich die Bedürfnisse des Körpers und die auf deren Befriedigung abzielenden Maßnahmen und Handreichungen, wie aus dem Eingange dieser Ausführungen ersehen werden kann. Und wie eng dabei verfahren worden ist, lassen insbesondere die Entscheidungen erkennen, die sich mit der Abschätzung des Pflegebedürfnisses von Blinden beschäftigen.

So heißt es z. B. in der Entscheidung vom 4. Januar 1910: „Ein Blinder vermag Speisen zu sich zu nehmen, auch seine Bedürfnisse zu verrichten, ohne daß er hierzu fremder Unterstützung bedarf. Erfahrungsgemäß pflegt er sich auch in kurzer Zeit derart an eine Oertlichkeit, insbesondere an die Verhältnisse in seiner eigenen Wohnung zu gewöhnen, daß er sich wenigstens in dieser ohne fremde Hilfe bewegen kann." Weiter vermag die Entscheidung vom 19. April 1909 die völlige Hilflosigkeit eines Erblindeten, der zudem den rechten Unterarm verloren hat, nicht anzuerkennen. Die Entscheidung führt zur Begründung aus: „Der Kläger hat seine gesunden Beine; das Vermögen zur Fortbewegung ist mithin nicht gehemmt. Der Kläger hat ferner einen gesunden linken Arm, mit dem er einzelne Verrichtungen ausführen, insbesondere Speisen zu sich nehmen kann und den er auch bei der Fortbewegung zum Tasten zu benützen vermag. Der Verletzte bedarf daher nicht dauernd einer fremden Person zu seiner Pflege." In ähnlichen Anschauungsgrenzen bewegt sich die Entscheidung vom 5. März 1925, die zur Leitung eines Blinden ein zuverlässiges Kind für genügend hält.

Das in diesen Entscheidungen Ausgesprochene verkennt durchaus die Verhältnisse, in die ein Sehender durch den späteren Verlust des Augenlichtes gestürzt wird. Wohl verbreitet sich eine Entscheidung vom 15. November 1921 hierüber u. a. in folgender Weise:

„In der Tat bedarf auch ein Blinder bei außerordentlich vielen Verrichtungen des täglichen Lebens beständiger Hilfe anderer. Daß diese Hilfeleistung im allgemeinen die Arbeitskraft einer fremden Person nicht voll in Anspruch nehmen wird, steht dem Rechte auf Hilflosenrente nicht entgegen. Ein Blinder, der im übrigen gesund ist, bedarf geringerer Hilfe als jemand, dem wesentliche Gliedmaßen fehlen, oder der dauernd bettlägerig ist. Auch der Umstand, daß viele Blinde nach entsprechender Ausbildung wieder im Erwerbsleben tätig sein können, ändert nichts an der Tatsache, daß ein Blinder im allgemeinen als hilflos im Sinne des § 560 RVO. anzusehen ist. Auch noch ein erwerbend tätiger Blinder bedarf zu vielen Verrichtungen fremder Hilfe, in dieser Beziehung ist er auch trotz seiner teilweisen Erwerbsfähigkeit hilflos im Sinne des § 560 RVO."

Auch diese Entscheidung erfaßt den Begriff und die Auswirkung der Blindheit nur teilweise. Sie stellt wiederum den Gliedverlust über den Sinnesverlust. Das mag im ersten Augenblicke als das Wahrscheinlichere gelten, bei tieferem Schürfen wird man aber zu einem umgekehrten Ergebnis kommen. Die ganze zu diesem Punkte vorliegende Rechtsprechung wird so recht von dem Gegenwartsgeiste, dem des Materialismus gekennzeichnet. Sie läßt jegliche Schlüsse oder auch nur Hinweise auf die seelischen Auswirkungen der Späterblindung vermissen. Im Gegensatz zu den Blindgeborenen und Früherblindeten, deren Sinneseindrücke in einem Tastbildzentrum des Gehirns verarbeitet werden, ist bei den Späterblindeten ein optisches Zentrum im Gehirn zur Abwicklung der notwendigen Geschäfte, die durch die Sinneswahrnehmung des Auges notwendig werden, ausgebildet. Die Anlage eines Tastbildzentrums mit automatischer Verbindung zu den übrigen Gehirnteilen ist beim Späterblindeten infolge seines fertigen Gehirn- und Schädelbaues ausgeschlossen. Ueber das fertige optische Gehirnzentrum müssen vielmehr auch bei den Späterblindeten sämtliche dem Gehirn noch zuströmenden Sinneseindrücke laufen. Das bedeutet eine Belastung besonders des physischen Organismus, die im Zusammenwirken mit der des psychischen an den menschlichen Gesamtorganismus Anforderungen stellt, die auf die Dauer nicht ohne tiefgehende Auswirkungen sein können. Mit dem Verluste des wichtigsten Sinneswerkzeuges ist eine der bedeutsamsten und am meisten benützten Zufuhrstraßen für die geistige Ernährung für immer und vollständig vernichtet. Selbstverständlich können innerhalb dieses Rahmens nur kurze Andeutungen gegeben werden. Der Psychologie würde sich hier in der Erforschung des fast noch völlig unbekannten Gebietes mit all den zusammenhängenden Fragen ein dankbares Arbeitsfeld bieten. Noch schwieriger gestalten sich die Fragen, wenn zum Sehverluste weitere Sinnesverluste, wie die des Geschmackes, des Geruches treten und eine potenzielle Wirkung in dem dargetanen Zusammenhange auslösen. Man denke nur an die ungeheure Bedeutung von Geruch und Geschmack für sämtliche Verdauungsorgane und die Verdauungsvorgänge selbst. Es ist kein Zufall, daß Geruchs- und Geschmacksverlust in der Regel auch Magenleiden im Gefolge haben. Kenn-

zeichnet der Sinnesverlust in besonderer Weise den Betroffenen gegenüber dem mit Gliedverlust, so wird diese Sonderstellung noch durch den Umstand verstärkt, daß der späterblindete Pflegezulagenempfänger teilweise noch im Erwerbsleben tätig ist. Daß damit Raubbau mit den gesundheitlichen Kräften getrieben wird, braucht nicht erst gesagt zu werden. Schon hieraus allein sollten Schlüsse auf ein vermindertes Pflegebedürfnis und eine entsprechend niedrige Bemessung der Pflegezulage vermieden werden. Allein diese berufliche Tätigkeit ist in der Regel mit sehr hohen Sonderkosten verknüpft, bedingt z. B. durch kräftigere Ernährung, Mehrverbrauch an Kleidern, Stiefeln und Wäsche, Begleiterkosten, Kosten für Dienstvorbereitung z. B. bei geistigen Arbeitern, Rücklagen für regelmäßig und öfters als sonst übliche Erholungszeiten usw.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden:

a) Reichsversorgungsgesetz und Reichsversicherungsordnung lassen die psychologischen Auswirkungen der Ursache der Pflegebedürftigkeit bei deren Begriffsfestlegung außer Acht. Diese Auswirkungen treten bei Sinnesverlust (Erblindung) besonders deutlich in Erscheinung. Das österreichische Kriegsrentenversorgungsrecht sucht ihnen z. B. durch Gewährung einer besonderen Erblindungszulage zu begegnen.

b) Die Rechtsprechung vermochte die aus dem Gesetzesvollzuge sich ergebenden Härten nicht zu mildern oder zu beseitigen.

c) Pflegezulage des Reichsversorgungsgesetzes und Pflegegeld der Reichsversicherungsordnung können bei ihrer gegenwärtigen Höhe ihre eigentliche Bestimmung nur ungenügend erfüllen.

d) Die vierte Novelle zum Reichsversorgungsgesetz kommt dem notwendigen Ziele zwar einen Schritt näher, sie bedeutet aber noch keine endgültig befriedigende Lösung der aufgeworfenen Fragen.

Es ist nur zu hoffen, daß neue Reformen des Reichsversorgungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung die hier notwendigen Gesetzesausgestaltungen in genügender Weise durchführen.

Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz und Beamtengehälter. Die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten von 95 auf 100 % und die dadurch bedingte und durchgeführte Erhöhung des Teuerungszuschlages zu den Versorgungsgebührnissen nach dem Reichsversorgungsgesetz von 18 auf 19 % lassen den Verfasser eines Artikels in der „Soz. Prax.", Sp. 738, die Frage aufwerfen, ob das bisherige Recht des § 87 RVG. der starren Verbundenheit zwischen Versorgungsbezügen und Beamtengehältern richtig und der Beibehaltung wert sei. Dabei wird auf die unverhältnismäßig umfangreiche Verwaltungsmehrarbeit, die Bedeutungslosigkeit der Rentenerhöhung für den Einzelnen und die Auswirkung auf den gesamten Reichshaushalt, ferner auf die Möglichkeit hingewiesen, daß aus einer derartigen Bestimmung leicht Aerger und Unzufriedenheit erwüchsen, die für agitatorische Zwecke mißbraucht werden könnten. Demgegenüber darf bemerkt werden:

Die erst vor einigen Jahren erfolgte Verkoppelung der Versorgungsbezüge der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit den Beamtengehältern wurde seinerzeit als sehr beachtenswerter Fortschritt des Versorgungsrechts begrüßt. Ihre tiefe Wirkung wurde besonders in der Inflationszeit als überaus wohltätig empfunden, und dieser war es wohl vor allem mit zu danken, daß eine derartig günstige Rechtsbestimmung geschaffen wurde. Es muß mehr als Wunder nehmen, wenn trotz alledem die Beseitigung dieser Bestimmung vorgeschlagen werden kann und dazu unter Anführung von Gründen, die in keiner Weise stichhaltig sind. Man spricht von der sehr erheblichen Verwaltungsmehrarbeit, die derartig geringfügige, durch die Verkoppelung mit den Beamtengehältern bedingte Erhöhungen der Versorgungsbezüge im Gefolge haben. Die Grundlage des Rentenzahlungsverfahrens bilden die Zahltafeln, und die notwendige Verwaltungsmehrarbeit besteht in der Hauptsache in der Neuaufstellung und Herausgabe dieser Rententafeln. Diese Verwaltungsarbeit ist recht bescheidenen Umfanges, und um ihretwillen kann eine derartige Gesetzesverschlechterung, wie sie der oben angeführte Vorschlag bedeuten würde, wirklich nicht verantwortet werden. Wenn weiter gesagt wird, daß mit einer überaus geringfügigen Rentenerhöhung von 0,847 % dem einzelnen Versorgungsberechtigten in keiner Weise gedient sei, auf der anderen Seite aber im Reichshaushaltsplan eine Mehrausgabe von einigen Millionen Reichsmark erschiene, die anderweit viel besser verwendet werden könnte, würden die gleichen Einwände gegenüber der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten um 5 % erhoben werden können. Auch den Beamten ist mit einer derart geringfügigen Aufbesserung ihrer Bezüge nicht gedient, und diese anscheinend „unproduktive Mehrausgabe" ist hier eine noch viel erheblichere. Auch die durch ihre Durchführung bedingte Verwaltungsmehrarbeit ist größeren Umfanges als bei der Erhöhung der Versorgungsbezüge der Kriegsopfer. Gewiß war bei der Erhöhung des Teuerungszuschlages zu den Reichsversorgungsrenten von 18 auf 19 % die Mehrung eine ganz besonders geringfügige; es würde aber zu weit führen, aus solchen seltenen und einmaligen Erscheinungen derart weittragende Schlüsse ziehen zu wollen und die Frage aufzuwerfen, ob die Beibehaltung einer günstigen Versorgungsbestimmung von Wert ist.

Oberstadtsekretär Schmalfuß, Hof.

Selbstverwaltung in Sozial- und Wohlfahrtspolitik.

Der endgültige Reichswirtschaftsrat soll nun endlich seine gesetzliche Grundlage erhalten. Der Entwurf eines Gesetzes, das seine Errichtung betrifft, liegt jetzt, nach langen Erörterungen im Schoße des vorläufigen Reichswirtschaftsrates und des Reichswirtschaftsministeriums, dem Reichskabinett vor.

Nach Angaben des sozialdemokratischen Pressedienstes teilt die „Frkf. Ztg." Nr. 805 eine Reihe von Einzelheiten aus dem Entwurfe mit. Danach hat der Reichswirtschaftsrat die Aufgabe, die Reichsregierung, den Reichsrat und den Reichstag bei wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen zu beraten, solche Maßnahmen anzuregen, Untersuchungen auf diesem Gebiet vorzunehmen und die Reichsregierung bei der Durchführung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Maßnahmen zu unterstützen. Er wirkt außerdem bei der Vorbereitung einer reichsgesetzlichen Regelung der öffentlichen Berufsvertretung für Handel und Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe mit. Wirtschaftspolitische und sozialpolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Vorlegung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung unterbreitet werden. Die Reichsregierung hat die Gutachten dem Reichsrat und dem Reichstag zusammen mit den Gesetzentwürfen zu unterbreiten.

Reichsregierung, sowie Reichstag, Reichsrat und deren Ausschüsse können verlangen, daß Vollversammlungen oder Ausschüsse des Reichswirtschaftsrates ihre Gutachten vor dem Reichsrat, dem Reichstag oder ihren Ausschüssen durch Beauftragte mündlich erläutern lassen. Auf Grund eines Beschlusses des Reichstags oder eines seiner Ausschüsse haben Mitglieder des Reichstags zu den im Beschluß bezeichneten Verhandlungen der Ausschüsse und der Vollversammlungen des Reichswirtschaftsrats, mit Ausnahme der für vertraulich erklärten Sitzungen des Ermittlungsausschusses, Zutritt. Sie sind berechtigt, hierbei Fragen an Mitglieder des Reichswirtschaftsrats und Sachverständige zu richten.

Der endgültige Reichswirtschaftsrat soll sich aus 116 ständigen Mitgliedern zusammensetzen. Sie werden von der Reichsregierung auf Grund von Vorschlägen der Vertretungen der Unternehmer, der Arbeitnehmer und sonst beteiligten Volkskreise oder auf Grund von Ernennungen durch die Reichsregierung oder den Reichsrat einberufen. Außerdem können für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände nichtständige, aber stimmberechtigte Mitglieder nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes berufen werden.

In dem Entwurf ist an der Gliederung, die sich im vorläufigen Reichswirtschaftsrat herausgebildet hat, festgehalten worden. Die Abteilung I (Arbeitgeber) setzt sich aus 12 Vertretern der Landwirtschaft usw., 10 Vertretern der Industrie, 4 Vertretern des Handwerks, 5 Vertretern des Handels, 3 Vertretern der Banken und des Versicherungswesens und 5 Vertretern des Verkehrs zusammen. Auf die Abteilung II (Arbeitnehmer) entfallen 39 Vertreter, die von den Gewerkschaften usw. bestimmt werden. Unter den Vertretern müssen sich mindestens 7 Vertreter der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, mindestens 1 Vertreter der Heimarbeiter befinden. Die Abteilung III setzt sich zusammen aus 5 Vertretern der Städte, 3 Vertretern der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Kreditanstalten, 3 Vertretern der Konsumgenossenschaften und der Hausfrauen, 3 Vertretern der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften, 2 Vertretern der Tagespresse, 2 Vertretern des Beamtentums, 8 vom Reichsrat zu ernennenden Vertretern, die Persönlichkeiten sind, die das Wirtschaftsleben der einzelnen Länderteile besonders kennen, und 1 Vertreter des Auslandsdeutschtums. Dazu kommen 8 Persönlichkeiten, die durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert haben oder zu fördern geeignet sind.

Diese Angaben würden ungefähr dem Inhalt des Entwurfes in großen Zügen entsprechen, mit dem sich der vorläufige Reichswirtschaftsrat zu befassen hatte. Insbesondere ist an der grundsätzlich berechtigten Herabsetzung der Mitgliederzahl und an dem tröstenden Pflaster für diese, nämlich der etwas fragwürdigen Institution der „nichtständigen Mitglieder" festgehalten worden. Der „Ermittlungsausschuß" wird vielleicht alsbald vor Aufgaben stehen, die der Enquêteausschuß, der z. Zt. auf anderer Grundlage besteht, aus Zeitmangel nicht bewältigt haben wird (z. B. große Handwerksenquête!). Hinsichtlich der Zusammensetzung des endgültigen RWR. ist in der „Soz. Prax." wiederholt und mit ausführlicher Begründung nachgewiesen worden, daß die Idee des reinen Stände-Parlamentes unter den gegebenen sozialen Verhältnissen zum Scheitern verurteilt ist. Demzufolge muß besonderes Gewicht auf eine zweckmäßige Zusammensetzung der Abteilung III gelegt werden, in der sich die neutrale Sachkunde auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete verkörpern soll. Diese Idee findet keinen klaren Ausdruck im Entwurf. Daß die Abteilung III nicht mehr Gastwirte, Gastwirtsgehilfen und Hausangestellte in die Verlegenheit bringen soll, mit Abteilung I oder II als den ihnen eigentlich adäquaten Abteilungen in Widerspruch zu geraten, ist gut. Daß die Aerzte und einzelne andere Gruppen ausfallen, wird erträglich sein. Die Presse aber ist im Verhältnis zu ihrer wirtschaftswissenschaftlichen Bedeutung sehr schlecht weggekommen, und daß für Reichsrat und Reichsregierung nur je acht Sitze übrig bleiben, ist völlig verfehlt. Die nicht vertretenen

Berufsstände werden in diesen Kreis Eintritt begehren, und die sozialökonomische Wissenschaft, die gemeinsam mit der Presse in zahlreichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber- und -nehmerabteilung vermitteln oder den Ausschlag geben müßte, wird wie bisher zum Schaden der Gesamtleistung des RWR. viel zu wenig berücksichtigt sein. Wir hoffen, daß Reichsregierung und Reichstag diesen Fehler noch beseitigen werden. Sonst wird der verkleinerte RWR. nicht besser als sein Vorläufer arbeiten. L. H.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Rechtskunde für den Alltag von Dr. jur. Hans Bessell und Else Sander. 2. vermehrte Auflage. Verlag Julius Klinkhardt, Leipzig 1926. 1 M. 74 S.

Fragen des Familienrechtes, des Rechtsverkehrs u. a. werden kurz und verständlich beantwortet. Die für den Schulgebrauch bestimmte vorliegende Ausgabe wird auch sonst mit Nutzen zu verwenden sein.

A History of Factory Legislation by B. L. Hutchins and A. Harrison. 3. ed. London, P. S. King and Son. Ltd 1926. 9 sh. 298 S.

Die Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung gibt mit der Darstellung einer der wichtigsten Lebensfragen des englischen Volkes eine Entwicklungsgeschichte des sozialen Gedankens überhaupt. Von den Armengesetzen der Königin Elisabeth, der Moral and Health Act von 1802 bis zu den differenzierten Schutzbestimmungen der letzten Zeit wird die Entfaltung der sozialen Gesetzgebung, wird der politische und geistige Kampf um sie aufgezeigt. Das Buch, zu dem Sidney Webb ein Vorwort geschrieben hat, wird auch für deutsche Sozialpolitiker von großem Interesse sein.

Kollektives Arbeitsrecht. Eine Einführung von Wilhelm Herschel. Echoverlag, Duisburg 1925. 152 S.

Eine gemeinverständliche, aus der Praxis erwachsende Darstellung des kollektiven Arbeitsrechtes, die zahlreichen Unterrichtskursen des Verfassers zugrunde gelegen hat und zur Orientierung gut geeignet ist.

Produktive Erwerbslosenfürsorge. 2. neubearbeitete Auflage des Buches „Oeffentliche Notstandsarbeiten" von F. Albrecht, Oberregierungsrat im Arbeitsministerium und Dr. Wilhelmi, Regierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung. Bücherei des Arbeitsrechts (neue Folge) Bd. 1. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1926. 6,80 M. Rund 200 S.

Die beiden ausgezeichneten Sachkenner, die das Fachgebiet im Reichsarbeitsministerium bearbeiten, erläutern die Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums vom 30. April 1925 und bringen außerdem alle anderen dazugehörenden Bestimmungen zum Abdruck. Das Buch wird allen mit der Materie befaßten Stellen gute Dienste leisten.

Gerichtshilfe für Erwachsene von Elsa Bozi. 9. Heft der Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziales Recht. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1925.

Die Verfasserin schildert die Entstehung der Gerichtshilfe für Erwachsene, deren Zweck sie in der Rückfallsbekämpfung sieht, sowie die Durchführung in den verschiedenen Orten. Das Buch bringt eine gute Orientierung über diesen noch neuen Zweig der Rechts- und Wohlfahrtspflege.

Der politische Protestantismus in Deutschland von Otto Kunze. Schriftenreihe: Zur religiösen Lage der Gegenwart, Heft 12. Verlag Dr. Franz A. Pfeiffer, München 1926. 2 M. 80 S.

Ein Konvertit sucht den römischen Calvinismus als Wurzel des politischen Protestantismus zu erweisen.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Die Wohlfahrtsschule des Sophienhauses Weimar

(staatlich genehmigt) bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege mit staatlichem Abschlußexamen. Auf Wunsch Internat. Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die

Leitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Akademikerin

mit dreijähriger Praxis in der Gesundheits- und Jugendfürsorge sucht Stellung in der Wohlfahrtspflege (vorzugsweise Gefährdetenfürsorge.) Angebot unter **S. P. 44** Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses der Notstandsarbeiter

Von

Kurt Heßler

V, 74 S. gr. 8° 1926 Rmk 3.60

(Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena. Herausgeber: Prof. Dr. Justus Wilhelm Hedemann, Jena. Nr. 5)

Neu auftauchende Rechtsgebilde werden erfahrungsgemäß von der Wissenschaft umstritten und von der Gesetzgebung mehrfach geformt, bevor sie zum festen Bestandteil des Rechts geworden sind. Hesslers Untersuchung will an ihrem Teil dazu beitragen, das Material zu sammeln, das für die richtige Beurteilung des Kernproblems, das die produktive Erwerbslosenfürsorge dem Juristen gestellt hat, erforderlich erscheint.

Der englische Bergarbeiterstreik und das britische Kohlenproblem

Vortrag,

gehalten in Duisburg am 13. September 1926 vor einem von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel geladenen Kreis

von

Dr. Hans Spethmann, Essen

Privatdozent an der Universität Köln

32 S. gr. 8° 1926 Preis Rmk 1.60

Inhalt: Der Bergarbeiterstreik. Vorgänge vor dem Streik. Der Verlauf des Streiks. Die Führung des Streiks. Die Arbeiterschaft im Streik. Die Dauer angelsächsischer Bergarbeiterstreiks. Der Streikschaden. — Das britische Kohlenproblem. Die Erkrankungen des britischen Kohlenabsatzes. Der Umsatz auf dem Weltkohlenmarkt. Die geplanten Maßnahmen. Die Bilanz.

Die Schrift bringt nicht nur eine Darstellung des größten Bergarbeiterstreiks, den es bisher gab, auf Grund eigener Beobachtungen, sondern vor allen Dingen auch seine Verknüpfung mit den vielen Wirtschaftsfragen der englischen Kohle und des englischen Weltreiches. Der Vortrag hat deshalb nicht nur vorübergehendes Tagesinteresse, sondern wird durch die umfassende Behandlung des Gegenstandes dauernden Wert behalten. — Gleichzeitig dürften die Ausführungen mancherlei aufklären, was uns in Deutschland unverständlich erscheint. Der lange Ausstand vollzieht sich eben nicht in Deutschland, sondern in einem Land, in dem andere Auffassungen vom Wirtschaftswesen als bei uns Geltung besitzen und in dem vor allen Dingen auch andere Menschen wohnen als hierzulande.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Erna Hamann, Berlin — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei G. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

11. November 1926.

Jahrgang. XXXV.
Nummer 45.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Verringerung der Arbeitlosigkeit durch Notstandsarbeiten.

Eine Antwort an Cassel.

Von Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel.

Es ist klar, daß Professor Cassel die an die Spitze seines Aufsatzes gestellte Frage verneint. Er hält es für gewiß, daß die Arbeitlosigkeit stets auf einer mangelhaften Anpassung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte an die vorhandenen Bedürfnisse beruhen müsse. „Wenn die Arbeitskraft mit vollkommener Beweglichkeit sofort nach der jeweiligen Marktlage eingestellt werden könnte, so würde immer volle Beschäftigung vorhanden sein.“ Darum müsse man vor allem alle Hindernisse gegen die Beweglichkeit der Arbeitskraft aus dem Wege räumen, unter ihnen vor allem die Monopolpolitik der Gewerkschaften. — Als Monopolpolitik versteht Prof. Cassel offenbar den Schutz der Arbeitsbedingungen, also der Tarifverträge, der neuerdings auch den öffentlichen Arbeitsnachweisen zur Pflicht gemacht wurde. Daß diese Monopolisierung einen erheblichen Einfluß auf den Arbeitsmarkt ausübt, ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Die Voraussetzungen Cassels sind nicht haltbar. Die vollkommenste Anpassung der Arbeitskräfte an die vorhandenen Bedürfnisse kann der Arbeitlosigkeit nicht abhelfen, wenn diese Bedürfnisse nicht die Kraft haben, Kapital und Arbeit in Bewegung zu setzen, m. a. W. wenn sie nicht kaufkräftig sind. Dies ist so oft erörtert und begründet worden, daß man nicht gern dabei verweilt. Im folgenden Absatz scheint Cassel einzuräumen, daß auch bei besserer (es heißt freilich wieder: „bei mangelnder“) Beweglichkeit der Arbeitskraft Arbeitlosigkeit entstehen könne, wenn der Zuwachs an Arbeitskraft nicht in richtigem Verhältnis zu dem Zuwachs an anderen Produktionsfaktoren stehe. Da ja der Grund und Boden nicht zunimmt — er könnte freilich in viel weiterem Umfange urbar und fruchtbarer gemacht werden — so soll damit ausgesprochen werden, daß eben Kapital dazugehöre, um neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Cassel behauptet, daß die europäischen Staaten „gegenwärtig der Kapitalbildung sich abgeneigt, ja feindlich gezeigt“ haben, insbesondere durch ihre Steuerpolitik. Die verminderte Arbeitsgelegenheit bewirke Arbeitlosigkeit: dieser suche der Staat entgegenzuwirken und nehme dabei Kapital in Anspruch. Nun sei die Frage und bilde einen Kernpunkt für die gesamte Behandlung der Arbeitlosigkeit, ob nicht durch diese Verwendung von Kapital für Maßnahmen gegen die Arbeitlosigkeit eine ebenso große Menge von Arbeitlosigkeit neu geschaffen wie beseitigt werde. Die folgenden Absätze führen den Gedanken dahin aus, daß Notstandsarbeiten den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, also das Kapital für Arbeitsgelegenheiten vermindern. In Deutschland z. B. gewinne das Reich die Mittel, die es unter anderem zur Abhilfe der Arbeitlosigkeit verwende, durch harte Besteuerung, die im Gegenteil die Arbeitlosigkeit verschärfe. Auch die Besteuerung der Reichen hemme entweder deren Kapitalbildung oder ihre Konsumtion, mithin die Arbeitsgelegenheit, die dieser Konsumtion diene. Der Verfasser schaltet hier aber eine Einräumung ein: es könne vielleicht von Staats wegen durch Notstandsarbeit eine erweiterte Beschäftigung der Arbeitskraft erreicht werden, wenn man in möglichst kurzer Zeit fertige Konsumtionsartikel zum Verkaufe produziere; ein rascher Umschlag des Kapitals werde dann verhüten, daß der Kapitalmarkt sogleich wieder in Anspruch genommen würde. Es geschehe aber gerade das Gegenteil, indem Notstandsarbeiten viel mehr in dauernd Kapital festlegende Anlagen gerichtet würden. Alsbald wird wieder zugegeben, es sei natürlich schwer, passende Arbeiten zu finden, die schnell die Kosten zurückzahlen. Diese Betrachtung führt den Verfasser dann auf die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft könne nur erheblich geringere Arbeitslöhne zahlen als die Industrie; diese Differenz des Lohnniveaus werde mehr oder weniger künstlich aufrechterhalten: darin liege ein nicht unwesentlicher Teil des Geheimnisses der Arbeitlosigkeit. Es wird von dem natürlichen Rückfluß der überflüssigen Arbeitskraft zur Landwirtschaft gesprochen, den die Gestaltung der Notstandsarbeiten verhindere, wenn er nicht gar die Arbeitskraft von der Landwirtschaft wegtreibe. Im letzten Absatz kommt der Verfasser darauf zurück, daß die Förderung der Kapitalbildung eine wesentliche Rolle für Verhütung der Arbeitlosigkeit spiele, daß es also außerordentlich kurzsichtig sei, die Kapitalbildung zu erschweren.

Am meisten auffallend ist mir bei dieser Erörterung, die doch der gegenwärtig herrschenden Arbeitlosigkeit gelten und besonders auch auf Deutschland anwendbar sein soll, daß sie an den drei großen Hauptursachen der Erscheinung achtlos vorübergeht, nämlich:

1. an den Folgen des Weltkrieges, der in allen beteiligten Ländern Kapital, d. h. Produktionsmittel, und Arbeit, d. h. produktive

Kräfte, teils massenhaft vernichtet, teils in ihren Verwertbarkeiten vermindert hat. Die Schaffung von Werten ist dadurch in hohem Grade erschwert, also auch die von Gegenwerten für den weltwirtschaftlichen Austausch. Das Niveau der Lebenshaltung ist überall, wenigstens in den alten Ländern Europas, gedrückt, mithin auch die Aufnahmefähigkeit für neue Produkte. War schon seit Jahrzehnten vor dem Kriege die Absatznot und daraus entspringende Arbeitlosigkeit eine beständige Sorge und z. B. in England Hauptursache der verbreiteten feindseligen Gesinnung gegen Deutschland, so besteht diese Absatznot für viele Industrien aller Länder heute in erhöhtem Maße. Dahin wirkt überdies das Streben der Staaten nach relativer Autarkie. Die Zollmauern werden nicht abgebaut und die Rohstoffländer wollen ihre Stoffe selber verarbeiten;

2. an dem auch als mittelbare Kriegsfolge zu bewertenden Aufstieg der Vereinigten Staaten, da ihre ohnehin in Gange befindliche Entwicklung zu einem großen Industriegebiet durch die Zerrüttung Europas ungemein begünstigt und beschleunigt worden ist. Sie sind bei dem Streite, der England und Deutschland zu Feinden machte, der lachende Dritte gewesen;

3. an der für Deutschlands gegenwärtige Lage bedeutsamsten Ursache: der Rationalisierung der Betriebe, die zum großen Teile amerikanischen Vorbildern folgt. Sie war in schädlicher Weise aufgehalten worden durch die Scheinblüte der Industrie, die als bekannte Wirkung einer fortschreitenden Entwertung der Valuta in die Erscheinung trat und gegenwärtig, nachdem sie in Deutschland und Deutschösterreich ein übles Andenken hinterlassen hat, in anderen Ländern ähnliche Wirkungen auslöst: Erleichterung der Ausfuhr, Erschwerung der Einfuhr. Der gewaltige, jetzt laufende Prozeß der Rationalisierung ist die unmittelbare Hauptursache des außerordentlichen Wachstums der Arbeitlosigkeit in Deutschland. Mit Absicht haben die Unternehmer ihre Werke in dem Sinne umgestellt, um ihr Lohnkonto zu erleichtern. Das Prinzip war und ist: Auslese der tüchtigsten oder doch für den rationalisierten Maschinenbetrieb, die Fließarbeit u. dgl. am meisten geeigneten Arbeiter, Verminderung der gesamten Belegschaft, zumal im Verhältnis zum Gesamtprodukt, also Erhöhung der Produktivkraft, der Intensität und, soweit möglich, auch der täglichen Dauer der Arbeit. Man spricht jetzt schon von einer Rationalisierungskrise, weil ein entsprechend gesteigerter Absatz nicht mit der gesteigerten Produktivität der Betriebe Schritt hält (Friedrich Olk, „Die Arbeit" v. 15. Sept. 1926, S. 551).

Diese drei Hauptursachen der großen Weltkrise reflektieren sich auch in den von Cassel erörterten, auf der Oberfläche liegenden Erscheinungen, insbesondere in dem Mangel oder richtiger der Teuerung des Betriebskapitals, zu der die Steuern, d. h. die dringenden Bedürfnisse der Staaten und der Gemeinden, mitwirken. Zu diesen dringendsten Bedürfnissen gehört die Fürsorge für die Hungernden, die Frierenden und die Obdachlosen. Die letzte Not war und ist zum großen Teile noch die erste. Wenn jetzt die Bautätigkeit durch Staaten und Gemeinden unterstützt wird, so vermehrt das darin niedergelegte Kapital und die darauf angewandte Arbeit allerdings nicht die absatz- und exportfähigen — oder -unfähigen — Waren, aber es befriedigt ein Bedürfnis, das auch, wenn es nicht kaufkräftig ist, Befriedigung heischt aus sittlichen und politischen Gründen. Wenn die in den gegenwärtigen Nöten Schwelgenden, alte oder neue Reiche, geringen Eifer dartun, den unermeßlichen Leiden, die der Krieg für Unzählige hinterlassen hat, während er ihren Wohlstand wenig berührt oder sogar erst geschaffen hat, abzuhelfen, so ist das kein Grund dagegen, daß man ihren Konsum einschränkt, um den der Armen zu vermehren und zu verbessern. Viele andere Fragen und zwar solche, die, weil moralische auch wirtschaftliche sind, hängen damit zusammen, deren Bedeutung Prof. Cassel nicht zu sehen scheint. Es schien darum auch nicht nötig darauf einzugehen, auch nicht auf den Rückweg in die Landwirtschaft, dessen Schwierigkeit vielleicht in Schweden weniger auffallend ist als in Deutschland. Ermahnungen zur Sparsamkeit, also Kapitalbildung, sollten nicht versäumt werden, nützen aber erfahrungsmäßig sehr wenig. Die Spartätigkeit des Volkes, die sich in Sparkasseneinlagen äußert, ist bekanntlich wieder in erheblicher Zunahme: die Einlagen sind von Mai bis August d. J. von 2,26 auf 2,59 Milliarden gestiegen, der Einlagenüberschuß von 107,0 auf 120,4 Millionen, außerdem die Giro-Einlagen um 47,0 Millionen[1]) — trotz der schlechten Zeiten? Nein, auch wegen ihrer, denn bekanntlich fließen immer Gelder, die aus Geschäften zurückgezogen werden, dem Leihkapital zu. In dieser Hinsicht tragen ja die Krisen eine natürliche Heilkraft in sich. Die Senkung des Zinsfußes ist Voraussetzung für neues Unternehmen. In der Tat ist auf dem deutschen Geldmarkt eine starke Verflüssigung im ersten Quartal d. J. eingetreten, die im zweiten weitere Fortschritte gemacht hat, auch die gewöhnliche Herbstversteifung hält sich bisher in mäßigen Grenzen. Eine allgemeine Besserung der Lage ist gleichwohl noch fern. Die Verhältnisse des Welt-Warenmarktes machen den entscheidenden Faktor. Wessen Erinnerungen um 50 Jahre zurückgehen, der kann von dem ähnlichen Zustande, der bald nach dem Kriege von 1870/71 eintrat, erzählen, und von der schleichenden Krise, die ungefähr 1875—1887 dauerte und nur durch eine schwache Erhebung 1880—1883 unterbrochen war. Damals geschahen die ersten energischen „Eingriffe" des Staates — nicht im Deutschen Reiche allein —, die Prof. Cassel als „willkürliche" mißbilligt. Sie haben bisher noch alle folgenden Krisen erträglicher gemacht. Der heutige demokratische Staat wird noch tatkräftiger einzugreifen sich genötigt sehen.

[1]) Wirtschaft und Statistik, 2. Sept. Heft 1926, S. 629.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1925[1]).

Obwohl die Wirtschaftslage der Schweiz im Jahre 1925 durch die deutsche Kapitalnot und die schlechte Wirtschaftslage Englands sowie durch die französische Valutakonkurrenz ungünstig beeinflußt wurde, ist die Entwicklung weiter eine aufsteigende gewesen. Die Lage des Arbeitsmarktes war günstiger als 1924, die mittlere Arbeitslosenzahl mit durchschnittlich 11090 um ¼ geringer. In der ersten Jahreshälfte war die Gesamtlage ausgesprochen günstiger als im zweiten Halbjahr 1924. Dann aber trat eine Wendung ein, die in erster Linie von der Textilindustrie ausging und bedingt war durch Rückschläge des Exportes im Gefolge der McKennazölle. Auch die Lage des Baugewerbes gestaltete sich ungünstiger als im entsprechenden Zeitpunkte des Vorjahres. Der frühere Eintritt des Winters beeinträchtigte die ohnehin im letzten Jahre wieder etwas schwächere Bautätigkeit. Eine kleine Verschärfung der Arbeitslosigkeit wies auch die Metall- und Maschinenindustrie auf. Im Dezember 1925 waren 17027 Arbeitslose als Stellungsuchende eingetragen, im Juli 1926 nur noch 11018 (gegenüber 9751 im Juli 1925).

Im Laufe des Jahres 1925 haben die amtlichen Arbeitsnachweise gegen 70000 Stellen besetzen können, was einen Vermittlungserfolg von 26,3% der Stellensuchenden und 51% der offenen Stellen (gegenüber ⅔ bis ¾ vor dem Kriege) bedeutet. Die Erfolge sind in den verschiedenen Berufen sehr ungleich. In Prozent der offenen Stellen betrugen sie im Baugewerbe 76, im Verkehr 67, in der Holzindustrie 64, im Bergbau 64, in der chemischen Industrie 63, in der Maschinen- 61, in der Papierindustrie 59, in der Forstwirtschaft 56, im Handel 56, in der Lebensmittel- 53, in der Lederverarbeitungsindustrie 50, im graphischen Gewerbe 47, in der Bekleidungs- 44, in der Uhrenindustrie 42, in der Landwirtschaft 37, in freien Berufen 35, in der Textilindustrie 33, im Gastwirtsgewerbe 32, im Haushalt 24. Von den Stellensuchenden wurden aus den freien Berufen nur 5,7% vermittelt, aus der Textilindustrie 6,3, Uhrenindustrie 8, Handel 8,2%. Im allgemeinen wächst die Vermittlungsfrequenz für die Stellensuchenden mit abnehmendem Andrang. Wie sehr die beruflichen Fähigkeiten die Dauer der Arbeitslosigkeit beeinflussen, zeigt eine amtliche Statistik[2]). Danach betrug die (wahrscheinliche) durchschnittliche Dauer der Vormerkung des Stellensuchenden bei den Arbeitsämtern 1925 für Gelernte und Angelernte 28 Tage, für Ungelernte 21 Tage. Die (wahrscheinliche) Dauer, während welcher die offenen Stellen bei den Arbeitsämtern angeschrieben waren, betrug im Jahre 1925 für Gelernte und Angelernte 11 Tage, für Ungelernte 4 Tage. Außerdem zeigt die Statistik, daß der Ungelernte etwa doppelt so stark von Arbeitslosigkeit betroffen wird als der Gelernte und Angelernte. — Insgesamt bestehen neben einem Zentralarbeitsnachweis 16 kommunale, 19 Nebenstellen und eine Anzahl beruflicher oder anderer gemeinnütziger Einrichtungen für Arbeitsnachweise.

Nach den Ausweisen des Eidgenössischen Auswanderungsamtes sind im Jahre 1925 4334 Personen nach Uebersee ausgewandert gegenüber 4140 im Jahre 1924 und 8006 im Jahre 1923. Die Beschränkung der Einwanderung in die Vereinigten Staaten hat die Auswanderung ungünstig beeinflußt. Heute entfällt etwa die Hälfte der Auswanderer auf die Vereinigten Staaten gegenüber ¾ in der Vorkriegszeit. Dagegen hat das übrige Amerika, vor allem Canada, seinen Anteil mehr als verdoppelt. Von den Abwandernden gehörten 1430 der Landwirtschaft an, 845 der Industrie, 994 dem Handel, 445 den freien Berufen. Die stärkste Auswanderung erfolgte aus den Kantonen Tessin (32,8%), Zürich (21,4%), Obwalden (21,1%), Schwyz (18,8%) und Basel-Stadt (17,3%).

Ende 1925 ist mit Einführung des sogenannten „Verständigungsindex" der Streit um den Index, der jahrelang

[1]) Quellen: Statistisches Jahrbuch der Schweiz, herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Bureau, 33. Jahrgang 1924, Bern 1925. Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahre 1925. Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung über die 7. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz Wirtschaftsberichte des Schweizerischen Handelsamtsblattes. Sozialstatistische Mitteilungen, herausgegeben vom Eidgenössischen Arbeitsamt.

[2]) Arbeit und Beruf V, 8.

die statistischen Arbeiten des Eidgenössischen Arbeitsamts beeinträchtigt hatte, beigelegt worden. Nachdem sich im Februar 1925 eine Konferenz von Arbeiter- und Arbeitgebervertretern über die Hauptfragen verständigt hatte, gelang es einer zur Regelung technischer Fragen eingesetzten paritätischen Kommission, zu einstimmigen Beschlüssen zu kommen und damit eine Verständigung auf der ganzen Linie herbeizuführen. Der neue Index stand — auf 1914 = 100 bezogen — im Dezember 1925 auf 167 (gegen 238 im Januar 1921), wies mithin eine Steigerung um ⅔ auf. Und zwar stand der Index für Ernährung auf 165, Bekleidung 179, Großstadtmieten 171, Mieten anderer Städte 148. Wesentliche Veränderungen gegenüber den alten Berechnungen (165) hat das Resultat nicht gebracht. Bis Ende Juli 1926 ist der Index weiter auf 162 gesunken, während der Großhandelsindex, der 1921 noch auf 196,5 gestanden hatte, bis zum August 1926 auf 145,5 zurückgegangen war. Allerdings scheint die Abwärtsbewegung der Preise zum Stillstand gekommen zu sein. Der Mietindex hat sich in den Jahren nach dem Kriege dem Ernährungsindex wieder angeglichen.

Zum Vergleich der Schweizer Preisbewegung mit der des Auslands sind 1925 in den Wirtschaftsberichten einige Zusammenstellungen veröffentlicht worden. Nach einer Enquête der Exportindustrie standen im März 1925, auf Basel = 100 bezogen, die Lebensmittelkosten in Frankreich 75,2, Deutschland 97,8, Italien 84, Oesterreich 82,8, Schweden 91,1, Holland 95,2, Belgien 88. Auf Bern = 100 bezogen, stellt sich die Ernährung nach Berechnung des Internationalen Arbeitsamts im März 1925 in Amsterdam auf 94, Berlin 86, Mailand 81, Paris 88, Rom 87, Wien 84, Stockholm 110, London 121. Aus diesen Angaben geht hervor, daß die Schweiz zu den teueren Ländern gehört. Ueber Schweden und Holland herrscht keine Uebereinstimmung. Länder schwankender Valuta weisen ein tiefes Preisniveau auf, während Deutschlands Preise sich denen der Schweiz angenähert haben. Der deutsche Bekleidungsindex stand Mitte 1925 mit 113 höher als der schweizerische, der 108 betrug.

Im Hinblick auf die Beratungen der Eidgenössischen Räte über das neue Bundesgesetz betreffend das Dienstverhältnis der Bundesfunktionäre hat der Berner Statistiker Dr. H. Freudiger „das soziale Existenzminimum in ländlichen Bezirken der Schweiz und in der Stadt Bern"[1]) auf Grund von je 3 an 31 ländliche Gemeinden verschickte Fragebogen und von Erhebungen des Statistischen Amtes der Stadt Bern errechnet. Er kommt zu der Feststellung, daß der in ländlichen Gegenden Lebende bei heutigen Pensionspreisen mindestens 2950 Fr. (bei etwas besserer Lebenshaltung 3500 Fr.) brauchen müßte. Bei einfachster Lebenshaltung betragen die Kosten für Nahrung und Miete 1764 Fr., Bekleidung 513, Gesundheitspflege 100, Steuern 219 bis 286 Fr., in Bern würde sich die gleiche Lebenshaltung auf 3462 bis 4202 Fr. stellen. Das soziale Existenzminimum der kinderlosen Familie würde auf dem Lande 3360 (in Bern 4000), bei 1—2 Kindern 3920 (4610), bei 3 Kinder 4480 (5230) Fr. betragen.

Dieser durch Berechnung der einzelnen Ausgabengruppen gewonnene Mindestgesamtverbrauch steht erheblich tiefer als die durch Haushaltungsrechnungen schweizerischer Arbeiter (Eidgenössisches Arbeitsamt) ausgewiesene Summe der Gesamtausgaben. Nach den letzteren betrugen die Ausgaben einer Arbeiterfamilie von 4—5 Köpfen in ländlichen Bezirken im Jahre 1921 5309 Fr.; im Jahre 1922 5020 Fr.; nach Freudigers Berechnungen dagegen stellt sich das soziale Existenzminimum auf dem Lande für eine vierköpfige Familie auf etwa 3800 Fr., für eine fünfköpfige Familie auf rund 4400 Fr., in Bern auf 4600 Fr. für die vierköpfige und auf 5200 Fr. für die fünfköpfige Familie.

Für etwa ein Drittel der vorhandenen Familien und gut die Hälfte der neugegründeten Haushaltungen, die auf teure Wohnungen angewiesen sind, erhöht sich der Wohnungs- und somit auch der Gesamtbetrag um 200—300 Franken. Längere Krankheiten einzelner Familienmitglieder sind in den Zahlen nicht berücksichtigt, ebenfalls nicht Familienzuwachs, Sterbefälle, Besuch, Auslagen für Mobiliarversicherung usw. Von den sogenannten Kulturausgaben sind nur jene berücksichtigt, mit denen ein Haushalt heutzutage unbedingt zu rechnen hat, die daher vernünftigerweise auch zu den notwendigen Ausgaben gerechnet werden müssen.

Eine interessante Uebersicht über die Entwicklung der Gesamtkosten der Lebenshaltung der minderbemittelten Bevölkerungsschichten in Basel seit 100 Jahren hat Dr. E. Noß[2]) gegeben.

Danach betrug 1806 der Prozentsatz der Nahrungsmittelausgaben an den Gesamtausgaben je nach der Größe des Einkommens 55,2 bis 61,8% (gegen 45,8% im Jahre 1912 und 44,1% im Jahre 1922), der Kleidung 12,9 bis 18,2% (12 und 10,1%), Miete 4,8 bis 6,6 (12,9), Heizung und Beleuchtung 7,4 bis 6,4 (5,3), der Zwangsbedarf mithin 80,3 bis 93 (80,2 und 72,4) der Wahlbedarf dagegen 7 bis 19,7 (19,8 und 27,6)%. Während die absoluten Zahlen in allen Gruppen des individuellen Zwangsbedarfs danach gewaltig gestiegen sind, ist der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Nahrung, Kleidung, Heizung und Beleuchtung in den Gesamtausgaben erheblich gesunken; nur die Quote für die Miete hat sich mit 12,9% im Jahre 1922 gegenüber 6,6% im Jahre 1806 auf ungefähr das Doppelte erhöht.

In der Statistik der **Löhne der unfallversicherten Arbeiter** gibt das Eidgenössische Arbeitsamt Gelegenheit, die Löhne in verschiedenen Industriezweigen auf eine Reihe von Jahren zurückzuverfolgen.

Es standen die Löhne der Ungelernten auf 1913 = 100 bezogen im Jahre 1925: Baugewerbe 215, Steinbrüche 198, Steinindustrie 205, Metall- und Maschinenindustrie 199, Holzbearbeitung 203, Papier- 213, Nahrungsmittel- 230 und chemische Industrie 218. Der Lebenshaltungsindex stand 1924 auf 169. Bis zu den Jahren 1920/21 steigen die Löhne nach einem scharfen Ruck von 1918 auf 1919 stark an. In den Jahren 1922/23 fallen sie wieder etwas ab. Von 1923 auf 1924 ist vorwiegend die Tendenz zum Ansteigen zu konstatieren, der sich nur die Steinbrüche und verwandte Unternehmen und das graphische Gewerbe entziehen können: In der Nahrungsmittelgruppe steigen die Tagesverdienste ununterbrochen. Mit der geringsten Lohnerhöhung müssen sich die Taglöhner in der Fuhrhalterei begnügen. Ein Vergleich der Tagesverdienste ungelernter Arbeiter mit der Bewegung der Lebenskosten ergibt, daß vom Jahre der höchsten Teuerung ab die Lohnkurve jene der Lebenskosten überholt. Die Verbesserung der Lebenshaltung beträgt in den verschiedensten Industrien 17 bis 36%. Weniger günstig haben sich die Löhne der gelernten Arbeiter entwickelt. Es bestätigt sich dabei der alte Erfahrungssatz, daß die Löhne viel stabiler sind als die Kaufkraft des Geldes. Nahezu bis zum Höhepunkt der Teuerung ging die Stabilität auf Kosten der Arbeiterschaft, um sich in der Folge zu ihren Gunsten auszuwirken.

Auch in der Schweiz haben die Geldentwertung, die außerordentlichen Aufwendungen für sozialpolitische Zwecke und die mit der Erhöhung der öffentlichen Schuld stark angewachsene Zinsenlast **Steuererhöhungen** notwendig gemacht.

Der Ausbau der Steuerprogression brachte eine Verschiebung der Belastung. So hat die verhältnismäßige Steuerbelastung bei der Einkommensstufe von 3000 Fr. an im Jahre 1924, verglichen mit 1914, eine Ermäßigung um 4,8% gebracht. Die Einkommensstufe von 5000 Fr. an ist um 21,7% mehr belastet, von 10000 Fr. an um 45,4 und über 20000 Fr. um 66,1%.

Der neueste Bericht des Volkswirtschaftsdepartements gewährt Einblick in den **Stand der Fabrikarbeiterschaft Ende 1925.** Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Fabriken betrug 8147 (gegen 7934 im Jahre 1924), die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter 363780 (357507). In den Hauptindustrien betrug die Arbeiterzahl: in der Maschinen- 63700, in der Uhren- 43500, in der Baumwollindustrie 36100, im Bekleidungs- und Putzmachergewerbe 35300, in der Metallbearbeitung 28400, in der Seidenindustrie 27300, im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe 24600, in der Holzbearbeitung 20700. Einen erheblichen Rückgang weist die Stickereiindustrie auf.

Von seinem Recht, die **48-Stundenwoche** für einzelne Industrien in eine 52-Stundenwoche zu wandeln, hat der Bundesrat auch im Jahre 1925 in 11 Fällen Gebrauch gemacht.

Von den sämtlichen Arbeitswochen des Jahres 1925 wiesen infolge der Kollektivbewilligung mehr als 48 Stunden auf: in der Stickereiindustrie 75%, in der Leinen- 63%, in der Seidenindustrie 45%, in der Baumwoll- 43%, in der Wollindustrie 22%, in der übrigen Textilindustrie 31, in der Holzbearbeitung 28, in der Industrie der Steine und Erden 26, im Bekleidungs- und Putzmachergewerbe 23, in der Metallbearbeitung 20, in der Uhren- 18, in der Maschinen- 17, in der Papier- und Lederindustrie 16, in der chemischen Industrie 9, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie 5%.

Da der Umfang der Kollektivbewilligungen fast stabil geblieben ist, kann angenommen werden, daß, ebenso wie in den Vorjahren, etwa ¼ aller in Fabriken beschäftigten Arbeiter an der Verlängerung der Arbeitszeit beteiligt war. Für 521 Arbeiter war außerdem im Jahre 1925 die Erlaubnis zur Nachtarbeit im Rahmen des Achtstundentages, für 5148 die Erlaubnis zum zweischichtigen Tagesbetrieb gegeben worden.

Ueber die Mehrbelastung der Arbeiterschaft durch weite **Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstätte** sind in einem Fabrikinspektionskreise (Bern, Solothurn, Basel, Aargau) Erhebungen durchgeführt worden, die sich auf 64830 Arbeiter erstreckten. Es wohnten 58,7% am Arbeitsort. Von den auswärts Wohnenden betrug die Luftlinie bis zu 3 km für 15,4; 3—5 für 13; 5—10 für 7,1; 10—20 für 3,3; über 20 für 0,4%. Die Verhältnisse sind je nach städtischen und ländlichen Arbeitsgemeinden recht verschieden. In Basel-Stadt wohnten 82,2% der Arbeiter in der Stadt selbst, im Kanton Solothurn waren nur 42,4% der Fabrikarbeiter am Ort der Fabrik ansässig. In diesen Zahlen spiegelt sich der zum Teil recht enge Zusammenhang von Landwirtschaft und Fabrikarbeit wieder.

Von der Befugnis, **Einigungsstellen** zur Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten zu errichten, haben noch immer zwei Kantone keinen Gebrauch gemacht.

Die Zahl der vom Bund unterstützten gewerblichen **Bildungsanstalten** ist von 417 auf 434 gestiegen, die der kaufmännischen 199 geblieben, die der hauswirtschaftlichen und sozialen Frauenschulen von 759 auf 785 gestiegen. Hinsichtlich der gewerblichen Fortbildungsschulen wird auf die Notwendigkeit verbesserter Organisation (vermehrte

[1]) Burgdorf 1926.
[2]) Wirtschaftsberichte 1925 Nr. 40.

Bildung von Fachklassen) und gründlicherer Ausbildung der Lehrkräfte hingewiesen.

Die Ausdehnung der obligatorischen Krankenversicherung hat kaum wesentliche Fortschritte gemacht. In den Kantonen Graubünden, Wallis und Tessin sind eine Anzahl Gemeinden zum Obligatorium übergegangen. Basel-Land will das Obligatorium für den ganzen Kanton einführen, Aargau ebenfalls, jedoch mit Beschränkung auf die Erwachsenen. In den tausend anerkannten Kassen waren 1112400 Mitglieder versichert, und zwar 520100 Männer, 387900 Frauen, 218400 Kinder. Den größten Zuwachs weisen die öffentlichen Kassen auf. In der Gruppe der Kassen, die Krankenpflege oder Krankengeld bzw. Krankenpflege und Krankengeld gewähren, ist eine Zunahme um 17 Kassen (2,7 %) und 37700 Mitglieder (6,4 %) zu verzeichnen. Für den Ausbau der Krankenkassen- und Morbiditätsstatistik als Vorbereitungen für die Revision der Krankenversicherung ist vom Bundesrat ein Programm ausgearbeitet worden.

Mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage des Bundes hat der Rat sich entschlossen, den Beitrag des Bundes zu den Verwaltungskosten der Unfallversicherungsanstalt völlig aufzuheben, durch allmählichen Abbau von 1/5 jährlich der Anstalt jedoch die Anpassung zu erleichtern. Die Ratifikation des auf der 7. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen Uebereinkommens über die Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen soll vorläufig noch zurückgestellt werden. Sie würde eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Gewerbe- und Handelsbetriebe voraussetzen, während bisher nur die mit besonderen Unfallgefahren für die beschäftigten Arbeitnehmer verbundenen Betriebe versichert sind. Die Regelung soll nach Abwicklung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung gleichzeitig mit einer Totalrevision des Gesetzes geprüft werden. Dagegen hat der Bundesrat die Eidgenössischen Räte eingeladen, ihn zur Ratifizierung des Uebereinkommens über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten und über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen zu ermächtigen.

Der Entwurf eines Verfassungsartikels betreffend die sofortige Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (XXXV, 56), der im Juli 1924 vorgelegt wurde, ist am 6. Dezember 1925 mit 410100 Ja gegen 217400 Nein bei einer Stimmbeteiligung von 63 % angenommen worden. Ablehnend verhielten sich die bäuerlichen Kreise und die Kommunisten. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde sofort beauftragt, die Vorarbeiten für das Gesetz einzuleiten.

Das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924 (XXXIII, 48 und XXXV, 56 f.), das die Subventionierung von Arbeitslosenkassen vorsieht, ist durch eine Verordnung vom 9. April 1925 ergänzt worden, die nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen enthält, unter denen die Anerkennung der Kassen erfolgen kann. Die paritätischen Kassen, die neben den Gewerkschafts- und öffentlichen Kassen subventionsberechtigt sind, müssen gemeinsam von Arbeitgeber- und Versichertenvertretern verwaltet und von Arbeitgebern finanziell unterstützt werden. Die Mitgliederbeiträge einer Kasse müssen in der Regel mindestens 30 v. H. der ausbezahlten Taggelder ausmachen, selbst wenn die öffentlichen Beiträge insgesamt 70 v. H. der Taggelder übersteigen. Die öffentlichen Kassen sind verpflichtet, aus anderen anerkannten Kassen freiwillig ausgetretene oder ohne eigenes Verschulden ausgeschlossene Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Kasse erfüllt haben, unter den statutarischen Bedingungen aufzunehmen, sofern sie im Zeitpunkt des Uebertritts nicht arbeitslos sind, und ihnen nach einer Mitgliedschaft und Prämienleistung von 4 Wochen die gleichen Rechte einzuräumen wie den übrigen Mitgliedern in derselben Versicherungsklasse. Die statutarische Karenzfrist für den Beginn der Bezugsberechtigung ist in diesem Falle um die Zeitdauer, während welcher der Versicherte bereits in der früheren Kasse Prämien bezahlte, zu ermäßigen; immerhin braucht die Kasse eine Reduktion der Karenzfrist unter 4 Wochen nicht zuzulassen. Die privaten Kassen dürfen zur Erleichterung der Freizügigkeit entsprechende Vorzüge gewähren. Wenn die Schweiz mit einem Staat ein Abkommen trifft, wonach dessen Angehörige in der Arbeitslosenversicherung mit Schweizer Bürgern gleich zu behandeln, sind so gilt die eingegangene Verpflichtung für alle anerkannten Kassen.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Bestimmung, daß bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit kein Taggeld gewährt werden darf. Selbstverschulden ist insbesondere anzunehmen: 1. wenn der Versicherte wegenböswilligen oder grob fahrlässigen Verhaltens, wegen Arbeitsverweigerung oder wegen Verstoßes gegen die Arbeitsordnung oder den für ihn geltenden Arbeitsvertrag entlassen wird; 2. wenn er ohne bestimmte Zusicherung einer anderen Erwerbstätigkeit selbst das Arbeitsverhältnis aufhebt, es sei denn, daß er dazu durch Gründe veranlaßt worden ist, die ihn zum Austritt berechtigten, oder daß er das Arbeitsverhältnis unter Bedingungen fortsetzen müßte, die mit dem für ihn geltenden Gesamtarbeitsvertrag in Widerspruch stehen oder deren Annahme man ihm mit Rücksicht auf den berufsüblichen Lohn für diese Arbeit und die übrigen berufsüblichen Bedingungen nicht zumuten kann.

Wenn der Arbeitslose eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht benützt oder aus eigenem Verschulden nicht findet, so ist ihm das Taggeld ebenfalls zu verweigern oder zu entziehen. Als angemessen gilt auch außerberufliche Arbeit, sofern der Versicherte dazu fähig ist und weder in der späteren Ausübung seines Berufs dadurch gehemmt noch gesundheitlich oder sittlich gefährdet wird. Abgelehnt werden darf dagegen die Uebernahme von Streikarbeit, von Arbeitsbedingungen, die mit dem für den Versicherten geltenden Arbeitsvertrag in Widerspruch stehen oder deren Annahme ihm mit Rücksicht auf den berufsüblichen Lohn für diese Arbeit und die übrigen berufsüblichen Bedingungen nicht zugemutet werden kann. Für vermindert Leistungsfähige gilt auch Arbeit zu entsprechend herabgesetzten Löhnen als angemessen. Bei der Zuweisung von Arbeit außerhalb des Wohnsitzes ist Rücksicht zu nehmen auf Angehörige, denen gegenüber der Versicherte eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, über die Merkmale verschuldeter oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit und angemessener Arbeit weitere Bestimmungen aufzustellen. Die Landesverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind vorher zu hören.

Wer ohne Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorübergehend arbeitslos geworden ist und infolgedessen einen Verdienstausfall erleidet, ist nach den Grundsätzen über teilweise Arbeitslosigkeit zu behandeln. Die Vorschriften über Anmeldung und Kontrolle beim Arbeitsnachweis finden sinngemäß Anwendung, wenn ganze Arbeitstage wegfallen, der Verdienstausfall mehr als die Hälfte des normalen Verdienstes beträgt und eine andere genügende Kontrolle nicht besteht. Diese Bestimmungen sind auch auf Heimarbeiter anwendbar.

Wenn ein Arbeitsloser Notstands- oder andere außerberufliche Arbeiten übernimmt, so kann er für den Minderverdienst nach den Grundsätzen über die teilweise Arbeitslosigkeit entschädigt werden. Er ist aber verpflichtet, den Arbeitsnachweis, bei dem er eingeschrieben ist, unverzüglich zu benachrichtigen und jede angemessene Berufsarbeit, die ihm angeboten wird, zu übernehmen.

Die Entschädigung für teilweise Arbeitslosigkeit ist auf Grund des Verdienstausfalles innerhalb einer Zahlungsperiode zu berechnen.

Gestützt auf diese neue Grundlage setzt eine starke Bewegung ein, einerseits, um die Statuten der vorhandenen Kassen den neuen Bestimmungen anzugleichen, andererseits, um neue Kassen ins Leben zu rufen. Da die vorhandenen Kassen lediglich gewerkschaftliche sind, setzte von Arbeitgeberseite lebhafte Propaganda zur Bildung paritätischer Kassen ein, die den Vorteil der finanziellen Unterstützung durch Arbeitgeber bieten, unter dem häufigen Mitgliedschaftswechsel jedoch leiden könnten. Verschiedene Kantone haben Gesetze über die Einführung der Arbeitslosenversicherung auf ihrem Gebiet entweder schon erlassen oder sind mit den Vorbereitungen hierzu beschäftigt.

Die umfassendste Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung wird von jenen Kantonen in die Wege geleitet, die — wenigstens für einen Teil der Bevölkerung — das Obligatorium einführen, öffentliche Kassen errichten und die schon bestehenden subventionieren, wenn möglich unter Verpflichtung der Arbeitgeber zu Beiträgen zu den Versicherungslasten. Angesichts der politischen, finanziellen und technischen Schwierigkeiten haben bisher nur die Kantone Glarus, Basel-Stadt, Basel-Land, Neuenburg, Solothurn, Schaffhausen, Turgau, Uri die obligatorische Arbeitslosenversicherung in Angriff genommen.

Andere Kantone beschränken sich — von der Erfüllung verschiedener Verwaltungsaufgaben abgesehen — auf die Leistung von Subventionen an die bestehenden anerkannten Kassen, räumen dagegen den Gemeinden ihres Gebietes das Recht oder die Pflicht ein, das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung einzuführen und öffentliche Kassen zu gründen. Hierher gehören Zürich, St. Gallen, Appenzell. Eine dritte Gruppe bilden die Kantone mit reinen Subventionsgesetzen: Bern, Luzern, Graubünden, Aargau, Wallis, Genf. Die Führung einer öffentlichen Kasse und die Leistung von Subventionen an auf Gemeindegebieten wirkende private, anerkannte Kassen ist bisher von zwei Städten geregelt worden, nämlich von Zürich und Bern.

Die Maßnahmen der übrigen bisher in der Arbeitslosenversicherung tätigen Gemeinden beschränkten sich zunächst in der Hauptsache auf die Errichtung und Unterstützung einer öffentlichen Kasse, bei der sich die Gemeindeeinwohner unter gewissen Bedingungen freiwillig versichern können. Es gehören hierher mehrere Gemeinden des Kantons Bern, fernerhin eine größere Anzahl von Ortschaften des Kantons St. Gallen sowie des Kantons Appenzell A.-Rh.

Im ganzen zeigt die Schweiz im Jahre 1925 das Bild einer Stabilisierung wirtschaftlicher Verhältnisse und ruhigen sozialpolitischen Fortschritts.

Dr. Frieda Wunderlich.

Eine Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik ist in Berlin am 5. November gegründet worden. Führende Persönlichkeiten sind nach den bisher vorliegenden Nachrichten Generaldirektor Horst-Delmenhorst, Direktor Bergmann (Ilseder Hütte) und Chefredakteur Schmidt-Höpker („Deutsche Bergwerkszeitung"). Auch ein so kluger Mann wie Bergwerksdirektor Leopold, M. d. R., wird in diesem Zusammenhang genannt. Daß Prof. Voigt (Frankfurt), der Verfasser des „Wirtschaftsfriedlichen Manifestes", nicht fehlt, versteht sich von selbst. Prof. Fuchs (Tübingen) und andere wußten wohl nicht ganz, worum es sich handelt.

Was geht vor? Es scheint kaum zweifelhaft, daß die neue Gesellschaft diejenigen Industriellen sammeln soll, die den Gedankengängen Silverbergs ablehnend gegenüberstehen. Das kann nur zur klaren Scheidung der Geister in der deutschen Unternehmerschaft führen und ist in diesem Sinne von Wert. Hier Gemeinschaftsarbeit mit den Gewerkschaften — hier „Werksgemeinschaft" im einzelnen Betrieb, daran scheiden sich, wie die Dinge zurzeit in Deutschland liegen, diejenigen, die aus dem Klassenkampf durch Verständigung heraus wollen, und die, die eine neu-patriarchalische Repressionspolitik für möglich und zeitgemäß halten.

Die deutschen Sozialreformer stehen selbstverständlich der neuen Gesellschaft — trotz ihres zu Verwechslungen Anlaß gebenden Namens — vollkommen fern. Es kann aber wohl als sicher gelten, daß auch die Leitungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie und der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände nichts mit der Neugründung zu tun haben. Daß einige ihrer Syndici anwesend waren, ist verständlich: sie sollten gewiß nur Horchposten sein. Nachdem die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände seit Anfang 1926 Mitglied der Gesellschaft für Soziale Reform ist, kann nicht angenommen werden, daß sie sich an einer Organisation beteiligen wird, deren Tendenzen diametral entgegengesetzt sind.

Schon jetzt hat man übrigens den Eindruck, daß die neue Gesellschaft keine starke Resonanz in den maßgebenden Kreisen der Industrie findet. Auch in der Schwerindustrie ist man sich heute zumeist klar darüber, daß die Zeit des Patriarchalismus in jeder Form vorüber ist und Werksgemeinschaften mit der Spitze gegen die Gewerkschaften auf die Dauer unmöglich sind. Darüber können gewisse Erfolge in Mitteldeutschland nicht hinwegtäuschen, und der Fehlschlag des „Bundes für nationale Wirtschafts- und Werksgemeinschaft" hätte zu denken geben sollen.

Man könnte sagen: die Entwicklung eines gesunden Gemeinschaftsgeistes wird auf solche Weise in Deutschlands Industrie nur aufgehalten. Aber das hieße die ganze Sache überschätzen. Auch sei nochmals ausgesprochen, daß Silverbergs Vorstoß gerade durch die Opposition der Unbelehrbaren und ihrer Trabanten an Bedeutung nur gewinnen kann. Was Silverberg tut, knüpft seiner Idee nach an den Versuch an, den Brandts und Hitze vor der Gründung der christlichen Gewerschaften machten: katholische Arbeitgeber aus religiösen Motiven für die Verständigung mit ihren Arbeitern zu gewinnen. Silverberg und Lammers wiederholen diesen Versuch in neuer, zeitgemäßer Form heute, dehnen ihn auf alle Arbeitgeber, die den Geist der Zeit erfaßt haben, aus, stützen sich aber in erster Linie auf die Kreise, die dem Zentrum nahestehen. Mit diesem Ausgangspunkt der Silverbergschen Aktion hing ihr anfänglich parteipolitischer Einschlag zusammen. Gerade die nunmehr auf den Plan tretende sozialpolitische Opposition und Reaktion kann dazu beitragen, den sozialreformerischen Teil des Vorstoßes von Dr. Silverberg zu schlackenfreier Auswirkung kommen zu lassen.

Arbeitszeit- und -leistungsuntersuchungen des Enquête-Ausschusses auf der Zeche Friedrich Thyssen in Hamborn haben vom 2. bis 5. November stattgefunden.

Unter Führung des Direktors Olfe, begleitet vom ersten Bergrat Brandt als Vertreter des Oberbergamts, fuhren am 2. und 3. November die meisten Mitglieder und Ersatzleute des Unterausschusses für Arbeitsleistung gemeinsam mit der Vertreterin des Reichsarbeitsministeriums, Regierungsrat Dr. Hilde Oppenheimer, auf einer gemeinsam von Arbeitgeber- und -nehmerorganisationen vorgeschlagenen Schachtanlage ein; in 4 Gruppen wurden die gleichen Betriebspunkte von sämtlichen Teilnehmern besucht, wobei Wert darauf gelegt wurde, sowohl die Arbeit von Hand wie diejenige mit Bohr- und Abbauhämmern sowie Schrämmaschinen und den Transport von Schüttelrutschen zu beobachten. Vom Unterausschuß waren an der Besichtigung unter Tage beteiligt die Mitglieder Prof. Heyde (Vors.), Tarnow (stellv. Vors.), Abg. Dr. Wienbeck (Dnat. Vp.), Abg. Koenen (Kommunist), Prof. Zimmermann; ferner der Ständige Sachverständige des Equêteausschusses Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Zwiedineck-Südenhorst, sowie der wissenschaftliche Sekretär Dr. Lipmann, und die Ständigen Sachverständigen des IV. Unterausschusses und Ersatzleute Oberregierungsrat a. D. Dr. Tiburtius (Generalberichterstatter), Naphtali (dgl.), Abg. Bergwerksdirektor Leopold (Dnat. Vp.), endlich die bergbaulichen Sachverständigen im Unterausschuß, Generaldirektor Wiskott und Steiger Halbfell. An den Vernehmungen und kontradiktorischen Verhandlungen beteiligten sich außerdem von seiten des Enquêteausschusses das Mitglied Baltrusch und die Sachverständigen für die Montanindustrie Geh. Reg. Rat Dr. Cuntz (Kruppdirektorium) und Dr. ing. Dahl, von seiten der Zeche Direktor Wienacker und Inspektor Weber. Der Betriebsausschuß war sowohl bei den Besichtigungen als auch bei den Vernehmungen durch Steiger Klein und die Hauer Jung und Maß vertreten. Außerdem war auch Dr. Jüngst, zugelassen, der für den Bergbaulichen Verein oft Berechnungen der hier interessierenden Art angestellt hat.

Die Verhandlungen waren durch reiches statistisches Material vorbereitet, das die Werksleitung in vorbildlicher Weise zusammengetragen hatte. Der Betriebsausschuß hatte eingehend dazu Stellung genommen. Im Laufe der Vernehmungen erwiesen sich Erweiterungen dieses Materials als nötig, die gleichfalls unverzüglich vorgenommen wurden. Auch zahlreiche Kurven lagen dem Ausschuß vor. Die Verhandlungen wurden durch das große sachliche Interesse, das ihnen die Betriebsleitung selbst entgegenbrachte, außerordentlich gefördert und vollzogen sich in den angenehmsten Formen. Auch die unbefangene, frische Art, in der der Betriebsausschuß antwortete, förderte die Arbeit. Inhaltlich erwies sich diese freilich als ganz maßlos schwierig. Die technischen Änderungen und die Inangriffnahme anders gearteter Flöze stellten vor Zurechnungsfragen komplexester Art. Gleichwohl wurden wertvolle Teilergebnisse gewonnen, die jedoch nicht isoliert, sondern erst im Zusammenhang mit den Ergebnissen der späteren Untersuchungen veröffentlicht werden können. — Gegen die Nennung des Namens der ersten Zeche bestanden im vorliegenden Falle am Schluß der Vernehmungen erfreulicher Weise auf keiner Seite mehr Bedenken.

Die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt hielt am 7. November eine Vorstandssitzung im Rathaus zu Basel ab, an der von deutscher Seite Exz. v. Nostitz, und Prof. Heyde, von französischer Seite Direktor Albert Thomas, Prof. Fuster, Max Lazard und Prof. Boissard, von Belgien Prof. Varlez und von der Schweiz Generaldirektor Tobler und die Professoren Reichesberg und Bauer teilnahmen. Den Vorsitz führte Staatskanzler a. D. Dr. Karl Renner. Hauptberatungsgegenstand bildeten die in Prof. Heydes kritischen Bericht über die Tagung von Montreux in der „Sozialen Prax." berührten Fragen der Zukunft der Vereinigung. Dieser Kritik wurde von keiner Seite widersprochen. Um Abhilfe zu schaffen, sollen die Tagungen künftig besser vorbereitet werden. Es soll ferner stets auch ein allgemeines Thema zur Erörterung kommen, ohne daß am Ende der Debatte eine Resolution oder ein Konventionsentwurf stehen müßte. Als solches Thema wurde für nächstes Jahr „Die sozialpolitische Problematik der wirtschaftlichen Rationalisierung" in Aussicht genommen. Ferner wurde die „Rechtslage der ausländischen Arbeiter" von der Tagesordnung der Wiener Delegiertenversammlung abgesetzt und an das Internationale Arbeitsamt in Genf überwiesen, mit dem eine vernünftige Arbeitsteilung stattfinden soll. Dafür wurde als Thema der Technischen Sektion für Arbeiterschutz die „Methodologie von Untersuchungen über Arbeitszeit und Arbeitsleistung" auf die Tagesordnung gesetzt. Die Vorarbeiten der Subkommission, die für dieses Thema in Montreux eingesetzt wurde, beginnen voraussichtlich Anfang Dezember.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Robert Dißmann †. Der eine der beiden Vorsitzenden des Deutschen Metallarbeiterverbands, Reichstagsabgeordneter Robert Dißmann, ist auf dem Dampfer „Columbus", von Amerika heimkehrend, plötzlich gestorben. Mit ihm scheidet eine Persönlichkeit von großer Initiative, starkem Ehrgeiz und sprühendem Temperament aus der Arbeiterbewegung aus. In der schwersten Zeit unmittelbar nach Kriegsende hat er den alten Gewerkschaftsführern viel zu schaffen gemacht. Auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß war er Wortführer gegen Legien. In Leipzig und Breslau erlahmte allmählich sein Ultra-Radikalismus. Aber er blieb einer der schärfsten Gegner aller Klassenversöhnung und empfand gegen jeden Waffenstillstand Hemmungen. Inner-organisatorisch verfocht er die Konzentrationsidee der Gewerkschaften in utopischen Formen, mußte sich aber damit abfinden, daß eine gesunde Bewegung sich nicht nach ausgeklügelten Entwürfen reglementieren läßt. Gleichwohl ist für die Gewerkschaften der Verlust dieser Persönlichkeit recht empfindlich: ein echt proletarisch wirkender, rednerisch stark begabter Oppositionsmensch ist in dem „Rotfuchs", der im Grunde eine durchaus anständige Natur war, verloren worden. Eine große Bewegung braucht auch solche Männer. L. H.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in der deutschen Porzellan- und Steingutindustrie. Der Arbeitsausschuß des Vorl. Reichswirtschaftsrates zur Beratung des Entwurfs eines Verzeichnisses zum § 7 der Arbeitszeitverordnung hat vorgeschlagen, in dieses Verzeichnis die nachstehend aufgeführten Arbeitnehmergruppen der Porzellan- und Steingutindustrie aufzunehmen:

1. Arbeiter, die an den Maschinen zur Trockenaufbereitung der Rohstoffe (Kollergänge, Pulverisiermaschinen, Trockenmühlen) sowie auf dem Schüttboden bei Verarbeitung trockener Rohstoffe beschäftigt sind, soweit diese Beschäftigung den überwiegenden Teil der Arbeitsdauer beansprucht und ausreichende Staubschutzanlagen dabei nicht im Gebrauch sind;
2. Beschäftigte in der Dreherei, Gießerei, Formerei, Stanzerei, Verputzerei, sofern die Arbeiten in Räumen stattfinden, die zugleich zum Trocknen der Erzeugnisse dienen. Ferner Beschäftigte an den Trommeln, der Massemühle und im Massekeller, in den Glasurzubereitungs- und in den Mischräumen. All diese jedoch nur, wenn nicht durch zweck- und planmäßige Reinigungsmaßnahmen die Gefahr der Staubentwicklung verhindert wird;
3. mit Ausnehmen aus dem Ofen Beschäftigte für jene Tage, an denen diese Tätigkeit den überwiegenden Teil ihrer Arbeitsdauer beansprucht;
4. Beschäftigte in der Trockenschleiferei;
5. Beschäftigte in Räumen, in denen das Aetzverfahren vorgenommen wird;
6. mit Abstauben beschäftigte Personen, soweit die Beschäftigung hiermit den überwiegenden Teil der Arbeitsdauer beansprucht und nicht wirksame Absaugevorrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitsausschuß hatte einen Kompromißvorschlag der Abteilung III (Neutrale) zur Grundlage seiner abschließenden Verhandlungen gewählt. Es gelang, die obige Liste von Arbeitergruppen zur einstimmigen Annahme zu bringen. Wenn, wie zu erwarten steht, der Sozialpolitische Ausschuß ebenfalls einstimmig diese Vorschläge annimmt, so darf man wohl hoffen, daß der Reichsarbeitsminister, dessen eigener Entwurf keine Vorschläge für die Porzellanindustrie enthält, eine entsprechende Verordnung bald erlassen wird.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit in Italien ist durch Verordnung vom 29. Juni 1926, mit Wirkung vom 1. Juli, ermöglicht worden: **Die Arbeitgeber sind — bis eine gegenteilige Verordnung ergeht — ermächtigt, eine 9. Arbeitsstunde am Tage einzuführen,** für die nur der gewöhnliche Stundenlohn zu bezahlen ist; Ueberstundenentlohnung, die laut Verordnung vom 15. März 1923 10 % mehr zu betragen hat, kann erst von der 2. Ueberstunde an beansprucht werden. Diese Maßnahme des italienischen Ministerrats ist — italienischen Presseberichten nach — getroffen worden, um die Wirtschaftlichkeit der Industrie, besonders einzelner Zweige, z. B. der Textilindustrie, zu heben, ihre Konkurrenzfähigkeit durch Verminderung der Produktionskosten zu erhöhen. Die faszistischen Arbeiterorganisationen haben ihrerseits alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung ergriffen, die sozialistische, dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossene Arbeiterorganisation Italiens hat in einer Resolution gegen die Verlängerung der Arbeitszeit und Nichtbezahlung der Ueberstundenentlohnung Stellung genommen.

Diese neue, aus demselben Geist wie das Korporationsgesetz (vgl. Sp. 1040 ff.) geborene Maßnahme der faszistischen Regierung muß von einem Staat, in dem seit März 1923 der Achtstundentag durch Verordnung eingeführt ist (vgl. XXXIII, 732 f.), der das Washingtoner Arbeitszeitabkommen bedingt ratifiziert und der Londoner Ministerkonferenz beigewohnt hat (vgl. Sp. 311 f.), befremden, besonders in dem Augenblick, in dem die bedingungslose Ratifizierung Belgiens auch den anderen Staaten die internationale Fundierung des Achtstundentages näher gebracht hatte.

Eine Aeußerung Albert Thomas' über den gegenwärtigen Stand der Achtstundentagbewegung bringt die Internationale Rundschau der Arbeit vom Oktober 1926. Die zu Beginn des Jahres so günstige Entwicklung — die Vereinbarungen auf der Londoner Ministerkonferenz (vgl. Sp. 311 ff.), die Ratifizierung des Washingtoner Uebereinkommens durch Frankreich unter dem Vorbehalt, daß Deutschland ratifiziert (vgl. XXXIV, 1161), und die bedingungslose Ratifizierung durch Belgien (vgl. Sp. 1090) —, die die Ueberzeugung eines deutlichen Fortschritts gab, hat sich in der letzten Zeit zum Ungünstigen gewandt. Die Verlängerung der Arbeitszeit in Italien (vgl. Sp. 1147), der Erlaß eines Gesetzes, das den Achtstundentag im Bergbau wieder einführt, in Großbritannien nach Beendigung des Generalstreiks im Mai (vgl. Sp. 470), die Bestrebungen in Frankreich, zur Ueberwindung der Währungskrise den Achtstundentag zu überschreiten, beunruhigen die an der Sozialpolitik Interessierten lebhaft und haben zu harten Aeußerungen gegenüber dem Internationalen Arbeitsamt — daß es unfähig sei, die Ratifizierung durchzusetzen — geführt. Da nun aber der Achtstundentag als der Prüfstein für die Tätigkeit des Amtes, gleichsam als Symbol zu betrachten ist, ist eine genaue Feststellung der Sachlage und der Eingriffsmöglichkeiten des Internationalen Arbeitsamtes notwendig.

In Frankreich ist z. B. tatsächlich nichts für den Achtstundentag zu fürchten; nach ausdrücklichen Mitteilungen der Regierung ist nicht beabsichtigt, das einmal unterzeichnete Abkommen zu verletzen, sondern nur an eine liberale Durchführung des Achtstundengesetzes, jedoch im Rahmen des Washingtoner Uebereinkommens, zur Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten gedacht.

Auch in England ist die Ratifizierung durch den neuen Achtstundentag im Bergbau nicht direkt behindert. Wohl haben die Bergarbeiter in den meisten Ländern einen kürzeren Arbeitstag als die anderen Arbeitnehmer. Da jedoch das Arbeitszeit-Uebereinkommen nur den Achtstundentag und keine besondere Regelung für den Bergbau verlangt, besteht formal keine Gefahr für neue Verzögerung. Auch der Befürchtung, daß der Arbeitszeitverlängerung in diesem Wirtschaftszweig eine allgemeine folgen würde, ist von der Regierung widersprochen worden. Dagegen ist die Arbeitszeitverlängerung praktisch, im Hinblick auf die konkurrierenden Staaten, sehr bedenklich, weil sie in der Folge immer neue Verlängerungen hervorrufen kann. In England betrug die gesetzliche Schichtzeit bisher 7 Stunden Anwesenheit am Arbeitsplatz unter Ausschluß der Ein- und Ausfahrt, für die etwa 30 Minuten erforderlich sind. In Deutschland betrug die Schicht, hier von Beginn der Einfahrt bis Beendigung der Ausfahrt gerechnet, im Ruhrgebiet 8, in Oberschlesien $8^1/_2$ Stunden. In Frankreich schließt die Schichtzeit, die 8 Stunden beträgt, gleichfalls die Ein- und Ausfahrt ein. Da hierfür 20 Minuten benötigt werden, bringt der Arbeiter etwa 7 Stunden und 40 Minuten bei der Arbeit zu. Nach den neuen britischen Bestimmungen kann nun dort ebenso lange wie in Oberschlesien, $^1/_2$ Stunde länger als im Ruhrbergbau und 50 Minuten länger als in Frankreich gearbeitet werden.

Aus dem gleichen Grunde wie die englische ist die italienische Arbeitszeitverlängerung, deren praktische Auswirkung und damit Bedeutung sich noch nicht überblicken läßt, sehr bedenklich. Von dem Washingtoner Uebereinkommen abweichend ist hier, daß für die 9. Arbeitsstunde kein Lohnzuschlag (§ 6 des Uebereinkommens sieht einen solchen von wenigstens 25 % vor) zu zahlen ist, daß hier also im Grunde eine Durchbrechung des Achtstundentagprinzips vorliegt, das andere, die tatsächliche Arbeitszeit verlängernde Staaten doch immer aufrecht zu erhalten suchten. Allerdings wird der vorübergehende Charakter der neuen Regelung betont, im Erlaß heißt es: „ . . . . . bis zum Erlasse neuer Bestimmungen".

Aus diesen Tatsachen und Befürchtungen läßt sich jedoch keine Mutlosigkeit gegenüber der Verwirklichung und Sicherung des Achtstundentages rechtfertigen. Ein ähnlicher Zustand bestand schon einmal im ersten Halbjahr 1924, als Deutschland durch seine Arbeitszeitverordnung vom Dezember 1923 das in den meisten Staaten praktisch bestehende Gleichgewicht bezüglich des Achtstundentage gestört hatte. Damals gelang es durch die Internationale Arbeitskonferenz und deren Rückwirkungen, in nicht sehr langer Zeit Deutschland der Ratifizierung des Washingtoner Uebereinkommens wieder zu nähern. Auch heute muß an der allgemeinen Verwirklichung des Achtstundentages, der eine tiefgehende Umwälzung bedeutet, von der man nicht erwarten darf, daß sie leicht und ohne Rückschläge zu erreichen wäre, unermüdlich weitergearbeitet werden.

Das Internationale Arbeitsamt hat keine Möglichkeit des zwangsmäßigen Eingreifens, um die Ratifizierung zu beschleunigen. Ihm bleibt nach seiner, im Teil XIII des Friedensvertrages festumrissenen Stellung im vorliegenden Falle nur der hier vorgenommene Versuch einer Klärung der Sachlage und die Pflicht, daran zu erinnern, daß sich die vertragschließenden Mächte im Friedensvertrag das Ziel gesetzt haben, Wege und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsverhältnisse, darunter besonders zur Annahme des Achtstundentages, zu finden, und daß es sich dabei nicht um eine hohle Erklärung handelte, sondern daß man sich vornahm, an der Verwirklichung dieses Planes zu arbeiten.

Auch hat das Internationale Arbeitsamt kraft seiner Aufgabe der „Information" (Friedensvertrag § 396) die Pflicht, vom Standpunkt des Wissenschaftlers zu prüfen, ob die von den einzelnen Staaten getroffenen Maßnahmen denn wirklich ihren eigenen Absichten entsprechen. Frankreich, England und Italien unternahmen die Arbeitszeitverlängerung in der Hoffnung, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Dem stehen die seit einer Reihe von Jahren erbrachten schwerwiegenden Beweise entgegen, „daß lange Arbeitszeit oder, allgemein gesprochen, harte Arbeitsbedingungen keine besseren Leistungen hervorbringen". Auch ist zu bedenken, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung sich trotz des Druckes der Gewerkschaften in den letzten 50 Jahren nicht so durchzusetzen vermocht hätte, wenn die Industrie nicht die Erfahrung gemacht hätte, daß sie ein Mittel zur Hebung der Produktion ist. Das Internationale Arbeitsamt wird fortfahren, die Ergebnisse der bisherigen Erfahrungen zu sammeln, kritisch zu sichten und zu veröffentlichen.

Das Internationale Arbeitsamt glaubt endlich, daß es befugt ist, objektiv auf die Gefahren hinzuweisen, die „durch das Vorgehen souveräner Staaten den methodischen und unausgesetzten, wenn auch noch unsicheren Bemühungen zur Festigung des Friedens drohen, die durch die Schaffung eines Völkerbundes erfolgen sollte: Was auch . . . immer der wirkliche Erfolg einer Verlängerung der Arbeitszeit in einem Lande ist, der gewiß nur vorübergehend und eine Täuschung wäre, so ist jedenfalls festzustellen, daß sie einen Grund der Beunruhigung für die Nachbarländer darstellt". Sie könnte auch dort zur Verlängerung des Arbeitstages und zur allgemeinen Jagd nach der langen Arbeitszeit führen, „die ebenso verderblich für die Arbeiterschaft, ebenso gefährlich für den Frieden ist, wie das Wettrüsten vor der Katastrophe 1914. Oder werden nicht auch die dem äußeren Wettbewerb ausgesetzten oder auf ihrem inneren Markte bedrohten Staaten versuchen, sich durch andere Maßnahmen zu schützen, durch Verstärkung des Schutzzollwalles, der Europa schon zerreißt, durch besondere Maßnahmen gegen solche Erzeugnisse, die unter schlechten Arbeitsverhältnissen hergestellt wurden? Der Vorteil einer raschen Durchführung des Teiles XIII des Friedensvertrages . . . besteht darin, daß solche Verhältnisse im Geiste gemeinsamen Wirkens durch eine wirkliche Verständigung zwischen den Staaten

geregelt werden können." Wenn auch bisher die Mittel einer solchen Verständigung noch unbestimmt sind, so ist doch jedenfalls nicht unbestimmt, sondern durch das Durcheinander der Welt, in das es durch den Währungsverfall geraten, klar genug erwiesen, daß die Bemühungen eines einzelnen Landes zur Wiederaufrichtung nicht ausreichen.

Auf Grund der Satzung des Völkerbundes bzw. der Internationalen Arbeitsorganisation ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten des Verwaltungsrates oder der Internationalen Arbeitskonferenz, hier die notwendigen Schritte zu unternehmen; die Aufgabe des Internationalen Arbeitsamtes aber ist es, „die Wahrheit zu suchen und auszusprechen, . . . an die gemeinsam übernommenen Verpflichtungen zu erinnern und zu untersuchen, in welcher Weise sie auch innegehalten werden können."

Ein Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages wird von den Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften in einer gemeinsamen Entschließung vom 28. Oktober gefordert. Es heißt dort:

„Die herrschende Arbeitslosigkeit ist nicht zuletzt in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung begründet. Es bedarf daher positiver Maßnahmen, um einen wesentlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit, die zwangsläufig durch die fortschreitende technische und betriebsorganisatorische Vervollkommnung verursacht wird, herbeizuführen.

Die unterzeichneten Spitzenverbände erklären, daß es nicht genügt, die Oeffentlichkeit auf den Gegensatz zwischen dem heute herrschenden Ueberstundenwesen und der völligen Arbeitslosigkeit von Millionen hinzuweisen und vor dem System der Arbeitszeitverlängerung zu warnen, sondern daß es gesetzlichen Zwanges bedarf, um die Durchführung des Achtstundentages zu sichern. Die Verkürzung der derzeitigen Arbeitszeit liegt im Zuge der technischen und organisatorischen Entwicklung und ist die Vorbedingung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe. Die unterzeichneten Spitzenverbände stimmen aber auch darin überein, daß es nicht angeht, sich mit einer späteren Neuregelung der Arbeitszeit durch das endgültige Arbeitsschutzgesetz zufrieden zu geben, zumal mit dessen baldiger Verabschiedung nicht gerechnet werden kann. Es bedarf vielmehr sofortiger gesetzlicher Maßnahmen, um der gegenwärtigen Not zu steuern. Aus diesem Grunde fordern die unterzeichneten Spitzenorganisationen die sofortige Abänderung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen im Wege eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages."

Zu dieser Kundgebung erklären die deutschen Unternehmerverbände, „daß ein solcher Eingriff in die Produktionsgrundlagen der deutschen Wirtschaft nach der wirtschaftlichen Seite eine Verminderung der Produktionsleistung und damit letzten Endes eine Preisverteuerung mit allen ihren verhängnisvollen Folgen nach innen und außen nach sich ziehen müßte. Vor allem aber würde dieser Schritt keine irgendwie ins Gewicht fallende Wiedereinstellung von Arbeitslosen zur Folge haben, wohl aber in seinen weiteren Auswirkungen die aufs tiefste zu beklagende jetzige Arbeitslosigkeit sicher nur noch verstärken.

Die Arbeitszeit, wie sie jetzt in der deutschen Wirtschaft gehandhabt wird, ist auf gesetzlicher Grundlage im Einvernehmen mit den deutschen Arbeitnehmern so gestaltet worden, wie es den Lebensbedürfnissen der deutschen Wirtschaft zur Ueberwindung der aus dem Kriege, der Inflation und den weltwirtschaftlichen Veränderungen hervorgegangenen Schwierigkeiten entspricht. Die heutige leider vielfach zu optimistisch angesehene, unserer Ueberzeugung nach noch durchaus ernste und nicht gesicherte Lage der deutschen Wirtschaft erlaubt es nicht, unsere Produktion so schweren Erschütterungen auszusetzen wie sie die von den Gewerkschaften verlangte gesetzgeberische Maßnahme unserer festen Ueberzeugung nach mit sich bringen würde. Wir wenden uns daher mit größtem Ernst warnend sowohl an die Reichsregierung wie auch an die politischen Parteien mit der dringenden Bitte, das dem gesamten Volke drohende Unheil abzuwehren."

Die „Soziale Praxis" hat von jeher den Standpunkt vertreten, daß die Arbeitszeitverkürzung im Zuge der technischen und organisatorischen Entwicklung liegt, und daß nur die Rücksicht auf eine durch Krieg und Inflation bedingte, tatsächlich vorhandene Rückständigkeit die Verlängerung der Arbeitszeit in einzelnen Industrien rechtfertigen konnte. Sie erwartet, daß die Umstellung, die zurzeit unter dem Schlagworte Rationalisierung vor sich geht, kürzere Arbeitszeiten ermöglichen wird. Wieweit diese Umstellungen vorgeschritten sind und die Industrie sich wieder innerlich gefestigt hat, ist nicht allgemein zu entscheiden und für den Außenstehenden überhaupt schwer zu beurteilen. Die Arbeiten des Arbeitsleistungsausschusses der Enquête-Kommission sollten die Unterlagen für eine Entscheidung, die den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht wird, erbringen. Die Arbeitszeitverordnung vom 21. XII. 23 krankt an dem inneren Widerspruch, daß sich die Elastizität, die sie der Arbeitszeitregelung geben will, nicht den Wirtschaftskonjunkturen entsprechend auswirken kann. In der Hochkonjunktur wird die mächtige Arbeiterschaft Arbeitszeitverkürzungen in Tarifverhandlungen durchsetzen können, in Zeiten geringen Arbeiterbedarfs, in der Depression ist ihr Einfluß geschwächt, und sie wird der Unternehmerforderung nach längerer Arbeitszeit nachgeben müssen. Kein Wunder, daß die Arbeitnehmer in der gegenwärtigen schweren Depression des Arbeitsmarktes, deren Ende noch nicht abzusehen ist, nach der Hilfe der Gesetzgebung rufen. Ein seit einiger Zeit festzustellender gewisser Mangel an Initiative beim Reichsarbeitsministerium, die Verzögerung in der Herausbringung längst erwarteter, überfälliger Vorlagen, die statt dessen in letzter Zeit erfolgte Veröffentlichung wenig inhaltsreicher Aufrufe, zum Beispiel gegen die Ueberstundenleistung (Sp. 1070), gegen die Doppelverdiener (Sp. 1026), u. a. haben offenbar dieses Bedürfnis verstärkt und die Motivierung auf eine unrichtige Bahn gelenkt. Denn es ist bedauerlich, daß dieser Ruf der Gewerkschaften vor allem mit der Möglichkeit vermehrter Einstellung Erwerbsloser begründet wird. Bisher sind gerade bei den deutschen Arbeitnehmern die Rationalität der Arbeitszeitverkürzung, die Möglichkeit, einen Produktionsausfall durch Arbeitsintensivierung und Ersparnis an Generalspesen zu vermeiden, wesentliche Argumente im Kampf um den Achtstundentag gewesen. Es hat sich auch die Vermutung der Arbeitnehmer — anläßlich der Verhandlungen im RWR. —, daß bei der Einführung des Dreischichtensystems an Hochöfen nur eine geringe Belegschaftsvermehrung eintreten würde, nachträglich als zutreffend erwiesen, während die von Arbeitgeberseite als wahrscheinlich angenommenen Ziffern offenbar zu hoch waren. Die nunmehr zum Ausdruck gebrachte Annahme der Unternehmer, daß die Wiederherstellung des Achtstundentages keine ins Gewicht fallende Einstellung von Arbeitslosen zur Folge haben würde, darf als Erkenntnis dieser falschen Rechnung gewertet werden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Arbeitsmarkt in Deutschösterreich und im Ausland im ersten Halbjahr 1926.

Durch die Untersuchungen des Instituts für Konjunkturforschung, die in regelmäßigen Abständen in den Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung veröffentlicht werden, wird uns ein Mittel in die Hand gegeben, die Arbeitsmarktlage der meisten Länder in ihrer wirtschaftlichen Verknüpfung zu betrachten. Diese Hefte vermitteln uns neben den Ziffern über die Arbeitslosigkeit Daten über Kredit- und Diskontpolitik, über Ein- und Ausfuhr, Stand der Valuta, Produktionsziffern u. a. und geben uns dadurch die Möglichkeit, die innere Beziehung zwischen diesen verschiedenen, ursächlich miteinander verknüpften Faktoren des Wirtschaftslebens zu erkennen. Es soll im folgenden nach Darstellung der Daten über die Arbeitslosigkeit, versucht werden, die Arbeitsmarktlage in ihrer wirtschaftlichen Verflochtenheit für die einzelnen Länder kurz zu skizzieren.

Wie schon früher an dieser Stelle hervorgehoben, stößt ein internationaler Vergleich der Arbeitsmarktziffern auf Schwierigkeiten (vgl Sp. 336), die auch leider von der Statistik des Instituts für Konjunkturforschung nicht beseitigt werden konnten. Auch hier konnten die Ziffern für die Arbeitsmarktlage nicht auf einen einheitlichen Nenner gebracht werden. Im folgenden sei die Tabelle aus dem „Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung" (siehe umstehend Sp. 1151/52) Heft 2 auszugsweise angeführt. Sie ist für die letzten Monate an einigen Stellen unter Hinweis auf die Quellen ergänzt worden. (Im allgemeinen sind die Daten zur Wirtschaftslage, soweit keine anderen Quellen angeführt werden, den Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung und zwar vornehmlich dem 2. Heft entnommen.)

Unter den europäischen Ländern ist mit Ausnahme Großbritanniens, Norwegens, Rußlands und der Tschechoslowakei im Laufe dieses Jahres eine Abnahme der Arbeitslosigkeit zu beobachten. Für Großbritannien wird die Zunahme der Arbeitslosigkeit durch den Bergarbeiterstreik erklärt, dessen Folgen sich beispielsweise deutlich darin zeigen, daß die Roheisenproduktion (gemessen in 1000 metrischen Tonnen) sich in den Monaten März bis Juni dieses Jahres wie folgt entwickelt hat: März 578, April 548, Mai 90, Juni 43. Während also die Roheisenproduktion im Juni in Großbritannien nur 7,4 % der Tonnenzahl vom März ausmachte, erreichte die Rohstahlproduktion im gleichen Monat sogar nur die Höhe von 4,1 % des März. Auch die Fertigindustrie mußte zu Produktionseinschränkungen schreiten. So wird in dem 2. Heft des Konjunkturinstituts berichtet, daß die Sheffielder Metallwarenindustrie genötigt ist, Kurzarbeit einzuführen, daß in den Steingutfabriken über 60 v. H. der Arbeiter arbeitslos geworden sind, und daß die „Amerikaspinner" dazu übergegangen sind, nur je eine Woche voll zu arbeiten und eine Woche ganz zu schließen. (S. 70.) In der Zeit vom 30. Juni bis 2. August ist wieder eine Verringerung der Arbeitslosenzahl eingetreten, die aber hinter der Verbesserung der Arbeitsmarktlage zur gleichen Zeit im Vorjahre zurückbleibt. In Norwegen ist die Zunahme der Arbeitslosigkeit Begleiterscheinung der Deflationspolitik der Zentralnotenbank. Die norwegische Valuta stieg in New York gemessen in v. H. der Dollarparität von 75,90 im Januar in dauernd aufsteigender Linie bis 80,04 im März und 81,79 im Juli. Die Konkurse nehmen zu und fortgesetzte Arbeitsstreitigkeiten erschweren die Lage. Rußland[1]) weist vom Januar bis April eine ständige Zunahme der Arbeitslosigkeit auf; sie ist im April bereits um 14 % höher als im Januar. Die Arbeitslosigkeit ist hier eine Begleiterscheinung einer allgemeinen Stagnation der Wirtschaft und wesentlich bedingt durch den Kapitalmangel in der Industrie. Die Handelsbilanz ist trotz der Einfuhrbeschränkungen, die in Anpassung an den Ausfuhrrückgang erfolgen, bis zum Juni passiv. Die Tschechoslowakei weist gleichzeitig mit wachsender Arbeitslosigkeit eine von Januar bis März ansteigende, vom April bis zum Juni fast auf den Ausgangspunkt herabfallende Ausfuhr auf. Der Rückgang ist besonders stark in den für die tschechische Wirtschaft wichtigsten Industrien (Glas, Holz und Textilien). Die Produktionsergebnisse sind geringer geworden und die Großhandelspreise senken sich. Der Bericht kommt zu dem Schluß (Heft 2, S. 60), daß die Wirtschaftslage dort teilweise so ungünstig sei, daß man von Krisenerscheinungen sprechen müsse.

[1]) Die Aufstellung des Konjunkturinstituts bringt für dieses Land nur die absolute Zahl der Arbeitslosen, ohne die Größe der Bevölkerung als Bezugszahl anzugeben. Die amtlich genannte Zahl der Arbeitslosen betrug 1925: 543583, im Januar 1926: 615000 und im März 640000. Die letzten Angaben liegen für den April vor, wo die Zahl schon 702800 betrug.

In einer gänzlich andersartigen Lage finden wir die Inflationsländer Frankreich und Belgien. Der Währungsverfall mit seiner mangelnden Angleichung des Preisniveaus an das Valutaniveau hat dort der Inflationskonjunktur einen günstigen Boden gegeben. In Frankreich ist ein Anwachsen von Produktion und Verbrauch zu beobachten, da die Konsumenten in steigendem Maße bestrebt sind, ihr Geld in Ware umzusetzen. Auch der Außenhandel hat einen beträchtlichen Umfang, jedoch ist mit einer Ausnahme — der Mai weist eine aktive Handelsbilanz von 6,4 Millionen Goldmark auf — die Handelsbilanz passiv, da die Exportpreise mit den Importpreisen nicht Schritt halten (Januar 64,6, Februar 86,5, März 14,0, April 65,8, Juni 43,0 Millionen Goldmark Passivsaldo). Infolge des günstigen Geschäftsganges der Industrie ist von einer Arbeitslosigkeit im eigentlichen Sinne nicht zu sprechen; es wurden sogar ausländische Arbeiter in größerem Umfange beschäftigt. Wie aus der Tabelle hervorgeht, stehen den „nicht erledigten Stellengesuchen" eine seit dem März überwiegende Anzahl offener Stellen gegenüber. Die Zahl der offenen Stellen übersteigt die Stellengesuche im März um 2631, Mai um 3574, Juni um 4525 und Juli um 4864. Diese Zahlen weisen darauf hin, daß in Frankreich von Arbeitslosigkeit in dem Sinne wie in den übrigen Ländern überhaupt nicht gesprochen werden kann, sondern höchstens von einer partiellen Arbeitslosigkeit, für einzelne Berufe, vielleicht sogar nur von einem Fehler in der regionalen Verteilung. — Es ist zu bedauern, daß Frankreich und die Schweiz anscheinend die einzigen Länder sind, die die Zahl der offenen Stellen, die in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung ist, laufend bekannt geben. In Belgien ist von Januar bis April dieses Jahres ein starkes Absinken der Arbeitslosenzahl zu beobachten, wenn gleich es eine nicht ganz so ausgesprochene Inflationskonjunktur wie Frankreich aufzuweisen hat. Es ist anzunehmen, daß sich die Entwicklung auch in den letzten Monaten des Halbjahrs in gleicher Richtung bewegt, zumal da die belgische Kohlenindustrie durch den englischen Streik günstig beeinflußt sein dürfte.

Zeit	Belgien Arbeitslose in v. H. der Versicherten	Dänemark Arbeitslose in v. H. der Gewerkschaftsmitglieder	Deutschland Arbeitslose in v. H. der Gewerkschaftsmitglieder	Frankreich: Nichterledigte[1]) Stellengesuche	Frankreich: Offene Stellen	Großbritannien: Arbeitslose in v. H. der Versicherten[3])	Großbritannien: der Gewerkschaftsmitgl.	Italien Vollerwerbslose[5]) 38710596*)	Niederlande Arbeitslose in v. H. der Versicherten[5])[6])	Norwegen Arbeitslose in v. H. d. Gewerkschaftsmitgl.[8])	Österreich Unterstützte Arbeitslose 6536893*)	Polen Arbeitslose 27192674l*)	Schweden Arbeitslose in v. H. d. Gewerkschaftsmitgl.	Schweiz Vollerwerbslose 3886090	Tschechoslowakei Arbeitslose in v. H. der Arbeitnehmer[10])	Ungarn Arbeitslose[11]) 7980143*)	Australischer Bund Arbeitslose[12]) in v. H. d. Gewerkschaftsmitgl.	Canada Arbeitslose in v. H. d. Gewerkschaftsmitgl.	Neuseeland Arbeitslose in v. H. d. Gewerkschaftsmitgl.	Vereinigte Staaten v. Amerika Beschäftigungsgrad 1923=100[6])
1913	2,0	7,3	2,9	—	—	3,7	2,1	—	5,2	1,6	—	—	4,4	—	—	—	6,5[13])	—	—	—
1925	5,6	14,7	6,8	—	—	11,5	10,5	110298	9,5	13,2	149972	199843	11,1	11090	2,1	32508	8,9[13])	7,0	—	—
Jan. 1926	8,1	30,1	22,6	12650	—	11,1	10,6	156139	17,8	23,4	231361	359810	15,7	20525	2,6	30056	1. Vierteljahr 8,2	8,1	—	93,3
März 1926	4,2	21,4	21,4	11070	12777[2])	9,8	10,1	109471	7,8	24,5	202394	345010	14,7	14[illegible]07	2,7	30918		7,3	—	93,7
Mai 1926	—	15,6	18,1	9205	12456[2])	14,5	13,2	98490[4])	7,15[7])	—	154821	—	9,7	10703	—	29008	2. Vierteljahr 6,7[4])	4,9	5,0[14])	91,7
Juni 1926	—	16,3	18,1	—	12797[2])	14,7	12,9	83264[4])	—	—	150981[3])	—	9,5[4])	10272[9])	—	—		—	—	91,3

*) Die Bevölkerung des Landes nach der letzten Zählung. [1]) Wochendurchschnitt des Neuzugangs an nicht erledigten Stellengesuchen. [2]) Ministry of Labuor Gazette: Die Zahl der nicht erledigten Stellengesuche stimmt hier nicht ganz mit der des Konjunkturinstituts überein Nach ihren Angaben stehen im März den 12777 offenen Stellen 10146 nicht erledigte Stellengesuche gegenüber, im Mai den 12456 offenen Stellen 8882 nicht erledigte Stellengesuche und im Juni den 12797 offenen Stellen 8272 nicht erledigte Stellengesuche. [3]) Von der Versicherung ausgeschlossen sind die in der Landwirtschaft tätigen Arbeiter, ferner Hausangestellte und unter gewissen Voraussetzungen Eisenbahnarbeiter, Arbeiter in öffentlichen und Polizeidiensten sowie Angestellte mit einem Einkommen von mehr als 250 £ im Jahre. [4]) Ministry of Labour Gazette. [5]) Einschließlich der Landwirtschaft. [6]) Mitglieder der Gewerkschaftskassen. [7]) Vorläufige Zahl. [8]) 1913: 8 Fachverbände, seit 1920: 11 Fachverbände. [9]) In den hier aufgeführten Monaten dieses Jahres fiel nach Angaben der Ministry of Labour Gazette die Zahl der Stellengesuche auf je 100 freie Stellen von 1150 im Januar über 445 im März, 434 im Mai auf 469 im Juni. [10]) Arbeitslose ausschließlich Landwirtschaft, Arbeitnehmer aus Industrie und Gewerbe zus. 1865664. [11]) Zahlen der sozialdemokratischen und christlich-sozialen Gewerkschaften. [12]) Zahlen einer bestimmten Woche im Vierteljahr. [13]) Durchschnitt aus den Vierteljahrszahlen. [14]) Woche vom 13.—20. Februar Vierteljahrsende.

Italien stand im Zeichen einer Stabilierungskrise, die allerdings durch das allmähliche Sinken der Lire (im Januar stand er in New York in Prozenten der Dollarparität 20,88, im Juli 17,31) gemildert wurde. Während in der zweiten Hälfte des Vorjahres die Arbeitslosigkeit in Italien parallel mit der Stabilisierung zunahm, ist in diesem Jahr von Januar bis Mai ein Rückgang der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen; jedoch ist sie immer noch höher als in den letzten Monaten des Vorjahres. Das Sinken des Lire übt einen sehr ungünstigen Einfluß auf den Kapitalmarkt aus; es hält Auslandskapitalien, besonders die für Italien sehr wichtigen Ersparnisse der Auswanderer, fern. Die Zahl der Konkurse zeigt gegenüber dem Vorjahr in den ersten Monaten 1926 eine nur unerhebliche Steigerung, gegen die letzten Monate 1925 hat sie jedoch beträchtlich zugenommen. Der Beschäftigungsgrad ist besonders ungünstig in der Baumwollindustrie, die allgemein jetzt nur noch 5 Tage in der Woche arbeitet; überhaupt ist in der Textilindustrie die Zahl der Arbeitslosen größer als im Vorjahre. Dagegen macht sich in der Schwerindustrie keine Verschlechterung des Geschäftsganges bemerkbar. Der Passivsaldo der Handelsbilanz stieg von Januar bis Mai von 93,7 auf 134,4 Millionen Goldmark an und fiel im Juni in geringem Maße (auf 128,1 Millionen Goldmark) ab. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß jetzt nicht mehr — wie früher — die Spargelder der Auswanderer zur Kompensierung der passiven Handelsbilanz beitragen können. Auch Dänemark leidet noch unter Deflationsschwierigkeiten. Die Arbeitslosigkeit, die hier im November und Dezember vorigen Jahres stark angestiegen war, fällt allmählich wieder, bleibt aber sehr wesentlich über der Ziffer für die gleichen Monate des Vorjahres. Im März sind Ein- und Ausfuhr gleich groß, April und Mai überwiegt die Ausfuhr; im Juni wird die Handelsbilanz wieder passiv.

Deutschösterreich steht wie Deutschland in den ersten Monaten des Jahres in dem Zeichen einer starken Depression, die auch in Ungarn und in den Balkanländern noch nicht überwunden ist. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen hat in Deutschösterreich im Laufe dieses Jahres dauernd abgenommen, ohne jedoch den wesentlich niedrigeren Stand zur gleichen Zeit des Vorjahres zu erreichen. Für die allgemeine wirtschaftliche Lage ist die Entwicklung des Diskontsatzes der österreichischen Nationalbank charakteristisch, der von 8,839 im Durchschnitt des Januar auf 7,5 im Juni herabsank. Die Passivität der Handelsbilanz weist einen leichten Rückgang auf. In Ungarn unterliegt die Zahl der Arbeitslosen nur sehr leichten Schwankungen; sie ist gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres gesunken. In Polen ist die Währungsverschlechterung bis zum Juni noch nicht zum Stillstand gekommen; erst der August weist ein leichtes Anziehen des Zloty auf. Die Arbeitslosigkeit geht etwas zurück, teilweise wohl auch durch die Belebung der polnischen Wirtschaft durch die englischen Industrieunruhen.

Die übrigen Staaten sind von der im allgemeinen unbefriedigenden Wirtschaftslage Europas stark beeinflußt. In den Niederlanden und in der Schweiz nimmt die Arbeitslosigkeit im Laufe des ersten Halbjahres 1926 stark ab, sie ist aber in der Schweiz doch meist noch höher als in den gleichen Monaten des Vorjahres. Die Niederlande sind durch den englischen Kohlenarbeiterstreik ungünstig beeinflußt; vielleicht ist hierauf das leichte Ansteigen der Zahl der Arbeitslosen im Mai zurückzuführen.

Von den außereuropäischen Ländern weisen die Vereinigten Staaten von Amerika seit April eine geringe Verschlechterung des Beschäftigungsgrades auf, die auf die ungünstige Lage der Textilindustrie zurückzuführen sein dürfte. Sonst ist der Beschäftigungsgrad auf dem Arbeitsmarkt bei hohen Löhnen, deren Kaufkraft infolge des Preisrückgangs wächst, günstig. Der Geschäftsgang ist gut; die fortgesetzte leichte Senkung der Warenpreise kann nicht als Depressionskennzeichen ausgelegt werden, da sie zusammentrifft mit günstigem Beschäftigungsgrad und steigenden Effektenkursen bei gleichbleibenden leichten Geldsätzen. Auch in Canada und Australien ist bei sinkender Arbeitslosigkeit die wirtschaftliche Lage günstig. Dagegen hat sich die Wirtschaftsbewegung Neuseelands seit dem Winter 1925/26 etwas verschlechtert. Ein Preissturz der Wolle und der Fleischprodukte hat zu einer Passivität der Handelsbilanz geführt, die das gesamte Wirtschaftsleben ungünstig beeinflußt. D. B.

Die Vierte Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1924 zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, mit der die nach § 4 Abs. 2 RFV. zugelassenen Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwartschaftszeit geregelt werden, ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 27. Oktober 1926 (RGBl. I S. 481) abgeändert und erweitert worden. Danach wird, mit Wirkung vom 1 November 1926, in die Frist von 12 Monaten — während deren mindestens 3 Monate hindurch eine kranken- bzw. angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden sein muß — diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Erwerbslose: 1. eine Beschäftigung ausgeübt hat, die an sich die Anwartschaft begründet, aber weniger als 3 Monate gedauert hat, oder 2. durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, die Beschäftigung fortzusetzen, oder 3. auf behördliche Anordnung hin in einer Anstalt verwahrt wurde.

Die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung für Arbeitnehmer in der Gärtnerei, die bisher von der Verlängerung ausgenommen waren (vgl. Sp. 398, 575), ist durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. Oktober 1926 ebenfalls auf 39 — bzw. praktisch 52 — Wochen festgesetzt worden. Die Bestimmung hat, wie die allgemeine über die Verlängerung der Höchstdauer, Geltung bis zum 31. Januar 1927. — Die Gärtner-Verbände haben damit einen vollen Erfolg ihrer mit gutem Material gestützten Bemühungen aufzuweisen.

Die Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung der Tabakarbeiter (vgl. Sp. 93, 298, 425) sehen vor, daß die Unterstützungshöchstdauer in jedem Fall 52 Wochen betragen soll, daß indessen die Sonderverpflichtung des Reichs, die Kosten der länger als 26 Wochen währenden

Unterstützung und von 90 % der Kurzarbeiterunterstützung zu erstatten, mit dem 30. September 1926 abläuft. In den Kreisen der Tabakarbeiter war daher die Befürchtung entstanden, daß infolge der schlechten Finanzlage der Gemeinden der Bezug der Unterstützung auf Schwierigkeiten stoßen würde. Sie waren beim Reichsfinanzminister dahin vorstellig geworden, die Fristen der geltenden Bestimmungen zu verlängern. Der Reichsfinanzminister erklärte die weitere Mittelaufbringung seitens des Reichs für undurchführbar. Er hat indessen an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge ein Schreiben gerichtet, in dem er sowohl den Anspruch der Tabakarbeiter auf 52wöchige Unterstützung wie die Beendigung der Sonderverpflichtung des Reichs nochmals darlegt und feststellt, daß vom 1. Oktober ab die Mittel nach den allgemeinen Bestimmungen der RCV. aufgebracht werden müßten. Er bittet die Beteiligten dringend, durch Weisung an die ausführenden Organe sicherzustellen, daß durch die veränderte Mittelaufbringung keinerlei Zahlungsstockungen entstehen und leistungsschwache Gemeinden von Landes wegen rechtzeitig in den Stand gesetzt werden, die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Erlaß über Erleichterung öffentlicher Notstandsarbeiten vom 14. August 1926 (vgl. Sp. 923) hat, wie der Reichsarbeitsminister unter dem 14. September bekannt macht, zu dem Zweifel Anlaß gegeben, ob die am Schlusse in Aussicht genommenen Zinserleichterungen für öffentliche Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge nur für die als „Notstandsbezirke" gekennzeichneten Länder und Provinzen bzw. Gemeinden in Betracht kommen. Der Reichsarbeitsminister bejaht dies; er stellt selbst fest, daß die Fassung des ersten Erlasses in dieser Hinsicht nicht ganz klar war.

Soziales Recht.

§ 152 II GO. Das Reichsgericht und das Berufsvereinsrecht.

Von Dr. Franz Röhr, Berlin.

Vor über einem Jahre, am 2. Juli 1925, hat der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts die Frage, ob der § 152 II GO. noch in Geltung sei, verneint (vgl. Sp. 320). Um die Tragweite dieser Entscheidung richtig würdigen zu können, erscheint es zweckmäßig, eine kurze Erörterung der Bedeutung des § 152 II GO. vorauszuschicken.

Die Bestimmung ist nur verständlich im Zusammenhange mit dem ersten Absatz des § 152. Dieser lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

Der § 152 entstammt dem Jahre 1869, also der Zeit des Norddeutschen Bundes. Nach Gründung des Reiches im Jahre 1871 ging er in die Reichsgesetzgebung über und bekam so Geltung für ganz Deutschland. Die Bedeutung des ersten Absatzes liegt darin, daß die bis dahin bestehenden Koalitionsverbote für gewerbliche Arbeitgeber und Arbeiter (allerdings auch nur für diese, nicht etwa auch für ländliches Gesinde und Beamte) aufgehoben wurden. Derartige Verbote waren in zahlreichen Landesgesetzen enthalten, vor allem auch in der preußischen Gewerbeordnung vom Jahre 1845.

Von nun an durfte man sich also offen koalieren und auch den Streik anwenden, sofern letzterer nicht wegen der Art seines Anlasses oder seiner Durchführung die Tatbestände von irgendwelchen anderen zum Schadenersatz verpflichtenden oder Strafe nach sich ziehenden Gesetzen erfüllte.

Die Koalitionsfreiheit auf gewerblichem Gebiete war damit hergestellt. Es konnten sich vorübergehende und dauernde Zusammenschlüsse (also auch Organisationen) zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bilden. Der Streik war nicht mehr schlechthin verboten.

Freilich gestaltete man das rechtliche Band zwischen Koalition und Mitglied nur zu einer sog. obligatio naturalis aus: Die sich aus der Mitgliedschaft zu einer Koalition, möchte letztere auch in der Form einer dauernden Organisation bestehen, satzungsgemäß ergebenden Rechte und Pflichten konnten wohl rechtswirksam erfüllt werden, aber ihre Erfüllung konnte im Falle des Versagens der Koalition oder des Mitgliedes nicht auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Damit stimmt durchaus überein, daß der jederzeitige Rücktritt von einer vorübergehenden oder dauernden Koalition gestattet wurde.

Dieses alles wurde im Absatz II des § 152 ausgesprochen.

Weshalb? In späteren Zeiten ist es häufig so dargestellt worden, als ob der Gesetzgeber von 1869 die Koalitionen, besonders die Arbeiterkoalitionen, aus einer gewissen Abneigung oder gar Gehässigkeit gegen sie nicht habe zur Entwicklung kommen lassen wollen. Aus dieser Einstellung erklärt sich die vielfach leidenschaftliche Bekämpfung des Absatzes II besonders in den letzten Jahrzehnten. Man meinte vielfach, daß § 152 II eine Schädigung der Koalitionen, insbesondere der Gewerkschaften bedeute, und zwar sowohl in ideeller als auch in machtpolitischer Hinsicht. Seine Aufhebung im Wege der Gesetzgebung ist deshalb unzählige Male mit dieser Begründung gefordert worden.

Einige Juristen, darunter der Verfasser, haben dagegen stets dem § 152 II sowohl dem Grunde seiner Entstehung nach objektiver als auch hinsichtlich seiner Bedeutung für die Gewerkschaften kühler gegenübergestanden. Aus folgenden Erwägungen:

§ 152 entstammt, wie gesagt, dem Jahre 1869. Wer die voraufgegangenen und nachgefolgten Jahrzehnte kennt, weiß, daß wir damals im Zenit des Individualismus standen. Sehe jeder, wie er's treibe, war damals noch allgemeine Ansicht und Staatsraison auf wirtschaftlichem und sozialen Gebiete. Sozialpolitik und Gewerkschaften gab es so gut wie gar nicht. Freilich lagen diese Ideen bereits in der Luft. Man hatte aber noch zu sehr die üblen Folgen des verknöcherten Zunftwesens im Blute, als daß man von neuen Bindungen des Individuums viel Gutes erwartete. Man sah die Belebung des wirtschaftlichen Tuns der Menschen und das Steigen der Wohlfahrt durch den Liberalismus vor Augen. Die freie Konkurrenz war der Regulator des Wirtschaftslebens. So suchte man diese noch gar nicht alte, außerordentlich produktive neue Ordnung gegen Rückfall in Zünftelei zu schützen, man suchte die Freiheit des Einzelnen sogar gegen ihn selbst zu schützen, indem man ihm die Freiheit nahm, sich mit seinesgleichen rechtswirksam zu koalieren. Es ist wohl zu bedenken: § 152 I und also auch § 152 II beziehen sich nicht bloß auf die Koalitionen der Arbeitnehmer, also vor allem auf die Gewerkschaften, sondern ebensogut auf die Arbeitgeber, und es ist lange genug in der Rechtswissenschaft streitig gewesen, ob er sich nicht auch sinngemäß auf die Zusammenschlüsse der Unternehmer, also auf Kartelle, Syndikate usw. bezieht. Letzteres hat dann freilich die Rechtsprechung regelmäßig verneint. Und merkwürdig genug: Gerade nach dieser Seite hat die spätere Entwicklung bis auf den heutigen Tag zu unerträglichen Zuständen geführt, die dann im November 1923 zur Verordnung betreffend den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung (Vorherrschaft der Kartelle usw.) führte, deren weiterer Ausbau im Sinne der Wiederherstellung einer größeren Konkurrenzfreiheit des einzelnen Unternehmers mit dem immer noch zur Beratung stehenden Preisabbaugesetz erstrebt wird.

Dieser Gedankengang dürfte geeignet sein, Verständnis für die Schaffung des § 152 II im Jahre 1869 zu schaffen; man braucht ihn deshalb nicht zu billigen und ihn weder für heute noch für die Zukunft wieder herbeizusehnen.

Was nun die Bedeutung des § 152 II für die Gewerkschaften anbelangt, so ist einer weit verbreiteten, fast unausrottbar erscheinenden irrigen Auffassung entgegenzutreten: § 152 II hat nichts mit der Rechtsfähigkeit der Koalitionen und damit der Gewerkschaften zu tun. Die Rechtsfähigkeit einer Organisation befähigt diese, im Verkehr mit Dritten, besonders auch vor Gericht, als juristische Person aufzutreten und Rechte und Verbindlichkeiten nach außen voll wirksam eingehen zu können. Diese Eigenschaft wird, abgesehen von besonderer Verleihung durch Gesetz, durch Erfüllung der Vorschriften der §§ 22ff. BGB. erworben. Sie konnte und kann danach auch von Koalitionen aller Art erworben werden. Viele Koalitionen, insbesondere auch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, haben sie auch erworben und besitzen sie noch jetzt, während die meisten Arbeitergewerkschaften heute noch wegen gewisser bürgerlich-rechtlicher Erschwerungen früherer Jahre, sowie vielfach auch wegen unrichtiger rechtlicher Auffassung von den Folgen, den Erwerb der Rechtsfähigkeit bisher unterlassen haben. § 152 II hat mit der Rechtsfähigkeit oder Nichtrechtsfähigkeit nichts zu tun. Er fand Anwendung sowohl auf die rechtsfähigen als auch auf die nicht rechtsfähigen Koalitionen. Er bezieht sich nicht auf das Verhältnis einer Koalition zu dritten, außerhalb ihrer selbst stehenden Personen und Einrichtungen, sondern auf das Verhältnis zwischen Koalition und Mitglied. Die sich in diesem Verhältnisse durch Gesetz oder Satzung ergebenden Verpflichtungen erklärt er auch nicht für nicht bestehend, sondern nur für nicht einklagbar und überhaupt nicht für den Prozeß verwendbar, also nicht für rechtlich erzwingbar. Das ist alles.

Gewiß ist das auch viel: Beiträge der Mitglieder können nicht im Wege der Klage erzwungen werden; Schadensersatzklagen aus der Verletzung der Verpflichtungen können nicht erhoben werden; Unterstützungen, die die Organisationen den Mitgliedern zugesagt haben,

waren nach Meinung der Gerichte nicht im Rechtswege geltend zu machen.

Praktisch bedeutet das alles aber für die Gewerkschaften doch nicht so viel, wie es dem Theoretiker zunächst scheinen mag. Viele Gewerkschaftsbeiträge werden freilich nicht gezahlt. Aber durchweg ist es ein unlohnendes Geschäft, sie im Wege des Gerichts aufzutreiben; denn meistens ist bei solchen Mitgliedern nicht viel zu holen, und was ist ein Mitglied noch wert, wenn man ihm im Wege des Zwanges die Beiträge wegholen muß? Die Gewerkschaften sind auf Freiwilligkeit aufgebaut, auf moralischer Bindung beruhen sie vor allem. Versagt diese, so ist die rechtliche Bindung höchstens ein schlechter Notbehelf.

Das gilt nicht nur von den Beiträgen, sondern auch von den Unterstützungen, die die Gewerkschaft den Mitgliedern satzungsgemäß schuldet. Auch diese können nach § 152 II nicht eingeklagt werden. Freilich könnte im Einzelfalle die Klage eines Mitgliedes auf die zugesagte Unterstützung oder sonstige Leistung insofern eher von praktischem Nutzen sein, als die umgekehrte Klage, weil bei den meisten Gewerkschaften etwas zu holen ist. Die Gewerkschaften aber sind Massenorganisationen. Wie nun, wenn die Gewerkschaft Massenunterstützung schuldet und diese nicht freiwillig gezahlt wird? (Man denke an die heute besonders aktuellen Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit.) Dann ist es möglich und denkbar, daß so viele Klagen gegen die Gewerkschaften erhoben werden, daß das Gewerkschaftsvermögen dadurch aufgezehrt, daß dadurch und durch die Bedrängung der Gewerkschaft mit den vielen Klagen ihr Bestand und ihre Wirksamkeit erschüttert werden. Das liegt nun keineswegs im Interesse der Gewerkschaften, letztlich auch nicht im Interesse ihrer Mitglieder. Deshalb hat insofern die Beseitigung des § 152 II für die Gewerkschaften nur ein negatives Interesse. Die Bedeutung dieses Interesses ergibt sich übrigens voll und klar aus dem Umstande, daß sehr viele, ja, ich möchte annehmen, die Mehrheit der Gewerkschaften in ihren Satzungen die Klausel stehen hat, daß ihre geldlichen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern nicht eingeklagt werden können. Diese Klausel ist von den Gewerkschaften nicht etwa deswegen in die Satzungen aufgenommen worden, weil sie dem § 152 II nicht trauten, sondern weil sie seine Tragweite nicht kannten und sich auf alle Fälle in ähnlicher Weise sichern wollten, wie er sie schon von sich aus sicherte.

Wenn also nun das Reichsgericht den § 152 II für aufgehoben erklärt hat, so ergeben sich damit m. E. für die Gewerkschaften und deren Mitglieder nicht so weittragende förderliche Folgen, wie das vielfach angenommen wird. Die Frage der Rechtsfähigkeit bleibt daneben bestehen, und mit ihr auch zu Recht die Klausel der Nichteinklagbarkeit der versprochenen gewerkschaftlichen Leistungen in den Satzungen.

Etwas mehr praktische Bedeutung dürfte das Urteil für die Koalitionen der Arbeitgeber, also besonders für die Arbeitgeberverbände haben. Bei ihnen spielte von jeher die Konventionalstrafe eine hervorragende Rolle. Früher war ihrer Einklagung nur unter besonderen Verhältnissen in einigen absonderlichen Fällen Erfolg beschieden. Jetzt ist die Aussicht auf erfolgreiche Einklagung weit unbehinderter. Die Einklagung einer Vertragsstrafe auf Arbeitgeberseite war es ja auch, die schließlich zu dem hier zur Erörterung stehenden Urteil führte, über dessen Zustandekommen und Inhalt in dieser Zeitschrift bereits an anderer Stelle (Sp. 320) berichtet worden ist.

Tritt man den Rechtsausführungen des Reichsgerichts bei, die im wesentlichen besagen, daß die Vereinigungsfreiheit des § 159 RV. sich nicht darin erschöpfe, daß der Einzelne das Recht freier Entschließung hat, sondern auch das Recht des positiven Zusammenschlusses schütze, was sinngemäß die weitere Befugnis in sich begreife, ihn wirksam auszugestalten und zur rechtlichen Geltung zu bringen, so ergeben sich daraus allerdings Folgerungen, deren Tragweite sehr erheblich ist. Es folgt daraus dann nämlich nichts Geringeres, als die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften; denn zweifellos werden die Möglichkeiten der Gewerkschaften zur Verfolgung der sich aus der Koalierung ergebenden Ziele nicht weniger durch den Mangel an Rechtsfähigkeit beeinträchtigt, als durch den Mangel der Einklagbarkeit der sich aus dem Mitgliedsverhältnisse ergebenden Berechtigungen. Ist die Koalitionsfreiheit wegen der rechtlichen Unvollkommenheit des Mitgliedschaftsverhältnisses ein Schattenbild, so ist sie es auch wegen der Unvollkommenheit ihres Charakters als Rechtsperson. Ist die erstere Unvollkommenheit auf Grund der Bestimmungen der Reichsverfassung als beseitigt anzunehmen, so auch die zweite. Was nutzt beispielsweise die rechtliche Vollwirksamkeit des Mitgliedschaftsverhältnisses, wenn die Organisation nicht vor Gericht auftreten kann? Wie ärmlich muß sich ferner eine gewaltige Organisation, die häufig großen wirtschaftlichen und politischen Einfluß besitzt, vorkommen, wenn sie nicht einmal einen Quadratmeter Boden auf ihren Namen in das Grundbuch eintragen lassen, ja, nicht einmal für sich, und für sich allein rechtsverbindlich einen Büroschrank kaufen kann?

Soll man nun wirklich aus diesen Erwägungen folgern, daß alle dauernden Koalitionen, also alle Gewerkschaften ipso jure rechtsfähig sind?

Diese Folgerung würde sofort auf den lebhaften Widerstand vieler Gewerkschaften und zwar der verschiedenen Richtungen stoßen. Die Rechtsfähigkeit brächte nämlich für die Gewerkschaften nicht bloß Vorteile, sondern auch gewisse Verpflichtungen und Erschwerungen mit sich, jedenfalls glauben letzteres viele Gewerkschaften. Es erklärt sich daraus, daß früher das bürgerliche Gesetzbuch und die Befugnisse der Verwaltungsbehörden den Gewerkschaften vor und nach Erlangung der Rechtsfähigkeit mancherlei Hemmnisse und Schwierigkeiten bereiten konnten. Inzwischen sind die diesbezüglichen Bestimmungen weggefallen. Das ist aber nicht genügend bekannt. Sodann aber sind viele Gewerkschaften der Rechtsfähigkeit deswegen auch heute noch abgeneigt, weil sie glauben, die Rechtsfähigkeit verschärfe ihre Haftungspflicht. Häufig verwechseln sie diese mit Haftpflicht und Garantieübernahme. In Wirklichkeit ist ihre Haftungspflicht bei ihrem heutigen Charakter als nicht rechtsfähiger Verein nicht geringer, sondern eher umfangreicher, als im Falle der Rechtsfähigkeit, und vertraglich einschränken läßt sich die Haftungspflicht ebensogut im Falle der Rechtsfähigkeit als im Falle der Nichtrechtsfähigkeit. Aber auch das ist wenig bekannt und Nichtjuristen sehr schwer klarzumachen, weil die verschiedenen Bestimmungen (§§ 54, 276, 831 BGB.) sowie die Bestimmungen des Tarifvertragsrechts für Nichtjuristen nur nach intensiver Beschäftigung und bei besonderer juristischer Veranlagung begreifbar sind.

Berücksichtigt man alles dieses, so erscheint die Folgerung, daß durch die Bestimmungen der Reichsverfassung den Koalitionen, besonders den Gewerkschaften, ipso jure die Rechtsfähigkeit zuzuerkennen sei, doch als recht gewagt. Andererseits ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, die Rechtsprechung, durch das Reichsgerichtsurteil vom 2. Juli 1925 kühn geworden, diese Folgerung zieht. In der Tat haben sich schon Richter geneigt erwiesen, nichteingetragenen Gewerkschaften im Prozesse gegen ihre Mitglieder die Aktivlegitimation zuzusprechen.

Auch in dieser sehr wichtigen Frage der Rechtsfähigkeit liegen also die Gründe, sowie die Vor- und Nachteile, genau wie beim § 152 II GO., auf beiden Seiten.

Gerade diese Lage der Dinge führt über die wissenschaftliche Erörterung hinaus zu einer Forderung an die Gesetzgebung. Es muß ein modernes Berufsvereinsrecht geschaffen werden und in diesem müssen u. a. auch die Fragen der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, der Haftungspflicht der Koalitionen und der Leistungspflichten zwischen Koalition und Mitglied positiv geregelt werden. Die Forderung ist keineswegs neu. 1905 und in den Jahren kurz vor dem Kriege war sie besonders aktuell. Später ist sie wegen der Fülle anderweitiger Aufgaben der Gesetzgebung sowie auch wohl infolge der öffentlich rechtlichen Anerkennung der Gewerkschaften und einer Notregelung des Tarifrechtes etwas in den Hintergrund getreten. Je mehr sich aber unser wirtschaftliches und soziales Leben wieder in den geordneten Bahnen des Rechts bewegt und der Charakter unseres Staates als Rechtsstaat wieder in das Bewußtsein der Bürger tritt, umsomehr wird sich die Lösung dieser Fragen als dringlich erweisen. Die Entscheidung des Reichsgerichts schafft gewiß in einem Punkte Klarheit, und schon deshalb ist sie willkommen. Aber sollen wir warten, bis alle damit zusammenhängenden wichtigen Fragen ebenfalls auf dem Prozeßwege gelöst werden? Und kann diese Lösung immer so befriedigend ausfallen?

Zur Stillegungsverordnung äußert sich der Hilfsarbeiter im Reichsarbeitsministerium, Gerichtsassessor Dr. Fischer, in Nr. 38 des Reichsarbeitsblattes. Die Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung und Auslegung der Verordnung ergeben haben, hatten das Reichsarbeitsministerium veranlaßt, in Besprechungen mit den Länderregierungen Einzelheiten der Handhabung und Auslegung klarzustellen. Die Ergebnisse dieser Besprechungen, über die offiziell nichts veröffentlicht wurde, sind den Ausführungen von Fischer zugrunde gelegt worden.

Hinsichtlich des Begriffs „Betriebsanlage" hatten einzelne Gewerbegerichte in weitgehender Auslegung erwogen, ob Nadel und Zwirn des einzelnen Arbeiters als Betriebsanlage aufzufassen seien. Im Schrifttum war an einer Stelle auch der Arbeitsplatz ohne maschinelle Einrichtungen als Anlage bezeichnet worden. Das Reichsarbeitsministerium will zwar nicht nur die selbständigen Betriebsabteilungen als Betriebsanlage bezeichnen, lehnt jedoch die weite Auffassung ab, die im Arbeitsplatz, in der einzelnen Schreibmaschine oder Nadel eine Anlage im Sinne der Verordnung sieht. Es definiert den Begriff der Betriebsanlage als den Inbegriff der unmittelbar dem Produktionsprozeß dienenden, mit dem Betrieb verbundenen, eine gewisse Stabilität und räumliche Ausdehnung aufweisenden körperlichen Gegenstände.

Größere Maschinen werden in der Regel Teile von Betriebsanlagen, unter Umständen auch Betriebsanlagen sein.

Bei dem Begriff „teilweise Stillegung“ hatten sich Zweifel ergeben, ob er nur örtlich zu verstehen sei, oder ob auch eine zeitliche Nichtbenutzung von Maschinen u. dgl. eine Anzeigepflicht bedinge. Das Reichsarbeitsministerium entscheidet sich für die örtiche Auslegung. Wenn also Maschinen nur in geringerem Umfange benutzt werden als vorher, so liegt eine Stillegung nicht vor. Umgehungen des Gesetzes sollen jedoch nicht geduldet werden. Für die mit der Durchführung der Verordnung betrauten Behörden soll bei der Abgrenzung der einzelnen Fälle die Feststellung ein wertvolles Kriterium sein, ob die Einschränkung soweit geht, daß sie nach allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen, sei es in technischer, sei es in organisatorischer Hinsicht, nicht vertretbar erscheint. Ob eine Umgehung sich hierbei durch eine Einschränkung vermeiden läßt, erscheint allerdings zweifelhaft.

Zur Tatfrage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Nichtbenutzung der Betriebsanlage und Arbeiterentlassung vorliegt, stellt das Reichsarbeitsministerium fest, daß die Nichtbenutzung der Anlage als das Primäre Ursache der Entlassung sein muß, also etwa in allen Fällen, in denen der Unternehmer gezwungen ist, durch wirtschaftliche Gründe den Betrieb einzuschränken. Nur in bestimmten Einzelfällen kann die Entlassung als das Primäre, die Außerbetriebsetzung der Anlage als Wirkung aufgefaßt werden. Als Beispiel wird angeführt, daß in einem anderen selbständigen Betriebsteile, als in dem die Stillegung der Arbeiter erfolgte, Arbeiter zur Entlassung kommen.

Entlassungen, die nach und nach in Teilen erfolgen, können nicht schlechthin zusammengezählt werden, sondern es ist nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden, ob sie auf einen einheitlichen Entschluß zurückzuführen sind oder sonst in ursächlichem Zusammenhang stehen. Im letzteren Falle besteht Anzeigepflicht. Jede Anzeige begründet die Sperrfrist nur hinsichtlich des bestimmten Falls, für den sie erstattet ist. Läßt sich die Durchführung der angezeigten Maßnahme in der Freifrist nicht durchführen, so muß nach deren Ablauf oder vorher eine neue Anzeige erstattet werden.

Unter den Entlassungsschutz fällt nicht das Ausscheiden solcher Arbeitnehmer, die nur zu vorübergehender Beschäftigung oder zur Probe eingestellt worden sind. Bei Ausscheiden durch Fristablauf oder Eintreten einer auflösenden Bedingung findet die Verordnung keine Anwendung. Es soll durch diese Auslegung verhütet werden, daß bereits stillgelegte Betriebe Einzelaufträge nicht durchführen können, weil ihnen vorübergehende Arbeitsaufnahme unmöglich gemacht wird. Der Streit über die Abgrenzung der vorübergehenden und nicht vorübergehenden Beschäftigung ist allerdings damit nicht behoben. Die Arbeitnehmer können auf den Entlassungsschutz nicht verzichten, da er für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern öffentliches Recht geschaffen hat. Kurzarbeit darf während der Sperrfrist ohne die Genehmigung der Demobilmachungsbehörde nicht eingeführt werden. Sehr unklar wirkt die dieser Bestimmung folgende Einschränkung, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gehindert sind, im Wege der Vereinbarung während der Sperrfrist die Arbeitszeit in beliebigem Ausmaße herabzusetzen.

Soweit der Inhalt der Referentenbesprechung. Aus weiteren Entscheidungen wird angeführt, daß der Reichswirtschaftsminister die grundsätzliche Anwendbarkeit der Verordnung auf Zimmerplätze — im Gegensatz zu Bauten — ausgesprochen hat. Der Bau ist nicht selbst gewerblicher Betrieb, sondern nur die Stelle, an der der gewerbliche Betrieb seine Tätigkeit ausübt. Die Bauunternehmungen könnten auf mehreren Bauplätzen tätig sein und brauchen von der Stillegung nicht betroffen zu werden. Dagegen sind Zimmerplätze auch Werkstätten in geschlossenen Gebäuden, die mit Hobelbänken und vielfach mit Maschinen ausgerüstet sind.

Zu einer mit dem Gesetz über die Fristen der Kündigung von Angestellten zusammenhängenden Auslegungsfrage hat der Reichsarbeitsminister in einem Schreiben vom 6. August 1926 Stellung genommen. Es handelt sich um die Entscheidung, ob die Entlassung von Angestellten, die bei einer Stillegung erfolgen soll, aber wegen des Kündigungsschutzes erst nach Ablauf der Freifrist wirksam werden kann, die Erstattung einer neuen Stillegungsanzeige voraussetzt. Der Minister hat sich dahin entschieden, daß bei weiterer Benutzung der Anlage über die Freifrist hinaus, ihre Außerbetriebsetzung einer Neuanzeige bedarf. Erfolgt die Stillegung während der Frist und werden nur die Angestellten länger beschäftigt, so ist keine Anzeige mehr erforderlich; denn die Verordnung schreibt die Anzeige nur für Stillegungen, die Entlassungen zur Folge haben, nicht schon für Entlassungen als solche vor.

Ferner hat sich der Reichsarbeitsminister dahingehend ausgesprochen, daß die Stillegungsverordnung auch dann anwendbar ist, wenn die Betriebsanlagen nach Beendigung eines Arbeitskampfes ganz oder teilweise nicht benutzt werden. Da aber eine Stillegung nur dann vorliegt, wenn die Entlassung durch Nichtbenutzung von Anlagen verursacht wird, kann die Verordnung nur in solchen Fällen Anwendung finden, in denen das Arbeitsverhältnis noch beim Aufhören des Arbeitskampfes besteht und erst mit Rücksicht auf die fernere Arbeitsruhe aufgelöst wird.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Kyoto University Economic Review. Memoirs of the Department of Economics of the Imperial University of Kyoto. Maruzen & Co., Tokio.

Die erste Nummer dieser neuen englischen Ausgabe der japanischen Zeitschrift, die 2—3mal im Jahre erscheinen soll, enthält eine Reihe interessanter Aufsätze, wie z. B. über eine neue Mehrwertstheorie und die Harmonie der Gesellschaftsklassen, über Marxs Formen des sozialen Bewußtseins, das Pächterwesen in Japan, japanische Wirtschaftsentwicklung u. a. m.

Denkwürdigkeiten der Scharfrichterfamilie Sanson. Veröffentlicht von Henry Sanson. Hrsg. und verdeutscht von Alfred Wolfenstein. Verlag Rösl & Co., München und Leipzig 1924. 361 S.

Die Veröffentlichungen Henry Sansons, des letzten Henkers aus der Scharfrichterfamilie Sanson (das Amt des Henkers war in dieser Familie seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts erblich; Henry S. wurde im Jahr 1847 abberufen) sind ein Dokument, das stärker, als es wohl irgend etwas anderes vermag, gegen die Todesstrafe spricht ...... „in der langen Reihe dieser Hinrichtungen wird man nirgends sehen, daß die abscheuliche, von den Menschen angeordnete Buße durch einen praktischen Vorteil das auszugleichen vermag, was theoretisch Verderbliches darin enthalten ist. Nirgends ist ein heilsames Beispiel gegeben worden, das von den nächsten Verbrechen abgeschreckt hätte.“ Die ernste und menschliche Denkweise dieser Henker gibt der Wiedergabe ihrer Erfahrungen große Bedeutung.

Grundriß der Finanzwissenschaft von Dr. rer. pol. Fritz Stiebritz. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig 1925.

Verfasser gibt eine allgemeinverständliche Einführung in die Finanzwissenschaft unter Berücksichtigung der Finanzgeschichte. Er stellt eingehend den öffentlichen Haushalt und seine Einnahmen dar und schildert das Finanzwesen des deutschen Reiches von 1871 bis zu den durch den Dawesplan notwendigen Reformen.

Der Schutz der nationalen Arbeit von Paul Arndt. G. Fischer, Jena 1925. 3 M. 60 S.

In der 2. Auflage der 1902 zuerst veröffentlichten Schrift werden die wichtigsten für und gegen den Zollschutz vorgebrachten Gründe von neuem kritisch beleuchtet, unter Berücksichtigung der handelspolitischen Probleme der Gegenwart.

Genossenschaftsgesetz. Taschenausgabe. Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 mit den bisherigen Aenderungen einschließlich des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 19. Januar 1926. 4. Aufl. Deutscher Genossenschaftsverlag, Berlin 1926. 50 Pf. 100 S.

Alphabetisches Handwörterbuch der Reichs- und preußischen Gesetze, Verordnungen usw. Mit Anhang, Literaturnachweis herausgegeben nach amtlichem Material Mai 1746 bis Mai 1926 vom Literarischen Büro des Verlages. 4. erweiterte Ausgabe. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H., Berlin 1926. 8,50 M.

Leitfaden durch das Aufwertungsrecht von Hans Ritz. Staatsbürgerbibliothek Heft 187. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach 1926. 60 Pf. 55 S.

Ein übersichtlicher kleiner Führer durch das schwierige Gebiet der Aufwertungsfragen.

Ergänzungsband zum preußischen Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 mit den Ausführungsbestimmungen des preußischen Finanzministers, der gemeinschaftlichen Verfügung des Justizministers und Finanzministers vom 19. Januar 1926 über gerichtliche Landesstempelsachen, sowie Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen und Tarifstellen des Gesetzes. Erläutert von Oberregierungsrat H. Weinbach, Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt a. M.-Niedenau. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1926. 4,20 M. 153 S.

Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Erläutert von Dr. jur. Hans Neufeld, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium. Verlag J. Bensheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig 1926.

Gesetze über den Kraftzeugverkehr. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen. Herausgegeben von O. Zimmermann und Dr. Mattar. Verlag von Philipp Reklam jr., Leipzig 1926.

Der Mann an der Spitze von Herbert N. Casson. 12 Tips von der Führerschaft. Josef Singer Verlag A.-G., Leipzig 1926.

Casson läßt sich in thesenartigen Bemerkungen über die Qualitäten aus, die ein Führer haben soll. Bemerkenswert sind die Ausführungen über das Verhältnis des Geschäftsmannes zu Kunden und Arbeitnehmern.

Was jeder von der Deutschen Reichsbahngesellschaft wissen muß. Ein Ueberblick über Entstehung, Verfassung, Aufgaben und Wirken der Deutschen Reichsbahngesellschaft von Dr. A. Sarter und Dr. Th. Kittel. 2. erw. Auflage. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin 1926.

Die Organisation der Reichsbahngesellschaft auf Grund der neuen Gesetze wird übersichtlich in knapper Form dargestellt. Ein Fragenanhang erleichtert die Benutzung als Lehrmittel.

Der Reichsbahnkonflikt, Wer hat recht? Von Dr. Heinz Braunweiler. Verlag Guido Hackebeil A.-G., Berlin o. J.

Die kleine Schrift schildert die Entstehung des Konfliktes und die rechtliche Lage. Aus der wirtschaftlichen Lage Deutschlands im allgemeinen und der der Reichsbahngesellschaft im besonderen. wird gefolgert, daß der Gesellschaft recht zu geben sei.

Das Heilige von Rudolf Otto. Verlag Leopold Klotz, Gotha 1926. 5 M. 255 S.

Das berühmte Buch, das bereits die 14. Auflage erreicht hat und in einer Reihe fremdsprachlicher Uebersetzungen vorliegt, beweist die apriorische Bedeutung des Religiösen gegenüber dem sekundären Charakter des Rationalen. Stärke des religiösen Erlebens, Universalität des Wissens, intellektuelle Schärfe erwecken in gleicher Weise Bewunderung.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Sozialbeamtin, 6 Jahre praktische Arbeit in Wohlfahrtspflege, auch Fürsorgeerziehung (Großstadt und Land), gute Zeugnisse, vorschriftsmäßig ausgebildete Krankenpflegerin, perfekt in Stenographie und Schreibmaschine, bewandert im Verkehr mit Publikum, Vormundschaft, Gericht usw., sucht Anstellung in der Wohlfahrtspflege (Jugendfürsorge, Polizei usw.). Angebote unter **M. U. 4914** an **Rudolf Mosse**, München.

Die Internationale Gewerkschaftsbewegung

Vierteljahrsschrift des Internationalen Gewerkschaftsbundes Amsterdam

Jahresabonnement 5 Mark

In dieser Zeitschrift werden von bekannten Wirtschaftspolitikern der verschiedenen Länder, Gewerkschaftsführern und Sachverständigen alle das Weltproletariat interessierenden Probleme behandelt. Ferner bietet sie den Lesern Gelegenheit, sich an Hand kurzer Berichte über Jahresversammlungen, außerordentliche Konferenzen und wichtige Exekutivsitzungen aller Internationalen Berufssekretariate und dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen von der Lage und den Bestrebungen der Arbeiterbewegungen der verschiedenen Länder der Welt ein Bild zu machen und sich über die gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

„Die Internationale Gewerkschaftsbewegung" ist nicht allein für Gewerkschaftsführer bestimmt, sondern auch für Nationalökonomen, Soziologen und alle, die sich für die internationale Gewerkschaftsbewegung interessieren.

Probenummern werden unentgeltlich zugesandt

Verlagsabteilung des Internationalen Gewerkschaftsbundes Amsterdam *Tesselschadestraat 31*

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Robert Owen

Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart

Von

Helene Simon

Zweite, unveränderte Auflage

Mit einem Bildnis Robert Owens

XI, 338 S. gr. 8⁰. 1925 Rmk 9,— geb. 11,—

Inhalt: Einleitung. — 1. Jugend und Entwicklung. 2. New-Lanark. 3. Beginn des öffentlichen Wirkens. Erziehung. 4. Der Arbeiterschutz. 5. Privatleben. 6. Genossenschaftliche Siedlungen und Gedankenfreiheit. 7. Neue Wege. 8. Die Anfänge der Genossenschaftsbewegung. 9. Amerika. 10. Owens Wirken in der englischen Arbeiterbewegung von 1829—1834. 11. Owen und der Sozialismus. 12. Der Sozialismus in England von 1835—1846. 13. Lebensabend. 14. Schlußbetrachtung.

Soziale Praxis, 1925, Nr. 29: Dies Buch ist eine Tat der reichster Dank gebührt. H. Simon hat den großen englischen utopischen Sozialisten für die Gegenwart und insbesondere für die deutsche Gegenwart aufs neue lebendig gemacht, der — selbst frühkapitalistischer Unternehmer und Gewinner größten Stils — die Einsicht und den Mut hatte, seiner Zeit zuzurufen, daß Reichtum und Macht eines Landes Unglück wie Unrecht bedeuten, falls sie die Lebenswerte der großen Menge des Volkes vernichten, der Kraft und Vermögen an Experimente zur Verwirklichung seiner Ideen hingab, ohne über ihrem Scheitern je die Hoffnung und den Mut zu verlieren, und dessen Reformpläne, die sich nicht auf die Wirtschaft beschränkten, sondern alle Seiten des Lebens und den ganzen Menschen erfassen wollten, noch heute eine der reichsten Fundgruben sind. Möge das Buch, das in ausgezeichnetem Stil geschrieben ist, viel, sehr viel gelesen werden.

Sozialistische Monatshefte, 1925, Heft 5: Ein wahrer Genuß nach jeder Richtung hin . . . Robert Owen hineingestellt in die geistige und soziale Sphäre seiner Zeit, sein persönliches und inneres Leben mit fraulichem Verständnis dargestellt, seine öffentliche Pionierarbeit mit klarem Urteil beleuchtet: eine wundervoll abgerundete, in sich geschlossene Arbeit.

Die Heimlosigkeit

Ihre Einwirkung auf Verhalten und Gruppenbildung der Menschen

Von

Hanna Meuter

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. L. v. Wiese, Köln und 10 Skizzen im Text

VIII, 154 S. gr. 8⁰ 1925 Rmk. 7,50.

Inhalt: Einleitung: Die Heimlosigkeit als natürliche und als künstliche (ökonomisch oder politisch bedingte) Massenerscheinung. — 1. Typen der Hobos. 2. Eigenart der Hobos. 3. Gruppenleben der Hobos. 4. Verhalten der Hobos. 5. Geistige Erzeugnisse der Hobos. — Literaturverzeichnis. — Namenregister.

Aus dem Vorwort von Prof. L. v. WIESE:

Es gibt Lebensausschnitte, die ihrer Natur nach dem Allgemein-Zwischenmenschlichen so nahe und den Sonderzwecken des geordneten bürgerlichen Daseins so fern stehen, daß sich an ihnen die Grundregeln des schlechtweg Sozialen besonders deutlich erkennen lassen. Mit an erster Stelle ist dabei die Heimlosigkeit der Schweifenden zu nennen. an ihren Lebensverhältnissen erkennen wir besser als in der Ordnung bürgerlicher Siedelung das Verhalten des Mitmenschen zum Mitmenschen. — In der vorliegenden Arbeit sind mit großem Fleiße und mit liebevoller Versenkung in eine reiche Literatur die schriftlichen Dokumente und Spuren von Heimlosen-Leben herangezogen und geordnet worden. — Ebenso notwendig wie das deduktiv aufgebaute Grundsystem der Beziehungslehre ist eine möglichst große Anzahl von Induktionen, die von der Beobachtung der Einzelheiten der Wirklichkeit ausgehen und unter Benutzung des Kategorien-Schemas das Beobachtete analysieren und einordnen. Je einheitlicher das dabei angewendete Verfahren ist, desto fruchtbarer werden die danach anzustellenden Vergleiche der Ergebnisse sein. Die Arbeit, die hier vorliegt, gehört im deutschen Schrifttum zu den allerersten Versuchen solcher Induktionen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

18. November 1926. Jahrgang. XXXV.
Nummer 46.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Unsere Arbeitslosigkeit.

Von Prof. Lujo Brentano, Prien.

Um einem Uebelstande abzuhelfen, gilt es, vor allem festzustellen, woher er kommt. Wir leiden heute unter vielen Uebelständen. Einer, der uns am bittersten drückt, ist die große Arbeitslosigkeit.

Diese Arbeitslosigkeit übertrifft alles, was die Menschheit jemals erlebt hat. Daher ist es auch ganz unangebracht, sie mit den Arbeitslosigkeiten, wie sie im Gefolge der periodischen Absatzkrisen einzutreten pflegten, in Beziehung setzen und ihr mit den für diese angewandten oder vorgeschlagenen Heilmitteln entgegenwirken zu wollen. Sie waren Folge von relativen Ueberproduktionen gewesen und, wenn auch sehr schmerzlich, doch nur vorübergehend. Heute aber handelt es sich um eine Arbeitslosigkeit, die mit schlechter Erfüllung der Unternehmerfunktionen, die jene hervorgerufen hat, nichts zu tun hat. Die einzige Arbeitslosigkeit in der modernen Geschichte, die mit ihr verglichen werden könnte, ist meines Wissens die, welche nach der Beendigung des mehr als zwanzigjährigen Kriegs zwischen England und Frankreich durch die Entlassung der englischen Armee i. J. 1815 hervorgerufen worden ist. Aber auch das war Kinderspiel im Vergleich zu dem, was wir heute erleben. Damals wurden 300 000 Soldaten entlassen und damit brotlos gemacht; heute handelt es sich um mehr als 1 Million Arbeitslose und zwar nicht nur etwa in Deutschland.

Und doch ist die damals in England eingetretene Arbeitslosigkeit auch für die Beurteilung mancher Gedankengänge, die durch unsere heutige hervorgerufen worden sind, lehrreich. Es gab damals kein Monopol der Gewerkvereine, durch das die Löhne einer geringen Zahl von Arbeitern hoch gehalten wurden, so daß für die 300 000 entlassenen Soldaten keine zahlungsfähige Nachfrage blieb. Damals galten in England noch die Koalitionsverbote von 1799 und 1800. Nominell waren sie allerdings gleichmäßig gegen Koalitionen von Arbeitgebern und Arbeitern gerichtet. Aber nie ist es vorgekommen, daß Arbeitgeber wegen Koalition zur Niederhaltung der Arbeitsbedingungen verurteilt worden sind. Wohl ist manchmal eine Anklage versucht worden. Aber eine solche setzte eine dahingehende Verabredung der Arbeiter voraus. Eine solche galt aber bereits als eine durch das Gesetz verbotene Koalition. Die Folge war, daß die Kläger zu Verklagten wurden. Friedensrichter waren Arbeitgeber. Das Ergebnis war die Verurteilung derjenigen, die nur die Anwendung gleichen Rechts suchten, zu oft mehrjährigem Gefängnis. Wer darüber und über die Folgen Näheres lesen will, nehme das Werk von J. L. and Barbara Hammond, The town labourer 1760—1832, London 1917, zur Hand und lese das siebente Kapitel. Es gab also keine Gewerkvereine, die ein Monopol hätten ausüben und die Löhne ihrer Mitglieder hochhalten können. Da nun bei unbeschränkter Konkurrenz die Löhne der Arbeitenden durch die Konkurrenz der Nichtarbeitenden bestimmt werden, sanken, sie so tief, daß es vorkam, daß die Arbeiter ihre Kinder verkauften, um leben zu können, und die Ergänzung des Lohns des Familienvaters durch den seiner Frau und seiner Kinder ganz allgemein wurde.

Wurde aber dadurch etwa die Arbeitslosigkeit beseitigt? Ganz im Gegenteil. Es zeigte sich, im Gegensatze zu Malthus, wie sehr Diderot im Rechte war, als er schrieb: rien ne peuple comme la misère. Die Arbeiterschaft sank auf eine Kulturstufe herab, auf der sie gegen Not und Ungerechtigkeit kein anderes Hilfsmittel mehr kannte als Gesetzwidrigkeit und Gewalt. Es ist die Zeit, da in Winchester 101 landwirtschaftliche Arbeiter zum Tod verurteilt, davon 6 hingerichtet und 95 für Lebensdauer transportiert worden, 36 andere zur Transportation für beschränkte Zeit, 65 zu Gefängnis mit Zwangsarbeit verurteilt und nur 65 freigesprochen worden sind. Die Arbeitslosigkeit ist selbstverständlich damit nicht beseitigt worden. Wohl aber entstand die Chartistenbewegung, die der bestehenden Gesellschaftsordnung den Krieg erklärte, und erst nachdem in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Gewerkvereine aufkamen, die durch Hochhaltung und Steigerung der Löhne ein Aufsteigen der Arbeiterklasse zur Teilnahme an der Regelung der Geschichte ihres Landes ermöglichten, ist die dem Fortbestand der Kultur drohende Gefahr in England beseitigt worden.

Wenn aber die Beseitigung des Monopols der Gewerkvereine kein Heilmittel für die bestehende Arbeitslosigkeit ist, wo ist ein solches zu suchen? Die Frage führt zu der Aufgabe zurück, vor Allem festzustellen, woher sie kommt.

Die Deutschen sind nicht das einzige europäische Volk, das heute unter Arbeitslosigkeit leidet. Das Uebel ist den Siegesvölkern mit

uns Besiegten gemein. Auch ist dies nicht zu verwundern. Denn alle haben nahezu fünf Jahre lang nur Wertvernichtung produziert, und alle sind darüber verarmt. In schmerzlichster Weise hat sich an ihnen die Lehre des Josias Tucker bewahrheitet, daß ein jedes Volk das größte Interesse nicht an dem Niedergang, sondern an dem Aufblühen seiner Nachbarn hat, denn von ihrem Gedeihen ist die Nachfrage nach der Produktion des eigenen Landes bedingt. Mit der Wertvernichtung, der sich Europa während eines Lustrums ergeben hat, ist in allen Ländern die Nachfrage nach den Produkten des eigenen Landes wie nach denen anderer Völker geschwunden. Für uns Deutsche ist aber noch etwas besonderes dazu gekommen. Nach einem beispiellos sparsamen Leben während der fünf Kriegsjahre hat uns die Inflation den Rest dessen, was uns diese gelassen hatten, genommen, und die Verpflichtung jährlich 2, von 1928 ab jährlich $2^1/_2$ Milliarden Mk. an die Siegesvölker zu zahlen, läßt eine Kapitalansammlung der breiten Volksmassen nicht aufkommen. Wir sparen; aber hier gilt der Satz sic vos non vobis nicht bloß für eine Klasse, sondern für ein ganzes Volk. Nicht als ob nicht einzelne reich geworden wären und weiter reich werden. Aber was die enorme Mehrzahl sich abdarbt, kommt nicht ihr, sondern den Siegervölkern zugute. Sie sammelt Kapital an, aber nicht für sich, sondern für ihre früheren Feinde.

Da wir aber keine Edelmetallbergwerke haben, können wir das, was wir ihnen zu zahlen verpflichtet sind, nur in Arbeitsprodukten leisten. Da sollte man meinen, so drückend dies sei, so müßte doch gerade dies eine Nachfrage nach Arbeit erzeugen, bei der alle Arbeitslosigkeit aufhöre. Aber die Sieger fürchten, daß durch die Zufuhr unserer Arbeitsprodukte auf ihre Märkte bei ihnen Arbeitslosigkeit entstehe und haben allerhand Schwierigkeiten aufgebaut, um unseren Produkten den Eingang auf ihre Märkte zu erschweren. Wo diese aber Eingang auf neutrale Märkte finden, nehmen sie den Arbeitern der Siegervölker den Absatz auf diesen, und deren Arbeitslosigkeit, die ohnedies durch Verarmung des eigenen Volkes während des Krieges veranlaßt ist, wird dadurch vermehrt. Siehe die Arbeitslosigkeit im englischen Bergbau, die auch in England, trotzdem der Titel 13 des Versailler Friedens auch für dieses Land gilt, den Lohn unter das, was zur Bestreitung der landesüblichen Lebenshaltung nötig ist, herabgedrückt hat.

Es ist klar, daß, solange diese Ursache der Arbeitslosigkeit andauert, es besser ist, über alle Lehren der nationalökonomischen Schuldogmatik zu schweigen, um diese nicht ihres letzten Kredits zu berauben. Alle üblichen Abhilfsmittel der Arbeitslosigkeit werden, so lange diese ihre Ursache andauert, zu schanden. Nicht als ob ich gegen Notstandsarbeiten und Unterstützung der Arbeitslosen wäre. Sie sind dringend notwendig. Wir können unser unschuldig in Not geratenes Volk nicht physisch, geistig und moralisch auf die Kulturstufe unzivilisierter Völker herabdrücken lassen. Nur erwarte man davon nicht ein Aufhören der Arbeitslosigkeit! Sie wird andauern, so lange die durch den Krieg und den Frieden von Versailles geschaffenen Ursachen andauern. Und diese werden erst schwinden, wenn alle internationalen Zahlungsverpflichtungen der europäischen Staaten beseitigt sein werden. Einen Hoffnungsstrahl, daß Einsicht in die Ursachen der herrschenden Arbeitslosigkeit und ihres Heilmittels durchdringe, hat das internationale Freihandelsmanifest gebracht. Aber schon regen sich in den Ländern, deren Vertreter es unterzeichnet haben, die Sonderinteressen, denen ihr Gewinn höher steht als das Gemeinwohl.

Allgemeine Sozialpolitik.

Beurlaubungen und Fehlstunden nach den statistischen Aufzeichnungen eines großen Unternehmens der Berliner Metallindustrie mit mehreren 10000 Arbeitern werden von Regierungsbaumeister a. D. Walter Bolz in Nr. 18 der Zeitschrift „Der Arbeitgeber" mitgeteilt. 1914 wurde dort pro Kopf im Jahresdurchschnitt ein Urlaub von 0,63 Tagen (einem 30 Jahre alten Arbeiter nach achtjährigem, einer 25 Jahre alten Arbeiterin nach fünfjährigem Dienst je 1 Woche) gewährt. Die Urlaubszeiten haben sich auf Grund der Tarifverträge nach dem Kriege fast auf den zehnfachen Durchschnittsbetrag erhöht. Hätten sich die 120 Urlaubstage, die 1925 gewährt wurden, über das ganze Jahr verteilt, so würde nur eine Vermehrung der Belegschaft um 1,2 % nötig gewesen sein. Da die Verteilung jedoch nur auf 5 Monate erfolgte und sich im Juni und Juli noch besonders zusammendrängte, so wurden in diesen beiden Monaten täglich 400—500 Arbeiter, also fast $^1/_{20}$ der Belegschaft beurlaubt.

Bei Berechnung der Fehlstunden, die auf Versäumnissen, freiwilligem Fehlen, kurz nicht tarifmäßigem und daher nicht bezahltem Urlaub, Verspätungen usw. beruhen, würde sich bei gleichmäßiger Verteilung ein täglicher Ausfall von 165 Arbeitern ergeben. Auch hier ist jedoch der Zeitverlust in den Monaten Mai bis August gehäuft. Auch die Ueberstundenleistungen sind im Sommer geringer. Bolz kommt zu dem Schluß, daß in der Berliner Metallindustrie mit über 200000 Arbeitern in den Monaten Mai bis August täglich über 15000 Arbeiter durch Urlaub und Fehlen ausscheiden, und daß dieser Ausfall durch Ueberstunden nicht ausgeglichen wird. Bei der Schwierigkeit, „bei den Gewerkschaften in dieser Beziehung ein Entgegenkommen zu erreichen, ist es notwendig, die kommende gesetzliche Regelung der Arbeitszeit mit besonderer Sorgfalt zu verfolgen".

Die veröffentlichten Zahlen sind interessant, aber, soweit sie sich auf das Fehlen beziehen, wie schon zur Frage „Produktive und unproduktive Arbeit" (XXXV, 805) berichtet wurde, ungenügend und zum Teil falsch ausgewertet. Es wäre dringend erwünscht, daß die Firma in ihre Statistik die Motive des Fehlens einbezieht. Von Arbeiterseite ist darauf hingewiesen worden[1]), daß in der Eisengießerei des von Bolz untersuchten Werks zeitweise nicht gearbeitet werden konnte, weil schlechtes Oel zur Feuerung benutzt worden war und die Halle vergaste. Im gleichen Werk mußte gelegentlich die Formerei wegen zu starker Staubentwicklung stillgelegt werden. Die durch Fehlen versäumten Arbeitsstunden werden von der Betriebswissenschaft als wichtiger Ermüdungsmaßstab gewertet. Wie wesentlich die Aufdeckung der ursächlichen Zusammenhänge hier ist, erweisen die Erfahrungen, die Sargant Florence (Economics of Fatigue and Unrest, London 1924, S. 330) mitteilt, daß in der englischen Munitionsindustrie bei der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ein Punkt eintrat, von dem ab die Krankheitsfälle derartig zunahmen, daß die Zahl der wirklich geleisteten Arbeitsstunden nicht größer war als vorher. Erfahrungen in englischen Fabriken haben gezeigt, daß man das Fehlen durch Abstellen von Mißständen in der Fabrik, die durch Hausbesuche bei allen Fehlenden festgestellt wurden, ebenso wie durch Prämien für regelmäßige Arbeit sehr niedrig halten konnte. Es wäre zu wünschen, daß die Industrie sich diesen positiven Maßnahmen zuwendet, statt ausschließlich Abwehrkämpfe auf sozialpolitischem Gebiete zu führen.

Neue Mitglieder des Enquêteausschusses hat der Herr Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen. Es handelt sich um die sogenannten „Ersatzleute" für einige ordentliche Mitglieder. Man darf wohl annehmen, daß mehrere dieser neuen Ersatzleute zur Mitarbeit als Sachverständige in die Unterausschüsse berufen werden werden. Ernannt sind als Ersatzmann für Staatssekretär Dr. Bergmann Direktor Reinhart von der Mitteldeutschen Kreditbank, als Ersatzmann für Prof. Zimmermann Redakteur Dr. Jahn und als Ersatzmann für Prof. Heyde Generaldirektor Köngeter.

Der Arbeitsleistungsausschuß des amtlichen Enquêteausschusses hat, wie wir bereits ausführlich berichtet haben, eingehende Untersuchungen auf einer Schachtanlage der Zeche Friedrich Thyssen in Hamborn vorgenommen. In denjenigen Veröffentlichungen, die vom Enquêteausschuß ausgegangen sind, ist eindringlich auf die Schwierigkeit der Aufgabe hingewiesen worden, die in diesem Falle vorgelegen hat[2]). Da das Ergebnis, das sich natürlich nicht in wenige Worte kleiden läßt, vorerst vertraulich ist, und die Untersuchungen, zum Teil auf neuer Grundlage, auf der Zeche vorerst noch fortgesetzt werden wollen, eine Veröffentlichung jedoch erst geplant ist, wenn Untersuchungen auf einer ganzen Reihe von Zechen vorliegen, so ist unerfindlich, wie die „Neue Leipziger Zeitung" Nr. 310 zu der Bemerkung kommt, der Erfolg der Arbeiten des Ausschusses auf der Zeche Thyssen sei „gleich null" gewesen und auch die Auswertung des Materials werde an diesem negativen Ergebnis kaum etwas ändern. Die genannte Zeitung führt weiter aus, man müsse sich immer wieder die Frage vorlegen, warum ein so großer Apparat in Tätigkeit gesetzt werde, wenn von vornherein festzustellen sei, daß infolge der inneren Struktur-Veränderungen nicht einmal schätzbare Vergleichsmomente vorhanden seien. Diese Kritik geht von durchaus falschen Voraussetzungen aus. Die Schwierigkeiten, die sich auf der Zeche Thyssen ergeben haben, hatten mit „Struktur-Veränderungen" nicht das mindeste zu tun. Man ist versucht, wieder einmal zu sagen, es stelle sich zur rechten Zeit ein Wort ein, wo Begriffe fehlen. Die Schwierigkeiten lagen in Hamborn — wie das zweifellos auch an zahlreichen anderen Stellen bei Untersuchungen der deutschen Wirtschaft der Fall sein wird — in Aenderungen der Technik und des Produktionsfaktors Natur. Die Isolierungsmethode ist natürlich in dem Maße schwer durchzuführen, als sich Veränderungen bei denjenigen Faktoren zeigen, die neben Arbeitszeit und Arbeitsplan ebenfalls die Arbeitsleistung bestimmen können. Man muß dann unter Umständen zur Untersuchung kleinerer Einheiten übergehen, um solche Veränderungen tunlichst auszuschalten oder errechenbar zu machen. Es ist handgreiflich, daß solche Schwierigkeiten in Kauf genommen werden müssen, und man darf wohl dem Leipziger Blatt verraten, daß nicht nur im Enquêteausschuß jedermann mit derartigen Widrigkeiten gerechnet hat, sondern daß auch der „große Apparat", der für die Untersuchung der Zeche Friedrich Thyssen aufgeboten worden ist, durchaus notwendig gewesen ist, um festzustellen, wo eigentlich die Grenzen für die enquêtemäßige Untersuchung im vorliegenden Falle lagen, und welche Ergänzungen zweckmäßigerweise die bisherige Me-

[1]) Vorwärts vom 31. Oktober 1926.

[2]) Ein Druckfehler sei bei dieser Gelegenheit richtiggestellt: es mußte Sp. 1145, 9. Zeile v. u. natürlich nicht heißen „Transport von Schüttelrutschen", sondern „Transport in Schüttelrutschen".

thode gerade auf dieser Zeche noch erfahren mußte. Es ist vollkommen abwegig, anzunehmen, daß alles habe „von vornherein" festgestanden. An der Erhebung auf Zeche Friedrich Thyssen haben bergbauliche Fachleute allerersten Ranges mitgewirkt, und es ist keinem von ihnen beigekommen, irgend etwas als „von vornherein" unergründbar hinzustellen. Die Herren haben vielmehr am Ende der Verhandlungen offen erklärt, daß sie selbst sehr viel in diesen gelernt haben, und dieses Bekenntnis ehrte alle Teile, die Untersuchungskommission, den untersuchten Betrieb und die Sachverständigen. Der Enquêteausschuß dürfte sich wohl in allen seinen leitenden Persönlichkeiten der Undankbarkeit seiner Aufgabe voll bewußt sein und weiß natürlich längst, während er die Geduld aller wirtschaftlich interessierten Kreise noch auf eine lange und harte Probe stellen muß, daß zahlreiche Leute vorhanden sind, die alles „von vornherein" gewußt haben. Es ist wirklich gut, daß, nach manchem anfänglichen Mißtrauen, diese Stimmung in maßgeblichen Wirtschaftskreisen immer weniger Resonanz findet. Es muß aber auch einmal offen ausgesprochen werden, daß selbst dann, wenn im einzelnen Falle wirklich einmal das Ergebnis ganz negativ sein sollte, hierin lediglich ein Beweis für die Gewissenhaftigkeit und das Verantwortungsbewußtsein der Untersuchenden läge, keinesfalls aber notwendigerweise ein sachlicher Mißerfolg des Enquêteausschusses. Gesetzt z. B. den Fall, es gelänge in einer bestimmten Industrie dem Arbeitsleistungsausschuß tatsächlich nicht zu einigermaßen präzisen Aussagen über die Wirkung von Veränderungen der Arbeitszeit oder des Arbeitslohnes auf die Arbeitsleistung zu gelangen. Was würde das bedeuten? Nichts anderes, als daß die landläufigen Behauptungen über angebliche Wirkungen von Arbeitszeit- oder Lohnveränderungen erst recht nicht fundiert wären. Man sollte, wenn eine Kommission von wissenschaftlichen und fachkundigen Persönlichkeiten, die ihre Einsicht, ihre Kraft und ihr Prestige für die riesenhafte Arbeit des Enquêteausschusses einsetzen, an einzelnen Stellen wirklich zu einem non liquet gelangen müßte, daraus höchstens die Konsequenz ziehen, in der Oeffentlichkeit etwas weniger leicht mit unbeweisbaren Behauptungen über die Wirkungen etwa des Achtstundentages oder einer Lohnerhöhung usw. zu sprechen. Der Enquêteausschuß hofft jedoch, zu einer ganzen Reihe positiver Untersuchungsergebnisse zu gelangen, die freilich oft nicht so einfach sein dürften, wie manche Wortführer der Interessenten bisher immer geglaubt haben. — Es ist selbstverständlich, daß diese Arbeiten Zeit brauchen. Zwischen der Zustellung der ersten Vorfragen und der Zusammenfassung der letzten Ergebnisse werden für den einzelnen Betrieb durchschnittlich wohl wenigstens 3 Monate liegen. Es müssen daher immer mehrere Betriebe gleichzeitig bearbeitet werden. Gleichwohl ist auch dann noch mit einer langen Dauer der Untersuchungen zu rechnen. Diese Dauer abzukürzen, wäre nur auf Kosten der Gewissenhaftigkeit möglich. Aus diesen Ueberlegungen heraus wird man es auch als durchaus fraglich ansehen müssen, ob zwischen der politischen Aktion und den Arbeiten des Enquêteausschusses mit Nutzen Beziehungen hergestellt werden können. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat erklärt, daß die Reichsregierung das Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag nicht ratifizieren soll, ehe nicht die Ergebnisse der Arbeitzeituntersuchungen im Eequêteausschuß vorlägen. Es scheint, daß man auch im Reichsarbeitsministerium gern auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Arbeitszeitgesetz endgültig revidiert hätte. Diesem Gedanken hat schon in der ersten Plenarsitzung des Enquêteausschusses der Reichswirtschaftsminister auf Wunsch des Reichsarbeitsministers ausgesprochen. Es ist u. E. nicht Sache des Enquêteausschusses zu derartigen Wünschen Stellung zu nehmen. Der Arbeitsleistungsausschuß kann sich nicht unter Druck setzen lassen. Wenn seine fertigen Arbeiten dereinst wertvolle Fingerzeige für die Gesetzgebung enthalten sollten, so wird dies gewiß der schönste Lohn für den enormen Aufwand an Kraft und Zeit aller Mitglieder des Ausschusses sein. Aber es hat nichts mit Doktrinarismus oder Weltfremdheit zu tun, wenn der Arbeitsleistungsausschuß sich von Beginn seiner Arbeiten an auf den Standpunkt gestellt hat, daß er in der Veröffentlichung von Teilergebnissen sehr vorsichtig sein muß, und daß das Tempo der Arbeiten nur von sachlichen Gesichtspunkten, die aus der Arbeit selbst erwachsen, bestimmt werden darf. Mangelhaft fundierte Veröffentlichungen zur Arbeitszeitfrage gibt es in Hülle und Fülle. Um zu diesen eine weitere hinzuzufügen, brauchte man keinen Enquêteausschuß zu errichten. Tat man dies, dann mußte man auch die Konsequenz ziehen, einwandfreie, gewissenhafte Arbeit leisten zu lassen, die dem deutschen Namen in der Welt Ehre macht. Wir können uns demzufolge ebensowenig denken, daß der Equêteausschuß in die Politik eingreift, in den er seinerseits daß Tempo der Gesetzgebung zu bestimmen versucht, wie wir uns umgekehrt etwa denken könnten, der Ausschuß werde sich sein Tempo von irgendeiner außenstehenden Stelle vorschreiben lassen.

Zur Gründung der Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik lesen wir in der Gewerkschaftszeitung Nr. 46 u. a.: Die Erklärung, die der Vertreter der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände abgab: daß diese Vereinigung alle Bestrebungen begrüße, die die Spannung im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszugleichen zum Ziele haben, daß sie aber nicht beabsichtige, sich an Neugründungen von Organisationen mit diesem Ziel zu beteiligen —, kann nicht als Absage gewertet werden, sondern höchstens als wohlwollende Neutralität. Ist es doch wiederum charakteristisch, daß Mitakteure der neuen Gründung, wie Professor Dr. Dunckmann, zu den angesehendsten Mitarbeitern des offiziellen Organs der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gehören. In diesem Zusammenhange müssen die Erklärungen des Vertreters der Vereinigung in der Gründungsversammlung als höchst zweideutig erscheinen, was auf die ganze Stellung der Vereinigung in dieser Sache zurückfällt. Aber aus der neuen Gründung ergibt sich noch ein weiteres: daß sie erfolgt ist, nicht bloß als Gegenvorstoß gegen die Silverbergrede in Dresden und deren mögliche Auswirkungen, sondern auch als Gegenstoß gegen die Gesellschaft für Soziale Reform, in der bekanntlich wissenschaftliche, sozialpolitische und Gewerkschaftskreise zusammenwirken zur positiven Förderung der Reformarbeit auf sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiete. Es entbehrt nicht eines gewissen Reizes, daß die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vor einem halben Jahre sich offiziell als Organisation der Gesellschaft für Soziale Reform angeschlossen hat. Ihr Redner enthielt sich aber in der obigen Gründungsversammlung, wie jeder ausdrücklichen Warnung vor Neugründungen so auch jedes Hinweises auf die bereits bestehende Gesellschaft für Soziale Reform. Die Gelegenheit, gegenüber den gelben Arbeitsgemeinschaftlern ein offenes Bekenntnis zur sozialen Reformarbeit mit den Gewerkschaften abzulegen, war wieder einmal versäumt. Dadurch verstärkt sich der Eindruck der Zweideutigkeit, der überall dort zu bemerken war, wo berufene Organisationen der deutschen Arbeitgeberschaft ihre Stellungnahme zu den Silverbergschen Ausführungen zu bekunden hatten. Darf man angesichts dieser Erfahrungen, die zu den durch keinerlei Taten auf sozialpolitischem Gebiete wiederlegt werden, von den Gewerkschaften erwarten, daß sie zu den in Dresden angeblich bekundetem versöhnlichen Geist des Zusammenarbeitens mit den Gewerkschaften Vertrauen haben sollen?

Wir haben unsere Meinung über die Horchposten, die die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände zu der Gründungsversammlung der neuen Gesellschaft entsandt hatte, bereits ausgesprochen und sehen in den paar freundlichen Worten, die diese Herren in der Versammlung gesagt haben, nichts, wovon die Dunckmann, Horst und Genossen etwas anderes als das Nein gehört haben könnten. Daß sich ein Redakteur der Bergwerkszeitung an der Gründung aktiv beteiligt hat, ist schon wesentlich bedenklicher, und es wäre schon an der Zeit, daß die besonnenen Führer der Schwerindustrie diesen Mann zurückpfiffen, ehe er ihnen endgültig an die Rockschöße gehängt wird. Trotz all dem halten wir die Schlußfolgerung, die die Gewerkschaftszeitung zieht, für sehr bedenklich. Mit etwas mehr politischem Instinkt müßte das führende freigewerkschaftliche Blatt erkennen, daß gerade durch die Opposition, die gegen Silverberg hervorgetreten ist, Ernst und Ehrlichkeit seines Beginnens nachdrücklich unterstrichen werden. Das, was an Umschwung in der Industrie vorhanden ist, zeigt sich jetzt eben gerade als kein Schaustück, das man den Arbeitern vorgeführt hätte, um sie mit freundlichen Tönen einzulullen. Mit ebenso viel Recht wie die Gewerkschaftszeitung gegen die Richtung Silverberg in der Industrie mißtrauisch ist, weil ein junger Mann aus Delmenhorst glaubt, das Rad der Sozialgeschichte rückwärts drehen zu können, könnten die Industriellen etwa ein Mißtrauen gegen die Arbeiterschaft mit der Haltung der Kommunisten motivieren. Nein, es kommt jetzt darauf an, daß die vernünftigen Leute auf beiden Seiten sich finden. Mit der Saat neuen Mißtrauens allein kommen wir in Deutschland nicht mehr weiter. H.

Arbeiterschutz.

Die praktische Auswirkung der neuen Sozialversicherungsgesetze für die Heimarbeit.

Von Dr. rer. pol. Hans Michel, 1. Bürgermeister und Fabrikant, Helmbrechts (Bayern).

I.

Vier Jahre sind nunmehr verflossen, seit durch das Gesetz über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 30. April 1922 (RGBl. I, S. 465) die allgemeine Kranken- und Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden eingeführt ist. Während infolge der Schwierigkeiten und Unklarheiten die meisten Krankenkassen erst gegen Ende des Jahres 1922 zur tatsächlichen Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden in die vorhandene Krankenversicherung kamen, trat die Invalidenversicherung für sie sich erst mit dem 1. Januar 1923 gesetzlich in Kraft (VO. über die Vers. der Hausgewerbetreibenden vom 16. November 1922 — RGBl. I, S. 883). Immerhin sind Erfahrungen

genug gesammelt, um die praktische Auswirkung der Versicherungsgesetze im Hausgewerbe genügend beobachten und beurteilen zu können.

Im folgenden soll versucht werden, diese Auswirkungen aus öffentlicher, sozialer und privatwirtschaftlicher Praxis heraus darzustellen. Hinsichtlich der Krankenversicherung ist dieser Darstellung freilich eine Grenze durch die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Ortskrankenkassensatzungen in ganz Deutschland gezogen. Hier werden deshalb im wesentlichen außer den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen vorwiegend die Satzungen der Krankenkassen Oberfrankens, die wohl als mustergültig gelten können, der Betrachtung zugrunde gelegt.

Es steht unzweifelhaft fest, daß die geringen und verspäteten sozialen Erfolge des Hausgewerbes auf der mangelhaften Organisation seiner Angehörigen beruhen. Ebenso sicher ist aber auch, daß die Versicherung der Hausgewerbetreibenden Schwierigkeiten in sich trug, die der Versicherung anderer Gruppen völlig fern lagen. Das Haupthindernis der Ausdehnung der Versicherung auf die Hausgewerbetreibenden lag in erster Linie an dem eigenartigen Menschenmaterial, in der Mannigfaltigkeit seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellung, seines Alters und Familienstandes. Dazu kam die Eigenart und Buntheit der Arbeitsverhältnisse.

Der persönlichen und wirtschaftlichen Stellung nach lassen sich die Hausgewerbetreibenden wohl in folgende Klassen gliedern:

1. Die hauptberuflichen Hausgewerbetreibenden, die — als Haushaltungsvorstände — damit ihre Familie ernähren. 2. Die nebenberuflichen Hausgewerbetreibenden, unter ihnen wieder geschieden in a) die Saisonarbeiter, die lediglich in der arbeitsarmen Jahreszeit zum Hausgewerbe greifen, b) jene Hausgewerbetreibenden, die nach ihrer täglichen Fabrik- oder sonstigen Berufsarbeit noch Heimarbeit fertigen, und c) die Hausfrauen, die neben ihrer täglichen hauswirtschaftlichen Tätigkeit Heimarbeit verrichten. 3. Die persönlich und wirtschaftlich unselbständigen Hilfskräfte und zwar a) die mithelfenden Familienmitglieder, b) die bezahlten Gehilfen und Gehilfinnen. 4. Die in familiärer oder öffentlicher Fürsorge stehenden halben oder Viertelskräfte (Krüppel, Greise, Klein- oder Sozialrentner u. a.).

Hinzufügen wäre, daß die hausgewerbliche Arbeit entweder von einer einzigen Person oder von mehreren Personen wahrgenommen werden kann.

Noch bunter wird der Kreis, wenn die Gesamtheit der hausgewerblichen Arbeitskräfte außerdem nach dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt wird in 1. Lohnwerker, Preiswerker und ihre Zwischenstufen (teilweises Lohn- und teilweises Preiswerk) und — wie bereits oben aufgeführt — 2. Hilfskräfte der Hausgewerbetreibenden.

Gleich verschiedenartig ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses, nach dem man unterscheidet: 1. Dauerarbeiter, die ständig für einen Arbeitgeber arbeiten, 2. Personen, die ihren Verleger häufig wechseln (von 50 Webern eines oberfränkischen Verlegers blieben während des Jahres 1925 von Anfang bis Ende nur 18 bei ihm), und 3. solche, die bald für einen, bald für mehrere Arbeitgeber gleichzeitig arbeiten.

Noch komplizierter wird die Durchführung der Versicherung, wenn die in entfernten Dörfern oder Stadtteilen wohnenden Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis nicht nur ohne Willen, sondern auch ohne Wissen des Arbeitgebers lösen, d. h. die ihnen hinausgegebene Arbeit unerledigt liegen lassen und evtl. erst nach geraumer Zeit dem Verleger zurückbringen.

Daß bei dieser Verschiedenheit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hausgewerbetreibenden, der Flüssigkeit und Unklarheit der Arbeitsverhältnisse die Sozialversicherung sich für diese Arbeitergruppen nicht so reibungslos durchführen läßt wie für die einheitliche Kategorie der Fabrikarbeiter, ist klar. Tatsächlich entstand mit der Einführung ein derartiger Wirrwarr, daß weder Versicherungsträger noch Arbeitgeber einen Ausweg sahen.

Der Mangel einer Durchführungsform, die sowohl den berechtigten Wünschen der Arbeitgeber, als auch den Ansprüchen der Kassen entsprach und dabei der Verwickeltheit der Verhältnisse vollauf Rechnung trug, führte zu langen Verhandlungen, zu teilweise erbitterten Kämpfen und vereinzelt zu passivem Widerstand und Bestrafung von Arbeitgebern. Teilweise glimmt dieser Kampf zwischen den Versicherungskörpern einerseits und den Arbeitgebern, ja vereinzelt auch den Arbeitnehmern, andererseits auch heute noch fort. Wo die Kassen diesen Gegnern gegenüber nicht immer auch das formale Recht in den Händen haben — und nicht zu häufig wurden auf der Suche nach einer praktischen Form die gesetzlichen Bestimmungen um der praktischen Durchführbarkeit willen mit Recht beiseite gelassen — muß es zu Weiterungen kommen, die allgemein für die Versicherung unerfreulich sind.

Verhältnismäßig am besten vollzog sich wegen der einfachen Form die Ein- und Durchführung der Invalidenversicherung: Mit dem Lösen einer Invalidenkarte war die Anmeldung geschehen, mit dem Abzug und dem Kleben der Marke der Beitragspflicht Genüge getan.

Gewiß kam es vor, daß der oder jener vom Arbeitgeber entfernt wohnende nachlässige Hausgewerbetreibende zum Lösen oder Uebersenden der Invalidenkarte nur schwer zu bringen war und der Arbeitgeber dann wohl aus Verärgerung das Kleben der Marken unterließ. Aber diese Fälle sind heute nach dem Ueberwinden der ersten Widerstände nur vereinzelt. Daß sich bei dem kaufmännisch oft recht zweifelhaften Material von Faktoren der Nachkriegszeit, bei dem Mangel jeglicher kaufmännischer Buchführung eines Großteils dieser Arbeitgeber manche Unregelmäßigkeiten in der Beitragszahlung ergaben, liegt wohl mehr an diesen Verhältnissen als an Mängeln des Gesetzes und seiner Handhabung durch die Versicherungskörper.

Schwierig wurden die Verhältnisse nur dort, wo der Hausgewerbetreibende gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern beschäftigt war, seine Karte aber nur bei einem der Arbeitgeber liegen hatte. Die Beitragszahlung bei mehrfacher gleichzeitiger Arbeit bei verschiedenen Arbeitgebern ist noch unklar und bedarf deshalb einer endgültigen Regelung.

Die Meinungsverschiedenheiten über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen und die theoretischen Schwierigkeiten in deren Erfassung und Versicherung wurden mehr praktisch brauchbar als immer formal rechtsgültig gelöst. Nach § 1226 der RVO. sind versicherungspflichtig alle Hausgewerbetreibenden und zwar — im Gegensatz zu den übrigen Versicherungspflichtigen — auch dann, wenn die Beschäftigung nicht oder nur geringfügig entlohnt wird. Mit Ausnahme der bereits durch ihren — anderweitigen — Hauptberuf Versicherungspflichtigen und der Sozialrentner und volksschulpflichtigen Kinder waren demnach alle übrigen oben aufgeführten Personen zu versichern. Da die mithelfenden Familienmitglieder und die familienfürsorgebedürftigen Personen gewöhnlich mit dem Familienoberhaupt und unter dessen Namen tätig waren, nahmen Verleger und Versicherungsanstalten lediglich von dem Familienvorstande als Hausgewerbetreibenden und Alleinversicherungspflichtigen Kenntnis und brachten damit bewußt oder unbewußt sich aus allen aus der Gesellschaftsarbeit mehrerer hausgewerbetreibender Personen entspringenden Unklarheiten. Die rechtliche Einbeziehung von nicht bezahlten Heimarbeitern in die Invalidenversicherung dürfte demnach im allgemeinen auf dem Papier stehen. Wie viele Heimarbeiter gibt es, die für den Verleger unentgeltlich arbeiten? Wo gibt es Arbeitgeber, die derartige Arbeiter überhaupt in den Büchern führen, und wo Versicherungsämter, die ohne diese Buchführung eine Beschäftigung von nicht bezahlten Hausgewerbetreibenden nachweisen können? Soweit sich die Bestimmung aber auf die mithelfenden Familienmitglieder oder Hilfskräfte des Hausgewerbetreibenden beziehen will, ergeben sich hier die gleichen Fragen wie oben. Die Ausweitung der Invalidenversicherung auf die unentgeltlich arbeitenden Personen ist unnütz und verwirrend.

Beachtenswert ist die aus der Versicherungsfreiheit von bereits durch ihren Hauptberuf Versicherten und der an sich nicht Versicherungspflichtigen (Sozialrentner) entstehende Verschiebung der vorhandenen Heimarbeit auf diese Gruppen. Beitragsscheue Arbeitgeber sparen durch sie die Beiträge und haben — insbesondere in der heutigen Zeit schärfster Kalkulation — dadurch Grund genug, diese Kategorien bei der Ausgabe von Heimarbeit zu berücksichtigen. Eine ähnliche Verschiebung auf für den Arbeitgeber günstigere Gruppen von Hausgewerbetreibenden wird das Gesetz über den Ausbau der Invalidenversicherung vom 28. Juli 1925 Abschn. B Ziff. 7 (RGBl. I S. 157) mit der angeordneten Zahlung der Gesamtbeiträge durch den Verleger allein, wenn der Wochenlohn eines Hausgewerbetreibenden 6 M. nicht übersteigt, zur Folge haben. Der Arbeitgeber wird jene Hausgewerbetreibenden vorziehen, die infolge Ueberschreitens dieser Grenze ihren Beitragsteil selbst zahlen oder die an sich überhaupt versicherungsfrei sind. Den Schaden haben dabei, insbesondere in Zeiten der Arbeitsnot, jene, die lediglich Füllarbeit leisten und damit die 6 M.-Grenze nicht erreichen.

Wie groß die Gruppe dieser Füllarbeiter in einzelnen hausgewerblichen Zweigen ist, möge aus folgendem Beispiel ersehen werden: Unter den 15 ständigen Fransendreherinnen eines oberfränkischen Webwarenfabrikanten hatten 1925 einen Jahreslohn von

100—150 M.	5	Hausgewerbetreibende,
151—200 „	6	„ „
201—250 „	3	„ „
251—300 „	1	„ „

Sämtliche Hausgewerbetreibende fallen hier zufällig unter jene Klassen für die der Unternehmer die Invalidenbeiträge zahlen müßte. Da aber unter diesen 15 Fransendreherinnen sich allein 4 Invalidenrentnerinnen befinden, wird er in Zukunft sie oder ähnlich günstigere Heimarbeiterinnen beschäftigen.

Noch gewichtiger als in sozialpolitischer Hinsicht auf die Arbeitnehmer vermag sich das Gesetz in finanzieller Richtung auf die Versicherungskörper auszuwirken.

Die Eigenart des Hausgewerbes als „Füllarbeit“ und als — auch im Hauptberuf — meistens gering entlohnte Beschäftigung muß zu einer ungewöhnlichen Belastung der Versicherungskörper führen, die vom Standpunkt der Sozial- und Gemeindepolitiker (Verringerung der Ortsfürsorge) wohl erwünscht sein mag, vom Standpunkt der Versicherungsanstalten aber äußerst schmerzhaft empfunden werden muß. Tatsache ist, daß der Versicherung infolge des Gleichbleibens

des Grundbetrages, des Reichszuschusses und des Kinderzuschusses für alle Versicherungsklassen bei niedrig bezahlter und darum niedrig versicherter Arbeit verhältnismäßig höhere Lasten entstehen als bei gut entgoltener und versicherter Beschäftigung. Ohne Zweifel sind im Durchschnitt die Lohneinkommen der Heimarbeiter, sei es wegen allgemeinen Lohndrucks, wegen Unproduktivität ihrer Arbeit oder wegen der nur zeitweisen Beschäftigung, durchweg niedriger als die Löhne der Fabrik- usw. Arbeiter.

Diese Belastung verstärkt sich noch durch folgende Erscheinungen:

1. Das Hausgewerbe schließt, soweit es Ueberbleibsel aus einer überholten Wirtschaftsperiode ist, eine Reihe aussterbender Hausgewerbezweige in sich. Diese verkümmern durch das Ausbleiben des entsprechenden Nachwuchses und durch Abwanderung des noch rüstigen Arbeiterstammes. Was übrig bleibt, sind in einigen Hausgewerbezweigen lediglich die Alten, die zum Uebergange in ein anderes Gewerbe nicht mehr fähig sind.

Von den 18 Dauerwebern eines oberfränkischen Verlegers sind nur 1 im Alter von 20—30 Jahren, nur 3 im Alter von 31—40 Jahren, nur 3 im Alter von 41—50 Jahren, dagegen 7 51—60 Jahre und 4 über 60 Jahre alt. Der Kern der Weber steht also im Alter zwischen 51—60 Jahren, das an sich bald zur Invalidität übergeht, während die heranwachsende Generation fast völlig fehlt.

Noch schlimmer ist es bei den Fransendreherinnen des gleichen Verlegers: Von 15 Dauerhausgewerbetreibenden sind nur 1 im Alter von 30—40 Jahren, nur 5 im Alter von 41—50 Jahren, aber 2 sind 51—60 Jahre, 5 61—70 Jahre, 2 71—80 Jahre alt.

2. Unter den Hausgewerbetreibenden befindet sich eine größere Anzahl nicht nur von Alten, sondern auch von Kränklichen, die die Arbeit in der Fabrik nicht mehr zu leisten vermögen und deshalb zu Hause arbeiten.

Die Folge von beidem ist, daß zahlreiche Hausgewerbetreibende infolge zu hohen Alters die Wartezeit (mindestens 200 Wochen) überhaupt nicht zurücklegen, so daß die Versicherungsarbeit umsonst vertan ist, andernfalls aber infolge ihres Alters sehr rasch und in großer Zahl der Invalidenversicherung zur Last fallen. Mehr als einmal wird es dann vorkommen, daß eine Tücherdreherin nur 200 Marken zu je 25 Pfg. geklebt, der Versicherung also eine Gesamteinnahme von 50 Mk. verschafft hat, aber infolge eintretender Invalidität in Zukunft jedes Jahr eine Rente von mindestens 250 M. jährlich (168 M. und 72 M. und 10 M.) von der Versicherung bezieht.

Kann diese Aussicht nicht eine große Reihe älterer Personen gerade zur Ausübung von Heimarbeit (und sei es auch nur — was gerade hier gut möglich ist — unter ihrem Namen) verleiten? Tatsächlich konstatieren denn auch die Versicherungsämter die durch die Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden gebrachte starke finanzielle Belastung der Versicherung. Ein genaues Zahlenmaterial von diesen Stellen wäre sicher sehr aufschlußreich. (Schluß folgt.)

Neue Bestimmungen über Zusammensetzung und Aufgaben der Grubensicherheitskommissionen in Preußen sind vom Minister für Handel und Gewerbe am 3. Juli 1926 erlassen worden[1]). Die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung der Bestimmungen von 1922 (vgl. XXXI, 197) ließen verschiedene Aenderungen wünschenswert erscheinen; berücksichtigt wurden ferner die anläßlich der Besprechung des Grubenunglücks auf Zeche Minister Stein im Jahre 1925 vom Preußischen Landtag geäußerten Wünsche. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommissionen ist besonders die Erhöhung der Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter von je 5 auf je 7 in der Hauptkommission und von je 2 auf je 3 in den Sicherheitskommissionen der einzelnen Oberbergamtsbezirke bemerkenswert, die dem Steinkohlenbergbau als dem hauptsächlichsten Aufgabengebiet der Grubensicherheitskommissionen zugute kommt. In der Hauptkommission müssen jetzt unter den Arbeitgebervertretern 1 Betriebsführer, unter den Arbeitnehmervertretern 2 technische Grubenangestellte sein, in den Sicherheitskommissionen bei den Oberbergämtern unter ersteren auch 1 Betriebsführer, unter letzteren 1 technischer Grubenangestellter. Der Vertreter der Oberbergämter in der Hauptkommission muß einer der Sachbearbeiter für allgemeine Bergpolizei, die 2 Bergrevierbeamte in den Kommissionen bei den Oberbergämtern müssen Bergräte sein. Der Hauptkommission gehört neuerdings außerdem ein Vertreter des Preußischen Volkswohlfahrtsministers mit beratender Stimme an, den Kommissionen bei den Oberbergämtern entsprechend die zuständigen Gewerbemedizinalräte. Die Vertreter der Hauptkommission müssen wenigstens 5 Jahre in dem Bergbauzweig, für den sie bestellt werden, als Beamte, Angestellte oder Arbeiter tätig gewesen sein. Während die Grubensicherheitskommissionen bisher nur nach Bedarf oder auf Antrag der Mitglieder zusammentraten, tagen sie jetzt mindestens einmal jährlich pflichtmäßig zur Besprechung des Standes des Unfallwesens. Der Aufgabenkreis der Kommissionen bei den Oberbergämtern ist dadurch etwas erweitert, daß ihnen jetzt die Mitwirkung bei der Aufklärung wichtiger (früher größerer) Unfälle zufällt. Neu ist ferner die Bildung eines feststehenden Unfallausschusses zur Teilnahme an der amtlichen Unfalluntersuchung bei jeder Grubensicherheitskommission oder für jeden zu dem Bezirk einer Grubensicherheitskommission gehörenden Bergbaubezirk oder -zweig, bestehend aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und einem Mitglied des Landtags. (Diese 3 Personen nahmen bereits schon früher — aber nicht als Unfallausschuß — an der amtlichen Untersuchung teil.) Der Unfallausschuß bzw. einzelne seiner vom Ausschuß benannte Mitglieder haben das Recht, an der Befahrung der Unfallstelle teilzunehmen und der Vernehmung der Zeugen beizuwohnen, außerdem die Zeugen durch den Vorsitzenden (die Vernehmung erfolgt durch den Bergrevierbeamten oder seinen Stellvertreter) über bestimmte Punkte befragen zu lassen, evtl. die Vornahme weiterer Ermittlungen und Zeugenvernehmungen zu beschließen. Erfolgt nach Abschluß der amtlichen Untersuchung die Einberufung der Grubensicherheitskommission des betreffenden Bezirks zur Beratung und Stellungnahme, so hat der Unfallausschuß dafür einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung zu erstatten. An diesen Beratungen nehmen neuerdings auch die dem Landtag angehörenden Mitglieder der Hauptkommission, die in dem Oberbergamtsbezirk ihren Wohnsitz haben, und der zuständige Bergrevierinspektor teil. Auch die Kommission kann dann, wenn es nötig erscheint, die Vornahme weiterer Ermittlungen und Zeugenvernehmungen beschließen. Ferner kann nach den neuen Bestimmungen ein Mitglied einer Oberbergamtssicherheitskommission, dem das Vorliegen erhöhter Unfallgefahr auf einer Grube bekannt wird, eine gemeinsame Befahrung der Grube mit dem Vorsitzenden der Kommission und dem zuständigen Bergrevierbeamten bei ersterem beantragen. Ebenso können das Mitglieder der Hauptkommission, die in den Oberbergamtsbezirken ihren Wohnsitz haben.

[1]) Veröffentlicht im RABl. 1926, Nr. 35 (Amtlicher Teil) und Ausführungen dazu von Dr. H. Ebel, Oberbergrat im RAM. (Nichtamtlicher Teil).

Sozialversicherung.

Die Arztfrage in der Sozialversicherung[1]).

Von Dr. Hubert Korkisch, Prag.

Die Sozialversicherung, die — um ein gutes Wort Griesers zu wiederholen — aus einer Verbindung des Genius mit der Bürokratie hervorgegangen ist, leidet an Mängeln, nicht an vielen, nicht an so vielen, als die interessierte Kritik glauben machen möchte, aber doch an ernsten Mängeln. Zu diesen gehört die Regelung der Arztfrage. Trotz der drei Jahrzehnte, die sie ungelöst auf der Tagesordnung steht, wäre es eine verhängnisvolle Verkennung der Sachlage, wollte man darin eine Tradition, mit der man sich abfinden müsse, erblicken, ein endemisches Uebel, auf das sich das Milieu eingestellt hat. Sie ist ein akutes Leiden, dessen Gefahr für den Organismus beständig wächst, weil sie auf einem Konstruktionsfehler beruht, der das im übrigen genial und mit solidem Material errichtete Gebäude bedroht. Uebrigens hat der Konstruktionsfehler vielleicht nicht von Anfang an bestanden, sondern sich erst mit den wachsenden Maßen des Gebäudes eingestellt, wie die Grundmauern eines zweigeschossigen Hauses unzulänglich werden, wenn drei Stockwerke darauf gesetzt werden.

Der Konstruktionsfehler besteht darin, daß man es unterlassen hat, die Krankenbehandlung in der Sozialversicherung als eine Angelegenheit des Aerztestandes zu organisieren. Nicht nur dieser, sondern auch andere Umstände weisen darauf hin, daß die Verfasser der ersten Gesetze das Wesen der neuen Einrichtung nicht erkannten. Sie mochten wirklich glauben, daß sie eine „Versicherung" schufen und nichts anderes zu tun hätten, als deren Durchführung Versicherungskassen zu übertragen, die sich das nötige technische Personal dazu aufnehmen sollten. So wie es ihnen entging, daß sie in dem irreführenden Gewande der Versicherung für weite Bevölkerungsschichten einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch einführten, so erkannten sie nicht, daß sie für die Arbeiterschaft eine öffentlich-rechtliche Regelung des Heilwesens schufen. Daß man es infolge dieser Verkennung des Wesens und der Tragweite der neuen Einrichtung unterließ, die Aerzteschaft zu den Gesetzesarbeiten als einen wesentlichen Faktor heranzuziehen, und sich darauf beschränkte, daß die Kassen nachher den Aerzten „Stellen" anboten, hat den Aerztestand von der Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Krankenbehandlung in der Sozialversicherung entbunden, und man darf sich gerechterweise nicht wundern, wenn sie sich zu der Einrichtung rein erwerbswirtschaftlich einstellten und in gewerkschaftlichen Kämpfen möglichst viele und gut bezahlte Stellen durchzusetzen suchten, so wie auch die industrielle Arbeiterschaft, ohne Verantwortung für das kapitalistische Wirtschaftssystem, in diesem lediglich um günstige Lohnbedingungen kämpft.

Und doch ist dieses Verhalten der Aerzte zur Sozialversicherung ebenso unklug, wie es eines Standes von der Bedeutung des Aerzte-

[1]) In Anbetracht der Bedeutung des Gegenstandes haben wir den bekannten Herausgeber der „Internationalen Zeitschrift für Sozialversicherung" gebeten, über den Inhalt seines Sammelwerkes, das kürzlich unter obigem Titel erschienen ist, hier zu berichten und zugleich zu dem Problem Stellung zu nehmen. D. Schriftl.

standes unwürdig ist. Denn ihren Kampf gegen die Ausdehnung der Sozialversicherung, gegen eine sich nach den finanziellen Mitteln richtende Organisaton der Krankenbehandlung und gegen die zur Bekämpfung der Mißbräuche für notwenig gehaltene Kontrolle müssen sie in einer Zeit weitreichender Verarmung und der Notwendigkeit rationeller Verwendung der vorhandenen Mittel verlieren. Das ist in Aerztekreisen längst erkannt worden. „Von jeher schritt die Zeit über Berufe hinweg, die nur an ihrer unhaltbar gewordenen ökonomischen Struktur festhielten," sagt Dr. med. Ernst Mayer in seinem 1925 erschienenen Buche „Die geistigen Grundlagen der Sozialversicherung und des Aerztestandes", in welchem er in der Hauptsache für die Forderungen des freien Aerzteberufes eintritt. In einer Resolution des 41. Aerztetages wurde ausgesprochen, daß die Aerzteschaft „die berufene Hüterin der Volksgesundheit" ist. Es wäre konsequent und des Aerztestandes würdig, wenn er diese der Oeffentlichkeit gegenüber übernommene Verantwortung für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit ausdehnen würde auf die Ermöglichung der Erreichung dieses Zieles für die Kreise von beschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel. Wenn die Aerzteschaft die Hüterin der Volksgesundheit ist, dann muß sie auch die Mitverantwortung dafür anstreben, daß die Erhaltung der Volksgesundheit, also die Behandlung der Kranken auch in jenen Schichten, in denen für diesen Zweck nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen, mit rationellster Verwendung dieser Mittel zur Erreichung des größtmöglichen Erfolges organisiert werde. Der heutige Standpunkt der Aerzte, daß nur das Heilen der Kranken ihre Sache und die Rücksichtnahme auf finanzielle Mittel nicht ihres Amtes sei, wäre ein Zeichen von Weltfremdheit, wenn er nicht der Ausgangspunkt für die Honorarforderungen der Aerzte wäre. Würde der Aerztestand die Forderung stellen, daß man ihn bei der Organisierung der Krankenbehandlung der großen und immer wachsenden Schicht der wirtschaftlich Schwachen als maßgebenden, ja selbst als ausschlaggebenden Faktor heranziehe, und sich in diesem Falle der Oeffentlichkeit gegenüber zur Uebernahme der Verantwortung für eine möglichst gute Krankenbehandlung im Rahmen der verfügbaren Mittel, wenn auch keineswegs allein auf Kosten der Aerzte, bereit erklären, so hätte er alle Aussicht, in dem Kampfe um sein in diesem Sinne verstandenes Recht die Sympathie des weitaus überwiegenden Teiles der Bevölkerung auf seiner Seite zu haben.

Es wäre taktisch nicht richtig, wenn die Aerzteschaft ihr Verhalten darauf abstellen wollte, sich äußersten Falles zu einer in dieser Richtung liegenden Lösung zwingen zu lassen. Von den Krankenkassen ist eine derartige Initiative nicht zu erwarten. Von allem anderen abgesehen, können sie darauf verweisen, daß alles Verhandeln über eine grundsätzliche Lösung mit den Aerzten aussichtslos ist, so lange diese auf dem Standpunkt des laissez faire, laissez gagner stehen. Der Staat aber, der sich bisher darauf beschränkt hat, den Kampf zwischen Aerzten und Kassen zu einem gesetzlichen Zustand und zu einer staatlich reglementierten Einrichtung zu machen, bringt die Kraft zu mehr als zur Stellungnahme zu aufgestellten Forderungen nicht auf.

Obwohl sich die Anzeichen mehren, daß beide Lager eine Lösung des Arztproblemes für hoch an der Zeit halten, führen doch beide in ihren Schützengräben den Stellungskrieg weiter, erheben Forderungen, die nicht den Frieden anstreben, sondern Kampfmittel sind, und fürchten, taktisch ihre Lage zu verschlechtern, wenn sie den ersten Schritt zum Frieden tun. Sie können aus der durch den dreißigjährigen Krieg invertierten Kriegspsychose nicht herauskommen.

Ich habe nun den Versuch unternommen, eine Aussprache führender Persönlichkeiten der an dem Arztproblem interessierten Kreise aller Staaten auf dem neutralen Boden eines Buches herbeizuführen, nicht ohne Sorge, daß der Versuch an den vorstehend angedeuteten Widerständen scheitern könnte. Daß keine der von mir eingeladenen Persönlichkeiten ablehnte und, obwohl die meisten in ihrem Lager in vorderster Kampffront stehen und zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Gruppe verpflichtet sind, ihre Mitarbeit an der Verfolgung des gemeinsamen Zieles verweigerte, kann wohl schon an sich als bedeutsames Symptom zunehmenden Friedenswillens angesehen werden.

17 prominente Vertreter der Wissenschaft, der Kassen und Aerzte Deutschlands, Englands, Frankreichs, Oesterreichs, der Schweiz und der Tschechoslowakei haben meiner Einladung entsprochen. Ihre Arbeiten habe ich in dem Buche „Die Arztfrage in der Sozialversicherung der einzelnen Staaten, Abhandlungen mehrerer Autoren, gesammelt von Dr. Hubert Korkisch" (Verlag Hubert Korkisch, Prag II, Tylovo nám. 2) der Oeffentlichkeit übergeben.

Den Wert des Buches erblicke ich, abgesehen von der schon erwähnten, durch die Mitarbeit an sich zum Ausdruck gelangenden Gesinnung, vor allem in der Zusammentragung des internationalen Tatsachenmaterials (gegenwärtige Regelung, frühere Versuche, gemachte Erfahrungen), das eine reifere Grundlage für die Stellungnahme zu der Frage liefert und den durch die ständige Beobachtung der heimischen Verhältnisse gebannten Blick weitet, erst in zweiter Linie in der grundsätzlichen Stellungnahme der Autoren, die sich eine begreifliche Reserve auferlegten und sich auf Andeutungen einer Lösung beschränkten, schließlich in der Mitteilung praktischer Winke betreffend die Regelung mancher Detailfrage.

Die Kassen sind in dem Buche vertreten durch O. Heinemann, Geschäftsführer des deutschen Betriebskrankenkassenverbandes, Helmut Lehmann, Geschäftsführer des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, Schellhammer, Geschäftsführer des Landesverbandes Bayern des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, Karl Unger, Geschäftsführer des deutschen Landkrankenkassenverbandes, Dr. Alfred Korschinek, Generaldirektor der österreichischen Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, Alban Gordon, Direktor der United Women's Insurance Society in London, Charles H. Weber, Direktor der Schülerversicherung in Genf, und Dr. Franz Koreis, Sekretär des Landesverbandes deutscher Krankenkassen Böhmens.

Heinemann schildert die gegenwärtige Organisation der Krankenbehandlung in der deutschen Krankenversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei den Betriebskrankenkassen, tritt für die Freiheit des behandelnden Arztes und für ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Kranken ein und lehnt die seit dem Aerztestreik 1923 entstandenen Kassenambulatorien trotz mancher Vorteile im allgemeinen, weil sie zu mechanisch und unpersönlich seien, ab.

Lehmann schildert den Kampf zwischen Kassen und Aerzten, dessen einzelne Phasen, die Kampfmittel, Erfolge und Mißerfolge, nimmt zu den Forderungen der Aerzte Stellung und zeigt die Lebensnotwendigkeiten der Kassen. Den gegenwärtigen Zustand der beschränkt freien Arztwahl (Wahl des Arztes unter den zugelassenen Aerzten, jedoch mit Beschränkung der Zulassung) hält er für die Kassen für eine annehmbare Lösung. Die Kassenambulatorien erscheinen ihm als ein aussichtsreicher Entwicklungskeim für eine höhere Form des Heilwesens. Er bezeichnet es als wünschenswert, daß sich diese Entwicklung auf eine Gemeinschaftsarbeit mit den Aerzten, in deren neueren organisatorischen Bestrebungen die kollektivistische Idee an Raum zu gewinnen scheine, gründen könnte. Einen starken Antrieb für die Verbesserung und Ausweitung der ärztlichen Leistungen verspricht er sich von dem Gesetz vom 28. Juli 1925 über den Ausbau der Gesundheitsfürsorge in der Sozialversicherung und erörtert die in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Fragen.

Schellmann ist auf Grund „25jähriger praktischer Erfahrung, zum größten Teil auch aus direktem Verkehr mit den Versicherten, dann aus Verhandlungen und dem Verkehr mit Aerzten" ein überzeugter Anhänger der freien Arztwahl, die er nur hinsichtlich der räumlichen Entfernung des Patienten vom Arzt und hinsichtlich der Durchführung der Behandlung (Kontrolle) unter den Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gestellt wissen will. An die Stelle der heutigen „freien Arztwahl der organisierten Aerzte" will er eine wirkliche „organisierte freie Arztwahl" setzen und dadurch die freie Arztwahl veredeln. Er gibt in dieser Hinsicht Anregungen.

Unger schildert die besonderen Verhältnisse auf dem Lande, die von Anfang an naturgemäß zur freien Arztwahl und Bezahlung nach Einzelleistungen führten, und zeigt, wie hierbei den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen werden kann.

Korschinek, der über eine reiche Erfahrung auf dem Gebiete der freien Arztwahl verfügt, widerlegt die vielfach verbreitete Ansicht, daß die Verhältnisse bei der österreichischen Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten die Unmöglichkeit der freien Arztwahl erwiesen hätten, und zeigt, wie die von der Anstalt ergriffenen Maßnahmen (namentlich das ticket modérateur) vollkommen geeignet waren, die Mißstände zu beseitigen. Er ist ein Anhänger der freien Arztwahl geblieben.

Gordon schildert die von den kontinentalen Verhältnissen wesentlich abweichende englische Organisation der Krankenbehandlung, namentlich die von den Aerzten 1911 in heftigem Kampfe gegen die Kassen durchgesetzte Abtrennung der ärztlichen Behandlung von den Kassen und deren Uebertragung an besondere territoriale Versicherungskommissionen, die Regelung der freien Arztwahl und reichliche Bezahlung des „Listendoktors" (an Stelle des früheren „Klubdoktors") nach Kopfpauschalien, die Stellungnahme der Kassen zu dem neuen System, mit dem sie sich abgefunden haben und das sie sachlich zu verbessern wünschen, und die von den Kassen bekämpften gegenwärtigen Bestrebungen, die auf eine Beseitigung der (zur Hälfte von den Kassen besetzten) Versicherungskommissionen und Uebertragung der Krankenbehandlung an die lokalen Autoritäten gerichtet sind.

Weber und Koreis legen die besonderen Verhältnisse und Einrichtungen ihrer Staaten dar, ersterer als Anhänger der durch das ticket modérateur ($^1/_4$ der Arzt- und Heilmittelkosten trägt der Versicherte) gesicherten freien Arztwahl, letzterer als deren heftiger Gegner, da die

freie Arztwahl in der Tschechoslowakei, wie gelegentliche Versuche gezeigt hätten, trotz hoher Beiträge die Kassen zugrunde richten müßte.

Als Aerztevertreter kommen in dem Buche zu Worte: Oberregierungsmedizinalrat Prof. Dr. Rudolf Lennhoff und Dr. med. Kurt Finkenrath für den Leipziger Verband in einer gemeinsamen Arbeit, Obermedizinalrat Dr. Josef Stritzko, Vorsitzender der österreichischen wirtschaftlichen Aerztevereinigung, Dr. P. Lacroix, Paris, Dr. O. Leuch für die Verbindung der Schweizer Aerzte und Dr. Karl Helbich, Prag.

Lennhoff und Finkenrath schildern die historische Entwicklung der Stellungnahme der deutschen Aerzteschaft zur Krankenbehandlung der ärmeren Schichten (Virchow) und zur Krankenversicherung. Die 1885 von Staatssekretär von Bötticher unter den Gesichtspunkt der Opferwilligkeit gestellte und von den Aerzten akzeptierte Mitarbeit der Aerzte habe zusammenbrechen müssen, als die Zwangsversicherung eine solche Ausdehnung nahm, daß sie überwiegende oder ausschließliche Erwerbsmöglichkeit für eine Vielheit von Aerzten wurde. Die erste Phase des Verhältnisses zwischen Kassen und Aerzten schließt mit der am 13. September 1900 erfolgten Gründung des Leipziger Verbandes. In der zweiten bis zum Berliner Abkommen (1913) reichenden Phase, die als „Kampf der organisierten deutschen Aerzteschaft den organisierten Krankenkassen gegenüber" bezeichnet wird, erkämpften die deutschen Aerzte manche Erfolge. Die bis 1923 angenommene dritte Phase, in der das Berliner Abkommen eine Art Burgfrieden herstellen sollte, zeigt infolge des Krieges und der Inflation einen Ausnahmecharakter. Die Notverordnung vom 30. Oktober 1923, welche die letzte Phase einleitete, habe den Kassen die Macht über die Kassenärzte restlos in die Hände gegeben. Der eingehend geschilderte gegenwärtige Zustand habe zwar Zwangsvergleichsmöglichkeiten geschaffen, aber keine Arbeitsgemeinschaft zwischen Kassen und Aerzten. Eine solche sei notwendig. Der überwiegende Teil der organisierten Aerzteschaft stehe auf dem Boden praktischer Mitarbeit in der Sozialversicherung.

Stritzko legt das Verhältnis zwischen Kassen und Aerzten in Oesterreich, namentlich in der Nachkriegszeit dar. Besonders eingehend schildert er die Verhältnisse in der Krankenversicherung der Bundesangestellten, der Angestellten der Gemeinde Wien und der Angestellten der Bundesbahnen. Auf diesem Gebiete der österreichischen Krankenversicherung ist die von Anfang an gesetzlich festgelegte freie Arztwahl ein großes Versuchsfeld geworden. Eine Aerztegruppe forderte, daß diese Versicherung ohne obligatorische Gewährung von Naturalleistungen als reine Schadensversicherung konstruiert werde, die den Beamten die Kosten der Krankheit in Geld vergüte. Die Mehrheit der Aerzte aber hielt an der Gewährung der Krankenpflege durch die Versicherungsinstitute fest und setzte die organisierte freie Arztwahl durch. Deren Durchführung im Rahmen der erreichbaren Mittel, allerdings nicht ohne eine Erhöhung des ursprünglichen Beitrages, bildete den Gegenstand der vereinigten Bemühungen der Aerzte und Kassen. In neuester Zeit zeigen sich in der Aerzteschaft mancherlei Bestrebungen. So stünde man jetzt in den Kreisen der frei praktizierenden Aerzte dem Pauschalsystem wieder freundlicher gegenüber, allerdings mit einem gleichzeitigen Ausschluß der in der Sozialversicherung pauschaliert tätigen Aerzte vom offenen ärztlichen Arbeitsmarkt.

In Frankreich wurden für die Ausschußberatung des 1921 eingebrachten Sozialversicherungsentwurfes in der Kammer wie im Senat Aerzte zu Berichterstattern bestellt, und Lacroix zeigt, wie auf diesem Wege die französische Aerzteschaft die Mitarbeit der Aerzte im Einklange mit deren Forderungen, aber auch unter Berücksichtigung des sozialen Charakters der Institution geregelt hat.

Da es in der Schweiz eine obligatorische Krankenversicherung nicht gibt, sind dort die in anderen Staaten im Mittelpunkt des Kampfes stehenden Forderungen der Aerzte (freie Arztwahl und Bezahlung nach Einzelleistung) verwirklicht. Aber die auf diesem Boden entstandenen Verhältnisse haben zu anderen Forderungen der Aerzte geführt, über die die Arbeit Leuchs Aufschluß gibt, die auch den Wunsch der schweizerischen Aerzte nach einer auf einer öffentlichrechtlichen Grundlage konstruierten Mitarbeit der Aerzte bei dem Ausbau der schweizerischen Sozialversicherung zum Ausdruck bringt.

Da in der Tschechoslowakei die freie Arztwahl erst vereinzelt eingeführt ist, ist es begreiflich, daß sie in den Ausführungen Helbichs in erster Reihe steht. Die Ambulatorien erkennt er nur in Form diagnostischer Stationen, ferner für Hydro- und Mechanotherapie und für ambulante Operationen an.

Von den Vertretern der Wissenschaft behandelt Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat W. Spielhagen die historische Entwicklung der Krankenversicherung in Deutschland, Ministerialrat Dr. Rudolf Mertha die Organisation der Krankenbehandlung in der österreichischen Sozialversicherung, Marc Degas die Organisation des ärztlichen Dienstes in Frankreich und Joseph Cohen, Cambridge, die englische Krankenversicherung.

Die Hauptergebnisse der Krankenkassenstatistik im Jahre 1923 und die vorläufigen Ergebnisse der Krankenkassenstatistik vom Jahre 1924 hat das Statistische Reichsamt in „Wirtschaft und Statistik" 5. Jahrgang Nr. 21 und 24 und 6. Jahrgang Nr. 7 veröffentlicht. Im Jahre 1923 ist die Zahl der reichsgesetzlichen Kassen, wohl infolge des Zusammenschlusses der kleineren Kassen weiter zurückgegangen, und zwar um 108 (1,03 %) gegenüber dem Jahre 1922 (vgl. XXXIV, Sp. 844). Es bestanden 1923 8143 reichsgesetzliche Krankenkassen; davon waren 4401 (54 %) Betriebskrankenkassen, 2454 (30 %) Ortskrankenkassen, 815 (10 %) Innungskrankenkassen und 473 (6 %) Landkrankenkassen. Auf das Anwachsen der Mitgliederzahl in den vergangenen Jahren folgte im Jahre 1923 eine Abnahme um 250000 (1,4 %) Personen gegenüber dem Jahre 1922. Insgesamt waren 1923 18,1 Mill. Personen bei den reichsgesetzlichen Kassen versichert; davon entfielen 65 % auf die Orts-, 21 % auf die Betriebs-, 12 % auf die Land- und 2 % auf die Innungskrankenkassen. Durchschnittlich 29 % der Einwohnerschaft waren im Berichtsjahr gegen Krankheit versichert (gegenüber 30 % im Jahre 1922). Der Rückgang der Mitgliederzahl ist fast ausschließlich auf die Abnahme der weiblichen Mitglieder zurückzuführen; während mit 11,2 Mill. die Zahl der männlichen Mitglieder sich gegenüber 1922 gleich geblieben war, hatte sich die der weiblichen Mitglieder von 7,1 Mill. auf 6,9 Mill. vermindert. Wie stets, war der Prozentsatz der weiblichen Versicherten in den Land- und Ortskrankenkassen besonders hoch, doch war er mit 49,7 bei den Landkrankenkassen und 42,3 bei den Ortskrankenkassen gegen das Vorjahr (51,1 und 42,8) etwas zurückgegangen. In den Betriebskrankenkassen sank er von 21,1 im Jahre 1922 auf 20,4, dagegen stieg er in den Innungskrankenkassen von 23,0 auf 23,9.

Die Zahlen der Sterbefälle bei den Kassenmitgliedern war 1923 niedriger als im Vorjahr, der Reichsdurchschnitt betrug 6,4 ‰ der Versicherten. Lübeck wies mit 9 ‰ die Höchstziffer auf; in Berlin betrug die Verhältniszahl 7,8 ‰. Auch die Zahl der Erkrankungen war zurückgegangen. Bei den Landkrankenkassen kam auf 3,7 Mitglieder ein Erkrankungsfall (gegen 2,9 im Vorjahre), bei den Innungskrankenkassen auf 3,2 (2,3), bei den Ortskrankenkassen auf 3,0 (2,1), bei den Betriebskrankenkassen auf 2,6 (1,8) Mitglieder. Auf diese Tatsache ist es auch zurückzuführen, daß die Zahl der auf das Mitglied entfallenden Krankheitstage geringer war als im Vorjahre, obgleich es sich im allgemeinen um langwierigere Erkrankungen gehandelt hat. Die Zahl der entschädigten Wochenhilfefälle war in den Betriebskrankenkassen von 54,0 ‰ der Mitglieder im Vorjahre auf 53,8 ‰ zurückgegangen, bei den Landkrankenkassen von 50 auf 42,5, bei den Ortskrankenkassen von 34,1 auf 33,6, bei den Innungskrankenkassen von 23,3 auf 21,9, in den Krankenkassen Berlins von 17,2 auf 15,7 und in denen Hamburgs von 24,8 auf 22,9.

Die Mitgliederzahl der knappschaftlichen Krankenkassen betrug 1923 (wie im Jahre 1922) rund 1,1 Millionen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug 1,4 %. Eine Verminderung ist durch Zusammenlegungen in der Zahl der Kassen eingetreten (von 88 im Jahre 1922 auf 77).

Die Zahl der Erkrankungsfälle hatte auch bei den knappschaftlichen Krankenkassen weiter abgenommen; die durchschnittliche Erkrankungsdauer zeigte im Gegensatz zu der absteigenden Tendenz der Vorjahre einen nicht unerheblichen Anstieg. Sie war insgesamt von 14,9 Krankheitstagen je Krankheitsfall im Jahre 1922 auf 18,2 Tage gestiegen.

Die gesamte Krankenversicherung des Deutschen Reiches einschließlich der knappschaftlichen und der Ersatzkassen umfaßte im Jahre 1923 rund 20 Millionen Personen, das sind ca. 32,4 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands.

In den in Nr. 24 des 5. Jahrgangs von „Wirtschaft und Statistik" veröffentlichten vorläufigen Ergebnissen der Krankenkassenstatistik des Jahres 1924 sind einzelne Kassen, deren Mitgliederzahl jedoch nur etwa 2 % des gesamten Bestandes ausmacht, noch nicht mit erfaßt, die gegebenen vorläufigen Zahlen sind durch Schätzung ergänzt. Einzelne Angaben sind durch den Bericht aus Nr. 7, 6. Jahrgang, derselben Zeitschrift auf Grund genauerer Erhebungen berichtigt und ergänzt.

Die Zahl der reichsgesetzlichen Krankenkassen hat sich im Jahre 1924 durch Zusammenlegungen und Schließungen weiter vermindert. Es bestanden im Berichtsjahre 7776 Kassen. Nach den vorliegenden Berichten wiesen die Ortskrankenkassen den stärksten zahlenmäßigen Rückgang auf, die Betriebskrankenkassen den geringsten.

Die schon für 1923 berichtete Abnahme der Versichertenzahl ist in verstärktem Maße fortgeschritten. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug im Jahre 1924 17379000, das bedeutet eine Verminderung um rund 700000 oder 4 % der Mitglieder gegenüber dem Vorjahre. Die Hauptursachen dieser Erscheinung sind die starke Abwanderung der Mitglieder in die Ersatzkassen, der allgemeine Abbau von Arbeitskräften und die anhaltende Arbeitslosigkeit des Jahres 1924. Besonders stark war der Verlust an weiblichen Mitgliedern, auf den sicher auch die Ausdehnung der Familienversicherung nicht ohne Einfluß gewesen ist. Eine Zunahme der Mitglieder hatten nur die Innungskrankenkassen zu verzeichnen. — Gegenüber 1914 war der Mitgliederbestand 1924, obgleich insgesamt etwa 10 % des Mitgliederbestandes durch die Gebietsabtretungen verloren gegangen sind, bei den Ortskrankenkassen um 20 % höher, bei den drei anderen Kassenarten war er jedoch um 2—6 % niedriger. An der Gesamtzahl der Kassenmitglieder waren die Ortskrankenkassen mit etwa 67 %, die Betriebskrankenkassen mit etwa 19 %, die Landkrankenkassen mit etwa 12 % und die Innungskrankenkassen mit 2 % beteiligt.

Recht bedeutsam ist die erwähnte **Zunahme der Ersatzkassen**, über deren Entwicklung und augenblickliche Lage in Nr. 14 Jahrgang 7 von „Wirtschaft und Statistik" berichtet ist. Die Zahl der Kassen hat zwar unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse auch stark abgenommen; während 1917 66 Ersatzkassen bestanden, betrug ihre Zahl im Jahre 1924 nur 41. Jedoch ist die Mitgliederzahl in starkem Maße gewachsen; sie hatte sich von 172609 im Jahre 1917; im Jahre 1922 auf 723441, im Jahre 1923 auf 815610 und im Jahre 1924 (Angabe des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung) auf 957444 erhöht, womit die durchschnittliche Mitgliederzahl in diesem Jahre 23352 pro Kasse betrug, während die Ortskrankenkassen durchschnittlich nur 5217 Mitglieder hatten. In der Statistik des Verbandes kaufmännischer Berufskrankenkassen (Ersatzkassen) ist die Zahl der Stammversicherten im Jahre 1925 auf rund 1 Million, die der überhaupt Versicherten (einschließlich Familienangehörige) auf 1,5 Millionen beziffert. Davon waren im Jahre 1925 rund 56 % versicherungspflichtig, etwa ein Fünftel aller Stammversicherten war weiblichen Geschlechts.

Obgleich die noch unter dem Einfluß der Inflationszeit stehenden sehr hohen **Beitragssätze der reichsgesetzlichen Kassen** im Laufe des Jahres 1924 wesentlich herabgesetzt wurden, blieben sie noch weit über dem Vorkriegsstande. Die **Gesamteinnahmen** (ohne Vermögensveräußerungen) betrugen 969 Mill. RM, das sind 63 % mehr als im Jahre 1914, in dem sie allerdings durch den Krieg herabgedrückt waren. Die Beiträge machten etwa 90 % der Reineinnahmen aus (gegen 78 % im Jahre 1914). Die Betriebskrankenkassen hatten pro Mitglied die höchsten, die Landkrankenkassen die niedrigsten Beitragseinnahmen. Die Ursachen der verschiedenen Belastung der Mitglieder der einzelnen Kassenarten liegen wohl zum großen Teil darin, daß die Arbeiterentlassungen hauptsächlich die Industrie, weniger die Landwirtschaft trafen, und daß die Betriebskassen die bestbezahlten Arbeiter zu ihren Mitgliedern zählen (wodurch die Höhe des Krankengeldes beeinflußt wird).

Die **Ausgaben** (ohne Vermögensanlagen) betrugen 863 Mill. RM., d. h. etwa 97 % der Einnahmen (1914 98 %). 85,5 % der Ausgaben entfielen auf Krankenhilfe (im Jahre 1914 84 %). Die Betriebskrankenkassen hatten mit 66 RM. pro Mitglied den höchsten, die Landkrankenkassen mit 19,5 RM. den geringsten Aufwand für Krankenhilfe. Erklärt wird dieser Unterschied aus der verschiedenen Erkrankungshäufigkeit und der Höhe des sich nach der Lohnhöhe richtenden, im Einzelfalle zu zahlenden Krankengeldes. Der Krankengeldaufwand insgesamt stand etwa 55 % über dem von 1914. Für ärztliche Krankenbehandlung wurden etwa 20 % der Gesamtausgaben aufgewandt. Gegenüber 1914 ist der Aufwand für ärztliche Krankenbehandlung um etwa 98 % gestiegen. Der Aufwand für Familienwochenhilfe betrug 4,2 % der Ausgaben. Die Landkrankenkassen standen hier an erster Stelle. Die Ausgaben für Familienwochenhilfe — es wurden für den einzelnen Wochenhilfefall durchschnittlich 53,65 RM. aufgewendet — waren infolge der starken Ausdehnung dieser Versicherungsleistung um etwa 195 % höher als vor dem Kriege (bei den Landkrankenkassen sogar um etwa 409 %). Infolge der außerordentlichen Ausdehnung der Krankenhilfe für Familienangehörige hat eine starke Verschiebung der Leistungen zugunsten der Sachleistungen stattgefunden; während das Ausmaß der Sachleistungen zu dem der Barleistungen im Jahre 1914 sich wie 100:77 verhielt, stand das Verhältnis m Jahre 1924 wie 100:66. Die stärkste Steigerung gegenüber 1914 wiesen die Zahnbehandlung (um 169 %), die Krankenbehandlung durch andere Heilpersonen als durch Aerzte (um 249 %) und die Fürsorge für Genesende (um 715 %) auf.

Die Erkrankungshäufigkeit, die im Jahre 1923 stark zugenommen hatte, ist im Berichtsjahre etwas zurückgegangen. 1924 kam 1 Erkrankungsfall auf 2,3 Mitglieder (2,9 im Vorjahre). Nicht unbeträchtlich zugenommen hat jedoch die Krankheitsdauer; es kamen im Berichtsjahre 25,1 Krankheitstage auf den Erkrankungsfall (gegen 20,4 im Vorjahre), auf das Mitglied 10,8 (gegen 7,0). Die Zahl der Sterbefälle hat weiter etwas abgenommen; sie betrug 112096 oder 6,5 ‰ der Mitglieder (1923 198302 oder 6,4 ‰ der Mitglieder). — 17 % der Gesamtausgaben wurden für Vermögensanlagen aufgewandt. Durch die Inflationswirkungen blieb der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven noch um 39 % hinter denen des Jahres 1914 zurück.

Die ungünstige Finanzlage der Invalidenversicherung hat das Reichsversicherungsamt im Oktober vorigen Jahres zu einem Runderlaß an die Landesversicherungsanstalten und die Seekasse veranlaßt, in dem auf das besorgniserregende Anwachsen der Rentenlast und auf dessen offensichtliche und mutmaßliche Ursachen hingewiesen und es den Landesversicherungsanstalten zur Pflicht gemacht worden ist, die Rentenanträge ganz besonders sorgfältig zu prüfen und die Rentenempfänger aufmerksam zu überwachen.

Eine neuerdings dem Reichstag zugegangene **Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums** zeigt die Berechtigung der inzwischen auch von den Landesversicherungsanstalten immer wieder geäußerten Besorgnisse. Infolge der gesetzlichen Maßnahmen des letzten Jahres (Gesetz vom 23. März 1925 und vom 28. Juli 1925; vgl. XXXIV, 422 u. 775 f.) und der Auswirkungen der Arbeitslosigkeit — Verminderung der Beiträge und Vermehrung der Rentenanträge — hat sich die Rentenleistung der Versicherungsträger im Laufe des Jahres 1925 fast verdoppelt, während die Beitragseinnahme nur um reichlich 25 % gestiegen ist. Immerhin schloß das vergangene Jahr noch mit einem Ueberschuß ab. Für das laufende Jahr werden aber die Beitragseinnahmen auf 614 Mill. M., die Ausgaben der Versicherungsträger (Rentenleistungen, Heilverfahren und Verwaltungskosten) auf 619,3 Mill. M. geschätzt, so daß Ausgaben und Beiträge sich schon nicht mehr das Gleichgewicht halten. „Im Jahre 1927 wird bei gleichbleibender Wirtschaftslage die Beitragseinnahme zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen; selbst ohne die Erhöhung der Leistungen wird eine Erhöhung der Beiträge nicht mehr zu umgehen sein; dies ist die Folge des Umlagelageverfahrens" (Denkschrift S. 3).

Das letzte Gesetz zur Abänderung der Invalidenversicherung (vom 25. Juni 1926; Sp. 759) hat angeblich keine nennenswerte Entlastung gebracht. Mit einem weiteren Anwachsen der Rentenlast ist zu rechnen, da der „Beharrungszustand" noch nicht erreicht ist.

Gelegentlich der **Tagung des Verbandes der Landesversicherungsanstalten** am 8. und 9. September in Freiburg i. B. äußerte der Präsident des Reichsversicherungsamtes, **Schäffer**, die Landesversicherungsanstalten müßten in den nächsten Jahren ihre Reserven angreifen, da die Wirtschaft nicht weiter in Anspruch genommen werden könne. Verbandssyndikus **Görling** glaubt demgegenüber, daß eine Erhöhung der Beiträge nicht zu vermeiden sei. Daneben bedürfe es weiterer Sanierungsmaßnahmen. Ob jedoch die von ihm angeregten Aenderungen — z. B. Einbezug der Personen, die freien Unterhalt, aber keinen Barlohn erhalten, in die Versicherung, und höhere Bewertung der bei der Berechnung des Arbeitsverdienstes in Ansatz gebrachten Sachbezüge — beträchtlich ins Gewicht fallen würden, darf mit Fug bezweifelt werden. Auch eine Revision der Leistungen in dem Sinne, daß den über 65 Jahre alten Versicherten, falls sie noch voll arbeitstätig sind, die Rente gekürzt würde, dürfte bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des Arbeitsmarktes keine großen Ersparnisse erzielen. Görling regt weiter an, den Begriff der Invalidität eindeutig festzulegen, die Aerzteschaft aufzuklären und nötigenfalls die freiwilligen Leistungen einzuschränken. Schließlich verlangt er baldige Zuführung der den Landesversicherungsanstalten aus den Zollüberschüssen zugesagten 40 Mill. M. Ministerialdirektor **Grieser** warnte vor einer zu pessimistischen Beurteilung der Lage. Mehrere Arbeitgeber wandten sich gegen etwaige Erhöhung der Beiträge. Die Arbeitnehmer wollen die jetzigen Leistungen erhalten wissen. In einer einstimmig angenommenen Entschließung wurde — ohne daß entsprechende Vorschläge gemacht wurden — eine alsbaldige gesetzliche Neuregelung der Invalidenversicherung gefordert, die deren finanzielle Gesundung herbeiführen soll. Präsident **Schäffer** meinte zuvor in der Aussprache, daß man den Rechnungsabschluß für 1926 abwarten müsse, ehe man gesetzliche Maßnahmen auf längere Sicht ins Auge fassen könne.

Soziales Recht.

Reichsgerichtliche Entscheidungen zum Arbeitsrecht.

Von Amtsgerichtspräsidenten Franz Riß, München.

Der soeben abgeschlossene 111. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen enthält wieder eine Reihe von sehr wichtigen Urteilen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts.

Wegen seiner grundlegenden Ausführungen mag das zeitlich am spätesten liegende Urteil des III. Zivilsenats vom 25. Oktober 1925 (S. 412) an erster Stelle besprochen sein. Es betrifft die **Stellung des Betriebsrats**. Bei einer Güterabfertigungsstelle der Reichsbahn sollten verschiedene Arbeiter, darunter auch Mitglieder des Betriebsrats, auf Grund der Vorschriften über den Personalabbau entlassen werden. Der Vorstand der Stelle berief den Vorsitzenden des Betriebsrats und zwei stellvertretende Mitglieder in sein Arbeitszimmer und besprach mit ihnen die Angelegenheit; sie erhoben keinen Widerspruch, insbesondere auch nicht gegen die Entlassung der Mitglieder des Betriebsrats. Die Entlassung wurde daraufhin verfügt. Die Mitglieder des Betriebsrats, die von ihr betroffen worden waren, erklärten sie für wirkungslos, weil der Betriebsrat nachträglich die Genehmigung zu der Kündigung versagt habe und klagten auf Fortzahlung ihres Lohns für einen Monat. Die Reichsbahngesellschaft beantragte Abweisung der Klage und zugleich mit einer Widerklage die Feststellung, daß die Entlassung rechtswirksam sei. In allen Instanzen drang die Klage durch und wurde die Widerklage abgewiesen. Die Abbauverordnung vom 27. Oktober 1923 läßt die Schutzbestimmungen des Betriebsrätegesetzes über die Entlassung von Mitgliedern des Betriebsrats unberührt (AbbauVo. Art. 16). Hiernach bedarf der Arbeitgeber zur Entlassung von Mitgliedern des Betriebsrats, auch wenn diese im Wege der ordentlichen Kündigung erfolgen soll, der Zustimmung des Betriebsrats (BRG. § 96). Eine Form für diese Zustimmung ist nicht vorgeschrieben. Aus der Erwägung, daß der Kündigungsschutz den Betriebsratsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Vertretern der Arbeiterschaft gewährt ist, die gegen eine willkürliche Entziehung geeigneter Vertretungskräfte gesichert werden soll, ist aber zu folgern, daß diese Angelegenheit nicht durch eine formlose Befragung der einzelnen Mitglieder des Betriebsrats und die auf diesem Wege eingeholte Zustimmung der Mehrheit erledigt werden kann. Die Sicherung ihrer Vertretung wird der Arbeiterschaft aus öffentlich-rechtlichen Gründen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durch ein öffentlich-rechtliches Organ, und zwar durch ein Kollegium, zuteil. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei wichtigen Kollegialentscheidungen jedes Mitglied des Kollegiums in die Lage versetzt werden muß, die Anschauungen und Erwägungen der anderen Mitglieder kennen zu lernen, um sie prüfen, sich ihnen anschließen oder ihre Widerlegung versuchen zu können. Grundsätzlich ist deshalb davon auszugehen, daß die Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Kündigung in derselben Weise zu erfolgen hat wie jede andere rechtswirksame Entscheidung des Betriebsrats. Notwendig hierfür ist die Ladung der Mitglieder des Betriebsrats durch den Vorsitzenden unter Mitteilung des Beratungsgegenstands und Aufnahme eines Protokolls über die Verhandlung

(BRG. §§ 29—33). An diesen Erfordernissen hatte es gefehlt. Allerdings sind nicht alle Verfahrensvorschriften des Betriebsrätegesetzes derartig zwingender Natur, daß der Betriebsrat nicht auf die Befolgung verzichten könnte. Das Betriebsrätegesetz ist in einer politisch und wirtschaftlich erregten Zeit, die bei dem Auftauchen zahlreicher neuer Rechtsgedanken eine schnelle gesetzgeberische Tätigkeit verlangte, beraten und beschlossen worden, und zeigt deshalb im Ausdruck nicht überall die Feinarbeit der Vorkriegszeit. Dem Wortlaut der einzelnen Vorschriften allein ist daher nicht immer mit Sicherheit zu entnehmen, ob sie nach dem Willen des Gesetzgebers zwingend oder nur anweisend sind; die richtige Entscheidung hierüber kann nur an der Hand des Zwecks der einzelnen Vorschrift und unter Berücksichtigung des Interesses getroffen werden, das die Allgemeinheit, besonders die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft oder der Betriebsrat an der Einhaltung haben. Unverzichtbar sind jedenfalls solche Bestimmungen, die eine ordnungsmäßige, sachliche Beschlußfassung gewährleisten und eine Ueberrumpelung oder Uebereilung der Betriebsratsmitglieder verhüten sollen. Die Beschlüsse des Betriebsrats müssen in einer wirklichen Betriebsratssitzung zustande kommen, in der die Teilnehmer das Bewußtsein haben, in ihrer amtlichen Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder tätig zu werden, abzustimmen und zu beschließen. Die Besprechung, in der der Vorstand der Dienststelle mit den von ihm berufenen Mitgliedern des Betriebsrats verhandelt hatte, war keine Betriebsratssitzung, sondern eine formlose Zusammenkunft von Arbeitgeber und Betriebsratsmitgliedern, in der die schwebende Angelegenheit nur in einer den Betriebsrat nicht berührenden Weise erörtert werden konnte (S. 412—416).

Gegenüber den mannigfachen Versuchen, den Betriebsrat auszuschalten oder bedeutungslos zu machen, ist dieses Urteil von allergrößter Bedeutung. Daß solche Versuche selbst bei einer Stelle vorkommen, an der man amtliche Genauigkeit erwarten sollte, läßt darauf schließen, daß man mit ihnen um so mehr dort zu rechnen hat, wo man mehr an oberflächliche Arbeitsart gewöhnt ist und in den Vorschriften des Gesetzes, deren Beachtung hier eingeschärft wird, nur lästige und wertlose Förmlichkeiten erblickt. Es ist aber durchaus nicht gleichgültig, in welcher Weise der Betriebsrat tätig wird. So sehr zu wünschen ist, daß zwischen ihm und dem Arbeitgeber ein gutes Einvernehmen besteht, muß doch daran festgehalten werden, daß der Betriebsrat selbständig tätig wird, daß er nicht vom Arbeitgeber, sondern von seinem Vorsitzenden einberufen wird, daß seine Verhandlungen, Beratungen und Beschlußfassungen vom Arbeitgeber nicht beeinflußt werden dürfen und daß durch zu verlässige Protokollführung eine Feststellung dieser Arbeitsart ermöglicht werden muß. Der Tatbestand, der dem Urteil zugrunde liegt, zeigt deutlich genug, wie leicht die neuen Einrichtungen umgangen werden können, wenn sie sich nicht mit aller Entschiedenheit, die auch auf die einzelnen Vorschriften zu erstrecken ist, behaupten und durchsetzen. Sehr wertvoll und von allgemeiner Tragweite sind auch die Ausführungen des Urteils über die Auslegung der auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wie der gesamten Sozialpolitik erlassenen Gesetze. Der Zweck entscheidet, nicht die oft mißglückte, noch öfter nicht in ihrer ganzen Tragweite überlegte und erkannte Fassung. Das ist kein erfreulicher Zustand; die Fassung ist nun einmal das, was zunächst in die Augen fällt, sich dem Gedächtnis einprägt, als der Wille des Gesetzgebers auftritt, während der Zweck der Vorschrift nicht immer leicht zu erkennen ist. Bei der endgültigen Festlegung des Arbeitsrechts wird jedenfalls auch auf eine genauere Fassung zu achten sein, so daß Zweifel darüber, ob eine Vorschrift, die, so wie sie lautet, unbedingte Beachtung verlangt, in Wirklichkeit nicht so ernst zu nehmen ist, nicht mehr entstehen können.

Von noch größerer allgemeiner Wichtigkeit ist ein Urteil des III. Zivilsenats vom 9. Juni 1925 (S. 105) über die Bedeutung des Tarifvertrags. Ein solcher war zwischen einem Fabrikbesitzer und dem Verband, dem die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter angehörten, abgeschlossen worden. Es war darin vereinbart, daß Streitigkeiten, wenn die Betriebsvertretung keine Einigung herbeiführen konnte, durch den Schlichtungsausschuß entschieden werden sollten, daß aber Niederlegung der Arbeit oder Aussperrungen nicht zulässig seien. Beide Teile verpflichteten sich ausdrücklich zur Einhaltung und Aufrechterhaltung des Vertrags. Im April 1922 kam es wegen der Festsetzung der Löhne zu Streitigkeiten. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses wurde vom Arbeitgeber, aber nicht von den Arbeitern angenommen. Am folgenden Tage kamen die Arbeiter wohl in die Fabrik, übten aber passive Resistenz, indem sie untätig herumstanden oder doch so wenig arbeiteten, daß der Betrieb nicht ordnungsmäßig aufrecht erhalten werden konnte. Eine Betriebsversammlung, deren Einberufung der Arbeitgeber veranlaßte, beschloß, an diesem Verfahren festzuhalten. Der Arbeitgeber teilte den Sachverhalt dem Vorstand des Verbandes schriftlich mit, wies ihn auf seine Vertragspflichten hin und fügte bei, daß er sich gegenüber dem Angriff der Arbeiter nicht untätig verhalten werde. Der Obmann der Ortsgruppe des Verbandes hatte schon vorher die Arbeiter vor einem Streik gewarnt; er forderte sie nun neuerdings zu Verhandlungen auf, trat aber selbst nicht an den Arbeitgeber heran. Auch die Leitung des Verbandes selbst tat keine Schritte, um den Streit beizulegen. Am folgenden Tag wurde infolgedessen die Fabrik geschlossen, den Arbeitern aber bekannt gegeben, daß sie wieder geöffnet würde, sobald Gewähr für Durchführung der Arbeiten in gewohnter Weise bestände. Daraufhin traten die Arbeiter in den Streik, wählten eine Streikkommission und benachrichtigten hiervon den Arbeitgeber; dieser erklärte ihnen, daß sie wegen Vertragsbruchs fristlos entlassen seien. Der Verband bewilligte Streikunterstützung. Nach zwei Wochen kam eine Einigung zustande. Nun klagte der Arbeitgeber gegen den Verband wegen Vertragsbruchs auf Schadenersatz. Das Landgericht erkannte den Anspruch als begründet an; das Berufungsgericht wies die Klage ab; das Reichsgericht ordnete eine neue Prüfung der Sache an. Die Gründe des Urteils enthalten sehr beachtenswerte Ausführungen über die rechtliche Bedeutung des Tarifvertrags. Ein solcher erzeugt wie jeder andere auf privatrechtlicher Grundlage errichtete Vertrag Rechte nnd Pflichten nur zwischen den Vertragsparteien (hier also dem Arbeitgeber einerseits, dem Verband anderseits). Daran wird auch durch seinen öffentlich rechtlichen Einschlag nichts geändert. Erst durch Vermittlung der Einzelarbeitsverträge und nur, soweit sein Inhalt zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder freiwilliger Vereinbarung Eingang in sie findet, bilden seine Bestimmungen auch die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern. Eine Verletzung der dem Tarifvertrag entsprechenden Einzelverträge macht also den Verband nicht haftbar. Der Kläger hatte eine solche Haftung daraus hergeleitet, daß der Verband sich zur Einhaltung und Aufrechterhaltung des Tarifvertrags verpflichtet hatte; in dieser Verpflichtung wollte er die Uebernahme einer Gewähr für die Wahrung des vereinbarten Wirtschaftsfriedens durch die Arbeiter erblicken. Das Reichsgericht billigte diese Auslegung der Friedensklausel nicht. Die Eingehung einer so weit reichenden Garantie stand mit den Machtmitteln des Verbands und seinem Einfluß auf widerspenstige Mitglieder nicht im Einklang und hätte eine unzweideutige, zweifelsfreie Erklärung erfordert. Der Verband nahm vielmehr nur die Pflicht auf sich, mit allen ihm zu Gebote stehenden Verbandsmitteln für den Wirtschaftsfrieden zu wirken, seine Mitglieder von der Eröffnung eines Arbeitskampfes abzuhalten und jede Unterstützung oder Förderung eines solchen im Widerspruch zum Tarifvertrag begonnenen Kampfes zu unterlassen. Auch der Unternehmer hatte sich verpflichtet, von wirtschaftlichen Kampfmitteln Abstand zu nehmen; das galt aber nur für ihre angriffsweise Verwendung und hindert ihn nicht in der Verteidigung seines Betriebs, gleichviel, ob der Verband die Friedenspflicht verletzte oder ob die Arbeiter wider dessen Willen den Arbeitskampf begannen. Aufrechterhaltung und Förderung des Betriebs ist ja eben der Zweck der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, wie sie durch den Tarifvertrag festgelegt wird. Das Recht der Verteidigung des Betriebs gegen die vertragsbrüchigen Arbeiter steht dem Unternehmer auch gegen den Verband selbst zu, denn die Arbeiterschaft ist ja ein Teil des Verbands. Dieser hat in Betätigung des Gesamtvertragsgedankens und im Vertrauen auf die Verbandstreue seiner Mitglieder die Wahrung des Wirtschaftsfriedens durch die Arbeiter versprochen; täuschen die Arbeiter dieses Vertrauen und gehen sie ihre eigenen, mit dem Tarifvertrag nicht vereinbaren Wege, so ist der Unternehmer auch dem Verband gegenüber nicht mehr an die Friedenspflicht gebunden. Das ist eine notwendige Folge des Gesamtvertragsgedankens. Eine gedeihliche Wirkung der Friedensklausel ist nur zu erwarten, wenn die Tarifvertragsparteien Hand in Hand gehen und sich nicht gegenseitig Hindernisse in den Weg legen. Treu und Glauben sowie Sinn und Zweck der Friedensklausel können daher unter Umständen verlangen, daß sich die Tarifvertragsparteien vor Ausbruch eines Wirtschaftskampfes miteinander in Verbindung setzen und sich bei Anwendnng der zu seiner Verwendung zweckdienlichen Mittel gegenseitig unterstützen, daß insbesondere der Arbeitgeber den Verband der Arbeiter von dem Ausbruch des Wirtschaftskampfes benachrichtigt. Unbedingte Pflicht des Verbands ist es dann, jede Unterstützung des vertragswidrig begonnenen Streiks zu verweigern und in kraftvoller Weise im Sinne des Friedens auf die Arbeiter einzuwirken. Dieser Pflicht hatte der Verband nicht genügt. Schon bei der Ablehnung des Schiedsspruchs hatte sich gezeigt, daß bei den Arbeitern Kampfstimmung vorhanden war; deshalb waren Aufmerksamkeit, Ueberwachung der Arbeiter und ihre Beeinflussung im friedlichen Sinne geboten. Die passive Resistenz war ein Bruch der Arbeitsverträge, welche die Arbeiter verpflichteten, während der vertraglichen Arbeitszeit ihre Arbeitskraft voll in den Dienst des Arbeitgebers zu stellen. Sie stand auch mit dem Tarifvertrag im Widerspruch, obwohl sie durch ihn nicht ausdrücklich verboten war. Passive Resistenz ist schlimmer als ein Streik; sie will die Streikwirkung ohne nachteilige Folgen für die Arbeiter erreichen, hängt der tatsächlichen Arbeitsniederlegung das Mäntelchen der Vertragstreue um und sucht, wenn der Arbeitgeber sich zur Wehr setzt, den Anschein zu erwecken, als sei er der Angreifer. Passive Resistenz ist ein unlauteres Kampfmittel, ein verschleierter Streik. Daß der Verband gegen sie nicht einschritt, im Gegenteil, als sie zum Streik geführt hatte, ohne weiteres Unterstützungen bewilligte, war eine grobe Verletzung der Friedensklausel und ein Bruch des Tarifvertrags.

Diese Ausführungen des Reichsgerichts verdienen die aufmerksamste Beachtung; sie sind in hervorragendem Maße geeignet, die richtige Beurteilung des Tarifvertrags zu fördern. Es hat recht lange Zeit gedauert, bis die Gerichte sich in das Wesen dieser ganz neuen, aus dem hergebrachten Rahmen völlig hinausfallenden Rechtsbildung des Gesamtvertrags hineinzudenken und die Tragweite seiner Vorschriften für die an ihm beteiligten Einzelpersonen richtig abzugrenzen vermochten; auch die Richter selbst, soweit sie nicht in Standesvorurteilen befangen sind, müssen anerkennen, daß die Gewerbegerichte hier die Bahn gebrochen haben, und daß aus diesem Grunde die Schaffung besonderer Arbeitsgerichte — die darum nicht von den ordentlichen Gerichten völlig losgetrennt oder gar gegensätzlich zu diesem sein müssen — eine durchaus berechtigte Forderung ist. Anderseits beweist die Stellung des Reichsgerichts zu den im Urteil behandelten Fragen, daß es bei aller Vorsicht und Besonnenheit doch keineswegs zögert, neue Wege zu gehen, wenn sich der Anlaß dazu bietet. Mag man

vielleicht früher Anlaß gehabt haben, über ein allzu starres Festhalten an den gewohnten Begriffen zu klagen, so läßt sich jetzt in immer entschiedenerem Maße das Bestreben feststellen, aus dem Tatbestande selbst zu festen Ergebnissen zu gelangen und die Begriffe nur noch als Hilfsmittel zu verwenden, im Notfall aber auch ohne sie das dem Fall entsprechende Recht zu schaffen. Wenn auch die Untergerichte sich an diese Art des Arbeitens gewöhnen, werden viele Klagen verstummen, die gerade in den sozialpolitisch eingestellten Kreisen bis in die letzte Zeit gegen die Gerichte laut geworden sind.

Mit dem Tarifvertrag, mehr aber noch mit dem eng damit zusammenhängenden Schlichtungswesen, befaßt sich auch noch die dritte auf dem Gebiet des Arbeitsrechts liegende Entscheidung des III. Zivilsenats vom 30. Juni 1925 (S. 166). Für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau besteht ein Tarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband für den Braunkohlenbergbau und einer Reihe von Arbeiterverbänden. Im Oktober 1923 brachen Lohnstreitigkeiten aus. Ein vom Reichsarbeitsminister einberufener Schlichtungsausschuß fällte einen Schiedsspruch. Darauf traten die Arbeiter zum Teil in den Streik. Nachdem ein neuer Schiedsspruch gefällt worden war, erklärten die Arbeitervertreter, daß nun der Streik abgebrochen werden müsse; die Arbeiter leisteten aber keine Folge, weil sich keine Einigung über die Wiedereinstellung der streikenden und von den Werkbesitzern entlassenen Arbeiter erzielen ließ. Zur Beilegung dieses Streiks wurde vom Reichsarbeitsminister ein neuer Schlichtungsausschuß einberufen; dieser entschied, daß die Arbeiter (mit einzelnen Ausnahmen) wieder einzustellen seien. Der Schiedsspruch wurde für verbindlich erklärt, die Arbeitgeber weigerten sich aber, ihm nachzukommen, und ihr Verband klagte auf Feststellung der Nichtigkeit des Schiedsspruchs. In zwei Instanzen drang die Klage durch; erst das Reichsgericht erkannte den Schiedsspruch als rechtswirksam an. Die Urteile der Untergerichte hatten besonders darauf Gewicht gelegt, daß das Schlichtungsverfahren sich nur auf Gesamtstreitigkeiten über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen erstrecke, nicht aber auf Streitigkeiten über die Wiedereinstellung entlassener Arbeiter (EinstVo. vom 12. Februar 1920 § 28). Das Reichsgericht entschied, daß diese Auffassung dem Begriff der Gesamtstreitigkeit nicht gerecht werde. Gesamtstreitigkeiten stehen immer mit Gesamtvereinbarungen in innerem Zusammenhang; zu den Gesamtvereinbarungen — bei denen mindestens auf einer Seite eine Personengesamtheit gegeben sein muß — gehören auch die Tarifverträge. Unter Gesamtstreitigkeiten im Sinne der Tarifvertragsverordnung sind alle Streitigkeiten tarifvertragsfähiger Parteien zu verstehen, die aus Anlaß wirtschaftlicher Gegensätze in bezug auf das Arbeitsverhältnis entstanden sind (TarVertrVo. § 20). Darunter fallen auch Streitigkeiten über Bestimmungen eines Tarifvertrags, die nicht normativen (allgemein gültigen), sondern schuldrechtlichen (nur für die Parteien verbindlichen) Charakters sind und zur Sicherung des Wirtschaftsfriedens die Verpflichtung zum Abschluß von Arbeitsverträgen, zur Einstellung oder Nichteinstellung bestimmter Personen in bestimmten Betrieben, regeln. In den meisten Fällen, in denen es zu Streiks und Aussperrungen gekommen ist, wird ein Arbeitsnormenvertrag allein nicht zum wirtschaftlichen Frieden führen, sondern so lange ein blut- und markloses Gebilde bleiben, als die Arbeiter nicht in die Betriebe zurückkehren oder von den Arbeitgebern nicht wieder eingestellt werden. Erst die Auferlegung eines Verbandszwanges nach beiden Richtungen schafft, soweit das die Unzulänglichkeit aller menschlichen Einrichtungen zuläßt, Sicherheit dafür, daß die Arbeitsnormen auch ein Betätigungsfeld, ein Anwendungsgebiet vorfinden und daß die durch den Streik brach gelegten Betriebe im Interesse der Produktionsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ihre volle Wirksamkeit entfalten können. Tarifverträge und Schiedssprüche stehen sich hier nicht gleich. Bei Tarifverträgen erstrebt die Verbindlicherklärung ausschließlich die Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen; sie will verhindern, daß nichtorganisierte Arbeiter die organisierten durch Unterbietung schädigen, beschäftigt sich also begrifflich nur mit dem normativen Teil des Tarifvertrags. Bei Schiedssprüchen verfolgt die Verbindlicherklärung das Ziel, den gestörten Arbeitsfrieden ebenso im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie im Interesse der Allgemeinheit wiederherzustellen, ein Ziel, das in der Regel nur in Verbindung mit der Uebernahme solcher schuldrechtlichen Verpflichtungen, wie sie die Arbeitsaufnahme- und Wiedereinstellungsklauseln enthalten, seitens der Tarifvertragsparteien erreicht werden kann. Die Wiedereinstellungsklausel und ähnliche für die Wahrung des Wirtschaftsfriedens wesentliche schuldrechtliche Verpflichtungen eines Schiedsspruchs von der Verbindlicherklärung ausnehmen, hieße die Einheitlichkeit des Tarifvertrags zerstören und einen ganz anderen Vertrag als dem vom Schlichtungsausschuß gewollten, hieße einen Vertrag schaffen, den, wenn trotz der Verbindlicherklärung der Arbeitsnormen die Arbeiter die Arbeit nicht aufnehmen oder die Arbeitgeber die Arbeiter nicht wieder einstellen würden, keine, oder nur geringe praktische Bedeutung zukäme. Die Rechtslage, die durch den Schiedsspruch geschaffen wird, ist dieselbe, wie wenn die Parteien seinen Inhalt freiwillig vereinbart hätten. Für den Verband, der zur Wiedereinstellung von Arbeitern verurteilt wird, ergibt sich damit die Verpflichtung, sich mit allen Verbandsmitteln dafür einzusetzen, daß seine Mitglieder in dieser Weise verfahren, ebenso wie ein Verband von Arbeitern, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit angeordnet wird, die Verpflichtung hat, seine Mitglieder mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln hierzu zu veranlassen. Unterließ der Verband der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nachzukommen, so könnten die an dem Schiedsspruch beteiligten Verbände der Arbeiter und auch ihre Mitglieder gegen ihn auf entsprechendes Verhalten oder auf Schadenersatz klagen; dagegen wäre ein klageweises Vorgehen gegen die Mitglieder des Verbands, die trotz des von diesem geübten Druckes sich weigerten, die Wiedereinstellung vorzunehmen, nicht möglich, da zwischen den Verbänden der Arbeiter und ihren Mitgliedern auf der einen Seite und den einzelnen Arbeitgebern auf der andern Seite durch den Schiedsspruch keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen geschaffen werden. Sie lassen sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Tarifgemeinschaft und des Gesamtvertragsgedankens herleiten; Verträge zu Lasten Dritter kennt das bürgerliche Recht nicht.

Schon die sehr ausführliche Begründung des Urteils — sie umfaßt, obwohl sie nur auszugsweise veröffentlicht ist, zwölf gedruckte Seiten — im Zusammenhalt mit der Tatsache, daß die Untergerichte übereinstimmend dem Schiedsspruch die rechtliche Wirkung aberkannten, zeigt deutlich, daß hier ein bedeutsamer, folgenreicher Schritt nach gründlicher Ueberlegung getan worden ist. Das Reichsgericht hat sich nicht sowohl durch gesetzliche Vorschriften als durch das bestimmt und klar erfaßte Wesen der Sache, den Sinn des Tarifvertrags und den Zweck des Schlichtungswesens, zu seiner Entscheidung führen lassen. Das feststellen zu können, ist erfreulich; es bürgt dafür, daß das Reichsgericht nicht versagen wird, wenn es auf dem Gebiete des Arbeitsrechts als höchste Instanz bestellt wird. Es hätte auch den letzten Schritt noch wagen und aus dem Schiedsspruch auch eine Klage gegen die einzelnen Arbeitgeber zulassen können. Der Hinweis darauf, daß das bürgerliche Recht keine Verträge zu Lasten Dritter kennt, macht fast den Eindruck, als wäre das Reichsgericht im letzten Augenblick noch vor einem Hindernis scheu geworden. Wiederholt hat es schon anerkannt, daß, wer sich einer Vereinigung anschließt, damit auch alle Verbindlichkeiten auf sich nimmt, die sich aus diesem Anschluß ergeben; auch der vorliegende Band enthält eine Entscheidung, die das ausspricht (S. 274). Ein Arbeitgeber, der sich einem Verband anschließt, unterwirft sich damit von vornherein nicht nur den Tarifverträgen, die dieser abschließt, sondern auch den aus ihnen weiter folgenden Verpflichtungen. Sie werden ihnen nicht auferlegt, er nimmt sie selbst auf sich. Früher oder später wird auch das noch ausgesprochen werden.

Der Vollständigkeit halber ist eine Entscheidung von geringerer Wichtigkeit anzuführen.

Zwischen dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer und dem Deutschen Portierverband wurde im Wege des Schiedsspruchs ein Tarifvertrag festgesetzt. Der Bund klagte auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags, da ihm die Tariffähigkeit fehle. Das Kammergericht wies die Klage ab, das Reichsgericht (III. Zivilsenat, Urteil vom 9. Oktober 1925, S. 354) ordnete eine neue Prüfung an. Tarifverträge können zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossen werden; es fragte sich also, ob der Bund eine Vereinigung von Arbeitgebern darstellte. Dafür genügte nicht, daß seine Mitglieder Arbeitgeber waren, vielmehr mußte der Bund sich auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen betätigen und handelnd in sie eingreifen wollen. Daß die Satzung eine ausdrückliche Bestimmung über die Absicht oder Bereitschaft zum Abschluß von Tarifverträgen oder eine besondere Ermächtigung des Vorstands oder eines anderen Organs hierzu enthält, war nicht notwendig; wenn sich aber die Befugnis hierzu aus der Satzung klar ergab, machte es nichts aus, wenn einzelne Mitglieder des Bundes nicht Arbeitgeber waren.

Rechtsfolgen der Verletzung einer tarifvertraglichen Bestimmung, die die Einstellung von Arbeitskräften durch den städtischen zentralen Facharbeitsnachweis vorschreibt. In Zeiten großer Arbeitslosigkeit wird nicht nur von den Arbeitsnachweisämtern auf die Innehaltung der in der Ueberschrift wiedergegebenen tarifvertraglichen Bestimmung gesehen, sondern auch von den am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften genaue Befolgung der Bestimmung über die Beschaffung von Arbeitskräften gefordert. Die Innehaltung der Bestimmung scheitert häufig daran, daß die Arbeitsnachweisämter oft nicht die geeigneten Arbeiter nachweisen können. Es kommt aber auch vor, daß die Befolgung dieser tariflichen Vorschrift vom organisierten Einzelarbeitgeber übersehen wird.

Es herrscht dann in der Praxis namentlich auf Seiten der Arbeitnehmer große Unkenntnis darüber, welche Rechtsfolgen eine tatsächliche Verletzung dieser tariflichen Bestimmung nach sich zieht.

Zunächst ist zu untersuchen, ob diese tarifliche Vereinbarung zu den normativen oder obligatorischen Bestimmungen des Tarifvertrages gehört. Diese Frage ist im letzteren Sinne zu beantworten, d. h. eine derartige Vereinbarung ist nicht normativer sondern obligatorischer Natur. Die Arbeitsnormen regeln, da sie nur für Einzelarbeitsverträge maßgebend sein sollen, lediglich Rechte und Pflichten der einzelnen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, dagegen nicht Vereinbarungen über Rechte und Pflichten der vertragschließenden Verbände. Inhalt des Einzelarbeitsvertrages ist aber niemals die Frage der Einstellung neuer Arbeitskräfte. Wenn auch namentlich der gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer oft ein Interesse an der Neueinstellung von Arbeitskräften hat, so kann er lediglich gemäß § 78 Ziff. 8 BRG. versuchen, durch die Betriebsvertretung mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern zu vereinbaren, sofern dies nicht bereits im Tarifvertrag geschehen ist. Eine Abmachung hinsichtlich der Neueinstellung von Arbeitskräften gehört im übrigen aber niemals zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages.

Dagegen ist es üblich, daß die am Tarifvertrag beteiligten Verbände eine derartige Bestimmung in den Tarifvertrag aufnehmen. Dadurch ist lediglich eine obligatorische, schuldrechtliche Verpflichtung für die Tarifparteien selbst entstanden. Ebenso: Hueck, Tarifrecht S. 19, Kaskel, NZfAR. 2. Jahrg. Sp. 404.

Die Verletzung einer derartigen tarifvertraglichen Bestimmung gibt aber im Hinblick auf die dargelegte Rechtsnatur dem einzelnen Arbeitnehmer kein unmittelbares Recht, gegen seinen Arbeitgeber, der die Bestimmung nicht beachtete, vorzugehen. Die einzelnen Arbeitnehmer dürfen also nicht etwa durch passive Resistenz, Streik oder andere Kampfmittel den Arbeitgeber zur Befolgung der Vorschrift zwingen, indem sie fordern, daß der Arbeitgeber den betreffenden Arbeitnehmer, den er ohne Vermittlung des Arbeitsnachweises eingestellt hat, wieder entläßt, sondern sie können sich lediglich an ihre Gewerkschaft wenden und diese beauftragen, beim Arbeitgeberverband als Tarifkontrahenten wegen des Verstoßes des Arbeitgebers vorstellig zu werden. Es ist also auch nicht richtig, wenn die Gewerkschaft den Arbeitgeberverband übergeht und etwa unter Streikandrohung den einzelnen Arbeitgeber zur Befolgung der tarifvertraglichen Bestimmung anzuhalten sucht. Der einzelne Arbeitgeber braucht sich auf derartige Verhandlungen mit der Gewerkschaft überhaupt nicht einzulassen. Der Arbeitgeberverband hat dagegen die Verpflichtung, das Mitglied auf die Innehaltung der tariflichen Bestimmung hinzuweisen und, falls das Mitglied sich dem widersetzt, gegen dieses auf Grund der Satzungen eventuell durch Verhängung von Geldstrafen oder gar Ausschluß aus dem Verband vorzugehen.

Die tarifvertragliche Bestimmung über die Beschaffung von Arbeitskräften kann als obligatorische Bestimmung des Tarifvertrages Gegenstand eines Tarifbruchs sein. Dieser würde aber auf Seiten des Arbeitgeberverbandes nur dann vorliegen, wenn er es unterläßt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen die schuldige Verbandsfirma vorzugehen. (Kaskel, NZfAR. 2. Jhrg. Sp. 411). Ob die Einwirkung des Verbandes Erfolg hat, d h. ob das betreffenbe Mitglied auch tatsächlich die tarifliche Bestimmung über die Beschaffung von Arbeitskräften beachtet, ist für die Frage des Tarifbruches unerheblich. Auf keinen Fall kann gegen das einzelne Mitglied wegen Tarifbruchs vorgegangen werden, da nur die Organisationen als Täter für den Tarifbruch in Frage kommen. Wenn eine in einem Tarifvertrag eingegangene Verpflichtung ihrem Wortlaut oder Sinne nach ein bestimmtes Verhalten nicht des Verbandes als solchem, sondern der einzelnen Verbandsmitglieder zum Gegenstand hat, so kann diese Verpflichtung sich nur auf das Verhalten des Verbandes zu seinen Mitglieder beziehen, bzw. dem Verbande gegenüber seinen Mitgliedern ein bestimmtes Verhalten vorschreiben. (Kaskel a. a. O. Sp. 409.)

Liegt Tarifbruch des Arbeitgeberverbandes vor, so kann der Arbeitnehmerverband entweder unter Anwendung des § 320 BGB. die ihm obliegende Leistung (Einwirkung auf seine Mitglieder in Richtung eines tarifmäßigen Verhaltens) bis zur Bewirkung der Gegenleistung (Einwirkung des Arbeitgeberverbandes auf das schuldige Mitglied) verweigern oder den Tarifvertrag lösen entweder durch Rücktritt gem. § 326 BGB. oder wegen positiver Vertragsverletzung, schließlich kann er unter Umständen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. (Kaskel a. a. O. Sp. 482 ff.)

Eine Handhabe unmittelbar gegen den Einzelarbeitgeber vorzugehen würde erst das kommende Arbeitstarifgesetz bieten, dessen § 17 im Entwurf folgendermaßen lautet:

„Tarifangehörige, die wissentlich gegen Vorschriften der Tarifsatzung verstoßen, die nicht den Inhalt von Arbeitsverträgen bestimmen, können auf Antrag einer Vertragspartei, des Inhabers oder der Betriebsvertretung des durch den Verstoß betroffenen Betriebes vom Tarifgericht mit einer Buße belegt werden. Die Buße beträgt im Höchstmaß für Arbeitgeber 5000 M., für Arbeitnehmer 500 M. Sie fällt an die Gemeinde, in deren Bereich der Verstoß geschehen ist. Die Gemeinde hat den Betrag für Zwecke der Arbeiterwohlfahrt zu verwenden. Die Buße kann solange wiederholt werden, bis der tarifwidrige Zustand beseitigt ist.

Diese Vorschriften können durch den Tarifvertrag ausgeschlossen oder abgeändet werden."

Dr. Hans Warncke, Berlin, Volkswirt R. d. V.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Kritik der Lebensphilosophie Georg Simmels von Dr. Wilhelm **Fabian**. Verlag Trewendt & Granier, Breslau 1926. 1,50 M. 34 S.

Wie stehen wir uns heute zum Naturrecht? von Dr. Alfred **Manigk**. Verlag Walter Rothschild, Berlin-Grunewald 1926. 40 S.

In dieser akademischen Rektoratsrede gibt der Verfasser nach einem Ueberblick über die geschichtliche Bedeutung des Naturrechts seine Kritik des Naturrechts, die darin gipfelt, daß der Rechtsnorm der Charakter des Absoluten fehlt, sobald sie einem realen Lebensbedürfnis gegenübersteht. Das Naturrecht sei ein furchtbarer methodischer Irrtum gewesen, wenn es auch eine unbesiegbare Idee des Naturrechts gäbe.

Grundlagen der Theosophie von C. **Jinerajadasa**, M. A. Vizepräsident der Theosophischen Gesellschaft. Uebersetzt von Keske und Göbel. Ringverlag Ernst Pieper, Düsseldorf 1926.

Das Buch gibt eine umfassende Darstellung theosophischer Lehren, die durch Zeichnungen veranschaulicht werden.

Die Schülerin der Berufsschule und ihre Umwelt von Erna **Barschak**. Verlag F. A. Herbig, Berlin 1926. 97 S.

Zu begrüßen ist die Veröffentlichung des von Erna Barschak auf dem Mädchenberufsschultag des AdLV. in Dresden am 4. Oktober 1925 gehaltenen Vortrags über die „Schülerin der Berufsschule und ihre Umwelt"; die Arbeit, die durchaus kein wirtschaftliches oder psychisches Gesamtbild des erwerbstätigen Jungmädchens geben will, ist besonders durch die glückliche Zusammenstellung von Aufsätzen und Berichten der Schülerinnen über ihre Arbeit und ihr Eigenleben eine gute Ergänzung der von Günther Dehn und Ernst Lau vorliegenden Schriften über Großstadtjugend. Sehr wertvoll sind die statistischen Tabellen über Ferienverhältnisse, Freizeit, Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit und Lohnabzüge der Fach- und Berufsschülerin. Es ist zu wünschen, daß auch der Berufsschule ferner stehende Kreise sich einmal aus dieser Broschüre über die seelische und wirtschaftliche Lage der Berufsschülerin unterrichten.

Dr. Eva Wunderlich.

Frieda Duensing. Ein Buch der Erinnerung. Herausgegeben von ihren Freunden. Dritte vermehrte Ausgabe. F. A. Herbigs Verlagsbuchhandlung, Berlin 1926. 464 S.

Das Buch ist in doppelter Beziehung von hohem Interesse: um des Menschen willen und um ihrer Arbeit willen. An Hand der Briefe, Tagebuchblätter und Aufsätze sowie an Hand von Gedenkblättern ihrer Freunde (Ricarda Huch, Marie Baum, Ludwig Curtius, Anton Erkelenz) tritt uns lebendig ihre einzigartige Persönlichkeit entgegen. Ihre Arbeit als Leiterin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und als Direktorin der Münchener Sozialen Frauenschule, fesselt besonders durch die Art, wie sie sie gestaltet hat, und wie sie selbst zu ihr stand.

Christliche Gesellschaftslehre von Dr. Otto **Schilling**. Schriften zur deutschen Politik, 11. und 12. Heft. Verlag Herder & Co. G. m. b. H., Freiburg i. Br. 1926. 2,50 M. 116 S.

Die christlich-sozialen Grundlehren sowie einzelne christliche Soziallehren (Familie, Privateigentum, Arbeit, Verkehrsgerechtigkeit, christliche Demokratie und Sozialpolitik, der organische Aufbau der Gesellschaft) werden behandelt. Es folgt die Würdigung von Kapitalismus und Sozialismus.

Die christlichen Soziallehren von Otto **Schilling**. (Der katholische Gedanke, Bd. XVI.) Oratoriumsverlag G. m. b. H., München. 4,50 M. 198 S.

Schilling stellt die altchristlichen und thomistischen Soziallehren dar und polemisiert gegen die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen von Troeltsch.

Exerzitien und Exerzitienbewegung von Dr. P. Erhard **Schlund**. Aus der Schriftenreihe: Zur religiösen Lage der Gegenwart. Verlag Dr. Franz A. Pfeiffer, München 1926.

Die Schrift gibt eine Einführung in die Exerzitienbewegung.

Die Idee der Staatsräson von Friedrich **Meinecke**. Verlag Oldenbourg, München und Berlin 1924.

An den Gedankensystemen einer Reihe bedeutender Persönlichkeiten von Machiavelli bis Treitschke läßt Meinecke die Geschichte der Idee der Staatsräson, des Bewegungsgesetzes des Staates vorüberziehen. Bei der Darstellung des Zusammenstoßes der Idee der Staatsräson mit den Weltanschauungen und geistigen Denkweisen werden die Grundprobleme des staatlichen und geschichtlichen Lebens aufgeworfen. Die Fülle historischer Erkenntnisse und psychologischer Beobachtungen sowie die souveräne Beherrschung des Stoffs machen das Buch zu einer fesselnden, bereichernden Lektüre.

Geschichte der Staatstheorien von Ludwig **Gumplowicz**. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1926.

Die Geschichte beginnt mit dem Staat, der immer das Produkt von Kämpfen, von Ausbeutung, Unterdrückung, Eroberung, Angleichung und Vermischung heterogener Gruppen ist. Aus der Verschmelzung kämpfender Gruppen entstehen die geschichtlichen Staaten. Die bedeutende Staatstheorie Gumplowiczs, die von Oppenheimer der Vergessenheit entrissen wurde, wird in der vorliegenden Ausgabe durch ein ausgezeichnetes Vorwort von Gottfried Salomon dem Verständnis näher gebracht.

„Erlebtes und Erstrebtes" von Generalleutnant **Keim**. Lebenserinnerungen. Ernst Letsch, Hannover 1925.

Die Erinnerungen des inzwischen verstorbenen Generals Keim enthalten das geschlossene Bild eines ganzen Mannes, der ohne besondere parteipolitische Einstellung stets mit heißem Herzen nur das Wohl des Vaterlandes erstrebt hat, bei der Erreichung dieses Zieles recht energisch war und Kampf nie gescheut hat. Das Buch enthält eine Rekapitulation der politischen und militärischen Ereignisse seit 1866. Besonders interessant sind die Zeitabschnitte, in denen Keim zur Bearbeitung der Militärvorlage zu Caprivi kommandiert war. Hervorzuheben ist auch die Schilderung der Besetzungszeit in Belgien. Sein Rat ist leider nicht oft beachtet worden, vielleicht eine Folge seiner rauhen Art. Bezeichnend für das frühere Regime ist, daß man Keim schon als Regimentskommandeur kaltstellte, weil er durch sein energisches und unverzagtes Eintreten für seine nationalen und militärischen (nicht etwa in parteipolitischem Sinne gemeint) Ziele Mißfallen erregte.

Dr. G. W.

Das Arbeiterhaus. Der gesellschaftliche Zusammenschluß des Arbeitertums von Alwin **Hauser**. Milavidaverlag, München 1926. 16 S.

Klassiker der Politik. Herausgegeben von Friedrich Meinecke und Hermann Oncken. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Bd. 14: Richelieu, Politisches Testament und kleinere Schriften. Uebersetzung von Frieda Schmidt. Eingeleitet und ausgewählt von Wilhelm Mommsen. Bd. 15: Ferdinand Lassalle, Reden und Schriften, ausgewählt und eingeleitet von Ludwig Maenner.

Das berühmte politische Dokument Richelieus wird in der ausgezeichneten Einführung von Wilhelm Mommsen in seiner historischen und staatsphilosophischen Bedeutung erläutert.

Die Auswahl bringt die wesentlichsten Schriften Lassalles, das Arbeiterprogramm, das offene Antwortschreiben, Ueber Verfassungswesen, Was nun? Wie in anderen Bänden dieser Sammlung ist auch hier die Einführung instruktiv.

Von Versailles bis Locarno. Die Notzeit der Düsseldorfer Wirtschaft von Dr. Joseph Wilde. Druck und Verlag von A. Bagel, Düsseldorf 1926. 4 M. 204 S.

Der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorfs gibt mit dieser Schilderung der Notzeit der Stadt einen Ueberblick über das Schicksal Deutschlands von der Unterzeichnung des Waffenstillstands bis zur Räumung der ersten Besatzungszone.

Der Sozialismus als Weltanschauung von Dr. Beier. Verlag Volkswachtbuchhandlung, Breslau 1926. 26 S.

Verfasser sucht unter Aufdeckung der idealen Ziele des Sozialismus diesen als allgemein gültigen Wert aufzuweisen.

Das Heidelberger Programm. Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., G. m. b. H., Berlin o. J.

Einer grundsätzlichen, von Kautsky verfaßten Einleitung folgt das Aktionsprogramm, dessen einzelne Teile von verschiedenen Parteiführern (Stampfer, Landsberg, Saenger, Hermann Müller, Heinrich Schulz, Kreil, Robert Schmidt) dargestellt werden.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Stellenvermittelung
für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte
durch die
Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.
Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.
Erscheint jeden Donnerstag.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis“ erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Freitag vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile. (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Sozialbeamtin
Dr. rer. pol., mit mehrjähriger Fürsorgepraxis, sucht Stellung in sozialem Betriebe.
Angebote unter **S. P. 461** an Verlag **Gustav Fischer, Jena.**

Diplom-Volkswirt
besonders vertraut mit der Politik der Erwerbslosenfürsorge und dem Arbeitsnachweiswesen, sucht passende Stellung in der Praxis dieser sozialpolitischen Gebiete.
Angebote unter **S. P. 462** an Verlag **Gustav Fischer, Jena.**

Neue Veröffentlichungen aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Fordismus?
Ueber Industrie und Technische Vernunft
Von
Dr. Friedrich v. Gottl-Ottlilienfeld
o. Prof. a. d. Univers. u. Honorarprof. a. d. Techn. Hochschule, Berlin

Dritte, um den Abdruck verwandter Arbeiten erweiterte Auflage

VII, 169 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk. 8.—, geb. Rmk. 9.50

Inhalt:
1. **Fordismus? Von Frederick Winslow Taylor zu Henry Ford.** Vortrag, gehalten am 23. Mai 1924 im wissenschaftl. Klub d. Inst. f. Weltwirtschaft u. Seeverkehr a. d. Univers. Kiel.
2. **Industrie im Geiste Henry Fords.** Vortrag, gehalten am 27. März 1925 im Hamburger Ueberseeklub.
3. **„Fordismus“ und „Fordisation“.** Beitrag im „Handwörterbuch des Kaufmanns“, Bd. 2.
4. **Arbeit als Tatbestand des Wirtschaftslebens.** Vortrag, gehalten am 21. April 1922 in der Hamburg. Pädag. Woche.
5. **Technischer Fortschritt und Wirtschaftsleben.** Vortrag, gehalten am 12. März 1924, zum Besten der Hamb. Studentenhilfe.
6. **Industrie und Technische Vernunft.** Vortrag, gehalten am 23. Mai 1925 in Karlsbad bei d. Versammlung d. Deutschen Hauptverbandes d. Industrie i. d. Tschechoslowakei.

Aus dem Solo des Vortrages „Fordismus“ der ersten Auflage ist in der dritten ein Zusammenspiel von sechs industrie-theoretischen Arbeiten geworden. Dem ersten und sozusagen stimmführenden Vortrag gesellt sich als Begleitung einmal, was der Verf. in der Zwischenzeit über den gleichen Gegenstand veröffentlicht, außerdem aber in den letzten Jahren an Arbeiten ergänzenden Inhalts gefördert hat. Es zeigt sich nun das Thema selber von drei Seiten her beleuchtet. Im Ganzen ist in diesem Bande zusammengetragen, soviel jetzt schon an gedanklichem Rohmaterial verstreut lag, für eine künftige, befriedigendere Erledigung der ganzen Angelegenheit. Mit einer Ausnahme handelt es sich um Vorträge, die zu halten der Verf. bei verschiedenen Gelegenheiten aufgefordert wurde.

Der „Fordismus“, wie er hier als Ideologie entwickelt wird, hat mit der Person Henry Fords, mit seiner tatsächlichen Gesinnung und seinem tatsächlichen Wirken, nur soviel zu tun, als von seinen Bekenntnissen aus, gleichsam in der geistigen Verlängerung davon, ein Gedankenbild frei gezeichnet wird: eben die „Fordismus“ genannte Ideologie eines gemeinschaftsbejahenden Zusammenlebens! Nicht darum handelt es sich, wie es in Amerika oder im Herzen Fords „wirklich“ aussieht, sondern bloß um die Frage, ob sich Fordismus als Ideologie freihält von innerem Widerspruch und daraufhin gleichsam denkbar bleibt als ein neuer „Grenzwert“, dem sich die Entwicklung des heutigen Wirtschaftslebens zubewegt, so daß aus den Bedrängnissen unserer Zeit heraus vielleicht dorthin der „Weg ins Freie“ führen könnte.

Grundriß der Arbeitswissenschaft
und Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik
Von
Dr. Otto Lipmann
Direktor des Instituts für angewandte Psychologie in Berlin

Mit 50 Figuren im Text

V, 93 S. gr. 8⁰ 1926 Rmk 4.50

Inhalt: I. Teil. Grundriß der Arbeitswissenschaft. 1. Inhalt der Arbeitswissenschaft. 2. Arbeitswissenschaft und Betriebswissenschaft. 3. Psychologische Analyse der Arbeit. 4. Die Faktoren der Leistung. 5. Wege der Produktionssteigerung. 6. Bedingungen und Nebenerscheinungen größerer oder geringerer Produktion. 7. Methodik der Arbeitswissenschaft. — II. Teil: Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik. 1. Bedingungen veränderter Wirkungen. 2. Wirkungen veränderter Bedingungen. Literatur.

Dieser Nummer ist ein Prospekt beigefügt von Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Wien, betr. „Schriften der Soziologischen Gesellschaft in Wien“.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Jahrgang. XXXV.
25. November 1926. Nummer 47.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Notstandsarbeiten und Krisentheorie.

Zu Cassels Frage:
Wird die Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten verringert?
Von Prof. Dr. Hermberg, Leipzig.

Jeder Wirtschaftswissenschaftler und jeder ernsthafte Wirtschaftspolitiker wird Cassel darin zustimmen, daß der Staat heute nicht in der Lage ist, die Arbeitslosigkeit durch Vergebung von Notstandsarbeiten zu beseitigen. Auch darin wird man ihm recht geben, daß nicht jede Art von Notstandsarbeiten geeignet ist, die Arbeitslosigkeit einzuschränken; denn selbstverständlich bringen Notstandsarbeiten dann keine Verringerung der Arbeitslosigkeit, wenn durch ihre Einrichtung die Beschäftigungsmöglichkeit von Arbeitern im Rahmen der freien Produktion im selben Umfang eingeschränkt wird, wie die staatlichen Notstandsarbeiten diese erweitern.

Aber den Grundsätzen, nach denen Cassel die Abgrenzung der sinnvollen gegen die sinnlosen Notstandsarbeiten vornimmt, wird nur derjenige beipflichten, der Cassels Wirtschaftstheorie überhaupt bedingungslos annimmt und ebenso wie Cassel geneigt ist, aus ihr die letzten Konsequenzen zu ziehen. Im allgemeinen wird man Notstandsarbeiten dann für gut ausgewählt halten, wenn sie einmal im Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln möglichst viel Menschen Arbeitsgelegenheit bieten und zum anderen produktive Aufgaben erfüllen, die die private Unternehmung nicht in Angriff nehmen will oder kann.

Dementsprechend werden zumeist langfristige Anlagen vor allem zum Ausbau von Verkehrswegen vorgenommen. Cassel legt dagegen das Hauptgewicht darauf, daß die Notstandsarbeiten möglichst wenig Kapital auf sich ziehen und das verwendete Kapital möglichst schnell zurückerstatten; denn nach seiner Auffassung liegt das Verderbliche der von öffentlicher Hand durchgeführten Arbeiten darin, daß sie dem Kapitalmarkt direkt oder indirekt das zur Durchführung dieser Arbeiten notwendige Kapital entziehen und damit die sonst mit diesem Kapital vorgenommene Ausdehnung der privaten Unternehmungen unmöglich machen. Daher ist er auch geneigt, überhaupt alle staatlichen Notstandsarbeiten für sinnlos zu halten.

Diese Auffassung fließt aus der für Cassel charakteristischen Ueberschätzung des Sparkapitals, die überall in seiner Wirtschaftstheorie hervortritt und auf der vor allem seine Konjunkturlehre gegründet ist. In der Verschiebung des Verhältnisses der Menge der neu produzierten Produktionsmittel, die als Realkapital Anlagemöglichkeiten für das Sparkapital anbieten, und der Menge des diese Anlage suchenden Sparkapitals sieht ja Cassel die Ursache der Konjunkturschwankungen. „Die typische moderne Hochkonjunktur bedeutet keine Ueberproduktion, keine Ueberschätzung der Nachfrage der Konsumtion oder des Bedürfnisses der Gesellschaft an den Diensten des festen Kapitals, wohl aber eine Ueberschätzung des Kapitalangebotes, also der Menge der Sparmittel, die zur Uebernahme des produzierten Realkapitals zur Verfügung steht. Was überschätzt wird, ist die Fähigkeit der Kapitalisten, Sparmittel in genügender Menge zur Verfügung zu stellen." (Cassel, Theoretische Sozialökonomie III. Aufl. Leipzig 1923. S. 580.) Diese Konjunkturauffassung, die der Konjunkturlehre Spiethoffs sehr nahe steht, ist der Grund für seine eigenartige Beurteilung der staatlichen Notstandsarbeiten. Sie läßt ihn alles als verderblich ansehen, was die Entstehung neuen Sparkapitals hemmt, da ihm die Schaffung neuen Sparkapitals und nicht die Möglichkeit der Absatzausdehnung die Hauptvoraussetzung zur Ueberwindung der Krise ist.

Diese Anschauung ist auch die Ursache seiner kritischen Stellungnahme gegen Gewerkschaften und Sozialpolitik. Letzten Endes entsteht ja nach Cassel die Krise aus einer Ueberkonsumtion. Allzuviel Mittel fließen dem direkten Konsum zu. Weil für die weitere Ausdehnung der Produktion nicht genug „Sparkapital" übrig bleibt, muß die Hochkonjunktur zusammenbrechen. Schon während des Aufschwunges bedeuten die ihn begleitenden Lohnsteigerungen im Rahmen dieser Theorie eine Hemmung, da sie ja den dem Konsum zufallenden Teil des Einkommens steigern und den dem Unternehmen zufließenden Gewinn und damit die Hauptquelle der Ersparnisse schmälern. Um so mehr muß ein ungehemmtes Absinken des Lohnes während der Depressionsperiode Cassel als notwendig erscheinen, damit Raum frei wird für das Anwachsen der Gewinne und für die

Erneuerung des Sparkapitals, die ihm Voraussetzung der Gesundung der Wirtschaft ist. Darum bedeuten für ihn Gewerkschaftspolitik, die darauf gerichtet ist, das Absinken des Lohnes während der Krise aufzuhalten, ebenso wie Sozialpolitik, soweit sie die Lage der Arbeiter auf Kosten des Kapitalgewinnes verbessert, eine Gefahr. Sie stören die „natürliche“ Entwicklung der Wirtschaft. „Es ist klar, daß die Arbeitslosigkeit stets auf einer mangelhaften Anpassung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte an die vorhandenen Bedürfnisse beruhen muß. Wenn die Arbeitskraft mit vollkommener Beweglichkeit sofort nach der jeweiligen Marktlage eingestellt werden könnte, so würde immer volle Beschäftigung vorhanden sein. Deshalb ist jedes Hindernis, das sich der vollen Beweglichkeit der Arbeitskraft entgegenstellt, eine Ursache zur Arbeitslosigkeit. Wünscht man die Arbeitslosigkeit rationell zu bekämpfen, muß man also vor allem alle Hindernisse gegen die Beweglichkeit der Arbeitskraft aus dem Wege räumen, unter ihnen vor allem die Monopolpolitik der Gewerkschaften der Arbeiter.“

Diese mißverständlichen Sätze sind in Wahrheit Rückkehr zum reinen Manchestertum. Sie bedeuten im Rahmen von Cassels Theorie, daß die Arbeitslosigkeit sich mechanisch beheben würde, wenn dem Sinken des Preises der Arbeitskraft auf den Stand, zu dem eine lohnende Beschäftigung der Arbeiter noch möglich ist, keine Hemmungen entgegengesetzt würden und enthalten die Forderung, daß diese Hemmungen fallen.

Eigenartig dogmatisch und weltfremd muten diese Forderungen gerade heute an. Wo das ganze Wirtschaftsleben beherrscht wird durch Sperrmaßnahmen, die die „Knappheit“ der stofflichen Güter, des Kapitals, künstlich regulieren, soll der Zusammenschluß der Arbeit, der im Kampf des Menschen gegen seine Vergewaltigung durch die Erwerbswirtschaft eine schwache Notschanze aufwirft, eine Gefährdung der Gesundung bedeuten. Dabei ist gar nicht auszudenken, wie weit ohne diesen Lohnschutz die Versandung der ohnehin technisch rückständig gewordenen europäischen Wirtschaft fortgeschritten wäre.

Selbst im Rahmen einer Theorie, die sich immer noch vom „freien Spiel der Kräfte“ alles Heil für das Wirtschaftsleben verspricht, muß der Sturm gerade gegen die von vorne herein in ihrer Auswirkungsmöglichkeit eng begrenzten Versuche der Regulierung des Angebotes der Ware „Arbeitskraft“ Befremden erregen. Er ist nur erklärlich aus der Vorstellung, daß wirtschaftliches Wohlergehen gleichbedeutend sei mit hohen Ueberschüssen der reinen Erwerbswirtschaften, eine Auffassung, die auf das engste verknüpft ist mit der Cassel-Spiethoffschen Konjunkturlehre. Weil die aus ihr erwachsenden Forderungen in krassem Widerspruch stehen zu allem praktisch Wünschenswerten und Möglichen, erscheint eine kritische Ueberprüfung dieser Lehre dringend erforderlich. Sie hat zwar von Anfang an Widerspruch gefunden, der nie verstummt ist; (vgl. neuerdings vor allem den Aufsatz von Löwe im Wirtschaftsdienst, Heft 37, S. 1271 ff.), doch steht eine endgültige Auseinandersetzung mit ihr noch aus. Diese wird auch nur auf Grund umfassender Feststellung des tatsächlichen Konjunkturverlaufes möglich sein. Die Frage, ob wirklich die Krise auf Mangel und umgekehrt der Aufschwung auf Ueberfluß an Sparkapital zurückzuführen ist, wird nur mit Hilfe eingehender statistischer Untersuchungen beantwortet werden können. Zudem ist es notwendig, die Entwicklung von Lohn und Preis im Wechsel der Konjunktur viel eingehender zu verfolgen, als es zur Grundlegung von Cassels Theorie geschehen ist (vgl. neuerdings Lederer „Konjunktur und Krisen“ im Grundriß der Sozialökonomik, Abt. IV_1, S. 395.) Wer ohne dogmatische Voreingenommenheit das Wirtschaftsleben beobachtet und den Blick dabei nicht nur auf die alleräußerlichsten Erscheinungen heftet, der wird gegen Cassels Thesen sofort die Frage aufwerfen: hört denn wirklich die Ausdehnung der Produktion in der Hochkonjunktur deshalb auf, weil kein Sparkapital mehr zur Verfügung steht? Ist nicht vielmehr an sich eine unbegrenzte Bevorschussung durch die Kreditinstitute denkbar und wahrscheinlich, solange die Aussicht besteht, daß die Produktion letzten Endes gewinnbringenden Absatz findet? Wird nicht der Kreditierung deshalb eine Grenze gesetzt, weil eine gewinnbringende Verwendung der neuen Produktionsmittel fragwürdig erscheint? Ist nicht doch die bereits eingetretene oder vorhergesehene Absatzstockung der eigentliche Grund der Krise und demnach Schaffung neuer Absatzmärkte der Weg zu ihrer Behebung?

Die deutsche Arbeitslosigkeit ist im übrigen von Cassel viel zu schematisch erfaßt, wenn er sie einfach als Dauererscheinung hinstellt. Tatsächlich ist die augenblickliche Arbeitslosigkeit erst durch die sogenannte Rationalisierung geschaffen. Noch im Sommer 1925 beschäftigte die Wirtschaft die gegenüber 1913 mehr unterzubringenden 3 Millionen Arbeitskräfte fast vollständig. Sie sind nur dadurch erneut zum größten Teil erwerbslos geworden, daß zwar durch arbeitsorganisatorische und technische Verbesserungen die Herstellung etwa des gleichen Produkts unter Einsparung von ca. 2,5 Millionen Arbeitskräften möglich wurde, daß aber diese rationelle Produktionsweise sich nicht in einer Verbilligung der Produkte und einer daraus folgenden Marktausdehnung ausgewirkt hat. Die Ursache dürfte aber vielmehr in einer „künstlichen“ Verknappung des Warenangebotes als in einer auf „künstliche“ Verknappung zurückzuführenden ungebührlich hohen Bezahlung der Arbeitskraft ihren Grund haben. Die deutschen Löhne sind doch heute am Stande der Auslandslöhne gemessen wirklich ungewöhnlich niedrig. Das wird auch Cassel nicht bestreiten können.

Schlichtungswesen.

Die Statistik der Schlichtungsbehörden für das Jahr 1925 ist im Reichsarbeitsblatt Nr. 33 (1926) veröffentlicht worden. Sie erfaßt wie im Vorjahre (vgl. XXXIV, 1140) die Ergebnisse der Schlichtungsbehörden (Schlichtungsausschüsse, Schlichter und Reichsarbeitsminister), nicht dagegen die tarifvertraglich vereinbarten sonstigen Schlichtungsstellen. Die diesjährige Statistik berücksichtigt teilweise schon die Wünsche nach Vervollständigung, die von verschiedenen Seiten (vgl. auch XXXIV, 1141) geäußert worden sind, und bringt die Nachweisungen für Ausschüsse und Schlichter unter einheitlichem Gesichtspunkt.

Die Zahl der von den bestehenden 119 Schlichtungsausschüssen mit 24 selbständigen Zweigkammern durchgeführten Schlichtungsverfahren beläuft sich auf 12360, das sind 4120 oder 25% weniger als im Vorjahre. Hiervon wurden 692 vor der Festsetzung einer Verhandlung, 1519 im Vorverfahren, 532 durch freie Verständigung zwischen Vorverfahren und Hauptverhandlungen oder Vereinbarung einer Schlichtungsstelle und 9617 durch Verhandlungen vor der Schlichtungskammer erledigt. Von letzteren wiederum wurden in 769 Fällen wegen Unzulässigkeit des Schlichtungsweges oder Tarifunfähigkeit ein Schiedsspruch abgelehnt: 1162 (9,4%) erledigten sich durch Einigung, in 7686 (62,18%) Fällen mußte ein Schiedsspruch gefällt werden. 270 dieser Schiedssprüche waren, da sie Streitigkeiten über die Arbeitsordnung betrafen, ohne weiteres (nach §§ 75, 80 BRG.) endgültig, 3177 (41,33%) wurden angenommen, 4239 (55,15%) von einer oder beiden Seiten abgelehnt. Die Statistik enthält dieses Mal auch Angaben über die Antragsteller, den Streitgegenstand und die Kategorie der Betroffenen. Danach wurden von den 12 360 Verfahren 11 118 von Arbeitnehmer-, 957 von Arbeitgeberseite und 123 von beiden Seiten beantragt 162 von Amts wegen eingeleitet. Der Streit ging in 9428 (76,3%) Fällen um die Lohnhöhe und nur in 729 (5,89%) Fällen um die Arbeitszeit. 2610 Fälle betrafen Arbeitszeit und -lohn oder andere Arbeitsbedingungen. Ueberwiegend stritten Arbeitgeber und Arbeiter gegeneinander, nämlich bei 10 494 Verfahren, in 1789 Fällen Arbeitgeber gegen Angestellte und in 77 Fällen Arbeitgeber gegen Arbeiter und Angestellte. Die Zahl der von den ständigen oder vom Reichsarbeitsminister für besondere Fälle ernannten Schlichtern erledigten Fälle bleibt mit 1058 (davon 912 durch ständige, 135 durch besondere Schlichter) um die Hälfte gegenüber dem Vorjahre zurück. Hiervon kamen 803 Fälle ins Hauptverfahren, wo 14 durch sofortigen Beschluß, 123 (11,63%) durch Einigung und 666 (63,04%) durch Schiedsspruch erledigt wurden. 275 (41,3%) dieser Schiedssprüche wurden angenommen, 390 (58,56%) abgelehnt. Einigung und Schiedsspruch stehen also bei den Verfahren vor dem Schlichter in ungefähr dem gleichen Verhältnis wie bei den Verfahren vor dem Ausschuß. In beiden Fällen wurden 30% der Schiedssprüche angenommen. Dagegen sind unter den Antragstellern die Arbeitgeber hier viel stärker vertreten. Sie beantragten die Einleitung des Verfahrens in 151, die Arbeitnehmer in 674 Fällen. In 119 Fällen wurde der Antrag von beiden Seiten gestellt, in 114 Fällen das Verfahren von Amts wegen eingeleitet. Streitgegenstand war in 703 (66,5% gegen 76,3% bei den Ausschüssen) Fällen Lohn und Gehalt, in 51 (4,82% gegen 5,89%) Fällen die Arbeitszeit, in 31 Fällen beides und in 273 Fällen die sonstigen Arbeitsbedingungen allein oder mit Arbeitszeit- und -lohn bzw. beiden zusammen. In 893 Fällen betraf der Streit Arbeiter, in 148 Angestellte und in 17 Fällen Arbeiter und Angestellte.

Interessant ist auch die Statistik der Verbindlichkeitserklärungen. Bei einer Zahl von insgesamt 8552 gefällten Schiedssprüchen, von denen 3452 angenommen und 4629 abgelehnt wurden, erfolgte 3206 mal Antrag auf Verbindlichkeitserklärung, darunter 2597 mal bei Streitsachen die den Arbeitslohn, 92 mal bei solchen, die die Arbeitszeit betrafen und 58 mal bei beides betreffenden Streitigkeiten. Der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung wurde in 521 Fällen von den Arbeitgebern gestellt, in 2625 von den Arbeitnehmern, in 21 Fällen von beiden Seiten und 39 mal wurde er von Amts wegen eingeleitet. Der Streit betraf Arbeiter in 2660, Angestellte in 526 der Verfahren und in 20 Fällen Arbeiter und Angestellte. In 3064 Fällen wurden vor der endgültigen Entscheidung die Streitseiten mündlich vom Schlichter oder der darum ersuchten Behörde gehört. Das Verfahren endete mit einer Einigung vor dem Schlichter oder seinem Vertreter in 1080 Fällen, außerhalb der Schlichtungsbehörde und ohne Verhandlung in 136, mit Verhandlung in 156 Fällen, insgesamt aber in 1372 (42,8%) Fällen. Die Verbindlichkeitserklärung erfolgte in 707 (22,05%) Fällen, in 1029 (35,15%) wurde sie abgelehnt. Dabei ist festzustellen, daß wenn man die Zahl der Einigungen vor dem Schlichter, die Zahl der Verbindlichkeitserklärungen und die Zahl der Ablehnung der

Verbindlichkeitserklärung auf die Gesamtzahl der bei den ständigen Schlichtern bzw. den Schlichtern des RAM. anhängig gemachten Verfahren bezieht, auf letztere ein sehr viel höherer Prozentsatz sowohl von Verbindlichkeitserklärungen wie von Ablehnungen entfällt als auf die ständigen Schlichter. Von allen bei den ständigen Schlichtern anhängig gemachten Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung endeten mit Einigung vor dem Schlichter 33,55 %, mit Verbindlichkeitserklärung 20,87 % und mit Ablehnung einer solchen 34,7 %. Demgegenüber endeten vor den besonders bestellten Schlichtern des RAM. nur 21,57 % mit Einigung, dagegen 36,5 % mit Verbindlichkeitserklärung und 41,07 % mit Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung. — Die Angaben über die Zahl der an den Streitigkeiten beteiligten Arbeitnehmer, die auch die letztgenannten Ziffern erst ins rechte Licht setzen würden, fehlen auch diesmal noch in der Statistik. Doch sollen sie nach Mitteilung des RABl. im nächsten Jahr ebenso nachgewiesen werden, wie die Angaben darüber, welche Seite den Schiedsspruch abgelehnt hat, wie unerledigte Streitfälle weiter verlaufen u. a. m. Der weitere Ausbau der wertvollen Statistik ist jedenfalls sehr zu begrüßen.

Die Zusammenarbeit von Schlichtungsausschuß und Arbeitsnachweis ist in einem Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums für Soziale Fürsorge vom 31. Mai 1926 gefordert worden. Der Erlaß berichtet, daß vereinzelt Klagen darüber laut geworden sind, daß nach dem Ablauf von Tarifverträgen auf Arbeitgeberseite versucht wird, von Betrieb zu Betrieb niedrigere Löhne mit der Belegschaft zu vereinbaren und im Falle des Widerstandes der Arbeitnehmer die Streitigkeiten dadurch vor dem öffentlichen Arbeitsnachweis auszutragen, daß Arbeiter zu den neuen ungünstigeren Bedingungen angefordert werden und im Falle der Arbeitsverweigerung die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung vom öffentlichen Arbeitsnachweis verlangt wird.

„Es bedarf kaum eines Hinweises auf die schwierige Lage des öffentlichen Arbeitsnachweises in solchen Fällen. Die Grundlage seines gedeihlichen Wirkens, das Vertrauen der beiden Parteien des Arbeitsvertrages kann dadurch leicht erschüttert werden, mag die Entscheidung — in vielen Fällen wohl durch Stichentscheid des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses — in einem oder anderen Sinne fallen.

Der Arbeitsnachweis wird unter diesen Umständen am zweckmäßigsten auf die alsbaldige Befassung der amtlichen Schlichtungsstelle mit dem betreffenden Lohnstreit hinzuwirken haben. Eine entsprechende Anregung an die in Betracht kommende amtliche Schlichtungsstelle kann hierbei auf den § 5 Abs. 1 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der zweiten Ausführungsverordnung hierzu vom 29. Dezember 1923 gestützt werden. Unter Umständen kann es auch angezeigt sein, über die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der gebotenen Löhne ein Gutachten des Schlichtungsausschusses zu erholen."

Der Reichsarbeitsminister hat den anderen Landesministerien, die zur Regelung dieser Frage zuständig sind, den Erlaß mit dem Bemerken übersandt, daß er den Ausführungen des Erlasses zustimme. Der preußische Volkswohlfahrtsminister sowie der Minister für Handel und Gewerbe haben sich bereits angeschlossen.

Engere Zusammenarbeit zwischen Schlichtungs- und Verwaltungsbehörden will ein Erlaß des preußischen Handelsministers vom 24. April 1926 herbeiführen. Zu diesem Zweck sollen die Schlichter vom Reichsarbeitsministerium, dem sie unterstehen, angewiesen werden, den Wünschen der Regierungspräsidenten und Oberbergämter bezüglich Benachrichtigung über laufende Schlichtungsverfahren, Mitteilung von Schiedssprüchen usw. und Auskunft über Inhalt und Stand der Verfahren zu entsprechen. Bei den Schlichtungsausschüssen ist es Sache der zugleich als Aufsichtsbehörde fungierenden genannten Verwaltungsstellen, die gewünschten Auskünfte anzufordern. — Der Erlaß regt die Hinzuziehung von Schlichtern und Ausschußvorsitzenden zu wirtschaftlichen Aussprachen bei Regierungen, Oberbergämtern und Oberpräsidien an. Ferner die Unterstützung der Schlichtungsbehörden durch Ueberweisung wirtschaftlich wichtigen Tatsachenmaterials und die Hinzuziehung der Leiter von Schlichtungsbehörden bei Zusammenkünften der Gewerbeaufsichts- und der Bergrevierbeamten, etwa auch als Referenten über Fragen des kollektiven Arbeitsrechtes und der Schlichtungspraxis. — Besondere Bedeutung wird engstem Zusammenarbeiten in Gestalt ständigen Nachrichtenaustauschs bei drohenden Arbeitskämpfen und der Beilegung laufender sowie bei übertariflich oder behördlich zugelassenen Arbeitszeitverlängerungen beigemessen.

Arbeiterschutz.

Die praktische Auswirkung der neuen Sozialversicherungsgesetze für die Heimarbeit.

Von Dr. rer. pol. Hans Michel, 1. Bürgermeister und Fabrikant, Helmbrechts (Bayern).

II. (Schluß.)

Noch stärkere Mängel ergaben sich bei der Durchführung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Daß die Form und Ausdehnung der Krankenversicherung nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 5. und 20. Dezember 1913 (RGBl. 1913 S. 770 u. 789) als durchaus ungenügend für die neue Krankenversicherung kaum in Betracht kommen konnte, war ohne weiteres klar. Ebenso selbstverständlich war es aber auch jedem Kenner der hausgewerblichen Verhältnisse, daß eine mehr oder minder starke Angleichung der Versicherung der Hausgewerbetreibenden an die Krankenversicherung der Fabrikarbeiter zu erheblichen Schwierigkeiten führen mußte.

Aus den oben dargelegten eigenartigen Verhältnissen im Hausgewerbe ergaben sich denn auch die gleichen Schwierigkeiten bei der Krankenversicherung, und zwar hinsichtlich der Versicherungspflicht, der An- und Abmeldung, der Beitragsberechnung und Beitragszahlung, der Leistungsbemessung.

Wer unter den eingangs aufgeführten Hausgewerbetreibenden ist krankenversicherungspflichtig? Das war und ist teilweise noch heute die Frage der Krankenkassen, der Verleger und der Hausgewerbetreibenden selbst.

So sehr auch vielfach die Handhabung der einzelnen Krankenkassen voneinander abweicht, im allgemeinen wurden von ihnen wohl übereinstimmend als versicherungspflichtig erkannt: 1. die hauptberuflichen, vollbeschäftigten Hausgewerbetreibenden, 2. die nebenberuflichen Hausgewerbetreibenden, soweit sie als bereits versicherungspflichtige Saisonarbeiter (Maurer usw.) Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Heimarbeit ausfüllen. Sie hätten dann die bisherige Versicherung einfach als Hausgewerbetreibende fortzusetzen.

Nicht versicherungspflichtig wäre hingegen — unter Berufung auf die auf Grund des § 168 vom Bundesrat erlassenen allgemeinen Bestimmungen der Bek. betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherung vom 17. November 1913 — die nebenberufliche, hausgewerbliche Tätigkeit von Berufsarbeitern **während** des Bestehens eines regelmäßigen versicherungspflichtigen **anderen** Arbeitsverhältnisses.

Schwierig wurden die Verhältnisse für die Krankenkassen erst bei allen übrigen Personen, den vorübergehend oder ungenügend beschäftigten bäuerlichen Hausgewerbetreibenden, den Hausfrauen, schulpflichtigen Kindern und mithelfenden Familienmitgliedern, den in öffentlicher oder familiärer Fürsorge stehenden halben oder Viertelskräften (s. oben). Eine allgemeine Versicherung dieser Gruppen oder von Teilen von ihnen gemäß der Ausnahmebestimmung für das Hausgewerbe in RVO. § 165 Abs. 2 (Versicherungspflicht auch **ohne** Entgelt) hätte die Krankenkassen völlig lahm gelegt.

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen haben sich deshalb Krankenkassen auch für die Hausgewerbetreibenden auf die allgemeinen — veralteten — Bestimmungen der Bek. vom 17. November 1913, Ziff. I 3 (RGBl. 1913 S. 756) gestützt, die „Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten", und Hausgewerbe „zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen geringfügiges Entgelt" ausüben, von der Versicherung ausschlossen. Als „geringfügig" wurde auch hier ein Entgelt angenommen, das nicht wesentlich ist, d. h. ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigt (A. N. 1914 S. 766).

Doch waren damit die Schwierigkeiten, zum mindesten bei strenger Durchführung, nicht behoben, sondern vielfach nur vermehrt. Die Ursache lag in den dauernd schwankenden Löhnen je nach den Arbeitsmöglichkeiten in der Heimindustrie, wie in den Heimarbeitern selbst.

Die ortsüblichen Tagelöhne schwankten z. B. in Helmbrechts, einem Hauptsitz der oberfränkischen Heimarbeit, innerhalb der Spanne: 2,50 bis 3,00 M. für männliche, 1,80—2,20 M. für weibliche, 1,00—1,30 M. für jugendliche Versicherte.

Ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes wäre also: für einen erwachsenen Arbeiter rd. 1,00 M., für eine erwachsene Arbeiterin 0,73 M., für einen Jugendlichen rd. 0,40 M. Wie viele Hausgewerbetreibende gibt es aber, die mindestens zeitweise unter diese Grenze und damit aus der Krankenversicherung kommen, und wie viele gibt es, die mit ihrem Lohn um diese Summe pendeln und damit auch in ihrer Versicherungspflicht. Die Unruhe, die der hausgewerblichen Versicherung innewohnt, wurde vermehrt und unerträglich gestaltet (hinsichtlich des Versichertenstandes, der Leistung usw.). Von den oben angeführten 15 ständigen Fransendreherinnen eines oberfränkischen Verlegers erreichten nur drei mit ihrem Jahreslohn den angegebenen Mindestsatz. Aber auch diese drei kamen im Laufe des Jahres **zeitweise** unter diesen Mindestsatz und damit aus der Versicherung — wenn sich die Krankenkassen an ihre Bestimmungen strikte gehalten hätten. Andererseits überschritten die übrigen 12 ungenügend gelohnten Dreherinnen zeitweise den von den Kassen vorgeschriebenen Mindestlohn nach oben und reichten damit für diese Zeit in die Gruppe der nach der Kassenübung Versicherungspflichtigen.

Das Beispiel, das typisch für manche Hausgewerbe (auch Stickerei) ist, zeigt deutlich die Schwierigkeiten, die sich ergeben mußten, wenn die AN. 1914 S. 766 bei den Hausgewerbetreibenden zur Anwendung kam. Ein großer Teil der Hausgewerbetreibenden würde ganz oder zeitweise aus der Krankenversicherung gestoßen. Andererseits muß aber die Eingliederung derartiger Schlechtverdiener zu einer **starken Belastung der Kassen führen**, um so mehr als es sich um ein

Menschenmaterial gesundheitlich minderer Güte handelt. Die Kassen halfen sich aus diesem doppelten Dilemma durch die Aufnahme der Kassenbestimmungen, daß unterhalb einer bestimmten Lohngrenze der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Betrag aus eigenen Mitteln aufzufüllen. Die oberfränkischen Kassen führten die Bestimmung ein, daß der Krankenkassenbeitrag monatlich aus mindestens 28.— M. zu leisten sei. Sie erhöhten damit ihre Leistungsfähigkeit und ersparten sich die ständige Ueberprüfung der Versicherungspflicht der einzelnen Hausgewerbetreibenden. Die Schwierigkeiten in der ständigen Ausscheidung von etwa wieder versicherungsfrei gewordenen Hausgewerbetreibenden wurde vermieden und die Krankenversicherung für gering bezahlte Heimarbeiter ermöglicht. Die Praxis der Krankenkassen hat hier selbsttätig die finanzielle Durchführung der Versicherung der Hausgewerbetreibenden sichergestellt. Um so bedauerlicher war es, daß diese Regelung für die Hausgewerbetreibenden nicht bestehen bleiben konnte. Da einzelne Hausgewerbetreibende gleichzeitig bei verschiedenen Arbeitgebern arbeiteten, bei keinem aber die Mindestlohngrenze von 28.— M. im Monat erreichten, hätte jeder Verleger den Krankenkassenbeitrag entsprechend auffüllen müssen. Das mußte zu Verhältnissen führen, die jene Kassensatzung für die Hausgewerbetreibenden als ungeeignet erscheinen ließen. Mit der Streichung dieser Bestimmung mußte aber wieder die starke Belastung der Krankenkassen durch die gering bezahlten, nur bei einem Verleger arbeitenden Hausgewerbetreibenden in Erscheinung treten. Der Fall ist ein Musterbeispiel für die Schwierigkeit einer rechtlich und praktisch gleich brauchbaren Regelung der Heimarbeiterfragen überhaupt.

Abweichungen vom geschriebenen Recht erzwang die Praxis auch hinsichtlich der Meldebestimmungen, der Beitragserhebung und Beitragsberechnung. Völlig undurchführbar waren für einen großen Teil des Hausgewerbes die allgemeinen Bestimmungen des § 317 der RVO., wonach der Arbeitgeber den Arbeitsbeginn und das Beschäftigungsende jedes Arbeitnehmers binnen drei Tagen nach Eintreten des Falles zu melden hätte. Bei dem in dem überwiegenden Teile der Heimarbeit durchaus flüssigen und flüchtigen Arbeitsverhältnis, bei der ständigen Bewegung der tatsächlichen Löhne, bei dem Wechsel im Verleger, oft ohne dessen Wissen, mußte diese Vorschrift zu einem Uebermaß von Meldungen führen, die weder vom Arbeitgeber noch von den Krankenkassen übersehen und durchgeführt werden konnten. Abgesehen von den Aufwendungen an Zeit und Geld war die Uebersicht bei den Krankenkassen derart gestört, daß mit der Undurchführbarkeit der Krankenversicherung gerechnet werden mußte, wenn nicht eine für Arbeitgeber und Krankenkassen einfachere Form gefunden wurde.

Als geeignete Grundlage für eine Einigung der Arbeitgeber und Krankenkassen ergab sich denn in Oberfranken ein Vorschlag vom Januar 1923, der den Beteiligten folgende mit den seinerzeitigen gesetzlichen Bestimmungen allerdings nicht vereinbarten Aenderungen der Melde- und Beitragsform vorschlug:

1. Die bei der allgemeinen Krankenversicherung üblichen Einzelan- und -Abmeldungen, sowie die Meldung der Lohnänderung fallen weg. Die Arbeitgeber übersenden dafür an jedem Monatsschlusse der Krankenkasse eine Uebersicht über die in diesem Monat ausgezahlten Löhne, ausgeschieden auf die einzelnen Lohnempfänger. Hinter jedem Lohnempfänger wird Zu- und Abgang vermerkt. (Nach dem Beispiel der Zuschußliste der Vorkriegsversicherung).

2. Um den Krankenkassen auch während des laufenden Monats eine Kontrolle über die Beitragszahlung zu geben, werden Beitragsbescheinigungsbücher eingeführt, die bei Krankmeldung mit einem Vermerk über die gezahlten Löhne und die Tatsache der gegenwärtigen Beschäftigung der Meldestelle der Krankenkasse vorzuzeigen sind.

Mit der Annahme dieses Vorschlags durch die Krankenkassen war statt der fast täglichen Meldungen von Zu- und Abgängen, von Lohnänderungen usw. nur noch eine zusammenfassende Meldung des Arbeitgebers am Schlusse des Monats zu machen. Die Krankenkassen ihrerseits wurden ebenfalls vom Wust von Einzelmeldungen verschont und konnten zusammenhängend am Schlusse des Monats ihre Buchungen auf Grund weniger Listen machen. (Man bedenke, daß einzelne oberfränkische Krankenkassen, z. B. Naila, 4000 hausgewerbetreibende Mitglieder umfassen).

Mit dieser Vereinfachung der Meldungen war aber auch die der Beitragszahlung verbunden, die auf Grund der Einigung der oberfränkischen Verleger und der Kassen nicht mehr von den Hausgewerbetreibenden in starren Beitragshöhen nach — besonders in der Inflation — ständig wechselnden Grundlohnstufen und von den Verlegern in prozentualen Zuschüssen nach dem tatsächlichen Einkommen, sondern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einheitlich in Prozenten nach dem in der Monatsliste verzeichneten Lohn berechnet wurde und monatlich einmal an die Krankenkassen erfolgte.

Wer die dauernde Neufestsetzung der Grundlohnstufen besonders in der Inflation mitmachte, mußte erkennen, daß die verschiedenartige Beitragszahlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht nur zu einer Belastung der Arbeitgeber und der Krankenkassen, sondern bei dem Nachhinken der Lohnstufen- und Beitragsfestsetzungen wie der Beitragszahlung der Arbeitnehmer hinter den tatsächlichen Lohn- und Lohnwertverhältnissen zu Ungerechtigkeiten führen mußte, die dem Grundsatz der Krankenversicherung, daß der Nutznießer der Versicherung auch den höheren Beitragsteil (zwei Drittel) zahlen sollte, vollkommen wiedersprachen. Nach dem vorliegenden Material zahlten Arbeitgeber infolge der verschiedenartigen Beitragsart zeitweise das zwei- bis dreifache der Beiträge der Arbeitnehmer, während ihre Zahlung doch eigentlich nur die Hälfte der Zahlung des Arbeitnehmers betragen sollte. Andererseits hatten die Krankenkassen trotzdem keinen Nutzen, weil sie die Leistungen laufend leisten mußten, während sie die Beiträge oft nur in entwertetem Gelde verspätet hereinbekamen. Der Vorschlag, die prozentualen Beiträge für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer einzuführen, beseitigte diese Ungerechtigkeit, vereinfachte die Einhebung der Beiträge beim Arbeitgeber und die Buchungen bzw. die Kontrolle bei den Krankenkassen und gab dabei den Krankenkassen reichlichere Mittel als vorher.

Ob auf diesen Vorschlag oder auf andere Anregungen hin, hat denn auch der Gesetzgeber durch das Notgesetz (Krankenversicherung) vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147) bzw. durch die auf Grund des Art. VI Abs. 1 Nr. 4 des Notgesetzes erlassene Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 27. November 1923 (RGBl. I S. 908) diese Form der Beitragszahlung mit der vereinfachten Form der Meldung für die gesamte Krankenversicherung, und damit auch die örtlich getroffene — bisher mit dem Gesetz in Widerspruch stehende — Sonderregelung für die Hausgewerbetreibenden ermöglicht.

Tatsächlich hat sich denn auch diese Regelung nicht nur für die Hausgewerbetreibenden, sondern, wo sie eingeführt ist, auch für die übrige Krankenversicherung sehr bewährt. Wo die Beitragszahlung trotzdem noch Schwierigkeiten fand, lag die Ursache nach Einführung des vereinfachten Beitragsverfahrens (Listenverfahrens) weniger am System, sondern an einzelnen Personen der Arbeitgeber, besonders in einzelnen Heimindustriezweigen (Stickerei usw.). Daß die Bestimmungen des Notgesetzes vom 27. November 1923 mit ihren Bestimmungen über das vereinfachte Meldungs- und Beitragsverfahren — obwohl sie der hausgewerblichen Krankenversicherung auf den Leib zugeschnitten waren — für die besonderen Verhältnisse der Heimarbeit gar nicht gedacht waren, beweist die ursprügliche Beschränkung der Geltungsdauer auf den 31. März 1925, bzw. 1926 (Art. IX des Notges. und RGBl. 1925 I S. 25). Erst neuerdings ist diese Beschränkung weggefallen (RGBl. 1926 I S. 179).

Bedauerlich bleibt, das infolge des verschiedenen finanziellen Standes der einzelnen Krankenkassen noch keine Vereinheitlichung der Beitragshöhe eintreten konnte. Heute hat z. B. der Verleger in Oberfranken für die Ortskrankenkasse Münchberg 5%, für die in Naila 6%, für jene in Stadtsteinach 5½% zu bezahlen und demnach jedem Hausgewerbetreibenden andere Beitragsteile abzuziehen. Kommen bei den Arbeitnehmern eines Verlegers zu diesen Verschiedenheiten lediglich in den Beitragshöhen noch solche in der Gesamtsatzung dazu, was besonders der Fall ist, wenn die Arbeitnehmer eines Verlegers sich auf Gebiete mehrerer Versicherungsanstalten verteilen, dann sind die Verwirrung und die Unlust bezw. der Widerstand gegen die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden beim Arbeitgeber da. Wer wünscht, daß die Krankenversicherung funktioniert, muß insbesondere auch ein Verständnis für die Schwierigkeiten bei den mithelfenden Organen der Arbeitgeber haben. Eine durch die Oberbehörden veranlaßte Vereinheitlichung der Satzung für die hausgewerbliche Krankenversicherung erscheint durchaus notwendig.

Ein viel umstrittenes Gebiet ist die Frage der Zuschüsse (§ 473 RVO.), sowohl was die grundsätzliche Frage als auch die Behandlung in der Praxis betrifft. Die Anschauungen in der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, deren Verwurzelung in den Kassensatzungen, ergeben ein derartiges Durcheinander, daß eine gründliche Durcharbeitung der Materie hinsichtlich ihrer gesetzlichen und statutarischen Festlegung wie ihrer praktischen Durchführung auf Grund der neuesten Erfahrungen in den einzelnen Heimarbeitsbezirken unbedingt notwendig erscheint. Ohne eine derartige Regelung wird der Kampf um diese Bestimmungen und damit um die hausgewerbliche Krankenversicherung überhaupt nicht zur Ruhe kommen.

Der größte Mangel, der — wie der Invalidenversicherung — auch der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden anhaftet, ist die starke finanzielle Belastung der Kassen durch die Leistungen für die Hausgewerbetreibenden. Immer bleibt ja die Leistung außer dem Krankengeld für die Versicherten der untersten Stufen gleich der für die Versicherten der obersten Stufen. Während bei den übrigen Arbeitnehmern (Fabrikarbeiter usw.) die niederen Beiträge einzelner Arbeitnehmer einer Gruppe durch hohe Beiträge anderer Arbeitnehmer derselben Gruppe aufgewogen werden, bleiben die Löhne und

damit die Beiträge der Hausgewerbetreibenden *allgemein* in der Regel sehr niedrig. Den gleichen Leistungen auf der Ausgabenseite stehen demnach bei den Hausgewerbetreibenden nur selten die Gegenleistungen in hohen Beiträgen gegenüber. Einzelne Krankenkassen mit besonders niedrig bezahlten Heimarbeitern, wie z. B. die Krankenkasse Naila in Oberfranken, tragen schwer an der Last der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Noch erhöht wird diese Last in Zeiten großer Erwerbslosigkeit. Ueberall teilen die Krankenkassen mit, daß arbeitslos werdende Hausgewerbetreibende die Zeit der Nichtbeschäftigung benützen, um sich beim Eintritt ihrer Erwerbslosigkeit krank zu melden und von vielleicht alten Leiden (Frauenleiden, chronischen Krankheiten usw.) auszuheilen. Wie lange einzelne Krankenkassen diese Belastungen auf die Dauer aushalten, ist nur eine Frage der Zeit.

Zusammenfassend kann über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden gesagt werden:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 30. April 1922 schufen wohl eine Rechtsgrundlage, auf der der Ausbau der Versicherung *begonnen* werden konnte. Sie waren aber *nicht* ausreichend und anpassend genug, um eine *reibungslose Durchführung* zu gewährleisten. In einzelnen Hausgewerbezweigen wäre die Durchführung gescheitert, wenn nicht die Krankenkassen aus eigener Verantwortung, teils unter etwas gewaltsamer gesetzlicher Begründung, angemessenere Formen gefunden und eingeführt hätten und endlich diese Formen teilweise durch die gesetzlichen Bestimmungen (Notgesetz vom 24. Februar 1923 RGBl. I S. 147 usw.) auf rechtliche Grundlagen gestellt und vor Angriffen Versicherungsunlustiger geschützt worden wären. Immerhin gibt es auch heute noch rechtliche Lücken und Unklarheiten genug, die eine baldige Nachprüfung und Ergänzung der gesetzlichen Regelung durchaus rechtfertigen. Zu dieser Formulierung der Rechtsgrundlagen muß aber an der Hand von Mustersatzungen, wie evtl. denen der oberfränkischen Krankenkassen, eine Verbesserung und Angleichung anderer weniger brauchbarer Satzungen erfolgen und die völlige Ausmerzung der der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden noch anhaftenden, oben teilweise skizzierten Mängel treten.

Diese Gesamtregelung von oben her zu treffen, wäre falsch. Die Schwächen und Mängel gesetzlicher Regelung kennen weniger die Versicherungsbehörden, weniger die Syndizi der Arbeitgeber und die Führer der Arbeitnehmerorganisationen, sondern weit mehr die Krankenkassenverwalter im Außendienst starker und vielseitiger Heimarbeiterbezirke, die Arbeitnehmer selbst und Arbeitgeber, soweit sie sich praktisch dauernd der Lohnzahlung annehmen. Unter ihnen allen gibt es Personen genug, die nicht nur praktisch erfahren, sondern auch theoretisch gebildet, versicherungswillig und geistig gewandt genug sind, um eine für Krankenkassen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich gute Form der Versicherung zu finden. Der Nur-Sozialpolitiker beschränke sich bei diesen Verhandlungen lediglich auf die Kennzeichnung der großen Gesichtspunkte. Die Verbindung der Gesichtspunkte zu einem draußen praktisch brauchbaren Ganzen, die Einbettung der Richtlinien in praktisch durchführbare Formen muß gerade bei einem so mannigfachen und schwierigen Gebiet wie der Heimarbeit vorwiegend dem Praktiker überlassen werden. Erst wenn in der Praxis die Versicherung ohne Anstand läuft, wird die Idee des Sozialpolitikers zur gewünschten Wirklichkeit.

Hoffen wir, daß aus der bisherigen Erfahrung heraus bald eine allseitige und praktisch brauchbare Endregelung für die Sozialversicherung der Hausgewerbetreibenden getroffen wird.

Aus den Berichten der polnischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1924. Die polnische Gewerbeinspektion ist noch sehr jungen Datums. Sie ist erst am 3. Januar 1919 begründet worden. Daher sind auch ihre Leistungen mit denen der westeuropäischen Gewerbeinspektion nicht vergleichbar. Die Gewerbeaufsichtsbeamten fanden weder eine kulturell gehobene Arbeiterschaft, noch eine einheitliche Arbeiterschutzgesetzgebung vor. Die Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Landesteilen und die unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse Polens erschwerten ihre Arbeit.

Die *wirtschaftliche Lage* im Jahre 1924 ist durch die zum Anfang des Berichtsjahres erfolgte Einführung einer festen Währung — des Zloty — gekennzeichnet und daher grundverschieden von den vorangegangenen 5 Inflationsjahren. Während dieser war es trotz der mannigfachen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die neugegründete Republik zu kämpfen hatte, infolge der Valutaschwankungen und der damit verbundenen niedrigen Reallöhne möglich gewesen, erfolgreich mit anderen Ländern zu konkurrieren. Polen gewann sogar neue Absatzgebiete, wie den Balkan, Baltikum und Westen. Man verstand es aber nicht, die günstige Lage auszunützen und die eroberten Gebiete festzuhalten. Durch die Nichtbeachtung einer Rationalisierung der Produktion versäumte man, die Industrieunternehmungen konkurrenz- und leistungsfähig zu machen. Mit der Stabilisierung der Währung stiegen dann die Preise der Waren, sich den Weltmarktpreisen annähernd. Die Kreditquellen versickerten. Die plötzliche Stockung des Absatzes im In- und Auslande hatte zahlreiche Stillegungen der Betriebe verursacht. Gegenüber 1923 verringerte sich die Zahl der Betriebe von 40 130 auf 35 534. Zur selben Zeit verminderte sich die Zahl der Industriearbeiter von 771 566 auf 718 191. Am schlechtesten schnitten die kleinen Betriebe (bis 6 Arbeiter) ab, am besten die mittleren (v. 6—100 Arbeiter), deren Zahl sich sogar vermehrt hat. Nur in Posen ist eine starke Vermehrung der Großbetriebe von 80 auf 96, die 17 788 statt 14 833 Arbeiter beschäftigen, zu verzeichnen.

Die Löhne folgten nur knapp der allgemeinen Teuerung und reichten kaum zur Deckung des Existenzminimums. Dies verursachte ständige Konflikte zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die häufig mit Streiks endeten. Bestenfalls wurden die letzteren durch die Annäherung der Löhne an das Existenzminimum beigelegt. Es gab oft Fälle, in denen Unternehmer, die durch Kollektivverträge gebunden waren, sich von den Verpflichtungen loszumachen versuchten. Sie gaben an, infolge der hohen Steuern nicht zur Aufrechterhaltung der Betriebe imstande zu sein, wenn nicht die Löhne abgebaut und die Arbeitszeit erhöht werden würde. Mit Ausnahme einiger Gewerbezweige, und zwar insbesondere in größeren Städten, wie Bäckereien, Gerbereien, wo die Reallöhne höher als vor dem Kriege waren, betrugen diese jetzt 60—70 % der Vorkriegszeit.

Ein prägnantes Bild der Lohnkämpfe gibt der von der Gewerbeinspektion geschilderte oberschlesische Streik.

In Oberschlesien fand die erste Reduktion der Löhne um 10 % im Februar 1924 statt. Dies hat jedoch keine Entrüstung unter den Arbeitern hervorgerufen, da die Löhne die der benachbarten deutschen Arbeiter immer noch überstiegen. Als die Regierung dann im März eine Preisreduktion für Kohle forderte, stellten die Unternehmer ihrerseits die Forderung der Verlängerung der $7^1/_2$ stündigen Arbeitszeit auf eine achtstündige. Die Arbeiterorganisationen willigten ein. 20—30 % der Bergarbeiter bestanden jedoch auf einem $7^1/_2$ stündigen Arbeitstag. Sie stützten sich dabei auf einen bereits abgeschlossenen Kollektivvertrag und traten in den Streik, der durch einen Sympathiestreik der Arbeiter aus den benachbarten Bergwerken in Dombrowo und Czarnow unterstützt wurde. Dank des Einflusses des Arbeiterbundes (eine Vereinigung der meisten Gewerkschaften in Oberschlesien) wurde der Streik beigelegt. Trotz der nunmehr endgültig auf 8 Stunden festgesetzten Arbeitszeit waren die Unternehmer infolge der deutschen Konkurrenz gezwungen, im Mai massenhaft die Arbeiter zu entlassen. Von der Regierung wurde eine Untersuchungskommission nach Oberschlesien geschickt. Während der Arbeit der Kommission haben die Unternehmer eine Sperre verhängt. Nur infolge der in Oberschlesien wirksamen deutschen Demobilmachungsverordnung konnte die Regierung diese Sperre um 8 Tage hinausschieben, um die Kommission ungestört arbeiten zu lassen. Die Kommission fand eine Verlängerung der Arbeitszeit unzweckmäßig. Jedoch verordnete der damalige Minister für Arbeit und Volkswohlfahrt eine Verlängerung der Arbeitszeit in den Gießereien auf 10 Stunden. Das befriedigte noch immer nicht die Unternehmer, die dasselbe auch für die Bergwerke forderten und auf illegale Weise durchzusetzen versuchten, was ihnen jedoch nicht gelang. Zur Entscheidung des Streits wurde dann ein besonderer Schiedsgerichtshof einberufen, der die Arbeitszeit auf 8 Stunden festsetzte, dagegen die Löhne wiederum um 10 % herabsetzte.

Die polnischen Gewerbeinspektoren hatten einen schweren Kampf mit den Arbeitgebern bei der *Durchführung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen* auszufechten. Die Unternehmer sahen jede Neuerung auf diesem Gebiete als einen Luxus an. Den Aufsichtsbeamten wurde häufig entgegengehalten, daß es die Arbeiter auch zu Hause in hygienischer Hinsicht nicht besser als in den Betrieben hätten. Die Arbeiterschaft selbst machte infolge kultureller Rückständigkeit und ungenügender Aufklärung keinen ausreichenden Gebrauch von den Neueinrichtungen.

In Lodz, dem Zentrum der polnischen Textilindustrie, wurde festgestellt, daß die Arbeiterschutzbestimmungen am besten in den Großbetrieben, am schlechtesten in den Kleinbetrieben, insbesondere in den kleinen Trikotagefabriken, durchgeführt werden. In der Mehrzahl der kleinen Webereien und Spinnereien sind die Maschinen ohne jede Schutzvorrichtung. Bei den Webstühlen fehlen die Schutznetze, in den Färbereien ist häufig kein Ausguß vorhanden. Die Fabriken sind meistens in ungeeigneten Räumen, häufig in Wohnungen untergebracht, die viel zu eng gebaut sind. Der Durchgang zwischen den Maschinen ist äußerst erschwert. Es fehlt oft jegliche Ventilation. Die Räume werden ungenügend geheizt, so daß man im Winter eine Höchsttemperatur von 6 ° R. feststellen konnte. Im Sommer mangelt es an Trinkwasser, sogar an ungekochtem (da in Lodz keine Kanalisation vorhanden ist, ist das Trinken von ungekochtem Wasser gesundheitsschädlich). Waschräume, sogar Ankleideräume werden häufig vermißt.

Die Zahl der *Unfälle* in Lodz betrug im Berichtsjahr 1519, bei einer Gesamtbelegschaft von 126 164 Arbeitern. Die höchste Zahl der Unfälle entfällt auf die Wollproduktion. Meistens handelt es sich um Fingerverletzungen. Die Aufsichtsbeamten konnten infolge Zeitmangels nur einmal im Laufe des Berichtsjahres die Betriebe besichtigen. Es war ihnen daher unmöglich festzustellen, ob ihren Anweisungen Folge geleistet wurde

Nach *Geschlecht und Alter* hat sich die Schichtung der Arbeitnehmer nur unwesentlich gegenüber dem Vorjahr verschoben. Die *Frauen* machen jetzt statt 27 % nur 25 % der industriellen Arbeiterschaft aus. Im Warschauer Gouvernement wurde eine Umfrage in 227 Betrieben mit 10 463 Arbeiterinnen (52 % der Gesamtzahl der Arbeiterinnen im Gouvernement) veranstaltet. Dabei wurde folgendes festgestellt: 1. Die Frauen verrichten im allgemeinen eine leichtere Arbeit als die Männer. So werden die Frauen z. B. tunlichst nicht zum Tragen schwerer Lasten, Bedienen der Kessel usw. herangezogen. 2. Sie gehören in viel größerem Maße als die männlichen Arbeiter zu den unqualifizierten Arbeitskräften. 3. Die Ent-

lohnung der Frauen, mit Ausnahme einiger Gruppen qualifizierter Arbeiterinnen, z. B. Modistinnen, Schneiderinnen, ist viel niedriger als die der Männer derselben Berufsgruppe. Dies wird von den Gewerbeinspektoren z. T. durch Mangel an Zusammenschluß unter den Frauen erklärt. 4. Der Achtstundentag wird häufig nicht eingehalten. Von den Gewerbeinspektoren wurde mehrfach eine Uebertretung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen und der gesetzlichen Arbeitsdauer festgestellt, am häufigsten in Bäckereien und kleinen Reparaturwerkstätten. 5. Die Arbeitspausen werden von den Unternehmern öfters gekürzt. Auch versuchen sie sich der stillenden Arbeiterinnen, die längere Arbeitspausen benötigen, zu entledigen. 6. Die Gewerbeinspektoren versuchten vielfach mit Erfolg, die Arbeit der Frauen, insbesondere die der verheirateten, auf die zweite Schicht zu verlegen. Das zeitige Aufstehen zur ersten Schicht, die um 5 Uhr früh beginnt, ist gerade für die verheirateten Frauen, die bis spät in die Nacht die Hauswirtschaft zu besorgen haben, besonders gesundheitsschädigend. 7,45 % der Frauen waren verheiratet oder verwitwet. Das Alter der unverheirateten Arbeiterinnen lag zwischen 15 und 25 Jahren, das der Verheirateten zwischen 35 und 45 Jahren.

Die Zahl der Jugendlichen betrug im Berichtsjahr 6,4 % der Industriearbeiter, gegenüber 5,2 % im Jahre 1922 und 5,9 % im Jahre 1923. Ihr Anteil wäre noch höher, wenn man auch diejenigen in Betrieben, in denen der Meister nur mit Lehrlingen arbeitet, mitgerechnet hätte. Die Kontrolle der Arbeitszeit der Jugendlichen ist besonders erschwert in Betrieben, in denen sie zum Haushalt zählen.

Die Organisation der polnischen Gewerbeinspektion wurde in ihren Grundzügen bereits im Jahre 1923 abgeschlossen. Im Jahre 1924 wurde das Arbeitsfeld der Gewerbeinspektion durch Hinzufügung von 2 Distrikten in den östlichen Provinzen auf 70 Distrikte erweitert. Im Laufe des Berichtsjahres bemühte man sich hauptsächlich um die innere Ausgestaltung der Gewerbeinspektion, in bezug auf sachgemäße Weiterbildung der Aufsichtsbeamten durch Veranstaltung von Kursen, Tagungen, Festsetzen einer Prüfungsordnung für die Berufsanwärter usw. Die Arbeit der Gewerbeinspektoren wurde intensiver gestaltet. Trotz der Verminderung der Anzahl der Betriebe vergrößerte sich die Zahl der Besuche der Aufsichtsbeamten von 8579 im Vorjahr auf 11 261, die Anzahl der besuchten Betriebe dagegen erhöhte sich nur auf 9256 gegen 7680 im Vorjahr.

Die Tätigkeit der Gewerbeinspektion wurde im Berichtsjahr durch folgende Gesetze geregelt:

1. Verordnung vom 3. Januar 1919 über die Begründung der Gewerbeinspektion und ihre Tätigkeit.
2. Oesterreichisches Gesetz vom Jahre 1883 mit den Ausführungsbestimmungen vom 2. März 1920.
3. Russisches Fabrikgesetz vom Jahre 1903.
4. Die deutschen Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes.

Im Jahre 1924 wurde das Tätigkeitsfeld der Gewerbeinspektion erweitert durch das Gesetz vom 2. Juli 1924 über die Arbeit der Jugendlichen und Frauen (Dziennik Ustaw RP. Nr. 65, pos. 636) mit 2 Ausführungsbestimmungen vom 15. Januar 1924 und 15. November 1924, (vgl. XXXIV, 772) und die Verordnung des Rates der Minister vom vom 1. Oktober 1924 über die Arbeitszeit in der Zuckerindustrie während der Kampagne (vgl. XXXIV, 771).

Das Projekt eines einheitlichen, für das gesamte Gebiet der polnischen Republik geltenden Gesetzes über die Arbeit der Gewerbeinspektion ist bis zum Ende dieses Jahres in der Sejmkommission für Arbeitsschutz liegengeblieben. Im wesentlichen soll das zukünftige Gesetz das Prozeßverfahren der Gewerbeinspektion, ihre Beratungsstellen für die Arbeitnehmer, die Prüfungsordnung für die Berufsanwärter, die Anstellung von Aerzten und von Arbeitern als Gewerbeaufsichtsbeamte und insbesondere die Zusammenarbeit der Gewerbeinspektion mit der Polizei und anderen kommunalen und und gesellschaftlichen Organisationen regeln. Dr. B. Sch.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Krisenfürsorge und Erhöhung der Unterstützungssätze in der Erwerbslosenfürsorge.

Von Gertrud Israel, Berlin.

Die Reichstagsberatungen über die Erwerbslosenfürsorge waren in den letzten Wochen so bedenklich in den Strudel parteipolitischer Auseinandersetzungen von ganz grundsätzlicher Art und im Grunde weit von dem Gegenstand selbst abliegender Bedeutung geraten, daß es einige Tage lang schien, als müßten die Erwerbslosen die Opfer dieser scheinbar um ihretwillen entfachten Kämpfe werden, als könne eine politische Krise die Krisenfürsorge zum Scheitern bringen. Reichsregierung und Regierungsparteien blieben in der Minderheit. Die Sozialdemokraten stellten finanziell unerfüllbare Anträge — auf Erhöhung der Höchstsätze der Hauptunterstützung um 30 %, der Familienzuschläge um 20 % —, die Deutschnationalen stimmten aus rein parlamentstaktischen Gründen, um die Schwäche der Regierungskoalition darzutun, diesen Anträgen zu; die Vertreter der Regierungsparteien verließen infolgedessen die Sitzung.

Durch mühsame Verhandlungen, die vom Reichskanzler selbst geleitet wurden, und die sich auf die zukünftigen parlamentarischen Mehrheitsbildungen bezogen, gelang es dann, wenigstens in bezug auf die Ausgesteuerten eine Verständigung auf der Grundlage herbeizuführen, daß die SPD. auf die Verlängerung der Bezugsdauer verzichtete und sich mit dem vom Reichsarbeitsminister vorgelegten Entwurf zu einem „Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose" einverstanden erklärte, nachdem die Reichsregierung ihrerseits ihre Zustimmung zu mehreren zum Teil recht weitgehenden Verbesserungsanträgen der SPD. und der Regierungsparteien erklärt hatte. So wurde das Gesetz am 13. November verabschiedet. Es ist am 20. November verkündet worden und am 21. November in Kraft getreten. Es gilt bis zum 31. März 1927, ermächtigt aber die Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrats die Geltungsdauer zu verlängern, wobei einzelne Berufe oder Bezirke ausgenommen werden dürfen oder die Krisenfürsorge auf einzelne Bezirke oder Berufe beschränkt und zeitlich begrenzt werden kann. (Diese Terminsbestimmung ist darauf zurückzuführen, daß man zurzeit im Reichstag hofft, die Arbeitslosenversicherung zum 1. April 1927 in Kraft setzen zu können, andererseits naturgemäß über diesen Termin hinaus Vorsorge treffen muß.)

Zu dem durch die seltsame Rechts-Links-Koalition zur Annahme gelangten Antrag auf Erhöhung der Unterstützungshöchstsätze um 30 bzw. 20 % dagegen erklärte die Reichsregierung — die eine derartige Mehrbelastung, unstreitig mit Recht, als finanziell untragbar bezeichnete —, daß er für sie keine Geltung habe, da er nicht dem wirklichen Mehrheitswillen entspreche, weil die Deutschnationale Volkspartei aus rein taktischen Gründen entgegen ihrer tatsächlichen Ansicht zugestimmt habe. Der Reichsarbeitsminister hat, nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, das Anordnungsrecht. Er hatte lediglich, seiner Gepflogenheit folgend, Fühlung mit dem Reichstag gesucht und für seinen eigenen Vorschlag — Erhöhung um 15 % für die Alleinstehenden, um 10 % für die übrigen Hauptunterstützungsempfänger, Erweiterung der Familienzuschläge — die Zustimmung der Regierungsparteien gefunden. Eine dementsprechende Anordnung hat dann der Reichsarbeitsminister bereits unter dem 9. November — mit Wirkung vom 8. November 1926 bis zum 31. März 1927 — erlassen.

Eine dritte Neuregelung, die Initiativ-Anträgen aus dem Reichstag entsprungen war, fiel dem Verhandlungswirrwarr zum Opfer: Die Abänderung des § 7 REV., einmal hinsichtlich einer evtl. Neufassung des Bedürftigkeitsbegriffs, zum andern hinsichtlich der Einfügung von Bestimmungen, nach denen die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge anrechnungsfrei bleiben und die Aufrechterhaltung der Ansprüche in den Rentenversicherungen gewährleistet wird. Die Reichsregierung bereitet nun einen eigenen Gesetzentwurf vor, der binnen kurzem zur Beratung in den Reichstag gelangen dürfte.

Das Gesetz über die Krisenfürsorge bestimmt folgendes:

Die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, eine Krisenfürsorge für 52 Wochen hindurch unterstützte, infolgedessen nicht mehr bezugsberechtigte Erwerbslose einzurichten. Die Krisenfürsorge ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch Erwerbslosen zu gewähren, die in der Zeit vom 1. April 1926 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes „wegen Ablaufs der gesetzlichen Unterstützungsdauer" (also auch bei weniger als 52 Wochen Unterstützung) ausgeschieden sind. Auf Antrag können auch Erwerbslose, die in dieser Zeit ausgesteuert, aber nicht laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind, in die Krisenfürsorge aufgenommen werden. In besonderen Härtefällen kann sie Erwerbslosen gewährt werden, „die infolge besonders langer Erwerbslosigkeit in ihrem Bezirk oder in ihrem Beruf bereits vor dem 1. April 1926 ausgesteuert sind, wenn dies bis zum 31. Dezember 1926 beantragt wird." Das Landesarbeitsamt bezeichnet die Bezirke, Berufe und den Zeitpunkt für diese Voraussetzungen. (§ 1.)

Für die Krisenfürsorge gelten die §§ 2, 3, 6, 7, 9 bis 17, 19 bis 32, 38, 41, 43 bis 45 REV. und die Ausführungsvorschriften. Das bedeutet also die Übernahme aller grundlegenden Vorschriften des REV. mit Ausnahme derjenigen über die Mittelaufbringung. Die Aufrechterhaltung der Wartezeit (§ 9 REV.) dürfte für diejenigen Fälle gemeint sein, in denen die Erwerbslosigkeit durch eine kurzfristige Beschäftigung unterbrochen worden ist. Denn das Gesetz bestimmt weiter, daß für Erwerbslose, „die aus der Erwerbslosenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge in die Krisenfürsorge übernommen werden," keine Wartezeit besteht. (§§ 2, 3.) Eine folgende Bestimmung, daß die Voraussetzungen der REV. hinsichtlich der Arbeitswilligkeit und -Fähigkeit auch für die Krisenfürsorge gelten, ist wohl eigentlich überflüssig, da sie in dem übernommenen § 3 REV. festgelegt ist. Sie ist darauf zurückzuführen, daß dieser § 4 des Gesetzes nach der Regierungsvorlage das Gegenteil, nämlich die erneute Feststellung der Arbeitswilligkeit und -Fähigkeit, enthielt, die durch die Reichstagsmehrheit beseitigt wurde.

§§ 5 und 6 beschäftigen sich mit der Arbeitsvermittlung und mit Notstandsarbeiten. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die nach ihrer Ansicht außerhalb des Arbeitsnachweisbezirks in Arbeit zu vermitteln sind, Krisenunterstützung erst zuerkannt werden kann, wenn der Vorsitzende des Landesarbeitsamts oder der Vorsitzende bestimmter öffentlicher Arbeitsnachweise, die für zwischenörtliche

oder »bezirkliche Vermittlung in Betracht kommen, sich damit einverstanden erklärt hat. Erwerbslose, die Krisenunterstützung erhalten, sind bevorzugt zu öffentlichen Notstandsarbeiten heranzuziehen.

Von dem den Gemeinden erwachsenden Aufwand trägt das Reich drei Viertel. Sie werden den Ländern überwiesen, die sie auf die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise im Verhältnis ihrer Belastung verteilen. Hinsichtlich der Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweisbehörden gelten die §§ 36 und 37 RGV. (§ 7.)

Schließlich ist (§§ 8, 9) bestimmt, daß während der Dauer der Krisenfürsorge die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge nur einheitlich für das ganze Reichsgebiet und nicht unter der Höchstgrenze nach § 34 RGV. festgesetzt werden dürfen, ferner, daß die Leistungen nach diesem Gesetz keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge sind.

Der Reichstag hat ferner zwei Entschließungen angenommen: Die Reichsregierung wird ersucht, auf die Länder dahin zu wirken, a) daß sie durch die Erwerbslosenfürsorge besonders belasteten leistungsschwachen Gemeinden angemessene Beihilfen gewähren, b) daß die Gemeinden den ihnen zur Last fallenden Teil der Unterstützung (auf Grund der RGV und der Krisenfürsorge) wirklich auszahlen, und, soweit sie nachweisbar dazu nicht in der Lage sind, ihnen diese Mittel seitens der Länder insbesondere aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Die neuen Höchstsätze sind nunmehr folgende:

In der Ortsklasse:	A			B			C			D u. E			
im Wirtschaftsgebiet:	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	
1. für Personen über 21 Jahre ..													
a) alleinstehende	175	205	220	163	191	205	152	177	190	128	152	162	RPf.
b) nicht alleinstehende während der ersten 8 Unt.-Wochen ..	152	178	191	142	167	179	132	156	167	122	145	155	"
c) dieselben v. Beginn der 9. Unterstützungswoche an	167	196	210	156	183	196	145	169	182	122	145	155	"
2. für Personen unter 21 Jahren..													
a) alleinstehende	115	136	145	107	127	136	99	117	127	78	92	97	"
b) wie oben	91	108	116	86	101	108	80	95	100	75	88	92	"
c) wie oben	100	119	128	94	111	119	87	103	110	75	88	92	"
3. als Familienzuschläge für													
a) den Ehegatten	48	55	60	45	52	56	42	49	52	39	46	48	"
b) Kinder und sonstige	33	39	42	31	37	40	29	35	38	27	33	36	"

Die „Spitzensätze" — Hauptunterstützung zuzüglich Familienzuschläge — dürfen höchstens betragen (1. während der ersten 8 Unterstützungswochen, 2. vom Beginn der 9. Unterstützungswoche ab):

in der Ortsklasse		A		B		C		D u. E	
		1	2	1	2	1	2	1 u. 2	
a) im Wirtschaftsgebiet	I	332	347	311	325	290	303	269	RPfg.
b) " "	II	389	407	367	383	345	358	323	"
c) " "	III	419	438	395	412	371	386	347	"

Als „alleinstehende" Erwerbslose werden solche bezeichnet, die weder Familienzuschläge beziehen, noch dem Haushalt eines andern angehören.

Ferner ist bestimmt, daß, soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, die Familienzuschläge die Hauptunterstützung nicht übersteigen dürfen. Die selbständigen Unterstützungen mehrerer zusammenlebender Familienmitglieder dürfen insgesamt das $2^1/_2$fache der Hauptunterstützung des höchstunterstützten Familienmitgliedes nicht übersteigen.

* * *

Die außerordentliche, aus Anlaß sozialpolitischer Fragen ganz ungewohnte parlamentarische Erregung der letzten Wochen, die an sich wenig geeignet war, das Ansehen des Parlaments zu erhöhen, hat vielleicht doch einiges Gute zur Folge: Sie hat, obwohl die Erwerbslosenfürsorge im wesentlichen nur ein äußerlicher Anlaß für eine ganz andere Grundfrage war, einerseits die öffentliche Meinung stark aufgewühlt, ihr die starke allgemeinpolitische Verflechtung des Erwerbslosenproblems sehr deutlich vor Augen geführt — andererseits die Reichsregierung schließlich zu energischem, initiativem Eingreifen veranlaßt. Leider erst in zwölfter Stunde. Diese Tatsache kann bei einer rückschauenden Betrachtung — die als Grundlage für die Zukunftsgestaltung unerläßlich ist — nicht unkritisiert bleiben. Ganz gewiß gibt das durch parteipolitische Zerrissenheit und agitatorische Bedürfnisse beeinflußte Verhalten des Reichstags keinerlei Anlaß zur Befriedigung. Der Reichsregierung aber kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie es in den letzten Monaten an Führung, an Initiative hat fehlen lassen, daß sie sich von den widerstreitenden Strömungen treiben ließ und mit allerhand Palliativ-Mitteln — einer grundsätzlich falsch aufgebauten Ausgesteuerten-Hilfe durch die Wohlfahrtsämter, Aufrufe an den guten Willen der Beteiligten u. ä. — zu helfen versucht hat. Dabei halten wir die gelegentlich gegen den Reichsarbeitsminister persönlich gerichteten Angriffe, die seinen guten Willen in Zweifel ziehen, für durchaus abwegig, ebenso das Ausspielen des einen Reichsministers gegen den andern. Der Reichsarbeitsminister hat vor und während seiner Amtszeit so viele unumstößliche Beweise seines sozial-fortschrittlichen Willens gegeben, daß derartige Anzweiflungen höchst unangebracht sind. Sie verschieben lediglich die Kritik auf eine falsche Bahn. Die u. E. mit Recht zu bemängelnden Fehler der Reichsregierung erblicken wir darin, daß, nachdem vor einigen Monaten bei der Verabschiedung des Arbeitsbeschaffungsprogramms eine starke Aktivität entwickelt worden war, dann ein Treibenlassen, ein merkwürdiges Mißkennen der Volksstimmung einsetzte, das unweigerlich früher oder später zu einer Explosion führen mußte.

Die Reichsregierung hätte es u. E. in der Hand gehabt, dieser Explosion vorzubeugen. Das wäre um so erwünschter gewesen, als auch die beiden beschlossenen Neuregelungen wohl keine restlose Befriedigung auslösen. Die allgemeine Erhöhung der Unterstützungssätze ist offenbar nur unter schweren Bedenken von der Reichsregierung, die sie noch vor nicht langer Zeit für untragbar erklärt hatte, zugestanden worden. Die Bedenken sind sicherlich berechtigt. Durch die gleichmäßige Erhöhung wachsen die Gruppen derjenigen, deren Unterstützungssätze sich mit den Löhnen überschneiden, während für breite andere Gruppen auch diese Sätze noch immer völlig unzulänglich sind. Das wäre zu vermeiden gewesen, wenn die Reichsregierung sich für die von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften schon im März d. J. in durchaus richtiger Voraussicht der Entwicklung geforderte, von der Reichsregierung grundsätzlich gebilligte, Einführung von Lohnklassen mit größerem Nachdruck eingesetzt und sie notfalls von dem zögernden, der Verantwortung ausweichenden Reichstag erzwungen haben würde. Wir haben seinerzeit hier (vgl. Sp. 298) erklärt, daß selbst nicht ganz befriedigende Lohnklassen, die freilich unbedingt über den Vorschlägen der Reichsregierung hätten liegen müssen, besser wären, als ein Fortbestehenlassen des bisherigen Zustandes, das auch noch die mittelbare Wirkung haben wird, die Verabschiedung der Arbeitslosenversicherung zu erschweren. Die Entwicklung hat uns recht gegeben.

Der „Krisenfürsorge" ist nur als unausweichlichem Kompromiß mit innerlich starkem Widerstreben von den Sozialdemokraten und unzweifelhaft auch von den Gewerkschaftsvertretern in den übrigen Parteien zugestimmt worden. Der „Deutsche" hat noch in seiner Ausgabe vom 6. November einen ausgezeichneten Aufsatz von Clara Mleinek veröffentlicht, der sehr scharf und klar die Forderung nach Verlängerung der Unterstützungsdauer, unter Ablehnung einer Sonderfürsorge für die Ausgesteuerten, unterstrich. Hinter dieser Forderung standen alle Gewerkschaften. Wir halten sie auch heute noch für richtig. Gewiß sind praktisch die Ausgesteuerten auf Grund des neuen Gesetzes nicht schlechter gestellt, als sie es bei einer Verlängerung der Unterstützungsdauer gemäß der RGV. gewesen wären. Darum kann man sich schließlich mit der Krisenfürsorge abfinden, die sich jetzt nur noch durch die Mittelaufbringung von der Erwerbslosenfürsorge unterscheidet. Um so mehr aber fragt man sich, warum dafür eine solche Aufregung und der große Apparat eines neuen Gesetzes erforderlich waren. Hätten wir schon die Arbeitslosenversicherung, die von der Bedürftigkeitsprüfung absieht und daher an einer bestimmten Unterstützungsdauer festhalten muß, so wäre das besondere Krisenfürsorgegesetz berechtigt und verständlich, da es eine Bedürftigkeitsprüfung nicht entbehren kann. Da in der RGV. diese aber ohnehin gegeben ist, wäre u. E. die Verlängerung der Unterstützungsdauer, etwa bis zum 31. März 1927, ganz unbedenklich und daher durchaus vorzuziehen gewesen.

Völlig unverständlich bleibt, warum das Reichsarbeitsministerium, das den Gesetzentwurf über die Krisenfürsorge offenbar schon in Reserve hatte, doch vorher noch die unglückliche Zwischenregelung vom 5. Oktober

(vgl. Sp. 1066) getroffen hat, diese sogar unter dem 16. Oktober durch einen Erlaß (auf den wir bisher nicht eingegangen sind, weil uns seine baldige Aufhebung von vornherein unausbleiblich schien) verschärfte, mit dem die Reichsbeihilfe von 50% für den Fall versagt wurde, daß die Bezirksfürsorgestelle die Entscheidung über die Unterstützung der Ausgesteuerten auf den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises übertragen würde. Da sich das RAM. mit dieser Regelung in scharfen Widerspruch sowohl zu den Gewerkschaften, wie zu den Vertretern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zahlreichen Sozialreformern setzte, war mit einem Fiasko von vornherein zu rechnen.

Immerhin ist nun zu hoffen, daß in der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge — vorbehaltlich der hoffentlich baldigen Aenderung des § 7 RCV. und etwaiger sonst sich noch ergebender Einzelheiten — bis zum 31. März 1927 ein gewisser Beharrungszustand geschaffen sein dürfte. Problematischer liegen die Dinge noch auf dem Gebiet der produktiven Erwerbslosenfürsorge bzw. der begrifflich weiteren Arbeitsbeschaffung. Es wird notwendig sein, jetzt sehr erhebliche Energie auf dieses freilich sehr schwierige Gebiet zu konzentrieren. Wie gefährlich es werden kann, es auf die Selbstentwicklung der Dinge ankommen zu lassen, haben die Verhältnisse in der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge in den letzten Monaten unangenehm deutlich erwiesen. Man wird also von der Reichsregierung kraftvolle Führung, vom Reichstag eine reiner sachliche Stellungnahme fordern müssen.

Notstandsarbeiten und Arbeitsbeschaffung sind Gegenstand mehrerer neuerer Verlautbarungen des Reichsarbeitsministers. In einem Erlaß vom 16. Oktober an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge richtet er einen lebhaften Appell an die Gemeinden, mit allem Nachdruck auf Arbeitsbeschaffung für ausgesteuerte und langfristig Erwerbslose bedacht zu sein. Es sei noch in einer Reihe von Bezirken die Zahl der langfristig Erwerbslosen verhältnismäßig hoch, während Notstandsarbeiten nicht in entsprechendem Umfange durchgeführt würden. Für Orte mit einer größeren Zahl von langfristig Arbeitslosen wird vorgeschlagen, im öffentlichen Arbeitsnachweis eine besondere Abteilung mit der Vermittlung dieser Arbeitskräfte in freie oder in Notstandsarbeit zu beauftragen. Ferner solle für dreimonatliche Auswechselung der Notstandsarbeiter Sorge getragen werden.

In einem weiteren Erlaß, vom 25. Oktober, wird unter Hinweis auf eine Anregung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt gebeten, für Beschäftigung erwerbsloser Angestellter bei Notstandsarbeiten zu sorgen. Soweit dabei für Angestellte geeignete Arbeitsplätze (z. B. als Techniker, Ingenieure, Buchhalter, Aufseher usw.) vorhanden sind, sollen sie mit erwerbslosen Angestellten besetzt werden. Die Träger der Notstandsarbeiten sollen die gleiche Verpflichtung den Unternehmern auferlegen. Die Durchführung dieser Regelung solle durch eine entsprechende Vorschrift in den Anerkennungen und gegebenenfalls in den Bauverträgen zwischen den Trägern der Notstandsarbeiten und den Unternehmern gesichert werden.

Auf die Arbeitsbeschaffung als solche bezieht sich ein Schreiben des Reichsarbeitsministers, für die Ministerialkommission für Arbeitsbeschaffung, vom 1. November 1926, an die Sozialministerien der Länder. Die immer wieder zu beobachtende Vergebung öffentlicher Arbeiten und Aufträge alljährlich alsbald nach Verabschiedung der Haushalte und fast überall gleichzeitig führe zu dem Uebelstande, daß zunächst für die beteiligten Gewerbe reichliche Arbeitsgelegenheit geschaffen werde, daß aber gegen Ende des Haushaltsjahres, zugleich mit der saisonmäßigen Verschlechterung des Arbeitsmarkts, Rückschläge eintreten. Dieses Verfahren sei zurzeit aus wirtschaftlichen und politischen Gründen nicht zu verantworten. Es müsse mit allen Mitteln versucht werden, jetzt und für die Zukunft derartige Schwankungen zu vermeiden. Für eine planmäßige Auftragsvorbereitung und -Vergebung werden dann detaillierte Vorschläge gemacht. Für Arbeiten, die noch in diesem Jahre vorzeitig ausgeführt werden sollen, wird gegebenenfalls Mittelbewilligung durch besondere Nothaushalte vorgeschlagen.

Die Besteuerung der Bezüge der Notstandsarbeiter ist vom Reichsfinanzminister in einem an die Landesfinanzämter gerichteten Erlaß vom 8. Oktober 1926 — der vom Reichsarbeitsminister den obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge unter dem 18. Oktober 1926 bekannt gegeben worden ist — angeordnet worden. Der Reichsfinanzminister erklärt, daß seit dem Erlaß der neuen Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (vgl. XXXIV, Sp. 502) die Bezüge der Notstandsarbeiter den Tariflöhnen der übrigen Arbeitnehmer angeglichen seien. Die Steuerfreiheit der Notstandsbezüge sei daher nicht mehr aufrechtzuerhalten, da sie eine ungerechtfertigte Begünstigung der Notstandsarbeiter gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Arbeitnehmern bedeuten würde.

Forderungen zum Schutz der älteren Arbeiter sind sowohl vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund („Vorwärts" vom 2. November 1926) wie vom Deutschen Gewerkschaftsbund („Der Deutsche" vom 6. November 1926) aufgestellt worden.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der seine Forderungen am 1. November dem Reichsarbeitsministerium eingereicht hat, erklärt, daß die dort in Ausarbeitung befindliche Denkschrift über den Schutz der älteren Arbeitskräfte nicht abgewartet werden könne, daß die Not der älteren Arbeiter vielmehr rasche Entschlüsse notwendig mache. Im einzelnen wird gefordert: 1. Auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung für alle privaten und öffentlichen Unternehmungen der Zwang, sämtliche offenen Stellen beim öffentlichen Arbeitsnachweis zu melden und Arbeitskräfte, soweit durch ihn solche nachgewiesen werden, nur durch Vermittlung des Arbeitsnachweises einzustellen. 2. Zwang für alle öffentlichen und privaten Unternehmungen, auf je 5 beschäftigte Arbeiter, ausschließlich der Lehrlinge, mindestens einen Arbeiter oder eine Arbeiterin über 50 Jahre zu beschäftigen. Ausnahmen sollen nur zulässig sein, wenn der Arbeitsnachweis solche älteren Arbeitskräfte nicht nachweisen kann. Für einzelne Berufszweige kann eine niedrigere Altersgrenze festgesetzt werden. 3. Das in § 84 BRG. vorgesehene Einspruchsrecht gegen Kündigungen ist den Arbeitnehmern aller Betriebe zu gewähren, auch wenn ein Betriebsrat nicht wählbar ist. In letzteren Fällen muß der Einspruch an das Arbeitsgericht direkt gerichtet werden können.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert: 1. Erhebliche Herabsetzung der Altersgrenze in der Invalidenversicherung. 2. Verschärfung der Stillegungsverordnung, Sicherung der Wiedereinstellung der seitherigen Arbeitnehmer bei Wiederaufnahme und einer nicht ungünstigeren Zusammensetzung der neuen Belegschaft hinsichtlich des Alters. 3. Angemessene Entschädigung der Arbeitnehmer bei Stillegungen aus preispolitischen oder produktionstechnischen Gründen. 4. Ausdehnung des Einspruchsrechts nach § 84 BRG. auf alle Betriebe und Erweiterung der Einspruchsgründe auf Ueberschreitung des 40. Lebensjahres nach mehr als 5jähriger Betriebszugehörigkeit. 5. Unterbindung aller Arbeitsnachweise, deren Träger nicht Gemeinden oder anerkannte Berufsvereine sind. 6. Vorlegung einer Denkschrift durch die Reichsregierung über den Umfang der Entlassung älterer Arbeiter und über die Auswirkungen bestehender Schutzbestimmungen im In- und Auslande.

Neue Anträge der Reichsregierung zur Arbeitslosenversicherung.

Die Reichsregierung hat unmittelbar nach Abschluß der Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats dem Reichsrat einige den vorliegenden Entwurf abändernde Anträge vorgelegt, die im Reichsarbeitsblatt Nr. 41 veröffentlicht werden. Sie enthalten im wesentlichen die Anpassung einiger Bestimmungen an Aenderungen, die seit Veröffentlichung des Entwurfs in der Erwerbslosenfürsorge getroffen worden sind, und berücksichtigen den inzwischen wesentlich erhöhten, noch immer mehr als $1^1/_4$ Mill. betragenden Stand der Erwerbslosen. Ferner ist in einigen Punkten Wünschen des RWR. Rechnung getragen worden.

Die wichtigsten Aenderungen sind folgende:

1. Der Kreis der Versicherungspflichtigen (§ 33) wird erweitert auf die in der Angestelltenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer und auf die Seeleute bis zur Höhe des für die Angestelltenversicherung geltenden Jahresarbeitsverdienstes (mit Ausnahme der schon im Entwurf als versicherungsfrei bezeichneten Gruppen). Aus technischen Gründen sind die bisher in einem besonderen 7. Abschnitt behandelten Bestimmungen über die Seeleute in den 2. Abschnitt „Versicherungspflichtige" als §§ 38 a—c eingefügt worden.

Der ganze 7. Abschnitt (§§ 130—150) ist gestrichen worden. Er enthielt noch die Bestimmungen über die freiwillige Weiterversicherung; diese soll vollständig fortfallen. Angestellte sowie solche Seeleute, die die Grenze der Angestelltenversicherungspflicht überschreiten, müssen also aus der Arbeitslosenversicherung ausscheiden.

Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Land- und Forstwirtschaft und der Binnen- und Küstenfischerei sind den neueren Bestimmungen in der Erwerbslosenfürsorge (vgl. Sp. 110) angepaßt worden; darüber hinaus sind die Bestimmungen über die Anträge auf Versicherungsfreiheit etwas erleichtert worden.

2. Die Bestimmungen über die Anwartschaftszeit (§ 53) sind gemäß den neuen Vorschriften der 4. Ausführungsverordnung zur REV. (vgl. Sp. 1152) geändert worden.

3. Im Verfahren ist, Wünschen des Sozialpolitischen Ausschusses des RWR. folgend, die örtliche Zuständigkeit dahin erweitert worden, daß in besonderen Fällen der Vorsitzende einer Landesarbeitslosenkasse mit demjenigen einer anderen einen öffentlichen Arbeitsnachweis in deren Bezirk als zuständig vereinbaren kann. — Die nach § 100 vorgeschriebene Beschwerde des Vorsitzenden der Landesarbeitslosenkasse gegen gesetz- oder satzungswidrige Entscheidungen der Organe soll — entgegen dem vorliegenden Entwurf, ebenfalls Wünschen des RWR. Rechnung tragend — Aufschub bewirken.

4. Völlig geändert sind die Bestimmungen über die Beiträge (§§ 115 ff.). Die Beiträge sollen — wie z. B. in der REV. — aus einem Bezirksanteil und einem Reichsanteil bestehen, die aber als einheitlicher Beitrag erhoben werden. Der Bezirksanteil soll von der Landesarbeitslosenkasse nach dem Bedarf ihres Bezirks, und zwar in Bruchteilen des Grundlohns für die Krankenversicherungspflichtigen, des wirklichen Arbeitsverdienstes für die Angestelltenversicherungspflichtigen und des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der Berufsklasse für die Seeleute festgestellt werden. Er ist so zu berechnen, daß er mit dem Reichsanteil zusammen den Reichshöchstsatz nicht übersteigt. Hat der Ausschuß der Landesarbeitslosenkasse die Abführung der Beiträge durch die Krankenkasse an den öffentlichen Arbeitsnachweis angeordnet

(§ 116 Abs. 3), so kann er ferner anordnen, daß der Bezirksanteil in einen Ortsanteil und einen Bezirksausgleichsanteil geteilt wird. Letzterer ist sofort an die Landesarbeitslosenkasse abzuführen. Der Ortsanteil kann vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises herabgesetzt werden. Ergibt sich am Schlusse eines Kalendermonats ein Ueberschuß, so ist die Hälfte an die Landesarbeitslosenkasse abzuführen. Den Reichsanteil setzt der Ausschuß der Reichsausgleichskasse in Hundertteilen des Arbeitsentgelts, und zwar ebenfalls nach dem dreiteiligen Schema, fest. Die obere Grenze des Reichshöchstsatzes ist von 2% auf 3% heraufgesetzt worden. Die Bestimmungen über den Notstock sind dahin geändert worden, daß er zur Unterstützung von 400 000 Arbeitslosen — statt 200 000 — für drei Monate ausreichen soll. Die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherungspflichtigen ist gemäß den Bestimmungen der 7. Ausführungsverordnung zur RSV. (vgl. Sp. 90) vorgesehen.

An diesen Vorschlägen ist auf jeden Fall zu begrüßen, daß die Reichsregierung sie in einem frühen Stadium der Reichstagsberatungen unterbreitet und damit die Klärung fördert. Freilich nur bis zu einer Grenze: Die brennendsten Streitfragen sind nicht angerührt worden. Danach muß man also schließen, daß, bisher zum wenigsten, die Reichsregierung in diesen Fragen zu einem neuen Standpunkt nicht gelangt ist. Es handelt sich vor allem um die ungenügenden Unterstützungssätze, die völlig fehlende Kurzarbeiterunterstützung, die Nichtbeteiligung des Reiches an der Aufbringung der Mittel (außer durch Darlehen). Unseren eigenen Standpunkt zu diesen Fragen haben wir bereits früher (Sp. 607 und 628) eingehend dargelegt und sehen im Augenblick von einer Wiederholung ab. Es sind auch keine Vorschläge über die Aufrechterhaltung der Ansprüche in den Rentenversicherungen gemacht worden; vermutlich will die Reichsregierung erst das Ergebnis der vorbereiteten, durch die unglückseligen Verhältnisse im Reichstag noch nicht zur Erledigung gelangten Verhandlungen über Ergänzung des § 7 RSV. (vgl. Sp. 1196) abwarten.

Auch nicht allen vorgelegten Abänderungen kann man ohne weiteres zustimmen. So halten wir es nach wie vor, trotz der eingefügten Verbesserungen, nicht für glücklich, die langfristig angestellten Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft aus der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen, insbesondere, weil sie ein günstiges Risiko bilden. Die Grundlagen der Arbeitslosenversicherung weichen von denjenigen der RSV. doch so stark ab, daß dem auch bei der Abgrenzung des Personenkreises Rechnung getragen werden muß, wie es der Entwurf ja auch durch Einbeziehung der Hausangestellten getan hat.

Vor allem dürfte die neu vorgeschlagene Beitragsregelung noch umstritten sein. Sie erscheint uns wesentlich besser als die im Entwurf vorgesehene, da sie die unglückselige Komplizierung durch die Erhebung von Ausgleichszuschlägen beseitigt und durch den festen Reichsanteil die Verhältnisse geographisch wenigstens mehr stabilisiert und damit dem Gedanken des Reichsgefahrenausgleich näher kommt. Immerhin erscheint auch die jetzige Lösung mit der Teilung des Beitrages nicht als durchaus zweckmäßig, wenn sie auch in der RSV. als ein Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand eingeführt worden ist. Die Begründung sieht darin, abgesehen von der Bewährung in der RSV., den Vorteil, daß die Kassenbezirke mit ihrem Anteil selbständig wirtschaften und dadurch „insoweit" (diese Einschränkung wäre bedenklich!) an einer sparsamen Verwendung der Mittel interessiert bleiben. Es ist aber noch eine weitere Unterteilung durch Abtrennung eines Ortsanteils ermöglicht. Da sich nicht voraussehen läßt, in welchem Umfange etwa die Arbeitslosenkassen von dem Recht dieser Teilung Gebrauch machen werden, kann sich noch ein recht buntes Bild von Beitragsverschiedenheiten im Reichsgebiet ergeben. Gewiß sind solche in der Krankenversicherung auch vorhanden. Die Dinge liegen aber dort schon insofern grundsätzlich anders, als die Krankenkassen auch die Leistungen selbst bestimmen, während diese in der Arbeitslosenversicherung für das ganze Reich gleich hoch sein werden. Es würde sich also die große Ungerechtigkeit ergeben, daß ein Arbeitsloser etwa in Württemberg trotz erheblich niedrigerer Beitragszahlung genau die gleiche Unterstützung erhält wie ein Arbeiter im Ruhrgebiet, der einen viel höheren Beitrag gezahlt hat. Als die befriedigendste Lösung sehen wir daher nach wie vor die für das Reich einheitliche Beitragsfestsetzung durch die Reichsausgleichskasse an.

Bedenklich erscheint auch, daß für die Beiträge der Angestellten der wirkliche Arbeitsverdienst, also bis zu seiner vollen Höhe, zugrunde gelegt werden soll — im Gegensatz zur RSV., die den die Krankenversicherungsgrenze übersteigenden Betrag freiläßt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, von den Angestellten derart hohe Beiträge zu verlangen, sie aber dessenungeachtet in die ungemein niedrigen Unterstützungsklassen einzureihen.

Der Heraufsetzung der oberen Grenze des Reichshöchstsatzes auf 3% wird man zustimmen müssen, wenn die Lebensfähigkeit der Versicherung gewährleistet werden soll. Nach der Begründung würden diese 3% immer noch für nur etwa 787000 Erwerbslose reichen — während allgemein die Ansicht besteht, daß die Zahl von einer Million zugrunde gelegt werden müßte. Da, wie auch die Begründung mit Recht anführt, eine weitere Heraufsetzung untragbar erscheint, ergibt sich auch hieraus, daß auf Zuschußleistungen des Reiches nicht verzichtet werden kann. Wir finden auch hier unsere Auffassung, daß die Beteiligung des Reichs an der Mittelaufbringung von vornherein das Geeignetste wäre, noch nicht widerlegt. Läßt sich das nicht erreichen, so bieten die Vorschläge des RWR. (vgl. Sp. 1068) eine geeignete Grundlage. Die Gewährung bloßer Darlehen, die die Kassen mit der Rückzahlungsverpflichtung belasten, und eine daran geknüpfte Bedürftigkeitsprüfung müssen jedenfalls nach wie vor abgelehnt werden.

Nicht glücklich erscheint auch der neue Vorschlag, die freiwillige Weiterversicherung völlig auszuschließen. Wir sehen keinen Grund dafür, sie den aus der Angestelltenversicherungspflicht ausscheidenden Angestellten vorzuenthalten. Diese sind, wenn sie einmal arbeitslos werden, oft härter betroffen als die übrigen. Sie gehören in der Regel zu den Aelteren, finden schwer Stellung und werden doch kaum in der Lage sein, längere Zeit von ihren Ersparnissen zu leben. Andererseits bilden sie für die Versicherung, bei der sie zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen, doch kaum ein besonders ungünstiges Risiko. Diese Angestellten tragen zudem ihre Beiträge selbst, die also der Wirtschaft nicht entzogen werden. Es erscheint daher angebracht, die Bestimmungen über die freiwillige Weiterversicherung sinngemäß aufrechtzuerhalten.

Israel.

Sozialversicherung.

Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Krankenversicherung.

Von Helmut Lehmann, Berlin-Charlottenburg.

Die Sozialversicherung ist eine notwendige Ergänzung der deutschen Wirtschaft, insbesondere nach der lohnpolitischen Seite hin. Daraus ergibt sich, daß jede Störung im Wirtschaftsleben, soweit sie allgemeine Bedeutung erlangt, auf die Sozialversicherung zurückwirkt und dort ähnliche Störungen hervorruft. Am schnellsten macht sich eine solche Störung in der Krankenversicherung bemerkbar, weil diese in ihren Einnahmen auf das reine Umlageverfahren aufgebaut ist. Seitdem die Rücklagen der Krankenkassen durch die Inflation vernichtet worden sind, reagieren diese umso schneller auf Störungen des Wirtschaftslebens.

In den Kreisen der Beteiligten, aber auch in der Presse, hat man für die schwierige Lage der Krankenkassen in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise leider allzuwenig Verständnis gezeigt. Die Arbeitgeber sind entrüstet über die hohen Beitragslasten. Sie behaupten, daß sie diese Beitragslast nicht tragen können. Die Versicherten sind unwillig, weil die Krankenkassen auch nicht entfernt allen an sie herantretenden Ansprüchen gerecht werden können, sich vielmehr darauf beschränken müssen, das unbedingt Notwendige zu gewähren, um ihren Etat intakt zu halten. Durch eine sehr geschickt aufgezogene und breit angelegte Bearbeitung der Tagespresse ist in der Oeffentlichkeit der Eindruck zu erwecken versucht worden, als ob die Krankenkassen über außerordentlich große Mittel verfügen, die sie ganz unnötigerweise der Wirtschaft entzogen haben, um sie dann in möglichst unzweckmäßiger Weise zu verwenden.

Wer sich einmal die Mühe gemacht hat, in das Getriebe einer größeren Ortskrankenkasse zu blicken, der weiß, wie unberechtigt derartige Vorwürfe sind. Immerhin macht es einen gewissen Eindruck, wenn in der Oeffentlichkeit behauptet wird, allein die Krankenversicherung habe im Jahre 1924 einen Aufwand von mehr als einer Milliarde Mark verursacht und werde vermutlich 1925 noch weitere 250 Millionen Mark mehr verbraucht haben. Die Zahl ist an sich richtig. Sie ist auch sehr hoch, aber an dem ungeheuren Elend, dem die Krankenkassen steuern müssen, gemessen, ist sie niedrig. Es wird weiter darauf verwiesen, daß die reichsgesetzlichen Krankenkassen im Jahre 1924 nach der amtlichen Statistik einen Ueberschuß der Aktiven über die Passiven, also ein Gesamtvermögen von 234 Millionen Mark ausgewiesen haben. Daran wird die Schlußfolgerung geknüpft, die Kassen hätten diese 234 Millionen Mark im Jahre 1924 aus der deutschen Wirtschaft herausgezogen, d. h. sie hätten in diesem einen Jahre 234 Millionen Mark mehr eingenommen als sie ausgegeben haben. Da die gesamte Reineinnahme aber nur 969 Millionen Mark betrug, hätten sie mehr als ein Viertel der Einnahmen als Ueberschuß buchen können. Bei der Kritik dieser Summe wird aber übersehen, daß es sich bei den Vermögensbeständen im wesentlichen um die Reaktivierung der schon vorher vorhanden gewesenen Vermögensanlagen handelt. Die Kassen haben nicht, wie etwa die Aktiengesellschaften, für den 1. Januar 1924 eine Goldmark-Eröffnungs-

bilanz aufzustellen gehabt, sondern sie haben lediglich am 31. Dezember 1924 festgestellt, was sie in Goldmark umgerechnet unter Zugrundelegung des Zeitwertes an Liegenschaften, Wertpapieren und ähnlichen Vermögensanlagen besaßen. Da diese Beträge in dem Abschluß für 1923 in Papiermark aufgeführt waren, ist leider nicht feststellbar, was 1924 tatsächlich an Vermögenszuwachs erzielt worden ist. Leider fehlen alle statistischen Angaben seit dem Jahre 1914 hierüber, so daß ein Vergleich mit den Vorjahren überhaupt nicht möglich ist. Tatsache ist jedenfalls, daß die Kassen ihre Betriebsfonds im Laufe des Jahres 1924 erst allmählich auffüllen konnten. Daß ein gewisser Betriebsfonds bei einer Krankenkasse vorhanden sein muß, wird auch ihr entschiedenster Gegner nicht bestreiten können. In der Tat war es den Kassen während des Jahres 1924 gelungen, wenigstens Barmittel für den Weiterbetrieb anzusammeln. Die starke Propaganda der Unternehmerverbände führte dann sehr bald zu einer Reduzierung der Beiträge der Krankenkassen und damit zu einer wesentlichen Verminderung ihrer Einnahmen. Gleichzeitig stiegen aber die Ausgaben der Krankenkassen von Monat zu Monat. Die Inanspruchnahme der Krankenkassen durch die Versicherten wurde immer umfangreicher. Das ergibt sich z. B. aus dem täglichen Krankenstand, d. h. der Zahl der Arbeitsunfähigen, die laufend von den Kassen zu unterstützen sind. Nach der Statistik des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen stieg der Krankenstand, der noch am 1. Januar 1925 3,67 % betragen hatte, bis auf 4,21 % am 1. April 1925. Er sank, wie immer, in den Sommermonaten etwas, um dann aber vom November ab stark anzusteigen. Am 1. Januar 1926 war er auf 5,08 % angewachsen. Das war der Termin, an dem rund $1^1/_2$ Millionen Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenfürsorge gezählt wurden gegen 535 000 am 1. Januar 1925. An diesem Tage zeigt sich bereits eine Auswirkung der Wirtschaftskrise, deren vorläufig tiefster Punkt unstreitig im 1. Vierteljahr 1926 gestanden hat.

Die außergewöhnlich starke Inanspruchnahme der Krankenkassen durch die Kranken, und zwar nicht nur mit Krankengeld und Krankenhauspflege, sondern auch mit Arznei, verwandelte die rechnerischen Ueberschüsse vieler Kassen sehr schnell in eine chronische Unterbilanz. Es zeigte sich rasch, daß der Beitragsabbau vieler Kassen nicht nur zu rasch, sondern auch zu stark gewesen war. Teilweise mußten die Beiträge wieder heraufgesetzt werden, um den notwendigen Ausgleich im Etat der Kassen zu finden.

Man hätte ja auch einen Ausgleich in anderer Weise finden können, nämlich durch Abbau der Leistungen. Die Leistungen sind jedoch nur dort abgebaut worden, wo ein anderes Rettungsmittel nicht zu finden war. Im allgemeinen haben die Kassen sehr wohl erkannt, daß dieses Mittel gänzlich ungeeignet ist, dauernd die Kassenfinanzen im Gleichgewicht zu halten, denn der Abbau der Leistungen müßte sich im wesentlichen auf den Abbau der Sachleistungen erstrecken, wäre also gleichbedeutend gewesen mit einer wesentlichen Verschlechterung der Gesundheitspflege und der Krankenfürsorge. Ein solcher Abbau hätte sich sehr schnell in einer weiteren Steigerung der Krankenziffern bemerkbar gemacht und so den Kassenfinanzen zwar nicht aufgeholfen, aber der Volksgesundheit unberechenbaren Schaden zugefügt. Dagegen haben wohl alle Kassen den Schutz gegen unberechtigte Inanspruchnahme der Kassenleistungen stark ausgebaut. Eine scharfe, manchmal sogar rigorose Kontrolle der ärztlichen Tätigkeit, namentlich der Krankschreibungen, setzte ein, und zwar dankenswerterweise unter Mithilfe der Aerzteschaft. Das zeitigte den Erfolg, daß die Krankenziffer auf 3,14 % am 1. Juli 1926 herabgedrückt werden konnte, obwohl die Arbeitslosigkeit nur wenig zurückgegangen war.

Die Krankenkassen haben dabei leider feststellen müssen, daß die Basis ihrer Betriebsmittel schmäler und schmäler wurde, so daß auch sie anfangen mußten, mit Bankkrediten zu arbeiten. Der Ausgleich durch Heranziehung der Rücklagen war nur in wenigen Fällen und dann auch nur auf kurze Zeit möglich, denn diese Rücklagen bestehen eben nicht aus greifbaren Werten, d. h. aus leicht flüssig zu machenden Wertobjekten. Die 1924 und vielleicht auch noch Anfang 1925 aufgesammelten Rücklagen, die in liquiden Werten vorhanden waren, konnten dem ungeheuren Ansturm nicht lange standhalten. Sie waren sehr schnell aufgezehrt.

Die Anspannung der geldlichen Lage der Krankenkassen ist außerordentlich verschärft worden durch die mangelnde Liquidität der Unternehmungen. Zögernde Zahlungsweise selbst großer Betriebe und starke Ausfälle sind an der Tagesordnung. Die Außenstände der Kassen wachsen daher von Monat zu Monat. Verringerung der Betriebsmittel ist die unmittelbare Folge. Dazu kommt der absolute Rückgang der Beitragseinnahmen durch die große Arbeitslosigkeit und teilweise Reduktion der Löhne. Nicht zu unterschätzen ist der Ausfall an Beiträgen durch die allgemein üblich gewordene Kurzarbeit. Der Beitragssatz, nach dem die Krankenkassen die Beiträge berechnen, beträgt im wesentlichen jetzt 6 % des Lohnes. Ob dieser gegenüber der Vorkriegszeit sehr hohe Satz dauernd ausreichen wird, wenn die sozialen Auswirkungen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise sich etwa noch verschärfen, ist zweifelhaft. Wie stark die Beiträge gegenüber dem Jahre 1924 abgebaut worden sind, möge an folgenden Zahlen aus der letzten Erhebung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen erwiesen werden. An dieser Statistik sind 986 Kassen mit $8^1/_2$ Millionen Versicherten beteiligt, also etwa die Hälfte aller Versicherten. Am 1. Januar 1924 betrug der Beitrag für 67,4 % der Versicherten mehr als 5 bis zu 10 % des Lohnes. Am 1. Januar 1926 betrug der Beitrag für 36,8 % der Versicherten mehr als 5 % des Lohnes, aber nicht mehr als 8 %.

Es wird den Kassen auch noch vorgeworfen, daß sie den Versicherten zuviel Krankengeld zahlen. Tatsächlich hat auch hier ein Abbau stattgefunden. Während am 1. Januar 1925 für 65,2 % der Versicherten Mehrleistungen an Krankengeld gegeben wurden, war dieser Anteil am 1. Januar 1926 auf 27,4 % gesunken. Dagegen war die tatsächliche Ausgabe an Krankengeld auf den Kopf des Versicherten gestiegen, nämlich von 15,83 M. 1924 auf 24,87 M. 1925, aber das ist nicht auf eine Erhöhung des Krankengeldes für den einzelnen Versicherten, sondern auf die Steigerung der Zahl der Arbeitsunfähigen zurückzuführen, denn eine Umrechnung der Krankengeldausgabe auf die Krankengeldtage zeigt, daß das durchschnittliche tägliche Krankengeld 1924 2,95 M., 1925 dagegen nur 2,06 M. betrug, also ein wesentliches Absinken der Leistung für den Einzelnen.

Tatsächlich haben die Kassen, wo sie irgendwie ohne schwere Schädigung der Versicherten ihre Leistungen abbauen konnten, dies bereits durchgeführt. Ein weiterer Abbau bedeutet eine soziale Gefahr und muß daher abgelehnt werden. Sollten sich die Gesundheitsverhältnisse weiter verschlechtern, so muß der Ausgleich durch Erhöhung der Beiträge gefunden werden, denn die allgemeinen sanitären Maßnahmen und auch die vorbeugenden Heilverfahren und alle Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge können eine unmittelbare Wirkung nicht auslösen, weil sie immer wieder aufgehoben werden durch die steigende Not weitester Volkskreise. So wie wir uns in Deutschland also gefaßt machen müssen auf eine noch mehrjährige Dauer der Krise, zum mindestens eine mehrjährige Dauer großer Arbeitslosigkeit, so müssen wir auch mit einer mehrjährigen Krise in der Krankenversicherung rechnen, die erst ihr Ende finden wird, wenn es der Wirtschaft gelingt, sich zu einer neuen Blüte emporzuarbeiten.

Zur bevorstehenden Erweiterung der Bestimmungen über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gewerblichen Berufskrankheiten.

Von Dr. Eva Hensel, Frankfurt a. M.

Die Forderung des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen die Verordnung vom 12. Mai 1925 auf die Wohlfahrtspflegerinnen auszudehnen, und verschiedene Beratungen im sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats, welche die Erweiterung der Novelle auf die chronischen Schwefelwasserstoff- und Kohlenoxydvergiftungen und auf die seemännischen Berufskrankheiten zum Gegenstand hatten, lenken erneut die Aufmerksamkeit auf den hierhergehörigen, sehr schwierigen Fragenkomplex. Die Beratungen im Reichswirtschaftsrat sind vor allem auch deswegen so interessant, weil sie einen deutlichen Einblick in die Tatsache gewähren, daß die Angriffspunkte, welche die Verordnung ganz zweifellos bietet, mit darin begründet liegen, daß hier Dinge zum Inhalt eines Gesetzes gemacht wurden und gemacht werden mußten, die teilweise noch völlig umstritten sind. Das zeigt besonders instruktiv die Erörterung über den Antrag, Kohlenoxydvergiftungen als Berufskrankheiten in die Verordnung einzubeziehen. Dieser Antrag ist, um das gleich vorwegzunehmen, mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen (vgl. Sp. 892). Es stellte sich nun bei der Besprechung heraus, daß die Anschauungen der medizinischen Sachverständigen darüber, ob man überhaupt eine chronische Gesundheitsstörung als Folge wiederholter Einwirkungen von Kohlenoxyd auf den Körper anerkennen könne, durchaus geteilt waren, mit anderen Worten, ob es sich im Falle der Schädigung eines Menschen wirklich um eine gewerbliche Berufskrankheit und nicht vielmehr um einen Unfall handele.

Auf der einen Seite wurde betont, daß durch jede eingedrungene Menge Kohlenoxyd in den Organismus ein Teil des roten Blutfarbstoffs funktionsunfähig gemacht werde. Ist ein Mensch während seiner Arbeit ständig der Einatmung von Kohlenoxyd ausgesetzt, so gehen immer mehr rote Blutkörperchen zugrunde, und das ergäbe, obgleich sich ein Teil der roten Blutkörperchen wieder ersetzt, auf die Dauer einen Zustand, der eine chronische Störung der Gesundheit darstellt, insbesondere, da auch andere Organe, z. B. Gehirn und Lungen, die von dem geschädigten roten Blutfarbstoff abhängig sind, in Mitleidenschaft gezogen werden. Auf der anderen Seite trat die Auffassung hervor, daß der funktionsunfähig gemachte Blutfarbstoff, das

Kohlenoxydhämoglobin, an sich kein Gift sei und als solches dem Körper überhaupt nicht schade. Die Schädigung erfolge vielmehr durch den Mangel an Sauerstoff. Deshalb müsse man fragen, ob dieser Mangel an Sauerstoff so stark oder so lange wirksam sei, daß dadurch Zellveränderungen hervorgerufen werden oder daß bestimmte Lebensvorgänge im Körper, zu deren Erhaltung der Sauerstoff unumgänglich notwendig ist, nicht ablaufen können und infolgedessen Krankheitserscheinungen auftreten. Diese Frage aber müsse verneint werden, denn die Ausscheidung des aufgenommenen Kohlenoxyds gehe sehr rasch vor sich, und zu demjenigen Grad von Sauerstoffverarmung, der Schädigungen im Körper hervorrufe, käme es auf die Weise gar nicht. Jede neue Einwirkung von Kohlenoxyd träfe also den Körper in genau demselben Zustande an, wie die erste, und eine chronische Störung, eine Krankheit, komme nicht zustande, sondern im Falle einer zu starken Einwirkung eben ein Unfall. Zwischen diesen beiden kurz skizzierten entgegengesetzten Meinungen standen dann noch vermittelnde Auffassungen, z. B. der Art, daß, wenn auch keine direkte dauernde Schädigung angenommen werden könne, sie doch vielleicht an eine Herabsetzung der Widerstandskraft zu denken sei, welche etwa die Ansiedlung von Bakterien in der Lunge, also eine Infektion begünstige. Auch sei durch die Sauerstoffverarmung des Körpers ein erhöhtes Wärmebedürfnis und damit eine vergrößerte Erkältungsgefahr mit mit allen ihren möglichen Folgen gegeben.

Es ist auf alle Fälle außerordentlich dankenswert, daß man trotz der fast unüberwindlich scheinenden theoretischen Schwierigkeiten durch eingehende Besprechungen versucht, eine Lösung zu finden, die un nötige Härten für Geschädigte vermeidet. Denn darin liegt ja eben das Unbefriedigende des gegenwärtigen Zustandes, und nicht nur im Hinblick auf die durch Kohlenoxyd verursachten Störungen, daß doch nicht gar zu selten auch heute noch Fälle bekannt werden, wo nach dem Urteil Sachverständiger ein Zusammenhang zwischen Krankheit und Berufsstörung angenommen werden muß und trotzdem keine gesetzliche Handhabe gegeben ist, dem Betroffenen und seinen Hinterbliebenen entsprechend zu helfen. Ein solches Vorkommnis ist auch offenbar der Anstoß zu dem vorliegenden Antrag gewesen, nämlich eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 22. Oktober 1925 wonach ein Fall der Kohlenoxydvergiftung nicht als Unfall anerkannt wurde, weil die Gasvergiftung nicht innerhalb eines Tages, sondern im Zeitraum von mehreren Tagen eingetreten war. Als unmittelbare Todesursache wurde bei der Sektion eine Gehirnblutung festgestellt.

Daß diese von einer Gasvergiftung herrührte, ist offenbar für wahrscheinlich gehalten worden, aber es fehlte doch an einem ausreichenden Nachweis dafür, daß die Gasvergiftung einen Unfall im Sinne der Reichsversicherungsverordnung darstellt. Denn die der Gasvergiftung ausgesetzten Arbeiter, darunter der Verstorbene, waren nicht nur an den der Vergiftung unmittelbar vorhergehenden Tagen, sondern auch einige Tage davor von der Einwirkung des Gases betroffen, und es ist nicht erwiesen und läßt sich nicht beweisen, daß nur die erste Einwirkung, nicht aber außerdem auch die der folgenden Tage, schließlich zum Tode geführt hat. Im letzteren Falle liegt aber ein Unfall, d. h. ein plötzliches Ereignis, nicht vor. Danach ist als Todesursache jedenfalls nicht ein Betriebsunfall anzusehen. Die Ansprüche der Hinterbliebenen wurden infolgedessen abgewiesen.

Es dürfte nach der eingangs gegebenen Darstellung der unter den ärztlichen Sachverständigen herrschenden Meinungsverschiedenheiten über Art und Dauer der schädigenden Einwirkung des Giftes klar sein — und deshalb haben wir darüber so ausführlich gesprochen —, daß auch trotz Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung noch zahlreiche Streitverfahren und gerichtliche Entscheidungen nicht zu vermeiden sein werden. Das gilt aber nicht nur für Vergiftungen mit Kohlenoxyd, die vielmehr nur als ein gerade im Augenblick vorliegendes und ganz instruktives Beispiel anzusehen sind für die Schwierigkeiten, welche bei der überwiegenden Zahl der auf Einwirkungen durch gewerbliche Gifte herrührenden Gesundheitsstörungen bestehen. Es handelt sich bei den sogenannten gewerblichen Berufskrankheiten verhältnismäßig selten um Symptome, deren ursächlicher Zusammenhang mit der Art der Schädigung ohne weiteres erkennbar ist in dem Sinne, daß ein gerade für diese Schädigung typisches Krankheitsbild resultiert. Vielmehr besteht ein krankhafter Zustand, der seiner Beschaffenheit nach auch aus anderen Gründen herrühren könnte. Es ist interessant, daß bei den Verhandlungen, die im sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats über die Kohlenoxydvergiftungen stattgefunden haben, auch die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten berührt wurden. Es wurde nämlich von einem Regierungsvertreter die Frage gestellt, ob es nach dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft absolut möglich sei, zu sagen: „Wenn Kohlenoxyd in den Körper aufgenommen ist, so muß diese oder jene Erkrankung, z. B. die Lungenentzündung, auf die Aufnahme von Kohlenoxyd zurückgeführt werden, sie kann nicht auf andere Gründe zurückgeführt werden." In der Beantwortung wies der medizinische Sachverständige darauf hin, daß die Diagnose sich nicht objektiv auf einen objektiven Befund stützen könne, sondern man müsse fragen, wann der betreffende Kranke mit diesen Stoffen gearbeitet habe. Infolgedessen sei die Frage in dieser Form gar nicht zu beantworten.

Diese Auskunft, die, wie immer wieder zu betonen ist, nicht nur für Kohlenoxydvergiftungen, sondern für den überwiegenden Teil der gewerblichen Berufskrankheiten gilt, legt doch den Gedanken nahe, ob man durch eine allgemeinere Formulierung der Verordnung zwar nicht die im Einzelfall nötige Untersuchung über den Zusammenhang von Krankheit und gewerblichem Gift, wohl aber Härten hätte vermeiden können, die sich daraus ergeben, daß durch das Herausheben einer Gruppe von 11 Berufskrankheiten eine nicht ganz gerechtfertigte Bevorzugung derer erfolgt, die nun zufällig an diesen Krankheiten leiden, im Gegensatz zu denen, die von einer Krankheit befallen werden, welche zwar durchaus auch Berufskrankheit ist, aber nicht in der Verordnung steht. Denn es scheint die Notwendigkeit einzutreten, ständig sowohl neue Krankheiten als auch neue Berufsgruppen zu bestimmen, die von Rechts wegen in die Verordnung einbezogen werden müßten. Man wird wahrscheinlich im Laufe der nächsten Jahre immer wieder Zusätze zu machen gezwungen sein. Vom Reichswirtschaftsrat jetzt angenommen ist wie erwähnt die Einbeziehung der chronischen Schwefelwasserstoff- und der Kohlenoxydvergiftungen und der seemännischen Berufskrankheiten (Typhus, Dysenterie, Skorbut und Beriberi), desgleichen eine Entschließung, wonach Erkrankungen an Cholera, gelbem Fieber, Pest, Malaria Unfällen gleich erachtet werden sollen. Falls diese Erweiterungen Gesetz werden, so ist die ursprüngliche Einschränkung auf gewerbliche Arbeitnehmer damit schon gefallen. Es ist nicht mehr wie billig, daß dann z. B. das Röntgenpersonal der Kliniken, Lungenfürsorgestellen usw. folgt, welches heute nur deswegen nicht entschädigt wird, weil es nicht in den von der Verordnung (Spalte III) besonders aufgeführten Betrieben tätig ist. Wenn sich jetzt die Sozialbeamtinnen regen und verlangen, daß die Unfälle, die ihnen bei ihrer schweren Arbeit zustoßen, und Erkrankungen, welche sie nachweislich im Beruf erworben haben, vor allem Tuberkulose, ebenfalls im Gesetz berücksichtigt werden, so ist das eine Forderung, die dem Sinne des Gesetzes und den Erwägungen, aus denen heraus es entstand, durchaus entspricht.

Es ist ja gewiß ein Weg zur Lösung der sehr schwierigen und vielfach noch ungeklärten Materie, daß man gleichsam empirisch vorgeht und der Erfahrung folgend Zusätze macht. Dieser Weg hat nur das Peinliche, daß er notwendig Erbitterung hervorrufen muß bei denen, die zu unrecht nicht an den Leistungen der Verordnung teilhaben, obwohl sie nach der Art ihrer Krankheit und auch entsprechend dem sozialen Geiste des Gesetzes hineingehören, und daß außerdem auf Jahre hinaus ein dauernd unsicherer, weit fluktuierender Rechtszustand geschaffen wird. Auf der anderen Seite ist Vorsicht gegen Mißbrauch dringend geboten. Die Zusammenhänge von Krankheit und beruflicher Schädigung müssen ja aber im Einzelfall doch stets nachgeprüft werden. Diese Prüfung gibt die Handhabe gegen Mißbrauch. Man muß angesichts der Konsequenzen, die sich aus der bestehenden Formulierung offenbar ergeben, überlegen, ob es nicht besser gewesen wäre, allgemein den Begriff der Berufskrankheit festzustellen und dann den Hauptwert auf die Klärung des Tatbestandes zu legen. Zur Erleichterung dieser Nachprüfung, und um die Einheitlichkeit in der Durchführung zu gewährleisten, würde eine Regelung zweckmäßig erscheinen, wie sie nach den Ausführungen von Geh. Regierungsrat Dr. Leymann im Reichsarbeitsblatt (1926, Nr. 7) am konsequentesten in Rußland durchgeführt ist. Dort sind bestimmte, bei den einzelnen Krankheiten verschiedene Zeiten festgesetzt, die der Geschädigte in dem Betrieb gearbeitet haben muß, wo er der Giftwirkung ausgesetzt war, wenn die vorhandene Gesundheitsstörung als Berufskrankheit anerkannt werden soll. Eine solche Regelung geht unmittelbar von der Kenntnis des Wesens und Ablaufs der einzelnen Krankheit aus und dürfte infolgedessen durchaus geeignet sein Zweifel über Zusammenhang von Schädigung und Giftwirkung klären zu helfen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Masse und ihre Aktion von Theodor Geiger. Verlag von Ferdinand Enke, Berlin, Stuttgart 1926.

Der Verfasser untersucht den soziologischen Massenbegriff und setzt sich mit anderen Arbeiten auseinander. Die revolutionäre Masse würdigt er einer eingehenden Untersuchung.

Abbau in der Sozialpolitik von Dr. Clemens Sieben. Freizeiten-Verlag, Velbert i. Rhd. 1926.

Verfasser zeigt im wesentlichen an den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten unter Heranziehung des in der „Sozialen Praxis" in der Nachkriegszeit verwerteten Materials die Wirkungen der Gesetzgebung über Arbeitszeit, Tarifvertrag und Schlichtungswesen und weist nach, daß der Produktionsrückgang, den Deutschland erlebte, einer Verkettung verschiedener Ursachen, z. T. ganz außerhalb der Sozialpolitik, zuzuschreiben war. Er sieht in der friedlichen Schlichtung des Interessentenstreites die einzige Möglichkeit des Fortschritts.

Bauordnung für die Stadt Berlin vom 3. November 1925 von Magistratsoberbaurat Walter Koeppen. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin 1925. 142 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. Für Zahlungen an den Verlag: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Neue Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes

in deutscher Sprache

Zu beziehen vom

Internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35.

Kommissionsverlag für Deutschland: Buchhandlung Dr. Preiss, Berlin C, Dorotheenstraße 4.

Internationale Rundschau der Arbeit

Große sozialpolitische Monatsschrift

herausgegeben vom

Internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin

Monatlich 100 Seiten stark. Preis je Heft M. 1,—
im Jahresbezug (12 Hefte) „ 10,—

Erhebung über die Produktion

Über diese große Erhebung des Internationalen Arbeitsamtes, die in 8 Bänden im Umfang von 6500 Druckseiten mit 850 Kurvenbildern und 1400 statistischen Darstellungen in französischer Sprache erschienen ist, hat das Berliner Zweigamt soeben eine 54 Seiten starke Schrift in deutscher Sprache veröffentlicht, die einen gedrängten Überblick über dieses größte und inhaltreichste Werk dieser Art gibt. — Preis M. 1,—

Maßnahmen zur Durchführung der ratifizierten Übereinkommen der internationalen Arbeitskonferenz

Auf Grund des Artikel 408 des Vertrages von Versailles sind die Regierungen verpflichtet, jährlich über die Maßnahmen zu berichten, die sie zur Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen ergriffen haben. Die 132 Seiten starke Schrift stellt die erste größere Bearbeitung dieser Berichte dar. Für jeden, der über den Stand der ausländischen Sozialgesetzgebung unterrichtet zu sein wünscht, ist diese Schrift unentbehrlich. Preis M. 2,—

Die Wanderungsbewegungen 1920–1923

Diese Studie des Internationalen Arbeitsamtes berichtet über zwischenstaatliche Wanderbewegung in 60 Ländern. Zum ersten Male wird hier der Versuch einer Vereinheitlichung der Wanderungsstatistik gemacht. 114 Seiten Großoktav. Preis M. 2,—

Kreisfürsorgerin

sofort gesucht. Voraussetzungen: Abschlußexamen einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule, evgl. Konfession, längere Erfahrung und praktische Tätigkeit in der ländlichen Wohlfahrtspflege, insbesondere auf den Gebieten der Säuglings-, Tuberkulose-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge, allgemeinen Hygiene usw. Besoldung nach Gruppe VII der staatlichen Besoldungsordnung; Anstellung als Beamtin, zunächst ein halbes Jahr auf Probe. Unmöblierte Zweizimmerwohnung ist vorhanden, ein Dienstfahrrad wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest eines beamteten Arztes, sowie Lichtbild sind sofort an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Kreiswohlfahrtsamt des Landkreises Iserlohn zu Iserlohn.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Der englische Bergarbeiterstreik und das britische Kohlenproblem

Vortrag,

gehalten in Duisburg am 13. September 1926 vor einem von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel geladenen Kreis

von

Dr. Hans Spethmann, Essen
Privatdozent an der Universität Köln

32 S. gr. 8° 1926 Preis Rmk 1.60

Inhalt: Der Bergarbeiterstreik. Vorgänge vor dem Streik. Der Verlauf des Streiks. Die Führung des Streiks. Die Arbeiterschaft im Streik. Die Dauer angelsächsischer Bergarbeiterstreiks. Der Streikschaden. — Das britische Kohlenproblem. Die Erkrankungen des britischen Kohlenabsatzes. Der Umsatz auf dem Weltkohlenmarkt. Die geplanten Maßnahmen. Die Bilanz.

Die Schrift bringt nicht nur eine Darstellung des größten Bergarbeiterstreiks, den es bisher gab, auf Grund eigener Beobachtungen, sondern vor allen Dingen auch seine Verknüpfung mit den vielen Wirtschaftsfragen der englischen Kohle und des englischen Weltreiches. Der Vortrag hat deshalb nicht nur vorübergehendes Tagesinteresse, sondern wird durch die umfassende Behandlung des Gegenstandes dauernden Wert behalten. — Gleichzeitig dürften die Ausführungen mancherlei aufklären, was uns in Deutschland unverständlich erscheint. Der lange Ausstand vollzieht sich eben nicht in Deutschland, sondern in einem Land, in dem andere Auffassungen vom Wirtschaftswesen als bei uns Geltung besitzen und in dem vor allen Dingen auch andere Menschen wohnen als hierzulande.

Religiöser Sozialismus der neueren Zeit

unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands

Von

Gerda Soecknick

(„Königsberger wissenschaftliche Forschungen." Herausgegeben von F. K. Mann, W. D. Preyer, H. Teschemacher. Band 5.)

VIII, 151 S. gr. 8° 1926 Rmk 6.—

Bei der Behandlung des Themas ergibt sich von selbst die Scheidung in zwei große Strömungen. Die eine geht von der Religion, meist von einer Kirche aus und versucht den Sozialismus zu „bekehren" oder sich mit ihm zu verbinden; die andere drängt aus dem marxistischen Sozialismus selber heraus nach Religion.

Demgemäß ist der Stoff in der vorliegenden Arbeit so gestaltet, daß nach dem ersten vorbereitenden Abschnitt zunächst die Geisteshaltung der deutschen Arbeiterschaft unter dem Einfluß des Marxismus und ihre seelische Reaktion darauf untersucht wird, um dann in den beiden folgenden Abschnitten die Wiedergewinnungs- oder „Reinigungs"-versuche, die von außen her an den proletarischen Sozialismus herangetragen werden, darzustellen. Ein letzter Abschnitt sucht die verzweigten Rinnsale wirklicher proletarischer Religiosität wieder aufzuspüren und bis in die Gegenwart hinein zu verfolgen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei G. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

2. Dezember 1926. | Jahrgang. XXXV. Nummer 48.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Berufung der Beisitzer für die Arbeitsgerichtsbehörden.

Von Magistratsrat Dr. Max Michel, Frankfurt a. M.

In § 20 des Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes (vgl. RArbBl. 1925 Nr. 28) ist die Bestimmung enthalten, daß die Beisitzer zu den Arbeitsgerichten von der höheren Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Die berufende Behörde hat die Beisitzer in angemessenem Verhältnis aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den in dem Gerichtsbezirk bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingereicht werden. Für die Beisitzer der Arbeiter und der Angestellten sind regelmäßig getrennte Vorschläge einzuholen. Die Grundlage der Heranziehung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte bildet sonach die „Berufung" durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund von Vorschlagslisten der bezirksansässigen Interessentenvertretungen. Diese Regelung bedeutet eine **grundsätzliche Abkehr** von dem seitherigen bewährten System, das durch Wahl zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten geübt und in ähnlicher Form in früheren Entwürfen zu einem kommenden Arbeitsgerichtsgesetz vorgesehen war. Seither (§ 13[a] Gew.-GG., § 12[a] Kfm.-GG.) war bestimmt, daß die Beisitzer „mittels Wahl der Arbeitgeber bzw. Arbeiter und Handlungsgehilfen" **bestellt** werden. In den Zeiten vor der Verordnung vom 12. Mai 1920, durch die die Verhältniswahl obligatorisch eingeführt worden war, bildeten die auf Grund besonderen Statuts vorgesehenen Wahlen, die sich in Frankfurt a. M. und anderen großen Städten nach dem d'Hontschen System der Proporzwahl vollzogen, den Prüfstein für Eignung derartiger Listenwahlen, die in der Folge Allgemeingut aller politischen Wahlen im deutschen Reich geworden sind.

Auch in den ersten Entwürfen zum Arbeitsgerichtsgesetz hat man an der Bestellung der Beisitzer durch Wahl festgehalten und in § 15 des im Jahre 1923 von der Reichsarbeitsverwaltung veröffentlichten Entwurfs (28. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt) ausdrücklich bestimmt, daß die Beisitzer auf sechs Jahre gewählt werden, und zwar die Arbeitgeberbeisitzer von der Arbeitgebergruppe, die Arbeitnehmerbeisitzer von der Arbeitnehmergruppe des zuständigen Bezirkswirtschaftsrats. Nun sind allerdings die Bezirkswirtschaftsräte niemals Wirklichkeit geworden. Das hätte aber nicht dahin führen dürfen, den damals folgerichtigen Schritt von der unmittelbar demokratisch vollzogenen Wahl zur mittelbar demokratischen jetzt durch den unrichtigen der Ersetzung demokratischer Wahl durch bürokratische Ernennung und Berufung fortzuführen. Es hätte vielmehr nunmehr wieder die alte Bestellung durch Wahl als das kleinere Uebel vorgesehen werden müssen, selbst wenn — wie es in der Begründung zu dem genannten Entwurf heißt — die unmittelbare Wahl der Beisitzer deshalb aufgegeben wurde, weil „auf der einen Seite die Beteiligung an den Wahlen zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten sehr gering war, und auf der anderen Seite gerade durch die unmittelbare Wahl unverhältnismäßig hohe Kosten entstanden sind". Diese beiden aus der Hochinflationsperiode stammenden Argumente können heute nicht mehr als stichhaltig anerkannt werden. Daß in der damaligen Aera der Jagd nach dem Nominallohn das Interesse für Wahlen geringer war, ist einleuchtend und für normale Zeiten nicht beweisführend. Ebenso ist die Auffassung zu hoher Wahlkosten für die Zeiten wiederhergestellter Währung nicht zutreffend; dem könnte überdies durch längere Wahlzeit — 6 Jahre waren in jenem Entwurf von 1923 bereits vorgesehen — sowie durch tunlichste Zusammenlegung von sozialen Wahlen (zur Sozialversicherung, zum Arbeitsgericht, eventuell zum Betriebsrat und zum Schlichtungsausschuß) Rechnung getragen werden.

Auch die Tatsache, daß die Berufung der Beisitzer zu den aus dem Krieg, aus der Zeit des Hilfsdienstgesetzes, stammenden **Schlichtungsausschüssen** auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften in gewissem Umfange sich bewährt hat, ist kein Beweis gegen die Richtigkeit des seither im Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsverfahren geübten Wahlmodus der unmittelbaren geheimen Wahl der Beisitzer, des Ausdrucks folgerichtig durchgeführter Demokratie. Merkwürdigerweise haben von den unmittelbar Beteiligten die Arbeitgeberverbände kaum Stellung genommen und die Gewerkschaften aller Richtungen, mit besonderer Schärfe die Freien, dieser Entwicklung

von der Demokratie weg zur Bürokratisierung sogar zugestimmt, und auch im Reichswirtschaftsrat wie im Reichsrat ist an dem Gedanken und Wortlaut des § 20 des Entwurfes ernstliche Kritik nicht laut geworden.

Umso notwendiger ist es, daß von unbeteiligter Seite auf die ernsten Bedenken gegen diese Regelung in letzter Stunde nochmals hingewiesen wird. Sie stellt neben der Erweiterung der Macht der Verwaltungsbürokratie — die höhere Verwaltungsbehörde beruft im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten die Beisitzer — eine ebenso unerwünschte Ueberspannung der Bürokratie der Berufsverbände — diese reichen die Vorschlagslisten ein — dar. Der Vergleich mit der Berufung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse ist deshalb nicht durchschlagend, weil es sich dort durchweg — von den zahlenmäßig unbeachtlichen Streitigkeiten der Betriebsräte abgesehen — um Streitigkeiten der Berufsverbände selbst (Tarifregelung u. dgl.) handelt, sodaß eine Benennung der Beisitzer eine gewisse Berechtigung hat, man überdies aber, wenn Friedensverhältnisse bei deren Schaffung geherrscht hätten, wohl die Beisitzer in der gleichen Weise wie bei den Gewerbegerichten bestellt haben würde. Ebenso wenig kann man auf die Berufung der Schöffen verweisen; denn bei diesen handelt es sich nicht um Vertrauensleute der unmittelbar am Rechtsgang Beteiligten, die einen Ausgleich wirtschaftlicher Interessen schaffen und die besonderen Klassenbeziehungen verbinden sollen, sondern um von der Staatshoheit neben dem gelehrten Richtertum berufene, auch innerlich völlig unabhängige Laien, ganz abgesehen davon, daß auch für diese ein demokratisch durchgeführter Wahlgang zu begrüßen wäre, der zur Hebung des Vertrauens in die Rechtspflege nicht unwesentlich beitragen würde.

Bei der vorgesehenen Regelung tauchen alle die unerfreulichen Streitigkeiten als Begleiterscheinungen auf, ob im Einzelfall ein Berufsverband als Organisation anzusehen ist, der gemäß § 20 Vorschlagslisten einreichen darf, ob der Berufsverband in dem Bezirk überhaupt über eine zu beachtende Mitgliederzahl verfügt, ob es sich um einen „gelben“ Verband handelt und dergleichen. Dieselben Reibungen, die auch bei der Besetzung der Verwaltungs- und Fachausschüsse der Arbeitsnachweise praktisch geworden sind, entstehen sodann bei der Tätigkeit der Verwaltungsbehörde, sobald sie daran geht, die Beisitzer aus den Vorschlägen der verschiedenen Organisationen „im angemessenen Verhältnis“ zu entnehmen. Dann werden jene unbefriedigenden Erhebungen über Mitgliederzahl der einzelnen Organisationen erforderlich, jene in den letzten Jahren so oft erlebten erbitterten Kämpfe unter den Arbeitnehmern, die gegenseitig die Zahlen, oft mit Recht, anzweifeln, jene Grenzstreitigkeiten einzelner Gewerkschaften, die in der kommenden Periode der in Fluß befindlichen Entwicklung — hie Industrie-, hie Berufsverband — sich noch verstärken werden. Sie werden für die die Beisitzer berufende Behörde, die alles Interesse hat, das Vertrauen der Beteiligten in ihre Rechtsprechung und Verwaltung zu gewinnen, eine unnötige und unerträgliche Belastung bilden. Es steht außer Zweifel, daß diese Schwierigkeiten sich noch erhöhen werden, wenn die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte die berufenen Beisitzer nicht gleichmäßig, sondern nach freiem Gutdünken, wozu sie der Entwurf — im Gegensatz zu den gegenwärtig gültigen Wahlstatuten der Gewerbegerichte — zu ermächtigen scheint, zu Sitzungen heranziehen und damit mißliebige Richtungen von vornherein von gleichberechtigter Mitarbeit ausschalten können. Auch hiergegen müssen Schutzbestimmungen eingeschaltet werden.

Alle diese Mißstände wären bei einer Wahl, die sofort ein einwandfreies Spiegelbild der Stärke der einzelnen Richtungen gäbe, von vornherein ausgeschlossen. Für gut geleitete Gewerkschaften würde überdies eine unmittelbare Wahl und Nachprüfung der von ihnen aufgestellten Listen eine willkommene Gelegenheit zur Betätigung und Weckung des Interesses an der Berufsverbandsarbeit durch die Gesamtheit der Mitglieder bilden, für schlecht geleitete, die nicht die Berufensten in ihre Vorschlagslisten aufnehmen würden, jedoch eine wertvolle Kontrolle durch die Gesamtheit, die den besten Gedanken formaler Demokratie entspräche. Die jetzt vorgesehene Regelung bedeutet auch eine — vielleicht beabsichtigte — Entrechtung der nichtorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Mag diese bei der Bestellung der Beisitzer zu den Schlichtungsausschüssen aus den oben angeführten Gründen gerechtfertigt sein, so ist es hier, wo es sich um die Fülle der Einzelarbeitsstreitigkeiten handelt, nicht der Fall. Diese Entrechtung dürfte für die Arbeitnehmer weniger bedeutsam sein als für die insbesondere in kleineren Städten noch keineswegs zahlreich organisierten Arbeitgeber. Für diese — auch für Kleingewerbetreibende neben den Organisierten — kann es beispielsweise bei einer Wahl zu den Angestelltenkammern von größter Bedeutung werden, neben den amtlich durch die Organisation vorgeschlagenen freie unabhängige Kräfte als Vertreter zu entsenden. Die Berücksichtigung einer solchen „Freien Liste“ wäre bei der kommenden Regelung unmöglich, nach der seitherigen jedoch durchführbar; sie hat in einzelnen Fällen in der Vergangenheit zur Belebung des Arbeitsgerichtsgedankens beigetragen, ohne bei der Wahl jene unerwünschte „Erschütterung des Wirtschaftslebens“ gezeitigt zu haben, mit der die Anhänger der beabsichtigten Regelung nicht selten argumentieren.

Nun bringt allerdings der Ausbau der Arbeitsgerichtsbarkeit zu drei Instanzen eine gewisse Hemmung für die Durchführung einer unmittelbaren Wahl, auch die Einbeziehung aller Arbeitnehmergruppen eine gewisse Erweiterung. Es sind dies jedoch Erschwernisse, die ohne weiteres zu meistern sind. Neben die Listenwahl für die Unterinstanz könnte, ohne daß das System gestört würde, für die Oberinstanz, für das Reichsarbeitsgericht, die Wahl durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des in absehbarer Zeit endgültig gebildeten Reichswirtschaftsrats treten, wie dies vom Reichswirtschaftsrat gefordert und in ähnlicher Weise im Entwurf 1923 (§ 46, 43) bereits vorgesehen war.

Für die Mittelinstanz, für die Landesarbeitsgerichte, ließe sich, sofern nur der Wille zur Bestellung der Beisitzer durch Wahl vorhanden ist, auch nach Wegfall der Bezirkswirtschaftsräte als Wahlkörper unschwer ein Modus finden. Aehnlich wie nach der Betriebsrätegesetzgebung die in den Aufsichtsrat des Betriebs zu entsendenden Betriebsratsmitglieder durch den Betriebsrat selbst im Wege der Verhältniswahl ermittelt werden, könnten durch die Gesamtheit der im Bezirk eines Landesarbeitsgerichts gewählten Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichte die für die Mittelinstanz zu entsendenden Beisitzer gewählt werden; durch Einschaltung der Verhältniswahl würden diese Beisitzer sodann gleichfalls ein getreues Spiegelbild aller Richtungen bilden.

Zweck dieser Vorschläge ist — das darf am Schluß betont werden — sicherlich nicht, der doktrinären Demokratie überall zum Siege zu verhelfen. Diese ist und soll nur Mittel zum Zweck sein, bei den Beteiligten das größtmögliche Vertrauen in die neuen Arbeitsgerichtsstellen zu wecken und lebendig zu erhalten. Durch eine unmittelbare Wahl der Beisitzer wird — im Gegensatz zur „Berufung“ — das Vertrauen in Behörde, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Vorsitzende wie Beisitzer gestärkt, und unvermeidliche Mißstimmung, die auch bei bestem Willen aller Beteiligten bei dem vorgeschlagenen Verfahren gar nicht auszuschalten ist, von vornherein hintangehalten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeit und Ermüdung, Ermüdungsausgleich, Erholung.

Von Gewerbemedizinalrat Dr. Betke, Wiesbaden[1]).

Die Arbeiten Atzlers und Lehmanns haben gezeigt, daß Optimalleistung, nicht Maximalleistung das Gebot der Stunde ist, wobei unter einem Minimum von Energieaufwand ein Maximum von Arbeit geliefert wird. Trotz der besten hygienischen Einrichtungen tritt mitunter Uebermüdung auf. Diese entspricht durchaus nicht der Müdigkeit, welche nach einer schweren sportlichen Anstrengung bemerkbar wird. Letztere ist nach einem gründlichen Schlaf wieder verschwunden, während die Mattigkeit des Arbeiters ganz andere Folgen hat. Die Leistungskurve des überanstrengten Arbeiters zeigt, wenn man sie von Woche zu Woche aufnimmt, einen steileren Abfall der Kräfte, so daß Ermüdungsreste nachweisbar bleiben.

Physiologisch bezeichnet man unter Ermüdung das Nachlassen der Leistungsfähigkeit eines lebenden Organes. Diese Art der Ermüdung beruht teils auf dem Verbrauch der Energievorräte, teils auf der Anhäufung von Stoffen, welche erregbarkeitshemmend wirken. Solche Beobachtungen lassen sich am isolierten Muskel im Laboratorium verhältnismäßig leicht und exakt anstellen. Anders ist es mit der Untersuchung der beruflichen Arbeit. Hier arbeiten die Muskeln mit den Nerven unter den Arbeitsbedingungen des umgebenden Raumes und der seelischen Einwirkung der Umgebung zusammen, für welche die Möglichkeit einer genauen Messung nicht besteht. Bei Ermüdung wird die Arbeit quantitativ und qualitativ schlechter. Aus dem Arbeitsprodukt kann man aber nicht die Ermüdung allein bestimmen, sondern Uebung und Geschicklichkeit müssen bei derartiger Betrachtungsweise mitgewertet werden. Die Intensität der Willensanspannung unterliegt Schwankungen, welche aus verschiedenen Ursachen heraus entstehen. Mangel an Schlaf, Blutarmut, Sorgen und fehlende Geschicklichkeit spielen auch eine Rolle. Wichtig ist ferner,

[1]) Gekürzter Vortrag von der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Wiesbaden am 17. u. 18. September 1926. Vgl. Sp. 1017.

daß bei der industriellen Ermüdung dieser Zustand durchaus nicht den Gesamtorganismus in Anspruch nimmt, sondern daß die Ermüdungssphäre ungleich über den Körper verteilt ist.

Meine Aufgabe wird es nun sein, eine Uebersicht zu geben welche Hilfsmittel dem Gewerbemediziner zu Gebote stehen, um einen Ausgleich der Ermüdung herbeizuführen und die Erholung so zu gewährleisten, daß nicht Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft getrieben wird, sondern daß die Leistungskurven noch nach Jahren sich ähnlich sehen und daß Ermüdungsreste nicht vom Abend zum nächsten Morgen und von einer Woche zur anderen hinübergeschleppt werden.

Zwar hängt die Durchführung meiner Vorschläge noch von manchen wirtschaftlichen Umständen ab, die den Zeitumständen entsprechen, aber eine folgerichtige Sozialpolitik muß mit dem wertvollsten Material des Volkes haushalten, und das ist Arbeitskraft und Arbeitswille.

Der Vorgang der Ermüdung in der Tagesarbeit spielt sich im allgemeinen folgendermaßen ab: Der Ermüdete nimmt sich seine Arbeit vor aus wirtschaftlichem oder seelischem Zwange zu dieser Tätigkeit. Sein Wunsch ist, sich die Arbeit möglichst bequem zu machen. Er setzt sich deshalb möglichst so, daß er die Arbeit gut ausgebreitet vor sich hat (richtige Lagerung), daß er sie gut übersehen kann (Beleuchtung) und daß er die Arbeitsgeräte zur Hand hat. Seine Haltung nimmt er so ein, daß sie ihm keine Schmerzen macht, daß Muskelspannungen vermieden werden; er disponiert so, daß die leichtere Arbeit der schwereren vorangeht (oder umgekehrt). Die Arbeitsverrichtung wird von allem Störenden möglichst befreit. Staub und Lärm sollen nicht vorhanden sein, auch jede ausfahrende überflüssige Handbewegung wird vermieden und das Arbeitsmaterial zurechtgelegt, damit es bei der Hand ist. Haushalt der Muskelkraft wird nach Möglichkeit eingeschränkt. Nach einer gewissen Zeit wird das Bedürfnis zum Ruhen empfunden. Man räkelt sich, die Muskeln werden gestrichen. Massage tritt ein, wo es not tut, und einige tiefe Atemzüge erneuern den Sauerstoff der Lungen. Auch Drogen müssen helfen: Kaffee, Tee, mitunter auch Schnaps sollen die müden Lebensgeister wieder auffrischen. Das Rauschgift des Nikotins wird zur Hilfe gerufen, wenn nicht gar Kokain oder Kola ein gewisses Doping hervorbringen sollen. Schließlich wird als letztes Mittel der Schlaf gebraucht.

Jede Ermüdung zeigt sich als eine Wirkung regulatorischer Hemmung, welche von der Arbeit zurückhalten soll, um vor der Erschöpfung zu schützen. Dieses Sicherheitsventil der Ermüdung tritt also in Funktion, wenn eine Abnutzung überlasteter Gewebselemente droht. Die Leistungsbeschränkung beruht nicht nur auf der Muskulatureinwirkung, sondern auch auf dem Innervationsapparat. Kräpelin bezieht das Nachlassen durch Ermüdung hauptsächlich auf den Willensimpuls. Wie die Atmungsveränderungen beweisen, handelt es sich um Wechselbeziehungen des vegetativen mit dem animalen Regulationsapparat. Nicht das Erfolgorgan des Muskels, sondern der animale Innervationsapparat sendet die Impulse zur Arbeitsleistung aus. Aus der Schicht der vegetativen Regulation gehen Reflexe in die souveräne Schicht des Zentralnervensystems. Die Ermüdungsfolge ist das Verlangen nach optimalen Bedingungen der Restituierung. Die vollkommenste Art des Ausruhens ist der Schlaf. Dieser ist ein Beherrschtwerden animaler Funktionen durch vegetative als stärkste Hemmung.

Um auf die Ermüdungsbekämpfung näher eingehen zu können, ist es zweckmäßig, auf die Gründe des Müdeseins zurückzuschauen.

Bei der Arbeit tritt allmählich ein Nachlassen in der Leistung ein. Die Aufmerksamkeit vermindert sich, die Bewegungen werden immer langsamer und unschärfer. Man versucht, jede unnötige Bewegung zu ersparen, ja auch die Rücksicht auf Gefahren, welche in der Arbeitsverrichtung liegen, werden ganz außer acht gelassen.

Die Herabsetzung der Leistungsbereitschaft wird nun nach Otto Lipmann von zwei Elementen bewirkt, die dem Wesen nach, nach den Ursachen ihrer Veränderung und nach ihren Wirkungen zu unterscheiden sind.

Ermüdung ist die akute und kontinuierliche Verminderung der objektiven Leistungsbereitschaft, **Müdigkeit** die der subjektiven Leistungsbereitschaft.

Die **Ermüdung** ist eine Wirkung der Arbeitsdauer, die **Müdigkeit** eine Wirkung der Arbeitsmonotonie.

Die **Ermüdung** beginnt bei den arbeitenden Gliedmaßen und dehnt sich von dort auf den gesamten Organismus aus, die **Müdigkeit** verschwindet, wenn Ersatz der einförmigen Arbeit durch eine andere erfolgt, die dem Arbeiter interessanter erscheint. Die **Ermüdung** äußert sich als Verlangsamung der Bewegungen und des Arbeitstempos. Die **Müdigkeit** äußert sich in der Abnahme der Aufmerksamkeit, sie gestattet das Abschweifen der Gedanken von der monotonen Arbeit. (Physikalische Methoden der „Weckung".)

Die **Ermüdung** kann durch Verkürzung der Arbeitszeit Arbeitsunterbrechungen und Schaffung von Sitzgelegenheiten vermindert werden.

Zu beachten ist, daß die Ermüdung sich zur Uebermüdung steigern kann. In diesem Falle ist der Ermüdungsausgleich schwieriger, weil die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit bis zur Erschöpfung der Kräfte vorausgegangen ist. In derartigen Fällen lassen sich Ermüdungsreste nicht bis zum Beginn der neuen Arbeitsperiode beseitigen, sondern sie werden in diese mit hinübergeschleppt, wo sie die Leistungsfähigkeit von Anfang an beeinträchtigen und die Produktion nicht auf das Maß des sonst Ueblichen steigen lassen.

Um nun in den Betrieben die Leistungsherabsetzungen durch Ermüdung, Müdigkeit und Uebermüdung erfolgreich zu bekämpfen, wird man an das Problem von zwei Seiten herangehen müssen.

Die Ermüdungsbekämpfung von Seiten des Arbeitgebers knüpft sich an Vorbedingungen, die teils den Gesetzen der Betriebsorganisation durch den Unternehmer selbst unterliegen und von seinem eigenen Ermessen abhängen, teils durch die staatlichen Verordnungen des Arbeiterschutzes genau vorgeschrieben sind.

Vor allem sind die Grundsätze der wissenschaftlichen Betriebsführung zu beachten wie sie von Taylor, Gilbreth, Ford und von Friedrich dargestellt worden sind. Die Berufseignung und die Berufsberatung müssen besonders beachtet werden.

Auch die Besprechung des optimalen Arbeitstages kann hier nur andeutungsweise erfolgen. Wenn ein Optimalarbeitstag gefordert wird, dann muß auch berücksichtigt werden, daß der Ermüdungszustand in allen seinen Faktoren betrachtet wird. Die durch Verkürzung des Arbeitstages auf 8 Stunden verkürzte Zeit darf nicht dazu führen, daß eine geringere Leistung damit als selbstverständlich angesehen wird. Es ist nicht beabsichtigt gewesen, daß der 8-Stundenarbeitstag nun auch in demselben Tempo wie der 11-Stundenarbeitstag durchgeführt wird. Konzentrierte Arbeit muß gefordert werden können, die durch ihre Qualität nunmehr das ersetzt, was früher in der längeren Zeit gestreckt, um nicht zu sagen, verbummelt wurde, um die aufkommende Ermüdung zu vermeiden. Lipmann sagt, daß zu den psychologischen Faktoren hauptsächlich die Arbeitslust beitrage. Ich nenne das Pflichtbewußtsein zur Arbeitsfreude. Ernährungszustand (Lohnverhältnisse) und die Benutzung der Freizeit sind wesentliche Faktoren, die die Arbeit produktiv beeinflussen. Der ökonomische Normaloptimalarbeitstag läßt sich nur erreichen durch die Zufriedenheit des Arbeiters. Kulturelle Gesichtspunkte sprechen hier bedeutsam mit, aber sie müssen durch Entgegenkommen und Belehrung von beiden Seiten erreicht werden.

Bei den Arbeitspausen soll man sich an die Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Gewerbeärzte halten, jedenfalls sollen die pausenlosen Achtstundentage aufhören, weil sie zum Leerlauf führen, wie Gerbis 1923 in der „Sozialen Praxis" (XXXII, 1013 ff.) ausgeführt hat. Ueberarbeit, Sonntagsarbeit und Nachtarbeit erfordern ihre besondere Betrachtungsweise. Besonders für die Nachtarbeiter muß gesorgt werden. Tagschlafräume sollten überall vorhanden sein, wo die Nachtarbeit nicht zu umgehen ist. Vom Urlaub ist in den Tarifverträgen jetzt viel die Rede.

Sein Nutzen ist unbestreitbar, denn während der Freizeit soll der Mensch die Not der Zeit vergessen, seine Gedanken von dem täglichen Broterwerb loslösen und völlig seiner Erholung leben.

Die zweite Partei, welche bei der Ermüdungsbekämpfung gefragt werden muß, ob sie mit den gewählten Maßregeln einverstanden ist, ist der Arbeiter selbst, der den notwendigen Arbeitswillen aufzubringen hat, indem er die Müdigkeit hintanzustellen und mit allem Maß an vorhandener Kraft sich der Leistung nicht etwa entgegenzustemmen, sondern sie zu fördern sucht. Hier liegt der Gegensatz zum Sportsmann, bei dessen Leistungsanstrengung Ehrgeiz und eigener Wille zur Höchstleistung besteht, während der einzelne Arbeiter immer noch befürchtet, durch großen Fleiß und vermehrte Leistung unter den Mitarbeitern aufzufallen.

Die gesamte Berufsberatung und Eignungsprüfung muß sich schon mit dem Ermüdungsproblem des Arbeiters beschäftigen. Der Uebungseinfluß darf nicht überschätzt werden. Farbenblinde können nicht zum Farbensehen erzogen werden und Unmusikalische können auch bei fleißiger Uebung nicht Geigenkünstler werden. Aber auch die Arbeitsanbrüchigen sollten besser beraten werden. Nervöse, Psychopathen und Schwerbeschädigte unterliegen der Ermüdung früher als Normale. Innere Krankheiten, Nervenschmerzen veranlassen Umstellungen im Organismus auch im Verhalten der Leistungsfähigkeit. Mehr Wert müßte bei der Einstellung auf die Konstitution gelegt werden, bei deren Erforschung das Krankheitsbild der schnellen Ermüdbarkeit und der Abnutzung in den Vordergrund tritt.

Die Teilhaberschaft der Arbeiter an dem Fabrikunternehmen ist eine Frage, die zwar z. B. nicht im Vordergrund steht (wenigstens nicht in Deutschland), für die man aber noch keineswegs eine befriedigende Lösung gefunden hat. Das Betriebsrätesystem stellt sozusagen eine Teillösung dar, bei der jedoch Faktoren zu kurz kommen, die nach dem vorliegenden ausländischen Material gerade die wichtigsten sind. Ben M. Selekman „Sharing Management with the Workers" (New York 1924, Russell Sage Foundation) und C. G. Renold „Workshop Committees" (London 1921 Pitman) legen beide entscheidendes Gewicht darauf, daß die Anteilnahme der Arbeiterschaft zugleich einen Gesinnungswandel bedeute. Nach Renold kann nicht stark genug betont werden, daß das Entscheidende nicht bei dem System irgendwelcher Arbeiterausschüsse als solcher liege, sondern bei der menschlichen Haltung der Fabrikleitung. Es komme darauf an, eine enge Fühlungnahme zwischen Betriebsleitung und Arbeiterschaft herzustellen, derzufolge es allmählich möglich werde, das in Jahrzehnten aufgehäufte Mißtrauen, die traditionell feindliche Haltung abzubauen. Um dies zu erreichen, müßten selbst vorübergehende kleine Verluste mit in Kauf genommen werden zugunsten völlig demokratischer Methoden, durch die allein die Arbeitswilligkeit auf die Dauer gesichert werden könne. So sei auch die Zeit, die darauf verwandt werde, vermeintliche Mißstände zu diskutieren, sich gründlichst darüber auszusprechen, niemals eine verlorene; im Sinne der Verständigung und gegenseitigen Annäherung sei sie ein ebenso wertvolles Hilfsmittel, wie die Beseitigung wirklicher Mißstände. Die menschliche Berührung, das gute Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Betriebsleitung, das ist nach beiden Berichten die erste und dringlichste Forderung. Daneben steht die Notwendigkeit, daß das zu Schaffende sozusagen organisch aus dem Betrieb selbst herauswachse. Nach Renold ist die Intensität der Anteilnahme der Arbeiterschaft am Betriebsunternehmen abhängig einmal von der Arbeiterschaft selbst und ihrer Zusammensetzung (ob vorwiegend gelernte oder ungelernte, Männer oder Frauen) von der Größe des Werks, der Regelmäßigkeit der Beschäftigung (ob ständige oder Saisonarbeiter), vor allem aber von einer sorgfältig durchgearbeiteten Betriebsorganisation. Nur bei vollständiger Durchorganisation ließen sich Möglichkeiten zur Zusammenarbeit schaffen, ohne daß dadurch die notwendige schnelle Entscheidung, die Beweglichkeit des Betriebes, die naturgemäß durch jede Art von Demokratisierung Einbuße erleidet, unerträgliche Verzögerungen erfährt. Der letzte Faktor, auf den beide Verfasser entscheidenden Wert legen, ist die Einführung eines Gewinnanteils für die Arbeiter. Nur dadurch sei es möglich, den Leistungswillen des Arbeiters so anzuspornen, ihn so am Ergehen des Werks zu interessieren, daß alle Nachteile der Demokratisierung dadurch aufgewogen würden.

Bei beiden ausländischen Berichten handelt es sich um ganz verschiedenartige Werke. Der Amerikaner berichtet im Auftrag der Russell Sage Foundation (vgl. XXXV, 390) über die Holländische Bleicherei (Dutchess Bleachery) in Wappingers Falls, New York, der Engländer, C. G. Renold ist selbst Teilhaber der Firma Hans Renold, Ltd., Manchester, Maschinenbauwerkstätten (Engineering Works). In der amerikanischen Bleicherei sind rund 600 Arbeiter beschäftigt, darunter 150 Frauen. Die Arbeiter sind zumeist ungelernt und nicht organisiert, darunter sehr viele Italiener. Der Betrieb in Manchester beschäftigt 1600—1700 zumeist hochqualifizierte gewerkschaftlich organisierte Arbeiter. Der Ausgangspunkt war für beide Betriebe ein verschiedener. In Wappingers Falls bildete die geringe Produktivität den Ausgangspunkt. Eine echt amerikanische Untersuchung der Fehlerquellen führte zu dem Ergebnis, daß die Ursachen hauptsächlich psychologischer Art sein dürften, in der Stumpfheit und Gleichgültigkeit der ungelernten, häufig wechselnden und in schlechten Wohnungen untergebrachten Arbeiterschaft zu suchen seien. Man beschloß eine radikale Umstellung in der Grundhaltung dem Arbeiter gegenüber; der Arbeiter sollte als gleich interessierter Partner gewonnen werden. Bei der isolierten Lage des Werks, seiner engen Verflochtenheit mit der Gemeinde von Wappingers Falls war es eine schwere Aufgabe, der Arbeiterschaft diesen Gesinnungswandel glaubhaft zu machen, alt eingewurzeltes Mißtrauen und Feindseligkeit zu überwinden und die Arbeiter tatsächlich zu Mitarbeitern zu gewinnen. — Für das Werk in Manchester waren es weniger wirtschaftliche als betriebspolitische Gründe, die den Ausgangspunkt bildeten; der Wunsch, eine unruhige Arbeiterschaft zu befrieden, Arbeiterunruhen nach Möglichkeit zu vermeiden. In beiden Fällen ging man durchaus psychologisch vor, unter Wertung aller naturgemäß vorhandenen Widerstände; die neuen Methoden wurden ganz stufenweise und in engster Fühlungnahme mit den Wünschen der Arbeiterschaft selbst entwickelt. Ein sehr wichtiges Kapitel bildete dabei die grundsätzlich entgegenkommende Haltung gegenüber den Gewerkschaften, denen Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt wurden.

Diese starke Rücksichtnahme auf das Vorhandensein und die Organisationsformen der Gewerkschaften mußte für den Organisationsaufbau in Manchester bestimmend sein, der sich daher keineswegs so frei und unabhängig entwickeln konnte wie in Wappingers Falls. Renold rechnet damit, daß der zunächst gegebene Ausschuß in jedem Werk (das Shop Steward's Committee) aus den Vertrauensleuten der Gewerkschaften gebildet werde, die lediglich der Gewerkschaft verantwortlich sind, ihre Gesichtspunkte von dort beziehen. Die Betriebsleitung müsse sie anerkennen, ihre Tätigkeit in jeder Weise erleichtern, könne sie jedoch höchstens im Sinne gesteigerten Verantwortungsbewußtseins beeinflussen und dafür sorgen, daß gemeinsame Sitzungen in regelmäßiger Abfolge stattfinden. Auf diese regelmäßigen Zusammenkünfte, auch dann, wenn keine brennenden Fragen zur Erörterung stehen, legt Renold den größten Wert. Man dürfe nicht nur dann zusammenkommen, wenn viel Explosivstoff vorhanden sei; gerade die ruhigen Aussprachen mehr allgemeinen Charakters seien geeignet, die Standpunkte einander anzunähern.

Die Neuorganisation von Seiten der Betriebsleitung hat bei der Firma Hans Renold schon 1909 damit eingesetzt, daß man einen Werksausschuß, „Social Union" genannt, begründete, der zunächst nur für Erholungsfürsorge außerhalb der Arbeitszeit sorgte, allmählich sich aber zu einer Organisation ausgewachsen hat, die sich mit allen den Fragen befaßt, bei denen kein Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern besteht: Wie allgemeine Bestimmungen der Arbeitsordnung, Werkskantine, Gesundheitsfürsorge, Unfallverhütung und erste Hilfe, Wohlfahrts- und Erholungsfürsorge, Erziehungsfürsorge, technische Weiterbildung, allgemeine Besprechung von Mißhelligkeiten und bevorstehenden Veränderungen, sei es im leitenden Personal oder in der Betriebsweise. Gerade diese Veränderungen führten sehr oft zu Verstimmungen, weil sie nicht richtig verstanden würden; eine vorbereitende Aussprache könne hier viel Reibereien vermeiden. Renold nennt diesen Ausschuß Wohlfahrtsausschuß (Welfare Committee). Er setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern der Arbeiterschaft, ernannten Vertretern der Betriebsleitung und Vertretern der Gewerkschaften, wobei jedoch die Arbeiter unter sich Vorverhandlungen abhalten können. Wappingers Falls nennt den entsprechenden Ausschuß Werksausschuß (Board of Operatives). Der Aufgabenkreis ist ein ganz ähnlicher, nur kommt hier noch die Verwaltung und die Fürsorge für die dem Fabrikunternehmen gehörigen Arbeiterwohnungen hinzu. Der Ausschuß besteht hier nur aus Arbeitervertretern der 9 Abteilungen, die Mitwirkung der Betriebsleitung wird durch den von dieser bestallten Geschäftsführer gesichert. Der Werksausschuß erhält hier Diäten (1 Dollar für den Abend), er tritt an jedem ersten Freitag abend des Monats in öffentlicher Sitzung zusammen. Es wird ein jährlicher Haushaltsplan aufgestellt, der vom Direktionsausschuß zu genehmigen ist. Der Haushaltsplan umfaßt die Gehälter für den Geschäftsführer und seine Hilfen, für den Unterhalt des Gemeindehauses von Wappingers Falls, den Spiel- und Sportplatz, die mannigfachen Unterrichtskurse (Nähen, Kochen, Stenographie, Bürgerkunde, Englisch für die italienischen Arbeiter des Werks usw.) die monatliche Fabrikzeitung, die Diäten der Vertreter. Die schwierige Aufgabe der Verwaltung von 87 stark verwahrlosten Arbeiterwohnhäusern, die von 170 Familien bewohnt waren, wurde nach dem Bericht Selekman's mit großer Umsicht und unter sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel bewältigt. Bei der Uebernahme waren sämtliche Häuser überaus reparaturbedürftig, es fehlte geeignete Trinkwasserversorgung und Kanalisation. Nach $3^1/_2$ Jahren Verwaltung durch den Werksausschuß waren sämtliche Häuser repariert, die Wasserversorgung und Kanalisation fast durchweg in befriedigender Weise durchgeführt bei geringer Erhöhung der Mieten. Nur die Innenausstattung ließ noch zu wünschen übrig und konnte nur langsam in Angriff genommen werden, da an eine weitere Erhöhung der Mieten angesichts der geringen Löhne der Textilindustrie nicht zu denken war.

Die eigentlichen Betriebsangelegenheiten, die Angelegenheiten, bei denen die Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber gegensätzliche sind, wie Löhne und Arbeitszeit, werden in Wappingers Falls durch den Betriebsausschuß (Board of Management) entschieden, eine paritätische Körperschaft, der 6 Vertreter der Aktionäre und der Betriebsleitung und 6 Vertreter der Arbeiterschaft, die vom Board of Operatives gewählt werden, angehören. Auch der Betriebsausschuß tritt monatlich zusammen. Dabei erstattet der Leiter der Verkaufsabteilung Bericht über die Marktlage, die in Aussicht stehenden Aufträge, die Marktpreise und die allgemeinen Geschäftsaussichten. Der Betriebsleiter berichtet über die voraussichtliche Produktion und die Möglichkeiten zu ihrer Steigerung, der Kassenführer über die Finanzlage des Werkes. Solche Mitteilungen haben, wie Renold immer wieder betont, natürlich nur irgendwelchen Wert, wenn sie ganz offen und ohne Vorbehalt erfolgen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt erscheint ihm die Einführung eines Gewinnanteils der Arbeiter besonders wertvoll, weil sie die Gewährung dieses vollständig offenen Einblicks in die Bilanz und Geschäftsführung wesentlich erleichtert. Der auch am finanziellen Wohlergehen der Fabrik beteiligte Arbeiter hat ein persönliches Interesse daran, Werksangelegenheiten nicht auszuplaudern, ja er wache geradezu ängstlich über den Geheimnissen seiner Fabrik.

In den Maschinenbauwerkstätten von Renold besteht kein besonderer Betriebsausschuß; Lohn- und Arbeitszeitfragen u. dgl. werden hier mit als zum kollektiven Arbeitsvertrag gehörig mit den Vertrauensleuten der Gewerkschaften, dem Shop Steward's Committee besprochen. Eine besonders schwierige Frage ist, inwieweit einem Betriebsausschuß das Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl von Vorgesetzten eingeräumt werden solle. Bei der starken Politisierung der Manchester Arbeiterschaft glaubt Renold, daß ein Mitbestimmungsrecht nicht eingeräumt werden könne, oder erst dann, wenn durch eine längere Praxis des Gewinnanteils das Interesse an der Produktion so geweckt wäre, daß es für die Wahl bestimmend würde. Vorläufig würden hier zu leicht politische oder persönliche Gesichtspunkte obsiegen. In Wappingers Falls, wo eine Beeinflussung von außen her nicht in Frage kam, hat man dem Board of Management dies Mitbestimmungsrecht eingeräumt und die Arbeiterschaft hat bei der Wahl eines neuen Betriebsleiters sowie eines Werkmeisters ihren entscheidenden Einfluß ausgeübt.

In beiden Werken tagen die beiden Ausschüsse, der Werks- und der Betriebsausschuß auch gemeinsam bei Fragen, die für alle gleich bedeutsam sind und Renold erblickt, soweit Fragen der Betriebsführung zu behandeln sind, in einer Vereinigung beider das erstrebenswerte Ziel. Alles, was außerhalb der Arbeitszeit liege, könne durch die Social Union versorgt werden. Beide Körperschaften sollten Vertreter der Arbeiter, Angestellten und der Betriebsleitung umschließen. (Nach einem Vortrag, den Renold im August 1925 in Cambridge hielt, hat die Vereinigung inzwischen stattgefunden, es besteht nunmehr ein Management Council, das dem Board of Management in Wappingers Falls entsprechen dürfte.)

Schwierig bleibt jederzeit die Eingliederung der Werkmeister (Foremen). Sehr viele Mißhelligkeiten sind gerade auf das Verhältnis zwischen Arbeiter und Werkmeister zurückzuführen; es gilt hier einerseits die Autorität des Werkmeisters zu schützen und andererseits dem Arbeiter die Möglichkeit zu geben, seine Wünsche direkt an die Betriebsleitung heranzubringen. Nach Renold hat man bestimmt, daß alle Wünsche, die eine besondere Abteilung betrafen, zuerst dem betreffenden Werkmeister zur Kenntnisnahme zugehen sollten, zugleich mußte die Tagesordnung so frühzeitig bekanntgegeben werden, daß die Betriebsleitung in der Lage war, mit dem betreffenden Werkmeister zu konferieren. Späterhin hat man einen Vertreter der Werkmeister von Seiten der Betriebsleitung mit in den Ausschuß delegiert. Dies Verfahren hat sich in Manchester bewährt, während umgekehrt in Wappingers Falls die Werkmeister zuerst als Vertreter der Arbeiter mit in den Betriebsausschuß delegiert waren, woraus sich jedoch mit der Zeit Unstimmigkeiten ergaben.

In Wappingers Falls haben schließlich die Arbeiter auch noch eine Vertretung im Direktionsausschuß des Unternehmens. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern, darunter der Leiter der Verkaufsabteilung, der Betriebsleiter, ein Vertreter der Arbeiterschaft und ein Vertreter der politischen Gemeinde. Dies letztere erwies sich angesichts der ausschlaggebenden Bedeutung der Werkspolitik für die kleine politische Gemeinde besonders wertvoll. Diese Teilnahme am Direktionsausschuß, der über die Verwendung der Mittel zu beschließen hat, hat wesentlich dazu beigetragen, das anfängliche Mißtrauen der Arbeiterschaft gegen die Aktionäre zu beseitigen.

Renold bringt noch die Frage zur Sprache, ob man den Mitgliedern der Ausschüsse zu gestatten habe, daß sie während der Arbeitszeit Verhandlungen pflegen. Er hält es für nutzlos, dagegen mit Verboten ankämpfen zu wollen. Man könne doch nicht verhindern, daß in Winkeln und Ecken verhandelt würde und es läge im Charakter der Ausschüsse, diese Zwiegespräche in anerkannte, offen zutage liegende Kanäle zu leiten. Die so gewährte Freiheit sei sehr selten, wenn überhaupt mißbraucht worden.

Von größter Bedeutung ist für das ganze System die Einführung von Gewinnanteilen. In der Holländischen Bleicherei fließt der gesamte Reingewinn den Aktionären und Arbeitern zu gleichen Teilen zu. Vorweg erhalten die Arbeitnehmer den marktgängigen Lohn, die Aktionäre eine Dividende von 6 %. Außerdem werden je 15 % zwei besonderen Sinking Funds zugewiesen (Capital's und Employees' sinking fund), wovon der eine einen Zinsgarantiefonds für die Aktionäre darstellt, der andere den Arbeitern den halben Arbeitslohn sichert für Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Dieser zweite Fonds stellt also eine Art Kranken- und Arbeitslosenversicherung dar. Der Gewinnanteil wurde anfänglich monatlich ausgeschüttet, dies Verfahren aber dann dahin abgeändert, daß der Gewinn jährlich zur Verteilung kam und die Hälfte davon (und zwar von dem Aktionärgewinn wie von dem Arbeitergewinn) in Vorzugsaktien angelegt werden mußte zur Kapitalsvergrößerung des Werkes. Die Holländische Bleicherei arbeitete mit ihrem Partnerschaftsplan insofern besonders glücklich, als gleich das erste Jahr einen großen Reingewinn brachte, dem kleinere Gewinne der nächsten Jahre folgten (im ersten Jahr 1919 konnten 150 bis 400 Dollar Gewinnanteil an den einzelnen Arbeiter verteilt werden, in den Jahren 1920/21 durchschnittlich 45 und 56 Dollar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gewinne nach Lohnklassen abgestuft wurden, die niedrigen Lohnklassen also sehr viel weniger erhielten). Der Sinking-Fund wurde unter diesen Umständen noch nicht stark in Anspruch genommen, es waren nur 2—3 % für Krankheitsfälle und kurzfristige Arbeitslosigkeit zur Verteilung gekommen. Sehr anders lag die Sache bei der Firma Renold; dort hat man den Gewinnanteil erst in den Jahren niedergehender Konjunktur eingeführt, und wie C. G. Renold in dem oben erwähnten Vortrag mitteilte, war noch kein Gewinn vorhanden gewesen, den man hätte ausschütten können. Immerhin hatte das System den Vorzug vollkommen vertrauensvollen Zusammenarbeitens und es war in all den Jahren zu keinerlei Unruhen in dem Werk gekommen.

Die Arbeiter in Wappingers Falls haben auf diesem Wege allerlei Vorteile erlangt. So wurde seit 1920 ein jährlicher bezahlter Urlaub von 1 Woche eingeführt; Zuspätkommen und unentschuldigte Versäumnisse wurden von dieser Urlaubszeit abgezogen. Man hatte eine Art von Lebensversicherung eingeführt, d. h. im Todesfall des Arbeiters erhielt die Witwe für sich und die Kinder ein Jahr lang den vollen Arbeitslohn. Alle diese Vergünstigungen wurden jedoch nur Arbeitern zuteil, die seit mindestens einem Jahr im Betrieb arbeiteten, wodurch dem häufigen Wechsel vorgebeugt werden sollte. Dieser Wechsel liegt zum großen Teil darin begründet, daß die Grundlöhne in der Textilindustrie — zumal es sich hier um ungelernte Arbeiter handelt — so außerordentlich niedrig sind, daß insbesondere junge Leute versuchen, in ein besser zahlendes Gewerbe zu kommen. Die Holländische Bleicherei allein war selbstverständlich nicht in der Lage — bei dem scharfen Wettbewerb auf dem Markte — ihre Löhne einseitig wesentlich heraufzusetzen. So wurde in den Berichtsjahren 1919/22 nur eine Erhöhung der Löhne um 15 % und die Einführung der 48 stündigen Arbeitswoche zugestanden. Nach den Ermittelungen der Russell Sage Foundation war die Leitung des Werks mit dem Erfolg außerordentlich zufrieden. Die erstrebte Steigerung der Produktion war im vollen Umfange erreicht worden (dadurch allein nur konnte die günstige Konjunktur entsprechend ausgenutzt werden), und es war sehr viel weniger Ware verdorben worden. Ein Antreiben der Arbeiter war nicht mehr notwendig, jeder hatte selbst das größte Interesse an der Verarbeitung möglichst vieler Waren. Bezeichnend war nach dieser Richtung das Verhalten der Transportarbeiter, die sonst bei Verladung schwerer Ballen, namentlich in den Nachmittagsstunden, sehr häufig versagt hatten; nunmehr war ihnen jede Ladung willkommen, aus dem Bewußtsein heraus, daß sich damit die Einnahmen des Werks und damit auch ihre Chancen auf Gewinnanteil hoben.

Renold glaubt, daß man bisher das Augenmerk zu sehr nur den allgemeinen Fragen der Arbeiterpolitik, wie Arbeitslohn, Arbeitszeit usw. zugewendet habe und zu wenig der eigentlichen Betriebspolitik. Und doch lägen hier, bei dem Leben im Einzelbetrieb, die eigentlichen Probleme. Hier entstünden diejenigen Mißhelligkeiten, die in der Folge oft weittragende Bedeutung haben können, hier erwüchse der Widerstand gegen das „System“. Die Art, wie hier Zwistigkeiten beigelegt werden, wie der Mensch gewertet werde von einer Betriebsleitung, bei deren Wahl er nichts zu sagen habe, nach einer Politik, die er nicht verstehe und nicht zu beeinflussen vermöge, das alles seien Dinge, die den Arbeiter unmittelbar und sehr wesentlich berührten. Der Arbeiter wolle nicht länger bloße physische Arbeit leisten, er lehne sich dagegen auf, für die Interessen des „Kapitals“ zu arbeiten. Nur durch eine vollständige Neuordnung in den Betrieben selbst, bei der dem menschlichen Faktor und der Gewinnung der geistigen Teilhaberschaft der Arbeiter die entscheidende Bedeutung zukomme, könne diese Krise der gesamten modernen Industrie von ihrem Ausgangspunkt her überwunden werden.

Else Wex, Berlin.

Die Stellung der amerikanischen Arbeiterschaft zur wissenschaftlichen Betriebsführung hat sich, wie aus Ermittlungen Devinats hervorgeht (Internationale Rundschau der Arbeit, Juni 1926), im Laufe der letzten Zeit völlig geändert. Als Taylor starb, schien infolge des starken Widerstandes der Arbeiterschaft sein Lebenswerk gefährdet. 1911 war auf Grund der Ermittlungen eines Untersuchungsausschusses die Anwendung Taylorscher Methoden in einigen Staatsbetrieben untersagt worden. Gleichzeitig übte der unter dem Vorsitz von Professor Hoxie eingesetzte Ausschuß an der Wirkung des Systems eine vernichtende Kritik. Noch im letzten Jahre vor Taylors Tode verbot der Kongreß die Verwendung der Stoppuhr in den Staatsbetrieben sowie jede systematische Zeitstudie zur Feststellung der Arbeitsleistung. Der Krieg bedeutete hier insofern einen Wendepunkt, als sich die Arbeiter von der Notwendigkeit der Produktionssteigerung überzeugten und sich den leistungssteigernden Methoden freundlicher gegenüberstellten. Selbst der inzwischen verstorbene Vorsitzende des amerikanischen Gewerkschaftsbundes, Samuel Gompers, schien in den letzten Jahre seines Lebens der Bewegung einige Konzessionen zu machen. William Green, Gompers Nachfolger, stellte sich bewußt positiv zu ihr ein, aus der Anschauung heraus, daß eine allgemeine Leistungssteigerung, die auch dem Arbeiter zugute kommen würde, nur in der Zusammenarbeit von Betriebsverwaltung und Arbeiterschaft möglich sei.

Während sich Green in der Oeffentlichkeit über die Form der Zusammenarbeit aussprach, wurde von der Baltimore- und Ohio-Eisenbahngesellschaft der erste praktische Versuch gemacht. Es wurden dort paritätische Ausschüsse geschaffen, die sich aus dem Ortskartell der beteiligten Gewerkschaften als Vertretern der Arbeitnehmer und einer gleichen Anzahl höherer, von der Betriebsverwaltung ernannter Beamter zusammensetzten. Der in Zeitabschnitten von zwei Wochen tagende Ausschuß beschäftigte sich mit Betriebsfragen wie zweckmäßige Stapelung des Materials, Belieferung mit Werkzeugen, Bedienung der Maschinen, Arbeitsverteilung, Abfallverwertung usw., nicht jedoch mit Arbeits- und Lohnverhältnissen. Daneben gibt es einen Gesamtarbeitsausschuß, der vierteljährlich zusammentritt und die Verbindung zwischen den örtlichen Ausschüssen herstellt. In den letzten neun Monaten des Jahres 1923 sollen aus der Belegschaft 5272 Verbesserungsvorschläge gekommen sein, von denen 72 % durchgeführt werden konnten. Der Lohn der 20000 Beschäftigten stieg im Jahre 1924 um 350000 Dollar. Ein weiteres Ergebnis ist die Sicherung einer regelmäßigen Beschäftigung als Folge einer besseren Arbeitsverteilung. Dem Vorbild dieser Eisenbahngruppe sind verschiedene andere gefolgt. Der Ingenieur Beyer, der die Organisation bei der Baltimore- und Ohiobahn durchgeführt hatte, beabsichtigt ferner, die Einzelprämie durch eine Aufteilung aller durch bessere Organisation erzielten Gewinne an die ganze Belegschaft des Betriebes zu ersetzen.

Im Mai 1925 beschäftigte sich die Taylorgesellschaft mit der Haltung der Arbeiterschaft gegenüber der wissenschaftlichen Betriebsführung und stellte eine Reihe von Erfolgen in den verschiedensten Betrieben fest. Im Dezember 1925 hielt Green auf einer Tagung der Taylorgesellschaft eine Rede, die allgemein als ausdrücklicher Beitritt der Arbeiterschaft aufgefaßt wurde. Green fordert die volle Anerkennung der Gewerkschaften, lehnt die von Arbeitgebern geforderten Werkvereine ab und erklärt die Bereitschaft der Arbeiter, alle leistungssteigernden Methoden zu fördern. Devinat nimmt an, daß die infolge einer solchen Zusammenarbeit wachsenden Wirtschaftskräfte Amerikas eines Tages Europa zwingen werden, seine Methoden ebenfalls abzuändern.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Wirksamkeit autoritärer Lohnfestsetzungen für die Heimarbeiterschaft.

Eine Studie auf Grund der in Oesterreich gesammelten Erfahrungen.

Von Gewerbeinspektorin Hedwig Lemberger, Wien.

Eine Reihe von sozialpolitisch vorgeschrittenen Staaten und so auch Oesterreich haben versucht, die Kernfrage des Heimarbeiterschutzes, die Lohnfrage, im Wege der Gesetzgebung einer Lösung zuzuführen. Durch Einsetzung von Lohn- bzw. Heimarbeitskommissionen, die befugt sind, rechtsverbindliche Mindestlöhne für die verschiedenen

Zweige der Heimarbeit festzusetzen, war man bestrebt, dem durch die schrankenlose Konkurrenz dezentralisierter Arbeitskräfte verursachten Lohntiefstand zu begegnen. Da nun bereits mehr als ein Jahrfünft seit dem Bestehen des österreichischen Heimarbeitsgesetzes verflossen ist, scheint es nicht unangebracht, sich über die den Sozialpolitiker betreffs des Heimarbeitsproblems in allererster Linie interessierende Frage Rechenschaft abzulegen: Wie hat sich dieser erste Versuch autoritärer Lohnfestsetzungen im modernen Wirtschaftsleben bewährt? Ist es tatsächlich geglückt, durch die Ausarbeitung von Stücklohntarifen und Mindeststundenlöhnen das Lohnniveau der Heimarbeiter in durchgreifender Weise zu heben, oder stellen diese Lohnvorschreibungen ein mehr oder minder totes Ziffernmaterial dar dem auch eine Kontrolle nicht zu umfassender Wirksamkeit verhelfen konnte?

Mit Nachstehendem soll versucht werden, auf Grund der in Oesterreich bis nun gesammelten Erfahrungen diese Kardinalfrage des Heimarbeitsproblems zu beantworten, wie auch einige der wesentlichsten Schwierigkeiten aufzuzeigen, die einer klaglosen Durchführung autoritärer Lohnfestsetzungen — **insbesondere in Zeiten ungünstiger Wirtschaftskonjunktur** — hemmend entgegenstehen.

Das österreichische Heimarbeitsgesetz vom 18. Dezember 1919 hat — dies muß wohl besonders hervorgehoben werden — zweifellos in einem der wirksamen Durchführung autoritärer Lohnfestlegungen denkbar ungünstigsten Zeitpunkt Gesetzeskraft erlangt. Denn die ersten 3 Jahre seines Bestandes fielen in eine Zeit beispielloser Preis- und Lohnschwankungen. Die stetige Abwärtsbewegung der Kaufkraft der Krone ergab die Notwendigkeit, nahezu alle zwei bis 3 Monate neue Mindestlöhne festzusetzen, was naturgemäß für deren Einleben sehr nachteilig war. Zu jener Zeit der Inflation, die aber für Oesterreich noch günstige Exportmöglichkeiten bot, schien es zumindest, als ob der völlige Mangel stabiler Preis- und Lohnverhältnisse ein Haupthemmnis für die durchgreifende Einhaltung der festgelegten Mindestlöhne bildete.

Dieser Zeit sprunghafter Preis- und Lohnbildung folgte dann eine durch die Sanierung der Krone erzielte, allmählich einsetzende Währungsstabilität, die aber gleichzeitig eine stetig anwachsende Einengung unserer Exportmöglichkeiten mit sich brachte. Da die österreiche Industrie im allgemeinen und die im Wege der Heimarbeit hergestellten Erzeugnisse im besonderen vorwiegend auf Ausfuhr angewiesen sind, hat die Abschnürung unserer Auslandmärkte eine geradezu katastrophale Absatzkrise gezeitigt. Die Erfahrungen betreffs der Wirksamkeit rechtsverbindlicher Mindestlöhne für die Heimarbeiterschaft wurden mithin in den letzten 3 Jahren wieder in einer Zeit würgenden, beängstigenden Arbeitsmangels gesammelt. Gesunde, normale Arbeitsverhältnisse hatte die österreichische Volkswirtschaft seit Erlaß des Heimarbeitsgesetzes überhaupt nicht zu verzeichnen.

Wir müssen uns nun zunächst die beiden folgenden Fragen vorlegen: erstens, **welche Handhaben bietet das österreichische Heimarbeitsgesetz, um für den Fall der Unterschreitung der geltenden Mindestlöhne die Zahlung der satzungsgemäßen Beträge von den Unternehmern erzwingen zu können**; und zweitens **inwieweit sind die gegebenen Rechtsmittel in Zeiten besonders krassen Arbeitsmangels praktisch anwendbar.**

Hinsichtlich der ersten Frage ist zu sagen, daß einerseits den Arbeitnehmern, die ungünstiger entlohnt werden als es den Satzungen entspricht, das Recht zusteht, den Ersatz des ihnen hieraus erwachsenden Schadens zu begehren; daß heißt sie können ihren Anspruch auf Nachzahlung der Differenz zwischen dem erhaltenen Lohn und der rechtsverbindlich festgelegten Lohnhöhe innerhalb eines Jahres beim Gewerbegericht geltend machen. Andererseits kann bei Feststellung der Nichteinhaltung rechtsverbindlicher Minimallöhne durch die das Aufsichtsrecht übende Gewerbe-Inspektion die Ahndung der Satzungsverletzung bei der Gewerbebehörde beantragt werden; mit andern Worten: im Falle der Satzungsverletzung können Geldstrafen in angemessener Höhe über den Unternehmer verhängt werden.

Bei Beantwortung der zweiten Frage: inwieweit diese Rechtsmittel bei ungünstiger Wirtschaftskonjunktur anwendbar sind, d. h. einen wirklich wirksamen Schutz der Heimarbeit bedeuten, muß man sich die Tatsachen vor Augen halten, daß das Bestehen rechtsverbindlicher Mindestlöhne die Heimarbeiter zu Zeiten einer Arbeitsstagnation keineswegs davon abhalten kann, sich durch Lohnunterbietungen in schärfster Weise genau so Konkonkurrenz zu machen wie vor dem Bestehen einer gesetzlichen Lohnregelung. Dies gilt bei Verschärfung der krisenhaften Lage des Arbeitsmarktes nicht nur für die in ihrer Masse unorganisierte weibliche Heimarbeiterschaft, sondern selbst für die organisierten männlichen Heimarbeiter, wie auch für die Stückmeister. Nur ein kleiner Bruchteil der Heimarbeiter versucht daher die satzungsgemäße Entlohnung zu erzielen, da solche Forderungen zumeist das Aufhören der weiteren Beschäftigung nach sich zu ziehen pflegen. Verschwindend gering ist aber die Anzahl jener, die sich zu einer Klage beim Gewerbegericht entschließen, da diese erfahrungsgemäß nahezu ausnahmslos den sofortigen Verlust der Arbeit zur Folge hat. Man muß daher sagen, daß in Zeiten eines Ueberangebotes an Arbeitskräften das gesetzlich gewährleistete Recht der Arbeitnehmer auf Einklagung der Lohndifferenz praktisch bedeutungslos ist, da der Heimarbeiter die schlecht gezahlte Arbeit dem Gespenst der Arbeitslosigkeit vorzieht und von diesem Rechtsmittel nur Gebrauch macht, wenn er auf weitere Beschäftigung durch den betreffenden Arbeitgeber ohnedies nicht mehr reflektiert.

Wie steht es nun mit den seitens der Behörden zu verhängenden Geldstrafen im Falle der Satzungsverletzung? Ihnen haftet die Gefahr der **sofortigen** Einstellung weiterer Arbeitsvergebung in der Regel nicht an; insbesondere dann nicht, wenn der betreffende Arbeitgeber eine größere Anzahl von Heimarbeitern beschäftigt. Theoretisch schiene es ganz gut möglich, durch umfassende kontrollierende Tätigkeit und konsequente Ahndung der Satzungsverletzung das durch die Mindestlöhne festgelegte Lohnniveau der breiten Masse der Heimarbeiterschaft zu sichern. Die sich durch fortgesetzte Sanktionen vollziehende, allmähliche Ausschließung minder leistungsfähiger oder skrupelloser Arbeitgeber vom Wettbewerb würde dann nur einen Gesundungsprozeß innerhalb der betreffenden Erzeugungszweige und einen wirklichen Schutz der Arbeitnehmer bedeuten. In Perioden guter Wirtschaftskonjunktur und einer damit verbundenen entsprechenden Nachfrage nach Arbeitskräften dürfte sich voraussichtlich diese günstige Auswirkung rechtsverbindlicher Mindestlöhne für die Heimarbeiterschaft im großen und ganzen auch tatsächlich erzielen lassen. Wie ist es aber damit in Zeiten einer Absatzkrise bestellt, deren Druck die Unternehmer veranlaßt, beim gegenseitigen Wettbewerb um Arbeitsaufträge den Exporteuren und ausländischen Einkäufern unter Außerachtlassung der Satzung möglichst billige Preisangebote zu machen, bzw. sich deren Preisdiktat zwangsweise beugen zu müssen? Eine konsequent durchgeführte Ahndung der Satzungsverletzung, welche **alle** schuldigen Unternehmer treffen würde, nicht nur jene, bei welchen krasse Satzungsunterschreitungen festgestellt werden, könnte ja sicherlich auch in Zeiten einer Absatzkrise die Umgehung der in Rechtskraft erwachsenen Mindestlöhne hintanhalten.

Die Folge eines solchen, die Wirtschaftslage unberücksichtigt lassenden, rein schematischen Vorgehens wäre aber unweigerlich eine einschneidende Minderung der Arbeitsgelegenheit. Denn die Unternehmer würden im Falle sie wiederholt treffender hoher Geldstrafen, die allenfalls auch in Arreststrafen umgewandelt werden können, sich teils auf die Uebernahme jener Arbeitsaufträge beschränken, welche die Einhaltung der Mindestlöhne noch zulassen, teils würden sie trachten, unter Ausschaltung der inländischen Arbeitskräfte die Aufträge von billigeren Arbeitnehmern im Auslande ausführen zu lassen. Nicht als einen Schutz, sondern als eine ihm die letzte, wenn auch noch so kärgliche Existenzmöglichkeit raubende, grausame Härte würden derartig weitgehende Sanktionen gegen die Unternehmer von Seite der Mehrheit der Heimarbeiter gewertet werden.

Durchgreifende Ahndungen der Satzungsverletzung würden mithin in Zeiten der Arbeitsstagnation eine weitere Minderung der Arbeitsgelegenheit bedeuten. Diese Auswirkungen würden sich — wie schon angedeutet — nicht mit der gleichen Unmittelbarkeit einstellen wie bei der gerichtlichen Einzelklage, hingegen wieder weitere Kreise der Heimarbeiterschaft treffen. Dabei kann auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Einleitung der Strafamtshandlung wider den Unternehmer bei dem kontrollierenden Amtsorgan vielfach das bedrückende Gefühl einer Art Vertrauensbruches gegenüber dem Heimarbeiter auslöst, indem dessen rückhaltlose Aussprache dann letzten Endes zum Verluste der Arbeitsgelegenheit führen kann, welcher Sorge der Arbeitnehmer anläßlich der Inspektionen wiederholt beredten Ausdruck verleiht.

Im folgenden soll nun noch auf einige Schwierigkeiten verwiesen werden, welche sich bei der Handhabung des Lohnschutzes in der Praxis ergeben. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die Heimarbeiter wie Stückmeister den auf Monate hinaus sichere Arbeitsgelegenheit bietenden Aufträgen, auch wenn sie etwas ungünstiger entlohnt sind, vor der satzungsgemäß bezahlten, aber nur sporadisch sich ergebenden Arbeit den Vorzug geben. Solche auf lange Sicht hinaus Arbeit gewährleistende Aufträge wissen sich zu Zeiten einer Absatzkrise aber in der Regel nur jene Unternehmer zu sichern, die Anklang findende Muster zu billigen Preisen auf den Markt bringen. Die Uebernahme solcher Bestellungen wird aber den Unternehmern bei strenger Einhaltung der satzungsgemäßen Löhne mitunter unmöglich gemacht.

Die bisher erörterten Schwierigkeiten für die Einhaltung des festgelegten Lohnniveaus gelten im Großen und Ganzen für alle

Heimarbeitszweige. Je nach den spezifischen Arbeitsverhältnissen ergeben sich aber noch innerhalb der einzelnen Erzeugungszweige besondere Hemmnisse. Sie machen sich namentlich bei jenen Artikeln geltend, bei welchen der Arbeitslohn den wesentlichsten oder zumindest einen ausschlaggebenden Faktor der Herstellungskosten bildet. Dies ist vor allem bei Erzeugnissen der Fall, für deren Herstellung eine große Anzahl von Arbeitsstunden erforderlich ist. So sehen wir z. B., daß bei der handgestickten und -ajourierten Damenwäsche, wie bei handgestrickten und gehäkelten Damenmodeartikeln je nach den mehr oder minder komplizierten Mustern 20 bis 100 Arbeitsstunden erforderlich sind gegenüber einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 2—5 Stunden für maschinengestickte und -gestrickte Ware. Abgesehen von der Rolle, welche der Arbeitslohn hinsichtlich der Kalkulation bei einer so großen Anzahl von Arbeitsstunden und bei verhältnismäßig sehr geringen Materialkosten spielt, kommt noch bei den erwähnten handgearbeiteten Artikeln der Umstand hinzu, daß der Preis der maschinell hergestellten Erzeugnisse bis zu einem gewissen Grade für den Verkaufspreis der handgearbeiteten Waren mitbestimmend ist. Denn bei der heutigen Vervollkommnung der Strick- und Stickmaschinen werden diese Waren, bis auf einige wenige Techniken, in so schöner Ausführung hergestellt, daß sie für die handgearbeiteten Artikel eine scharfe Konkurrenz bedeuten und diese bei allzugroßen Preisspannungen, mit Ausnahme feinster Qualitätsware, nicht mehr verkäuflich sind.

Es sei noch bemerkt, daß in den letzterwähnten Heimarbeitszweigen die Einhaltung der Satzung außerdem durch das Fehlen der Parallelität der Werkstättenarbeit erschwert wird, d. h. die Ausführung der nämlichen Arbeiten in geschlossenen Betrieben kommt bei diesen Artikeln so gut wie gar nicht in Betracht. Dadurch entfällt der Einfluß der Betriebsarbeiterschaft, die bei gleichartigen Arbeiten in wohlverstandenem Eigeninteresse über das Lohnniveau der Heimarbeiterschaft wacht, um eine lohndrückende Konkurrenz abzuwehren. Ueberdies handelt es sich ausschließlich um weibliche und damit überwiegend unorganisierte Heimarbeiter. Zur durchgreifenden Einhaltung der Satzung ist aber auch eine von der lebendigen Kraft des Organisationswillens getragene Heimarbeiterschaft erforderlich. Dies zeigen die günstigen Arbeitsverhältnisse, wie sie sich in der Galanterieschuhmacherei, Uhrmacherei (Reparaturarbeiten) und in der Herrenkleiderkonfektion herausgebildet haben, Erzeugungszweige, in welchen nur männliche, gelernte, organisierte Arbeitskräfte beschäftigt werden. Erst die den Existenzkampf immer verzweifelter gestaltende Abnahme des Bedarfes an Arbeitskräften hat in jüngster Zeit schließlich auch den Damm, den einmütiger Organisationswille gegen den Lohndruck aufgerichtet hatte, niedergerissen und wir sehen nun in der Herrenkleiderkonfektion dieselben Schwierigkeiten bei Einhaltung der Satzung, wie sie sich in so vielen anderen Heimarbeitszweigen ergeben. In der Herrenkleiderkonfektion äußern mitunter die gelernten Stückmeister die Befürchtung, daß die Unternehmer, im Falle sie wiederholt treffender Sanktionen, eigene Betriebsstätten einrichten würden, wobei ein stark arbeitsteiliges Verfahren die Einstellung ungelernter Arbeitskräfte ermöglichen und zur völligen Arbeitslosigkeit der gelernten Heimarbeiter und Zwischenmeister führen würde.

Die vorstehenden Ausführungen werden voraussichtlich einer Reihe von Einwendungen begegnen. Trotz der unausgesetzten Betonung, daß diese Schlußfolgerungen für eine *anormale, besonders ungünstige Lage des Arbeitsmarktes* gelten, dürfte ihnen vermutlich entgegengehalten werden, daß ja eben diese sattsam bekannten Nachteile der dezentralisierten Heimarbeit zur Einführung rechtsverbindlicher Mindestlöhne geführt haben und unnachsichtliche Ahndung der Satzungsverletzung eben jenen ungesunden Wettbewerb ausschalten müßte, wie ihn die Unternehmer unter dem Zwang gesteigerter Konkurrenz auf Kosten des Lohnniveaus führen. Fällt der Faktor des Lohndruckes beim Wettbewerb weg, dann würden auch die Exporteure und ausländischen Einkäufer den von ihnen ausgehenden Preisdruck nicht mehr mit dem gleichen Erfolg üben können. — Eine solch' günstige Auswirkung autoritärer Lohnregelung wäre aber nur dann zu erwarten, wenn wir eine einheitliche internationale Heimarbeitsgesetzgebung hätten. Aber abgesehen von dem vorläufigen Fehlen solch einheitlicher Regelung würde die verschiedene Kaufkraft der einzelnen Währungen und die Abstufung der Lebenshaltung, wie sie für die Arbeiterschaft der einzelnen Staatsgebiete in Betracht kommen, die Festlegung gleich hoher Nominallöhne unmöglich machen. Daher bedeutet die Satzungsahndung nicht Eliminierung des Preisdruckes nach dieser Richtung, sondern — wie schon einmal angedeutet — die Gefahr des Abdrängens der Arbeitsgelegenheit in das billiger arbeitende Ausland. Tatsächlich mußte in einem Heimarbeitszweige, in dem sich die tschechoslowakische und chinesische Konkurrenz in besonders krasser Weise fühlbar machte, von der Anpassung längst überholter Mindeststundenlöhne an die gegebenen Teuerungsverhältnisse Abstand genommen werden, da die Arbeitsgelegenheit den österreichischen Heimarbeitern sonst gänzlich verloren gegangen wäre.

Ein weiterer Einwand dürfte voraussichtlich der Hinweis darauf sein, daß diese Lohnfestsetzungen ja in Kommissionen erfolgen, in welchem die Unternehmer angemessen bzw. paritätisch gegenüber den Arbeitnehmern vertreten sind, auch die unparteiischen Sachverständigen vollen Einblick in die Lage der einzelnen Erzeugungszweige haben, daher alle mit Rücksicht auf die Absatzmöglichkeit in Betracht kommenden Umstände vorgebracht werden können. Weiter dürfte geltend gemacht werden, daß die Beschlüsse der Kommissionen überdies zumeist nicht auf Grund einer Abstimmung zustande kommen, bei der die Unparteiischen den Ausschlag geben würden, sondern in der Regel auf Grund des im Laufe der Unterhandlungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer erzielten Einvernehmens gefaßt werden. Wie kommt es nun, daß diese einvernehmlich festgelegten Mindestlöhne zu so häufigen Satzungsverletzungen führen?

Wenn wir zunächst die Zusammensetzung der beiden Interessentengruppen ins Auge fassen, so zeigt sich, daß die Arbeitnehmervertreter sich nicht aus Berufszugehörigen, d. h. nicht aus Heimarbeitern der einzelnen Branchen zusammensetzen, die kaum in der Lage wären, ihre Interessen entsprechend zu vertreten, sondern aus den Sekretären der zuständigen Gewerkschaften, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die Lohnpolitik dieser Gruppe gipfelt einerseits in dem Wunsche nach vollständiger Angleichung der Heimarbeits- an die Werkstattlöhne, um eine Konkurrenzierung der Werkstattarbeiter hintanzuhalten. Insoweit ein Nebeneinander von Heimarbeit und Werkstattarbeit nicht in Betracht kommt, wird gleichfalls die Erreichung des Durchschnittslohnniveaus ähnlicher Werkstattarbeiten aus folgenden drei Gründen angestrebt: Hebung des Lohnniveaus für die Heimarbeiter überhaupt, eine gewisse Prestigepolitik und endlich der Grundsatz, daß eine Produktionsform, die den Arbeitnehmern nicht wenigstens ein bescheidenstes Existenzminimum sichert, keine Lebensberechtigung hat und besser abzubauen ist. Erwägungen, die, wenn man das Heimarbeiterelend aus eigener Anschauung kennt, mehr als begreiflich erscheinen, jedoch seitens der Arbeitnehmer mitunter zu schwer erfüllbaren Lohnforderungen führen.

Von Seiten der Arbeitgeber sind es vorwiegend die Chefs angesehener Firmen, bei welchen ohnedies günstige Arbeitsbedingungen vorherrschen, die als Mitglieder in die Heimarbeitskommissionen berufen werden, was selbstverständlich für die Verhandlungen zweckmäßig ist; insbesondere, da durch Zuziehung von Experten aller Interessentengruppen dafür Vorsorge getroffen wird, daß im Bedarfsfall die Vertreter der verschiedensten Erzeugnisse zu Worte kommen. Für die Unternehmervertreter spielt nun das psychologische Moment eine wesentliche Rolle. Sie stehen unter einem gewissen moralischen Druck, der es für sie außerordentlich schwierig macht, jenen Lohntiefstand zu vertreten, den das auch nach oben abgerundete Durchschnittsniveau der effektiv gezahlten Heimarbeitslöhne darstellt. Ihre Lohnvorschläge stellen mithin häufig ein Kompromiß der zwischen dem Tiefstand des Durchschnitts der Heimarbeitslöhne und den, gemessen an den Kosten der Lebenshaltung, gewiß nicht übertriebenen Forderungen der Arbeitnehmervertreter dar. Desgleichen widerstrebt es auch den Unparteiischen, ein Lohnniveau durch die Satzung quasi zu sanktionieren, das kaum mehr die kümmerlichste Lebensfristung ermöglicht, wenn auch die Empfindung vorwalten mag, daß nur bei mäßigeren Mindestlöhnen Aussicht auf deren durchgreifende Einhaltung besteht. *Lauter Momente, die bei günstiger Lage des Arbeitsmarkts vorzügliche Voraussetzungen für die Lohnverhandlungen schaffen würden*; im gegenwärtigen Augenblick aber dazu führen, daß vielfach Satzungen zustande kommen, denen angesichts der gegebenen Wirtschaftslage die Prognose eines vorwiegend papierenen Paragraphendaseins gestellt werden kann.

Wir haben mithin gesehen, daß die autoritäre, auch durch Sanktionen gestützte Lohnregelung in Zeiten der Arbeitsstagnation keinen ausreichenden Schutz für die Heimarbeiter bietet, weil die zwangsweise erzielte Hebung des Lohnniveaus zur weiteren Senkung der Arbeitsgelegenheit führt. Es zeigt sich, daß ein mehr oder minder starres System der Lohnregelung auf den lebendigen Wirtschaftsorganismus mit seinen sehr verschlungenen und komplizierten Problemen nur sehr schwer und zumindest nur auf eine gesunde Volkswirtschaft anwendbar ist. Dennoch wäre es verfehlt, wollte man auf Grund der bisherigen Erfahrungen diesen Versuch einer gesetzlichen Lohnregelung als vollends gescheitert ansehen. Die Satzungen — dies kann auch unter den gegebenen ungünstigen Verhältnissen klar erkannt werden — bieten immerhin zwei große, nicht zu unterschätzende Vorteile für die Heimarbeiter. Sie geben einerseits auch bei Mangel an Arbeitsgelegenheit die Möglichkeit, wenigstens den allerschlimmsten Auswüchsen des Lohndruckes zu steuern. Andererseits wird man auch in Zeiten guter

Konjunktur rechtsverbindliche Mindestlöhne nicht entbehren können, da sich bei der Unübersichtlichkeit der dezentralisierten Heimarbeit immer wieder Unternehmungen finden werden, die versuchen, einen starken Lohndruck zu üben, so daß nur auf Grund rechtsverbindlicher Mindestlöhne auch bei günstiger Lage des Arbeitsmarktes durchgreifend ein gutes Lohnniveau für die Heimarbeiterschaft zu erzielen sein wird.

Zu einem völlig abschließenden Urteil kann man allerdings vorläufig noch nicht gelangen, als — und dies mag ganz unumwunden zugegeben werden — die Behörden bis nun ein sehr vorsichtiges Vorgehen beobachten mußten, daß angesichts der großen Gefahr einer Schädigung der Arbeitnehmer voll gerechtfertigt erscheint.

Arbeiterschutz.

Zur Durchführung der Arbeitszeitvorschriften hat der Reichsarbeitsminister sich in einem Schreiben an den Reichsminister der Justiz am 10. November 1926 ausgesprochen. Der Minister weist darauf hin, daß die strafrechtliche Sicherung der Durchführung des Arbeitszeitschutzes durch die neuere Gesetzgebung nach zwei Richtungen gewissen Gefahren ausgesetzt ist. § 23 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 läßt Ausnahmen vom Verfolgungszwang zu, wenn die Schuld des Täters gering ist, und die Folgen der Tat unbedeutend sind Ferner ist im § 11 Absatz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 bestimmt worden, daß der Arbeitgeber bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, die von männlichen Arbeitnehmern über 16 Jahren geleistet wird, nicht strafbar ist, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist, und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber erwirkt wird, noch offensichtlich eine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt. Der Reichsarbeitsminister stellt fest, daß die letztere Bestimmung eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich bringt, da sie dem freien Ermessen einen zu großen Spielraum gibt, und daß sie daher, ungeeignet ein dauernder Rechtsgrundsatz zu werden, in den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes nicht aufgenommen worden ist.

Hinsichtlich des § 23 der Verordnung vom 4. Januar 1924 waren die Sozialministerien der Länder um Aeußerung gebeten worden, ob sie mit seiner Anwendung ungünstige Erfahrungen gemacht haben Die Frage ist im allgemeinen verneint worden. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe wies jedoch auf einige Fälle hin, in denen die Durchführung des Arbeitsschutzes erschwert wurde und sprach den Wunsch aus, daß bei gewerbe- und bergpolizeilichen Uebertretungen die zuständigen Aufsichtsbehörden vorher zu hören seien. Der preußische Minister ist gebeten worden, Entsprechendes zu veranlassen.

Inzwischen lassen die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt es dem Reichsarbeitsminister notwendig erscheinen, die Staatsanwaltschaft auf strenge Verfolgung aller Uebertretungen der Arbeitszeitbestimmungen hinzuweisen. Schon in einem Rundschreiben vom 24. August 1926 (Sp. 1026) hat der Minister darauf hingewiesen, daß vermehrte Arbeitsgelegenheit nicht durch Ueberstunden der vorhandenen Belegschaft ausgenutzt werden darf. In einem neuen Rundschreiben vom 9. November 1926 hebt der Minister noch einmal hervor, daß eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes durch Notstandsarbeiten nur erreicht werden könne, wenn Ueberstundenarbeit auf das unbedingt notwendige Maß zurückgeführt wird. Wenn auch in manchen Fällen Ueberarbeit unvermeidbar sein wird, so ist sie doch in anderen Fällen zur dauernden Einrichtung geworden, die sich nicht rechtfertigen läßt. Der Minister fordert, bei jedem Mehrbedarf zu prüfen, ob er nicht durch Einstellung von Aushilfskräften gedeckt werden kann. Er bittet, die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten anzuweisen, bei der Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen mit äußerster Vorsicht vorzugehen und bei der Prüfung festzustellen, ob solche „aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen geboten" sind, und die ungünstige Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. Vor allem muß Ueberstundenarbeit bei allen Vermittlungen öffentlicher Stellen ausgeschlossen werden, soweit nicht zwingende technische oder organisatorische Gründe entgegenstehen. Neue Arbeitskräfte dürfen nur durch Vermittlung der Arbeitsnachweise beschafft werden, wobei sich ermöglichen lassen wird, auch alte Arbeitskräfte einzustellen.

Arbeiterausschüsse in Luxemburg sind durch Beschluß vom 8. Mai 1925 in allen gewerblichen Betrieben, in denen regelmäßig mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, vorgeschrieben worden. Bereits früher waren durch einen Erlaß (letzte Fassung vom 8. Oktober 1920) Arbeiterausschüsse eingesetzt worden (vgl. XXIX, 1494 f.), die jedoch 1921 infolge von Streitigkeiten, die aus der Wirtschaftskrise entstanden, wieder abgeschafft wurden. Der neue Erlaß bringt folgende Bestimmungen: Die Mitgliederzahl dieser sogenannten Hauptausschüsse steigt bis zu 15, je nach der Größe der Belegschaft. In Abteilungen von mindestens 50 Arbeitern werden Abteilungsausschüsse von bis zu 5 Mitgliedern auf Vorschrift des Hauptausschusses eingesetzt. Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Arbeiter vom 18. Lebensjahre an, sofern sie seit 6 Monaten, Ausländer seit 12 Monaten, ununterbrochen im Betriebe gearbeitet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wählbar sind alle 25 Jahre alten Arbeiter, die mindestens 1 Jahr im Betriebe und mindestens 3 aufeinanderfolgende Jahre in der betreffenden Industrie gearbeitet haben. Das Delegiertenmandat für die Ausschüsse dauert 2 Jahre. Die Zahl der Ausländer darf ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Auch müssen Ausländer mindestens 5 Jahre in Luxemburg ansässig sein oder in einem Betriebe dort gearbeitet haben.

Während der Arbeitszeit dürfen die Hauptausschüsse 12 mal im Jahr, die Abteilungsausschüsse 6 mal nach vorheriger Benachrichtigung der Werksleitung zusammentreten. Vom Arbeitgeber ist ihnen ein Versammlungsraum mit Schreibmaterial zur Verfügung zu stellen. In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitern können Sprechstunden eingerichtet werden. Außer bei schweren Verstößen gegen die Arbeitsordnung und gegen die bestehenden Gesetze dürfen die Ausschußmitglieder bei Handlungen, die mit ihrer Amtsausübung zusammenhängen, nicht entlassen werden. Zur Entscheidung von Streitfällen kann eine Kommission aus je einem Vertreter des Arbeitgebers, der Arbeitnehmer und einem unparteiischen Vorsitzenden von der Regierung eingesetzt werden.

Der Ausschuß hat das Recht, regelmäßig von folgenden Vorgängen des Betriebes benachrichtigt zu werden: Gründe für kündigungslose Entlassung eines Arbeiters; Neuerungen im Betrieb, die zur Entlassung einer größeren Anzahl von Arbeitern führen; Festsetzung von Löhnen mit dauerndem und allgemeinem Charakter; Ausarbeitung von Tarifverträgen; Regelung der Urlaubsverhältnisse; Regelung des Lehrlingswesens; Aufstellung oder Abänderung der Arbeitsordnung. Außerdem sollen sich die Ausschüsse an der Vorbeugung gegen Unfall- und Krankheitsgefahren beteiligen, die Gewerbeaufsichtsbeamten durch zweckdienliche Vorschläge unterstützen, das Einvernehmen im Betriebe fördern, Anregungen zur Ausgestaltung der Betriebs- und Wohlfahrtseinrichtungen geben u. ä. m.

Arbeitsgerichte.

Vor der Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Während diese Ausführungen in Druck gehen, berät der Soziale Ausschuß des Reichstags in zweiter Lesung. Die Verabschiedung des Gesetzes ist daher in kürzester Frist zu erwarten, falls nicht unerwartet noch Komplikationen eintreten. Beim Beginn der zweiten Lesung im Sozialen Ausschuß kam es in einigen Fragen zu nicht unerheblichen Meinungsverschiedenheiten mit der Reichsregierung, so daß die Möglichkeit einer Verzögerung immerhin vorliegt. Vielleicht sind indessen inzwischen die Mißhelligkeiten beigelegt. Immerhin erscheint es angebracht, einige er wesentlichen Gesichtspunkte noch einmal zusammenzufassen.

Die öffentlichen Stimmen aus der letzten Zeit sowie der Gang der Verhandlungen im Sozialen Ausschuß lassen die hauptsächlich umstrittenen Fragen klar erkennen. Bei der Zuständigkeit handelt es sich vor allem um die Einbeziehung der Erfinderstreitigkeiten, die in der ersten Lesung des Sozialen Ausschusses beschlossen worden ist. Hiergegen wehrten sich in der zweiten Lesung die Vertreter des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsjustizministeriums. Die ordentlichen Gerichte werden für sachkundiger erklärt. Nach unserer Ansicht ist die entgegenstehende Auffassung, daß es sich hierbei um Streitfragen arbeitsrechtlichen Charakters handle, die nicht aus dem Komplex der Arbeitsgerichtsbarkeit herausgelöst werden sollten, berechtigt.

Der Gedanke, alle irgendwie mit dem Arbeitsleben in Verbindung stehenden Streitigkeiten der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zu unterstellen, veranlaßt — wie wir durch eine Umfrage bei den Spitzenverbänden festgestellt haben — auch die Gewerkschaften in ihrer überwiegenden Mehrzahl, der in § 2 Ziff. 3 des Entwurfs vorgesehenen Einbeziehung von Streitigkeiten zwischen wirtschaftlichen Vereinigungen und ihren Mitgliedern, gegen die Rechtsanwalt Dr. Baum in der „Soz. Prax." Sp. 1045 Bedenken geltend gemacht hat, zuzustimmen.

Lediglich bei den dem Gedag angeschlossenen Verbänden wird zu einem erheblichen Teil die Auffassung von Dr. Baum geteilt. Indessen wird auch aus den Reihen dieser Gruppe auf die grundsätzliche Bedeutung der Einbeziehung aller Fragen des Vereinsrechts, soweit sie Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, hingewiesen. Der GDA. und der Gewerkschaftsring vertreten nachdrücklich den Standpunkt, daß das Recht der Berufsvereine ein Stück Arbeitsrecht sei, da die Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer die Veranlassung zur Verbandszugehörigkeit gebe. Interne Verbandsangelegenheiten könnten auch durch öffentliche Verhandlungen vor den ordentlichen Gerichten, ferner bei etwaigen Streitigkeiten zwischen wirtschaftlichen Vereinigungen und ihren Angestellten vor den Arbeitsgerichten bekannt werden. Im übrigen dürfe die Objektivität der Arbeitsgerichtsbeisitzer nicht angezweifelt werden. Im Sozialen Ausschuß hatte der dem DHV. angehörige Reichstagsabgeordnete Lambach einen Antrag auf Streichung dieser Bestimmung gestellt, der aber in erster Lesung abgelehnt worden ist.

Umstritten ist ferner der Begriff der Parteifähigkeit (§ 10). Die — auch vom RWR. angenommene — Forderung der Arbeitnehmervertreter, sie außer den wirtschaftlichen Verbänden nur den Betriebsvertretungen, nicht der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes als solcher zuzuerkennen, erscheint uns gerechtfertigt. Wir vermögen nicht der Auffassung der Reichsregierung zu folgen, daß eine solche Regelung mit den Grundgedanken des BRG. nicht in Einklang stehen würde.

In Bezug auf das **Verfahren** spielen vor allem die Gebühren und die Prozeßvertretung eine Rolle. Die **Gebühren** sind vom Sozialen Ausschuß in erster Lesung für alle drei Instanzen wesentlich herabgesetzt worden, doch hat die Reichsregierung hiergegen Bedenken geltend gemacht. Grundsätzlich ist möglichste „Billigkeit" des Verfahrens auf jeden Fall erwünscht.

Hinsichtlich der **Prozeßvertretung** hat sich der Soziale Ausschuß dem Standpunkt der Reichsregierung — im Gegensatz zum Reichsrat — angeschlossen und die Nichtzulassung von Rechtsanwälten in der ersten Instanz beschlossen. In dieser Frage sind jedoch im Plenum Abweichungen durchaus möglich. Die Zahl der Anwälte unter den Reichstagsabgeordneten ist nicht gering. Wenn uns auch nicht die Stellung jedes einzelnen bekannt ist, so haben die Erörterungen der letzten Monate, ergänzt durch eine neuerliche Veranstaltung des Berliner Anwaltvereins, doch erkennen lassen, daß es in dieser Frage parteipolitische Unterschiede für die Anwälte nicht gibt. Es muß damit gerechnet werden, daß die betreffenden Abgeordneten, selbst wenn die Mehrheit ihrer Fraktion sich entgegengesetzt entschiede, sich auch einem etwaigen Fraktionszwang kaum unterwerfen würde.

Die Stellungnahme der Anwaltschaft wird in gewissem Grade unterstützt durch Material über **ausländische** Arbeitsgerichtsbarkeit, das von Regierungsrat **Joachim** im Reichsarbeitsblatt 1926 Nr. 24 und von Rechtsanwalt Dr. **Baum** in der Juristischen Wochenschrift 1926 Heft 21 veröffentlicht worden ist. Reg.-Rat Joachim gibt eine tabellarische Uebersicht über die wichtigsten Bestimmungen in 24 europäischen Staaten und den VStA. Davon bestehen in 9, einschließlich VStA., keine besonderen Arbeitsgerichte. In Lettland und den Niederlanden findet bei den ordentlichen Gerichten ein besonderes Verfahren für Arbeitsstreitigkeiten statt. Von den übrig bleibenden 14 Staaten wird für Jugoslavien und Spanien angegeben, daß Gewerbe- bezw. Arbeitsgerichte im Sinne der deutschen Gesetzgebung bestehen, in Polen nur in den ehemals deutschen Teilen noch die Gewerbegerichte deutschen Rechts gelten; über die Anwaltszulassung ist nichts gesagt. Ausgeschlossen sind die Anwälte in Portugal und dem Schweizer Kanton Bern, unbeschränkt zugelassen in Dänemark, Frankreich, Norwegen und Ungarn. Teilweise Zulassung der Anwälte besteht in a) Belgien, Ausschluß vor dem Bureau de conciliation, Zulassung vor dem Bureau de jugement. b) Italien, Ausschluß vor dem Collegio dei probiviri, Zulassung bei der Commissione arbitrale provinciale und den neu eingeführten Magistrati del lavoro. c) Deutschösterreich, Zulassung nur bei Streitwerten über 50 Schillinge. d) Tschechoslowakei, Zulassung nur bei Streitwerten über 300 Kronen. e) Rußland, Zulassung bei der Arbeitskammer des Volksgerichtes, Ausschluß beim Schiedsgericht und der Einigungskammer.

Diese Angaben ergänzt Dr. Baum auf Grund persönlich beschafften Materials aus einer Reihe von Ländern. In Spanien gestattet das Gesetz die Mitwirkung eines Advokaten oder Prokurators. In Serbien war die Vertretung durch Anwälte zugelassen; ob dieses Gesetz auf ganz Jugoslavien ausgedehnt worden ist, war nicht festzustellen. Aus der italienischen und belgischen Rechtsentwicklung wird der Schluß gezogen, daß die Zulassung und Heranziehung von Anwälten ständig zunimmt. In der Schweiz bestünden Gewerbegerichte in 12 Kantonen. Von ihnen schließen 4 Anwälte aus, die übrigen lassen sie zu, soweit überhaupt Vertretung gestattet ist. Für Rußland wird angegeben, daß die Parteien die Wahl zwischen einem Verfahren mit Anwaltszulassung und einem solchen mit Vertretungsmonopol der Organisationen hätten. In Frankreich betätigen sich die Anwälte hauptsächlich in der Berufungsinstanz. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien schreibt, daß die Erörterungen in den Arbeiterkammern und Gewerkschaften anläßlich der Beratung des neuen deutschösterreichischen Gewerbegerichtsgesetzes im Jahre 1921 ergaben, daß die bisherigen Erfahrungen keinen Anlaß gäben, die Rechtsanwälte auszuschließen. Es wurde lediglich eine Wertgrenze als zweckmäßig anerkannt. Aehnlich günstig äußern sich verschiedene Vertreter von Gewerbegerichten.

Wir haben von diesem Material hier Kenntnis gegeben, weil eine objektive Würdigung es nicht ohne weiteres beiseite schieben kann. Dessen ungeachtet kann es uns nicht veranlassen, die im Ausland gemachten, u. E. noch nicht einmal eindeutigen Erfahrungen als ohne weiteres auch für die deutschen Verhältnisse geeignet zu betrachten. Wir haben den ausländischen Gesetzen die günstigen deutschen Erfahrungen bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten entgegenzusetzen und sehen keinen Anlaß, diese geringer einzuschätzen oder die ausländischen Regelungen für die fortgeschritteneren zu halten. Die Unmittelbarkeit der Verhandlungen in der ersten Instanz, die einen Ausschluß der Rechtsanwälte bedingt, sollte erhalten bleiben. Wir teilen auch die Bedenken der Reichsregierung gegen eine unterschiedliche Behandlung der, nicht immer von vornherein als solche erkennbaren, berufungsfähigen Streitsachen.

Freilich ist es dann auch notwendig, zu sichern, daß dieser Grundgedanke der Unmittelbarkeit nicht umgangen werden kann. Der mit der Forderung des RWR. übereinstimmende Beschluß des Sozialen Ausschusses in erster Lesung, daß als Vertreter nur Personen zugelassen werden können, wenn sie Mitglieder oder Angestellte der wirtschaftlichen Vereinigung sind, ist richtiger als die zu unbestimmte Fassung „satzungsgemäße Vertreter" (§ 11) des Entwurfs.

Der **Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden** darf grundsätzlich als entschieden gelten. Erwünscht wäre es, daß der Reichstag, wie Prof. **Heyde** es hier (XXXIV, Sp. 1091) schon angeregt hat, sich entschlösse, die Landesarbeitsgerichte nicht an die Landgerichte, sondern an die Oberlandesgerichte anzugliedern. Für die Auswahl der **Vorsitzenden** wird noch nach Sicherungen dafür gesucht, daß nur Persönlichkeiten bestellt werden, die ausreichende Erfahrungen auf sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiet besitzen. Der Soziale Ausschuß hat sie in erster Lesung z. B. in der Bestimmung gefunden, daß, wenn beim Landgericht oder Oberlandesgericht solche nicht vorhanden sind, geeignete Personen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, zu berufen sind. Zweckmäßig und der erhöhten Bedeutung der Berufungsinstanz entsprechend erscheint uns der Beschluß, daß die **Beisitzer** der Landesarbeitsgerichte mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein müssen. Umstritten ist auch noch die Zahl der Beisitzer bei den oberen Instanzen. Wir halten insbesondere in den Senaten des Reichsarbeitsgerichts je zwei Beisitzer für erforderlich. Der Ausschuß hat auch die Bezeichnung „Arbeitsrichter" für die Beisitzer beschlossen. Es wäre bedauerlich, wenn die Reichsregierung hiergegen abermals Einspruch erheben wollte.

Unumstritten blieb bisher im Sozialen Ausschuß anscheinend die **Berufung der Beisitzer** anstatt ihrer Wahl. Der zustimmende Beschluß ist erklärlich, da die Spitzenverbände der Gewerkschaften ausnahmslos mit dieser Bestimmung einverstanden sind. Sie sind sicher, daß ihre eigenen Ansprüche gewahrt bleiben und begrüßen die Kostenersparnis. Unverständlich bleibt es uns trotzdem, daß sie dafür den Grundpfeiler jeder Demokratie, das freie Wahlrecht der Beteiligten, preisgeben. Wir halten, wie wir bereits nach Erscheinen des Entwurfs (vergl. XXXIV, Sp. 894) dargelegt haben, diese Bestimmung für abwegig und bedenklich. Daß unsere Anschauung auch von anderen Sozialpolitikern geteilt wird, beweist u. a. der Leitartikel in dieser Nummer, dessen Gedankengängen wir uns durchaus anschließen. Weitere wichtige Beweisgründe enthält eine Eingabe, die der **Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege**, dem die Verbände der Sozialbeamtinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Krankenpflegerinnen, Berufsarbeiter der Inneren Mission, Reichsgottesarbeiterverband angehören, an den Sozialen Ausschuß des Reichstages gerichtet hat.

Er führt aus, daß durch die Berufung die von ihm vertretenen Berufsangehörigen, die zahlenmäßig weit hinter denjenigen der wirtschaftlichen Berufe zurückbleiben, ohne daß deswegen ihre kulturelle Bedeutung geringer einzuschätzen sei, wahrscheinlich von jedem Einfluß auf die Auswahl der Beisitzer ausgeschaltet werden würden, da nach dem Entwurf und der amtlichen Begründung vermutet werden muß, daß nur die großen Spitzenverbände der Arbeiter und Angestellten in Betracht gezogen werden würden. Damit würden auch die in mancher Hinsicht besonders gearteten Berufs- und Arbeitsverhältnisse dieser Gruppen unberücksichtigt bleiben. Der Gesamtverband ist überzeugt, daß bei Wahlen in manchem Gerichtsbezirk auch aus seinen Reihen ein Beisitzer für die Angestelltenkammer gewählt werden würde. Vor allem aber würde durch die Stimmabgabe jeder dieser Angestellten einen Einfluß auf die Zusammensetzung ausüben können. Dieses Recht könne den Sozialangestellten nicht vorenthalten werden, da auch ihre Arbeitsstreitigkeiten der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte unterliegen.

In der Tat würde die Berufung praktisch eine Entrechtung breiter Gruppen bedeuten. Es ist dringend zu wünschen, daß der selbst auf Grund des denkbar freiesten Wahlrechts zusammengesetzte Reichstag sich diesen Erwägungen nicht verschließt und der Kostenersparnis nicht ein Grundrecht zum Opfer bringt.

Umstritten sind schließlich noch einige Bestimmungen aus dem Abschnitt über **vereinbarten Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsverträge**. Ein sozialdemokratischer Antrag, dieses Recht nur Tarifparteien, nicht aber einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuzugestehen, ist in der ersten Lesung abgelehnt worden. Wir können dem „Vorwärts" (vom 30. 10. 26) nur zustimmen, wenn er eine Revision dieses Beschlusses fordert. Einigermaßen unverständlich ist es, daß ein auf Verlangen aus Handwerkskreisen gestellter Antrag, die **Innungsschiedsgerichte** auf ihrer bisherigen Rechtsgrundlage gemäß der RGO weiter bestehen zu lassen, Annahme fand. Der von sozialdemokratischer Seite erhobene Einwand, daß die Eigenart des Handwerks in besonderen Fachkammern der Arbeitsgerichte genügend gewahrt sei, erscheint uns durchaus berechtigt, wenn im übrigen auch für diesen Kreis die allgemein geltende Möglichkeit der Vereinbarung besonderer Schiedsverträge gesichert wird. Auch die Reichsregierung hat diesem Beschluß in der zweiten Lesung widersprochen. In der Tat wäre eine derartige Durchbrechung der nun endlich zu vereinheitlichenden Arbeitsgerichtsbarkeit recht unangebracht. Israel.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Eine Denkschrift des Deutschen Städtetages „Städte, Staat und Wirtschaft" behandelt eine Reihe kommunaler Probleme, die für die Ausgestaltung der städtischen Aufgaben lebenswichtig sind. Die der Denkschrift zugrundeliegenden Zahlen sind das Ergebnis einer Rundfrage, die der Deutsche Städtetag im Jahre 1925 an 70 eigene Stadtkreise bildende preußische Städte richtete, um den Finanzbedarf von 1913 und 1925 zu ermitteln. Unter Finanzbedarf wurde die Summe der für die einzelnen Zweige der Hoheitsverwaltungen erforderlichen Zuschüsse verstanden, die durch Steuern und Reinerträge der Betriebe gedeckt werden müssen. Die Städte waren so ausgewählt, daß alle nach Größe und Struktur verschiedenen Typen vertreten waren. Antworten gingen von 51 Städten ein und zwar von 18 mit über 100 000 Einwohnern, 15 mit 50—100 000 Einwohnern und 18 mit 25—50 000 Einwohnern. Um die erheblichen örtlichen Verschiedenheiten vergleichbar zu machen, sind gewogene Durchschnittsbeträge, d. h. Kopfzahlen ermittelt worden. Für die Besoldungsausgaben und die steuerlichen Einnahmen sind Sonderermittlungen angestellt worden.

Die Gegenüberstellung der steuerlichen Belastung des einzelnen Einwohners auf Grund des Etats des Reiches, Preußens und der Städte ergibt für das Jahr 1925 gegenüber 1913 beim Reich eine Steigerung von 371 %, bei Preußen von 178 % und bei den Städten von 62 %. Der städtische Finanzbedarf ist 1925 durchschnittlich um 67 % größer als 1913. Dabei steht die Wohlfahrtspflege, die 1913 mit 5,60 M. an dritter Stelle stand, jetzt mit 24,50 M. an erster Stelle. Vom gesamten etatsmäßigen Finanzbedarf entfiel auf die Fürsorge im Jahre 1925 ein Drittel, 1913: ein Achtel. In 156 Städten mit 22,4 Millionen Einwohnern wurden im November 1925 von 25 Einwohnern je einer laufend unterstützt. Auf je 100 000 Einwohner entfielen in jenem Zeitpunkt 1375 Sozialrentner, 703 Kleinrentner und Gleichgestellte, 233 Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, 1917 sonstige Unterstützte, zusammen 4228 Personen. Im Etatsjahr 1926 ist der Gesamtaufwand für Fürsorge jedoch noch wesentlich gestiegen. — Die Schulverwaltung, die früher die Hauptausgabe verursachte, steht mit 19,70 M. (1913: 15,80 M.) an zweiter Stelle, die allgemeine Verwaltung mit 10,10 (8,30 M.) an dritter Stelle. Ohne die Wohlfahrtspflege hat der städtische Finanzbedarf nur um 29 % zugenommen, bleibt also hinter der Kaufkraftentwertung der Mark zurück.

Die über das Besoldungswesen mitgeteilten Zahlen ergeben, daß unter den deutschen Verwaltungsbeamten die Zahl der städtischen Beamten und Ständigangestellten, die 1913 weit über der Preußens und des Reichs lag, in sehr viel geringerem Maße vermehrt worden ist. 1913 kam ein planmäßiger Reichsbeamter erst auf 76 städtische Beamte, 1925 auf drei. Auf 1000 Einwohner beträgt die Zahl der städtischen Beamten und Ständigangestellten 4,2 (1913: 3,8). Die Geringfügigkeit der Vermehrung geht auf den starken Abbau zurück, der z. B. in 9 preußischen Groß- und Mittelstädten zwischen 1922 und 1924 43 % des gesamten Personals betrug. Die Besoldungsausgaben der Städte sind durch die schematische Regelung von Staats wegen nach dem Vorbilde des Reichstarifs gestiegen (14,28 M. je Einwohner gegen 8,37 im Jahre 1913), obwohl die Durchschnittsbesoldung der städtischen Beamten geringer sein wird als die der planmäßigen Beamten des Reichs oder Preußens. Der Rückgang ehrenamtlicher Kräfte erklärt sich aus der zunehmenden Schwierigkeit der Aufgaben und der Verarmung weiter Volkskreise.

Auf dem Schul-, dem Polizei- und Sozialgebiet wird die zunehmende Beschränkung der städtischen Selbstverwaltung beklagt. Im Schulwesen ergeben sich diese Beschränkungen vornehmlich aus der Verwaltung der inneren Schulangelegenheiten und der Schulaufsicht durch den Staat. Die Denkschrift fordert demgegenüber eine klare Begrenzung der staatlichen und gemeindlichen Funktionen und Vereinfachung der Behördenorganisation sowie Rücksicht auf Sparsamkeit (Neueinführung von Lehrbüchern, Druck der Jahresberichte u. a.).

Auf polizeilichem Gebiet wird gefordert, daß bisher der Polizei obliegende Verwaltungsaufgaben der örtlichen Selbstverwaltung übertragen werden, die dann die polizeilichen und pflegerischen Aufgaben wahrzunehmen und die jetzt der Polizei übertragenen Zwangsbefugnisse auszuüben haben würde. Die Nachteile einer Verstaatlichung der Polizei werden erörtert.

Auf sozialem Gebiet wird die zunehmende Schematisierung der Gesetzgebung, die die individuelle Fürsorge der Gemeinden praktisch zurückdrängt, beklagt und ein freier Spielraum für die gemeindliche Selbstverwaltung gefordert. Der Kreis der Fürsorgeaufgaben hat sich ohne Zutun der Gemeinden erweitert, so daß heute die gesamte Last der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden, ferner die Fürsorge für die Sozialrentner, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt, die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden, die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, die Wochenfürsorge, die Armenfürsorge auf ihnen ruht. Auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege führen sie den Schutz der Pflegekinder, die Schutzaufsicht und Amtsvormundschaft durch und wirken bei der Fürsorgeerziehung mit. In Preußen sind sie verpflichtet, bei der Bekämpfung der Tuberkulose mitzuarbeiten und die Krüppelfürsorge zu betreiben. Auf sozialpolitischem Gebiet sind sie im Arbeitsnachweiswesen, in der Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung, Erwerbslosenfürsorge und im Wohnungswesen tätig. Dazu kommen freiwillige Aufgaben wie etwa die der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge. Die Organisation mit ihrer Instanzenhäufung erschwert die Durchführung. Neben dem Reichsministerium des Innern als der Zentralinstanz beschäftigen sich in Preußen drei Ministerien (Ministerium des Innern, Volkswohlfahrts- und Handelsministerium) mit der Wohlfahrtspflege. In der Mittelinstanz führen neben den ordentlichen Organen der Kommunalaufsicht besondere Behörden die Fachaufsicht und suchen ihre Befugnisse auszudehnen. Da Fachaufsicht und Kommunalaufsicht sich gelegentlich überschneiden, gelangen häufig dieselben Verfügungen von zwei verschiedenen Stellen an die örtliche Verwaltung, vom Regierungspräsidenten und vom Landesarbeitsamt. Durch die Häufung der Zentral- und Mittelinstanzen vervielfacht sich die Geschäftsbelastung der örtlichen Instanzen. Reich und Länder dehnen ihre Anordnungen auch auf die Organisationen der gemeindlichen Einrichtungen aus, so in der Frage der Zusammensetzung des örtlichen Jugendamts, und schaffen damit Organe, die keinerlei Verantwortlichkeit tragen, aber durch ihre Beschlüsse die Gemeinden binden. Daß es zur Abgrenzung der Zuständigkeit nicht gesetzlicher Maßnahmen bedarf, beweisen die 1925 vom preußischen Städtetag und vom preußischen Landkreistag und den Provinzen für die Zusammenarbeit von Bezirks- und Landesfürsorge vereinbarten Leitsätze. Diese beruhen darauf, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege zunächst Aufgabe der öffentlichen Bezirksfürsorgeverbände ist, während die Landesfürsorgeverbände die gegebenen Stellen für solche Aufgaben sind, die innerhalb eines Bezirksverbandes nicht zweckmäßig gelöst werden können. Gleichzeitig ist ein Lastenausgleich angebahnt worden.

Unzweckmäßig ist ferner das systemlose Nebeneinander der verschiedenen Träger der Sozialversicherung, die zum Teil teuer und schwerfällig, zum Teil in zu großer Zersplitterung — wie die Krankenkassen — arbeiten. Eine Eingliederung der Versorgungs- und Hauptversorgungsämter in die soziale Fürsorge oder in die Sozialversicherung wird demnächst erfolgen müssen. Eine einheitliche Zusammenfassung der gemeindlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendwohlfahrt und Gesundheitspflege ist zu erstreben. Wo diese sich wegen der Größe der Verwaltung nicht erreichen läßt, sollte nach einheitlichen Grundsätzen und in gegenseitiger Fühlungnahme gearbeitet werden. Auf dem Gebiete des öffentlichen Arbeitsnachweises wird verlangt, daß die Verbindung mit den Gemeinden aufrechterhalten bleibt und die besondere Fachaufsicht beseitigt wird. Die ausgesteuerten Erwerbslosen sollten aus der allgemeinen Wohlfahrtspflege ausscheiden und der gemeindliche Kostenanteil sollte auf ein Neuntel begrenzt werden. Bei aller Anerkennung der Bedeutung der Notstandsarbeiten wird die starke finanzielle Belastung der Gemeinden durch sie hervorgehoben. Die Stadt erhält als Zuschuß nur den einfachen Betrag der ersparten Unterstützung und das Fünffache dieses Betrages bis zum Gesamtbetrag als Darlehen, daß sie innerhalb von 15 Jahren amortisieren muß. Sie trägt also die Kosten im Enderfolg fast allein.

Die Wohnungswirtschaft ist in der Nachkriegszeit zur staatlichen Auftragsangelegenheit mit allen daraus sich ergebenden Erschwerungen geworden. Bürokratisches Schreibwerk und Hineinregieren ließen sich vermeiden, wenn die Wohnungswirtschaft wieder zur Selbstverwaltungsangelegenheit werden würde.

Zusammenfassend wird errechnet, daß durchschnittlich 80 % der städtischen Ausgaben zwangsläufig festliegen, teils infolge reichs- und staatsrechtlicher Bestimmungen, teils als unvermeidbar. Ersparnisse lassen sich unter Aufrechterhaltung der notwendigen Leistungen nur erzielen, wenn der gegenwärtig die Gesamtverwaltung beherrschende Schematismus weitgehend zugunsten der Selbstverwaltung abgebaut wird. Den erweiterten Ausgaben steht die Verknappung der staatlichen Einnahmen durch steuergesetzliche Vorschriften gegenüber. (Reichsfinanzreform und folgende Finanzausgleiche sowie Steuermilderungen). So ist der Anteil der Einkommensteuer am Gesamtsteuerertrag von 53 auf 28 % zurückgegangen. Diese Unbilligkeiten sind nur durch grundlegende Aenderungen des Systems, durch Steuervereinfachung und stärkere Bewegungsfreiheit zu beseitigen. Als grundsätzliche Forderung wird zum Schluß Behördenvereinfachung und -zusammenfassung sowie Uebertragung von Aufgaben von der Staatsverwaltung auf die Selbstverwaltung, von den oberen auf die mittleren und unteren Staatsbehörden aufgestellt. Die Staatsaufsicht soll durch eine allgemeine Kommunalaufsicht ersetzt werden.

Umfang und Inhalt der Wochenfürsorge richten sich laut § 12 der Reichsgrundsätze zur Fürsorgepflichtverordnung nach den Leistungen der Familienwochenhilfe, die in der Reichsversicherungsordnung festgelegt sind. Die Erweiterungen, welche die letzteren durch Gesetz vom 9. Juli 1926, das am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten ist, erfahren haben, gelten mithin ohne weiteres auch für Personen, denen von einem Fürsorgeverband Wochenfürsorge gewährt wird. Ein Runderlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern an die für die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Ministerien der Länder vom 9. November d. J. hebt dieses noch einmal besonders hervor.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber.

Die Fabrikpflege und ihre Interessenten.

Von Gertrud Henseleit, Bielefeld.

Die Fabrikpflege verdankt nicht erst seit heute ihre Grundlagen einer höchst real denkenden privatwirtschaftlichen Betriebspolitik, worauf die neuerliche Propaganda für Fabrikpflege mit ihrem scharfen Abrücken von der alten „patriarchalisch-fürsorgerischen" Auffassung leicht schließen ließe. Man braucht sich nur einmal unter den einem selbst aus persönlicher Anschauung bekannten Beispielen der Praxis

umzusehen, von denen einige in diesem Sinne typische angeführt seien:

Hier hat eine große Wäschefabrik mit gegen 1000 meist jugendlichen Näherinnen, Plätterinnen usw., deren Krankenstube infolge der großen Zahl der Belegschaft, der notorisch schwächlichen Konstitution der Weißnäherinnen-Jugend, der ungesunden, entweder gebückt sitzend oder angestrengt stehend ausgeführten Arbeit und des scharfen Akkordarbeitstempos nie leer wird, und in der tagtäglich ein Dutzend und mehr Ohnmachten, Schwindelanfälle, Magenbeschwerden, kleinere Handverletzungen usw. zu behandeln ist, statt der bisher üblichen verdienten und ausgedienten alten Arbeiterin eine sozial gebildete und erfahrene Schwester angestellt, um mit ihrer Hilfe zugleich eine gesundheitspflegerisch vorbeugende Personalpolitik zu treiben. Diese hat dann, von der Krankenstube und der vorbeugenden Praxis der Betriebskrankenkasse ausgehend, nicht nur eine recht fruchtbare ausgedehnte gesundheitsfürsorgerische Tätigkeit entfaltet, sondern auch eine Milchküche, behagliche Aufenthalts- und Speiseräume, eine gern besuchte Sprechstunde eingerichtet und ist die vertrauensvoll und oft angerufene diskrete Vermittlerin zur Leitung, zum Meister, zur Direktrice, auch zum Betriebsrat in den mannigfachsten Angelegenheiten geworden.

Dort hat eine Leinenspinnerei in Westfalen, mitten in einer nach ihrer Gründung mächtig emporgeblühten Wäscheindustrie, die mit ihrer sauberen und verhältnismäßig angenehmen Arbeit den lokalen weiblichen Arbeitsmarkt vollkommen beherrscht, gelegen, mit den denkbar größten Arbeiterschwierigkeiten zu kämpfen: Einheimische, auch die aus der ländlichen Umgebung, geben sich nicht als „Spinnermädchen" für die allerdings auch unsagbar unsaubere Spinnereiarbeit her. So hat sie ihre Arbeiterschaft von der Fremde, aus dem Osten, bis aus Polen und der Tschecho-Slowakei her, neuerdings auch aus dem Ruhrgebiet, beziehen müssen und sieht sich einem unendlich schwer beeinflußbaren, unverständigen, verhandlungsunfähigen Menschenkonglomerat gegenüber, das in seiner gottverlassenen Einsamkeit — der Abstand zwischen heimischer Unternehmerschaft und heimischer Arbeiterschaft ist ganz gewiß nicht so groß wie der zwischen der geistig hochstehenden, westfälisch zurückhaltenden heimischen Qualitätsarbeiterschaft (Wäscheindustrie und Auto-, Fahrrad-, Nähmaschinenindustrie) und den Spinnereiarbeitern — auf alle Annäherungsversuche mit einem grenzenlosen Mißtrauen reagiert. Da greift endlich die Direktion zur Fabrikpflege, sie überläßt ihren Betrieb einer sozial geschulten und erfahrenen Frau zur selbständigen Sozialen Betriebsarbeit. Einige Monate arbeitet diese Frau als einfache Arbeiterin mit, erlebt gründlich die Nöte der Arbeiterschaft am eigenen Leibe, und lernt diese in ihrer Zusammensetzung, ihrer Mentalität, ihren Wünschen kennen, wie sie der Außenstehende nie kennen lernen kann; und nach kaum einem Jahr arbeiten bereits drei soziale Kräfte im Werk, das um einen Kindergarten und eine Mittagsküche zur Entlastung der verheirateten Arbeiterinnen, ein Ledigenheim und eine Unterhaltungsbibliothek bereichert worden ist, und zwar unter lebhafter Anteilnahme der Arbeiterschaft selbst, ja sogar erst auf ihren eigenen Wunsch hin, dessen Aeußerung ihr allerdings von der Sozialen Betriebsarbeiterin erst entlockt werden mußte. Auch die Betriebskrankenkasse wird zu lebhafter vorbeugender Tätigkeit veranlaßt, und durch gemeinsame Weihnachtsfeste mit einem anderen Betrieb, der ebenfalls einer Sozialen Betriebsarbeiterin anvertraut ist, wird versucht, zwischen der Spinnereiarbeiterschaft und der heimischen Verständnis und Verkehr anzubahnen, um die erstere aus ihrer bedrückenden Ausgeschlossenheit zu befreien.

Die andere Spinnerei am Orte hat in ihrer Personalpolitik eine glücklichere Hand gehabt. Sie hat ihre Arbeiterschaft einheitlich aus Ostpreußen bezogen und bezieht sie noch daher, denn sie hat wohlweislich die Beziehungen zu ihrem Arbeiterreservoir stetig aufrecht erhalten und gepflegt. Sie hat sofort für Wohnhäuser, für ein Mädchenheim, für einen Kindergarten vorgesorgt und bildet mit ihrem großen zusammenhängenden Fabrikkomplex ein abgeschlossenes Königreich für sich. Hier ist die Fabrikpflegerin allein mit der allerdings sehr selbständigen und verantwortlichen Leitung von Mädchenheim und Kindergarten betraut worden und hat sich dabei zu einer so wertvollen Kraft der Personalleitung eingearbeitet, daß sie sogar eine unabsehbar lange, mit einer Auflösung des Mädchenheims verbundene Stillegung des Werkes überdauerte — ein gewiß nicht häufiger Fall.

Eine große Kunstseidenfabrik am Rande einer norddeutschen Großstadt kann, trotzdem das Werk nun schon eine beträchtliche Zeit besteht, nicht zu stabilen Arbeiterverhältnissen gelangen: naive Landmädchen, solide Arbeiterfrauen, allzu erfahrene Großstadtmädchen, ergeben zusammen ein buntes, ewig wechselndes Gemisch ohne inneren Zusammenhalt. Der Betriebsrat ist unter diesen Umständen natürlich macht- und einflußlos. Der Betrieb an sich kargt nicht mit fortschrittlichen sanitären Einrichtungen, Aufenthaltsräumen usw., aber ziemlich alles wird mit einer Fahrlässigkeit, die an Mutwillen grenzt, behandelt. Die besseren Elemente halten sich passiv beiseite. Die Direktion versucht es, angeregt durch die Propaganda der letzten Zeit, mit der Fabrikpflege. Ohne weitere feste Vorstellungen noch im Voraus festgelegte Arbeitspläne wird eine theoretisch und praktisch neuzeitlich sozialgebildete, bereits ältere Kraft als Soziale Betriebsarbeiterin geworben, die nach Bielefelder Art monatelang als Arbeiterin durch den ganzen Betrieb geht, Arbeit und Verwaltung aus eigener Anschauung vorurteilslos kennen lernt und dann mit einem selbständig konzipierten Arbeitsplan vor die Direktion tritt, der vor allem darauf abzielt, die tätige Anteilnahme der indifferenten Masse selbst an den für sie bestimmten Einrichtungen zu erwecken. Noch ist ein Jahr nicht ganz vergangen, und schon eifert der ganze Konzern dem Beispiel dieses Werkes nach und die betr. Sozialarbeiterin darf die Kräfte für drei weitere Werke in die Soziale Betriebsarbeit einführen und bei sich anlernen.

Eine andere mittelgroße Plüschfabrik mit ungefähr 200 bis 250 Arbeitern wieder sieht sich durch die Zeitumstände vor eine besonders schwierige Situation ihrer Personalpolitik gestellt: Bis 1890 wurde der Plüsch noch handgewebt, und die Betriebsleitung brauchte sich daher um die Heranbildung einer Qualitätsarbeiterschaft keine Sorge zu machen. Aber das Ausbleiben des Nachwuchses (Frauen kommen nur für die schmäleren Webstühle in Betracht, für die breiteren kaum und für die Jacquardstühle schon gar nicht, und der männliche Nachwuchs auch der Weberfamilien wandte sich mit Vorliebe der Metallindustrie zu) machte sich allmählich bereits vor dem Kriege bemerkbar. Dann kam die Dezimierung durch den Krieg, und jetzt stirbt ein alter Handweber nach dem andern, die Zwischengeneration fehlt fast ganz und mit den in der Nachkriegszeit nur vor irgendeinem Stuhl angelernten jüngsten Kräften ohne ordentlichen Lehrgang hat man die denkbar schlechtesten Erfahrungen gemacht. Dazu nähert sich bedenklich die Zeit, da der Geburtenausfall des Krieges sich auf dem Lehrlingsmarkt geltend machen wird. Die Fabrik muß also baldmöglichst das Lehrlingsproblem rationell in Angriff nehmen. Hinzu kommt noch ein Betriebsleiterwechsel, verbunden mit einer allgemeinen Rationalisierung in technischer, organisatorischer und psychotechnischer Beziehung. Der Unternehmer gewinnt also eine Akademikerin als Psychotechnische Assistentin und zugleich als Sozialarbeiterin, da der nicht sehr große Betrieb eine volle psychotechnische Kraft laufend nicht beschäftigen dürfte, die halbe Belegschaft zudem weiblich und der Unternehmer ein lebhaft interessierter Anhänger der internationalen Bewegung zur Förderung der Bestgestaltung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben ist.

Eine Nahrungsmittelfabrik schließlich mit etwa 800 vorwiegend jugendlichen Arbeiterinnen entschließt sich zu einer Sozialen Betriebsarbeiterin, ohne daß besondere dringliche Umstände die Einstellung notwendig gemacht hätten. Aber der Besitzer ist eine jener leider nicht sehr häufigen Unternehmerpersönlichkeiten, die ausnehmende Geschäftsklugheit und Humanität vereinen und wissen, daß der Friede die erste Vorbedingung rationeller Wirtschaft ist. Und heute arbeitet die betr. Soziale Betriebsarbeiterin schon über zwei Jahre zur vollen Zufriedenheit der Betriebsleitung und auch im besten Einvernehmen mit dem Betriebsrat, der kennzeichnenderweise mit der sonstigen Betriebsleitung auf manchmal recht gespanntem Fuße steht.

Dieser letzte Fall dürfte denn auch der typische Fall sein, den die **Propaganda für Fabrikpflege** im Auge hat und in dem sie das latente Bedürfnis zu wecken sucht. Früher wie jetzt sind es vorwiegend Nichtfabrikantenkreise, außenstehende und z. T. berufsmäßige Sozialpolitiker, die Frauenbewegung und die Organisationen der freien Liebestätigkeit usw., die die Fabrikpflege propagieren. Ehedem wurde sie natürlich wie die ganze deutsche Vorkriegssozialpolitik mit ethischen und religiösen Gedankengängen begründet und galt allgemein als zwar nicht unrentable, aber immerhin auch entbehrliche Wohltatseinrichtung und Dokument sozialer Gerechtigkeit.

Die **Unternehmerschaft** selbst dagegen scheint mir, auf Grund meiner Erfahrungen wie der aus der wissenschaftlichen Literatur ersichtlichen früheren und frühesten Beispiele, vorwiegend aus höchst privatwirtschaftlich praktischen Gesichtspunkten heraus und — meinem Eindruck nach — meist auch unbeeinflußt von der sozialpolitischen Propaganda gehandelt zu haben. Die ungefähr 20 deutschen Fabrikpflegerinnen vor dem Kriege wurden zwar meist überhaupt nur im Zusammenhang mit Wohlfahrtseinrichtungen, wie Ledigenheimen, Kantinen, Arbeiterwohnungen, Erholungsheimen, Arbeitergärten, Büchereien, Speisesälen usw. bestellt[1]); aber diese Wohlfahrtseinrichtungen sind doch wohl kaum in einem einzigen Fall ein bewußt selbstloses Geschenk an die Arbeiterschaft gewesen. Selbst die wenigen aus religiösen und patriarchalisch-sozialen Motiven handelnden Unternehmer haben doch die Interessen ihres Werkes damit zu fördern beabsichtigt. Und gerade die Fälle, in denen damit weder eine klug humane Arbeiterpolitik auf weite Sicht noch die Abstellung dringlicher Notstände des Werkes verfolgt wurde, sind die nicht angenehmen Beispiele einer gewissen Großtuerei.

Ein beträchtlicher Teil dessen, was ehedem als Geschenk angesehen wurde, gilt übrigens heute, dank der Hebung des allgemeinen kulturellen Niveaus und der jahrzehntelangen Arbeit der Gewerbeinspektion, als kulturelle Selbstverständlichkeit, auf die ein jeder Arbeiter einen sittlichen Anspruch hat, wie z. B. Garderoben, Waschräume, Aufenthaltsräume usw., und kein klassenbewußter Arbeitervertreter fühlt sich durch ein solches Unternehmergeschenk mehr zu Mißtrauen veranlaßt.

Ein anderer sehr beträchtlicher, meinem Eindruck nach sogar der weitaus größte Teil der Maßnahmen, und zwar auch gerade der so-

[1]) Bis auf den von Dr. Frieda Wunderlich in „Die Fabrikpflege, Ein Beitrag zur Betriebspolitik, Berlin 1920" erwähnten eigenartigen und höchst interessanten, aber leider praktisch ebenso utopischen wie menschlich tief gesehenen Versuch der Schwestern des Heiligen Joseph in Trier, wo Fabrikpflegerinnen als regelrechte Direktricen, Werkmeisterinnen und Aufseherinnen sozial und technisch zugleich arbeiten sollten auch ohne sonstige Wohlfahrtseinrichtungen. Uebrigens liegen die Vorteile des Unternehmers in materieller wie in ideeller Hinsicht hierbei ganz besonders klar zutage, und der Versuch ist denn auch nicht von der Unternehmerseite her gescheitert, sondern die betreffenden „Pflegedamen" sind vor den Anforderungen dieser Praxis zurückgeschreckt.

genannte außenfürsorgerische, d. h. den Arbeiter außerhalb der Arbeitszeit betreffende, entsprang durchaus realen Notwendigkeiten, die ihren Ursprung vor allem in der Benachteiligung mancher Industriezweige auf dem in der Vorkriegszeit normalerweise immer etwas knappen Arbeitsmarkt gegenüber anderen von der Arbeiterschaft bevorzugten haben. Solche Industrieunternehmungen mußten mit minderen Arbeitskräften vorlieb nehmen, minder oft sowohl in körperlicher wie in geistiger und sittlicher Beziehung. Und vergegenwärtigt man sich dazu, daß die heutigen öffentlichen sozialen Hilfseinrichtungen damals noch in den Kinderschuhen steckten, so erklärt es sich leicht, daß manches Werk von sich aus im eigenen Interesse wohlfahrtspflegerisch eingreifen mußte.

Natürlich muß zu der wirtschaftlichen Erkenntnis immer erst noch ein gewisses Fünkchen Humanität treten, ehe eine wirkliche Wohlfahrtseinrichtung wird. Denn man kann ja auch Baracken bauen, wie sie den primitivsten Ansprüchen eingewanderter polnischer Landarbeiter nur noch gerade eben genügen, statt erzieherisch wirkender, vorbildlich eingerichteter Arbeiterhäuser, und kann sogar die Arbeiter bewußt in ihrer Zurückgebliebenheit konservieren wollen, um ihr Abströmen in andere, leichtere und besser bezahlte Industriezweige zu verhindern. Man kann andererseits aber auch jede noch so musterhafte Arbeiterwohnungskolonie bei der uraltchronischen Arbeiterwohnungsnot sehr inhuman als wirtschaftliche Waffe gegen den ohnehin wirtschaftlich schwächeren Gegner in Lohn- und sonstigen Arbeitskämpfen benutzen. Immerhin mag Humanität das Motiv gewesen sein, Rentabilität war wohl stets die Voraussetzung für industrielle Wohlfahrtsarbeit.

Im Kriege änderte sich das Bild der Fabrikpflege grundlegend; nicht nur schwoll sie zahlenmäßig sehr an, sondern sie war nicht mehr dasselbe wie vordem. Rentabilitätssorgen brauchte die Kriegsgewinnwirtschaft kaum mehr zu kennen. Daß die Humanität durch den Krieg sehr gesteigert worden wäre, erscheint mir zu mindest hypothetisch. Die fast 800 in den Rüstungsbetrieben im weiteren Sinne tätigen Fabrikpflegerinnen waren denn auch nicht das Ergebnis einer Personalpolitik der Unternehmerschaft sondern eines höheren Befehles des staatlichen Auftraggebers, und ihre Arbeit war zwar formal Fabrikpflegearbeit, bestehend in Sprechstunden, Betriebsrundgängen, Hausbesuchen, Vermittlungen zur Betriebsleitung und zur öffentlichen und privaten Fürsorge, aber inhaltlich war sie ausschließlich durch die besonderen Kriegsnöte bestimmt: Die Kriegswirtschafts-, -wohnungs-, -kinder-, -hinterbliebenen- und nicht zuletzt die spezifische Kriegsfrauenarbeitsnot[1]). Die Fabrikpflegerin funktionierte im Interesse der Rüstungsarbeiterin als Wirtschaftsfürsorgerin, als Jugendfürsorgerin, als Sozialsekretärin und allgemeine Auskunftsstelle, als Gewerbeinspektorin und nur u. a. auch als „Fabrikpflegerin“ im alten Sinne. Sie wurde ausgebildet und ausgewählt von den Kriegsamtsstellen, empfing von diesen die Richtlinien ihrer Tätigkeit und wendete sich mit ihren Bitten um Abhilfe größtenteils an sie. Daher konnte auch die uns heute so unsinnig erscheinende Forderung der Gewerkschaften nach staatlicher Anstellung der Fabrikpflegerin entstehen. Daß dann mit der Rückkehr normalerer Verhältnisse auch die Fabrikpflegerinnen wieder verschwanden, erscheint mir daher nur ganz erklärlich und umso natürlicher, als sie in der desorganisierten Revolutions- und Demobilmachungszeit plötzlich allen Rückhalt verloren, sowohl den der amtlichen Stellen, wie der Unternehmer, die damals im eigenen Betriebe kaum was zu sagen hatten, und der zur Entlassung kommenden bisher betreuten Arbeiterinnen. Erklärungsbedürftig erscheinen mir vielmehr die englischen Verhältnisse, wo die im Kriege ebenfalls durch behördliche Maßnahmen plötzlich unerwartet angeschwollene Zahl der Fabrikpflegerinnen bisher keine wesentliche Dezimierung erfahren hat. Für uns erscheint mir die Tatsache, daß wir heute 80—90 Fabrikpflegerinnen haben sollen, gegen ungefähr 20 vor dem Kriege, schon eher eine günstige Nachwirkung der Kriegsverhältnisse zu sein, indem manche Unternehmungen mit vorwiegend weiblicher Belegschaft den Wert einer Fabrikpflegerin auch für die andersartigen und vor allem verminderten und vereinfachten Aufgaben der Friedenszeit werden schätzen gelernt haben.

Ferner ist die — in England fehlende — Inflationszeit kein Aufbauboden gewesen, eher schon die kurze Aufschwungszeit nach der Stabilisierung. Nach meinen persönlichen Erfahrungen und Erkundigungen datiert auch der größte Teil der Neueinstellungen aus dieser Zeit, die oben geschilderten Fälle z. B. fast alle, und zwar ist die Einstellungspolitik und die Motivierung im wesentlichen noch dieselbe wie bereits vor dem Kriege: dieselbe auf allgemeine Auswirkungen abzielende Geschäftsklugheit, dazu eine durch die Kriegs- und Revolutionserfahrungen vertiefte soziale Auffassung des Verhältnisses zwischen Betriebsleitung und Arbeiterschaft.

Erst mit der jetzigen Dauerdepression und -arbeitslosigkeit scheint mir die Fabrikpflege bei uns in ein neues Stadium der Entwicklung zu treten, das sich vorerst allerdings nur im scharfen Abbau von Fabrikpflegerinnen äußert. Dieser Abbau zeigt, daß eben nicht alles in Ordnung ist, und daß die alte Form sich entsprechend den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen mit neuem Inhalt füllen muß. Aber das Beispiel Englands, dessen wirtschaftlichen Konjunkturverhältnissen wir uns jetzt ungefähr angeglichen haben, läßt erwarten, daß die Fabrikpflege an sich noch eine Zukunft hat.

Jetzt beginnt auch die Propaganda, die schriftliche in den Fachzeitschriften wie die quantitativ viel bedeutendere mündliche von einzelnen Persönlichkeiten und ganzen sozialpolitischen Vereinigungen unter den lokalen Unternehmerkreisen, sich in Ton und Inhalt erheblich zu ändern. Sie rückt allgemein und zuweilen sogar recht scharf von aller industriellen Fürsorge ab, die den Arbeiter außerhalb des Betriebes und der Arbeitszeit ergreifen will, und man kann wohl sagen, daß heute der Gedanke der Mitwirkung an der Bestgestaltung der Arbeit im Betrieb anfängt die Fabrikpflegetheorie zu beherrschen. In den betriebs- und arbeitswissenschaftlichen Fachkreisen allerdings war man sich über den Rentabilitätswert einer bis ins kleinste hinein pfleglichen Behandlung des menschlichen Faktors und einer dem Anschein nach mitunter luxuriösen Angenehmmachung der Arbeit, einer gut durchdachten, planmäßigen Pausen- und Arbeitsregelung, einer sorgfältigen Lehrlingsanleitung usw. schon weit früher klar.

Man kann wohl sagen, daß diese Betonung der Mitarbeit der Fabrikpflegerin an der Rentabilitätssteigerung durch Beseitigung der persönlichen Ermüdungs- und Hemmungsquellen gerade jetzt in der Zeit des Rationalisierungsfiebers sehr gut am Platze ist. Nur sollte man doch nicht deswegen dem früher beherrschenden Fürsorgegedanken gleich so radikal zu Leibe gehen. In vielen Fällen wird eine besondere außerbetriebliche Fürsorge — und zwar nicht nur in der Form der Einzelfürsorge — gerade aus dem Gedanken der Bestgestaltung der Arbeit im Betriebe durch Hemmungsbeseitigungen heraus sehr rentabel sein. Ferner werden doch der Frau — dank einer langen Berufstradition, dank der spezifisch weiblichen Eigenart und dank der nun einmal gegebenen, auf den Fürsorgerinnenberuf zugeschnittenen Ausbildung auf den Sozialen Frauenschulen, dem Hauptreservoir des Bedarfes an Fabrikpflegerinnen — gerade die fürsorgerischen Aufgaben innerhalb wie außerhalb des Betriebes zufallen, die aus dieser Bestgestaltung der Arbeitsverhältnisse entspringen, und nur daneben vielleicht auch noch die psychologischen, besonders wenn ihre Ausbildung die der Sozialen Frauenschulen übersteigt, und die sanitären, wenn sie gesundheitspflegerisch besonders geschult sind, während die technischen, konstruktiven, auch die technisch-hygienischen und ebenso die lohntechnischen Fragen natürlich dem Sozialsekretär, dem Abteilungsleiter, dem Personalchef, dem Arbeitsingenieur, oder wer sonst je nach der Betriebsart, -größe und -organisation hierfür zuständig sein mag, zufallen dürften.

Es ist möglich, daß sich die augenblicklich sehr darniederliegende Fabrikpflege an dieser neuartigen Konzeption der Arbeitswohlfahrt wieder emporrankt. Zukunftsperspektiven zu zeichnen ist ebenso undankbar wie schwer, dafür beachtlich scheinen mir aber jedenfalls folgende wirtschaftliche Gegenwartserscheinungen zu sein: 1. Der wirtschaftliche Rationalisierungsprozeß, der z. T. mit der Fabrikpflege aufräumt, sie z. T. neu einführt. 2. Die große Dauerarbeitslosigkeit welche die, z. B. für Amerika kennzeichnenderweise typische pflegliche Behandlung des menschlichen Faktors vorerst sehr an Bedeutung zurücktreten läßt hinter der rücksichtslosen Abstoßung der natürlich besonders pflege- und fürsorgebedürftig gewesenen minderen Arbeitskräfte; und ebenso hat jetzt der Arbeitermangel und der damit parallel laufende Arbeiterwechsel der auf dem Arbeitsmarkt bisher chronisch benachteiligten Unternehmungen und Industriezweige aufgehört, und welch großes Kontingent fabrikpflegerischer Einrichtungen gerade diese bisher gestellt haben, ist bereits öfter erwähnt worden. 3. Die gerade im Zusammenhang mit den heutigen Notständen des Arbeitsmarktes sich stetig vervollkommnenden kommunalen und sonstigen öffentlichen fürsorgerischen und gesundheitspflegerischen Einrichtungen, die manche bisherigen Privateinrichtungen überflüssig machen. 4. Das Aufblühen der arbeitswissenschaftlichen Seite der Betriebswissenschaften und die davon ausgehende Befruchtung der industriellen Arbeitspolitik. Wie man sieht, sind also die Aussichten recht gemischte.

Vor allem widersprechen sich die Ansichten über den besten Weg der Fabrikpflege. Ganz banal vom Existenzstandpunkt aus gesehen ist festzustellen: Am besten gehalten, auch bei schweren Depressionszeiten, hat sich die Institution dort, wo die Fabrikpflegerin die Verwaltung

[1]) Vgl. Ch. v. Cämmerer, Die Fabrikpflegerin, Archiv f. Sozialwiss. und Sozialpol. 1918 H. 1, und Frieda Wunderlich, Fabrikpflegerinnen, Archiv f. Frauenarbeit Dez. 1920; das neuere Buch ders. bringt die Kriegsarbeit in gekürzter und so abstrakter Form, daß hinter der formalen Gleichheit die inhaltlichen Besonderheiten ganz verschwinden.

irgendeiner größeren Wohlfahrtseinrichtung (Mädchenheim, Erholungsheim, Fabrikküche usw.) zugeteilt erhalten hatte, da konnte sie erst mit dieser Einrichtung selbst fallen gelassen werden. Am widerstandslosesten gegen Abbaubestrebungen hat sie sich dort gezeigt, wo die Fabrikpflegerin rein wohlfahrtspflegerisch arbeitete, aber losgelöst von der technischen Verwaltung der betr. Einrichtungen höchstens mit der leitenden Aufsicht über sie betraut. Wo die Fabrikpflegerin eine mehr oder minder leitende oder beaufsichtigende Stellung im regulären Produktionsprozeß einnahm, da hätte sie sich eigentlich sehr gut halten müssen; es kommt jedoch sehr auf die Art dieser Stellung an: bei Dr. M. Baums Beispiel der technischen Betriebsleiterin einer Silberwarenfabrik ist das auch der Fall gewesen, bei den katholischen Aufseher-Fürsorgerinnen in Trier dagegen war die Belastung mit der nun einmal allgemein diskreditierten Aufseherinnenstellung zu groß. Neuerdings taucht eine nicht ganz unähnliche Art der Fabrikpflegerin in technischer Verkleidung und Verankerung wieder auf in der Sozialsekretärin nach englischem und amerikanischem Muster und im Zusammenhang mit dem Gedanken der Arbeitsbestgestaltung: die betr. Sozialbeamtin ist Angestellte der Personalabteilung und hat natürlich außer ihrer Sozialarbeit im Zusammenhang mit Einstellungen, Entlassungen, Versetzungen, Eignungsprüfungen, Arbeitszuteilungen usw. auch einen guten Teil rein technisch registratorischer Verwaltungsarbeit zu leisten, die sie aber stützt, falls ihre praktischen Sozialarbeitsversuche einmal keine Anerkennung finden.

Vom Ideal aus gesehen bieten wohl alle diese Wege einer Persönlichkeit Gelegenheit, sich sozial auszuwirken. Einzigartig steht unter ihnen der **Bielefelder Weg** da, der weder an eine Institution außerhalb des Arbeitsprozesses noch an eine technische Stellung innerhalb desselben anknüpft, aber doch mit dem Ganzen verankert ist, und der mir persönlich als der weitaus geeignetste erscheint: die soziale Betriebsarbeiterin tritt als einfache Arbeiterin ein, sie arbeitet mehrere Monate möglichst in allen Abteilungen, lernt so den ganzen Betrieb, die Belegschaft, die Leitung, die sozialen Mängel aus eigener Anschauung und z. T. am eigenen Leibe unbeeinflußt kennen und schmiedet sich selbständig einen Arbeitsplan. Sie bleibt vorläufig auch weiterhin noch äußerlich Arbeiterin, und kann so natürlich nur gestützt vom Vertrauen beider Seiten, der Belegschaft wie der Leitung, arbeiten. Sie kann alle Gesichtszüge, die die Fabrikpflege in ihrer langen Entwicklungsgeschichte von den Zeiten des Betriebspatriarchentums bis zu denen der Arbeitswissenschaft gezeigt hat, miteinander vereinen. Sie kann sich auch in weitestgehendem Maße der Betriebsgröße anpassen. Die Stellung einer Sozialen Betriebsarbeiterin hat aber ihre ganz besonders großen Gefahren, weil sie eine reine Vertrauensstellung zwischen zwei Gegnern ist, und darum ist ihre Anstellung nicht durch die Betriebsleitung sondern durch die Gesellschaft für soziales Recht mit ein wesentlicher Bestandteil dieses Systems. Das soll sie vor Willkürlichkeiten von seiten der Betriebsleitung schützen und voreingenommenem Mißtrauen von seiten der Arbeiterschaft die schärfste Spitze nehmen. Es leuchtet aber ein, daß dieser Schutz einer neutralen sozialreformerischen Stelle in ernsten Konfliktsfällen ein nur allzu platonischer sein wird, und daß das Ziel dahin gehen muß, die Sozialbetriebsarbeit unter den unmittelbaren Schutz der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu stellen, um sie gegen bloße Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten im Einzelfall sicherzustellen.

Zum Schlusse sei noch die **Stellungnahme der Arbeiterschaft** zur Fabrikpflege gewürdigt. Die Arbeiterschaft ist recht eigentlich der Hauptinteressent der Fabrikpflege. Die unmittelbar betroffene Arbeiterschaft der verschiedenen Betriebe verhält sich meist anfangs gleichgültig oder abwartend, um dann in der Regel gern und unbedenklich die Vorteile, die ihr dadurch geboten werden, zu ergreifen. Die öffentliche Meinung der Arbeiterwelt aber, dargestellt durch die gewerkschaftlichen und politischen Organisationen, hat dem Gedanken bisher nur Mißtrauen oder Feindseligkeit entgegengebracht[1]), und das ist durchaus nicht unverständlich: Sie müssen unwillkürlich alles in erster Linie vom Gesichtspunkt des Interessenkampfes aus betrachten, der ihr Daseinszweck und ihre geschichtliche Tat ist, und da ist es wirklich taktisch geboten, alle Maßnahmen der Gegenseite mit Vorsicht zu behandeln, und sogar mit Mißtrauen, wenn es sich um selbstlose Geschenke zu handeln scheint. Daß aber dieses Mißtrauen noch bis heute nicht behoben ist, daran ist nun weniger interessierte Voreingenommenheit der Sekretäre und Funktionäre schuld als so manche „Wohlfahrts" (lies Interessenkampf)-einrichtung, wie sie bloßzustellen sozialwissenschaftliche Forschungen so manches Mal Gelegenheit hatten.

Uebrigens sind jetzt doch Anzeichen dafür vorhanden, daß diese intransigente Haltung, wenigstens inoffiziell, einer gewissen Resignation Platz macht, die vielleicht der Uebergang zu einer **anderen Haltung** ist, und die ein erfahrener Parteisekretär kürzlich einmal ungefähr so formulierte: „Glaubt Ihr denn überhaupt etwas machen zu können, wenn die Fabrikpflegerin sich immer mehr als rentabel herausstellt und um der Rentabilität wegen eingestellt wird? Also vergeudet nicht unnötige Oppositionskraft!" Und daß die verschiedensten einzelnen Fälle durchaus keine Schädigung der Arbeiterinteressen als Ganzes bedeutet haben, auch aus der weitesten Perspektive gesehen nicht, wohl aber eine Förderung spezieller Arbeiterinteressen, das ist den führenden Stellen gewiß seit langem kein Geheimnis mehr.

Gerade die typischen Fälle der erfreulichen Zusammenarbeit von Fabrikpflegerinnen und streng gewerkschaftlich eingestellten Betriebsräten müssen manche Barrikade sprengen. — Betriebsräte pflegen ja in der Praxis meist nur von Bedeutung zu sein, wenn die Gewerkschaften ideologisch und faktisch dahinterstehen. — Und wenn man bedenkt, daß Fabrikpflegerinnen ja fast nur in den vorwiegend weiblichen Betrieben wirken und daß gerade bei Frauen die Interesselosigkeit am ganzen Betrieb schlechterdings nicht mehr zu überbieten ist, so kann man sich ja vorstellen, daß ein Betriebsrat, der seine Pflichten ernst nimmt, eine Mitkämpferin gegen den Erzfeind der Interesselosigkeit und der gegenseitigen Gleichgültigkeit gern sieht.

Abgesehen davon zeigt auch schon die prinzipiell bejahende Aufnahme, welche die Kriegsfabrikpflege fast durchweg in der Arbeiterpresse fand, wie wenig der Arbeiterschaft eigentlich eine Opposition an sich gegen nachgehende Fürsorge im Betriebe liegt, falls es sich um Fürsorgebedürftigkeit handelt, die von der Lohnhöhe unabhängig und von der öffentlichen Fürsorge schwer oder gar nicht zu erreichen ist, und auch nicht gegen eine ehrlich gemeinte pflegliche Behandlung. Wogegen sie opponiert, das ist die Abhängigkeit dieser Fürsorge und Pflege ausgerechnet vom Interessengegner in ihren lebenswichtigsten Fragen; daher auch Hand in Hand mit der Bejahung der Kriegsfabrikpflegerin die unablässige Forderung nach einer staatlichen, wenn nicht gar gewerkschaftlichen Auswahl und Anstellung. Aber man sollte doch nicht jetzt in Erkenntnis der Vergeblichkeit dieser Forderung gleich das Kind mit dem Bade ausschütten!

Auch die **Hinweise auf Gewerbeinspektion und öffentliche Fürsorge** entkräften nicht den Wert einer wirklichen Fabrikpflege. Kennzeichnend für diese Hinweise ist es, daß beide Institutionen grundsätzlich das uneingeschränkte Vertrauen der Arbeiterschaft genießen, eben weil sie vom Klassengegner völlig unabhängig sind, Fabrikpflege und freie Wohlfahrtspflege dagegen nicht. Gewiß kann und muß die Gewerbeinspektion noch sehr viel engmaschiger ausgebaut werden und muß die objektiv, d. h. nicht bloß relativ-rentabel wertvollen Erkenntnisse der Arbeits- und Betriebsforschung im Interesse der Allgemeinheit, des Persönlichkeitsschutzes und des sittlichen Gesetzes auch den rückständigen Betrieben aufnötigen, aber es liegt doch auf der Hand, daß eine riesengroße Anzahl dieser Angelegenheiten einer besten Arbeitsgestaltung der generellen gesetzlichen Regelung garnicht zugänglich ist und noch weniger der zwangsweisen Durchführung. Andererseits wird auch die bestorganisierte Fürsorge sich von der Verantwortung für spezifische, nur durch gewisse Betriebseigenarten bedingte Bedürfnisse frei wissen und freimachen, abgesehen davon, daß die heutige öffentliche Fürsorge noch in vielem ergänzungsbedürftig ist.

Möglichkeiten zu aktiver Beeinflussung dieses für sie so wichtigen Instituts sind der Arbeiterschaft mindestens in zweifacher Hinsicht geboten: Durch die Zusammenarbeit der Arbeitervertretung mit der betr. Fabrikpflegerin an Ort und Stelle selbst und durch die Beeinflussung der Auslese der betr. Persönlichkeiten — und auf die Persönlichkeit kommt es ja doch letztlich an. Eventuell hat sie diesen Einfluß sogar im Einzelfalle selbst: z. B. ist es in Amerika nicht ungebräuchlich, daß die Belegschaft der Fabrikpflegerin alljährlich ihr Ver- oder Mißtrauen ausspricht und sie damit ehrt oder stürzt, auch bei der Bielefelder Sozialen Betriebsarbeit hat sie es eo ipso in der Hand, ungeeignete Persönlichkeiten abzuschütteln. Vielleicht noch wichtiger dürfte der Arbeiterschaft die Beeinflussung der generellen Persönlichkeitsauslese durch Vor- und Ausbildung sein. Die Ausbildungsstätten der Fabrikpflegerinnen freilich, die staatlich anerkannten Sozialen Frauenschulen, haben bisher noch keinerlei Mißtrauen erregt: sie sind unabhängig gestellt, ihr treibender Geist ist der wirklich nicht arbeiterfeindliche der traditionellen deutschen Sozialpolitik, und sie stehen auch gerade Arbeiterinnenschülern bereitwillig offen. Aber mit der neuerlichen Gründung der vielgenannten und vielumstrittenen **Dinta** (Dtsch. Institut f. techn. Arbeitsschulung in Düsseldorf) dürften der Wert und die Notwendigkeit einer aktiven Mitarbeit der Arbeiterschaft in dieser Frage besser erkennbar sein. Vom Standpunkt des Sozialen Betriebsarbeiters aus ist und bleibt es jedenfalls bedauerlich, ein solches Institut allein auf die Unterstützung der einen Interessentenseite zu basieren und die andere einfach zu übergehen.

[1]) Vgl. die typische Ablehnung der Wunderlichschen Broschüre durch G. Hanna, M. d. L. und führendes Mitglied des A. D. G. B., in der „Genossin" vom Juni d. Js.

Die einheitliche Regelung der Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung der sächsischen Gemeindearbeiter.

Die Gewährung von Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung an Gemeindearbeiter ist keine Fürsorgeeinrichtung, die in Deutschland neu auf dem Plane erscheint. Sie besteht vielmehr schon seit Jahren in hunderten von Gemeinden; nur ist sie auf den verschiedensten Grundlagen aufgebaut. Meistens ist es so, daß die Arbeiter zu der Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung keinerlei Beiträge zu leisten haben; sämtliche Lasten aus dieser Versorgung trägt vielmehr die Gemeinde allein.

Um diese verschiedenartige örtliche Regelung auszuschalten und die Fürsorgeeinrichtung im ganzen Sachsenlande gleichartig und einheitlich zu formen, hat das sächsische Ministerium des Innern unterm 20. August 1925 diesbezügliche Richtlinien erlassen, deren wesentlichste Grundzüge nachstehend erläutert werden:

Vorweg sei bemerkt, daß für die Gemeinden ein allgemeiner Zwang zur Einführung der Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung nicht besteht. Will eine Gemeinde sie einführen, so bedarf es einer ortsgesetzlichen Regelung. Der Ruhelohn darf grundsätzlich nur als Zusatzleistung zu den Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (Invalidenversicherung usw.) gewährt werden, voller Ruhelohn nur voll beschäftigten Arbeitern, die das 31. Lebensjahr erreicht haben. Nicht voll beschäftigten Arbeitern kann unter den gleichen Voraussetzungen anteiliger Ruhelohn gewährt werden. Die Arbeiter haben einen Beitrag von $2^{1}/_{2}$ % des Tariflohnes ohne Kinderzulagen, Frauenbeihilfe oder sonstige Zulagen zu dem Ruhelohnfonds zu zahlen. Der Ruhelohn darf unter der Voraussetzung, daß dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegt, erst nach 10 Dienstjahren — vom 21. Lebensjahre ab gerechnet — gewährt werden. Er darf mit höchstens 30 % der ruhelohnfähigen Vergütung einsetzen und nach und nach ansteigen bis auf höchstens 65 % nach 40 Dienstjahren. Diese Prozentsätze müssen die vollen Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (Invalidenversicherung usw.) mit einschließen. Hierzu ein Beispiel: Der Monatslohn eines Arbeiters mit 32 Dienstjahren beträgt 137,28 M. Der Ruhelohn beträgt in diesem Falle 57 % = 78,25 M. monatlich. Davon ab 28,58 M. Invalidenrente, verbleiben zu zahlen von der Gemeinde 49,67 M., dazu aus dem Zuschuß des Arbeiters = 6,13 M., demnach monatlicher Zahlbetrag = 55,80 M.

Daß die reichsgesetzlichen Leistungen auf den Ruhelohn anzurechnen sind, begründet die sächsische Regierung damit, daß die Reichsversicherungsordnung nicht unterhöhlt werden dürfe, und zum andern müsse dafür gesorgt werden, daß die Gemeinden nicht etwa Lasten auf sich nehmen, die sie später nicht tragen könnten. Der Ruhelohnberechnung ist der Lohn zugrunde zu legen, den der Arbeiter vor seinem Ausscheiden aus dem Dienste zuletzt bezogen hat oder beziehen würde, wenn er noch im Dienste wäre. Der Ruhelohn hat zu ruhen, solange und soweit das Gesamteinkommen des Berechtigten aus eigener Tätigkeit zuzüglich des Ruhelohns höher als der der Ruhelohnberechnung zugrunde gelegte Lohn ist.

Die Richtlinien stellen ferner noch Grundsätze auf für die Gewährung von Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen. Als Sterbegeld darf insgesamt kein höherer Betrag als der Gesamtbetrag des normalen Tariflohnes für 6 Wochen gewährt werden. Das Witwengeld (Witwergeld) darf insgesamt nicht mehr als 50 % des Ruhelohns betragen. Witwen- (Witwer-) und Waisengeld zusammen dürfen insgesamt den Betrag des Ruhelohns nicht übersteigen, den der Verstorbene bezogen haben würde. Das Witwen- und Waisengeld hat wegzufallen oder zu ruhen, soweit das Einkommen der Berechtigten aus eigener Tätigkeit oder aus den Reichsversicherungsleistungen unter Hinzurechnung der auf Grund der Ruhelohnordnung zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge die Hälfte des für die Berechnung des Ruhelohns zugrunde gelegten Lohnes überschreitet.

Die von dem Arbeiter geleisteten Beiträge sind zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis durch Kündigung ordnungsgemäß aufgelöst wird. Eine Rückzahlung kommt nicht in Frage, wenn dem Arbeiter oder dessen Hinterbliebenen beim Ausscheiden aus dem Dienste bereits Anspruch auf Ruhelohn oder Hinterbliebenenbezüge zugebilligt oder wenn das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen in der Person des Arbeiters liegenden Grunde seitens der Gemeinde gekündigt worden ist. Vordienstzeiten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als Beiträge für diese Zeiten nachentrichtet werden.

Diejenigen Gemeinden, die die Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung für ihre Arbeiter neu einführen wollen, haben auf Verlangen der Gemeindeaufsichtsbehörde ein versicherungstechnisches Gutachten über deren finanzielle Wirkung beizubringen und den Nachweis zu liefern, daß sie zur haushaltplanmäßigen Deckung des entstehenden laufenden Aufwandes imstande sind. Um den Gemeinden die Bestreitung dieses Aufwandes zu erleichtern, hat der Landespensionsverband sächsischer Gemeinden kürzlich eine Abteilung für Versicherung von Gemeindearbeitern eingerichtet.

Bürgermeister R. Schulze, Rötha i. S.

Jugendwohlfahrt.

Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft.

Von Oberregierungsrat Dr. Marie Baum, Karlsruhe.

Unter diesem Titel ist vor kurzem ein Handbuch für Jugendwohlfahrtspflege erschienen, (herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt unter Mitwirkung des Deutschen Lehrervereins, F. A. Herbig Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin, 314 Seiten), das den Zweck verfolgt, der Lehrerschaft die für die Mitarbeit an der Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt erforderlichen Unterlagen zu liefern. Veranlaßt wurde die Herausgabe unter dem Eindruck eines Beschlusses des Deutschen Lehrervereins, das Thema „Jugendwohlfahrtspflege im Rahmen der Schulerziehung" der nächsten Deutschen Lehrerversammlung als Verbandsaufgabe vorzuschlagen.

Die Art der Eingliederung der Jugendwohlfahrt in die schon bestehenden Organisationen des Wohlfahrts- und Erziehungswesens hätte mannigfache Lösungen zugelassen und ist auch begreiflicherweise viel umstritten gewesen. Kein Zweifel, daß die gesamte Jugendwohlfahrt von pädagogischen Gesichtspunkten durchsetzt ist. Diese Gesichtspunkte unterscheiden sich aber von den im Rahmen des Schulwesens zu lösenden so wesentlich, daß die von manchen Seiten gewünschte Zuweisung der Jugendämter an die Ministerien des Kultus und Unterrichts und damit ihr Einbau oder Anbau an das Schul- und Unterrichtswesen doch den sozial-pädagogischen Zielen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nicht gerecht geworden wäre. Anders wäre die Frage zu beurteilen, wenn das Kind in der Schule nicht nur Unterricht, sondern in irgendeiner Form zugleich Regelung und Ausfüllung der Freizeit fände. Bei der gegebenen Beschränkung unseres Schulwesens, mit der nun einmal heute zu rechnen ist, auch wenn sie durchaus nicht immer die gleiche zu bleiben braucht, würden zahlreiche Aufgaben der Jugendwohlfahrt auf ein falsches Geleise geschoben worden sein. Dazu kommt, daß richtig verstandene Wohlfahrtspflege überhaupt sozial-pädagogische Aufgaben umschließt oder, anders ausgedrückt, daß Wohlfahrtspflege sich von den mechanisierten Leistungen und Methoden der sozialpolitischen Maßnahmen grundsätzlich durch das Moment des Persönlichen, Individualisierenden unterscheidet und sich daher bei der Lösung erzieherischer Aufgaben geeignete Werkzeuge ohnehin schaffen sollte. Als drittes ist schließlich zu beachten, daß die Jugendwohlfahrt Wirtschafts-, Gesundheits- und Erziehungsfürsorge in engster Verflochtenheit durchzuführen hat, die Verwaltung großer Geldmittel aber sowohl, wie auch die sozial-hygienischen Maßnahmen für die nicht im schulpflichtigen Alter stehenden Minderjährigen in Anlehnung an das Schulwesen kaum richtig gelöst werden könnten. Aus allen diesen Gründen muß die verwaltungsmäßige Verknüpfung der Jugendämter mit den Trägern der obigen Zweige der Fürsorge, — wie sie im wesentlichen durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 begründet wurde, — mindestens jetzt noch als die praktisch richtige angesehen werden.

Trotzdem ist natürlich die Lehrerschaft nicht nur durch ihre allgemeine staatsbürgerliche Anteilnahme sondern auch unmittelbar aus ihren Berufsaufgaben heraus mit der Idee der Jugendwohlfahrt und deren Durchführung verbunden. Wie sie offiziell durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in den Jugendämtern vertreten ist, kann ihre praktische Mitwirkung auch auf zahlreichen Einzelgebieten garnicht entbehrt werden. Freilich setzt dies voraus, daß es ihr gelingt, die Erzieheraufgabe ganz allgemein und grundsätzlich in das Licht sozialpädagogischer Betrachtungsweise zu rücken; und dafür liefert das hier zu besprechende Buch gutes Rüst- und Handwerkszeug.

Der Stoff ist gegliedert in einen allgemeinen Teil — der neben den Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen zur Wohlfahrtspflege erläuternde Aufsätze über die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege aus der Feder Gertrud Bäumers enthält —, in die beiden Hauptabschnitte „Jugendpflege" und „Jugendfürsorge" und ein kurzes Schlußkapitel über die „Mitarbeit der Lehrerschaft" von Rektor Gensch. Hierin sucht der Verfasser die allgemeine Forderung engerer Verknüpfung zwischen Jugendamt und Schule im einzelnen zu formulieren. Hinsichtlich der Heranziehung der Schule durch das Jugendamt verlangt er neben der üblichen Vertretung durch einen Schulrat mit beratender Stimme die weitere Entsendung von Lehrern und Lehrerinnen in das Jugendamt und dessen Ausschüsse, damit nicht nur die Wahrung der allgemein wichtigen Gesichtspunkte gesichert sei, sondern auch die in den Lehrervereinen und deren Einzelausschüssen für Kindergärten und -horte, Schülerwanderungen, Jugendschriften u. a. gesammelten Erfahrungen dem Jugendamt zugute kämen; auch sollten mehr als bisher die täglichen Beobachtungen der Lehrer an den Kindern ausgenutzt werden, z. B. bei der Auswahl für Speisungen und zur Erholungsfürsorge, bei der Vergebung von Freistellen, aber auch bei der Feststellung besonderer Notstände usf.

Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Antwort auf die ergänzende Frage, was die Schule für die Jugendwohlfahrt zu tun habe. In Uebereinstimmung mit den einleitenden Worten dieses Aufsatzes wird an eine Feststellung des 17. Ausschusses der Reichsschulkonferenz erinnert, wonach die Durchführung aller Erziehungsmaßnahmen für die Schuljugend, auch solcher der Jugendwohlfahrt, in dem Maße

an die Schule als einheitlichen Mittelpunkt übergehen werde, in dem die Schule sich zu einer Lebens- und Erziehungsgemeinschaft entwickeln würde.

Auf den Inhalt der zahlreichen, aus sachverständiger Feder stammenden Aufsätze über Einzelgebiete erschöpfend einzugehen, würde zu weit führen; die Besprechung muß sich an einige der wichtigsten Gesichtspunkte halten.

Der Abschnitt „Jugendpflege" beschränkt sich nicht auf das, was in der Fachliteratur zumeist allein mit diesem Wort bezeichnet wird — die Pflege der schulentlassenen Jugend —, vielmehr ist die Klassifikation beibehalten, wonach Jugendpflege unabhängig vom Alter der betroffenen Minderjährigen die Sorge für die normale Entwicklung umschließt. — Für den Abschnitt „Jugendfürsorge" verbleiben hiernach alle die Gebiete, die das gefährdete Kind berühren. Einleitend werden hier die geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen über elterliche Gewalt, Vormundschaft, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung wiedergegeben, es folgt sodann Umschreibung des Umkreises der Gefährdung unehelicher Kinder und der für sie geltenden besonderen Schutzmaßnahmen. Hervorgehoben seien die verhältnismäßig sehr eingehenden Abschnitte über die Psychologie der gefährdeten und verwahrlosten Jugend, von denen für die Berufslehrerschaft die grundlegenden Ausführungen von Professor Dr. W. Hoffmann, Leipzig, und die drei einander ergänzenden Aufsätze über „Kinder und Jugendliche als Objekte strafbarer Handlungen" von Rechtsanwalt Dr. Margarethe Behrent, Fürsorgerin Charlotte Meyer und der Geschäftsführerin des Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung in Berlin, Magdalene Mulert, besonderes Interesse besitzen dürften.

Hoffmann geht unter Berücksichtigung der modernen Literatur auf die alte Streitfrage ein, ob mehr der Anlage oder mehr der Umwelt die Schuld an der Verwahrlosung eines Kindes oder Jugendlichen beizumessen sei, um beide Antworten in ihrer Einseitigkeit zurückzuweisen. Er sieht die Möglichkeit jeder Erziehung überhaupt in der Plastizität der kindlichen Seele, die sich nicht einer irgendwie ideal zu bestimmenden Kultur, sondern der für jedes Kind besonders gegebenen, nach Zeit, Ort und sozialer Lage verschiedengestalteten anzupassen habe. Im modernen Leben seien Willensfestigkeit und Gemeinschaftssinn die beiden grundlegenden Charaktereigenschaften, deren Entwicklung in erster Linie von der Erziehung verlangt werden müsse, — beides seelische Dispositionen sehr komplexer Art, die dem Kinde ursprünglich fehlen und deren ungenügende Entwicklung den willenslahmen, passiven Typ oder den des gefühlskalten Egoisten zeitige. Beides sind aber nicht angeborene oder von Geburt an ein für allemal fehlende Eigenschaften, sondern solche, die sich in jeder nicht erkrankten kindlichen Seele unter den für sie geeigneten Bedingungen entwickeln lassen. Aufgabe der Jugendfürsorge ist es, einem Kinde, für dessen besondere Anlage die häusliche Umwelt keinen geeigneten Nährboden zur Herausbildung gerade dieser Eigenschaften bietet, und das insofern sozial gefährdet ist, durch entsprechende Erziehungsmaßnahmen zu helfen. Daß eine und dieselbe Umwelt auf verschiedene Kinder sehr verschiedene Wirkung ausüben kann, weiß jeder aus der Beobachtung von Geschwistern: Ein für das eine Kind durchaus gesundes und friedliches Milieu vermag das andere in seiner Entwicklung oft bis zu einem ganz gefährlichen Punkte zu hemmen und zwar auch beim Vorliegen geordneter und selbst liebevoller Verhältnisse. Nicht die Anlage des Kindes, nicht die Umwelt, sondern das Nichtzusammen-, das Nichtineinanderpassen beider trägt die Schuld daran, daß Verkrampfungen, Verhärtungen, Verdrängungen in der Seele Platz greifen, deren Lösung oft große Anstrengungen kostet.

Wie sich diese Fragen bei der Ueberschreitung der Grenze vom gesunden zum psychopathischen Kind verschieben, und welche besonderen Forderungen bei abnormer Veranlagung des Gefühls- und Willenslebens erwachsen, zeigt ein Aufsatz von Dr. Erna Lion, Hamburg, während die Zusammenhänge der seelischen Entwicklung mit dem Krüppeltum in dem Aufsatz „Fürsorge für körperlich Behinderte" von Dr. Eckardt dargelegt werden.

Der oben nur kurz skizzierte Abschnitt „Jugendpflege" ergänzt den über „Jugendfürsorge" insofern, als er das rechtzeitige Eingreifen vorbeugender Hilfsmaßnahmen bei den noch gesunden, noch im Vollbesitz ihrer plastischen Anpassung befindlichen Kindern und Jugendlichen nach allen Richtungen beleuchtet. — Dabei kommt der alte Vorkämpfer zum Schutz earbeitender Kinder, Direktor Agahd, mit einem Aufsatz über die Mitarbeit der Lehrerschaft auf diesem Gebiet der Jugendwohlfahrt zu Wort; ferner sei besonders hingewiesen auf die aus verschiedenen Federn stammenden, einander ergänzenden Aufsätze über „Jugendpflege, Jugendführung und Jugendbewegung" und einige sachverständige Ueberblicke der Mitarbeiter im „Archiv für Jugendwohlfahrt", Dr. Erna Corte und Hermann Maas, über verschiedene Sachgebiete.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Der typische Verlauf sozialer Bewegungen von Rosa Mayreder. 2. verb. Auflage. Schriften der Soziologischen Gesellschaft in Wien. Universitäts- und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Wilhelm Braumüller, Wien und Leipzig 1925.

Die Möglichkeiten einer Höherentwicklung auf politischem Gebiet werden untersucht.

Statistik und Gesellschaftslehre von Dr. Georg v. Mayr. 2. Bd. Bevölkerungsstatistik. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1926.

Der zweite Band des berühmten Werkes Statistik und Gesellschaftslehre, der die Bevölkerungsstatistik darstellt, ist stark umgeändert in den letzten Teilen von Zahn überarbeitet worden. Die Fülle bevölkerungsstatistischer Tatsachen und die ausgezeichnete Systematik von Mayrs, der in gleicher Weise praktische Erfahrung mit wissenschaftlicher Begabung verband, machen das Buch zum grundlegenden Werk der Bevölkerungswissenschaft.

Deutsche Bevölkerungsstatistik von Dr. Johannes Müller, Direktor des Thüringischen Statistischen Landesamt und Privatdozent an der Universität Jena. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926.

Der Verfasser behandelt in leicht faßlicher Form den Bevölkerungsstand und die Bevölkerungsbewegung in Deutschland, ohne auf die wirtschaftlichen und sozialen Umweltzusammenhänge einzugehen. Das übersichtliche und anschauliche Buch wird seinen Zweck, dem Studierenden und dem Praktiker Kenntnisse zu vermitteln, erfüllen.

Bayerische Berufsstatistik 1925. Heft 111 der Beiträge zur Statistik Bayerns, herausgegeben vom bayer. Stat. Landesamt. J. Lindauersche Universitätsbuchhandlung (Schöpping), München 1926. 525 S.

Deutsche Sozialpolitik und deutsche Kultur von Dr. Theodor Brauer. Verlag Herder & Co., Freiburg i. Br. 1926. 110 S.

Brauer würdigt die kulturelle Bedeutung der deutschen Sozialpolitik, ihr Eingreifen in Arbeit, Existenz und Recht der Arbeiterschaft.

Kartelle und Kartellpolitik von Dr. Max Metzner. Heimverlag Karl Heymann, Berlin 1926.

Die kleine Broschüre schildert die Entwicklung der Kartelle seit der Vorkriegszeit und setzt sich mit der Kartellverordnung auseinander.

Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben von Dr. August Pieper. Volksvereinsverlag, München-Gladbach 1926. 132 S.

Das warme, ethisch und sozial tiefempfundene Buch zeigt, wie Berufsstand und Berufsgedanke durch die Erwerbsarbeit, der Stand durch die Klasse ersetzt wurde. Die Wege zur Wiedererweckung des berufsständischen Gemeinsinns werden aufgezeigt.

Der Aufstieg des Wirtschaftslebens von Dr. Oskar Michel. Globus. Wissenschaftliche Verlagsanstalt, Dresden und Leipzig. 2 M. 161 S.

Das Studium der Betriebswirtschaft in Deutschland von Willi Guthsmuths in Verbindung mit Prof. Dr. Nicklisch. Verlag Hochschule und Ausland, Charlottenburg 50 Pfg. 11 S.

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Heft 3. Frankfurter Sozietätsdruckerei, 1926.

Das Heft bringt neben Sonderaufsätzen über Wesen und Bedeutung eines Konjunkturschemas, die Rationalisierung der Wirtschaft, die Konzentrationsbewegung im deutschen Buchhandel und die J. G. Farbenindustrie.

Das Transferproblem von Geheimrat Ludwig Kastl, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und Prof. Dr. Liefmann. G. A. Glöckners Verlag, Leipzig 1926. 4 M. 80 S.

Zwei Sachkenner der Reparationsfragen behandeln unabhängig und in gegenseitiger Ergänzung das komplizierteste Problem dieses Gebiets.

Fabrikpflege. Ein Beitrag zur Betriebspolitik von Dr. Frieda Wunderlich. Verlag von Julius Springer, Berlin 1926. 37 S.

Das Buch gibt im ersten Teil die Entwicklungsgeschichte der Fabrikpflege in Deutschland bis zum Ausbruch des Krieges, während des Krieges (die großindustrielle Frauenarbeit im Kriege, die äußere Entwicklung der Fabrikpflege, Widerstände und Bewährung, Aufgabenkreis und Arbeitsweise) und in der Gegenwart und weist auf die zukünftigen Aufgaben hin. Der zweite Teil der Broschüre ist der Fabrikpflege im Ausland gewidmet. Einen Auszug der Gedankengänge gibt der Sp. 1107 der Soz. Praxis (Jahrgang 1925) erschienene Aufsatz „Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der Fabrikpflege in Deutschland."

Transfer. Betrachtungen über Technik und Grenzen der Reparationsübertragung von Dr. Albert v. Mühlenfels, Privatdozent an der Universität Königsberg. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926.

Der Verfasser setzt sich in der klaren übersichtlichen Schrift mit der bisherigen Literatur über das Transferproblem auseinander, untersucht die Einflüsse von der Geldseite und von der Warenseite sowie die Einflüsse der verschiedenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, wie Diskontpolitik, Außenhandelsregulierung usw. Wenn es der deutschen Volkswirtschaft nicht gelinge, den Gegenmaßnahmen der Empfangsländer auszuweichen, so müsse eine Verminderung der Reparationszahlungen die Folge sein.

Beim öffentlichen Arbeitsnachweis Nürnberg soll die Stelle der

Leiterin der weiblichen Abteilung des Arbeitsamts

besetzt werden. Die Leiterin dieser Abteilung untersteht dem Vorstand des Arbeitsamtes.

Voraussetzung für die Bewerbung ist der Nachweis der Bedingungen, die nach den Grundsätzen der Reichsarbeitsverwaltung vom 17. November 1922 an den Geschäftsführer eines Arbeitsnachweises zu stellen sind, und der Nachweis guter Gesundheit.

Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag mit einer Besoldung in sinngemäßer Anwendung der Beamtenbesoldungsordnung nach Gruppe VII, später unter entsprechender Anwendung der Laufbahngrundsätze für Beamte der Stadtgemeinde Nürnberg nach Besoldungsgruppe VIII.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis längstens 11. Januar 1927 einzureichen an den **Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises Nürnberg.**

2 Fürsorgerinnen

für den Jugenddienst zum 1. Januar 1927 und für den Wohlfahrtsdienst zum 1. März 1927 der Inneren Mission in Danzig gesucht. Bewerbungen an **Freistadtverein für Innere Mission, Danzig,** Langgasse 78.

Akademikerin

in Wohlfahrtspflege erfahren, für literarische Arbeiten gesucht. Gehaltsgruppe VII.

Evangelisches Hauptwohlfahrtsamt, Berlin S 42, Oranienstraße 69.

Soeben ist erschienen:

Im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der Jugend

Die Maßnahmen des Arbeitsamtes Düsseldorf zur Beschäftigung der erwerbslosen Jugendlichen

Herausgegeben vom

Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises Düsseldorf

In dieser Schrift erfährt die heute so wichtige Frage der Sonderfürsorge für die erwerbslose Jugend eine grundsätzliche Betrachtung. Den Ausführungen liegen die reichen Erfahrungen zugrunde, die das Arbeitsamt Düsseldorf mit seinen Beschäftigungseinrichtungen für rund 3000 erwerbslose Jugendliche gemacht hat. Die Schrift ist eine Fortsetzung und Erweiterung der **„Erwerbslosen Großstadtjugend"**, seit deren Erscheinen die Düsseldorfer Maßnahmen weitere Ausdehnung und mannigfache Ergänzung erfahren haben. Das verliegende Büchlein gibt auf vielseitigen Wunsch eine ausführliche Gesamtschilderung des bisher in Düsseldorf auf diesem Gebiete Geschaffenen. U. a. wird die heute so wichtige Frage der Finanzierung derartiger Beschäftigungseinrichtungen eingehend gewürdigt.

Preis mit 4 Kunstdruckbildern Rmk 1.50

Erwerbslose Grosstadtjugend. Ein Düsseldorfer Erziehungsversuch an erwerbslosen Jugendlichen. 96 Seiten, 8 Bilder, Preis Rmk 2.—.
Die mit großer Anerkennung aufgenommene Darstellung der sogenannten Düsseldorfer „Arbeitsschule".

Beide Schriften sind zu beziehen vom Arbeitsamt Düsseldorf, Ratingerstraße

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag

Gustav Fischer in Jena

Dieser Nummer ist ein Prospekt beigefügt des Bundes Deutscher Bodenreformer, der durch seinen ersten Vorsitzenden D. Dr. Damaschke seit Jahren in seinen reichhaltigen Schriften um Deutschlands Erneuerung und Zukunft zielbewußt und mit großem Erfolge kämpft.

Wichtige Neuerscheinung!

Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern

Von

Dr. Otto Most

Oberbürgermeister, M. d. R.,
Erster Syndikus der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel

VII, 157 S. gr. 8⁰ Rmk 6.50, geb. 8.—

Inhalt: 1. Das Wesen der Selbstverwaltung. 2. Die Selbstverwaltung der Wirtschaft. 3. Die Entstehung und Entwicklung der Handelskammern; Handelskammern und Staat. 4. Aufgaben und Tätigkeit der Handelskammern; a) Staats-(Auftrags-)Angelegenheiten; b) Obligatorische und fakultative Selbstverwaltungsangelegenheiten. 5. Die Grenzen der Handelskammertätigkeit; die Handelskammerfinanzen; Handelskammern und Wirtschaftsverbände; Handelskammern und Gewerkschaften. 6. Die Verfassung der Handelskammern. 7. Handelskammer und Gemeindeverwaltung. 8. Schluß. — Anhang: 1. Geschäftsverteilungsplan einer zweiten größeren Industrie- und Handelskammer. 2. Schematischer Geschäftsverteilungsplan einer zweiten größeren Industrie- und Handelskammer. 3. Geschäftsordnung einer größeren Industrie- und Handelskammer.

Der reiche Inhalt dieser ersten wirklich allseitigen Behandlung des bedeutsamen Themas ergibt sich aus den Kapitelüberschriften. Das auch in seinen Einzelheiten sehr anregend geschriebene Buch dürfte von Interesse insbesondere für alle Personen und Stellen sein, die sich theoretisch oder praktisch mit der Organisation der Wirtschaft beschäftigen, mit den Industrie- und Handelskammern im Verkehr stehen oder ihre Tätigkeit verfolgen. Für die gerade jetzt vielfach behandelten und demnächst sicher weiter zu erörternde Frage einer etwaigen Umgestaltung der Industrie- und Handelskammern, ebenso auch der Handwerks- und Landwirtschaftskammern, bietet die Schrift eine wichtige Grundlage. Das Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen zu den freien wirtschaftlichen Verbänden und zu den Arbeiterorganisationen einerseits, zu Staat und Gemeinde andererseits wird eingehend behandelt. Die Parallele zwischen wirtschaftlicher und kommunaler Selbstverwaltung zieht sich, vom ersten grundlegenden Kapitel ausgehend, durch das ganze Werk.

Es sei auf diese Neuerscheinung, für die sich bereits vor Erscheinen ein ungewöhnliches Interesse geltend gemacht hat, hiermit besonders aufmerksam gemacht.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei G. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

9. Dezember 1926.

Jahrgang XXXV.
Nummer 49.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Grundsätzliches zu Notstandsarbeiten, Arbeitslosigkeit und Lohnpolitik.

Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen.

I.

I. Notstandsarbeiten.

Der schwedische Gelehrte Gustav Cassel hat kürzlich der deutschen Presse einen Aufsatz zur Verfügung gestellt, in welchem er die Frage aufwirft, ob die Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten verringert werde. Ich knüpfe an diesen Aufsatz an, um sowohl dankbar das Positive herauszuheben, als auch kritisch zu Cassels Erörterungen Stellung zu nehmen.

Cassel erklärt grundsätzlich die Notstandsarbeiten sollten so ausgewählt werden, das möglichst wenig Kapital auf sie verwandt werden müßte: „Die Notstandsarbeiten müssen zu diesem Zweck so geordnet werden, daß in möglichst kurzer Zeit fertige Konsumtionsartikel, die verkauft werden können, produziert werden. Man wird dann Mittel in seiner Hand haben, um ähnliche Arbeiten zu wiederholen, ohne den Kapitalmarkt wieder in Anspruch nehmen zu müssen. Für eine gewöhnliche geschäftsmäßige Betrachtung ist dies ganz offenbar. Die herrschende Arbeitslosigkeitspolitik scheint aber meistens in eine ganz entgegengesetzte Richtung zu gehen, denn man verwendet vorzugsweise die ledige Arbeitskraft auf Arbeiten, die entweder gar keinen oder einen in ferner Zukunft liegenden Ertrag bringen. Man hat dann in der Tat ganz dasselbe getan, als ob man Mittel zu einer ganz besonders kapitalschluckenden Anlage, sagen wir einer Eisenbahn oder einem Kanal, veranschlagt hätte. Damit hat man aber das Gesellschaftskapital für eine unbegrenzte Zukunft in Anspruch genommen, und durch eine solche Gestaltung der Kapitalanwendung hat man offenbar nichts zur Abhilfe der Arbeitslosigkeit ausgerichtet."

Wir erkennen dankbar an, daß in diesem Hinweis von Cassel etwas Berechtigtes steckt. Nur dürfen wir ihm entgegenhalten, daß Cassels Endziel: die günstigste Ausnutzung knappen Kapitals, auch auf anderem Wege, ja besser auf anderem Wege erreicht werden kann. Denn wenn man gemäß Cassels Rat die sog. Notstandsarbeiten vor allem unter dem Gesichtspunkt auswählen würde, daß in möglichst kurzer Zeit fertige Konsumtionsartikel, die verkauft werden können, produziert werden, so würde man gezwungen sein, für diese Artikel vor allem Absatz zu suchen, und somit der ohnehin in Absatzschwierigkeiten geratenen Industrie noch eine verschärfte Konkurrenz machen müssen, mithin die Krise verschärfen, statt sie zu mildern. Denn es wird doch nicht Cassels Meinung sein, daß es die Aufgabe von sog. Notstandsarbeiten sei, erst neue Artikel zu erfinden, die überhaupt noch nicht produziert worden sind. Es könnte sich also nur um eine Konkurrenz der Notstandsarbeiten, etwa eine Unterbietung, gegenüber der Privatindustrie handeln. So wenig nun verkannt werden soll, daß dies in gewisser Hinsicht, zugunsten der Konsumenten nämlich, sowie zugunsten einer rationelleren Preispolitik überhaupt, im Zeitalter der Kartelle sein Gutes haben könnte, so wenig den in dieser Richtung gehenden Vorschlägen von Alfons Horten („Sozialisierung und Wiederaufbau"), sowie den praktisch solche Unterbietung betreibenden Konsumvereinsbetrieben ihre Berechtigung, ja ihre gemeinnützige Bedeutung abgesprochen werden soll, so kann von den Notstandsarbeiten billigerweise doch nicht verlangt werden, daß sie eine gemeinnützige Konkurrenz bedeuten; um die Krise zu mildern, müssen sie vielmehr mit möglichst wenig Kapitalaufwand möglichst viele Arbeitskräfte erwerbsfähig und dadurch kaufkräftig machen und so für möglichst weite Kreise die Absatzstockung vermindern, die sonst durch die mangelne Kaufkraft eben der Arbeitslosen hervorgerufen und immer weiter ausgebreitet wird. Cassels Gesichtspunkt, dabei möglichst an Kapital zu sparen, wird durch die produktive Erwerbslosenfürsorge in Deutschland dadurch in die Tat umgesetzt, daß man zwar — was allerdings zu bedauern, aber nicht zu vermeiden ist — durch die Notstandsarbeiten nur für fernere Zukunft vorarbeitet, dabei aber diejenigen Produktionszweige auswählt, die möglichst viel Arbeit mit möglichst wenig Kapitalaufwand in Bewegung setzen. Wie kürzlich Geheimrat Syrup in der Zeitschrift „Der Arbeitgeber" des Näheren ausgeführt hat, wird ein großer Teil der deutschen produktiven Erwerbslosenfürsorge diesem Gesichtspunkt gerecht.

Indessen erscheint es mir grundsätzlich überhaupt verfehlt, bei all dergleichen schlechthin von Notstandsarbeiten zu sprechen. Unter Notstandsarbeiten möchte ich diejenigen verstehen, die schlechthin nur in Szene gesetzt werden, um die Arbeitslosen von der Straße zu bringen. Dergleichen ist häufig geschehen. Ich habe, um so etwas zu vermeiden, schon im Herbst 1917 in Berlin eine Konferenz zur Verhütung von Notstand und unproduktiver Notstandsaktion veranstaltet, welche dartun sollte, auf welchen Wegen es möglich wäre, für die Heimkehr der

Krieger alles so vorzubereiten, daß sonst entstehende Arbeitslosigkeit im Keim erstickt werden könnte. Etwa 100 Vertreter der maßgebenden Organisationen, unterstützt durch hervorragende Sachverständige, haben damals den Winter hindurch, in 12 Unterausschüsse gegliedert, all die verwickelten Fragen bearbeitet und ein Programm zustande gebracht, das dann, sobald die Zensur es gestattete, unter dem Titel „Soziale Forderungen für die Uebergangswirtschaft" veröffentlicht wurde. An der Spitze des Programms standen die unter dem Titel „Arbeitsbeschaffung" zusammengefaßten Möglichkeiten, durch öffentliche Aufträge im rechten Augenblick die Produktion in Gang zu bringen. Es entspricht das dem auch von Cassel gelegentlich erwähnten Programm von Sidney und Beatrice Webb, das sie sowohl in ihrem Minderheitsbericht in der Kommission zur Reform des Armenwesens, wie auch in einem selbständigen Werk „Das Problem der Armut" (Deutsch von Helene Simon, Diederichs, Jena) niedergelegt haben. Unter den wichtigsten Programmpunkten der Webbs stehen an erster Stelle: 1. Zur Herbeiführung der von Cassel besonders betonten Beweglichkeit der Arbeiter, deren Umschulung und Brauchbarmachung, ein Programmpunkt, in welchem wir mit Cassel (Theoretische Sozialökonomie, 3. Aufl., S. 312 u. 313) einig gehen. 2. Der ihm sicher ebenso sympathische Ausbau des Arbeitsnachweises und 3. die eben von mir schon hervorgehobene Verlegung von Staatsaufträgen in die Zeit der Depression, was gemäß den Vorschlägen der Webbs durch ein vorausschauend aufgestelltes Auftragsprogramm des Staates vorbereitet werden muß. Um eine solche Verlegung von an sich ohnehin volkswirtschaftlich oder für den Staatsbedarf wichtigen Staatsaufträgen in eine Zeit der Depression handelt es sich auch bei den von Cassel der Kritik unterzogenen sog. Notstandsarbeiten, die also, wie ich glaube, einer anderen Bezeichnung würdig wären.

Nun ist aber die augenblickliche Depression, wie Cassel in seinem Aufsatz mit Recht bemerkt, leider nicht eine solche, wie sie sonst mit Aufschwungszeiten abgewechselt haben. Es handelt sich vielmehr, wie wir fürchten müssen, um eine Dauererscheinung. Vielleicht um das, was auch vor 100 Jahren auf Europa lastete: die Folgewirkungen furchtbarer Kriege. Dabei hat in unserm Falle noch mitgewirkt, daß während des Weltkriegs, der die heutige Verarmung und darum verminderte Kaufkraft auf dem Weltmarkt nach sich zog, noch überall Industrien aus dem Boden gestampft worden sind, die nun nach Absatz verlangen. Wir dürfen daher leider nicht damit rechnen, daß in absehbarer Zeit der heutige Zustand überwunden sein werde. Damit wird es nun wohl auch stiller werden von jenen optimistischen Theorien, die irgendwie darauf hinausliefen, daß die wirtschaftliche Entwicklung ganz von selber zu einer Hebung der Arbeiterlage hinführen müsse. Solchen „Meliorationstheorien" fehlt heute ihr Hintergrund: die Aufschwungszeit, die damals so etwas vortäuschen konnte. Vielmehr ist die heutige Zeit geeignet, aus der sog. Marxschen Verelendungstheorie auch denjenigen Wahrheitskern wieder hervortreten zu lassen, der durch die Aufschwungszeiten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verdeckt worden ist: die Auswirkung nämlich, welche die Maschinerie, oder wie wir heute sagen würden, die Rationalisierung in einer Vermehrung der Arbeitslosigkeit hat. Auch hier dürfen wir der Zustimmung von Cassel gemäß seinen eigenen Ausführungen (a. a. O. S. 313) sicher sein. Und es ist ein tragisches Verhängnis, daß ein Land wie Deutschland und Oesterreich, um konkurrenzfähig zu werden, das Aeußerste in derjenigen Rationalisierung tun muß, welche die Arbeitslosigkeit, wenigstens vorübergehend, notwendig steigert. Wir müssen also, ohne bald zu erwartenden Ausgleich durch wieder einsetzende Aufschwungszeit, mit einem Fortwirken starker, unvermeidlicher Ursachen der Arbeitslosigkeit rechnen. Ja es fragt sich überhaupt, ob Länder wie Deutschland oder Oesterreich in absehbarer Zeit auf dem Weltmarkt wieder diejenige Exportmöglichkeit finden werden, die zur Behebung der Arbeitslosigkeit erforderlich wäre.

Es drängt sich daher für uns wie für Cassel die Erwägung auf — und ihr hat ja auch das Thema der letzten Tagung des Vereins für Sozialpolitik entsprochen —, ob nicht eine Reagrarisierung, wie ich das mit einem Ausdruck von Th. O. Cassau kurzweg nennen möchte, für solche Länder der unvermeidliche Ausweg sein muß. Ich habe bereits 1917 diese Notwendigkeit und kürzlich auf der Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik einige der Schwierigkeiten besprochen, die dem entgegenstehen. Es ist erfreulich, wenn immerhin 40000 Jugendliche durch besondere Fürsorgemaßnahmen aus der Industrie in Bauernfamilien überführt und so auf den Weg zurück in die Landwirtschaft gebracht worden sind. Das ist aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein, und solange die ungeheuren, hier nicht weiter zu verfolgenden Schwierigkeiten dieses Bemühens nicht gelöst sind (ich komme bei der Lohnpolitik noch darauf zurück), solange müssen eben andere Wege zur Erwerbslosenfürsorge beschritten werden.

Untersuchen wir daher, ob berechtigt ist, was Cassel dieser im Augenblick unvermeidlichen Erwerbslosenfürsorge noch weiter vorwirft. Cassel betont, daß man „dem Wirtschaftsleben", wie er sich ausdrückt, Kapital entzieht, das ebenso gut von diesem selber hätte verwendet werden können. Der Kapitalmangel, an einer Stelle behoben, werde so an einer anderen Stelle ebensosehr erhöht. Man vermindere so die Möglichkeit der Kapitalbildung oder aber einer Nachfrage, der man durch hohe Steuern die Kaufkraft entzieht. Ja, er spricht von einer Feindschaft gegen die Kapitalbildung überhaupt und glaubt, daß bessere Einsicht in die Bedeutung der Kapitalbildung von solcher Steuerpolitik zurückhalten sollte. Cassel verkennt dabei zunächst die Ursache unseres Kapitalmangels. Er ist durch die Inflation entstanden. Die während der Inflation in Deutschland erhobenen Steuern waren durchaus nicht geeignet, die Kapitalbildung zu hemmen, sondern nur auf dem Papier rigoros, in Wirklichkeit äußerst milde, zumal sie in entwertetem Gelde bezahlt zu werden pflegten, wenigstens seitens derjenigen Kreise, um die es sich hier für Cassel handelt. Es haben dann tatsächlich harte Steuern eingesetzt, um die Stabilisierung der Mark möglich zu machen. Niemand vermag das besser zu verstehen und zu würdigen als Cassel selbst. Diese Steuern waren, wie er zugeben wird, unvermeidlich. Sie haben uns vor dem Abgrund gerettet, und trotz dieser harten Steuern ist in den letzten Jahren die Kapitalbildung erfreulich aufwärts gegangen; allein die zwei Milliarden neue Sparguthaben bei den deutschen Sparkassen sind dafür charakteristisch. Es ist also nicht so, als wenn unsere Steuern jetzt die Kapitalbildung unmöglich machten; Cassel verkennt ferner den Unterschied, der zwischen der Kapitalverwendung in der Hand der produktiven Erwerbslosenfürsorge gegenüber privater Kapitalverwendung besteht. Die produktive Erwerbslosenfürsorge läßt nicht nur an Stelle der Kaufkraft, die sie durch Steuern einschränkt, die Kaufkraft der erwerbsfähig gemachten neu erstehen, sondern bewirkt eine Kapitalverwendung, wie sie sonst nicht möglich wäre. Sie stellt Unternehmern Kapitalien entweder als verlorene Zuschüsse oder als Vorschüsse zinsfrei oder wenigstens zu sehr niedrigem Zinsfuß zur Verfügung. Würde eine solche Kapitalverwendung in der Hand von Privaten denkbar sein? Es wird also, kurz gesagt, durch die produktive Erwerbslosenfürsorge ein Zwang ausgeübt dahingehend, daß durch Steuern in die Hand des Staates gelangtes Geld sozusagen gewinnlos verwandt wird. Die Bedingung einer gewissen mit der augenblicklichen Zinshöhe in Zusammenhang stehenden Rentabilität wird also ausgeschaltet. Dies ist der Kern der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Sie durchbricht die Schranken, die sonst der Produktion durch den Anspruch auf Rentabilität — gemäß der augenblicklichen Lage des Kapitalmarkts — gezogen zu sein pflegen.

II. Ursachen der Arbeitslosigkeit.

Was zuletzt berührt wurde, führt uns weiter. Der Gedanke nämlich, daß es in der kapitalistischen Produktion eine gewisse Vorbedingung für die Nachfrage nach Arbeitskraft gebe, eine Vorbedingung, wie sie in anderen Verhältnissen fehlt — dieser Gedanke ist Cassel vollkommen fremd geblieben. Er sagt auf S. 303 der 3. Auflage seiner Theoretischen Sozialökonomie: „Der Arbeitslohn wird also wesentlich durch die Konkurrenz der gesellschaftlichen Kaufkraft um die Arbeit bestimmt und muß insofern als der Ausdruck für die Schätzung der betreffenden Arbeit seitens der Konsumenten aufgefaßt werden. Dieser Satz bildet in der Tat den zentralen Inhalt der ganzen Theorie des Arbeitslohns, und jede Diskussion praktischer Lohnprobleme muß in erster Hand an ihn anknüpfen." Diese einst schon von Karl Menger überraschend oberflächlich behauptete unmittelbare Verbindung zwischen der Schätzung des Konsumenten und der Höhe des Arbeitslohns läßt uns eine Mittelsperson vollkommen vermissen: den Unternehmer. Uebersieht man diesen, der doch immerhin in der heutigen Welt keine ganz unbekannte Erscheinung ist, dann fehlt es natürlich auch an einem Verständnis für den Kapitalgrenznutzen, d. h. für die Erwägung des Unternehmers, wie weit sein Kapital ihm reiche, ob es nur für hoch profitable oder auch für weniger günstige Anlagen ausreichend sei. Oder kurz gesagt, ob er nach Benutzung der günstigsten sich ihm bietenden Kapitalanlagen auch noch Geld übrig behalte, um in einer etwa weniger rentablen Weise den oder jenen Arbeiter beschäftigen zu können. Diese Tatsache, daß das Kapital angelegt wird in den sich bietenden günstigsten Anlagen und nur dann in Arbeiterbeschäftigung, wenn keine günstigere Anlage winkt, ist m. E. geradezu fundamental für die Nachfrage nach Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt. Selbst nach dem Kriege sind beispielsweise durch Stinnes wieder deutsche Kapitalien im Ausland angelegt worden; vor dem Kriege erst recht, und stets ist diese Beweglichkeit des Kapitals von grundlegender Bedeutung für die Nachfrage nach den oder jenen Arbeitskräften. Es stehen daher nicht direkt die Bedürfnisse der Konsumenten mit dem

Beschäftigungsgrad und der Lohnhöhe der Arbeiter in Zusammenhang, sondern dazwischen steht, dafür maßgebend, der internationale Kapitalmarkt, und, von diesem abhängig, der Arbeitsmarkt je eines Landes. Wir können daher Cassel nicht zustimmen, wenn er in seinem Aufsatz sagt, und damit nur etwas Selbstverständliches auszusprechen glaubt: „Es ist klar, daß die Arbeitslosigkeit stets auf einer mangelhaften Anpassung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte an die vorhandenen Bedürfnisse beruhen muß. Wenn die Arbeitskraft mit vollkommener Beweglichkeit sofort nach der jeweiligen Marktlage eingestellt werden könnte, so würde immer volle Beschäftigung vorhanden sein.“ Das sind Sätze, wie sie vor einigen Generationen zur Zeit eines naiven Liberalismus hätten ausgesprochen werden können, nicht aber heute, nachdem die soziologischen Zwischenglieder uns einigermaßen klar geworden sind. (Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Konrad Agahd †. Konrad Agahd, der von langem schweren Leiden am 18. November durch den Tod erlöst worden ist, gehörte der Geschichte der Sozialreform an. Lange war der Ruf nach Schutz erwerbstätiger Kinder auch außerhalb der Fabriken bis in die elterlichen Heime erklungen: Lebendige Tat brachte erst das Auftreten des Volksschullehrers Agahd. Geboren im Jahre 1867 in dem pommerschen Flecken Neumark als Sohn eines Lehrers, empfing er im Hause der immer hilfsbereiten Eltern die lebensbestimmenden Eindrücke. Schon im Seminar regt sich der kritisch-reformatorische Geist. In seiner ersten Lehrerstelle in Virchow, Kreis Dramburg, beginnt der 20jährige „den Ursachen nachzuspüren, auf denen die Rückständigkeit der Bewohner dieses Ortes und seiner Heimat beruhen könnte“. 1890 kommt er nach Neukölln (dem damaligen Rixdorf). Hier setzt seine sozialpolitische Tätigkeit ein unter dem Motto: „Der Mensch glaube an seine Idee.“ Kein Rasten kennt er, kein Erlahmen an den Widrigkeiten des Kampfes, dem Druck von oben, an der Gebundenheit seiner Stellung und der Gefährdung des Aufstiegs. „Von jeher bemüht, jeden Schüler individuell zu behandeln, sucht er die Lösung mancher Rätsel in ihrer Umwelt, und macht sich mit den Verhältnissen der Eltern vertraut.“ 1894 erregt die Erstlingsschrift: „Ueber die Lohnarbeit der Kinder“ Aufsehen. Zahlreiche Aufsätze und Vorträge folgen. Agahd vor allen hat die deutsche Lehrerschaft zum Dienst für den Kinderarbeitsschutz aufgerüttelt, hat mit ihr den Staat zum Eingriff getrieben. Im Sommer 1902 erscheint sein bahnbrechendes Buch: „Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland“: — „Das Fazit einer neunjährigen Arbeit.“ Er schildert die herrschenden Zustände und den Gang der Ereignisse, die den gesetzlichen Eingriff vorbereiten. Genauer Sachkunde paart sich naiv bewegliche Klage und apostolische Mahnung zur Abhilfe. Ein eindringlicher Abschnitt handelt von der an erschütternden Tatsachen erhärteten Notwendigkeit des Schutzes landwirtschaftlich tätiger Kinder, auf den wir heute, nach einem Vierteljahrhundert! noch warten.

Der Erläuterung und Durchführung des Kinderarbeit-Gesetzes von 1903 gilt Agahds mit M. v. Schulz gemeinsam verfaßtes, 1904 in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform veröffentlichtes zweites Werk: „Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.“ Beide Bücher sind gleichsam Vorschau und Nachschau der mit dem geforderten und erörterten Gesetz errungenen Wende. Ihre Disziplin ist in späteren Schriften von Agahds etwas krausen Art überwuchert. Manches in seiner psychologisch-volkstümlich interessanten, leis problematischen Wesenheit erinnert an Jean Paulsche Gestalten. Seine Persönlichkeit, sein Wollen und Wirken wird hoffentlich von der Lehrerschaft eingehend gewürdigt werden. Zwei Jahrzehnte lang, bis zu seinem Hinscheiden, gehörte er dem Vorstand der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform an. Sein grundlegendes Hauptwerk ist „Allen Kinderfreunden gewidmet“. Alle Kinderfreunde schulden ihm Dank. Dr. Helene Simon, Königsberg i. Pr.

Zur Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Wien, die in den Tagen vom 23. bis 25. September stattfand und äußerst gut besucht war, hat die „Soziale Praxis“ nicht viel zu sagen. Der Kongreß wies nicht sehr große innere Geschlossenheit auf. Dies mochte ebensosehr an einer gewissen Zusammenhangslosigkeit der Themen der drei Kongreßtage liegen, wie an der Art ihrer Behandlung. Nach einer Begrüßungsansprache des österreichischen Bundespräsidenten Dr. Hainisch, der den Kapitalismus als den sozialen Sieger des Weltkriegs bezeichnete und vor einer weiteren Industrialisierung Europas warnte, referierte Prof. Dr. Harms-Kiel über Strukturwandlungen der Weltwirtschaft. Die Abwanderung der Industrien nach den Rohstoffgebieten, die insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika zu beobachten ist, die Umwälzungen in der Energiewirtschaft, die Erschließung neuer Märkte, wie z. B. auch der Uebergang der Chinesen vom Seidenkleid zum europäischen Anzug der Textilindustrie neue Impulse gebe, deute auf weiteren Aufstieg des Kapitalismus hin, dessen Herz allerdings mehr und mehr in Amerika schlage. Hier sei auch die Einsicht vorhanden, „daß zu den zahlreichen Voraussetzungen für höchstmögliche Verwertung des Kapitals Vermeidung von Konflikten und darüber hinaus Bekundung von Interessensolidarität mit der Lohnarbeitnehmerschaft gehöre“. Es sei eine groteske Vorstellung, daß kapitalistischer Geist naturgemäß zur Kampfstellung gegen die Lohnarbeiter führen müsse. Die Berechtigung einer solchen Einstellung sei nicht einzusehen. Wo sie vorhanden sei, beweise das gerade einen Mangel an kapitalistischem Geist. Und es bestehe die Gefahr, daß Europas Industrie dem Untergang geweiht sei, wenn man von der bisherigen Einstellung nicht abkomme. Jeder Versuch, den Kapitalismus abzuändern oder abzuschaffen, gehe unweigerlich auf Kosten der Arbeiterschaft. Harms betonte die Notwendigkeit des Gedeihens aller Völker für das Wohl der gesamten Menschheit. Wohin die Handelseifersucht führe, zeige am besten die zerrüttete Wirtschaft Europas.

Als zweiter Redner sprach Prof. Dr. Eulenburg-Berlin über die handelspolitischen Ideen der Nachkriegszeit. Diese sind die der nationalen Abschließung und die andere der internationalen Verständigung, der die Zukunft gehöre. Sei es doch klar geworden, daß ohne internationale Solidarität die Entfaltung auch der nationalen Wirtschaft unmöglich sei.

In der zuerst recht schleppenden Aussprache wies Sektionschef Dr. Schüller darauf hin, daß bei der Nachkriegskrise die Lösung durch scharfes Absinken der Löhne und Preise ausgeblieben sei. Der Grund dafür liege auch klar auf der Hand. Die Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften, Kartelle usw. haben ja geradezu den Zweck, Lohn- und Preissenkungen zu verhindern. Statt Anpassung von Preisen und Löhnen an die krisenhaften Verhältnisse, sehe man überall Einschränkung der Erzeugung und in deren Gefolge Arbeitslosigkeit. Nun sei das Halten von Preisen auf dem Inlandmarkt nur unter Ausnutzung natürlicher und künstlicher Verkehrserschwerung (Zölle) möglich, nicht jedoch in der Ausfuhr. Darin liege die Erklärung des von allen Staaten geübten Dumpings. Dieses aus tiefern Ursachen als das Valutadumping hervorgehende Dumping zwinge zu neuen Organisationsformen. Bei der allgemeinen Uebung des Dumpings kommen die Produzenten darauf, daß sie sich nur selbst schädigen, und werden dadurch auf den Weg gegenseitiger Verständigung gedrängt. Aus diesen Ursachen glaube er im Gegensatz zu der Auffassung Eulenburgs, daß wir in sehr weitem Umfang internationale Kartelle entstehen sehen werden.

Prof. Lederer-Heidelberg führte aus, daß besonders die Kartellierungstendenz und der Eintritt neuer Arbeitsmärkte in die Weltwirtschaft Störungen bedeuten. Die Senkung der allgemeinen Kaufkraft sei nicht ohne weiteres als Folge steigender Produktionskosten zu betrachten, weil diese Steigerung zugleich höhere Einnahmen der Empfänger und damit eine Steigerung der Kaufkraft auf einer anderen Seite bedeute.

Dr. Hilferding wies darauf hin, daß weniger die Tatsache der Verschiebung und Neuschaffung produktiver Kräfte als vielmehr die Ueberstürzung mit der es geschehen sei, schwere Störungen verursachen mußte. Eine Bemerkung über demokratische Tendenzen des Nachkriegskapitalismus, vor allem in Amerika, führte er leider nicht näher aus.

Den größten rednerischen Erfolg hatte zweifel os Prof. Dr. Aereboe-Berlin, mit seinem Vortrag über die „Bevölkerungskapazität der Landwirtschaft“, der die Verhandlungen des zweiten Tages über das Bevölkerungsproblem einleitete. Er kam zu dem Schluß, daß eine Uebervölkerung im wirtschaftlichen Sinne nicht bestehe. Die Ausdehnungsmöglichkeiten des Nahrungsspielraums seien fast unbegrenzt, vorausgesetzt, daß planmäßig an eine gesündere Besitzverteilung des Bodens herangegangen werde, die die eine Vorbedingung der Intensivierung der Landwirtschaft sei. Der Großgrundbesitz in Deutschland, der nur durch die für das gesamte Lohnniveau verhängnisvoll niedrigen Löhne ausländischer Wanderarbeiter rentabel sei, müsse bäuerlichem Besitz Platz machen. Aenderung des Erbrechts, der Hypothekengesetzgebung, Beseitigung der einseitigen Getreidezölle, die nur den Nahrungsspielraum verengen und Reform der Grundsteuer, progressiv nach Größe und Güte des Besitzes, sollen dazu helfen. Die andere große Vorbedingung der notwendigen Produktionssteigerung liege in der Bildungsfrage des Landmannes.

Prof. Dr. Mombert-Gießen referierte danach über „Uebervölkerungserscheinungen in Westeuropa“ und stellte fest, daß es sich momentan nicht um die übliche Uebervölkerung, ungleiches Anwachsen der Menschenzahl und des Nahrungsspielraumes handele als vielmehr um eine krisenhafte Einengung des letzteren bei stagnierender Bevölkerung. Darum sei die Abhilfe nicht in der aus den verschiedensten Gründen schwierigen Auswanderung zu suchen, sondern in der Wiederbelebung der europäischen Wirtschaft.

In der Debatte erklärte Prof. Dr. Franz Oppenheimer, in Uebereinstimmung mit Prof. Aereboe, daß die soziale Frage auf dem Lande zu lösen sei. Er entwickelte seine alte Theorie von der Ueberwindung der Arbeitslosigkeit durch innere Kolonisation auf genossenschaftlicher Grundlage. Der Redner wies auf die eigenen Versuche in Preußen hin. Man habe ihm das Scheitern seiner Versuche binnen 6 Wochen vorausgesagt. Jetzt arbeite seine Kolonie, die mit einem Kapital von 80 000.— Mark gegründet wurde, seit sieben Jahren und blühe so, daß aus ihr schon eine ganze Reihe von Siedlungen hervorgingen.

Seine Methode besteht darin, den Großbetrieb auf den Gütern wegen der Verringerung aller Kosten beizubehalten, jedoch auf jeden Gewinn zu verzichten und ihn durch Beteiligung den Mitarbeitern zuzuführen. Die Bauten, die Prof. Oppenheimer bereits ausführen konnte, und die sonstigen Verbesserungen des Gutes, vor allem die Nutzbarmachung von 100 ha Moorland, zeigen, daß unter normalen Kapitalsverhältnissen schon so viele genossenschaftliche Siedlungen hätten geschaffen werden können, daß eine große Zahl der arbeitslosen Industriearbeiter von der Landwirtschaft aufgesaugt worden wäre. Aus diesen Kolonien ist kein Arbeiter mehr in die Stadt zurückgekehrt.

Der dritte Verhandlungstag war der Erörterung des Problems der Steuerüberwälzung gewidmet. Der Hauptreferent, Prof. Mann, erklärte alle Steuern in der augenblicklichen Wirtsch ft für überwälzbar. Dr. Bunzel-Wien untersuchte das Problem von der praktischen Seite und kam zu dem Schluß, daß im allgemeinen jene Wirtschaftsgruppen die Steuern — und

zwar alle Steuern ohne Unterschied auf die Steuerart — zu überwälzen vermögen, die mitten im Verkehr stehen und deren wirtschaftliche Macht kraft ihres Besitzes oder kraft ihrer Organisationsmöglichkeit so groß ist, daß sie die Ueberwälzung durchsetzen können. Endgültig belastet werden somit die Besitzlosen und die unorganisierten Wirtschaftsgruppen bleiben.

Selbstverwaltung in Sozial- und Wohlfahrtspolitik.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat und der Entwurf eines *Ausführungsgesetzes*, über deren hauptsächliche Gedankengänge wir uns hier (vgl. Sp. 1154) auf Grund vorläufiger Pressenachrichten bereits kurz geäußert haben, ist vom Reichswirtschaftsminister unter dem 8. November dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung überwiesen und im RABl. Nr. 44 veröffentlicht worden. Da sich gegenüber den Pressemeldungen noch einige, zum Teil nicht ganz unwichtige Abweichungen herausstellen, geben wir den Inhalt der beiden Gesetze nachstehend noch einmal im Zusammenhang wieder.

Der Entwurf des *Errichtungsgesetzes* umfaßt nur fünf Paragraphen.

§ 1 kennzeichnet die „*Stellung des RWR.*“: Er begutachtet wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzentwürfe, regt wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen an und nimmt auf Verlangen oder mit Zustimmung der Reichsregierung wirtschaftliche und soziale Erhebungen vor. Die Reichsregierung kann seine Unterstützung bei der Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen in Anspruch nehmen. Er wirkt insbesondere mit bei der Vorbereitung einer reichsrechtlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und einer weiteren Ausführung des Art. 165 RV.

§ 2 bestimmt, daß der RWR. sich *aus 123* (nicht 116, wie ursprünglich angenommen) *ständigen Mitgliedern* zusammensetzt, die von der Reichsregierung in der bekannten Weise berufen werden, und aus nichtständigen stimmberechtigten Mitgliedern, die für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes einberufen werden können.

§ 3 sieht als ersten Teil der „*Aufgaben und Rechte*“ vor, daß die Reichsregierung nicht nur wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung vor ihrer Einbringung dem RWR. zur Begutachtung vorlegen soll, sondern daß sie auch, soweit tunlich, den RWR. schon bei den Vorarbeiten zu solchen Gesetzentwürfen hören soll. Ist das geschehen, so gibt die Reichsregierung dem RWR. den Entwurf spätestens mit der Vorlegung beim Reichsrat bekannt, auch wenn sie ein nochmaliges Gutachten nicht erfordert. Die Gutachten soll die Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag zusammen mit dem Gesetzentwurf vorlegen; in dringenden Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen kann sie das Gutachten nachreichen. Aus der Mitte des Reichstags eingebrachte Gesetzentwürfe soll die Reichsregierung dem RWR. nicht später vorlegen als dem Reichsrat. Ein vom RWR. erstattetes Gutachten soll sie dem Reichsrat und dem Reichstag unverzüglich vorlegen. Reichsregierung sowie Reichstag, Reichsrat und deren Ausschüsse können verlangen, daß Vollversammlungen oder Ausschüsse des RWR. ihre Gutachten vor ihnen durch Beauftragte mündlich erläutern lassen.

§ 4 stellt das Recht des RWR. fest, *wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzesvorlagen* von grundlegender Bedeutung zu *beantragen* oder entsprechende Maßnahmen anzuregen. Stimmt die Reichsregierung einer Gesetzesvorlage nicht zu, so hat sie sie trotzdem, unter Darlegung ihres Standpunkts, beim Reichstag einzubringen. Vollversammlung oder Ausschüsse des RWR. können die Vorlage durch Beauftragte vor dem Reichstag vertreten lassen.

Das *Ausführungsgesetz* behandelt im I. Abschnitt die *Mitgliedschaft*. Sie setzt voraus, daß das Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet hat, zum Deutschen Reichstag wählbar und nicht durch Spruch des Ehrengerichts für dauernd unfähig zur Mitgliedschaft erklärt worden ist. Das *Ehrengericht* wird vom Vorstande des RWR. berufen; auf Verlangen der Reichsregierung muß das geschehen. Es besteht aus dem Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichts oder seinem von ihm aus der Zahl der richterlichen Beamten zu bestimmenden Vertreter als Vorsitzendem und 6 Beisitzern, von denen jede Abteilung 2 bestimmt. Das Ehrengericht kann Mitglieder des RWR., die gegen die Bestimmung verstoßen, sich jeder mißbräuchlichen Verwertung der infolge ihrer Mitgliedschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen usw. zu enthalten und über vertrauliche Verhandlungen Verschwiegenheit zu wahren, oder die ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbrauchen, ihrer Mitgliedschaft für verlustig erklären, daneben auf dauernde Unfähigkeit zur Mitgliedschaft, unter Veröffentlichung des Spruchs, erkennen.

In bezug auf die *Zusammensetzung* ist die wichtigste Neuerung, daß sie *für alle drei Abteilungen gleichmäßig auf je 41 festgesetzt* ist. Die Erhöhung um 2 Vertreter in *Abteilung I* entfällt auf die Landwirtschaft (13 statt 12 — das Benennungsrecht ist verteilt auf 9 Organisationen, von denen der Deutsche Landwirtschaftsrat 3, der Reichslandbund und die Vereinigung der Deutschen Bauernvereine je 2, die übrigen je 1 Mitglied benennen) und Banken und Privatversicherung (4 statt 3). Für die beiden Zweige dieser Gruppe sowie für die Gruppen Industrie, Handwerk und die Halbgruppen Großhandel (3) und Kleinhandel (2) sind die Mitglieder stets gemeinschaftlich von den zuständigen Körperschaften zu ernennen, während für die 5 Verkehrsvertreter wiederum 5 Benennungskörperschaften aufgeführt sind. Bei diesen sämtlichen Gruppen hat, im Gegensatz zur Landwirtschaft, regelmäßig der Deutsche Industrie- und Handelstag bzw. der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag mitzuwirken.

Die 41 Mitglieder der *Abteilung II* sind *gemeinsam* vom ADGB., dem Afa-Bund, dem Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, dem Gedag, dem Verband der Deutschen Gewerkvereine und dem GDA. zu benennen. Unter ihnen müssen sich in angemessener Zahl Vertreter der Angestellten befinden, darunter mindestens je einer aus der Land- und Forstwirtschaft. Unter den Vertretern der Arbeiter müssen mindestens 8 (statt 7) Vertreter aus der Land- und Forstwirtschaft und mindestens 1 Vertreter der Heimarbeiter sein.

Von dem Mehr von 6 Vertretern in *Abteilung III* entfallen 3 (8 statt 5) auf die Kommunen, die übrigen sind drei Vertreter der freien Berufe, die von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats (wie bei den Beamtenvertretern) auf Grund von Vorschlagslisten der in einer Anlage zum Gesetz aufgeführten 15 Verbände zu ernennen sind.

Gehen die Benennungserklärungen der Verbände dem Reichswirtschaftsminister nicht innerhalb einer von ihm bestimmten Frist zu, so kann er die Stelle nach eigenem Ermessen aus den Kreisen der Beteiligten besetzen.

Die *ständigen Mitglieder* werden für 6 Jahre derart berufen, daß alle 3 Jahre die Hälfte nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung ausscheidet. Die ständige Mitgliedschaft wird durch die dem Reichswirtschaftsminister innerhalb einer von ihm gesetzten Frist zu erklärende Annahme der Einberufung erworben. Auf Antrag der benennenden oder vorschlagenden Körperschaft oder bei grundlegenden Veränderungen innerhalb dieser Körperschaft — Auflösung, Spaltung, Verschmelzung mit einer anderen usw. — kann die Reichsregierung die Einberufung widerrufen. Sie hat vorher das Mitglied, den Vorstand des RWR. sowie die beteiligten Körperschaften zu hören. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt die Einberufung des Ersatzmitgliedes, dessen Amtsdauer sich nach derjenigen seines Vorgängers richtet, in gleicher Weise. Besteht die zur Benennung oder zum Vorschlag berechtigte Körperschaft nicht mehr, so bestimmt die Reichsregierung nach Anhörung des Vorstandes des RWR. die nunmehr zuständige Stelle. Das gleiche gilt, wenn sich die vorerwähnten Aenderungen innerhalb der Körperschaft, die vorher zu hören ist, vollzogen haben. Alle 3 Jahre kann die Reichsregierung — nach Anhörung des Vorstandes des RWR. und mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses — durch Verordnung die benennungsberechtigten Körperschaften anderweit bestimmen oder die ihnen zustehende Zahl von Mitgliedern ändern.

Nichtständige Mitglieder werden durch den Vorstand des RWR. für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände bis zu deren Beendigung oder Erledigung einberufen. Sie haben ebenfalls die Annahme der Einberufung, und zwar dem Vorstande des RWR. gegenüber, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären. Es werden berufen: a) Persönlichkeiten, die von den einzelnen Abteilungen des RWR. oder für den Ermittlungsausschuß von der Reichsregierung oder von dem Ermittlungsausschuß selbst vorgeschlagen werden, b) Vertreter von Verbänden, die auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen oder der Reichsregierung vom Vorstande des RWR. zur Benennung aufgefordert werden. In Betracht kommen nur Verbände, die in einer beim RWR. geführten Liste verzeichnet sind. Diese kann sowohl die ernennungs- und vorschlagsberechtigten, wie auch andere Verbände enthalten. Ueber die Aufnahme in die Liste, die alle drei Jahre erneut aufzustellen ist, entscheidet der Vorstand des RWR. unter Berücksichtigung der von der Reichsregierung bezeichneten Verbände.

Ueber die „*Pflichten und Rechte der Mitglieder*“ wird bestimmt: „Die Mitglieder des RWR. sind Vertreter der gesamten Wirtschaft des deutschen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.“ Sie dürfen wegen in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getaner Aeußerungen usw. nicht verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Sie haben Zeugnisverweigerungsrecht, sowohl hinsichtlich ihnen anvertrauter Tatsachen wie in bezug auf Beschlagnahme von Schriftstücken. Arbeitnehmer-Mitglieder haben das Recht auf die erforderliche freie Zeit.

Der II. Abschnitt behandelt die *Organisation und Arbeitsweise* des RWR. Die *Organe* sind der Vorstand, die Abteilungen, die Ausschüsse, die Vollversammlung. Der *Vorstand* besteht aus 9 ständigen Mitgliedern: den Vorsitzenden der drei Abteilungen, der drei Hauptausschüsse und je einem von den 3 Abteilungen gewählten Mitglied. Er wählt aus seiner Mitte 2 Präsidenten, die die Geschäfte in halbjährlichem Wechsel führen. Die Stellvertretung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand beschließt über die laufenden Verwaltungsgeschäfte und erledigt die ihm besonders übertragenen Befugnisse.

Die *Abteilungen* wählen ihre Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder für die Ausschüsse und machen Vorschläge für die Einberufung von nichtständigen Mitgliedern. Bei letzteren sind gegebenenfalls Vertreter der an dem betreffenden Verhandlungsgegenstande besonders interessierten Berufsgruppen zu berücksichtigen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung oder wenn ein Fünftel der Mitglieder einer Abteilung oder die Mehrheit einer Gruppe beim Vorstand des RWR. Widerspruch gegen die Auswahl ständiger Mitglieder oder gegen Vorschläge für die Einberufung nichtständiger Mitglieder für die Ausschüsse eingelegt hat, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Reichsregierung, nach Anhörung des Abteilungsvorsitzenden.

Als *Hauptausschüsse* werden ein wirtschaftspolitischer, ein sozialpolitischer und ein finanzpolitischer eingesetzt und jedes Jahr neu gebildet. Die Geschäftsordnung bestimmt die Zahl der ständigen Mitglieder, die je 21 nicht übersteigen darf. Die Hauptausschüsse können die Zuziehung von höchstens 9 nichtständigen Mitgliedern beschließen. Die Hauptausschüsse werden zu je $1/3$ durch die Abteilungen besetzt, soweit nicht Vorschläge der Reichsregierung zu berücksichtigen sind.

Die Hauptausschüsse können *Sonderausschüsse* für bestimmte Aufgaben mit Zustimmung des Vorstands des RWR., ständige Sonderausschüsse nur mit Zustimmung der Reichsregierung einsetzen. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf je 24 nicht überschreiten. Sonderausschüsse können vom Vorstande des RWR, der ihre Notwendigkeit alljährlich zu prüfen hat, jederzeit aufgelöst werden.

Die *Hauptausschüsse* haben alle Befugnisse nach § 4 des Gesetzes über den RWR. Die Beratung von Anträgen auf Gesetzesvorlagen sowie von nicht im Zusammenhang mit von der Reichsregierung überwiesenen Vorlagen stehenden Anregungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des RWR., die auf Verlangen einer Abteilung zu erteilen ist.

Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und nach Bedarf einen Stellvertreter. Auf Verlangen der Reichsregierung oder eines Drittels der Ausschußmitglieder müssen Sitzungen anberaumt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit beschlossen, andrerseits mit $^2/_3$ Mehrheit oder auf Verlangen der Reichsregierung eine Sitzung für vertraulich erklärt werden. Die ständigen Mitglieder des RWR. haben zu den nicht für vertraulich erklärten Sitzungen Zutritt, die Präsidenten des RWR. und die Abteilungsvorsitzenden können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Mitglieder des Ausschusses können als Sachverständige gehört werden. Von der Regierung vorgeschlagene Sachverständige sind zu hören.

Für die Form der *Gutachten* wird an der förmlichen Beschlußfassung, der Beifügung eines erläuternden Berichts, spezialisierter Angabe der Mehrheitsverhältnisse und Abstimmungsgründe, Minderheitsgutachten usw. festgehalten. Auf Beschluß des Ausschusses oder auf Verlangen der Reichsregierung ist namentlich abzustimmen.

Ueber den *Ermittlungsausschuß* ist im wesentlichen Folgendes bestimmt: Er wird, wenn *Erhebungen* über bestimmte Fragen der Gesamtwirtschaft oder eines einzelnen Wirtschaftszweiges vorgenommen werden sollen, auf Verlangen oder mit Zustimmung der Reichsregierung vom Vorstand des RWR. bestellt. Aufgaben, Mitgliederzahl und Anteil der nichtständigen Mitglieder setzt die Reichsregierung jeweils durch Verordnung fest. Je $^1/_4$ der Mitglieder wird von den 3 Abteilungen und von der Reichsregierung, die nur nichtständige Mitglieder vorschlagen darf, ausgewählt. Der Ausschuß kann sich mit Zustimmung der Reichsregierung durch Zuwahl einer bestimmten Anzahl von nichtständigen Mitgliedern ergänzen. Die Verhandlungen sind, wenn nicht Gegenteiliges beschlossen wird, öffentlich. Bei Gefahr der Befangenheit können durch besonderen Beschluß Mitglieder vom Vorstand des Ausschusses von der Teilnahme an bestimmten Verhandlungen ausgeschlossen werden. Der Vorstand besteht aus einem von der Reichsregierung aus der Mitte des Ausschusses bestellten Vorsitzenden und den vom Ausschuß gewählten Mitgliedern, deren Zahl die vom Ausschuß im Benehmen mit der Reichsregierung aufgestellte Geschäftsordnung bestimmt. Der Ausschuß kann Unterausschüsse bilden, deren Vorsitzende der Vorstand des Ausschusses bestimmt.

Der Ausschuß kann in weitem Umfange mündliche und schriftliche Auskünfte verlangen und Besichtigungen vornehmen. Der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder können im Rahmen der Geschäftsordnung auch eidlich vernehmen. Für die Abgabe von Gutachten gelten im wesentlichen die Vorschriften der ZPO. über den Beweis durch Sachverständige. Wissentlich unrichtige Angaben können unter bestimmten Voraussetzungen mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder noch schwerer bestraft werden. Die Vorsitzenden des Ausschusses und der Unterausschüsse sind befugt, bei den obersten Reichsbehörden und durch deren Vermittlung bei den Reichs- und Landesbehörden alle zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese sind, vorbehaltlich besonderer Einzelheiten, dem Ausschuß oder Unterausschuß mitzuteilen. Das Steuergeheimnis ist zu wahren.

Die *Untersuchungsergebnisse* usw. werden der Reichsregierung und von ihr dem RWR., dem Reichsrat und dem Reichstag vorgelegt. Die abweichende, begründete Meinungsäußerung eines einzelnen Mitgliedes ist auf dessen Verlangen ebenfalls vorzulegen. Sitzungsniederschriften und sonstige Materialien können mit Zustimmung der Reichsregierung veröffentlicht werden. Ergebnisse dürfen nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden. Auf Mißbrauch der Mitgliedpflichten stehen hohe Strafen.

Die *Vollversammlung* tritt auf Grund eines mit $^2/_3$ Mehrheit gefaßten Vorstandsbeschlusses zusammen. Auf Verlangen der Reichsregierung oder auf Antrag von mindestens $^2/_3$ der ständigen Mitglieder muß sie einberufen werden. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag des Vorstandes kann mit $^2/_3$ Mehrheit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Vollversammlung beschließt, unbeschadet der Sonderbestimmungen für den Ermitlungsausschuß, die Geschäftsordnung. Aenderungen können durch den Vorstand beschlossen werden, der zu diesem Zweck durch je 2 von den Abteilungen zu wählende Mitglieder erweitert wird.

Von der Reichsregierung, der Reichsbank oder der Deutschen Reichsbahngesellschaft *beauftragte Vertreter* haben zu Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vollversammlung Zutritt und müssen jederzeit gehört werden. Umgekehrt können Vollversammlungen und Ausschüsse die Anwesenheit dieser Vertreter verlangen. Die Regierungen der Länder können Bevollmächtigte zu den Sitzungen der Ausschüsse und der Vollversammlung entsenden. Reichstagsmitglieder haben auf Grund eines Beschlusses des Reichstags oder eines seiner Ausschüsse Zutritt zu den in dem Beschluß bezeichneten Verhandlungen der Ausschüsse oder der Vollversammlung, mit Ausnahme der für vertraulich erklärten Sitzungen des Ermitlungsausschusses. Sie sind berechtigt, hierbei Fragen an Mitglieder des RWR. und Sachverständige zu richten.

Im III. Abschnitt ist zunächst bestimmt, daß die ständigen Mitglieder des RWR. *Freifahrt* auf den deutschen Eisenbahnen in gleichem Umfang wie die Mitglieder des Reichtags sowie eine *Entschädigung* für die Teilnahme an Sitzungen erhalten, zu denen sie namentlich geladen sind. Nichtständige Mitglieder erhalten für Sitzungsteilnahme ebenfalls freie Eisenbahnfahrt und Entschädigung. Der geschäftsführende Präsident des RWR. erhält eine besondere Entschädigung. Die näheren Bestimmungen werden gemeinschaftlich vom Reichswirtschafts- und vom Reichsfinanzminister erlassen.

Der RWR. ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von der Reichsregierung einzuberufen.

* * *

Auf den Gesetzentwurf jetzt noch einmal in extenso kritisch einzugehen, dürfte sich erübrigen. Einzelne Punkte aber sind vielleicht in der Erörterung noch zu kurz gekommen und seien deshalb noch einmal herausgearbeitet: Zuvörderst denken wir an die *Beschränkung der Gruppengliederung* auf die Abteilungen I und III.

In dieser scheinbar so nebensächlichen Neuerung drückt sich der Verzicht auf einen großen Teil der berufsständischen Idee aus, die im Reichswirtschaftsrat nach der Auffassung einer Richtung unter seinen Freunden hatte verwirklicht werden sollen. Noch als der Vorläufige Reichswirtschaftsrat geschaffen wurde, hatte man offenbar den Glauben, in den einzelnen Industrien Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu weitgehender Zusammenarbeit im Reichswirtschaftsrat bringen zu können. Das war der Sinn der Gruppenbildung, hinter der von Haus aus die Bildung von Abteilungen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, „Neutrale") weit zurücktreten sollte. Die Praxis hat dazu geführt, daß die Gruppen wenig und die Abteilungen viel Bedeutung erlangt haben, und der neue Gesetzentwurf zieht daraus die Konsequenz, daß in Zukunft zwar die Arbeitgeber nach Gewerben aufgeteilt werden, die Arbeitnehmer aber eine kompakte Abteilung bilden. Die *Krisis des berufsständischen Gedankens* innerhalb der Arbeiterschaft findet hierin einen starken Ausdruck, das Uebergewicht der Klassensolidarität wird offen zugegeben.

Hier liegen zugleich die *ideologischen Ausgangspunkte* unserer oft geübten Kritik. Der Gesetzentwurf bleibt — um es noch einmal auszusprechen — mit seiner Erkenntnis auf halbem Wege stehen. Daß die berufsständische Idee sich für den Reichswirtschaftsrat nicht ohne weiteres als Organisationsprinzip eignet, anerkennt er. Gleichwohl verfolgt er nach wie vor das Ziel, alle möglichen Berufe „vertreten" sein zu lassen, wobei vor den unmöglichsten Konstruktionen (z. B. bei der Wahl von Vertretern der freien Berufe!) nicht zurückgeschrocken wird. Anerkannt sei, daß ein Teil unserer früheren Kritik in dieser Hinsicht Berücksichtigung gefunden hat. Das fehlerhafte Prinzip aber beherrscht offenbar immer noch den Entwurf. Wir wiederholen die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der Idee einer *volkswirtschaftlichen Sachverständigenkammer* gegenüber dem ständischen Repräsentationsprinzip. Man mag anerkennen, daß ein Kompromiß zwischen beiden Gedanken zurzeit vielleicht nicht zu umgehen ist. Der derzeitige Entwurf jedoch legt das Schwergewicht einseitig auf die Seite des Vertretungsprinzips. Daher gelangt er auch zu der überaus geringen Zahl unabhängiger volkswirtschaftlicher Sachverständiger, die die Reichsregierung und der Reichsrat ernennen sollen. *Die Zahl von 16 ist hier viel zu niedrig gegriffen.* Das Reichswirtschaftsministerium hat sich entschlossen, die Mitgliederzahl für die Abteilungen gegenüber ursprünglichen Plänen zu erhöben, die Zahl der vom Reichsrat und von der Reichsregierung zu ernennenden Persönlichkeiten jedoch herabzusetzen. Wir würden es sehr bedauern, wenn Reichsregierung und Reichstag sich von der Macht der großen Verbände in dieser Richtung weitertreiben lassen würden.

Wie sich aus der „Gewerkschaftszeitung" Nr. 48 ergibt, laufen die freien Gewerkschaften gegen die Abteilung III Sturm. *Die Ausgangspunkte ihrer Kritik sind zum Teil richtig.* Wir lesen:

„Mindestens drei Viertel dieser Verteter stehen den Arbeitgebern näher als den Arbeitnehmern, und mehr als die Hälfte werden sogar direkte Vertreter von Unternehmerinteressen sein. Unter diesen Umständen bedeutet eine solche dritte Abteilung nicht bloß eine herausfordernde Verletzung der *Parität* zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern eine starke Gefahr für jede direkte Verständigung zwischen diesen beiden." . . „Aber die Einengung der Verteter der Arbeitnehmer zugunsten einer sogenannten neutralen Abteilung III hat nichts mit der Erweiterung des Sachverständnisses zu tun, sondern bedeutet eine künstliche Verstärkung des *Arbeitgeber*einflusses zur Uebermacht und trägt damit politische Machtpotenzen in ein wirtschaftliches Gutachterkollegium hinein. Man hüte sich vor dieser Bahn und vor dem Gedanken, einen Reichswirtschaftsrat *gegen* die Arbeiterschaft zu errichten. Man überlasse die Austragung des Kräfteverhältnisses zwischen Unternehmer- und Arbeiterschaft ruhig den *Organisationen* derselben und man wird der Wirtschaft größere Dienste leisten, als mit ängstlicher Bevormundungspolitik."

Es wird mit Recht bemängelt, daß die Abteilung III zu viel einseitig gebundene Persönlichkeiten enthalten hat. Gesprochen wird

allerdings nur von den gewissermaßen „arbeitgeberähnlichen" Personen, und es muß zugegeben werden, daß diese vielleicht zahlreicher waren als die nach der anderen Richtung hin gebundenen. Gegeben hat es freilich auch die anderen. Wir wüßten Namen von Herren aus der Abteilung III zu nennen, die konsequent und sozusagen unbesehen stets mit der Arbeiterseite gestimmt haben. Das eine ist so unerwünscht wie das andere. Aber die Abhilfe kann nicht in einer Beseitigung der ganzen Abteilung III gesucht werden, sondern in der Ernennung einer ausreichenden Zahl wirklich unabhängiger Persönlichkeiten, die durch ihr wissenschaftliches Leben die Gewähr dafür erbracht haben, daß sie sich nur ihrem Gewissen gegenüber gebunden fühlen. Es ist vollkommen richtig, daß, sobald die III. Abteilung sich von vornherein auf die eine der beiden Seiten neigt, in ihr mehr ein Hemmnis für die Verständigung der beiden anderen Abteilungen liegt als ein Antrieb. Fällt aber die III. Abteilung ganz weg, dann kann man sicher sein, daß Abteilung I und Abteilung II nur noch Prinzipien reiten und keine Neigung zu vernünftigen Kompromissen bekunden. Gegen diese Kompromisse freilich wird oft (und von beiden Seiten) eingewandt, sie bänden den Reichstag nicht, sondern würden dort, wenn man sie überhaupt beachte, nur zum Ausgangspunkte weitergehender Beschlüsse. Gerade darin, daß diese Behauptung, wie gesagt, von beiden Seiten aufgestellt wird, liegt schon ausgesprochen, daß sie wohl nicht ganz richtig sein kann. Im übrigen aber kann man verständige Kompromisse nicht mit dem Argument bekämpfen, der Reichstag stoße sie wieder um. Es ist Sache des Reichstages, die Wiederholung derartiger Vorgänge zu vermeiden. Aber es kann nicht Sache der Arbeitgeber und -nehmer im Reichswirtschaftsrat sein, unter Berufung auf gewisse Vorgänge jener Art zu Deklamationen überzugehen. Die Neigung zu Kompromissen ist gerade auf Arbeitgeberseite in letzter Zeit besonders geleugnet worden (allerdings mehr theoretisch als praktisch, denn es sind z. B. für das Verzeichnis zu § 7 der Arbeitszeitverordnung eine Reihe sehr verständiger Beschlüsse unter Zustimmung der Arbeitgeber zustande gekommen). Dieser theoretische Standpunkt ist umso erstaunlicher, als die Arbeitgeber meistens gerade die rein parteipolitische Erledigung von Gesetzesvorlagen im Reichstage angreifen. Wie kann man dann sagen: Kompromisse sind Sache des Reichstags, nicht des Reichswirtschaftsrats? Nein, man stärke die Autorität des Reichswirtschaftsrats durch die Vermehrung der im öffentlichen Leben akkreditierten unabhängigen Persönlichkeiten; dann wird man die beste Gewähr dafür haben, daß die Beschlüsse volkswirtschaftlich hieb- und stichfest sind und daß auf die Dauer auch der Reichstag an ihnen nicht vorbeigehen kann. H.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die Entwicklung der Internationalen Arbeitsorganisation im Jahre 1925 wird in dem Jahresbericht, den der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes der 8. Konferenz vorgelegt hat, ausführlich dargestellt. Die Zahl der Mitgliedsstaaten (56) hat sich im letzten Jahre nicht geändert. Deutschland wird nach seinem Beitritt zum Völkerbund seinen Einfluß in der Organisation verstärken können. Von Ländern von Bedeutung stehen heute nur noch die Vereinigten Staaten, Mexiko, die Türkei, Aegypten und Sowjet-Rußland außerhalb der Organisation. Mit russischen Einrichtungen und Körperschaften findet ein regelmäßiger Drucksachen-Austausch statt. Mit den Vereinigten Staaten werden ständig wissenschaftliche Auskünfte getauscht, außerdem beteiligt sich das Amt an verschiedenen Studien, und unternimmt z. Zt. auf Veranlassung des amerikanischen National Bureau of Economic Research eine Erhebung über die Auswanderungsbewegungen[1]). Auf Anregung des Twentieth Century Fund ist ein Beamter des Amtes beurlaubt, um die bisherige Entwicklung und Anwendung der Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung in Europa zu untersuchen. In dem Beschluß der Vereinigten Staaten, dem Internationalen Gerichtshof beizutreten, wird ein wichtiger Schritt auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit gesehen. Auch nehmen verschiedene amerikanische Vertreter an der Ausschußarbeit beim Völkerbund teil.

Der Direktor hebt in seinem Bericht die Gesichtspunkte hervor, von denen aus jedes Land an der internationalen Organisation interessiert ist. England hofft, daß der Ausgleich der Schutzbestimmungen ihm die Ueberwindung der Wirtschaftskrise erleichtern wird. Frankreich sieht in dem Uebereinkommen eine Erfüllung der Menschenrechte, Italien eine Sicherung seiner Auswanderer, Polen benutzt die soziale Gesetzgebung zur Garantie der nationalen Einheit. In einer Reihe anderer Staaten wird die Vereinheitlichung des Arbeiterschutzes als Wall gegen den Bolschewismus angesehen.

Der Etat des Internationalen Arbeitsamtes ist mit etwa 7 Millionen Schweizer Franken seit 1924 nahezu stabil geblieben. Mit dem Eintritt Deutchlands in den Völkerbund werden die Einnahmen sich vermehren. Hinsichtlich der inneren Organisation sind Veränderungen nicht erfolgt. Die 1922 beschlossene Neuzusammensetzung des Verwaltungsrats ist noch nicht von allen Staaten ratifiziert worden. Der Direktor betont, daß das ganz auf praktische Arbeit eingestellte Institut von Jahr zu Jahr methodischer wissenschaftlich arbeiten könne, und die Errichtung einer Arbeitsuniversität in Verbindung mit dem Amt erstrebt werden solle.

Die Zahl der eingetragenen Ratifikationen betrug im März 1926 194, der ermächtigten 30, der vorbehaltlos empfohlenen 128, zusammen 352. Dieses Resultat mit dem Hinweis auf die 896 möglichen Ratifikationen zu verkleinern sei deshalb unberechtigt, weil eine Reihe von Uebereinkommen für viele Staaten überhaupt nicht in Frage kommen, wie die seemännische Arbeit für Länder, die keine Meerküste haben. In einigen Bundesstaaten sei die Regierung für die Ratifizierung nicht zuständig. Von den 600 Ratifikationen, die nach vorsichtiger Schätzung zustande kommen mußten, sind über die Hälfte bestätigt und empfohlen. Eine Auseinandersetzung ist im Berichtsjahr zwischen Deutschland und dem Internationalen Arbeitsamt über die Frage erfolgt, ob Deutschland, wie es im September 1925 mitteilte, das Uebereinkommen über die Zulassung der Kinder zur landwirtschaftlichen Arbeit als Vorschlag ansehen dürfe. Die Deutsche Regierung berief sich auf den Abs. 9 des § 405, nach dem ein Bundesstaat, dessen Befugnisse zu dem Beitritt zu einem Arbeitsübereinkommen bestimmten Beschränkungen unterliegen, das Recht hat, auch den Uebereinkommensentwurf, der unter diese Beschränkung fällt, als einfachen Vorschlag zu betrachten. Die Reichsregierung machte geltend, daß sie nach § 10 der Verfassung nur Grundsätze für die Schulgesetzgebung aufstellen könne, der Uebereinkommensentwurf aber in die Zuständigkeit der Länder falle. Da jedoch auf die Unabhängigkeit des Reichs in allen Fragen der internationalen Beziehungen hingewiesen wurde, hat Deutschland zugestimmt, von der im § 405 gebotenen Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. An der grundsätzlichen Auslegung der Bestimmung wurde festgehalten.

Eigene Zweigämter unterhält das Internationale Arbeitsamt in London, Berlin, Paris, Rom und Tokio.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Forderungen, welche sich aus der Praxis der Fachausschüsse des Hausarbeitgesetzes ergeben.

Von Elisabeth Landsberg, Berlin.

Die Heimarbeitausstellung des Frühjahrs 1925 veranlaßte eine Reihe von Veröffentlichungen über die Anfangstätigkeit der Fachausschüsse für Hausarbeit, und es sind Wünsche und Fragen, welche sich bei Durchführung des Gesetzes ergeben hatten, damals von berufener Seite in diesen Blättern behandelt worden. Es lag ein schmales Beobachtungsfeld vor, und es konnte sich nur um erste Erfahrungen mit dem Gesetz vom 23. Juni 1923, dem Heimarbeiterlohngesetz, handeln. Seitdem hat der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen an erster Stelle nach Kräften weiter darauf hingewirkt, daß die Fachausschüsse als Lohnämter tätig wurden, und die Vorschläge für den Ausbau des Gesetzes, die hier vertreten werden, decken sich mit seinen Forderungen. — 1923 handelte es sich zunächst darum, daß Mittel für die Fachausschüsse flüssig gemacht würden, denen die Befugnis zur Lohnfestsetzung verliehen worden war. Denn als sie in Tätigkeit treten sollten, stellte sich heraus, daß es strittig war, ob Reich oder Länder die Kosten zu tragen hätten, und dies legte die Arbeit für längere Zeit lahm. Auch andere Schwierigkeiten waren zu überwinden: Eine Reihe von Fachausschüssen waren bereits tätig geworden; doch andere lebten nur auf Aktenbogen. Außerdem war für die im Jahre 1919 erstmalig errichteten Fachausschüsse die Amtsperiode abgelaufen. Ihr Dasein war durch Anordnung der errichtenden Behörde um ein Jahr verlängert worden; aber durch ihre Zusammensetzung war die Vertretung der interessierten Personenkreise nicht mehr voll gewährleistet, und ihre Arbeitsmethode wurde dadurch schwerfällig. Wollten sie als Lohnämter fungieren, so waren sie genötigt, einen großen Kreis von Sachverständigen heranzuziehen. Die Beteiligten wünschten daher dringend die Ausschreibung von Neuwahlen.

Diese sind dann für die meisten Fachausschüsse im Sommer 1925 erfolgt. Dadurch, daß bei den einzelnen Fachausschüssen Unterabteilungen gebildet wurden, sobald verschiedene Branchen in Betracht kamen, ist jetzt dafür gesorgt, daß die Fachausschüsse für jede Aktion mit Sachverständigen besetzt sind. So hat z. B. der Fachausschuß für Herren- und Knaben-Konfektion für die Provinz Brandenburg und Stadt Berlin fünf Unterabteilungen: A für Herren-Konfektion, B für Knaben- und Burschen-Konfektion, C für Berufsbekleidungs-

[1]) Mit der Studie ist Dr. Imre Ferenszi, Mitglied des Amtes und Verfasser des Berichts „die Wanderungsbewegung 1920 – 23" (vgl. Sp. 22 ff.), beauftragt. Viel bisher unbekanntes Material wurde durch archivalische Studien in 10 Städten und eine ausgedehnte Korrespondenz gewonnen, darunter Statistiken für Großbritanien bis aus dem 17., für Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten bis aus dem 18. Jahrhundert. Die bisher fertiggestellten 574 nationalen Tabellen betr. 106 Länder und 35 internationalen Vergleichstabellen werden vom National Bureau of Economic Research im nächsten Jahr in New York veröffentlicht werden.

Konfektion, D für Gummimäntel-Konfektion, E für Uniformlieferungsschneiderei. — Der Vorsitzende und die Beisitzer amtieren für sämtliche Unterabteilungen, und es ist dadurch Einheitlichkeit der geschäftlichen Handhabung gesichert. Die Frage, ob der Vorsitz zweckmäßig in der Hand eines Beamten der Gewerbeaufsicht liegt (preußische Regelung) oder besser in der Hand von Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse (Regelung des Freistaats Sachsen u. a.), welch letzteres nach Reg.-Rat Else Lüders den Vorzug verdient, soll heute hier nicht erörtert werden, ebenso wenig die Frage, ob die Beisitzerposten vorzugsweise mit Unparteiischen zu besetzen sind, worunter in diesem Falle Unparteiische mit allgemeiner Sachkunde ohne die spezielle Fachkunde für die Branche zu verstehen sind, oder mit bestinformierten Personen des betreffenden Gewerbes, z. B. mit Syndizis der Arbeitgeberverbände und mit Gewerkschaftssekretären. — Die Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber usw.), welche bei der ersten Besetzung der Fachausschüsse ihre Rechte vielfach nicht wahrgenommen hatten, haben bei den Neuwahlen ihr Interesse zur Geltung gebracht. Sie stehen den Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht durch Entscheidung der errichtenden Behörde im allgemeinen oder im Einzelfalle den Hausarbeitern gleichgestellt werden. Dies geschieht, soweit ein Bedürfnis vorhanden, bei solchen, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen (sogenannte Kleinzwischenmeister). Sie gelten in letzterem Falle also als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Zahl der Zwischenmeister-Vertreter darf je die Hälfte der Zahl der Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter nicht überschreiten.

Die *Einordnung der Zwischenmeister* gehört zu den schwierigsten Fragen bei Besetzung der Fachausschüsse, wie denn überhaupt die rechtliche Einordnung der Zwischenpersonen im Wirtschaftsleben ein Problem ist, dessen Lösung bei der Zwitterstellung dieser Kategorie (hie Arbeitnehmer — hie Arbeitgeber) und bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse große Schwierigkeiten bereitet. Der kürzlich unter dem Titel: „Reichsverband der Lohngewerbetreibenden" gegründete Zusammenschluß einer Reihe der bedeutendsten Zwischenmeisterverbände, die sich bis dahin als Arbeitgeberverbände bezeichnet hatten, betont aus praktischen Gründen die Arbeitnehmerähnlichkeit, wie sein Name besagt. Es handelt sich hier um Fragen der Taktik, (Tariffähigkeit, Steuerfragen u. dgl. mehr). Tatsächlich schaukelt man zwischen beiden Standpunkten, je nach Nützlichkeit den einen oder den anderen hervorkehrend. — Es erhellt ohne weiteres, daß die Zwischenmeister als Partei der Mitte für die Entschließungen der Fachausschüsse häufig den Ausschlag geben, und daß falls tatsächlich die Hälfte der Vertretersitze auf der einen Seite ihnen zuerkannt würde, sie endgültige Beschlüsse herbeiführen könnten, sobald sie mit der Gegenseite stimmen und die Stimme des Vorsitzenden auf Seiten der Mehrheit ist. Denn Beschlüsse sind endgültig, sofern sie von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Beteiligten gefaßt werden. Unseres Wissens ist eine Besetzung, die eine endgültige Mehrheitsbildung dieser Art zuließe, bisher nicht erfolgt. Wünschenswert ist eine darauf bezügliche Aenderung in den Bestimmungen für Besetzung der Fachausschüsse. Jetzt heißt es, daß die *Vertretersitze auf die Vorschlagslisten der im Bezirk des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen im Verhältnis zur Zahl der Mitglieder, die diese Vereinigungen im Bezirk des Fachausschusses haben, zu verteilen sind.* Es muß eine wirtschaftlich zweckmäßigere Grundlage für Verteilung der Sitze zwischen den Fabrikanten und den von ihnen beschäftigten Zwischengliedern gefunden werden.

Ein andrer Mangel wirkt sich stark hemmend in der Praxis der Fachausschüsse aus. Der Fachausschuß trifft bindende Lohnfestsetzungen für die Hausarbeiter. Der direkte Arbeitgeber, hier der Zwischenmeister, ist für Auszahlung der verbindlichen Lohnsätze haftbar. *Sein Auftraggeber haftet nicht mit!* Daß dies ein unhaltbarer Zustand ist, bedarf kaum eines Beweises. Schwere Uebelstände sind bereits dadurch gezeitigt worden. — In Berlin bestehen Mindestlohnfestsetzungen in der Damenkonfektion und in der Schürzenbranche. In beiden Branchen haben die Zwischenmeisterverbände Fälle nachgewiesen, in denen der Zwischenmeister mehr an Barlohn an die Näherin auszuzahlen hatte, als der Lohn betrug, den er selbst von seinem Auftraggeber erhielt, und in dem sein eigener Arbeitsverdienst mit enthalten sein sollte. Ein solcher Auftrag hätte zurückgewiesen werden müssen. Aber in nicht seltenen Fällen wird er angenommen. Wer die trüben Verhältnisse kennt, die sich unter dem Drucke der wirtschaftlichen Krisis entwickelt haben, wird nach einer Erklärung hierfür nicht fragen. — In der Schürzenbranche verlief die Sache wie folgt: Am 1. August traten, nachdem die Verhandlungen durch anderthalb Jahre vor dem Fachausschuß hingeschleppt worden waren, Mindestlohnfestsetzungen für den Bezirk des Fachausschußes für Berlin und die Provinz Brandenburg in Kraft. Infolge von Unterbezahlung traten am 15. August die organisierten Zwischenmeister der Branche in Streik, mit ihnen die organisierten Heimarbeiterinnen, soweit sie von Zwischenmeistern und nicht direkt von Fabrikanten beschäftigt wurden. Nach Verlauf von vier Wochen wurde der Streik durch Vermittlung des Schlichtungsausschußes beigelegt, nachdem der Fabrikantenverband feste Zuschläge auf die Mindestlöhne zugesichert hatte. Die Verhandlungen hierüber zogen sich bis Ende Oktober hin, und die Unsicherheit über die Entlohnung bestand also bis dahin fort. Auf diese Weise ist das Bemühen, Ordnung in eine Branche mit notorisch niedrigen Löhnen zu bringen, bis heute fast ergebnislos geblieben. Denn bei der bisherigen Lage der Dinge versprach eine Lohnklage der Heimarbeiterinnen bei dem Gewerbegericht kaum Erfolg. Ihr Lohnanspruch steht zwar außer Frage, aber es würde geltend gemacht werden, daß es gegen die guten Sitten verstößt, den Zwischenmeister zur Zahlung eines Lohnes zu verurteilen, der ihm selbst nicht gezahlt worden ist, ungeachtet dessen, daß er eine Klage gegen seinen Auftraggeber anstrengen könnte. Und von einer Bußfestsetzung von seiten des Fachausschusses ist wenig zu erhoffen. — Das *Hausarbeitsgesetz* bedarf dringend einer Ergänzung dahingehend, daß dort, *wo die Hausarbeiter durch Zwischenpersonen beschäftigt werden, der Fachausschuß auch die Entgelte dieser Zwischenpersonen zu regeln hat.* Erst wenn feste Zuschläge gezahlt werden, kann der Lohn des Hausarbeiters als geschützt gelten. — Nach den vorliegenden Erfahrungen kann man keinesfalls ohne weiteres voraussetzen, daß der *Oberarbeitgeber*, weil ihm die Lohnfestsetzungen bekannt sind, seinerseits Löhne zahlt, die deren Einhaltung ermöglichen. Er muß *für die Löhne mithaftbar sein.* — Die Methode für diese Regelung ist noch herauszuarbeiten. Voraussichtlich dürfte die beste Lösung sein: eine gesonderte Verhandlung vor dem Fachausschuß zwischen Oberarbeitgebern einerseits und Zwischenmeistern andrerseits. — Hier sei des Interesses halber erwähnt, daß in einem Bericht über die britischen Gewerkämter vom Jahre 1923 von einer hervorragenden Sachkennerin[1]) die Frage der Festsetzung von festen Zwischenmeisterzuschlägen erörtert wird, für eine der wenigen Branchen, in denen in Großbritannien indirekte Ausgabe von Heimarbeit stattfindet. — Nach den amtlichen Berichten ist aber bis zum Jahre 1926 eine gesetzliche Regelung nach dieser Richtung nicht erfolgt.

Die weitere grundlegende Aenderung, die für einen wirksamen Lohnschutz unentbehrlich ist, betrifft die *Geltendmachung der Lohnansprüche*. Die Befugnisse der Fachausschüsse sind dafür noch völlig unzureichend. Sie beschränken sich auf *Androhung und Festsetzung von Bußen*. Auf die unzweckmäßige Umständlichkeit des Verfahrens hat Gewerberat Rohde in diesen Blättern (XXXIV, 1033 f.) hingewiesen. Zunächst hat der Fachausschuß, wenn Unterbezahlungen zu seiner Kenntnis kommen, den betreffenden Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister unter Androhung einer Buße zur Nachzahlung aufzufordern. Soweit wird der Vorsitzende die Angelegenheit von sich aus erledigen. Wird die Nachzahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht geleistet, so hat der Fachausschuß die Buße festzusetzen. Hierfür ist die Einberufung einer Sitzung nach geltender Auffassung unerläßlich: Ein kostspieliges und zeitraubendes Verfahren. — Die Buße darf das Fünffache des Minderbetrages nicht überschreiten, es sei denn, daß gegen den Betreffenden schon zweimal eine Buße festgesetzt wurde. Kommt zur Kenntnis des Fachausschusses, daß ein Arbeitgeber einen oder einige Hausarbeiter unterentlohnte, so kann er voraussetzen, daß dies bei sämtlichen beschäftigten Hausarbeitern der Fall war, und die Buße kann dementsprechend festgesetzt werden. Dieser Modus ist bisher nicht allgemein üblich. Legt aber der Fachausschuß nur den Einzelfall zugrunde, bzw. die Fälle, die zu seiner Kenntnis kamen, so wird dem Arbeitgeber durch die Buße u. U. nur ein Bruchteil des unrechtmäßig einbehaltenen Lohnes entzogen. Dann vergesse man nicht, daß das Interesse an dem Bußverfahren bei den Mitgliedern des Fachausschusses dadurch beeinträchtigt wird, daß dieser Betrag ja nicht den Geschädigten zugute kommt, sondern einer gemeinnützigen Stelle, die dieser Angelegenheit fern steht. Oder ist vorauszusetzen, daß ein unterbezahlter Zwischenmeister der Schürzenbranche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern seiner Branche zu einer Buße verurteilt werden würde, wenn damit der geschädigten Näherin nicht geholfen wird? — Bußen in einer Höhe, die irgend abschreckend wirken können — und das sollte doch wohl der wesentliche Zweck sein —, sind u. W. noch nirgends verhängt worden. — Mit der Beschlußfassung ist für den Fachausschuß die Angelegenheit erledigt! Selbstverständlich kann der zu wenig gezahlte Lohn beim Gewerbegericht eingeklagt werden. Aber hier haben die Kompetenzen des Fachausschusses aufgehört. Die Klage

[1]) Dorothy Sells: The British Trade-Boards System, London 1923

ist Sache des Heimarbeiters. Ansprüche auf Nachzahlung kann er nur geltend machen, soweit seit der Annahme des Entgelts nicht mehr als vier Wochen verflossen sind. Eine viel zu kurze Frist! — Und nun noch ein weiteres: Die vom Fachausschuß festgesetzten Löhne sind rechtsverbindlich, d. h. unabdingbar. Aber nach geltender Rechtsauffassung ist die Möglichkeit gegeben, „daß der Arbeitnehmer nach Fälligkeit seiner Forderung auf diese und damit auf den von ihm vom Hausarbeitgesetz gewährten Schutz verzichtet hat." — Ueber den Begriff des freiwilligen Verzichts in seiner Anwendung auf eine zur Selbsthilfe unfähige Arbeitnehmerschicht braucht Näheres nicht gesagt zu werden. Diese Scheinfreiwilligkeit muß beseitigt werden.

Wer die Verhältnisse kennt, kann nicht bezweifeln, daß die Beschaffung des Lohns durch den Fachausschuß die wertvollste Hilfe für die Hausarbeiter wäre. Schwerlich werden sie von sich aus klagen. Hier liegt ein Mangel des Gesetzes, der seine Wirksamkeit bedenklich einengt. Würde der Fachausschuß von sich aus Klage für die Hausarbeiter erheben, dann würde auch das Vertrauen der Hausarbeiterschaft zum Fachausschuß ein ganz andres sein.

Ferner fehlt es an Kontrolle. Bei Gelegenheit der Heimarbeit-Ausstellung erklärten eine Anzahl Gewerbeaufsichtsämter, daß sie für Inspektion bei Heimarbeitern, die sie selbst für wünschenswert halten, weder Zeit noch Mittel haben. Zweifellos werden für Aufsicht stets in erster Reihe die Arbeitnehmerverbände einzutreten haben. Aber wenn schon das Gesetz betont, daß es die Heimarbeiter schützen will, die zu schwach für Organisation sind, und wenn die Unorganisierten im Fachausschuß vertreten sein müssen — der Sitz der Unorganisierten war bezeichnenderweise an mancher Stelle am schwersten zu besetzen —, so muß auch von seiten der Behörde für Aufsicht gesorgt werden. Vorläufig ist wenig Aussicht vorhanden, daß eigene Aufsichtsbeamte für die Fachausschüsse angestellt werden. Daher ist zu fordern, daß der Gewerbeaufsicht in weitgehendem Maße Kräfte und Gelder dafür zur Verfügung gestellt werden.

Einige andre Wünsche, die sich aus der Praxis ergeben, bleiben hier unerwähnt, weil sie von geringerem grundsätzlichem Interesse sind. — In betreff von Gesamtfachausschüssen liegen Erfahrungen noch nicht vor. Bisher ist keine Errichtung erfolgt. Daß die Vorbedingungen in einigen Gewerben gegeben sind, scheint fraglos; und es ist nur aus der Neuheit der Einrichtung zu erklären, wenn man sich bisher mit bezirksweiser Regelung begnügte. Naturgemäß drängt die Entwicklung auf einheitliche Lohnregelung hin für solche Gewerbe, die in mehreren Landesteilen vertreten sind. Was in dieser Hinsicht für freie Tarifverträge gilt, ist maßgebend auch für behördliche Lohnfestsetzung. — Ob die in Aussicht genommene Gestaltung sich bewähren wird, nämlich das Nebeneinander von Bezirksfachausschüssen, aus denen von Fall zu Fall ein Gesamtfachausschuß gebildet wird, ohne übergeordnete Zentralstelle, oder ob man dazu übergehen wird, zentrale Festsetzungen zu treffen, das bleibt der Zukunft vorbehalten. Zunächst wird gefordert, daß die Worte „von Fall zu Fall" gestrichen werden, da diese Methode die Tätigkeit der Fachausschüsse unzweckmäßig verlangsamen und erschweren würde.

In welchem Maße können die Fachausschüsse die Löhne heben? und wie steht es mit der Durchführung ihrer Lohnfestsetzungen? Das ist das Kriterium, denn hier gilt nur praktischer Erfolg. — Zweifellos hängen die Lohnnormierungen der Fachausschüsse von der Wirtschaftslage ab, wie die freie tarifvertragliche Regelung auch davon abhängt. Es kann nur im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen gearbeitet werden. Der Fachausschuß kann stützen und schützen, aber er kann wirtschaftliche Vorbedingungen nicht ignorieren. Von Depression und allgemeinem scharfem Lohndruck wird die wirtschaftlich schwächste Kategorie von Arbeitern am schwersten betroffen. Es kann sich nur darum handeln, einer ungehemmten Auswirkung von Angebot und Nachfrage entgegen zu wirken; es steht nicht in Frage, deren Einfluß auf die Löhne zu beseitigen. — So hat es sich in einer Reihe von Branchen als zunächst unerreichbar erwiesen, bei ersten Lohnfestsetzungen den Lohn auf eine zulängliche Höhe zu bringen. Dies sei durch folgendes erläutert: Die Arbeit des Fachausschusses hat dort einzusetzen, wo „nachweislich unzulängliche Entgelte gezahlt werden". Die Entgelte gelten als unzulänglich, wenn die vollwertige eingearbeitete Kraft in Heimarbeit weniger verdient, als die Werkstattarbeiterin der gleichen Branche, oder als die Heimarbeiterin in verwandten Branchen. Diese Beweise sind meistens verhältnismäßig leicht zu erbringen. In den Branchen, für welche der Zustrom der Heimarbeiterinnen — denn es handelt sich ganz überwiegend um weibliche Arbeit —, durch die Natur der Arbeit begrenzt ist, so in der Damenkonfektion und in der Wäschekonfektion in Berlin, konnte der Fachausschuß den Stundenlohn der Werkstattarbeiterin, d. i. 50 Pfg., den Leistungslöhnen der Heimarbeiter zugrunde legen. Dagegen war es unmöglich, als zuerst Lohnfestsetzungen für Handarbeitsbranchen, für Strick- und Häkelarbeit, für Filetnetzen und -stopfen usw. beantragt wurden, die Löhne, die in Schlesien auf 6—10 Pfg. und darunter, in Thüringen auf 12 Pfg. und noch tiefer standen, mit einem Schlage auf eine zulängliche Höhe zu bringen. Immerhin wurden sie um 50% und mehr im Durchschnitt gehoben. Jetzt betragen sie für Strick- und Häkelarbeit in Schlesien 15—29 Pfg., in Thüringen 16—29 Pfg. — Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Fachausschuß besser auf Lohnregelung verzichten sollte, als daß er zunächst Löhne festlegt, die nicht für zureichend gelten können. In der Praxis ist aber nicht nur eine Aufbesserung um gegebenenfalls 50 bis 100% eine ausschlaggebende Erleichterung für die Existenz der Heimarbeiter, sondern die Lohnregelung ist eine Grundlage, von der aus geordnete Verhältnisse und ein auskömmlicher Lohn allmählich erzielt werden können. Daher erscheint es zweckmäßig, die Lohnregelung trotz wirtschaftlich schlechter Zeiten in Angriff zu nehmen, um in wirtschaftlich besseren Zeiten auf der geschaffenen Grundlage weiter zu bauen.

Was nun die Durchführung der Lohnfestsetzungen anlangt, so ist sie zweifellos durch die Ungunst der Verhältnisse schwer beeinträchtigt. Es würde heißen, sich einer zutage liegenden Tatsache verschließen, wollte man dies in Abrede stellen. Kann es anders sein, als daß unterboten wird, wenn Not und Arbeitslosigkeit auf der Bevölkerung lasten? Und glaubt man die Einhaltung von Lohnfestsetzungen für Heimarbeiter durchweg erzwingen zu können in einer Zeit, zu der — es ist kein Geheimnis mehr — vielfach Arbeiter und Angestellte unter Tarifvertragslöhnen arbeiten? Würde jemand auf den Gedanken kommen, die Tariflöhne deshalb als wertlos zu bezeichnen? — die Hauptsache ist, daß energische Kontrolle einsetzt, sobald wieder reichlich Arbeit vorhanden ist. — Dr. Lucy Spinner sagt in ihrer Arbeit „Der gesetzliche Heimarbeiterschutz[1]": „Es ist zwar unvermeidlich, daß die Arbeiter von wirtschaftlich schlechten Zeiten mitbetroffen werden und die Lohnämter, ohne schwere Arbeitslosigkeit heraufzubeschwören, können hieran wenig ändern. Es liegt hingegen in ihrer Macht, die Arbeiter an Zeiten der Prosperität in viel höherem Maße teilhaben zu lassen, als das ohne lohnamtliche Regelung der Fall wäre." Nach den Erfahrungen, die wir mit den Fachausschüssen machten, werden die Heimarbeiter dort, wo Fachausschußfestsetzungen bestehen, lange nicht in dem Maße von wirtschaftlich schlechten Zeiten mitbetroffen, als dies sonst der Fall wäre. — Der langjährige Vorsitzende der britischen Gewerkämter, der bekannte Gewerkschaftsführer Mr. Mallon hat sich 1925 dahin ausgesprochen, daß unter dem erzieherischen Einflusse der Gewerkämter die Durchführung der Lohnfestsetzungen in den letzten Jahren viel befriedigender geworden sei. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der eigene Kontrollapparat der dortigen Gewerkämter, der trotzdem noch als unzureichend bezeichnet wird, beträchtlich ausgebaut wurde, ferner, daß von seiten der Gewerkämter in weitem Ausmaße die Nachzahlung von Löhnen herbeigeführt wird, und daß sie für die Arbeitnehmer klagbar werden. — Es kann als ein Erfolg gebucht werden, wenn es gelingt, in Zeiten wirtschaftlicher Depression schlechteste Löhne zu beseitigen.

Die Sp. 1218 dieses Blattes erschienenen Ausführungen der österreichischen Gewerbeinspektorin Hedwig Lemberger, deren Erfahrungen sich in mancher Hinsicht mit den unseren decken, sind zu einem Teil durch das Vorhergesagte beantwortet. Auf einiges sei hier noch eingegangen. — Sehr begreiflicherweise legen in Zeiten von Arbeitsmangel die Heimarbeiter größten Wert auf jeden Auftrag, der ihnen fortlaufend für längere Zeit Beschäftigung sichert. Diese und ähnliche Gründe werden aber bereits bei den Verhandlungen vor dem Fachausschuß von den Arbeitergebern geltend gemacht — und zwar pflegt man oft mehr als sachlich gerechtfertigt ist, darauf zu fußen. Bei den Lohnfestsetzungen, die ja stets mit viel Vorsicht vorgenommen werden, sind sie berücksichtigt. Um jeden Lohn kann und soll die Heimarbeiterschaft nicht arbeiten, das ist ja eben der Zweck der Gesetzgebung! Es ist unmöglich, daß unsere deutsche Industrie auf Kosten der Heimarbeiterinnen mit China konkurriert, und auch die österreichischen Heimarbeiter werden sich nicht auf das Lebensniveau der Chinesen herabdrücken lassen. Es ist kein Schaden für uns, wenn Aufträge, die nur unter Bedingungen solcher Art zu erlangen sind, in China bleiben! Gerade dieses Beispiel beweist, daß dem Sinken der Löhne ein Riegel vorgeschoben werden muß. — Ebenso wenig ist es möglich, den Uebergang zur Fabrikarbeit zu hindern, wenn die Erfindung neuer Maschinen die Herstellung im zwanzigsten Teil der Zeit ermöglicht. Bei Gelegenheit der Heimarbeitausstellung brachte der Gewerkeorrat der Heimarbeiterinnen in seinem Bericht ein Beispiel betreffend Uebergang von Filet-Handarbeit zu Fabrikarbeit auf das hier Bezug genommen sei.

[1]) Züricher volkswirtschaftliche Forschungen, Heft 6, 1925.

Zur Widerlegung sei auch auf das Schulbeispiel des Uebergangs der Handweberei zur Fabrikarbeit hingewiesen. In solchem Fall muß die Heimarbeit in der betreffenden Branche aufhören. Denn selbstverständlich bleibt, wie in dem Artikel richtig gesagt wird, nichts andres übrig, als Heimarbeit dort abzubauen, wo sie den Arbeitnehmern nicht wenigstens „ein bescheidenstes Existenzminimum sichert.“ Auf den zweiten Superlativ vor „Existenzminimum“ ist u. E. zu verzichten. Es soll aber in keiner Weise verkannt werden, daß die Frage der Ablehnung eines umfangreichen Auftrags, weil er die als unerläßlich anerkannte Lohnhöhe nicht ermöglicht, in Zeiten geringen Arbeitsangebots eine schwere Sache ist, zumal die Heimarbeiter sich häufig nach solchen Aufträgen drängen, in dem ehrenhaften Bestreben, lieber mit Hilfe von Arbeitslohn, als allein von Unterstützung kümmerlich zu leben. Daß ein Fachausschuß Löhne rechtsgültg festsetzt, die „kaum mehr die kümmerlichste Lebensfristung ermöglichen“, halten wir für ein Unding. Dann bleiben wir besser ohne Fachausschuß-Festsetzung! Denn anstatt den Stand der Löhne zu heben, würde dies bedeuten, daß man die Heimarbeiterschaft zu Fronarbeit verurteilt: Es kann ja nicht fehlen, daß ein Beschluß dieser Art, der die elendesten Löhne sanktioniert, andere Löhne die noch erträglich waren, herabdrückt. Und zu diesem Ende brauchen die Hausarbeiter kein Lohnamt.

Ohne Frage beruht der Erfolg der Lohnregelung zu einem wesentlichen Teil auf der Mitwirkung der Organisationen. — Die österreichische Berichterstatterin weist selbst darauf hin, daß der Weg internationaler Vereinbarungen zu beschreiten sein wird, um den Auswüchsen der Konkurrenz entgegenzutreten. — Zum Schluß sei gesagt: Niemals werden behördliche Lohnfestsetzungen für unproduktive Arbeit künstlich einen auskömmlichen Lohn sichern können. Aber sie haben ein großes Aufgabengebiet zu erfüllen, wenn sie dort, wo Hebung der Löhne möglich ist, die Löhne heben und sichern, wenn sie Ordnung schaffen und die Ausartungen der freien Konkurrenz gegenüber einer wehrlosen Arbeiterschaft beseitigen. Dadurch werden sie zur Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich beitragen.

Arbeiterschutz.

Zur gewerkschaftlichen Forderung einer sofortigen Einführung des Achtstundentages wird in einem Leitartikel der Köln. Ztg. (vom 26. November 1926, Abendausg.) Stellung genommen:

Es sei von den Gewerkschaften unverantwortlich, noch in diesem Winter die Verwirklichung des schematischen Achtstundentages durch Notgesetz zu verlangen, weil dadurch das ruhige Ausreifen der nationalen Arbeitszeitgesetzgebung, wie es durch die Londoner Arbeitszeitkonferenz gefördert wurde und nun durch Einbau der Arbeitszeitregelung in das geplante Arbeitsschutzgesetz zum Abschluß gelangen soll, gestört würde. Der Begründung des Antrags als einer Maßnahme zur Verminderung der Arbeitslosigkeit liege die irrige Ansicht zugrunde, „daß sich das vorhandene Arbeitsvolumen wie ein Kuchen ohne weiteres auf eine beliebig vergrößerte Arbeiterzahl verteilen lasse,“ wie es der Industrielle Dr. Paul Reusch in der deutschen Wirtschaftszeitung in Worte gefaßt habe. Den mit dem Wirtschaftsablauf und seinen sozialen Rückwirkungen vertrauten Gewerkschaftsführern sei sehr wohl bekannt, „daß die Zwangs-Kontingentierung der Arbeitszeit niemals eine nennenswerte Entlastung des Arbeitsmarktes bringen kann, wohl aber die Versuche der Wirtschaft, von der Produktions- und Selbstkostenseite her allmählich und dauerhaft die Arbeitslosigkeit zu verringern, empfindlich stören muß.“ Außerdem habe die Forderung des schematischen Achtstundentages als Dogma im Kampf gegen den Arbeitszeitwucher der Frühindustrialisierung ihre Berechtigung gehabt und ihren Zweck erfüllt. Heute, wo nur noch Reste durchzusetzen seien — nach einer von Dr. Brauns auf der Londoner Konferenz vorgelegten Statistik arbeiteten 1,3 Millionen Arbeiter weniger als 48 und 8,5 Millionen 48 Stunden wöchentlich — müsse die Arbeitszeitregelung vernünftigerweise den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaft, die dabei sei, sich in einem Aufbauprozeß „mit neuen erfolgversprechenden Formen und Zielen einzurichten“, angepaßt werden. Diese Entwicklung brauche aber Zeit. „Die technische Rationalisierung bedingt auf die Dauer auch eine Rationalisierung der Arbeitsbedingungen, eine größere Ergiebigkeit des Faktors Arbeitskraft durch höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit sowie bessern, von alten Zwangsvorstellungen entschlackten Umgang zwischen Unternehmern und Arbeitern. Die Phrase, daß Verkürzung der Arbeitszeit unbedingt die Erzeugung verringere und die Preise verteure, hat sich längst totgelaufen. Kein Unternehmer von Einsicht und Zukunftshoffnung spricht sie mehr aus. Auch bestreitet niemand ernsthaft, daß Streben nach Verkürzung der Arbeitszeit ein starker Antrieb zur Verbesserung des Erzeugungsrahmens und der Betriebsverfahren sein kann; Erfahrungen im Bergbau und in der Schwerindustrie haben es bewiesen. Der Zug der Industrie geht auch in Deutschland logisch danach, die Maschine zu belasten und den Menschen zu entlasten. . . . Praktisch ist . . . die Achtstundenschicht dabei, die ganze Wirtschaft zu erobern. Aber wir können sie nur als bewegliche nationale Norm brauchen, nicht aber als starres internationales Schema ohne Anpassungen, Ausnahmen und Ventile.“ Mit einer endgültigen Arbeitszeitregelung sollte man warten, bis die Ergebnisse des Arbeitsleistungsausschusses für die Untersuchung der Beziehungen von Arbeitszeit und Arbeitsleistung vorliegen. Den Auswüchsen der heutigen Arbeitszeitpraxis, insbesondere dem Ueberstundenunwesen, könnte anders wirksamer begegnet werden als mit dem Schematismus des allgemeinen und starren Achtstundentages.

Der Leitaufsatz der Kölnischen Zeitung enthält viele durchaus richtige Gedanken. Insbesondere ist es berechtigt, den Gegensatz in der Arbeitszeitfrage auf sein wirkliches Maß zurückzuführen. Das geschieht in dem Aufsatz gewissermaßen vom Standpunkte der Arbeitgeberschaft aus. Man kann hinzufügen, daß auch von Arbeiterseite aus im allgemeinen — leider mit Ausnahmen — der Kampf nicht um den „schematischen“ Achtstundentag geführt wird, sondern um die Zahl der Ueberstunden und das übrige Ausmaß elastischer Regelung, das man konzediert. Wir würden es für nicht glücklich halten, wenn man in den nächsten Monaten schon zu einer wesentlich starreren Regelung schreiten würde, als sie heute besteht, abgesehen etwa von gewissen Auswüchsen des Ueberstundenwesens, deren Beseitigung oft gegen die nächstbeteiligten Arbeiter selbst durchgedrückt werden muß. Das Reichsarbeitsministerium entfaltet neuerdings eine erfreuliche Initiative, indem es das Arbeitsschutzgesetz gegenüber den Bestrebungen, die auf ein Notgesetz abzielen, in den Vordergrund stellt. Man darf wohl annehmen, daß das Arbeitsschutzgesetz bis zur parlamentarischen abschließenden Erledigung noch $1^1/_2$ Jahre braucht. Bis dahin werden auch die Ergebnisse des Enquêteausschusses vorliegen, so daß sie bei den Endabstimmungen noch mitberücksichtigt werden können. Ist es schon unter diesem Gesichtspunkte durchaus nicht „seltsam“, daß sich für den Standpunkt Professor Heydes, den die Kölnische Zeitung angreift, von 7 Stimmen vom Arbeitsleistungsausschuß nicht weniger als 6 ausgesprochen haben, so muß überdies noch betont werden, daß die Ablehnung des Antrages Dr. Wienbeck eine so große Stimmenzahl nur unter dem Gesichtspunkte der fehlenden Kompetenz des Enquêteausschusses erlangen konnte. Der Enquêteausschuß als solcher (bzw. der Arbeitsleistungsausschuß) hat sich sachlich über die Zweckmäßigkeit einer beschleunigten Regelung der Arbeitszeit durch Gesetz nicht ausgesprochen. Er ist sich aber darin in überwältigender Mehrheit einig gewesen, daß der Enquêteausschuß selbst nicht berufen ist, auf das Tempo der Gesetzgebung einzuwirken. Jeder andere Standpunkt würde geradezu die bisherige sachliche Zusammenarbeit der Mitglieder in schwere Gefahr gebracht und ein Mißtrauen geweckt haben, daß den Arbeiten des Arbeitsleistungsausschusses völlig abträglich gewesen wäre. Für diese taktische Situation, die allein schon ausreichend Professor Heydes Haltung begründet, sollte auch die Kölnische Zeitung Verständnis haben.

Der Arbeitsleistungsausschuß des amtlichen Enquête-Ausschusses hat vom 25. bis 27. November die Zeche Rhein-Preußen bei Mörs (Rheinland) durch eine Subkommission eingehend untersuchen lassen. Vonseiten des Ausschusses waren die Herren Prof. Heyde, Gewerkschaftssekretär Baltrusch und Reichstagsabgeordneter Koenen sowie Bergwerksdirektor Leopold und Oberregierungsrat a. D. Dr. Tiburtius nebst dem wissenschaftlichen Sekretär Herrn Dr. Lipmann beteiligt. Es wurde die Schachtanlage 5 befahren, wobei 4 Reviere besucht werden konnten. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Mechanisierungsprozeß geschenkt. Die Vernehmungen fanden in Homburg und in Duisburg statt. Vonseiten der Zeche war Generaldirektor Pattberg, Direktor Unterberg, Betriebsleiter Oberfohren und Betriebsführer Schneider erschienen, der Betriebsausschuß war vollzählig anwesend. Die Verhandlungen waren ebenso wie auf Zeche Thyssen durch umfassende statistische Arbeiten vorbereitet, auch zahlreiche Kurven waren für die Verhandlungen angefertigt worden. Die Auswertung der Vernehmungsergebnisse erfolgt in Berlin in nichtöffentlichen Sitzungen. — Die Untersuchungen in Westfalen gestalten sich so umfangreich, daß die oberschlesischen Untersuchungen erst im Januar werden stattfinden können. Der Enquête-Ausschuß findet bei seinen Arbeiten auf allen Seiten bereitwilligstes Entgegenkommen und immer tieferes Verständnis; irgendwelche Widerstände treten bei den Arbeiten des 4. Unterausschusses, deren strenge Sachlichkeit allgemein anerkannt wird, nicht zutage. Die lange Dauer, die für die Untersuchungen noch in Aussicht genommen werden muß, ist ausschließlich durch die Schwierigkeit der Arbeiten notwendig geworden und geht nicht über das Maß dessen hinaus, was für wissenschaftliche Arbeiten von solcher Größe unbedingt notwendig ist.

Die Heimarbeit in Norwegen betrifft ein Gesetz von 1923, das einen genaueren Einblick in die Arbeitsverhältnisse und damit einen besseren Schutz der Arbeitnehmer ermöglichen will: Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis seiner Heimarbeiter, ebenso der Zwischenmeister der von ihm Beschäftigten zu führen, welches alljährlich der Gesundheitsrat und der Heimarbeitsrat übermittelt erhalten. Ersterer hat die Gesundheitsverhältnisse in den Räumen, in denen die Arbeit ausgeführt wird, zu überwachen, gegebenenfalls die dazu verwendeten Maschinen. Er kann auf Beseitigung der Mängel dringen und richtunggebende Vorschriften dazu aufstellen. Der Heimarbeitsrat, der Gesundheitsrat, die Lohnämter und die Beamten dieser Behörden haben während der Arbeitszeit Zutritt zu den Werkstätten und Räumen, in denen Heim-

arbeit verrichtet wird, sowie auch zu den Geschäftslokalen der Arbeitgeber und können die Lohnprotokolle und Lohnbücher der Arbeiter einsehen. Zugleich ist die Geltungsdauer des Heimarbeitsgesetzes von 1918 bis zum 30. Juni 1928 verlängert worden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung [1]).

Von Max Cohen-Reuß, Mitglied des Reichswirtschaftsrats.

Die vor kurzem im Reichstag angenommene Krisenfürsorge ist in der Hauptsache eine **Verlängerung** der Unterstützungsdauer für die arbeitslos Gewordenen. Sie stellt eine vorläufige Maßnahme dar, die unbedingt notwendig geworden war und weist zugleich auf die beiden in einer gewissen Relation zueinander stehenden Punkte hin: **auf die Dauer und die Höhe der Erwerbslosenunterstützung**; diese werden bei der Beratung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes von größter Bedeutung sein. Die bestehende Erwerbslosenfürsorge ist eine so komplizierte Angelegenheit geworden, daß es die höchste Zeit wird, sie durch eine **richtige Arbeitslosenversicherung** zu ersetzen. Die Vorberatungen für sie sind bekanntlich recht weit gediehen; im **Reichswirtschaftsrat** haben ausführliche Beratungen stattgefunden und zu einem Gutachten geführt, bei dem leider eine Einigung der Hauptbeteiligten: der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nicht möglich gewesen ist. Die Beratungen im Reichswirtschaftsrat sind aber recht gründlich gewesen. Sie haben deshalb unverhältnismäßig lange Zeit gebraucht, weil für das von allen Beteiligten gewünschte neue Grundprinzip: **die Einteilung nach Lohnklassen**, ungenügende Grundlagen vorhanden waren, die erst nach und nach durch sorgfältige statistische Erhebungen beschafft werden konnten. Nachdem sie aber nunmehr vorliegen, sollten Regierung und Reichstag darin einig sein, so schnell wie möglich das ordentliche Gesetz über die Arbeitslosenversicherung zustandezubringen, damit dem jetzigen unbefriedigenden Provisorium ein Ende gemacht wird. Durch die Beratung im Reichswirtschaftsrat mit ihren zahlreichen Vernehmungen von Sachverständigen ist ein ausgezeichnetes fast erschöpfendes Material zusammengetragen worden, das die parlamentarische Erledigung der Angelegenheit wesentlich erleichtern wird.

Die schnelle Durchführung einer Arbeitslosenversicherung ist umso mehr geboten, als sehr viele Tatsachen der Wirtschaftsentwicklung darauf hinweisen, daß die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung vorläufig nicht verschwinden wird. Ihr kann aber mit dem Versicherungssystem sehr viel besser begegnet werden als mit dem bestehenden; bei einem starken Nachlassen der Arbeitslosigkeit aber wird man die Methode der Versicherung geradezu als ideal bezeichnen dürfen. Natürlich ist es nicht einfach, für die Arbeitslosenversicherung **die** Form zu finden, die den wirtschaftlichen wie sozialen Notwendigkeiten gleichermaßen entspricht, und es wird auf beiden Seiten nicht nur gegenseitiges Verständnis für wirtschaftliche Wirklichkeiten und soziale Erfordernisse, sondern auch viel guter Wille vorhanden sein müssen, wenn ein Gesetz zustandekommen soll, das Arbeitgeber wie Arbeitnehmer befriedigt.

Grundsätzlich herrscht keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber, daß die Volksgesamtheit sich der Opfer der Wirtschaftskrise annehmen und sie nicht ihrem (zum allergrößten Teil unverschuldeten) Schicksal überlassen darf. Die heutige Massenarbeitslosigkeit ist eine Erscheinungsform der modernen kapitalistischen Wirtschaft, die bei steigender Konjunktur die Arbeitskräfte ebenso anzieht, wie sie sie bei fallender wieder abstößt. Eine auf der kapitalistischen Wirtschaftsordnung beruhende Gesellschaft, die alle Vorteile der Hochkonjunktur genießt, muß auch die Nachteile sinkender Konjunkturen auf sich nehmen und ihren Schäden, so gut wie sie kann, zu begegnen suchen. Im übrigen hat das Kapital selber ein rein wirtschaftliches Interesse daran, die Arbeitslosen nicht untergehen zu lassen: dem modernen Industriebetrieb muß, wenn er auf die Dauer erfolgreich arbeiten will, eine gesunde und leistungsfähige Arbeiterschaft zur Verfügung stehen. Die bestehenden Meinungsverschiedenheiten beziehen sich vor allem auf die **Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung, auf ihre Höhe und Dauer** und, in engem Zusammenhang hiermit, **auf die Frage der Organisation** (reine Selbstverwaltung oder unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Behörden). Im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats ist, was die Aufbringung der Mittel anbetrifft, einstimmig der Beschluß gefaßt worden, daß eine Dreiteilung stattfinden und das Reich **von vornherein** (aber nicht als Darlehen) den gleichen Anteil aufzubringen habe wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer [2]). Eine große Mehrheit des Ausschusses hat sich auch für den Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung — die im Entwurf bei Darlehnsgewährung durch das Reich ermöglicht ist — schlechtweg ausgesprochen.

Ueber die Ersetzung des bisherigen Systems der Arbeitslosenunterstützung durch die Bildung von Lohnklassen herrscht weitgehende Uebereinstimmung. Strittig ist freilich sowohl die Anzahl der Lohnklassen wie auch der in engem Zusammenhang damit stehende, den Lohnklassen zugrunde zu legende Einheitslohn. Auch darüber, welcher Prozentsatz vom Einheitslohn für die Hauptunterstützung und für den Familienzuschlag festgesetzt werden und welcher Prozentsatz des Einheitslohns als höchste Gesamtleistung in Betracht kommen soll, gehen die Meinungen noch sehr auseinander. Im Reichswirtschaftsrat haben die Vertreter der Abteilung 3, unter Führung der von der Regierung berufenen Mitglieder, bekanntlich den Versuch gemacht, die beiden weitauseinandergehenden Vorschläge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf einer mittleren Linie zu vereinigen. Ihr Vorschlag ist von beiden Seiten abgelehnt worden; den Unternehmern ging er zu weit, während die Vertreter der Arbeitnehmer nicht voll von ihm befriedigt waren. Man hatte den Eindruck, daß die Arbeitnehmer, wenn es sich um eine endgültige Entscheidung gehandelt hätte, diesem Vermittlungsvorschlag zugestimmt haben würden, so aber haben die Gewerkschaften sich ihre letzte Stellungnahme für die Entscheidung im Reichstag vorbehalten.

Für die Einrichtung der Lohnklassen und die Bemessung der Einheitslohnsätze ist es wichtig, die tatsächlichen Lohneinkommen zu kennen, da hiervon die entstehenden Kosten abhängig sind. Bereits bei den letzten Beratungen des Reichswirtschaftsrats haben die Ergebnisse einer statistischen Erhebung der Regierung, die in der Oeffentlichkeit damals noch nicht bekannt gegeben worden waren und auch inzwischen erst zum Teil veröffentlicht worden sind, vorgelegen. Es handelt sich um die Untersuchung von 1 597 000 Arbeitslosenkarten, die gezeigt hat, daß weder die Annahme der Regierung noch viel weniger die der Arbeitnehmer, sondern vielmehr die der Arbeitgeber die richtige gewesen ist. Während die Arbeitnehmer bisher der Meinung waren, daß die Mehrzahl der Unterstützten in die 2. Lohnklasse (Einheitslohn 15 Mark) falle, nahm die Regierung an, daß das Schwergewicht in der Lohnklasse 3 (25 Mark Einheitslohn) liege. Die genannte Erhebung hat gezeigt, daß die Auffassung der Unternehmer, das Schwergewicht liege zwischen den Lohnklassen 4 und 5 (Einheitslohn 35 und 40 Mark), richtig war. Das Ergebnis der Untersuchung ist nämlich das folgende gewesen: in die 1. Lohnklasse (Einheitslohn 10 Mark) fielen 72 000, das ist $4\frac{1}{2}$ %, in die 2. Lohnklasse (Einheitslohn 15 Mark) 215 000, das ist $13\frac{1}{2}$ %, in die 3. Lohnklasse (Einheitslohn 25 Mark) 417 000, das ist 26 %, in die 4. Lohnklasse (Einheitslohn 35 Mark) 436 000, das ist $27\frac{1}{2}$ %, in die 5. Lohnklasse (Einheitslohn 40 Mark) 457 000, das ist $28\frac{1}{2}$ %.

Auch wenn man dieser etwas zurückliegenden Erhebung (vom Juli d. Js.) nicht absolute Geltung beimessen will, so wird man doch sagen müssen, daß sie eine annehmbare Grundlage darstellt und die Abweichungen nach oben oder unten auch gegenwärtig wahrscheinlich nicht allzu bedeutend sein werden. Die Summen, die bei einem Durchschnittswochenlohn von 31,50 Mark für den größten Teil der Versicherten aufgebracht werden müssen, sind natürlich sehr viel größer, als wenn der Durchschnittslohn zwischen 23 und 20 Mark fällt. Niemand wird sich den finanziellen Bedenken verschließen können, die von vielen und auch solchen Seiten vorgebracht werden, deren soziale Einstellung außer jeder Frage steht.

Trotzdem liegt kein Grund vor, die grundsätzliche Haltung gegenüber der Arbeitslosenversicherung irgendwie zu ändern, ihre Durchführung ist nach wie vor notwendig, nur wird man, um der ungeheuren Summen willen, die dabei in Frage kommen, etwas behutsamer bei der Festlegung des Hauptunterstützungssatzes, der Familienzuschläge und beim Höchstbetrag sein müssen. Besonders sind es drei Punkte, die bei der nunmehr einigermaßen geklärten Sachlage von der allergrößten Bedeutung sind: **Die Dauer der Unterstützung, ihre Höhe und die genaue Festsetzung und Innehaltung ihrer Voraussetzungen.**

---

[1]) Bei Drucklegung des Aufsatzes waren die Beratungen im Reichsrat noch nicht abgeschlossen, so daß dessen Beschlüsse vom Verfasser nicht berücksichtigt werden konnten. Die Schriftleitung.

[2]) Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen unsern Bericht über die Verhandlungen im RWR. Sp. 995 und 1068. In Bezug auf die Beteiligung des Reichs an der Mittelaufbringung ließ der Wortlaut der Beschlüsse nicht ganz klar erkennen, ob diese von vornherein gegeben sein oder ob das Reich erst eintreten sollte, soweit die Beitragsmittel nicht ausreichen. Herr Cohen-Reuß stellt nun einwandfrei das erstere fest, so daß die von uns (Sp. 1069) daran geknüpfte Bemerkung entfällt. Wir begrüßen das umsomehr, als dieser Beschluß mit der von uns von Anfang an vertretenen Anschauung übereinstimmt. Die Schriftleitung.

Was die Dauer anbetrifft, so ist es sehr wohl möglich, hier den Arbeitern weitgehend entgegenzukommen. Sobald man sich einmal zu der Auffassung bekannt hat, daß es Pflicht der Gesamtheit ist, die arbeitslos Gewordenen über Wasser zu halten, ist die Frage, in welcher Weise das geschehen soll, nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn man die Unterstützungsdauer bei der Arbeitslosenversicherung verhältnismäßig kurz bemißt, so muß, da auch nachher die Arbeitslosen ihrem Schicksal nicht überlassen werden können, die Fürsorgetätigkeit eintreten. Diese ist nun nicht etwa, wie so oft geglaubt wird, sehr viel billiger. Natürlich lassen sich die Summen für die Fürsorgetätigkeit bei der Anwendung entsprechender Mittel stark herunterdrücken, wenn man aber einigermaßen loyal verfahren will, beansprucht auch die Fürsorgetätigkeit erkleckliche Summen. Eines aber steht bei dieser Unterstützungsform fest: sie ist weniger kontrollierbar und von den verschiedensten lokalen Einflüssen oft derartig abhängig, daß man das klare, kontrollierbare und gerechter wirkende System der Arbeitslosenversicherung unter allen Umständen vorziehen sollte. Die Möglichkeit, daß bei der Fürsorge auch oft größere Summen unzweckmäßig ausgegeben werden, ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, im großen und ganzen dürfte der finanzielle Unterschied zwischen der Fürsorge und der Arbeitslosenversicherung nicht so groß sein, daß man nicht eine möglichst lange Dauer der Arbeitslosenversicherung befürworten könnte.

Anders liegt die Sache bei der Höhe der Unterstützungssätze. Wenn man eine möglichst langwährende Arbeitslosenunterstützung will, so wird man die Sätze nicht zu hoch festsetzen können. Einmal, weil die Arbeitslosen dadurch den Vorteil haben, unter die klaren Vorschriften der Arbeitslosenversicherung zu fallen und sich nicht mehr den oft willkürlichen und stark von einander abweichenden Vorschriften der Fürsorge zu unterwerfen brauchen, ein andermal aber auch deshalb (das ist das Ausschlaggebende), *weil eine möglichst große Spanne zwischen dem Lohn und dem Höchstsatz der Unterstützung vorhanden sein muß*. Niemand wird die schweren sittlichen Gefahren und die Schäden, die der produktiven Arbeit daraus erwachsen könnten, verkennen wollen, wenn der Höchstunterstützungssatz dem Lohneinkommen so nahe liegt, daß mit einem (menschlich durchaus begreiflichen) Nachlassen der Arbeitslust gerechnet werden muß. Auch für die Gewerkschaften sind die Gefahren, die aus einer solchen Regelung entstehen könnten, nicht gering, sie selbst haben daher auch ein Interesse daran, daß die Spanne zwischen Unterstützung und Lohn genügend groß bleibt.

In engem Zusammenhang hiermit steht die Bedingung, daß die Arbeitslosenunterstützung nur bei Arbeitswilligkeit gewährt werden darf. Sie ist eine der Grundgedanken der Arbeitslosenversicherung, ohne den sie überhaupt undurchführbar wäre. Es ist unmöglich, Arbeitslose auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu unterstützen, die nur deshalb arbeitslos sind, weil der Wille zur Arbeit fehlt. Hier ist die Frage des Organisationsaufbaus wichtig. Von ihrer Gestaltung hängt es ab, daß die Frage der Arbeitswilligkeit auch wirklich richtig entschieden und bei Arbeitsunwilligkeit die Unterstützung verweigert wird. Ob diese Sicherheit bei der von den Arbeitnehmern geforderten vollen Selbstverwaltung erreicht werden kann, ist in der Tat zweifelhaft; man wird die Staatsgewalt als letztentscheidende und kontrollierende Instanz kaum dabei entbehren können. Ebenso wichtig sind in diesem Fragenkomplex die Vorschriften des Gesetzes darüber, ob der Arbeitslose jede vorhandene Arbeit, zu der er fähig ist (auch außerhalb seines Wohnorts und in anderen Berufen), annehmen muß. In vollkommen befriedigender Weise wird diese Frage so leicht nicht zu lösen sein. Bei großer Massenarbeitslosigkeit wird man nicht so genau darauf zu sehen brauchen, daß der Arbeiter jede vorhandene Arbeit annimmt; je nach dem Umfang der Arbeitslosigkeit wird man auf die Vorbildung, die bisherige Tätigkeit, das Alter und den körperlichen Zustand, das spätere Fortkommen, größere oder geringere Rücksicht nehmen können. Im Prinzip aber wird man daran festhalten müssen, daß der Arbeiter jede Arbeit, zu der er fähig ist, annehmen muß. Es ist nach den schicksalhaften Umwälzungen, die wir erlebt haben, unmöglich, daß die fernere wirtschaftliche Entwicklung ohne weitgehende berufliche Umschichtung der Bevölkerung vor sich gehen kann. Es geht nicht an, daß jedermann in Deutschland, möge er Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein, den Anspruch erheben darf, daß er in *dem* Beruf und an *dem* Ort, wo er bisher tätig war, nun auch weiterarbeiten müsse. Noch weniger aber ist es möglich, daß die Hilfe des Staates für diese der wirtschaftlichen Entwicklung entgegenstehenden Tendenz in Anspruch genommen wird. Der Staat muß im Gegenteil dazu beitragen, daß Ueberführungen der Menschen aus nicht mehr lohnenden Tätigkeiten in andere stattfinden. Ebenso wenig wie bei einer wirtschaftlichen Verständigung der europäischen Völker auf die einzelnen Betriebe Rücksicht genommen werden darf, die unmittelbar geschädigt werden können, so darf die Arbeitslosenversicherung auch kein Mittel werden, das traditionelle Beharrungsvermögen des Menschen, sofern es unökonomisch ist, zu unterstützen.

Wenn mir die in der vorstehenden Darstellung erörterten Gesichtspunkte die wichtigsten für die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung zu sein scheinen, so darf jedoch nicht vergessen werden, daß *das Arbeitslosenproblem durch eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit allein nicht gelöst werden kann*. Es muß vielmehr, da noch auf Jahre hinaus mit einer großen Zahl Arbeitsloser zu rechnen sein wird, *die Beschaffung produktiver Arbeit in den Vordergrund treten*. Natürlich muß bei allen Arbeitsbeschaffungen die Frage, wie die finanziellen Mittel aufgebracht werden können und ob die vorzunehmende Arbeit sich finanziell rentieren wird, auf das Genaueste untersucht werden; ohne eine solche genaue Untersuchung könnte die Situation noch schlimmer werden als sie heute ist. Zweifellos gibt es in Deutschland eine ganze Menge von Arbeiten, deren Finanzierung möglich und bei denen die Rentabilitätsaussicht ebenfalls vorhanden ist. Die letztere braucht durchaus nicht im Augenblick einzutreten, es wird sich in vielen Fällen um eine Entwicklung à la longue handeln, aber es ist sehr unwahrscheinlich, daß bei gründlicher Ueberlegung und genauer Durchprüfung nicht eine Fülle produktiver Arbeit geleistet werden könnte, deren Nützlichkeit für die deutsche Wirtschaft außer Frage steht. Allerdings dürfen solche Arbeiten nicht in der Art der bisherigen, viel zu teuren, Notstandsarbeiten durchgeführt werden. Die produktive Arbeitsbeschaffung darf sich von der Tätigkeit freier Unternehmer, die sich die geeigneten Kräfte auf dem Arbeitsmarkt aussuchen, nicht unterscheiden, der Staat muß sich mit einer Kontrolle begnügen. Auch wenn sich auf diese Weise nur ein Teil der bisherigen Arbeitslosen beschäftigen ließe, würden große wirtschaftliche Werte geschaffen werden können, die umso mehr ins Gewicht fallen, als bei der Beschränkung auf die reine Arbeitslosenunterstützung die Gelder ohne jede Gegenleistung hergegeben werden. Bei der Arbeitslosenfrage muß daher die Beschaffung produktiver Arbeit der Ausgangspunkt sein, nur dann werden wir nicht nur das Arbeitslosenproblem lösen können, sondern auch hoffen dürfen, daß wir mit den vielen Schwierigkeiten, die wir noch zu überwinden haben, einigermaßen fertig werden.

Die Verlängerung der Kurzarbeiterunterstützung bis zum 31. März 1927 auf Grund der geltenden Bestimmungen ist vom Reichsarbeitsminister unter dem 25. November angeordnet worden.

Eine besondere Art der Arbeitsfürsorge wird in einigen deutschen Großstädten durchgeführt. Beim Wohlfahrtsamt gemeldete Erwerbslose, die keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben, werden dort in die städtischen Dienststellen zu Aushilfsarbeiten übernommen und je nach Vorbildung mit Ordnung von Kartotheken, Aufräumen von Akten, sonstigen Bürohilfsarbeiten, Reinigungsarbeiten usw. beschäftigt. Sie beziehen volles Tarifeinkommen, von dem 80% das Wohlfahrtsamt, 20% die Dienststelle trägt. Nach Ablauf von 3 Monaten ist der Anspruch auf Uebernahme in die Erbwerbslosenfürsorge begründet und die Stadt ist um eine wesentliche Ausgabe entlastet. Ein Teil der so Beschäftigten hält erfahrungsgemäß nicht durch. Es sind dies entweder nicht voll Erwerbsfähige, die das Wohlfahrtsamt übernehmen muß, oder nicht voll Erwerbslose, wie etwa Angehörige der freien Berufe, deren Nebenarbeit heute nicht kontrolliert werden kann, Personen, die nicht berufstätig sein wollen. Bei dem niedrigen Stand der Frauenlöhne kann es heute leicht vorkommen, daß die Erwerbslosenunterstützung den Lohn übersteigt und der Anreiz zur Aufnahme von Arbeit verloren gegangen ist. Besonders mag das bei solchen Personen der Fall sein, deren Einkommen aus anderen Quellen — wie z. B. die Hinterbliebenenrente — nicht voll angerechnet wird. Hier wird sich sehr bald herausstellen, ob der Wille zur Berufsarbeit überhaupt besteht oder ob vollständige Entlassung aus der Fürsorge erfolgen kann. In jedem Fall wird die Stadt nach einiger Zeit erreichen, daß vom Wohlfahrtsamt nur noch wirklich Erwerbsunfähige unterstützt zu werden brauchen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten *Bücher* dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen *Broschüren* abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Reform des kaufmännischen Arbeitsnachweises von Dr. Anton *Soddemann*. G. A. Glöckner, Leipzig. 77 S.

Die Schrift behandelt die Schwierigkeiten kaufmännischer Arbeitsvermittlung, die sich aus der Eigenart kaufmännischer Arbeit ergeben. Sie

stellt die bisherige Organisation dar und stellt Forderungen für die Reform auf.

Wie schaffen wir dem deutschen Volke Arbeit und Brot? Drei Vorträge, gehalten in Köln am 1. März 1926, anläßlich der Generalversammlung der Vereinigung von Banken und Bankiers im Rheinland und Westfalen E. V. von Dr. W. Georg Solmssen, Dr. Paul Silverberg und Professor Dr. Eckert. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926. 84 S.

Solmssen fordert Intensivierung und Industrialisierung der Landwirtschaft, Orientierung der Handelsvertrags- und Steuerpolitik am Ziel der Exportüberschüsse, Silverberg Hebung der Produktion, während Eckert auf verfehlte Zollpolitik technisch-organisatorischer Rückständigkeit, Kapitalverlust, seelische Zermürbung, notwendige Belebung des Innenmarktes hinweist.

Grundriß der deutschen Statistik II. Deutsche Wirtschaftspolitik. Ein Grundriß für Studium und Praxis von Dr. Johannes Müller. Gustav Fischer, Jena 1925.

Müller gibt eine geordnete Uebersicht über das statistische Material, das über die deutsche Wirtschaft vorhanden ist und schildert sein Zustandekommen.

Die Organisation der Kaliwirtschaft von Dr. Willi Mufold. Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1926.

Der Verfasser behandelt die Organisation und das geltende Recht der Kaliwirtschaft und fordert Freiheit der Wirtschaft bei der Organisationsgestaltung und Bildung selbständiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Die Organisationsform der modernen Wirtschaft von Dipl.-Kaufmann A. Schmitt-Schowalter. Verlag Wilhelm Langguth, Eßlingen 1925. 91 S.

Der Verfasser untersucht die Organisationstypen der modernen Unternehmung und gibt an Hand einiger Beispiele eine gute Analyse des „Konzerns".

Der Weltmarkt 1913 und heute von Prof. Dr. Hermann Levy. Verlag B. G. Teubner, Berlin 1926. 116 S.

Die Ursachen der heutigen Weltmarktkrise (Verringerung des Warenaustausches, Produktionsverteuerung, Marktorganisation, stärkere Selbstversorgung, insbesondere der Ueberseeländer, Protektionismus) werden untersucht und im Zusammenhang mit der Politik und Wirtschaftspolitik der an der Weltwirtschaft interessierten Staaten gebracht.

Die Soziologie, Wesen, Inhalt und Beziehung zu anderen Wissenschaften von Rene Worms. Uebersetzt von Nethe Momber mit einem Nachwort von Gottfried Salomon. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1926.

Salomon übermittelt in der Schrift des berühmten französischen Soziologen einen ausgezeichneten Grundriß der Gesellschaftswissenschaft. „Dieses Büchlein ist die Zusammenfassung seiner Lehren, ein Ueberblick, wie ihn uns ein prominenter Gelehrter auf Grund langjähriger Lehrtätigkeit geben kann." Das Nachwort des Herausgebers führt in die organische Staats- und Gesellschaftslehre ein.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Die Wohlfahrtsschule des Sophienhauses Weimar
(staatlich genehmigt) bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege mit staatlichem Abschlußexamen. Auf Wunsch Internat. Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die
Leitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

In unserer städtischen Fürsorgeabteilung sind 3 Stellen für
Bezirksfürsorgerinnen
zum 1. Januar 1927 zu besetzen.
Verlangt wird staatliche Anerkennung auf Grund abgeschlossener Ausbildung, gründliche Kenntnisse und praktische Erfahrung in der gesamten Familienfürsorge (Säuglings- und Jugendfürsorge, Schulpflege usw.). Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag und Bezahlung nach Vergütungsgruppe VI des Angestelltentarifes Thüringer Kreise und Gemeinden.
Bewerberinnen wollen Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Gesundheitsattest bis spätestens 15. Dezember 1926 einreichen an den
Jena, den 27. November 1926. **Stadtvorstand Jena.**

Wichtige Neuerscheinung!

Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern

Von

Dr. Otto Most
Oberbürgermeister, M. d. R.,
Erster Syndikus der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel

VII, 157 S. gr. 8° Rmk 6.50, geb. 8.—

Inhalt: 1. Das Wesen der Selbstverwaltung. 2. Die Selbstverwaltung der Wirtschaft. 3. Die Entstehung und Entwicklung der Handelskammern; Handelskammern und Staat. 4. Aufgaben und Tätigkeit der Handelskammern; a) Staats-(Auftrags-)Angelegenheiten; b) Obligatorische und fakultative Selbstverwaltungsangelegenheiten. 5. Die Grenzen der Handelskammertätigkeit; die Handelskammerfinanzen; Handelskammern und Wirtschaftsverbände; Handelskammern und Gewerkschaften. 6. Die Verfassung der Handelskammern. 7. Handelskammer und Gemeindeverwaltung. 8. Schluß. — Anhang: 1. Geschäftsverteilungsplan einer zweiten größeren Industrie- und Handelskammer. 2. Schematischer Geschäftsverteilungsplan einer zweiten größeren Industrie- und Handelskammer. 3. Geschäftsordnung einer größeren Industrie- und Handelskammer.

Der reiche Inhalt dieser ersten wirklich allseitigen Behandlung des bedeutsamen Themas ergibt sich aus den Kapitelüberschriften. Das auch in seinen Einzelheiten sehr anregend geschriebene Buch dürfte von Interesse insbesondere für alle Personen und Stellen sein, die sich theoretisch oder praktisch mit der Organisation der Wirtschaft beschäftigen, mit den Industrie- und Handelskammern im Verkehr stehen oder ihre Tätigkeit verfolgen. Für die gerade jetzt vielfach behandelten und demnächst sicher weiter zu erörternde Frage einer etwaigen Umgestaltung der Industrie- und Handelskammern, ebenso auch der Handwerks- und Landwirtschaftskammern, bietet die Schrift eine wichtige Grundlage. Das Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen zu den freien wirtschaftlichen Verbänden und zu den Arbeiterorganisationen einerseits, zu Staat und Gemeinde andererseits wird eingehend behandelt. Die Parallele zwischen wirtschaftlicher und kommunaler Selbstverwaltung zieht sich, vom ersten grundlegenden Kapitel ausgehend, durch das ganze Werk.

Es sei auf diese Neuerscheinung, für die sich bereits vor Erscheinen ein ungewöhnliches Interesse geltend gemacht hat, hiermit besonders aufmerksam gemacht.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Dieser Nummer ist ein Prospekt beigefügt vom Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen, betr. „Zur Krisis der modernen Sozialpolitik".

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

16. Dezember 1926.

Jahrgang XXXV.
Nummer 50.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Grundsätzliches zu Notstandsarbeiten, Arbeitslosigkeit und Lohnpolitik.

Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen.

II. (Schluß.)

III. Lohnpolitik.

Was Cassel durch die von mir beanstandeten Sätze vorbereitet, das ist sein zentraler Angriff gegen die gewerkschaftliche Lohnpolitik. Er gibt der gewerkschaftlichen Monopolpolitik die Schuld an der Verschärfung der Arbeitslosigkeit — was sich durch deren Anwachsen gerade in den Ländern der stärksten Gewerkschaftsbewegung zeige: ein Trugschluß, wie wir schon sahen, da eben die Länder der stärksten Gewerkschaftsbewegung die modernsten Industrieländer und daher die notwendig am meisten von den oben ausgeführten Folgen des Weltkrieges betroffenen sind — und sieht den Fehler kurz gesagt in dem Hochhalten der Löhne. Nur herabgesetzte Arbeitslöhne könnten helfen, meint er: „Durch eine vollständige Umstellung der Arbeitslöhne nach der tatsächlichen Marktlage würde man aber immer jede Arbeitslosigkeit beseitigen können." Unser Autor schließt sich also hier derjenigen Argumentation an, nach welcher die „zu hohen Arbeitslöhne" an der Arbeitslosigkeit schuld sind. Auch die Wiener Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik sind kürzlich durch diesen Einwand von ihrem Thema abgelenkt worden. Wir haben es hier leichter, auf den Boden der Wirklichkeit zurückzukehren, denn wir brauchen nur Cassel selbst zu zitieren, der in seiner Theoretischen Sozialökonomie S. 326 treffend sagt: „Wenn infolge zurückgehender Nachfrage eine gewisse Arbeitslosigkeit eintritt, sollte man nach allgemeinen preistheoretischen Gründen erwarten, daß das überwiegende Angebot von Arbeit den Lohn herabdrücken müßte und daß dieser Lohndruck nicht eher aufhören würde, als bis die Arbeitslosigkeit durch die Stimulierung der Nachfrage etwa verschwunden wäre, oder, wenn ein solches Ergebnis nicht erreicht werden könnte, der Arbeitslohn bis auf Null gesunken wäre. Die Wirklichkeit zeigt ein anderes Bild. Die Arbeitslosen widersetzen sich mit möglichster Zähigkeit jeder Reduktion der herrschenden Lohnsätze und zögern bis zum Aeußersten, ihre Arbeit zum Unterpreis anzubieten. **Die Arbeiter verfahren in dieser Beziehung in keiner anderen Weise, als jeder Kaufmann tut, der doch nicht in schlechten Zeiten den Preis seiner Waren unbegrenzt herabsetzt, um unbedingt einen Absatz zu erzwingen. Auf jedem Markt muß bei vorübergehend trägem Absatz eine gewisse Zurückhaltung des Angebots beobachtet werden, wenn nicht der Markt schwer geschädigt, oder wie man sagt, demoralisiert werden soll. Dies verstehen auch die Arbeiter ganz instinktiv.**"

Diesen soeben zitierten und von mir gesperrten Sätzen ist unbedingt zuzustimmen. Wenn heute der Arbeitslohn gesenkt würde — würden dann auch die Preise gesenkt werden? Die Kartellpolitik läßt das zweifelhaft erscheinen. Es ist denkbar, daß die Verkaufspreise nicht gesenkt, sondern daß die durch verringerten Arbeitslohn erreichten Ersparnisse dazu verwendet würden, um für eine an sich durchaus notwendige Rationalisierung Kapital zu bilden und durch deren Auswirkungen — die Arbeitslosigkeit noch zu vergrößern. Von diesen tragischen Zusammenhängen sprachen wir schon. Sollte aber tatsächlich der Verkaufspreis gemäß der Senkung des Arbeitslohns gleichfalls gesenkt werden, so fragt sich, ob damit Absatz errungen werden würde. Fehlt denn der Absatz nur, weil der Preis zu hoch ist? Ist doch, wie wir schon sahen, der Weltmarkt überhaupt überfüllt durch all die neu gezüchteten Industrien, die einer durch den Weltkrieg geschwächten Kaufkraft gegenüberstehen, also schließlich auch bei Preisherabsetzungen zu mehr oder weniger großem Teil in ihren Bemühungen erfolglos bleiben müssen.

Die Schlußfolgerung ist wieder, daß „zurück aufs Land" die Parole sein muß. Wir stimmen darin mit Cassel überein und folgen auch seinem Hinweis, daß eine Hauptschwierigkeit für diese Rückwanderung in der Differenz zwischen industrieller und landwirtschaftlicher Lohnhöhe besteht. Aber muß diese Differenz gerade dadurch beglichen werden, daß man den Industriearbeiterlohn herabsetzt? Ist es nicht auch denkbar, daß die Lage auf dem Lande anziehender gestaltet wird? Die innere Kolonisation arbeitet in dieser zweiten Richtung. Franz Oppenheimers ganzes Lebenswerk ist darauf eingestellt, die Lage auf dem Lande so sehr zu heben, daß sie nicht mehr vom Lande wegtreibt. Zu diesem Endzweck möchte er auf dem Lande diejenige Selbständigkeit für jeden eröffnen, die jedem die vollen Früchte seiner Arbeit zuteil werden läßt. Dann, aber eben nur dann, wenn dies herbeigeführt sein würde, könnte derjenige Satz praktisch bedeutungsvoll und daher auch theoretisch erst einwandfrei werden, den Cassel (a. a. O. S. 310) aufstellt: „Der Arbeitslohn der landwirtschaftlichen Arbeiter muß jedenfalls demjenigen Lebensstandard entsprechen, den ein solcher Arbeiter durch Erwerb und Bewirtschaftung eigenen Bodens erlangen kann." Dieser Satz ist in seiner allgemeinen

Fassung zweifellos richtig; nur handelt es sich eben um die Art, wie das in der Wirklichkeit aussieht, was der Einzelne „durch Erwerb und Bewirtschaftung eigenen Bodens erlangen kann". Ich erinnere an Irland, an den Osten Deutschlands und analoge Erscheinungen in anderen Großgrundbesitzländern. Erst indem man diese Erscheinungen irgendwie behebt und unschädlich macht, erschließt man wirklich den Zugang zum Boden und damit die Rückkehr aufs Land. Diese Rückkehr könnte den städtischen Arbeitsmarkt erleichtern, das Arbeitslosenproblem zum großen Teil lösen; es fehlt nicht an Land, dieses muß nur zugänglich gemacht werden. Wenn das geschieht, so bedarf es keiner Herabsetzung der Industriearbeiterlöhne, um die Parole „zurück aufs Land" erfolgreich werden zu lassen. Wir bedauern aufrichtig, daß Professor Cassel, dem doch sein Heimatland Schweden einen Anschauungsunterricht über die Auswirkungen des Großgrundbesitzes erteilt, von der entsprechenden Lehre Franz Oppenheimers keinen Gebrauch macht. Diese Lehre würde es ihm ersparen, den doch wohl auch ihm an sich nicht sympathischen Weg der Härte beschreiten zu müssen, wie er das jetzt tut.

Eine scheinbare Abschweifung wird uns weiter führen. Franz Oppenheimer hat freundschaftlich an mich die öffentliche Frage gerichtet (im Weltwirtschaftlichen Archiv bei Besprechung der Tönnies-Festschrift), wie groß zahlenmäßig genau der Unterschied zwischen derjenigen Lohnhöhe sei, die wir heute haben, verglichen mit derjenigen, die wir bei Durchführung von Franz Oppenheimers Vorschlägen haben würden. Es handelt sich, wie schon gesagt, um die Ermöglichung selbständigen Siedelns auf dem Lande; wie auch in dem Satz von Cassel ausgesprochen, würde sich dabei nach Oppenheimer der Lohn überhaupt auf diejenige Höhe heben müssen, die das Realeinkommen eines selbständigen Siedlers zeigt. Denn die Wahl zwischen beiden stünde dann ja offen. Ich gehe der Oppenheimerschen Frage hier gerne nach, da deren Beantwortung uns hier zu einem Teilergebnis führt, das schließlich gegenüber Cassel überhaupt eine verständnisvolle Stellungnahme ermöglicht.

Meine Antwort lautet: Zugrunde zu legen wäre, was erzielt werden kann auf einer Parzelle von demjenigen Ausmaße, wie es bei Aufteilung alles deutschen Bodens auf alle Siedlungslustigen herauskommen müßte; das Beispiel ähnlicher Existenzen, wie etwa der Häusler in der dänischen Landwirtschaft, läuft darauf hinaus, daß nach neueren Feststellungen das Realeinkommen des Häuslers je nach den Umständen über, aber auch etwas unter dem Arbeitslohn eines dänischen Arbeiters steht. Ich stelle dem eine Berechnung an die Seite, die ich in der Vorkriegszeit angestellt habe: ich verglich die deutschen Industriearbeiterlöhne untereinander, von den 200 Mark des Baumwollhandwebers in der Grafschaft Glatz, erworben mit Hilfe seiner ganzen Familie in unsagbar langen Arbeitszeiten, aufwärts durch alle Zwischenstufen hinauf bis zu den 2000 Mark und mehr bei gelernten männlichen Arbeitern der Großindustrie oder sonstigen, eine gewisse Monopolstellung einnehmenden Spezialisten. Mehr als das Zehnfache erreicht bei gleicher Gesamtlage des Arbeitsmarkts derjenige, der die eine oder andere soziologisch näher zu bezeichnende Vorzugsstellung einnimmt. Ich habe die da waltenden soziologischen Lohnfaktoren auf die Formeln Monopol, Konkurrenz und Isolierung gebracht (näheres jetzt in meiner Schrift „Die moderne Industriearbeiterschaft", Stuttgart 1926). Die Unterschiede sind, wie man sieht, selbst in Deutschland allein, enorm; sie sind größtenteils aus den da waltenden „soziologischen Lohnfaktoren" zu verstehen, und das ist es, worauf es mir hier ankommt. Ich will durch meine Antwort Oppenheimers Bemühungen nicht diskreditieren; im Gegenteil, ich bin von deren Bedeutung durchdrungen und betone Oppenheimers Recht gegenüber all den dieses mißachtenden Autoren, wie Cassel. Ich möchte nur gerade gegenüber Cassel auch hier die Bedeutung der soziologischen Zwischenglieder zur Geltung bringen, weil das bei Cassel vollkommen fehlt. Es ist nicht so, als ob einfach Quantitäten von Arbeit und Kapital, von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage einander gegenüberständen.

In meiner schon zitierten „Industriearbeiterschaft" habe ich auf S. 133 gegen Cassel geschrieben: „Der berühmte schwedische Gelehrte Prof. Cassel (Theoretische Sozialökonomie in der 3. Aufl. S. 304; andere Stellen kommen der Wirklichkeit näher) hat es für gut befunden, der zweiten Auflage seines Lehrbuchs einen Zusatz beizufügen, der den Selbstmord als den einzigen Weg zu rascher Erhöhung der Löhne erscheinen läßt. Niedrige Löhne, so erklärt er, sind auf dem Weg der Aufhebung ihrer Ursache zu kurieren; und diese besteht vor allem in dem großen Arbeiterangebot. Dieses Arbeiterangebot ist aber unvermeidlich, als Existenzgrundlage! Der Selbstmord allein — im Stil eines Arnold Winkelried — vermag rasch zu helfen." Der Autor hat in einem an mich gerichteten Brief gegen diese Darstellung protestiert; er bittet mich, sie richtig zu stellen. „Die zitierte Stelle der Theoretischen Sozialökonomie, erklärte er, gibt absolut keine Veranlassung, meine Auffassung in dieser Weise darzustellen. Die Bedingungen einer verbesserten Lage der Arbeiter sind in meinem Werke in einem ganz anderen Geist analysiert worden." Ich lasse daher den Wortlaut der Casselschen Stelle — trotz ihres Umfanges — hier folgen: „Das Prinzip der Knappheit macht es klar, daß der wesentliche Grund zu einem besonders niedrigen Arbeitslohn in einem relativen Ueberfluß von Arbeitskraft der betreffenden Art und Qualität zu suchen ist, daß mit anderen Worten eine Beschränkung des Angebots im allgemeinen die erste Voraussetzung für eine Besserung der Lage ist. Wenn der Bedarf der Konsumtion nach einer gewissen Arbeit bis zu einem bestimmten Grade befriedigt ist, kann meistens für mehr Arbeit derselben Art nur dadurch Platz in der Konsumtion bereitet werden, daß der Preis der Arbeit beträchtlich herabgesetzt wird. Dies ist nur ein Zeichen dafür, daß die Nachfrage eine begrenzte Elastizität besitzt. Die Akzeptierung eines abnorm niedrigen Lohns ist ein verzweifelter Ausweg, um durchaus Beschäftigung für eine Menge von Arbeit der betreffenden Art hervorzubringen, für welche bei normaler Lohnhöhe kein genügender Platz vorhanden sein würde. Jeder Versuch, die Lage solcher Arbeit zu heben, der nicht von einer klaren Erkenntnis dieser Natur des Problems ausgeht, muß von vornherein als verfehlt bezeichnet werden. Jede Hilfe, die den Charakter einer Aufbesserung des Arbeitslohns hat, kann offenbar nur die Ueberfüllung des Berufs mit Arbeitskraft vergrößern und chronisch machen".

Wir haben nun die ganze Stelle im Wortlaut vor uns und fragen uns angesichts ihres doch wohl klar und deutlich ausgesprochenen Sinnes: was sollen also die Arbeiter, wenn ihre Löhne stellenweise oder zeitweise oder in einem bestimmten Erwerbszweig besonders niedrig sind, tun? Wir sind mit Cassel, wie schon oben dargelegt, einig in dem Hinweis auf Umschulung für andere Berufe, wenn in diesen die Lage für längere Zeit eine günstigere ist. Diese Möglichkeit ist aber immer begrenzt durch die Aussichten in dem anderen Erwerbszweig. Nehmen wir die Heimarbeit, mein altes Arbeitsgebiet: man könnte die Konfektionsarbeiterinnen, um ihre niedrigen Löhne aufzubessern, etwa veranlassen, Spitzenklöpplerinnen zu werden; die Zigarrenarbeiter könnten in die Spielwarenindustrie überführt werden usw. Meine Beispiele zeigen aber, daß der Heimarbeiter bei solchem Wechsel nur aus dem Regen in die Traufe käme. In der Heimarbeit finden sich bekanntlich überhaupt abnorm niedrige Löhne. Ein Hin- und Herschieben der Arbeitskraft aus einem Heimarbeitszweig in den anderen nützt daher nichts. Nur wo, wie z. B. bei der absterbenden Handweberei, ein besonderer technischer Grund oder Modewechsel oder ungünstige Konjunktur, kurz ein Umstand vorliegt, der zur Abwanderung in andere Berufe zwingt, liegt die Sache anders. Im allgemeinen handelt es sich eben hier um nur soziologisch, d. h. aus der besonderen Struktur dieses Arbeitsverhältnisses erklärbare Mißstände. Was in der Auseinandersetzung mit Oppenheimer zutage trat, hat sich hier zu bewähren: nämlich eben der Hinweis auf die von mir sogenannten soziologischen Lohnfaktoren. Diese gestalten die Lage der Arbeitskräfte durch irgendeine Art von Monopol besonders günstig, durch die allgemeine Konkurrenz des Arbeitsmarkts durchschnittlich, durch eine besondere Konkurrenz (z. B. von Frauen oder weniger anspruchsvollen Rassen) ungünstiger und endlich durch die Isolierung des Verhandelns zwischen Arbeiter und Arbeitgeber — einzeln, abseits vom Arbeitsmarkt — besonders ungünstig. Wird dies, wie bei Cassel, nicht beachtet, sondern lediglich zur Verminderung des Angebots aufgefordert, so ist nach allem, was hier oben über die Hindernisse der Rückkehr aufs Land schon ausgeführt wurde, der Industriearbeiter vor die verzweifelte Frage gestellt, wie er es denn fertig bringen solle, nicht nur durch vorübergehenden Streik, sondern durch dauernde Anpassung seines Angebotes an die Nachfrage, seine Lage zu verbessern. Wäre wirklich die übermäßige Höhe des Arbeiterangebots die entscheidende Ursache niederer Löhne, wie es Cassel darstellt, wäre dies nicht nur je nach Konjunkturschwankungen, sondern tatsächlich dauernd die eigentliche Ursache von Arbeiterelend, so bliebe nichts übrig als gemäß dem Rezept von Malthus, John Stuart Mill usw. durch Verminderung der Geburtenzahl, im Augenblick aber, zur raschen Erhöhung der Löhne, durch heroischen Verzicht einzelner das Angebot zu vermindern; und wovon sollten diese dann leben? Ich sehe keine andere Konsequenz als den Selbstmord.

Wenn aber nicht dies die Meinung von Cassel ist, wenn unser Autor vielmehr die tatsächlich den Lohn zu beeinflussen geeigneten soziologischen Lohnfaktoren anerkennt, wenn er demgemäß die Gewerkschaft und die dies im Notfall zu ersetzen berufene Institution des Lohnamts würdigt: gegen was richtet sich dann jene ganze Stelle? Irgendein Sinn muß doch bei einem so hervorragenden Autor einem solchen nachdrücklichen Hinweis zugrunde liegen. Soll sich die Stelle gegen

die Lohnzuschüsse im System der englischen Armenpflege vor 100 Jahren richten? Das wäre etwas spät. Immerhin spricht Cassels Tadel (a. a. O. S. 330) für diese Auffassung; dagegen aber die auf der vorhergehenden Seite ausgesprochene Anerkennung, die er einem solchen Vorgehen in Notfällen zollt. Gegen was also, frage ich nochmals, richtet sich diese Stelle? Das wissen wir nicht. Solange der Autor sie nicht anders interpretiert, müssen wir aus ihrem Wortlaut und den übrigen Teilen seines Werks schließen, daß jene die Lohnhöhe mitgestaltenden soziologischen Lohnfaktoren für Cassel eine sehr geringe Rolle spielen. Nur die Quantitäten entscheiden. Wie ich aber oben schon zeigte, waren die größten Lohnunterschiede eben aus jenen soziologischen Lohnfaktoren zu erklären. Eben diese soziologischen Lohnfaktoren sind es, die uns die Möglichkeit einer Lohnpolitik in die Hand geben: indem durch die Gewerkschaft an die Stelle der Arbeiterkonkurrenz und durch das Lohnamt an die Stelle der Isolierung das für die Arbeiter weitaus wichtigere Verhandlungsmonopol gesetzt wird. Es ist selbstverständlich denkbar, daß bei der Benutzung dieses Verhandlungsmonopols im einzelnen Fehler gemacht werden; etwa indem man die Lohnpolitik nicht richtig an die augenblickliche Lage anpaßt. In diesem Sinne war die Warnung aufzufassen, die seinerzeit Herkner an dafür geeigneter, weil auffälliger Stelle an die Adresse der Arbeitervertreter gerichtet hat, nicht zum mindesten auch zu dem Zweck, um diesen gegenüber der von ihnen geführten Masse den Rücken zu stärken, sofern die Wünsche der Masse das Treibende waren. Solche einzelnen Fehler aber sind es nicht, die Cassel anführt; er wendet sich vielmehr ganz allgemein gegen die Monopolpolitik der Gewerkschaften, insbes. gegen das Bemühen, trotz Massenarbeitslosigkeit einen gewissen Lohnstandard — als Reallohn wohl ziemlich nahe an den Vorkriegslöhnen, bei den bestgelohnten Arbeitern darunter, bei den neuerdings erst organisierten und daher nun gehobenen etwas darüber — aufrecht zu erhalten.

Wie kommt es — mit dieser Frage wollen wir schließen — wie kommt es, daß Cassel ein solches Bemühen zwar in der von mir gesperrten Stelle verständnisvoll billigt, in dem hier eingangs erwähnten Aufsatz dagegen, sich selbst widersprechend, zum Hauptschuldigen an dem Ueberwuchern der Arbeitslosigkeit macht? Es liegt nahe, sich bei der Antwort auf diese Frage daran zu erinnern, daß es unserm Autor an einem tieferen Verständnis für die Bedeutung solcher Lohnpolitik und der in ihr wirksamen Faktoren eben doch fehlt. Ebenso wie in seinem ganzen Werk die soziologischen Unterschiede nicht berücksichtigt werden, die sich daraus ergeben, daß entweder das Monopol oder aber die Konkurrenz die Lage gestalten. Stets fehlen die soziologischen Zwischenglieder. Wir sahen es auch bei der Vernachlässigung jenes ent- entscheidend wichtigen Zwischengliedes: des Unternehmers, dessen ganz besonders geartete Nachfrage, ihrerseits abhängig vom Kapitalmarkt und vom Kapitalgrenznutzen, die für den Arbeitsmarkt charakteristische ist. Und ebenso fehlte es an der entscheidenden Stelle seines Aufsatzes an der Frage nach dem Reagieren eines allerwichtigsten Zwischengliedes: der Unternehmerpreispolitik, sowie nach den augenblicklichen Arbeitslosigkeitsursachen, die sich wahrhaftig nicht durch Lohnherabsetzung erledigen lassen.

Viel allgemeiner aber wird die Antwort auf unsere abschließende Frage, wenn wir uns erinnern, daß es bei Cassel nicht nur an der soziologischen Struktur als einem entscheidend wichtigen Zwischenglied zu fehlen pflegt, so daß die Quantitäten und damit die „Knappheit" das scheinbar allein Entscheidende werden, sondern daß es sich hier überhaupt nicht um das eigentliche Arbeitsgebiet unseres Autors handelt. Es ist kein Zufall, daß er bei der Theorie des Arbeitslohns auf das Werk eines schwedischen Privatdozenten hinweist, das die durch den Meister da gelassene Lücke auszufüllen geeignet sein mag. Ein jeder von uns ist heute spezialisiert. Auf ganz anderen Spezialgebieten liegt Cassels Stärke. Das Geld, die Wechselkurse, die Quantitätstheorie, die Zinspolitik und Zinstheorie, die Konjunkturlehre (es ist erstaunlich, daß im Handwörterbuch der Staatswissenschaften der Artikel „Krisen" dieses Verdienst von Cassel beharrlich totschweigt), sowie endlich die Preistheorie: das sind seine eigentlichen Arbeitsgebiete, die seinen Ruhm begründen.

Soziale Zustände.

Die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse der Zigarrenarbeiter Badens werden von Gewerberat Dr. Waffenschmidt, und Oberregierungsrat Prof. Dr. med. Holtzmann[1]) auf Grund einer größeren Arbeiter-Enquête, die von Regierungsseite aus stattfand, untersucht. Baden ist hierfür günstig, denn es hat Tradition. Schon 1889 untersuchte Woerishoffer die sozialen Verhältnisse der Tabakarbeiter Badens.

Das Werk zerfällt in zwei Teile und zwar zeigt der erste das Land im ganzen, während der zweite an fünf typischen Gemeinden Einzeluntersuchungen bietet.

Die Untersuchung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ist gemäß dem oft gehörten Wort keine Sozialpolitik ohne Wirtschaftspolitik eingehend behandelt.

Ueberraschend ist das Ergebnis bezüglich der Löhne. In der Tabakindustrie waren sie in Baden von jeher niedriger als im übrigen Deutschland. Baden sinkt gegen das Reichsniveau ab. So stieg der Verdienst in Baden gegenüber 1907 um 47 %, im Reich dagegen um 59 %. Zurückzuführen ist dies darauf, daß in Norddeutschland die Qualitätsarbeit schon immer überwog, die erst jetzt langsam in Baden eingeführt wird. Hier war sie bis jetzt noch nicht sehr wichtig, weil immerhin ein Rückhalt in der Landwirtschaft gegeben war, die wiederum die Hände für feinere Arbeit ungefügig machte. Gesteigerte Löhne, gesunkenes Realeinkommen ist das zweite Ergebnis der Lohnuntersuchung. Die Lohnsteigerung ist ziemlich erheblich, wenn man bedenkt, daß früher 10 Stunden gearbeitet wurde und 1925 nur 8 Stunden. Die Arbeitszeit wird freilich besser ausgenützt als früher. Das Realeinkommen war eher etwas gesunken gegenüber den 90er Jahren. Eine Verbesserung der Lebenshaltung liegt aber darin, daß der Arbeiter heute mehr freie Zeit hat, was besonders für die große Zahl der Frauen, die in der Tabakindustrie beschäftigt sind und für die Nebenbeschäftigung in der Landwirtschaft wichtig ist. Ein Anzeichen des Abstiegs ist das, daß die untersuchten Zigarrenarbeiterfamilien zu großen Teilen (fast zur Hälfte) schon wieder verschuldet sind und zwar hauptsächlich für Verbrauchszwecke.

Diese gründlichen Einzeluntersuchungen erstrecken sich auf 5 Dörfer mit Zigarrenindustrie. Hier ist die enger werdende Verbindung zwischen Landwirtschaft und Industrie besonders deutlich. Die Landwirte wenden sich sogar bei größerem Grundbesitz der Zigarrenarbeit zu, denn ihre Bedürfnisse sind gewachsen und die Abneigung vor der Fabrik schwindet. Die meisten Tabakarbeiter entstammen Agrarfamilien. Die Zahl derer, die durch die Beschränktheit des Bodens aus der Agrarsphäre herausgedrängt wurden, steigt aber offenbar, und sichtlich findet eine ständige langsame Industrialisierung statt. Mit ihr geht aber parallel die Proletarisierung, denn der Landbesitz wird immer kleiner, und schließlich können die Arbeiter nur noch eines der typischen Zigarrenarbeiterhäuschen ihr eigen nennen und günstigenfalls noch einen kleinen Pachtacker bebauen. Zu Hilfe kommt ihnen dann häufig noch der Allmendgenuß und der Bürgernutzen. Im einzelnen sind die Verhältnisse von Ortschaft zu Ortschaft verschieden.

Interessant und eingehend sind die Untersuchungen über die Einkommenswirkungen. Gewerbliches Zusatzeinkommen zur Landwirtschaft, wie auch landwirtschaftliches Zusatzeinkommen zum Industrieeinkommen steigern die Kinderzahl. Mit steigendem Grundbesitz nimmt auch die Zahl der Angehörigen und Familienväter, die in der Tabakindustrie gehen, ab. Bei kleinem Landbesitz sind nahezu alle Familienmütter des Dorfes in der Zigarrenindustrie. Bis zu 2 ha Landbesitz waren drei Viertel der Söhne und Töchter in der Zigarrenindustrie. Dann nimmt die Zahl zwar rasch ab, beläuft sich aber trotzdem bei einer Besitzgröße von 5—10 ha noch auf ein Fünftel der ortsansässigen Söhne und Töchter.

Was die gesundheitlichen Verhältnisse anbelangt, so hatten 10—20 % der Untersuchten einen von der Norm abweichenden Lungenbefund, der sie als empfänglich für eine Infektion erscheinen läßt. Wohnungsmangel und daher Ueberfüllung der Wohnräume, wegen Frauenarbeit mangelhafte Küche und die die Schleimhäute reizende Tabakatmosphäre machen die Arbeiter überempfindlich gegen eine Infektion. Ursache für die Tuberkulose kann die Zigarrenindustrie nicht sein.

Zur Verbesserung der Lage der Zigarrenindustrie und ihrer Arbeiterschaft sind folgende Vorschläge gemacht: Stetigkeit der Steuerpolitik, Verstetigung des Absatzes und des Rohstoffeinkaufs durch Unternehmerpolitik, Absatzsteigerung durch Reklame für die Zigarre gegen die Zigarette, Einführung der Qualitätsarbeit; dann aber auch Intensivierung des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes, damit das Zusatzeinkommen der Zigarrenarbeiterfamilien gesteigert wird und auch weniger Kleinlandwirte auf das Zusatzeinkommen aus Industriearbeit angewiesen sind. Rationellere Bewirtschaftung des Allmendlandes; Herbeiziehung neuer Industrien (Werkstattaussiedelung) durch Begünstigungen wie Zurverfügungstellung billiger Bauplätze; Schulung der jungen Leute; Umsiedelung.

Die Arbeit bietet viel reichhaltigeres Urmaterial als eine kurze Besprechung aufweisen kann. Eine Reihe von Tabellen, insbesondere auch graphische Darstellungen sind neuartig und weisen überraschende Zusammenhänge auf, deren Bedeutung über den Rahmen des Themas weit hinausgeht. Die einzige Kritik, die an der Arbeit in den Landtagsdebatten geübt wurde, war der Vorwurf, daß sie zu wissenschaftlich sei. Das Werk weist einen Reichtum an Bildern, Diagrammen und Tabellen auf. Die Ausstattung ist gut; der Preis konnte durch staatlichen Druckkostenzuschuß wesentlich herabgesetzt werden. Dr. Raiser, Karlsruhe.

[1]) Verlag: Macklot-Karlsruhe 1925. 271 Seiten. Preis: geh. 4,50 Mk., geb. 6 Mk.

Genossenschaftswesen.

Das Genossenschaftswesen in Rumänien entwickelte sich aus den Volksbanken (Kredit- und Spargenossenschaften) heraus, die 1893 gegründet wurden und die Bauern vom Wucher befreien sollten. 1905 entstanden die ersten Produktiv- und Konsumgenossenschaften, deren Zahl bis 1919 auf 755 anwuchs. In der schweren Zeit des Wiederaufbaus nach dem Kriege ist man dazu übergegangen, die alte staatliche Zentralstelle neu zu gründen als „Zentralkasse für Genossenschaftswesen und Agrarreform" mit der Befugnis, Landbesitz zu enteignen und ihn unter die Bauern aufzuteilen. Das Institut umschließt zugleich die Zentrale der Volksbanken, Zentrale der Produktiv- und Konsumgenossenschaften mit der Großeinkaufsgesellschaft und die Zentrale der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Betriebe. Das Prinzip des Zusammenarbeitens des Staates mit der Genossenschaftsbewegung ist hier durchgeführt. Die Zahl der Konsumgenossenschaften betrug 1922 2240 mit 165000 Mitgliedern, Ende 1924 2593 mit 236713 Mitgliedern das Vermögen fast 110 Mill. Lei; davon sind rund 90 Mill. eingezahltes Kapital. In Anpassung an die kleinbäuerlichen Verhältnisse hat sich ein besonderer Genossenschaftstyp herausgebildet, eine allgemeine Bezugs- und Verkaufsgenossenschaft, die mit allen Bedarfsartikeln versorgt und zugleich den Absatz übernimmt. Die neue Satzung gibt diesen Genossenschaften einen scharf ausgeprägten genossenschaftlichen und kulturellen Charakter, indem sie die pflichtmäßige Verteilung der Verbrauchsprämie einführt, die aus dem Gesamtjahresgewinn gezahlt wird, nach Vorwegnahme einer beschränkten Dividende und der Rücklagen für den Reserve-, Bildungs- und Wohltätigkeitsfonds. Eine besondere Bedeutung kommt den Waldnutzungsgenossenschaften zu. Da die Waldindustrie sich vor dem Kriege zumeist in den Händen von Ausländern befand, ist die genossenschaftliche Ausnutzung hier ein Mittel zur Nationalisierung dieser großen Reichtumsquelle des Landes. 1923 bestanden 600 Waldgenossenschaften, davon etwa 50 in den neu eingegliederten Gebieten. (Vgl. Le mouvement coopératif de production et de consumation en Roumanie, herausgegeben von der Zentrale der Produktiv- und Konsumgenossenschaften Rumäniens, Bukarest, Druckerei „Lupta" Nicolae Strocila).

Das Genossenschaftsgesetz hat eine Abänderung erfahren durch Annahme eines Gesetzentwurfs (12. Januar 1926) der für die Genossenschaften die Verpflichtung, Vertreterversammlungen einzuführen, schon bei 3000 und die Erlaubnis, es zu tun, schon bei 1500 Mitgliedern festlegt.

Arbeiterschutz.

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.

Der mit großer Spannung erwartete Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, der seit Monaten den Gegenstand vertraulicher Beratungen des Reichsarbeitsministeriums mit Interessentengruppen bildete, ist Anfang Dezember dem Reichswirtschaftsrat zugegangen. Mit ihm wird erneut die zentrale Frage des Arbeitsrechts, die der Arbeitszeit, zur Diskussion gestellt. Die Notverordnung, die im Dezember 1923 in der „Revolution" errungene Rechte der Arbeitnehmer beschränkte, um der deutschen Wirtschaft die Umstellung zu erleichtern, war, wie die Reichsregierung immer wieder betonte, nur als vorläufige Regelung gedacht. Die endgültige sollte nach hinreichender Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen. Der verspätete Ausbruch der Stabilisierungskrise schob die Klärung hinaus, die — wie von Arbeitgeberseite kürzlich in einer Denkschrift an die Reichsregierung behauptet wurde, auch heute noch nicht erreicht sein soll. Gewiß ist nicht zu bestreiten, daß viele Industrien noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und doch kann die akute Krise der deutschen Wirtschaft als überwunden angesehen werden. Nach allen Konjunkturbarometern hat bereits ein Aufschwung begonnen, dessen Auswirkung auf dem Arbeitsmarkt allerdings zum Teil durch technische Umwälzungen aufgehoben werden. Außerdem ist mit einem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes vor Ablauf von $1^1/_2$ Jahren kaum zu rechnen. Der Zeitpunkt zur Vorbereitung einer endgültigen Regelung der Arbeitszeit ist mithin gekommen, um so mehr, als auch die Frage der Ratifizierung des Washingtoner Uebereinkommens zur Entscheidung drängt.

Die einheitliche Regelung des Arbeitszeitschutzes zwang die Reichsregierung, zur weiteren Vereinheitlichung des gesamten Arbeitsschutzes überzugehen. Wesentliche Gebiete wie der Frauen- und Jugendlichenschutz sind eng mit der Arbeitszeitregelung verknüpft und werden zum Teil von der Arbeitszeitverordnung erfaßt. Ein Teil der Arbeitszeitbestimmungen ist in anderen Gesetzen (Reichsgewerbeordnung, Kinderschutzgesetz u. a.) geregelt. Um eine weitere Unübersichtlichkeit zu vermeiden, war es notwendig, nicht nur die gesamten Arbeitszeitbestimmungen einheitlich zu erfassen, sondern auch die verwandten Gebiete mit einzubeziehen. So wurde der gesamte öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz neu aufgebaut, als Kapitel Arbeitsschutz des künftigen Arbeitsgesetzbuches entworfen.

Der Entwurf erfaßt den Schutz gegen Betriebsgefahren, den Arbeitszeitschutz (einschließlich des Schutzes der Frauen und Jugendlichen, der Sonntagsruhe, des Ladenschlusses und des Nachtbackverbots) und die Arbeitsaufsicht, während das gesamte Arbeitsvertragsrecht, das zum Teil privatrechtlichen Charakter trägt, gesondert geregelt werden soll. Die Urlaubsregelung für Jugendliche soll dem zukünftigen Arbeitsvertragsgesetz und dem Gesetz über die Berufsausbildung überlassen bleiben, die Regelung des Bergarbeiterschutzes einem Bergarbeitsgesetz.

Der Entwurf gliedert sich in sieben Abschnitte: Allgemeine Vorschriften, Betriebsgefahren, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Ladenschluß, Arbeitsaufsicht, Durchführung des Gesetzes.

I. In den Allgemeinen Vorschriften (§§ 1—3) wird der Geltungsbereich abgegrenzt, der Begriff des Arbeitnehmers bestimmt, und festgelegt, wer für die Erfüllung der im Gesetz dem Unternehmer oder Arbeitgeber auferlegten Pflichten verantwortlich ist. Der Schutz erstreckt sich auf Arbeitnehmer aller Art, soweit nicht im Gesetz selbst Ausnahmen vorgesehen sind.

Beschränkungen des Geltungsbereichs, wie sie bisher bestanden (z. B. in der Gewerbeordnung auf Betriebe mit 10—20 Arbeitern), sind beseitigt, und es werden nicht nur alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen einschließlich der Verkehrsbetriebe einbezogen, sondern auch alle sonstigen ständigen und unständigen Beschäftigungsverhältnisse mit erfaßt. Ausgenommen sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht, der Fischerei, der See- und Binnenschiffahrt, der Flößerei und der Luftfahrt, auch wenn es sich um Nebenbetriebe von Betrieben handelt, die unter das Arbeitsschutzgesetz fallen, Nebenbetriebe der ausgenommenen Betriebe, die ihrer Art nach unter das Arbeitsschutzgesetz fallen (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe), und Hauswirtschaft einschließlich der im Hausstand des Arbeigebers geleisteten persönlichen Dienste.

Zur Klärung von Zweifelsfragen tritt dem Reichsarbeitsminister ein Reichsausschuß für Arbeitsschutz zur Seite, nach dessen Anhörung er Bestimmungen darüber erlassen kann, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter diese Ausnahmen fallen oder nicht. Der Ausschuß besteht aus vier vom Reichsrat benannten Personen und je vier durch den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat benannten Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wie aus der Begründung hervorgeht, wird auch die Gärtnerei als landwirtschaftlicher Betrieb angesehen, soweit die Art ihrer Betriebe mit der Landwirtschaft im engeren Sinne verwandt ist. „Dies trifft insbesondere für die feldmäßige Bestellung zu, wird im allgemeinen aber auch dann anzunehmen sein, wenn überwiegend Nährpflanzen gezogen werden. Im übrigen soll die Arbeit in den Gärtnereien unter das Arbeitsschutzgesetz fallen. Da das Arbeitsschutzgesetz nach dem Entwurf nicht nur auf gewerbliche Betriebe, sondern auf Beschäftigungsverhältnisse aller Art Anwendung findet, wird die Gärtnereiarbeit auch dann geschützt, wenn sie nicht gewerbsmäßig, z. B. von öffentlichen Verwaltungen, ausgeübt wird. Die Abgrenzung der der Landwirtschaft zuzurechnenden Gärtnereibetriebe von der sonstigen Gärtnerei, die in der Vergangenheit zu zahlreichen Streitigkeiten geführt hat, soll künftig durch Bestimmung des Reichsarbeitsministers erfolgen".

Der Begriff des Arbeitnehmers ist ganz weit gefaßt: Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, auch Kinder, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden. Nicht als Arbeitnehmer gelten:

1. Geschäftsführer, Betriebsleiter und andere höhere Angestellte, deren Tätigkeit eine besondere Verantwortung erfordert, oder die in erheblichem Umfang zur selbständigen Entscheidung befugt sind, sowie Angestellte, die in Vertrauensstellung unmittelbar für eine leitende Persönlichkeit des Betriebs tätig sind; 2. Arbeitnehmer, die nur in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte tätig sind; 3. Beamte des Reichs, der Deutschen Reichsbahngesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie Arbeitnehmer, denen die Rechte und Pflichten von Reichs- oder Landesbeamten übertragen sind; den Beamten stehen Personen gleich, die in den Vorbereitungs- oder Probedienst als Beamtenanwärter einberufen sind; 4. Assistenten und Praktikanten in Apotheken. Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Gruppen von Beschäftigten unter die Ausnahme fallen.

Der Unternehmer oder Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm das Arbeitsschutzgesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder behördlichen Verfügungen auferlegen, auf Betriebsleiter oder sonstige Aufsichtspersonen übertragen. Diese sind insoweit verantwortlich, es sei denn, daß sie auf ausdrückliche Anordnung eines ihnen in ihrem Aufgabenkreis Vorgesetzten gehandelt haben, der in diesem Falle die Verantwortung trägt. Der Unternehmer oder Arbeitgeber bleibt trotz der Bestellung von Aufsichtspersonen verantwortlich, wenn er deren Verhalten veranlaßt oder geduldet hat, oder wenn er es an der nötigen Sorgfalt in der Auswahl oder Beaufsichtigung der bestellten Personen oder bei der eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, soweit sie nach den Verhältnissen möglich ist, hat fehlen lassen.

II. Auf dem Gebiete des **Betriebsschutzes** (§§ 4—8), der sich in jahrzehntelanger Entwicklung allmählich erweitert hat, ist im wesentlichen die alte Regelung, kürzer und klarer formuliert, übernommen worden.

Wie bisher (GO. § 120a, 120b, 120d, 120f), wird der Arbeitgeber verpflichtet, den gesamten Betrieb so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit soweit geschützt sind, wie die Art des Betriebs es gestattet. Die nach der bisherigen Rechtslage zweifelhafte Verpflichtung, auch bei der Erstellung von Schlafräumen und Unterkunftsräumen auf die Erfordernisse des Arbeitsschutzes Rücksicht zu nehmen, wird ausdrücklich festgelegt. Die Bestimmungen des § 120c über Schutz von Leben, Gesundheit, Sittlichkeit der Jugendlichen sind geblieben, ebenso sind die Bestimmungen über die Durchführung im Verordnungsweg (§§ 120e, f, 139a, Abs. 1, Nr. 1, § 139b), die Durchführung im Einzelfall (§§ 120d, 139g) und die zwangsweise Durchführung (§ 147, Abs. 4) grundsätzlich unverändert übernommen worden.

Neu ist die Vorschrift, daß der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für bestimmte Arten von Maschinen und Betriebseinrichtungen, an denen Arbeitnehmer beschäftigt zu werden pflegen, vorschreiben kann, daß sie nur in Verkehr gebracht oder in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn sie den von ihm festgesetzten Anforderungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit entsprechen. Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen kann auf den Verkehr im Inland beschränkt werden. Vor Erlaß der Bestimmungen ist der Unternehmervereinigung des erzeugenden Gewerbezweigs Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

III. Den Kern des Arbeitsschutzgesetzes bilden die Vorschriften über die **Arbeitszeit** (§§ 9—26). Der erste Unterabschnitt enthält **Allgemeine Vorschriften.**

Der Geltungsbereich ist hier insofern eingeschränkt, als für die folgenden Gruppen (§ 16) die Festsetzung der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit nicht gilt: 1. Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage; 2. in Familienbetrieben; 3. die schon im Betriebsrätegesetz ausgenommenen Personen, deren Arbeit nicht in erster Linie ihrem Erwerb, sondern überwiegend ihrer körperlichen Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dient oder durch Beweggründe der Nächstenliebe oder der Religion bestimmt wird; 4. Angestellte mit wissenschaftlicher, künstlerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit; 5. Pflegepersonal und hauswirtschaftliches Personal in Kranken- und Pflegeanstalten und in Heimen, soweit sie nicht dem Gast- und Schankwirtsgewerbe zuzurechnen sind. Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz bestimmen, ob einzelne Gruppen von Arbeitnehmern unter diese Ausnahme fallen. Er kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen über die Arbeitszeit der unter die Nummern 3 und 5 fallenden Arbeitnehmer erlassen.

In den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, der Länder, der deutschen Reichsbahngesellschaft und der Reichsbank, sowie in den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände kann die Dienstbehörde, soweit nicht Vereinbarungen entgegenstehen, die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die Arbeiter und Angestellten übertragen. Insoweit gelten die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit.

An die Spitze ist hier unter der Ueberschrift „Regelmäßige Arbeitszeit" der **Grundsatz** gestellt, daß die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen darf. Wie in der Begründung ausgeführt ist, wird dabei entsprechend den Londoner Konferenzbeschlüssen die 6-tägige Arbeitswoche zugrundegelegt, so daß Sonntagsarbeit hinzugerechnet werden darf. Bei ununterbrochenen Arbeiten wird der Achtstundentag auf die 7-Tagewoche bezogen, so daß die Wochenarbeit 56 Stunden betragen darf.

Als Arbeitszeit ist auch die Zeit anzurechnen, während deren der Arbeitgeber einen im übrigen im Betrieb tätigen Arbeitnehmer in dessen eigener Wohnung oder Werkstätte beschäftigt. (Dieser Schutz bestand bisher nur für Arbeiterinnen: § 137a Abs. 2 GO.). Wird ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern ständig in erheblichem Maße beschäftigt, so ist die Dauer der hauptsächlichen Beschäftigung auf die Arbeitszeit bei den übrigen Arbeitgebern anzurechnen; ist von mehreren Beschäftigungen keine als Hauptbeschäftigung anzusehen, so wird die frühere auf die spätere angerechnet.

Die im Entwurf vorgesehenen **Ausnahmen** lassen teils nur eine andere **Verteilung** der 8- bzw. 48-stündigen Arbeitszeit auf längere Zeiträume, teils eine tatsächliche **Verlängerung** der Arbeitszeit zu. Eine andere Verteilung der Arbeitszeit ohne Erhöhung ihres durchschnittlichen Maßes, die bisher nur innerhalb zweier Wochen und darüber hinaus durch Tarifvertrag oder behördliche Genehmigung möglich war (AZV. §§ 1, 5, 6) ist in 7 Fällen zulässig, und zwar jeweils innerhalb einer Woche, zweier und dreier Wochen, und 90 Tagen.

Die Bestimmung lautet: 1. Bleibt die Arbeitszeit der Arbeitnehmer eines Betriebes, einer Betriebsabteilung oder einzelner Arbeitnehmer an bestimmten Tagen regelmäßig unter der vorgesehenen Grenze, so darf an den übrigen Tagen der gleichen Woche entsprechend länger gearbeitet werden. 2. Ist es in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung aus besonderen wirtschaftlichen Gründen notwendig, in einer Woche regelmäßig nur an 5 Tagen oder innerhalb zweier Wochen regelmäßig nur an 11 Tagen zu arbeiten, so darf die dadurch ausfallende Arbeitszeit auf die Arbeitstage dieses Zeitraumes verteilt werden. 3. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so darf die Arbeitszeit der zur gleichen Schicht gehörenden Arbeitnehmer so geregelt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens 3 Wochen nicht überschritten wird. 4. Nötigt die Eigenart des Betriebs oder der Arbeit zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, so darf diese für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von ihnen so verteilt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens 90 Tagen nicht überschritten wird. Die Schichtzeit darf 16 Stunden nicht überschreiten. 5. Fällt wegen eines nicht gesetzlichen Festtags in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung Arbeit aus, so darf der Ausfall binnen zwei Wochen vor oder nach dem Festtag ausgeglichen werden: wird infolgedessen in einer Woche länger als 48 Stunden gearbeitet, so ist ein Lohnzuschlag zu zahlen. 6. Ist infolge außergewöhnlicher Ereignisse in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung Arbeit ausgefallen, so darf sie bei einem Ausfall bis zu einem Arbeitstag binnen einem Monat, bei einem Ausfall von mehr als 1 Arbeitstag binnen 3 Monaten und bei einem Ausfall von mehr als einer Woche binnen 6 Monaten nach dem Ausfall nachgeholt werden. 7. Nötigt die Art eines Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit, so darf die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von ihnen so geregelt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens 1 Jahre nicht überschritten wird."

In dem Falle von Nr. 1 darf die Verlängerung der Arbeitszeit eine Stunde täglich, in den übrigen Fällen 2 Stunden täglich und 12 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Im Falle der Nr. 4 kann jedoch das Arbeitsaufsichtsamt eine Ueberschreitung zulassen, wenn sie aus betriebstechnischen Gründen dringend erforderlich ist. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist auch beim Zusammentreffen mehrerer Ausnahmen nur aus besonderen Gründen und nur mit Genehmigung des Arbeitsaufsichtsamtes zulässig. Die Verteilung der Arbeitszeit kann in Saisongewerben (Nr. 7) nur durch Tarifvertrag, in den übrigen Fällen mangels einer tarifvertraglichen Regelung auch durch die Arbeitsordnung oder eine sonstige Betriebsvereinbarung vorgenommen oder zugelassen werden. Im Falle der Nr. 6 darf sie nur dann durch Betriebsvereinbarung erfolgen, falls die außergewöhnlichen Ereignisse sich auf einzelne Betriebe beschränken. In den Fällen der Nr. 1, 5 und 6 ist die Verteilung mangels einer tarifvertraglichen Regelung auch durch Arbeitsvertrag zulässig, wenn für den Betrieb keine Arbeitsordnung vorgeschrieben ist und auch keine Betriebsvertretung besteht. In den Fällen der Nr. 2 und 4, im Falle der Nr. 6, wenn die Nachholung die Dauer einer Woche überschreitet, und im Falle der Nr. 7 ist die Vereinbarung, soweit sie nicht in einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag getroffen ist, der Landesbehörde oder, wenn sich der Geltungsbereich der Vereinbarung über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, dem Reichsarbeitsminister unverzüglich einzureichen. Die Landesbehörde oder der Reichsarbeitsminister kann die Vereinbarung außer Kraft setzen, wenn sie mit den Anforderungen des Arbeitsschutzes unvereinbar ist.

Mehrarbeit über die allgemein zulässige Arbeitszeit hinaus ist für **Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten** vorgesehen, die von einzelnen Arbeitnehmern vorgenommen werden.

Es kommen hier insbesondere in Betracht die Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, die Vorbereitung von Hilfsstoffen, die Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen und Betriebseinrichtungen, die Arbeit von Aufsichtspersonen oder zum Abschluß der unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeiten und die Arbeiten zur Verbindung der Arbeit zweier Schichten. Die Zulässigkeit von Mehrarbeit für diese Arbeiten ist bereits in der Arbeitszeitverordnung anerkannt, die eine Ueberschreitung der für den Gesamtbetrieb zulässigen Arbeitszeit bis zu 2 Stunden gestattet. Der Entwurf behält die zweistündige Dauer als Höchstgrenze der Ueberschreitung grundsätzlich bei, setzt jedoch für einzelne der zugelassenen Arbeiten die Höchstgrenze niedriger fest. Die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungsarbeiten soll im allgemeinen 10 Stunden nicht überschreiten.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden ist für den Fall der **Arbeitsbereitschaft** vorgesehen, d. h. in den Fällen, in denen die Unterbrechung in dem Wesen der zu leistenden Arbeit begründet ist. Während das bisherige Recht nur eine allgemeine Bestimmung traf, zählt der Entwurf die Gruppen auf: Feuerwehrleute, Heilgehilfen und Personal in Speise-, Wasch-, Bade- und Aufenthaltsräumen, soweit diese Personen nur eine Hilfstätigkeit in dem Betriebe ausüben und dieser in der Hauptsache auf andere Zwecke gerichtet ist, ferner Wächter, Pförtner, Ausläufer, Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken, Wärter an Maschinen und sonstigen technischen Anlagen, die nicht unmittelbar der Gütererzeugung dienen, wenn die Arbeit hauptsächlich in Beobachtung besteht und nicht eine dauernde angestrengte Aufmerksamkeit verlangt. Arbeitsbereitschaft liegt nicht bei Heizern von Dampfkesseln vor. Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz Bestimmungen darüber erlassen, ob bei einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern Arbeitsbereitschaft vorliegt. Für sonstige Gruppen von Arbeitnehmern, deren Arbeit ihrem Wesen nach Unterbrechungen erfährt, kann der Reichsarbeitsminster mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung, die auch die Höchstgrenze der Schichtdauer be-

stimmen muß, eine Verlängerung der Arbeitszeit bis auf 10 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich zulassen.

Bei dieser Verlängerung der Arbeitszeit darf die Schichtdauer (Arbeitszeit zuzüglich der Ruhepausen, 12 Stunden täglich nicht überschreiten. Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, daß als Ruhepausen auch Zeiten angerechnet werden, in denen dem Arbeitnehmer geringfügige Beobachtungspflichten obliegen, wenn eine andere Regelung das Arbeitserzeugnis gefährden oder das Unternehmen unverhältnismäßig belasten würde.

Mehrarbeit der gesamten Belegschaft ist entsprechend der bisherigen Regelung bei dringendem Bedarf bis zu 2 Stunden täglich, jedoch höchstens bis zu 60 Stunden im Kalenderjahr zulässig. Eine darüberhinausgehende Mehrarbeit setzt tarifvertragliche Einigung oder behördliche Genehmigung voraus. Neu ist die Festsetzung einer **Höchstgrenze** von 240 Tagen im Kalenderjahr für tariflich zu vereinbarende oder behördlich zu genehmigende Mehrarbeit. Die gesamte Mehrarbeit ist mithin auf 300 Tage d. h. 1 Stunde werktäglich begrenzt. Der Reichsarbeitsminister **kann** auf bestimmte Zeit zulassen, daß für einzelne Gewerbezweige, in denen dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist, die zulässige Mehrarbeit durch Tarifvertrag über die für das Jahr vorgesehene Höchstgrenze hinaus ausgedehnt wird. Für einzelne Gewerbezweige oder für bestimmte Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, kann er die Mehrarbeit beschränken oder ausschließen. Beim Entladen und Beladen von Schiffen kann täglich 3 Stunden Mehrarbeit bis zu wöchentlich 12 Stunden zugelassen werden.

Für die Mehrarbeit ist ein **Lohnzuschlag** vorgesehen, der mangels abweichender Vereinbarung 25 % beträgt. Vorübergehende Arbeiten für **Notfälle** oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen werden wie bisher unter Anführung häufig vorkommender oder wichtiger Fälle von der gesetzlichen Regelung freigelassen.

Ein zweiter Unterabschnitt behandelt den **erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer**, dessen einheitliche Zusammenstellung durch das Uebereinandergreifen der Arbeitszeitverordnungen, der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes notwendig geworden war. Der **Geltungsbereich** ist hier insofern ein **weiterer** als bei den anderen Arbeitszeitbestimmungen, als die Bestimmungen über den Mutterschutz auch für das Gebiet der Schiffahrt, für Familienbetriebe und das Hausgewerbe gelten, die Vorschriften über den Kinderschutz auch für Familienbetriebe. Eine Erweiterung der bisherigen Gesetzgebung ist insofern erfolgt, als die bisher nur für jugendliche und weibliche Arbeiter geltenden Schutzbestimmungen auch auf Angestellte ausgedehnt werden.

Das **Schutzalter** der Jugendlichen ist von 16 auf 18 erhöht worden, doch sind von dem allgemeinen **Verbot der Nachtarbeit**, das für Frauen und Jugendliche besteht, für männliche Arbeitskräfte zwischen 16 und 18 Jahren Ueberschreitungen durch Verordnung des Reichsarbeitsministers, z. B. in ununterbrochenen Betrieben, für Arbeitnehmer unter 16 Jahren nur in Glashütten, Walz- und Hammerwerken für Eisen und Stahl zugelassen. Für Arbeiterinnen über 18 Jahre kann der Reichsarbeitsminister Nachtarbeit im Nahrungsmittelgewerbe zulassen, wenn sonst ein Verderben von Rohstoffen oder Lebensmitteln zu befürchten ist. Die Bestimmungen über eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden für Frauen und Jugendliche, den freien Sonnabend Nachmittag für Frauen, die Regelung der Pausen (die erst bei einer Dauer von 15 Minuten als solche gerechnet werden), Freistellung zur Erfüllung der Berufsschulpflichten, sind sinnentsprechend übernommen worden.

Die im Gesetz vorgesehenen Arbeitszeitverlängerungen dürfen für männliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren und für weibliche Arbeitnehmer, soweit nicht dadurch der Schichtwechsel für männliche Arbeitnehmer ermöglicht werden soll, weder einzeln noch zusammen zu einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden führen. Die Wochenarbeitszeit einschließlich einer zulässigen Sonntagsarbeit darf für männliche Arbeitnehmer zwischen 16 und 18 Jahren und für weibliche Arbeitnehmer über 16 Jahre vorbehaltlich des Falls der Schadenverhütung höchstens 58 Stunden betragen. Für Arbeitnehmer unter 16 Jahren darf sie 48 Stunden nicht überschreiten; in Betrieben, in denen in der Regel nicht mehr als 4 Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist jedoch darüber hinaus die Beschäftigung mit Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten bis zur Dauer von 3 Stunden wöchentlich zulässig. Die Arbeitszeit darf zusammen mit der auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Unterrichtszeit bei Arbeitnehmern unter 16 Jahren die Dauer von 52 Stunden, zwischen 16 und 18 Jahren von 56 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Die Bestimmungen über den „**Mutterschutz**" entsprechen der Fassung des Reichstagsbeschlusses vom 30. Juli 1926, der die Anpassung der deutschen Gesetzgebung an das Washingtoner Uebereinkommen verlangte.

Der Schutz erstreckt sich auf krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen. Das Beschäftigungsverbot ist auf 6 Wochen nach der Niederkunft beschränkt worden. Vor der Niederkunft können sie die Arbeit verweigern, wenn sie durch ärztliche Untersuchung nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen 6 Wochen niederkommen werden. Das gleiche ist während der 7. bis 12. Woche nach der Niederkunft zulässig, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, an der Arbeit verhindert sind. Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Zur Mehrarbeit über die im Betriebe bzw. der Betriebsabteilung regelmäßig bestehende Arbeitszeit hinaus sind Schwangere oder Stillende nicht verpflichtet. Stillenden ist auf ihr Verlangen während 6 Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal ½ oder einmal 1 Stunde täglich von der Arbeit freizugeben; eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts wird hierdurch nicht berührt.

Dem Internationalen Uebereinkommen entsprechend sind Kündigungsbeschränkungen vorgesehen. „In einem Zeitraum von 6 Wochen vor bis 6 Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam. Sind weibliche Arbeitnehmer bei Ablauf dieser Frist wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, an der Arbeit verhindert, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch um weitere 6 Wochen. Ist auf einen Zeitpunkt gekündigt, der in die in Satz 1 und 2 bezeichnete Frist fällt, so ruht der Lauf der Kündigungsfrist bis zum Ablauf dieser Frist. Unberührt bleibt die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grunde erfolgen. Die Vorschriften der Sätze 1—3 finden keine Anwendung, falls der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, erfüllt ist."

Die Bestimmungen über den **Kinderschutz** fassen die in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben getroffene Regelung zusammen, gehen jedoch in einzelnen Punkten darüber hinaus. So ist die verschiedene Behandlung eigener und fremder Kinder aufgegeben worden. Neu ist auch, daß schulentlassene Kinder ebenso wie alle anderen Kinder von 12 bis 14 Jahren nur noch in Familienbetrieben oder mit Botengängen für Betriebe mit nicht mehr als 4 Arbeitnehmern beschäftigt werden dürfen. Nach § 135, Abs. 1, Satz 2, GO. war ihre Beschäftigung allgemein zugelassen. Die Beschränkung auf diese ungefährlichen Arbeiten hat die Begrenzung der Beschäftigung auf 6 Stunden überflüssig gemacht. Für schulentlassene Dreizehnjährige gelten außerdem die gleichen Schutzbestimmungen wie für 14—16 Jährige. Eine Reihe ergänzender Bestimmungen über den Kinderschutz ist Ausführungsbestimmungen überlassen. Nicht in den Entwurf mit aufgenommen sind die Vorschriften über die Arbeitsbücher für minderjährige Personen. Hier bleiben die Bestimmungen der Gewerbeordnung §§ 107—112 bestehen.

Im 3. Unterabschnitt folgt das **Nachtbackverbot**, das aus der Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 übernommen worden ist. Die Nacht rechnet von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens (bisher 10 bis 6). Die Beschränkung auf Arbeiten zur Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren ist ausdrücklich ausgesprochen worden. Zulässig sind Arbeiten, die in Notfällen vorgenommen werden müssen, um eine ernstliche Gefährdung des Unternehmens oder des von ihm zu versorgenden Personenkreises zu verhüten oder zu beseitigen. Weitere Ausnahmen kann die Landesbehörde zulassen, soweit sie zur Deckung eines besonderen Bedarfs infolge von Messen, Jahrmärkten oder öffentlichen Festen erforderlich sind.

Zur Durchführung der Vorschriften über die Arbeitszeit sind die Bestimmungen über **Aushänge, Verzeichnisse und Anzeigen** derart übernommen worden, daß sie den Arbeitgeber mehr als bisher von Schreibarbeit entlasten. Betriebe, die nicht mehr als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, bleiben auch künftig freigestellt. **Bei den Strafvorschriften** ist **„freiwillige Mehrarbeit" kein Strafausschließungsgrund** mehr.

IV. Die Vorschriften über die **Sonntagsruhe** (§§ 29—38) halten den gegenwärtigen Rechtszustaud im allgemeinen aufrecht. Sie erfassen nicht hauswirtschaftliches Personal und die in § 16, Abs. 1, Nr. 3—5 erwähnten Personen (Sp. 1273). Für letztere kann eine Sonderregelung getroffen werden. Für Reichs- usw. -betriebe und -verwaltungen gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie im Abschnitt Arbeitszeit (Sp. 1273).

Von der grundsätzlich 24-stündigen Ruhezeit sind **Ausnahmen** kraft Gesetzes, auf Grund von Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers oder der Landesbehörden oder behördlicher Bewilligungen im Einzelfall vorgesehen. Das Gesetz selbst erfaßt einzelne Gewerbezweige hinsichtlich aller Arbeiten (Verkehrsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaften, Theatervorstellungen, ununterbrochene Arbeiten, Marktverkehr, Bewachungs-, Pförtner-, Feuerwehrarbeiten, Tierversorgung, Vorbereitungs-, Ergänzungs-, Notarbeiten). Für Saison- und Bedürfnisgewerbe kann der Reichsarbeitsminister, für letztere auch die Landesbehörde Ausnahmen zulassen; für Betriebe, deren Hauptzweck Abfertigung oder Versendung von Gütern ist, sowie für überwiegend Wind und Wasser benutzende Betriebe regelt die Landesbehörde die Ausnahmen. Bei dringendem Bedarf, zur Schadenverhütung greift das Aufsichtsamt ein. Die wöchentliche Maximalarbeitszeit beträgt 60 Stunden. Ueberschreitung ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen, für Wächter, Pförtner, Feuerwehrleute, zulässig. Auch die Arbeit selbständiger Gewerbetreibender kann von den gesetzlichen Bestimmungen betroffen werden, da ihnen im Be-

dürfnisgewerbe auf Wunsch von $^2/_3$ der beteiligten Gewerbetreibenden oder auf Grund eines Tarifvertrages die Tätigkeit außerhalb der für Arbeitnehmer bewilligten Arbeitszeit, auch für solche Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, verboten werden kann.

Die Sonntagsruhe in offenen Verkaufsstellen ist eingehender geregelt worden als bisher.

Ausnahmen können zugelassen werden: 1. Während eines ununterbrochenen Zeitraums von höchstens 2 Stunden für bestimmte Arten von Verkaufsstellen, die ganz oder überwiegend dem Verkauf von Waren zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung dienen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, mit Zustimmung des Reichsrats, welche Arten von Verkaufsstellen und welche Waren unter diese Vorschrift fallen. Für den Verkauf von Milch- und Roheis und von Blumen und Kränzen zum Schmuck von Gräbern kann er eine Beschäftigungsdauer bis zu 5 Stunden zulassen. 2. In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern an höchstens 26 Sonntagen während eines ununterbrochenen Zeitraums von höchstens 2 Stunden für Verkaufsstellen aller Art, wenn der Verkauf infolge weitläufiger Siedelung und schwieriger Verkehrsverhältnisse zur Versorgung der Landbevölkerung notwendig ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Bezirke, in denen diese Voraussetzungen vorliegen, und die Sonntage, an denen die Beschäftigung zulässig ist; sie ist dabei an die Grundsätze gebunden, die der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats erläßt. 3. Während eines Zeitraums von höchstens 6 Stunden für Verkaufsstellen aller Art an höchstens 6 Sonn- und Festtagen, an denen die Landesbehörde die Beschäftigung zugelassen hat, weil besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern. Für Wallfahrtsorte und sonstige Orte mit ähnlichen Verhältnissen, wo ein an Sonn- und Festtagen besonders gesteigerter Verkehr eine weitergehende Offenhaltung der Verkaufsstellen zwingend erfordert und sie einer langjährigen Uebung entspricht, kann die oberste Landesbehörde weitere Ausnahmen zulassen. Treffen mehrere Ausnahmebestimmungen über Sonntagsarbeit zusammen, so ist die Vorschrift maßgebend, die die längste Arbeitszeit zuläßt.

Die Sondervorschriften über Sonntagsruhe in Bäckereien und Konditoreien sind ohne wesentliche Aenderung aus der Verordnung vom 23. November 1918 übernommen worden.

Für Gewerbetreibende im Umherziehen bleibt das Verbot der Sonntagsarbeit bestehen. Vom Beschäftigungsverbot über Jugendliche unter 16 Jahren sind im Rahmen des allgemeinen Jugendlichenschutzes Ausnahmen im Verkehrsgewerbe, in Gastwirtschaften, bei Aufführungen und im Marktverkehr, sowie in offenen Verkaufsstellen zulässig. Der Reichsarbeitsminister kann wie bisher für einzelne Gewerbe die Beschäftigung von Arbeitnehmern unter 16 Jahren mit ununterbrochenen Arbeiten zulassen. Von einem Sonderschutz der Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren ist hier abgesehen worden.

„Werden Arbeitnehmer an Sonn- und Festtagen innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Stunden beschäftigt, so sind sie am letzten Sonntag, mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder alle drei Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit freizulassen. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, die durch die Beschäftigung am Besuch des Hauptgottesdienstes gehindert werden. Ist eine derartige Regelung wegen besonders starker Inanspruchnahme des Betriebs an Sonn- und Festtagen nicht möglich, so können die im Satz 1 vorgesehenen Freizeiten mit Zustimmung des Arbeitsaufsichtsamts auf Werktage verlegt werden. In diesem Falle ist in jeder Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren. Werden Arbeitnehmer mit ununterbrochenen Arbeiten (§ 11) in drei Schichten beschäftigt, so darf die Ruhezeit so geregelt werden, daß jeder Arbeitnehmer alle 3 Wochen volle 24 Stunden, von denen mindestens 18 auf den Sonntag entfallen, von der Arbeit freibleibt."

Auch den Arbeitnehmern im Verkehrsgewerbe, in Gastwirtschaften, Theatern usw., Bedürfnis- und Saisongewerben und den offenen Verkaufsstellen kann der Reichsarbeitsminister durch Aenderung der Freizeiten einen gleichwertigen Schutz gewähren.

V. Die Bestimmungen über den Ladenschluß sowohl an Werktagen wie an Sonntagen faßt der Entwurf in einem besonderen Abschnitt zusammen. (§§ 39—44). Für die Werktage hält er die schon jetzt geltenden Ladenschlußzeiten von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens fest, gleichgültig, ob in dem Geschäft Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht. Die vorgesehenen Ausnahmen entsprechen dem heutigen Rechtszustand; um jedoch den Bedürfnissen der Kleinstädte und ländlichen Bezirke entgegenzukommen, in denen zu bestimmten Zeiten des Jahres, z. B. während der Ernte, die Bevölkerung erst spät abends ihre Einkäufe erledigen kann, soll für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern die Möglichkeit einer Hinausschiebung des Geschäftsschlusses bis längstens 8 Uhr an höchstens 100 Tagen jährlich neu gegeben werden. Andererseits kommt der Entwurf den Forderungen der Angestelltenverbände nach dem 6 Uhr Ladenschluß dadurch entgegen, daß er auf Grund einer entsprechenden Willensäußerung der Beteiligten unter genau festgelegten Voraussetzungen die Einführung eines früheren Geschäftsschlusses zuläßt.

Hinsichtlich der Sonntage soll es bei der bisherigen Regelung verbleiben, nach der auch Verkaufsstellen, in denen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, nur so weit geöffnet sein dürfen, als die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässig wäre.

VI. Hinsichtlich der Arbeitsaufsicht (§§ 45—53) hält der Entwurf an der Organisation durch die Länder fest. Von der Errichtung einer zentralen Reichsaufsichtsbehörde ist abgesehen worden.

Die „Arbeitsaufsichtsämter", denen die Ueberwachung der Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes und der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsordnung übertragen ist, sind Landesbehörden und werden von den Landesregierungen errichtet und besetzt. Zur einheitlichen Handhabung der Arbeitsaufsicht kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats Richtlinien über die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsämter aufstellen.

Die Leitung eines Arbeitsaufsichtsamts darf nur Beamten übertragen werden, die neben den sonst erforderlichen Fähigkeiten ein hohes Maß technischer, gewerbehygienischer, wirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Vorbildung und Erfahrung besitzen. Bei Bedürfnis sind auch Personen, die die erforderliche praktische Erfahrung erworben haben, zur Mitwirkung bei der Ausübung der Arbeitsaufsicht zu bestellen. Außerdem können gewerbehygienisch erfahrene Aerzte an der Ausübung der Arbeitsaufsicht beteiligt werden.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Bestimmungen über die Vorbildung und Ausbildung der zur Ausübung der Arbeitsaufsicht zu bestellenden Personen, über die Zuziehung der genannten Personen und über die Uebertragung bestimmter Aufgaben der Arbeitsaufsicht auf Frauen treffen.

Die Polizeibehörden haben die Arbeitsaufsichtsämter nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß die Arbeitsaufsichtsämter bei der Ueberwachung des Schutzes der jugendlichen Arbeitnehmer durch andere Stellen zu unterstützen sind; macht er hiervon keinen Gebrauch, so hat die oberste Landesbehörde diese Befugnis.

Die Vorschriften über die Auskunftspflicht der Unternehmer und Arbeitnehmer, über die Stellung der Aufsichtspersonen und über die zu erstattenden Tätigkeitsberichte sind im wesentlichen die gleichen geblieben. Neu ist die Anordnung über das Zusammenarbeiten der Aufsichtsämter mit anderen Stellen, insbesondere mit den Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Betriebsvertretungen.

Die Sonderstellung der Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird aufrecht erhalten. Die Arbeitsaufsicht über die Verwaltungen des Reichs steht der obersten Reichsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen, die Arbeitsaufsicht über die Verwaltungen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände den Landesbehörden zu. Die Arbeitsaufsicht über sonstige Verwaltungen des öffentlichen Rechts kann, soweit die Dienstaufsicht dem Reich zusteht, die oberste Reichsbehörde, soweit die Dienstaufsicht dem Land zusteht, die oberste Landesbehörde der Dienstaufsichtsstelle übertragen. Die Arbeitsaufsicht über die Betriebe des Reichs steht der obersten Reichsbehörde, die über die Betriebe der Länder der obersten Landesbehörde zu. Beide können die Arbeitsaufsicht einer dem Betrieb vorgesetzten Behörde übertragen. Die Arbeitsaufsicht über die Betriebe und Verwaltungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft wird von deren Generaldirektor oder den von ihm bestimmten Stellen ausgeübt."

Reichsarbeitsminister und oberste Landesbehörde sind befugt, Betriebe zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

„Bestehen in einem Land staatliche oder staatlich beaufsichtigte Anstalten oder sonstige ständige Einrichtungen zur Erforschung und Bekämpfung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, so sind die Ergebnisse der Untersuchungen durch Vermittlung der obersten Landesbehörde auch dem Reichsarbeitsminister zugänglich zu machen. Dieser ist befugt, im Benehmen mit der obersten Landesbehörde durch Beauftragte an den Verhandlungen und Besichtigungen teilzunehmen. Er kann um die Vornahme von Untersuchungen, die in den Aufgabenkreis der Einrichtungen fallen, ersuchen, sofern er die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und entsprechende Reichseinrichtungen nicht vorhanden sind."

Der Beschwerdeweg bleibt grundsätzlich derselbe wie bisher. Die auf Grund der Reichsversicherungsordnung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind unwirksam, soweit sie den Verordnungen des Reichsarbeitsministers widersprechen. Soweit sie in Widerspruch zu einer Verordnung der obersten Landesbehörde stehen, hat der Reichsarbeitsminister den Widerspruch im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde durch Aufhebung einer der beiden Bestimmungen zu beseitigen.

VII. Die Durchführung des Gesetzes soll (§§ 54—60) in enger Fühlung mit den betroffenen Kreisen erfolgen. Soweit auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes Verordnungen allgemeinen Inhalts erlassen werden, die ausschließlich oder überwiegend einzelne Gewerbezweige betreffen, soll vor ihrem Erlaß den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dieser Gewerbezweige Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden. Werden in einem Gewerbezweig die Interessen der Arbeitgeber überwiegend von Fachvereinigungen wahrgenommen, so sollen diese gehört werden.

Werden durch behördliche Verordnung oder Verfügung Ausnahmen von einzelnen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes oder der auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen an-

geordnet oder genehmigt, so kann die Zulassung der Ausnahmen von der Erfüllung bestimmter, **jedoch nicht auf dem Gebiete der Entlohnung** liegender Bedingungen zum Schutz der Arbeitnehmer abhängig gemacht werden. Bei Erlaß der Verordnungen oder Verfügungen ist auf tarifliche Vereinbarungen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Entsprechend dem § 14 des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens sieht der Entwurf vor, daß die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der auf ihm beruhenden Verordnungen im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landessicherheit gefährden, durch Verordnung der Reichsregierung für das Reichsgebiet oder Teile davon vorübergehend außer Kraft gesetzt werden können. Als die Landessicherheit gefährdend gelten auch Krisen, welche die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind.

Damit die durch das Gesetz notwendig werdende Umstellung sich reibungslos vollziehen könne, sieht das Gesetz vor, das Inkrafttreten der allgemeinen Arbeitszeitvorschriften für einzelne in besonderer Notlage befindliche Gewerbezweige bis zur Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben.

Aus den Einwirkungen auf das bestehende Recht ist hervorzuheben, daß dem Reichsarbeits- und dem Reichswirtschaftsminister die Vollmacht zur Neufassung der Gewerbeordnung gegeben werden. Bestimmungen von Tarifverträgen, die vor dem Inkrafttreten der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit (§§ 9—16) abgeschlossen sind und eine nach diesem Gesetz nicht mehr zulässige Arbeitszeit vorsehen, bleiben nach dem Inkrafttreten noch bis zu dem vereinbarten Ablauf oder bis zu dem Zeitpunkte, zu dem erstmalig die Kündigung zulässig wäre, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten in Geltung.

„Ergebnisse der Einführung des Achtstundentages" faßt Prof. Edgard **Milhaud** auf Grund der unter seiner Leitung vom Internationalen Arbeitsamt veranstalteten Erhebung über die Produktion in einem Aufsatz in der Internationalen Rundschau der Arbeit (April und Mai 1926) zusammen. Die Prüfung der Wirkung der Arbeitszeitverkürzung geschah in diesem Zusammenhang, um ihren eventuellen Anteil an der Produktionskrise der Nachkriegszeit festzustellen. Auf Grund der hier folgenden Ergebnisse gelangte man jedoch zu der Schlußfolgerung, daß die Arbeitszeitverkürzung nicht als Faktor der Defizitkrise anzusprechen sei, daß sie vielmehr — besonders seit der Entwicklung von im Vergleich zu den ersten Nachkriegsjahren normaleren Wirtschaftsverhältnissen — gemäß der Anpassung der Wirtschaft an das neue Arbeitssystem zu einer langsam aber stetig fortschreitenden Besserung der Leistung geführt habe. Die sozialpolitische Bedeutung der hier wiedergegebenen Stellen aus Berichten — der für solche Fragen in den verschiedenen Ländern zuständigen Aemter, Ausschüsse usw., der Regierungen, Gewerbeaufsichtsbeamten, Industriellenverbände, Gewerkschaften, einzelner mit der Erforschung derartiger Zusammenhänge befaßten Persönlichkeiten u. a. — liegt in dem Zeugnis, das sie, von manchen Vorbehalten und noch ungelösten Fragen abgesehen, für die Durchführbarkeit des Achtstundentages, für seine Bewährung, nicht nur hinsichtlich des arbeitenden Menschen sondern auch mit Rücksicht auf die Produktion, ablegen, und für die Möglichkeit, die Verkürzung der Arbeitszeit dort, wo sie unmittelbar produktionsmindernd wirkt, im allgemeinen durch andere Faktoren erfolgreich zu kompensieren.

In der Zeit der allgemeinen Wirtschaftskrise nach Beendigung des Krieges, die dem technischen Fortschritt wenig förderlich war — zuerst fehlte infolge hoher Profite der Anreiz, später mangelte das Kapital zur Durchführung technischer Verbesserungen —, hat, wie aus zahlreichen Berichten hervorgeht, **die Einführung des Achtstundentages als Antrieb im Sinne des technischen Fortschritts** gewirkt, sowohl in bezug auf die **maschinellen Verbesserungen**, wie auch auf dem Gebiet der Arbeitsorganisation, sodaß die Produktion bei kürzerer Arbeitsdauer auf der gleichen Höhe wie vordem gehalten werden konnte, diese oft noch übertraf.

In einer Eingabe des finnischen Gewerkschaftsbundes an den sozialen Ausschuß vom 23. Mai 1921 heißt es u. a.: Das bei dem einzelnen festgestellte Ergebnis nahm seit der Einführung des Achtstundentages um etwa 20% zu; im allgemeinen wurde dasselbe Ergebnis erzielt wie unter dem Zehnstundentage. In bestimmten Industrien, wie im Metallgewerbe und in den Bäckereien, war die Zunahme noch stärker. Sie ist z. T. auf die Einführung neuer Maschinen in den letzten Jahren zurückzuführen.

Besonders eingehend orientiert eine in Frankreich durchgeführte Untersuchung über „Die Anpassung der Produktions- und Arbeitsverhältnisse an den Achtstundentag", die 1924 im amtlichen Bulletin des französischen Arbeitsministeriums erschienen ist und 28 Unternehmen (von denen einzelne mehrere Betriebe einschließen) der Metallurgie, des Metallgewerbes (Draht, Maschinen, Fahrräder, Kraftfahrzeuge), der Holz-, Textilindustrie und der Präzisionsinstrumente in verschiedenen Gegenden des Landes erfaßt. Nur 26 von den 28 Betrieben sind zum Vergleich geeignet und bei diesen 32 Fälle zu beobachten, da unterschieden wird zwischen verschiedenen Betrieben oder Gruppen einerseits und dem Durchschnitt derselben andererseits. In den meisten Fällen (22) ist eine Verkürzung der Arbeitszeit um 20% eingetreten, in 4 Fällen eine geringere und in 2 Fällen eine größere. Nur in einem dieser Fälle war die Stundenleistung beim Achtstundentag geringer als früher beim Zehnstundentag, wobei es sich allerdings nur um eine bestimmte, in Zeitlohn arbeitende Arbeiterinnengruppe handelt. Unter den 32 erfaßten Fällen sind nur 5, bei denen zwar die Stundenleistung sich steigerte, das Tagesergebnis jedoch geringer war. In 4 Fällen war infolge der vermehrten Stundenleistung die Tagesleistung ebenso hoch wie beim Zehnstundentag. In 22 Fällen bewirkte die Zunahme der Stundenleistung eine Vermehrung der Tagesleistung. Technische Verbesserungen wie Bereitstellung verbesserter Werkzeuge, bessere Auswahl der verwendeten Materialien, Einführung des Stücklohns anstelle der Zeitlöhne, vermehrte Verwendung der modernsten Werkzeugmaschinen ermöglichten die höhere Leistung. Aus einer Fahrradfabrik wird berichtet, daß die Stundenleistung der Arbeiter 1914, gemessen an der Zahl der hergestellten Räder, 0,073 betrug, 1920 = 0,084, 1922 = 0,094. Die Tagesleistung des einzelnen Arbeiters betrug, nach denselben Maßen gemessen, 1914 = 0,73, 1920 = 0,672 und 1922 = 0,752; die Gesamtproduktion des Werkes in der Stunde 1914 = 15 Räder, 1920 = 16,5, 1922 = 21,875; und im Tag 1914 = 150 Räder, 1920 = 132 und 1922 = 175. Dabei war die Belegschaft des Werkes 1920 um 5% kleiner als 1914. Doch hatten die inzwischen eingeführten Verbesserungen eine Verminderung der an Arbeitsmaschinen beschäftigten Arbeiter um ein Drittel möglich gemacht. — Auf die Verbesserung der technischen Ausrüstung der Werke nach Einführung des Achtstundentages wird ferner zurückgeführt, daß z. B. in einer Fabrik für Schaufeln, Picken, Gartenwerkzeuge u. dgl. eine Vermehrung der Produktion um die Hälfte eingetreten war. Infolge der Krise wurde 1922 nur 36 Stunden in der Woche gearbeitet, aber die Produktion blieb trotzdem um 25% höher als 1914 bei 60stündiger Arbeit. In einer Textilfabrik (Baumwolle) stieg die Stundenleistung je Webstuhl um 25% nach Erhöhung der Geschwindigkeit der Webstühle von 180 auf 200 Schläge in der Minute. In einer Möbelfabrik wurde eine Vermehrung der Leistung um 25% erzielt, bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden und einer Verminderung der Beschäftigten von 13 auf 11. — In einer Seidenfabrik, die 1919 die 55-Stundenwoche durch den Achtstundentag ersetzt hatte, wurde Ende 1921 eine Zunahme der Stundenleistung um 27% festgestellt, die von der Betriebsleitung auf die bessere berufliche Leistung des Personals wie auch auf besseres Material zurückgeführt wird. Die Geschwindigkeit der Webstühle hatte man z. T. um 25% erhöht. In einer Drahtfabrik produzierten die Arbeiter 1924 in 8 Stunden um 40% mehr als 1914 in 10 Stunden. Das zur Fertigstellung einer bestimmten Menge benötigte Personal hatte infolge der Einführung sehr rasch laufender Maschinen erheblich vermindert werden können. In einer Gießerei stieg die Stundenleistung vom ersten zum zweiten Halbjahr 1919 um 83%. — In der Brillenglasschneiderei einer Arbeiterproduktivgenossenschaft stieg die Produktion je Arbeiterin nach dem Wechsel vom Zehn- zum Achtstundentag von 300 auf 380 Gläser je Arbeiterin oder um 26,7%. Die stündliche Mehrleistung betrug 48%.

In den eingegangenen Berichten wird jedoch auch — hauptsächlich von Industriellenverbänden — der oft vorgebrachte Einwand erhoben, daß es nicht möglich sei, bei der Arbeit mit automatischen Maschinen einen Ausfall an Arbeitszeit anderweitig wieder einzubringen.

Der belgische Industriellenverband führt z. B. im August 1920 in einem Bericht aus, daß eine Vermehrung der auf die Arbeitsstunde entfallenden Produktion nicht zu erwarten ist, auch wenn der Arbeiter noch so willig ist, solange er an einer automatischen Maschine steht, die schon ihre theoretische Höchstgeschwindigkeit erreicht hat. Das trifft z. B. bei bestimmten Maschinen in den Walzwerken zu, in denen die Tagesleistung sich vollständig nach der Länge der Arbeitszeit richtet. Je fortgeschrittener die technische Entwicklung einer Industrie ist, umso mehr dürfte sie daher von den Wirkungen des Achtstundentages betroffen werden. — Auf Schwierigkeiten, die in der Natur gewisser Arbeiten selbst liegen, weist ein Bericht des französischen Industriellenverbandes vom 13. Januar 1922 hin. In solchen Industrien, in denen eine bestimmte Länge der Anwesenheitszeit erforderlich ist, um eine bestimmte Arbeit zu leisten oder eine Maschine zu bedienen, wie z. B. im Transportgewerbe, bei Eisenbahn, Schiffahrt, und in Industrien mit ununterbrochenem Betriebe bedeutet die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit unvermeidlich eine Personalvermehrung, und zwar im allgemeinen entsprechend der Arbeitszeitverkürzung.

Ueber die zum Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung durchgeführten Veränderungen betreffs der **Organisation der Arbeit** selbst wird ausgeführt, daß z. B. manche Arbeitgeber — nach dem britischen Bericht von 1919 über die Arbeitsaufsicht — einen Rückgang der Produktion zu vermeiden suchten durch: statistische Erfassung der Einzelleistungen, durch Feststellen der Ursachen für jedes Nachlassen, durch Beachtung der Temperatur, alles zwecks Beseitigung jedes Hindernisses, ferner durch Auswahl der Arbeiter nach Eignung, Schaffung besserer Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendlich und von Einrichtungen für die soziale Wohlfahrt durch eigens dafür eingestelltes Personal.

Ueber den Wert geeigneter **Auswahl und Ausbildung der Arbeiter** heißt es in diesem Bericht:

Man stellte fest, daß mancher Arbeiter für die ihm übertragenen Aufgaben nicht geeignet war; durch Versetzung zu anderen Abteilungen wurden bessere Ergebnisse erzielt. Auch führte man bessere Methoden zur Ausbildung

jugendlicher Arbeiter durch. — Auch die französische Erhebung ergab als einen der Gründe für das bessere Ergebnis in einer Gießerei, in der die Tagesleistung um 46,6 % zunahm, und zwar trotz Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden, „die Ausbildung spezialisierter Hilfsarbeiter, denen bestimmte Serienarbeit übertragen wurde.“

Für die Bedeutung der **Einteilung der Betriebsräume**, besonders im Hinblick auf die zurückzulegenden Wege, spricht ein Bericht des französischen Arbeitsaufsehers über eine Fahrradfabrik, die trotz Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden eine Produktionserhöhung erzielte.

Die Lagerräume wurden in unmittelbare Nähe der Werkstätten verlegt; bestimmte Arbeitsräume wurden verlegt, um vermeidbare innere Transporte überflüssig zu machen. So mußten z. B. vor dem Kriege die Vordergabeln der Fahrräder 1700 m weit innerhalb des Betriebes befördert werden, bevor sie endgültig verwandt wurden, dieser Weg ist jetzt auf 300 m verkürzt worden.

In einer Fahrrad- und Motorradfabrik konnte trotz Verkürzung der Arbeitszeit von 60 Stunden im Jahre 1913 auf 51 Stunden im Jahre 1924 die stündliche Produktion des Arbeiters durch Abkürzung der Arbeitswege innerhab des Betriebes und sorgfältige Materialbelieferung um 65 % und die Jahresproduktion um 40 % vermehrt werden.

Verschiedentlich werden **Spezialisierung der Fabrikation und verstärkte Arbeitszerlegung** als wesentliche Faktoren im Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung angesehen.

Nach der französischen Erhebung nahm in einer Nagelfabrik, in der die Arbeitszeit seit Anfang 1914 um 20 % gekürzt worden war, die Stundenleistung um 32 % und die Tagesleistung um 5 % zu. Neben der Erhöhung der Geschwindigkeit der Maschinen durch stärkere Motore und Aufhebung der Essenspausen erwähnt der Betriebsleiter, daß man sich auf die Herstellung bestimmter Nagelarten spezialisierte und deren Zahl seit 1914 verringerte. — Aus einer Feilenfabrik, in der die Stundenleistung von 1914 bis 1919 um 34,4 % zunahm, wird berichtet, daß man Serienarbeit und Spezialisierung der einzelnen Schichten durchführte, aber auch bestimmte Feilengrößen aufgab, wenn sie durch ähnliche Größen leicht ersetzt werden konnten.

Zum 2. Punkt sagt ein Bericht der Arbeitsaufsichtsbeamten in der Tschechoslowakei für 1919, daß nach Einführung des Achtstundentages nur in einzelnen Fällen kein Rückgang der Leistungen zu verzeichnen war. Zu den Ausnahmen gehörte eine Schuhfabrik, deren Leitung technische Veränderungen durchführte, und zwar durch Einführung moderner Maschinen, wie auch durch eine angemessene Arbeitsteilung. — Auch der erwähnte französische Bericht spricht von mehreren Fällen stärkerer Arbeitsteilung. In der genannten Fahrradfabrik wurden die Arbeiter stärker spezialisiert. Das Zusammensetzen von Gabeln und Pedalachsen erfolgte früher durch einen Arbeiter, geschieht jetzt durch 8 Personen, von denen jede einen bestimmten Arbeitsvorgang durchführt.

Ferner wurde durch die straffere Durchführung von Bestimmungen (der Arbeitsordnung usw.) **Vermeidung von Zeitverlusten** erreicht:

So heißt es in dem Berichte der Schweizer Aufsichtsbeamten 1921/22, daß nach den Angaben eines Spinnereileiters die im Stundenlohn bezahlten Arbeiter nach der Verkürzung der Arbeitszeit keine Anstrengungen machten, ihre Stundenleistung zu erhöhen, und daß noch ebensoviel Zeit durch den Wechsel, Waschen usw. verloren geht wie früher. Eine größere Zigarrenfabrik ging zuerst hiergegen vor: Sie sieht noch schärfer als früher darauf, daß jeder Augenblick des Arbeitstages voll ausgenutzt wird und gestattet den Arbeitern nicht mehr, alle derartigen unproduktiven Dinge innerhalb der 48-stündigen Arbeitszeit zu tun. Nach Angabe des Direktors ist infolgedessen die Produktion nicht viel geringer als früher, d. h. ihre Abnahme ist weniger stark als die Verkürzung der Arbeitszeit. — In dem Bericht der niederländischen Arbeitsaufsichtsbeamten für 1919 wird gesagt: In einer Anzahl von Betrieben hat man nach der Einführung des Achtstundentages die zu spät kommenden oder die zu früh gehenden Arbeiter mit einer Buße bedroht; früher genügte es, wenn man die Fabrik betreten hatte in dem Augenblicke, in dem die Fabrikpfeife ertönte, während man jetzt darauf sieht, daß in diesem Augenblicke schon mit der Arbeit begonnen wird. — Ueber die erwähnte französische Fahrradfabrik sagte der Arbeitsaufseher: Die meisten Arbeiter zeigen eine große Bereitwilligkeit, die Verkürzung der Arbeitszeit in irgendeiner Weise wieder gut zu machen. Tatsächlich entstehen jetzt weniger Zeitverluste, und im Gegensatze zu früher bleibt die Belegschaft bei der Arbeit, bis das Glockenzeichen ertönt. — Aehnlich waren die Erfahrungen der erwähnten Arbeiterproduktivgenossenschaft, die Frauen mit Gläserschneiden beschäftigte und in der die auf die einzelne Arbeiterin entfallende Tagesleistung sich nach Uebergang vom Zehn- zum Achtstundentage um 26,7 % erhöhte: Die Betriebsordnung wurde verschärft, strengste Pünktlichkeit bei Beginn und Beendigung der Arbeit durchgeführt; die viertelstündigen Ruhepausen um 8 Uhr vorm. und 4 Uhr nachm. wurden aufgehoben, persönliche Arbeiten während der Arbeitszeit, wie Nähen, Stricken usw., die früher geduldet waren, verboten. — In anderen Fällen wurde der Schichtwechsel besser organisiert.

Die Bedeutung **strengerer Ueberwachung und Disziplin** geht aus dem soeben erwähnten französischen Bericht hervor:

Der Aufsichtsbeamte des 7. Bezirkes, 3. Sektion, erklärt, daß die Arbeiterinnen unter ständiger Aufsicht in 9 Stunden ebensoviel leisten als in 11 Stunden ohne Aufsicht. — Der Leiter einer Gießerei, die Eigentum einer Arbeiterproduktivgenossenschaft ist, sagt zur Erklärung des günstigen Ergebnisses: Da alle am guten Fortgange der Arbeit interessiert sind, hatten wir nur eine schärfere Disziplin anzuwenden, der übrigens bereitwilligst zugestimmt wurde.

Ueber den **Einfluß des Achtstundentages auf den Menschen in der Produktion und dadurch weiterwirkend auf dessen Leistung** liegen zahlreiche Berichte vor: Zunächst wird die starke Rückwirkung der Kriegsjahre mit der körperlichen und Nervenüberanstrengung der Berufstätigen wie der Kriegsteilnehmer und mit der Unterernährung in vielen Ländern erwähnt, damit im Zusammenhang das auffallende Nachlassen der Arbeitslust, alles Faktoren, die die Arbeitsleistung stark beeinflußten und die Auswirkung des Achtstundentages nicht klar erkennen ließen; auch die Anormalität der Lohnentwicklung und der technischen Verhältnisse nach dem Kriege kam erschwerend hinzu. Soweit sich jedoch ein Ueberblick gewinnen läßt, wird u. a. folgendes gesagt: Die verkürzte Arbeitszeit hat einen günstigen Einfluß auf den **Gesundheitszustand** und die Verminderung der **Unfallhäufigkeit**.

So berichtet der Leiter der Fabrikaufsicht Großbritanniens in seiner Uebersicht für 1919 u. a.: In bezug auf die Wirkung der verkürzten Arbeitszeit auf die Gesundheit ist es vielleicht noch zu früh, eine allgemeine Verbesserung des Gesundheitsstandes der Arbeiter festzustellen, obwohl eine Verbesserung bei dem einzelnen augenfällig in die Erscheinung tritt. In den Fabriken findet man weniger Uebermüdung und Ueberanstrengung; ein Aufseher erklärt, daß die Zahl der Unfälle nicht zugenommen hat, obwohl im Maschinenbau und in den verwandten Gewerben mehr Leute beschäftigt sind, und es wird behauptet, daß Uebermüdung nicht mehr vorhanden ist. Ein anderer Aufseher erwähnt die Erklärung des Leiters einer Wäscherei, daß ein Rückgang der Erkrankungen sich bemerkbar machte, als der Arbeitsbeginn von 8 auf 9 Uhr morgens festgesetzt wurde . . . Bei den jugendlichen Arbeitern zeigt sich die Wirkung der verkürzten Arbeitszeit und des späteren Arbeitsbeginnes am ehesten . . . — In dem Bericht der schweizerischen Aufsichtsbeamten für 1920/21 wird das Zeugnis eines Arbeitgebers angeführt: Die Arbeiter sind lebendiger und in besserer Verfassung, während sie bei 11-stündiger Arbeitszeit oft überanstrengt waren, auch ist ihr Gesundheitszustand ein besserer, wie sich bei den Krankenkassen zeigt, die weniger Kranke oder Krankheitstage melden. (Schluß folgt.)

Der Arbeitnehmerschutz im Entwurf eines Schankstättengesetzes.

Von Anna Pappritz, Berlin.

Die Arbeiterschutzbestimmungen, soweit sie das Gastwirtschaftspersonal betreffen, sind nicht einheitlich geregelt; es kommen dafür in Betracht: a) „Die Bundesratsverordnung betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902“; b) die „Länderverordnungen über die Beschäftigung weiblicher Angestellter im Gastwirtsgewerbe“; c) die „Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923.“ Die wichtigsten Bestimmungen aus der Bundesratsverordnung sind folgende:

„Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechtes zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.“ Außerdem hat jeder Angestellte, als Ersatz für den freien Sonntag, ein Anrecht auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden jede zweite in Städten unter 20 000 Einwohnern jede dritte Woche. Die Bestimmungen dieser Verordnung über die **täglichen** Ruhepausen sind hinfällig geworden, weil überholt durch die Arbeitszeitverordnung. In der Arbeitszeitverordnung, welche bekanntlich einen Normalarbeitstag von 8 Stunden festsetzt, sind aber die Gastwirtsgehilfen schlechter gestellt, weil nach § 2 zu der wirklichen Arbeitszeit noch eine „**Arbeitsbereitschaft**“ hinzukommt, deren Umfang nach oben überhaupt nicht begrenzt ist.

Die bisherige Polizeistunde hatte insofern eine zu große Ausnutzung der Gastwirtsangestellten verhindert, als sie der nächtlichen Beschäftigungsmöglichkeit automatisch eine Grenze setzte. Wenn der Wirt um 1 Uhr schließen mußte, so wurde das Personal wohl noch einige Zeit mit Aufräumung beschäftigt, darüber hinaus hatte er aber nicht mehr die Möglichkeit, es zu verwenden.

Das ist jetzt anders geworden. Der neue preußische Minister des Innern **Grzesinski** hat (vgl. Spalte 1123) die Polizeistunde verlängert. Sein Erlaß hat in allen sozial-interessierten Kreisen großes Bedauern hervorgerufen, um so mehr als man nach den Aeußerungen des früheren Ministers **Severing** auf diese Aenderung der ministeriellen Einstellung nicht gefaßt war. Es ist wirklich nicht wunderbar, daß der stark überbürdete Stand der Gastwirtsgehilfen sich energisch gegen eine Verlängerung der Polizeistunde wehrt. Sie bekämpfen die Verlängerung, weil sie eine fast unbegrenzte Ausdehnung der Arbeitszeit befürchten. „Man wolle dabei nicht vergessen — schreibt die Gastwirtsgehilfen-Zeitung — daß so mancher

Kellner, ohne jede nennenswerte Einkommensteigerung, zusehen muß, wie ein halbes Dutzend Gäste stundenlang herumsitzt, und man wolle vor allem nicht vergessen, daß nur ein Bruchteil des gastwirtschaftlichen Personals aus Kellnern besteht, während dessen große Mehrzahl, meist hinter den Kulissen unsichtbar, ebenso lange im Betrieb sein muß."

Der neue Regierungsentwurf eines Schankstättengesetzes enthält keine einzige neue Bestimmung zum Schutze der Arbeitnehmer im Gastwirtsgewerbe, im Gegenteil, er bringt eine erhebliche Verschlechterung, indem er in § 38 Abs. 2 besagt: „Das Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 wird aufgehoben." Diese Bestimmung ist völlig unverständlich und sehr bedauerlich, denn besagtes Gesetz sicherte den gesundheitlichen und sittlichen Schutz der weiblichen Angestellten und regelte ihre Arbeit in einer Art und Weise, die das Halten von „Animierkneipen" verhindern sollte und konnte.

Die „Vorschläge der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus" zu dem Regierungsentwurf eines Schankstättengesetzes protestieren zwar gegen die Aufhebung des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- nnd Schankwirtschaften, fordern aber sonst keine neuen Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer. Dies ist bedauerlich, denn angesichts der erheblichen Verlängerung der Polizeistunde erscheint es notwendig, daß erstens die Arbeitsbereitschaftszeit auch begrenzt wird und daß zweitens die Bestimmung der Bundesverordnung vom 23. Januar 1902, die jedem Angestellten eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden (für Personen unter 16 Jahren von 9 Stunden) sicherte, wieder hergestellt wird. Diese Ruhezeiten sind an sich, besonders vom gesundheitlichen Standpunkt, viel zu kurz, aber sie gewähren doch wenigstens einen gewissen Schutz gegen eine übermäßige Ausbeutung der Arbeitskraft, die gerade im Gastwirtsgewerbe nicht zu den Seltenheiten gehört.

Zum Arbeitnehmerschutz im Gastwirtsgewerbe schreibt der Preußische Minister für Handel und Gewerbe an den Regierungspräsidenten und an den Berliner Polizeipräsidenten, daß nach Verlängerung der Polizeistunde eine verschärfte Aufsicht über die Durchführung der Schutzbestimmungen notwendig sei. In erster Linie wird es Aufgabe der Ortspolizeibehörden sein, durch sorgfältige Betriebsbesichtigungen, insbesondere auch in der Nachtzeit, die genaue Einhaltung der in der Arbeitszeitverordnung vom 23. Dezember 1923 und in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 enthaltenen Vorschriften nachzuprüfen und etwaigen Verstößen gegen diese Bestimmungen mit Nachdruck entgegenzutreten. Neben den Ortspolizeibehörden werden auch die Gewerbeaufsichtsbeamten, soweit es ihnen irgend möglich ist, die Gast- und Schankwirtschaften und die in Betracht kommenden Betriebe des Verkehrsgewerbes einer sorgfältigen Beaufsichtigung zu unterziehen haben, damit die Verlängerung der Polizeistunde sich nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer auswirkt.

Jugendwohlfahrt.

Jugendpflege und Landesjugendämter.

Von Regierungsrat Hecker, Düsseldorf.

Der Reichsgesetzgeber hat die „Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend" als letzte der „Kann-Aufgaben" dem § 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes angehängt und zwar, soviel man von außen erkennen kann, um des äußeren Grundes der Vollständigkeit, um der Systematik willen. Allerdings ist der systematische Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben des Gesetzes nur lose, weil diese sich praktisch auf gefährdete oder schon gefallene Jugend erstrecken, während es die Jugendpflege in erster Linie gerade mit dem Gegenteil, mit einer gewissen Auslese der schulentlassenen Jugend zu tun hat, wie sie sich in den Jugend- und Turn- und Sportvereinen gesammelt hat. Offenbar ist dem Reichsgesetzgeber dieser Zwiespalt nicht verborgen geblieben. Er hat aber daraus nicht die Folgerung einer besonderen und eingehenden Regelung dieses Sondergebietes seines Gesetzes gezogen, sondern diese ganze Materie, die sich allerdings in einem Reichsrahmengesetz überhaupt nicht leicht regeln läßt, im Stich gelassen und im ganzen Gesetz nicht mehr erwähnt. Die „Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend" hängt drum wie ein toter Fremdkörper in dem sonst so lebensvollen Gesetz.

Darum ist es notwendig, daß die durch das RJWG. eingerichteten neuen Behörden, die Jugendämter und die Landesjugendämter, die in Preußen seit 1911 bewährte und entwicklungsreiche Organisation, die Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege, „anregen und fördern" und nicht, wie es vereinzelt geschieht, abzubauen und kaltzustellen versuchen; zum Teil aus einem ungesunden Ehrgeiz, der das theoretisch Zusammengehörige ohne Rücksicht auf die Erfahrungen der Praxis an sich ziehen will.

Den durch das Gesetz begründeten Landesjugendämtern ist hierbei eine führende Rolle zugewiesen, weil ihnen nach § 13 die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien für die zweckentsprechende Tätigkeit der Jugendämter und deren Beratung obliegt. Verfolgt das Landesjugendamt hierbei eine falsche Politik, so werden die örtlichen Jugendämter zu dem Versuche angereizt, die eingearbeiteten bisherigen Dezernenten und Sekretariate der Jugendpflege auszuschalten und durch solche des Jugendamtes ablösen zu lassen, sowie die alten freien Ausschüsse für Jugendpflege durch Fachausschüsse des Jugendamtes zu ersetzen.

Dort, wo die Landesjugendämter — ohne gesetzliche Verpflichtung — glauben, auch die Jugendpflege in ihre Obhut nehmen und die bisherige staatliche Organisation darin ergänzen zu müssen — was m. E. nur in Provinzen mit mehr als 2 Regierungen zu erwägen ist —, muß in erster Linie die grundsätzliche Zuständigkeit zwischen dem Landesjugendamt einerseits und den Bezirksausschüssen für Jugendpflege andererseits, die unter dem Vorsitz der Regierungspräsidenten stehen, geklärt werden. Aufgabe der Landesjugendämter ist es, „die bestehenden Einrichtungen der Jugendpflege, (d. h. die Orts- (Kreis-)Ausschüsse und die Bezirksausschüsse für Jugendpflege) anzuregen und zu fördern", also nicht deren altbewährte Tätigkeit durch eigene neue zu hemmen.

Diese Förderung kann m. E. bestehen in der Zusammenfassung bestehender und in der Schaffung neuer Einrichtungen. Zusammenfassend muß das Landesjugendamt zunächst einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Dezernenten und Bezirksjugendpflegern der Bezirksausschüsse innerhalb der Provinz einrichten, an dem es m. W. nach in den meisten Provinzen mangels einer besonderen Initiative der Oberpräsidenten auf dem Gebiete der Jugendpflege fehlt. — Eine zweite Art von Zusammenfassung ist auf dem Gebiete des Lehrgangswesens möglich: Die geschlossenen „Fortbildungslehrgänge", die den nebenamtlichen Kreisjugendpflegern (-pflegerinnen) jährlich anzubieten sind, könnten unter Umständen vom Landesjugendamt für die ganze Provinz veranstaltet, dadurch eine große Kostenersparnis bewerkstelligt und das Niveau der Lehrgänge gehoben werden. Für die übrigen Lehrgänge scheint hingegen eine Zusammenfassung schwer möglich zu sein; denn die allgemeinen „Einführungs- und Werbelehrgänge" für die Jugendführer der Vereine müssen örtlich, am besten kreisweise veranstaltet werden, um auf möglichst billige Weise einen möglichst großen Kreis von Teilnehmern zu erfassen; und die „Fachlehrgänge" — ich nenne solche für neuzeitliche Leibesübungen, für Laienspiel, Volkstanz, Singspiel, Handfertigkeit, Haushaltung — können höchstens in der Bezirksinstanz zentralisiert werden, weil für die Provinz der Teilnehmerkreis zu groß und die Fahrtkosten z. T. zu hoch würden. —

Eine dritte Art von Zusammenfassung ist auf dem Gebiet des Lichtspielwesens möglich: Der Austausch des bei allen öffentlichen Lichtbildstellen innerhalb der Provinz vorhandenen Bildmaterials mit Hilfe eines vom Landesjugendamt herauszugebenden Katalogs wäre zu begrüßen. Um hier mit Erfolg tätig zu sein, muß das Landesjugendamt allerdings auch eigenes Bild- und Film-Material sowie Verleih-Apparate beschaffen, also eine eigene Provinzial-Bildstelle einrichten, die an ersten Einrichtungskosten ungefähr 300 000 bis 500 000 M. und an laufenden Unterhaltungs- und Ergänzungskosten ungefähr den 10. Teil jährlich beanspruchen wird. — Auf dem Gebiete des Jugendbüchereiwesens ist eine ähnliche Mithilfe des Landesjugendamtes überall dort erwünscht, wo die Provinz die volkstümliche Büchereiberatung fördert und eine eigene Stelle dafür eingerichtet hat; denn von dieser Stelle wird zweckmäßigerweise auch die Einrichtung und Förderung von Jugendbüchereien (öffentlichen sowohl wie Vereinsbüchereien) betrieben, u. a. auch durch Verteilung von Beihilfen (= Büchern).

Auf den übrigen Gebieten halte ich dagegen eine eigene Tätigkeit des Landesjugendamtes nicht für erwünscht: insbesondere nicht eine provinzielle „Beratungsstelle für Jugendpflege" mit eigens angestellten Provinzialjugendpflegern und -pflegerinnen, weil die Entfernungen zu groß sind — sowohl für die ratsuchenden Vereine wie für die Reisetätigkeit der amtlichen Jugendpfleger selbst. Dann keine Verteilung staatl. Beihilfengelder (außer auf dem Gebiet des Jugend-Herbergewesens), weil eine unparteiische Verteilung in einem — politisch zusammengesetzten — Landesjugendamt nicht so leicht ist wie bei einer unabhängigen Staatsbehörde. Dort sind die wenigen Vertreter größerer Jugendverbände zu leicht geneigt, die (nicht vertretene) Minderheit zu vergessen.

Der letzte und durchschlagendste Grund für die Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der Bezirksregierungen ist der, daß dem Landes-

jugendamt keine gesetzlichen Aufsichtsbefugnisse über die örtlichen Jugendpflegebehörden zustehen. Ein wirksamer Druck auf säumige Gemeinden — sowohl was deren Jugendpflege-Etats wie die personellen und Sacheinrichtungen in der Jugendpflege anlangt — ist nur dem Regierungspräsidenten möglich. Hinzu kommt, daß die Jugendpflege in außerordentlich starkem Maße von der Unterstützung der Schulbehörde abhängt und ohne deren bereitwillige Hilfe weder die unentbehrliche Mitarbeit der Lehrerschaft noch die Bereitstellung von Schulräumen zu Jugendheimen erreicht werden kann. Hier aber ist nur dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen eine enge Fühlungnahme und Unterstützung sicher.

Ganz abgesehen von diesen in der Natur der Sache liegenden Gründen wäre aber auch aus allgemeinen staatspolitischen Erwägungen heraus das Aufgeben der Pflege für die schulentlassene Jugend für die Staatsbehörden ebenso untunlich wie ein Aufgeben der Schulaufsicht. Gerade bei der Jugend des Entwicklungsalters dürfen sich die Staatsbehörden als Aufsichtsinstanz nicht ausschalten lassen zu Gunsten der parteiisch gebundenen Selbstverwaltung. Eine Staatsaufsicht ist aber dann leichter zu tragen und wirbt Vertrauen, wenn sie nicht lediglich fordert und verbietet, sondern auch gibt und hilft. Sorgen wir gerade heute in einer Zeit schwer erschütterter Staatsautorität dafür, daß die Staatsbehörde sich dem Volke nicht lediglich in der straffen Uniform des Polizeibeamten und im strengen Talar des Richters repräsentiert, sondern auch in der gefälligen Art des helfenden und sorgenden Freundes. Die Auffassung des **Wohlfahrtsstaates** und nicht die des bloßen **Rechtsstaates** ist heute nötiger denn je, um dem Staate die ihm zukommende Stellung zurückzugewinnen.

Ueber die Ergebnisse der Fürsorgeerziehung in der Provinz Brandenburg hat Alfred Lasson Sp. 1050 ff. berichtet. Leider ist versäumt worden, als Quelle der dort mitgeteilten Angaben den dem brandenburgischen Provinziallandtage vorgelegten Jahresbericht des Landesdirektors zu nennen. Wir weisen darauf hin, daß dieser Bericht weitere wertvolle Angaben über die Förderung der Jugendfürsorge und Jugendpflege in der Provinz Brandenburg enthält.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die sittliche Idee des Klassenkampfes und die Entartung des Kapitalismus von Eduard Heimann. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin. 94 S.

Schien der nachrevolutionäre Sozialismus in seinem geistigen Gehalt von der Erstarrungsgefahr bedroht, so zeigt die Heimannsche Broschüre, daß geistige Kräfte in ihm lebendig sind. Der Klassenkampf als Waffe des Proletariats wird von ihm als Teilerscheinung des Wirtschaftskampfes aufgewiesen, als seelische Reaktion auf proletarische Abhängigkeit und Sinnentleerung der Arbeit, auf die Ausstoßung aus der Gemeinschaft, als soziale Frage und als Ringen um Gestaltung aus dem tiefsten Chaos. Denen, die den Marxismus für den Klassenkampf verantwortlich machen wollen, zeigt Heimann die Wirklichkeit des Kampfes von oben, den großen Raubzug der Inflation, deren historische Stadien mit ihren Kämpfen aufgerollt werden, die staatliche Industriebegünstigungspolitik, die Monopol- und Zollpolitik. Aus dieser Wüste der Ungeborgenheit könne man sich nicht dadurch retten, daß man dem düsteren Bild einen freundlicheren Namen verleihe. „Gemeinschaft auf der Grundlage dieses status quo würde nur willenlose Unterwerfung unter die Willkürherrschaft des Privatinteresses bedeuten." „Nicht Umbenennung einer friedlosen, herrschsüchtigen, willkürerfüllten und mit der Geißel des Klassenkampfes gestraften Welt, sondern zorniger Kampf um Vergeistigung und Versittlichung ist allen denen geboten, die den echten Frieden wollen, den Frieden der Gerechtigkeit in der Gemeinschaft." Die feinsinnige Analyse unserer sozialen Kämpfe, die von tiefstem Willen zum inneren und äußeren Wandel getragenen Untersuchungen klären den Kampf um den Marxismus, der heute mit erstarrten Dogmen auf der einen, mit leeren Redewendungen auf der anderen Seite geführt wird. Hier ist das Leben, das hinter dem Schlagwort steht, erfaßt.

Reichsbundtaschenkalender 1927. Herausgegeben vom Bundesvorstand des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen. Selbstverlag, Berlin C 2, An der Stralauerbrücke 6 II. Preis 60 Pf. 128 S.

Der prophetische Bote 1927. Astrologischer Kalender, herausgegeben vom Verlag der modernen Astrologie, Hans Baumann, Bad Schmiedeberg. 1,20 M.

Jahrbuch des Reichsverbandes deutscher Hausfrauenvereine E.V. Berufsorganisation der Deutschen Hausfrauen, Jahrgang 1927. Verlag von Richter & Fischer G. m. b. H., Berlin.

Es werden u. a. die praktisch-wissenschaftliche Versuchsstelle für Hauswirtschaft in Leipzig, Rationalisierungsfragen der Wirtschaft, Fragen des Wohnungsbaues, Fragen der Kinderpflege erörtert.

Lorcher, Astrologischer Kalender für das Jahr 1927. Verlag von Karl Rohm in Lorch.

Taschenbuch für die Wohlfahrtspflege 1927. Herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt. Berlin NW 40, Moltkestraße 5. Verlag F. A. Herbig, Berlin. 186 S.

Wanderbüchlein. Herausgegeben vom Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen, Berlin 1926. 75 Pf.

Der leitende Wirtschaftsbeamte von Dr. Alfred Viktor Berger. Verlag von Moritz Perles, Wien und Leipzig 1926.

Der Verfasser definiert den Begriff, schildert die Ursachen der Entstehung des Standes und gibt die Charakteristik des leitenden Wirtschaftsbeamten und seiner Idee sowie die Wirkung dieser Institution auf Unternehmung und Wirtschaftsleben.

Der Kommunalbeamtenbegriff des preußischen Rechts von Dr. Alois Vogels, Landrat in Grevenbroich. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926.

Das Buch behandelt im wesentlichen Anstellungs- und Besoldungsfragen.

Preußisches Kommunalbeamtenrecht. Ein Hand- und Lehrbuch von Justizrat Dr. Karl Friedrichs. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1926.

Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses, Sonderrechte, Pflichten und Versorgung werden eingehend auf Grund langjähriger Erfahrung erörtert.

Die Arbeitsvermittlung in Deutschland, Entstehung, Formen und Wirksamkeit von Dr. Erdmann Graack, Direktor im Landesarbeitsamt Berlin. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1926.

Am Beispiel der Berliner Arbeitsnachweisorganisation wird objektiv, unbeeinflußt vom Streit der Interessenten, eine anschauliche Darstellung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens, seiner Geschichte, seiner Kämpfe und seiner Organisation gegeben. Die ausführliche Erörterung des historischen Wandels der Probleme gewinnt seinen eigenen Reiz durch die persönliche Erfahrung des Verfassers, der seit vielen Jahren auf diesem Gebiet an bedeutsamen Posten mitwirkt.

Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftskunde von Dr. Wilhelm Osbahr und Dr. Paul Eckard. Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior), 1. und 2. Band, Hannover 1925/26.

Das ausgezeichnete Lehrbuch, das sich seit Jahren im Unterricht von Handelsschulen als unentbehrlich erwiesen hat, ist in der 14. und 15. bzw. 5. und 6. Auflage unter Berücksichtigung aller Wandlungen der Nachkriegszeit völlig umgearbeitet worden. Der 1. Band behandelt die deutschen Verhältnisse, der 2. die außerdeutschen Länder.

Diskontpolitik von Dr. Karl von Lumm. Volkswirtschaftliche Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1926.

Die in dieser Schrift vereinigten Aufsätze, die das ehemalige Mitglied des Reichsbankdirektoriums vor dem Kriege veröffentlichte, geben ein klares Bild von den Maßnahmen der Diskontpolitik und ihren Wirkungen. Die Ausführungen werden auch den weniger Orientierten eine gute Grundlage für die Diskussion der Krisenbekämpfung durch Kreditkontrolle geben.

Geschichte des Welthandels der Neuzeit von Wilhelm Langenbeck. Verlagsbuchhandlung J. J. Weber, Leipzig.

In knapper Form wird im Rahmen einer Taschenausgabe eine Geschichte der wirtschaftlichen Erscheinungen des Welthandels vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart gegeben.

Beruf und Erziehung von Anna Siemsen. Schriftenreihe Neue Menschen. Herausgegeben von Max Adler, Wien. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin. Kart. 3,30 M., Ganzleinen 4,50 M. 223 S.

Die Verfasserin setzt sich die sehr zeitgemäße Aufgabe, „die Pädagogen zum Studium gesellschaftlicher Zusammenhänge, die Soziologen und Wirtschaftler zur Betrachtung der großen gesellschaftlichen Funktion der Erziehung zu bringen". Mit umfassendem wissenschaftlichem Rüstzeug weist sie die Zusammengehörigkeit von Wirtschaft und Erziehungswesen nach, um die gegenseitige Fremdheit aus dem Wesen der individualistisch-kapitalistischen Denkweise abzuleiten. Von der Bedarfsdeckungswirtschaft erwartet sie eine Lösung des Berufsproblems, an dem heute so viel wertvolles Menschentum scheitert. Die Gedankengänge sind keineswegs ausnahmslos überzeugend, aber sie sind mutiger, fruchtbarer, anregender als das meiste, was über das Berufsproblem gesagt worden ist. Man fühlt einen bejahenden, von vorwärts drängendem Gestaltungswillen erfüllten Geist auch hinter den anfechtbaren Behauptungen und kann nur wünschen, daß sich viele mit der Schrift auseinandersetzen.

Dr. G.-S.

Die vereinigten Staaten von Europa von Wladimir Woytinsky. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., G. m. b. H., Berlin 1926. 4 M. 186 S.

Der Zusammenschluß der europäischen Staaten wird auf Grund eines umfangreichen Zahlenmaterials als einziger Ausweg aus der Sackgasse der Nachkriegszeit aufgezeigt und als Aufgabe der Arbeiter bezeichnet.

Das bürgerliche Haus von Prof. Dr. Paul Schultze Naumburg. H. Bechhold Verlag, 1926. 5 M. 210 S.

Die Bedeutung des Eigenhauses, die räumliche Anordnung, seine Materialien, seine technische Ausrüstung und sein Stil, die Bekämpfung der Feuersgefahr, Wärmewirtschaft usw. werden nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, der praktischen Bewährung und des Geschmacks, umfassend und sachverständig in reizvoller Form behandelt.

Die Grenznutzenschule von Oberlandesgerichtsrat Dr. Dr. Otto Weinberger. H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt 1926. 2,75 M. 123 S.

Der Verfasser schildert die mathematisch-naturwissenschaftliche Voraussetzung der Grenznutzentheorie, ihren Aufbau auf der subjektiven Wertlehre der älteren italienischen und französischen Volkswirtschaftslehre, ihre Begründung durch Walras, Gossen, Jevons, Menger, von Böhm Bawerk, Wieser. Das Büchlein ist zur Orientierung geeignet.

Der kapitalistische Unternehmer von Dr. Franz Müller. Verlag Das Neue Volk, Würzburg 1926.

Die lebendige Schrift, die aus dem Sombartschen Seminar hervorgegangen ist, untersucht den historischen Idealtyp des modernen Unternehmers auf Grund von Briefen bedeutender Industrieller und Unterredungen mit ihnen.

Lehrbuch für die im deutschen Textilarbeiterverband organisierten Betriebsräte. Verlag Textil-Praxis G. m. b. H., Berlin.

Die Schrift gibt eine gute Orientierung über Rohstoffe, Arbeitsprozesse, Buchführung, Bilanzierung, Arbeitswissenschaft, Gesellschaftsbildungen, hygienische Fragen in der Textilindustrie.

Georgien. Eine wirtschaftspolitische Studie von Dr. A. Hatschidze. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1926. 4 M. 100 S.

Der Verfasser stellt die Produktion und den Handel des kleinen Landes, das nach kurzer Selbständigkeit von Sowjetrußland unterworfen wurde, eingehend dar.

Ueber den Einfluß der Revolution auf die Selbstverwaltung in Württemberg von Prof. Dr. L. v. Koehler, Staatsminister a. D. Verlag von J. C. B. Mohr, Tübingen. 1 M.

In dieser Rektoratsrede werden die letzten Wandlungen der Selbstverwaltung der Ortsgemeinden dargestellt: Aenderung des Wahlrechts, Abschaffung des Bürgerausschusses, Aufhebung der Vorrechte des Ortsbürgertums, ferner die Wandlungen der Universitätsverwaltung: Heranziehung der Nichtordinarien und der Studentenschaft.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Soeben erschien:

Die Zukunft der Arbeit

Bulletin der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt

Band IV, Heft 1.

Seite 1—44. 1926 Rmk 1.80

Inhalt: *Die Daseinsnotwendigkeit der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt.* Ein Mahnruf an Regierende und Regierte. — *Konjunkturzyklus und Kreditpolitik.* Von R. W. Hawtrey. — *Die Fortschritte der Arbeitsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten.* Von Generalsekretär John B. Andrews und Prof. Henry R. Seager. — *Die englischen Lohnämter.* Von Margrieta Beer, M. A. — *Chronik* der Internationalen Vereinigung.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Werner Sombart

Der proletarische Sozialismus

„Marxismus"

Zehnte, völlig umgearbeitete Auflage der Schrift „Sozialismus und soziale Bewegung"

Zwei Bände Preis brosch. Rmk 26.—, geb. Rmk 30.—

Erster Band: **Die Lehre.**
(XII, 500 S. gr. 8°)

Zweiter Band: **Die Bewegung.**
(XII, 536 S. gr. 8°)

Königsberger Allgemeine Zeitung Nr. 569 vom 19. XII. 24: In zehnter, aber völlig umgearbeiteter Auflage, liegt Sombarts großes, epochemachendes Werk nunmehr vor. Eine Fundgrube zur Erkenntnis des Problems, eine Meisterleistung klarer Anordnung, geistvoller Methodik und wahrhaft glänzender Diktion, Vorzüge, die die Lektüre zu einem ästhetischen Genuß machen. Sombart ist heute der schärfste, zielbewußteste und mit dem ganzen Rüstzeug langjähriger Durchdringung des Stoffes ausgestattete Kämpfer gegen den Marxismus. Er hat in langer Entwicklung diesen Boden gewonnen, nachdem er früher dem sozialistischen Gedanken in Marxscher Ausprägung näher gestanden hat. Das große Werk zerfällt in zwei Teile: „Die Lehre" und „Die Bewegung". Daß das letzte Kapitel das Problem des Bolschewismus tiefschürfend behandelt, sei hier nur kurz hervorgehoben. An Sombarts großzügigem Werk kann keiner vorübergehen. S.m.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Kapitalismus

Kommunismus

Wissenschaftlicher Sozialismus

Von

Franz Oppenheimer

Dr. med. et phil.
o. ö. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

VII, 226 S. gr. 8° 1919 Rmk 6.—

Inhalt: I. Der Kapitalismus. Mit Exkurs: Zum Begriff des Kapitalismus. — II. Der Weg zur Wahrheit. (Die Methode). a) Die Methode des wissenschaftlichen Sozialismus. b) Die Methode der klassischen Nationalökonomie: 1. Die richtige Prämisse, das Prinzip des kleinsten Mittels. 2. Die falsche Prämisse, das Gesetz der ursprünglichen Akkumulation. — III. Der utopische Kommunismus. a) Das Ziel des utopischen Kommunismus. b) Die Gründe des utopischen Kommunismus. — IV. Der wissenschaftliche Kommunismus. a) Das Problem: der Kapitalprofit. b) Die Marxsche Wertlehre. c) Die Marxsche Mehrwertlehre. d) Die vermeintliche Tendenz der kapitalistischen Entwicklung: 1. Die Reifung der Zukunftsgesellschaft. 2. Das Gesetz der kapitalistischen Akkumulation. — V. Der liberale Sozialismus. a) Das „politische Mittel". b) Die reine und die politische Oekonomie. c) Das Klassen-Monopolverhältnis. d) Die Praxis des Sozialismus: 1. Die wirkliche Tendenz der kapitalistischen Entwicklung. 2. Die Sprengung des Kapitalverhältnisses. 3. Der Uebergang zum Sozialismus. 4. Freie und beschränkte Konkurrenz. Exkurs: Zum Verhältnis zwischen Produktion und Distribution.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

23. Dezember 1926.

Jahrgang XXXV.
Nummer 51.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Internationale Sozialpolitik und Völkerfrieden.

Albert Thomas in der Gesellschaft für Soziale Reform.

Am 14. Dezember hat der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, Minister a. D. Albert Thomas, in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform einen Vortrag gehalten, der zugleich von hohem sozialpolitischen wie außenpolitischen Interesse war. Das Thema „Internationale Sozialpolitik und Völkerfrieden" gab Herrn Thomas Gelegenheit, die Grundzüge seiner sozialpolitischen Bestrebungen darzulegen, die Haltung des Internationalen Arbeitsamtes gegenüber einigen deutschen Forderungen zu begründen, aber auch seine Auffassung vom europäischen Friedensproblem zu bekennen: sie ist die gleiche wie die von Dr. Stresemann und Briand.

Die Versammlung bestand aus fast tausend Männern und Frauen aller Stände, Klassen, Konfessionen und Parteien. Größtenteils waren es Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform oder der ihr angehörenden Arbeitgeber- und -nehmerverbände. Aber auch die Studentenschaft war überaus stark vertreten. Die Spitzen der Behörden waren zugegen: Oberpräsident Kürbis, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Buß, Oberpostdirektionspräsident Weberstedt, Bürgermeister Dr. Heimerich, Polizeipräsident Dieterich und andere. Man sah den neuen Kurator der Universität, Geheimrat Sietzler, den Rector magnificus Geheimrat Jores, den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Wedemeyer, mit ihm die weitaus meisten Fachkollegen, aber auch zahlreiche andere Professoren der Universität. Industrie, Handel, Bankwelt waren vertreten, trotz Arbeitslosennot auch die Arbeiter- und Angestelltenschaft in großer Zahl. Von außerhalb waren der Vertreter des Reichsarbeitsministers, Ministerialrat Dr. Mewes, Berlin, und der Präsident der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, Landesrat Helms, Vorsitzender der Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform, sowie einige Pressevertreter erschienen. Auch der Direktor der Zweigstelle Berlin des Internationalen Arbeitsamtes war nach Kiel gekommen. In Herrn Thomas Begleitung befanden sich der bekannte Publizist über deutsche politische und sozialpolitische Fragen, Herr Marcell Berthelot, sowie sein Privatsekretär.

Die besondere Stellung Kiels im derzeitigen deutschen Geistesleben fand ihren Ausdruck in der Teilnahme des Vorsitzenden des Deutschen Hochschulverbandes, Prof. Scheel, und des Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Geheimrat Tönnies, sowie des Ehrenpräsidenten des Evangelisch-Sozialen Kongresses, Geheimrat Baumgarten. Der Vorsitzende des Verbandes der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Hochschullehrer, Geheimrat Harms, war leider durch eine nicht verlegbare Vortragsreise verhindert. Sein Institut für Weltwirtschaft war vormittags von Minister Thomas eingehend besichtigt worden.

Von den Parlamentariern, die an der Versammlung teilnahmen, sei nur der neue Völkerrechtler der Universität Kiel, Prof. Schücking, genannt.

Wir folgen nunmehr dem Bericht, den die „Schleswig-Holsteinische Volkszeitung" gegeben hat. Er ist so genau, daß wir nur an wenigen Stellen Ergänzungen vorzunehmen brauchten.

Pünktlich 8¼ Uhr eröffnete der Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Kiel, Professor Dr. Heyde, M. d. RWR., die Versammlung. Er begrüßte die erschienenen Vertreter der Behörden von Reich, Staat und Gemeinde, Rektor, Kurator, Professoren und Studenten der Universität, die Arbeitgeber, die zum ersten Male an einer von der Gesellschaft in Kiel einberufenen Versammlung sich beteiligten, und mit besonderer Herzlichkeit begrüßte er die Arbeiter, die ungefähr die Hälfte des Saales füllten, und durch ihr Interesse die Gesellschaft für Soziale Reform zur weiteren Arbeit anspornen werden. In kurzen Zügen schildert er die Aufgaben der Gesellschaft für Soziale Reform, ihre Aufgaben innerhalb Deutschlands, und ihre Aufgaben internationaler Art. Die Gesellschaft ist die deutsche Zweiggruppe der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt, an deren Spitze der Staatskanzler Karl Renner steht, der zwar den Staatsgrenzen nach kein Deutscher ist, aber als Vorkämpfer des großdeutschen Gedankens mit vollem Recht als Mitbürger betrachtet werden darf. Und neben Renner, dem Deutschen und Sozialisten, steht als Generalsekretär der Vereinigung ein Franzose, Boissard, der den konservativ-sozialen Gedanken repräsentiert. Gerade durch diesen wahrhaft internationalen und überparteilichen Geist habe die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt ihre Erfolge erzielen können. Sie habe ihre Arbeit immer

als Friedensarbeit betrachtet, und wenn heute einer der prominentesten französischen Sozialpolitiker in Deutschland über seine wichtige Arbeit reden wolle, so tue er das in einer glücklichen Stunde, da jetzt in Genf ein neuer Schritt zur deutschen Befreiung getan sei. Nur unter Gleichen und Freien könne es erfolgreiche internationale Sozialpolitik geben. Das sei auch die Meinung Albert Thomas', der sein ganzes Können, sein prachtvolles Temperament und seine unverwüstliche Vitalität in den Dienst seiner großen Aufgabe gestellt habe. (Lebhafter Beifall.)

Albert Thomas, von Beifall begrüßt, führt aus:

„Zuerst, meine verehrten Damen und Herren, bitte ich Sie um Entschuldigung: Sie werden ein schreckliches Deutsch hören, mit einem reinen Pariser Akzent. Meine Rede wird sicher eine Folter für Ihre Ohren sein, und Sie werden es als eine Kühnheit empfinden und als Herausforderung interpretieren, daß ich es auf mich nehme, deutsch zu sprechen. Sie werden nachsichtig sein. Aber sehen Sie mal, ich habe eine kleine Erfahrung im internationalen Leben:

Die besten Uebersetzer setzen die besten Reden herunter, und ich meine, es wird vielleicht leichter für mich sein, den Weg zu Ihrem Geiste und zu Ihrem Herzen zu finden, wenn ich versuche deutsch zu reden. (Beifall.)

Ich bitte um Verzeihung, Ihnen keine bessere Rede zu bringen. Ich möchte sie einen Gesang auf die Freude nennen, Freude, daß ich heute meinen guten Freund, Professor Ludwig Heyde, in seiner Stadt Kiel treffe. Schon seit langen Jahren habe ich ihn in verschiedenen Konferenzen der Vereinigung für Sozialen Fortschritt getroffen. Ich habe seine Gründlichkeit und Eindringlichkeit kennen gelernt und seinen Enthusiasmus für soziale Gerechtigkeit geliebt, und bin sehr glücklich, den Weg nach Kiel gefunden zu haben.

Es war für mich auch eine große Freude, hier in dieser Ortsgruppe der deutschen Gesellschaft für Soziale Reform die Arbeiter, die organisierten Arbeiter zu finden. Ohne die Arbeiterorganisationen ist das Internationale Arbeitsamt ohne Macht. Unsere Kraft beruht auf der Kraft der Arbeiterorganisationen. Ich weiß, daß die verschiedenen Richtungen der gewerkschaftlichen Bewegung hier vertreten sind. Aber ich bin sicher, alle Vertreter aller Richtungen werden mir erlauben, das Gedächtnis meines alten Freundes Karl Legien zu ehren. (Bravo!)

Es war, ich glaube, in diesem Wahlkreis, daß er gewählt wurde. Als ich jung war, als ich eine kleine Broschüre über die deutsche gewerkschaftliche Bewegung schrieb, habe ich ihn kennen gelernt. Er war ein kühler Mann, ein wenig steif. Seine Freunde in Berlin nannten ihn den Nordwind. Aber er war einer der besten Vorkämpfer der gewerkschaftlichen Bewegung in der Welt. Er war der erste Gründer der internationalen gewerkschaftlichen Organisation.

Endlich muß ich auch meine Freude bekennen, hier nicht nur die Vertreter der Arbeiter zu treffen, sondern auch meine Kollegen der Universität, viele Professoren und Gelehrte. Ein Dichter in unserer sozialistischen Bewegung in Frankreich sagte einmal:

Der Sozialismus hat zwei Flügel, die Studenten und die Arbeiter. Ich will heute sagen, die soziale Gerechtigkeit hat zwei Flügel, die Wissenschaft und die Arbeit.

Ich bin endlich sehr erfreut, genau in einer Zeit hier zu sein, wie sie der Professor Heyde geschildert hat. Am Sonntag wurde in Genf ein neues Uebereinkommen unterzeichnet. Am Sonntag wurde in Genf die interalliierte Militärkontrolle abgeschafft. Das ist für uns, für die Anhänger des Weltfriedens, ein großes Ereignis. (Starker Beifall.) Es ist für uns das erste positive Ergebnis der Politik von Locarno und Thoiry.

Vor einem Jahre war ich in Berlin, unmittelbar nach der Konferenz von Locarno. Und wir, Franzosen und Deutsche, haben unsere Hoffnung ausgedrückt für die Entwicklung dieser Politik. In dieser Zeit wurden manche Franzosen, die sog. Linksfranzosen, Enthusiasten. Enthusiasmus ist das allgemeine Gefühl der Franzosen. (Heiterkeit.) Meine deutschen Freunde waren mehr bescheiden, mehr still. Sie wollten die reale Entwicklung dieser Politik sehen. Heute haben sie ein erstes positives Ergebnis. Natürlich sind meine deutschen Freunde nicht so begeistert wie die Franzosen, aber sie haben doch etwas Zufriedenheit. Man kann vielleicht, wie der alte Dichter Aristophanes in seinem Lustspiel „Der Friede", sagen: „Schaut nach jenen versöhnten Stätten, wie freudig sie sprechen und lachen!" Es ist für uns eine große Freude, diese Stimmung der öffentlichen Meinung in den beiden Ländern zu sehen. Es gibt neuen Mut in der Anstrengung der beiden Länder, sich gegenseitig zu verstehen. Auf diesem gegenseitigen Verstehen muß der Friede beruhen. Seit einigen Tagen lese ich in einer großen französischen Zeitung, der „Information", eine Reihe von Artikeln, welche von einem Mann der rechten Seite, einem Redakteur des „Journal des Debats", über die Gefühle der Deutschen und die Entwicklung der öffentlichen Meinung in Deutschland geschrieben werden. Ich bin erstaunt, zu lesen, in welcher Weise er die deutschen Gefühle ohne Bedenken der öffentlichen französischen Meinung schildert. Es ist etwas ganz Neues in jedem Land, in Frankreich und in Deutschland, die Gefühle der anderen ganz genau, ohne Kritik, ohne Kommentar, zu erklären.

Wenn wir eine solche Politik verfolgen, wenn wir versuchen, die gegenseitigen Gefühle zu verstehen, dann bin ich sicher, daß wir in der Zukunft neue positive Ergebnisse für die Entwicklung der Annäherung der Völker jener beiden guten Freunde Briand und Stresemann haben werden. (Starker Beifall.)

Ich will in einigen Worten versuchen, nicht den Ursprung, den Charakter und die Wichtigkeit unserer Organisation der Arbeit zu erklären, ich will versuchen zu sagen, in welcher Weise die allgemeine Politik unsere Organisation beeinflußt und durch welche Wege es möglich ist, in der Organisation der Arbeit die Entwicklung des Friedens zu fördern.

Wie Sie vielleicht wissen, sind wir eine selbständige, eine autonome Organisation. Allerdings sind wir eine Einrichtung des Völkerbundes. Aber wir haben Selbständigkeit. Der Beweis dafür ist, daß Deutschland Mitglied der Organisation war seit der Gründung.

Sie haben manchmal den Friedensvertrag von Versailles als Diktat kritisiert. Der 13. Teil dieses Friedensvertrages war nicht ganz ein Diktat. Sie haben das vielleicht vergessen, aber es war der einzige Teil des Friedensvertrages, welcher Gegenstand eines Meinungsaustausches war. Nicht in offiziellen Verhandlungen, aber in einem langen Briefwechsel zwischen Clemenceau und Brockdorff-Rantzau wurden Meinungen ausgetauscht.

Und unmittelbar nach dem Friedensvertrag wurde in der Konferenz von Washington beschlossen, Deutschland in die Organisation der Arbeit aufzunehmen. Es wurde einstimmig beschlossen gegen eine Stimme, die Stimme — ich muß mich entschuldigen — des französischen Unternehmers. Aber alle Länder, alle Arbeiter, alle anderen Unternehmer waren einstimmig dafür, Deutschland aufzunehmen.

Unmittelbar nach der Konferenz wurde der Verwaltungsrat der neuen Organisation konstituiert, und wir hatten zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, die Deutsche waren. Der erste war der Vertreter der Regierung, Dr. Leymann, der zweite war Karl Legien als Vertreter der Arbeiter. Und wir haben unmittelbar darauf begonnen zu arbeiten. Seit 1919 habe ich in dem Personal des Internationalen Arbeitsamtes einige Deutsche. Die Zahl der Deutschen ist von Jahr zu Jahr vergrößert worden. Warum, das werde ich später erklären.

Ich hatte in dieser Zeit die große Hoffnung, unsere Organisation zu entwickeln, und hatte besonders die große Hoffnung, für bessere Beziehungen zu Deutschland zu wirken und für die Entwicklung des Friedens. Aber es war vielleicht ein Irrtum.

Ich bin, ich habe das Recht, das hier zu sagen, seit meiner Jugend ein Anhänger der Bestrebungen zur Annäherung zwischen Frankreich und Deutschland. (Bravo!) Nur wenn wir eine deutsch-französische Freundschaft schaffen, ist es möglich den Weltfrieden zu begründen. (Starker Beifall).

Ich hatte als Direktor des Internationalen Arbeitsamtes die Möglichkeit, von Zeit zu Zeit nach Deutschland zu kommen. Ich wollte die Vorteile dieser Situation dazu benutzen, um die Freundschaft zwischen beiden Ländern zu entwickeln. Ich habe jedoch peinliche und traurige Erfahrungen gemacht. Manchmal hatte ich über die Unterredungen und die Ausführungen der verschiedenen Reichskanzler in Paris berichtet. Ich habe versucht, einige Versöhnungslösungen zu finden. Doch habe ich oft die Unzufriedenheit der Ministerpräsidenten erregt, oft befürchten müssen, das Vertrauen meiner deutschen Freunde zu verlieren. Ich meinte, daß es möglich wäre, in der internationalen Organisation der Arbeit die Wege zu dieser Freundschaft zu finden. Das Gegenteil trat ein.

Manchmal hat die Organisation der Arbeit gelitten wegen des Mißtrauens zwischen den beiden Ländern. Das Ergebnis dieser Erfahrung ist für uns die Ueberzeugung, daß es unmöglich ist, die Bewegung für den Frieden nur auf einem Gebiete zu fördern. Die Bewegung muß auf allen Gebieten zugleich betrieben werden. Es ist unmöglich, was damals einige Minister in Frankreich dachten, friedlich zu sein auf dem ökonomischen und kommerziellen Gebiet, und kriegerisch zu bleiben auf politischem Gebiet. (Sehr richtig!)

Und wegen dieser Notwendigkeit war es sehr gefährlich, unsere Organisation für die Entwicklung besserer Beziehungen zu Deutschland einzusetzen. Die Vertreter Deutschlands im Verwaltungsrat zur Zeit der Ruhrbesetzung hatten dieselben Rechte, dieselbe Freiheit wie die anderen Mitglieder. Sie sagten aber: Wir sind nicht in derselben Situation. Ich habe die Entwicklung der Mißtrauensgefühle in Deutschland erfahren und erinnere mich an viele Angriffe gegen mich. Das war eine unmögliche Situation für alle.

Wir hatten zwei große Fragen: die Frage des Personals, der deutschen Beamten, und die Frage der Sprache. Wir hatten nach dem Friedensvertrag zwei offizielle Sprachen im Internationalen Arbeitsamt: die französische und die englische Sprache. Wir hatten jedoch bei Konferenzen im Verwaltungsrat Vertreter der deutschen Arbeiter, die keine der beiden Sprachen beherrschten. Wenn wir eine Entwicklung zur dritten Sprache wollten, hätten wir unmittelbar darauf die Frage der vierten, der italienischen, und der fünften, der spanischen Sprache gehabt. Alle Leute, sowohl im Verwaltungsrat wie in der Konferenz, hielten die Schaffung einer dritten offiziellen Sprache für unmöglich. Ja, vor dem Krieg hatten wir in der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz drei Sprachen. Es war vielleicht wegen der gewerkschaftlichen Propaganda vor dem Kriege. In vielen Ländern, wo die deutsche Sprache nicht benutzt wird, haben die Arbeiter sie als Hilfssprache. Ich erinnere mich an eine kleine Geschichte vor zwei Jahren in Jugoslawien. Es war in einer Versammlung der Arbeiter in Belgrad. Der Leiter der Gewerkschaften sagte mir: Sie werden entschuldigen, wir werden deutsch mit Ihnen reden.

Die französische Sprache, sagte er, ist die Sprache der Diplomaten, die englische Sprache ist die Sprache der Händler, und die deutsche Sprache ist die Sprache der Arbeiter.

Das habe ich verstanden. Manche Vertreter der europäischen Arbeiter sprechen in unseren Konferenzen Deutsch. Doch seit sieben Jahren steht diese Frage offen.

Uebereinstimmend mit den Vertretern Deutschlands wollen wir nicht die Frage der offiziellen Sprache aufwerfen. Wir haben von Jahr zu Jahr die Zahl der deutschen Publikationen vermehrt, und alle großen Werke, über die Wohnungsfrage z. B., über die Statistiken der Löhne, über die Methoden der internationalen Statistik, über die Lage der Industrie und die der Arbeiter Rußlands, sind ins Deutsche übersetzt. Alle Dokumente, alle Protokolle, alle Fragebogen, alle Berichte für die Vorbereitung der Konferenzen sind ins Deutsche übersetzt.

Wir werden von Jahr zu Jahr eine stärkere Benutzung der deutschen Sprache haben. Und ich werde persönlich im Interesse des Internationalen Arbeitsamtes die Vorschläge der deutschen Regierung in der nächsten Sitzung unterstützen.

Die Frage der deutschen Beamten ist verbunden mit der Frage der offiziellen Sprache. Ich muß alle Dokumente seit Bestehen des Internationalen Arbeitsamtes in französisch und englisch erscheinen lassen. Ich habe eine Menge von Leuten, welche französisch und englisch sprechen und schreiben und auch denken. Es ist eine große Schwierigkeit, in einer solchen Organisation die französische Sprache der Tschechoslowaken, der Belgier, der Schweizer, der Inder und anderer Leute zu korrigieren. Dazu muß man auch französisch oder englisch denken, um gut zu schreiben.

Die Frage der Beamten war auch eine Frage des Etats. In der Zeit der Inflation hatte die deutsche Regierung nur denselben Beitrag wie Kanada zu zahlen. Aber nun hat Deutschland beschlossen, denselben Beitrag wie Frankreich zu zahlen. Und da haben wir natürlich die Möglichkeit, die Zahl der deutschen Beamten zu vergrößern. Ich hatte bis heute zehn deutsche Mitarbeiter, ab 1. Januar werden wir 16 deutsche Beamte haben. Ich fahre morgen nach Berlin, um meine Leute auszuwählen. Ich bin der Ueberzeugung, daß wir auch in diesen delikaten Fragen eine Lösung finden werden.

Damit habe ich gesagt, in welcher Weise die ganze Politik des Völkerbundes die Politik des Internationalen Arbeitsamtes beeinflußt. Ich will die Hoffnung ausdrücken, daß in der nächsten Zukunft die Wege der neuen politischen Entwicklung bald zu neuen Ergebnissen führen werden.

In kurzen Worten — nicht, weil ich wenig zu sagen habe, sondern weil ich fürchte, daß mein Deutsch ein wenig mangelhaft und lückenhaft ist — will ich versuchen, Ihnen zu sagen, in welcher Weise unsere Arbeit dem internationalen Frieden dienen wird. Vielleicht ist es notwendig, die Pflichten und Aufgaben der Internationalen Organisation der Arbeit Ihnen darzulegen. Dazu ist es notwendig, einmal die Präambel des 13. Teiles des Friedensvertrages Ihnen vorzulesen:

„Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat, und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine große Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, daß eine den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdende Unzufriedenheit entstehen wird, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist, z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit, der Festsetzung der Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarktes, der Verhütung der Arbeitslosigkeit, der Gewährleistung von Löhnen, welche angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Frauen, der Arbeits- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung der grundsätzlichen Freiheit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Gestaltung des beruflichen und technischen Unterrichts und ähnlicher Maßnahmen, da endlich die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen auf die Verbesserung des Lohnes der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachte Nation hemmt, haben die hohen vertragschließenden Teile, geleitet sowohl von dem Gefühl der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart: Es wird eine ständige Organisation geschaffen, die an der Verwirklichung des in der Vorrede dargelegten Planes zu arbeiten berufen ist."

Ich will nur in einigen Worten die Wichtigkeit dieses Textes Ihnen erklären. Die verschiedenen Länder haben also beschlossen, einen internationalen Schutz der Arbeit zu schaffen. Sie haben das beschlossen, um die Arbeitsbedingungen in allen Ländern zu verbessern, sie haben beschlossen, die soziale Gerechtigkeit zu entwickeln, aber sie taten das aus der Sorge um den unlauteren Wettbewerb.

Sie wollten beschließen, daß die Arbeitsbedingungen außerhalb des Wettbewerbs stehen. Sie wollten, daß die Persönlichkeit der Arbeiter und besonders der schwachen Arbeiter, der Frauen und Kinder, außerhalb des Wettbewerbs blieben.

Wir haben, mein lieber Professor Heyde, auf dem Kongreß von Prag sehr lange diskutiert über die Folgen des Arbeiterschutzes für den Wettbewerb. Sie erinnern sich an die langen Diskussionen mit Professor Brentano.

Brentano sagte: wenn es wahr ist, daß bessere Arbeitsbedingungen die Kraft eines fortschrittlichen Landes erhöhen, ist es nicht notwendig, diesen Schutz international zu gestalten. Ja, aber es bleibt wahr, daß in manchen Verhältnissen, in manchen Perioden es möglich ist, bessere Bedingungen für den Wettbewerb zu haben, indem man die Arbeiter ausbeutet und indem man die Rasse erschöpft. Und es ist von allen Leuten anerkannt, daß ein Versuch, diesen unlauteren Wettbewerb zu vermindern und abzuschaffen, ein guter Versuch ist für alle Länder. (Sehr richtig!)

Um das zu verwirklichen, arbeiten wir. Aber wir arbeiten unter schlechten Verhältnissen. Alle Staaten haben gesagt: ja, wir wollen gern an der Verwirklichung eines solchen Programms arbeiten, aber wir sind souveräne Staaten. Wir haben das Recht, unsere Gesetze selbst zu machen. Wir wollen nicht die verschiedenen Kontrollen akzeptieren. In Deutschland haben Sie die verschiedenen auswärtigen Kontrollen kennen gelernt. Und als ich das letzte Mal nach Berlin kam, haben selbst die Arbeiter mir gesagt: Ja, noch eine Kontrolle mehr?

Aber trotz dieses Dogmas der Souveränität und der Selbstherrlichkeit jedes Landes haben wir unsere Arbeit fortgeführt. Und heute haben wir die Genugtuung, trotz aller Schwierigkeiten 214 Ratifikationen erreicht zu haben. In 20 Ländern und selbst in den größten industriellen Ländern sind die Uebereinkommen für den Schutz der Frauen gegen die Nachtarbeit, für den Schutz der Kinder und auch für den Schutz der Arbeitslosen ratifiziert worden.

Das Uebereinkommen über die Arbeitslosigkeit ist wenig, aber doch bestehen gegen die falschen Methoden der Arbeitsnachweise eine Menge von Verordnungen, welche international geworden sind.

Es ist etwas ganz Merkwürdiges in der Entwicklung unserer Arbeit. Ich habe gesagt, alle Länder wollen ihre Selbstherrlichkeit, ihre Souveränität bewahren. Sie haben das Recht, zu ratifizieren oder nicht zu ratifizieren. Sie haben die volle Freiheit, und nur wenn sie davon überzeugt sind, brauchen sie zu ratifizieren.

Ich sehe aber in allen Ländern das Folgende: in Frankreich, in Deutschland, in Großbritannien verzögern alle Regierungen die Ratifikation des Achtstundentages. In allen Ländern versuche ich, die Regierungen zu überzeugen.

Der Arbeitgeber bringen ihre Argumente gegen die Ratifikation. Die Arbeitgeber Frankreichs sagen: Wir wollen nicht die Kontrolle Deutschlands akzeptieren. In Deutschland schreiben die Arbeitgeber: Es ist unmöglich für uns, als erste zu ratifizieren. Es ist voreilig, es ist unmöglich in einem Lande, wo so große wirtschaftliche Schwierigkeiten sind, den Achtstundentag zu ratifizieren. Und so in allen Ländern. Die falschen Ideen, das Vertrauen in die falsche Methode der Ausbeutung der Arbeiter, um die Industrie zu unterstützen, haben noch eine große Kraft. Es wäre möglich für diese Länder, mir zu antworten, wir wollen nicht ratifizieren. Ein Land, die Schweiz im Jahre 1919, hat das gemacht. Aber es ist merk-

würdig, zu sehen, daß alle großen industriellen Länder nicht sagen, wir wollen nicht ratifizieren. Aber sie wollen Garantien, sie wollen speziell die Garantie einer gleichzeitigen Ratifizierung.

Niemand also verweigert grundsätzlich zu ratifizieren. Das ist für mich der Beweis für die Kraft der Ideen der sozialen Gerechtigkeit. Es ist unmöglich für ein Land, eine Ratifikation eines Uebereinkommens abzulehnen, welches im Namen der sozialen Gerechtigkeit unterzeichnet ist von einer Internationalen Konferenz der Arbeit.

Die Arbeitsminister von Deutschland, von Frankreich, von Großbritannien und Belgien gingen 1924 nach Bern, 1926 nach London, um die Möglichkeiten einer Ratifikation zu diskutieren. Aber wir haben nach der Rückkehr der Minister in jedem Lande neue Schwierigkeiten. Es ist eine schreckliche Arbeit, die Arbeit des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes. Aber wir verfolgen diese Arbeit mit aller Hoffnung und mit ganzem Vertrauen.

Die Italiener haben gesagt: Wir wollen die Ratifikation in unserem Lande nicht empfehlen. Wir glauben, dieses Internationale Arbeitsamt ist imstande, die größten industriellen Mächte noch einmal zu vergrößern. Sie sagen sich: Wir in Italien haben keine großen Kredite, wir haben keine gute industrielle Organisation, wir haben nicht eine Menge von Rohstoffen, und wenn wir in Italien auch den Achtstundentag durchführen, so werden nur Großbritannien, Deutschland und die anderen Länder einen großen Vorteil davon haben. Wir haben nur die Möglichkeit, sagen die Italiener, unsere Industrie zu entwickeln, wenn wir fähig sind, eine Arbeit mit sehr geringen Löhnen und mit langen Arbeitstagen zu erhalten.

Das ist aber direkt gegen die Ideen des Friedensvertrages. Wir können nicht annehmen, daß die Entwicklung einer Industrie vollkommen auf der Ausbeutung des Arbeiters beruht. Die Idee des Friedensvertrages war, die Achtung der menschlichen Persönlichkeit, die Forderung der Arbeiter, den Produzenten außerhalb des Wettbewerbs zu stellen. Von Jahr zu Jahr sucht die Welt mehr und mehr eine andere Lösung.

An der Spitze unseres Strebens steht die Forderung nach besseren Arbeitsbedingungen. An der Spitze steht besonders der Ruf der Arbeiter nach Stabilität. Alle europäischen Arbeiterklassen leiden heute unter der Arbeitslosigkeit. Sie war gestern in Großbritannien, sie ist heute in Deutschland, das wissen Sie ganz genau in Kiel. Morgen wird es dasselbe in Frankreich sein, wegen der Stabilisierung des Franken.

Und alle Arbeiter sagen deshalb, wir haben heute nicht die Verantwortung für die ständigen wirtschaftlichen Krisen, und wir fordern, daß die Regierungen eine neue wirtschaftliche Ordnung schaffen. Wir wollen, daß der Völkerbund, daß die Weltorganisation eine neue bessere Ordnung begründe. Das ist seit der Konferenz von Washington die Forderung der Arbeiterklasse. Wir haben in unserer Organisation von Jahr zu Jahr die Arbeitslosigkeit bekämpft.

Im Völkerbund selbst ist nun das große Projekt einer weltwirtschaftlichen Konferenz entstanden, um die verschiedenen Krisen zu vermeiden, um eine neue internationale wirtschaftliche Ordnung zu schaffen. Ich weiß nicht, welche Ergebnisse diese internationale Konferenz mit sich bringen wird. Ich bin von Zeit zu Zeit ein wenig erstaunt und unruhig wegen des Mangels an Vertrauen in manchen Ländern. Ich möchte besonders die deutsche öffentliche Meinung bitten, dieser Frage der weltwirtschaftlichen Konferenz sich anzunehmen. Ich will sagen, es ist Deutschland bei dem nötigen Zutrauen möglich, eine große Erneuerung des Völkerbundes zu schaffen. Die Deutschen sind mehr als die anderen Länder für eine Planwirtschaft, für eine methodische Organisation der Arbeit. Sie haben in der letzten Periode große Erfoge gehabt mit der Rationalisierung der Industrie. Sie haben Europa das Beispiel einer methodischen Organisation der Industrie und der Wirtschaft im allgemeinen gegeben. Und es ist vielleicht gerade diese Idee, welche Sie in der neuen Organisation zur Geltung bringen müssen.

Dieser Organisation werden sicher alle Völker etwas von ihren eigenen Werken geben. Wir werden einen Eindruck von dem positiven Geist, von dem praktischen Geist unserer englischen Freunde haben.

Aber auch auf diesem Gebiete setze ich mein größtes Vertrauen in die Freundschaft und in die Mitarbeit Frankreichs und Deutschlands. Ich bin ganz sicher, daß in diesem Streben es die Fusion der Eigenschaften der beiden Nationen ist, welche fähig ist, eine neue wirtschaftliche Ordnung zu schaffen. Archimedes sagte: Man gebe mir einen Stützpunkt und ich werde die Welt heben. Ich will sagen: Geben Sie dem Enthusiasmus der Franzosen die Wissenschaft, die Disziplin, die Organisationsgabe des deutschen Volkes und wir werden zusammen die Welt führen zur sozialen Gerechtigkeit und zu dem allgemeinen Frieden. (Anhaltender Beifall.)

* * *

Den Dank der Versammlung brachte Prof. Heyde zum Ausdruck. Manchmal sei von Deutschen mit Thomas recht „deutsch geredet" worden; heute habe er das in charmanter Weise heimgezahlt und eine hervorragende Rede in deutscher Sprache frei gehalten. Alle seien von seinen Worten hingerissen und gelobten, aus ganzer Seele und mit reinem Herzen für die Verständigung der beiden großen Nationen zu wirken.

* * *

Auf einem anschließenden Bierabend vertiefte Thomas in französischer Sprache seine Ausführungen über das Verhältnis von Deutschland zu Frankreich. Seine Worte wurden mit großen Ovationen aufgenommen.

* * *

Der Eindruck des ersten Auftretens von Albert Thomas in der Gesellschaft für Soziale Reform war überaus nachhaltig.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ernst Francke zum Gedächtnis. Am 23. Dezember 1926 sind fünf Jahre seit Prof. Dr. Ernst Franckes Tod vergangen. Trotz aller Schnelllebigkeit unserer Zeit ist der herrliche Mann noch lebendig im Gedächtnis aller, die sich mit Sozialpolitik beschäftigen. Unzählige Male haben wir seine fördernde und ausgleichende Hand, seine tiefe menschliche Güte, seine selbstlose Sachlichkeit vermißt. In der inneren Kleinheit vieler Dispute von heute fehlt uns die sittliche Höhe seiner Geradlinigkeit und Gerechtigkeitsliebe. Er ist unersetzt geblieben, und jeder von uns, die berufen sind, sein Werk fortzuführen, kann nur an einem sehr bescheidenen Teile versuchen, in seinem Geiste zu wirken, — denn dieser Geist war der des Humanismus und der Humanität in einem Ausmaße, das uns Jüngeren kaum je erreichbar sein wird. Seine und unsere Freunde aber rufen wir auf, sein Lebenswerk zu schützen und seinen Erfolg zu mehren! Heyde.

Ernst Francke und Albert Ballin.

Von Senator a. D. Dr. Stubmann, Hamburg.

Wenn meinem kürzlich erschienenen Buch[1]) „Ballin, Leben und Werk eines deutschen Reeders" überhaupt irgendwelche Verdienste beizumessen sind, dann darf ich zu diesen wohl die Aufhellung und Kennzeichnung jenes Freundschaftsverhältnisses zählen, durch welches Albert Ballin aus eigenem Willen mit Ernst Francke bis zu seinem Ende verbunden war. Daß der Charakter dieser Beziehungen durch etwa 50 Briefe Ballins, denen leider die Gegenstücke von Franckes Hand fehlen, besonders herausgearbeitet werden konnte, erlaubt Rückschlüsse auf die Natur dieser beiden, in ihrer Art seltenen Männer.

Ernst Francke war während seiner Redakteurtätigkeit am „Hamburgischen Correspondenten" kaum in engere Fühlung mit Ballin gekommen. Aus dem Jahre 1897 existiert ein sehr formaler, inhaltlich gleichgültiger Brief, der nur geschäftlichen Charakter hat. Solange die beiden Männer in der gleichen Stadt wohnten, war die Fühlung eine lockere. Das änderte sich, als Ernst Francke nach Berlin übersiedelte. Er, dem in Hamburg die Begriffe von Seehandel und Weltgeltung zu hohen Zielen geworden waren, mochte den Wunsch fühlen, neben den Aufgaben, die ihm der Verein für Sozialpolitik stellte, auch die Beschäftigung mit den hanseatischen Dingen irgendwie festzuhalten. Ballin andererseits hatte die eindrucksvolle Gabe Ernst Franckes, zu schreiben, erkannt, war wohl auch willens, die scharfe Beobachtungsgabe Franckes, seine bestimmte und schmiegsame Art, Situationen richtig und gerecht zu sehen, für seine vielgestaltige Tätigkeit nutzbar zu machen. Auf diese Weise entstand zunächst ein geschäftliches Freundschaftsverhältnis, dem sehr bald das persönliche Vertrauen hinzuwuchs. Ernst Francke hat sicher diese Beziehungen niemals forciert; der Werbende, die gegenseitigen Beziehungen steigernde ist immer der zeitweise bis zur Gereizheit überbeschäftigte geniale Mann an der Spitze der Hamburg-Amerika-Linie gewesen, der die persönlichen Beziehungen durch generöse Gastfreundschaft zum intimen Familienverkehr steigerte.

„Lieber Ernst Francke und Frau Gemahlin, geb. Mayer ich höre, Sie sitzen in Bremen, seien Sie doch keine Frösche, sondern kommen Sie Ostern nach Hamfelde. Herzl. Ihr Ballin" — so harmlos befreundet lautet ein Brief Ballins aus dem Jahr 1910, — ein Beweis, wie intim schließlich das Verhältnis geworden war.

Ernst Francke war schließlich nicht nur der Vertrauensmann des größten deutschen Reeders geworden für die publizistischen Wünsche und Probleme der deutschen Schiffahrt, derjenige, der ab und zu den

---

[1]) Verlegt bei der Verlagsanstalt Hermann Klemm A.-G. in Berlin-Grunewald.

Apparat der deutschen Presse im Auftrage seines Hamburger Freundes zu spielen wußte. Er war eine Art heimlicher Botschafter Albert Ballins, akkreditiert bei einzelnen Persönlichkeiten der Regierungskreise; und seine Ratgebertätigkeit war Ballin gegenüber bestimmt glücklicher und erfreulicher als das Los manches deutschen Diplomaten jener Zeit.

Endlich sei noch die Frage gestellt, wie wohl der sozialpolitische Geist Ernst Franckes mit den Auffassungen eines der größten deutschen Arbeitgeber, der Ballin im Laufe der Freundschaftsjahre geworden war, auskommen konnte. Der Ausgleich war nicht schwer. Die Gelehrtennatur Franckes hat ohne Zweifel Ballins hohe Achtung besessen, und oft wird der keineswegs scharfmacherische Kopf Ballins die großen Ziele der emanzipatorischen Sozialpolitik, wie sie von Francke und seinem Kreis gepflegt wurde, innerlich anerkannt haben. Ich habe in meiner Charakteristik Ballins betont, daß nichts mehr seine Nerven irretierte als jene unleidlichen Streiks und Aussperrungen, die er aus Korpsgeist, zeitweise wohl auch aus Aerger über die Störung seiner regelmäßigen Geschäfte und über das verletzende Auftreten der Gewerkschaftssekretäre mit durchkämpfte, deren praktischen Wert für die Fortentwicklung er aber innerlich ebenso oft bezweifelte. Zu alledem kam eine große Uebereinstimmung in politischer Beziehung zwischen beiden Männern, so daß diese Freundschaft in ihrer Harmonie in den großen Fragen, die die Zeit bewegte, wohl nie getrübt gewesen ist.

Die Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Von Prof. D. Karl Dunkmann, Berlin.

Vorbemerkung des Herausgebers: Der Verfasser dieses Aufsatzes hatte anläßlich der Tagung der Sozialen Arbeitsgemeinschaft evangelischer Männer und Frauen Thüringens in Jena eine Aussprache mit mir. Ich habe ihn, nachdem auch der Abg. Bergwerksdirektor Leopold mir aufs bestimmteste versichert hat, die Neugründung richte sich nicht gegen die Gewerkschaften, gebeten, sich über die „Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik“ in der „Soz. Praxis“ zu äußern. Audiatur et altera pars! Im übrigen ist die Bedeutung der Gesellschaft wohl vielfach überschätzt worden. Wir haben Anlaß zu der Vermutung, daß wir das Verhältnis der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zur neuen Gesellschaft richtig charakterisiert haben. Jedenfalls steht der Aufsatz zur Diskussion.

Die Entwicklung eines halben Jahrhunderts deutscher Wirtschaft und Sozialpolitik der Vorkriegszeit hat langsam und doch zielbewußt eine Reihe von Institutionen geschaffen, in denen das Lebenswerk ungezählter bester deutscher Männer und Frauen als ein Erbe von kostbarem Wert abgeschlossen vor uns liegt. Dort sind es die Koalitionen der Lohnarbeiter, hier diejenigen ihrer Gegenpartner, der Unternehmer, über beiden die staatlich begründeten Zwangsmaßnahmen zum Schutz der Arbeit, und endlich neben allen dreien einerseits die rein wissenschaftlich, andrerseits die rein praktisch gerichteten Tendenzen des „Vereins für Sozialpolitik“ und der „Gesellschaft für soziale Reform“. Alle diese Institutionen arbeiten vortrefflich neben- und ineinander und sind im Begriff, das große Gebäude des „Reichswirtschaftsrats“ als krönenden Abschluß ihrer Bemühungen zu errichten. Es hieße kein Verständnis für große geschichtliche Zusammenhänge haben, wollte man dagegen Sturm laufen, und es hieße, das Ineinandergreifen aller dieser Institutionen übersehen, wollte man die heilsame Notwendigkeit auch nur einer derselben in Abrede stellen. Aber es hieße doch auch auf der anderen Seite sich einem starren historischen Dogmatismus übergeben, wollte man auf Seite dieser Institute jede Möglichkeit einer fortschreitenden Entwicklung, die andere Ziele verfolgt oder wenigstens andere Methoden einschlägt, außer Betracht lassen. Zweifellos aber verharrt grade am wenigsten die wirtschaftliche Entwicklung gleichsam auf einer Ebene, sondern bewegt sich in immer neuartigen Kurven aufwärts, ohne doch die zurückliegenden Epochen zu annullieren. So sicher es ist, daß die Verhältnisse, aus denen die früheren und noch bestehenden Institutionen entstanden sind, weiter fortbestehen und mit ihnen den Bestand dieser Institutionen gewährleisten werden, so sicher steht zugleich fest, daß, falls wirklich unsere moderne Volkswirtschaft in der Nachkriegszeit in ein neues Stadium getreten ist, alsdann auch diesen neuen Verhältnissen angepaßte neue Organisationen ganz von selbst in Erscheinung treten werden.

Die GWS. ist von dem Gedanken begründet worden, daß der Zeitpunkt gekommen sei, den alten Institutionen eine neue an die Seite zu setzen. Da dieser Gedanke ein rein positiver ist, liegt ihr eine oppositionelle Absicht gegenüber den alten Institutionen vollkommen fern. Sie würde sich selbst ein Armutszeugnis ausstellen, sich selbst von vornherein ihr Urteil sprechen, wollte sie in dem Kampf wider irgendeine der genannten großen Organisationen ihr Existenzrecht gründen. Sie ist nicht gegen die „Vereinigung der Arbeitgeberverbände“ noch wider den „Reichsverband deutscher Industrie“, auch nicht wider ephemere Strömungen in demselben etwa aus Anlaß der Rede Silverbergs gegründet worden. Sie ist ebensowenig wider die Gewerkschaftsbewegung, sei es die linke oder die rechte, in Szene gesetzt und noch weniger verfolgt sie „revolutionäre“ Absichten wider die verfassungsmäßigen Institutionen des Staats, schließlich und zuletzt am allerwenigsten geheime Wühlarbeit gegen die beiden freien Vereinigungen sozialpolitischer Natur.

Der positive Gedanke aber, den sie zu ihrem Leitstern erhebt, folgt aus ihrer Auffassung von der eigentümlichen Neubildung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seit dem Ende des Weltkriegs. Diese Auffassung mag manchem subjektiv und unwirklich erscheinen — es ist bekanntlich immer ein Stück „Prophetie“ darin seine Zeit und ihre Folgeentwicklung überhaupt nur „sehen“ zu wollen — aber, sofern sie auf Tatsachen ruht, wird man mit ihr zu rechnen haben.

Wir leben bekanntlich in einer Wirtschaftskrise von einem Ausmaß, wie sie alle bisherigen Theorien, nicht zu mindest die Marxistische über den Haufen wirft. Die rein wissenschaftliche Durchsichtigmachung dieser gegenwärtigen Krise ist beinahe ebenso hoffnungslos, wie die praktische Ueberwindung. Man kann ruhig sagen, daß alle Theorien daran zu schanden werden. Hatten die Theoretiker in der Vorkriegszeit noch den frohgemuten Optimismus, der Praxis des Wirtschaftslebens ihren Weg vorzuschreiben, so werden sie gegenwärtig immer zurückhaltender. Hier hat Max Weber zuerst Bahn gebrochen und die unüberbrückbare Kluft zwischen Theorie und Praxis mit der ganzen Gewalt seiner ethischen Persönlichkeit den Zeitgenossen vor Augen gestellt. Männer wie v. Gottl-Ottlilienfeld, R. Wilbrandt gemahnen in seiner Nachfolge zu größter Selbstbescheidung, die vorher wenig zu bemerken war. Die aprioristische Parteieinstellung des Nationalökonomen, die diesen Wissenschaftler gleich einem Theologen sofort und zuerst auf seine „Richtung“ ansah, fängt endlich und wohltuend an, abzuebben. Auch die verwandten Wissenschaften, wie die jüngste Disziplin, die Soziologie, geht nach Ferd. Tönnies maßgebender Anweisung streng theoretische Wege. Man kann ja wohl die „Struktur“ der menschlichen Gesellschaft auf wenige klare „Grundbegriffe“ zurückführen, aber die konkreten Gestaltungen sind derart kompliziert, daß jede „Anwendung“ nur mit äußerster Behutsamkeit sich vorwagen darf. Wer, wie der Verfasser selber, seit Jahren ein „Institut für angewandte Soziologie“ leitet, weiß aus Erfahrung, wie oft alle wissenschaftliche Prognose versagt und versagen muß. Hier nun leuchtet ein erster Punkt ein, der die Eigenart der neuen GWS. kennzeichnen wird. Sie wird sich nicht von Theorien mehr leiten lassen, sie wird dennoch nicht einfach alle Theorie beiseite schieben, sie wird aber den alten wissenschaftlichen Optimismus der Vorkriegszeit, der zumeist in Anschluß an und ebensosehr in Opposition gegen Karl Marx und dessen theoretische Allwissenheit sich entwickelt hatte, vermeiden und sich grundsätzlich auf den Standpunkt stellen, daß man die Praktiker des Wirtschaftslebens mit demselben Recht anhören muß, als die Theoretiker. Die GWS. wird sich aus Führern des deutschen Wirtschaftslebens und aus Führern der deutschen Wirtschaftswissenschaften zusammensetzen.

Ein weiteres: Das wesentliche Interesse der GWS. ist ein ganz anderes, als das der genannten Institutionen. Diesen allen lag entscheidend der soziale Zustand der Lohnarbeiterklasse am Herzen. Die Wirtschaft selbst florierte und bedurfte keines institutionellen Beistandes. Nur in Gegenwehr wider die Koalitionen der Arbeitermassen schuf sie ihre eigenen Verbindungen, die ihr selbst auch lediglich als „notwendige Uebel“ erschienen. Hinterher sind sie indessen für sie immer auch positiv wertvoller und unentbehrlicher geworden. Auch darin dokumentiert sich bereits die neue Phase. Es handelt sich heute viel mehr um den Bestand der nationalen Wirtschaft überhaupt, als um den Bestand einer Partei in derselben. Zweifellos wird nach wie vor das „proletarische“ Interesse im Vordergrund stehen, zweifellos haben nach wie vor die alten Institutionen ihren Zweck zu erfüllen, der „Verelendung“ des deutschen Proletariats vorzubeugen, aber daneben tritt eine neue Aufgabe an uns heran, die Männer der Wissenschaft und Praxis an einen Tisch zu setzen, ob sie nicht gemeinsam in gegenseitiger Befruchtung einen Weg ausfindig machen können, der der deutschen Wirtschaft aufhilft.

Vor allem handelt es sich jetzt darum, von hier aus einen neuen Weg in dem gegenseitigen Verhältnis der beiden Wirtschaftsparteien zu suchen. Sie waren früher Nichts-als-Gegner, sie sind heute noch Gegner, aber sie sind zugleich aufeinander angewiesen wie nie zuvor.

Seltsame Dinge haben sich fast ohne unser Bewußtsein vollzogen, in denen die Zwangsläufigkeit geschichtlichen Geschehens offenbar ward. Die innere und äußere Struktur der alten Gewerkschaften hat sich merklich geändert, desgleichen die Position des Unternehmertums. Bei der herrschenden Kapitalsarmut sind die Unternehmer scheinbar freier geworden, denn ihnen steht eine Masse arbeitsloser Kräfte zur Verfügung und die „Rationalisierung“ hat

dafür gesorgt, daß diese Masse auf lange Sicht hin unvermindert bestehen bleiben wird. Dadurch sind die Gewerkschaften stark geschwächt. Scheinbar also wäre die Entwicklung mehr nach rückwärts als nach vorwärts gegangen, zurück in eine förmliche „Anarchie“ oder Willkür der Auslese der Arbeitskräfte. Dazu kommt, daß auch inhaltlich betrachtet die Aufgabe der Gewerkschaften, der frühere so erfolgreiche „Kleinkrieg“ Tariflohn und Arbeitszeit, mehr und mehr bedeutungslos wird, da die Weltlage den Preis mehr denn je diktiert und da andererseits staatliche und internationale Institutionen am Werk sind, hier ein für allemal Regel und Ordnung zu schaffen.

Und doch ist heute der Unternehmer in derselben Lage der Gebundenheit und Unfreiheit, wie die Masse der Lohnarbeiter. Denn er arbeitet einerseits mit fremdem Kapital, andererseits hat er seine Zuflucht zu Konzernen größten Stils nehmen müssen, die tief in internationale Beziehungen hineinreichen. Er kann sein Unternehmen nur noch durch Qualitätsleistungen seiner Arbeiter behaupten, für die Freiwilligkeit und berufliche Hingabe Voraussetzung ist.

Mit einem Wort, die Zeit ist gekommen, daß wir an Stelle des Interessengegensatzes und des Interessenkonfliktes die Interessensolidarität anrufen. Was aber wesentlich bisher im Wege stand, diese Solidarität zu betonen, das war jenes theoretische Moment, von dem vorhin die Rede war, jene Ideologie, die den Kampf als alleiniges Mittel des Aufstiegs der Arbeiterklasse hervorhob. Die praktische Notwendigkeit eines Ausgleichs der Interessen und die Selbstbescheidung der anmaßenden Theorien geht Hand in Hand, um den neuen Zustand herbeizuführen, vor den sich die neue GWS. gestellt sieht. Es muß den Arbeitern gesagt werden, daß nicht mehr der Kampf, daß vielmehr der gute Wille das Mittel allein noch ist, ihren Aufstieg zu sichern. Und es muß den Unternehmern gesagt werden, daß sie ohne diesen guten Willen keinen Schritt mehr vorwärts kommen werden. Hier haben sie viel, unendlich viel nachzuholen, sowohl in bezug auf Menschenökonomie, wie auf Menschenbehandlung.

Folgen nun von hier aus jene „Werksgemeinschaften“, die als „gelbe“ — sofern sie wirklich nur Werkzeuge der Unternehmer sind — mit Recht in der Arbeiterschaft verpönt und gemieden werden? Diese Meinung ist absolut nicht die Meinung der GWS. Es folgt nur eine andere Einstellung der bestehenden Institutionen der Unternehmer wie der Arbeiter. Es können auch selbständige Neugründungen folgen. Es ist aber asolut nicht einzusehen, warum die alten Gewerkschaften den „neuen Geist“, der ein Geist der neuen Zeit ist, nicht in sich aufnehmen könnten. Mit vollem Bedacht wählt die neue Gesellschaft als ihr Stichwort die „Interessensolidarität“ und vermeidet es, an die ethischen oder gar religiösen Formen der „Gemeinschaft“ zu appellieren. Denn diese sind zunächst in der Wirtschaft nicht maßgebend; Wirtschaft ist in erster Linie eine Funktion der reinen „Gesellschaft“ im Sinne von Ferd. Tönnies. Wohl stehen gemeinschaftliche Interessen oder besser Bestrebungen letztlich im Hintergrund auch der Wirtschaft, aber bevor man an sie sich wendet, sollen und müssen zuvor alle Mittel und Wege versucht werden, mit Hilfe der „wirtschaftlichen Vernunft“ Ordnung im eigenen Hause zu schaffen. So wird wenigstens aus der Arbeiterbewegung der störende konfessionelle Bruderkampf beseitigt, wie überhaupt jegliche Fundamentierung weltanschaulicher Art, die unmittelbar nichts mit ihr zu tun hat und die ursprünglich lediglich aus kirchlich seelsorgerischem Interesse in sie hineingetragen worden ist. Heute hat sich der Prozeß der weltanschaulichen und religiösen Desinteressierung auch innerhalb der christlichen Gewerkschaften ganz von selbst vollzogen, wie durch Aufnahme starker, religiös neutraler Bestandteile in ihr faktisch deutlich geworden ist.

Wir haben an der amerikanischen Wirtschaft in dieser Hinsicht ein nachahmenswertes Beispiel, denn sie zeigt uns das Bild einer Interessensolidarität, das freilich den Führern der freien Gewerkschaften bei ihrem Besuch noch ziemlich unverständlich geblieben ist, das aber doch mit seiner ursprünglichen theoretischen Unvoreingenommenheit die Ideologie deutscher Wirtschaftsromantik sieghaft zu überwinden berufen sein wird. Die Gewerkschaften selbst werden trotzdem keineswegs überflüssig werden, denn sie werden nach wie vor in unausbleiblichen Konfliktsfällen die Rechte der Arbeiter zu vertreten haben, wie sie andererseits die hohe nationale Mission der „Standwerdung“ der Arbeiterklasse, wie insbesondere die Vertretung ihrer Bildungsbestrebungen und dies mit ausreichenden staatlichen Mitteln zu erfüllen haben werden.

Aber ein neuer Geist tut not, nicht nur auf Seite der Gewerkschaften, ebensosehr auf Seite der Unternehmerschaft. Er tut not auch der „öffentlichen Meinung“, die immer noch so ganz „ohne Geist“, ohne sozialen Geist gewesen ist. Der Zustand, daß maßgebende „bürgerliche“ Blätter, ganz abgesehen von der allgemeinen „Literatur“ noch immer den „Tropfen sozialen Oels“ vermissen lassen, ist auf die Dauer in einem Volk nicht haltbar, dessen Zukunft in erster Linie von der Gesundung seiner sozialen Verhältnisse und seiner Wirtschaft abhängig ist.

Eine Aenderung des Reichsarbeitsblattes wird vom 1. Januar 1927 ab, um den vielfach geäußerten Wünschen des Reichstages nach Verbilligung nachzukommen, vorgenommen werden. Das Blatt wird in verkleinertem Normalformat und nur dreimal monatlich — bisher viermal — erscheinen. Eine Nummer wird wie bisher den Fragen der Unfallverhütung und Gewerbehygiene gewidmet bleiben, außerdem soll ein Ausbau der Arbeitsstatistik erfolgen. Eine wesentliche Einschränkung werden dagegen die freien Aufsätze erfahren.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der englische Bergarbeiterstreik ist im November nach fast siebenmonatiger Dauer zusammengebrochen. Dieser Streik, der von den Arbeitern mit unerhörter Zähigkeit und vorbildlicher Disziplin durchgeführt worden ist, gehört zu den gewaltigsten Arbeitskämpfen, die die Geschichte kennt. Noch Ende Oktober, als schon teilweise die Rückkehr zur Arbeit eingesetzt hatte, standen nach Angabe des englischen amtlichen Arbeitsblattes[1]) 900000 Arbeiter im Kampf, und die Zahl der verlorenen Arbeitstage wurde damals auf 126,5 Mill. geschätzt. — Die Arbeiter haben keins von ihren Zielen erreicht. Weder konnten sie den bisherigen Lohnstandard aufrechterhalten noch auch die Durchführung der Vorschläge der Kohlenkommission für die Rationalisierung des Bergbaus erzwingen. Die Distriktabkommen, unter denen die Arbeit wieder aufgenommen worden ist, bringen nicht nur fast überall eine Lohnsenkung, sondern gleichzeitig auch eine Verlängerung der Arbeitszeit. Selbst das Prinzip der einheitlichen Regelung der Arbeitsbedingungen für das ganze Land blieb nur teilweise erhalten. So sind die Bergarbeiter durch ihre Niederlage auch noch um die Früchte des dreimonatigen Streiks im Jahre 1921 gebracht worden, der eben um dies Prinzip entbrannt war.

Es steht außer Zweifel, daß die Bergarbeiter durch ein Einlenken im Mai nach Abbruch des Generalstreiks (Sp. 470), der England bei etwas längerer Dauer in schwere innere Konflikte gebracht hätte, nicht nur mit einer zeitweiligen Lohnkürzung davongekommen wären, sondern teilweise auch eine gesetzliche Förderung der Reorganisierung des Bergbaus hätten erreichen können.

Am 15. Mai hatte die Regierung in einem Schreiben an die beiderseitigen Organisationen versprochen, noch im Sommer eine Reihe von Gesetzen zur teilweisen Verwirklichung der Vorschläge der Kohlenkommission einzubringen, so über die Verschmelzung von Bergwerksgesellschaften, Neueinstellung von Bergarbeitern, Schaffung eines Landeslohnamtes (National Wages Board), Einrichtung von Waschkauen auf den Zechen, und zur Vorbereitung der Durchführung anderer Empfehlungen Kommissionen einzusetzen. Zugleich machte sie das Angebot, eine weitere Subsidie in Höhe von 3 Millionen £ zu zahlen, die zur Aufrechterhaltung eines allerdings gekürzten Minimallohnes der Bergarbeiter für beschränkte Zeit dienen sollte, innerhalb deren eine paritätische Kommission ein einheitliches Lohn- und Arbeitszeitabkommen für das ganze Land ausarbeiten sollte. Dies Abkommen sollte, wenn beide Partner zustimmten, auch vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit enthalten können. — Die Vorschläge der Regierung wurden von beiden Seiten abgelehnt; von den Arbeitern mit der Begründung, daß ein reduzierter Lohn keine anständige Lebenshaltung ermögliche, von den Unternehmern damit, daß nur eine Verlängerung der Arbeitszeit auf 8 Stunden in Verbindung mit einer Lohnkürzung bis zu 10% dem Bergbau die notwendige Erleichterung bringen könne; die beabsichtigten staatlichen Eingriffe könnten nur hemmend wirken. Die Regierung zog daraufhin ihr Vorschläge zurück, und antwortete dabei den Unternehmern, daß ein staatliches Eingreifen nur hätte erfolgen sollen, weil sich die Unfähigkeit des Bergbaus, seine Angelegenheit selbst zu regeln, klar erwiesen habe. — Seither verloren die Bergarbeiter Schritt für Schrittt an Boden.

Der erste Schlag war, daß die Regierung im Juni ein Gesetz ankündigte, das den Achtstundentag für zulässig erklärte, obwohl die Kohlenkommission eine Arbeitszeitverlängerung als die ungeeignetste aller Sanierungsmaßnahmen bezeichnet hatte. Begreiflicherweise rief diese Maßnahme in der Arbeiterschaft die größte Erregung hervor, und die Front der Streikenden, die schon abzubröckeln drohte, schloß sich fester als je. Das Gesetz erhielt am 7. Juli die königliche Bestätigung. Es beseitigt in der bisher geltenden Bestimmung des Gesetzes

---

[1]) Ministry of Labour Gazette Bd. 34, 11. vgl. auch den fortlaufenden Streikbericht in den Heften 7—11, sowie Dr. H. Spethmann, Der englische Bergarbeiterstreik und das britische Kohlenproblem, Fischer, Jena 1926, eine nicht uninteressante aber ziemlich einseitige Darstellung des Streikes und seiner Bedingtheiten.

von 1919 (Coal Mines Act 1919), die besagt, daß über die siebenstündige Arbeitszeit hinaus „an nicht mehr als 60 Tagen im Jahr nicht mehr als 1 Stunde Ueberarbeit" erlaubt seien, den einschränkenden Passus „an nicht mehr als 60 Tagen im Jahr".

Die Grubenbesitzer machten alsbald von dieser fakultativen Einführung des Achtstundentages Gebrauch und veröffentlichten neue Arbeitsbedingungen — Achtstundentag und vielfach Lohnreduktionen — zu denen den Arbeitern die Rückkehr zu den Gruben offenstehen sollte. Der Erfolg war allerdings gering. Nur in einigen mittelländischen Bezirken kam es vorübergehend zu größerer Wiederaufnahme der Arbeit. Immerhin spitzte sich für die Streikenden die Lage so zu, daß die Delegiertenkonferenz im August den Bezirken die Annahme von Vorschlägen empfahl, die verschiedene Bischöfe der Regierung gemacht hatten. Diese Vorschläge liefen im Wesentlichen auf die gleichen hinaus, die seinerzeit die Regierung bekanntgegeben hatte: befristete Subsidien und Schaffung einer Neuregelung in der Zwischenzeit, und sahen die Möglichkeit von Lohnreduktionen durch Schiedsspruch vor. Die Regierung erklärte jedoch kategorisch, daß irgendwelche weiteren Subventionen nicht in Frage kommen könnten. Auch die Distrikte lehnten mit mäßiger Mehrheit die Vorschläge der Geistlichen ab. Eine Mitte August stattfindende Konferenz der Bergarbeiter und Unternehmer verlief wie alle früheren ergebnislos, da die Bergarbeiter die Beibehaltung der Siebenstundenschicht und der einheitlichen Regelung der Arbeitszeit- und Arbeitslohnabkommen für das ganze Land forderten, die Unternehmer auf der Einführung des Achtstundentages und auf Distriktabkommen beharrten. Die Bergarbeiter hatten sich aber auf der erwähnten Konferenz mit den Unternehmern mit Lohnkürzungen einverstanden erklärt, wenn gleichzeitig die Reorganisierung des Bergbaus in Angriff genommen werden würde.

Eine Delegiertenkonferenz vom 2. September ging einen Schritt weiter und ersuchte die Regierung um Einberufung einer gemeinsamen Besprechung mit den Unternehmern, da die Bergleute bereit seien, „in Verhandlungen über ein neues Landesabkommen, das eine Reduzierung der Arbeitskosten vorsieht, einzutreten, um den dringenden Bedürfnissen des Bergbaus zu genügen".

Daraufhin nahm die Regierung mit der Organisation der Unternehmer Fühlung, die aber auf der Weigerung beharrten, ein nationales Abkommen abzuschließen, sich jedoch bereit erklärten, die Frage nochmals den Distriktorganisationen der Grubenbesitzer vorzulegen. In einem Brief der Regierung an die Unternehmer bezeichnet sie ein nationales Abkommen, als das beste Mittel „um ein geschäftlichen Grundsätzen entsprechendes und ehrenhaftes Abkommen für lange Zeit zu erreichen". Die Unternehmer antworteten wiederum mit einem glatten „nein". Nun gab plötzlich die Regierung das Prinzip der nationalen Regelung preis und forderte kurz danach die Arbeiter auf, auf Grund provisorischer Distriktabkommen die Arbeit wieder aufzunehmen. Gleichzeitig versprach sie, gesetzliche Maßnahmen zur Errichtung eines Einigungsamtes zu treffen, das eine Revision der in den abzuschließenden Distriktabkommen festgesetzten Löhne vornehmen sollte, falls hierüber Streitigkeiten entstünden.

Dies geschah Mitte September. Am 20.—21. September hatten die Bergleute eine Konferenz mit der Regierung, in der sie sich bereit erklärten, ihren Mitgliedern zu empfehlen, ein nationales Abkommen anzunehmen, das die Löhne auf den Stand von 1921 zurückbringen würde. Die Regierung erklärte diese Vorschläge für ungeeignet die Grundlage weiterer Schritte der Regierung zu bilden und verlangte eine befristete Aeußerung der Arbeiter zu den letzten Regierungsvorschlägen, die dann durch Distriktabstimmung mit großer Mehrheit abgelehnt wurden. Begreiflicherweise verstärkte der neue Umfall der Regierung den Widerstand der Bergleute, und die Delegiertenkonferenz beschloß Anfang Oktober, Maßnahmen zur Verschärfung des Streiks zu ergreifen bzw. bei den übrigen Gewerkschaften zu beantragen, ein Beschluß, der freilich ohne Wirkung blieb, da die übrigen englischen Gewerkschaften sich weiterhin nur zu finanzieller Unterstützung bereit erklärten, alle aktiven Maßnahmen aber ablehnten; ebenso erklärte, die Bergarbeiterinternationale auf einer Tagung in Ostende Anfang Oktober einen internationalen Bergarbeiterstreik für inopportun.

Die Bergarbeiterorganisation konnte nicht verhindern, daß in einigen Distrikten der Streik mehr und mehr abbröckelte, und sie entschloß sich, um nicht das Bestehen der nationalen Organisation zu gefährden, die Verhandlungen mit der Regierung wieder aufzunehmen und ihre Bereitwilligkeit zum Abschluß von Distriktabkommen nach Prinzipien, die für das ganze Land Geltung haben sollten, zu erklären. Dies bedeutete, nachdem die Organisation sich schon mit Lohnkürzung und Verlängerung der Arbeitszeit abgefunden hatte, die endgültige Kapitulation. Die Regierung griff das Angebot der Bergarbeiterunion auf und verhandelte mit den Unternehmern. Das Ergebnis war, daß sie mit folgendem Programm an die streitenden Parteien herantrat:

Die Bergarbeiterorganisation verpflichtet sich, alles zu tun, damit die Arbeit unmittelbar wieder aufgenommen werden kann. Dafür sind die Unternehmer bereit — mit Ausnahme einiger Distrikte — vorübergehend den bisherigen Lohn zu zahlen (allerdings für eine längere Arbeitszeit, was in dem Memorandum der Regierung nicht zum Ausdruck kommt). Die endgültigen Arbeitsbedingungen werden durch Distriktabkommen geregelt, die als „Standard"-Abkommen gelten sollen, wenn sie folgenden Grundsätzen entsprechen: Errichtung eines Distriktkomitees mit unparteiischem Vorsitzenden, periodische Feststellung der Erträgnisse des Bergbaus durch eine gemischte Kommission, Nachprüfung durch das Komitee, Regelung der Löhne derart, daß zu frei zu vereinbarenden Grundlöhnen ein Zuschlag von mindestens 20% des Grundlohnes tritt, der mit diesem zusammen den Minimallohn bildet. Hinzu kommt bei Rentabilität des Betriebes ein Zuschlag, der auf einer Verteilung des Reingewinns im Verhältnis von 85—87% des Reingewinns für die gesamte Arbeiterschaft der Grube und 13—15% für den Grubenbesitzer beruht; dreijährige Geltungsdauer der Verträge unbeschadet freiwilliger Aenderung durch die Kontrahenten, Errichtung eines unparteiischen Schiedsamts für 6 Monate, dem alle Verträge, die den Bestimmungen der Standardverträge nicht entsprechen, durch die Regierung vorgelegt werden können, sofern sie nicht etwa eine nur siebenstündige Arbeitszeit vorsehen. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist verbindlich. Zugleich will die Regierung die notwendigen Schritte tun, um die Bestimmungen über Neueinstellungen auf Grund des Grubengesetzes von 1926 durchzuführen. Dies Gesetz war zugleich mit dem Achtstundentaggesetz von der Regierung eingebracht worden. Es enthält Bestimmungen über einige Erleichterungen für den Zusammenschluß von Bergbauunternehmungen, ferner über die Einführung einer fünfprozentigen Abgabe der Berggerechtsamebesitzer (royalties welfare levy), deren Erträgnisse zur Einrichtung von Wasch- und Kleidertrocknungsanlagen auf den Zechen dienen sollen und schließlich über die Bevorzugung von solchen Bergleuten über 18 Jahren bei Neueinstellungen, die in der letzten Aprilwoche des laufenden Jahres im Bergbau beschäftigt waren. Diese drei Maßnahmen sind alles, was von der gesetzlichen Durchführung der Vorschläge der Kohlenkommission übriggeblieben ist.

Am 13. November fand die entscheidende Sitzung der Delegiertenkonferenz der Bergarbeiter statt. Sie beschloß mit 432000 zu 352000 Stimmen, die Regierungsvorschläge den Distrikten mit der Empfehlung der Annahme zu überweisen. Dies bedeutete das Ende des Streiks, wenn auch in einigen Distrikten der Widerstand erst Ende November vollkommen gebrochen war. Nach den neuesten Meldungen (Mitte Dezember) arbeiten annähernd 800000 Bergleute, und man hofft, diese Zahl bald auf 900000 steigern zu können. Das bedeutet, daß dann etwa 200000 Bergleute vorläufig arbeitslos bleiben werden, eine Folge ebensosehr der Verlängerung der Arbeitszeit wie auch des Zusammenbruchs einer Reihe von Gruben infolge des langen Streiks.

Der Streik ist naturgemäß nicht ohne schwerwiegende Wirkungen auf die englische und weiterhin auf die europäische Wirtschaft geblieben. Von den 147 Hochöfen, die kurz vor Streikbeginn in England in Betrieb waren, waren Ende Oktober alle bis auf 5 ausgeblasen; die Kohleneinfuhr, die vor dem Streik so gut wie überhaupt nicht vorhanden war, betrug in den ersten zehn Monaten des Jahres 14 Millionen Tonnen (ca. $1^1/_2$ Monatsförderung des Ruhrbergbaus). Die Schätzungen der direkt meßbaren Verluste der englischen Wirtschaft durch den Streik schwanken zwischen 6 und 10 Milliarden Mark. Viel größer dürften aber die nicht meßbaren Schädigungen sein, die durch die lange Produktionsunterbrechung der Kohlen- und Eisenindustrie im Gesamtablauf der Wirtschaft entstanden sind, wie auch durch den wenigstens vorläufigen Verlust von Absatzmärkten. Auf der Gegenseite haben die anderen europäischen Kohlen- und Eisenproduzenten gewonnen. Vor allem ist der Ruhrbergbau durch den Streik aus einer langen Krise befreit worden. Die Produktion hat sich von Monat zu Monat gesteigert, und die ungeheuren Haldenbestände konnten abgestoßen werden. Generaldirektor Klöckner konnte im November erklären, daß der Absatz bis Ende 1927 durch langfristige Lieferungsverträge nach meist früher englischen Absatzgebieten gesichert sei. Die Reichsbahn hat ebenfalls in die Hunderte von Millionen gehende Mehreinnahmen durch den englischen Streik zu verzeichnen, und die deutsche Stahlerzeugung hat sich um ein Drittel gehoben. Gewiß handelt es sich hierbei nur um vorübergehende Konjunkturen, und es steht zu erwarten, daß der Kampf um den Absatz auf dem Weltkohlenmarkt bald von neuem wieder einsetzen wird, umsomehr, als es nahezu unmöglich scheint, in absehbarer Zeit zu Vereinbarungen mit der englischen Kohlenindustrie über Preise und Absatzgebiete zu kommen. Die bestehende englische Gesetzgebung ist nicht so, daß man durch sie einen entscheidenden Druck in der Richtung eines Zusammenschlusses im Bergbau erwarten könnte, und die Art des Streikendes, an der zwar der Starrsinn der Bergarbeiter auch seinen Teil Schuld trägt, zeugt nicht dafür, daß die Grubenbesitzer aus der Situation gelernt haben, und daß sie anders als mit dem Mittel der Arbeitszeitverlängerung und Lohnkürzung eine Sanierung versuchen werden, wenn auch neuerdings in geringem Ausmaße Fusionen (wohl nicht ohne den Druck der Banken) stattfinden. — Die Bergarbeiter sind durch Hunger und Geldmangel zur Kapitulation gezwungen worden. Die den Unternehmern gegenüber nachgiebige Haltung der Regierung hat mit dazu beigetragen, daß die Arbeiter Bedingungen haben annehmen müssen, zu denen sie freiwillig niemals einfahren würden. Der Erfolg ist der, daß nicht nur die „labour unrest", unter der die gesamte englische Industrie leidet, gestiegen ist

— denn die anderen Arbeiter fürchten, daß ihnen ebenfalls Arbeitszeitverlängerungen aufgezwungen werden sollen — sondern, daß auch von der Arbeiterseite keine endgültige Ruhe im Bergbau eintreten wird. Vorläufig herrscht Waffenruhe. Aber die Arbeiter werden, sobald sie sich von der schweren Niederlage erholt haben, auf Wiedereinführung des Siebenstundentages dringen und weiterhin fordrn, daß die Unternehmer durch Zusammenschluß und Rationalisierung den Bergbau rentabel gestalten. Nicht nur für England ist das Ergebnis des Streiks bedauerlich und besorgniserregend. Es bleibt abzuwarten, ob nicht auch in den europäischen Kohleländern die Grubenbesitzer unter Hinweis auf die längere Arbeitszeit und die dadurch erhöhte Konkurrenzfähigkeit des Bergbaus in England — nach einer Notiz der Kölnischen Zeitung soll die faktische Arbeitszeit in England jetzt 10 Minuten länger sein als im Ruhrrevier — Arbeitszeitverlängerung fordern und damit Unruhe auch in den kontinental-europäischen Bergbau tragen werden.

Die vorläufige Statistik der Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich für das 1. Halbjahr 1926[1]) ist symptomatisch für die Machtverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, die größere Arbeitskämpfe fast unmöglich machen. Seit 1924 (vgl. Sp. 729) haben die Streiks und Aussperrungen in wachsendem Maße abgenommen. Dies zeigt sich besonders klar beim Vergleich der Zahl der verlorenen Arbeitstage. Sie betrug für sämtliche Streiks der gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter und der Angestellten im 1. Vierteljahr 1925 1095390 und im 2. Vierteljahr 1925 2106284 Tage; in den entsprechenden Abschnitten dieses Jahres dagegen nur noch 277529 bzw. 235746. Erheblich abgenommen hat auch die Zahl der in den von Streiks überhaupt betroffenen Betrieben Beschäftigten. Die entsprechenden Zahlen sind hier: 129033 (1. Vierteljahr 1925), 236155 (2. Vierteljahr 1925), 18448 (1. Vierteljahr 1926) und 14460 (2. Vierteljahr 1926). Hand in Hand mit der Abnahme des Umfangs und der Zahl der Streiks, die von 851 im 1. Halbjahr 1925 auf 160 in der Berichtszeit gefallen ist, ging eine Verschlechterung des Verhältnisses der ganz oder teilweise erfolgreichen Streiks zu den verlorenen. In den ersten 6 Monaten des Vorjahres standen 220 erfolgreich und 375 mit teilweisem Erfolg beendete Streiks 256 erfolglosen gegenüber. Dies Jahr ist das Verhältnis wie 23 : 63 : 74. Aehnlich liegen die Dinge bei den Aussperrungen, die vor allem im 2. Vierteljahr des Jahres 1926 stark abgenommen haben. Die Zahl der in diesem Zeitraum durch Aussperrungen verlorenen Arbeitstage beträgt nur 26778 gegen 282809 im 1. Vierteljahr 1926 und 1518389 im 2. bzw. 432797 im 1. Vierteljahr 1925. Auch hier ist die Zahl der in den betroffenen Betrieben überhaupt Beschäftigten im Vergleich mit den Vorjahren gering. Sie hatte im 1. Vierteljahr 1925 43575 betragen, im 2. Vierteljahr — hervorgerufen durch die große Aussperrung im Baugewerbe (vgl. XXXIV, 839) — 105387, sank dann aber auf 14344 im 1. und auf 2807 im 2. Vierteljahr 1926. Ein gewisser Umschwung, über dessen Bedeutung sich allerdings noch nichts sagen läßt, ist im Verhältnis der erfolgreichen zu den erfolglosen Aussperrungen eingetreten. Während im 1. Vierteljahr 1925 13 erfolgreiche und 32 teilweise erfolgreiche 5 erfolglosen Aussperrungen gegenüberstanden und im 2. Vierteljahr 1925 das Verhältnis wie 10:53:6, im 1. Vierteljahr 1926 wie 2:6:1 stand, weist das letzte Vierteljahr nur 2 erfolgreiche, 4 teilweise erfolgreiche, dagegen 6 erfolglose Aussperrungen auf.

Arbeiterschutz.

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes und die internationalen Uebereinkommen. Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs auf Betriebe jeder Größe ist ein Hemmnis weggeräumt, das bisher der Ratifizierung aller Uebereinkommen entgegenstand. Jugendlichenschutz, Mutterschutz, Sonntagsruhe und andere international geregelte Schutzbestimmungen erstreckten sich bei uns bisher auf Grund der Gewerbeordnung nur auf Betriebe mit mehr als 10—20 Arbeitern, während die internationalen Vereinbarungen alle Betriebsgrößen und z. T. weitere Arbeitnehmergruppen erfaßten.

Werden die Vorschriften des Entwurfs über den erhöhten Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer Gesetz, so sollen drei Uebereinkommen ratifiziert werden, die 1919 in Washington beschlossen wurden. Insgesamt werden 7 Uebereinkommen vom Entwurf betroffen:

1. Der Entwurf eines Uebereinkommens betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, dem bisher die Möglichkeit, 13jährige nicht mehr schulpflichtige Kinder in Fabriken zu beschäftigen, (§ 135, Abs. 1, Satz 2 GO.) entgegenstand. Nachdem der Entwurf die Beschäftigung der Schulentlassenen nur noch in Familienbetrieben, die auch das Uebereinkommen freiläßt, gestattet und für Kleinbetriebe nur Botengänge zuläßt, wird den Forderungen des Uebereinkommens in vollem Umfange Rechnung getragen.

2. Der Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Nachtarbeit der Frauen, von dem sich die bisherige gesetzliche Regelung in Deutschland nur durch den engeren Geltungsbereich, der durch die Gewerbeordnung gegeben war, unterschied. Die Einbeziehung der Kleinbetriebe, die jetzt erfolgen soll, räumt diese Schwierigkeit hinweg. Allerdings sieht der deutsche Entwurf die Zulassung der Beschäftigung bis 11 Uhr abends bei späterem Arbeitsbeginn am Morgen vor; doch wird diese dem Geist des Uebereinkommens nicht widersprechende Abänderung der Ratifikation nicht im Wege stehen.

3. Der Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. Nachdem die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Wochenhilfe durch Gesetz vom 9. Juli 1926 dem Uebereinkommen entsprechend ausgestaltet worden waren, blieb die Erweiterung des Mutterschutzes für gewerbliche Arbeiterinnen und die Einbeziehung der in Kleinbetrieben beschäftigten Arbeiterinnen und der Handelsangestellten, um dem Beschluß des Reichstags nach Anpassung des Mutterschutzes an das Washingtoner Uebereinkommen zu entsprechen. Die im § 22 des Entwurfs zusammengefaßten Bestimmungen sollen noch vor Erlaß des Arbeitsschutzgesetzes als Sondergesetz herauskommen, um später an der dazu bestimmten Stelle eingefügt zu werden. Sie bringen insofern die Anpassung an das Uebereinkommen, als den Frauen das Recht zugesprochen wird, sechs Wochen vor der Niederkunft und im Falle einer durch die Niederkunft verursachten Krankheit bis zu 12 Wochen nachher die Arbeit zu verweigern, als ihnen der in Washington beschlossene Kündigungsschutz, der später in das Arbeitsvertragsrecht übergehen wird, zustehen soll und auf Wunsch Stillpausen gewährt werden müssen. Der Entwurf geht durch Einbeziehung aller Angestellten, nicht nur der im Handel beschäftigten, über das Uebereinkommen hinaus, bleibt jedoch durch Beschränkung auf Krankenversicherungspflichtige hinter ihm zurück. Die Ausschließung der Angestellten höherer Gehaltsstufen wird zwar häufig als Härte empfunden werden, der Ratifizierung jedoch kaum im Wege stehen.

4. Für ein viertes Washingtoner Uebereinkommen, das über die Nachtarbeit Jugendlicher, bietet der Entwurf nicht die Grundlagen für die Ratifizierung, obwohl er die wesentlichsten Forderungen mit dem erhöhten Schutzalter und dem Nachtarbeitsverbot erfüllt. Die Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit, die für Jugendliche unter 16 Jahren vorgesehen sind (Arbeit in Glashütten, Walz- und Hammerwerken für Eisen und Stahl), fügen sich jedoch nicht den internationalen Bestimmungen ein. Das Reichsarbeitsministerium glaubte, auf diese Ausnahmen nicht verzichten zu können, ohne die Heranbildung eines geschulten Nachwuchses zu gefährden.

5. Ein fünftes Uebereinkommen, das in den Bereich des Arbeitsschutzgesetzes fällt, das über die Nachtarbeit in Bäckereien vom Jahre 1925 (Genf), wird ratifiziert werden können, da schon die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 allen Anforderungen gerecht wurde. Die gleichen Bestimmungen sollen in das Arbeitsschutzgesetz aufgenommen werden. Die für Märkte, Messen, Jahrmärkte oder öffentliche Feste vorgesehenen Ausnahmen fallen unter die im Art. 3 d des Uebereinkommens vorgesehenen Fälle außergewöhnlicher Arbeitshäufung.

6. Das Genfer Uebereinkommen betreffend den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben gibt mit der Bestimmung des Art. 4, daß aus Erwägungen der Menschlichkeit und Wirtschaftlichkeit gänzlich oder teilweise Ausnahmen gewährt werden können, einen so weiten Spielraum für Abweichungen, daß auch die Ausnahmen des Entwurfs gedeckt würden. Die Ratifizierung dieses Uebereinkommens wäre also bei unveränderter Annahme des Entwurfs möglich.

Schwere Kämpfe wird die Frage der Ratifizierung des 7. und wichtigsten der vom Entwurf betroffenen Uebereinkommen hervorrufen „betreffend Festsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich“. Er ist in jener Auslegung, die ihm die Londoner Ministerkonferenz im März 1926 gegeben hat, dem Entwurf zugrunde gelegt worden. So z. B. bei der Verteilung der Arbeitszeit, die nach den Londoner Beschlüssen über einen weiteren Zeitraum erfolgen darf, als im Uebereinkommen vorgesehen war. Die übrigen Ausnahmen lassen sich aus den im Uebereinkommen sehr allgemein gehaltenen Ausnahmemöglichkeiten herauslesen. Nach der Ansicht der Reichsregierung ist der Entwurf mit dem Uebereinkommen vereinbar, so daß dieses, falls das Gesetz in der vorliegenden Form angenommen wird, ratifiziert werden könnte. Eine Ratifizierung käme allerdings nur unter der Voraussetzung in Frage, daß sich auch die wichtigsten anderen Industriestaaten Europas in gleicher Weise verpflichten.

Die tarifvertragliche Regelung der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Gewerbezweigen nach dem Stand von Anfang November 1926 ist in den Anlagen zur Begründung zum Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes wiedergegeben. Die Arbeitszeit beträgt für die Mehrzahl der Industrien grundsätzlich 48 Stunden wöchentlich, kürzer wird nur im Holzgewerbe gearbeitet (46 Stunden), länger z. T. im Kohlenbergbau (9—10 Stunden täglich), in der weiterverarbeitenden Metallindustrie, nordwestliche Gruppe Rheinland-Westfalen (56 Stunden), im Fleischereigewerbe (54 Stunden) und im Verkehrsgewerbe (zwischen 8 und 10 Stunden täglich). Im allgemeinen sehen Tarifverträge mit grundsätzlich 48-stündiger Wochenarbeitszeit die Möglichkeit einer Verlängerung bis auf 54 Stunden vor, welche in verschiedenen Gewerben mit einem Zuschlag zum Arbeitslohn abgegolten wird. Im allgemeinen wird erst die über die regelmäßige, wenn auch verlängerte Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung als Ueberstundenarbeit angesehen und besonders entlohnt. Die Tarifverträge enthalten fast allgemein die Bestimmung, daß sich die Betriebsleitung vor Verlängerung der Arbeitszeit mit der gesetzlichen Betriebsvertretung ins Benehmen zu setzen, bzw. deren Zustimmung einzuholen hat. In der Textilindustrie bestimmt außerdem ein Tarifvertrag, daß die Genehmigung der Gewerbeaufsichtsbehörde nachzusuchen ist. Die näheren Bestimmungen der einzelnen Tarifverträge über Arbeitszeitverlängerungen und Ueberstundenentlohnung weichen voneinander ab.

[1]) RABl. 1926 Nr. 38.

Für Arbeiter im Kohlenbergbau bestehen tarifvertragliche Abmachungen im Ruhrgebiet (Tarifvertrag vom 16./27. Mai 1924 und Mehrarbeitsabkommen, verbindlich erklärter Schiedsspruch vom 5. Februar 1925), in Oberschlesien (Tarifvertrag vom 20. Juli 1923 und Mehrarbeitsabkommen vom 31. Dezember 1923), für Niederschlesien (Tarifvertrag vom 1. Mai 1925 und Mehrarbeitsabkommen vom 10. März 1924), für Sachsen (Tarifvertrag vom 1. August 1921 und Mehrarbeitsabkommen vom 2. Februar 1924), im Bezirk Aachen (Tarifvertrag vom 1. November 1922 und Mehrarbeitsabkommen vom 10. Januar 1924) und im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau (Tarifvertrag vom 29. September 1925, Mehrarbeitsabkommen vom 22. Dezember 1923 und Ergänzungen vom 29. Dezember 1924 und 29. September 1925). Während durch Tarifvertrag die Arbeitszeit für Arbeiter über Tage auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich festgesetzt wurde, brachten die Mehrarbeitsabkommen eine Verlängerung auf 9—10 Stunden täglich. Die als Ueberstunden geltende Mehrarbeit wird im allgemeinen mit 25 % Aufschlag zum Lohn abgegolten. Für Ueber- und Nebenschichten, die die Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für Fehl- und Urlaubsschichten leisten, wird kein Zuschlag gezahlt. Im einzelnen bestimmt das Mehrarbeitsabkommen im Ruhrgebiet, daß sich die Arbeitszeit für die an Koksöfen beschäftigten Arbeiter ab 1. März 1925 nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 regelt. Die tägliche Arbeitszeit in den anderen durchgehenden Tagesbetrieben beträgt 10 Stunden, für die übrigen Tagesarbeiter ausschließlich der Pausen für die 6 Wochentage auf Anlagen mit 2 Förderschichten 58 Stunden, davon am Sonnabend 8 Stunden; auf Anlagen mit einer Förderschicht durchschnittlich 59 Stunden, davon mindestens an jedem 2. Sonnabend die Arbeitszeit der Frühschicht 8 Stunden. In Tagesbetrieben, in denen bereits vor oder während des Krieges weniger als 10 Stunden gearbeitet wurde und in denen inzwischen keine wesentlichen betrieblichen Veränderungen eingetreten sind, gilt diese verkürzte Arbeitszeit wieder, wenn nicht die Voraussetzungen dafür (Hitze, schlechte Luft, Schwere der Arbeit usw.) fortgefallen sind. Ueberstundenzuschläge (25 %) werden nur für Arbeiten über die regelmäßige Arbeitszeit plus hier ausbedungene Mehrarbeit hinaus gewährt. In Oberschlesien und im Bezirk Aachen gelten ungefähr die gleichen Bestimmungen. In Niederschlesien beträgt die Arbeitszeit abweichend für die Uebertagebetriebe in durchgehenden Betrieben an 5 Wochentagen 9½, an einem Tage 8 Stunden, in nicht durchgehenden Betrieben an 5 Tagen 9 Stunden mit der Möglichkeit der Verlängerung auf 10 Stunden und an einem Tag 8 Stunden. In Sachsen haben die Arbeiter über Tage im allgemeinen 9 Stunden reine Arbeitszeit, dazu kommt ½ Stunde Pause. Vollbeschäftigte Heizer bei Anlagen mit Handbeschickung, sowie Heizer bei Anlagen mit mechanischer Beschickung sollen 8 Stunden ohne Pause arbeiten. Für Arbeiter, deren Tätigkeit zum großen Teil in Arbeitsbereitschaft besteht oder leichterer Natur ist, und bei denen durch längere Schichtzeit eine Anzahl Arbeiter ohne weiteres gespart werden kann, kann die Arbeitszeit bis auf 10 Stunden, dazu 2 Stunden Pause, verlängert werden. Die Bezahlung erfolgt im Verhältnis zur geleisteten Mehrarbeit. Im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau beträgt die Arbeitszeit über Tage 10 Stunden. Die Sonnabendschicht endet grundsätzlich um 4 Uhr. Zusätzliche Ueber-, Neben- und Sonntagsschichten sollen nur in Notfällen oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes geleistet werden und sind, soweit sie der Bedienung durchlaufender Anlagen dienen, mit 25 % Zuschlag zu entlohnen; dazu gehören nicht Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten, auch nicht an Lokomotiven und Baggern.

In der feinkeramischen Industrie (Industrie der Steine und Erden) mit grundsätzlich 48-stündiger Wochenarbeitszeit ist laut Reichstarifvertrag vom 1. Februar 1926 für Mehrarbeit bis zu 6 Stunden wöchentlich ein Zuschlag von 5 % zu gewähren, für weitere Ueberstunden von 25 %.

In der Metallindustrie besteht für die nordwestliche Gruppe Rheinland-Westfalen (weiterverarbeitende Industrie) ein Tarifvertrag vom 17. März 1924, der besagt, daß für die Dauer der Arbeitszeit die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein sollen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zurzeit gilt ein Mehrarbeitsabkommen vom 26. Februar 1925 (verbindlich erklärter Schiedsspruch), laut dem die normale Arbeitszeit 56 Stunden wöchentlich beträgt, Ueberarbeit darüber hinaus, die nur aus zwingenden Gründen angeordnet werden soll, mit einem Zuschlag von 25 % zu vergüten ist. Tarifverträge für Berlin (vom 6. April 1925), Bayern-Großstädte (vom 1. September 1926), Sachsen (vom 30. April 1926) und Thüringen (vom 23. August 1926) setzen die Arbeitszeit auf grundsätzlich 48 Stunden fest mit der Möglichkeit der Verlängerung bis auf 52 Stunden in Sachsen, 54 Stunden in Berlin, Bayern und Thüringen. In Berlin müssen, wenn für längere Zeit 1 Stunde täglich Mehrarbeit geleistet werden soll, die Gründe für die Notwendigkeit dieser Maßnahme der gesetzlichen Betriebsvertretung mitgeteilt werden. Ueberstunden über 54 Wochenstunden hinaus bedürfen ihrer Zustimmung und sind mit einem Zuschlag von 10 % zu entlohnen. Für Ueberarbeit an Wochentagen, die die in § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 vorgesehene Höchstgrenze überschreitet, wird ein Zuschlag von 25 % gezahlt. In Bayern sind 6 Wochenstunden Mehrarbeit zuschlagsfrei. Weitere Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit sind im Benehmen mit dem Arbeiterrat in den gesetzlich zulässigen Fällen gestattet, besonders wenn sie zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes erforderlich sind. Zur Erledigung dringender Aufträge sind vorübergehend unter Beachtung der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen Ueberstunden zu machen. Diese Ueberstundenarbeit wird mit einem Zuschlag, für die ersten 2 Stunden täglich von je 25 %, für weitere von 50 % auf den Stundenlohn und etwaige Ausgleichszulagen bezahlt. In Eisen- und Walzwerkbetrieben, sowie in kontinuierlichen Betrieben und Betriebsabteilungen gelten die bestehenden oder besonders betriebsweise zu vereinbarenden Verhältnisse. In Sachsen kommt die zulässige Verlängerung der Wochenarbeitszeit auf 52 Stunden für in Wechselschicht arbeitende Betriebe und Abteilungen nicht in Frage. Ueberstunden über die 52. Wochenstunde hinaus sind nach Möglichkeit zu vermeiden, sonst mit 15 % Zuschlag für die erste Stunde, 30 % für weitere Stunden zu bezahlen. In Thüringen gelten die gleichen Bestimmungen, nur beträgt die zulässige Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit 54 Wochenstunden. Der Sonderzuschlag von 30 % wird hier erst für Ueberstunden über 60 Wochenstunden hinaus bezahlt. Bei Heizern, Maschinisten, Pförtnern, Wächtern usw. gilt die jeweils erforderliche längere Arbeitszeit als normale Arbeitszeit ohne Vergütung des Ueberstundenzuschlags, jedoch werden für Ueberstunden, die infolge Reparaturarbeiten oder durch längere Schichtdauer des Betriebes notwendig werden, die entsprechenden Zuschläge gezahlt. Ferner gelten alle Arbeiten der Heizer und Maschinisten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen und Kessel notwendig sind und über 1 Stunde dauern, als zuschlagspflichtig, soweit infolgedessen die Wochenarbeitszeit 54 Stunden übersteigt.

Für die chemische Industrie setzen ein Reichstarifvertrag vom 17. Juli 1919 und ein Zusatzabkommen vom 31. Juli 1924 die Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich fest, mit der Möglichkeit der Verlängerung auf 9 Stunden, in Ausnahmefällen für begrenzte Dauer auf 10 Stunden in Einschichtenbetrieben. Für kontinuierliche Betriebe bleibt im allgemeinen das Dreischichten-System bestehen, ausnahmsweise kann im Einverständnis mit den bezirklichen Organisationen für begrenzte Zeitdauer im Zweischichtenbetrieb gearbeitet werden. Ueberstunden sind die über die jeweils als regelmäßige Arbeitszeit geltende 9. evtl. auch 10. Stunde hinaus geleisteten Arbeitsstunden; die beiden ersten werden mit einem Aufschlag von 25 %, die weiteren mit 50 % entlohnt.

Die in der Textilindustrie getroffenen Tarifabkommen basieren auf der 48-stündigen Wochenarbeitszeit. In Bielefeld (Tarifvertrag vom 17. Juni 1925) sind, wenn erforderlich, bis zu 6 weitere Ueberstunden ohne Zuschlag zu leisten, Ueberstunden darüber hinaus mit Zuschlag von 25 % zu entlohnen. In München-Gladbach-Rheydter Bezirk (Tarifvertrag vom Juni 1925 und Zusatzabkommen) erfolgt bei Verlängerung der Arbeitszeit auf 54 Wochenstunden Bezahlung zu Tariflohn ohne Aufschlag. In Aachen (Tarifvertrag vom 30. Juli 1924) können bis zu 10 Ueberstunden zur normalen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden verlangt werden. Die ersten 6 werden mit 10 % Aufschlag, die weiteren mit 30 % entlohnt. In Südbayern ist nach einem beiderseits angenommenen Schiedsspruch vom 14. Oktober 1925 auf Verlangen wöchentlich bis zu 3 Stunden, evtl. bis zu 6 Stunden Mehrarbeit zu einem Zuschlag von 20 % in der Stunde zu leisten. In Württemberg (Tarifvertrag vom 21. Mai 1924) ist Mehrarbeit bis zu 52 Stunden ohne Zuschlag zu leisten, für die 53. und 54. Stunde ist ein Zuschlag von 20 % zu zahlen. Ueberstunden über die 54. Stunde hinaus werden (außer bei Schichtwechsel) mit 25 % Aufschlag entlohnt. Bei Wechselschicht wird für jede Stunde, die zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegt, 10 % Zuschlag bezahlt. In Mittel- und Westsachsen sind die Arbeitnehmer verpflichtet (Tarifvertrag vom 29. Dezember 1924, geändert durch beiderseits angenommenen Schiedsspruch vom 23. April 1925), täglich eine Stunde Mehrarbeit, außer am Sonnabend, zu einem Zuschlag von 5 % zu leisten; für Ueberstunden darüber hinaus sind 25 % zu gewähren. Für Wochenlohnempfänger, wie Heizer u. Maschinisten, Kraftwagenführer, Pförtner, Wächter, Boten und Kutscher ist die Vorbereitung zur Inbetriebsetzung des Werkes bzw. Arbeitsbereitschaft mit 6 Stunden wöchentlich über die jeweils im Betrieb geltende Arbeitszeit hinaus angesetzt. Die 55. bis 59. Wochenstunde wird mit Zuschlag von 5 %, Ueberstunden darüber hinaus werden auf der Basis von $1/_{53}$ des Wochenlohns entlohnt.

Auch in der Papierindustrie und im Vervielfältigungsgewerbe gilt vertragsmäßig grundsätzlich die 48-Stundenwoche. Im Buchdruckgewerbe (Reichstarifvertrag, gültig vom 31. Januar 1925 ab) werden Ueberstunden mit 25 % für die erste Stunde am Tag, 30 % für die zweite und je 10 % mehr für jede weitere Stunde entlohnt. Bei vermehrtem Arbeitsandrang ist auf längere Dauer 1 Ueberstunde täglich bis zu 5 Stunden, für Maschinensetzer bis zu 3 Stunden wöchentlich zu leisten; der Lohnaufschlag beträgt 15 %. Etwaige weitere Ueberstunden werden wie oben entlohnt (d. h. die zweite Stunde gleich mit 30 %). Im Buchbindergewerbe (Reichstarifvertrag vom 15. Juli 1926) kann Mehrarbeit bis zu 53 Wochenstunden zu einem Zuschlag von 10 % verlangt werden. Für die beiden weiteren Ueberstunden sind 25 %, die beiden nächsten 40 % und die darauf folgenden 50 % Zuschlag zu zahlen.

In der Lederindustrie (Tarifvertrag vom 23. April 1926 für Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Hamburg, Thüringen, Bayern, Württemberg, Sachsen usw. [Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie]) soll die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 8½ Stunden, die Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Ueberzeitarbeit ist auf Verlangen an den ersten 5 Wochentagen täglich 1 Stunde bei 10 % Zuschlag zu leisten, weitere Ueberstunden mit 25 % Zuschlag zu vergüten, über 2 Stunden hinausgehende Ueberarbeit (Nachtarbeit) mit 40 %.

Im Holzgewerbe tragen die Arbeitszeitvereinbarungen einen etwas günstigeren Charakter als in den übrigen Gewerben. In Berlin (Tarifvertrag vom 24. März 1925) beträgt die Wochenarbeitszeit 46 Stunden, davon am Sonnabend 6 Stunden. Entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen kann die Arbeitszeit um zwei Stunden wöchentlich bei einem Lohnzuschlag von 5 % verlängert werden, 2 weitere Mehrstunden sind mit 20 % zu entlohnen. Darauf folgende Ueberstunden gelten als Nachtarbeit. In Ostpreußen (Tarifvertrag vom 12. Juni 1926), Provinz Hessen-Nassau und Freistaat Hessen (Tarifvertrag vom 19. Januar 1925), Bayern

r. d. Rh. (Tarifvertrag vom 3. Februar 1925) und *Freistaat Sachsen* (Tarifvertrag vom 16. Dezember 1924) beträgt die Wochenarbeitszeit 48 Stunden. Ueberstunden sind nur in dringenden Fällen zulässig. Für länger als eine Woche dürfen Ueberstunden nur verlangt und geleistet werden, wenn eine Mehreinstellung von Arbeitskräften wegen tatsächlichen Mangels an solchen nicht möglich ist. Als Ueberstunden gelten die ersten beiden über die tägliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden, die weiteren als Nachtarbeit. In *Ostpreußen* sind Ueberstunden mit 25% Zuschlag zu entlohnen. In *Bayern*, *Hessen* und *Sachsen* kann die regelmäßige Arbeitszeit bis auf 51 Wochenstunden bei 10% Zuschlag verlängert werden. In *Bayern* sind Ueberstunden mit 25% Zuschlag, in *Hessen* und *Sachsen* mit 20% zu entlohnen. In *Hessen* wird bei regelmäßiger Schichtarbeit für Arbeitsstunden in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 10% Zuschlag gewährt.

Im *Nahrungs- und Genußmittelgewerbe* gilt für das *Konditoreigewerbe in Berlin* laut Tarifvertrag vom 1. Juli 1925 (zur Zeit schweben Verhandlungen) die 48 stündige Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit darf in diesem Rahmen 10 Stunden nicht übersteigen. Ueberstunden und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich zu vermeiden und nur gestattet bei besonderen Notstandsarbeiten oder anderen durch behördliche Vorschriften jeweils zugelassenen Arbeiten. Die erste Ueberstunde ist mit 25%, jede weitere mit 40% Zuschlag zu entlohnen. Sonntagsarbeit wird, soweit gesetzlich zulässig, durch Gewährung eines ganzen freien Tages in der Woche oder mit 100% Aufschlag abgegolten. . Die planmäßige Sonntagsarbeit für Gast- und Schankbetriebe fällt nicht unter obige Bestimmung. Im *Bäckereigewerbe* beträgt in *Berlin* (Tarifvertrag vom 1. Mai 1925) die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, Mehrarbeit wird als Ueberarbeit gemäß dem Lohnabkommen bezahlt. Die gesetzlich zugelassene Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird als Sonntagsarbeit bezahlt. Fahr- und Stallpersonal hat eine Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich. Verkäuferinnen haben eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden, die im Höchstfalle durch eine Pause von 2 Stunden unterbrochen werden darf. Im *Schlichterbezirk Dortmund* (Brotfabriken) (Tarifvertrag vom 26. März 1926) beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden täglich. Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden, werden sonst mit Aufschlag entlohnt. Die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Ueberstunden darf 10 Stunden nicht überschreiten. Jede über 48 Stunden, geleistete Arbeit wird für die ersten 6 Stunden mit 25%, für jede weitere Stunde mit 50% Aufschlag entlohnt. Im *Fleischereigewerbe* beträgt die Wochenarbeitszeit in *Berlin* (Tarifvertrag vom 15. September 1926) 54 Stunden; die tägliche Arbeitszeit muß mit Ladenschluß beendet sein. Während der Sommermonate wird für Aufräumungsarbeiten bis zu einer halben Stunde mehr zugestanden. Ueberstunden über die 54-stündige Arbeitszeit hinaus zur Vermeidung des Verderbens von Rohstoffen werden mit 30% Zuschlag abgegolten. An den ersten Feiertagen der 3 großen Feste hat die Arbeit grundsätzlich zu ruhen, dringende Arbeiten sind mit 50% Aufschlag abzugelten.

Im *Bekleidungsgewerbe* regelt ein Reichstarifvertrag vom 24. März 1926 die Arbeitszeit für die *Schuhindustrie*. Die tägliche Arbeitszeit darf an 5 Wochentagen $8^1/_2$ Stunden, in der Woche 48 Stunden nicht übersteigen. Diese Arbeitszeit kann täglich, außer Sonnabend, um 1 Stunde verlängert werden und ist mit 15% Zuschlag zu entlohnen. Weitere Ueberschreitung der Arbeitszeit oder Mehrarbeit am Sonnabend darf 10 Stunden täglich nicht übersteigen und ist mit 25% Zuschlag zu bezahlen. In der *Herren- und Damen-Maßschneiderei* setzt ein Reichstarifvertrag vom 1. August 1926 die Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden fest. Wird in Ausnahmefällen länger gearbeitet, so tritt Ueberstundenbezahlung ein, für die ersten 2 Stunden täglich 20% Zuschlag, für die nächsten 2 Stunden 40%, darüber hinaus $66^2/_3$% Zuschlag.

Im *Baugewerbe* ist die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt.

Im *Verkehrsgewerbe* bestehen für das *Betriebs- und Verkehrspersonal der Reichsbahn* Dienstdauervorschriften vom 19. September 1924: Die Arbeitszeit umfaßt außer der Zeit, während derer das Personal Arbeit leistet, auch die Zeit, die auf dienstliche Gänge von einer Dienst- oder Arbeitsstelle zur anderen sowie auf den Unterricht für Dienstanfänger, den öffentlichen Pflichtfortbildungsschulunterricht für Handwerkslehrlinge, auf Dienstvorträge und Dienstbesprechungen entfällt. Die Zeit, während derer das Personal ohne Arbeitsleistung auf der Dienst- oder Arbeitsstelle anwesend zu sein hat, um nach Bedarf Arbeit zu leisten (Dienstbereitschaft), wird auf die Arbeitszeit angerechnet: bei dem Bahnbewachungs-, Bahnhofs- und Abfertigungspersonal mit 50%, bei dem Lokomotivpersonal, dem eine Lokomotive zur Beaufsichtigung überwiesen ist, mit 80%, bei dem übrigen Zugbegleit- und Lokomotivpersonal mit 50%. Die dienstlichen Fahrten, die das Personal zur Uebernahme oder nach Beendigung der Dienstgeschäfte ohne Arbeitsleistung auf der Eisenbahn zurücklegt (Fahrgastfahrten), werden mit 60% auf die Arbeitszeit angerechnet. Diese planmäßige Arbeitszeit darf im Durchschnitt bei besonders anstrengender Beschäftigung 8 Stunden an einem Arbeitstag, 48 Stunden in einem 7-tägigen und 208 Stunden in einem 30-tägigen Zeitraum nicht übersteigen, im übrigen bis auf 10 Stunden an einem Arbeitstag bzw. 60 Stunden, bzw. 260 Stunden ausgedehnt werden. Es kann ein gewisser Leistungsausgleich entsprechend den Anforderungen der verschiedenen Jahreszeiten eintreten, dabei darf jedoch das im Jahresdurchschnitt zulässige Arbeitsmaß nicht überschritten werden. Für das *übrige Personal* der Reichsbahn sieht ein Tarifvertrag vom 11. Juli 1924 vor, daß die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter der Ausbesserungswerke, Telegraphenwerkstätten, Bahnkraft- und -gaswerke usw. 9 bzw. 54 Stunden beträgt, für die in der eigentlichen Bahnunterhaltung, in den Oberbaustofflagern, im Hochbau, in Steinbrüchen, Schotterwerken, Kiesgruben, Bahngärtnereien und in der Waldwirtschaft tätigen Arbeiter in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 9 bzw. 54 Stunden, in der übrigen Zeit 8 bzw. 48 Stunden. Die Arbeitszeit der im Büro- und Hausdienst beschäftigten Arbeiter richtet sich nach der Dauer der Arbeitszeit der Beamten dort. Ueberzeitarbeit wird den gegen Schichtlohn beschäftigten Arbeitern, auf die die Dienstdauervorschriften mindestens eine Kalenderwoche Anwendung finden, und den übrigen dauernd gegen Schichtlohn beschäftigten Arbeitern neben dem Lohn nicht besonders vergütet, Ueberzeitarbeit der übrigen Arbeiter über die 54. Wochenarbeitsstunde hinaus mit 30% Zuschlag.

Für die Arbeiter im *Telegraphenbau* und bei den *selbständigen Werkstätten*, im *Betriebs- und Verwaltungsdienst* der *Reichspost* beträgt laut Tarifvertrag vom 1. Juli 1926 die regelmäßige Wochen-Arbeitszeit 48 Stunden; sie ist bis auf weiteres auf 54 Stunden erhöht. Für Arbeiter im *Betriebs- und Verwaltungsdienst* regelt sich im übrigen die Arbeitszeit nach den Dienstplänen. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis über die planmäßige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten; eine Vergütung wird nicht dafür gezahlt, sondern ein Ausgleich durch Dienstbefreiung zu anderen Zeiten gewährt. — Für die Arbeiter im *Telegraphenbau* und bei den *selbständigen Werkstätten* wird für Mehrarbeit über 54 Wochenstunden hinaus bis zu 60 Stunden ein stündlicher Lohnzuschlag von 25% bezahlt.

Für *Angestellte* bestehen tarifliche Arbeitszeitregelungen im Handelsgewerbe, Versicherungsgewerbe, in der Metallindustrie und örtliche Regelungen für kaufmännische und technische Angestellte. Im allgemeinen gilt wie für Arbeiter grundsätzlich die 48stündige Wochenarbeitszeit, die meist bis auf 54 Wochenstunden verlängert werden kann. Ueberstundenentlohnung beträgt zunächst meist $^1/_{200}$ des Monatseinkommens und steigt mit der Zahl der Ueberstunden.

Im *Handelsgewerbe* bestimmt ein Reichstarifvertrag mit Gültigkeit vom 1. Januar 1926 für das *Bankgewerbe*, daß die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, am Sonnabend 6 Stunden zu betragen hat. Die Bankleitungen können die Arbeitszeit im Bedarfsfall bis auf $52^1/_2$ Stunde in der Woche ausdehnen, bis auf 54 Stunden nur ausnahmsweise und vorübergehend; am Sonnabend darf keinesfalls länger als 7 Stunden gearbeitet werden. Ueberstundenbezahlung beginnt nach Ableistung von $52^1/_2$ Wochenarbeitsstunden und beträgt, nach Ortsklassen abgestuft, für jede volle Ueberstunde $^1/_{200}$ des tarifmäßigen Monatseinkommens für die bis zur 56. Stunde geleisteten Ueberstunden, 25% mehr für jede weitere, jedoch sind mindestens die bisherigen Sätze zu gewähren. Für die *Einzelhandelsgemeinschaft Groß-Berlin* kann nach einem Tarifvertrag vom 26. März 1924 die regelmäßige 48stündige Wochenarbeitszeit entsprechend den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes bis auf 54 Stunden in der Woche an insgesamt 120 Tagen im Jahr verlängert werden. Die Mehrarbeit wird, soweit sie über $^1/_2$ Stunde pro Tag hinausgeht, mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes bezahlt. An den für Offenhaltung der Verkaufsstellen zulässigen Sonn- und Feiertagen und für die gesetzlich freigegebene Zeit zur Inventurarbeit sowie zum Zuendebedienen der Kundschaft nach dem vereinbarten Ladenschluß muß Arbeit geleistet werden. Ueberstunden, die über 48 bzw. 54 Stunden hinausgehen, und die an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden sind mit $^1/_{150}$ des Monatseinkommens zu bezahlen. Für den *Einzelhandel in Cleve* gelten laut Tarifvertrag vom 24. März 1926 bezüglich der Arbeitszeit die gesetzlichen Vorschriften und die jeweiligen Vereinbarungen zwischen Firma und Angestelltenrat. In dringenden Fällen angeordnete Ueberstunden sind mit einem Lohn von $1^1/_2$ Stunden zu vergüten. Der Monat rechnet hierbei zu 200 Arbeitsstunden. Das Zuendebedienen bis zu 20 Minuten gilt nicht als Ueberarbeit. Im *Einzelhandel Ludwigshafen und Vororte* bestimmt ein Tarifvertrag vom 20. April 1926 folgendes: die Arbeitszeit regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. An den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten und an zwei weiteren Sonntagen nach jeweiliger freier Vereinbarung dürfen die Geschäfte bis zu 5 Stunden offen gehalten werden. Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden, Arbeitsleistungen $^1/_2$ Stunde über den vereinbarten regelmäßigen Arbeitsschluß hinaus gelten nicht als solche. Angeordnete Ueberstunden werden bis zu 3 Stunden täglich mit dem 175. Teil des Monatsgehaltes zuzüglich 35% Zuschlag, weitere Ueberstunden und Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag bezahlt. Für den *Einzelhandel in Groß-Gera* setzt ein Tarifvertrag vom 28. Mai 1926 die wöchentlich 48stündige Arbeitszeit fest, die erforderlichenfalls bis auf 54 Stunden erweitert werden kann. Ueberstunden und Sonntagsarbeit sind möglichst zu vermeiden, vor Anordnung von Ueberstunden das Einverständnis der Angestelltenvertretung einzuholen. Jede von der Geschäftsleitung angeordnete, die 54stündige Wochenarbeitszeit übersteigende Ueberstunde an Wochentagen ist mit $^1/_{200}$ und 25%, an Sonntagen mit $^1/_{200}$ und 50% des Monatseinkommens zu bezahlen. Inventurarbeiten innerhalb gesetzlich festgesetzter Grenzen und Arbeitsleistung an den von der Behörde freigegebenen Sonntagen haben ohne besondere Bezahlung zu erfolgen.

Für Angestellte im *Versicherungsgewerbe* beträgt die normale Arbeitszeit (Reichstarifvertrag vom 16. Januar 1926) wöchentlich bei ungeteilter Arbeitszeit 45, bei geteilter 48 Stunden, an Sonnabenden in der Regel 5 Stunden. Ueberarbeit ist entsprechend den Bedürfnissen des Betriebs bis zu 3 Stunden wöchentlich zu leisten und wird nicht besonders bezahlt. Eine Verlängerung um weitere 3 Stunden ist durch Vereinbarung oder Anordnung möglich; bei Einspruch der Betriebsvertretung beim Gewerbeinspektor, daß die geleistete Mehrarbeit nicht erforderlich gewesen sei, muß solche Ueberzeitarbeit auf dessen Entscheidung hin mit $^1/_{224}$ = 4,44 (v. Tausend) des Monatsbezuges pro Stunde entlohnt werden.

In der *Metallindustrie* besteht für *kaufmännische und technische Angestellte in Berlin* (Tarifvertrag vom 19. Januar 1925)

und die nordwestliche Gruppe Rheinland-Westfalen (Tarifvertrag vom 16. Februar 1924) die 48-Stunden-Woche, mit der Möglichkeit der Verlängerung auf 54 Wochenstunden ohne besondere Abgeltung. Für Betriebsangestellte, deren Tätigkeit sich in Verbindung mit der der Arbeiterschaft des Betriebs vollzieht, ist die Arbeitszeit gleich der der Arbeiter. In Berlin wird Ueberarbeit von 54—60 Wochenstunden mit mindestens $^1/_{200}$ des Monatsgehalts pro Stunde entlohnt. Weitere Ueberarbeit wird entsprechend höher bezahlt. In Rheinland-Westfalen sind Ueberstunden tunlichst zu vermeiden, jedoch ohne besondere Entschädigung zu leisten, soweit sie zur Erledigung des auf normale Arbeitsleistung berechneten Arbeitspensums erforderlich oder durch die Art der Berufstätigkeit bedingt sind. Für Ueberstunden über die 54. Wochenarbeitsstunde hinaus, die eine über die normale Arbeitsleistung hinausgehende Mehrarbeit bedeuten, ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Für kaufmännische und technische Angestellte in Frankfurt a. M. (Tarifvertrag vom 12. Februar 1926) und des Nürnberg-Fürther Arbeitgeber-Kartells, Tarifgemeinschaft, (Tarifvertrag vom 10. Juni 1926) gelten im allgemeinen die für Angestellte eingangs erwähnten Bestimmungen. In Frankfurt a. M. sind Ueberstunden über die 54. Wochenarbeitsstunde hinaus mit $^1/_{200}$ des Monatseinkommens ausschließlich der sozialen Zulagen plus $33\,^1/_3\,\%$ zu vergüten. In Nürnberg-Fürth werden diese Ueberstunden mit dem 150. Teil des Monatsgehalts bezahlt.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Durchführung des Krisenfürsorgegesetzes vom 19. November 1926 hat der Reichsarbeitsminister unter dem 20. November ein Rundschreiben an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge gerichtet, dem wir als besonders wesentlich entnehmen:

Da § 5 REV. (Sondervoraussetzungen für die Unterstützung Jugendlicher) nicht übernommen worden ist, fallen auch alle Jugendlichen, die bis zur Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge unterstützt worden sind, unter die Krisenfürsorge.

Ausländern wird die Krisenfürsorge nur bei nachweislich gleichartiger Fürsorge für deutsche Erwerbslose in ihrem Heimatstaat gewährt. Die Bestimmung darüber, in welchen Ländern die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen ist, wird demnächst durch den Reichsarbeitsminister getroffen werden. Bis dahin darf die Krisenfürsorge nur den Angehörigen der Republik Deutsch-Oesterreich gewährt werden.

Auf die Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit weise der § 4 des Gesetzes nochmals nachdrücklich hin. Sie dürften daher von den Arbeitsnachweisen keinesfalls ohne weiteres als gegeben unterstellt werden. Sie „müssen vielmehr vor der Aufnahme der Erwerbslosen in die Krisenfürsorge von neuem festgestellt werden“ und zwar auch bei denjenigen Erwerbslosen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes als Ausgesteuerte in die Krisenfürsorge übergehen, „weil bei dem Umfang und der langen Dauer der Erwerbslosigkeit naturgemäß ein Bruchteil von Erwerbslosen in der Erwerbslosenfürsorge mitgeführt wird, denen es an Arbeitsfähigkeit oder Arbeitswilligkeit fehlt“.

Mit besonderem Nachdruck wird nochmals auf die Notwendigkeit der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung für die Ausgesteuerten und die langfristig Erwerbslosen hingewiesen und gebeten, die Anordnungen nach § 5 des Gesetzes mit möglichster Beschleunigung zu treffen. Die bevorzugte Heranziehung zu öffentlichen Notstandsarbeiten wird erneut unterstrichen. Aus den Rundschreiben vom 5. und vom 16. Oktober (vgl. Sp. 1066 und 1199), die im übrigen selbstverständlich außer Kraft gesetzt worden sind, werden die Ausführungen über Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung ausdrücklich aufrecht erhalten.

Schließlich werden — unter Hinweis auf die gemäß § 41 REV. der Aufsicht der Länder unterstehende Durchführung der Krisenfürsorge-Verhandlungen darüber in Aussicht genommen, wieweit die Kontrollmaßnahmen in der Erwerbslosenfürsorge mit Rücksicht auf das neue Gesetz erweitert werden müßten. Das Gesetz bringe unzweifelhaft, insbesondere durch die vom Reichstag beschlossene Fassung des § 1, die Gefahr von Verschiebungen zwischen der öffentlichen Fürsorge und der Krisenfürsorge mit sich, die den Absichten des Gesetzes zuwiderlaufen könnten. Es müsse daher vor allem unbedingt vermieden werden, nicht arbeitsfähige und -willige Personen in die Krisenfürsorge aufzunehmen, besonders auch deshalb, weil dann die Arbeitsämter mit nicht unterzubringenden Personen belastet werden würden. Damit würde den Arbeitsfähigen und -willigen schärfster Abbruch geschehen und die ganze Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge diskreditiert werden.

Die in diesem Erlaß enthaltenen Anweisungen zum § 4 des Gesetzes haben zu scharfen Angriffen in der Oeffentlichkeit und auch im Reichstag geführt. In der Tat berührt es eigenartig, daß der Reichsarbeitsminister in die Ausführungsbestimmungen genau den Wortlaut wieder aufgenommen hat, der ausdrücklich im Reichstag gestrichen worden war. Wir können keinen Hehl daraus machen, daß wir die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage (vgl. Sp. 1196) für berechtigt gehalten haben, schon der moralischen Wirkung wegen, die von ihr ausgegangen wäre. Immerhin halten wir es für bedenklich, daß, nachdem nun einmal der Reichstag anders beschlossen hatte, diese ausdrückliche und scharfe Formulierung wieder aufgenommen worden ist. Der Reichsarbeitsminister hat dann auch im Reichstag beruhigende Erklärungen abgegeben. Er hat vor allem den Verdacht zurückgewiesen, daß auf diesem Wege die Unterstützung aus der Krisenfürsorge möglichst eingeschränkt werden solle. Das sei ,wie sich aus dem Zusammenhang der Anweisungen ergebe, keineswegs beabsichtigt gewesen. Der Hauptnachdruck sei auf den Gedanken gelegt worden, daß keineswegs jemand, der bisher Erwerbslosenunterstützung bezogen habe, deshalb unter allen Umständen berechtigt sei, die Unterstützung aus der Krisenfürsorge zu erhalten. Genau wie in der E. F. selbst von Zeit zu Zeit derartige Feststellungen erfolgen könnten, scheine Aehnliches im Augenblick der Aufnahme in der Krisenfürsorge erforderlich zu sein. — Der Redner der S. P. D. erklärte sich von diesen Ausführungen nicht befriedigt. — Es erschiene auch uns erwünscht, wenn der Reichsarbeitsminister seinem Erlaß eine Ergänzung folgen lassen wollte, die eine mißverständliche Auffassung und Anwendung eindeutig ausschließt und die politisch bedenkliche Schärfe der Fassung im ersten Erlaß auf das juristisch zulässige Maß zurückführt.

* * *

Zur Statistik der Krisenfürsorge hat der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung unter dem 30. November Anweisungen an die Arbeitsämter erlassen.

Es werden am 15. jedes Monats, nach Geschlechtern getrennt, die Krisenunterstützten gezählt .nnd zwar gesondert in a) die nach dem 20. November 1926 und nach einer 52-wöchigen Unterstützungsdauer aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden sind, b) die in der Zeit vom 1. April — einschließlich 20. November 1926 wegen Ablaufs der gesetzlichen Unterstützungsdauer ausgeschieden sind, ohne Rücksicht daranf, ob sie inzwischen in der öffentlichen Fürsorge gestanden haben, c) für den Fall, daß das LAA. eine besondere Zulassung ausgesprochen hat (also in den „Härtefällen“), die vor dem 1. April 1926 wegen Ueberschreitung der Höchstdauer aus der E. F. ausgeschieden sind. Für diese Gruppen ist anzugeben: der Bestand am Berichtstage, derjenige am 15. des Vormonats, der Zu- und Abgang während dieser Zeit — unter gesonderter Angabe der davon in Notstandsarbeiten Genommenen. Weiter ist anzugeben die Zahl derjenigen am Berichtstage beschäftigten Notstandsarbeiter, für die die Grundförderung aus der Krisenfürsorge geleistet wird, ferner die Gesamtsumme der für Krisenunterstützung im letzten Kalendermonat aufgewendeten Beträge.

Gleichzeitig ist eine Statistik der unterstützten Kurzarbeiter angeordnet worden.

Es ist die Zahl der Kurzarbeiter — ohne Geschlechtertrennung — aufzuführen, die in der dem Beginn des Berichtsmonats vorausgegangenen Kalenderwoche unterstützt worden sind, und zwar gegliedert in Kurzarbeiter mit wöchentlich 3 Ausfalltagen bzw. wöchentlichem Schichtwechsel, mit 4 Ausfalltagen und mit 5 Ausfalltagen. Ferner ist die Höhe der in der Berichtswoche gezahlten Kurzarbeiterunterstützung anzugeben.

* * *

Die Ergebnisse der Zählung der in der Wohlfahrtspflege stehenden Ausgesteuerten, die auf Veranlassung des Reichsarbeitsministers am 30. September d. J. durchgeführt worden ist (vgl. Sp. 1098), liegen jetzt vollständig vor und sind im RABl. Nr. 46 veröffentlicht. Wenn es sich auch um eine einmalige Stichtagszählung handelt, die natürlich keine absoluten Rückschlüsse ziehen läßt, so sind doch die Ergebnisse, sowohl in ihrer Gesamtheit wie in ihrer politischen Gliederung, recht interessant.

Insgesamt wurden am Stichtage von der öffentlichen Wohlfahrtspflege 66 934 Ausgesteuerte betreut. (Gemäß der' Zahl von am 1. Oktober 1926 von der Erwerbslosenfürsorge erfaßten 1,394 Millionen kommen demnach auf je 100 Unterstützte rund 5 Ausgesteuerte). Davon entfallen auf Preußen 54 922 (die preußische Zählung vom 1. Mai d. J. hatte 45 513 ergeben — vgl. Polligkeit Sp. 875). Davon stellt die Rheinprovinz 20 788 (also rund 31 % der Reichszahl!), Westfalen 10 740, Berlin dagegen nur 7660. An nächster Stelle stehen Niederschlesien mit 3887 und Hessen-Nassau mit 3354, an unterster Ostpreußen mit 302, Pommern mit 479, Brandenburg mit 573. Von den übrigen Ländern zählte Bayern 3621, an nächster Stelle Sachsen 1908. Auffallend erscheint Hessen mit 1671; ihm folgt Hamburg mit 1464. Dagegen steht Württemberg mit 121 noch unter Oldenburg mit 168; noch niedrigere Ziffern weisen nur Mecklenburg-Schwerin und Bremen mit je 96, Lippe mit 22 und Mecklenburg-Strelitz mit 13 auf. Lübeck und Waldeck geben 0, Schaumburg-Lippe 1 an.

Sehr erfreulich ist das Ergebnis der Umfrage, wie viele von diesen Ausgesteuerten regelmäßig durch den öffentlichen Arbeitsnachweis kontrolliert wurden, mit insgesamt 52 466 = rund 78 %. In den einzelnen Ländern und Provinzen findet sich im allgemeinen ein ähnlicher Verhältnissatz. Auffallend ungünstig erscheinen die Zahlen von Westfalen mit 5305, Hannover mit 470 bei 1073 Unterstützten, Württemberg mit 67, Oldenburg mit 66, Lippe mit 3. Den Höhepunkt bildet Hamburg mit 1464 = 100 %. Die badische Zahl 1531 ist bei einer Gesamtunterstützteuzahl von 1111 nicht verständlich.

Bei gemeindlichen Wohlfahrtsarbeiten gemäß § 19 FV. wurden 16147 beschäftigt, d. i. rund ein Viertel der betreuten Ausgesteuerten. Hier-

von entfallen allerdings 14473 allein auf Preußen, davon auf die Rheinprovinz 6515, auf Westfalen 5269, auf Berlin dagegen nur 284. Sechs kleine Länder (Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Schaumburg-Lippe) sind hier ganz ausgefallen.

Schließlich war gefragt worden, wie viele vom Wohlfahrtsamt betreute Ausgesteuerte seit dem 1. Januar 1926 ausgeschieden sind. Das Ergebnis ist: a) wegen Arbeitsannahme 19916 (davon in Preußen 16679), b) wegen Wiedererlangung der Anwartschaft auf Erwerbslosenunterstützung 19795 (in Preußen 17180, davon in der Rheinprovinz 6416), c) aus sonstigen Gründen 7343. In der Veröffentlichung des Reichsarbeitsblatts wird angenommen, daß in den Zahlen a und b häufiger ein- und dieselbe Person enthalten sein wird; immerhin bestätigten diese Zahlen, daß für den in die Wohlfahrtspflege aufgenommenen Ausgesteuerten mehrfache Möglichkeiten bestehen, wieder der Erwerbslosenfürsorge bzw. dem Erwerbsleben zugeführt zu werden.

Abschließend wird ausgeführt, daß, um ein Bild der weiteren Entwicklung zu gewinnen, der am 30. September ermittelten Zahl der Ausgesteuerten noch die bis zum 15. November Ausgesteuerten, insgesamt 45381, hinzugezählt werden müßten. Dazu könnten bis zum 15. Februar 1927 höchstens noch 207971 hinzutreten, deren Unterstützung am 15. November bereits 39—52 Wochen lief, so daß für den Zeitpunkt der stärksten Auswirkung der Einflüsse der Winterperiode auf dem Arbeitsmarkt etwa mit 300000 Ausgesteuerten gerechnet werden könne. Dies müßte aber als Höchstzahl angesehen werden, da in der Zeit bis zum 15. Februar auch wieder Ausgesteuerte ausscheiden werden.

Die Erweiterung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, die in ihrer ersten, aus der Initiative des Reichstags hervorgegangenen Fassung, wie wir Sp. 1196 berichtet haben, infolge der parlamentarischen Wirren nicht mehr zur Verabschiedung gelangt war, ist nunmehr durch das Gesetz zur Abänderung der REV. vom 10. Dezember 1926 in die Tat umgesetzt worden. Die Vorlage der Reichsregierung, die aus finanziellen Gründen weniger weit geht als die damaligen Reichstagsbeschlüsse es taten, ist angenommen worden; die SPD. hat, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung ihrer weitergehenden Forderungen, diese zurückgestellt, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden.

Durch das Gesetz ist der § 7 Abs. 5 REV. dahin ergänzt worden, daß völlig anrechnungsfrei (neben dem Stillgeld) bleiben: a) die Leistungen der Wochenhilfe gemäß § 195a RVO. — ohne daß dadurch § 25 REV. (daß eine Erwerbslose für ihre Person neben Wochengeld keine Erwerbslosenunterstützung erhalten darf) berührt wird, b) die Leistungen der Familienwochenhilfe gemäß § 205a RVO. und c) die Leistungen der Wochenfürsorge nach der RFV. (Damit sind nun diese Ansprüche, deren Anerkennung auf Grund der bisherigen Fassung der Reichsarbeitsminister nur unter erheblichen juristischen Bedenken zugelassen hatte — vgl. Sp. 1026 — gesetzlich festgelegt.)

Dem § 7 ist ferner folgender Abs. 7 angefügt worden: „Der Reichsarbeitsminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften, durch die eine gleichmäßige Prüfung der Bedürftigkeit sichergestellt wird und Härten ausgeschlossen werden. Er kann hierbei insbesondere 1. den Kreis der Familienangehörigen, deren Einnahmen bei der Prüfung der Bedürftigkeit des zu Unterstützenden zu berücksichtigen sind, einschränken, 2. den Umfang der Anrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 (des § 7) bestimmen." — Die Vorschriften sollen demnächst erscheinen.

Schließlich ist die Aufrechterhaltung der Ansprüche in den Rentenversicherungen sichergestellt worden. Hinter § 26 ist ein besonderer Abschnitt „III A. Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung Erwerbsloser" als § 26a eingefügt worden. Er bestimmt, daß die Gemeinde aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften in den drei Versicherungszweigen notwendigen Beiträge (Anerkennungsgebühren) zu entrichten hat. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit die Träger der Sozialversicherung bei Durchführung dieser Vorschrift mitzuwirken haben. Verwaltungskosten werden ihnen hierfür nicht erstattet.

Das Gesetz ist im RGBl. I S. 493 am 11. Dezember 1926 verkündet worden, tritt daher, mangels einer besonderen Terminsbestimmung, am 25. Dezember in Kraft.

Aus dem Verlauf der Reichstagsverhandlungen ist von Interesse das, insbesondere von kommunistischer Seite geäußerte, Bedenken, daß die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften erforderlichen Beiträge erst in dem Augenblick entrichtet werden könnten, in dem der Verlust der Anwartschaft droht, also in der Regel erst nach Ablauf von zwei Jahren, so daß evtl. für einen Erwerbslosen, der nicht so lange Unterstützung bezieht, keine Beiträge gezahlt würden. Der Reichsarbeitsminister hat demgegenüber — unter Bezugnahme auf Erklärungen, die Ministerialdirektor Grieser bereits im sozialen Ausschuß abgegeben hatte — ausgeführt, der Arbeitsnachweis werde sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit die Quittungskarte vorlegen lassen und prüfen, ob eine Anwartschaft gefährdet ist. Er werde dann „je nach Lage des Falles" die „zur Abwendung des Verfalls" erforderlichen Beiträge entrichten. Die Arbeitsnachweise würden angewiesen werden, „diese Bestimmungen so loyal und verständig wie möglich zu handhaben und insbesondere in dem Falle, daß einige Marken im Rückstande sind, auch diese Marken nachzukleben".

Wie die Dinge in der Praxis angefaßt werden sollen, läßt eine durch die Presse verbreitete Anweisung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an ihre Versicherten erkennen: Sie weist darauf hin, daß die für 1924 zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft notwendigen Beiträge bis zum 31. Dezember 1926 in Klasse A (2 RM.) nachzuentrichten sind. Dem Arbeitsnachweis seien zu diesem Zweck die grüne Versicherungskarte und etwa vorhandene Aufrechnungsbescheinigungen vorzulegen, ferner die etwa vorhandenen früheren gelben Versicherungskarten, der Kontoabschluß usw., um den Nachweis für den Eintritt in die Versicherung, also dafür zu erbringen, ob zur Aufrechterhaltung 8 oder 4 Monatsbeiträge für das betreffende Jahr erforderlich sind.

Für eine Bewertung der im Gesetz gefundenen Formulierung werden in der Tat die Ausführungsvorschriften des RAM. von erheblicher Bedeutung sein[1]).

Sozialversicherung.

Zur Frage der Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge.

Von Stadtrat Dr. Robert Plank, Nürnberg.

Ueber die Frage der Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge ist in den letzten Jahren schon viel geschrieben und gesprochen worden. Nachdem nunmehr eine mehrjährige Entwicklung dieser Organisationsform hinter uns liegt, erscheint es zweckmäßig, aus dem bis jetzt Geschaffenen die entsprechenden Schlüsse zu ziehen, nicht zuletzt, um dadurch auch brauchbare Richtlinien für die künftige Entwicklung zu gewinnen. Die Arbeitsgemeinschaften entstanden vor allem unter den Trägern der Sozialversicherung als eine notwendige Folge der Erkenntnis, daß die Arbeit der einzelnen Versicherungsträger sich vielfach in Richtung auf das gleiche Endziel bewegt und deshalb das Neben- und Gegeneinanderarbeiten nach Möglichkeit vermieden werden muß, wenn das gemeinsame Ziel möglichst vollkommen erreicht werden soll. Diese Bestrebungen des Zusammenwirkens und der gegenseitigen Verständigung verdienen gerade in der jetzigen Zeit, wo wir mehr denn je darauf angewiesen sind, mit verhältnismäßig beschränkten Kräften so viel als möglich zu erreichen, und wo so oft von Rationalisierung der Organisationsformen gesprochen wird, eingehende Beachtung. Sie verdienen diese Beachtung auch deshalb, weil sie entstanden sind als eine Aktion der Selbsthilfe bestimmter Kreise und sich als solche trotz vieler Bedenken, die dagegen laut wurden, bewährt und durchgesetzt haben. Als eine der bekanntesten Erscheinungen auf diesem Gebiete ist der Zusammenschluß zwischen Krankenkassen, Landesversicherungsanstalt und Berufsgenossenschaften auf Veranlassung der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz im Jahre 1920 zu verzeichnen. Dieses Vorbild wurde inzwischen in den verschiedensten Schattierungen nachgeahmt, und heute kann wohl gesagt werden, daß unter allen einsichtigen Versicherungsträgern darüber kein Zweifel mehr besteht, daß das Zusammengehen in Fragen der Gesundheitsfürsorge, insbesondere auf dem so wichtigen Gebiete der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, der Bekämpfung der großen Volksseuchen, vor allem der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose, sowie bezüglich der Versorgung langfristig Kranker, also z. B. beim Heilverfahren Tuberkulöser, eine dringende Notwendigkeit ist. Einen bedeutsamen Abschnitt in dieser Entwicklung stellt das Gesetz vom 28. Juli 1925 (vgl. XXXIV, 775 f.) dar, betr. Richtlinien für die Zusammenarbeit der Reichsversicherungsträger untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Wir haben hier zum erstenmal die reichsgesetzliche Anerkennung dieser Entwicklung, ein Schritt, der umso notwendiger war, als gerade in der Nachkriegszeit die Bedeutung einer intensiv betriebenen vorbeugenden Gesundheitsfürsorge sich den Versicherungsträgern mehr und mehr aufdrängte und die reichsgesetzlichen Grundlagen der Reichsversicherungsordnung für ein ersprießliches Arbeiten nach dieser Richtung sich mehr und mehr als unzulänglich herausstellten. In diesem Zusammenhange — da von Vereinfachung und rationeller Zusammenfassung vorhandener Kräfte und Einrichtungen die Rede ist — mag auch der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sich, wenn schon in absehbarer Zeit keine Eingliederung der Angestellten in die Invalidenversicherung möglich sein sollte, wenigstens intensiv an

---

[1]) Sie sind während der Drucklegung erschienen. Wir kommen demnächst darauf zurück.

den örtlichen Organisationen Arbeitsgemeinschaften beteiligen und mehr und mehr von dem System abkommen möge, alles nur durch Unterstützung der Zentralstellen zu leisten, ohne sich als Mitglied der örtlichen Organisationen zu betätigen.

Wie steht es nun mit der Beteiligung der Träger der Wohlfahrtspflege an diesen Arbeitsgemeinschaften? In dem Gesetz vom 28. Juli 1925 ist im Schlußsatz angedeutet, daß die Reichsversicherungsträger auch mit den Fürsorgeverbänden wegen gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge Fühlung nehmen sollen. Gleichwohl sind die Meinungen in den Reihen der Versicherungsträger, die sich zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen haben, sowie bei den maßgebenden Reichsstellen, die mit der Bearbeitung dieser Angelegenheit betraut sind, über die Beteiligung der Fürsorgeverbände noch sehr geteilt. Neben Stimmen, die eine solche Beteiligung glatt ablehnen und nicht für zweckmäßig erachten, finden wir solche, die erklären, daß die Beteiligung der Fürsorgeverbände wünschenswert sei, daß es aber genüge, wenn sie sich zu den Arbeitsgemeinschaften der Versicherungsträger in einem losen Beteiligungsverhältnis befänden. Schließlich finden wir aber auch da und dort schon festgefügte Organisationen, die von Anfang an neben den Versicherungsträgern auch die Fürsorgeverbände der Wohlfahrtspflege als gleichberechtigte und verpflichtete Mitglieder einbezogen haben. Ich erinnere an die Arbeitsgemeinschaft im Gebiete der Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen (s. Sp. 838 ff.) sowie an den im Jahre 1922 gegründeten Zweckverband Nürnberg zur Bekämpfung der Tuberkulose. Die Frage, ob und inwieweit die Fürsorgeverbände Mitglieder solcher Arbeitsgemeinschaften werden sollen, läßt sich ganz klar und zwar nur in bejahendem Sinne beantworten, wenn wir die gesetzlichen Grundlagen betrachten, die für eine solche Betätigung auf dem Gebiete der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge — und dies wird doch immer das hauptsächlichste Arbeitsfeld der Arbeitsgemeinschaften bleiben müssen — in Frage kommen. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 geben uns näheren Aufschluß. Dort heißt es in § 2, daß die Fürsorge rechtzeitig einsetzen muß und der Notlage nachhaltig entgegenwirken soll; in § 3, daß die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen kann, um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, besonders aber um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit nicht die Jugendhilfe dazu berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen Entwicklung zu verhindern. In § 6 ist ausgeführt, daß zum notwendigen Lebensbedarf neben der Krankenhilfe auch die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gehört. Da die Gesundheitsfürsorge gerade auf dem Gebiete der Betreuung unserer heranwachsenden Jugend eine hervorragende Rolle spielt, müssen wir in diesem Zusammenhange auch einen Blick in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz werfen. In § 4 dieses Gesetzes ist als Aufgabe des Jugendamtes erklärt, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen, die der Wohlfahrt der heranwachsenden Jugend — und zwar vom Säugling bis einschließlich der schulentlassenen Jugend — dienen. Damit ist die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung ausgesprochen, sich darum zu kümmern, daß der heranwachsenden Jugend auch vom Standpunkte der Gesundheitspflege aus all das zuteil wird, was sie benötigt zur Erreichung des ihr gemäß § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zustehenden gesetzlichen Anspruches auf Ertüchtigung auch nach der physischen Seite. Angesichts dieser klaren Bestimmungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die sich durchwegs deckenden Träger der Jugendämter und der wirtschaftlichen Fürsorge hinsichtlich eines großen Personenkreises in der gleichen Richtung zu arbeiten berufen sind, in der sich auch die Arbeit der Versicherungsträger bewegt. Bedenken wir nur z. B. das sicherlich gleich hohe Interesse, das Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Wohlfahrts- und Jugendämter an dem Betriebe einer einwandfrei arbeitenden, mit ausreichendem und entsprechend vorgebildetem ärztlichem Personal und mit den nötigen diagnostischen Hilfsmitteln versehenen Fürsorgestelle für Tuberkulöse und tuberkulös Gefährdete haben. Welche Vorteile ergeben sich, wenn eine solche Stelle als Spezialfürsorgestelle allen Organisationen zur Verfügung steht, die sich mit der Erkennung und Versorgung solcher Erkrankungen zu befassen haben, wenn Krankenkassen sowohl wie Landesversicherungsanstalten, Wohlfahrtsamt und Schulärzte diese Fälle der Fürsorgestelle überweisen können, und wenn dieser dann noch eine Beobachtungsstation zur Verfügung steht, aus der die Verschickung in Heilstätten, Erholungsheime usw. erfolgen kann. Ich möchte deshalb wiederholen, daß meiner Ansicht nach jetzt schon auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen wie auf Grund der erfolgreichen Entwicklung der letzten Jahre die Frage der Beteiligung der Fürsorgeträger an den Arbeitsgemeinschaften im allgemeinen bejaht werden muß. Im Zusammenhange damit möchte ich auch die vielfach aufgeworfene Frage streifen, ob die freie Wohlfahrtspflege allgemein zu diesen Arbeitsgemeinschaften herangezogen werden soll. Bei aller Anerkennung der gewaltigen Leistungen der freien Liebestätigkeit, auch auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge, möchte ich doch der Meinung sein, daß eine generelle Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege nicht empfohlen werden kann, wenigstens dann nicht, wenn es sich um die Aufstellung verbindlicher Richtlinien handelt. Eine solche Beteiligung bemißt sich wohl durchwegs nach den örtlichen Verhältnissen, die ja sehr vielgestaltig sind. Man wird die Beteiligungsmöglichkeit selbstverständlich im allgemeinen offen lassen müssen, schon um die äußerst wertvollen, über große praktische Erfahrungen verfügenden Kräfte der freien Wohlfahrtspflege da zur Mitarbeit zu gewinnen, wo sie bisher schon in der Fürsorgearbeit tätig standen. Ein Beispiel: Bei der Einrichtung einer Beratungsstelle für Geschlechtskranke auf der Grundlage einer Arbeitsgemeinschaft wird man die Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dann selbstverständlich zur Mitgliedschaft unter allen Umständen zu gewinnen suchen, wenn eine solche Ortsgruppe bisher in dem örtlichen Bereiche, für den die Arbeitsgemeinschaft errichtet werden soll, schon vorhanden und tätig war und die wissenschaftliche Führung auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheitenbekämpfung innehatte.

Wenn wir auf diese Weise den Kreis der an einer solchen Arbeitsgemeinschaft in erster Linie zu beteiligenden Körperschaften umrissen haben, so dürfte es sich auch verlohnen, noch einige konkrete Einzelheiten, z. B. Arbeitsgebiet, Form des Zusammenschlusses und der einzugehenden Verpflichtungen usw., zu erörtern. Nach meinen Erfahrungen haben sich diese Arbeitsgemeinschaften bisher besonders gut als Träger bestimmter Einrichtungen, die der Gesundheitsfürsorge weitester Bevölkerungskreise dienen, bewährt. Es ist wohl auch ein in psychologischer Hinsicht bedeutsames Moment, den Arbeitsgemeinschaften und ihren Mitgliedern ein konkretes sichtbares Objekt, z. B. eine Heilstätte, eine Fürsorgestelle, eine Schulzahnklinik usw., als Tätigkeitsfeld zu geben, an dessen Blühen und Gedeihen, an dessen vermehrter Inanspruchnahme die Mitglieder jederzeit den Erfolg ihrer Arbeit vor Augen sehen können. Auch der Wille zur rechtzeitigen und ausreichenden finanziellen Beitragsleistung wird durch die Unterhaltung derartiger Einrichtungen gestärkt, da den Mitgliedern, falls sie ihrer Leistungspflicht nicht nachkommen, in aller Deutlichkeit gezeigt werden kann, daß damit der Weiterbestand dieser segensreichen Fürsorgeeinrichtungen ernstlich gefährdet ist.

Was die Form des Zusammenschlusses zwischen Versicherungsträgern und Trägern der Fürsorge zu einer Arbeitsgemeinschaft anlangt, so haben die bisherigen Erfahrungen jedenfalls bewiesen, daß nur ein Zusammenschluß mit fester, verbindlicher, gegenseitiger Verpflichtung in Frage kommen kann, wenn nicht die Leistungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft im Bedarfsfalle gefährdet sein soll. Es kann nicht ein freundschaftliches Verhältnis gegenseitiger Verständigung über gemeinsame Fragen genügen, wie dies da und dort heute noch üblich ist. Solche Gemeinschaftsverhältnisse ohne feste Bindung versagen erfahrungsgemäß dann, wenn es sich um die Frage dreht, wer bezahlen soll. Die Erfahrungen der Inflationszeit haben uns gelehrt, daß im allgemeinen nur die feste Form des eingetragenen Vereins oder der G. m. b. H. eine zweckentsprechende und dauerhafte Grundlage darstellt. Es ist auch denkbar, daß sich die Mitglieder nur gegenseitig vertraglich zu einer bestimmten Leistung verpflichten, ohne eine neue Rechtspersönlichkeit zu bilden. Nach meinen Erfahrungen ist es aber doch zweckmäßig, eine Form des Zusammenschlusses zu wählen, die der Arbeitsgemeinschaft auch Rechtspersönlichkeit verleiht, die dann als Träger der gemeinsamen Einrichtung, z. B. der Fürsorgestelle erscheint, und als solche, vertreten durch den Vorstand, Personalanstellungsverträge, Kaufverträge usw. abschließen kann. In der Form des eingetragenen Vereins wurde während der Inflationszeit der Zweckverband Nürnberg zur Bekämpfung der Tuberkulose gegründet, dem die Krankenkassen, die Landesversicherungsanstalt, die Stadt Nürnberg und der bisherige Träger der Tuberkulosebekämpfung, der Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose, in erster Linie als Mitglieder angehören. Auf ähnlicher Grundlage hat die Stadt München sowohl ihre Tuberkulosen-Fürsorgestelle, wie auch die Beratungsstelle für Geschlechtskranke neu aufgebaut; eine bayerische Heilstätte, deren Bestand während der Inflationszeit stark gefährdet war, schuf sich in der gleichen Form eine neue Betriebsgrundlage und die zahlreichen, auch außerbayerischen Nachbildungen unseres Systems sowie die anhaltend starke Nachfrage nach den Satzungen und Jahresberichten des Zweckverbandes zeigen uns, daß wir uns mit dieser Gründung auf dem richtigen Weg befunden haben.

Als Beteiligungsmaßstab zur Berechnung der Beiträge für die korporativen Mitglieder kommen wohl in erster Linie Umlagenprinzip und Aktienprinzip in Frage. Die Berechnung des Beitrages als Umlage nach der Einwohnerzahl bzw. nach der Zahl der Mitglieder der Versicherungsträger dürfte insofern gegenüber dem Aktienprinzip einen gewissen Vorteil aufweisen, als die Berechnungsgrundlagen nicht starr auf Jahre hinaus festgelegt sondern beweglich sind und sich den gerade in der letzten Zeit so häufig zu beobachtenden wesentlichen Veränderungen in der Zahl der Mitglieder, z. B. der Krankenkassen, anpassen können. Diese Beweglichkeit darf aber natürlich nicht so weit gehen, daß der bei der Etataufstellung zu Beginn eines Rechnungsjahres für ein Mitglied festgelegte Betrag während des Rechnungsjahres bei Veränderung des Mitgliederstandes jeweils neu berechnet werden muß. Bei einem Zweckverbands-System und der damit verbundenen Verpflichtung der Mitglieder zur regelmäßigen Bezahlung des satzungsgemäß berechneten Beitrages darf nicht die gemäß § 1274 der Reichsversicherungsordnung notwendige Genehmigung der Aufsichtsbehörde übersehen werden. Diese Klippe läßt sich aber unschwer dadurch überwinden, daß die Versicherungsträger vor der endgültigen Eingehung der Verpflichtung die Satzung der Arbeitsgemeinschaft ihrer Aufsichtsbehörde vorlegen und deren Zustimmung zum Beitritt und damit zur Eingehung der damit verbundenen Verpflichtungen einholen.

Neben diesen hauptsächlichsten Gesichtspunkten auf weitere Einzelfragen einzugehen, würde im Rahmen dieser Ausführungen zu weit führen. Es sei deshalb zusammenfassend noch einmal festgestellt, daß jedenfalls z. Zt. schon so reichhaltige und wertvolle Erfahrungen über die Entwicklung der Arbeitsgemeinschaften, sowohl der Versicherungsträger untereinander wie der Versicherungsträger in Gemeinschaft mit den Fürsorgeverbänden, vorliegen, daß es an der Zeit wäre, diese Erfahrungen systematisch durchzuarbeiten, um bald zu brauchbaren Richtlinien, vor allem hinsichtlich des Kreises der Mitglieder solcher Arbeitsgemeinschaften, des Arbeitsgebietes, der Form des Zusammenschlusses und der gegenseitigen Verpflichtung sowie des Beteiligungsmaßstabes zu kommen. Dadurch könnte manche für Experimente geleistete Arbeit erspart und ein wesentliches Stück beigetragen werden zur Rationalisierung der Fürsorge.

Ueber die Mehrleistungen der Krankenkassen an Krankengeld hat Helmut Lehmann in seinem Aufsatz „Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Krankenversicherung" Sp. 1204 eine Zahlenangabe gemacht, bei der offenbar ein Schreibfehler unterlaufen ist. Nach der Statistik des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen wurden am 1. Januar 1926 nicht für 27,4, sondern für 57,4 % der Versicherten Mehrleistungen an Krankengeld gegeben, gegenüber 65,2 % am 1. Januar 1925.

Wohnung. Boden.

Kampf einer deutschen Großstadt gegen die Wohnungsnot. Wiener Eindrücke vom Städtebaukongreß.

Von M. Schadewald, Berlin.

„Wie kann man bloß?" sagten kopfschüttelnd die Norddeutschen, als sie die neu erbauten sechs bis acht Stockwerke hohen Wiener städtischen Mietskasernen mit Quergebäuden und Seitenflügeln sahen. „Heißt das fortschreitende Wohnkultur?" fragten die Berliner, als man ihnen in diesen Häusern in großer Zahl Wohnungen bis herunter zu 38 qm Wohnfläche zeigte. Um es gleich vorweg zu sagen: Inzwischen haben die Wiener bezüglich der ersteren Bemängelung beschlossen und versprochen, es nimmer wieder zu tun. Und zu zwei haben die Berliner sich vorgenommen, es den Wienern nachzutun und die Kleinstwohnungen jetzt in größerer Zahl als bisher zu erbauen. Dieses sind die beiden jetzt schon sichtbaren Folgen der Wiener Tagung.

Der besonders stark empfundene Fehler, es den Mietern aufzuerlegen, bis zu acht Stockwerke (Reumannhof) ohne Fahrstuhl zu erklimmen, unterbleibt also in Zukunft, trotzdem auch dieses mit einer angeblich in den Verhältnissen liegenden Notwendigkeit verteidigt wurde. Von den besichtigenden Fachleuten hörte man allerdings vielfach die Meinung laut werden, daß der Wunsch der Architekten, sich monumental auszuleben, die Gemeindeverwaltung allzusehr beeinflußt habe.

Fanden die Gründe für die Ausführung der Vielstockwerkshäuser wenig Verständnis, so ließ man die für den Bau der Kleinstwohnungen angeführten Notwendigkeiten schon eher gelten. Ein Beispiel für den Zwang, mehr kleine als große Wohnungen herzustellen, sei angeführt: Drei Familien hausen in licht- und luftlosen, jeder Hygiene spottenden, feuchten Löchern, in denen sie über kurz oder lang an Tuberkulose und Rachitis zugrunde gehen müssen. Die Gemeinde aber hat nur knapp so viel Geldmittel, um entweder für zwei von ihnen eine gesunde geräumige Wohnung oder aber allen drei Familien zwar auch gesunde, jedoch knappe, nicht für alle Zukunft ausreichende Wohnungen zu erbauen. . . Soll man nun eine Familie zu Gunsten der beiden anderen verkommen lassen? Wien entschied sich dafür, vorerst für alle drei zu sorgen und zu glauben, daß, wenn eine der drei Familien, in einigen Jahren Kinder- und Einkommenzuwachs erzielt, es dieser dann möglich sein wird, ihre Kleinwohnung gegen eine größere Wohnung zu vertauschen.

Verwunderlich und abänderungsbedürftig erscheint dem Nichtwiener am Grundriß der Neuwohnungen, daß der Weg zum Wohnraum meist durch die Küche führt. Doch wer das Heute begreifen will, muß das Gestern kennen. Wie sieht der typische Grundriß der Wiener Kleinstwohnung der goldenen Vorkriegszeit aus?

Vom Treppenpodest gehen Korridore ab, die auf einer Seite mit Fenstern versehen sind. Die den Fenstern gegenüberliegende Längsseite zeigt eine Türenreihe: die Eingänge zu den verschiedenen Wohnungen. Oft sind es sieben oder mehr in einer Flucht. Tritt man durch eine dieser Türen, so befindet man sich in einer Küche, die, je nach dem ob es sich um das Erdgeschoß oder ein oberes Stockwerk handelt, halb oder ganz dunkel ist, denn sie hat keine direkte Beleuchtung. Erst wenn man sie durch die Tür der gegenüberliegenden Wand verläßt, kommt man in einen Wohnraum, der wieder Tageslicht aufweist. Eigene Wasserleitung haben diese Wohnungen nur in den wenigsten Fällen. Die Aborte — für mehrere Wohnungen je einer — liegen auf der gleichen Korridorseite wie die Küchentüren. Die Fensterluken zur Entlüftung der Aborte führen auf einen Lichtschacht von etwa 6 qm Schnittfläche hinaus und entsenden einen Teil ihrer Gerüche selbstverständlich auf den gemeinsamen Korridor. Da dieser Wohnungsgruppe von 1/2 bis 1 1/2 Räumen vor dem Kriege 73 % aller Wiener Wohnungen angehörten, so kann man begreifen, daß der verstorbene Nationalökonom Professor Philippovich von ihnen folgendes sagt:

> „Man kann Wohnung für Wohnung abschreiten, es fehlt alles, was wir als Grundlage gesunden, bürgerlichen Lebens zu sehen gewohnt sind. Die Wohnung ist nur eine Schutzdecke vor den Unbilden der Witterung, ein Nachtlager, das bei der Enge, in der sich die Menschen drängen, bei dem Mangel an Ruhe, Luft, an Reinlichkeit nie dem erschöpften Körper zur Ruhestätte werden kann . . . Diese Wohnungen bieten keine Behaglichkeit und keine Erquickung, sie haben keinen Reiz für den von der Arbeit Abgemühten. Wer in sie hinabgesunken oder hineingeboren wurde, muß körperlich und geistig verkümmern und verwelken und verwildern."

Versteht man nun, daß die neue Kleinwohnung mit eigenem Wasserklosett und direktem Licht in Stube und Küche einen ungeheuren Fortschritt darstellt?

Das eigene Bad in jeder Wohnung ist auch in der Neuwohnung noch keine selbstverständliche Einrichtung. Es stehen jedoch in den großen Wohnhausblöcken Badeanlagen, Brausen und Wannenbäder — entweder mit Gasautomat oder in Verbindung mit der Dampfwaschküche heizbar — den Bewohnern zur Verfügung. Der an sich knappe Wohnraum wird außerdem gewissermaßen vergrößert durch die vorbildlichen Gemeinschaftseinrichtungen der maschinellen Waschküchen und der Kindergärten. Häufig sind auch Lesehallen und Büchereien eingerichtet.

Jeder Familie steht für ihren Waschtag eine Abteilung (Boxe) der Großwaschküche zur Verfügung. In Kupferdoppelkesseln kocht die Hausfrau ihre Wäsche mit Dampf. Waschtrommeln mit elektrischem Antrieb, mechanische Drehschleudern zum Vortrocknen, Trockenkammern mit 40 % Heißluft, elektrische Rollen usw. ermöglichen es, wie die Hausfrauen versicherten, die Wäsche für eine Familie in 6 Stunden unter größter Schonung schneeweiß zu waschen und schrankfertig zu rollen. Bei vollem Betrieb war die Waschküche eines 400 Familienblocks vollständig wrasenlos. Der Waschtag hat hier seine Schrecken verloren.

Und dann die von der Stadt Wien in den Großhäusern eingerichteten Kindergärten. Wenn man hier sieht, wie in hellen, hohen, luftigen Räumen die Kinder, während die Mutter zum Mitverdienen außer dem Hause weilt, spielendlernend fröhlich sind, wie sie sich gewöhnen, manierlich zu essen und mit der Zahnbürste umzugehen, dann glaubt man der Leiterin, daß die hier gewonnene Erziehung sich von den Kindern auf jene Eltern überträgt, die in den oben beschriebenen Löchern ihre Jugend verbrachten. Als ein preußischer Landtagsabgeordneter die Frage stellte, wer z. B. die Mehrkosten des den Kindern tagsüber gereichten guten Essens und überhaupt diesen Aufwand bezahlt, erhielt er von der Pflegerin zur Antwort: „Die Kosten, die hier entstehen, sind gewissermaßen Vorschüsse der Stadt auf ihre Ersparnisse an Krankenhäusern und späteren Siechenhauslasten. Es dürfte dabei noch ein erhebliches Plus bleiben." In

Bezug auf die Architektur wurde bereits kurz erwähnt, daß der Drang nach Monumentalität (Reumannhof) manchmal stark hervortritt. Im Uebrigen zeigt sich auch in Wien überall das ernste Streben nach Sachlichkeit und das Ringen nach dem Stile unserer Zeit.

Wenn nun auch in der Nachkriegszeit in den Hochhausgebieten 50 % der Grundstücksfläche für Hof und Garten freibleiben müssen (früher $^1/_{10}$ bis herunter zu $^1/_{20}$), wenn auch ferner versucht wird, durch Zuteilung von Schrebergärten die Menschen wieder mit der Natur zu verbinden, so kann der natürlichen Anhäufung von Menschen doch nur wirksam durch den Flachhausbau entgegengetreten werden. Aus Gründen jedoch, die ähnlich lauten, wie leider in allen deutschen Großstädten, hat auch Wien den Kleinhausbau, gegenüber den Hochbauten bisher vernachlässigt. Nur $^1/_6$ aller entstandenen Wohnungen liegt in Klein- und Eigenhäusern. Was in kleineren Städten stets möglich ist — fast unbegreiflich: die Großstadt zwingt es nicht, selbst wenn der Boden noch, wie hier, an der Peripherie billiger ist. Ansprüche an Straßenbau, Versorgungs- und Abwasserleitung verteuern die Wohnung, deren Erstellung an sich billiger als in der Mietskaserne ist. Deshalb kommt die Stadt, außer mit den unmittelbaren Beihilfen, den Siedlern noch durch vereinfachte Ansprüche an den Straßenbau zu Hilfe; dabei wollen wir hoffen, daß die Wiener Siedler nicht nach Berliner Vorbild im nächsten Jahre über die schlechten Straßen und die daran schuldige Stadtverwaltung schimpfen. Auch die Kosten der Wasserleitungsanlage werden bei den einzelnen Häusern vermindert. Den Boden gibt die Gemeinde in Erbbaurecht zu 3,5 % des gegenwärtigen, sehr niedrigen Verkehrswertes her. Die Ansprüche der Bauordnung sind für Kleinhäuser ebenfalls bedeutend herabgesetzt, manchmal soweit, daß man schon für die nächste Zukunft Mängel befürchten muß. Die in der Inflationszeit angewandten, sehr unsoliden Ersatzbauweisen machen bei den neueren Bauten einer durchaus soliden Ausführung Platz. Im übrigen hört auch in diesen Kleinhaussiedlungen der, der es hören will, daß auch die schönsten technischen Neuerungen der Mietskaserne verblassen gegen das Leben in der Sonne, und sei es auch nur in einem Garten von 200 qm Größe, wie hier üblich. Uebrigens hat die Stadtverwaltung Wiens in den letzten Tagen den Beschluß gefaßt, nunmehr den Flachhausbau vorzugsweise zu fördern.

Im allgemeinen sind zwischen den Kleinhausbauten Wiens und Reichsdeutschlands weniger ins Auge fallende, grundlegende Unterschiede vorhanden, als bei den Hochhäusern. Erwähnenswert sind jedoch noch die häufiger als bei uns angewandten Gemeinschaftseinrichtungen: Genossenschaftshäuser mit Versammlungsräumen, Lesesaal Bücherei usw. Auch der gesellschaftliche Zusammenhalt in den Siedlungen scheint besser zu sein als größtenteils bei uns: überall sieht man Ankündigungen der von den Siedlern gebildeten Gesangs-, Musik- und anderer Vereinigungen . . . Die uns von diesen Gruppen zuteil gewordenen Empfänge mit Musik, Gesang und Blumenverteilung werden allen Besuchern eine liebe Erinnerung bleiben.

Eine Erfahrung, die sich auf die Wohnküche als Kulturbarometer bezieht, möchte ich hier noch anführen. Viele der Einfamilienhäuser mit Garten haben eine Wohn- und daneben eine Spülküche, bei deren Besichtigung wir wiederholt folgende Feststellung machten: Fanden wir beim Eintritt in die Diele, eine sich durch gute Bilder, geschmackvolle Anordnung und Ausstattung sich ausdrückende gewisse persönliche Kultur des Wohnungsbesitzers vor, so ergab sich regelmäßig, daß die Hausfrau die eigentliche Küche in die Spülküche verlegt hat. Die frühere Wohnküche aber hatte man in ein Speise- und Wohnzimmer verwandelt.

Und die Nutzanwendung für den projektierenden Architekten?: eine kleine Küche mit unmittelbar anschließendem Eß- und Wohnraum. Bei dieser Anordnung wird die bequeme kulturhemmende Redewendung „die Leute sitzen ja doch immer in der Küche" fortfallen, und die Bewohner selbst werden es bald angenehm empfinden, daß man es ihnen außerhalb nicht anriecht, was es zu Hause zu essen gab.

Ein eigenartiger, bei uns in den öffentlichen Wohnungsbau noch nicht einbezogener Typ, ist das Einküchenhaus: 200 Familien in einer Küchengemeinschaft. Der Raum reicht hier leider nicht aus, um die Bedeutung dieses Versuchs zu würdigen. Wie wir feststellen konnten, gehören die meisten der Bewohner den geistigen Berufen an, meist befinden sich Mann und Frau in festen Stellungen, und die Frau gedenkt diese erst aufzugeben, sobald die Einkommensverhältnisse des Mannes sich gebessert haben. Die gesamte soziale Entwicklung, besonders in Bezug auf die Kopfarbeiter, die das Heiratsalter immer mehr hinausschiebt, führt vielleicht dazu, diesem Wohnungstyp mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als es bisher geschehen ist.

Nun zur Finanzierung. Dieses Kapitel kann dem knappen zur Verfügung stehenden Raum entsprechend auch deshalb kurz behandelt werden, weil die grundliegenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse so anders geartet sind, daß sie kaum einen Vergleich mit Reichsdeutschland zulassen. Hier ein Beispiel: Die teuersten Neuwohnungen z. B. in der Albertstraße, mit eigenem Bad, stellen sich auf 0,30 Schilling (= 0,18 M.) Miete je Monat und Quadratmeter. In Reichswährung würde nach diesem Satz bei uns eine $2^1/_2$-Zimmerwohnung von 70 qm 12,60 RM. monatliche Miete kosten. Diese Preise sind nur deshalb möglich, weil die Gemeindeverwaltung tatsächlich über das gesamte Aufkommen aus der sogenannten Wohnbausteuer verfügt, und weil sie die aufkommenden Beträge vollständig zum Wohnungsbau verwendet. Auch wird die gesamte Bausumme voll aus diesen Mitteln aufgebracht, die nicht verzinst zu werden brauchen. Andere, womöglich teuer verzinsliche Hypotheken sind also nicht möglich. Als Miete werden vom Besitzer der Wohnungen nur die Betriebs- und Instandhaltungskosten erhoben. Auch bei den Siedlungshäusern, deren Obereigentum sich überall die Gemeinde vorbehält, ergeben sich nur Monatssätze von 8 bis 14 RM. Die Stockwerkhäuser bleiben vollständig im Eigentum und in der Verwaltung der Stadt.

Als Grund für diese Preispolitik wird die Notwendigkeit angegeben, die Löhne möglichst niedrig zu halten, um Oesterreich, das ein Einfuhrland ist, wieder export- und damit lebensfähig zu machen.

Wenn man die auf dem Gebiete des Wohnungsbaues geleistete Arbeit der Stadt Wien überblickt, so muß man zugestehen, daß im Hinblick auf die überaus schwierigen Verhältnisse hier Staunenswertes sowohl der Zahl nach als in Bezug auf die Wohnungsverbesserung geleistet worden ist. Die Gemeindeverwaltung hat allen Anlaß, mit Stolz auf diese Arbeit zu blicken.

Herbsttagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses. Der Evangelisch-Soziale Kongreß ließ seiner Saarbrücker Haupttagung am 26. u. 27. Sept. eine Herbsttagung in der Ostmark, in Frankfurt a. O., folgen und hat damit einen guten Griff getan. Anlaß zur Wahl des Ortes war eine Einladung seitens der neu gegründeten brandenburgischen Landesgruppe des Kongresses, die man zu diesem Auftakt ihrer öffentlichen Arbeit nur beglückwünschen kann. Die Tagung war gut vorbereitet und gelang in allen Teilen. Die Behandlung der Boden- und Wohnungsfrage entsprach der besonderen örtlichen Lage und erfuhr durch sie die glücklichste Förderung. Nicht umsonst hatte ja schon einige Zeit früher der Bund deutscher Bodenreformer gerade Frankfurt aufgesucht. — Schon der Eröffnungsgottesdienst in der mächtigen alten Michaeliskirche, der ungeachtet einer gleichzeitig stattfindenden, breit angelegten Tagung vaterländischer Verbände eine große Gemeinde feiernd zusammenführte, führte durch seinen ganzen Aufbau und die Predigt des Generalsuperintendenten D. Vits tief in die Sache hinein. Und dann brachte der Abend in der dicht gefüllten großen Aula des Realgymnasiums eine so wirkungsvolle Begrüßungsveranstaltung, wie sie der Kongreß wohl selten erlebt haben wird, und wie wir sie öfter auch bei anderen Gelegenheiten erleben möchten. Der Präsident des Kongresses, Reichsgerichtspräsident Dr. Simons, stellte in seinen Begrüßungsworten die Bodenfrage in ihrer doppelten Bedeutung als der Frage nach dem Lebensraum der Einzelnen wie der Völker heraus, sie in ihrer europäischen und Weltbedeutung auf dem Hintergrunde der im nahen Osten sich vollziehenden agrarkommunistischen Lösungsversuche erfassend, und gab damit der ganzen Tagung von vornherein weiten Horizont. Dann folgten, dem Wesen eines Volksabends entsprechend, drei kurze Ansprachen, die insbesondere die Wohnungsfrage von verschiedenen Gesichtspunkten her zu behandeln die Aufgabe hatten. Pfarrer Schubring, Berlin, sprach über „Wohnung und Kunst", fern aller unzeitgemäßen ästhetischen Spielerei die lebendige Bedeutung der hier sich ergebenden Fragen und Beziehungen in einer auch für den schlichten Menschen verständlichen Weise aufzeigend. Nach ihm kam Frau Geheimrat Titius, Berlin, zu Worte mit Ausführungen über „Die Frau und die Wohnung", in unvergleichlicher Weise nicht nur die Frauen sondern die ganze Versammlung innerlich packend und bewegend, sowohl in ihrer ergreifenden Darstellung des Wohnungselends wie in der überlegten und humorvollen Erörterung fraulicher Forderungen zur Gestaltung der brauchbaren Wohnung unserer Tage. Gerade diese Frauenrede war in all ihrer Schlichtheit ein echtes Erlebnis. Zuletzt sprach Damaschke über „die seelischen Wirkungen der Wohnungsnot", noch weniger als die anderen in theoretischen Darlegungen sich ergehend, vielmehr aus der Fülle der Erfahrungen und Erlebnisse schöpfend und seine Sache vertretend. Wir haben es bedauert, daß Damaschke bei der Hauptversammlung des nächsten Tages nicht wieder unter uns sein konnte, die nach einer Reihe von Begrüßungen seitens kirchlicher und staatlich-kommunaler Behörden den Vortrag des Breslauer Privatdozenten Dr. Bechtel über „Die Boden- und Wohnungsfrage als. soziales Grundproblem" brachte. — Für die, die eine andere als die bodenreformerische Behandlung dieser Fragen sich nicht vorzustellen vermochten, bedeutete der Vortrag Dr. Bechtels freilich ein Aergernis. Und es muß gleich zugestanden sein, daß ohne die eifrige Beteiligung entschiedener Bodenreformer an der anschließenden Aussprache der Darstellung der Sache in der Tat etwas wesentliches gefehlt hätte. Andererseits haben wir es doch mit großem Danke begrüßt, daß das Problem einmal nicht einseitig von dem Blick auf die Bodenspekulation und die aus ihr erwachsenden Gefahren und Schädigungen aus angefaßt, sondern in einen weiten Rahmen geschichtlicher und grundsätzlicher Betrachtung hineingestellt wurde. Man kann hier nur andeuten: Das Sinken der Baukultur vollzieht

sich unabhängig von der auf dem Boden des wirtschaftlichen Liberalismus notwendig entstehenden Spekulation als ein Versagen der Kräfte zu schöpferischer Gestaltung überhaupt. Erst die letzte Vorkriegszeit hat neue Wege gefunden. Auch der Kampf um die Hebung der Wohnungsnot ist alt; schon Riehl und Huber sahen die Zusammenhänge dieser Frage mit den Fragen des Volksgedeihens. Die gegenwärtige Lage kennzeichnet sich dahin, daß wir heute imstande wären, der qualitativen Wohnungsnot ein Ende zu machen — mögen hier Einzelfragen auch noch umstritten sein —, und daß wir in demselben Augenblick vor einer quantitativen Wohnungsnot von erschreckendem Ausmaße stehen, die die Anspannung aller Kräfte auf der Seite der Privaten wie der Genossenschaften und Kommunen fordert. Autoritäre Wohnungs- und Baupolitik genügt jedenfalls nicht zur Herbeiführung wirklicher Lösungen. Leider ist die Mitarbeit der Wohnungskonsumenten bei weitem nicht ausreichend; ihre Aktivierung durch erziehende Beeinflussung der Mietermassen ist die Voraussetzung, die es zunächst zu schaffen gilt. Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Bodenreformer es sich angelegen sein ließen, in der Aussprache auf die besonderen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die mit dem Fehlen einer gesetzlichen Klärung der Bodenfrage gegeben sind. Auch der Begriff der quantitativen und qualitativen Wohnungsnot wurde schärfer begrenzt, als das zunächst geschehen war. Jedenfalls war die Aussprache, an der u. a. die Herren Direktor de Laporte, Berlin, Herr Tischendörfer und Stadtrat Moellendorf, Frankfurt, sich beteiligten, durchweg wertvoll. — Der Nachmittag brachte eine Rundfahrt durch die Frankfurter Siedlungen. Auch für den, der von der hier geleisteten Arbeit wußte, ist der Eindruck an Ort und Stelle in der Tat außerordentlich, beschämend und ermutigend zugleich. Er verflüchtigte nicht sondern vertiefte und befestigte die Eindrücke der Tagesarbeit. — Aus den Beschlüssen der Ausschuß- und Mitgliederversammlungen, die auch in Frankfurt den öffentlichen Versammlungen vorhergingen, wird für eine größere Oeffentlichkeit vor allem die Festlegung der nächsten Jahresversammlung auf Hamburg bedeutsam sein. Zur Verhandlung sind ins Auge gefaßt die weltwirtschaftliche Lage und ihre Bedeutung für die internationale kirchliche Sozialarbeit sowie die Gegenwartsprobleme der sozialistischen Bewegung. Ausführlich besprochen wurde sodann der Ausbau der literarischen Arbeit des Kongresses, die demnächst durch Anstellung eines dem Generalsekretär beigegebenen Hilfsarbeiters eine wertvolle Unterstützung erfahren wird. Man durfte erneut den Eindruck haben, daß die Kongreßarbeit im ganzen sich in aufsteigender Linie bewegt. Pfarrer Menn, Düsseldorf.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die deutsche Landmaschinenindustrie, ihre Entwicklung und ihre heutige Lage von Rudolf Ahrens. Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald 1926. 174 S.

Die Schrift gibt eine gute Uebersicht über die Entstehung, Entwicklung und die heutige Lage der deutschen Landmaschinenindustrie. Die Literaturübersicht ist vollständig.

Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung. Eine Einführung in die Kommunalpolitik der Gegenwart, herausgegeben von Dr. Otto Most. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1926. 3 Bde. à 1,50 M. Zusammen 440 S.

In kommunalen Kreisen wird man das Neuerscheinen des kleinen Kompendiums der städtischen Verwaltung, an dem verschiedene Sachkenner mitgearbeitet haben, dankbar begrüßen. In knappem Rahmen werden die einzelnen Verwaltungsgebiete (Haushalt, Finanzen, Bildungs- und Kunstpflege, Sozialhygiene, Wohnungspflege, Wohlfahrtspflege, Mittelstandsfürsorge, Arbeitsmarktfragen, Wirtschaftspolitik, Technik) sachverständig dargestellt. Einleitend werden Entwicklung des Städtewesens und Grundlagen des Städterechts behandelt.

Bekenntnisse eines Kapitalisten von Ernest J. P. Benn. Verlag F. Bruckmann A.-G., München 1926. 3,50 M. 203 S.

Ein englischer Zeitungsunternehmer gibt ein Bild seiner geschäftlichen Laufbahn sowie seiner Amerikareise.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis**: ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag**: Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis**: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme**: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Neue Veröffentlichungen aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Fordismus?

Ueber Industrie und Technische Vernunft

Von

Dr. Friedrich v. Gottl-Ottlilienfeld

o. Prof. a. d. Univers. u. Honorarprof. a. d. Techn. Hochschule, Berlin

Dritte, um den Abdruck verwandter Arbeiten erweiterte Auflage

VII, 169 S. gr. 8° 1926 Rmk. 8.—, geb. Rmk. 9.50

Inhalt:

1. **Fordismus? Von Frederick Winslow Taylor zu Henry Ford.** Vortrag, gehalten am 23. Mai 1924 im wissenschaftl. Klub d. Inst. f. Weltwirtschaft u. Seeverkehr a. d. Univers. Kiel.
2. **Industrie im Geiste Henry Fords.** Vortrag, gehalten am 27. März 1925 im Hamburger Ueberseeklub.
3. **„Fordismus“ und „Fordisation“.** Beitrag im „Handwörterbuch des Kaufmanns“, Bd. 2.
4. **Arbeit als Tatbestand des Wirtschaftslebens.** Vortrag, gehalten am 21. April 1922 in der Hamburg. Pädag. Woche.
5. **Technischer Fortschritt und Wirtschaftsleben.** Vortrag, gehalten am 12. März 1924, zum Besten der Hamb. Studentenhilfe.
6. **Industrie und Technische Vernunft.** Vortrag, gehalten am 23. Mai 1925 in Karlsbad bei d. Versammlung d. Deutschen Hauptverbandes d. Industrie i. d. Tschechoslowakei.

Aus dem Solo des Vortrages „Fordismus“ der ersten Auflage ist in der dritten ein Zusammenspiel von sechs industrie-theoretischen Arbeiten geworden. Dem ersten und sozusagen stimmführenden Vortrag gesellt sich als Begleitung einmal, was der Verf. in der Zwischenzeit über den gleichen Gegenstand veröffentlicht, außerdem aber in den letzten Jahren an Arbeiten ergänzenden Inhalts gefördert hat. Es zeigt sich nun das Thema selber von drei Seiten her beleuchtet. Im Ganzen ist in diesem Bande zusammengetragen, soviel jetzt schon an gedanklichem Rohmaterial verstreut lag, für eine künftige, befriedigendere Erledigung der ganzen Angelegenheit. Mit einer Ausnahme handelt es sich um Vorträge, die zu halten der Verf. bei verschiedenen Gelegenheiten aufgefordert wurde.

Der „Fordismus“, wie er hier als Ideologie entwickelt wird, hat mit der Person Henry Fords, mit seiner tatsächlichen Gesinnung und seinem tatsächlichen Wirken, nur soviel zu tun, als von seinen Bekenntnissen aus, gleichsam in der geistigen Verlängerung davon, ein Gedankenbild frei gezeichnet wird: eben die „Fordismus“ genannte Ideologie eines gemeinschaftsbejahenden Zusammenlebens! Nicht darum handelt es sich, wie es in Amerika oder im Herzen Fords „wirklich“ aussieht, sondern bloß um die Frage, ob sich Fordismus als Ideologie freihält von innerem Widerspruch und daraufhin gleichsam denkbar bleibt als ein neuer „Grenzwert“, dem sich die Entwicklung des heutigen Wirtschaftslebens zubewegt, so daß aus den Bedrängnissen unserer Zeit heraus vielleicht dorthin der „Weg ins Freie“ führen könnte.

Grundriß der Arbeitswissenschaft

und Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik

Von

Dr. Otto Lipmann

Direktor des Instituts für angewandte Psychologie in Berlin

Mit 50 Figuren im Text

V, 93 S. gr. 8° 1926 Rmk 4.50

Inhalt: I. Teil. Grundriß der Arbeitswissenschaft 1. Inhalt der Arbeitswissenschaft. 2. Arbeitswissenschaft und Betriebswissenschaft. 3. Psychologische Analyse der Arbeit. 4. Die Faktoren der Leistung. 5. Wege der Produktionssteigerung. 6. Bedingungen und Nebenerscheinungen größerer oder geringerer Produktion. 7. Methodik der Arbeitswissenschaft. — II. Teil: Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik. 1. Bedingungen veränderter Wirkungen. 2. Wirkungen veränderter Bedingungen. Literatur.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

30. Dezember 1926.

Jahrgang XXXV.
Nummer 52

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Gefährliche Abschließung.

Von Prof. Dr. Brauer, Karlsruhe.

Einer Aufforderung der Redaktion dieser Zeitschrift entsprechend, sei mit einigen Worten auf Gefahren hingewiesen, die mit einer neuerdings auch amtlich „sanktionierten“ Gewerkschaftspolitik verbunden sein können. Das Reichsknappschaftsgesetz enthält eine Bestimmung, die besagt: „Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes sind solche Verbände, die einem Gesamtverband angehören, der als Benennungskörper für den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.“ Nicht von der zufälligen Erscheinung, daß diese Bestimmung gerade in das Knappschaftsgesetz hineingekommen ist, soll hier die Rede sein, sondern von der allgemeinen Tendenz, der diese Bestimmung Ausdruck gibt. Dazu Stellung nehmen heißt heißes Eisen anfassen. Das darf ungestraft nur, wer zugleich erwarten darf, daß seine Handlungsweise als völlig uneigennützig gewertet werde.

Die sachliche Bedeutung jener erwähnten Bestimmung liegt darin, daß sie einen Präzedenzfall schafft, auf den sich künftig die Spitzenverbände berufen werden, um ihren Anspruch auf alleinige Vertretung aller Arbeitnehmer zu begründen. Nun gibt es aber Verbände außerhalb der Spitzenorganisationen, deren gewerkschaftlicher Charakter einwandfrei genug ist, um wenigstens den Vergleich mit der Einstellung und Betätigung dieses oder jenes der drei Spitzenverbände aushalten zu können. Ueber diese Gewerkschaftsverbände — es seien hier nur genannt: die Vela, der Reichsverband deutscher Volkswirte, die Wohlfahrtspflegerinnenverbände — wird einfach zur Tagesordnung übergegangen. Das ist ein Willkürakt, dessen gesetzliche Gutheißung ein Schlag ins Gesicht des Rechtsempfindens ist. Wenn hier dagegen protestiert wird, so liegt die Rechtfertigung für solchen Protest einmal in den Tatsachen der Geschichte der den Spitzenverbänden angehörenden Gewerkschaften selbst, sodann aber in der Sorge, daß mit solchem Vorgehen der Entwicklung eine Schranke gesetzt werden soll, die diese selber zwar niemals respektieren wird, deren Beseitigung durch die Entwicklung jedoch, wenn letztere sie gewaltsam erzwingen muß, für das Geschick der Spitzenverbände von verhängnisvoller Tragweite sein kann.

Die Gewerkschaftsgeschichte zeigt, daß die Verbände jeder der drei Gewerkschaftsrichtungen um Anerkennung bei ihren eigenen Genossen haben ringen müssen. Nicht nur Lassalleaner und Bebelanhänger sprachen einander, als die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland aufkam, zunächst die Existenzberechtigung ab, sondern auch die spätere Legiensche freie Gewerkschaftsbewegung hat Jahrzehnte lang im Kampfe um ihre Anerkennung seitens der Genossen in der sozialdemokratischen Partei gestanden; christliche Gewerkschaften und Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine sodann hatten sich ihre Anerkennung von den freien Gewerkschaften zu erzwingen. Es braucht nur auf die Schrift „Buchdruckertarif und öffentliches Interesse“ im Christlichen Gewerkschaftsverlag hingewiesen zu werden, die den Kampf gegen die einseitige Bevorzugung des Buchdruckerverbandes in der Tarifgemeinschaft des Buchdruckgewerbes in besonderer Lebhaftigkeit zu erkennen gibt und für diesen Kampf temperamentvoll die Allgemeinheit in Anspruch nimmt. Mit vollem Recht. Denn jene Tarifgemeinschaft war eine unberechtigte Abschließung des Gewerbes gegen alle, die nicht eine bestimmte Gesinnung bekunden wollten, mochte ihr gewerkschaftliches Wollen, rein für sich betrachtet, auch noch so einwandfrei und durch die Praxis erwiesen sein. So wenig aber solche willkürliche Abschließung gut zu heißen war, so wenig wäre es eine Politik der drei Spitzenverbände, die einfach über alle Verbände von einwandfreier gewerkschaftlicher Einstellung hinweggehen würde, nur weil sie nicht den Spitzenverbänden angeschlossen sind. Es müßte denn sein, daß keinerlei sachliche Gründe für das Beiseitestehen ins Feld geführt werden könnten. Muß man demgegenüber wirklich noch daran erinnern, daß es in den einzelnen „anerkannten“ Gewerkschaftsrichtungen wiederholt zu vorübergehenden Austritten selbst bedeutendster Verbände gekommen ist, weil sachliche Meinungsverschiedenheiten bestanden? Oder sollen wir verpflichtet sein, anzunehmen, daß die gewerkschaftliche Entwicklung jetzt ein für allemal als abgeschlossen zu gelten habe? Der bloße Hinweis auf den vor einiger Zeit erfolgten Austritt der Beamtengewerkschaften aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund und die Verschmelzung mit dem Beamtenbund würde genügen, einen solchen Anspruch ad absurdum zu führen. Das eigene Interesse der in den Spitzenverbänden zusammengeschlossenen Arbeitnehmerschaft spricht also gegen die künstliche Aufrichtung von Barrikaden der in Frage stehenden Art. Die deutschen Gewerkschaften sind mit aller nur wünschenswerten Entschiedenheit gegen das Experiment Mussolinis aufgetreten, dessen Wesen doch im Grunde auch darin besteht, Organisationen bestimmter Tendenz gesetzlich anzuerkennen. Und gegen die Forderung Brentanos, der aus tarifvertraglichen und sonstigen Gründen eine gesetzliche Lösung des Gewerkschaftsproblems im Sinne der korporativen Idee verlangte, haben sich Vertreter der Minderheitsgewerkschaften in Deutschland stets aufgelehnt, eben weil sie als

Minderheiten dabei Gefahr zu laufen glaubten, dem Einheitsinteresse geopfert zu werden. Wer garantiert dafür, daß bei bestimmter, doch immerhin möglicher politischer Konstellation, die jetzige, im Knappschaftsgesetz angebahnte Regelung nicht zu dem gleichen Ergebnis führen oder geführt werden könnte? Nicht nur Mussolinis, sondern auch Rußlands Spuren schrecken!

Die Gewerkschaftsorganisation steht ihrem Inhalt und ihrer Form nach, das lehrt mit Nachdruck die Geschichte des letzten Jahrzehnts, in ständigem Flusse. Daraus folgt natürlich nicht, daß man die Dinge einfach solle treiben lassen — als anerkannter und häufig genug bekämpfter Verfechter des Berufsverbandes glaubt der Verfasser genügend bewiesen zu haben, daß nach seiner Ansicht Führung nach bestimmter Richtung notwendig ist. Allein richtige Führung setzt voraus, daß man den Blick für neuauftauchende Notwendigkeiten offen halte. Die gewerbliche Konzentration der jüngsten Zeit zwingt den Sozialpolitiker, bei seinen Vorschlägen und Maßnahmen mehr als bisher den Ausgang vom Betriebe aus zu nehmen. Die Rationalisierung, die wesentlich als Neuorganisation des Betriebes in die Erscheinung tritt, drängt den Blick in die gleiche Richtung. Nach meinem Dafürhalten übrigens auch die auf die Dauer nicht zu umgehende Notwendigkeit, die Arbeitnehmer an der ökonomischen Rente der einzelnen Unternehmung (Konjunktur-, Lagenrente usw.) zu beteiligen und die Lohnpolitik der Gewerkschaften entsprechend aufzubauen (richtiger: mit dem Aufbau einer gewerkschaftlichen Lohnpolitik endlich einmal zu beginnen). Alles das sind Gründe, die in Zukunft das Interesse der Arbeitnehmerschaft mehr als bisher mit dem Betriebe bezw. der Unternehmung auch unter gewerkschaftlichen Gesichtspunkten in unmittelbarste Verbindung bringen. Die Gewerkschaften müssen Maßnahmen treffen, um dem Rechnung zu tragen. Erst recht dann, wenn mit der Kapitalbildung durch die Arbeitnehmerschaft Ernst gemacht werden soll, denn auch hier wird sich schließlich der eigene Betrieb der kapitalbildenden oder an der Kapitalbildung teilnehmenden Arbeitnehmer in den Mittelpunkt schieben. Wie die in den Spitzenverbänden vereinigten Gewerkschaften sich zu diesen Tendenzen und Notwendigkeiten verhalten werden, ist einstweilen noch in keiner Weise abzusehen. Daß sie die werkvereinsmäßige Lösung der Probleme, soweit sie die eigene Unabhängkeit gefährdet, wie überhaupt alle, diese Unabhängigkeit bedrohenden Arten der Stellungnahme ablehnen, ist selbstverständlich; aber damit ist die Frage irgendwelcher Werksgemeinschaft nicht abgetan. Irgendwie müssen einmal auf diesem Gebiete herzhafte Schritte unternommen werden. Man braucht sich nur im Kreise besonnener Gewerkschaftsführer zu bewegen, um alsbald zu erkennen, daß man mit den Problemen ringt und zwar in einer Art und Weise, die die Ueberzeugung zu erkennen gibt, daß manche liebgewordenen und vertrauten Auffassungen preisgegeben werden müssen. Nehmen wir nun an, was nicht ausgeschlossen ist, es kommt ein Spitzenverband oder ein Teil eines solchen zu einer Lösung, die mit allgemein anerkannten Gewerkschaftspraktiken in Widerspruch steht — bedeutet das für sie Ausschluß aus dem Kreise der Berechtigten? Man muß doch mit solchen Möglichkeiten rechnen. Man muß, mit anderen Worten, an die eigene Zukunft denken.

Natürlich ist es kein angenehmes Geschäft für die Spitzenverbände, auf Außenseiter Rücksicht nehmen zu müssen. Man kann daher ihr Vorgehen verstehen, insoweit es eine „Abkürzung des Verfahrens" ist. Gerechtfertigt ist es aber damit nicht. Es verrät doch auch einen Mangel an Vertrauen in die eigene Kraft, daß man Gewalt anwenden zu müssen glaubt. Für denjenigen, der mit einem wirklichen Kulturstreben der Arbeitnehmerschaft rechnet, ist es schmerzlich, letztere auf Wegen zu sehen, die notwendigerweise zur Sackgasse werden müssen. Ganz abgesehen davon, daß, wie ein Blick in die augenblicklichen englischen Verhältnisse lehrt, solche Stöße immer Gegenstöße hervorrufen. Man hätte erwarten dürfen, daß der entschiedenste Schritt der Gewerkschaften aus den krisenhaften Zuständen der letzten Jahre heraus ihre Besinnung auf die Selbsthilfe als ihr ursprünglichstes Element sein würde. Statt dessen dieser Zwang! Und man frägt sich mit Sorge, wie es bei solcher „Verfassung" zu dem Arbeitsrecht kommen soll, das wir wünschen und wünschen müssen, nämlich als das Gebilde freier Vereinbarung der am Arbeitsleben Beteiligten. Der Geist solchen Arbeitsrechts kann nur sein der Geist eines starken Selbstbewußtseins, der einem gesunden Rechtsempfinden Rechnung trägt und allen Gewaltmaßnahmen unbeugsamen Widerstand entgegensetzt. Die „Krisis" ist offenbar noch nicht ganz überwunden. Dann wirds aber höchste Zeit!

Eigentlich sollte es nicht nötig sein, zum Schluß noch auf einen Punkt hinzuweisen, der doch auch nicht außer Betracht bleiben darf, nämlich darauf, daß Bestimmungen von der hier behandelten Art die Freiheit der Persönlichkeit gefährden. Selbstverständlich ist diese Freiheit keine unbegrenzte: sie hat sich dem Gemeinwohl unterzuordnen, hat der Tatsache sich zu beugen, daß die Entwicklung unseres Gesamtlebens ein immer stärkeres Aufeinanderangewiesensein der Menschen zu erkennen gibt, einen Solidarismus der Tatsachen, aus dem mit Recht die Pflicht zur Solidaritätsbetätigung, der ethische Solidarismus, gefolgert wird. Diese Pflicht mit aller Entschiedenheit in den Vordergrund zu rücken, sind die Gewerkschaften durchaus berechtigt. Nicht berechtigt aber sind sie, sich als die Vollstrecker der Gemeinschaftspflicht an denjenigen aufzuspielen, die nach ihrer Auffassung dagegen verstoßen, denn der einzelnen Persönlichkeit gegenüber ist die Gewerkschaft nur eine bestimmt geartete Kollektivität, nicht aber Repräsentant der Gemeinschaft. Das würde nur der Berufsstand sein können. Wie die Gewerkschaften das Recht der Persönlichkeit des einzelnen Arbeiters etwa dem Unternehmer gegenüber als unantastbar erklären und mit allen Mitteln wahren, wenn es einmal ihnen als Sachwaltern anvertraut wurde, so haben sie auch das Recht der Einzelpersönlichkeit zu respektieren, die ihre eigenen Wege gehen will, weil vielleicht schwerwiegende Gründe dafür sprechen. Ihre Begründung der Notwendigkeit der Organisation verurteilt sich selbst, wenn sie aus dem Rahmen der Ueberredung heraustritt. Organisationszwang ist persönlichkeits- und darum kulturschädigend. Das sind Wahrheiten, über die wir uns doch in ruhigen Zeiten stets klar gewesen sind. Wenn man gegen ihre Verletzung in bewegten Zeiten auftritt, so darf man hoffen, nicht als Nörgler und Kritikaster verschrien zu werden. Möge nie der Tag kommen, an dem die Gewerkschaften bereuen müßten, als Selbstzweck, nicht als Mittel zum Zweck, aufgetreten zu sein!

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die 33. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts.
Von Regierungsrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt, Genf.

In der Zusammensetzung des Büros, dessen Neuwahl fällig war, ist eine Veränderung nicht eingetreten: die bisherigen Mitglieder, Staatsrat Fontaine (Frankreich) als Vorsitzender, sowie Carlier (Arbeitgeber, Belgien) und Oudegeest (Arbeitnehmer, Holland) wurden bei dieser Tagung, die vom 14.—16. Oktober 1926 in Genf stattfand, wiedergewählt.

Die Aussprache über den Bericht des Direktors wurde durch eine Erklärung des spanischen Regierungsvertreters Graf de Altea eröffnet, daß der angekündigte Austritt aus dem Völkerbund die Beziehungen Spaniens zur Internationalen Arbeitsorganisation in keiner Weise berühre. Die nächste Erklärung griff aus dem im Bericht des Direktors behandelten Fragenkomplex gleich die Hauptfrage, die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens, heraus, die dann, nicht zum erstenmal, recht lange Mittelpunkt der Debatte blieb. Der sehr willkommenen Mitteilung, daß Belgien am 6. September 1926 das Washingtoner Uebereinkommen bedingungslos ratifiziert hat, wurde von Arbeitnehmerseite die Feststellung von Vorgängen zur Seite gestellt, die, wie der eine Verlängerung des normalen Arbeitstages auf 9 Stunden zulassende italienische Erlaß vom 29. Juni 1926 (vgl. Sp. 1147) oder das die Schichtdauer im Bergbau unter Tage auf 8 Stunden begrenzende englische Gesetz vom 8. Juli 1926, geeignet sind, die Ratifikation des Uebereinkommens durch die wichtigsten Industriestaaten — trotz der Konferenz der Arbeitsminister in London (vgl. Sp. 311) — stark zu verzögern. Der französische Arbeitervertreter Jouhaux erinnerte in diesem Zusammenhange daran, daß man unter ähnlichen Umständen früher gegen die Haltung eines Landes heftig protestiert habe, das bei der Konferenz von Washington nicht vertreten gewesen sei, und daß damals die schärfsten Vorwürfe nicht von Arbeitnehmerseite gekommen seien. Der Verwaltungsrat müsse daher jetzt „eine gleich energische Haltung gegenüber einer anderen Regierung einnehmen, die die in Washington beschlossene und von ihr teilweise ratifizierte Regelung beeinträchtige". Es sei in der Tat unmöglich, daß der Verwaltungsrat unter ähnlichen Umständen seine Haltung ändere je nach dem Lande, um das es sich handle. Der Vertreter der italienischen Regierung, de Michelis, machte geltend, daß der fragliche Erlaß keineswegs den Grundsatz des Achtstundentags beeinträchtige, daß von der Möglichkeit der Arbeitszeitverlängerung kaum Gebrauch gemacht werde und endlich, daß Italien das Uebereinkommen gewissenhaft durchführen werde, sobald dieses für Italien tatsächlich bindend sei, d. h. sobald die an die Ratifizierung geknüpften Bedingungen erfüllt seien. Die übrigen Regierungsvertreter wiesen in ihren Erklärungen zu dieser Frage auf die meist aus der wirtschaftlichen Lage sich ergebenden Schwierigkeiten als Grund für die Verzögerung in der Ratifizierung hin, betonten jedoch, daß ihre Regierungen die möglichst baldige Ratifizierung anstrebten. Dr. Feig erklärte, die deutsche Regierung habe ihr in London gegebenes Versprechen eingelöst, da der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes nach Befragung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Sinne der Londoner Abmachungen abgeändert worden sei. Zu seinem Bedauern müsse er jedoch sagen, daß, wie auch aus einem Artikel des Direktors des Internationalen Arbeitsamts in der Internationalen Rundschau der Arbeit hervorgehe (vgl. Sp. 1147), die internationale Lage hinsichtlich der Ratifikation des Uebereinkommens seither sich nicht gerade günstig entwickelt habe. In gewissen an der Konferenz von London beteiligten

Ländern sei eine Gesetzgebung in Kraft getreten, bezüglich der man sich fragen müsse, ob sie mit dem Washingtoner Uebereinkommen vereinbar sei. Dieser Umstand erschwere die Annahme des erwähnten Gesetzentwurfs. Direktor Thomas zog aus den verschiedenen Reden die Folgerung, daß zwar international die Aussichten der Ratifikation des Arbeitszeitübereinkommens sich nicht verschlechtert haben, daß es aber notwendig sei, sich weiter ernstlich um eine baldige und gemeinsame Ratifikation zu bemühen. Auf Antrag des polnischen Regierungsvertreters Sokal, der diese Erörterungen als wenig erfolgversprechend bezeichnet hatte, wurde sodann ein Ausschuß von 12 Mitgliedern eingesetzt, der nach Prüfung der Gesetzgebung und ihrer Durchführung in den einzelnen Ländern, sowie nach Feststellung der zwecks Ratifikation getroffenen Maßnahmen und der dabei begegneten Schwierigkeiten dem Verwaltungsrat bei der nächsten Tagung zu berichten hat, ob es möglich ist, eine die Bemühungen des Direktors fördernde und die Ratifikation beschleunigende Aktion zu unternehmen. In dem Ausschuß, zu dessen Vorsitzenden Sokal gewählt wurde, sind außer diesem seitens der Regierungen England, Italien und Spanien vertreten. Für die Arbeitgeber sind Mitglieder des Ausschusses: Lambert-Ribot (Frankreich), Sir James Lithgow (England) Kommerzienrat Vogel (Deutschland) und Curčin (Jugoslawien). Für die Arbeitnehmer: Jouhaux (Frankreich), Müller vom ADGB. (Deutschland), Poulton (England), Oudegeest (Holland). — Der Ausschuß ist inzwischen bereits zu einer Vorberatung am 24. und 25. November 1926 in Paris zusammengetreten.

Der über den Stand der Untersuchungen über das Koalitionsrecht unterrichtende Teil des Berichtes führte ebenfalls zu einer eindrucksvollen Aussprache, die Jouhaux eröffnete, indem er auf Vorgänge in Molinella, sowie auf Beschwerden der „Confederazione Generale del Lavoro" hinwies, die sich gegen die Benachteiligung und Vergewaltigung der den faschistischen Gewerkschaften fernbleibenden Arbeiter richteten. Zu der daraufhin von de Michelis abgegebenen Erklärung nahm d' Aragona, der ehemalige Sekretär des beschwerdeführenden Verbandes, selbst Stellung. Man kam überein, daß die in dieser Auseinandersetzung zutage getretenen Forderungen und Auffassungen in den Studien, die der Vorbereitung der mit dem Koalitionsrecht sich befassenden und am 25. Mai 1927 beginnenden Konferenz dienen sollen, berücksichtigt werden.

Die vom Internationalen Arbeitsamt einberufenen Sachverständigen für Sozialversicherung (vgl. Sp. 778) haben in einer ausführlichen Entschließung Ziel und Methode gezeigt, die für weitere vergleichende Untersuchungen über die soziale Belastung der Länder zu beachten sind. Der Verwaltungsrat hat die zur Durchführung dieser Untersuchung erforderlichen Mittel bewilligt.

Er billigte weiter die Vorbereitung der Konferenz der Arbeitsstatistiker[1]), setzte für die von der 8. Tagung der Konferenz (vgl. Sp. 919) angeregte Prüfung der gemäß Art. 408 des Vers. Vertrages über ratifizierte Uebereinkommen eingesandten Berichte einen Ausschuß von 6 Mitgliedern ein und schloß sich dem Vorschlag des Direktors an, zusammen mit einem von verschiedenen Verbänden, insbesondere dem „XXth Century Fund" von Boston geplanten Institut die wissenschaftliche Betriebsführung zu erforschen und damit einer von der 8. Tagung der Konferenz angenommenen Entschließung zu entsprechen. Für die Tagesordnung der Konferenz von 1928 wurden vorläufig Unfallverhütung, Arbeitslosenversicherung und Regelung der Eingeborenenarbeit in Aussicht genommen. Die nächste Tagung des Gemischten Seerechtsausschusses, der sich zufolge einer Entschließung der 9. Tagung (vgl. Sp. 961) darüber auszusprechen hat, ob die Frage der Arbeitszeit in der Handelsschiffahrt Gegenstand der Beratung einer besonderen Konferenz zu bilden hat, soll im Januar 1927 zusammentreten. Ebenso wurde die Einberufung des beratenden Landwirtschaftsausschusses, in den künftig 6 (an Stelle von 3) Vertreter des Verwaltungsrates entsandt werden, beschlossen. Schließlich hat der Verwaltungsrat zur Beteiligung des Internationalen Arbeitsamts an der Vorbereitung der Internationalen Wirtschaftskonferenz[2]) Stellung genommen. — Die 34. Tagung ist auf 28. Januar 1927 in Genf angesetzt.

Arbeiterschutz.

Aus der Begründung des Arbeitsschutzgesetzes ist hervorzuheben, daß die Reichsregierung sich darauf beschränken wollte, den Arbeitsschutz für alle diejenigen Kreise zu regeln, deren Arbeitsverhältnisse im wesentlichen gleichartig sind. Es werden dadurch für einzelne Gewerbezweige oder Personenkreise, die das Gesetz nicht miterfaßt, Sonderschutzgesetze notwendig (Landwirtschaft, Schiffahrt, Luftfahrt, Hauswirtschaft, Pflegepersonal, Heimarbeiter). Für den Bergbau, der als solcher unter das Gesetz fällt, sollen einige, seiner Eigenart entsprechende Vorschriften im Bergarbeitsgesetz geregelt werden. Ausnahmsweise können auch für gewisse Gewerbezweige, auf die das Gesetz Anwendung findet, Sondervorschriften erlassen werden, etwa für Bühnenangehörige in einem Bühnengesetz, für Tagesschriftsteller in einem Pressegesetz. Für eine Reihe von Gewerbezweigen, deren Eigenart berücksichtigt werden sollte, enthält der Entwurf Sonderbestimmungen, z. B. für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe, das Verkehrsgewerbe, die Bahnen des öffentlichen Verkehrs, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, das Friseurgewerbe, die Apotheken, die Gärtnerei, den Handel.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Entwurfs zu anderen Rechtsgebieten wird der Ausschluß der Regelung des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses betont; die bisherige weitgehende Befreiung des Tarifvertrages von dem öffentlichen Arbeitszeitschutz konnte nicht übernommen werden, weil sie zu große Schwankungen mit sich bringt. Trotzdem werden manche Fälle (bei der Verteilung der Arbeitszeit, der Arbeitsbereitschaft) auf dem Wege der Selbstverwaltung geregelt werden und eine bestimmte Summe von Mehrarbeit (240 Stunden jährlich) wird künftig auch tarifvertraglich festgelegt werden können. Fragen des Arbeitsschutzes, die im Entwurf nur öffentlich-rechtlich geregelt sind, können zum Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen gemacht werden. Bei Verstößen gegen das Schutzgesetz wären Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend zu machen.

Eingriffe in das Vertragsrecht sind an drei Stellen vorgenommen worden: Erstens läßt der Entwurf zu, daß die für Beamte gültigen Vorschriften auf Arbeiter und Angestellte übertragen werden, um die im Zusammenarbeiten notwendige Gleichheit der Arbeitszeiten zu gewährleisten. Diese Bestimmung war bereits in § 13 der Arbeitszeitverordnung getroffen worden. Zweitens schreibt er — wie auch im Washingtoner Uebereinkommen vorgesehen — einen Lohnzuschlag für Mehrarbeit vor, und drittens bringt er beim Mutterschutz Bestimmungen über die Arbeitsleistungspflicht, die Entgeltsverpflichtung und die Kündigung.

Von einer Einschaltung der Betriebsvertretung bei der öffentlich-rechtlichen Regelung des Arbeitsschutzes sieht der Entwurf ab, während bisher in bestimmten Fällen die Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung vorgeschrieben war. An der Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Festsetzung der Arbeitszeit im Betrieb, wie sie das Betriebsrätegesetz verlangt, wird dadurch nichts geändert.

Zum Geltungsbereich wird hervorgehoben, daß die Tätigkeit von Personen, die nicht Arbeitgeber sind, dem Gesetz nicht unterstehen soll (z. B. ein nicht angestellter Bücherrevisor). Der Entwurf sieht jedoch auch für die Tätigkeit selbständiger Gewerbetreibender gewisse Beschränkungen vor, soweit diese notwendig sind, um eine Umgehung des Gesetzes oder eine Schädigung der ihm unterstehenden Arbeitgeber durch den Wettbewerb solcher Gewerbetreibender auszuschließen, die entweder Arbeitnehmer überhaupt nicht beschäftigen oder die nach Beendigung der Beschäftigung der Arbeitnehmer ihren Betrieb allein aufrecht erhalten könnten. Es kommen hier in Betracht die Bestimmungen über das Nachtbackverbot, über Betriebsruhe in den Bedürfnisgewerben an Sonn- und Festtagen, über die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Festtagen, über die Gewerbetätigkeit außerhalb fester Betriebsstätten an Sonn- und Festtagen, über den Ladenschluß, über den Warenhandel außerhalb fester Betriebsstätten, über den Geschäftsschluß im Friseurgewerbe und den der Apotheken. Auf Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, bezieht sich ferner § 23 des Entwurfs, der den Kinderschutz regelt.

Abgesehen von Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Flößerei und Luftfahrt ist das Verkehrsgewerbe grundsätzlich in den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzentwurfs einbezogen, obwohl es nach geltendem Recht in vieler Hinsicht eine Sonderstellung einnimmt. Damit fallen auch die Eisenbahnen, insbesondere auch die Reichsbahn unter den Entwurf. Die Eisenbahnen unterstehen bisher schon der neuen Arbeitszeitgesetzgebung, dagegen findet die Gewerbeordnung, einschließlich der Arbeitsschutzbestimmungen des siebenten Abschnitts, auf sie keine Anwendung (§ 6 GO.). Diese Sonderstellung der Eisenbahnen soll für die aus der Gewerbeordnung in den vorliegenden Entwurf übernommenen Gebiete des Arbeitsschutzes nicht aufrecht erhalten werden, während § 6 der Gewerbeordnung im übrigen unberührt bleibt.

Eine allgemein gültige Bestimmung des Arbeitnehmerbegriffs soll erst das Arbeitsvertragsgesetz bringen. Der Entwurf legt ohne nähere Umschreibung den auch sonst im Arbeitsrecht üblichen Begriff des Arbeiters, Angestellten und Lehrlings zugrunde. Zu der strittigen Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag sei, wird jedoch nicht Stellung genommen. Strafgefangene sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Freistellung der höheren Angestellten entspricht grundsätzlich den Ausnahmen des Betriebsrätegesetzes.

Zu den Bestimmungen über Betriebsgefahren wird ausgeführt, daß ihre kürzere Fassung keine Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht bedeuten soll. Die bisher auf Grund der §§ 120e, 139a und 139h erlassenen Verordnungen bleiben bestehen, werden in Zukunft jedoch, da sie dem jeweiligen Stande der Technik angepaßt und von Zeit zu Zeit neu bearbeitet werden müssen, auf Grund von § 6 des Arbeitsschutzgesetzes erlassen werden. Bei den Verordnungen, die sich auf Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und Gleichgestellten beschränken, wird eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf kleinere Betriebe zu erwägen sein. Bei den Vorschriften, die Arbeitnehmern über das Verhalten auf der Arbeitsstätte gegeben werden

[1]) Sie tagte vom 18.—23. Oktober im Internationalen Arbeitsamt in Genf.

[2]) Für den Ausschuß zur Vorbereitung dieser Konferenz, der am 15. November zusammentrat, hat das Internationale Arbeitsamt eine Reihe von Berichten geliefert.

können, ist an eine weite Auslegung des Begriffs „Arbeitsstätte“ gedacht. Der Begriff soll nicht nur den eigentlichen Arbeitsraum, sondern auch die Kleiderablagen, Waschgelegenheiten usw. in sich schließen, so daß also im Interesse der Hygiene, z. B. in Giftbetrieben, auch Vorschriften über die Art der Waschungen, über Mund- und Nasenspülungen, über die Reinigung vor den Mahlzeiten und die Ablegung der Arbeitskleider getroffen werden können.

Die neu aufgenommenen Bestimmungen über den Maschinenschutz sollen als notwendig anerkannten Forderungen den nötigen Nachdruck geben. Die nachträgliche Anbringung von Schutzvorrichtungen ist technisch schwer durchführbar und unwirtschaftlich. Nur das Verwendungsverbot ungeschützter Maschinen, das schon auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1925 angeregt wurde, kann verhüten, daß schwere Unfälle eintreten, ehe ein Aufsichtsbeamter Gelegenheit gehabt hat, die Maschine zu besichtigen.

Zum Arbeitszeitschutz führt die Begründung aus, daß das geltende Recht, abgesehen von der Undurchsichtigkeit, auch inhaltlich erhebliche Mängel aufweise: Die Arbeitszeitverordnung gebe auf Grund der Demobilmachungsverordnungen sehr weitgehende, jetzt den obersten Landesbehörden zustehende Ausnahmebefugnisse, die zwar in einer Zeit größter Umwälzungen notwendig waren, die aber auf die Dauer unerträglich erscheinen. Außerdem sei es auf die Dauer nicht angängig, daß über den Arbeitsschutz, der in erster Linie Sache der öffentlich-rechtlichen Regelung ist, die Tarifvertragsparteien nach fast unbegrenztem Belieben entscheiden. Schon in den letzten Jahren habe die Entwicklung dazu geführt, daß die anfangs zum Teil überlangen Arbeitszeiten mehr und mehr eingeschränkt wurden.

Dies bestätigt u. a. die bei der Reichsarbeitsverwaltung geführte Tarifstatistik nach dem Stande vom 1. Januar 1925 (vgl. Sp. 1304). „Wenn auch die in der Tarifstatistik aufgeführten Tarifverträge neben der regelmäßigen Arbeitszeit meist noch für besondere Fälle Mehrarbeit zulassen, so zeigen diese Zahlen doch, daß der Gedanke des Achtstundentages schon weitgehend verwirklicht ist und bei der ganzen geistigen Einstellung der deutschen Arbeitnehmerschaft wohl auch künftig in weitem Maße bestimmend bleiben wird. Dies ergibt sich aus einzelnen Teilstatistiken, die im Laufe der letzten Jahre über die im Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich geleistete Arbeitszeit aufgestellt worden sind. So hat der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund für sieben Industrien, von denen die Metallindustrie die weitaus größte Arbeiterzahl aufwies, festgestellt, daß von rund 7360000 Arbeitern im Mai 1924 einschließlich aller von ihnen geleisteten Ueberstunden nur 54,7 % und im November 1924 nur mehr 45,3 % über 48 Stunden wöchentlich arbeiteten. Eine andere im Hamburger Bezirk für 12 Industrien durchgeführte Teilstatistik ergab, daß der Hundertsatz der über 48 Stunden beschäftigten Arbeiter von 44,6 % im Mai 1924 auf 25,6 % im November 1925 gesunken war, wobei besonders zu beachten ist, daß diese erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit in einer Zeit geringer Erwerbslosigkeit erfolgte.“ Bei der Aufstellung des Entwurfs sei man von dem Grundgedanken ausgegangen, den Bedürfnissen des deutschen Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen, diese aber mit den Anforderungen der Sozialpolitik in Einklang zu bringen. Dabei wurde die Möglichkeit einer Ratifizierung des Washingtoner Uebereinkommens im Auge behalten.

Daß zur Frage des Zwei- oder Dreischichtensystems keine Stellung genommen wird, soll der geringen Bedeutung des Zweischichtensystems entsprechen. „So werden nach Angaben der Unternehmerseite in der chemischen Industrie nur noch 3,2 %, in der Ruhrkohlenindustrie rund 6 %, in der Papier-, Pappe- und Zellstoffindustrie, bei der das Zweischichtensystem noch in größerem Umfang vorkommt, nur noch 9,3 % der gesamten Belegschaft in zwei Schichten beschäftigt, während allerdings in einigen anderen Industrien, insbesondere in der Braunkohlenindustrie, der Anteil des Zweischichtensystems zurzeit noch erheblich höher ist.“ Die Nichtanrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit entspricht dem geltenden Recht. Der Ausdruck „Ruhepausen“ an Stelle des bisher gebräuchlichen Ausdrucks „Pause“ soll klarstellen, daß nur solche Arbeitsunterbrechungen nicht als Arbeitszeit gelten, die im voraus feststehen, und die für die Ruhe und Erholung des Arbeitnehmers bestimmt sind, in denen dieser also keine Arbeit zu verrichten hat, nicht etwa unvorhergesehene Unterbrechungen des Betriebs oder der Arbeit. „Die früher manchmal erhobene Forderung, die sogenannte Schwarzarbeit durch Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentags auf diese Beschäftigung zu bekämpfen, dürfte allgemein als undurchführbar erkannt sein.“

Zur Rechtfertigung des großen Umfangs der Ausnahmen wird geltend gemacht, daß nur die Voraussetzungen und der Umfang der einzelnen Ausnahmen eingehender geregelt wird als bisher, um dadurch eine Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß herbeizuführen. Der Ausgleich der Arbeitszeit innerhalb von 90 Tagen ist nur ganz ausnahmsweise z. B. für die Dienstpläne der Eisenbahn gedacht. Bei der Nachholung von Arbeitszeit, die infolge „außergewöhnlicher Ereignisse“ ausfällt, ist an Naturereignisse, wie Fabrikbrände, Ueberschwemmungen, Verkehrssperren zu denken. Da die Nachholung nur auf Vereinbarung erfolgen soll, glaubte man den Streikfall nicht ausnehmen zu müssen.

Für die Aufstellung eines Verzeichnisses der ununterbrochenen Arbeiten, für die eine 56-stündige Wochenarbeitszeit vorgesehen ist, wird in erster Linie die Bekanntmachung über Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb vom 5. Februar 1895 nebst Nachträgen heranzuziehen sein, die auf Grund des die Sonntagsarbeit bei ununterbrochenen Arbeiten bisher regelnden § 105d GO. erlassen worden ist. Auf Grund eines solchen Verzeichnisses würde es auch möglich sein, der Bestimmung des Artikels 7a des Washingtoner Uebereinkommens zu entsprechen, wonach jede Regierung dem Internationalen Arbeitsamt ein Verzeichnis der Arbeiten, die im Sinne des Artikels 4 des Uebereinkommens ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erheischen, zu übersenden hat.

Bei den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten ist eine schärfere Umschreibung versucht als bisher, um die Anwendung der Vorschriften und die Ueberwachung ihrer Durchführung zu erleichtern. Durch nähere Umgrenzung soll den Notwendigkeiten des Einzelfalls genauer als bisher Rechnung getragen werden. Neu ist die ausdrückliche Aufnahme einer Ausnahme für das Zuendebedienen der Kunden, das bisher ohne Zeitbegrenzung gestattet war (Verordnung vom 18. März 1919, § 9 Abs. 1). Es wird jetzt auf 20 Minuten beschränkt. Die Bestimmung trifft nicht nur offene Verkaufsstellen, sondern auch Banken und Büros.

Neu ist ferner die Begrenzung der Arbeitszeitverlängerung bei Arbeitsbereitschaft auf die Schichtdauer (Arbeitszeit zuzüglich der Ruhepausen) von 12 Stunden, die ein zu langes Festhalten im Betriebe verhindern soll. Führern und Begleitern von Kraftfahrzeugen kann statt dessen nur eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden gewährleistet werden.]

Mit der Begrenzung der Mehrarbeit auf jährlich 300 Stunden glaubt der Entwurf das Richtige zu treffen, da diese Zahl ungefähr der in zahlreichen deutschen Tarifverträgen und in den wichtigsten ausländischen Staaten zugelassenen Ueberstundenzahl entspricht.

Die Beschränkung des Nachtarbeitsverbots auf Arbeiterinnen wird mit dem Widerspruch der Angestelltenverbände begründet, die fürchten, daß ihnen eine Reihe gut bezahlter Beschäftigungsmöglichkeiten verloren gehen könnten. Die Frauengruppe des Gewerkschaftsbundes der Angestellten hat allerdings in letzter Zeit ihre Stellungnahme geändert und das Nachtarbeitverbot auch für weibliche Angestellte über 18 Jahre befürwortet. Der Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten ist dagegen bei seiner Stellungnahme verblieben. Ausnahmen für Arbeiterinnen über 18 Jahren werden hauptsächlich in der Konservenindustrie und der Fischverarbeitungsindustrie notwendig sein. Auch für einen Teil der Meiereien wird vielleicht ein Arbeitsbeginn vor 6 Uhr morgens gestattet werden müssen. Diese drei Ausnahmen vom Nachtarbeitverbot für Arbeiterinnen waren vor dem Kriege durch Bundesratsverordnungen zugelassen. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 Uhr nachmittags, die für einzelne Gewerbe zugelassen werden kann, wird voraussichtlich für das Friseurgewerbe, für Blumenbindereien und für Putz- und Konfektionswerkstätten, die mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, bewilligt werden. Die Ausnahmebewilligung kann, wie es auch jetzt häufig geschieht, an die Bedingung geknüpft werden, daß den am Sonnabend nachmittag beschäftigten Arbeiterinnen eine entsprechende Freizeit an einem anderen Nachmittag gegeben wird.

Bei der Sicherung der Ruhepausen ist (ebenso wie bei der Mindestruhezeit nach der täglichen Arbeitszeit) die in der Demobilmachungsverordnung für Angestellte vorgesehene Ausdehnung auf erwachsene männliche Angestellte aufgegeben worden. „Die in den §§ 136 und 137 GO. vorgeschriebenen Pausen waren für einen Höchstarbeitstag von 10 Stunden berechnet. Sie erweisen sich bei kürzerer Arbeitszeit vielfach als nicht zweckmäßig, so daß in zahlreichen Fällen Abweichungen auf Grund von Artikel VII Absatz 3 der Demobilmachungsverordnung über die Arbeitszeit der Arbeiter bewilligt werden müssen. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung entspricht der Uebung, die sich dabei herausgebildet hat.“ Bei den Ausnahmen, die nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden dürfen, ist z. B. an die Rücksichtnahme auf Verkehrsmöglichkeiten gedacht.

Die Bäckereiverordnung soll nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes wegfallen, da die allgemeinen Vorschriften des Entwurfs künftig auch auf Bäckereien und Konditoreien Anwendung finden können, das Nachtbackverbot und die Sonntagsarbeit außerdem noch gesondert geregelt werden. Die ausführliche Regelung der Sonntagsruhe in offenen Verkaufsstellen wird damit begründet, daß die geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung und der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe keine einheitliche Handhabung in den verschiedenen Teilen des Reichs herbeigeführt haben. Besonders sei es in den Grenzbezirken benachbarter Länder zu Schwierigkeiten gekommen. Der Entwurf entspricht dem Wunsch nach größerer Einheitlichkeit dadurch, daß er die Bestimmungen der Verkaufsstellen und Waren dem Reichsarbeitsminister überträgt und die Länder an die von ihnen aufgestellten Grundsätze bindet, wobei in beiden Fällen die Zustimmung des Reichsrates erforderlich sein soll. Aehnliche Bestimmungen sind für das Bedürfnisgewerbe vorgesehen. Bisher war die Dauer der Sonntagsarbeit unabhängig von der Werktagsarbeit geregelt, trat also im Rahmen der zugelassenen Ausnahmen stets zu der Werktagsarbeit hinzu. Der Entwurf glaubt diese völlige Freiheit, von besonderen Notfällen abgesehen, nicht aufrechterhalten zu können. Je nach Zweck und Umfang der Sonntagsarbeit kommt er bei den einzelnen Ausnahmen zu verschiedenen Lösungen. Für Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, begrenzt er die Wochenarbeitszeit einschließlich der Sonntags-

arbeit auf 56 Stunden. Ebenso schreibt er die volle Anrechnung der zur Herstellung leicht verderblicher Konditorwaren aufgewendeten Arbeitszeit auf die Wochenarbeitszeit vor. In einer Reihe anderer Fälle, insbesondere bei den Bedürfnisgewerben und in den offenen Verkaufsstellen, ist zwar eine gewisse Verlängerung der Wochenarbeitszeit zugelassen; der Entwurf begrenzt diese aber auf zwei Stunden und schreibt die Anrechnung der darüber hinausgehenden Sonntagsarbeit vor. Noch anders liegt die Frage in denjenigen Fällen, in denen auch an Sonntagen voll gearbeitet werden muß, wie z. B. im Verkehrsgewerbe, im Gastwirtsgewerbe oder bei Pförtner- und Bewachungsdiensten. Hierbei muß, ähnlich wie bei den ununterbrochenen Arbeiten, eine längere Arbeitszeit zugelassen und der Arbeitnehmer durch Festsetzung einer Gesamthöchstgrenze und durch die ihm zugebilligte persönliche Ruhezeit vor Ueberanstrengung geschützt werden. In einer Reihe von Fällen schließlich liegen die Verhältnisse so verschieden, daß die Anrechnung nicht vom Gesetz selbst, sondern nur von der für die Zulassung zuständigen Stelle zutreffend beurteilt werden kann und die Regelung deshalb dieser überlassen werden muß.

Die Aufsichtsstellen bleiben, wie bisher, selbständige Behörden. „Die Uebertragung der Arbeitsaufsicht an eine allgemeine Arbeitsbehörde müßte schon an den Kosten einer derartigen Neuorganisation scheitern; sie würde aber bei der Eigenart der Gewerbeaufsicht auch sachlich unzweckmäßig sein. Wo in Einzelfällen eine Verbindung der Arbeitsaufsicht mit sonstigen Zweigen der Arbeitsverwaltung, z. B. der Leitung von Fachausschüssen für Hausarbeit, dem Schlichtungswesen, der Arbeitsgerichtsbarkeit oder dem Arbeitsnachweiswesen wünschenswert erscheint, ist sie in Form der Personalunion und Bürogemeinschaft möglich. Sobald sich jedoch hinter der Forderung nach einer einheitlichen Arbeitsbehörde der Wunsch verbirgt, die Arbeitsaufsicht der Selbstverwaltung paritätischer Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu übertragen, muß sie abgelehnt werden. Denn, wenn auf irgendeinem Gebiete, so muß sich gerade auf dem der Arbeitsaufsicht die Staats-Autorität gegenüber den zunächst Betroffenen geltend machen und durchsetzen. Die im Entwurf vorgesehene Selbstständigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörden soll es selbstverständlich nicht ausschließen, daß für bestimmte Gewerbezweige besondere Aufsichtsämter errichtet oder beibehalten werden, wie sich dies schon bisher für den Bergbau als notwendig und für den Handel- und Hafenverkehr gelegentlich als zweckmäßig erwiesen hat. Eine allzu weitgehende berufliche Zersplitterung wäre allerdings mit der vom Entwurf erstrebten Einheitlichkeit nicht vereinbar.

An der bisherigen Organisation war darum wesentliches nicht zu ändern. Auch die Einführung der neuen Bezeichnung „Arbeitsaufsichtsämter“ an Stelle des bisherigen Ausdrucks „Gewerbeaufsichtsbeamte“ bedeutet keine sachliche Neuerung. Die ständige Erweiterung des Aufgabenkreises der Aufsichtsbeamten hat schon jetzt dazu geführt, daß fast durchweg an Stelle der Einzelpersonen Gewerbeaufsichtsämter mit einer Mehrheit von Aufsichtspersonen getreten sind. Diese Zusammenfassung verbürgt die notwendige Einheitlichkeit bei der Durchführung des Arbeitsschutzes in den einzelnen Bezirken. Die Bezeichnung als Arbeitsaufsichtsämter an Stelle der bisherigen Gewerbeaufsichtsämter entspricht der nach dem Entwurf eintretenden Erweiterung der Zuständigkeit.“ Die Regelung der Arbeitsaufsicht entspricht den Vorschlägen der Konferenz in Genf über die Arbeitsaufsicht vom Jahre 1923.

Die große Zahl von Ueberstunden, die heute in zahlreichen Industrien geleistet werden müssen, während gleichzeitig Tausende von Erwerbslosen zur Verfügung ständen, hält die Arbeiterschaft weiter in Erregung. Der Reichsarbeitsminister läßt zurzeit für einige Betriebe der Textil-, Metall- und Maschinen-, Tabak- und Lederindustrie durch die Gewerbeaufsichtsbeamten eine Erhebung durchführen. Gleichzeitig hat der ADGB. durch Umfrage bei seinen Verbandsvorständen Material gesammelt, das aus schnell zusammengestellten Stichproben besteht. Aus den Ergebnissen, die in Nr. 51 der Gewerkschaftszeitung veröffentlicht werden, sei folgendes mitgeteilt:

Die Metallindustrie berichtet aus 50 Orten mit 234 Betrieben, in denen 145573 Arbeiter wöchentlich 1167751 Ueberstunden machen. 114122 von diesen Arbeitern arbeiten 52—58 Stunden. Im Osnarbrücker Kupfer- und Drahtwerk wird wöchentlich normal 59 Stunden gearbeitet. Trotzdem arbeiteten von den 1320 Arbeitern noch 530 Arbeiter außerdem 9122 weitere Ueberstund en in einer Woche. Bei den Deutschen Werken in Spandau wurden von 2500 Arbeitern in einer Woche 12000 Ueberstunden geleistet. Bei der Lufthansa in Staaken sind Arbeitszeiten von 80—90 Stunden keine Seltenheit.

Die Papiererzeugungsindustrie berichtet über 56 Betriebe, die 11154 Arbeiter in 12-stündiger Schicht beschäftigten. Pausen sind unregelmäßig und kurz. Insgesamt werden täglich fast 44620 Ueberstunden geleistet. Oft muß zu der 12-Stunden-Schicht noch weitere Ueberarbeit treten. Andere Betriebe dieser Industrie lassen täglich zwei Ueberstunden machen. Aufgezählt werden mit Firmenbenennung 2318 Arbeiter mit täglich 4636 Ueberstunden. In den schlesischen Papierfabriken (Haynau, Oberlaschen und Krappnitz) wird fortlaufend im Zweischichtensystem gearbeitet. Trotzdem werden auch hier noch darüber hinaus Ueberstunden gemacht. — In den Zementwerken von Itzehoe und Stade leisten etwa 1770 Arbeiter täglich 3540 Ueberstunden, in Neubeckum 1700 Arbeiter 3400, in Misburg und Höxter 2040 Arbeiter 4080 Ueberstunden täglich usw. Teilweise sind Arbeiter entlassen, um dann die Zwölfstundenschicht durchzuführen. — In der Porzellanindustrie werden in weitem Umfang 6—12 Ueberstunden wöchentlich verlangt. —

In der Schuhwarenindustrie arbeiten von 379 befragten Betrieben 155 mit Ueberstunden. In 65 dieser Betriebe (6206 Beschäftigte) arbeiten alle Beschäftigten mehr als 48 Stunden, in 90 Betrieben jedoch nur einige Sparten. Die Ueberstundenleistung schwankt zwischen 2 und 30 Stunden wöchentlich. In den Filzpantoffel- und Hausschuhfabriken arbeitete ein Betrieb (Greifenhagen) mit 105 Personen täglich 5 Ueberstunden, ein anderer täglich 4 Stunden. Insgesamt ergab die Berichtswoche 86067 Ueberstunden. — In der Lederwarenindustrie arbeiten in Hamburg einzelne Firmen mit wöchentlich 10—30 Ueberstunden. Im Rheinland arbeiten in 15 Firmen 500 Arbeiter wöchentlich 6—10 Ueberstunden. — Die Zimmerer berichten, wie auch im Baugewerbe immer wieder versucht wird, besonders bei öffentlichen Aufträgen, die Arbeitszeit auf 10 Stunden zu verlängern. Die Bemerkung kehrt immer wieder, daß die Ueberarbeit durch Drohung mit der Entlassung erzwungen werden sollte. Hier sind es gerade die großen Bauunternehmungen, die Ueberstunden verlangen, während der kleinere Betrieb 8 Stunden arbeiten läßt.

In den Betrieben der Fleischerei gibt es Arbeitszeiten bis zu 15 Stunden täglich. Stettin meldet, daß bis zu 75 Stunden und mehr wöchentlich üblich ist. Ein Schiedsspruch, der 54 Stunden vorsieht, wird von der Innung abgelehnt. Braunschweig meldet eine Durchschnittsarbeitszeit von 60—66 Stunden, für Hannover gilt dasselbe. Aus Bielefeld werden Arbeitszeiten bis zu 70 Stunden gemeldet. So geht es bei dem reichhaltigen Material fort durch alle Gaue. Berichte aus anderen Betrieben bringen den Nachweis, daß die 48stündige Arbeitszeit durchaus ohne Nachteil durchzuführen ist.

In der Textilindustrie ist die Arbeitszeit besonders ausgedehnt. Als diese Industrie so stark von der Krise heimgesucht war, daß zeitweise 20% der Mitglieder voll erwerbslos und mehr als 50% Kurzarbeiter waren, mußten in vielen Betrieben die Arbeiter, die nur zweio der drei Tage arbeiteten, an diesen Tagen 10 Stunden arbeiten. Heute, wo die Arbeitsgelegenheit etwas besser geworden ist, bestehen Ueberarbeit und Kurzarbeit nebeneinander.

Hinsichtlich der Gemeindebetriebe wird aus 19 Orten berichtet, daß von 14620 Beschäftigten wöchentlich 33517 Ueberstunden geleistet wurden. Ueber die im Verkehrsbund organisierten Arbeiter berichtet Berlin, daß bei Straßenbahn, Omnibus A.-G. und Untergrundbahn von etwa 17000 Beschäftigten monatlich rund 472000 Ueberstunden verlangt werden. Im Handelsgewerbe hat das Fahrpersonal fast durchgängig 60 bis 72stündige Arbeitszeit. Einzelne Fahrer machten bis zu 40 Ueberstunden wöchentlich. Die Hilfsarbeiter in der Engros-Konfektion (etwa 2500 Personen) arbeiten meist 60 Stunden, die in der Berliner Markthalle oft 70—108 Stunden. Bei dem übigen Fahrpersonal schwankt die tägliche Arbeitszeit oft zwischen 12 und 14 Stunden. — Angaben aus den anderen Teilen des Reiches zeigen das gleiche Bild. Der Handelshilfsarbeiter, der Fahrer, der Speicherarbeiter usw., arbeitet in weitem Umfang wöchentlich 6—12 Ueberstunden. 34000 bei der Post Beschäftigte leisten wöchentlich 6 Ueberstunden, zusammen also etwa 204000 Ueberstunden, desgleichen 25300 von öffentlichen Behörden angestellte Wasserbauarbeiter, die zusammen wöchentlich etwa 152000 Ueberstunden arbeiten.

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, daß in gleichen Industrienzweigen, die unter sonst gleichen Voraussetzungen für den gleichen Absatzmarkt arbeiten, die Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben eine sehr verschiedene ist. Teils wird verkürzt gearbeitet, teils normal 48 Stunden, teils aber bis zum 10-Stundentag und darüber hinaus.

Allmählich setzt sich die Einsicht durch, daß diese Zustände beseitigt werden müssen. Der Reichsarbeitsminister hat sich (vgl. Sp. 1223) dagegen ausgesprochen. Das Reichsgericht hat in einem Aufsehen erregenden Urteil vom 16. November 1926 entschieden, daß „die Ausbeutung einer Notlage des Arbeitnehmers“, also ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 AZVO. vom 21. Dezember 1923, darin gefunden werden kann, „daß der Arbeitnehmer nur in der ernsten und naheliegenden Besorgnis, sonst seine Arbeitsstelle zu verlieren, sich zur Leistung der ihm angesonnenen Mehrarbeit bereit erklärt und der Arbeitgeber ihn bewußt in der Unsicherheit darüber läßt, welche Folgen eine Ablehnung für ihn haben würde, obgleich diese Unsicherheit durch eine klare und bündige Erklärung zerstört werden könnte“. In der sehr eingehenden Begründung wird u. a. ausgeführt, daß die gemäß a. a. O. an sich nicht strafbare Mehrarbeit nicht der gekennzeichneten Notlage des Arbeitgebers entspringen darf. Der Arbeitgeber aber, der in Kenntnis dieser Zwangslage diese Mehrarbeit geschehen läßt oder annimmt, beutet die Notlage aus und zwar „schon dann, wenn er sich bewußt ist, von den Arbeitnehmern die Mehrarbeit zu erreichen, die diese widerwillig leisten und ohne ihre Furcht vor dem Verlust der Arbeitsgelegenheit selbst gegen eine reichliche Entlohnung der Ueberstunden nicht leisten möchten“.

Auch aus Arbeitgeberkreisen kommt eine erfreuliche Mahnung. Das Kartell der Arbeitgeberverbände in Frankfurt a. M. hat an seine Mitgliederfirmen am 9. November ein Rundschreiben gerichtet, in dem es fordert, Ueberstunden im Rahmen der tariflichen Bestimmung nur dann anzuordnen, wenn besondere Umstände vorliegen und diese Arbeit die Einstellung neuer Angestellten nicht zu rechtfertigen vermag. Zur Begründung wird angeführt: „Wir stehen grundsätzlich nicht auf dem Standpunkt, daß die Ueberstunden nicht verlangt werden sollen; wir wissen, und wir betonen das stets, daß in jedem Geschäft der Zwang zu Ueberstunden vorkommen kann und auch stets vorkommen wird; nur davor müssen wir warnen, daß einzelne Arbeitgeber durch voreilige Entlassung von Angestellten gezwungen werden, dauernd Ueberstunden anzuordnen. Oberste Pflicht jedes Arbeitgebers und namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es sein, wenn

Arbeit vorhanden ist, die hierzu normalerweise notwendige Anzahl von Angestellten zu beschäftigen."

In Krisenzeiten sollte die Arbeitgeberschaft sich schon deshalb vor Ausnutzung hüten, weil die Gefahr eines Rückschlags in der Hochkonjunktur droht, in der es in der Macht der Arbeitnehmer liegt, die notwendigen Ueberstunden zu bewilligen.

„Ergebnisse der Einführung des Achtstundentages."

II. (Schluß.)

Die günstige Auswirkung des besseren Gesundheitszustandes, geringerer Ermüdung des Arbeitenden auf seine **Arbeitsleistung** bestätigen weiterhin Untersuchungen der Arbeitgeber wie wissenschaftliche Forschungen amtlicher Ausschüsse und ihrer besonderen Fachleute; aus dem vorliegenden Material sind hier weniger einzelne Angaben gemacht, die doch nur einen unbestimmten Eindruck hinterlassen würden, als aus einer begrenzten Anzahl nachgeprüfter und unbedingt zuverlässiger und wesentlicher Angaben bestimmte, begründete Zusammenhänge entwickelt.

Ueber die zunächst zu behandelnde negative Seite der Frage, die **Wirkung der Ermüdung auf die Leistung** führt Prof. **Stanley Kent** in dem 2. britischen Bericht über die gewerbliche Ermüdung (erschienen 1916) aus:

Die von einem ermüdeten Arbeiter geleistete **Ueberstundenarbeit** ergibt eine Ermüdung, die zu der Länge und Schwere der Arbeit in keinem Verhältnis steht, die Ermüdung tritt in höherem Grade ein und die Erholung wird verlangsamt durch die Ueberarbeit. Die auf die Ueberarbeit folgende Ermüdung wird durch den voraufgehenden Zustand des Arbeiters beeinflußt. Vom physiologischen und wirtschaftlichen Standpunkte aus bedeutet Ueberarbeit Verschwendung; oft auch wird das erstrebte Ziel überhaupt nicht erreicht.

Ein Beispiel gibt die französische Untersuchung: Die Arbeitszeit in einer Faßfabrik wurde im Dezember 1923 verlängert, und zwar um eine Ueberstunde täglich für die ganze Belegschaft. Man stellte keinerlei Verbesserung der Leistung des Personals fest, auch keine Herabsetzung der Selbstkosten im Vergleich zu den anderen Monaten. Im Jahre 1924 wurde in den Monaten Februar bis einschließlich Juli der Achtstundentag streng eingehalten, und in dieser Zeit ergab sich eine höhere Leistung der Belegschaft als im Dezember 1923 mit dem Neunstundentage. Die Selbstkosten waren in diesen Monaten geringer als im Januar.

Die gleichen Folgen wie Ueberarbeit zeitigt **Sonntagsarbeit**. Zu der Beobachtung, daß die **lange Arbeitszeit allgemein** eine starke Schädigung bedeutet, schreibt der britische Ausschuß für die Gesundheitsverhältnisse der Munitionsarbeiter: Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß während der ganzen Geschichte der Industrie unseres Landes die größten Uebel nicht Unfälle, Vergiftungen oder besondere Krankheiten sind, sondern Ueberanstrengung und Ermüdung, die als Folge langer und zweckloser Arbeitszeit eintreten und die zur Erholung und Ernährung keine ausreichende Gelegenheit bieten. — Und weiter über die Folgen: Soweit die Arbeitszeit über ein angemessenes Maß der Höchstleistung hinaus ausgedehnt wurde, mußte sich in den letzten 2 oder 3 Generationen in der modernen Industrie bei den Arbeitern die Ueberlieferung einer verlangsamten Arbeitsleistung notwendigerweise festsetzen, wahrscheinlich größtenteils ganz von selber, als eine Art physiologischen Selbstschutzes. Ohne eine gewisse bewußte oder unbewußte Verringerung der Anstrengung während der allzulangen Arbeitszeit der Vergangenheit dürfte die Leistung wahrscheinlich noch schlechter gewesen sein als sie ohnehin war. In dem Bericht über die amtliche Erhebung in den Vereinigten Staaten (Juli 1917) über den Einfluß der Ermüdung auf die Unfallhäufigkeit heißt es: Beim Zehnstundentage herrschte in ziemlich weitgehendem Maße eine künstliche Beschränkung der Leistung; beim Achtstundentage entspricht ihre Veränderung mehr der Leistungsfähigkeit des einzelnen.

Wenn die durch lange Arbeitszeit entstehende Ermüdung zu einem Nachlassen der Anstrengungen und zu einem Rückgang der auf eine bestimmte Zeiteinheit entfallenden Leistung führt, so muß die **die Ermüdung verringernde Verkürzung der Arbeitszeit** notwendigerweise eine entgegengesetzte Wirkung ausüben. Von Bedeutung sind dabei psychologische Momente, die wieder ihren Ursprung im Physischen haben. Die Arbeitslust steigert sich, zuweilen wird die Entstehung eines gewissen Vertrauensverhältnisses zwischen Betriebsleitung und Arbeiterschaft erwähnt.

Im einzelnen wird berichtet: das **Fehlen bei der Arbeit** hat abgenommen, z. T. infolge des nun besseren Gesundheitszustandes der Arbeiter, z. T. weil die längere Freizeit mehr Möglichkeit zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten läßt.

So berichtet die britische Arbeitsaufsichtsbehörde:

In einer großen Fabrik pflegten vor einigen Jahren durchschnittlich 40 Beschäftigte täglich zu fehlen; heute bei der 44-Stundenwoche ist die Zahl der Fehlenden auf durchschnittlich 10 am Tage zurückgegangen.

Auch die **Pünktlichkeit bei Arbeitsbeginn** hat zugenommen.

Die Zunahme der Leistungsfähigkeit der Arbeiter zeigt sich in der **Intensivierung ihrer Arbeit**, und zwar: durch Wegfall oder Rückgang verlorener Zeit und durch Vermehrung der auf die Zeiteinheit tatsächlicher Arbeit entfallenden Leistung des Arbeiters.

Ueber die Bedeutung der Verringerung der Zeitverluste sagte Professor Stanley Kent:

Die als „Zeitverluste" anzusehende Zeit dürfte durchschnittlich 10% des Arbeitstages betragen. Ihr Umfang schwankt entsprechend der Länge des Arbeitstages; er dürfte von der Ermüdung abhängig sein. —

Zum selben Thema führte Lord Leverhulme in „The Six-Hours Day and other industrial Questions" S. 26 aus, daß ein Arbeitgeber, in dessen Fabrik zu Beginn des Krieges 53 Stunden gearbeitet wurde, bei jeder seiner Arbeiterinnen einen durchschnittlichen Arbeitsverlust von 14 Stunden wöchentlich feststellte. Nach Einführung der 41-stündigen Arbeitswoche betrug der Zeitverlust noch 1 Stunde wöchentlich je Arbeiterin; sie arbeiteten jetzt also tatsächlich 40 Stunden in der Woche, während sie vordem 39 Stunden gearbeitet hatten. Außerdem wurde bei der 40-stündigen Arbeit (nach Abzug des Zeitverlustes) eine Erhöhung der Produktion um 44% wöchentlich festgestellt. Die geringere Ermüdung wird hier eine Rolle spielen, wie auch das Bestreben des Arbeiters, in der kürzeren Zeit eine ausreichende Leistung und damit einen auskömmlichen Lohn zu erzielen.

Prof. Stanley Kent unterscheidet 3 Arten für die Messung der Arbeitszeit: Betriebszeit (die von der Werkleitung festgesetzte Arbeitszeit), nominelle (die tatsächliche Anwesenheit des Arbeiters im Betrieb angebende Zeit, die Krankheit, verspätetes Kommen usw. berücksichtigt) und tatsächliche Arbeitszeit (die Zeit wirklicher Arbeit, die Zeitverluste durch Warten, Unterhaltung usw. ausschließt). Die Verkürzung der Arbeitszeit kann zu einer besseren Ausnutzung der tatsächlichen Arbeitszeit führen und so eventuelle Verluste wettmachen. — Die während des Krieges in den Vereinigten Staaten durchgeführte amtliche Erhebung berichtet von 2 Betrieben, von denen der eine 8, der andere 10 Stunden arbeitete, daß beim Achtstundensystem die Arbeit mit fast voller Kraft einsetzt, und ziemlich genau nach der Uhr endet, und daß dort Zeitverluste auf ein Mindestmaß zurückgeführt sind. Bei der Zehnstundenschicht hört die Arbeit regelmäßig vor dem eigentlichen Schluß der Arbeitszeit auf, und Zeitverluste sind häufig.

Dr. **Vernon** erwähnt ein Beispiel bei bestimmte Zeit erfordernden, nicht zu beschleunigenden Arbeitsvorgängen in einem Bericht für den britischen Ausschuß für den Gesundheitsschutz der Munitionsarbeiter:

Nachdem die Arbeitszeit für mit dem Bohren von Granatköpfen beschäftigte Jugendliche von 72½ auf 54½ Stunden herabgesetzt worden war (d. i. 25%), betrug der Rückgang der Gesamtwochenleistung 3%. So war eine Erhöhung der Stundenleistung um 29% nur durch stetigere Bedienung der Maschinen erreicht worden.

In der Frage der Möglichkeit der Intensivierung der Arbeit ergibt sich den Berichten nach eine deutliche Scheidung zwischen den Arbeitsvorgängen, die die Maschine ausschlaggebend beeinflußt, und denen, die in erster Linie durch den menschlichen Faktor bestimmt werden. Bei den ersteren kann im allgemeinen nicht wie bei den letzteren die Produktion bei verkürzter Arbeitszeit auf gleicher Höhe wie vorher erhalten oder sogar noch darüber hinaus erhöht werden ohne gleichzeitige technische Verbesserungen. Das Maß der Möglichkeiten, verkürzte Arbeitszeit durch Steigerung der Intensität der Arbeit wettzumachen, hängt also von der Rolle des menschlichen Faktors bei dem jeweiligen Arbeitsvorgang ab.

Ueber die Auswirkung des Urlaubs als eines ähnlich wie eine Arbeitszeitverkürzung wirkenden Faktors auf die Zunahme der Leistung berichtet der britische Ausschuß für die Gesundheitsverhältnisse der Munitionsarbeiter, daß nach Ferientagen die Krankheitsziffer zurückging (auf 22% gegen 51% z. B.), und daß sich eine Vermehrung der Stundenleistung um 9—44% ergab.

Der Leiter der Fabrikaufsicht in Großbritannien sagte in seinem Jahresbericht 1922, daß nur wenige Arbeiter bereit sein würden, Ueberstunden zu machen, und verschiedene Arbeitgeber erklärten, daß es nicht lohne, die für die Ueberstunden vorgesehenen Zuschläge zu zahlen, da die Leistung beim verkürzten Arbeitstage der des längeren Arbeitstages gleichkomme.

Verschiedene Berichte sprechen von einer Verbesserung der Qualität der Arbeit infolge der Verkürzung der Arbeitszeit oder doch davon, daß die beobachtete Zunahme der Quantität der Produkte nicht auf Kosten der Qualität gehe.

Ueber die Wirkung der Entlohnungsarten ist auf Grund der Berichte schwer etwas Abschließendes zu sagen. Ernst Abbe vertrat die Ansicht, daß die Entlohnungsart bei Einführung des Achtstundentages keine Rolle spiele, sondern die Steigerung der Intensität der Arbeit die automatische Folge des besseren Gesundheitszustandes des Arbeiters sei. Diese Meinung wird auch von den leitenden Arbeitsaufsichtsbeamten Großbritanniens vertreten. Auf Grund der Nachkriegserfahrungen läßt sich zusammenfassend sagen, daß Leistungslöhne die natürliche Wirkung der Arbeitszeitverkürzung verstärkt haben dürften, daß jedenfalls die Einführung des Achtstundentages zu einer größeren Anwendung von Leistungslohnsystemen geführt hat.

Daß die vorteilhafte Auswirkung der Arbeitszeitverkürzung auf die Arbeitsleistung zum wesentlichen Teil eine Folge der günstigen

Wirkung des Achtstundentages auf das Familien- und gesellige Leben und den Bildungsstand des Arbeiters und des damit zusammenhängenden Rückgangs des Alkoholismus, wie sie nach den Berichten deutlich hervortreten, ist, soll hier nur beiläufig erwähnt werden. Eine Erhebung des französischen Arbeitsministeriums bald nach dem Kriege über Fortschritt oder Rückgang des Alkoholismus nennt als Folgen der verkürzten Arbeitszeit:

Abwanderung der Arbeiter der großen Städte in die Vororte, Ausbau der Kleingärten, der Sport- und Musikvereine, stärkerer Besuch der beruflichen Ausbildungskurse, der öffentlichen Büchereien usw. Auch erklärte der Leiter eines der großen Möbelwerke: Als die Belegschaft 10 und 11 Stunden intensiv arbeitete, benutzte sie die alkoholischen Getränke als Reizmittel, während die Leute nach der neuen Regelung der Arbeitszeit ein solches Bedürfnis nicht mehr hatten, da jetzt ihre Kräfte ausreichen, ohne der vorübergehenden Aufpeitschung durch den Wein zu bedürfen.

Eine Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, die am 15. November in Berlin stattfand, beansprucht besonderes Interesse. Als erster Redner sprach Professor Atzler über die physiologische Eignungsprüfung, bei der es in erster Linie darauf ankomme, die Funktionstüchtigkeit der Organverbände zu prüfen, die an dem Arbeitsprozeß beteiligt sind. Am Beispiel der schwer körperlich Arbeitenden wurde gezeigt, wie man die Leistungsfähigkeit des Herzens, der Muskulatur, des Kreislaufsystems, des Atmungsapparates und des Blutes untersuchen kann. Man dürfe sich nicht damit begnügen, die einzelnen Organe besonders zu betrachten, man müsse vielmehr Methoden verwenden, welche das Zusammenwirken der am Arbeitsprozeß beteiligten Organe kontrollieren. Das gilt auch für Arbeit, die sich auf ein kleines, anatomisches Feld beschränkt, einer solchen Arbeitsform begegnen wir besonders häufig im modernen Fabrikbetriebe. Hier arbeiten dauernd immer dieselben kleinen, flinken Muskeln. Es genügt nicht, die Muskeln zu untersuchen, sondern man muß sich auch mit den zahlreichennervösen Apparaten und ihrer koordinierten Zusammenarbeit befassen. — Diese Eignungsprüfungen sollten von psychologisch und technisch geschulten Aerzten vorgenommen werden. Den jungen Medizinern müsse Gelegenheit gegeben werden, sich mit Arbeitspsychologie und -physiologie theoretisch und praktisch zu befassen.

Medizinalrat Dr. Ascher, Frankfurt a. Main wies auf die günstigen Erfahrungen mehrerer Berufsämter hinsichtlich der ärztlichen Berufsberatung hin. In Frankfurt wurden Arbeitergruppen in den Eisenbahnwerkstätten vor der Einstellung ärztlich untersucht mit dem Ergebnis, daß die schwer arbeitenden Schmiede später die niedrigsten Krankheitsziffern aufwiesen. Ebenso hat die schulärztliche Hilfe bei der Berufsberatung der Lehrlinge günstige Ergebnisse gezeitigt. Trotzdem muß nach Vervollkommnung des Verfahrens gesucht werden. Ascher hat zu diesem Zwecke unbekleidete Arbeiter im Film bei der Arbeit aufgenommen und die Bilder „ausgewertet". Hierbei ergaben sich kurvenmäßige Unterschiede zwischen geschickten und ungeschickten, geeigneten und ungeeigneten Arbeitern. Es wurden ferner Untersuchungen an ganzen Gruppen von Lehrlingen vorgenommen und charakteristische Unterschiede im Habitus wie in der Kraftleistung in den verschiedenen Berufen gefunden, wobei Gewichtsverhältnisse parallel den Kraftleistungen, wenigstens gruppenmäßig, gingen. Auch Umrißzeichnungen der Figuren von Lehrlingen wurden vorgenommen und dabei gewisse Ergebnisse gefunden, die der weiteren Nachforschung wert sind: „Pyknischer Habitus bei Lehrlingen des Metallgewerbes". — Aber auch diese gruppenmäßigen Erfahrungen reichen nicht aus, weshalb eine Verfolgung des von Cörper angewandten Systems der Konstitutionsforschung auf Grund der Sigaudschen und der Kretschmerschen Typen zur Nachprüfung empfohlen wird.

Professor Poppelreuter, Bonn, wies in der Diskussion auf seine Schwerarbeiterprüfungen hin, bei denen er eine Uebereinstimmung der Ergebnisse von 80—90% gefunden habe. Er betonte, daß die Arbeitswissenschaft aus den Laboratorien herausmüsse.

Oberingenieur Arnhold von den Schalckerwerken behandelte die Fragen der Anlernung, deren Aufgabe er an drei aus der Praxis herausgegriffenen Industrien — im Bergbau, in der Textil- und der Hüttenindustrie — zeigte. Auf Grund seiner praktischen Erfahrungen zog er den Schluß, daß keine Eingruppierung von Arbeitern ohne psychotechnische Prüfung erfolgen dürfe und jedem deutschen Arbeiter auf weitester Basis technische Grundausbildung vermittelt werden müßte, daß qualifizierte Berufsarbeit systematische Lehre zur Voraussetzung haben, jede Anlernung möglichst im Begriff der Lehre angefaßt werden sollte. Der Redner betonte, daß Erziehung der Persönlichkeit und Weckung der Arbeitsfreude eben so wichtig für die Berufsschulung sei. Er hält die Industrie für die berufene Trägerin der Ausbildungsarbeit, verlangt aber, daß diese sich von Konjunkturschwankungen unbeeinflußt halten soll; nur dann darf der Staat eingreifen, wenn die Industrie zur Erfüllung der Aufgabe nicht in der Lage sei.

In der Diskussion zeigte Dr. Heilandt, wie die Dreigliederung der Berufsarten — Facharbeiter, angelernte Arbeiter, ungelernte Arbeiter — in der Industrie entsteht und kam an Hand der Richtlinien des Verbandes Berliner Metallindustrieller auf die Erziehung des angelernten Arbeiters zu seinen Aufgaben zu sprechen. Durch geeignete Instruktoren wird der Anzulernende über den Herstellungszweck, Arbeitsvorgang, Eigenarten des Werkstoffes, Unfallverhütung und Schutzvorrichtungen aufgeklärt, und bei der Arbeit werden die Arbeitsmittel und deren richtige Behandlung sowie die auftretenden Gefahren gezeigt. Wie praktisch angelernt wird, zeigte der Vortragende an Hand einzelner Beispiele.

Die Tagung gab einen Ueberblick über die erfreulichen Fortschritte, die auf psychotechnischem Gebiet gemacht worden sind. Die sachlich konzentrierten Berichte über die wissenschaftlichen Ergebnisse sowie über ihre praktische Anwendung zeigten, daß hier eine stille Arbeit geleistet wird, die der deutschen Wirtschaft mehr nützen kann als politische Kämpfe. Ihre Weiterentwicklung ist auch im Interesse der Erhaltung unserer Volkskraft dringend erwünscht. Es ist erfreulich, daß die deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene in den letzten Jahren mehrfach Gelegenheit genommen hat, praktisch und theoretisch arbeitende Persönlichkeiten zum Erfahrungsaustausch zusammenzuführen und damit gleichzeitig die Oeffentlichkeit über dieses wichtige Gebiet ins Bild zu setzen.

Eine internationale Tagung der Gewerbeärzte fand am 15. und 16. September d. Js. in Düsseldorf auf Veranlassung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gewerbeärzte statt. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Organisation der ärztlichen Gewerbeaufsicht, über deren Durchführung in den verschiedenen Ländern berichtet wurde und zu der folgende Grundsätze angenommen wurden:

1. Vollste, durch nichts eingeschränkte Freiheit des Zutritts zu allen Arbeitsstätten. Vollste Freiheit in der Vornahme von Erhebungen mit allen Mitteln, Befragung, Untersuchung der Arbeiterschaft, Entnahme von Proben usw.

2. Möglichkeit für den Arzt, seine Meinung der obersten verantwortlichen Stelle (Minister) frei zu äußern, ohne dabei der Zensur irgendwelcher anderer als ärztlicher Zwischenstellen zu unterliegen.

3. Verpflichtung für alle Behörden, den Gewerbearzt in allen Angelegenheiten, die sich auf die Gesundheit des Arbeiters beziehen, heranzuziehen und um Rat zu fragen.

Zur Verwaltungsorganisation wurde insbesondere beschlossen:

1. Es ist wünschenswert, daß die Gewerbeärzte eine behördliche Organisation für sich bilden, unabhängig von anderen ähnlichen Verwaltungsorganisationen.

2. Die Gewerbeärzte müssen über genügend Machtvollkommenheit verfügen, um die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, die sich auf den Gesundheitszustand der Arbeiter beziehen, sicherzustellen.

3. Der Gewerbearzt hat das Recht und die Pflicht, Vorschläge über gesetzliche Anordnungen zu machen, die sich im besonderen auf die Hygiene des Arbeiters bei seiner Arbeit beziehen.

4. Es müssen Bestimmungen getroffen werden, um die Zusammenarbeit des Gewerbearztes mit allen anderen in der Gewerbeaufsicht tätigen Stellen zu sichern. Diese Zusammenarbeit muß auf dem Grundprinzip vollster Gleichberechtigung aller Zweige der Gewerbeaufsicht beruhen.

Es wurden ferner die Methoden, behördliche gewerbehygienische Untersuchungen durchzuführen, erörtert und Beobachtungen über einzelne Erkrankungen mitgeteilt.

Die Berichte der belgischen Gewerbeinspektoren für die Jahre 1924 und 1925[1]) lassen erkennen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten von der Durchführung des Gesetzes über den Achtstundentag am meisten in Anspruch genommen werden. Die Kompliziertheit der Ausführungsbestimmungen und die zahlreichen Abweichungen, die einzelnen Industriezweigen zugebilligt worden sind, geben Anlaß zu vielen Mißverständnissen. Die Betriebe, die Antrag auf Einführung der sogenannten englischen Arbeitswoche mit freiem Sonnabendnachmittag stellen, bleiben in der Minderheit. Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden hauptsächlich in mittleren und kleinen Betrieben festgestellt. Die Anregungen zur Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit gehen oft von den Arbeitnehmern aus. Im allgemeinen ist die Mitarbeit der organisierten Arbeiterschaft an der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sehr rege. Häufig wird Klage darüber geführt, daß Arbeitnehmer nach beendeter achtstündiger Arbeit in einem Betriebe noch in einem zweiten tätig sind. Das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien wird sowohl von großen als von kleinen Betrieben immer wieder übertreten. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe werden im Kleinhandel und im Friseurgewerbe vielfach nicht eingehalten. Man versucht, Angestellte mit vielleicht 2—4 % Beteiligung am Gewinn als Teilhaber oder Geschäftsführer hinzustellen, um so die gesetzlichen Vorschriften umgehen zu können.

Der Distrikt Flandern bringt bereits Angaben über die Ergebnisse der vom Ministerium 1925 angeordneten Enquête über die Wirkungen des Achtstundentages auf die Produktionsergebnisse, die maschinelle Ausstattung der Betriebe und die Organisation der Arbeit. Die Untersuchungen beziehen sich auf typische Betriebe der Zündholz- und Textilindustrie.

In der Zündholzindustrie hat die Arbeitszeitverkürzung zur weitgehenden Verbesserung der industriellen Anlagen und der Organisation, zu größerer Arbeitsintensität und vermindertem Leerlauf, mithin auch zur Vergrößerung des Produktionsergebnisses geführt. Von einer wichtigen Fabrik, deren Gesamtstatus sich mit dem Uebergang von der $11^1/_2$- zur 8-stündigen Arbeitszeit nicht verändert hat, wird berichtet, daß auch ohne maschinelle Verbesserung das Arbeitsergebnis pro Stunde sich um 7% gesteigert habe.

Den Baumwollspinnereien weist man entsprechend der verbesserten maschinellen Ausrüstung und der veränderten Arbeitsorganisation gleichfalls gesteigerte Produktionserträge nach. Wo neue Maschinen nicht eingeführt worden sind, wird der durch die verkürzte Arbeitszeit bedingte Produktionsausfall zwar nicht eingeholt, aber die Verminderung des Gesamtprodukts ist geringer, als es der Zeitverkürzung entspricht. Man

[1]) Rapports annuels de l'inspection du travail 25me année 1925 et 26me année 1926.

glaubt, die vermehrte Arbeitsleistung einer strengeren Arbeitsaufsicht zu verdanken. Das unbegründete Fernbleiben von der Arbeit nach Sonn- und Feiertagen hat aufgehört. Auch der Einführung der Akkordentlöhnung wird gesteigerte Arbeitsintensität zugeschrieben.

Die Erhebungen in den Webereien und in den Betrieben zur Herstellung von Bindfaden und Tauen weichen nicht wesentlich von den in der Zündholzindustrie und den Baumwollspinnereien gemachten Erfahrungen ab.

In den Flachs- und Jutespinnereien dagegen hat man fast überall eine Abnahme des Produktionsergebnisses festgestellt, die größer ist, als es der verminderten Arbeitszeit entspricht. In den Flachsspinnereien glaubt man diese Tatsache damit erklären zu können, daß die Bezahlung im Zeitlohn keinen Anreiz zu gesteigerter Arbeitsleistung bietet, und daß die Arbeiter aus ländlichen Bezirken herbeigeholt werden müssen, weil die städtischen Arbeiter die saubereren und gesünderen Baumwollspinnereien vorziehen. Infolge der langen Wege sind die vom Lande kommenden Arbeiter schon vor Beginn der Arbeit ermüdet. Sie schalten außerdem viele freiwillige Feiertage ein.

Die Befragung der Flachsröstereien hat ergeben, daß diese Arbeit seit Einführung des Achtstundentages maschinell betrieben wird, während sie früher als Handarbeit geleistet wurde. Die Gesamtproduktion ist sich gleichgeblieben. Nur hat zunächst die Qualität gelitten.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeit von Kindern und Frauen werden im allgemeinen eingehalten. Sehr heftig ist noch die Opposition gegen die Durchführung der Verordnung vom Oktober 1923, die die weibliche Bedienung in Gastwirtschaften nach Mitternacht verbietet. Die Gewerbeaufsicht hat nicht nur den Widerstand der Arbeitgeber, sondern auch den der beschäftigten Frauen zu überwinden, die befürchten, durch Einstellen der Arbeit um Mitternacht das ihnen später zukommende Trinkgeld zu verlieren.

Die Ueberwachung der Betriebe, die ausschließlich weibliches Personal beschäftigen, ist deswegen erschwert, weil die Arbeiterinnen selten organisiert sind und daher die Kontrolle der Gewerkschaften fortfällt. Wo Fabrikpflegerinnen angestellt sind, wie dies seit 1925 in mehreren größeren Betrieben der Fall ist, unterstützen diese die Arbeit der Inspektoren. Allgemein wird die Beobachtung gemacht, daß die Beschäftigung der Frauen in der Schwerindustrie zunimmt und zwar auf Kosten der gelernten weiblichen Arbeit in den verschiedenen Zweigen des Bekleidungsgewerbes. Diese Erscheinung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Löhne in allen Zweigen der Konfektion außerordentlich niedrig sind. Das Lohnniveau der weiblichen Arbeiter liegt in anderen Industrien um 100 % höher, obwohl auch hier weibliche Arbeit 50—60 % schlechter bezahlt wird als die der Männer bei gleichen Leistungen Außer der allgemeinen schlechten Bezahlung im Bekleidungsgewerbe wirkt noch abschreckend, daß eine Lehrzeit durchzumachen ist, ehe der schon so niedrige normale Lohn erreicht wird.

Sozialversicherung.

Die Krankenversicherung in den verschiedenen Ländern.

Von Dr. Mina Büttel, Charlottenburg.

Die vom Internationalen Arbeitsamt im Jahre 1925 herausgegebene rechtsvergleichende Darstellung der öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung[1]) gibt einleitend einen Ueberblick über deren geschichtliche Entwicklung in den verschiedenen Ländern und zeigt in einer Zusammenstellung der Gesetze betreffend die Pflichtkrankenversicherung die Fortschritte auf diesem Gebiete in den letzten 40 Jahren. Der Hauptteil zerfällt in vier Abschnitte, die den Umfang der Krankenversicherung, die Versicherungsträger, die Leistungen und die Mittelaufbringung der Versicherungen behandeln. Erläutert wird die Schilderung durch Anführung von Beispielen aus den einzelnen Ländern.

Das Geltungsgebiet des Krankenversicherungsrechtes ist in persönlicher, räumlicher und zeitlicher Beziehung begrenzt. Die persönlichen Grenzen sind verschieden je nachdem, ob es sich um zwangsmäßige oder freiwillige Versicherung handelt. Bei letzteren wird durch Umschreibung des Kreises von Personen die ihr angehören können, nur der Höchstumfang der Versicherung gesetzlich umrissen, während bei ersterer bestimmten Gruppen, den wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreisen, die Versicherungspflicht auferlegt wird. Bei dem portugiesischen Gesetz — das deshalb als Volksversicherung im wahrsten Sinne des Wortes anzusehen ist — ist allein das Einkommen ohne Rücksicht auf die Erwerbstätigkeit maßgebend, so daß jeder Einwohner, dessen Einkommen die festgesetzte Höchstgrenze nicht überschreitet, versicherungspflichtig ist; die übrigen Gesetze umfassen dagegen grundsätzlich nur die unselbständigen Erwerbstätigen, die Arbeitnehmer, entweder in ihrer Gesamtheit (allgemeine Versicherung: Deutschland, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Norwegen, Großbritannien, Polen, Oesterreich, Chile) oder sie schränken den Kreis durch gewisse Ausnahmen ein (beschränkte Versicherung: Luxemburg, Ungarn, Rumänien, Lettland, Griechenland).

In einer kurzen Beschreibung einiger einschlägiger Gesetze wird der Umfang der allgemeinen Krankenversicherung näher dargestellt, deren Bedeutung nicht nur darin liegt, daß durch sie die Lebensbedingungen breiter Volksschichten sehr wesentlich gebessert werden, sondern auch darin, daß sie die Grundlage einer Volksgesundheitspolitik bildet. Bei der beschränkten Versicherung wird die grundsätzliche Versicherungspflicht z. B. nach Alter, Geschlecht, Erwerbsunfähigkeit, Staatsbürgereigenschaft, oder wirtschaftlicher Lage des einzelnen eingeschränkt. Außerdem bestehen Beschränkungen in Rücksicht besonderer Berufszweige (Beamte, Heimarbeiter, Hausgehilfen u. a.). Als die Anschauung an Boden gewann, daß der Gewährung einer Heilbehandlung größere Bedeutung als den Sachleistungen zukomme, trat die Frage auf, wie die mit ständigem Gehalt ausgestatteten Beamten an den Sachleistungen beteiligt werden könnten. Sie fand in den einzelnen Ländern verschiedene Lösungen entweder durch Unterstellung der Beamten unter die Versicherungspflicht ohne jede Einschränkung wie in Norwegen, oder durch Anwendung eines besonderen Versicherungssystems wie in Oesterreich und Polen. Am häufigsten bleiben die Beamten dann versicherungsfrei, wenn sie gegen ihre Arbeitgeber im Krankheitsfalle Ansprüche haben, die mindestens ebenso günstig sind wie die aus der allgemeinen Krankenversicherung sich ergebenden (Deutschland, Tschechoslowakei, England u. a.). Die Hausgehilfen, deren Rechtsverhältnis zum Dienstherrn vielfach auf familienrechtlicher Grundlage beruhte, wodurch diesem eine Fürsorgepflicht oblag, sind mit geringen Ausnahmen nach und nach in das allgemeine Arbeiterversicherungssystem einbezogen worden. Das gleiche gilt für Heimarbeiter, deren Begriffsbestimmung in den verschiedenen Rechtsordnungen sehr voneinander abweicht. So ist in England der Begriff auf solche Arbeiter beschränkt, die in ihrer Wohnung oder in einem anderen, der Aufsicht des Arbeitgebers entzogenen Orte sich mit der Herstellung von Erzeugnissen befassen, die für einen Gewerbe- oder Handelsbetrieb bestimmt sind. Umfassender ist der Begriff in dem österreichischen, jugoslawischen und polnischen Gesetze umrissen, wonach als Heimarbeiter alle Personen bezeichnet werden, die in ihrer Wohnung oder eigenen Betriebsstätte ausschließlich oder wesentlich für Rechnung eines oder mehrerer Arbeitgeber tätig sind, auch wenn sie eigene Werkzeuge und Arbeitsstoffe verwenden und andere Arbeitnehmer heranziehen, sofern die so geleistete Arbeit die wesentlichen Mittel zur Bestreitung des Unterhalts bietet. — Eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht in allen Gesetzen für früher versicherungspflichtige Personen, aber auch anderen wird in zahlreichen Gesetzen (nicht im österreichischen und russischen) der Beitritt unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Verschiedene Lösungen wurden in der Nachkriegszeit hinsichtlich des Weiterbestehens der Versicherung für Arbeitslose eingeschlagen. Entweder wird ihnen der Anspruch auch bei Nichtzahlung der Beiträge gewährt, in welchem Falle die Krankenkasse für einen mehr oder minder großen Zeitraum die Leistungen zu tragen hat, wie in Großbritannien, Norwegen, Polen und Oesterreich, oder die Träger der Armenfürsorge müssen die Erwerbslosen auf ihre Kosten versichern. Am umfassendsten ist, wie erwähnt, der Umfang der Versicherung in dem portugiesischen Gesetze, nach dem alle erwachsenen unselbständigen oder selbständigen erwerbstätigen Volksgenossen der Versicherungspflicht unterliegen. Wenn das Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze überschreitet, bestehen Zahlungspflichten aber keine Ansprüche auf Leistungen. In den Ländern, in denen keine Zwangs- sondern eine auf freiwilligem Zusammenschluß beruhende Versicherung besteht, ist die Stellungnahme des Staates diesen Hilfskassen gegenüber sehr verschieden. Entweder wird nur die Zulassung der Kassen gesetzlich geregelt, oder es wird ihnen auch staatliche Förderung durch Verleihung einer bevorzugten Rechtsstellung und geldliche Unterstützung zugebilligt (in Belgien, Frankreich, Schweden, Schweiz und Dänemark). Nach dem belgischen Gesetz kann jede Person über 18 Jahren einer Hilfskasse beitreten ohne Unterschied ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage, und dem Hilfsverein ist Annahme oder Ablehnung anheimgestellt. In Frankreich können die Hilfskassen zwei Gruppen von Mitgliedern schaffen, bezugsberechtigte und Ehrenmitglieder, die auf keinerlei Leistungen Anspruch haben. Das dänische Gesetz erkennt als bezugsberechtigte Mitglieder nur sozial schwache Arbeitnehmer und wirtschaftlich selbständige Personen, deren Einkommen dem der Arbeitnehmer gleichkommt. Das schweizerische Bundesgesetz nimmt eine gewisse Sonderstellung ein, denn es überläßt es den Kantonen, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsteile für obligatorisch zu erklären. Die Mehrzahl der dortigen versicherten Personen ist jedoch auf dem Wege freiwilligen Beitritts versichert.

Im zweiten Teil wird dargelegt, in welcher Weise die Versicherungsträger gebildet werden, die als mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gefahrengemeinschaften bezeichnet werden, und wie ihre Organe zusammengesetzt sind. Der große Unterschied zwischen Pflicht- und freiwilliger Versicherung liegt in dieser Hinsicht darin, daß das Zwangsgesetz für Bildung von Gefahrengemeinschaften sorgen muß, während das freiwillige Krankenversicherungsgesetz sich mit ihrer bloßen Begünstigung begnügen kann. Drei Systeme sind bei den obligatorischen Gesetzen zu unterscheiden: Das System der Kassenfreiheit, bei dem der Versicherungspflichtige sich eine anerkannte Kasse auswählen kann; so in England, wo die Mehrheit der Versicherungspflichtigen beim Erlaß des Gesetzes schon freiwillig versichert war. Wenn eine Krankenkasse die staatliche Anerkennung erlangt hat, ist sie dazu berufen, die gesetzlichen Versicherungsleistungen zu gewähren. In bezug auf die Zusammensetzung ihrer Organe wird den Kassen große Freiheit gegeben unter der Bedingung, daß den Mitgliedern unbehinderte Aufsicht über die Geschäftsführung gestattet ist und die Wahl von Vorstands- und Ausschußmitgliedern nur durch die Versicherten oder ihre Beauftragten erfolgen darf. Versicherungspflichtige Personen, welche keiner Krankenkasse beitreten oder aus einer anerkannten Kasse ausgetreten sind, werden „deposit contributors“ d. h. sie sind zur Entrichtung von Beiträgen gehalten, die ihrem Konto gutgeschrieben werden, und im Erkrankungsfalle stehen ihnen Ansprüche bis zur Höhe ihres Konto-Guthabens zu; es handelt sich hier nicht mehr um Versicherung, sondern um Sparzwang. Das zweite System ist das des mittelbaren Kassenzwanges, das in den mitteleuropäischen Ländern, Norwegen und Portugal vorherrscht, wo das Hilfskassenwesen zu keiner besonders großen Entfaltung

[1]) Die Krankenversicherung. Eine rechtsvergleichende Darstellung. Internationales Arbeitsamt, Genf, 1925.

gelangt war. Hier kann der Versicherungspflichtige einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsverein beitreten und wird im Unterlassungsfalle von Rechts wegen Mitglied der zuständigen berufsständischen oder territorialen Kasse, deren Bildung gesetzlich vorgeschrieben ist. An Beispielen der positiven Gesetzgebung wird die Anwendung dieses Systems gezeigt. Die Vereins- oder Ersatzkrankenkassen können in Deutschland, Oesterreich und der Tschechoslowakei fortbestehen, wenn sie die gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllen, doch ist eine Neuzulassung solcher Kassen in den Gesetzen nicht vorgesehen. In Norwegen und Portugal ist eine solche unter strengen Zulassungsbedingungen möglich. In der Regel werden diese Hilfskassen von einem von den Versicherten erwählten Vorstand verwaltet, und die Geschäftsführung obliegt einem in gleicher Weise gewählten Ueberwachungsausschuß. Die berufsständischen Kassen, welche neben den territorialen Kassen besonders in Staaten aufrecht erhalten wurden, die nur schrittweise von einer beschränkten zur allgemeinen Versicherung übergingen, sind vorwiegend Betriebs- oder Innungskrankenkassen. Die Zwangsversicherungssysteme, in denen die berufsständischen Kassen einen ziemlich großen Platz einnehmen, sind nicht organisch mit einer obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung verbunden (z. B. Deutschland und Norwegen). Betriebskrankenkassen sind im deutschen, norwegischen, österreichischen und tschechoslowakischen Gesetze vorgesehen, in letzterem nur insofern, als die Kassen am 1. Januar 1924 schon in Betrieb waren. Ihre Organe bestehen in der Regel aus Vertretern von Versicherten und Arbeitgebern. Bestehende Innungskrankenkassen sind von den Gesetzen beibehalten worden, die Errichtung neuer wird von der deutschen RVO. unter bestimmten Bedingungen zugelassen; in der Tschechoslowakei hingegen sind nur solche beibehalten worden, die am 1. Januar 1924 wenigstens 4000 bei Zwangsmitgliedern der Genossenschaft beschäftigte Mitglieder gezählt hatten. Die territorialen Krankenkassen, die Hauptversicherungsträger sind, namentlich in Norwegen und Portugal, sind mit Autonomie ausgestattete öffentliche Körperschaften, die gewisse, nur öffentlichen Behörden zustehende Vorrechte genießen. Ihre Errichtung obliegt in Norwegen den Gemeinden, in Portugal der Reichsanstalt für Sozialversicherung, in Oesterreich und der Tschechoslowakei den politischen Behörden erster Instanz. Ihre Organe umfassen Vertreter der Versicherten sowie der Arbeitgeber, die in der Regel in getrenntem Wahlgang von den Versicherten und den Arbeitgebern gewählt werden. Beim dritten System, dem des *starren Kassenzwangs* haben die Versicherungspflichtigen keine Wahl, sondern jeder einzelne gehört von Rechts wegen dem zuständigen Versicherungsträger als Mitglied an. Typische Beispiele bilden das russische und jugoslawische Versicherungssystem. Die Versicherungsträger werden auf Grund gesetzlicher Vorschriften ins Leben gerufen, neben ihnen sind keine anderen Krankenkassen für die obligatorische Versicherung zulässig. Es lassen sich zwei Gruppen von Krankenversicherungsgesetzen mit starrem Kassenzwang unterscheiden. Durch die ersten wird ein allgemeines Arbeitsversicherungssystem errichtet und werden den Krankenkassen auch die Aufgaben von Lokalstellen für andere Zweige der Lokalversicherung zugewiesen, so in Jugoslawien, Rußland und Polen. Durch die zweite Gruppe von Gesetzen wird die Versicherungspflicht auf bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, namentlich in fabrikmäßigen und kleingewerblichen Betrieben beschränkt, wie in Lettland und Rumänien. Die Kassen beruhen dann auf berufsständischer Grundlage. Für die territorialen Kassen zerfällt der Staat in Bezirke, deren jeder einzelne den Sprengel einer Krankenkasse bildet. Die Vorstände umfassen Vertreter von Versicherten und von Arbeitgebern. Ein Beispiel der nur auf berufsständischen Kassen beruhenden Organe der Krankenversicherung bietet das lettische Gesetz. Ausschließlicher Träger ist die Betriebskrankenkasse, deren Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung der Versicherten gewählt werden.

In Staaten, welche die Krankenversicherung nur fördern wollen — ohne Versicherungszwang — steht es den Hilfskassen frei, sich um die Anerkennung zu bewerben oder nur der allgemeinen Vereinsgesetzgebung untergeordnet zu bleiben. Die Anerkennungsbedingungen sind in den Gesetzen neueren Datums (z. B. im dänischen, schwedischen und schweizerischen) strenger als in den älteren, wie dem belgischen und dem französischen, denn sie verlangen z. B. daß jedem Staatsbürger (Schweiz) oder jedem Einwohner (Dänemark, Schweden) der Eintritt offen gehalten wird ohne Unterschied von Geschlecht und Alter, während diese Forderung in Frankreich und Belgien fehlt. Die Anerkennung bietet nicht nur materielle Vorteile wie Zuschüsse und Zuwendungen, sondern auch verschiedene andere, z. B. Befreiung von der Stempelpflicht, Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit u. a. m.

Hinsichtlich der *Leistungen* herrscht bei allen Pflichtversicherungen der Gesichtspunkt vor, die ärztliche Behandlung und die Sachleistungen über die Geldleistungen zu stellen. Hingegen stellt die ärztliche Behandlung von Familienangehörigen des Versicherten in der Regel nur eine Mehrleistung dar; doch sind seit dem Kriege in vielen Staaten Fortschritte hinsichtlich der Familienhilfe gemacht worden. Der Bezug von Geldleistungen ist bei vielen Gesetzen an besondere Bedingungen geknüpft: Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit bildet bei allen Gesetzen die Voraussetzung. Bei vorsätzlich herbeigeführter Krankheit kann das Krankengeld versagt werden (deutsches und jugoslawisches Gesetz). Durch Aufenthalt im Ausland erlischt nach dem norwegischen Gesetz der Anspruch auf Krankengeld; ähnliche Bestimmungen enthält das englische Gesetz. In Jugoslawien ruht wie in Deutschland der Anspruch, falls der Betreffende sich nach Eintritt des Krankheitsfalles ins Ausland begeben hat. Einige Pflichtkrankengesetze verlangen eine Mindestdauer der Mitgliedschaft für Einsetzen der Leistungen, jedoch nimmt die Zahl derjenigen zu, die diese Forderung nicht mehr stellen (Deutschland, Jugoslawien, Tschechoslowakei, Rußland, Ungarn). Dagegen besteht nach dem englischen Gesetz ein Anspruch auf Krankengeld erst nach 26 wöchiger Mitgliedschaft, nach dem portugiesischen nach 6 monatiger Beitragsleistung, nach dem rumänischen und bulgarischen nach 6 bzw. 8 Wochen. Versicherungs*berechtigte* Personen sind dagegen erst nach Ablauf einer bestimmten Mindestdauer anspruchsberechtigt; das Gleiche gilt für freiwillig Versicherte. Die Auszahlung des Krankengeldes beginnt nach fast allen freiwilligen und obligatorischen Versicherungsgesetzen erst, nachdem die Arbeitsunfähigkeit eine bestimmte Anzahl von Tagen gedauert hat. Doch liegt ein wesentlicher Unterschied darin, ob diese Wartezeit eine absolute ist, wobei der Verdienstausfall endgültig vom Versicherten zu tragen ist (England, Lettland, Deutschland, Norwegen, Polen), oder nur eine relative. Im letzteren Falle erhält der Versicherte rückwirkend vom ersten Krankheitstage an das Krankengeld (Oesterreich, Jugoslawien, Dänemark). Die Anspruchsberechtigung früher versichert gewesener Personen bleibt weitgehend im englischen Gesetz gewahrt und zwar 12 Monate lang (free year). Eine gleichartige Bestimmung mit stärkerer zeitlicher Begrenzung findet sich im polnischen Gesetz, während die anderen Pflichtversicherungsgesetze geringere Vorteile gewähren. Die Bemessung der Höhe des Krankengeldes erfolgt nach den meisten Pflichtversicherungsgesetzen im Verhältnis zum Durchschnittsarbeitsverdienst (bewegliches Krankengeld). Ein einheitlicher Geldbetrag, der sich nur nach der Zahl der Beitragsleistungen richtet, kommt hingegen allen Versicherten in England und Irland zu (starres Krankengeld). Kürzung bei Beitragsrückstand ist vorgesehen. Das bewegliche Krankengeld beläuft sich auf einen Bruchteil des Grundlohns, der entweder nach dem wirklichen Arbeitsverdienst oder nach Lohnstufen oder Mitgliederklassen berechnet wird. Diese Lohnklassen schwanken zwischen der höchsten Zahl von 17 in Jugoslawien und der niedrigsten von 3 in Portugal. Die Höhe des Mindestkrankengeldes ist sehr verschieden angesetzt und bewegt sich zwischen 50 und 100 % des Grundlohns. Der letzte Satz gilt in Rußland, doch ist dort im Falle des Geldmangels eine Herabsetzung bis auf $66^2/_3$ % des Grundlohns möglich. In den Ausführungen wird darauf hingewiesen, daß aus der Höhe des festgesetzten Mindestbetrags kein Schluß auf den sozialen Ertrag eines bestimmten Systems gezogen werden darf, weil er durch Mehrleistungen, wozu die meisten Gesetze die Ermächtigung erteilen, erhöht werden kann, und zudem die Bemessung des Grundlohns in ganz verschiedener Weise erfolgt. Ein erheblicher Unterschied liegt auch darin, ob das Krankengeld für jeden Kalendertag (Deutschland, Oesterreich, Polen, Jugoslawien) oder nur für jeden Arbeitstag (Norwegen, Rumänien, Schweden) zuerkannt wird. Die Bezugsdauer schwankt zwischen 16 (Rumänien) und 52 Wochen (Ungarn, Portugal, Oesterreich, Tschechoslowakei). Eine genaue Uebersicht über die Bezugsdauer und die Höhe des Mindestlohns in einer Reihe von Versicherungsgesetzen wird auf S. 121 des Buches gegeben. Für die Gewährnng von Sachleistungen bestehen in der Regel keine besonderen Bezugsbedingungen, und außer im portugisischen Gesetz wird keine Wartezeit für die Anspruchsberechtigung gefordert. Regelleistungen sämtlicher Zwangsversicherungsgesetze sind ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei. Nicht so bei den freiwilligen Kassen mit Ausnahme der dänischen. Die schwedischen und schweizerischen Gesetze lassen z. B. den Kassen die Wahl, ob sie Sach- oder Barleistungen gewähren wollen. Die Dauer der Krankenpflege ist in allen obligatorischen Gesetzen mit Ausnahme des englischen zeitlich beschränkt und schwankt zwischen 16 und 50 Wochen. Nach Erschöpfung des Anspruchs auf Krankenpflege setzen in Staaten mit Invalidenversicherung deren Leistungen ein. Familienkrankenpflege konnte wegen der erheblichen dazu erforderlichen Geldmittel in keinem Staate als Regelleistung für sämtliche Versicherungsträger eingeführt werden, doch werden diese durch fast alle Zwangsversicherungsgesetze ermächtigt, sie als Mehrleistung zuzuerkennen. Einige Gesetze neueren Ursprungs aber haben den Familienmitgliedern der Versicherten Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneimitteln eingeräumt. Einschlägige Bestimmungen finden sich im polnischen, tschechoslowakischen jugoslawischen und ungarischen Gesetz. Für Krankenhauspflege und Wartung durch Pflegepersonal sind in der Regel im Gesetze selbst Maßnahmen vorgesehen, ebenso für Mehrleistungen wie Erweiterung der Dauer der Krankenpflege (Deutschland, Oesterreich, Polen), oder Unterbringung in Genesungsheimen (Deutschland, England, Polen, Tschechoslowakei), oder Gewährung von Hilfsmitteln gegen Verkrüppelung, um die Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen (Deutschland, Polen, Tschechoslowakei), oder für Vorbeugungsmaßnahmen und besondere Arten ärztlicher Behandlung (z. B. in England vollständiger oder teilweiser Ersatz der Zahnarztkosten). Die Organisierung des ärztlichen Dienstes liegt bei der Mehrheit der kontinentalen Gesetze dem Versicherungsträger ob, der demzufolge nicht nur für die Geld-, sondern auch für die Sachleistungen aufzukommen hat. Ein abweichendes System herrscht in England, wo die Versicherungsträger für die Gewährung von Geldleistungen und die Versicherungsausschüsse besonderer territorialer Körperschaften öffentlichen Rechts für die Sachleistungen aufzukommen haben. In den baltischen Staaten hat der Arbeitgeber in erster Linie für die ärztliche Behandlung zu sorgen; die Krankenkassen können aus eigenem Antrieb in Fällen, in denen die Arbeitgeber versagen, dafür eintreten.

Das *Finanzsystem* der Krankenversicherungen besteht im Umlageverfahren, das von allen obligatorischen und freiwilligen Krankenversicherungen angenommen ist. Der Betrag der jährlichen Geldleistungen ergibt sich aus der durchschnittlichen Krankheitsdauer d. h. der Anzahl der Krankentage für jeden Versicherten. Um sie abzuschätzen, genügt es zu wissen, wie groß die Wahrscheinlichkeit für jeden Versicherten ist zu erkranken, und wie groß die Zahl der Tage ist, die jeder Erkrankungsfall durchschnittlich im Gefolge hat. Die Beiträge sind in England entsprechend den einheitlichen Krankengeldbeträgen auch einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf ihren Arbeitsverdienst. In den übrigen Gesetzen werden die Beiträge gleich dem Krankengeld nach dem Arbeitsverdienst abgestuft, doch enthalten die Gesetze keine Festsetzung des Hundertteils vom Grundlohn, sondern geben nur eine Höchstgrenze an, über welche die Beiträge nur unter besonderen Bedingungen erhöht

werden dürfen. Diese beträgt beispielsweise in der deutschen RVO. 10%, im jugoslawischen Gesetze 7%, im ungarischen 6%, im tschechoslowakischen 5% und im luxemburgischen 4,5% des Grundlohns. Andere Gesetze bestimmen keine Höchstgrenze, sondern setzen eine Durchschnittsbeitragshöhe fest (Oesterreich, Polen). Zur Beitragszahlung werden bei der überwiegenden Mehrheit der Krankenversicherungsgesetze Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen oder ungleichen Teilen herangezogen; nur im rumänischen Gesetz wird die Gesamtheit der Beiträge dem Versicherten allein auferlegt und im russischen dem Unternehmer allein, ohne daß ein Lohnabzug erlaubt ist. Die portugiesische Volksversicherung, die nicht nur Lohnarbeiter umfaßt, fordert von allen, auch den nicht forderungsberechtigten Volksangehörigen ihrem Einkommen entsprechende Beiträge, so daß diese somit eine besondere Sozialsteuer zahlen. Nahezu ausnahmslos in sämtlichen Gesetzen wird dem Arbeitgeber der ganze Beitrag auferlegt, wenn es sich um Versicherte handelt, die keinen Lohn oder wenigstens keinen Barlohn empfangen. Die finanzielle Beteiligung des Staates ist keine allgemeine und nimmt verschiedene Formen an. Stark verbreitet ist die Beteiligungsart, daß der Staat die Verwaltungskosten der Versicherung insgesamt oder zum Teil zu tragen hat. Häufig übernimmt auch der Staat oder die Gemeinde die Beiträge bestimmter Gruppen, wie z. B. der zum Militärdienst Eingezogenen. Die Einziehung der Beiträge erfolgt nach allen obligatorischen und freiwilligen Krankenversicherungsgesetzen durch den Arbeitgeber. Bei der freiwilligen Versicherung kann der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden, doch ist bei der freiwilligen, staatlich geförderten Versicherung die Beitragsleistung von Staat oder Gemeinden in der Regel größer als bei der Zwangsversicherung. Z. B. zahlt in der Schweiz der Bund auf Mitglied und Jahr berechnet 3 bis 5 Fr. je nach Geschlecht und nach Maß der Leistungen. In Schweden beträgt der Staatszuschuß für jedes Mitglied einer anerkannten Kasse 2 Kr. jährlich, außerdem trägt der Staat ein Viertel des Gesamtaufwands an Geld- und Sachleistungen. In Frankreich erhalten die anerkannten Hilfsvereine einen Staatszuschuß von 12% der Ausgaben für Zwecke der Krankenversicherung zuzüglich aller Ausgaben für Vorbeugung und Hygiene sowie der Ausgaben für unheilbare Krankheiten.

Der Wiederaufbau der Angestelltenversicherung nach der Ueberwindung der Inflation kann, wie der Geschäftsbericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Jahr 1925 erkennen läßt — insbesondere, wenn man ihn in Verbindung mit demjenigen für das Jahr 1924 betrachtet — als vollzogen bezeichnet werden. Er ist in erfreulichem Grade geglückt — ungeachtet einiger noch zu erfüllender Wünsche.

Als ein diesem Sinne zu betrachtendes, insbesondere zurzeit sehr wichtiges Gebiet sei die Heilfürsorge herausgegriffen. In dem, was sie geleistet hat, ist sie als nahezu vorbildlich zu bezeichnen. Das geht nicht nur aus den zahlenmäßigen (unten wiedergegebenen) Nachweisungen des Berichts hervor. Zahlreiche uns bekannt gewordene praktische Erfahrungen bestätigen es. Die Auswahl unter den zahlreichen zur Verfügung stehenden Heilstätten — im Jahre 1925 wurden außer den 4 eigenen Heilanstalten der R.f.A. 41 Bäder und Sanatorien und 46 Lungenheilstätten belegt —, ärztliche Behandlung und Verpflegung, Kurdauer usw. werden mit bemerkenswerter Sorgfalt in sozialem Geiste gehandhabt.

Die Mängel, die wir dessenungeachtet erkennen, liegen nicht in der Qualität, sondern in der Quantität. Wir begrüßen auch hier den Fortschritt des Jahres 1925 gegenüber dem Jahre 1924. Trotzdem glauben wir, daß Heilfürsorge in noch größerem Umfange gewährt werden sollte. Dabei liegt es uns naturgemäß fern, etwa von außen her beurteilen zu wollen, ob in einzelnen Fällen eine Ablehnung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Die R. f. A. hat aber in einer Beziehung ihre Verwaltungsgrundsätze gegen früher verschlechtert. Während früher Wiederholungen von Heilverfahren wegen desselben Leidens erst nach Ablauf von zwei Jahren bewilligt wurden, ist diese Frist jetzt auf drei Jahre, auch wenn die Berechtigung des neuen Heilverfahrens als solche anerkannt wird, verlängert worden. Nur bei Lungenleiden ist es bei der einjährigen Karenzfrist geblieben. Dem Grundsatz an sich, erstmalige Anträge wiederholten vorzuziehen, wird man zustimmen müssen, da er dazu führt, einer möglichst großen Zahl von Versicherten die Wohltat des Heilverfahrens zugutekommen zu lassen. Ueber die Grenzen der für diese Zwecke zur Verfügung zu stellenden Mittel aber wird man verschiedener Ansicht sein können.

Im Gesamtetat der R.f.A. spielt, wie sich aus den zahlenmäßigen Nachweisungen ergibt, die für die Heilfürsorge aufgewendete Summe keine allzu erhebliche Rolle. Für Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten ist naturgemäß im Augenblick und auch noch während der nächsten Jahre der Aufwand ebenfalls verhältnismäßig niedrig. Dem steht gegenüber, daß es zurzeit kaum eine wichtigere Aufgabe geben kann, als die Volksgesundheit zu fördern. Aus manchen Kreisen, auch denen, die ständig über die „soziale Belastung" klagen, wird häufig eingewandt, die Versicherten würden durch Erwerbslosigkeit zu stärkerer Inanspruchnahme des Heilverfahrens veranlaßt. Wir zweifeln nicht an der Richtigkeit dieser Tatsache. Bedenklich könnte sie aber höchstens vom engeren finanziellen Gesichtspunkt der R.f.A. aus sein, die gewiß verpflichtet ist, Anträge von Erwerbslosen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Unter dem höheren Ziel aber, dem die ganze Heilfürsorge dienen soll, ist dieser Zustand als natürlich anzuerkennen. Zum einen wirken die Sorgen der Erwerbslosigkeit ungünstig auf den schon wenig erfreulichen Gesundheitszustand der Angestellten. Zum anderen werden zahlreiche Angestellte, die längst eines Heilverfahrens bedurft hätten, es aber mit Rücksicht auf befürchtete Schwierigkeiten in ihrer Stellung nicht beantragt haben, naturgemäß die Zeit erzwungener Arbeitslosigkeit zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit benutzen. Da tatsächlich die Mittel vorhanden sind, sollte man diesem Bedürfnis grundsätzlich in weitestem Umfang entgegenkommen. Das ist schließlich auch finanziell unbedenklich, da die Heilverfahren gesetzmäßig die Aufgabe haben, vorzeitiger Berufsunfähigkeit vorzubeugen und daher auch rentenersparend wirken.

Ein zweiter — nicht aus dem Bericht ersichtlicher, wohl aber aus der Praxis bekannter — Mangel liegt in den starken Verzögerungen, die in den Hochsommermonaten in der Erledigung der Anträge eintreten. Bis zu einem gewissen Umfange wird sich das kaum vermeiden lassen; der Andrang ist ungemein groß. Die R.f.A. bittet mit Recht ständig, möglichst andere Monate für die Verschickung zu wählen. Für viele Angestellte läßt sich das aber nicht durchführen. Es müßte daher seitens der Heilfürsorge-Abteilung mit allen Kräften nach Mitteln und Wegen gesucht werden, die unvermeidlichen Verzögerungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ihre Ursache scheint sehr wesentlich darin zu liegen, daß der Beamtenstab der Abteilung zu klein ist. Der Abbau in der R.f.A. war offensichtlich zu scharf, die Beamten scheinen bis an die Grenzen ihrer Arbeitskraft belastet zu sein, so daß sie persönlich kaum eine Schuld trifft. Es müßte aber wohl auch in der Urlaubsordnung für die Abteilung auf die Sommermonate Rücksicht genommen werden. Ferner wird z. B. in Berlin darüber geklagt, daß die Zahl der Vertrauensärzte zu gering sei, die Erledigung der Akten durch sie daher zu lange Zeit in Anspruch nähme. Es sollte erwogen werden, ob nicht eine vermehrte Anzahl von Vertrauensärzten herangezogen werden könnte, ohne eine vielleicht nicht erwünschte zu starke Zersplitterung herbeizuführen.

Die überaus starke Inanspruchnahme der Heilfürsorge-Abteilung ergibt sich aus der Zahl von 69 756 Anträgen (gegen 40 063 im Jahre 1924). Davon entfielen allein auf die am stärksten besetzten Monate April bis Juli 31 276. Von den insgesamt zur Erledigung gelangten 47 706 (34 442) Anträgen auf ständiges Heilverfahren (Verschickung) wurden 28 963 = 60,7% (19 699 = 57,2%) bewilligt. Von insgesamt erledigten 20 656 (4212) Anträgen auf nichtständige Heilverfahren (Zuschuß zum Zahnersatz oder zu größeren Heilmitteln) wurden 20 086 = 97,2% (3991 = 94,8%) bewilligt — ein erstaunlich günstiges Ergebnis.

Die Gesamtaufwendungen für das Heilverfahren beliefen sich auf 11,8 Mill. M. (gegen 6,4 Mill. M. im Jahre 1924). Das entspricht einem Anteil von 6,4%, (5,1%) der Beitragseinnahmen. (Nach diesen Zahlen glauben wir, in voller Anerkennung der im Jahre 1925 eingetretenen Steigerung, die immerhin prozentual nicht allzu erheblich ist, uns zu dem oben gezogenen Schluß, daß eine noch stärkere Erweiterung finanziell wohl verantwortbar ist, berechtigt.)

Von den ständigen Heilverfahren wurden 34,9% (45,12%) mit einer durchschnittlichen Kurdauer von 80 (83) Tagen in Lungenheilstätten, 40,9% (38,27%) mit durchschnittlich 33 (35) Tagen in Sanatorien, 21% (14,82%) mit durchschnittlich 30 (31) Tagen in Bädern durchgeführt. Die Kosten eines Lungenheilverfahrens stellten sich im Jahresdurchschnitt auf 525 M., eines sonstigen ständigen Heilverfahrens auf rund 250 M.

Allgemeine vorbeugende Fürsorge wurde durch Unterstützung von Tuberkulose-Fürsorgestellen, besondere Geschlechtskrankenfürsorge (im Zusammenarbeiten mit den Landesversicherungsanstalten) und die im Jahre 1925 beschlossene Kinderfürsorge (vgl. Sp. 320) ausgeübt. Eine Reihe recht aufschlußreicher Statistiken, in denen die Jahre 1921—24 zusammengefaßt sind, ist dem Bericht beigefügt. Unter den Krankheitsgruppen stand Lungentuberkulose mit 47,76% der Männer und 46,34% der Frauen weit an der Spitze.

Die an Ruhegeldern und Renten ausgezahlten Summen sind mit 43,8 Mill. M. gegen 1924 (16 Mill. M.) außerordentlich gestiegen. Das erklärt sich in der Hauptsache aus der im Berichtsjahre erfolgten Erhöhung des Grundbetrages und der Steigerungsbeträge, auch durch die Abkürzung der Wartezeit für Hinterbliebenenrenten. Die Zahl der Neubewilligungen von Ruhegeldern ist z. B. gegen 1924 nur um 23,8% gestiegen. Am 31. Dezember 1925 liefen 36 019 Ruhegelder (gegen 24 645 am 31. Dezember 1924) von denen auffälligerweise, trotz der nur halb so langen Wartezeit nur 9809 auf Frauen entfallen. Sie erfordern eine Monatsleistung von rund 2 Mill. M. (gegen 728 000 M. im Vorjahre). An Witwen- und Waisenrenten liefen 47 254 (40 451) mit monatlich fast 1,4 Mill. M. (670 000 M.).

Die Gesamtausgaben der R.f.A. betrugen rund 66,5 Mill. M. (29¼ Mill. M.).

Die Einnahmen haben sich gegen 1924 (142,4 Mill. M.) nicht im gleichen Verhältnis erhöht wie die Ausgaben. Immerhin betrugen sie 210,9 Mill. M. Davon entfallen auf die Beiträge — die stets als Vergleichszahlen zugrunde gelegt werden — 185,7 Mill. M. (125,6 Mill. M.). Das Direktorium zieht hieraus den Schluß, daß die mit Wirkung vom 1. September 1925 erfolgte Beitragserhöhung unbedingt erforderlich war, um den bis 1932 zu erwartenden Bedarf zu decken.

Aus dem Gebiet der Verwaltung sei erwähnt, daß die gesamten Verwaltungskosten sich auf rund 7,9 Mill. M. (6,1 Mill. M.) beliefen, d. h. 4,26% (4,1%) der Beiträge. Dieser Betrag kann nicht als zu hoch angesprochen werden. Das Vermögen der R.f.A. belief sich am Jahresschluß auf rund 330 Mill. M. Davon ist nahezu die Hälfte (fast 155 Mill. M.) in Hypotheken angelegt, 105,8 Mill. M. in Darlehen und der Rest in Wertpapieren. Bei der Vergebung der Darlehen werden gemeinnützige Zwecke, insbesondere Wohnungsbau, stark bevorzugt.

Zu begrüßen ist auch, daß das Organ der Vertrauensmänner im Berichtsjahre wieder stärker ausgebaut worden ist; die Anfänge im Jahre 1924 waren noch recht schüchtern gewesen. Die Zusammenfassung der Vertrauensmänner zu Ortsausschüssen ist erheblich fortgeschritten, ferner

haben 20 Bezirksversammlungen der Ortsausschüsse stattgefunden. Die Bedeutung dieses Verwaltungsorgans, das in außerordentlich glücklicher Weise eine Verbindung zwischen der eigentlichen Verwaltung und den Versicherten herstellt, wird in der weiteren Oeffentlichkeit bisher noch kaum genügend gewürdigt. Tatsächlich hat die Arbeit der Vertrauensmänner erhebliche Erfolge, sowohl für die Versicherten wie für die Anstalt, aufzuweisen.

Die Anzahl der zahlenden Versicherten wurde Mitte des Jahres 1925 auf 2,44 Mill. geschätzt, davon 61,8% Männer, 38,2% Frauen. Es wird angenommen, daß sich die Gesamtzahl infolge der starken Stellenlosigkeit Ende des Jahres um etwa 200 000 vermindert haben dürfte. G. J.

Die neue österreichische Notarversicherung.

Oesterreich hat soeben ein Gesetz über die Sozialversicherung der Notare geschaffen[1]), nach welchem die Notare und Notariatskandidaten für den Fall der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes, sowie auch für den Fall eines Dienstunfalles, der Krankheit und der Stellenlosigkeit versichert sind. Nicht nur die in aktiver Dienstleistung stehenden Notare und Notariatskandidaten, sondern auch ehemalige, in bezug einer Rente nach diesem Gesetz stehende Notare und Notariatskandidaten gehören unter die Versicherten. Gegenstand der Krankenversicherung ist das Krankengeld für den in aktiver Dienstleistung stehenden Versicherten und die Vergütung des für die Erkrankung eines Versicherten oder seiner Angehörigen erwachsenen Aufwandes. Als Familienangehörige werden gerechnet — sofern diese Personen nicht anderweitige Krankenfürsorge genießen — die Ehegatten, die Kinder bis zum 18. Lebensjahre und Stiefkinder unter 18 Jahren, die in der Hausgemeinschaft leben. Ist der anspruchsberechtigte Versicherte mehr als drei Tage krank, so erhält er täglich 6 S vom vierten Tage an, jedoch höchstens 12 Monate lang. Wenn die Krankheit vorsätzlich oder als Folge von Trunkenheit entstand, so erhält der Versicherte kein Krankengeld, auch entfällt es bei einem Abfertigungsgeld anläßlich der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vergütet werden die Kosten für ärztliche Hilfe, Heilmittel und unentbehrlichen Zahnersatz; die Vergütung erfolgt nach festen Sätzen für jede einzelne Art der Hilfeleistung. Die Versicherungsanstalt hat das Recht, die Versicherten an bestimmte Aerzte zu weisen. Der Versicherte erhält im Falle der Niederkunft seiner Ehegattin einen Betrag zu den Entbindungskosten in der Höhe von 200 S, während sechs Wochen nach der Entbindung täglich 3 S und außerdem, solange die Mutter selbst stillt, durch längstens 12 Wochen einen weiteren Betrag von 3 S täglich. Dieselbe Vergütung erhält eine geschiedene Gattin, sowie die Witwe, sofern sie binnen neun Monaten nach der Scheidung bzw. nach dem Tode des Gatten niederkommen. Die Stellenlosenunterstützung beträgt für Versicherte mit Familienangehörigen täglich 4 S und ohne Familie 3 S. Hat ein Versicherter durch Dienstunfall eine Verminderung der Berufsfähigkeit erlitten, so werden ihm für je 5% Einbuße an Berufsfähigkeit für seine Anwartschaft oder seinen Anspruch aus der Pensionsversicherung 18 Beitragsmonate zugerechnet. Beträgt die Einbuße an Berufsfähigkeit mehr als 20% und der Gehaltsverlust mehr als ein Zehntel, so erhält der Verletzte außer den Beitragsmonaten so lange eine Unfallrente, als nicht ein Anspruch aus der Pensionsversicherung vorliegt. Uebt der Verletzte eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, so ruht die Rente, und tritt er eine Notarstelle an, so erlischt sie. Invaliditätsrente erhalten diejenigen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einem Berufe dauernd unfähig sind. Wenn der Versicherte so hilflos ist, daß er ständige Hilfe braucht, so erhält er noch 90 S Zuschuß monatlich. Als Träger der Versicherung wird die „Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats“ in Wien errichtet. Die Mittel für die Leistungen der Versicherungsanstalt werden durch Beiträge der Mitglieder der Notariatskollegien aufgebracht. Die Beiträge sind am ersten jeden Monats im voraus fällig und an die Versicherungsanstalt abzuführen. Die Monatsbeiträge bestehen aus einem festen Grundbetrag und einem veränderlichen Zuschlag. Der Grundbetrag beträgt 40 S. Der Zuschlag bei Notaren 3% des erwerbssteuerpflichtigen Einkommens des Vormonates und der Zuschlag für Notariatskandidaten 3% des 300 S überschreitenden Monatseinkommens. Der Grundbetrag der letzteren ist zur Hälfte vom Dienstgeber zu tragen, darf jedoch nicht mehr als 10% betragen. Die Spezialversicherung, die Oesterreich mit der Notarversicherung geschaffen hat, darf jedenfalls das Interesse der in Frage kommenden Berufsgruppen, sowie der Sozialpolitiker in Anspruch nehmen. Dr. P. Kompert, Wien.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Dank von Albert Thomas an die Gesellschaft für Soziale Reform. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes hat an den Vorsitzenden der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform, Prof. Heyde, einen Brief geschrieben, in dem es etwa heißt:

„Lieber Herr Professor und Freund, ich möchte nicht zögern, Ihnen und Ihrer Gattin für die herzliche Aufnahme in Kiel und für den unvergeßlichen Tag, den ich im Kreise meiner dortigen Freunde verleben durfte, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

[1]) Das Gesetz ist am 28. Oktober 1926 erlassen worden und am 1. Dezember 1926 in Kraft getreten.

Mit Recht haben Sie sich jüngst daran erinnert, daß Sie der erste deutsche Universitätsprofessor gewesen sind, der mit seinen Studierenden nach Genf gekommen ist, um das Internationale Arbeitsamt zu besuchen. Wieviel weniger werde ich vergessen, daß ich Ihnen die Möglichkeit verdankte, zum ersten Male in Deutschland vor einem Publikum zu sprechen, das sowohl aus Gelehrten und Intellektuellen als auch aus Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften aller Richtungen bestand, und dort in einer Atmosphäre herzlicher Sympathie über unsere bisherigen Arbeitsergebnisse und unsere Zukunftshoffnungen zu berichten!

. . . .

Der ganze Tag hat mir bewiesen, wie wichtig im internationalen Leben der Kontakt von Mensch zu Mensch ist und wie sehr der unmittelbare Gedankenaustausch das Werk des Friedens und der Gerechtigkeit fördern kann, dem wir uns mit so viel Hingabe widmen. Meiner Ueberzeugung nach wird unser gemeinsamer Wunsch weitere Früchte tragen, wenn sich die glückbringende Sympathie fortentwickelt, für die der leider nur allzu kurze Tag von Kiel Zeugnis ablegte.

. . . .

Mit der Versicherung meiner herzlichen Verbundenheit für alle Gastfreundschaft und für die glänzende Organisierung dieses Tages, der in mir einen tiefen Eindruck hinterlassen hat, bitte ich Sie, allen Freunden, die Sie aus Anlaß meines Besuches vereint haben, herzlichste Grüße zu übermitteln. (gez.) A. Thomas.“

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Auf dem Wege in die neue Welt. Allerlei Besinnliches für Auswanderer von Bodo Heyne, Pastor und Leiter der evangelischen Auswanderermission in Bremen. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem o. J.

Wert. Eine philosophische Grundlegung von Johannes Erich Heyde. Verlag Kurt Stenger, Erfurt 1926. Geh. 8,50 M., geb. 9,50 M.

Von dem unversöhnlichen Gegensatz idealistischer und realistischer Wertphilosophie sowie philosophischer und volkswirtschaftlicher Wertlehre ausgehend, behandelt der Verfasser umfassend und erschöpfend nach grundwissenschaftlicher Methode die Frage des Wertes. Die Begriffe Beziehung, Relativität und Absolutheit, Objektivität und Subjektivität, Zuordnung, Wertart und Wertgrad, Wertung, Wertgefühl, Werturteil, -begründung und -rangordnung werden gründlich untersucht. Die wertvolle Abhandlung muß die Grundlegung für alle weiteren Wertuntersuchungen bilden.

Grundriß der Sozialökonomik. IX. Abteilung: Das soziale System des Kapitalismus. 1. Teil: Die gesellschaftliche Schichtung im Kapitalismus. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1926.

Der der kapitalistischen Wirtschaft gewidmete Band bringt zwei Abhandlungen von Brinkmann über die Umformung der kapitalistischen Gesellschaft in geschichtlicher Darstellung und die Aristokratie im kapitalistischen Zeitalter. Albrecht behandelt das deutsche Bauerntum, Perl den gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand, Lederer und Marschak stellen den neuen Mittelstand dar (Privatangestellte und öffentliche Beamte). Goetz Briefs gibt eine eingehende umfassende und feinsinnige psychologische und soziologische Studie des gewerblichen Proletariats in Verbindung mit einer ersten Dogmengeschichte des Begriffs Proletariat. Michels behandelt eingehend die Psychologie der antikapitalistischen Massenbewegungen, Neuhaus die Bewegung der Bevölkerung im Zeitalter des modernen Kapitalismus. Der Band bringt eine Fülle wertvoller Erkenntnisse und wird ebenso zum Standardwerk der Wissenschaft werden wie die bisherigen Veröffentlichungen im Grundriß der Sozialökonomik.

Frauenarbeit in Bankbetrieben. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte unserer Zeit von Dr. Käthe Lövinson. Verlag von Struppe und Winkler, Berlin 1910.

Die Verfasserin bringt auf Grund eines umfangreichen amtlichen Materials, das durch vielfache Umfragen in Bankkreisen ergänzt wurde, nach einem historischen Ueberblick über die Frauenarbeit in Bankbetrieben unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Verteilung in Deutschland, eine Uebersicht über die Arbeitsleistungen der Frau, die Art ihrer Tätigkeit und ihrer Bezahlung. Ueber die Bewertung der Frauenarbeit werden Urteile aus der Praxis angeführt. Interessant sind die Beobachtungen, die die Verfasserin in eigener praktischer Arbeit im Bankwesen angestellt hat, die Komponenten, die sie für ein „objektives“ Urteil beibringt. Die Minderbezahlung der Frau aus Gründen ihres hauswirtschaftlichen Könnens wird nachdrücklich als falsche Rechnung, d. h. als Ursache von Minderleistungen nachgewiesen.

Kommunale Vereinigung für Wohnungswesen (Vereinigung Deutscher Wohnungsämter). Bericht über die 8. Tagung der Vereinigung in Hildesheim am 20. und 21. Mai 1926. Verlag Carl Heymann, Berlin 1926. 64 S. (Vgl. Sp. 584 ff.)

Probleme der bäuerlichen Wirtschaftsberatung von Dr. A. Münzinger. Verlag Paul Parey, Berlin 1926. 1 M. 16 S.

Der Verfasser schlägt eine verbesserte Ausbildung des Nachwuchses und Unterstützung der älteren Bauern durch Wirtschaftsberatungsstellen, Versuchsringe, Feldbesichtigungen vor.

Der gegenwärtige Stand der landwirtschaftlichen Wanderarbeiterfrage in Deutschland von Werner Radetzki. Verlag Paul Parey, Berlin 1926.

Der Verfasser schildert Umfang und Ursachen der Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter, die seit der Vorkriegszeit auf ein Drittel zurückgegangen ist und faßt Vorschläge zu weiterer Einschränkung zusammen.

Volkscharakter und Wirtschaft. Ein wirtschaftspolitisches Essay von Hermann Levy. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1926. 128 S.

Als wesentliches Merkmal des Volkscharakters, d. h. der zeitweilig nationalen Besonderheiten sieht Levy die auf Produktivität oder auf Verteilung gerichtete Einstellung an. Der ersteren neigen die angelsächsischen Länder, der letzteren unter dem Einfluß von Arbeiterbewegung und Kathedersozialismus das deutsche Volk zu. Ferner wird u. a. die Einstellung zu Beruf und Technik hervorgehoben.

Das Studium der Staats- und Wirtschaftswissenschaften auf den Universitäten nnd Hochschulen Deutschlands und die Doktorwürde von Otto Schröder. Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. S. 1926. 80 S.

Die Schrift gibt eine Uebersicht über die für das Studium erforderliche schulwissenschaftliche Vorbildung sowie über die sonstigen Forderungen, die das wirtschaftswissenschaftliche Studium an die Leistungen stellt. Sie wird zweckmäßig ergänzt durch die kleine Schrift. **Die Prüfungen für Volkswirte an den Universitäten.** Herausgegeben und erläutert von Dr. Otto Benecke. Weidmannsche Buchhandlung.

Berufsberatung und Arbeiterschaft von Dr. Fritz Rager. Verlag der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien 1925. 34 S.

Das erste der beiden in der Schrift enthaltenen Referate über den Stand der Berufsberatung in Oesterreich legt das Interesse der industriellen Arbeiterschaft an deren Problemen dar, das zweite verwertet das Tatsachenmaterial eines Berichtes der Wiener Arbeiterkammer an das Internationale Arbeitsamt aus dem Jahre 1925.

Bodenrecht, Siedelung und Besteuerung von Geheimrat M. R. Gerstenhauer. Schriftenvertrieb des Reichslandbundes, Berlin 1925. 40 Pf. 38 S.

Nach einem Ueberblick über die Geschichte der Siedelung und des Bodenrechts werden die Entwicklung und die Probleme der Bodenreform, die Fragen der Siedelungspolitik, das Bodenbesteuerungsproblem und die bevölkerungspolitische Bedeutung des Bauernstandes behandelt.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Inlandspreis:** ab 1. Juli 1926 vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto Erfurt 986; Postsparkassen-Konto Wien 156780; Postsparkassen-Konto Budapest 36646; Postscheck-Konto Zürich VIII 11055; Postscheck-Konto Haag 73041; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Soeben erschien:

Die Zukunft der Arbeit

Bulletin der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt

Band IV, Heft 1.

Seite 1—44. 1926 Rmk 1.80

Inhalt: *Die Daseinsnotwendigkeit der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt.* Ein Mahnruf an Regierende und Regierte. — *Konjunkturzyklus und Kreditpolitik.* Von R. W. Hawtrey. — *Die Fortschritte der Arbeitsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten.* Von Generalsekretär John B. Andrews und Prof. Henry R. Seager. — *Die englischen Lohnämter.* Von Margrieta Beer, M. A. — *Chronik* der Internationalen Vereinigung.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag **Gustav Fischer in Jena**

Volkswirt, Dr. rer. pol. Sozialbeamter. Pädagogisch und psychologisch geschult. Tüchtiger Organisator, guter Redner, sucht Stellung. Anfragen unter **S. P. 52** an **Verlag Gustav Fischer, Jena.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soziologische Studien und Kritiken

Von

Ferdinand Tönnies

Erste Sammlung

VII, 374 S. gr. 8° 1925 Rmk 12.—, geb. 13.50

Inhalt: 1.—4. Gemeinschaft und Gesellschaft. (Theorem der Kulturphilosophie.) a) *Entwurf von 1880/81: Einleitung; Kap. I—III; Schlußbemerkung und Uebergang.* b) *Vorrede der ersten Auflage. 1887.* c) *Vorrede zur zweiten Auflage. 1912.* d) *Vorrede zur dritten Auflage. 1919.* — 5. Zur Einleitung in die Soziologie. 1899. — 6. Herbert Spencers soziologisches Werk. 1889. — 7. Historismus und Rationalismus. I. 1894. — 8. Der Soziologen-Kongreß in Paris 1894. — 9.—14. Die Anwendung der Deszendenztheorie auf Probleme der sozialen Entwicklung. Teil 1—6. 1905-1911. — 15. Die Soziologische Gesellschaft in London. 1904. — 16. Eugenik. 1905. — 17. Das Wesen der Soziologie. 1901. — Namen- und Sachregister.

Wirtschaftdienst, Hamburg, 1926, Nr. 30: . . . Hier findet man beieinander die in den Neuauflagen von „Gemeinschaft und Gesellschaft" fortgelassenen Vorworte der drei Ausgaben von 1887 (mit der bezeichnenden Auto-Genealogie Maine-Giercke-Marx), 1912 und 1919, sowie den bisher ungedruckten, „Theoretische Kultur-Philosophie" betitelten, ersten Entwurf des Werkes von 1880/81. Sodann ein paar kleinere, im engeren Sinn soziologiegeschichtliche Beiträge, wie die über Spencer von 1889 (meines Erachtens noch heute die beste deutsche Beurteilung), über Historismus und Rationalismus (wohl eine der frühesten Verwendungen des heute so modern gewordenen Terminus) von 1894, über den Pariser Soziologenkongreß von 1894 und die Londoner Soziologische Gesellschaft von von 1904, über Galtons Eugenik von 1905. Den Hauptteil des Buches aber bilden nach dem Titel „Die Anwendung der Deszendenztheorie auf Probleme der sozialen Entwicklung", die sechs in Schmollers Jahrbuch 1905—11 erschienenen, aus dem Jenaer Preisausschreiben von 1900 und der Auseinandersetzung mit dem Preisträger Wilhelm Schallmayer hervorgegangenen Aufsätze. Prof. Dr. Carl Brinkmann.

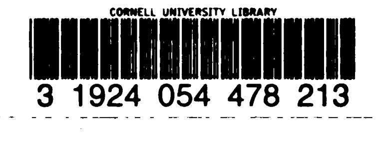
Zweite Sammlung

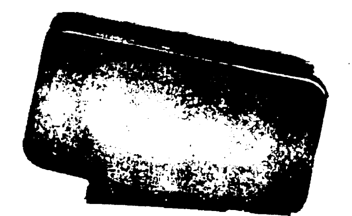
VII, 457 S. gr. 8° 1926 Rmk 18.—, geb. 20.—

Inhalt: 18. Soziologische Skizzen. a) *Das Wandern;* b) *das Reisen;* c) *Verkehr und Transport;* d) *das Vagieren;* e) *die Entwicklung der Technik.* — 19. Entwicklung der Soziologie in Deutschland im 19. Jahrhundert. — 20. Sinn und Wert einer Wirtschaftsphilosophie. — 21. Die Zukunft der Soziologie. — 22. Comtes Begriff der Soziologie. — 23. Die Aufgabe der Soziologie. — 24. Verhandlungen des I. deutschen Soziologentages. — 25. Soziologie als Wissenschaft und die Deutsche Soziologische Gesellschaft. — 26. Die Deutsche Gesellschaft für Soziologie. — 27. Ueber Anlage und Anpassung. — 28. Soziologie und Rechtsphilosophie. — 29. Soziologie und Universitätsstudium. — 30. Soziologische Bedeutung ökonomischer Theorien. — 31. Soziologie und Geschichte. — 32. Gemeinschaft und Individuum. — 33. Die Soziologie und ihre Aussichten in Europa. — 34. Die historisch-geographischen Richtungen der Neuzeit. — 35. Soziologie im System der Wissenschaften. — 36. Das Versicherungswesen in soziologischer Betrachtung. — 37. Begriff der Gemeinschaft. — 38. Die große Menge und das Volk. — 39. Zur Soziologie des demokratischen Staates. — 40. Kulturbedeutung der Religionen. — 41. Troeltsch und die Philosophie der Geschichte. — 42. Einteilung der Soziologie. — Namen- und Sachregister.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei G. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

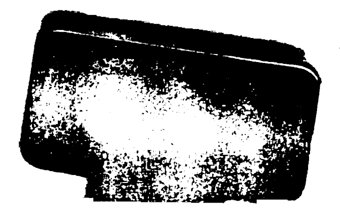
NON-CIRCULATING
MATERIAL


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 478 213



NON-CIRCULATING
MATERIAL

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 478 213



NON-CIRCULATING
MATERIAL

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 478 213



